To be returned to :

UNIVERSITY OF LONDON LIBRARY DEPOSITORY,
SPRING RISE,
EGHAM,
SURREY.

CANCELLED

From
THE LONDON SCHOOL OF HYGIENE
AND TROPICAL MEDICINE,
KEPPEL STREET,
LONDON, W.C.1

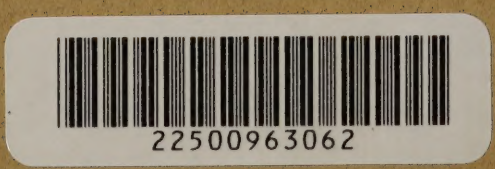

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
AND TROPICAL MEDICINE
15 AUG 1957

Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Einundzwanzigster Jahrgang 1897.

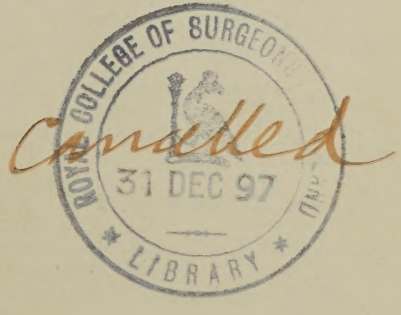

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1897.

40

174

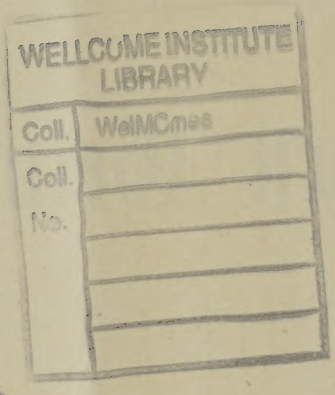
WELLCOME INSTITUTE
LIBRARY
Coll.
WelMCmss
Coll.
No.

SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957
TROPICAL MEDICINE

Inhalts-Verzeichniß.

Die besonderen Beilagen, welche Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen enthalten, werden nicht jahrgangsweise abgeschlossen; zu denselben werden bandweise besondere Inhalts-Verzeichnisse geliefert.

Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Die in den Abschnitten „Erkrankungen, Gesundheitsstand, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte und Sterblichkeit" mitgetheilten Nachrichten über Krankheiten sind im Inhalts-Verzeichniß nicht besonders berücksichtigt.

Aachen, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Apotheken, Gastställe, Geisteskranke, gewerbliche Anlagen, Infektionskrankheiten, Krankenhäuser, Lepra, Thiere (lebende), Viehtransportwagen.
Aachen, Stadt s. Sterblichkeit.
Abdeckereien. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Stettin 687. Reg.-Bez. Köln 812.
Abfallstoffe (Beseitigung). Preußen 872. Berlin 974. Reg.-Bezirke Gumbinnen 856. Stettin 487. Bromberg 856. Koblenz 896. Steiermark 845. (Klärung). Gutachten des Comité consultatif d'hygiène publique de France 864. — Rechtsprechung *6* ff.
Aborte. Verordn. 2c. Baden (Anlage) 353. — Rechtsprechung (Leerung). *17. 19. 21.*
Absperrungsmaßregeln aus Anlaß der Pest. Verordn. Rußland 170. 219. 306. Persien 350. Afghanistan 350.
Afghanistan. Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Pest, Pilgerfahrten.
Akademische Grade s. Titel.
Aktinomykose (bei Thieren). Schweden 948. Norwegen 1047. Rußland 473. 736.
Alabama s. Gelbfieber.
Algier. Verordn. 2c. s. Pest, Schiffe.
Alkali-Chromate. Bekanntmach. Deutsches Reich (Anlagen zur Herstellung ders.) 115.
Alkohol. Verordn. 2c. Oesterreich (mit steuerfreiem Alkohol hergestellte Arzneipräparate) 270. — Gesetzentwurf. Frankreich (Kontrole) 636.
Alkoholmißbrauch (Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege) 715.
Allstedt, Amtsgerichtsbezirk. Verordn. 2c. s. Schweineseuchen.
Altersversicherung s. Invaliditäts- und Altersversicherung.
Altona s. Nahrungsmittel.
Amsterdam s. Sterblichkeit.
Anhalt. Verordn. 2c. s. Apothekerlehrlinge, Arzneitaxe, Borna'sche Krankheit, Desinfektion, Geheimmittel, Infektionskrankheiten, Kreisthierärzte, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Schlachtviehbeschauer, Sublimatpastillen, Thiere (lebende), Thierkadaver, Thierseuchen, Thierseuchen-Entschädigungen, Tuberkulose (bei Thieren), Wein.
Anlagen s. Alkali-Chromate.
Antwerpen s. Desinfektion, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung.
Anzeigepflicht. Verordn. 2c. Erfurt (Todesfälle an Lungenschwindsucht) 504. Ungarn (der Aerzte) 80. S. auch Infektionskrankheiten.
Apotheken. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Köslin (Waagen in den Arzneikellern) 408. Reg.-Bez. Aachen (Konzessionen) 607. Baden (Geschäftsbetrieb) 43. Hessen (desgl.) 688. Hamburg (desgl.) 727. (Besichtigung der Apotheken und Dispensirstuben) 962. Ober-Oesterreich (Visitationen) 858. — Rechtsprechung Oesterreich (Standorte) 13. S. auch Handapotheken.
Apothekergehülfen. Verordn. 2c. Preußen (Servirzeugnisse) 959. Unter-Elsaß (desgl.) 339.
Apothekerlehrlinge. Verordn. Anhalt (Ausbildung) 712.
Appenzell A.-Rh., Kanton. Verordn. s. Hebammenwesen.
Arabien s. Cholera.
Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Ankündigungen 17. 765.
Arbeiter s. Krankenversicherung.
Arbeiterinnen. Bekanntmach. Deutsches Reich (auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken) 288.
Arbeiterschlafstätten. Rechtsprechung *23.*
Arbeiterschutz. Verordn. 2c. Ungarn 252.
Arbeiterwohnungen s. Ziegeleien.
Argentinien. Verordn. 2c. s. Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Schafe.
Armenanstalten. Verordn. Kanton Luzern (Krankenbehandlung) 579.
Armenbehandlung. Verordn. Ober-Oesterreich 313.
Arnsberg, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Geflügelcholera, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Thiere (lebende).
Arzneibuch-Kommission, deutsche 285.
Arzneikeller s. Apotheken.
Arzneimittel. Verordn. 2c. Berlin (Verkehr) 487. Reg.-Bez. Bromberg (Gebrauchsanweisungen) 336. Reg.-Bez. Lüneburg (Aufbewahrung) 772. Sachsen (Handel) 755. Oesterreich (mit Alkohol hergestellte) 270. Ungarn (Handel) 270. Kanton Zug (Verkauf) 965. Rußland (thierische Stoffe für Heilzwecke) 293. (Einfuhr) 538. 1079.
Arzneimittel, stark wirkende 2c. Verordn. 2c. Sachsen 25. Sachsen-Weimar 622. Sachsen-Koburg-Gotha 243. Schwarzburg-Sondershausen 243. Schaumburg-Lippe 243. Lippe 622. 623. Lübeck 243. Bremen 244. Hamburg (fabrikmäßig hergestellte) 961.
Arzneitaxe. Verordn. 2c. Preußen 76. (Entwurf) 423. Bayern 307. Sachsen 77. Württemberg 78. Baden 307. Hessen 78. Mecklenburg-Schwerin 424. Sachsen-Weimar 76. Braunschweig 76. Sachsen-Meiningen 307. Sachsen-Altenburg 307. Anhalt

76. Reuß ä. L. 76. Reuß j. L. 76. Hamburg 76. Elsaß-Lothringen 307. Oesterreich 95. 270.
Ärzte. Sterblichkeit, Lebensdauer und Todesursachen in Württemberg 821. — Verordn. 2c. (Gebührenordnung) Braunschweig 839. Waldeck 775. Schaumburg-Lippe 388. Kanton Zürich 859. (Aerztliche Gehülfen) Kanton Zürich 1028. S. auch Anzeigepflicht, Infektionskrankheiten, Medizinalpersonal, Prüfungen, Staatsärzte.
Arztetag, deutscher 761.
Assam, Provinz s. Impfwesen, Irrenanstalten, Katarrhfieber, Krankenhäuser, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Rinderpest, Sterblichkeit, Thierseuchen.
Assanirung Steiermark 845. Paris 864. — Verordn. Nieder-Oesterreich (in den Gemeinden) 222. Küstenland (desgl.) 251.
Augenbindehautentzündung. Verordn. Nieder-Oesterreich 906.
Augenentzündung der Neugeborenen. Verordn. 2c. Preußen 173. Kärnten 595.
Aurich, Reg.-Bez. s. Bäder, Desinfektion, Krankenhäuser, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Lepra, Maul- und Klauenseuche, Schweine, Wiederkäuer.
Aussatz s. Lepra.
Ausstellung, internationale. Belgien (wissenschaftliche Abtheilung) 233. — für Nahrungsmittel, Volksernährung und Armeeverpflegung 477. — für die Pflege des Kindes in Haus und Schule in Breslau 343. S. auch Wohlfahrtsausstellung.

Bäckereien und Konditoreien. Verhandl. 2c. des Deutschen Reichstags 256. 321.
Backstein- und Dachziegelbrennereien. Verordn. 2c. Belgien (Frauen- und Kinderarbeit) 472.
Baden s. Karlsruhe; s. ferner Bevölkerungsbewegung, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Aborte, Apotheken, Arzneitaxe, Bezirksthierärzte, Diphtherie, Geheimmittel, Gesundheitspflege, Keuchhusten, Klauenvieh, Masern, Maul- und Klauenseuche, Milchkuranstalten, Sanitätsbeamte, Scharlach, Staatsärzte, Thierärzte, Thiere (lebende), Universitätskliniken, Wein, Wohnungen, Wurst.
Bäder. Preußen 874. Schlesien 908. Reg.-Bezirke Bromberg 857. Liegnitz 895. Aurich 367. Kassel 288. Koblenz 896. Bayern 766. Sachsen 807. Oesterreich 1000. Mähren 918. Steiermark 846. Ungarn 75. — Verordn. Krain 841. S. auch Infektionskrankheiten.
Bädertag, schlesischer 164. 1081.
Badstuben. Verordn. Kärnten 1078.
Bahia s. Gelbfieber, Infektionskrankheiten, Pocken, Sterblichkeit.
Bakteriologische Anstalt. Danzig 417. Dresden 952.
Bamberg s. Sterblichkeit.
Basel-Stadt, Kanton, s. Infektionskrankheiten, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Wasserversorgung. — Verordn. 2c. s. Fleischschau, Kanalisation. — Gesetzentwurf s. Wohnungen.
Bauliche Anlagen. Rechtsprechung (Polizeiliche Genehmigung) *34.*
Baupolizeiordnung. Berlin 897. 919. Reg.-Bez. Oppeln (für das platte Land) 960.
Bayern s. Oberbayern, Ober-, Mittelfranken, Pfalz, Schwaben; Bamberg, München, Kitzingen, Nürnberg, Regensburg, Würzburg; s. ferner Bäder, Brustseuche (bei Thieren), Druse, Gewerbemuseum, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Knappschaftsvereine, Krankenhäuser, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Rothlauf, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tuberkulin, Tuberkulose (bei Thieren), typhöse Krankheiten (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Butter, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel, Rinder, Schafe, Schafräude, Schweine, Sublimatpastillen, Tuberkulin, Universitätskliniken, Viehversicherungsanstalt, Wein, Ziegen. — Verhandl. 2c. s. Thierseuchen.
Bebauungspläne und Bauvorschriften. Erlaß. Sachsen 651.
Beleuchtung. Berlin 422.
Belgien s. Antwerpen, Brüssel; s. ferner Ausstellung, Diphtherie-Heilserum, Heerwesen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Nahrungsmittel, Provinzial-Gesundheitskommissionen, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Backsteinbrennereien, Bier, Bürstenfabriken, Dünger und Futter, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Fleisch, Gesundheitsordnung, gewerbliche Anlagen, Herkünfte, Honig, Infektionskrankheiten, Jahrmärkte, Milch, Pest, Pferde, Reisende, Rinder, Schafe, Schiffe, Schmalz, Seesanitätsdienst, Speiseöle, Thierärzte (Prüfung), Thierhaare, Tuberkulose (bei Thieren), Viehkontrolbeamte, Viehmärkte.
Beludschistan s. Pest.
Bengalen s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Beobachtungsstationen, ärztliche. Einrichtung aus Anlaß der Pestepidemie. Verordn. 2c. Rußland 266.
Berar, s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Berlin s. Abfallstoffe, Beleuchtung, Ferienkolonien, Fleischschau, Geheimmittel, gewerbliche Anlagen, Grundwasserstand, Infektionskrankheiten, Jahrbuch, Kanalisation, Krankenhäuser, Krankenversicherung, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schulhygiene, Sterblichkeit, Straßenreinigung, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Arzneimittel, Baupolizeiordnung, Butter, Diphtherieheilserum, Drogen, Drogenhandlungen, Elixir Godineau, Fleisch, Geflügelcholera, Geheimmittel, Geisteskranke, Gifthandlungen, Honigsirup, Lepra, Lysol, Nahrungsmittel, Pflaumenmus, Sublimatpastillen, Tuberkulin, Verbandstoffe, Viehhof.
Bern, Kanton. Verordn. 2c. s. Fleisch.
Betriebsunfälle Verordn. Oesterreich (Augenscheinvornahme) 1046.
Betten. Verordn. Vereinigte Staaten von Amerika 293.
Bevölkerungsbewegung. Halle 423. Baden 350. Sachsen-Altenburg 917. Italien 874 Brüssel 705. Uruguay 565.
Bezirks-Lehrer-Konferenzen s. Lehrer-Konferenzen.
Bezirksthierärzte. Verordn. 2c. Baden (Gebühren) 556.
Bibliothek des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Verzeichniß der eingegangenen Geschenke 13. 85. 189. 233. 259. 281. 361. 377. 397. 417. 439. 457. 477. 513. 529. 545. 565. 601. 617. 637. 705. 721. 741. 801. 821. 909. 929. 953. 969. 1013. 1033. 1052. 1081.
Bienen s. Faulbrut.
Bier. Verordn Hamburg (Ausschank-Vorrichtungen) 609. Belgien 224. — Rechtsprechung 52* ff.
Bierdruckapparate. Verordn. Oesterreich 984. — Rechtsprechung (Kosten der Revisionen) *31.*
Birmingham s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wohnungen.
Bißverletzungen s. Tollwuth.
Bläschenausschlag (bei Thieren). Oesterreich 102. 439. 615. 885. Ungarn 128. 438 474. 614. 909. Norwegen 1047.
Blattern s. Pocken.
Bleichromat. Erlaß. Frankreich (zu Färbezwecken) 879.
Bleihaltige Mühlsteine s. Getreidemühlen.
Bleivergiftung. Seine-Departement 151. Limoges 865.
Blennorrhoea neonatorum s. Augenentzündung.
Blödsinnige s. Geisteskranke.
Blutharnen (bei Thieren). Schweden 948. Rußland 473.
Boden- und Ortschaftshygiene. Verordn. 2c. Italien 657. 675.
Bodenwärme s. Grundwasserstand.

Böhmen, Verordn. 2c. s. Hausirer, Klauenvieh, Krätze, Rinder, Schafe. Schweine, Syphilis, Trachom, Verbandwatte, Wiederkäuer, Ziegen.
Bombay, Präsidentschaft s. Impfwesen, Krankenhäuser, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Rauschbrand, Rinderpest, Sterblichkeit, Thierseuchen.
Bombay, Stadt s. Krankenhäuser.
Boonekamp. Rechtsprechung 94*.
Borna'sche Krankheit (Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde). Verordn. 2c Reg.-Bez. Magdeburg 772. Reg.-Bez. Merseburg 521. Anhalt 26.
Bosnien und Herzegowina s. Diphtherieheilserum, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweinepest, Serumtherapie, Thierseuchen, Tollwuth.
Braasot. Norwegen 183. 454. 629. 1048.
Brandt'sche Schweizerpillen. Verordn. 2c. Ungarn 28.
Branntwein. Verordn. 2c. (steuerfreie Verwendung zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken). Deutsches Reich 606. Hessen 607. (Verkauf). Kanton Tessin 965.
Branntwein-Verstärkungsessenzen. Verordn. 2c. Ungarn 28.
Brasilien s. Rio de Janeiro, Bahia, Para, Sao Paulo; s. ferner, Gelbfieber, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Gesundheitsordnung, Infektionskrankheiten, Quarantäne.
Bräune bei Thieren. Rußland 473. 736. Bulgarien 377. 475. 759. 990.
Braunschweig s. Influenza (bei Thieren), Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Aerzte, Drogenhandlungen, Geburtshelfer, Geheimmittel, gerichtliche Sektionen, Handel, Hebammen, Heilgehülfen, Impfwesen, Schweine, Schweineseuchen, Thierärzte, Trichinenschau, Tuberkulin, Wein, Wundärzte, Zahnärzte.
Bremen. Verordn 2c. s. Arzneimittel (stark wirkende), Pest, Pferde, Schiffe, Wein.
Breslau, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Geflügelcholera, Heilgehülfen, Lepra, Massage, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schweineseuchen.
Breslau, Stadt s. Ausstellung für Kindespflege, Desinfektion, Infektionskrankheiten, Kanalisation, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung.
Britisch-Neu-Guinea. Verordn. 2c. s. Esel, Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen.
Britisch-Ostafrika. Verordn. 2c. s. Pest, Schiffe.
Britisch-Ostindien s. Kalkutta, Centralprovinzen, Nordwestprovinzen, Provinzen Assam, Bengalen, Berar, Bombay, Burma, Madras, Punjab; s. ferner Cholera, Gefängnisse, Geschlechtskrankheiten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Pest, Rinderpest, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Desinfektion, Infektionskrankheiten, Pest, Pilgerfahrten, Pilgerschiffe, Quarantäne, Reisende, Schiffe. — Gesetzentwurf s. Geschlechtskrankheiten.
Bromberg, Reg.-Bez. s. Abfallstoffe, Bäder, Krankenhäuser, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung. — Verordn. 2c s. Arzneimittel. Desinfektion, Geflügelcholera, Hebammenwesen, Heu, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Mineralwasser, Pferde, Schweinefleisch, Stroh, Thierseuchen.
Brot. Verordn. 2c. Kanton Solothurn (Verkauf) 579. Kanton Zürich (Verkauf) 340.
Brünn s. Unterleibstyphus.
Brüssel s. Bevölkerungsbewegung, Kongreß, Medizinal- und Sanitätsberichte, pharmazeutischer Kongreß, Sterblichkeit.
Brustseuche (bei Thieren). Preußen 81. 1029. Bayern 1013. Schweden 948. Norwegen 1047.
Buchdruckereien und Schriftgießereien. Verordn. 2c. Deutsches Reich 686.
Budapest s. Desinfektion. Infektionskrankheiten, Jahrbuch, Krankenhäuser, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit.
Büffeldruse. Italien 394. 990.
Büffelseuche. Ungarn 474.
Bukowina s. Bräune (bei Thieren), Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweineseuche, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Gesundheitspflege, Lehrer-Konferenzen, Maul- und Klauenseuche, Schafe, Schafpocken, Schweine, Syphilis, Ziegen.
Bulgarien. Verordn. 2c. s. Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Pest, Pilgerfahrten, Quarantäne, Schiffe.
Burma, Provinz s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Bürstenfabriken. Verordn. 2c. Belgien 99.
Butter (Kunstbutter, Margarine) Gesetze. Deutsches Reich (Butter, Käse, Schmalz und Ersatzmittel) 518. Frankreich (Butterhandel und Margarinefabrikation) 522. Rundschreiben. Deutsches Reich 75. Ausführungsbestimmungen. Deutsches Reich 574. 750. Bayern 650. Schwarzburg-Rudolstadt 767. Lippe 767. Verordn. 2c. Berlin (Prüfung auf Margarine) 425. — Gesetzentwurf. Niederlande 396.

Canarische Inseln s. Pocken (bei Menschen).
Cardenas s. Gelbfieber.
Central-Provinzen von Britisch-Ostindien s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Charité s. Geisteskranke.
Charlottenburg s. gewerbliche Anlagen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Fleischschau, Geflügelcholera.
Chemnitz s. Sterblichkeit.
China s. Pest. — Verordn. 2c. s. Herkünfte, Pest, Schiffe.
Chokolade. Rechtsprechung 108* ff.

Cholera. Frankreich 305. 533 550. 605. 621. 645. 709.
Großbritannien 41. 73. 329.
Egypten 517. (1895/96 585).
Arabien 405.
Britisch-Ostindien 645. 725. 765. 789. 869. 957.
Kalkutta 1. 17. 41. 73. 89. 113. 149. 169. 217. 241. 265. 286. 305. 329. 349. 381. 421. 445. 461. 485. 501. 517. 533. 550. 573. 589. 605. 621. 645. 669. 685. 709. 725. 749. 765. 789. 829. 853. 869. 893. 933. 957. 973. 997. 1021. 1037. (Schutzimpfungen) 617.
Niederländisch-Indien 17. 217. 517. 621. 645. 709.
Java 589.
Straits Settlements 17.
Siam 621.
— Verordn. 2c. Deutsches Reich — Oesterreich (Nachrichtenaustausch) 977.
Ungarn 96.
Italien 18. 267. S. auch Herkünfte, Quarantäneanstalten.
Frankreich 422. 725. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote.
Großbritannien 18. 198. S. auch Lumpen, Schiffe.
Dänemark 998. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote.
Schweden 422. S auch Ein- und Durchfuhrverbote.
Norwegen 42. S. auch choleraverseuchte Häfen.
Bulgarien 806. 854. S auch Ein- und Durchfuhrverbote, Schiffe.
Spanien 74. 267. 870. 973. S. auch Quarantäne.
Egypten 267. S. auch Quarantäneanstalten.

Cholerakranke. Rechtsprechung. Oesterreich (Eisenbahn-Abgabestationen) 13.
Choleraverseuchte oder verdächtige Häfen, Orte, Länder 2c. Verordn. 2c. Norwegen 42.
Christiania s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit.
Cienfuegos s. Gelbfieber.
Columbien s. Gelbfieber.
Comité consultatif d'hygiène publique de France. Arbeiten 300. 864.
Cuba s. Gelbfieber.
Cyankalium Verwendung in gewerblichen Betrieben Verordn. 2c. Offenbach a. M. 539.

Dachziegelbrennereien s. Backstein- und Dachziegelbrennereien.
Dalmatien. Verordn. s. Rinderpest.
Dänemark s. Kopenhagen; s. ferner Dünger 2c., Katarrhfieber, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, milzbrandartige Rose, Rotz, Rückenmarkstyphus, Schweinediphtherie. Staatshaushalts-Etat, Tuberkulose (bei Thieren), Zuchtcentren. — Verordn. 2c. s. Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Felle, Fleisch, Häute, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Rindfleisch, Thiere (lebende).
Dänische Antillen. Verordn. 2c. s. Gelbfieber, Pocken.
Danzig, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Fleisch, Maul- und Klauenseuche, Schweinefleisch.
Danzig, Stadt s. bakteriologische Anstalt, Todesursachen.
Desinfektion. Preußen 872. Reg.-Bez. Liegnitz (Apparate) 895. Reg.-Bez. Aurich (desgl.) 366. Breslau 934. Nürnberg 790. Prag 332. Budapest 1001. Kopenhagen 151. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Bromberg (Viehseuchen) 553. Reg.-Bez. Koblenz (Eisenbahnviehrampen) 793. Nürnberg 554. Anhalt (Infektionskrankheiten) 980. Ober-Oesterreich (Unterleibstyphus) 985. Steiermark (Hebammenpraxis) 964. Ungarn (Dampf-) 223. Kapland (Häute 2c. und Reisende) 53.
(Bei Cholera- oder Pestgefahr.) Deutsches Reich 139. 146. Reg.-Bez. Schleswig 409. Oesterreich 591. Italien 42. Rußland 486. Türkei 2. 74. 90. 286. Egypten 150. Britisch-Ostindien 115. Vereinigte Staaten von Amerika (Formaldehyd) 817. S. auch Wohnungsdesinfektion.
Deutsche Schutzgebiete s. Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Marschallinseln, Togo.
Deutsches Reich s. Arzneibuch-Kommission, Farbenblindheit, Geisteskranke, Gesundheitsamt, Gewerbe-Aufsichtsbeamte, Invaliditäts- und Altersversicherung, Krankenversicherung, Kriminalstatistik, Lepra, Lungenseuche, Marine, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel, Pestkommission, Prüfungen, Rotz, Strafgesetzbuch, Thierseuchen, Thierseuchen-Entschädigungen, Tollwuth, Unfallversicherungsgesetz, Unsittlichkeit. — Verordn. 2c. s. Alkali-Chromate, Arbeiterinnen, Branntwein, Buchdruckereien und Schriftgießereien, Butter, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Freiheitsstrafen, Geflügelcholera, Gewerbeordnung, Handelsvertrag, Käse, Kleider- und Wäschekonfektion, Krankenhäuser, Leichenpässe, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel-Chemiker, Pest, Rinder, Sanitätskonferenz, Schiffe, Schilddrüsenpräparate, Schmalz, Steinkohlenbergwerke, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tuberkulose (bei Thieren), Wein, Zink- und Bleierzbergwerke, Zuchthengste. — Verhandl. 2c. s. Bäckereien und Konditoreien, Geisteskranke, Impfwesen, Maul- und Klauenseuche, Milch, Nahrungsmittel, Nahrungsmittelkontrole, Pinselfabriken u. Roßhaarspinnereien, Prüfungen, Spiegelbelegeanstalten, Strafgesetzbuch, Unsittlichkeit, Zahnheilkunde.
Deutsch-Ostafrika s. Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte — Verordn. 2c. s. Ein- und Durchfuhrverbote, Pest, Schiffe, Thierseuchen.
Deutsch-Südwestafrika s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Rinderpest, Thierseuchen. — Verordn. 2c. s. Rinderpest, thierische Rohstoffe.
Diphtherie. Verordn. 2c. Pommern 834. Reg.-Bez. Köslin 1040. Baden 538. Tirol und Vorarlberg 79. Ungarn 119. Schweiz 274.
Diphtherie-Heilserum. Bosnien und Herzegowina (Erfolge) 929. Belgien (Sammelforschung) 497. — Verordn. 2c. Preußen 333. 959. 1073. Berlin 752.
Dispensirstuben s. Apotheken.
Dresden s. bakteriologische Anstalt, Fleischschau, Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Schlachtthiere, Sterblichkeit.
Drogen. Verordn. 2c. Berlin (Verkehr außerhalb der Apotheken) 487. Reg.-Bez. Köslin (Verkehr) 1039. Ungarn (Handel) 270.
Drogen 2c.-Handlungen. Verordn. 2c. Berlin 769. Reg.-Bezirke Merseburg 670. Lüneburg 772. Braunschweig 337. 961.
Druckerei, Betrieb zur Schlafenszeit. Rechtsprechung 27.
Druse. Preußen 81. 1030. Bayern 1013. Norwegen 1047. Rußland 473. 736. Kapland 583. — Verordn. 2c. Großbritannien 33. 53. 377.
Dünger und Futter. Dänemark 1080. — Verordn. 2c. Belgien (Verfälschung) 596. 597.
Düsseldorf, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Esel, Grenzviehverkehr, Lepra, Mineralwasser, Pferde, Thiere (lebende).

Ecuador s. Gelbfieber.
Eggers'sche Rheumatismusmittel. Verordn. 2c. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 908.
Egypten s. Cholera, Rinderpest. — Verordn. 2c. s. Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Herkünfte, Pest, Pilgerfahrten, Postsendungen, Quarantäne, Quarantäneanstalten, Schafe, Schiffe, Thiere (lebende), Thierseuchen, Wiederkäuer.
Einhufer. Verordn. (Einfuhr). Niederlande 1031 S. auch Esel, Pferde.
Einklebebilder. Verordn. Oesterreich 985.
Ein- und Durchfuhrverbote (aus Anlaß der Cholera- oder Pestgefahr). Deutsches Reich 133. 149. 218. 365. 750. Hamburg 265. Oesterreich 90. 219. 645. Ungarn 150. 242. Italien 42. 74. 446. 622. Schweiz 113. 446. Frankreich 74. 90. 169. 265. 365. 422. Belgien 74. 170. 194. 331. 382. 422. 486. Dänemark 998. Schweden 422. Rußland 219. Rumänien 114. 170. 267. Türkei 267. 286. Bulgarien 195. 286. 854. Griechenland 267. Malta 287. Spanien 195. 219. Portugal 366. Egypten 195. Persien 383. Deutsch-Ostafrika 534.
Einwanderung. Verordn. 2c. Siam 806.
Eis. Verordn. Ungarn 79.
Eisen, Behämmern Rechtsprechung 24.
Eisenbahnbedienstete, Untersuchung des Sehvermögens. Erlaß. Preußen 767.
Eisenbahnwesen. 2. internationale Konferenz f. Eisenbahn- und Schifffahrtshygiene 563 718. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Potsdam (Unzulässigkeit der Sperrung von Eisenbahnstationen bei der Viehdurchfuhr) 753. Reg.-Bez. Koblenz (Desinfektionsarbeiten an den Eisenbahn-Viehrampen) 793. Württemberg (Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen) 773. Oesterreich (Hilfsaktionstransporte) 985. Belgien (Beförderung von Schlachtfleisch, Abfällen 2c.) 448. — Rechtsprechung. Oesterreich (Eisenbahnstationen für cholerakranke Reisende) 13.
Elberfeld s. Sterblichkeit.
Elixir Godineau. Bekanntmach. Bern 908.
Ellemans Royal Embrocation. Verordn. Rußland (Einfuhr) 1079.
Elsaß-Lothringen s. Ober-Elsaß, Unter-Elsaß, Lothringen; s. ferner Nahrungsmittel. — Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Milzbrand, Nahrungsmittel-Chemiker, Pferde, Rauschbrand, Rinder, Schafe, Schlachtthiere, Schlachtviehmärkte, Schweine, Thierseuchen-Entschädigungen, Tuberkulin, Universitätskliniken, Viehmärkte, Wein, Ziegen.
El Tor s. Quarantäneanstalten.
England s. London, Birmingham, Gloucester; s. ferner Impfwesen, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Entfettungspillen (Marienbader Reduktionspillen). Verordn. Ungarn 95.
Erfurt, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Kesselbrunnen, Lepra.
Erfurt, Stadt. Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, Krankenauswurf, Lungenschwindsucht, Tuberkelbazillen.
Erkrankungen. Wochennachweisungen der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten — 15. 39. 55. 87. 111. 135. 167. 191. 215. 239. 263. 283. 303. 327. 347. 363. 379. 403. 419. 443. 459. 483. 499. 515. 531 547. 571. 587. 603. 619. 643. 667. 683. 707. 723. 747. 763. 787. 803. 827 851. 867. 891.

915. 931. 955. 971. 995. 1019. 1035. 1071. 1083. S. auch Infektionskrankheiten.
Erstickungsgefahr s. Spiritusbrennereien.
Esel. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 300. 438. Britisch-Neu-Guinea 679.
Eß- und Trinkgeschirr. Verordn. Oesterreich 982.
Etat. Kaiserliches Gesundheitsamt 84.
Extrakte aus thierischen Organen. Verordn. 2c. Frankreich 489.

Fabriken s. gewerbliche Anlagen.
Fäkalien, Sammlung und Entfernung. Rechtsprechung *8.*
Falkenstein s. Lungenheilstätten, Rekonvaleszenten-Anstalten.
Farben s. Bleichromat, Nahrungsmittel, Papier.
Farbenblindheit, Untersuchung der Seeleute auf —. Deutsches Reich 343. Oldenburg 164.
Farbwaaren-Handlungen s. Drogen- 2c. Handlungen.
Faulbrut unter den Bienen. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 960.
Felle. Verordn. 2c. Dänemark (Einfuhr) 695.
Ferienkolonien. Berlin 975.
Fett kranker Thiere s. Fleisch.
Findelanstalten. Oesterreich 1000.
Finnen s. Fleisch, Schlachtthiere.
Fleisch. Vereinigte Staaten von Amerika (Ausfuhr) 545. — Verordn. 2c. Preußen (finniger Rinder und Kälber) 1023. Berlin (finniger und tuberkulöser Thiere) 335. (Prüfung von — und Wurst) 425. Reg.-Bez. Danzig (Handel) 18. Reg.-Bez. Frankfurt (nothgeschlachteter und kranker Thiere) 595. Lippe (Fleisch und Fett kranker Thiere) 539. Oesterreich (Einfuhr) 923. Schweiz (Einfuhr) 563. Kantone Bern (Einfuhr und Verkauf) 735. Zürich (Einfuhr) 392. (Konservirung) 581. Frankreich (tuberkulöser Thiere) 274. Belgien (Beförderung von Schlachtfleisch, Abfällen 2c.) 448. Niederlande (von Einhufern) 1031. Dänemark (Ausfuhr) 450. Norwegen (Kontrole) 7. Queensland (Ausfuhr) 29. S. auch Hackfleisch, Schlachtthiere.
Fleischschau. Berlin 396. Sachsen 952. 1050. Dresden 563. Hamburg 761. — Verordn. 2c. Charlottenburg 831. Kanton Basel-Stadt 429. — Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses 563. Desgl. des deutschen Veterinärraths 863. Desgl. des sächsischen Landeskulturraths 887. — Gesetzentwurf. Sachsen 1080.
Flußverunreinigung. Reg.-Bez. Kassel 287.
Formaldehydgas s. Desinfektion.
Frankfurt, Reg.-Bez. s. Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Fleisch, Händlerschweine, Lepra, Rothlauf, Schweinepest, Schweineseuche.
Frankfurt a. M. s. Infektionskrankheiten, Krankenhäuser, Rekonvaleszenten-Anstalten, Sterblichkeit.
Frankreich s. Seine-Departement; Limoges, Marseille, Paris; s. ferner Cholera, Comité consultatif, Heerwesen, Infektionskrankheiten, Kunstseidefabrikation, Lungenseuche, Lungen- und Darmentzündung der Schweine, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Nahrungsmittel, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafhäute, Schafpocken, Schafräude, Schweinfurter-Grün, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose (bei Thieren), Tuberkulosekongreß, typhöse Krankheiten (bei Thieren), Wasserversorgung. — Verordn. 2c. s. Bleichromat, Butter, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Extrakte, Fleisch, Heilsera, Konservenbüchsen, Nachtherbergen, Pest, Phosphor, Pilgerfahrten, Quarantäne, Reisende, Schiffe, Seesanitätsdienst, Wein. — Gesetzentwurf s. Alkohol.
Frauenarbeit s. Backsteinbrennereien, gewerbliche Anlagen.
Frauenstudium. Verordn. 2c. Oesterreich 429. — Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses 456.
Freiheitsstrafen, Vollzug. Grundsätze. Deutsches Reich 978.
Friedhofwesen. Verordn. Ober-Oesterreich 221.
Futter s. Dünger.

Gährräume s. Spiritusbrennereien.
Galvanomotor. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 496.
Gasmotor. Rechtsprechung (Gesundheitsgefährliches Geräusch) *40.*
Gasthäuser. Verordn. Krain (sanitäre Revisionen) 595. S. auch Küchenreste.
Gastställe. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Aachen (Reinigung) 664.
Gastwirthschaften Verordn. Hamburg (Beschäftigung von Kindern und Mädchen in Gast- und Schankwirthschaften) 1074. — Rechtsprechung (Musikaufführungen zur Nachtzeit) *28.*
Gebäranstalten. Mähren 918.
Gebührenordnung s. Aerzte, Bezirksthierärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Heilgehülfen, Sanitätsbeamte, Thierärzte, Wundärzte, Zahnärzte.
Geburten s. Sterblichkeit.
Geburtshelfer. Verordn. Braunschweig (Gebührenordnung) 839.
Geesthacht s. Lungenheilstätten.
Gefängnisse. Britisch-Ostindien 91.
Geflügelcholera. Verordn. 2c. Deutsches Reich 767. 809. 858. Preußen 791. 830. 875. Berlin 886. Charlottenburg 886. Reg.-Bezirke Königsberg 713. Gumbinnen 737. Potsdam 781. Köslin 759 Stettin 968. Bromberg 759. Breslau 948. Liegnitz 1030. Oppeln 759. Magdeburg 819. 820. Merseburg 927. 935. Schleswig 927. Lüneburg 799. Stade 781. Osnabrück 820. Arnsberg 928. Köln 799. Sigmaringen 1049.
Geflügelschlächtereien. Rechtsprechung *38. 39.*
Geheimmittel. Berlin 975. — Verordn. 2c. (gegen menschliche und thierische Krankheiten). Reg.-Bez. Hildesheim 463. Westfalen 812. Braunschweig 463. Sachsen-Altenburg 905. (gegen thierische Krankheiten). Ostpreußen 385. Westpreußen 791. Pommern 385. Schlesien 385. Provinz Sachsen 385. Rheinprovinz 385. Sachsen-Altenburg 385. Anhalt 220. Schwarzburg-Rudolstadt 385. Schaumburg-Lippe 386. Lippe 386. — Bekanntmachungen. Berlin 908. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 496. 908.
Gehirn s. gerichtliche Sektionen.
Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde s. Borna'sche Krankheit.
Geisteskranke. Schweden 919. — Verordn. 2c. Berlin (ärztl. Bescheinigungen zur Aufnahme in die Charité) 616. Reg.-Bez. Aachen (Kontrole der —, Geistesschwachen und Blödsinnigen außerhalb der Anstalten) 576. Württemberg (Entmündigung) 43. Sachsen-Altenburg (Aufnahme in das Genesungshaus zu Roda) 337. Ungarn (Aufsicht) 48. — Reichstagsbeschluß 105. Beschluß des Preußischen Abgeordnetenhauses (irre Verbrecher) 209.
Geistesschwache s. Geisteskranke.
Gelbfieber. Auf Schiffen 573. 589. 605. 645. 669. 685. 709. Brasilien (Rio de Janeiro, Para, Bahia) 1. 113. 194. 217. 265. 286. 305. 329. 349. 365. 405. 421. 461. 485. 517. 533. 550. 573. 589. 605. 621. 669. 709. 749. 829. 893. 917. 933. 1037. Venezuela (Maracaibo) 41. Ecuador (Guayaquil) 194. Columbien. 550. 749. 766. 958. Cuba (Cardenas, Cienfuegos, Havana, Manzanillo, Matanzas, Sagua la Grande, Santiago) 1. 17. 41. 73. 113. 194. 217. 265. 286. 305. 329. 349. 365. 405. 421. 445. 461. 485. 517. 533. 550. 573. 589. 605. 621. 645. 669. 685. 709. 749. 765. 805. 829. 853. 893. 917. 933. 957. 997. 1037. Jamaica 685. 893. 917. Haiti 73. 365. Guadeloupe 217. Panama 445. 550. 573. 589. 605. 621. 709. 749. Nikaragua 893. 917. San Salvador 958. Mexiko (Veracruz 2c.) 605. 621. 917. 1021. Texas 829. 853. 893. 917. 933. 957. Louisiana 805. 829. 869. 933. 957. 997. 1037. Mississippi 805. 829. 853. 893. 933. 957. 997. 1037. Alabama 805. 829. 933. 957. 997. 1037. Georgia 957. 997. Florida 997. 1037 Tenessee 957. 997. Kentucky 829. Illinois 829. — Verordn. 2c. Großbritannien 198. Spanien 592. 789. 870. 999. Portugal 91. Vereinigte Staaten von Amerika 806. Mexiko 917. Dänische

Antillen 91. 171. 242. 267. 350. 917. Uruguay 406. 501.
Gemüsekonserven, Grünung. Verordn. Sachsen-Altenburg 935.
Genesungshaus zu Roda 918.
Genickstarre. Mecklenburg-Schwerin 405.
Genußmittel. Verordn. Oesterreich (farbiges Papier zur Emballage) 964. S. auch Nahrungsmittel.
Georgia s. Gelbfieber.
Gerbereibetrieb. Erlaß. Preußen (Milzbranderkrankungen) 1001.
Gerichtliche Sektionen. Verordn. Braunschweig (Behandlung von Gehirn und Rückenmark) 4.
Gerichtliche Zwecke s. Leichentheile.
Geschlechtskrankheiten in der britisch-indischen Armee 953. — Gesetzentwurf. Britisch-Ostindien 990.
Gesundheitsamt, Kaiserliches s. Arbeiten, Arzneibuch-Kommission, Bibliothek, Etat, medizinal-statistische Mittheilungen, Mitglieder.
Gesundheitskommissionen. Verordn. Salzburg 907.
Gesundheitsordnung. Belgien (Seesanitätsdienst) 410. Brasilien 376. 430. 451.
Gesundheitspflege, öffentliche. Verordn. 2c. Baden 353. Bukowina (Vorträge in den Bezirks-Lehrerkonferenzen) 1047. Neu-Süd-Wales (Förderung) 274. 294. 315. S. auch Hygiene, Verein.
Gesundheitsstand. Niederländisch-Indien 2. 267. 538. 766. Sao Paulo 897. — Wöchentliche Nachrichten über den — und den Gang der Volkskrankheiten im In- und Auslande 1. 17. 41. 73. 89. 113. 149. 169. 194. 217. 241. 265. 285 305 329. 349. 365. 381. 405. 421. 445. 461. 485. 501. 517. 533. 549. 573. 589. 605. 621. 645. 669. 685. 709. 725. 749. 765. 789. 805. 829. 853. 869. 893. 917. 933. 957. 973. 997. 1021. 1037. 1073. — Monatliche desgl. 18. 89. 217. 305. 382. 461. 550. 622. 725. 805 893. 998. S. auch Erkrankungen, Heerwesen, Infektionskrankheiten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Getreidemühlen (Verwendung bleihaltiger Mühlsteine). Verordn. 2c Preußen 809.
Gewerbe-Aufsichtsbeamte. Berichte. Deutsches Reich 257.
Gewerbe-Betriebe. Milzbrand in — n. Großbritannien 801. S auch Gerbereien.
Gewerbehygiene. Steiermark 845. — Rechtsprechung *23* ff.
Gewerbemuseum, Bayerisches. Nahrungsmitteluntersuchung 990.
Gewerbe-Ordnung. Gesetz. Deutsches Reich (Abänderung) 219.
Gewerbliche Anlagen. Preußen 873. Berlin 975. Charlottenburg 976. Reg.-Bez. Liegnitz 895. Reg.-Bez. Stade 1039. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Posen (Errichtung) 904. Reg.-Bez. Aachen (nicht konzessionspflichtige) 2. Belgien (Beschäftigung von Frauen, Kindern 2c.) 881. Neu-Süd-Wales (gesundheitsschädliche) 436.
Gifte. Verordn. 2c. (Handel). Reg.-Bez. Lüneburg 772. Sachsen 755. Braunschweig 623. 1002. Sachsen-Altenburg 936. Ungarn 270. Kanton Zug 965. (Verkehr.) Reg.-Bez. Wiesbaden 671. (Ungeziefermittel.) Sachsen 687. — Rechtsprechung (Genehmigung zum Gifthandel) *33*.
Gifthandlungen. Verordn. 2c. Berlin (Revision) 769.
Gipsen s. Wein.
Gloucester s. Pocken.
Gotha, Herzogthum. Verordn. 2c. s. Trichinenschau.
Granulose. Verhandl. des Preußischen Abgeordnetenhauses 476.
Graubünden, Kanton. Verordn. 2c. s. Nahrungsmittel.
Grenzviehverkehr. Verordn. 2c. Reg.-Bez Münster 726. Reg.-Bez. Düsseldorf 650. Oberbayern 11. Ober-Elsaß 760. Salzburg 600. Schweiz 416. 761. 862.
Griechenland. Verordn. 2c. s. Ein- und Durchfuhrverbote, Herkünfte, Pest, Rinder, thierische Rohstoffe.
Großbritannien s. England; s. ferner Cholera, Gewerbe-Betriebe, Klauenvieh, Lungenseuche, Milzbrand, Pest, Rotz, Schafräude, Schweinefieber, Thiere (lebende), Thierkadaver, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Cholera, Druse, Gelbfieber, Hunde, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Lumpen, Lungenseuche, Pest, Public Health (Scotland) Act, Quarantäne, Schiffe, Schweinemärkte, Thiere (lebende), Tollwuth, Viehquarantäne. — Verhandl. 2c. s. Läden.
Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München 189. 281. 417. 497. 529. 601. 702. 821. 887. 993.
Grünung s. Gemüsekonserven.
Guadeloupe s. Gelbfieber.
Guayaquil s. Gelbfieber.
Gumbinnen, Reg.-Bez. s. Abfallstoffe, Krankenhäuser, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung. — Verordn. 2c. s. Geflügelcholera, Heu, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Milch, Pferde, Rinderpest, Schweine, Schweinefleisch, Schweineseuchen, Stroh, Wiederkäuer.

Hackfleisch. Verordn. Kanton Zürich 314.
Hafenordnung. Hamburg 936.
Haiti s. Gelbfieber.
Halbwassergas. Verordn. 2c. Preußen 244.
Halle s. Bevölkerungsbewegung, Sterblichkeit.
Haltekinder. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig 78.
Hamburg s. Fleischschau, Infektionskrankheiten, Krankenhäuser, Lungenheilstätten, Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Apotheken, Arzneimittel, Arzneitaxe, Bier, Ein- und Durchfuhrverbote, Gastwirthschaften, Hafenordnung, Kostkinderwesen, Lepra, Pest, Schiffe, Schweinefleisch, Tuberkulin, Viehquarantäne, Wein, Wiederkäuer. — Gesetzentwurf s. Wohnungen.
Handapotheken. Verordn. Ungarn 121.
Handelsvertrag, deutsch-russischer. Auslegung und Ausführung 171.
Handelsvieh. Verordn. 2c. Oberfranken (Beobachtung) 83. Mittelfranken (desgl.) 49. 342.
Händlerschweine. Verordn. Reg.-Bez. Potsdam 711. Reg.-Bez. Frankfurt 771.
Hannover, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Hebammenwesen, Lepra.
Hannover, Stadt s. Invaliditäts- und Altersversicherung.
Hanseatische Versicherungsanstalt. Fürsorge für Lungenkranke 864.
Harburg s. Nahrungsmittel.
Hausirer. Verordn. Böhmen (Verschleppung von Krankheiten durch dieselben) 964.
Häute. Verordn. 2c. Dänemark (Einfuhr) 695. Kapland (Desinfektion) 53. 84. 154. Tasmanien (Einfuhr) 761.
Havana s. Gelbfieber.
Hawai-Inseln s. Lepra.
Hebammenwesen. Verordn. 2c. Preußen (Wiederholungskurse) 244. (Lysol) 594. Reg.-Bez. Bromberg (Taxe und Pfuscherei) 94. Reg.-Bez. Hannover (Lehrkurse) 811. Reg.-Bez Lüneburg (Bezüge) 753. (Nachprüfungen) 753. Reg.-Bez. Kassel (Geräthschaften) 337. Reg.-Bez. Wiesbaden (Lysol) 594. Braunschweig (Gebühren) 839. Oesterreich (Regelung) 197. Ober-Oesterreich (Stand) 409. Nieder-Oesterreich (Erhebungen) 937. Steiermark (Desinfektionsmittel) 964. Vorarlberg (Bestellung und Entlohnung) 118. Kärnten (An- und Abmeldungen) 558. (Anzeigepflicht bei Blennorrhoea neonatorum) 595. Kanton Solothurn 626. Kanton Zürich (Arzneistoffe der Hebammen) 735. Kanton Appenzell A.-Rh. (Hebammenschülerinnen) 986. Kanton Unterwalden ob dem Wald 987.
Heerwesen. Gesundheitsstand. Oesterreich-Ungarn 574. 897. Italien 518. Frankreich 865. Belgien 1022. S. auch Geschlechtskrankheiten.
Heilgehülfen. Verordn. Reg.-Bez. Breslau (Prüfung) 931. Braunschweig (Gebühren) 839.
Heilmittel s. Arzneimittel.

Heilquellen, Schutz derselben. Verhandl. des Preuß. Abgeordnetenhauses 601.
Heilsera. Verordn. 2c. Frankreich 489. Rußland 293.
Herkünfte. Verordn. 2c. (Einfuhr). Italien 18. Belgien 74. 219. 422. Türkei 150. 267. 422. 574. Griechenland 534. Egypten 18. Spanien 195. Portugal 366. 606. China 591.
Herzegowina s. Bosnien.
Hessen s. Offenbach a. M.; s. ferner Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Apotheken, Arzneitaxe, Branntwein, Leichentransport, Maul- und Klauenseuche, Sublimatpastillen, Tuberkulin, Universitätskliniken, Viehmärkte, Wein. — Verhandl. 2c. s. Maul- und Klauenseuche.
Heu. Verordn. 2c. (Einfuhr). Reg.-Bezirke Königsberg 129. Gumbinnen 130. Marienwerder 131. Posen 202. Bromberg 103. Oppeln 104.
Hildesheim, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Geheimmittel, Lepra.
Hilfsaktionstransporte der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuz. Erlaß. Oesterreich 985.
Hochschulen. Schweiz 783.
Homöopathie. Verhandl. des Preußischen Abgeordnetenhauses 475.
Hongkong s. Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Pest, Quarantäne.
Honig. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 960. Belgien 1047.
Honigsirup. Bekanntmach. Berlin 212.
Hornvieh. Verordn. 2c. Norwegen (Tuberkulinuntersuchung und Brandmarkung) 559. (Einfuhr) 1031.
Hühner. Irland (Ansteckende Darmkrankheit) 1013.
Humanitätsanstalten. Verordn. 2c. Oesterreich 541.
Hunde. Verordn. 2c. (Einfuhr). Großbritannien 627. 629. Viktoria 13.
Hygiene. Handbuch der — für Landleute. Italien (Preisausschreiben) 53. S. auch Gesundheitspflege, Kongreß.

Illinois s. Gelbfieber.
Impfstoffgewinnungsanstalt. Utrecht 528.
Impfwesen. Dresden 897. Oesterreich 1000. 1051. Wien 606. Mähren 919. Prag 331. Ungarn 75. England 33. 456. 584. Belgien 761. Kopenhagen 151. Schweden 332. 919. Rumänien 790. Provinzen Assam 534. Bengalen 535. Berar 535. Bombay 536. Burma 536. Centralprovinzen 536. Nordwestprovinzen und Oudh 537. Provinzen Madras 92. Punjab 538. Japan 953. — Verordn. 2c. Preußen 424. Braunschweig (Impflisten) 794. Reuß ä. L. 409. Oesterreich (Revaccination) 220. Ober-Oesterreich (öffentliche Impfungen) 906. 938. Steiermark (Regelung) 292. Krain (Förderung) 1025. Ungarn (animale Lymphe) 48. — Beschluß der Petitionskommission des Deutschen Reichstags 496. Gutachten der Preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen (Einfluß der Impfung auf Herbeiführung einer Disposition für die Erkrankung an Tuberkulose bezw. Skrofulose) 496.
Infektionskrankheiten. In Badeorten und Sommerfrischen (Deutscher Verein f. öffentl. Gesundheitspflege) 718. Berlin 974. Breslau 934. Charlottenburg 976. Frankfurt a. M. 383. Reg.-Bez. Stade 1038. Bayern 888. München 958. Nürnberg 790. Hamburg 993. Oesterreich 593. Prag 331. Mähren 918. Budapest 1001. Italien 887. Kanton Basel-Stadt 306. Frankreich 301. 865. Seine-Departement 151. England 585. Belgien 761. Kopenhagen 151. Schweden 919. Moskau 993. Deutsch-Ostafrika 865. Bahia 1073. — Verordn. 2c. Preußen (Portofreiheit der Meldekarten) 487. Berlin (Anzeigepflicht) 552. Reg.-Bezirke Stralsund (desgl.) 835. Lüneburg (desgl.) 935. Münster (desgl.) 835. Aachen (desgl.) 505. Sachsen (Uebertragung durch Kleidungsstücke 2c.) 794. Mecklenburg-Schwerin (Anzeigepflicht) 905. Anhalt (Desinfektion) 980. Waldeck (Anzeigepflicht) 923. Oesterreich (Berichterstattung) 47. (Maßnahmen) 197. 924. (Irrenanstalten) 313. Krain (Leichensärge) 176. (Schnelle ärztliche Hilfeleistung) 1026. Steiermark (Berichterstattung) 541. Tirol und Vorarlberg (desgl.) 625. Ungarn (Anzeigepflicht der Aerzte) 80. Großbritannien (Maßregeln) 176. Belgien (in Schulen) 412. Britisch-Ostindien (Abwehr) 224. Distrikt Kolumbien (Abwehr) 778. Brasilien (Einschleppung) 431. Neu-Süd-Wales 276.
Influenza (bei Thieren). Preußen 474. Bayern 359. Braunschweig 474. Italien 394. Rußland 473. 736. — Verordn. 2c. Großbritannien 33.
Invaliditäts- und Altersversicherung. Deutsches Reich (Durchführung) 636. Hannover (Anstalt) 968.
Irland s. Hühner.
Irrenanstalten. Oesterreich 969. 1000. Mähren 919. Norwegen 13. Central-Provinzen (Britisch-Ostindien) 92. Provinzen Assam (Tezpur) 92. Bengalen 535. Madras 537. Punjab 538. — Verordn. 2c. Oesterreich (Infektionskrankheiten) 313.
Italien s. Venedig; s. ferner Bevölkerungsbewegung, Büffeldruse, Heerwesen, Hygiene, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Klauenseuche, Lungenentzündung (bei Thieren), Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milchmangel, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweineseuchen, Sterblichkeit, Thierseuchen, Todesursachen, Tollwuth, Tuberkulose (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Boden- und Ortschaftshygiene, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Herkünfte, Maul- und Klauenseuche, Pest, Prostitution, Quarantäneanstalten, Rinder, Schafe, Schiffe, Schweine, Schweinefleisch, Spezialitäten, Thiere (lebende), thierische Rohstoffe, Wasserversorgung, Wein, Wohnungen, Ziegen. — Gesetzentwurf s. Wein.

Jahrbuch, statistisches. Berlin 422. Wien 606. Budapest 1000.
Jahrmärkte. Verordn. Belgien 227.
Jamaica s. Gelbfieber.
Japan s. Impfwesen, Pest. — Verordn. 2c. s. Pest, Quarantäne, Schiffe.
Japanischer Sternanis (Skimmifrüchte). Verordn. Oesterreich 985.
Java s. Cholera.
Jodoform. Verordn. 2c. Oesterreich 312.

Kaffee. Rechtsprechung 101* ff.
Kaffeesurrogate. Verordn. Oesterreich 963.
Kaffeesurrogatfabrik, belästigender Qualm. Rechtsprechung *29*.
Kakao. Rechtsprechung 108* ff.
Kalkutta s. Cholera, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Kamaran s. Quarantäneanstalten.
Kamerun s. Medizinal- und Sanitätsberichte.
Kanada s. Tuberkulose (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Thiere (lebende), Viehquarantäne.
Kanalisation. Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege 716. Berlin 422. 800. 974. Breslau 934. Reg.-Bez. Liegnitz 895. Reg.-Bez. Kassel 287. Prag 332. — Gesetz. Kanton Basel-Stadt 151. — Rechtsprechung *11*.
Kapland s. Druse, Malaria, Maul- und Klauenseuche, Milchseuche, Räude, Rotz, Sterblichkeit, Thierseuchen. — Verordn. 2c. s. Häute, Reisende, Rinderpest, thierische Rohstoffe.
Kaplick'sche Heilmittel. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 497.
Karlsruhe, Ortsgesundheitsrath. Bekanntmach. s. Eggers'sche Rheumatismusmittel, Galvanomotor, Geheimmittel, Kaplick'sche Heilmittel, Selbstbehandlungsgehörapparate, Spengler'sche Heilmittel.
Kärnten. Verordn. 2c. s. Augenentzündung der Neugeborenen, Badstuben, Hebammenwesen.
Käse. Gesetze 2c. Deutsches Reich. 75. 518.

Kassel, Reg.-Bez. s. Bäder, Flußverunreinigung, Kanalisation, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung. — Verordn. ꝛc. s. Hebammenwesen, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Viehhandel.
Katarrhfieber (bei Thieren). Dänemark 280. 512. 712. 948. Schweden 948. Norwegen 183. 454. 629. 925. 1047. Prov. Assam 202.
Kentucky s. Gelbfieber.
Kesselbrunnen. Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Erfurt 220.
Keuchhusten. Verordn. ꝛc. Baden 539.
Kindbettfieber. Verordn. Pommern (Anzeigepflicht) 834. Rheinprovinz (Verhütung) 575.
Kinderarbeit s. Backsteinbrennereien, gewerbliche Anlagen.
Kinderschutz. Gesetz. Steiermark 756.
Kindersterblichkeit. Verordn. ꝛc. Oesterreich 197.
Kindespflege s. Ausstellung.
Kirschwasser. Rechtsprechung 98*.
Kitzingen, Stadt. Verordn. ꝛc. s. Milzbrand.
Klauenseuche. Italien 394. 542. 990. Belgien 298. 341. 495. 694. 759. 1029. Niederlande 341. 527. 713. 781. 1048.
Klauenvieh. Großbritannien (Zahl) 528. — Verordn. (Einfuhr ꝛc.) Baden 50. 513. Böhmen 33. Tirol und Vorarlberg 528. 563. 1049. Schweiz 12. 52. 53. 104. 203. 227. 416. 528. 695. (Ausfuhr). Nieder-Oesterreich 665.
Kleider- und Wäschekonfektion. Ausdehnung der Gewerbeordnung auf die Werkstätten derselben. Verordn. ꝛc. Deutsches Reich 646. Preußen 647.
Kleidungsstücke. Verordn. ꝛc. s. Infektionskrankheiten.
Klimatologie s. Kongreß.
Klosets. Rechtsprechung *5.*
Knappschafts-Vereine. Oberschlesien 551. Bayern 969.
Knochen. Lagerung. Rechtsprechung *6.*
Koblenz, Reg.-Bez. s. Abfallstoffe, Bäder, Krankenhäuser, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung. — Verordn. ꝛc. s. Desinfektion, Eisenbahnwesen, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Schweine, Viehmärkte, Wiederkäuer.
Kognak. Rechtsprechung 94*. 96*. 98*.
Köln, Reg.-Bez. Verordnung ꝛc. s. Abdeckereien, Geflügelcholera, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Mineralwasser, Rindviehhändler, Schweineseuchen.
Köln, Stadt s. Sterblichkeit.
Kolumbien s. Lepra. — Verordn. ꝛc. s. Infektionskrankheiten.
Konditoreien s. Bäckereien.
Konferenz, 2. internationale, für Eisenbahn- und Schifffahrtshygiene 563. 718.
Konfitüren. Verordn. Oesterreich 963.
Kongoland s. Kongreß.
Kongreß für Hygiene und medizinische Klimatologie in Belgien und im Kongolande, Brüssel 321. — IX. internationaler für Hygiene und Demographie, Madrid 456. 1050.
Kongresse s. Aerztetag, Eisenbahnwesen, Konferenz, Landeskulturrath, Landwirthschaftsrath, Medizinalbeamten-Verein, pharmazeutischer Kongreß, Sanitätskonferenz, Tuberkulosekongreß, Verband, Verein, Veterinärrath.
Königsberg, Reg.-Bez. Verordn. ꝛc. s. Geflügelcholera, Heu, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Mineralwasser, Pferde, Schweinefleisch, Stroh, Ziegeleien.
Konservenbüchsen. Erlaß. Frankreich (Verschluß) 878.
Kopenhagen s. Desinfektion, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit.
Köslin, Reg.-Bez Verordn. ꝛc. s. Apotheken, Diphtherie, Drogen, Geflügelcholera, Lepra, Wasserversorgung.
Kostkinderwesen. Verordn. ꝛc. Hamburg 356.
Krain. Verordn. ꝛc. s Bäder, Gasthäuser, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Leichensärge, Viehbeschau.
Krakau s. Sterblichkeit, Tollwuth.
Krämermärkte. Verordn. Württemberg 774.
Krankenauswurf. Verordn. ꝛc. Erfurt (Untersuchung auf Tuberkelbazillen) 504.
Krankenfürsorge. Preußen 873.
Krankenhäuser. Wöchentliche Nachweisungen aus — einzelner Großstädte (Berlin, Breslau, Frankfurt a M., Magdeburg, München, Leipzig, Hamburg) 15. 39. 55. 87. 111. 135. 167. 191. 215. 239. 263. 283. 303. 327. 347. 363. 379. **403.** 419. 443. 459. 483. 499. 515. 531. 547. 571. 587. 603. 619. 643. 667. 683. 707. 723. 747 763. 787. 803. 827. 851. 867. 891. 915. 931. 955. 971. 995. 1019. 1035 1071. 1083. — 1894/97. 846. — Bemerkungen 1. 549 — Preußen 873. Berlin 975. Charlottenburg 976. Reg.-Bezirke Gumbinnen 855. Bromberg 857. Oppeln 593. Liegnitz 895. Stade 1039. Aurich 367. Koblenz 896. Bayern 766. Sachsen 807. Dresden 897. Leipzig 99[illegible]. Oesterreich 165. 1000. Wien 606. Mähren 918. Steiermark 845. Ungarn 897. Budapest 1001. Schweden 332. 919. Norwegen 552. St. Petersburg 741. Rumänien 790. Britisch-Ostindien 91. Kalkutta 91. 534. Provinzen Assam 534. Bengalen 535. Berar 535. Bombay 535. (Stadt) 536. Burma 92. 536. Centralprovinzen 536. Prov. Madras 537. Nordwestprovinzen und Oudh 92. Prov. Punjab 538. — Verhandl. des Preußischen Abgeordnetenhauses (homöopathische Krankenhäuser) 475. — Verordn. ꝛc. Deutsches Reich (Konzession) 219. Reg.-Bez. Osnabrück (Revision) 268. Reg.-Bez. Aachen (Beaufsichtigung) 672. Sachsen-Altenburg (kleinere) 979. Oesterreich 541.
Krankenisoliranstalten. Steiermark 845.
Krankenkassenwesen. Leipzig 844.
Krankenversicherung Deutsches Reich (Arbeiter-—) 888. Berlin (desgl.) 416. Sachsen 807.
Krätze. Verordn. ꝛc. Böhmen 964.
Kreisthierärzte. Dienstanweisung. Anhalt 623.
Kriminalstatistik, deutsche 360.
Küchenabflußrohr. Rechtsprechung *10.*
Küchenreste. Erlaß. Oesterreich (Verwendung in Gasthäusern) 814.
Kuhmilch s. Milch.
Kuhpocken. Schweden 948.
Kunstbutter s. Butter.
Künstliche Getränke. Verordn. Kanton Tessin 965.
Kunstseidefabrikation. Frankreich 300.
Kunstwein s. Wein.
Kurorte s. Bäder.
Kurpfuscherei. Verhandl. des Preußischen Abgeordnetenhauses 475.
Küstenland. Verordn. ꝛc. s. Assanirung, Pest, Pocken, Sanitätsjahresberichte, Unterleibstyphus.

Läden. Gesetzentwurf. Großbritannien (Schließungsstunden) 280.
Landeskulturrath, sächsischer. Gesammtsitzung 887.
Landes-Medizinal-Kollegium, sächsisches. Jahresbericht 806.
Landwirthschaftsrath, deutscher 162. S. auch Margarine, Schlachthäuser, Schlachtviehhandel, Viehhandel, Wurst.
Lebensdauer s. Aerzte.
Lebensmittel s. Nahrungsmittel.
Lebensmittelexperten s. Nahrungsmittel-Chemiker.
Lehrer-Bildungsanstalten. Erlaß. Oesterreich (Unterricht in der Somatologie und Schulhygiene an dens.) 506.
Lehrer-Konferenzen. Verordn. ꝛc. Bukowina (Vorträge über Hygiene) 1047.
Lehrlinge, Gesundheit ders. Rechtsprechung *23.*
Leichenpässe. Bekanntm. Deutsches Reich 594.
Leichensärge. Verordn. ꝛc. Krain (bei Epidemien) 176.
Leichenschau. Preußen 874. Reg.-Bez. Liegnitz 895.
Leichentheile. Verordn. ꝛc. Oesterreich (Versendung für gerichtliche Zwecke) 964.
Leichentransport. Verordn. ꝛc. Hessen 1024.
Leipzig s. Krankenhäuser, Krankenkassenwesen, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungs-

mittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung. — Verordn. s. Nahrungsmittel.
Leitungswasser, bakteriologische Untersuchung. Rechtsprechung *1.*
Lepra. Deutsches Reich 343. Preußen 908. Kreis Memel 233. Hamburg 756. Schweden 332. Rußland 33. 105. 164. 212. 637. Spanien 801. Kolumbien 165. Hawai-Inseln 846. — Verordn. 2c. (Anzeigepflicht). Preußen 424. Reg.-Bezirke Königsberg 810. Gumbinnen 810. Marienwerder 810. Berlin 810. Potsdam 810. Frankfurt 810. Stettin 810. Köslin 810. Stralsund 810. Posen 810. Bromberg 810. Breslau 810. Liegnitz 810. Oppeln 810. Magdeburg 810. Merseburg 810. Erfurt 810. Schleswig 810. Hannover 810. Hildesheim 810. Stade 810. Osnabrück 810. Aurich 810. Minden 810. Arnsberg 810. Kassel 810. Wiesbaden 810. Koblenz 810. Düsseldorf 810. Köln 810. Trier 810. Aachen 810. Sigmaringen 810. Mecklenburg-Schwerin 905. (Belehrung und Warnung). Reg.-Bez. Stettin 834. (Erkennung). Reg.-Bez. Hildesheim 835. (Bekämpfung). Samoa-Inseln 884. — Verhandl. des Preußischen Abgeordnetenhauses 477.
Leprakonferenz, internationale 862.
Liegnitz, Reg.-Bez. s. Bäder, Desinfektion, gewerbliche Anlagen, Kanalisation, Krankenhäuser, Leichenschau, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schulhygiene, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Geflügelcholera, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schlafstellenwesen, Schweine, Schweineseuchen.
Limoges s. Bleivergiftung.
Lippe. Verordn. 2c. s. Arzneimittel (stark wirkende), Butter, Fleisch, Geheimmittel, Todesursachenstatistik, Tuberkulin, Wein.
London s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Wohnungen.
London (Hafen) s. Medizinal- und Sanitätsberichte.
Lothringen. Verordn. 2c. s. Thiere (lebende).
Louisiana s. Gelbfieber.
Lübeck. Verordn. 2c s. Arzneimittel (stark wirkende), Pest, Schiffe, Thiere (lebende), Tuberkulin, Wein.
Lumpen. Verordn. 2c. (Einfuhr). Großbritannien 18.
Lüneburg, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Arzneimittel, Drogenhandlungen, Geflügelcholera, Gifte, Hebammenwesen, Infektionskrankheiten.
Lungenentzündung bei Thieren. Italien 394. Rußland 473.
Lungenheilstätten. Falkenstein, Ruppertshain 863. Oberberg 864. Hamburg (Geesthacht) 928.
Lungenschwindsucht Verordn. Erfurt (Anzeigepflicht) 504. S. auch Hanseatische Versicherungsanstalt.
Lungenseuche. Deutsches Reich 11. 32. 128. 226. 321. 416. 495 563. 663. 737. 819 925. 1012. (1895) 48. (1896) 947. Oesterreich 102. 615 885. Ungarn 128. 438. 474. 614. 909. Italien 394 Frankreich 81. 414. 561. 966. Großbritannien 455. 528. 628. 861. 909. Belgien 341. 693. Rußland 473. 736. Präsidentschaft Bombay 1070. — Verordn. 2c. Großbritannien 987. Schweden 83. 154. 563. 629.
Lungen- und Darmentzündung der Schweine. Frankreich 82. 415. 562. 967.
Lussinpiccolo s. Pocken (bei Menschen).
Luxusweine s. Wein.
Luzern. Verordn. 2c. s. Armenanstalten.
Lysol. Verordn. 2c. Preußen (in der Hebammenpraxis) 594. Berlin (desgl.) 648. Reg.-Bez. Wiesbaden (desgl.) 594. Steiermark (desgl.) 964.

Madras, Präsidentschaft s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Madrid s. Pocken.
Magdeburg, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Borna'sche Krankheit, Geflügelcholera, Lepra.
Magdeburg, Stadt s. Krankenhäuser.
Magermilch s. Milch.
Mähren s. Bäder, Gebäranstalten, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Witterung. — Verordn. s. Schulhygiene.
Makao, Kolonie s Pest.
Malaria (bei Thieren). Kapland 583.
Malta. Verordn. 2c. s. Ein- und Durchfuhrverbote, Pest, Quarantäne, Reisende, Schiffe, Thierseuchen
Mannheimer Pflaumenmus s. Pflaumenmus.
Manzanillo s. Gelbfieber.
Maracaibo s. Gelbfieber
Margarine. Beschluß des deutschen Landwirthschaftsraths 162. S. auch Butter.
Marienbader Reduktionspillen s Entfettungspillen.
Marienwerder, Reg.-Bez. s. Trichinose. — Verordn. 2c. s. Heu, Lepra, Mineralwasser, Pferde, Schweinefleisch, Stroh.
Marine. Sanitätsbericht. Deutsches Reich 999.
Marokko. Verordn. 2c. s. Pest, Pilgerfahrten, Quarantäne, Schiffe.
Marschall-Inseln s. Medizinal- und Sanitätsberichte.
Marseille s. Sterblichkeit, Tollwuth.
Masern. Verordn. 2c. Baden 539.
Massachusetts s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Wasserversorgung
Masseure. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Breslau (Prüfung) 934.
Matanzas s. Gelbfieber.
Materialwaaren-Handlungen s. Drogen- 2c. Handlungen.
Maul- und Klauenseuche. Deutsches Reich 9. 32. 126. 225. 319. 414. 494. 561. 662. 737. 818. 924. 1010. (1895) 32. (1896) 925. Oesterreich 102. 439. 615. 885. Bosnien und Herzegowina 33. 376. 541. 758. Ungarn 128. 438. 474. 614. 909. Italien 394. 542. 798. 989. Schweiz 299. 320. 512. 663. 947. Frankreich 82. 415. 562. 967. Belgien 298. 341. 495. 694. 759. 1029. Niederlande 341. 527. 712. 781. 1048. Dänemark 201. 253. 280. 512. Rußland 473. 736. Rumänien 494. 679. 1012. Serbien 201. 663. 948. Bulgarien 377. 474. 758. 990. Prov. Assam 202. Präsidentschaft Bombay 1079. Niederländisch-Indien 583. 781. Kapland 583. — Verordn. 2c. Deutsches Reich 447. Reg.-Bezirke Königsberg 759. Gumbinnen 714. 1048. Danzig 49. 528. 1048. Potsdam 753. Posen 49. Bromberg 103. 394. 454. 694. 799. 927. 1013. 1080. Breslau 351. 694. Liegnitz 104. 310. Oppeln 11. Merseburg 521. Stade 104. 394. 583. 584. 663. 927. Aurich 359. Arnsberg 664. Kassel 387. 650. Koblenz 202. 437. Köln 839. Bayern 11. 289. Oberbayern 82. Oberfranken 83. 278. Pfalz 11. Sachsen 12. 50. 279. 454. 1049. Württemberg 12. 104. Baden 104. 513. 655. 656. 665. Hessen 673. Mecklenburg-Schwerin 279. 694. 695. Sachsen-Weimar 50. Oldenburg 94. Anhalt 360. Bukowina 52. 887. Schweiz 12. 52. 53. 104. 202. 227. 321. Italien 760. Niederlande 679. 695. Dänemark 12. Schweden 563. Argentinien 438. — Verhandlungen des Deutschen Reichstags über die Kosten der Untersuchungen zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche 132. 157. Beschluß der Hessischen Landstände über die Kosten der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche 543. Beschluß des deutschen Veterinärraths über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche 862.
Mecklenburg-Schwerin s. Genickstarre. — Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Faulbrut, Honig, Infektionskrankheiten, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Milch, Pest, Rinder, Schiffe, Sublimatpastillen, Thierseuchen, Tuberkulin, Tuberkulose (bei Thieren), Universitätskliniken, Wein.
Mecklenburg-Strelitz. Verordn. 2c. s. Thierseuchen, Tuberkulin, Wein.
Medizinalbeamtenverein, preußischer 665.
Medizinalpersonal. Preußen 874. Berlin 975. Reg.-Bezirke Gumbinnen 855. Frankfurt 463. Stettin 487. Bromberg 857. Liegnitz 895. Oppeln 593. Merseburg

830. Stade 1039. Aurich 367. Koblenz 896. Bayern 766. Sachsen 807. Leipzig 991. Oesterreich 1000. Wien 606. Prag 331. Mähren 919. Ungarn 75. 897. Budapest 1001. Kanton Basel-Stadt 307. Seine-Departement 151. Antwerpen 992. Schweden 332. Norwegen 552. Rumänien 790. — Gesetz. Kanton Wallis 943. S. auch Aerzte, Staatsärzte, Zahnärzte ꝛc.

Medizinalreform. Verhandl. des Preußischen Abgeordnetenhauses 476.

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Ankündigungen 149. 381. 749.

Medizinal- und Sanitätsberichte. Preußen 870. Berlin 422. 973. Breslau 933. Charlottenburg 975. Reg.-Bezirke Gumbinnen 854. Frankfurt 4. 62. Stettin 486. Bromberg 855. Liegnitz 894. Oppeln 592. Merseburg 830. Stade 1038. Aurich 366. Kassel 287. Koblenz 895. Bayern 766. Nürnberg 789. Würzburg 646. Sachsen 806. Dresden 896. Leipzig 991. Sachsen-Altenburg 917. Oesterreich 999. Wien 606. Prag 331. Mähren 918. Steiermark 845. Ungarn 75. 897. Budapest 1000. Kanton Basel-Stadt 306. Frankreich 300. Seine-Departement 150. England 584. London 857. (Hafen) 929. Birmingham 992. Belgien 761. Antwerpen 992. Brüssel 705. Niederlande 1021. Kopenhagen 151. Schweden 332. 919. Stockholm 1039. Norwegen 552. Christiania 242. Rumänien 790. Britisch-Ostindien 91. 534. Kalkutta 91. 534. Centralprovinzen 92. 536. Nordwestprovinzen und Oudh 92. 537. Provinzen Assam 92. 534. Bengalen 534. Berar 535. Bombay 535. Burma 92. 536. Madras 92. 537. Punjab 537. Deutsche Schutzgebiete (Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Marschall-Inseln, Togo) 807. Massachusetts 518. S. auch Sterblichkeit.

Mekka s. Pilgerfahrten.

Memel, Kreis s. Lepra.

Merseburg, Reg.-Bez. s. Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn. s. Borna'sche Krankheit, Drogen- ꝛc. Handlungen, Geflügelcholera, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Spezialitäten, Ställe.

Mexiko s. Vera Cruz; s. ferner Gelbfieber. — Verordn. s. Gelbfieber.

M.-Gladbach s. Nahrungsmittel.

Milch. Verhandl. des Deutschen Reichstags. 155. 156. — Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Gumbinnen (Einfuhr) 1018. Mecklenburg-Schwerin (in Sammelmolkereien) 279. 521. 694. Schwarzburg-Rudolstadt (Kuhmilch) 338. Belgien (Beaufsichtigung des Verkehrs) 489. Minnesota 581. Minneapolis 581.

Milchkuranstalten. Erlaß. Baden 1024.

Milchmangel, ansteckender. Italien 394. 542. 798. 990.

Milchseuche (bei Thieren). Kapland 583.

Milzbrand (sibirische Pest). Preußen 81. 1929. Oesterreich 102. 439. 615. 885. Bosnien und Herzegowina 33. 376. 541. 758. 1029. Ungarn 128. 438. 472. 614. 909. Italien 394. 542. 798. 989. Schweiz 299. 320. 512. 663. 947. Frankreich 81. 414. 561. 966. Großbritannien 227. 455. 527. 628. 861. 909. (in Gewerbebetrieben) 801. Belgien 298. 341. 495. 694. 759. 1029. Niederlande 341. 527. 712. 781. 1048. Dänemark 280. 512. 712. 918. Schweden 948. Norwegen 183. 454. 629. 925. 1047. Rußland 377. 473. 599. 736. 926. Rumänien 494. 679. 1012. Serbien 201. 439. 663. 948. Bulgarien 377. 473. 758. 990. Prov. Assam 202. — Präsidentschaft Bombay 1079. Niederländisch-Indien 781. — Verordn. ꝛc. Preußen (im Gerbereibetriebe) 1001. Ostpreußen (Entschädigung) 792. Schlesien (desgl.) 771. Kitzingen (Auftreten) 759. Württemberg (Uebertragung auf Menschen) 488. Sachsen-Meiningen (Entschädigung) 675. Anhalt (Entschädigung) 311. 354. 356. 466. (Bekämpfung) 354. Waldeck (Entschädigung) 356. Elsaß-Lothringen (Entschädigung) 578.

Milzbrandartige Rose. Dänemark 280. 512. 712. 948.

Minden, Reg.-Bez. Verordn. ꝛc. s. Lepra, Thiere (lebende), Ziegeleien.

Mineralwasser. Verordn. ꝛc. Reg.-Bezirke Königsberg 335. Marienwerder 553. Bromberg 78. Münster 670. Düsseldorf 353. Köln 465. 1042. Oesterreich (Füllungsjahr) 609. Kanton Zürich 609.

Minneapolis. Verordn. s. Milch.

Minnesota. Gesetz s. Milch.

Missisippi s. Gelbfieber.

Mitglieder, außerordentliche, des Gesundheitsamtes 193.

Mittelfranken Verordn. s. Handelsvieh.

Molkereibetrieb. Rechtsprechung. (Verwendung gesundheitsgefährlichen Brunnenwassers) *35.*

Moskau s. Infektionskrankheiten.

Mühlsteine, bleihaltige s. Getreidemühlen.

München s. Grundwasserstand, Infektionskrankheiten, Krankenhäuser, Sterblichkeit, Witterung. — Verordn. ꝛc. s. Nahrungsmittel.

Münster, Reg.-Bez. Verordn. ꝛc. s. Grenzviehverkehr, Infektionskrankheiten, Mineralwasser, Pferde, Trichinenschau.

Musikaufführungen in Gastwirthschaften. Rechtsprechung *28.*

Nachtherbergen. Erlaß. Frankreich 878.

Nahrungsmittel (Lebensmittel) ꝛc. Preußen 872. Berlin 975. Reg.-Bezirke Gumbinnen 855. Frankfurt 463. Stettin 487. Bromberg 857. Liegnitz 895. Oppeln 592. Merseburg 830. Stade 1038. Aurich 367. Kassel 288. Koblenz 896. Altona 951. Breslau 929. Charlottenburg 976. Harburg 908. M.-Gladbach 968. Bayern 766. 1032. Nürnberg 790. 990. Sachsen 807. Leipzig 991. Stuttgart 991. Hamburg 1032. Elsaß-Lothringen (landwirthschaftliche Versuchsstation) 497. Prag 331. Wien 606. Ungarn 75. Budapest 1001. Zürich 529. Frankreich 300. 865. Birmingham 992. Belgien 1051. Antwerpen 992. Kopenhagen 151. Christiania 53. Rumänien 790. — Verordn. ꝛc. Berlin (Vorprüfung animalischer —) 425. Bayern (Untersuchungsanstalt in München) 337. Sachsen (desgl. in Leipzig) 923. Oesterreich 467. (Beirath) 471. (Ausführungsbestimmungen) 963. (staatliche Untersuchungsanstalten) 1003. Kanton Graubünden 774. Kanton Tessin (Färbung) 965. Neu-Süd-Wales 297. — Verzeichniß von Anstalten zur Untersuchung von Nahrungsmitteln ꝛc. im Deutschen Reiche 85. 950. — Verhandl. des Deutschen Reichstags über den Nahrungsmittelverkehr 155. 156. S. auch Ausstellung.

Nahrungsmittel-Chemiker. Verordn. ꝛc. (Prüfung) Deutsches Reich 171. 687. Preußen 687. Württemberg 655. Elsaß-Lothringen 937. Oesterreich 1043.

Nahrungsmittelfälschung. Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege 716.

Nahrungsmittelkontrole. Verhandl. des Deutschen Reichstags 155.

Natal. Verordn. s. Rinderpest, Thiere (lebende).

Neuenhain s. Rekonvaleszenten-Anstalten.

Neugeborene s. Augenentzündung.

Neu-Süd-Wales. Verordn. ꝛc. s. Gesundheitspflege, gewerbliche Anlagen, Infektionskrankheiten, Nahrungsmittel, Rinderschlächtereien, Schweine, Thiere (lebende), Wasserversorgung.

New York, Staat s. Sterblichkeit.

Niederbayern. Verordn. s. Thiere (lebende).

Niederlande s. Amsterdam, Utrecht; s. ferner Klauenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Schweineseuche, Sterblichkeit, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. ꝛc. s. Einhufer, Fleisch, Maul- und Klauenseuche, Pest, Quarantäne. — Gesetzentwurf s. Butter.

Niederländisch-Indien s. Java; s. ferner Cholera, Gesundheitsstand, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rinderpest, Rotz, Thierseuchen.

Nieder-Oesterreich. Verordn. 2c. s. Assanirung, Augenbindehautentzündung, Hebammenwesen, Klauenvieh, Pest, Schweißfiebererkrankungen, Todtenbeschau.
Nikaragua s. Gelbfieber.
Nordhausen. Verordn. 2c. s. Schlachthäuser.
Nordwestprovinzen und Oudh (Britisch-Ostindien) s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Norwegen s. Christiania; s. ferner Aktinomykose, Bläschenausschlag, Braasot, Brustseuche, Druse, Irrenanstalten, Katarrhfieber, Krankenhäuser, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Rauschbrand, Rothlauf, Schweinediphtherie, Staatshaushaltsetat, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tuberkulin, Tuberkulose (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Fleisch, Hornvieh, Pest, Quarantäne, Schafe, Ziegen.
Nürnberg s. Desinfektion, Infektionskrankheiten. Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Witterung. — Verordn. 2c. s. Desinfektion.
Nutzvieh. Verordn. (Einfuhr). Oberpfalz 154. Schweiz 104. 184. 321.

Oberbayern. Verordn. 2c. s. Grenzviehverkehr, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schweine.
Ober-Elsaß. Verordn. 2c. s. Grenzviehverkehr.
Oberfranken. Verordn. 2c. s. Handelsvieh, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schweine, Wiederkäuer.
Ober-Oesterreich. Verordn. 2c. s. Apotheken, Armenbehandlung, Desinfektion, Friedhofwesen, Hebammenwesen, Impfwesen, Todtenbeschau, Unterleibstyphus, Wohnungen.
Oberpfalz. Verordn 2c. s. Nutzvieh, Zuchtvieh.
Oberschlesien s. Knappschaftsvereine.
Obstwein. Rechtsprechung 93.*
Oderberg s. Lungenheilstätten.
Odessa s. Sterblichkeit.
Offenbach a. M. Verordn. 2c. s. Cyankalium.
Ohrenheilkunde s. Prüfungen.
Oldenburg s. Farbenblindheit (bei Seeleuten). — Verordn. 2c. s. Maul- und Klauenseuche, Pest, Rinder, Schafe, Schiffe, Schweine, Wein, Wiederkäuer, Ziegen.
Oppeln, Reg.-Bez. s. Krankenhäuser, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Baupolizeiordnung, Geflügelcholera, Heu, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schlachtthiere, Schweinefleisch, Stroh, Ziegeleien.
Oranjefreistaat. Verordn 2c. s. Rinderpest.
Ortschaftshygiene s. Boden- und Ortschaftshygiene.
Osnabrück. Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Geflügelcholera, Krankenhäuser, Lepra.
Ostasien s. Pest.
Oesterreich s. die einzelnen Kronländer, Brünn, Krakau, Lussinpiccolo, Pola, Prag. Wien; s. ferner Bäder, Bläschenausschlag, Findelanstalten, Heerwesen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Pellagra, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Sanitätskonferenz, Schweinepest, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Wohlfahrtsausstellung. — Verordn. 2c. s. Alkohol, Arzneimittel, Arzneitaxe, Betriebsunfälle, Bierdruckapparate, Cholera, Desinfektion, Einklebebilder, Ein- und Durchfuhrverbote, Eß- und Trinkgeschirre, Fleisch, Frauenstudium, Genußmittel, Hebammenwesen, Hilfsaktionstransporte, Humanitätsanstalten, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten, japanischer Sternanis Jodoform, Kaffeesurrogate, Kindersterblichkeit, Konfitüren, Krankenhäuser, Küchenreste, Leichentheile, Mineralwasser, Nahrungsmittel, Nahrungsmittel-Chemiker, Papier, Pest, Pilgerfahrten, Pocken, Reisende, Rinder, Sanitäts-Jahresberichte, Sanitätsstatistik, Schiffe, Sodawasser, Tabakextrakt, Theerfarbstoffe, Thierärzte, thierische Rohstoffe, Thilophagplatten, Unterleibstyphus, Verbandstoffe. — Rechtsprechung s. Apotheken, Cholerakranke, Eisenbahnwesen.
Ostindien s. Britisch-Ostindien.
Ostpreußen. Verordn. s. Geheimmittel, Milzbrand, Thierseuchen-Entschädigungen.
Oudh s. Nordwestprovinzen.

Panama s. Gelbfieber.
Papier. Verordn. Oesterreich (farbiges, zur Einhüllung von Konfitüren, Kaffeesurrogaten 2c.) 963. 964. Rumänien (Einfuhr von zerrissenem oder beschmutztem Papier) 1079.
Para s. Gelbfieber.
Paris. Internationale Sanitätskonferenz (1894) 629. S. auch Assanirung.
Pellagra. Oesterreich 564.
Persien. Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln. Pest, Pilgerfahrten, Quarantäne, Quarantäneanstalten, Reisende, Schiffe.
Personalien 73. 169. 193. 285. 329. 349. 381. 405. 421. 445. 501. 549. 669. 853. 869. 957. 1073.

Pest. Großbritannien (Interpellation im Unterhause) 105. Türkei 73. 89. Arabien 517. 533. 549. 573. 589. 605. 621. 669. Beludschistan 113. Britisch-Ostindien 1. 41. 73. 169. 241. 286. 305. 405. 421. 485. 517. 549. 621. 725. 765. 789. 869. 917. 957. 997. 1037. Portugiesisch-Indien 485. Ostasien 365. Makao 517. 549. 709. (1895) 164. China 485. 517. 549. 621. 709. Hongkong (1895/96) 1052. Japan 73. 241. 461. 549. 725. 805. 893.
— Verordn. 2c. Deutsches Reich 42. 133. 137. 145. 149. 218. 365. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Schiffe.
Preußen 141. S. auch Schiffe.
Mecklenburg-Schwerin 142. S. auch Schiffe.
Oldenburg 143. S. auch Schiffe.
Lübeck 143. S. auch Schiffe.
Bremen 143. S. auch Schiffe.
Hamburg 144. 150. 218. 265. 669. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Schiffe.
Oesterreich 90. 218. 330. 590. 645. 656. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Pilgerfahrten, Reisende, Schiffe.
Nieder-Oesterreich 222. S. auch Assanirung.
Küstenland 251. S. auch Assanirung.
Ungarn 150. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote.
Italien 42. 74. 445. 551. 622. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Schiffe.
Schweiz 113. 446. 573. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Reisende.
Frankreich 74. 90. 265. 365. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Pilgerfahrten, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Großbritannien 198. S. auch Schiffe.
Belgien 74. 194. 219. 331. 382. 422. 486. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Herkünfte, Reisende, Schiffe.
Niederlande 114. 194. 710. S. auch Quarantäne.
Norwegen 150. S. auch Quarantäne.
Rußland 114. 170. 219. 242. 266. 306. 447. 485. 573. S. auch Absperrungsmaßregeln, Beobachtungsstationen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Pestserum, Pilgerfahrten, Postsendungen, Quarantäne, Reisende.
Rumänien 114. 170. 195. 267. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Pilgerschiffe, Quarantäne, Schiffe.
Türkei 2. 18. 74. 90. 114. 150. 170. 195. 219. 242. 267. 286. 349. 422. 518. 533. 551. 573. 591. 605. 669. 685. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Herkünfte, Pilgerfahrten, Pilgerschiffe, Quarantäne, Schiffe.
Bulgarien 195. 286. 551. 574. 591. 806. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Pilgerfahrten, Quarantäne.
Griechenland 267. 534. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Herkünfte.

Malta 42. 74. 91. 114. 286. 349. 501. 591. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Spanien 74. 195. 219. 267. 366. 591. 606. 870. 894. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Herkünfte, Quarantäne.
Portugal 114. 195. 219. 366. 606. 646. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Herkünfte, Quarantäne, Schiffe.
Egypten 18. 91. 150. 195. 518. 534. 685. 749. 884. 958. 998. (Reglement) 817. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Herkünfte, Pilgerfahrten, Postsendungen, Quarantäne, Schiffe.
Algier 551. S. auch Schiffe.
Tunis 115. S. auch Schiffe.
Marokko 115. 306. 534. S. auch Pilgerfahrten, Quarantäne, Schiffe.
Persien 2. 195. 267. 350. 383. S. auch Absperrungsmaßregeln, Pilgerfahrten, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Afghanistan 350. S. auch Absperrungsmaßregeln, Pilgerfahrten.
Britisch-Ostindien 115. 150. 219. 242. 267. 287. 306. 349. 366. 406. 710. 829. 1038. S. auch Desinfektion, Pilgerfahrten, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Straits Settlements 366. 462. 551. 591. 606. 710. 789. 933. 998 1021. S. auch Quarantäne, Schiffe.
Siam 170. 518. 710. 806. S. auch Einwanderung, Quarantäne, Schiffe.
China 447. 591. 789. 973. S. auch Herkünfte, Schiffe.
Hongkong 486. 518. 830. S. auch Quarantäne.
Japan 2. 195. 534. 591. 854. S. auch Quarantäne, Schiffe.
Deutsch-Ostafrika 534. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Schiffe.
Britisch-Ostafrika 171. S. auch Schiffe.

Pestkommission, deutsche 149.
Pestserum. Verordn. 2c. Rußland 447. 485. 573.
Petersburg, St. s. Krankenhäuser.
Petroleum. Verordn. Ungarn 48.
Pfalz. Verordn. 2c. S. Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schweine.
Pferde. Verordn. 2c. (Einfuhr). Reg.-Bezirke Königsberg 129. 885. Gumbinnen 33. 103. 130. Marienwerder 130. Posen 202. Bromberg 103. 183. Stade 82. Münster 714. Düsseldorf 300. 438. Bremen 377. Elsaß-Lothringen 609. Belgien 413. 416. 715. Schweden 131. Britisch-Neu-Guinea 679. Viktoria 13. Tasmanien 761. (An- und Verkauf). Reg.-Bez. Kassel 387. S. auch Brustseuche, Druse, Einhufer, Influenza (bei Thieren) und andere Pferdeseuchen.
Pferdetyphus s. typhöse Krankheiten bei Thieren.
Pflaumenmus, Mannheimer. Bekanntmach. Berlin 439.
Pharmazeutischer Kongreß, internationaler, zu Brüssel 377.
Phosphor. Verordn. Frankreich (Herstellung und Verkauf) 879.
Pilgerfahrten. Mekka (1895/96) 213. — Verordn. 2c. Oesterreich 90. Frankreich 74. Rußland 170. Rumänien 114. Türkei 180. 574. 591. 669. Bulgarien 574. 591. Egypten 91. 150. 518. 685. Marokko 115. 306. 534. Persien 195. 267. Afghanistan 350. Britisch-Ostindien 150. 267.
Pilgerschiffe. Verordn. 2c. Türkei 2. 74. 90. 551. Britisch-Ostindien 907.
Pinselfabriken und Roßhaarspinnereien. Gefährdung der Arbeiter in denselben. Verhandl. des Deutschen Reichstags 154. 156.
Pocken (bei Menschen). Lussinpiccolo 41. Gloucester 280. Madrid 113. Canarische Inseln 73. 113. 241. Zanzibar 621. 709. 725. Bahia 405. — Verordn. 2c. Oesterreich 197. 924. Küstenland 79. Rumänien 242. Dänische Antillen 501. 854. 999.
Pocken (bei Thieren). Oesterreich 615. 885. Ungarn 128. 438. 614. 909. Rumänien 679.
Pola s. Unterleibstyphus.
Pommern. Verordn. s. Geheimmittel.
Portugal s. Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Ein- und Durchfuhrverbote, Gelbfieber, Herkünfte, Pest, Quarantäne, Schiffe, Seesanitätsdienst.
Portugiesisch-Indien s. Pest.
Posen, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. gewerbliche Anlagen, Heu, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Pferde, Rinder, Schweinefleisch, Schweineseuchen, Spiritusbrennereien, Stroh.
Postsendungen. Verordn. 2c. Rußland 486. Egypten 150. 958. 998.
Potsdam, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Eisenbahnwesen, Geflügelcholera, Händlerschweine, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Schlachthäuser, Schweineseuchen, Thiere (lebende).
Prag s. Desinfektion, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Kanalisation, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen.
Preisausschreiben 53.
Preußen s. Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schlesien, Sachsen, Rheinprovinz; die einzelnen Regierungs-Bezirke; Kreis Memel; Berlin, Aachen, Altona, Breslau, Charlottenburg, Danzig, Elberfeld, Falkenstein, Frankfurt a. M., Halle, Hannover, Harburg, Köln, Magdeburg, M.-Gladbach, Neuenhain, Nordhausen, Oderberg, Ruppertshain; s. ferner Abfallstoffe, Bäder, Brustseuche, Desinfektion, Druse, gewerbliche Anlagen, Influenza (bei Thieren), Krankenfürsorge, Krankenhäuser, Leichenschau, Lepra, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Nahrungsmittel, Rothlauf, Rotz, Schlachthäuser, Schulhygiene, Staatshaushalts-Etat, Sterblichkeit, Tuberkulose (bei Thieren), typhöse Krankheiten, Wasserversorgung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Apothekergehülfen, Arzneitaxe, Augenentzündung, Diphtherie-Heilserum, Eisenbahnbedienstete, Fleisch, Geflügelcholera, Gerbereibetrieb, Getreidemühlen, Halbwassergas, Hebammenwesen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Kleider- und Wäschekonfektion, Lepra, Lysol, Milzbrand, Nahrungsmittel-Chemiker, Pest, Provinzial-Anstalten, Rotz, Schafräude, Schiffe, Sublimatpastillen, Thiere (lebende), Titel, Tollwuth, Trichinenschau, Tuberkulin, Wassergas, Wein, Zwangserziehungs-Anstalten. — Gesetzentwürfe s. Schweineseuchen, Thierseuchen, Thierseuchen-Entschädigungen. — Verhandl. 2c. s. Fleischschau, Frauenstudium, Geisteskranke, Granulose, Heilquellen, Homöopathie, Impfwesen, Krankenhäuser, Kurpfuscherei, Lepra, Medizinalreform, Thiere (lebende).
Prostitution. Verordn. Italien 314.
Provinzial-Anstalten, gesundheitspolizeiliche Aufsicht. Erlaß. Preußen 670.
Provinzial-Gesundheitskommissionen, Berichte. Belgien 761.
Prüfungen. Deutsches Reich (ärztliche) 703. (zahnärztliche) 704. (Ort und Zeit des Studiums der geprüften Mediziner) 704. — Verhandlungen der Petitionskommission des Reichstags über Aufnahme der Ohrenheilkunde in die ärztliche Approbationsprüfung 455. — Verordn. s. thierärztliche Prüfung.
Public Health (Scotland) Act 321.
Punjab, Provinz s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Quarantäne. Verordn. 2c. s. Frankreich 74. Großbritannien 176. Niederlande 114. Norwegen 150. Rußland 212. Rumänien 114. Türkei 2. 18. 74. 90. 170. 195. 219. 242. 267. 349. 518. 533. 574. 605. 669. 685. Bulgarien 195. 574. 806. Malta 42. 74. 91. 349. 501. 591. Egypten 150. 196. 685. 749. Marokko 115. 534. Spanien 74. 219. 267. 366. 591. 606. 870. 894. 973. Portugal 114. 195. Persien 2. 195.

350. Siam 518. Britisch-Ostindien 115. 150. 219. 242. 287. 306. 349. 366. 406. 830. 1038. Straits Settlements 462. 606. 710. 998. Hongkong 518. Japan 195. 854. Vereinigte Staaten von Amerika 122. 293. 817. Brasilien 433. S. auch Seequarantäneanstalten, Viehquarantäne.
Quarantäneanstalten. Türkei 259. Kamaran 953. El Tor 1081. — Verordn. 2c. Italien 267. Egypten 267. Persien 710.
Queensland. Verordn. 2c. s. Fleisch, Rinderpest, Thiere (lebende), Thierseuchen.

Räude. Oesterreich 102. 439. 615. 885. Bosnien und Herzegowina 33. 541. 758. 1030. Ungarn 128. 438. 474. 614. 909. Italien 989. Schweiz 299. 663. 947. Niederlande 341. 527. 712. 781. 1048. Schweden 948. Rußland 473. 736. Bulgarien 377. 475. 758. Kapland 583.
Rauschbrand. Oesterreich 102. 439. 615. 885. Bosnien und Herzegowina 33. 376. 541. 758. 1030. Ungarn 474. Italien 394. 542. 798. 989. Schweiz 299. 320. 512. 663. 947. Frankreich 82. 415. 562. 967. Belgien 298. 341. 495. 694. 759. 1029. Niederlande 713. Schweden 948. Norwegen 183. 454. 925. 1047. Bulgarien 377. 474. 990. Präsidentschaft Bombay 1079. — Verordn. 2c. Sachsen-Meiningen (Entschädigungen) 675. Anhalt 354. Elsaß-Lothringen (Entschädigungen) 578.
Rechtsprechung. Abfallstoffe *6. 8.* Bier 52*. Gewerbehygiene *23* ff. Kaffee, Kakao, Chokolade 101* ff. Kriminalstatistik 360. Spirituosen (außer Bier und Wein) 94* ff. Wasserversorgung *1* ff. Wein 82*. Wohnungen *5* ff. — Oesterreich. Apotheken 13. Cholera-Abgabestationen 13.
Regensburg s. Sterblichkeit.
Reisende Verordn. 2c. Oesterreich 197. 218. Schweiz 113. 573. Frankreich 169. Belgien 383. Rußland 266. Türkei 605. Malta 114. 286. Persien 195. Britisch-Ostindien 242. 406. Kapland (Desinfektion) 53. 84.
Rekonvaleszenten-Anstalten. Frankfurt a. M. (Falkenstein, Ruppertshain, Neuenhain) 863.
Reuß ä. L. Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Impfwesen, Wein.
Reuß j. L. Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Wein.
Rheinprovinz s. Sterblichkeit, Viehversicherung. — Verordn. s. Geheimmittel, Kindbettfieber.
Rheumatismusmittel s. Eggers.
Rhode Island s. Sterblichkeit.
Rinder. Sachsen (Entschädigungen) 496. — Verordn. 2c. (Einfuhr) Deutsches Reich 82. 183. 278. 377. 454. 528. 614. 694. 799. 885. 968. 1079 Reg.-Bezirke Posen 49. Breslau 49. Liegnitz 104. Oppeln 11. Bayern 11. 438. Oberbayern 82. Sachsen 12. Württemberg 12. Mecklenburg-Schwerin 174. Elsaß-Lothringen 33. 154. 665. Oesterreich 12. 131. 321. 475. 600. 665. 844. 928. 1049. Böhmen 887. Salzburg 928. Italien 760. Schweiz 104. Belgien 12. 227. Dänemark 395. Griechenland 948. Straits Settlements 395. Britisch-Neu-Guinea 679. Süd-Australien 13. Viktoria 13. (Ausfuhr). Straits Settlements 475. 528. 543. 665. (Einstellung). Pfalz 11. (Handel). Reg.-Bez. Kassel 387. Oberfranken 83. Württemberg 104. Oldenburg 51. 695. Elsaß-Lothringen 52 (Markirung). Belgien 523. 525. (Ueberwachung). Reg.-Bez. Arnsberg 664. (Untersuchung). Reg.-Bez. Stettin 1030. S. auch Tuberkulin.
Rinderpest. Rußland 254. 376. 394. 599. 736. 926. Egypten 226. Britisch-Ostindien 183. 1079. Präsidentschaft Bombay 1079. Provinz Assam 202. Siam 183. 226. Niederländisch-Indien 583. 781. Deutsch-Südwestafrika 583. 600. 679. 819. 926. Südafrika 11. 129. 201. 299. 394. 495. 583. 600. 679. 713. 737. 819. 926. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Gumbinnen 968. Dalmatien 1049 Straits Settlements 395. 475. 528. Siam 255. Deutsch-Südwestafrika 84. 342. 598. Kapland 12. 53. 84. Südafrikanische Republik 154. Oranjefreistaat 255. 342. 782. Natal 799. Zululand 799. Argentinien 105. Queensland 395. 800. Süd-Australien 13. Viktoria 13. Westaustralien 395.
Rinderschlächtereien. Verordn. Neu-Süd-Wales 436.
Rindfleisch. Verordn. 2c. (Ausfuhr) Dänemark 489. Vereinigte Staaten von Amerika 472.
Rindviehhändler. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Köln (Buchführung) 813.
Rio de Janeiro s. Gelbfieber.
Roda s. Geisteskranke, Genesungshaus.
Roßhaarspinnereien s. Pinselfabriken.
Rothes Kreuz s. Hilfsaktionstransporte.
Rothlauf der Schweine. Beschluß des deutschen Veterinärraths (veterinärpolizeiliche Behandlung und Schutzimpfung) 862. Preußen 81. 1030. Bayern 1013. Oesterreich 103. 439. 615. 885. Bosnien und Herzegowina 33. 376. 758. 1030 Ungarn 128. 438. 474. 614. 909. Schweiz 299. 320. 513. 663. 947. Frankreich 82. 415. 562. 967. Niederlande 341. 527. 712. 781. 1048. Schweden 948. Norwegen 183. 454. 629. 925. 1047 Rußland 473. 736. Rumänien 494. Serbien 439. 663. 948. Bulgarien 377. 475. 759. 990. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Frankfurt 771. Württemberg (Schutzimpfungen) 576.
Rothwein-Punsch-Extrakt-Essenz. Rechtsprechung 95.*
Rotz (und Wurm). Deutsches Reich 9. 126. 225. 319. 414. 494. 560. 662. 736. 818. 885. 924. 1010 (1895) 80 (1896) 966. Preußen 81. 1029. Oesterreich 102. 439. 615. Bosnien und Herzegowina 33. 758. Ungarn 128. 438. 473. 614. 909. Italien 394. 542. 798. 989. Schweiz 299. 320. 512. 663. 947. Frankreich 81. 415. 561. 966. Großbritannien 227. 455. 528. 628. 861. 909. Belgien 298. 340. 495. 693. 759. 1029. Niederlande 341. 527. 712. 781. 1048. Dänemark 280. 512. 948. Schweden 948. Rußland 473. 736. Rumänien 359. 494. 67[illegible]. 1012. Serbien 663. Bulgarien 377. 474. 758. 990. Niederländisch-Indien 583. Kapland 583. — Verordn. 2c. Preußen 219. Schweden 563. 629. 715.
Rückenmark s. gerichtliche Sektionen.
Rückenmarkstyphus der Pferde. Dänemark 280. 512. 712. 948.
Rufach, landwirthschaftliche Versuchsstation s. Nahrungsmittel.
Rumänien s. Impfwesen, Krankenhäuser, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Nahrungsmittel, Pocken (bei Thieren), Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweineseuche, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Ein- und Durchfuhrverbote, Papier, Pest, Pilgerschiffe, Quarantäne, Pocken, Sanitätskonferenz, Schiffe, Thiere (lebende), thierische Rohstoffe.
Ruppertshain s. Lungenheilstätten, Rekonvaleszenten-Anstalten.
Rußland s. Moskau, Odessa, Petersburg; s. ferner Aktinomykose, Blutharnen, Bräune, Druse, Influenza (bei Thieren), Lepra, Lungenentzündung, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rinderpest, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Thierseuchen Tollwuth, Tuberkulose, typhöse Krankheiten, Würmer. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Arzneimittel, Beobachtungsstationen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Ellemans 2c., Handelsvertrag, Heilsera, Pest, Pestserum, Pilgerfahrten, Postsendungen, Quarantäne, Reisende, Saint Léhon, Schweine, Veterinärwesen.

Sachsen, Königreich s. Chemnitz, Dresden, Leipzig; s. ferner Bäder, Fleischschau, Krankenhäuser, Krankenversicherung, Landeskulturrath, Landes-Medizinal-Kollegium, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Rinder, Schulgesundheitspflege, Sterblichkeit, Thierseuchen-Entschädigung. — Verordn. 2c. s. Arzneimittel, Arzneitaxe, Bebauungspläne und Bauvorschriften, Gifte,

Infektionskrankheiten, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel, Rinder, Schlachtthiere, Schweinefleisch, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tuberkulin, Universitätskliniken, Viehhandel, Wein. — Gesetzentwürfe s. Fleischschau, Schlachtviehversicherung, Tuberkulose.
Sachsen, Provinz. Verordn. s. Geheimmittel.
Sachsen-Altenburg s. Roda; s. ferner Bevölkerungsbewegung, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Geheimmittel, Geisteskranke, Gemüsekonserven, Gifte, Krankenhäuser, Schlafstellenwesen, Todesursachen-Statistik, Tuberkulin, Wein.
Sachsen-Koburg-Gotha s. Herzogth. Gotha. — Verordn. 2c. s. Arzneimittel (stark wirkende), Wein.
Sachsen-Meiningen. Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Milzbrand, Rauschbrand, Thierseuchen-Entschädigungen, Tuberkulin, Wein.
Sachsen-Weimar. Verordn. 2c. s. Arzneimittel (stark wirkende), Arzneitaxe, Maul- und Klauenseuche, Schweineseuchen, Thierseuchen, Tuberkulin, Universitätskliniken, Wein.
Sagua la Grande s. Gelbfieber.
Saint Léhon. Verordn. Rußland (Einfuhr) 598.
Salzburg. Verordn. 2c. s. Gesundheitskommissionen, Grenzviehverkehr, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen.
Sammelmolkereien s. Milch.
Samoa-Inseln. Verordn. s. Lepra.
Sanitätsbeamte. Verordn. 2c. Baden (Gebühren für amtliche Verrichtungen) 556.
Sanitätsjahresberichte s. Medizinal- und Sanitätsberichte. — Verordn. 2c. Oesterreich 937. Küstenland 4.
Sanitätskommission. Steiermark 845. — Reglement. Kanton St. Gallen 358.
Sanitätskonferenz. Oesterreich-Ungarn 616. — Internationale zu Paris (1894) 629. — Desgl. zu Venedig (1897) 695. 718. 738. — Desgl. zu Dresden. Bekanntmach. Deutsches Reich (Beitritt Rumäniens) 897.
Sanitätspolizei. Gesetz. Kanton Wallis 942.
Sanitätsstatistik. Verordn. 2c. Oesterreich 428.
San Salvador s. Gelbfieber.
Santiago s. Gelbfieber.
Sao Paulo s. Gesundheitsstand.
Schafe. Verordn. 2c (Einfuhr). Bayern 438. Elsaß-Lothringen 665 Böhmen 887. Salzburg 928. Bukowina 52. 83. 104. 154. 255. 342. 377. 416. 438. 475. 528. 563. 584. 600. 665. 887. 928. 1013. 1049. Italien 760. Belgien 12. 227. Norwegen 1031. Egypten 528. Britisch-Neu-Guinea 679. Argentinien 438. Süd-Australien 13. Viktoria 13. (Handel). Reg.-Bez. Kassel 387. Oldenburg 51. 695. Elsaß-Lothringen 52. (Beschau). Württemberg 254.
Schafhäute. Frankreich (Behandlung mit Arsenik) 300.
Schafpocken. Bosnien und Herzegowina 33. 376. 541. 1030. Ungarn 474. Italien 798. Frankreich 82. 415. 562. 967. Rußland 473. 736. Rumänien 359. 1012. Serbien 201. 439. 663. 948. Bulgarien 377. 474. 758. 990. — Verordn. 2c. Bukowina 52.
Schafräude. Bosnien und Herzegowina 33. 541. 758. 1030. Ungarn 474. Italien 394. 542. 798. 989. Schweiz 513. Frankreich 82. 415. 562. 967. Großbritannien 528. 861. Belgien 341. 495. 1029. Niederlande 341. 527. 712. 781. 1048 Rußland 473. Rumänien 359. 494. Bulgarien 377. 475. 759. 990. — Verordn. 2c. Preußen 416. Bayern 342. Schweden 83. 528. 563.
Scharlach. Verordn. 2c. Baden 538.
Schaumburg-Lippe. Verordn. 2c. s. Arzneimittel (stark wirkende), Ärzte, Geheimmittel, Tuberkulin, Wein, Zahnärzte.
Schiffe. Türkei (Verkehr in den Häfen) 259. S. auch Eisenbahnwesen. — Verordn. 2c. (Gesundheitspolizeiliche Behandlung). Deutsches Reich 42. 137. 145. 218. Preußen 141. 196. Reg.-Bez. Schleswig 409. Mecklenburg-Schwerin 142. 196. 288. Oldenburg 143. Lübeck 143. Bremen 143. Hamburg 144. 150. 218. 669. Oesterreich 218. 590. Italien 42. 445. 551. Frankreich 266. Großbritannien 198. Belgien 170. 331. 383. Rumänien 114. Türkei 74. 267. Bulgarien 806. Malta 114. 286. 591. Portugal 114. 195. 219. Egypten 196. 884. Algier 551. Tunis 115. Marokko 115. 534. Persien 195. Britisch-Ostindien 115. 150. 242. 406. Straits Settlements 366. 551. 591. 606. 789. Siam 170. 710. Japan 2. 195. 534 591. China 591. 789. 973. Deutsch-Ostafrika 534. Britisch-Ostafrika 171. S. auch Pilgerschiffe, Quarantäne, Sanitätskonferenz.
Schifffahrtshygiene s. Konferenz.
Schilddrüsenpräparate. Verordn. 2c. Deutsches Reich 726.
Schlachthäuser. Preußen 1050. Reg.-Bez. Stettin 487. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Potsdam (Ueberführung von der Maul- und Klauenseuche verdächtigem Vieh) 753. Reg.-Bez. Stralsund (Anlage öffentlicher —) 649. Nordhausen (Betriebsordnung) 368. Kanton Wallis 945. Serbien (Unterstützung) 8. — Verhandl. des deutschen Landwirthschaftsraths über Kühlhäuser 162.
Schlachtthiere. Dresden 897. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Oppeln (Untersuchung) 501. Sachsen (einsinnige) 42. Elsaß-Lothringen (Einfuhr) 83. Schweiz (desgl.) 104. 184. 321. S. auch Fleisch.
Schlachtvieh s. Fleisch.
Schlachtviehbeschauer. Verordn. 2c. Anhalt 427.
Schlachtviehhandel. Verhandl. des deutschen Landwirthschaftsraths 162.
Schlachtviehmärkte. Verordn. 2c. Elsaß-Lothringen 255.
Schlachtviehversicherung. Gesetzentwurf. Sachsen 1080.
Schlafstellenwesen. Verordn. Reg.-Bez. Liegnitz 922. Sachsen-Altenburg 311.
Schlesien s. Bäder, Bädertag. — Verordn. 2c. s. Geheimmittel, Milzbrand, Thierseuchen-Entschädigungen. — Gesetzentwurf s. Schweineseuchen.
Schleswig, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Desinfektion, Geflügelcholera, Haltekinder, Lepra, Schiffe, Schweine, Schweinefleisch, Wiederkäuer.
Schlosserei, gesundheitsgefährliche Geräusche. Rechtsprechung *24*.
Schmalz. Verordn. 2c. Deutsches Reich 75. 518. Belgien 224.
Schmiedebetrieb, geräuschvoller. Rechtsprechung *36*.
Schmutzwasser, Zuleitung in die Saale. Rechtsprechung *12*
Schriftgießereien s. Buchdruckereien.
Schulgebäude. Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege 717.
Schulhygiene. Preußen. 873. Berlin 975. Reg.-Bez. Liegnitz 895. Sachsen 807. Steiermark 845. S. auch Lehrer-Bildungsanstalten. — Verordn. Mähren (ärztliche Inspektionen) 907. Kanton Waadt 579.
Schwaben. Verordn. 2c. s. Schweine, Schweinepest, Wiederkäuer.
Schwarzburg-Rudolstadt. Verordn. 2c. s. Butter, Geheimmittel, Milch, Wein.
Schwarzburg-Sondershausen. Verordn. 2c. s. Arzneimittel (stark wirkende), Wein.
Schweden s. Stockholm; s. ferner Aktinomykose, Blutharnen, Brustseuche, Geisteskranke, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Katarrhfieber, Krankenhäuser, Kuhpocken, Lepra, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tuberkulose (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Pferde, Rotz, Schafräude, Schweine, Schweinepest, Thiere (lebende), Tollwuth, Wiederkäuer.
Schweine. Verordn. 2c. (Einfuhr). Reg.-Bezirke Gumbinnen 714. Stettin 694. Schleswig 1080. Aurich 359. Koblenz 202. Bayern 438. Oberbayern 82. Elsaß-Lothringen 665. Böhmen 321. 342. 475. 887. Salzburg 928 Tirol und Vorarlberg 33. Bukowina 52. 83. 104. 154. 202. 255. 342. 377. 416. 438. 475. 528. 563. 584. 600. 665. 844 887. 928. 1013. 1049. Italien 760. Schweiz 104. 184. 203. 227. 360.

Belgien 227. Schweden 131. Rußland 395 581. Neu-Süd-Wales 679 Süd-Australien 13. (Ausfuhr). Serbien 9. (Handel). Reg.-Bezirke Liegnitz 153. 583 Kassel 387. Sigmaringen 738. Oberfranken 83 278. Württemberg 104. 760. Oldenburg 51. 695 Braunschweig 131. Elsaß-Lothringen 52 (Einstellung). Pfalz 11. (Hausiren). Schwaben 454. S. auch Händlerschweine.

Schweinediphtherie Dänemark 280. 512. 712. Norwegen 92 .

Schweinefieber. Großbritannien 227. 455. 528. 628. 861. 909.

Schweinefleisch. Verordn. ꝛc. (Einfuhr). Reg.-Bezirke Königsberg 129. 1080. Gumbinnen 153. Danzig 1080. Marienwerder 130. Stralsund 1080. Posen 130. Bromberg 130. Oppeln 153. Schleswig 1080. Sachsen 254. Hamburg 1080. Italien 279.

Schweinehaltung, gesundheitsschädlicher Geruch. Rechtsprechung. *26. 28. 30.*

Schweinemärkte. Verordn. Großbritannien 392. S. auch Trichinenschau.

Schweinepest. Oesterreich 103. 430. 615. 885. Bosnien und Herzegowina 33. 376. 541. 758. 1030. Serbien 663. 948. — Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Frankfurt 771. Reg.-Bez. Schwaben 584. Schweden 83. 563.

Schweineseuche. Ungarn 128. 438. 474. 614. 909. Niederlande 341. 527. 712 781. 1048. Rumänien 359. 494. 679. 1012. Bulgarien 377. 475. 759. 990. — Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Frankfurt 771.

Schweineseuchen. Italien 394. 542. 798. 989 — Verordn. ꝛc. Reg.-Bezirke Gumbinnen 520. Potsdam 711. Posen 336. 426. Breslau 351. 464. Liegnitz 310. 341. Köln 836 Sachsen-Weimar (Bez. Allstedt) 290. Braunschweig 51. — Gesetzentwurf. Preußen (Entschädigungen in Schlesien) 395. 456. S. auch die einzelnen Schweineseuchen.

Schweinfurter Grün. Frankreich 300.

Schweißfiebererkrankungen. Verordn. Nieder-Oesterreich 595.

Schweiz s. Kantone Appenzell, Basel-Stadt, Bern, Graubünden, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Unterwalden, Waadt, Wallis, Zug, Zürich; s. ferner Hochschulen, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Verband, Verunglückungen. — Verordn. ꝛc. s. Diphtherie, Ein- und Durchfuhrverbote, Fleisch, Grenzviehverkehr, Klauenvieh, Maul- und Klauenseuche, Nutzvieh, Pest, Reisende, Rinder, Schlachtthiere, Schweine, Thiere (lebende), Tuberkulin.

Schweizerpillen s. Brandt'sche Schweizerpillen.

Seelenie s. Farbenblindheit.

Seequarantäne-Anstalten s. Tuberkulose (bei Thieren).

Seesanitätsdienst. Verordn. ꝛc Frankreich (Reglement für die Kolonien und Schutzgebiete) 795. 814. 842. Belgien (Gesundheitsordnung) 410. Portugal (Reglement) 560.

Seeschiffe s. Schiffe.

Sehvermögen s. Eisenbahnbedienstete.

Seine-Departement. s. Bleivergiftung, Infektionskrankheiten, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Selbstbehandlungsgehörapparate von C Jurtz. Bekanntmachung. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 497.

Serbien s. Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schweinepest, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. ꝛc. s. Schlachthäuser, Schweine, Viehmarkt-Aktiengesellschaft.

Serumtherapie in Bosnien und der Herzegowina 929.

Siam s. Cholera, Rinderpest. — Verordn. ꝛc. s. Einwanderung, Pest, Quarantäne, Rinderpest, Schiffe,

Sibirische Pest s. Milzbrand.

Sigmaringen, Reg.-Bez. Verordn. ꝛc. s. Geflügelcholera. Lepra, Schweine.

Sirupraffinerie, belästigender Qualm. Rechtsprechung *29.*

Stimmfrüchte s. japanischer Sternanis.

Sodawasser. Verordn. Oesterreich 983. Ungarn 252.

Solothurn, Kanton. Verordn. ꝛc. s. Brot, Hebammenwesen.

Somatologie s. Lehrer-Bildungsanstalten.

Spanien s. Madrid; s. ferner Lepra. — Verordn. ꝛc. s. Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Gelbfieber, Herkünfte, Pest, Quarantäne.

Speiseöle. Verordn Belgien 223.

Spengler'sche Heilmittel. Bekanntmachung. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 497.

Spezialitäten, medizinische. Verordn. ꝛc. . Reg.-Bez. Merseburg 858. Italien 339 541. 1078.

Spiegelbelegeanstalten. Verhandl. des Deutschen Reichstags 157.

Spiritusbrennereien. Verordn. ꝛc Reg.-Bez. Posen (Erstickungsgefahr in den Gährräumen derf.) 463.

Staatsärzte. Verordn. Baden (Anstellung) 25.

Staatshaushalts-Etat. Preußen 162. 184. 203. 230. Dänemark 1080. Norwegen 801.

Stade, Reg.-Bez. s. gewerbliche Anlagen, Infektionskrankheiten, Krankenhäuser, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Wohnungen. — Verordn. ꝛc. s. Geflügelcholera, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Pferde, Thiere (lebende).

Stadtgraben, gesundheitsgefährlicher Zustand. Rechtsprechung *13.*

Ställe. Verordn. Reg.-Bez. Merseburg (der Viehhändler) 386.

Statistiker, schweizer s. Verband.

Steiermark s. Abfallstoffe, Assanirung, Bäder, Gewerbehygiene, Krankenhäuser, Krankenisoliranstalten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sanitätskommission, Schulhygiene, Wasserversorgung. — Verordn. ꝛc. s. Desinfektion, Hebammenwesen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Kinderschutz, Lysol.

Steinkohlenbergwerke. Bekanntmachung. Deutsches Reich (Arbeiterinnen) 288.

Sterblichkeit (und Geburten)

Wöchentliche Nachweisungen in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern 14. 38. 54. 86. 110. 134. 166. 1 0. 214. 238. 262. 282. 302. 326. 346. 362. 378. 402. 418. 442. 458. 482. 498. 514. 530. 546. 570. 586. 602. 618. 642. 666. 682. 706. 722. 746. 762. 786. 802. 826. 850. 866. 890. 914. 930. 954. 970. 994. 1018. 1034 1070. 1082.

Monatliche desgleichen in Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 34. 106. 234. 322. 398. 478. 566. 638. 742. 822. 910. 1014.

Wöchentliche Nachweisungen in den Städten des Auslandes 15. 39. 55. 87. 111 135. 167. 191. 215. 239. 263. 283. 303. 327. 347. 363. 379. 403. 419. 443 459. 483. 499. 515. 531. 547. 571 587. 603. 619. 643. 667. 683. 707. 723. 747. 763. 787. 803. 827. 851. 867. 891. 915. 931. 955. 971. 995. 1019 1035. 1071. 1083.

Monatliche desgleichen 37. 119. 237. 325. 401. 481. 569. 641. 745. 825. 913. 1017..

In größeren Verwaltungsgebieten (Westfalen, Rheinprovinz, Hessen, Braunschweig, Oesterreich), Schweiz, Frankreich), England, Belgien, Niederlande, Norwegen) 344.

im Jahre 1895 57. Desgl. 1896 (nebst Durchschnitt 1886/95) 1053. (nach Monaten) 782.

— in einzelnen Ländern und Städten. Preußen 870. Reg.-Bezirke Gumbinnen 854. Frankfurt 462. Stettin 486. Bromberg 855. Liegnitz 894. Oppeln 592. Merseburg 830. Stade 1038. Aurich 366. Kassel 287. Koblenz 896. Berlin 422. 440. 973. Aachen 784. Breslau 440. 934. Charlottenburg 975. Elberfeld 784. Frankfurt a. M 260. 383. Halle 423. Köln 440. Bayern 766. Bamberg 1031. München 150. 260. 958. Nürnberg 440. 790. Regensburg 681. Würzburg 646. Sachsen 806 Dresden 896. Chemnitz 784. Leipzig 260. 991. Baden 350. Sachsen-Altenburg 917 Hamburg 260. Oesterreich 750. 999. Krakau 332. Prag 331. Wien 606. 784. Mähren 918. Ungarn 75. 897. Budapest 1000. Kanton Basel-Stadt 306. Italien 874. Venedig 821. Seine-Departement 150. Marseille 2. London

857. Birmingham 992. Brüssel 705. 953. Antwerpen 992. Niederlande 1021. Amsterdam 616. Kopenhagen 151. Schweden 332. 919. Stockholm 1039. Norwegen 552. Christiania 242. Odessa 685. Rumänien 790. Britisch-Ostindien 91. Kalkutta 91. Provinzen Assam 534. Bengalen 534. Berar 535. Bombay 535. Burma 92. 536. Madras 537. Punjab 537. Centralprovinzen 536. Nordwestprovinzen 537. Hongkong 1081. Kapland 601. Vereinigte Staaten von Amerika (Städte) 958. Massachusetts 518. Staat New York 830. Rhode Island 368. 969. Wilmington 565. Brasilien 992. Bahia 1073. Uruguay 565. S. auch Aerzte, Gesundheitszustand, Heerwesen, Infektionskrankheiten, Kindersterblichkeit, Krankenhäuser, Sanitätsstatistik, Todesursachen.

Sternanis s. japanischer Sternanis.

Stettin, Reg.-Bez. s. Abfallstoffe, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit. — Verordn. ꝛc. s. Abdeckereien, Geflügelcholera, Lepra, Rinder, Schweine, Thierkadaver.

St. Gallen. Verordn. ꝛc. s. Sanitätskommission.

Stockholm s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Strafgesetzbuch. Deutsches Reich (Abänderungen und Ergänzungen) 53.

Straits Settlements s. Cholera. — Verordn. ꝛc. s. Pest, Quarantäne, Rinder, Rinderpest, Schiffe.

Stralsund, Reg.-Bez Verordn ꝛc. s. Infektionskrankheiten, Lepra, Schlachthäuser, Schweinefleisch.

Straßenreinigung Berlin. 422.

Stroh. Verordn. ꝛc. (Einfuhr). Reg.-Bezirke Königsberg 129. Gumbinnen 130. Marienwerder 131. Posen 202. Bromberg 103. Oppeln 104.

Studienplan s. Thierärzte.

Stuttgart s. Nahrungsmittel.

Sublimatpastillen. Verordn. ꝛc Preußen 93. Berlin 93. Bayern 93. Württemberg 521. Hessen 93. Mecklenburg-Schwerin 94. Anhalt 94.

Süd-Afrika s. Rinderpest

Südafrikanische Republik. Verordn. ꝛc. s. Rinderpest.

Süd-Australien. Verordn. ꝛc. s. Rinder, Rinderpest, Schafe, Schweine.

Syphilis. Verordn. Böhmen 964. Bukowina 313.

Tabakextrakt. Verordn. Oesterreich 220.

Tasmanien. Verordn. ꝛc. s. Häute, Pferde, Thiere (lebende).

Teichauskrautung. Rechtsprechung *9*.

Tenessee s. Gelbfieber.

Tessin, Kanton. Verordn. s. Branntwein, künstliche Getränke, Nahrungsmittel, Wein.

Texas s. Gelbfieber.

Thee. Gesetz. Vereinigte Staaten von Amerika 450.

Theerfarbstoffe. Erlaß. Oesterreich 489.

Thierärzte. Verordn. Baden (Gebühren für amtliche Verrichtungen) 556 Braunschweig (Gebühren) 839. Oesterreich (Studienplan) 875. Kanton Zürich (Gebühren) 859. (thierärztliche Gehülfen) 1028. Belgien (Prüfung) 526. — Beschlüsse des deutschen Veterinärraths (Vorbildung, Dispensirrecht, Militär-Veterinäre, Vorzugsrechte bei Konkursen) 862. S. auch Kreisthierärzte.

Thierärztlicher Grenzdienst s. Grenzviehverkehr.

Thiere (kranke) s. Fleisch.

Thiere (lebende). Großbritannien (Einfuhr) 528. 861. Niederlande (Ein- und Ausfuhr) 713. Vereinigte Staaten von Amerika (Ausfuhr) 545 — Verordn. ꝛc. (Einfuhr) Deutsches Reich 254. Preußen 254. Reg.-Bezirke Potsdam 753. Stade 104. 394. 663. 714. 927. Arnsberg 664. Düsseldorf 300. 438. 820. Aachen 321. Niederbayern 278. Sachsen 254. 556. Württemberg 254. 475. Baden 202. 543. Anhalt 254. Lothringen 584. Italien 183. 279. Schweiz 360. 438 495. 761. 1030. 1050. 1078. Großbritannien 154. 371. 409. Dänemark 12. Rumänien 1080. Egypten 600. Natal 799. Zululand 799. Neu-Süd-Wales 614. 844. Tasmanien 761. (Ausfuhr) Schweden 178. Queensland 29. 800. (Handel im Umherziehen) Deutsches Reich 219. (Gesundheitspflege). Kanada 509. (Beaufsichtigung). Reg.-Bez. Minden 694. Lübeck 488 (Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse) Rumänien 610. (Beförderung auf Eisenbahnen) Württemberg 773. — Verhandl. des Preußischen Abgeordnetenhauses über Vieheinfuhr 185. 209. 230. S. auch Handelsvieh, Klauenvieh, Nutzvieh, Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Wiederkäuer, Ziegen.

Thierhaare. Verordn. ꝛc. Belgien (Betriebe zur Zurichtung) 99.

Thierische Erzeugnisse. Vereinigte Staaten von Amerika (Ausfuhr) 545.

Thierische Rohstoffe. Verordn ꝛc. (Einfuhr) Oesterreich-Ungarn 782. Italien 183. 279. Rumänien 195. 610. 1080. Türkei 496. Griechenland 948. Kapland 154. Deutsch-Südwestafrika 600.

Thierkadaver. Großbritannien (beschlagnahmte) 601. — Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Stettin (Transport) 687. Anhalt 270.

Thierseuchen. Deutsches Reich 9. 32. 126. 225. 319. 413 494. 560. 662. 735. 818. 924. (Berichtigung) 128. (Ankündigung des Jahresberichts) 869. Preußen 81. 1029. Bayern 1013. Oesterreich 102. 439. 615. 885. Bosnien und Herzegowina 33. 376. 541. 758. 1030. Wien 606. Ungarn 128. 438. 614. 909. (1895) 472. Italien 394. 542. 798. 989. Schweiz 299. 320. 512. 663 947. Frankreich 81. 414. 561. 966. Großbritannien 227. 455. 628. 909. (1895) 527. (1896) 861. Belgien 298. 495. 759. 1029. (1894) 340. (1895) 693. Niederlande 341. 527. 781. 1048. (1895) 712. Dänemark 280. 512. 712. 948. Schweden (1895) 948 Norwegen 183. 454. 629. 925. (1895) 1047 Rußland 376. 394. 599. 736. 926. (1896) 473. Rumänien 359. 494. 679 1012. Serbien 201. 439. 663. 948. Bulgarien 377. 474. 758. 990. Prov. Assam 202. Präsidentschaft Bombay 1079. Niederländisch-Indien 583. 781. Deutsch-Südwestafrika 454. Kapland 583. — Verordn. ꝛc. Deutsches Reich (Instruktion) 575. Reg.-Bez. Bromberg (Desinfektion) 553. (Sperrmaßregeln) 1013. Sachsen (Benachrichtigung) 388. (Abwehr und Unterdrückung) 488. Mecklenburg-Schwerin (Mittheilungen beim Auftreten und Verdacht derselben) 623. Mecklenburg-Strelitz (deutsch-österreich-ungarisches Uebereinkommen) 656. (Bekämpfung) 1002. Sachsen-Weimar (Bekämpfung) 50. Anhalt (desgl.) 354 356. 556 557. Kanton Wallis (desgl.) 946. Malta (Einschleppung) 131. 342 Egypten (Einschleppung) 99. Deutsch-Ostafrika (Abwehr ꝛc.) 315. Queensland (Abwehr und Unterdrückung) 123 490 Beschlüsse der Bayerischen Abgeordnetenkammer (Einschleppung) 928.

— Entschädigungen. Deutsches Reich (1895) 182. (1896) 1012. Sachsen (Rindvieh) 496. — Verordn. ꝛc. Ostpreußen (Milzbrand) 792. Schlesien (desgl.) 771. Sachsen-Meiningen (Milzbrand und Rauschbrand) 675. Anhalt (Milzbrand) 311. 466. Waldeck (Milzbrand) 356. Elsaß-Lothringen (Milzbrand und Rauschbrand) 578. — Gesetzentwurf. Preußen 395. 456. S. auch Thiere (lebende), Viehversicherungsanstalt.

Thilophagplatten. Erlaß. Oesterreich 923.

Tirol und Vorarlberg. Verordn. ꝛc. s. Diphtherie, Infektionskrankheiten, Klauenvieh, Schweine.

Titel, mit akademischen Graden verbundene. Verordn. Preußen 406.

Todesursachen. Danzig 990. Italien 976.

Todesursachen-Statistik. Verordn. ꝛc. Sachsen-Altenburg 196. 1002. Lippe 244.

Todtenbeschau Verordn. ꝛc. Ober-Oesterreich 246. Nieder-Oesterreich 1074.

Todtenscheine. Kreisschreiben. Schweiz (Angabe der Todesursache) 986.

Togo s. Medizinal- und Sanitätsberichte.

Tollwuth (Wasserscheu, Wuth). Deutsches Reich (1895) 128. (1896) 990. Oesterreich 102. 439. 615. 885.

Bosnien und Herzegowina 33. 376. 541. 758. 1030. Krakau (Schutzimpfungen) 417. Ungarn 128. 438. 473. 614. 909. Italien 394. 542. 798. 989. Schweiz 299. 320. 512. 663. 947. Frankreich 81. 415. 561. 967. Marseille (Schutzimpfungen) 280. Großbritannien 227. 455. 528. 628. 861. 909. Belgien 298. 341. 495. 694. 759. 1029. Niederlande 712. Rußland 473. 736. Rumänien 359. 494 679. 1012. Serbien 439. 663. Bulgarien 377. 473. 758. 990. Portugal 345. — Verordn. ꝛc. Preußen (Bißverletzungen) 960. Großbritannien 558. Schweden 154. 203. 563. 928.
Trachom. Verordn. ꝛc. Böhmen 964.
Trichinenschau. Verordn. ꝛc. Preußen 487. Reg.-Bez. Münster 726. Braunschweig 337. Herzogthum Gotha 691.
Trichinose. Reg.-Bez. Marienwerder 589.
Trier, Reg.-Bez. Verordn. ꝛc. s. Lepra.
Trinkgeschirr s. Eß- und Trinkgeschirr.
Trinkwasser s. Wasserversorgung.
Tuberkelbazillen. Verordn. ꝛc. Erfurt (Untersuchung des Krankenauswurfs auf —) 504.
Tuberkulin. Bayern (Rinderimpfungen) 345. Norwegen (desgl.) 1048. — Verordn ꝛc. (Aufbewahrung und Abgabe). Preußen 575. Berlin 308. Bayern 308. Sachsen 308. Hessen 308. Mecklenburg-Schwerin 309. 556. 1001. Sachsen-Weimar 197. Mecklenburg-Strelitz 607. 809. Braunschweig 309. Sachsen-Meiningen 607. 790. Sachsen-Altenburg 809. Schaumburg-Lippe 309. Lippe 309. 791. Elsaß-Lothringen 309. — (Impfungen bei Rindern). Preußen 407. Mecklenburg-Schwerin 174. 1001. Lübeck 245. Hamburg 175. Schweiz 28. S. auch Hornvieh.
Tuberkulose (bei Thieren). Deutsches Reich (Seequarantäne-Anstalten) 681. 800. Preußen 81. 1030. Bayern 616. Italien 394. Frankreich 81. Belgien 341. 694. Dänemark (Bekämpfung) 1080. Schweden 948. Norwegen 1047. Rußland 473. 736. Kanada 783. — Verordn. ꝛc. Preußen (in Seequarantäneanstalten) 407. Mecklenburg-Schwerin (desgl.) 174. 1001. Anhalt (Bekämpfung) 608. Belgien (Abschlachtung) 527. — Beschluß des deutschen Veterinärraths (Bekämpfung und Anwendung des Tuberkulins) 863. Desgl. des sächsischen Landeskulturraths 887. — Gesetzentwurf. Sachsen 1080. S. auch Fleisch.
Tuberkulosekongreß, 4., in Frankreich 928.
Tunis. Verordn. ꝛc. s. Pest, Schiffe.
Türkei s. Pest, Quarantäneanstalten, Schiffe. — Verordn. ꝛc. s. Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Herkünfte, Pest, Pilgerfahrten, Pilgerschiffe, Quarantäne, Reisende, Schiffe, thierische Rohstoffe.
Typhöse Krankheiten (bei Thieren). Preußen 81. 1030. Bayern 1013. Frankreich 82. 415. Rußland 473. 736.
Typhus s. Unterleibstyphus.

Uebereinkunft, internationale s. Sanitätskonferenz.
Unfallversicherungsgesetz, Ausführung desselben. Deutsches Reich 741.
Ungarn s. Budapest; s. ferner Bäder, Bläschenausschlag, Büffelseuche, Heerwesen, Impfwesen, Krankenhäuser, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Nahrungsmittel, Pocken (bei Thieren), Räude Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Sanitätskonferenz, Schafpocken, Schafräude, Schweineseuche, Sterölichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Zuchtlähme. — Verordn. ꝛc. s. Anzeigepflicht, Arbeiterschutz, Arzneimittel, Brandt'sche Schweizerpillen, Branntwein-Verstärkungs-Essenzen, Cholera, Desinfektion, Diphtherie, Drogen, Ein- und Durchfuhrverbote, Eis, Entfettungspillen, Geisteskranke, Gifte, Handapotheken, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Pest, Petroleum, Sodawasser, thierische Rohstoffe, Wein.
Ungeziefermittel s. Gifte.
Universitätskliniken und Polikliniken. Zulassung von Studirenden zum Praktiziren. Verordn. ꝛc. Bayern 710. Sachsen 710. Württemberg 710. Baden 710. Hessen 710. Mecklenburg-Schwerin 710. Sachsen-Weimar 711. Elsaß-Lothringen 711.
Unsittlichkeit. Deutsches Reich (Bekämpfung) 53.
Unter-Elsaß. Verordn. ꝛc. s. Apothekergehülfen.
Unterleibstyphus Brünn 908. Pola 1. 41. — Verordn. ꝛc. Oesterreich 197. 924. Ober-Oesterreich 985. Küstenland 79
Untersuchungsanstalten s. Nahrungsmittel
Unterwalden ob dem Wald. Verordn. s. Hebammenwesen.
Urin. Rechtsprechung 98*.
Uruguay s. Bevölkerungsbewegung, Sterblichkeit. — Verordn. ꝛc. s. Gelbfieber.
Utrecht s. Impfstoffgewinnungsanstalt.

Venedig. Internationale Sanitätskonferenz (1897) 695. S. ferner Sterblichkeit.
Venezuela s. Maracaibo.
Veracruz s. Gelbfieber.
Verband schweizerischer amtlicher Statistiker ꝛc. Jahresversammlung 844.
Verbandstoffe. Verordn. ꝛc. Berlin 487. Oesterreich 312. 794
Verbandwatte. Verordn. ꝛc. Böhmen 541.
Verbrecher, irre s. Geisteskranke.
Verein, deutscher, für öffentliche Gesundheitspflege 184. 343 715.
Vereinigte Staaten von Amerika s. Alabama, Georgia, Illinois, Kentucky, Louisiana, Massachusetts, Minnesota, Mississippi, New York, Rhode Island, Tenessee, Texas, Wilmington; s. ferner Fleisch, Sterblichkeit, Thiere (lebende), thierische Erzeugnisse. — Verordn. ꝛc. s. Betten, Desinfektion, Gelbfieber, Quarantäne, Rindfleisch, Thee, Viehquarantäne.
Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte 680.
Verschnittweine s. Weine.
Verunglückungen. Schweiz 783.
Verwaltungsberichte s. Medizinal- und Sanitätsberichte.
Veterinärrath, deutscher. Beschlüsse 862
Veterinärwesen. Gesetz. Rußland (Verwaltung) 678.
Viehbeschau. Verordn. ꝛc. Krain 291. S auch Fleischschau.
Viehhandel. Verordn. Reg.-Bez. Kassel 131. 387. Sachsen 279. — Verhandl. des deutschen Landwirthschaftsraths über Hauptmängel und Gewährfristen bei demf. 162.
Viehhändler s. Ställe.
Viehhof. Verordn. Berlin (Viehabtrieb) 770.
Viehkontrolbeamte. Verordn. Belgien 525.
Viehmarkt-Aktiengesellschaft, serbische. Gesetz. Serbien 7.
Viehmärkte. Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Koblenz 794. Württemberg 774. Hessen 674. Elsaß-Lothringen 52. 928. Belgien 227. 228.
Viehquarantäne. Verordn. ꝛc. Hamburg (Betriebsordnung) 174. 175. Großbritannien 409. Vereinigte Staaten von Amerika 508. Kanada 509. S. auch Schlachtviehmärkte.
Viehtransportwagen. Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Aachen (Reinigung) 664.
Viehverkehr s. Grenzviehverkehr.
Viehversicherung. Rheinprovinz 280. Beschluß des sächsischen Landeskulturraths 887.
Viehversicherungsanstalt ꝛc. Bayern 19.
Viktoria. Verordn. ꝛc. s. Hunde, Pferde, Rinder, Rinderpest, Schafe.
Vorarlberg s. Tirol.

Waadt, Kanton. Verordn. s. Schulhygiene.
Waagen s. Apotheken.
Waldeck. Verordn. ꝛc. s. Aerzte, Infektionskrankheiten, Milzbrand, Thierseuchen-Entschädigung, Wein.
Wallis, Kanton. Verordn. ꝛc. s. Medizinalpersonal, Sanitätspolizei, Schlachthäuser, Thierseuchen.
Wäschekonfektion s. Kleider- und Wäschekonfektion.
Wassergas. Verordn. ꝛc. Preußen 244.
Wasserscheu s Tollwuth.

Wasserversorgung. Preußen 872. Berlin 422. 975. Reg.-Bezirke Gumbinnen 855. Bromberg 856. Liegnitz 895. Oppeln 592. Stade 1038. Aurich 367. Kassel 287. Koblenz 896. Breslau 934. Charlottenburg 976. Leipzig 991. Steiermark 845. Prag 331. Kanton Basel-Stadt 307. Frankreich 300. 864. Antwerpen 992. Massachusetts 518. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Köslin (Trinkwasser) 408. Italien 675. Neu-Süd-Wales 296. — Rechtsprechung *1* ff.

Wein. Verordn. 2c. (Chemische Untersuchung). Preußen 116. Bayern 383. Sachsen 117. Württemberg 383. Baden 383. Hessen 117. Mecklenburg-Schwerin 118. Sachsen-Weimar 118. Mecklenburg-Strelitz 118. Oldenburg 384. Braunschweig 118. Sachsen-Meiningen 384. Sachsen-Altenburg 384. Sachsen-Koburg-Gotha 384. Anhalt 118. Schwarzburg-Sondershausen 384. Schwarzburg-Rudolstadt 384. Waldeck 384. Reuß ä. L. 384. Reuß j. L. 384. Schaumburg-Lippe 384. Lippe 384. Lübeck 384. Bremen 384. Hamburg 384. Elsaß-Lothringen 384. — (Zollbehandlung). Deutsches Reich (Verschnittweine und Moste) 333. — (Kunstwein). Ungarn 1027. Frankreich 471. — (Gipsen von Luxusweinen). Italien 522. — (Verkauf). Kanton Tessin 965. — Gesetzentwurf. Italien 188. 948. — Rechtsprechung 82*.

Werkstätten s. Kleider- und Wäschekonfektion.

Westaustralien. Verordn. s. Rinderpest.

Westfalen s. Sterblichkeit. — Verordn. s. Geheimmittel.

Westpreußen. Verordn. s. Geheimmittel.

Wiederkäuer. Verordn. 2c. (Einfuhr). Reg.-Bezirke Gumbinnen 714. Aurich 359. Schleswig 1080. Koblenz 202. Hamburg 1080. Böhmen 321. 475. Schweden 131. Egypten 782. — (Handel). Oberfranken 278. Oldenburg 695. — (Hausiren). Schwaben 454.

Wien s. Impfwesen, Jahrbuch, Krankenhäuser, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Thierseuchen.

Wiesbaden, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Gifte, Hebammenwesen, Lepra, Lysol.

Wilmington s. Sterblichkeit.

Witterung. Wöchentliche Nachweise für Berlin und München 16. 40. 56. 88. 112. 136. 168. 192. 216. 240. 264. 284. 304. 328. 348. 364. 380. 404. 420. 444. 460. 484. 500. 516. 532. 548. 572. 588. 604. 620. 644. 668. 684. 708. 724. 748. 764. 788. 804. 828. 852. 868. 892. 916. 932. 956. 972. 996. 1020. 1036. 1072. 1084.

Berlin 422. 973. Reg.-Bezirke Gumbinnen 854. Bromberg 855. Oppeln 592. Aurich 366. Koblenz 895. Nürnberg 789. Prag 331. Mähren 918.

Wohlfahrtsausstellung. Oesterreich 397.

Wohnungen. Preußen 872. Berlin 974. Charlottenburg 976. Reg.-Bezirke Liegnitz 895. Oppeln 592. Stade 1038. Aurich 367. Prag 636. London 858. Birmingham 992. — Verordn. 2c. Baden 353. Ober-Oesterreich 939. Italien 659. — Gesetzentwürfe. Hamburg 543. Kanton Basel-Stadt 949. — Rechtsprechung 5. S. auch Ziegeleien.

Wohnungsdesinfektion. Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege 717.

Wundärzte. Verordn. Braunschweig (Gebühren) 839.

Wurm s. Rotz.

Würmer (bei Thieren). Rußland 736.

Wurst. Verordn. 2c. Baden (Mehlzusatz) 656. — Verhandl. des deutschen Landwirthschaftsraths über das Färben ders. 162. S. auch Fleisch.

Württemberg s. Stuttgart; s. ferner Aerzte. — Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Eisenbahnwesen, Geisteskranke, Krämermärkte, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Nahrungsmittel-Chemiker, Rinder, Rothlauf, Schafe, Schweine, Sublimatpastillen, Thiere (lebende), Universitätskliniken, Viehmärkte, Wein.

Würzburg s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Wuth s. Tollwuth.

Zahnärzte. S. Prüfungen. — Verordn. 2c. Braunschweig (Gebührenordnung) 839. Schaumburg-Lippe (desgl.) 388. Kanton Zürich (desgl.) 859. (zahnärztliche Gehülfen) 1028.

Zahnheilkunde. Verhandlungen der Petitionskommission des Deutschen Reichstags über Beseitigung von Mißständen auf dem Gebiete der —. 455.

Zanzibar s. Pocken.

Ziegeleien. Verordn. Reg.-Bez. Königsberg (Arbeiterwohnungen) 648. Reg.-Bez. Oppeln (desgl. auf —, Steinbrüchen, Gräbereien) 904. Reg.-Bez. Minden (Wohnungsverhältnisse) 427. S. auch Backstein- und Dachziegelbrennereien.

Ziegen. Verordn. 2c. (Einfuhr). Bayern 438. Elsaß-Lothringen 665. Böhmen 887. Salzburg 928. Bukowina 52. 83. 104. 154. 255. 342. 377. 416. 438. 475. 528. 563. 584. 600. 665. 887. 928. 1013. 1049. Italien 760. Norwegen 1031. Britisch-Neu-Guinea 679. (Verkauf). Oldenburg 51. 695. (Handel). Elsaß-Lothringen 52.

Zink- und Bleierzbergwerke. Bekanntmach. Deutsches Reich (Arbeiterinnen) 288.

Zuchtcentren, Errichtung. Dänemark 1081.

Zuchthengste. Gesetz. Deutsches Reich (Umherziehen) 219.

Zuchtlähme. Ungarn 474.

Zuchtvieh. Verordn. 2c. (Einfuhr). Oberpfalz 154.

Zug, Kanton. Verordn. s. Arzneimittel, Gifte.

Zululand. Verordn. s. Rinderpest, Thiere (lebende).

Zürich, Kanton. Verordn. 2c. s. Aerzte, Brot, Fleisch, Hackfleisch, Hebammenwesen, Mineralwasser, Thierärzte, Zahnärzte.

Zürich, Stadt s. Nahrungsmittel.

Zwangserziehungsanstalten, Provinzial-. Erlaß. Preußen (Schulaufsicht) 670.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS
-8 JAN 97
LIBRARY

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar eingesendet ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. Berlin, den 6. Januar 1897. Nr. 1.

Inhalt. Bemerkung zur Krankenhaus-Statistik. S. 1. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 1. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 2. — Sterblichkeit in Marseille, 1895. S. 2. — Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien, 3. Vierteljahr 1896. S. 2. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Aachen). Gewerbliche Anlagen. S. 2. — (Braunschweig). Gerichtliche Sektionen. S. 4. — (Oesterreich. Küstenland). Sanitätsjahresberichte. S. 4. — (Norwegen). Fleischkontrole. S. 7. — (Serbien). Viehmarkt-Aktiengesellschaft. S. 7. — Schlachthäuser. S. 8. — Schweineausfuhr. S. 9. — **Gang der Thierseuche** im Deutschen Reiche, Dezember. S. 9. — Rinderpest in Süd-Afrika. S. 11. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Bayern, Sachsen, Württemberg, Oesterreich, Schweiz, Belgien, Dänemark, Kapland, Viktoria, Süd-Australien). S. 11. — **Vermischtes.** (Oesterreich). Choleraktanke Reisende — Apotheken. S. 13. — (Norwegen). Irrenanstalten, 1894. S. 13. — **Geschenkliste.** S. 13. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 14. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 15. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 15. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 15. **Witterung.** S. 16. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Milch, Bier). S. 49*.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K. Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen, Universitätskliniken (medizinische, chirurgische, Frauen-Klinik, Klinik für Hautkrankheiten und für kranke Kinder), Garnisonlazareth, Augusta-Hospital des Vaterländischen Frauen-Vereins, Evang.-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien, Krankenhospital der barmherzigen Brüder, desgl. der Elisabethinerinnen, St. Josephs- und Wenzel Hancke'sches Krankenhaus.

Frankfurt a. M.: Städtisches Krankenhaus und die Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), das Bürgerhospital, das Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, das israelitische Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, die Diakonissen-Anstalt.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing, Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 22. bis 28. November starben 16 Personen an Cholera und 205 an Fiebern.

Pest. Britisch-Ostindien. Nach einer Mittheilung vom 12. Dezember hat die Seuche in Bombay mit dem Eintritt der kühlen Witterung zugenommen. Es sind nunmehr nicht allein alle Stadttheile, sondern auch die Vororte von ihr befallen worden. Vom 2. bis 8. Dezember wurden 173 Todesfälle amtlich angezeigt; doch ist ihre Zahl wahrscheinlich größer.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurde vom 1. bis 7. November 1 Todesfall festgestellt. Auf Cuba gelangten in Havana vom 26. November bis 3. Dezember 72 Todesfälle (bei etwa 200 Neuerkrankungen) zur Anzeige, darunter 67 beim Militär, in Sagua la Grande, Santiago und Cardenas vom 21. bis 28. November 15 (118) bezw. 11 und 7 (30), in Manzanillo vom 1. bis 15. November 3, in Cienfuegos vom 22. bis 29. November 5. (Public health reports Nr. 50.)

Unterleibstyphus. Oesterreich-Ungarn. Die Epidemie in Pola ist im Abnehmen begriffen. Bis zum 18. Dezember wurden 632 Fälle unter der Civilbevölkerung und 485 in der Garnison festgestellt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 8, Petersburg 2, Warschau 12 Todesfälle; Paris 24, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle; **Rückfallfieber:** Moskau und Petersburg je 2 Todesfälle; Petersburg 11 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Rotz:** Berlin (Königl. Charité) 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 10, Braunschweig, Magdeburg, Stettin je 2, Budapest 3, London 10, Moskau 4, New York 2 Todesfälle; Nürnberg 7, Stockholm 39 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Zwickau und Glas-

gow — Erkrankungen kamen vor in Berlin 75, Breslau 29, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 520, Osnabrück 153, Posen 177, Schleswig 118, Wiesbaden 104, in München 29, Nürnberg 148, Budapest 51, Edinburg 47, Prag 56, Stockholm 22, Wien 108 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Odessa — Erkrankungen wurden angemeldet in Breslau 29, München 40, Budapest 28, Edinburg 33, London 219 (Krankenhäuser), Paris 48, Petersburg 72, Stockholm 24, Wien 35 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Flensburg, Königshütte — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 64, in dem Reg.-Bez. Arnsberg 165, in München 36, London 129 (Krankenhäuser), Paris 48, Petersburg 118, Wien 62 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 27, Petersburg 170.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath hat unter dem 15. Dezember v. J. beschlossen, alle persischen Häfen als verseucht anzusehen; Herkünfte von dort unterliegen einer 10tägigen Quarantäne und strenger Desinfektion; solche von Muhammera und der Strecke bis zur türkischen Grenze werden zurückgewiesen. Die indischen Pilgerschiffe sind dem Pilgerreglement zu unterwerfen; Schiffe und Pilger unterliegen sowohl bei der Ankunft in Kamaran, wie bei der Abfahrt von da, und in Abu Saad einer strengen Desinfektion. —

Persien. Einer Mittheilung vom 26. November zu Folge sind die für die südpersischen Häfen (vgl. Veröff. 1896 S. 991) erlassenen Quarantänebestimmungen für Buschär dahin abgeändert worden, daß Schiffe zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn während 8tägiger Reise weder ein wirklicher, noch ein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist. Schiffe mit verdächtigen Krankheitsfällen unterliegen einer 5tägigen, solche mit Fällen von Pest einer 8tägigen Quarantäne; Schiffe, auf denen ein verdächtiger Krankheitsfall sich als wirkliche Pesterkrankung herausgestellt hat, werden einer 8tägigen Quarantäne, gerechnet von dem ersten Auftreten des Falles, unterworfen. —

Japan. Laut Bekanntmachung des deutschen Konsuls in Nagasaki ist vom 5. November v. J. ab für alle von oder über die Häfen Formosas und der Pescadores-Inseln in Nagasaki, Kuchinotsu, Shimonoseki, Moji, Kobe, Yokohama ankommenden Schiffe die Japanische Verordnung Nr. 56 vom 5. Mai 1894 (vgl. Veröff. 1894 S. 488) wieder in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Polizeiverordnung vom 22. Juni 1894 (vgl. Veröff. 1894 S. 533) für deutsche, schwedische und norwegische Schiffe, welche von oder über Formosa und die Pescadores-Inseln in den Häfen Kiushius ankommen, erneuert worden.

Sterblichkeit in Marseille 1895.

(Nach dem Bullet. annuel de la commission de météorol. du Dép. des Bouches-du-Rhône. Année 1895. Marseille 1896.) Vgl. Veröff. 1896 S. 576.

Insgesammt starben in Marseille während des Berichtsjahres 11 630 Personen oder 26,9 von je 1000 der auf 432 151 Seelen geschätzten Bevölkerung gegen 27,0 im Vorjahre. Während der ersten drei Monate war die Sterblichkeit im Berichtsjahre erheblicher, in den Sommermonaten dagegen wesentlich geringer als 1894.

Unter den ansteckenden Krankheiten verursachten Pocken, Unterleibstyphus und Scharlach eine erhöhte Sterblichkeit. Die Pocken, welche schon im Vorjahre eine beunruhigende Steigerung der Todesfälle veranlaßt hatten, gewannen 1895 eine Verbreitung, welche fast an die große Epidemie des Jahres 1886 erinnerte. Es erlagen ihnen 738 Personen oder 17 auf je 10 000 Einwohner gegen 1,8 im Mittel der drei Jahre 1892/94. Rechnet man auf jeden Todesfall 10 Erkrankungen, so würde die Zahl der letzteren etwa 8000 betragen haben. Der Unterleibstyphus, dessen Verbreitung seit 1887 fast ununterbrochen abgenommen hatte, führte im Berichtsjahre 227 Todesfälle gegen 114 im Vorjahre herbei, d. i. 5,25 gegen 2,67 auf 10 000 Einwohner. Dem Scharlach erlagen 43 Personen gegen etwa 15 im Jahresmittel.

Dagegen ist die Diphtheriesterblichkeit, wie im Bericht angenommen wird, in Folge der Serumbehandlung von 79 bis 120 im Jahresmittel auf 27 von je 100 000 Einwohnern heruntergegangen.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** war während des dritten Viertels des Jahres 1896 im Allgemeinen ungünstig. Fieber schwerer Art wurden aus fast allen Theilen des Inselreichs, insbesondere aus Samarang, Demak (Mittel-Java) Soerabaya und ganz Ost-Java, Padang und anderen Orten West-Sumatras, Atjeh, Medan und ganz Deli (Ost-Sumatra) Ternate und Timor berichtet. Die Pocken traten namentlich in Bandong (Preanger-Regentschaften, West-Java), Soerabaya, Telok-Betong (Lampong'sche Distrikte, Süd-Sumatra) und besonders stark in Palembang (Ost-Sumatra) und Bandjermasin (Süd-Borneo) auf. Einzelne Fälle von Cholera waren zwar schon im Beginn und Verlauf des Berichtszeitraums in Medan und Bandjermasin vorgekommen; in beunruhigender Weise machte sich diese Krankheit aber erst gegen Ende September in Batavia und Palembang geltend, nachdem schon seit 5 Monaten ununterbrochen eine außergewöhnliche Trockenheit geherrscht hatte.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Polizei-Verordnung, betr. die Errichtung, Verlegung oder Veränderung nicht konzessionspflichtiger gewerblicher Anlagen.

Vom 26. Oktober 1895. (Amtsbl. S. 353.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer, ohne einer besonderen Konzession nach § 16 der Reichsgewerbeordnung zu bedürfen, eine gewerbliche Anlage, in welcher mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden, oder zu deren Betrieb durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität) bewegte Maschinen verwendet werden, errichtet, in ein bereits vorhandenes Gebäude verlegt, oder in einem solchen eröffnet, oder wer auf einer solchen bereits vorhandenen Betriebsstätte wesentliche bauliche Veränderungen vornimmt, hat zuvor der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbescheinigung eine Beschreibung und eine maßstäbliche Zeichnung der Anlage in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus welchen ersichtlich ist:

a) die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes;

b) die Lage der Gebäude zur Umgebung (Situation) und die Größe und Bestimmung der von den Arbeitern benutzten Räume;

c) deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung;

d) die Maximalzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter;

e) die Art und Aufstellung der zur Verwendung gelangenden Maschinen;

f) die Lage und die Einrichtung der Aborte;

g) die Art der Versorgung der Arbeiter mit Trinkwasser;

h) ob und in welcher Weise für Kleider-, Wasch- und Speiseräume Sorge getragen ist.

§ 2. Die gleiche Verpflichtung liegt in Zukunft denjenigen Gewerbetreibenden ob, welche zur Zeit weniger als 10 Arbeiter beschäftigen oder keine elementare Kraft verwenden, sobald sie ihren Betrieb bis zu dem in § 1 angegebenen Umfang zu erweitern unternehmen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 ℳ oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Anweisung
zur Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1895, betr. die in gewerblichen Anlagen und Fabriken zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffenden Einrichtungen.

Durch Polizeiverordnung vom heutigen Tage ist angeordnet worden, daß unabhängig von der Einholung des etwa erforderlichen Baukonsenses bei Einrichtung bestimmter gewerblicher Anlagen, oder bei wesentlichen baulichen Veränderungen an solchen vom Unternehmer den Ortspolizeibehörden vorher alle Nachweise geliefert werden müssen, nach denen festgestellt werden kann, ob diejenigen Einrichtungen vorgesehen sind, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu dienen geeignet sind.

Die gleichen in der oben gedachten Polizeiverordnung unter § 1 geforderten Nachweise sind der Polizeibehörde jedesmal auch dann einzureichen, wenn es sich um Verlegung einer gewerblichen Anlage in ein bereits bestehendes Gebäude handelt, oder die Eröffnung eines Gewerbebetriebes in einem solchen beabsichtigt wird.

Unter Hinweis auf die §§ 120a bis 120d der Gewerbeordnung nehme ich Veranlassung, nachstehend die wesentlichen Gesichtspunkte und Normen zusammenzustellen, welche den Ortspolizeibehörden bei Prüfung der Vorlagen als Richtschnur dienen sollen. Dieselben beziehen sich in der Hauptsache auf die Herstellung, Größe, Einrichtung und Lüftung aller Arbeits- und sonstigen von den Arbeitern zu benutzenden oder dem Betriebe dienenden Fabrikräume.

Wenn auch für manche Industriezweige, wie z. B. für die metallurgische Großindustrie, wo die Arbeiten vorwiegend in großen Räumen und Hallen, oder in der Nähe größerer Feuerungsanlagen stattfinden, die nachstehenden Bestimmungen betreffs der Arbeitsräume kaum in Betracht kommen, so dürfte dennoch keine gewerbliche Anlage existiren, welcher die Behörden nach der einen oder anderen Richtung bezüglich des Schutzes der Arbeiter ihre Aufmerksamkeit nicht zuzuwenden hätten.

Da jedoch die Ortspolizeibehörden nicht immer vollständig zu übersehen vermögen, welche Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter (§§ 120a bis 120d der Gewerbeordnung) nothwendig sind, so ordne ich hierdurch an, daß die Ortspolizeibehörden alle in Gemäßheit der Verordnung einzureichenden Vorlagen dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Angabe der gemäß der genannten Paragraphen der Gewerbeordnung zu fordernden Einrichtungen einzusenden haben.

Die gutachtliche Aeußerung des Gewerbeinspektors ist alsdann dem Unternehmer mit der Anfrage mitzutheilen, ob er bereit sei, die eingereichten Vorlagen mit Rücksicht auf das Gutachten einer Aenderung zu unterziehen.

Wenn auf diese Weise die Unternehmer gleich bei der ersten Einrichtung von gewerblichen Anlagen mit den Anforderungen, die im Interesse einer gesunden und gefahrlosen Beschaffenheit der Arbeitsräume gestellt werden müssen, bekannt gemacht werden, so wird dadurch die Durchführung dieser Anordnungen ohne unverhältnißmäßige Opfer für die Unternehmer zu erreichen sein.

Den Gewerbeinspektoren ist von mir zur Pflicht gemacht worden, die ihnen zugehenden Vorlagen möglichst rasch zu erledigen.

Das Gutachten des Gewerbeinspektors ist abschriftlich nebst dem Duplikat der Vorlagen von den Ortspolizeibehörden zu ihren Akten zu nehmen.

Der Gewerbeinspektor ist durch die Ortspolizeibehörden von der erfolgten Vollendung bezw. Inbetriebsetzung der betreffenden Anlagen sofort zu unterrichten.

I. Gewerbliche Anlagen und Fabriken, in welchen mehr als 20 Arbeiter beschäftigt werden, oder in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben, oder in denen leicht brennbare Stoffe bei Licht verarbeitet werden, sind mit Treppen von Stein oder Eisen zu versehen. Zu den Arbeitsräumen in den oberen Stockwerken solcher Anlagen müssen wenigstens 2 Treppen führen, welche an den entgegengesetzten Seiten des Gebäudes, in einem von feuerfesten Mauern umgebenen Raume anzulegen sind.

Bei schon vorhandenen Anlagen kann die zweite Treppe, wenn die Oertlichkeit ihre Anlage nicht zuläßt, durch an der Außenseite der Hausmauer angebrachte eiserne Treppen, die unten und seitlich feuersicher verkleidet sind, ersetzt werden, zu welchen die Arbeiter im Brandfalle durch die Fenster auf eisernen Gallerien gelangen können.

Die direkte Verbindung der Arbeitsräume mit den Treppenhäusern soll thunlichst vermieden werden. Es ist vielmehr auf eine indirekte Verbindung zwischen Arbeitsräumen und Treppenhäusen mittelst eiserner Gallerien hinzuwirken, welch' letztere nicht allseitig geschlossen sein dürfen, so daß im Brandfalle der Rauch aus den Arbeitsräumen nicht in das Treppenhaus dringen kann.

Für neue Spinnerei-Anlagen ist diese Anordnung ausnahmslos durchzuführen.

II. Sämmtliche nach den Treppenhäusern führenden Thüren müssen unverbrennlich sein, nach dem Treppenhause zu aufschlagen und sich selbstthätig schließen. Die Thüren der Arbeitsräume — besonders auch der Kesselhäuser — müssen so angelegt werden, daß sie nach außen aufschlagen. Dasselbe gilt von den Fenstern, welche im Brandfalle als Aussteigeöffnungen benutzt werden sollen.

III. Ueberall da, wo die Art des Betriebes eine erhöhte Feuersgefahr schafft, ist auf Herstellung steinerer oder betonnirter Fußböden und gewölbter Decken Bedacht zu nehmen. Oeffnungen in den Decken und Wänden für den Transmissionsbetrieb und dergleichen sowie Aufzüge sind feuersicher gegen die Arbeitsräume abzuschließen.

In Ermangelung von Wasserleitung sind ferner in größeren derartigen Anlagen thunlichst Wasser-Hochreservoire aufzustellen, die dazu erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen zu beschaffen und in tauglichem Zustande zu erhalten.

IV. Die Arbeitsräume müssen trocken, der Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter entsprechend geräumig und hinlänglich mit Licht und Luftzuführung versehen sein.

V. Die Höhe der Arbeitsräume darf in der Regel nicht unter 3,5 m betragen, und es wird überall da, wo sich bei der Arbeit Staub, Wasserdampf, ungewöhnliche Wärme, üble Ausdünstungen und dergleichen entwickeln, von vornherein auf eine Höhe von mindestens 4 m zu halten sein. Für große Arbeitssäle in Spinnereien, Webereien, Druckereien, für Lumpensortir- und Papiermaschinensäle und dergleichen wird je nach Umständen eine lichte Höhe bis zu 5 m und mehr gefordert werden müssen.

Die Arbeitsräume müssen jedem in denselben beschäftigten Arbeiter mindestens 12 cbm Luftraum gewähren.

VI. Alle Arbeitsräume sind mit einer ausreichenden Zahl gehörig großer Fenster zu versehen. Eine entsprechende Anzahl derselben, die leicht kenntlich zu machen ist, muß sich leicht öffnen lassen und eine bis auf die Fenstersohle reichende Oeffnung von etwa 0,6 m Breite und 1,1 m Höhe haben.

Bei Shedbauten ist darauf zu halten, daß, da Fenster fehlen, in den Seitenwänden Ausgänge in angemessener Anzahl und Vertheilung vorgesehen werden.

VII. Behufs Abführung des in den Arbeitsräumen sich ansammelnden Staubes, üblen Dunstes und der verdorbenen Luft, sowie behufs der erforderlichen Lufterneuerung sind in denselben ausreichende und zweckentsprechende Lüftungs-Vorrichtungen — stellbare Fenstertheile, Luftzüge, Luftkamine, Dachreiter und ähnliches — anzubringen.

Die Lüftungseinrichtungen sind so anzuordnen, daß die im Raume beschäftigten Arbeiter nicht direkt von dem Luftzuge getroffen werden.

Räume, in welchen eine größere Anzahl Arbeiter beschäftigt wird, oder in welchen sich bei der Arbeit bedeutendere Mengen Staub, üble Ausdünstungen, Gase und dergleichen entwickeln, erfordern in der Regel die Einrichtung einer wirksamen künstlichen Lüftung.

Die Wahl des Lüftungssystems richtet sich je nach der Art des Gewerbebetriebes, der Beschaffenheit und Größe der Räume, der Heizmethode 2c. und können deshalb allgemeine Vorschriften nicht angegeben werden.

VIII. Sofern sich bei einem Gewerbebetriebe oder in einer Fabrik flüssige Betriebsabgänge bilden, welche durch faulende Stoffe verunreinigt sind, oder gesundheitsschädliche Beimischungen — z. B. Säuren, Laugen, Metallsalze 2c. — enthalten, ist für eine angemessene Abführung derselben aus den Fabriklokalen — nach vorheriger Reinigung bezw. Neutralisirung — mittelst dichter Rinnen oder Rohrleitungen Sorge zu tragen.

IX. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, mit genügenden Wascheinrichtungen und Kleiderriegeln versehene, nach Geschlechtern getrennte Ankleideräume vorhanden sein.

Sehr empfehlenswerth ist die Anlage vollständiger Badeeinrichtungen (Brause- oder Wannenbäder).

X. Können in größeren Fabriken die Arbeiter während der Mittagsstunde sich nicht nach Hause begeben, so sind für dieselben ausreichend große, heizbare und angemessen eingerichtete Speiseräume herzustellen, während gleichzeitig geeignete Vorkehrungen zum Erwärmen der mitgebrachten Speisen und zum Kochen von Kaffeewasser einzurichten sind.

Die unter IX erwähnten Räume können bei angemessener Größe und Einrichtung auch als Speiseräume verwandt werden.

XI. In allen Fabriken muß den Arbeitern gesundes Trinkwasser zu Gebote stehen. Wird dasselbe einem Brunnen entnommen, so ist darauf zu achten, daß Sammelgruben und Leitungen für schmutzige Fabrikwässer, sowie Abortgruben in ungefährlicher Entfernung von den Brunnen bleiben.

XII. Jede gewerbliche Anlage und Fabrik muß mit einer ausreichenden Anzahl angemessen eingerichteter und in gehöriger Ordnung zu haltender Aborte versehen sein und zwar da, wo auch Arbeiterinnen beschäftigt werden, für die Geschlechter getrennt. Die direkte Verbindung der Aborte mit den Arbeitsräumen, sodaß in letztere üble Ausdünstungen einzudringen vermögen, ist unstatthaft.

Bei Anlagen, in denen bis zu 20 Arbeiter beschäftigt werden, müssen mindestens 2 Aborte vorhanden sein. Bei größerer Arbeiterzahl tritt für je 25 Arbeiter ein weiterer Abortsitz hinzu.

Da wo die Arbeiten in verhältnißmäßig warmen Räumen und bei leichter Bekleidung stattfinden, ist darauf zu achten, daß die Aborte zugfrei sind und von den Arbeitsräumen aus ohne besondere Gefahr vor Erkältung erreicht werden können.

Die Aborte müssen dauernd desinfizirt werden.

XIII Wo neben den Arbeitern auch Frauen und Mädchen beschäftigt werden, ist darauf zu halten, daß die Geschlechter während der Arbeit möglichst getrennt sind.

XIV. Nächtigt ein Theil der unverheiratheten oder nicht am Orte wohnenden Arbeiter innerhalb der Fabrik oder in zur Fabrik gehörigen Gebäuden, so ist der Unternehmer gehalten, für ausreichende und gesunde Schlaf- bezw. Wohnräume, gehörige Lagerstätten und Handhabung der erforderlichen Ordnung und Reinlichkeit und Aufsicht Sorge zu tragen.

Sollen auch Arbeiterinnen untergebracht werden, so sind die von letzteren benutzten Räume vollständig von denen der Männer getrennt zu halten und mit besonderem Eingang zu versehen.

Einen Anhalt hinsichtlich der an die Schlaf- und Wohnräume zu stellenden Mindest-Anforderungen geben die bezüglichen Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 18. Mai d Js. über Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien.

Das Uebernachten von Arbeitern oder Arbeiterinnen in den Arbeitsräumen der Fabriken ist nicht gestattet.

XV. Lagerräume für leicht brennbare Materialien dürfen nur zur Seite und nicht unter den Arbeitsräumen angelegt werden und sind außerdem durch Brandmauern gehörig abzuschließen. Ebenso sind Räume und Gelasse, welche zur Lagerung schädliche Ausdünstungen verbreitender Stoffe dienen, von den Arbeitsräumen und Schlafstätten thunlichst fern zu halten.

Aachen, den 26. Oktober 1895.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Braunschweig. Verordnung, die Behandlung von Gehirn und Rückenmark bei gerichtlichen Sektionen betr.
Vom 11. September 1896.

Da es in den letzten Jahren bei einzelnen gerichtlichen Sektionen vorgekommen ist, daß sich bei der makroskopischen Besichtigung des Rückenmarks keine ausgesprochene Erkrankung desselben nachweisen ließ, solche sich aber bei der mikroskopischen Untersuchung fand, da außerdem in einzelnen Fällen Gehirnbefunde erhoben und beschrieben wurden, welche einer mikroskopischen Nachuntersuchung zur Feststellung der Art der Erkrankung dringend bedürftig waren, solche aber wegen Nichtkonservirung der betreffenden Gehirne nicht erfolgen konnte, so ordnen wir hierdurch an, daß die Obduzenten in allen Fällen, in welchen Erkrankungen des Gehirns oder des Rückenmarks gefunden werden, oder in welchen nach den angestellten Ermittelungen der Verdacht besteht, daß eine Erkrankung in den betreffenden Organen vorhanden sein kann, diese Organe, auch wenn sich makroskopisch in denselben nichts Krankhaftes nachweisen läßt, in 4% Formalinlösung oder in Müller'scher Lösung (2,5 Kal. bichrom., 1,0 Natr. sulfur., 100,0 Aqua) vier Wochen lang aufbewahren, um sie zu einer weiteren Untersuchung zweckdienlich zu konserviren.

Braunschweig, den 11. September 1896.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium.
C. Langerfeldt.

An sämmtliche Herren Physici.

Oesterreich. Erlaß der küstenländischen Statthalterei, betr. den Inhalt der Sanitätsjahresberichte. Vom 15. Juni 1896. (Oesterr. San.-W. 1896 S. 491.)

Das Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, präzisirt generell im § 8, lit. a—d, die Obliegenheiten der l. f. Amtsärzte und ordnet weiter an, daß diese verpflichtet sind, über ihre Gesammtthätigkeit eingehende Jahresberichte zu erstatten.

Die stetigen Fortschritte auf dem sanitären Gebiete brachten es naturgemäß mit sich, daß der Wirkungskreis der Amtsärzte allmählich über den Rahmen des im Reichsgesetze Normirten hinauswuchs und sich immer mehr ausdehnte.

Folgerichtig obliegt ihnen auch, bei der jährlichen Berichterstattung Rücksicht zu nehmen auf alle durch die Entwickelung und Ausbildung der öffentlichen Gesundheitspflege hinzutretenden Momente und auf die durch

besondere Verordnungen im Laufe der Zeit ihnen zugewiesenen Agenden.

Die bisherigen Ergänzungsberichte lit. R. zum sanitätsstatistischen Jahresberichte, welche ein vollständiges Bild über alle Vorkommnisse sanitärer Bedeutung zu geben hätten, haben jedoch trotz öfterer h. ä. Anweisungen über deren Ausarbeitung nur in Ausnahmsfällen den an sie zu stellenden Anforderungen entsprochen.

Die Statthalterei findet daher geboten, auf Grund der im sanitären Amtsblatte des Ministeriums des Innern, dem „Oesterreichischen Sanitätswesen" (1895, Nr. 35 bis 37) enthaltenen und in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 17. April 1896, Z. 10 338 (Statth.-Z. 8364, Impfberichte), obligatorischen Vorschriften über den Verfassungsmodus solcher Berichte den politischen Behörden eine Instruktion zu übermitteln, an welche sich die Amtsärzte bei der Bearbeitung der Jahresberichte einschließlich jenes für das Jahr 1895 auf das Strikteste zu halten haben.

Damit dieselben aber ihrer Aufgabe vollinhaltlich nachzukommen vermögen, werden die politischen Behörden auf die Bestimmungen des Dienstverhältnisses der Amtsärzte im politischen Verwaltungsdienst, wie solche seitens des Ministeriums des Innern im „Oesterreichischen Sanitätswesen" 1889, pag. 317, präzisirt wurden, sowie auf den Punkt 14 der Instruktion über den Sanitäts-Jahresbericht („Oesterreichisches Sanitätswesen" 1895, pag. 346) zur genauen Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Demzufolge sind die Amtsärzte über alle Angelegenheiten, bei welchen sanitäre Fragen mit einfließen, nicht nur in Kenntniß zu erhalten, sondern es ist ein gesetzliches Erforderniß des korrekten Vorganges bei solchen Amtshandlungen, daß der Amtsarzt ihnen zugezogen und zur Abgabe seines Gutachtens veranlaßt werde.

Hiemit würde auch der Verzögerung in Erledigung von Rekursen vorgebeugt, welche Entscheidungen der politischen Behörden betreffen, bei denen die sanitären Gesichtspunkte nicht fachmännisch erörtert wurden.

Was die Termine zur Einsendung der einzelnen Theile des Jahres-Sanitätsberichtes anbelangt, so wird auf die h. ä. Zirkulare vom 10. März 1889, Z. 3696, und vom 13. Juni 1890, Z. 8819, verwiesen, nach welchen die Tabelle P (Kurorte) im Oktober, die Tabelle O (Impfung) im November, die Ausweise über Kinderbewahranstalten und Kindergärten im Jänner, die übrigen Tabellen im März und der Ergänzungsbericht im April anher zu übermitteln sind.

Hiebei wird bemerkt, daß bei Vorlage der vorgenannten oder anderer einzelner Ausweise, zu denen auch jene über Apothekenrevisionen (Termin Jänner), Dampfdesinfektionsapparate (Termin Mitte Jänner) und Assentirungsergebnisse (Termin April) gehören, unter Einem der sie illustrirende Bericht beizugeben ist.

Hiedurch haben die Amtsärzte es in der Hand, sich die Ausarbeitung des sogenannten Ergänzungsberichtes wesentlich zu erleichtern, indem, vorausgesetzt, daß die vorherige Berichterstattung über einzelne Theile eingehend erfolgte, es genügen wird, auf diese zu verweisen.

Instruktion, betr. die Ausarbeitung des jährlichen Sanitätshauptberichtes.

Der jährliche Bericht über die sanitären Vorkommnisse in den politischen Bezirken hat zu umfassen:

1. Die Darstellung der sanitären Verhältnisse auf Grund des sanitätsstatistischen Materials und seiner Ergebnisse;

2. Die Schilderung der Sanitätspflege in ihrem ganzen Umfange.

Die Jahresberichte beschränkten sich bisher zumeist auf eine mehr oder minder eingehende Bearbeitung der Sanitätsstatistik und vernachlässigten größtentheils das wichtige Kapitel der Ingerenz der sanitären Organe auf das öffentliche Gesundheitswesen und des hiemit erzielten Erfolges.

Mit Hinweis auf die im „Oesterreichischen Sanitätswesen" 1895, Nr. 35 bis 37, enthaltenen Weisungen des Ministeriums des Innern bedürfen daher diese Rapporte einer gründlichen Umgestaltung.

Indem den Amtsärzten das genaue Studium der vom Ministerium gegebenen Anleitung über Inhalt und Form der Jahresberichte obliegt, sollen hier nur die wesentlicheren Punkte resumirt werden.

I. Sanitäre Verhältnisse.

Die Darstellung derselben fußt auf der Statistik der Bewegung der Bevölkerung und den Theilberichten B—Q.

Bei der Bewegung der Bevölkerung sind nach der Instruktion zum Ministerialerlasse vom 17. April 1895, Z. 18 632 („Oesterreichisches Sanitätswesen" 1895, Nr. 17)[1], die Ergebnisse sämmtlicher Gemeinden, der Gerichtsbezirke und des politischen Bezirkes in absoluten und relativen Zahlen ersichtlich zu machen.

Hiebei ist Rücksicht zu nehmen auf bemerkbare Vorkommnisse, wie z. B. Anwachsen der Todtgeborenen in einer Gemeinde, Zunahme oder Rückgang der Geburten, der Mortalität im Allgemeinen oder der Unterjährigen, Vermehrung der Mehrgeburten u. s. w.

An die Uebersicht über die Geburtenbewegung schließt sich am passendsten jene an, welche das Jahresresultat aus den Geburtstabellen der Hebammen bringt.

Demgemäß sind die Anzahl der Hebammen, welche Berichte liefern, und die Gesammtzahl der ausgewiesenen Geburten, der Verlauf und Ausgang der Geburt bei Mutter und Kind, die Störungen und besonderen Zufälle und die Kunsthilfe in Betracht zu ziehen.

Trotz der bekanntlich geringen Genauigkeit dieser Ausweise findet sich doch in ihnen manches Verwendbare; es soll demnach das gelieferte Material besprochen werden, und zwar nach den im „Oesterreichischen Sanitätswesen" 1895, pag. 176 und 334 gegebenen Andeutungen.

Die Ergebnisse der Volksbewegung eines Jahres sind stets mit jenen früherer Jahre zu konfrontiren.

Ein solcher Vergleich bietet in mancher Hinsicht Lehrreiches und führt zum Nachweise von Kausalmomenten, die bei kurzen Zeiträumen unauffindbar sind.

Die Resultate aus den Assentirungen auf Grund des mit h. ä. Rundschreiben vom 20. April 1892, Z. 6995, vorgeschriebenen Formulares können füglich als Anhang diesem Kapitel angeschlossen werden.

Der Besprechung der Volksbewegung reiht sich weiterhin an jene der Morbidität und der Todesursachen.

Die Erörterung des allgemeinen Gesundheitszustandes unterblieb bisher mit Ausnahme des Verhaltens der infektiösen und endemischen Krankheiten entweder gänzlich oder erwies sich als ziemlich lückenhaft.

Wenngleich theils Mangel, theils Unvollkommenheit der Organisation des kommunalen Sanitätsdienstes im Küstenlande vorläufig ein eingehenderes Referat hierüber nicht zulassen, so werden doch außer den eigenen Wahrnehmungen des Amtsarztes die Aufzeichnungen von Gemeindeärzten, welche zur Berichterstattung heranzuziehen sind, die Benützung des von allfälligen Krankenanstalten gelieferten Materiales an Krankheitsformen, die Mittheilungen von Kassenärzten Anhaltspunkte abgeben, um die Physiognomie des bezüglichen Jahres feststellen zu können.

Daß diese durch das Hervortreten von Infektionskrankheiten wesentlich markirt wird, ist selbstverständlich, daher ihre Besprechung in dieses Kapitel aufzunehmen ist.

Wie der Ministerialerlaß vom 5. Februar 1890, Z. 1029 („Oesterreichisches Sanitätswesen", pag. 102) vorschreibt, ist über jede Infektionskrankheit eine eigene, die betroffenen Gemeinden nach Gerichtsbezirken gruppirende Tabelle zu liefern, in welche, wo Krankenhäuser bestehen, auch die daselbst Behandelten aufzunehmen sind.

Speziell haben die Uebersichten für Blattern und Varicellen noch die in jeder Gemeinde vorgenommenen Nothimpfungen und Nothrevaccinationen zu enthalten.

Ebenso ist in der Tabelle über Diphtherie die Anzahl der mit Heilserum Behandelten ersichtlich zu machen.

---

[1] Veröff. 1895 S. 739.

Bei jeder Infektionskrankheit kommen ferner in näheren Betracht die zur Entwickelung gelangten Epidemien, und ist es hier Aufgabe des Amtsarztes, über Entstehung, Verbreitung, Bekämpfung derselben eingehend zu referiren.

Was die Bekämpfung anbelangt, so werden einerseits der Erfolg der sanitätspolizeilichen und besonderen Maßnahmen, wie bei den Blattern der Nothimpfungen, bei Diphtherie der Serumbehandlung, anderseits alle Vorkehrungen zu besprechen sein, welche sich auf die Isolirung der Kranken und auf die Desinfektion beziehen.

Dort also, wo spezielle Vorkehrungen und eigene Lokale für Infektionskranke bestehen, sind sie unter Darlegung ihrer Einrichtung und der anderweitigen Behelfe anzuführen, während bezüglich der Desinfektionsweise mit Basirung auf die Tabelle über den Stand der Desinfektionsapparate die Verwendung dieser letzteren, sowie die Benützung anderer Desinfektionsmittel nachzuweisen kommt.

Außer den in den periodischen Rapporten enthaltenen Infektionskrankheiten soll auch das Auftreten aller anderen, wie z. B. Syphilis oder durch Thierkrankheiten bedingten nähere Erwähnung finden.

Dasselbe gilt bezüglich massenhaften Vorkommens von Krankheiten, welche nach bisheriger Anschauung nicht infektiöser Natur sind: Pneumonien, Sommerdiarrhöen der Kinder u. s. w.

Ein besonderes Augenmerk ist, wie dies wiederholt hervorgehoben wurde, der Verbreitung der Tuberkulose zuzuwenden, und weiterhin sind die endemischen Krankheiten, wie Malaria und Pellagra, und die dagegen ergriffenen Maßnahmen zu besprechen.

Während in solcher Weise es gelingen dürfte, einen genaueren Einblick in die Gesundheitsverhältnisse der Bezirke zu erreichen, wird dieser noch seine Vervollständigung finden durch die nähere Erörterung des Ziffernmateriales über die Todesursachen, wie dies die Instruktion für die Amtsärzte („Oesterreichisches Sanitätswesen" 1895, Beilage zu Nr. 17, pag. 40 ff.)[1] fordert.

Das gegenwärtig noch gebräuchliche Summarium B. über das Sanitätspersonal entbehrt des Nachweises der Doktoren med. univ.; es erscheint aber durch ihre seit dem Jahre 1873 nunmehr ausschließliche Creirung angezeigt, sie in spezieller Evidenz zu halten und daher im Summarium in einer besonderen Rubrik zu verzeichnen.

Die Bewegung im gesammten Sanitätspersonale, sowie die Bezüge der in fixen oder kontraktlichen Anstellungen befindlichen Aerzte (Hebammen) sind speziell zu berücksichtigen. Ebenso sind die Vertheilung des Sanitätspersonals im Verhältnisse zur Bevölkerung, die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden und die allfällige Thätigkeit ausländischer Sanitätspersonen an den Landesgrenzen hervorzuheben.

Betreffs des pharmaceutischen Personales kommt auch die Anzahl der Assistenten, ihre fünfjährige Servirzeit, sowie die Zahl der Tironen und das Ergebniß ihrer Prüfungen in Betracht, und hat sich dieser Erörterung der Bericht über die Revisionen der öffentlichen und privaten Apotheken im Sinne des h. ä. Erlasses vom 16. Februar 1896, Z. 2832 anzuschließen.

Alle bezüglichen Institutionen, welche je nach ihrem Vorhandensein in den Bezirken theils in den Tabellen C, D, G, K, L, theils in besonderen Ausweisen, wie die Kinderbewahranstalten und Kindergärten, Taubstummeninstitut (Görz), Sechospitze, Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter u. s. w. dargelegt werden müssen, sind mit Erläuterungen zu versehen, aus welchen nicht nur die Bewegung, sondern auch vorgefallene Aenderungen und Verbesserungen in ihren Einrichtungen zu entnehmen sind.

An die erwähnten Institutionen hat sich anzuschließen die Besprechung über die Vorsorge für öffentliche Badeanstalten und der Bade- und Kurorte, Tabelle P, unter Berücksichtigung der im Berichtsjahre in letzteren vorgekommenen Erfahrungen und eventuellen Neuerungen auf hygienischem Gebiete.

Was die Berichterstattung über die öffentlichen Impfungen (Tabelle O) anbelangt, so wird auf den Zirkularerlaß vom 16. März 1896, Z. 5942, und jenen auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 17. April 1896, Z. 10 338, erflossenen vom 3. Mai 1896, Z. 8364, zur genauen Einhaltung verwiesen.

Als Anhang zu den Impfungsergebnissen ist bei Vorkommen von Impfinstituten, wie ein solches vorläufig nur in Triest besteht, deren Einrichtung und Gebahrung nach den Vorschriften des Ministeriums des Innern („Oestereichisches Sanitätswesen" 1893, p. 212[1], 1895, p. 240) und des Statthalterei-Erlasses vom 2. Mai 1896, Z. 7359, eingehend zu schildern.

Schließlich wird der Stand und die Bewegung unter den Gresthaften (Tabelle E, F, M, S) und deren Verhältniß zur Bevölkerung zu erörtern und dabei das Augenmerk zu richten sein auf das lokale Hervortreten der einen oder anderen Art von Gebrechen.

Ein genauer Einblick in den faktischen Stand derselben wird nur dann möglich sein, wenn die Amtsärzte bei ihren Inspektionsreisen darauf Bedacht nehmen, in den betreffenden Gemeinden die angezeigten Fälle zu verifiziren und sich hierüber ein Grundbuch anzulegen.

II. Die Sanitätspflege.

Die Erörterung der sanitären Verhältnisse enthält selbstverständlich schon Mancherlei, was auch in das Gebiet der Sanitätspflege gehört.

Es ist demnach in diesem Abschnitte die Besprechung all desjenigen vorzunehmen, was weiterhin im Berichtsjahre hygienisch und sanitätspolizeilich im bezüglichen Bezirke angestrebt oder geleistet wurde.

Ohne die ausführliche Aufzählung aller sich darauf beziehenden Agenden, wie sie die ministerielle Instruktion bringt, zu wiederholen, seien vornehmlich folgende Punkte hervorgehoben.

1. Assanirungen, wobei besondere Berücksichtigung die Wasserversorgung und die Beseitigung der Abfallstoffe zu erfahren haben.

2. Die Bau- und Wohnungshygiene in Bezug auf Neuanlagen, Konstatirung und Beseitigung von Schäden in Häusern, Etablissements, Wohnungen u. s. w.

3. Gewerbliche Betriebsanlagen, deren Beschaffenheit und Zuwachs. Hiebei sind die sanitären Vorsorgen und hygienischen Maßnahmen für Arbeiter, ihre Gesundheitsverhältnisse und Berufskrankheiten in Betracht zu ziehen.

4. Der Zustand der Gefängnisse und Arrestlokalitäten.

5. Der Zustand des Armenwesens mit Inbegriff des Standes der Krankenkassen, der Unfallversicherung u. s. w.

6. Das Leichenwesen und die Friedhöfe.

7. Die Schulhygiene in Hinsicht auf bauliche und sanitäre Beschaffenheit der Schulen, sowie auf die Gesundheitspflege der Schuljugend.

8. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln (Alkoholismus) und die vorherrschende Ernährungsweise der Bevölkerung.

9. Der Verkehr mit Arzneiwaaren und Giften außerhalb Apotheken.

Hier sind die konzessionirten Gewerbe und die daselbst vorgenommenen sanitären Revisionen anzuführen. Ebenso sind, falls dies nicht im ersten Abschnitte bei dem Kapitel der Morbidität und Mortalität geschah, jene Giftstoffe zu erwähnen, welche für zufällige oder absichtliche Vergiftungen vorzugsweise benützt werden.

10. Die Handhabung des Gemeindesanitätsdienstes und die bezüglichen Bemühungen der politischen Behörde.

Wie es sich von selbst ergiebt, werden überdies besondere, einem oder dem anderen Bezirke eigenthüm-

[1] Veröff. 1895 S. 740.

[1] Veröff. 1893 S. 956.

liche Vorkommnisse nebst den vorerwähnten zur Besprechung heranzuziehen sein.

Schließlich hat der Amtsarzt einen Ueberblick seiner Thätigkeit zu geben, welche er in der Behandlung der ihm zufallenden Geschäftsagenden entwickelte, somit, außer der Bearbeitung von Geschäftsstücken, auch die Objekte seiner gutachtlichen Aeußerungen und kommissionellen Interventionen nachzuweisen und eventuell jene Angelegenheiten hervorzuheben, bei denen sanitäre Rücksichten dessen Beiziehung in der Folge nothwendig erscheinen lassen.

Norwegen. Bekanntmachung, enthaltend Veränderung in der Bekanntmachung vom 5. November 1895, betr. Regeln über die Fleischkontrole.[1])

Vom 2. November 1896. (Norsk Lovtidende 1896 S. 599.)

— Uebersetzung. —

Wir Oskar, von Gottes Gnaden König von Norwegen und Schweden, der Gothen und Wenden,

Thun kund:

Kraft des § 6 des Gesetzes über die kommunalen Schlachthäuser, die Fleischkontrole u. s. w. vom 27. Juni 1892 wird hiermit die Veränderung in der Bekanntmachung vom 5. November 1895, enthaltend nähere Vorschriften zur Durchführung der in dem genannten Gesetze und in dem Gesetze vom 27. Juli 1895 behandelten Fleischkontrole, bestimmt, daß § 3 der Bekanntmachung hiernach folgendermaßen lauten soll:

§ 3. Thiere, welche in einer Gemeinde, wo gemäß den obengenannten Gesetzen eine Kontrole eingeführt ist, geschlachtet werden, aber zur Ausfuhr nach dem Auslande oder nach anderen Gemeinden im hiesigen Lande bestimmt sind, sind von der Untersuchung und Abstempelung in der Gemeinde, von welcher die Ausfuhr stattfindet, befreit.

Doch sollen die Organe oder Theile von solchen Thieren, die zum Handel innerhalb der Gemeinde bestimmt sind, in welcher die Schlachtung vorgenommen ist, untersucht und gestempelt werden.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Wonach sich alle hiervon Betroffenen unterthängigst zu richten haben.

Gegeben auf dem Schlosse zu Stockholm, den 2. November 1896.

Unter unserer eigenhändigen Unterschrift und des Reiches Siegel.

gez.: Oskar.
(L. S.)

Serbien. Gesetz, betr. die Unterstützung der „Serbischen Viehmarkt-Aktiengesellschaft".

Vom 28. November / 10. Dezember 1895.

Art. 1. Die Königl. Regierung wird ermächtigt, die „Serbische Viehmarkt-Aktiengesellschaft" in Belgrad, deren Statuten vom Minister für Volkswirthschaft unterm 3./15. Oktober 1895 Nr. 5323 genehmigt worden sind, durch Gewährung der nachstehenden Rechte und Privilegien zu fördern.

Art. 2. Die Aktiengesellschaft wird befreit:

1. von den Zöllen und Nebengebühren für Einfuhr von Maschinen, Maschinentheilen, Vorrichtungen und sonstigen Gegenständen, welche zur Ausführung des Unternehmens erforderlich sind;

2. von den, den Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern entsprechenden Abgaben;

3. von allen Gemeindeabgaben und Gebühren für das gesammte, zur Ausfuhr gelangende Vieh.

Art. 3. Der Staat wird der Gesellschaft gestatten, in den öffentlichen Forsten unentgeltlich das zur Errichtung der Viehhöfe und sonst für das Unternehmen zu Bauzwecken nöthige Holz zu fällen.

Art. 4. Der Staat übernimmt die Verpflichtung, das Hauptgeleise der Eisenbahn mit dem Viehmarkte zu verbinden.

Art. 5. Der Staat wird den Viehmarkt mit dem erforderlichen Veterinär- und Polizeipersonal sowie mit einer Post- und Telegraphenstation und einem Telephon versehen. Doch muß die Gesellschaft die nöthigen Lokalitäten für die sämmtlichen Bureaus und für die Amtswohnungen des Personals beschaffen.

Art. 6. Wenn für die Errichtung der Viehhöfe und anderen Baulichkeiten Gemeinde- oder Privatterrain nöthig sein sollte, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieses in Gemäßheit des Expropriationsgesetzes vom 15. März 1866 zu enteignen.

Art. 7. Die Gesellschaft hat wegen ihrer Forderungen das Recht der vorzugsweisen, außergerichtlichen Befriedigung aus dem Erlöse des schuldnerischen Viehs, welches sich in den Viehhöfen der Gesellschaft befindet.

Art. 8. Für alle zwischen der Gesellschaft und dritten, aus Geschäften der Gesellschaft, entspringenden Streitigkeiten ist das Börsengericht zuständig. Das Urtheil dieses Gerichts ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Art. 9. Die Gesellschaft ist verpflichtet:

1. ein Grundkapital von 1 250 000 Dinar Silber aufzubringen, getheilt in 50 000 Aktien, deren jede auf 25 Silberdinar lautet;

2. den Viehmarkt in Belgrad zu errichten und unablässlich für Entwickelung und Beförderung des Viehhandels Sorge zu tragen;

3. in Belgrad Viehhöfe behufs Unterbringung, Mästung und Untersuchung der Schweine zu errichten. Im Laufe eines Jahres muß die Gesellschaft Viehhöfe errichten, in welchen bis zu 10 000 Stück Schweine untergebracht werden können, und des ferneren hat sie für Hornvieh Ställe und Höfe nach Maßgabe des Bedarfs zu errichten. Diese Viehhöfe, Stallungen, wie alle sonstigen Einrichtungen müssen den Vorschriften der Sanitäts- und Veterinärpolizei, sowie auch den internationalen Verpflichtungen entsprechen.

4. Gleichzeitig mit diesen Viehhöfen und Stallungen hat die Gesellschaft auch die erforderliche Anzahl von Viehhöfen und Ställen für die Abschließung des verdächtigen und kranken Viehs zu errichten.

5. Sie hat neben den Viehhöfen und Ställen einen Lagerort für Futter, eine Mühle zur Verkleinerung desselben, ein Wirthshaus und die sonstigen erforderlichen Baulichkeiten zu errichten.

6. Sie hat die erforderliche Seifenfabrik zu errichten.

7. Sie hat Darlehen auf das in den Viehhöfen der Gesellschaft befindliche Vieh zu gewähren. Die Höhe des Betrages wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

8. Sie hat ein die Beziehungen der Gesellschaft zum Handelspublikum regelndes Statut auszuarbeiten. Dieses wird speziell den Tarif enthalten für die Aufnahme des Viehes in den Ställen und Höfen, für dessen Verpflegung und für den Ankauf kranker, der Seifenfabrik zugewiesener Schweine. Das Statut tritt in Kraft nach erfolgter Bestätigung durch den Volkswirthschaftsminister.

9. Endlich hat sie Wochenmärkte für Hornvieh abzuhalten.

Art. 10. Hauptausfuhrstation für Vieh und Schweine aus dem ganzen Lande ist Belgrad. Jeder Viehhändler ist verpflichtet, das für den Export bestimmte Borsten- und Hornvieh acht Tage lang in den Viehhöfen und Ställen der Gesellschaft zu belassen. Sollte sich jedoch das Bedürfniß weiterer Ausfuhrpunkte für Schweine und Hornvieh herausstellen, so wird der Volkswirthschaftsminister hierüber nach Anhörung des Gesellschaftsvorstandes befinden.

Art. 11. Die Königl. Regierung wird ihr Aufsichtsrecht über die Gesellschaft durch den Volkswirthschaftsminister ausüben. Zu diesem Behufe ist derselbe befugt, seinen Kommissar zu entsenden, welcher allen Sitzungen des Verwaltungsraths wie allen Versammlungen der Aktionäre beiwohnen darf.

Außerdem hat der Volkswirthschaftsminister das Recht, zu jeder Zeit die gesammte Thätigkeit der Gesellschaft zu kontroliren. Befindet der Regierungskommissar, daß ein Beschluß des Verwaltungsraths diesem Gesetze und dem Gesellschaftsstatute oder anderen

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 428.

Landesgesetzen zuwiderläuft, so hat er das Recht, Protest einzulegen und wird hierdurch der angefochtene Beschluß sistirt bis zur definitiven Entscheidung des Volkswirthschaftsministers. Ergeht eine solche Ministerialentscheidung nicht binnen 10 Tagen, so wird der Beschluß des Verwaltungsraths vollstreckbar.

Art. 12. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte und Privilegien erlöschen:

1. nach Ablauf von 50 (fünfzig) Jahren;

2. durch Beschluß des Ministerraths auf Vorschlag des Volkswirthschaftsministers. Doch ist dies beschränkt auf den Fall, daß die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommt; und

3. durch Auflösungsbeschluß der Aktionäre. In diesem Falle ist die Gesellschaft verpflichtet, ihr Terrain und die Viehhöfe mit allen darauf befindlichen Einrichtungen und Baulichkeiten an den Staat abzutreten, den Werth des Terrains, der Viehhöfe und aller sonstigen Objekte werden staatlich verpflichtete Sachverständige abschätzen. Den Betrag ihrer Schätzung hat der Staat zu zahlen.

Art. 13. Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem fünften Tage nach der Publikation.

Desgleichen. Gesetz, betr. die Unterstützung von Schlachthäusern.

Vom 28. November / 10. Dezember 1895.

Art. 1. Den Unternehmern beziehentlich Gesellschaften, welche sich zur Errichtung moderner Anstalten zum Schlachten von Vieh und Geflügel aller Art melden sollten, können die in diesem Gesetze vorgesehenen Erleichterungen gewährt werden.

Art. 2. Diese Erleichterungen können theilweise oder vollständig für die Dauer von (10) zehn Jahren gewährt werden. Solche Erleichterungen sind:

a) Befreiung von Einfuhrzoll, Nebentaxen und Steuern für Maschinen, Maschinentheile, Bauholz, Gefäße, Geräthschaften und alle für den Bau, Betrieb und die Einrichtung der Anstalt nebst ihren Pertinenzien nothwendigen Gegenstände und Artikel.

b) Befreiung vom Ausfuhrzoll und sämmtlichen Nebentaxen für die Fabrikate oder Halbfabrikate der Schlachthausunternehmung, gleichviel ob solche Abgaben bereits bestehen oder erst später eingeführt werden sollten.

c) Gewährung des Rechts zum unentgeltlichen Fällen des zur Errichtung der Anstalt, für Einrichtungen oder Partinenzien derselben erforderlichen Holzes in den Staatsforsten, welche in jedem einzelnen Falle speziell zu bezeichnen sind.

d) Abgabe des gesammten, zur Fleischverarbeitung nöthigen Salzes um 50 % unter demjenigen Tarife, zu welchem die Verwaltung der Staatsmonopole am gegebenen Zeitpunkte das Salz verkauft.

Art. 3. Die Schlachthausunternehmungen können von Zahlung der direkten Steuern und der Gemeindezuschläge für die Anstalt und ihre Partinenzien befreit werden.

Solche Unternehmungen haben nur den Reingewinn zu versteuern.

Art. 4. Außer einer Anstalt können die Schlachthausunternehmungen auch Eisenbahnen, Wege und Kanäle bauen, zum Anschluß an bereits bestehende Eisenbahnen oder Landungsplätze; dies soll dem Transport der Schweine zur Anstalt dienen, sowie der Beförderung des Schweinefleisches und der Produkte der Anstalt nach den Bahnstatianen oder Landungsplätzen der Schiffe.

Solche Eisenbahnen, Wege und Kanäle wird die Schlachthausunternehmung nur nach den vom Bauenminister zu erlassenden Vorschriften bauen können.

Art. 5. Die Schlachthausunternehmungen können in ihren Räumen auch Viehhöfe zur Fütterung des zum Schlachten und zur Verarbeitung in der Anstalt bestimmten Viehs errichten.

Art. 6. Sämmtliche für die Anstalt bestimmten Gegenstände und Waaren, sowie alle Produkte der Anstalt werden auf den serbischen Staatsbahnen besondere Erleichterungen genießen, welche in jedem einzelnen Falle besonders festzustellen sind.

Art. 7. Der Staat kann den Unternehmern brach liegende Staatsgründe zum unentgeltlichen Gebrauch und zur Nutznießung bis zur Dauer von dreißig Jahren einräumen.

Wenn die Unternehmer ein Gemeinde- oder Privatterrain zur Errichtung der Anstalt, ihrer Partinenzien, oder zum Bau von Eisenbahnen, Wegen oder Kanälen zur Verbindung mit bestehenden Eisenbahnstationen oder Landungsplätzen benöthigen, so können sie dasselbe nach dem Expropriationsgesetze vom 15. März 1866 (für Fabriken, Wege oder Kanäle), beziehentlich nach dem Expropriationsgesetze vom 16. Januar 1880 (für Eisenbahnen) enteignen.

Art. 8. Zur Wahl des Orts für die Errichtung von Schlachthausanstalten und für die Legung von Kanälen, ist die vorgängige Genehmigung der obersten staatlichen Sanitätsbehörde und des Ministers für Volkswirthschaftswesen erforderlich.

Art. 9. Die Schlächtereiunternehmungen werden bei allen Staatslieferungen bevorzugt und ihre Angebote, auch wenn sie die übrigen um 5 % übersteigen, berücksichtigt.

Art. 10. Das Volkswirthschaftsministerium wird aus seinen, für Beförderung des Gewerbefleißes bestimmten Fonds, besondere Belohnungen denjenigen Schlächtereiunternehmungen gewähren, welche jährlich über 30 000 Stück Vieh schlachten oder über eine Million Kilogramm verarbeiteten Fleisches ausführen werden.

Welcher Art diese Belohnungen sein werden, wird der Volkswirthschaftsminister nach Anhörung des Ministerraths mittelst Erlasses bestimmen.

Art. 11. Den Schlachthausunternehmungen liegen folgende Verpflichtungen ob:

a) sie haben binnen zwei Jahren vom Tage der erhaltenen Konzession an, die Anstalt zu errichten und den Betrieb derselben zu beginnen;

b) sie müssen in der Anstalt 10—20 000 Stück Schweine jährlich schlachten oder verarbeiten, was in der Konzessionsurkunde bezeichnet werden wird;

c) sie müssen alle gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen der Veterinär- und Sanitätspolizei genau innehalten;

d) sie müssen künstliche Eiskeller zur Konservirung des geschlachteten Viehes errichten;

e) sie müssen ordentliche Bücher führen über das geschlachtete und verarbeitete Vieh, sowie über alle, vom Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Punkte;

f) sie haben in allen ihren, das rechtliche und administrative Gebiet berührenden Beziehungen, zu serbischen Unterthanen, sich der Jurisdiktion der serbischen Gerichte und Behörden zu unterwerfen.

Art. 12. Die Schlachthausunternehmungen sind verpflichtet, der Kasse des Volkswirthschaftsministeriums als Kaution 5 % vom Werthe des Fabrikgebäudes und seiner Partinenzien zu hinterlegen und zwar in serbischen, vom Staate garantirten Papieren. Die Herausgabe dieser Kaution an den Unternehmer wird erfolgen, sobald derselbe — spätestens binnen Jahresfrist — den Betrieb der Anstalt eröffnet hat; andernfalls verfällt die Kaution dem Staate.

Art. 13. Der Volkswirthschaftsminister kann, nach Anhörung des Ministerraths, einzelne Schlachthausunternehmungen vom Erlege obiger Kaution befreien.

Art. 14. Alle oben aufgeführten Erleichterungen für die Schlachthausunternehmungen werden im Wege eines Königlichen Ukases auf Vorschlag des Volkswirthschaftsministers und nach Anhörung des Ministerraths gewährt.

Art. 15. Der Volkswirthschaftsminister hat das Aufsichtsrecht über diese Anstalten und ist befugt, nach Anhörung des Ministerraths, den Schlachthausunternehmungen die gewährten Vergünstigungen zu entziehen, falls sie nicht alle im Königlichen Ukase vorgesehenen Bedingungen und Verpflichtungen einhalten.

Art. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem fünften Tage nach der Publikation in Kraft.

Desgleichen. Gesetz, betr. die Erleichterungen, welche für die Schweineausfuhr im Falle einer Grenzsperre gewährt werden können.

Vom $\frac{\text{24. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1896.

Tritt der Fall ein, daß die Ausfuhr von Schweinen nach einer Richtung verboten wird, so wird der Ministerrath ermächtigt, während der Dauer des Verbots für die Ausfuhr von Schweinen nach einer anderen Seite der Grenze ausnahmsweise alle Erleichterungen zu gewähren, welche für nothwendig befunden werden sollten.

Die desfalsigen Beschlüsse des Ministerraths werden von den Ressortministern auf Grund dieses Gesetzes ausgeführt werden; diese Beschlüsse treten außer Kraft, sobald das Verbot, welches sie veranlaßt hat, aufgehoben wird.

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald es die Sanktion des Königs erhält.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Dezember 1896.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Dezember herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Darkehmen 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Soldin 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Bütow 5 (5); Reg.-Bez. Posen: Meseritz 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Militsch 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Bunzlau 1 (1), Hoyerswerda 2 (2); Reg.-Bez. Magdeburg: Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Landkreis Hildesheim 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Landkreis Osnabrück 1 (1); Reg.-Bez. Minden: Paderborn 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Hörde 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Griesbach 1 (1); Reg.-Bez. Mittelfranken: Hersbruck 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Neuburg a./D. 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 2 (2). Württemberg. Donaukreis: Waldsee 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Gadebusch 1 (1). Hamburg: Stadtbezirk Hamburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1), Thann 1 (1); Bezirk Lothringen: Saarburg 1 (6). Zusammen 34 Gemeinden und 41 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Heiligenbeil 4 (5); Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Löbau 1 (1), Briesen 1 (1), Graudenz 7 (12), Schwetz 2 (4), Konitz 1 (1). Flatow 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 3 (4), Oberbarnim 5 (8), Niederbarnim 8 (12), Teltow 11 (23), Zauch-Belzig 4 (8), Osthavelland 7 (24), Westhavelland 1 (4), Ruppin 3 (8), Ostprignitz 4 (6), Westprignitz 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 2 (3), Soldin 1 (1), Stadtkreis Landsberg a./W. 1 (1), Landkreis Landsberg 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Usedom-Wollin 1 (1), Randow 4 (10), Pyritz 1 (1), Naugard 1 (1), Regenwalde 1 (2); Reg.-Bez. Köslin: Stolp 1 (2), Lauenburg i. Pomm. 4 (4); Reg.-Bez. Posen: Wreschen 3 (6), Jarotschin 1 (1), Schrimm 1 (1), Stadtkreis Posen 1 (1), Posen Ost 1 (1), Posen West 8 (9), Obornik 3 (6), Samter 10 (20), Birnbaum 1 (1), Meseritz 1 (1), Neutomischel 1 (3), Grätz 10 (10), Bomst 4 (4), Lissa 2 (2), Koschmin 2 (2), Krotoschin 1 (1), Pleschen 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Landkreis Bromberg 4 (4), Schubin 5 (7), Inowrazlaw 2 (3), Strelno 4 (4), Mogilno 3 (3), Znin 2 (2), Wongrowitz 3 (3), Gnesen 2 (2), Witkowo 4 (4); Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Gr. Wartenberg 3 (4), Oels 3 (5), Trebnitz 2 (3), Neumarkt 2 (4), Landkreis Breslau 2 (2), Strehlen 1 (1), Nimptsch 5 (8), Münsterberg 1 (1), Frankenstein 2 (3), Schweidnitz 1 (1), Striegau 2 (5), Glatz 1 (4); Reg.-Bez. Liegnitz: Bunzlau 2 (3), Goldberg-Hainau 1 (1), Landkreis Liegnitz 1 (1), Jauer 1 (1), Schönau 1 (2), Bolkenhain 1 (1), Lauban 1 (1), Landkreis Görlitz 2 (2), Rothenburg i./O.-L. 2 (2), Hoyerswerda 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Oppeln 5 (5), Groß Strehlitz 3 (6), Lublinitz 1 (2), Tost-Gleiwitz 6 (7), Zabrze 2 (3), Kattowitz 2 (2), Ratibor 13 (28), Kosel 3 (9), Leobschütz 9 (21), Neustadt i./O.-S. 1 (3), Pleß 2 (2), Rybnik 3 (5), Falkenberg 2 (3), Neiße 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 1 (1), Salzwedel 1 (1), Gardelegen 4 (4), Jerichow I 9 (23), Jerichow II 1 (1), Kalbe 4 (5), Wanzleben 7 (19), Wolmirstedt 3 (13), Neuhaldensleben 4 (14), Oschersleben 8 (14), Aschersleben 3 (11), Landkreis Halberstadt 27 (53), Wernigerode 6 (96); Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 4 (6), Schweinitz 2 (2), Wittenberg 2 (4), Bitterfeld 14 (33), Saalkreis 26 (43), Delitzsch 15 (23), Mansfelder Gebirgskreis 13 (22), Mansfelder Seekreis 25 (49), Sangerhausen 24 (88), Eckartsberga 31 (112), Querfurt 23 (67), Merseburg 22 (51), Weißenfels 22 (56), Naumburg 13 (35), Zeitz 2 (2); Reg.-Bez. Erfurt: Grafschaft Hohenstein 32 (227), Worbis 31 (104), Landkreis Mülhausen 3 (3), Langensalza 10 (48), Weißensee 9 (35), Stadtkreis Erfurt 1 (1), Landkreis Erfurt 4 (9), Ziegenrück 3 (6), Schleusingen 2 (2); Reg.-Bez. Schleswig: Rendsburg 1 (1), Steinburg 1 (1), Segeberg 3 (4), Herzogthum Lauenburg 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Diepholz 4 (6), Hoya 4 (4), Nienburg 13 (101), Stolzenau 16 (63), Sulingen 1 (1), Neustadt a. Rbge. 8 (26), Stadtkreis Hannover 1 (2), Landkreis Hannover 1 (1), Landkreis Linden 4 (4), Springe 3 (4), Hameln 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 9 (12), Landkreis Hildesheim 4 (5), Marienburg i. Hann. 32 (192), Gronau 1 (1), Goslar 36 (164), Osterode a. Harz 14 (101), Duderstadt 4 (24), Landkreis Göttingen 15 (32), Münden i. Hann. 4 (9), Uslar 9 (78), Einbeck 10 (23), Northeim 17 (38), Zellerfeld 1 (1), Ilfeld 4 (102); Reg.-Bez. Lüneburg: Stadtkreis Celle 1 (2), Landkreis Celle 4 (8), Gifhorn 11 (38), Burgdorf 8 (16), Isenhagen 3 (4), Fallingbostel 5 (9), Uelzen 2 (2), Landkreis Lüneburg 1 (1), Winsen 2 (4); Reg.-Bez. Stade: Geestemünde 1 (1), Verden 3 (5), Achim 1 (1), Zeven 1 (2), Bremervörde 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Meppen 1 (4), Hümling 1 (3), Lingen 1 (1), Grafschaft Bentheim 2 (7), Melle 1 (1), Iburg 3 (16); Reg.-Bez. Aurich: Norden 2 (5), Landkreis Emden 3 (7), Wittmund 3 (7), Aurich 1 (1), Leer 4 (9), Weener 5 (7); Reg.-Bez. Münster: Tecklenburg 1 (1), Beckum 2 (4), Lüdinghausen 2 (4), Stadtkreis Münster 1 (1), Ahaus 1 (1), Borken 2 (3), Recklinghausen 4 (6); Reg.-Bez. Minden: Minden 8 (27), Lübbecke 2 (3), Herford 4 (11), Halle i. W. 6 (25), Landkreis Bielefeld 8 (13), Wiedenbrück 3 (3), Paderborn 4 (19), Büren 8 (11), Warburg 37 (427), Höxter 16 (109); Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 1 (3), Lippstadt 1 (2), Hamm 6 (7), Stadtkreis Dortmund 1 (3), Landkreis Dortmund 9 (16), Landkreis Bochum 3 (5), Landkreis Gelsenkirchen 2 (3), Hattingen 1 (1), Stadtkreis Hagen 1 (1), Landkreis Hagen 3 (3), Siegen 2 (14); Reg.-Bez. Kassel: Landkreis Kassel 5 (15), Eschwege 12 (48), Frankenberg 2 (4), Fulda 1 (1), Gelnhausen 5 (29), Gersfeld 1 (1), Landkreis Hanau 12 (56), Hersfeld 3 (7), Hofgeismar 14 (101), Homberg 4 (8), Hünfeld 4 (15), Marburg 2 (2), Rinteln 5 (6). Rotenburg i. H.-N. 2 (2), Schlüchtern 2 (15), Schmalkalden 1 (1), Witzenhausen 5 (13), Wolfhagen 4 (30), Ziegenhain 7 (18); Reg.-Bez. Wiesbaden: Biedenkopf 2 (3), Dillkreis

3 (37), Westerburg 3 (8), Unterwesterwaldkreis 4 (11), Limburg 3 (4), Unterlahnkreis 7 (41), St. Goarshausen 1 (5), Rheingaukreis 3 (4), Landkreis Wiesbaden 3 (3), Untertaunuskreis 1 (1), Obertaunuskreis 4 (9), Höchst 9 (25), Landkreis Frankfurt a. M. 6 (16), Stadtkreis Wiesbaden 1 (1), Stadtkreis Frankfurt a. M. 1 (2); Reg.-Bez. Koblenz: Landkreis Koblenz 2 (3), Sankt Goar 1 (3), Kreuznach 5 (7), Simmern 5 (11), Neuwied 9 (34), Altenkirchen 1 (1), Wetzlar 6 (19), Meisenheim 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 8 (30), Rees 5 (29), Landkreis Krefeld 7 (10), Ruhrort 1 (1), Landkreis Essen 2 (3), Mörs 9 (13), Geldern 6 (28), Kempen 7 (9), Landkreis Düsseldorf 3 (3), Stadtkreis Elberfeld 1 (1), Mettmann 1 (2), Solingen 1 (1), Neuß 2 (7), Grevenbroich 3 (4), Landkreis Gladbach 5 (6); Reg.-Bez. Köln: Siegkreis 5 (7), Landkreis Köln 2 (7), Bergheim 1 (5), Euskirchen 2 (3); Reg.-Bez. Trier: Prüm 1 (17), Bernkastel 2 (3), Saarlouis 3 (5), Saarbrücken 9 (33), Sankt Wendel 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 3 (4), Heinsberg 8 (10), Geilenkirchen 15 (55), Jülich 4 (15), Düren 2 (2), Schleiden 1 (2); Reg.-Bez. Sigmaringen: Sigmaringen 9 (50), Gammertingen 1 (3). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Ingolstadt 1 (31), Stadtbezirk Landsberg 1 (11), Stadtbezirk München 1 (13), Stadtbezirk Rosenheim 1 (2), Bruck 2 (6), Dachau 1 (1), Ebersberg 7 (12), Erding 3 (3), Landbezirk Freising 3 (3), Friedberg 7 (62), Landbezirk Ingolstadt 9 (42), Miesbach 11 (29), Mühldorf 1 (1), Landbezirk München I 20 (72), Landbezirk München II 13 (38), Pfaffenhofen 2 (3), Landbezirk Rosenheim 18 (27), Schrobenhausen 1 (1), Tölz 2 (6), Wasserburg 4 (4), Weilheim 6 (24); Reg.-Bez. Niederbayern: Stadtbezirk Straubing 1 (1), Kelheim 2 (14), Landau a./J. 1 (2); Landbezirk Landshut 1 (1), Regen 2 (3), Rottenburg 1 (1), Landbezirk Straubing 1 (6), Viechtach 2 (2), Vilsbiburg 4 (4), Vilshofen 4 (4); Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 10 (48), Frankenthal 6 (32), Germersheim 10 (190), Kaiserslautern 9 (34), Kirchheimbolanden 22 (86), Kusel 2 (5), Landau 7 (105), Ludwigshafen a. Rh. 8 (58), Pirmasens 4 (46), Zweibrücken 4 (13); Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (5), Landbezirk Amberg 4 (10), Beilngries 1 (1), Eschenbach 8 (62), Kemnath 1 (3), Neumarkt 1 (1), Neustadt a./W.-N. 1 (1), Parsberg 1 (2), Landbezirk Regensburg 3 (6), Stadtamhof 3 (3); Sulzbach 1 (4), Tirschenreuth 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bamberg 1 (1), Stadtbezirk Bayreuth 1 (2), Stadtbezirk Forchheim 1 (2), Stadtbezirk Hof 1 (2), Landbezirk Bamberg I 1 (1), Landbezirk Bamberg II 5 (6), Landbezirk Bayreuth 7 (17), Berneck 2 (9), Ebermannstadt 5 (20), Landbezirk Forchheim 5 (27), Höchstadt a./A. 3 (8), Landbezirk Hof 2 (5), Kronach 1 (1), Landbezirk Kulmbach 7 (23), Lichtenfels 2 (5), Münchberg 1 (1), Pegnitz 6 (14), Rehau 1 (1), Staffelstein 10 (22), Teuschnitz 3 (5), Wunsiedel 2 (2). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Stadtbezirk Weißenburg 1 (1), Landbezirk Ansbach 5 (12), Landbezirk Dinkelsbühl 1 (6), Landbezirk Eichstätt 3 (14), Landbezirk Erlangen 2 (3), Feuchtwangen 5 (21), Landbezirk Fürth 12 (22), Gunzenhausen 1 (4), Hersbruck 3 (6), Hilpoltstein 1 (1), Neustadt a./A. 12 (30), Landbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Rothenburg a./T. 5 (5), Landbezirk Schwabach 3 (3), Uffenheim 22 (82); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Kitzingen 1 (1), Alzenau 1 (1), Landbezirk Aschaffenburg 5 (29), Ebern 6 (11), Hammelburg 1 (1), Haßfurt 4 (9), Karlstadt 6 (21), Kissingen 4 (7), Landbezirk Kitzingen 9 (16), Königshofen 3 (5), Lohr 4 (19), Marktheidenfeld 12 (146), Mellrichstadt 1 (6), Miltenberg 5 (152), Obernburg 3 (8), Ochsenfurt 13 (33), Landbezirk Schweinfurt 18 (98), Landbezirk Würzburg 12 (66). Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Augsburg 1 (2), Stadtbezirk Günzburg 1 (3), Stadtbezirk Kempten 1 (3), Stadtbezirk Neu-Ulm 1 (5), Landbezirk Augsburg 20 (55), Landbezirk Dillingen 22 (91), Landbezirk Donauwörth 1 (1), Füssen 9 (23), Landbezirk Günzburg 3 (27), Illertissen 9 (59), Landbezirk Kaufbeuren 1 (2), Landbezirk Kempten 8 (44), Krumbach 5 (29), Landbezirk Neuburg a./D. 1 (1), Landbezirk Neu-Ulm 21 (124), Landbezirk Nördlingen 1 (1), Sonthofen 3 (9), Zusmarshausen 9 (25). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 5 (7), Löbau 2 (3), Bautzen 1 (1), Kamenz 1 (1); Kreishauptm. Dresden: Dresden-Altstadt 1 (2), Pirna 1 (1), Dippoldiswalde 1 (1), Meißen 5 (5), Großenhain 5 (7); Kreishauptm. Leipzig: Stadtbezirk Leipzig 1 (1), Landbezirk Leipzig 14 (14), Borna 5 (12), Grimma 5 (17), Oschatz 5 (11), Döbeln 1 (1), Rochlitz 9 (15); Kreishauptm. Zwickau: Landbezirk Chemnitz 4 (5), Flöha 3 (6), Schwarzenberg 5 (8), Zwickau 10 (12, darunter der Schlachthof Zwickau), Plauen 4 (6), Auerbach 4 (4), Oelsnitz 2 (2), Glauchau 8 (10). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 16 (146), Besigheim 9 (51), Böblingen 4 (12), Brackenheim 5 (20), Cannstatt 10 (109), Eßlingen 4 (6), Heilbronn 10 (54), Leonberg 6 (38), Ludwigsburg 17 (133), Marbach 11 (127), Maulbronn 4 (12), Neckarsulm 10 (141), Stadt Stuttgart 1 (3), Landbez. Stuttgart 4 (54), Vaihingen 8 (53), Waiblingen 10 (89), Weinsberg 9 (35); Schwarzwaldkreis: Calw 1 (6), Freudenstadt 2 (3), Herrenberg 5 (55), Nagold 4 (29), Nürtingen 2 (5), Reutlingen 4 (6), Rottenburg 3 (24), Sulz 2 (8), Tübingen 5 (11, darunter 3 Heerden). Urach 1 (1); Jagstkreis: Aalen 2 (2), Crailsheim 2 (3), Ellwangen 2 (12), Gaildorf 3 (24), Gerabronn 14 (37), Gmünd 5 (11), Hall 13 (103), Heidenheim 23 (464), Künzelsau 4 (35), Mergentheim 4 (12), Neresheim 9 (29), Oehringen 16 (80), Schorndorf 13 (111), Welzheim 8 (54); Donaukreis: Biberach 11 (35), Blaubeuren 8 (107), Ehingen 6 (14), Geislingen 12 (37), Göppingen 11 (46), Kirchheim 3 (13), Laupheim 10 (47), Münsingen 4 (9), Ravensburg 3 (4), Riedlingen 14 (50), Saulgau 17 (118), Tettnang 1 (1), Ulm 15 (77), Waldsee 4 (19). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Pfullendorf 3 (25), Waldshut 2 (2); Landeskommiss. Freiburg: Breisach 3 (14), Emmendingen 9 (58), Ettenheim 6 (67), Freiburg 2 (2), Neustadt 2 (2), Staufen 2 (14), Waldkirch 3 (18), Lörrach 2 (23), Müllheim 1 (1), Kehl 5 (9), Lahr 4 (5), Oberkirch 5 (43), Offenburg 6 (6), Wolfach 1 (1); Landeskommiss. Karlsruhe: Achern 1 (2), Baden 3 (12), Bühl 1 (1), Rastatt 6 (10), Bretten 3 (9, darunter 2 Schafheerden), Bruchsal 1 (1), Durlach 2 (9), Ettlingen 2 (11), Karlsruhe 2 (5), Pforzheim 7 (30); Landeskommiss. Mannheim: Weinheim 2 (6), Eppingen 2 (16), Heidelberg 3 (4), Sinsheim 9 (69), Adelsheim 1 (6), Buchen 3 (7), Eberbach 3 (10), Mosbach 2 (12), Tauberbischofsheim 12 (111), Wertheim 14 (57). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 11 (85), Bensheim 8 (30), Dieburg 9 (51), Erbach 1 (1), Groß-Gerau 8 (38), Heppenheim 7 (28), Offenbach 16 (118); Provinz Oberhessen: Gießen 13 (34), Alsfeld 11 (17), Büdingen 7 (35), Friedberg 20 (130), Lauterbach 1 (1); Provinz Rheinhessen: Mainz 8 (60), Alzey 3 (9), Bingen 4 (50), Oppenheim 7 (18), Worms 13 (20). Mecklenburg-Schwerin: Boizenburg 2 (4), Parchim 3 (3), Güstrow 2 (3), Gnoien 1 (1), Malchin 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 19 (61), Apolda 25 (116), Eisenach 2 (8), Dermbach 3 (12), Neustadt a./O. 1 (1). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Amtsbezirk Oldenburg 3 (9), Landbezirk Varel 1 (2), Landbezirk Jever 1 (1), Butjadingen 2 (2), Brake 4 (4), Delmenhorst 4 (5), Vechta 1 (1); Fürstenthum Birkenfeld 5 (9). Braunschweig: Braunschweig 13 (45), Wolfenbüttel 38 (142), Helmstedt 19 (47), Gandersheim 39 (256), Holzminden 6 (19), Blankenburg 3 (7). Sachsen-Meiningen: Meiningen 7 (30), Hildburghausen 4 (5), Sonneberg 3 (4), Saalfeld 4 (6). Sachsen-Altenburg: Altenburg 3 (4), Roda 3 (11). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Neustadt 1 (1), Landbezirk Koburg 3 (10); Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Ohrdruf 1 (1), Stadtbezirk Waltershausen 1 (4), Landbezirk Gotha 11 (30), Landbezirk Ohrdruf 1 (12), Landbezirk Waltershausen 5 (13). Anhalt. Dessau 8 (30), Köthen 12 (30), Bernburg 9 (16), Ballenstedt 1 (1). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 8 (22), Arnstadt 3 (4), Gehren 2 (2). Schwarzburg-Rudolstadt: Frankenhausen 4 (48), Rudolstadt 2 (8), Königsee 4 (11). Waldeck: Kreis der Eder 1 (1), Kreis des Eisenberges 2 (5). Reuß ä. L. 1 (1). Reuß j. L.: Gera 1 (1), Schleiz 2 (6). Schaumburg-Lippe:

Bückeburg = Arensburg 3 (3), Stadthagen = Hagenburg 2 (2). Lippe: Stadtbezirk Lage 1 (2), Schötmar 12 (34), Brake 2 (3), Verwaltungsamtsbezirk Detmold 8 (11). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (9), Landkreis Straßburg 24 (160), Erstein 16 (63), Hagenau 5 (22), Molsheim 6 (25), Schlettstadt 12 (121), Weißenburg 18 (176), Zabern 17 (148); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 4 (15), Colmar 18 (55), Gebweiler 9 (74), Mülhausen 11 (38), Rappoltsweiler 10 (33), Thann 13 (44); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 18 (48), Bolchen 8 (72), Chateau-Salins 1 (1), Diedenhofen 18 (66), Forbach 5 (11), Saarburg 4 (36), Saargemünd 7 (23). Zusammen 3357 Gemeinden 2c. und 13 945 Gehöfte 2c.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Osthavelland 5 (12), Ruppin 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg Czarnikau 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow I 1 (1), Wanzleben 4 (8), Wolmirstedt 5 (16), Neuhaldensleben 4 (5); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (3). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Oberdorf 3 (3). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Freiberg 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1), Grimma 1 (1). Braunschweig: Wolfenbüttel 1 (1). Zusammen 30 Gemeinden 2c. und 55 Gehöfte.

Rinderpest in Süd-Afrika.[1]) Amtlichen Nachrichten vom 24. November v. Js. zufolge hat die Seuche sich im Oranje-Freistaat und in Griqualand West weiter ausgebreitet. Im Freistaat ist sie auch in allen östlichen Distrikten festgestellt und bei Hope town und Rouxville bis in die unmittelbare Nähe des Oranjeflusses vorgedrungen. Beide Länder gelten nunmehr als vollständig verseucht. Es wird angenommen, daß die Seuche im Norden über den Ngamisee bereits hinausgegangen ist. In Betschuana-, Khamas-, Sebeles- und Bathorns-Land ist das Vieh größtentheils hingestorben. Im Ranya-Distrikte, südlich von Gaberones, ist eine ernste Krankheit unter den Eingeborenen infolge Genusses von getrocknetem Fleisch infizirter Thiere aufgetreten, welche gegen 30% derselben dahingerafft hat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 28. Dezember 1896. (Extrabl. z. Amtsbl.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, (Gesetzsamml. S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft 2c. zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von lebenden Rindern aus der Bukowina bis auf Weiteres untersagt.

Das Einfuhrverbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung vom 29. Dezember 1896.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche wiederholt aus der Bukowina in Gebietstheile des Deutschen Reiches eingeschleppt worden ist, wird auf Grund des Artikel 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 und im Hinblicke auf § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 Folgendes bestimmt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus der Bukowina ist verboten,
2. die voranstehend in Ziff. 1 getroffene Verfügung tritt sofort in Wirksamkeit.

K. Staatsministerium des Innern.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 929.

Desgleichen. Oberbayern. Bekanntmachung vom 30. November 1896. (Kreisamtsbl. 1896 S. 139.)

Der regelmäßige thierärztliche Grenzkontroldienst an den Eintrittsstationen Schellenberg, Zill und Hintersee wird vom 1. Januar 1897 an in widerruflicher Weise dem Distriktsthierarzte Fritz Bauer in Berchtesgaden übertragen und werden vom gleichen Tage an bis auf Weiteres die regelmäßigen Kontrolltermine für diese Stationen bestimmt, wie folgt:

A. für Schellenberg: Am Tage des September-Viehmarktes in St. Leonhard von 2 bis 4 Uhr Nachmittags;

B. für Zill: Je am Tage eines Jahresviehmarktes in Hallein (Januar und Juli) und Oberalm (Osterdienstag) von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, dann am nächstfolgenden Tage eines Jahresviehmarktes in Golling (November) von 9 bis 11 Uhr Vormittags;

C. für Hintersee: Je am nächstfolgenden Tage eines Hauptviehmarktes in Bruck, Lofer, Saalfelden und Zell a. See von 1 bis 2 Uhr Nachmittags.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.

Desgleichen. Reg.-Bez. Pfalz. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1896. (Kreisamtsbl. 1896 S. 133.)

Aus Anlaß der wiederholten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den Regierungsbezirk und mit Rücksicht auf das bösartige Auftreten dieser Seuche in der Pfalz wird mit Ermächtigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ und § 1 der vom Bundesrathe hiezu erlassenen Ausführungs-Instruktion vom 27. Juni 1895 für den Umfang des Regierungsbezirkes angeordnet, was folgt:

§ 1. Händler, welche Rindviehstücke und Schweine zum Zwecke des Verkaufes aufstellen, müssen während des Transportes mit einem thierärztlichen Zeugnisse über den seuchenfreien Zustand dieser Thiere versehen sein.

Der Ausstellung des Zeugnisses hat eine gründliche Untersuchung jedes einzelnen Thieres vorauszugehen.

Im Zeugnisse müssen Zahl und Rasse, sowie annähernd das Alter der Thiere angegeben und muß ausdrücklich bemerkt sein, daß die vorgeschriebene Untersuchung stattgefunden hat.

Das Zeugniß, welches auf Verlangen den polizeilichen Organen vorzuzeigen ist, hat nur eine Giltigkeit von 5 Tagen und muß nach Ablauf dieser Frist erneuert werden.

§ 2. Stellen Händler Rindviehstücke oder Schweine zum Zwecke des Verkaufes ein, so haben sie hievon der Ortspolizeibehörde spätestens im Verlaufe von 24 Stunden unter Vorlage des in § 1 bezeichneten Zeugnisses Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die so eingestellten Thiere bleiben alsdann 5 Tage der Beobachtung unterstellt und dürfen während dieser Zeit unter keinen Umständen, abgesehen von zwingenden Notfällen, von ihrem Standorte entfernt werden.

Können die Thiere nicht von Anfang an in einem besonderen, abgeschlossenen Raume untergebracht werden, so müssen sämmtliche in demselben Gehöfte befindlichen Thiere ebenfalls dieser 5 tägigen Beobachtung unterstellt werden.

§ 4. Unmittelbar nach Ablauf der 5 tägigen Beobachtungsfrist sind die Thiere durch einen approbirten Thierarzt zu untersuchen und erst freizugeben, wenn diese Untersuchung den seuchenfreien Zustand ergeben hat. Gegebenen Falls hat der Thierarzt hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

Wird die Maul- und Klauenseuche auch nur bei einem der auf diese Weise zu untersuchenden Thiere festgestellt, so ist nach den einschlägigen allgemeinen seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu verfahren.

§ 5. Auf Rindviehstücke und Schweine, welche binnen 24 Stunden nach der Einstellung beim Händler zur Abschlachtung gelangen, finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 keine Anwendung.

§ 6. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung haben die Händler zu tragen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes, bezw. gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§ 8. Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung vom 29. Dezember 1896.

Nachdem Seiten der Königlich Preußischen Regierung wegen wiederholter Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Rindereinfuhr aus der Bukowina für das Königreich Preußen verboten worden ist, findet sich das unterzeichnete Ministerium des Innern veranlaßt, auf Grund von Art. 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 auch für das Gebiet des Königreichs Sachsen die Ein- und Durchfuhr von Rindern aus der Bukowina, wie hiermit geschieht, bis auf Weiteres zu untersagen.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Ministerium des Innern.

Württemberg. Bekanntmachung vom 30. Dezember 1896. (Staatsanz. 1896 Nr. 305.)

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ wird die Einfuhr von Rindvie aus der Bukowina nach Württemberg bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

K. Ministerium des Innern.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1896.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schutzprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) hat das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt verboten, und zwar: 1. aus den Regierungsbezirken Potsdam, Magdeburg, Arnsberg, Düsseldorf und Köln im Königreiche Preußen; 2. aus den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig im Königreiche Sachsen; 3. aus dem Herzogthume Braunschweig.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. November 1896[1]) verfügten Verbotes.

Schweiz. Vieheinfuhr aus Deutschland. (Bull. ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere 1896 Nr. 23.)

Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf dem Markte in Stühlingen (Baden) wurde am 14. Dezember die Einfuhr von Klauenvieh aus jener Ortschaft über die schweiz. Zollämter Schleitheim, Unterhallau und Erzingen bis auf Weiteres verboten.

Belgien. Der Ackerbau-Minister hat durch Verordnung vom 14. Dezember 1896 in Abänderung der Bestimmungen vom 24. Dezember 1895[2]) und 20. Mai 1896[3]) über die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Schafen aus Holland Folgendes angeordnet:

Die Thiere dürfen nur auf der Eisenbahn über Selzaete, Esschen, Achel, Hamont und Visé eingeführt und müssen sofort in den in der Nähe dieser Grenzstationen errichteten Schlachthäusern oder in den Schlachthäusern von Anderlecht, Antwerpen, Brüssel, Gent oder Lüttich — wohin sie nur in plombirten Waggons transportirt werden dürfen — geschlachtet werden.

Für die direkte, ohne Umladung stattfindende Durchfuhr auf der Eisenbahn sind neue Beschränkungen nicht angeordnet worden. (R.-A. 1896 Nr. 307.)

Dänemark. Zufolge Bekanntmachung des Landwirthschaftsministeriums vom 16. Dezember 1896 ist in dem Kreise Longelse auf Langeland die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Ausfuhr von lebendem Vieh ꝛc. von Langeland ist verboten, desgl. die Abgabe von Milch ꝛc. aus den dortigen Antheilmeiereien, sofern sie nicht bis auf wenigstens 70° erhitzt war.

Kapland. Der Gouverneur hat mittelst Bekanntmachung vom 6. November v. Js. das gegen Deutsch-Südwest-Afrika erlassene Verbot der Einfuhr[1]) auf die Herkünfte aus der Walfischbai ausgedehnt (Govern. Gazette vom 6. November) und am gleichen Tage folgende Bestimmungen zur Milderung der Absperrungsmaßregeln innerhalb der Kolonie und gegen den Oranje-Freistaat[2]) eintreten lassen (ebd.):

Further Rinderpest Regulations.

Wool, mohair, hides, skins, horns, hoofs and feathers may be introduced by Railway from any proclaimed infected area in the Colony to other parts of the Colony, and from the Orange Free State, under the following Regulations, that is to say: —

(1.) These Regulations shall not apply to hides, horns or hoofs of animals that have died from Rinderpest, or to the hides or skins of any wild animals.

(2.) Wool and mohair will be accepted for conveyance by rail for shipment at the Colonial Ports, under the following conditions, namely: —

(a) Wool and mohair must first be disinfected under supervision of officers of the Cape Government Railway Department, at stations to be appointed for the purpose.

(b) The wool and mohair must remain under the sole control of the Railway Department during transit and until shipment takes place.

(3.) Wool will be accepted for conveyance by rail to wool-washeries for washing under the following conditions: —

(a) The wool shall first be properly disinfected as provided for in Regulation No. 2.

(b) The wool, after such disinfection, shall be conveyed by the Railway to the point nearest to the Wool Washeries.

(c) In case of the wool having to be conveyed over any road otherwise than by rail from any railway station to any woolwash, the same shall only be conveyed on vehicles drawn by horses, mules or donkeys.

(d) All such wool, prior to being treated for washing, shall be stored under lock and key at the wool-wash.

(e) The wool shall be taken from the said locked store direct to the wool washhouse, the bales cut open and the wool at once forked into the hot-water tanks, the water in which shall he of a temperature of not less than 150 degrees.

(f) The wool must not be sorted or devilled, or in any other way handled before being placed in the hot water.

(g) The packs or bales which contained the wool shall be immediately burnt, or else disinfected to the satisfaction of the Government of the Cape Colony.

(h) All wool forwarded under the foregoing regulations shall be marked with a special Government mark for identification.

(i) The labourers employed in cutting open the bales and forking the wool into the tanks shall wear a special covering while so employed, which covering shall be kept in the wash-house; and all such labourers shall properly wash themselves with soap and hot water before leaving the building, and

[1]) Veröff. 1896 S. 971. — [2]) Desgl. S. 188. — [3]) Desgl. S. 528.

[1]) Veröff. 1896 S. 987. — [2]) Desgl. S. 929.

the implements and clothing used shall be properly cleansed in the hot water tank.

(k) All the foregoing operations at the wool washery shall be conducted, under the supervision of an Officer appointed by the Government, on such days and under such conditions as may be arranged.

(4.) Hides, sheep-skins, goat-skins, horns, hoofs and feathers will be accepted for conveyance by rail after being thoroughly disinfected to the satisfaction of the Government of the Cape Colony under arrangements to be notified by the Secretary for Agriculture, and must be accompanied by a certificate that such disinfection has actually taken place.

(5.) It shall not be lawful for any person to himself pass or convey any article or thing to or fro either across the boundaries between the Colony and the several adjoining Territories, or across the boundary between any proclaimed infected area and an uninfected area within the Colony, except at the duly authorised crossing places as notified, or to be notified from time to time in the Gazette; and then only subject to the conditions hereinafter provided.

(6.) Europeans crossing the boundaries mentioned in the foregoing regulations to the infected area shall not be subject to disinfection unless they come from a locality or farm which is actually infected with Rinderpest;

(7.) Europeans so crossing coming from an actually infected locality or farm shall together with their effects be disinfected

(a) if not travelling by railway then at the authorised crossing place,

(b) if travelling by railway, then both before joining the train, and again at the authorised crossing place. Any European coming from an actually infected place or farm shall before entering a train be first disinfected, and any such person who shall enter a train without being disinfected shall be liable on conviction to a fine not exceeding one hundred pounds sterling, or in default of payment to imprisonment with or without hard labour for a period not exceeding six months.

(8.) All Natives crossing the boundaries mentioned in these Regulations to the uninfected area, shall, together with his effects, be disinfected

(a) if not travelling by railway, then at the authorised crossing place,

(b) if travelling by railway, then both before joining the train, and again at the authorised crossing place.

Viktoria. Durch Verordnung des Gouverneurs vom 4. September v. Js. ist wegen der in Theilen von Afrika herrschenden Rinderpest die Einfuhr von Schafen, Rindvieh, Pferden, Hunden, sowie von Fleisch, Fellen, Häuten, Hörnern, Hufen, ferner von Heu, Stroh und Viehfutter aus Afrika bis auf Weiteres verboten.

Süd-Australien. Der Gouverneur hat durch Bekanntmachung vom 30. September v. Js. für die Dauer von 2 Jahren die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen, sowie von Schlachtfleisch, Wolle, Fellen, Häuten, Knochen, Haaren, Hörnern, Hufen und anderen Theilen eines Thieres, endlich von Heu, Stroh, Streu, Dünger und Stallzubehör aus allen Theilen Afrikas südlich vom 5. Grad südlicher Breite verboten.

Vermischtes.

Oesterreich. Nach einem Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1896 liegt die Bestimmung der Eisenbahnstationen, in welchen cholerakranke Reisende der Spitalverpflegung zu übergeben sind (Cholera-Abgabestationen), im freien Ermessen der Verwaltungsbehörden. (Oesterr. San.-W. 1896 S. 496.)

Ferner hat sich derselbe Gerichtshof am 5. Oktober 1896 dahin ausgesprochen, daß die Entscheidung über die Aenderung des Standortes einer bestehenden öffentlichen Apotheke in das freie Ermessen der politischen Behörde fällt. (Ebd. S. 495.)

Norwegen. Statistik der Irrenanstalten 1894. (Norges officielle Statistik. Tredie Raekke No. 239.) Vgl. Veröff. 1895 S. 822.

Im Berichtjahre waren 10 Anstalten mit zusammen 1518 Betten (im Vorjahre 11 mit 1499 Betten) im Betrieb. Die Zugangziffer war im Verhältniß zur Bettenzahl am geringsten (4,8 %) in Kristiansand, am höchsten (77,6 %) in Gaustad und betrug für sämmtliche Anstalten 55,3 %. In Zugang kamen 839, in Abgang 808 Personen, von letzteren als geheilt 265 = 11,1 sämmtlicher Verpflegten (darunter 95 an Melancholie, 92 an Manie, 34 an Amentia), gebessert 190 = 7,9 %, ungeheilt 250 = 10,5 %, auf abgegebene Erklärung 9 = 0,4 %; die Zahl der Gestorbenen betrug 94 = 3,9 %. Im Bestand blieben am Jahresschlusse 1581 Personen; insgesammt wurden in 571 616 Verpflegungstagen 2389 Personen behandelt, davon 1977 auf öffentliche, 412 auf eigene Kosten. Von denselben litten 457 an Melancholie, 366 an Manie, 103 an Amentia, 786 an Dementia, 220 an Verrücktheit, 71 an zirkulärem, 54 an epileptischem, 93 an hysterischem, 11 an hypochondrischem, 34 an degenerativem Irresein, 33 an Alkoholismus, 49 an allgemeiner Paralyse, 7 an organischen Hirnkrankheiten und 79 an Idiotismus. 26 wurden nur beobachtet. Von den geheilt Entlassenen waren u. A. 95 wegen Melancholie, 92 wegen Manie, 34 wegen Amentia, von den gebessert Entlassenen 43 wegen Melancholie, 22 wegen Manie, 55 wegen Dementia, 9 wegen Verrücktheit und 15 wegen zirkulärem Irresein in Behandlung gewesen. Von den Gestorbenen hatten 23 an Melancholie, 6 an Manie, 42 an Dementia, 2 an Verrücktheit, 9 an allgemeiner Paralyse, je 1 an Alkoholismus, Idiotismus und organischer Hirnkrankheit gelitten. Als Ursache der Erkrankung ist für 229 der Neuaufgenommenen ausschließlich erbliche Anlage, für 86 ebenfalls erbliche Anlage in Verbindung mit anderen Einflüssen (Syphilis, andere Krankheiten, Sorgen, Ueberanstrengungen u. a.), für 43 Trunksucht, für 16 Syphilis angegeben.

Von interkurrenten Krankheiten wurden 336 Verpflegte befallen, davon 27 von Angina, 167 von Magen- und Darmkatarrhen, 5 von Rose, 49 von Influenza, 6 von Lungenentzündung, 7 von Tuberkulose und 6 von Unterleibstyphus.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Danmark, Dodsaarsagerne i Kongeriget —s byer i aaret 1893. Kjobenhavn 1894. 4°.

Duclaux, E. Principes de laiterie. Paris. 8°.

Gezondheidsdienst, verslag van de werkzaamheden van den gemeentelijken — in de gemeente Amsterdam over 1894. 8°.

Haffkine, W. M. Anti-choleraic inoculations in India. 1895. Reprint. 8°.

Hodne, Jens. Norsk Medicinalkalender omfattende Laeger, Tandlaeger, Dyrlaeger og Apothekere m. m. Kristiania 1895. 8°.

Welch, William H. The treatment of diphtheria by antitoxin. 1895. Reprint. 8°.

Welch, William H. Bacteriological investigations of diphtheria in the United States. A report in behalf of the American Committee on Diphtheria to the eighth International Congress of Hygiene and Demography, held in Budapest, September 1 to 9, 1894. Reprint. 8°.

Whipple, George C. Some observations on the growth of diatoms in surface waters. Reprint. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

52. Woche vom 20. bis 26. Dezbr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	79	3	52	13	24,3	25,7	—	2	2	—	—	5	10	—	—	—	33	—
Altona	149 608	90	1	57	15	19,8	23,7	—	—	—	—	—	13	10	1	—	—	30	3
Augsburg	81 401	48	1	48	16	30,7	28,2	—	—	—	—	—	5	7	3	—	—	31	2
Barmen	128 269	88	3	38	16	15,4	21,0	—	—	—	—	—	6	8	5	—	—	19	—
Berlin	1 688 849	857	39	524	149	16,1	24,2	10	6	16	—	1	84	57	22	3	3	322	6
Beuthen	42 036	18	2	15	1	18,6	29,7	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	7	4
Bielefeld	48 284	23	2	11	1	11,8	20,4	-	—	—	—	1	2	1	—	—	—	7	—
Bochum	54 509	53	2	21	6	20,0	26,3	—	1	1	—	—	1	2	—	—	—	15	1
Bonn	45 115	32	1	23	4	26,5	26,8	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	18	1
Brandenburg	43 257	39	2	10	3	12,0	27,0	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	7	—
Braunschweig	116 277	76	2	36	11	16,1	23,6	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	23	—
Bremen	143 834	69	1	44	18	15,9	20,2	—	—	2	—	—	6	11	1	—	—	23	1
Breslau	377 642	227	10	159[2]	44	21,9[2]	29,9	1	4	2	1	—	33	22	8	—	—	83	5
Bromberg*	46 998	28	1	20	6	22,1	23,6	—	—	2	—	—	2	7	1	1	1	8	—
Charlottenburg*	138 931	105	2	37	19	13,8	24,9	—	—	1	1	—	—	7	3	—	—	25	—
Chemnitz	163 562	123	5	87	49	27,7	31,2	—	—	2	—	—	12	6	3	2	1	62	2
Danzig	126 141	65	3	64	18	26,4	27,4	2	—	3	1	—	8	13	1	1	1	35	1
Darmstadt	64 629	27	—	21	7	16,9	20,5	—	—	—	—	1	2	2	1	—	—	15	—
Dessau	43 227	18	1	12	3	14,4	23,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	7	—
Dortmund	113 801	91	4	43	18	19,6	25,0	—	—	—	—	—	5	12	1	—	—	24	1
Dresden†	342 168	190	11	132[3]	.	20,1[3]	23,5	2	2	2	1	1	23	12	7	1	1	79	3
Düsseldorf	179 685	129	3	72	26	20,8	22,7	2	—	2	—	—	8	14	2	—	—	44	—
Duisburg	71 570	73	1	24	10	17,4	24,8	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	13	1
Elberfeld	140 716	95	3	53	10	19,6	21,5	5	—	—	1	—	6	10	—	—	—	30	1
Elbing	46 339	20	—	27	11	30,3	29,5	—	—	1	—	—	5	2	8	6	6	11	—
Erfurt	78 790	40	1	30	8	19,8	22,5	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	15	2
Essen	98 218	89	1	32	10	16,9	25,6	—	—	1	—	—	6	4	4	—	—	15	2
Flensburg	41 314	22	2	12	5	15,1	23,2	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	235 052	150	5	72	18	16,1	19,3	—	—	—	1	—	7	14	4	—	—	44	3
Frankfurt a. O.	59 435	36	4	19	4	16,6	27,0	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	13	1
Freiburg i. B.	53 567	28	—	15[4]	3	14,6[4]	23,9	—	—	—	—	—	1	7	1	1	1	5	1
Fürth	46 987	28	2	11	5	12,2	27,6	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	3	—
Gera	44 004	35	1	19	5	22,5	29,0	—	1	—	—	—	2	2	3	2	2	11	—
M.-Gladbach	54 137	34	2	21	9	20,2	25,0	—	—	1	—	—	2	6	1	—	—	11	—
Görlitz	71 109	48	—	26	5	19,0	26,3	—	—	—	—	—	8	1	1	—	—	16	—
Hagen	42 573	24	1	14	5	17,1	24,6	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	7	—
Halberstadt	41 856	32	—	13	3	16,2	26,6	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	6	—
Halle	118 040	86	3	38[5]	3	16,7[5]	24,3	1	—	2	—	—	7	2	—	—	—	26	—
Hamburg†	631 660	348	13	209	60	17,2	25,1	—	1	1	—	1	28	40	7	2	1	126	5
Hannover	214 922	108	1	60	12	14,5	20,9	—	—	—	—	—	12	11	1	1	1	35	1
Harburg	43 465	20	1	16	3	19,1	21,0	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	10	2
Kaiserslautern	41 200	37	2	22	3	27,8	20,9	—	—	2	—	—	2	4	1	—	—	13	—
Karlsruhe	85 208	40	—	27	6	16,5	19,6	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	16	2
Kassel	82 774	40	3	27	6	17,0	19,9	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	20	—
Kiel	87 592	68	1	15	1	8,9	22,8	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	8	2
Köln	326 068	261	8	126	46	20,0	25,7	—	—	4	1	1	12	18	1	—	—	89	—
Königsberg i. Pr.	173 642	84	3	73	15	21,9	30,2	—	—	3	—	—	5	19	4	1	1	40	2
Königshütte	45 648	34	3	14	5	15,9	28,3	—	—	3	—	—	1	1	1	1	1	8	—
Krefeld*	107 486	61	2	27	4	13,1	23,9	—	—	2	—	—	3	6	1	—	—	15	—
Leipzig	403 461	289	13	122	33	15,7	22,7	1	—	3	2	1	16	16	11	2	2	69	3
Liegnitz	52 059	35	—	26[6]	12	26,0[6]	30,4	—	—	—	—	—	2	8	3	1	1	13	—
Lübeck†	70 605	41	1	19	6	14,0	21,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	14	—
Magdeburg	215 872	145	3	84	33	20,2	26,5	2	1	8	—	1	10	14	1	1	1	45	2
Mainz	77 529	42	1	23	7	15,4	22,5	—	1	—	—	—	4	4	—	—	—	12	2
Mannheim†	92 523	56	3	29	11	16,3	21,4	1	—	2	—	—	5	1	—	—	—	19	1
Metz	59 691	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	83 758	54	1	32	7	19,9	23,9[1]	—	—	1	1	—	5	9	1	1	1	15	—
München	413 775	273	12	146	57	18,3	28,2	3	—	3	—	2	17	17	18	1	1	84	2
Münster	57 833	23	—	25	6	22,5	24,5	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	12	3
Nürnberg	164 689	111	5	73	31	23,0	26,1	3	—	4	—	2	12	11	3	1	1	34	4
Offenbach	40 920	22	1	8	1	10,2	21,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	5	—
Osnabrück	45 687	20	—	15	2	17,1	22,0	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	8	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 151 = 20,8‰. — [3]) Desgl. 118 = 17,9‰. — [4]) Desgl. 14 = 13,6‰. — [5]) Desgl. 29 = 12,8‰. — [6]) Desgl. 25 = 25,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	46	2	25	14	23,2	25,2	—	—	1	—	—	2	4	7	1	—	10	1
Posen	73 656	45	3	28	9	19,8	29,1	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	19	1
Potsdam	58 814	24	—	15[3]	1	13,5[3]	23,5	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	11	—
Remscheid	48 031	27	5	11	1	11,9	21,2	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	6	—
Rixdorf*	62 764	60	—	22	9	18,2	32,3[1]	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	15	—
Rostock	50 394	22	—	13	3	13,4	20,4	—	1	1	—	—	1	3	—	—	—	7	—
Schöneberg*	66 647	51	—	19	3	14,8	20,3[2]	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	13	—
Solingen	41 364	30	1	13	4	16,3	24,5	—	—	1	—	—	2	5	1	—	—	4	—
Spandau	57 036	40	2	14	3	12,8	23,2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	10	1
Stettin	143 592	112	1	61	23	22,1	25,8	—	—	1	1	—	9	8	1	1	1	41	—
Straßburg i. E.	136 692	61	4	49	16	18,6	25,7	—	1	2	—	—	7	6	5	4	4	27	1
Stuttgart	161 485	63	5	45	21	14,5	20,2	1	1	4	—	—	1	4	4	4	4	30	—
Wiesbaden	75 240	30	—	21	5	14,5	19,3	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	14	1
Würzburg	69 609	32	—	25[4]	4	18,7[4]	25,5	—	—	2	—	—	—	7	—	—	—	14	2
Zwickau	51 114	32	1	33	17	33,6	27,7	7	—	1	—	—	1	6	1	—	—	16	1

Woche vom 20. bis 26. Dezember 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	492 351	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 19. Dezbr.	269 623	145	7	66	16	12,7	.	—	—	2	—	—	6	7	2	.	.	47	2
Brünn bis 19. Dezbr.	101 380	60	2	56	7	28,7	.	—	—	1	—	—	11	9	—	.	.	33	2
Brüssel	190 313	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 19. Dezbr.	579 275	426	11	248	68	22,3	.	1	—	3	3	—	47	47	8	.	.	131	8
Christiania	182 856	25	—	17	5	4,8	.	—	—	—	1	—	3	3	1	.	.	9	—
Edinburg	276 514	112	.	123	21	23,1	.	—	—	—	1	.	7	5	—	.	.	110	.
Glasgow	705 052	391	.	352	.	26,0	.	41	5	—	.	.	.	20	8	.	.	278	.
Kopenhagen	333 714	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krakau bis 19. Dezbr.	80 169	59	2	50	9	32,4	.	—	2	1	1	—	5	12	4	4	.	23	2
Lemberg bis 19. Dezbr.	137 501	40	5	91	23	34,4	.	—	2	3	3	1	11	18	—	.	.	52	1
London	4 421 955	1829	.	1279	274	15,1	.	9	12	40	9	3	107	125	16	—	—	403	55
Lyon bis 12. Dezbr.	466 767	160	9	186	16	20,7	.	—	1	—	2	—	38	42	[illegible]	—	—	93	4
Moskau bis 19. Dezbr.	753 469	.	27	470	128	32,4	.	7	5	23	7	—	86	19	31	.	.	292	.
New York bis 12. Dezbr.	1 959 450	1101	62	647	136	17,2	.	4	9	38	13	4	81	114	26	.	.	317	41
Odessa	353 000	.	8	146	38	21,5	.	2	15	—	2	1	23	3	1	1	1	92	7
Paris	2 511 629	1095	107	951	128	19,7	.	1	4	8	1	4	163	126	34	—	—	587	23
Petersburg bis 12. Dezbr.	954 400	497	28	542	148	29,5	.	1	17	31	30	1	79	27	33	—	—	323	.
Prag und Vororte	369 494	241	19	143	31	20,1	.	2	4	1	2	1	27	26	5	.	.	73	2
Rom bis 21. Novbr.	477 272	203	19	159	28	17,3	.	2	1	—	5	—	17	25	7	.	.	98	4
Stockholm bis 19 Dezbr.	267 100	152	5	100	18	19,5	.	1	—	—	1	—	13	15	3	—	—	64	4
Triest	161 886	82	4	94	15	30,1	.	2	—	—	2	—	20	23	2	2	—	44	1
Venedig bis 12. Dezbr.	161 938	80	4	79	12	25,4	.	—	—	1	2	—	13	16	6	.	.	40	1
Warschau bis 19. Dezbr.	553 643	333	20	251	64	23,6	.	7	16	9	2	5	27	37	11	.	.	134	3
Wien	1 526 623	1061	52	602	176	20,5	.	5	6	10	3	2	104	146	38	—	—	282	6

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 20. bis 26. Dezember 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	11 (1)	—	—	—	1	—	1
Scharlach	7	7 (1)	3	1	2	—	2 (2)
Diphtherie	33 (9)	3	4	6 (4)	4	4	9 (1)
Croup	2	—	—	—	1	—	—
Unterleibstyphus	2 (1)	1	1	—	—	— (1)	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1 (1)	—	—	—	1	— (1)	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	5	2 (1)	—	1	—	3	1 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	35	4	13	4	29	5 (1)	37 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	25 (14)	3 (3)	1 (2)	3 (1)	7	2 (3)	11 (5)
Lungenschwindsucht	32 (29)	— (9)	5 (1)	1 (2)	17 (2)	5 (5)	12(12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	45 (2)	12 (3)	9	9	35 (1)	3	24 (1)
Akuter Darmkatarrh	1 (1)	5 (2)	1 (2)	—	7	3	4
Chron. Alkoholismus	15	2	—	3	—	2	9
Af. Gelenkrheumatism.	31	7	6	2	16	2	6
And. rheumat. Krankh.	21	2	5	5	27	2	7
Verletzungen	93 (8)	51 (1)	21	16 (8)	59 (1)	15 (2)	88 (1)
Alle übrigen Krankh.	339 (60)	107(18)	31 (7)	69	159 (5)	58(10)	194(34)
Summe	699(126)	213(38)	100(12)	120(15)	365 (9)	107(23)	415(59)
Verbliebener Bestand	4560 [7]	1602	751	700	1513	886	2743

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb
Stadt Berlin	20./12.-26./12.	—	75	5) 18	5) 64	4
" Breslau	desgl.	1	29	29	10	2
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	—	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	—	18	17	55	2
" Arnsberg	13./12.-26./12.	29	520	49	165	5
" Aurich	20./12.-26./12.	—	23	—	4	—
" Düsseldorf	desgl.	5	81	39	85	1
" Erfurt	desgl.	6	16	13	18	—
" Hannover	desgl.	5	54	3	22	1
" Hildesheim	desgl.	5	25	3	21	1
" Königsberg	desgl.	2	64	12	36	—
" Lüneburg	desgl.	2	2	2	16	—
" Marienwerder	desgl.	2	13	—	5	2
" Minden	desgl.	4	—	10	22	4
" Münster	desgl.	1	53	9	22	3
" Osnabrück	29./11.-5./12.	—	153	—	5	—
" Posen	20./12.-26./12.	4	177	16	33	3
" Schleswig	desgl.	8	118	26	74	3
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	4	50	—	12	3
" Stettin	desgl.	3	10	14	22	1
" Stralsund	6./12.-12./12.	3	33	—	11	—
" Trier	20./12.-26./12.	7	—	—	5	—
" Wiesbaden	desgl.	4	104	14	30	4
Stadt München	desgl.	2	29	40	6) 36	2
" Nürnberg	desgl.	—	148	2	6) 13	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	—	—	5	16	2
Reuß ä. L.[8]	1./12.-31./12.	1	1	—	4	—
Schaumburg-Lippe	20./12.-26./12.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	13./12.-26./12.	1	15	4	15	—
Hamburg	20./12.-26./12.	7	17	17	6) 16	5

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 13 = 11,5‰. — [4]) Desgl. 24 = 17,90‰. — [5]) 4 Fälle von Scharlach Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweisungen des Krankenhauses im Friedrichshain und des Augusta-Hospitals fehlen. — [8]) Physikats-Bezirk Zeulenroda.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. Dezember 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. Dezember	—	— 1,8	757,0	761,0	763,3	98	100	98	0,5	O	1
	21. "	0,2	1,1	762,9	762,8	763,4	94	94	100	0,1	SO	3
	22. "	— 0,1	— 1,6	763,4	762,0	761,4	100	98	98	0,1	OSO	2
	23. "	— 0,1	— 2,0	759,8	759,7	760,8	100	98	96	—	O	1
	24. "	— 0,2	— 1,5	761,7	762,1	762,2	119	94	100	0,1	ONO	0—1
	25. "	0,9	— 1,0	761,8	763,2	766,2	98	92	100	0,9	NO	0—1
	26. "	2,0	— 0,1	768,0	768,9	767,0	96	91	94	0,4	SW	1
München	20. Dezember	— 0,7	— 5,2	713,9	714,4	715,2	91	96	96	—	Stille	0,4
	21. "	0,9	— 4,3	717,4	718,0	719,4	92	80	88	0,6	W	1,1
	22. "	— 0,2	— 1,9	717,7	715,3	715,2	100	94	96	0,3	NO	0,8
	23. "	— 0,6	— 1,8	715,3	715,0	716,4	96	90	96	—	SW	0,5
	24. "	0,5	— 1,4	718,9	719,4	720,2	94	85	87	0,6	W	1,1
	25. "	0,4	— 1,8	719,3	719,6	722,9	88	89	90	—	NW	0,3
	26. "	1,4	— 1,3	727,1	727,7	727,7	96	89	100	—	Stille	0,3

Hierzu gerichtl. Entsch. Band IV. S. 49* bis 56*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

(36)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Jahresbericht

über die

Verbreitung von Thierseuchen

im

Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Zehnter Jahrgang.

Das Jahr 1895.

Mit fünf Uebersichtskarten und acht Diagrammen.

Preis M. 10,—.

(Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 8,—.)

Bestellkarte lag der Nr. 52 von 1896 bei.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen [illegible] Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigefügt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 13. Januar 1897.** Nr. 2.

ROYAL COLLEGE OF [illegible] 15 JAN 97

Inhalt. Arbeiten a. d. Kais. Gesundh.-A., Bd. XIII, Heft 2. Ankündigung. S. 17. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 17. — Sterbefälle im November. S. 18. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 18. — Desgl. gegen Pest. S. 18. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Danzig). Fleischhandel. S. 18. — (Bayern). Viehversicherungsanstalt. S. 19. — (Sachsen). Stark wirkende Arzneimittel 2c. S. 25. — (Baden). Staatsärzte. S. 25. — (Anhalt). Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde. S. 26. — (Ungarn). Brandt'sche Schweizer-Pillen. S. 28. — Branntwein-Verstärkungs-Essenzen. S. 28. — (Schweiz). Tuberkulin-Impfungen beim Rindvieh. S. 28. — (Queensland). Vieh- und Fleischausfuhr. S. 29. — **Gang der Thierseuchen.** Berichtigung. S. 32. — Maul- und Klauenseuche im Deutschen Reiche, 1895. S. 32. — Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina 1896, 3. Vierteljahr. S. 33. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Gumbinnen, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Großbritannien). S. 33. — **Vermischtes.** (England). Impfungen der 1890 und 1891 geborenen Kinder. S. 33. — (Rußland). Lepra in den Ostseeprovinzen. S. 33. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, November. S. 34. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 37. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 38. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 39. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 39. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 39. — **Witterung.** S. 40.

Neu erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. XIII. Band, 2. Heft, enthaltend: Gutachten, betreffend die Einleitung der Abwässer einer in der Stadt Oldenburg geplanten Anstalt zur Kompostirung der Fäkalien und anderen Unraths in den Flußlauf der Haaren. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller. — Ergebnisse einer Fragebogenforschung auf tropenhygienischem Gebiete, zusammengestellt von Dr. Ernst Schön, Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. — Ergebnisse der Sammelforschung über das Diphtherieheilserum für die Zeit vom April 1895 bis März 1896. Berichterstatter: Dr. A. Dieudonné, Königl. bayerischer Assistenzarzt I. Kl. — Ueber Diphtheriegift-neutralisirende Wirkungen der Serumglobuline. Von Dr. A. Dieudonné. — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. 19. Chemische Untersuchung einer Cognac-Essenz, hergestellt von Dr. F. W. Mellinghoff in Mülheim a. d. Ruhr. Von Dr. Eduard Polenske. — 20. Untersuchung des Fettes von Garcinia indica Choisy (sogen. Kokumbutter). Von Dr. R. Heise. — Mit 2 Tafeln. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 6 ℳ.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 29. November bis 5. Dezember v. J. sind 27 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 199 an Fiebern gestorben.

Niederländisch-Indien. In Batavia und, wie es scheint, auch in Palembang (Sumatra) ist die Seuche erloschen; in Soerabaya kamen im Dezember v. J. nur noch vereinzelte Fälle vor. Seit Oktober v. J. sind dagegen in Atjeh (Nord-Sumatra) häufiger Erkrankungen festgestellt worden. Gegen Ende 1896 wurden die Fälle seltener.

Straits Settlements. In Singapore kamen im November v. J. 10 Todesfälle und 3 weitere, ebenfalls tödtlich verlaufene Fälle aus dem Hospital zur Kenntniß der Behörden.

Gelbfieber. Auf Cuba wurden in Havana vom 4. bis 10. Dezember 69 Todesfälle (bei 202 Neuerkrankungen), darunter 66 beim Militär, festgestellt, in Sagua la Grande, Santiago und Cardenas vom 29. November bis 5. Dezember 12 (76) bezw. 9 und 4 (25), in Cienfuegos vom 30. November bis 6. Dezember 2, in Matanzas vom 26. November bis 2. Dezember 12. (Public health reports Nr. 51.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 5, Warschau 12 Todesfälle; Budapest 2, London 3 (Krankenhäuser), Paris 16, Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 14 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Tollwuth:** Petersburg und Rom je 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 9, Frankfurt a. M. 2, London 14, Moskau 4, New York 3, Paris 6 Todesfälle; Frankfurt a. O. 15, Kopenhagen 86, Stockholm 37 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Glasgow — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 68, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 241, Düsseldorf 122, Posen 144, Schleswig 100, in Nürnberg 212, Budapest 89, Edinburg 58, Kopenhagen 298, Petersburg 27, Prag 94, Wien 101 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Odessa — Erkrankungen kamen vor in Budapest 39, Edinburg 40, Kopenhagen 31, London 271 (Krankenhäuser), Paris 39, Petersburg 59, Wien 52 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 84, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 99, Düsseldorf 99, in Kopenhagen 32, London 115 (Krankenhäuser), Paris 53, Petersburg 126, Wien 50 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 23, Petersburg 99.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (November für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bordeaux 1, Bukarest 16, Marseille 20, Bombay 5, Buenos Aires 7, Rio de Janeiro 21; **Cholera:** Bombay 10; **Pest:** Bombay 174; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 9; **Flecktyphus:** Düren 2; **Genickstarre:** Mailand, Cincinnati je 1, Baltimore 2, Brooklyn 4; **Influenza:** Berlin 8, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg je 1, Barmen 4, Elberfeld 3, Ludwigshafen 1, Leipzig 2, Zittau, Bremen je 1, Hamburg 6, St. Louis 1, Buenos Aires 5.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Altendorf, Beeck (höher sogar als ein Fünftel), Borbeck, Burg, Forst, Hamm, Insterburg, Merseburg, Ueckendorf, Zwickau, Karlsruhe, Schwerin, Altenburg, Utrecht;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Merseburg;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Düren, Grabow, Halle, Kolberg, Sankt Johann, Staßfurt, Zaborze, Kaiserslautern, Speyer, Güstrow, Jena, Greiz, höher sogar als ein Fünftel in Gnesen, Kalk, Wurzen;

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Bocholt, Burg, Giebichenstein, Hanau, Minden, Naumburg, Neustadt, Saarbrücken, Wandsbek, Wesel, Speyer, Eßlingen, Apolda, Oldenburg, Rio de Janeiro;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 54 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Borbeck, Herne, Meiderich, Ohligs, Schalke, Stendal;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Ingolstadt, Landshut, Döbeln (mehr sogar als ein Drittel), Glauchau, Plauen, Reutlingen, Gera, Basel, Bordeaux, Le Havre.

Unter den 255 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 2 aufzuweisen, nämlich Langenbielau 38,7 (1889/93: 35,9), Beeck 52,9. Das Sterblichkeits-Maximum betrug im Vormonate 33,1 %o.

Die Säuglingssterblichkeit war in 6 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Chemnitz 360 (Gesammtsterblichkeit 26,3), Zwickau 376 (29,1), Langenbielau 403 (38,7), Malstatt-Burbach 424 (17,8), Werdau 500 (32,9), Prenzlau 521 (26,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 40 Orten. Unter 12,0%o blieb dieselbe in Wismar 11,7 (1882/91: 21,6), Wattenscheid 10,9, Glogau 10,4 (1881/90: 22,8), Herford 10,4 (1886/90: 22,8), Lehe 10,4 (1892/94: 20,5), Hagenau 9,0, Hameln 8,5.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altendorf (Gesammtsterblichkeit 18,0), Boxhagen-Rummelsburg (13,2), Bielefeld (14,7), Frankfurt a. M. (13,6), Glogau (10,4), Göttingen (19,1), Halle (18,8), Hameln (8,5), Harburg (15,2), Herford (10,4), Hildesheim (16,4), Minden (18,1), Mühlhausen i. Th. (12,2), Neiße (14,2), Paderborn (15,5), Ratibor (15,4), Remscheid (14,0), Saarbrücken (15,1), Viersen (18,4), Wattenscheid (10,9), Wiesbaden (14,7), Ludwigshafen (15,2), Meißen (12,7), Gießen (18,6), Offenbach (14,4), Wismar (11,7), Eisenach (19,0), Dessau (17,8), Oldenburg (23,7), Hagenau (9,0). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 53, weniger als ein Fünftel derselben in 88 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonate gebessert, derjenige der übrigen Altersklassen dagegen verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0%o hatten 2 Orte gegen 0 im Vormonate, eine geringere als 15,0 %o 40 gegen 72. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 6 Orten gegen 9, weniger als 200,0 in 171 gegen 164 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Italien. Durch Ministerialerlaß vom 11. Dezember v. J. sind die unterm 1. Dezember 1895 für Herkünfte von Marokko und Egypten angeordneten Maßregeln (vgl. Veröff. 1895 S. 936) außer Kraft gesetzt worden. Dagegen wurden dieselben Maßregeln für Herkünfte aus den jenseits der Straße von Bab-el-Mandeb gelegenen Orten angeordnet. —

Großbritannien. Durch Verordnung des Local Government Board vom 21. Dezember v. J. sind die am 5. August und 13. September 1893 für die Einfuhr von Lumpen 2c. aus Deutschland und anderen Ländern angeordneten Beschränkungen (vgl. Veröff. 1893 S. 613 und 734) aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Infolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths vom 29. Dezember v. J. unterliegen Herkünfte von Kurachee einer 10tägigen Quarantäne. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat am 24. Dezember v. J. beschlossen, das Pestreglement gegen die Herkünfte aus Kurachee in Kraft zu setzen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Polizei-Verordnung, betr. den Handel mit Fleisch. Vom 27. April 1896. (Amtsbl. 1896 S. 155.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsa l. ml. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) erlasse ich hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Das Feilhalten und Aushängen frischen ausgeschlachteten Fleisches vor den Thüren, den Wohnungen und den Geschäftsräumen der Fleischer oder auf der Straße ist verboten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das Feilbieten von Fleisch auf Märkten und Jahrmärkten, oder vom Wagen aus und auf den Verkauf von warmen Würsten.

§ 2. Die von Fleischern zum Transport von frischem ausgeschlachtetem Fleisch benutzten Wagen müssen im Innern mit einem giftfreien Oelfarbenanstrich versehen sein und dauernd in sauberem Zustande erhalten werden.

§ 3. Die zum Transport von frischem ausgeschlachtetem Fleisch von Fleischern benutzten Mulden und anderen Behälter müssen stets in sauberem Zustande gehalten werden.

§ 4. Das offen auf Wagen oder in Mulden u. s. w. von Fleischern transportirte frische ausgeschlachtete Fleisch muß stets mit weißen sauberen Tüchern bedeckt sein.

§ 5. Verkäufer und Verkäuferinnen von frischem ausgeschlachtetem Fleisch müssen eine saubere weiße Schürze über ihren Kleidern tragen und den Käufern die verlangte Waare selbst vorlegen.

Das Aussuchen der Waare Seitens der Käufer durch Angreifen, Drücken und Betasten des frischen ausgeschlachteten Fleisches ist verboten.

§ 6. Alles unmittelbar zum Verkauf bestimmte, auf den Verkaufstischen ausgestellte Hackfleisch muß unter Glas-, Porzellan- oder Gazeglocken oder Drahtgeflecht gebracht werden, so das es vor Staub und Ungeziefer (Fliegen, Wespen u. s. w.) geschützt ist.

§ 7. Die Verkaufsstellen der Fleischer in Häusern müssen hell und luftig sein. Fußboden und Wände müssen mit einem giftfreien Oelfarbenanstrich oder mit einer anderen leicht abwaschbaren Bekleidung (Kacheln 2c.) versehen sein und sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

§ 8. Die zum Verkauf von frischem ausgeschlachtetem Fleisch auf Märkten benutzten Buden 2c. müssen stets in sauberem Zustande gehalten werden. Das Fleisch ist in demselben so aufzustellen oder aufzuhängen, daß eine unbeabsichtigte Berührung desselben Seitens Vorübergehender ausgeschlossen ist.

§ 9. Die von den Fleischern im Schlachtbetriebe benutzten Beile, Messer und andere Werkzeuge sind stets in sauberem Zustande zu halten. Insbesondere sind auch die beim Zerlegen oder Zerkleinern von Fleisch gebrauchten Hackeklötze sauber zu halten und dürfen dieselben auf der oberen Seite keine Spalten und Risse zeigen.

§ 10. Werkstätten und solche Räumlichkeiten, welche zur gewerbsmäßigen Herstellung, zum Verkauf und zur Verpackung von Fleischerzeugnissen dienen, oder in welchen solche Verkaufsgegenstände lagern, oder aufbewahrt werden, dürfen zum dauernden Aufenthalt von Menschen (als Wohn- oder Schlafraum) nicht benutzt werden.

Insoweit in einzelnen Fällen Ausnahmen gerechtfertigt erscheinen, ist zur Entscheidung hierüber der Landrath, in Städten über 10 000 Einwohner die Polizeiverwaltung zuständig.

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 12. Für die Befolgung der Vorschriften sind die Inhaber jederzeit, für die der Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 6 auch die das Fleisch transportirenden Personen bezw. Verkäufer und Verkäuferinnen, für die Befolgung der in § 5 Abs. 2 enthaltenen Vorschrift auch die Käufer verantwortlich.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1896 in Kraft.

Danzig, den 27. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Gesetz, die Viehversicherungsanstalt betr. Vom 11. Mai 1896. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1896 S. 207.)

Im Namen . . . .

Luitpold, ...

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Für das Königreich wird eine öffentliche Viehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet. Dieselbe befaßt sich mit der Versicherung gegen Verluste, welche durch Umstehen oder Nothschlachtung von Rindvieh und Ziegen oder dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich ganz oder theilweise als ungenießbar erklärt wird.

Die Anstalt hat ihren Sitz in München. Die Verwaltung und rechtswirksame Vertretung derselben wird der Brandversicherungskammer übertragen.

Art. 2. Die Anstalt wird gebildet durch die in einen Landesverband vereinigten Ortsviehversicherungsvereine, welche das Normalstatut (Art. 4) angenommen und auf Ansuchen die Aufnahme in die Anstalt erhalten haben.

Die Aufnahme erfolgt durch die Anstaltsverwaltung. Gegen den die Aufnahme versagenden Bescheid findet binnen 14 Tagen nach der Zustellung Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern statt.

Der Austritt aus der Anstalt ist jedem Vereine am Schlusse des Versicherungsjahres nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung gestattet.

Im Falle des Austrittes haftet der Verein noch für die Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt erfolgt. Derselbe verliert vom nächstfolgenden Versicherungsjahre an alle Ansprüche an die Anstalt und deren Vermögen. Das Gleiche gilt auch im Falle der Auflösung eines Vereines.

Art. 3. Die Ortsviehversicherungsvereine beruhen auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit; sie können für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden, ausnahmsweise auch einer oder mehrerer Ortschaften derselben Gemeinde errichtet werden.

Wenn die betheiligten Viehbesitzer nicht selbst einen solchen Verein gründen, ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Verlangen von wenigstens zehn Viehbesitzern verpflichtet, in einer von ihr zu berufenden Versammlung der Viehbesitzer den Antrag auf Errichtung eines Ortsviehversicherungsvereines zur Verhandlung zu bringen.

Art. 4. Die Organisation der Ortsviehversicherungsvereine und deren Verhältniß zu den Versicherten wird durch das Normalstatut geregelt.

Das Normalstatut wird von der Anstaltsverwaltung aufgestellt. Dasselbe muß Bestimmungen enthalten über:

1. Errichtung, Verwaltung und Auflösung der Vereine,
2. Eintritt, Austritt und Ausschluß der Viehbesitzer,
3. Gegenstand der Versicherung,
4. Aufstellung des Versicherungswerthes und des Versicherungsbuches,
5. Anzeige, Erhebung und Festsetzung des Schadens,
6. thierärztliche Behandlung und Nothschlachtung,
7. Entschädigungsleistung,
8. Verlust des Entschädigungsanspruches,
9. Verwerthung der umgestandenen und nothgeschlachteten Thiere,
10. Beitrittsgebühren und Beiträge,
11. Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Vereinen und den Versicherten. Streitigkeiten über Werthsermittelung sind endgiltig durch das Schiedsgericht des Vereines, alle übrigen Streitigkeiten endgiltig durch die Anstaltsverwaltung zu entscheiden.

Art. 5. Die Anstalt und die derselben angehörigen Vereine besitzen die Rechte öffentlicher Körperschaften.

Die Fonds der Anstalt werden ausschließlich zu deren Zwecken verwendet und gesondert verwaltet.

Art. 6. Die Anstalt übernimmt die Deckung der Hälfte der nach Maßgabe des Normalstatuts zu leistenden Entschädigung.

Die andere Hälfte ist von dem Ortsviehversicherungsvereine aufzubringen, wird jedoch für denselben von der Anstalt, gegen Rückersatz nach Umfluß des Versicherungsjahres, vorschußweise bezahlt.

Art. 7. Die Schadensfestsetzung erfolgt durch die Vereine nach Maßgabe des Normalstatuts. Die Verhandlungen hierüber sind ungesäumt der Anstaltsverwaltung vorzulegen.

Letztere prüft die Schadensfestsetzung und weist, wenn eine Erinnerung gegen dieselbe nicht besteht, die Entschädigung bei der k. Bank (Art. 18 Abs. 1) zur Auszahlung an den Versicherten an.

Der Entschädigungsanspruch kann von Seiten des Versicherungsnehmers an einen Dritten weder übertragen noch verpfändet werden.

Ansprüche auf Entschädigung, welche in Folge des Umstehens oder der Nothschlachtung eines Thieres dem Versicherten gegen Dritte zustehen, gehen an den Verein und beziehungsweise die Anstalt im Betrage der von ihnen geleisteten Entschädigung über.

Art. 8. Die Anstaltsverwaltung kann die Auszahlung der Entschädigung ganz oder theilweise ablehnen, wenn und soweit dieselbe mit Verletzung des Gesetzes oder des Normalstatuts von den Vereinsorganen zuerkannt wurde.

Ueber die Ablehnung ist dem Versicherten ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen. Gegen denselben steht dem Versicherten binnen 14 Tagen ausschließender Frist die Beschwerde an das Schiedsgericht der Anstalt (Art. 16 Abs. 4) zu, welches endgiltig entscheidet.

Im Falle der Grundlosigkeit der Beschwerde können die erwachsenen Kosten ganz oder theilweise dem Beschwerdeführer überbürdet werden.

Art. 9. Soweit zur Deckung des der Anstalt zur Last fallenden Entschädigungsaufwandes (Art. 6 Abs. 1), sowie der Verwaltungskosten der Anstalt die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, werden Beiträge erhoben, welche auf die sämmtlichen Vereine nach dem Verhältnisse des bei jedem Vereine in dem betreffenden Jahre versicherten Werthes der Thiere (in Prozenten der Versicherungssumme) umzulegen sind.

Art. 10. Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird von der Anstaltsverwaltung für jeden einzelnen Verein der nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 an die Anstalt zu leistende Betrag festgestellt und der Vereinsleitung mitgetheilt.

Dieser Betrag ist, soweit hiefür nicht verfügbare Vereinsmittel vorhanden sind, von der Vereinsleitung auf die Mitglieder nach dem Verhältnisse des von jedem derselben in dem betreffenden Jahre versicherten Werthes der Thiere umzulegen, einzuheben und binnen 6 Wochen kostenfrei an die k. Bank (Art. 18 Abs. 1) abzuliefern.

Etwaige Rückstände sind der Gemeindebehörde zu überweisen, von dieser ohne Verzug nach den Vorschriften über die Einhebung und zwangsweise Beitreibung der Gemeindeumlagen auf Kosten der zahlungssäumigen Versicherten beizutreiben und der Vereinsleitung behufs nachträglicher Einsendung an die k. Bank zu übermitteln. Im Falle der Saumsal der Vereinsleitung wird die Umlegung und Einhebung der Beiträge, sowie die Ueberweisung rückständiger Beiträge an die Gemeindebehörde durch die Anstaltsverwaltung bewirkt.

Uneinbringliche Beiträge sind als Zuschlag zu der Schuldigkeit des betreffenden Vereines im nächsten Jahre zu behandeln.

Die Bestimmungen im Abs. 3 über zwangsweise Beitreibung der Rückstände finden auch Anwendung auf die Beitreibung der übrigen den Mitgliedern nach Maßgabe des Gesetzes und des Normalstatuts obliegenden Leistungen, sowie der von der Anstaltsverwaltung und den Vereinsleitungen auf Grund des Gesetzes und des Normalstatuts verhängten Ordnungsstrafen.

Art. 11. Der Anstalt wird bei Eröffnung derselben ein als besonderer Staatsfond zu verwaltendes und in gesonderter Rechnung nachzuweisendes Stammkapital von 500 000 ℳ aus der Staatskasse zugewiesen. Der Zeitpunkt, mit welchem dasselbe der Staatskasse zur freien Verfügung zurückfällt, bleibt der Bestimmung des Finanzgesetzes vorbehalten.

Außerdem wird an die Anstalt ein jährlicher Staatszuschuß von 40 000 ℳ geleistet.

Art. 12. Für die Anstalt ist ein Reservefond zu bilden. In denselben fließen:

1. die Zinsen des Stammkapitals (Art. 11 Abs. 1),
2. die im Normalstatut festgesetzten Beitrittsgebühren.

Die Zinsen des Reservefonds sind zur theilweisen Deckung des Jahresaufwandes der Anstalt zu verwenden.

Art. 13. Der Anstaltsverwaltung obliegt die Aufsicht über die der Anstalt beigetretenen Vereine. Sie hat die gesammte Geschäftsführung derselben zu überwachen und ist berechtigt, die zum Vollzuge dieses Gesetzes und des Normalstatuts erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie kann zum Zwecke der Beweiserhebung Zeugen und Sachverständige mittels Handgelübde, in besonders wichtigen Fällen auch eidlich vernehmen oder um deren Vernehmung Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden ersuchen.

Im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen kann die Anstaltsverwaltung Ordnungsstrafen bis zu 10 ℳ verhängen. Gegen die erkannte Ordnungsstrafe ist binnen 8 Tagen Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Vereine, welche fortgesetzt den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Normalstatuts zuwiderhandeln oder welche nachweislich durch übertriebene Schätzungen die Anstalt wiederholt schädigen, können von der Anstaltsverwaltung mit Zustimmung des Ausschusses zeitweise aus der Anstalt ausgeschlossen werden.

Art. 14. Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. November.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung der Anstalt ist alljährlich öffentliche Rechnung zu stellen.

Das k. Staatsministerium des Innern hat von der Geschäftsführung der Anstaltsverwaltung von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und hiebei das Interesse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren.

Demselben obliegt die Prüfung und Bescheidung der Anstaltsrechnung.

Art 15. Der Anstaltsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, zu welchem der Kreisausschuß des landwirthschaftlichen Vereines eines jeden Regierungsbezirkes auf die Dauer von 6 Jahren aus der Zahl der Versicherten des Regierungsbezirkes je ein Mitglied sowie einen ersten und zweiten Ersatzmann und der Landwirthschaftsrath ein weiteres Mitglied wählt, sowie die k. Staatsregierung einen Kommissär abordnet.

Der Ausschuß wird von der Anstaltsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vorstand der Anstaltsverwaltung oder dessen Stellvertreter; der Vorstand bestimmt die zur Berathung beizuziehenden Anstaltsbeamten.

Den Ausschußmitgliedern, welche nicht am Sitze der Anstalt wohnen, werden von der Anstalt die Reisekosten vergütet und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine Taggebühr von 10 ℳ gewährt

Art. 16. Die Anstaltsverwaltung ist gehalten, die Zustimmung des Ausschusses bezüglich der Aenderung des Normalstatuts und des zeitweisen Ausschlusses eines Vereines von der Theilnahme an der Anstalt (Art. 13 Abs. 3) einzuholen.

Dem Ausschusse wird die geprüfte Anstaltsrechnung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe vorgelegt.

Das k. Staatsministerium des Innern kann die Einvernahme des Ausschusses über sonstige Angelegenheiten anordnen.

Die Bescheidung der im Art. 8 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden erfolgt durch das Schiedsgericht der Anstalt. Dasselbe besteht aus drei Mitgliedern, welche nebst drei Ersatzmännern für jedes Jahr vom Ausschusse aus seiner Mitte gewählt werden. Die Einberufung erfolgt durch die Anstaltsverwaltung. Ein Beamter der letzteren erstattet in der Sitzung Vortrag. Zu derselben ist der Beschwerdeführer einzuladen.

Art. 17. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistet die Viehversicherungsanstalt an die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Aversalsumme mit zwe Pfennig auf hundert Mark der Versicherungssumme

Eine allenfallsige Aenderung dieses Beitragsverhältnisses bestimmt das Finanzgesetz.

Art. 18. Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der k. Bank besorgt, welche mit der Anstaltsverwaltung laufende Rechnung führt. Zahlungsanweisungen müssen die Unterschrift des Vorstandes und eines weiteren Beamten der Anstaltsverwaltung tragen.

Die Anstaltsverwaltung wird ermächtigt, die für ihre Geschäftsthätigkeit erforderlichen Betriebsmittel aus den Beständen der Brandversicherungsanstalt vorschußweise zu entnehmen, welche hiefür dieselbe Verzinsung erhält, die ihr für ihre Geldanlagen von der k. Bank vergütet wird.

Art. 19. Die Anstalt und die ihr angehörigen Vereine sind bezüglich aller in das Viehversicherungswesen einschlagender Gegenstände und Geschäfte, gerichtlicher sowohl als außergerichtlicher, von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit; ebenso sind die Quittungen über die von der Anstalt geleisteten Entschädigungen der Staatsgebühr nicht unterworfen.

Die Korrespondenzen der Behörden in Sachen der Viehversicherung, dann der Verein mit der Anstalt sind portofrei; Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Art. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. November 1896 in Kraft.

Von dem gleichen Tage an führt die k. Brandversicherungskammer die Bezeichnung „Königliche Versicherungskammer" und zwar in Angelegenheiten der Brandversicherung für Gebäude (Gesetz vom $\frac{\text{3. April 1875}}{\text{5. Mai 1890}}$) mit dem Beisatze: „Abtheilung für Brandversicherung", in Angelegenheiten der Hagelversicherung (Gesetz vom 13. Februar 1884) mit dem Beisatze: „Abtheilung für Hagelversicherung" und in Angelegenheiten der Viehversicherung mit dem Beisatze: „Abtheilung für Viehversicherung".

Gegeben zu München, den 11. Mai 1896.

Luitpold,
Prinz von Bayern.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel.
Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr v. Leonrod.
Frhr. v. Asch. v. Landmann.

Desgleichen. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, das Normalstatut für der bayerischen Viehversicherungsanstalt beitretende Ortsviehversicherungsvereine betr. Vom 11. Mai 1896. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1896 S. 214.)

Nachstehend wird das auf Grund des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Mai l. Js., die Viehversicherungsanstalt betreffend, von der k. Brandversicherungskammer als der künftigen Anstaltsverwaltung aufgestellte Normalstatut für der bayerischen Viehversicherungsanstalt beitretende Ortsviehversicherungsvereine öffentlich bekannt gegeben.

Frhr. v. Feilitzsch.

Normalstatut für der bayerischen Viehversicherungsanstalt beitretende Ortsviehversicherungsvereine.

I. Zweck und Errichtung des Vereines. Gegenstand der Versicherung.

§ 1. Für den Bezirk der Gemeinde(n) N. N. (beziehungsweise der Ortschaft(en) N. N.) wird ein Ortsviehversicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit dem Sitze in N. errichtet, welcher in den Landesverband der bayerischen Viehversicherungsanstalt eintritt.

Der Verein hat zum Zwecke die Versicherung gegen Verluste, welche durch Umstehen oder Nothschlachtung von Rindvieh und Ziegen oder dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich ganz oder theilweise als ungenießbar erklärt wird.

§ 2. Berechtigt, dem Vereine als Mitglied beizutreten, ist jeder Viehbesitzer bezüglich seines innerhalb des Vereinsbezirkes befindlichen Viehbestandes. Vereinsmitgliedern gehörige Alpenviehbestände zählen zum Vereinsbezirke.

Das Vereinsmitglied muß stets seinen ganzen versicherungsfähigen Viehstand versichern. Die Versicherung nur einzelner versicherungsfähiger Thiere und eine anderweitige Versicherung solcher ist unzulässig.

§ 3. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Versicherung sind:

a) Thiere im Alter unter 3 Monaten;

b) Thiere im Alter über 12 Jahren; versicherte Thiere, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden aus diesem Grunde nicht aus der Versicherung aus;

c) kranke und krankheitsverdächtige Thiere, bis über ihre Genesung oder ihre Gesundheit thierärztlicher Nachweis erbracht ist;

d) auffallend schlecht genährte und übermäßig verbrauchte Thiere, so lange dieser Zustand dauert;

e) Thiere, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen gesetzlicher Mängel erworben sind, insolange die Gewährleistungsfrist läuft;

f) Einstellvieh, sowie Thiere in Stallungen, in welchen regelmäßig auch Handelsvieh untergebracht wird.

II. Eintritt. Schätzung. Versicherungsbuch. Beginn und Dauer der Versicherung. Jahresschau. Besitzwechsel. Austritt. Ausschluß.

§ 4. Der Eintritt in den Verein ist freiwillig; er kann durch mündliche oder schriftliche Anmeldung bei dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses zu jeder Zeit des Jahres erklärt werden.

§ 5. Vom Eintritte in den Verein sind ausgeschlossen und für den Fall der Mitgliedschaft auszuschließen:

a) Viehbesitzer, deren Vieh in Bezug auf Wart, Pflege und Ernährung auffallend vernachlässigt wird;

b) gewerbsmäßige Viehhändler;

c) Viehbesitzer, welche im Vereinsbezirke befindliches Vieh derselben Gattung bereits anderweitig versichert haben;

d) Viehbesitzer, die sich dem Vereine gegenüber eines Betruges oder Betrugsversuches schuldig gemacht haben.

Ausgeschlossen aus dem Vereine können Mitglieder werden, welche mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mindestens zwei Jahre sich im Rückstande befinden.

§ 6. Mit der Erklärung des Beitrittes zum Vereine hat der Antragsteller seine sämmtlichen versicherungsfähigen Thiere anzumelden.

Die Untersuchung und Werthsermittelung der angemeldeten Thiere erfolgt durch eine Schätzung, welche von 3 Mitgliedern des Vereinausschusses vorgenommen wird.

Hiebei ist

a) zu erheben, ob das Thier überhaupt zur Aufnahme in die Versicherung geeignet ist (§ 3);

b) der gemeine Werth eines jeden Thieres unter Berücksichtigung seines Alters und Zustandes zur Zeit der Besichtigung möglichst genau zu ermitteln; der Betrag ist in Mark in einer mit der Zahl 5 ohne Bruch theilbaren Summe zu bestimmen.

Bei Ziegen findet eine Werthsermittelung nicht statt; deren Werth wird für jedes Stück auf 15 festgesetzt.

§ 7. Sofern der Versicherte mit der ihm sofort bekannt zu gebenden Schätzung nicht einverstanden ist, kann derselbe binnen 3 Tagen ausschließender Frist eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereines (§ 40) bei dem Vereinsausschusse beantragen.

Dieses Schiedsgericht hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen, welcher endgiltig ist.

§ 8. Der durch die Schätzung oder durch den Beschluß des Schiedsgerichtes festgestellte Gesammtwerth des versicherungsfähigen Viehbestandes bildet die Versicherungssumme.

§ 9. Nach Maßgabe der Schätzung erfolgt der Eintrag der Thiere in das Versicherungsbuch. Versichert sind nur die in demselben eingetragenen Thiere.

Der Eintrag geschieht bei Rindvieh nach Geschlecht, Alter, Farbe, Abzeichen, Rasse, Nutzungsart und Versicherungswerth der Thiere; bei Ziegen wird lediglich die Stückzahl eingetragen.

Auf Verlangen des Versicherten ist demselben gegen Entrichtung einer Schreibgebühr von 20 Pf. per Bogen ein Auszug aus dem Versicherungsbuche zuzustellen. Die Schreibgebühr erhält der Kassirer.

§ 10. Ueber die Zulassung des Antragstellers zum Vereine, sowie über die Aufnahme der angemeldeten Thiere in die Versicherung beschließt der Vereinausschuß.

Der Beschluß muß innerhalb 3 Tagen, von der Anmeldung an, gefaßt und dem Antragsteller eröffnet werden.

Gegen den abweisenden Beschluß ist binnen 8 Tagen ausschließender Frist die Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt zulässig, welche endgiltig entscheidet.

Die Bestimmungen in Abs. 1 und 3 finden auch Anwendung auf den Ausschluß eines Versicherten aus dem Vereine (§ 5).

§ 11. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt 8 Tage, von Mittags 12 Uhr an gerechnet, nach dem Zulassungsbeschlusse beziehungsweise bei neuen Zugängen von Thieren bereits versicherter Viehbesitzer binnen 8 Tagen nach erfolgter Aufnahme der Thiere zur Versicherung.

Die Versicherung dauert so lange, bis der Versicherte seinen Austritt (§ 16) bei dem Vereinsausschusse erklärt hat oder der Ausschluß des Versicherten (§ 5) vom Vereinsausschusse verfügt wird.

§ 12. Jede Aenderung im versicherten Viehbestande muß innerhalb 3 Tagen dem Vereinsausschusse angezeigt werden.

Der Eintritt junger Thiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Aenderung im versicherten Viehbestande.

Für die Schätzung und für die Berichtigung des Versicherungsbuches finden die §§ 6 bis 10 Anwendung.

Die Unterlassung der Anzeige kann der Vereinsausschuß mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden.

Gegen die erkannte Ordnungsstrafe ist binnen acht Tagen Beschwerde an die Verwaltung der Landesanstalt zulässig.

§ 13. Alljährlich findet durch 3 Mitglieder des Vereinsausschusses im Frühjahre und im Herbste die ordentliche Nachschau in sämmtlichen Stallungen statt, wobei zu erheben ist:

a) ob sämmtliche versicherungsfähige Thiere angemeldet sind,

b) ob die versicherten Thiere noch sämmtlich vorhanden sind und

c) ob bei dem versicherten Rindvieh keine Werthsänderung eingetreten ist.

Hienach ist die Berichtigung des Versicherungsbuches vorzunehmen und gegebenen Falles die Erhebung der treffenden Beitrittsgebühren (§ 29) zu verfügen.

Der Vereinsausschuß ist berechtigt, zu jeder Zeit eine außerordentliche Nachschau in einzelnen Viehstallungen vorzunehmen.

Die bei einer Nachschau festgesetzten Versicherungswerthe, sowie im Versicherungsbuche verfügten Zu- oder Abgänge sind dem Versicherten sofort bekannt zu geben. Gegen die Festsetzung der Versicherungswerthe kann Einspruch an das Schiedsgericht des Vereines nach § 7, gegen die verfügten Zu- oder Abgänge im Versicherungsbuche Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt nach § 10 Abs. 3 erhoben werden.

§ 14. Bei dem Besitzwechsel eines Thieres zwischen Vereinsmitgliedern erlischt die hiefür bestehende Versicherung nicht, vielmehr tritt der neue Besitzer in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

Es ist jedoch innerhalb 3 Tagen, vom Besitzwechsel an gerechnet, dem Vereinsausschusse behufs Berichtigung des Versicherungsbuches von dem neuen Besitzer Anzeige zu erstatten.

Die Unterlassung der Anzeige kann der Vereinsausschuß vorbehaltlich der Beschwerde nach § 12 Abs. 5 mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden.

Wenn Thiere in den Besitz von Nicht-Vereinsmitgliedern übergehen, erlischt mit der Entfernung aus dem bisherigen Standorte der Thiere oder mit dem Zeitpunkte des vereinbarten Ueberganges der Anspruch auf Entschädigung hiefür. Jedoch haftet der Verein seinen Mitgliedern nach Maßgabe des Normalstatuts, wenn ein von einem Mitgliede veräußertes versichertes Thier innerhalb der Gewährfrist in Folge eines gesetzlichen Gewährfehlers umsteht oder nothgeschlachtet wird, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des § 26.

§ 15. Beim Uebergange des Anwesens eines Vereinsmitgliedes an einen dem Vereine nicht angehörigen Besitzer ist der Letztere berechtigt, das Versicherungsverhältniß ohne Zahlung einer Beitrittsgebühr, jedoch unter Haftung für die Zahlungsrückstände des Vorbesitzers, für das mit dem Anwesen übergebene Vieh fortzusetzen. Will der neue Besitzer von diesem Rechte Gebrauch machen, so hat er die Besitzänderung und seine Absicht, das Versicherungsverhältniß fortzusetzen, binnen 8 Tagen nach dem Besitzwechsel dem Vereinsausschusse anzuzeigen, in welchem Falle die Versicherung als nicht unterbrochen gilt.

Im Todesfalle eines Vereinsmitgliedes gehen die Rechte, Pflichten und etwaigen Zahlungsrückstände aus der Versicherung auf jene Personen über, welche die versicherten Thiere im Erbgange erworben haben. Ueber die Besitzänderung ist dem Vereinsausschusse binnen 8 Tagen Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung der Anzeige kann der Vereinsausschuß vorbehaltlich der Beschwerde nach § 12 Abs. 5 mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden.

Der Eintritt des neuen Besitzers sowie der Erben (Abs. 1 und 2) kann auf Grund des § 5 vom Vereinsausschusse versagt werden, ebenso dann, wenn die genannten Personen nicht ihren gesammten im Vereinsbezirke befindlichen Viehstand (§ 2 Abs. 2) beim Vereine versichern. Gegenüber dem abweisenden Beschlusse sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 maßgebend.

§ 16. Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. November.

Der Austritt kann nur im Monate Oktober erklärt werden und ist erst für das nächstfolgende Versicherungsjahr wirksam.

Ausgetretene Vereinsmitglieder verlieren vom nächstfolgenden Versicherungsjahre an, ausgeschlossene Vereinsmitglieder dagegen sofort mit dem rechtswirksamen Beschlusse über die Ausschließung alle Rechte und Ansprüche an den Verein und an dessen Vermögen.

III. Anzeige. Erhebung und Festsetzung des Schadens. Thierärztliche Behandlung. Nothschlachtung.

§ 17. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Krankheiten, Unfälle, Todesfälle und jede Nothschlachtung der versicherten Thiere sobald als thunlich dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter, in deren Abwesenheit einem Ausschußmitgliede anzuzeigen.

§ 18. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nimmt veranlaßten Falles sofort unter Zuziehung von zwei Ausschußmitgliedern eine Besichtigung vor, stellt den Sachverhalt fest und verfügt die nöthigen Anordnungen. In wichtigeren Fällen ist ein Thierarzt beizuziehen.

§ 19. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, die thierärztliche Behandlung eines versicherten Thieres auf Kosten des Vereines anzuordnen.

Der Versicherte muß jede zur Behandlung nöthige Hilfe unentgeltlich leisten und alle Anordnungen des Thierarztes und des Vereinsausschusses pünktlich befolgen.

§ 20. Erweisen sich Thiere einer unheilbaren oder schwer heilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuß die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden (Nothschlachtung).

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereinsausschuß die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennt.

§ 21. Der Werth des umgestandenen oder nothgeschlachteten Thieres wird durch eine Schätzung

ermittelt, welche durch 3 Mitglieder des Vereinsausschusses erfolgt.

Bei dieser Schätzung bleibt die Werthsminderung in Folge der Krankheit oder Verletzung, welche den Tod oder die Nothschlachtung des Thieres herbeigeführt hat, außer Ansatz. Der Werth wird nach dem laufenden Verkaufspreise unter Berücksichtigung des Alters, des Ernährungszustandes, sowie der Abnützung des Thieres geschätzt; der Betrag der Schätzung darf den im Versicherungsbuche eingetragenen Werth des Thieres nicht um mehr als 10 % übersteigen.

Ist das Thier auf einer vom Vereinssitze beträchtlich entfernten Alpenweide umgestanden oder nothgeschlachtet worden, so bestimmt der Vereinsausschuß darüber, ob eine besondere Schätzung an Ort und Stelle zu unterbleiben habe oder in welch' anderer Weise die Schätzung vorzunehmen sei.

Bei Ziegen verbleibt es bei dem Werthsansatze von 15 ℳ.

§ 22. Sofern der Versicherte mit der ihm sofort bekannt zu gebenden Schätzung nicht einverstanden ist, kann derselbe binnen 24 Stunden ausschließender Frist eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereines (§ 40) bei dem Vereinsausschusse beantragen.

Dieses Schiedsgericht hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen, welcher endgiltig ist. Durch den Beschluß des Schiedsgerichtes kann die erste Schätzung nicht nur bestätigt oder im Rahmen des § 21 Abs. 2 erhöht, sondern auch gemindert werden.

§ 23. Der Vereinsausschuß beschließt, ob nach den Statuten ein Anspruch auf Entschädigung gegeben ist, und setzt auf Grund der Schätzung (§§ 21 und 22) die zu leistende Entschädigung fest.

Gegen die Versagung der Entschädigung findet binnen 8 Tagen ausschließender Frist die Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt statt, welche endgiltig entscheidet.

§ 24. Die Entschädigung beträgt:

a) bei umgestandenen Thieren sieben Zehntel,

b) bei nothgeschlachteten Thieren acht Zehntel

des ermittelten Schätzungswerthes (§§ 21 und 22).

§ 25. Eine Entschädigung wird nicht geleistet:

a) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt, bei Krieg oder Aufruhr oder durch Brandunglück oder Blitzschlag herbeigeführt worden ist;

b) wenn ein Thier in Folge einer Seuche oder Krankheit umsteht oder getödtet wird, für welche das Reich oder der Staat Entschädigung leistet, oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen wegen Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften der Anspruch auf Entschädigung aus der Reichs- oder Staatskasse wegfällt;

c) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung eines Thieres die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung Seitens des Viehbesitzers oder der Personen ist, denen das Thier zur Pflege oder Obhut anvertraut war;

d) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung eines vom Versicherten erworbenen Thieres in Folge eines gesetzlichen Gewährmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eintritt;

e) soweit ein Thier anderweitig versichert ist;

f) wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht rechtzeitig zur Anzeige bringt (§ 17), insofern nicht die Verzögerung als unverschuldet sich erweist;

g) wenn der Viehbesitzer den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres ertheilten Weisungen vorsätzlich zuwiderhandelt (§ 19);

h) wenn derselbe unbefugt eine Nothschlachtung vorgenommen oder die vom Vereinsausschusse angeordnete Nothschlachtung nicht zugelassen hat (§ 20 Abs. 1 und 2);

i) wenn der Versicherte in Ansehung des erlittenen Schadens des Betruges oder Betrugsversuches schuldig erkannt ist.

IV. Schlachtviehversicherung.

§ 26. Wird das Fleich eines geschlachteten Rindviehstückes wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich ganz oder theilweise als ungenießbar erklärt (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1896), so besteht die Entschädigung in sieben Zehntel jener Summe, um welche das Fleisch des geschlachteten Thieres durch die Ungenießbarkeitserklärung an seinem Verkaufswerthe verloren hat.

In den Fällen des Abs. 1 hat der Versicherte sofort, nachdem er von der Ungenießbarkeitserklärung des Fleisches Kenntniß erhalten hat, hievon dem Vereinsausschusse Anzeige zu machen und erforderlichen Falles über die Veräußerung und Identität des Thieres näheren Nachweis zu liefern. Der Vereinsausschuß trifft die hienach etwa weiter gebotenen Maßnahmen.

Der der Entschädigung zu Grunde zu legende Werthsverlust des als ungenießbar erklärten Fleisches (Abs. 1) muß durch schriftliches Gutachten von zwei Sachverständigen festgestellt werden, unter denen sich in Bayern ein approbirter Thierarzt oder, wenn ein solcher am Schlachtorte nicht vorhanden ist, der Fleischbeschauer des Schlachtortes, außerhalb Bayerns stets ein approbirter Thierarzt, befinden muß.

Das Ergebniß der Abschätzung ist unverzüglich dem Vereinsausschusse mitzutheilen.

Eine Entschädigung wird nicht geleistet:

a) wenn einer der Versagungsgründe des § 25 vorliegt,

b) wenn die Schlachtung eines veräußerten Thieres nicht binnen 10 Tagen nach der Entfernung desselben aus seinem bisherigen Standorte oder nicht im Gebiete des Deutschen Reiches erfolgt,

c) wenn die Ungenießbarkeitserklärung und das Ergebniß der Abschätzung nicht rechtzeitig angezeigt, der erforderliche Identitätsnachweis nicht erbracht oder die Abschätzung nicht vorschriftsmäßig vorgenommen ist.

Gegen die Versagung der Entschädigung findet Berufung an die Anstaltsverwaltung nach § 23 Abs. 2 statt.

Wird der Entschädigungsanspruch anerkannt, so werden die Kosten der Abschätzung von dem Versicherten und dem Vereine zu gleichen Theilen getragen.

V. Vorlage der Verhandlungen an die Verwaltung der Landesanstalt.

Ausbezahlung der Entschädigung.

§ 27. Der Vereinsausschuß hat sofort nach vollzogener Schadensfestsetzung seine Verhandlungen hierüber nebst einem Auszuge aus dem Versicherungsbuche (§ 9) der Verwaltung der Landesanstalt zur Würdigung gemäß Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1896 vorzulegen.

Die Verwaltung der Landesanstalt ist berechtigt, einen Kommissär zu näheren Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse abzuordnen.

Die Bezahlung der endgiltig festgesetzten Entschädigung erfolgt binnen 8 Tagen durch die Anstaltsverwaltung mittelst Anweisung bei der k. Bank.

Zum Empfange berechtigt ist der im Versicherungsbuche eingetragene Versicherte.

Während eines gegen den Versicherten wegen Betruges oder Betrugsversuches an dem Vereine eingeleiteten Strafverfahrens darf die Entschädigung nicht ausgezahlt werden.

VI. Verwerthung der umgestandenen und nothgeschlachteten Thiere.

§ 28. Die Verfügung über das umgestandene oder nothgeschlachtete Thier steht dem Vereinsausschusse zu; die Verwerthung geschieht zu Gunsten des Vereines und der Landesanstalt, welchen der Erlös je zur Hälfte zufällt.

VII. Beitrittsgebühren. Beiträge.

§ 29. Für jedes in die Versicherung aufgenommene Thier ist eine Beitrittsgebühr von 2 Pf. für je 10 ℳ

der Versicherungssumme zu entrichten, wobei Bruchtheile für voll gerechnet werden.

In den Fällen des § 14 Abs. 1, dann § 15 Abs. 1 und 2 werden Beitrittsgebühren nicht erhoben.

Eine Rückvergütung bezahlter Beitrittsgebühren findet nicht statt, ebensowenig ein Nachlaß derselben.

Die Beitrittsgebühren sind zur Verwendung nach Art. 12 Ziff. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1896 an die Landesanstalt abzuliefern.

Werden schon bestehende Ortsvereine in die Landesanstalt aufgenommen, so werden die der letzteren zufallenden Beitrittsgebühren nach der gesammten Versicherungssumme zur Zeit der Aufnahme berechnet. Die Erhebung und Ablieferung erfolgt durch den Vereinsausschuß mit dem nächstfälligen Jahresbeitrage.

§ 30. Der Durchschnitt des in den beiden Jahresschauen erhobenen Versicherungswerthes bildet die beitragspflichtige Versicherungssumme. Für Thiere, die erst nach dem 1. Mai eines Jahres in den Verein aufgenommen wurden, oder vor dem 1. Mai aus der Versicherung ausgeschieden sind, ist in dem betreffenden Jahre der Beitrag nur zur Hälfte zu entrichten; der Schätzungswerth dieser Thiere wird deshalb nur mit der Hälfte in die beitragspflichtige Versicherungssumme eingerechnet.

Eine Rückvergütung bezahlter Beiträge findet nicht statt, ebensowenig ein Nachlaß derselben.

§ 31. Der von der Verwaltung der Landesanstalt am Schlusse des Versicherungsjahres für jeden Verein festgesetzte, auf denselben treffende Betrag sowohl an Vereins- als an Anstaltsaufwand ist unter Zuschlag der bei dem Vereine erwachsenen Verwaltungskosten vom Vereinsausschusse auf die einzelnen Mitglieder nach Verhältniß des versicherten Werthes (§ 30) umzulegen und vom Kassier die Einhebung und und Ablieferung nach Art. 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1896 vorzunehmen.

Jedes Mitglied kann gegen den ihm zugetheilten Beitrag binnen 8 Tagen ausschließender Frist Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt ergreifen, welche endgiltig entscheidet.

§ 32. Die Bildung eines Reservefonds, sowie dessen Verwaltung und Verwendung bleibt dem Ermessen des Ortsvereines überlassen.

VIII. Verwaltung. Rechnungsstellung.

§ 33. Zur Leitung des Vereines und zur Besorgung seiner Geschäfte wird in einer Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein aus 6 Vereinsmitgliedern bestehender Ausschuß auf die Dauer von je 3 Jahren gewählt.

Alle Jahre scheidet das ältere Drittel der Mitglieder aus, die beiden ersten Jahre die durch das Loos zum Austritte bestimmten Mitglieder.

Jedes Mitglied, das 3 Jahre dem Ausschusse angehörte, ist berechtigt, für die nächsten 3 Jahre eine Wiederwahl abzulehnen.

Im Uebrigen kann kein Vereinsmitglied die Wahl in den Vereinsausschuß oder als Schiedsrichter (§ 40) ablehnen.

§ 34. Die Ausschußmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, dann einen Kassier, welcher zugleich Schriftführer ist, und einen Stellvertreter desselben.

§ 35. Die Funktionen der Ausschußmitglieder sind ehrenamtliche und werden mit Ausnahme jener des Kassiers unentgeltlich versehen.

Ueber die an den Kassier zu zahlende Vergütung beschließt die Generalversammlung.

Für die Thätigkeit der Ausschußmitglieder außerhalb des Vereinsbezirkes kann die Generalversammlung eine angemessene Vergütung gewähren.

§ 36. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses sind sämmtliche Mitglieder einzuladen.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 37. Der Vorsitzende des Ausschusses leitet den Verein und vertritt denselben nach außen; er führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

§ 38. Der Kassier führt nach den Anweisungen der Verwaltung der Landesanstalt die Bücher, Verzeichnisse und Protokolle des Vereines, besorgt die Kassengeschäfte und die Einhebung der Beiträge und stellt am Schlusse eines jeden Versicherungsjahres die Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben auf den Vereinszweck.

§ 39. Die Vereinsrechnung ist mit sämmtlichen Belegen nach vorgängiger Prüfung durch den Vereinsausschuß von dem Vorsitzenden desselben der Verwaltung der Landesanstalt zur Revision und Feststetzung vorzulegen und hierauf der Generalversammlung zur Anerkennung mitzutheilen.

IX. Schiedsgericht.

§ 40. Das Schiedsgericht des Vereines wird gebildet

a) aus einem Vereinsmitgliede, das der Versicherte,

b) aus einem Vereinsmitgliede, das der Vereinsausschuß benennt.

c) Diese wählen aus den Vereinsmitgliedern einen Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so ernennt denselben die Gemeindeverwaltung (Gemeindeausschuß, Gemeinderath, Magistrat).

Die Mitglieder dieses Schiedsgerichtes dürfen bei den bezüglichen Schätzungen nicht mitgewirkt haben.

Die Schiedsrichter versehen ihre Funktion innerhalb des Vereinsbezirkes unentgeltlich; für ihre Thätigkeit außerhalb des Vereinsbezirkes kann die Generalversammlung eine angemessene Vergütung gewähren.

X. Generalversammlung.

§ 41. Der Vereinsausschuß kann jederzeit die sämmtlichen Vereinsmitglieder zu einer Generalversammlung einberufen.

Eine Generalversammlung muß einberufen werden:

a) nach Schluß eines jeden Versicherungsjahres,

b) wenn mindestens der fünfte Theil der Vereinsmitglieder dies beantragt,

c) auf Anordnung der Verwaltung der Landesanstalt.

Die Einberufung geschieht 8 Tage vor der Versammlung mittelst ortsüblicher, die Gegenstände der Berathung anzeigender Bekanntmachung.

§ 42. In der Generalversammlung sind die sämmtlichen im Versicherungsbuche vorgetragenen Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

Vertretung ist zulässig.

Das Versicherungsbuch ist in der Generalversammlung aufzulegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber jede Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 43. Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehört:

a) die Wahl des Vereinsausschusses,

b) die Anerkennung der Jahresrechnung,

c) die Beschlußfassung über den Beitritt zur bayerischen Viehversicherungsanstalt, sowie über den Austritt aus derselben,

d) die Beschlußfassung über die dem Kassier, sowie für Dienstleistungen außerhalb des Vereinsbezirkes (§§ 35 und 40) zu zahlenden Vergütungen,

e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines,

f) weitere Vereinsangelegenheiten, welche jeweils auf die Tagesordnung gesetzt sind.

XI. Aufsichtsbehörde.

§ 44. Der Verein steht nach Art. 13 des Gesetzes vom 11. Mai 1896 unter der Aufsicht der Verwaltung der Landesanstalt. Dieselbe ist befugt, jederzeit von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen des Vereines, sowie von dem Kassenstande Einsicht zu nehmen, die Vereinsorgane einzuvernehmen und die versicherten

Viehbestände zu revidiren; sie kann an allen Vereinsversammlungen durch Vertreter theilnehmen.

Der Vereinsausschuß ist gehalten, allen Anordnungen der Verwaltung der Landesanstalt Folge zu leisten, welche auf die Einhaltung der gesetzlichen und statutenmäßigen Verpflichtungen der Ortsvereine gerichtet sind.

XII. Auflösung des Vereines.

§ 45. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämmtlicher Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger Vereinsmitglieder ein, so muß eine nochmalige Generalversammlung anberaumt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Zu einem Beschlusse auf Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von zwei Dritttheilen der in der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich,

Die Auflösung wird erst vom nächsten Versicherungsjahre an wirksam.

§ 46. Ist die Auflösung des Vereines beschlossen, so wird durch dieselbe Generalversammlung sogleich über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens Beschluß gefaßt. Geht der Beschluß auf Vertheilung des Vermögens, so kann diese lediglich im Verhältnisse der Versicherungssumme erfolgen.

München, den 11. Mai 1896.

Kgl. Brandversicherungskammer.

von Tretter.

Königreich Sachsen. Beschluß des Ministeriums des Innern, Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. betr. Vom 21. September 1896.

Abschrift der an die Kreishauptmannschaft Dresden erlassenen Verordnung, die Auslegung und Handhabung des § 11 der Verordnung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Standgefäße in den Apotheken betreffend, vom 5. Juni d. J., den übrigen Kreishauptmannschaften mit der Veranlassung zuzufertigen, auch die Apotheker und Aerzte ihrer Regierungsbezirke dieser Verordnung gemäß zu verständigen.

(gez.) von Metzsch.

In der s. f. r. beifolgenden Immediateingabe regt der Apotheker H. F. hier eine Abänderung des § 11 der Verordnung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend, vom 5. Juni dieses Jahres dahin an, daß die Bestimmung, wonach den Arzneien zum inneren Gebrauche im Sinne dieser Vorschriften solche Arzneien gleichgestellt werden, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystiere oder Suppositorien dienen sollen, nur auf die §§ 3, 4 und 5, nicht aber auch auf § 9 Anwendung zu erleiden habe.

Das Ministerium des Innern hat nach Gehör des Landes-Medizinalkollegiums Bedenken tragen müssen, dieser Anregung zu entsprechen, läßt es vielmehr dabei bewenden, daß in Zukunft Arzneien zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut u. s. w. in jeder Beziehung und daher auch rücksichtlich der Gläser, in denen sie abgegeben werden, den Mitteln zum innerlichen Gebrauch gleichzustellen sind. Denn die erstbezeichneten Arzneien stehen den zum Einnehmen verordneten Medikamenten bezüglich der Anwendung völlig gleich; auch werden in Zubereitungen zu Inhalationen und Einspritzungen unter die Haut die wirksamen Mittel in der Regel in kleineren Dosen verschrieben, als wenn sie zum Einnehmen verordnet werden, sodaß bei ihnen die Art des Gefäßes, in dem sie abgegeben werden, nicht weiter in Betracht kommt. Nur die Augenwässer wird man nicht ohne Weiteres den Mitteln zum inneren Gebrauch zurechnen können und es läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß z. B. das durch ein Versehen veranlaßte Einnehmen einer zum Einträufeln in die Augen bestimmten starken Atropinlösung sehr nachtheilig wirken kann.

Die Möglichkeit einer derartigen Verwechselung, eines solchen Versehens aber ist noch kein zwingender Grund, bei den Augenwässern, deren Gleichstellung mit den Medikamenten zum inneren Gebrauch betreffs der wiederholten Abgabe unbestritten richtig ist, bezüglich der zu denselben zu verwendenden Gläser eine Ausnahme statuiren zu müssen und für die Augenwässer Gläser, wie sie für Arzneien zum äußerlichen Gebrauch erforderlich sind, vorzuschreiben. Durch die Verwendung verschiedenartiger Arzneigläser wird doch allein der beim Gebrauch stark wirkender Arzneien zu beachtenden Vorsicht noch nicht genügt. Erhält Jemand als Augenwasser eine starke Atropinlösung, so muß derselbe selbstverständlich mit dem betreffenden Fläschchen, mag dasselbe rund und glatt oder sechseckig und gerippt sein, sehr vorsichtig umgehen. Mit schweren Nachtheilen verbundene Verwechselungen der Arzneien oder ein unrichtiger Gebrauch solcher können bei mangelnder Vorsicht auch bei innerlich anzuwendenden, also immer in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe abgegebenen Medikamenten jederzeit vorkommen. Es sei nur an die naheliegenden Fälle erinnert, daß eine für einen Patienten, der sich an große Morphiumdosen gewöhnt hat, zum Einnehmen bestimmte sehr starke Morphiumlösung von einer anderen Person genommen beziehentlich dieser verabreicht, oder eine für einen Erwachsenen verordnete Medizin in gleicher Menge wie dem Patienten, für welchen sie verschrieben war, einem Kinde gegeben, oder ein in starker, vom Kranken selbst oder dessen Angehörigen vorzunehmender Verdünnung zu gebrauchendes Mittel unverdünnt genommen wird.

Die Kreishauptmannschaft Dresden wolle nicht nur den Apotheker F. demgemäß bescheiden, sondern mit Rücksicht darauf, daß ähnliche Zweifel und Bedenken wie von diesem auch von anderen Apothekern aufgeworfen zu werden scheinen, sämmtliche Apotheker und Aerzte ihres Regierungsbezirks darüber verständigen, daß und aus welchen Erwägungen die zu Augenwässern, Einathmungen u. s. w. dienenden Arzneien fortan denen zum inneren Gebrauch bestimmten in Bezug auf sämmtliche in der Verordnung vom 5. Juni d. Js. enthaltenen Bestimmungen, also auch auf die in § 11 derselben, gleichgestellt worden sind.

Dresden, am 21. September 1896.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaft Dresden.

Baden. Landesherrliche Verordnung, die Anstellung der Staatsärzte betr. Vom 19. August 1896. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1896 S. 251.)

Friedrich ꝛc.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung der Verordnung vom 10. Juli 1873 verordnet und beschlossen, wie folgt:

§ 1. Aerzte, welche die Stelle eines Medizinalreferenten bei Kollegialbehörden, Bezirksarztes, Bezirksassistenzarztes oder eines etatmäßigen Hausarztes an einer Zentralstrafanstalt bekleiden wollen, haben sich einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung wird vor einer von dem Ministerium des Innern unter Mitwirkung des Ministeriums der Justiz zu ernennenden Kommission abgelegt.

§ 2. Zur Prüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche:

a) auf einer Universität des Deutschen Reichs Vorlesungen über Psychiatrie und gerichtliche Medizin besucht,

b) an einem praktischen Kursus in der Bakteriologie theilgenommen,

c) nach erlangter Approbation in einer Großherzoglichen, nicht ausschließlich für Unheilbare bestimmten Irrenanstalt oder in einer Großherzoglichen Irrenklinik mindestens drei Monate hindurch regelmäßig an der Untersuchung und Behandlung der Kranken mit Erfolg sich betheiligt und

d) im Ganzen während mindestens zwei Jahren die ärztliche Praxis im Großherzogthum ausgeübt haben.

Die Zulassungsgesuche sind mit den zu a bis d zu liefernden Nachweisungen, sowie unter Anschluß der Approbationsurkunde und eines Lebenslaufs beim Ministerium des Innern einzureichen.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in

1. den schriftlichen,
2. den praktischen,
3. den mündlichen Prüfungsabschnitt.

§ 4. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und dem öffentlichen Gesundheitswesen (Sanitätspolizei, Hygiene, Irrenwesen, medizinische Statistik) gegeben werden.

Die Ausarbeitungen sind spätestens drei Monate nach dem Empfang der Aufgaben bei dem Ministerium des Innern mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung des Kandidaten einzureichen, daß er sie, abgesehen von den dabei benützten und zu bezeichnenden literarischen Hilfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hilfe angefertigt habe.

§ 5. Genügen die eingereichten beiden Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zur praktischen und zur mündlichen Schluß-Prüfung einberufen.

In der praktischen Prüfung hat der Kandidat in Gegenwart eines Mitgliedes der Prüfungskommission

a) an einer Leiche die Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen und den Befund nebst Begutachtung zu Protokoll zu diktiren;

b) den Zustand eines Geisteskranken zu untersuchen und über den Fall eine gutächtliche Aeußerung zu einem von dem Prüfungskommissär zu bestimmenden Zweck mit Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen unter Klausur schriftlich zu erstatten.

Die von mindestens drei Kommissionsmitgliedern abzuhaltende mündliche Prüfung hat zunächst an die schriftlichen Ausarbeitungen anzuknüpfen und sich sodann auf andere Fragen aus der gerichtlichen Medizin und den einschlagenden Gebieten des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung, aus dem öffentlichen Gesundheitswesen, der Medizinalgesetzgebung und der Organisation des allgemeinen Sanitäts- und des gerichtsärztlichen Dienstes im Großherzogthum sowie den bezüglichen Dienstanweisungen zu erstrecken.

§ 6. Ueber die in § 5 bezeichneten beiden Prüfungsabschnitte ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung und das Urtheil der Kommissionsmitglieder über das Ergebniß eines jeden Theils zu enthalten hat.

Am Schlusse des Protokolls ist die Aeußerung der Prüfungskommission über den Gesammtausfall der Prüfung beizufügen.

§ 7. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber eine von dem Ministerium des Innern ausgestellte Urkundung. Zensuren werden darin nicht ertheilt.

Wer den Anforderungen bei den schriftlichen Ausarbeitungen oder in einem der folgenden zwei Prüfungsabschnitte oder in beiden zugleich nicht genügt, kann sich nach Ablauf einer vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Prüfungskommission festzusetzenden Frist zur Wiederholung der Prüfung in den nicht bestandenen Abschnitten melden.

Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

Die Prüfungsgebühr ist auf 45 ℳ festgesetzt; bei der Wiederholung der Prüfung in den Abschnitten 2 und 3 (§ 3 dieser Verordnung wird eine Gebühr von 15 ℳ für jeden Abschnitt erhoben.

§ 8. Auf diejenigen Kandidaten, welche bei Verkündung dieser Verordnung sich im letzten oder vorletzten Halbjahre ihres medizinischen Universitätsstudiums befinden oder bereits als Aerzte approbirt sind, findet die Bestimmung in § 2a keine Anwendung.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 19. August 1896.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Anhalt. Verfügung, betr. die seuchenartige Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde.

Vom 17. Dezember 1896.

Wir nehmen hiermit Veranlassung, der ꝛc. anliegend einen Auszug aus einem Berichte des hiesigen Landesthierarztes mit dem Bemerken zu übersenden, daß, sofern die darin genannte Krankheit — die seuchenartige Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde — in der Folge nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes im dortigen Kreise festgestellt werden sollte, unverweilt diejenigen Vorschläge zur Bekämpfung der fraglichen Krankheit in entsprechender Weise nach Anhörung des beamteten Thierarztes zu veröffentlichen sind, welche sich aus der Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Borna vom 7. April d. Js. ergeben, wobei jedoch noch hinzuzufügen wäre, daß die Kadaver der gefallenen Thiere sofort an die Abdeckerei abzugeben sind.

Zur Ermittelung von Krankheitsfällen gedachter Art, welche zur Kenntniß der ꝛc. gelangen, ist der beamtete Thierarzt bis auf Weiteres mit Auftrag zu versehen.

Dessau, den 17. Dezember 1896.

Herzogl. Anhalt. Reg., Abth. d. Innern.
Walther.

An die Herzogl. Kreisdirektionen und hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken, daß Sie sofort eingehend über jeden sich in Ihrem Verwaltungsbezirke zutragenden und zu Ihrer Kenntniß gelangten derartigen Krankheitsfall an uns zu berichten haben.

Für diesbezügliche Reisen, welche aber nur im Auftrage der Herzoglichen Kreisdirektion durch Sie in Ausführung zu bringen sind, sollen Ihnen reglementsmäßige Reisekosten und Tagegelder gewährt werden.

Datum und Unterschrift wie oben.

An die Herzogl. Kreisthierärzte.

Unter dem Namen Borna'sche Krankheit ist in neuerer Zeit eine bei Pferden seuchenhaft auftretende Gehirn-Rückenmarksentzündung (Cerebrospinalmeningitis) bekannt geworden, welche namentlich in den Jahren 1894, 1895 und in diesem Jahre in den nordwestlichen Theilen des Königreichs Sachsen (besonders in den Amtshauptmannschaften Borna, Leipzig, Grimma und Rochlitz) und nach neueren Mittheilungen auch in den an diese angrenzenden Kreisen der Provinz Sachsen (besonders den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Delitzsch) beobachtet worden ist. Faßt man den Krankheitszug näher in's Auge, so zeigt sich, daß derselbe eine nördliche bezw. nordwestliche Richtung bisher eingeschlagen hat und somit auch das hiesige Landesgebiet bedroht.

[Den Namen Borna'sche Krankheit hat selbige dadurch erhalten, daß sie namentlich in der Umgegend von Borna (Königreich Sachsen) in größerer Verbreitung vorgekommen und von dort aus allgemeiner bekannt geworden ist.]

Nach den bisher festgestellten wissenschaftlichen Thatsachen charakterisirt sich diese das Allgemeininteresse in Anspruch nehmende Krankheit als eine schwere Gehirn- und Rückenmarkserkrankung.

Als Haupterscheinungen fraglicher Krankheit sind zu nennen: Trübung oder Schwinden des Bewußtseins, allgemeine Abstumpfung, Steifigkeit bezw. Starre des Halses und leicht auftretende Krämpfe der Halsmuskulatur, Gleichgewichtsstörungen (Unsicherheit im Stehen und Gehen), Lähmung einzelner Nervengebiete, namentlich der des Schlundkopfes und dadurch Unvermögen der Futteraufnahme, oder Lähmung der Angesichtsnerven, Zwangsbewegungen (Gehen im Kreise, Zeigerbewegung, Vorwärtsdrängen), und daneben meist mäßiges Fieber.

Die Krankheitsdauer beträgt in der Regel circa 2—3 Wochen.

Der Ausgang der Krankheit ist in den meisten Fällen unter zunehmender Lähmung der Tod. In manchen Fällen hinterbleiben nur langsam sich bessernde

dummkollerartige Zustände oder Störungen im Gleichgewicht bezw. in der Bewegung, oder unvollständige Lähmungen, Erblindung und dergleichen.

Im Königreich Sachsen sind von 780 früher oder in den letzten Jahren thierärztlich behandelten Pferde 595 verendet bezw. wegen Aussichtslosigkeit auf Genesung getödtet worden. In der Amtshauptmannschaft Borna gingen von 168 Patienten des Jahres 1896 114 verloren. Es ergiebt sich daraus eine Mortalitätsziffer von 76—80 Prozent. In den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Delitzsch sollen den darüber ergangenen Mittheilungen nach seit vorigem Jahre etwa 500 Pferde dieser Krankheit zum Opfer gefallen sein. In manchen Gegenden, z. B. in der Umgegend von Lützen, verendeten daran, resp. wurden als unheilbar getödtet angeblich von 296 erkrankten Pferden 96 Prozent.

Ueber die Ursachen dieser Krankheit ist eine völlig sichere Aufklärung bis jetzt noch nicht vorhanden. Es muß jedoch aus dem zu gewissen Zeiten sich häufenden, gleichartigen und räumlich begrenzten Auftreten der Krankheit gefolgert werden, daß dieselbe eine Infektionskrankheit ist. Auch läßt sich auf Grund der bisherigen Forschungsergebnisse nicht bezweifeln, daß die Krankheit durch einen spezifischen Infektionsstoff erzeugt wird. In jüngster Zeit haben einige Forscher [wie hier erwähnt sein möge die Professoren Dr. Siedamgrotzky und Johne in Dresden] einen besonderen Spaltpilz in den erkrankten Organen bezw. Thieren nachgewiesen, der allem Anscheine nach als der alleinige Erreger der Krankheit anzusprechen ist.

Die Seuche tritt meist vereinzelt und zerstreut in Form dünner Epizootien auf und verursacht selbst in größeren Beständen vorwiegend Einzelerkrankungen, während mehrfache Erkrankungen in einem Bestande seltener sind. Hieraus ist der [an und für sich begründete] Schluß gezogen worden, daß die Krankheit unmittelbar von Thier zu Thier nicht übergeht und daher zu den rein kontagiösen Krankheiten nicht gehört. Nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft ist anzunehmen, daß der Infektionsstoff außerhalb des Pferdekörpers lebt, sich daselbst vermehren kann und gelegentlich nach Art eines Miasma disponirte Thiere zu infiziren im Stande ist. Die Art der Vermehrung und Verbreitung des Infektionsstoffes, sowie seiner Aufnahme in den Thierkörper ist noch nicht klargestellt.

Die Krankheit befällt die Pferde jeder Rasse und nicht allein jugendliche Thiere, sondern Pferde jeden, meist aber des mittleren Alters. Sie tritt in guten wie in schlechten Stallungen auf, und hat sich auch ein Einfluß des Grundwasserstandes nicht nachweisen lassen. Sie ergreift ferner ebensowohl Thiere, die sich im schlechten wie im guten Ernährungszustande befinden. Für die Annahme, daß eine allgemein wahrnehmbare Verderbniß des Futters oder des Getränkes als Ursache beschuldigt werden könnte, liegen keine Gründe vor und spricht dagegen auch der Umstand, daß von der Krankheit nur einzelne Thiere ergriffen wurden, während die übrigen, welchen die gleiche Haltung zu Theil wurde, gesund blieben.

Die bisher in Anwendung gebrachten Medikamente sowie die eingeschlagenen Behandlungsmethoden haben so nennenswerthe Erfolge nicht gezeitigt, daß die Anwendung besonderer Mittel oder eine bestimmte Behandlungsweise genannt bezw. besonders empfohlen werden könnte.

Von Wichtigkeit sind die diätetischen und prophylaktischen Maßnahmen, wie solche in der hier zur hochgeneigten Kenntnißnahme beigefügten Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Borna vom 7. April d. Js. genannt sind. In veterinärpolizeilicher Hinsicht ist jedoch noch neben gründlicher Desinfektion der verseuchten Räumlichkeiten die sofortige Beseitigung der Kadaver gefallener oder getödteter Thiere und ihrer Abgänge als nöthig zu erachten, weil gerade nach dem Abledern und Zerlegen der Kadaver in den bereits betroffenen Gehöften neue Erkrankungen und Todesfälle vorgekommen und anscheinend dadurch hervorgerufen worden sind.

Anlage B zu der Bekanntmachung der Kgl. Kreishauptmannschaft Borna vom 7. April 1896. (Bezirks-Anzeiger Nr. 80.)

Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit.

Als Maßnahmen für den betroffenen Besitzer lassen sich folgende in Vorschlag bringen: (die auch theilweise als Vorbeuge zu betrachten sind).

1. Man achte auf gute Stallpflege, gute Ventilation, Reinhaltung der Fußböden, aller Abzugskanäle, dulde keine Stagnation der Exkremente. Man reinige und desinfizire Fußböden, Wände, Raufen, Krippen, Futterkasten, Tränkeimer, Putzzeug.

2. Zur Verfütterung bringe man gerade jetzt nur nochmals gut trieurten Hafer, der völlig Unkrautsamen frei nochmals auf der Windfege gereinigt ist und reiche ihn mit gutem 1—1,5 cm langen Häcksel aus gesundem Futterstroh. Ferner gebe man nur gutes Heu oder Grummet. Alles Andere lasse man beiseite, besonders alte Spreu schalte man aus dem Futterplan aus.

3. Regelmäßige normale Arbeit und Bewegung der Thiere, während deren Stallreinigung und Lüftung stattfindet, dürfte nur nützlich sein.

4. Sobald die geringsten Erkrankungserscheinungen (Symptome von Erkältungen, Magendarmkatarrhen, Allgemeinstörungen) beobachtet werden, zieht man sofort einen approbirten Thierarzt zu. Man verlasse sich nicht auf Selbsthülfe durch Hausmittel und sonst angepriesene Geheimmittel. Man hüte sich Leute heranzuziehen, die als Kurpfuscher kein Verständniß von dem Leiden haben, denen überhaupt nach gesetzlichen Bestimmungen derartige Behandlungen garnicht zustehen. Die erste und rascheste sachgemäße Hülfe durch einen approbirten Thierarzt ist die beste und sicherste und verspricht die größte Aussicht auf noch irgend einen Erfolg.

5. Bei ausgebrochenen Krankheitsfällen dürfte die Herausnahme und Isolirung der kranken Thiere in einen Krankenstall verhüten können, daß der wahrscheinlich vorhandene Infektionsstoff, der sich im Körper vermehren und mit den Exkreten ausgeschieden werden dürfte, den Stallboden schwängert und sich daselbst forterhält, eventuell vermehrt. Deshalb erscheint auch eine Desinfektion des innegehabten Standes, sowie die Desinfektion des Krankenstalles und des während der Erkrankung gelieferten Düngers wünschenswerth. Sollte eine Häufung von Erkrankungen in einem Stalle beziehentlich einer Stallabtheilung eintreten, so würde eine zeitweilige Leerstellung desselben, eventuell bei schlechten, namentlich feuchten Stallboden eine Trockenlegung nicht zu umgehen sein. (Spezielle Vorschriften für die Desinfektion giebt die Königl. Amtshauptmannschaft auf Wunsch gern an die Betheiligten ab.)

6. Weiter achte man nach Krankheitsausbruch darauf, daß allen Pferden möglichst tadelloses Futter und Wasser verabreicht wird. Namentlich erscheint es nach der weiten Verbreitung der Krankheit nicht unmöglich, daß Wasserverderbniß beziehentlich Verunreinigung der Brunnenwässer mit dem Infektionsstoff eine Rolle spielt. Wo daher die Krankheit in einem Gehöfte gehäuft auftritt, empfiehlt es sich, mit dem Wasser zu wechseln beziehentlich nur Wasser aus ganz guten Brunnen oder abgekochtes Wasser zu verabreichen.

7. Während der Krankheit entstandenen Dünger schaffe man unter thunlichster Vermeidung der Verzettelung auf Wagen (im Orte wie im Gehöfte) gut gemischt mit frisch gelöschtem Kalk alsbald auf das Feld und ackere ihn unter.

8. Veterinärpolizeiliche Maßnahmen (Sperren 2c.) lassen sich, da die Gehirn- und Rückenmarkentzündung nicht von Thier zu Thier ansteckend ist, soweit die Verhältnisse zu übersehen sind, nicht rechtfertigen.

Ungarn. Verordnung des Handelsministers, das Verbot der Brandt'schen „Schweizer-Pillen" betr.

Vom 10. Januar 1894. Nr. 97 949/93[1]).

Der königl. ungarische Minister des Innern hat den Verkauf und den Verschleiß der Richard Brandt'schen „Schweizer-Pillen" sowohl in den Apotheken, als auch in Geschäften mittelst der an sämmtliche Verwaltungsbehörden gerichteten Zirkular-Verordnung vom 24. Dezember 1893 Nr. 107 878/VI—11 verboten. Diese Pillen sind in Oesterreich gleichfalls durch Verfügung des kaiserl. österr. Ministers des Innern Nr. 14 750 vom 21. Juli 1890 verboten.

Ich mache die Post- und Telegraphenämter aufmerksam, daß sie solche nach dem Inlande oder nach Oesterreich zur Aufgabe gelangenden Sendungen, welche nach Inhalts-Angabe, oder Waaren-Erklärung oder nach anderen äußeren Merkmalen Brandt'sche „Schweizer-Pillen" enthalten, als Postsendungen nicht anzunehmen haben.

Die Post- und Telegraphenämter haben diese meine Verordnung bei § 49 des Post-Tarifes zu bemerken.

Im Auftrage des Ministers:
Heim, Ministerial-Rath.

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern, betr. die sogenannten Branntwein-Verstärkungs-Essenzen.

Vom 2. Dezember 1894[1]).

Die, im Einvernehmen mit dem, mit der Leitung des Finanzministeriums betrauten Herrn Ministerpräsidenten und mit dem Herrn Handelsminister erlassene Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr der Branntwein-Verstärkungs-Essenzen, ihrer gewerbsmäßigen Herstellung, Veräußerung und Vermischung mit geistigen Getränken, übersende ich anliegend dem Munizipium behufs Kenntnißnahme, entsprechender Bekanntmachung und Ueberwachung der darin enthaltenen Anordnungen.

Budapest, den 2. Dezember 1894.
Hieronymi m. p.

Zu Nr. 101 491.

Abschrift von Nr. 85 385 des Handelsministers.

Verordnung des Ministers des Innern, des Finanz- und Handelsministers, betr. das Verbot der Einfuhr der sog. Verstärkungs-Essenzen, ihrer gewerbsmäßigen Herstellung, des Inverkehrbringens und Vermischens mit gebrannten geistigen Getränken.

Zufolge Erlasses des Ministers des Innern (Nr. 31 026 vom 4. Juli 1876) wird übereinstimmend mit der k. k. österreichischen Regierung die Einfuhr, gewerbsmäßige Herstellung, das Inverkehrbringen und Beimischen der, bei den gebrannten geistigen Getränken verwendeten sogen. Verstärkungs-Essenzen, welche stark reizende, besonders aus scharfen Gewürzen und Pflanzenstoffen, wie Pfeffer, spanischem Pfeffer (Paprika), Meerzwiebel und dergleichen bereitete, oder narkotische Substanzen oder Amylalkohol, Fuselöl enthalten und welche, als Zusatz zu gebrannten geistigen Getränken, deren reizende oder betäubende Wirkung erhöhen sollen, verboten, nachdem sie nach einem Gutachten des ung. Landes-Sanitäts-Rathes als gesundheitsschädlich befunden worden sind.

Die als Heil- oder diätetische Mittel zu betrachtenden alkoholischen Präparate werden durch dieses Verbot nicht berührt.

Wer gegen die Bestimmungen dieses Erlasses verstößt, begeht eine Uebertretung und ist, insofern die Handlung nach den Strafgesetzen, dem Sanitätsgesetz oder nach den Ausführungs-Vorschriften nicht einer schwereren Strafe unterliegt, mit Geldstrafe bis zu 100 Gulden, im Rückfalle, wenn seit Verbüßung der letzten Strafe zwei Jahre noch nicht verflossen sind, mit Geldstrafe bis zu 100 Gulden und mit Haft bis zu 15 Tagen zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember d. Js. in Kraft.

Wekerle, Lukács, Hieronymi m. p.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Schweiz. Instruktion, betr. die Ausführung der Tuberkulin-Impfung beim Rindvieh.

Vollziehung des Bundesrathsbeschlusses v. 24. Juli 1896[1]).

Ohne Datum.

(Bull. ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere 1896 Nr. 23.)

1. In Anwendung des Bundesrathsbeschlusses vom 24. Juli 1896 wird das Tuberkulin als diagnostisches Mittel zur Erkennung (Diagnose) der Tuberkulose beim Rindvieh denjenigen kantonalen Behörden unentgeltlich verabfolgt, welche hierfür beim schweizerischen Landwirthschaftsdepartement einkommen.

2. Um schädliche Veränderungen des Tuberkulins zu verhüten, sollen die Bestellungen der kantonalen Behörden jeweilen nach Maßgabe des Bedürfnisses und nicht für längere Zeit zum Voraus an das schweizerische Landwirthschaftsdepartement eingesandt werden.

Das bestellte Tuberkulin wird fertig zum Gebrauch geliefert und zwar in Dosen von drei, vier und fünf Kubikzentimeter. In den Bestellungen ist anzugeben, wieviel Dosen jeder Art gewünscht werden.

3. Seitens der kantonalen Behörden darf das Tuberkulin nur an patentirte Thierärzte abgegeben werden; letztere allein sind zur Anwendung desselben und zur Berichterstattung über die erzielten Resultate ermächtigt.

Hinsichtlich der Durchführung der Impfung haben sich die Thierärzte genau an die untenstehende Gebrauchsanweisung zu halten. Für die Berichterstattung ist ausschließlich das hierfür vorgesehene amtliche Formular zu verwenden, das durch die kantonalen Behörden zur Versendung gelangt.

4. Sobald ein Viehbesitzer die Impfung in seinem Viehstande verlangt, so darf dieselbe nicht nur bei einzelnen Thieren, sondern sie muß jeweilen bei allen über 6 Monate alten Thieren des Rindergeschlechts, die der betr. Vieheigenthümer besitzt, vorgenommen werden.

5. Jedes Thier, das in Folge der Tuberkulin-Impfung eine Temperaturerhöhung von 1,5° C und mehr aufweist, ist als tuberkulös zu erklären und durch Ausschnitt eines Dreiecks aus der Spitze des rechten Ohres mit der vom schweiz. Landwirthschaftsdepartement zu liefernden Zange zu kennzeichnen (Ziffer 5 des Bundesrathsbeschlusses vom 24. Juli 1896).

6. Nach jeder durchgeführten Impfung ist das vorgeschriebene Berichtformular sorgfältig auszufüllen, vom Thierarzte zu unterzeichnen und der kantonalen Behörde zuzustellen, welche die eingegangenen Berichte gleichzeitig mit dem halbmonatlichen Viehseuchenbericht jeweilen spätestens am 1. und 16. des Monats dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement zusenden wird.

7. Die aus der Tuberkulin-Impfung erwachsenden Kosten werden durch die kantonalen Behörden beglichen; alle drei Monate werden letztere die einschlägigen Rechnungen dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement zustellen, das nach erfolgter Verifikation den Kantonen die Hälfte der Auslagen zurückvergüten wird.

Anweisung
für den thierärztlichen Gebrauch des Tuberkulins zur Diagnose der Tuberkulose.

Dosis.

Das zur Diagnose der Tuberkulose des Rindviehes nöthige Quantum wird in der zum Gebrauch nöthigen Verdünnung bereit geliefert und zwar:

a) Für kleinere Thiere in Dosen von 3 ccm
b) = mittelgroße = = = 4 =
c) = große = = = 5 =

Verdünnung und Aufbewahrung des Tuberkulins.

Das reine Tuberkulin wird mit 0,5% Karbolwasser in 10prozentiger Verdünnung hergestellt, so daß jeder

[1]) Veröff. 1896 S. 807.

Kubikzentimeter des Impfstoffes 0,1 reines Tuberkulin enthält. Die Lösung ist absolut steril in zugeschmolzenen Röhrchen enthalten. Die Röhrchen dürfen nicht dem Licht und keiner hohen Temperatur ausgesetzt werden; sie können unter diesen Umständen längere Zeit aufbewahrt werden. Jedes Röhrchen trägt das Datum der Zubereitung.

Injektion.

Zur Injektion ist eine gewöhnliche Pravazspritze oder die Beck'sche Spritze anzuwenden.

Impfstelle.

Man wählt am besten die Haut an der seitlichen Halshälfte oder hinter der Schulter oberhalb des Ellbogens; die Impfstelle wird mit einem reinen Tuche von Schmutz und Epithelschuppen durch Abreiben befreit und sodann mit einem in 5prozentiger Karbollösung getränkten Wattebausch abgerieben.

a) Anwendung der Beck'schen Spritze. Der Tuberkulinbehälter bildet einen ergänzenden Bestandtheil derselben. Zur Injektion wird eine Kapillare am Feilstrich abgebrochen, die Kanüle aufgesetzt und von oben nach unten eingestochen; alsdann wird die zweite Kapillare am Feilstrich abgebrochen, der Kautschukballon aufgesetzt und durch Druck des Daumens auf die Oeffnung des Ballons die ganze Flüssigkeitsmenge eingespritzt.

b) Anwendung einer gewöhnlichen Pravazspritze. Hier wird nur die eine Kapillare des Röhrchens abgebrochen und zwar nicht am Feilstrich, sondern so nahe wie möglich am Behälter. Das Röhrchen wird alsdann horizontal auf den Tisch gelegt, und die Flüssigkeit kann mit der größten Leichtigkeit bis auf den letzten Tropfen mittelst der aufgesetzten Kanüle aufgesogen werden.

Selbstverständlich muß jede Spritze vor dem Gebrauch desinfizirt werden.

Desinfizirung der Spritzen.

a) Beck'sche Spritze. Bevor man zur Einspritzung schreitet, empfiehlt es sich, diejenigen Theile, welche sich an den Tuberkulinbehälter anschließen, zu sterilisiren. Zu diesem Behufe verbindet man das Nadelhütchen vermittelst eines in dem Karton sich befindenden Glasröhrchens mit dem Ballon und läßt alsdann eine desinfizirende Flüssigkeit, wie Karbol- oder Sublimatlösung, absoluter Alkohol ꝛc. auffaugen, bis dieselbe in dem an der Gummibirne befestigten Glaszylinder anlangt; alsdann wird durch Druck mit dem Daumen auf die Oeffnung des Gummiballons die desinfizirende Flüssigkeit wieder ausgespritzt. Nach mehrmaliger Wiederholung dieser Manipulation, welche der Arzt auch zu Hause vornehmen kann, erfolgt die Einspritzung.

b) Pravaz-Spritze. Nach jeder Impfung soll dieselbe mit einer 5prozentigen wässerigen Karbollösung gefüllt und während längerer Zeit (2 bis 3 Tage) in eine gleich starke Lösung hineingelegt werden; der Stempel muß zu diesem Zwecke zuerst aus der Spritze herausgenommen und desinfizirt werden, was ohne Schaden leicht geschehen kann, indem man den Deckel von der Spritze abschraubt. Nachher wird die Spritze mit lauwarmem Wasser, welches vorher 10 Minuten gekocht wurde, gehörig ausgespült. Vor der Injektion muß die Spritze mit aufgesetzter Kanüle noch einige Male mit 5% Karbollösung durchgespült werden.

Temperaturmessungen.

Vor der Impfung ist die Körpertemperatur des zu impfenden Thieres durch Messungen mit dem Thermometer festzustellen und zwar sind mindestens 2 Messungen vorzunehmen, die eine zirka 6 Stunden, die andere jedoch unmittelbar vor der Anwendung des Tuberkulins. Die normale Rektaltemperatur beträgt bei Rindern 38,0 bis 39,5 ° C. Thiere, die eine höhere Temperatur aufweisen, sind von der Impfung auszuschließen und zurückzustellen, bis die Temperatur innerhalb der normalen Grenze liegt. Die Injektion soll, wenn irgend möglich, am Abend gemacht werden.

Nach der Impfung, und zwar 10 bis 12 Stunden nach derselben, wird die erste Temperaturmessung gemacht und dann alle 2 bis 3 Stunden bis zum Abend fortgesetzt. Vor und nach der Injektion soll man zur Messung der Temperatur des Thieres den gleichen Thermometer benützen.

Beurtheilung der Resultate der Tuberkulin-Impfung.

1. Diejenigen Thiere, bei denen die Temperatur gar nicht oder nur um 0,5 die normale Temperatur übersteigt, sind als frei von Tuberkulose zu betrachten.

2. Diejenigen Thiere, bei denen die Temperaturerhöhung zwischen 0,5 bis 1,5 C liegt, sind als verdächtig zu betrachten.

3. Diejenigen Thiere, bei denen die Temperaturerhöhung 1,5 und darüber beträgt, sind als tuberkulös anzusehen.

Wenn das Resultat zweifelhaft ist und der Thierarzt eine zweite Tuberkulin-Injektion für nothwendig hält, wird diese Operation erst vier Wochen nach der ersten ausgeführt.

Queensland. Gesetz, betr. die Ausfuhr von lebendem Vieh und von Fleisch. Vom 23. Dezember 1895.
Live Stock and Meat Export Act of 1895.
59 Vic. No. 26.

An Act to Provide for the Inspection of Live Stock and Meat Intended for Export, and to Regulate the Exportation thereof.

Preamble.

Whereas it is expedient to provide for the inspection of live stock and meat intended for export, and to regulate the exportation thereof: Be it therefore enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly of Queensland in Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

Short title.

1. This Act may be cited as „*The Live Stock and Meat Export Act of* 1895."

Commencement of Act.

2. This Act shall commence and take effect on and from the first day of January, one thousand eight hundred and ninety-six.

Interpretation.

3. In the interpretation of this Act, unless the context otherwise requires—

The term „Live Stock" or „Stock" means and includes cattle, sheep, and pigs intended for export, and any other animals that the Governor in Council may from time to time declare by proclamation to be live stock for the purposes of this Act;

„Meat" means the flesh of any such stock, when killed, which is intended for export and to be used for the food of man, whether prepared for export by freezing, chilling, preserving, salting, or by any other process;

„Disease" means and includes pleuro-pneumonia, tuberculosis, anthrax, cancer, and any other disease in stock which the Governor in Council may from time to time declare by proclamation to be a disease for the purposes of this Act; and also means any defect or inferiority in the condition of any meat which, in the opinion of the inspector examining the same, renders it unfit for the food of man;

The term „Consignor" means the owner or shipper, whether jointly or in severalty, of any live stock or meat, or any person duly authorised by such owner or shipper to ship such live stock or meat, and, in the case of a company, means and includes the menaging director, manager, or other principal officer thereof;

„Inspector“ means an inspector duly appointed under the provisions of this Act;

„Regulations“ means Regulations made under this Act.

Appointed of inspectors.

4. The Governor in Council may appoint inspectors of live stock and inspectors of meat, who need not be different persons, at such ports or places as he may consider necessary, and may, if he things fit, assign districts to any inspector or inspectors.

Inspectors of live stock shall be duly qualified veterinary surgeons.

Declaration by inspector—First Schedule.

Every inspector, before entering upon his duties, shall make a declaration under the *„Oaths Act of* 1867“ in the form or to the effect in the First Schedule to this Act, and shall forthwith transmit such declaration to the Colonial Secretary.

Inspection of Live Stock.

No live stock to be exported until certificate of inspector obtained.

5. No live stock shall be shipped or placed on board any vessel for exportation to any country or place beyond the Australasian Colonies unless and until such live stock have been inspected and examined by an inspector, and a certificate obtained from him to the effect that such live stock are sound and free from disease, and that such inspector is satisfied that proper arrangements have been made with respect to the accommodation, food, and water to be provided for such live stock during the entire voyage.

Second Schedule.

The certificate of the inspector with respect to such live stock shall be in the form in the Second Schedule to this Act or to the like effect.

Inspection of Meat.

No meat to be exported until certificate of inspector obtained and declaration made by consignor.

6. No meat shall be shipped or placed on board any vessel for exportation to any country or place beyond Queensland; unless and until—

(1) Such meat has been inspected and examined by an inspector, and a certificate obtained from him to the effect that such meat is sound and free from disease; and

(2) A declaration has been made by the consignor of such meat that such meat has been certified to by the inspector as being sound and free from disease.

Third Schedule.

The certificate of the inspector with respect to such meat shall be in the form in the Third Schedule to this Act or to the like effect.

Fourth Schedule.

The declaration by the consignor of such meat shall be in the form in the Fourth Schedule to this Act or to the like effect.

Regulations.

Power to make Regulations.

7. The Governor in Council may make Regulations with respect to—

(1) The registration and inspection of meat works and the registration of the exporter's brands, marks, tags, or labels, if deemed necessary;

(2) The notices (if any) to be given under this Act;

(3) The branding and numbering of live stock found to be sound and free from disease, and the disposal of the stock found to be diseased;

(4) The inspection of vessels used or intended to be used for carrying live stock or meat, and the cleansing and disinfection of such vessels;

(5) The protection of the stock from unnecessary suffering immediately before being shipped, while being shipped, on the voyage, and on landing;

(6) The accommodation, food, and water to be provided for live stock during the voyage;

(7) The branding, marking, labelling, and shipment of meat found to be sound and free from disease, and the disposal of the meat found to be diseased;

(8) The imposition and collection of fees upon the issue of inspectors' certificates, the registration of meat works, or otherwise, for the purpose of defraying the expenses of carrying this Act into effect; and

(9) All other matters and things necessary for the efficient administration of this Act.

The Regulations may impose a penalty not exceeding fifty pounds for any breach thereof.

All such Regulations shall, on being published in the Gazette, have the full force of law, and copies thereof shall be laid before Parliament forthwith if then sitting, and if not then sitting, within fourteen days after the commencement of the next ensuing session.

Offences.

Penalty for exporting live stock or meat in contravention of the Act or Regulations.

8. Any person exporting or being concerned in exporting or attempting to export any live stock or meat in contravention of any of the provisions of this Act, or of the Regulations, shall be liable on conviction to a penalty not exceeding on hundred pounds.

Penalty for obstructing inspector, &c.

9. Any person who

(1) Resists or wilfully obstructs any inspector in the course of his duty; or

(2) Refuses to give information, or gives false information in answer to any inquiry made by an inspector, for the purposes of this Act;

shall be liable to a penalty not exceeding fifty pounds.

Penalties—how recovered.

10. All penalties imposed under this Act, or the Regulations, may be recovered in a summary way before two justices.

Punishment for false certificate, &c.

11. Any person who

(1) Knowingly signs any certificate required by this Act, or the Regulations, which is false in any material particular; or

(2) Wilfully mixes any meat for which no certificate has been given with meat for which a certificate has been given,

shall be guilty of a misdemeanour, and shall be liable on conviction to be imprisoned for any term not exceeding twelve months.

Die beigegebenen 4 Formulare betreffen die von dem Inspektor bei seiner Anstellung abzugebende Erklärung, ferner je 1 Certifikat des Inspektors über das lebende Vieh und das Fleisch, sowie die Erklärung des Absenders über die Identität der Waare.

Desgleichen. Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetze. Vom 24. Juni 1896.

Regulations under „The Live Stock and Meat Export Act of 1895“.

Interpretation.

1. In these Regulations the terms „Live Stock“, „Stock“, „Meat“, „Disease“, „Consignor“, and „Inspector“ shall have the meanings assigned to them by section 3 of *„The Live Stock and Meat Export Act of* 1895“, unless the context in any case otherwise requires.

Export of Live Stock.

Application for certificate.

2. Every person who intends to ship or place on board any vessel any live stock for export to any country or place beyond the Australasian colo-

nies shall make application for the prescribed certificate to the inspector at and for the port or district from which he intends to export the same.

The application shall be in writing, signed by the applicant, and shall state the particulars required by the First Schedule hereto.

Inspector's duty.

3. The Inspector shall not grant such certificate unless he is satisfied—

(1) (a) That the live stock have been inoculated as a protection against pleuro-pneumonia, at least three months previous to the day on which he inspects them; or

(b) That no pleuro-pneumonia existed in the district where the live stock were last pastured, and that they have not been in contact with the infection of that disease on the route to the port of intended shipment; and

(c) That the live stock are sound and free from disease;

(2) That sufficient room and air space have been provided for the live stock on board the vessel intended to be used for carrying the live stock;

(3) That sound and wholesome food and water have been provided on board such vessel sufficient to fully supply the wants of the live stock during the entire voyage;

(4) That such vessel is in a fit and proper condition and is fitted with the necessary appliances for the reception and care of such live stock;

(5) That the method of shipment and mode of treatment of the live stock on board such vessel are such as to preserve them in safety and health during the voyage.

Meatworks.

To be registered.

4. Every establishment or factory which is used or is intended to be used for the slaughter and preservation of meat for export shall be registered in the office of the Chief Inspector of Sheep, and the registration thereof shall be renewed on or before the thirtieth day of June in each year.

Application for certificate

5. The manager of every such establishment or factory shall make application for a Certificate of Registration or renewal thereof to the Chief Inspector of Sheep. The application shall be in writing signed by the manager, and shall contain the particulars required by the Second Schedule hereto.

Duty of chief inspector.

6. Upon receipt of the application the Chief Inspector of Sheep shall cause such inquiries to be made as he shall think proper, and shall thereupon, with the approval of the Colonial Secretary, register the meatworks and the trade mark thereof, and shall issue to the owners a certificate that the meatworks and such trade mark have been registered by him.

Official number.

7. The Chief Inspector of Sheep shall also by such certificate assign to the meatworks an official number to distinguish the meatworks from all other meatworks registered by him.

Inspector to be assigned.

8. The Chief Inspector of Sheep shall give notice to the manager of the meatworks of the name and address of the inspector for the time being assigned to the meatworks.

Notice of slaughtering.

9. It shall be the duty of the manager of the meatworks to give such notice to the inspector of the time when live stock are intended to be slaughtered as will enable the inspector to make an *ante-mortem* examination of such stock.

Ante-mortem examination.

10. The inspector shall, as far as practicable, make an *ante-mortem* examination of all live stock intended for slaughter as aforesaid. If any of such stock is in the opinion of the inspector diseased or unfit for the food of man he shall condemn the same, and shall cause them to be placed in pens set apart for the reception of condemned stock.

Removal of condemned stock.

11. Condemned stock shall not be removed from the pens except upon the written permit of the inspector, and then only for the purpose of slaughter, and shall after slaughter be taken, in the presence of the inspector or his assistant, to the boiling-house, there to be so rendered that the products shall not be fit for the food of man.

Pregnant stock.

12. All stock found to be in an advanced state of pregnancy shall be removed from the works upon the written permit of the inspector.

Stock recently parturient.

13. All stock which have recently given birth to young shall be kept in pens set apart for the purpose for such time as the inspector thinks fit, or may be removed from the works upon his written permit.

Examination of carcasses.

14. The carcass of every slaughtered animal shall be carefully examined by the inspector before it is removed from the slaughter-house.

Condemnation of carcass.

15. If a carcass is found to be diseased or unfit for the food of man it shall be condemned by the inspector.

Condemnation of portions.

16. If any portion of a carcass is found to be diseased or unfit for the food of man it shall be condemned by the inspector.

Treatment of condemned meat.

17. Every carcass and portion of carcass condemned by the inspector shall, in the presence of the inspector or his assistant, be taken to the boiling-house, there to be so rendered that the products shall not be fit for the food of man.

Branding meat.

18. The manager of the meatworks shall cause to be affixed or attached to each separate portion of a carcass of chilled or frozen meat examined and approved by the inspector, a brand, label, or tag bearing the official number and registered trade mark of the meatworks.

The inspector shall thereupon mark every such brand, label, or tag with a stamp or mark of a colour and design approved by the Colonial Secretary.

Branding packages.

19. Every package and tin containing articles of food products from approved carcasses shall have printed or stencilled on the side or on the top of the package or in the following particulars: —

(1) The symbol, Crown over QG;

(2) The words „For Export";

(3) The official number of the meatworks;

(4) The number of pieces or pounds;

(5) The trade mark.

Inspector's certificate on package

20. The inspector shall cause to be affixed to every such package or tin an adhesive label certifying that the articles in the package or tin came from stock which he inspected, and that they are sound, and fit for the food of man, and shall stamp such label with his official stamp.

Preservation of certificate.

21. The inspector may require the consignor to adopt such precautions as the inspector thinks necessary to protect such label from abrasion.

Vessels to be cleansed.

22. It shall be the duty of the consignor to cause every vessel used or intended to be used by him for carrying live stock or meat to be cleansed and disinfected to the satisfaction of the inspector.

The inspector shall refuse to allow any meat or live stock to be placed on board any vessel which is not, in his opinion, in a fit and proper condition for the reception of such stock or meat.

General.

Access.

23. It shall be the duty of all persons in charge of vessels, meatworks, or of live stock intended for export to permit the inspector and his assistants at all reasonable times to enter upon and have free access to all parts of any vessel, meatworks, or premises where live stock or meat is kept, or is intended to be kept.

Returns.

24. It shall be the duty of the inspector to furnish to the Chief Inspector of Sheep once in every month a return showing the number of live stock intended for export which have been examined by him, the number of live stock slaughtered at the meatworks to which such inspector has been assigned, and also the number of stock, carcasses, and portions of carcasses condemned by him, and the reason for condemning the same, during the month preceding the return.

Fees.

25. There shall be paid to the Chief Inspector of Sheep, in respect of the certificates issued to every shipper of live stock, and in respect of every certificate of the registration of a meatworks, respectively, an annual fee of five pounds.

There shall be paid to the inspector in respect of live stock and meat inspected by him the fees following, that is to say: —

	s. d.
For every head of cattle, live or dead . . .	0 3
For every twelve head of sheep, live or dead	0 3
For every twelve pigs, live or dead	0 3

Destination of fees.

26. All such fees shall be paid by the officer receiving them to the Colonial Treasurer, and shall be placed by him to the credit of an account to be called „The Live Stock and Meat Export Account", and out of such account shall be defrayed the expenses of carrying *„The Live Stock and Meat Export Act of* 1895" into effect.

Recovery of fees.

27. All fees imposed by these Regulations may be recovered as a debt in a summary way before two justices at the suit of the Chief Inspector of Sheep or an inspector.

Offences.

28. Every person who —

(1) Wilfully makes an application for a certificate of an inspector with respect to live stock which is false in any material particular;
(2) Carries on or permits to be carried on the business of a meatworks unless the same is registered in manner provided by these Regulations;
(3) Wilfully makes an application for a certificate of registration or renewal of registration of a meatworks which is false in any material particular;
(4) Being the manager of a meatworks fails to give due notice to the inspector of the time when live stock are intended to be slaughtered;
(5) Deals with any condemned stock in manner contrary to these Regulations;
(6) Defaces, removes, or tampers with any brand, label, tag, stamp, or mark affixed or attached to any stock, meat, or package, in accordance with these Regulations;
(7) Places upon any stock, meat, or package any brand, label, tag, stamp, or mark except in accordance with these Regulations;
(8) Fails to affix or attach to or place upon any stock, meat, package, or tin, the brand, label, tag, stamp, or mark required by these Regulations to be affixed or attached thereto or placed thereon;
(9) Knowingly places any live stock or meat on board any vessel which the inspector has found to be in an unfit or improper condition for the reception of such stock or meat;

shall be liable to a penalty not exceeding fifty pounds.

Application of penalties.

29. All penalties recovered under *„The Live Stock and Meat Export Act of* 1895" or these Regulations shall be paid to the Colonial Treasurer and be placed by him to the credit of the Live Stock and Meat Export Account.

Die beigegebenen 2 Schedulen enthalten Formulare über Gesuche an den Inspektor um Certifikate für lebendes Vieh und für Fleischwaaren.

Thierseuchen.

Berichtigung zu der auf S. 9 enthaltenen Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Dezember 1896. Aus dem bayerischen Regierungsbezirk Schwaben, Bezirk Oberdorf ist irrthümlich Lungenseuche statt Maul- und Klauenseuche gemeldet worden.

Deutsches Reich. Die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1895.[1]) (Nach dem zehnten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Verlag von Julius Springer zu Berlin.)

Die Maul- und Klauenseuche hat während des Berichtsjahres sowohl nach ihrer räumlichen Verbreitung als auch nach der Zahl der betroffenen Thierbestände erheblich zugenommen. Sie erreichte ihren Höhepunkt im 4. Vierteljahre, nachdem sie im 2. und 3. eine entschiedene Abnahme gegen das 1. Vierteljahr gezeigt hatte, und stand am Schlusse weit ungünstiger als bei Beginn des Jahres.

Verschont geblieben sind, wie im Vorjahre, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe, Lübeck; außerdem die Regierungs- 2c. Bezirke Stralsund, Osnabrück, Aurich und das Fürstenthum Lübeck. Verhältnißmäßig schwach verbreitet war die Seuche in den Regierungs- 2c. Bezirken Gumbinnen, Danzig, Köslin, Münster, Aachen, Oldenburg, Lippe. Betroffen waren im Ganzen 23 Staaten, 77 Regierungs- 2c. Bezirke, 642 Kreise 2c., 4865 Gemeinden 2c., 17 998 Gehöfte. Die Zahl der wirklichen Erkrankungsfälle ist nicht bekannt; die Gesammtzahl der in den neu betroffenen 16 975 Gehöften vorhandenen, mithin theils erkrankten, theils gefährdeten Thiere betrug 195 120 Stück Rindvieh, 207 105 Schafe, 3855 Ziegen, 58 566 Schweine, zusammen 464 646 Thiere gegen 192 611 im Vorjahre. Verluste an gefallenen und getödteten Thieren infolge der Maul- und Klauenseuche sind nur von Württemberg und Baden mitgetheilt; sie betrugen 916 Stück Rindvieh, 6 Schafe, 3 Ziegen, 188 Schweine, zusammen 1113.

Die größten Bestände an Klauenvieh in den neu betroffenen Gehöften waren vorhanden in den Regierungs- 2c. Bezirken Magdeburg 83 272, Anhalt 34 433, Merseburg 33 731, Marienwerder 25 501, Braunschweig 20 752; in den Kreisen 2c. Köthen 16 008, Thorn 15 993, Aschersleben 15 135, Bernburg 14 870, Oschersleben 14 319.

In der zehnjährigen Berichtszeit von 1886 bis 1895 hat die Seuche, nachdem sie nach 3monatlicher Unterbrechung im Juli 1887 neu aufgetreten war, ununterbrochen zugenommen; besonders in den Jahren 1889 bis 1892 hat sie eine außergewöhnliche Verbreitung er-

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 762.

langt und im 4. Vierteljahr 1892 ihren Höhepunkt erreicht. Sie ist dann im Jahre 1893 und im 1. Vierteljahre 1894 stetig zurückgegangen und seit dieser Zeit wieder in unregelmäßigem Steigen begriffen.

Die Ausbrüche bezw. die weitere Verbreitung der Maul- und Klauenseuche sind mehrfach auf Einschleppung derselben aus dem Auslande (Viehtransporte, Weideverkehr, Schmuggelvieh), meistens jedoch auf Verschleppungen im Inlande durch den Verkehr mit Vieh (Märkte, Hausirhandel u. dgl.) zurückgeführt. In zahlreichen Fällen waren die Thiere beim Wechsel des Besitzers bereits erkrankt; es haben ferner die Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der polizeilich angeordneten Sperrmaßregeln, der Personenverkehr (Dienstboten, Schlächter, Viehhändler), die Benutzung verdächtiger Thiere zu Arbeitsdiensten, sowie gemeinsamer Weiden, Tränken und Wege, ferner Milch- und Molkereirückstände, ungünstige bauliche Verhältnisse sowie die Unterlassung oder mangelhafte Desinfektion zur Verbreitung der Seuche beigetragen.

Die wieder in zahlreichen Fällen ausgeführten absichtlichen Uebertragungen der Seuche auf gesunde Thiere haben fast ausnahmslos den Erfolg eines milderen und wesentlich kürzeren Verlaufs der Krankheit gehabt. Die zur Bekämpfung der Seuche vielfach erlassenen Verbote der Viehmärkte haben im Allgemeinen ihren Zweck erreicht, ohne daß sie erhebliche wirthschaftliche Nachtheile zur Folge gehabt hätten.

Uebertragungen der Krankheit auf Menschen sind wieder mehrfach, namentlich durch den Genuß ungekochter Milch, sowie bei der Pflege und Behandlung kranker Thiere beobachtet.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 3. Vierteljahr 1896[1]).

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Juli	August	Septbr.
Milzbrand	1	21	10
Rauschbrand	—	—	9
Wuth[2])	21	26	17
Rotz	—	—	1
Maul- und Klauenseuche	868	2526	3483
Schafpocken	—	—	223
Räude der Pferde	5	2	—
= = Schafe und Ziegen	78	68	7
Rothlauf der Schweine	22	32	4
Schweinepest	4995	3986	2444

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung vom 10. November 1896.

In Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnungen vom 12. Mai 1893 (Extrabeil. zu Stück 20 des Amtsbl. pro 1893)[3]) und vom 13. Juli 1893 (Stück 30 des Amtsbl. pro 1893)[4]), betreffend die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Gumbinnen zur Ein- oder Durchfuhr gelangenden Pferde an der Landesgrenze, bestimme ich hierdurch, daß die Einfuhr von Pferden unter den in der Anordnung vom 12. Mai 1893 festgesetzten Bedingungen auch über die im Kreise Johannisburg belegene Zollstelle Schwiddern erfolgen darf.

Der Tag, an welchem die Einfuhr gestattet ist, wird durch das Kreisblatt des Kreises Johannisburg bekannt gemacht werden.

Der Regierungs-Präsident.

Elsaß-Lothringen. Verordnung vom 31. Dezember 1896.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aus der Bukowina ist verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abth. f. Landwirthschaft 2c. u. Abth. f. Finanzen 2c.

Oesterreich. Tirol und Vorarlberg. Die Statthalterei hat unterm 17. Dezember v. Js. die Einfuhr von lebenden und geschlachteten Schweinen aus Italien in die Schlachthäuser von Trient und Revereto unter gewissen Bedingungen gestattet. (Anzeigebl. d. Eisenbahn.-Minist. S. 899.)

Desgleichen. Böhmen. Die Statthalterei hat unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 29. November 1896[1]) den kleinen Grenzverkehr mit Klauenthieren entlang des Gebietes der sächsischen Amtshauptmannschaft Oelsnitz vom 21. Dezember ab wieder gestattet. (Ebenda S. 906.)

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat mittelst Verordnung vom 22. Dezember 1896 — Orkney (Influenza and Strangles) Revocation Order of 1896 — die Verordnungen, betr. die Influenza und betr. die Druse der Pferde 2c., vom 30. April 1892[2]) aufgehoben.

Vermischtes.

England. Impfungen der in den Jahren 1890 und 1891 geborenen Kinder. (Nach dem 22. und 23. annual report of the Local Government Board 1892/93 und 1893/94, Suppl.)

Nach den beim Local Government Board eingegangenen Mittheilungen sind in England im Jahre 1890 (1891) 875 188 (914 079) Kinder geboren. Hiervon wurden bis zur Erstattung der Berichte 682560 (693 117) oder 78,0 (75,8)% mit Erfolg geimpft. Von den übrigen Kindern sind 91 768 (96 351) ungeimpft verstorben, 1672 (1806) waren für die Impfung unempfänglich, 2 (9) hatten die Pocken bereits überstanden, 13 615 (13 823) sind auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zurückgestellt worden und 85 571 (108 973) waren verzogen, nicht aufzufinden oder aus einem anderen Grunde nicht in Betracht gezogen. Nach Abrechnung der inzwischen Verstorbenen von der Gesammtzahl der geborenen Kinder betrug das Verhältniß der erfolgreich geimpften 87,1 (84,8), der Unempfänglichen oder bereits Geblatterten 0,2 (0,2), der ärztlich Zurückgestellten 1,7 (1,7)%; es blieben alsdann 10,9 (13,3)% noch nicht geimpfte Kinder übrig. Rechnet man die ärztlich Zurückgestellten hinzu, so blieben 11,3 (13,4) von je 100 überhaupt Geborenen ungeimpft, in London 13,9 (16,4), in den Provinzen 10,9 (12,9). Diese Ziffern waren die höchsten, welche seit dem 1871 erlassenen Impfgesetze erreicht sind.

Rußland. Lepra in den russischen Ostseeprovinzen. (Vgl. Veröff. 1896 S. 667.)

Die Zahl der Aussätzigen in Esthland wird auf etwa 100 geschätzt. Den Behörden sind 19 Leprakranke (3 Kinder) männlichen und 16 (1) weiblichen Geschlechts bekannt, welche sämmtlich dem Arbeiter- und Bauernstande angehören; davon leben die meisten, nämlich 11 Männer und 7 Frauen, im Kreise Reval, die übrigen in den Kreisen Wesenberg, Weißenstein und Hapsal. Neuerdings hat die Esthländische Ritterschaft beschlossen, aus eigenen Mitteln ein Leprosorium für vorläufig 60 Kranke im Orte Kuda zu errichten. Der Bau sollte bereits am 1. Januar 1897 seiner Bestimmung übergeben werden.

[1]) Veröff. 1896 S. 824. — [2]) Verdächtige und gebissene Hunde. — [3]) Veröff. 1893 S. 406. — [4]) Desgl. S. 668.

[1]) Veröff. 1896 S. 971. — [2]) Desgl. 1892 S. 427.

Monat November 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenentzündung	Akute Entz. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	111 279	338	11	171	55	18,4	25,7	—	2	1	—	—	15	38	9	—	—	101	5
Allenstein	21 808	58	2	43	13	23,7	21,2[6])	—	8	3	3	—	2	4	—	—	—	23	—
Altendorf	41 270	187	2	62	18	18,0	22,0[7])	8	2	5	1	—	—	—	—	—	—	45	1
Altenessen	24 070	113	3	45	19	22,4	21,8[7])	—	—	—	—	—	1	13	—	—	—	29	2
Altona	149 608	481	14	213	59	17,1	23,7	—	—	1	1	—	29	32	6	3	3	139	5
Aschersleben	24 549	82	4	38	14	18,6	26,6	1	—	1	—	—	3	6	3	3	3	24	—
Barmen	128 269	340	11	162	46	15,2	21,0	1	5	9	1	—	19	33	9	3	3	81	4
Beeck*	19 505	95	7	86	23	52,9	. [2])	39	—	3	1	—	5	19	1	—	—	16	2
Berlin	1 688 849	3831	147	2315[19])	587	16,4[19])	24,2	22	20	55	4	7	319	211	116	17	17	1500	61
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	18 194	54	—	20	4	13,2	34,4[6])	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	15	—
Vororte. Standesamtsbez. Groß-Lichterfelde*	16 862	44	2	18	8	12,8	15,8[11])	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	14	—
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg*	29 561	103	3	63	24	25,6	32,7[9])	—	—	—	—	—	5	15	3	—	—	40	—
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf*	62 764	237	9	98	50	18,7	32,3[9])	1	1	4	—	—	10	22	13	2	2	46	1
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg*	66 647	197	5	78	26	14,0	20,3[8])	—	—	1	—	—	7	19	4	—	—	47	—
Vororte. Standesamtsbez. Steglitz*	16 987	45	2	23	11	16,2	19,0[11])	—	—	1	—	1	3	4	—	—	—	14	—
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee*	27 877	109	2	70	36	30,1	38,9[9])	2	—	—	—	—	2	17	4	—	—	45	—
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte*[1])	60 996	185	4	113	33	22,2	. [3])	1	1	1	—	—	12	21	7	3	3	59	11
Beuthen	42 036	119	7	64	19	18,3	29,7	4	—	2	—	1	5	13	6	6	3	32	1
Bielefeld	48 284	127	5	59	12	14,7	20,4	—	—	1	1	1	12	15	1	1	1	23	5
Bocholt	16 646	61	5	26	12	18,7	. [2])	—	—	1	—	—	7	2	2	2	2	14	—
Bochum	54 509	179	3	98	26	21,6	26,3	—	7	7	5	—	9	18	—	—	—	52	—
Bonn	45 115	140	5	90[12])	16	23,9[12])	26,8	—	—	3	—	—	—	6	4	3	3	74	3
Borbeck	35 519	154	2	74	24	25,0	26,3[7])	9	—	4	—	—	8	26	12	1	1	14	1
Bottrop*	18 535	85	1	20	18	18,8	. [2])	—	—	1	—	—	3	1	2	1	1	20	2
Brandenburg	43 257	106	5	71	29	19,7	27,0	—	—	1	3	—	9	8	6	2	2	43	1
Breslau	377 642	1028	41	681[15])	170	21,6[13])	29,9	—	23	9	2	2	124	63	66	4	4	367	25
Brieg	21 235	54	2	37[14])	14	20,9[14])	26,1	—	1	2	—	—	4	7	4	—	—	19	—
Bromberg*	46 998	126	5	69	15	17,6	23,6	—	—	2	1	2	13	9	2	—	—	38	2
Burg*	19 614	62	3	45	14	27,5	26,4	7	—	1	—	—	10	11	6	6	5	6	4
Celle*	19 498	43	2	30	7	18,5	20,3	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	23	—
Charlottenburg*	138 931	375	12	195	68	16,8	24,9	1	2	5	1	—	18	38	12	1	1	108	10
Danzig	126 141	340	9	226	74	21,5	27,4	1	—	3	1	2	21	22	22	17	16	146	8
Dortmund	113 801	417	9	206	81	21,7	25,0	1	3	9	3	—	18	37	14	4	4	116	5
Düren	24 863	70	3	41	10	19,8	23,7[10])	—	—	6	1	—	2	3	—	—	—	28	1
Düsseldorf	179 685	610	18	231	74	15,4	22,7	1	1	10	1	1	26	47	4	—	—	130	10
Duisburg	71 570	261	6	96	34	16,1	24,8	—	1	3	—	—	9	24	3	—	—	52	4
Eberswalde	18 550	46	3	34[18])	13	22,0[18])	28,6[6])	1	—	—	—	—	5	—	3	3	3	23	2
Eisleben	22 950	84	1	36	9	18,8	27,2[10])	—	—	2	—	—	3	5	1	1	1	25	—
Elberfeld	140 716	368	12	176	50	15,0	21,5	3	—	2	—	—	25	32	7	1	1	100	7
Elbing	46 339	143	2	101	38	26,2	29,5	—	—	4	—	—	4	6	17	6	6	63	7
Erfurt	78 790	184	3	87	20	13,3	22,5	—	1	2	1	—	14	14	2	1	1	50	3
Eschweiler	19 639	55	2	38	11	23,2	24,2[11])	—	—	1	1	—	2	1	—	—	—	30	3
Essen	98 218	348	9	160	54	19,5	25,6	—	—	1	3	—	21	41	9	—	—	79	6
Flensburg	41 314	106	4	58	16	16,8	23,2	1	4	1	—	—	5	4	1	—	—	40	2
Forst	25 929	79	2	49	15	22,7	22,7[10])	5	—	1	—	—	8	5	3	3	3	25	2
Frankfurt a. M.	235 052	525	22	266[15])	47	13,6[15])	19,3	2	—	5	2	1	44	37	7	—	—	154	14
Frankfurt a. O.	59 435	139	4	101	25	20,4	27,0	—	2	1	1	—	8	12	6	6	6	70	1
Geestemünde*	17 690	50	1	24	8	16,3	20,4[4])	1	—	—	—	—	3	3	—	—	—	17	—
Gelsenkirchen	31 993	146	7	76	24	28,5	28,9[11])	6	1	3	1	1	10	12	2	1	1	39	1
Giebichenstein	15 144	53	1	24	11	19,0	. [2])	—	—	1	—	—	5	2	1	—	—	15	—
M.-Gladbach	54 137	175	4	79	30	17,5	25,0	—	—	3	1	—	8	12	2	—	—	52	1
Gleiwitz	25 597	85	1	48	15	22,5	21,0[5])	4	2	3	—	1	3	7	3	1	1	24	1
Glogau	21 988	46	1	19	3	10,4	22,8	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	16	1
Gnesen	20 781	68	1	39	8	22,5	27,9[11])	—	—	13	—	—	5	2	—	—	—	17	2
Görlitz	71 109	178	3	92	23	15,5	26,3	—	2	3	—	—	11	11	4	—	—	58	3
Göttingen	26 326	51	3	42[16])	5	19,1[16])	25,5	1	—	1	—	—	6	5	—	—	—	27	2
Grabow a. O.*	15 797	69	—	26	8	19,8	29,1[8])	—	—	4	—	—	5	1	—	—	—	16	—
Graudenz	24 686	110	3	51	19	24,8	29,0	1	1	4	—	—	2	9	9	9	8	24	1
Greifswald	22 913	83	—	51[17])	12	26,7[17])	29,3	—	—	1	—	—	9	—	1	—	—	39	1
Grünberg i. Schl.*	18 813	48	5	20	10	12,8	22,6[8])	—	—	—	—	—	2	1	4	—	—	13	—
Guben	31 384	85	4	38	14	14,5	25,3	—	—	1	—	—	—	12	—	—	—	24	1
Hagen	42 573	144	9	64	25	18,0	24,6	—	—	—	2	—	8	12	4	2	2	37	1
Halberstadt	41 856	111	2	70	17	20,1	26,6	1	—	5	1	—	9	19	4	2	2	26	[20])5
Halle	118 040	325	8	185	30	18,8	24,3	4	—	22	1	—	10	33	11	4	4	93	11
Hameln	16 843	39	2	12	2	8,5	. [2])	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	9	—
Hamm	29 012	87	2	56	14	23,2	22,2	8	—	—	—	—	6	15	1	1	1	24	2

Wegen der Bedeutung der Zeichen * und †, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 14.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/94. — [5]) Desgl. 1885/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 55 = 14,6 ‰. — [13]) Desgl. 638 = 20,3 ‰. — [14]) Desgl. 35 = 19,8 ‰. — [15]) Desgl. 241 = 12,3 ‰. — [16]) Desgl. 33 = 15,0 ‰. — [17]) Desgl. 36 = 18,9 ‰. — [18]) Desgl. 30 = 19,4 ‰. — [19]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amte festgestellten Einwohnerzahl (1 712 622 am 15. November) 16,2 ‰. — [20]) Darunter 1 Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Codes-Ursachen													
										Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890																
1	2	3	4	5	6	7	8			9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hanau	27 959	54	2	49[13]	7	21,0[13]	24,2			2	—	1	—	—	10	7	1	—	—	27	1
Hannover	214 922	587	18	292	75	16,3	20,9			5	—	6	1	2	39	36	8	8	8	185	10
Harburg	43 465	168	3	55	12	15,2	21,0			1	—	1	1	1	4	9	—	—	—	36	2
Herford	21 841	78	4	19	4	10,4	22,8[12]			—	—	—	—	—	1	3	3	—	—	10	2
Herne*	29 652	136	1	64	24	25,9	. [2]			2	1	3	—	—	4	22	4	1	—	27	1
Hildesheim	39 627	85	2	54	7	16,4	22,0			—	—	—	—	—	6	15	1	—	—	32	—
Hirschberg*	16 840	49	2	28	10	20,0	27,1[12]			—	—	—	—	—	—	4	1	1	1	22	1
Hörde*	18 907	91	1	31	12	19,7	24,7[7]			—	—	—	1	—	4	4	1	1	1	20	1
Inowrazlaw*	21 175	79	4	42	14	23,8	26,9[7]			—	1	4	—	—	8	3	8	6	6	16	2
Insterburg*	23 700	63	2	55	17	27,8	23,2			6	—	5	—	—	4	8	4	3	2	28	—
Iserlohn	25 022	66	—	44	15	21,1	21,9			1	—	—	—	—	3	10	—	—	—	29	1
Jerfitz*	16 309	80	1	23	12	16,9	. [1]			1	1	2	—	—	2	1	—	—	—	16	—
Kalk	15 804	64	3	32	11	24,3	. [2]			—	—	8	2	—	5	2	—	—	—	15	—
Kassel	82 774	176	5	119	26	17,3	19,9			—	1	2	4	—	17	11	4	3	2	77	3
Kattowitz	23 560	74	1	31	9	15,8	21,8[9]			—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	25	1
Kiel	87 592	230	11	117	49	16,0	22,8			—	1	—	—	—	11	21	9	—	—	69	6
Koblenz	39 916	83	3	52	15	15,6	21,8			—	—	1	—	—	9	7	2	—	—	31	2
Köln	326 068	1022	38	482	147	17,7	25,7			1	1	15	1	1	53	55	21	5	5	321	13
Königsberg	173 642	404	15	311	78	21,5	30,2			1	2	21	5	—	28	48	34	11	11	162	10
Königshütte	45 648	199	6	91	25	23,9	28,3			4	3	8	—	—	9	17	4	4	4	45	1
Köpenick*	17 711	62	—	28	17	19,0	30,7[5]			—	—	2	2	—	2	4	2	2	2	16	—
Köslin*	19 066	46	—	29	9	18,3	23,3[11]			2	1	—	—	—	1	5	1	1	1	18	1
Kolberg	18 796	55	2	29	12	18,5	24,4[11]			—	—	4	—	—	2	1	2	—	—	18	2
Kottbus	38 335	108	2	81	35	25,4	25,9			8	—	1	—	1	9	17	6	4	4	39	—
Krefeld*	107 486	243	16	146	31	16,3	23,9			—	—	6	—	1	21	25	3	2	2	88	2
Kreuznach	19 482	50	2	30	6	18,5	23,1[11]			—	—	—	—	—	1	7	1	—	—	18	3
Küstrin	17 655	38	1	27	9	18,4	24,1[12]			—	—	—	—	—	2	4	2	1	1	19	—
Landsberg a. W.	30 767	85	2	48	21	18,7	25,7			—	—	2	—	—	6	10	6	6	6	24	—
Langenbielau	17 382	72	3	56	29	38,7	35,9[8]			1	—	2	—	—	2	9	5	5	5	35	1
Lehe*	19 696	59	5	17	6	10,4	20,5[5]			—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	11	1
Liegnitz	52 059	121	5	105[14]	40	24,2[14]	30,4			3	—	—	1	—	12	21	8	3	3	60	—
Linden*	36 773	126	6	61[15]	28	19,9[15]	36,9[12]			—	—	—	—	—	2	10	12	12	11	34	3
Luckenwalde*	19 639	52	4	45	17	27,5	25,8[12]			—	—	2	—	2	2	3	2	—	—	32	2
Lüdenscheid*	21 474	54	1	35	10	19,6	23,1[12]			—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	26	1
Lüneburg	22 524	62	1	30	7	16,0	23,3			—	—	—	—	—	3	5	1	1	—	21	—
Magdeburg	215 872	602	21	350	110	19,5	26,5			14	1	11	2	—	31	66	16	5	4	200	[18]9
Malstatt-Burbach	24 295	85	7	36	36	17,8	19,7[10]			—	—	—	3	—	4	—	—	—	—	28	1
Marburg	16 241	55	3	27[16]	6	19,9[16]	. [4]			—	—	—	—	—	3	2	1	1	—	20	1
Meiderich	26 473	121	2	72	33	32,6	23,4[8]			1	—	1	1	—	4	32	—	—	—	32	1
Memel	19 195	42	—	40	7	25,0	26,1			1	2	—	—	1	1	2	1	1	1	31	1
Merseburg	18 963	40	3	43	9	27,2	27,1[11]			5	5	4	1	—	4	5	—	—	—	19	—
Minden	22 566	45	—	34	1	18,1	20,2			—	—	—	—	1	7	3	1	1	1	22	—
Mühlhausen i. Th.	30 413	91	3	31	8	12,2	22,8			—	—	3	—	1	5	7	1	—	—	13	1
Mülheim a. Rh.*	36 584	133	5	44	15	14,4	26,0			—	—	2	—	—	8	10	—	—	—	23	1
Mülheim a. d. R.	31 843	117	5	48	14	18,1	24,0			—	1	2	2	—	4	5	1	—	—	32	1
Münster	57 833	145	2	86	27	17,8	24,5			1	—	3	1	—	11	4	3	2	2	62	1
Naumburg	21 368	40	2	35	9	19,7	23,0			—	—	2	—	—	8	3	—	—	—	22	—
Neiße	24 582	60	—	29	5	14,2	21,9			—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	20	2
Neumünster	22 470	84	1	39	19	20,8	22,2[6]			1	—	2	—	—	4	6	1	—	—	24	1
Neunkirchen	23 095	88	3	37	11	19,2	14,9[8]			—	—	2	1	—	4	5	—	—	—	23	2
Neuruppin	15 630	43	—	17[17]	7	13,1[17]	. [1]			—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	14	—
Neuß	25 311	83	1	64	20	30,3	26,4			1	—	1	2	—	8	10	2	2	2	39	1
Neustadt O.-S.	19 438	67	5	31	10	19,1	29,3[12]			—	—	—	—	—	10	4	—	—	—	17	—
Nordhausen	27 616	65	3	45	10	19,6	22,3			1	1	—	1	—	8	7	—	—	—	27	—
Oberhausen*	30 750	112	6	57	18	22,2	23,1			2	—	1	—	—	5	12	4	1	1	31	2
Ohligs*	17 241	49	2	27	11	18,8	18,3[7]			1	—	1	—	—	5	10	—	—	—	9	1
Oppeln*	23 462	107	1	35	13	17,9	28,5[13]			—	2	1	—	—	6	1	3	2	2	21	1
Osnabrück	45 687	116	4	51	20	13,4	22,0			—	—	—	—	—	9	13	—	—	—	28	1
Paderborn	20 128	60	—	26	4	15,5	20,9[12]			—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	21	1
Posen	73 656	162	14	125	28	20,4	29,1			1	4	1	2	—	16	13	11	2	1	72	5
Potsdam	58 814	127	6	77	20	15,7	23,5			—	—	7	—	—	12	11	3	1	1	43	1
Prenzlau	19 884	48	1	44	25	26,6	25,5			—	1	—	1	—	2	11	5	5	5	24	—
Quedlinburg	22 666	56	4	42	13	22,2	26,1			2	—	—	1	—	5	6	2	1	1	25	1
Rathenow*	18 659	54	2	27	9	17,4	23,3[7]			—	—	—	2	—	3	3	1	1	1	16	2
Ratibor	21 764	57	—	28	5	15,4	24,4			—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	21	—
Recklinghausen	21 407	106	—	54	11	30,3	25,6[5]			—	2	2	—	—	4	2	4	4	4	14	[19]2
Remscheid	48 031	152	8	56	11	14,0	21,2			1	—	1	—	—	10	12	—	—	—	30	2
Rheydt	30 477	81	—	42	11	16,5	20,1			—	—	3	1	—	7	9	2	—	—	20	—
Saarbrücken	17 463	52	2	22	3	15,1	. [4]			2	—	1	—	—	7	3	1	—	—	7	1
Sankt Johann*	17 026	46	2	27	9	19,0	. [3]			—	—	4	—	1	1	—	—	—	—	19	2
Schalke*	22 321	97	2	47	22	25,3	. [2]			2	—	2	—	—	5	16	1	—	—	19	2

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Desgl. seit 1893. — [5]) Durchschnitt 1892/94. — [6]) Desgl. 1890/94. — [7]) Desgl. 1891/93. — [8]) Desgl 1889/93. — [9]) Desgl. 1888/92. — [10]) Desgl. 1887/91. — [11]) Desgl. 1882/91. — [12]) Desgl. 1886/90. — [13]) Ohne Ortsfremde 45 = 19,3‰. — [14]) Desgl. 103 = 23,7‰. — [15]) Desgl. 57 = 18,6‰. — [16]) Desgl. 12 = 8,9‰. — [17]) Desgl. 16 = 12,3‰. — [18]) Darunter 1 Mord. — [19]) Explosion schlagender Wetter.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 498	35	1	37[11]	7	25,4[11]	24,1[8]	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	28	—
Schneidemühl*	17 363	66	5	20	10	13,8	. [3]	—	—	2	—	—	2	2	1	1	1	12	1
Schweidnitz	26 293	77	4	50	11	22,8	29,7	—	4	—	—	—	4	6	2	2	2	34	—
Siegen	19 439	55	1	23	8	14,2	21,2[8]	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	14	1
Soest	15 444	37	2	27	5	21,0	25,0[6]	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	15	1
Solingen	41 364	135	8	72	28	20,9	24,5	—	1	4	—	—	14	15	1	—	—	34	3
Spandau	57 036	202	6	69	32	14,5	23,2	—	—	1	3	—	5	20	7	2	2	33	—
Stargard i. P.	26 368	60	1	34	9	15,5	25,0	—	—	2	—	—	5	3	3	3	2	21	—
Staßfurt*	18 979	61	2	22	8	13,9	25,3[9]	—	—	4	—	—	1	2	2	2	2	12	1
Stendal	20 917	51	1	51	13	29,3	24,2[9]	4	—	2	—	—	3	26	—	—	—	15	1
Stettin	143 592	451	10	237	66	19,8	25,8	—	2	10	3	—	43	28	17	5	3	125	9
Stolp	24 972	63	2	47	13	22,6	27,2	1	3	1	—	—	5	6	1	1	—	29	1
Stralsund*	30 372	90	1	47	16	18,6	24,7	—	—	—	—	—	3	7	4	—	—	32	1
Thorn	30 693	54	—	40[12]	9	15,6[12]	24,5	—	—	3	—	1	4	2	1	—	—	26	3
Tilsit	28 645	62	2	52	19	21,8	27,6	4	—	2	—	—	1	10	4	4	4	30	1
Trier	40 436	76	3	49	9	14,5	23,6	—	—	—	—	1	8	3	—	—	—	35	2
Ueckendorf*	16 471	61	3	34	12	24,8	. [2]	6	—	—	—	—	2	9	3	—	—	14	—
Velbert*	16 918	49	5	28	9	19,9	. [3]	—	—	2	—	—	4	3	3	—	—	16	—
Viersen	22 874	58	—	35	5	18,4	23,1	2	—	3	—	—	3	7	—	—	—	20	—
Wandsbek	21 800	68	2	32	13	17,6	21,6[8]	—	—	2	—	—	7	2	—	—	—	21	—
Wattenscheid*	15 461	66	—	14	4	10,9	. [1]	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	8	—
Weißenfels	26 243	75	2	36	16	16,5	25,7	—	—	—	—	—	2	6	2	—	—	26	—
Wesel	22 437	51	1	23	9	12,3	18,9	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	13	1
Wiesbaden	75 240	173	9	92	15	14,7	19,3	—	—	—	—	—	11	13	2	2	2	63	3
Wilhelmshaven	20 131	35	1	36	5	21,5	16,8[5]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	9	22
Witten*	29 053	77	4	49[13]	16	20,2[13]	22,9	2	—	—	—	—	7	13	1	—	—	26	—
Wittenberg*	16 695	36	—	17	4	12,2	. [1]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	16	—
Zaborze	23 470	121	5	53	23	27,1	36,9[4]	—	—	6	—	—	4	7	3	1	1	32	1
Zeitz	25 174	86	1	35	12	16,7	25,9	—	—	—	1	—	3	6	2	—	—	21	2
Bayern.																			
Amberg	20 361	59	3	31	12	18,3	29,0[10]	—	—	—	—	—	4	8	5	3	3	14	—
Aschaffenburg	16 064	38	1	20	6	14,9	. [1]	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	16	—
Augsburg	81 401	199	13	150	56	22,1	28,2	—	—	—	—	—	12	14	20	2	2	97	7
Bamberg	39 265	90	1	42	9	12,8	23,7	2	—	—	—	—	6	5	2	1	—	27	—
Bayreuth	28 059	63	1	48	10	20,5	22,2	—	—	1	—	—	6	7	1	1	1	32	1
Erlangen	21 279	60	1	25	6	14,1	32,4	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	13	2
Fürth	46 987	154	5	81	43	20,7	27,6	—	—	1	1	—	9	16	14	2	2	39	1
Hof	27 920	89	3	40	12	17,2	24,7	—	—	3	1	—	6	3	2	2	2	23	2
Ingolstadt	20 634	66	1	37	14	21,5	30,9[8]	1	—	—	—	—	4	3	9	2	2	20	—
Kaiserslautern	41 200	122	6	68	17	19,8	20,9	5	—	7	—	—	12	9	5	—	—	27	3
Kempten	17 508	51	—	27	9	18,5	26,5[6]	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	22	—
Landshut	20 751	49	2	36	16	20,8	26,2[8]	—	—	—	1	—	4	4	11	11	11	16	—
Ludwigshafen	41 089	162	5	52	16	15,2	26,2[8]	—	—	1	1	—	10	6	2	—	—	31	1
München	413 775	1215	46	712	289	20,6	28,2	1	2	17	1	—	79	85	86	9	9	431	10
Nürnberg	164 689	480	24	262	107	19,1	26,1	—	—	5	1	—	35	40	22	7	7	153	6
Passau	17 583	29	—	29	6	19,8	27,4[8]	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	21	2
Pirmasens	24 956	84	4	34	12	16,3	25,4[7]	—	—	2	—	1	3	2	—	—	—	26	—
Regensburg	41 887	112	7	81	31	23,2	29,9	—	—	1	—	—	8	7	8	3	2	55	2
Speyer	19 215	54	2	29	6	18,1	23,1[8]	—	—	4	—	2	6	4	2	2	2	11	—
Würzburg	69 609	171	8	143[14]	31	24,7[14]	25,5	8	—	1	2	—	15	27	6	5	4	86	—
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 033	35	—	25	7	20,0	. [2]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	20	2
Bautzen	23 919	58	2	39	13	19,6	21,9[8]	—	1	—	1	1	4	9	1	1	1	21	1
Chemnitz	163 562	558	23	358	201	26,3	31,2	2	—	8	—	1	25	22	4	1	1	288	8
Crimmitschau	23 971	75	8	37	18	18,5	31,4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	33	1
Döbeln	15 981	40	3	17	6	12,8	. [2]	—	—	1	—	—	2	1	9	9	6	4	—
Dresden†	342 168	936	32	543[15]	165	19,0[15]	23,5	13	9	14	1	—	66	57	39	9	9	320	24
Freiberg	29 296	76	—	54	12	22,1	28,3	3	—	—	—	—	6	5	—	—	—	38	2
Glauchau	25 058	97	3	35	17	16,8	31,8	1	—	1	—	—	6	3	11	11	11	12	1
Leipzig	403 461	1152	51	577	191	17,2	22,7	8	2	25	3	3	74	78	35	7	6	327	22
Löbtau	19 829	94	1	35	19	21,2	. [2]	1	1	—	—	—	3	5	6	6	6	19	—
Meerane	23 068	71	3	30	18	15,6	33,2	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	22	2
Meißen*	18 940	61	2	20	6	12,7	26,2[8]	—	—	1	—	—	1	5	1	1	1	12	—
Pieschen*	16 890	92	2	33	21	23,4	. [2]	1	—	3	—	—	6	3	1	1	1	18	1
Pirna	15 884	40	1	33[16]	9	24,9[16]	. [2]	—	—	—	—	—	4	4	3	1	1	20	2
Plauen	56 096	166	2	62	23	13,3	25,2	—	3	1	2	—	8	6	13	2	2	27	2
Reichenbach	24 751	89	4	33	19	16,0	27,8[8]	1	—	2	—	—	—	6	2	2	2	22	—
Werdau*	17 485	48	1	48	24	32,9	31,6[7]	—	—	3	—	—	7	3	1	1	1	34	—
Wurzen*	15 791	49	—	43	13	32,7	. [2]	—	1	12	—	—	2	4	1	1	1	21	2
Zittau	28 453	56	2	38	9	16,0	23,9	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	28	1
Zwickau	51 114	133	4	124[17]	50	29,1[17]	27,7	19	2	3	1	—	9	15	4	2	2	65	6

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Durchschnitt 1892/94. — [5]) Desgl. 1890/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 25 = 17,1‰. — [12]) Desgl. 34 = 13,3‰. — [13]) Desgl. 43 = 17,8‰. — [14]) Desgl. 126 = 21,7‰. — [15]) Desgl. 500 = 17,5‰. — [16]) Desgl. 22 = 16,6‰. — [17]) Desgl. 115 = 27,0‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Württemberg.																				
Cannstatt	23 162	62		3	39	13	20,2	23,3	—	—	1	—	—	5	10	3	—	—	18	2
Eßlingen	24 115	55		2	36	6	17,9	21,6	—	1	1	—	—	9	4	2	—	—	18	1
Gmünd	17 336	48		2	46	16	31,8	23,5[6]	—	—	1	—	1	8	—	5	3	2	30	1
Göppingen	16 400	37		2	23	5	16,8	. [2]	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	16	1
Heilbronn	33 873	82		3	51	12	18,1	23,1	—	—	—	—	1	6	10	2	1	1	31	1
Ludwigsburg	19 196	29		1	21	6	13,1	17,0[5]	1	1	1	—	—	1	7	2	1	1	8	—
Reutlingen	19 978	42		1	28	10	16,8	23,4	—	—	—	—	—	4	2	6	2	1	14	2
Stuttgart	161 485	279		13	208	63	15,5	20,2	3	1	4	2	—	24	20	11	9	9	138	5
Ulm	39 666	90		2	51	15	15,4	22,0	3	2	—	—	—	6	5	5	5	5	29	1
Baden.																				
Freiburg	53 567	113		5	89[7]	31	19,9[7]	23,9	—	—	—	—	—	13	23	13	13	8	39	1
Heidelberg	35 536	95		2	62[8]	11	20,9[8]	26,1	2	1	6	—	—	8	9	3	1	1	33	—
Karlsruhe	85 208	204		8	137[9]	42	19,3[9]	19,6	23	—	4	2	—	12	6	10	1	1	78	2
Konstanz	18 978	43		3	21	9	13,3	19,6[4]	—	—	—	1	—	1	1	3	3	3	14	1
Mannheim†	92 523	275		7	123	40	16,0	21,4	2	—	7	—	1	19	19	6	4	2	65	4
Pforzheim	33 721	96		3	50	17	17,8	22,1	4	1	—	—	—	8	4	4	4	4	27	2
Hessen.																				
Darmstadt	64 629	116		5	83	16	15,4	20,5	—	—	—	—	—	10	8	4	1	1	54	7
Gießen	23 207	80		2	36[10]	5	18,6[10]	24,0[5]	—	—	3	—	—	2	4	1	—	—	25	1
Mainz	77 529	174		14	116	36	18,0	22,5	1	—	—	1	—	20	14	5	—	—	68	7
Offenbach	40 920	126		5	49	12	14,4	21,0	—	—	—	—	—	8	3	4	4	4	34	—
Worms	28 991	71		2	37	8	15,3	23,0	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	26	1
Mecklenb.-Schwerin.																				
Güstrow*	17 847	36		1	24[11]	7	16,1[11]	. [3]	—	1	3	—	—	—	3	—	—	—	15	2
Rostock	50 394	130		4	82	16	19,5	20,4	—	2	—	—	—	6	18	5	4	3	46	5
Schwerin	36 624	63		3	56	17	18,3	20,9	7	—	—	—	—	1	14	—	—	—	34	—
Wismar	18 414	31		—	18	2	11,7	21,6[5]	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	15	—
Großh. Sachsen.																				
Apolda	20 783	64		6	33	9	19,1	26,1[5]	—	—	1	—	1	7	2	5	3	3	17	—
Eisenach	24 691	68		3	39	5	19,0	20,3	—	—	1	—	1	4	4	—	—	—	27	2
Jena*	15 742	35		1	26	6	19,8	. [1]	—	—	4	—	—	4	2	2	2	2	14	—
Weimar	26 897	59		5	42	11	18,7	19,5	—	—	—	2	—	2	7	1	1	1	30	—
Uebr. Bundesstaaten.																				
Altenburg	33 655	102		5	63[13]	16	22,5[12]	30,2	7	1	2	1	—	10	9	1	—	—	32	—
Bernburg	32 842	87		—	71	21	25,9	28,2	—	—	6	—	—	6	10	1	1	1	47	1
Braunschweig	116 277	295		10	154	42	15,9	23,6	—	—	1	—	—	19	24	10	1	1	94	6
Bremen	143 834	336		4	187	47	15,6	20,2	—	2	4	—	—	24	24	8	2	2	118	7
Bremerhaven	18 273	32		—	27	9	17,7	19,5[4]	—	—	—	—	—	2	3	3	3	3	16	3
Cöthen	20 729	39		—	35	10	20,3	20,6[6]	—	—	—	—	—	6	3	1	1	1	25	—
Dessau	43 227	112		—	64	11	17,8	23,9	—	—	5	—	—	9	3	—	—	—	47	—
Gera	44 004	118		3	73	33	19,9	29,0	—	4	1	1	—	6	9	17	8	8	32	3
Gotha	31 967	83		3	40	12	15,0	21,6	—	—	—	—	—	3	7	1	—	—	27	2
Greiz	22 547	55		—	32	14	17,0	24,5[5]	—	—	4	1	—	2	1	3	3	2	21	—
Hamburg†	631 660	1779		55	795	201	15,1	25,1	—	—	4	3	1	98	149	18	3	3	497	25
Koburg	18 876	42		—	40	9	25,4	21,5	—	—	2	1	—	5	5	—	—	—	25	2
Lübeck†	70 605	198		8	84	26	14,3	21,0	1	—	—	—	—	7	10	6	6	6	56	4
Oldenburg*	25 822	46		3	51	3	23,7	22,5	—	—	—	2	—	11	3	—	—	—	33	2
Wolfenbüttel	15 622	46		1	20	5	15,4	. [3]	—	—	—	—	1	2	5	2	1	1	8	2
Zerbst	17 069	46		1	24	10	16,9	24,2[6]	—	—	—	—	—	2	8	1	1	1	13	—
Elsaß-Lothringen.																				
Colmar	33 460	103		2	55	15	19,7	27,7	—	—	1	—	—	5	9	4	3	3	33	3
Hagenau	17 318	39		2	13	2	9,0	. [2]	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	9	1
Metz	59 691	110		3	65	16	13,1	21,4	—	—	1	1	—	5	17	3	—	—	33	5
Mülhausen	83 758	207		13	108	32	15,5	23,9[6]	—	—	—	3	1	14	8	15	15	14	63	4
Straßburg	136 692	314		8	176	42	15,5	25,7	—	—	11	1	1	21	18	29	19	19	85	10
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																				
Basel, September	88 853	234		8	110	39	14,9	.	—	—	2	1	—	19	2	[13])24	.	.	57	5
Bern, September	48 782	155		4	73	14	18,0	.	—	—	3	—	1	11	4	[13]) 5	.	.	43	6
Bordeaux, Juli	252 102	452		27	492	129	23,4	.	26	—	—	5	2	63	27	107	—	—	244	18
Bukarest, 1./11.-28./11.	206 000	599		29	487	131	30,7	.	1	3	12	19	—	60	56	41	.	.	295	.
Genf, September	80 778	155		6	111	24	16,5	.	—	—	2	1	1	18	4	[13])10	.	.	69	6
Genua	224 632	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, September	185 744	518		15	226	75	14,6	.	11	—	1	—	—	23	17	28	.	.	141	5
Le Havre, Juli	116 302	295		15	278	88	28,7	.	1	—	1	6	—	55	11	71	—	—	120	13
Linz, 1./11.-5./12.	51 296	138		9	130	22	26,4	.	—	3	1	—	—	26	3	—	.	.	96	1
Mailand, September	448 150	1039		80	600	98	16,1	.	—	3	9	19	1	90	37	43	.	.	382	16
Marseille, Juli	406 919	917		79	1053	265	31,1	.	23	11	16	25	4	90	125	175	6	1	549	35
Nancy, Juli	86 959	178		9	199	44	27,6	.	—	—	—	21	—	21	16	33	—	—	101	7
Pilsen, 1./11.-5./12.	56 777	189		10	106	33	19,4	.	3	—	3	—	1	11	6	—	.	.	80	2
Utrecht, Oktober	92 581	284		10	140	40	18,1	.	19	—	3	—	—	8	21	20	.	.	66	3
Zürich, September	147 877	379		23	162	55	13,1	.	—	—	3	2	1	14	14	[13])24	.	.	99	5

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1889/93. — [5]) Desgl. 1882/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Ohne Ortsfremde 81 = 18,1‰. — [8]) Desgl. 48 = 16,2‰. — [9]) Desgl. 131 = 18,4‰. — [10]) Desgl. 23 = 11,9‰. — [11]) Desgl. 22 = 14,8‰. — [12]) Desgl. 58 = 20,7‰. — [13]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

53. Woche vom 27. Dezbr. 1896 bis 2. Jan. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen												
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.			Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
															im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr		
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	78	1	42	12	19,6	25,7	—	1	—	1	—	1	12	—	—	—	27	—
Altona	149 608	101	4	46	14	1,60	23,7	—	—	1	—	—	6	3	3	—	—	33	—
Augsburg	81 401	45	2	48	12	30,7	28,2	—	—	—	—	—	6	10	5	—	—	27	—
Barmen	128 269	64	1	43	14	17,4	21,0	—	1	1	—	—	4	12	—	—	—	24	1
Berlin	1 688 849	918	32	535	150	16,5	24,2	10	3	19	1	—	64	54	26	6	6	350	8
Beuthen	42 036	37	2	12	8	14,8	29,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	1
Bielefeld	48 284	40	2	14	5	15,1	20,4	—	—	—	—	—	1	4	1	1	—	8	—
Bochum	54 509	47	2	21	8	20,0	26,3	—	—	1	1	—	2	4	—	—	—	12	1
Bonn	45 115	28	1	17	3	19,6	26,8	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	13	—
Brandenburg	43 257	32	—	14	5	16,8	27,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Braunschweig	116 277	85	2	41	13	18,3	23,6	—	—	1	—	—	7	6	4	1	1	23	—
Bremen	143 834	82	5	64[2]	24	23,1[2]	20,2	—	1	2	—	—	7	15	2	1	1	32	5
Breslau	377 642	243	9	165[3]	45	22,7[3]	29,9	1	2	3	2	1	24	14	12	—	—	100	6
Bromberg*	46 998	40	1	22	9	24,3	23,6	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	14	—
Charlottenburg*	138 931	89	1	48	11	18,0	24,9	—	—	2	—	—	2	7	1	—	—	32	4
Chemnitz	163 562	138	3	82	42	26,1	31,2	—	1	3	1	—	6	2	2	1	1	66	1
Danzig	126 141	94	3	49	18	20,2	27,4	1	—	2	3	—	3	7	2	2	1	30	1
Darmstadt	64 629	29	2	23	7	18,5	20,5	—	—	1	—	—	3	7	2	—	—	10	—
Dessau	43 227	41	4	25	5	30,1	23,9	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	15	—
Dortmund	113 801	104	2	40	15	18,3	25,0	—	1	2	—	—	3	6	—	—	—	27	1
Dresden†	342 168	202	8	129[4]	33	19,6[4]	23,5	—	3	1	—	—	21	15	4	—	—	79	6
Düsseldorf	179 685	139	6	62	15	17,9	22,7	2	1	1	—	—	9	12	1	—	—	35	1
Duisburg	71 570	85	5	40	17	29,1	24,8	—	—	—	—	—	4	16	1	—	—	18	1
Elberfeld	140 716	78	5	54	12	20,0	21,5	1	—	—	—	1	9	13	1	—	—	29	—
Elbing	46 339	48	1	22	5	24,7	29,5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	18	2
Erfurt	78 790	52	1	25	9	16,5	22,5	—	—	1	2	—	6	2	—	—	—	13	1
Essen	98 218	90	5	42	14	22,2	25,6	—	—	—	1	—	4	10	4	1	1	22	1
Flensburg	41 314	31	—	19	6	23,9	23,2	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	11	2
Frankfurt a. M.	235 052	104	7	74	22	16,4	19,3	—	—	1	—	—	14	17	1	—	—	40	1
Frankfurt a. O.	59 435	34	3	21	6	18,4	27,0	—	—	2	—	—	1	2	2	2	2	14	—
Freiburg i. B.	53 567	30	—	22[5]	6	21,4[5]	23,9	—	—	—	—	—	3	4	4	4	3	10	1
Fürth	46 987	40	2	15	6	16,6	27,6	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	8	1
Gera	44 004	56	2	15	5	17,7	29,0	—	—	1	—	—	2	2	3	1	1	6	1
M.-Gladbach	54 137	52	1	26	12	25,0	25,0	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	15	—
Görlitz	71 109	46	4	25	7	18,3	26,3	—	1	1	—	—	4	3	1	—	—	15	—
Hagen	42 573	42	1	14	4	17,1	24,6	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	8	1
Halberstadt	41 856	28	2	9	3	11,2	26,6	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	5	—
Halle	118 040	72	1	53[6]	9	23,3[6]	24,3	1	—	3	1	—	6	10	—	—	—	32	—
Hamburg†	631 660	454	11	214	59	17,6	25,1	2	2	1	2	2	29	24	5	—	—	136	11
Hannover	214 922	141	6	73	23	17,7	20,9	—	—	—	—	—	13	9	—	—	—	50	1
Harburg	43 465	45	1	20	14	23,9	21,0	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	15	—
Kaiserslautern	41 200	34	2	7	3	8,8	20,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	5	—
Karlsruhe	85 208	53	2	27	8	16,5	19,6	2	—	—	—	—	4	2	1	—	—	18	—
Kassel	82 774	50	3	25	1	15,7	19,9	—	—	1	—	1	3	1	—	—	—	19	—
Kiel	87 592	51	2	23	.	13,7	22,8	—	—	1	1	—	2	1	1	—	—	15	2
Köln	326 068	243	9	107	38	17,1	25,7	—	—	4	—	—	11	17	3	—	—	69	3
Königsberg i. Pr.	173 642	171	5	91	26	27,3	30,2	—	—	2	—	—	2	20	5	1	1	60	2
Königshütte	45 648	63	1	27	9	30,8	28,3	—	2	2	—	1	2	1	1	1	1	17	1
Krefeld*	107 486	74	1	30	14	14,5	23,9	—	—	1	—	—	4	4	1	—	—	20	—
Leipzig	403 461	314	8	161	55	20,8	22,7	2	—	9	—	1	16	28	10	—	—	91	4
Liegnitz	52 059	30	—	31[7]	11	31,0[7]	30,4	—	—	—	—	—	5	1	8	1	1	17	—
Lübeck†	70 605	41	—	21	8	15,5	21,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	16	—
Magdeburg	215 872	133	5	73	29	17,6	26,5	1	—	1	—	—	9	13	3	—	—	45	1
Mainz	77 529	39	1	20	6	13,4	22,5	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	12	2
Mannheim†	92 523	83	1	32	13	18,0	21,4	—	—	1	—	—	8	2	3	1	1	17	1
Metz	59 691	23	4	27	6	23,5	21,4	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	5	—
Mülhausen i. E.	83 758	34	6	28	6	17,4	23,9[1]	—	—	2	—	—	—	4	2	1	1	19	1
München	413 775	308	14	183	71	23,0	28,2	—	1	5	1	—	23	19	26	3	3	106	2
Münster	57 833	36	2	15	7	13,5	24,5	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	13	—
Nürnberg	164 689	118	7	62	19	19,6	26,1	1	—	—	—	—	14	9	2	1	1	36	—
Offenbach	40 920	25	1	12	6	15,2	21,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	1
Osnabrück	45 687	20	1	7	1	8,0	22,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 61 = 22,1‰. — [3]) Desgl. 153 = 21,1‰. — [4]) Desgl. 112 = 17,0‰. — [5]) Desgl. 19 = 18,4‰. — [6]) Desgl. 46 = 20,3‰. — [7]) Desgl. 28 = 28,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliges Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	55	2	19	5	17,6	25,2	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	11	—
Posen	73 656	23	—	22	5	15,5	29,1	—	2	—	—	—	4	2	—	—	—	14	—
Potsdam	58 814	25	—	21[3]	5	18,6[3]	23,5	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	17	1
Remscheid	48 031	38	1	26	9	28,1	21,2	—	—	—	1	—	6	4	—	—	—	15	—
Rixdorf*	62 764	71	5	17	9	14,1	32,3[1]	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	7	—
Rostock	50 394	22	—	17	2	17,5	20,4	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	12	—
Schöneberg*	66 647	53	—	21	5	16,4	20,3[2]	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	14	—
Solingen	41 364	31	2	14	2	17,6	24,5	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	7	—
Spandau	57 036	55	3	18	9	16,4	23,2	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	11	—
Stettin	143 592	100	1	59	13	21,4	25,8	—	1	4	—	—	7	9	4	1	1	33	1
Straßburg i. E.	136 692	94	2	66	22	25,1	25,7	—	—	3	—	—	7	15	8	3	2	32	1
Stuttgart	161 485	66	1	52	17	16,7	20,2	—	—	3	—	—	5	10	1	—	—	32	1
Wiesbaden	75 240	39	—	25	7	17,3	19,3	—	—	—	1	—	3	7	1	1	1	12	1
Würzburg	69 609	40	1	23[4]	6	17,2[4]	25,5	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	11	—
Zwickau	51 114	48	1	26	12	26,5	27,7	1	1	1	—	—	2	1	2	—	—	18	—

Woche vom 27. Dezember 1896 bis 2. Januar 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	492 351	275	20	92	31	10,0	.	—	—	5	—	—	13	10	5	.	.	56	3
Antwerpen bis 26. Dezbr.	269 623	190	6	65	16	14,5	.	—	—	2	1	—	6	15	1	.	.	49	1
Brünn bis 26. Dezbr.	101 360	72	4	53	13	27,2	.	5	2	2	—	—	12	6	6	6	.	20	—
Brüssel bis 26. Dezbr.	190 313	90	3	73	14	19,9	.	—	—	—	1	—	9	8	7	.	.	47	1
Budapest bis 26. Dezbr.	579 275	369	22	281	66	25,2	.	3	3	4	6	—	57	45	15	.	.	142	6
Christiania	182 856	21	2	79	23	22,5	.	1	—	—	2	—	12	17	8	.	.	39	—
Edinburg	276 514	148	.	122	30	22,9	.	3	1	2	.	.	9	1	5	.	.	101	.
Glasgow	705 052	434	.	322	.	23,9	.	44	2	1	.	.	.	12	5	.	.	258	.
Kopenhagen bis 26. Dezbr.	333 714	158	11	91	26	14,2	.	9	1	3	—	—	13	16	3	.	.	40	6
Krakau bis 26. Dezbr.	80 169	104	2	53	10	34,4	.	1	2	—	3	—	11	5	2	2	.	27	2
Lemberg bis 26. Dezbr.	137 501	59	4	82	20	31,0	.	—	6	—	1	—	13	13	1	—	.	45	3
London	4 421 955	3041	.	1768	411	20,8	.	14	19	50	12	3	170	174	25	—	—	1203	98
Lyon bis 19. Dezbr.	466 767	169	12	171	12	19,1	.	—	—	1	—	1	36	32	2	—	—	97	2
Moskau bis 26. Dezbr.	753 469	.	27	486	152	33,5	.	5	9	21	4	2	74	25	34	.	.	312	.
New York bis 19. Dezbr.	1 960 533	1131	67	625	117	16,6	.	6	7	37	3	—	97	84	18	.	.	333	40
Odessa	353 000	.	5	139	23	20,5	.	1	16	2	4	—	17	3	3	3	2	88	7
Paris	2 511 629	1022	110	970	111	20,8	.	6	1	8	3	7	158	125	25	—	—	604	33
Petersburg bis 19. Dezbr.	954 400	549	27	566	191	30,8	.	8	11	31	11	—	95	25	39	—	—	346	.
Prag und Vororte	369 494	212	13	207	51	29,1	.	11	2	3	—	1	29	34	1	.	.	120	6
Rom bis 28. Novbr.	477 272	222	17	178	29	19,4	.	—	—	4	5	—	22	29	12	.	.	102	4
Stockholm bis 26. Dezbr.	267 100	91	5	97	25	18,9	.	2	1	1	—	—	13	14	4	1	1	59	3
Triest	161 886	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 19. Dezbr.	161 938	70	3	65	11	20,9	.	—	—	1	2	—	6	7	7	.	.	39	3
Warschau bis 26. Dezbr.	553 643	789	15	228	69	21,4	.	4	14	1	1	—	18	27	16	.	.	145	2
Wien	1 526 623	810	64	621	163	21,2	.	4	5	10	1	1	113	120	39	—	—	317	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 27. Dezbr. 1896 bis 2. Januar 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	13	—	—	1	—	—	2
Scharlach	7 (1)	6 (2)	—	—	1	—	1
Diphtherie	19 (5)	6	3 (1)	3 (2)	2	5 (1)	3 (2)
Croup	1	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	2	1 (1)	—	—	—	—	4 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	— (1)	—	—	1	1 (1)	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	6 (1)	2	—	—	2	1	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	49	17	22	17	31	15	62
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	30 (12)	12 (3)	3	3	9 (1)	3 (1)	11 (1)
Lungenschwindsucht	47 (24)	14 (6)	13 (5)	2 (2)	23 (7)	15 (2)	21 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	54 (2)	16 (2)	15	3	33	12	20 (2)
Akuter Darmkatarrh	6 (2)	4	—	—	5	—	5
Chron. Alkoholismus	12	3	—	—	—	5	11
Ak. Gelenkrheumatism.	19	13	4	5	10	5	8
And. rheumat. Krankh.	18	8	11	14	15	5	12
Verletzungen	77 (4)	47	27	25	52 (1)	16 (1)	75 (2)
Alle übrigen Krankh.	444 (64)	200 (9)	81 (2)	122 (3)	193 (8)	100(11)	348(34)
Summe	806(116)	349(24)	179 (8)	196 (7)	377(17)	183(17)	587(52)
Verbliebener Bestand	3693 [7]	1630	753	723	1458	890	2868

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	27./12.-2./1.	2	68	5) 19	5) 84	7
= Breslau	desgl.	2	9	26	17	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	1	2	—
R.-B. Aachen	desgl.	—	1	5	18	—
= Arnsberg	desgl.	14	241	42	99	5
= Aurich	desgl.	1	78	—	10	—
= Düsseldorf	desgl.	4	122	28	99	3
= Erfurt	desgl.	5	7	17	14	1
= Hannover	desgl.	13	41	7	33	—
= Hildesheim	desgl.	5	13	7	32	1
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg	desgl.	1	6	2	18	—
= Marienwerder	desgl.	3	38	5	11	2
= Minden	desgl.	2	—	5	29	4
= Münster	desgl.	—	14	11	18	2
= Osnabrück	6./12.-12./12.	3	51	3	10	—
= Posen	27./12.-2./1.	4	144	33	21	2
= Schleswig	desgl.	11	100	31	76	3
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	2	28	1	16	1
= Stettin	desgl.	2	28	16	43	2
= Stralsund	13./12.-26./12.	1	13	8	27	1
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden	27./12.-2./1.	6	16	14	60	1
Stadt München	desgl.	2	36	40	6) 33	4
= Nürnberg	desgl.	—	212	5	6) 14	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	2	6	17	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	3	3	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	7	4	—
Hamburg	desgl.	5	17	19	6) 18	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 17,7‰. — [4]) Desgl. 20 = 14,90‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 27. Dezember 1896 bis 2. Januar 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. Dezember	3,7	— 1,8	761,1	759,4	763,0	83	98	98	0,1	WSW	1–2
	28. "	3,7	— 1,2	765,7	764,3	761,7	98	86	94	9,2	WNW	1
	29. "	0,5	— 2,9	760,8	763,9	767,1	89	76	96	—	SO	1
	30. "	1,2	— 4,8	767,3	765,1	763,0	95	92	90	—	SSW	2
	31. "	2,8	0,3	760,5	758,9	759,5	94	80	96	1,0	WSW	1–2
	1. Januar	6,5	1,9	761,0	761,6	766,3	98	93	94	4,4	WNW	2
	2. "	2,2	0,7	769,7	771,7	771,8	100	100	100	0,6	NNW	1
München	27. Dezember	1,8	— 2,8	725,3	723,5	725,1	94	68	91	2,4	W	1,5
	28. "	1,9	— 2,5	727,1	723,0	720,0	87	75	96	0,1	NO	1,1
	29. "	—	— 5,7	717,4	718,5	722,1	85	78	91	1,2	NO	0,5
	30. "	1,0	— 6,6	726,1	725,2	725,1	91	83	96	—	NO	0,5
	31. "	4,9	— 3,8	721,9	721,8	724,1	94	79	74	—	SW	0,6
	1. Januar	5,9	— 2,8	725,7	725,7	726,8	80	65	79	1,4	SW	2,0
	2. "	3,1	0,3	727,1	727,2	727,6	100	98	94	1,1	NO	1,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Dreizehnter Band. Heft 2.

Mit zwei Tafeln.

Preis M. 6,—.

Inhalt:

Gutachten, betreffend die Einleitung der Abwässer einer in der Stadt Oldenburg geplanten Anstalt zur Kompostirung der Fäkalien und anderen Unraths in den Flußlauf der Haaren. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller. (Hierzu Tafel I.) — Ergebnisse einer Fragebogenforschung auf tropenhygienischem Gebiete, zusammengestellt von Dr. Ernst Schoen, Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Hierzu Tafel II.) — Ergebnisse der Sammelforschung über das Diphtherieheilserum für die Zeit vom April 1895 bis März 1896. Berichterstatter: Dr. A. Dieudonné, Königl. bayer. Assistenzarzt I. Kl., kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Ueber Diphtheriegift-neutralisirende Wirkungen der Serumglobuline. Von Dr. A. Dieudonné, Königl. bayer. Assistenzarzt I. Kl., kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Kleine Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes: 19. Chemische Untersuchung einer Cognac-Essenz, hergestellt von Dr. F. W. Mellinghoff in Mülheim a. d. Ruhr. Von Dr. Eduard Polenske, technischem Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — 20. Untersuchung des Fettes von Garcinia indica Choisy (sog. Kokumbutter). Von Dr. R. Heise, technischem Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 4,80.)

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 20. Januar 1897.** Nr. 3.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 41. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** ꝛc. S. 42. — Desgl. gegen Pest. S. 42. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Sachsen). Einsinnige Schlachtthiere. S. 42. — (Württemberg). Geisteskranke. S. 43. — (Baden). Apotheken-Geschäftsbetrieb. S. 43. — (Oesterreich). Infektionskrankheiten. S. 47. — (Ungarn). Geisteskranke. S. 48. — Petroleum. S. 48. — Impfungen. S. 48. — **Gang der Thierseuchen.** Lungenseuche im Deutschen Reiche. 1895. S. 48. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Danzig, Posen, Breslau, Bayern, Sachsen, Baden, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Schweiz, Großbritannien, Kapland). S. 49. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Strafgesetzbuch. S. 53. — **Vermischtes.** (Italien). Handbuch der Hygiene für Landleute. Preisausschreiben. S. 53. — (Norwegen. Christiania). Chemische Untersuchungen der Gesundheitskommission. 1895. S. 53. — Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern. 1895. S. 57. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 54. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 55. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 55. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 55. — **Witterung.** S. 56. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München. Dezember. S. 56. — **Geschenkliste.** S. 56.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Großbritannien. Auf dem am 9. Januar in Plymouth aus Kalkutta eingetroffenen Transportschiff „Nubia" ist während der Reise unter den englischen Truppen und den Lascars die Cholera ausgebrochen; bis zum 10. Januar sind 3 Todesfälle festgestellt worden.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 6. bis 12. Dezember v. J. starben 29 Personen an Cholera und 188 an Fiebern.

Pest. Britisch-Ostindien. Einer Mittheilung vom 12. Dezember zufolge ist seitens des Gesundheitsamtes in Kalkutta auf Grund der Untersuchungen von Prof. Dr. Cunningham festgestellt worden, daß es sich bei den dort und in der Vorstadt Howrah (vgl. Veröff. 1896 S. 815) vorgekommenen verdächtigen Erkrankungen nicht um Pest gehandelt habe und Kalkutta demgemäß frei von Pest sei.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 15. bis 21. November 2 Todesfälle angezeigt, in Pará vom 22. bis 28. November 2, in Maracaibo vom 29. November bis 5. Dezember 3, auf Cuba in Havana vom 11. bis 17. Dezember 55 Todesfälle (und 150 Neuerkrankungen), darunter 52 beim Militär, in Santiago und Cardenas vom 6. bis 12. Dezember 6 bezw. 5 (30), in Cienfuegos vom 7. bis 13. Dezember 3, in Matanzas vom 3. bis 9. Dezember 7, in Manzanillo vom 17. bis 30. November 1. (Public health reports Nr. 52.)

Pocken. Oesterreich-Ungarn. In Lussinpiccolo (Istrien) tritt die Krankheit nach einer Mittheilung vom 2. Januar epidemisch auf.

Unterleibstyphus. Oesterreich-Ungarn. Die Epidemie in Pola (vgl. S. 1) ist einer Mittheilung vom 2. Januar zufolge dem Erlöschen nahe.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 10, Warschau 5 Todesfälle; Budapest 2, Paris 13, Petersburg 10 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 7 Todesfälle; Petersburg 13 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 2 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 4, Leipzig und Kopenhagen je 2, London 12, New York 4, Paris 7 Todesfälle; Frankfurt a. O. 15, Hamburg 9, Kopenhagen 202, Stockholm 55 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Nürnberg, Glasgow — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 79, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 136, Königsberg 163, Osnabrück 104, Posen 222, Sigmaringen 160, Stade 100, Stettin 164, in München 36, Nürnberg 182, Budapest 49, Edinburg 94, Kopenhagen 289, Petersburg 48, Prag 50, Wien 153 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bochum, Danzig, Kaiserslautern, Königshütte — Erkrankungen kamen vor in Berlin 68, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 109, Schleswig 80, in München 32, Kopenhagen 31, London 104 (Krankenhäuser), Paris 98, Petersburg 88, Wien 66 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 38, Breslau 35, München 36, Budapest 24, Edinburg 43, Kopenhagen 38, London 290 (Krankenhäuser), Paris 51, Petersburg 59, Stockholm 34, Wien 59 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Christiania 15, Paris 23, Petersburg 170.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Norwegen. Durch Verordnung vom 30. Dezember v. J. sind Kleinasien, Egypten und Marokko (vgl. Veröff. 1895 S. 664 und 785) für cholerafrei erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Durch Rundschreiben des Reichskanzlers vom 8. und 12. Januar sind die Regierungen der Bundesstaaten ersucht worden, dem Gesundheitszustand von Schiffen, welche aus Bombay und andern Häfen an der Westküste von Britisch-Vorderindien oder aus einem persischen Hafen kommen, besondere Aufmerksamkeit seitens der Hafenbehörden zuwenden zu lassen. —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 4 vom 29. Dezember v. J. sind unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Dezember v. J. (vgl. S. 18) nachstehende Maßregeln seitens des Ministeriums des Innern angeordnet worden:

Art. 1. Bei allen Schiffen, welche aus Ländern jenseits der Straße von Bab-el-Mandeb kommen, müssen bevor sie zum freien Verkehr zugelassen werden, die an Bord befindlichen Personen ärztlich untersucht und die zu ihrem persönlichen und häuslichen Gebrauche dienenden Gegenstände, soweit sich die letzteren nicht in vollkommen reinem Zustande befinden, desinfizirt werden.

Ueberdies sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

I. Schiffe, welche einen Arzt an Bord und einen Desinfektionsraum haben, werden zum freien Verkehr zugelassen, wenn der Schiffsarzt an Eidesstatt bescheinigt:

a) daß das Schiff nicht zum persönlichen oder häuslichen Gebrauche dienende Effekten oder Gepäck geladen hatte, welches nicht vorher gewaschen und desinfizirt worden war, oder daß diese Gegenstände an Bord sorgsam gewaschen und desinficirt wurden;

b) daß bei der Abreise oder während der Seefahrt kein erwiesener oder verdächtiger Fall von Beulenpest festgestellt wurde.

II. Die mit einem Arzt und mit einem Desinfektionsraum versehenen Schiffe, welche bei der Abfahrt und während der Seereise Fälle von Beulenpest an Bord hatten, werden zum freien Verkehr zugelassen, wenn seit dem Tode oder der vollkommenen Genesung der Erkrankten 9 Tage verstrichen sind und der Schiffsarzt an Eidesstatt erklärt, daß die den erkrankt Gewesenen gehörigen Gegenstände, sowie die Personen, welche die Kranken gepflegt haben, oder mit ihnen in Berührung gekommen sind, und endlich die Räume, in denen die Kranken behandelt wurden, desinfizirt worden sind.

III. Schiffe, welche einen Arzt an Bord, aber keinen Desinfektionsraum haben, und auf denen bei der Abfahrt und während der Seereise kein erwiesener oder verdächtiger Fall von Beulenpest festgestellt wurde, können zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn aus der eidesstattlichen Bescheinigung des Arztes hervorgeht, daß keine zum persönlichen oder häuslichen Gebrauche dienende Effekten an Bord gebracht wurden, welche nicht vorher gewaschen und desinfizirt worden wären.

IV. Schiffe, welche weder einen Arzt an Bord, noch einen Desinfektionsraum haben, aber auf denen zur Zeit der Abreise und während der Seefahrt kein erwiesener oder verdächtiger Fall von Beulenpest festgestellt wurde, können zum freien Verkehr zugelassen werden, nachdem die ärztliche Untersuchung, die Desinfektion und andere von der Gesundheitsbehörde für erforderlich gehaltene Maßnahmen vorgenommen worden sind, um die vollständige Reinheit des Schiffes zu sichern.

V. Schiffe, welche einen Arzt, aber keinen Desinfektionsraum an Bord haben, und auf denen bei der Abreise und während der Seefahrt Fälle von Beulenpest festgestellt wurden, können zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn seit dem Tode oder der vollständigen Wiederherstellung der Erkrankten mindestens 14 Tage verstrichen sind, und der Schiffsarzt durch eidesstattliche Bescheinigung versichert, daß die chemische Desinfektion der Effekten, der Gegenstände und Räume, wie unter II erwähnt, stattgefunden hat.

Art. 2. Schiffe, welche keinen Arzt an Bord haben, noch einen Desinfektionsraum besitzen, und bei denen die obigen Voraussetzungen (Art. 1 V) zutreffen und auf denen vor Ablauf der erwähnten 14 Tage Fälle von Beulenpest vorgekommen sind, werden nach einer Sanitäts-Station des Königreichs (Asinara, Poveglia, Augusta) gesandt werden, um daselbst bis zu ihrer vollständigen Desinfektion und Feststellung ihrer Reinheit zu verbleiben.

Art. 3. Schiffe, welche Fälle von Beulenpest an Bord haben, oder während der Seereise innerhalb der letzten 9 Tage hatten, sind alle ohne Ausnahme nach einer der vorbezeichneten Sanitätsstationen zu senden, um daselbst den vom Ministerium des Innern von Fall zu Fall vorzuschreibenden Maßnahmen unterworfen zu werden.

Art. 4. Es ist den von jenseits der Straße von Bab-el-Mandeb kommenden Schiffen verboten, rohe, frische oder getrocknete Häute, Wolle, Haare, Thiere oder Theile von Thieren irgend welcher Art und Lumpen auszuschiffen.

Art. 5. Wenn es sich um Baumwoll-Ballen oder solche Waaren handelt, die nicht desinfizirt werden können, hat die Gesundheitsbehörde deren Ausschiffung zu gestatten und den Präfekten derjenigen Provinz telegraphisch zu benachrichtigen, nach welcher die Waaren bestimmt sind, unter Angabe des Bestimmungsortes und der Personen, an welche dieselben gerichtet sind. —

Malta. Zufolge Verordnung der Lokalregierung vom 24. Dezember sind die für Herkünfte aus Bombay bestehenden Quarantänemaßnahmen (vgl. Veröff. 1896 S. 904) auf die Herkünfte von sämmtlichen indischen Häfen ausgedehnt worden. Fieberverdächtige Personen auf Schiffen von dort und von Candia müssen sofort nach dem Lazareth geschafft und dort einer 7tägigen Beobachtung unterworfen werden.

Gesetzgebung u. s. w.

Königreich Sachsen. Verordnung der Kommission für das Veterinärwesen, betr. die einfinnigen Schlachtthiere. Vom 24. Oktober 1895.

Bei dem Königlichen Ministerium des Innern ist darum nachgesucht worden, hinsichtlich der sanitätspolizeilichen Behandlung der sogenannten einfinnigen Rinder beziehentlich Schlachtthiere Ausnahmen von der Bestimmung im § 3 der Verordnung vom 17. Dezember 1892[1]), den Verkauf von Fleisch und Fett kranker Thiere betreffend, zu gestatten.

Wennschon an der Bestimmung dieses Paragraphen, da die für die Aufstellung derselben maßgebend gewesenen Gesichtspunkte bisher zum Mindesten keine Widerlegung gefunden haben, auch hinsichtlich der einfinnigen Schlachtthiere festgehalten werden muß, so will doch das Königliche Ministerium des Innern mit Rücksicht darauf, daß in Fällen, wo lediglich das Vorhandensein einer Finne nachgewiesen ist, es als eine Härte erscheinen kann, daß dadurch ein ganzes Schlachtstück von sonst tadelloser Beschaffenheit so erheblich entwerthet werde, fortan den Bezirksthierärzten die Befugniß ertheilen, in Fällen in denen bei Rindern nach genauer Durchmusterung von Schnitten durch die inneren und äußeren Kaumuskeln, nach sorgfältiger Untersuchung des Herzens und der Muskelschnittflächen, welche bei der Theilung des Thieres in 4 Viertel entstehen, sowie bei Schweinen, wenn bei genauester Besichtigung außer der einen weitere Finnen nicht gefunden werden, dispensationsweise zu genehmigen, daß das Fleisch solcher Schlachtthiere auf der Freibank in rohem Zustande aber unter Angabe des Befundes und vielleicht mit dem Hinweise darauf, daß dasselbe vor dem Genusse gut zu durchkochen sei, verkauft werde.

[1]) Veröff. 1893 S. 354.

Indem Ihnen Dies zur Nachahmung hiermit eröffnet wird, erhalten Sie zugleich Auftrag die Schlachthofthierärzte Ihres Bezirks mit dem Beschluß des Königlichen Ministeriums des Innern entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

An sämmtliche Herren Bezirksthierärzte und die mit der bezirksthierärztlichen Funktion betrauten Schlachthofthierärzte.

Württemberg. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Entmündigung von Geisteskranken. Vom 14. April 1896. (Reg.-Bl. 1896 S. 75.)

In § 35 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaften vom 30. September 1879 (Neue Justizgesetzgebung des Königreichs Württemberg Bd. VI S. 910) ist angeordnet, daß die Staatsanwaltschaft von den ihr durch die §§ 595 ff. der Zivilprozeßordnung für Entmündigungssachen eingeräumten Befugnissen jedenfalls dann Gebrauch zu machen nicht unterlassen solle, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird nun behufs Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmung Nachstehendes verfügt.

1. Die Staatsanwaltschaft wird zur Stellung eines Antrags auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit insbesondere dann schreiten, wenn dies vom Standpunkte der vormundschaftlichen Rechtsfürsorge aus erforderlich erscheint.

Pflicht der Vormundschaftsbehörde ist es, darüber zu wachen, daß nicht die hilflose Lage eines Geisteskranken zur Schädigung seines persönlichen und vermögensrechtlichen Wohls mißbraucht wird. Wo irgend ein solcher Schutz des Geisteskranken erforderlich erscheint, hat die zuständige Vormundschaftsbehörde, sofern eine solche innerhalb des Landes vorhanden ist, der Staatsanwaltschaft (§ 595 Abs. 2 vergl. mit § 594 der Zivilprozeßordnung) Anzeige zu erstatten, damit geeigneten Falls eine Entmündigung eingeleitet wird.

2. Um den Vormundschaftsbehörden die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zu erleichtern, werden die Ortsvorsteher angewiesen, gleichzeitig mit den von ihnen gemäß den Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1836, Reg.-Blatt S. 279, und vom 4. Juli 1872, Reg.-Blatt S. 237, an das Oberamt zu erstattenden Anzeigen über die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle von Geisteskrankheit auch, sofern dies nicht schon geschehen ist, die zuständige Vormundschaftsbehörde des Landes entsprechend zu verständigen.

Weiterhin werden die Gemeinderäthe angewiesen, dann, wenn sie sich nach den bestehenden Vorschriften (vergl. Ziff. I § 15, 2, § 16 Abs. 3 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1894, Reg.-Blatt S. 311, und § 2 Ziff. 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1894, Reg.-Blatt S. 315) über die Frage der Verbringung eines Kranken in eine Irrenanstalt zu äußern haben, zutreffenden Falls weiterhin in ihrer Eigenschaft als Vormundschaftsbehörde die erforderliche Prüfung der Sache eintreten zu lassen, beziehungsweise die spätere Prüfung der Sache vorzumerken. Untersteht der Kranke aber einer andern Vormundschaftsbehörde des Landes (weil sein Wohnsitz im rechtlichen Sinn anderswo gelegen ist ꝛc. oder weil er zu den Exemten gehört), so liegt es in der Aufgabe des Gemeinderaths des bisherigen Wohnorts (Aufenthaltsorts), jener anderweitigen Vormundschaftsbehörde die erforderliche Mittheilung zu machen.

Endlich werden die staatsanwaltlichen Behörden hiemit beauftragt, dann, wenn in einer Strafsache wegen Geisteskrankheit des Beschuldigten zur Zeit der Verübung der That das Ermittelungsverfahren eingestellt oder von der Einleitung desselben von vorneherein abgestanden beziehungsweise der Beschuldigte vom Gericht außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird, oder wenn wegen einer nach Verübung der That eingetretenen Geisteskrankheit gemäß § 203 der Strafprozeßordnung vorläufige Einstellung des Verfahrens erfolgt, die zuständige Vormundschaftsbehörde von dem betreffenden Beschlusse in Kenntniß zu setzen, falls nicht angenommen werden muß, daß der Vormundschaftsbehörde die Geisteskrankheit bereits bekannt ist.

3. Seitens der betheiligten Behörden ist übrigens darauf Bedacht zu nehmen, daß überflüssige, verfrühte oder ungeeignete, insbesondere eine beginnende Genesung störende Entmündigungsanträge vermieden werden.

Bei unheilbaren Geisteskrankheiten, welche sich im Zustande vorgeschrittener Verblödung befinden und kein Vermögen besitzen, wird für die Regel, insbesondere solange nicht die Aufstellung eines Vertreters aus irgend einem Grunde z. B. zur Vornahme einer Rechtshandlung erforderlich ist, eine Entmündigung überhaupt unterbleiben können. Letzteres wird auch dann der Fall sein, wenn der Kranke bereits einen gesetzlichen Vertreter, wie z. B. eine geisteskranke Ehefrau in der Person ihres Ehemanns hat, welcher die Interessen des Kranken entsprechend wahrnimmt.

Aber auch abgesehen hievon wird nicht jede leichtere geistige Störung sofort die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens rechtfertigen. Stets wird mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden müssen, solange noch Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung vorhanden ist. Die verfrühte Durchführung eines Entmündigungsverfahrens kann, ganz abgesehen von dem Kostenpunkt, den Kranken nach eingetretener Genesung in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Stellung empfindlich schädigen, wie auch unter Umständen die mit dem Entmündigungsverfahren verknüpfte amtliche Untersuchung in das Heilverfahren schädigend eingreifen würde.

Auch wird darauf hingewiesen, daß einem Entmündigungsantrag des Ehegatten oder eines Verwandten im Zweifel der Vorzug vor dem Entmündigungsantrage der Staatsanwaltschaft zu geben ist, und daß den Vormundschaftsbehörden und Staatsanwaltschaften anheimgestellt wird, zunächst mit den in § 595 Abs. 1. der Zivilprozeßordnung genannten Personen wegen der etwaigen Stellung eines Entmündigungsantrags in Verbindung zu treten.

4. Die Amtsgerichte werden beauftragt, die ihnen unterstellten Vormundschaftsbehörden in Absicht auf die Erfüllung der ihnen nach Maßgabe der Ziff. 1 bis 3 obliegenden Pflichten zu überwachen.

5. Bezüglich des Zustandes der in Staats- und Privatirrenanstalten untergebrachten Personen sind die Vorstände dieser Anstalten angewiesen, den Vormundschaftsbehörden und Staatsanwaltschaften in den fraglichen Angelegenheiten unentgeltliche Auskunft zu ertheilen.

6. Die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 9. Juli 1836, betreffend die Kuratelbestellung für Geisteskranke, welche einer Staatsirrenanstalt anvertraut werden, Reg.-Blatt S. 277, wird hiemit aufgehoben.

Stuttgart, den 14. April 1896.

Faber. Pischek.

Baden. Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb in den Apotheken. Vom 11. September 1896. (Ges.- und Verordn.-Bl. 1896 S. 311.)

Auf Grund des § 367, 5 des R.-St.-G.-B. und des § 134 des P.-St.-G.-B. wird über den Geschäftsbetrieb in den Apotheken an Stelle der Verordnungen vom 29. Mai 1880 (§§ 1 bis 29), vom 10. Dezember 1881, vom 9. Februar 1885, vom 28. Dezember 1885[1]), vom 5. Dezember 1890[2]) und vom 9. November 1891[3]) über den Geschäftsbetrieb in den Apotheken sowie der Verordnungen vom 27. Dezember 1886[4]) und vom 27. Dezember 1890[5]) über die Arzneitaxe und den Geschäfts-

[1]) Veröff. 1886 S. 314. — [2]) Desgl. 1890 S. 818. — [3]) Desgl. 1891 S. 803. — [4]) Desgl. 1887 S. 65. — [5]) Desgl. 1891 S. 180.

betrieb in den Apotheken und der Verordnung vom 18. April 1895 — die Aichung der Maßgeräthe in den Apotheken betreffend — verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Verwaltung einer Apotheke in eigenem oder fremdem Namen steht nur approbirten Apothekern zu (Gewerbeordnung § 29).

Als Gehilfe kann in einer Apotheke nur beschäftigt werden, wer die Gehilfenprüfung nach den für das Deutsche Reich maßgebenden Bestimmungen abgelegt hat.

Die Uebernahme der Verwaltung und die Anstellung von Gehilfen muß der Apotheker unter Vorlage der Approbationsurkunde, bezw. des Prüfungszeugnisses dem Bezirksarzte anzeigen.

Nebstdem hat der Apotheker den Beginn des selbstständigen Geschäftsbetriebs dem Bezirksamte anzuzeigen (Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung § 3) und bei der erstmaligen Uebernahme einer Apotheke durch Leistung eines Eides die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten seines Berufes zu geloben.

§ 2. Der Apotheker hat im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung für seine Vertretung durch einen Gehilfen oder Verwalter zu sorgen. Dauert die Abwesenheit oder Verhinderung länger als acht Tage, so hat der Apotheker dem Bezirksarzt Anzeige zu erstatten und die Art der Stellvertretung anzugeben.

Nicht approbirten Gehilfen kann die Vertretung nur bis zu 14 Tagen übertragen werden.

§ 3. Die Bestellung eines Verwalters während eines drei Monate übersteigenden Zeitraums erfordert, wenn sie nicht zur Vertretung eines durch Krankheit an der Geschäftsführung verhinderten Apothekers, der Wittwe oder der noch nicht übernahmsfähigen Erben eines realberechtigten Apothekers erfolgt, nicht minder wie jede Verpachtung einer Apotheke die Erlaubniß des Ministeriums des Innern, welchem die betreffenden Gesuche durch den Bezirksarzt vorzulegen sind.

§ 4. Als Lehrling kann in einer Apotheke nur aufgenommen werden, wer die für die Apothekergehilfen-Prüfung vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung besitzt. Die Annahme eines Lehrlings hat der Apotheker dem Bezirksarzt unter Vorlage des Nachweises über die wissenschaftliche Vorbildung anzuzeigen, ebenso den Austritt während oder nach Ablauf der Lehrzeit.

Das dem Lehrling über die Führung und über die zurückgelegte Lehrzeit auszustellende Zeugniß ist dem Bezirksarzt zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5. Zur Annahme von Lehrlingen ist jeder Apothekenvorstand berechtigt.

Will ein Apotheker mehr als zwei Lehrlinge gleichzeitig ausbilden, so ist hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern durch Vermittelung des Bezirksarztes einzuholen.

§ 6. Der Lehrherr hat die Verpflichtung, für die theoretische und praktische Ausbildung des Lehrlings Sorge zu tragen und muß zu diesem Zweck mit den dem Stand der Wissenschaft ensprechenden Lehrmitteln versehen sein. Dem Lehrling ist die zu erfolgreichem Studium nöthige Zeit zu gewähren und Gelegenheit und Anleitung zur Darstellung chemischer Präparate im Laboratorium zu geben. Ueber die im Laboratorium u. s. w. ausgeführten wichtigeren pharmazeutischen Arbeiten hat der Lehrling ein nach dem Datum geordnetes Laborationsjournal zu führen, welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie der betreffenden chemischen Prozesse enthalten muß.

Endlich ist der Lehrling zu häufigen botanischen Exkursionen und zur Anlegung eines Herbariums anzuhalten.

§ 7. Apothekern, welche die Pflichten gegen die Lehrlinge gröblich verletzen, kann das Ministerium des Innern die fernere Annahme von Lehrlingen untersagen.

§ 8. Zur Theilnahme an den Rezepturarbeiten ist der Lehrling nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Apothekenvorstandes oder dessen Stellvertreters zuzulassen.

§ 9. Die Wahl des zum Betrieb einer Apotheke bestimmten Gebäudes bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 10. Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zubereitung, Aufbewahrung und zum Verkaufe der Arzneien erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich:

1. einen Arzneisaal,
2. ein Laboratorium,
3. einen Arzneikeller,
4. eine Vorrathskammer,
5. eine Stoßkammer.

§ 11. Diese Räumlichkeiten müssen, ihrer Bestimmung entsprechend, ausschließlich pharmazeutischen Zwecken gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetrieb nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen und stets in gutem und reinlichem Zustand erhalten werden.

§ 12. Der Arzneisaal muß im Erdgeschoß sich befinden, mit einem besonderen Eingang versehen, gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1. einen geräumigen Rezeptirtisch;
2. die erforderlichen, den Bestimmungen der Verordnung vom 18. September 1889 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 206) entsprechenden Tarir- und Handwaagen nebst Gewichten; die Schalen der Handwaagen von Hartgummi, Horn und dergleichen;
3. eine genügende Anzahl Reibschalen und Mörser verschiedener Größe, sowohl aus Eisen als aus Porzellan, Steingut oder Glas; für Moschus, Salben, Gifte und Morphium besondere mit der entsprechenden Aufschrift versehene Mörser, die nur zu Verarbeitungen der bezeichneten Stoffe verwendet werden dürfen; zur Bereitung von Samenemulsionen einen Mörser aus Messing oder Stein, der geeignetenfalls auch im Laboratorium aufgestellt sein darf;
4. Löffel aus Silber, Bein, Horn oder Holz, ferner Spatel aus Eisen und solche von Bein, Holz oder Horn;
5. zum Abtheilen der Pulver weißes Kartenpapier oder Pulverschiffchen aus Horn;
6. je eine Pillenmaschine mit Theilrinnen von Eisen und Holz oder Horn;
7. die für die zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke und Gestelle von dauerhaftem Holz;
8. diese Arzneibehältnisse selbst und zwar:

a) Glasgefäße mit eingeriebenem Glasstopfen für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen, sowie für chemische Präparate;

b) gut geschlossene Porzellanbüchsen für Fette und Salben, und ebensolche oder Büchsen und Schiebladen aus geruchlosem Holz für die trockenen, nicht flüssigen Arzneistoffe;

9. einen tragbaren, mit Gas, Weingeist oder Petroleum heizbaren Dampfkochapparat. Dieser kann auch in einem neben dem Arzneisaal gelegenen Raume aufgestellt werden.

§ 13. Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechen, hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und womöglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, die nöthigen Oefen und Feuerungsapparate, Gefäße zum Kochen, Auflösen, Abdampfen, Destilliren, Sublimiren und Schmelzen, insbesondere ein Dampfdestillationsapparat und ein Trockenschrank, welcher mit dem Haushaltungsheerd in Verbindung stehen kann, die Vorrichtungen zum Koliren und Filtriren, eine Presse, ein Thermometer, ferner eine Waage zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und für feinere Wägungen, endlich in Gläsern mit eingeriebenen Glasstopfen die in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgenommenen Reagentien und volumetrischen Lösungen in tadelfreiem Zustande und alle zur Untersuchung der Chemikalien und Droguen nothwendigen Geräthschaften.

Einzelne der angeführten Apparate können in andern, zum Geschäftsbetrieb gehörigen Räumen aufgestellt werden.

§ 14. Zur Ausführung der maßanalytischen Bestimmungen müssen in jeder selbstständigen Apotheke folgende Geräthschaften vorhanden sein:

1 Kolben zu 1 Liter,
1 " " 500 Gramm,
1 " " 100 "
mit engem Hals und Marke,
3 Vollpipetten von 5, 10 und 25 ccm,
1 Meßpipette von 10 ccm in 1/10 ccm getheilt,
2 Glashahnbüretten zu 25 und 50 ccm in 1/10 getheilt, mit Stativ,
1 Glaszylinder von 50 ccm mit Glasstöpsel ohne Tülle in 1/10 ccm getheilt,
2 Uhrgläser mit Klemme,
1 Satz Bechergläser und mehrere Kochkölbchen.

Vom 1. Januar 1897 an dürfen in den Apotheken zur Ausführung der maßanalytischen Untersuchungen nur noch solche Maßgeräthe verwendet werden, welche von der Kaiserlichen Normalaichungskommission geprüft und gestempelt sind.

§ 15. Der mit Steinplatten oder Zement belegte Arzneikeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, kühlen und trockenen, durch Ventilation gehörig gelüfteten Raum die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weigeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tinkturen, Mineralwässer, Mineralsäuren, Kamphor, Salben 2c. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, womöglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Arzneikellers im Nothfalle ersetzen.

§ 16. Die Vorrathskammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Kälte geschützt, hinreichend hell und trocken, verschließbar, und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Gestellen, mit einem Tische, mit einer großen starken Tara- und einer kleinen Handwaage und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen sein.

§ 17. Zum Pulvern der Arzneikörper hat ein besonderer Raum — Stoßkammer — zu dienen, in welchem die Pulverungswerkzeuge und Siebe aufzubewahren sind.

§ 18. Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen, und jede einzelne Gattung ist so viel als thunlich alphabetisch zu ordnen. Die Ueberschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle, in lateinischer Sprache nach der im Arzneibuch für das Deutsche Reich gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen.

Narkotische und aromatische Pflanzen und Pflanzentheile sind in gut schließenden Blech- oder dem Licht nicht ausgesetzten Glasgefäßen aufzubewahren. Die gegen Einwirkung des Lichtes empfindlichen Chemikalien müssen in vor dem Licht geschützten Gefäßen, die im Arzneisaal befindlichen ätherischen Oele entweder in eben solchen Gefäßen oder in dunklen Schränken aufbewahrt werden. Syrupe und fette Oele dürfen offen in Gläsern, die in Porzellanbüchsen stehen, aufgestellt werden.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung der in Tabula C. im Arzneibuch für das Deutsche Reich verzeichneten heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen auf besonderen Repositorien getrennt von den übrigen Arzneimitteln zusammengestellt werden. Für die Aufbewahrung der in Tabula B enthaltenen Arzneimittel sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 der Verordnung vom 27. Februar 1895[1]), den Verkehr mit Giften betreffend, mit den in § 9 darin bezeichneten Abweichungen maßgebend.

Verbandstoffe, welche Queckfilbersublimat oder andere Gifte enthalten, müssen in besonderen, mit Giftzeichen versehenen Behältnissen, getrennt von den übrigen Verbandstoffen und Arzneimitteln, aufbewahrt werden.

Für die Bezeichnung der Standgefäße in allen Geschäftsräumen sind die Vorschriften des § 10 der Verordnung vom 1. August 1896[1]), die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend, maßgebend.

§ 19. In den Apotheken müssen die in dem angeschlossenen Verzeichnisse enthaltenen Medikamente jederzeit vorräthig gehalten werden. Auch sind die Apotheker verpflichtet, solche nicht in dem Verzeichnisse enthaltenen Medikamente, welche von Aerzten verschrieben werden, in der von diesen gewünschten Form vorräthig zu halten.

Inwieweit in Filialapotheken Ausnahmen von den vorhergehenden Vorschriften zulässig sind, bestimmt das Ministerium des Innern.

Ueber sämmtliche Arzneimittel und deren Aufbewahrungsort muß ein Katalog geführt werden, in dem jeweilige Veränderungen nachzutragen sind.

§ 20. Geheimmittel dürfen in den Apotheken nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern feil gehalten werden. Ist die Abgabe eines solchen Mittels ausdrücklich ärztlich verordnet, so darf auch die wiederholte Abgabe nur auf jeweils erneute ärztliche Anweisung erfolgen.

§ 21. In jeder Apotheke müssen das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich und die Taxordnung vorhanden sein, sowie die für den Geschäftsbetrieb in den Apotheken einschlägigen Vorschriften.

§ 22. In den Apotheken ist nach Maßgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich zu dispensiren. Es darf nur nach Gewicht, nicht nach Volumen gearbeitet werden.

§ 23. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbst bereiteten als auch der aus chemischen Fabriken, Droguenhandlungen u. s. w. bezogenen, nach den Anforderungen des Arzneibuchs für das Deutsche Reich unbedingt verantwortlich.

Alle Rohstoffe und Präparate müssen vor dem Verbringen in die zur Aufbewahrung bestimmten Gefäße und Räume nach den Anforderungen des Arzneibuchs für das Deutsche Reich genau untersucht werden.

Ueber die vorgenommene Prüfung der chemischen Präparate ist ein Journal zu führen, welches Tag, Gegenstand, Ergebniß der Prüfung, kurze Angabe der Methode der Prüfung und die Bezugsquelle bezeichnet.

Die Fakturen über die eingekauften Waaren sind bei dem Eingang mit laufenden Nummern zu versehen und chronologisch geordnet aufzubewahren.

§ 24. Arzneistoffe, welche einer Zersetzung oder dem Verderben unterworfen sind, müssen rechtzeitig erneuert werden. Lösungen oder sonstige Zubereitungen von sich zersetzenden Stoffen dürfen nicht vorräthig gehalten werden.

§ 25. Abgewogene (dosirte) Pulver, welche starkwirkende oder der Zersetzung unterworfene Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken nicht vorräthig gehalten werden.

Als starkwirkende Stoffe sind sämmtliche, in dem Verzeichniß zur Verordnung vom 1. August 1896, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w. betreffend, aufgeführten Droguen und Präparate anzusehen.

Die Abgabe von Giften in den Apotheken richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 10 bis 19 der Verordnung vom 27. Februar 1895, den Verkehr mit Giften betreffend.

§ 26. Die Apotheker haben die pharmazeutischen Präparate, insbesondere diejenigen, über deren Reinheit und richtige Darstellung kein Nachweis geführt werden kann, in der Regel selbst zu bereiten. Aus anderen Apotheken, Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von dem Apotheker diejenigen Präparate bezogen

[1]) Veröff. 1895 S. 221.

[1]) Veröff. 1896 S. 801.

werden, zu deren Bereitung das Arzneibuch für das Deutsche Reich keine Vorschriften enthält, ferner

solche Präparate, zu deren Herstellung die vorgeschriebenen Rohstoffe am Ort nicht zu beschaffen oder außergewöhnliche, für die pharmazeutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erforderlich sind.

In jeder Apotheke ist ein Elaborationsbuch zu führen, in welches sämmtliche gefertigte Präparate mit Angabe des Datums der geschehenen Zubereitung und der Menge einzutragen sind.

§ 27. Die Apotheker sind verpflichtet, die von einem approbirten Arzte verordneten Arzneien ohne Verzug und genau nach der Ordination zu bereiten oder bereiten zu lassen.

§ 28. Finden sich in einem Rezepte Verstöße gegen die Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich in Hinsicht auf die Maximaldosen-Tabelle (Tabelle a. des Anhangs zu dem Arzneibuch), so hat der Apotheker sich mit dem Arzte vor Verabreichung des Arzneimittels zu benehmen, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der vorgesehenen Maximaldosis herabzusetzen, dem Arzte aber unverzüglich Anzeige zu machen.

Ist in einem Rezept ein offenbarer Irrthum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben, oder nicht mit der ärztlichen Unterschrift versehen, oder ergeben sich gegen die Anfertigung desselben sonstige Anstände, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinirenden Arzt alsbald zur Berichtigung oder Ergänzung zu übersenden und die Anfertigung bis dahin zu unterlassen.

Abänderungen des Rezepts oder Zusätze auf demselben, sofern sie nicht durch die Anfertigung selbst bedingt sind, oder zur näheren Bezeichnung des Arzneiempfängers oder zur Erläuterung der Preisberechnung dienen, sind dem Apotheker verboten. Insbesondere hat derselbe alle auf den Handverkauf bezüglichen Notizen auf dem Rezept zu unterlassen.

§ 29. Rezepte, deren Verordnung durch Abkürzungen, Zahlen oder sonstige Zeichen nicht allen Apothekern verständlich ist, dürfen nicht angefertigt werden.

§ 30. Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern untersagt. Ein Nebengewerbe darf der Apotheker nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern betreiben.

§ 31. Die Apotheker sind verpflichtet, die Arzneien, zu deren Bereitung sie verbunden sind, auch ohne vorgängige Bezahlung zu verabfolgen, wenn

der Arzt auf dem Rezepte den Fall als dringlich bezeichnet, oder wenn

ein von der Gemeinde als Armenarzt bestellter oder für den einzelnen Fall beauftragter Arzt das Rezept mit dem Vermerke: Armenarzt (Armensache) der Gemeinde N. N. versieht, und die Gemeinde nicht eine andere Apotheke zur Abgabe von Arzneien an Arme bestimmt hat.

§ 32. Die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße dürfen die Ansätze der jeweiligen Arzneitaxe nicht übersteigen. Artikel, welche in Originalverpackung abgegeben werden, Wein in Flaschen, Malzextrakte, Fleischextrakt, Mineralwasser, Verbandstoffe und dergleichen, dürfen mit keinem höheren Aufschlag als einem solchen von 60 % des Einkaufspreises in Anrechnung gebracht werden und darf dabei für Dispensation nichts berechnet werden.

Starke weiße Gläser, Gläser mit eingeriebenen Glasstopfen oder mit Kautschukstopfen, Patenttropfgläser, Hyalithgläser, gefärbte Gläser, Salbentöpfe aus Porzellan mit oder ohne Deckel dürfen nur zur Anwendung beziehungsweise Berechnung kommen, wenn sie ausdrücklich verordnet oder verlangt oder vermöge der Natur des Arzneimittels nothwendig sind oder wenn die Verhältnisse des Arzneiempfängers die Zustimmung zu deren Anwendung voraussetzen lassen.

§ 33. Alle Rezepte müssen längstens innerhalb drei Tagen spezifizirt, unter Angabe des Preises der einzelnen Stoffe, Arbeiten, Behältnisse auf dem Rezepte selbst taxirt werden. Die Rezepte sind sofort nach deren Anfertigung in ein Buch mit fortlaufenden Nummern einzutragen, die entsprechende Nummer ist auf das Rezept und die Signatur der Gefäße mit dem Namen der Apotheke zu setzen. Nach erfolgter Zahlung sind die Rezepte dem Besteller zurückzugeben.

§ 34. Auf Arzneirechnungen, welche von öffentlichen Kassen oder milden Fonds zu zahlen sind, finden die Vorschriften der Arzneitaxe über die Abrundung der für die einzelnen Rezepte sich ergebenden Taxpreise Anwendung, der Gesammtbetrag der Rechnung erleidet jedoch einen Abzug von 15 %.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, unter besondern, von ihm als zutreffend erachteten Voraussetzungen ausnahmsweise die Gewährung eines höhern Abzugs als 15 % anzuordnen.

Auch darf nur das wohlfeilste Gefäß und kein Convolutkästchen in Anwendung kommen und erfordern Ansätze für Repetitionen stets schriftliche Ordination des Arztes.

Diese Bestimmungen finden auch auf solche Arzneirechnungen Anwendung, welche von Gemeinde-Krankenversicherungen, Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Baukrankenkassen und Innungskrankenkassen gemäß dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, oder von den Berufsgenossenschaften und den Anstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu bezahlen sind.

§ 35. Bei Arzneien für Thiere findet ein Abzug von 15 % an dem Taxpreis des Rezepts statt. Erfolgt deren Bezahlung durch eine Ortsviehversicherungsanstalt (Gesetz vom 26. Juni 1890 über die Versicherung der Rindviehbestände, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXIV.)[1], so tritt ein Abzug von 20 % ein.

§ 36. In Filialapotheken muß wenigstens ein Arzneisaal und ein auch zur Vornahme kleinerer Arbeiten geeigneter Vorrathsraum nebst den Wohnräumen für den Verwalter vorhanden sein. Im Uebrigen bestimmt erforderlichen Falls das Ministerium des Innern im einzelnen Falle, welche Apparate und Utensilien zu halten sind.

§ 37. In den Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien zu jeder Zeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein. Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Auch muß das Arzneibuch für das Deutsche Reich und die Taxordnung vorhanden sein.

Die Inhaber von Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus einer benachbarten badischen Apotheke beziehen; sie haben einen Katalog ihrer Arzneivorräthe, ein Arzneibestellbuch, sowie ein Rezeptenbuch mit Angabe der berechneten Taxen zu führen. Sie müssen die Arzneien in guter Beschaffenheit, in hiefür geeigneten Lokalitäten und in zweckmäßiger Weise aufstellen, die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Geräthschaften von entsprechender Qualität und in genügender Anzahl besitzen und dieselben gesondert aufbewahren.

Auf die für öffentliche Krankenhäuser eingerichteten Dispensiranstalten finden die §§ 18, 19 Absatz 3, 21, 22, 23, 24 und 26 Anwendung. An Kranke außerhalb der Anstalt dürfen keine Arzneien abgegeben werden.

§ 39. Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken, Handapotheken, Dispensiranstalten untersteht der Beaufsichtigung der Medizinalbehörden. Die Apothekenvisitatoren und Bezirksärzte haben nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen die zur Beseitigung von Mißständen der Einrichtung der Apotheken und des Betriebs im Einzelnen erforderlichen Anordnungen zu treffen, über deren Vollzug nach Ablauf der bestimmten Frist der Apotheker dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten hat. Die Visitationsbescheide und sonstige Anordnungen der Aufsichtsbehörden sind aufzubewahren.

Karlsruhe, den 11. September 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. Zoeller.

[1]) Veröff. 1890 S. 814.

Anlage. Zu § 19.

Acetanilidum, Acetum, Acet. aromaticum, Acidum aceticum, Ac. aceticum dilutum, Ac. arsenicosum, Ac. benzoïcum, Ac. boricum, Ac. carbolicum, Ac. carbolicum liquefactum, Ac citricum, Ac. formicicum, Ac. hydrochloricum, Ac. hydrochloricum dilutum, Ac. nitricum, Ac. phosphoricum, Ac. salicylicum, Ac. sulfuricum, Ac sulfuricum crudum, Ac. sulfuricum dilutum, Ac. tannicum, Ac. tartaricum, Adeps suillus, Aether, Aether aceticus, Aloë, Alumen, Aluminium sulfuricum, Ammoniacum, Ammonium carbonicum, Amm. chloratum, Amygdalae amarae, Amygd. dulces, Amylum Tritici, Antipyrinum, Apomorphinum hydrochloricum, Aqua Amygdalar. amar., Aqua Calcariae, Aqua Cinnamomi, Aqua destillata, Aqua Foeniculi, Aqua Menthae piperitae, Argentum nitricum, Atropinum sulfuricum, Balsamum Copaïvae, Balsamum peruvianum, Benzoë, Bismut. subnitricum, Borax, Calcaria usta, Calcium carbonicum praecip., Camphora, Cantharides, Caryophylli, Cera alba, Cera flava, Cerussa, Cetaceum, Charta sinapisata, Chininum hydrochloricum, Chin. sulfuricum, Chloralum hydratum, Chloroformium, Cocaïnum hydrochloricum, Codeïnum phosphoricum, Collodium, Colophonium, Cortex Aurantii Fructus, Cortex Chinae, Cortex Cinnamomi, Crocus, Cubebae, Cuprum sulfuricum, Elixir. Aurantiorum comp., Elixir. e Succo Liquiritiae, Emplastrum adhaesivum, Empl. Cantharid. ordin., Empl. Cantharid. perpet., Empl. fuscum camphoratum, Empl. Lithargyri, Empl. Lithargyri compos, Euphorbium, Extractum Absinthii, Extr. Aloes, Extr. Belladonnae, Extr. Chinae aquos., Extr. Chinae spirit., Extr. Colocynthidis, Extr. Ferri pomatum, Extr. Filicis, Extr. Gentianae, Extr. Hydrastis fluidum, Extr. Hyoscyami, Extr. Opii, Extr. Rhei, Extr. Rhei compos., Extr. Secal. cornut. fluid., Extr. Strychni, Ferrum oxydatum saccharat, F. pulveratum, F. sulfuricum, F. sulfuricum crudum, Flores Arnicae, Fl. Chamomillae, Fl. Cinae, Fl. Lavandulae, Fl. Rosae, Fl. Sambuci, Fl. Tiliae, Fl. Verbasci, Folia Belladonnae, Fol. Digitalis, Fol. Farfarae, Fol. Melissae, Fol. Menth. piperit., Fol. Salviae, Fol. Sennae, Fol. Uvae ursi, Fructus Anisi, Fr. Aurantii immaturi, Fr. Cardamomi, Fr. Carvi, Fr. Colocynthidis, Fr. Foeniculi, Fr. Juniperi, Fr. Papaveris immaturi, Galbanum, Glycerinum, Gossypium depuratum, Gummi arabicum, Herba Absinthii, H. Hyoscyami, H. Serpylli, H. Thymi, Hydrargyrum, Hydr. bichloratum, Hydr. bijodatum, Hydr. chloratum, Hydr. oxydatum, Hydr. oxydatum via humida paratum, Hydr. praecipit. album., Jodoformium, Jodum, Kali causticum fusum, Kalium bicarbonicum, Kal bromatum, Kal. carbonicum, Kal. chloricum, Kal. jodatum, Kal. nitricum, Kal permanganicum, Kal. tartaricum, Kreosotum, Lichen islandicus, Lignum Guajaci, Lign. Sassafras, Linimentum sapon. camphorat., Liquor Aluminii acetici, Liqu. Ammonii acetici, Liqu. Ammonii anisat., Liqu. Ammonii caustici, Liqu. Ferri subacetici, Liqu. Ferri sesquichlorati, Liqu. Kalii acetici, Liqu. Kalii arsenicosi, Liqu. Plumbi subacetici, Lithargyrum, Lycopodium, Magnesia usta, Magnesium carbonicum, Magn. sulfuricum, Magn. sulfuricum siccum, Manna, Mel depuratum, Mel rosatum, Mixtura oleoso-balsamica, Morphinum hydrochloricum, Moschus, Myrrha, Natrium aceticum, Natr. bicarbonicum, Natr. bromatum, Natr. carbonicum, Natr. carbonicum crudum, Natr. carbonicum siccum, Natr. chloratum, Natr. jodatum, Natr. salicylicum, Natr. sulfuricum, Natr. sulfuricum siccum, Oleum Amygdalarum, Ol. Anisi, Ol. Cacao, Ol. camphoratum, Ol. Caryophyllorum, Ol. Cinnamomi, Ol. Citri, Ol. Crotonis, Ol. Foeniculi, Ol. Hyoscyami, Ol. Jecoris aselli, Ol. Juniperi, Ol. Lauri, Ol. Lini, Ol. Macidis, Ol. Menthae piperitae, Ol. Olivarum, Ol. Olivarum commune, Ol. Papaveris, Ol. Ricini, Ol. Rosae, Ol. Rosmarini, Ol. Sinapis, Ol. Terebinthinae, Ol. Terebinthinae rectificat., Ol. Thymi, Opium, Paraffinum liquidum, Par. solidum, Pepsinum, Phenacetinum, Phosphorus, Physostigmium salicylicum, Pix liquida, Plumbum aceticum, Plumbum aceticum crudum, Pulpa tamarind. cruda, Pulpa tamarind. depur., Pulvis Ipecacuanhae opiatus, Pulvis Liquiritiae compos., Radix Althaeae, Rad. Colombo, Rad. Gentianae, Rad. Ipecacuanhae, Rad. Levistici, Rad. Liquiritiae, Rad. Ononidis, Rad. Rhei, Rad. Senegae, Rad. Valerianae, Resina Dammar, Res. Jalapae, Rhizoma Calami, Rh. Hydrastis, Rh. Iridis, Saccharum, Sacch. lactis, Sal Carolinum factit., Santoninum, Sapo kalinus, Sapo kalinus venalis, Sapo medicatus, Sebum ovile, Secale cornutum, Semen Colchici, S. Lini, S. Papaveris, S. Sinapis, S. Strophanti, S. Strychni, Syrupus Althaeae, Syr. Amygdalarum, Syr. Aurantii corticis, Syr. Cinnamomi, Syr. Ipecacuanhae, Syr. Rhei, Syr. Rubi idaei, Syr. Senegae, Syr. Sennae, Syr. simplex, Species aromaticae, Spec. lignorum, Spec. pectorales, Spiritus, Spir. aethereus, Spir. aetheris nitrosi, Spir. camphoratus, Spir. dilutus, Spir. e Vino, Spir. Formicarum, Spir. Melissae compos., Spir. saponato-camphoratus, Spir. saponatus, Spir. Sinapis, Stibium sulfuratum aurant., Stib. sulfuratum nigrum, Strychninum nitricum, Styrax liquidus, Succus Liquiritae, Succ. Liquiritiae depuratus, Sulfonalum, Sulfur depuratum, Sulf. sublimatum, Talcum, Tartarus depuratus, Tart. natronatus, Tart. stibiatus, Terebinthina, Tinctura Absinthii, T. Aconiti, T. Aloës composita, T. amara, T. Arnicae, T. Cantharidum, T. Chinae, T. Chinae composita, T. Cinnamomi, T. Colchici, T. Digitalis, T. Ferri pomata, T. Jodi, T. Myrrhae, T. Opii crocata, T. Opii simplex, T. Rhei aquosa, T. Rhei vinosa, T. Strophanthi, T. Strychni, T. Valerianae, T. Valerianae aetherea, Trochisci Santonini, Tubera Jalapae, Tub. Salep, Unguentum acidi borici, Ung. cereum, Ung. Cerussae, Ung. Hydargyri cinereum, Ung. Kalii jodati, Ung. leniens, Ung. Paraffini, Ung. Plumbi, Ung. Zinci, Veratrinum, Vinum Colchici, Vin. Xerense, Zincum oxydatum, Zinc. oxydatum crudum, Zinc. sulfuricum.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die periodische Berichterstattung über Infektionskrankheiten. Vom 16. Oktober 1896. (Oest. San.-W. 1896 S. 433.)

Mit dem h. o. Erlasse vom 12. März 1889, Z. 4136, „Oesterr. Sanitätswesen" pag. 124[1]), wurden hinsichtlich der Berichterstattung über Infektionskrankheiten ergänzende Weisungen hinausgegeben, wonach die zufolge h. o. Erlasses vom 13. Dezember 1888, Z. 20 604, „Oesterr. Sanitätswesen" pag. 5 ex 1889[2]) angeordnete vierwöchentliche Berichterstattung über das Vorkommen und die Verbreitung von Infektionskrankheiten sich nicht auf eine Zusammenstellung von Zahlenausweisen beschränken, sondern eine Darstellung des Charakters und Verlaufes ꝛc. der vorgekommenen bedeutenderen Epidemien und der zur Tilgung derselben angeordneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen bieten soll.

Bei diesem Anlasse wurde zur Darnachachtung ausdrücklich bemerkt, daß die Konstatirung bedeutenderer Epidemien, insbesondere in Kur- und Industrieorten, wichtigen Garnisonen u. dgl. oder von Epidemien, welche sich über ganze Gruppen von Gemeinden erstrecken, unverweilt anzuzeigen und über den Verlauf derselben unbeschadet der angeordneten vierwöchentlichen Berichterstattung in kürzeren Perioden regelmäßig zu berichten ist.

Nachdem diesen Weisungen, wie das Ministerium des Innern den vierwöchentlichen Berichten entnimmt, theils bezüglich des ergänzenden Berichtes zu den ziffermäßigen Rapportstabellen, theils hinsichtlich der angeordneten sofortigen Anzeige über das Auftreten von Epidemien in Kurorten, Industriezentren ꝛc. nicht immer entsprochen wird, werden die Bestimmungen des Ein-

[1]) Veröff. 1889 S. 319. — [2]) Desgl. S. 300.

gangs zitirten Erlasses nachdrücklichst zur genauesten Beachtung und Befolgung in Erinnerung gebracht.

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern an die Direktoren der Irrenanstalten, die Aufsicht der aus den Anstalten entlassenen geheilten oder zur Zeit nicht gemeingefährlichen Kranken betr.

Vom 31. März 1894. Z. 11 042[1]).

Es ist wiederholt vorgekommen, daß geheilte oder wegen Geisteskrankheit nicht mehr gemeingefährliche Kranke nach der Entlassung der nöthigen Aufsicht derart entbehrten, daß sie mehr aus diesem Grunde als wegen Geisteskrankheit mit der gesellschaftlichen Ordnung und den Gesetzen in Widerspruch geriethen und ihre Wiederaufnahme in einem Irrenhause aus Sicherheitsrücksichten nöthig wurde.

Da solche Personen nach ihrer Entlassung aus dem Irrenhause unter genaue polizeiliche Aufsicht zu stellen sind, fordere ich (Titel) auf, bei solchen geheilten oder nicht mehr gemeingefährlichen Geisteskranken, die im Falle eines Rückfalles gefährlich werden könnten, die zur polizeilichen Bewachung verpflichtete Behörde aufmerksam zu machen, daß dieselbe dafür sorge, daß solche Kranke, die unter Umständen wieder gemeingefährlich werden können, nach den vom (Titel) erhaltenen Weisungen nach Bedarf auf die am besten geeignete Weise beaufsichtigt werden und im Falle ihres Uebertritts in das Gebiet einer anderen Behörde auch hier unter gleicher Aufsicht bleiben.

Für den Minister:
Br. Josika, Staatssekretär.

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern, betr. den Handel mit Petroleum. Vom 24. Mai 1894[1]).

Bis die Beförderung und Aufbewahrung der Mineralöle durch eine entsprechende Zirkularverordnung geregelt ist, modifizire ich provisorisch den § 9 der im Jahre 1870 erlassenen diesbezüglichen Zirkularverordnung des Ministers des Innern wie folgt:

Petroleum, dessen Entflammungspunkt bei wenigstens 21° C. sich befindet, kann zu Beleuchtungszwecken ohne jedwede Beschränkung in Verkehr gebracht werden. — Petroleum, welches bei einem Temperaturgrade von weniger als 21° C. entflammt, kann jedoch nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn der Behälter äußerlich an einer in die Augen fallenden Stelle mit der gut sichtbaren und deutlich lesbaren, nicht verwischbaren Bezeichnung: „Feuergefährlich" versehen ist.

Kaufleute, welche ein derartiges Petroleum dem Publikum im Kleinverkaufe feilbieten, können solches für die direkte Abgabe in Vorrath gehaltenes Petroleum nur aus Behältern verabfolgen, welche der obigen geänderten Vorschrift entsprechend mit der Bezeichnung: „dieses Petroleum ist feuergefährlich" versehen sind.

Mit derselben Bezeichnung sind auch diejenigen kleinen Behälter zu versehen, in welchen die Kaufleute das Petroleum in die Wohnung der Abnehmer zu transportiren pflegen; wird jedoch ein solches Petroleum in einem von dem Abnehmer gebrachten Gefäß verabfolgt, so ist der Kaufmann gehalten, an das Gefäß in jedem einzelnen Falle eine der erwähnten ähnliche Etikette anzubringen.

Ich bemerke ferner, daß beim Verkehr mit einem dem Minimum von 21° C. nicht entsprechenden Petroleum die im § 10 der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorsichtsmaßregeln streng einzuhalten sind, wovon ich das Munizipium behufs Kenntnißnahme somit verständige.

Budapest, den 24. Mai 1894.

Hieronymi.

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern, die Impfung mit animaler Lymphe betr. Z. 51 423.

Vom 30. November 1894[1]).

Da nach den bisherigen Erfahrungen die Impfung mit Thierlymphe sich als sicherer und besser als diejenige von Arm zu Arm erwiesen hat, halte ich es für angezeigt, die Impfung von Arm zu Arm bei öffentlichen Impfungen allmählich ganz aufzugeben, um die Impfung mit Thierlymphe zu verallgemeinern.

Ich gebe daher dem Komitat auf, dahin zu wirken, daß von den Impfärzten die ämtlichen Impfungen mit Thierlymphe vollzogen werden. Das Komitat hat deshalb die Verwaltungen und Vorstände der besser gestellten Gemeinden anzuweisen, daß dieselben die verhältnißmäßig geringen Kosten der Thierlymphe übernehmen, für diejenigen Gemeinden aber, welche nicht einmal diese kleinen Kosten zu decken im Stande sind, soll das Komitat die Thierlymphe aus dem Krankenfonds anschaffen.

Ich fordere daher das Komitat auf, dieses mein Zirkular durch Vermittelung des Oberphysikus den ämtlichen und Impfärzten mitzutheilen, und dieselben anzuweisen, daß dieselben mein obiges Bestreben auf jede mögliche Weise unterstützen.

Die vom Vollzuge meiner Verordnung und von den Ergebnissen derselben handelnden ausführlichen Berichte sind im Anschlusse an die Impfprotokolle jährlich bis Ende Oktober hier einzureichen. In diesen Berichten ist zahlenmäßig darzulegen, wieviel von den Erst- und von den Wieder-Impfungen mit Thierlymphe und wieviel mit Kinderlymphe ausgeführt wurden und wo die animale Lymphe angeschafft wurde.

Hieronymi.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Lungenseuche im Jahre 1895.[1])

Nach dem bereits erwähnten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten zehnten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche ist die Lungenseuche im Jahre 1895 im Regierungsbezirke Magdeburg (in 52 Beständen), in den Herzogthümern Braunschweig (1) und Anhalt (5), in dem im Jahre 1894 neu betroffenen niederrheinischen Gebiete (81), ferner in den Kreisen 2c. Borna (7), Roda (5), Dortmund Land, Altena (je 3), Querfurt, Apolda (je 2), Niederbarnim, Duderstadt, Tirschenreuth, Plauen und Oelsnitz (je 1 Bestand) festgestellt worden. Erkrankt sind 940 Stück Rindvieh (gegen 822 im Vorjahre), wovon 365 (436) auf das mitteldeutsche und 393 (174) auf das rheinische Seuchengebiet entfallen. Die Verluste an Rindvieh betrugen 2201 Stück (gegen 1517 im Vorjahre); der Bestand an Rindvieh in den neu verseuchten 166 Gehöften bezifferte sich auf 3909 Stück (gegen 2167 in 93 Gehöften im Vorjahre).

In der zehnjährigen Berichtszeit von 1886 bis 1895 hat die Zahl der Seuchenfälle unregelmäßig geschwankt, im Ganzen aber abgenommen. Der höchste Stand ist im 4. Vierteljahre 1887, der niedrigste im 4. Vierteljahre 1890 beobachtet worden.

Ueber die Vornahme von Impfungen zum Schutze gegen die Lungenseuche sind Mittheilungen über 11 verseuchte und 10 seuchefrei gebliebene Rindviehbestände enthalten.

Von den ersteren 11 Beständen waren 8 bereits ganz oder theilweise geimpft, als die Seuche im Berichtsjahre zum Ausbruch kam. In 7 von diesen erkrankten beim Ausbruch der Seuche von den vorhandenen 438 geimpften Thieren 11 = 2,51 % und von 50 nicht geimpften 10 = 20,0 %. In den 3 erst nach dem Ausbruch der Seuche geimpften Beständen erkrankten vor der Impfung 5 von 141 Thieren (3,5 %), nach der Impfung (Nothimpfung) 11 von 134 Stück (8,2 %). Von nachweislich 2135 geimpften Thieren sind 28 = 1,3 % in Folge der Impfkrankheit zu Grunde gegangen, darunter 14 in 4 seuchefreien Gehöften.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

[1]) Vgl. Veröff. 1895. S. 777.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung vom 12. Januar 1897.

In Folge weiterer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Deutschland wird in Abänderung meiner letzten Bekanntmachung vom 30. August v. Js. (Amtsbl. S. 308) und unter Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung vom 4 März v. Js. (Amtsbl. S. 72)[1] das Verzeichniß derjenigen verseuchten Reichstheile, bezüglich derer für das aus denselben eingeführte Vieh die thierärztliche Untersuchung angeordnet ist, nachstehend, wie folgt, ergänzt und erneut veröffentlicht: Preußen: Reg.-Bez.: Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a./O., Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Aachen, Trier. Bayern: Reg.-Bez.: Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben. Sachsen: Kreishauptmannschaft: Leipzig, Zwickau. Württemberg: Verwaltungsbezirk: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Donaukreis, Jagstkreis. Baden: Landeskommissariat: Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim. Hessen: Provinz Oberhessen, Rheinhessen, Starkenburg. Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und die 3 Bezirke Elsaß-Lothringens.

Der Regierung-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung vom 2. Januar 1897 (Amtsbl. S. 25.)

Die landespolizeiliche Anordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Rindviehsendungen, vom 16. März 1896[2] — Amtsblatt S. 104 und 105 — wird hiermit aufgehoben.

Die Außerkraftsetzung der denselben Gegenstand betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom 26. November 1895 (Amtsblatt S. 512) bleibt bestehen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung vom 9. Januar 1897 (Amtsbl. S. 23).

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des § 3 des hierzu ergangenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$ wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten angeordnet:

1. Die Einfuhr von Rindvieh aus der Bukowina in den Regierungsbezirk Breslau ist bis auf Weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsbl. in Kraft.

3. Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschritten in § 66 Ziffer 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$

Königlicher Regierungs-Präsident.

Bayern. Mittelfranken. Bekanntmachung, betr. veterinärpolizeiliche Beobachtung des Handelsviehs. Vom 2. Januar 1897. (Kreisamtsbl. S. 1.)

Auf Grund des § 30 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und § 1 der vom Bundesrathe hiezu erlassenen Ausführungs-Instruktion vom 27. Juni 1895, sowie auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche durch das der Seuchengefahr besonders ausgesetzte oder bereits angesteckte Handelsvieh mit Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern bis auf Weiteres nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. Die von Händlern zum Zwecke des Verkaufes aufgestellten Rindviehstücke und Schweine werden einer verschärften veterinärpolizeilichen Aufsicht in der Weise unterstellt, daß die Händler verpflichtet sind, von der Einstellung von Thieren der bezeichneten Art sowohl in ihren eigenen als den sonstigen für ihren Geschäftsbetrieb benützten Stallungen der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

Diese Bestimmung findet auch auf solche von Händlern gekaufte Rindviehstücke und Schweine Anwendung, welche nach dem Kaufe bis zur Weiterveräußerung in den Ställen ihrer bisherigen Besitzer belassen werden.

§ 2. Ueber die erfolgte Anzeige haben die Ortspolizeibehörden schriftliche Bescheinigung mit folgenden Rubriken auszustellen:

a) Fortlaufende Nummer,
b) Vor- und Zuname des Händlers,
c) Monat, Tag und Stunde der Anmeldung,
d) Anzahl und kurze Beschreibung der Viehstücke (Geschlecht, Farbe 2c.).

Jede ausgestellte Bescheinigung ist von den Ortspolizeibehörden in einem Verzeichnisse vorzumerken.

§ 3. Die aufgestellten Thiere bleiben fünf Tage der Beobachtung unterstellt und dürfen während dieser Zeit unter keinen Umständen, abgesehen von zwingenden Nothfällen (z. B. Feuers- oder Wassernoth) von ihrem Standorte entfernt werden.

§ 4. Unmittelbar nach Ablauf der fünftägigen Beobachtungsfrist sind die Thiere durch einen approbirten Thierarzt zu untersuchen und dürfen erst dann von ihrem Standorte entfernt werden, wenn diese Untersuchung den seuchenfreien Zustand der Thiere ergeben hat, was von dem Thierarzte auf der Rückseite der von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Bescheinigung (§ 2) zu bestätigen ist.

§ 5. Diese Bescheinigungen haben die Begleiter der einzelnen Thiere, Triebe und Transporte unterwegs und auf den Viehmärkten mit sich zu führen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzuzeigen.

§ 6. Von auswärts durch Händler eingeführte Rindviehstücke und Schweine müssen beim Betreten des Regierungsbezirkes Mittelfranken mit einem thierärztlichen Zeugnisse über den seuchenfreien Zustand der Thiere versehen sein, welches von den Begleitern ebenfalls den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 7. Die durch vorstehende Maßnahmen veranlaßten Kosten haben die Händler zu tragen.

Zuwiderhandlungen gegen diese oberpolizeilichen Vorschriften, welche mit dem Tage der Verkündung durch das Kreisamtsblatt in Kraft treten, unterliegen der Strafbestimmung des § 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Mit Regierungsausschreiben vom 12. Dezember 1896 (Kr.-A.-Bl. S. 279) wurde auf Grund der §§ 20 Abs. 2 und 30 des Reichsviehseuchengesetzes das Hausiren mit Wiederkäuern und Schweinen, d. h. das Mitführen von solchen Viehstücken beim Handel im Umherziehen, im Regierungsbezirke Mittelfranken verboten. Diese Beschränkung des Handels mit den bezeichneten Thieren im Umherziehen wird gemäß der vom Kgl. Staatsministerium des Innern ertheilten Ermächtigung im Hinblick auf die nunmehrige Geltung des Art. 14 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, (Reichsgesetzblatt S. 685) auch auf Grund letzterer Gesetzesbestimmung aufrecht gehalten.

Königl. Regierung, Kammer des Innern.

---

[1]) Veröff. 1896 S. 207. — [2]) Desgl. S. 273.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung vom 14. Januar 1897.

Das Ministerium des Innern hat sich auf einen Vortrag des Landesthierarztes aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der böhmischen Bezirkshauptmannschaft Asch in der Nähe der Sächsischen Grenze veranlaßt gesehen, die Schließung der Vieheinbruchstation Ebmath, wie hiermit geschieht, zu verfügen.

Die Amtshauptmannschaft Oelsnitz wird veranlaßt, hiernach das Weitere vorzukehren, insbesondere die Schließung der Station bekannt zu machen und den Bezirksthierarzt zu benachrichtigen.

An das Finanzministerium ist behufs Anweisung der Zollbeamten entsprechende Mittheilung ergangen.

Die Benachrichtigung der K. K. Statthalterei zu Prag wird durch die Kreishauptmannschaft Zwickau erfolgen.

Nach dem Erlöschen der Seuche in dem eingangs gedachten Grenzbezirke ist durch Vermittelung der Kreishauptmannschaft Anzeige anher zu erstatten.

Ministerium des Innern.

An die Amtshauptmannschaft zu Oelsnitz.

Baden. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat die Einfuhr von Klauenthieren aus Tirol und Vorarlberg am 15. Dezember und aus der Bukowina am 31. Dezember v. J. mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres verboten.

Sachsen-Weimar. Ministerial-Verordnung, betr. Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche, sowie einiger anderer Viehseuchen. Vom 15. Dezember 1896. (Reg.-Bl. 1896 S. 241.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird mit Rücksicht auf das in letzter Zeit verstärkte Umsichgreifen der Maul- und Klauenseuche sowie einiger anderer Viehseuchen in Gemäßheit des § 2 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, R.-G.-Bl. S. 409, und des § 1 der Instruktion des Bundesrathes zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Reichsgesetzes, vom 30. Mai 1895, R.-G.-Bl. S. 357 ff., in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 17. April 1889, S. 79 ff. des Regierungsblattes „bis auf Weiteres" Folgendes hiermit verordnet:

§ 1. Wer Wiederkäuer oder Schweine in das Großherzogthum einführt, hat dem zuständigen Großherzoglichen Bezirksthierarzte oder, dafern schneller zu erreichen, einem der nach § 6 ermächtigten approbirten Thierärzte binnen 24 Stunden von der Einführung schriftlich Anzeige zu machen.

In der Anzeige ist anzugeben:

Art und Zahl des eingeführten Viehes, dessen Vorbesitzer, der bisherige Standort oder der Markt, auf dem das Vieh erworben, der Tag, an dem dasselbe in den diesseitigen Landestheil eingeführt worden, und der Ort und Raum, in dem es untergebracht ist.

Die Anzeige ist dem Bezirksthierarzte bezw. einem der nach § 6 ermächtigten, den Bezirksthierarzt insoweit vertretenden Thierärzte selbst gegen Bescheinigung zu übergeben oder mittelst eingeschriebenen Briefes, in dringenden Fällen mittelst Telegramms, dessen Rückantwort im Voraus zu bezahlen ist, an denselben zu richten.

Eine Meldung ist nicht erforderlich, wenn das über die Grenze kommende Vieh im Großherzogthum weder eingestellt noch beim Transporte auf der Eisenbahn oder im Wagen entladen wird, oder wenn dasselbe von der Landesgrenze oder Ausladestation zu Wagen in öffentliche Schlachthäuser oder zum sofortigen Schlachten in Schlachträume gebracht wird.

§ 2. Wiederkäuer oder Schweine, die mit der Eisenbahn im Großherzogthume eingeführt werden, hat der Eigenthümer oder Derjenige, der den Abtrieb besorgt, vor demselben auf der Ankunftsstation von dem Bezirksthierarzte oder einem der nach § 6 ermächtigten Thierärzte untersuchen zu lassen.

Desgleichen ist alles mit der Eisenbahn aus dem Großherzogthume auszuführende Vieh vor dem Verladen thierärztlich zu untersuchen, sofern dasselbe nicht innerhalb 36 Stunden vor dem Einladen bereits im Großherzogthume vom Bezirksthierarzte oder einem der nach § 6 ermächtigten Thierärzte untersucht und für seuchenfrei erklärt worden ist.

Ueber die stattgehabte Untersuchung der Wiederkäuer oder Schweine hat sich Derjenige, der dieselben auf der Eisenbahn ein- oder ausführt, durch eine Bescheinigung auszuweisen.

Durch die Untersuchung der eingeführten Wiederkäuer oder Schweine vor dem Abtrieb von der Ankunftseisenbahnstation wird die Erstattung der nach § 1 vorgeschriebenen Meldung nicht entbehrlich; dieselbe hat nach Unterbringung des Viehs in die Ställe noch zu erfolgen.

Die Untersuchung mit der Eisenbahn eingeführter Wiederkäuer und Schweine ist nicht erforderlich, wenn dieselben alsbald von der Ausladestelle zu Wagen in die im § 1 letzten Absatz bezeichneten Räume verbracht bezw. alsbald daselbst geschlachtet werden.

§ 3. Das nach § 1 anzumeldende Vieh ist von anderen Wiederkäuern oder Schweinen getrennt einzustellen und thunlichst von Personen zu pflegen, die mit anderem Vieh nicht in Berührung kommen.

Das eingeführte Vieh ist, sofern nicht bereits eine Untersuchung nach § 2 stattgefunden hat, thunlichst bald von dem Bezirksthierarzte oder einem der nach § 6 ermächtigten Thierärzte zu untersuchen.

§ 4. Das nach §§ 1 bis 3 eingeführte Vieh darf erst weiter veräußert oder in ein anderes Gehöft verbracht oder auf öffentlichen Straßen getrieben werden, wenn seit dessen Einstellung:

1. 8 volle Tage verflossen und nach Ablauf dieser Frist sämmtliche Thiere von dem zuständigen Bezirksthierarzte oder einem der nach § 6 ermächtigten Thierärzte für seuchenfrei befunden worden sind, worüber von dem Thierarzte eine möglichst genau die Thiere bezeichnende und mit dem Tage der Untersuchung zu versehende Bescheinigung auszustellen ist, oder
2. drei Wochen verflossen sind, ohne daß Krankheitserscheinungen zu bemerken gewesen sind.

Wird in den zu 1 und 2 vorstehend gedachten Zeiten noch anderes, nach §§ 1 bis 3 überwachungspflichtiges Vieh in denselben Stall eingeführt, so laufen die zu 1 und 2 gedachten Fristen von der letzten Einstellung ab.

Mehrere zu demselben Gehöfte gehörige Ställe gelten als ein Stall.

§ 5. Wer Wiederkäuer oder Schweine im Großherzogthume im Umherziehen verkaufen will, hat seine sämmtlichen Wiederkäuer und Schweine in Zwischenräumen von 5 Tagen vom Bezirksthierarzte oder einem der nach § 6 ermächtigten Thierärzte untersuchen zu lassen und auf Verlangen eine Bescheinigung, welche die thunlichst genaue Beschreibung der untersuchten und für seuchenfrei erklärten Thiere enthalten muß, bei Ausübung des Handels vorzulegen.

Schweine dürfen beim Verkaufe im Umherziehen nicht getrieben, sondern müssen zu Wagen befördert werden.

§ 6. Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren werden ermächtigt, approbirten Thierärzten die Befugniß zu ertheilen, in Vertretung der Großherzoglichen Bezirksthierärzte die in den vorstehenden §§ 1 bis 5 gedachten sowie die etwa nach den in Gemäßheit des § 7 von den Großherzoglichen Bezirksdirektoren zu erlassenden weiteren Anordnungen noch nöthig werdenden Untersuchungen vorzunehmen und Bescheinigungen darüber auszustellen.

Die Namen der so ermächtigten Thierärzte sind in der Weimarischen Zeitung zu veröffentlichen.

An dem Wohnsitze des Großherzoglichen Bezirksthierarztes wohnenden approbirten Thierärzten ist die vorgedachte Befugniß nur dann einzuräumen, wenn dies

durch Krankheit des Großherzoglichen Bezirksthierarztes etwa nöthig werden sollte.

§ 7. Die Kosten der Untersuchungen trägt derjenige, welcher dieselbe beantragt hat oder sie zu beantragen verpflichtet war.

§ 8. Für den Amtsgerichtsbezirk Allstedt bewendet es rücksichtlich der Anzeigepflicht für die Schweineseuche, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine bei der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. Oktober 1896, S. 705 des R.-G.-Bl., und den dazu vom Großherzoglichen Direktor des II. Verwaltungsbezirks erlassenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 14. Oktober 1896.

§ 9. Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren werden ermächtigt, außer den in den §§ 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetze vom 17. April 1889 bezw. nach § 64 der Instruktion des Bundesrathes zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des vorgedachten Reichsgesetzes von ihnen zu treffenden Maßregeln, zu Zeiten des besonders heftigen Auftretens von Viehseuchen innerhalb ihres Verwaltungsbezirks, für denselben oder für einzelne besonders gefährdete Theile ein Verbot:

a) gegen das Treiben der Schweine auf den Wegen,

b) gegen das Einstellen von Vieh in Ställe auf dem Transporte zum Schlachtorte,

c) des Transportes von Wiederkäuern oder Schweinen aus einem Gemeindebezirk in den andern ohne vorherigen, durch ein Attest des Bezirksthierarztes oder eines der nach § 6 ermächtigten Thierärzte zu erbringenden Nachweises, daß die Thiere längstens 36 Stunden vor dem Ausführen aus dem Standorte untersucht und für seuchenfrei befunden worden sind, zu erlassen und

d) mit Wirkung vom 1. Januar 1897 ab den Hausirhandel mit Wiederkäuern und Schweinen auf Zeit in Gemäßheit des § 56 b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 zu verbieten.

Von dem Erlasse eines derartigen Verbotes nach Ziffer d ist dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerum, Departement des Innern, alsbald Anzeige zu machen.

§ 10. Die vorstehende Verordnung tritt, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung im § 9 d, die mit 1. Januar 1897 erst in Wirksamkeit tritt, am Tage ihrer Verkündigung im Großherzoglichen Regierungsblatte in Kraft.

Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, den Zeitpunkt des Wiederaußerkrafttretens der vorstehenden Verordnung oder von Theilen derselben zu bestimmen.

Die in Gemäßheit der §§ 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetze vom 17. April 1889 von den Großherzoglichen Bezirksdirektoren etwa bereits erlassenen weiteren Vorschriften werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Die vom Großherzoglichen Direktor des IV. Verwaltungsbezirks erlassene Bekanntmachung, betreffend die Pflicht zur Anzeige von der Einfuhr von Klauenvieh aus dem Herzogthum Meiningen und dem Königlich Bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken, sowie die vom Großherzoglichen Direktor des III. Verwaltungsbezirks erlassene, die gleiche Anzeigepflicht für aus dem Königlich Preußischen Regierungsbezirke Cassel, dem Königreich Bayern und dem Herzogthume Meiningen in den III. Verwaltungsbezirk eingeführte Wiederkäuer und Schweine einführende Bekanntmachung vom 24. Oktober 1896 treten mit dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung außer Kraft.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung werden nach § 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes, sofern nicht nach den bestehehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Großherzogl. Sächs. Staatsminist. Depart. d. Inn.

v. Groß.

Oldenburg. Bekanntmachung vom 28. November 1896. (Oldenb. Anzeigen Nr. 279.)

Mit Höchster Genehmigung wird das in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. März d. Js. (Oldenburgische Anzeigen Nr. 78) enthaltene Verbot öffentlicher Verkäufe von Rindvieh, Schweinen und Schafen durch Händler auf die Bezirke der Großherzoglichen Aemter Butjadingen und Brake beschränkt.

Im Uebrigen wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. März d. Js., sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Dezember v. Js. (Oldenburgische Anzeigen Nr. 292 vom 17. Dezember 1895)[1]) durch folgende Vorschrift ersetzt: Auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes wird die Vornahme von Verkäufen von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus freier Hand im Umherziehen bis weiter verboten.

Uebertretungen dieses Verbots werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Staatsministerium, Depart. d. Innern.

Desgleichen. Bekanntmachung vom 16. Dezember 1896. (Oldenb. Anzeigen Nr. 294.)

In Veranlassung des wiederholten Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Theilen des Herzogthums erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, folgende Anordnung:

Die Abhaltung öffentlicher Verkäufe von Wiederkäuern und Schweinen durch Händler wird bis weiter verboten.

Uebertretungen dieses Verbots werden, soweit nicht gesetzlich eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

Unterschrift wie oben.

Braunschweig. Bekanntmachung vom 6. Januar 1897.

Zur Verhütung der Verbreitung von Seuchen unter den Schweinen wird auf Grund des § 56b Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung und der §§ 20 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

§ 1. Personen, welche den Handel mit Schweinen im Umherziehen betreiben (Hausirhändler), sind verpflichtet, die in den Verkehr zu bringenden Schweine auf eigene Kosten durch einen beamteten Thierarzt oder einen derjenigen nicht beamteten Thierärzte, welche von den Landespolizeibehörden mit den nach dieser Bekanntmachung erforderlichen Untersuchungen betraut worden sind, untersuchen zu lassen.

§ 2. Werden die Schweine bei der Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten oder dem Verdachte derselben befunden, so hat der Thierarzt dem Händler hierüber eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

Die Bescheinigung hat eine Giltigkeitsdauer von fünf Tagen einschließlich des Tages der Ausstellung der Bescheinigung. Der Tag, mit welchem die Gültigkeit der Bescheinigung erlischt, ist in derselben ausdrücklich zu vermerken.

§ 3. Stellt der Thierarzt bei den zur Untersuchung gebrachten Schweinen Erscheinungen des Rothlaufs, der Schweineseuche (Schweinepest), der Maul- und Klauenseuche oder einer anderen Seuche oder den Verdacht einer Seuche fest, so hat derselbe von dem Ergebnisse seiner Untersuchung der zuständigen Orts- und Landespolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und die vorläufige Absperrung der kranken oder verdächtigen Schweine zu veranlassen. (Vergl. auch § 11 der Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 14. November 1895; Nr. 324 der Braunschweigischen Anzeigen vom 23. November 1895.)

§ 4. Die im § 1 bezeichneten Händler haben auf ihren Geschäftsreisen ein nach Muster der Anlage 2 ein-

[1]) Veröff. 1896 S. 49.

gerichtetes Kontrolbuch bei sich zu führen, in welchem genaue Angaben über die Zahl, die Herkunft und den Verbleib der von ihnen in den Handel gebrachten Schweine zu machen sind.

§ 5. Der Verkauf von Schweinen in einer Ortschaft darf erst dann erfolgen, wenn der Händler das Kontrolbuch nebst der thierärztlichen Gesundheitsbescheinigung (§ 2) der Ortspolizeibehörde vorgelegt und diese im Kontrolbuche vermerkt hat, daß die Angabe der Anzahl der eingeführten Schweine geprüft und für richtig befunden ist.

§ 6. Auf Verlangen der Polizeibehörden, der Gensdarmen und der mit der Untersuchung (§ 1) betrauten Thierärzte hat der Händler oder dessen Vertreter das Kontrolbuch jederzeit vorzuzeigen.

§ 7. Das Treiben von Schweinen zum Zwecke des Hausirhandels ist untersagt. Der Transport der Schweine darf nur zu Wagen stattfinden.

Die Landespolizeibehörden sind befugt, auf Antrag ausnahmsweise das Treiben von Schweinen unter den von ihnen für erforderlich erachteten Bedingungen zu gestatten.

§ 8. Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauche, d. h. nach beendeter Ausladung eines Schweinetransportes, gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu desinfiziren. Das auf dem Fuhrwerk befindliche Streumaterial ist zu verbrennen.

§ 9. Die Inhaber von Stallungen oder sonstigen Räumlichkeiten, in welche die in § 1 bezeichneten Händler ihre Schweine einstellen, haben den beamteten oder amtlich beauftragten Thierärzten den Zutritt zu den Ställen zum Zweck der Untersuchung der eingestellten Schweine, der Stallräume und Stallgeräthschaften jeder Zeit zu gestatten und, wenn an einer Seuche erkrankte oder derselben verdächtige Schweine eingestellt gewesen sind, nach deren Abtriebe eine gründliche Desinfektion der Stallräume und Stallgeräthschaften nach Anordnung des beamteten oder amtlich beauftragten Thierarztes herbeizuführen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 148 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 11. Diese Bestimmungen treten am 1. März d. Js. in Kraft.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

Anlage 1.

Gesundheitszeugniß.

Für den Viehhändler ..... zu ..... habe ich heute .....*) Stück Ferkel (Schweine) untersucht und seuchefrei befunden.

Diese Bescheinigung gilt bis zum .....

(Datum und Unterschrift.)

*) In Buchstaben anzugeben.

Der Verkauf der untersuchten Schweine im Umherziehen ist nur während der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung gestattet.

Anlage 2.

Angaben über den Ankauf der Schweine.					Angaben über den Verkauf der Schweine					Stückzahl der durch Tod abgegangenen Thiere	Revisionsvermerk des kontrolirenden Beamten
Zeit des Ankaufs		Stückzahl der Thiere	Des früheren Besitzers		Zeit des Verkaufs		Stückzahl der Thiere	Des Käufers			
Monat	Tag		Name	Wohnort	Monat	Tag		Name	Wohnort		

(Formular zu den Kontrolbüchern.)

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. das Verbot von Viehmärkten und des Handels mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen. Vom 3. Januar 1897.

Zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung angeordnet, was folgt:

§ 1. Die Abhaltung von Märkten für Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen ist bis zum 15. März d. Js. einschließlich verboten.

Schlachtviehmärkte dürfen abgehalten werden, wenn das aufgetriebene Vieh, ohne jede Ausnahme nicht wieder abgetrieben, sondern innerhalb dreier Tage nach dem Markttage in dem öffentlichen, unter veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachthause des Marktortes geschlachtet wird.

§ 2. Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen ist ebenfalls bis zum 15. März d. Js. einschließlich verboten.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1897 in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach § 66 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes und Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung nach § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung bestraft.

Minist. f. Elsaß-Lothringen, Abth. f. Landwirthschaft ꝛc.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat unterm 28. Dezember 1896 die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den rumänischen Distrikten Bakau und Coburlui wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche und die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus dem Distrikte Constanta wegen Ausbruchs der Schafpocken bis auf Weiteres verboten. (Anzeigebl. d. Eisenb.-Minist. 1897 S. 1.)

Schweiz.[1]) Verfügung, betr. die Vieheinfuhr aus Deutschland. Vom 28. Dezember 1896. Wegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der badischen Nachbarschaft und der von daher drohenden Einschleppungsgefahr werden hiemit folgende Zollämter für die Einfuhr von Klauenvieh vorübergehend geschlossen: Zurzach, Kaiserstuhl, Wasterkingen, Hüntwangen, Rafz, Rheinau, Durstgraben, Erzingen, Unterhallau, Schleitheim und Beggingen.

Desgleichen. Viehverkehr mit Frankreich.[2]) (Bull. üb. die anst. Krankh. d. Hausthiere 1896 Nr. 24).

In Folge fast vollständigen Erlöschens der Maul-

[1]) Veröff. 1897 S. 12. — [2]) Desgl. 1896 S. 898.

und Klauenseuche im benachbarten französischen Gebiete ist die Einfuhr von Klauenvieh über die Zollämter Boncourt, Fahy, Damvant, Reclère, Bressaucourt, La Motte, Chaufour und Goumois vom 2. Januar 1897 an wieder gestattet.

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat am 3. November 1896 eine Verordnung zur Bekämpfung der Druse unter den Pferden, Eseln und Mauleseln für die Grafschaft Zetland erlassen: — (5482.) Zetland (Strangl.s) Order of 1896. Dieselbe schreibt die Anwendung der Sektionen 19, 20, 22, 43 und 44 des Gesetzes von 1894[1]) vor und gleicht im Uebrigen in allen wesentlichen Punkten der Verordnung vom 30. April 1892 — The Orkney (Strangles) Order of 1892[2]).

Kapland. Der Gouverneur hat am 25. November 1896 folgende Verordnung, betr. die Desinfektion von Häuten ꝛc., sowie von Reisenden, welche über den Oranjefluß die Kapkolonie betreten, erlassen (Govern. Gazette vom 8. Dezember):

I. Disinfection of hides, skins, horns, hoofs, and feathers.

1. Hides, skins, horns, hoofs, and feathers will only be allowed South of the Orange River, and will only be accepted for conveyance by rail, after being thoroughly disinfected in the manner hereafter described at Railway Stations and the authorized crossing places in terms of Regulation 5 issued under Proclamation No. 387 of 1896, or at such of them as shall hereafter be notified.

2. No hides, skins, horns or hoofs shall be passed by the Supervising Officer unless accompanied by a declaration signed by the Consignor (or his Agent), that they are from animals that have not died of Rinderpest. Any hides, skins, horns, or hoofs, not accompanied by such declaration, shall be immediately destroyed by the Supervising Officer at the Consignor's expense.

3. Disinfection shall be supervised by the Officer appointed by Government for the purpose, but shall be performed by the owners or consignors or their agents.

4. Dried hides, horns and hoofs shall be immersed in a liquid disinfection for a period of at least 30 minutes.

5. Green hides and skins shall be immersed in a liquid disinfectant for a period of at least 15 minutes.

6. The disinfectant used may be either a 2 per cent. solution of Carbolic Acid or a 5 per cent. solution of Joyes' Disinfectant, Odam's Disinfectant or Izal.

7. Feathers shall be hung up for three hours in a chamber charged with sulphurous acid produced by burning an excess of sulphur in a closed Chamber.

8. Hides, skins, horns, hoofs, and the packages containing feathers, when disinfected, shall be marked for the guidance of the Railway Officials, and shall be accompanied by a certificate that disinfection has been efficiently performed, signed by the Supervising Officer, without which the Railway Officials shall refuse to receive the articles.

9. When disinfection is completed, the articles disinfected shall be loaded direct into a previously disinfected railway truck.

10. Drying, salting, or any other subsequent treatment of hides or skins shall be done by the owners or their agents as their own risk.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Im Reichstage haben die Abgeordneten Prinz v. Arenberg, Gröber (Württemberg) und Genossen unter dem 12. Januar beantragt, der Reichstag wolle beschließen, einen von ihnen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. Nach dem Entwurfe sollen die §§ 180 bis 182, sowie § 184 des Strafgesetzbuchs durch z. Th. schärfere Vorschriften abgeändert und als §§ 181a, 182a, 184a, 184b neue Bestimmungen zur Bekämpfung der Unsittlichkeit eingestellt werden. Ferner wird die Einfügung eines § 327a in nachstehendem Wortlaut vorgeschlagen:

„Wer wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Ist die Handlung von einem Ehegatten gegen den andern verübt, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein."

Vermischtes.

Italien. Die Königliche italienische Gesellschaft für Hygiene hat den „Ernestopreis" von 500 L auf das beste Handbuch der Hygiene für Landleute ausgeschrieben und hierzu einen auf ganz Italien ausgedehnten Wettbewerb eröffnet, welcher am 30. September 1897 geschlossen werden soll. (Rivista d'igiene e sanità pubblica 1897 No. 1.)

Norwegen. Bericht über die von der Gesundheitskommission in Christiania im Jahre 1895 ausgeführten chemischen Untersuchungen. (Nach dem Bericht von L. Schmelck in: „Beretning om Folkemœngden og Sundhedstilstanden i Christiania", Beilage 2.) Vgl. Veröff. 1896 S. 317.

Der Gesundheitskommission in Christiania wurden im Berichtsjahre 721 Proben zur Untersuchung übergeben, darunter 294 von Zeugstoffen, 244 von Farben und 178 von Lebensmitteln.

Von den untersuchten 294 Zeugproben besaßen 16 (5,44%) einen nach den Vorschriften unzulässig hohen Arsengehalt. Sie entstammten zum größten Theil bedruckten Baumwollzeugen, besonders englische Schirtings, ferner Möbel-, Satin- und Wollstoffen. Die 244 geprüften Farben erwiesen sich in 9 Fällen (3,96%) arsenhaltig; sie betrafen 2 Terra de Sienna, 1 Zinkgrün, 1 Englischroth, 4 Chromgrün, 1 Orangegelb.

Unter den 178 Lebensmitteln befanden sich 45 Milchproben, davon waren 6 Proben Vollmilch und 14 abgerahmte Milch als verdächtig dem Laboratorium eingeliefert worden; der Fettgehalt der ersteren schwankte zwischen 4,08 und 1,41, der letzteren zwischen 1,03 und 0,09%. Bei 10 Proben von gehacktem Fleisch betrug der Wassergehalt 58,8 bis 70,1, bei 10 Würsten (unter insgesammt 12) sogar 54,3 bis 76,4%. In 4 Weinproben wurde Benzoësäure nachgewiesen (0,148 bis 0,168 g in 100 ccm); 5 Brod- und 31 Weizenmehlproben (unter 45) enthielten geringe Mengen Kupfer. Von 20 Proben Flaschenbier wurden 9 auf Salicylsäure, jedoch ohne Erfolg untersucht, 10 zeigten geringe Mengen freie Säure (0,144 bis 0,241%). Die untersuchte Syrupprobe war frei von gesundheitsschädlichen mineralischen Stoffen; dagegen erwies sich eine Himbeersaftprobe als Kunstprodukt, da sie wesentlich aus einer mit Citronensäure versetzten Auflösung von Invertzucker bestand, die durch einen organischen Farbstoff gefärbt war. Der Zinkgehalt von 20 Proben gedörrter Aepfelschnitte schwankte zwischen 0 und 0,078%. Die zur Untersuchung gelangte Seifenprobe enthielt 0,1% Jodkalium.

Eine an Bord eines Dampfschiffes nach dem Genuß von gebratenen Makrelen vorgekommene Erkrankung unter Vergiftungserscheinungen, gab Veranlassung zur Untersuchung der noch vorhandenen Fischreste. In einem 10 g schweren Stücke konnten 0,30% Arsenik nachgewiesen werden; jedoch war es nicht möglich, die Herkunft des Giftes festzustellen. Es wurde angenommen, daß dasselbe durch unmittelbare Berührung des Fisches mit einer Arsenikauflösung oder mit pulverförmigen Arsen in den Fischleib gelangt ist.

[1]) Veröff. 1895 S. 383. — [2]) Desgl. 1892 S. 427.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

1. Woche vom 3. bis 9. Januar 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	77	2	48	10	22,1	25,7	—	—	1	—	—	4	14	2	—	—	27	—
Altona	150 747	104	2	52	12	17,9	23,7	—	—	—	1	—	8	11	—	—	—	32	—
Augsburg	83 880	58	—	42	12	26,0	28,2	—	—	—	—	—	8	7	4	3	3	23	—
Barmen	130 428	118	3	40	13	15,9	21,0	—	1	—	—	—	5	8	5	1	—	19	2
Berlin	1 708 499	649	29	524	141	15,9	24,2	12	6	7	—	3	71	51	28	5	4	331	15
Beuthen	43 134	33	1	9	4	10,8	29,7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—
Bielefeld	49 832	19	1	17	5	17,7	20,4	—	—	1	—	1	4	2	1	1	1	8	—
Bochum	55 818	49	—	23	6	21,4	26,3	—	—	3	—	—	1	4	—	—	—	15	—
Bonn	46 064	26	1	23	5	26,0	26,8	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	15	—
Brandenburg	44 234	30	2	19	7	22,3	27,0	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	14	1
Braunschweig	119 600	60	3	32	2	13,9	23,6	—	—	1	1	—	7	9	1	1	1	13	—
Bremen	145 385	103	2	45[2]	11	16,1[2]	20,2	—	—	—	1	—	10	7	2	—	—	24	1
Breslau	385 198	268	9	149[3]	38	20,1[3]	29,9	—	2	4	—	—	21	19	14	—	—	80	9
Bromberg*	48 007	30	—	21	5	22,7	23,6	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	13	—
Charlottenburg*	149 958	95	1	22	7	7,6	24,9	—	1	—	—	—	3	3	—	—	—	15	—
Chemnitz	168 004	127	6	77	39	23,8	31,2	2	—	2	—	—	8	3	4	—	—	56	2
Danzig	127 272	88	5	37	10	15,1	27,4	—	—	5	—	—	1	6	4	3	3	21	—
Darmstadt	65 312	48	1	20	5	15,9	20,5	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	10	—
Dessau	44 818	31	1	21	7	24,4	23,9	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	12	—
Dortmund	118 063	96	2	45	13	19,8	25,0	—	—	1	—	—	6	10	1	—	—	26	1
Dresden	351 195	210	11	125[4]	36	18,5[4]	23,5	—	2	1	—	—	26	6	6	1	—	78	6
Düsseldorf	185 911	150	3	63	24	17,6	22,7	2	1	2	—	—	7	11	1	—	—	37	2
Duisburg	73 750	.	.	.	.	.	24,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elberfeld	143 593	117	6	42	18	15,2	21,5	1	—	—	—	1	5	13	3	—	—	18	1
Elbing	47 198	40	2	25	7	27,5	29,5	—	—	1	—	—	2	2	3	1	1	17	—
Erfurt	80 015	41	—	27	12	17,5	22,5	—	—	2	—	—	5	6	3	3	3	11	—
Essen	101 644	77	—	39	12	20,0	25,6	—	—	1	3	—	4	14	1	—	—	15	1
Flensburg	42 089	30	2	13	6	16,1	23,2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M.	244 889	134	6	53	11	11,3	19,3	—	—	—	1	—	9	11	1	—	—	30	1
Frankfurt a. O.	60 246	41	2	20	2	17,3	27,0	—	—	1	—	—	3	—	2	—	—	14	—
Freiburg i. B.	54 451	32	—	25[5]	6	23,9[5]	23,9	—	—	—	1	—	3	8	2	2	2	11	—
Fürth	47 841	.	.	.	.	.	27,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gera	44 793	10	—	23	10	26,7	29,0	—	—	—	—	—	4	1	5	1	1	13	—
M.-Gladbach	54 940	47	2	21	7	19,9	25,0	—	1	2	—	—	2	4	—	—	—	11	1
Görlitz	72 721	40	2	19	7	13,6	26,3	—	—	—	—	—	2	1	3	1	1	13	—
Hagen	43 861	28	2	16	3	19,0	24,6	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	10	—
Halberstadt	42 738	37	1	13	6	15,8	26,6	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	7	1
Halle	121 024	68	1	36[6]	6	15,5[6]	24,3	1	—	—	—	1	5	3	—	—	—	24	2
Hamburg	642 131	483	20	194	52	15,7	25,1	—	1	4	2	2	25	27	4	—	—	120	9
Hannover	220 644	142	4	70	25	16,5	20,9	—	—	—	—	1	12	8	2	2	2	44	3
Harburg	44 954	27	—	12	3	13,9	21,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	1
Kaiserslautern	42 025	30	1	22	5	27,2	20,9	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	14	2
Karlsruhe	87 306	24	2	22	5	13,1	19,6	—	—	1	1	—	6	2	1	—	—	10	1
Kassel	84 689	43	1	24	5	14,7	19,9	—	—	1	—	1	7	4	—	—	—	10	1
Kiel	90 889	55	5	22	3	12,6	22,8	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	12	2
Köln	334 194	249	10	119	38	18,5	25,7	—	—	7	—	—	18	12	2	—	—	79	1
Königsberg i. Pr.	176 320	108	4	69	17	20,3	30,2	—	—	3	1	—	4	18	5	—	—	36	2
Königshütte	47 292	49	—	20	5	22,0	28,3	—	1	5	—	—	1	2	—	—	—	10	1
Krefeld*	107 837	75	2	29	5	14,0	23,9	—	—	1	—	—	5	3	2	—	—	18	—
Leipzig	413 529	267	9	137	48	17,2	22,7	2	1	7	1	—	11	14	9	1	1	87	5
Liegnitz	52 989	33	4	23	7	22,6	30,4	2	—	1	—	—	4	3	1	—	—	12	—
Lübeck	71 864	54	—	31	6	22,4	21,0	—	—	—	—	—	3	4	3	1	1	20	1
Magdeburg	218 284	157	3	58	22	13,8	26,5	1	—	4	1	—	9	6	2	1	1	34	1
Mainz	77 643	51	2	27	7	18,1	22,5	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	17	2
Mannheim	101 857	63	2	38	8	19,4	21,4	1	1	—	—	1	4	9	1	1	—	21	—
Metz	59 671	35	—	17	6	14,8	21,4	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	9	1
Mülhausen i. E.	84 916	65	1	43	17	26,3	23,9[1]	—	—	—	—	1	3	16	5	5	5	17	1
München	425 267	271	5	172	71	21,0	28,2	—	1	2	—	—	19	19	31	3	3	99	1
Münster	59 603	28	3	31	9	27,0	24,5	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	18	1
Nürnberg	168 654	120	8	58	22	17,9	26,1	6	—	1	—	—	10	8	4	1	1	28	1
Offenbach	40 753	21	1	10	3	12,8	21,0	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	6	—
Osnabrück	46 787	23	1	16	5	17,8	22,0	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	9	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 44 = 15,7‰. — [3]) Desgl. 133 = 18,0‰. — [4]) Desgl. 117 = 17,3‰. — [5]) Desgl. 21 = 20,1‰. — [6]) Desgl. 27 = 11,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gemeldete Tod.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	57 783	29	3	18	7	16,2	25,2	—	—	1	—	—	—	4	4	1	1	8	1
Posen	74 382	74	1	32	6	22,4	29,1	—	3	—	—	—	5	3	—	—	—	20	1
Potsdam	59 826	19	1	19[3]	6	16,5[3]	23,5	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	12	1
Remscheid	49 471	33	—	14	4	14,7	21,2	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	6	1
Rixdorf*	67 623	54	—	20	12	15,4	32,3[1]	—	—	—	—	—	3	5	3	1	1	9	—
Rostock	51 655	29	—	18	5	18,1	20,4	—	1	—	—	—	2	5	—	—	—	10	—
Schöneberg*	73 454	43	1	10	5	7,1	20,3[2]	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	6	—
Solingen	42 206	37	—	8	4	9,9	24,5	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	5	—
Spandau	59 158	31	2	20	9	17,6	23,2	—	—	2	—	—	1	5	1	—	—	10	1
Stettin	148 481	105	2	60	14	21,0	25,8	—	1	4	1	1	6	11	2	1	1	34	—
Straßburg i. E.	139 443	70	4	56	17	20,9	25,7	—	—	3	1	—	8	13	8	6	5	22	1
Stuttgart	146 661	69	1	49	9	17,4	20,2	—	—	—	—	—	11	6	—	—	—	29	3
Wiesbaden	77 130	35	6	19	1	12,8	19,3	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	14	1
Würzburg	71 189	36	—	32[4]	12	23,4[4]	25,5	—	—	—	1	—	7	11	—	—	—	12	1
Zwickau	52 353	39	4	18	6	17,9	27,7	1	—	—	—	—	1	3	1	1	1	10	2

Woche vom 3. bis 9. Januar 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	493 429	335	7	150	40	15,9	.	—	1	2	—	2	8	24	19	—	—	89	5
Antwerpen bis 2. Jan.	269 623	157	3	72	11	13,9	.	—	—	2	—	—	12	11	3	.	.	38	6
Brünn bis 2. Jan.	101 360	65	2	53	11	27,2		3	1	1	—	1	5	8	5	5	.	27	2
Brüssel	190 313	106	5	77	15	21,0		2	—	—	1	—	8	10	8	.	.	45	3
Budapest bis 2. Jan.	579 275	496	28	217	52	19,5		—	3	1	5	2	30	42	5	.	.	117	12
Christiania	182 856	28	—	71	21	20,2		—	—	—	—	2	11	13	3	.	.	42	—
Edinburg	276 514	176	.	107	20	19,1		—	2	1	1	.	7	4	1	.	.	91	.
Glasgow	705 052	588	.	356	.	26,0		41	5	2	.	.	.	14	9	.	.	285	.
Kopenhagen	333 714	177	7	129	34	20,1		7	—	4	—	—	16	24	1	.	.	64	13
Krakau bis 2. Jan.	81 400	59	2	47	7	42,8		—	2	2	—	—	8	12	1	1	.	21	1
Lemberg bis 2. Jan.	137 501	56	7	65	17	24,6		1	2	1	1	—	17	6	2	.	.	35	—
London	4 463 169	2717	.	1580	308	18,5		12	21	72	9	4	160	148	31	—	—	1034	89
Lyon	466 767	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 2. Jan.	753 469	.	26	500	170	34,5		5	7	16	5	1	78	16	40	.	.	332	.
New York bis 26. Dezbr.	1 961 616	881	55	603	121	16,0		7	5	34	7	7	83	109	11	.	.	290	50
Odessa	353 000	.	13	161	46	23,7		4	12	3	3	1	15	2	6	3	3	113	2
Paris	2 511 629	1233	113	1011	118	21,7		6	1	9	4	5	169	148	23	—	—	604	42
Petersburg bis 26. Dezbr.	954 400	525	20	551	194	30,0		1	9	21	17	3	103	20	55	—	—	322	.
Prag und Vororte	369 494	236	18	182	42	25,6		6	—	1	2	2	32	35	5	.	.	94	4
Rom bis 5. Dezbr.	477 272	236	17	182	18	19,8		1	—	2	3	—	13	40	9	.	.	110	4
Stockholm bis 2. Jan.	267 100	196	5	89	14	17,3		1	—	1	—	—	14	14	2	—	—	49	8
Triest	162 417	32	1	95	19	30,4		5	—	3	—	—	14	18	2	2	—	50	3
Venedig bis 26. Dezbr.	161 938	80	9	52	15	16,7		—	—	—	—	—	3	6	9	.	.	34	—
Warschau bis 2. Jan.	553 643	498	15	246	55	23,1		1	15	3	2	3	38	34	18	.	.	126	6
Wien	1 526 623	882	49	667	199	22,5		9	3	19	2	3	119	127	38	—	—	331	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. bis 9. Januar 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	16 (4)	—	—	2	—	—	2
Scharlach	12 (2)	3 (1)	2	3	4 (1)	—	2
Diphtherie	58 (4)	3 (2)	3	5 (1)	6	3	8 (1)
Croup	1	—	—	—	2 (1)	—	—
Unterleibstyphus	1	1	1	— (1)	—	—	— (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	4 (1)	—	—	1	—	—	— (2)
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	1
Rose	6 (2)	2	—	—	5	2	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	72 (2)	32	23	26	49	27	80 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	33 (10	9 (2)	5 (1)	3	12	5 (1)	14 (5)
Lungenschwindsucht	83 (25)	11(12)	8 (1)	7 (4)	19 (2)	13 (3)	21 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	101 (7)	40	10	15	51	13	20
Akuter Darmkatarrh	6	1 (2)	—	2	11	1	6
Chron. Alkoholismus	28	2	—	1	—	—	23
Ak. Gelenkrheumatism.	47	16	5	—	11	5	9
And. rheumat. Krankh.	46	18	7	10	25	6	20
Verletzungen	92 (2)	77 (2)	42	22 (1)	80 (1)	15 (1)	75 (2)
Alle übrigen Krankh.	683 (52)	311(12)	126 (8)	116 (4)	272 (7)	151(11)	403(24)
Summe	1189(111)	526(33)	232(10)	214(11)	548(12)	241(16)	687(45)
Verbliebener Bestand	5006 [9])	1828	824	793	1638	947	3051

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	3./1.-9./1.	3	79	[5])38	[5])68	5
" Breslau	desgl.	2	19	35	13	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	1	—	—
R.-B. Aachen	desgl.	—	10	20	78	1
" Arnsberg	.	.	.	.	.	.
" Aurich	desgl.	3	87	—	8	—
" Düsseldorf	desgl.	18	136	54	109	8
" Erfurt	desgl.	6	8	12	25	1
" Hannover	desgl.	15	34	5	40	4
" Hildesheim	desgl.	2	86	4	25	2
" Königsberg	27./12.-9./1.	15	163	45	52	1
" Lüneburg	3./1.-9./1.	4	19	1	23	1
" Marienwerder	desgl.	1	7	1	12	—
" Minden	desgl.	3	—	4	47	4
" Münster	desgl.	5	40	16	30	3
" Osnabrück	13./12.-19./12.	1	104	9	8	1
" Posen	3./1.-9./1.	5	222	58	28	2
" Schleswig	desgl.	7	73	23	80	3
" Sigmaringen	1./12.-31./12.	1	160	2	20	1
" Stade	3./1.-9./1.	2	100	2	23	2
" Stettin	desgl.	6	164	21	44	1
" Stralsund	.	.	.	.	.	.
" Trier	.	.	.	.	.	.
" Wiesbaden	3./1.-9./1.	3	14	18	42	3
Stadt München	desgl.	1	36	36	[6])32	3
" Nürnberg	desgl.	1	182	—	[6]) 9	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	3	[7]) 5	21	27	—
Reuß ä. L. [8])	1./12.-31./12.	1	4	14	11	—
Schaumburg-Lippe	3./1.-9./1.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	—	1	—
Hamburg	desgl.	3	20	9	[6]) 19	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 14,8‰. — [4]) Desgl. 31 = 22,6‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [8]) Physikatsbezirk Greiz. — [9]) Der Nachweis des jüdischen Krankenhauses fehlt.

Witterung. Woche vom 3. bis 9. Januar 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. Januar	1,1	— 0,5	769,3	766,3	765,0	100	94	96	—	NNW	1
	4. "	1,3	— 0,3	764,0	763,5	763,7	98	85	87	0,2	N	0
	5. "	—	— 2,6	765,4	765,5	765,5	96	94	94	—	SSO	1
	6. "	— 2,3	— 4,8	764,8	764,4	765,3	97	85	90	—	OSO	2
	7. "	— 4,3	— 8,5	765,9	766,8	768,1	93	85	91	—	OSO	3
	8. "	— 8,1	—11,7	768,7	767,8	765,5	89	84	84	—	OSO	3
	9. "	— 6,1	— 9,3	760,3	758,8	758,8	85	92	95	—	SO	4
München	3. Januar	0,8	— 5,2	725,6	723,2	722,0	96	94	95	—	SW	0,3
	4. "	— 2,4	— 5,6	721,6	720,9	721,3	90	81	80	—	W	0,7
	5. "	— 1,7	— 8,5	721,2	720,3	719,9	85	72	85	—	NO	0,9
	6. "	— 3,9	—10,0	718,1	716,9	717,2	91	82	90	—	NO	1,2
	7. "	— 2,1	—10,1	718,3	718,5	718,7	95	79	88	—	NO	1,4
	8. "	— 2,1	— 8,1	717,7	715,7	715,3	93	85	85	—	NO	2,8
	9. "	0,6	— 5,2	713,4	711,8	711,7	93	77	85	—	NO	1,4

gemessen 7 Uhr Morg. / 2 Uhr / 9 Uhr / 8 Uhr Morg.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Dezember 1896.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 7. Dez. m	am 14. Dez. m	am 21. Dez. m	am 28. Dez. m	am . Dez. m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,28	30,29	30,39	30,32	.	30,32	30,27	30,29
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,96	30,96	30,95	30,94	.	30,97	30,93	30,95
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,46	31,47	31,45	31,49	.	31,49	31,40	31,45
9	Vor dem Invalidenpark	30,39	30,39	30,39	30,37	.	30,39	30,37	30,39
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,374	515,544	515,314	515,274	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Dez. Morg. 8 Uhr. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Dez. Morg. 8 Uhr. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	2,5	—	0,5	2,1	4,7	6,8	1,0	—	1,4	2,4	3,9	5,7
München. Hygienisches Institut . .	— 5,0	— 3,9	1,3	2,6	5,8	7,1	— 1,5	— 1,0	1,5	2,5	4,6	5,5

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Basse & Selve, Beschreibung der Meister- und Arbeiter-Wohnungen der Firma — in Altena i. W. Berlin. 8°.

Baumeister, R. Wirthschaftliche Aufgaben des Ingenieurs. Festrede. Karlsruhe 1895. 8°.

Below, Dr. E. Einzelnforschung und Sammelforschung in der Tropenhygiene. Vortrag. Berlin 1895. Sep.-Abdr. 8°.

Berlin, Jahresbericht der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule in — für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896. Jahrgang 4. Berlin 1896. 8°.

Binz, Prof. Dr. C. Der Aether gegen den Schmerz. Stuttgart, Leipzig 1896. 8°.

Blumenfeld, Dr. F. Ueber die diätetische Verwerthung der Fette bei Lungenschwindsüchtigen. Sonderabdr. 8°.

Blumenfeld, Dr. F. Ueber den Einfluß meteorologischer Vorgänge auf den Verlauf der bazillären Lungenschwindsucht. 8°.

Böing, Dr. H. Die Syphilis und ihre Heilung durch kleine Gaben Quecksilbers. Berlin 1895. 8°.

Braunschweig, Herzogliche technische Hochschule Carola-Wilhelmina zu —. Programm für das Studienjahr 1896—1897. Braunschweig 1896. 8°.

Buttersack, Dr. Wie erfolgt die Infektion der Lungen? Sep.-Abdr. 8°.

Drasche. Ueber die Erkrankungen der Ballonfahrer, Bergsteiger, Caisson-Arbeiter und die hygienischen Maßnahmen gegen dieselben. Wien 1896. Sep.-Abdr. 8°.

Dresden, Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt —. 5. Jahrg. 1895. Dresden 1896. 4°.

Dunbar, Prof. Zur Differentialdiagnose zwischen den Choleravibrionen und anderen denselben nahestehenden Vibrionen. Leipzig 1896. Sep.-Abdr. 8°.

Emmerich, Dr. R. und Zimmermann, Dr. M. Ueber einige mit Krebsserum behandelte Fälle von Krebs und Sarkom. Leipzig 1895. Sep.-Abdr. 8°.

Farnsteiner, K. Zur Kontrole und Beurtheilung von Weinessig. München u. Leipzig 1896. Sonderabdr. 8°.

Frankfurt a. M. Tabellarische Uebersichten, betr. den Civilstand der Stadt — im Jahre 1895. Frankfurt a. M. 1896. 8°.

Gaffky, Dr Georg. Die experimentelle Hygiene im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege. Akademische Festrede. Gießen 1895. 4°.

Göthe, R. Bericht der Kgl. Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. für das Etatsjahr 1894/95. Wiesbaden 1895. 8°.

van Gülpen, A. Terminhandel und Währung. Berlin 1896. 8°.

Halle a. S., Jahresbericht der Handelskammer zu —. 1895. Halle a. S. 1896. 4°.

Hamburg, Jahresbericht der Handelskammer zu — über das Jahr 1895. Hamburg 1895. Fol.

Heilanstalt, Denkschrift betr. die Errichtung einer — für lungenkranke Versicherte der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse zu Halle a. S. Halle a. S. 1895. 4°.

Hüpeden, Dr, Die preußische Medizinalverfassung, ihre Mängel und deren Folgen. Berlin 1896. Sep.-Abdr. 8°.

A. Nachweisung

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1895.

Diejenigen Orte, welche über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine berichten oder die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen lassen, sind aus den Monats-Nachweisungen zu ersehen. — Die Einwohnerzahlen sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 und der vorläufigen vom 2. Dezember 1895 berechnet worden. — Mit einem * sind solche Orte versehen worden, aus denen am Schlusse des Jahres weder Gesammtübersichten noch Angaben über Nachträge eingegangen sind.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1895	Lebendgeborene		Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene						Todesursachen														
					im Ganzen		im Alter von											Akute Darmkrankheiten			Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch		
							0—1 Jahr		1 Jahr u. darüb.										Brechdurchfall						
		im Ganzen	auf 1000 Einwohner berechnet		Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Absolute Zahlen	auf 100 Lebendgeborene berechnet	Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	im Ganzen	im Ganzen	der Kinder bis 1 Jahr		Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25
Preußen.																								
Aachen	109 904	3 809	34,7	89	2 631	23,9	1 270	33,3	1 361	12,4	2	2	43	16	3	226 [3]	350	481	268	268	1 487	16	5	—
Allenstein	21 372	793	37,1	22	458	21,4	144	18,2	314	14,7	13	—	14	4	3	37	57	60	54	47	256	8	4	2
Altendorf	39 590	1 890	47,7	51	798	20,2	350	18,5	448	11,3	27	1	15	6	—	13 [4]	6	11	9	7	713	5	1	—
Altenessen	23 373	1 200	51,3	37	444	19,0	219	18,3	225	9,6	3	2	9	1	3	46	78	29	28	28	[14] 260	12	1	—
Altona	148 469	5 132	34,6	187	[1] 3 030	20,4	1 100	21,4	1 930	13,0	6	30	39	20	11	366 [5]	436	272	207	198	1 713	70	64	[16] 3
Aschersleben	24 247	941	38,8	21	535	22,1	226	24,0	309	12,7	—	—	15	1	—	31 [6]	55	95	95	90	317	11	7	3
Barmen	126 097	4 240	33,6	110	2 074	16,4	665	15,7	1 409	11,2	22	—	69	14	8	342 [7]	342	274	56	50	948	32	22	[17] 1
*Beeck	18 301	1 007	55,0	33	412	22,5	212	21,1	200	10,9	—	—	6	4	—	36	85	74	42	36	188	17	1	1
Berlin	1 669 138	47 149	28,2	1 652	33 627	20,1	11 731	24,9	21 896	13,1	320	817	1 000	95	100	4 014 [8]	4 089	5 067	2 387	2 143	[15] 17 247	422	446	10
Vororte:																								
Friedenau	7 559	268	35,5	4	116	15,3	48	17,9	68	9,0	3	—	—	—	—	12 [6]	21	19	15	13	59	—	2	—
*Gr. Lichterfelde	15 788	421	26,7	8	214	13,6	88	20,9	126	8,0	—	4	1	1	1	14 [9]	18	37	19	16	130	3	3	2
*Rixdorf	57 917	2 746	47,4	85	1 562	27,0	821	29,9	741	12,8	32	35	33	4	—	123 [10]	257	413	195	177	631	15	18	1
Schöneberg	59 854	1 982	33,1	60	878	14,7	426	21,5	452	7 6	5	21	5	1	3	73 [10]	120	154	105	97	476	6	14	—
Steglitz	16 189	508	31,4	14	245	15,1	118	23,2	127	7,8	—	—	1	—	1	11 [11]	19	33	28	25	177	2	1	—
Tempelhof	6 415	187	29,2	5	[2] 236	36,8	85	45,5	151	23,5	6	6	1	7	—	20	39	28	11	10	116	6	7	—
Treptow	2 746	96	35,0	3	68	24,8	31	32,3	37	13,5	—	—	1	—	1	2 [6]	7	15	10	7	26	5	11	—
Boxhag.-Rummelsb.	16 912	664	39,3	14	509	30,1	241	36,3	268	15,8	1	6	13	—	—	66 [9]	56	128	121	106	232	2	5	—
*Friedrichsfelde	6 732	312	46,3	9	173	25,7	101	32,4	72	10,7	2	1	13	1	—	5	21	44	34	32	81	—	5	—
Hohen-Schönhausen	1 828	114	62,4	5	64	35,0	36	31,6	28	15,5	—	—	—	—	—	7	8	15	14	13	33	—	1	—
Lichtenberg	28 345	1 308	46,1	27	877	30,9	414	31,7	463	16,3	2	6	22	3	—	64 [12]	121	229	112	109	423	3	3	1
*Nieder-Schönhausen	3 073	108	35,1	5	80	26,0	24	22,2	56	18,2	—	—	—	—	—	10	8	12	12	11	48	—	2	—
Pankow	11 425	415	36,3	4	281	24,6	109	26,3	172	15,1	3	22	3	—	—	18 [13]	34	44	24	21	153	2	2	—

[1]) Ohne Ortsfremde 2915 = 19,6 ‰. — [2]) Ohne 67 Fälle aus dem zum Gutsbezirk Hasenhaide gehörigen Elisabeth-Kinderhospital in der Hasenheide 169 = 26,3 ‰. — [3]) Darunter 17 Fälle von Keuchhusten. — [4]) Desgl. 6 von Influenza. — [5]) Desgl. 45. — [6]) Desgl. 1. — [7]) Desgl. 64. — [8]) Desgl. 478 und 453 von Keuchhusten. — [9]) Desgl. 3 von Influenza. — [10]) Desgl. 7. — [11]) Desgl. 4. — [12]) Desgl. 5. — [13]) Desgl. 5 und 3 von Keuchhusten. — [14]) Desgl. 1 von Genickstarre. — [15]) Desgl. 4 und 4 von Pocken. — [16]) Darunter 1 Hinrichtung. — [17]) Kindesmord.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1895	Lebendgeborene[c] im Ganzen	Lebendgeborene[c] auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen absolute Zahlen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene im Alter von 0–1 Jahr absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 0–1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch: Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch: Todtschlag
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25
*Plötzensee	3 405	22	6,5	—	58	17,0	3	13,6	55	16,2	—	—	1	—	—	12	—	2	2	2	38	—	5	—
Reinickendorf	10 626	442	41,6	13	227	21,4	125	28,3	102	9,6	1	2	6	—	—	21	22	40	31	29	130	1	4	—
*Stralau	1 709	55	32,2	2	21	12,3	7	12,7	14	8,2	—	—	2	—	—	2	—	3	3	3	12	2	—	—
*Tegel	2 696	138	51,2	3	81	30,0	30	21,7	51	18,9	—	3	2	1	—	7	[12] 11	9	3	2	33	5	10	—
Weißensee	26 431	1 237	46,8	38	748	28,3	472	38,2	276	10,4	3	11	17	—	—	27	[13] 109	262	120	113	306	4	7	2
Beuthen	41 882	1 515	36,2	38	919	21,9	375	24,8	544	13,0	10	16	34	2	—	53	[14] 98	119	90	50	563	17	5	[45] 2
Bielefeld	46 835	1 581	33,8	42	746	15,9	228	14,4	518	11,1	2	1	21	3	4	121	124	95	84	72	355	14	4	[45] 2
Bocholt	15 999	737	46,1	30	402	25,1	129	17,5	273	17,1	—	—	36	2	3	66	22	34	34	30	212	27	—	—
Bochum	53 272	2 293	43,0	64	[2] 1209	22,7	423	18,4	786	14,8	14	—	34	13	—	154	184	60	15	—	735	13	2	—
Bonn	44 164	1 691	38,3	76	[3] 1081	24,5	336	19,9	745	16,9	2	3	31	6	—	117	124	129	63	61	650	14	4	1
Borbeck	34 299	1 788	52,1	46	843	24,6	353	19,7	490	14,3	7	4	8	13	5	107	179	140	43	42	[38] 348	30	2	—
*Bottrop	17 650	1 068	60,5	23	441	25,0	194	18,2	247	14,0	23	—	24	3	1	47	45	24	19	15	267	7	—	—
Brandenburg	42 283	1 374	32,5	44	973	23,0	444	32,3	529	12,5	10	2	35	7	3	115	47	197	117	111	526	20	10	[46] 1
Breslau	370 038	12 659	34,2	481	[4] 10137	27,4	3747	29,6	6390	17,3	39	245	242	37	11	1267	[15] 1302	1479	277	250	5268	127	115	[45] 5
Brieg	21 041	608	28,9	18	[5] 465	22,1	134	22,0	331	15,7	1	—	11	1	—	55	[16] 73	57	3	3	256	4	7	—
Bromberg	45 995	1 376	29,9	62	900	19,6	316	23,0	584	12,7	—	2	30	3	5	106	[17] 99	141	106	96	488	13	13	—
Burg	19 248	718	37,3	20	456	23,7	216	30,1	240	12,5	—	—	12	1	3	43	[12] 86	191	190	181	110	—	10	—
Celle	19 391	646	33,3	23	360	18,6	91	14,1	269	13,9	4	—	7	—	—	40	[17] 50	20	18	18	234	2	3	—
Charlottenburg	127 765	4 118	32,2	116	2285	17,9	938	22,8	1347	10,5	13	36	45	10	3	174	313	415	210	190	1197	28	46	5
Danzig	125 102	4 102	32,8	167	3205	25,6	1209	29,5	1996	16,0	21	59	45	14	8	260	[18] 346	576	501	470	[39] 1786	53	30	7
Dortmund	109 478	4 421	40,4	112	2072	18,9	721	16,3	1351	12,3	6	7	57	16	3	176	[19] 385	186	60	52	[38] 1170	52	13	1
*Düren	24 302	902	37,1	14	548	22,5	197	21,8	351	14,4	—	—	23	2	—	67	55	22	17	8	371	8	—	—
Düsseldorf	173 409	6 646	38,3	214	3908	22,5	1605	24,1	2303	13,3	27	25	58	7	9	429	508	649	368	342	2085	78	23	10
Duisburg	69 370	3 016	43,5	97	1344	19,4	548	18,2	796	11,5	4	1	20	7	7	172	177	220	62	58	683	45	8	—
*Eberswalde	18 114	590	32,6	20	[6] 443	24,5	154	26,1	289	16,0	—	2	7	6	1	31	[20] 61	80	74	66	238	6	10	1
Eisleben	23 120	844	36,5	25	522	22,6	194	23,0	328	14,2	18	12	27	4	2	28	[13] 46	68	65	56	309	5	3	—
Elberfeld	138 062	4 661	33,8	177	2379	17,3	787	16,9	1592	11,5	30	5	54	4	5	324	[21] 404	337	116	96	[40] 1146	36	30	4
Elbing	45 486	1 733	38,1	51	1181	26,1	470	27,1	711	15,6	3	3	9	6	1	81	140	256	132	126	651	17	13	1
Erfurt	77 683	2 623	33,8	84	1511	19,5	553	21,1	958	12,3	15	9	38	5	2	180	[22] 222	265	214	198	736	15	24	—
*Eschweiler	19 367	739	38,2	22	392	20,2	145	19,6	247	12,8	3	—	8	—	2	33	38	30	29	23	271	6	—	1
*Essen	94 723	3 993	42,2	133	1957	16,9	720	18,0	1237	13,1	3	2	50	51	11	259	372	[37] 293	54	44	854	49	10	[45] 3
*Eupen	15 070	423	28,1	13	302	20,0	94	22,2	208	13,8	—	—	9	1	1	29	[12] 22	26	23	19	213	1	—	—
Flensburg	40 522	1 267	31,3	47	800	19,7	226	17,8	574	14,2	—	1	8	6	1	86	[23] 120	76	48	41	477	15	9	[47] 1
*Forst	25 501	766	30,0	28	503	19,7	151	19,7	352	13,8	—	6	24	9	—	96	[24] 64	48	37	37	249	2	5	—
Frankfurt a. M.[1]	225 189	6 307	28,0	186	[7] 3912	17,4	1085	17,2	2827	12,6	40	24	67	12	2	644	[25] 641	377	100	90	1951	53	88	13
Frankfurt a. O.	58 773	1 809	30,8	60	1353	23,0	521	28,8	832	14,2	1	8	41	9	3	149	[26] 148	267	121	110	684	15	26	[45] 2
Geestemünde	17 289	675	39,0	19	314	18,2	109	16,1	205	11,9	—	5	3	1	5	49	36	50	50	50	137	24	4	—
Gelsenkirchen	31 288	1 642	52,5	43	870	27,8	293	17,8	577	18,4	3	20	49	11	1	90	96	61	28	26	[41] 514	22	2	1

Giebichenstein	15 020	720	47,9	23	378	25,2	193	26,8	185	12,3	2	—	15	—	2	28	33	72	65	60	217	2	7	—
M.-Gladbach	53 329	2 048	38,4	52	1 277	23,9	490	23,9	787	14,8	2	3	48	8	2	165	207	179	113	106	648	9	6	—
Gleiwitz	24 535	841	34,3	16	471	19,2	175	20,8	296	12,1	—	2	11	4	—	45	58	23	8	8	305	17	6	—
Glogau	21 727	508	23,4	22	421	19,4	139	27,4	282	13,0	3	9	11	6	3	53	31	28	28	27	265	5	6	1
Gnesen	20 299	775	38,2	26	536	26,4	209	27,0	327	16,1	10	11	17	7	—	41	77	51	42	32	310	7	4	[47]) 1
*Görlitz	69 502	2 073	29,8	109	1 615	23,2	585	28,2	1030	14,8	14	7	31	4	2	221	228	279	154	154	788	14	24	[45]) 3
Göttingen	25 361	707	27,9	33	[8]) 559	22,0	89	12,6	470	18,5	2	—	8	1	5	58	76	63	21	15	331	9	6	—
Grabow a. O.	15 780	656	41,6	21	505	32,0	257	39,2	248	15,7	2	—	41	5	4	10	64	117	113	100	253	7	2	—
Graudenz	23 916	894	37,4	33	586	24,5	233	26,1	353	14,8	—	12	10	7	2	76	61	79	77	65	321	9	8	1
Greifswald	22 682	795	35,0	28	[9]) 613	27,0	179	22,5	434	19,1	—	2	9	6	2	53	[12]) 86	89	59	55	351	13	2	—
*Grünberg i. Schl.	18 326	629	34,3	25	441	24,1	180	28,6	261	14,2	1	1	11	3	—	41	40	61	36	32	264	9	10	—
*Guben	31 016	1 066	34,4	40	653	21,1	209	19,6	444	14,3	—	—	37	5	1	63	[27]) 70	22	16	—	438	14	2	[47]) 1
Hagen	41 293	1 728	41,8	58	709	17,2	236	13,7	473	11,5	—	2	12	5	—	130	123	89	88	87	[41]) 334	7	5	2
Halberstadt	40 948	1 308	31,9	33	911	22,2	294	22,5	617	15,1	—	9	35	18	4	152	[28]) 175	145	121	85	349	9	13	2
Halle a. S.	115 060	3 951	34,3	137	[10])2551	22,2	867	21,9	1684	14,6	38	27	110	9	9	221	[20]) 349	369	195	180	1324	65	27	[48]) 3
Hameln	16 276	527	32,4	18	275	16,8	110	20,9	163	10,0	—	—	6	6	—	33	41	39	23	21	140	7	1	—
*Hamm i. W.	28 288	1 099	38,9	29	552	19,5	203	18,5	349	12,3	—	1	27	8	—	92	59	58	46	45	299	8	—	—
Hanau	27 434	782	28,5	24	563	20,5	146	17,9	423	15,4	31	1	5	1	1	86	[29]) 65	47	25	25	[42]) 304	13	9	—
Hannover	205 729	6 816	33,1	267	4 007	19,5	1510	22,2	2497	12,1	6	15	72	14	4	522	504	523	523	523	2215	63	63	6
Harburg	41 963	1 825	43,5	61	945	22,5	448	24,5	497	11,8	2	3	11	6	2	57	70	176	150	134	588	13	17	—
Herford	21 378	793	37,1	22	428	20,0	123	15,5	305	14,3	4	1	8	4	2	73	[30]) 58	10	10	10	259	7	2	—
Herne	27 465	1 604	58,4	52	683	24,9	283	17,6	400	14,6	34	4	15	7	10	93	146	82	74	67	[43]) 251	33	5	3
*Hildesheim	38 526	1 126	29,2	28	801	20,8	214	19,0	587	15,2	8	2	43	12	—	85	[31]) 83	80	62	59	464	14	10	—
Hirschberg	16 728	483	28,9	19	413	24,7	167	34,6	246	14,7	—	1	6	4	—	43	24	36	32	30	[43]) 285	3	10	1
Hörde	18 448	873	47,3	25	459	24,9	145	16,4	316	17,1	5	25	40	9	4	66	[32]) 52	25	21	13	217	14	2	—
Inowrazlaw	20 338	899	44,2	32	503	24,7	246	27,4	257	12,6	6	—	20	1	1	56	45	112	102	78	[44]) 253	8	1	—
Insterburg	23 436	722	30,8	16	479	20,4	154	21,3	325	13,9	2	—	28	2	2	47	[12]) 71	45	36	34	263	11	8	—
Iserlohn	24 502	862	35,2	31	419	17,1	127	14,7	292	11,9	8	—	3	2	1	66	[33]) 60	41	20	18	[42]) 232	5	1	—
Kalk	15 401	740	48,1	25	400	26,0	180	24,3	220	14,3	11	1	7	1	3	50	59	37	27	26	226	5	—	—
Kassel	80 966	2 251	27,8	76	1 330	16,4	397	17,6	933	11,5	5	5	18	5	5	171	162	132	118	80	[38]) 784	18	25	—
Kattowitz	22 298	943	42,3	32	445	20,0	195	20,7	250	11,2	2	7	10	2	1	39	36	51	30	17	288	7	2	—
Kiel	84 293	3 266	38,7	125	1 680	19,9	740	22,7	940	11,2	10	1	19	7	5	125	222	302	183	165	901	62	25	[47]) 1
Koblenz	59 443	1 055	26,7	25	687	17,4	218	20,7	469	11,9	—	1	16	5	3	130	[13]) 76	84	14	14	351	17	4	—
Köln	318 118	11 891	37,4	338	7 271	22,9	2994	25,2	4277	13,4	14	23	173	27	20	866	[34]) 788	1023	410	365	4157	134	43	3
Königsberg i. Pr.	171 497	5 254	30,6	172	[11])4526	26,4	1606	30,6	2920	17,0	4	101	86	14	—	304	[35]) 586	725	341	317	2602	65	39	—
Königshütte	44 031	2 383	54,1	53	1 070	24,3	467	19,6	603	13,7	4	25	37	5	9	94	[20]) 136	41	40	37	698	16	3	2
Köpenick	17 157	753	43,9	21	466	27,2	300	39,8	166	9,7	—	—	21	—	—	28	[20]) 64	103	103	98	237	7	6	—
Köslin	18 841	552	29,3	15	437	23,2	133	24,1	304	16,1	1	—	19	4	—	25	[36]) 80	18	17	15	280	5	5	—
Kolberg	18 474	570	30,9	21	443	24,0	155	27,2	288	15,6	4	1	22	—	—	29	53	40	28	25	279	12	3	—
Kottbus	37 835	1 168	30,9	40	756	20,0	287	24,6	469	12,4	—	7	25	3	4	120	64	159	139	132	363	8	3	—
Krefeld	107 108	3 385	31,6	130	2 008	18,8	699	20,6	1309	12,2	2	1	52	14	3	248	[20]) 242	194	140	119	1217	25	10	—
Kreuznach	19 242	614	31,9	23	381	19,8	74	12,1	307	16,0	—	—	—	6	—	41	[30]) 73	15	4	4	232	6	5	3
*Küstrin	17 479	488	27,9	23	324	18,5	130	26,6	194	11,1	1	1	7	—	1	18	43	42	29	28	205	3	3	—
*Landsberg a. W.	30 283	1 096	36,2	30	742	24,5	306	27,9	436	14,4	—	9	28	6	1	66	85	111	103	100	419	7	8	[49]) 2

[1]) Einschließlich der am 1. April eingemeindeten Stadt Bockenheim. — [2]) Ohne Ortsfremde 1117 = 21,0 ‰. — [3]) Desgl. 759 = 17,2 ‰. — [4]) Desgl. 9617 = 26,0 ‰. — [5]) Desgl. 419 = 19,9 ‰. — [6]) Ohne 58 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 385 = 21,3 ‰. — [7]) Ohne Ortsfremde 3696 = 16,4 ‰. — [8]) Desgl. 385 = 15,2 ‰. — [9]) Desgl. 484 = 21,3 ‰. — [10]) Desgl. 2214 = 19,2 ‰. — [11]) Desgl. 4210 = 24,5 ‰. — [12]) Darunter 1 Fall von Influenza. — [13]) Desgl. 3. — [14]) Desgl. 2 und 18 von Keuchhusten. — [15]) Desgl. 75 und 40. — [16]) Desgl. 9 von Influenza. — [17]) Desgl. 8. — [18]) Desgl. 18. — [19]) Desgl. 22 und 2 von Keuchhusten. — [20]) Desgl. 7 von Influenza. — [21]) Desgl. 62 und 22 von Keuchhusten. — [22]) Desgl. 16 von Influenza. — [23]) Desgl. 32. — [24]) Desgl. 28. — [25]) Desgl. 139 und 40 von Keuchhusten. — [26]) Desgl. 20 von Influenza. — [27]) Desgl. 6. — [28]) Desgl. 19. — [29]) Desgl. 14. — [30]) Desgl. 4. — [31]) Desgl. 11. — [32]) Desgl. 5. — [33]) Desgl. 2. — [34]) Desgl. 129 und 77 von Keuchhusten. — [35]) Desgl. 16 von Keuchhusten. — [36]) Desgl. 6 von Influenza und 12 von Keuchhusten. — [37]) Desgl. 2 von Dysenterie. — [38]) Desgl. 1 von Flecktyphus. — [39]) Desgl. 1 und 1 von Pocken. — [40]) Desgl. 2 von Genickstarre. — [41]) Desgl 2 von Flecktyphus. — [42]) Desgl. 1 von Genickstarre. — [43]) Desgl. 3 von Flecktyphus. — [44]) Desgl. 3 und 1 von Pocken. — [45]) Darunter 1 Hinrichtung. — [46]) Kindesmord. — [47]) Hinrichtung. — [48]) Darunter 2 Hinrichtungen. — [49]) Hinrichtungen.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1895	Lebendgeborene		Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene						Todesursachen														
					im Ganzen		im Alter von											Akute Darmkrankheiten				Gewaltsamer Tod durch		
							0—1 Jahr		1 Jahr u. darüb.										Brechdurchfall					
		im Ganzen	auf 1000 Einwohner berechnet		Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Absolute Zahlen	auf 100 Lebendgeborene berechnet	Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	im Ganzen	im Ganzen	der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Langenbielau	17 109	779	45,5	34	607	35,5	285	36,6	322	18,8	—	—	13	4	2	67	62	33	33	29	411	7	8	—
Lehe	18 762	802	42,7	28	334	17,8	143	17,8	191	10,2	—	1	2	2	5	39 [9]	42	43	22	22	179	16	5	—
Liegnitz	51 130	1719	33,6	69	[1] 1258	24,6	543	31,6	715	14,0	—	5	23	12	12	152	156	192	39	27	670	10	25	1
Linden b. Hann.	35 208	1554	44,1	56	[2] 869	24,7	399	25,7	470	13,3	3	4	22	1	—	99 [10]	145	251	251	235	[23] 320	15	8	1
Luckenwalde	19 417	649	33,4	35	448	23,1	173	26,7	275	14,2	—	1	13	—	4	55	54	70	59	43	242	2	7	—
*Lüdenscheid	21 113	821	38,9	35	334	15,8	96	11,7	238	11,3	—	1	7	3	2	49	35	26	20	19	207	3	1	—
Lüneburg	22 191	588	26,5	14	522	23,5	139	23,6	383	17,3	—	1	9	28	2	65 [11]	38	81	61	51	279	9	10	—
Magdeburg	213 429	7434	34,8	264	4786	22,4	2021	27,2	2765	13,0	13	13	303	17	11	461 [12]	523	863	401	380	2467	52	61	2
Malstatt-Burbach	23 235	1104	47,5	32	496	21,3	228	20,7	268	11,5	42	3	30	5	1	33	70	13	10	9	292	6	1	—
Marburg	15 933	628	39,4	32	[3] 360	22,6	92	14,6	268	16,8	3	—	7	2	2	56	59	28	13	12	190	12	1	—
Meiderich	25 388	1323	52,1	35	515	20,3	228	17,2	287	11,3	3	1	7	1	—	86	103	86	60	49	219	8	—	1
Memel	19 211	474	24,7	24	503	26,2	149	31,4	354	18,4	—	25	13	3	3	31	68	67	59	57	[23] 273	13	5 [24]	2
*Merseburg	18 731	681	36,4	16	383	20,4	145	21,3	238	12,7	2	3	18	3	—	41	36	28	28	26	247	1	4	—
*Minden	22 146	598	27,0	20	327	14,8	91	15,2	236	10,7	2	1	9	6	1	38 [13]	38	21	15	10	198	9	3	1
Mühlhausen i. Th.	29 898	1102	36,9	27	579	19,4	210	19,1	369	12,3	4	1	12	9	—	73 [13]	80	92	42	40	289	5	13	1
*Mülheim a. Rh.	35 583	1477	41,5	67	783	22,0	293	19,8	490	13,8	4	4	30	4	2	121	72	20	14	13	506	17	3	—
Mülheim a. d. R.	31 137	1357	43,6	36	617	19,8	233	17,2	384	12,3	—	—	25	3	1	67	110	82	8	8	301	25	2	1
Münster	56 312	1690	30,0	47	1322	23,5	445	26,3	877	15,6	1	5	27	11	4	199 [14]	111	182	166	151	770	4	5 [25]	3
*Naumburg	21 086	587	27,8	17	440	20,9	125	21,3	315	14,9	—	—	5	2	—	44 [11]	27	49	29	25	298	1	14	—
Neiße	24 199	601	24,8	21	487	20,1	149	24,8	338	14,0	—	—	3	—	1	70	55	54	49	46	293	8	3	—
Neumünster	22 079	936	42,4	35	[4] 372	16,8	159	17,0	213	9,6	—	—	17	1	1	31	38	62	33	29	214	4	4	—
Neunkirchen	22 378	991	44,3	30	472	21,1	142	14,3	330	14,7	31	—	16	4	1	61 [15]	70	14	10	10	249	24	1	1
Neuß	24 832	954	38,4	32	573	23,1	220	23,1	353	14,2	1	—	13	4	—	81 [15]	56	60	60	60	346	11	1	—
Neustadt i. O.-Schl.	19 105	771	40,4	23	491	25,7	172	22,3	319	16,7	—	12	11	1	—	70	89	2	2	1	303	2	1	—
Nordhausen	27 478	782	28,5	28	534	19,4	139	17,8	395	14,4	4	16	15	8	—	75	41	50	31	25	308	9	8	—
*Oberhausen	29 765	1395	46,9	32	639	21,5	268	19,2	371	12,5	18	—	12	1	4	82	89	111	37	33	281	34	4	3
Obligs	16 947	560	33,0	32	267	15,8	92	16,4	175	10,3	—	—	3	3	3	43	14	16	6	6	179	3	3	—
Oppeln	22 700	998	44,0	40	580	25,6	230	23,0	350	15,4	2	16	12	7	2	71 [16]	39	67	30	25	350	10	1 [26]	3
Osnabrück	44 656	1531	34,3	52	751	16,8	217	14,2	534	12,0	—	—	15	7	2	112	84	60	45	41	447	11	13	—
Paderborn	19 744	675	34,2	10	369	18,7	95	14,1	274	13,9	—	—	4	2	2	71	39	32	17	15	212	4	2	1
Posen	72 934	2237	30,7	69	1821	25.0	604	27,0	1217	16,7	5	96	55	13	15	221 [16]	150	161	136	99	1070	24	11	—
Potsdam	58 086	1469	25,3	50	1106	19,0	383	26,1	723	12,4	—	4	10	8	4	145 [17]	101	126	59	59	680	13	14	1
Prenzlau	19 550	631	32,3	14	528	27,0	194	30,7	334	17,1	1	1	22	7	1	61	69	63	58	49	291	5	7	—
Quedlinburg	22 325	739	33,1	34	496	22,2	192	26,0	304	13,6	—	3	2	12	1	42	48	94	61	60	278	8	7	1
*Rathenow	18 246	584	32,0	25	435	23,8	199	34,1	236	12,9	—	—	2	4	3	27 [18]	71	56	38	37	260	6	6	—
Ratibor	21 580	645	29,9	13	451	20,9	152	23,6	299	13,9	2	—	7	1	—	56	50	20	6	6	303	10	1 [27]	1
*Recklinghausen	20 088	1058	52,7	30	436	21,7	194	18,3	242	12,0	4	2	23	—	—	78	15	52	46	39	252	10	—	—
Remscheid	46 709	1727	37,0	58	781	16,7	269	15,6	512	11,0	3	7	22	4	1	140 [19]	66	21	21	19	468	15	12	2

Rheydt	29 824	1082	36,3	23	551	18,5	190	17,6	361	12,1	—	—	11	4	1	101		63	71	31	31	299	—	1	—
Saarbrücken	16 809	527	31,4	20	320	19,0	85	16,1	235	14,0	—	—	20	8	—	40	[15]	35	33	21	17	171	7	6	—
Sankt Johann	16 597	543	32,7	23	260	15,7	89	16,4	171	10,3	11	1	11	3	1	29		25	29	17	16	144	5	—	1
Schalke	21 490	1174	54,6	34	450	20,9	206	17 5	244	11,4	1	5	59	5	4	41		75	82	36	25	168	5	4	1
Schleswig	17 073	428	25,1	18	[5]) 386	22,6	79	18,5	307	18,0	—	2	3	1	1	44		53	21	18	17	247	6	8	—
Schneidemühl	16 840	689	40,9	23	421	25,0	199	28,9	222	13,2	1	12	15	2	2	13		40	82	78	70	245	4	5	—
Schweidnitz	26 012	799	30,7	34	738	28,4	264	33,0	474	18,2	1	13	9	5	1	60		59	36	36	36	529	13	11	1
*Siegen	19 225	676	35,2	20	242	12,6	58	8,6	184	9,6	3	—	3	1	—	31		34	10	6	5	153	7	—	—
Soest	15 377	507	33,0	17	291	18,9	84	16,6	207	13,5	—	—	6	5	1	38	[10]	66	29	24	23	136	7	3	—
Solingen	40 500	1489	36,8	40	772	19,1	314	21,1	458	11,3	4	6	54	4	2	155		98	42	16	16	394	10	2	1
Spandau	54 946	2364	43,0	90	1262	23,0	667	28,2	595	10,8	1	6	31	5	4	113		143	266	143	134	662	14	17	—
Stargard i. Pom.	25 905	868	33,5	29	552	21,3	244	28,1	308	11,9	4	3	5	9	2	48		46	74	60	60	344	11	6	—
Staßfurt	19 001	817	43,0	29	401	21,1	161	19,7	240	12,6	—	—	28	4	—	30		43	48	46	40	237	3	8	—
*Stendal	20 479	723	35,3	20	477	23,3	217	30,0	260	12,7	1	—	2	1	1	41		70	67	55	54	[23])269	3	12	—
Stettin	138 691	4848	35,0	152	3723	26,8	1671	34,5	2052	14,8	2	64	61	15	7	350	[20]	282	914	622	578	1920	60	46	2
Stolp	24 773	806	32,5	24	626	25,3	198	24,6	428	17.3	—	1	43	7	—	41	[9]	106	50	47	41	363	12	3	—
Stralsund	29 914	879	29,4	20	641	21,4	226	25,7	415	13,9	—	1	11	8	1	67	[13]	84	68	46	43	380	14	7	—
Thorn	30 035	839	27,9	31	564	18,8	192	22,9	372	12,4	—	6	16	2	3	81		41	34	26	25	361	17	3	—
Tilsit	27 911	805	28,8	39	635	22,8	217	27,0	418	15,0	2	7	15	3	—	30		95	76	59	53	392	11	2	[24])2
*Trier	39 671	1071	27,0	37	826	20,8	213	19,9	613	15,5	10	2	13	5	1	142	[10]	94	72	28	28	471	9	6	1
Uerdingen	15 872	918	57,8	39	402	25,3	175	19,1	227	14,3	11	16	31	1	3	33		62	88	31	24	149	7	1	—
Velbert	16 383	678	41,4	27	337	20,6	130	19,2	207	12,6	2	—	8	1	1	74		16	12	8	8	219	3	1	—
*Viersen	22 753	682	30,0	25	448	19,7	119	17,4	329	14,5	—	1	13	1	2	59		37	17	15	14	315	1	2	—
Wandsbek	21 580	770	35,7	24	419	19,4	170	22,1	249	11,5	1	—	12	3	1	41		68	45	36	35	230	10	8	—
Weißenfels	25 802	960	37,2	29	545	21,1	263	27,4	282	10,9	—	3	15	1	—	38	[11]	51	57	34	34	367	5	8	—
*Wesel	22 130	627	28,3	26	366	16,5	116	18,5	250	11,3	—	—	4	2	—	51		70	38	36	33	190	7	4	—
Wiesbaden	73 347	1990	27,1	97	1307	17,8	360	18,1	947	12,9	—	2	18	18	1	153	[21]	146	103	96	96	838	13	13	[28])2
Wilhelmshaven	19 296	507	26,3	14	[6]) 231	12,0	65	12,8	166	8,6	—	—	4	4	—	26	[16]	22	13	10	9	143	17	2	—
Witten	28 562	977	34,2	46	[7]) 549	19,2	181	18,5	368	12.9	—	11	37	5	1	90		58	29	15	15	292	21	4	1
Zaborze	22 124	1462	65,9	23	667	30,1	312	21,3	355	16,0	2	39	20	4	5	36		138	60	35	25	341	20	2	—
*Zeitz	24 548	998	40,7	30	544	22,2	273	27,4	271	11,0	—	—	9	3	3	56		81	133	93	92	250	6	2	1
Bayern.																									
*Amberg	20 140	668	33,2	19	475	23,6	192	28,7	283	14,1	—	2	5	3	—	67		63	47	31	30	277	7	4	—
Augsburg	80 367	2624	32,7	91	2199	27,4	877	33,4	1522	16,4	18	2	29	2	4	214		241	441	129	119	1201	25	18	4
Bamberg	38 647	1137	29,4	32	769	19,9	226	19,9	543	14,1	2	—	12	5	6	129		97	73	42	38	426	12	6	1
Bayreuth	27 432	723	26,4	25	548	20,0	142	19,6	406	14,8	37	1	17	3	—	99	[13]	96	25	15	12	259	6	4	1
Erlangen	20 613	731	35,5	43	[8]) 553	26,8	117	16,0	436	21,2	—	2	2	—	—	86		69	39	39	32	343	6	5	1
Fürth	46 309	1712	37,0	49	1082	23,4	453	26,5	629	13,6	—	2	7	4	4	165	[19]	148	147	91	79	585	13	5	2
*Hof	27 299	968	35,5	25	509	18,6	173	17,9	336	12,3	—	7	19	—	—	46		61	37	37	33	322	5	12	—
*Ingolstadt	20 099	792	39,4	19	465	23,1	235	29,7	230	11,4	—	—	5	—	1	87		28	130	39	37	207	4	3	—
*Kaiserslautern	40 456	1517	37,5	44	720	17,8	273	18,0	447	11,0	—	4	28	2	1	124		90	109	63	61	346	8	7	1
Kempten	17 195	474	27,6	13	420	24,4	141	29,7	279	16,2	1	—	8	4	2	58	[22]	34	29	16	16	276	5	1	2
Landshut	20 413	622	30,5	22	538	26,4	189	30,4	349	17,1	—	1	38	1	—	85		51	65	9	8	285	6	4	2

[1]) Ohne Ortsfremde 1222 = 23,9‰. — [2]) Desgl. 808 = 23,0‰. — [3]) Desgl. 208 = 13,1‰. — [4]) Desgl. 371 = 16,8‰. — [5]) Desgl. 282 = 16,5‰. — [6]) Desgl. 215 = 11,1‰. — [7]) Desgl. 483 = 16,2‰. — [8]) Desgl. 342 = 16,6‰. — [9]) Darunter 5 Fälle von Influenza. — [10]) Desgl. 10. — [11]) Desgl. 4. — [12]) Desgl. 46 und 38 von Keuchhusten. — [13]) Desgl. 6 von Influenza. — [14]) Desgl. 30. — [15]) Desgl. 2. — [16]) Desgl. 1. — [17]) Desgl. 14. — [18]) Desgl. 12 und 10 von Keuchhusten. — [19]) Desgl. 7 von Influenza. — [20]) Desgl. 21. — [21]) Desgl. 12. — [22]) Desgl. 3. — [23]) Desgl. 1 von Flecktyphus. — [24]) Darunter 1 Hinrichtung. — [25]) Desgl. 2. — [26]) Desgl. 2 Kindesmorde. — [27]) Hinrichtung. — [28]) Desgl. 1 Kindesmord.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1895	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen absolute Zahlen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Ludwigshafen a. Rh.	38 882	1 812	46,6	57	1 053	27,1	484	26,7	569	14,6	73	3	16	1	3	174	11) 150	246	110	95	356	16	12	3
München	402 459	13 937	34,6	477	10 301	25,6	4547	32,6	5754	14,3	136	52	208	15	24	1213	12) 1038	2319	371	353	5118	100	67	39) 11
Nürnberg	160 731	5 390	33,5	267	3 574	22,2	1401	26,0	2173	13,5	—	14	62	6	9	679	13) 467	870	323	284	1379	49	31	8
Passau	17 413	449	25,8	6	465	26,7	149	33,2	316	18,1	—	1	5	5	2	73	56	67	3	3	252	4	—	—
*Pirmasens	24 255	1 156	47,7	39	511	21,1	243	21,0	268	11,0	7	—	19	7	2	67	62	129	113	104	213	1	2	2
Regensburg	41 179	1 375	33,4	48	1 112	27,0	418	30,4	694	16,9	—	—	7	1	2	167	93	139	43	37	686	11	6	—
Speyer	18 923	612	32,3	31	418	22,1	159	26,0	259	13,7	13	1	11	4	—	71	14) 65	84	67	60	159	4	6	—
Würzburg	68 074	2 138	31,4	59	1) 1567	23,0	408	19,1	1159	17,0	6	2	7	11	1	327	15) 202	160	160	157	821	20	10	—
Königreich Sachsen.																								
Annaberg	15 020	421	28,0	10	2) 322	21,4	145	34,4	177	11,8	1	—	2	2	4	28	31	43	35	30	199	5	7	—
Bautzen	23 489	648	27,6	13	441	18,8	133	20,5	308	13,1	—	—	19	1	—	59	50	51	38	33	249	8	4	—
Chemnitz	159 155	6 742	42,4	209	4 818	30,3	2676	39,7	2142	13,5	98	22	111	11	10	351	240	173	82	69	3714	45	42	1
Crimmitschau	23 255	875	37,6	37	584	25,1	348	39,8	236	10,1	—	1	3	2	1	38	16) 40	57	45	37	437	4	1	—
*Döbeln	15 607	522	33,4	20	324	20,8	149	28,5	175	11,2	—	—	3	1	3	44	30	117	72	71	118	4	4	—
Dresden	330 172	10 561	32,0	440	3) 6586	19,9	2300	21,8	4286	13,0	44	60	170	17	12	900	17) 558	892	390	370	3736	87	105	5
Freiberg	29 235	907	31,0	37	698	23,9	264	29,1	434	14,8	—	1	16	2	1	76	18) 98	77	60	55	412	5	10	—
Glauchau	24 762	943	38,1	32	652	26,3	323	34,3	329	13,3	10	1	3	2	4	60	19) 27	250	247	245	279	4	12	—
Leipzig	394 868	13 928	35,3	493	8 563	21,7	3664	26,3	4899	12,4	60	177	317	33	21	1000	20) 759	1802	789	739	4159	98	129	8
*Löbtau	18 589	907	48,8	19	417	22,4	251	27,7	166	8,9	4	4	4	—	—	56	34	83	81	80	226	1	5	—
Meerane	22 957	880	38,3	34	631	27,5	333	37,8	298	13,0	—	—	5	1	2	69	22	55	52	51	467	6	4	—
*Meißen	18 749	626	33,4	23	349	18,6	148	23,6	201	10,7	—	2	22	1	—	40	19) 25	48	16	5	199	5	6	—
*Pieschen	16 090	845	52,5	22	423	26,3	283	33,5	140	8,7	4	—	10	—	2	44	37	109	63	41	212	2	3	—
*Pirna	15 520	460	29,6	14	4) 360	23,2	103	22,4	257	16,6	—	—	4	1	5	42	30	35	17	16	226	7	10	—
Plauen i. V.	54 514	2 008	36,8	71	1 069	19,6	520	25,9	549	10,1	1	4	19	2	5	98	21) 118	360	58	55	429	18	15	—
Reichenbach	24 168	1 091	45,1	36	527	21,8	282	25,8	245	10,1	—	1	6	2	—	45	26	58	58	54	376	7	4	2
*Werdau	17 264	679	39,3	40	492	28,5	279	41,1	213	12,3	—	—	6	—	6	37	18) 25	29	28	24	378	1	10	—
Wurzen	15 584	571	36,6	17	366	23,5	171	29,9	195	12,5	—	—	24	1	3	31	43	94	88	83	165	3	2	—
*Zittau	27 905	769	27,6	34	546	19,6	185	24,1	361	12,9	1	19	8	1	2	52	22) 10	24	22	21	418	6	5	—
Zwickau	49 875	1 776	35,6	52	5) 1203	24,1	557	31,4	646	12,9	2	5	45	1	2	97	23) 78	87	21	18	36) 844	31	10	1
Württemberg.																								
Cannstatt	22 397	652	29,1	16	511	22,8	144	22,1	367	16,4	—	—	12	—	1	58	24) 38	82	36	33	276	18	24	2
*Eßlingen	23 778	807	33,9	20	495	20,8	147	18,2	348	14,6	3	2	21	3	—	75	25) 51	82	67	60	243	7	8	—
Gmünd	17 243	548	31,8	12	352	20,4	136	24,8	216	12,5	—	1	5	—	—	57	5	62	58	57	214	6	2	—
Göppingen	16 033	575	35,9	14	316	19,7	105	18,3	211	13,2	—	1	12	1	3	34	44	40	28	26	176	4	1	—
Heilbronn	33 169	1 077	32,5	41	692	20,9	276	25,6	416	12,5	5	1	18	—	1	89	78	131	102	97	37) 348	17	4	—
*Ludwigsburg	19 124	392	20,5	12	285	14,9	80	20,4	205	10,7	—	—	5	1	—	18	34	36	28	26	175	10	6	—

Reutlingen	19 721	576	29,2	32	430	21,8	165	28,6	265	13,4	9	—	24	2	1	36	29	64	44	41	258	5	2	—
Stuttgart	154 996	3814	24,6	156	2479	16,0	861	22,6	1618	10,4	18	6	58	6	9	266	273	361	307	279	1423	28	25	[40] 6
Ulm	39 044	982	25,2	28	764	19,6	247	25,2	517	13,2	—	4	24	4	3	84	[26] 130	145	71	62	349	13	8	—
Baden.																								
*Freiburg	52 733	1359	25,8	42	[6] 1161	22,0	281	20,7	880	16,7	—	2	26	6	4	184	[27] 116	93	88	88	704	14	10	2
Heidelberg	34 856	1247	35,8	44	[7] 879	25,2	236	18,9	643	18,4	10	1	24	4	3	126	110	97	24	23	467	23	11	3
Karlsruhe	83 144	2337	28.1	70	[8] 1466	17,6	486	20,8	980	11,8	18	—	28	6	3	221	[28] 122	168	48	47	[38] 854	25	19	2
*Konstanz	18 487	452	24,4	25	318	17,2	82	18,1	236	12,8	2	3	6	1	2	44	47	28	27	27	179	4	2	—
Mannheim	90 111	3396	37,7	133	1869	20,7	769	22,6	1100	12,2	26	5	63	5	2	254	184	283	115	99	983	39	23	2
Pforzheim	33 052	1045	31,6	31	628	19,0	215	20 6	413	12,5	1	—	11	4	2	96	[29] 64	104	103	100	328	7	11	—
Hessen.																								
Darmstadt	63 155	1581	25,0	73	1187	18,8	314	19,9	873	13,8	2	2	21	3	4	132	[30] 169	116	7	7	695	21	20	2
Gießen	22 735	849	37,3	33	443	19,5	86	10,1	357	15,7	—	1	11	3	2	70	[18] 59	19	4	4	265	7	6	—
Mainz	76 549	2292	29,9	107	1487	19,4	476	20,8	1011	13,2	22	8	20	12	1	232	199	140	85	80	795	34	20	4
*Offenbach	39 105	1288	32,9	36	716	18,3	222	17,2	494	12,6	7	4	15	2	2	102	[31] 110	88	81	75	368	8	9	1
Worms	28 361	1022	36,0	49	703	24,8	260	25,4	443	15,6	37	3	6	3	2	69	[14] 86	96	59	55	361	21	18	1
Mecklenburg-Schwerin.																								
Güstrow	17 260	525	30,4	14	[9] 373	21,6	111	21,1	262	15 2	—	—	7	1	—	41	41	52	48	41	220	3	6	[39] 2
Rostock	49 249	1528	31,0	45	997	20,2	279	18,3	718	14,6	1	3	21	6	2	67	200	89	83	78	562	24	20	2
Schwerin	36 090	894	24,8	18	659	18,3	141	15,8	518	14,4	—	5	6	6	—	38	[18] 89	34	21	16	459	3	18	1
Wismar	18 052	519	28,8	11	316	17,5	95	18,3	221	12,2	—	7	6	3	1	20	42	26	23	22	198	11	2	—
Großherzogthum Sachsen.																								
Apolda	20 800	743	35,7	27	450	21,6	183	24,6	267	12,8	—	—	58	7	4	38	[32] 34	110	85	80	192	3	4	—
Eisenach	24 101	756	31,4	21	384	15,9	115	15,2	269	11,2	1	—	6	1	—	32	25	30	30	30	279	3	7	—
Weimar	26 476	671	25,3	30	412	15,6	118	17,6	294	11,1	3	—	6	5	1	39	[33] 47	56	54	54	233	4	18	—
Oldenburg.																								
*Oldenburg	25 338	601	23,7	13	511	20,2	93	15,5	418	16,5	1	—	19	6	—	81	[34] 56	16	16	14	315	10	7	—
Braunschweig.																								
Braunschweig	113 549	3835	33,8	111	2469	21,7	875	22,8	1594	14,0	50	13	39	11	4	285	[35] 384	376	185	169	1229	31	46	1
*Wolfenbüttel	15 427	456	29,6	13	281	18,2	89	19,5	192	12,4	1	4	5	1	—	33	36	46	16	15	147	2	6	—
Sachsen-Altenburg.																								
Altenburg	33 258	1122	33,7	62	[10] 783	23,5	307	27,4	476	14,3	—	2	16	2	—	83	82	67	35	31	519	2	10	—
Sachsen-Koburg-Gotha.																								
Gotha	31 460	853	27,1	35	588	18,7	171	20,0	417	13,3	5	3	5	1	2	54	[31] 80	80	60	58	336	4	18	—
Koburg	18 559	480	25,9	20	383	20,6	85	17,7	298	16,1	18	—	9	—	1	47	39	11	11	10	246	5	7	—

[1]) Ohne Ortsfremde 1399 = 20,6‰. — [2]) Desgl. 319 = 21,2‰. — [3]) Desgl. 6084 = 18,4‰. — [4]) Desgl. 303 = 19,5‰. — [5]) Desgl. 1085 = 21,8‰. — [6]) Desgl. 940 = 17,8‰. — [7]) Desgl. 663 = 19,0‰. — [8]) Desgl. 1886 = 16,7‰. — [9]) Desgl. 358 = 20,7‰. — [10]) Desgl. 734 = 22,1‰. — [11]) Darunter 2 Fälle von Influenza. — [12]) Desgl. 128. — [13]) Desgl. 111 von Keuchhusten. — [14]) Desgl. 4 von Influenza. — [15]) Desgl. 18. — [16]) Desgl. 10 und 10 von Keuchhusten. — [17]) Desgl. 103 von Influenza. — [18]) Desgl. 5. — [19]) Desgl. 1. — [20]) Desgl. 60. — [21]) Desgl. 3 von Keuchhusten. — [22]) Desgl. 7 von Influenza. — [23]) Desgl. 2 und 7 von Keuchhusten. — [24]) Desgl. 6 von Influenza. — [25]) Desgl. 9 und 1 von Keuchhusten. — [26]) Desgl. 20 von Influenza. — [27]) Desgl. 11. — [28]) Desgl. 13. — [29]) Desgl. 3. — [30]) Desgl. 19. — [31]) Desgl. 14. — [32]) Desgl. 9. — [33]) Desgl. 1 von Keuchhusten. — [34]) Desgl. 21 von Influenza. — [35]) Desgl. 54 und 10 von Keuchhusten. — [36]) Desgl. 1 von Hitzschlag. — [37]) Desgl. 2 von Flecktyphus. — [38]) Desgl. 1 von Genickstarre. — [39]) Desgl. 1 Hinrichtung. — [40]) Desgl. 2.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1895	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen absolute Zahlen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Anhalt.																								
Bernburg	32 033	1 245	38,9	30	734	22,9	254	20,4	480	15,0	5	7	32	4	1	79 [2]	118	64	61	49	400	10	13	1
Cöthen	20 279	627	30,9	19	426	21,0	135	21,5	291	14,3	9	1	22	2	1	54 [3]	95	37	35	31	898	1	6	—
Dessau	41 692	1 485	35,6	53	945	22,7	364	24,5	581	13,9	16	2	84	2	1	86 [2]	77	111	100	100	539	11	14	2
Zerbst	16 910	555	32,8	11	323	19,1	103	18,6	220	13,0	—	—	4	1	—	25 [4]	41	43	32	29	204	2	3	—
Reuß ältere Linie.																								
Greiz	22 116	728	32,9	30	421	19,0	168	23,1	253	11,4	—	—	33	3	2	32 [5]	48	75	62	58	220	6	2	—
Reuß jüngere Linie.																								
Gera	43 215	1 578	36,5	52	1 048	24,3	487	30,9	561	13,0	1	2	63	11	1	110	107	288	65	65	430	17	17	1
Lübeck.																								
Lübeck	69 350	2 164	31,2	64	[1] 1 180	17,0	348	16,1	832	12,0	11	4	12	7	3	120	102	108	57	49	779	16	18	—
Bremen.																								
*Bremen	140 583	3 997	28,4	117	2 487	17,7	660	16,5	1 827	13,0	7	18	30	7	3	396 [6]	344	204	92	87	1 360	52	65	1
Bremerhaven	17 940	530	29,5	13	389	21,7	84	15,8	305	17,0	—	4	5	1	1	64 [2]	26	38	37	36	195	[9] 48	7	—
Hamburg.																								
Hamburg u. Vororte	621 189	21 001	33,8	743	11 742	18,9	4 185	19,9	7 557	12,2	19	113	132	57	47	1 332 [7]	1 651	901	237	220	[8] 6 963	278	245	4
Elsaß-Lothringen.																								
Colmar	32 912	1 185	36,0	45	738	22,4	289	24,4	449	13,6	4	1	10	8	3	60	98	148	141	135	385	13	6	[10] 2
Hagenau	16 858	426	25,3	18	286	17,0	100	23,5	186	11,0	12	—	5	2	—	31	44	76	19	17	106	9	1	—
Metz	59 780	1 443	24,1	56	1 103	18,5	286	19,8	817	13,7	28	3	9	13	1	122	157	156	77	70	579	22	12	1
Mülhausen	82 528	2 625	31,8	177	1 836	22,2	634	24,2	1 202	14,6	37	—	57	12	9	224	217	388	388	367	862	16	13	1
Straßburg	134 329	3 830	28,5	134	2 999	22,3	952	24,9	2 047	15,2	145	10	67	26	7	326	345	495	463	437	1 505	50	21	2
Zusammen	14 054 352	474877	33,8	16 119	301016	21,4	112972	23,8	188044	13,4	2245	2852	7634	1484	781	35022	36 000	42882	23136	21160	163 710	4 629	3 515	262

[1] Ohne Ortsfremde 1148 = 16,6‰. — [2] Darunter 5 Fälle von Influenza. — [3] Desgl. 2. — [4] Desgl. 3. — [5] Desgl. 4. — [6] Desgl. 73. — [7] Desgl. 162 und 159 von Keuchhusten. — [8] Desgl. 1 von Pocken und 1 von Flecktyphus. — [9] Darunter 23 auf der See Verunglückte. — [10] Desgl. 1 Hinrichtung.

B. Verhältniß-Zahlen

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1895.[1])

Die Zahlen der im Alter von 0—1 Jahr gestorbenen Kinder [Spalte 5] sind auf 100 Lebendgeborene, diejenigen der Todtgeborenen [Spalte 3] auf 1000 insgesammt Geborene, alle übrigen Zahlen auf 10 000 Einwohner berechnet.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt-	Gestorbene ausschl. Todtgeborene			Todesursachen														
				alt								Akute Darmkrankheiten					Gewaltsamer Tod durch		
			im Ganzen	0—1 Jahr	1 Jahr u. darüber	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Preußen.																			
Aachen	346,6	22,8	239,4	33,3	123,8	0,2	0,2	3,9	1,5	0,3	20,6	31,8	43,8	24,4	24,4	135,3	1,5	0,5	—
Allenstein°	371,0	27,0	214,3	18,2	146,9	6,1	—	6,6	1,9	1,4	17,3	26,7	28,1	25,3	22,0	119,8	3,7	1,9	0,9
1891—95	383,1	23,1	227,5	20,3	149,6	2,0	7,4	12,3	2,9	1,1	18,2	27,8	37,4	30,6	26,2	110,9	4,9	2,1	0,6
Altendorf ††	477,4	26,3	201,6	18,5	113,2	6,8	0,3	3,8	1,5	--	3,3	1,5	2,8	2,3	1,8	180,1	1,3	0,3	—
Altenessen ††	513,4	29,9	190,0	18,3	96,3	1,3	0,9	3,9	0,4	1,3	19,7	33,4	12,4	12,0	12,0	111,2	5,1	0,4	—
Altona	345,7	35,2	[4])204,1	21,4	130,0	0,4	2,0	2,6	1,3	0,7	24,7	29,4	18,3	13,9	13,3	115,4	4,7	4,3	0,2
Aschersleben	388,1	21,8	220,6	24,0	127,4	—	—	6,2	0,4	—	12,8	22,7	39,2	39,2	37,1	130,7	4,5	2,9	1,2
Barmen	336,2	25,3	164,5	15,7	111,7	1,7	—	5,5	1,1	0,6	27,1	27,1	21,7	4,4	4,0	75,2	2,5	1,7	0,1
Beeck §§	550,2	31,7	225,1	21,1	109,3	—	—	3,3	2,2	—	19,7	46,5	40,4	22,9	19,7	102,7	9,3	0,5	0,5
Berlin	282,5	33,9	201,5	24,9	131,2	1,9	4,9	6,0	0,6	0,6	24,1	24,5	30,4	14,3	12,8	103,3	2,5	2,7	0,1
Vororte:																			
[2]) Friedenau**	354,5	14,7	153,5	17,9	90,0	4,0	—	—	—	—	15,9	27,8	25,1	19,8	17,2	78,1	—	2,6	—
Gr. Lichterfelde**	266,7	18,6	135,5	20,9	79,8	—	2,5	0,6	0,6	0,6	8,9	11,4	23,4	12,0	10,1	82,3	1,9	1,9	1,3
1886—95	294,7	38,3	156,8	21,4	93,8	0,7	1,5	5,5	0,9	0,2	10,6	15,0	24,5	15,2	14,0	93,4	1,9	2,2	0,4
Rixdorf***	474,1	30,0	269,7	29,9	127,9	5,5	6,0	5,7	0,7	—	21,2	44,4	71,3	33,7	30,6	108,9	2,6	3,1	0,2
[2]) Schöneberg**	331,1	29,4	146,7	21,5	75,5	0,8	3,5	0,8	0,2	0,5	12,2	20,0	25,7	17,5	16,3	79,5	1,0	2,3	—
Steglitz**	313,8	26,8	151,3	23,2	78,4	—	—	0,6	—	0,6	6,8	11,7	20,4	17,3	15,4	109,3	1,2	0,6	—
1886—95	343,5	33,7	182,3	24,7	97,6	0,6	0,7	3,7	0,6	1,1	17,3	22,6	36,4	24,5	17,2	96,4	1,4	1,7	—
Tempelhof**	291,5	26,0	[5])367,9	45,5	235,4	9,4	9,4	1,6	10,9	—	31,2	60,8	43,6	17,1	15,6	180,8	9,4	10,9	—
1886—95	354,6	28,7	321,1	28,6	219,6	2,9	2,9	7,2	5,6	0,4	28,7	53,5	33,5	19,8	18,2	167,6	7,9	10,7	0,2
Treptow°	349,6	30,3	247,6	32,3	134,7	—	—	3,6	—	3,6	7,3	25,5	54,6	36,4	25,5	94,7	18,2	40,1	—
1891—95	341,7	29,4	267,5	34,6	149,3	—	—	2,6	—	0,9	16,4	35,4	56,1	48,3	44,9	86,3	25,1	44,9	—
[3]) Borhagen-Rummelsburg°	392,6	20,6	301,0	36,3	158,5	0,6	5,5	7,7	—	--	39,0	33,1	75,7	71,5	62,7	137,2	1,2	3,0	—
1891—95	422,2	27,0	315,8	35,5	165,9	1,3	1,8	10,5	0,3	0,1	38,0	44,3	69,0	46,1	43,3	144,7	3,2	2,9	—
Friedrichsfelde***	463,5	28,0	257,0	32,4	107,0	3,0	1,5	19,3	1,5	—	7,4	31,2	65,4	50,5	47,5	120,3	—	7,4	—
Hohen-Schönh.***	623,6	42,0	350,1	31,6	153,2	—	—	—	—	—	38,3	43,8	82,1	76,6	71,1	180,5	—	5,5	—
Lichtenberg***	461,5	20,2	309,4	31,7	163,3	0,7	2,1	7,8	1,1	—	22,6	42,7	80,8	39,5	38,5	149,2	1,1	1,1	0,4
Nieder-Schönh.***	351,4	44,2	260,3	22,2	182,2	—	—	—	—	—	32,5	26,0	39,0	39,0	35,8	156,2	—	6,5	—
Pankow***	363,2	9,5	246,0	26,3	150,5	2,6	19,3	2,6	—	—	15,8	29,8	38,5	21,0	18,4	133,9	1,8	1,8	—
Plötzensee***	64,6	—	170,3	13,6	161,5	—	—	2,9	—	—	35,2	—	5,9	5,9	5,9	111,6	—	14,7	—
Reinickendorf***	416,0	28,6	213,6	28,3	96,0	0,9	1,9	5,6	—	—	19,8	20,7	37,6	29,2	27,3	122,3	0,9	3,7	—
[3]) Stralau***	321,8	35,1	122,9	12,7	81,9	—	—	11,7	--	—	11,7	—	17,6	17,6	17,6	70,2	11,7	—	—
Tegel***	511,9	21,3	300,4	21,7	189,2	—	11,1	7,4	3,7	—	26,0	40,8	33,4	11,1	7,4	122,4	18,5	37,1	—
Weißensee***	468,0	29,8	283,0	38,2	104,4	1,1	4,2	6,4	—	—	10,2	41,2	99,1	45,4	42,8	115,8	1,5	2,6	0,8

[1]) Die mit einem * versehenen Orte nehmen seit 1882, die mit ** seit 1886, die mit *** seit 1887, die mit † seit 1888, die mit †† seit 1889, die mit ††† seit 1890, die mit o seit 1891, die mit oo seit 1892, die mit ooo seit 1893, die mit § seit 1894 und die mit §§ seit 1895 an der Berichterstattung Theil. Zum Vergleiche dienende Durchschnittsergebnisse werden nachstehend nur insoweit aufgeführt, als dieselben nicht bereits in den auf die 5 Vorjahre bezüglichen Veröffentlichungen (vergl. Medizinal-statistische Mittheilungen, Bd. I S. 152, 244, Bd. II S. 108 und Veröff. 1895 S. 157 ff. und S. 831 ff.) enthalten sind. — [2]) Friedenau und Schöneberg bildeten bis einschließlich 1887 einen Standesamtsbezirk. — [3]) Rummelsburg und Stralau desgl. bis einschließlich 1890. — [4]) Ohne Ortsfremde 196,3 %oo. — [5]) Ohne die in dem Elisabeth-Kinderhospital in der Hasenhaide verstorbenen Personen 263,4 %oo.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0—1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Beuthen i. O.-Schl.	361,7	24,5	219,4	24,8	129,9	2,4	3,8	8,1	0,5	—	12,7	23,4	28,4	21,5	11,9	134,4	4,1	1,2	0,5
Bielefeld	337,6	25,9	159,3	14,4	110,6	0,4	0,2	4,5	0,6	0,9	25,8	26,5	20,3	17,9	15,4	75,8	2,9	0,9	0,4
Bocholt §§	460,6	39,1	251,3	17,5	170,6	—	—	22,5	1,3	1,9	41,3	13,8	21,3	21,3	18,8	132,5	16,9	—	—
Bochum	430,4	27,2	1)226,9	18,4	147,5	2,6	—	6,4	2,4	—	28,9	34,5	11,3	2,8	—	138,0	2,4	0,4	—
Bonn	382,9	43,0	2)244,8	19,9	168,7	0,5	0,7	7,0	1,4	—	26,5	28,1	29,2	14,3	13,8	147,2	3,2	0,9	0,2
Borbeck††	521,3	25,1	245,8	19,7	142,9	2,0	1,2	2,3	3,8	1,5	31,2	52,2	40,8	12,5	12,2	101,5	8,7	0,6	—
Bottrop	605,1	21,1	249,9	18,2	139,9	13,0	—	13,6	1,7	0,6	26,6	25,5	13,6	10,8	8,5	151,3	4,0	—	—
Brandenburg a. H.	325,0	31,0	230,1	32,3	125,1	2,4	0,5	8,3	1,7	0,7	27,2	11,1	46,6	27,7	26,3	124,4	4,7	2,4	0,2
Breslau	342,1	36,6	3)273,9	29,6	172,7	1,1	6,6	6,5	1,0	0,3	34,2	35,2	40,0	7,5	6,8	142,4	3,4	3,1	0,1
Brieg	289,0	28,8	4)221,0	22,0	157,3	0,5	—	5,2	0,5	—	26,1	34,7	27,1	1,4	1,4	121,7	1,9	3,3	—
Bromberg	299,2	43,1	195,7	23,0	127,0	—	0,4	6,5	0,7	1,1	23,0	21,5	30,7	23,0	20,9	106,1	2,8	2,8	—
Burg	373,0	27,1	236,9	30,1	124,7	—	—	6,2	0,5	1,6	22,3	44,7	99,2	98,7	94,0	57,1	—	5,2	—
Celle	333,1	34,4	185,7	14,1	138,7	2,1	—	3,6	—	—	20,6	25,8	10,3	9,3	9,3	120,7	1,0	1,5	—
Charlottenburg	322,3	27,4	178,8	22,8	105,4	1,0	2,8	3,5	0,8	0,2	13,6	24,5	32,5	16,4	14,9	93,7	2,2	3,6	0,4
Danzig	327,9	39,1	256,2	29,5	159,5	1,7	4,7	3,6	1,1	0,6	20,8	27,7	46,0	40,0	37,6	142,8	4,2	2,4	0,6
Dortmund	405,8	24,7	189,3	16,3	123,4	0,5	0,6	5,3	1,5	0,3	16,1	35,2	17,0	5,5	4,7	106,9	4,8	1,2	0,1
Düren*	371,2	15,3	225,5	21,8	144,4	—	—	9,5	0,8	—	27,6	22,6	9,1	7,0	3,3	152,7	3,3	—	—
Düsseldorf	383,3	31,2	225,4	24,1	132,8	1,6	1,4	3,3	0,4	0,5	24,7	29,3	37,4	21,2	19,7	120,2	4,5	1,3	0,6
Duisburg	434,8	31,2	193,7	18,2	114,7	0,6	0,2	2,9	1,0	1,0	24,8	25,5	31,7	8,9	8,4	98,5	6,5	1,2	—
Eberswalde°	325,7	32,8	5)244,6	26,1	159,5	—	1,1	3,9	3,3	0,6	17,1	33,7	44,2	40,9	36,4	131,4	3,3	5,5	0,6
1891—95	346,6	31,1	276,6	31,2	168,3	1,9	0,3	8,8	2,2	1,6	19,8	42,7	39,0	33,6	30,0	152,4	3,4	4,1	0,3
Eisleben*	365,1	28,8	225,8	23,0	141,9	7,8	5,2	11,7	1,7	0,9	12,1	19,9	29,4	28,1	24,2	133,7	2,2	1,3	—
Elberfeld	337,6	36,6	172,3	16,9	115,3	2,2	0,4	3,9	0,3	0,4	23,5	29,3	24,4	8,4	7,0	83,0	2,6	2,2	0,3
Elbing	381,0	28,6	259,6	27,1	156,3	0,7	0,7	2,0	1,3	0,2	17,8	30,8	56,3	29,0	27,7	143,1	3,7	0,7	0,2
Erfurt	337,7	31,0	194,5	21,1	123,3	1,9	1,2	4,9	0,6	0,3	23,2	28,6	34,1	27,5	25,5	94,7	1,9	3,1	—
Eschweiler**	381,6	28,9	202,4	19,6	127,5	1,5	—	4,1	—	1,0	17,0	19,6	15,5	15,0	11,9	132,9	3,1	—	0,5
1886—95	398,7	25,3	232,8	21,3	148,0	4,2	0,8	3,7	2,1	0,6	24,4	31,3	33,8	32,4	27,6	125,6	5,2	0,7	0,2
Essen	421,5	32,2	206,6	18,0	130,6	0,3	0,2	5,3	5,4	1,2	27,3	39,3	20,9	5,7	4,6	90,2	5,2	1,1	0,3
Eupen*	280,7	29,8	200,4	22,2	138,0	—	—	6,0	0,7	0,7	19,2	14,6	17,3	15,3	12,6	141,3	0,7	—	—
Flensburg	312,7	35,8	197,4	17,8	141,7	—	0,2	2,0	1,5	0,2	21,2	29,6	18,8	11,8	10,1	117,7	3,7	2,2	0,2
Forst i. L.*	300,4	35,3	197,2	19,7	138,0	—	2,4	9,4	3,5	—	37,6	25,1	18,8	14,5	14,5	97,3	0,8	2,0	—
Frankfurt a. M.	280,1	28,6	6)173,7	17,2	125,5	1,8	1,1	3,0	0,5	0,1	28,6	28,5	16,7	4,4	4,0	86,6	2,4	3,9	0,6
Frankfurt a. O.	307,8	32,1	230,2	28,8	141,6	0,2	1,4	7,0	1,5	0,5	25,4	25,2	45,3	20,6	18,7	116,4	2,6	4,4	0,3
Geestemünde†††	390,4	27,4	181,6	16,1	118,6	—	2,9	1,7	0,6	2,9	28,3	20,8	28,9	28,9	28,9	79,2	13,9	2,3	—
Gelsenkirchen**	524,8	25,5	278,1	17,8	184,4	0,9	6,4	15,7	3,5	0,3	28,8	30,7	19,5	8,9	8,3	164,3	7,0	0,6	0,3
1886—95	546,8	28,5	292,5	19,6	188,7	6,2	1,7	21,6	8,7	1,4	35,4	41,8	24,8	10,6	8,9	135,5	14,4	0,4	0,4
Giebichenstein §§	479,4	31,0	251,7	26,8	123,2	1,3	—	10,0	—	1,3	18,6	22,0	47,9	43,3	39,9	144,5	1,3	4,7	—
M.-Gladbach	384,0	25,7	239,3	23,9	147,6	0,4	0,6	9,0	1,5	0,4	30,9	38,8	33,6	21,2	19,9	121,5	1,5	1,1	—
Gleiwitz	342,8	18,7	192,0	20,8	120,6	—	0,8	4,5	1,6	—	18,3	23,6	9,4	3,3	3,3	124,3	6,9	2,4	—
Glogau	233,8	41,5	193,8	27,4	129,8	1,4	4,1	6,0	1,8	1,4	24,4	14,3	12,9	12,9	12,4	122,0	2,3	2,8	0,5
Gnesen**	381,8	32,5	264,1	27,0	161,1	4,9	5,4	8,4	3,4	—	20,2	37,9	25,1	20,7	15,8	152,7	3,4	2,0	0,5
1886—95	361,4	31,2	248,2	25,7	155,2	9,1	5,5	15,2	4,2	1,0	18,1	39,0	29,0	15,2	12,3	121,7	4,1	1,1	0,3
Görlitz	298,3	50,0	232,4	28,2	148,2	2,0	1,0	4,5	0,6	0,3	31,8	32,8	40,1	22,2	22,2	113,4	2,0	3,5	0,4
Göttingen	278,8	44,6	7)220,4	12,6	185,3	0,8	—	3,2	0,4	2,0	22,9	30,0	24,8	8,3	5,9	130,5	3,6	2,4	—
Grabow a. O.†	415,7	31,0	320,0	39,2	157,2	1,3	—	26,0	3,2	2,5	6,3	40,6	74,1	71,6	63,4	160,3	4,4	1,3	—
Graudenz	373,8	35,6	245,0	26,1	147,6	—	5,0	4,2	2,9	0,8	31,8	25,5	33,0	32,2	27,2	134,2	3,8	3,3	0,4
Greifswald	350,5	34,0	8)270,3	22,5	191,3	—	0,9	4,0	2,6	0,9	23,4	37,9	39,2	26,0	24,2	154,7	5,7	0,9	—
Grünberg i. Schl.†	343,2	38,4	240,6	28,6	142,4	0,5	0,5	6,0	1,6	—	22,4	21,8	33,3	19,6	17,5	144,1	4,9	5,4	—
Guben	343,7	36,2	210,5	19,6	143,2	—	—	11,9	1,6	0,3	20,3	22,7	7,1	5,2	—	141,2	4,5	0,6	0,3
Hagen	418,5	32,5	171,7	13,7	114,5	—	0,5	2,9	1,2	—	31,5	29,8	21,6	21,3	21,1	80,9	1,7	1,2	0,5
Halberstadt	319,4	24,6	222,5	22,5	150,7	—	2,2	8,5	4,4	1,0	37,1	42,7	35,4	29,5	20,8	85,2	2,2	3,2	0,5
Halle a. S.	343,4	33,5	9)221,7	21,9	146,4	3,3	2,3	9,6	0,8	0,8	19,2	30,3	32,1	16,9	15,6	115,1	5,6	2,3	0,3
Hameln §	323,8	33,0	167,7	20,9	100,1	—	—	3,7	3,7	—	20,3	25,2	24,0	14,1	12,9	86,0	4,3	0,6	—
Hamm i. W.	388,5	25,7	195,1	18,5	123,4	—	0,3	9,5	2,8	—	32,5	20,9	20,5	16,3	15,9	105,7	2,8	—	—
Hanau	285,0	29,8	205,2	17,9	154,2	11,3	0,4	1,9	0,4	0,4	31,3	23,7	17,1	9,1	9,1	110,8	4,7	3,3	—
Hannover	331,3	37,7	194,8	22,2	121,4	0,3	0,7	3,5	0,7	0,2	25,4	24,5	25,4	25,4	25,4	107,7	3,1	3,1	0,3
Harburg	434,9	32,3	225,2	24,5	118,4	0,5	0,7	2,6	1,4	0,5	13,6	16,7	41,9	35,7	31,9	140,1	3,1	4,1	—
Herford**	370,9	27,0	200,2	15,5	142,7	1,9	0,5	3,7	1,9	0,9	34,1	27,1	4,7	4,7	4,7	121,2	3,3	0,9	—
1886—95	380,8	30,4	220,0	17,3	154,1	2,9	1,1	7,8	3,3	1,5	30,2	33,1	5,8	5,4	4,8	130,4	2,4	1,4	0,1

1) Ohne Ortsfremde 231,7‰. — 2) Desgl. 171,9‰. — 3) Desgl. 259,9‰. — 4) Desgl. 199,1‰. — 5) Ohne die in der Landirren-Anstalt verstorbenen Personen 212,5‰. — 6) Ohne Ortsfremde 164,1‰. — 7) Desgl. 151,8‰. — 8) Desgl. 213,4‰. — 9) Desgl. 192,4‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	alt: 0–1 Jahr	alt: 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20
Herne §§	584,0	31,4	248,7	17,6	145,6	12,4	1,5	5,5	2,5	3,6	33,9	53,2	29,9	26,9	24,4	91,4	11,0	1,8	1,1
Hildesheim	292,3	24,3	207,9	19,0	152,4	2,1	0,5	11,2	3,1	—	22,1	21,5	20,8	16,1	15,3	120,4	3,6	2,6	—
Hirschberg**	288,7	37,8	246,9	34,6	147,1	—	0,6	3,6	2,4	—	25,7	14,3	21,5	19,1	17,9	170,4	1,8	6,0	0,6
1886—95	305,2	57,7	268,1	34,9	161,6	1,4	0,7	7,8	2,2	0,9	28,1	19,4	18,0	16,1	14,1	178,9	4,0	6,5	0,2
Hörde°	473,2	27,8	248,8	16,4	171,3	2,7	13,6	21,7	4,9	2,2	35,8	28,2	13,6	11,4	7,0	117,6	7,6	1,1	—
1891—95	454,9	29,7	237,9	16,6	162,4	7,0	3,5	12,1	4,0	2,1	36,6	37,2	9,8	8,4	6,8	118,5	6,3	0,6	0,1
Inowrazlaw°	442,0	34,4	247,3	27,4	126,4	3,0	—	9,8	0,5	0,5	27,5	22,1	55,1	50,2	38,4	124,4	3,9	0,5	—
1891—95	418,5	39,8	250,3	25,1	145,3	8,9	3,5	13,2	2,8	1,8	27,9	19,1	34,5	29,8	24,0	123,5	4,2	0,5	0,4
Insterburg	308,1	21,7	204,4	21,3	138,7	0,9	—	11,9	0,9	0,9	20,1	30,3	19,2	15,4	14,5	112,2	4,7	3,4	—
Iserlohn	351,8	34,7	171,0	14,7	119,2	3,3	—	1,2	0,8	0,4	26,9	24,5	16,7	8,2	7,3	94,7	2,0	0,4	—
Kalk §§	480,5	32,7	259,7	24,3	142,8	7,1	0,6	4,5	0,6	2,0	32,5	38,3	24,0	17,5	16,9	146,7	3,2	—	—
Kassel	278,0	32,7	164,3	17,6	115,2	0,6	0,6	2,2	0,6	0,6	21,1	20,0	16,3	14,6	9,9	96,8	2,2	3,1	—
Kattowitz†	422,9	32,8	199,6	20,7	112,1	0,9	3,1	4,5	0,9	0,4	17,5	16,1	22,9	13,5	7,6	129,2	3,1	0,9	—
Kiel	387,5	36,9	199,3	22,7	111,5	1,2	0,1	2,3	0,8	0,6	14,8	26,3	35,8	21,7	19,6	106,9	7,4	3,0	0,1
Koblenz	267,5	23,1	174,2	20,7	118,9	—	0,3	4,1	1,3	0,8	33,0	19,3	21,3	3,5	3,5	88,9	4,3	1,0	—
Köln	373,8	27,6	228,6	25,2	134,4	0,4	0,7	5,4	0,8	0,6	27,2	24,8	32,2	12,9	11,5	130,7	4,2	1,4	0,1
Königsberg i. Pr.	306,4	31,7	[1]263,9	30,6	170,3	0,2	5,9	5,0	0,8	—	17,7	34,2	42,3	19,9	18,5	151,7	3,8	2,3	—
Königshütte	541,2	21,8	243,0	19,6	136,9	0,9	5,7	8,4	1,1	2,0	21,3	30,9	9,3	9,1	8,4	158,5	3,6	0,7	0,5
Köpenick°°	438,9	27,1	271,6	39,8	96,8	—	—	12,2	—	—	16,3	37,3	60,0	60,0	57,1	138,1	4,1	3,5	—
Köslin*	293,0	26,5	231,9	24,1	161,4	0,5	—	10,1	2,1	—	13,3	42,5	9,6	9,0	8,0	148,6	2,7	2,7	—
Kolberg*	308,5	35,5	239,8	27,2	155,9	2,2	0,5	11,9	—	—	15,7	28,7	21,7	15,2	13,5	151,0	6,5	1,6	—
Kottbus	308,7	33,1	199,8	24,6	124,0	—	1,9	6,6	0,8	1,1	31,7	16,9	42,0	36,7	34,9	95,9	2,1	0,8	—
Krefeld	316,0	37,0	187,5	20,6	122,2	0,2	0,1	4,9	1,3	0,3	23,2	22,6	18,1	13,1	11,1	113,6	2,3	0,9	—
Kreuznach*	319,1	36,1	198,0	12,1	159,5	—	—	—	3,1	—	21,3	37,9	7,8	2,1	2,1	120,6	3,1	2,6	1,6
Küstrin**	279,2	45,0	185,4	26,6	111,0	0,6	0,6	4,0	—	0,6	10,3	24,6	24,0	16,6	16,0	117,3	1,7	1,7	—
1886—95	331,2	36,3	217,7	27,5	126,5	1,0	0,5	12,1	1,5	0,8	22,9	21,1	26,9	21,7	20,3	124,3	4,1	2,5	0,1
Landsberg a. W.	361,9	26,6	245,0	27,9	144,0	—	3,0	9,2	2,0	0,3	21,8	28,1	36,7	34,0	33,0	138,4	2,3	2,6	0,7
Langenbielau††	455,3	41,8	354,8	36,6	188,2	—	—	7,6	2,3	1,2	39,2	36,2	19,3	19,3	17,0	240,2	4,1	4,7	—
Lehe°°	427,5	33,7	178,0	17,8	101,8	—	0,5	1,1	1,1	2,7	20,8	22,4	22,9	11,7	11,7	95,4	8,5	2,7	—
Liegnitz††	336,2	38,6	[2]246,0	31,6	139,8	—	1,0	4,5	2,3	2,3	29,7	30,5	37,6	7,6	5,3	131,0	2,0	4,9	0,2
Linden b. Hann.**	441,4	34,7	[3]246,8	25,7	133,5	0,9	1,1	6,2	0,3	—	28,1	41,2	71,3	71,3	66,7	90,9	4,3	2,3	0,3
1886—95	435,9	34,7	324,7	24,9	216,4	2,2	4,4	42,1	1,5	1,0	45,0	36,2	47,1	39,5	36,3	135,1	7,5	2,3	0,4
Luckenwalde**	334,2	51,2	230,7	26,7	141,6	—	0,5	6,7	—	2,1	28,3	27,8	36,1	30,4	22,1	124,6	1,0	3,6	—
1886—95	353,8	46,8	238,0	26,4	144,6	1,5	0,7	13,7	1,5	1,3	27,2	20,2	21,6	13,8	11,5	145,1	1,8	3,2	0,1
Lüdenscheid**	388,9	40,9	158,2	11,7	112,7	—	0,5	3,3	1,5	0,9	23,2	16,6	12,3	9,5	9,0	98,0	1,5	0,5	—
1886—95	428,4	39,7	218,5	14,4	156,7	1,4	0,5	10,5	3,1	0,8	33,8	23,2	11,6	7,5	6,7	123,5	2,7	1,1	0,2
Lüneburg	265,0	23,3	235,2	23,6	172,6	—	0,5	4,1	12,6	0,9	29,3	17,1	36,5	27,5	23,0	125,7	4,1	4,5	—
Magdeburg	348,3	34,3	224,2	27,2	129,6	0,6	0,6	14,2	0,8	0,5	21,6	24,5	40,4	18,8	17,8	115,6	2,4	2,9	0,1
Malstatt-Burbach***	475,1	28,2	213,5	20,7	115,3	18,1	1,3	12,9	2,2	0,4	14,2	30,1	5,6	4,3	3,9	125,7	2,6	0,4	—
Marburg°°°	394,2	48,5	[4]225,9	14,6	168,2	1,9	—	4,4	1,3	1,3	35,1	37,0	17,6	8,2	7,5	119,2	7,5	0,6	—
1893—95	416,0	50,2	263,7	14,8	202,0	2,6	1,5	23,9	0,4	0,9	31,6	47,1	16,9	8,7	8,3	132,3	5,3	1,3	—
Meiderich††	521,1	25,8	202,9	17,2	113,0	1,2	10,4	2,8	0,4	—	33,9	40,6	33,9	23,6	19,3	86,3	3,2	—	0,4
Memel	246,7	48,2	261,8	31,4	184,3	—	3,0	6,8	1,6	1,6	16,1	35,4	34,9	30,7	29,7	142,1	6,8	2,6	1,0
Merseburg*	363,6	23,0	204,5	21,3	127,1	1,1	1,6	9,6	1,6	—	21,9	19,2	14,9	14,9	13,9	131,9	0,5	2,1	—
Minden	270,0	32,4	147,7	15,2	106,6	0,9	0,5	4,1	2,7	0,5	17,2	17,2	9,5	6,8	4,5	89,4	4,1	1,4	0,5
Mühlhausen i. Th.	368,6	23,9	193,7	19,1	123,4	1,3	0,3	4,0	3,0	—	24,4	26,8	30,8	14,0	13,4	96,7	1,7	4,4	0,3
Mülheim a. Rh.	415,1	43,4	220,0	19,8	137,7	1,1	1,1	8,4	1,1	0,6	34,0	20,2	5,6	3,9	3,7	142,2	4,8	0,8	—
Mülheim a. d. R.	435,8	25,8	198,2	17,2	123,3	—	—	8,0	1,0	0,3	21,5	35,3	26,3	2,6	2,6	96,7	8,0	0,6	0,3
Münster i. W.	300,1	27,1	234,8	26,3	155,7	0,2	0,9	4,8	2,0	0,7	35,3	19,7	32,3	29,5	26,6	136,7	0,7	0,9	0,5
Naumburg a. S.	278,4	28,1	208,7	21,3	149,4	—	—	2,4	0,9	—	20,9	12,8	23,2	13,8	11,9	141,3	0,5	6,6	—
Neiße	248,4	33,8	201,2	24,8	139,7	—	—	1,2	—	0,4	28,9	22,7	22,3	20,2	19,0	121,1	3,3	1,2	—
Neumünster†††	423,9	36,0	[5]168,5	17,0	96,5	—	—	7,7	0,5	0,5	14,0	17,2	28,1	14,9	13,1	96,9	1,8	1,8	—
Neunkirchen††	442,8	29,4	210,9	14,3	147,5	13,9	—	7,1	1,8	0,4	27,3	31,3	6,3	4,5	4,5	111,3	10,7	0,4	0,4
Neuß	384,2	32,5	230,8	23,1	142,2	0,4	—	5,2	1,6	—	32,6	22,6	24,2	24,2	24,2	139,3	4,4	0,4	—
Neustadt i. O.-Schl.**	403,6	29,0	257,0	22,3	167,0	—	6,3	5,8	0,5	—	36,6	46,6	1,0	1,0	0,5	158,6	1,0	0,5	—
1886—95	403,2	30,0	289,5	26,5	182,9	1,8	0,8	5,3	4,1	0,9	46,6	40,9	2,0	0,7	0,4	183,6	1,9	1,6	—
Nordhausen	284,6	34,5	194,3	17,8	143,8	1,5	5,8	5,5	2,9	—	27,3	14,9	18,2	11,3	9,1	112,1	3,3	2,9	—
Oberhausen	468,7	22,4	214,7	19,2	124,6	6,0	—	4,0	0,3	1,3	27,5	23,9	37,3	12,4	11,1	94,4	11,4	1,3	1,0
Ohligs°	330,4	54,1	157,6	16,4	103,3	—	—	1,8	1,8	1,8	25,4	8,3	9,4	3,5	3,5	105,6	1,8	1,8	—
1891—95	368,5	51,9	179,1	14,5	125,6	2,3	1,1	7,3	1,1	0,9	28,2	8,9	4,3	1,3	1,2	121,4	2,2	1,3	—

[1]) Ohne Ortsfremde 215,5 %₀₀. — [2]) Desgl. 239,0 %₀₀. — [3]) Desgl. 229,5 %₀₀. — [4]) Desgl. 130,5 %₀₀. — [5]) Desgl. 168 0 %₀₀.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0–1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20
Oppeln**	439,6	38,5	255,5	23,0	154,2	0,9	7,0	5,3	3,1	0,9	31,3	17,2	29,3	13,2	11,0	154,2	4,4	0,4	1,3
1886—95	427,9	33,9	279,6	23,3	180,1	3,0	5,6	10,1	2,6	1,4	35,8	18,3	23,8	13,6	12,5	171,5	5,7	1,3	0,5
Osnabrück	342,8	32,8	168,2	14,2	119,6	—	—	3,4	1,6	0,4	25,1	18,8	13,4	10,1	9,2	100,1	2,5	2,9	—
Paderborn**	341,9	14,6	186,9	14,1	138,8	—	—	2,0	1,0	1,0	36,0	19,8	16,2	8,6	7,6	107,4	2,0	1,0	0,5
1886—95	324,6	22,1	200,8	14,1	155,1	1,5	0,3	7,1	2,9	0,9	32,9	33,5	11,5	6,7	5,1	106,8	2,7	0,3	0,2
Posen	306,7	29,9	249,7	27,0	166,9	0,7	13,2	7,5	1,8	2,1	30,3	20,6	22,1	18,6	13,6	146,7	3,3	1,5	—
Potsdam	252,9	32,9	190,4	26,1	124,5	—	0,7	1,7	1,4	0,7	25,0	17,4	21,7	10,2	10,2	117,1	2,2	2,4	0,2
Prenzlau	322,8	21,7	270,1	30,7	170,8	0,5	0,5	11,3	3,6	0,5	31,2	35,3	32,2	29,7	25,1	148,8	2,6	3,6	—
Quedlinburg	331,0	44,0	222,2	26,0	136,2	—	1,3	0,9	5,4	0,4	18,8	21,5	42,1	27,3	26,9	124,5	3,6	3,1	0,4
Rathenow°	320,1	41,1	238,4	34,1	129,3	—	—	1,1	2,2	1,6	14,8	38,9	30,7	20,8	20,3	142,5	3,3	3,3	—
1891—95	364,2	42,0	230,5	25,9	136,2	2,5	0,1	5,6	2,2	1,1	22,4	23,0	20,4	16,0	14,9	148,0	3,0	2,1	0,1
Ratibor	298,9	19,8	209,0	23,6	138,6	0,9	—	3,2	0,5	—	25,9	23,2	9,3	2,8	2,8	1 0,4	4,6	0,5	0,5
Recklinghausen°°	526,7	27,6	217,0	18,3	120,5	2,0	1,0	11,4	—	—	38,8	7,5	25,9	22,9	19,4	125,4	5,0	—	—
Remscheid	369,7	32,5	167,2	15,6	109,6	0,6	1,5	4,7	0,9	0,2	30,0	14,1	8,8	4,5	4,1	100,2	3,2	2,6	0,4
Rheydt	362,8	20,8	184,8	17,6	121,0	—	—	3,7	1,3	0,5	33,9	21,1	23,8	10,4	10,4	100,3	—	0,3	—
Saarbrücken°°°	313,5	36,6	190,4	16,1	139,8	—	—	11,9	4,8	—	23,8	20,8	19,6	12,5	10,1	101,7	4,2	3,6	—
1893—95	301,6	29,9	189,0	15,5	142,4	—	0,4	17,5	3,7	—	25,4	16,1	9,9	6,8	4,7	107,3	5,4	3,1	0,2
Sankt Johann §	327,2	40,6	156,7	16,4	103,0	6,6	0,6	6,6	1,8	0,6	17,5	15,1	17,5	10,2	9,6	86,8	3,0	—	0,6
Schalke §§	546,3	28,1	209,4	17,5	113,5	0,5	2,3	27,4	2,3	1,9	19,1	34,9	38,2	16,8	11,6	78,2	2,3	1,9	0,5
Schleswig*	250,7	40,4	1)226,1	18,5	179,8	—	1,2	1,8	0,6	0,6	25,8	31,0	12,3	10,5	10,0	144,7	3,5	4,7	—
Schneidemühl°°°	409,1	32,3	250,0	28,9	131,8	0,6	7,1	8,9	1,2	1,2	7,7	23,8	48,7	46,3	41,6	145,5	2,4	3,0	—
1893—95	413,3	26,5	257,6	25,4	152,6	2,0	14,5	19,2	3,7	1,2	8,2	31,1	39,2	37,4	32,1	133,8	2,7	2,2	—
Schweidnitz	307,2	40,8	283,7	33,0	182,2	0,4	5,0	3,5	1,9	0,4	23,1	22,7	13,8	13,8	13,8	203,4	5,0	4,2	0,4
Siegen*	351,6	28,7	125,9	8,6	95,7	1,6	—	1,6	0,5	—	16,1	17,7	5,2	3,1	2,6	79,6	3,6	—	—
Soest°	329,7	32,4	189,2	16,6	134,6	—	—	3,9	3,3	0,7	24,7	42,9	18,9	15,6	15,0	88,4	4,6	2,0	—
1891—95	324,5	32,9	219,8	17,3	163,5	0,9	—	10,9	9,7	0,7	30,6	36,7	21,3	18,5	15,5	103,6	3,8	1,6	—
Solingen	367,7	26,2	190,6	21,1	113,1	1,0	1,4	13,3	1,0	0,5	38,3	24,2	10,4	4,0	4,0	97,3	2,5	0,5	0,2
Spandau	430,2	36,7	229,7	28,2	108,3	0,2	1,1	5,6	0,9	0,7	20,6	26,0	48,4	26,0	24,4	120,5	2,5	3,1	—
Stargard i. Pom.	335,1	32,3	213,1	28,1	118,9	1,5	1,2	1,9	3,5	0,8	18,5	17,8	28,6	23,2	23,2	132,8	4,2	2,3	—
Staßfurt	430,0	34,3	211,0	19,7	126,3	—	—	14,7	2,1	—	15,8	22,6	25,3	24,2	21,1	124,7	1,6	4,2	—
Stendal	353,0	26,9	232,9	30,0	127,0	0,5	—	1,0	0,5	0,5	24,9	34,2	32,7	26,0	26,4	131,4	1,5	5,9	—
Stettin	349,6	30,4	268,4	34,5	148,0	0,1	4,6	4,4	1,1	0,5	25,2	20,3	65,9	44,8	41,7	138,4	4,3	3,3	0,1
Stolp	325,4	28,9	252,7	24,6	172,8	—	0,4	17,4	2,8	—	16,6	42,8	20,2	19,0	16,6	146,5	4,8	1,2	—
Stralsund	293,8	22,2	214,3	25,7	138,7	—	0,3	3,7	2,7	0,3	22,4	28,1	22,7	15,4	14,4	127,0	4,7	2,3	—
Thorn	279,3	35,6	187,8	22,9	123,9	—	2,0	5,3	0,7	1,0	27,0	13,7	11,3	8,7	8,3	120,2	5,7	1,0	—
Tilsit	288,4	46,2	227,5	27,0	149,8	0,7	2,5	5,4	1,1	—	10,7	34,0	27,2	21,1	19,0	140,4	3,9	0,7	0,7
Trier	270,0	33,4	208,2	19,9	154,5	2,3	0,5	3,3	1,3	0,3	35,8	23,7	18,1	7,1	7,1	118,7	2,3	1,5	0,3
Ueckendorf§§	578,4	40,8	253,3	19,1	143,0	6,9	10,1	19,5	0,6	1,9	20,8	39,1	55,4	19,5	15,1	93,9	4,4	0,6	—
Velbert°°°	413,8	38,3	205,7	19,2	126,4	1,2	—	4,9	0,6	0,6	45,2	9,8	7,3	4,9	4,9	133,7	1,8	0,6	—
1893—95	440,4	39,4	205,5	15,9	135,7	0,6	2,5	17,0	0,4	1,9	39,5	17,9	5,0	2,5	2,3	117,6	1,3	1,7	—
Viersen	299,7	35,4	196,9	17,4	144,6	—	0,4	5,7	0,4	0,9	25,9	16,3	7,5	6,6	6,2	138,4	0,4	0,9	—
Wandsbek*	356,8	30,2	194,2	22,1	115,4	0,5	—	5,6	1,4	0,5	19,0	31,5	0,9	16,7	16,2	106,6	4,6	3,7	—
Weißenfels	372,1	29,3	211,2	27,4	109,3	—	1,2	5,8	0,4	—	14,7	19,8	22,1	13,2	13,2	142,2	1,9	3,1	—
Wesel	283,3	39,8	165,4	18,5	113,0	—	—	1,8	0,9	—	23,0	31,6	17,2	16,3	14,9	85,9	3,2	1,8	—
Wiesbaden	271,3	46,5	178,2	18,1	129,1	—	0,3	2,7	2,2	0,1	20,9	19,9	14,0	13,1	13,1	114,3	1,8	1,8	0,3
Wilhelmshaven†††	262,7	26,9	2)119,7	12,8	86,0	—	—	2,1	2,1	—	13,5	11,4	6,7	5,2	4,7	74,1	8,8	1,0	—
Witten	342,1	45,0	3)192,2	18,5	128,8	—	3,9	13,0	1,8	0,4	31,5	20,3	10,2	5,3	5,3	102,2	7,4	1,4	0,4
Zaborze°°	659,3	15,5	300,8	21,3	160,1	0,9	17,6	9,0	1,8	2,3	16,2	62,2	27,1	15,8	11,3	153,8	9,0	0,9	—
Zeitz	406 6	29,2	221,6	27,4	110,4	—	—	3,7	1,2	1,2	22,8	33,0	54,2	37,9	37,5	101,8	2,4	0,8	0,4
Bayern.																			
Amberg**	331,7	27,7	235,8	28,7	140,5	—	1,0	2,5	1,5	—	33,3	31,3	23,3	15,4	14,9	137,5	3,5	2,0	—
1886—95	330,4	24,7	281,7	29,4	184,7	5,1	5,3	13,3	5,1	0,3	35,9	34,7	22,3	13,2	12,4	156,0	2,5	1,1	0,3
Augsburg	326,5	33,5	273,6	33,4	164,5	2,2	0,2	3,6	0,2	0,5	26,6	30,0	54,9	16,1	14,8	149,4	3,1	2,2	0,5
Bamberg	294,2	27,4	199,0	19,9	140,5	0,5	—	3,1	1,3	1,6	33,4	25,1	18,9	10,9	9,8	110,2	3,1	1,6	0,3
Bayreuth	263,6	33,4	199,8	19,6	148,0	13,5	0,4	6,2	1,1	—	36,1	35,0	9,1	5,5	4,4	94,4	2,2	1,5	0,4
Erlangen	354,6	55,6	4)268,3	16,0	211,5	—	1,0	1,0	—	—	41,7	33,5	18,9	18,9	15,5	166,4	2,9	2,4	0,5
Fürth	369,7	27,8	233,6	26,5	135,8	—	0,4	1,5	0,9	0,9	35,6	32,0	31,7	19,7	17,0	126,3	2,8	1,1	0,4
Hof	354,6	25,2	186,5	17,9	123,1	—	2,6	7,0	—	—	16,9	22,3	13,6	13,6	12,1	117,9	1,8	4,4	—

[1]) Ohne Ortsfremde 165,2‰. — [2]) Desgl. 111,4‰. — [3]) Desgl. 162,1‰. — [4]) Desgl. 165,9‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Tod-	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0–1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Ingolstadt*	394,0	23,4	231,4	29,7	114,4	—	—	2,5	—	0,5	43,3	13,9	64,7	19,4	18,4	103,0	2,0	1,5	—
Kaiserslautern	375,0	28,2	178,0	18,0	110,5	—	1,0	6,9	0,5	0,2	30,7	22,2	26,9	15,6	15,1	85,5	2,0	1,7	0,2
Kempten°	275,7	26,7	244,3	29,7	162,3	0,6	—	4,7	2,3	1,2	33,7	19,8	16,9	9,3	9,3	160,5	2,9	0,6	1,2
1891—95	280,8	28,7	263,5	27,2	184,6	1,4	0,2	11,0	2,7	1,8	36,8	20,2	23,4	12,4	10,9	160,9	3,7	1,1	0,2
Landshut*	304,7	34,2	263,6	30,4	170,9	—	0,5	18,6	0,5	—	41,6	25,0	31,8	4,4	3,9	139,6	2,9	2,0	1,9
Ludwigshafen a. Rh.*	466,0	30,5	270,8	26,7	146,3	18,8	0,8	4,1	0,3	0,8	44,8	38,6	63,3	28,3	24,4	91,6	4,1	3,1	0,8
München	346,3	33,1	256,0	32,6	143,0	3,4	1,3	5,2	0,4	0,6	30,1	25,8	57,6	9,2	8,8	127,2	2,5	1,7	0,3
Nürnberg	354,4	47,2	222,4	26,0	135,2	—	0,9	3,9	0,4	0,6	42,2	29,1	34,0	20,1	17,7	105,9	3,1	1,9	0,5
Passau*	257,9	13,2	267,0	33,2	181,5	—	0,6	2,9	2,9	1,1	41,9	32,2	38,5	1,7	1,7	144,7	2,3	—	—
Pirmasens††	476,6	32,6	210,7	21,0	110,5	2,9	—	7,8	2,9	0,8	27,6	25,6	53,2	46,6	42,9	87,9	0,4	0,8	0,8
Regensburg	333,9	33,7	270,0	30,4	168,5	—	—	1,7	0,2	0,5	40,6	22,6	33,8	19,4	9,0	166,6	2,7	1,5	—
Speyer*	323,4	48,2	220,9	26,0	136,9	6,9	0,5	5,8	2,1	—	37,5	34,3	44,4	35,4	31,7	84,0	2,1	3,2	—
Würzburg	314,1	26,9	[1])230,2	19,1	170,3	0,9	0,3	1,0	1,6	0,1	48,0	29,7	23,5	23,5	23,1	120,6	2,9	1,5	—
Königreich Sachsen.																			
Annaberg §§	280,3	23,2	[2])214,4	34,4	117,8	0,7	—	1,3	1,3	2,7	18,6	20,6	28,6	23,3	20,0	132,5	3,3	4,7	—
Bautzen*	275,9	19,7	187,7	20,5	131,1	—	—	8,1	0,4	—	25,1	21,3	21,7	16,2	14,0	106,0	3,4	1,7	—
Chemnitz	423,6	30,1	302,7	39,7	134,6	6,2	1,4	7,0	0,7	0,6	22,1	15,1	10,9	5,2	4,3	233,4	2,8	2,6	0,1
Crimmitschau	376,3	40,6	251,1	39,8	101,5	—	0,4	1,3	0,9	0,4	16,3	17,2	24,5	19,4	15,9	187,9	1,7	0,4	—
Döbeln §§	334,5	36,9	207,6	28,5	112,1	—	—	1,9	0,6	1,9	28,2	19,2	75,0	46,1	45,5	75,6	2,6	2,6	—
Dresden	319,9	40,0	[3])199,5	21,8	129,8	1,3	1,8	5,1	0,5	0,4	27,3	16,9	27,0	11,8	11,2	113,2	2,6	3,2	0,2
Freiberg	310,2	39,2	238,8	29,1	148,5	—	0,3	5,5	0,7	0,3	26,0	33,5	26,3	20,5	18,8	140,9	1,7	3,4	—
Glauchau	380,8	32,8	263,3	34,3	132,9	4,0	0,4	1,2	0,8	1,6	24,2	10,9	101,0	99,7	98,9	112,7	1,6	4,8	—
Leipzig	352,7	34,2	216,9	26,3	124,1	1,5	4,5	8,0	0,8	0,5	25,3	19,2	45,6	20,0	18,7	105,3	2,5	3,3	0,2
Löbtau §§	487,9	20,5	224,3	27,7	89,3	2,2	2,2	2,2	—	—	30,1	18,3	44,7	43,6	43,0	121,6	0,5	2,7	—
Meerane	383,3	37,2	274,9	37,8	129,8	—	—	2,2	0,4	0,9	30,1	9,6	24,0	22,7	22,2	203,4	2,6	1,7	—
Meißen**	333,9	35,4	186,1	23,6	107,2	—	1,1	11,7	0,5	3,2	21,3	13,3	25,6	8,5	2,7	106,1	2,7	3,2	—
1886—95	368,0	31,1	234,8	26,4	137,5	1,0	2,1	9,2	0,5	0,7	26,3	26,0	24,6	11,6	10,8	138,3	2,6	3,5	0,1
Pieschen §§	525,2	25,4	262,9	33,5	87,0	2,5	—	6,2	—	1,2	27,3	23,0	67,7	39,2	25,5	131,8	1,2	1,9	—
Pirna §§	296,4	29,5	[4])232,0	22,4	165,6	—	—	2,6	0,6	3,2	27,1	19,3	22,6	11,0	10,3	145,6	4,5	6,4	—
Plauen i. V.	368,3	34,2	196,1	25,9	100,7	0,2	0,7	3,5	0,4	0,9	18,0	21,7	66,0	10,6	10,1	78,7	3,3	2,8	—
Reichenbach*	451,4	31,9	218,1	25,8	101,4	—	0,4	2,5	0,8	—	18,6	10,8	24,0	24,0	22,3	155,6	2,9	1,7	0,8
Werdau††	393,3	55,6	285,0	41,1	123,4	—	—	3,5	—	3,5	21,4	14,5	16,8	16,2	13,9	219,0	0,6	5,8	—
Wurzen §§	366,4	28,9	234,9	29,9	125,1	—	—	15,4	0,6	1,9	19,9	27,6	60,3	56,5	53,3	105,9	1,9	1,3	—
Zittau	275,6	42,3	195,7	24,1	129,4	0,4	6,8	2,9	0,4	0,7	18,6	3,6	8,6	7,9	7,5	143,8	2,2	1,8	—
Zwickau	356,1	28,4	[5])241,2	31,4	129,5	0,4	1,0	9,0	0,2	0,4	19,4	15,6	17,4	4,2	3,6	169,2	6,2	2,0	0,2
Württemberg.																			
Cannstatt	291,1	24,0	228,2	22,1	163,9	—	—	5,4	—	0,4	25,9	17,0	36,6	16,1	14,7	123,2	8,0	10,7	0,9
Eßlingen	339,4	24,2	208,2	18,2	146,4	1,3	5,8	8,8	1,3	—	31,5	21,4	34,5	28,2	25,2	102,2	2,9	3,4	—
Gmünd**	317,8	21,4	204,1	24,8	125,3	—	0,6	2,9	—	—	33,1	2,9	36,0	33,6	33,1	124,1	3,5	1,2	—
1886—95	311,5	27,5	231,4	25,0	150,6	0,7	1,3	11,8	1,4	0,7	32,8	28,8	26,6	20,2	18,2	123,7	2,3	1,2	0,1
Göppingen §§	358,6	23,8	197,1	18,3	131,6	—	0,6	7,5	0,6	1,9	21,2	27,4	24,9	17,5	16,2	109,8	2,5	0,6	—
Heilbronn	324,7	36,7	208,6	25,6	125,4	1,5	0,3	5,4	—	0,3	26,8	23,5	39,5	30,8	29,2	104,9	5,1	1,2	—
Ludwigsburg*	205,0	29,7	149,0	20,4	107,2	—	—	2,6	0,5	—	9,4	17,8	18,8	14,6	13,6	91,5	5,2	3,1	—
Reutlingen	292,1	52,6	218,0	28,6	134,4	4,6	—	12,2	1,0	0,5	18,3	14,7	32,5	22,3	20,8	130,8	3,5	1,0	—
Stuttgart	246,1	39,3	159,9	22,6	104,4	1,2	0,4	3,7	0,4	0,6	17,2	17,6	23,3	19,8	18,0	91,8	1,8	1,6	0,4
Ulm	251,5	27,7	195,7	25,2	132,4	—	1,0	6,1	1,0	0,8	21,5	33,3	37,1	18,2	15,9	89,4	3,3	2,0	—
Baden.																			
Freiburg	257,7	30,0	[6])220,2	20,7	166,9	—	0,4	4,9	1,1	0,8	34,9	22,0	17,6	16,7	16,7	133,5	2,7	1,9	0,4
Heidelberg	357,8	34,1	[7])252,2	18,9	184,5	2,9	0,3	6,9	1,1	0,9	36,1	31,6	27,8	6,9	6,6	134,0	6,6	3,2	0,9
Karlsruhe	281,1	29,1	[8])176,3	20,8	117,9	2,2	—	3,4	6,7	0,4	26,6	14,7	20,2	5,8	5,7	102,7	3,0	2,3	0,2
Konstanz ††	244,5	52,4	172,0	18,1	127,7	1,1	1,6	3,2	0,5	1,1	23,8	25,4	15,1	14,6	14,6	96,8	2,2	1,1	—
Mannheim	376,9	37,7	267,4	22,6	122,1	2,9	0,6	7,0	0,6	0,2	28,2	20,4	31,4	12,8	11,0	109,1	4,3	2,6	0,2
Pforzheim	316,2	28,8	190,0	20,6	125,0	0,3	—	3,3	1,2	0,6	29,0	19,4	31,5	31,2	30,3	99,2	2,1	3,3	—

[1]) Ohne Ortsfremde 205,5‰. — [2]) Desgl. 212,4‰. — [3]) Desgl. 184,3‰. — [4]) Desgl. 195,2‰. — [5]) Desgl. 217,5‰. — [6]) Desgl. 178,3‰. — [7]) Desgl. 190,2‰. — [8]) Desgl. 166,7‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0—1 Jahr alt	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 1 Jahr u. darüber alt	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Hessen.																			
Darmstadt	250,3	44,1	188,0	19,9	138,2	0,3	0,3	3,3	0,5	0,6	20,9	26,8	18,4	1,1	1,1	110,1	3,3	3,2	0,3
Gießen*	373,4	37,4	194,9	10,1	157,0	—	0,4	4,8	1,3	0,9	30,8	26,0	8,3	1,8	1,8	116,6	3,1	2,6	—
Mainz	299,4	44,6	194,3	20,8	132,1	2,9	1,0	2,6	1,6	0,1	30,3	26,0	18,3	11,1	10,5	103,9	4,4	2,6	0,5
Offenbach	329,4	27,2	183,1	17,2	126,3	1,8	1,0	3,8	0,5	0,5	26,1	28,1	22,5	20,7	19,2	94,1	2,0	2,3	0,3
Worms	360,4	45,8	247,9	25,4	156,2	13,0	1,1	2,1	1,1	0,7	24,3	30,3	33,8	20,8	19,4	127,3	7,4	6,3	0,4
Mecklenburg-Schwerin.																			
Güstrow §	304,2	26,0	216,1	21,1	151,8	—	—	4,1	0,6	—	23,8	23,8	30,1	27,8	23,8	127,5	1,7	3,5	1,2
Rostock	310,3	28,0	202,4	18,3	145,8	0,2	0,6	4,3	1,2	0,4	13,6	40,6	18,1	16,9	15,8	114,1	4,9	4,1	0,4
Schwerin	247,7	19,7	182,6	15,8	143,5	—	1,4	1,7	1,7	—	10,5	24,7	9,4	5,8	4,4	127,2	0,8	5,0	0,3
Wismar*	287,5	20,8	175,0	18,3	122,4	—	3,9	3,3	1,7	0,6	11,1	23,3	14,4	12,7	12,2	109,7	6,1	1,1	—
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda*	357,2	35,1	316,3	24,6	128,4	—	—	27,9	3,4	1,9	18,3	16,3	52,9	40,9	38,5	92,3	1,4	1,9	—
Eisenach	313,7	27,0	159,3	15,2	111,6	0,4	—	2,5	0,4	—	13,3	10,4	12,4	12,4	12,4	115,8	1,2	2,9	—
Weimar	253,4	42,8	155,6	17,6	111,0	1,1	—	2,3	1,9	0,4	14,7	17,8	21,2	20,4	20,4	88,0	1,5	6,8	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	237,2	21,2	201,7	15,5	165,0	0,4	—	7,5	2,4	—	32,0	22,1	6,3	6,3	5,5	124,3	3,9	2,8	—
Braunschweig.																			
Braunschweig	337,7	28,1	217,4	22,8	140,4	4,4	1,1	3,4	1,0	0,4	25,1	33,8	33,1	16,3	14,9	108,2	2,7	4,1	0,1
Wolfenbüttel §	295,6	27,7	182,1	19,5	124,5	0,6	2,6	3,2	0,6	—	21,4	23,3	29,8	10,4	9,7	95,3	1,3	3,9	—
Sachsen-Altenburg.																			
Altenburg	337,4	52,4	[1])235,4	27,4	143,1	—	0,6	4,8	0,6	—	25,0	24,7	20,1	10,5	9,3	156,1	0,6	3,0	—
Sachsen-Koburg-Gotha.																			
Gotha	271,1	39,4	186,9	20,0	132,5	1,6	1,0	1,6	0,3	0,6	17,2	25,4	25,4	19,1	18,4	106,8	1,3	5,7	—
Koburg	258,6	40,0	206,4	17,7	160,6	9,7	—	4,8	—	0,5	25,3	21,0	5,9	5,9	5,4	132,6	2,7	3,8	—
Anhalt.																			
Bernburg	388,7	23,5	229,1	20,4	149,8	1,6	2,3	10,0	1,2	0,3	24,7	36,8	20,0	19,0	15,3	124,9	3,1	4,1	0,3
Cöthen**	309,2	29,4	210,1	21,5	143,5	4,4	0,5	10,8	1,0	0,5	26,6	46,8	18,2	17,3	15,3	97,6	0,5	3,0	—
1886—95	312,4	30,2	204,0	17,6	149,8	2,7	1,6	12,6	1,3	0,7	24,9	25,2	13,3	10,4	9,1	118,1	2,1	2,3	0,1
Dessau	356,2	34,5	226,7	24,5	139,4	3,8	0,5	20,1	0,5	0,2	20,6	18,5	26,6	24,0	24,0	129,3	2,6	3,4	0,5
Zerbst**	328,2	19,4	191,0	18,6	130,1	—	—	2,4	0,6	—	14,8	24,2	25,4	18,9	17,1	120,6	1,2	1,8	—
1886—95	335,4	23,3	230,4	20,6	161,5	1,2	0,6	19,6	1,0	1,1	18,5	29,0	18,2	11,0	9,9	136,0	2,0	3,0	0,2
Reuß ä. L.																			
Greiz*	329,2	39,6	190,4	23,1	114,4	—	—	14,9	1,4	0,9	14,5	21,7	33,9	28,0	26,2	99,5	2,7	0,9	—
Reuß j. L.																			
Gera	365,2	31,9	242,5	30,9	129,8	0,2	0,5	14,6	2,5	0,2	25,5	24,8	66,6	15,0	15,0	99,5	3,9	3,9	0,2
Lübeck.																			
Lübeck	312,0	28,7	[2])170,2	16,1	120,0	1,6	0,6	1,7	1,0	0,4	17,3	14,7	15,6	8,2	7,1	112,3	2,3	2,6	—

[1]) Ohne Ortsfremde 220,7‰. — [2]) Desgl. 165,5‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0–1 Jahr alt	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.
Bremen.																			
Bremen	284,3	28,4	176,9	16,5	130,0	0,5	1,3	2,1	0,5	0,2	28,2	24,5	14,5	6,5	3,2	96,7	3,7	4,6	0,1
Bremerhaven†† . . .	295,4	23,9	216,8	15,8	170,0	—	2,2	2,8	0,6	0,6	35,7	14,5	21,2	20,6	20,1	108,7	26,8	3,9	—
Hamburg.																			
Hamburg u. Vororte	338,1	34,2	189,0	19,9	121,7	0,3	1,8	2,1	0,9	0,8	21,4	26,6	14,5	3,8	3,5	112,1	4,5	3,9	0,1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	360,1	36,6	224,2	24,4	136,4	1,2	0,3	3,0	2,4	0,9	18,2	29,8	45,0	42,8	41,0	117,0	3,9	1,8	0,6
Hagenau	252,7	40,5	169,7	23,5	110,3	7,1	—	3,0	1,2	—	18,4	26,1	45,1	11,3	10,1	62,9	5,3	0,6	—
Metz	241,4	37,4	184,5	19,8	136,7	4,7	0,5	1,5	2,2	0,2	20,4	26,3	26,1	12,9	11,7	96,9	3,7	2,0	0,2
Mülhausen**	318,1	63,2	222,5	24,2	145,6	4,5	—	6,9	1,5	1,1	27,1	26,3	47,0	47,0	44,5	104,4	1,9	1,6	0,1
1886—95	333,9	59,4	234,3	22,7	158,6	4,1	1,3	8,1	2,1	1,0	28,8	34,6	33,8	33,3	31,6	116,4	2,8	1,3	0,1
Straßburg	285,1	33,8	223,3	24,9	152,4	10,8	0,7	5,0	1,9	0,5	24,3	25,7	36,8	34,5	32,5	112,0	3,7	1,6	0,1
Zusammen	337,9	32,8	214,2	23,8	133,8	1,6	2,0	5,4	1,1	0,6	24,9	25,6	30,5	16,5	15,1	116,5	3,3	2,5	0,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

— Bei der Deutschen Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover waren im Monat Dezember 1896 in den beiden von der Anstalt betriebenen Geschäftszweigen, der Militairdienst-Versicherung und Lebens-Versicherung, zu erledigen 1796 Anträge über ℳ 3,195,800.— Versicherungs-Kapital. Im Jahre 1896 gingen ein neue Anträge über ℳ 31,730,000.— gegen ℳ 29,844,000.— in 1895. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende 1896 gingen ein 299,025 Anträge über ℳ 361,071,210.— Versicherungs-Kapital. Die Auszahlungen an Versicherungssumme, Prämienrückgewähr ꝛc. im Laufe des Jahres 1896 betrugen ℳ 2,835,000.—, die Gesammtauszahlungen seit Bestehen der Anstalt ℳ 10,375,000.—. Das Vermögen der Anstalt erhöhte sich im Monat Dezember von ℳ 76,091,000.— auf ℳ 76,629,000.—. (39)

Das

Fleisch-Pepton

der

COMPAGNIE LIEBIG

ist wegen seiner ausserordentlich leichten Verdaulichkeit und seines hohen Nährwerthes ein vorzügliches Nahrungs- und Kräftigungsmittel für Schwache, Blutarme und Kranke, namentlich auch für Magenleidende.

Hergestellt nach **Prof. Dr. KEMMERICH'S** Methode unter steter Kontrolle der Herren **Prof. Dr. M. von Pettenkofer und Dr. Carl von Voit**, München.

Käuflich in Dosen von 100 und 200 Gramm.

Auf Wunsch stehen den Herren Aerzten Proben und Literatur gern zur Verfügung. Man beliebe sich zu wenden an

(38) **die Repräsentanten der Gesellschaft**

für Nord- und Mitteldeutschland: **Schlüter & Maack, Hamburg**

- Süd- und Westdeutschland: **Aug. Bennert, Köln.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Compensirung

der

Klappenfehler des Herzens.

Versuch

einer mathematischen Theorie.

Von

Dr. Benno Lewy,

Assistenzarzt an der inneren Poliklinik des jüdischen Krankenhauses zu Berlin.

Preis M. 3,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Dreizehnter Band. Heft 2.

Mit zwei Tafeln.

Preis M. 6,—.

Inhalt:

Gutachten, betreffend die Einleitung der Abwässer einer in der Stadt Oldenburg geplanten Anstalt zur Kompostirung der Fäkalien und anderen Unraths in den Flußlauf der Haaren. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller. (Hierzu Tafel I.) — Ergebnisse einer Fragebogenforschung auf tropenhygienischem Gebiete, zusammengestellt von Dr. Ernst Schoen, Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Hierzu Tafel II.) — Ergebnisse der Sammelforschung über das Diphtherieheilserum für die Zeit vom April 1895 bis März 1896. Berichterstatter: Dr. A. Dieudonné, Königl. bayer. Assistenzarzt I. Kl., kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Ueber Diphtheriegift-neutralisirende Wirkungen der Serumglobuline. Von Dr. A. Dieudonné Königl. bayer. Assistenzarzt I. Kl., kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Kleine Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes: 19. Chemische Untersuchung einer Cognac-Essenz, hergestellt von Dr. F. W. Mellinghoff in Mülheim a. d. Ruhr. Von Dr. Eduard Polenske, technischem Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — 20. Untersuchung des Fettes von Garcinia indica Choisy (sog. Kokumbutter). Von Dr. R. Heise, technischem Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**“ M. 4,80.)

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 20 JAN 97 LIBRARY

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. Berlin, den 27. Januar 1897. Nr. 4.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 73. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 73. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 74. — Desgl. gegen Cholera. S. 74. — Ungarischer Sanitätsbericht, 1895. S. 75. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Butter, Käse, Schmalz ꝛc. S. 75. — Arzneitaxe. S. 76. — (Preußen. Reg.-Bez. Bromberg). Mineralwasser. S. 78. — (Reg.-Bez. Schleswig). Haltekinderwesen. S. 78. — (Oesterreich. Küstenland). Typhus und Blattern. S. 79. — (Tirol und Vorarlberg). Diphtherie. S. 79. — (Ungarn). Eis. S. 79. — Infektionskrankheiten. S. 80. — **Gang der Thierseuchen.** Rotz im Deutschen Reiche, 1895. S. 80. — Ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden der preußischen Armee, 1895. S. 81. — Desgl. in Frankreich 1896, 3. Vierteljahr. S. 81. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Stade, Bayern, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Schweden, Deutsch-Südwestafrika, Kapland). S. 82. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Etat des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, 1897/98. S. 84. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln. S. 85. — **Geschenkliste.** S. 85. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 86. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 87. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 87. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 87. — **Witterung.** S. 88.

Der bisherige Kanzleisekretär Jahn ist aus dem Reichsdienste ausgeschieden; an seiner Stelle ist der Kanzleihülfsarbeiter Heinrich Veidt zum Kanzleisekretär beim Kaiserlichen Gesundheitsamte ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. Am 8. Januar traf in Kamaran das Pilgerschiff „Perim" mit 1045 Pilgern ein, nachdem während der Ueberfahrt von Bombay 2 Todesfälle an Pest festgestellt worden waren. Da die Lazarethseinrichtungen noch nicht fertiggestellt sind, wurden die Pilger auf der vor dem Hafen gelegenen Insel ausgeschifft und das Schiff desinfizirt.

Britisch-Ostindien. In Bombay sind (bei einer Bevölkerung von 821 764 Einwohnern, von welchen etwa die Hälfte geflohen sein soll) vom 9. bis 15. Dezember 259, vom 16. bis 22. Dezember 226, vom 23. bis 29. Dezember 390, vom 30. Dezember bis 5. Januar 348 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangt. (The Bombay Government Gazette.)

Unter den Europäern wurden bisher nur vereinzelte Fälle festgestellt. Einer davon betraf einen Deutschen, der bereits auf dem Wege der Besserung ist. Die Orte in der Umgegend von Bombay, wo die Ausgewanderten sich niedergelassen haben, insbesondere Bandora, gelten als verseucht.

Der Ausbruch der Seuche ist nach einer Mittheilung vom 30. Dezember auch in Kurachee (Karachi) amtlich festgestellt worden. Die Krankheit herrscht in der Eingeborenenstadt; täglich wurden 8 bis 10 Fälle gezählt.

Japan. (Vgl. Veröff. 1896, S. 991.) Vom 6. bis 30. November kamen in Nordformosa 53 Erkrankungen, davon 37 mit tödtlichem Ausgange zur Kenntniß. Den Hauptherd bildete, wie bisher, die Hauptstadt Taipehfu, vereinzelte Fälle wurden in Twatutia, Hobe und Kilung festgestellt.

Cholera. **Großbritannien.** (Vgl. S. 41.) Einer amtlichen Nachricht vom 16. Januar zufolge hat sich an die auf der „Nubia" vorgekommenen Fälle eine weitere Erkrankung nicht angeschlossen. Die Erkrankten sind auf dem Lazarethschiff „Pique" abgesondert. Die von der „Nubia" gelandeten Truppen werden in Fort Staddon überwacht. Passagiere und Schiff sind nach sorgfältiger Desinfektion freigegeben worden.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 13. bis 19. Dezember v. J. sind 30 Personen an Cholera und 214 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. Auf Cuba wurden in Havana vom 18. bis 31. Dezember 79 Todesfälle (bei 220 Neuerkrankungen), darunter 77 beim Militär, festgestellt, in Sagua la Grande vom 6. bis 26. Dezember 19 (173), in Cienfuegos vom 13. bis 27. Dezember 11, in Santiago und Cardenas vom 12. bis 19. Dezember 6 bezw. 2 (28), in Matanzas vom 9. bis 23. Dezember 8.

Auf Haiti dauert die Seuche in Port au Prince an und hat neuerdings wieder mehrere Opfer gefordert. (Public health reports Nr. 1 u. 2.)

Pocken. **Canarische Inseln.** In Santa Cruz sind, vermuthlich in Folge einer Einschleppung von Cuba, die Pocken ausgebrochen. Bis zum 9. Januar waren 65 Erkrankungen, davon mehrere mit tödtlichem Ausgange, festgestellt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 5, Warschau 12 Todesfälle; Antwerpen und Budapest je 2, Paris 17, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 4, Charlottenburg, Hamburg je 3, Barmen, Breslau, Frankfurt a. M., Kopenhagen, New York und Warschau je 2, London 14, Moskau 7 Todesfälle; Frankfurt a. O. 18, Hamburg 10, Kopenhagen 238, Stockholm 44 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth, Nürnberg und Brünn — Erkrankungen kamen vor in Berlin 71, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 434, Aurich 103, Düsseldorf 94, Königsberg 147, Posen 308, Stettin 123, in Nürnberg 241, Budapest 49, Edinburg 72, Kopenhagen 192, Petersburg 36, Prag 37, Wien 155 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Dessau und Krefeld — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 30, Breslau 32, München 53, Hamburg 21, Budapest 24, Edinburg 64, Kopenhagen 31, London 208 (Krankenhäuser), Paris 44, Petersburg 61, Stockholm 21, Wien 51 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bromberg, Halle, Kaiserslautern und Solingen — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 73, Breslau 21, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 98, Düsseldorf 127, in München 41, Hamburg 34, Kopenhagen 42, London 108 (Krankenhäuser), Paris 65, Petersburg 66, Wien 84 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Bochum — Erkrankungen kamen in Paris 22, Petersburg 87 zur Anzeige.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 1 vom 14. Januar ist die Vorschrift, daß die von jenseits der Straße von Bab-el-Mandeb kommenden Schiffe in italienischen Häfen rohe, frische oder getrocknete Häute, Wolle, Haare, Thiere oder Theile von Thieren irgend welcher Art und Lumpen nicht ausschiffen dürfen (vgl. S. 42), auf diejenigen Schiffe beschränkt worden, welche aus hindostanischen Häfen kommen oder dort angelegt haben, ausgenommen in den Fällen, in welchen die erwähnten, in hindostanischen Häfen eingenommenen Waaren in besonderen Räumen untergebracht sind und von den in früheren Häfen verladenen Waaren abgesondert gehalten werden. —

Frankreich. Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Januar ist die Einfuhr von Lumpen, getragenen Kleidungsstücken, Leibwäsche und Bettzeug (mit Ausnahme der als Reisegepäck mitgeführten Gegenstände), sowie von grünen Häuten, Fellen, von frischen thierischen Bestandtheilen, Klauen, Hufen 2c. aus Bombay oder anderen verpesteten Orten Indiens bis auf Weiteres verboten worden.

— Einer Mittheilung vom 20. Januar zufolge hat die Regierung strenge Anordnungen wegen der Durchführung der Quarantäne in den französischen Hafenplätzen erlassen. Die Pilgerfahrten von Algier und Tunis nach Mekka sind untersagt worden.

— Laut Bekanntmachung des Gesundheitsamtes in Marseille unterliegen seit dem 15. Januar alle mittelbar oder unmittelbar von Bombay anlangenden Schiffe im Quarantänehafen von Frioul einer Untersuchung und Desinfektion in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen. —

Belgien. Durch Königliche Verordnung vom 8. Januar sind die durch Königliche Verordnung vom 15. Juli 1895 (vgl. Veröff. 1896 S. 545) zur Verhütung der Einschleppung der Cholera angeordneten Einfuhrbeschränkungen auf Herkünfte aus pestverseuchten Orten für anwendbar erklärt worden.

Durch Ministerialverordnung vom 10. Januar ist infolgedessen bestimmt worden, daß Herkünfte aus Britisch-Indien, mit Ausnahme derjenigen von der Insel Ceylon, bei ihrem Eintreffen an der Sanitätsstation der Schelde oder in den Häfen von Ostende und Nieuport den in Titel VIII. der Dresdener internationalen Sanitätskonvention vereinbarten Maßnahmen unterworfen werden. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath hat in seiner Sitzung vom 5. Januar beschlossen, daß alle aus Hindostan (einschließlich Kurachee) kommenden Pilgerschiffe sich einer 15tägigen Quarantäne zu unterziehen haben. Giftfangende Waaren, Kleidungsstücke und Gepäck der Reisenden werden ausgeschifft und desinfizirt. Seidenwaaren und neue Gegenstände werden der Luft und dem Sonnenlichte ausgesetzt. Schiffe nach weiter gelegenen Bestimmungsorten im Mittelmeer 2c. dürfen nach Ausschiffung der Pilger in Kamaran ihre Reise fortsetzen; Waaren brauchen nicht ausgeschifft zu werden. Für Schiffe nach türkischen Häfen besteht diese Begünstigung nicht. Schiffe, an deren Bord während der Fahrt oder bei der Ankunft Pestfälle sich gezeigt haben, werden zurückgewiesen oder unterliegen einer 20tägigen Quarantäne, gerechnet von dem Zeitpunkte des Auftretens des letzten Pestfalles. Die Ladung wird ausgeschifft und desinfizirt. Verdächtige Gegenstände von Pilgern und Sachen von Personen, welche an Pest gestorben sind, werden verbrannt. Schiffe von Mohammera unterliegen in Basra einer 10tägigen Quarantäne und strengen Desinfektion von Kleidungsstücken der Passagiere und der Bemannung. Reisende und Waaren, die auf dem Landwege aus dem persischen Gebiet zwischen Mohammera und Hanagin ankommen, werden zurückgewiesen.

Ferner beschloß der Gesundheitsrath in seiner Sitzung vom 12. Januar:

1. In Anbetracht der Undurchführbarkeit einer wirksamen Quarantäne in Basra sind alle Schiffe mit Pestfällen zurückzuweisen.

2. Schiffe, welche von Maskate oder Bahrein oder einem anderen arabischen Hafen kommen, unterliegen den in der Sitzung vom 5. Januar (vgl. oben) angeordneten Maßregeln.

3. In Fao ist ein provisorisches Lazareth einzurichten.

4. Sobald letzteres fertiggestellt sein wird, soll die Zurückweisung der Schiffe aufhören. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 14. Januar ist für Herkünfte von Taipehfu (Formosa) Quarantäne angeordnet worden. Alle Häfen im Umkreise von 165 km werden als verdächtig angesehen. —

Malta. Laut Verordnung der Lokalregierung vom 2. Januar unterliegen die Herkünfte aus allen Häfen Indiens einer 2tägigen Quarantäne, vom Tag der Ankunft an gerechnet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 14. Januar ist für Herkünfte von Yokohama Quarantäne angeordnet worden. Alle Häfen im Umkreise von 165 km werden als verdächtig angesehen.

Ungarn. Aus dem Sanitätsbericht des Ministers des Innern für das Jahr 1895.

(Vgl. Veröff. 1896 S. 369.)

Nach dem anläßlich der Jahrtausend-Feier besonders ausführlichen Berichte war der Gesundheitszustand im Berichtsjahre im Allgemeinen günstig. Von ansteckenden Krankheiten kamen 162 660 Fälle (166 424 im Vorjahre) zur Meldung, entsprechend 9,9 ‰ (10,2) der Bevölkerung; von diesen endeten 25 406, d. i. 15,7 (22,0) % tödtlich. Nach der Zählung der Todesfälle an anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten starben jedoch 36 960 (38 698) Personen. Den Pocken erlagen 1937 (837) d. i. 0,43 (0,18) % aller Todesfälle und 21,1 (25) % der Erkrankten, davon waren geimpft 37,3 %; von den geimpften Erkrankten starben 11,5 (16,6), von den nicht geimpften 47,7 (50,1) %. An Diphtherie und Croup wurden 32 298 (46 776) Erkrankungen gemeldet, von denen 11 468 (20 171), d. i. 35,5 (43,1) %, zum Tode führten; der anderweitigen Angabe zufolge starben jedoch daran 15 449 (22 205) Personen, d. i. 3,45 (4,85) % aller Todesfälle. Von 872 mit Heilserum behandelten Kranken starben 156, d. i. 17,9 %, von 2889 nicht damit behandelten 1187, d. i. 41,1 %. An Scharlach starben nach den Personenstandsausweisen 5053 (4562) Personen — d. i. 1,13 (0,99) % aller Todesfälle — es verliefen tödtlich 21,4 (23,3) % der zur Meldung gelangten Erkrankungsfälle, an Masern 5542 (5049) — 1,24 (1,10) — 6,1 (7,4), an Keuchhusten 3357 (2137) — 0,75 (0,47) — 12,2 (11,6), an Unterleibstyphus 4023 (2909) — 0,90 (0,64) — 20,6 (29,2). Von letzterer Krankheit wurden insgesammt 8356 Erkrankungen angezeigt; die Anzahl der thatsächlich vorgekommenen Krankheitsfälle berechnet sich bei Berücksichtigung der nach den Personenstandsausweisen Gestorbenen jedoch auf 19 567. Fleckfieber verursachte 204 Todesfälle, Ruhr 1599 (999); die Zahl der von dieser Krankheit betroffenen Personen wird auf 8121 geschätzt, von den Erkrankungen wurden 2424 gemeldet. An Mumps erkrankten 8751 (2488) Personen. Das Kindbettfieber forderte 1342 Opfer (1351), die Influenza 978. Gegen Tollwuth wurden 1204 (1126) Personen geimpft; bei 1,24 (3,28) % derselben kam die Krankheit zum Ausbruch. 27 921 (24 228) Personen wurden als Trachomkranke gezählt, 7819 (8321) waren dieser Krankheit verdächtig.

Es starben im Ganzen 447 017 (435 867) Personen, d. i. 29,4 (30,2) ‰ der Bevölkerung; bei 29,8 (25,9) % der Gestorbenen war eine ärztliche Behandlung nicht vorangegangen. Die Todesursache war angeborene Lebensschwäche in 55 144 (49 813) Fällen — d. i. bei 12,33 (10,87) % der Gesammttodesfälle, Krämpfe bei 29 242 (28 822) — 6,54 (6,29), Abzehrung der Kinder in 18 066 (17 644) — 4,04 (3,86), Darmkatarrh in 35 489 (34 680) — 7,94 (7,57), Lungenentzündung in 38 154 (40 229) — 8,54 (8,78), Lungentuberkulose in 53 690 (48 954) — 12,01 (10,69) und zwar auf dem Lande in 11,7, in den Städten in 15,3 %, Schlagfluß in 10 448 (9138) — 2,3 (1,99), Wassersucht in 13 314 (10 861) — 2,98 (2,37), Geisteskrankheiten in 1639 (1244) — 0,36 (0,22), Altersschwäche in 45 579 (43 362) — 10,19 (9,47), Selbstmord in 2333 (2199) — 0,51 (0,48), äußere Gewalt in 4550 (3722) Fällen — 1,02 (0,81).

Von 720 Verwaltungsbezirken waren 710 mit Dampf-Desinfektionsapparaten versehen. Der Landesgesundheitsrath gab 127 Gutachten ab. Von den insgesammt 4424 (4280) vorhandenen Aerzten hatten 69,2 % ihr Diplom in Ungarn erworben, 2109 waren beamtet und bezogen als Gehalt durchschnittlich 643 (624) Gulden jährlich. Die amtsärztliche Prüfung hatten im Ganzen 395 Aerzte, davon 175 im Berichtsjahr bestanden. Die Leichenschau besorgten 1435 (1453) Aerzte, 9640 (9343) Nicht-Aerzte, in 735 (849) Orten die Gemeindevorsteher; in 167 (282) Orten wurde die Leichenschau überhaupt nicht gehalten. 8482 (7981) diplomirte Hebammen waren in 3315 Gemeinden mit 9 211 580 Einwohner thätig, je eine kam hier auf 1086 Einwohner, während 9384 Gemeinden mit 5 951 408 Einwohner ohne solche waren. Von 2132 (2092) diplomirten Apothekern waren 1389 (1353) selbständig, 584 (609) als Gehilfen in Apotheken beschäftigt. Es bestanden im Ganzen 409 (410) Apotheken mit Realrecht, 942 (908) mit Personalrecht, außerdem 38 (35) Filial-, 38 (33) Haus- und 328 (305) Handapotheken; im Durchschnitt kam je 1 Apotheke auf 8639 (8967) Einwohner und 159 (165) qkm. In 345 (334) Krankenhäusern wurden 170 691 (163 524) Kranke verpflegt, von denen 11 468, d. i. 6,72 (6,77) % starben. Außerdem bestanden in 2335 (2028) Landgemeinden und 21 (19) Städten Epidemiekrankenhäuser mit 8694 (7286) Betten; ferner waren in 4026 (3929) Gemeinden Räume ausgewählt, aus denen durch 13 224 (11 744) bereitgestellte Betten Epidemiekrankenanstalten geschaffen werden konnten. In den drei Landesirrenanstalten wurden 2124, in anderen Anstalten 2933 Geisteskranke verpflegt. Eine im Berichtsjahre durchgeführte statistische Aufnahme ergab 25 071 derartige Kranke im Lande, d. i. 1 auf je 640 Einwohner; in Anbetracht dieser im Vergleich zu andern Ländern geringen Zahl wird das Ergebniß der Zählung als unvollständig angesehen. 8032 der Kranken wurden als unheilbar bezeichnet, 14 650 als blödsinnig, 2389 waren seit weniger als einem Jahre erkrankt oder Alkoholisten. Geimpft wurden durch 1691 (1683) Impfärzte zum ersten Male 536 051 (545 026), wiedergeimpft 450 567 (411 144) Personen, davon ohne Erfolg 0,7 (0,8) %; bei 7,2 (7,7) % aller Impfungen wurde humanisirte Lymphe verwendet.

In 600 750 Fällen fanden Besichtigungen von Nahrungs- und Genußmitteln ꝛc. statt; sie führten zu 3733 chemischen Untersuchungen und 2115 mal zum Nachweis von Schädlichkeit oder Verfälschung, u. a. wurden von 1753 Proben Milch und Sahne 1197, von 167 Weinsorten 92, von 274 Buttermustern 229, von 272 Gewürzen 223, von 250 Trinkwässern 121 beanstandet.

5301 (7337) Findelkinder und 8713 (4041) Haltekinder wurden von der Behörde überwacht. Von 52 345 besichtigten Schulen ergaben sich in 9276 (10 757) Anstände, 1081 wurden wegen Ansteckungsgefahr zeitweilig geschlossen. Von Anlagen mit öffentlichem Interesse (Theater, Fabriken, Wirthshäuser ꝛc) wurden 186 833 (160 545) besichtigt, von diesen zeigten 18 046 Mängel. Außerdem wurden auf dem Lande 93 640 (104 912), in den Städten 52 789 Wohnungen untersucht.

Eine gerichtliche Leichenschau fand in 2918 Fällen statt. Insgesammt wurden 8640 Prostituirte überwacht und in 4274 Fällen infizirt befunden.

156 Bade- und Kurorte wurden von 140 273 Gästen, darunter von 68 609 nur auf der Durchreise, besucht. Unter den ständigen Gästen waren 27 501 Männer, 34 672 Frauen und 9471 Kinder. 232 Wasserleitungen, 664 artesische und 1031 sonstige Bohrbrunnen standen in 26 Städten und 601 Landgemeinden in Benutzung 7, 35 und 21 waren im Bau, 24, 32 und 87 in der Vorbereitung begriffen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben an die Bundes-Regierungen, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

Vom 1. August 1896.

Nachdem der Bundesrath dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, in der vom Reichstage beschlossenen Fassung die Zustimmung versagt hat, erscheint es zum Schutze der in Frage stehenden wichtigen Interessen der Landwirthschaft und der konsumirenden Bevölkerung geboten, durch eine verschärfte Handhabung der geltenden Gesetze, insbesondere des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) und des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) den herrschenden Uebelständen, soweit möglich, entgegenzutreten. Wenngleich durch das Scheitern der bezeichneten Gesetzvorlage manche wirksame und wünschenswerthe Maßnahmen, zu denen die neuen

Vorschriften die gesetzliche Grundlage bilden sollten, zunächst nicht zur Durchführung gebracht werden können, so bieten doch auch die gegenwärtig geltenden Vorschriften brauchbare Handhabungen, um die unlautere Konkurrenz der Margarine, des Margarinekäses und der Kunstspeisefette mit Aussicht auf Erfolg zu bekämpfen. Dies setzt jedoch voraus, daß diese Vorschriften mit Strenge zur Ausführung gebracht werden, und daß die Behörden nicht nur dann einschreiten, wenn Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen von den Betroffenen zu ihrer Kenntniß gebracht werden, sondern daß eine regelmäßige, umfassende Ueberwachung des Verkehrs stattfindet, daß die Polizeiorgane überall ein wachsames Auge auf die betheiligten Gewerbetreibenden haben und von Amtswegen gegen alle Gesetzesübertretungen unnachsichtlich vorgehen. Denn der vorbeugende Schutz, welchen die bezeichneten Gesetze bieten sollen, wird nur dann erreicht werden, wenn die Gewerbetreibenden, namentlich die Butter- und Margarinehändler die Ueberzeugung gewinnen, daß sie einer ständigen Kontrole unterliegen und daß die in ihren Geschäften etwa vorkommenden Unregelmäßigkeiten der Kenntniß der Behörde und der Bestrafung nicht entgehen können. Es wird daher darauf ankommen, alle Geschäftsstellen, an denen Butter, Käse, Schmalz, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefette feilgehalten werden, einschließlich der Marktstände, von Zeit zu Zeit durch die Organe der Polizei gemäß §§ 2 und 3 des Nahrungsmittelgesetzes besuchen und zulässigenfalls revidiren zu lassen. Aber auch auf die Großhandlungen werden die Polizeibehörden ihre Aufmerksamkeit zu richten und gegen dieselben in geeigneter Weise vorzugehen haben, wenn sich der Verdacht von Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen ergiebt.

Das größte Gewicht ist darauf zu legen, daß an den Verkaufsstellen thunlichst häufig Proben entnommen und daß diese Proben durch Sachverständige, am besten durch öffentliche Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, daraufhin chemisch untersucht werden, ob Verfälschungen vorliegen, oder ob die betreffende Waare in gesundheitlicher Hinsicht zu Bedenken Anlaß bietet. Die Entnahme der Proben würde zweckmäßig nicht ausschließlich auf dem in § 2 des Nahrungsmittelgesetzes vorgesehenen Wege, sondern wenigstens zum Theil unter der Hand und in einer Weise zu bewirken sein, welche dem betreffenden Gewerbetreibenden ihren Zweck nicht zum Bewußtsein kommen läßt. Nur wenn solche Probeentnahmen und Untersuchungen regelmäßig stattfinden, kann man erwarten, daß es gelingen wird, der Verfälschung der Butter und der Unterschiebung von Margarine an Stelle von Butter, sowie den ähnlichen unlauteren Gebahrungen im Käse- und Fetthandel mit Erfolg vorzubeugen.

Der ꝛc. beehre ich mich hiernach die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheimzustellen.

Um für die in Aussicht zu nehmenden weiteren gesetzgeberischen Schritte Unterlagen zu gewinnen und um für die im Reichstage zu erwartenden Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand Material zu sammeln, wäre es für mich von hohem Werthe, über das Ergebniß der dortseits im Sinne der obigen Anregungen etwa ergriffenen Maßregeln und über die dabei gesammelten Erfahrungen unterrichtet zu werden, sowie von Zeit zu Zeit nähere Angaben über die Zahl der kontrolirten Gewerbetreibenden, sowie der bei ihnen ausgeführten Revisionen und entnommenen Proben, über das Ergebniß der chemischen Untersuchung dieser Proben, endlich über die Anzahl der festgestellten Gesetzesverletzungen und über den Ausgang der wegen derselben eingeleiteten strafrechtlichen Verfolgungen zu erhalten.

Der ꝛc. würde ich dankbar sein, wenn mir für das dortseitige Staatsgebiet in Zwischenräumen von etwa sechs Monaten solche Mittheilungen in gedrängter und übersichtlicher Form gemacht werden könnten.

Der Reichskanzler.
J. V.: gez. von Boetticher.

An sämmtliche Bundesregierungen.

Dieser Anregung entsprechend sind in den einzelnen Bundesstaaten Anordnungen erlassen worden.

Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1897 betr.

Preußen. Bekanntmachung. Vom 23. Dezember 1896[1]). (R.-A. 1896 Nr. 308.)

Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arznei-Taxe erforderlich gemacht.

Die allgemeinen Bestimmungen sind unverändert geblieben.

Die abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1896.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

Gleich den allgemeinen Bestimmungen weist auch der Anhang, betr. Arzneimittel, welche in die Arzneitaxe aufgenommen, zu deren Bereitung in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich ꝛc. keine Vorschriften angegeben sind, Veränderungen nicht auf.

Die Kgl. Preußische Arzneitaxe ist in **Sachsen-Weimar** durch Bekanntmachung des Staatsministeriums, Depart. d. Innern, vom 30 Dezember 1896 (Reg.-Bl. 1896 S. 248) ohne die „allgemeinen Bestimmungen" und mit dem Hinzufügen eingeführt worden, daß alle in der Verordnung vom 2. Oktober 1840 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe vom 1. Januar 1897 ab nur auf die durch die neue unter Ziffer I bezeichnete Taxe eingeführten Sätze Anwendung finden,

ferner in **Braunschweig** laut Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 29. Dezember 1896,

in **Anhalt** laut Bekanntmachung der Regierung, Abth. d. Innern, vom 30. Dezember 1896 (Staats-Anzeiger 1897 Nr. 1),

in **Reuß ä. L.** laut Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Dezember 1896 (Ges.-Samml. 1897 S. 41),

in **Reuß j. L.** ohne die allgemeinen Bestimmungen und vorbehaltlich der den einzelnen Kassen etwa zustehenden Rabattansprüche laut Bekanntmachung des Ministeriums, Abth. f. d. Innere, vom 31. Dezember 1896 (Amts- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 3)

und in **Hamburg** durch Bekanntmachung des Senats vom 30. Dezember 1896 (Amtsbl. d. fr. u. Hansestadt Hamburg S. 847), ausschließlich der „allgemeinen Bestimmungen", welche durch andere Bestimmungen ersetzt sind. Der Wortlaut der letzteren ist der gleiche, wie im vorigen Jahre (s. Veröff. 1896 S. 101), nur ist in Ziff. 2a, 10 Abs. 2 und 3 und 11 Abs. 3 „Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896" statt „Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 28. Dezember 1891" zu lesen; in Ziff. 10 Abs. 3 ist am Schluß vor „stets" eingeschaltet „soweit das Arzneibuch kein anderes Gefäß vorschreibt."

Gemäß Ziff. 11 der „Allgemeinen Bestimmungen" hat das Medizinalkollegium unter dem 31. Dezember 1896 (Amtsbl. ꝛc. S. 850) einen „Nachtrag zur Arzneitaxe pro 1897" bekannt gemacht, welcher am 1. Januar 1897 in Kraft getreten und Ziff. 11 Abs. 2 zufolge bis zum Ablauf des Jahres 1897 gültig ist.

Am gleichen Tage (ebd. S. 860) hat das Medizinalkollegium ferner „Vorschriften zu in Hamburg gebräuchlichen Arzneimitteln" veröffentlicht, „welche weder in die Pharm.

[1]) In der wie sonst im R. Gärtner'schen Verlage zu Berlin erschienenen Kgl. Preußischen Arzneitaxe ist als Tag der Bekanntmachung der 19. Dezember 1896 angegeben.

Germ. ed. III und deren Nachtrag, noch in den Anhang zur Preußischen Arzneitaxe aufgenommen sind".

Königreich Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr. Vom 15. Dezember 1896.

Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel:

„Arzneitaxe für das Königreich Sachsen.
Dreizehnte Auflage."

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht und Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1897 ab ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmazeutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Taxe und ihrer künftigen Nachträge, deren Erscheinen . . . . .

Weiterhin zeigt der Wortlaut von der in den Veröff. 1888 S. 111 abgedruckten sächsischen Verordnung vom 15. Dezember 1887 die einzige Abweichung, daß es gegen Schluß des 1. Abs. von § 3 „Geldstrafe" statt „Geldbuße" heißt.

In den „allgemeinen Bestimmungen" lautet der Anfang des zweiten Absatzes von § 2 abweichend:

„Ebenso steht denselben frei, ihre Forderungen niedriger, nach den Preisen des Handverkaufs, zu bemessen, wenn ohne andere Beimischungen",

desgl. der Schluß von § 3:

„z. B. Argentum nitricum 1 Dezigramm = 3 Pf. — 1 Gramm = 20 Pf. Demnach 7, 8 oder 9 Dezigramm = 20 Pf. und 1,2 Gramm = 24 Pf."

Alsdann heißt es:

§ 4. In allen den Fällen, in welchen in der Taxe nur der Preis für eine Gewichtsmenge (Minimum gilt nicht als Gewichtsmenge) oder Stückzahl ausgeworfen ist, und die zehnfache Menge oder mehr verordnet wird, ist der Preis um 20 Prozent zu ermäßigen;

z. B. Antipyrinum 1 g = 25 Pf., 10 g = 200 Pf.,
Pilulae aloëticae ferratae 10 St. = 10 Pf.,
100 St. = 80 Pf.

§ 5. Grobe Pulver, welche in dieser Taxe nicht aufgeführt sind, werden wie die entsprechenden zerschnittenen Drogen berechnet.

§ 6. Sind Arzneimittel zu taxiren, welche in der Taxe nicht aufgeführt, so sind dieselben nach dem Satze eines in der Taxe aufgenommenen von gleichem oder ähnlichem Einkaufs- oder Herstellungspreise zu berechnen.

§ 7. Der geringste Ansatz eines Waarenpreises ist, sobald nicht ein Mindestpreis (Minimum) angegeben, im allgemeinen 3 Pf., dagegen für alle in der Taxe mit einem Kreuz bezeichneten, stark wirkenden Arzneimittel 5 Pf.

Für diejenigen Mittel, für welche ein Mindestpreis (Minimum) ausgeworfen, ist dieser Preis so lange in Ansatz zu bringen, bis derselbe nicht durch Berechnung des außerdem noch festgestellten Taxpreises überschritten wird.

Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig in Rechnung gebracht;

z. B. Strychninum nitricum, Minimum = 10 Pf., 1 dg = 5 Pf., mithin kosten 1 bis 2 dg = 10 Pf., dagegen 2,5 dg = 13 Pf.

§ 8. Die in dieser Taxe aufgeführten, aber nicht in dem Arzneibuche enthaltenen Arzneistoffe müssen, soweit sie in den früheren Pharmakopöen aufgeführt sind, in ihrer Güte und Zusammensetzung den in letzteren gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 9. Die in dieser Taxe nicht aufgeführten zusammengesetzten Arzneimittel, welche nach der jetzigen oder früheren Pharmakopöen nur zur Dispensation bereitet werden sollen, sind nach den erforderlichen Ingredienzien und Arbeiten zu berechnen.

§ 10. Wenn auf einem Rezepte Mittel verordnet sind, oder der Natur der Sache nach zur Verwendung kommen, deren Menge dem Apotheker überlassen ist, z. B. bei Saturationen, Pillen u. s. w., so hat derselbe die verbrauchte Menge zwischen Einschlußzeichen ( ) auf dem Rezepte zu bemerken.

§ 11. Wenn Flüssigkeiten tropfenweise verordnet werden, so sind bei der Berechnung von fetten und ätherischen Oelen, von Tinkturen und von wässrigen Flüssigkeiten 20 Tropfen, von Essigäther, von Aetherweingeist und von Chloroform 25 Tropfen und von reinem Aether 50 Tropfen gleich 1 g anzusetzen.

In denjenigen Fällen, wo neben dem Tropfenpreise auch der Grammpreis aufgeführt ist, gilt der Tropfenpreis nur bis zur Erreichung des Grammpreises.

§ 12. Bei dem Taxiren der Rezepte ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe eine Mark nicht übersteigt — in der Weise abzurunden, daß

1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige, und
6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige

erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis eines Rezeptes eine Mark übersteigt, so ist in der Weise abzurunden, daß

1 bis 4 Pfennige

in Wegfall kommen, und

6 bis 9 Pfennige auf 5 Pfennige

reduzirt werden.

Wenn zur Aufnahme der Arzneien leere Schachteln oder Konvolutkästchen, sowie reine, geeignete leere Gläser oder Büchsen in die Apotheke gebracht werden, so ist von dem einschließlich Gefäß berechneten und abgerundeten Preise der Arznei der volle Preis der Gefäße in Abzug zu bringen.

Es folgen die Taxen der Arzneimittel, der Arbeiten und der Gefäße.

Desgleichen. Verordnung des Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betr. Vom 15. Dezember 1896.

Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue thierärztliche Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel:

„Thierärztliche Arzneitaxe für das Königreich Sachsen.
Achte Auflage."

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht und Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1897 ab ihre Forderungen für thierärztliche Arzneimittel, bez. pharmazeutische Arbeiten . . . . . .

Der weitere Wortlaut stimmt mit demjenigen des § 1 der neuen sächsischen Verordnung über die Arzneitaxe überein. Die §§ 2 bis 4 zeigen gegenüber der gleichartigen Verordnung vom 15. Dezember 1887 (s. Veröff. 1888 S. 112) keine Veränderungen.

Eine gleiche Uebereinstimmung besteht für § 1 der „allgemeinen Bestimmungen". § 2 derselben entspricht § 3 der „allgemeinen Bestimmungen" von 1887, nur heißt es „der kleineren Gewichtsmenge" statt „der kleineren Gewichtsmengen", § 4 dem § 5 dieser Bestimmungen.

§§ 3, 5, 6 lauten abweichend:

§ 3. In allen den Fällen, in welchen in der Taxe nur der Preis für eine Gewichtsmenge (Minimum gilt nicht als Gewichtsmenge) oder Stückzahl ausgeworfen ist, und die zehnfache Menge oder mehr verordnet wird, ist der Preis um 20 Prozent zu ermäßigen.

§ 5. Der geringste Ansatz eines Waarenpreises ist, sobald nicht ein Mindestpreis (Minimum) angegeben, 3 Pfennige.

Für diejenigen Mittel, für welche ein Mindestpreis (Minimum) ausgeworfen, ist dieser Preis so lange in Ansatz zu bringen, bis derselbe nicht durch Berechnung

des außerdem noch festgestellten Taxpreises überschritten wird.

Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet;

z. B. Apomorphinum hydrochloricum, Minimum = 10 Pf., 1 dg = 25 Pf., mithin kosten 1 cg, 2 cg, 3 cg oder 4 cg = 10 Pf., dagegen 5 cg = 13 Pf.

§ 6. Wenn auf einem Rezepte Mittel angeordnet sind, oder der Natur der Sache nach zur Verwendung kommen, deren Menge sich erst nach der Anfertigung feststellen läßt, so ist die verbrauchte Menge zwischen Einschlußzeichen ( ) auf dem Rezepte zu bemerken.

§§ 7 und 8 haben den nämlichen Wortlaut wie §§ 11 und 12 in den „allgemeinen Bestimmungen" der neuen Arzneitaxe.

Es folgen die Taxen der thierärztlichen Arzneimittel, der Arbeiten und der Gefäße.

Württemberg. Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betr. die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894.[1]) Vom 16. Dezember 1896. (Reg.-Bl. S. 330).

An der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894 (Reg.-Bl. S. 343) sind mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern vom heutigen Tage nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, welche unter Aufhebung der Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 21. Dezember 1895[2]), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894 (Reg.-Bl. S. 352), mit dem 1. Januar 1897 in Kraft treten und zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 16. Dezember 1896.

Geßler.

Es folgen die Aenderungen und Ergänzungen.

Hessen. Bekanntmachung. Vom 3. Dezember 1896. (Amtsbl. d. Großh. Min. d. J., Abth. f. ö. Gesundheitspfl. 1896 Nr. 263 nach dem Reg.-Bl. Nr. 30).

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums werden hierdurch zur Nachachtung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche vom 1. Januar 1897 an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, den 3. Dezember 1896.

Großh. Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Die auf Diphtherieheilserum bezüglichen Zusätze haben folgenden Wortlaut:

		Pf.
Serum antidiphtheriticum Diphtherieheilserum		
Nr. 0 (100 Einheiten) . .	1 Fläschchen	120
= 1 (600 =) . .	=	260
= 2 (1000 =) . .	=	425
= 3 (1500 =) . .	=	625
Bei der Abgabe für Kranken- und öffentliche Kassen, sowie für sonstige Wohlthätigkeitsanstalten findet ein Abzug von 7½ Pf. für je 100 Immunisirungseinheiten statt.		
Höherwerthiges Diphtherieheilserum ist (ohne Abzüge) zu berechnen,		
wenn dasselbe mindestens 300 Immunisirungseinheiten in 1 ccm enthält für je	Einheiten 100	55
wenn dasselbe mindestens 400 Immunisirungseinheiten in 1 ccm enthält für je	100	75
wenn dasselbe mindestens 500 und mehr Immunisirungseinheiten in 1 ccm enthält für je . . .	100	100
Die in § 3 der allgemeinen Bestimmungen festgesetzten Abzüge finden bei der Berechnung des Diphtherieheilserums keine Anwendung.		

[1]) Veröff. 1895 S. 38. — [2]) Desgl. 1896 S. 102.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizei-Verordnung, betr. die Herstellung von künstlichem Mineralwasser. Vom 5. August 1896. (Amtsbl. 1896 S. 426.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Herstellung künstlichen Mineralwassers darf nur destillirtes Wasser angewendet werden.

Ausnahmen können von den Landräthen, für die Stadt Bromberg von der städtischen Polizei-Verwaltung, zugelassen werden.

§ 2. Die bei der Bereitung von Mineralwasser zu verwendenden Salze müssen die durch die Pharmakopöe vorgeschriebene Reinheit haben.

§ 3. Flaschen und sonstige Gefäße, in welchen künstliches Mineralwasser feilgeboten oder veräußert wird, müssen äußerlich die Angabe enthalten, ob zur Herstellung ihres Inhaltes destillirtes Wasser verwendet ist oder nicht.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 5. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft.

Bromberg, den 5. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Gaertner.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizei-Verordnung, Haltekinderwesen betr. Vom 17. Mai 1896. (Amtsbl. 1896 S. 204.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1529) bezw. §§ 7, 13 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Off. Wochenblatt S. 13) verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 25. September 1879 für den Umfang des Regierungsbezirkes, was folgt:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt von den Eltern getrennt unterzubringende, noch nicht schulpflichtige Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu einer schriftlichen, widerruflich zu ertheilenden Erlaubniß ihrer Ortspolizeibehörde.

§ 2. Die Erlaubniß muß bei einem etwaigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden.

§ 3. Den Organen der Polizeiverwaltung und der Armenpflege, dem Kreisphysikus, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, den Kommunal- und Polizeiaufsichtsbeamten, den Waisenräthen und dem Vormunde, sowie sonstigen von der Ortspolizeibehörde beauftragten, mit einer Legitimationskarte versehenen Personen ist von den Kostgebern der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, ihnen auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen wahrheitsgetreue Auskunft zu ertheilen und ihren Rathschlägen und Anordnungen über die Behandlung und Erziehung der Kinder Folge zu leisten. Auch sind auf Verlangen die Kinder vorzuzeigen.

§ 4. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind von den Kostgebern binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzumelden und, wenn das Kostverhältniß, sei es durch Lösung der Vereinbarung, sei es in Folge Ablebens des Kindes aufhört, binnen 24 Stunden abzumelden.

In ersterem Falle ist über den Verbleib des Kindes Mittheilung zu machen, in letzterem ist der Polizeibehörde die ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.

Wenn in dem Hause der Kostleltern ansteckende Krankheiten ausbrechen, oder wenn das Kostkind ernsthaft

erkrankt zu sein scheint, haben die Kosteltern hiervon Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

§ 5. Bei den Anmeldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name und Wohnung der Eltern anzuzeigen, bei unehelichen Kindern die Geburtsurkunde, ein ärztlicher Schein über die Gesundheit des Kindes, der Nachweis über die Wohnung der Mutter und des Vormundes vorzulegen.

§ 6. Die Uebertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Schleswig, den 17. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Erlaß der küstenländischen Statthalterei, betr. Maßnahmen gegen Verschleppung des Typhus aus Pola und der Blattern aus Lussinpiccolo.

Vom 24. Dezember 1896. (Oest. San.-W. 1896 S. 527.)

Anläßlich des epidemischen Auftretens des Abdominaltyphus in der Stadt Pola und der Blattern in Lussinpiccolo wurde bereits die Verfügung getroffen, daß seitens der Bezirkshauptmannschaft in Pola, beziehungsweise in Lussinpiccolo allen politischen Bezirksbehörden die Abreise von Personen telegraphisch bekannt zu geben sei, welche die genannten Städte während des Herrschens von Typhus, respektive Blattern in ihren Familien verlassen, um sich in einen Ort (Gemeinde) des bezüglichen Bezirkes zu begeben. Die politischen Bezirksbehörden haben sofort die betreffende Gemeinde anzuweisen, derlei Ankömmlinge observiren zu lassen und Vorsorge zu treffen, daß allfällig verdächtige Erkrankungen der politischen Behörde nicht nur unverzüglich gemeldet werden, sondern daß auch bis zum Einlangen des ohne Aufschub zu entsendenden Amtsarztes alle sanitären Vorkehrungen in Vollzug gelangen, um eine Verbreitung der Seuche hintanzuhalten.

Aufgabe des Amtsarztes wird es sein, die Erkrankung zu verifiziren, bei sich bestätigendem Verdachte die möglichste Isolirung, falls dies nicht geschehen sein sollte, zu veranlassen, die während und nach Ablauf der Krankheit nothwendigen Maßnahmen und Desinfektionen festzusetzen und die strikte Ausführung derselben weiterhin zu kontroliren.

Unter einem wird es den politischen Behörden zur Pflicht gemacht, fortan jeden ersten Typhus- oder Blatternfall, welcher in einer Lokalität ihres Amtsbezirkes festgestellt wird, der Statthalterei telegraphisch anzuzeigen.

Demnach sind auch die Gemeinden neuerdings zur raschesten Meldung jedes Falles zu verhalten.

Ueber den weiteren Verlauf solcher Epidemien wird, je nach der Heftigkeit des Auftretens, wie bisher wöchentlich oder häufiger schriftlicher Bericht zu erstatten sein.

Oesterreich. Cirkularerlaß der Statthalterei in Tirol und Vorarlberg, betr. die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über Genesung von Diphtheriekranken.

Vom 23. November 1896. (Oest. San.-W. 1896 S. 527.)

Es ist kürzlich im Verwaltungsgebiete der Fall vorgekommen, daß ein an Diphtheritis erkranktes Kind am 11. Krankheitstage und am 7. Tage nach wegen Erstickungsgefahr vorgenommener Injektion von Heilserum und nachdem am 3. Tage nach dieser amtsärztlich noch Spuren von diphtheritischen Belägen am Pharynx und den Gaumenbögen konstatirt worden waren, mit einem Zeugnisse des Gemeindearztes, in welchem derselbe bestätigte, daß der diphtheritische Prozeß abgelaufen sei und keine Ansteckungsgefahr, jedoch als Folgekrankheit eine schwere Nierenentzündung bestehe, in seine Heimath überführt wurde, wo es am folgenden Tage starb.

Zweifelsohne wurde von Seite dieses Gemeindearztes die gewonnene Erfahrung übersehen, daß bei Diphtheritis ein Verschwinden der makroskopisch sichtbaren, lokalen Erscheinungen noch nicht ein Verschwinden jeder Ansteckungsgefahr für Andere bedeuten muß und daß selbst bei Rekonvaleszenten nach Diphtheritis oft noch längere Zeit in der Mundhöhle die als spezifisch angesehenen Krankheitskeime vorgefunden wurden.

Aus diesem Grunde hat auch die Statthalterei mit dem Cirkularerlasse vom 10. Januar 1894, Z. 983, den Ausschluß derart erkrankt gewesener, schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche auf einen Zeitraum von 14 Tagen nach erfolgter Heilung des Lokalprozesses und Desinfektion ausgedehnt.

Indem die politischen Behörden von diesem Vorfalle verständigt werden, werden sie beauftragt, die Gemeindeärzte des Bezirkes anzuweisen, kein Zeugniß über gefahrlosen Transport solcher Kranken auszustellen, bevor nicht 14 Tage seit deren anscheinender Genesung und der ordnungsgemäß vorgenommenen Desinfektion abgelaufen sind; im Falle jedoch ein früherer Transport von Seite der Parteien gewünscht werden sollte, die Entscheidung hierüber der vorgesetzten politischen Behörde I. Instanz zu überlassen, welche in der Lage ist, die Sicherheitsbedingungen zum eventuellen Transporte und zur Unterbringung des Kranken in der Heimath vorzuschreiben, oder sich diesfalls mit der politischen Behörde des Heimathsortes ins Einvernehmen zu setzen.

Ungarn. Verordnungen des Ministers des Innern, betr. die Beschaffung von Eis.

1. Vom 13. Januar 1893[1]).

Bezüglich der Beschaffung und Erhaltung des Eises zur rechten Zeit und in gehörigen Mengen, ist von meinem Amtsvorgänger zu wiederholten Malen, zuletzt mittelst Verordnung vom 31. Juli 1889 das Nöthige veranlaßt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß nicht nur die Erhaltung des dem allgemeinen Konsum dienenden Fleisches und anderer in der warmen Jahreszeit sehr leicht in Verderbniß übergehender Lebensmittel, ferner die bei Behandlung äußerer und innerer Krankheiten eintretende Nothwendigkeit, und insbesondere die noch immer drohende Gefahr der Cholera derzeit die Beschaffung und gehörige Aufbewahrung des quantitativ nöthigen Eises von entsprechender Qualität zur dringenden und unaufschiebbaren Pflicht machen, fordere ich hiemit die Verwaltungsbehörden auf, ohne Verzug Vorsorge zu treffen, daß das nöthige Eisquantum in allen unterstellten Gemeinden in der jetzigen zu diesem Zwecke geeigneten Jahreszeit und Witterung herbeigeschafft und das Eis in entsprechenden gegen Hitze Schutz bietenden, im Bedarfsfall neu zu errichtenden Eisgruben untergebracht werde.

Bis zum Ende des laufenden Monates erwarte ich über die Ausführung der Verfügung und deren Ergebniß Bericht.

Hieronymi.

2. Vom 17. Dezember 1894[1]).

Mittelst meiner Cirkularverordnung vom 13. Januar 1893 habe ich die Verwaltungsbehörden aufgefordert, hinsichtlich der Beschaffung des Eises Vorsorge zu treffen.

Mit Rücksicht auf die eingetretene kalte Jahreszeit erachte ich es als nothwendig, die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken. Demgemäß fordere ich den (Titel) auf, hinsichtlich Reinigung, Instandsetzung und gehöriger Füllung der Gemeinde-Eisgruben unverzüglich das Geeignete veranlassen zu wollen.

Da jedoch in vielen Orten die gehörige Sorgfalt nicht darauf verwendet wird, daß die Beschaffung des Eises nur an solchen reinen Stellen erfolgt, welche durch thierische Exkremente nicht infizirt sind, da ferner das gesundheitsschädliche infizirte Wasser seine infizirende Wirkung durch Gefrieren nur selten verliert, fordere ich die Behörde auf, sorgfältig darauf zu achten, daß das Eis nur von solchen Orten beschafft wird, woselbst das Wasser weder durch die Abfallstoffe der Gemeinde infizirt, noch durch Viehtrieb oder auf andere Weise beschmutzt ist.

Für den Minister.
Eduard Reißig, Staatssekretär.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern, die Anzeigepflicht der Aerzte bei Infektionskrankheiten betr. Vom 8. Dezember 1894. Z. 91 954[1]).

Bezüglich der Anzeige von Infektionskrankheiten enthält § 80 des Gesetzes XIV vom Jahre 1876 folgendes: „Zur Meldung sind nicht nur der Ortsvorstand, sondern auch die Aerzte, Seelsorger und Lehrer, im Allgemeinen alle diejenigen verpflichtet, die von den Erkrankungen Kenntniß haben." Da die bisherigen Erfahrungen jedoch zeigen, daß die Meldungen der Infektionskrankheiten weder mit der wünschenswerthen Pünktlichkeit, noch schnell genug geschehen, so bestimme ich in Betreff der Ausführung der erwähnten gesetzlichen Vorschriften Folgendes:

Anzuzeigen sind folgende Infektionskrankheiten: 1. Diphtherie sammt Croup; 2. Scharlach; 3. Masern; 4. Keuchhusten; 5. echte Pocken, variolois, Varicellen; 6. Unterleibstyphus; 7. Flecktyphus; 8. Ruhr; 9. asiatische und einheimische Cholera; 10. epidemischer Mumps; 11. Genickstarre; 12. Trachom; 13. Kindbettfieber.

Die Seelsorger, Lehrer und Hebammen sind verpflichtet, Erkrankungsfälle dieser Art falls sie zu ihrer Kenntniß gelangen, dem Gemeinde-Vorstande noch an demselben Tage zur Kenntniß zu bringen.

Der Gemeinde-Vorstand ist, sofern seine Mitglieder Fälle von ansteckenden Krankheiten erfahren, oder wenn der Seelsorger, der Lehrer, die Hebamme ihm solche Fälle melden, verpflichtet, sofort den Gemeindearzt zur Untersuchung des Kranken anzuweisen und, falls der Arzt in einer anderen Gemeinde wohnt, sogleich den Gemeinde-Kreisarzt zur Untersuchung an Ort und Stelle zu veranlassen.

Die Gemeindeärzte, Kreisärzte, ferner die beamteten Aerzte, also die Bezirks- sowie die städtischen Aerzte und die Oberphysizi, die Privatärzte nicht ausgenommen, sind verpflichtet, die in ihrer Praxis vorkommenden oder die ihnen amtlich und auf ihrer Rundreise zur Kenntniß gelangten Fälle der oben aufgezählten, ansteckenden Krankheiten noch an demselben Tage und womöglich vor dem Verlassen des Ortes dem Gemeinde-Vorstand zur Kenntniß zu bringen.

Ueberdies ist jeder Arzt verpflichtet, mittelst der beigelegten, „Aerztliche Meldung" bezeichneten, portofreien Korrespondenzkarten, mit denen die Behörden die Aerzte in gehöriger Anzahl zu versehen haben, die weiter unten genannten Behörden zu benachrichtigen.

Tritt die ansteckende Krankheit in einer Stadt mit Munizipialrechten auf, so ist die Korrespondenzkarte an das Stadthauptmannsamt, in Städten mit geordnetem Magistrate an das Bürgermeisteramt zu richten.

In den kleinen und großen Gemeinden sind, wenn der Arzt den Gemeindevorstand nicht mündlich benachrichtigen kann, zwei solche ärztlichen Meldungen auszustellen und gleichzeitig dem Gemeindevorstand und dem Oberstuhlrichteramte zuzusenden.

Diejenigen Gemeinde-Dorfrichter, die des Lesens unkundig sind, hat der Oberstuhlrichter darüber aufzuklären, daß auf diesen rothen Meldeblättern von Infektions-Krankheiten die Rede ist; deßhalb sollen sie bemüht sein, diese durch andere sich sogleich vorlesen zu lassen.

Der Oberstuhlrichter und der Bürgermeister der Städte mit geordnetem Magistrat sind verpflichtet, von jedem der angezeigten Fälle dem Vizegespan, der Stadthauptmann der Städte mit Munizipialrecht dem Bürgermeister ohne Verzug Meldung zu machen; dieser ist wieder verpflichtet, im Sinne der Zirkularverordnung vom 11. März 1893 Z. 17 415 von den ersten Fällen der in den Gemeinden aufgetretenen Infektionskrankheiten binnen 24 Stunden hieher eine Meldung abzustatten und in halbmonatlich einzureichenden Nachweisen alle in diesen 14 Tagen vorgekommenen Fälle summarisch anzuzeigen, auch dann, wenn die Krankheit nicht zur epidemischen Ausbreitung gelangt ist.

Die Oberstuhlrichter, die Bürgermeister der Städte mit geordnetem Magistrate, die Stadthauptleute der Munizipialstädte sind verpflichtet, die an sie gelangten Meldekarten, nach Monaten gesondert, anderthalb Jahre lang aufzubewahren; erst dann dürfen sie vernichtet werden. Die sorgfältige Aufbewahrung der Meldekarten werde ich durch die Sanitätsinspektoren überwachen lassen.

Obgleich bei pünktlicher Befolgung dieser Maßregeln die Behörde von den infektiösen Erkrankungsfällen sofort Kenntniß erhält, ist es nichtsdestoweniger Pflicht der Gesundheitsbehörden, die Meldung der Infektionskrankheiten auch durch die Meldung der Todtenbeschauer zu kontroliren; die Todtenbeschauer sind daher anzuweisen, daß sie in Fällen, in denen sie als Todesursache eine Infektionskrankheit feststellen, die entsprechende Meldung durch die Ortsbehörde sofort zur Gesundheitsbehörde erster Instanz gelangen lassen.

Das Versäumniß der Meldung von Infektionskrankheiten wird als eine Uebertretung betrachtet, und der Arzt kann im Sinne des Gesetzes v. J. 1876 XL § 99 bis zu 300 Gulden, Seelsorger und Lehrer im Sinne des Gesetzes v. J. 1876 XIV § 7 ebenfalls mit einer Geldstrafe bis 300 Gulden bestraft werden.

Die beamteten Aerzte haben jedes Versäumniß dieser Art den Gesundheitsbehörden erster Instanz zu melden; diese ist wiederum verpflichtet, das Versäumniß von Amtswegen zu verfolgen.

Von den durch die Aerzte zu benützenden Meldekarten schicke ich den Jurisdiktionen .... Stücke und mache sie aufmerksam, daß sie alle in ihrem Bezirk praktizirenden Aerzte damit versehen und ihnen bekannt geben, daß sie auch in Zukunft durch die Jurisdiktionen mit solchen Meldekarten versehen werden würden und den Mangel an solchen rechtzeitig den Jurisdiktionen zu melden hätten, wie es denn ferner die Pflicht der Jurisdiktionen sein wird, mich von ihrem Bedarf an Karten bei Zeiten zu verständigen.

Diese Verordnung schicke ich in .... Exemplaren; dieselbe ist den beamteten Aerzten, den Gemeinde- und Kreisärzten und den in ihrem Bezirk praktizirenden Privatärzten, Oberstuhlrichtern und Bürgermeistern der Städte mit geordnetem Magistrate, sowie allen Gemeinde- und Kreisnotaren in ihrer ganzen Ausdehnung bekannt zu geben.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Hieronymi.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung des Rotzes (Wurmes) der Pferde im Jahre 1895[1]).

Nach dem schon erwähnten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten zehnten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche hat der Rotz (Wurm) der Pferde im Jahre 1895 sowohl hinsichtlich seiner räumlichen Verbreitung als auch nach der Zahl der Seuchenfälle gegenüber dem Vorjahre zugenommen. Stärker betroffen wurden besonders Schlesien und Hessen-Nassau, in erheblicherem Maße neu befallen Schleswig-Holstein, ferner das bremische und hamburgische Staatsgebiet. Die meisten Erkrankungsfälle sind festgestellt in den Kreisen Stormarn (44), Dirschau (25), Berlin (21), Danziger Höhe (20), Osterode i. Ostpr. (19), Inowrazlaw (16), Oberbarnim (15), Wittkowo (14), Rybnik (13), Strasburg i. Westpr., Namslau, Militsch, Glatz (je 12), Grottkau, Mülhausen i. Els. (je 10), Stadt Frankfurt a./M., Stadt Bremen (je 9). Erkrankt sind im Ganzen 590 Pferde (gegen 516 im Vorjahre), wovon 384 auf das östliche Preußen und 206 auf das übrige Reichsgebiet entfallen. Der Verlust an Pferden betrug 770 Thiere (767). Die Stückzahl der Pferde in den 204 neu verseuchten Gehöften bezifferte sich auf 1238 (1344 in 189 Gehöften).

In der zehnjährigen Berichtszeit von 1886 bis 1895 hat die Zahl der Seuchenfälle zuletzt um mehr als die Hälfte abgenommen. Der Rückgang war indeß nicht regelmäßig, sondern Schwankungen unterworfen. Der höchste Stand ist im 3. Vierteljahr 1889 (400), der

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 798.

niedrigste im 2. Vierteljahr 1894 (76) beobachtet worden.

Einschleppungen der Seuche aus dem Auslande haben in mehreren Fällen durch eingeführte Pferde stattgefunden. Im Inlande wurden Neuausbrüche vielfach durch den Ankauf von bereits erkrankten oder angesteckten Pferden verursacht.

Preußen.[1]) Nach dem „Statistischen Veterinär-Sanitätsberichte über die preußische Armee für das Rapportjahr 1895" sind während dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Rotz 10 Fälle bei 2 Artillerie-Regimentern und 1 Kavallerie-Regiment. Milzbrand 1 Fall. Brustseuche 1407 Fälle (einschl. 177 vom Vorjahre), bei 38 Regimentern bezw. Train-Bataillonen von 13 Armeekorps sowie dem Militär-Reit-Institute. Die Verluste betrugen 60 Pferde = 4,26% der erkrankten. In Behandlung verblieben am Schlusse des Berichtsjahres 77 Pferde. Als erkrankt gemeldet sind im I. Vierteljahr 481 (einschl. des vom Vorjahr verbliebenen Bestandes), im II. 204, im III. 141, im IV. 581 Pferde. Die Verluste betrugen in den einzelnen Vierteljahren 24 = 4,99%, 10 = 4,90%, 5 = 3,55%, 21 = 3,61% der Erkrankungsfälle. Rothlaufseuche 905 Fälle bei 2 Kavallerie-Regimentern und 1 Artillerie-Regiment; gefallen ist 1 Pferd. Typhus 16 Fälle, wovon 4 mit tödtlichem Ausgang. Druse 183 Fälle; getödtet wurde 1 Pferd, genesen sind 175 und am Jahresschlusse in Behandlung verblieben 7 Pferde. Tuberkulose 4 Fälle, gestorben sind 3, getödtet eins der erkrankten Pferde.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 3. Vierteljahr 1896[2]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	Juli		August		Septbr.	
Norden: Aisne, Nord, Pas-de-Calais, Seine (7 10, 6 11, 4 12) Somme	**11**	20	**12**	18	**10**	39
Süd-Westen: Gers	—		**1**	1	—	
Frankreich	**11**	20	**13**	19	**10**	39
Geimpft wurden Rinder	33		140		147	

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Morbihan	—	1	2
Norden: Aisne, Nord, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne	7	2	6
Nord-Osten: Ardennes, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	5	3	5
Westen: Loire-Inférieure, Vendée	2	4	—
Centrum: Cher, Loiret, Nièvre,	2	4	1
Centrales Hochland: Cantal, Lozère, Puy-de Dôme	2	2	3
Osten: Ain, Côte-d'Or, Jura, Loire, Haute-Saône, Savoie, Haute-Savoie	7	7	4
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées	7	1	5
Algier: Alger, Constantine	—	1	1
Frankreich	32	25	27

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 73. — [2]) Desgl. S. 768.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Manche, Mayenne, Orne	3	1	7
Norden: Aisne, Nord, Seine, Seine-Inférieure	11	46	30
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Vosges	4	3	2
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée	10	14	4
Centrum: Allier, Cher, Indre, Nièvre, Yonne	1	1	3
Centrales Hochland: Aveyron, Creuse, Haute-Loire, Lozère Tarn	5	2	4
Osten: Côte-d'Or, Doubs, Loire, Rhône, Haute-Savoie	2	5	1
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Hautes-Pyrénées, Tarn-et-Garonne	4	8	9
Süden: Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Hérault, Vaucluse	15	1	5
Algier: Alger, Constantine, Oran	9	14	9
Frankreich	64	95	74
Getödtet wurden Pferde	93	233	153

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Mayenne, Orne	8	5	5
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loire, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Somme	55	37	49
Nord-Osten: Marne, Vosges	—	3	—
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne	9	4	7
Centrum: Allier, Loiret, Yonne	1	2	1
Centrales Hochland: Aveyron, Cantal, Haute-Loire, Lot, Tarn	3	12	9
Osten: Ain, Loire, Rhône, Savoie, Haute-Savoie	22	19	25
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Tarn-et-Garonne	12	5	7
Süden: Alpes-Maritimes, Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Gard, Hérault, Vaucluse	16	15	8
Algier: Alger, Constantine, Oran	13	15	20
Frankreich	139	117	131

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 97, 75, 106 Gemeinden in 35, 37, 36 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Calvados . .	2	—	—
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme . . .	52	28	3
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	16	6	1
Westen: Deux-Sèvres . . .	—	1	—
Centrales Hochland: Haute-Loire, Lozère. Tarn . . .	7	2	4
Osten: Ain, Doubs, Isère, Rhône, Haute-Saône, Loire, Saône-et-Loire, Savoie, Haute-Savoie	[1]9	[1]27	72
Südwesten: Lot-et-Garonne .	—	1	—
Süden: Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Ardèche, Drôme, Var . . .	2	[1]6	5
Algier: Alger, Constantine .	—	2	1
Frankreich	[1]88	[1]73	86

Die Schafpocken herrschten im Juli in 26, im August in 21, im September in 12 Heerden von 7, 6, 5 Departements (Doubs, Isère, Basses-Pyrénées, Hautes-Alpes, Bouches-du-Rhône, Ardèche, Vaucluse, Alger, Oran, Constantine); außerdem während der genannten 3 Monate in mehreren Heerden des Departements Pyrénées-Orientales.

Die Schafräude ist festgestellt im Juli in 2 Heerden der Departements Vienne. Ariège, im August in mehreren Heerden einer Gemeinde des Departements Aude und in 1 Heerde des Departements Constantine, im September in 1 Heerde des Departements Ardennes.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Juli in 64 Ställen von 25 Departements, im August in 66 von 23, im September in 79 von 27.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 19, 22, 28 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 51, 44, 17 und in einer nicht näher angegebenen größeren Zahl von Beständen von 13, 11, 13 Departements.

Der Pferdetyphus ist beobachtet worden in 2, 3, 1 Departement.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 7, 9, 8 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen im Juli von 4 Departements, im August von 1.

[1]) Außerdem eine nicht näher angegebene Anzahl von Gemeinden in den Departements Savoie und Hautes-Alpes.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. 1896 S. 987.) Nach dem am 22. Januar ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 49 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Arva, Liptó (Liptau), Pozsony (Preßburg), Trencsén (Trentschin) und Nógrád.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung vom 2. Januar 1897. (Amtsbl. S. 10.)

Nachdem der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mich ermächtigt hat, die Beobachtungszeit für die aus Amerika zur Einfuhr gelangenden Pferde herabzusetzen, wird meine landespolizeiliche Anordnung vom 8. Mai 1890 — abgedruckt im Stück Nr. 20 des hiesigen Regierungs-Amtsblatts für 1890[1]) — dahin abgeändert, daß die aus Amerika in den hiesigen Regierungsbezirk eingeführten Pferde an dem Landungsplatze in einer von dem Verkehr mit inländischem Vieh isolirten Räumlichkeit nur einer 8tägigen Beobachtung durch einen beamteten Thierarzt zu unterwerfen und dann zum freien Verkehr zuzulassen sind, wenn der beamtete Thierarzt die Pferde frei von ansteckenden Krankheiten befunden hat.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Oberbayern. Bekanntmachung, Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 4. Januar 1897. (Kreis-Amtsbl. S. 1.)

An sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden und beamteten Thierärzte des Regierungsbezirkes.

Durch die bisherigen Wahrnehmungen über die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ist erwiesen, daß in vielen Fällen die Verschleppung der Seuche in bisher seuchefreien Gemeinden durch Handelsvieh erfolgte. Auf Grund der §§ 20 und 30 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894 und des § 1 der vom Bundesrathe hiezu erlassenen Ausführungsinstruktion vom 27. Juni 1895, sodann im Vollzuge der vom k. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 18. Dezember 1896, Nr. 24 049, ertheilten Ermächtigung wird im Interesse der wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirkes Oberbayern Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Alle von Händlern zum Zwecke des Verkaufes auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Oberbayern eingeführten Rindvieh- und Schweinesendungen müssen mit der Bescheinigung eines approbirten Thierarztes des Inhalts versehen sein, daß die Thiere unmittelbar vor ihrer Verladung untersucht und gesund befunden worden sind.

In dem thierärztlichen Zeugniß ist die Zahl, Rasse und Farbe, sowie das ungefähre Alter, bei Rindern auch das Geschlecht der Thiere anzugeben.

§ 2. Derartige Viehsendungen müssen ferner, wenn sie nicht mittelst Eisenbahn direkt in ein öffentliches Schlachthaus behufs Schlachtung verbracht werden; auch bei ihrer Entladung thierärztlich untersucht werden. Die Untersuchung darf nur bei Tageshelle erfolgen; der Befund ist entweder auf dem an der Verladestation ausgestellten thierärztlichen Zeugniß oder mittelst besonderen Zeugnisses zu bescheinigen.

§ 3. Wird bei der Entladung auch nur Ein Thier seuchekrank oder seucheverdächtig befunden, so ist nach den einschlägigen allgemeinen seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu verfahren.

Werden dagegen die Thiere gesund befunden, so sind sie auf kürzestem Wege an den Bestimmungsort zu verbringen; ihr Eintreffen dortselbst ist spätestens innerhalb 24 Stunden nach Ankunft der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung der thierärztlichen Bescheinigungen anzuzeigen.

§ 4. Am Bestimmungsorte sind die Thiere in gesonderten abgeschlossenen Stallräumen einer fünftägigen Beobachtung zu unterstellen und dürfen während dieser Zeit unter keinen Umständen, abgesehen von zwingenden Nothfällen, von ihrem Standort entfernt werden.

Ist die Unterbringung der Thiere in gesonderten abgeschlossenen Stallräumen nicht thunlich, so unterliegen sämmtliche in demselben Gehöfte untergebrachten Klauenthiere gleichfalls der fünftägigen Beobachtung.

§ 5. Unmittelbar nach Ablauf der fünftägigen Beobachtungsfrist sind die Thiere wiederum thierärztlich zu untersuchen und dürfen erst freigegeben werden,

[1]) Veröff. 1890 S. 332.

wenn durch diese Untersuchung der seuchefreie Zustand festgestellt worden ist.

Ueber das Ergebniß dieser Untersuchung hat der Thierarzt dem Händler eine Bescheinigung auszustellen.

Wird bei der Untersuchung auch nur Ein Thier seuchekrank oder seucheverdächtig befunden, so ist nach den einschlägigen allgemeinen seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu verfahren.

§ 6. Die in den §§ 2 und 5 vorgeschriebene thierärztliche Untersuchung ist, wenn am Entlade- bezw. Bestimmungsort der für den betreffenden Verwaltungsbezirk zuständige amtliche Thierarzt seinen Wohnsitz hat, von diesem beamteten Thierarzt vorzunehmen; andernfalls ist jeder approbirte Thierarzt hiezu berechtigt.

§ 7. Für rechtzeitige Beiziehung des Thierarztes haben die Händler Sorge zu tragen; letzteren fallen auch die Kosten der Untersuchung zur Last.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes bezw. nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft.

§ 9. Gegenwärtige Anordnungen, durch welche die Bestimmungen über die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn sowie das in Nr. 44 des Kreisamtsblatts veröffentlichte Regierungsausschreiben vom 10. Dezember 1896, Nr. 47 605, des Verbot des Hausirhandels mit Vieh betr., unberührt bleiben, treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und bleiben bis auf Weiteres in Geltung.

Die Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, für die sofortige Bekanntgabe vorstehender Anordnungen in den Amtsblättern Sorge zu tragen, sämmtliche Thierärzte des Amtsbezirks entsprechend zu verständigen und den Vollzug der Anordnungen geeignet zu kontroliren.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.

Bayern. Oberfranken. Bekanntmachung, veterinärpolizeiliche Beobachtung des Handelsviehs betr. Vom 9. Januar 1897. (Kreis-Amtsbl. S. 3.)

Die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, erläßt auf Grund des § 30 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, und § 1 der vom Bundesrathe hiezu erlassenen Ausführungsinstruktion vom 27. Juni 1895, sowie auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 zur Verhinderung einer Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Handelsvieh mit Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern nachstehende bis auf Weiteres verbindliche oberpolizeiliche Vorschriften:

§ 1. Beim Transport von Rindviehstücken und Schweinen, welche für den Handel bestimmt sind, müssen die Begleiter oder Treiber mit einem thierärztlichen Zeugniß über den seuchenfreien Zustand der Thiere versehen sein.

Der Ausstellung des Zeugnisses hat eine gründliche Untersuchung jedes einzelnen Thieres vorauszugehen.

Im Zeugnisse müssen Zahl und Race, sowie annähernd das Alter, bei Rindvieh auch Geschlecht, Farbe und Abzeichen der Thiere angegeben und muß ausdrücklich bemerkt sein, daß die vorgeschriebene Untersuchung stattgefunden hat.

Das Zeugniß, welches auf Verlangen den polizeilichen Organen vorzuzeigen ist, hat nur eine Giltigkeit von fünf Tagen und muß nach Ablauf dieser Frist erneuert werden.

§ 2. Die Ställe der Rindvieh- und Schweinehändler, sowie diejenigen Gastställe, in welche Rindviehstücke und Schweine für den Handel eingestellt zu werden pflegen, werden der Beaufsichtigung der beamteten Thierärzte nach Maßgabe des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes unterstellt.

§ 3. Die von Händlern zum Zwecke des Verkaufes aufgestellten Rindviehstücke und Schweine sind fünf Tage lang der Beobachtung zu unterstellen.

Jeder Händler ist verpflichtet, von der Einstellung von Thieren der bezeichneten Art binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche hievon ungesäumt dem beamteten Thierarzte Kenntniß zu geben hat.

§ 4. Ueber die erfolgte Anzeige haben die Ortspolizeibehörden schriftliche Bescheinigungen mit folgenden Rubriken auszustellen:

a) Fortlaufende Nummer,
b) Vor-, Zuname und Wohnort des Händlers,
c) Monat, Tag, Stunde der Anmeldung,
d) Anzahl und kurze Beschreibung der Viehstücke (Rasse, Geschlecht, Farbe u. s. w.).

Jede ausgestellte Bescheinigung ist von den Ortspolizeibehörden in einem Verzeichniß vorzumerken.

§ 5. Die nach § 3 der Beobachtung unterstellten Thiere dürfen, von zwingenden Nothfällen abgesehen, erst dann von ihrem Standort entfernt werden, wenn dieselben nach Ablauf der fünftägigen Beobachtungsfrist von einem approbirten Thierarzte auf ihren seuchenfreien Zustand untersucht und hierauf freigegeben sind.

Die Untersuchung und Freigabe der Thiere ist vom Thierarzte auf der Rückseite der nach § 4 ausgestellten ortspolizeilichen Bescheinigungen zu bestätigen.

Die Begleiter oder Treiber der Thiere sind verpflichtet, diese Bescheinigungen mit sich zu führen und auf Verlangen den polizeilichen Organen vorzuzeigen.

§ 6. Thiere, welche nach erfolgter Freigabe (§ 5) auf einen Viehmart verbracht oder in einer Gaststallung eingestellt oder mit der Eisenbahn transportirt oder sonst einer besonderen Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren, unterliegen im Falle wiederholter Einstellung zum Zwecke des Verkaufes neuerdings den Bestimmungen in §§ 3 bis 5.

§ 7. Die Kosten, welche durch die vorstehend angeordneten Maßnahmen veranlaßt werden, haben die Händler zu tragen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese oberpolizeilichen Vorschriften, welche mit dem Tage der Verkündigung durch das Kreisamtsblatt in Kraft treten, unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 Ziff. 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium hat am 7. Januar d. J. die ausnahmsweise Zulassung von französischem Schlachtvieh in das unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehende Schlachthaus in Groß-Moyeuvre zur sofortigen Schlachtung und unter den für den Verkehr mit Frankreich erlassenen Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1893 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A. S. 197)[1] in jederzeit widerruflicher Weise gestattet.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat unterm 6., 9. und 10. Januar die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den rumänischen Distrikten Neamtzu, Suceava, Doljiu, Mehedinti und Roman wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisen.-Minist. S. 24, 34 u. 38.)

Schweden. (Vgl. Veröff. 1896 S. 843.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 31. Dezember 1896 wird von demselben die Lungenseuche in der preußischen Provinz Westfalen, im Großherzogthum Sachsen-Weimar und im Fürstenthum Reuß ä. L., die Krätze unter den Schafen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sowie die Schweinepest in der Provinz Pommern als erloschen angesehen.

[1] Veröff. 1893 S. 527.

Deutsch-Südwestafrika. Zusatzverordnung zu der Verordnung, betr. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest, vom 26. Juni 1896[1]). Vom 30. September 1896. (Deutsches Kolonialblatt 1897 S. 37.)

Zusatz zu § 1. Dieses Verbot wird auf Thiere jeder Art sowie auch auf Menschen ausgedehnt. Letzteren kann jedoch der Uebertritt gestattet werden, wenn sie glaubhaft nachzuweisen vermögen, daß sie nicht aus infizirten Gegenden kommen, oder wenn sie ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugniß über stattgehabte Desinfektion beibringen.

§ 1a. Die zuständigen Bezirkshauptleute bezw. Distriktschefs haben an den betreffenden Auslandsgrenzen einen Rayon zu bestimmen, innerhalb dessen alles dort betroffene Vieh jeder Art zu tödten ist. Zur Räumung dieses Rayons von den zur Zeit dort befindlichen Viehposten ist eine angemessene Frist festzusetzen. Die Breite desselben hängt von den örtlichen Verhältnissen ab, soll aber 20 Meilen (englisch) in der Regel nicht überschreiten.

Zusatz zu § 4. Im Falle des Ausbruchs der Seuche im Schutzgebiete selbst sind in Bezug auf Absperrung des infizirten Gebietes die vorstehenden Maßnahmen sinngemäß in Kraft zu setzen.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

Kapland. Verordnung, betr. die Desinfektion von Häuten 2c., sowie von Reisenden. Vom 25. November 1896. (Schluß.)

Certificate of Disinfection of Animal Produce.
(Prescribed by Railway Circular No. 819 of 5. 11. 96.)

Place . . . . Date . . . . Time . . . .

To the Station Master . . . . Station.

This is to certify that the undermentioned produce has been duly and properly disinfected, in accordance with the Government requirements, and under Government supervision.

Signed . . . . Rank . . . .

Particulars of Consignment.

Description.	Owner. No. Marks.	Remarks.	To be consigned to.	Name of Station.

II. Disinfection of Travellers and Passengers.

1. Travellers and passengers shall be disinfected at Railway Stations and at the authorised crossing places, in terms of Regulations 7 and 8 issued under Proclamation No. 387 of 1896, by the Police or other persons duly authorised by the Secretary for Agriculture in the manner hereafter described.

2. Natives shall strip and enter a bath containing two per cent. Carbolic Acid; they shall then be provided with a blanket or other suitable clothing until the clothes they are wearing have been disinfected.

3. The clothing of all Natives, and the blankets, rugs, karrosses, wraps, &c., of all Europeans, whether from disinfected areas or not, shall be subjected to sulphurous acid fumes produced by burning an excess of sulphur in a closed chamber for at least 15 minutes, pending arrival and erection of a proper steam disinfecting apparatus.

4. Europeans coming from an infected farm or place or who have otherwise rendered themselves liable to infection from contact with natives or their huts or kraals, shall be disinfected in such manner as in the discretion of the Disinfecting Officer may be deemed necessary, and their clothing as provided by Clause 3.

5. The Disinfectant to be used shall be
2 per cent. solution of Carbolic Acid, or
5 per cent. solution of Jeyes' Fluid, or
5 per cent. solution of Odam's Disinfectant, or
5 per cent. solution of Izal.

6. Boots of all Europeans and Natives shall be well dry-brushed and then the uppers and soles well wiped with the disinfecting solution by means of cloths.

7. Europeans on coming from an infected farm or place, and all Natives upon presenting themselves at a Railway Station, siding, halt, or other place north of the Orange River for the purpose of travelling by rail to any place south of the Orange River, shall before the Stationmaster, Clerk, Guard or other Officer permits them to obtain a travelling ticket, hand to the Stationmaster or Booking Clerk a certificate signed by the Disinfecting Officer, in terms of Form A, to the effect that they and their clothes have been properly disinfected, as well as such articles and things in their possession as are intended to be carried by rail, not being articles or things actually prohibited to be carried south of the Orange River.

8. Any Europeans coming from an uninfected farm or place, or who have not in any way been liable to infection, shall sign a certificate to that effect in terms of Form B. and without such certificate shall be deemed as coming from an infected farm or place, or otherwise to have been liable to infection, and shall be subject to all provisions and regulations attached to persons coming from infected areas, or liable to infection; and if the above certificate contains any false statement, the person signing the same will be liable to a penalty not exceeding £ 100, or, in default of payment, to imprisonment, with or without hard labour, for a period not exceeding six months.

Rinderpest.

Form A.

This is to certify that . . . . . together with his clothes and the articles or things in his possession, authorised to be carried by Rail, have been properly disinfected as required by the Government Regulations.

Disinfecting Officer.

Rinderpest.

Form B.

I . . . . . of . . . . . do hereby certify that I have not come from any farm or place infected with Rinderpest, and I have not in any way, to the best of my knowledge and belief, come in contact with infection.

(Signed)

Note.—If the above certificate contains any false statement, the person signing the same with be liable to a penalty not exceeding £ 100. or in default of payment to imprisonment with or without hard labour for a period not exceeding six months.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 810.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Entwurf des Etats für das Kaiserliche Gesundheitsamt auf das Etatsjahr 1897/98, welcher mit einer Gesammtausgabe von 294 050 ℳ abschließt, ist vom Reichstage am 22. Januar d. J. in zweiter Lesung angenommen worden. Von der Mehrforderung von 16 500 ℳ entfallen auf

Titel 1. Zugang: 1 Mitglied 4500 ℳ.

Die Erläuterungen bemerken hierzu:

„Die bei Feststellung des vorjährigen Etats gehegte Erwartung, daß zur Erledigung der Laboratoriums-

arbeiten auf dem physiologisch-pharmakologischen Gebiete und der medizinalstatistischen Arbeiten die Vermehrung der Mitgliederzahl um eine Stelle ausreichen werde, hat sich als hinfällig erwiesen. Die Arbeiten auf dem ersteren Gebiete sind so umfangreich und zeitraubend, daß dem betreffenden Mitgliede zur Bewältigung derselben sogar noch eine Hülfskraft aus dem chemischen Laboratorium zur Verwerthung seiner Beobachtungen mittelst fortlaufender Analysen beigegeben werden mußte. Die medizinal-statistischen Arbeiten haben im Laufe der Zeit insbesondere durch die Todesursachenstatistik, die Statistiken der Wasserwerke mit Sandfiltration und des Diphtherieheilserums einen solchen Umfang angenommen, daß sie dauernd einem besonderen Mitgliede überwiesen werden müssen, zumal da das Gesundheitsamt neuerdings durch statistische Arbeiten, welche durch die soziale Gesetzgebung bedingt sind, häufiger in Anspruch genommen und mehr und mehr zur Erledigung tropenhygienischer Fragen herangezogen wird. Es ist daher eine neue Mitgliedstelle in Zugang gebracht worden."

Titel 2. Mehr an Besoldungen nach dem Stande vom 1. Juli 1896 in Folge Einführung der Dienstalterszulagen . . . . . 400 ℳ
Zugang: 1 technischer Hülfsarbeiter . . 2100 ℳ
zus. 2500 ℳ.

„Die vorhandenen Kräfte reichen zur Erledigung der dem Gesundheitsamt überwiesenen Arbeiten bei weitem nicht aus, sodaß neben den angestellten und remuneratorisch beschäftigten Hülfsarbeitern immer noch einige Hülfsarbeiter ohne Entgelt beschäftigt werden. Hierzu kommt, daß, wie in der Erläuterung zu Titel 1 bemerkt, dem chemischen Laboratorium eine Hülfskraft entzogen werden mußte, um für physiologisch-pharmakologische Arbeiten verwendet zu werden. Da es im Interesse des Gesundheitsamts liegt, einmal ausgebildete und bewährte Kräfte der Behörde thunlichst lange zu erhalten, ist eine Stelle in Zugang gebracht worden."

Titel 3. Mehr an Besoldungen nach dem Stande vom 1. Juli 1896 in Folge Einführung der Dienstalterszulagen . . . . . 850 ℳ
Zugang: 1 Bureaubeamter . . . . . 2100 ℳ
zus. 2950 ℳ.

„Bei der steten Zunahme der Geschäfte ist es den vorhandenen Beamten trotz eingeführter Vereinfachungen nicht mehr möglich, die Geschäfte der Registratur so zu erledigen, wie es im Interesse eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes verlangt werden muß. Im Jahre 1895 wiesen die Journale zusammen 9917 Nummern auf, während daneben rund 13 300 Sachen durch Listen oder sonst vereinfachte Kontrolen zu erledigen waren. Es ist deshalb ein Büreaubeamter in Zugang gestellt worden."

In Titel 4 ist in Folge der neuen Stellen ein Mehr an Wohnungsgeldzuschüssen von 2100 ℳ erforderlich geworden.

In Titel 5 sind zur Remunerirung von Hülfsleistungen 4300 ℳ mehr angesetzt worden. Nach den Erläuterungen haben die Ausgaben bei diesem Titel im Durchschnitt der letzten drei Jahre rund 31 000 ℳ betragen. „Eine Verminderung dieser Ausgaben wird ungeachtet der in Aussicht genommenen Stellenvermehrung nicht eintreten, da nach dem Umzug in das neue, geräumigere und besser ausgestattete Dienstgebäude manche Aufgaben, die bisher wegen der Unzulänglichkeit der Räume und Einrichtungen zurückgestellt bleiben mußten, in Angriff zu nehmen sein werden."

Der Fonds zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen unter Titel 6 ist der Vermehrung der Stellen bei Titel 2 und 3 entsprechend um 150 ℳ erhöht worden.

Unter den einmaligen Ausgaben des Reichsamts des Innern sind unter Kap. 3 Tit. 6 zur Errichtung eines Dienstgebäudes für das Gesundheitsamt, vierte und letzte Rate, zur Ausstattung des Gebäudes mit Möbeln und zur Beschaffung von Instrumenten und wissenschaftlichen Hülfsmitteln, sowie zu den durch den Umzug in das neue Gebäude erwachsenden Kosten 218 000 ℳ ausgeworfen worden (vgl. Veröff. 1896 S. 113).

„Nach der Erläuterung zu dem Etat für 1896/97 ist von den auf 1 673 000 ℳ veranschlagten Gesammtbaukosten für 1897/98 ein Restbetrag von 218 000 ℳ einzustellen. In Folge der bei Ausführung des Baues geübten Sparsamkeit werden die Ausführungskosten hinter der Anschlagssumme nicht unerheblich zurückbleiben. Hierdurch wird es ermöglicht, aus dem Baufonds ohne Erhöhung des Betrages auch diejenigen Kosten zu bestreiten, welche in Folge der Erweiterung der Dienträume für Ausstattung des Gebäudes mit Möbeln, sowie zur Beschaffung von Instrumenten und wissenschaftlichen Hülfsmitteln und für den Umzug nach dem neuen Dienstgebäude, einschließlich der dem Reich vertragsmäßig obliegenden baulichen Instandsetzung der zur Zeit benutzten Miethsräume, aufgewendet werden müssen. Das Dispositiv des Etatsfonds ist daher entsprechend erweitert worden."

Ferner sind ebenda unter Tit. 12 als Kosten der vom Gesundheitsamte vorzunehmenden Untersuchungen zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche 35 000 ℳ eingestellt worden. Die Begründung der Forderung lautet:

„Zu Folge des vom Reichstag bei der Berathung des Reichshaushaltsetats für 1896/97 gefaßten Beschlusses, betreffend die Einrichtung von Versuchsanstalten zur gründlichen Erforschung der Maul- und Klauenseuche[1]), sollen vom Gesundheitsamt im Laufe des Jahres an etwa 120 Rindern und 100 Schweinen Versuche zur Ermittelung des Krankheitserregers und eines geeigneten Heilverfahrens angestellt werden. Die Thiere werden zu diesem Behufe anzukaufen und später nur zu wesentlich niedrigeren Preisen wieder verkäuflich sein. Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Thiere und für die Anschaffung von Instrumenten werden nach Abzug der aus dem Verkaufe der Thiere zu erzielenden Erlöse auf insgesammt 35 000 ℳ berechnet."

Vermischtes.

Deutsches Reich. In das Verzeichniß[2]) der Anstalten, an welchen die nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene 1½jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann, sind neu aufgenommen:

für Anhalt das Laboratorium des Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Max Pusch zu Cöthen,

für Bremen das unter staatlicher Leitung stehende chemische Laboratorium zu Bremen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Kinderkrankenhaus, IV. Jahresbericht über die Thätigkeit des neuen — es zu Leipzig für das Jahr 1895. Leipzig 1896 8°.

Koch, Dr. Carl und Giulini, Dr. Ferd. Sitzungs-Protokolle des ärztlichen Vereins zu Nürnberg. Jahrg. 1895. München 1896. Sep.-Abdr. 8°.

Köln, Jahresbericht des Vereins zur Verpflegung Genesender zu —. 1. u. 2. Bericht. 1894/95 u. 1895/96. Köln. 8°.

Korrespondenz des Deutschen milchwirthschaftlichen Vereins 1895. Nr. 53. Bremen. 8°.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 275. — [2]) Desgl. S. 631 und 882.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

2. Woche vom 10. bis 16. Januar 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	75	3	48	20	22,1	25,7	—	—	—	—	—	8	9	6	—	—	25	—
Altona	150 747	99	1	54	15	18,6	23,7	—	—	—	—	—	12	9	2	2	2	29	2
Augsburg	83 880	43	2	33	14	20,5	28,2	—	—	—	—	—	2	7	2	2	2	22	—
Barmen	130 428	85	4	44	12	17,5	21,0	—	—	2	—	1	6	9	2	—	—	24	—
Berlin	1 708 499	1214	41	561	161	17,1	24,2	11	6	12	1	2	82	55	26	7	7	361	5
Beuthen	43 134	33	1	10	4	12,1	29,7	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	8	—
Bielefeld	49 832	38	—	14	5	14,6	20,4	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	11	—
Bochum	55 818	39	1	30	6	27,9	26,3	1	1	—	4	—	3	4	—	—	—	17	—
Bonn	46 064	31	1	27	4	30,5	26,8	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	23	1
Brandenburg	44 234	31	3	20	10	23,5	27,0	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	15	—
Braunschweig	119 600	85	2	26	6	11,3	23,6	—	—	—	1	—	4	5	2	—	—	13	1
Bremen	145 385	79	3	49[2]	20	17,5[2]	20,2	—	—	—	—	—	7	11	1	—	—	30	—
Breslau	385 198	222	9	156[3]	56	21,1[3]	29,9	—	4	3	—	—	25	22	15	—	—	84	3
Bromberg*	48 007	21	—	22	6	23,8	23,6	—	—	5	—	—	1	7	—	—	—	9	—
Charlottenburg*	149 958	91	1	47	21	16,3	24,9	—	—	3	—	—	2	9	5	1	1	25	3
Chemnitz	168 004	134	7	80	42	24,8	31,2	1	1	1	—	—	6	5	1	—	—	61	4
Danzig	127 272	81	—	55	18	22,5	27,4	1	—	—	1	1	6	3	5	5	5	37	1
Darmstadt	65 312	35	1	17	6	13,5	20,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	—
Dessau	44 818	31	1	14	5	16,2	23,9	—	3	—	—	—	—	4	—	—	—	7	—
Dortmund	118 063	107	3	43	10	18,9	25,0	—	—	1	—	—	7	7	2	—	—	25	1
Dresden	351 195	209	13	122[4]	38	18,1[4]	23,5	—	1	4	—	1	16	14	2	—	—	82	2
Düsseldorf	185 911	158	3	82	18	22,9	22,7	2	1	8	—	—	7	21	3	2	2	39	1
Duisburg	73 750	58	2	30	11	21,2	24,8	—	—	—	—	—	3	12	1	—	—	14	—
Elberfeld	143 593	88	8	45	16	16,3	21,5	—	—	1	2	—	6	5	2	—	—	27	2
Elbing	47 198	29	1	26	11	28,6	29,5	—	—	—	1	—	1	3	1	1	1	18	2
Erfurt	80 015	54	3	22	6	14,3	22,5	—	—	2	—	—	3	3	2	2	2	11	1
Essen	101 644	94	4	23	10	11,8	25,6	—	—	—	1	—	1	8	2	—	—	9	2
Flensburg	42 089	23	4	18	8	22,2	23,2	—	—	1	—	1	—	3	—	—	—	12	1
Frankfurt a. M.	244 889	130	6	69	20	14,7	19,3	—	1	—	—	—	13	11	2	—	—	40	2
Frankfurt a. O.	60 246	26	2	19	2	16,4	27,0	—	—	1	1	—	6	—	—	—	—	11	—
Freiburg i. B.	54 451	20	—	23[5]	5	22,0[5]	23,9	—	—	—	—	—	3	10	2	—	—	8	—
Fürth	47 841	36	—	13	7	14,1	27,6	2	—	—	—	—	2	1	3	—	—	5	—
Gera	44 793	35	2	26	12	30,2	29,0	—	—	2	—	—	1	4	8	3	3	11	—
M.-Gladbach	54 940	39	1	33	13	31,2	25,0	—	—	—	1	—	5	7	—	—	—	20	—
Görlitz	72 721	40	—	29	11	20,7	26,3	—	—	1	—	—	5	6	3	1	1	14	—
Hagen	43 861	32	—	8	2	9,5	24,6	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	2
Halberstadt	42 738	23	1	27	8	32,9	26,6	—	—	1	—	—	9	3	1	—	—	12	1
Halle	121 024	81	3	57[6]	15	24,5[6]	24,3	1	1	6	—	—	6	8	2	—	—	30	3
Hamburg	642 131	379	15	204	42	16,5	25,1	1	—	5	1	—	31	34	1	1	1	128	3
Hannover	220 644	160	6	61	15	14,4	20,9	—	—	—	—	—	12	11	—	—	—	37	1
Harburg	44 954	39	2	19	10	22,0	21,0	—	1	—	—	—	1	3	—	—	—	14	—
Kaiserslautern	42 025	35	4	12	2	14,8	20,9	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	5	1
Karlsruhe	87 306	45	1	23	4	13,7	19,6	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	12	1
Kassel	84 689	59	2	30	6	18,4	19,9	—	—	—	—	1	3	5	—	—	—	21	—
Kiel	90 889	61	2	17	7	9,7	22,8	—	—	1	—	—	—	6	1	—	—	8	1
Köln	334 194	254	6	107	32	16,6	25,7	—	—	2	—	—	14	18	4	—	—	68	1
Königsberg i. Pr.	176 320	112	5	75	8	22,1	30,2	—	1	1	3	1	10	10	5	1	1	40	4
Königshütte	47 292	59	—	23	12	25,3	28,3	—	2	—	—	—	4	2	—	—	—	14	1
Krefeld*	107 837	59	2	41	8	19,8	23,9	—	5	3	—	—	4	6	—	—	—	23	—
Leipzig	413 529	279	8	150	46	18,9	22,7	4	2	4	—	—	26	17	8	—	—	85	3
Liegnitz	52 989	28	1	18	5	17,7	30,4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	13	—
Lübeck	71 864	43	1	22	6	15,9	21,0	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	16	—
Magdeburg	218 284	138	7	77	27	18,3	26,5	—	—	4	—	—	10	7	2	—	—	51	3
Mainz	77 643	41	3	19	7	12,7	22,5	—	—	—	—	—	1	2	2	2	—	13	1
Mannheim	101 857	70	6	36	9	18,4	21,4	1	—	2	—	1	8	7	1	1	1	17	—
Metz	59 671	29	1	22	6	19,2	21,4	—	—	—	—	1	2	7	1	—	—	11	—
Mülhausen i. E.	84 916	57	4	44	12	26,9	23,9[1]	—	—	—	—	—	6	11	4	4	4	23	—
München	425 267	277	17	192	79	23,5	28,2	2	2	2	—	1	27	28	23	3	3	106	1
Münster	59 603	42	—	28	9	24,4	24,5	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	22	—
Nürnberg	168 654	106	1	68	25	21,0	26,1	8	—	2	—	—	13	6	1	—	—	35	3
Offenbach	40 753	26	2	16	3	20,4	21,0	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	10	—
Osnabrück	46 787	21	2	13	4	14,4	22,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 46 = 16,5‰. — [3]) Desgl. 152 = 20 5‰. — [4]) Desgl. 114 = 16,9‰. — [5]) Desgl. 18 = 17,2‰. — [6]) Desgl. 45 = 19,3‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	57 783	33	1	15	6	13,5	25,2	—	—	—	—	—	2	1	6	—	—	6	—
Posen	74 382	31	2	37	8	25,9	29,1	—	—	2	—	—	3	9	—	—	—	23	—
Potsdam	59 826	24	—	15	3	13,0	23,5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	9	1
Remscheid	49 471	39	—	19	5	20,0	21,2	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	9	—
Rixdorf*	67 623	42	3	23	9	17,7	32,3[1]	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	14	1
Rostock	51 655	34	1	20	3	20,1	20,4	—	—	1	—	1	3	4	—	—	—	11	—
Schöneberg*	73 454	42	2	13	8	9,2	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	10	—
Solingen	42 206	33	—	16	10	19,7	24,5	1	—	2	—	—	2	2	2	—	—	7	—
Spandau	59 158	45	—	20	9	17,6	23,2	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	15	1
Stettin	148 481	97	6	58	21	20,3	25,8	—	—	3	—	—	2	7	1	—	—	43	2
Straßburg i. E.	139 443	77	1	43	10	16,0	25,7	—	—	1	—	1	5	15	1	1	1	20	—
Stuttgart	146 661	83	1	52	14	18,4	20,2	1	—	1	—	1	7	7	—	—	—	35	—
Wiesbaden	77 130	36	5	26	11	17,5	19,3	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	19	—
Würzburg	71 189	32	—	24[3]	7	17,5[3]	25,5	—	—	—	—	—	3	9	1	1	1	10	1
Zwickau	52 353	37	2	22	7	21,9	27,7	2	—	—	—	1	—	5	—	—	—	14	—

Woche vom 10. bis 16. Januar 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	493 429	335	7	207	51	21,9	.	—	—	8	1	—	20	36	12	—	—	123	7
Antwerpen bis 9. Jan.	269 623	169	2	87	22	16,8	.	—	1	1	—	—	12	16	5	.	.	52	—
Brünn bis 9. Jan.	101 360	51	1	65	16	33,3		8	4	—	—	—	11	11	3	3	.	25	3
Brüssel	190 313	95	4	67	15	18,3	.	2	—	1	1	—	7	7	3	.	.	44	2
Budapest bis 9. Jan.	592 528	401	5	272	71	22,4		2	7	6	1	—	47	55	11	.	.	128	15
Christiania	182 856	27	2	59	16	16,8		—	—	—	1	—	11	13	2	.	.	31	1
Edinburg	292 364	162	.	114	24	20,3	.	1	1	2	—	—	19	3	3	.	.	85	.
Glasgow	714 919	496	.	323	.	23,6		25	1	2	.	.	.	23	4	.	.	268	.
Kopenhagen	333 714	222	8	123	36	13,2		6	—	3	1	—	21	20	2	.	.	61	9
Krakau bis 9. Jan.	80 169	65	2	48	7	31,1		—	3	—	1	—	6	11	1	1	.	25	1
Lemberg bis 9. Jan.	137 501	73	3	69	13	26,1		—	3	3	—	—	17	9	—	—	.	37	—
London	4 463 169	2928	.	1538	346	18,0	.	16	15	53	14	4	162	144	34	—	—	1037	59
Lyon bis 2. Jan.	466 767	168	9	199	15	22,2		—	—	6	2	—	31	47	3	—	—	106	4
Moskau bis 9. Jan.	753 469	.	25	463	148	32,0		7	19	12	5	1	57	26	30	.	.	306	.
New York bis 2. Jan.	1 962 (99	1353	57	667	147	17,7		5	8	39	7	4	93	130	24	.	.	317	40
Odessa	353 000	.	8	188	43	27,7		3	5	3	1	—	24	10	3	3	2	137	2
Paris	2 511 629	1120	115	1008	131	20,9		16	1	6	1	2	192	157	35	.	.	560	38
Petersburg bis 9. Jan.	954 400	505	27	578	202	31,5		6	21	25	16	—	93	29	44	—	—	344	
Prag und Vororte	369 494	209	14	206	56	29,0		14	4	4	2	—	32	23	1	.	.	119	7
Rom bis 12. Dezbr.	477 272	213	19	169	30	18,4		1	—	1	2	—	18	34	6	.	.	103	4
Stockholm bis 9. Jan.	267 100	113	7	93	20	18,1		1	1	1	1	—	15	12	3	1	1	56	3
Triest	162 417	100	6	89	17	28,5		4	—	8	—	1	10	12	1	1	—	51	2
Venedig bis 2. Jan.	161 938	76	2	64	11	20,6		—	—	1	—	—	4	11	8	.	.	38	2
Warschau bis 9. Jan.	553 643	476	12	261	65	24,5		3	11	7	1	4	31	42	17	.	.	144	1
Wien	1 542 294	902	56	648	165	21,8	.	9	8	19	—	4	122	124	33	—	—	316	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. Januar 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	16 (1)	1	—	—	1	—	1
Scharlach	12 (1)	1	5	—	6 (1)	—	4
Diphtherie	31 (8)	10 (2)	6	9 (1)	9	6 (1)	5 (3)
Croup	2 (1)	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	1	—	2	1	—	3 (2)	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	5	4	—	1	3	2	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	60 (1)	32	25	13	30	16	78
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	35 (9)	7 (3)	4	1 (1)	13 (1)	2 (1)	12 (7)
Lungenschwindsucht	67 (31)	5 (7)	14 (4)	3 (2)	15 (4)	6 (8)	21(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	84 (4)	46 (1) 4 (1)	13	14	78	18	44 (2)
Akuter Darmkatarrh	13 (1)		—	2	14	1	6
Chron. Alkoholismus	31	4	1	4	—	—	12
Ak. Gelenkrheumatism.	40	13	1	3	16	11	7
And. rheumat. Krankh.	30	14	16	7	20	10	18
Verletzungen	97 (1)	60 (2)	43 (1)	19 (2)	78	12 (1)	81 (1)
Alle übrigen Kranth.	565 (69)	315(18)	82 (7)	93 (4)	310 (9)	148 (7)	367(29)
Summe	1092(128)	516(34)	212(12)	171(10)	593(15)	235(20)	664(52)
Verbliebener Bestand	4499 [7]	1935	867	766	1791	999	3060

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	10./1.-16./1.	1	71	4) 30	4) 73	6
" Breslau	desgl.	1	16	32	21	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	1	—	—
R.-B. Aachen	desgl.	1	5	20	54	1
" Arnsberg	3./1.-9./1.	17	434	66	98	5
" Aurich	10./1.-16./1.	1	103	1	10	1
" Düsseldorf	desgl.	35	94	69	127	3
" Erfurt	desgl.	10	8	13	37	1
" Hannover	desgl.	7	17	10	23	—
" Hildesheim	desgl.	5	23	3	28	1
" Königsberg	desgl.	5	147	30	30	1
" Lüneburg	desgl.	—	62	4	38	—
" Marienwerder	desgl.	3	39	4	13	—
" Minden	desgl.	8	—	7	40	6
" Münster	desgl.	27	25	11	9	—
" Osnabrück	.	.	.	.	.	.
" Posen	desgl.	7	308	38	46	1
" Schleswig[6])	desgl.	5	62	19	72	3
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	1	45	2	16	3
" Stettin	desgl.	3	123	12	30	1
" Stralsund	.	.	.	.	.	.
" Trier	.	.	.	.	.	.
" Wiesbaden	desgl.	9	13	31	23	2
Stadt München	desgl.	—	27	53	5) 41	3
" Nürnberg	desgl.	—	241	3	5) 8	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	7	9	11	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	1	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	1	—	3	—
Hamburg	desgl.	2	12	21	5) 24	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 23 = 16,8‰. — [4]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Der Bericht aus Lütjenburg fehlt. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 10. bis 16. Januar 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. Januar	— 6,1	— 8,1	758,7	758,8	759,6	86	82	86	—	SO	3
	11. "	6,2	— 9,1	758,7	757,5	756,2	85	86	92	—	OSO	3
	12. "	0,6	— 9,4	753,5	752,0	751,5	98	98	100	—	SO	1
	13. "	0,5	— 1,0	750,9	751,2	753,2	98	98	100	0,4	SO	0
	14. "	0,4	— 1,0	7 Uhr 756,0	757,6	9 Uhr 759.0	7 Uhr 100	100	9 Uhr 100	0,7	SO	0—1
	15. "	0,1	— 2,1	760,0	760,8	761,0	88	83	89	0,5	NO	1
	16. "	1,0	— 2,5	759,3	2 Uhr 758 5	757,7	94	2 Uhr 94	98	—	O	1
München	10. Januar	0,4	— 3,7	711,7	711,1	710,5	89	79	90	—	N	1,5
	11. "	—	— 3,8	708,5	707,7	708,6	98	96	96	—	N	0,9
	12. "	1,3	— 4,1	709,0	708,4	708,3	94	90	98	9,2	NO	0,1
	13. "	4,3	0,1	708,5	708,0	709,2	94	92	96	2,3	NO	0,2
	14. "	0,8	— 2.4	8 Uhr 711,3	712,0	8 Uhr 713,2	8 Uhr 96	96	8 Uhr 96	0,2	NO	0,5
	15. "	—	— 2,4	714,0	713,8	713,2	94	94	94	—	NO	1,5
	16. "	0,1	— 2,8	711,4	709,8	708,1	98	96	98	—	NO	1,7

gemessen 7 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden
bei der
klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. H. Lenhartz,
Professor der Medicin und Krankenhaus-Direktor in Hamburg.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 3 Tafeln in Farbendruck.
Zweite vermehrte Auflage.
In Leinwand geb. **Preis M. 8,—.**

Die Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.
Von
Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.
Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.
Eleg. in Leinwand geb. **Preis M. 5,—.**

Die Untersuchung des Pulses

und ihre
Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten
In Leinwand geb. **Preis M. 7,—.**

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung mit indifferenten Flüssigkeiten.
Psychophysik
des
natürlichen und künstlichen Schlafes.
Von
Dr. C. L. Schleich.
Mit 32 Abbildungen im Text.
Preis M. 6,—.

Klinische Abbildungen.

Sammlung von Darstellungen der Veränderungen der äusseren Körperform bei inneren Krankheiten.
In Verbindung mit Dr. W. Schüffner, Assistenzarzt an der Medicinischen Klinik in Leipzig
herausgegeben von
Dr. H. Curschmann,
Geh. Med.-Rath, o. ö. Professor der spec. Pathologie und Therapie und Direktor der medicinischen Klinik in Leipzig.
57 Tafeln in Heliogravüre mit erläuterndem Text.
Ausgabe in Halbfranzband M. 36,—; in eleganter Mappe M. 36,—.
Einzelne Tafeln mit Text M. 1,—; 10 Tafeln mit Text auf einmal bezogen M. 7,50.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Garmondzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzureichen ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 3. Februar 1897.** Nr. 5.

ROYAL COLLEGE OF SURG. OF ENGLAND -5 FEB 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 89. — Sterbefälle im Dezember. S. 89. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 90. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 91. — Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien. S. 91. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Sublimatpastillen. S. 93. — (Preußen. Reg.-Bez. Bromberg). Hebammenwesen. S. 94. — (Oldenburg). Maul- und Klauenseuche. S. 94. — (Oesterreich). Arzneitaxe. S. 95. — (Ungarn). Entfettungspillen. S. 95. — Cholera. S. 96. — (Belgien). Bürstenfabriken — Thierhaare. S. 99. — (Egypten). Thierseuchen. S. 99. — **Gang der Thierseuchen** in Oesterreich, 4. Vierteljahr. S. 102. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Gumbinnen, Bromberg, Oppeln, Liegnitz, Stade, Württemberg, Baden, Oesterreich, Schweiz, Argentinien). S. 103. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Geisteskranke. S. 105. — (Großbritannien). Pest. S. 105. — **Vermischtes.** (Rußland). Lepra. S. 105. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Dezember. S. 106. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 109. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 110. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 111. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 111. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 111. — **Witterung.** S. 112. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Bier). S. 57*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. (Vgl. S. 73.) Einer Mittheilung vom 14. Januar zufolge ist der Gesundheitszustand der mit dem Pilgerschiff Pekin (nicht Perim) in Kamaran angekommenen Pilger gut. Weitere Pestfälle wurden nicht beobachtet.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 20. bis 26. Dezember v. J. starben 29 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 215 an Fiebern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 2, Odessa 9, Warschau 4 Todesfälle; Paris 11, Petersburg 8 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 5 Todesfälle; Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 6, Barmen, Breslau, Frankfurt a. O., Leipzig, Magdeburg je 2, London 7, Moskau 5, New York und Paris je 3 Todesfälle; Kopenhagen 432, Stockholm 54 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Königshütte — Erkrankungen kamen vor in Berlin 24, Breslau 33, München 39, Budapest und Edinburg je 33, Kopenhagen 40, London 249 (Krankenhäuser), Paris 35, Petersburg 78, Stockholm 22, Wien 61 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Halle und Spandau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 66, Breslau 21, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 114, Düsseldorf 142, in München 39, Hamburg 29, Kopenhagen 38, London 93 (Krankenhäuser), Paris 57, Petersburg, Wien je 93 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Gera — Erkrankungen sind angemeldet in Budapest 19, Paris 20, Petersburg 159, Prag 17 — desgl. an **Masern** in Berlin 72, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 204, Aurich 132, Düsseldorf 141, Lüneburg 98, Posen 491, in München 35, Nürnberg 232, Budapest 86, Edinburg 126, Kopenhagen 159, Petersburg 37, Prag 62, Wien 156.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (Dezember für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest 22, Marseille 36, Alexandrien 5, Kairo 13, Bombay 4, Buenos Aires 6, Rio de Janeiro 33; **Cholera** und **Pest**: vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff.; **Gelbfieber**: Rio de Janeiro 4; **Flecktyphus**: Inowrazlaw, Memel, Spandau, Oldenburg, Alexandrien je 1, Kairo 9; **Genickstarre:** Genua 1, Brooklyn 5, San Franzisko 3; **Influenza**: Berlin 30, Barmen 3, Bromberg 2, Celle 1, Elberfeld 3, Flensburg, Forst je 1, Frankfurt a. M. 4, Halberstadt, Halle je 1, Magdeburg 4, Freiberg 1, Leipzig 2, Zerbst 1, Hamburg 4, Baltimore, Cincinnati je 1, Buenos Aires 2.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Beuthen, Borbeck, Forst, Geestemünde, Gleiwitz, Hamm (höher sogar als ein Fünftel), Tilsit, Ueckendorf, Bamberg, Löbtau, Zwickau, Pforzheim;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Kattowitz, Merseburg (höher sogar als ein Fünftel);

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Brieg, Düren, Flensburg, Gnesen, Insterburg (höher sogar als ein Fünftel), Kalk, Königshütte, Köpenick, Recklinghausen, Rheydt, Stargard, Velbert, Kaiserslautern, Pirmasens, Wurzen, Eßlingen, Heidelberg, Gießen, Apolda, Bernburg.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Halberstadt, Minden, Neustadt, Remscheid, Amberg, Ingolstadt, Speyer,

Bautzen, Jena, Le Havre, Bombay (höher sogar als ein Drittel);

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 69 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Beeck, Iserlohn, Soest, Ueckendorf, Erlangen, Speyer, ferner in Utrecht;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Glauchau, Löbtau, Pieschen, Plauen, Jena, Le Havre, Bombay.

Unter den 255 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 5, nämlich Beeck 35,1, Mülheim a. d. R. 36,2 (1881/90: 24,0), Werdau 37,1 (1889/93: 31,6), Stolp 38,0 (27,2), Langenbielau 40,7 (1889/93: 35,9). Das Sterblichkeits-Maximum betrug im Vormonate 52,9 %o.

Die Säuglingssterblichkeit war in 11 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Chemnitz 344 (Gesammtsterblichkeit 26,3), Langenbielau 351 (40,0), Neuruppin 375 (22,3), Kempten 382 (21,9), Glauchau 392 (32,6), Pirna 395 (31,0), Witten 403 (26,8), Ingolstadt 417 (26,2), Prenzlau 441 (32,0), Werdau 446 (37,1), Göppingen 568 (32,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 20 Orten. Unter 13,0%o blieb dieselbe in Giebichenstein 12,7, Zerbst 12,7 (1886/90: 24,2), Herford 12,6 (22,8), Hagenau 12,5, Osnabrück 12,1 (1881/90: 22,0), Wilhelmshaven 11,9 (1890/94: 16,8), Konstanz 10,7 (1889/93: 19,6), Jena 10,7.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Boxhagen-Rummelsburg (Gesammtsterblichkeit 17,8), Steglitz (15,5), Celle (20,3), Eschweiler (16,5), Halberstadt (18,6), Herford (12,6), Hildesheim (15,1), Jerfitz (26,5), Inowrazlaw (19,8), Iserlohn (18,7), Kassel (16,5), Kiel (13,7), Lüdenscheid (20,7), Marburg (24,4), Minden (16,5), Osnabrück (12,1), Paderborn (16,7), Soest (14,8), Kaiserslautern (16,0), Bautzen (16,1), Cannstatt (19,7), Reutlingen (21,6), Cöthen (19,1), Oldenburg (13,0), Hagenau (12,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 64, weniger als ein Fünftel derselben in 96 Orten.

Im Ganzen scheint der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonate ziemlich unverändert geblieben zu sein, derjenige der übrigen Altersklassen dagegen sich verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0%o hatten 5 Orte gegen 2 im Vormonate, eine geringere als 15,0 %o 20 gegen 40. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 11 Orten gegen 6, weniger als 200,0 in 185 gegen 171 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. In der Sitzung des Obersten Sanitätsrathes vom 9. Januar theilte der Ministerial-Sanitäts-Referent die im Wege des k. u. k. Ministeriums des Aeußern eingelangten Berichte über die immer bedrohlicher werdende Verbreitung der Pest in Bombay und einzelnen Gebieten von Ostindien mit und brachte mit Rücksicht darauf, sowie auf die in verschiedenen Gebieten Asiens herrschenden Cholera- und Blatternepidemien die Erlassung eines Verbotes der Einfuhr gebrauchter zur Bekleidung und als Ruhelager dienender Effekten, sowie von Hadern und Abfällen aus ganz Asien mit Ausnahme des asiatischen Rußlands in Vorschlag.

Der Oberste Sanitätsrath stimmte diesem, sowie dem weiteren Antrage des Referenten zu, daß auf die thunlichste Hintanhaltung, beziehungsweise amtsärztliche Ueberwachung der diesjährigen Wallfahrten der mohamedanischen Bevölkerung in Bosnien und der Herzegowina nach Mekka Einfluß genommen und wegen rechtzeitiger wissenschaftlicher Orientirung über die kurative Bekämpfung der Pestkrankheit das Geeignete eingeleitet werden möge. (Oest. San.-W. S. 9.)

— Hierauf haben die Minister des Innern, des Handels und der Finanzen im Einvernehmen mit der Kgl. ungarischen Regierung unterm 24. Januar die Ein- und Durchfuhr der nachbezeichneten Waaren und Gegenstände aus Asien mit Ausnahme des asiatischen Rußlands verboten:

1. Von Hadern und Lumpen;

2. von Leibwäsche im gebrauchten ungereinigten Zustande, von getragenen Kleidungsstücken mit Inbegriff von getragenem Schuhwerk, ferner von benütztem Bettzeug mit Einschluß benützter Teppiche, Decken, Matratzen, Polster und anderer Gegenstände, welche als Lagerrequisiten dienen können.

Vom Verbote sind, unbeschadet der sanitätspolizeilichen Kontrole, ausgenommen!

a) Hadern, mittelst hydraulischer Kraft gepreßt, desgleichen Teppiche, welche als Waaren für den Großhandel in geschlossenen Ballen fest verschnürt in Originalverpackung zur Beförderung kommen, wenn sie mit Ursprungsmarken anerkannter Großhandlungsfirmen versehen sind;

b) neue Abfälle, welche direkt aus Industrie-Etablissements, wie Spinnereien, Webereien, Schneidereien oder Bleichereien in den Großhandelsverkehr kommen, inbegriffen Kunstwolle (Shoddy) und neue Papierabfälle;

c) die sub 2 bezeichneten Gegenstände, wenn dieselben als eigenes Reisegepäck von Ankömmlingen aus den genannten Gegenden befördert werden.

In diesem Falle unterliegen dieselben der sanitätspolizeilichen Revision und der vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Behandlung beim Grenzübertritte.

Die Durchfuhr der von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenstände ist zulässig nur gegen Beibringung der amtlichen Bestätigung, daß die Ein-, beziehungsweise die Durchfuhr in den benachbarten Auslandsstaat, in welchen sie eintreten sollen, gestattet ist, und bei vollkommen isolirtem Transporte unter Raumverschluß, wodurch jede Manipulation während der Durchfuhr ausgeschlossen wird.

Die Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsämtern bekannt wird, in Kraft. (Oest. San.-W. S. 29.) —

Frankreich. Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Januar ist unter Aufhebung des Dekrets vom 15. Januar (vgl. S. 74) die Ein- und nunmehr auch die Durchfuhr von Lumpen, getragenen Kleidungsstücken, Leibwäsche und Bettzeug (mit Ausnahme der als Reisegepäck mitgeführten Gegenstände), sowie von ungegerbten Fellen, frischen Häuten, frischen thierischen Bestandtheilen, Klauen und Hufen aus Bombay oder anderen verpesteten Orten Indiens nach oder durch Frankreich und Algier bis auf Weiteres verboten worden.

— Laut Dekret vom 27. Januar wurde die Waareneinfuhr aus Bombay, Kurachee und jedem anderen verpesteten Orte Indiens nach Frankreich und Algier auf die Häfen von Marseille, Pauillac, St. Nazaire, Havre, Dünkirchen und Algier beschränkt. Ferner wurde die Einfuhr von Leibwäsche, Kleidungsstücken, Bettzeug, Teppichen, mögen diese Gegenstände neu oder gebraucht sein, und jeder aus Lumpen, ungegerbtem Leder, frischen Häuten, aus frischen thierischen Bestandtheilen und Klauen gefertigten Waaren, die nach dem 5. Februar einen pestfreien Hafen des Indischen Ozeans von Maskat, einschließlich der Häfen des Persischen Meerbusens, bis zum Kap Comorin, verlassen haben, von einem Seitens der französischen Konsuln zu beglaubigenden Ursprungszeugniß abhängig gemacht. —

Türkei. Der Gesundheitsrath hat in der Sitzung am 19. Januar beschlossen, in Anbetracht der ungenügenden sanitären Einrichtungen an den Einfahrten zum Rothen Meere und Persischen Meerbusen der Pforte zu empfehlen, im Einvernehmen mit der englischen und egyptischen Regierung die Schiffe in Aden einer mit Desinfektion verbundenen Quarantäne, deren Dauer noch bestimmt werden solle, zu unterwerfen. Pilger-

schiffe sollen in Zukunft unmittelbar nach Kamaran gehen. Am Eingang des Persischen Meerbusens soll eine Sanitätsstation in Aussicht genommen werden, welche alle aus Indien kommenden Schiffe überwachen soll. —

Malta. Für die Herkünfte aus den indischen Häfen (S. 74) ist laut Verordnung der Lokalregierung vom 14. Januar eine 20tägige Quarantäne, vom Tage der Ankunft an gerechnet, verhängt worden; die denselben gleichzeitig noch fernerhin gewährte Erlaubniß, die Ladung zu löschen, wurde unter dem 18. Januar durch das Verbot, weder Personen noch Güter zu landen, ersetzt. Endlich ist unter dem 20. Januar den genannten Herkünften untersagt worden, die Häfen von Malta anzulaufen; die Kohleneinnahme hat unter gewissen Beschränkungen auf hoher See zu erfolgen. —

Egypten. Der Ministerrath hat am 11. Januar betreffs der Pilgerfahrten anzuordnen beschlossen:

1. den Einwohnern bekannt zu geben, daß im Falle des Ausbruchs der Pest in Mekka kein egyptischer Pilger heimkehren dürfe, ehe die Pest in allen Theilen des Hedjaz erloschen sei;
2. die Pilgerfahrt nur solchen Personen zu gestatten, welche den Nachweis erbringen können, daß sie sich im Besitz hinreichender Mittel für Hin- und Rückfahrt und einen wenigstens 6monatigen Aufenthalt im Hedjaz befinden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 23. Januar veröffentlichte Ministerialverfügung sind der Hafen von Victoria, sowie alle anderen Häfen des Staates Espirito Santo in Brasilien für rein erklärt worden. —

Dänische Antillen. Einer Mittheilung vom 27. Januar zufolge ist die 5tägige Quarantäne für Herkünfte von der Insel Martinique (vgl. Veröff. 1896 S. 960) bis auf Weiteres durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt worden.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vgl. Veröff. 1896 S. 672.)

I. Mittheilungen aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten (Sanitary Commissioner) bei der Regierung von Ostindien für das Jahr 1894.

(Vgl. Veröff. 1896 S. 82.)

Im Berichtsjahre betrug die durchschnittliche Kopfstärke der europäischen (der eingeborenen) Truppen des ostindischen Heeres 71 082 (127 844) Mann, davon waren 6507 (3990), d. i. 91,6 (31,2) ‰, im Durchschnitt täglich krank. Es starben 1142 (1376) Mann, d. i. 16,07 (10,76) ‰ der Kopfstärke, darunter an Cholera 149 (71), Pocken 3 (1), Unterleibstyphus 409 (6), Wechselfieber 13 (74), an remittirendem und einfachem Fieber 27 (190), an Hitzschlag 55 (12), Tuberkulose der Lungen 31 (61), Lungenentzündung 53 (367), Ruhr 43 (65), Leberabscess 85 (8) — darunter 35 (1) bei Ruhr —, durch Selbstmord 18 (20).

In Krankenhausbehandlung kamen 107 189 (114 684) Soldaten, davon wegen Cholera 209 (116), Pocken 13 (73), Unterleibstyphus 1484 (33), Wechselfieber 29 282 (48 121), remittirenden und einfachen Fiebers 2095 (3445), Hitzschlags 197 (18), Tuberkulose der Lungen 220 (184), Lungenentzündung 263 (1650), Ruhr 1894 (5597), venerischer Krankheiten 36 351 (4130), Hautkrankheiten 6506 (15 730). Es starben 0,93 (1,05) von je 100 der Behandelten.

In den Gefängnissen des ostindischen Reiches befanden sich 101 965 Personen im Jahresmittel. Von diesen waren 4223 (41,4 ‰) im Durchschnitt täglich krank und starben im Laufe des Jahres 3250 (31,87 ‰). Als Todesursache wurde bei 233 Cholera, bei 439 Lungenentzündung, bei 709 Ruhr angegeben. In die Krankenhäuser wurden im Berichtsjahre 109 836 Gefangene aufgenommen, von denen 4181 an Influenza (davon 3964 in den ersten fünf Monaten des Jahres), 375 an Cholera, 43 an Pocken, 36 an Unterleibstyphus, 38 614 an Wechselfieber, 10 349 an Ruhr, 8276 an Durchfall litten.

Von der Gesammtbevölkerung Indiens, welche sich nach der Zählung von 1891 auf 228 451 962 Seelen belief, starben im Berichtsjahre 7 317 995 Personen, davon an Cholera 529 049 (im Vorjahre 218 113, 1892: 762 695). Die höchste Sterblichkeit an dieser Krankheit hatten die Nordwestprovinzen und Oudh (mit 3,80 ‰ der Bevölkerung), die Provinzen Bengalen (3,32), Assam (2,69), sowie die Präsidentschaft Bombay (1,78).

Die meisten Todesfälle an Cholera fanden in den Monaten Mai (69 777) bis August (71 186) statt. An Pocken starben insgesammt 44 060 (gegen 68 894 im Vorjahre), an Fiebern 5 001 159 (3 771 685), an Ruhr und Durchfall 262 502 (201 881), an Biß von Schlangen und wilden Thieren 25 199 (23 773) Personen.

II. Stadt und Hafen von Kalkutta.

1. Medizinalbericht der Stadt Kalkutta für das Jahr 1895. Report of the health officer of Calcutta for 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 82.)

Im Berichtsjahre wurden 10 945 Geburten (16,0 ‰ der Bevölkerung) und 27 031 Todesfälle (39,6) verzeichnet; von letzteren kamen 5094 auf Kinder unter 1 Jahr, d. h. 476,0 auf je 1000 Lebende dieser Altersklasse, 2776 auf Kinder von 1 bis einschließlich 4 Jahren, entsprechend 80,4. Die Gesammtsterbeziffer war höher als in jedem der vergangenen 7 Jahre; sie stellte sich am höchsten für die mohamedanische, am niedrigsten für die christliche Bevölkerung. Die große Kindersterblichkeit wird vornehmlich dem Mangel an hygienisch richtiger Erziehung zugeschrieben.

Die Zunahme der gesammten Sterblichkeit war durch das häufigere Auftreten von Fiebern, Pocken, Cholera und Verdauungskrankheiten veranlaßt. Es starben an Fiebern 11 345 Personen, gegen 8963 im Vorjahre. Cholera verursachte 2099 Todesfälle, gegen 1695 im Vorjahre und 869 im Jahre 1893; die meisten Sterbefälle ereigneten sich im April und März, die wenigsten im August. An Ruhr und Durchfall starben 3269 Personen gegenüber 2769 im Durchschnitt der letzten 6 Jahre. Die Pockenepidemie des Berichtsjahres war eine Fortsetzung der des Vorjahres; die durch sie verursachten Todesfälle, 2220, waren zahlreicher als in irgend einem Jahre seit 1865. Von denselben entfielen 501 (22,5 %) auf Geimpfte, 420 (18,9) auf inokulirte, 3 (0,1) auf geblatterte, 1217 (54,8) auf ungeschützte Personen. Soweit sich der Impfzustand der 719 im Saaldah-Pockenhospital Behandelten feststellen ließ, sind von 195 Geimpften 9,2 %, von 36 Inokulirten 16,6, von 237 Ungeschützten 53,1 gestorben. Zur Bekämpfung der Seuche wurde die Schutzpockenimpfung streng durchgeführt.

Die Zahl der Erstimpfungen belief sich auf 15 184 (95,0 % mit Erfolg), der Wiederimpfungen auf 39 798 (13,32 %). In 321 Fällen trat Strafverfolgung wegen Vergehens gegen das Impfgesetz ein.

Anticholeraimpfungen nach Haffkine wurden in 2038 Fällen ausgeführt. Zufolge dem Berichte über dieselben entfielen in Häusern, welche nach der Impfung von Cholera betroffen wurden, je 3 Todesfälle unter geimpften auf je 11 Todesfälle unter ungeimpften Personen.

Der Aussatz verursachte 53 Sterbefälle.

2. Medizinalbericht über den Hafen von Kalkutta für 1895. Annual Report of the Health Officer of the Port of Calcutta for 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 83.)

Im Berichtsjahre wurden von 1089 ein- und 1060 ausgelaufenen Schiffen insgesammt 1592 besichtigt. Auf ersteren zählte die Bemannung 14 949 Europäer und 37 261 Asiaten, auf letzteren 14 977 und 34 392. Ferner wurden 13 425 Flußschiffe besichtigt.

Die Zahl europäischer Seeleute, welche wegen Erkrankung in Krankenhäusern aufgenommen wurden, betrug 1565 (mit 35 Todesfällen), gegen 1462 (21) im

Vorjahre. Es litten von diesen (und starben) an Cholera 15 (9), Diarrhöe 54 (—), Ruhr 50 (4), Unterleibstyphus 4 (1), Malariafieber 137 (1), anderem Fieber 137 (1), Skorbut 1 (—), Pocken 9 (1), Hitzschlag und Sonnenstich 3 (2), Geschlechtskrankheiten 342.

Von eingeborenen Seeleuten starben 123, davon 23 in Krankenhäusern. Die Todesursache war in 68 Fällen Cholera, in 6 Darmkrankheiten, in 19 Fieber, in 5 Pocken.

III. Provinz Assam.

Bericht über das Irrenhaus zu Tezpur 1895. Annual Report on the Tezpur Lunatic Asylum, for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 83.)

Zu 83 männlichen (und 22 weiblichen) Kranken, welche zu Beginn des Berichtsjahres sich in der Anstalt befanden, wurden im Laufe desselben 32 (5) neu-, 2 (—) wiederaufgenommen. Entlassen wurden im Ganzen 23 (3), von denen 18 (3) geheilt, 5 (—) gebessert waren.

Es starben 5 (2). Unter den Verpflegten waren 23 (1) geisteskranke Verbrecher. Von den Kranken litten 60 (18) an Manie, 44 (8) an Melancholie, 2 (1) an Verrücktheit, 4 (—) an Schwachsinn, 6 (—) an epileptischem Irresein; die Ursache der Krankheit war bei 13 (1) Ganjarauchen, bei 4 (2) Opiumessen, bei 3 (—) Alkoholismus. 34 Pfleglinge, gegen 37 im Vorjahre und 65 im Jahre 1893, kamen wegen sonstiger Erkrankungen in Hospitalbehandlung.

Die Jahresausgaben der Anstalt beliefen sich auf 10 010 Rupien.

IV. Provinz Burma.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1895. Report on the Sanitary Administration of Burma for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 84.)

Die Ermittelungen über die Bevölkerungsbewegung beziehen sich nur auf Unter-Burma, da in Ober-Burma Aufzeichnungen nur in vereinzelten Gemeinden stattgefunden haben. Bei einer durch die Volkszählung von 1891 festgestellten Bevölkerungsziffer von 4 516 599 Einwohnern betrug die Zahl der Geburten im Berichtsjahre 131 147 (29,04‰ d. E.), der Todesfälle 101 160 (22,40‰). Die höchste Sterbeziffer wiesen der Kreis Pyindayè (70,45‰), sowie die Städte Letpadan (58,58), Myaungmya (45,75) und Thônzè (44,31) auf, die niedrigsten die Kreise Zaya im Bezirk Amherst (7,16) und Salween-Hlaingbwe im Bezirk Thatôn (8,28). Die beiden letztgenannten Bezirke umfassen südöstliche Küstenstriche der Provinz.

Es starben 21 989 Kinder unter 1 Jahr und 15 961 im Alter von 1 bis (ausschl.) 5 Jahren, zusammen 37,52% aller Gestorbenen. Als Todesursachen wurden Fieber in 48 049 Fällen (d. i. 10,64 auf je 1000 E.), Ruhr und Durchfall in 8794 (1,95), Cholera in 5150 (1,14), Pocken in 1540 (0,34), Selbstmord in 69, Bisse von Schlangen und wilden Thieren in 473 Fällen verzeichnet. Die Todesfälle an Ruhr und Durchfall waren zahlreicher als in den beiden Vorjahren (1893: 5222, 1894: 8653), an Fiebern (50 648 und 48 104) und Pocken (3081 und 1737) dagegen geringer, an Cholera nur gegen das Vorjahr vermindert (2393 und 7428). Vergleichsweise die meisten Sterbefälle an Cholera (30 bis 40 auf je 10 000 E.) wurden in den Küstenbezirken Akyab, Sandoway und Myaungmya gezählt. In der Provinz herrschte die Krankheit während des ganzen Jahres.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1895. Aus dem Triennial Report on the Civil Dispensaries and Police Hospitals of Burma, for the years 1893/95. (Vgl. Veröff. 1896 S. 84.)

Am Schlusse des Berichtsjahres betrug die Zahl der Krankenanstalten in Nieder- (Ober-) Burma 43 (50). Dieselben verfügten über 1283 (843) Betten und gaben während des Berichtsjahres 20 675 (9932) Kranken Behandlung und Pflege, sowie 375 783 (226 597) auswärts wohnenden Personen ärztlichen Rath und Arznei. Von ersteren wurden 15 522 (8052) als geheilt, 2610 (624) als gebessert und 415 (272) anderweitig entlassen; es starben 1271 (518). Von allen Kranken litten 197 (33) an Pocken, 213 (148) an Cholera, 7566 (4677) an Ruhr, 65 404 (47 460) an Malaria, 503 (110) an Tuberkulose, 16 928 (9463) an Rheumatismus, 201 (88) an Lepra. Die Zahl der größeren Operationen betrug 808 (169).

Unter den Behandelten befanden sich 4313 (2739) Europäer, 11 269 (5095) Eurasier, 61 660 (28 438) Hindus, 70 450 (27 477) Mohamedaner, 211 551 (146 426) Burmanen und 37 215 (26 354) anderweitige Personen. Die Ausgaben während des Berichtsjahres beliefen sich auf 313 749 (125 307) Rupien.

Am Schluß des Jahres bestanden ferner 6 (10) Eisenbahnkrankenanstalten, welche nur auswärtigen Kranken Hülfe gewährten; in ihnen kamen insgesammt 35 905 Personen zur Behandlung, bei einem Kostenaufwand von 18 936 Rupien. Von den Kranken litten an Pocken 8, Cholera 9, Ruhr 866, Malaria 7321, Rheumatismus 2268, Tuberkulose 7, Lepra 2. In den Militärkrankenhäusern für die Polizeitruppen wurden insgesammt 18 998 Kranke behandelt; die Sterblichkeit unter diesen betrug 12,52‰. Es wurden behandelt an Pocken 3, Cholera 20, Ruhr 1319, Malaria 32, Rheumatismus 674, Tuberkulose 3, Lepra 2. Die Ausgaben beliefen sich auf 137 565 Rupien.

V. Centralprovinzen.

Die Irrenanstalten im Jahre 1895. Report on the Lunatic Asylums of the Central Provinces for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 84.)

In den 2 Irrenanstalten der Centralprovinzen befanden sich zu Beginn des Berichtsjahres 245 männliche (und 69 weibliche) Geisteskranke; im Laufe desselben wurden 50 (12) neu-, 4 (1) wiederaufgenommen; 29 (5) gelangten zur Entlassung, von denen 22 (2) geheilt, 2 (1) gebessert, 3 (—) nicht gebessert waren. Es starben 16 (7) Kranke. Unter den Verpflegten waren 107 (9) geisteskranke Verbrecher. Die meisten der neu- und wiederaufgenommenen Kranken, nämlich 44 (9) standen im Alter von 20 bis zu 40 Jahren. 145 (30) Kranke litten an Manie, 20 (5) an Melancholie, 93 (30) an Irresein, 14 (13) an Schwachsinn, 17 (3) an epileptischem Irresein; als Krankheitsursache wurde Ganjarauchen bei 47 (—) Personen, Opiumessen bei 2 (2), Alkoholismus bei 2 (1) angesehen. In insgesammt 240 Fällen wurde wegen sonstiger Erkrankungen Hospitalbehandlung erforderlich, welche in 186 Fällen zur Heilung führte. — Die Jahresausgaben für die Anstalten betrugen 25 176 Rupien.

VI. Präsidentschaft Madras.

Das Impfwesen im Jahre 1895/96. Report on vaccination in the Madras Presidency for the year 1895/96. (Vgl. Veröff. 1896 S. 402.)

Von 842 Impfern wurden 1 103 099 Personen (davon 87,0% mit Erfolg) zum ersten Male und 75 871 (80,5) wieder geimpft. Unter den Erstimpflingen befanden sich 311 230 Kinder unter 1 Jahre und 534 092 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 29,6 erfolgreiche Impfungen und Wiederimpfungen.

In den Krankenanstalten wurden 17 526 (davon 89,0% mit Erfolg) Personen zum ersten Male und 1675 (71,0) wieder geimpft. Erfolg brachte die frisch vom Kalb entnommene Lymphe in 97,3% der Impfungen, die in Glasröhrchen oder -Platten aufbewahrte reine Thierlymphe in 94,7%, die mit Glycerin versetzte in 89,4 und die mit Lanolin versetzte in 94,3% der Impfungen.

VII. Nordwestprovinzen und Oudh.

Die Krankenanstalten im Jahre 1895. Nach dem Triennial Report on the Dispensaries and Charitable Institutions of the North-Western Provinces and Oudh for the three years ending 31th December 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 85.)

Am Schlusse des Jahres 1895 bestanden 340 Krankenanstalten mit 3473 Betten. Innerhalb derselben wurden im Laufe des Jahres 61 514 Kranke behandelt und da-

von 37 444 als geheilt, 11 513 als gebessert, 6624 anderweitig entlassen; 3502 starben. Ferner erhielten 3 955 681 auswärts wohnende Kranke seitens der Anstalten ärztliche Behandlung. Von allen Kranken litten 137 an Pocken, 2743 an Cholera, 92 586 an Ruhr, 683 136 an Malariafieber, 43 057 an Syphilis, 26 874 an Gonorrhöe, 1472 an Skorbut, 124 245 an Würmern, 148 347 an Rheumatismus, 6934 an Tuberkulose und 7278 an Aussatz. Die Zahl der größeren Operationen betrug 30 633.

Unter den Behandelten befanden sich 2428 Europäer, 7428 Eurasier, 2 581 950 Hindus, 1 278 801 Mohamedaner und 146 588 anderen Klassen angehörige Personen. Die Gesammtausgaben der Anstalten beliefen sich im Berichtsjahre auf 755 252 Rupien.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Erlasse, betr. die Verhütung von Vergiftung durch Sublimatpastillen.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angeleg. Vom 20. November 1896.

Im laufenden Jahre sind in der Presse wiederholt Vergiftungen durch Sublimatpastillen zur Sprache gebracht worden. Dies giebt mir Veranlassung, den Aufsichtsbehörden eine besonders strenge Ueberwachung der Handhabung der über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel bestehenden Vorschriften — Bekanntmachung vom 22. Juni 1896, Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 123 — zu empfehlen.

Die Herren Aerzte sind außerdem zu ersuchen, Sublimatpastillen nur in solchen Mengen zu verschreiben, wie sie der einzelne Krankheitsfall voraussichtlich erheischt, und dabei die Umgebung des Kranken auf die Giftigkeit des Mittels und die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln aufmerksam zu machen.

Das niedere Heilpersonal, insbesondere Krankenpfleger und Pflegerinnen, Hebammen, Heildiener, sind namentlich auf die durch den Gebrauch von Sublimatpastillen bedingten Gefahren hinzuweisen, und demselben unter Betonung der eigenen Verantwortlichkeit größte Vorsicht bei Aufbewahrung und Verwendung der Pastillen zur Pflicht zu machen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß alle vom 1. Januar 1897 ab zur Kenntniß der Behörden gelangenden Vergiftungen durch Sublimatpastillen unter Mittheilung der Nebenumstände Ihnen angezeigt werden.

Zum 1. Februar jeden Jahres, von 1898 ab, sehe ich einem Berichte über die zur Mittheilung gelangten Vorkommnisse oder einer Vakatanzeige entgegen.

J. A.: Bartsch.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Desgleichen. Berlin. Vom 24. Dezember 1896 (R.-A. 1897 Nr. 11.)

Im laufenden Jahre sind in der Presse wiederholt Vergiftungen durch Sublimatpastillen zur Sprache gebracht worden. In Folge des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. November 1896 ersuche ich daher die Herren Aerzte, Sublimatpastillen nur in solchen Mengen zu verschreiben, wie sie der einzelne Krankheitsfall voraussichtlich erheischt, und dabei die Umgebung des Kranken auf die Giftigkeit des Mittels und die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln aufmerksam zu machen.

Das niedere Heilpersonal, insbesondere die Krankenpfleger und Pflegerinnen, Hebammen, sowie die Heildiener mache ich darauf aufmerksam, daß mit dem Gebrauch von Sublimatpastillen unter Umständen erhebliche Gefahren für die Kranken insofern verbunden sein können, als manche Personen bei Benutzung von Sublimatlösungen auch bei deren äußerlicher Anwendung an Sublimat- (Quecksilber-) Vergiftung erkranken können.

Diese pflegt sich zuerst durch metallischen Geschmack im Munde, vermehrte Speichelabsonderung und Entzündung der Mundschleimhäute, sowie durch Magenbeschwerden und Diarrhöen kundzugeben. In entsprechenden Fällen würde die Anwendung des Mittels sofort auszusetzen und ärztliche Hilfe herbeizuholen sein. Der etwaige Genuß der ein starkes Gift darstellenden Plätzchen pflegt unter entsetzlichen Qualen wegen Verätzung der Verdauungsorgane den Tod herbeizuführen. Ich mache den genannten Medizinalpersonen daher die größte Vorsicht bei Aufbewahrung und Verwendung der Pastillen zur Pflicht. Sollten durch Vernachlässigung dieser Vorsicht Vergiftungen auch nur geringeren Grades anderer Personen eingetreten sein, so würden die betreffenden Medizinalpersonen strafrechtlich deshalb verfolgt und auch zivilrechtlich für etwaigen Schaden haftbar gemacht werden können. Hebammen dürfen Sublimatpastillen zur Bereitung von Einspritzungen und dergl. nur in solchen Einzelfällen verwenden, in denen dies vom betreffenden Arzt ausdrücklich verordnet ist.

Berlin, den 24. Dezember 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bayern. Vom 16. Oktober 1896.

Zur Hintanhaltung der in neuerer Zeit sich mehrenden Vergiftungen durch Sublimatpastillen erscheint die thunlichst scharfe Handhabung der einschlägigen Vorschriften namentlich nach der Richtung geboten, daß einerseits der giftige Stoff möglichst nur sachverständigen oder über seine Gefährlichkeit unterrichteten Personen zugänglich gemacht und nur in jeweilig begrenzter, für den unmittelbar vorliegenden Zweck gerade genügender Menge verwendet wird, und daß andererseits eine Verwechselung des Giftes mit unschädlichen, insbesondere mit genießbaren Stoffen möglichst verhindert wird.

Es ist deshalb dahin zu wirken, daß die Aerzte bei Verschreibungen von Sublimatpastillen die Menge derselben nicht über den unmittelbar vorliegenden Bedarf bemessen, und den Aerzten sowohl wie insbesondere auch dem niederen Heilpersonal unter Hinweis auf die Gefährlichkeit des Mittels und unter Betonung ihrer Verantwortlichkeit größte Vorsicht bei Aufbewahrung und Verwendung der Pastillen zur besonderen Pflicht zu machen.

Ferner ist behufs Erlangung statistischen Materials Einleitung zu treffen, daß zunächst bei Erstattung der amtsärztlichen Jahresberichte des Vorkommens von zufälligen und absichtlichen Sublimatvergiftungen besonders Erwähnung geschehe; gegebenen Falles ist über einschlägige Vorkommnisse auf Grund der betreffenden Berichte gesonderte Nachweisung bis 15. April dann hieher einzureichen, wogegen Fehlanzeigen erlassen sind.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern.

Hessen. Erlaß des Ministeriums des Innern, Abth. für öffentl. Gesundheitspfl., an die Kreisgesundheitsämter. Vom 17. November 1896. (Korrespdzbl. d. ärztl. Ver. d. Großh. Hessen 1896 S. 177.)

Die sich in neuerer Zeit mehrenden Nachrichten der Presse über Vergiftungen durch Sublimat, namentlich bei dessen Anwendung in der Form von Pastillen, lassen besondere Vorsicht bei der Anwendung dieses Mittels erwünscht erscheinen. Da die Dispensation desselben als Pastillen in der von dem Nachtrage zum Arzneibuch vorgeschriebenen Form und Verpackung zu keinen Bedenken Veranlassung giebt, jede andere Form der Dispensation aber zufällige und absichtliche Verwechslungen ebenfalls nicht ausschließt, so verspricht eine Aenderung der Vorschriften über Form und Verpackung der Pastillen wenig Erfolg. Es empfiehlt sich vielmehr, darauf hinzuwirken, daß die Sublimatpastillen, deren Verkauf den Apotheken vorbehalten ist und die in denselben nur auf

ärztliche Verordnung abgegeben werden dürfen, und auch andere Dispensationsformen des Sublimats möglichst nur sachverständigen Personen, die über die mit dem Gebrauch dieses Stoffes verbundenen Gefahren vollständig unterrichtet sind, zugänglich gemacht werden, und daß auch diese Personen nicht mehr Sublimat erhalten, als für den vorliegenden Zweck grade genügt. Wir beauftragen Sie, diese Angelegenheit in den Kreisvereinsversammlungen wiederholt zur Besprechung zu bringen und thunlichste Vorsicht in dieser Hinsicht dringend zu empfehlen.

Usinger.

Dr. Wagner.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben vom 31. Dezember 1896.

Die Aerzte des Landes werden hierdurch angewiesen, jeden Fall von fahrlässiger oder absichtlicher Sublimatvergiftung, der zu ihrer Kenntniß gelangt, dem Kreisphysikus unverweilt anzuzeigen und dabei anzugeben, auf welche Weise die Vergiftung zu Stande gekommen ist.

Um der Gefahr einer zufälligen oder absichtlichen Vergiftung durch Sublimatpastillen, welche Nichtärzten zu arzneilichen Zwecken in die Hände gegeben werden, nach Möglichkeit vorzubeugen, empfiehlt es sich, daß der Arzt immer nur so viel Pastillen auf einmal verschreibt, als für den unmittelbar vorliegenden Bedarf erforderlich ist, und die Person, welche die Pastillen anwenden soll, auf die Gefährlichkeit des Mittels und die Verantwortung, welche sie auf sich lädt, wenn sie unvorsichtig damit umgeht, nachdrücklich hinweist.

Rostock, den 31. Dezember 1896.

Großh. Mecklenb.-Schwerinsche Mediz.-Kommission.

Pfeiffer.

Anhalt. Vom 24. Oktober 1896.

Durch irrthümliche und leichtfertige Anwendung von Sublimatpastillen sollen nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers Vergiftungen vorgekommen sein. Wir nehmen hieraus Veranlassung, Ew. Hochwohlgeboren aufzufordern, die Aerzte und Apotheker Ihres Kreises auf die Befolgung der für die Verordnung, Anwendung und Abgabe von Sublimat in Pastillen, Pulvern oder Lösung bestehenden Vorschriften besonders hinzuweisen und zur größten Vorsicht zu ermahnen, namentlich auch die Aerzte zu veranlassen, die Hebammen, Heildiener, Diakonissen und Krankenwärter über die beim Gebrauche von Sublimat bestehenden Gefahren und nöthigen Vorsichtsmaßregeln gehörig zu unterrichten.

Etwa zu Ihrer Kenntniß kommende Vergiftungen sind uns sofort mitzutheilen; ferner empfiehlt es sich, daß die Aerzte bei Verschreibungen von Sublimatpastillen nicht über den unmittelbar vorliegenden Bedarf gehen.

Die Apotheker sind namentlich auch auf die Bestimmung im Arzneibuch für das Deutsche Reich hinzuweisen, wonach die Pastillen und Pulver einzeln in schwarzes Papier eingewickelt sein müssen, welches die Aufschrift „Gift" in weißer Farbe trägt.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.

gez. Walther.

An die herzoglichen Herren Kreisphysiker.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, Hebammentaxe und Hebammenpfuscherei betr.

Vom 15. Mai 1896.

Ich mache ergebenst darauf aufmerksam, daß in dem Amtsblatte die Taxe für die Bezirkshebammen veröffentlicht ist, und ersuche, sie in den dortigen öffentlichen zur Verfügung stehenden Blättern nicht direkt abzudrucken, sondern nur das Publikum darauf hinzuweisen, daß die neue Taxe vom 13. Mai 1896 in dem hiesigen Regierungs-Amtsblatte veröffentlicht ist. Dabei empfiehlt es sich, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Taxe nur für Bezirks-Hebammen und in Ermangelung besonderer Verabredungen gelten soll, daß dagegen die frei praktizirenden Hebammen, da sie keine Besoldung erhalten, auch keine kostenlose Ausbildung genossen haben, nicht an diese Taxe gebunden sind. Immerhin würde aber diese Taxe auch für Bemessung ihrer Ansprüche einen gewissen Anhalt geben, der bisher auch von den Gerichten beachtet ist.

Ferner ersuche ich, den untergeordneten Polizeibehörden die Polizeiverordnung vom 28. Januar 1886 (Amtsblatt Nr. 7 S. 173) in Erinnerung zu bringen und eine strenge Beachtung derselben anzuordnen. Denn nach den Zusammenstellungen der Kreisphysiker über die von den Hebammen geleiteten Geburten, macht die Zahl der nicht von Hebammen, also vermuthlich von Pfuscherinnen geleiteten Geburten zwischen 30 bis 60 % sämmtlicher Geburten aus. Es scheinen daher die Ortspolizeibehörden obige Polizeiverordnung zur Verhütung der Hebammenpfuscherei nicht genügend zu beachten und die für nicht als Hebammen ausgebildeten und geprüften Frauen zugelassene Ausnahme einer Geburtsleitung im Falle der Noth ungebührlich weit ausgedehnt zu haben.

An sämmtliche Königliche Herren Landräthe bezw. Landrathsamtsverwalter und die Polizeiverwaltung in Bromberg.

Bromberg, den 15. Mai 1896.

Abschrift erfolgt anbei zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Hebammen des Kreises bei sich darbietender Gelegenheit eventl. bei den Nachprüfungen.

Gleichzeitig ersuche ich ergebenst, den Hebammen von der Verurtheilung der frei praktizirenden Hebamme M... zu J... wegen Verlassens einer Gebärenden in Lebensgefahr Mittheilung zu machen und eine entsprechende Belehrung daran zu knüpfen. Eine frei praktizirende Hebamme, auch wenn sie als Hebamme vereidigt ist, ist zwar nicht verpflichtet, jedem Ruf zur Hülfeleistung bei einer Geburt nachzukommen. Allein wenn sie zu einer Gebärenden gegangen ist, und damit die Uebernahme der Geburtsleitung angetreten hat, ist sie wie die Bezirkshebamme verpflichtet, ihre Hülfe nach der Instruktion für Hebammen zu leisten.

Entgegen dem § 5 dieser Instruktion (Hebammenlehrbuch S. 263) hatte aber die genannte frei praktizirende Hebamme eine in Kindesnöthen befindliche Frau verlassen, um einer anderen ihrer Geburt entgegensehenden Frau beizustehen. Sie wurde deshalb vom Königlichen Amtsgericht J... wegen Uebertretung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 29. Dezember 1883 bezw. vom 1. April 1894 bestraft. Die dagegen eingelegte Revision wurde von der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgericht zu J... wie auch unterm 16. Januar d. Js. von dem Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin, also endgiltig, zurückgewiesen.

Ueberdruckexemplare der Taxe behufs Uebermittlung an die Bezirkshebammen folgen anbei.

Der Regierungs-Präsident.

(Unterschrift.)

An die sämmtlichen Königlichen Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirks.

Oldenburg. Herzogthum Oldenburg. Bekanntmachung, betr. Abwehr der Maul- und Klauenseuche.

Vom 4. August 1896. (Oldenb. Anzeigen Nr. 181.)

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1896 — Oldenburgische Anzeigen Nr. 121 — erläßt auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1891, das Staatsministerium folgende Bestimmungen:

§ 1. Alle von auswärts zur Einführung in das Herzogthum Oldenburg bestimmten Wiederkäuer und Schweine sind beim Ueberschreiten der Landesgrenze bezw. vor dem Abtrieb von der Eisenbahnstation — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1895 — durch den beamteten Thierarzt oder bei Verhinderung desselben von einem approbirten Thierarzt zu untersuchen.

Vor jeder beabsichtigten Einfuhr ist thunlichst zwei Tage vorher dem beamteten Thierarzt Anzeige zu machen.

§ 2. Gleichzeitig mit der Anzeige von der beabsichtigten Einführung ist dem beamteten Thierarzt eine von der Polizeibehörde ausgestellte Bescheinigung über

die Seuchenfreiheit der Ausfuhr-Gemeinde einzusenden. Diese Bescheinigung hat auch ein genaues Signalement der einzuführenden Thiere zu enthalten.

Die Großherzoglichen Aemter sind befugt, im kleinen Verkehr an der Grenze Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zu gestatten.

§ 3. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter einem Transport auch nur ein mit der Maul- und Klauenseuche behaftetes oder der Seuche verdächtiges Thier gefunden wird, ist der ganze Transport in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

§ 4. Wird das Vieh seuchenfrei befunden, so ist dasselbe ohne jede Verzögerung auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsort zu befördern.

Der beamtete Thierarzt hat hiervon sofort dem Gemeindevorstande des Bestimmungsortes unter Beifügung der im § 2 erwähnten Bescheinigung Mittheilung zu machen.

§ 5. Auf dem Transport nach dem Bestimmungsort darf das Vieh nicht in Stallungen oder auf Weiden gebracht werden, und ist jede Berührung mit anderem Vieh zu vermeiden.

Das Auftreiben des Viehes auf Viehmärkte und Auktionen, sowie der Hausirhandel mit dem Vieh auf dem Transport ist verboten.

§ 6. Hat das Vieh innerhalb 24 Stunden nach der Untersuchung seinen Bestimmungsort nicht erreicht, so ist dasselbe einer wiederholten amtlichen Untersuchung zu unterwerfen.

§ 7. Am Bestimmungsort ist das Vieh in einem vollkommen abgesonderten Stallraum, in dem die Thiere außer jeder unmittelbaren und mittelbaren Berührung und Gemeinschaft mit anderen Hausthieren bleiben, und von welchem unbefugte Personen fern zu halten sind, einer 8tägigen polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Der Stall ist durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Beobachtungsstall. Zutritt verboten" zu bezeichnen.

§ 8. Haben die Thiere während der Zeit dieser Beobachtungen Erscheinungen von Maul- und Klauenseuche oder des Verdachts dieser Seuche nicht gezeigt, so sind sie aus der Beobachtung zu entlassen, nachdem sie nach einer nochmaligen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt oder bei Verhinderung desselben durch einen approbirten Thierarzt für seuchenfrei erklärt sind. Eine Verlängerung der polizeilichen Beobachtung kann vom Amte bezw. Stadtmagistrate der Städte I. Klasse angeordnet werden.

§ 9. Auf Schlachtvieh, welches sofort in die Schlachtstätte eines Schlächters überführt wird, finden nur die Bestimmungen der §§ 1 und 2 Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Staatsministerium, Depart. d. Innern.

Oesterreich. Arzneitaxe für das Jahr 1897 betr.

1. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1896. (Oest. R.-G.-Bl. 1896 Nr. 232.)

Am 1. Jänner 1897 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1897 zur österr. Pharmakopöe vom Jahre 1889" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Drogen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte, Wund- und Thierärzte haben, vom 1. Jänner 1897 angefangen, sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit je einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191 [1]), betreffend die österreichische Arzneitaxe für das Jahr 1890, beziehungsweise die Abänderungen und Ergänzungen derselben enthaltende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 222 [1]), betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1893, bleiben in Wirksamkeit.

Die in der Arzneitaxe in unveränderter Form nach Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ersichtlich gemachte Spezifikation der offizinellen Arzneimittel hat bei der Durchführung der Verordnungen des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152 [2]) und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97 [3]), zur Richtschnur zu dienen.

2. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1896. (Oest. San.-W. 1896 S. 515.)

In der Anlage werden der k. k. . . . . Druckexemplare der Arzneitaxe für das Jahr 1897 zur österr. Pharmakopöe vom Jahre 1889 mit der Einladung übermittelt, je ein Exemplar für das Sanitätsdepartement und den Landes-Sanitätsrath zum Amtsgebrauche zuzuweisen und außerdem jede politische Bezirksbehörde, welcher ein Amtsarzt zugetheilt ist, sowie die Magistrate der mit eigenen Statuten versehenen Städte mit je einem Exemplare zum Amtsgebrauche des Amtsarztes zu betheilen, welcher die Beobachtung der in demselben enthaltenen Vorschriften seitens der Aerzte, Apotheker, Thierärzte und mit Arzneiwaaren handelnden Geschäftsleute zu überwachen hat.

Die k. k. . . . . wird weiters eingeladen, sofort das Geeignete zu veranlassen, damit alle Apotheker und die zur Führung von Hausapotheken berechtigten Aerzte, Wund- und Thierärzte an die Verpflichtung erinnert und alle Krankenanstalten angewiesen werden, sich mit Exemplaren dieser Arzneitaxe zur genauen Darnachachtung zu versehen.

Die Amtsärzte und Apotheker sind darauf aufmerksam zu machen, daß in der neuen Arzneitaxe die Preisansätze sämmtlicher alkoholhältigen Arzneimittel mit Rücksichtnahme auf die Branntweinsteuer berechnet worden sind.

Im Ganzen sind bei den Heilmitteln der Pharmakopöe 54 Ansätze billiger, dagegen 102 theurer, bei den Thierheilmitteln 14 Ansätze billiger und 29 theurer geworden.

Die Preisansätze für sämmtliche Präparate, zu deren Herstellung Weingeist verwendet wird, wie Extrakte, Tinkturen 2c., sind ausschließlich mit Zugrundelegung des Preises für versteuerten Spiritus berechnet. (Oest. San.-W. 1896 S. 504).

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern, das Verbot der Dr. Schindler-Barnay'schen Entfettungs- (Marienbader Reduktions-) Pillen betr.

Vom 2. August 1893. Nr. 62 134 [4]).

Der Landes-Sanitäts-Rath hat in seinem Gutachten vom 17. Juli l. J. sich dahin geäußert, daß die vom Marienbader Badearzt Dr. Schindler-Barnay gegen Fettsucht zusammengestellten Pillen (Marienbader Reduktionspillen gegen Fettleibigkeit und Fettsucht von Kaiserl. Rath Dr. Schindler-Barnay 2c.) ein Gemisch verschiedener, theilweise energisch wirkender Abführmittel sind, welche als Entfettungsmittel von sehr zweifelhaftem Werthe, anderentheils aber sehr geeignet sind, chronischen Darmkatarrh und in Verbindung mit demselben gelegentlich anhaltende Verdauungsbeschwerden zu erzeugen.

Auf Grund dieses Gutachtens verbiete ich den Verkauf dieses Arznei-Präparates sowohl in den Apotheken, als auch in den Drogenhandlungen und fordere ich hiemit die Verwaltungsbehörde auf, bei vorschriftsmäßiger Untersuchung der Apotheke bezüglich dieses Präparates im Sinne Punkt 2 des § 10 des Ministerial-Erlasses vom 4. Juli 1876 Nr. 31 026 zu verfahren.

Für den Minister:
Andrássy m. p., Staatssekretär.

---

[1]) Veröff. 1890 S. 188.

[1]) Veröff. 1893 S. 51. — [2]) Desgl. 1895 S. 72. — [3]) Desgl. S. 73. — [4]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern, den Schutz gegen die Einschleppung und Verbreitung der Cholera betr. Vom 16. September 1894.

Z. 78571 [1]).

Ich habe es für nothwendig gehalten, die in Bezug auf die Cholera in Kraft befindlichen Verordnungen in ihrer ganzen Ausdehnung der Jurisdiktion in Erinnerung zu bringen und weise dieselbe strengstens an, daß sie die vorliegende Verordnung, welche ich in zahlreichen Druckexemplaren übersende, den Bürgermeistern der Städte mit geordneten Magistraten, den Oberstuhlrichtern, den beamteten Gemeinde- und Kreisärzten, den Gemeinde- und Kreisnotaren unverzüglich zusenden, den letztgenannten mit der Weisung, daß sie dieselben den Gemeindevorstehern bekannt geben, den des Lesens unkundigen Vorständen wörtlich vorlesen und sie in der Ausführung derselben unterrichten.

1. Im Bereiche der Städte bezw. der Gemeinden ist die Vollziehung des § 141 des Gesetzes vom J. 1876, sowie die Aufrechterhaltung der Reinlichkeit strengstens zu überwachen.

Zu diesem Zwecke hat der Stadthauptmann bezw. der Ortsrichter mit noch einem Mitgliede des Gemeindevorstandes und soweit möglich unter Mitwirkung des Gemeinde- oder beamteten Arztes wöchentlich einmal eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, die Straßen, Wirthshäuser, Hotels, Kaffeehäuser, Konditoreien, Schulen, Kinderbewahranstalten, Fabriken, Industrie-Anlagen, Werkstätten, Arbeiter- und Dienstwohnungen, sowie andere Privat- und Gemeindelokale und deren Höfe zu untersuchen, um die Reinlichkeit und Durchführung der gesundheitlichen Maßregeln zu überwachen und um die gefundenen Mängel abzustellen, sowie etwaige Uebertretungen zu bestrafen.

2. Die Abzugsgräben der Gemeinden sind zu reinigen; dem Wasser ist freier Abfluß zu sichern.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Brunnen und denjenigen Flüssen zuzuwenden, deren Wasser zum Trinken benutzt wird.

Zu diesem Zwecke sind in den Städten die Brunnen, welche das Trinkwasser liefern, mit einem Dache zu überdecken; in den Dörfern sind die Schöpfeimer mit einem Eisenkreuz zu versehen, welches den Schöpfenden verhindert, sein Gefäß in den Eimer zu tauchen und dadurch eine etwaige Infektion des Brunneneimers zu verursachen.

Die Umgebung des Brunnens ist aufzufüllen, damit das verspritzte und schmutzige Wasser in den Brunnen nicht zurückfließt. Gleichfalls sind fließende Brunnen und Quellen gegen Verunreinigung zu schützen.

Da in den Dörfern das zur Tränke getriebene Vieh die Umgebung des Brunnens verunreinigt, ist dieselbe, wo dazu geeigneter Kies vorhanden ist, damit aufzufüllen, anderenfalls mit Steinen oder Ziegeln zu pflastern.

In der Nähe von Trinkbrunnen darf mit deren Wasser weder Wäsche noch Geschirr gewaschen werden.

Sollte sich in der Stadt oder Gemeinde ein Brunnen befinden, der schlechtes Wasser liefert, dessen Wasser nichtsdestoweniger zum Trinken benützt wird, so ist der Brunnen vom Gebrauche sofort auszuschließen.

3. Wenn in der Gemeinde schon choleraverdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, oder wenn es die Behörden schon früher für nöthig gefunden haben, sind die Bewohner der an den Ufern der Flüsse und stehenden Gewässer gelegenen Gemeinden und Städte anzuhalten, das Wasser der Flüsse und Teiche nur aufgekocht und wieder abgekühlt zu benutzen.

Die Bewohner sind an Sonntagen sowie bei anderen geeigneten Gelegenheiten wiederholt hierauf aufmerksam zu machen.

An solchen Orten, wo reines Quellwasser oder ein artesischer Brunnen in der Nähe ist, hat die Behörde dafür zu sorgen, daß die Bewohner ausschließlich dieses Wasser zum Trinken benützen; sollte es wegen der Entfernung oder aus einem anderen Grunde der Bevölkerung oder einem Theile derselben schwer fallen, zu einem solchen Wasser zu gelangen, so ist auf Kosten der Gemeinde bezw. der Stadt zweimal täglich Wasser in Fässern durch die Straßen zu fahren. Solche Wasserfässer sind jedoch täglich mit heißem Wasser auszuspülen.

4. In Dörfern ist besonders darauf zu achten, daß der Dünger nicht auf Straßen oder öffentliche Plätze und in den Höfen möglichst fern von den Brunnen gelagert.

Der Abfluß der Jauche darf nicht geduldet werden. und dort, wo dieselbe sich an den Rändern der Düngergraben in Pfützen ansammelt, sind letztere mit Erde auszufüllen.

5. An öffentlichen Plätzen, in Gemeindehäusern, Schulen, Wirthshäusern, Kaffeehäusern, Schenken, Bahnhöfen und Schiffsstationen sind die Aborte strengstens zu überwachen, peinlich rein zu halten und wenigstens täglich einmal mit Kalkmilch zu desinfiziren.

Zu einem Kilogramm ungelöschten Kalk sollen langsam 4 Liter Wasser zugegossen werden, so daß durch das Löschen des Kalkes eine dicke Kalkmilch erhalten wird. Wie viel Kalkmilch zu den verschiedenen Desinfektionszwecken zu benützen ist, bestimmt der Arzt.

6. Ein großer Nachtheil ist es, daß in den Dörfern nicht einmal dort Aborte vorhanden sind, wo die Mittel der Bevölkerung die Errichtung solcher gestatten.

Deswegen verordne ich, daß in solchen Gemeinden, wo die nöthigen Mittel zur Errichtung einfacher Aborte vorhanden sind, die Behörde die Bevölkerung bei Geldstrafe zur Errichtung von Aborten anhält; wo dies aber wegen der Armuth der Bewohner einstweilen unmöglich ist, soll wenigstens jeder Haushof zu diesem Zwecke eine besondere Grube erhalten, damit erforderlichen Falles die zu desinfizirenden Abgänge an einem Orte gesammelt sind.

Damit die Luft der Wohnungen rein erhalten bleibt, sind Vorkehrungen zu treffen, daß alle Fenster in den Dörfern zum Verschließen und Oeffnen eingerichtet werden; jede Wohnung ist zu tünchen.

7. Die Ueberwachung des Marktes soll mit verdoppeltem Eifer geschehen; die Ueberwachung der sich mit der Herstellung oder dem Verkauf von Nahrungsmitteln befassenden Geschäfte und Personen soll im Sinne des Gesetzes v. J. 1876 XIV § 8 und dessen vom Minister des Innern erlassenen Ausführungs-Bestimmungen vom 4. Juli 1876 strengstens durchgeführt werden.

Die Schlußstunde der Wirthshäuser, Kaffeehäuser und Schenken ist strengstens einzuhalten. Die Stapelplätze der zu etwaigen Infektionsherden dienenden Waaren, z. B. Knochen- und Lumpendepots, Sammelplätze von Abfällen, sind dauernd zu beobachten. Solche dürfen im Weichbilde der Ortschaften nicht geduldet werden; dazu benutzte Räume sind nach der Entfernung zu desinfiziren.

8. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Reinlichkeit der Schlachthäuser zu richten. Die Spülung derselben mit Flußwasser ist verboten; deshalb ist, wo ein Schlachthaus noch keinen Brunnen haben sollte, die Anlage eines solchen sofort anzuordnen.

Bestehen die Wände und der Fußboden des Schlachthauses aus Holz, so sind sie sorgfältig zu reinigen und wöchentlich mit Kalk zu tünchen.

Die Ansammlung von Blut, Mist und anderen Abfällen unter den Fußböden des Schlachthauses ist zu verhindern und der Raum unter denselben zu desinfiziren.

9. In einem jeden über 1000 Einwohner zählenden Orte sind geeignete Räumlichkeiten zu errichten bezw. zu miethen zum Unterbringen der im eigenen Hause nicht zu isolirenden oder obdachlosen Kranken. In kleineren Ortschaften soll zu diesem Zwecke ein geeignetes Haus bestimmt werden, in welchem obdachlose oder fremde Kranke untergebracht werden können.

Vorkehrungen nach den genannten Richtungen sind sofort zu treffen, und ich mache den ersten Beamten der Jurisdiktionen dafür verantwortlich, daß diese vorliegende Verordnung in kürzester Zeit ins Leben tritt.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

10. Wo eine Apotheke oder ein Geschäft nicht vorhanden ist, welches Desinfektionsmittel verkauft, soll die Jurisdiktion für die Anschaffung von solchen Mitteln Sorge tragen, namentlich von krystallisirter oder 10 % Karbolsäure, welche in hinreichenden Mengen ebenso wie Kalkmilch im Gemeindehause in Bereitschaft gehalten werden soll.

Der Gebrauch der rohen, braunen Karbolsäure ist wegen ihres durchdringenden Geruchs und ihrer unverläßlichen Wirkung nicht zu empfehlen.

11. Die offenen ärztlichen Stellen sind sofort zu besetzen.

Dort wo mehrere kreisärztliche Stellen seit längerer Zeit nicht besetzt werden konnten, soll die Jurisdiktion danach trachten, daß sie dem Mangel an Aerzten entweder durch bessere Bezahlung derselben oder durch die einstweilige Vereinigung zweier benachbarter Kreise abhelfe. Damit ich dorthin, wo die ärztliche Hilfe unzureichend ist, im Falle der Noth Epidemie-Aerzte entsenden kann, hat die Jurisdiktion an alle Privatärzte eine Anfrage ergehen zu lassen, ob sie geneigt sind, gegen ein Tagegeld von 8 Gulden (Rigorosanten und Chirurgen 6 Gulden) gegen Deckung der Reisekosten für Hin- und Rückfahrt, gegen Gestellung der Fahrgelegenheit und, im Falle des Todes in Folge ihres Berufes, gegen die für ihre hinterbliebene Familie im Gesetze v. J. 1876 XIV § 87 festgesetzten Zuwendungen im Nothfalle eine Stelle als Epidemie-Aerzte anzunehmen.

12. Weiter soll die Jurisdiktion bei Zeiten dafür Sorge tragen, daß in jeder Gemeinde Leichentransportwagen vorhanden, und daß die Leichenhäuser in entsprechendem Zustande sind.

13. Wenn im Bereiche einer Jurisdiktion die Cholera schon epidemisch aufgetreten ist, ist sofort der Epidemie-Ausschuß der Jurisdiktion zu bilden.

14. Die in der Stadt bezw. im Komitatsbezirk sich befindenden Aerzte und Hebammen sind einzeln aufzufordern, und die Bevölkerung ist durch Aufruf dazu zu bestimmen, daß sie jede mit Diarrhöe oder Erbrechen verbundene verdächtige Erkrankung sofort dem Stadthauptmann bezw. dem Dorfrichter anzeige.

Die Dorfrichter sind verpflichtet, von den verdächtigen Erkrankungen entweder durch Boten oder telegraphisch den Oberstuhlrichter sofort zu verständigen.

Der Oberstuhlrichter oder Stadthauptmann hat unter Mitwirkung des beamteten Arztes jeden solchen Fall zu untersuchen und darüber dem Bürgermeister bezw. dem Vizegespan Meldung zu erstatten, dessen Pflicht es sein wird, mich telegraphisch davon in Kenntniß zu setzen. Wenn die Krankheit schon an mehreren Orten der Jurisdiktion aufgetreten ist, sind die an den Vizegespan gelangten Telegramme in einem kurzen Telegramm, welches den Namen der infizirten Ortschaften, die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle enthält, zusammen zu fassen und täglich um 12 Uhr Mittags an mich aufzugeben.

Abgesehen von diesen täglichen Berichten sind wöchentlich die bis Sonnabend Abends einlangenden Nachrichten in einem Wochen-Nachweise nach dem Muster des für epidemische Krankheiten vorgeschriebenen zusammen zu stellen; derselbe ist in der folgenden Woche mir durch die Post zuzustellen.

15. Die Abgänge bezw. der Darminhalt von cholera-verdächtigen Kranken und Leichen wird zur sicheren Feststellung der Krankheit im bakteriologischen Institut des unter meiner Leitung stehenden Ministeriums untersucht.

Abgänge bezw. Darminhalt sollen aber nur in dem Falle eingeschickt werden, wenn die Krankheit in einem größeren Bezirk sich vereinzelt zeigt und die klinische Diagnose zweifelhaft ist, oder wenn sie vor dem erfolgten Tode nicht mit Sicherheit zu stellen war.

Aus einer Ortschaft, in welcher die Krankheit schon festgestellt wurde, ist es nicht nöthig, ein zweites Mal Untersuchungs-Material zu schicken.

Damit das einzusendende Untersuchungs-Material von jeder fremden Infektion verschont bleibe und möglichst rein zu Händen des Untersuchers gelange, ist es Aufgabe des beamteten Arztes, für ein Glasgefäß von 2 bis 3 Deziliter Inhalt, das mit einem eingeschliffenen Stöpsel vollständig luftdicht geschlossen werden kann und dickwandig ist, auf Kosten der Jurisdiktion zu sorgen. Sogenannte Conservengläser, die wegen ihrer Dünnwandigkeit nicht fest zu verschließen sind, dürfen zu diesem Zwecke nicht gebraucht werden.

Das Glas soll vor dem Gebrauche geöffnet, sammt dem Stöpsel durch ein ¼ stündliches Kochen sterilisirt, nachher getrocknet und mit dem Stöpsel verschlossen werden. Der mit der Anschaffung des Materials betraute Arzt soll auch dafür sorgen, daß reines Vaselin oder Paraffin zur Hand ist, um den Stöpsel des zu schließenden Glases zu schmieren und das Ausfließen des Inhaltes desto sicherer zu verhindern. Im Nothfalle kann auch Oel verwendet werden.

Dasjenige Gefäß, welches zum Auffangen des zu untersuchenden Gegenstandes dienen soll, und welches, falls ein Nachtgeschirr nicht vorhanden, auch eine gewöhnliche Schüssel oder ein Topf sein kann, soll vor dem Gebrauche ebenfalls durch ¼ stündliches Kochen sterilisirt und nach dem Gebrauche gut desinfizirt werden.

Für Untersuchungszwecke sollen, wenn möglich, sowohl bei Kranken wie bei Leichen die reiswasserähnlichen Stühle beschafft werden, weil dieses das beste Material zu bakteriologischen Untersuchungen ist.

Von Leichen ist es am zweckmäßigsten den Darminhalt auf die Weise zu beschaffen, daß ein 25 cm langes Darmstück bei dem Uebergange des Dünndarmes zum Dickdarm an beiden Enden abgebunden und ausgeschnitten wird. Dasselbe wird dann über dem zum Versenden des Inhaltes bestimmten Glase geöffnet und dessen Inhalt darin aufgefangen.

Es versteht sich von selbst, daß man die zu untersuchende Substanz nicht desinfiziren darf.

Wo solche Stühle zu bekommen sind, ist das Erbrochene nicht mitzuschicken, weil dieses gewöhnlich sauer reagirt und die Untersuchung stört oder gar erfolglos macht.

Ebensowenig sind Darmstücke zu schicken, weil diese schnell in Fäulniß übergehen und letztere dann den Erfolg der Untersuchung zu nichte machen kann.

Die weitere Einpackung der in dem Glase gesammelten und mit dem befetteten Stöpsel gut abgeschlossenen Flüssigkeit hat folgendermaßen vor sich zu gehen: Der Stöpsel des Glases soll mit Pergamentpapier oder Blase zugebunden, versiegelt und mit in 5 % Karbolsäure-Lösung getauchter, entfetteter Baumwolle (Bruns'scher Watte) umwickelt werden.

Das so behandelte Glas ist in Pergamentpapier einzuschlagen und, mit einem festen Garn umbunden und nochmals mit Karbolwatte umwickelt, in ein starkes Holzkästchen oder in eine Blechbüchse zu legen. Cigarrenkästchen dürfen ihrer leichten Zerbrechlichkeit wegen nicht verwendet werden.

In das so versorgte Kästchen oder Blechgefäß ist unter dem Deckel folgende geschriebene Meldung anzubringen:

Komitat . . . . . Gemeinde . . . . . .
Name . . . . . Alter . . . . . .
des Kranken.
Stuhl vom Lebenden genommen am . . Vormittags / Nachmittags / Nachts . . Uhr
Gestorben am . . . . Sektion am . . . Nachmittags / Vormittags . . Uhr
Unterschrift des Arztes.

Das auf diese Weise vor dem Ausfließen und Zerbrechen gesicherte Packet ist, mit dem Amtssiegel versehen amtlich mit folgender Aufschrift auf die Post zu geben:

„An das bakteriologische Institut des Ministeriums des Innern. Budapest, Festung. Gift. — Zerbrechlich. — Ohne Werth. — Expreß".

In heißer Jahreszeit sind die Postämter zu ersuchen, daß sie das Packet vor dem Abgang an einem möglichst

kühlen Orte halten, damit die Gährung der Flüssigkeit hintenangehalten werde.

Von Orten, an denen sich ein Postamt nicht befindet, ist das Packet durch einen Eilboten zum nächstgelegenen zu schicken.

Die zur Untersuchung bestimmte Substanz ist in hinreichender Menge jedenfalls ohne Verzug abzusenden, damit sie nicht, was den Erfolg der Untersuchung in Frage stellt, in Fäulniß übergeht.

Da wiederholt in Erfahrung gebracht worden ist, daß die Behörden meine Vorschriften, welche die bakteriologischen Untersuchungen betreffen, nicht genau befolgen, so mache ich die Jurisdiktionen darauf aufmerksam, daß ich bei jedem durch mangelhafte Verpackung entstandenen Fehler das lässige Organ zur Verantwortung ziehen werde.

Uebrigens ist bei einer Cholera-Epidemie jede mit Diarrhöe und Erbrechen einhergehende Erkrankung ohne Rücksicht auf das Ergebniß der bakteriologischen Untersuchung in administrativer Hinsicht als Cholera zu betrachten, und die Schutzmaßregeln sind ebenso und mit derselben Strenge wie in zweifellosen Fällen der asiatischen Cholera durchzuführen.

16. Cholera-Kranke sind, wenn sich in ihrer Wohnung ein geeigneter Raum befindet, in ihrer Wohnung von ihren Angehörigen sowie Fremden abzusondern, und es ist der Verkehr mit ihnen nur denjenigen Personen gestattet, die sich zu ihrer Wartung entschlossen haben. Zur Ueberwachung dieser Maßnahme ist vor das Haus des Kranken eine Wache (womöglich ein Gensdarm) aufzustellen, welche außer den zur Wartung des Kranken Berufenen Niemandem Eintritt gewährt.

Sollte in der Wohnung des Kranken ein entsprechender Raum nicht vorhanden sein, müssen entweder die gesunden Mitbewohner ausquartiert, oder es muß der Kranke, falls sich an Ort und Stelle ein geeignetes und mit Aerzten und Warteperſonal genügend ausgestattetes Epidemie-Spital befindet, dorthin übergeführt werden.

Wenn die Bevölkerung gegen die Ueberführung in das Spital eine entschiedene Abneigung zeigt, ist dieselbe nur in den dringendsten Fällen zwangsweise vorzunehmen, weil dies zur Verheimlichung von Erkrankungen führen würde, was im Hinblick auf die Abwendung der Gefahr mit viel mehr Nachtheilen verbunden wäre, als der Nutzen der Ueberführung in das Spital beträgt.

17. Alle diejenigen Gemeinden, in denen es Eisenbahn- oder Schifffstationen giebt, und welche einen Arzt besitzen, sind zur Uebernahme derjenigen Reisenden behufs Pflege verpflichtet, welche während ihrer Reise auf der Bahn oder auf dem Schiffe an Cholera erkrankt sind.

Der zum Krankentransport bestimmte Wagen sowie die Tragbahre sind nach Benutzung vorschriftsmäßig zu desinfiziren.

18. Ist der Verdacht vorhanden, daß die Bevölkerung die Krankheitsfälle verheimlicht, um die Behörden zu hintergehen, müssen die letzteren in solchen Fällen gegen die Schuldigen mit der größten Strenge vorgehen, um das Verheimlichen zu verhindern. Die Gemeindevorsteher sind außerdem anzuweisen, die Gemeinden in Sektionen zu theilen, in denen je ein Bürger mit der gesundheitlichen Ueberwachung und dem Ausfindigmachen der verheimlichten Kranken betraut wird.

19. Sobald die Cholera in einer Gemeinde oder in einer Stadt aufgetreten ist, ist die Gemeinde oder Stadt abzusperren.

Diese Sperre ist so zu deuten und durchzuführen, daß auf den aus der Gemeinde bezw. Stadt führenden Wegen an der Grenze ein Gensdarm gestellt wird, dessen Aufgabe es ist zu verhindern, daß Jemand mit zum Verkaufe bestimmten sogenannten giftfangenden Gegenständen, schmutziger Wäsche, abgetragenen Kleidern, Lumpen, Fleisch, Gemüse und Obst den Ort verlasse.

Von dem auf solche Weise verordneten Ausfuhr-Verbote, sowie von dessen späterer Aufhebung sind die in dem betreffenden Bezirk befindlichen Eisenbahn- und Schifffahrtstationen, die Vorstände der Post- und Telegraphenämter ohne Verzug zu verständigen, und ist dieses dem Herrn Handelsminister zu melden.

Das Verbot der Ausfuhr ist an solchen Plätzen, wo nur vereinzelte Fälle von Cholera vorgekommen sind, fünf Tage nach der Genesung des letzten Kranken, wo die Fälle auf einmal in größerer Anzahl, oder zwar vereinzelt, aber längere Zeit hindurch wieder und wieder aufgetreten sind, zehn Tage nach der Genesung des letzten Kranken einzustellen.

Ueber die Aufhebung ist hieher, sowie dem Herrn Handelsminister Meldung zu erstatten.

20. In Angelegenheiten, die das Verbot oder die Gestattung von Märkten, Kirchenfesten, Versammlungen, Schulbesuch, Unterhaltungen und anderen Zusammenkünften betreffen, kann der erste Beamte der Jurisdiktionen im eigenen Wirkungskreise vorgehen; doch sind von seinen Verordnungen das unterzeichnete Ministerium sowie in Angelegenheiten, welche die Märkte, den Handel und den Verkehr betreffen, der Herr Handelsminister, in Schul-Angelegenheiten und anläßlich des Verbots von religiösen Zusammenkünften der Herr Minister für Kultus- und Unterricht in Kenntniß zu setzen.

21. Sonstige den Waaren- und Personen-Verkehr hindernde Verordnungen verbiete ich strengstens.

22. Die Wohnung eines jeden Kranken, seine Kleider, Möbel, kurz alles, womit er während seiner Krankheit in Berührung kam, sind pünktlich und gründlich zu desinfiziren.

Da heutzutage jede Jurisdiktion zur Beschaffung von Dampfdesinfektionsapparaten verpflichtet ist, ist ein solcher Apparat in diejenige Ortschaft überzuführen, in welcher ein Cholerafall oder eine choleraverdächtige Erkrankung vorgekommen ist.

Wenn die im Besitze der Jurisdiktion befindlichen Dampfdesinfektionsapparate an Zahl nicht hinreichen, werde ich auf ein diesbezügliches Ansuchen nicht unterlassen, der Jurisdiktion Apparate des unter meiner Leitung befindlichen Ministeriums zur Verfügung zu stellen.

Die Desinfektion der infizirten Kleider und des Bettzeuges ist im Dampfdesinfektionsapparate vorzunehmen, ebenso von ganzen gepolsterten Möbeln, dort, wo ein großer Apparat zur Verfügung steht.

Das Erbrochene und die Stühle der Kranken, die infizirten Aborte, die Zimmerböden sind reichlich mit Kalkmilch oder mit 10% Karbolsäurelösung zu desinfiziren.

Sublimat, welches sonst das sicherste Desinfektionsmittel ist, soll, da es ein heftiges Gift ist, nur unter Aufsicht des Arztes gebraucht werden.

Zur Desinfektion der waschbaren Holzmöbel ist eine 5% Karbolsäurelösung zu gebrauchen.

Infizirte werthlose hölzerne Gegenstände, Lumpen, Bettzeug, Futter sind zu verbrennen.

Die Wände der Zimmer sind mit 5% Karbolsäurelösung abzuwaschen und nach längerer, wenigstens 48stündiger Lüftung, mit Kalk zu tünchen.

23. Den Krankenwärtern ist in jedem Falle die größte Reinlichkeit zu empfehlen. Wärter und die um cholerakranke Angehörige beschäftigten Personen sollen in dem Zimmer, in welchem der Kranke liegt, in keinem Falle speisen; sie sollen ihre Hände vor dem Essen mit 2% Karbolsäurelösung waschen.

24. Die Todtenschau der an Cholera Verstorbenen soll dort, wo ein Arzt ist, nur von diesem besorgt werden.

Die Bevölkerung ist strenge anzuhalten, daß sie jeden Todesfall dem Todtenbeschauer anzeigt; Pflicht des letzteren ist es, ebenso schnell an Ort und Stelle zu erscheinen, Vorkehrungen zu treffen, die die möglichste Absonderung der Leiche bezwecken, und, sobald die zweifellosen Zeichen des Todes sich zeigen, die Bestattungserlaubniß zu geben. Diejenigen Choleraleichen, deren vollständige Absonderung in den Privathäusern unmöglich ist, sind binnen möglichst kurzer Zeit ins Leichenhaus überzuführen.

25. Die Leichen sollen womöglich in getheerte Särge gelegt und stets zu Wagen zum Friedhof gebracht werden, wo sie in Gräbern von hinreichender Tiefe zu begraben sind.

Choleraleichen dürfen weder zur Schau ausgestellt, noch in die Kirche getragen werden.

Todtenmahle und Todtenwachen sind strengstens zu untersagen.

Die an manchen Orten übliche Unsitte, daß die Trauernden den Verstorbenen über den Sarg geneigt beweinen, ist unbedingt zu verbieten, ebenso wie diejenige, daß die Trauernden sich auf den Sarg setzen.

Nach dem Vorstehenden fordere ich die Jurisdiktionen auf, diejenigen Maßregeln meiner Verordnung, die schon jetzt anzuwenden sind, sowie die unter 1 bis 12, 14 und 17 aufgezählten mit voller Energie sofort durchzuführen. Man weise die Oberstuhlrichter bezw. die Bürgermeister der Städte mit geordnetem Magistrate, in Städten mit Jurisdiktionen den Stadthauptmann an, mit dem Bezirks- bezw. dem Stadtarzte als ihrem technischen Beirath die ihnen anvertrauten Bezirke ohne Verschub zu besichtigen, von der pünktlichen Durchführung meiner Verordnungen sich zu überzeugen, alle diejenigen, denen Unterlassung oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird, mit eiserner Strenge zu bestrafen und aller diesbezüglichen Angelegenheiten, insbesondere aus Anlaß der bei dieser Epidemie vorkommenden Ausschreitungen in erster Reihe sich anzunehmen.

Zur Ueberprüfung der getroffenen Maßnahmen sind der erste Beamte der Jurisdiktionen oder dessen Stellvertreter und der Oberphysikus zu entsenden. In größeren Jurisdiktionen erlaube ich, daß die Ueberprüfung zum Theil durch den Titularphysikus geschehe.

Für die pünktliche Durchführung dieser Verordnung mache ich in erster Linie den Bürgermeister bezw. den Vizegespan, für diejenigen Maßregeln, welche die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung betreffen, den Stadt- bezw. den Komitats-Oberphysikus verantwortlich, in zweiter Linie die Bezirks-Oberstuhlrichter, in den Städten mit geordnetem Magistrate deren Bürgermeister und die Bezirks- bezw. die städtischen Aerzte, ferner die Gemeinde- und Kreisnotare und alle Gemeinde-Vorstände.

Meinerseits werde ich, falls mir durch meine zur Ueberprüfung der Maßnahmen ausgeschickten Fachorgane eine Fahrlässigkeit gemeldet würde, die volle Strenge der Gesetze in Anwendung bringen, anderntheils werde ich nicht ermangeln, die Behörden dort mit allen Mitteln zu unterstützen, wo es nöthig sein wird.

Durch Erlaß dieser Verordnung treten die Ministerial-Erlasse Z. 30 462 und 40 181 vom Jahre 1884, ferner Z. 75 856 und Z. 77 893 vom Jahre 1893 außer Kraft.

Hieronymi.

Belgien. Verordnung, Bürstenfabriken betr.

Vom 20. Mai 1895.

Leopold II., König der Belgier u. s. w.

Wir haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Bürstenfabriken werden den Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 29. Januar 1863 unterworfen. Sie werden in die Klasse 1 A* des der Königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Verzeichnisses unter folgender Bezeichnung eingefügt: Bürstenfabriken, 1. Klasse A*, Staub, Infektionsgefahr, Feuersgefahr.

Art. 2. Unser Minister für Ackerbau, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 20. Mai 1895.

Leopold.

Der Minister für Ackerbau u. s. w.

Léon de Bruyn.

Desgleichen. Verordnung, die mit der Zurichtung von Thierhaaren sich beschäftigenden Betriebe betr.

Vom 30. Juli 1889.

Leopold II., König der Belgier u. s. w.

Wir haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die mit Zurichtung roher Thierhaare (crin animal frisé) sich beschäftigenden Betriebe werden in die 1. Klasse A der den Sondervorschriften für gefährliche, ungesunde und unbequeme (incommodes) Anlagen eingereiht.

Art. 2. Unser Minister für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 30. Juli 1889.

Leopold.

Der Minister für Ackerbau u. s. w.

Léon de Bruyn.

Egypten. Maßregeln gegen die Einschleppung von Thierseuchen.

Angenommen von dem internationalen Gesundheitsrath in Alexandrien am 1. Dezember 1896.

Règlement quarantenaire concernant les animaux.

Première partie.

Mesures applicables aux animaux qui arrivent par voie de mer.

I. Dispositions Générales.

Art. 1er. Les ports ouverts, en Egypte, à l'importation des animaux de toute provenance sont ceux d'Alexandrie, de Port-Saïd et de Suez; — les villes d'Ismaïlia et d'El-Kantara sont ouvertes à l'importation des animaux qui arrivent d'un pays net.

Art. 2. Les animaux de provenance nette et accompagnés d'un certificat régulier, délivré par l'autorité sanitaire compétente, seront soumis, à leur arrivée dans les ports égyptiens, aux mesures suivantes. Les animaux de grande taille: bœufs, buffles, chameaux, chevaux, ânes et mulets, à la seule visite vétérinaire; les animaux de petite taille: moutons, chèvres, etc., à une observation de 24 heures et à la visite vétérinaire.

Art. 3. Les animaux de provenance nette, arrivant sans certificat ou avec un certificat irrégulier, subiront: les animaux de grande taille, une observation de 24 heures; les animaux de petite taille, une observation de 48 heures; les uns et les autres seront, en outre, soumis à la visite vétérinaire.

Art. 4. Les convois d'animaux de provenance nette parmi lesquels on constatera des symptômes de maladie contagieuse et tous ceux de provenance brute ou considérés comme tels seront soumis aux mesures édictées plus loin, dans le chapitre des dispositions spéciales.

Art. 5. La période d'observation ou de quarantaine à laquelle peuvent être soumis les convois d'animaux recommencera toutes les fois qu'un nouveau cas de maladie contagieuse sera constaté parmi eux. Lors de l'admission des animaux à la libre pratique, un certificat sanitaire sera délivré à leurs propriétaires. (Annexe No. 6.)

Art. 6. Les animaux morts de maladie contagieuse devront être incinérés ou enfouis[1]). Les animaux suspects dont l'abattage est permis par le vétérinaire quarantenaire seront examinés par le service de santé et d'hygiène publique; si leur viande est reconnue bonne, elle sera livrée à la consommation publique; si, au contraire, elle est

[1]) Il seront incinérés ou bien enfouis à deux mètres de profondeur au moins, après que la peau et la chair auront été tailladées, arrosées de pétrole et brûlées autant que cela sera possible.

impropre à cet usage, les corps devront être incinérés ou enfouis avec toutes les précautions requises. Les propriétaires des animaux abattus et incinérés ou enfouis n'auront droit à aucune indemnité.

Art. 7. En cas de manifestation, dans un pays quelconque ou parmi les animaux importés, d'une maladie non dénommée dans le présent règlement et qui pourrait présenter un caractère contagieux, le Conseil quarantenaire prescrira les mesures à prendre pour prévenir la communication de cette maladie en Egypte.

Les animaux morts de maladie contagieuse devront être incinérés ou enfouis.

II. Dispositions spéciales concernant les animaux importés de pays infectés par les maladies suivantes.

Art. 8. *Typhus des ruminants.* Les bœufs, buffles, moutons, chèvres et chameaux arrivant d'un pays où règne le typhus des ruminants, ainsi que ceux qui ont pu être en communication avec eux ou avec d'autres animaux atteints de cette maladie, ne seront admis en Egypte que pour être abattus en quarantaine[1]).

Art. 9. *Pleuro-pneumonie contagieuse.* Les bœufs, buffles et chameaux importés d'un pays où règne la pleuro-pneumonie contagieuse, maladie dont la période d'incubation est difficile à préciser, ainsi que ceux qui ont pu être en communication avec eux ou avec d'autres animaux atteints de cette maladie, ne seront admis en Egypte que pour être abattus en quarantaine.

Art. 10. *Charbon.* Les bœufs, buffles, chameaux, moutons, chèvres et porcs venant d'un pays où règne le charbon ne seront admis en Egypte que pour être abattus en quarantaine au port d'arrivée, à moins d'être accompagnés d'un certificat délivré par l'autorité sanitaire compétente, attestant qu'ils n'ont pas été en communication avec des animaux malades, qu'ils ne proviennent pas d'une localité infectée et qu'ils étaient sains au moment du départ; dans ce cas, ils peuvent être mis en libre pratique après 6 jours de quarantaine.

Art. 11. *Aphte épizootique.* Les bœufs, buffles, moutons, chèvres, chameaux et porcs arrivant d'un pays où existe l'aphte épizootique seront admis à la libre pratique après 7 jours de quarantaine, pourvu qu'ils soient accompagnés d'un certificat délivré par l'autorité sanitaire compétente, attestant qu'ils n'ont pas été en communication avec des animaux malades, qu'ils ne proviennent pas d'une localité infectée et qu'ils étaient sains au moment du départ.

Ceux qui ont pu être en communication avec ces animaux seront soumis, également, à 7 jours de quarantaine.

Les bœufs, buffles, moutons, chèvres, chameaux et porcs venant d'un pays infecté sans être accompagnés d'un certificat sanitaire seront abattus en quarantaine, ainsi que les animaux qui auraient été en communication avec eux.

Art. 12. *Clavelée. (Sheep-pox).* Les moutons et les chèvres arrivant d'un pays où règne la clavelée seront admis à la libre pratique après 14 jours de quarantaine, (voyage compris, s'il a été indemne) pourvu qu'ils soient accompagnés d'un certificat délivré par l'autorité sanitaire competente, attestant qu'ils n'ont pas été en communication avec des animaux malades, qu'ils ne proviennent pas d'une localité infectée et qu'ils étaient sains au moment du départ.

Les moutons et les chèvres qui auraient éte en communication avec eux subiront, également, 14 jours de quarantaine, avant d'être admis à la libre pratique.

Les ovins venant d'un pays infecté sans être accompagnés d'un certificat sanitaire seront abattus en quarantaine ainsi que les animaux qui auraient été en communication avec eux.

Art. 13. *Morve et farcin.* Les solipèdes qui, à la visite vétérinaire, paraîtraient suspects d'avoir la morve ou le farcin, subiront l'épreuve de la malléine et resteront sous observation jusqu'au résultat de l'inoculation. (Voir article F.)

Art. 14. *Pneumo entérite (Swine fever) et Rouget des porcs.* Les porcs arrivant d'un pays où règne la pneumo-entérite ou le rouget seront admis en Egypte après 48 heures d'observation et deux visites vétérinaires.

Les troupeaux parmi lesquels existerait la maladie seront retenus dans les parcs et les animaux qui les composnt abattus en quarantaine.

Deuxième Partie.

Mesures applicables aux animaux arrivant en Egypte par voie de terre.

Art. 15. Les villes d'Ismaïliah et de Kantara sont ouvertes à l'importation des solipèdes et chameaux arrivant par la frontière de l'Est. Ces animaux escompteront 5 jours de quarantaine et seront visités deux fois au moins par le vétérinaire, avant d'être admis en pratique.

Art. 16. Les animaux venant de la Péninsule de Sinaï sont admis à Suez où ils doivent escompter 5 jours de quarantaine et être examinés au moins deux fois par le vétérinaire, avant de pouvoir recevoir la libre pratique.

Art. 17. Les animaux arrivant en Egypte par la frontière du désert, à l'ouest, ne seront admis en libre pratique qu'après avoir subi, au Mex, à Hoche-Issa et en tout autre point jugé utile, une observation de 48 heures, pendant laquelle ils seront journellement examinés par le vétérinaire.

Art. 18. Les convois d'animaux, parmi lesquels l'existence d'une des maladies mentionnées dans la première partie de ce règlement aurait été reconnue, seront soumis aux mesures concernant cette maladie.

Art. 19. Tous les animaux passant d'Egypte sur le territoire limitrophe pour un motif quelconque seront, à leur retour, soumis au régime appliqué aux provenances étrangères.

Il faut toutefois excepter de cette règle les animaux faisant habituellement un service régulier de transport ou allant en pâturage, qui ne s'écartent pas beaucoup de la frontière égyptienne et qui n'ont pas eu de contact avec des animaux malades.

Les propriétaires d'animaux affectés à des transports devront faire au bureau quarantenaire de la frontière égyptienne la déclaration du service qu'ils entendent faire et du nombre d'animaux qu'ils veulent y affecter; ceux qui envient leurs animaux au pâturege indiqueront, également, le nombre d'animaux et le lieu de pâturage.

Le chef du bureau sera tenu de leur délivrer un certificat les autorisant à circuler librement.

Ce certificat devra être renouvelé tous les mois.

Le certificat et la déclaration devront être conformes aux modèles ci-annexés, Nos. 7 et 8.

Troisième Partie.

Mesures à appliquer dans les Parcs quarantenaires.

A. *Typhus des ruminants.* Les bœufs, buffles, chèvres, moutons et chameaux qui out pu être en communication avec des animaus atteins de typhus des ruminants ou avec des animaux arrivant d'un

---

1) Après 15 jours, les taxes quarantenaires proprement dites cesseront d'être perçues sur les animaux qui n'auront pas été abattus pendant cette période; les dits animaux ne seront plus soumis, au delà du 15me jour, indépendamment du droit de gardiennage, qu'au droit de stabulation ou de séjour.

pays où règne cette maladie seront, comme ceux-ci, abattus en quarantaine et, si la viande est reconnue saine par le vétérinaire de l'abattoir, elle sera livrée à la consommation.

Les animaux atteints de la maladie seront immédiatement abattus et incinérés ou enfouis avec toutes les précautions requises.

B. *Pleuro-pneumonie.* Les bœufs, buffles et chameaux atteints de pleuro-pneumonie, ainsi que ceux qui ont pu être en communication avec des animaux malades ou avec des animaux arrivant d'un pays où règne cette maladie, seront abattus en quarantaine; si la viande est reconnue saine par le vétérinaire de l'abattoir, elle sera livrée à la consommation; en cas contraire, les corps seront incinérés ou enfouis avec les précautions requises.

C. *Charbon.* Les bœufs, buffles, moutons, chèvres, chameaux et porcs qui ont pu être en communication avec des animaux atteints de charbon ou avec des animaux arrivant d'un pays où règne cette maladie sans être accompagnés d'un certificat de l'autorité sanitaire compétente, seront abattus en quarantaine et, si la viande est reconnue saine par le médecin vétérinaire de l'abattoir, elle sera livrée à la consommation.

Ceux qui sont malades seront isolés; s'ils meurent, ils seront incinérés ou enfouis avec toutes précautions requises.

D. *Aphte épizootique.* Les bœufs, buffles, moutons chèvres, chameaux et porcs qui ont pu être en communication avec des animaux atteints d'aphte épizootique ou avec des animaux arrivant d'un pays où règne cette maladie sans être accompagnés d'un certificat sanitaire, seront abattus en quarantaine.

E. *Clavelée.* Les moutons et chèvres qui ont pu être en communication avec des animaux atteints de la clavelée seront abattus en quarantaine.

Ceux qui ont pu être en communication avec des animaux arrivant d'un pays où règne cette maladie, sans être accompagnés d'un certificat sanitaire, seront également abattus en quarantaine. Les malades seront isolés jusqu'à la guérison, puis abattus en quarantaine; leur viande sera livrée à la consommation si elle est reconnue saine par le médecin vétérinaire de l'abattoir.

F. *Morve et Farcin.* Les solipèdes atteints de la morve et du farcin seront abattus et incinérés ou enfouis; les suspects et ceux qui ont éte en communication avec des animaux malades ou suspects subiront l'épreuve de la malléine et seront admis en libre pratique si le résultat de l'inoculation est favorable.

Les harnais, licols et autres ustensiles qui ne pourront pas être efficacement désinfectés seront détruits par le feu.

G. *Pneumo-entérite et Rouget des porcs.* Les porcs qui font partie d'un troupeau dans lequel se sont produits des cas de pneumo-entérite ou de rouget, ou qui ont pu être en communication avec d'autres animaux de la même espèce atteints de l'une de ces maladies, seront abattus en quarantaine et, si la viande est reconnue saine par le vétérinaire de l'abattoir, elle sera livrée à la consommation. Ceux qui ont été en contact avec des porcs venant d'un pays infecté de l'une des dites maladies subiront une quarantaine de 48 heures.

Les malades seront isolés des autres jusqu'à guérison et, en cas de mort, incinérés ou enfouis.

H. *Gale.* Les animaux atteints de la gale seront soumis à un traitement rationnel et isolés jusqu'à guérison, après quoi, ils seront admis en libre pratique; ceux qui ont été en contact avec des animaux malades seront désinfectés deux fois et ensuite mis en libre pratique.

I. Ceux des animaux en quarantaine qui pourront être livrés à l'abattoir n'y seront, en tout cas, conduits que 24 heures après leur arrivée dans la localité où ils subissent la quarantaine; leur transport à l'abattoir doit se faire rapidement, sous surveillance; ils doivent être accompagnés d'un certificat du vétérinaire.

Quatrième Partie.

Règlement quarantenaire applicable aux peaux non tannées et aux débris d'animaux.

Art. 1er. Les peaux non tannées, arrivant d'un pays infecté par une des maladies énumérées ci-dessus, ne seront admises en Egypte qu'après avoir été désinfectées et ensuite tannées.

Art. 2. Les peaux non tannées qui arrivent d'un pays net seront admises en Egypte après qu'elles auront été désinfectées, salées, ou desséchées.

Art. 3. Les peaux en transit par les ports égyptiens seront isolées et resteront sous surveillance quarantenaire jusqu'au moment de leur départ.

Art. 4. Mention des conditions dans lesquelles se trouvent les peaux en transit ou exportées d'Egypte sera portée sur le certificat qui doit les accompagner. (Annexe No. 9.)

Art. 5. Les débris d'animaux arrivant d'un pays infecté sont repoussés. Ceux qui viennent d'un pays non infecté sont admis, pourvu qu'ils soient envoyés directement à leur destination dans des caisses hermétiquement fermées et cachetées.

Cinquième partie.

Désinfection.

I. Les parcs quarantenaires où auront séjourné des animaux atteints ou suspects de maladies contagieuses seront désinfectés aussitôt après leur évacuation.

Les objets, harnais, ustensiles, etc., ayant servi aux dits animaux, les véhicules affectés au transport de leur corps ou de leurs débris seront également soumis à une désinfection rigoureuse.

Ces opérations seront exécutées sous la surveillance du vétérinaire.

II. Tous les navires, transportant des bœufs, buffles, moutons, chèvres, chameaux et porcs importés d'un pays infecté par une des maladies énumérées ci-dessus, seront désinfectés sous la surveillance des vétérinaires quarantenaires, ainsi que les navires ayant transporté des animaux atteints d'une de ces maladies.

Annexe No. 6.

Modèle de certificat d'admission d'animaux en libre pratique.

Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire d'Egypte.

(1) . . . . . Sanitaire de . . . . . .

Je soussigné, médecin vétérinaire (2) . . . . . Sanitaire de . . . . . certifie qu'aujourd'hui ont été mis en libre pratique après avoir subi une (3) . . . . . N . . . . . dont . . . . . mâles et . . . . . femelles appartenant au nommé . . . . . sujet . . . .

Ces animaux provenant de . . . . jouissaient de toutes les conditions sanitaires; ils sont destinés (4) . . . . . et se rendent à . . . . .

. . . . . le . . . . . 18 . .

Le Vétérinaire

. . . . . .

(1) Indiquer l'Office ou le Poste sanitaire.
(2) Indiquer si le Vétérinaire est attaché à l'Office ou Poste.
(3) Indiquer sie les animaux ont subi une observation de 24 heures ou une quarantaine de . . . . . jours.
(4) Indiquer si les animaux sont destinés à l'élevage, au labour ou à la boucherie.

Annexe No. 7.

Modèle de demande d'autorisation pour passer du territoire Egyptien à un autre.

Le soussigné demande à Monsieur le (1) . . . . . Sanitaire d . . . . . l'autorisation de pouvoir passer du territoire égyptien à celui d . . . . . avec No. (2) . . . . . qu'il déclare devoir (3) . . . . . et de pouvoir circuler librement pendant 30 jours de . . . . à . . . . et vice-versa.

. . . . . le . . . . . 18 . .

(1) Chef du poste, ou de l'agence, ou Directeur de l'Office.
(2) Indiquer le nombre et l'espèce des animaux.
(3) Etre employés au transport de . . . . . ou aller en pâturage à . . . . . .

Annexe No. 8.

Modèle d'autorisation pour passer du territoire Egyptien à un autre.

Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

(*) . . . . . Sanitaire de . . . . . No. . . . .
Le nommé . . . . . est autorisé à passer du territoire égyptien à celui de . . . . . avec . . . . . qui (**) . . . . . et à pouvoir circuler librement pendant 30 jours à partir d'aujourd'hui, de . . . . . à . . . . . et vice-versa.

le . . . . . 18 . .

(*) Office, Agence ou Poste.
(**) Seront affectés au transport de . . . . ou . . . . . se rendent en pâturage à . . . . .

Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire d'Egypte.

(*) . . . . . Sanitaire de . . . . . No. . . . .
Je soussigné autorise le nommé . . . . . à passer du territoire égyptien à celui de . . . . . avec . . . . . qui (**) . . . . . et à pouvoir circuler librement pendant 30 jours à partir d'aujourd'hui, de . . . . . à . . . . . et vice-versa.

le . . . . . 18 . .

Le . . . . . .

Annexe No. 11.

Modèle de Certificat pour l'expédition de peaux d'animaux.

Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire d'Egypte.

Conseil Sanitaire Maritime et Quarantenaire d'Egypte.

(*)
Sanitaire de

No.

Nom du navire
Destination
Qualité des Marchandises
Chargées par

le 18

Droits perçus
Piastres

(*) Office ou Agence.

No.

Le (*) Saniraire de déclare que M. a embarqué sur le à destination de
peaux
(1) de (2)
(3)

En foi de quoi nous avons délivré la présente déclaration à M. pour servir et valoir au besoin.

le 18
Le

(1) Indiquer si elles sont fraîches ou sèches.
(2) Indiquer l'espèce de l'animal.
(3) Indiquer dans une formule concise et nette s'il existe ou il n'existe pas l'épizootie dans la localité ou en Egypte.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 4. Vierteljahres 1896[1]). (Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Nachweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7. Oktbr.	14. Oktbr.	21. Oktbr.	31. Oktbr.	7. Novbr.	14. Novbr.	21. Novbr.	30. Novbr.	7. Dezbr.	14. Dezbr.	21. Dezbr.	31. Dezbr.
Milzbrand.												
Niederösterreich	1	1	8	3	—	1	2	3	2	1	2	4
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Steiermark . .	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1
Küstenland . . .	—	—	2	2	—	—	1	1	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Galizien	7	5	3	2	2	2	1	1	—	—	—	—
Bukowina . . .	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand der Rinder.												
Niederösterreich	4	1	2	3	5	2	1	1	1	1	1	—
Böhmen	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Galizien	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina . . .	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Niederösterreich	2	2	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—
Böhmen	6	10	14	15	6	11	9	13	10	9	11	15
Mähren	2	—	—	3	1	—	2	—	3	1	—	—
Galizien	—	—	—	1	1	—	—	2	2	2	—	—

Außerdem am 14. November Tirol-Vorarlberg, am 7. Dezember Küstenland je 1.

Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	2	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2
Steiermark . . .	1	1	1	1	1	2	2	—	—	—	—	—
Kärnten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1
Krain	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1
Böhmen	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	1	—	—	1	1	1	1	1	2	2	2	—
Galizien	6	7	8	10	12	13	12	11	9	9	8	8
Bukowina . . .	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	69	116	155	202	245	270	279	291	251	220	183	154
Oberösterreich .	—	1	3	6	8	9	12	12	8	7	4	2
Steiermark . . .	13	18	24	31	38	46	52	53	53	53	47	41
Kärnten	3	4	2	3	3	3	4	5	4	2	1	—
Krain	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	2
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	3	5	8	9	13	14	12
Böhmen	16	24	38	57	67	74	88	117	160	206	297	411
Mähren	97	156	237	352	430	514	557	627	662	656	622	555
Schlesien	152	150	150	142	135	134	130	131	117	111	105	76
Galizien	174	218	339	489	662	830	965	1035	982	982	1121	1045
Bukowina . .	—	—	—	1	1	4	5	5	10	9	17	26
Dalmatien . . .	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche.												
Böhmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	10	9	7	3	2	5	2	2	1	1	1	1
Mähren	1	—	1	1	1	2	2	3	1	1	1	1
Räude.												
Niederösterreich	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	1
Steiermark . . .	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2
Küstenland . . .	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1
Böhmen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Galizien	2	—	2	—	—	—	—	1	1	1	2	3

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 860.

Krankheitsformen. Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7. Oktbr.	14. Oktbr.	21. Oktbr.	31. Oktbr.	7. Novbr.	14. Novbr.	21. Novbr.	30. Novbr.	7. Dezbr.	14. Dezbr.	21. Dezbr.	31. Dezbr.
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	41	38	39	39	39	36	28	21	12	9	6	—
Oberösterreich	10	14	13	14	18	9	5	4	3	—	1	1
Steiermark	23	22	17	14	7	9	7	5	5	3	1	2
Kärnten	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Küstenland	1	1	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1
Tirol-Vorarlbg.	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	68	65	60	45	37	33	18	11	10	7	4	1
Mähren	36	28	15	15	11	9	3	2	2	—	—	—
Schlesien	4	2	2	—	—	1	1	1	1	1	—	—
Galizien	30	27	26	28	29	37	34	29	26	26	25	21
Bukowina	4	3	1	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Schweinepest (Schweineseuche.)												
Niederösterreich	45	43	43	43	46	45	43	39	31	28	24	21
Oberösterreich	5	4	3	1	1	2	2	1	1	—	—	—
Steiermark	18	13	11	10	10	8	7	7	6	7	5	4
Krain	3	8	16	23	23	32	38	38	45	46	43	33
Küstenland	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1
Tirol-Vorarlbg.	4	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	1
Böhmen	20	22	22	10	8	14	16	18	18	18	17	14
Mähren	22	18	15	8	9	8	6	7	8	6	2	1
Schlesien	4	6	6	8	11	12	12	12	11	11	6	2
Galizien	229	224	222	239	229	240	236	235	224	224	225	205

Die Rinderpest ist nicht aufgetreten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung vom 8. Januar 1897. (R.-A. Nr. 21.)

In Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnungen vom 12. Mai 1893 (Extrabeilage zu Stück 20 des Amtsblatts pro 1893)[1], vom 13. Juli 1893 (Stück 30 des Amtsblatts 1893)[2] und vom 10. November v. J.[3], betreffend die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Gumbinnen zur Ein- und Durchfuhr gelangenden Pferde an der Landesgrenze, bestimme ich hierdurch, daß die Einfuhr von Pferden unter den in der Anordnung vom 12. Mai 1893 festgesetzten Bedingungen auch über die im Kreise Oletzko belegene Zollstelle Borawsken erfolgen darf.

Der Tag, an welchem die Einfuhr gestattet ist, wird durch das Kreisblatt des Kreises Oletzko bekannt gemacht werden.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus südlichen Reichstheilen. Vom 8. Januar 1897. (Amtsbl. S. 37.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 7. Dezember 1896 (Veröff. 1896 S. 997) nur ist als Ziffer 17 das Fürstenthum Reuß ältere Linie hinzugekommen, und Ziffer 18 und 19 lauten wie 17 und 18 a. a. O.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Untersuchung der im kleinen Grenzverkehr die diesseitige Grenze von Rußland aus überschreitenden Pferde. Vom 28. Januar 1897. (Außerordentl. Beilage z. Nr. 4 d. Amtsbl.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Bromberg Folgendes bestimmt:

§ 1. Pferde, die in Rußland ihren Standort haben und, ohne zur Einfuhr bestimmt zu sein, die Landesgrenze in regelmäßigem Verkehr monatlich ein oder mehrere Male überschreiten (kleiner Grenzverkehr) oder Feldarbeiten auf diesseitigem Gebiete verrichten, sind auf ihren Gesundheitszustand durch einen preußischen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

§ 2. Die Untersuchung erfolgt an den Grenzzollstellen in Walintynowo, Papros, Jerzyce, Woycin, Krumknie und Anastazewo oder an dem Wohnsitze des beamteten Thierarztes.

§ 3. Die Führer der im § 1 bezeichneten Pferde haben bei deren Vorführung zur Untersuchung dem Thierarzte ein auf den Namen des Besitzers der Pferde lautendes Buch vorzulegen, in welchem für jedes Pferd ein besonderer Abschnitt mit genauer Angabe der Kennzeichen des Pferdes angelegt ist.

§ 4. Werden die Pferde bei der Untersuchung weder an einer ansteckenden Krankheit leidend, noch einer solchen verdächtig befunden, so hat der untersuchende Thierarzt eine Bescheinigung hierüber unter Angabe des Untersuchungstages in das Buch einzutragen.

§ 5. Die Bescheinigung gilt 4 Wochen. Während des Laufes dieser Frist können die Pferde erneut zur Untersuchung vorgeführt werden. Die Bescheinigung über den Befund gilt alsdann wiederum 4 Wochen vom Tage der Ausstellung ab.

Für die Untersuchung und für die Bescheinigung werden Gebühren und Kosten nicht entrichtet.

§ 6. Pferde der im § 1 bezeichneten Art, für welche eine giltige Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, dürfen die Grenze nicht überschreiten.

Die Führer der Pferde haben die Untersuchungsbücher während ihres Aufenthalts in Preußen mit sich zu führen und den Zollbeamten, Polizeibeamten und den beamteten Thierärzten auf Erfordern vorzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 65 und 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 oder § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet.

§ 7. Diese Anordnung tritt unter Aufhebung der §§ 5 bis 9 der landespolizeilichen Anordnung vom 2. Juli 1894 (Amtsblatt für 1894 S. 258)[1] mit der Maßgabe sofort in Kraft, daß es hinsichtlich der Untersuchungstage und Untersuchungszeiten für die im § 2 benannten einzelnen Zollstellen bis auf Weiteres bei den in den §§ 10 und 11 der vorerwähnten landespolizeilichen Anordnung vom 2. Juli 1894, den Bekanntmachungen vom 14. Januar 1895 (Amtsblatt für 1895 S. 18)[2] und 8. August 1895 (Amtsblatt für 1895 S. 407)[3], sowie der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Oktober 1895 (Amtsblatt für 1895 S. 512)[4] getroffenen Bestimmungen sein Bewenden behält.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Zulassung von Heu und Stroh aus Rußland im Grenzverkehr und zum Transit. Vom 28. Januar 1897. (Ebenda.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Bromberg Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einfuhr von Heu und Stroh in gepreßtem Zustande aus Rußland ist verboten.

§ 2. Dagegen darf aus seuchenfreien Ortschaften oder Gehöften des russischen Grenzdistriktes stammendes Heu und Stroh in losem (d. h. nicht gepreßtem) Zu-

[1] Veröff. 1893 S. 406. — [2] Desgl. S. 668. — [3] Desgl. 1897 S. 33.

[1] Veröff. 1894 S. 519. — [2] Desgl. 1895 S. 91. — [3] Desgl. S. 691. — [4] Desgl. S. 819.

stande für den Gebrauch der Einwohner der diesseitigen Grenzdistrikte eingeführt werden.

§ 3. Wird bekannt, daß in Ortschaften oder Gehöften des russischen Grenzdistriktes Thierseuchen, insbesondere Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Milzbrand oder Rotz herrschen, so darf die Einfuhr von Heu und Stroh aus diesen Ortschaften oder Gehöften auch in losem Zustande nicht erfolgen und ist von dem Landrathe sofort zu untersagen.

§ 4. Zur Durchfuhr durch Deutschland auf dem Schienenwege wird Heu und Stroh in gepreßtem Zustande aus Rußland, auch wenn es nicht aus den Grenzdistrikten stammt, unter der Bedingung zugelassen, daß der Transport unter Plombenverschluß in geschlossenen oder bedeckten Wagen erfolgt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß §§ 65 und 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ oder § 328 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

§ 6. Diese Anordnung tritt unter Aufhebung der Verordnung vom 21. August 1893 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 34 des Amtsblatts)[1] und der Bekanntmachung vom 26. August 1893 (Amtsblatt S. 395) sofort in Kraft.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 15. Januar 1897. (Extrabl. z. Amtsbl. Stück 3.)

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch das unter dem 17. August 1893 — Amtsblatt S. 328[2] — angeordnete Verbot der Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland dahin abgeändert, „daß fortan aus den russischen Grenzdistrikten stammendes Heu und Stroh in losem Zustande für den Gebrauch der Einwohner der deutschen Grenzdistrikte eingeführt werden darf und daß ferner Heu und Stroh in gepreßtem Zustande, auch wenn dasselbe nicht aus den Grenzdistrikten stammt, zur Durchfuhr durch Deutschland auf der Eisenbahn unter der Bedingung zugelassen wird, daß der Transport unter Plombenverschluß in geschlossenen oder bedeckten Wagen erfolgt."

Im Falle des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche, des Milzbrandes oder des Rotzes in Ortschaften des russischen Grenzdistrikts ist die Einfuhr von Heu und Stroh aus diesen Orten für die Dauer der Seuchengefahr von dem Landrathe zu untersagen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Bekanntmachung vom 11. Januar 1897. (Amtsbl. S. 19.)

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten behufs Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Rindvieh aus der Bukowina in den diesseitigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres untersagt.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung vom 13. Januar 1897. (Amtsbl. S. 23.)

Nach der in der Nr. 3 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 5. Januar 1897 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul- und Klauenseuche im Monat Dezember 1896 in dem Bezirk der Stadt Berlin nicht geherrscht.

Es wird deshalb die unter dem 9. Juni 1896[3] für den Regierungsbezirk Stade erlassene polizeiliche Anordnung, betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, dahin abgeändert, daß Vieh, welches aus dem Bezirk Berlin in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt, bis auf Weiteres dem Untersuchungszwange nicht mehr unterworfen ist.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Verfügung, betr. Verbot des Handels mit Rindvieh und Schweinen im Umherziehen. Vom 27. Januar 1897. (Staatsanz. Nr. 24.)

Auf Grund des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Ges.-Bl. S. 685) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche Nachstehendes verfügt:

§ 1. Der Handel mit Rindvieh und Schweinen im Umherziehen ist bis zum 15. März d. J. einschließlich verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen der Strafbestimmung des § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung.

§ 3. Gegenwärtige Verfügung tritt am 6. Februar d. J. in Kraft.

An diesem Tage treten die von den Oberämtern auf Grund des § 9 der Ministerialverfügung vom 21. Februar 1896, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Reg.-Bl. S. 35)[1], erlassenen Anordnungen außer Wirksamkeit.

Die K. Oberämter werden beauftragt, diese Verfügung alsbald in den Bezirksamtsblättern zu veröffentlichen.

Pischek.

Baden. Erlaß an Großh. Bezirksämter, die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 18. Januar 1897.

Nachdem die Kaiserliche Regierung in Elsaß-Lothringen die Abhaltung von Märkten für Klauenvieh und den Handel mit solchem Vieh im Umherziehen bis zum 15. März ds. Js. einschließlich verboten hat, wird im Interesse eines einheitlichen, den beabsichtigten Erfolg der Seuchenbekämpfung möglichst sichernden Vorgehens das mit Erlaß vom 16. Dezember v. Js. angeordnete Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen, wie die unterm 3. November v. Js. erfolgte Untersagung der Viehmärkte unter den bezeichneten Voraussetzungen bis zum 15. März ds. Js. einschließlich verlängert.

Ministerium des Innern.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat unterm 17. Januar die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Botosani wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 50.)

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. ü. d. anst. Krankh. d. Hausthiere Nr. 1.)

Die Maul- und Klauenseuche im benachbarten Hochsavoyen wird als erloschen erklärt und es sind deshalb die Einfuhrstationen Hermance, Anières, Moinaz, Moillesulaz, Chêne-Bourg, Perly, Thônex, Croix-de-Rozon, Soral und Chancy unterm 11. Januar für die Einfuhr von Rindvieh nach den Schlachthäusern in Genf und Carouge wieder geöffnet worden. Die Einfuhr von Nutzvieh über diese Zollämter bleibt bis auf Weiteres verboten.

Die Zollämter Nyon, Ouchy und St.-Gingolph sind vom 11. Januar an für die Einfuhr von Klauenvieh ebenfalls wieder geöffnet und zwar sowohl für Schlacht- als für Nutzvieh, für Schweine unter den im Bundesrathsbeschluß vom 17. Juli 1896 vorgesehenen Bedingungen.

Infolge erneuerten Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche und eingetretener Weiterverbreitung derselben im benachbarten französischen Gebiete wurde unterm 6./12. Januar jede Einfuhr von Klauenvieh über folgende Zollämter an der schweizerisch-französischen Grenze verboten:

Vallorbe Bahnhof und Straße, Auberson, Rochettes, Meudon, Verrières Bahnhof, Ecrenaz, Cerneux-

[1] Veröff. 1893 S. 646. — [2] Desgl. S. 646. — [3] Desgl. 1896 S. 527.

[1] Veröff. 1896 S. 207.

Péquignot, Col des Roches Bahnhof und Straße, La Rasse, Goumois, Chaufour, La Motte, Reclère, Damvant, Fahy, Boncourt, Porrentruy Bahnhof und Bressaucourt.

Argentinien. In Folge der starken Zunahme der Rinderpest in Südafrika ist durch Dekret der Regierung zu Buenos-Aires vom 7. Dezember v. Js. bestimmt worden, daß allen Schiffen, welche an verseuchten Plätzen Fleisch, wenn auch nur für den Bedarf der Schiffsbesatzung eingenommen haben, die Häfen der Republik verschlossen bleiben sollen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Reichstag beschloß am 16. Januar 1897 auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Kruse:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher Grundsätze feststellt, wodurch die Aufnahme, die Aufenthaltsverhältnisse und die Entlassung von Geisteskranken in, resp. aus den Anstalten reichsgesetzlich geregelt wird."

In der Berathung hatte sich als Vertreter der Reichsverwaltung der Staatssekretär des Innern, Staatsminister und Vizepräsident des Königlich preußischen Staatsministeriums, Dr. von Boetticher, u. a. wie folgt geäußert:

„Die verbündeten Regierungen haben bisher keinen Anlaß gehabt, sich mit der vorliegenden Materie zu beschäftigen. Es ist von keiner Seite im Bundesrath eine Anregung gegeben, von Reichswegen gesetzliche Bestimmungen über die Sicherstellung derjenigen Personen, die in Irrenheilanstalten aufgenommen werden sollen, zu erlassen. Dagegen haben die ja fortgesetzt hervorgetretenen Klagen darüber, daß das Verfahren über die Aufnahme von Geisteskranken in Heilanstalten nicht überall in dem Sinne geregelt sei, daß eine ausreichende Sicherheit gegen die Aufnahme nicht geisteskranker Personen in solche Anstalten bestehe, dahin geführt, daß in den einzelnen Staaten die Vorschriften, die in dieser Beziehung gelten, einer Revision unterzogen sind, und gerade in neuerer Zeit ist in den größeren Bundesstaaten in dieser Beziehung doch recht viel geschehen. In Preußen hat ein Ministerialrunderlaß vom 19. August 1895 das Verfahren über den Bau und die Einrichtung der Irrenanstalten geregelt; ein zweiter Ministerialerlaß vom 25. September 1895 trifft Bestimmungen über das Verfahren bei Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken in und aus den Privatanstalten; ein weiterer Erlaß vom 24. April 1896 beschäftigt sich mit derselben Materie. In Bayern ist ebenfalls neuerdings unter dem 1. Januar 1895 ein Erlaß ergangen, welcher sich auf die Aufnahme in Irrenanstalten und auf die Entlassung aus solchen bezieht. In Sachsen ist die Materie durch eine Ministerialverordnung vom 30. Mai 1894 geordnet. In Württemberg — und diese Verordnung hat, glaube ich, der Herr Abgeordnete Lenzmann bereits angezogen — ist unter dem 5. November 1894 durch eine Ministerialverfügung und durch eine zweite Verfügung, die am 7. November 1894 erlassen ist, Vorsorge getroffen worden. Außerdem hat Hessen unterm 3. Oktober 1895 sich ebenfalls der Materie angenommen.

Meine Herren, ob die Vorschriften, die in diesen Verordnungen erlassen sind, ausreichen, um das Maß von Sicherheit zu geben, das wir alle auf diesem Gebiete wünschen, kann ich im Augenblick nicht prüfen. Ich kann nur sagen nach der Einsicht dieser verschiedenen Erlasse, daß das Bestreben dahin gegangen ist, eine größere Sicherheit der in die Anstalt aufzunehmenden Personen dadurch zu schaffen, daß man sich nicht damit begnügt hat, auf Grund der Gutachten, die von Privatärzten erstattet sind, die Aufnahme zuzulassen, sondern daß man in jedem Falle vorgeschrieben hat, daß beamtete Aerzte, welche also eine größere Gewähr vermöge ihrer reicheren Erfahrungen, vermöge der Thatsache, daß sie eben als beamtete Aerzte angestellt sind, bieten, die Gutachten, die der Aufnahme vorausgehen müssen, zu erstatten haben.

Welches das Schicksal des Antrags des Herrn Abgeordneten Lenzmann beim Bundesrathe sein wird, wenn er von diesem hohen Hause angenommen werden sollte, vermag ich nicht zu sagen.

Ich kann mir wohl denken, daß in einzelnen Bundesstaaten die Anschauung, daß nach den erlassenen Landesverordnungen und Ministerialverfügungen das Maß von Sicherheit, das wir verlangen, bereits gegeben ist, dazu führen wird, sich gegen den Plan, ein Reichsgesetz zu erlassen, zu erklären, den Antrag also abzulehnen. Meinerseits bin ich geneigt, zu befürworten, daß, sofern durch diese Landesverordnungen eine ausreichende Sicherheit nicht gegeben sein sollte, dann der Weg der Reichsgesetzgebung beschritten werden möge. Denn, meine Herren, ich für meine Person bin gar nicht im Zweifel darüber, daß auf dem Gebiete des Irrenwesens manches gesündigt ist, und daß es gut ist, wenn man die bessernde Hand an mangelhafte Rechtszustände, wo solche auf diesem Gebiete noch bestehen, legt." (Bravo!)

Großbritannien. In der Unterhaussitzung vom 22. Januar beantwortete Lord George Hamilton in ausführlicher Weise eine an ihn gerichtete Interpellation, betreffend die Pestepidemie in Indien.

Die Krankheit, welche in wechselnder Stärke während der Monate September bis November auf Bombay beschränkt geblieben sei, habe sich seit Dezember auf Kurachee ausgebreitet und scheine nunmehr auch in Poona epidemisch aufzutreten. Die übrigen sporadischen Krankheitsfälle hätten sich meist bei Flüchtlingen aus den beiden erstgenannten Orten ereignet.

Die Bemühungen der Regierung im Verein mit den Ortsbehörden hätten sich auf die Pflege der Kranken und Beschränkung der Seuche auf Bombay und Kurachee gerichtet. Zahlreiche Sonderhospitäler seien bereits errichtet und noch weitere in Aussicht genommen. Durch Besichtigungen der einzelnen Häuser seitens des stark vermehrten Aerztepersonals, Niederlegung gesundheitswidriger Bauten und Verbesserung sanitärer Einrichtungen in verschiedenen Stadttheilen werde eifrig einem weiteren Umsichgreifen vorgebeugt. Auch jeder noch nicht als Pest erklärte verdächtige Fall werde durch strengste Isolirung unschädlich zu machen gesucht. Maßnahmen für eine gründliche Ueberwachung und Desinfektion seien an allen Verkehrswegen eingerichtet. In Anbetracht dessen, daß die Mekka-Pilger die Seuche in das Gebiet des Rothen Meeres einschleppen könnten, würde die indische Regierung kraft gesetzlicher Befugniß die Einschiffung von Pilgern in Mekka und Kurachee nach dem 1. Februar untersagen.

Der Staatssekretär sprach das zuversichtliche Vertrauen aus, daß diese Maßregeln den gewünschten Erfolg haben würden und fügte zum Schlusse hinzu, daß den aus Bombay kommenden Privat-Nachrichten nicht unbedingt Glauben geschenkt werden könne.

Von Europäern seien bisher nur vier, darunter ein Arzt und eine Krankenpflegerin, der Pest zum Opfer gefallen. Unter den Dock- und Hafenarbeitern seien die Erkrankungen und Todesfälle äußerst selten.

Vermischtes.

Rußland. Auftreten der Lepra. (Vgl. S. 33.) Im Gouvernement Kowno wurde während des Jahres 1896 ein Fall der Krankheit festgestellt, in den Gouvernements Grodno, Wilna und Warschau ist von einem Vorkommen derselben nichts bekannt.

Monat Dezember 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	111 279	351	8	226	69	24,4	25,7	1	3	9	1	—	23	51	9	2	2	129	—
Allenstein	21 808	81	2	28	10	15,4	21,2[6]	—	2	—	—	—	3	5	—	—	—	16	2
Altendorf	41 270	197	6	66	27	19,2	22,0[7]	3	1	2	—	—	3	—	1	1	—	53	3
Alteneſſen	24 070	113	5	38	21	18,9	21,8[7]	1	—	—	—	—	8	9	—	—	—	17	3
Altona	149 608	443	14	230	68	18,4	23,7	—	—	3	—	—	39	40	2	—	—	139	7
Aſchersleben	24 549	72	3	44	16	21,5	26,6	—	—	—	—	—	2	12	1	1	1	28	1
Barmen	128 269	387	10	174	54	16,3	21,0	—	6	5	—	—	18	42	13	—	—	87	3
Beeck*	19 505	118	1	57	17	35,1	. [2]	5	—	3	1	—	3	21	1	—	—	20	3
Berlin	1 688 849	4256	148	2482[19]	657	17,6[19]	24,2	33	26	64	5	10	385	257	107	22	21	1528	67
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	18 194	53	2	27	5	17,8	34,4[6]	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	18	—
Vororte. Standesamtsbez. Groß-Lichterfelde*	16 862	48	1	20	8	14,2	15,8[11]	—	—	1	—	—	—	3	2	—	—	14	—
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg*	29 561	120	2	63	19	25,6	32,7[9]	—	—	—	—	1	6	10	3	1	1	43	—
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf*	62 764	257	12	84	37	16,1	32,3[9]	—	—	1	—	—	9	17	4	2	2	52	1
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg*	66 647	187	6	76	22	13,7	20,3[8]	—	1	—	—	—	3	16	2	—	—	54	—
Vororte. Standesamtsbez. Steglitz*	16 987	43	1	22	4	15,5	19,0[11]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	17	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee*	27 877	137	4	48	30	20,7	38,9[9]	—	—	—	—	—	4	5	7	—	—	31	1
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte*[1]	60 996	188	7	93	37	18,3	. [5]	—	—	—	—	—	12	11	5	2	1	59	6
Beuthen	42 036	108	4	71	19	20,3	29,7	8	1	2	—	—	8	10	3	3	—	32	7
Bielefeld	48 284	142	8	65	20	16,2	20,4	—	—	3	1	1	6	19	—	—	—	35	—
Bocholt	16 646	62	—	34	7	24,5	. [3]	—	—	4	—	—	5	10	—	—	—	13	2
Bochum	54 509	217	8	100	34	22,0	26,3	—	5	7	1	—	9	14	—	—	—	61	3
Bonn	45 115	127	6	103[13]	17	27,4[13]	26,8	1	—	4	—	—	10	14	2	—	—	68	4
Borbeck	35 519	156	4	65	24	22,0	26,3[7]	8	—	3	—	—	7	17	9	—	—	19	2
Bottrop*	18 535	115	3	33	20	21,4	. [3]	—	—	3	—	—	4	6	—	—	—	19	1
Brandenburg	43 257	154	3	62	21	17,2	27,0	—	—	1	—	—	4	6	3	2	2	47	1
Breslau	377 642	1078	48	747[17]	208	23,7[13]	29,9	3	16	13	4	1	132	87	58	1	1	409	24
Brieg	21 235	52	3	36	6	20,3	26,1	—	2	5	—	—	2	7	4	—	—	15	1
Bromberg*	46 998	137	2	88	21	22,5	23,6	—	—	3	—	—	14	18	2	2	2	48	3
Burg*	19 614	63	—	45	16	27,5	26,4	2	—	2	—	1	4	12	14	14	12	10	—
Celle*	19 498	61	1	33	6	20,3	20,3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	28	—
Charlottenburg*	138 931	416	8	185	64	16,0	24,9	—	2	6	1	1	11	32	12	1	1	118	2
Danzig	126 141	398	15	249	75	23,7	27,4	3	—	7	3	1	26	41	7	7	6	153	8
Dortmund	113 801	444	18	199	72	21,0	25,0	1	1	5	1	—	17	50	8	1	1	112	4
Düren	24 863	96	1	61	21	29,4	23,7[10]	—	—	8	1	—	3	7	—	—	—	41	1
Düſſeldorf	179 685	610	18	275	88	18,4	22,7	3	1	8	—	—	35	50	4	—	—	168	6
Duisburg	71 570	294	14	132	51	22,1	24,8	—	—	—	—	1	16	43	1	—	—	66	5
Eberswalde	18 550	56	2	40[18]	8	25,9[18]	28,6[6]	—	—	—	—	—	—	9	3	3	2	28	—
Eisleben	22 950	86	3	44	16	23,0	27,2[10]	—	—	2	2	—	5	5	—	—	—	30	—
Elberfeld	140 716	439	16	224	59	19,1	21,5	11	1	1	1	1	35	45	—	—	—	123	6
Elbing	46 339	142	1	102	34	26,4	29,5	—	—	1	1	1	12	8	11	7	7	62	6
Erfurt	78 790	191	5	108	32	16,4	22,5	—	—	3	2	—	17	14	1	1	1	67	4
Eſchweiler	19 639	71	1	27	7	16,5	24,2[11]	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	20	—
Eſſen	98 218	402	11	153	56	18,7	25,6	1	—	4	1	—	24	31	11	1	1	72	9
Flensburg	41 314	120	3	76	23	22,1	23,2	1	—	11	—	—	6	8	1	—	—	46	3
Forſt	25 929	69	6	44	10	20,4	22,7[10]	5	1	2	—	—	6	5	2	2	2	22	1
Frankfurt a. M.	235 052	533	29	332[14]	86	16,9[14]	19,3	—	1	2	2	1	46	64	7	—	—	193	16
Frankfurt a. O.	59 435	156	10	96	26	19,4	27,0	—	—	5	1	1	11	15	3	3	3	59	1
Geestemünde*	17 690	57	—	29	12	19,7	20,4[4]	3	—	1	—	1	5	2	—	—	—	15	2
Gelſenkirchen	31 993	163	7	69	23	25,9	28,9[11]	—	1	2	1	1	6	13	2	1	1	39	4
Giebichenſtein	15 144	66	—	16	8	12,7	. [3]	—	—	1	—	—	1	3	1	1	1	10	—
M.-Gladbach	54 137	192	7	98	42	21,7	25,0	—	—	5	—	—	12	18	3	—	—	60	—
Gleiwitz	25 597	69	5	42	11	19,7	21,0[5]	5	—	1	—	—	5	6	1	—	—	22	2
Glogau	21 988	25	3	32	7	17,5	22,8	1	—	1	1	—	4	2	1	1	1	20	2
Gnesen	20 781	66	5	36	11	20,8	27,9[11]	—	—	7	—	1	5	4	1	—	—	18	—
Görlitz	71 109	181	8	107	25	18,1	26,3	—	7	2	—	—	15	14	5	1	1	64	—
Göttingen	26 326	55	4	47[15]	9	21,4[15]	25,5	—	—	1	—	—	5	8	—	—	—	32	1
Grabow a. O.*	15 797	71	5	39	14	29,6	29,1[8]	—	—	3	—	—	1	10	2	—	—	23	—
Graudenz	24 686	84	1	63	21	30,6	29,0	—	—	3	2	—	12	8	6	6	5	32	—
Greifswald	22 913	65	2	44[16]	9	23,0[16]	29,3	—	1	2	—	—	5	2	—	—	—	34	—
Grünberg i. Schl.*	18 813	60	1	41	11	26,2	22,6[8]	—	—	3	1	—	4	4	2	—	—	27	—
Guben	31 384	83	3	53	20	20,3	25,3	—	—	4	1	1	5	3	2	2	2	36	1
Hagen	42 573	124	5	52	13	14,7	24,6	—	—	—	1	—	9	9	—	—	—	30	3
Halberſtadt	41 856	134	5	65	13	18,6	26,6	—	—	2	—	—	17	18	1	—	—	24	3
Halle	118 040	364	5	224[17]	40	22,8[17]	24,3	3	—	12	1	1	29	28	5	1	1	141	4
Hameln	16 843	59	1	31	13	22,1	. [3]	2	—	—	—	—	3	9	1	1	1	16	—
Hamm	29 012	98	3	65	10	26,9	22,2	20	—	4	1	—	6	12	—	—	—	20	2

Wegen der Bedeutung der Zeichen * und †, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 14.

[1] Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2] Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4] Durchschnitt 1890/94. — [5] Desgl. 1885/94. — [6] Desgl. 1891/93. — [7] Desgl. 1889/93. — [8] Desgl. 1888/92. — [9] Desgl. 1887/91. — [10] Desgl. 1882/91. — [11] Desgl. 1886/90. — [12] Ohne Ortsfremde 66 = 17,6‰. — [13] Desgl. 698 = 22,2‰. — [14] Desgl. 313 = 16,0‰. — [15] Desgl. 34 = 15,5‰. — [16] Desgl. 29 = 15,2‰. — [17] Desgl. 183 18,6‰. — [18] Desgl. 29 = 18,8‰. — [19] Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amte festgestellten Einwohnerzahl (1 715 920 am 15. Dezember) 17,4‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwind.	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.			Alle übrige Krankh.	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890								im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hanau	27 959	73	4	49[13]	10	21,0[13]	24,2	4	—	1	—	—	6	9	—	—	—	29	—
Hannover	214 922	629	11	293	75	16,4	20,9	3	—	2	—	—	42	37	4	4	4	203	2
Harburg	43 465	155	7	72	34	19,9	21,0	1	—	1	—	—	3	7	2	—	—	55	3
Herford	21 841	63	2	23	5	12,6	22,8[12]	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	17	—
Herne*	29 652	145	1	56	20	22,7	. [2]	4	2	4	—	—	4	16	1	1	—	22	3
Hildesheim	39 627	99	3	50	4	15,1	22,0	—	—	—	—	—	5	12	2	—	—	28	3
Hirschberg*	16 840	46	2	27	5	19,2	27,1[12]	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	19	1
Hörde*	18 907	74	1	32	12	20,3	24,7[7]	—	—	—	1	—	6	5	—	—	—	20	—
Inowrazlaw*	21 175	78	1	35	4	19,8	26,9[7]	2	1	1	—	—	3	3	4	2	2	21	—
Insterburg*	23 700	70	2	34	7	17,2	23,2	—	1	7	—	1	2	2	4	2	2	17	—
Iserlohn	25 022	77	—	39	7	18,7	21,9	—	1	2	—	—	1	14	—	—	—	20	1
Jersitz*	16 309	93	1	36	9	26,5	. [1]	—	1	2	—	—	7	1	1	1	1	23	1
Kalk	15 804	64	—	31	11	23,5	. [2]	—	—	5	—	—	3	5	1	—	—	17	—
Kassel	82 774	197	9	114	18	16,5	19,9	—	—	2	—	1	12	16	5	—	—	76	2
Kattowitz	23 560	87	4	45	15	22,9	21,8[9]	3	5	1	—	—	5	4	2	1	1	24	1
Kiel	87 592	268	6	100	22	13,7	22,8	—	—	2	1	1	16	22	4	1	1	49	5
Koblenz	39 916	108	3	63	13	18,9	21,8	—	—	2	—	—	4	12	—	—	—	43	2
Köln	326 068	1066	35	493	158	18,1	25,7	—	—	18	2	5	58	72	12	—	—	316	10
Königsberg	173 642	523	18	387	86	26,7	30,2	—	—	16	3	—	30	84	23	6	6	218	13
Königshütte	45 648	251	8	88	33	23,1	28,3	—	3	12	—	1	9	7	2	2	2	52	2
Köpenick*	17 711	75	2	33	17	22,4	30,7[5]	—	—	5	1	—	1	8	—	—	—	17	1
Köslin*	19 066	59	2	40	9	25,2	23,3[11]	2	—	—	—	—	2	10	—	—	—	26	—
Kolberg	18 796	51	1	36	11	23,0	24,4[11]	—	—	2	—	—	6	2	1	—	—	25	—
Kottbus	38 335	95	2	76	25	23,8	25,9	2	1	5	1	—	4	15	5	—	—	41	2
Krefeld*	107 486	291	10	148	42	16,5	23,9	—	1	8	—	—	19	15	1	—	—	104	—
Kreuznach	19 482	57	—	31	15	19,1	23,1[11]	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	19	—
Küstrin	17 655	45	1	23	7	15,6	24,1[12]	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	14	—
Landsberg a. W.	30 767	100	3	59	22	23,0	25,7	1	—	1	1	—	7	7	—	—	—	41	1
Langenbielau	17 382	74	2	59	26	40,7	35,9[8]	3	—	—	—	1	1	14	4	4	1	36	—
Lehe*	19 696	63	3	30	14	18,3	20,5[5]	—	—	—	—	—	2	3	3	3	3	21	1
Liegnitz	52 059	126	3	99[14]	41	22,8[14]	30,4	1	—	—	—	—	10	17	13	3	3	57	1
Linden*	36 773	207	9	73	25	23,8	36,9[12]	—	—	—	—	1	9	14	12	12	12	37	—
Luckenwalde*	19 639	52	2	37	16	22,6	25,8[12]	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	31	—
Lüdenscheid*	21 474	67	—	37	6	20,7	23,1[12]	—	—	1	1	—	5	5	1	1	1	23	1
Lüneburg	22 524	57	1	33	7	17,6	23,3	—	—	—	—	1	5	6	1	1	1	19	1
Magdeburg	215 872	643	22	345	128	19,2	26,5	8	1	19	1	1	38	66	9	2	2	196	6
Malstatt-Burbach	24 295	109	4	46	23	22,7	19,7[10]	—	—	3	—	—	—	8	—	—	—	32	3
Marburg	16 241	53	3	33[15]	3	24,4[15]	. [4]	—	—	—	—	—	3	11	3	1	1	15	1
Meiderich	26 473	141	4	63	38	28,6	23,4[8]	—	—	3	—	—	1	19	2	—	—	38	—
Memel	19 195	55	2	41	7	25,6	26,1	—	1	4	1	—	—	2	2	2	2	30	1
Merseburg	18 963	56	1	47	8	29,7	27,1[11]	1	10	3	—	—	3	4	—	—	—	23	3
Minden	22 566	53	1	31	3	16,5	20,2	—	—	—	1	—	7	4	—	—	—	18	1
Mühlhausen i. Th.	30 413	88	3	54	14	21,3	22,8	—	—	5	—	1	9	8	4	1	1	27	—
Mülheim a. Rh.*	36 584	146	5	65	17	21,3	26,0	—	—	—	—	—	9	10	—	—	—	44	2
Mülheim a. d. R.	31 843	111	5	96	28	36,2	24,0	4	—	2	2	—	9	28	5	—	—	45	1
Münster	57 833	134	6	106	23	22,0	24,5	2	1	1	1	—	17	14	—	—	—	66	4
Naumburg	21 368	50	1	31	9	17,4	23,0	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	21	2
Neiße	24 582	54	1	41	7	20,0	21,9	—	—	—	—	—	8	7	2	2	2	23	1
Neumünster	22 470	90	2	41	11	21,9	22,2[6]	4	—	—	—	—	3	7	2	—	—	23	2
Neunkirchen	23 095	90	5	31	12	16,1	14,9[8]	—	—	2	—	1	3	6	—	—	—	17	2
Neuruppin	15 630	32	—	29	12	22,3	. [1]	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	20	—
Neuß	25 311	83	7	49	12	23,2	26,4	—	—	4	—	—	4	6	—	—	—	33	2
Neustadt O.-S.	19 438	47	1	39	7	24,1	29,3[12]	—	—	—	—	—	10	11	—	—	—	17	1
Nordhausen	27 616	50	3	48	9	20,9	22,3	—	—	2	—	—	6	2	—	—	—	37	1
Oberhausen*	30 750	128	3	60	22	23,4	23,1	—	—	2	1	—	5	12	9	—	—	25	5
Ohligs*	17 241	62	3	35	7	24,4	18,3[7]	2	—	1	—	—	4	10	—	—	—	18	—
Oppeln*	23 462	93	4	42	15	21,5	28,5[12]	—	—	2	—	—	2	2	2	—	—	31	3
Osnabrück	45 687	105	5	46	7	12,1	22,0	—	—	1	—	—	6	13	—	—	—	25	1
Paderborn	20 128	55	1	28	5	16,7	20,9[12]	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	21	—
Posen	73 656	233	6	153	28	24,9	29,1	—	4	4	—	—	19	16	1	1	—	103	[16] 6
Potsdam	58 814	100	2	88	19	18,0	23,5	—	1	—	—	—	16	7	4	1	1	57	3
Prenzlau	19 884	59	—	53	26	32,0	25,5	—	—	—	—	—	3	14	8	7	7	28	—
Quedlinburg	22 666	65	5	40	12	21,2	26,1	1	1	2	—	—	5	4	5	—	—	21	1
Rathenow*	18 659	42	4	28	11	18,0	23,3[7]	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	25	—
Ratibor	21 764	56	—	28	7	15,4	24,4	—	—	—	—	1	4	1	1	—	—	21	—
Recklinghausen	21 407	132	3	35	15	19,6	25,6[5]	1	3	4	—	—	5	1	7	3	3	13	1
Remscheid	48 031	163	12	88	24	22,0	21,2	1	—	1	1	—	19	14	—	—	—	51	1
Rheydt	30 477	111	—	42	14	16,5	20,1	—	1	5	—	—	5	7	1	—	—	23	—
Saarbrücken	17 463	49	3	24	5	16,5	. [4]	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	17	1
Sankt Johann*	17 026	55	1	26	8	18,3	. [3]	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	23	—
Schalke*	22 321	115	—	48	29	25,8	. [2]	1	—	2	1	—	1	15	—	—	—	25	3

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Desgl. seit 1893. — [5]) Durchschnitt 1892/94. — [6]) Desgl. 1890/94. — [7]) Desgl. 1891/93. — [8]) Desgl. 1889/93. — [9]) Desgl. 1888/93. — [10]) Desgl. 1887/91. — [11]) Desgl. 1882/91. — [12]) Desgl. 1886/90. — [13]) Ohne Ortsfremde 41 = 17,6‰. — [14]) Desgl. 96 = 22,1‰. — [15]) Desgl. 17 = 12,6‰. — [16]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsf.	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.			Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890								im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 498	44	2	26[11]	6	17,8[11]	24,1[8]	1	—	2	—	—	1	4	—	—	—	18	—
Schneidemühl*	17 363	71	2	30	13	20,7	. [3]	—	—	3	1	—	1	3	1	1	1	21	—
Schweidnitz	26 293	54	4	50	12	22,8	29,7	—	1	—	—	—	7	5	—	—	—	35	2
Siegen	19 439	45	1	24	6	14,8	21,2[8]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	14	3
Soest	15 444	34	4	19	1	14,8	25,0[6]	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	10	—
Solingen	41 364	135	5	63	22	18,3	24,5	—	—	4	—	—	12	13	2	—	—	31	1
Spandau	57 036	198	10	78	29	16,4	23,2	—	—	—	—	—	13	10	9	1	1	44	2
Stargard i. P.	26 368	76	1	34	13	15,5	25,0	—	—	4	—	—	1	2	1	—	—	25	1
Staßfurt*	18 979	72	—	30	14	19,0	25,3[9]	—	—	—	—	—	3	6	2	2	2	17	2
Stendal	20 917	59	3	49	17	28,1	24,2[9]	2	—	3	1	—	1	7	2	2	2	31	2
Stettin	143 592	460	7	276	80	23,1	25,8	1	1	11	3	—	36	40	15	9	8	165	4
Stolp	24 972	78	—	79	19	38,0	27,2	5	2	—	—	—	5	23	—	—	—	42	2
Stralsund*	30 372	84	1	55	14	21,7	24,7	—	1	—	—	—	8	7	1	—	—	37	1
Thorn	30 693	59	3	51[12]	11	19,9[12]	24,5	—	—	3	—	—	4	7	2	2	2	35	—
Tilsit	28 645	71	2	57	14	23,9	27,6	8	3	2	—	—	3	7	—	—	—	34	—
Trier	40 436	90	3	67	15	19,9	23,6	—	—	2	2	—	13	6	1	—	—	43	—
Neckendorf*	16 471	100	3	29	12	21,1	. [2]	3	—	—	—	—	2	13	2	—	—	8	1
Velbert*	16 918	54	—	25	8	17,7	. [3]	—	—	3	—	1	3	4	—	—	—	14	—
Viersen	22 874	62	1	46	10	24,1	23,1	3	—	3	—	—	4	9	—	—	—	26	1
Wandsbek	21 800	61	2	34	11	18,7	21,6[8]	—	—	2	—	—	1	3	2	—	—	24	2
Wattenscheid*	15 461	72	4	29	10	22,5	. [1]	—	—	—	—	1	5	5	1	—	—	16	1
Weißenfels	26 243	90	3	41	18	18,7	25,7	—	—	2	—	—	4	2	1	1	1	29	3
Wesel	22 437	43	3	28	5	15,0	18,9	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	16	1
Wiesbaden	75 240	153	2	91	18	14,5	19,3	—	—	1	2	—	12	21	1	1	1	52	2
Wilhelmshaven	20 131	56	1	20	7	11,9	16,8[5]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	15	—
Witten*	29 053	72	1	65[13]	29	26,8[13]	22,9	1	4	2	—	—	5	21	—	—	—	32	—
Wittenberg*	16 695	43	2	20	7	14,4	. [1]	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	13	—
Zaborze	23 470	111	—	56	30	28,6	36,9[4]	—	—	2	—	—	2	16	4	—	—	31	1
Zeitz	25 174	70	6	49	23	23,4	25,9	—	1	2	1	—	5	14	3	1	1	22	1
Bayern.																			
Amberg	20 361	68	2	52	12	30,6	29,0[10]	—	—	—	—	—	11	10	2	1	1	29	—
Aschaffenburg	16 064	36	1	33	4	24,7	. [1]	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	16	11
Augsburg	81 401	226	5	165	64	24,3	28,2	—	—	1	—	—	15	26	15	3	3	105	3
Bamberg	39 265	86	2	64	17	19,6	23,7	11	—	3	1	—	5	7	—	—	—	37	—
Bayreuth	28 059	67	2	37	12	15,8	22,2	—	—	2	—	—	6	8	1	—	—	20	—
Erlangen	21 279	39	1	28	8	15,8	32,4	—	—	—	—	—	3	10	1	1	1	13	1
Fürth	46 987	139	5	74	34	18,9	27,6	—	—	4	—	—	7	17	8	—	—	37	1
Hof	27 920	87	1	41	11	17,6	24,7	—	—	2	—	—	3	11	—	—	—	21	4
Ingolstadt	20 634	60	1	45	25	26,2	30,9[8]	—	—	—	—	—	10	4	9	2	2	19	3
Kaiserslautern	41 200	146	7	55	12	16,0	20,9	2	—	7	—	—	4	10	1	—	—	30	1
Kempten	17 508	34	1	32	13	21,9	26,5[6]	1	—	1	—	—	4	3	4	1	1	19	—
Landshut	20 751	57	—	46	17	26,6	26,2[8]	—	—	—	—	—	7	10	5	5	5	23	1
Ludwigshafen	41 089	191	5	70	30	20,4	26,2[8]	1	—	2	—	—	13	15	5	1	—	32	2
München	413 775	1208	50	761	289	22,1	28,2	5	2	18	1	3	107	94	88	4	4	430	13
Nürnberg	164 689	514	25	267	101	19,5	26,1	7	1	8	—	3	47	38	10	2	2	142	11
Passau	17 583	30	2	29	9	19,8	27,4[8]	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	22	—
Pirmasens	24 956	113	3	37	16	17,8	25,4[7]	—	1	4	—	1	5	2	4	4	4	19	1
Regensburg	41 887	123	6	76	21	21,8	29,9	—	—	—	—	—	13	9	6	1	1	48	—
Speyer	19 215	53	1	29	11	18,1	23,1[8]	—	—	1	—	—	8	11	4	4	4	5	—
Würzburg	69 609	170	7	109[14]	21	18,8[14]	25,5	5	—	3	—	1	14	18	5	4	4	60	3
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 033	33	2	27	9	21,6	. [2]	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	21	—
Bautzen	23 919	50	1	32	4	16,1	21,9[8]	—	—	1	—	—	8	6	—	—	—	16	1
Chemnitz	163 562	564	18	358	194	26,3	31,2	1	1	8	—	—	40	13	8	3	2	283	4
Crimmitschau	23 971	82	—	38	15	19,0	31,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	33	1
Döbeln	15 981	50	2	22	7	16,5	. [2]	—	—	2	—	—	2	2	4	4	4	11	1
Dresden†	342 168	912	34	577[15]	183	20,2[15]	23,5	9	7	9	3	3	79	64	22	3	3	361	20
Freiberg	29 296	83	8	50	10	20,5	28,3	—	2	—	—	—	10	7	2	1	1	29	—
Glauchau	25 058	79	4	68	31	32,6	31,8	2	—	—	—	—	4	10	14	14	14	36	2
Leipzig	403 461	1256	49	604	184	18,0	22,7	6	3	33	7	2	83	93	43	4	3	320	14
Löbtau	19 829	92	2	38	19	23,0	. [2]	4	—	—	—	—	4	6	8	8	8	16	—
Meerane	23 068	87	4	46	23	23,9	33,2	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	37	3
Meißen*	18 940	51	—	26	12	16,5	26,2[8]	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	20	—
Pieschen*	16 890	73	2	23	16	16,3	. [2]	1	—	2	—	—	—	3	5	5	4	10	2
Pirna	15 884	38	2	41[16]	15	31,0[16]	. [2]	—	—	1	—	—	4	6	3	2	2	26	1
Plauen	56 096	188	9	91	48	19,5	25,2	—	—	2	—	—	13	8	26	1	—	40	2
Reichenbach	24 751	91	6	36	13	17,5	27,8[8]	3	—	—	—	—	3	5	1	1	1	24	—
Werdau*	17 485	65	—	54	29	37,1	31,6[7]	1	—	1	—	—	5	4	—	—	—	43	—
Wurzen*	15 791	39	1	34	10	25,8	. [2]	—	—	5	1	—	1	9	—	—	—	18	—
Zittau	28 453	66	2	44	11	18,6	23,9	—	—	2	—	—	6	3	—	—	—	32	1
Zwickau	51 114	155	6	110[17]	48	25,8[17]	27,7	15	2	4	—	—	6	14	3	—	—	63	3

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Durchschnitt 1892/94. — [5]) Desgl. 1890/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 20 = 13,7 0/00. — [12]) Desgl. 46 = 18,0 0/00. — [13]) Desgl. 58 = 24,0 0/00. — [14]) Desgl. 106 = 18,3 0/00. — [15]) Desgl. 522 = 18,3 0/00. — [16]) Desgl. 34 = 25,7 0/00. — [17]) Desgl. 103 = 24,2 0/00.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Württemberg.																			
Cannstatt	23 162	63	—	38	5	19,7	23,3	—	—	1	—	—	6	8	1	—	—	20	2
Eßlingen	24 115	55	3	34	12	16,9	21,6	1	—	4	—	—	6	7	2	—	—	14	—
Gmünd	17 336	32	3	26	6	18,0	23,5[6]	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	18	2
Göppingen	16 400	37	1	44	21	32,2	.[2]	—	—	2	—	—	3	9	4	4	4	26	—
Heilbronn	33 873	101	4	65	20	23,0	23,1	3	—	—	1	1	7	12	4	3	3	35	2
Ludwigsburg	19 196	33	—	23	7	14,4	17,0[5]	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	16	1
Reutlingen	19 978	52	1	36	4	21,6	23,4	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	26	1
Stuttgart	161 485	313	13	211	74	15,7	20,2	5	1	12	1	—	25	30	10	7	7	125	2
Ulm	39 666	81	6	79	27	23,9	22,0	6	2	2	1	—	6	13	6	1	1	42	1
Baden.																			
Freiburg	53 567	110	1	105[7]	20	23,5[7]	23,9	—	—	—	—	1	17	33	9	9	7	41	4
Heidelberg	35 536	106	4	74[8]	14	25,0[8]	26,1	4	—	8	—	—	5	9	—	—	—	44	4
Karlsruhe	85 208	186	6	113	31	15,9	19,6	10	—	2	2	—	17	10	4	—	—	65	3
Konstanz	18 978	38	1	17	8	10,7	19,6[4]	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	10	1
Mannheim†	92 523	309	8	139	35	18,0	21,4	3	—	7	2	—	22	16	4	4	3	78	7
Pforzheim	33 721	106	3	71	25	25,3	22,1	11	—	—	—	—	8	14	3	3	3	34	1
Hessen.																			
Darmstadt	64 629	151	5	77	21	14,3	20,5	—	—	—	—	1	9	17	6	—	—	43	1
Gießen	23 207	67	4	44[9]	9	22,8[9]	24,0[5]	—	—	5	1	—	8	2	—	—	—	24	[12] 4
Mainz	77 529	185	7	102	33	15,8	22,5	2	1	1	—	—	16	20	3	—	—	53	6
Offenbach	40 920	118	5	55	16	16,1	21,0	1	1	1	—	—	7	2	4	2	2	39	—
Worms	28 991	77	4	38	10	15,7	23,0	—	—	1	—	1	5	6	1	1	1	21	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	17 847	41	1	29[10]	5	19,5[10]	.[3]	—	1	—	—	—	3	5	—	—	—	20	—
Rostock	50 394	126	2	74	16	17,6	20,4	1	3	1	—	1	4	21	—	—	—	43	—
Schwerin	36 624	81	3	67	12	22,0	20,9	2	—	—	—	—	6	17	—	—	—	40	2
Wismar	18 414	53	2	28	8	18,2	21,6[5]	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	16	3
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 783	66	1	38	16	21,9	26,1[5]	1	—	4	2	—	5	5	3	1	1	16	2
Eisenach	24 691	71	3	41	13	19,9	20,3	—	1	—	—	—	5	6	—	—	—	29	—
Jena*	15 742	27	1	14	5	10,7	.[1]	—	—	1	—	—	3	1	3	2	1	6	—
Weimar	26 897	53	—	42	17	18,7	19,5	—	—	—	1	—	1	4	1	1	1	34	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	33 655	94	3	75[11]	23	26,7[11]	30,2	2	—	—	1	—	10	17	3	—	—	40	2
Bernburg	32 842	107	1	49	16	17,9	23,2	—	—	5	—	—	1	8	2	1	1	33	—
Braunschweig	116 277	326	11	177	45	18,3	23,6	—	2	2	—	—	26	33	8	3	3	98	8
Bremen	143 834	388	10	227	74	18,9	20,2	—	1	7	1	1	34	47	8	2	2	118	10
Bremerhaven	18 273	53	2	30	9	19,7	19,5[4]	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	24	3
Cöthen	20 729	45	4	33	4	19,1	20,6[6]	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	22	2
Dessau	43 227	127	6	65	19	18,0	23,9	—	—	2	1	—	12	9	1	—	—	40	—
Gera	44 004	142	4	86	30	23,5	29,0	—	2	3	—	—	12	11	14	3	3	43	1
Gotha	31 967	84	—	46	11	17,3	21,6	—	—	4	—	—	4	8	1	—	—	27	2
Greiz	22 547	62	1	28	13	14,9	24,5[5]	—	1	1	1	—	3	2	1	1	1	19	—
Hamburg†	631 660	1795	63	928	269	17,6	25,1	4	2	13	2	3	113	130	23	2	1	587	51
Koburg	18 876	43	1	34	12	21,6	21,5	—	—	3	2	—	2	8	—	—	—	19	—
Lübeck†	70 605	199	1	97	28	16,5	21,0	—	—	—	1	—	11	15	1	1	1	66	3
Oldenburg*	25 822	65	—	28	5	13,0	22,5	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	21	1
Wolfenbüttel	15 622	37	—	26	5	20,0	.[3]	—	—	—	1	—	4	4	2	—	—	12	3
Zerbst	17 069	43	—	18	7	12,7	24,2[6]	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	9	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	33 460	97	2	64	19	23,0	27,7	—	—	1	—	—	3	10	5	1	1	41	4
Hagenau	17 318	42	—	18	4	12,5	.[2]	—	—	—	—	—	1	5	2	—	—	9	1
Metz	59 691	136	9	80	19	16,1	21,4	—	—	—	1	—	10	11	4	1	1	50	4
Mülhausen	83 758	233	17	140	39	20,1	23,9[6]	—	1	3	2	—	14	30	7	7	7	75	8
Straßburg	136 692	402	13	263	69	23,1	25,7	—	1	12	—	—	32	47	36	22	20	128	7
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Oktober	88 853	245	7	100	28	13,5	.	—	—	—	—	—	13	5	[13] 8	.	.	66	8
Bern, Oktober	48 782	137	2	90	17	22,1	.	—	—	4	2	—	12	4	[13] 6	.	.	55	2
Bordeaux, August	252 102	474	34	431	76	20,5	.	14	—	—	5	1	48	29	65	—	—	255	14
Bukarest, 29./11.-2./1.	206 000	697	61	674	168	34,0	.	—	6	11	24	2	92	90	25	.	.	424	—
Genf, Oktober	80 778	128	8	116	10	17,2	.	—	—	—	1	1	8	8	[13] 4	.	.	90	4
Genua, November	224 632	441	43	309	50	16,5	.	—	—	5	3	—	46	36	17	.	.	197	5
Haag, Oktober	185 744	531	20	251	71	16,2	.	6	—	1	—	—	21	27	27	—	—	160	9
Le Havre, August	116 302	316	15	271	83	28,0	.	4	—	—	5	—	55	12	66	—	—	116	13
Linz, 6./12.-2./1.	51 296	114	3	115	23	29,1	.	—	2	2	—	—	23	5	—	.	.	79	4
Mailand, Oktober	449 256	1135	88	694	138	18,5	.	1	5	9	21	1	57	66	36	.	.	486	12
Marseille, August	406 919	1001	76	892	161	26,3	.	21	2	13	23	5	64	133	103	3	1	487	41
Nancy, August	86 959	189	5	148	34	20,4	.	1	—	1	13	—	28	12	21	—	—	69	3
Pilsen, 6./12.-2./1.	56 777	148	4	92	29	21,1	.	1	—	—	—	1	14	7	—	.	.	67	2
Utrecht, Dezember	94 305	305	14	188	56	23,9	.	10	—	3	1	—	17	52	14	.	.	89	2
Zürich, Oktober	147 877	379	16	166	52	13,5	.	—	—	1	1	1	16	13	18	.	.	107	9

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1889/93. — [5]) Desgl. 1882/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Ohne Ortsfremde 93 = 20,8‰. — [8]) Desgl. 48 = 16,2‰. — [9]) Desgl. 20 = 10,8‰. — [10]) Desgl. 28 = 18,8‰. — [11]) Desgl. 71 = 25,3‰. — [12]) Darunter 1 Kindesmord. — [13]) Exclusive des Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

3. Woche vom 17. bis 23. Januar 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	83	—	44	14	20,3	25,7	—	—	1	—	—	5	10	3	—	—	25	—
Altona	150 747	91	5	51	17	17,6	23,7	—	1	1	1	—	6	5	2	1	1	33	2
Augsburg	83 880	48	1	29	8	18,0	28,2	—	—	1	—	—	5	4	1	—	—	17	1
Barmen	130 428	70	5	39	3	15,5	21,0	—	1	—	—	—	7	10	4	—	—	14	3
Berlin	1 708 499	958	35	548	165	16,7	24,2	8	—	8	—	2	77	69	18	2	2	350	16
Beuthen	43 134	38	—	13	3	15,7	29,7	1	—	—	—	—	1	—	2	2	1	7	2
Bielefeld	49 832	34	1	23	2	24,0	20,4	—	—	1	—	1	5	2	3	3	—	9	2
Bochum	55 818	48	1	23	6	21,4	26,3	1	1	—	1	—	3	3	—	—	—	13	1
Bonn	46 064	48	5	22	7	24,8	26,8	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	19	—
Brandenburg	44 234	36	2	17	3	20,0	27,0	—	—	—	1	—	5	—	1	—	—	8	2
Braunschweig	119 600	74	2	46	12	20,0	23,6	—	1	—	—	—	11	8	2	—	—	24	—
Bremen	145 385	82	1	51[2]	16	18,2[2]	20,2	—	—	1	—	—	6	13	—	—	—	28	3
Breslau	385 198	243	5	188[3]	44	25,4[3]	29,9	1	3	5	—	—	32	29	17	1	1	94	7
Bromberg*	48 007	27	—	18	8	19,5	23,6	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	10	—
Charlottenburg*	149 958	88	4	38	12	13,2	24,9	—	1	2	—	—	5	6	1	—	1	22	1
Chemnitz	168 004	127	8	79	35	24,5	31,2	—	—	5	—	—	5	11	2	—	—	53	3
Danzig	127 272	87	3	49	16	20,0	27,4	4	—	1	—	—	2	10	3	2	2	28	1
Darmstadt	65 312	34	2	20	6	15,9	20,5	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	14	1
Dessau	44 818	36	1	15	7	17,4	23,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	11	—
Dortmund	118 063	105	1	32	14	14,1	25,0	—	2	1	—	—	5	8	—	—	—	14	2
Dresden	351 195	224	10	118[4]	34	17,5[4]	23,5	1	2	2	—	—	9	8	4	—	—	90	2
Düsseldorf	185 911	149	5	63	16	17,6	22,7	1	1	4	1	—	9	10	1	—	2	35	1
Duisburg	73 750	65	3	34	11	23,9	24,8	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	23	1
Elberfeld	143 593	83	4	47	13	17,0	21,5	—	—	—	—	—	9	7	—	—	—	27	4
Elbing	47 198	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erfurt	80 015	46	—	23	5	14,9	22,5	—	—	—	—	—	6	3	1	1	1	13	—
Essen	101 644	85	3	26	13	13,3	25,6	—	—	—	—	—	4	7	2	—	—	13	—
Flensburg	42 089	19	2	13	4	16,1	23,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M.	238 975	109	3	64	15	13,9	19,3	—	—	—	—	—	14	16	1	—	—	33	—
Frankfurt a. O.	60 246	45	2	29	2	25,0	27,0	1	—	1	—	1	6	4	—	—	—	15	1
Freiburg i. B.	54 451	25	—	27[5]	5	25,8[5]	23,9	—	—	1	—	—	1	10	—	—	—	14	1
Fürth	47 841	34	1	13	3	14,1	27,6	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	7	—
Gera	44 793	43	1	18	6	20,9	29,0	—	—	—	2	—	1	1	2	—	—	10	2
M.-Gladbach	54 940	51	3	25	7	23,7	25,0	—	—	—	—	—	4	6	1	—	—	14	—
Görlitz	72 721	51	2	22	4	15,7	26,3	—	—	—	—	—	7	2	1	—	—	12	—
Hagen	43 861	39	1	8	2	9,5	24,6	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	3	1
Halberstadt	42 738	23	—	19	9	23,1	26,6	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	9	1
Halle	121 024	81	2	48[6]	14	20,6[6]	24,3	—	—	5	—	1	4	11	—	—	—	24	3
Hamburg	642 131	377	9	203	44	16,4	25,1	—	—	5	2	—	32	26	6	—	—	117	15
Hannover	220 644	137	1	70	19	16,5	20,9	1	—	3	2	—	6	14	—	—	—	42	2
Harburg	44 954	39	3	25	8	28,9	21,0	2	—	—	1	—	1	5	1	—	—	15	—
Kaiserslautern	42 025	33	1	13	1	16,1	20,9	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	6	3
Karlsruhe	87 306	44	1	29	9	17,3	19,6	2	—	1	—	1	1	3	1	—	—	20	—
Kassel	84 689	39	1	42	9	25,8	19,9	—	—	2	—	—	7	5	1	—	—	27	—
Kiel	90 889	63	4	37	13	21,2	22,8	—	—	—	1	—	3	9	3	1	1	18	3
Köln	334 194	276	8	121	35	18,8	25,7	—	—	5	1	—	18	14	5	—	—	75	3
Königsberg i. Pr.	176 320	117	—	82	15	24,2	30,2	—	3	—	—	1	8	16	5	—	—	49	—
Königshütte	47 292	71	1	16	12	17,6	28,3	1	3	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
Krefeld*	107 837	75	2	34	11	16,4	23,9	—	2	1	—	—	5	7	—	—	—	19	—
Leipzig	413 529	300	9	139	48	17,5	22,7	2	—	5	1	—	26	22	12	—	—	68	3
Liegnitz	52 989	31	1	28	6	27,5	30,4	1	—	—	—	—	5	2	1	—	—	19	—
Lübeck	71 864	41	5	29	6	21,0	21,0	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	20	—
Magdeburg	218 284	124	10	71	24	16,9	26,5	—	1	2	—	—	10	11	—	—	—	46	1
Mainz	77 643	44	1	26	9	17,4	22,5	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	15	2
Mannheim	101 857	60	3	28	9	14,3	21,4	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	16	1
Metz	59 671	25	1	17	3	14,8	21,4	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	11	—
Mülhausen i. E.	84 916	55	1	30	8	18,4	23,91)	1	—	—	—	—	6	9	1	1	1	13	—
München	425 267	320	10	176	61	21,5	28,2	1	—	3	—	—	37	17	12	—	—	103	3
Münster	59 603	43	—	27	2	23,6	24,5	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	15	—
Nürnberg	168 654	113	7	65	23	20,0	26,1	3	—	—	—	—	13	9	4	2	2	36	—
Offenbach	40 753	33	1	13	3	16,6	21,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	11	—
Osnabrück	46 787	25	1	22	5	24,5	22,0	—	—	2	—	—	1	7	—	—	—	12	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 49 = 17,5‰. — [3]) Desgl. 172 = 23,2‰. — [4]) Desgl. 107 = 15,8‰. — [5]) Desgl. 25 = 23,9‰. — [6]) Desgl. 39 = 16,8‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890
1	2	3	4	5	6	7	8
Plauen i. V.	57 783	29	—	16	6	14,4	25,2
Posen	74 382	54	2	38	8	26,6	29,1
Potsdam	59 826	26	—	22	7	19,1	23,5
Remscheid	49 471	32	2	9	7	9,5	21,2
Rixdorf*	67 623	79	6	18	9	13,8	32,3[1]
Rostock	51 655	24	—	19	3	19,1	20,4
Schöneberg*	73 454	44	—	18	7	12,7	20,3[2]
Solingen	42 206	38	1	16	1	19,7	24,5
Spandau	59 158	40	1	20	7	17,6	23,2
Stettin	148 481	120	4	68	21	23,8	25,8
Straßburg i. E.	139 443	83	1	68	19	25,4	25,7
Stuttgart	146 661	61	3	47	14	16,7	20,2
Wiesbaden	77 130	36	1	17	3	11,5	19,3
Würzburg	71 189	50	—	22	6	16,1	25,5
Zwickau	52 353	34	—	25	11	24,8	27,7

Namen der Städte	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	—	—	—	—	—	1	2	4	—	—	8	1
Posen	—	1	—	—	—	3	8	—	—	—	23	3
Potsdam	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	15	1
Remscheid	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	7	—
Rixdorf*	—	1	—	—	—	1	2	2	—	—	12	—
Rostock	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	14	1
Schöneberg*	1	—	—	—	—	3	2	—	—	—	12	—
Solingen	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	6	2
Spandau	—	—	3	2	—	2	2	1	1	1	10	—
Stettin	—	—	2	—	1	8	9	4	—	—	41	3
Straßburg i. E.	—	—	3	—	—	10	13	5	3	3	35	2
Stuttgart	—	—	—	—	—	4	8	6	1	1	29	—
Wiesbaden	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	12	—
Würzburg	—	—	—	—	—	2	7	1	1	1	11	1
Zwickau	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	16	1

Woche vom 17. bis 23. Januar 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	493 429	308	14	176	34	18,6	.	1	1	4	1	1	33	32	12	.	.	86	5
Antwerpen bis 16. Jan.	269 623	156	7	70	20	13,5	.	—	1	—	—	1	6	16	5	.	.	39	2
Brünn bis 16. Jan.	101 360	59	7	54	11	27,7	.	4	2	1	—	—	9	11	4	4	.	23	—
Brüssel	190 313	99	6	33	12	22,7	.	—	—	—	—	—	8	14	4	.	.	56	1
Budapest bis 16. Jan.	592 528	435	25	255	79	22,4	.	6	2	4	5	—	43	45	10	.	.	129	11
Christiania	182 856	34	1	66	16	18,8	.	—	—	—	2	—	13	14	1	.	.	36	—
Edinburg	292 364	133	.	125	16	22,3	.	1	1	2	1	.	9	1	1	.	.	109	.
Glasgow	714 919	457	.	397	.	29,0	.	32	3	4	.	.	.	20	4	.	.	334	.
Kopenhagen	333 714	177	8	120	30	18,7	.	5	2	2	—	1	18	25	2	.	.	59	8
Krakau bis 16. Jan.	80 169	55	1	66	7	42,8	.	—	3	5	1	—	12	11	1	1	.	32	1
Lemberg bis 16. Jan.	137 501	59	11	72	19	27,2	.	—	2	3	—	—	16	8	—	—	.	42	1
London	4 463 169	2484	.	1547	346	18,1	.	14	14	64	7	8	169	143	35	1	—	1030	63
Lyon	466 767	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 16. Jan.	753 469	.	27	529	185	36,5	.	16	8	12	5	—	77	35	42	.	.	334	.
New York bis 9. Jan.	1 963 782	1229	64	738	131	19,5	.	8	11	37	7	8	99	120	16	.	.	386	46
Odessa	353 000	.	10	188	44	27,7	.	1	8	3	3	1	17	5	9	6	3	138	3
Paris	2 511 629	1188	91	1002	138	21,5	.	15	2	10	8	4	171	149	26	.	.	592	25
Petersburg bis 16. Jan.	954 400	961	23	568	177	30,9	.	5	10	28	23	1	99	20	38	.	.	344	.
Prag und Vororte	369 494	214	15	189	57	26,6	.	5	2	5	—	1	27	35	—	.	.	108	6
Rom bis 19. Dezbr.	477 272	230	19	171	15	18,6	.	—	—	1	3	—	18	41	11	.	.	93	4
Stockholm bis 16. Jan.	267 100	144	5	81	18	15,8	.	2	1	—	—	—	12	10	3	.	.	53	—
Triest	162 417	114	7	101	19	32,3	.	5	2	6	2	—	10	16	1	1	—	58	1
Venedig bis 9. Jan.	161 938	99	1	72	20	23,1	.	—	—	1	1	—	5	7	6	.	.	51	1
Warschau bis 16. Jan.	553 643	405	30	258	70	24,2	.	—	8	6	4	2	26	53	13	.	.	139	7
Wien	1 542 294	882	58	707	194	23,8	.	7	4	17	—	3	135	155	37	—	—	339	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. Januar 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (1)	1	—	1	—	—	1
Scharlach	4	—	5	1	6	1	4
Diphtherie	33 (2)	9 (2)	3	9 (1)	2	6	7 (2)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4	—	—	—	—	2	4 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2 (1)	—	1	1	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	6 (1)	3 (1)	2	1	4	2	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	68 (1)	21	27	26	29 (1)	26	88
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	35 (14)	17 (2)	8 (5)	1 (1)	17 (1)	6 (1)	9 (3)
Lungenschwindsucht	41 (29)	7 (5)	7 (5)	2 (3)	17 (9)	6 (6)	23(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	78 (7)	32 (1)	9 (2)	14	82	9	36 (2)
Akuter Darmkatarrh	6	5	—	3	12 (1)	1	5
Chron. Alkoholismus	12	2	—	2 (1)	2	2	17
Ak. Gelenkrheumatism.	29	12	1	4	17	10	10
And. rheumat. Krankh.	20	13	9	13	27	5	13
Verletzungen	58 (6)	63 (6)	39	25 (1)	97	16 (1)	69 (4)
Alle übrigen Krankh.	508 (44)	275 (7)	92 (6)	111(10)	269 (7)	128(10)	430(38)
Summe	910(106)	460(24)	203(18)	214(17)	581(19)	221(18)	722(60)
Verbliebener Bestand	4074 [5]	2010	916	799	1872	1057	3182

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbett
Stadt Berlin	17./1.-23./1.	1	72	3) 24	3) 66	6
" Breslau	desgl.	—	14	33	21	1
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	1	44	12	45	1
" Arnsberg	10./1.-16./1.	15	204	28	114	6
" Aurich	17./1.-23./1.	1	132	2	13	1
" Düsseldorf	desgl.	27	141	50	142	8
" Erfurt	desgl.	7	8	13	35	—
" Hannover	desgl.	17	25	7	36	2
" Hildesheim	desgl.	2	8	4	28	1
" Königsberg	desgl.	6	58	22	21	1
" Lüneburg	desgl.	8	98	3	28	—
" Marienwerder	desgl.	5	2	7	13	—
" Minden	desgl.	2	—	7	54	4
" Münster	desgl.	2	31	16	23	1
" Osnabrück	20./12.-26./12.	2	42	2	2	1
" Posen	17./1.-23./1.	11	491	33	21	1
" Schleswig	desgl.	7	42	23	72	1
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	2	62	3	20	3
" Stettin	desgl.	8	64	15	31	4
" Stralsund	27./12.-16./1.	1	—	6	28	1
" Trier	10./1.-16./1.	4	—	2	3	—
" Wiesbaden	17./1.-23./1.	3	23	25	47	3
Stadt München	desgl.	2	35	39	4) 39	—
" Nürnberg	desgl.	—	232	2	4) 12	- -
Hzgth. Braunschweig	desgl.	—	9	6	16	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	2	1	7	- -
Hamburg	desgl.	5	20	18	4) 29	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. Januar 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. Januar	1,7	0,8	755,0	756,0	756,9	100	98	98	—	SO	2
	18. "	1,0	— 0,2	757,9	758,4	758,8	98	98	94	—	SO	1
	19. "	— 0,1	— 4,2	760,2	762,0	763,4	94	85	89	—	OSO	2
	20. "	— 4,1	— 7,4	763,5	762,8	761,4	87	81	87	—	O	1
	21. "	— 4,5	— 7,2	756,4	751,9	745,7	97	98	93	—	NW	1
	22. "	— 3,8	— 8,1	736,8	736,1	739,0	92	88	93	0,3	SW-SO	1
	23. "	— 3,5	— 6,6	742,3	743,2	744,6	90	84	89	0,3	ONO	3
München	17. Januar	0,8	— 2,8	708,7	710,4	713,3	96	89	90	0,1	SW	1,5
	18. "	0,8	— 1,4	714,8	714,7	714,7	88	84	88	—	Stille	0,8
	19. "	0,8	— 2,4	713,9	713,6	713,9	92	87	96	—	NO	0,6
	20. "	0,8	— 2,8	715,9	715,4	715,1	90	84	85	—	NO	3,2
	21. "	— 2,8	— 5,8	711,5	708,4	704,7	93	96	96	3,8	NO	1,5
	22. "	— 1,0	— 5,7	695,8	693,7	693,5	93	87	81	8,7	NO	0,8
	23. "	—	— 6,2	694,0	694,7	697,0	90	86	86	5,7	NO	1,2

Hierzu gerichtl. Entsch. Band IV. S. 57* bis 64*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

(36)

Verlag von **Friedr. Vieweg & Sohn** in **Braunschweig.**

Soeben erschienen:

Deutsche Vierteljahrsschrift

für

öffentliche Gesundheitspflege.

Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Gelehrten.

Redigirt von

Dr. A. Spiess und **Dr. M. Pistor.**

Frankfurt a. M. Berlin.

gr. 8. geh. XXIX. Band. 1. Heft.

Preis 5,50 Mark. (40)

Bestellungen auf den soeben beginnenden neuen Jahrgang werden von allen Buchhandlungen entgegen genommen.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und zwei farbigen Tafeln.

Preis kart. M. 1,—; geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 10. Februar 1897.** Nr. 6.

LONDON ENGLAND 13 FEB 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 113. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 113. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Einfuhr. S. 133. — Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. S. 115. — Weinuntersuchung. S. 116. — (Oesterreich. Vorarlberg). Gemeinde-Hebammen. S. 118. — (Ungarn). Diphtherie. S. 119. — Handapotheken. S. 121. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Quarantäne. S. 122. — (Queensland). Viehseuchen. S. 123. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Januar. S. 126. — Desgl. Tollwuth, 1895. S. 128. — Thierseuchen in Ungarn 1896, 4. Vierteljahr. S. 128. — Rinderpest in Südafrika. S. 129. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Kreis). Braunschweig, Oesterreich, Schweden, Malta). S. 129. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Maul- und Klauenseuche. S. 132. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 134. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 135. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 135. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 135. — **Witterung.** S. 136. —

Besondere Beilage: (Deutsches Reich). Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole von Seeschiffen. S. 137.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Belutschistan. Einer Mittheilung vom 3. Februar zufolge ist die Seuche in Djoudir am persischen Golf ausgebrochen.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 27. Dezember v. J. bis 2. Januar d. J. sind 9 Personen an Cholera und 191 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro gelangten vom 22. November bis 19. Dezember 5 Todesfälle zur Anzeige, in Para vom 12. bis 26. Dezember 5, auf Cuba in Havana vom 1. bis 14. Januar 96 (bei etwa 270 Neuerkrankungen), darunter 95 beim Militär, in Cienfuegos vom 28. Dezember bis 10. Januar 2, in Matanzas vom 23. Dezember bis 6. Januar 8, in Santiago vom 26. Dezember bis 9. Januar 6. (Public health reports Nr. 3 und 4.)

Pocken. Spanien. (Vgl. S. 903.) In Madrid hat die Seuche im Dezember abgenommen; es starben daselbst während jenes Monats 199 Personen an Pocken, d. i. 12,2% der gleichzeitig überhaupt Verstorbenen (1641) gegen 21,5% im Vormonat. Auch in den spanischen Provinzen scheint die Krankheit stark im Rückgang zu sein.

Canarische Inseln. (Vgl. S. 73.) Einer Mittheilung vom 24. Januar zufolge ist die Epidemie in Santa Cruz in der Abnahme begriffen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 3, Odessa 9, Warschau 7 Todesfälle; London 7, Paris 13, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 11 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Lüneburg 2 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 10, Barmen, Frankfurt a. M. je 3, Leipzig 2, Budapest 3, Kopenhagen 2, London 7, Moskau 8, New York 2, Paris 5 Todesfälle; Nürnberg 5, Kopenhagen 608, Stockholm 76 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth — Erkrankungen kamen vor in Berlin 54, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 294, Aurich 207, Düsseldorf 166, Königsberg 196, Marienwerder 120, Osnabrück 297, Posen 408, Stettin 280, in München 48, Nürnberg 306, Budapest 78, Edinburg 58, Kopenhagen 91, Petersburg 55, Prag 39, Wien 176 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Charlottenburg und Halle — Erkrankungen wurden angemeldet in Berlin 67, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 93, Düsseldorf 98, in München 38, Budapest 21, Kopenhagen 37, London 116 (Krankenhäuser), Paris 64, Petersburg 130, Wien 79 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 35, Breslau, Budapest je 25, Edinburg 28, Kopenhagen 41, London 254 (Krankenhäuser), Paris 42, Petersburg 74; Stockholm 24, Wien 61 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 12, Paris 18, Petersburg 165, Prag 16.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Schweiz. Der Bundesrath hat unter dem 29. Januar beschlossen,

die Ein- und Durchfuhr

a) von Hadern und Lumpen, alten Kleidern, gebrauchtem Bettzeug und gebrauchter Leib- und Bettwäsche, mit Ausnahme des Gepäcks der Reisenden,

b) von Häuten, Fellen, Pelzwerk, Haaren, Borsten, Wolle, Filz, Hufen, Klauen, Hörnern, Knochen und allen sonstigen thierischen Abfällen

aus Britisch-Indien bis auf Weiteres zu untersagen, und folgende Maßnahmen gegen Reisende angeordnet, welche von pestverseuchten Orten Britisch-Indiens herkommen:

1. Reisenden, welche von den pestverseuchten Orten Bombay und Kurachee (Karachi), Britisch-Indien, herkommen, wird bis auf Weiteres der Eintritt in die Schweiz oder die Durchreise durch dieselbe nur gestattet, wenn durch ein amtliches Aktenstück der Nachweis erbracht ist, daß sie von der Sanitätsbehörde des Hafens, wo sie das Schiff verlassen, die Erlaubniß zum freien Verkehr erhalten haben oder daß sie seit mindestens 14 Tagen weder mit Pestfällen (erwiesenen oder auch nur verdächtigen), noch mit von solchen Kranken infizirten Gegenständen in Berührung gewesen, und daß ihre persönlichen Effekten, soweit sie sich nicht in vollkommen reinem Zustande befanden, richtig desinfizirt worden sind, und wenn ferner die ärztliche Untersuchung ergiebt, daß sie keinerlei verdächtige Symptome darbieten.

2. Der Eintritt ist vorläufig auf die Grenzstationen Chiasso und Genf beschränkt.

3. Zur Vornahme der in Ziffer 1 erwähnten Untersuchung wird für jede Grenzstation von der zuständigen Kantonsbehörde wenigstens ein Arzt bezeichnet, an welchen sich der Stationsvorstand vorkommenden Falls zu wenden hat.

Zur Vermeidung unnöthigen Aufenthalts empfiehlt es sich, den Vorstand der Grenzstation bei Zeiten telegraphisch von der bevorstehenden Ankunft der unter die Bestimmungen von Ziffer 1 fallenden Reisenden in Kenntniß zu setzen, damit er seinerseits den bezeichneten Stationsarzt rechtzeitig herbeirufen lassen kann.

4. Das Zugspersonal hat dafür zu sorgen, daß solche Reisende unter keinen Umständen ihr Compartiment, bezw. ihren Wagen verlassen, bevor der Stationsarzt seine Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Wenn derselbe entsprechend den Bestimmungen von Ziffer 1 den Eintritt in die Schweiz nicht gestatten kann, so ist der Wagen mit den Reisenden nach der ersten ausländischen Station zurückzudirigiren unter telegraphischer Angabe des Grundes an den betreffenden Stationsvorstand.

Von jeder derartigen Zurückweisung ist das eidgenössische Departement des Innern zu verständigen.

5. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, auf den bezeichneten Grenzstationen dem Arzt ein geeignetes Lokal zur Verfügung zu stellen und mit den erforderlichen Einrichtungen und Desinfektionsmitteln (Sublimat und reine Karbolsäure oder Lysol, Kresapol ꝛc.) zu versehen, damit derselbe sich und eventuell auch andere Personen (Zugspersonal, Reisende) desinfiziren kann.

Die Beschlüsse sind sofort in Kraft getreten. —

Niederlande. Durch Ministerial-Verordnung vom 1. Februar sind Bombay und Kurachee für verseucht erklärt worden. Die Quarantäne ist auf 10 Tage festgesetzt. —

Rußland. Die beim Medizinal-Departement eingesetzte Spezialkommission hat folgende Maßregeln zur Durchführung empfohlen:

1. Nachrichtendienst über das Auftreten der Pest an den wichtigsten Uebergangspunkten, insbesondere in Bender-Buschir, Bender-Abbas, Teheran, Meschhed, Sebsewar, Kerman und Jezd, durch dazu abgeordnete Aerzte, soweit solche nicht bereits bei der Gesandtschaft und den Konsulaten vorhanden sind.

2. Im Kaspischen Meer. Ueberwachung des Gjasschen Ufers und von Meschedesser durch den Arzt der Marinestation in Aschur-Ade, von Astara durch einen nach Rescht zu sendenden Arzt.

3. Sicherstellung aller Materialien zur Errichtung ärztlicher Beobachtungsstationen an der Grenze Persiens, des Transkaspigebiets und Kaukasiens, an der Grenze Bucharas und Afghanistans, des General-Gouvernements Turkestan und des Ssemiretschje-Gebiets gegen Kaschgar. Beim Auftreten der Pest wird der Uebergang von Personen und Waaren nur an den mit Beobachtungsstationen versehenen Grenzorten gestattet. Als solche sind in Aussicht zu nehmen Gaudan, Duschak, Tachtabasar, Kuschk, Kelif, Kerki, Aiwadscha, Atbaschi, Irkeschtam, Astara, Beljassuwar, Chudoferin, Dschulfa, Schatahti, Baku, Petrowsk, Lenkoran, Derbent, Krassnowodsk, Usun-Ada, Tschigischljar.

4. Ueberwachung der türkischen Felucken in den Schwarzmeerhäfen Batum, Poti und Noworossijsk.

5. Errichtung einer Beobachtungsstation in Astrachan.

Rumänien. Laut Ministerialverordnung vom 29. Januar sind nachstehende Maßregeln seit dem 23. Januar in Kraft gesetzt worden:

1. Die Präfekturen zu Tultscha und Constantza sollen die Mohamedaner dieser zwei Distrikte zu bestimmen suchen, in diesem Jahre ihre übliche Pilgerfahrt nach Mekka aufzugeben, weil sie dort durch Berührung mit den aus Indien kommenden Mohamedanern der Ansteckung ausgesetzt sein würden und die Krankheitskeime der Pest nach Rumänien einführen könnten. Alle diejenigen, die sich nicht überzeugen ließen und gleichwohl nach Mekka reisten, sollen bei ihrer Rückkehr einer strengen gesundheitspolizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

2. Der Hafen von Constantza wird für alle unmittelbar aus Indien kommenden Fahrzeuge geschlossen, welche nicht vorher in einem türkischen Hafen, in dem sich ein Lazareth befindet, der Quarantäne unterworfen worden sind. Alle diejenigen, welche in einem fremden Lazareth die Quarantäne durchgemacht haben, werden im Hafen von Constantza einer gesundheitlichen Untersuchung unterworfen und zum freien Landen und Ausladen nur auf Grund einer besondern Verfügung der Generaldirektion des Sanitätswesens zugelassen, welche auf Grund eines telegraphischen Berichts des Hafenkapitäns und des mit der Untersuchung des Fahrzeuges beauftragten Arztes erfolgt.

3. Alle aus verseuchten Häfen eintreffenden Fahrzeuge dürfen lediglich in den Hafen von Sulina einlaufen, woselbst dieselben gesundheitlichen, zufolge telegraphischen Berichts des Direktors des Gesundheitsamts in Sulina für jeden einzelnen Fall besonders vorgeschriebenen Maßregeln unterworfen werden.

4. Die Einfuhr gebrauchter, nicht gewaschener Leib- und Bettwäsche, gebrauchter Kleider, der als Handelsgegenstand angesehenen Lumpen, die aus verseuchten Ortschaften kommen, ist gänzlich untersagt. Die schmutzige, zum Gepäck der Reisenden gehörige Wäsche, sowie die leeren gebrauchten Säcke werden erst nach erfolgter Desinfektion zur Einfuhr zugelassen. —

Türkei. Wegen der Gefahren, welche für Mesopotamien durch die Feste der Schiiten an den Grabstätten in Kerbela und Nedjieff bedingt werden, zu welchen zahlreiche schiitische Pilger aus Indien heranströmen, hat der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel unter dem 25. Januar beschlossen, den Transport von Leichen aus Indien, sowie den Zutritt schiitischer Pilger aus Indien vollständig zu untersagen. —

Portugal. Durch eine am 28. Januar veröffentlichte Ministerialverfügung ist angeordnet worden, daß alle aus den Häfen Indiens, des Golfs von Oman und des Persischen Golfs kommenden Schiffe, ebenso wie ihre Ladung und das Gepäck auf das Sorgfältigste desinficirt werden sollen, während die damit beförderten Personen einer strengen Quarantäne unterworfen werden. —

Malta. Die Lokalregierung hat infolge eines Gutachtens der Gesundheitsbehörde unter dem 23. Januar angeordnet, daß Reisende, die aus Mittelmeerhäfen kommen, nur dann landen dürfen, wenn sie eidlich versichern, daß sie während der letzten 30 Tage vor ihrer Ankunft nicht in Indien waren. Sind sie während dieser Zeit in Indien gewesen, so müssen sie sich zunächst einer strengen ärztlichen Untersuchung und Desinfektion im Lazareth unterziehen.

— Unter dem 28. Januar hat die Regierung sodann angeordnet, daß Schiffe, welche unmittelbar oder mittelbar aus Indien kommen und keinen Pest- oder

ähnlichen Krankheitsfall an Bord gehabt haben, weder in den Hafen einlaufen, noch mit dem Lande in Verbindung treten dürfen, außer, vom 6. Februar d. J. ab, mit den Inseln Comino und Cominotto. Passagiere können in Comino landen und sich dort einer strengen 21tägigen Quarantäne, vom Tage ihrer Ankunft an gerechnet, unterziehen. Kleider und Wäsche werden desinfizirt. Die Schiffe dürfen durch ihre Mannschaft auf der Insel Cominotto Kohlen einnehmen. —

Tunis. Einer Mittheilung vom 23. Januar zufolge werden alle nach Tunis bestimmten Schiffe, gleichviel von welchem Hafen sie kommen, einer ärztlichen Untersuchung auf der Rhede von Goletta unterworfen. Das Einlaufen in den Kanal von Tunis ist nur solchen Schiffen gestattet, welche freie Fahrt erhalten haben. Eine Ausnahme wird zu Gunsten von Schiffen gemacht, welche einen Arzt an Bord haben, sowie von solchen, welche Küstenschiffahrt in den Gewässern der Regentschaft betreiben. —

Marokko. Der Gesundheitsrath in Tanger beschloß unter dem 26. Januar, an den Großvezier eine Note zu richten, um die marokkanische Regierung zur möglichsten Einschränkung der Pilgerfahrten nach Mekka aufzufordern. Schiffe, welche aus indischen Häfen kommen und mit keinem Gesundheitspaß versehen sind, sollen im Hafen von Tanger nicht zugelassen werden. Haben solche Schiffe Gesundheitszeugnisse, so fallen sie unter den Artikel 4 des „Règlement (du Conseil Sanitaire du Maroc) en cas d'épidémie cholérique" vom 24. Oktober 1892[1]), d. h. sie werden nur zugelassen nach vorangegangener ärztlicher Besichtigung, infolge deren der Präsident des Gesundheitsraths Desinfektion oder auch eine Beobachtungs-Quarantäne bis zu 7 Tagen anordnen kann. Sollte die Pest in anderen Häfen als den indischen, wo sie bisher sich gezeigt hat, auftreten oder sollten andere Häfen für verseucht erklärt werden, so sollen die gleichen Maßregeln gegen die aus solchen Häfen kommenden Schiffe angewendet werden.

— Nachdem die Maßregeln gegen die Pest in Gibraltar dahin verschärft worden sind, daß die aus Indien kommenden Schiffe (auch) wenn sie Gesundheitspässe haben) in Gibraltar nicht zugelassen werden, d. h. Passagiere und Waaren nicht landen dürfen, ist die gleiche Verschärfung für die Herkünfte aus indischen Häfen für Tanger angeordnet worden. —

Britisch-Ostindien. Durch Verordnung der Regierung in Bombay vom 6. Januar sind für Herkünfte von Kurachee vom 30. Dezember v. J. ab in den Häfen von Aden, Perim und denjenigen der Somaliküste folgende Bestimmungen in Kraft gesetzt worden: Die Schiffe haben beim Einlaufen eine gelbe Flagge zu hissen und zu signalisiren, aus welchem Hafen sie kommen. Ein Verkehr ist zunächst nur mit dem Lootsen gestattet. Stellt der Gesundheitsbeamte fest, daß sich an Bord kein Kranker befindet, Erkrankungen während der Reise nicht vorgekommen sind und das Schiff einen approbirten Arzt hat, so erhält das Schiff freie Fahrt. Schiffe ohne Arzt unterliegen einer achttägigen Quarantäne. Sind Erkrankungsfälle vorgekommen, so tritt eine 15tägige Quarantäne, vom Tage des Einlaufens an gerechnet, ein. Diese Frist wird, falls während der Quarantänezeit eine Erkrankung vorkommt, verlängert, bis nach dem letzten Fall 15 Tage erfüllt sind. Die gesunden Reisenden und Mannschaften des in Quarantäne gehaltenen Schiffes werden während der genannten Fristen gesondert untergebracht und beobachtet. Postsachen und Ladung dürfen unter den vom Gesundheitsbeamten für erforderlich erachteten Vorsichtsmaßregeln gelandet werden.

Denselben Bestimmungen unterliegen Schiffe, die, wenn sie nicht selbst von Kurachee kommen, mit solchen verkehrt haben.

— Durch Verordnung der Regierung von Bengalen vom 4. Januar sind in Kalkutta für Herkünfte aus Kurachee ähnliche Quarantänebestimmungen mit denselben Fristen vom 6. Januar ab in Kraft gesetzt worden. Die erste Untersuchung liegt dem Hafenbeamten in Saugor ob, ohne dessen Erlaubniß das Schiff nicht über den Diamond-Hafen hinaus einlaufen darf. Schiffe ohne Erkrankungsfälle müssen behufs weiterer ärztlicher Untersuchung flußaufwärts bei Mateeabrooj vor Anker gehen. Ergiebt sich hier, daß an Bord sich kein Kranker befindet, Erkrankungen seit der Abfahrt von Kurachee nicht vorgekommen sind und das Schiff in den unterwegs angelaufenen Häfen einschließlich Colombo freie Fahrt erhalten hat, so dürfen die Reisenden landen; Schiff und Ladung werden nach der vom Gesundheitsbeamten etwa für erforderlich erachteten Desinfektion zum freien Verkehr zugelassen. Schiffe, die in unterwegs angelaufenen Häfen keine freie Fahrt erhalten haben, keinen Arzt an Bord haben oder dem Gesundheitsbeamten sonst verdächtig erscheinen, unterliegen der achttägigen Quarantäne in Mateeabrooj; solche mit Erkrankungsfällen der 15tägigen bezw. der nach Bedarf längeren Quarantäne im Diamonds-Hafen.

[1]) Veröff. 1893 S. 37.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten.

Vom 2. Februar 1897. (R.-G.-Bl. S. 11.)

Auf Grund der §§ 120 e und 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen, in denen die Herstellung von Alkali-Chromaten (doppeltchromsaurem Kalium oder doppeltchromsaurem Natrium) oder die Chromat-Regeneration stattfindet, folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Zerkleinerung und Mischung der Rohmaterialien (Chromeisenstein, Aetzkalk, Soda u. s. w. darf nur in Apparaten erfolgen, welche so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume thunlichst verhindert wird.

§ 2. Alle Betriebseinrichtungen, welche geeignet sind, chromathaltigen Staub oder chromathaltigen Dampf zu erzeugen, müssen mit gut wirkenden Vorrichtungen versehen sein, durch welche der Eintritt solchen Staubes oder Dampfes in die Arbeitsräume thunlichst vermieden wird.

Die Schmelze darf nur in nassem Zustande oder in verdeckten Behältern transportirt werden; eine Lagerung der Schmelze ist, außer bei den Oefen, nur in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume gestattet.

Auslauge- und Abdampfpfannen, sowie alle sonstigen Gefäße, welche Lösungen mit mehr als 50° C. enthalten, desgleichen die Säuerungspfannen sind mit gut schließenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen zu überdecken.

§ 3. Die Weiterbearbeitung der festen Chromate, insbesondere beim Trocknen, Sieben, Zerkleinern (Brechen, Mahlen) und Verpacken, muß in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume stattfinden.

Die Zerkleinerung der Chromate darf nur in dicht ummantelten Apparaten vorgenommen werden.

§ 4. Die Arbeitsräume und Höfe sind von Verunreinigungen mit Chromaten möglichst frei zu halten; insbesondere ist auf alsbaldige Beseitigung von Chromaten Bedacht zu nehmen, welche durch Verspritzen von Laugen oder durch undichte Rohrleitungen in die Arbeitsräume gelangt und eingetrocknet sind. Fußböden, Wände, Treppen und Geländer sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

Nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, ist eine gründliche Reinigung der Arbeitsräume vorzunehmen.

§ 5. Der Arbeitgeber hat allen im Chromatbetriebe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 6. Solche Arbeiten, bei welchen die Entwickelung chromathaltigen Staubes nicht völlig vermieden und letzterer nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen

lassen, welche zweckmäßig eingerichtete, von dem Arbeitgeber gelieferte Respiratoren oder andere Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher u. s. w. tragen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Herausnehmen stäubender Masse aus den Trockenöfen, dem Beschicken der Schmelzöfen mit stäubender, aus den Trockenöfen entnommener Masse, von dem Entleeren der Schmelzöfen und dem Einschaufeln trockener Schmelze in die Transportbehälter, sowie von den Arbeiten beim Trocknen, Sieben und Verpacken der fertigen Chromate.

§ 7. Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel regelmäßig, und zwar nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß die Arbeitskleider mindestens wöchentlich, die Respiratoren, Mundschwämme u. s. w. vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 8. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Zweck des Mundspülens, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Chromatarbeitern wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 9. Die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern ist nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen gestattet, welche sie mit Chromaten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1907 Gültigkeit.

§ 10. Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung im Chromatbetriebe nur solche Personen einstellen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht mit Hautwunden, -Geschwüren oder -Ausschlägen behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 11. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Chromatarbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich, und zwar namentlich auf das Vorhandensein von Hautgeschwüren und Erkrankungen der Nasen- und Rachenhöhle zu untersuchen hat.

§ 12. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß die Arbeiter auf das Vorhandensein von wunden Hautstellen, selbst geringfügiger Art, insbesondere an ihren Händen, genau achten und zutreffendenfalls von dem Arzte oder einer von diesem als geeignet bezeichneten Person mit einem Schutzverbande versehen werden. Täglich vor Beginn oder während der Arbeit sind Hände, Vorderarme und Gesicht der Arbeiter durch eine solche Person zu besichtigen.

§ 13. Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge von Chromateinwirkung, zum Beispiel Hautgeschwüre oder Anätzungen der Nasenschleimhaut, zeigen, bis zur völligen Heilung, solche Arbeiter aber, welche sich besonders empfindlich gegenüber den nachtheiligen Einwirkungen des Betriebes erweisen, dauernd von der Beschäftigung im Chromatbetriebe fernzuhalten.

§ 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt sind.

Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. den Namen der erkrankten Arbeiter,
4. die Art der Erkrankung und der vorhergegangenen Beschäftigung,
5. den Tag der Erkrankung,
6. den Tag der Genesung oder, wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.
7. die Tage und Ergebnisse der im § 11 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 15. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet (vergl. § 8).
2. Jeder Arbeiter hat die ihm überwiesenen Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel (§§ 5 und 6) in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
3. Die Arbeiter müssen sich vor dem Einnehmen einer Mahlzeit Hände und Gesicht sorgfältig waschen. Am Schluß der Arbeitsschicht und vor dem Verlassen der Fabrik müssen die Arbeiter die Arbeitskleider ablegen, Hände und Gesicht sorgfältig waschen, sowie Mund und Nase, und zwar ohne Anwendung von Apparaten, ausspülen.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind die vorstehend bezeichneten Vorschriften in die nach § 134 a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 16. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 15 dieser Vorschriften und der gemäß § 15 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 17. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Deutsches Reich. Chemische Untersuchung des Weines betr. Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Vom 26. Oktober 1896.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Juni d. Js. eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines festgestellt, nach welcher die zur Ausführung dieses Gesetzes und des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 erforderlichen Weinuntersuchungen in Zukunft vorzunehmen sind.

Die Anweisung ist als Anhang zu Nr. 27 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 3. Juli d. Js. — Seite 197 — veröffentlicht worden; ein Sonderabdruck derselben kann zum Preise von 10 Pf. das Stück von der Verlagsfirma des genannten Blattes, Karl Heymann in Berlin W., Mauerstraße 44, bezogen werden.

Diese Vorschriften sind bei allen im behördlichen Auftrage vorzunehmenden Untersuchungen zu Grunde zu legen, während die wissenschaftlichen Zwecken dienenden Untersuchungen hiervon nicht betroffen werden.

Um die Befolgung der Vorschriften für Weinuntersuchungen überall sicher zu stellen, sind sämmtliche staatlichen und öffentlichen Untersuchungsanstalten für Lebens- und Genußmittel ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen und anzuhalten, bei der chemischen Untersuchung von Wein in Zukunft ausschließlich die in der Anweisung angegebenen Verfahren zu Anwendung zu bringen. Auch sind die Polizei- und sonst in Betracht kommenden Behörden anzuweisen, darauf zu achten, daß die Chemiker bei allen in behördlichem Auftrage auszuführenden Weinuntersuchungen sich nach der gedachten Anweisung richten.

Durch die Vorschriften wird die Anwendung einer Reihe von Waagen, Gewichten und Meßgeräthen bestimmten Inhalts bedingt, von deren Einrichtung und Genauigkeit das Ergebniß der Untersuchungen wesentlich beeinflußt wird. Während die Waagen und Gewichte, welche zu benutzen sein werden, schon seit längerer Zeit mit hinlänglicher Zuverlässigkeit und Genauigkeit hergestellt werden, ist das Gleiche bei den Meßgeräthen nach den bisherigen Erfahrungen nicht der Fall. Sie sind, soweit sie nicht schon mit der Absicht hergestellt werden, nach der Fertigstellung ihre amtliche Aichung herbeizuführen, vielfach ungenau, so daß eine Nachprüfung zur Ermittelung der Abweichungen ihrer Angaben von der Richtigkeit sich nicht umgehen läßt. Diese Nachprüfung ist aber für den mit den einschlägigen Untersuchungen betrauten Chemiker im Hinblick auf die große Anzahl der in Betracht kommenden Meßgeräthe sehr zeitraubend und mühevoll, und bietet überdies nicht immer unbedingte Gewähr für die Richtigkeit des Ergebnisses. Um diesen Mißständen abzuhelfen und um ein thunlichst zuverlässiges und gleichmäßiges Resultat der für amtliche und öffentliche Zwecke erfolgenden Weinuntersuchungen herbeizuführen, müssen vom 1. April 1897 ab bei den nach Maßgabe der Anweisung vorzunehmenden Untersuchungen wenigstens diejenigen Geräthe, welche unmittelbar zur Abmessung bestimmter Mengen dienen, geaicht sein.

Eine Liste einschlägiger Meßgeräthe, welche zur Aichung zugelassen werden und daher auch im geaichten Zustande bezogen werden können, wird beigefügt. Zur Namhaftmachung von Firmen, von welchen Meßgeräthe der gedachten Art bezogen werden können, ist die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission bereit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angeleg. J. A.: Bartsch.

Der Minister des Innern. J. A.: Haase.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: v. Wendt.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Liste aichfähiger Meßgeräthe zur chemischen Untersuchung des Weines.

I. Kolben auf Einguß.

1. Kolben zu 1 Liter Inhalt
2. " " 0,2 " "
3. " " 0,1 " "
4. " " 0,05 " "

II. Vollpipetten.

5. Vollpipetten zu 100 ccm Inhalt
6. " " 50 " "
7. " " 25 " "
8. " " 20 " "
9. " " 15 " "
10. " " 10 " "
11. " " 6 " "

III. Meßpipetten.

12. Meßpipetten zu 5 ccm Inhalt, getheilt in 0,1 ccm.

IV. Cylinder auf Einguß.

13. Cylinder zu 200 ccm Inhalt, getheilt in 1 ccm.
14. " " 100 " " " " 0,5 "
15. " " 50 " " " " 0,2 "

V. Büretten.

16. Büretten zu 50 ccm Inhalt, getheilt in 0,1 ccm,
17. " " 10 " " " " 0,02 "

Ein dem Inhalte nach dem vorstehenden gleicher Erlaß ist in Preußen von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unter dem 11. September 1896 an den Direktor der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., an den Rektor der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, an den Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, und den Direktor des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln mit dem Bemerken ergangen, daß die wissenschaftlichen Zwecken dienenden Untersuchungen hiervon nicht betroffen werden.

Sachsen. Der Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 18. August 1896 stimmt inhaltlich mit dem preußischen Erlasse überein. Er ist ergangen an die staatlichen und öffentlichen Untersuchungsanstalten, an die Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege, die landwirthschaftliche Untersuchungsstation zu Möckern, die agrikulturtechnische Versuchsstation zu Ponnnritz und die pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Tharandt; an die Staatsanwaltschaften und Gerichte, und an das hygienische Institut der Universität Leipzig.

Hessen. 1. Erlaß des Ministers des Innern. Vom 24. August 1896.

Nachdem der Bundesrath auf Grund des § 12 des Gesetzes betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20. April 1892 eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weins festgestellt hat, sind von nun an bei den zur Ausführung dieses Gesetzes und des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 erforderlichen Weinuntersuchungen ausschließlich die in dieser Anweisung angegebenen Verfahren zur Anwendung zu bringen. Dies gilt auch namentlich für die alljährlich stattfindenden Untersuchungen des Mostes und Weines aus den einzelnen Weinbaugebieten des Reichs.

Sie wollen diejenigen chemischen Untersuchungsanstalten, durch welche Sie Untersuchungen der gedachten Art ausführen lassen, hiervon in Kenntniß setzen und denselben zugleich mittheilen, daß, um ein thunlichst zuverlässiges und gleichmäßiges Resultat dieser Weinuntersuchungen herbeizuführen, vom 1. April 1897 an diejenigen Meßgeräthe, welche gemäß der erwähnten Anweisung unmittelbar zu Abmessungen bestimmter Mengen dienen, nur noch in amtlich geaichtem Zustande Anwendung finden dürfen.

Zur Namhaftmachung von Firmen, von welchen Meßgeräthe der gedachten Art bezogen werden können, ist die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission auf Wunsch von Interessenten gerne bereit. Abdrücke der neuen Anweisung zur Untersuchung des Weins, die wir den öffentlichen Untersuchungsanstalten direkt haben zugehen lassen, können zum Preise von 10 Pfennig für das Stück von der Verlagsfirma des Zentralblatts für das Deutsche Reich, Karl Heymann, Berlin W., Mauerstraße 44 bezogen werden.

J. V.: v. Knorr.

An die Großherzoglichen Kreisämter.

2. Erlaß des Ministers der Justiz. Vom 3. September 1896.

Mittelst Bekanntmachung vom 25. Juni l. Js. (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 27 vom 3. Juli 1896) hat der Bundesrath Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines erlassen. In denselben wird hinsichtlich der Menge, Beschaffenheit und Aufbewahrung der für die Untersuchung erforderlichen Proben Folgendes bestimmt:

1. Von jedem Wein, welcher einer chemischen Untersuchung unterworfen werden soll, ist eine Probe von mindestens 1½ Liter zu entnehmen. Diese Menge genügt für die in der Regel auszuführenden Bestimmungen. Der Mehrbedarf für anderweite Untersuchungen ist von der Art der letzteren abhängig.

2. Die zu verwendenden Flaschen und Korke müssen vollkommen rein sein. Krüge oder undurchsichtige Flaschen, in welchen etwa vorhandene Unreinlichkeiten nicht erkannt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

3. Jede Flasche ist mit einem das unbefugte Oeffnen verhindernden Verschlusse und einem anzuklebenden Zettel zu versehen, auf welchem die zur Feststellung der Identität nothwendigen Vermerke angegeben sind. Außerdem ist gesondert anzugeben: die Größe und der Füllungsgrad der Fässer und die äußere Beschaffenheit des Weines; insbesondere ist zu bemerken, wie weit etwa Kahmbildung eingetreten ist.

4. Die Proben sind sofort nach der Entnahme an die Untersuchungsstelle zu befördern; ist eine alsbaldige Absendung nicht ausführbar, so sind die Flaschen an einem vor Sonnenlicht geschützten, kühlen Orte liegend aufzubewahren. Bei Jungweinen ist wegen ihrer leichten Veränderlichkeit auf besonders schnelle Beförderung Bedacht zu nehmen.

Indem wir Ihnen von diesen Vorschriften Kenntniß geben, empfehlen wir deren genaue Beachtung bei Entnahme von Weinproben zur Veranlassung einer chemischen Untersuchung des Weines.

Die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind, soweit erforderlich, mit entsprechender Weisung zu versehen.

Dittmar.

An die Großherzoglichen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Amtsanwälte.

Mecklenburg-Schwerin. Erlasse des Ministers der Justiz und Abtheilung für Medizinalangelegenheiten. Vom 8. Oktober 1896.

1.

Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Reichs-Gesetzblatt 1892, S. 597 ff.), der Bundesrath unter dem 11. Juni d. J. eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines festgestellt hat, welche als Anhang zu Nr. 27 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1896, S. 197 ff. abgedruckt ist; und daß sie darauf zu achten haben, daß die in ihrem Auftrage stattfindenden Weinuntersuchungen von den Chemikern nach dieser Anweisung ausgeführt werden.

Großh. Meckl. Minist. d. Justiz u. Abth. f. Med.-Angel.
von Amsberg.

Ein gleichlautender Erlaß ist in **Mecklenburg-Strelitz** von der Großherzoglichen Landesregierung unter dem 19. Oktober 1896 an die Gerichte, an die Staatsanwaltschaft und an die Polizeibehörden ergangen.

2.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. d. M., betreffend die Untersuchung von Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Reg.-Bl. 1896 Amtl. Beil. Nr. 41), wird dem a) hygienischen / b) chemischen Institut ein Abdruck der Bundesrathsanweisung zur chemischen Untersuchung des Weins vom 11. Juni d. J. hieneben mitgetheilt.

Zugleich erfolgt aus dem 1. Heft des XIII. Bandes der Arbeiten des Kaiserlichen Gesundheitsamts ein Sonderabdruck der Abhandlung über die Ergebnisse der Weinstatistik für 1894.

Durch die bundesräthliche Anweisung wird die Anwendung einer Reihe von Waagen, Gewichten und Meßgeräthen bestimmten Inhalts bedingt, von deren Einrichtung und Genauigkeit das Ergebniß der Untersuchung wesentlich beeinflußt wird. Um ein thunlichst zuverlässiges und gleichmäßiges Resultat der für amtliche und öffentliche Zwecke erfolgenden Weinuntersuchungen herbeizuführen, erscheint es geboten, daß vom 1. April 1897 ab bei diesen Untersuchungen wenigstens diejenigen Geräthe amtlich geaicht sind, welche unmittelbar zur Abmessung bestimmter Mengen dienen. Eine Liste der betreffenden Meßgeräthe, welche zur Aichung zugelassen werden und deshalb auch in geaichtem Zustand bezogen werden können, ist hier angeschlossen. Auch giebt die Kaiserliche Normalaichungskommission die Firmen an, von welchen Meßgeräthe der gedachten Art bezogen werden können.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Med.-Angel.

An den Direktor a) des hygienischen Instituts, b) des chemischen Instituts zu Rostock.

Ein dem Inhalt nach gleicher Erlaß ist ferner in **Sachsen-Weimar** vom Minister des Innern unter dem 15. August 1896, und in **Braunschweig** von dem herzogl. Braunschw.-Lüneburgischen Staatsministerium unter dem 16. September 1896 an die herzoglichen Kreisdirektionen, die Polizeidirektionen, die Präsidenten des herzoglichen Oberlandesgerichtes und des herzoglichen Landgerichtes sowie an den Oberstaatsanwalt ergangen.

Anhalt. Erlaß der Regierung. Vom 4. September 1896.

Im Anschluß an unsere Umlauf-Verfügung vom 14. v. Mts. Nr. 9433, betreffend die Kontrole des Weinverkehrs zur Vorbeugung der Verfälschung und Nachahmung von Naturweinen, übersenden wir der Herzoglichen Kreisdirektion hierbei Abschrift eines weiteren Schreibens des Herrn Reichskanzlers vom 10. v. Mts. Nr. I 6283, welches sich auf den Gang der chemischen Untersuchung von Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken bezieht, wie solcher aus der anliegenden Anweisung — nebst dem zugehörenden Verzeichniß der bei der Untersuchung benöthigten aichfähigen Meßgefäße — ersichtlich ist.

Wir veranlassen die Herzogliche Kreisdirektion, den Anordnungen des Herrn Reichskanzlers entsprechend, die Kontrole über den Wein- ꝛc. Verkehr auszuüben, und etwa entnommene Proben zur Ersparung von Kosten in den staatlichen Laboratorien des Medizinalraths Pusch hier und der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Bernburg untersuchen zu lassen. Ausnahmsweise kann die Untersuchung auch in dem Laboratorium des Dr. C. Heyer hier, welches auf Grund des Befähigungsausweises seines Leiters als Nahrungsmittelchemiker den staatlichen Anstalten gleichgestellt ist, erfolgen.

Je ein Exemplar der genannten Anweisung ist diesen drei Anstalten von uns zum Anhalten bei den Untersuchungen überwiesen worden.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abtheil. d. Innern.
gez. Walther.

An die Herzoglichen Kreisdirektionen.

Ein dem Inhalt nach gleicher Erlaß ist unter dem 4. September an die hauptstädtischen Polizeiverwaltungen, an die Direktion der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Bernburg, an den Medizinalrath Pusch daselbst und an den Chemiker Dr C. Heyer daselbst, sowie unter dem 26. September an die Herzoglich Anhaltischen Justizbehörden ergangen.

Oesterreich. Vorarlberg. Gesetz, womit die Bestellung und Entlohnung der Gemeinde-Hebammen geregelt wird. Vom 17. September 1896. (Oest. San.-W. 1896 S. 454 nach dem L.-G. u. V.-Bl. Nr. 41.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne Ich wie folgt:

Artikel I. § 1. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, für die Bestellung von geprüften Hebammen zu sorgen, deren Zahl dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu entsprechen hat und nöthigenfalls von dem behördlichen Sanitätsorgane des Bezirkes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse bestimmt werden kann.

§ 2. Der mindeste fixe Jahresgehalt einer Gemeinde-Hebamme wird mit 50 fl. bemessen.

§ 3. Die Entschädigung für eine einzelne Geburtsassistenz wird mit 2 fl. festgesetzt.

§ 4. Die gleiche Entschädigung wird der Gemeinde-Hebamme für eine Assistenzleistung bei zahlungsunfähigen

Gemeindeangehörigen aus der Gemeinde- oder Armenkasse geleistet.

Derselbe Anspruch an die Gemeindekasse gebührt den Gemeinde-Hebammen im Sinne der §§ 28 und 29 des Heimathgesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 105 ex 1863) für eine Hilfeleistung bei zahlungsunfähigen, fremden Gebärenden, wenn diese von den Hebammen nicht zur Entbindung und geschäftlichen Zwecken in ihrer oder einer anderen Wohnung ihres Wohnortes aufgenommen und untergebracht wurden.

§ 5. Durch Alter und Gebrechlichkeit dauernd dienstunfähig gewordene Gemeinde-Hebammen, deren Dienstunfähigkeit durch ein Zeugniß des Gemeinde- und Amtsarztes des betreffenden politischen Bezirkes bestätigt wird, bleiben bis zu ihrem Lebensende im Fortbezuge jenes Gehaltes, welcher von Seite der betreffenden Gemeinden bisher geleistet wurde, beziehungsweise des Minimalgehaltes nach § 2.

§ 6. Die nöthigen Desinfektionsmittel zum Gebrauche bei Geburten sind von den Gemeinden unentgeltlich beizustellen.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 17. September 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern, die Unterdrückung der Diphtherie betr. Z 94 955 [1]).

Vom 21. Dezember 1894.

Die Erfahrungen, welche über die Unterdrückung der Diphtherie gemacht worden sind, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß an Orten, an denen die Behörden die verordneten Schutz- und Vorbeugungsmaßregeln gewissenhaft befolgen, auch dieser gefährlichen Krankheit eine Grenze zu ziehen ist. Die Schutzmaßregeln und die Art und Weise, wie sie angewandt werden, stehen immer im geraden Verhältnisse zu dem erreichten Erfolge. Von dieser Erfahrung ausgehend, halte ich es für angezeigt, alle auf den Schutz gegen die Diphtherie bezüglichen Maßregeln im Folgenden zusammenzufassen, indem ich zugleich meine Verordnung vom 6. März 1893 Z 10 395 sowie die von meinen Amtsvorgängern unter Z 13 340/79 und Z 5 616/92 herausgegebenen Verordnungen außer Kraft setze.

1. Ueber die Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten, insbesondere auch bei Diphtherie, verfügt meine Zirkular-Verordnung vom laufenden Jahre Z 91 954. An dieser Stelle weise ich nur darauf hin, daß nach dem heutigen Stande der Wissenschaft die Diphtherie und der Croup nur verschiedene Gestaltungen einer und derselben infektiösen Krankheitsursache sind, so daß sie in Betreff der Meldung sowie der Schutzmaßregeln in eine Klasse gehören und auch in den Ausweisen zusammen zu erwähnen sind.

Behufs Entdeckung der ersten Diphtherie-Erkrankungen verordne ich Nachfolgendes:

Die Pflicht der Stadthauptleute in Städten mit dem Munizipalrechte, der Bürgermeister in Städten mit geordnetem Magistrate und der Oberstuhlrichter ist, daß sie dem § 20 des XIV. Gesetz-Artikels vom Jahre 1876, welcher die ärztliche Behandlung der Kinder unter sieben Jahren verordnet, Geltung verschaffen. Die strenge Durchführung des angeführten Gesetzesparagraphen wird auch zur Entdeckung vieler Diphtheriefälle führen; deshalb mache ich (Titel) darauf aufmerksam, Vorkehrungen zu treffen, daß die Unterlassung der ärztlichen Behandlung bei Kindern unter sieben Jahren mit Rücksicht auf den XIV. G.-A. vom Jahre 1876 (§ 21) von Fall zu Fall bestraft werde, und daß gegen diejenigen, die bei den ihrer Obhut Anvertrauten vorkommende Diphtherie- oder Croup-Erkrankungen verheimlichten und, ihre Kranken ärztlich behandeln zu lassen, versäumten, der § 99 des Gesetzes XL vom Jahre 1879 mit voller Strenge angewandt werde.

Die Pflicht des Gemeindevorstandes ist es, einen jeden zu seiner Kenntniß gelangten Diphtherie- oder Croup-Erkrankungsfall auf der Stelle dem Oberstuhlrichter zu melden.

2. Nach Eingang der Meldung einer Diphtherie- oder Croup-Erkrankung ist es Pflicht des Stadthauptmannes in Städten mit dem Munizipialrechte, der Bürgermeister in Städten mit geordnetem Magistrate mit dem städtischen Arzte, des Oberstuhlrichters mit dem Bezirksarzte, ohne Verzug an Ort und Stelle zu erscheinen, das Auftreten der Infektionskrankheit festzustellen, daselbst die Ausführung der unten zu erwähnenden Schutzmaßregeln und die Behandlung der Kranken strengstens anzuordnen, für den pünktlichen Vollzug der Anordnungen unter persönlicher Verantwortung zu sorgen, denselben dauernd zu überwachen und von allem dem ersten Beamten der Jurisdiktionen sofort Meldung abzustatten.

Aufgabe des Gemeindevorstandes ist es, für die Ausführung der verordneten Schutzmaßregeln und für die Behandlung Sorge zu tragen; der Gemeinde- bezw. der Kreisarzt hat dabei mitzuwirken und ist zur Ueberwachung der pünktlichen Durchführung zu verpflichten.

Mit der Ueberwachung der in den Gemeinden zu treffenden Vorkehrungen betraut der Oberstuhlrichter den Bezirksarzt und stellt bei der Gelegenheit fest, in welchen Zeiträumen der Bezirksarzt behufs der Ueberwachung der Maßregeln in der Gemeinde zu erscheinen hat. Ueberdies ist der Oberstuhlrichter oder dessen Stellvertreter auch verpflichtet, wöchentlich einmal selbst in der von der Seuche heimgesuchten Gemeinde zu erscheinen.

Obliegenheit des Bezirksarztes ist es, so oft er in der Gemeinde erscheint, sich persönlich zu überzeugen, ob den Kranken eine entsprechende ärztliche Behandlung zu Theil wird, ob die Schutzmaßregeln ordnungsgemäß vollzogen werden, und die Desinfektion der Wohnhäuser, sowie der mit den Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände sorgfältigst zu überwachen.

In Städten sorgt der Stadthauptmann bezw. Bürgermeister und der städtische Arzt für die Ausführung der Schutzmaßregeln und deren weitere Ueberwachung.

Pflicht des Vize-Gespans, bezw. in Städten mit Munizipialrecht diejenige des Bürgermeisters ist, sobald er von einem Diphtherie-Erkrankungsfalle Meldung erhält, davon den Oberphysikus sogleich zu verständigen und ihn auf seine unter Abschnitt c des § 162 G.-A. XIV vom Jahre 1876 enthaltene Aufgabe aufmerksam zu machen und ihn gegebenen Falls im Hinblick auf die Verhältnisse an Ort und Stelle zu schicken.

Hat der Bürgermeister bezw. der Vize-Gespan die Epidemie festgestellt (Gesetz vom Jahre 1876 XIV, § 157, c), ist es Pflicht des Komitatsoberphysikus in den von der Seuche heimgesuchten Gemeinden während der Krankheit wenigstens alle zwei Wochen einmal, der Stadtoberphysikus aber dort, wo städtische Bezirksärzte sind, die infizirten Häuser wöchentlich einmal, und wenn er zugleich Gemeindearzt ist, täglich zu besuchen, sich von der Durchführung der Schutz- und Vorbeugungsmaßregeln persönlich zu überzeugen, und von seinen Erfahrungen mit dem Hinzufügen seiner eigenen Vorschläge — der Komitatsoberphysikus nach jedem Besuche, der Stadtphysikus, wenn er etwas Außergewöhnliches zu melden hat — sogleich, sonst aber wöchentlich einmal Bericht zu erstatten.

Die Epidemie kann nur nach der durch den Oberphysikus vorgenommenen Nachprüfung und auf dessen Gutachten hin für erloschen erklärt werden. Ferner wird es Pflicht des Vize-Gespans und der Bürgermeister der Munizipialstädte sein, von dem Auftreten, von den gegen die Epidemie unternommenen Maßregeln, sowie von allen bemerkenswerthen Momenten derselben mir Meldung erstatten von den vorgekommenen Fällen alle zwei Wochen einen Ausweis zu schicken und das Aufhören der Epidemie bei Einsendung des Schlußberichtes mir zur Kenntniß zu bringen.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

3. Das Haus oder die Wohnung, in welcher eine Diphtherie- oder Crouperkrankung vorgekommen, ist sogleich auf eine leicht kenntliche und auffallende Weise zu bezeichnen.

Für Bezeichnungen dieser Art sind rothe Zettel mit der Aufschrift: „Hier befindet sich ein infektiöser Kranker; Fremden ist der Eintritt verboten" anzubringen.

Die Bezeichnung der Häuser ist im Falle des Todes des Kranken bis zur Beendigung der vollständigen Desinfektion, im Genesungsfalle bis zur erfolgten Desinfektion beizubehalten.

In das mit dem rothen Zettel oder sonstwie bezeichnete Haus darf, mit Ausnahme der dorthin gehörigen Personen, der Aerzte und Krankenwärter, niemand eintreten. Mit der Ueberwachung sind Gemeindeorgane zu betrauen.

Wenn die Krankheit an mehreren Punkten in der Gemeinde aufgetreten ist, soll die Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt und in jedem Bezirke ein Straßenkommissar aufgestellt werden, dessen Aufgabe es ist, die oben angeführten Anordnungen zu überwachen.

Diejenigen, welche gegen diese Verordnung verstoßen, sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 fl. zu bestrafen.

Wo die leichtsinnige oder wiederholte Uebertretung der Verordnung in Erfahrung gebracht wird, ist auf Kosten der Widerspänstigen eine beständige Wache aufzustellen.

4. Der Kranke ist, soweit möglich, vollständig abzusondern; mit ihm dürfen von den gesunden Mitgliedern der Familie nur die mit seiner Wartung beschäftigten verkehren, namentlich wenn in der Familie mehrere Kinder vorhanden sind.

Wenn der Arzt oder die Behörde zur Ueberzeugung gelangt, daß die Absonderung entweder gar nicht oder nur mangelhaft durchgeführt wird, kann die Behörde dieselbe erforderlichen Falls auch mit Zwang durch Ueberführung des Kranken in das Epidemie-Spital durchsetzen. Wenn dieses nicht ohne Anwendung von Gewalt angeht, ist davon in den Komitaten der Bezirks-Oberstuhlrichter durch Boten oder telegraphisch zu benachrichtigen, welcher, wenn er nach persönlicher Anschauung die Anwendung des Zwangsverfahrens selbst für nöthig erachtet, in dieser Richtung, soweit die Herbeiziehung von Gensdarmen genügt, unter persönlicher Verantwortung sogleich zu verfügen verpflichtet ist. Falls aber die Beihilfe der Militärgewalt nöthig erscheint, hat er im Sinne der Vorschriften unter o § 68 des Gesetzes XXII vom Jahre 1886 dem ersten Beamten der Jurisdiktionen behufs weiterer Amtshandlung Meldung zu erstatten. Die Anwendung der Gewaltmaßregeln hat aber stets mit dem nöthigen Takt und Schonung zu geschehen.

Die Ueberführung des Kranken in das Epidemie-Spital ist nur im größten Nothfalle mit Gewalt vorzunehmen, und auch dann ist es auf Wunsch der Familie des Kranken mit Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten, daß mit dem Kranken dessen Mutter oder ein anderer Angehöriger im Epidemie-Spitale verbleibe; diesen ist es nicht erlaubt, das Spital zu verlassen, so lange der Kranke dort verpflegt wird.

Der den Kranken im Epidemie-Spitale pflegende Angehörige darf dasselbe nur nach gründlicher Desinfektion verlassen. In Fällen, wo die Abschließung auf andere Weise nicht möglich ist, sind die gesunden Familienmitglieder aus dem infizirten Hause zu entfernen; der Besuch der sich mit dem Kranken beschäftigenden erwachsenen Angehörigen ist nur in Ausnahmsfällen unter Innehaltung der vom Arzte verordneten Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Die Abschließung soll wenigstens 4 Wochen nach der Rekonvaleszenz des Kranken dauern. Die Rückkehr der Gesunden in die Wohnung des Kranken darf nur nach gründlicher Desinfektion und hinreichender Lüftung der Wohnung geschehen.

5. Für die ärztliche Behandlung hat, soweit die Angehörigen oder diejenigen, die laut § 82 des Gesetzes XIV v. J. 1876 dazu verpflichtet sind, dafür nicht sorgen, oder dazu unfähig sind, in erster Reihe die Gemeinde aufzukommen, wozu im Sinne des Gesetzes (§ 145 1, G.-A. XIV v. J. 1876) der Gemeinde- oder Kreisarzt berufen ist. Falls die kreisärztliche Stelle unbesetzt ist, hat der Oberstuhlrichter durch den Bezirksarzt den Dienst besorgen zu lassen. (§ 186 g G.-A. XIV v. J. 1876.)

Ist die Diphtherie bereits epidemisch geworden, hat der Oberstuhlrichter zu veranlassen, daß der Kreisarzt außer seinen ordentlichen Rundreisen wöchentlich öfters, wenigstens aber in je zwei Tagen einmal in der Gemeinde erscheine und die Behandlung der Kranken versehe.

Ist die kreisärztliche Stelle unbesetzt, hat die Behandlung der Bezirksarzt zu übernehmen; falls derselbe dieser Pflicht nicht nachkommen kann, hat die Jurisdiktion (laut § 84 G.-A. XIV v. J. 1876) für einen Epidemiearzt zu sorgen.

Die Gemeinde- (städtischen) Aerzte haben auf ihrem Gebiet dieselben Obliegenheiten.

6. Für arme Kranke hat im Sinne des Gesetzes (§ 81 G.-A. XIV v. J. 1876) die Jurisdiktion zu sorgen, wobei nach dem Gesetz (§ 7 G.-A. III v. J. 1875) der Gemeinde die Beschaffung der Medikamente und Wartung zufällt.

In allen mit dem Jurisdiktionsrechte bekleideten Städten, sowie jenen mit geordnetem Magistrate hat der städtische Arzt, in Klein- und Groß-Gemeinden der Gemeinde- bezw. der Kreisarzt, in Kreisen aber, wo kein Kreisarzt ist, der Kreisnotar über die gemeldeten Krankheitsfälle Nachweis zu führen. Diese Nachweise sind in den Städten durch den Stadthauptmann bezw. den Bürgermeister wöchentlich, in den Komitaten durch die Bezirksärzte bezw. die Oberphysici bei jedem Erscheinen einzufordern und mittelst ihrer Unterschrift abzuschließen.

7. Bei dem Auftreten der Epidemie sind die Gemeinden, um die Kranken zu ermitteln und das Verheimlichen zu verhindern, in Sektionen einzutheilen und Straßenwächter aufzustellen, deren Pflicht es ist, das Verbot des Besuches der bezeichneten Häuser sowie die Absonderung zu überwachen, täglich von Haus zu Haus zu gehen, und sich persönlich davon Kenntniß zu verschaffen, ob auf dem ihnen anvertrauten Gebiete keine verdächtige Erkrankung aufgetreten ist, bei welcher die Eltern in der Absicht, den Fall zu verheimlichen, oder aus irgend einem anderen Grunde keinen Arzt gerufen haben.

Bei Diphtherie-Epidemien ist jede fieberhafte Erkrankung, insbesondere aber jedes Halsleiden, als verdächtig anzusehen.

8. Diphtherie- oder Croupkranke dürfen nicht in Fuhrwerken, die zum allgemeinen Verkehr bestimmt sind, transportirt werden. Pflicht der Behörden ist es, die in dieser Hinsicht sich Vergehenden ausfindig zu machen, die nöthigen Schritte behufs deren Bestrafung einzuleiten, und insbesondere strengstens dafür zu sorgen, daß in einem solchen Falle sogleich die zuverlässigste Desinfektion des betreffenden Fuhrwerks ausgeführt, und daß dieses bis dahin dem Verkehre entzogen wird.

Die gegen die Vorschrift Verstoßenden verfallen der Strafe laut Gesetz (§ 100 G.-A. XL v. J. 1879).

Diphtherie- oder Croupkranke dürfen ohne die vorher von der Behörde eingeholte Bewilligung nicht von einem Hause in ein anderes, noch weniger aus einer Gemeinde in eine andere übergeführt werden.

9. Die Leichen der an Diphtherie oder an Croup Gestorbenen sind so schnell wie möglich, und zwar ausschließlich auf den zum Leichentransport bestimmten Wagen in das schon fertige oder während der Epidemie zu errichtende Leichenhaus überzuführen. In Privatwohnungen dürfen die Leichen der an Diphtherie oder Croup Verstorbenen nur in vollständig abgesonderten Räumen aufgebahrt werden. Die an vielen Orten herrschende Unsitte, die Kindersärge in den Händen oder im Schooße hinaus zu tragen, ist strengstens zu verbieten.

Es muß weiter strengstens darauf geachtet werden, daß an solchen Begräbnissen keine Kinder theilnehmen.

10. Alle diejenigen Gegenstände, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, wie Bettzeug, Wäsche, Eß- und Trinkgefäße, Kleider, ferner Spielzeug und andere Gebrauchsgegenstände sind durch Kochen, Auslaugen, Abwaschen oder mittelst des Dampfdesinfektors zu desinfiziren; werthloses Zeug, z. B. Stroh, ist durch Verbrennen so schnell als möglich zu vernichten.

Der Fußboden des Krankenzimmers ist nach der völligen Genesung bezw. der Ueberführung des Kranken, an Orten, wo ein Epidemiearzt ist, unter dessen Aufsicht, wo keiner ist, unter Aufsicht des beamteten Arztes, wiederholt mit Sublimatlösung (1 Theil : 1000 Theile Wasser; „Gift") abzuwaschen. Die Wände sind mit Kalk zu tünchen und die Holztheile der Möbel mit 5% Karbollösung abzuwaschen. Alle diese Desinfektionsmaßregeln sind auf nähere Weisung des Epidemie- oder des beamteten Arztes, immer unter seiner Aufsicht, durch zu diesem Zwecke eingeübte Leute auszuführen.

Bretterlose Fußböden sind, wenn es die Jahreszeit erlaubt, einen Fuß tief aufzugraben; die Erde (Lehm) ist durch neue zu ersetzen. Ist dies nicht durchzuführen, so soll der Boden mit heißer Lauge übergossen werden.

In Falle einer Epidemie hat die Gemeinde für die Bereithaltung der Desinfektionsmittel zu sorgen.

11. Die Ausfuhr der Milch aus solchen Häusern, in welchen Diphtherie- oder Croupfälle vorgekommen sind, ist ohne Ausnahme und unter allen Umständen zu verbieten.

Im Allgemeinen hat man auf die sorgfältige Ueberwachung der Milch großes Gewicht zu legen, weil diese für den Infektionsstoff der Diphtherie einen sehr guten Nährboden bildet. In den von der Epidemie heimgesuchten Orten ist der Genuß roher, ungekochter Milch zu verbieten.

Auch der Marktverkauf der Milch soll derart beschränkt werden, daß der Verkauf von Milch und der Milchprodukte, welche aus infizirten Gemeinden stammen, nur mit einer von der Behörde zu ertheilenden Erlaubniß geschehen kann.

12. Im Falle einer Epidemie sind in Bezug auf das Verbot des Schulbesuches und der Sperrung der Schule die Bestimmungen des Gesetzes (§ 34, 35 G.-A. XIV v. J. 1876), ferner diejenigen der Zirkular-Verordnungen des Ministers des Innern Z 46 569 v. J. 1873 und Z 11 530 v. J. 1892 strengstens einzuhalten.

Nach Vorstehendem fordere ich (Titel) auf, die in nöthiger Anzahl beigelegten Exemplare dieser meiner Verordnung den beamteten, den Gemeinde- und Kreisärzten, den Oberstuhlrichtern, den Bürgermeistern der Städte mit geordnetem Magistrate, den Gemeinde-, sowie den Kreisnotaren bekannt zu machen. Ich erwarte von (Titel), daß unter Berücksichtigung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung im eigenen Wirkungskreise alles geschieht, was zur Unterdrückung dieser gefährlichen Krankheit dienen kann. Sehr viel hängt in dieser Beziehung von der Energie und dem persönlichen Auftreten der Beamten der Jurisdiktionen ab.

Deshalb erwarte ich von einem jeden dazu berufenen Beamten, daß er bei den ihm zufallenden sanitären Dienstobliegenheiten, insbesondere aber bei den die Unterdrückung der Diphtherie und des Croup betreffenden Maßregeln mit dem größten Eifer zu Werke gehe.

Ich erwarte es nicht nur, daß (Titel) gegen die, welche ihre Pflichten vernachlässigen oder unterlassen, mit der größten Strenge verfahre, sondern ich erkläre zugleich, daß ich auch im eigenen Wirkungskreise jede Unterlassung strengstens ahnden werde.

Da ich aber aus Erfahrung weiß, daß für die Erlangung des gewünschten Erfolges das energische Auftreten und persönliche Erscheinen der höheren Beamten eine große Rolle spielt, erwarte ich von letzteren besonders, daß sie mich bei der Unterdrückung dieser unsere Bevölkerung dezimirenden Krankheit kräftigst unterstützen werden.

Hieronymi.

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern, das Normativ der Handapotheken betr.

Vom 22. Dezember 1894. Nr. 98802[1]).

Da die bisherigen Verordnungen bezüglich der Handapotheken einer Ergänzung bedürfen, fand ich mich veranlaßt, hierfür ein einheitliches Normativ zu erlassen.

Von diesem sende ich dem (Titel) ... Exemplare mit dem Auftrage: ein Exemplar dem Oberphysikus und je eines den Eigenthümern der Handapotheken zukommen zu lassen, das Normativ zu veröffentlichen und die strenge Einhaltung derselben zu kontroliren. Da aber laut § 23 des Normativs die Besitzer der schon früher bewilligten Handapotheken den Bestimmungen dieses Normativs Genüge zu leisten haben, hat (Titel) die Besitzer der Handapotheken dazu zu verpflichten, und von dem Resultate seines Verfahrens, wie auch von der Art und Weise der Durchführung dieses Normativs mir Meldung bis 1. Mai kommenden Jahres zu erstatten.

Hieronymi m. p.

Normativ, betr. die Handapotheken.

§ 1. Laut § 135 des Gesetz-Artikels XIV v. J. 1876 können die Aerzte dort, wo sich keine öffentliche Apotheke befindet, von dem ersten Beamten des Munizipiums zur Haltung einer Handapotheke berechtigt werden. Der erste Beamte des Munizipiums ist gehalten, jeden Fall solcher Bewilligung mit Bezeichnung des Datums und der Zahl derselben dem Minister des Innern anzuzeigen.

Sollte die Bewilligung verweigert werden, so ist der einreichende Arzt von dem hinreichend motivirten Beschlusse mit dem Beifügen zu verständigen, daß er gegen diesen abweisenden Beschluß binnen 30 Tagen an den Minister des Innern zu appelliren berechtigt sei.

§ 2. Es ist dem Eigenthümer einer Handapotheke nicht gestattet, während seiner Reise, in einer Gemeinde, wo sich eine öffentliche Apotheke befindet, Medikamente zu verabfolgen.

§ 3. Die Handapotheke wird aufgehoben, sobald in derselben Gemeinde eine selbstständige oder Filial-Apotheke errichtet wird.

§ 4. Der Vorrath und das Inventar der auf diese Weise aufgehobenen Handapotheke ist von dem Besitzer der neuen Apotheke zum Schätzungswerthe zu übernehmen.

§ 5. Das Recht zur Haltung der Handapotheke hat seine Geltung nur für den Ort, für welchen dasselbe verliehen wurde, demzufolge verliert der Besitzer das Recht bei Gelegenheit der Uebersiedelung in eine andere Gemeinde.

§ 6. Der Zweck der Handapotheke ist, die Kranken mit den nothwendigsten Medikamenten zu versehen an Orten, wo keine öffentliche Apotheke sich befindet.

§ 7. Der Eigenthümer der Handapotheke ist nur dann verpflichtet auf Verordnung eines fremden Arztes Arzneimittel zu verabfolgen, wenn das Rezept mit der Bezeichnung „Periculum in mora" versehen ist, und wenn in dem Rezepte solche Arzneimittel verordnet sind, welche er in der Handapotheke zu halten hat. In solchen Fällen ist das Arzneimittel jeder Zeit zu bereiten, wenn der Besitzer der Handapotheke sich zu Hause befindet.

§ 8. In der Handapotheke sind folgende Mittel zu halten:

Acidum tannicum, Aether depuratus, †Antipyrinum, Antidotum Arsenici, Aqua calcis, Aqua destillata, Camphora, Chininum hydrochloricum, †Chloroformium e chloralo, †Chloralum hydratum, †Cuprum sulfuricum, †Extractum secalis cornuti siccum, Ferrum sesquichloratum solutum, ††Hydrargyrum bichloratum corrosivum, †Hydrargyrum chloratum mite, †Ipecacuanha, †Kalium chloricum,

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

†Kalium hypermanganicum, ††Morphinum hydrochloricum, Natrium hydrocarbonicum, Natrium salicylicum, Oleum ricini, Pilulae laxantes, †Pulvis Doweri, Spiritus salis ammoniaci anisatus, †Tinctura opii simplex.

§ 9. Außer den aufgeführten Medikamenten sind in den Handapotheken folgende Verbandmittel zu halten:

Emplastrum adhaesivum extensum americanum elasticum, Lana gossypii depurata Brunsii, Gaze hydrargyro bichlorato corrosivo impraegnatum, Gaze jodoformio impraegnatum, Filum sericeum antisepticum.

§ 10. Andere Mittel, mit Ausnahme derjenigen, welche zur subkutanen Injektion und zum Eintropfen in das Auge, und welche der Arzt selbst applizirt, dürfen in der Handapotheke nicht gehalten werden. Für die Verabreichung der letzteren aber können außer dem Honorar für ärztliche Behandlung keine besonderen Taxen erhoben werden.

Wenn sich in gewissen Fällen außer diesen Mitteln die Bereithaltung auch anderer Mittel unumgänglich nothwendig zeigt, so ist um die Bewilligung der Haltung derselben von Fall zu Fall der Minister des Innern zu ersuchen.

§ 11. Der bei Verabfolgung der Heilmittel verbrauchte Zucker wird durch den Eigenthümer der Handapotheke nach der Taxa Medicamentorum berechnet.

§ 12. Die aufgezählten Arznei- und Verbandmittel sind alle in tadelloser, von dem ungarischen Arzneibuch vorgeschriebenen Qualität ohne Ausnahme bereit zu halten.

§ 13. Die Medikamente sind in mit gutschließenden Glasstöpseln versehenen Flaschen aufzubewahren, auf welchen der Inhalt, sowie die Maximalgabe pro dosi und pro die genau aufgeschrieben sein soll, wie dies das ungarische Arzneibuch vorschreibt.

§ 14. Die Handapotheke ist in einer besonders diesem Zwecke dienenden Lokalität zu halten.

§ 15. Die Medikamente müssen von dem zur Haltung einer Handapotheke befugten Arzte aus einer auf dem Gebiete des Munizipiums bestehenden Apotheke beschafft werden.

Die Besorgung der Arzneimittel vom Auslande oder von Drogisten ist verboten.

§ 16. Ueber die Beschaffung der Medikamente ist ein Diarium zu führen, in welches die beschafften Medikamente und deren Quantität einzutragen sind. Alle einzelnen Eintragungen werden durch den verkaufenden Apotheker in diesem Diarium unterzeichnet.

§ 17. Für die Handapotheken ist die amtliche Medikamententaxe bindend.

§ 18. Ueber die ausgefolgten Medikamente ist ein besonderes Diarium zu führen, in welches durch den Eigenthümer der Handapotheke die ausgefertigten Rezepte in ihrem ganzen Umfange sammt dem Namen des Kranken, dem Tage der Ausfertigung und der für die verabfolgten Medikamente aufgerechneten Summe eingetragen werden.

§ 19. Ueber jedes Medikament ist ein regelmäßiges Rezept auszustellen, welches der Partei zu verabfolgen ist; ohne ein solches darf gar kein Mittel verabfolgt werden.

§ 20. Behufs fachgemäßer Ausführung der Abwägung, Vertheilung, Mischung der Arzneien 2c. ist die Handapotheke mit den nothwendigen Instrumenten zu versehen.

In der Ausrüstung müssen auf jeden Fall folgende Instrumente und Gegenstände vorhanden sein.

1. Ein geeigneter, verschließbarer Kasten mit einem abgesonderten Fache für die mit †† bezeichneten Arzneimittel, welches noch besonders abschließbar sein muß.
2. 1 Handwaage (von 0,1 bis 100 g).
3. 2 Centigrammwaagen (von 0,01 bis 1,0 g). Die eine soll mit einem besonderen Zeichen versehen sein und nur für die Abwägung der mit †† versehenen Mittel dienen. Diese soll sich in dem abgesonderten Fache des Kastens befinden ebenso wie die bei der Verabfolgung dieser Mittel benützten übrigen Geräthe.
4. 1 Gewichtssatz von 0,01 g bis 200 g mit gestempelten Gewichten.
5. 3 Reibmörser verschiedener Größe einer für die mit †† bezeichneten Mittel.
6. 3 Packete Karten zum Pulververtheilen, ein Packet für die mit †† bezeichneten Mittel.
7. 3 Hornbeinlöffel, einer für die mit †† bezeichneten Mittel.
8. 3 Glastrichter; einer für die mit †† bezeichneten Mittel.
9. 3 Mensuren verschiedener Größe.
10. 2 Apparate verschiedener Größe für Bereitung von Infusionen.
11. 1 Spirituslampe.
12. 1 Dreifuß.
13. Filtrirpapier.
14. 2 Stück Leinwand zum Durchseihen.
15. 3 Wischtücher; eins für die mit †† bezeichneten Mittel.
16. 3 Porzellanschalen verschiedener Größe.
17. 6 Glasstäbe; zwei für die mit †† bezeichneten Mittel.
18. 4 Bechergläser verschiedener Größe.
19. Ungarisches Arzneibuch.
20. Die amtliche Arzneitaxe.
21. Die zur Abgabe der Arzneien nothwendigen Gegenstände (Pulverkapseln, Arzneiflaschen, Korke 2c.).
22. Anschaffungs-Diarium.
23. Dispensations-Diarium.

§ 21. Die Ausrüstung ist zu jeder Zeit in gutem Zustande, tadellos, rein, in Ordnung und ohne Mangel zu halten. Die Waagen, Geräthe, Löffel, Leinwand fürs Seihen sind nach Verfertigung jedes Rezeptes zu reinigen und die Waageschalen auszuwischen.

Die verdorbenen oder zerbrochenen Gegenstände sind sofort durch neue zu ersetzen.

§ 22. Die Arzneimittel sind gegen Verderbniß, Infektion, gegen Vermischung mit einander sorgfältig zu sichern. Für die Reinheit der Arzneien, ihre entsprechende Qualität, die Richtigkeit der Verabfolgung derselben und die Einhaltung der Arzneitaxe ist der Eigenthümer der Handapotheke verantwortlich.

§ 23. Die Eigenthümer derjenigen Handapotheken, welche vor der Bekanntmachung dieses Normativs bewilligt wurden, haben binnen drei Monaten den Bestimmungen dieser Verordnung Genüge zu leisten.

§ 24. Bezüglich der Ueberwachung der Handapotheken ist die von hier erlassene Verordnung vom Jahre 1893 maßgebend und bindend.

§ 25. Bezüglich der Bewilligung der Handapotheken der Thierärzte, der in denselben zu halten erlaubten Mittel und der Prüfung derselben verfügen § 122 des VII. Gesetz-Artikels v. J. 1888[1]) und der die Durchführung desselben Gesetz-Artikels betreffende Erlaß des Ackerbau- und Handelsministers v. J. 1888 §§ 301 und 302, die Zirkular-Verordnungen des Ministers des Innern v. J. 1890 und v. J. 1893 wie auch v. J. 1894.

§ 26. Das Recht des Haltens einer Handapotheke kann im Falle der vorschriftswidrigen Führung, insoferne das Vergehen nicht unter die Beurtheilung des § 108 des G.-A. XL v. J. 1879 fällt, entzogen werden.

§ 27. Mit dem Inkrafttreten gegenwärtigen Normativs verlieren die Ministerial-Erlasse vom Jahre 1880, ebenso vom Jahre 1883, ihre Wirksamkeit.

Vereinigte Staaten von Amerika. Zur Abwehr der Pest sind durch Verordnung vom 18. Januar 1897 die Artikel IX und XIII der Quarantänevorschriften von 1894 (vgl. Veröff. 1894 S. 435), wie folgt, ergänzt worden (Publ. health rep. S. 65):

Art. IX. At all foreign ports and places infected or suspected of being infected with plague, the United States quarantine regulations, Treasury Department, 1894, relating to cholera, shall be observed with regard to vessels and cargoes bound to the

1) Vgl. Veröff. 1889 S. 58.

United States. Passengers and crews of said vessels who have been exposed to the infection, or are liable to convey the disease, shall be detained a period of not less than fifteen days from the last possible exposure to infection, under the same regulations as those relating to cholera.

Quarantine regulations to be observed at ports and on the frontiers of the United States.

Art. XIII. The regulations heretofore promulgated with regard to cholera shall be observed with regard to vessels, cargoes, passengers, and crews infected or suspected of being infected with plague, but persons who have been exposed to the infection, or are liable to convey the disease, shall be detained for a period of not less than fifteen days from the last possible exposure to infection.

Australien. Queensland. Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. — The Diseases in Stock Act of 1896 [60 Vict. No. 1]. — Vom 22. Juli 1896. (Suppl. to the Queensland Govern. Gazette No. 19.)

Be it enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly of Queensland in Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

1. This Act may be cited as „*The Diseases in Stock Act of* 1896".

2. The Acts mentioned in the Schedule hereto are repealed to the extent in the said Schedule indicated.

3. In this Act, unless the context otherwise indicates, the following terms have the meanings set against them respectively, that is to say, —

„Minister"—The Minister charged with the administration of this Act;

„Board"—The Board of Stock Commissioners constituted under the provisions of this Act;

„Chief Inspector"—The Chief Inspector of Stock appointed under the provisions of this Act;

„Inspector"—The Chief Inspector or other Inspector appointed under the provisions of this Act;

„Stock"—Horses, Camels, Cattle, Sheep, Swine, or any animals which the Governor in Council may, by Order in Council, from time to time bring under the provisions of this Act;

„Cattle" includes bulls, cows, oxen, heifers, steers, or calves;

„Horses" includes horses, mares, geldings, colts, fillies, asses, or mules;

„Disease"—Actinomycosis, Anthrax, Cancer, Foot and Mouth Disease, Glanders and Farcy, Pleuro-pneumonia, Rinderpest, Texas or Tick Fever, Tuberculosis, Variola or Sheep-pox, or any other disease which the Governor in Council may, by Order in Council, bring under the provisions of this Act;

„Diseased"—Affected with disease;

„Suspected"—Suspected of being infected;

„Infected Area"—Any part of the Colony which the Governor in Council has by Proclamation declared to be infected with disease, and any place which has been subjected to an order of quarantine by an inspector;

„Infected Stock"—Any diseased stock, or any stock which, in the opinion of an inspector, have been in direct or indirect contact with disease or the cause of disease, or which have been kept pastured or travelled in or upon any run or road in or upon which diseased stock have been kept pastured or travelled within the last preceding three months;

„Travelling Stock"—Stock travelling in accordance with the provisions of the law in force for the time being relating to travelling stock;

„Inoculated"—Inoculated by a competent person with the virus or contagium of pleuro-pneumonia or the attenuated vaccine of any other disease, or treated by any other method known to science as inoculation or vaccination;

„Run"—Any run, station, or holding, or any freehold, or leasehold, or place, where stock are kept or pastured;

„Owner"—The owner, whether jointly or severally, of any run or stock, or the authorised agent or superintendent of the owner, or the person in charge of any stock, or the drover or person in charge of any travelling stock;

„Carcass" means the carcass of an animal, and includes part of a carcass, and the meat, bones, hide, skin, hoofs, horns offal, or other part of an animal, seperately or otherwise, or any portion thereof;

„Destroy"—To consume by fire, bury under the ground, boil down, or otherwise destroy to the satisfaction of an inspector;

„Regulations"—Regulations made under the provisions of this Act;

„Fund"—The Diseases in Stock Fund established under the provisions of this Act.

Chief Inspector of Stock, &c.

4. The Governor in Council may appoint a Chief Inspector of Stock and such other inspectors and officers as may be necessary for the due and effectual execution of this Act. Until the appointment of a Chief Inspector of Stock, the Chief Inspector of Sheep for the time being, appointed under the provisions of the „Diseases in Sheep Act of 1867", shall perform the duties of and be deemed to be the Chief Inspector of Stock.

Board of Stock Commissioners.

5. (1.) The Governor in Council may from time to time appoint any number of fit and proper persons not more than five to be a Board for the purpose of consulation and advice with respect to the operation of this Act. The Board so constituted shall be called „The Board of Stock Commissioners".

(2.) The Chief Inspector shall be ex officio a member of the Board and the Chairman thereof. He shall have a vote, and in case of equality of votes shall have a casting vote.

(3.) The Board shall hold their meetings at such times and places as the Minister may appoint, and the powers and duties vested in the Board may be exercised and executed at such meetings by a majority of the members of the Board.

(4.) In the absence of the Chief Inspector any other member of the Board may be chosen to preside, and in case of equality of votes he also shall have a casting vote.

(5.) The Board may from time to time, and when directed by the Minister shall cause to be made such inquiries and investigations as may be necessary for the due and effectual execution of this Act.

(6.) The Board may, with the consent of the Minister, establish and carry on a laboratory for the cultivation and distribution of the virus or contagium of disease, and for the investigation of diseases in stock generally.

(7.) It shall be the duty of the Board to hold, or cause to be held, periodical examinations of candidates for permanent appointment as Inspectors under this Act, and to report the result of such examinations to the Minister.

Diseases in Stock Fund.

6. There shall be established at the Treasury a Fund to be called „The Diseases in Stock Fund", out of which shall be paid all expenses incurred by the Governor in Council, the Board, or the Minister in the execution of this Act. All assessments levied and other moneys received, and all penalties recovered, under the provisions of this Act shall be paid into the Fund.

Assessment.

7. The Minister may, save as hereinafter provided, in each year make and levy an assessment not exceeding two shillings and sixpence on every one hundred head of horses or cattle. Such assessment shall be paid by each owner upon the actual number of horses and cattle returned by him in the annual return required to be made under the provisions of „The Stock Returns Act of 1893“:

Provided that no assessment shall be payable by an owner of less in the aggregate than fifty head of horses and cattle:

Every such assessment may be recovered at the suit of the Chief Inspector by action in any court of competent jurisdiction, and shall be and remain a first charge on the stock on which it is made, notwithstanding any change that may have taken place in the ownership of the same in the meantime.

Power of Governor in Council.

8. The Governor in Council may from time to time, by Order in Council—

(1) Prohibit or put restrictions on the importation or introduction of any stock or any carcass from such places beyond the Colony and during such times as may appear to him expedient;

(2) Prohibit or put restrictions on the removal of any stock from any one portion of the Colony to any other portion of the Colony;

(3) Prescribe the roads or route by which infected or suspected stock shall be taken to their destination;

(4) Prohibit for any period the travelling of healthy stock by any road or route by or over which infected or suspected stock had previously been travelled;

(5) Declare any road or roads to be a stock route or stock routes for the use of travelling stock;

(6) Declare any part or parts of the Colony to be an infected area or infected areas with such boundaries as he thinks necessary, and from time to time by like order alter the boundaries of any infected area.

9. The Minister may establish, maintain, and manage such and so many quarantine stations as are necessary for preventing the spread of disease by means of stock imported or introduced from places outside the Colony or by means of stock being removed from one part of the Colony to another part of the Colony.

10. The Minister may purchase, acquire, construct, maintain, and manage dips and stations at all necessary places, and may supply the same with all medicaments, materials, and appliances necessary for dipping, dressing, disinfecting, inoculating, or otherwise treating stock.

11. The Governor in Council may make Regulations with respect to any of the following matters, that is to say—

(1) Prohibiting or regulating the movement of stock into, within, or out of an infected area;

(2) Prescribing and regulating the quarantine, isolation, or separation of stock in an infected area;

(3) Prohibiting or regulating the removal of carcasses, fodder, litter, pens, hurdles, or other things from ships or vessels in which imported stock have arrived in the Colony;

(4) Prescribing and regulating the destruction or disposal of carcasses, fodder, litter, pens, hurdles, or other things in an infected area, or of or used in connection with infected stock;

(5) Prohibiting the digging up of carcasses which have been buried;

(6) Prescribing and regulating the cleansing and disinfection of infected areas; and runs where infected stock have been kept or pastured;

(7) Prescribing means to be adopted for preventing the involuntary spread of infection or disease by any person, animal, matter or thing;

(8) Prescribing the disinfection and cleansing of all stock imported or introduced from places outside of the Colony, and the clothes and baggage of attendants;

(9) Prescribing the terms of quarantine of stock imported or introduced from places outside of the Colony, or stock removed from one part of the Colony to another part of the Colony, and the charges to be paid by owners while such stock are in quarantine;

(10) Prohibiting or regulating the sending or carrying of infected or suspected stock, or of dung or other thing likely to spread disease, on railways, rivers, or in coasting ships or vessels, or otherwise;

(11) Prohibiting or regulating the sending or carriage of ticks, eggs of ticks, diseased or suspected hides, virus or contagium of disease, or any other matter or thing that may cause or tend to cause the spread of disease;

(12) Prescribing the medicaments to be used and the means to be adopted for disinfecting infected or suspected stock, and the trucks or other vehicles used for conveying them;

(13) Prohibiting or regulating the use of diseased or suspected stock in dairies;

(14) Prohibiting or regulating the slaughter of diseased or suspected stock, the flesh of which is or may be used for the food of man;

(15) Prohibiting or regulating the exposure of diseased or suspected stock for sale in any place;

(16) Prescribing and regulating the seizure, detention, and disposal of any infected or suspected stock exposed, carried, travelled, kept, or otherwise dealt with contrary to the provisions of this Act, and imposing upon the owner the expenses connected with the seizure, detention, and disposal thereof;

(17) Prescribing the mode of ascertainment of the value of stock destroyed unter the provisions of this Act;

(18) Regulating applications for and the mode of payment of compensation;

(19) Prescribing and regulating the issue and production of permits respecting movement and travelling of stock, and other matters and things;

(20) Prescribing or regulating the inoculation of stock;

(21) Regulating dips and other places for the treatment of stock;

(22) Regulating Government dips and stations and Government quarantine stations, and prescribing the fees payable by persons using the same;

(23) Prescribing and regulating the payment and recovery of expenses in respect of runs and stock;

(24) Prescribing the fees and allowances to be paid to members of the Board;

(25) Prescribing the qualifications of inspectors and officers appointed under this Act, and requiring that before appointment they shall give by examination or otherwise satisfactory evidence of their competency.

(26) Generally for the effectual carrying into effect of the provisions of this Act.

All such Regulations shall be published in the Gazette, and shall thereupon have the same force and effect as if they were embodied in and formed part of this Act.

Brands Act Fund.

12. (1) All moneys paid and contracted to be paid by the Governor in Council before the passing of this Act out of the Brands Act Fund established under the provisions of „The Brands Act of 1872“, for or in connection with the establishment, maintenance, and management of dips, and the investigation and prevention of the disease known as

Texas or tick fever, shall be deemed to have been lawfully paid and contracted to be paid out of such fund for the purposes for which such fund was established.

(2) The Governor in Council may, notwithstanding any enactment to the contrary, order any moneys standing to the credit of the Brands Act Fund in the books of the Treasurer to be transferred to the credit of the Fund established under this Act, and the Treasurer shall thereupon transfer such moneys accordingly.

Power of Minister

13. The Minister may order the destruction of any infected stock, or any carcass, or any articles or things used in connection with stock or with a carcass whenever in his opinion such destruction would tend to prevent the spread of disease Every carcass of stock and every such article and thing so ordered to be destroyed shall be destroyed in manner directed by the Regulations.

14. Any person who thinks himself aggrieved by any order or decision of an inspector may appeal therefrom to the Minister on giving to such inspector notice in writing of his intention so to do seven clear days before the hearing of the appeal.

The Minister shall hear and determine the matter of the appeal, and his decision shall be final, and may be enforced in any court of competent jurisdiction.

Duty of Owner.

15. Every owner, when disease in a malignant form appears in stock upon his run or in his travelling stock, shall, before the expiration of one week from the time of his discovering the fact, give notice thereof to the nearest inspector.

He shall also forthwith, as far as practicable, draft out and continue to keep separate all such diseased stock from the stock not suffering from disease.

16. Every owner of stock shall, before starting to travel them, give notice in writing to the Inspector nearest to the run where the stock are located, of his intention to travel them, and shall in such notice state—

(1) The name and place of abode of such owner;

(2) The route by which he intends to travel the stock;

(3) The name of the person who will be in charge of the stock when they are travelling;

(4) The date of intended departure of the stock from the run;

(5) The intended destination of the stock.

The Inspector to whom such notice is given shall thereupon forthwith give notice in writing to the Inspectors in all districts through or adjacent to which such route passes, stating the particulars contained in the notice received by him.

In the event of the owner or drover altering the route of which notice has been given, he shall signify such alteration to the inspector nearest to the place of divergence from the original route.

Powers and Duties of Inspector.

17. (1) An inspector may at any time, with or without assistants—

(i.) Enter upon any run to inspect stock or to take possession of stock in respect of which, in his opinion, an offence against this Act has been committed, or is being committed;

(ii.) Stop and detain travelling stock for the purpose of examining them;

(iii.) Examine and detain travelling stock until the provisions of this Act are complied with to his satisfaction;

(iv.) Order travelling stock to be forthwith taken back to any place or district from which they have been or are being removed;

(v.) Impound any stock where, in his opinion, there exists a risk of the stock going or straying to or upon an infected area, or coming in contact with infected stock.

(2) All stock impounded under the provisions of this Act shall be dealt with in all respects as if they had been impounded by a proprietor under the „Impounding Act of 1863“ or any Act amending or in substitution for the same.

(3) An inspector acting with respect to stock imported or introduced from any place outside the Colony shall possess so far as may be all the powers, privileges, and indemnities possessed by officers of the Customs engaged in searching for, seizing, and prosecuting any offence in respect of uncustomed or prohibited goods.

18. When, in the opinion of the inspector, stock upon a run or travelling stock are infected, he shall at once give notice of the fact to the Chief Inspector.

The inspector may, by order in writing addressed to the owner of the run or stock, without further name or description, place the whole or any part of such stock, or the whole or any part of such run, in quarantine.

He shall thereupon forthwith publish his order by advertisement in a newspaper or newspapers generally circulating in the district, and also by placard attached to a tree or some patent object at the entrance of all public roads intersecting or forming a boundary of the run or place where the stock are located.

Such order of quarantine shall, untis it is cancelled, be deemed to constitute the run or place where the stock are located an infected area.

19. An order of quarantine shall not be cancelled, except by the Minister upon being satisfied that the run and all stock thereon are free from disease and infection.

The Minister may, before cancelling an order of quarantine, cause the pasture of any part of the infected area to be burned or otherwise dealt with as he thinks necessary.

20. (1) The inspector may order that all stock before they are removed from an infected area shall be dipped, dressed, disinfected, inoculated, or otherwise treated at a Government dip or station, or at some other dip or station, to the satisfaction of the inspector. The owner of such stock shall pay to the inspector in respect of all stock treated at a Government dip or station the fees prescribed by the Regulations.

(2) When any stock are, in the opinion of the inspector, infected with ticks or suffering from Texas or tick fever or other disease, he may order that such stock shall be dipped in or dressed, disinfected, or otherwise treated with the medicaments and in the manner prescribed by the Regulations.

(3) When, in the opinion of the inspector, pleuropneumonia in a malignant form exists in any stock on a run or in any travelling stock, he may order the owner to slaughter all stock which, in the opinion of the inspector, are diseased in a malignant form, and to destroy all the carcasses thereof; and also to cause the remainder (if any) of the stock on the run, or of the travelling stock, to be inoculated to the satisfaction of the inspector.

Powers of Local Authorities.

21. Any Local Authority constituted under the laws in force for the time being for the government of municipalities or divisions may cause to be destroyed, without making any compensation to the owner, any diseased stock found straying upon any road or land under the control of the Local Authority.

Provided that the Local Authority shall forthwith give notice of the fact to an inspector, and to the owner of the stock if such owner is known to the Local Authority.

Compensation.

22. In any case where stock, or any articles or things used in connection with stock, have been destroyed under the provisions of this Act, the owner shall receive compensation from the Fund, but the rate of compensation shall not exceed one-half of the actual current value of healthy stock, or articles, or things of the same description as the stock, or articles, or things so destroyed:

Provided that whenever the Regulations permit that any carcass may be destroyed by boiling down, all the products of such destruction shall belong to the owner, and the value thereof shall be taken into consideration in estimating the compensation to be paid to him in respect of the stock and all other articles or things destroyed.

Offences and Proceedings.

23. (1) Every person who—

(i.) Imports, introduces, travels, or removes, or attempts to import, introduce, travel, or remove, or is in any way concerned in importing, introducing, travelling, or removing, any stock contrary to any Order in Council, Regulation, or order of an inspector;

(ii.) Travels or attempts to travel, or is in any way concerned in travelling, any stock by any road or route other than a stock route when there is a stock route reasonably convenient by which he can travel such stock:

(iii.) Leaves, or causes or permits to be left, the carcass of any stock on any public road, or within half a mile of such road:

(iv.) Refuses or neglects to give any notice prescribed by this Act or the Regulations;

(v.) Prevents or obstructs the inspector in the execution of the powers conferred upon him by this Act or the Regulations, or refuses to obey the order of an inspector;

shall be liable to a penalty not exceeding one hundred pounds, or to be imprisoned for any term not exceeding six months.

(2) If any owner refuses or neglects to obey the order or any part of the order of an inspector, the Minister may make an order directing the inspector the carry out the work at the expense of the owner, and the inspector shall cause the work to be carried out accordingly, and may recover from the owner the expenses of doing the work by action in any court of competent jurisdiction. All such expenses shall also be and remain a first charge upon any stock treated, notwithstanding any change that may take place in the ownership of them.

(3) Any stock imported, introduced, travelled, or removed contrary to any Order in Council, Regulation, or order of an inspector may be seized by an inspector or officer of police, and may, at the discretion of the Minister, either be sold or destroyed. The proceeds of every such sale shall, after deducting expenses, be paid by the inspector to the Chief Inspector, and shall at the discretion of the Minister either be placed by the Chief Inspector to the credit of the Fund or shall be otherwise disposed of as the Minister directs.

(4) The fact that disease in a malignant form has existed upon a run or in any travelling stock for a period of one month shall be taken as *primâ facie* evidence that the owner of the run or stock knew of the existence of disease upon the run or in the stock, as the case may be.

24. When any proceedings are taken in respect of any stock under the provisions of this Act, the Court may, notwithstanding any change that may have taken place in the meantime in the ownership or possession of such stock, give judgment against the owner of suck stock without any further name or description, and may by such judgment order that the amount of the judgment and costs be levied by seizure and sale of so many of such stock as are necessary to satisfy the same.

25. All proceedings in respect of offences against this Act, or any Order in Council or Regulation made thereunder, may be heard and determined by and before any two justices.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Januar 1897.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Januar herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Darkehmen 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Bütow 5 (5); Reg.-Bez. Posen: Krotoschin 1 (1), Kempen 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Münsterberg 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Bunzlau 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Neiße 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Landkreis Osnabrück 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Hörde 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Bogen 1 (1), Griesbach 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Neuburg a./D. 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 2 (2). Hamburg: Stadtbezirk Hamburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1), Thann 1 (1); Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1), Saarburg 1 (1). Zusammen 29 Gemeinden und 30 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Heiligenbeil 4 (4); Reg.-Bez. Marienwerder: Stuhm 2 (2), Briesen 1 (1), Kulm 3 (3), Graudenz 3 (3), Schwetz 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Oberbarnim 5 (10), Niederbarnim 4 (8), Teltow 3 (3), Zauch-Belzig 3 (8), Stadtkreis Potsdam 1 (1), Osthavelland 5 (14), Westhavelland 8 (12), Ruppin 2 (4), Ostprignitz 3 (8), Westprignitz 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 1 (1), Stadtkreis Landsberg a./W. 1 (2), Landkreis Landsberg 4 (10), Züllichau-Schwiebus 1 (1), Landkreis Kottbus 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Pyritz 1 (2), Saatzig 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 1 (1), Köslin 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Stadtkreis Posen 1 (1), Posen Ost 1 (1), Posen West 6 (7), Obornik 4 (6), Samter 3 (3), Birnbaum 1 (1), Meseritz 2 (11), Neutomischel 3 (8), Grätz 3 (4), Lissa 1 (1), Rawitsch 3 (4), Koschmin 3 (3), Pleschen 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Landkreis Bromberg 1 (1), Schubin 2 (4), Inowrazlaw 3 (3), Strelno 3 (3), Mogilno 5 (5), Wongrowitz 5 (5), Gnesen 3 (3), Witkowo 3 (4); Reg.-Bez. Breslau: Gr. Wartenberg 3 (3), Militsch 4 (4), Schweidnitz 1 (2), Striegau 1 (3); Reg.-Bez. Liegnitz: Glogau 1 (3), Landkreis Liegnitz 3 (3), Jauer 3 (8), Schönau 1 (2), Löwenberg 3 (4), Landkreis Görlitz 1 (1), Rothenburg i./O.-L. 1 (1), Hoyerswerda 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Oppeln 1 (1), Groß Strehlitz 1 (1), Tost-Gleiwitz 2 (2), Ratibor 1 (1), Kosel 1 (2), Leobschütz 2 (2), Neustadt i./O.-S. 1 (4), Rybnik 2 (3), Neiße

1 (1), Grottkau 2 (3); Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 1 (1), Salzwedel 3 (4), Gardelegen 8 (16), Stendal 1 (3), Jerichow I 8 (40), Jerichow II 5 (6), Kalbe 6 (13), Wanzleben 2 (2), Wolmirstedt 3 (5), Neuhaldensleben 8 (16), Oschersleben 2 (3), Aschersleben 2 (14), Stadtkreis Halberstadt 1 (2), Landkreis Halberstadt 15 (210), Wernigerode 3 (86); Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 4 (15), Wittenberg 3 (8), Bitterfeld 9 (16), Saalkreis 17 (36), Delitzsch 14 (20), Mansfelder Gebirgskreis 3 (7), Mansfelder Seekreis 24 (56), Sangerhausen 16 (66), Eckartsberga 21 (53), Querfurt 9 (15), Merseburg 28 (42), Weißenfels 10 (20), Naumburg 5 (8), Zeitz 2 (3); Reg.-Bez. Erfurt: Stadtkreis Nordhausen 1 (1), Grafschaft Hohenstein 36 (284), Worbis 28 (96), Heiligenstadt 2 (3), Landkreis Mühlhausen 2 (2), Langensalza 13 (50), Weißensee 9 (70), Landkreis Erfurt 5 (?), Ziegenrück 1 (1); Reg.-Bez. Schleswig: Rendsburg 2 (3), Süderdithmarschen 1 (1), Steinburg 3 (3), Segeberg 2 (2), Pinneberg 1 (2) Reg.-Bez. Hannover: Hoya 2 (2), Nienburg 16 (47), Stolzenau 14 (66), Sulingen 1 (1), Neustadt a. Rbge. 3 (12), Landkreis Hannover 2 (2), Landkreis Linden 1 (6), Springe 7 (24), Hameln 6 (11); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 5 (13), Landkreis Hildesheim 1 (3), Marienburg i. Hann. 20 (160), Gronau 2 (3), Alfeld 10 (39), Goslar 14 (69), Osterode a. Harz 9 (48), Duderstadt 1 (1), Landkreis Göttingen 26 (72), Münden i. Hann. 5 (35), Uslar 8 (53), Einbeck 5 (25), Northeim 3 (4), Zellerfeld 1 (3), Ilfeld 1 (9); Reg.-Bez. Lüneburg: Landkreis Celle 4 (8), Gifhorn 10 (35), Burgdorf 9 (23), Fallingbostel 4 (7); Reg.-Bez. Stade: Verden 2 (4), Bremervörde 1 (9); Reg.-Bez. Osnabrück: Meppen 1 (4), Aschendorf 1 (2), Hümmling 1 (4), Lingen 1 (1), Bersenbrück 1 (1), Melle 7 (9), Iburg 15 (66); Reg.-Bez. Aurich: Norden 1 (2), Landkreis Emden 2 (2), Aurich 1 (1), Leer 3 (3); Reg.-Bez. Münster: Tecklenburg 3 (4), Warendorf 2 (3), Beckum 4 (12), Lüdinghausen 3 (8), Stadtkreis Münster 1 (1), Landkreis Münster 1 (1), Steinfurt 1 (1), Kösfeld 2 (3), Ahaus 2 (3), Borken 2 (2), Recklinghausen 2 (2); Reg.-Bez. Minden: Minden 10 (64), Lübbecke 1 (1), Herford 5 (5), Halle i. W. 15 (26), Landkreis Bielefeld 17 (54), Wiedenbrück 7 (9), Paderborn 3 (4), Büren 10 (42), Warburg 25 (162), Höxter 19 (53); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 1 (1), Brilon 2 (8), Lippstadt 5 (6), Soest 1 (2), Hamm 7 (9), Stadtkreis Dortmund 1 (3), Landkreis Dortmund 6 (10), Hörde 3 (3), Landkreis Bochum 4 (4), Landkreis Gelsenkirchen 3 (3), Hattingen 2 (3), Stadtkreis Hagen 1 (1), Landkreis Hagen 1 (1), Schwelm 3 (4), Olpe 1 (2); Reg.-Bez. Kassel: Eschwege 7 (25), Frankenberg 1 (4), Fritzlar 1 (7), Fulda 3 (3), Gelnhausen 3 (28), Landkreis Hanau 6 (11), Hofgeismar 13 (60), Melsungen 1 (2), Rinteln 11 (21), Rotenburg i. H.-N. 1 (1), Schmalkalden 5 (9), Witzenhausen 4 (9), Wolfhagen 6 (13), Ziegenhain 4 (14); Reg.-Bez. Wiesbaden: Oberlahnkreis 1 (2), Limburg 3 (11), Unterlahnkreis 10 (16), Rheingaukreis 1 (1), Wiesbaden 2 (2), Untertaunuskreis 1 (1), Obertaunuskreis 3 (3), Höchst 8 (17), Landkreis Frankfurt a. M. 2 (2), Stadtkreis Frankfurt a. M. 1 (2); Reg.-Bez. Koblenz: Stadtkreis Koblenz 1 (2), Landkreis Koblenz 1 (1), Neuwied 9 (13), Altenkirchen 3 (3), Wetzlar 4 (20); Reg.-Bez. Düsseldorf: Rees 1 (1), Stadtkreis Krefeld 1 (2), Landkreis Krefeld 10 (19), Stadtkreis Duisburg 1 (1), Mülheim a./Ruhr 2 (2), Landkreis Essen 2 (3), Mörs 6 (6), Geldern 9 (16), Kempen 5 (9), Stadtkreis Düsseldorf 1 (1), Landkreis Düsseldorf 4 (4), Stadtkreis Elberfeld 1 (1), Stadtkreis Barmen 1 (2), Lennep 1 (4), Solingen 3 (4), Neuß 7 (16), Grevenbroich 2 (2), Landkreis Gladbach 13 (19); Reg.-Bez. Köln: Waldbröl 1 (1), Siegkreis 4 (6), Mülheim a. Rh. 1 (2), Stadtkreis Köln 1 (1), Landkreis Köln 4 (6), Bergheim 2 (3), Euskirchen 2 (2); Reg.-Bez. Trier: Prüm 2 (29), Wittlich 1 (1), Saarlouis 2 (4), Saarbrücken 5 (7), Ottweiler 5 (8); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 2 (2), Heinsberg 2 (2), Jülich 2 (5), Düren 1 (1), Schleiden 3 (21); Reg.-Bez. Sigmaringen: **Sigmaringen 4 (25)**, Haigerloch 1 (1).

Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Freising 1 (1), Stadtbezirk Ingolstadt 1 (4), Stadtbezirk München 1 (3), Stadtbezirk Rosenheim 1 (7), Bruck 4 (4), Erding 1 (1), Landbezirk Freising 2 (3), Friedberg 2 (12), Landbezirk Ingolstadt 7 (25), Miesbach 5 (8), Landbezirk München I 14 (36), Landbezirk München II 2 (16), Landbezirk Rosenheim 5 (8), Schrobenhausen 1 (2), Weilheim 2 (4); Reg.-Bez. Niederbayern: Dingolfing 1 (2), Mallersdorf 2 (5), Viechtach 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 9 (18), Frankenthal 3 (15), Germersheim 9 (42), Kaiserslautern 1 (1), Kirchheimbolanden 5 (7), Landau 3 (56), Ludwigshafen a. Rh. 3 (10), Neustadt a. H. 1 (2), Pirmasens 5 (52), Speyer 1 (1); Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (1), Eschenbach 1 (8), Kemnath 1 (1), Neumarkt 2 (2), Neustadt a./W.-N. 3 (7), Landbezirk Regensburg 2 (3), Stadtamhof 3 (3), Sulzbach 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Hof 1 (1), Landbezirk Bamberg I 3 (3), Landbezirk Bayreuth 2 (2), Ebermannstadt 3 (3), Höchstadt a./A. 1 (1), Landbezirk Hof 2 (4), Landbezirk Kulmbach 2 (2), Lichtenfels 1 (1), Staffelstein 5 (14), Teuschnitz 2 (10), Wunsiedel 2 (2). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Erlangen 1 (1), Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Stadtbezirk Schwabach 1 (1), Stadtbezirk Weißenburg 1 (1), Landbezirk Ansbach 2 (9), Landbezirk Erlangen 1 (1), Feuchtwangen 1 (2), Landbezirk Fürth 6 (7), Hersbruck 2 (3), Neustadt a./A. 11 (28), Landbezirk Nürnberg 2 (3), Landbezirk Rothenburg a./T. 4 (7), Scheinfeld 3 (7), Landbezirk Schwabach 1 (1), Uffenheim 14 (118), Landbezirk Weißenburg 1 (1); Reg.-Bez. Unterfranken: Alzenau 1 (1), Ebern 2 (2), Gerolzhofen 1 (2), Haßfurt 3 (3), Karlstadt 2 (2), Kissingen 1 (1), Landbezirk Kitzingen 2 (4), Königshofen 1 (1), Lohr 2 (42), Marktheidenfeld 7 (13), Mellrichstadt 3 (10), Miltenberg 1 (19), Ochsenfurt 2 (3), Landbezirk Schweinfurt 8 (49), Landbezirk Würzburg 4 (6). Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Augsburg 1 (2), Stadtbezirk Günzburg 1 (9), Stadtbezirk Kempten 1 (1), Landbezirk Augsburg 10 (25), Landbezirk Dillingen 18 (75), Landbezirk Donauwörth 2 (8), Landbezirk Günzburg 6 (30), Illertissen 7 (27), Landbezirk Kaufbeuren 2 (2), Landbezirk Kempten 9 (38), Krumbach 6 (11), Landbezirk Neuburg a./D. 4 (4), Landbezirk Neu-Ulm 11 (45), Oberdorf 3 (11), Sonthofen 4 (39), Wertingen 3 (7), Zusmarshausen 4 (8). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1), Bautzen 3 (3), Kreishauptm. Dresden: Stadtbezirk Dresden 1 (Schlachthof), Dresden-Neustadt 1 (1), Freiberg 2 (2), Meißen 5 (7), Großenhain 2 (2); Kreishauptm. Leipzig: Stadtbezirk Leipzig 1 (2, darunter der Schlachthof), Landbezirk Leipzig 7 (8), Borna 6 (13), Grimma 6 (16), Oschatz 3 (3), Rochlitz 5 (7); Döbeln 4 (5), Kreishauptm. Zwickau: Landbezkir Chemnitz 2 (3), Flöha 4 (6), Annaberg 1 (1), Schwarzenberg 1 (1), Plauen 2 (2), Glauchau 2 (2). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 13 (44), Besigheim 9 (141), Brackenheim 3 (12), Cannstatt 7 (26), Heilbronn 2 (10), Leonberg 7 (35), Ludwigsburg 13 (33), Marbach 5 (31), Maulbronn 4 (10), Neckarsulm 4 (9), Stadtbezirk Stuttgart 1 (3), Landbezirk Stuttgart 1 (1), Vaihingen 7 (33), Waiblingen 6 (31), Weinsberg 3 (6); Schwarzwaldkreis: Herrenberg 2 (11), Nagold 3 (7), Neuenbürg 3 (19), Reutlingen 2 (2), Rottenburg 2 (34), Sulz 2 (21), Urach 1 (3); Jagstkreis: Crailsheim 2 (7), Ellwangen 3 (3), Gaildorf 2 (11), Gerabronn 5 (21), Gmünd 1 (4), Hall 13 (74), Heidenheim 19 (109), Künzelsau 5 (6), Mergentheim 2 (3), Neresheim 4 (19), Oehringen 17 (50), Schorndorf 5 (18), Welzheim 4 (11); Donaukreis: Biberach 3 (4), Blaubeuren 1 (3), Ehingen 7 (23), Geislingen 7 (13), Göppingen 8 (32), Kirchheim 3 (5), Laupheim 10 (27), Leutkirch 2 (3), Münsingen 1 (1), Ravensburg 1 (1), Riedlingen 8 (61), Saulgau 11 (45), Ulm 24 (225), Waldsee 3 (17). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Pfullendorf 1 (9); Landeskommiss. Freiburg: Breisach 2 (6), Emmendingen 2 (2), Ettenheim 3 (5), Freiburg 3 (5), Neustadt 1 (1), Staufen 1 (3), Kehl 3 (15), Lahr 1 (1), Oberkirch 1 (31), Offenburg 2 (10), Wolfach 1 (2); Landeskommiss. Karlsruhe:

Baden 2 (14), Bühl 1 (1), Rastatt 4 (7), Bretten 1 (1), Bruchsal 1 (4), Durlach 3 (7), Ettlingen 1 (12), Pforzheim 2 (2); Landeskommiss. Mannheim: Eppingen 4 (5), Heidelberg 2 (2), Sinsheim 3 (5), Wiesloch 1 (1), Adelsheim 1 (1), Buchen 2 (8), Mosbach 3 (47), Tauberbischofsheim 7 (25), Wertheim 5 (11). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 6 (25), Bensheim 3 (12), Dieburg 4 (7), Erbach 1 (1), Groß-Gerau 3 (21), Heppenheim 1 (1), Offenbach 3 (3); Provinz Oberhessen: Gießen 9 (42), Alsfeld 2 (3), Büdingen 12 (180), Friedberg 20 (248), Lauterbach 1 (1), Schotten 1 (3); Provinz Rheinhessen: Alzey 5 (10), Bingen 1 (1), Oppenheim 10 (34), Worms 9 (17). Mecklenburg-Schwerin: Boizenburg 5 (9), Parchim 2 (2), Rostock 2 (2), Gnoien 1 (1), Malchin 3 (4), Waren 3 (3). Sachsen-Weimar: Weimar 21 (74), Apolda 18 (63), Eisenach 7 (16). Oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld 2 (3). Braunschweig: Braunschweig 14 (30), Wolfenbüttel 31 (85), Helmstedt 13 (31), Gandersheim 28 (149), Holzminden 10 (37), Blankenburg 2 (4). Sachsen-Meiningen: Meiningen 4 (8), Hildburghausen 1 (1), Sonneberg 6 (9), Saalfeld 1 (3). Sachsen-Altenburg: Altenburg 4 (5), Roda 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 3 (3); Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Waltershausen 1 (2), Landbezirk Gotha 13 (32), Landbezirk Ohrdruf 1 (12), Landbezirk Waltershausen 3 (8). Anhalt. Dessau 9 (24), Köthen 9 (22), Zerbst 1 (1), Bernburg 4 (6), Ballenstedt 2 (2). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 7 (24). Schwarzburg-Rudolstadt: Königsee 1 (1). Waldeck: Kreis des Eisenberges 3 (19), Kreis der Twiste 12 (288). Reuß j. L.: Gera 1 (1). Schaumburg-Lippe: Bückeburg-Arensburg 3 (3), Stadthagen-Hageburg 2 (2). Lippe: Stadtbezirk Detmold 1 (3), Stadtbezirk Lage 1 (6), Stadtbezirk Salzuflen 1 (1), Schötmar 19 (50), Brake 2 (3), Landbezirk Blomberg 2 (3), Landbezirk Detmold 8 (24). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 9 (61), Erstein 7 (25), Hagenau 3 (23), Molsheim 2 (9), Schlettstadt 7 (98), Zabern 13 (71); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 11 (30), Colmar 16 (50), Gebweiler 16 (64), Mülhausen 4 (8), Rappoltsweiler 6 (22), Thann 5 (18); Bezirk Lothringen: Stadtkreis Metz 1 (1), Landkreis Metz 13 (28), Bolchen 8 (54), Chateau-Salins 1 (1), Diedenhofen 13 (114), Forbach 8 (38), Saarburg 3 (14), Saargemünd 3 (12). Zusammen 2368 Gemeinden und 8678 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Osthavelland 5 (12), Ruppin 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Czarnikau 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 5 (8), Wolmirstedt 5 (11), Neuhaldensleben 4 (6); Reg.-Bez. Düsseldorf: Ruhrort 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1), Grimma 1 (1). Braunschweig: Wolfenbüttel 1 (1). Zusammen 26 Gemeinden ꝛc. und 44 Gehöfte.

Berichtigung

zu der in Nr. 1 der Veröff. vom 6. d. M. enthaltenen Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Dezember 1896.

Aus dem elsaß-lothringischen Kreise Saarburg sind irrthümlich 6 Gehöfte statt 1 Gehöft als mit Rotz (Wurm) und 36 statt 19 Gehöfte als mit Maul- und Klauenseuche verseucht gemeldet worden.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 4. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	4.	11.	18.	23.	30.
	Oktober				November				Dezember				
Milzbrand	90	30	32	16	16	20	25	15	20	12	6	10	7
Wuth	208	179	[2]) 11	10	7	12	17	15	17	12	16	10	18
Rotz und Hautwurm	107	100	97	99	95	92	79	76	74	69	68	70	73
Maul- und Klauenseuche	1030	1094	1222	1263	1261	1357	1411	1411	1224	1120	885	816	713
Lungenseuche	5	3	5	4	4	4	4	8	7	8	6	7	7
Blattern	5	4	5	5	4	3	3	3	3	3	3	2	1
Bläschenausschlag	7	7	7	7	7	6	4	4	5	5	5	5	4
Räude	46	43	43	41	36	36	35	31	36	31	30	29	33
Rothlauf der Schweine	264	237	224	214	203	193	186	175	164	154	145	131	122
Schweineseuche	2112	2028	1831	1879	1782	1715	1575	1509	1418	1276	1218	1190	1119

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 898. — [2]) Bisher wurde die Anzahl der Gemeinden angegeben, in welchen wegen Wuthfälle veterinärpolizeiliche Verfügungen in Kraft bestanden; nunmehr werden lediglich die einzelnen Wuthfälle nachgewiesen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Tollwuth im Jahre 1895[1]).

(Nach dem zehnten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Verlag von Julius Springer in Berlin.)

Während des Jahres 1895 ist die Tollwuth sowohl hinsichtlich der Zahl der Fälle als auch nach ihrer räumlichen Verbreitung gegenüber dem Vorjahre etwas zurückgegangen. Es wurden 12,2 % Seuchenfälle überhaupt und 8,5 % unter Hunden weniger gemeldet. Auch die Zahl der wegen Verdachts der Ansteckung getödteten oder unter polizeiliche Beobachtung gestellten, sowie der herrenlosen wuthverdächtigen Hunde hat abgenommen. Als erkrankt, gefallen oder getödtet wurden gemeldet 489 Thiere (gegen 557 im Vorjahre), nämlich 431 Hunde (471), 1 Katze (3) und 57 andere Hausthiere (83). Ansteckungsverdächtige Hunde wurden 1017 (gegen 1201 im Vorjahre) polizeilich getödtet und 67 (gegen 77) unter Beobachtung gestellt; herrenlose wuthverdächtige Hunde sind 125 (gegen 162) getödtet worden. Die größte Verbreitung erlangte die Seuche in den östlichen Gebieten von Preußen (416 Fälle, darunter 359 unter Hunden) und im Königreich Sachsen (55 unter Hunden), während in den übrigen Theilen des Reiches (17 Fälle, darunter 16 unter Hunden), nur einige, zerstreut liegende Gebiete meistens von 1 bis 2 Tollwuthfällen betroffen waren. Von den an Rußland grenzenden Kreisen blieben nur Goldap, Inowrazlaw, Kreuzburg und Pleß verschont, wogegen die an Oesterreich grenzenden Kreise

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 819.

in Schlesien weniger stark und zahlreich heimgesucht waren. Die meisten Erkrankungsfälle wurden festgestellt in den Kreisen Strasburg i. Westpr. (26), Pleschen (24), Mogilno (20), Lyck, Lublinitz (je 13), Landeshut (11). Einschleppungen der Seuche aus dem Auslande haben wiederholt durch herrenlose, übergelaufene Hunde stattgefunden.

Rinderpest in Südafrika.[1]) Amtlichen Nachrichten aus Bloemfontein vom 14. Dezember v. Js. zufolge ist die Rinderpest im September in den Oranje-Freistaat eingeschleppt worden und zuerst im Distrikte Hoopstad aufgetreten. Von dort aus verbreitete sich dieselbe in den Distrikt Kroonstad, in welchem 28 Farmen verseucht sind, während sie im Distrikte Hoopstad nur in 5 Farmen herrscht. Die Seuche trat dann plötzlich im Süden des Freistaats, im Distrikte Fauresmith in 4 Farmen auf, wohin sie nachweislich durch einen Reisenden mit Karre und Pferden aus Betschuanaland verschleppt worden war. Sie erschien dann rasch an den verschiedensten Plätzen des Freistaats infolge der Gleichgiltigkeit und Unwissenheit, theilweise auch der Böswilligkeit der Bewohner. Von Fauresmith verbreitete sich dieselbe über den Distrikt Boshof mit 34 infizirten Farmen, Wieburg mit 10, Roasville mit 6, Wepen mit 1, Smithfield mit 2, Heilbronn mit 4, Ladybrand mit 2, Jakobsdal mit 1.

Nach den amtlichen Nachrichten vom 21. Dezember v. Js. sind im Oranje-Freistaat in der Woche vom 13. bis 20. Dezember Ausbrüche der Rinderpest gemeldet in den Distrikten Boshof in 8 Farmen, Kroonstad in 5, Wieburg, Fauresmith, Hoopstad, Heilbronn in je 2. In den Distrikten Ladybrand, Wepen und Jakobsdal sind weitere Seuchenherde nicht aufgetreten und die Seuche auf den infizirten Farmen anscheinend erloschen. Auch die Distrikte Bethulei, Bloemfontein, Bethlehem, Vreede und Harrismith sind frei von der Seuche. Im Ganzen sind in 10 Distrikten 145 Farmen mit einem Gesammtbestande an Rindvieh von 15892 Stück verseucht. Von den Thieren sind 6162 verendet, 97 genesen. — In der Cape Times vom 22. Dezember ist ein erneuter Ausbruch der Seuche in Umtali (Maschonaland) am 19. Dezember gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland. Vom 27. Januar 1897. (Amtsbl. S. 26.)

Im Anschluß an die unter dem 19. August 1893 (Extrabl. zu Stück 33 des Amtsbl.) erlassene landespolizeiliche Anordnung bestimme ich hierdurch gemäß den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und der dazu erlassenen revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 Folgendes:

§ 1. Heu und Stroh, welches aus den russischen Grenzdistrikten stammt, darf in losem Zustande für den Gebrauch der Einwohner der diesseitigen Grenzdistrikte eingeführt werden, sofern der Herkunftsbezirk völlig seuchenfrei ist.

Sofern bekannt wird, daß in Ortschaften des russischen Grenzdistrikts Thierseuchen, insbesondere Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Milzbrand oder Rotz herrschen, ist die Einfuhr von Heu und Stroh aus diesen Orten von dem Landrathe zu untersagen.

§ 2. Heu und Stroh in gepreßtem Zustande, auch wenn es nicht aus den Grenzdistrikten stammt, wird zur Durchfuhr durch Deutschland auf dem Schienenwege unter der Bedingung zugelassen, daß der Transport unter Plombenverschluß in geschlossenen oder bedeckten Wagen erfolgt.

§ 3. Der Paragraph „drei" der landespolizeilichen Anordnung vom 19. August 1893 wird aufgehoben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§ 5. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung vom 27. Januar 1897. (Ebd. S. 27.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, in Verbindung mit § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{12. \text{ März } 1881}{18. \text{ Juni } 1894}$ wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes bestimmt:

§ 1. Pferde, die in Rußland ihren Standort haben und, ohne zur Einfuhr bestimmt zu sein, die Landesgrenze in regelmäßigem Verkehr monatlich ein oder mehrere Male überschreiten (kleiner Grenzverkehr) oder Feldarbeiten auf diesseitigem Gebiete verrichten, sind auf ihren Gesundheitszustand durch einen preußischen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

§ 2. Die Untersuchung erfolgt an den hierfür bestimmten Grenzorten oder an dem Wohnsitze des beamteten Thierarztes.

§ 3. Die Führer der im § 1 bezeichneten Pferde haben bei deren Vorführung zur Untersuchung dem Thierarzte ein auf den Namen des Besitzers der Pferde lautendes Buch vorzulegen, in welchem für jedes Pferd ein besonderer Abschnitt mit genauer Angabe der Kennzeichen des Pferdes angelegt ist.

§ 4. Werden die Pferde bei der Untersuchung weder an einer ansteckenden Krankheit leidend noch einer solchen verdächtig befunden, so hat der untersuchende Thierarzt eine Bescheinigung hierüber unter Angabe des Untersuchungstages in das Buch einzutragen.

§ 5. Die Bescheinigung gilt 4 Wochen. Während des Laufes dieser Frist können die Pferde erneut zur Untersuchung vorgeführt werden. Die Bescheinigung über den Befund gilt alsdann wiederum 4 Wochen vom Tage der Ausstellung ab.

Für die Untersuchung und für die Bescheinigung werden Gebühren und Kosten nicht entrichtet.

§ 6. Pferde der im § 1 bezeichneten Art, für welche eine gültige Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, dürfen die Grenze nicht überschreiten.

Die Führer der Pferde haben die Untersuchungsbücher während ihres Aufenthalts in Preußen mit sich zu führen und den Zollbeamten, Polizeibeamten und den beamteten Thierärzten auf Erfordern vorzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 65 und 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ oder § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet.

§ 7. Diese Anordnung tritt unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 4. Dezember 1893 Amtsbl. 1893 Stück 49 S. 404)[1]) sofort in Kraft.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung vom 3. Februar 1897. (Extrabl. z. St. 5 d. Amtsbl.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes, ordne ich im Anschlusse und in Abänderung der landespolizeilichen Anordnungen vom 17. März[2]) und 2. Juli 1896[3]) (Amtsblatt Stück 12 No. 188 bezw. Extrablatt zu Stück 27) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes an.

[1]) Vgl. Veröff. S. 11.

[1]) Veröff. 1894 S. 28. — [2]) Desgl. Veröff. 1896 S. 248. — [3]) Desgl. S. 582.

§ 1. Den Bewohnern des Grenzbezirkes wird gestattet, einzelne Stücke ausgeschlachteten Schweinefleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg, in rohem Zustande oder in anderer Weise als durch Kochen zubereitet, aus Rußland einzuführen.

Gleiches gilt von der zollfreien Tagesmundportion der zur Aufsuchung der Arbeitsstätte die Grenze überschreitenden Arbeiter.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 No. 1 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 3. Die Anordnung tritt sofort nach Veröffentlichung derselben im Regierungs-Amtsblatte in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Weitere diesbezügliche Anordnungen sind an demselben Tage von den Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder (R.-A. Nr. 31), Posen (Sonderbeil. z. Amtsbl. Nr. 5) und Bromberg (Außerord. Beil. z. Amtsbl. Nr. 5) getroffen worden.

Desgleichen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung vom 12. Januar 1897. (R.-A. Nr. 25.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153)/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) in Verbindung mit § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) wird hierdurch unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 29. November 1893 (Amtsblatt Stück 49)[1]) Folgendes bestimmt.

§ 1. Pferde, die in Rußland ihren Standort haben und ohne zur Einfuhr bestimmt zu sein, die Landesgrenze in regelmäßigem Verkehr monatlich ein oder mehrere Mal überschreiten (kleiner Grenzverkehr) oder Feldarbeiten auf diesseitigem Gebiete verrichten, sind auf ihren Gesundheitszustand durch einen preußischen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

§ 2. Die Untersuchung erfolgt an den hierfür bestimmten Grenzorten oder an dem Wohnsitze des beamteten Thierarztes.

§ 3. Die Führer der im § 1 bezeichneten Pferde haben bei deren Vorführung zur Untersuchung dem Thierarzt ein auf den Namen des Besitzers der Pferde lautendes Buch vorzulegen, in welchem für jedes Pferd ein besonderer Abschnitt mit genauer Angabe der Kennzeichen des Pferdes angelegt ist.

§ 4. Werden die Pferde bei der Untersuchung weder an einer ansteckenden Krankheit leidend, noch einer solchen verdächtig befunden, so hat der untersuchende Thierarzt eine Bescheinigung hierüber unter Angabe des Untersuchungstages in das Buch einzutragen.

§ 5. Die Bescheinigung gilt vier Wochen. Während des Laufes dieser Frist können die Pferde erneut zur Untersuchung vorgeführt werden. Die Bescheinigung über den Befund gilt alsdann wiederum vier Wochen vom Tage der Ausstellung ab.

Für die Untersuchung und für die Bescheinigung werden Gebühren und Kosten nicht entrichtet.

§ 6. Pferde der im § 1 bezeichneten Art, für welche eine gültige Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, dürfen die Grenze nicht überschreiten.

Die Führer der Pferde haben die Untersuchungsbücher während ihres Aufenthalts in Preußen mit sich zu führen und den Zollbeamten, Polizeibeamten und den beamteten Thierärzten auf Erfordern vorzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 65 und 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 oder § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches geahndet.

§ 7. Diese Anordnung tritt am 26. Januar 1897 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Veröff. 1894 S. 28.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung vom gleichen Datum. (Ebd.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147), Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 20. August 1893 (Amtsblatt-Extrabeilage zu Stück 34[1]) Folgendes verordnet.

§ 1. Das aus den russischen Grenzdistrikten stammende Heu und Stroh darf hinfort in losem, d. h. nicht gepreßtem Zustande für den Gebrauch der Einwohner der deutschen Grenzdistrikte eingeführt werden.

§ 2. Sofern bekannt wird, daß in Ortschaften des russischen Grenzdistrikts Thierseuchen, insbesondere Maul- und Klauenseuchen, Lungenseuchen, Milzbrand oder Rotz herrschen, ist die Einfuhr von Heu und Stroh aus diesen Orten von dem Landrath zu untersagen.

§ 3 Heu und Stroh in gepreßtem Zustande, auch wenn es nicht aus den Grenzdistrikten stammt, wird zur Durchfuhr durch Deutschland auf dem Schienenwege unter der Bedingung zugelassen, daß der Transport unter Plombenverschluß in geschlossenen oder bedeckten Wagen erfolgt.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 St.-G.-B.

§ 5. Vorstehende Anordnung tritt am 26. Januar 1897 in Kraft.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Reg.-Bez. Marienwerder. Landespolizeiliche Anordnung vom 26. Januar 1897. (R.-A. Nr. 23.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881/18. Juni 1894 wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Pferde, die in Rußland ihren Standort haben und, ohne zur Einfuhr bestimmt zu sein, die Landesgrenze in regelmäßigem Verkehr monatlich ein oder mehrere Male überschreiten (kleiner Grenzverkehr) oder Feldarbeiten auf diesseitigem Gebiete verrichten, sind auf ihren Gesundheitszustand durch einen preußischen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

§ 2. Die Untersuchung erfolgt an den hierfür bestimmten Grenzorten oder an dem Wohnsitze des beamteten Thierarztes.

§ 3. Die Führer der im § 1 bezeichneten Pferde haben bei deren Vorführung zur Untersuchung dem Thierarzte ein auf den Namen des Besitzers der Pferde lautendes Buch vorzulegen, in welchem für jedes Pferd ein besonderer Abschnitt mit genauer Angabe der Kennzeichen des Pferdes angelegt ist.

§ 4. Werden die Pferde bei der Untersuchung weder an einer ansteckenden Krankheit leidend noch einer solchen verdächtig befunden, so hat der untersuchende Thierarzt eine Bescheinigung hierüber unter Angabe des Untersuchungstages in das Buch einzutragen.

§ 5. Die Bescheinigung gilt 4 Wochen. Während des Laufes dieser Frist können die Pferde erneut zur Untersuchung vorgeführt werden. Die Bescheinigung über den Befund gilt alsdann wiederum 4 Wochen vom Tage der Ausstellung ab. Für die Untersuchung und für die Bescheinigung werden Gebühren und Kosten nicht entrichtet.

§ 6. Pferde der im § 1 bezeichneten Art, für welche eine gültige Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, dürfen die Grenze nicht überschreiten.

Die Führer der Pferde haben die Untersuchungsbücher während ihres Aufenthalts in Preußen mit sich zu führen und den Zollbeamten, Polizeibeamten und den beamteten Thierärzten auf Erfordern vorzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 65 und 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 oder § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs geahndet.

[1]) Veröff. 1893 S. 747.

§ 7. Diese Anordnung tritt unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnungen vom 18. August 1893 — Amtsblatt S. 283 — und vom 29. Juli 1895 — Amtsblatt S. 253 — sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung vom gleichen Datum. (Ebd.)

Auf Grund des § 4 der Revidirten Instruktion zum Rinderpestgesetz vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) wird Folgendes angeordnet:

In Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 17. August 1893 — veröffentlicht durch Extrablatt zu Nr. 33 des Amtsblattes von demselben Tage — wird gestattet:

1. die Einfuhr von Heu und Stroh in losem Zustande, welches aus den russischen Grenzdistrikten stammt und zum Gebrauch der Einwohner der deutschen Grenzdistrikte bestimmt ist;

2. die Durchfuhr von Heu und Stroh in gepreßtem Zustande, auch wenn es nicht aus den Grenzdistrikten stammt, unter der Bedingung, daß dieselbe durch Deutschland in geschlossenen oder bedeckten Wagen unter Plombenverschluß auf dem Schienenwege erfolgt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs (R.-G.-Bl. 1876 S. 40) und des § 34 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juni 1869 (R.-G.-Bl. S. 355) geahndet.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Reg.-Bez. Kassel. Landespolizeiliche Anordnung vom 13. Januar 1897. (Amtsbl. S. 23). Der § 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 16. Juli 1896[1]), 20. November 1896 A. III. 7826/A. III. 12271, betreffend die veterinärpolizeiliche Ueberwachung des Viehhandels, wird dahin abgeändert, daß an Stelle der Bescheinigung eines beamteten Thierarztes die Bescheinigung eines approbirten Thierarztes gefordert wird.

Diese Abänderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Braunschweig. Anweisung für die Thierärzte, welche mit der Untersuchung der im Hausirhandel feilgehaltenen Schweine betraut sind. Vom 28. Januar 1897.

Die Thierärzte, welchen die auf Grund der Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 6. Januar d. J.[2]) vorzunehmenden Untersuchungen der im Hausirhandel feilgehaltenen Schweine übertragen sind, haben die erwähnten Geschäfte gewissenhaft und pünktlich auszuführen, und müssen dieselben sich zu diesem Zwecke genau mit den Bestimmungen vertraut machen, welche getroffen sind, um die Verbreitung der Schweineseuche, des Rothlaufs und der Maul- und Klauenseuche ꝛc. zu verhindern.

Behufs Feststellung der Maul- und Klauenseuche sind insbesondere jedem einzelnen Schweine die Klauen zu untersuchen.

Falls die Thierärzte bei den fraglichen Untersuchungen eine Seuche konstatiren, so haben dieselben über die Herkunft der kranken Schweine sorgfältige Erhebungen anzustellen und das Ergebniß der letzteren ausführlich an die Landespolizeibehörden zu berichten.

Die Absperrung seuchekranker und seucheverdächtiger Schweine ist unter Beihülfe der zuständigen Ortspolizeibehörde zu bewirken.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Thierärzte gehört auch die regelmäßig vorzunehmende Revision des von dem Händler zu führenden Kontrolbuches (§ 4 der Bekanntmachung).

Die Händler werden der Kostenersparniß halber die zu untersuchenden Schweine den Thierärzten regelmäßig zuführen. Um den Händlern in ihrem Geschäftsbetriebe keine unnützen Störungen zu verursachen, haben die Thierärzte anzugeben, zu welcher Tageszeit sie in ihrer Behausung zu treffen sind.

An Entschädigung dürfen die Thierärzte für die Untersuchung bis zu 15 Schweinen 1,50 ℳ, von 16 bis 20 Stück 2 ℳ und für jedes folgende Stück 10 Pf. beanspruchen. Findet die Untersuchung im Hause des Händlers statt, so wird neben den obigen Sätzen für den Weg nach der thierärztlichen Taxe liquidirt.

Die ausgestellten Atteste werden nicht in Anrechnung gebracht.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1897.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen, nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar: 1. aus den Reg.-Bezirken Potsdam, Bromberg, Magdeburg und Düsseldorf im Königreiche Preußen; 2. aus dem Reg.-Bezirke Schwaben des Königreiches Bayern; 3. aus den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig des Königreiches Sachsen; 4. aus dem Herzogthume Braunschweig.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1896[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Schweden. Laut Bekanntmachung der Königlichen Medizinalverwaltung vom 2. Januar 1897 darf die Einfuhr seewärts von Wiederkäuern und Schweinen, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts bis auf Weiteres nur über folgende Zollstellen stattfinden: Helsingborg, Hernösand, Kastellgarden in der Nähe von Kongelf (via Gothenburg), Landskrona, Lulea, Malmö, Stockholm, Sundsvall, Söderhamn und Umea.

Malta. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 2. Januar 1897.

Government Notice.

His Excellency the Governor, having heard the opinion of the Board of Health, has been pleased to modify Government Notice No. 197 of 5th December 1896 and to direct that the following regulations be observed. viz:

1. Any shipment of Cattle, any part of which is found to be suffering or to be suspected of suffering from an infectious or contagious disease at the time of arrival or after a period of inspection, is to be detained in quarantine.

2. Should the existence of cattle plague be verified before landing, the cargo will not be allowed to land.

3. The importation of Cattle of any kind from Egypt, the Province of Naples, Calabria, Sicily, Syria (including Alexandretta) and Salonica, is prohibited, and the introduction into these Islands of wool, hides, skins, horns, bones and hoofs from the above places and from countries where epidemic diseases are prevailing is likewise prohibited.

4. Cattle intended for importation into these Islands must be accompanied by a certificate stating the place of their origin and the fact that Cattle disease has not prevailed in that place (with as far as can be ascertained the route followed from any inland station to the port of embarkation), during the three months previous to the date of embarkation. Such certificate shall be given by the British Consular Authority at the places of origin and embarkation, or if there be no such British Consular

[1]) Veröff. 1896 S. 819. — [2]) Desgl. 1897 S. 51.

[1]) Veröff. S. 12.

Authority, by the local Government Authority of the places of origin and embarkation.

5. Vessels arriving in this Island, having on board more than 100 head of Cattle (horses not being included) are to go into the Quarantine Harbour, and the Cattle are to be inspected in the Cattle enclosures of the Lazaretto.

6. The importation of Cattle from the Black Sea, Sea of Azov, Roumelia and Algeria not otherwise prohibited, may be permitted subject to the undermentioned conditions; provided that, in the opinion of the Chief Government Medical Officer, such cattle are not affected with disease so that they may be admitted in the Lazaretto without detriment to Cattle already in the Island:

a) Cattle from the Black Sea, Sea of Azov, and Roumelia shall only be admitted to the enclosures which may be assigned or approved for that purpose at the Lazaretto, and they shall be subjected to isolation and observation, for 3 months, and those from Algeria for 15 days.

b) Application must be made for leave to import and permission is to be obtained in writing from Government in each case before shipment, stating the approximate number of the animals intended to be shipped. No Cattle shall be allowed to be landed unless the consignee has obtained such leave from Government and agreed to abide by any regulations which may be established.

c) The application referred to in the preceding article shall imply that the applicant has consented to pay the usual fees for entrance into the Lazaretto and for guards and extraordinary expenses on each head of Cattle, besides 2 s. 6 d. on each head of Cattle per month or part thereof in cases in which it is found necessary to keep Cattle in the Lazaretto for a longer period than 15 days.

d) That such Cattle, if slaughtered at the Lazaretto, will be subject to the regulations which may from time to time be made by the Port Authorities.

e) The owners of Cattle in the Lazaretto shall be subjected to such Regulations as to slaughtering of Cattle, disposal of offal, blood &c., as may from time to time be made by the Port Authorities.

The importation, however, of Horses, Mules and Asses from Odessa is prohibited.

7. Swine arriving from Albania and Greece may be imported subject to 20 days quarantine at the Lazaretto or in private pens, and to any restrictions which the Chief Government Medical Officer may consider necessary.

8. The importations of Dogs in subjected to three months quarantine.

By command,
Palace, Valetta, January 2, 1897.
G. Strickland,
Chief Secretary to Government.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich.[1]) Der Reichstag ist in seinen Sitzungen am 21. und 22. Januar in die Berathung des Etats des Reichsamtes des Innern, Titel 12 der einmaligen Ausgaben: 35000 ℳ zur Bestreitung der Kosten der vom Gesundheitsamte vorzunehmenden Untersuchungen zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche, in 2. Lesung eingetreten.

Der Berichterstatter, Abgeordneter von Leipziger, empfahl Namens der Budgetkommission die Bewilligung des Fonds. Abgeordneter Frank wünschte, daß die Reichsregierung zum Zwecke der Abwehr der Seuche die Quarantänefrist an der Grenze erhöhe und mit allen Mitteln danach strebe, daß die einzelnen Bundesstaaten die Polizeimaßregeln einheitlich durchführen Sobald nach beiden Richtungen hin mehr geschehe als bisher, besonders aber kein angestecktes Vieh mehr über die Grenze komme, würde die Seuche verschwinden. Abgeordneter Graf zu Inn- und Knyphausen betonte, daß die Entstehung und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche noch im Dunkeln liege. Man wisse weder, woher sie komme, noch wie ihr Einhalt zu gebieten sei, sondern nur, daß sie in der Regel lange Zeit latent und sehr leicht übertragbar sei. Der durch die Seuche unmittelbar und mittelbar angerichtete Schaden sei sehr groß; er betrüge pro Haupt Vieh ungefähr 60 ℳ. Die Bekämpfung erfolge entweder durch Uebertragung der Seuche mittelst Impfung der Thiere, um diese durchseuchen zu lassen, oder durch diejenigen Mittel, welche die Gesetzgebung bietet. Er habe, unterstützt durch die Regierungsbehörden und getragen von dem Vertrauen der Bevölkerung, durch die landwirthschaftlichen Organe versucht, der Krankheit durch Gewaltmaßregeln Einhalt zu thun und erreicht, daß nach Ablauf eines Jahres die Seuche anfing nachzulassen. Wenn sie am 1. Februar nicht erloschen ist, dann sollen die die noch verseuchten Bestände getödtet werden. Die Unkosten sollen durch die Kreisverbände im Regierungsbezirk gedeckt werden. Ein Mittel gegen die Seuche, welches noch Geheimniß ist, sei mit Erfolg bereits angewendet worden: gesunde Kühe, welche damit behandelt waren, sind in einen verseuchten Stall gebracht worden und noch nach 10 Tagen gesund geblieben. Auch Abgeordneter Fritzen ist der Ansicht, daß in erster Linie dafür gesorgt werden müsse, daß die Seuche nicht in unser Gebiet eindringt. Wenn letzteres der Fall, so trete, je strenger die Polizeimaßregeln sind, desto mehr das Bestreben hervor, die Seuche zu verheimlichen. Die Sperrung der Grenze gegenüber denjenigen Ländern, in welchen die Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist, sei die beste Vorbeugungsmaßregel. Die niederrheinischen Landwirthe, welchen der Bezug von holländischem Rindvieh durch die Grenzsperre verwehrt sei, wollen auch gegen die Einfuhr von Dänemark geschützt sein, damit ihre Märkte nicht mit dänischem Fettvieh überschwemmt werden.

Der Staatssekretär des Innern, Dr. von Boetticher erwiderte hierauf Folgendes: „Darüber, daß die Maul- und Klauenseuche bei uns im Lande zu einer großen Kalamität geführt hat, kann ja kein Zweifel sein, ebenso wenig wie darüber, daß es eine der ernstesten Aufgaben der landwirthschaftlichen wie der Veterinärverwaltung ist, der Maul- und Klauenseuche einen energischen Damm entgegenzustellen. Ich habe mir das Wort erbeten, um einige von den Ausführungen der Herren Vorredner richtigzustellen, die wenigstens an der Hand unserer Beobachtungen sich nicht bestätigen.

Der letzte Herr Vorredner hat seine Ausführungen damit geschlossen, daß er als das wirksamste Mittel der Abwehr des Ansteckungsstoffs, der die Maul- und Klauenseuche bei uns verbreitet, eine Viehsperre gegen die nordischen Länder bezeichnen müsse; er ist einverstanden mit der Sperre gegenüber den Niederlanden und hegt die Befürchtung beziehungsweise behauptet, daß diese Befürchtung sich bereits bestätigt habe, daß über die dänische Grenze die Maul- und Klauenseuche fortgesetzt eingeführt werde. Nach dem uns vorliegenden Material ist über die dänische Grenze noch kein mit Maul- und Klauenseuche behaftetes Stück Vieh nach Deutschland gekommen, seitdem wir unsere Quarantäneeinrichtungen getroffen haben. Das eine ist richtig, daß perlsüchtige Thiere über die Grenze gekommen sind; es ist deshalb auch bereits die Tuberkulinimpfung in die Wege geleitet. Diese Impfung wird zum 15. Februar, bis wohin die erforderlichen Einrichtungen dazu getroffen sein werden, hoffentlich in sämmtlichen Quarantäneanstalten zur Einführung kommen. Es ist auch ganz erklärlich, daß aus den nordischen Ländern Maul- und Klauenseuche zu uns nicht eingeführt wird; denn nach den uns vorliegenden Berichten — und diese Berichte berufen sich auf Beobachtungen, die durch unsere Konsuln angestellt werden, — nach dem, was wir sonst z. B. aus den amtlichen

[1]) Vgl. Veröff. S. 85.

Seuchenausweisen jener Länder erfahren, herrscht die Maul- und Klauenseuche in Schweden und Norwegen überhaupt nicht. Was aber Dänemark betrifft, so ist anzuerkennen, daß die dänische Regierung in jedem Falle des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche selbst außerordentlich energische Maßregeln gegen die Verbreitung der Seuche ergriffen hat. Noch im letzten Frühjahr, als ich mit meinem Herren landwirthschaftlichen Kollegen von Hammerstein auf einer Dienstreise begriffen war und uns die Nachricht zuging, daß auf der Insel Seeland ein Seuchenfall vorgekommen sei, wurden wir auf eine telegraphische Anfrage sofort davon verständigt, daß die dänische Regierung die strengsten Maßregeln ergriffen hätte, um jeder Gefahr für den Viehbestand Deutschlands vorzubeugen; insbesondere wurde sofort ganz Seeland gegen die Ausfuhr von Klauenvieh gesperrt. So hat die dänische Regierung auch in den anderen Fällen verfahren, wobei ihr zu Statten kam, daß die Seuche überhaupt nur auf wenigen leicht zu isolirenden Inseln ausbrach.

Nun sagt man: das Ausland muß schärfer observirt werden, und es muß energisch gegen den Import von ausländischem Vieh vorgegangen werden. Damit bin ich ganz einverstanden, und Sie können sich darauf verlassen, daß wir in der Reichsverwaltung, und zwar in voller Uebereinstimmung mit der preußischen Verwaltung und den Verwaltungen der übrigen deutschen Bundesstaaten, in jedem Fall, in dem eine Sperre nothwendig wird, sofort vorgehen. So haben wir gegen Tirol, Vorarlberg, die Bukowina, Galizien u. s. w. unverzüglich gesperrt.

Aber — und das ist auch ein Punkt, worin ich nicht ganz mit dem Herrn Vorredner übereinstimmen kann, — es scheint nach unserer Statistik sowohl wie nach den gemachten Wahrnehmungen viel mehr die strenge Durchführung unserer veterinärpolizeilichen Vorschriften im Lande nöthig zu sein als wie eine noch vermehrte Vorsicht gegenüber dem Auslande, die, wie ich mir auszuführen erlaubt habe, bereits in vollem Maße geübt wird.

Gestatten Sie mir einige Zahlen, die doch sehr lehrreich sind. Die Maul- und Klauenseuche hat seit einer Reihe von Jahren sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern mit einer früher nicht geahnten Heftigkeit um sich gegriffen. Sie hat in Deutschland den höchsten Stand im Herbst 1892 erreicht. Damals waren 4910 Gemeinden und 18 671 Gehöfte verseucht. Sie ist dann bis Ende 1893, und zwar ohne daß sich die Vieheinfuhr erheblich vermindert hätte, stark zurückgegangen. Im Jahre 1893, und zwar gegen Schluß des Jahres, waren nur noch 132 Gemeinden und 268 Gehöfte verseucht. Sie sehen also eine ganz außerordentliche Abnahme. Die Seuche ist dann wiederum gestiegen, und am 31. Dezember 1896 war sie leider wieder verbreitet auf 3357 Gemeinden und auf 13 945 Gehöften, trotzdem die Rindereinfuhr von 274 000 Stück im Jahre 1892 auf 186 000 Stück in den ersten 10 Monaten des Jahres 1896, und die Einfuhr der für die Seuche besonders empfänglichen Schweine von nahezu 1 Million Stück im Jahre 1892 auf 94 000 in den ersten 10 Monaten des Jahres 1896 zurückgegangen ist.

Also, meine Herren, Sie werden zugeben müssen, daß es nach diesen Zahlen den Anschein gewinnt, als ob die Einfuhr aus dem Auslande nicht ausschließlich die Schuld trägt — ich will mich ganz milde ausdrücken —, sondern als ob es darauf ankomme, noch im Binnenlande energischere Maßregeln zu treffen, um der Seuche Herr zu werden.

Ich habe mich gefreut, daß in den Vorträgen der Herren Vorredner hier im Plenum bisher nicht die Auffassung zum Ausdruck gekommen ist, die neulich in der Budgetkommission von verschiedenen Seiten geltend gemacht wurde. Dort klagte man vorwiegend über die Strenge der Abwehrmaßregeln, die auf Grund unseres Viehseuchengesetzes getroffen worden sind. Heute hat zwar der Herr Graf Knyphausen auch gesagt, daß diese Maßregeln ganz außerordentlich empfindlich wirken, aber er hat doch von sich und seinen Landsleuten bezeugen können, daß sie diese Maßregeln gern über sich ergehen ließen, weil sie in richtigem vaterländischen Gefühl dahin streben wollen, und zwar zu Nutz und Frommen des gesammten deutschen Viehstandes, der Seuche Herr zu werden. Dafür kann ich ihm und seinen Landsleuten nur dankbar sein.

Meine Herren, ich stehe auf dem Standpunkt: das eine thun und das andere nicht lassen — Abwehr gegenüber dem Ausland, energische Bekämpfung der Seuche im Inlande. Und zu dieser energischen Bekämpfung der Seuche im Inlande wird uns hoffentlich die Maßregel führen, zu deren Durchführung wir von Ihnen hier den Betrag von 35 000 ℳ erbitten.

Die Organisation der Versuche, welche gemacht werden sollen, um den Krankheitserreger der Maul- und Klauenseuche zu ermitteln, steht ja noch nicht vollständig fest. Allein ich habe den Eindruck von den bisherigen Vorarbeiten, daß wir hoffen dürfen, auf diesem Wege zum Ziele zu kommen, und daß, wenn wir vielleicht auch den Krankheitserreger nicht finden, wir doch Mittel und Wege entdecken werden, welche die Weiterverbreitung der Klauenseuche wesentlich einschränken; und wenn wir dieses Ziel erreichen, meine Herren, dann, sage ich, haben wir eine der wichtigsten wirthschaftlichen Aufgaben erfüllt, die uns gegenwärtig beschäftigen".

Der Abg. Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode ist gleichfalls der Ansicht, daß nur eine absolute Absperrung helfe. Abg. Werner glaubt, daß vorwiegend die Viehhändler, namentlich die jüdischen, die Seuche ins Land schleppen, und daß eine bessere Desinfektion der Eisenbahnwagen nothwendig sei. Abg. Gerstenberger führt aus, daß man, wenn eine generelle Sperrung der sämmtlichen Grenzen nicht erreicht werden könne, wenigstens eine 10tägige Quarantäne an den Grenzen einführen müsse. Ferner sollte man in den Schlachthöfen ausländisches und inländisches Vieh von einander getrennt halten und den Händlern, speziell den Hausirern gegenüber dieselbe Strenge wie den Bauern gegenüber anwenden. Seit in Bayern der Hausirhandel mit Vieh verboten ist, sei die Maul- und Klauenseuche merklich zurückgegangen. Das Beste wäre, eine Entschädigung des an der Seuche umgekommenen Viehes von Reichswegen zu gewähren. (Schluß folgt.)

(Nach Schluß der Redaktion eingegangen.)

Deutsches Reich. Verordnung, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Asien. Vom 8. Februar 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Zur Verhütung der Einschleppung der Pest ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände zur See aus Persien, dem Festlande Vorderindiens, Formosa, Hongkong, Makao und China südlich des 30. Breitegrades bis auf Weiteres verboten:

Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen jeder Art, Teppiche, Menschenhaare, ungegerbte Felle und Häute, unbearbeitete Haare und Borsten, Wolle, Klauen und Hufe.

§ 2. Auf Leibwäsche, Kleidungsstücke, Bettzeug und Teppiche, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot des § 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung der Einfuhr derselben von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

§ 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Einfuhrverbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Schloß Berlin, den 8. Februar 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

4. Woche vom 24. bis 30. Januar 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	59	2	51	10	23,5	25,7	—	—	3	1	—	6	9	3	1	1	26	3
Altona	150 747	83	2	49	10	16,9	23,7	—	—	—	—	—	7	7	2	—	—	31	2
Augsburg	83 880	51	1	36	10	22,3	28,2	—	—	—	—	—	2	4	4	—	—	25	1
Barmen	130 428	85	5	43	10	17,1	21,0	—	—	—	—	1	6	15	—	—	—	20	1
Berlin	1 708 499	928	29	547	135	16,6	24,2	6	1	15	1	1	89	64	23	4	4	331	16
Beuthen	43 134	28	2	12	6	14,5	29,7	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	8	—
Bielefeld	49 832	27	3	12	8	12,5	20,4	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	7	—
Bochum	55 818	58	—	32	6	29,8	26,3	3	1	—	—	—	5	11	—	—	—	12	—
Bonn	46 064	32	4	25	2	28,2	26,8	1	—	—	—	—	2	6	—	—	—	16	—
Brandenburg	44 234	33	—	14	7	16,5	27,0	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	11	—
Braunschweig	119 600	77	6	34	11	14,8	23,6	—	—	—	1	—	6	1	2	2	2	24	—
Bremen	145 385	79	2	55[2]	17	19,7[2]	20,2	—	1	3	—	—	5	17	2	—	—	25	2
Breslau	385 198	253	14	166[3]	50	22,4[3]	29,9	—	3	3	1	—	31	21	15	1	1	89	3
Bromberg*	48 007	25	—	18	4	19,5	23,6	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	11	—
Charlottenburg*	149 958	79	—	37	6	12,8	24,9	—	1	4	—	—	4	8	—	—	—	19	1
Chemnitz	168 004	130	8	70	21	21,7	31,2	—	—	3	—	—	11	5	—	—	—	50	1
Danzig	127 272	93	6	68	28	27,8	27,4	—	—	1	—	2	3	16	3	2	2	40	3
Darmstadt	65 312	40	1	23	5	18,3	20,5	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	16	—
Dessau	44 818	33	1	16	2	18,6	23,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	—
Dortmund	118 063	101	—	49	19	21,6	25,0	—	—	2	1	—	3	13	3	1	1	27	—
Dresden	351 195	230	12	142[4]	54	21,0[4]	23,5	—	2	3	—	—	15	17	2	—	—	100	3
Düsseldorf	185 911	146	7	76	33	21,3	22,7	2	—	1	—	1	6	13	3	—	—	48	2
Duisburg	73 750	89	5	30	13	21,2	24,8	—	—	2	—	—	2	6	1	—	—	18	1
Elberfeld	143 593	98	3	43	11	15,6	21,5	—	—	2	—	—	4	12	—	—	—	23	2
Elbing	47 198	36	—	30	8	33,1	29,5	—	—	1	—	—	2	4	4	—	—	19	—
Erfurt	80 015	58	1	20	4	13,0	22,5	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	11	—
Essen	101 644	91	2	38	16	19,4	25,6	—	1	1	1	—	7	9	2	1	1	17	—
Flensburg	42 089	28	2	11	2	13,6	23,2	—	—	1	—	—	1	—	3	—	—	6	—
Frankfurt a. M.	238 975	121	5	72	14	15,3	19,3	—	—	—	—	—	11	12	2	—	—	45	2
Frankfurt a. O.	60 246	41	—	24	8	20,7	27,0	—	—	1	1	1	1	6	1	1	1	13	—
Freiburg i. B.	54 451	31	2	23[5]	5	22,0[5]	23,9	—	—	2	—	—	4	7	1	—	—	8	1
Fürth	47 841	27	—	19	11	20,7	27,6	2	—	1	—	—	1	6	1	—	—	8	—
Gera	44 793	23	—	21	9	24,4	29,0	—	1	—	2	—	1	2	1	—	—	14	—
M.-Gladbach	54 940	37	1	31	10	29,3	25,0	—	—	—	—	—	4	12	—	—	—	15	—
Görlitz	72 721	34	1	27	6	19,3	26,3	1	—	—	—	—	3	4	—	—	—	19	—
Hagen	43 861	34	1	11	5	13,0	24,6	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	6	—
Halberstadt	42 738	27	—	17	7	20,7	26,6	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	11	1
Halle	121 024	62	3	47[6]	11	20,2[6]	24,3	1	1	5	—	—	2	7	1	—	—	29	1
Hamburg	642 131	460	18	195	50	15,8	25,1	1	—	2	—	2	31	25	2	—	—	123	9
Hannover	220 644	143	8	66	16	15,6	20,9	—	4	1	—	1	8	14	1	1	1	37	—
Harburg	44 954	44	1	15	7	17,4	21,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1
Kaiserslautern	42 025	24	2	10	3	12,4	20,9	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	7	—
Karlsruhe	87 306	45	2	26	7	15,5	19,6	1	1	—	—	—	2	5	1	—	—	15	1
Kassel	84 689	42	2	27	6	16,6	19,9	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	21	—
Kiel	90 889	76	4	21	5	12,0	22,8	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	8	—
Köln	334 194	246	12	125	40	19,4	25,7	—	—	5	—	—	18	18	7	1	1	76	1
Königsberg i. Pr.	176 320	110	4	82	16	24,2	30,2	—	—	1	3	—	10	23	5	1	1	40	—
Königshütte	47 292	53	2	19	10	20,9	28,3	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	15	2
Krefeld*	107 837	52	2	42	9	20,3	23,9	—	3	1	—	—	2	6	1	—	—	28	1
Leipzig	413 529	281	12	145	52	18,2	22,7	2	1	3	1	—	18	24	15	1	1	77	4
Liegnitz	52 989	18	—	25[7]	7	24,5[7]	30,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	18	1
Lübeck	71 864	49	1	26	9	18,8	21,0	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	16	1
Magdeburg	218 284	154	9	79	30	18,8	26,5	—	—	1	—	—	5	13	8	1	1	46	6
Mainz	77 643	55	1	25	8	16,7	22,5	1	—	1	—	—	3	5	1	—	—	14	—
Mannheim	101 857	63	2	31	11	15,8	21,4	—	—	—	—	1	8	3	2	1	1	16	1
Metz	59 671	27	2	25	4	21,8	21,4	—	—	—	—	—	2	5	2	—	—	15	1
Mülhausen i. E.	84 916	44	4	37	16	22,7	23,9[1]	—	—	—	—	—	1	16	3	3	2	16	1
München	425 267	270	12	159	65	19,4	28,2	3	2	3	—	—	23	17	15	1	1	93	3
Münster	59 603	41	1	17	2	14,8	24,5	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	9	1
Nürnberg	168 654	107	6	70	32	21,6	26,1	6	—	1	—	—	9	8	8	4	4	37	1
Offenbach	40 755	21	2	11	4	14,0	21,0	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	7	—
Osnabrück	46 787	40	1	16	6	17,8	22,0	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	13	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 53 = 19,0‰ — [3]) Desgl. 157 = 21,2‰. — [4]) Desgl. 135 = 20,0‰. — [5]) Desgl. 18 = 17,1‰. — [6]) Desgl. 42 = 18,0‰. — [7]) Desgl. 22 = 21,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	57 783	26	3	23	15	20,7	25,2	—	—	—	—	—	—	2	9	—	—	10	2
Posen	74 382	42	2	34	6	23,8	29,1	—	2	3	—	—	6	6	—	—	—	17	—
Potsdam	59 826	24	—	21[3]	3	18,33[3]	23,5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	16	—
Remscheid	49 471	40	2	12	1	12,6	21,2	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	4	—
Rixdorf*	67 623	70	4	30	11	23,1	32,3[1]	1	1	2	—	—	6	5	2	—	—	13	—
Rostock	51 655	33	1	13	1	13,1	20,4	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	9	1
Schöneberg*	73 454	45	1	14	4	9,9	20,3[2]	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	10	—
Solingen	42 206	29	3	9	2	11,1	24,5	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	5	—
Spandau	59 158	41	1	23	8	20,2	23,2	1	1	—	—	—	1	5	1	—	—	14	—
Stettin	148 481	103	3	58	21	20,3	25,8	—	—	—	—	—	8	11	6	2	2	29	4
Straßburg i. E.	139 443	83	2	66	15	24,6	25,7	—	—	1	1	—	10	15	6	4	4	33	—
Stuttgart	146 661	64	4	60	18	21,3	20,2	1	—	2	—	1	6	8	—	—	—	42	—
Wiesbaden	77 130	36	2	24	5	16,2	19,3	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	16	—
Würzburg	71 189	49	2	32[4]	8	23,44[4]	25,5	—	—	—	—	—	7	7	2	2	2	14	2
Zwickau	51 696	31	—	10	2	10,1	27,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	—

Woche vom 24. bis 30. Januar 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	494 365	278	13	151	34	15,9	.	1	—	3	—	—	13	28	8	—	—	96	2
Antwerpen bis 23. Jan.	269 623	150	5	93	30	17,9		2	—	1	—	—	7	22	6	.	.	52	3
Brünn bis 23. Jan.	101 360	70	5	65	12	33,3		3	—	2	—	—	12	14	3	3	.	31	—
Brüssel	190 313	105	7	80	10	21,9		2	—	—	1	—	14	16	3	.	.	43	1
Budapest bis 23. Jan.	592 528	388	14	293	87	25,7		4	2	4	2	—	50	61	10	.	.	150	10
Christiania	182 856	24	1	75	20	21,3		—	1	—	—	—	15	13	1	.	.	45	—
Edinburg	292 364	166	.	131	24	23,4		1	4	2	—	—	10	8	1	.	.	105	.
Glasgow	714 919	457	.	362	.	26,4		24	—	—	.	.	.	19	6	.	.	313	.
Kopenhagen	333 714	199	3	129	30	20,1		6	1	3	—	—	17	24	1	.	.	71	6
Krakau bis 23. Jan.	80 169	79	1	51	7	33,1		—	5	—	—	—	8	12	2	—	.	23	1
Lemberg bis 23. Jan.	137 501	62	5	69	18	26,1		—	—	—	2	—	21	13	—	.	.	32	1
London	4 463 169	2715	.	1702	369	19,9		13	13	54	7	3	171	156	30	—	—	1180	75
Lyon bis 16. Jan.	466 767	170	18	188	14	20,9		—	1	1	5	—	30	35	5	—	—	107	4
Moskau bis 23. Jan.	753 469	.	28	519	166	35,8		12	12	9	2	—	73	28	30	.	.	353	.
New York bis 16. Jan.	1 964 865	1064	81	700	135	18,5		6	6	34	5	2	89	126	26	.	.	369	37
Odessa	353 000	.	12	184	38	27,1		4	15	1	—	1	27	7	1	1	—	126	2
Paris	2 511 629	1104	114	995	130	20,6		18	2	9	3	3	183	139	30	—	—	578	30
Petersburg bis 23. Jan.	954 400	748	23	541	197	29,5		6	8	21	28	1	78	27	40	—	—	332	.
Prag und Vororte	369 494	225	13	168	36	23,6		7	1	3	3	—	20	25	10	.	.	96	3
Rom bis 26. Dezbr.	477 272	242	15	168	26	18,3		—	—	—	1	1	14	46	9	.	.	95	2
Stockholm bis 23. Jan.	267 100	125	9	94	17	18,3		1	3	—	—	2	15	9	2	—	—	60	2
Triest	162 417	81	2	102	19	32,7		5	1	5	—	—	12	11	7	7	—	58	3
Venedig bis 16. Jan.	163 254	75	5	69	17	22,0		—	—	1	—	—	5	14	—	.	.	47	2
Warschau bis 23. Jan.	553 643	445	18	261	95	24,5		3	10	8	2	3	25	55	15	.	.	135	5
Wien	1 542 294	583	59	650	170	21,9		12	3	15	3	2	114	126	32	—	—	322	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24. bis 30. Januar 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	12 (1)	—	3	—	2	—	—
Scharlach	9	—	2	1	5	—	2
Diphtherie	49 (8)	5	7	7	4	1	10
Croup	1 (1)	—	—	—	2	—	1
Unterleibstyphus	—	1	1	—	1	—	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	3 (3)	—	1	1	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	2	2	—	—	3	1	4 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	58 (1)	11	22	13	35	17	93 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	28 (13)	19 (2)	3 (2)	1 (1)	15 (1)	6 (1)	14 (5)
Lungenschwindsucht	38 (31)	8 (7)	13 (4)	5 (2)	16 (3)	10 (5)	21(14)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	97 (2)	35 (2)	22	16 (1)	87	20	52 (1)
Akuter Darmkatarrh	2	5 (2)	1 (1)	4 (1)	14	— (1)	11
Chron. Alkoholismus	20	3 (1)	—	3	—	2	14
Ak. Gelenkrheumatism.	28 (1)	7	6	6	15	7	12
And. rheumat. Krankh.	28	11	4	7	35	3	10
Verletzungen	81 (5)	70 (2)	49	22	82 (2)	10 (1)	82 (3)
Alle übrigen Krankh.	530 (66)	223(12)	90 (7)	103(11)	299 (8)	111 (8)	348(30)
Summe	987(132)	400(28)	224(14)	189(16)	616(14)	188(16)	675(55)
Verbliebener Bestand	4536 [7]	2029	948	776	1992	1051	3203

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kind. betreff.
Stadt Berlin	24./1.-30./1.	2	54	35	67	4
= Breslau	desgl.	3	12	25	12	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	5	26	20	38	1
= Arnsberg	17./1.-23./1.	15	294	38	93	4
= Aurich	24./1.-30./1.	2	207	1	18	1
= Düsseldorf	desgl.	17	166	52	98	1
= Erfurt	desgl.	6	85	10	71	1
= Hannover	desgl.	10	14	9	34	1
= Hildesheim	desgl.	1	34	7	22	—
= Königsberg	desgl.	8	196	17	27	1
= Lüneburg	desgl.	2	25	3	19	—
= Marienwerder	desgl.	8	120	4	7	—
= Minden	desgl.	2	—	3	25	3
= Münster	desgl.	1	23	9	19	—
= Osnabrück	27./12.-9./1.	3	297	3	17	3
= Posen	24./1.-30./1.	26	408	17	18	—
= Schleswig	desgl.	5	53	31	71	1
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	2	18	3	12	2
= Stettin	desgl.	8	280	12	29	—
= Stralsund	17./1.-30./1.	1	—	7	31	—
= Trier	24./1.-30./1.	3	—	—	2	—
= Wiesbaden	desgl.	2	20	43	59	1
Stadt München	desgl.	2	48	32	38	3
= Nürnberg	desgl.	—	306	4 [5]	15	3
Hzgth. Braunschweig	1./1.-31./1.	3	8	5	10	—
Reuß ä. L.[6]	24./1.-30./1.	—	1	—	1	—
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	6	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	4	5	
Hamburg	desgl.	1	18	13 [5]	18	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 17,4‰. — [4]) Desgl. 30 = 21,9‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Physikats-Bezirk Zeulenroda. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 24. bis 30. Januar 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. Januar	— 1,3	— 4,1	743,6	743,0	743,4	98	84	96	1,5	NO	2
	25. "	— 2,2	— 6,5	744,9	743,2	738,1	93	79	97	0 8	WNW-WSW	2
	26. "	— 1,8	— 6,5	738,4	742,8	744,9	93	82	93	0,5	NW-SW	2
	27. "	1,0	— 6,6	742,0	744,1	745,1	96	90	94	0,5	WNW	3
	28. "	1,6	— 2,4	746,5	747,3	746,5	94	85	94	3,0	WNW	3
	29. "	— 1,9	— 4,7	747,7	746,4	747,4	96	85	93	1,4	W	1
	30. "	— 3,1	— 6,3	746,5	745,3	744,8	93	85	98	0,3	WNW	1
München	24. Januar	— 4,5	— 8,1	699,3	701,1	704,9	89	32	86	9,6	SW	3,2
	25. "	— 2,1	— 8,1	709,7	708,1	704,8	86	62	77	4,5	SW	5,5
	26. "	— 2,3	— 8,3	706,1	709,2	711,4	80	77	78	—	SW	6,6
	27. "	— 1,2	— 6,0	711,9	711,6	712,5	77	58	74	0,5	SW	4,5
	28. "	— 1,8	— 7,6	714,2	713,6	713,3	89	76	81	0,5	SW	3,2
	29. "	— 1,8	— 6,2	712,3	711,4	710,7	77	66	69	0,6	SW	5,4
	30. "	— 0,3	— 5,7	709,2	706,7	703,8	77	65	80	2,6	SW	3,3

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Hilfsbuch für Nahrungsmittelchemiker

auf Grundlage der Vorschriften, betreffend die

Prüfung der Nahrungsmittelchemiker.

Von

Dr. Alfons Bujard und **Dr. Eduard Baier**

Chemiker am städtischen chemischen Laboratorium in Stuttgart.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen. — Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Hygienisches Taschenbuch

für

Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte, Techniker und Schulmänner.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,

Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Bericht

über die

Thätigkeit der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten eingesetzten Kommission

zur

Prüfung der Impfstofffrage.

Berichterstatter: **Dr. P. Frosch.**

Mit 2 Textfiguren. — Preis M. 1,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Hierzu eine Beilage von Liebig's Fleisch-Extract Compagnie.

Besondere Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ 1897, Nr. 6.

Deutsches Reich.

Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole von Seeschiffen.

Durch Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 2. April 1895 wurde den Regierungen der Bundesseestaaten anheimgegeben, an Stelle der im Jahre 1883 erlassenen Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe, neue Bestimmungen zu erlassen. Ein auf Grund von kommissarischen Berathungen im Kaiserlichen Gesundheitsamte dazu ausgearbeiteter Verordnungsentwurf war dem Rundschreiben in nachstehendem Wortlaut beigegeben.

Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

§ 1. Jedes einen deutschen Hafen anlaufende Seeschiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrole,

1. wenn es im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord gehabt hat,

2. wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist.

§ 2. Die in dem § 1 vorgesehene gesundheitspolizeiliche Kontrole findet, soweit es sich um Gelbfieber handelt, nur innerhalb der Zeit vom 15. Mai bis 15. September statt.

§ 3. Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegende Schiff (§ 1) muß beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber, sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen.

Es darf, unbeschadet der Annahme eines Lootsen oder eines Schleppdampfers, weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiffe, abgesehen vom Zollschiffe, in Verkehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zu freiem Verkehr zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Mannschaft sämmtliche an Bord befindlichen Reisenden.

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem kontrolpflichtigen Schiffe gehörend behandelt.

§ 4. Der Lootse und die Hafenbehörde haben beim Einlaufen eines Schiffes in den Hafen durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der § 1 auf das Schiff Anwendung findet, und auf die Befolgung der Vorschriften des § 3 zu achten.

§ 5. In den Fällen des § 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter durch den Lootsen oder einen Beauftragten der Hafenbehörde ein nach Maßgabe der Anlage aufgestellter Fragebogen behändigt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuermann und, falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht hat, bezüglich der unter Nr. 10, 11, 12 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäß und so, daß sie von ihnen demnächst eidlich bestärkt werden kann, zu ertheilen. Der ausgefüllte Fragebogen ist von den genannten Personen zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

§ 6. Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegende Schiff (§ 1) nebst Insassen wird — nach Erfüllung der in den §§ 3 und 5 vorgesehenen Vorschriften — sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht. Von dem Ergebniß dieser ärztlichen Untersuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§ 7. Hat ein Schiff Cholera an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten sieben Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle vorgekommen, so gilt dasselbe als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Cholera festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 5 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern, oder soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, an Land in einem abgesonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.

Reisende, welche nachweislich mit Cholerakranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, daß Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Cholera befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es erforderlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfiziren. Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und

-Theile, welche als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß es Cholerakeime enthält, ist zu desinfiziren und demnächst, wenn thunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfiziren; läßt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Choleraentleerungen und verdächtiges Wasser aus dem Schiffe nicht undesinfizirt in das Hafenwasser gelangen.

§ 8. Sind auf einem Schiffe Cholerafälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten sieben Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als fünf Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Ueberwachung für nothwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 7 Nr. 1 und 3) behandelt werden.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des § 7 Nr. 4 bis 7.

§ 9. Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-Todes- oder -Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, als rein und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem erforderlichen Falles die im § 7 unter 5 bis 7 gedachten Maßnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben oder hat die Reise des Schiffes weniger als fünf Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung bis zur Dauer von fünf Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 10. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, welche Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, welche besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 7 bis 9 hinausgehende Maßregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 11. Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als Seitens der zuständigen Reichs- oder Landesbehörden in Bezug auf Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug sowie Hadern und Lumpen besonderen Bestimmungen getroffen werden.

Jedoch sind Gegenstände, welche nach der Ansicht des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfiziren.

§ 12. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 7 bis 9 sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniß erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Kielwassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser und dergleichen) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich dieselben den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 13. Hat ein Schiff während der Fahrt Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt, so sind nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) die etwa noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Unterkunftsraume am Lande abzusondern. Die unmittelbar mit Gelbfieberkranken in Berührung gekommenen oder krankheitsverdächtigen Personen können, falls nach Ablauf der letzten Gelbfiebererkrankung noch nicht sieben Tage verflossen sind, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltsbeschränkung bis zur Dauer von fünf Tagen unterworfen werden.

Die von Gelbfieberkranken benutzten Gegenstände und diejenigen Schiffsräumlichkeiten, in welchen sich solche Kranken befunden haben, sind zu desinfiziren.

An Bord befindliche Leichen müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald bestattet werden.

Schiffe, die aus einem von Gelbfieber verseuchten Hafen kommen, Fälle von Gelbfieber aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§ 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§ 14. Sind auf einem Schiffe während der Fahrt Fälle von Pest vorgekommen, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) der obersten Landesmedizinalbehörde, sowie dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, schleunigst Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen bestimmter Verhaltungsmaßregeln seitens der erstgenannten Behörde ist das Schiff nebst allen Insassen von jedem Verkehr abzuschließen.

Schiffe, die aus einem von Pest verseuchten Hafen kommen, Fälle von Pest aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§ 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§ 15. Läuft ein Schiff, nachdem es in einem deutschen Hafen der gesundheitspolizeilichen Kontrole (§§ 6 bis 9, 13, 14) unterworfen und zum freien Verkehr zugelassen worden ist, demnächst einen weiteren inländischen Hafen an, so unterliegt es in diesem einer abermaligen Kontrole nicht, es sei denn, daß seit der Ausfahrt aus dem zuletzt angelaufenen Hafen Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord sich ereignet haben, oder daß gegen Herkünfte aus diesem Hafen eine gesundheitspolizeiliche Kontrole gemäß § 1 Nr. 2 angeordnet ist.

§ 16. Auf das Lootsen-, Zoll- und Sanitätspersonal, welches mit den der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in vorstehenden Bestimmungen angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmaßregeln werden von der vorgesetzten Behörde bestimmt.

§ 17. Die Entscheidung darüber, wo die in den §§ 7 bis 14 erwähnten Maßregeln ausgeführt werden, richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

§ 18. Sind nach dem Ergebniß der ärztlichen Untersuchung (§ 6) auf Grund der Bestimmungen in §§ 7 bis 14 Maßregeln zu ergreifen, für deren Ausführung es in dem Ankunftshafen an den nöthigen Einrichtungen gebricht, so ist das Schiff an einen anderen mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen zu verweisen.

§ 19. Strandet ein der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegendes Schiff (§ 1) an der deutschen Küste, so haben die Strandbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen.

Läuft ein solches Schiff einen deutschen Hafen als Nothhafen an, so kann es daselbst um die erforderliche Hülfe zu erhalten, für die Dauer des Nothfalles nach Hissung der gelben Flagge (§ 3) unter Bewachung und unter Beachtung der von der Hafenbehörde angeordneten Schutzmaßregeln liegen bleiben.

§ 20. Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung nicht Anwendung.

Anlage.

Fragebogen.

Die nachstehenden Fragen sind von dem Schiffer und dem Steuermann alsbald nach Empfang des Fragebogens schriftlich der Wahrheit gemäß vollständig zu beantworten. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern und auf Erfordern eidlich zu bestärken. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst der Musterrolle, dem Verzeichniß der Reisenden und denjenigen Papieren, aus denen hervorgeht, an welchen Tagen das Schiff den Abgangshafen verlassen bezw. die unterwegs berührten Plätze angelaufen und wieder verlassen hat, zur Verfügung der Behörden zu halten.

1. Wie heißt das Schiff?
2. Wie heißt der Schiffer (Kapitän)?
3. Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
4. Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?
   Woraus besteht die Ladung?
   Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen?
5. Wann hat das Schiff den Abgangshafen erreicht?
   Wann hat es denselben verlassen?
6. Welche Plätze hat das Schiff auf seiner Reise berührt? an welchen Tagen? (bezüglich eines jeden einzelnen Platzes zu beantworten.)
7. Nach welchem Platze ist das Schiff bestimmt?
8. Wie groß ist die Zahl
   der Mannschaft
   der Reisenden
   an Bord?
9. Hat das Schiff unterwegs Personen aufgenommen? Wo? Wieviele?
10. Befindet sich an Bord Jemand krank?
    An welcher Krankheit?
    Seit wann?
11. Ist während der Reise an Bord Jemand krank gewesen?
    An welcher Krankheit?
    Wann und wie lange?
12. Ist Jemand von der Mannschaft oder den Reisenden während der Reise gestorben?
    An welcher Krankheit?
    Wann?
    Befinden sich Leichen an Bord?
13. Befinden sich die Betten und die Kleidungsstücke, welche die verstorbenen oder erkrankt gewesenen Personen an Bord benutzt haben, noch auf dem Schiffe?
14. Führt das Schiff Wasserballast?
    Wo hat es denselben eingenommen?
15. Woher stammt das an Bord befindliche Trinkwasser?

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Antworten versichern wir hierdurch und erklären uns zur eidlichen Bestärkung derselben bereit.

. . . . . , den . . . . 189 .

Der Schiffer. Der Steuermann.

. . . . . .

Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezüglich der auf die Fragen unter Nr. 10, 11, 12 ertheilten Antworten hiermit bei.

. . . . . , den . . . . 189 .

. . . . . .

Schiffsarzt.

Desinfektionsanweisung

für Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrole beim Anlaufen eines deutschen Hafens unterliegen.

I. Allgemeines.

§ 1. Bei Cholera und Gelbfieber unterliegen der Desinfektion an Bord in erster Linie diejenigen Gegenstände und Oertlichkeiten, welche von Kranken verunreinigt oder benutzt worden sind. Insbesondere kommen in Betracht: Wäsche und Kleidung, Bettzeug, Eßgeschirr, Kloset, Nachtgeschirr, Spucknapf, Lagerstätte und Wohnraum des Kranken, die durch Entleerungen desselben an Deck oder in den Schiffsräumlichkeiten beschmutzten Stellen; ferner Wischtücher, Schwabber, Besen u. s. w., welche bei der Krankenwartung und Reinigung verwendet sind, endlich die Kleider der um den Kranken beschäftigten Personen.

§ 2. Ob die Desinfektion sich noch auf andere, als die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten zu erstrecken hat, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden und hängt von der Ausdehnung, welche die Krankheit an Bord genommen hat und von der Art der Verbreitung des Ansteckungsstoffes ab.

Bei vereinzelten Cholera- und Gelbfieberfällen auf Schiffen, welche nicht dem Massentransport von Personen dienen, kann man sich in der Regel auf die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten beschränken.

Falls auf stark besetzten Schiffen, namentlich Auswandererschiffen, die Cholera oder das Gelbfieber unter den in gemeinschaftlichen Räumen untergebrachten Personen ausgebrochen ist, läßt sich die Verbreitung des Ansteckungsstoffes, namentlich wenn Seekrankheit geherrscht hat, nicht übersehen. Unter solchen Umständen sind nicht blos die Krankenräume und die nur von Kranken innegehabten Wohnräume, sondern die gesammten in Betracht kommenden Wohnräume zu desinfiziren, ebenso nöthigenfalls nicht nur die Kleider der Kranken und der mit ihnen in Berührung gekommenen Personen, sondern auch die Wäsche und Kleider ꝛc. sämmtlicher Mitreisender derselben Abtheilung oder Klasse. Das verschlossene Reisegepäck, welches während der Reise nicht benutzt worden ist, wird dagegen nur in seltenen Fällen der Desinfektion unterzogen werden müssen.

Die Sachen und Effekten ꝛc., Kabinen, Salons ꝛc. der Reisenden I. und II. Kajüte sind in der Regel nur soweit zu desinfiziren, als sie von Kranken oder deren Angehörigen benutzt worden sind.

§ 3. Die Aborte auf Schiffen sind meist so eingerichtet, daß die Ausleerungen unmittelbar ins Wasser gelangen. In allen Häfen, in denen das Hafenwasser irgendwie zu Reinigungs- und Haushaltungszwecken benutzt wird, ist es nöthig, diese Klosets auf verseuchten oder verdächtigen Schiffen zu schließen, und besondere Eimerklosets an Bord zu verwenden, deren Inhalt täglich desinfizirt werden muß.

§ 4. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist auf Schiffen mit langer Reisedauer zu desinfiziren, wenn es aus einem choleraverseuchten Hafen stammt oder wenn die während der Reise vorgekommenen Krankheitsfälle mit Wahrscheinlichkeit auf den Genuß desselben zurückzuführen sind. Bei Schiffen mit kurzer Reisedauer muß, auch wenn keine Erkrankungsfälle an Bord vorgekommen sind, das aus einem choleraverseuchten Hafen stammende Trinkwasser desinfizirt werden, sofern nicht etwa zuverlässige Nachrichten über die einwandsfreie Wasserentnahme vorliegen.

§ 5. Das Bilgewasser derjenigen Schiffe, auf welchen unter dem Heizer- und Maschinenpersonal oder unter den im Zwischendeck wohnenden Mannschaften und Reisenden Cholerafälle während der Reise, im Abgangs- oder Ankunftshafen vorgekommen sind, ist zu desinfiziren, sofern angenommen werden muß, daß etwa in das Bilgewasser hineingelangte Krankheitskeime noch infizirend wirken können.

Das Gleiche gilt von dem Bilgewasser hölzerner Schiffe, welche längere Zeit in einem choleraverseuchten Hafen gelegen haben und nach kürzerer als vierzehntägiger Reise ankommen, auch wenn keine Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind.

Maschinenbilgewasser von eisernen Schiffen, welche aus choleraverseuchten Häfen nach kürzerer als 5tägiger

Reisedauer ankommen, ist regelmäßig zu desinfiziren, auch wenn keine Krankheitsfälle während der Reise vorgekommen sind.

Die Desinfektion der Bilge unter den Laderäumen von eisernen Schiffen kann auf reinen Schiffen in der Regel unterbleiben. Soll sie aber erfolgen, so empfiehlt sich, auch bei Schiffen mit kürzerer als 5tägiger Reisedauer damit so lange zu warten, bis das Schiff leer ist und die Bilgeräume bequem zugänglich geworden sind, damit die Desinfektion dann recht gründlich vorgenommen werden kann.

§ 6. Das Ballastwasser, welches im Ankunftshafen entleert werden soll, ist vorher zu desinfiziren, wenn es aus einem choleraverseuchten oder -verdächtigen Hafen stammt, einerlei ob Cholerafälle an Bord vorgekommen sind oder nicht.

§ 7. Hinsichtlich solcher Schiffe, auf denen Pestfälle vorgekommen sind oder die aus einem von der Pest verseuchten Hafen eintreffen, wird im einzelnen Falle von der obersten Landesmedizinalbehörde bestimmt, welche Gegenstände an Bord und welche Theile des Schiffes der Desinfektion unterliegen.

II. Desinfektionsmittel.

§ 8. Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

a) Lösung von Karbolsäure.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100proz. Karbolsäure" des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter b beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Die Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100proz. Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

b) Lösung von Kaliseife.

3 Theile Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 Liter Wasser).

c) Kalk und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 Theil zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Theilen Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Theil Kalkmilch mit 9 Theilen Wasser frisch bereitet wird.

d) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen.

e) Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Besonders bei den improvisirten Einrichtungen auf Dampfern, wie man sie häufig sehr zweckmäßig durch Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern, Tanks, Holzbottichen, Baljen und dergleichen herstellen kann, ist es nöthig, daß sie von Sachverständigen erst einmal geprüft werden und daß bei jeder neuen Desinfektion genau dieselbe Anordnung in der Dampf-Zuleitung und -Ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden.

f) Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizirend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen.

III. Anwendung der Desinfektionsmittel im Einzelnen.

§ 9. 1. Die Ausleerungen der in Betracht kommenden Kranken, insbesondere von Cholerakranken (Stuhlgang und Erbrochenes) werden in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf. Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk benutzt werden. Von demselben sind je einem Liter der Abgänge mindestens vier gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Die desinfizirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgußstellen geschüttet werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfiziren, und zwar ist von der Kalkmilch so viel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Karbolseifenlösung desinfizirt werden.

§ 10. Bett- und Leibwäsche, sowie Kleidungsstücke, Teppiche und dergl. können in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung oder Karbolsäurelösung (§ 8a und b) gesteckt werden. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In diesen Flüssigkeiten bleiben die Gegenstände 12 Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

§ 11. Wo Dampfapparate vorhanden sind, werden Kleidungsstücke, Wäsche, Matratzen und Alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, in solchen Apparaten desinfizirt (§ 8e).

§ 12. Alle diese zu desinfizirenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektions-Anstalten oder -Apparaten geschafft werden, in gut schließenden Gefäßen und Beuteln zu verwahren oder in Tücher, welche mit einer Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, einzuschlagen.

Wer solche Wäsche 2c. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der in § 9 unter Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

§ 13. Zur Desinfektion von infizirten Schiffsräumlichkeiten, insbesondere des Logis der Mannschaft, der Kajüte, des Zwischendecks für Reisende nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Geräthschaften und dergleichen ist Karbolsäurelösung (§ 8a) anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fußboden der bezeichneten Räumlichkeiten sowie infizirte Lagerstellen, Geräthschaften und dergl. sind zunächst mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Hierauf sind die Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer reichlichen Menge Wasser zu spülen und im Anschluß daran die Räumlichkeiten einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Der Krankenraum, insbesondere die durch Ausleerungen verunreinigten Theile desselben, die von Kranken benutzten Geräthschaften und dergleichen sind bei dieser Desinfektion ganz besonders zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten, in welchen durch den nach der Desinfektion mit Karbolsäure noch längere Zeit haftenden Karbolgeruch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen würden (Provianträume, Kajüten, Salons u. s. w.) sind in folgender Weise zu desinfiziren:

1. Die nicht mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit der nach §8c 1 bereiteten Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich muß nach 3 Stunden wiederholt werden.

Nach dem Trocknen des letzten Anstrichs kann Alles wieder feucht abgescheuert werden.

2. Die mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden 2 bis 3 Mal mit heißer Seifenlösung (§ 8 b) abgewaschen und später frisch gestrichen.

3. Wände und Fußböden, welche mit polirten Hölzern, Tapeten, Bildern oder Spiegeln bekleidet sind, werden mit frischem Brot in langen Zügen kräftig abgerieben.

§ 14. Holz- und Metalltheile von Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (§ 8 a und b) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen. In derselben Weise sind Gegenstände aus Leder zu desinfiziren. Bei Ledertapeten kann auch das im § 13 unter Nr. 3 angegebene Verfahren angewendet werden.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter § 8 a und b bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden entweder abgetrennt und nach § 10 oder § 11 desinfizirt oder mit Karbolsäurelösung (§ 8 a) eingesprengt, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander an Deck ausgetrocknet, gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Gegenstände von geringem Werth (Inhalt von Strohsäcken u. dergl.) sind zu verbrennen.

Ueber Bord dürfen undesinfizirte Gegenstände nur in See geworfen werden.

§ 15. Die Aborte werden in folgender Weise desinfizirt:

Etwaiger Inhalt der Klosets ist mit Kalkmilch gründlich zu vermischen und kann nach 1 Stunde, während welcher Zeit der Abort nicht benutzt werden darf, abgelassen werden. Das Aufnahmebecken, sowie das Abflußrohr werden demnächst mit Kalkmilch angestrichen. Die Wände des Klosetraums, Sitzbrett, Fußboden werden mit Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen und nach einer Stunde mit Wasser abgespült.

Zur Desinfektion des Klosetinhalts kann auch Chlorkalk (§ 8 d) benutzt werden, indem man Chlorkalkpulver in der Menge von etwa 2 Prozent der ganzen Mischung nebst soviel Wasser zufügt, daß der Chlorkalk sich löst und das Ganze gleichmäßig durch Umrühren vertheilt werden kann. So behandelter Klosetinhalt kann bereits nach 20 Minuten entleert werden.

§ 16. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen, Kleider und Effekten derselben sind nach § 10 oder § 11 zu behandeln.

§ 17. Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu der möglichst bald vorzunehmenden Bestattung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.

§ 18. Die Desinfektion des Bilgeraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkbrühe (§ 8 c 2) in folgender Weise:

1. In diejenigen Theile des Bilgeraumes, welche leicht durch Abheben der Garnirungen und der Flurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume) ist Kalkbrühe an möglichst vielen Stellen direkt eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes angetüncht werden.

2. Ueberall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die auf allen Schiffen vorhandenen, von Deck hinunterführenden Pumpen (Nothpumpen) und Peilrohre soviel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt.

Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder gelenzt werden.

Im Einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

a) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.

b) 100 bis 200 l Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes bezw. der einzelnen Abtheilungen — werden eingefüllt.

c) Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen.

Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Cirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Ueberlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden; die Desinfektion des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

d) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, so viel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann. Hierbei müssen die Schiffszeichnungen und die Angaben des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt diene, daß bei Holzschiffen 40 bis 60 l Kalkbrühe auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 l auf 1 m Schiffslänge; bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Rinnsteinen im Ganzen 20 bis 80 bis 100 cbm.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten, tiefsten Theile des Schiffsbodens bezw. der einzelnen Abtheilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Theile desselben führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewasser erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abtheilungen muß jede Abtheilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

§ 19. Die Desinfektion des Ballastwassers wird mit Kalkmilch (§ 8 c 1) ausgeführt, welche in solchen Mengen zuzusetzen ist, daß das Ballastwasser 2 Theile Kalk in 1000 Theilen Wasser enthält. Die zugesetzte Kalkmilch muß innigst mit dem Wasser vermischt, daher während einer Stunde umgerührt werden. Nach einstündiger derartiger Einwirkung der Kalkmilch kann das Ballastwasser ausgepumpt werden.

Sind die Tanks im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Ballastwasser aus diesen Tanks nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch zu mischen.

Handelt es sich um stehende Tanks in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch direkt in die Tanks hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist in jedem Falle der technische Beirath des Schiffsmaschinisten einzuholen.

§ 20. Trinkwasser an Bord kann ebenfalls durch Versetzen mit Kalkmilch in der Menge, daß auf 1000 Theile Wasser 2 Theile Kalk kommen, bei einstündiger Einwirkung desselben desinfizirt werden. Unter Umständen kann Trinkwasser auch durch Hitze desinfizirt werden, indem man Dampf genügend lange in die Wassertanks einleitet (Klingelthermometer). Zur Unbrauchbarmachung des Wassers lassen sich auch Säuren z. B. Essigsäure verwenden, was sich insbesondere bei hölzernen Wasserfässern empfiehlt. Das Wasser muß dann deutlich sauer reagiren.

Hierauf sind nachstehende Verordnungen erlassen worden:

Preußen. Polizeiverordnung des Ministers für Handel und Gewerbe, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen preußischen Hafen anlaufenden Seeschiffe. Vom 31. Juli 1895.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlasse ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund, Schleswig, Stade und Aurich[1]) nachstehende Polizeiverordnung.

[1]) Die Polizeiverordnung wurde unterm 29. Mai 1896 auch auf die Regierungsbezirke Lüneburg und Osnabrück ausgedehnt.

Die Verordnung entspricht dem Wortlaut des oben mitgetheilten Entwurfs mit nachstehenden Abweichungen:

In § 1 lies statt „deutschen“: „Preußischen“;

in § 6 ist zu dem Worte Nachtzeit die folgende Anmerkung hinzugefügt: Der Begriff der Nachtzeit bestimmt sich nach Ort und Jahreszeit. Dabei ist zu beachten, daß die ärztliche Untersuchung thunlichst bei Tageslicht auszuführen ist.

Bei § 7 ist hinter den Worten:

so gilt	statt „dasselbe“	gesetzt:	es,
(Ziff. 1) Personen, bei	= „welchen“	=	denen,
(Ziff. 3) Reisende	= „welche“	=	die,
(Ziff. 3) Krankheitserscheinungen	= „welche“	=	die,
(Ziff. 4) Theile	= „welche“	=	die,
(Ziff. 5) Bilgewasser, von	= „welchem“	=	dem,
(Ziff. 6) sofern	= „derselbe“	=	er.

In Ziffer 3 Abs. 3 ist ferner zu dem Worte machen die Anmerkung hinzugefügt: Unter Beobachtung von Personen ist entsprechend der Ausdrucksweise der Dresdener Sanitätskonvention eine mit Beschränkungen der Verkehrsfreiheit verbundene Kontrole, bei der die zu beaufsichtigenden Personen in bestimmten Aufenthaltsstätten untergebracht werden, unter Ueberwachung eine Kontrole ohne Aufenthaltsbeschränkung zu verstehen.

In § 8 ist hinter so gilt statt „dasselbe“ zu lesen: es; vor dem Worte bevorstehende statt „die“: ihre und hinter dem Worte Ankunft ist das Wort „derselben“ weggelassen.

In § 10 ist nach gegenüber solchen und nach gegenüber Schiffen statt „welche“ gesetzt: die,

desgleichen in § 11 nach Gegenstände.

In § 12 ist hinter sofern sich für „dieselben“ zu lesen: diese,

in § 13 hinter Schiffsräumlichkeiten, in statt „welchen“: denen,

in § 14 statt „der obersten Landesmedizinalbehörde“ gesetzt: dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten,

in § 16 hinter Sanitätspersonal statt „welches“: das,

in § 17 ist statt „ausgeführt werden, richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen“ gesagt: auszuführen sind, trifft die Hafenbehörde.

Zu dem Worte verweisen des § 18 ist die Anmerkung hinzugefügt: Quarantäne-Anstalten bestehen in Memel-Süderspitze, Neufahrwasser, Swinemünde, Kielerföhrde, Bremerhaven (Preußisch-Oldenburgisch-Bremisches Quarantäneamt) und Emden.

In § 19 ist statt des Wortes „deutschen“ gesetzt: Preußischen.

Neu hinzugekommen sind die §§ 21 und 22 nebst Unterschrift:

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sowie gegen die von den zuständigen Behörden in Ausführung derselben getroffenen Anordnungen werden, insoweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 22. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 31. Juli 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. von Wendt.

Beim Fragebogen ist im ersten Abschnitt hinter verlassen statt „bezw.“ gesetzt: oder, in der ersten Bescheinigung statt „zur“ gesagt: zu ihrer und nach em Worte Bestärkung weggelassen: derselben.

Die Desinfektionsanweisung zeigt folgende Abweichungen:

In § 4 ist hinter stammt statt „oder“ gesetzt: und,

in § 7 ist statt „der obersten Landesmedizinalbehörde“ gesagt: dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

In § 13 ist als Schlußsatz neu hinzugekommen: Die Brotkrumen und Brotreste sind zu verbrennen.

Zu Beginn des § 14 sind die Worte Gegenstände aus Leder, vorgesetzt, dagegen ist der Satz „In derselben Weise sind Gegenstände aus Leder zu desinfiziren“ fortgelassen.

In § 15 ist nach den Worten demnächst mit Kalkmilch statt „angestrichen“ gesagt: übergossen.

Nach dem Worte Bestattung in § 17 ist eingeschaltet: ohne vorherige Reinigung.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe. Vom 15. Mai 1895. (Reg.-Bl. S. 151.)

Friedrich Franz u. s. w. Wir verordnen nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Jedes einen Mecklenburgischen Hafen anlaufende Seeschiff u. s. w. wie in dem oben mitgetheilten Entwurf.

§§ 2 bis 4. Wie im Entwurf.

§ 5. Desgl. Nur ist im ersten Satz hinter dem Wort „Anlage“ ein A eingeschaltet.

§§ 6 bis 13. Wie im Entwurf.

§ 14. Desgl. Jedoch ist vor „dem Kaiserlichen Gesundheitsamte“ eingeschaltet: Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten. Ferner heißt es im zweiten Satz statt „seitens der erstgenannten Behörde“: seitens Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

§ 15. Wie im Entwurf, nur lies statt „inländischen“ mecklenburgischen.

§ 16. Wie im Entwurf, vor „von der vorgesetzten Behörde“ ist eingeschaltet: nach Genehmigung durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

§§ 17 u. 18. Wie im Entwurf.

§ 19. Desgl., doch lies statt „deutschen Hafen“ Mecklenburgischen Hafen.

§ 20. Wie im Entwurf.

§ 21. Für die nach dieser Verordnung vorzunehmenden Desinfektionen sind die Vorschriften der Anlage B maßgebend.

Unserem Ministerium bleibt eine Abänderung dieser Vorschriften vorbehalten.

§ 22. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 23. Die Verordnung vom 23. Juli 1883, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Reg.-Bl. 1883, Nr. 21) tritt außer Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 15. Mai 1895.

Friedrich Franz.
v. Bülow, v. Amsberg.

Anlage A. Fragebogen wie im Entwurf.

Anlage B. Desinfektionsanweisung enthält folgende Abweichung gegenüber dem Entwurf:

§ 7 lies statt „von der obersten Landesmedizinalbehörde“: vom Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

Durch Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Desinfektionsanweisung, vom 29. August 1895 (Reg.-Bl. S. 193) hat das Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten nachstehendes bestimmt;

1. An Stelle des ersten Satzes des § 4 der Desinfektionsanweisung tritt nachstehende Vorschrift:

„Das an Bord befindliche Trinkwasser ist auf Schiffen mit langer Reisedauer zu desinfiziren, wenn die während der Reise vorgekommenen Krankheitsfälle mit Wahrscheinlichkeit auf den Genuß desselben zurückzuführen sind.“

2. § 13 Absatz 2 Ziffer 3 derselben erhält folgenden Zusatz:

„Die Brotkrumen und Brotreste sind zu verbrennen.“

3. An Stelle des zweiten Satzes des Absatzes 2 § 15 daselbst tritt die Vorschrift:

„Das Aufnahmebecken sowie das Abflußrohr werden demnächst mit Kalkmilch übergossen.“

4. § 17 lautet künftig folgendermaßen:

„Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu möglichst bald vorzunehmender Bestattung ohne vorherige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.“

Oldenburg. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der die Weser anlaufenden Seeschiffe. Vom 17. Juni 1896. (Gesetzbl. S. 49.)

Entspricht dem Entwurf mit nachstehenden Abweichungen:

§ 1. Statt „einem deutschen Hafen“ lies: die Weser.

§ 3 Abs. 1 ist statt der Worte „beim Einlaufen in das zum Hafen führende Wasser, jedenfalls aber sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert“ zu lesen: sobald es in Sicht des Hohewegleuchtthurms kommt.

Abs. 2. Statt „der Hafenbehörde“ lies: des Quarantäne-Amts.

§ 4. Statt „die Hafenbehörde“ lies: das Quarantäne-Amt.

§ 5 Satz 1 und letzter Satz. Statt „der Hafenbehörde“ lies: des Quarantäne-Amts.

§ 6. Hinter „beamteten Arzt“ ist eingefügt: (den Quarantäne-Arzt).

§ 7 Ziffer 3 Abs. 1. Statt „der Hafenbehörde“ lies: des Quarantäne-Amts.

Abs. 2. Statt „die Hafenbehörde“ lies: das Quarantäne-Amt.

Im letzten Satz des § 7 ist statt „das Hafenwasser“ zu lesen: das Wasser der Weser oder der Häfen.

§ 8 Abs. 1. Statt „die Hafenbehörde“ lies: das Quarantäne-Amt.

§ 10. Statt „von der Hafenbehörde“ lies: vom Quarantäne-Amt.

§ 12. Statt „von der Hafenbehörde“ lies: vom Quarantäne-Amt.

§ 14. Statt „der obersten Landesmedizinalbehörde“ lies: dem Senat der freien Hansestadt Bremen.

§ 15. Vor „deutschen Hafen“ ist eingeschaltet: anderen, ferner statt „einen weiteren inländischen Hafen“ lies: die Weser und statt „in diesem“ lies: hier.

§ 19 Abs. 2. Statt „deutschen Hafen“ lies: Weserhafen, ferner statt „von der Hafenbehörde“ lies: vom Quarantäne-Amt.

Die Desinfektionsanweisung ist nicht mit abgedruckt.

Lübeck. Verordnung des Senats, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der den Hafen von Travemünde anlaufenden Seeschiffe. Vom 21. September 1895. (Veröffentlicht am 1. Oktober 1895. Samml. d. Lübeckischen Verordn. u. Bekanntmachungen Nr. 53.)

Der Senat verordnet unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung vom 7. Juli 1883 hiemit, was folgt:

Das Folgende entspricht dem Entwurf mit nachstehenden Abweichungen:

§ 1. Statt „einen deutschen Hafen“ lies den Hafen von Travemünde.

§ 5, erster Satz hinter „Anlage“ ist: A eingefügt.

§ 14. Statt „der obersten Landes-Medizinalbehörde“ lies: dem Medizinalamte; ferner statt „der erstgenannten Behörde“ lies: des Medizinalamtes.

§ 18. Statt „in dem Ankunftshafen“ lies: im Hafen von Travemünde.

§ 19 Abs. 2. Statt „einen deutschen Hafen“ lies: den Hafen von Travemünde.

§ 21. Für die nach dieser Verordnung vorzunehmenden Desinfektionen sind die Vorschriften der Anlage B maßgebend.

§ 22. Das Medizinalamt wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dasselbe hat die Remuneration des Quarantänearztes und der sonstigen zur Untersuchung und sichernden Behandlung der einzelnen Schiffe zugegebenen Personen nach Maßgabe der gehabten Mühewaltungen zu bestimmen und den Betrag von den Schiffern zu erheben.

§ 23. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Anlage A. Fragebogen. Wie im Entwurf.

Anlage B. Desinfektionsanweisung. Wie im Entwurf mit folgenden Abweichungen:

§ 4 Satz 1. Die Worte „wenn es aus einem choleraverseuchten Hafen stammt oder“ sind fortgefallen.

§ 7. Statt „von der obersten Landes-Medizinalbehörde“ lies: vom Medizinalamte.

§ 13. Zu Ziffer 3 ist hinzugefügt: Die Brotkrumen und Brotreste sind zu verbrennen.

§ 15 Abs. 2. Statt „angestrichen“ lies: übergossen.

§ 17. Vor „in Tücher“ ist eingeschaltet: ohne vorherige Reinigung.

Bremen. Aus der Bekanntmachung des Senats, betr. das Preußisch-Oldenburgisch-Bremische Quarantäne-Amt in Bremerhaven vom 17. Mai 1896 (Ges.-Bl. S. 85). „Vorschriften, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der die Weser anlaufenden Seeschiffe.“

Entspricht dem Entwurf mit nachstehenden Abweichungen:

§ 1. Statt „einen deutschen Hafen“ lies: die Weser.

§ 3 Abs. 1 ist statt der Worte „beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber, sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert“ zu lesen: sobald es in Sicht des Hoheweglеuchtthurmes kommt. Abs. 2 statt „der Hafenbehörde“ lies: des Quarantäne-Amts.

§ 4. Statt „die Hafenbehörde“ lies: das Quarantäne-Amt.

§ 5, Satz 1 und letzter Satz. Statt „der Hafenbehörde“ lies: des Quarantäne-Amts.

Satz 2. Statt „aufgestellten“ lies: aufgeführten.

§ 6. Hinter „beamteten Arzt“ ist eingeschaltet: (den Quarantäne-Arzt).

§ 7 Ziff. 3 Abs. 1. Statt „der Hafenbehörde“ lies: des Quarantäne-Amts.

Abs. 2. Statt „die Hafenbehörde“ lies: das Quarantäne-Amt.

Im letzten Satz des § 7 ist statt „das Hafenwasser“ zu lesen: das Wasser der Weser oder der Häfen.

§ 8 Abs. 1. Statt „die Hafenbehörde“ lies: das Quarantäne-Amt.

§ 10. Statt „von der Hafenbehörde“ lies: vom Quarantäne-Amt.

§ 12. Statt „von der Hafenbehörde“ lies: vom Quarantäne-Amt.

§ 14. Statt „der obersten Landesmedizinal-Behörde“ lies: dem Senat der freien Hansestadt Bremen.

§ 15. Vor „deutschen Hafen“ ist eingeschaltet: anderen.

Ferner statt „einen weiteren inländischen Hafen“ lies: die Weser.

Statt „in diesem“ lies: hier.

§ 19 Abs. 2. Statt „deutschen Hafen“ lies: Weserhafen.

Ferner statt „von der Hafenbehörde“ lies: vom Quarantäne-Amt.

Tarif.

An Gebühren und Kosten werden erhoben:

1. Für die Ertheilung des Legitimationsscheines zum freien Verkehr (§ 3 Abs. 2 der Vorschriften) einschließlich des Stempels 1 bis 15 ℳ.

2. Für die Besichtigung (§ 6 der Vorschriften) einschließlich des Honorars für den Arzt, des Bootslohns, des Stempels, der Schreibgebühren ꝛc. 1 bis 60 ℳ.

3. Für die isolirten und kranken Personen die Kosten der Verpflegung einschließlich der ärztlichen Behandlung nach einem vom Quarantäneamte festgesetzten Tarif.

4. Die baaren Auslagen

a) für die Desinfektion der Schiffe,

b) für die Benutzung des Desinfektionsapparates,

c) für die Gestellung von Wachmannschaften,

d) für alle sonstigen vorstehend nicht aufgeführten Leistungen.

Das Quarantäneamt setzt die Gebühr unter 1 und 2 nach den Umständen des einzelnen Falles und insbesondere nach Maßgabe der Größe der Schiffe fest.

Das Quarantäneamt ist berechtigt, sich wegen der Gebühren und entstandenen Kosten an den Schiffer oder an den Rheder des in Betracht kommenden Schiffes zu halten, soweit die erwachsenen baaren Auslagen nicht den Passagieren zur Last fallen. Die letzteren haben die Kosten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung in der Quarantäneanstalt, sowie die Kosten der Desinfektion ihrer Habe zu tragen.

Fragebogen (in Gesetzbl. Nr. 19 nicht mit abgedruckt) wie im Entwurf.

Desinfektionsanweisung (im Gesetzbl. Nr. 19 nicht mit abgedruckt) entspricht dem Entwurf mit folgenden Abweichungen:

§ 4 Satz 1. Die Worte „wenn es aus einem choleraverseuchten Hafen stammt oder“ sind fortgefallen.

§ 7. Statt „von der obersten Landesmedizinal-Behörde“ lies: vom Senat der freien Hansestadt Bremen.

§ 13. Zu Ziff. 3 ist hinzugefügt: Die Brotkrumen und Brotreste sind zu verbrennen.

§ 14. Vor „Holz- und Metalltheile von Möbeln“ ist eingeschaltet: Gegenstände von Leder. Dafür ist der Satz „in derselben Weise sind Gegenstände aus Leder zu desinfiziren“ fortgefallen.

§ 15 Abs. 2. Statt „angestrichen“ lies: übergossen.

§ 17. Vor „in Tücher“ ist eingeschaltet: ohne vorherige Reinigung.

Hamburg. Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hamburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe. Vom 29. November 1895.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt, mit dem Hinzufügen, daß von den Schiffen, welche einer gesundheitspolizeilichen Kontrole nach Maßgabe der nachstehenden Verordnung unterliegen, für die Staatskasse die folgende Gebühr zu erheben ist:

a) für Küstenfahrer und Schiffe in kleiner Fahrt (d. h. Schiffe von weniger als 400 Kubikmeter Brutto Raumgehalt) ℳ 7,50,

b) für sonstige Schiffe ℳ 30.

Das Folgende entspricht dem Entwurf mit nachstehenden Abweichungen:

§ 1. Statt „deutschen“ lies: Hamburgischen.

§ 14. Statt „der obersten Landesmedizinalbehörde“ lies: dem Medizinalrath in Hamburg, ferner statt „der erstgenannten Behörde“ lies: des Medizinalraths.

§ 17. Statt „ergehenden“ lies: vom Senate zu erlassenden.

§ 19. Abs. 2. Statt „deutschen“ lies: Hamburgischen.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, sowie gegen die von den zuständigen Behörden in Ausführung derselben getroffenen Anordnungen werden, insoweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 22. Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehende Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe, insbesondere die Verordnung in Betreff der Quarantäne-Anstalt in Kuxhaven vom 29. Dezember 1856 und die Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hamburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, vom 11. Juli 1883, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. November 1895.

Anlage. Fragebogen wie im Entwurf.

Bekanntmachung des Senats, betr. die Desinfektion der einer gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegenden Seeschiffe.

Bei der Desinfektion von Seeschiffen, welche nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hamburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, vom 29. November d. J. zu behandeln sind, ist in Gemäßheit der nachstehenden Desinfektionsanweisung zu verfahren.

Das Folgende entspricht dem Entwurf mit nachstehenden Abweichungen:

§ 4 Satz 1. Die Worte „wenn es aus einem choleraverseuchten Hafen stammt oder“ sind fortgefallen.

§ 7. Statt „von der obersten Landesmedizinalbehörde“ lies: vom Medizinalrath.

§ 13. Zu Ziffer 3 ist hinzugefügt: die Brotkrumen und Brotreste sind zu verbrennen.

§ 15 Abs. 2. Statt „angestrichen“ lies: übergossen.

§ 17. Vor „in Tücher“ ist eingeschaltet: ohne vorherige Reinigung.

Der Schluß lautet: Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Dezember 1895.

Aus Anlaß des Auftretens der Pest in Asien hat der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) mittelst Rundschreibens vom 1. Februar 1897 den Regierungen der Bundesstaaten die nachstehenden Entwürfe zur Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen mit dem Ersuchen übersandt, danach behufs Herbeiführung eines wirksamen Vorgehens in allen Häfen des Reichs die Kontrole der Seeschiffe, welche wegen Pestgefahr der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterliegen, einstweilen in provisorischer Weise regeln zu wollen.

Anlage A.

Vorschriften, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

An Stelle des § 14 treten nachstehende Bestimmungen:

§ 14a. Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe während der Fahrt Pestfälle vorgekommen, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) der obersten Landesmedizinalbehörde und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt telegraphisch Anzeige zu erstatten.

§ 14b. Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe vor der Abfahrt oder während der Fahrt Pestfälle vorgekommen, so gilt es als „verseucht" und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei denen die Pest festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffs und nach dem Zeitpunkte des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 11 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern, oder soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, an Land in einem abgesonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zweck der Abmusterung das Schiff verläßt.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es unerläßlich machen.

4. Alle Wohnräume und Gegenstände des täglichen Gebrauches an Bord einschließlich der Kleider und des Gepäcks der Reisenden und der Mannschaft sind zu desinfiziren.

Weitere Desinfektionen können auf Grund des § 14c angeordnet werden. Kehricht ist zu verbrennen. Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen nicht ausgeschifft werden. Mit allem Nachdruck ist dahin zu wirken, daß eine Verschleppung der Seuche durch an Bord befindliche Ratten und Mäuse verhindert wird.

5. Das Bilgewasser ist zu desinfiziren und darf keinesfalls vor der Desinfektion ausgepumpt werden.

6. Wasserballast aus einem Hafen, gegen dessen Herkünfte die gesundheitspolizeiliche Kontrole wegen der Pestgefahr angeordnet worden ist, muß desinfizirt werden; läßt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch unverdächtiges Wasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Absonderungen und Entleerungen von Pestkranken, verdächtiges Wasser und Abfälle irgend welcher Art nicht undesinfizirt in das Hafenwasser gelangen.

§ 14c. Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise noch auch bei der Ankunft einen Pest-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, als „rein" und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem das Gepäck der Reisenden und der Mannschaft, welche in einem solchen Hafen an Bord genommen, desinfizirt worden ist und die bei § 14b unter 5 bis 7 gedachten Maßnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffs den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffs seit Verlassen eines Hafens der oben bezeichneten Art weniger als 11 Tage gedauert, so sind die Reisenden und die Mannschaft weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung, bis zur Dauer von 11 Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffs an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht, oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über ihre bevorstehende Ankunft zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

§ 14d. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 14b und 14c hinausgehende Maßregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 14e. Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 14a bis 14d bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung als seitens der zuständigen Reichs- und Landesbehörden besondere Bestimmungen getroffen werden. Jedoch sind Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfiziren.

§ 14 f. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 14 a bis d sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniß erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffs, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Kielwassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser und dergleichen) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

Ziffer 4 des den Vorschriften als Anlage beigegebenen Fragebogens hat folgende veränderte Fassung zu erhalten:

Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?

Woraus besteht die Ladung?

Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Teppiche*), Menschenhaare*), Hadern, Lumpen, ungegerbte Häute*) und Felle*), unbearbeitete Haare*) und Borsten*), Wolle*), Klauen*), Hufe*)?

Hinsichtlich der mit *) bezeichneten Waaren braucht eine Beantwortung nur dann zu erfolgen, wenn die gesundheitspolizeiliche Kontrole wegen Pestgefahr stattfindet.

Anlage B.

Desinfektionsanweisung für Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrole beim Anlaufen eines deutschen Hafens unterliegen.

Der Ueberschrift „I. Allgemeines" vor § 1 der Desinfektionsanweisung ist die Bemerkung „A Cholera und Gelbfieber" voranzustellen. Dem § 20 ist nachstehender Abschnitt hinzuzufügen:

B. Pest.

I. Allgemeines.

§ 21. Auf allen Schiffen aus einem Hafen, gegen dessen Herkünfte wegen der Pestgefahr die gesundheitspolizeiliche Kontrole angeordnet ist, sind das Gepäck der Reisenden und der Mannschaft, die in einem solchen Hafen an Bord genommen worden sind, ferner das Trink- und Gebrauchswasser, das Bilgewasser und der aus solchem Hafen stammende Wasserballast, sowie alle Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, zu desinfiziren.

§ 22. Sofern vor oder bei der Ankunft Pestfälle an Bord vorgekommen sind, müssen außerdem alle Wohnräume und Gegenstände des täglichen Gebrauchs an Bord einschließlich der Kleider und des Gepäcks der Reisenden und der Mannschaft desinfizirt werden.

§ 23. Die Aborte auf Schiffen sind meist so eingerichtet, daß die Ausleerungen unmittelbar ins Wasser gelangen. Auf verseuchten Schiffen sind diese Klosets für die Dauer des Aufenthalts im Hafen zu schließen und besondere Einerklosets an Bord zu verwenden, deren Inhalt täglich desinfizirt werden muß.

II. Desinfektionsmittel.

§ 24. Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

a) Lösung von Karbolsäure.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 % Karbolsäure" des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter b beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird ein Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Die Lösung ist lange Zeit haltbar.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100 % Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

b) Lösung von Kaliseife.

3 Theile Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. $1/2$ kg Seife in 17 Liter Wasser).

c) Kalk und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 Theil zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Theilen Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $3/4$ in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Theil Kalkmilch mit 9 Theilen Wasser frisch bereitet wird.

d) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er darf in Mischung von 1 : 1000 Theilen Wasser an Stelle von Kalk zur Desinfektion verwendet werden.

e) Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Besonders bei den improvisirten Einrichtungen auf Dampfern, wie man sie häufig sehr zweckmäßig durch Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern, Tanks, Holzbottichen, Baljen u. dergl. herstellen kann, ist es nöthig, daß sie von Sachverständigen erst einmal geprüft werden und daß bei jeder neuen Desinfektion genau dieselbe Anordnung in der Dampfzuleitung und -Ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden.

f) Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizirend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen.

III. Anwendung der Desinfektionsmittel im Einzelnen.

§ 25. 1. Alle Absonderungen und Ausleerungen der Kranken (Blut, Eiter und andere Wundabsonderungen, Erbrochenes, Auswurf, Nasenschleim, Stuhlgang, Urin) sind mit einer der unter § 24 a beschriebenen Lösungen von Karbolsäure zu desinfiziren. Es empfiehlt sich, solche Absonderungen und Ausleerungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hierauf mit der letzteren gründlich zu verrühren. Verbandgegenstände sind ebenfalls unmittelbar nach dem Gebrauch in solche Gefäße zu legen, so daß sie von der Karbolsäurelösung vollständig bedeckt sind. Die Gemische sollen mindestens 2 Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden.

Schmutzwässer sind mit der im § 24 c 2 beschriebenen Kalkbrühe in gleicher Menge gründlich zu

vermischen und dürfen erst 2 Stunden hierauf abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen (Absonderungen und Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Karbolseifenlösung desinfizirt werden.

§ 26. Bett- und Leibwäsche, sowie Kleidungsstücke, Teppiche u. dergl. können in ein Gefäß mit einer der im § 24a bezeichneten Lösungen gesteckt werden. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In diesen Flüssigkeiten bleiben die Gegenstände 12 Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

§ 27. Wo Dampfapparate vorhanden sind, werden Kleidungsstücke, Wäsche, Matratzen und Alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, in solchen Apparaten desinfizirt (§ 24e).

§ 28. Alle diese zu desinfizirenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -Apparaten geschafft werden, in gutschließenden Gefäßen und Beuteln zu verwahren oder in Tücher, welche mit einer Karbolsäurelösung angefeuchtet sind, einzuschlagen.

Wer solche Wäsche ꝛc. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der im § 25 unter Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

§ 29. Zur Desinfektion von infizirten Schiffsräumlichkeiten, insbesondere des Logis der Mannschaft, der Kajüte, des Zwischendecks für Reisende nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Geräthschaften u. dergl. ist eine der im § 4a bezeichneten Lösungen anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fußboden der bezeichneten Räumlichkeiten, sowie infizirte Lagerstellen, Geräthschaften u. dergl. sind zunächst mit Lappen, welche mit einer Lösung der genannten Art getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Hierauf sind die Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer reichlichen Menge Wasser zu spülen und im Anschluß daran die Räumlichkeiten einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Der Krankenraum, insbesondere die durch Ausleerungen verunreinigten Theile desselben, die von Kranken benutzten Geräthschaften u. dergl. sind bei dieser Desinfektion ganz besonders zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten, in welchen durch die Desinfektion mit Karbolsäure Beschädigungen verursacht oder durch den nach solcher Desinfektion noch längere Zeit haftenden Karbolgeruch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen würden, dürfen, sofern Kranke darin nicht untergebracht waren, in folgender Weise desinfizirt werden:

1. Die nicht mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit der nach § 24c 1 bereiteten Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich muß nach 3 Stunden wiederholt werden.

Vor Ablauf von 3 Tagen darf der Anstrich nicht wieder abgescheuert werden.

2. Die mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden 2 bis 3 mal mit heißer Seifenlösung (§ 24b) abgewaschen und später frisch gestrichen.

3. Wände und Fußböden, welche mit polirten Hölzern, Tapeten, Bildern oder Spiegeln bekleidet sind, werden mit frischem Brot in langen Zügen kräftig abgerieben. Die Brotkrumen und Brotreste sind zu verbrennen.

§ 30. Gegenstände von Leder, Holz- und Metalltheile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit einer der im § 24a bezeichneten Lösungen befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter § 24a bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach § 26 oder 27 desinfizirt oder mit einer der im § 24a bezeichneten Lösungen durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander an Deck ausgetrocknet, gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Gegenstände von geringem Werth (Inhalt von Strohsäcken u. dergl.) sind zu verbrennen.

Ueber Bord dürfen undesinfizirte Gegenstände nur in See geworfen werden.

§ 31. Die Aborte werden in folgender Weise desinfizirt: Etwaiger Inhalt der Klosets ist mit Karbolsäurelösung gründlich zu vermischen und darf erst nach 3 Stunden, während welcher Zeit der Abort nicht benutzt worden ist, abgelassen werden. — Das Aufnahmebecken, sowie das Abflußrohr werden demnächst mit einer der im § 24a bezeichneten Lösungen übergossen. Die Wände des Klosetraums, Sitzbrett, Fußboden werden mit Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen und nach 3 Stunden mit Wasser abgespült.

§ 32. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Kleider und Effekten derselben sind nach § 26 oder 27 zu behandeln.

§ 33. Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu der möglichst bald vorzunehmenden Bestattung ohne vorherige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit einer der im § 24a bezeichneten Lösungen getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.

§ 34. Die Desinfektion des Bilgeraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkbrühe (§ 24c 2) in folgender Weise:

1. In diejenigen Theile des Bilgeraumes, welche leicht durch Abheben der Garnirungen und der Flurplatten zugängig gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Baderäume), ist Kalkbrühe an möglichst vielen Stellen direkt eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes angetüncht werden.

Ueberall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die auf allen Schiffen vorhandenen, von Deck hinunterführenden Pumpen (Nothpumpen) und Peilrohre so viel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt. Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder gelenzt werden.

Im Einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

a) der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen;

b) 100 bis 200 l Kalkbrühe — je nach Größe des Schiffes bezw. der einzelnen Abtheilungen — werden eingefüllt;

c) der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen.

Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Ueberlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden; die Desinfektion des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

d) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, so viel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann. Hierbei müssen die Schiffszeichnungen und die Angaben des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt diene, daß bei Holzschiffen 40 bis 60 l Kalkbrühe auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 l auf 1 m Schiffslänge; bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Rinnsteinen im Ganzen 20 bis 80 bis 100 cbm.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten, tiefsten Theile des Schiffsbodens bezw. der einzelnen Abtheilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Theile desselben führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewasser erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abtheilungen muß jede Abtheilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

§ 35. Die Desinfektion des Ballastwassers wird mit Kalkmilch (§ 24 c 1) ausgeführt, welche in solchen Mengen zuzusetzen ist, daß das Ballastwasser 2 Theile Kalk in 1000 Theilen Wasser enthält. Die zugesetzte Kalkmilch muß innigst mit dem Wasser vermischt, daher während einer Stunde umgerührt werden. Nach einstündiger derartiger Einwirkung der Kalkmilch kann das Ballastwasser ausgepumpt werden.

Sind die Tanks im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Ballastwasser aus diesen Tanks nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch zu mischen.

Handelt es sich um stehende Tanks in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch direkt in die Tanks hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist in jedem Falle der technische Beirath des Schiffsmaschinisten einzuholen.

§ 36. Trink- und Gebrauchswasser an Bord kann ebenfalls durch Versetzen mit Kalkmilch in der Menge, daß auf 1000 Theile Wasser 10 Theile Kalk kommen, bei einstündiger Einwirkung desselben desinfizirt werden, Unter Umständen kann Trinkwasser auch durch Hitze desinfizirt werden, indem man Dampf genügend lange in die Tanks einleitet. (Klingelthermometer.)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 17. Februar 1897.** Nr. 7.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 19 FEB 97

Inhalt. Mediz.-statist. Mittheil. a. d. Kaiserl. Gesundheitsamte. Bd. 4 Heft 1. Ankündigung. S. 149. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 149. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 149. — Geburten und Sterbefälle in München, 1895. S. 150. — Thätigkeit des Gesundheitsrathes für das Seinedepartement, 1895. S. 150. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus Kopenhagen, 1895. S. 151. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Schweiz. Kanton Basel-Stadt). Kanalisation. S. 151. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Gumbinnen, Liegnitz, Oppeln, Bayern, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Großbritannien, Schweden, Südafrikanische Republik, Kapland). S. 153. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). 2. Berathung des Etats des Kaiserl. Gesundheitsamtes. S. 154. — Maul- und Klauenseuche. (Schluß). S. 157. — Beschlüsse des Deutschen Landwirthschaftsraths. S. 162. — (Preußen). Staatshaushalts-Etat für 1897/98. S. 162. — **Vermischtes.** (Preußen). Schlesischer Bädertag, 1896. S. 164. — (Oldenburg). Farbenblindheit bei Seeleuten. S. 164. — (Oesterreich). Krankenhäuser, 1895. S. 165. — (Rußland). Lepra. S. 164. — (Makao). Pest, 1895. S. 164. — (Kolumbien). Lepra. S. 165. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 166. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 167. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 167. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 167. — **Witterung.** S. 168.

Neu erschienen:

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, IV. Band, 1. Heft, enthaltend: Die Verbreitung der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reiche nach den amtlichen Erhebungen vom 1. Juli 1895. Berichterstatter: Sanitätsrath Dr. Würzburg. — Mit 2 Tafeln. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 3 ℳ.

Gesundheitsstand ꝛc.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 3. bis 9. Januar starben 17 Personen an Cholera und 169 an Fiebern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 3, Petersburg 2, Warschau 10 Todesfälle; London 12 (Krankenhäuser); Paris 19, Petersburg 12 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 6, Hamburg 2, Budapest, Kopenhagen je 3, London 11, Moskau 6, New York 3, Paris 5, Rom 2 Todesfälle; Kopenhagen 811, Stockholm 73 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Dessau, Fürth, Nürnberg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 48, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 152, Aurich 97, Düsseldorf 121, Königsberg 125, Münster 196, Posen 192, Stettin 154, in München 41, Nürnberg 304, Budapest 93, Edinburg 85, Kopenhagen 81, Petersburg 58, Prag 45, Wien 119 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bremen und Königshütte — Erkrankungen wurden angemeldet in Berlin 67, im Reg.-Bez. Düsseldorf 116, in München 38, Hamburg 28, Kopenhagen 44, London 95 (Krankenhäuser), Paris 67, Petersburg 87, Wien 83 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 40, Edinburg 45, Kopenhagen 33, London 245 (Krankenhäuser), Paris 51, Petersburg 100, Stockholm 25, Wien 44 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 17, Petersburg 124.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Die zur Erforschung der Pest nach Ostindien entsandte Kommission wird im Laufe dieser Woche die Heimath verlassen, um über Brindisi zunächst sich nach Bombay zu begeben. Sie besteht aus dem Großh. Hessischen Geh. Medizinalrath Professor Dr. Gaffky zu Gießen, außerord. Mitgliede des Kais. Gesundheitsamts, als Führer, dem Professor Dr. Pfeiffer vom Kgl. preußischen Institut für Infektionskrankeiten zu Berlin, dem Kgl. bayer. Assistenzarzt I. Kl. Dr. Dieudonné vom Kais. Gesundheitsamte und dem Privatdozenten Dr. Sticker zu Gießen. Vorbehalten bleibt der Eintritt des Geh. Medizinalraths Prof. Dr. Robert Koch, sofern derselbe zeitig genug die im Auftrage der britischen Kapkolonie übernommenen Arbeiten zur Erforschung der Rinderpest abschließen kann.

— Auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Asien, vom 8. Februar (vgl. S. 133) hat der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterm 13. Februar genehmigt, daß ausnahmsweise alle Herkünfte der in § 1 a. a. O. bezeichneten Art, welche nachweislich noch vor dem 12. Februar d. J. den Abgangshafen verlassen haben, ohne Weiteres in das Reichsgebiet eingelassen werden. Ausgenommen von dieser Vergünstigung bleiben diejenigen Herkünfte, welche aus den durch die Pest bereits befallenen Häfen von Bombay, Kurachee, Hongkong, Kanton, Swatau, Amoy, Makao und der Insel Formosa stammen oder wegen sonstiger Umstände besonders verdächtig erscheinen. Ueber die ausnahmsweise Zulassung der Herkünfte solcher Art bleibt die Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten. Meist wird hierbei die Auflage einer vorherigen wirksamen Desinfektion in Betracht zu kommen haben. In derartigen Fällen sind die Gesuche um Gestattung der Einfuhr dem Reichskanzler durch die Landesregierungen mit einer gutachtlichen Aeußerung über die im Einzelfalle für erforderlich erachteten Vorsichtsmaßnahmen zu übermitteln. —

Hamburg. Der Senat hat unter dem 12. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht (Amtsbl. S. 71), daß auf Grund des § 1 der Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hamburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, vom 29. November 1895 (vgl. Veröff. 1897, S. 144) die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist gegen die aus einem persischen Hafen, aus einem Hafen des Festlandes von Vorderindien, von Formosa, Hongkong, Makao und aus einem Hafen China's südlich des 30. Breitengrades ankommenden Seeschiffe. Auf Grund des § 17 der erwähnten Verordnung wurde ferner bestimmt, daß die gesundheitspolizeiliche Kontrole dieser Schiffe in Cuxhafen stattzufinden hat. —

Oesterreich-Ungarn. Laut Verordnung des Königlich ungarischen Handelsministers vom 22. Januar sind für Ungarn betreffs der Ein- und Durchfuhr aus Asien gleiche Maßnahmen wie die von der österreichischen Regierung unterm 24. Januar getroffenen in Kraft gesetzt worden. (Vgl. S. 90.) —

Norwegen. Durch Königliche Verordnung vom 1. Februar sind die Häfen in Arabien, Persien und Vorderindien, sowie Formosa und die Pescadoren als verseucht erklärt worden. Die in dem norwegischen Gesetze über das Quarantänewesen vom 12. Juli 1848 enthaltenen Vorschriften über Quarantänemaßregeln sind sofort in Kraft getreten. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath hat unter dem 2. Februar beschlossen, nach den am persischen Meerbusen gelegenen persischen Hafenstädten Muhammera, Bender. Buschir und Bender Abbas und nach den arabischen Häfen von Kuweit, Katif und Katar zur Ueberwachung etwaiger Vorkommnisse bezw. zur Ausführung des Sanitätsdienstes besondere Aerzte zu senden. An die Pforte wurde das Ersuchen gestellt, ein oder zwei Kriegsdampfer zur Ueberwachung abzuschicken.

— Einer Mittheilung vom 3. Februar zufolge sind auf Beschluß des Gesundheitsraths die Gesundheitsbeamten angewiesen worden, den Herkünften von Indien nach Maßgabe des Rundschreibens vom 7. Dezember 1892, betr. die Einfuhr von Häuten und anderen thierischen Abfällen, und der Vorschriften des Cholerareglements vom Jahre 1867, soweit es sich auf Waaren bezieht, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. —

Egypten. Die Postverwaltung hat auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths in Alexandrien vom 5. Januar den Verkehr von Postpacketen aus den von der Pest betroffenen Orten nach Egypten verboten. Der internationale Gesundheitsrath hat einen Aerzteausschuß beauftragt, die bestehenden Quarantäne-Einrichtungen einer Prüfung zu unterziehen, und seine Zustimmung zum Ankauf von drei neuen Desinfektionsapparaten für die Station El Tor ertheilt. Ein anderer Ausschuß ist mit der Bearbeitung eines neuen Pilgerreglements beschäftigt. In Ergänzung der hinsichtlich der Pilgerfahrten erlassenen Verordnung vom 12. Januar (vgl. S. 91) ist beim Minister des Innern beantragt worden, daß die egyptischen Pilger bei ihrer Rückkehr aus dem Hedjaz sich nur zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte und nur auf besonders für diesen Zweck bestimmten Schiffen umschiffen dürften. —

Britisch-Ostindien. Durch Verordnungen des Chief Commissioner in Burma und der Regierung in Madras vom 14. und 15. Januar sind für die Häfen von Rangun und Madras gegen Herkünfte von Kurachee am 1. bezw. 6. Januar Quarantänevorschriften in Kraft gesetzt worden. Dieselben entsprechen im Allgemeinen denjenigen, welche für die Häfen von Aden, Perim und der Somaliküste, sowie von Kalkutta (vgl. S. 115) angeordnet worden sind. Der Gesundheitsbeamte in Rangun kann, wenn die erste Besichtigung günstig ausgefallen ist, freie Fahrt gestatten. Die Freilassung muß eintreten, wenn ein solches Schiff unterwegs bereits eine mindestens 8tägige Quarantäne in Colombo oder einem anderen englischen Hafen durchgemacht hat; ist letzteres nicht der Fall, kann nach dem Ermessen des Beamten eine 8tägige Quarantäne verhängt werden. Sind Pestfälle unterwegs oder bei der Ankunft vorgekommen, so tritt eine 15tägige Quarantäne ein.

— Einer Mittheilung vom 29. Januar zufolge sind die Häfen von Bombay und Kurachee für die Einschiffung von Pilgern gesperrt worden.

Geburten und Sterbefälle in München während des Jahres 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 161.)

Von 14 414 insgesammt geborenen Kindern waren 13 937 lebend, 477 oder 3,31 (1894: 3,35) % todt zur Welt gekommen; 10 142 waren ehelicher, 4272 oder 29,64 (29,45) % außerehelicher Abkunft. Von den einzelnen Monaten zeigte März mit 1341 die höchste Geburtenzahl, Oktober mit 1119 die geringste; im Vorjahre war die höchste Ziffer auf den Oktober gefallen.

Gestorben sind 10 301 Personen oder 25,75 auf je 1000 der für die Mitte des Berichtsjahres zu rund 400 000 Seelen angenommenen Bevölkerung (1894: 23,62). Der Geburtsüberschuß betrug demnach 3636 oder 9,09 (11,06) %o. Auf den Monatsdurchschnitt kamen 858 Todesfälle. Unter demselben blieben sieben Monate; Februar, März, August, September und Oktober überstiegen ihn. Auf das 1. Lebensjahr trafen 4443 Todesfälle, d. h. 43,13 (1894: 40,53) % der Gesammtsterblichkeit, auf die ersten 5 Lebensjahre 5400 oder 52,43 (50,78) %. Von je 100 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre 31,9 (27,6), im 1. Lebensmonat 10,4 (9,0), von je 100 ehelich Geborenen im 1. Lebensmonat 9,3 (8,2), desgleichen von je 100 außer der Ehe Geborenen 13,4 (10,9).

Unter den Todesursachen standen, wie im Vorjahre, die akuten Magen- und Darmkrankheiten mit 1948 (1894: 1393) Todesfällen obenan. Es folgten Lungenschwindsucht und Tuberkulose mit 1488 (1215) Fällen, alsdann Entzündungen der Athmungswerkzeuge, wie Lungen-, Brustfellentzündung 2c., mit 910 (948). Während die Todesfälle an letzteren gegen das Vorjahr an Zahl zurückgegangen sind, haben u. a. diejenigen an Herzkrankheiten 899 (829), Lebensschwäche der Neugeborenen 844 (638), Krebs 547 (440), Altersschwäche 429 (384) zugenommen. Von den Infektionskrankheiten hatten Masern 136 (64), Rothlauf 31 (26), Unterleibstyphus 15 (10), Brechdurchfall 371 (201), Kindbettfieber 27 (13) eine dem Vorjahre gegenüber erhöhte Sterblichkeit, Scharlach 52 (55), Diphtherie und Croup 208 (284), Keuchhusten 60 (158), kroupöse Lungenentzündung 127 (139) aber weniger Todesfälle veranlaßt. Durch Verunglückung starben 100 (77), durch Selbstmord 67 (75), durch Mord und Todtschlag 11 (7) Personen.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten wurden 15 683 gegen 13 287 im Vorjahre gemeldet. Die Zahl stieg namentlich bei Masern (4774 gegen 1386), Scharlach (1187 gegen 622), Brechdurchfall (1825 gegen 1369) und kroupöser Lungenentzündung (1069 gegen 995), während an dem im Vorjahre epidemisch verbreiteten Keuchhusten, soweit bekannt, verhältnißmäßig wenige Erkrankungen vorkamen (739 gegen 2633). Die Zahl der an den Anzeigen betheiligten Aerzte und Anstalten betrug 400 gegen 375 im Vorjahre.

Frankreich. Die Thätigkeit des Gesundheitsrathes für das Seinedepartement im Jahre 1895. (Compte rendu des séances du cons. d'hyg. publ. etc., année 1895. Paris.) Vgl. Veröff. 1895 S. 337.

Mit dem Jahre 1895 sind auf Beschluß des Gesundheitsrathes und mit Genehmigung des Polizeipräfekten die vierzehntägigen Sitzungsberichte der Versammlung, welche bis dahin für längere Berichtszeiträume bearbeitet wurden, zuerst in Form eines Jahresberichts veröffentlicht worden, um sie schneller zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Insgesammt wurden im Berichtsjahre 592 Gegenstände dem Gesundheitsrath zur Berathung überwiesen, von denen 540 erledigt wurden, 509 klassifizirte Betriebe und 3 Klassifikationsfragen betrafen. Die abgegebenen Gutachten bezogen sich auf den Nachweis von Pferdefleisch in Nahrungsmitteln, auf die Beimischung von Oelen und Fetten zur Butter, auf Bleivergiftungen, auf die Verunreinigung des Croult-Baches in St. Denis, auf die Benutzung von Rieselwässern zu landwirthschaftlichen Zwecken, auf die Gefahren bei Verarbeitung der

mittelst Arsenik konservirten Felle, auf die Sanitätswachen in Paris und Umgebung, auf den Zusatz von Borsäure zur Milch, auf die Rieselfelder bei Alfortville u. A.

Den in den Sitzungen gemachten Mittheilungen zufolge betrug am Ende des Jahres 1894 die Zahl der Aerzte 2421 (davon 2153 in Paris, der Sanitätsbeamten 92 (84), Hebammen 1340 (1090), Pharmazeuten 1200 (960), Zahnärzte 70 (69). Im ärztlichen Nachtdienste wurden während desselben Jahres 12493 Besuche gemacht (367 weniger als im Jahre 1893); in den Pavillons für Ertrunkene wurde 470 Personen Hilfe geleistet, davon konnten nur 10 dem Leben nicht erhalten werden. Seitens der Stellen für erste Hilfe (postes de secours) wurde 831 Personen in der Stadt und 50 in der Bannmeile Beistand zu Theil.

Der Polizeipräfektur sind gemäß dem Gesetze vom 30. November 1892 u. a. folgende Erkrankungs- (und Todes-) fälle während des Jahres 1895 gemeldet worden:

	in Paris	in der Bannmeile
Unterleibstyphus	1 389 (244)	541 (135)
Pocken und Variolois . .	542 (18)	84 (5)
Scharlach	3 281 (154)	746 (45)
Diphtherie und Croup . .	4 327 (419)	999 (155)
Cholera und „choleriforme" Krankheiten	65 (14)	15 (7)
Ruhr	20 (7)	16 (5)
Kindbettfieber	183 (121)	52 (41)
Augenentzündungen der Neugeborenen	46 (5)	6 (—).

Im Laufe der 4 Jahre von 1890 bis 1893 sind 316, 204, 313 und 376 Personen wegen Bleikrankheit in die Krankenhäuser aufgenommen worden; in diesen und in der Stadt starben insgesammt 10, 19, 13 und 17. Das neuerliche Wiederanwachsen der durch Bleivergiftung bedingten Sterbefälle wird einer mangelhaften Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zugeschrieben.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Kopenhagen für das Jahr 1895.

(Nach „Aarsberetning angaaende Sundhedstilstanden i Kjøbenhavn for 1895 af E. M. Hoff, kst. Stadslaege".)

Vgl. Veröff. 1896 S. 3.

Im Laufe des Berichtsjahres sind von den Aerzten 57 764 (1894: 61 918) Krankheitsfälle gemeldet, darunter 50 981 (54 860) Fälle von epidemischen Krankheiten, entsprechend 152 (165)‰ der Bevölkerung.

Am häufigsten kamen zur Behandlung: Influenza in 13 563 Fällen, Luftröhrenentzündung 9521, Cholerine und akuter Darmkatarrh 6985, Mandelentzündung 6091, Gonorrhöe 3976, Keuchhusten 3264, Masern 2273, Diphtherie und Croup 1905, Scharlach 1843, Bronchopneumonie und Capillarbronchitis 1363, im Uebrigen Unterleibstyphus in 623, epidemische Genickstarre in 16, Windpocken in 480, Kindbettfieber in 118, Rose in 673, croupöse Lungenentzündung in 947, Krätze in 600 Fällen. — Die auf die Bevölkerung berechnete Erkrankungshäufigkeit an Unterleibstyphus ist mit 1,8‰ gegen 1,1 im Vorjahre gestiegen, während diejenige an Diphtherie und Croup mit 5,7 gegen 10,1‰ wesentlich heruntergegangen ist. Der Ausbruch der Influenza erfolgte plötzlich im März; in diesem Monate kamen allein 9113 Erkrankungen zur Meldung. Von je 100 an Cholerine und akutem Darmkatarrh erkrankten Personen entfielen 24,5 auf das 1. Lebensjahr.

Es starben insgesammt 6163 Personen oder 18,35 (1894: 19,25) ‰ der Bevölkerung, im 1. Lebensjahr 1835 oder 18,11 (17,64) der Lebendgeborenen. An Masern starben 51 Personen, Scharlach 70, Diphtherie 81, Croup 33, Keuchhusten 228, Unterleibstyphus 56, Cholerine und akutem Darmkatarrh 382, Kindbettfieber 25, Influenza 131, Lungenschwindsucht 661, sonstigen tuberkulösen Erkrankungen 323, croupöser Lungenentzündung 131, capillarer Bronchitis und katarrhalischer Lungenentzündung 468. Durch Selbstmord endeten 133 Personen, davon 101 mittels Erhängens.

Lebendgeboren wurden 10 135 Kinder, darunter außerehelich 2274 oder 22,44%, todtgeboren 229, darunter außerehelich 51.

In der Königl. Impfanstalt wurden 3108 Kinder geimpft, davon 2871 mit Thierlymphe und insgesammt 99,09% mit Erfolg. Zur Gewinnung der Thierlymphe wurden 87 Kälber eingestellt, von denen 21 nicht verwendbar waren; die übrigen lieferten 123 715 Portionen Lymphe. In der städtischen Impfanstalt wurden 826 Erstimpfungen vollzogen, sämmtlich mit Thierlymphe.

Dem Laboratorium der Gesundheitskommission sind 1894 Proben zur Untersuchung übersandt worden. Ausgeführt wurden 1708 chemische, 49 mikroskopische, 265 bakteriologische Untersuchungen.

In der Desinfektionsanstalt wurden 2746 Desinfektionen vorgenommen.

Gesetzgebung u. s. w.

Schweiz. Kanton Basel-Stadt. Gesetz, betr. Vollendung der Kanalisation der Stadt Basel. Vom 9. Juli 1896. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 620.)

Der Große Rath des Kantons Baselstadt hat zur Förderung der allgemeinen Salubrität der Stadt Basel beschlossen was folgt:

§ 1. Zur Entwässerung der Stadt Basel und behufs Entfernung der unreinen flüssigen Stoffe aus dem Gebiete derselben soll der noch fehlende Theil des Kanalisationsnetzes der Stadt für alle jetzt bestehenden oder definitiv festgesetzten Straßen gemäß dem vorgelegten Plan und Voranschlag (siehe §§ 21 und 22) und nach dem bisher schon zur Anwendung gekommenen Schwemmsystem innerhalb einer Frist von sieben Jahren ausgeführt werden.

§ 2. Für die Kanalisirung solcher Straßen und Quartiere, welche im Plan und Voranschlag nicht vorgesehen sind, sollen im angemessenen Zeitpunkte, jedenfalls vor der Ausführung, dem Großen Rathe besondere Pläne und Kostenvoranschläge vorgelegt werden.

§ 3. Der diesem Gesetz beigelegte Plan ist im Allgemeinen für die Ausführung maßgebend; der Regierungsrath ist jedoch ermächtigt, die sich als nothwendig erweisenden Abänderungen von sich aus vorzunehmen.

§ 4. Bezüglich der Reihenfolge, der Leitung und der Ausführung der Arbeiten wird der Regierungsrath das nöthige beschließen. Jedoch sind vor Allem die Sammelkanäle in die noch unbebauten, der bebauten Stadt am nächsten liegenden Quartiere thunlichst zu berücksichtigen.

§ 5. Jede neu zu erstellende Straße wird, bevor sie angelegt wird, durch die Behörde mit Dohle versehen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen ein Anschluß an das Dohlennetz technisch unmöglich oder nach § 6 zur Zeit unthunlich ist.

Bei Straßen, welche vom Staat im öffentlichen Interesse erstellt werden, sind die Kosten der zugehörigen Dohlen aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, vorbehalten die Bestimmungen von § 14 u. ff.

Bei Straßen, welche von Privaten erstellt werden, fallen die Kosten der Dohlen sammt Nebenanlagen zu Lasten der betreffenden Privaten. Beträgt jedoch die Lichtweite der Dohle mehr als 50/75 cm, so werden die Mehrkosten durch die öffentliche Verwaltung getragen.

Bei Kanalisirung größerer Landkomplexe, welche von Privaten parzellirt und mit Straßen versehen werden, haben die Privaten auch die Kosten der für die Entwässerung solcher Komplexe erforderlichen Dohlen größerer Dimensionen zu tragen.

Die Kanalisirung der von Privaten angelegten Straßen und Quartiere kann verweigert werden, so lange die für die Weiterführung der Abwasser und den Anschluß an das allgemeine Kanalnetz erforderlichen

Kanäle noch nicht bestehen; beschließt jedoch der Regierungsrath, die fehlenden Kanäle auszuführen, so geschieht die Erstellung derselben auf öffentliche Kosten.

§ 6. Sollten Straßen erstellt oder Landkomplexe bebaut werden, deren Lage derart ist, daß ein Anschluß der in denselben vorgesehenen Dohlen an das allgemeine Dohlennetz mit großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden wäre, so kann der Regierungsrath für die betreffenden Neubauten die Anlage von Abtrittgruben und Zisternen (Senkgruben) gestatten. Dabei sind aber die Einrichtungen in den Häusern so zu treffen, daß ein späterer Anschluß an die Dohlen leicht möglich ist. Dieser Anschluß wird für die betreffenden Hauseigenthümer obligatorisch, sobald die Kanalisirung der Straße ausgeführt wird. In solchen Fällen werden die Straßendohlen auf öffentliche Kosten erstellt, während für die Anschlüsse und die Beiträge der Anwänder die Bestimmungen der §§ 11 u. 14 ff. dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

§ 7. Die Dohlen sollen in der Regel auf Allmend zu liegen kommen. Wo die Anlage einer Dohle die Inanspruchnahme von Privateigenthum erfordert, sind die betreffenden Eigenthümer verpflichtet, solches zur Verfügung zu stellen und die Dohle sammt Nebenanlagen, Einsteigeschächten, Ventilationsvorrichtungen u. s. w. zu dulden. Liegt eine solche Dohle in dem Gebiet einer bereits festgesetzten Straße, deren Areal aber noch nicht Allmend ist, so vergütet die Behörde den durch den Bau veranlaßten Schaden an den Kulturen ꝛc.; kommt jedoch eine Dohle dauernd in Privateigenthum zu liegen, so ist letzteres mit einer Servitut zu belasten und dem Eigenthümer hiefür Vergütung zu leisten.

§ 8. In allen Straßen und Plätzen, in denen Dohlen bereits bestehen oder neu erstellt werden, sind die anstoßenden Liegenschaftseigenthümer verpflichtet, bei Neubauten die Abwasser und Abtritte an diese Dohlen anzuschließen, soweit der Anschluß technisch möglich ist.

Die gleiche Anschlußpflicht besteht für solche Gebäude, welche bereits vor der Erstellung der Dohle vorhanden waren, vorausgesetzt, daß alle Küchenwasser und Abtritte aus dem Innern des Gebäudes angeschlossen werden können. Der Umstand, daß das Wasser aus Waschhäusern oder Kellerräumen nicht angeschlossen werden kann, befreit nicht von der Anschlußpflicht der übrigen Abwasser. Die Ausführung dieser Anschlüsse hat binnen fünf Jahren stattzufinden, vom Ende des Erstellungsjahres der Dohle oder, falls dieselbe beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestand, vom letztern Zeitpunkt an gerechnet.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, von den Bestimmungen dieses Paragraphen Ausnahmen zu machen:

a) in Bezug auf den Anschluß der Abtritte, wenn der Anschluß mit besondern Schwierigkeiten verknüpft ist oder wenn sonst wichtige Verhältnisse insbesondere die Verwendung von Fäkalstoffen im eigenen Betriebe seitens der Gärtner und Landwirthe es rechtfertigen, und unter der Bedingung, daß durchaus wasserdichte Abtrittgruben vorhanden sind,

b) in Bezug auf Anschluß von Brunn- und Meteorwasser, wenn in Gärten und Höfen von Liegenschaften Einrichtungen vorhanden sind, welche einen gesonderten, mit keinen Uebelständen verbundenen Ablauf sichern,

c) in Bezug auf den Anschlußtermin für bestehende Gebäude, wenn der Anschluß dem Eigenthümer unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, immerhin unter der Voraussetzung, daß keine sanitarischen Uebelstände vorhanden sind.

Aus Anlaß des Dohlenanschlusses darf die Bestimmung von § 164 Ziffer 3 des Gesetzes über Hochbauten vom 27. Juni 1895 nicht zur Anwendung gebracht werden.

§ 9. Alle im Innern der Liegenschaften vorhandenen Einläufe sind zur Verhütung von Ausdünstungen aus den Dohlen mit Wasserverschlüssen zu versehen; ausgenommen sind diejenigen Abfall- und Dunstrohre, welche zur Ventilation der Hauptkanäle benützt werden; im übrigen gelten für diese Anschlüsse, Ableitungen und Einrichtungen im Innern die vom Regierungsrath durch Verordnung zu erlassenden Spezialvorschriften.

§ 10. Vorhandene Ableitungen von Abwässern in fließende Gewässer sind, sobald die zur Entwässerung der betreffenden Liegenschaften geeigneten Dohlen vorhanden sind, auf Kosten der Hauseigenthümer an diese Dohlen anzuschließen.

§ 11. Die auf Allmend gelegene Strecke der Anschlußleitung (von der Hauptdohle bis zur Liegenschaftsgrenze) wird vom Baudepartement erstellt; die Kosten dieser Strecke mit Inbegriff der Wiederherstellung der Straße und Trottoirs haben die Hauseigenthümer zu tragen und können zur Leistung eines entsprechenden Vorschusses an die öffentliche Verwaltung angehalten werden. Liegt die Hauptdohle mehr als ein Meter aus der Mitte der Straße, so werden die Kosten nach einem Durchschnittsmittel für die beiden Straßenseiten berechnet.

Die Arbeiten im Innern einer Liegenschaft hat der Eigenthümer selbst und auf eigene Kosten vorzunehmen und stetsfort in gutem Stande zu halten. Die Ausführung solcher Arbeiten darf nur an Baumeister übertragen werden, welche vom Baudepartement die Ermächtigung zur Erstellung von Kanalisationsleitungen erhalten haben.

Wo an Stelle alter Dohlen neue erstellt werden, werden die in erstere mündenden Ableitungen, soweit sie auf Allmend liegen, von der Behörde auf Rechnung der betreffenden Liegenschaftsbesitzer neu erstellt bezw. an die neuen Dohlen angeschlossen. Unter alten Dohlen im Sinne dieses Paragraphen werden jedoch nur die ungenügend konstruirten Dohlen älterer Kanalisationssysteme verstanden, nicht auch Cementdohlen des jetzigen Kanalisationssystems, welche wegen ungenügendem Kalibers oder Gefälles oder aus andern Gründen ersetzt werden müssen.

§ 12. Die Ableitung von Abwassern aus Liegenschaften in öffentliche Dohlen ist nicht gestattet, wenn die Beschaffenheit dieser Abwasser für die Dohlen schädlich ist oder wenn die Einleitung andere Nachtheile und Belästigungen zur Folge hätte. Bestehende Einrichtungen dieser Art sind sofort zu beseitigen.

Räume, die nicht in genügender Höhe über der Dohlensohle liegen und für deren Entwässerung das vorgeschriebene Minimalgefälle nicht erhältlich ist, und Räume, welche unter der Höhe der periodisch wiederkehrenden Flußüberschwemmungen liegen, dürfen nicht an die Dohlen angeschlossen werden. Ausnahmen hievon können in besondern Fällen und unter Ertheilung sichernder Vorschriften (Anlage von Rückstauvorrichtungen ꝛc.) gestattet werden.

§ 13 Alle bei Erlaß dieses Gesetzes noch vorhandenen Dohlen älterer Kanalisationssysteme, welche den sanitarischen Anforderungen nicht genügen, sind auf einen vom Regierungsrath festzusetzenden Zeitpunkt zu entfernen und vom Baudepartement durch neue Dohlen zu ersetzen.

Sofern die auf diese Weise ersetzten Dohlen Privatdohlen waren, haben die Dohlengenossenschaften an die neue Dohle einen Beitrag von Fr. 20.— per laufenden Meter zu leisten. Die neuen Dohlen werden öffentliche Dohlen, und es finden bezüglich des Anschlusses weiterer Liegenschafts-Entwässerungen die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Die neuen Dohlen sind, wenn immer möglich, auf Allmend zu legen; wo dies nicht durchführbar ist, haben die Eigenthümer der von den alten Dohlen berührten Liegenschaften auch die neuen Dohlen zu dulden.

Sämmtliche bestehende Anschlüsse der alten Dohlen sind gemäß den Vorschriften der Verordnung des Regierungsrathes einzurichten.

§ 14. Die Eigenthümer der durch die öffentlichen Dohlen entwässerten Liegenschaften haben an die Erstellungskosten der Dohlen einen Beitrag zu bezahlen.

Die Beitragspflicht tritt in dem Zeitpunkte ein, wo der Anschluß der Liegenschaft an die Dohle stattfindet. Der Beitrag ist vor dem Beginn der Anschlußarbeiten zu erlegen.

Der Beitrag wird nach der Frontlänge derjenigen Seite des Grundstücks berechnet, von welcher aus der Anschluß stattfindet. Er beträgt Fr. 10.— pro Meter Frontlänge, sofern das anzuschließende Gebäude schon vor der Erstellung der Dohle mit Einrichtungen zur Aufnahme des Unrathes und Abwassers versehen war. Wenn dagegen das Gebäude gleich bei seiner Erstellung an die Dohle angeschlossen werden kann, so ist ein fernerer Zuschlag von Fr. 20.— pro Meter, also im ganzen ein Beitrag von Fr. 30.— pro Meter Frontlänge zu entrichten.

§ 15. Bildet eine anstoßende Parzelle desselben Eigenthümers einen zu dem kanalisirten Gebäude gehörenden, als Hofraum oder Garten angelegten Komplex, so ist auch für die Frontlänge des letzteren der Beitrag, und gegebenen Falles, der Zuschlag zu bezahlen.

Wenn an einer Straßenecke, für welche bloß der einfache Beitrag bezahlt worden ist, infolge eines Neubaues ein neuer Anschluß an die Dohle stattfindet, so ist der Zuschlag für die entsprechende Frontlänge nachzubezahlen und zwar nach folgenden Grundsätzen:

a) wird der frühere Anschluß aufgehoben, so ist der Zuschlag für die ganze Frontlänge der Liegenschaft zu bezahlen;

b) bleibt der frühere Anschluß bestehen, so erstreckt sich die Pflicht zur Zahlung des Zuschlages bis zu dem Punkte, wo das Areal des bereits angeschlossenen Gebäudes nach den bestehenden baugesetzlichen Bestimmungen als besondere Parzelle abgetrennt werden dürfte.

Der Regierungsrath wird in Bezug auf die Erhebung dieser Beiträge die nöhigen Vorschriften erlassen, und es ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erwerber von Liegenschaften über die bezahlten Dohlenbeiträge Auskunft erhalten können.

§ 16. Der Unterhalt der sämmtlichen Dohlen sammt Nebenanlagen, mit Ausnahme der im Privateigenthum liegenden Theile der Hausentwässerungen und der Separatdohlen für die in § 12 Abs. 1 genannten Flüssigkeiten, wird sofort nach deren Vollendung durch die Behörden auf öffentliche Kosten besorgt. Der Eigenthümer einer jeden angeschlossenen Liegenschaft bleibt jedoch haftbar für allen Schaden, welcher durch unrichtige Benützung oder Behandlung der Leitungen von seiner Liegenschaft aus veranlaßt wird.

Den mit der Beaufsichtigung betrauten Beamten liegt auch die Kontrole über die Anlagen, den Unterhalt und den Betrieb der Hausentwässerungen und der Separatdohlen ob.

§ 17. Der Regierungsrath wird über die Einrichtung der Kanalisationsanlagen im Innern der Liegenschaften und über deren Anschluß an die öffentlichen Dohlen eine Verordnung erlassen. Die Verordnung soll insbesonders für die Höhe der obern Einläufe der Privatleitungen über der Dohlensohle und für das Minimalgefälle der Privatleitungen bestimmte Normen aufstellen.

Bereits vorhandene Kanalisationseinrichtungen, welche ungenügend funktioniren, sind diesen Vorschriften gemäß abzuändern.

§ 18. Dohlenbeiträge, welche auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschuldet werden und noch ausstehen, werden jedenfalls auf Ende des Jahres 1896 fällig und haften auf der Liegenschaft im Sinne von § 26 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Bestimmungen.

Für diejenigen Liegenschaftsfronten, welche schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Leistung eines Beitrages oder auf andere Weise das Recht zum Anschluß an die Dohle erworben haben, hat auch im Falle von Neubauten (§ 15) eine Nachzahlung des Zuschlages nicht stattzufinden.

§ 19. § 114 des Polizeistrafgesetzes erhält folgende Fassung:

Mit Geldbuße oder Haft wird bestraft:

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .

4. Wer den gesetzlichen Bestimmungen über die Kanalisationen oder den in Ausführung derselben erlassenen Verordnungen des Regierungsrathes zuwiderhandelt; insbesondere wer als Baumeister oder Handwerker Kanalisationseinrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung des Baudepartements die Ausführung von Kanalisationseinrichtungen übernimmt.

Das Urtheil kann auf Antrag der Baubehörde die Wegschaffung der ordnungswidrigen Baute oder Einrichtung, oder im Falle von Ziffer 4 die Herstellung einer vorschriftsgemäßen Einrichtung in einer bestimmten Frist auferlegen und bestimmen, daß dieselbe nöthigenfalls auf Kosten des Eigenthümers durch die Behörde auszuführen sei.

§ 20. Der Regierungsrath wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festsetzen.

Auf diesen Zeitpunkt treten alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft, insbesondere das Gesetz über die Vertheilung der Kosten der öffentlichen Dohlenanlagen vom 21. Juni 1880.

Ausführungsbestimmungen.

§ 21. Der dem Großen Rathe mit Rathschlag und Gesetzentwurf vom 19. September 1895 vorgelegte Plan im Maßstab 1 : 2000 wird unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

a) Die Höhenlage der Kanäle ist überall so zu bemessen, daß die Einmündungsstelle der Hausleitungen mindestens 3,30 Meter unter der Straßenebene liegt. Eine höhere Lage des Kanales soll nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Verhältnissen stattfinden dürfen.

b) Für die Zone zwischen der jetzigen und der zukünftigen verlegten Elsässerbahnlinie wird eine neue Planvorlage gewärtigt.

c) Im Dohlennetz von Klein-Basel werden die über die Bahnlinie hinausreichenden Verlängerungen der Kanäle nur insoweit genehmigt, als die sub a bezeichnete Höhenlage unter Anwendung genügender Gefälle eingehalten werden kann. Für die Quartiere jenseits der Bahn und das Quartier zwischen dem Horburggottesacker und der Wiese wird eine Planvorlage gewärtigt.

§ 22. Zum Zwecke des Ausbaues des Kanalnetzes wird dem Regierungsrathe für die Jahre 1895—1901 ein Kredit von drei Millionen dreihunderttausend Franken bewilligt, worin die für das Jahr 1895 budgetirten Fr. 200,000.— inbegriffen sind.

In der Summe von Fr. 3,300,000.— sind die Kosten sämmtlicher im Voranschlag vom Juni 1895 aufgeführten und im Plane in rothgeränderten Straßen gezeichneten Dohlen enthalten.

Ueber die Ausgaben für die Kanalisation, welche auf Grund der gegenwärtigen oder künftiger Kredite gemacht werden, sowie über die bezüglichen Einnahmen ist gesonderte Rechnung zu führen. Der Saldo der Ausgaben wird als Aktivum in der Staatsrechnung aufgeführt und nach und nach getilgt:

a) durch die eingehenden Dohlenbeiträge;

b) durch eine Amortisationsquote von mindestens hundertfünfzigtausend Franken, welche jährlich ins Budget einzustellen und aus den ordentlichen Staatseinnahmen zu decken ist.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. (Vgl. S. 129/30.) Landespolizeiliche Anordnungen, welche den Bewohnern des Grenzbezirks die Einführung von Schweinefleisch bis zu 2 kg gestatten, sind ferner von den Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen am 5. Februar (R.-A. Nr. 32) und Oppeln am 4. Februar 1897 erlassen worden.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Handels mit Schweinen im Umherziehen. Vom 26. Januar 1897. (Amtsbl. S. 26.)

Behufs Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuchen wird auf Grund des § 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1896 S. 689) angeordnet, was folgt:

§ 1. Der Handel mit Schweinen im Umherziehen ist in den Kreisen Grünberg, Glogau, Lüben, Liegnitz, Sauer, Bolkenhain, Landeshut bis zum 1. April d. Js. untersagt. Die Ausdehnung des Verbotes auf weitere Kreise des Regierungsbezirkes durch die hierzu ermächtigten Landräthe bleibt vorbehalten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung bestraft.

§ 3. Das Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Bayern. Reg.-Bez. Oberpfalz. Bekanntmachung vom 23. Januar 1897. (Kreis-Amtsbl. S. 13.)

Im Nachgange zu unserer Bekanntmachung vom 31. Januar 1893 — Kreisamtsbl. Nr. 5 S. 21 u. ff.[1]) — werden bei der Eintrittsstation Schwarzach, kgl. Bezirksamt Neunburg v. W. für die Einbringung von Zucht- und Nutzvieh aus Böhmen in den Regierungsbezirk der Oberfalz und von Regensburg, soweit diese Einbringung überhaupt gestattet ist, sowie zur Untersuchung der einzubringenden Thiere und zur Prüfung der vorgeschriebenen Zeugnisse für das Jahr 1897 folgende Tage bestimmt:

14. April, 24. April, 5. Mai, 29. Mai, 16. Juni, 24. Juni, 10. Juli, 26. Juli, 14. August, 28. August, 11. September, 25. September, 29. Oktober, 1. Dezember.

Die Einbringzeit ist auf die Stunden von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Das kgl. Bezirksamt Neunburg v. W. hat Vorstehendes sogleich durch das Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen und der dortige Kontrolthierarzt sich hiernach zu achten.

K. Regierung, Kammer des Innern.

Elsaß-Lothringen. Der Statthalter hat für das Schlachthaus in St. Ludwig, Kreis Mülhausen, die Einfuhr von wöchentlich 8 Stück Rindvieh französischen Ursprungs zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet. Die Einfuhr erfolgt unter Beobachtung der allgemeinen und der für Thiere französischen Ursprungs geltenden Vorschriften der Verordnung vom 28. Juni 1893 (Central- und Bezirksamtsbl. S. 197).[2])

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Braila unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof, vom 29. Januar 1897 ab gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahn-Minist. S. 89.)

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat unterm 8. Dezember 1896 zwei Verordnungen erlassen: Channel Islands Animals Order of 1896 (5511.) und Isle of Man Animals Order of 1896 (5512.), nach welchen die Einfuhr von Vieh von den Kanalinseln und der Insel Man nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist, und welche am 1. Januar 1897 in Kraft getreten sind.

Schweden. (Vgl. S. 83.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 22. Januar wird von demselben die preußische Provinz Posen und das Herzogthum Braunschweig als von bösartiger Lungenkrankheit (Lungenseuche), die Stadt Hamburg und deren Gebiet als von Wasserscheu befallen angesehen.

Südafrikanische Republik.[3]) Der Staatspräsident hat mittelst Bekanntmachungen vom 27. November und 8. Dezember v. Js. den Verkehr mit Rindvieh in denjenigen Distrikten wieder frei gegeben, in welchen die Rinderpest sich innerhalb der letzten 20 Tage nicht gezeigt hat. Es wurde ferner gestattet, „gesalzene" Rinder, d. h. solche, welche der Seuche widerstanden haben, für den landwirthschaftlichen Betrieb zu verwenden, wogegen deren Ausfuhr aus der Republik bis auf Weiteres verboten bleibt. Zwischen den verseuchten Distrikten ist der Verkehr mit Rindern untersagt. (Staats-Courant vom 9. Dezember.)

Kapland.[1]) Der Gouverneur hat mittelst zweier Bekanntmachungen vom 23. Dezember v. Js. die Einfuhr von Häuten, Fellen, Hörnern, Hufen, Federn aus Deutsch-Südwestafrika nach dem Gebiete von Walfischbai und von dort nach den Häfen der Kapkolonie unter der Bedingung wieder frei gegeben, daß die genannten Rohstoffe der vorschriftsmäßigen Desinfektion unterworfen worden sind. Derselbe hat ferner unter der gleichen Voraussetzung die Einfuhr dieser Waaren über den Oranjefluß an den bekannt zu gebenden Einfuhrstellen (als solche ist inzwischen die an der von Warmbad herunterführenden Hauptstraße gelegene Ramans Drift amtlich bezeichnet worden) gestattet. (Govern. Gazette vom 29. Dezember.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Bei Gelegenheit der zweiten Berathung des Etats des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, welche am 15. Januar d. J. stattfand, kam der Abgeordnete Weiß auf die schon im vorigen Jahre zur Besprechung gelangte Frage der Ansteckungsgefahr, der die Thierhaare verarbeitenden Arbeiter in den Pinselfabriken und Roßhaarspinnereien ausgesetzt sind, zurück. Der Direktor des Gesundheitsamtes, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Köhler führte hierzu aus:

„Meine Herren, es kann der Reichsverwaltung nur angenehm sein, daß der Herr Vorredner die Anregung zu einer erneuten Besprechung hier gegeben hat. Der Herr Staatssekretär des Innern bedauert, nicht selbst auf diese Anregung erwidern zu können, da er eben zu einer Sitzung des preußischen Staatsministeriums gerufen worden ist, und hat mich beauftragt, mit wenigen Worten das Erforderliche hier mitzutheilen.

Bereits im vorigen Jahre konnte von dieser Stelle aus gesagt werden, wie die Angelegenheit bis dahin verlaufen war. Ich darf daher unmittelbar an das anknüpfen, was der damalige Stand der Sache ergeben hatte.

Die Ermittelungen, welche bei sämmtlichen betheiligten Bundesregierungen von Seiten des Reichsamts des Innern veranstaltet sind, sind inzwischen vollständig abgeschlossen, und es läßt sich das Material übersehen. Es hat sich dabei bestätigt, daß allerdings ernste Gefahren mit der Verarbeitung von Roßhaaren und auch Schweinsborsten — ich möchte das noch ausdrücklich erwähnen — verbunden sind; jedoch muß ich vorweg bemerken, daß das inländische Material durchaus nicht mit einem Makel behaftet werden kann. Es ist dies um so erfreulicher, als wir im Inlande ja strenge Bestimmungen über die Bekämpfung des Milzbrandes haben, und durch die Probe gezeigt wird, daß diese Bestimmungen eine Ansteckung der Arbeiter ausschließen. Anders liegt es mit dem auswärtigen Material. Hierdurch sind wiederholt nicht nur ernste Gesundheitsschädigungen, sondern auch eine nicht unbedeutende Anzahl von Todesfällen verursacht worden. Es ist indessen gleichzeitig bei Mittheilung der Ergebnisse der Erhebungen, namentlich aus industriellen Kreisen heraus, betont worden, daß die bekannten Desinfektionsverfahren keineswegs ohne Nachtheil für die Qualität der Waaren seien, und es muß in dieser Hinsicht den Anführungen des geehrten Herrn Vorredners in gewissem Maße widersprochen werden. Es ist keineswegs richtig, daß

[1]) Veröff. 1893 S. 174. — [2]) Desgl. S. 527. — [3]) Desgl. 1896 S. 825.

[1]) Vgl. Veröff. S. 12, 53 u. 84.

z. B. die Roßhaare keinen Schaden erlitten; bei den geringeren Qualitäten ist es zutreffend, indessen bei den besseren Qualitäten, insbesondere bei den weißen Roßhaaren, zeigt sich eine auch schon dem Laien erkennbare Verschlechterung der Farbe. Daneben wird die Elastizität beeinträchtigt, und es tritt eine gewisse Brüchigkeit des Materials ein.

Bei dem Widerstreit der Interessen der Industrie schien es zunächst angezeigt, daß Beamte des Reichs, insbesondere ein Beauftragter des Reichsamts des Innern und ein Mitglied des Gesundheitsamts, an Ort und Stelle verschiedene Betriebe in Augenschein nähmen. Es hat eine Bereisung der hauptsächlich betheiligten Orte stattgefunden, und aus dem Bericht ergiebt sich, daß die Sache nicht so einfach liegt, wie es nach den Ausführungen des Herrn Vorredners der Fall zu sein scheint. In Nürnberg besteht der Desinfektionszwang, jedoch nicht betreffs der Borsten, sondern nur betreffs der Roßhaare, und gleichwohl sind noch Erkrankungen vorgekommen. Es mag dahingestellt sein, ob dies die Folge davon ist, daß der Desinfektionszwang auf Borsten nicht besteht, oder ob verbotswidrig Haare verarbeitet worden sind, die der Desinfektion entzogen worden sind. Namentlich erstreckt sich der Zwang, soviel mir bekannt, nur auf russische Roßhaare, nicht auf amerikanische, weil diese für minder gefährlich gehalten werden. Aber es wurde überall von den Industriellen betont, daß eine beträchtliche Schädigung des Materials durch die Desinfektion entstehe; und wenn das Material so geschädigt wird, daß die Industrie nicht mit Erfolg betrieben werden kann, so entsteht naturgemäß die Frage, ob nicht unter Umständen die Durchführung einer so eingreifenden Maßregel eine größere Schädigung der betreffenden Arbeiter herbeiführt, als die Unterlassung derselben. Es ist deshalb für erforderlich erachtet worden, zunächst Versuche im Gesundheitsamt anzustellen, ob die Beschwerden seitens der Industriellen begründet sind, und ob sie eventuell abgestellt werden könnten durch andere geeignete Desinfektionsverfahren. Dabei wird auch Formalin geprüft werden. Indeß ich möchte noch ausdrücklich hervorheben, daß dieses Verfahren der Desinfektion mit Formalin als ein ausreichendes bisher nicht anerkannt worden ist.

Es erscheint um so nothwendiger, mit Vorsicht vorzugehen, als vom Ausland bisher nicht bekannt geworden ist, daß und in welcher Weise man dort eine Desinfektion ausführt. Es sind Vermittelungen in die Wege geleitet, um über die Vorschriften im Ausland völlig informirt zu werden. Ich kann versichern, daß alles daran gesetzt wird, um diese Angelegenheit, die in der That eine sehr ernste ist, baldigst zum Abschluß zu bringen. Indessen es darf nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn neben dem ernsten Willen der Abhilfe doch auch einiges Maß in Erreichung des Ziels gehalten wird, und lieber ein Ziel angestrebt wird, welches sicher auch innegehalten werden kann, als daß man mit Vorschriften vorgeht, die durch zu nachtheilige Einwirkungen auf den Gewerbebetrieb wieder unnöthige Härten mit sich führen. Es ist zu hoffen, wenn im nächsten Jahr der Etat für das Reichsgesundheitsamt wieder zur Berathung steht, daß wir dann mit Vorschriften, die erlassen worden sind, bereits zu rechnen haben."

Zu demselben Gegenstande sprach noch der Abgeordnete Grillenberger. Alsdann lenkte der Abgeordnete Rettich die Aufmerksamkeit auf die Frage der allgemein durchgeführten organisirten Nahrungsmittelkontrole. Der Direktor des Gesundheitsamtes äußerte sich darüber folgendermaßen:

„Wenn der Herr Vorredner auf eine möglichst gleichmäßige und strenge Ausführung des Nahrungsmittelgesetzes besonderes Gewicht gelegt hat, so befindet er sich völlig in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen. Auch von diesen wird mit Nachdruck darauf gehalten und gewünscht, daß noch immer mehr die Ausführung des Nahrungsmittelgesetzes nach allen Richtungen hin vervollkommnet werde. Gleichwohl kann ich nicht alle die Anführungen, die der Herr Vorredner gemacht hat, als berechtigte anerkennen, wenigstens insofern als Vorwürfe gemacht sind betreffs einer zu wenig eifrigen Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes. Der Herr Vorredner hat selbst hervorgehoben, daß in Bayern die Sache mustergiltig geregelt ist. Ich darf hinzufügen, daß auch im Großherzogthum Baden und in Hessen sich öffentliche Untersuchungsanstalten befinden; auch in Preußen sind wenigstens einige vorhanden, und die Zahl derselben ist im Steigen begriffen. Wenn hier noch nicht im vollen Umfang mit der Errichtung solcher Anstalten vorgegangen ist, so beruht das lediglich auf einer Differenz zwischen den verschiedenen preußischen Verwaltungszweigen darüber, ob es sich empfiehlt, die Untersuchungsanstalten von Staatswegen einzurichten oder die Gemeinden und die Gemeindeverbände dazu anzuhalten; indessen liegen Anzeichen vor, daß auch hier energisch wird vorgegangen werden, und daß in nicht allzu ferner Zeit öffentliche Untersuchungsanstalten kommen werden. Aber auch jetzt liegt die Sache keineswegs so, daß nur auf Denunziationen oder auf Zufälligkeiten hin Untersuchungen stattfinden. Hier in Berlin z. B. werden in ganz bestimmtem Turnus allmonatlich in den verschiedenen Gewerbebetrieben auf Staatskosten Einkäufe von Seiten des Polizeipräsidiums veranlaßt, die Proben werden von Amtswegen untersucht, und je nach den Umständen wird eingeschritten.

Daß der Erfolg des Nahrungsmittelgesetzes kein geringer ist, geht auch daraus hervor, daß die Zahl der Bestrafungen, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, recht zahlreich ist. Ich möchte den Herrn Vorredner bitten, die Anlagen zu den Veröffentlichungen, die das Gesundheitsamt regelmäßig auch dem Reichstag zusendet, daraufhin durchzumustern. Es liegen schon mehrere Bände von gerichtlichen Entscheidungen vor, die speziell zum Nahrungsmittelgesetz ergangen sind, namentlich auch aus Preußen, von welchem Staat bemerkt wurde, daß das Gesetz sehr ungenügend gehandhabt würde. Aus Mecklenburg haben wir ebenfalls es mit Freuden zu begrüßen, daß dort, wie der Herr Vorredner bemerkte, mit der Errichtung öffentlicher Anstalten vorgegangen wird.

Inzwischen ist auch nach anderen Richtungen Verschiedenes veranlaßt worden. Die Vorbildung der Nahrungsmittel-Chemiker ist durch Vereinbarung der verbündeten Regierungen in einheitliche Wege geleitet. Nach ganz gleichmäßigen Grundsätzen werden die Nahrungsmittel-Chemiker jetzt vorbereitet und geprüft, sodaß es an Sachkenntniß wohl nicht mehr fehlen dürfte. Die von dem Herrn Vorredner mit Recht gewünschten einheitlichen Untersuchungsmethoden sind schon weiter durchgeführt, als es nach seinen Anführungen den Anschein haben könnte. Von Seiten des Reichs beziehungsweise Bundesraths sind in Ausführung des Giftfarbengesetzes Untersuchungsvorschriften für Arsen erlassen worden; zum Weingesetz ist erst kürzlich eine sehr eingehende Anweisung ergangen; ferner haben wir über die Untersuchung des Petroleums schon seit längerer Zeit einheitliche Vorschriften. Endlich hat sich auf Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamts vor 2 Jahren eine Vereinigung der hervorragendsten Chemiker auf diesem Gebiet gebildet, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, die besten Untersuchungsmethoden für alle Nahrungs- und Genußmittel auszuarbeiten und zu veröffentlichen, um damit eine Vorarbeit für gleichmäßige Vorschriften seitens des Bundesraths beziehungsweise der verbündeten Regierungen zu geben. In wenigen Wochen bereits wird das erste Heft dieser Vereinbarungen erscheinen, sodaß wir hoffen dürfen, daß in nicht zu ferner Zeit auch dieses Ziel voll und ganz erreicht werden wird.

Immerhin, die Wünsche des Herrn Vorredners decken sich mit dem, was auch seitens der verbündeten Regierungen gewünscht wird."

Derselbe fügte, nachdem der Abgeordnete Roesicke noch auf die Milchuntersuchung im Besonderen und auf die Warnungen von Polizeiverwaltungen betreffs des Nahrungsmittelverkehrs eingegangen war, seinen Ausführungen Nachstehendes hinzu:

„Meine Herren, nur zwei Worte auf die Ausführungen des Herrn Vorredners. Ich werde mich durchaus zurückhalten von einer Kritik über die Maßregeln von Behörden einzelner Bundesstaaten, welche hier von dem Herrn Vorredner besprochen und getadelt worden sind. Speziell was das Gebiet der Warnungen betrifft, so giebt es kein Reichsgesetz, welches dieselben ausdrücklich zuließe oder verböte. Es muß hier also ganz nach den landesrechtlichen Bestimmungen verfahren werden und den Betheiligten überlassen bleiben, wenn sie sich durch solche Warnungen benachtheiligt fühlen, sich an die zuständige Landesbehörde, eventuell an die Ministerialinstanz zu wenden.

Auch sonst möchte ich auf die einzelnen Fälle, die vom Herrn Vorredner zum Gegenstand seiner Ausführungen gemacht sind, nicht weiter eingehen, sondern nur eine allgemeine Frage, die der Milchkontrole, berühren.

Wenn der Herr Vorredner hier eine Anregung seitens des Gesundheitsamtes vermißt, so erlaube ich mir, hierauf zu bemerken, daß schon vor einer längeren Reihe von Jahren speziell die Milchkontrole zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht worden ist. Es haben Berathungen von Sachverständigen im Gesundheitsamt stattgefunden, und es ist auch eine Denkschrift darüber veröffentlicht worden. Aber die Ergebnisse dieser Untersuchung liefen gerade darauf hinaus, daß es nicht angezeigt sei, einheitliche Vorschriften über die Milchkontrole zu erlassen. Die Qualität der Milch ist, wie auch der Herr Vorredner bereits angeführt hat, so von lokalen Verhältnissen abhängig, von der Rasse der Thiere, welche in der betreffenden Gegend gehalten werden, von der Fütterungsart und verschiedenen anderen Umständen, daß man betreffs des wichtigsten Bestandtheiles der Milch, des Fettgehalts, unmöglich dazu gelangen kann, für das ganze Reich eine einheitliche Norm festzusetzen. Das muß den lokalen Behörden überlassen bleiben. Und wenn die Betheiligten die Meinung haben, daß derartige Festsetzungen ungerecht seien, so müssen sie sich an die höheren Instanzen wenden.

Was nun die Einkäufe bei Ausübung der Nahrungsmittelkontrole betrifft, so steht im Nahrungsmittelgesetz nichts, was darauf schließen ließe, daß die Beamten in Uniform erscheinen müssen; es wird auch nicht verboten, daß sie in Uniform kommen. Daß aber die Ansichten der betheiligten Kreise über die zweckmäßigste Art einer solchen Kontrole nach dieser Richtung nicht so ganz gleichartige sind, beweist folgender Vorfall, der zwar nicht das Nahrungsmittelgesetz betrifft, aber doch auch auf medizinalpolizeilichem Gebiet liegt. Von Seiten der Drogisten einer großen Stadt ist Beschwerde erhoben worden darüber, daß die Polizeibehörde sich zu den Einkäufen der Hilfe von Frauen bediente, die ja naturgemäß nicht uniformirt sind, weil — und zwar damit motiviren sie das — diese Frauen als Abgeordnete der Polizei nicht zu erkennen seien. Daraus folgt doch, daß man dem Wunsch dieser Herren entsprechen würde, wenn die Einkäufe stets von uniformirten Beamten ausgeführt würden. Ich enthalte mich eines jeden Urtheils in der Sache selbst. Für kleine Orte, glaube ich, ist es ganz gleichgiltig, ob der Polizeidiener in Uniform oder ohne Uniform kommt; denn er ist so bekannt, daß es sich doch herumspricht, wenn er auch ohne Uniform Proben entnommen haben sollte. Es muß den einzelnen Regierungen beziehungsweise Behörden überlassen bleiben, das Richtige zu treffen."

Zu den Fragen des Nahrungsmittelverkehrs und der Desinfektion von Haaren und Borsten ergriffen ferner die Abgeordneten Weiß und Grillenberger, sowie im Anschluß an deren Aeußerungen der Direktor des Gesundheitsamtes, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Köhler, letzterer in nachstehender Rede, das Wort:

„Was zunächst die letzte Frage betrifft, die der Herr Vorredner angeregt hat, so darf ich erwähnen, daß sämmtliche Urtheile, die von Landgerichten oder höheren Gerichten zum Nahrungsmittelgesetz ergehen, vom Gesundheitsamt veröffentlicht werden, und daß regelmäßig auch dem Reichstag eine Anzahl von Exemplaren der Veröffentlichungen zugehen. (Zurufe.) — Es bleibt den Blättern unbenommen, diese Publikationen zu benutzen und abzudrucken; aber es kann unmöglich vom Gesundheitsamt erwartet werden, daß wir sämmtliche Urtheile, die über Nahrungs- und Genußmittel ergehen, an alle Zeitungen verschicken, damit sie dort publizirt werden; ich glaube, das würde eine solche Menge unnöthiger Veröffentlichungen geben, daß viele Blätter es sich verbitten würden, so viele Zuschriften zu bekommen.

Wenn der Herr Vorredner sich veranlaßt gesehen hat, dem Gesundheitsamt den Vorwurf zu machen, daß wir nicht mit dem nöthigen Eifer zum Wohle der Arbeiter in den Roßhaarspinnereien und Pinselfabriken arbeiteten, so muß ich konstatiren, daß das Gesundheitsamt es nie daran hat fehlen lassen, die berechtigten Wünsche auf diesem Gebiet, wie überhaupt betreffs der Gesundheitspflege der Arbeiter zu vertreten und zu fördern. Ich glaube, daß auch auf Seite der Herren Sozialdemokraten derjenige Herr, welcher in der Kommission für Arbeiterstatistik sich befindet, Zeugniß dafür ablegen kann, daß wir wahrhaftig nicht zu den letzten gehören in derartigen Fragen, und wir werden auch in Zukunft alles thun, was Pflicht und Gewissen uns auferlegt.

Speziell was die Pinselfabriken betrifft, so ist uns der Ernst der Sache vollkommen bewußt, und der Wunsch ist uns ebenso dringend wie dem Herrn Vorredner, daß Abhilfe geschaffen wird. Wenn die Verhältnisse das bisher nicht ermöglicht haben, so liegt das wahrlich nicht an unserem Willen, sondern an der Schwierigkeit der Materie.

Es ist von dem Herrn Vorredner gerügt worden, daß ich nicht gleich auf seine ersten Ausführungen eingegangen bin. Ich will nur beiläufig bemerken, daß, ehe der Herr Vorredner seine ersten Darlegungen beendet hatte, sich der Herr Abgeordnete Weiß schon zum Wort gemeldet hat, und ich konnte aus seinen früheren Ausführungen entnehmen, daß er wahrscheinlich dieselbe Angelegenheit behandeln würde, es also richtiger wäre, nachher auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Grillenberger zurückzukommen, und das will ich hiermit in Kürze thun.

Zunächst will ich mich berichtigen in einem Punkt, den allerdings der Herr Abgeordnete Weiß mit Recht als einen von mir irrthümlich vorgebrachten bezeichnet hat. Es ist mir nämlich inzwischen mitgetheilt worden, daß in Nürnberg allerdings der Desinfektionszwang betreffs der Haare ein allgemeiner ist und nur betreffs der Borsten nicht besteht. Ich stehe nicht an, das offen einzuräumen, muß aber bemerken, daß daraus für die Sache wenig folgt. Denn in Nürnberg bestehen wesentlich nur Pinselfabriken, aber keine größeren Betriebe in der Roßhaarspinnerei; diejenigen Roßhaare, welche zur Herstellung von Pinseln benutzt werden, also nachher zerkleinert werden zum Gebrauch, erleiden allerdings keine erhebliche Schädigung durch die Desinfektion. Anders liegt es betreffs solcher Roßhaare, die in ihrer ganzen Länge verbraucht werden, und deren Erhaltung in ihrer ganzen Länge und Elastizität einen Maßstab für ihren Werth abgiebt.

Es ist von Seiten des Herrn Abgeordneten Grillenberger den verbündeten Regierungen der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Aufsicht über die Pinselfabriken nicht streng genug handhabten. Ich habe darauf zu erwidern, daß gerade von der Königlich bayerischen Regierung die Anregung ausgegangen ist, einheitliche Vorschriften zu erlassen; und wenn ein Fall angeführt wurde, in welchem dem betreffenden Unternehmer Fahrlässigkeit zur Last fallen soll, sodaß es angezeigt gewesen wäre, einzuschreiten, so ist mir inzwischen mitgetheilt worden, daß allerdings in dem Falle die Staatsanwaltschaft Anlaß genommen hat, die Sache zu untersuchen. Ich bin nicht in der Lage, das Ergebniß mitzutheilen, — es ist mir nicht bekannt geworden

Darin muß ich dem Herrn Abgeordneten Grillenberger vollkommen beistimmen, daß die Kosten der Desinfektion kein Hinderniß bilden dürfen, um energisch vorzugehen. Eine Mark mehr pro Zentner spielt gar

keine Rolle gegenüber den Anforderungen der Gesundheitspflege und der Hintanhaltung der Schädigung der betheiligten Arbeiter.

Wenn dann ein Attest seitens des Münchener hygienischen Instituts mit erwähnt worden ist, welches angeben soll, daß die Haare durch die Desinfektion nicht geschädigt würden, so muß wohl ein Irrthum vorliegen. Das Attest ist mir wohl bekannt, aber es liegt mir gegenwärtig nicht vor. Soviel ich mich erinnere, bestätigt es nur, daß die Desinfektion mit dem Apparat eine wirksame sei, daß also die Milzbrandbazillen vernichtet würden; es bezieht sich aber nicht auf die Verwendbarkeit der Haare zu gewerblichen Zwecken. Sollte ich mich irren, so bin ich gern bereit, das jederzeit offen anzuerkennen; aber ich kann aus dem Gedächtniß nicht anders referiren, als ich es jetzt gethan habe.

An einzelnen Orten besteht bereits der Desinfektionszwang; gleichwohl ist beobachtet worden, daß wiederum einzelne Gesundheitsschädigungen durch Roßhaare hervorgerufen sind, d. h. Milzbranderkrankungen. Das beruht darauf, daß das Desinfektionsverfahren in seinen Einzelheiten nicht genügend ermittelt und festgelegt war, sodaß man nicht wußte, ob die Desinfektion eine Viertelstunde oder eine halbe Stunde einwirken sollte, ob eventuell trocken nachgedämpft werden soll, ferner wie der Apparat zu konstruiren ist: das sind alles Punkte, die für manche Orte noch der Lösung harren. Es sind z. B. von den Arbeitgebern in Eschwege große Kosten aufgewendet, um sich Desinfektionsapparate anzuschaffen, und als dann der Erfolg sich nicht zeigte, da haben sie wieder große Kosten nicht gescheut, um den Apparat umzubauen; und wenn dann doch noch vereinzelte Fälle vorkommen, so darf es der Reichsverwaltung nicht übel genommen werden, daß sie nun die Sache noch genauer darauf hin studirt, ob sie in der Lage ist, jetzt schon Vorschriften zu erlassen, die überall ausführbar sind und Erfolg versprechen. Wenn ich den Termin auf ein Jahr gerückt und gesagt habe, daß in dieser Zeit hoffentlich schon die Vorschriften erlassen sein werden, so ist das ein äußerster Termin. Ich kann allen den Herren, die über diese Angelegenheit bisher gesprochen haben, darin beistimmen: auch ich werde mich aufs äußerste freuen, wenn wir schon in drei Monaten so weit sind. Versprechen kann ich aber in der Richtung nichts."

Sodann machte derselbe über die gleichen Gegenstände, sowie über die von dem Abgeordneten von Vollmar herangezogene Frage der Quecksilbervergiftung in Spiegelbeleganstalten folgende Mittheilungen:

„Was den letzten Punkt betrifft, die Quecksilberbeleganstalten, so ist sich das Reichsgesundheitsamt keiner Schuld bewußt, zu spät eingeschritten zu sein; es hat umfassender Versuche in unserem Laboratorium bedurft, ehe festgestellt werden konnte, auf welchem Wege Abhilfe zu schaffen sei, weil die vorgeschlagenen Mittel so verschieden waren und andererseits auch so eingreifend, daß wir in der That erst volle Klarheit haben mußten.

Was nun die Desinfektion der Roßhaare betrifft, so nehme ich an, daß die Angaben, welche aus dem Münchener Gutachten nach einem Ausschnitte gegeben sind, wirklich dem Gutachten selbst entsprechen; aber das muß ich offen gestehen: daraus die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die verschiedenen industriellen Verwendungsarten der desinfizirten Roßhaare nach der Desinfektion einer Untersuchung unterzogen worden seien, den Eindruck habe ich nicht gewonnen. Es ist nur kurz gesagt, daß die Desinfektion vom Rohmaterial gut vertragen würde. Ja, wenn Sie aber behaupten wollen, es soll nach allen Richtungen hin die Anforderungen erfüllen, welche wir, um mit dem Auslande konkurrenzfähig zu bleiben, erfüllen müssen, dann setzen wir doch eine etwas eingehendere Aeußerung voraus. Bezüglich der Angabe des Gewerbeinspectors von Arensberg ist mir sehr wohl bekannt, daß die Ansichten sich gegenüberstehen: verschiedene behaupten, das Material vertrüge es. Wir werden am frohsten sein, wenn diese Behauptungen die Oberhand behalten, so daß wir anstandslos mit Vorschriften vorgehen können. Das kann uns aber niemand verdenken, daß wir ein sicheres Fundament haben wollen, um allgemeine Vorschriften zu erlassen.

Bezüglich der Veröffentlichung der Erkenntnisse darf ich darauf aufmerksam machen, daß nach § 16 des Nahrungsmittelgesetzes dem Gericht vorbehalten ist, ob dasselbe anordnen will, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht werden soll. Ich bin nun keineswegs der Meinung, daß die Behörden nicht auch ohne eine solche Anordnung das thun könnten; aber immerhin wird es doch noch einer besonderen Erwägung bedürfen, ob über das, was das Gericht für zweckmäßig gehalten hat auf diesem Gebiet, noch hinausgegangen werden soll. Allgemein vorzuschreiben: alle Erkenntnisse müssen an Gemeindestelle mit vollem Namen und Ortsangabe ausgehängt werden, — ich glaube, dagegen kann man wenigstens Bedenken erheben (Widerspruch), und darf das wohl den Landesregierungen überlassen bleiben."

Im Laufe der Verhandlungen sprachen sich noch Dr. Langerhans gegen die Herauslassung der Aerzte aus der Gewerbeordnung und Schultze (Königsberg) für den Erlaß von polizeilichen und reichsbehördlichen Bestimmungen darüber aus, wie bei außerordentlichen Fällen von erheblicher Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu verfahren ist.

Deutsches Reich. Verhandlungen des Reichstags, betr. Untersuchungen zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche. (Schluß.) — Vgl. S. 132.

Der königl. preuß. Minister für Landwirthschaft ꝛc. Freiherr von Hammerstein-Loxten:

„Die Handhabung der Veterinärpolizei im gesammten Deutschen Reich findet auf Grund des Reichsseuchengesetzes und der Bundesrathsinstruktion statt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind maßgebend für diejenigen Organe, denen die Handhabung der Veterinärpolizei im Deutschen Reich übertragen ist. Daneben kommt für Oesterreich noch die Viehkonvention in Betracht. In den Handelsverträgen hat Deutschland sich das Recht vorbehalten, aus Rücksichten auf die Veterinärpolizei die erforderlichen Verbotsmaßregeln erlassen und handhaben zu können.

Ich will bei der Gelegenheit ausdrücklich konstatiren, daß, solange als ich die Ehre hatte, im preußischen Staat die Veterinärpolizei im landwirthschaftlichen Ministerium zu handhaben, fast täglich Beziehungen zum Reichsamt des Innern stattgefunden haben, welches auf diesem Gebiete eine ausgedehnte Zuständigkeit hat. Gleiche Beziehungen finden ununterbrochen zum Auswärtigen Amt statt. Ich stelle mit Rücksicht auf gegentheilige Aeußerungen in der Presse fest, daß eine Divergenz in der Handhabung der Veterinärpolizei zwischen der preußischen landwirthschaftlichen Verwaltung und dem Reichsamt des Innern, abgesehen von nebensächlichen Fragen, niemals eingetreten ist. Wir haben stets gemeinsam das Ziel verfolgt, auf Grund der bestehenden Gesetzgebung die Interessen der vaterländischen Landwirthschaft energisch zu vertreten, um den deutschen Viehbestand möglichst seuchenrein zu erhalten.

Dem Herrn Grafen Stolberg bin ich dankbar dafür, daß er darauf hingewiesen hat, daß wir unabhängig vom Ausland diese Verwaltung nicht führen können; daran hindern schon die vertragsmäßigen Verpflichtungen.

Es ist, glaube ich, jedem Laien auf diesem Gebiete klar, daß Deutschland, wie alle modernen Staaten, kein Thüngen'scher isolirter Staat sein kann, sondern ein Staat, der fortwährend in wirthschaftlicher und politischer Beziehung mit anderen Staaten steht und stehen muß, daß man in der Handhabung der inneren Gesetzgebung und Verwaltung, soweit solche einen Einfluß auf die auswärtigen Länder ausübt, doch eine gewisse Fühlung mit den auswärtigen Staaten haben muß und gewisse Rücksichten zu nehmen verpflichtet ist. In dieser Beziehung betone ich aber ausdrücklich, daß es unrichtig ist,

wenn der Herr Graf Stolberg behauptet, in der Berücksichtigung dieser Interessen werden auswärtige Staaten divergent behandelt.

Nun glaube ich dafür Beweis antreten zu können, daß innerhalb der uns gesetzten Schranken die Veterinärpolizei bis an die äußerste Grenze streng gehandhabt wird, da ich versichern kann, daß, solange wie ich die Verwaltung führe, fortwährend mit den ausländischen benachbarten Staaten Verhandlungen und Erörterungen darüber geführt werden müssen, ob wir die Grenzen, welche uns die innere Gesetzgebung und die Handelsverträge u. s. w. stecken, nicht überschritten haben. Daraus geht hervor, daß man im Auslande glaubt, wir gingen zu weit. Wir sind aber bisher immer rücksichtlich dessen, was geschah, siegreich aus diesem Kampfe hervorgegangen; wir haben stets den Beweis führen können, daß wir keinen Unterschied in der Behandlung anderer Staaten eintreten lassen, daß wir uns strikte in den Grenzen unserer Vertragspflichten gehalten haben und befugt waren, das, was wir bis jetzt thaten, auf Grund der bestehenden Gesetzgebung zur Ausführung zu bringen.

Dann begegnet man fortwährend und auch heute wieder der Behauptung: wenn wir vollständig vom Ausland abgeschlossen wären, würden unsere Viehställe seuchenfrei sein.

Meine Herren, es giebt eine ganze Reihe von Krankheiten, die spontan in Deutschland auftreten, ohne daß eine Einschleppung nachzuweisen ist. Ich will nur daran erinnern, daß die Bornaische Pferdekrankheit, die neulich in dem Königreich Sachsen und in der preußischen Provinz Sachsen aufgetreten ist, anscheinend kontagiös ist und zweifellos originär in Deutschland entstanden ist.

Meine Herren, interessant ist, daß, während hier die Behauptung aufgestellt ist, alle Viehkrankheiten würden vom Ausland eingeschleppt, dieselbe Behauptung uns gegenüber und in derselben scharfen Weise in anderen auswärtigen Staaten aufgestellt wird. Ich erinnere nur an die Verhandlungen, die in jüngster Zeit in Holland über diese Frage stattgefunden haben. Die Holländer behaupten mit größter Entschiedenheit, daß, wenn sie absolut gegen Deutschland abgeschlossen wären, dann ihre Viehbestände gesund sein würden. Die ähnliche Anschauung tritt in Oesterreich-Ungarn hervor; und gestützt auf diese Auffassung hat Oesterreich-Ungarn sich gegenüber der deutschen Einfuhr auch in erheblichem Maße abgeschlossen.

Meine Herren, trotz aller Maßregeln zur Bekämpfung der menschlichen Krankheiten werden immer wieder Krankheiten unter den Menschen entstehen. Obgleich wir in unserer medizinischen Wissenschaft und in der Handhabung der Sanitätspolizei immer weiter fortschreiten, treten fortwährend neue Krankheiten auf, von denen man früher gar keine Kenntniß hatte. Es ist nicht gelungen von den viel edleren Wesen, den Menschen, die Krankheiten fernzuhalten, obgleich doch meistens die menschlichen Krankheiten nachweisbar nicht von außen eingeführt werden. Solche Krankheiten kehren in Folge natürlicher Verhältnisse stets von neuem wieder, und so liegt es auch auf veterinärem Gebiet.

Meine Herren, auf einen anderen Umstand möchte ich dann noch hinweisen: darauf, daß auch von einer Seite behauptet wird, daß die Handhabung der Veterinärpolizei zu lax sei, und daß von der anderen Seite geklagt wird, wie das heute der Herr Abgeordnete Werner ausgeführt hat, daß die Veterinärpolizei zu scharf gehandhabt werde. Meine Herren, daraus kann man folgern, daß die Handhabung eine richtige ist. Diejenigen, welche von der Kalamität betroffen sind, welche Unbequemlichkeiten und finanzielle Nachtheile durch die Handhabung einer strengen Veterinärpolizei erleiden, wollen von den Fesseln, die ihnen angelegt werden, befreit sein; und die bis dahin noch von dieser Plage nicht heimgesucht sind, rufen stets nach der Polizei und fordern mehr, als was die Polizei zu thun befugt ist, der, wie ich bereits hervorhob, die Gesetzgebung feste Schranken zieht.

Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Grafen von Stolberg, der sagte, daß eine sachgemäße, strenge Handhabung der Veterinärpolizei für die Landwirthschaft ein dringendes Bedürfniß sei, unterzeichne ich vollständig. Auf die Exkursion, die dabei auf die Getreidepreise gemacht ist, habe ich keine Veranlassung einzugehen.

Ich erkenne auch als richtig an, daß wir vollständig in der Lage sind, unseren inneren Fleischkonsum zu decken. Ich erinnere an die Behauptungen, die früher von der linken Seite des Hauses, stets wiederkehrend, aufgestellt wurden: daß, wenn wir besonders die Einfuhr von Schweinefleisch von auswärts beschränken oder beseitigen, dann die deutsche Landwirthschaft nicht in der Lage sein werde, den Bedarf an Fleischnahrung zu decken. Ja, meine Herren, wir haben vielfach sogar Ueberproduktion gehabt und diese Ueberproduktion hat vorübergehend zu einer bedenklichen Verminderung der Preise geführt, die dann dazu führte, daß die Produktion mehrfach wieder eingeschränkt wurde.

Meine Herren, was speziell die Klauenseuche betrifft, und das ist der Punkt, an den die ganze Verhandlung angeknüpft hat, so gestatte ich mir, Ihnen folgendes mitzutheilen.

Wir sind darüber ganz zweifellos, daß — ganz abgesehen davon, ob die Einschleppung der Klauenseuche dem Auslande zur Last fällt, oder ob sie spontan bei uns auftritt — allein mit polizeilichen Maßregeln die Krankheit nicht bekämpft und beseitigt werden kann. Die preußische Veterinärverwaltung hat sich daher schon seit längerer Zeit mit der Frage beschäftigt: welches ist denn das Kontagium der Klauenseuche? und weiter mit der Frage: kann man nicht Präventivmaßregeln ergreifen? Meine Herren, nach längeren Verhandlungen ist in Aussicht genommen, für Preußen ein Institut für die Seuchenerforschung und die Thierhygiene zu gründen, und zwar in Berlin in Verbindung mit der thierärztlichen Hochschule. Diese Verbindung ist wünschenswerth, einerseits, um dem Institut die Mitarbeit der vorzüglichen wissenschaftlichen Kräfte zu ermöglichen, und sodann, um das Institut auch für Unterrichtszwecke nutzbar zu machen. Der preußische Herr Finanzminister hat sich bereit erklärt, in den Etat des nächsten Jahres diejenigen nicht geringen Mittel einzustellen, welche erforderlich sind, um baulich, instrumental und nach allen sonstigen Richtungen hin das Institut so auszurüsten, daß es allen Anforderungen genügt. Da aber bis zur Vollendung dieses Instituts noch einige Jahre vergehen werden, so werden im nächsten Jahre in dem preußischen Institut für Infektionskrankheiten Untersuchungen über die Maul- und Klauenseuche in großem Maße angestellt werden, und sind die dazu erforderlichen Mittel auch in den preußischen Staatshaushaltsetat eingestellt worden. Wir sind auf diesem Gebiet fortwährend mit Ermittelungen beschäftigt. Wenn der Bazillus der Maul- und Klauenseuche auch noch nicht entdeckt ist — obgleich auch neuerdings wieder die Behauptung auftritt, daß er gefunden sei —, so muß man doch die Hoffnung hegen, daß doch wenigstens ein Mittel entdeckt werde, welches der Verbreitung der Krankheit vorbeugt. In wenigen Tagen oder Wochen werden die Versuche abgeschlossen sein, die mit den neuentdeckten Mitteln nach allen Regeln der Wissenschaft und Kunst angestellt werden.

Meine Herren, das sind die allgemeinen Bemerkungen, die ich glaubte machen zu sollen. Ich will dann noch folgendes hervorheben. Die Handhabung der Veterinärpolizei ist eine der schwierigsten Aufgaben der landwirthschaftlichen Verwaltung und des Reichsamts des Innern, weil von Tag zu Tag neue Erscheinungen auftreten, neue Wahrnehmungen gemacht werden, und weil in Folge dessen von Tag zu Tag das Bild der Maßnahmen, die zur Abwehr nach innen und außen ergriffen werden müssen, sich verändert. In Folge dessen sind auch neuerdings wieder sehr

wesentliche Einfuhrbeschränkungen zur Ausführung gelangt.

Was den Schutz gegen die Tuberkulose betrifft, so hat, glaube ich, der Herr Staatssekretär des Innern gestern schon mitgetheilt, daß gegen die Tuberkuloseeinschleppung durch die Quarantäneanstalten, sowohl durch die Landquarantäneanstalt in Hvidding wie durch die Seequarantäneanstalten die Anordnung getroffen ist, daß jedes Stück Vieh aus Dänemark, Skandinavien u. s. w. mit Tuberkulin geimpft werden muß, und daß dasjenige Vieh, welches darauf reagirt, sofort an der Grenze abgeschlachtet werden soll. Es ist richtig, daß, nachdem man in Dänemark, wo, glaube ich, die Tuberkulose noch stärker verbreitet ist als in Deutschland durch die Tuberkulinimpfung den Umfang der Gefahr festgestellt hat — und es ist das naturgemäß, die Menschen sind in dieser Beziehung Egoisten, die Staaten auch —, daß man das Vieh, welches sich als verdächtig erwiesen hat, abzuschieben sucht. Sowohl das tuberkelverdächtige Vieh ist lebend zu uns herübergebracht, auch ist tuberkulöses Fleisch anscheinend in erheblichem Umfang nach Deutschland gebracht.

Geschähe das nun in öffentlichen Schlachthäusern, die unter polizeilicher Aufsicht stehen, und in denen jedes Stück Fleisch auf Tuberkulose wie auf alle anderen bedenklichen Erscheinungen schon aus sanitätspolizeilichen Gründen untersucht wird, so wäre die Sache nicht so bedenklich. Aber es geht auch viel tuberkulöses Fleisch in den freien Verkehr, und der Uebergang in den freien Verkehr ist aus sanitären und veterinärpolizeilichen Gründen in hohem Grade bedenklich.

Jetzt, meine Herren, wende ich mich zu den einzelnen Bemerkungen, die hier gefallen sind. Zunächst hat Herr Graf Stolberg auf die Schweineausfuhr aus Rußland hingewiesen und hat durchaus zutreffend mitgetheilt, daß wir gegen Rußland sowohl gegen lebendes wie gegen todtes Vieh gesperrt sind, mit Ausnahme einer kontingentirten Zahl von Schweinen, die direkt in vier Schlachthäuser im oberschlesischen Industriegebiet zur sofortigen dortigen Abschlachtung eingeführt werden dürfen. Meine Herren, während ich die Ehre hatte, die landwirthschaftliche Verwaltung in Preußen zu führen, ist bereits eine zweimalige Einschränkung dieses Kontingents eingetreten. Auf einmal die ganze Einfuhr von Schweinen aus Rußland in das Industriegebiet zu verbieten, wurde sowohl von allen dortigen Staatsbehörden wie auch von den sonst Betheiligten als unausführbar bezeichnet, weil das für die Industriebevölkerung bedenkliche Folgen zeitigen werde. Wir haben jetzt durch die zweimalige Einschränkung feststellen können, daß die Preise für Schweinefleisch trotz der Reduktion wieder auf den Standpunkt zurückgegangen sind, den sie einnahmen, als in viel größerem Umfange die Schweineeinfuhr aus Rußland in das schlesische Industriegebiet stattfand. Das beweist, daß jetzt die Einfuhr von Schweinen aus Rußland ausreicht um den Bedarf in dem Industriegebiet zu befriedigen.

Dann hat Herr Graf Stolberg schon darauf hingewiesen, daß wir Maßregeln getroffen haben, um die für später bereits in Aussicht genommene vollständige Beseitigung der Schweineeinfuhr aus Rußland eintreten zu lassen, dagegen die Zufuhr von Schweinen aus dem deutschen Gebiet nach dem Industriegebiet möglichst zu erleichtern. Wir haben nun die merkwürdige Erfahrung gemacht, daß neben der Einfuhr aus Rußland und der eigenen Produktion im Industriegebiet dasjenige, was an lebenden und geschlachteten Schweinen durch den erleichterten Eisenbahnverkehr dorthin geführt werden sollte, minimal war. Woran das liegt, weiß ich nicht. Aber, meine Herren, ich glaube, hieraus die Folgerung ziehen zu sollen, daß, wenn wir jetzt die Schweineeinfuhr aus Rußland weiter beschränken, keine Gefahr für die Industrie vorhanden sein würde, und es ist deshalb in Erwägung genommen, in späterer Zeit die Einfuhr aus Rußland nach dem oberschlesischen Industriegebiet weiter zu beschränken und ganz zu beseitigen.

Interessant war auch, daß nach dem Verbot der Rindvieheinfuhr aus der Bukowina eine Steigerung der Preise für Schweinefleisch nicht eingetreten ist. Es beweist das doch, daß die früheren Behauptungen, die mit der vollsten Entschiedenheit in dortigen Kreisen aufgestellt wurden, daß ohne Zufuhr aus dem Auslande die Industriegebiete nicht leben könnten, nicht in vollem Umfange zutreffend sind.

Mir wird eben zugerufen: „Händler!“ Da haben wir allerdings eine interessante Wahrnehmung gemacht. Als wir das Kontingent beschränkten, machten die Händler, die gewissermaßen die Einfuhr aus Rußland als Monopol in Händen hatten, großen Lärm. Sie glaubten, den Nachweis erbringen zu können, einmal daß die Industriegebiete zu Grunde gingen, zweitens daß sie auf das allerempfindlichste geschädigt wurden. Sie haben allerlei Machination gemacht, um nachträglich den natürlichen Lauf der Dinge zu stören; aber es ist mit Strenge vorgegangen, und der Erfolg, meine Herren, liegt jetzt vor.

Meine Herren, eine fernere Aeußerung des Herrn Grafen Stolberg, daß eine nicht genügende Berücksichtigung der nationalen Interessen stattfinde, habe ich schon beleuchtet; es erübrigt nur auf die Bemerkung desselben Herrn über England einzugehen. Meine Herren, es ist eine bekannte Thatsache: England ist dem Ausland gegenüber das Land des Freihandels und behauptet, auf allen Gebieten den Grundsatz des Freihandels strikte durchzuführen. Wenn aber materielle Interessen England rathen, von diesen Prinzipien abzugehen, dann ist England der entschiedenste Schutzzöllner, dafür haben wir genügende Beweise in der rückwärts liegenden Geschichte. Ich erinnere nur an die Rigorosität, mit der England lediglich im Interesse des Schutzes der englischen Produktion den ganzen Import von Schlachtvieh aus Schleswig-Holstein nach England unterbunden hat. Aber, meine Herren, was für ein Inselreich wie England paßt, das vollständig unabhängig ist, weder durch die innere Gesetzgebung, noch durch Verträge nach außen gebunden ist, das können wir nicht nachmachen. Unsere territoriale Lage zwingt uns schon in dieser Richtung, eine neuere Politik zu befolgen, als es England kann.

Eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Werner, der sich darüber beschwerte, daß im Innern des Reichs die Veterinärpolizei zu rigoros gehandhabt werde, habe ich bereits beleuchtet. Es ist das ein Beleg dafür, wie verschiedenartig die Dinge beurtheilt werden.

Dann hat der Herr Abgeordnete Werner auf die Mängel bei der Desinfektion der Eisenbahnwagen hingewiesen. Meine Herren, ich bezeuge ausdrücklich, daß seitens der Behörden die Desinfektion im Inland mit der größten Strenge gehandhabt wird; ob ebenso im Ausland, entzieht sich meiner Beurtheilung. Aber Menschen sind Menschen. Daß in dieser Beziehung hin und wieder nicht alles so ausgeführt wird, wie es vorgeschrieben ist, kann vorkommen. Ich möchte indessen glauben, daß das vereinzelte Fälle sind, und daß darauf die starke Verbreitung der Seuchen allein nicht zurückgeführt werden kann.

Auf die Ausführungen, daß der Heerd der Seuchen an den Grenzen liege, und daß möglichste Absperrung nöthig sei, glaube ich nach meinen allgemeinen Darlegungen nicht nochmals eingehen zu sollen. Der Herr Abgeordnete Gerstenberger hat darauf hingewiesen, oder ich habe ihn so verstanden, daß er eine zehntägige Quarantäne aufrichten will, sowohl im Inlande gegen verseuchte Gebiete des Inlandes, als auch an der Grenze. Eine inländische Quarantäne einzurichten, also, ich will beispielsweise sagen, in Bayern gegen Württemberg, ist, abgesehen von dem Umstand, daß das außerordentlich schwer durchführbar ist, auch mit der Reichsgesetzbung nicht vereinbar. Wohl ist es zulässig, — und dieses Recht wird auch gehandhabt —, wo direkte Gefahr vorliegt, durch die Einführung von Ursprungsattesten und durch thierärztliche Untersuchung jedes aus einem verseuchten Gebiet in andere Gebiete übergehende Stück Vieh auf seinen Gesundheitszustand zu prüfen und es

einer gewissen polizeilichen Beobachtung, sei es in den Ställen des Empfängers, sei es in den Ställen der Händler, zu unterwerfen. Diese polizeilichen Maßregeln sind bereits längere Zeit in Anwendung, aber nur da zulässig, wo die Gefahr der Einschleppung von Seuchen von einem verseuchten nach einem nicht verseuchten Gebiet stattfinden soll.

Meine Herren, die Frage, ob und wieweit wir uns durch Quarantäne schützen können und wollen gegen den Import von Vieh aus dem Auslande, ist Gegenstand der Erwägung. Sie ist außerordentlich schwer durchführbar, und diese Maßregeln haben auch ihre großen Bedenken. Jedenfalls sind die Erwägungen darüber, ob es möglich, rathsam und zulässig ist, so vorzugehen, noch nicht zum Abschluß gekommen.

Dann hat der Herr Abgeordnete Gerstenberger behauptet, der Heerd der Maul- und Klauenseuche liege permanent in den Schlachthäusern. Meine Herren, dem muß ich auf das entschiedenste widersprechen. Sobald ein verseuchtes Thier in einen Schlachthof hineinkommt, wird sofort die Abschlachtung unter Kontrole der Veterinärpolizei ausgeführt, und wenn es bedenkliche Seuchen sind, wird das Fleisch vernichtet, wenn es unbedenklich ist, wird das Fleisch unter Kautelen in den Verkehr gegeben; kurzum, in dieser Beziehung findet die allerschärfste und strengste Kontrole statt. Ueber zu rigoroses Vorgehen in dieser Richtung werden häufig auch Klagen erhoben.

Meine Herren, dann hat der Herr Abgeordnete Gerstenberger noch darauf hingewiesen, die Großhändler würden milder behandelt als der Bauer, gegen den Bauer würde viel zu strenge vorgegangen. Dieser Behauptung muß ich entschieden widersprechen. Soweit mir die Verhältnisse bekannt sind — und in Preußen kann ich das mit Bestimmtheit behaupten —, sind sämmtliche Staatsorgane gewillt und bemüht, ohne Rücksicht auf Großgrundbesitz, auf Kleinbesitz, auf Großhandel und Kleinhandel, die veterinärpolizeilichen Maßregeln auszuführen. Meine Herren, es ist eine undankbare Thätigkeit, welche in dieser Beziehung sowohl in der oberen, wie in der mittleren Instanz und in der unteren Instanz entwickelt wird. Man mag thun, was man will, man mag noch so streng vorgehen und man mag mit dem besten Willen handeln — es beweisen das die Verhandlungen, welche über diese Dinge im Reichstage oder im preußischen Landtage geführt werden —, allen kann man's nicht recht machen. Die einzige Beruhigung für mich liegt darin, daß ich das Bewußtsein habe, eingeschränkt durch Verträge und Gesetze meine Pflicht im Interesse der deutschen Landwirthschaft treu und gewissenhaft gethan zu haben, und meine Pflicht werde ich fernerhin thun, ich mag gelobt oder angefochten werden."

Der Abgeordnete Feddersen sprach sich gegen die Schließung der dänischen Grenze aus. Auch die schleswig-holsteinsche Landwirthschaftskammer sei gegen jede Beschränkung der Vieheinfuhr aus Dänemark; im westlichen Schleswig-Holstein würden von dort zur Mast jährlich 30 bis 40 000 Stück Vieh gebraucht. Eine 10tägige Quarantäne biete genügende Garantie gegen die Einschleppung von Seuchen. Der Abgeordnete Hilpert betonte, daß die Viehbesitzer eine Rettung und Erhaltung ihres Viehbestandes nur in der gänzlichen Absperrung der Grenzen gegen das Ausland erblicken. Abgeordneter Dr. Pachnicke trat zwar für die Bewilligung der 35 000 ℳ ein, erklärte sich aber gegen die vollständige Absperrung der Grenzen. Der Abgeordnete von Ploetz führte aus, daß die Landwirthe bereit seien, noch größere Opfer durch Uebernahme von schärferen Veterinärmaßregeln zu bringen, wenn sie gegen die Einführung von Viehkrankheiten aus dem Auslande durch Sperrung der Grenzen gesichert wären. Abgeordneter Aichbichler empfahl die Ausdehnung der Grenzsperre auf das Schlachtvieh oder wenigstens die Einführung einer 10 bis 12tägigen Quarantäne für solches in besonderen Anstalten an der Grenze. Der Abgeordnete Hahn führte aus, daß die Quarantänefrist von 10 Tagen einen Schutz gegen die Einschleppung von Seuchen nicht gewähren könne und hierzu mindestens 4 Wochen erforderlich seien, wenn man nicht überhaupt gegen Dänemark sperren wolle. Auch sei die Gefahr der Uebertragung der Seuche auf Menschen nicht ausgeschlossen. Der Bazillus der Maul- und Klauenseuche sei von Dr. Siegel bereits vor Jahren entdeckt und neuerdings die Ansteckung des Viehes durch Bazillen der Mundseuche gelungen. Gegen eine Absperrung seitens des Auslandes könne man gleichgiltig sein, da die Ausfuhr von Vieh auf ein Minimum herabgesunken sei und in absehbarer Zeit wahrscheinlich ganz aufhören werde.

Der Königl. preuß. Minister für Landwirthschaft ꝛc. Freiherr von Hammerstein-Loxten erwidert hierauf Folgendes:

„Ich habe nicht die Absicht, auf die letzten Ausführungen des Herrn Vorredners einzugehen.

Mir giebt eine Aeußerung des Herrn von Ploetz zu einer kurzen Erwiderung Anlaß.

Wenn Herr von Ploetz behauptete, meine Aeußerung, daß eine Divergenz zwischen dem Reichsamt des Innern und dem preußischen landwirthschaftlichen Ministerium hinsichtlich der Verwaltung der Veterinärpolizei nicht bestanden habe, stehe im Widerspruch mit einer Aeußerung, die ich im vorigen Jahre gemacht habe, so ist das ein Irrthum. Herr von Ploetz hat mir die Aeußerung nicht näher bezeichnet; so weit ich mich erinnere, habe ich mich sehr häufig darüber ausgelassen, daß der Dualismus und die Konkurrenz der Behörden des Deutschen Reichs und der Einzelstaaten in der Handhabung der Veterinärverwaltung eine gewisse Erschwerung für beide herbeiführe, nicht aber habe ich ausgesprochen, daß eine Divergenz der Ansichten über die praktische Handhabung der Gesetze vorhanden sei, und daß darin die Schwierigkeit liege. Ich habe schon in der ersten Rede, die ich zur Entwickelung meines Programms im preußischen Landtage hielt, auf die Schwierigkeiten hingewiesen; sie sind aber in ganz anderer Richtung von mir gemeint gewesen, als sie Herr von Ploetz angedeutet hat.

Meine Herren, ich habe im Allgemeinen keine Veranlassung, auf die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Dr. Hahn einzugehen; aber soweit sie sich auf das veterinärwissenschaftliche Gebiet verstiegen haben, gestatte ich mir folgende Darlegung. Ich glaube, daß die preußische Veterinärwissenschaft und ihre gegenwärtigen Vertreter die größten Autoritäten in der Veterinärwissenschaft vielleicht in der ganzen Kulturwelt sind; denn wenn irgendwo wichtige Fragen auf diesem Gebiet in anderen Staaten auftauchen, werde ich fast regelmäßig ersucht, dieselben von der Deputation für das Veterinärwesen oder durch einzelne unserer Veterinäre prüfen und untersuchen zu lassen. Schon daraus folgere ich, daß ich mich mit Fug und Recht in allen Fragen veterinärtechnischer Natur ausschließlich auf unsere wissenschaftlichen Autoritäten stütze. Ich bin selbstverständlich nicht in der Lage, die wissenschaftliche Darlegung, die Herr Dr. Hahn hier mit großem Eifer und Geschick vorgetragen hat, auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Auch bin ich nicht in der Lage, eine Autorität wie den Hamburger Staatsthierarzt Vollers, den Herr Dr. Hahn angeführt hat, hinsichtlich seiner Bedeutung zu beurtheilen, obgleich mir bekannt ist, daß er ein tüchtiger Herr ist. Der Reichstag ist nach meinem Dafürhalten ebensowenig in der Lage, auf Grund der veterinärwissenschaftlichen Darlegungen des Herrn Dr. Hahn veterinärtechnische Beschlüsse zu fassen, und ich werde Veranlassung nehmen, die interessanten Sachen nach ihrer stenographischen Aufzeichnung der Deputation für das Veterinärwesen zugänglich zu machen. Ich glaube aber, daß die meisten der Darlegungen den von mir bezeichneten wissenschaftlichen Autoritäten längst bekannt sind.

Einiges aus den Darlegungen des Herrn Dr. Hahn will ich herausgreifen. Herr Dr. Hahn sagte, die Ansteckungsgefahr bei der Maul- und Klauenseuche erstrecke sich über 10 Tage hinaus. Die exakten Versuche, die gemacht sind, um festzustellen, wie lange die Inkubation dauert, haben ergeben, daß über 10 Tage hinaus der

Seuchenstoff in keinem Thiere verborgen blieb. Herr Dr. Hahn hat auch schon angeführt, daß häufig nicht die unmittelbare Ansteckung von Thier zu Thier die Ursache der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche sei, sondern daß der Ansteckungsstoff der Maul- und Klauenseuche oft in den Haaren, den Exkrementen u. s. w. sich finde. Es ist zweifellos, daß der Ansteckungsstoff, der auf diese Weise dem Thier anhaftet, weit über 10 Tage hinaus wirksam ist, wahrscheinlich weit über die Frist, die Herr Dr. Hahn angegeben hat. Also diese Gefahr wird durch Verlängerung der Frist, auch über die 4 Wochen hinaus, gar nicht zu verhindern sein. Es ist ein Uebelstand bei Maul- und Klauenseuche, daß ihr Kontagium anscheinend durch alle möglichen Gegenstände und Thiere äußerlich verschleppt werden kann. Ich habe schon hervorgehoben, meine Herren, daß die Frage, welches der Ansteckungsstoff ist, Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung sei. Ich führte vorhin in meiner Rede aus, die polizeilichen Maßregeln genügten nicht, wir müßten der Sache noch weiter auf den Grund kommen und sehen, wo der Ansteckungsstoff läge, ob es ein Bazillus oder was sonst sei; und mit Lösung dieser Frage sind die Herren Veterinäre, Aerzte und sonstigen Forscher seit langem beschäftigt.

Meine Herren, dann darf ich noch eine kurze Bemerkung hinzufügen. Es ist gesagt worden, ich glaube, von Herrn Dr. Hahn, jedenfalls von Herrn von Ploetz und auch noch von anderen Rednern des Hauses: auf diesen und auf anderen Gebieten würden immer goldene Berge versprochen, es werde aber wenig geleistet. Die kleinen Mittel, welche in Aussicht gestellt seien, werden nicht angewandt. Dagegen muß ich entschieden Widerspruch erheben. Meine Herren, unter den kleinen Mitteln — der Ausdruck ist mir eigentlich nicht gerade sympathisch — versteht man in der Regel alle diejenigen Maßregeln, welche ich in meiner ersten Programmrede im Preußischen Landtage dargelegt habe. Wenn Sie die Güte haben wollen, die Denkschrift über die Maßnahmen auf landwirthschaftlichem Gebiet in den letzten Jahren zu lesen, welche das Staatsministerium Seiner Majestät dem Kaiser und Könige überreicht hat, welche nachher Seine Majestät weiter zu verbreiten befohlen hat, so werden Sie finden, daß in den letzten paar Jahren für die Landwirthschaft auf allen Gebieten, auf legislativem Gebiete, auf dem Gebiete der Verwaltung, durch direkte und durch indirekte Unterstützung der Landwirthschaft viel mehr geschehen ist, als vielleicht in 25 Jahren vorher. Auf diesem Wege wird man weiter vorwärts gehen und wird das, was von den damaligen Zusagen noch unerfüllt ist, ganz zweifellos einlösen und die Mitwirkung der Parlamente dabei in Anspruch nehmen, soweit es sich um Maßnahmen auf legislativem Gebiet handelt.

Noch einen Punkt muß ich berühren. Neuerdings haben die Herren, die den Bund der Landwirthe vertreten, eine Eingabe an mich gerichtet, die sich auf das Veterinärgebiet bezog. Ehe ich die Eingabe zu Händen bekam, war sie bereits in der Presse verbreitet. Ich habe Veranlassung genommen, thatsächliche Mittheilungen aus dieser Eingabe zu berichtigen; denn die gesetzlichen Bestimmungen waren unvollständig wiedergegeben, auch enthielt die Begründung verschiedene Unrichtigkeiten. Ich habe diese Berichtigung durch die Presse eintreten lassen und damit denselben Weg betreten, den die Herren ihrerseits betreten haben. Aber ich bedauere es, daß dieser Weg beschritten werden mußte. Es verbreitet sich häufig durch solche sofort der Oeffentlichkeit übergebene Mittheilungen eine irrige Auffassung über das, was die Staatsregierung gethan hat bezw. zu thun gewillt ist. Wenn man abgewartet hätte, bis ein Bescheid auf diese Eingabe erfolgt war, so hätte man eine Irreführung in obiger Richtung vermieden, es wären nur Ausführungen in die Oeffentlichkeit gekommen, welche unanfechtbar waren. Ich richte die Bitte an die Herren, wenn sie mit solchen Eingaben hervortreten, zu versuchen, eine objektive Beurtheilung auf diesem Gebiet auch in weiteren Kreisen herbeizuführen; denn wenn durch eine nichtobjektive Darstellung, vielleicht unbewußterweise, eine falsche Darlegung über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Verwaltung in weitere Kreise getragen wird, so nützt man damit nicht der Landwirthschaft, schadet ihr vielmehr und untergräbt verkehrterweise das Vertrauen zur landwirthschaftlichen Verwaltung, dessen dieselbe nicht wohl entbehren kann, wenn sie helfen soll.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß ich sine ira et studio diese Mittheilung gemacht habe; ich will keine weitere Kritik daran knüpfen, ich habe mich nur für verpflichtet gehalten, diese Dinge zur Sprache zu bringen, weil ich wünsche, daß in künftigen Fällen anders verfahren werde.

Zum Schluß, meine Herren, mache ich noch auf eins aufmerksam. Wir haben heute etwa vier Stunden uns mit der Veterinärfrage beschäftigt; im vorigen Jahr hat Gleiches hier und im preußischen Landtag stattgefunden. Ob es immer zum Vortheil der Landwirthschaft gereicht, wenn diese Fragen so in die Oeffentlichkeit getragen werden, erscheint mir nach hinter mir liegenden Erfahrungen in hohem Grade zweifelhaft. Ich erkenne aber an, daß die Verhandlungen für heute durchaus objektiv lediglich vom veterinärpolizeilichen Standpunkte aus geführt sind. Wären sie geführt in der Weise wie im vorigen Jahre im Abgeordnetenhause, so kann ich mir nicht verhehlen, daß unser Verhältniß zu den Nachbarstaaten nicht erleichtert, sondern ganz erheblich und, wie ich glaube, zum Nachtheil der Landwirthschaft erschwert worden wäre. Im übrigen bin ich dankbar, daß mir hier Gelegenheit zur Aussprache gegeben worden ist. Die Erörterungen, die heute hier stattgefunden haben, werden schon in einigen Tagen im preußischen Landtage von neuem stattfinden; letztere sind durch die heutige Verhandlung, wie ich glaube, wesentlich erleichtert worden. Uebrigens werde ich auch ferner bemüht sein, eine möglichst objektive Stellung wie bisher so auch in den noch bevorstehenden Verhandlungen einzunehmen."

Der Abg. Graf von Kanitz-Podangen ist gleichfalls für eine vollständige Sperrung der Grenze gegen Dänemark, umsomehr als ein Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark nicht bestehe, und letzteres schon seit Jahren Deutschland gegenüber abgesperrt habe. Der Werth des dänischen Vieherports nach Deutschland hätte im Jahre 1895 49 718 570 ℳ betragen, während die deutsche Ausfuhr nach Dänemark sich nur auf 720 000 ℳ beziffert habe. Abg. Schulze-Henne (nl.) verlangte namens seiner Fraktion verschärfte Quarantänemaßregeln und eine einheitliche Kontrole im Deutschen Reiche. Der Abg. Wurm (sd.) erklärte seine und seiner Parteigenossen Bereitwilligkeit zur Bewilligung der geforderten 35 000 ℳ und betonte, daß die Seuche nicht allein im Auslande entstehe, sondern daß auch das Inland genug Nährboden dafür biete. Zur Bekämpfung seien zunächst alle Vorbeugungsmaßregeln im Innern anzuwenden, wozu die obligatorische Viehversicherung gehört. Die Thierärzte und die Veterinärpolizei genügten nicht den Ansprüchen, die an sie gestellt werden. Das Reichsgesundheitsamt müßte Vorschriften ausarbeiten, welche den Bildungsgang jener Beamten regelt. Der Abg. Graf zu Stolberg-Wernigerode hob hervor, daß die große Mehrheit der Redner aus dem Hause sich für eine absolute Sperrung der Grenzen erklärt hätte und der Herr Landwirthschaftsminister die Ansicht ausgesprochen habe, Deutschland könne das Vieh, welches es braucht, selbst erzeugen. Abg. Ulrich sprach von Uebertreibungen der Seuchengefahr und bekämpfte die gänzliche Absperrung der Grenze, welche eine Erhöhung der Viehpreise zur Folge haben würde. Abg. Lessing sieht in der Absperrung der Grenze ein größeres Uebel, als wenn die Maul- und Klauenseuche hin und wieder einmal in einem Orte auftritt. Um eine Preissteigerung zu verhüten, müsse der Viehverkehr aufrecht erhalten bleiben. Gegen einen Seuchenherd in einem Nachbarstaat würde eine Quarantäne von 10 Tagen genügend schützen.

Nach kürzeren Bemerkungen der Abgeordneten Gerstenberger, Pachnicke, Ulrich und Hahn wurde die Debatte geschlossen und der Titel genehmigt.

Deutsches Reich. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat in seiner 25. Plenarversammlung vom 8. bis 13. Februar u. A. über folgende Gegenstände der Tagesordnung die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

Reform des Schlachtviehhandels und Bedeutung der Kühlhäuser an Schlachthöfen für die Landwirthschaft (Referenten von Mendel-Steinfels, May):

„I. Der Schlachtviehhandel und die amtliche Preisnotirung für Schlachtvieh sind dringend einer durchgreifenden Reform bedürftig.

Zu dem Zwecke ist dafür zu sorgen:

1. daß die Lebendgewichtsnotirung an allen größeren Schlachtvieh-Handelsplätzen baldigst durchgeführt wird;

2. daß, wo neben derselben vorläufig die Schlachtgewichtsnotirung aus Gründen bisheriger Gewohnheit noch beibehalten werden muß, dieselbe nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt;

3. daß die amtlichen Notirungen durch eine besondere, aus Vertretern sämmtlicher Interessen bestehende Kommission nach Marktschluß erfolgt;

4. daß die Notirungen nach für alle Handelsplätze möglichst gleichartigen Qualitätsklassen vorgenommen und veröffentlicht werden;

5. daß für alle Schlachtvieh-Handelsplätze Jedem zugängliche Marktordnungen aufgestellt werden, welche den Verkehr regeln und die sonstigen, Geltung habenden lokalen Handelsgebräuche amtlich festlegen. Ueber diese Marktordnungen sind vor Erlaß auch die Vertretungskörperschaften des landwirthschaftlichen Gewerbes zu hören;

II. Die Bestimmungen über die Beanstandung des Fleisches von Schlachtthieren, sowie die Verwerthung des beanstandeten Viehes bedürfen, insbesondere in Norddeutschland, einer Revision, sowie Ergänzung und zwar im Interesse sowohl der Produzenten wie der Konsumenten. Die allgemeine Errichtung von Freibänken ist dringend geboten.

III. Eine sanitäre Kontrole der aus dem Auslande zur Einführung gelangenden Viehprodukte erscheint im allgemeinen Interesse dringend geboten.

IV. Eine gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Vieh auf den Schlachtviehhöfen im Sinne vorstehender Anträge erscheint, sofern Verordnungen nicht ausreichen, durchaus geboten.

V. Die Kühlhäuser dienen insofern auch den Interessen der Landwirthschaft, als durch sie eine bessere Verwerthung beanstandeten Fleisches ermöglicht wird.

Das Kühlhaus eines Schlachtviehhofes sollte aber nur für das Fleisch des auf diesem geschlachteten Viehes zur Verfügung stehen.

Der Landwirthschaftsrath wolle beschließen, seinen Vorstand zu ersuchen, Erhebungen zu pflegen:

a) über das Schlachtviehversicherungswesen und eine eventuelle gesetzliche Regelung desselben,

b) über die Zweckmäßigkeit amtlicher oder privilegirter Viehmarktskassen nach dem Wiener Muster an den Schlachtviehhöfen

und über die Ergebnisse in nächster Plenarsitzung Bericht erstatten zu lassen."

Gutachten über das Färben von Wurst. (Ref. Märker):

„In Rücksicht, daß

1. das Färben der Wurst eine auf Täuschung des Publikums, welches gefärbte Wurst wissentlich keinesfalls kaufen würde, zielende Operation ist;

2. das Färben bei sachkundiger Ausführung der Wurstbereitung überhaupt nicht oder doch nur in wenigen Ausnahmefällen nöthig ist;

3. das Interesse der Landwirthschaft durch die mittelst des Färbens möglichst hohe Verwerthung verdorbenen oder geringwerthigen Fleisches empfindlich geschädigt wird, da hierdurch der guten und reellen Waare, welche die Landwirthschaft zu erzeugen bestrebt ist, eine unlautere Konkurrenz gemacht wird;

4. ein Deklarationszwang keinen genügenden Schutz für das Publikum gewährt;

spricht sich der Landwirthschaftsrath für die Einführung eines unbedingten Verbots des Färbens der Wurst aus."

Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel (Referenten von Langsdorff, Rettich, Dieckerhoff, Dammann, Lydtin, Schneider):

„Dem Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung, betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, ist folgende Fassung zu geben.

Artikel I.

Als Hauptmängel und Gewährfristen bei dem Verkaufe von Hausthieren werden, außer wenn sie zum Abschlachten verkauft werden, folgende bestimmt:

I. Bei Pferden, Eseln, Maulesel und Maulthieren:		
1.	Dummkoller	14 Tage
2.	Dämpfigkeit	14 "
3.	Hartschnaufigkeit (Kehlkopfpfeifen)	14 "
4.	Rotz-(Wurm-)Krankheit	14 "
5.	Periodische Augenentzündung	14 "
6.	Epilepsie	14 "
II. Beim Rindvieh:		
7.	Tuberkulose	14 Tage
8.	Lungenseuche	28 "
9.	Epilepsie	14 "
III. Bei Schafen:		
10.	Räude	14 Tage
IV. Bei Schweinen:		
11.	Rothlauf	3 Tage
12.	Schweineseuche	10 " "

Art. II. stellt die Begriffe von Dummkoller, Dumpfigkeit, periodischer Augenentzündung, Hartschnäufigkeit (Pfeiferdampf), Epilepsie fest.

„Der Vorstand wird beauftragt, mit den Referenten eine Definition der Tuberkulose aufzustellen."

Die Margarinefrage (Ref. Rettich):

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath spricht die Erwartung aus, daß auf Grund der im Reichstage eingebrachten Anträge (Nr. 614 und 615 der Drucksachen) eine Verständigung über das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln sich wird erzielen lassen."

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1897/98. Der Etatsentwurf für das Jahr vom 1. April 1897/98 weist gegenüber dem vorjährigen Etat (vgl. Veröff. 1896 S. 132) nachstehende Aenderungen auf:

I. Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (Anl. Bd. II Nr. 21.)

A. Unterrichtswesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 119. Universitäten.

1. Königsberg (Gesammtzuschuß 839 987 ℳ).

Mehr: Für die Augenklinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds behufs Bekämpfung der in Ostpreußen herrschenden granulösen Augenentzündung (vergl. Extraordinarium Kap. 14 Tit. 5) 4000 ℳ.

Für das hygienische Institut:

a) zur Anmiethung von Räumen 1540 ℳ.

b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 600 ℳ.

2. Berlin (Gesammtzuschuß 2 232 298 ℳ).

Mehr: Für den einzurichtenden Repetitionssaal am I. anatomischen Institut zur Errichtung einer Dienerstelle (mit 1000 ℳ bis 1500 ℳ) Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß 1240 ℳ.

Für das Institut für Staatsarzneikunde:

a) zur Remunerirung eines chemischen Assistenten 1350 ℳ.

b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 900 ℳ.

Für das pharmakologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1500 ℳ.

Für das II. chemische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1000 ℳ.

Für das physikalische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 2000 ℳ.

Zur Gewährung einer Gehaltszulage an einen Kustos des botanischen Museums (künftig wegfallend) 600 ℳ.

Für das botanische Museum zur Anmiethung einer Wohnung behufs Unterbringung von Sammlungen 1400 ℳ.

Für die zoologische Sammlung des Museums für Naturkunde:

a) Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß für einen Kustos (mit 2100 ℳ bis 4500 ℳ) 3000 ℳ.

b) zu Publikationen 800 ℳ.

3. Greifswald (Gesammtzuschuß 308 765 ℳ).

Mehr: Für die medizinische Klinik zur Remunerirung eines Assistenten 1200 ℳ.

Für die chirurgische Klinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1500 ℳ.

Für das hygienische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 600 ℳ.

4. Breslau (Gesammtzuschuß 983 975 ℳ).

Mehr: Zur Errichtung eines Ersatzordinariats für Augenheilkunde an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 4660 ℳ.

Zur Errichtung der Stelle eines Abtheilungsvorstehers beim chemischen Institut mit dem Durchschnittsgehalt der Extraordinarien nebst Wohnungsgeldzuschuß 3210 ℳ.

(Das Gehalt ist übertragbar mit den Gehältern der Professoren.)

Anfangsgehalt für einen Maschinisten bei den klinischen Anstalten (mit 1200 ℳ bis 1800 ℳ) neben Dienstwohnung 1200 ℳ.

Für die chirurgische Klinik:

a) zur Remunerirung eines Oberarztes unter Mitverwendung der Remuneration eines Assistenten mit 1200 ℳ 800 ℳ.

b) zur Bestreitung der sächlichen Ausgaben für den aseptischen Operationssaal und für das Laboratorium 800 ℳ.

Für die Augenklinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 2500 ℳ.

Für die Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten zur Erhöhung der Subvention 600 ℳ.

Zur Unterhaltung einer Kinderklinik 10 200 ℳ.

Für das hygienische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 600 ℳ.

Für das chemische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 5040 ℳ.

Weniger: Erledigtes Gehalt des Inspektors der Augenklinik (künftig wegfallend) 200 ℳ.

Entbehrliche Remuneration des Maschinisten bei den klinischen Anstalten im Falle der Errichtung einer etatsmäßigen Stelle für denselben (s. oben) 1500 ℳ.

5. Halle (Gesammtzuschuß 732 787 ℳ).

Mehr: Zur Umwandlung des Extraordinariats für Agrikulturchemie in ein Ordinariat an Gehalt 2550 ℳ.

Zur Errichtung der Stelle eines Abtheilungsvorstehers beim chemischen Institut mit dem Durchschnittsgehalt der Extraordinarien nebst Wohnungsgeldzuschuß 3210 ℳ.

(Das Gehalt ist übertragbar mit den Gehältern der Professoren.)

Zur Anstellung eines Haus- und Kassendieners bei den klinischen Anstalten (mit 1000 ℳ bis 1500 ℳ) Anfangsgehalt aus Anstaltsmitteln, neben Dienstwohnung.

Für die medizinische Klinik zur Remunerirung eines Oberarztes unter Mitverwendung der Remuneration eines Assistenten mit 1200 ℳ 800 ℳ.

Für psychiatrische und Nervenklinik zur Anstellung eines Haus- und Kassendieners (mit 1000 ℳ bis 1500 ℳ) Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß aus Anstaltsmitteln.

Für das hygienische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1500 ℳ.

Zur Bestreitung der wirthschaftlichen Bedürfnisse für das Lehrgebäude des landwirthschaftlichen Instituts in Folge des Erweiterungsbaues 1000 ℳ.

Mehraufwand für die Entnahme von Wirthschaftswasser aus der städtischen Leitung in Folge Erhöhung des Wasserzinses: Für die klinischen Anstalten 760 ℳ, für das chemische Institut 420 ℳ, für den botanischen Garten 330 ℳ, zusammen 1510 ℳ.

6. Kiel (Gesammtzuschuß 625 223 ℳ).

Mehr: Zur Errichtung eines Extraordinariats für normale Anatomie an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 3060 ℳ.

Zur Errichtung der Stelle eines Abtheilungsvorstehers beim chemischen Institut mit dem Durchschnittsgehalt der Extraordinarien nebst Wohnungsgeldzuschuß 3060 ℳ.

(Das Gehalt ist übertragbar mit den Gehältern der Professoren.)

Für die chirurgische Klinik zur Remunerirung eines Oberarztes unter Mitverwendung der Remuneration eines Assistenten mit 1200 ℳ 800 ℳ.

Für das hygienische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1500 ℳ.

Für das chemische Institut zur Remunerirung eines Hülfsdieners unter Mitverwendung verfügbarer 200 ℳ 750 ℳ.

7. Göttingen (Gesammtzuschuß 373 306 ℳ).

Mehr: Besoldung für einen Maschinisten bei der medizinischen und der chirurgischen Klinik (mit 1200 bis 1800 ℳ) neben Dienstwohnung 1400 ℳ.

Für die Frauenklinik zur Remunerirung eines Assistenten 1200 ℳ.

Für das pathologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 500 ℳ.

Für das hygienische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 600 ℳ.

Weniger: Entbehrliche Remuneration des Maschinisten bei der medizinischen und der chirurgischen Klinik im Falle der Errichtung einer etatsmäßigen Stelle für denselben (s. oben) 1488 ℳ.

8. Marburg (Gesammtzuschuß 641 215 ℳ).

Mehr: Für die Frauenklinik Anfangsgehalt für einen Hausverwalter (mit 1500 ℳ bis 1800 ℳ) unter Mitverwendung des Gehalts eines Dieners, neben Dienstwohnung 240 ℳ.

Für das pharmakologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1464 ℳ.

Für das hygienische Institut:

a) zur dauernden Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1500 ℳ,

b) zur vorübergehenden Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds für serumtherapeutische Arbeiten (künftig wegfallend) 4850 ℳ,

c) zur vorübergehenden Annahme eines zweiten Assistenten für serumtherapeutische Arbeiten (künftig wegfallend) 1200 ℳ,

d) zur vorübergehenden Annahme eines Hülfsdieners für serumtherapeutische Arbeiten (künftig wegfallend) 950 ℳ.

Für das botanische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1200 ℳ.

Weniger: Entbehrlicher Besoldungsantheil, sowie Wohnungsgeldzuschuß für den Prosektor am anatomischen Institut (künftig wegfallend) 1240 ℳ.

9. Bonn (Gesammtzuschuß 942 092 ℳ).

Mehr: Für die klinischen Anstalten zur Erhöhung des Bedürfnißzuschusses 10 000 ℳ.

Für die chirurgische Klinik:
a) zur Vermehrung des Wärterpersonals 2231 ℳ.
b) zur Bestreitung der wirthschaftlichen Kosten für den aseptischen Operationssaal 800 ℳ.
Für das hygienische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 600 ℳ. (Forts. folgt.)

Vermischtes.

Preußen. Der schlesische Bädertag, welchem im Laufe der Jahre sämmtliche schlesischen Kurorte, 14 an der Zahl (vgl. Veröff. 1896 S. 13), beigetreten sind, hat am 14. und 15. Dezember 1896 in Breslau seine 25. Jahresversammlung abgehalten.

Auf der Tagesordnung standen u. a. die folgenden Gegenstände:

1. Der Schlesische Bädertag seit 25 Jahren und die Thätigkeit der Badeverwaltungen, 2. Der Schlesische Bädertag seit 25 Jahren und die badeärztliche Thätigkeit, 3. Entwurf einer Miethsordnung, 4. Zur Frage der Hygiene in den Kurorten, 5. Schutz der Heilquellen in Preußen, 6. Aphorismen über Moorbäder, 7. Ueber Moorprodukte, 8. Schutz der Badeverwaltungen durch den Bädertag gegen unverschuldete Angriffe in der Oeffentlichkeit, 9. Fäkalienfortschaffung in Badeorten, 10. Sanitäre Einrichtungen und epidemische Krankheiten in Kurorten, 11. Bewegungsspiele und Gymnastik für Kurorte, 12. Inhalationen in Einzelkabinen, 13. Ueber Sauerstoff-Inhalationsversuche, 14. Stempel-Steuer für Promenaden-Konzerte ꝛc., 15. Desinfektionssachen.

Oldenburg. Bei dem Seemannsamt in Brake war für den 1. Januar d. J. die Eröffnung einer Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit in Aussicht genommen. (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich 1896 S. 644.)

Rußland. Auftreten der Lepra. (Vgl. S. 105.) Einem von dem Vice-Präses der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra in der Neuen Dorpater Zeitung unterm 5. Januar (n. St.) veröffentlichten Aufruf ist zu entnehmen, daß die Gesellschaft in den 6 Jahren ihres Bestehens in Muhli, Rennal und Wenden 3 Leprosorien mit 160 Krankenplätzen errichtet und für jeden Kranken 40 bis 50, insgesammt etwa 39 000 Rbl. an Verpflegungskosten gezahlt hat. Außerdem wurden 4000 Rbl. für die Erwerbung der Anstalt in Muhli, 24 000 Rbl. für die Errichtung derjenigen in Wenden und 26 000 Rbl. für Ausstattung und Umbauten in den 3 Leprosorien verausgabt. Neuerdings hat der livländische Landesausschuß beschlossen, die livländischen Aussätzigen auf Landeskosten zu verpflegen. Da der Nachfrage um Aufnahme in die Anstalten jedoch erst genügt werden kann, wenn wenigstens noch 100 weitere Betten verfügbar sind, hat die Gesellschaft beschlossen, ein viertes Leprosorium von 100 Betten zu erbauen.

Einer aus der Zeitung „Kaspi" in das Rigaer Tageblatt und die St. Petersburger Zeitung übergegangenen Mittheilung zufolge ist die Lepra in Lenkoran (Gouv. Baku) sehr verbreitet. Die Kranken bewegen sich frei unter der Bevölkerung, namentlich in den umliegenden Tartarendörfern, da ein Leprosorium bisher nicht vorhanden ist. Beständig flüchten sich zahlreiche Aussätzige aus Persien in den Lenkoranschen Kreis, weil sie in ihrer Heimath verfolgt und von dort vertrieben werden.

Asien. Makao. Die Pestepidemie im Jahre 1895. Nach dem Bericht des Chefarztes der portugiesischen Kolonie Makao, Dr. Gomes da Silva. Relatorio sobre a epidemia da peste bubonica em Macau em 1895.

In den ersten Monaten des Jahres 1894 wurde in Makao bekannt, daß in den Nachbarhäfen Kanton und Hongkong die Pest epidemisch geworden sei und eine außerordentlich erhöhte Sterblichkeit, insbesondere unter den Chinesen, herrsche. Makao war hierdurch ernstlich gefährdet, da aus den verseuchten Nachbarhäfen täglich durchschnittlich 500 Chinesen auf dem Seewege, und über 1000 auf dem Fluß- und Landwege in der Stadt eintrafen. Die ersten Schutzmaßregeln wurden daher bereits im April 1894 ergriffen; sie bestanden in dem Verbot von Volksansammlungen, der Schließung verdächtiger Brunnen und schlechter Latrinen, der Spülung der Kanalisationsrohre, der öffentlichen Versorgung mit Trinkwasser durch die Hafenpolizei und in der Beschränkung des Personenverkehrs mit den Nachbargebieten unter Zurückweisung aller Kranken, sowie ärztlicher Untersuchung aller Reisenden. Im Winter 1894/95 sodann wurde das ungesundeste Stadtviertel (a Horta do Volom) nach Entäußerungsmaßnahmen größtentheils geräumt.

Nachdem in den ersten Monaten des Jahres 1895 die Sterblichkeit durch eine Influenzaepidemie zugenommen hatte, wurde am 24. März der erste Erkrankungs- und Todesfall an Pest festgestellt; die Ansteckungsquelle blieb unbekannt. Von den Nachbarhäfen hatte Kanton den Wiederausbruch der Krankheit gemeldet, Hongkong dagegen nicht, indessen war von dort ein pestverseuchter Dampfer in Singapore eingetroffen, was in Makao bekannt geworden war. Am 5. April ordnete die Behörde von Makao die ärztliche Ueberwachung für den gesammten Schiffsverkehr mit Kanton an. Vorübergehend wurde auch der Landverkehr nach Kanton an allen Punkten durch einen Militärkordon beschränkt. Die Seuche breitete sich nach ihrem Ausbruch bald weiter aus. Die höchste Sterblichkeit wurde bereits Ende April mit 37 Todesfällen täglich erreicht, wovon 24 auf Pest entfielen. (Die Gesammtzahl der gemeldeten Todesfälle betrug im Mittel der Jahre 1890,94 unter den Chinesen 2364,2 bei einer Bevölkerungszahl von etwa 76 000 Einwohnern im Gouvernement.)

Zur Aufnahme von Pestkranken und -verdächtigen dienten in dem Chinesenhospital je zwei Baracken. Ein zweites Barackenhospital (Hospital da Solidão), früher Choleralazareth, öffnete vier Baracken für Kranke und zwei für Verdächtige. Das Civil- und das Militärhospital sind für Pestkranke nicht benutzt worden. Nach Pesttodesfällen fanden Desinfektionen mit Chlorkalk, Theer- und Schwefelräucherungen statt. Zahlreiche Geschäftsbetriebe, Wohnstätten, Latrinen und Brunnen wurden geschlossen. Mit Ausnahme des europäischen Stadttheils herrschte die Epidemie allerorts, jede von einem Pestkranken verlassene Stätte wurde zu einem neuen Herde der Seuche, sowohl durch den Eiterstoff wie die ansteckenden Durchfälle. Als die Beschaffung ausgedehnterer öffentlicher Krankenräume nothwendig wurde, ließ sich eine solche bei dem Haß der Chinesen gegen die europäischen Aerzte und deren Heilmethode nur im Anschluß an die Verwaltung und Leitung des Chinesenhospitals ermöglichen. Daher wurde im Einvernehmen mit der chinesischen Landesverwaltung auf chinesischem Gebiet, der Insel Lappa, unmittelbar an portugiesischem Flußgebiet, eine Barackenanlage errichtet und der Leitung des chinesischen Hospitals unterstellt. In der Betriebsordnung wurde die Beerdigung der auf dem Wasserwege fortgeschafften Leichen auf einem bestimmten Kirchhofe vorgesehen, sowie für das Vergraben der Auswurf- und Abfallstoffe auf der Insel selbst nach vorheriger Desinfektion gesorgt. Die Besuche von Angehörigen bei den Kranken wurden nicht gehindert. Der Betrieb begann am 28. Mai 1895. Sonst konnten Pestkranke sich auch in ihrer Behausung pflegen lassen. In der Stadt ging man von den Theer- und Schwefelräucherungen der verseuchten Wohnstätten zu örtlichen Desinfektionen mit Chlorkalk und Eisensulfat mit Karbolsäure über. Wo aus Behausungen beim Oeffnen der Thür Leichengeruch drang, wurde ein Apparat zur Entwickelung von Chlor aufgestellt, die Thür abermals geschlossen und erst am folgenden Tage zur Fortschaffung der mit Chlorkalk und Karbolsäure behandelten Leiche geschritten. Die Durchspülungen der Kanalisationsanlagen wurden nunmehr

mittelst Dampfspritzen mit Salzwasser und Kupfervitriol bewirkt. Wohnstätten, deren eine Wand durch Abzugskanäle gebildet war, mußten geräumt werden.

Bald nach der Errichtung des neuen Hospitals erlosch die Epidemie; am 3. Juli fand in der Stadt, am 5. Juli im Lappa-Hospital der letzte Pesttodesfall statt.

Bei der Krankenaufnahme im Lappa-Hospital war es für die Dauer nicht möglich, Fälle von anderen Krankheiten ganz auszuscheiden, sodaß gelegentlich zwischen den Pestkranken Rheumatiker, Herzkranke u. a. gefunden wurden. Auffallend war, daß derartige Kranke, trotz der Ansteckungsgefahr durch die Umgebung insbesondere die zur Lagerstatt gehörige Wolldecke, nicht pestkrank wurden. Auch brachen von den Kranken mehrere in die Umgegend des Hospitals aus, ohne die Krankheit nachweislich zu verschleppen.

Die Gesammtzahl der auf den Friedhöfen bestatteten Pestleichen betrug 2592, wovon 2559 Chinesen betrafen. Leichenöffnungen sind nicht ausgeführt worden.

Entgegen der Furcht der Bewohner, welche in vielen Fällen kranke Angehörige verließen, ist in dem Berichte darauf hingewiesen, daß eine unmittelbare Uebertragung der Krankheit durch Berührung der Haut des Kranken, durch die umgebende Luft oder durch das vom Kranken benutzte Trinkwasser nicht festgestellt sei, vielmehr wirke dieselbe Ursache, welche zu der ersten Erkrankung geführt habe, in der Umgebung weiter fort. Auswurf- und Abfallstoffe Pestkranker, verseuchtes Trinkwasser galten auch dem Berichterstatter nichtsdestoweniger als gefährlich (die Uebertragbarkeit durch Hautwunden ist nicht besonders erwähnt). Luft und Licht erwiesen sich dem Gifte nachtheilig und trugen auch zur Heilung der Kranken bei. Verschleppt wurde der Krankheitsstoff auch durch Ratten und Fliegen. Auf die infizirten Mosquitostiche in Form von Papeln oder herpetischen Bläschen ist besonders hingewiesen. Die Erkrankungen des Magen-Darmkanals sprachen für die Uebertragung durch Wasser. Die schlecht ernährten Chinesen wurden mehr ergriffen als die Europäer und Makaisten. Von den Jahreszeiten übte scheinbar nur der Nordwestmonsum des Herbstes günstigen Einfluß auf die Abnahme der Epidemie aus.

Bei Personen, welche ihr Beruf zu regelmäßigem Verkehr mit Pestkranken zwang, jedoch in guter gesundheitlicher Lage sich befanden, wurde oft leichtes malariaartiges Fieber mit serösen Durchfällen (2 bis 4 Stühle täglich) beobachtet. Die Behandlung der Pestkranken mittels Fiebermittel war ohne Erfolg, dagegen wirkten Bäder und stärkende Kost günstig, die Chinesen ersetzten den Reis durch die süße Kartoffel.

Als öffentliche Maßregeln wurden vom Berichterstatter für künftig nothwendig erachtet: Räumung von verwahrlosten Stadtvierteln, Winkelgassen und Höfen, Verminderung von öffentlichen Bedürfnißanstalten, Verallgemeinerung der Kanalisation, soweit das Gelände solche irgend zuläßt, öffentliche Abfuhr der Auswurfstoffe bei ausschließlicher Anwendung des Tonnensystems, Beaufsichtigung der Märkte, reichliche Beschaffung von unverdächtigem Trinkwasser.

Amerika. Lepra in Kolumbien. (Vgl. Veröff. 1896 S. 413, 897, 899.)

Angesichts der großen Ausbreitung des Aussatzes hat der Kolumbische Kongreß unter dem 25. Oktober 1896 ein Gesetz Nr. 55 von 1896 erlassen, demzufolge ein oder mehrere Lazarethe behufs Unterbringung und Absonderung aller in dem Gebiet der Republik befindlichen Aussatzkranken erbaut werden sollen. Behufs Ausführung dieses Gesetzes sind jährlich $ 200 000 bewilligt. Die Regierung hat jedoch behufs Erbauung der Lazarethe den Rath der medizinischen Fakultät oder des Gesundheitsrathes einzuholen.

Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern Oesterreichs im Jahre 1895[1].

(Nach dem „Oesterreichischen Sanitätswesen“ 1895 Beiblatt S. 72, 92, 120, 140, 168, 192, 204, 216, 240, 256; 1896 Beiblatt S. 46, 54.)

Oesterreich.	Gesammt-Krankenstand M.	Gesammt-Krankenstand W.	Aufgenommen	Entlassen	Gestorben	Verblieben	Sterblichkeitsprozent	Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen: Pocken	Scharlach	Croup, Diphtherie	Typhus	Ruhr	Rose	Rheumatismus	Wechselfieber	Tuberkulose	Syphilis und venerische Erkrankungen	Krankheiten der Athmungsorgane	Krankheiten der Verdauungsorgane	Verletzungen
Januar	27 765	18 492	26 359	21 737	2 123	22 697	4,6	10	166	462	179	8	176	1 290	92	1 288	2 301	2 802	1 970	1 661
Februar	28 066	18 402	23 767	21 393	2 060	23 015	4,4	5	109	394	202	7	176	1 277	96	1 295	2 193	3 035	1 803	1 743
März	30 074	20 869	28 000	26 223	2 652	22 067	5,2	17	175	371	211	18	212	1 360	133	1 832	2 541	4 371	2 069	1 836
April	26 397	19 567	23 942	23 231	2 437	20 237	5,3	14	161	311	172	8	211	1 136	118	1 830	2 196	3 631	1 880	1 465
Mai	25 592	18 940	25 101	22 980	2 513	20 028	5,6	17	199	388	204	14	207	1 016	179	1 862	2 096	3 024	1 936	1 505
Juni	23 596	18 754	22 372	21 591	2 149	18 530	5,1	16	207	399	185	8	180	917	248	1 541	1 935	2 291	1 867	1 551
Juli	23 577	18 604	23 212	22 331	2 041	17 818	4,8	28	246	416	195	21	186	897	245	1 560	2 175	1 984	2 089	1 697
August	21 600	17 057	20 969	20 103	1 901	16 653	4,9	6	175	360	205	70	151	705	260	1 305	2 124	1 706	2 176	1 708
September	20 812	16 462	20 736	18 813	1 803	16 656	4,8	29	184	359	221	95	161	654	358	1 132	2 010	1 483	2 007	1 697
Oktober	21 785	16 940	22 091	18 328	1 888	18 519	4,9	11	200	462	235	87	180	695	332	1 070	2 104	1 534	1 752	1 637
November	23 896	17 591	23 043	19 283	1 938	20 346	4,7	6	234	501	297	60	227	859	220	1 059	2 141	1 980	1 872	1 584
Dezember	26 272	17 783	23 776	21 160	2 054	20 886	4,7	6	195	518	227	19	209	1 177	175	1 112	2 259	2 558	1 922	1 643
Summe	299 432	219 461	283 368	257 173	25 559	237 452	4,9	165	2 251	4 941	2 533	415	2 276	11 983	2 456	16 886	26 075	30 399	23 343	19 727

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 491. Die Ausweise liegen aus 115 öffentlichen und 31 privaten Krankenanstalten vor; die Zahl der Betten belief sich in ersteren auf 22 662, in den Monaten Januar 22 236, Februar, März und April auf 22 664, in letzteren auf 3 199, in den Monaten April und August bis einschl. Dezember auf 3 157.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

5. Woche vom 31. Jan. bis 6. Febr. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Alte Entzünd. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	84	4	54	21	24,9	25,7	—	—	—	—	1	7	14	4	—	—	27	1
Altona	150 747	105	9	55	19	19,0	23,7	—	—	—	—	—	3	7	8	5	5	36	1
Augsburg	83 880	59	—	47	16	29,1	28,2	—	—	1	—	—	6	12	4	—	—	24	—
Barmen	130 428	67	5	41	14	16,3	21,0	1	1	1	1	—	8	5	2	—	—	22	—
Berlin	1 708 499	908	40	544	132	16,6	24,2	5	4	7	—	3	81	72	19	—	—	346	7
Beuthen	43 134	40	—	15	5	18,1	29,7	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	1
Bielefeld	49 832	31	—	12	2	12,5	20,4	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	7	—
Bochum	55 818	60	3	24	6	22,4	26,3	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	19	—
Bonn	46 064	42	4	17	5	19,2	26,8	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	12	—
Brandenburg	44 234	24	—	22	3	25,9	27,0	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	10	2
Braunschweig	119 600	77	—	47	8	20,4	23,6	—	—	—	—	—	11	7	4	1	1	25	—
Bremen	145 385	68	2	48[2]	8	17,2[2]	20,2	—	—	5	—	—	7	6	—	—	—	29	1
Breslau	385 198	238	6	176[3]	48	23,8[3]	29,9	—	2	3	—	—	21	24	17	1	1	99	10
Bromberg*	48 007	31	—	22	7	23,8	23,6	—	—	1	1	—	3	2	1	—	—	13	1
Charlottenburg*	149 958	102	2	46	12	16,0	24,9	—	3	—	—	—	7	12	—	—	—	23	1
Chemnitz	168 004	128	9	66	40	20,4	31,2	2	—	1	—	—	3	4	2	—	—	54	—
Danzig	127 272	102	2	61	20	24,9	27,4	—	1	5	1	—	2	7	1	1	1	43	1
Darmstadt	65 312	39	1	16	5	12,7	20,5	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	9	—
Dessau	44 818	32	2	28	7	32,5	23,9	4	—	2	1	1	2	2	4	—	—	10	2
Dortmund	118 063	111	1	42	14	18,5	25,0	—	—	1	1	—	6	10	3	1	1	21	—
Dresden	351 195	245	16	122[4]	42	18,1[4]	23,5	1	3	2	—	—	12	11	8	3	2	83	2
Düsseldorf	185 911	146	14	73	22	20,4	22,7	1	1	3	—	—	6	19	3	—	—	40	—
Duisburg	73 750	66	1	27	8	19,0	24,8	—	—	—	1	—	3	7	1	—	—	14	1
Elberfeld	143 593	101	3	45	9	16,3	21,5	—	1	1	—	—	7	7	1	—	—	26	2
Elbing	47 198	40	—	30	10	33,1	29,5	—	—	—	—	—	3	5	4	2	2	17	1
Erfurt	80 015	48	—	27	5	17,5	22,5	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	15	2
Essen	101 644	88	4	42	15	21,5	25,6	—	—	1	—	—	6	11	2	—	—	20	2
Flensburg	42 089	34	1	15	5	18,5	23,2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	8	1
Frankfurt a. M.	238 975	144	—	70	22	15,2	19,3	1	—	1	—	—	12	13	2	—	—	39	2
Frankfurt a. O.	60 246	38	2	23	5	19,9	27,0	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	16	1
Freiburg i. B.	54 451	30	2	23[5]	2	22,0[5]	23,9	—	—	1	—	—	2	6	1	—	—	12	1
Fürth	47 841	38	—	33	12	35,9	27,6	6	—	2	—	—	6	3	2	—	—	13	1
Gera	44 793	40	—	19	9	22,1	29,0	—	—	—	—	—	1	5	5	1	1	8	—
M.-Gladbach	54 940	48	—	27	7	25,6	25,0	—	—	2	—	—	5	6	—	—	—	14	—
Görlitz	72 721	43	3	28	9	20,0	26,3	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	20	—
Hagen	43 861	44	—	14	5	16,6	24,6	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	8	1
Halberstadt	42 738	25	—	16	7	19,5	26,6	—	—	1	—	—	2	2	4	2	2	7	—
Halle	121 024	67	2	50[6]	15	21,5[6]	24,3	—	1	4	—	—	4	3	3	—	—	34	1
Hamburg	642 131	400	12	196	45	15,9	25,1	—	—	3	2	2	30	29	2	—	—	118	10
Hannover	220 644	165	6	54	15	12,7	20,9	—	1	—	—	—	6	10	1	—	—	36	—
Harburg	44 954	32	3	24	6	27,8	21,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	16	2
Kaiserslautern	42 025	28	—	10	2	12,4	20,9	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	7	—
Karlsruhe	87 306	49	—	26	10	15,5	19,6	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	18	1
Kassel	84 689	56	2	21	6	12,9	19,9	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	19	—
Kiel	90 889	64	1	41	16	23,5	22,8	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	30	—
Köln	334 194	252	7	122	41	19,0	25,7	—	—	6	—	—	18	14	4	—	—	79	1
Königsberg i. Pr.	176 320	101	2	76	15	22,4	30,2	—	1	—	1	—	7	26	8	1	1	33	—
Königshütte	47 292	53	—	16	7	17,6	28,3	—	—	2	—	—	1	2	1	1	1	9	1
Krefeld*	107 837	62	1	36	11	17,4	23,9	—	1	—	—	—	8	2	2	2	2	23	—
Leipzig	413 529	270	8	141	42	17,7	22,7	1	1	6	2	1	19	12	3	—	—	88	8
Liegnitz	52 989	28	4	22	9	21,6	30,4	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	13	—
Lübeck	71 864	52	—	30	5	21,7	21,0	—	1	—	—	—	4	1	1	—	—	22	1
Magdeburg	218 284	135	1	62	17	14,8	26,5	2	—	3	—	—	3	10	1	—	—	42	1
Mainz	77 643	46	1	33	7	22,1	22,5	—	—	2	—	—	4	5	1	—	—	21	—
Mannheim	101 857	71	3	28	12	14,3	21,4	—	—	1	—	—	6	4	3	1	1	15	1
Metz	59 671	22	—	20	4	17,4	21,4	—	—	—	1	—	3	7	—	—	—	9	—
Mülhausen i. E.	84 916	.	.	.	.	.	23,9[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	425 267	252	11	191	71	23,4	28,2	1	—	1	—	2	21	32	19	2	2	111	4
Münster	59 603	36	1	30	6	26,2	24,5	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	25	—
Nürnberg	168 654	112	9	66	24	20,3	26,1	8	—	—	—	—	9	13	1	—	—	35	—
Offenbach	40 753	21	1	14	6	17,9	21,0	—	—	—	—	—	—	4	1	1	1	8	1
Osnabrück	46 787	36	—	18	7	20,0	22,0	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	10	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 44 = 15,7‰. — [3]) Desgl. 166 = 22,4‰. — [4]) Desgl. 113 = 16,7‰. — [5]) Desgl. 21 = 20,1‰. — [6]) Desgl. 45 = 19,3‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. anweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Brechdurchfall Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	57 783	40	1	31	12	27,9	25,2	—	1	—	—	—	1	4	6	—	—	16	3
Posen	74 382	44	—	29	7	20,3	29,1	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	18	1
Potsdam	59 826	26	—	16[3]	4	13,9[3]	23,5	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	9	—
Remscheid	49 471	23	1	13	1	13,7	21,2	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	7	—
Rixdorf*	67 623	47	1	26	9	20,0	32,3[1]	1	—	—	—	—	5	5	2	1	1	12	1
Rostock	51 655	21	1	16	3	16,1	20,4	—	1	1	—	—	1	6	—	—	—	7	—
Schöneberg*	73 454	58	4	18	6	12,7	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	10	—
Solingen	42 206	27	1	11	3	13,6	24,5	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—	4	—
Spandau	59 158	33	1	18	6	15,8	23,2	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	13	4
Stettin	148 481	110	2	61	22	21,4	25,8	—	1	2	—	—	7	9	3	1	1	37	2
Straßburg i. E.	139 443	104	7	55	18	20,5	25,7	1	—	1	1	—	7	9	8	6	6	26	2
Stuttgart	146 661	64	—	54	12	19,1	20,2	—	—	—	—	—	8	12	2	—	—	31	1
Wiesbaden	77 130	33	—	15	3	10,1	19,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	12	—
Würzburg	71 189	43	1	27[4]	6	19,7[4]	25,5	—	—	—	—	—	3	5	2	2	2	17	—
Zwickau	51 696	41	1	20	11	20,1	27,7	—	—	1	—	—	—	5	1	—	—	12	1

Woche vom 31. Januar bis 6. Februar 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	494 365	303	18	175	36	18,5	.	—	—	6	2	2	20	33	9	—	—	99	4
Antwerpen bis 30. Jan.	277 581	173	4	85	19	15,9	.	—	—	2	2	2	6	14	2	.	.	54	3
Brünn bis 30. Jan.	101 360	74	4	63	8	32,3	.	2	2	2	1	—	13	11	2	2	.	28	2
Brüssel	190 313	95	9	55	9	15,0	.	1	—	—	—	—	10	6	—	—	—	38	—
Budapest bis 30. Jan.	592 528	467	17	272	87	23,9	.	4	1	2	2	1	42	49	26	.	.	137	8
Christiania	182 856	26	.	59	18	16,8	.	—	—	2	1	—	11	10	1	.	.	34	—
Edinburg	292 364	162	.	140	33	25,0	.	1	—	1	.	.	8	5	2	.	.	123	.
Glasgow	714 919	443	.	374	.	27,3	.	24	3	4	.	.	.	23	4	.	.	316	.
Kopenhagen	333 714	182	4	138	30	21,5	.	1	—	2	—	1	13	21	5	.	.	82	7
Krakau bis 30. Jan.	80 169	45	1	46	3	29,8	.	—	2	1	—	2	13	6	—	—	.	19	3
Lemberg bis 30. Jan.	137 501	75	7	82	18	31,0	.	—	4	1	2	1	19	11	2	—	.	39	3
London	4 463 169	2582	.	1764	361	20,6	.	9	14	47	15	4	193	179	27	—	—	1209	67
Lyon bis 23. Jan.	466 767	154	12	211	18	23,5	.	—	—	2	2	1	38	49	3	—	—	112	4
Moskau bis 30. Jan.	753 469	.	37	605	226	41,8	.	9	17	10	5	1	82	33	56	.	.	392	.
New York bis 23. Jan.	1 965 948	1122	58	703	157	18,6	.	5	13	31	6	4	77	107	26	.	.	388	46
Odessa	353 000	.	11	158	51	23,3	.	2	10	2	3	—	14	5	20	—	—	99	3
Paris	2 511 629	1171	124	1120	135	23,2	.	18	4	10	5	7	203	150	32	.	.	653	38
Petersburg bis 30. Jan.	954 400	639	30	563	221	30,7	.	7	10	26	22	—	91	20	44	—	—	343	—
Prag und Vororte	369 494	228	4	202	45	28,4	.	5	1	7	3	—	27	21	4	.	.	128	6
Rom bis 2 Jan.	477 272	258	27	184	25	20,0	.	—	—	1	1	—	19	42	17	.	.	98	6
Stockholm bis 30. Jan.	267 100	115	9	77	15	15,0	.	—	2	—	—	—	16	10	—	—	—	47	2
Triest	162 606	100	9	78	19	24,9	.	4	—	1	1	—	16	16	2	2	—	35	3
Venedig bis 23. Jan.	163 254	75	9	70	20	22,3	.	—	—	—	—	—	6	18	4	.	.	42	—
Warschau bis 30. Jan.	553 643	514	26	275	97	25,8	.	1	5	8	1	1	32	48	20	—	—	156	3
Wien	1 542 294	1213	64	677	176	22,8	.	10	7	19	2	3	131	119	30	—	—	338	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 31. Januar bis 6. Februar 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	11	2	—	—	1	— (1)	—
Scharlach	9 (2)	—	1	—	9	2 (1)	2
Diphtherie	21 (1)	4 (1)	3	6 (3)	4	2	6 (1)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	1	—	1	1	—	—	3 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	1	—	2 (1)	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	7 (1)	4	1	—	6	1	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	67	31	27	18	39	27	77
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	30 (10)	11 (5)	7 (2)	5	28 (1)	9	18 (5)
Lungenschwindsucht	52 (37)	2 (5)	16 (4)	4 (2)	20 (7)	11 (6)	24(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	79 (20)	45	10 (1)	17	96	22	75 (2)
Akuter Darmkatarrh	6	2 (1)	2	—	15 (1)	—	10
Chron. Alkoholismus	35 (1)	1	—	—	—	2	21
Ak. Gelenkrheumatism.	15	10	2	1	15	4	6
And. rheumat. Krankh.	23	12	10	16	30	12	20
Verletzungen	88 (4)	62 (1)	49 (1)	16 (5)	86	14 (1)	77 (5)
Alle übrigen Krankh.	432 (54)	280(14)	89 (6)	140 (9)	249(11)	141(12)	421(24)
Summe	877 (85)	466(27)	218(14)	225(19)	598(20)	249(22)	768(49)
Verbliebener Bestand	4190 [9]	2027	954	799	2044	1082	3372

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup
Stadt Berlin	31./1.-6./2.	2	48	[5] 40	[5] 67
„ Breslau	desgl.	1	11	15	17
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	2	67	16	37
„ Arnsberg	24./1.-30./1.	10	152	32	81
„ Aurich	21./1.-6./2.	—	97	—	14
„ Düsseldorf	desgl.	20	121	41	116
„ Erfurt	desgl.	2	3	7	23
„ Hannover	desgl.	3	22	5	13
„ Hildesheim	desgl.	4	7	13	20
„ Königsberg	desgl.	6	125	6	20
„ Lüneburg	desgl.	1	56	1	19
„ Marienwerder	desgl.	2	21	3	19
„ Minden	desgl.	—	—	6	32
„ Münster	desgl.	1	196	14	46
„ Osnabrück	10./1.-16./1.	1	14	19	26
„ Posen	31./1.-6./2.	3	192	25	21
„ Schleswig	desgl.	11	57	40	65
„ Sigmaringen	1./1.-31./1.	—	40	3	31
„ Stade	31./1.-6./2.	4	15	5	23
„ Stettin	desgl.	3	154	13	38
„ Stralsund	.	.	.	.	.
„ Trier	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	7	22	18	27
Stadt München	desgl.	1	41	29	38
„ Nürnberg	desgl.	2	304	5	[6] 13
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	[7] 8	6	12
Reuß ä. L.[8]	1./1.-31./1.	—	8	27	8
Schaumburg-Lippe	31./1.-6./2.	—	16	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	1	1
Hamburg	desgl.	5	24	7	[6] 28

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 13 = 11,3‰. — [4]) Desgl. 26 = 19,0‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [8]) Physikats-Bezirk Greiz. — [9]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 31. Januar bis 6. Februar 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	31. Januar	— 5,0	—13,2	744,2	745,5	748,2	97	87	100	0,1	NNW	0—1
	1. Februar	— 5,5	—12,6	748,0	745,9	745,3	100	93	100	0,2	SO	1
	2. "	— 1,0	— 6,2	742,4	737,0	738,2	98	94	98	—	O	1
	3. "	— 0,3	— 5,8	745,6	747,4	753,2	98	88	93	2,2	WNW	2
	4. "	— 1,0	— 7,4	755,4	755,2	757,4	98	78	93	—	NW	1
	5. "	— 3,5	— 9,7	761,9	759,7	755,4	97	84	90	0,1	SSO	2
	6. "	— 1,3	— 8,3	749,4	748,9	747,5	95	89	98	—	SO	2
München	31. Januar	3,8	— 5,2	701,7	701,8	704,8	78	56	73	—	W	1,0
	1. Februar	2,8	— 2,6	707,2	705,8	704,5	71	60	94	13,8	SW	1,0
	2. "	9,9	— 1,4	704,5	701,6	703,2	86	63	83	2,6	SW	7,4
	3. "	7,2	0,9	706,4	708,2	713,3	88	83	90	8,7	SW	6,1
	4. "	5,9	— 1,1	715,1	714,3	715,0	94	87	84	0,8	SW	0,8
	5. "	4,3	— 0,3	714,5	711,7	708,1	94	89	90	0,5	NO	1,5
	6. "	7,0	— 1,2	708,8	710,6	709,0	90	70	87	9,9	SW	2,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Das

Fleisch-Pepton

der

COMPAGNIE LIEBIG

ist wegen seiner ausserordentlich leichten Verdaulichkeit und seines hohen Nährwerthes ein vorzügliches Nahrungs- und Kräftigungsmittel für Schwache, Blutarme und Kranke, namentlich auch für Magenleidende.

Hergestellt nach **Prof. Dr. KEMMERICH'S** Methode (38) unter steter Kontrolle der Herren **Prof. Dr. M. von Pettenkofer** und **Prof. Dr. Carl von Voit,** München.

Käuflich in Dosen von 100 und 200 Gramm.

Auf Wunsch stehen den Herren Aerzten Proben und Litteratur ern zur Verfügung. Man beliebe sich zu wenden an

die Repräsentanten der Gesellschaft

für Nord- und Mitteldeutschland: **Schlüter & Maack, Hamburg**

- Süd- und Westdeutschland: **Aug. Bennert, Köln.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäkologie und Director der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen..

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Dritte Auflage.

Eleg. in Leinwand geb. M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Medizinal-statistische Mittheilungen

aus dem

Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Vierter Band, Heft 1. Preis M. 3,—.

(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 2,40.)

Inhalt:

Die Verbreitung der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reiche nach den amtlichen Erhebungen vom 1. Juli 1895.

Berichterstatter: Sanitätsrath Dr. Würzburg.

Mit zwei Tafeln.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 24. Februar 1897.** Nr. 8.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 169. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 169. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 169. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 171. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Nahrungsmittel-Chemiker. S. 171. — Handelsvertrag mit Rußland. S. 171. — (Preußen). Augenentzündung von Neugeborenen. S. 173. — (Mecklenburg-Schwerin). Tuberkulin-Impfungen. S. 174. — (Hamburg). Vieh-Quarantäneanstalten. S. 174. — Tuberkulin-Impfungen. S. 175. — (Oesterreich. Krain). Särge. S. 176. — (Großbritannien). Infektionskrankheiten. S. 176. — (Schweden). Viehausfuhr. S. 178. — (Türkei). Pilgerfahrten. S. 180. — **Gang der Thierseuchen.** Entschädigungen für Viehverluste im Deutschen Reiche, 1895. S. 182. — Thierseuchen in Norwegen, 4. Vierteljahr. S. 183. — Rinderpest in Britisch-Indien. S. 183. — Desgl. in Siam. S. 183. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Bromberg, Italien, Schweiz). S. 183. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. S. 184. — (Preußen). Staatshaushalts-Etat für 1897/98. (Fortsetzung). S. 184. — Thierseuchen ꝛc. S. 185. — (Italien). Wein. S. 188. — **Geschenkliste.** S. 189. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 190. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 191. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 191. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 191. — **Witterung** S. 192. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Januar. S. 189.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der im Kaiserlichen Gesundheitsamte beschäftigte Regierungsrath Dr. von Buchka unter Entbindung von der bisher bekleideten Stelle eines Mitgliedes des Patentamtes in das Gesundheitsamt versetzt werde. — Demselben ist die Leitung der naturwissenschaftlichen Versuchs-Abtheilung des Gesundheitsamtes übertragen worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Zufolge einer Mittheilung vom 26. Januar war in Bombay und Kurachee ein Rückgang der Seuche bisher nicht festzustellen. Neuerdings scheint sich die Pest auch im Innern von Indien auszubreiten. Wie in Bombay, so verlassen auch in Kurachee die Eingeborenen die Stadt in großen Massen. In Poona hat schon seit geraumer Zeit die Zahl der Erkrankungen zugenommen; nunmehr werden solche auch aus Agra und dem Punjab gemeldet. Kalkutta ist bisher von der Seuche verschont geblieben.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 10. bis 16. Januar starben 26 Personen an Cholera, 5 an Pocken und 172 an Fiebern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 2, Odessa 11, Warschau 3 Todesfälle; London 20 (Krankenhäuser); Paris 8, Petersburg 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Arnsberg 2 Todesfälle und 5 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 7, Barmen, Halberstadt je 2, Kopenhagen 5, London 14, Moskau 4, New York 2, Paris 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 46, Hamburg 21, Kopenhagen 932, Stockholm 57 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Dessau, Fürth und Nürnberg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 66, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 466, Aurich 83, Düsseldorf 86, Münster 100, Posen 282, in München 76, Nürnberg 300, Hamburg 29, Budapest 137, Edinburg 139, Kopenhagen 62, Petersburg 93, Prag 33, Wien 187 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 40, Breslau 24, München 32, Budapest 28, Edinburg 42, Kopenhagen 40, London 226 (Krankenhäuser), Paris 65, Petersburg 77, Wien 52 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 64, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 209, Düsseldorf 121, Schleswig 87, in München 36, Hamburg 33, Kopenhagen 31, London 104 (Krankenhäuser), Paris 97, Petersburg 107, Wien 68 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 16, Paris 22, Petersburg 148.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Frankreich. Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Februar ist in Abänderung der Dekrete vom 19. und 27. Januar (vgl. S. 90) die Ein- und Durchfuhr sämmtlicher aus Bombay, Kurachee und anderen von Pest verseuchten Häfen stammenden Waaren über die Häfen des Mittelländischen Meeres verboten worden. Die Einfuhr der nicht durch das Dekret vom 19. Januar verbotenen Waaren über Häfen des Atlantischen Ozeans oder des Aermelkanals ist nur nach vorheriger Desinfektion gestattet. Die aus Pestgegenden kommenden Reisenden dürfen nur in Pauillac, Saint-Nazaire, Havre und Dünkirchen an Land gehen und zwar erst, nachdem sie in den ersten beiden Häfen 8, in den letzten beiden 4 Tage lang beobachtet und ihre Reiseeffekten desinfizirt worden sind. —

Belgien. Einer Mittheilung vom 11. Februar zufolge hat die Gesundheitskommission der Schelde für alle Schiffe aus verseuchten Gegenden folgende gesundheitspolizeiliche Maßnahmen in der Station am Doel vorgeschrieben:

1. Desinfektion der Latrinen und Aborte, sowie aller verdächtigen Räume des Schiffes;

2. Entleerung des Bilgewassers und Erneuerung des Trinkwasservorraths;

3. Prüfung der Passagierliste und der Stammrolle der Besatzung; Besichtigung aller an Bord befindlichen Personen.

Falls festgestellt wird, daß von den im Abfahrtshafen eingeschifften Personen sich Niemand mehr an Bord befindet, ist der Nachweis zu erbringen, daß keiner derselben in Folge einer ansteckenden oder epidemischen Erkrankung ausgeschifft worden ist.

4. Abgabe einer Erklärung an den Gesundheitsbeamten, daß verdächtige oder verbotene Waaren sich nicht an Bord befinden.

Zur Ausführung dieser Maßnahmen können die Schiffe in der Station während einer Gezeit zurückgehalten werden.

Von jedem Aufenthalt können solche Schiffe entbunden werden, welche verdächtige oder verbotene Waaren nicht an Bord haben und eine ordnungsmäßig bescheinigte Abschrift der darauf bezüglichen Erklärung durch die Empfänger der Ladung dem Präsidenten der Gesundheitskommission (Gouverneur der Provinz) mindestens 5 Tage vor ihrer Ankunft überreichen lassen, wenn sie im Uebrigen ein Zeugniß in doppelter Ausfertigung, ausgestellt von der Gesundheitsbehörde eines von jeder ansteckenden Krankheit reinen Handelshafens, beibringen können des Inhalts:

a) daß Desinfektionsmaßnahmen, ähnlich den oben unter Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen, dort angewandt sind,

b) daß das Personal während der ganzen Reise nicht krankheitsverdächtig gewesen ist, wenn diese mindestens 12 Tage zwischen dem letzten verseuchten und dem das Zeugniß ausstellenden Hafen betragen hat.

Ferner ist die Ein- und Durchfuhr folgender Waaren verboten worden:

1. Grüne, gesalzene oder gelaugte Häute, frische Felle, frische Thierabfälle, Klauen und Hufe (es werden jedoch zum Gebrauch zugelassen die grünen, gesalzenen und zugleich arseniizirten Häute);

2 Leibwäsche, Kleider (Bekleidungsstücke für den täglichen Gebrauch) und Bettzeug, gebraucht oder ungebraucht;

3. Alte und neue Teppiche, alte und neue Wollsachen, Seidenwaaren;

4. Pfauenfedern und alle kleinen Gegenstände, welche einzeln mitgeführt werden und den Pestkeim übertragen können;

5. Fläschchen mit Liqueur und Parfüm, welche einzeln mitgeführt werden (die unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Gegenstände werden von der Schiffsmannschaft oder den Reisenden gewöhnlich im Ursprungslande gekauft, mit dem Gepäck weiter geschafft und bei der Ankunft des Schiffes in einen europäischen Hafen dahin gebracht);

6. alle Sorten von Lumpen und Hadern, die nicht in mechanisch zusammengepreßten und mit Reifen versehenen Ballen zur Versendung kommen;

7. Muster von roher Wolle, Baumwolle und Jute, nicht zusammengepreßt und nicht mit Reifen umgeben.

Die unter Ziffer 2, 3, 4, 6 und 7 bezeichneten Waaren können nach einer Dampfdesinfektion auf der Sanitätsstation am Doel frei eingeführt werden.

Zur Durchfuhr, jedoch nicht zum Gebrauch sind folgende Waaren zugelassen:

1. Rohe Wolle, welche in mechanisch zusammengepreßten und mit Reifen versehenen Ballen versandt wird;

2. alle Sorten von Lumpen, welche in mechanisch zusammengepreßten und mit Reifen versehenen Ballen versandt werden.

Die Gesundheitsbehörde kann jedoch anordnen, daß die Ballen vor dem Ausladen an der Oberfläche mit einer desinfizirenden Lösung gewaschen werden.

Verdächtige oder verbotene Waaren, welche aus einem reinen Hafen kommen, sind dem Nachweise ihrer Herkunft unterworfen. —

Rußland. Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. Januar ist eine Kommission zur Abwehr der Pest eingesetzt worden. Mit der Durchführung der Maßregeln an Ort und Stelle, welche diese Kommission für erforderlich erachtet (vgl. S. 114), sind laut Mittheilung vom 11. Februar drei Kommissare mit weitgehenden Vollmachten ernannt worden. Das Zolldepartement hat gemäß einer Verfügung des Vorsitzenden dieser Kommission die Zollbehörden angewiesen, alle Nachrichten über die Pest sofort nach Bekanntwerden, in dringenden Fällen telegraphisch, unmittelbar der genannten Kommission, deren Kanzlei sich in St. Petersburg im Palais Seiner Hoheit des Prinzen Alexander Petrowitsch von Oldenburg befindet, zugehen zu lassen.

— Aus Anlaß der Nachricht, daß in Kandahar einige in Afghanistan eingetroffene Inder an der Pest verstorben seien, ist an der Grenze von Afghanistan ein Truppenkordon mit nur einem Durchlaßpunkt für Reisende und Waaren in Tachtabasar, wo gleichzeitig eine ärztliche Beobachtungsstation eröffnet wurde, aufgestellt worden. Ebenso wurde die vollständige Absperrung der bucharisch-afghanischen Grenze angeordnet.

Die zur Verhütung der Einschleppung und zur Bekämpfung der Pest niedergesetzte Kommission (s. o.) hat in ihren Sitzungen vom 24. und 28. Januar die Maßnahmen, die bereits auf Grund des Allerhöchst bestätigten Reglements von 1893 und 1894 zum Schutze der Land- und Seegrenzen des Reichs gegen die Einschleppung der Pest ergriffen worden sind, geprüft und gebilligt, außerdem aber folgenden Maßregeln zugestimmt:

1. ärztliche Sachverständige nach Indien abzusenden, um die Pest am Orte ihrer Entstehung und stärksten Verbreitung zu erforschen;

2. die Wallfahrten der russischen Muhamedaner nach Mekka und nach den Wallfahrtsorten der Schiiten, sowie den Besuch der heiligen Stätten seitens der christlichen Pilger aus Rußland in diesem Jahre zu verbieten;

3. die Anfertigung einer genügenden Menge von Pestserum des Dr. Yersin zu veranlassen;

4. nach den Ortschaften, die die größte Gefahr der Pesteinschleppung darbieten, von der Kommission besonders bevollmächtigte Personen in Begleitung ihnen untergeordneter Aerzte, Offiziere und Civilbeamten zur Unterstützung der ärztlichen Behörden behufs einheitlicher Verwirklichung der von der Kommission vorgeschriebenen Maßnahmen abzuordnen, und

5. im „Regierungs-Anzeiger" alle beglaubigten Nachrichten über den Verlauf der Pestepidemie, sowie die Mittheilungen über die Thätigkeit der Kommission und die von ihr angeordneten Maßnahmen zu veröffentlichen. —

Rumänien. Seit dem 4. Februar ist die Einfuhr von schmutzigem Makulaturpapier, von alten (gelesenen) Zeitungen, sowie von jeder Art schmutziger, als Makulatur eingeführter Drucksachen verboten worden. —

Türkei. In der Sitzung des internationalen Gesundheitsraths vom 9. Februar wurde mitgetheilt, daß der Ueberwachungsdienst im persischen Meerbusen (vgl. S. 150) geregelt sei. Von etwaigen Bauten auf Fao (vgl. S. 74) soll bis nach der Entscheidung auf der Konferenz in Venedig Abstand genommen werden. Der Transport von Leichen aus Persien nach Nedjeff und Kerbela ist verboten worden. Die 10tägige Quarantäne für indische und persische Herkünfte in Basra (vgl. S. 74) wurde auf 20 bezw. 15 Tage erhöht. Für Herkünfte aus Beludschistan wurden die gleichen Quarantänemaßregeln angeordnet. —

Siam. Einer Mittheilung vom 9. Januar zufolge hat die Regierung eine ärztliche Untersuchung der von Bombay kommenden inländischen Schiffe angeordnet. Laut Bekanntmachung des deutschen Ministerresidenten

unterliegen denselben auch alle unter deutscher Flagge von Bombay anlangenden Schiffe, falls sie nicht bereits in einem Zwischenhafen eine Quarantäne durchgemacht haben. —

Britisch-Ostafrika. Einer Mittheilung vom 12. Januar zufolge werden in den Häfen von Lamu und Mombassa die von Indien kommenden Dampfer einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und, falls ein Pestfall an Bord vorgekommen ist, an dem Verkehr mit dem Lande verhindert. Bei Dampfern, welche einen Arzt an Bord haben, wird die ärztliche Untersuchung durch die förmliche und verantwortliche Erklärung des Schiffsarztes ersetzt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Einer Mittheilung vom 9. Februar zufolge ist für Herkünfte von der Insel Guadeloupe von Neuem eine 5tägige Quarantäne angeordnet worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern), betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 26. Januar 1897.

Nachdem die in § 16 Abs. 2 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker den Apothekern mit der Prüfungsnote „sehr gut" eingeräumten Vergünstigungen hinsichtlich ihrer Zulassung zur Hauptprüfung mehrfach zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, beehre ich mich in Nachstehendem die Auslegung, welche diesseits der gedachten Bestimmung gegeben wird, mitzutheilen.

Zunächst steht nach dem Wortlaute und Sinne der bezeichneten Vorschriften nichts entgegen, daß denjenigen Apothekern, welche das für die Zulassung zur Prüfung erforderliche naturwissenschaftliche Studium von sechs Halbjahren vor Ablegung der Apothekerprüfung noch nicht ganz zurückgelegt haben, die Nachholung der fehlenden Studiensemester nach der bestandenen Apothekerprüfung gestattet wird. Was ferner die praktische Thätigkeit an einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel (§ 16 Abs. 1 Ziff. 4 der Prüfungsvorschriften) anlangt, so darf dieselbe, ebenso wie sie bei Nahrungsmittel-Chemikern mit regelmäßigem Studiengange nach ausdrücklicher Vorschrift erst für die Zeit nach bestandener Vorprüfung vorgesehen ist, bei Apothekern erst nach der als Ersatz für die Vorprüfung geltenden Apothekerprüfung erfolgen.

Diese praktische Thätigkeit in der Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zeitlich zusammenfallen zu lassen mit demjenigen Universitätsstudium, welches ein Apotheker behufs Erreichung der vorgeschriebenen sechssemestrigen Studienzeit nach der bestandenen Apothekerprüfung ablegt, ist meines Erachtens mit den geltenden Vorschriften nicht vereinbar. Durch die Bestimmung in § 16 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsvorschriften ist denjenigen Apothekern, welche die Prüfung mit dem Prädikate „sehr gut" bestanden haben, mit Rücksicht auf die hierdurch nachgewiesenen Kenntnisse die Vorprüfung sowie der Nachweis der Gymnasialreife und der 3½ jährigen Beschäftigung in chemischen Laboratorien erlassen, dagegen ist die Einräumung noch größerer Vergünstigungen nicht beabsichtigt. Als eine weitere und zwar nicht unerhebliche Erleichterung würde es aber anzusehen sein, wenn die bei den Nahrungsmittel-Chemikern getrennten Theile des Studienganges, nämlich das theoretische Studium auf einer Hochschule und die praktische Thätigkeit in einer Untersuchungsanstalt, bei den in Frage stehenden Apothekern mit einander verbunden werden dürften.

Außerdem erscheint eine so weitgehende Begünstigung der Prüfungskandidaten mit pharmazeutischer Vorbildung auch im Interesse einer thunlichst gründlichen Ausbildung der Nahrungsmittel-Chemiker nicht wünschenswerth, es ist vielmehr besonderer Werth darauf zu legen, daß die praktische Thätigkeit erst nach Abschluß des gesammten theoretischen Studiums beginnt.

Indem ich Eure ꝛc. (das ꝛc.) . . . . . ersuchen darf, im Falle des Einverständnisses bei der Handhabung der Prüfungsvorschriften in Preußen (für die übrigen Regierungen) im dortseitigen Staatsgebiet der vorstehenden Auffassung gefälligst Eingang verschaffen zu wollen, bemerke ich ergebenst, daß ich ein gleiches Ersuchen an die übrigen betheiligten Bundesregierungen gerichtet habe.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

An die Regierungen von . . . . . .

Deutsches Reich und Rußland. Schlußprotokoll der deutsch-russischen Konferenz zu Berlin 1896/97. Vom 9. Februar 1897. (R.-A. Nr. 35.) — Uebersetzung.

Deutsche und russische Delegirte sind im Auftrage ihrer Regierungen zu einer Konferenz zusammengetreten, um gewisse auf die Auslegung und die Ausführung des zwischen Deutschland und Rußland abgeschlossenen Handelsvertrages bezügliche Fragen einer Prüfung zu unterziehen.

Nachdem die Delegirten zu gedachtem Zweck in einer Reihe von Sitzungen über die Einzelheiten dieser Fragen verhandelt haben, sind die Unterzeichneten, die hierzu von ihren Regierungen mit gehöriger Ermächtigung versehen worden waren, übereingekommen, in dem gegenwärtigen Protokoll die Ergebnisse der Verhandlungen der Konferenz festzulegen wie folgt:

I. Veterinärfragen.

Die russische Regierung hat den Wunsch ausgesprochen sich mit der deutschen über die Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln zu einigen, unter denen lebende Thiere, Fleisch, sowie gewisse thierische und für Thiere bestimmte Erzeugnisse wenigstens in einem gewissen Umfange zur Einfuhr nach und zur Durchfuhr durch Deutschland zugelassen werden könnten.

Die deutsche Regierung sieht sich mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand der veterinären Einrichtungen in Rußland nicht in der Lage, die in veterinärer Hinsicht erlassenen allgemeinen Maßnahmen, einschließlich der Sperre gegen rohes Schweinefleisch, zurückzunehmen. Was die von der russischen Delegation aufgeworfene Frage anlangt, ob die Zahl der in Oberschlesien zugelassenen lebenden Schweine nicht wieder auf die frühere Höhe gebracht werden könnte, so glaubt die deutsche Regierung in Anbetracht der Gesichtspunkte, auf denen diese Zulassung beruht, sich, so lange die allgemeine Sperrmaßregel in Kraft bleibt, volle und ganze Verfügungsfreiheit hinsichtlich der zugelassenen oder zuzulassenden Anzahl vorbehalten zu sollen.

Die deutsche Regierung wird indessen, sobald die von den maßgebenden Männern in Rußland selbst für nothwendig erachtete Reorganisation des Veterinärwesens beendigt sein wird, es nicht ablehnen, die Fragen der Ein- und Durchfuhr russischen Viehs und Fleisches nach bezw. durch Deutschland in erneute Erwägung zu nehmen

Für den Augenblick hat die deutsche Regierung sich darauf beschränken müssen, die Zulassung einiger Erleichterungen und Ausnahmen hauptsächlich zu Gunsten der Grenzverkehrsbeziehungen herbeizuführen, nämlich:

1. Mit Rücksicht darauf, daß die Grenzbewohner die autonome Vergünstigung genießen, aus Rußland bis zu 2 kg Fleisch pro Person zollfrei einzuführen, sind Verordnungen veröffentlicht worden, durch welche innerhalb der Grenzen dieser Vergünstigung die Zulassung von rohem Schweinefleisch gestattet wird. Doch wird dieses Zugeständniß nur unter der Bedingung gemacht, daß die russischen Behörden wirksame Beihilfe zur Verhinderung von Mißbräuchen leisten, welche aus diesem Zugeständniß entstehen könnten.

Unter denselben Bedingungen und für dieselbe Dauer ist dieses Zugeständniß auf den in § 8 des vierten Theils des Schlußprotokolls zu dem zwischen

beiden Ländern abgeschlossenen Handesvertrage erwähnten Mundvorrath der Arbeiter ausgedehnt worden.

2. Die deutsche Regierung wird dafür Sorge tragen, daß in den Grenzbezirken die Zahl der mit der Untersuchung der Pferde betrauten Thierärzte bezw. die Anzahl der Untersuchungen selbst vermehrt, und daß, soweit möglich, an denjenigen Orten, für welche das Bedürfniß durch die russische Regierung nachgewiesen wird, in beiderlei Beziehung Vorsorge getroffen werde. Die Untersuchung soll dahin erleichtert werden, daß sie auch während der vier Wochen, die auf die letzte Untersuchung folgen, stattfinden kann, und daß von jeder Untersuchung ab eine neue Frist von vier Wochen läuft.

Die neuerdings veröffentlichte Ergänzung zum deutschen amtlichen Waarenverzeichniß kommt dem von seiten der russischen Regierung mit Bezug auf den Futtervorrath geäußerten Wunsche entgegen.

3. Heu und Stroh in gepreßtem Zustande (selbst an der Grenze gepreßt) sind zur Durchfuhr durch Deutschland unter der Bedingung zugelassen worden, daß die Beförderung in plombirten und entweder geschlossenen oder verdeckten Wagen erfolgt.

Heu und Stroh, welches aus den russischen Grenzbezirken stammt und zum Gebrauche in den deutschen Grenzbezirken bestimmt ist, werden in nicht gepreßtem Zustande zugelassen. Man ist jedoch darüber einig, daß dieses Zugeständniß im Falle des Ausbruchs einer Viehseuche, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche, des Milzbrandes oder des Rotzes am Herkunftsorte in Gemäßheit von Artikel 5 des Handelsvertrages und unter der Voraussetzung einer vorgängigen Benachrichtigung im Sinne von Nummer II des gegenwärtigen Protokolls Einschränkungen unterworfen werden kann.

II. Gegenseitiger Nachrichtenaustausch.

Entsprechend dem in § 20 des vierten Theils des Schlußprotokolls zum Handelsvertrage aufgestellten Grundsatze, soll das folgende Verfahren beim gegenseitigen Nachrichtenaustausch Platz greifen.

Die lokalen Maßnahmen, die — aus eigener Entschließung — von dem Vorstand eines Bezirks (Landrath in Deutschland, Natschalnik Ujesda, Ispawnik in Rußland) getroffen werden, sollen unmittelbar den betreffenden Vorständen der Bezirke des anderen Landes mitgetheilt werden. Diese Mittheilung soll zugleich die Gründe der Maßregel enthalten, soweit dies nicht nach der Beschaffenheit derselben überflüssig ist.

Die Maßnahmen, die in Deutschland von einem Oberpräsidenten oder von einem Regierungspräsidenten und in Rußland von einem Generalgouverneur oder von einem Gouverneur getroffen werden, sollen gegenseitig dem im Range entsprechenden Beamten mitgetheilt werden. Die Mittheilung der Gründe dieser Maßregeln soll auf diplomatischem Wege erfolgen.

Die Maßnahmen, welche von den Zentralbehörden der beiden Länder getroffen werden, sollen einschließlich ihrer Gründe gegenseitig auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Man ist darüber einig, daß die Mittheilungen über veterinäre Maßregeln beiderseits thunlichst vor Ausführung derselben und spätestens gleichzeitig mit ihrem Erlaß erfolgen sollen.

Die beiden Regierungen werden Listen austauschen, in welchen die beiderseitigen Behörden bezeichnet sind, zwischen denen der gegenseitige Austausch in Gemäßheit des oben angegebenen Verfahrens stattfinden soll.

III. Fragen des Zollverkehrs.

1. Die deutschen Delegirten haben den russischen eine Aufstellung übergeben, worin die Maßnahmen angegeben sind, welche deutscherseits zur Erfüllung der in § 1 des vierten Theils des Schlußprotokolls zum Handelsvertrage vorgesehenen Bedingungen getroffen worden sind.

2. Das deutsche Zollamt zu Gurzno gegenüber von Karw wird an die Grenze verlegt werden, sobald der, übrigens bereits begonnene, Bau der nöthigen Räumlichkeiten vollendet sein wird. Die Möglichkeit dieser Vollendung ist für den 1. November (n. St.) dieses Jahres vorgesehen. Doch werden jetzt schon Maßnahmen getroffen werden, um die Beförderung von Waaren unter Zollbewachung von der Grenze nach der Zollstelle häufiger zu ermöglichen.

3. Die deutsche Regierung hat die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um in Herby baldmöglichst die Transitabfertigung russischer Waaren zulassen zu können, insoweit das entsprechende Zollamt auf russischer Seite mit gleichen Befugnissen ausgestattet wird.

Die deutsche Regierung wird übrigens die russische von dem genauen Zeitpunkt, von dem an die gedachte Zulassung Platz greifen kann, vorher benachrichtigen.

4. Die deutsche Regierung gestattet grundsätzlich, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufes im Falle des Mißbrauchs, daß das russische, aus der Gemeinde Boleslawice stammende Vieh die Grenze überschreiten kann, um auf den in Deutschland belegenen und jener Gemeinde oder Privateigenthümern des Viehs gehörigen Grundstücken zu weiden. Doch ist dieses Zugeständniß an die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde Boleslawice frei von Viehseuchen ist, und daß deutsche Thierärzte jederzeit auf das Gebiet dieser Gemeinde zugelassen werden, um die erforderlichen Feststellungen hinsichtlich des veterinären Zustandes des Ortes und des zum Weiden jenseits der Grenze bestimmten Viehs vorzunehmen. Diese Feststellungen sollen, insoweit sie aus eigener Entschließung der deutschen Behörden und zu von diesen vorher bestimmten Zeitpunkten stattfinden, kostenfrei erfolgen.

Im übrigen würde die deutsche Regierung zwecks Verhütung des Schmuggels mit russischem Vieh verlangen, daß, um die Feststellung der Identität der Thiere zu ermöglichen, die nöthigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen mit dem Beginn der Viehweide im nächsten Frühjahr in Kraft treten.

5. Die russische Regierung hat die erforderlichen Anordnungen getroffen, daß

a) vom 27./15. Januar dieses Jahres ab die Waaren, auf welche die Nummern 1, 2, 3 und 5 des russischen Zollzirkulars vom 3. September/22. August 1896 abzielen, bei ihrer Einfuhr nach Rußland zu den bis zur Inkraftsetzung dieses Zirkulars in Geltung gewesenen Sätzen verzollt werden, und

b) vom 7. Februar / 26. Januar 1897 ab die in der Anlage aufgeführten Gegenstände bei ihrer Einfuhr nach Rußland die darin festgesetzten Zollsätze zu zahlen haben.

6. Was die Effekten und Hausgeräthe der deutschen Berufskonsuln anlangt, so erklärt sich der russische Finanzminister bereit, eine die zur Zeit vorgesehene Ermäßigung des Eingangszollbetrages übersteigende Vergünstigung zu gewähren, indem er sich jedoch seine Entscheidung auf Grund der Prüfung in jedem Einzelfalle vorbehält.

7. Derselbe Minister erklärt sich grundsätzlich dazu bereit, die besonderen Befugnisse, die er einzelnen Zollbarrièren beigelegt hatte, wieder herzustellen.

8. Hinsichtlich des Zollstrafensystems, dessen Abänderung in § 15 des vierten Theils des Schlußprotokolls zum Handelsvertrage vorgesehen ist, verpflichtet sich die russische Regierung, indem sie erklärt, daß die vorbereitenden Arbeiten hierzu bereits im Gange sind, ihr Versprechen baldmöglichst zu erfüllen.

9. Was die Klagen der deutschen Interessenten wegen der Taxafrage anlangt, so beziehen sich die russischen Delegirten auf das Zirkular des Zolldepartements vom 28. November 1896 (a. St.).

IV. Flußschifffahrt.

Was die im ersten Theil des Schlußprotokolls zum Handelsvertrage vorgesehene besondere Vereinbarung über die Ausübung der Schifffahrt auf dem Niemen, der Weichsel und der Warthe anlangt, so wird seitens der russischen Regierung

1. bewilligt, daß die deutschen Passagierdampfer auf dem Niemen bis nach Georgenburg zugelassen werden, jedoch unter der von Deutschland angenommenen Bedingung, daß die russischen Passagierdampfer bis Schmaleningken zugelassen werden und in diesem Hafen überwintern dürfen.

Diese Zulassung soll beiderseits mit dem Beginn der diesjährigen Schifffahrt in Kraft treten;

2. bewilligt, daß die Abstempelung der Frachtbriefe und Konnossemente über die Ladung der nach Deutschland bestimmten Schiffe durch die an den Ufern der Weichsel bestehenden russischen Zollämter erfolgen darf;

3. beabsichtigt, in Rußland für die Flußschifffahrt das System der Meßbriefe einzuführen und die Bereitwilligkeit dazu erklärt, sich seinerzeit mit Deutschland über die gegenseitige Anerkennung dieser Meßbriefe zu einigen.

Hinsichtlich der weiteren Abmachungen werden sich die beiden Regierungen im Bedarfsfall verständigen.

V. Paßförmlichkeiten und Grenzbeziehungen.

1. Rußland bewilligt für die Legitimationskarten, welche, wie dies gegenwärtig der Fall ist, den Inhaber zum mehrmaligen Ueberschreiten der Grenze berechtigen, eine Gültigkeitsdauer von 28 Tagen. Diese Legitimationskarten sollen in zwei Sprachen, in russisch und in deutsch, abgefaßt und beiderseits nur den eigenen Staatsangehörigen und denjenigen Angehörigen des anderen Landes ertheilt werden, welche in dem Lande wohnen, wo die Karten ausgestellt werden.

2. Man ist darüber einig, daß die russischen Arbeiter, welche nach Deutschland kommen, um daselbst in landwirthschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben zu arbeiten, kostenfrei mit Legitimationspapieren versehen werden sollen, welche für acht Monate, vorläufig vom 1. April bis 1. Dezember (n. St.) Gültigkeit haben. Diese Papiere sollen in russisch und deutsch abgefaßt sein.

Die unter den Nummern 1 und 2 erwähnten Dokumente sollen spätestens am 1. April (a. St.) d. J. in Gebrauch gegeben werden.

3. Die deutschen Delegirten haben den russischen eine Liste der in Deutschland zur Wiederaufnahme von Reisenden ermächtigten Behörden übergeben (§ 22 des vierten Theils des Schlußprotokolls zum Handelsvertrage).

Im Begriff, zur Unterzeichnung des gegenwärtigen Protokolls zu schreiten, sind die Unterzeichneten übereingekommen, daß die beiderseits gemachten Zugeständnisse soweit nicht im Protokoll selbst ein besonderer Zeitpunkt angegeben ist, baldmöglichst ausgeführt werden sollen.

Zu Urkund dessen ist dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung zu Berlin am 9. Februar 1897 unterzeichnet worden.

Frh. von Marschall. Graf von der Osten-Sacken.
Reichardt. von Timiriasew.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Augenentzündung von Neugeborenen betr. Vom 27. Dezember 1895.

Die in Gemäßheit meines Erlasses vom 22. Mai 1894 — M. 4217, U. I. — bei mir eingegangenen Uebersichten über die in den geburtshülflichen und ophthalmiatrischen Kliniken und Polikliniken während der Jahre 1890 bis 1894 zur Beobachtung gelangten Fälle von Blennorrhoe der Neugeborenen habe ich der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt. Nach dem Gutachten derselben ist die Verwerthung des Berichtsmaterials wesentlich dadurch beeinträchtigt worden, daß die an sich geringe Zahl der angeführten Fälle nicht nach einheitlichen Grundsätzen gewonnen ist. So findet sich insbesondere eine Unterscheidung zwischen Fällen sicherer und zweifelhafter Blennorrhoe auf Grund des Nachweises oder Fehlens des spezifischen Krankheitserregers (Gonococcus) nicht durchgeführt. Es ist dies aber um so wichtiger, als bei der Anwendung desinfizirender Mittel, ganz besonders des argentum nitricum in 2prozentiger Lösung, stets eine katarrhalische Reizung der Konjunktiva auftritt und dieser Katarrh leicht für eine Blennorrhoe genommen werden kann. Umgekehrt kann aber noch leichter die durch die Prophylaxe abgeschwächte abortive Form der Blennorrhoe für einen Katarrh gehalten werden, was zweifelsohne oft geschieht. Eine sichere Unterscheidung ist nur auf mikroskopischem Wege zu erlangen. Ohne eine solche Untersuchung wird deshalb jede Statistik an wesentlichen Fehlern leiden.

Es ist ferner als Mangel empfunden worden, daß nicht von allen Berichterstattern angegeben ist, wie sich die Verhältnißzahl der blennorrhoeischen Kinder zu der Gesammtzahl der Neugeborenen bezw. der Augenkranken gestellt hat, wieviel Fälle durch primäre, wieviel durch Spätinfektion entstanden sind, ob ein Auge oder beide Augen befallen waren.

Bei der Wichtigkeit, welche der blennorrhoeischen Augenentzündung der Neugeborenen beizumessen ist, hat die Wissenschaftliche Deputation die regelmäßige Berichterstattung über die zur Beobachtung in den Universitäts-Augenheil- und Entbindungsanstalten gelangenden Erkrankungsfälle für erwünscht erachtet. Damit jedoch die vorerwähnten Mängel der bisherigen statistischen Ermittelungen vermieden werden, ist es als zweckmäßig erachtet worden, dieselben nach gemeinsamen Grundsätzen

Uebersicht

über die in der Universitäts- (Augenheil-) Entbindungs-Anstalt zu . . . . . während des Jahres 189 . . beobachteten Fälle von Blennorrhoea neonatorum.

1. Gesammtzahl der Neugeborenen (der behandelten Augenkranken)	2. Zahl der hiervon Blennorrhoe-Kranken	3. Prozentsatz	4. Gonococcus nachgewiesen bei		5. Ansteckung[1]		6. Form der Erkrankung					7. Ausgang der Erkrankung (event. Abgang wohin)	8. Worin bestand die Prophylaxe[1]		9. Bemerkungen
			der Mutter	dem Kinde	primär (Ausbruch bis 5ten Tag einschl.)	secundär	Auf beiden Augen	Auf einem Auge	schwer	mittel	leicht		bei der Mutter	bei dem Kinde	
			a	b	a	b	a	b	c	d	e		a	b	

[1] In Augenheilanstalten, soweit möglich, durch Nachfrage festzustellen.

auszuführen und das in der Anlage beifolgende Formular hierfür aufzustellen.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich demgemäß ergebenst die erforderlichen Veranlassungen zur Gewinnung jährlicher Uebersichten unter Benutzung des anliegenden Formulars zu treffen und mir dieselben nebst den etwaigen Begleitberichten der Anstaltsdirektoren vorläufig alljährlich bis zum 15. Februar über das rückliegende Jahr einzureichen.

An den Königlichen Universitäts-Kurator Hochwohlgeboren zu . . . . .

Mecklenburg-Schwerin. Landespolizeiliche Verordnung, betr. die Impfung des aus den skandinavischen Ländern auf dem Seewege eingeführten Rindviehs mit Kochschem Tuberkulin.

Vom 8. Februar 1897. (Reg.-Bl. S. 63.)

Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird wegen des bedrohlichen Auftretens der Rindertuberkulose in Dänemark und Schweden-Norwegen in Gemäßheit des § 7 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 hierdurch landespolizeilich verordnet, daß, unbeschadet der Bestimmungen vom 11. Juli 1895 über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine (Reg.-Bl. 1896, Nr. 25, Nr. 28 und Amtliche Beilage Nr. 32), das aus Dänemark oder Schweden-Norwegen auf dem Seewege eingeführte Rindvieh

1. insoweit es äußerlich die Merkmale der Tuberkulose zeigt (Husten, Abmagerung trotz Freßlust, träge Bewegungen, rauhes und glanzloses Haar, festanliegende Haut, öfters wiederkehrendes Aufblähen, bei Kühen außerdem Abnahme der Milchergiebigkeit, häufiges Rindern und harte an Umfang allmählich zunehmende Anschwellung in einzelnen Theilen des Euters) nach Ablauf der Quarantänezeit sogleich in dem städtischen Schlachthause des Hafenorts unter veterinärpolizeilicher Aufsicht abgeschlachtet, und

2. insoweit es äußerlich unverdächtig erscheint, in der Quarantäne-Anstalt mit Kochschem Tuberkulin veterinärärztlich geimpft (vergl. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1895, Reg.-Bl. 1895, Amtliche Beilage Nr. 42) und in dem Fall, daß es auf die Impfung reagirt hat, nach bestandener Quarantäne ebenfalls in dem städtischen Schlachthaus des Hafenorts unter veterinärpolizeilicher Aufsicht abgeschlachtet wird.

Von der Impfung ist in der Regel in dem Umfang Abstand zu nehmen, in welchem ein Antrag der Importeure vorliegt, die Abschlachtung der Thiere nach beendigter Quarantänezeit in Gemäßheit der Vorschriften des Absatz 1 vorzunehmen.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. d. Mts. in Kraft.

Schwerin, den 8. Februar 1897.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.

von Amsberg.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Ordnung für die Hamburgischen Quarantäneanstalten für seewärts ankommendes Vieh.

Vom 22. Oktober 1896. (Amtsbl. S. 605.)

Im Auftrage eines Hohen Senats wird auf Grund erfolgter Beschlußfassung von Senat und Bürgerausschuß nachstehend die abgeänderte Ordnung für die Hamburgischen Quarantäneanstalten für seewärts ankommendes Vieh zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß diese Ordnung nunmehr an die Stelle der durch Bekanntmachung vom 25. September 1895[1]) veröffentlichten Ordnung tritt.

Die Schlachthof-Deputation.

Ordnung für die Hamburgischen Quarantäneanstalten für seewärts ankommendes Vieh.

§ 1. Als Quarantäneanstalten für seewärts in Hamburg ankommendes Vieh dienen der alte Schlachthof an den Vorsetzen und der Kontumazhof an der Laeiszstraße.

In die Quarantäneanstalten werden bis auf Weiteres nur solche Rinder aufgenommen, für welche die Dauer der Quarantäne von dem Herrn Reichskanzler auf zehn Tage ermäßigt ist. Die Aufnahme von Rindern, welche eine Quarantäne von vier Wochen durchzumachen haben, sowie die Aufnahme von Schafen kann ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Schlachthof-Deputation erfolgen. Schweine werden in die Quarantäneanstalten nicht aufgenommen.

§ 2. Das auf dem alten Schlachthof einzustellende Vieh ist am Johannisbollwerk gegenüber dem alten Schlachthof zu landen und von der Landestelle über die Straße nach dem Schlachthof mit den dafür von den Thierärzten zugelassenen Wagen zu befördern.

Das für die Stallungen des Kontumazhofes bestimmte Vieh wird am Versmannquai gelandet, von dort mittels Eisenbahnwagen seinem Bestimmungsorte zugeführt und an der Rampe des Kontumazhofes entladen.

Zur Landung können nur solche Thiere zugelassen werden, für welche eine Bescheinigung der Schlachthof- und Viehmarktverwaltung beigebracht wird, daß die Thiere am Tage der Landung Aufnahme in die betreffende Quarantäneanstalt finden werden.

§ 3. Wer Vieh in die Quarantäneanstalten einzustellen wünscht, hat möglichst zeitig, spätestens 24 Stunden vor dem Einlieferungstermin, der Schlachthof- und Viehmarktverwaltung schriftlich Anzeige zu machen. In dieser Anzeige ist die Anzahl der einzustellenden Thiere anzumelden und ferner anzugeben, mit welchem Schiffe, an welchem Tage und zu welcher Tageszeit die Thiere voraussichtlich hier eintreffen werden.

Dem Anmelder wird, falls Raum für die Aufnahme der Thiere vorhanden ist, eine Bescheinigung darüber ertheilt, in welche der beiden Quarantäneanstalten die Thiere aufgenommen werden sollen. Wird in Folge von Seuchenausbrüchen oder anderen Ursachen die vorübergehende Schließung der Quarantäneanstalten oder einer derselben erforderlich, und kann deshalb eine Aufnahme der angemeldeten Thiere nicht stattfinden, so haben die Interessenten keinen Anspruch auf Ersatz für den ihnen etwa erwachsenden Schaden.

§ 4. Die Empfangnahme der für die Quarantäneanstalten bestimmten Thiere bei der Landung am Versmannquai oder am Johannisbollwerk, die Verladung der Thiere in die Eisenbahnwagen am Versmannquai, die Ausladung an der Rampe des Kontumazhofes, die Ueberführung der Thiere zu Wagen vom Johannisbollwerk nach dem alten Schlachthause, sowie die Ablieferung der Thiere in die Stallungen der Quarantäneanstalten darf nur durch die von der Verwaltung hierfür zugelassenen Transportübernehmer bewirkt werden, welche die Thiere auch nach beendeter Quarantäne Namens der Eigenthümer in den Quarantäneanstalten wieder in Empfang zu nehmen haben.

Die Verwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgend welcher Art, welche von den betreffenden Transportübernehmern etwa verschuldet werden sollten.

§ 5. Die erste thierärztliche Untersuchung der Thiere findet an Bord des Schiffes und zwar lediglich am Tage statt. Die Transportübernehmer sind verpflichtet, für die Thiere eines jeden Kommissionärs eine Einlieferungsanzeige nach dem von der Verwaltung vorgeschriebenen Formular auszufertigen, aus welchem der Name des Empfängers, Zahl, Gattung und Marke der Thiere sowie Tag und Stunde der Einstellung ersichtlich sein müssen. Die Einlieferungsanzeige ist von den Transportübernehmern durch Namensunterschrift auf ihre Richtigkeit zu bestätigen und beim Eintrieb dem dazu bestimmten Beamten abzuliefern.

Ueber den Empfang der Thiere, welche zu einem Transport gehören, wird dem Transporteur eine Aufnahmebescheinigung behändigt, die einen Vermerk enthält über Tag und Stunde des Ablaufs der Quarantänezeit und des Zeitpunktes, bis zu welchem die Thiere nach beendeter Quarantäne spätestens aus der Anstalt zu entfernen sind.

[1]) Veröff. 1895 S. 719.

§ 6. Das für die Quarantäneanstalten bestimmte Vieh muß von dem Einbringer mit einem gehörig starken Strick in Halfterform versehen sein, welcher zum Anbinden im Stalle zu dienen hat. Falls Thiere ohne einen Strickhalfter eingebracht werden, so liefert die Verwaltung einen solchen und erhebt dafür eine Gebühr von 50 Pf. Stiere müssen außer mit einem starken Strick in Halfterform mit einem Nasenring versehen sein.

§ 7. Die Quarantäneanstalten dürfen nur von denjenigen Personen betreten werden, welche von der Verwaltung bestellt oder von dieser dazu ermächtigt sind. Alle Angestellten, Arbeiter oder Transporteure haben innerhalb der Quarantäneanstalten oder im Verkehr mit dem für dieselben bestimmten Vieh die dafür von der Verwaltung beschafften Anzüge anzulegen, welche sie beim Verlassen der Anstalt gegen ihre eigene Kleidung zu vertauschen haben.

§ 8. Die Gebühr für die zehntägige Benutzung der Quarantäneanstalten beträgt 16 ℳ für ein Rind, 5 ℳ für ein Kalb, 2 ℳ für ein Schaf. Der Verwaltung bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, welche jungen Rinder noch als Kälber anzusehen sind. Die Kosten für den Transport der Thiere vom Schiff bis in die Quarantäneanstalt, für die thierärztliche Beaufsichtigung, für Fütterung, Pflege und Wartung der Thiere und deren Versicherung gegen Feuersgefahr sind in dieser Gebühr mitenthalten. Die Kosten für den Abtrieb der Thiere aus den Quarantäneanstalten haben die Interessenten zu tragen.

Für Thiere, welche etwa vor Ablauf der Quarantänezeit verenden oder nothgeschlachtet werden, kann eine verhältnißmäßige Ermäßigung der Gebühr zugestanden werden.

Die Verwaltung wird für eine gute Pflege und Wartung der Thiere Sorge tragen, übernimmt aber keine Garantie irgend welcher Art für dieselben. Es werden für das Stück täglich 2 kg Hafer, 1 kg Leinkuchen und die erforderliche Menge Heu verabreicht. Die Schlachthof-Deputation ist befugt, eine andere Zusammensetzung des gereichten Kraftfutters anzuordnen.

Für Thiere, welche bei Ablauf der für ihre Entfernung aus der Quarantäneanstalt festgesetzten Frist noch in derselben belassen werden, kann außer einer täglichen Quarantänegebühr von 1 ℳ 60 Pf. eine Extragebühr von 50 Pf. pro Stück und Stunde erhoben werden. Es steht der Verwaltung aber auch das Recht zu, die Thiere sofort für Rechnung und Gefahr der Interessenten den für den freien Verkehr bestimmten Stallungen oder Markthallen zuführen zu lassen.

§ 9. Die in die Quarantäneanstalten eingebrachten Thiere unterliegen der thierärztlichen Ueberwachung, etwaige Nothschlachtungen werden für Rechnung der Einbringer in den dafür bestimmten Polizeischlachthäusern durch den Polizeischlachter vorgenommen werden.

Der von den Thieren produzirte Dung verbleibt der Verwaltung.

§ 10. Falls Seuchen unter dem Quarantänevieh auftreten, so ist der ganze Bestand nach Anordnung der Polizeibehörde an Ort und Stelle oder in dem Zentralschlachthofe abzuschlachten.

Die Kosten der Ueberführung nach dem Zentralschlachthof tragen die Interessenten.

Im Uebrigen und abgesehen von den im § 9 vorgesehenen Nothschlachtungen ist eine Abschlachtung der Thiere während der Dauer der Quarantäne nicht statthaft.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer von der Polizeibehörde zu verfügenden Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Tuberkulinimpfung der den Quarantäne-Anstalten zugeführten Rinder. Vom 12. Februar 1897. (Amtsbl. S. 71.)

Nachdem der Reichskanzler auf Grund § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 zur Verhütung der Einschleppung der Rindertuberkulose die Tuberkulinimpfung der den Quarantäne-Anstalten für seewärts eingeführtes Vieh zugeführten Rinder für erforderlich erklärt hat, wird hierdurch auf Grund § 7 des genannten Gesetzes verordnet, was folgt:

Die in die hamburgischen Quarantäne-Anstalten eingestellten Rinder werden vom 15. Februar d. J. ab einer Impfung mit Tuberkulin unterzogen.

Von der Impfung ist abzusehen, wenn

1. die Thiere nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die klinischen Merkmale der Tuberkulose aufweisen, oder wenn

2. die Einlieferer die Erklärung abgeben, daß die Thiere im hiesigen Schlachthofe unter veterinärpolizeilicher Aufsicht abgeschlachtet werden sollen.

Alle in der Quarantäne-Anstalt aufgenommenen Rinder sind mit einem Brandstempel zu versehen, welcher als Unterscheidungszeichen dafür dient, ob die Thiere klinisch tuberkulös befunden, ob sie auf Antrag der Eigenthümer von der Impfung befreit sind, oder ob sie geimpft sind, und auf die Impfung reagirt oder nicht reagirt haben.

Die unter 1. genannten Thiere dürfen dem Markte nicht zugeführt werden, sondern sind nach beendeter Quarantäne unter thierärztlicher Aufsicht im Polizeischlachthause der Quarantäne-Anstalt zu schlachten.

Die unter 2. genannten Thiere, sowie diejenigen Thiere, welche der Impfung unterzogen worden sind und auf dieselbe reagirt haben, dürfen dem hiesigen Central-Schlachtviehmarkt zugeführt werden, müssen aber dort unter veterinärpolizeilicher Aufsicht so aufgestellt werden, daß sie nicht in den freien Verkehr übergehen können. Vom Markte sind diese Thiere unmittelbar nach dem hiesigen Schlachthofe zu befördern und daselbst binnen längstens fünf Tagen unter thierärztlicher Aufsicht zu schlachten.

Diejenigen Thiere, welche geimpft sind und auf die Impfung nicht reagirt haben, sind nach beendeter Quarantäne weiteren Beschränkungen nicht unterworfen.

Die näheren Anordnungen wegen Ausführung der Impfung und Kennzeichnung der Thiere mit Brandstempeln erläßt die Polizei-Behörde.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Februar 1897.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Tuberkulin-Impfung der Rinder in den hiesigen Quarantäne-Anstalten für seewärts eingeführtes Vieh. Vom 13. Februar 1897. (Ebd. S. 82.)

Nach Maßgabe der Bekanntmachung E. H. Senats vom 12. Februar d. J., betr. die Tuberkulin-Impfung der den Quarantäne-Anstalten zugeführten Rinder werden hierdurch wegen Ausführung der Impfung und Kennzeichnung der Thiere mit Brandstempeln folgende Anordnungen getroffen:

1. In der Quarantäne-Anstalt wird das in derselben befindliche Rindvieh der Untersuchung eines beamteten Thierarztes dahin unterzogen, ob dasselbe mit klinischen Erscheinungen der Tuberkulose behaftet ist oder nicht.

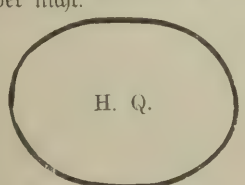

Hamburger Quarantäne.

Die Thiere, welche bei dieser Untersuchung als tuberkulös befunden werden, sollen isolirt aufgestallt und durch Anbringung des nebenstehenden Brandzeichens an der rechten Hinterbacke gekennzeichnet werden.

Nach Ablauf der zehntägigen Quarantäne werden diese Thiere in dem Polizeischlachthause der Quarantäne-Anstalt unter thierärztlicher Aufsicht abgeschlachtet.

2. Die Thiere, bei denen von der Impfung abzusehen ist, weil die Einlieferer die Erklärung abgegeben haben, daß die Thiere unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in dem hiesigen Schlachthause abgeschlachtet werden sollen, werden an dem rechten Hinterschenkel mit dem nebenstehenden Brandzeichen gekennzeichnet.

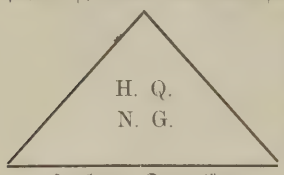

Hamburger Quarantäne.
Nicht geimpft.

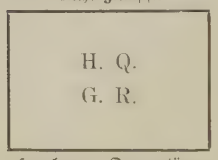

Hamburger Quarantäne.
Geimpft. Reagirt.

3. Die Thiere, welche der Impfung unterzogen worden sind und reagirt haben, werden an dem rechten Hinterschenkel mit dem nebenstehenden Brandzeichen versehen.

4. Die unter Nr. 2 und Nr. 3 genannten Thiere dürfen dem hiesigen Central-Schlachtviehmarkt zugeführt werden, müssen aber daselbst unter veterinärpolizeilicher Aufsicht so aufgestellt werden, daß sie nicht in den freien Verkehr übergehen können.

Vom Markte sind diese Thiere unmittelbar nach dem hiesigen Schlachthofe zu befördern und daselbst binnen längstens fünf Tagen unter thierärztlicher Aufsicht zu schlachten.

5. Diejenigen Thiere, welche geimpft sind und auf die Impfung nicht reagirt haben, sind auf der rechten Hinterbacke mit dem nebenstehenden Brandzeichen zu versehen.

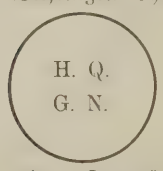

Hamburger Quarantäne.
Geimpft. Nichtreagirt.

Die Thiere sind nach beendeter Quarantäne weiteren Beschränkungen nicht unterworfen.

6. Die Ausführung der Impfung und die veterinärpolizeiliche Kontrole der unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Thiere unterliegen der Beaufsichtigung des Staatsthierarztes.

7. Die Impfung der Thiere soll am Schlusse der Quarantänezeit vorgenommen werden. Vor der Einspritzung des Tuberkulins sind mindestens zwei Messungen der Eigenwärme der zu impfenden Thiere vorzunehmen.

Nach der Impfung sind mindestens 4 Temperatur-Messungen erforderlich.

Die Dosis des unverdünnten Tuberkulins beträgt für:

Kühe und Bullen . . .	0,5 ccm
Jungvieh	0,25 =
Kälber	0,1 =

Vor seiner Anwendung muß das unverdünnte Tuberkulin mit dem 9fachen Volumen einer 1/2 % wässrigen Karbollösung versetzt werden.

Die Impfung ist an der linken Halsseite vorzunehmen, an der Impfstelle sind die Haare abzuscheeren und ist die Impfstelle sorgfältig zu reinigen und zu desinfiziren.

Nach stattgehabter Impfung ist die Impfstelle mit Jodoformcollodium und Watte zu bedecken.

Die zur Impfung benutzten Spritzen und Utensilien müssen vor jedesmaligem Gebrauch desinfizirt werden.

Hamburg, den 13. Februar 1897.

Die Polizei-Behörde.

Oesterreich. Krain. Erlaß der Landesregierung, betr. die Vorräthighaltung von Leichensärgen bei Epidemien.

Vom 7. September 1896.

(Oesterr. San.-W. 1897 S. 31.)

Um der Propagation von Infektionskrankheiten durch Infektionsleichen möglichst vorzubeugen, sollen solche Leichen unter anderem auch so rasch als nur möglich in eine Todtenkammer überbracht werden.

Wie nun nahezu die tägliche Erfahrung lehrt, scheitert die präzise Durchführung dieser wirksamen Maßregel namentlich am flachen Lande an dem Umstande, daß dort in der Regel ein Sarg nicht sofort bei der Hand ist, und somit diese Leichen bis zur Fertigstellung eines solchen, was oft ganz ungebührlich lange Zeit in Anspruch nimmt, im Sterbehause, wohin nun von Nah und Fern die Bevölkerung zusammenströmt, belassen werden. Daß solchermaßen der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten Vorschub geleistet wird, erscheint wohl ganz selbstverständlich.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird hiemit aufgefordert, das Entsprechende zu erwägen und zu verfügen, unter allen Verhältnissen aber bei den Gemeinden, denen im Grunde des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die diesfälligen lokalen Agenden zukommen, zu veranlassen, daß zum Mindesten überall dort, wo sich halbwegs schwerere Infektionskrankheiten zeigen, auf die sofortige Beschaffung und Bereithaltung einer entsprechenden Anzahl von Särgen Bedacht genommen wird.

Der Amtsarzt ist anzuweisen, sich von der Durchführung dieser im Sinne des gegenständlichen Erlasses den einzelnen Gemeinden gegebenen Anordnung gelegentlich die Ueberzeugung zu verschaffen.

Großbritannien. Gesetz, Maßregeln bei epidemischen, endemischen und ansteckenden Krankheiten, sowie Aufhebung der Quarantänevorschriften betr.

Vom 7. August 1896.

An Act to make further Provision with respect to Epidemic Endemic, and Infectious Diseases, and to repeal the Acts relating to Quarantine. |7th August 1896.|

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled and by the authority of the same, as follows:

1. — (1.) Regulations of the Local Government Board made in pursuance of section one hundred and thirty or section one hundred and thirty-four of the Public Health Act, 1875, or in pursuance of either of those sections, as extended to London by the Public Health (London) Act, 1891, may provide for such regulations being enforced and executed by the officers of Customs and the officers and men employed in the Coastguard as well as by other authorities and officers, and without prejudice to the generality of the powers conferred by those sections may provide for —

(a.) the signals to be hoisted by vessels having any case of epidemic, endemic, or infectious disease on board; and

(b.) the questions to be answered by masters, pilots, and other persons on board any vessel as to cases of such disease on board during the voyage or on the arrival of the vessel; and

(c.) the detention of vessels and of persons on board vessels; and

(d.) the duties to be performed in cases of such disease by masters, pilots, and other persons on board vessels.

(2.) Provided that the regulations shall be subject to the consent—

(a.) so far as they apply to the officers of Customs, of the Commissioners of Her Majesty's Customs; and

(b.) so far as they apply to officers or men employed in the Coast-guard, of the Admiralty; and

(c.) so far as they apply to signals, of the Board of Trade.

(3.) If any person wilfully neglects or refuses to obey or carry out, or obstructs the execution of, any regulation made under section one hundred and thirty or section one hundred and thirty-four of the Public Health Act, 1875, or in pursuance of either of those sections as extended to London by the

Public Health (London) Act 1891, and as amended by this Act, he shall be liable to a penalty not exceeding one hundred pounds, and in the case of a continuing offence to a further penalty not exceeding fifty pounds for every day during which the offence continues; and any such penalty, if not recovered under the provisions of the Acts relating to public health, shall be recoverable by action on behalf of the Crown in the High Court.

2. The powers exerciseable by Her Majesty in Council or any two of the Lords of Her Majesty's Privy Council under section two hundred and thirty-four of the Customs Consolidation Act, 1876, shall be exerciseable by the Local Government Board, and accordingly in that section the words „the Local Government Board" shall be substituted for the words „Her Majesty in Council or any two Lords of Her Majesty's Privy Council".

3.—(1.) This Act shall apply to Scotland with the following modifications: —

(a.) References to the Local Government Board shall be construed as references to the Local Government Board for Scotland, and references to the High Court as references to the Court of Session;

(b.) References to sections one hundred and thirty and one hundred and thirty-four of the Public Health Act, 1875, shall be construed as references to this section.

(2.) Whenever any part of the United Kingdom appears to be threatened with or is affected by any epidemic, endemic, or infectious disease, the Local Government Board for Scotland shall, without the issue of an order by the Secretary for Scotland, have the powers set forth in section thirty-two of the Public Health (Scotland) Act, 1867, and power to issue regulations under section thirty-three of that Act; and any such regulations shall, for the purposes of sections thirty-seven and thirty-eight of that Act, have the same effect as the Orders of Council referred to in those sections.

4. In the application of this Act to Ireland: —

(a.) References to the Local Government Board shall be construed as references to the Local Government Board for Ireland:

(b.) References to sections one hundred and thirty and one hundred and thirty-four of the Public Health Act, 1875, shall be construed as references to sections one hundred and forty-eight and one hundred and forty-nine of the Public Health (Ireland) Act, 1878.

5. In the making of the regulations referred to in this Act regard shall be had to the expediency of uniform regulations throughout the whole of the United Kingdom.

6. The enactments relating to quarantine mentioned in the schedule to this Act, and the other enactments therein mentioned, shall be repealed, as to the whole of the British Islands, to the extent appearing in the third column of that schedule.

7. This Act shall come into operation on the expiration of three months from the passing thereof.

8. This Act may be cited as the Public Health Act, 1896.

Schedule.

Enactments Repealed.

Session and Chapter.	Short Title.	Extent of Repeal.
6 Geo. 4. c. 78.	The Quarantine Act, 1825.	The whole Act.
7 Will. 4. and 1 Vict. c. 36.	The Post Office (Offences) Act, 1837.	In section six the words „and every master of a vessel, or any other person on board any ship liable to the performance of quarantine, who shall neglect or refuse to deliver to the person or persons appointed to superinted the quarantine all letters in his possession, shall forfeit twenty pounds".
3 & 4 Vict. c. 96.	The Post Office (Duties) Act, 1840.	Section thirty-six from „and also except such letters" to „despatched in the usual manner by the post".
17 & 18 Vict. c. 94.	The Public Revenue and Consolidated Fund Charges Act, 1854.	In Schedule B. the words „expenses of quarantine".
30 & 31 Vict. c. 101.	The Public Health (Scotland) Act, 1867.	Sections thirty-one, thirty-four, and fifty-six.
38 & 39 Vict. c. 55.	The Public Health Act, 1875.	Section one hundred and thirty from „Any person wilfully" to the end of the section. In Part III. of Schedule V. the words re-enacting 29 & 30 Vict. c. 90. ss. 51 and 52.
39 & 40 Vict. c. 36.	The Customs Consolidation Act, 1876.	In section two hundred and thirty-four the words „whether or not it shall on or after such examination be found expedient to order such vessels under the restraint of quarantine", and the words „and any penalty incurred under the Act of the sixth year of the reign of King George the Fourth chapter seventy-eight".
52 & 53 Vict. c. 64.	The Public Health Act, 1889.	The whole Act.
54 & 55 Vict. c. 76.	The Public Health (London) Act, 1891.	In section one hundred and forty-two the words „sections fifty-one and fifty-two of the Sanitary Act, 1866, and" So much of the Act as extends or applies any provision of the Public Health Acts which is repealed by this Act, and in particular the second paragraph of section one hundred and thirty of the Public Health Act, 1875, and the whole of section two of the Public Health Act, 1889, as set out in the First Schedule to the Act.

Schweden. Bekanntmachung der Königlichen Medizinal-Verwaltung, betr. die thierärztliche Besichtigung der zur Ausfuhr seewärts ins Ausland bestimmten Hausthiere. Vom 7. September 1896. (Swensk Författnings-Samling No. 80.) — Uebersetzung. —

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Derjenige, welcher wiederkäuende Thiere, Pferde oder Schweine seewärts ins Ausland, mit Ausnahme von Norwegen, ausführen will, hat darüber dem zuständigen Besichtigungsveterinär spätestens vier Stunden vor dem Beginn des Anbordbringens der Thiere, schriftliche Anzeige zu machen. Die für diese Anzeigen vorgeschriebenen Formulare nach Muster der Anlage 1 werden von dem Besichtigungsveterinär kostenfrei zur Verfügung gehalten.

Nach geschehener Anmeldung hat der Veterinär unverzüglich die ihm obliegenden Maßregeln zu treffen.

II. Ueber Besichtigung von Schiffen.

2. Wenn ein Schiff zum Transport wiederkäuender Thiere, Pferde oder Schweine ins Ausland, mit Ausnahme von Norwegen, benutzt werden soll, so ist 24 Stunden vor dem Anbordbringen der Thiere von der Rhederei oder dem Schiffer der zuständigen Zollverwaltung und dem Besichtigungsveterinär Anzeige zu erstatten.

3. Bei der Beurtheilung der Zweckmäßigkeit eines Schiffes zur Ausfuhr von Vieh der vorerwähnten Art hat der Veterinär zu beachten,

daß das Schiff eine geeignete Einrichtung besitzt,

daß für alle zum Export bestimmten Thiere ausreichender Raum vorhanden ist, sei es, daß dieselben sich in stehender oder in liegender Stellung befinden,

daß die Thiere nöthige Stützpunkte für Füße und Seiten finden und daß im Uebrigen zweckdienliche Einrichtungen getroffen worden sind, so daß die Thiere beim Schlingern des Schiffes nicht unnöthig gequält werden;

daß Rinder und Pferde mit starken Halftern in solcher Weise gebunden werden, daß die Thiere dadurch nicht Wunden davontragen oder in anderer Weise Schaden leiden;

daß die Ventilation sowohl unter gewöhnlichen Verhältnissen wie auch bei schwerem Seegang völlig genügt;

daß sich reichlicher Vorrath frischen Wassers an Bord befindet; und

daß passendes Futter in ausreichender Menge für alle Thiere vorhanden ist, auch für den Fall, daß die Reise etwas über die gewöhnlich erforderliche Zeit verzögert werden sollte. In Bezug hierauf sind für je 24 Stunden der gewöhnlich zur Reise erforderlichen Zeit zu berechnen:

für ausgewachsene Rinder oder Pferde 6—8 kg Heu und außerdem für die ganze Reise 8 kg Stroh,

für Schafe und für 1/4- bis 1-jährige Kälber ein Viertel der vorstehend angegebenen Futtermenge. Für jüngere Kälber sind, sofern sich nicht milchende und ausreichend Milch gebende Kühe an Bord befinden, die nöthigen Mengen von Mehl und für Schweine Mehl und Kartoffeln in erforderlicher Menge mitzuführen.

4. Während der Reise nach dem Ausfuhrorte dürfen auf offenem Deck oder in ungedeckten Fahrzeugen Schafe, welche innerhalb der letzten zwei Monate geschoren worden sind, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Juni nicht transportirt werden und Thiere, welche bei der Ausfuhr vom Veterinär besichtigt werden sollen, nicht in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April. Während der relativ kurzen Reise zwischen schoonen'schen Häfen und Seeland darf bei völlig günstigem Wetter indessen auch während der angegebenen Zeiten die Ausfuhr von Thieren auf offenem Deck oder in ungedeckten Fahrzeugen stattfinden.

III. Ueber Desinfektion.

5. Bevor ein Schiff zur Ausfuhr von wiederkäuenden Thieren, Pferden oder Schweinen nach anderen Ländern als Norwegen benutzt werden darf, müssen diejenigen Theile desselben, welche für den Aufenthalt der Thiere sowie für das denselben zugedachte Futter oder Stroh bestimmt sind, desinfizirt werden.

Soll das Schiff während derselben Reise in einem andern schwedischen Hafen noch mehr Thiere zur Ausfuhr ins Ausland laden, so ist dies nicht nur den zuständigen Behörden an diesem Orte, sondern auch dem Besichtigungsveterinär in der Stadt oder an dem Orte, wo die erste Ladung Vieh eingenommen werden soll, anzuzeigen, damit die Besichtigung und Desinfektion des Schiffes auf einen so großen Theil desselben ausgedehnt wird, wie zur Aufstellung sämmtlicher zur Ausfuhr bestimmter Thiere und zur Unterbringung des nöthigen Futters erforderlich erscheint.

Wenn ein Schiff, welches Vieh zur Ausfuhr nach dem Auslande eingenommen hat, außerdem noch Vieh, welches für andere schwedische Häfen bestimmt ist, einnehmen soll, ist in Betreff des letzteren eben so zu verfahren, wie für die Ausfuhr von Vieh nach dem Auslande vorgeschrieben ist.

6. Die Desinfektion ist bei Tageslicht vorzunehmen und der Befehlshaber des Schiffes hat die dazu erforderlichen Geräthschaften und Materialien in guter Beschaffenheit sowie die nöthigen Mannschaften anzuschaffen, widrigenfalls die Desinfektion nicht begonnen oder abgeschlossen und das vorgeschriebene Attest nicht ausgefertigt werden darf.

7. Bevor die Desinfektion vorgenommen wird, sind etwa vorhandene Exkremente und andere Unreinlichkeiten von den auf dem Schiffe transportirten Thieren sowie das übrig gebliebene und verunreinigte Futter u. dgl., soweit es nicht auf dem Schiffe selbst unschädlich gemacht werden kann, reichlich mit frischgelöschtem Kalk zu bestreuen, worauf die Mischung ohne etwas davon zurückzulassen, vom Schiffe fortgeschafft und an einer von der Gesundheitsbehörde bezeichneten Stelle vergraben wird.

8. Alle Lokale, in welche Thiere eingestellt werden, oder wo das für dieselben bestimmte Futter verwahrt werden soll, sowie auch alle Einrichtungen im Schiffe, wie Ständer, Krippen, Raufen, Gitter, Hürden, Futtertröge, Eimer, Landungsbrücken, nebst allen anderen Schiffsutensilien, welche mehr oder weniger mit dem im Schiffe transportirten Vieh in unmittelbare Berührung kommen können, sind mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu reinigen, zu welchem Zwecke sie überall mit harten Bürsten und Wasser am besten heißem, worin rohe Soda, 5 Gramm auf 1 Liter gelöst worden ist — gescheuert und gebürstet werden. Sodann ist gründlich rein zu spülen, wobei eine gewöhnliche gute Handspritze oder eine der Schiffsspritzen oder Pumpen mit Vortheil verwandt werden kann.

Nach der in solcher Weise ausgeführten sorgfältigen Reinigung wird die eigentliche Desinfektion vorgenommen, wobei alle vorstehend angegebenen Theile des Schiffes und Geräthschaften gründlich mit einem zweckmäßigen Desinfektionsmittel gewaschen oder gebürstet werden. Hierzu kann eine der nachstehend angegebenen Flüssigkeiten, in genügender Menge verwandt, mit Vortheil benutzt werden, nämlich

A. Karbolsäurelösung, bestehend aus 300 g grüner Seife in 10 Liter warmen Wassers gelöst, dem unter fleißigem Umrühren 500 g rohe Karbolsäure beigemengt werden.

B. Chlorkalklösung, bestehend aus 100 g gutem Chlorkalk in 1 Liter Wasser, welches nach und nach zugesetzt wird, sorgfältig ausgerührt. Nach einer Stunde wird die Mischung unter fleißigem Umrühren mit 9 Liter Wasser verdünnt.

C. Lysollösung bestehend aus 200 g Lysol, welches mit 10 Liter warmen Wassers ausgerührt ist.

Auch andere gute Desinfektionsmittel in genügender Menge dürfen, nach Prüfung des Besichtigungs-Veterinärs verwandt werden. Der Veterinär ist verpflichtet, die Ausführung der Desinfektion persönlich zu leiten und genau zu überwachen.

9. Nach beendeter Desinfektion müssen die Lokale, in denen dieselbe vorgenommen worden ist, sorgfältig

gelüftet werden, bevor Vieh in dieselben hineingelassen wird.

10. Sofern ein Schiff von dem Veterinär für die Viehausfuhr gutgeheißen wird, übergiebt der letztere dem Befehlshaber ein bezügliches Attest. Bevor dies geschehen, darf kein Thier auf das Schiff gebracht werden.

IV. Ueber die Viehbesichtigung und den Inhalt des darauf gegründeten Attestes.

11. Die Besichtigung der Thiere durch den Veterinär hat am Lande bei Tageslicht zu geschehen. Sie darf nicht stattfinden, wenn nicht seit der Ankunft der Thiere in der Stadt mindestens vier Stunden verflossen sind.

Die einzelnen Viehabtheilungen sind von einander getrennt zu halten.

Kein zu einer bestimmten Abtheilung gehöriges Thier darf in das Schiff verladen werden, bevor sämmtliche zu dieser Abtheilung gehörige Thiere besichtigt, gutgeheißen und gezeichnet worden sind.

12. Bei der Besichtigung hat der Veterinär bei jedem einzelnen Thier zu beachten, ob dasselbe solche Anzeichen sehen läßt, woraus der geringste Verdacht geschöpft werden könnte, daß es von einer ansteckenden Krankheit befallen ist.

Die Anzeichen, auf welche der Veterinär seine besondere Aufmerksamkeit zu richten hat, sind:

ob das Thier ein trübes Aussehen zeigt und abgezehrt ist, ob die Haut sich hart und stramm anfühlt, ob die Haare glanzlos und streifig sind, ob die Haut krankhaft verändert ist, ob das Thier hustet, ob seine Athmung schnell und angestrengt von sich geht und mit abnormen Respirationslauten verbunden ist, ob das Thier krankhafte Absonderungen, wie Ausflüsse aus den Augen und Nasenlöchern oder blutige oder sonst krankhafte Ausleerungen hat u. s. f., sowie ob das Thier Hautausschlag, Hautschäden oder Wunden besitzt, welche ein verdächtiges Aussehen zeigen.

13. Der Veterinär muß bei jedem einzelnen Thier, insbesondere bei jedem Pferd und Wiederkäuer die Nasenlöcher, Lippen, den Schlund und an Wiederkäuern auch das Euter mit Rücksicht auf etwa vorhandene Finnen, Blasen oder Pusteln, abgelöste Epidermis oder Epithelium oder andere Schäden an der Haut und den Schleimhäuten untersuchen.

Die Haut um und vorzugsweise zwischen den Klauen ist genau zu untersuchen.

Bei Schafen wird untersucht, ob sich an der Haut Wunden, Wundnarben, Wundschorf, Finnen, Blasen oder Pusteln befinden und ob an haarlosen Stellen, falls solche vorhanden sind, die Wolle sich in Folge krankhafter Veränderungen ablöst.

Wenn Schafe oder Schweine hinken, so sind an diesen Thieren auch die Klauen sowie die Haut um und vorzugsweise zwischen diesen zu untersuchen.

14. Zeigt sich bei der Besichtigung, daß ein Thier mit einer ansteckenden Krankheit oder mit solchen Krankheitszeichen behaftet ist, welche voraussichtlich in dem Lande, wohin die Ausfuhr stattfindet, dasselbe als einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinen lassen wird, oder ergeben sich bei der Besichtigung andere Umstände, welche das Thier einer solchen Krankheit verdächtig machen, so ist zwecks Verhinderung der beabsichtigten Ausfuhr das Attest zu verweigern. Auf gleiche Weise wird mit allen Thieren verfahren, welche kurze Zeit vor der beabsichtigten Ausfuhr mit Thieren in Berührung gewesen sind, die einer ansteckenden Krankheit von solcher Art verdächtig waren, daß sie auf die ersteren überführt werden kann.

15. Wenn der Veterinär ein oder mehrere Thiere zur Ausfuhr nicht zulassen zu dürfen glaubt, ist er verpflichtet, falls der Eigenthümer dies verlangt, eine schriftliche Erklärung über die Ursache der Nichtgenehmigung der Ausfuhr auszustellen.

Jedes zur Ausfuhr gutgeheißene Thier ist vor der Verladung mit einem deutlichen Zeichen z. B. einer Krone von 6 cm Durchmesser zu versehen, welche mit Oelfarbe oder Theer auf deutliche und dauerhafte Weise an der linken Seite des Kreuzes angebracht wird.

16. Thiere, welche nicht innerhalb 48 Stunden nach geschehener Besichtigung zum Export an Bord des Schiffes genommen werden, müssen, bevor dies geschehen darf, einer neuen Besichtigung durch denselben Veterinär, welcher die erste Besichtigung ausgeführt hat, unterworfen werden, jedoch ist hierfür dem Absender keine neue Gebühr zu berechnen, sofern dieser nicht selbst die Verzögerung der Verladung verursacht hat.

17. Nach geschehener Besichtigung jeder einzelnen Vieh-Abtheilung übergiebt der Veterinär dem Besitzer oder seinem Stellvertreter ein Attest über alle zur Ausfuhr gutgeheißenen Thiere. Sollen die Thiere in verschiedenen Häfen gelöscht werden, so ist für solche Thiere, welche nach ein und demselben Hafen gehen, dem Eigenthümer ein besonderes Attest zu ertheilen. Die Anmeldungen sind von dem Veterinär ein Jahr hindurch aufzubewahren und den Mittheilungen über Viehausfuhr, welche in den von dem Veterinär an die Königliche Medizinal-Verwaltung zu erstattenden Jahresberichten enthalten sind, zu Grunde zu legen.

18. Das Attest des Veterinärs muß eine Angabe der Anzahl und des Geschlechts jeder einzelnen Art der besichtigten Thiere, den Namen und Bestimmungsort des Schiffes sowie eine Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Thiere nach Anlage II dieser Bekanntmachung enthalten.

19. Die Verladung der Thiere ist von dem Veterinär zu überwachen, welcher darauf zu achten hat, daß nicht mehr Thiere geladen werden, als der Raum im Schiffe und die zum ausreichenden Schutz der Thiere getroffenen Anordnungen gestatten.

20. Bei diesen verantwortungsvollen Dienstverrichtungen hat der Besichtigungsveterinär sich nicht sowohl die vorstehenden Bestimmungen als auch alle Vorschriften in Betreff der Ausfuhr von Vieh ins Ausland in Gemäßheit der Königlichen Bekanntmachungen vom 12. Januar 1884, 5. Juni 1891 und 9. Juli 1896 zur genauen Richtschnur zu machen.

21. Wenn zur Kenntniß eines Besichtigungsveterinärs gelangt, daß eine Uebertretung der den Viehexport betreffenden Vorschriften stattgefunden hat, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Königlichen Provinzial-Regierung wie auch der Königlichen Medizinal-Verwaltung anzuzeigen.

22. Für die Ausfuhr wiederkäuender Thiere, Pferde und Schweine mit der Dampffähre gelten die in der Königlichen Bekanntmachung vom 28. September 1895 und der Bekanntmachung der Königlichen Medizinal-Verwaltung vom 18. November 1895 erlassenen besonderen Vorschriften.

23. Die Vorschriften der Bekanntmachung der Königlichen Medizinalverwaltung vom 12. März 1884 treten außer Kraft.

Stockholm, den 7. September 1896.

Unterschriften.

Anlage I.

Anmeldung.

Unterzeichneter beabsichtigt am[1]) . . . . nach[2]) . . . . folgende Hausthiere auszuführen:

Pferde	. . .	Stück[3])
Rinder über 1/2 Jahr alt	. . .	=
Kälber unter 1/2 = =	. . .	=
Schafe	. . .	=
Schweine	. . .	=

Die Thiere kommen am[1]) . . . . um . . . . Uhr . . . . mittags von[4]) . . . . an und stehen zwecks Be-

---

Anm. [1]) Tag und Monat.
[2]) Stadt oder Land, wohin die Thiere exportirt werden sollen.
[3]) Zahl der Thiere mit deutlichen Ziffern.
[4]) Ort und Platz, wo die Thiere sich befunden haben, bevor sie zum Export abgeführt wurden.

sichtigung durch den Veterinär[5]) . . . . bereit. Die Thiere sollen in das Schiff[6]) . . ., welches im Hafen bei . . .[7]) liegt, verladen werden und gehen voraussichtlich von da an[1]) . . . . um . . . . Uhr . . . . mittags ab.

. . . .[8]) den . . . . 18 . .

[9])
[10])

5) Namen der Straße und Nr. des Hauses.
6) Namen des Schiffes.
7) Ort, wo das Schiff liegt.
8) Name der Stadt, Tag und Monat.
9) Name des Absenders.
10) Wohnung und Adresse des Absenders.

Anlage II.

Veterinär-Atteſt.

In Uebereinſtimmung mit den von der Königlichen Regierung erlaſſenen Beſtimmungen ſowie mit den von der Königlichen Medizinal-Verwaltung aus Anlaß derſelben unter dem 7. September 1896 ausgefertigten näheren Vorſchriften und Anweiſungen für die Ausführung derſelben durch die Veterinäre hat der Unterzeichnete heute die nachſtehend erwähnten Thiere, welche mit dem Schiffe . . . . nach . . . . befördert werden ſollen, hieſelbſt beſichtigt.

Dieſes Atteſt iſt jedoch zur Verladung der Thiere nicht gültig, ſofern ſeit nachſtehend angegebener Zeit mehr als 48 Stunden verfloſſen ſind.

Sämmtliche Thiere ſind gezeichnet . . . . und ſind Eigenthum von . . . .

Daß bei dieſen Thieren keine Zeichen einer anſteckenden Krankheit vorgekommen und auch keine Verhältniſſe bekannt ſind, welche dieſelben einer ſolchen Krankheit verdächtig machen, wird hiemit unter amtlicher Verantwortung beſcheinigt.

. . . . den . . . . 18 . . um . . . . Uhr . . . mittags.

Name.
Beſichtigungs-Veterinär.

Türkei. Das für das Jahr 1897 bezüglich der Pilgerfahrt nach dem Hedjaz erlaſſene Spezial-Reglement hat nach der Feſtſetzung des Geſundheitsraths vom 31. Oktober und 10. November 1896 folgenden Wortlaut[1]):

Règlement Spécial Applicable au Pèlerinage du Hédjaz de 1897 Année de l'Hégire 1314.

Art. 1. — A partir du commencement du mois de Rédjeb[2]) jusqu'à la fin du mois de Zilhidjé, le lazaret de Camaran est en fonction, pour recevoir les provenances maritimes qui y font quarantaine.

Art. 2. — Durant la période des six mois précités (Redjeb, Chaban, Ramazan, Chewal, Zilcadé, Zilhidjé), les navires ayant des pèlerins à bord, provenant d'au delà du détroit de Bab-el-Mandeb, quelle que soit la teneur de leur patente de santé, devront, à l'exception de ceux indiqués dans l'art. 5 du présent Règlement, se rendre directement au lazaret de Camaran sans faire escale dans aucun autre port de la Mer Rouge.

Art. 3. — Sont navires à pélérins ceux affrêtés pour transporter des pèlerins so rendant au Hédjaz.

Art. 4. — Ne sont pas compris dans la catégorie des navires à pèlerins, les navires à destination du Hedjaz qui n'auraient à bord qu'un pèlerin par cent tonneaux de régistre net. Ces navires seront traités suivant la teneur de leur patente de santé et conformément au Règlement de 1867 applicable aux provenances de choléra.

Art. 5. — Les navires dont le nombre de pèlerins embarqués serait strictement limité à un chiffre qui ne dépasserait pas cinq pèlerins par cent tonneaux de régistre net pourront, à toute époque de l'année, se rendre au lazaret d'Abou-Saad, où ils déposeront leurs pèlerins ainsi que leurs marchandises sujettes à quarantaine et à destination du Hedjaz.

Feront en outre quarantaine à Abou-Saad, les Sambouks et autres caboteurs naviguant d'un port à l'autre de la Mer Rouge, sujets à la quarantaine. Les Sambouks avec pèlerins qui proviennent d'un port d'audelà du détroit de Bab-el-Mandeb, devront se rendre directement à Camaran pour y subir une quarantaine conformément à l'article 7.

Art. 6. — Il existe à cet effet à Abou-Saad, près de Djeddah, un lazaret qui fonctionne toute l'année.

Art. 7. — Les navires à pèlerins sont classés en trois catégories: navires indemnes, navires suspects, et navires infectés.

Les navires indemnes sont ceux qui proviennent d'un port indemne, qui ne sont pas encombrés et n'ont eu à bord aucun cas de maladie suspecte, soit avant le départ, soit pendant le voyage, soit à l'arrivée

Ces navires sont divisés en deux classes:

A. Navires qui viennent des ports de la Mer Rouge, de l'Egypte, ou des ports situés au nord du canal de Suez, lorsque ces ports sont indemnes;

B. Navires qui viennent des ports indemnes situés au-delà du détroit de Bab-el-Mandeb; tels que ceux du golfe Persique, de la côte d'Arabie et de la côte africaine de Zanzibar.

Les navires appartenant à la catégorie A ont droit, aprés une visite médicale favorable faite à bord, à la libre pratique immédiate. Les navires appartenant à la catégorie B sont retenus on observation pendant 24 heures afin de débarquer tous leurs pèlerins et passagers au lazaret où ils subiront une visite médicale et la désinfection de leur linge sale et effets d'usage.

Les navires suspects sont ceux qui sont encombrés.[1])

Ils sont soumis à cinq jours de quarantaine ainsi que les navires à pèlerins provenant de la péninsule malaise (Straits Settlements) de Ceylan, des Indes Néerlandaises, c'est-à-dire de Java, Sumatra et de leurs dépendances.

Ils débarqueront tous leurs pèlerins et passagers au lazaret où leur linge sale et effets d'usage et bagages de nature suspecte seront désinfectés ainsi que les navires. Dans le cas où le choléra ou la peste venait à se manifester parmi les pèlerins et passagers de leur navire pendant leur séjour en quarantaine, ou pendant leur traversée de Camaran à Djeddah, ils subiraient le régime des navires infectés.

Les navires infectés sont divisés en deux catégories:

A. Navires à pèlerins provenant des ports où existe le choléra ou la peste et qui n'ont eu aucune manifestation de ces maladies au moment du départ ou pendant leur traversée. Les ports des Indes anglaises, c'est-à-dire de l'Hindoustan y compris Kurrachée sont classés dans cette catégorie. Navires et pèlerins sont soumis à une quarantine de dix jours. Ces navires débarqueront tous leurs pèlerins et passagers au lazaret où leur linge sale, effets d'usage et bagages de nature suspecte seront désinfectés ainsi que le navire. Dans le cas où des accidents de peste ou de choléra venaient à se manifester parmi les pèlerins et passagers ou sur leur navire pendant leur séjour en quarantaine ou pendant leur traversée de Camaran à Djeddah, ils subiront le régime des navires infectés de la catégorie B,

B. Navires à pèlerins qui ont eu des cas de

1) Vgl. Veröff. 1895 S. 174.

2) Le 1er Redjeb correspond cette année au 6 Décembre (N. S.) Tous les ans la date du 1er Redjeb avance de 11 jours sur le calendrier Grégorien.

1) Les navires encombrés sont ceux qui ont à bord des pèlerins, des passagers ou un équipage en sus du chiffre porté sur leurs certicats officiels.

choléra ou de peste à bord à leur départ ou pendant leur traversée.

Ces navires subissent le régime suivant: Les personnes atteintes de choléra où de peste sont débarquées et transportées dans l'hôpital spécial, installé pour ces maladies. Les autres pèlerins et passagers sont débarqués au lazaret et isolés par groupes contenant chacun aussi peu de personnes que possible et installés de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier dans lequel le choléra ou la peste viendrait à se développer. Le navire qui aura amené ces pèlerins et passagers sera isolé d'eux pendant toute la durée de la quarantaine. Le linge sale et les effets d'usage des pèlerins et passagers et les vêtements de l'équipage seront désinfectés ainsi que le navire dont les eaux des cales seront désinfectées et vidées et l'eau potable renouvelée. Le navire et les groupes de pèlerins et passagers, feront chacun séparément quinze jours de quarantaine, en comptant la contumace du moment où chacun à été isolé des cas de choléra ou de peste. Les groupes parmi lesquels le choléra ou la peste se serait manifesté, font aussi une quarantaine de quinze jours, à compter du moment où ils se sont séparés de leurs malades atteints de ces maladies. Les malades atteints de choléra ou de peste, font, après guérison, une quarantaine de quinze jours. Celle-ci sera renouvelée chaque fois que des accidents cholériques ou de peste se manifesteront de nouveau parmi eux. La durée du jour de quarantaine est de vingt-quatre heures.

Art. 8. — Les groupes de pèlerins et passagers parmi lesquels le choléra ou la peste se serait manifesté à Camaran, ainsi que les malades guéris de ces maladies, ne pourront être reçus en libre pratique à Djedda qu'après avoir subi, au lazaret d'Abou-Saad, une quarantaine supplémentaire de cinq jours, avec désinfection rigoureuse.

Cependant les navires qui les ont amenés à Abou-Saad peuvent, après débarquement au lazaret des pèlerins et passagers, de leurs bagages et des marchandises destinées pour Djedda, repartir en quarantaine, en conformité de l'article 16 du Règlement Organique.

Art. 9. — Les pèlerins Indiens ou Malais qui prennent la voie indirecte de Suez pour se sendre au Hédjaz, sont soumis à la quarantaine, à moins qu'ils ne puissent prouver à leur arrivée à Djedda, par leurs passeports ou autres documents officiels, qu'ils viennent de pays indemnes situés au Nord du Canal de Suez, ou qu'ils ont séjourné en Egypte en libre pratique et en bonne santé pendant dix jours au moins en temps où la santé publique y était bonne.

Les navires qui embarqueraient des pèlerins indiens ou Malais à Suez, n'ayant pas satisfait à ces conditions, seront tenus comme contaminés: navires et pèlerins se rendront à Camaran pour y subir la quarantaine des navires suspects.

Art. 10. — Les marchandises non susceptibles à destination du Yémen, peuvent être débarquées à Hodeyda, sous la surveillance de l'autorité sanitaire.

Les navires chargés de pèlerins et qui auraient en même temps des marchandises non susceptibles à destination du Yemen, pourront, aussitôt qu'ils auront débarqué leurs pèlerins et passagers à Camaran et pourvu que les pèlerins et passagers ainsi que l'équipage des navires soient indemnes de choléra et de peste, se rendre, avec deux gardes de santé, directement è Hodeyda pour y débarquer ces marchandises; mais à la condition toutefois que le captaine et l'agent du navire donneraient une déclaration par écrit à l'Inspecteur Sanitaire de Camaran que le navire reviendrait directement de Hodeyda à Camaran pour y compléter sa contumace et reprendre ses pèlerins et passagers pour les emmener à Djedda aussitôt qu'ils auraient completé leur quarantaine.

Art. 11. — Les marchandises provenant de lieux contaminés de choléra, s'il n'y a pas eu des cas de cette maladie à bord pendant la traversée ou après l'arrivée, restent dans le navire et sont exemptes de purification et de taxes sanitaires. Toutefois, il est fait exception pour les vieux effets à usage et les étoffes ayant servi, les laines non lavées, les vieux cotons, les crins et les plumes, qui seront soumis à la désinfection.

Les marchandises non susceptibles, provenant de lieux où existe la peste, restent aussi dans le navire et sont exemptes de purification et de taxes sanitaires, s'il n'y a pas eu à bord aucun cas de cette maladie. Mais les marchandises susceptibles seront débarquées au lazaret pour y être aérées et purifiées et taxées d'après le tarif en vigueur.

Art. 12. — Les sambouks provenant d'au delà de Bab-el-Mandeb, avec pèlerins, sont en tous points assimilés aux navires à pèlerins. Ils devront se rendre directement au mouillage de Camaran et seront repoussés de tout autre port du littoral arabique de la mer Rouge.

Art. 13. — L'embarquement à bord des navires à pèlerins d'animaux vivants est rigoureusement interdit, ainsi que des peaux non-manufacturées, de débris d'animaux à l'état brut, de chiffons, drilles, charbon fossile, pétrole et de toute autre matière inflammable ou explosible, sauf le charbon et les animaux nécessaires à l'approvisionnement du navire pendant sa traversée.

Art. 14. — Tout navire qui aura embarqué plus de 100 pèlerins devra être pourvu d'un médecin commissionné par l'autorité supérieure du pays de départ ainsi que de médicaments, désinfectants, et autres objets nécessaires aux soins à donner aux malades. Une infirmerie installée sur le pont et offrant de bonnes conditions de sécurité et de salubrité sera réservée au logement des malades. Les soins et les médicaments seront donnés gratuitement.

Art. 15. — A l'arrivée des navires à pèlerins à Camaran ou à Abou-Saad, selon le cas, tous les pèlerins, à l'exception de ceux arrivés par des navires indemnes appartenant à la catégorie A, seront débarqués et subiront la visite médicale règlementaire.

Aucun navire même admis en libre pratique, ne pourra quitter Camaran sans avoir pris à son bord, après que sa quarantaine sera achevée, tous les pèlerins qu'il y aurait amenés.

Art. 16. — L'autorité Sanitaire ne permettra le départ d'un navire chargé de pèlerins, en destination d'un port quelconque de l'Empire Ottoman, qu'après avoir acquis l'assurance qu'il satisfait aux conditions suivantes: que le navire est en état d'entreprendre le voyage sans danger; qu'il offre l'espace règlementaire dans l'entrepont pour pouvoir loger convenablement tous ses passagers et pèlerins; que le pont et l'entrepont ne sont pas en fer, mais en bois; qu'il est bien équipé, bien aménagé, bien aéré, pourvu d'un nombre suffisant d'embarcations et qu'il ne contient rien a bord qui soit ou puisse devenir nuisible à la santé ou à la sécurité des passagers; qu'il existe à bord, en sus de l'approvisionnement de l'équipage et convenablement arrimés, des vivres et de l'eau potable de bonne qualité, ainsi que du combustible, le tout en quantité suffisante pour tous les pèlerins et pour toute la durée déclarée du voyage. La quantité d'eau potable mise journellement à la disposition de chaque pèlerin, quel que soit son âge, sera de 5 litres au moins.[1]) Le navire devra être muni, au moins, de deux locaux affectés à la cuisine person elle des pèlerins et il leur sera interdit d'allumer du feu ail-

[1]) Cinq litres équivalent à 8 3/4 pintes anglaises environ.

leurs. Les gros bagages des pèlerins ainsi que leurs armes seront enrégistrés, numérotés et placés dans la cale du navire. Les pèlerins ne devront garder avec eux que les objets strictement nécessaires.

De chaque côté du navire, sur le pont, sera réservé un endroit dérobé à la vue et pourvu d'une pompe à main de manière à fournir de l'eau de mer pour les besoins des pèlerins. Un endroit de cette nature sera exclusivement réservé aux femmes.

Le navire devra être pourvu, outre des lieux d'aisance à l'usage de l'équipage, de latrines à effets d'eau solidement attachées aux plats-bord du navire, dans la proportion d'au moins une latrine pour chaque 100 personnes embarquées. Des latrines en nombre suffisant seront exclusivement affectées aux femmes. Aucun lieu d'aisance ne doit exister dans les entreponts, ni dans la cale. L'autorité Sanitaire aura recours à l'autorité dont relèvent les navires pour l'application de ces dispositions.

Art. 17. — L'espace à donner à chaque pèlerin, quel que soit son âge ou son sexe, est d'au moins 9 pieds anglais de surface et 54 pieds cubes anglais d'espace dans l'entrepont qui se trouve au dessus de la ligne de flottaison.[1]) Aucun passager ni pèlerin ne pourra être installé dans la cale du navire, ni dans les entreponts qui seraint au dessous de la ligne de flottaison. Le pont libre de toutes marchandises ou objets encombrants, sera exclusivement réservé à l'usage de l'équipage et des passagers et pèlerins d'entrepont. Ceux-ci seront encouragés à rester autant que possible sur le pont.

Pour ce qui regarde l'espace à donner aus pèlerins et passagers embarqués sur les Sambouks faisant le service de cabotage, chaque pèlerin ou passager embarqué doit disposer d'un espace d'au moins deux mètres de longueur le long des platsbords du Sambouk.

Art. 18. — Le nombre des passagers et pèlerins pris à bord des navires à pèlerins et la manière de les installer seront réglés d'après l'article 17. Cependant les bateaux étrangers qui peuvent produire un certificat officiel, délivré par l'autorité dont ils relèvent, établissant le nombre des pèlerins et passagers qu'ils peuvent embarquer par rapport à leur capacité, ne seront pas sujets à un second mesurage. Les bateaux appartenant à la marine étrangère à destination des ports Ottomans, qui n'ont pas ce certificat, seront mis en demeure, par l'Autorité Sanitaire, de produire cette pièce en s'adressant à leurs consulats respectifs. Le Consul pourra, s'il le désire, faire établir le mesurage par l'autorité locale compétente, conformément aux prescriptions de l'article 17.

Art. 19. — Les bateaux sous pavillon Ottoman qui ne peuvent pas produire un certificat de mesurage délivré par l'Administration Sanitaire de Constantinople seront mesurés par un officier de la Marine Impériale compétent désigné par l'autorité locale et assisté du médecin Sanitaire du port où le bateau se trouve.

Art. 20. — Il est interdit à l'Autorité Sanitaire d'exiger le mesurage des bateaux étrangers à destination des ports étrangers lorsqu'ils se trouvent dépourvus du certificat de mesurage officiel.

Art. 21. — L'assistence prêtée par le médecin sanitaire dans les cas de mesurage soit pour les bateaux ottomans, soit pour les bateaux sous pavillon étranger est gratuite.

Art. 22. — Le capitaine et le médecin veilleront au maintien de la propreté et du bon ordre dans le navire. Le médecin devra, en outre, s'assurer que l'entrepont où logent les pèlerins, soit bien frotté chaque jour avec du sable sec mêlé avec de la poudre désinfectante, pendant que les passagers se trouveront sur le pont.

Art. 23. — Les bateaux à vapeur sont seuls autorisés à transporter des pèlerins dans les voyages au long cours.

Art. 24. — Tout navire à pèlerins ne se conformant pas aux dispositions du présent Règlement sera considéré comme contrevenant en matière sanitaire et pourra être soumis au maximum des mesures quarantenaires.

[1]) 9 pieds anglais de surface correspond à 2,74 mètres carrés de surface, et 54 pieds anglais d'espace correspond à 16,45 mètres cubes d'espace environ.

Le pied anglais équivaut à 30,47 centimètres.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Entschädigungen der Besitzer für Verluste an Thieren, aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1895[1]).

Nach dem schon mehrmals erwähnten Berichte des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Jahre 1895 sind für Verluste an Thieren aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen auf Grund der §§ 57 u. ff. des Reichsgesetzes vom $\frac{23.\ \text{Juni}\ 1880}{1.\ \text{Mai}\ 1894}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen nachstehende Summen an die Viehbesitzer gezahlt worden.

Aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes (Wurmes) sind für getödtete 718 Pferde 280 559,58 ℳ gezahlt, für weitere 42 Pferde ist auf Grund der §§ 61 bis 63 des erwähnten Reichsgesetzes die Entschädigung versagt worden. Für 179 Pferde wurde der volle Werth mit 68 383,99 ℳ, für 539 drei Viertel des Werthes mit 212 175,59 ℳ entschädigt. Von den entschädigten Pferden entfallen auf Preußen 602 (worunter 164 zum vollen Werthe) und hiervon allein auf Schlesien 148, auf Bayern 30 (1), Sachsen 1 (0), Württemberg 28 (3), Hessen 5 (1), Mecklenburg-Schwerin 8 (3), Mecklenburg-Strelitz 4 (3), Braunschweig 1 (0), Schwarzburg-Sondershausen 5 (0), Schwarzburg-Rudolstadt 1 (0), Bremen 8 (0), Hamburg 10 (2), Elsaß-Lothringen 15 (2). Gezahlt sind in Preußen 224 954,38 ℳ (wovon 61 665,99 ℳ für die zum vollen Werthe entschädigten Pferde), der höchste Gesammtbetrag in Schlesien mit 49 395,66 ℳ; in Bayern 12 318,25 ℳ (634,00 ℳ), Sachsen 450,00 ℳ (0), Württemberg 12 014,00 ℳ (1034,00), Hessen 3352,50 ℳ (840,00), Mecklenburg-Schwerin 3850,00 ℳ (1975,00), Mecklenburg-Strelitz 697,50 ℳ (435,00), Braunschweig 525,00 ℳ (0), Schwarzburg-Sondershausen 1837,50 ℳ (0), Schwarzburg-Rudolstadt 487,50 ℳ (0), Bremen 2737,50 ℳ (0), Hamburg 3590,00 ℳ (500,00), Elsaß-Lothringen 13 745,45 ℳ (1300,00). Die Durchschnittssumme für ein zum vollen Werthe entschädigtes Pferd betrug 382,03 ℳ. Der höchste Durchschnittsbetrag ist im Reg.-Bez. Schleswig gezahlt (1000,00 ℳ), der geringste im Reg.-Bez. Hildesheim (95,00 ℳ).

Aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche sind für 1682 getödtete Stück Rindvieh 245 192,76 ℳ Entschädigung gezahlt worden. Eine solche wurde versagt auf Grund § 62 des erwähnten Reichsgesetzes für 10 Stück Rindvieh. Zum vollen Werthe entschädigt sind 167 Stück mit 25 258,95 ℳ (darunter 87 zufolge besonderen Uebereinkommens mit den Besitzern nur zu 4/5 Werth mit 7352,11 ℳ entschädigte seuchefreie Thiere); zu vier Fünftel 1515 Stück mit 219 933,81 ℳ. In Preußen wurden 1574 Stück Rindvieh entschädigt (136 zum vollen Werthe), wovon allein in der Provinz Sachsen 478 (114); in Bayern 4 (2), Königreich Sachsen 36 (18), Sachsen-Weimar 9 (0), Anhalt 22 (3), Sachsen-Altenburg 37 (8). Gezahlt sind in Preußen 221 454,98 ℳ (18 345,91 ℳ für die zum vollen Werthe entschädigten Thiere), davon in der Provinz Sachsen 92 486,49 ℳ (12 351,44 ℳ); in Bayern 881,00 ℳ (525,00 ℳ), im Königreich Sachsen 7675,08 ℳ (4248,23), in Sachsen-

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 847.

Weimar 1228,80 ℳ (0), Anhalt 6497,00 ℳ (253,00), Sachsen-Altenburg 7455,90 ℳ (1886,81). Die Durchschnittssumme für ein zum vollen Werthe entschädigtes Stück Rindvieh betrug 223,84 ℳ.

Die Gesammtsumme der aus Anlaß des Rotzes (Wurmes) und der Lungenseuche entschädigten 718 Pferde und 1682 Stück Rindvieh beläuft sich auf 525 752,34 ℳ gegen 418 293,01 ℳ für 676 Pferde und 994 Stück Rindvieh im Vorjahre.

Auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Reuß ä. L., Reuß j. L. und Elsaß-Lothringen wurden für Verluste von 136 Pferden und 3587 Rindern durch Milzbrand, Rauschbrand und Maul- und Klauenseuche 827 567,96 ℳ gezahlt.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 4. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr	Dezbr.
Christiania	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Akershus	7	2	9	—	1	—	28	17	5
Smaalenene	1	3	1	2	1	1	14	5	—
Buskerud	3	5	1	—	1	—	10	1	—
Jarlsberg und Laurvik	1	5	4	—	—	—	18	4	1
Hedemarken	—	1	—	1	3	—	3	10	1
Christians	1	1	—	2	—	2	9	6	1
Bratsberg	—	2	—	—	—	—	2	—	—
Nedenäs	1	3	—	—	—	1	6	4	—
Lister u. Mandal	5	1	—	—	—	1	—	—	—
Stavanger	2	—	3	4	3	4	2	—	—
Süd-Bergenhus	2	7	6	2	—	3	4	3	1
Bergen	1	—	1	—	—	—	—	—	1
Nord-Bergenhus	—	2	—	2	1	—	2	—	1
Romsdal	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Süd-Drontheim	—	—	—	1	1	3	14	2	2
Nord-Drontheim	—	—	—	1	1	3	10	6	6
Nordland	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Tromsö	1	—	—	—	1	—	3	1	—
Im Ganzen Fälle	26	32	25	15	14	18	125	60	20
Zahl der Bestände	24	31	22	15	14	17	111	44	19

Ferner ist gemeldet: Rauschbrand: Christians und Nord-Drontheim im Oktober je 1 Fall, Süd-Drontheim 2. — Brafot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): Stavanger im Oktober 3, im November 5 Fälle; Süd-Bergenhus im Oktober 2, im November 1; Bergen im Oktober 1; Romsdal im Oktober 4; Nord-Bergenhus im November 1.

Rinderpest in Britisch-Indien. Amtlichen Nachrichten aus Bombay vom 16. Januar zufolge ist in den im nordwestlichen Grenzgebiete gelegenen Distrikten Tschitral und Gilgit die Rinderpest aufgetreten und auch in 2 Beständen der Stadt Bombay bei 8 Rindern festgestellt.

Siam. Amtlichen Nachrichten aus Bangkok vom 23. Dezember 1896 zufolge ist die Rinderpest an mehreren Orten in Siam festgestellt worden. Die Regierung ist im Begriff, Maßregeln zur Absperrung der infizirten Orte und zur Untersuchung des zur Ausfuhr bestimmten Viehs zu ergreifen. Die englische Regierung hat für die Straits Settlements die Einfuhr von Vieh aus Siam verboten.

[1]) Veröff. 1896 S. 914.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 82.) Nach dem am 22. Februar ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 50 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Arva, Bars, Liptó (Liptau), Pozsony (Preßburg) und Trencsén (Trentschin).

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 16. Januar 1897. (Amtsbl. S. 47.)

In Ergänzung meiner Anordnung vom 2. Juli 1894 (Amtsbl. Nr. 28 S. 258)[1]) bestimme ich hiermit, daß fortan die Einfuhr russischer Pferde auch über Anastazewo, Kreis Witkowo, unter den in der vorbezeichneten Verordnung näher angegebenen Bestimmungen an jedem Montag in der Woche stattfinden darf.

Mit der Untersuchung der Pferde ist der Kreisthierarzt in Witkowo beauftragt.

Der Regierungs-Präsident.

Italien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Thieren und thierischen Rohstoffen[2]). Vom 7. Januar 1897. (Gazzetta Ufficiale No. 6.) — Uebersetzung.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 Nr. 5849, betreffend den Schutz der öffentlichen Gesundheit; auf Grund der am 29. September 1895 bestätigten See-Sanitätsverordnung und angesichts der Nothwendigkeit die von der See her erfolgende Einfuhr von Vieh, gesalzenen und ungegerbten Häuten, Rohwolle, Hörnern, Klauen und anderen thierischen Abfällen, sowie konservirtem Fleische für das Königreich zu regeln, wird verordnet:

Art. 1. Das Einfuhrverbot wird aufrecht erhalten:

a) für Rindvieh und Schafe, welche aus nachgenannten Staaten und Ländern kommen: der europäischen und asiatischen Türkei, Cypern, Egypten, Bombay, den russischen Häfen des Schwarzen und Asow'schen Meeres, Bulgarien, Griechenland, den Somalilländern und Zansibar;

b) für Rindvieh, welches von der Insel Malta kommt;

c) für Schweine, welche von der europäischen und asiatischen Türkei, Cypern, Egypten und den Vereinigten Staaten von Amerika kommen.

Art. 2. Die Einfuhr von Schafen von der Insel Malta ist unter der Bedingung zugelassen, daß die Schafe im Bestimmungshafen einer veterinärpolizeilichen Untersuchung auf Kosten der Interessenten unterzogen werden.

Art. 3. Das Einfuhrverbot von gesalzenem, geräuchertem oder in anderer Weise zur Konservirung zubereitetem Schweinefleisch erstreckt sich auf alle Staaten, mit Ausnahme folgender: Oesterreich-Ungarn, Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Dänemark und der Vereinigten Staaten von Amerika. Das Fleisch muß aber von einem sanitätspolizeilichen Ursprungszeugniß begleitet sein, das von der zuständigen Ortsbehörde auszufertigen und von den Königlichen Konsuln oder Konsularagenten zu beglaubigen ist, die in den Orten, von wo das Fleisch versandt wird, residiren oder dort Gerichtsbarkeit ausüben.

Art. 4. Von allen den Ländern, aus welchen die Einfuhr gesalzener Häute nach Italien verboten ist, bleibt die Insel Malta ausgenommen.

[1]) Veröff. 1894 S. 519. — [2]) Desgl. 1896 S. 49.

Art. 5. Die Einfuhr von ungegerbten Häuten, Rohwolle, Knochen, Hörnern, Klauen und dergleichen sowie anderen Abfällen von Rindvieh und Schafen aus der asiatischen Türkei, den Somaliländern und Zansibar ist gleichfalls verboten.

Art. 6. Die Einfuhr vorausgeführter thierischer Bestandtheile ist aus allen übrigen Staaten unter der Bedingung gestattet, daß sowohl das Vieh, wie die thierischen Abfälle von dem sanitätspolizeilichen Ursprungszeugnisse begleitet sind, welches von den in Artikel 3 bezeichneten Behörden derjenigen Länder ausgestellt und beglaubigt ist, aus denen die Thiere wie thierischen Abfälle ursprünglich versandt wurden.

Art. 7. Eingesalzene Eingeweide und gewaschene oder kalzinirte Wolle können ohne Ansehen ihrer Herkunft nach Italien frei eingeführt werden.

Die Präfekten der Seeprovinzen, die Hafenkapitanate und die Hafenbehörden des Königsreiches sind mit der Ausführung dieser Verordnung, welche mit dem heutigen Tage in Kraft tritt, beauftragt.

Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel.

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. ü. d. anst. Krankh. d. Hausthiere Nr. 2.)

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche im benachbarten Hochsavoyen ist von anfangs Februar an die Einfuhr von Nutz- und Schlachtvieh über die Zollämter Hermance, Anières, Moniaz, Moillesulaz, Chêne-Bourg, Perly, Thônex, Croix-de-Rozon, Soral und Chancy allgemein und ohne Beschränkung der Bestimmungsorte neuerdings gestattet.

Die Einfuhr von Schweinen über diese Zollämter bleibt nach wie vor den Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 17. Juli 1896 unterworfen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Die diesjährige Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege wird vom 14. bis 17. September in Karlsruhe stattfinden. Folgende Verhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen:

1. der augenblickliche Stand der Wohnungsdesinfektion in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht.
2. Die Bekämpfung des Alkoholismus.
3. Die Nahrungsmittelfälschung und ihre Bekämpfung.
4. Die Vorzüge der Schulgebäude-Anlage im Pavillon-System für die Außenbezirke der Städte.
5. Vortheile und Nachtheile der getrennten Abführung der Meteorwässer bei der Kanalisation der Städte.
6. Die Verbreitung von Infektionskrankheiten in Badeorten und Sommerfrischen und Maßregeln zum Schutz der Bewohner und Besucher solcher Orte.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1897/98. (Fortsetzung.)

Kap. 123. Technisches Unterrichtswesen.

Zu Tit. 1. Technische Hochschule zu Berlin:

Mehr: Zur Begründung einer Büreaubeamtenstelle bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt (mit 1800 ℳ bis 4200 ℳ) das Anfangsgehalt mit 1800 ℳ.

Das gesammte Rechnungs- und Expeditionswesen bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt ist bisher wegen Mangels an einem geeigneten Büreaubeamten von dem stellvertretenden Direktor mit besorgt worden. Dies ist bei dem gesteigerten Betrieb der Anstalt und namentlich der Abtheilung für Metallprüfung, deren Vorsteher der stellvertretende Direktor ist, nicht länger angängig. Es ist daher ein Büreaubeamter mit 1800 ℳ bis 4200 ℳ anzustellen, wogegen bei Kap. 123 Tit. 12 bei dem Fonds für Schreibhülfe ein Betrag von 1800 ℳ abzusetzen ist.

Zu Tit. 2. Technische Hochschule zu Hannover:

Mehr: Zur Errichtung einer Professur für organische und physikalische Chemie 3000 ℳ.

Um den sehr tüchtigen Dozenten für organische Chemie dauernd der Anstalt zu erhalten, soll die von ihm bekleidete Stelle — gegen Wegfall der ihm aus Kap. 123 Tit. 6 gewährten Remuneration von 2330 ℳ — in eine etatsmäßige Professur mit dem Gehalte von 3000 ℳ umgewandelt werden. Zugleich soll sein Lehrgebiet durch Hinzufügung des Faches der physikalischen Chemie erweitert werden. Für die auf letzterem Gebiete anzustellenden praktischen Versuche ist die entsprechende Einrichtung einiger in der Anstalt verfügbaren Räume in Aussicht genommen. Die Kosten sind in Höhe von 4500 ℳ unter Kap. 14 Tit. 124 des Extraordinariums eingestellt.

Zu Tit. 4. (Wohnungsgeldzuschuß.)

Mehr: Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

Für die neue Büreaubeamtenstelle bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt 432 ℳ.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover für die neue Professur für organische und physikalische Chemie 660 ℳ.

Zu Tit. 6.

Mehr: Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

Für einen Dozenten für Physik 3000 ℳ.

Bei dem starken Besuch des Kollegs über Experimentalphysik, welches durchschnittlich von 400 Hörern besucht wird, und bei der Nothwendigkeit, die praktischen Uebungen einer größeren Zahl von Studirenden, als dies bisher möglich war, zugänglich zu machen, muß neben dem etatsmäßigen Professor ein Dozent angenommen werden, welcher einen Parallelkursus über Experimentalphysik nebst praktischen Uebungen in Physik abzuhalten hat.

Für einen Dozenten für kleinere Spezialkollegien auf dem Gebiete der Elektrotechnik 1980 ℳ.

Der Professor für Elektrotechnik ist bei dem Umfange seines Unterrichtsgebietes, zu welchem auch die Wärmetechnik gehört, nicht im Stande, encyklopädische Kollegien, welche für gewisse Fachrichtungen nöthig sind, zu übernehmen oder Spezialthemate zu behandeln. Der erste Assistent des elektrotechnischen Instituts soll diese Lücke ausfüllen. Zur Remunerirung encyklopädischer Kollegien für Bauingenieure und Schiffbauer, sowie einzelner Vorträge über elektrische Meßkunde, elektrische Anlagen und Betriebe und Beleuchtungstechnik ist der Betrag von 1980 ℳ einzustellen.

Für ein encyklopädisches Kolleg über Materialprüfungswesen nebst Uebungen 720 ℳ.

Das von dem Direktor der mechanisch-technischen Versuchsanstalt gehaltene Kolleg über Materialienkunde in Verbindung mit Uebungen ist derartig besucht, daß namentlich in Rücksicht auf die Studirenden des Bauingenieurwesens und des Schiffbaufaches, welche ebenfalls im Materialprüfungswesen, jedoch in kürzerer Form unterwiesen werden sollen, daneben die Einrichtung eines encyklopädischen Kollegs nebst Uebungen nothwendig ist. Damit soll der stellvertretende Direktor der Versuchsanstalt beauftragt werden.

Für einen Dozenten für physikalische Chemie 1260 ℳ.

Wie an der technischen Hochschule zu Hannover (vergl. Kap. 123 Tit. 2) soll auch an der Anstalt zu Berlin ein Kolleg über physikalische Chemie nebst Uebungen eingeführt werden.

Zur Remunerirung von Hülfskräften für wissenschaftliche Arbeiten in der mechanisch-technischen Versuchsanstalt 4500 ℳ.

Die Erledigung der immer zahlreicher werdenden Aufträge von Behörden und Privaten setzt das Personal außer Stande, nebenher wissenschaftliche Untersuchungen, wie sie zur Vervollkommnung der Prüfungsmethoden erforderlich sind, erfolgreich anzustellen. Solche Arbeiten liegen im Interesse der Anstalt wie der Auftraggeber. Es ist deshalb dringend geboten, einen Fonds von 4500 ℳ zur Annahme wissenschaftlicher Hülfsarbeiter und einen weiteren Fonds von 1500 ℳ (bei Kap. 123 Tit. 12) zu sächlichen Ausgaben bei diesen Versuchen bereit zu stellen.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover: Zur Gewährung eines Zuschusses an einen Assistenten 1000 ℳ.

Die Stelle des ersten Assistenten bei dem elektrotechnischen Institut kann wegen der damit verbundenen Verantwortlichkeit nur von einem reiferen und erfahreneren Manne versehen werden. Für eine solche die Last der Geschäfte des Institutsvorstehers erleichternde Persönlichkeit genügt aber die sonst für Assistenten übliche Durchschnittsremuneration von 1500 ℳ nicht. Es ist daher ein Zuschuß von 1000 ℳ erforderlich.

Weniger: Bei der technischen Hochschule zu Hannover:

In Folge der Errichtung einer Professur für organische und physikalische Chemie fällt die Remuneration für den Dozenten der organischen Chemie weg, 2330 ℳ.

Zu Tit. 11.

Mehr bei der technischen Hochschule zu Aachen zur Verstärkung des Amtsbedürfnißfonds, insbesondere zu den Betriebskosten des elektrotechnischen Instituts 1600 ℳ.

Das neue elektrotechnische Institut bezieht seinen Strombedarf wesentlich durch den Anschluß an die städtischen Elektrizitätswerke. Die auf 1600 ℳ sich belaufenden Kosten waren bisher in dem Etat nicht vorgesehen.

Zu Tit. 12.

Mehr: Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

Zur Verstärkung des Lehrmittelfonds, und zwar:
für physikalische Chemie 500 ℳ,
für den encyklopädischen Vortrag über Materialprüfungswesen nebst Uebungen 300 ℳ.

Für das neue Kolleg über physikalische Chemie ist ein Lehrmittelfonds von 500 ℳ und für den encyklopädischen Vortrag über Materialprüfungswesen und die dazu gehörigen Uebungen ein Fonds von 300 ℳ einzustellen. (Vgl. Kap. 123 Tit. 6.)

Für einen Gehilfen in der Abtheilung für Metallprüfung bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt 1200 ℳ.

Für die Bedienung der sehr vermehrten Maschinen und Apparate in der Abtheilung für Metallprüfung ist die Hülfe noch eines gelernten Maschinenschlossers oder Mechanikers nöthig.

Zu sächlichen Ausgaben bei den wissenschaftlichen Arbeiten der mechanisch-technischen Versuchsanstalt (vgl. Kap. 123 Tit. 6) 1500 ℳ.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover:
Zur Verstärkung des Lehrmittelfonds
für das elektrotechnische Institut 1000 ℳ.

Bei der Zahl von rund 125 Praktikanten im elektrotechnischen Institut hat der Lehrmittelfonds von 4000 ℳ kaum für Reparaturen und Materialverbrauch ausgereicht; größere Apparate und Meßinstrumente haben überhaupt nicht neu beschafft werden können. Es ist daher eine Verstärkung des Fonds um 1000 ℳ erforderlich.

Bei der technischen Hochschule zu Aachen:
Zur Verstärkung des Lehrmittelfonds
für das elektrotechnische Laboratorium 500 ℳ.

Da ein erheblicher Zuwachs der Praktikanten in den neuen Räumen des elektrotechnischen Laboratoriums zu erwarten steht, ist der Lehrmittelfonds von 2000 ℳ für Beschaffung von Verbrauchsmaterial um 500 ℳ zu verstärken.

Dagegen weniger bei der mit der technischen Hochschule zu Berlin verbundenen mechanisch-technischen Versuchsanstalt bei dem Fonds für Schreibhülfe 1800 ℳ.

Zu Tit. 15.

Mehr: 1. Zur Pflege der Leibesübungen an den technischen Hochschulen 4000 ℳ.

Wie seit dem vorigen Jahre an den Universitäten wird jetzt beabsichtigt, auch an den technischen Hochschulen den Studirenden die Möglichkeit zu geben, an regelmäßigen Leibesübungen theilzunehmen.

2. Zu Reisen der Beamten der mit der technischen Hochschule zu Berlin verbundenen mechanisch-technischen Versuchsanstalt 1500 ℳ.

Die leitenden Beamten der Versuchsanstalt sind, wenn die von ihnen in der Anstalt zu führenden Untersuchungen den Fortschritten auf dem Gebiete der Technik und Industrie entsprechen sollen, genöthigt, von der Herstellungsweise neuer Erzeugnisse in den Fabriken selbst Kenntniß zu nehmen, auch sich persönlich mit den Industriellen und gleichartigen Instituten in Verbindung zu setzen. An einem Reisefonds für diesen Zweck hat es bisher gefehlt; es ist deshalb ein Betrag von 1500 ℳ eingestellt. (Forts. folgt.)

Preußen. Das Haus der Abgeordneten ist in seiner Sitzung am 29. Januar in die Berathung des Antrages Ring und Genossen eingetreten. Der Antrag lautet (Nr. 57 der Drucksachen):

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken:

1. daß das über die See- und Landquarantänen eingehende ausländische Vieh einer vierwöchentlichen Quarantänezeit und einer Tuberkulinprobe unterworfen;

2. daß die Einfuhr russischen Geflügels und russischer Schweine untersagt;

3. daß laut Artikel 6 der Viehseuchenkonvention mit Oesterreich-Ungarn sofort zeitweise Sperre gegen die Rindvieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn angeordnet wird."

In der Begründung des Antrages betont der Abgeordnete Ring, daß ohne Sperrung der Grenzen eine lohnende deutsche Viehzucht — dem einzigen rentablen Zweige der Landwirthschaft — auf die Dauer nicht bestehen könne. Die Einfuhr von Vieh habe in den letzten Jahren in ungewöhnlich hohem Maße zugenommen, wodurch das Deutsche Reich nachweislich in der ungeheuerlichsten Weise durch Viehseuchen infizirt worden sei, wogegen das Ausland sich thatsächlich fast vollständig durch Einfuhrverbote, lange Quarantänen 2c. von uns abgeschlossen habe. Die gegen Dänemark bestehende zehntägige Quarantäne genüge absolut nicht, da die Inkubationszeit für Maul- und Klauenseuche in vielen Fällen 15 bis 21 Tage dauere. Es falle ferner in's Gewicht, daß selbst von maßgebender fachmännischer Seite die ernstesten Bedenken gegen diese kurze Quarantänezeit erhoben wären, welche keine Gewähr gegen die Seuchen-einschleppung biete, sondern eine Gefahr für die Verbreitung der Seuchen enthielte. Auch der gegen Dänemark bestehende Zoll von 25 ℳ für die Einfuhr von Ochsen habe fast keine Wirkung mehr; da infolge der vermehrten Einfuhr von Kühen und Jungvieh im Durchschnitt nur 10 ℳ Zoll gezahlt würden. Zweifellos seien im Jahre 1896 die Quarantäneanstalten mehrfach verseucht gewesen, und wenn es auch nicht mit absoluter Bestimmtheit nachzuweisen sei, daß die Seuche durch dänisches Vieh eingeschleppt wäre, so sei es doch bekannt, daß trotz gegentheiliger Behauptung der dänischen Veterinäre in Dänemark wiederholt erhebliche Epidemieen geherrscht hätten. Es sei sehr bedauerlich, daß die Tuberkulinimpfung erst jetzt eingeführt werden solle, nachdem

in Belgien und Frankreich diese Maßregel schon seit 1 bis 2 Jahren bestände, da nachweislich von dem zu 38% tuberkulösen dänischen Vieh gegen 50 Millionen Mark jährlich importirt würde, welches hauptsächlich aus alten, abgemolkenen Kühen, den vornehmlichen Trägern der Tuberkulose, bestände. Redner wendet sich sodann zu der Einfuhr von Geflügel und von russischen Schweinen und spricht die Bitte aus, daß möglichst bald dafür Sorge getragen werde, die Einfuhr in Oberschlesien gänzlich zu untersagen, da es sich nach sorgfältiger Untersuchung herausgestellt hat, daß die Grenzstation Sosnowice und der Markt zu Beuthen wahre Seuchenherde seien, von denen aus die Seuchen durch betrügerische Manipulationen über ganz Deutschland verbreitet würden. Betreffs der Geflügeleinfuhr führt Redner aus, daß nach einer in der Mark veranstalteten Enquete die Geflügelcholera durch russisches Geflügel dermaßen herrsche, daß sie bald ebenso epidemisch sein werde, wie die Maul- und Klauenseuche. Thatsache sei, daß der Bazillus der Geflügelcholera nicht allein das Geflügel infizire, sondern daß durch denselben auch die Schweineseuche, die Rinderseuche und Blutvergiftungen beim Vieh erregt würden. Eine Sperrung der Gehöfte wie bei Maul- und Klauenseuche habe keinen Zweck, da die Bazillen durch Tauben 2c. weiter getragen würden; deshalb sei die Sperre gegen das ausländische Geflügel, welches in vielfach undesinfizirten Wagen aus dem Innern Rußlands die Seuche bis in die entferntesten Theile des Reiches trüge, die einzige Hülfe. Zum Schluß weist Redner auf die Gefahr der Verseuchung des deutschen Viehes durch den österreichischen Import hin. Die deutsche Landwirthschaft sei durch die Viehseuchenkonvention mit Oesterreich erheblich geschädigt; dennoch biete der Artikel 6 eine genügende Handhabe, die Grenze bei herrschenden ansteckenden Thierkrankheiten zu sperren. Daß in Oesterreich die Maul- und Klauenseuche in erheblicher Weise herrsche, sei durch amtliche statistische Nachweisungen festgestellt. Demgemäß wäre es an der Zeit, eine sich auf das ganze Gebiet erstreckende, generelle Sperre anzuordnen.

Hierauf stellte der Abg. Letocha folgenden Antrag (Nr. 75 der Drucksachen):

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: in Nr 2 die Worte „und russischer Schweine“ zu streichen und dafür der Nummer 2 folgendes hinzuzufügen:

, daß ferner die Schließung der Grenze gegen die Einfuhr russischer Schweine aufrecht erhalten, und die Einfuhr russischer Schweine nur ausnahmsweise — unter sofortiger Abschlachtung in öffentlichen Schlachthäusern — bis auf Weiteres noch insoweit zugelassen wird, als dies im Interesse der Versorgung des Industriebezirks Ober-Schlesiens mit Schweinefleisch und Speck sich als nothwendig erweist.“

Das Wort ergreift sodann der Königl. preußische Minister für Landwirthschaft 2c. Freiherr von Hammerstein:

„Meine Herren, nachdem hier im vorigen Jahre die Interpellation Ring verhandelt worden ist, und nachdem vor acht Tagen über denselben Gegenstand eine eingehende und erschöpfende Verhandlung im Reichstag stattgefunden hat, hatte ich mich der Hoffnung hingegeben, daß ich heute der abermaligen Wiederholung dieser Verhandlungen enthoben sein würde. Ich hatte mich um so mehr dieser Hoffnung hingegeben, weil nach meiner Ueberzeugung die Art und Weise, wie im vorigen Jahre vom Herrn Antragsteller Ring seine Wünsche und seine Ansichten begründet sind, nicht ganz zum Vortheil für unsere Landwirthschaft gedient hat. Sie hat eine große Reihe von Schwierigkeiten mit den auswärtigen Staaten zur Folge gehabt, an denen wir heute noch zu leiden haben, und die ganz zweifellos unserer Landwirthschaft keinen Nutzen gebracht haben.

Meine Herren, ich habe im vorigen Jahre schon gesagt, daß wir, nachdem wir Handelsverträge und eine Viehseuchenkonvention abgeschlossen haben, nun berechtigt sind, aus veterinärpolizeilichen Gründen nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung und der Konventionsbeschränkungen der Vieheinfuhr dem Auslande gegenüber anzuordnen, daß wir aber nicht berechtigt sind, um der inländischen Produktion eine Preissteigerung zu verschaffen, die Gesetze und die Bestimmungen dahin zu handhaben, daß wir die Einfuhr einschränken. Und, meine Herren, ich kann es nicht verhehlen, die wesentlichsten Theile der Deduktionen des Herrn Abgeordneten Ring gehen wieder darauf hinaus, sowohl seine Schlußworte wie die Anfangsworte, daß es geboten sei, den auswärtigen Import einzuschränken, um eine Preissteigerung der inländischen Produktion herbeizuführen. Wenn wir dazu berechtigt wären, würde ich allerdings dazu bereit sein. Aber ich habe im Reichstage ausführlich dargelegt und halte mich verpflichtet, es heute noch mal wieder zu betonen: unsere staatsrechtliche Stellung gegenüber den auswärtigen Staaten bedingt, daß wir uns streng in den eben von mir im Reichstag dargelegten Grenzen bei Handhabung der Veterinärpolizei zu halten haben.

Nun bin ich dem Herrn Abgeordneten Ring dankbar dafür, daß er mir daß Zeugniß ausgestellt hat, daß ich, soweit ich dazu befugt bin, in den zwei Jahren das Möglichste gethan habe, um Deutschland vor Viehseuchen zu bewahren. Aber in demselben Augenblick hat auch Herr Ring wieder gesagt: alle diejenigen Maßnahmen, die wirksam ergriffen wären, beispielsweise die Maßnahmen auf dem Viehhof in Berlin, die Maßnahmen in Rummelsburg und die Aufdeckung der allergrößten Schäden und Nachtheile, seien im Wesentlichen auf seine Anregung und seine Initiative zurückzuführen. Nun bin ich verpflichtet, meine Herren Amtsvorgänger und mich in dieser Beziehung in Schutz zu nehmen. Lange bevor hier die Erörterungen über die Viehhoffrage durch Herrn Ring veranlaßt wurden, sind die eingehendsten Verhandlungen mit der Stadtverwaltung geführt worden, um die Schäden auf dem Viehhofe zu beseitigen. Ich persönlich hatte diese Verhandlungen bereits in die Hand genommen, ehe die Anregung von dort kam. Ebenso verhält es sich mit Rummelsburg und ebenso mit der strengen Handhabung der Veterinärpolizei in Deutschland.

Nun will ich, anknüpfend an Bemerkungen des Herrn Ring, welche wesentlich sich beziehen auf bedenkliche Zustände in Beuthen, Myslowitz u. s. w. und an der russischen Grenze darlegen, wie Herr Ring seine Nachrichten eingezogen und gesammelt hat.“

Redner widerlegt nun durch Vorlesen der Berichte des Kreisthierarztes in Oberschlesien die Ausführungen des Abg. Ring und fährt dann in der Rede fort:

„Die Sache liegt in Oberschlesien so: das Kontingent ist auf eine bestimmte Zahl beschränkt, und Schweine werden nur zur sofortigen Abschlachtung in den Schlachthäusern eingeführt, und alles, was krank ist, bei dem die Gefahr vorliegt, daß die Krankheit weiter verschleppt werden kann, wird sofort unschädlich gemacht.

Ich will nun anknüpfen an eine fernere Bemerkung des Herrn Ring: wie ich damals in Beuthen gewesen sei, sei mir russisches Schwarzvieh dort nicht gezeigt worden. Es sei anderes Vieh dort gewesen. Diese Behauptung ist nicht richtig. Ich habe persönlich die russischen Schweine neben den deutschen gesehen, eine Anzahl von den Schweinen ist in meiner Gegenwart abgeschlachtet worden, es war sogar, wie ich mich erinnere, unter den abgeschlachteten Thieren eins, das vernichtet werden mußte, weil es krank war, so weit ich mich erinnere, krank an Maul- und Klauenseuche oder Rothlauf.

Ja, meine Herren, wenn man aus den vorgelesenen Berichten ersieht, aus welchen Quellen die Mittheilungen, auf die Herr Ring, wie er selbst gesagt hat, im wesentlichen seine Ausführungen stützt, geflossen sind, so bedauere ich, hier erklären zu müssen, daß einmal die Mittheilungen, die die Händler gemacht haben, in hohem Grade verdächtig sind, und zweitens, daß nach diesem Verhalten des Thierarztes Arnons auch das, was dieser mitgetheilt hat, mindestens nicht ohne weiteres zuverlässig erscheint.

Meine Herren, ich möchte dringend bitten: vertrauen Sie doch den angestellten Beamten, die mit den größten

Schwierigkeiten, mit Aufopferung aller Mühe und Arbeit seit Jahren an der Grenze thätig gewesen sind — und es ist wirklich nicht leicht, dort den Dienst auszuüben —, daß sie mindestens den guten Willen haben, ihre Pflicht zu thun und, soweit es überhaupt möglich ist, dafür zu sorgen, daß Seucheneinschleppungen nicht stattfinden. Sonst liegt die Gefahr vor, daß Uebertreibungen, wie sie hier heute vorgebracht, die sich auf, ich möchte wirklich glauben, nicht ganz lautere Quellen stützen, zum Anlaß für Darstellungen genommen werden, die uns nach außen hin Schwierigkeiten bereiten. Das kann ich im Interesse der Handhabung der Veterinärpolizei nicht für zweckmäßig und auch nicht im Interesse der Landwirthschaft liegend erachten.

Meine Herren, ich glaube, daß ich in durchaus objektiver Weise im Reichstage dargelegt habe, nach welchen Gesichtspunkten die Veterinärpolizei in den letzten zwei Jahren gehandhabt wird, daß es unerwiesen ist, daß alle die Krankheiten, wie Herr Ring angenommen hat, vom Auslande zugeschleppt werden. Sehen Sie doch die benachbarten Länder an. Frankreich, Holland, Oesterreich, Rußland u. s. w. sind verseucht. Das sind epidemische Krankheiten, die sich über große Gebiete erstrecken und mit einem Male nicht zu beseitigen sind. Meine Herren, auch durch absolute Sperren, die wir nicht durchzuführen in der Lage sind, können wir uns gegen jede Seuchengefahr nicht schützen. Auf der einen Seite klagt man über die strenge Handhabung der Veterinärpolizei; auf der anderen Seite wird uns vorgeworfen, daß wir sie nicht genügend streng handhaben. Ich werde nach wie vor bemüht sein, innerhalb der mir gesetzten Grenzen meiner Verpflichtung nachzukommen; aber über die Grenzen hinausgehen, bin ich nicht befugt. . . . . .

Was die Tuberkulinprobe betrifft, hat ja Herr Ring bereits selbst anerkannt, daß diesem Antrage stattgegeben sei. Das Reichsamt des Innern hat sich an diejenigen deutschen Staaten gewandt, in deren Gebiete Quarantäneanstalten sind, und hat sie ersucht, die Tuberkuliminpfung dort einzuführen. Soweit preußische Quarantänen einschließlich der Landquarantäne in Hvidding in Frage kommen, sind die Tuberkuliminpfungen schon angeordnet.

Meine Herren, was die vierwöchentliche Quarantänefrist anbetrifft, so habe ich im Reichstage schon gesagt und erkläre es hier noch einmal: Auf Grund derjenigen Bezeugungen, die die autoritativen Organe, die wissenschaftlichen Organe uns gegeben haben, müssen wir zur Zeit noch annehmen, daß die Inkubationsdauer innerhalb der Frist von 10 Tagen liegt; und aus einem anderen Grunde, insbesondere um die Einfuhr durch Quarantäne zu erschweren, sind wir nicht befugt, die zehntägige Frist zu verlängern. Namens der Staatsregierung habe ich also hier die Erklärung abzugeben, daß zur Zeit die Staatsregierung auf die Verlängerung der zehntägigen Quarantänefrist auf 4 Wochen nicht einzugehen sich berechtigt erachtet.

Was dann die Einfuhr russischen Geflügels und russischer Schweine betrifft, so heißt es in dem Antrage: sie solle untersagt werden. Meine Herren, zunächst habe ich zu erwähnen, daß es sich — und das hat Herr Ring auch selbst heute bemerkt — nicht blos um russische Gänse, sondern auch um ein erhebliches Kontingent von Gänsen aus Oesterreich-Ungarn, Galizien u. s. w. handelt. Der Antrag richtet sich zwar ausschließlich gegen die russischen Gänse, ich nehme jedoch an, daß Herr Ring gemeint hat, es solle dieses Einfuhrverbot auch auf die österreichischen Gänse u. s. w. ausgedehnt werden. Ich will weiter bemerken, daß wir auch ein nicht unerhebliches Kontingent von Gänsen aus Holland beziehen, und daß wir auch aus anderen an die süddeutschen Staaten grenzenden Ländern Geflügel einführen.

Es ist festgestellt, daß die Geflügelcholera durch ausländisches Geflügel, insbesondere durch die aus Rußland und Oesterreich-Ungarn in großen Mengen eingeführten Gänse in vielen Fällen eingeschleppt ist und große Verheerungen unter dem heimischen Geflügelbestande angerichtet hat. Insofern kann ich bestätigen, was Herr Ring vorgetragen hat.

Die Regierung beabsichtigt, hiergegen die erforderlichen Schutzmaßregeln zu ergreifen. Die Verhandlungen hierüber schweben noch. Voraussichtlich werden die Maßnahmen zunächst in der Beschränkung der Einfuhr aus Rußland und Oesterreich-Ungarn auf bestimmte Einbruchsstationen und auf die Einrichtung einer mehrtägigen Quarantäne an diesen Einbruchsstationen unter polizeilicher und thierärztlicher Aufsicht bestehen. Ist nun auch zu hoffen, daß durch diese Maßnahmen die Fernhaltung des Ansteckungsstoffes gelingen wird, so werden trotzdem noch Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen für den weiteren Transport der Thiere im Inland, für den Hausirhandel und für den Marktverkehr. Ferner werden die vielfach gegebenen Anregungen zur Verbesserung des Geflügeltransportwesens eingehend erwogen, da unzweifelhaft ist, daß, ganz abgesehen von der Thierquälerei, das unter so ungünstigen Bedingungen transportirte Federvieh seine Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten aller Art auf dem Transport einbüßt.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Ring hat ganz richtig angegeben, daß ich mich an die Landwirthschaftskammern gewandt habe; ich habe mich auch an sämmtliche Ober- und Regierungspräsidenten gewandt und sie gebeten, sich zu der angeregten Sperre, beziehungsweise was anderweit zu geschehen habe, zu äußern. Am eingehendsten hat sich die Landwirthschaftskammer für Brandenburg darüber ausgesprochen und, wie der Herr Abgeordnete Ring ganz richtig ausführt, beantragt, es möge eine absolute Sperre gegen die russischen Gänse und auch gegen die Gänse aus den anderen Staaten eingeführt werden. Aehnlich haben sich eine große Anzahl anderer Landwirthschaftskammern geäußert. Es sind aber auch Bedenken gegen die absolute Sperre hervorgehoben worden. Der Herr Oberpräsident von Ostpreußen hat sich entschieden gegen eine gänzliche Sperre der Grenze ausgesprochen, ein Theil der Regierungspräsidenten war dafür, ein anderer dagegen. Im Westen steht man der Sache ziemlich — ich will nicht sagen — gleichgiltig gegenüber, aber man hält die Sache dort nicht für so bedenklich. Es unterliegt, wie ich annehme, keinem Zweifel, daß durch die Art des Transportes schon an sich eine gewisse Erkrankung bei dem eng zusammengepferchten Geflügel, bei dem Mangel an Wasser, bei der schlechten Ernährung herbeigeführt wird, und man glaubt, daß dadurch die Gefahr der Ansteckung des Geflügels durch etwaige kranke Thiere, die in den Transporten sind, ganz erheblich verschärft wird.

Es ist aber die Ansicht der Staatsregierung, daß bei dem Umfange, den die Gänseeinfuhr nach Deutschland, sowohl aus Rußland, wie aus Oesterreich-Ungarn, hat — es handelt sich hier um viele Millionen von Gänsen —, eine sofortige Sperrung der Grenze nicht möglich ist. Weiter ist die Staatsregierung der Ansicht, daß eine Sperrung gegen Rußland allein unausführbar ist; denn wenn die Gefahr der Einschleppung aus anderen Ländern ebenso vorliegt wie bei Rußland, so würde eine nur gegen Rußland angeordnete Sperre auf eine divergente Behandlung der Staaten in Veterinärfragen hinauslaufen, und diese ist nicht wohl möglich.

Nun ist es aber nicht einfach, in dieser Frage ein volles Uebereinstimmen sämmtlicher betheiligten deutschen Staaten herbeizuführen. Es wird seit Monaten darüber verhandelt, die Maßnahmen werden erwogen, sie sind aber schwer auszuführen. Die Gefahr der Einschleppung ist augenblicklich allerdings vorüber, weil der Hauptimport im Wesentlichen sich auf wenige Monate im Sommer und Herbst erstreckt. Die Staatsregierung beabsichtigt das auszuführen, was ich Ihnen mitgetheilt habe. Auf eine absolute Sperre kann sich die Staatsregierung zur Zeit, wie ich namens derselben zu erklären habe, nicht einlassen.

Nun habe ich noch der Schweineeinfuhr zu gedenken. Meine Herren, es ist zweifellos die Absicht, auch das letzte Kontingent zu beseitigen, sobald wir überzeugt sind, daß dies ohne Schädigung der Ernährung der Industriebevölkerung geschehen kann. Ich kann einräumen, daß zweifellos an der russischen Grenze in

vielen Beziehungen in hohem Grade bedenkliche Zustände bestehen, und daß möglicher Weise Krankheitsverschleppungen durch den Verkehr von Menschen und Vieh — vielleicht weniger durch das Vieh, was hereingebracht wird — herbeigeführt werden. Die Verschleppung durch Vieh findet vielleicht um deswillen weniger statt, weil dasselbe sofort zur Abschlachtung in die Schlachthäuser kommt. Sobald also die Möglichkeit vorliegt, wird die Staatsregierung in Erwägung nehmen, ob nicht auch das letzte Kontingent zu beseitigen ist.

Meine Herren, so einfach, wie Sie sich die Sache denken, liegt sie aber nicht. Wir haben sorgfältige Ermittelungen für den standard of life der schlesischen Industriearbeiter im Vergleich zu den westfälischen angestellt. In Schlesien sind die Löhne wesentlich niedriger, der ganze Verdienst ist niedriger wie in Westfalen. Es ist immerhin bedenklich, wenn man für Industriebezirke, die einer gesunden Fleischnahrung bedürfen, Aenderungen, die auf die Fleischversorgung einwirken, einführt. Merkwürdig ist es: wir haben Ausnahmetarife gewährt, um aus größeren Theilen des Staatsgebiets Schweinefleisch nach dem Industriebezirk Schlesiens zu befördern. Die Staatsregierung gab sich der Hoffnung hin, daß die Betheiligten selbst in größerem Umfange sich auf Schweinemast und Schweineaufzucht werfen würden. Letzteres ist eingetroffen, ersteres nur in ganz geringem Umfange, und ich glaube doch dem Herrn Abgeordneten Ring widersprechen zu müssen: nicht die niedrigen Preise waren daran schuld; denn wir haben vorübergehend bis in den November ziemlich hohe Preise für Schweinefleisch dort gehabt, und trotzdem sind keine Schweine dorthin gebracht. Ich glaube, die oben bereits erwähnten Händler haben mit Erfolg solche Zufuhr zu hindern verstanden.

Gegen die Händler bin ich scharf vorgegangen, habe jetzt den Schlächtern das Kontingent überwiesen; in Folge dessen sind jetzt anscheinend normalere Verhältnisse eingetreten. Die Händler, die ursprünglich antiagrarisch waren, sind jetzt auf die agrarische Seite getreten, weil sie glauben, daß, wenn das ganze Kontingent beseitigt ist, — was sie offen ausgesprochen haben — sie dann wieder das Monopol in die Hände bekommen werden. Die Aussagen der Händler sind meines Erachtens unlautere Quellen, aus denen man in dieser Frage nicht schöpfen darf.

Meine Herren, dann komme ich auf den dritten Punkt. Herr Ring hat die Viehseuchenkonvention nach meiner Auffassung falsch ausgelegt. (Verliest den § 6 der Viehseuchenkonvention mit Oesterreich.)

Also nicht der Umstand allein, daß, wie Herr Ring behauptet, Oesterreich so stark verseucht sei, was richtig ist, genügt zur Sperrung der Grenze, sondern es müssen Fälle der Einschleppung von Seuchen festgestellt sein. Richtig ist, daß in Oesterreich und Ungarn allerdings in sehr vielen Dorfschaften und unter sehr vielen Viehbeständen die Maul- und Klauenseuche herrscht. Einschleppungsfälle aber haben wir in letzter Zeit nur wenige gehabt und zwar im Monat Oktober und im Dezember, und auf Grund dieser Fälle ist zunächst gegen die Bukowina und von Bayern gegen Tirol und Vorarlberg gesperrt. Seitdem sind Einschleppungsfälle noch nicht wieder zur Kenntniß der Staatsregierung gebracht. Also sind wir nach Maßgabe der eben von mir verlesenen Bestimmung zur Zeit nicht befugt, zu sperren; denn rücksichtlich dieser paar Fälle, die vorgekommen sind, haben wir die Sperrmaßregeln bereits vor Monatsfrist ausgeführt. Kommen neue Einschleppungsfälle vor — und auf dem Veterinärgebiet wechseln die Verhältnisse von Tag zu Tag —, so wird die Staatsregierung erwägen, ob es angezeigt ist, weitere Sperrmaßregeln auch rücksichtlich derjenigen Theile Oesterreich-Ungarns herbeizuführen, die zur Zeit nicht gesperrt sind. Namens der Staatsregierung aber habe ich zu erklären, daß im gegenwärtigen Augenblicke sich die Königliche Staatsregierung nicht für befugt erachtet, noch gewillt ist, weitere Sperrmaßregeln auszuführen als diejenigen, welche zur Zeit schon ausgeführt sind; die Staatsregierung wird aber mit der größten Sorgfalt diese Verhältnisse überwachen. Kommen neue Einschleppungsfälle vor, und sind dann die Voraussetzungen des Artikel 6 der Viehseuchenkonvention vorhanden, so nehme ich an, daß die Staatsregierung, wie in andern Fällen so auch hier, zur Gesundhaltung unserer deutschen Viehbestände das thun wird, was sie zu thun berechtigt und wozu sie dann meines Erachtens verpflichtet ist.

Meine Herren, auf eine große Zahl von Einzelbemerkungen des Herrn Ring kann ich, da es schon spät ist, zu meinem Bedauern nicht mehr eingehen. Ich beschränke mich heute auf das Gesagte und hoffe, daß die ferneren Verhandlungen, — wie es wenigstens mein Wille gewesen ist — objektiv geführt werden, wie das auch im Reichstage geschehen ist. Aggressiv habe ich nicht vorgehen wollen, ich war aber verpflichtet, auf die Schranken zu verweisen, die der Veterinärverwaltung gezogen sind. Wir sind gebunden durch die Handelsverträge, wir sind gebunden durch die Viehseuchenkonvention, wir sind gebunden durch die innere Gesetzgebung, durch die Reichsgesetze und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Ich kann mich in veterinärwissenschaftlichen Fragen nicht an die Herren halten, die glauben, die Sache zu verstehen, sondern ich muß mich an die mir ex officio zur Seite gestellten Beamten halten; mit diesen zusammen muß ich arbeiten, und das werde ich auch ferner thun, und auf Anschauungen, die ja vielleicht berechtigt sind, vielleicht auch nicht, welche aus Privatkreisen hervortreten, bin ich nicht in der Lage mich zu stützen; thäte ich das, so verlöre ich den festen Boden unter meinen Füßen.

Uebrigens muß ich zum Schutz unserer Beamten doch auch behaupten, daß sie bis jetzt, so lange ich die Ehre gehabt habe, ihnen vorzustehen, getreulich und gewissenhaft ihre Pflicht erfüllt haben, und daß es nicht nothwendig ist, diese getreu ihre Pflicht erfüllenden Beamten unter eine heimliche Kontrole zu stellen, Privatthierärzte zu entsenden, die unter falschen Vorspiegelungen sich einführen. Ich freue mich darüber, daß die erwähnten Vorgänge klar gestellt sind; denn was würde es für einen Eindruck bei einem verdienten Kreisthierarzt, der an der Grenze gewissermaßen in fortwährendem Krieg liegt, machen, wenn er hätte glauben müssen, ich schickte heimlich einen Privatthierarzt, um seine Thätigkeit zu kontroliren, ohne daß das Geringste gegen ihn vorliegt. Ich halte es für meine Pflicht, hier ausdrücklich zu bestätigen — und das ist auch die Ansicht des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln —, daß der benannte Kreisthierarzt in jeder Beziehung treu und gewissenhaft seine Pflicht erfüllt und nicht verdient hat, in den Verdacht gebracht zu werden, als habe er lässig und in unrichtiger Weise seinen Dienst versehen."

Der Abg. Graf von Kanitz hebt die Dringlichkeit des Bedürfnisses des Antrages Ring hervor und sucht zahlenmäßig zu beweisen, daß die Vieheinfuhr nach Deutschland aus dem Auslande gegenüber der Ausfuhr eine unverhältnißmäßig hohe sei. Hieraus gehe hervor, daß nicht das Deutsche Reich sich „isolirt" habe, sondern isolirt worden sei, da das Ausland sich fast völlig abgesperrt habe, im Uebrigen aber handelspolitische Verträge, wie z. B. Oesterreich die Viehseuchenkonvention, Rußland den Handelsvertrag, handhabe bezw. auslege, wie es ihm am vortheilhaftesten wäre. Es läge somit kein Grund vor, nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten. (Forts. folgt.)

Italien. Gesetzentwurf, betr. Maßregeln gegen die Betrügereien bei der Weinbereitung und beim Weinhandel[1]).

In der Sitzung der Deputirtenkammer am 12. Dezember 1896 ist von dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel in Gemeinschaft mit dem Finanzminister der folgende Gesetzentwurf vorgelegt worden. (Atti Parlamentari, Camera dei Deputati, Legislatura XIX, 1ª sessione 1895/96. No. 249 bis.)

1) Vgl. Veröff. 1894 S. 564 und 1896 S. 666.

Art. 1. Im Sinne der Artikel 295 und 322 des Strafgesetzbuches werden als nicht echt anzusehen sein:

a) Die Weine, welche nicht aus Trauben hergestellt sind;

b) Die Weine, welche Stoffe enthalten, die an der natürlichen Zusammensetzung der Traube und ihres normalen Gährungsproduktes nicht Theil nehmen, sowie solche Weine, welche bei der rationellen Weinbereitung nicht zugelassene Stoffe enthalten. Die in Artikel 9 erwähnte Ausführungsverordnung wird die bei der rationellen Weinbereitung zugelassenen Stoffe angeben.

c) Diejenigen Weine, welche einen Zusatz von Stoffen erhalten haben, die zwar natürliche Bestandtheile unverfälschter Weine bilden oder in der önologischen Technik zugelassen sind, durch deren Zusatz aber die Grenzwerthe der bei Naturweinen vorkommenden Bestandtheile, sowie die Grenzen des gegenseitigen Verhältnisses dieser letzteren selbst verändert werden.

Art. 2. Wer mit nicht echtem Wein (vino non genuino) handelt, oder denselben zum Verkaufe stellt, muß in deutlich sichtbarer Weise auf allen diesen Wein enthaltenden Gefäßen, in den Rechnungen, in den Frachtbriefen u. s. w. die Angaben anbringen, aus welchen die Art des Getränkes oder die hinzugefügten und dasselbe von echtem Weine unterscheidenden Stoffe in unzweifelhafter Weise hervorgehen.

Das Fehlen einer solchen Erklärung wird annehmen lassen, daß der Wein als echt in den Handel gebracht worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden Anwendung auf die Fabrikanten der Weine aus getrockneten Trauben und auf die Händler mit solchen Weinen.

Art. 3. Wer mit Wein Handel treibt oder denselben verkauft, ist gehalten, wo auch immer die Waare sich befinde, Proben zur Analyse zu liefern auf jede Aufforderung des Präfekten, Unter-Präfekten oder des Bürgermeisters (sindaco) hin.

Art. 4. Die vom Staate abhängenden landwirthschaftlichen Stationen und agrikulturchemischen Laboratorien, sowie die städtischen chemischen Laboratorien sind verpflichtet, die Analysen von Weinen, welche der Unechtheit verdächtig sind, gegen eine mäßige, durch die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze festzusetzende Taxe auszuführen.

Falls solche Weine von Privaten eingeliefert worden sind und die Analyse deren Unechtheit ergeben hat, müssen die vorgenannten Anstalten davon der zuständigen Behörde schleunigst Anzeige erstatten.

Ueber die Art der Probeentnahme und der Einlieferung der zu analysirenden Weine wird die Ausführungsverordnung befinden.

Art. 5. Falls die Uebertretungen der Bestimmungen in Artikel 295 und 322 des Strafgesetzbuches nach dem Auslande bestimmte Weine betreffen, so wird das höchste Strafmaß zur Anwendung gelangen.

Art. 6. Wenn der Verkauf des für unecht erkannten Weines in einem, dem Publikum geöffneten Betriebe stattfindet, so kann die staatliche Verwaltungsbehörde die sofortige Schließung anordnen. Im Falle des Rückfalles wird die richterliche Behörde außer den in den Artikeln 295 und 322 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen auch die Schließung der Geschäfte für den Zeitraum von nicht unter einem Monat anordnen.

Art. 7. Die gegen die Uebertreter dieses Gesetzes ergangenen Verurtheilungen werden auf Kosten der Schuldigen in den Lokalblättern veröffentlicht und in den Berichten der Handelskammer (nell' albo della Camera di commercio), der Stadtverwaltungen, in deren Bereich die Uebertreter wohnen, und der Landwirthschaftsgesellschaften der Provinz, sowie in den, in Artikel 5 vorgesehenen Fällen auch in dem Berichte der italienischen Konsulate im Auslande mitgetheilt werden.

Art. 8. Es wird zu Gunsten der Staatskasse eine Steuer auferlegt auf die Fabrikation von Wein aus getrockneten Trauben oder aus Stoffen, welche von der Traube verschieden sind. Diese Steuer wird eingefordert werden in gleichem Maße wie die Regierungs- oder Zusatzsteuer, welche auf die Einfuhr von Wein in die geschlossenen Gemeinden oder auf den Kleinverkauf desselben in den offenen Gemeinden gelegt ist.

Die Normen für die Anwendung und Eintreibung der obenerwähnten Steuer werden durch Ministerialdekret festgesetzt werden.

Art. 9. Die Regierung des Königs ist bevollmächtigt für die Art der Anwendung des vorliegenden Gesetzes mittels beigefügter Ausführungsverordnung zu sorgen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Küchler, Friedrich. Die Lehre von der Ernährung des Menschen für Haus und Schule. Bern 1895. 8°.

Lahs, Professor. I. Zur Reform der Kreisphysikate. II. Zur Heilserumfrage. Marburg 1895. 8°.

Lehmann, Dr K. B. Die Verunreinigung der Saale bei und in der Stadt Hof, ihre Ursachen und die Mittel zur Abhülfe. Hof 1895. 8°.

Lampe, E. Rede, bei der Feier des 25jährigen Gedenktages der Proklamirung des Deutschen Reiches am 18. Januar 1896 in der Aula der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin gehalten. Berlin 1896. 8°.

Lepsius, Dr. Richard. Ueber die Methoden des Unterrichts auf der Technischen Hochschule. Rede. Darmstadt 1895. 8°.

Lewin, Prof. Georg. Ueber Cysticercus cellulosae in der Haut des Menschen. Sonder-Abdr. 8°.

Leyden, Dr. E. Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Volksheilstätten für Lungenkranke. Vortrag. Berlin 1895. Separatabdr. 8°.

Loock, Dr. Jahres-Bericht der öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungs-Anstalt der Stadt Düsseldorf 1894/1895. Düsseldorf 1895. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Januar 1897.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 4. Januar	am 11. Januar	am 18. Januar	am 25. Januar	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,33	30,34	30,35	30,35	.	30,35	30,33	30,34
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,97	30,97	30,98	30,97	.	30,98	30,96	30,97
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,51	31,47	31,45	31,44	.	31,51	31,39	31,43
9	Vor dem Invalidenpark	30,39	30,41	30,42	30,40	.	30,42	30,39	30,40
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,254	515,224	515,214	515,184	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Jan. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Jan. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	4,5	—	9,4	1,5	3,4	5,0	−1,0	-	−0,3	0,7	2,7	4,5
München. Hygienisches Institut . .	4,0	0,2	1,7	2,3	4,0	4,8	−1,0	—	0,6	1,3	3,4	4,2

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

6. Woche vom 7. bis 13. Februar 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	87	2	48	17	22,1	25,7	—	—	1	—	—	4	9	2	—	—	31	1
Altona	150 747	106	3	71	39	24,5	23,7	—	1	—	—	—	8	11	10	9	9	41	—
Augsburg	83 880	54	—	30	11	18,6	28,2	—	1	—	—	—	2	7	3	1	1	17	—
Barmen	130 428	56	4	40	11	15,9	21,0	—	1	—	—	—	6	5	1	—	—	26	1
Berlin	1 708 499	952	30	572	155	17,4	24,2	11	5	11	—	5	85	71	22	3	3	349	13
Beuthen	43 134	35	—	20	4	24,1	29,7	—	—	1	—	—	2	2	1	1	—	13	1
Bielefeld	49 832	45	1	10	1	10,4	20,4	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Bochum	55 818	48	—	28	9	26,1	26,3	1	—	—	—	—	2	8	—	—	—	16	1
Bonn	46 064	38	1	29	10	32,7	26,8	1	—	2	—	—	1	4	—	—	—	21	—
Brandenburg	44 234	22	1	17	5	20,0	27,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	13	—
Braunschweig	119 600	70	2	50	15	21,7	23,6	—	1	2	—	—	8	6	4	—	—	29	—
Bremen	145 385	73	2	41[2]	10	14,7[2]	20,2	—	—	1	—	—	9	5	4	2	2	20	2
Breslau	385 198	243	7	149[3]	34	20,1[3]	29,9	—	2	2	1	1	30	22	11	—	—	75	5
Bromberg*	48 007	26	2	19	3	20,6	23,6	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	12	1
Charlottenburg*	149 958	109	3	49	13	17,0	24,9	—	2	1	—	—	6	7	—	—	—	32	1
Chemnitz	168 004	146	6	81	43	25,1	31,2	1	—	3	—	1	7	5	—	—	—	64	—
Danzig	127 272	92	8	73	17	29,8	27,4	1	—	1	—	—	5	14	5	3	2	42	5
Darmstadt	65 312	27	2	31	8	24,7	20,5	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	17	—
Dessau	44 818	24	1	19	8	22,0	23,9	4	—	—	—	—	2	4	—	—	—	9	—
Dortmund	118 063	98	4	34	10	15,0	25,0	—	—	1	—	—	3	6	1	—	—	20	3
Dresden	351 195	220	12	112[4]	39	16,6[4]	23,5	—	—	2	—	—	18	14	5	1	1	72	1
Düsseldorf	185 911	145	8	60	19	16,8	22,7	1	—	4	—	—	6	8	—	—	—	39	2
Duisburg	73 750	72	3	28	10	19,7	24,8	—	—	1	1	—	3	8	2	—	—	12	1
Elberfeld	143 593	100	2	58	22	21,0	21,5	1	—	—	—	—	10	10	2	—	—	33	2
Elbing	47 198	33	—	20	7	22,0	29,5	1	—	—	—	—	1	2	3	—	—	11	2
Erfurt	80 015	48	—	17	6	11,0	22,5	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	11	—
Essen	101 644	89	6	33	9	16,9	25,6	—	—	—	—	—	8	8	1	—	—	13	3
Flensburg	42 089	29	—	9	1	11,1	23,2	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	4	1
Frankfurt a. M.	238 975	125	7	74	22	16,1	19,3	—	—	—	—	—	12	6	1	—	—	51	4
Frankfurt a. O.	60 246	39	1	33	12	28,5	27,0	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	25	2
Freiburg i. B.	54 451	35	2	24[5]	8	22,9[5]	23,9	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	13	—
Fürth	47 841	35	2	30	11	32,6	27,6	6	—	—	1	—	5	6	5	—	—	7	—
Gera	44 793	19	1	14	9	16,3	29,0	—	—	—	—	—	1	4	5	—	—	4	—
M.-Gladbach	54 940	49	—	22	7	20,8	25,0	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	13	—
Görlitz	72 721	46	—	27	8	19,3	26,3	—	1	—	—	—	4	5	—	—	—	16	1
Hagen	43 861	36	1	16	1	19,0	24,6	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	7	1
Halberstadt	42 738	17	1	24	6	29,2	26,6	—	—	1	—	—	5	8	2	—	—	8	—
Halle	121 024	76	1	42[6]	12	18,0[6]	24,3	—	—	2	—	1	2	6	1	—	—	30	—
Hamburg	642 131	419	20	180	45	14,6	25,1	—	—	3	—	—	32	25	4	1	1	107	9
Hannover	220 644	122	9	61	16	14,4	20,9	—	—	2	—	—	5	13	—	—	—	41	—
Harburg	44 954	33	3	16	4	18,5	21,0	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	12	—
Kaiserslautern	42 025	34	1	10	1	12,4	20,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1
Karlsruhe	87 306	46	1	35	9	20,8	19,6	—	—	2	—	—	6	3	2	—	—	20	2
Kassel	84 689	44	2	35	6	21,5	19,9	—	—	1	—	—	—	8	1	—	—	25	—
Kiel	90 889	71	1	33	11	18,9	22,8	—	—	—	—	—	1	9	2	—	—	19	2
Köln	334 194	289	8	124	36	19,3	25,7	—	—	3	2	—	19	13	2	1	—	83	2
Königsberg i. Pr.	176 320	106	4	79	15	23,3	30,2	1	1	—	—	—	12	25	3	—	—	37	—
Königshütte	47 292	55	3	17	6	18,7	28,3	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	12	—
Krefeld*	107 837	72	5	37	11	17,8	23,9	—	2	—	—	—	9	4	2	—	—	20	—
Leipzig	413 529	286	9	158	48	19,9	22,7	2	2	2	1	—	20	25	9	3	3	92	5
Liegnitz	52 989	29	2	26	9	25,5	30,4	—	—	—	—	—	6	7	1	—	—	11	1
Lübeck	71 864	49	—	35	8	25,3	21,0	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	27	—
Magdeburg	218 284	168	6	79	35	18,8	26,5	—	1	1	1	—	5	13	1	—	—	54	3
Mainz	77 643	51	6	27	5	18,1	22,5	1	—	1	—	—	9	5	—	—	—	9	2
Mannheim	101 857	84	—	22	8	11,2	21,4	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	11	2
Metz	59 671	25	1	25	11	21,8	21,4	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	17	—
Mülhausen i. E.	84 916	54	4	37	12	22,7	23,9[1]	—	—	—	—	—	4	8	4	4	4	21	—
München	425 267	286	6	153	55	18,7	28,2	2	—	2	—	1	24	23	19	1	1	76	6
Münster	59 603	41	2	25	7	21,8	24,5	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	18	1
Nürnberg	168 654	123	7	68	28	21,0	26,1	11	—	1	—	1	12	10	3	—	—	25	5
Offenbach	40 753	24	1	14	6	17,9	21,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	10	—
Osnabrück	46 787	34	3	13	4	14,4	22,0	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	9	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 40 = 14,3‰. — [3]) Desgl. 138 = 18,6‰. — [4]) Desgl. 98 = 14,5‰. — [5]) Desgl. 23 = 22,0‰. — [6]) Desgl. 35 = 15,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	57 783	43	4	20	10	18,0	25,2	—	—	—	—	—	2	2	5	—	—	11	—
Posen	74 382	33	1	29	8	20,3	29,1	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	15	3
Potsdam	59 826	22	1	10[3])	3	8,7[3])	23,5	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	5	—
Remscheid	49 471	35	3	16	8	16,8	21,2	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	11	—
Rixdorf*	67 623	56	2	12	3	9,2	32,3[1])	—	1	—	—	—	4	1	2	—	—	4	—
Rostock	51 655	20	3	16	1	16,1	20,4	—	1	—	—	—	3	4	—	—	—	8	—
Schöneberg*	73 454	53	1	22	6	15,6	20,3[2])	1	1	1	—	1	3	3	1	—	—	11	—
Solingen	42 206	29	—	11	1	13,6	24,5	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	2	—
Spandau	59 158	44	1	30	13	26,4	23,2	—	1	—	—	—	4	3	3	2	2	18	1
Stettin	148 481	89	1	66	16	23,1	25,8	—	—	—	—	—	12	9	4	1	1	39	2
Straßburg i. E.	139 443	81	2	55	14	20,5	25,7	—	—	1	—	—	6	11	6	5	3	30	1
Stuttgart	146 661	66	2	41	15	14,5	20,2	—	—	—	—	—	8	7	2	1	1	24	—
Wiesbaden	77 130	48	1	16	3	10,8	19,3	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	1
Würzburg	71 189	40	—	35[4])	5	25,6[4])	25,5	—	—	—	—	—	7	6	3	3	2	19	—
Zwickau	51 696	34	1	15	6	15,1	27,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	1

Woche vom 7. bis 13. Februar 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	494 365	302	12	158	29	16,7	.	—	—	—	—	—	29	30	5	—	—	90	4
Antwerpen bis 6. Febr.	277 581	163	3	94	23	17,6	.	—	—	—	1	—	9	18	5	.	.	58	3
Brünn bis 6. Febr.	101 360	40	4	53	14	27,2	.	2	3	—	—	—	12	8	5	5	.	22	1
Brüssel	190 313	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 6. Febr.	592 528	466	15	253	63	22,2	.	5	1	4	2	—	32	48	24	.	.	128	9
Christiania	182 856	42	—	75	16	21,3	.	—	—	1	1	—	11	8	4	.	.	50	—
Edinburg	292 364	158	.	140	24	24,8	.	4	1	2	.	.	23	9	2	.	.	99	.
Glasgow	714 919	451	.	458	.	33,4	.	23	3	3	.	.	.	27	6	.	.	396	.
Kopenhagen	333 714	169	10	127	36	19,8	.	3	1	1	—	—	14	14	—	.	.	82	12
Krakau bis 6. Febr.	80 169	70	3	44	5	40,1	.	—	—	3	—	—	12	12	2	2	—	15	—
Lemberg bis 6. Febr.	137 501	59	7	82	29	31,0	.	1	1	1	—	2	17	15	—	—	.	43	2
London	4 463 169	2917	.	1588	335	18,6	.	13	17	39	9	5	155	185	32	—	—	1072	61
Lyon bis 30. Jan.	466 767	171	10	205	25	22,8	.	—	—	—	4	—	30	49	6	—	—	116	—
Moskau bis 6. Febr.	753 469	.	30	496	175	34,2	.	6	7	19	6	—	63	22	45	.	.	328	.
New York bis 30. Jan.	1 967 031	1115	73	758	179	20,0	.	4	7	39	1	2	120	148	25	.	.	376	36
Odessa	353 000	.	10	190	73	28,0	.	—	1	3	3	1	15	2	—	—	—	161	4
Paris	2 511 629	1230	115	925	98	19,2	.	24	1	10	5	4	182	138	30	—	—	494	37
Petersburg bis 6. Febr.	954 400	743	29	594	203	32,4	.	8	8	34	24	2	60	33	39	—	—	377	.
Prag und Vororte	369 494	226	10	189	51	26,6	.	6	—	1	2	1	37	33	4	.	.	101	4
Rom bis 9. Jan.	477 272	234	17	213	45	23,2	.	1	—	2	2	—	14	46	12	.	.	130	6
Stockholm bis 6. Febr.	267 100	127	8	105	28	20,4	.	1	2	—	—	—	26	11	4	1	1	59	2
Triest	162 606	115	10	106	30	33,1	.	2	1	3	2	—	14	21	1	.	.	57	5
Venedig bis 30. Jan.	163 254	64	6	75	20	23,9	.	—	—	1	1	—	8	16	8	.	.	39	2
Warschau	553 643	502	10	287	91	27,0	.	—	9	4	4	—	28	63	9	.	.	164	6
Wien	1 542 294	950	57	670	189	22,6	.	12	1	14	1	3	126	149	24	—	—	327	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 7. bis 13. Februar 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	13 (5)	1	—	—	1	—	—
Scharlach	8 (1)	2	1	—	2	—	1
Diphtherie	35 (8)	2 (1)	6	4 (2)	4	1	13 (1)
Croup	2 (1)	—	—	—	1	—	1
Unterleibstyphus	1	1 (1)	—	— (1)	1	2 (1)	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	4 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	8	1	6	2	3	—	3 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	59 (1)	22	23	13	37	15	74
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	41 (20)	15 (1)	4 (1)	7 (1)	23 (1)	15 (4)	19 (3)
Lungenschwindsucht	51 (34)	10(13)	8 (5)	3 (1)	14 (7)	11 (6)	19(14)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	155 (4)	40 (1)	10	8	105 (1)	14	70 (6)
Akuter Darmkatarrh	8	2 (1)	2	1	7	1	10
Chron. Alkoholismus	28	4	1	2	—	3	16
Ak. Gelenkrheumatism.	25	9	6	4	15	8	5
And. rheumat. Krankh.	33	16	5	4	23	4	22
Verletzungen	93 (2)	72 (1)	37 (1)	13	86 (3)	26 (2)	66 (3)
Alle übrigen Krankh.	952 (63)	313(16)	81 (5)	101(10)	320(12)	138(12)	400(36)
Summe	1416(140)	510(35)	190(12)	162(15)	642(24)	238(25)	723(64)
Verbliebener Bestand	4878 [7])	2063	915	785	2103	1117	3362

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Ind. bettneb
Stadt Berlin	7./2.-13./2.	4	66	40	64	11
" Breslau	desgl.	—	6	24	16	—
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	3	43	18	23	2
" Arnsberg	31./1.-13./2.	18	466	53	209	8
" Aurich	7./2.-13./2.	—	83	—	34	—
" Düsseldorf	desgl.	7	86	55	121	7
" Erfurt	desgl.	—	2	3	24	—
" Hannover	desgl.	8	28	5	35	2
" Hildesheim	desgl.	3	65	13	14	1
" Königsberg	desgl.	8	24	7	27	—
" Lüneburg	desgl.	—	67	—	24	—
" Marienwerder	desgl.	2	6	7	7	—
" Minden	desgl.	4	7	3	27	2
" Münster	desgl.	6	100	7	23	—
" Osnabrück	17./1.-23./1.	3	35	5	14	—
" Posen	7./2.-13./2.	9	282	21	20	1
" Schleswig	desgl.	8	44	29	87	5
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	2	14	2	21	—
" Stettin	desgl.	4	35	16	58	2
" Stralsund	31./1.-13./2.	1	—	2	29	—
" Trier	.	.	.	.	.	.
" Wiesbaden	7./2.-13./2.	5	41	20	48	3
Stadt München	desgl.	2	76	32 [5])	36	3
" Nürnberg	desgl.	1	300	— [5])	12	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	4 [6])	—	6	22	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	3	—	2	10	—
Hamburg	desgl.	4	29	12	33 [5])	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 8 = 7,0‰. — [4]) Desgl. 31 = 22,6‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) In 1 Gemeinde epidemisch. — [7]) Der Nachweis des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlt.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. Februar 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. Februar	— 1,0	— 4,9	743,7	745,0	751,4	98	79	92	0,9	OSO	3
	8. "	— 2,4	—11,9	761,8	766,0	769,4	100	89	89	1,4	NO	1
	9. "	3,0	— 3,0	768,7	764,5	761,0	98	100	100	—	SSO	1—2
	10. "	2,9	0	756,7	757,7	758,7	93	82	90	1,7	WNW	1
	11. "	2,0	— 1,6	757,1	755,6	755,9	81	67	75	0,3	WNW	1
	12. "	3,9	— 0,7	756,3	757,0	757,0	92	85	79	0,5	NNW	2
	13. "	— 0,5	— 6,1	757,6	757,5	754,6	100	98	77	0,4	NW	2
München	7. Februar	5,5	— 0,1	704,2	708,0	709,9	85	80	85	18,0	W	3,6
	8. "	0,5	— 2,8	717,9	721,1	724,7	92	88	87	9,3	NW	3,0
	9. "	0,6	— 3,0	725,0	723,1	722,3	94	81	96	1,2	S	0,2
	10. "	4,8	— 3,9	720,5	719,8	719,9	87	95	100	3,4	SW	0,8
	11. "	6,3	— 0,9	718,1	716,7	716,7	92	91	98	19,1	SW	1,3
	12. "	4,8	— 0,9	718,1	719,1	719,0	98	70	78	0,8	.	0,1
	13. "	2,9	— 1,9	719,0	717,8	717,0	94	85	93	0,8	O	0,1

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Wetter und Krankheit.

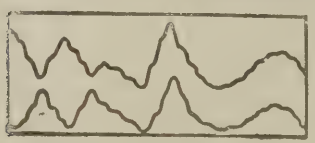

Jährlich 1 Heft à 1 Mark.
Adresse: (42)
Dr. A. Magelssen, Christiania.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im
Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und zwei farbigen Tafeln.

Preis kart. M. 1,—; geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Medizinal-statistische Mittheilungen
aus dem
Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Vierter Band, Heft 1. Preis M. 3,—.

(Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 2,40.)

Inhalt:

Die Verbreitung der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reiche nach den amtlichen Erhebungen vom 1. Juli 1895.

Berichterstatter: Sanitätsrath Dr. Würzburg.

Mit zwei Tafeln.

Bestellkarte lag der vorigen Nummer bei.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
5 MAR 97

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 3. März 1897.** Nr. 9.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 193. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 194. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 194. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Seeschiffe. S. 196. — Todesursachenstatistik. S. 196. — (Sachsen-Weimar). Tuberculinum Kochii. S. 197. — (Oesterreich). Infektionskrankheiten. S. 197. — Kindersterblichkeit. S. 197. — Hebammenwesen. S. 197. — (Großbritannien). Cholera 2c. S. 198. — **Gang der Thierseuchen.** Maul- und Klauenseuche in Dänemark. S. 201. — Thierseuchen in Serbien, 5. Oktober 1896 bis 4. Januar 1897. S. 201. — Rinderpest in Südafrika. S. 201. — Todesfälle unter dem Rindvieh in Assam, 1894/96. S. 202. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Posen, Koblenz, Baden, Oesterreich, Schweiz, Schweden). S. 202. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen). Staatshaushalts-Etat für 1897/98. (Fortsetzung). S. 203. — Irre Verbrecher. S. 209. — Thierseuchen 2c. (Fortsetzung). S. 209. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Honigsirup. S. 212. — (Rußland). Lepra. S. 212. — (Arabien). Pilgerfahrt, 1895/96. S. 213. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 214. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 215. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 215. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 215. — **Witterung.** S. 216. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Bier). S. 65*.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Januar d. Js. zu außerordentlichen Mitgliedern des Gesundheitsamtes auf die Jahre 1897 bis einschließlich 1901 zu berufen:

1. den Geheimen Ober-Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Skrzeczka zu Berlin,

2. den Geheimen Ober-Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Pistor zu Berlin,

3. den Geheimen Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Schmidtmann zu Berlin,

4. den Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Höpker zu Berlin,

5. den Geheimen Medizinalrath und ordentlichen Professor an der Universität Dr. Gerhardt zu Berlin,

6. den Geheimen Medizinalrath und Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten, ordentlichen Honorar-Professor an der Universität Dr. Koch zu Berlin,

7. den Geheimen Medizinalrath und außerordentlichen Professor an der Universität Dr. Schweninger zu Berlin,

8. den ordentlichen Professor an der Universität Dr. Fischer zu Berlin,

9. den Direktor der hygienischen Institute und ordentlichen Professor an der Universität Dr. Rubner zu Berlin,

10. den Geheimen Regierungsrath und Professor an der Thierärztlichen Hochschule Dr. Schütz zu Berlin,

11. den Regierungs- und Geheimen Medizinalrath, außerordentlichen Professor an der Universität Dr. Bockendahl zu Kiel,

12. den Geheimen Medizinalrath und ordentlichen Professor an der Universität Dr. Jaffe zu Königsberg in Ostpreußen,

13. den ordentlichen Professor an der Universität Dr. Wolffhügel zu Göttingen,

14. den Geheimen Medizinalrath und ordentlichen Professor an der Universität Dr. Flügge zu Breslau,

15. den Geheimen Sanitätsrath, Direktor und Chefarzt der brandenburgischen Land-Irrenanstalt Dr. Zinn zu Eberswalde,

16. den Geheimen Sanitätsrath Dr. Leut zu Köln am Rhein,

17. den ordentlichen Honorar-Professor an der Akademie und Vorsteher der agrikulturchemischen Versuchsstation Dr. König zu Münster in Westfalen,

18. den pharmazeutischen Assessor beim Medizinalkollegium, Apothekenbesitzer Dr. Schacht zu Berlin,

19. den Oberbürgermeister Dr. Becker zu Köln am Rhein,

20. den Königlich bayerischen Ober-Medizinalrath im Staatsministerium des Innern Dr. Grashey zu München,

21 den Königlich bayerischen Geheimen Rath und Ober-Medizinalrath, ordentlichen Professor an der Universität und Direktor des städtischen Krankenhauses München (links der Isar) Dr. von Ziemßen zu München,

22. den Königlich bayerischen Medizinalrath und Bezirksarzt Dr. Aub zu München,

23. den Königlich bayerischen Landes-Thierarzt und Ober-Regierungsrath im Staatsministerium des Innern Göring zu München,

24. den Präsidenten des Königlich sächsischen Landes-Medizinal-Kollegiums Dr. Günther zu Dresden,

25. den Königlich sächsischen Ober-Medizinalrath, Landes-Thierarzt und Professor an der Thierärztlichen Hochschule Dr. Siedamgrotzky zu Dresden,

26. den Direktor der Königlich sächsischen Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege und Professor Dr. Renk zu Dresden,

27. den Direktor bei dem Königlich württembergischen Medizinal-Kollegium Dr. von Koch zu Stuttgart,

28. den Großherzoglich badischen Geheimen Rath und technischen Referenten für Medizinal-Angelegenheiten im Ministerium des Innern Dr. Battlehner zu Karlsruhe,

29. den Großherzoglich badischen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Lydtin zu Baden,

30. den Großherzoglich hessischen Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Pfeiffer zu Darmstadt,

31. den Großherzoglich hessischen Geheimen Medizinalrath und ordentlichen Professor an der Universität Dr. Gaffky zu Gießen,

32. den Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Geheimen Ober-Medizinalrath, Mitglied der Medizinal-Kommission und ordentlichen Professor an der Universität Dr. Th. Thierfelder zu Rostock,

33. den Königlich preußischen Kommerzienrath Dr. Holtz zu Eisenach,

34. den Medizinalrath und Mitglied des hamburgischen Medizinal-Kollegiums Dr. Reincke zu Hamburg,

35. den städtischen Ober-Ingenieur Andreas Meyer zu Hamburg,

36. den Geheimen Medizinalrath und Medizinal-Referenten im Ministerium für Elsaß-Lothringen Dr. Krieger zu Straßburg im Elsaß.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro kamen vom 20. bis 26. Dezember 5 Todesfälle zur Kenntniß, in Para vom 27. Dezember bis 2. Januar 4, in Guayaquil vom 19. bis 25. Dezember 9, auf Cuba in Havana vom 15. bis 21. Januar 29 (bei etwa 80 Neuerkrankungen), sämmtlich unter den spanischen Truppen, in Sagua la Grande vom 27. Dezember bis 9. Januar 6 (65), in Cardenas und Santiago vom 10. bis 16. Januar 1 bezw. 5, in Matanzas vom 14. bis 20. Januar 9. (Public health reports Nr. 5.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 9, Petersburg 4 Todesfälle; London 3 (Krankenhäuser), Paris 17, Petersburg 11 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 21, Barmen 2, Hamburg 5, Leipzig 4, Kopenhagen 9, London 17, Moskau 9, New York, Paris je 2, Rom 4 Todesfälle; Kopenhagen 776, Stockholm 66 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Dessau und Fürth — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 39, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 182, Königsberg 93, Münster 164, Osnabrück 158, Posen 224, München 54, Nürnberg 263, Hamburg 28, Budapest 150, Edinburg 144, Kopenhagen 63, Petersburg 102, Prag 33, Wien 185 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Dessau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 63, im Reg.-Bez. Arnsberg 110, in München 34, Hamburg 31, Budapest 32, Kopenhagen 39, London 104 (Krankenhäuser), Paris 73, Petersburg 95, Wien 57 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 32, Breslau 22, Budapest 25, Edinburg 39, Kopenhagen 34, London 227 (Krankenhäuser), Paris 48, Petersburg 92, Stockholm 24, Wien 44 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 22, London 29, Paris 22, Petersburg 101.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Belgien. Die Gesundheitskommission der Schelde hat in der Sitzung vom 13. Februar beschlossen, in dem Ein- und Durchfuhrverbot vom 6. Februar (vgl. S. 170) der Ziffer 7 folgende veränderte Fassung zu geben:

„Alle Textil- oder ähnlichen Waaren aus thierischen und pflanzlichen Rohstoffen wie Wolle, Baumwolle, Jute, Fasern von solchen, Kokosnußfasern u. s. w., soweit sie nicht in mechanisch gepreßten und verschnürten Ballen zur Versendung gelangen." —

Niederlande. Durch Königliche Verordnung vom 15. Februar ist bestimmt worden, daß das Gesetz vom 4. Dezember 1872, die Maßregeln zur Abwehr ansteckender Krankheiten betreffend, auch auf die Pest für die Dauer eines Jahres Anwendung finden soll. Im Besonderen ist angeordnet worden, daß die Artikel 11, 16, 22 und 24 des erwähnten Gesetzes in Betracht gezogen werden. Nach diesen Artikeln dürfen die an asiatischer Cholera, Typhus oder typhösem Fieber, Pocken, Scharlach, Dysenterie oder Diphtheritis verstorbenen Personen nur auf den in der Gemeinde belegenen Begräbnißplätzen beerdigt werden. Die Ueberführung der Leichen muß auf dem kürzesten Wege und nicht in Fahrzeugen geschehen, welche für lebende Menschen bestimmt sind. Die Fortschaffung der Leichen nach einer anderen Gemeinde ist in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 10. April 1869 von besonderer Erlaubniß abhängig. Der Arzt, welcher von einer Erkrankung an der asiatischen Cholera oder den Pocken Kenntniß erhält, muß solches dem Bürgermeister des betreffenden Ortes innerhalb 24 Stunden anzeigen. Wenn asiatische Cholera, Scharlach oder Pocken in einer Gemeinde epidemisch auftreten, werden die öffentlichen Lustbarkeiten und Jahrmärkte von Gemeindewegen verboten. Die

Krankheitsfälle sind den Einwohnern sofort durch den Bürgermeister bekannt zu machen. Die Sterbefälle sollen täglich in der Gemeinde und wöchentlich im Staats-Courant veröffentlicht werden. Die neue Verordnung ist vom 25. Februar ab in Kraft getreten. —

Rumänien. Seit dem 13. Februar ist die Einfuhr aller thierischen Produkte indischer Herkunft, wie Leder und rohe Häute (gesalzene oder getrocknete), Rauchwerk, Filz, Klauen, Hörner, Bein 2c. verboten. —

Türkei. Durch Beschluß des Gesundheitsrathes vom 13. Februar ist die 10tägige Quarantäne für Herkünfte von Bombay und Kurachee (vergl. Veröff. 1896 S. 831 u. 1897 S. 18) auf 15 Tage verlängert und auf sämmtliche Herkünfte von Hindostan ausgedehnt worden. Falls während der Ueberfahrt oder bei der Ankunft an Bord Pestfälle festgestellt werden, unterliegen Schiff und Reisende einer 20tägigen Quarantäne, vom letzten Todesfall an gerechnet. Kleidungsstücke, Effekten und Gepäck der Reisenden und Mannschaft werden desinfizirt, alle Sachen der Verstorbenen verbrannt. Das Schiff wird einer strengen Desinfektion unterworfen, das Trinkwasser erneuert, das Bilgewasser nach erfolgter Desinfektion entleert. Denselben Vorschriften unterliegen Schiffe, welche aus Häfen zwischen der Küste von Beludschistan und der persisch-türkischen Grenze kommen.

— Zufolge Mittheilung vom 17. Februar ist durch Beschluß des Gesundheitsraths die gegen Herkünfte der arabischen Küste des rothen Meeres zwischen Lith und Loheya seit dem 6. Oktober v. J. bestehende 10tägige Quarantäne aufgehoben worden. —

Bulgarien. Durch Ministerialverordnung sind unterm 4. Februar nachstehende Maßregeln in Kraft gesetzt worden:

1. Die Einfuhr von Lumpen, alten Kleidern, gebrauchten Sachen, Hadern, schmutziger Wäsche, Decken u. s. w. aus Asien und Afrika nach Bulgarien ist verboten.

2. Alle bulgarischen Häfen am Schwarzen Meer werden für Schiffe, welche unmittelbar aus pestverseuchten Ländern kommen und in einem türkischen Hafen nicht der Quarantäne genügt haben, gesperrt. Sie sind auch für solche Schiffe geschlossen, welche nach der Entlassung aus der Quarantäne einen Pestfall an Bord gehabt haben.

3. Nur die Häfen Varna und Burgas sind für Schiffe geöffnet, welche unmittelbar aus verseuchten Gegenden kommen und nach Entlassung aus der Quarantäne in einem türkischen Hafen keinen Pestfall an Bord gehabt haben. Diese Schiffe können erst dann zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn zuvor für jeden einzelnen Fall die Entscheidung der Zivil-Sanitätsdirektion erfolgt ist. Bei ihrer Ankunft hat der Quarantänearzt sofort eine strenge ärztliche Besichtigung vorzunehmen und davon die Zivil-Sanitätsdirektion telegraphisch zu benachrichtigen; letztere ertheilt daraufhin telegraphisch die erforderlichen Weisungen.

4. Den in Ziffer 3 aufgeführten Maßregeln unterliegen auch Schiffe, welche, wenn sie auch nicht unmittelbar aus einem verseuchten Hafen kommen, Reisende von einem anderen Schiffe, welches direkt dorther gekommen ist, oder an Bord einen Pestfall gehabt hat, aufgenommen haben.

5. Die Einführung von Waaren jeder Art aus verseuchten Gegenden ist untersagt.

6. Als verseucht gelten zur Zeit: China, Formosa, Indien, Beludschistan, Afghanistan, der Persische Meerbusen und die Insel Kamaran. Für etwa später noch verseuchte Gegenden werden ergänzende Maßnahmen getroffen werden. Wenn die Quarantänebehörden vor dem Erlaß von Ergänzungsvorschriften erfahren, daß ein Ort von der Pest befallen ist, so sollen sie die Schiffe, welche von dorther kommen, den in Ziffer 3 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Maßregeln unterwerfen. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 19. Februar ist Folgendes bestimmt worden:

Verboten ist die Einfuhr zu Wasser und zu Lande von Lumpen, gebrauchtem Zeuge, Matratzen, ungegerbten Fellen, Federn, Thierhaaren, Hörnern und Hufen mit daran befindlichen Fleischtheilen oder ohne solche, Wolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, Agavehanf, Baumwolle, gebrauchtem Papier und Geweben im Allgemeinen, welche nicht bei der Herstellung so präparirt worden sind, daß Aufnahme von Krankheitsstoffen in dieselben ausgeschlossen ist; ferner von grünen Früchten und grünem Gemüse, soweit beide dicht am Boden oder doch nicht hoch über demselben gezogen werden; von Knollengewächsen aus Ländern, in denen die Pest herrscht oder die durch ihre Nachbarschaft oder ihre Beziehungen zum verseuchten Orte, oder weil sie keine genügende Vorsichtsmaßregeln anwenden, verdächtig sind. Die Waaren, deren Einfuhr hiernach verboten ist, sind von den Interessenten wieder auszuführen oder zu verbrennen. Pferde, Maulthiere, Esel und sonstige Thiere, welche Haare, Wolle oder Borsten haben und aus den vorbezeichneten Ländern kommen, werden auf Grund der Königlichen Verordnungen vom 31. Dezember 1887 und 6. September 1888 einer zehntägigen Beobachtung unterworfen.

— Ferner ist durch Königliche Verordnung vom 19. Februar für Herkünfte von China, Japan, Egypten, Arabien und den indischen Häfen im persischen Golf, welche nach Veröffentlichung dieser Verordnung in einem spanischen Hafen ankommen, auf Grund der Königlichen Verordnung vom 10. September 1892 (vgl. Veröff. 1892 S. 706) eine mindestens 3tägige sanitätspolizeiliche Beobachtung angeordnet worden. —

Portugal. Durch eine am 18. Februar veröffentlichte Ministerial-Verfügung sind die am 27. Januar erlassenen Bestimmungen (vgl. S. 114) dahin verschärft worden, daß alle aus Indien, dem Golf von Oman und dem persischen Golf, sei es unmittelbar oder nach Anlaufen von Zwischenhäfen, kommenden Schiffe, sowie alle anderen Schiffe, die von diesen Ladung und Passagiere übernommen haben sollten, in keinem portugiesischen Hafen mit Ausnahme desjenigen von Lissabon zugelassen werden. In letzterem Hafen können sie Passagiere und Gepäck, sowie Postsäcke, mit Ausschluß jedoch der Muster und Postpackete, die auch auf dem Landwege nicht eingeführt werden dürfen, ausschiffen, doch werden die Passagiere einer strengen Quarantäne unterworfen und das Gepäck und die Postsäcke desinfizirt. —

Persien. Einer Mitteilung vom 16. Februar zufolge werden in den Häfen des Persischen Golfs alle verseuchten oder verdächtigen Schiffe zurückgewiesen. Die Grenze von Beludschistan und Afghanistan ist mit Ausnahme von Tenchis, wo sich ein Sanitätsposten befindet, durch Truppen gesperrt. Kranke werden zurückgewiesen. Gesunde Reisende werden einer 15tägigen Quarantäne mit Desinfektion unterworfen. Die Pilgerfahrten von Afghanen und Indiern nach Mesched sind untersagt. —

Japan. Laut Bekanntmachung des deutschen Konsuls in Hiogo sind die von der japanischen Regierung erlassenen Quarantänevorschriften für die von Formosa und den Pescadores kommenden Schiffe (vergl. Veröff. 1896, S. 976) vom 11. Januar an aufgehoben und die im Anschluß daran erlassene Polizeiverordnung vom 6. November 1896 außer Kraft gesetzt worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat in seinen letzten Sitzungen am 3. u. 4. Februar die folgenden Maßregeln beschlossen:

1. Die Einführung giftfangender Waaren und zwar von Hadern, Lumpen, Teppichen, Stickereien Leibwäsche, Kleidungsstücken, nicht zum Reisegepäck gehörigen, getragenen Kleidungsstücken und gebrauchter Wäsche, grünen Fellen, frischen Häuten, frischen Thierabfällen einschließlich der Haare und roher Wolle, von Hufen, Klauen, Säcken, grünen Pflanzen, Knollen, Wurzeln, frischen und getrockneten Früchten wird bis auf Weiteres untersagt.

2. Die ärztliche Untersuchung in Suez soll bis auf Weiteres nur bei Tage vorgenommen werden.

3. Zur Abhülfe des Uebelstandes, daß die nach Indien gehenden Schiffe in Port Said Heizer aufnehmen und dieselben bei der Rückkehr dort wieder absetzen, ohne daß dies in den Schiffspapieren Erwähnung findet, sollen bei der Ankunft in Suez die Schiffspapiere wie bisher geprüft und der Kapitän jetzt unter Eid befragt werden, ob er Heizer oder andere in Egypten, ohne Eintragung in die Schiffspapiere aufgenommene Personen an Bord habe. Außerdem soll das Büreau der Hafen- und Leuchtfeuerverwaltung in Port Said, das alle Verträge zwischen Schiffsführern und Heizern zu vermitteln pflegt, den Quarantäne-Direktoren eine amtliche Liste einsenden, die die Namen der Heizer, sowie die Namen der Schiffe enthält, auf denen sie Anstellung gefunden haben. Endlich sollen diese Heizer bei der Rückkehr der Schiffe aus Indien, sofern sie aus pestverseuchten Gegenden kommen, an den Mosesquellen zur unentgeltlichen Vornahme der vorgeschriebenen Maßregeln ausgeschifft werden, falls sie nicht die Reise bis Europa mitmachen.

4. Die Kohleneinnahme in Port Said ist nur bei Tage gestattet, alle Schiffe welche in Quarantäne den Kanal durchfahren, d. h. sowohl diejenigen, welche in Port Said Kohlen einnehmen, als auch die übrigen, deren Kapitäne erklären, ohne Aufenthalt in Port Said weiterfahren zu wollen, dürfen nur bei Tage in Port Said eintreffen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Vorschriften, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole von Seeschiffen. (Vgl. S. 137.)

Preußen. Die Minister für Handel und Gewerbe und für ꝛc. Medizinalangelegenheiten haben durch Runderlaß an die betheiligten Königlichen Regierungspräsidenten unterm 24. Dezember 1896 verfügt, daß in § 4 der durch Polizeiverordnung vom 31. Juli 1895 (vgl. S. 141) vorgeschriebenen Desinfektionsanweisung (vgl. S. 142) die Worte: „wenn es aus einem cholera-verseuchten Hafen stammt und" im ersten Satze zu streichen sind.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anlage B (Desinfektions-Anweisung) der Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe. Vom 9. Februar 1897. (Reg.-Bl. S. 65.)

Auf Grund des § 21, Abs. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Reg.-Bl. 1895, Nr 18 und Nr. 23)[1]) bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch, daß an Stelle der Anlage B dieser Verordnung nachstehende Anlage B tritt.

Schwerin, den 9. Februar 1897.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Ang.
von Amsberg.

Anlage B.

Desinfektions-Anweisung für Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrole beim Anlaufen eines deutschen Hafens unterliegen.

A. Cholera und Gelbfieber.

I. Allgemeines.

Das Folgende enthält gegen die frühere Desinfektionsanweisung (S. 142 u. 143) nachstehende Abweichungen:

§ 7 lautet nunmehr: Hinsichtlich der Art der Desinfektion gelten nachstehende Vorschriften.

Unter B. Pest sind die auf S. 146 bis 148 abgedruckten, von Reichswegen empfohlenen Vorschriften §§ 21 bis 36 in wörtlicher Uebereinstimmung hinzugefügt.

[1]) Vgl. S. 142.

Deutsches Reich. Todesursachenstatistik betr.

Fortsetzung. (Vgl. Veröff. 1896 S. 298.)

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung vom 9. November 1896. (Amts- und Nachr.-Bl. S. 1205.)

Zur Herstellung einer Statistik der Todesursachen wird auf Ersuchen des Herrn Reichskanzlers Folgendes angeordnet:

1. Diejenigen Personen und Behörden, welche nach § 57 ff. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 zur Anzeige von Sterbefällen verpflichtet sind oder an Stelle der Anzeigepflichtigen Sterbefälle anmelden, insbesondere auch die Leichenfrauen, haben sich in jedem einzelnen Falle, wenn irgend möglich durch Befragen des behandelnden oder zugezogenen Arztes, über die Todesursache zu vergewissern und diese bei der Anmeldung dem Standesbeamten mitzutheilen.

2. Die Standesbeamten sind verpflichtet, bei Entgegennahme von Sterbefallanzeigen nach der Todesursache und nach dem Namen des behandelnden oder zugezogenen Arztes zu forschen und diese in ein Verzeichniß nach Maßgabe des nachgedruckten Musters ⊙ einzutragen. Wenn die Todesursache nicht zu ermitteln gewesen ist, so ist dies in Spalte 6 zu vermerken.

Diese Verzeichnisse sind unter Angabe der im Bezirk Geborenen (unter Trennung der Lebendgeborenen und Todtgeborenen) und Gestorbenen (ausschließlich der Todtgeborenen) vierteljährlich an den für den Sitz des Standesbeamten zuständigen Bezirksarzt einzusenden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1897 in Kraft.

Altenburg, am 9. November 1896.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.
v. Borries.

⊙

An den Bezirksarzt vierteljährlich abzusenden.

Standesamtsbezirk . . . . . .
Einwohnerzahl desselben . . . . . .
Gesammtzahl der Lebendgeborenen: . . .
Todtgeborenen: . . .

Gesammtzahl der Gestorbenen, ausschließlich der Todtgeborenen:

Laufende Nummer.	Nummer des Sterbe-Registers.	Familien-Name. (Vor- und Zuname.)	Alter nach Jahren.	Ort des Todesfalles.	Todesursache.	Name des behandelnden Arztes.
1	2	3	4	5	6	7

Sachsen-Weimar. Ministerialbekanntmachung, betr. Abänderung der Bestimmungen über Aufbewahrung und Abgabe des Tuberculinum Kochii.

Vom 17. Dezember 1896. (Reg.-Bl. 1896 S. 247.)

Unter Bezugnahme auf die das Tuberculinum Kochii betreffende Bekanntmachung vom 12. April 1891 (Reg.-Bl. S. 131 ff.)[1] wird in Abänderung der Bestimmungen über Aufbewahrung und Abgabe dieses Mittels Folgendes hierdurch bestimmt:

Zu 1. An Stelle der Anordnung unter Ziffer 1 tritt die Bestimmung: „Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen".

Die Ziffern 3 und 4 fallen weg, nachdem bei wiederholten Prüfungen durch den Sanitätsrath Dr. Libbertz 3, 4 und 5 Jahre altes Tuberkulin im Wirkungswerth unverändert gefunden worden ist.

In Ziffer 5 wird der Taxpreis des Tuberkulins dahin abgeändert, daß derselbe für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt 1 ℳ 20 Pf., für das mit 5 ccm Inhalt 3 ℳ und für das mit 50 ccm Inhalt 22 ℳ 50 Pf. beträgt. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen inbegriffen.

Großh. Sächs. Staats-Minist., Depart. d. Innern.
v. Groß.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Maßnahmen gegen die Verbreitung von Infektionskrankheiten. Vom 26. Dezember 1896. (Oest. San.-W. 1896 S. 522.)

Zur Hintanhaltung der Verbreitung des in Pola herrschenden Typhus und der in Lussinpiccolo vorkommenden Blattern durch Personen, welche aus diesen von zahlreichen Fremden besuchten Epidemieorten abreisen, aber während ihres dortigen Aufenthaltes Haushaltungen oder Familienständen angehörten, in denen zur Zeit der Abreise Fälle der genannten Infektionskrankheiten noch vorkamen oder erst kurz vorher abgelaufen sind, wurde behördlich angeordnet, daß die beabsichtigte Abreise der vorgedachten Personen stets rechtzeitig vor dem Antritte der Reise dem Gemeindevorstande und der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft unter Angabe des Reisezieles anzuzeigen ist.

Diese sanitätspolizeiliche Verfügung hat zum Zwecke, daß der unverdächtige Gesundheitszustand der abreisenden Personen nach Bedarf amtsärztlich konstatirt, die Verschleppung verdächtiger Effekten im Reiseverkehre verhindert und im Falle, als an den abreisenden Personen infektiöse Krankheitserscheinungen nicht wahrgenommen werden, die Gemeinde und beziehungsweise die politische Behörde, in deren Gebiet sich dieselben begeben, von der Ankunft behufs aufmerksamer sanitäts-polizeilicher Wahrnehmung ihres Gesundheitszustandes während eines siebentägigen Zeitraumes, im kürzesten Wege verständigt werden könne.

Desgleichen wurde von der Marinesektion des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums verfügt, daß Beurlaubungen von Mannschaften infizirter Truppenkörper aus Pola während der Dauer der Epidemie in der Regel zu unterbleiben haben, ferner, daß jene Mannschaften, welche mit dem 31. Dezember d. J. aus dem aktiven Stande der k. u. k. Kriegs-Marine treten, noch vor ihrer Entlassung einer achttägigen Observation unterzogen, und daß die Aufenthaltsorte, in welche sie nach ihrer Entlassung abreisen, der politischen Behörde in Pola behufs Veranlassung der nothwendigen Verständigungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Hievon wird der k. k. . . . . mit der Aufforderung Mittheilung gemacht, unverzüglich sämmtliche unterstehenden politischen Behörden zur sofortigen weiteren Verständigung der Gemeindevorstehung in Kenntniß zu setzen, damit im Falle des Eintreffens von bekannt gegebenen Reisenden aus infizirten Ubikationen die entsprechenden sanitäts-polizeilichen Veranlassungen getroffen werden.

[1] Veröff. 1891 S. 438.

Unter Einem wird angeordnet, daß fortan beim Auftreten von allgemeinen Infektionskrankheiten jeder Art, welche durch den Verkehr verschleppt werden können, von den betroffenen Gemeinden, beziehungsweise deren vorgesetzten politischen Behörden in gleich sorgfältiger Weise und nach den gleichen Grundsätzen der Verschleppung derartiger Krankheiten im Reiseverkehr vorgebeugt werde. In Fällen, in denen durch Reisende, welche sich im Inkubationsstadium einer solchen Krankheit befanden, eine Einschleppung erfolgte, sind sofort die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Infektionskrankheit im Keime erstickt werden könne.

Diese Anordnungen sind entsprechend zu verlautbaren.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Nachweisungen über die Kindersterblichkeit in den Wochenberichten der Städte. Vom 10. Dezember 1896. (Oest. San.-W. 1896 S. 522.)

Von Seite der k. k. statistischen Centralkommission wurde anher mitgetheilt, daß in einzelnen Wochenberichten über Geburten und Sterbefälle in den größeren Städten und Gemeinden die Nachweisungen über die im ersten Lebensmonate, im ersten Lebensjahre und innerhalb der ersten 5 Jahre gestorbenen Kinder unrichtig sind. Die k. k. . . . . wolle daher die Magistrate und Vorstehungen der in dem unterstehenden Verwaltungsgebiete an der sanitären Wochenberichterstattung theilnehmenden Städte und Gemeinden aufmerksam machen, daß in der ersten Rubrik die im ersten Lebensmonate, in der zweiten Rubrik alle im ersten Lebensjahre, somit auch die im ersten Monate, in der dritten Rubrik alle innerhalb der ersten 5 Lebensjahre, somit auch die im ersten Jahre gestorbenen Kinder zu verzeichnen und, falls dies bisher nicht immer geschehen sein sollte, die Ausweise künftig unter genauer Beachtung der vorgeschriebenen Rubriken des mit h. o. Erlasse vom 10. Januar d. J., Z. 1102,[1] eingeführten Berichtsformulares zu verfassen sind.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Regelung des Hebammenwesens in den Gemeinden. Vom 15. Dezember 1896. (Oest. San.-W. 1896 S. 523.)

Mit dem h. o. Erlasse vom 4. November 1892, Z. 24 366, wurde die Aufmerksamkeit der k. k. . . . auf die im „Oesterreichischen Sanitätswesen" Jahrgang 1892, Nr. 42, Seite 391, veröffentlichte Verordnung der galizischen Statthalterei vom 30. August 1892, L.-G.-Bl. Nr. 65, betreffend die Regelung der Gebühren der Gemeinde- und Distriktshebammen gelenkt und wurde die k. k. . . . zugleich eingeladen, sich wegen Erlassung ähnlicher und wo möglich dem Zwecke nach vollkommener entsprechender Vorschriften mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen zu setzen.

Diese Anregung hat bisher den Erfolg gehabt, daß auf die Regelung des Hebammenwesens und auf Sicherung geburtshilflichen Beistandes überhaupt, sowie auf unentgeltliche Hilfeleistung bei armen Gebärenden, insbesondere endlich auf die Entlohnung der Hebammen und auf die von Seite der Gemeinden zu leistende unentgeltliche Beistellung von Desinfektionsmitteln hinzielende Anordnungen in mehreren Verwaltungsgebieten erlassen wurden.

So wurde in Vorarlberg mit dem Landesgesetze vom 17. September d. J., L.-G. u. V.-Bl. Nr. 41 („Oesterreichisches Sanitätswesen", 1896, Nr. 46, Seite 454)[2] die Bestellung und Entlohnung der Gemeindehebammen geregelt, in Kärnten wurden von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse mit der Verordnung vom 8. März 1895, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 7 („Oesterreichisches Sanitätswesen" 1895, Nr. 15, S. 143)[3] Vorschriften über die Organisation des öffentlichen Hebammendienstes in den Gemeinden gegeben, in der Bukowina mit der gleichfalls im Einvernehmen mit dem

[1] Veröff. 1896 S. 505. — [2] Desgl. 1897 S. 118. — [3] Desgl. 1895 S. 665.

Landesausschusse ergangenen Verordnung der k. k. Landesregierung vom 2. Dezember 1894, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 29, („Oesterreichisches Sanitätswesen" 1895, Nr. 1, S. 7) in Durchführung des Landessanitätsgesetzes regelnde Bestimmungen über die Vorsorge für hinreichende Hebammenhilfe überhaupt und für die unentgeltliche Hilfeleistung bei armen Gebärenden getroffen.

Welche Bedeutung einer Regelung dieser Angelegenheit nicht blos in sanitärer, sondern auch in volkswirthschaftlicher Hinsicht beigemessen werden muß, kommt in den Ergebnissen der über das Jahr 1895 vorgelegten sanitätsstatistischen Nachweisungen zum Ausdrucke, indem in einer Reihe von Verwaltungsgebieten kaum in der Hälfte der Zahl der Geburten sachverständiger geburtshilflicher Beistand stattgefunden hat und in diesen Ländern das Afterhebammenwesen offenbar noch fortbesteht.

Die k. k. . . . . wird daher neuerdings und dringend eingeladen, sich mit dem Landesausschusse nochmals in das Einvernehmen zu setzen, denselben auf die unabweisbare Nothwendigkeit einer Regelung des Hebammenwesens in den Gemeinden zur Sicherung sachverständigen Beistandes bei allen Geburten aufmerksam zu machen und auf das Zustandekommen eines Landesgesetzes oder einer im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassenden Verordnung, betreffend die Organisation des öffentlichen Hebammenwesens nach dem Muster der erwähnten Vorschriften, hinzuwirken. Hiebei wird ein besonderes Gewicht auch auf die festzusetzende Minimalentlohnung der Hebammen, sowie auf die wo möglich auf Kosten der Gemeinden erfolgende unentgeltliche Beistellung der in der Hebammenpraxis unentbehrlichen Desinfektionsmittel zu legen sein.

Ueber den Verlauf und über den Erfolg dieser Verhandlungen wolle die k. k. . . . . seinerzeit anher berichten.

Großbritannien. Verordnung des Local Government Board, die Behandlung von Schiffen bei Cholera, Gelbfieber und Pest betr. Vom 9. November 1896.

Regulations as to Cholera, Yellow Fever and Plague.

To all Port Sanitary Authorities etc. . . . .

Whereas We, the Local Government Board, are empowered by Section 130 of the Public Health Act, 1875, as amended by the Public Health Act, 1896, from time to time to make, alter, and revoke such Regulations as to Us may seem fit, with a view to the treatment of persons affected with Cholera or any other epidemic, endemic, or infectious disease, and preventing the spread of Cholera and such other diseases, as well on the seas, rivers, and waters of the United Kingdom, and on the high seas within three miles of the coasts thereof, as on land; and may provide for the enforcement and execution of such Regulations;

And whereas by Section 1 of the Public Health Act, 1896, it is enacted that Regulations of the Local Government Board made in pursuance of Section 130 of the Public Health Act, 1875, or in pursuance of that Section, as extended to London by the Public Health (London) Act, 1891, may provide for such Regulations being enforced and executed by the Officers of Customs and the officers and men employed in the Coastguard as well as by other authorities and officers, and without prejudice to the generality of the powers conferred by those Sections may provide for—

(a) the signals to be hoisted by vessels having any case of epidemic, endemic, or infectious disease on board; and

(b) the questions to be answered by masters, pilots, and other persons on board any vessel as to cases of such disease on board during the voyage or on the arrival of the vessel; and

(c) the detention of vessels and of persons on board vessels; and

(d) the duties to be performed in cases of such disease by masters, pilots, and other persons on board vessels: Provided that the regulations shall be subject to the consent—

(a) so far as they apply to the officers of Customs, of the Commissioners of Her Majesty's Customs; and

(b) so far as they apply to officers or men employed in the Coastguard, of the Admiralty; and

(c) so far as they apply to signals, of the Board of Trade.

And whereas by certain Orders dated respectively the 28th day of August, 1890, and the 6th day of September, 1892, We made Regulations with a view to the treatment of persons affected with Cholera, and for preventing the spread of the disease, and it is expedient that such Orders should be revoked, and that Regulations should be made as hereinafter mentioned, to which the Commissioners of Her Majesty's Customs and the Board of Trade have respectively signified their consent so far as such Regulations respectively apply to the Officers of Customs and to signals:

Now Therefore, We, the Local Government Board, do hereby revoke the aforesaid Orders, except in so far as they may apply to any proceedings now pending, and We do, by this Our Order, and in exercise of the powers conferred on Us by the Public Health Act, 1875, the Public Health (London) Act, 1891, and the Public Health Act, 1896, and every other power enabling Us in that behalf, make the following Regulations, and Declare that they shall be enforced and executed by the Authorities and Officers herein-after mentioned: —

Part I.

Art. 1.—In this Order—

The term „Ship" includes vessel or boat;

The term „Officer of Customs" includes any person acting under the authority of the Commissioners of Her Majesty's Customs;

The term „Master", used in relation to a ship, includes the officer, pilot, or other person for the time being in charge or command of the ship;

The term „Cholera" includes Choleraic Diarrhœa;

The term „Sanitary Authority" means every Port Sanitary Authority, and every Council of a County Borough and every Urban or Rural District Council whose district includes or abuts on any part of a customs port, which part is not within the jurisdiction of a Port Sanitary Authority;

The term „Local Authority" means any Council of a County Borough or any Urban or Rural District Council, and in the Administrative County of London any Sanitary Authority as defined by the Public Health (London) Act, 1891;

The term „Medical Officer of Health" includes any duly qualified Medical Practitioner appointed or employed by a Sanitary Authority to act in the execution of this Order;

The term „Infected" means infected with Cholera, Yellow Fever, or Plague: Provided that every ship shall be deemed infected in which there is or has been during the voyage, or during the stay of such ship in the port of departure or in a port in the course of such voyage, and case of Cholera, Yellow Fever, or Plague.

Part II.

Art. 2.—(1.) The Officer of Customs who, on the arrival of any ship from foreign, shall visit the ship shall ascertain, so far as possible, whether such ship is infected, and if he have any reason to suspect that the ship is infected or has come from any infected place shall require the Master of the Ship, or the Surgeon, if the ship carries a Surgeon, to give (in writing under his hand and in the form

hereunto appended or in a form to the like effect) a true answer to the following question: —

Question.—Has any case or suspected case of
Cholera,
Yellow Fever, or
Plague
occurred in the ship , of which you are , during the voyage from , or during the stay of the ship in that port or in any other port in the course of the voyage?

Answer.— cases or suspected cases of occurred on board the during the voyage from |*or* during the stay of the ship in the port of |.

or

No case or suspected case of Cholera, Yellow Fever or Plague occurred on board the during the voyage from , or during the stay of the ship in that port or in any other port in the course of the voyage.

Signed . . . . . .,
Master |*or* Surgeon| of the . . . . . .

(2) The Officer of Customs who, on the arrival of any ship from foreign, shall visit such ship shall, if he find, or have reason to suspect, that the ship is infected, detain such ship, and order the Master forthwith to moor or anchor the same in such position as such Officer of Customs shall direct; and thereupon the Master shall forthwith moor or anchor the ship accordingly.

Art. 3.—Whilst such ship shall be so detained, no person (other than an Officer of Customs or a person acting in the execution of this Order) shall leave the same.

Art. 4. — The Officer of Customs detaining any ship as aforesaid shall forthwith give notice thereof, and of the cause of such detention, to the Sanitary Authority of the place where such ship is lying.

Art. 5.—Such detention by the Officer of Customs shall cease as soon as the ship shall have been duly visited and examined by the Medical Officer of Health; or, if the ship shall, upon such examination, be found to be infected, as soon as the same shall be moored or anchored in pursuance of Article 10.

Provided, that if the examination be not commenced within twelve hours after the ship shall have been moored or anchored in pursuance of subdivision 2 of Article 2, the ship shall, on the expiration of the said twelve hours, be released from detention.

Part III.

Art. 6.—Every Port Sanitary Authority and every other Sanitary Authority within whose district persons are likely to be landed from ships coming foreign shall, with the approval of the Chief Officer of Customs of the port, fix some place where any ship may be moored or anchored for the purpose of Article 10; and shall make provision for the reception of patients and persons suffering from Cholera, Yellow Fever, and Plague, and removed under Articles 13 and 14. The place to be fixed as aforesaid, where any ship may be moored or anchored for the purpose of Article 10, shall be some place within the jurisdiction or district of the Sanitary Authority, unless We otherwise consent; in which case the place so fixed shall, for the purposes of this Order, be deemed to be within such jurisdiction or district.

Provided that, in the case of any Dockyard Port for which a Queen's Harbour Master has been appointed, the place where any ship shall be moored or anchored for the purpose of Article 10 shall from time to time be fixed by the Port Sanitary Authority with the approval of the Queen's Harbour Master, instead of with that of the Chief Officer of Customs of the Port.

Provided also, that where, in pursuance of the above-cited Order of the Twenty-eight day of August, One thousand eight hundred and ninety, or of any Order by the said Order revoked, places have been fixed for the mooring or anchoring of ships for the purposes of the regulations by this Order revoked, such places shall be deemed to have been so fixed in pursuance of and for the purposes of this Order.

Art. 7.—The Sanitary Authority, on notice being given to them by an Officer of Customs, under Article 4, shall forthwith cause the ship in regard to which such notice shall have been given, to be visited and examined by their Medical Officer of Health for the purpose of ascertaining whether such ship is infected.

Art. 8.—The Medical Officer of Health, if he have reason to suspect that any ship coming or being within the jurisdiction or district of the Sanitary Authority, whether examined by the Officer of Customs or not, is infected, shall, or, if he have reason to suspect that the ship has come from an infected place, may, visit and examine such ship for the purpose of ascertaining whether such ship is infected; and may make the like visit and examination in the case of any ship coming or being within the jurisdiction of the Sanitary Authority which has come from an infected place. The Master of any such ship shall permit the same to be so visited and examined.

The Master of any such ship shall also, on being required so to do by the Medical Officer of Health, cause the ship to be brought to, and, if necessary, moored or anchored in some convenient place while the same shall be visited and examined; but due regard shall be had to the safety of the ship and to the convenience of navigation.

Art. 9.—If the Medical Officer of Health on making such examination as aforesaid (whether under Article 7 or under Article 8) shall be of opinion that the ship is infected, he shall forthwith give a certificate in duplicate in the following Form, or to the like effect, and shall deliver one copy to the Master, and retain the other copy or transmit it to the Sanitary Authority. He shall also give to Us information as to the arrival of the ship, and such other particulars as We may require.

Certificate.

. . . . *day of* . . . . ., 189

. . . . . District |*or* Town| Council.
or
. . . . . Port Sanitary Authority.

I hereby certify that I have examined the ship of , now lying in the Port of |*or detained at* |, and that I find that such ship is infected with |Cholera, *or* Yello Fever, *or* Plague|.

. . . . . .

Medical Officer of Health |or Medical Practitioner appointed or employed by the Sanitary Authority|.

Art. 10.—The Master of any ship so certified to be infected shall thereupon moor or anchor such ship at the place fixed for that purpose under Article 6, and such ship shall remain there until the requirements of this Order have been duly fulfilled.

Art. 11.—No person (other than an Officer of Customs or a person acting in the execution of this Order) shall leave any such ship until the examination herein-after mentioned shall have been made.

Art. 12.—The Medical Officer of Health shall, as soon as possible after any such ship has been certified to be infected, examine every person on board the same, and in the case of any person suffering from Cholera, Yellow Fever, or Plague, or from any illness which the Medical Officer suspects may

prove to be Cholera, Yellow Fever, or Plague, shall certify accordingly.

Art. 13.—Every person certified by the Medical Officer of Health to be suffering from Cholera, Yellow Fever, or Plague shall be removed, if his condition admit of it, to some hospital or other suitable place appointed for that purpose by the Sanitary Authority; and no person so removed shall leave such hospital or place until the Medical Officer of Health shall have certified that such person in free from the said disease.

If any person so certified to be suffering from Cholera, Yellow Fever, or Plague cannot be removed, the ship shall remain subject, for the purposes of this Order, to the control of the Medical Officer of Health; and such person shall not be removed from or leave the ship, except with the consent in writing of the Medical Officer of Health.

Art. 14.—Any person certified by the Medical Officer of Health to be suffering from any illness which such Officer suspects may prove to be Cholera, Yellow Fever, or Plague, may either be detained on board the ship for any period not exceeding two days, or be taken to some hospital or other suitable place appointed for that purpose by the Sanitary Authority, and detained there, for a like period, in order that it may be ascertained whether the illness is or is not Cholera, Yellow Fever, or Plague.

If any such person, while so detained, shall be certified by the Medical Officer of Health, to be suffering from Cholera, Yellow Fever, or Plague the provisions of Article 13 shall apply.

Art. 15.—No person on board such a ship as is mentioned in Article 12 who has not been certified as required by that Article shall be permitted to land unless he satisfy the Medical Officer as to his name, intended place of destination, and intended address at such place.

Such name, intended place of destination, and address shall forthwith be given by the Medical Officer of Health to the Clerk to the Sanitary Authority, and such Clerk shall thereupon transmit the same to the Local Authority of the District in which such intended place of destination is situate.

Every such person who, within forty-eight hours after landing, shall arrive at any place of destination or address other than such place or address as aforesaid, shall forthwith upon such arrival notify in writing his place of destination and address to the Medical Officer of Health of the Sanitary Authority, or to the Local Authority, of the District in which such place is situate.

Art. 16.—The Medical Officer of Health shall in the case of every ship certified to be infected, give directions, and take such steps as may appear to him to be necessary, for preventing the spread of infection, and the Master of the said ship shall forthwith carry into execution such directions as shall be so given to him.

Art. 17.—In the event of any death from Cholera, Yellow Fever, or Plague taking place on board such ship while detained under Article 10, the Master shall, as directed by the Sanitary Authority or the Medical Officer of Health, either cause the dead body to be taken out to sea, and committed to the deep, properly loaded to prevent its rising, or shall deliver it into the charge of the said Authority, who shall thereupon cause the same to be otherwise lawfully and properly disposed of.

Art. 18.—The Master shall cause the clothing and bedding and other articles of personal use likely to retain infection which have been used by any person who may have suffered from Cholera, Yellow Fever, or Plague on board such ship, or who, having left such ship, shall have suffered from Cholera, Yellow Fever, or Plague during the stay of such ship in any Port, to be disinfected or destroyed; and if the Master shall have neglected to do so before the ship arrives in port, he shall forthwith, upon the direction of the Sanitary Authority or the Medical Officer of Health, cause the same to be disinfected or destroyed, as the case may require; and if the said Master neglect to comply with such direction within a reasonable time, the Sanitary Authority shall cause the same to be carried into execution.

Art. 19.—The Master shall cause the ship to be disinfected, and every article therein, other than those last described, which may probably be infected, to be disinfected or destroyed, according to the directions of the Medical Officer of Health.

Art. 20.—Where a ship is not ascertained, or certified to be infected, but has passengers on board who are in a filthy or otherwise unwholesome condition, or has come from a place infected with Cholera, Yellow Fever, or Plague, the Medical Officer of Health may, if in his opinion it is desirable with a view to checking the introduction or spread of Cholera, Yellow Fever, or Plague, give a certificate in duplicate in the following form, or to the like effect, and shall deliver one to the Master, and retain the other or transmit in to the Sanitary Authority: —

Certificate.

day of . 189 .

. . . . .

. . . . . District [*or* Town] Council.

or

. . . . . Port Sanitary Authority.

I hereby certify that I have examined the ship from , now in the port of , and that such ship has passengers on board in a filthy or otherwise unwholesome condition [*or* has come from an infected place], and that, in my opinion, it is desirable with a view to checking the introduction or spread of Cholera, Yellow Fever, or Plague, that the persons on board such ship should not be allowed to land unless they satisfy me as to their names, places of destination, and addresses at such places.

Signed . . . . . ,
Medical Officer of Health (or Medical Practitioner appointed or employed by the Sanitary Authority).

Art. 21.—When such certificate has been given no person on board the ship shall leave or be allowed to leave the same unless he satisfy the Medical Officer of Health as to his name, intended place of destination, and intended address at such place; and such name, intended place of destination, and address shall forthwith be given by the Medical Officer of Health to the Clerk to the Sanitary Authority, and such Clerk shall thereupon transmit the same to the Local Authority of the district in which such intended place of destination is situate. Every such person who, within forty-eight hours after landing, shall arrive at any place of destination or address other than such place or address as aforesaid shall, forthwith upon such arrival, notify in writing his place of destination and address to the Medical Officer of Health of the Sanitary Authority or to the Local Authority of the district in which such place is situate.

Art. 22.—If the Medical Officer of Health have reason to believe that any ship coming or being within the jurisdiction of the Sanitary Authority is infected, or has come from an infected place, he may direct all bilge water and water ballast to be pumped out in some suitable place before such ship enters any dock or basin:

Provided that, in every case where there may be reasonable cause to apprehend that the ship may be endangered by the removal of the water ballast, the Medical Officer of Health may cause any tank

or other receptacle containing the water ballast to be sealed, and thenceforward, so long as the ship remains within the jurisdiction of the Sanitary Authority, no person shall without the permission of the Medical Officer of Health break or remove such seal, or discharge or remove from such tank or receptacle any part of the water ballast.

On the Sanitary Authority providing a proper supply of water for drinking and cooking purposes for persons on board any such ship, the Medical Officer of Health may direct all casks or tanks on board the ship containing water for the use of such persons to be emptied and cleansed, and the Master shall cause the said direction to be carried into effect.

Art. 23.—The Master of any ship, or any other person, shall answer truly all such questions put to him by and give all such information to any Officer of Customs or Medical Officer of Health as may be necessary for any purpose of this Order; and no person who is required in pursuance of this Order to give to the Medical Officer of Health or to notify to any Local Authority the name, and intended place of destination and address of such person shall knowingly give or notify a false or fictitious name, place of destination or address, or refuse to give or notify as aforesaid the true name, intended place of destination and address of such person.

Art. 24.—The Sanitary Authority may appoint one or more legally qualified medical practitioners to act in the execution of this Order, either in place of or as an assistant or assistants to the Medical Officer of Health, and may pay such practitioner or practitioners reasonable remuneration for his or their services.

Part IV.

Art. 25.—The Master of every ship infected with Cholera, Yellow Fever, or Plague shall, when within three miles of the coast of any part of England or Wales, cause to be hoisted at the masthead, or where best seen, a large flag of yellow and black, borne quarterly, and shall keep the same displayed during the whole of the time between sunrise and sunset, and no person (other than an Officer of Customs or a person acting in the execution of this Order) shall leave such ship until after such visit of the Officer of Customs as is mentioned in Article 2, or until after the visit of the Medical Officer of Health in pursuance of Article 8.

Part V.

Art. 26.—Nothing in this Order shall render liable to detention, disinfection, or destruction any article forming part of any mail (other than a parcel mail) conveyed under the authority of the Postmaster General, or of the postal administration of any Foreign Government, or shall prejudicially affect the delivery in due course of any such mail (other than a parcel mail) to the Post Office in accordance with the provisions of the Post Office Acts.

Given under the Seal of Office of the Local Government Board, this Ninth day of November, in the year One thousand eight hundred and ninety-six.

Unterschriften.

Thierseuchen.

Dänemark. Der Berling'schen Zeitung zufolge ist wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der Landgemeinde Nysted die Abgabe von Milch ꝛc. aus den Antheilmeiereien in der Stadt und dem Bezirk Nysted, Amts Maribo, verboten, sofern sie nicht bis auf wenigstens 70° R. erhitzt war.

Es ist ferner die Tödtung des erkrankten Viehbestandes in Vanthore und die Absperrung des befallenen Hofes angeordnet, und ein Verbot von Märkten ꝛc. und des Freilaufens der Hunde in den nächstgelegenen Gemeinden erlassen.

Einem Telegramm aus Odense vom 12. Februar zufolge ist die Seuche auch auf einem Hofe in der Gemarkung Bellinge festgestellt. Der Bestand wurde getödtet, die Abhaltung von Märkten ꝛc. in den Gemeinden Bellinge und Brändekilde verboten.

Thierseuchen in Serbien. Vom 5. Oktober 1896 bis 4. Januar 1897 a. St.[1]) Milzbrand: Kreis Kruschewatz 3 Rinder erkrankt, Rudnik 2 Rinder, 3 Schweine, Timok 5 Schweine; Rotz: Stadtkreis Belgrad 2 Pferde; Maul- und Klauenseuche: Timok 6 Rinder; Schafpocken: Podrina 2, Timok 54. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Rinderpest in Südafrika.[2]) Im Oranjefreistaat ist die Rinderpest bis zum 23. Januar d. J. in den Distrikten Boshof, Smithfield, Faureshmith, Hoopstad, Ficksburg, Heilbronn, Krooster, Jakobsdal, Philipolis, Rouxville, Bloemfontain, Winburg, in zusammen 260 Farmen mit einem Gesammtviehbestande von 39 930 Thieren, ausgebrochen; von den erkrankten Thieren sind 16 669 gefallen.

In der Südafrikanischen Republik war der Stand der Rinderpest am 23. Januar folgender:

Distrikt Christiania: Bezirke Bloemhof und Onder Vaal Rivier verseucht; in letzterem neuerdings ein neuer Fall vorgekommen. Bezirk Hartsrivier: bis jetzt 37 319 Stück Rindvieh gefallen; gesalzen 7782 Stück, gesund 4950 Stück, erkrankt 7490 Stück. Distrikt Krügersdorp: Bezirk Nr. 1 verseucht, 558 Stück Rindvieh unter Quarantäne. Distrikt Klerksdorp: Bezirk Bovenschoonspruit: bis jetzt 6642 Stück Rindvieh gefallen, 687 gesalzen, erkrankt 8587. Distrikt Lichtenburg: Bezirk Nr. 1 bis auf den nördlichen Theil, Bezirk Nr. 2 bis auf den nordöstlichen Theil verseucht. Bezirk Nr. 3 verseucht; die Pest tritt stark auf und es salzen im Allgemeinen nicht mehr als 5% von dem erkrankten Vieh; Heilmittel scheinen nicht zu helfen. Distrikt Middelburg: frei mit Ausnahme eines Theiles des Bezirks Seylonsrivier in Secvecoenisland. In Steenkoolspruit ist die Pest ausgebrochen. Distrikt Marico: Bezirk Groot Marico verseucht; innerhalb der Absperrungslinie noch seuchefrei. Distrikt Klein-Marico: Bezirke Boschvela, Malapo verseucht. Distrikt Nylstroom: Bezirk Zwagershoek, woselbst frühzeitig geimpft wurde, bricht die Pest noch an einigen Stellen aus, zuweilen sterben von 300 Stück Rindvieh 2 bis 3 Stück. Bezirk Pietpotgietersrust verseucht, jedoch nur unter dem Kaffervieh. Bezirk Nylstroom verseucht; alles Vieh, welches vor einem Monat noch gesund war, ist bis auf ein Paar Stück gefallen, die Seuche breitet sich aus. Distrikt Pretoria: Bezirk Krokodilrivier verseucht; die Seuche breitet sich langsam, aber sicher aus; bis jetzt 2152 Stück Rindvieh gefallen, 113 Stück gesalzen, 467 Stück erkrankt. Bezirke Elandsrivier und Apiesrivier verseucht, in letzterem im Ganzen 1000 Stück Rindvieh gefallen und 24 Stück gesalzen. Distrikt Potchefstroom: Dorf Potchefstroom, Bezirke Bovensnovirivier, Bovenschoonspruit und Vaalrivier verseucht; seit dem großen Regen ist die Seuche in letzterem Bezirke schneller und heftiger aufgetreten, und das Vieh stirbt schneller als bisher. Distrikt Rustenburg: Bezirke Herrivier, Elandsrivier und Swartruggers. Die Seuche breitet sich immer mehr aus, selbst östlich von Sterkstroom auf Bethanie und Boschpoort ist sie stark aufgetreten. Bezirk Hoogeveld frei mit Ausnahme von Olifantshoek. Distrikt Standerton: Bezirke Waterval und Kliprivier verseucht. Distrikt Wolmaranstad: Bezirk Nr. 1 theilweise verseucht, es sind noch etwa 3000 Stück Rindvieh gesund und 800 Stück gesalzen. Bezirk Nr. 2 verseucht.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 970. — [2]) Desgl. 1897 S. 129.

Die Seuche scheint vom 1. Januar d. J. ab zum Stillstand gekommen zu sein. Distrikt Zoutpansberg: Bezirk Marabostad: nach den Regen und während der letzten Wochen wieder ausgebrochen. Bezirk Rhenosterport verseucht; die Pest ist wieder auf Kalkbank und Umgegend ausgebrochen und sind fast 200 Stück Rindvieh gefallen. Bezirk Spelonken verseucht. Bezirk Houtboschberg frei mit Ausnahme des Kraals von Matona am Olivantsrivier. Bezirk Ooderveld frei mit Ausnahme des Kraals von Maja.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Der Regierungs-Präsident hat unterm 11. Januar 1897 den kleinen Grenzverkehr mit Pferden, welche in Rußland ihren Standort haben und die Landesgrenze monatlich ein oder mehrere Male überschreiten, neu geregelt und die Einfuhr von Heu und Stroh aus den russischen Grenzdistrikten und im Transit bedingungsweise gestattet.. (Sonderbeilage zu Nr. 2 des Amtsbl.)

Desgleichen. Reg.-Bez. Koblenz. Polizei-Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 8. Oktober 1896.

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 17 und 20 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894 für die Kreise Adenau, Ahrweiler, Koblenz Stadt, Kochem, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Simmern und Zell und für den linksrheinischen Theil des Landkreises Koblenz bis auf weiteres angeordnet, was folgt:

§ 1. Händler, welche in die Kreise Adenau, Ahrweiler, Koblenz Stadt, Kochem, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Simmern oder Zell oder in den linksrheinischen Theil des Landkreises Koblenz Wiederkäuer oder Schweine zum Zwecke des Verkaufs einführen, müssen im Besitze eines von einem beamteten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses sein, welches die Seuchenfreiheit der Thiere bescheinigt.

Das Zeugniß muß eine genaue Beschreibung der einzelnen Thiere nach Geschlecht, Rasse, Farbe und Abzeichnen bezw. Hornstellung enthalten und verliert mit Ablauf des vierten, auf den Tag der Ausstellung folgenden Tages seine Gültigkeit. Dasselbe bedarf nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer der Erneuerung, bis ein Erwerb der Thiere seitens eines Nichthändlers stattgefunden hat.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach dem § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierung-Präsident.

Baden. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat in Abänderung der Bestimmung in Ziffer 17 seiner Bekanntmachung vom 11. Oktober 1894 (Ges.- u. V.-Bl. S. 399)[1]) mit Wirkung vom 20. d. Mts. ab die regelmäßige Einfuhr von Vieh aus der Schweiz über die Zollstelle am badischen Bahnhof in Basel Dienstags und Freitags auf die Zeit von 2 bis 3 Uhr Nachmittags beschränkt.

Im Uebrigen ist die Einfuhr wie bisher nach vorausgegangener rechtzeitiger Anmeldung gestattet.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat die Einfuhr von Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Valcea unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof vom 2. Februar d. Js. ab gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahn-Minist. S. 101.)

Schweiz. Verfügungen, betr. den grenzthierärztlichen Dienst. Vom 9. Februar 1897.

Mit Rücksicht auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im badischen Bezirk Waldshut sind unter

[1]) Veröff. 1894 S. 803.

Nachweisung über die Todesfälle unter dem Rindvieh in verschiedenen Distrikten der britischen Provinz Assam in den Jahren 1894/95 und 1895/96.

(Annual Report of the Department of Land Records and Agric., Assam. For 1895/96. Shillong 1896.)

Distrikte	Es sind gefallen an												Zusammen	
	Rinderpest		Maul- und Klauenseuche [1])		Anschwellung des Maules und Halses [2])		Diarrhoe, Dysenterie und Cholera		Milzbrand		Katarrh		anderen Seuchen	
	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96	1894/95	1895/96
Cachar	18	24	1	267	283	468	1 129	559	60	56	3	—	8	71
Sylhet	3 919	4 379	2 898	1 579	5 910	4 941	4 813	4 473	337	173	200	281	5 979	12 737
Goalpara	787	1 774	1 869	1 629	2 129	2 241	1 640	2 486	69	50	1 329	1 084	14 584	14 190
Kamrup	8 776	2 719	16 411	11 476	—	3 376	15 500	10 735	—	—	—	—	13 062	6 603
Darrang	—	632	362	1 288	71	237	337	1 625	8	109	—	104	2 986	2 387
Nowgong	—	621	—	7 295	—	1 029	10 078	3 410	—	—	—	—	2 858	3 759
Sibsagar	114	41	1 831	812	901	741	9 295	1 569	272	566	17	294	4 599	6 149
Lakhimpur	—	140	—	972	—	135	737	67	—	314	—	—	4 988	5 356
Naga Hills	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Khasi und Jaintia Hills	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garo Hills	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	259	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	14 023	10 330	23 388	25 318	9 294	13 168	43 529	24 924	746	1 268	1 549	1 763	49 064	51 252

Distrikte	Zusammen	
	1894/95	1895/96
Cachar	1 502	1 445
Sylhet	24 056	28 563
Goalpara	22 407	23 454
Kamrup	53 749	34 909
Darrang	7 903	6 382
Nowgong	12 936	16 114
Sibsagar	17 029	10 172
Lakhimpur	5 725	6 984
Naga Hills	—	—
Khasi und Jaintia Hills	166	—
Garo Hills	259	—
Summa	145 732	128 023

1) Es ist wahrscheinlich, daß ein großer Theil der hier gemeldeten Thiere an anderen Krankheiten zu Grunde gegangen ist. — 2) Vermuthlich hat es sich um Zungenmilzbrand gehandelt.

Aufhebung der Verfügung Nr. 44a [1]) folgende Zollämter neuerdings für die Einfuhr von Klauenvieh geöffnet worden:

Zurzach, Kaiserstuhl, Waſterkingen, Hüntwangen, Rafz, Rheinau, Durstgraben, Erzingen, Unterhallau, Schleitheim und Beggingen.

Die Einfuhr von Schweinen bleibt nach wie vor den Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 17. Juli 1896 [2]) unterworfen; die vor dem 28. Dezember 1896 ertheilten Ausnahmsbewilligungen sind ohne Weiteres neuerdings gültig.

Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement.

Schweden. (Vgl. S. 154.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 2. Februar 1897 wird von demselben die preußische Provinz Schleswig-Holstein als von Wasserscheu befallen angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1897/98. (Fortsetzung.)

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.

Königsberg. Zur Erweiterung des physiologischen Instituts 16 000 ℳ.

„Bei dem physiologischen Institut wird es schon lange als ein großer Uebelstand empfunden, daß die Studirenden, um auf die ansteigenden Sitzreihen des Hörsaals zu gelangen, am Demonstrationstisch vorbeigehen müssen, und daß ein Vorbereitungszimmer unmittelbar beim Hörsaal oder doch in dessen Nähe nicht vorhanden ist. Auch fehlt eine Kleiderablage für die Studirenden. Endlich würde die Gewinnung von zwei neuen Arbeitsräumen sehr erwünscht sein. Zur Befriedigung dieser Raumbedürfnisse ist der Anbau eines kleinen Treppenhauses auf der Nordostseite des Hörsaales, die Einrichtung einer Kleiderablage unter den aufsteigenden Sitzreihen des letzteren und das Aufsetzen eines niedrigen Stockwerks auf demselben behufs Gewinnung von zwei Arbeitszimmern in Aussicht genommen. In Folge der letztgedachten Anordnung wird es möglich, ein vorhandenes Zimmer als Vorbereitungszimmer einzurichten. Die Kosten beziffern sich nach dem superrevidirten Projekte auf 16 000 ℳ."

Zur baulichen Instandsetzung des pharmazeutisch-chemischen Instituts und zur Beschaffung von Apparaten und sonstigen Einrichtungen für dasselbe 13 000 ℳ.

„Nachdem für das chemische Institut Ende der achtziger Jahre ein neues Gebäude hergestellt worden, ist das bis dahin von demselben benutzte am botanischen Garten gelegene Gebäude dem pharmazeutisch-chemischen Institut überwiesen worden. Außer dem Neuanstrich der Decken und Wände hat eine Instandsetzung dieses Gebäudes für seine neue Zweckbestimmung damals nicht stattgefunden. Inzwischen hat sich das Institut in erfreulicher Weise entwickelt, die Zahl der Praktikanten ist auf über 50 gestiegen. Dieser gesteigerten Frequenz entsprechen weder die im Institut vorhandenen Räume noch die für den Unterricht und die wissenschaftlichen Untersuchungen bestimmten Einrichtungen. Um dem dringendsten Raummangel möglichst bald abzuhelfen, wird beabsichtigt (vergl. Kap. 119 Tit. 1 des Ordinariums), die Dienstwohnung des Institutsdirektors einzuziehen und für Institutszwecke zu verwenden. Die durch diese Maßnahmen entstehenden Ausgaben baulicher Art können aus dem Universitätsbaufonds bestritten werden. Zur Beschaffung von Apparaten und sonstigen Einrichtungen ist die Ueberweisung eines einmaligen Zuschusses von 5800 ℳ in Aussicht genommen. Ein Uebelstand, der bei der Kleinheit der Laboratorien doppelt ins Gewicht fällt, ist ferner, daß die Fenster derselben sehr breites Holzwerk haben. Zur Beseitigung desselben ist die Einsetzung neuer Fenster geplant. Endlich ist die Instandsetzung der Außenfronten und des Daches des Institutsgebäudes so dringlich, daß sie nicht länger hinausgeschoben werden kann. Die Kosten dieser Instandsetzung und Fenstererneuerung sind auf 7200 ℳ veranschlagt. Der aus Universitätsfonds nicht zu deckende Bedarf beziffert sich somit auf 13 000 ℳ."

Zur Erneuerung der Luftheizungsanlage in der Frauenklinik 10 400 ℳ.

„Die Erwärmung der Räume der Frauenklinik erfolgt in der Hauptsache durch eine Ofenheizung, zu deren Unterstützung indeß eine Luftheizung eingerichtet und erforderlich ist. Diese Luftheizungsanlage ist völlig veraltet, schadhaft und verschmutzt, was zur Folge hat, daß in die Krankenräume schlechte, durch Staub und Ruß verdorbene Luft eingeführt wird. Es ist deshalb eine Erneuerung der Anlage in Aussicht genommen. Die Kosten beziffern sich nach dem superrevidirten Projekte auf 10 400 ℳ."

Zum Um- und Erweiterungsbau der Augenklinik 50 200 ℳ.

„In der Augenklinik ist ein besonderes Operationszimmer nicht vorhanden. Die Operationen werden in einem hierfür nicht besonders eingerichteten früheren Krankenzimmer ausgeführt. Letzteres hat für die Vorbereitungen keinen Nebenraum. Ein sehr großer Uebelstand ist ferner das Fehlen von Baderäumen. Für mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen ist nur ein einfenstriger Raum vorhanden. Die Klinik hat weder ein Absonderungszimmer noch einen Raum, in dem sich die nicht bettlägerigen Kranken tagsüber aufhalten könnten. Diese Mißstände werden um so schwerer empfunden, als die Klinik dauernd mit Kranken sehr stark belegt ist. Namentlich betheiligt sich der Direktor derselben in ausgedehnter Weise an der Behandlung der in Ostpreußen weit verbreiteten granulösen Augenentzündung, zu deren Bekämpfung nach Kap. 14 Tit. 131 des Extraordinariums besondere Mittel vorgesehen sind. Die Zahl der mit dieser Krankheit behafteten Personen, welche die Hülfe der Klinik in Anspruch nehmen, ist so groß, daß sie bei Weitem nicht alle in der letzteren Aufnahme finden können, sondern zum großen Theil in Privathäusern poliklinisch behandelt werden müssen und nur vorübergehend, z. B. zur Vornahme von Operationen, der Klinik zugeführt werden. Zur Bestreitung der hierdurch entstehenden Kosten sollen die sächlichen Ausgabefonds der Klinik nach Kap. 119 Tit. 1 des Ordinariums laufend bis auf Weiteres um jährlich 4000 ℳ erhöht werden. Zur Beseitigung des bestehenden Raummangels ist die Herstellung eines kleinen Anbaues am Nordende der Klinik in westlicher Richtung in Aussicht genommen. Die Kosten desselben sind bei der Superrevision auf 34 400 ℳ festgestellt worden, wozu noch 5200 ℳ für die innere Einrichtung kommen.

Andere Mißstände sollen durch eine Veränderung in der Benutzung der Räume und einen hierdurch veranlaßten Umbau beseitigt werden. Höchst ungünstig ist die Lage des großen poliklinischen Abfertigungszimmers im Mittelbau der Klinik. Dazu kommt noch, daß ein poliklinisches Wartezimmer fehlt. In Folge dessen müssen die Kranken entweder im Abfertigungszimmer warten, was bei einer Anzahl von 60 bis 90 Personen, welche täglich die Poliklinik besuchen, sehr mißlich ist, oder sie treiben sich in Räumen herum, wo sie nichts zu suchen haben. Der als Hörsaal dienende große Raum ist für diesen Zweck ungenügend beleuchtet. Abhülfe läßt sich dadurch schaffen, daß die Poliklinik in den unmittelbar am Haupteingang gelegenen Hörsaal verlegt und das jetzige poliklinische Abfertigungszimmer als Hörsaal eingerichtet

[1]) Veröff. 1897 S. 52. — [2]) Desgl. 1896 S. 629.

wird. Die hiermit verbundenen baulichen Aenderungen sind zu 10 600 ℳ veranschlagt.

Der Gesammtbedarf beträgt hiernach 50 200 ℳ."

Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Augenklinik 5100 ℳ.

„Wie früher so hat auch dieses Mal das Defizit hauptsächlich seinen Grund in den erhöhten Anforderungen, welche durch die Behandlung der zahlreichen an Granulose erkrankten Personen entstehen. — Vgl. Tit. 5 des Extraordinariums. — Sonstige Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung."

Zur Herstellung von Ersatzbauten für die Gewächshäuser Nr. 1, 2 und 3 im botanischen Garten, einschließlich der Nebenanlagen, erste Rate 45 000 ℳ.

„Die zu Anfang dieses Jahrhunderts in Holzkonstruktion erbauten Gewächshäuser Nr. 1, 2 und 3 im botanischen Garten, welche zusammen ein Gebäude bilden, haben bisher nur dadurch in brauchbarem Zustande erhalten werden können, daß alljährlich unter Aufwendung erheblicher Summen einzelne Verbandtheile ausgewechselt und Fensterrahmen erneuert worden sind. Inzwischen sind sie so baufällig geworden, daß ihre fernere Erhaltung durch Reparaturen nicht mehr möglich ist. Die Holzkonstruktionen sind theils verfault, theils in ihren Verbindungen gelockert, und die unzureichenden Fundamente zeigen an verschiedenen Stellen erhebliche Risse. Es wird deshalb beabsichtigt, die alten Gebäude abzubrechen und sie durch einen Neubau zu ersetzen, der wiederum aus drei Abtheilungen — dem Palmenhause in der Mitte, dem Kalthause und dem temperirten Hause auf den Seiten — bestehen soll. Die Kosten sind bei der Superrevision auf 75 900 ℳ festgestellt worden. Hierzu kommen noch die Kosten des Abbruchs der alten Gewächshäuser, der inneren Einrichtung der neuen, des Umbaues des an die ersteren angebauten Gartenmeisterhauses und der Herstellung von Wegen mit zusammen 11 000 ℳ, so daß sich der Gesammtbedarf auf 86 9000 ℳ beziffert. Für das erste Baujahr genügt eine Rate von 45 000 ℳ."

Berlin. Zur Einrichtung eines Repetitionssaales im ersten anatomischen Institut 21 000 ℳ.

„Zur Ergänzung des Unterrichts auf dem Präparirsaale soll den Studirenden im Repetitionssaale die Gelegenheit geboten werden, an den hier ausgestellten Präparaten ihre anatomischen Studien fortzusetzen und zu erweitern. Der hierfür einzurichtende Saal soll durch Ausbau des Dachgeschosses des westlichen Mittelbaues des Institutsgebäudes gewonnen werden. Die Kosten einschließlich der inneren Ausstattung sind zu 21 000 ℳ veranschlagt."

Zu Instandsetzungsarbeiten im ersten anatomischen Institut 45 000 ℳ.

„Von der bei der Superrevision auf 45 000 ℳ festgesetzten Kostensumme zu Instandsetzungsarbeiten im ersten anatomischen Institut entfällt auf

a)	die Umänderung der Centralheizungsanlage	26 200 ℳ,
b)	die Instandsetzung der Räume. . . .	11 400 =
c)	= = des Sockelmauerwerks	2 200 =
d)	die Instandsetzung des Traufpflasters und der Traufrinne nebst Zubehör .	1 400 =
e)	die Instandsetzung der Gartenanlagen	1 100 =
f)	die Bauleitungskosten und Insgemein	2 700 =
	zusammen	45 000 ℳ.

Der bauliche Zustand des Gebäudes läßt eine baldige Ausführung der Instandsetzungsarbeiten dringend geboten erscheinen."

Zum Umbau des letzten Theils der Heizungsanlage der Frauenklinik 18 500 ℳ.

„Vergl. Kap. 15 Tit. 12 des Extraordinariums für 1. April 1896/97. — Es wird beabsichtigt, den Umbau der Heizungsanlage der Klinik in dem Etatsjahr 1897/98 zu Ende führen zu lassen. Hierfür sind noch 18 500 ℳ erforderlich."

Zur Herstellung eines Operationsraumes für die Ohrenklinik und eines Untersuchungszimmers für die Augenklinik 14 300 ℳ.

„In der Ohrenklinik in der Ziegelstraße wird ein und derselbe Raum gleichzeitig als Hörsaal für die klinischen Vorlesungen, als Operationssaal und als Abfertigungszimmer für die poliklinischen Kranken benutzt. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wird beabsichtigt, die am Südende der Klinik an der Spree gelegene offene Halle zu einem Operationsraum umzubauen.

Zugleich soll für die über der Ohrenklinik gelegene Augenklinik ein kleiner Anbau behufs Gewinnung eines Krankenuntersuchungszimmers ausgeführt werden, da auch diese Klinik beschränkt untergebracht ist.

Die Kosten der Bauausführungen sind bei der Superrevision auf 14 300 ℳ festgestellt worden."

Zur Ergänzung der Sammlung der chirurgischen Charitéklinik an Instrumenten, Mikroskopen, Apparaten, Büchern, und sonstigen wissenschaftlichen Lehr- und Hülfsmitteln 10 000 ℳ.

„Gelegentlich eines Wechsels in der Leitung der Klinik ist die Unzulänglichkeit des wissenschaftlichen Apparats in besonderem Maße hervorgetreten. Zur Ausfüllung der Lücken sind 10 000 ℳ erforderlich."

Zur Ausstattung der Charitéklinik für Syphilis mit Unterrichtsmitteln 10 000 ℳ.

„Die Klinik ist bezüglich ihres Apparates an wissenschaftlichen Hülfsmitteln hinter den herrschenden Anforderungen wesentlich zurückgeblieben. Zur Beschaffung von Mikroskopen, wissenschaftlichen Instrumenten, Wachsmodellen und sonstigen Unterrichtsmitteln sind 10 000 ℳ erforderlich."

Zur Erneuerung der Heizungsanlage des pharmakologischen Instituts 10 400 ℳ.

„Die Heizungsanlage des pharmakologischen Instituts ist durch langjährigen Gebrauch so baufällig geworden, daß eine baldige Erneuerung dringend nothwendig ist. Die dadurch entstehenden Kosten sind auf 10 400 ℳ veranschlagt."

Zum Neubau des ersten chemischen Instituts einschließlich des Direktorwohnhauses, erste Rate 200 000 ℳ.

„Das in der Georgenstraße Nr. 34 bis 36 belegene jetzige erste chemische Institut ist in den Jahren 1865 bis 1869 nach den Vorschlägen A. W. v. Hofmanns erbaut worden. Von Anfang an litt dasselbe unter einem übrigens schon damals erkannten Mangel, der Ungunst des Bauplatzes. Das als Bauplatz verwendete Grundstück liegt nur mit einer Seite an einer öffentlichen Straße, auf den drei übrigen ist es von hohen Gebäuden eingeschlossen. Dadurch wurde nicht allein eine zweckmäßige Anordnung der einzelnen Räume erschwert, sondern auch eine genügende Lichtversorgung theilweise geradezu unmöglich gemacht. Ueberdies mußte aber das Grundstück derartig ausgenutzt werden, daß keine Möglichkeit für irgend welche spätere Erweiterung übrig blieb. Trotz dieser Mängel war das Institut, welches mit seinen 70 Arbeitsplätzen für Studirende und seinem großen Hörsaale von 300 Sitzplätzen alle ähnlichen Institute an anderen Hochschulen zu jener Zeit um mehr als das Doppelte übertraf und den damaligen Bedürfnissen der Universität Berlin vollauf genügte, für die damalige Zeit anerkanntermaßen eine der hervorragendsten wissenschaftlichen Anstalten der Welt.

Seitdem haben sich die Verhältnisse gewaltig geändert. In Folge des ungeahnten Aufschwunges der chemischen Industrie ist die Zahl der Chemiker seit jener Zeit mindestens auf das Fünffache gestiegen und dementsprechend haben sich auch die Anforderungen an den Hochschulunterricht gesteigert. In Folge dieser Entwickelung sind bei Beginn der siebziger Jahre an fast allen deutschen Universitäten und technischen Hochschulen neue den erweiterten Bedürfnissen entsprechende chemische Institute entstanden, welche zum Theil wie in München, Würzburg, Heidelberg und Göttingen das ältere Berliner Laboratorium durch Umfang und

Ausstattung bei Weitem übertreffen. Daß auch im Auslande das gleiche Bedürfniß empfunden wurde, beweist unter Anderem der großartigste Chemiebau der Welt: das neue Laboratorium des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich. In Berlin ist zwar in dieser Zeit noch ein zweites Institut mit 38 Arbeitsplätzen entstanden und im älteren Institut sind aushülfsweise noch 12 provisorische Arbeitsplätze eingerichtet worden, so daß die Gesammtzahl der Arbeitsplätze 120 beträgt. Damit nimmt die Universität Berlin unter den deutschen Universitäten aber immer erst die 7. Stelle ein, während sie mit ihren 5000 und mehr Studirenden alle weit überragt.

Aus vorstehenden Darlegungen erhellt, daß die Räumlichkeiten des Berliner ersten chemischen Laboratoriums den Anforderungen des praktischen chemischen Unterrichts bei Weitem nicht genügen. Dasselbe gilt in erhöhtem Maße für die wissenschaftliche Forschung. Der gleiche Mangel an Raum hat dazu geführt, daß die zahlreichen und großen technischen Fortschritte, welche beim wissenschaftlichen chemischen Experiment in den letzten 30 Jahren gemacht worden sind, hier nicht ausgenutzt werden konnten, was um so mehr zu bedauern ist, als gerade in Berlin die wissenschaftlichen Institute besonders von älteren Studirenden und von selbstständig arbeitenden älteren Chemikern in Anspruch genommen werden.

Bei dieser Sachlage hat die Staatsregierung geglaubt, die Herstellung eines Neubaues für das Institut um so mehr ins Auge fassen zu sollen, als der damit verbundene Aufwand dadurch seine Deckung findet, daß nach Ausführung desselben das jetzige Institutsgrundstück und das der Akademie der Wissenschaften gehörige Grundstück Dorotheenstraße Nr. 10, auf dem sich das Direktorwohnhaus und das Privatlaboratorium des Direktors befinden, für den Staat verfügbar werden. Das neue Institut soll 250 Arbeitsplätze für Studirende und 25 für selbstständige wissenschaftliche Arbeiter und einen großen Hörsaal mit 400 Sitzplätzen erhalten, womit Berlin wieder an die Spitze der deutschen Universitäten tritt. Als Bauplatz ist der ehemalige Kirchhof der Charité in der Hannoverschen Straße in Aussicht genommen. Dem Staate soll dieses Grundstück in Anlaß der in Aussicht genommenen Umgestaltung des Charité-Krankenhauses ohne besonderes Entgelt übereignet werden. Die Kosten des Baues sind bei der Superrevision im Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf 943 900 ℳ festgestellt worden. Hiervon entfallen auf

das Hauptgebäude . .	809 300 ℳ,
das Kesselhaus . . .	48 200 „
das Direktorwohnhaus	56 000 „
die Außenanlagen . .	30 400 „
giebt zusammen	943 900 ℳ.

Hierzu kommen noch die noch nicht veranschlagten Kosten der inneren Einrichtung, welche schätzungsweise zu 250 000 ℳ angenommen werden können.

Das in Folge des Neubaues verfügbar werdende jetzige Institutsgrundstück in der Georgenstraße ist rund 2220 qm groß. Nach den vorliegenden Schätzungen kann bei einem Verkauf desselben auf einen Erlös von rund 1 Million Mark gerechnet werden. An dieses Grundstück stößt südlich das der Akademie der Wissenschaften gehörige oben erwähnte Grundstück Dorotheenstraße Nr. 10 an. Die Akademie hat sich bereit erklärt, dieses Grundstück mit den darauf befindlichen Baulichkeiten dem Staate unter der Bedingung abzutreten, daß ihr tauschweise an Stelle desselben ein gleichwerthiger Theil des neuen Institutsgrundstücks überwiesen und in den dort zu errichtenden Gebäuden Ersatz für die Räumlichkeiten auf dem Grundstücke Dorotheenstraße Nr. 10 gewährt werde. Gegen diese Bedingung ist nichts zu erinnern, da die Räumlichkeiten, die danach die Akademie auf dem neuen Institutsgrundstück erhält, von ihr dem Direktor des ersten chemischen Instituts bestimmungsgemäß gerade so zum Gebrauch zu überlassen sind wie die zur Zeit auf dem Grundstück Dorotheenstraße Nr. 10 befindlichen. Letzteres ist rund 830 qm groß und hat einen Verkaufswerth von etwa 400 000 ℳ. Es liegt unmittelbar neben der Universitätsbibliothek und ist zur Erweiterung derselben geeignet."

Zu Reperaturen im großen Palmenhause des botanischen Gartens 5300 ℳ.

„Ein Theil der Dachoberlichtfenster im großen Palmenhause des botanischen Gartens ist so schadhaft geworden, daß eine Erneuerung dringend nothwendig ist. Ebenso müssen einige schadhafte gußeiserne Dampfheizflächen daselbst ausgewechselt werden. Die Ausführung dieser zu 5300 ℳ veranschlagten Arbeiten läßt sich ungeachtet der geplanten Verlegung des botanischen Gartens nach Dahlem nicht umgehen."

Greifswald. Zur Beschaffung von Apparaten für das physikalische Institut 3000 ℳ.

„Bei dem physikalischen Institut fehlt es an den nöthigen Apparaten. Der frühere Direktor des Instituts besaß eine Reihe von Apparaten als Privateigenthum, welche er in dem genannten Institut bei Vorlesungen und Uebungen benutzte. Bei seinem Weggange hat er die ihm gehörigen Gegenstände mitgenommen, in Folge dessen Lücken in dem Bestande der Instrumente entstanden sind. Zur Ergänzung der letzteren sind 3000 ℳ erforderlich."

Zum Ankauf und zur Einrichtung des Hauses Bismarckstraße Nr. 11 für Zwecke des zoologischen Museums 31 100 ℳ.

„In Folge des stetigen Anwachsens der zoologischen Sammlung sind nicht blos die Sammlungsräume des Museums überfüllt, sondern es sind nach und nach, abgesehen vom Hörsaal, auch fast alle Unterrichts- und Arbeitsräume für die Sammlung in Anspruch genommen worden. Der Platzmangel ist so groß, daß eine werthvolle umfangreiche Schmetterlingssammlung in einem anderen Hause hat untergebracht werden müssen, wo sie für Unterrichtszwecke unbenutzbar ist. Zur Beseitigung dieses Raummangels wird beabsichtigt, das nördlich an das Museum angrenzende Haus Bismarckstraße Nr. 11 anzukaufen. Dasselbe befindet sich in einem guten baulichen Zustande und kann mit geringen Kosten für Zwecke des Museums eingerichtet werden. Der verlangte Kaufpreis von 41 000 ℳ ist ein angemessener. Die Kosten der Einrichtung sind zu 600 ℳ veranschlagt. Zur theilweisen Deckung dieser zusammen 41 600 ℳ betragenden Kosten soll das für Zwecke der Universität unbrauchbare ehemalige Gebäude der Augenklinik Nikolaistraße Nr. 2 verkauft werden. Hierbei ist auf einen Erlös von 10 500 ℳ zu rechnen, so daß aus allgemeinen Staatsfonds noch 31 100 ℳ bereit zu stellen sind."

Zum Erweiterungsbau der Augenklinik 27 600 ℳ.

„In der in den Jahren 1885/86 erbauten Augenklinik ist ein besonderes Operationszimmer nicht vorhanden. In Ermangelung eines solchen werden die Operationen in dem hierfür nicht eingerichteten und überdies noch anderen Zwecken dienenden Direktorzimmer ausgeführt. Ein Mikroskopirzimmer ist zwar dem Namen nach vorhanden, thatsächlich wird jedoch dieser neben dem Hörsaal gelegene Raum zu klinischen und poliklinischen Untersuchungen benutzt. In Folge der Zunahme der Kranken reicht endlich die Küche der Anstalt nicht mehr aus. Zur Befriedigung dieser Raumbedürfnisse ist die Herstellung eines kleinen Anbaues auf der Ostseite der Klinik in Aussicht genommen. Die Kosten desselben, einschließlich der inneren Einrichtung und der Außenanlagen, betragen nach dem superrevidirten Projekt 27 600 ℳ."

Zum Um- und Erweiterungsbau des anatomischen Instituts 93 500 ℳ.

„Die gegenwärtig als Präparirsaal und als Hörsaal dienenden Räume sind ihrer Größe nach und wegen ihrer mangelnden Beleuchtung unzulänglich. Der Präparirsaal befindet sich in einer an das Institutsgebäude angebauten Baracke, deren Wände aus Holz sind. In Folge dessen kann der Saal nicht genügend

erwärmt werden. Das zugehörige Vorbereitungszimmer ist zu klein und überdies schlecht beleuchtet, ebenso der zur Aufbewahrung der Secirkleider der Studirenden und als Waschraum für die letzteren dienende Raum. Demonstrationsräume, in welchen die den Vortrag ergänzenden Demonstrationen abgehalten werden könnten, sind in genügender Größe ebenfalls nicht vorhanden. Die aus diesem Raummangel sich ergebenden Mißstände machen sich um so fühlbarer, als die Zahl der an den Präparirübungen Theil nehmenden Studirenden regelmäßig mehr als 150 beträgt. Zu klein und unzweckmäßig eingerichtet sind endlich die Leichenkeller. Zur Beseitigung dieser Mißstände ist in Aussicht genommen, das Anatomiegebäude durch zwei Anbauten zu vergrößern. Der Anbau auf der Nordseite soll den neuen Hörsaal und darunter Leichenkeller enthalten. Der sich unter den aufsteigenden Sitzreihen des neuen Hörsaals ergebende Raum soll so eingerichtet werden, daß er zu Demonstrationszwecken benutzt werden kann. Die jetzige auf der Südseite befindliche Secirbaracke soll zur Hälfte abgebrochen, der verbleibende Theil als Vorbereitungszimmer eingerichtet und daran der neue Secirsaal angebaut werden. Die Kosten dieser Bauausführungen sind bei der Superrevision der hierfür ausgearbeiteten Projekte auf 85 600 ℳ festgestellt worden. Hiervon entfallen auf

1.	den Hörsaalanbau	39 000 ℳ,
	und dessen tiefere Fundirung . . .	8 500 =
2.	den neuen Secirsaal	30 600 =
3.	auf Aenderungen in dem vorhandenen Gebäude	7 500 =
	macht zusammen	85 600 ℳ.

Hierzu kommen noch die Kosten der inneren Einrichtung mit 7900 ℳ, so daß die Gesammtkosten sich auf 93 500 ℳ stellen."

Zur Deckung des Defizits bei der Universitätskasse 154 000 ℳ.

„Bei der Universitätskasse in Greifswald ist ein Defizit in Höhe von 154 000 ℳ dadurch entstanden, daß die nachbezeichneten Ausgaben auf die Fonds der Universität übernommen worden sind:

a) . . . . . .

b) die Kosten des Ankaufs und der Einrichtung des vormals Marssonschen Hauses zur Unterbringung des hygienischen Instituts mit 71 800 ℳ,

c) die Kosten der Herstellung von drei Absonderungsbaracken beim Universitätskrankenhaus einschließlich des Grunderwerbs mit (115 800 — 65 000 =) 50 800 ℳ.

. . . . . .

Das vormals Marssonsche Haus ist im Jahre 1894 zwecks Unterbringung des hygienischen Instituts angekauft worden, nachdem es schon vorher hierfür angemiethet war. Der Kaufpreis hat 65 000 ℳ betragen. Die Einrichtung des Hauses für seine neue Zweckbestimmung hat einen Aufwand von 6800 ℳ erfordert. Die Beschaffung eigener Räume für das Institut hat somit verhältnißmäßig sehr geringe Kosten verursacht.

Im Universitätskrankenhause ist die medizinische und die chirurgische Klinik untergebracht. Es ist ein großes, Ende der fünfziger Jahre hergestelltes, übrigens in gutem Stande befindliches Gebäude, das aus einem Erdgeschoß und drei Stockwerken besteht. Als ein sehr bedenklicher Mangel ist es stets empfunden worden, daß den beiden Kliniken Räume zur Absonderung von Kranken, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, außerhalb des Universitätskrankenhauses nicht zur Verfügung standen. Dieser Mangel wurde zu einer öffentlichen Kalamität, als im Sommer 1894 in Greifswald und in dessen weiterer Umgebung eine Diphtheritisepidemie ausbrach. Schnelle Abhülfe war nothwendig. Nachdem die Stadt Greifswald und die betheiligten Kreise sich bereit erklärt hatten, hierzu Zuschüsse zu leisten, sind drei massive Absonderungsbaracken zu je 12 Betten auf den hierfür angekauften, beim Krankenhause gelegenen Grundstücken Schuterhagen Nr. 3, 4 und 5 hergestellt und mit der erforderlichen inneren Einrichtung versehen worden. Der Ankauf dieser Grundstücke war nothwendig, weil auf dem Krankenhausgrundstücke Platz zur Herstellung der drei Baracken nicht vorhanden war. Die Kosten des Baues und der Einrichtung beziffern sich auf 49 800 ℳ, die des Grunderwerbs auf 66 000 ℳ, die Gesammtkosten somit auf 115 800 ℳ.

. . . . . ."

Breslau. Zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der klinischen Anstalten 15 300 ℳ.

„In dem Oekonomiegebäude der klinischen Anstalten fehlt es an Wohnräumen für das Personal der Oekonomieverwaltung, weshalb vorübergehend Räume im Untergeschoß der medizinischen Klinik hierfür benutzt worden sind. Diese Räume sind auf die Dauer für Zwecke der Klinik nicht entbehrlich. Es wird deshalb beabsichtigt, dem bestehenden Mangel durch einen kleinen Erweiterungsbau des Verwaltungsgebäudes der klinischen Anstalten abzuhelfen. Das vorhandene Bedürfniß läßt sich durch den in Aussicht genommenen Anbau in besonders zweckmäßiger Aussicht befriedigen. Die dadurch gewonnenen Räume liegen außerhalb des Bereichs der Kliniken und doch so, daß das Personal, welches darin wohnt, ständig überwacht wird. Die Kosten betragen nach dem superrevidirten Anschlage 15 300 ℳ."

Zur Beschaffung von Apparaten, Instrumenten ꝛc. und von Krankenkleidern für die Augenklinik 14 000 ℳ.

„Für pathologisch-anatomische Untersuchungen sind in der Augenklinik nur sehr wenige Hülfsmittel vorhanden, für bakteriologische fehlt es an solchen gänzlich. Die Einrichtung eines Laboratoriums hierfür liegt aber nicht blos im Interesse von wissenschaftlichen Untersuchungen, sondern ist auch erforderlich wegen der direkten praktischen Beziehung zur Krankenpflege. Ferner ist die Klinik nicht mit denjenigen Unterrichtsmitteln ausgestattet, welche sich sonst in gut eingerichteten Augenkliniken finden. Die hiernach zu beschaffenden Apparate und Instrumente ꝛc. erfordern einen Aufwand von 10 000 ℳ. — Die Klinik verfügt zwar über eine besondere Kleidung für die Kranken und für das klinische Personal, die vorhandenen Bestände bedürfen aber einer Ergänzung. Die für Neubeschaffungen erforderliche Summe ist zu 4000 ℳ veranschlagt."

Zur Instandsetzung und Neuaufstellung der anatomischen und zootomischen Sammlung, zweite und letzte Rate 6000 ℳ.

Zum Neubau der Augenklinik, zweite Rate 20 000 ℳ.

Zum Neubau des anatomischen Instituts einschließlich der inneren Einrichtung und der Außenanlagen, dritte Rate 100 000 ℳ.

Zum Neubau des pharmakologischen Instituts, erste Rate 70 000 ℳ.

„Die Kosten des Neubaues sind bei der Superrevision festgestellt worden auf 101 000 ℳ, ungerechnet die Kosten der Außenanlagen, eines Nebengebäudes und der inneren Einrichtung.

Für das erste Baujahr genügt eine Rate von 70 000 ℳ."

Zum Neubau des hygienischen Instituts, erste Rate 70 000 ℳ.

„Die Kosten für den Neubau sind in der Superrevision festgestellt worden auf 112 000 ℳ, ungerechnet die Kosten der Außenanlagen, eines Nebengebäudes und der inneren Einrichtung.

Für das erste Baujahr bedarf es der Bereitstellung einer Rate von 70 000 ℳ."

Zum Neubau des physiologischen Instituts, erste Rate 100 000 ℳ.

„Nach dem superrevidirten Projekt betragen die Kosten zusammen 233 000 ℳ.

Hierzu kommen noch die noch nicht veranschlagten Kosten eines Nebengebäudes, der Außenanlagen und der inneren Einrichtung.

Für das erste Baujahr ist eine Rate von 100 000 ℳ erforderlich."

Halle. Zur Instandsetzung des Palmenhauses des botanischen Gartens 12 800 ℳ.

Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten 2c. für das anatomische Institut 8000 ℳ.

„Das Instrumentarium und die sonstigen Einrichtungen der Anstalt befinden sich in einem mangelhaften Zustande. Eine Vervollständigung ist im Interesse des anatomischen Unterrichts geboten. Dazu bedarf es eines einmaligen Zuschusses von 8000 ℳ."

Kiel. Zur Erweiterung der Frauenklinik, erste Rate 110 000 ℳ.

„Die Räumlichkeiten der Frauenklinik sind mit den Jahren völlig unzulänglich geworden. Das Gebäude stammt aus den Jahren 1860 bis 1862, also aus einer Zeit, wo es eine Gynäkologie im modernen Sinne noch nicht gab, und war deshalb ursprünglich nur für geburtshülfliche Zwecke bestimmt. Die Zahl der Geburten in den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt betrug jährlich rund 100, die der Medizin Studirenden noch nicht 50 im Semester, wozu noch 10 Hebammenschülerinnen kamen. Seitdem ist nach und nach die Zahl der Geburten auf rund 350 im Jahr gestiegen. Zu der geburtshülflichen ist eine gynäkologische Abtheilung hinzugekommen. Die Zahl der hier behandelten stationären Kranken betrug im Jahre 1894: 332. Aus den 10 sind 20 Hebammenschülerinnen geworden. Die Zahl der Medizin Studirenden ist von 50 auf 250 bis 300 im Semester gestiegen. Mit dem Anwachsen der Zahl der Pfleglinge ist das Pflegepersonal entsprechend gestiegen. Eine Vermehrung der Räume der Klinik hat in dieser ganzen Zeit zweimal stattgefunden, im Jahre 1875 und ebenso im Jahre 1883 ist im Garten der Anstalt eine Baracke erbaut worden. Dem Bedürfniß ist damit aber bei Weitem nicht genügt. Zur Herbeiführung befriedigender Zustände wird beabsichtigt, das vorhandene Gebäude ausschließlich für die geburtshülfliche Abtheilung zu verwenden und dementsprechend einzurichten, für die gynäkologische aber im Garten des Anstaltsdirektors ein mit dem alten Gebäude durch einen Verbindungsbau verbundenes besonderes Gebäude herzustellen, überdies aber an das erstere einen Anbau auszuführen, der im Erdgeschoß den Gebärsaal der geburtshülflichen Abtheilung und im 1. Stockwerk den großen klinischen Hör- und Operationssaal enthält. Die Kosten dieses Anbaues, des neuen Gebäudes der gynäkologischen Abtheilung und des Verbindungsbaues sind bei der Superrevision im Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf 167 500 ℳ festgestellt worden. Hierzu kommen noch für Umänderungen im alten Hause und für Instandsetzung der beiden Baracken 5300 ℳ und für Außenanlagen 1200 ℳ, so daß sich der Gesammtbedarf auf 174 000 ℳ beziffert. Für das erste Baujahr ist eine Rate von 110 000 ℳ erforderlich.

Die Kosten der Ergänzung der inneren Einrichtung sind noch nicht veranschlagt."

Zur Erweiterung des anatomischen Instituts 10 500 ℳ.

„Die Zahl der Medizin Studirenden in Kiel ist seit der Zeit, wo das Anatomiegebäude erbaut worden ist (in den siebziger Jahren), um das Dreifache gestiegen. In Folge dessen macht sich überall Platzmangel bemerkbar. Nachdem im Jahre 1886 durch Ausbau des Dachgeschosses einige Arbeitsräume gewonnen worden sind, sollen jetzt die Präparirräume durch einen kleinen Anbau vergrößert werden. Die Kosten betragen nach dem superrevidirten Entwurfe 10 500 ℳ."

Zum Erweiterungsbau des hygienischen Instituts, Ergänzungsrate 8000 ℳ.

„Vgl. Kap. 15 Tit. 34 des Etats für 1. April 1896/97. Den Kosten des Erweiterungsbaues des hygienischen Instituts treten noch diejenigen der inneren Einrichtung hinzu, welche auf 8000 ℳ veranschlagt sind."

Zum Neubau des physikalischen Instituts, erste Rate 110 000 ℳ.

„Das physikalische Institut ist in einem ursprünglich zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude untergebracht, welches im Jahre 1854 von der damaligen Regierung angekauft und für die Zwecke des Instituts umgebaut und erweitert und im Jahre 1876 mit Rücksicht auf die Zunahme der Studirenden durch einen Anbau vergrößert worden ist. Das Gebäude entspricht in keiner Weise den Anforderungen, welche im Interesse des Unterrichts und der wissenschaftlichen Untersuchungen an ein solches gestellt werden. Der bauliche Zustand des Hauses ist ein überaus schlechter. Die Räume sind sowohl der Zahl als auch der Größe nach unzureichend und überdies unzweckmäßig angeordnet. Die Beleuchtung ist eine ungenügende, da die Straße, an der das Institut liegt — die Küterstraße —, im Durchschnitt nur 8,5 m breit ist. Der Hof ist nur 11 m tief und überall von Nachbargebäuden eingeschlossen. Durch die genannte Straße geht ein sehr lebhafter Verkehr. In Folge dessen ist das Institut in erheblichem Umfange beständig Erschütterungen ausgesetzt. Das jetzige Institutsgebäude muß hiernach als völlig ungeeignet bezeichnet werden. Es wird deshalb beabsichtigt, für das Institut einen Neubau herzustellen. Als Bauplatz steht hierfür ein zum physiologischen Institut gehöriges, zur Zeit als Gemüse- und Obstgarten benutztes Stück Land neben dem zoologischen Museum zur Verfügung. Die Baukosten sind bei der Superrevision auf 172 000 ℳ festgestellt worden, wozu noch 1500 ℳ für Nebenanlagen kommen. Für das erste Baujahr genügt eine Rate von 110 000 ℳ.

Zu den Kosten treten später noch hinzu diejenigen der Ergänzung der inneren Einrichtung und der Herstellung eines kleinen Gebäudes für magnetische Untersuchungen, welches auf dem Grundstück der Sternwarte errichtet werden soll."

Göttingen. Zur Herstellung eines aseptischen Operationssaales für die chirurgische Klinik 31 000 ℳ.

„Es besteht die Absicht, auch die vor einigen Jahren erbaute chirurgische Klinik in Göttingen nachträglich mit einem aseptischen Operationssaal auszustatten, wie dies in den letzten Jahren in Königsberg, Berlin, Breslau und Bonn bereits geschehen ist. Zu dem Zwecke ist ein Anbau auf der Westseite des Hauptgebäudes der Klinik in Aussicht genommen, dessen Kosten nach dem superrevidirten Projekt sich auf 31 000 ℳ beziffern."

Zur Vervollständigung der Oekonomieeinrichtungen der Kliniken 5300 ℳ.

Zu verschiedenen Bauausführungen im botanischen Garten 15 500 ℳ.

Zur Vervollständigung der Einrichtungen des milchwirthschaftlichen Laboratoriums des landwirthschaftlichen Instituts 5660 ℳ.

„Zur wirksamen Vertretung des auch für die Landwirthschaft bedeutsamen Faches der milchwirthschaftlichen Chemie und Bakteriologie am landwirthschaftlichen Institut in Göttingen ist eine Vervollständigung der hierfür bestehenden Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung von Apparaten, Instrumenten 2c. erforderlich. Der hierfür in Aussicht genommene einmalige Zuschuß von 5660 ℳ erscheint ausreichend."

Marburg. Zur Herstellung einer Absonderungsbaracke für die chirurgische Klinik 23 000 ℳ.

„Bei dem Neubau der chirurgischen Klinik ist davon Abstand genommen worden, gleichzeitig eine Baracke zur Absonderung von Kranken, die mit ansteckenden Krankheiten, so namentlich Diphtheritis, behaftet sind, herzustellen. Vergl. die Erläuterungen zu Kap. 14 Tit. 38 des Extraordinariums für 1892/93 und zu Kap. 14 Tit. 23 des Extraordinariums für 1893/94. Einstweilen ist hierfür eine von der alten Klinik übernommene Döckersche Baracke benutzt worden. Bei dem schlechten Zustande derselben ist es nothwendig, einen Ersatz dafür zu beschaffen. Es ist deshalb die

Herstellung einer massiven Absonderungsbaracke in Aussicht genommen. Die Kosten einschließlich der inneren Einrichtung sind zu 23 000 ℳ veranschlagt."

Zum Bau eines neuen Waschhauses für die Frauenklinik 14 500 ℳ.

Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten 2c. für das pharmakologische Institut 6000 ℳ.

„Nachdem das pharmakologische Institut zum Wintersemester 1896/97 in das ehemalige Gebäude der chirurgischen Klinik verlegt worden ist, soll eine Ergänzung des Instrumentariums und der Lehrmittel desselben unter Aufwendung eines Betrages von 6000 ℳ erfolgen."

Zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten und sonstigen Einrichtungen sowie zur Herstellung eines Versuchsstalles für das hygienische Institut 49 800 ℳ.

„Das hygienische Institut ist im Herbst 1896 in seine neuen Räume in der alten chirurgischen Klinik übergesiedelt. Vergl. die Bemerkungen zu Kap. 15 Tit. 38 des Extraordinariums für 1896/97. In Folge dessen bedarf das Institut nicht blos einer Verstärkung seiner sächlichen Ausgabefonds (vergl. Kap. 119 Tit. 8 des Ordinariums), sondern auch einer Ergänzung seiner Ausstattung mit Instrumenten, Apparaten und sonstigen Einrichtungen. Hierfür ist die Gewährung eines einmaligen Zuschusses von 5000 ℳ in Aussicht genommen.

Es besteht ferner die Absicht, das Institut, an dessen Spitze der Geheime Medizinalrath Prof. Dr. Behring steht, mit den zu dessen therapeutischen Forschungen erforderlichen Einrichtungen auszustatten und die laufenden Fonds des Instituts hierfür angemessen zu erhöhen. Letzteres ist im Kap. 119 Tit. 8 des Ordinariums geschehen. In ersterer Beziehung ist die Gewährung eines einmaligen Zuschusses von 13 000 ℳ zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten und sonstigen Einrichtungen, sowie die Herstellung eines mit einem Operationsraum versehenen Stalles zur Unterbringung von Pferden und anderen großen Versuchsthieren erforderlich. Zur Erbauung eines solchen Versuchsstalles reicht der unbebaute Theil des Institutsgrundstücks nicht aus, zumal in Verbindung damit auch ein freier Platz nothwendig ist, auf dem die Versuchsthiere herumgeführt werden können. Es wird deshalb beabsichtigt, vom angrenzenden Grundstück des Gutsbesitzers Hoffmann eine rund 1400 qm große Fläche anzukaufen. Der hierfür geforderte Preis von 8 ℳ pro Quadratmeter, im Ganzen also von 11 200 ℳ erscheint angemessen. Die Kosten der Herstellung des Versuchsstalles einschließlich der Außenanlagen sind zu 20 600 ℳ veranschlagt. Die Kosten der ganzen Anlage beziffern sich somit auf 31 800 ℳ. Zur Deckung derselben sollen die von Professor Behring für serumtherapeutische Zwecke gestifteten 20 000 ℳ verwendet werden. Vergl. Kap. 34 Tit. 10 der Einnahme.

Der Gesammtbedarf beziffert sich hiernach auf 5000 + 13 000 + 31 800 = 49 800 ℳ."

Zum Erweiterungsbau des botanischen Instituts, Ergänzungsrate 7200 ℳ.

„In dem im Extraordinarium für 1896/97 unter Kap. 15 Tit. 41 bereit gestellten Fonds von 34 800 ℳ sind die Kosten der für den Unterricht erforderlichen Einrichtungen nicht mit vorgesehen. Dieselben sind zu 7200 ℳ veranschlagt."

Bonn. Zur Beschaffung von Wäsche für die klinischen Anstalten und zur Verbesserung der maschinellen Wascheinrichtungen bei denselben 19 900 ℳ.

Zur Verbesserung der Klosets in der chirurgischen Klinik, der medizinischen Klinik und der Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten 10 600 ℳ.

„Die sämmtlichen klinischen Anstalten waren bisher noch mit den zur Zeit ihrer Erbauung allgemein gebräuchlichen Klosets — Trichter — mit Syphons, welche durch breite Sitz- und Stirnbretter verdeckt sind, eingerichtet. Die aus Gußeisen hergestellten Syphons haben nur einen 1 cm hohen Wasserverschluß. Die Folge davon ist, daß sich die Syphons sehr leicht leer saugen, und daß dann die Kanalgase freien Austritt in die Räume haben. Zur Abstellung der Uebelstände sollen in den nebengenannten Kliniken durchgängig Tornadoklosets eingeführt werden, wofür nach dem revidirten Kostenanschlage 10 600 ℳ nöthig sind. Für die Verbesserung der Klosets in der Frauenklinik sind Mittel bereits durch das Extraordinarium des Staatshaushalts-Etats für 1896/97 — Kap. 15 Tit. 44 — flüssig gemacht worden."

Zur Beschaffung eines Gasmotors für die Frauenklinik und einer elektrischen Beleuchtungsanlage für einige Räume der genannten und der chirurgischen Klinik 6600 ℳ.

„Die Kranken- und Wöchnerinnenräume der Frauenklinik können während der Nacht nicht ventilirt werden. Der Grund liegt darin, daß die vorhandenen Dampfkessel des Nachts nicht bedient werden, und daß deswegen die Dampfmaschine auch nicht arbeiten kann. Zur Abstellung dieses Mißstandes wird die Aufstellung eines Gasmotors geplant, welcher den vorhandenen Ventilator in Betrieb setzen soll. Eine solche Gaskraftmaschine läßt sich zweckmäßig zugleich zur Erzeugung des elektrischen Lichtes für den Laporatoniesaal und die Gebärzimmer der Frauenklinik sowie für den großen und den aseptischen Operationssaal der chirurgischen Klinik verwenden. Diese kombinirte Anlage erfordert nach dem revidirten Kostenanschlage einen Aufwand von 6600 ℳ."

Zur Instandsetzung des Tropenhauses im botanischen Garten 11 000 ℳ.

Zur Herstellung einer septischen Station für die chirurgische Klinik 33 000 ℳ.

„Abgesehen von der kleinen Diphtheriestation in der mit der medizinischen Klinik gemeinschaftlich benutzten Absonderungsbaracke sind in der chirurgischen Klinik Räume, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Erysipel und schwere Phlegmonen, in wirksamer Weise abgesondert werden können, nicht vorhanden. In Ermangelung solcher Räume sind hierfür bisher die Zimmer I. und II. Klasse benutzt worden. Hierdurch sind der Klinik die Einnahmen aus diesen Zimmern entgangen. Sodann erscheint aber auch eine solche Verwendung für die nachher in diese Zimmer gelegten Kranken wegen der Ansteckungsgefahr bedenklich. Zur Beseitigung dieses Mißstandes wird beabsichtigt, über dem die chirurgische Poliklinik enthaltenden eingeschossigen Zwischenbau zwischen dem Operationshause und dem Frauenhause der Klinik ein mittelst einer besonderen Treppe zugängliches Stockwerk aufzusetzen und in diesem eine septische Station mit 12 Betten einzurichten. Die Kosten des Baues sind bei der Superrevision im Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf 23 500 ℳ, die der inneren Einrichtung auf 9500 ℳ, die Gesammtkosten somit auf 33 000 ℳ festgestellt worden."

Zur Ergänzung der Ausstattung der chirurgischen Klinik mit Instrumenten, Apparaten 2c. 7000 ℳ.

„Eine Ergänzung und Erneuerung der Apparate und Instrumente, entsprechend den heutigen Anforderungen, hat sich als ein Bedürfniß herausgestellt. Der hiermit verbundene Aufwand beziffert sich auf 7000 ℳ."

Zur Erneuerung der Waschtische und der Wasser- und Gasleitungsanlagen in der Frauenklinik 16 000 ℳ.

Zum Ankauf des Sarter-Weilandschen Grundstücks für Zwecke der Kliniken 14 500 ℳ.

Zum Umbau des Kellerraums des Frauenhauses der chirurgischen Klinik 5400 ℳ.

Zur anderweiten Aufstellung des Desinfektionsapparates der klinischen Anstalten 3100 ℳ.

„Der Desinfektionsapparat der klinischen Anstalten ist in höchst unzweckmäßiger Weise in einem völlig dunklen Kellerraum am Hofe des Oekonomiegebäudes aufgestellt und dabei so, daß die schmutzige und die desinfizirte Wäsche 2c. immer wieder in demselben Vorraum zusammentreffen. Zur Beseitigung dieses Mißstandes wird beabsichtigt, den Apparat in einem an der Ostseite der Männerbaracke der chirurgischen

Klinik stehenden Schuppen aufzustellen, der zu diesem Behufe etwas verlängert werden soll. Für die Anlieferung der infizirten und die Ablieferung der desinfizirten Wäsche 2c. lassen sich hier völlig gesonderte Vorräume einrichten. Der Apparat soll überdies zweckentsprechend umgeändert werden. Die Kosten sind zu 3100 ℳ veranschlagt." (Forts. folgt.)

Preußen. In einer von den Landeshauptleuten bezw. den Landesdirektoren sämmtlicher Preußischen Provinzen mitunterzeichneten bezw. gebilligten Petition hatte der Provinzialausschuß der Provinz Sachsen beim Hause der Abgeordneten beantragt:

„auf die Königliche Staatsregierung geneigtest dahin einwirken zu wollen, daß zur Verwahrung und Behandlung irrer Verbrecher baldigst besondere staatliche Einrichtungen getroffen und die Irrenanstalten der Kommunalverbände — nöthigenfalls unter Mitwirkung der Gesetzgebung — von diesen Geisteskranken entlastet werden."

Nach Prüfung der Petition hat die Kommission des Hauses der Abgeordneten für das Justizwesen mittelst ihres dritten Petitionsberichtes (18. Legislaturperiode, IV. Session 1896/97 Nr. 114) unterm 23. Februar beantragt:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Petition II Nr. 284 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen."

Preußen. In der Fortsetzung der Berathung des Abgeordnetenhauses (vgl. S. 185) am 1. Februar erklärt der Abg. Letocha seine Uebereinstimmung mit dem Antrage Ring, was die Bekämpfung der Thierseuchen durch Sperrung der Grenzen und durch längere Quarantänezeiten betrifft, tritt aber für die Gestattung von Ausnahmen zu Gunsten des oberschlesischen Industriebezirks hinsichtlich der Einfuhr russischer Schweine im Sinne seines Antrags ein. Die oberschlesische Bevölkerung protestire gegen die sofortige Schließung der Grenze, welche eine erhebliche Preissteigerung des nothwendigsten Lebensmittels der dortigen Berg- und Hüttenarbeiter zur Folge habe ohne den Landwirthen zu Gute zu kommen, da an die Stelle der russischen Waare sofort die noch schlechtere dänische und amerikanische trete. Der Abg. Oswalt führt aus, daß die Abwehr der Viehseuchen eine Frage allerersten Ranges sei. Die Maßregeln müssen zur Bekämpfung der Viehseuchen geeignet und nach den bestehenden Staatsverträgen zulässig sein.

Der Abg. Graf von und zu Hoensbroech hebt hervor, daß die deutsche Landwirthschaft mit vollem Rechte fordere, ihren Viehbestand in gesundheitlicher Beziehung zu schützen, unbeschadet der Verträge, die mit Treue zu halten Jeder gewillt sei. Die Verquickung politischer und wirthschaftlicher Fragen sei nicht ersprießlich, der eingebrachte Antrag jedoch als veterinärpolizeiliche Maßregel nothwendig. Redner kommt auf den Schaden zu sprechen, welchen die vorjährige Maul- und Klauenseuche im Deutschen Reiche angerichtet hat, und verlangt durch längere Quarantäne einen besseren Schutz gegen Dänemark, sowie ein gänzliches Verbot der Einfuhr von frischem Fleisch aus Holland; schließlich empfiehlt er ein möglichst einheitliches Verfahren bei Anwendung von veterinärpolizeilichen Maßregeln, Sperrung der Märkte 2c. Der Kgl. preußische Minister für Landwirthschaft 2c. Freiherr von Hammerstein führt sodann Folgendes aus:

„Meine Herren, ich habe am Freitag am Schlusse meiner Rede darauf hingewiesen, daß ich Veranlassung nehmen würde, soweit nöthig, nachträglich auf Bemerkungen einzugehen, welche Herr Abgeordneter Ring in seinem Vortrage gemacht hat. Ich habe den Vortrag des Herrn Abgeordneten Ring nochmals nachgelesen und beschränke mich auf eine einzige Bemerkung, in der ich mit ihm vollständig einverstanden bin, und zwar auf eine Bemerkung, die auch vom Herrn Grafen Hoensbroech heute gemacht worden ist. Herr Abgeordneter Ring und Herr Graf Hoensbroech haben übereinstimmend dargelegt, daß es im Interesse einer wirksameren Handhabung der Veterinärpolizei liege, unsere Veterinärorganisation zu verstärken. Darin kann ich den Herren nur vollständig zustimmen; diesen Standpunkt habe ich schon vor zwei Jahren hier im Abgeordnetenhause vertreten. Ich bin bemüht gewesen, jedes Jahr eine Vermehrung der Veterinärärzte, namentlich der Kreisthierärzte herbeizuführen und die Stellung der Departementsthierärzte zu verbessern. Auch in diesem Jahre finden Sie in dem Etat wieder einen ähnlichen Vorschlag. Aber allein von mir hängen die Dinge nicht ab; der Herr Finanzminister hat mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates ein wesentliches Wort mitzusprechen; auch ist fraglich, ob immer die geeigneten Kräfte genügend vorhanden sind. Kurz und gut, in der Sache bin ich mit den Herren einverstanden und werde auch künftig dahin streben, daß die Veterinärorganisation erweitert und verbessert werde.

Meine Herren, zu meinem Bedauern ist der Graf v. Kanitz nicht hier. Ich bin in der Lage, ihm für seine wohlwollenden Bemerkungen über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Verwaltung auf veterinärem Gebiete hiermit meinen Dank auszusprechen. Auf seine handelspolitischen Ausführungen werde ich persönlich nicht eingehen; aber ich bin in der Lage, für das gegenwärtige Jahr, rücksichtlich dessen Herr Graf v. Kanitz das Material noch nicht besaß, hochinteressantes statistisches Material durch den Herrn Regierungskommissar Ihnen nachher mittheilen zu lassen. Sie werden daraus ersehen, daß in gewisser Weise die strengere Handhabung der Veterinärpolizei auf den Import von auswärts einen wesentlichen Einfluß geübt hat. Aber ich betone nochmals: Zweck dieser Handhabung der Veterinärpolizei darf niemals sein, den inneren Preis zu steigern; daß aber diese Wirkung unter Umständen eintritt, werden Sie aus den Zahlen ersehen, die Ihnen werden mitgetheilt werden.

Auf die Detailvorschläge und Anträge des Herrn Graf Hoensbroech einzugehen, finde ich keine Veranlassung; zum großen Theil sind sie mir bekannt, sie werden zum Theil erwogen, zum Theil sind es Maßnahmen sehr interner Natur, die, glaube ich, in diese allgemeine Debatte nicht hineingehören.

In Bezug auf einen Punkt kann ich mich wiederum vollständig mit dem Herrn Grafen Hoensbroech, mit Herrn Dr. Oswalt und den anderen Herren, die hier gesprochen haben, einverstanden erklären. Darüber bin ich nämlich nicht zweifelhaft, daß, wenn das Hohe Haus der Abgeordneten sein Interesse für diese hochwichtige Frage ausspricht, Wünsche an die Staatsregierung richtet auf Beseitigung der allgemeinen landwirthschaftlichen Kalamität, die in dieser Frage zweifellos vorliegt, darin eine gewisse Unterstützung der Staatsregierung liegt, und sie nimmt sie durchaus — das habe ich im vorigen Jahre schon ausgesprochen — dankbar entgegen. Sie ist dankbar für alle Anregungen, die auf diesem Gebiete gegeben werden. Nur muß ich nochmals darauf zurückkommen: die Anregungen müssen auch vorsichtig gehalten werden, denn sie können uns sehr wohl — und das ist thatsächlich der Fall gewesen — erhebliche Unbequemlichkeiten nach außen bereiten. Ich will nur erwähnen, daß beispielsweise die Eingabe, die der Bund der Landwirthe an den Herrn Reichskanzler richtete und mir abschriftlich mittheilte, Veranlassung zu Remonstrationen seitens verschiedener auswärtiger Staaten gegeben hat, des Inhalts, daß die Eingabe unrichtige Mittheilungen enthalte und verbreite.

Ich will nicht weiter auf die Sache eingehen; ich hatte die Unrichtigkeiten schon vorher in der Berliner Korrespondenz berichtigt, sowohl, soweit sie sich auf die Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen bezogen, als auch, soweit unrichtige statistische Angaben darin enthalten waren. Es liegt in dieser Mittheilung kein offensives Vorgehen gegen den Bund der Landwirthe; ich habe nur die Thatsachen mittheilen — und darauf hinweisen wollen, daß in Folge der Verbreitung der

Eingabe durch die Oeffentlichkeit die öffentliche Meinung irre geführt ist.

Nun hat der Herr Graf Hoensbroech zwei Bemerkungen gemacht, die mich zu einer Erwiderung nöthigen. Er hat gesagt, der Standpunkt der Landwirthschaft decke sich nicht mit demjenigen des Bundesraths, der Reichs- und Staatsregierung.

Meine Herren, insofern kann ich dem Herrn Recht geben: rücksichtlich der Mittel, welche zur Beseitigung der Nothlage der Landwirthschaft von einem Theil der Landwirthschaft — nicht von allen Landwirthen — gefordert werden, besteht eine gewisse divergente Ansicht, zwischen großen Theilen der Vertreter der Landwirthschaft und zwischen dem Bundesrath — ich erinnere an die Margarinegesetzgebung —, auch mit der Staatsregierung — ich erinnere an den Antrag Kanitz, auch an die Art und Weise der Behandlung der Währungsfrage —, auch mit der Reichsregierung. Aber, meine Herren, in der Allgemeinheit, wie der Herr Graf diese Aeußerung gemacht hat, muß ich ihr auf das Entschiedenste widersprechen; bei jeder Gelegenheit ist zweifellos festgestellt, daß sowohl die Reichsregierung wie der Bundesrath wie die preußische Staatsregierung, auch alle übrigen deutschen Regierungen anerkennen, daß von allen produktiven Gewerben augenblicklich die Landwirthschaft sich in der schwierigsten Lage befindet, und daß zweifellos die Nothwendigkeit vorliegt, auf Mittel und Wege Bedacht zu nehmen, der Landwirthschaft in dieser schwierigen Lage zu helfen. Aber ich glaube, doch auch darauf hinweisen zu sollen, daß in den verschiedensten Richtungen — wie das ja auch ausdrücklich verschiedene Herren hier anerkannt haben — schon Hülfe geleistet wird. Wesentliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung befinden sich im Stadium der Erwägung sowohl beim Reich wie bei den Einzelstaaten.

Meine Herren, ist denn für die schwierige Lage der Landwirthschaft die Reichs- und die Verwaltung der Einzelstaaten allein verantwortlich zu machen? Nein, meine Herren, das ist nicht der Fall; denn die schwierige Lage der Landwirthschaft besteht nicht allein in Deutschland. Gehen Sie alle übrigen auswärtigen Kulturländer durch! In allen deutschen und fast in allen außerdeutschen Ländern besteht die fast gleiche landwirthschaftliche Krisis! Ueber die Mittel zur Abhülfe läßt sich streiten. Ich will noch einen Schritt weiter gehen. Ich habe niemals ein Hehl daraus gemacht, daß ich ein Gegner der Handelsverträge gewesen bin. Ich habe das ja bei jeder Gelegenheit ausgesprochen, ja ich habe sogar, ehe ich die Ehre hatte, preußischer Minister zu werden, sowohl den Abschluß der Verträge bekämpft, wie gegen deren materiellen Inhalt Bedenken erhoben. Aber, meine Herren, ich habe auch wiederholt ausgeführt: daß die Ursache der landwirthschaftlichen Krisis nicht allein im Abschluß dieser Verträge zu suchen sei. Sehen Sie sich Frankreich an, wo das protektionistische System bis zum Extrem durchgeführt wird; dort sind die Verhältnisse auch nicht viel günstiger, als bei uns.

Nun hat der Herr Graf Hoensbroech eine fernere Bemerkung gemacht, dahingehend, es sei fehlerhaft, wie das geschehe, wirthschaftliche und politische Fragen miteinander zu verbinden. Soweit diese Kritik sich auf die Vergangenheit bezieht, könnte ich ihr vielleicht in etwas anderer Art zustimmen. Es ist das indessen, wie ich ausdrücklich betonen muß, mein persönlicher Standpunkt. Mir erscheint es bedenklich, beim Abschluß der Handelsverträge sich in wirthschaftlicher Beziehung so zu binden, wie das geschehen ist. Aber wenn in der Aeußerung des Grafen Hoensbroech ein Vorwurf gegen die gegenwärtige Staatsregierung ausgesprochen sein soll, so entbehrt derselbe der thatsächlichen Begründung. Ich glaube nicht, daß sich die gegenwärtige Staatsregierung augenblicklich in der Lage befindet oder seit Abschluß der Handelsverträge befunden hat, diesen Vorwurf zu verdienen, der ihr gemacht wird. Jedenfalls hat der Herr Graf Hoensbroech den Beweis für solchen Vorwurf nicht angetreten.

Ich habe schon gesagt, daß ich auf die Spezialitäten im Vortrag des Herrn Grafen Hoensbroech einzugehen nicht gewillt sei; ich glaube auch kaum, daß dafür ein genügender Anlaß vorliegt. Dagegen halte ich mich für verpflichtet, schon jetzt Stellung zu dem Antrag zu nehmen, der den Namen des Herrn Grafen Hoensbroech trägt, nämlich: die Staatsregierung zu ersuchen, die Einfuhr von frischem Fleisch aus den Niederlanden zu untersagen. Meine Herren, das ist ohne Weiteres nicht möglich. Ohne eine Unterlage, einen Grund für diese Maßnahme kann man dem Antrage nicht stattgeben. Außerdem würde das auch darauf hinauskommen, worauf ich schon am Freitag hinwies und was auch im Reichstag zur Sprache gebracht wurde, daß es verkehrt sei, eine divergente Behandlung der auswärtigen Staaten eintreten zu lassen.

Wollten wir der Anregung in dieser Beziehung folgen, so müssen wir auch alle auswärtigen Staaten, soweit dieselben Verhältnisse vorliegen, gleich behandeln. Ich verweise wieder auf eine Mittheilung, die ich wiederholt schon machte. Seit längerer Zeit schweben Verhandlungen, die Fleischschau im Innern Deutschlands so zu organisiren, daß im Wesenlichen alles Fleisch, welches in den freien Verkehr übergeht, mit Rücksicht auf veterinäre und sanitäre Gefahren einer Untersuchung unterworfen werde. Zum großen Theil geschieht das schon. Ich erinnere an die Trichinenschau, ferner daran, daß in Preußen annähernd 400 öffentliche Schlachthäuser bestehen, in denen eine obligatorische Fleischschau nach sanitären und veterinären Rücksichten stattfindet. Daneben giebt es bereits große Gebiete in Deutschland, wo alles in den freien Verkehr übergehende Fleisch nach diesen Richtungen untersucht wird, und diese Gebiete dehnen sich auf Anregung der Staatsregierung immer mehr aus. Sobald die Fleischschau im Inlande zur Durchführung gelangt ist, sind wir befugt, dieselben Maßnahmen gegen das von auswärts eingehende Fleisch zu ergreifen, mag es herkommen, von wo es will. Die Staatsregierung ist gewillt, dann diese Maßnahmen zu treffen. Und der Zeitpunkt der Durchführung steht nach meiner persönlichen Auffassung ziemlich nahe bevor.

In Anknüpfung hieran theile ich mit, daß für einen Theil der holländischen Grenze im Regierungsbezirk Düsseldorf bereits die Einfuhr von Schweinefleisch untersagt ist, und zwar, weil der Staatsregierung die thatsächlichen Unterlagen vorlagen, nach denen sie zu solchem Verbot befugt war. Wir sind, soweit zulässig, durchaus gewillt, die weitgehendsten Schutzmaßregeln zu treffen. Sie können aber nach meinen oben gemachten Ausführungen und Darlegungen nicht erwarten, daß die Staatsregierung einem so allgemein gehaltenen Antrage stattzugeben in der Lage ist. Wenn Sie zugeben, daß die Staatsregierung, wie Herr Graf Hoensbroech und auch Herr Dr. Oswalt unter dem Beifall auch der rechten Seite des Hauses betont haben, daß sich die Staatsregierung selbstverständlich innerhalb der Grenzen der abgeschlossenen Verträge und der Gesetzgebung zu halten habe, so müssen Sie auch der verantwortlichen Staatsregierung die Befugniß einräumen, ihrerseits zu prüfen und zu entscheiden, ob sie sich innerhalb dieser Grenzen hält. Ich bitte, dem gestellten Antrage Ihre Zustimmung zu versagen.

Zu dem weiteren Antrage der Herren Ring und Dr. Hahn behalte ich mir die Stellungnahme vor, bis derselbe näher begründet ist.

Zu dem Antrag des Abgeordneten Letocha habe ich die Bemerkung zu machen, daß er nach meiner Auffassung bedeutungslos ist. Die Staatsregierung hat durch meinen Mund bereits erklärt, daß sie erst dann gewillt ist, die Schweineeinfuhr aus Rußland ganz zu sperren, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen hat, daß allgemeine wirthschaftliche Nachtheile für die oberschlesische Industriebevölkerung nicht eintreten werden. Ich habe indessen nichts dagegen, wenn Sie diesen Antrag annehmen, aber nothwendig halte ich denselben nicht.

Meine Herren, wollen Sie lediglich in der Absicht, die Regierung zu stärken, wie das ausgeführt ist, den Antrag Ring ohne Weiteres annehmen, so habe ich bereits die Bedenken, die dagegen sprechen, dargelegt. Fassen Sie den Antrag aber lediglich als die Absicht auf, wie es namentlich von Herrn Dr. Oswalt ausgeführt worden ist, die Regierung durch dessen Annahme bei der Ergreifung solcher Maßnahmen, zu denen sie befugt ist, zu unterstützen, so kann ich mich mit diesem Ziel einverstanden erklären.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen, welche sich auf die Geflügelcholera im Westen und im Allgemeinen beziehen. Im Westen sind allerdings einige wenige, aber bedeutungsvolle Fälle von Einschleppung vorgekommen. Die Anschauungen der landwirthschaftlichen Vertretungen und der Herren Regierungspräsidenten aus dem Westen habe ich bereits am Freitag dargelegt. Ich habe bereits Freitag gesagt, daß die Ansichten aus den betheiligten Kreisen über die völlige Beseitigung der russischen und der österreichischen Einfuhr auseinandergehen. Heute Morgen ist mir ein dringlicher Antrag von Landwirthen aus dem Oderbruch zugegangen, die mit Entschiedenheit verlangen, daß bei den Verhandlungen und Erwägungen im Landtage über die Gänse- und Geflügeleinfuhr auch ihre Interessen berücksichtigt würden. Es wird in der Eingabe dargelegt, daß sie an der Einfuhr magerer Gänse wesentlich interessirt seien, um durch die Mästung ihre landwirthschaftlichen Produkte besser zu verwerthen. — In Deutschland bestand so lange eine ausgedehnte Gänsezucht, als Deutschland zum weitgrößten Theile zur intensiven Landwirthschaft noch nicht übergegangen war. Mit dem Fortschreiten der Intensivität der Landwirthschaft nimmt die Zucht von derartigem Geflügel wesentlich ab, weil sich mit intensiver Landwirthschaft die Aufzucht jedenfalls schwer verträgt. Auch wird die Mästung dadurch erschwert. Denken Sie nur daran, daß früher Stoppelweide bis spät in den Winter hinein stattfand, weil kein Landwirth daran dachte, sofort nach der Ernte die Stoppelfelder umzupflügen. Fahren Sie dagegen jetzt mit der Bahn durch Deutschland von Osten nach dem Westen, so finden sie allerdings sporadisch noch Gebiete, wo noch bis spät in den Winter Stoppelfelder sich befinden, auf denen Gänse gehütet und gemästet werden können. Im Großen und Ganzen aber geht, wenn die Garben noch auf dem Felde stehen, der Pflug schon wieder über den Acker, und damit hat die Stoppelernte aufgehört. Auch in anderen Punkten liegen noch Schwierigkeiten. Früher war die Gänsezucht in Händen von kleinen Leuten, sie hatten das Mitbenutzungsrecht an den Gemeinheiten, Allmenden u. s. w. Diese sind verschwunden; und ohne solche Ländereien ist — mit Ausnahme vielleicht von Theilen von Pommern, Ost- und Westpreußen, dem Oderbruch u. s. w. — die Gänseaufzucht nicht wohl möglich. Das sind meines Erachtens sehr entscheidende Gesichtspunkte. Man kann einen Strich durch den Import von außen machen, aber nicht leicht Ersatz schaffen, weil die Vorbedingungen zu solcher Produktion zum größten Theil verschwunden sind und werden noch mehr verschwinden, je weiter wir mit der intensiven Landwirthschaft vorgehen. Ohne die Magergänse glaubt man aber in großen Kreisen der Landwirthschaft nicht fertig werden zu können, weil man aus der Mästung einen anderweitig nicht zu ersetzenden Gewinn für die Landwirthschaft ziehen zu können glaubt.

Meine Herren, der Beweis, daß man ohne vollständige Sperre die Gefahren der Geflügelcholera nicht beseitigen könne in der Einschleppung, ist nicht erbracht. Ich glaube im Gegentheil — und hiermit stimmt auch eine Aeußerung überein, die mir erst heute Morgen über diese Dinge zugegangen ist —, daß man in der Lage ist, die Gefahr abzuschwächen, wenn man die Thiere, namentlich auf dem Transport, rein hält; denn durch die Exkremente werde die Krankheit vornehmlich weiter verbreitet. Auch müsse verhindert werden, daß die Thiere, welche auf dem Transport gestorben sind, einfach hinausgeworfen werden. Es müssen also in dieser Beziehung Maßnahmen getroffen und außerdem auch Quarantänen errichtet werden. Man schüttet doch das Kind nicht mit dem Bade aus, und das würde man in diesem Falle thun, wenn man nicht vorsichtig versucht, ob man nicht auch ohne Sperrung die Gefahren beseitigen kann. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß auch nach dieser Richtung hin die Sache ruhig und objektiv beurtheilt wird, und daß man abwartet, wie sich die Dinge gestalten werden, und ob nicht die Maßnahmen der Staatsregierung zum Schutze gegen diese Gefahren ausreichend sein werden."

Der Regierungskommissar Reg.-Rath Küster giebt einen Ueberblick über die Ein- und Ausfuhr von Vieh und Fleisch. Der Werth der Einfuhr an Vieh habe im Jahre 1895 rund 185½ Millionen Mark, im Jahre 1896 rund 146 Millionen betragen, was eine Abnahme von rund 40½ Millionen Mark bedeute. Die Ausfuhr von Fleisch habe im Jahre 1895 einen Werth von 3 941 000 ℳ, im Jahre 1896 einen solchen von 4 074 000 ℳ, mithin einen Mehrwerth von 133 000 ℳ gehabt.

Die Abg. Dr. Hahn und Ring brachten hierauf folgenden Antrag ein (Nr. 78 der Drucksachen):

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, unverzüglich eine Spezialkommission von Landwirthen, Veterinärärzten und Bakteriologen zur wissenschaftlichen Feststellung der Inkubationsdauer der Maul- und Klauenseuche zu berufen;"

und der Abg. Graf von und zu Hoensbroech den nachstehenden Zusatzantrag (Nr. 77 der Drucksachen):

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken:

2a. daß die Einfuhr von frischem Fleisch aus den Niederlanden untersagt;"

endlich ist ein Antrag des Abg. v. Tiedemann (Bomst) eingegangen, welcher lautet: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: in dem Antrage Ring-Dr. Hahn das Wort „Inkubationsdauer" zu streichen und dafür zu setzen die Worte: „Dauer der Ansteckungsfähigkeit."

Der Abg. v. Sanden (Tilsit) giebt seine Zustimmung zu den beantragten erweiterten Sperrmaßregeln, nimmt aber in Bezug auf das Gänseeinfuhrverbot einen abweichenden Standpunkt ein, da in seiner engeren Heimath seit langen Jahren trotz der starken Einfuhr von Gänsen keine Seuchenfälle vorgekommen wären, ein Einfuhrverbot aber ganze Familien in ihrem Erwerbsleben schädigen würde. Der Abg. Herold verlangt dringend schärfere Maßregeln im Allgemeinen gegen das Ausland, namentlich gegen die Einfuhr von frischem Fleisch, zumal das Inland mit Leichtigkeit im Stande sei, den eigenen Bedarf zu decken; ferner bittet er mit Rücksicht auf die vom Landwirthschaftsminister für reformbedürftig anerkannte Veterinärpolizei trotz der zugegebenen mißlichen finanziellen Verhältnisse Abhülfe eintreten zu lassen.

Der Abg. Graw stellt sich im Allgemeinen auf die Seite der Antragsteller, kann aber die Einfuhr von russischen Schweinen nach Oberschlesien, sowie andererseits die Sperrung gegen die Gänseeinfuhr nicht befürworten. Der Abg. Klose kommt auf die Verhältnisse in Oberschlesien zu sprechen und bittet schließlich, die Sache der Landwirthschaft in wohlwollende Erwägung zu ziehen. Der Abg. Gothein ergeht sich in längerer Rede über die fragliche Zuständigkeit der Landwirthe in der Veterinärwissenschaft und weist darauf hin, daß auch im Inlande Seuchen entstehen und vielfach verschleppt werden und daß trotz der Handelsverträge ein bedeutender Rückgang der Vieheinfuhr zu verzeichnen sei. Redner widerspricht ferner der Behauptung, daß der Bedarf Oberschlesiens an Fleisch genügend vom Inlande gedeckt werden könne; eine Sperre der Grenze und die dadurch hervorgerufene Preissteigerung lasse nur den Schmuggel aufblühen. Man werde für Alles eintreten, was nachgewiesenermaßen dazu dienen kann die Viehseuchengefahr zu vermindern, man wolle sich aber nicht auf das Gebiet des freien Experimentirens mit gänzlich unerprobten und in ihren Folgen nicht zu übersehenden Maßnahmen

begeben. Es könne keine Finanzlage so schlecht sein, daß man nicht immer das Geld haben müsse, um die Krankheit zu erforschen und die Mittel zur Seuchenverhütung zu finden. Der Regierungskommissar Reg.-Rath Küster erwidert hierauf Folgendes:

„Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland ist untersagt, das ist der allgemeine Rechtszustand seit dem Jahre 1889. Nur in Rücksicht auf Oberschlesien wurde die Einfuhr einer bestimmten Anzahl von Schweinen zugelassen. Die Regierung konnte diese Maßregel nur in der Weise ausführen, daß sie bestimmten Personen Dispensationen von dem allgemeinen Einfuhrverbote ertheilte, das waren bis zum November vorigen Jahres fast nur Händler. Die Dispense waren nicht für ewige Zeiten und auch nicht auf bestim te Zeit, sondern widerruflich ertheilt worden. Und ebenso, wie sich die Händler bei Herabsetzung des Kontingents oder bei einem gänzlichen Verbote der Einfuhr eine Einschränkung oder gänzliche Entziehung der ihnen im Dispensationswege ertheilten Berechtigung zur Schweineeinfuhr hätten gefallen lassen müssen, so haben sie auch keinen Anlaß zur Klage, wenn die Regierung ihnen das ertheilte Vorrecht genommen hat, weil sie es zu ihrem Vortheil, aber gegen die Absicht der Regierung so ausbeuteten, daß die Fleischpreise statt vermindert, erhöht wurden. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist in keiner Weise von der Regierung verletzt worden. Die Schweinehändler können wie früher in Deutschland ungestört mit Schweinen handeln. Ein Recht aber auf Dispensationen von den Einfuhrverboten, über die die Regierung allein zu verfügen hat, steht den Händlern ebensowenig wie irgend einem anderen Staatsbürger zu."

Der Abg. Sieg wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Gothein. Betreffs der 10tägigen Quarantänezeit bestehe kein Zweifel über ihre Unzulänglichkeit, übrigens ständen hier die wissenschaftlichen Ansichten denen der Praxis gegenüber. In Bezug auf die Geflügeleinfuhr aus Rußland habe Redner seine Ansicht gegen früher geändert, da erwiesenermaßen thatsächlich eine große Gefahr jedenfalls für die nächsten Anwohner der russischen und polnischen Grenze bestehe. Es müßten endlich einmal Maßregeln getroffen werden, Deutschland vollständig seuchenfrei zu machen, wenn dieselben auch ganz außerordentlich rigoros, sogar stellenweise übertrieben seien; ein Fehler sei es, nicht auch sachverständige Landwirthe in dieser Angelegenheit zu Rathe zu ziehen. Der Abg. Knebel stellt sich auf die Seite des Vorredners und hebt hervor, daß die Königliche Staatsregierung nothwendiger Weise von allen Befugnissen Gebrauch machen müsse, die ihr zum Schutz gegen die Thierseuchen Handelsverträge und Gesetz gestatten. Der Abg. Ring ergreift das Wort zu einer längeren Entgegnung gegen die Ausführungen des Abg. Gothein und des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. Hierauf erwidert der Minister Freiherr von Hammerstein, daß es nicht seine Absicht sei, auf alle speziellen Vorwürfe und Behauptungen des Vorredners einzugehen und fährt dann in der Rede fort:

„Dann hat der Herr Abgeordnete Ring mir vorgeworfen, ich oder die Königliche Staatsregierung beziehungsweise mein Dienstvorgänger hätten schon wiederholt Zusicherungen gegeben, auf deren Erfüllung bisher vergeblich gewartet werde. Meine Herren, aus meinen früheren Ausführungen werden Sie bereits entnommen haben, daß man in kurzer Frist Quarantäneeinrichtungen an den Grenzen des Deutschen Reiches nicht vornehmen kann. Die Ausführung solcher Maßnahmen ist außerordentlich schwierig. Machen Sie sich einmal klar, wie an der Grenze gegen Rußland beschränkte Einbruchstellen mit Quarantäneanstalten geschaffen werden können, so werden Sie zugeben, daß solche Einrichtungen an sich große Schwierigkeiten und um so mehr bereiten, wenn dabei verschiedene deutsche Staaten mitzuwirken haben. Daß, nachdem ich das Versprechen abgegeben habe, es solle dieser Frage näher getreten werden, sehr umfangreiche Arbeiten ausgeführt worden sind, dafür würde ich den Beweis erbringen können, und ich hoffe, daß, bevor im nächsten Jahre die Einfuhr von Federvieh aus Rußland sich erneuert, die Ausführung vollendet sein wird.

Dann hat der Herr Abgeordnete Ring an mich die Bitte gerichtet, ich möchte seinen Thierarzt gegen Verdächtigungen und unrichtige Beschuldigungen des Kreisthierarztes schützen. Meine Herren, der Kreisthierarzt, ein öffentlicher vereideter Beamter, muß seine Aussagen mit seinem Diensteid vertreten. Ich habe keinen Anlaß, gegen denselben eine Untersuchung einzuleiten." (Schluß folgt.)

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. Honigsirup. Vom 17. Januar 1897.

Unter dem Namen „Honigsirup" gelangt zur Zeit ein aus geringen Mengen von Rohrzuckermelasse und Stärkesirup bestehendes Gemisch in den Handel.

Ich mache die handeltreibenden Kreise darauf aufmerksam, daß derartige Produkte nur unter Bezeichnungen feilgehalten und verkauft werden dürfen, welche jeden Irrthum über die Herstellungsweise und Zusammensetzung ausschließen. Insbesondere halte ich die Zufügung des Wortes „Honig" in irgend einer Form bei Bezeichnung dieser Art von Sirupen für unzulässig.

Berlin, den 17. Januar 1897.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Rußland. Auftreten der Lepra. (Vgl. S. 164.)

Die Lepra scheint in Rußland an verschiedenen Stellen schon seit langer Zeit vorzukommen. Im 13. Jahrhundert war die Seuche besonders in den Ostgebieten, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Süden des Reichs stark verbreitet. In das Kaukasusgebiet wurde die Krankheit nachweislich durch Uebersiedler von der Wolga und vom Don eingeschleppt. Im Jahre 1835 wurde in Nowotscherkassk das erste, 1847 in Pjatigorsk ein zweites Leprosorium errichtet. Im Jahre 1879 fand man bei den Untersuchungen über die damals in Wetljanka ausgebrochene Pestepidemie in der dortigen Gegend auch Aussätzige. Bis zum Jahre 1889 konnten 817 Krankheitsfälle in Rußland aus nachstehenden Gouvernements nachgewiesen werden.

	Zahl der Krankheitsfälle
Gouvernement Livland	276
" Kurland	79
" Turkestan	70
Terek-Gebiet	29
Seegebiet	19
Gouvernement Cherssson	10
Transkaspi-Gebiet	3
Gouvernement Witebsk	3
" Charkow	2
" Archangelsk	2
" Warschau	2
" Nowgorod	1
" Mohilew	1
" Jekaterinoslaw	1
" Kronstadt	1
Kuban-Gebiet	110
Gouvernement Astrachan	94
Gebiet des Don'schen Heeres	54
Gouvernement Esthland	26
" St. Petersburg	17
" Taurien	3
" Twer	3
" Kowno	2
" Ssaratow	2
" Finland	2
" Sibirien	2
" Jarosław	1
" Wolhynien	1
" Pskow	1
Zusammen	817

Seitdem werden die Aussätzigen Seitens der Kaiserlich russischen Regierung regelmäßig in der Krankheitsstatistik verzeichnet. Hierbei ergaben sich folgende Ziffern:

Gouvernements und Gebiete	1888	1889	1890
Astrachan	83	74	82
Kiew	3	8	—
Kurland	41	61	55
Bessarabien	116	2	5
Woronesh	4	19	2
Kasan	1	2	—
Moskau (Stadt)	4	—	3
Wolhynien	2	1	1
Kowno	1	1	3
Livland	153	160	169
Wladimir	1	—	1
Jekaterinoslaw	5	79	8
Kursk	1	1	—
Nishny Nowgorod	2	—	—
Perm	5	3	—
Ssamara	2	2	—
Ssaratow	4	12	3
Twer	1	4	1
Cherssон	5	5	7
Baku	39	28	43
Kutais	2	43	75
Jenisseisk	4	25	12
Irkutsk	1	1	2
Jakutsk	1	—	33
Syrdaria	9	15	16
Podolien	55	45	58
Ssuwalki	—	1	1
Wjatka	—	6	—
Rjasan	—	5	—
Tschernigow	—	2	2
Tiflis	—	6	2
Tomsk	—	2	1
Mohilew	—	—	3
Kostroma	—	—	1
Orel	—	—	1
Smolensk	—	—	2
Tobolsk	—	—	2
Ssemiretschje	—	—	1
Pskow	1	—	—
St. Petersburg (Stadt)	1	2	—
Taurien	13	14	3
Charkow	1	5	—
Dongebiet	1	3	29
Kuban	4	3	1
Terekgebiet	3	—	1
Transbaikalien	2	—	—
Seegebiet	3	—	1
Sarawschan	64	73	76
Ferghana	23	35	122
Kielce	—	6	—
Esthland	—	1	—
Moskau	—	5	6
Ufa	—	13	1
Stawropol	—	2	1
Eriwan	—	4	3
Witebsk	—	—	1
Orenburg	—	—	1
Olonez	—	—	1
Poltawa	—	—	1
Odessa (Stadt)	—	—	2
Akmoly	—	—	1
Zusammen:	664	792	839

Die vorstehenden Zahlen bleiben jedoch hinter der Wirklichkeit zurück, da die Lepraerkrankungen nicht immer ärztlich behandelt werden, und da die Aerzte nicht verpflichtet sind, die von ihnen behandelten Fälle zur Anzeige zu bringen. Es ergiebt sich jedoch aus der Uebersicht, daß die Krankheit in Kurland, Livland, Astrachan, Bessarabien, im Gebiet des Don'schen Heeres, im Kubangebiete, im Irkutskgebiete, sowie in den Gebieten von Ssyrdaria, Podolien, Sarawschan und Ferghana am meisten verbreitet ist. Da die besonders heimgesuchten Gouvernements durchweg inmitten anderer, weniger betroffenen Gebiete liegen, scheint es, daß die Verbreitung allmählich von einer Anzahl einzelner Seuchenherde aus vor sich geht. Insgesammt betrug die Zahl der Leprafälle

	1888	1889	1890
im europäischen Rußland	170	538	491
im Kaukasus	56	83	75
in Sibirien	115	76	71
in den zentralasiatischen Besitzungen	198	95	87

Die heimgesuchten 59 Gouvernements besitzen keineswegs ein gleichartiges Klima oder dieselbe Bodenbeschaffenheit; nur ein Theil davon liegt an den Meeresküsten. Die Mehrzahl der Aussätzigen gehört der Landbevölkerung an. (Nach Dr. O. W. Petersen „Ueber Verbreitung der Lepra in Rußland", Klinische Wochenschrift, St. Petersburg 1889 und nach einer Druckschrift desselben Verfassers „Ueber Verbreitung der Lepra in Rußland. [Nach Berichten des Medizinaldepartements]").

Im Gouvernement St. Petersburg nimmt die Lepra, wenn auch langsam, so doch stetig zu. Im Jahre 1893 bildete sich daher auf Veranlassung des Gouverneurs eine „Vereinigung zur Bekämpfung der Lepra im Gouvernement St. Petersburg". Mit Kaiserlicher Genehmigung und durch Beiträge aus Staatsmitteln unterstützt eröffnete die Vereinigung unweit Moloskowizy, einer Station der baltischen Eisenbahn, am 2. Dezember 1894 das Leprosorium Krutyjr Rutschj, welches 25 Kranken Aufnahme gewährt. (Aus einem Bericht an die Generalversammlung der Vereinigung zur Bekämpfung der Lepra im Gouvernement St. Petersburg.)

In das Leprosorium zu Riga wurden in der Zeit vom 16. Oktober 1891 bis 15. Oktober 1892 19 Männer und 27 Frauen aufgenommen; davon starben 1 Mann und 1 Frau; 2 Männer und 6 Frauen wurden entlassen, so daß am 15. Oktober 1892 16 Männer und 20 Frauen im Bestand verblieben. (A. A. Bergmann, „Das städtische Leprosorium in Riga.")

Arabien. Die Pilgerfahrt nach Mekka im Jahre 1895/96. Mouvement général du pèlerinage du Hédjaz par les ports de la mer Rouge, Année de l'Hégire 1313. 1895—96. Présenté au conseil supérieur de santé par le docteur Cozzonis Effendi inspecteur général. Constantinople 1896[1]).

In Djeddah und Yambo trafen insgesammt 61 944 Pilger ein, von denen in den Lazarethen Kamaran und Abu Saad 51 726 der Quarantäne unterworfen wurden. In Kamaran genügten der letzteren 28 294, (in Abu Saad 19 765) Personen, darunter 2093 (1578) Kinder. Todesfälle kamen während derselben 61 bezw. 8 vor. Von den in Kamaran (Abu Saad) anlangenden Pilgern stammten aus den Häfen des Indischen Meeres 894 (305), des Golfes von Oman 212 (75), des Persischen Golfes 3163 (117), aus denjenigen von Indien 12 458 (2721), Malakka 10 121 (1815), Sumatra 346 (—), Java 3254 (1204). In Abu Saad trafen außerdem von der asiatischen Küste des Mittelmeers 66, aus Marokko 584, von der afrikanischen Küste des Rothen Meeres 14 456 Pilger ein. Von den über Kamaran (Abu Saad) reisenden wurden 21 893 (5734) mit englischen, 5074 (1508) mit holländischen, 1872 (584) mit deutschen, 1900 (2700) mit türkischen Schiffen befördert. Nach Abu Saad gelangten außerdem 7318 Pilger auf egyptischen, 3507 auf österreichischen Fahrzeugen. Von den 60 245 über Djeddah Pilgernden entfielen 10 025, 11 338, 7459, 22 529, 3340 auf die fünf ersten Monate des Jahres 1896.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 529.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

7. Woche vom 14. bis 20. Februar 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akuter Darmkrankh. im Ganzen	Akuter Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akuter Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	72	2	31	14	14,3	25,7	1	—	—	—	—	2	6	2	1	1	20	—
Altendorf	42 937	54	—	11	1	13,3	22,0[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Altona	150 747	117	7	64	17	22,1	23,7	—	—	1	—	—	11	8	1	1	1	40	3
Augsburg	83 880	35	3	33	16	20,5	28,2	—	—	—	—	—	1	5	5	1	1	21	1
Barmen	130 428	92	2	41	11	16,3	21,0	—	2	1	—	—	7	8	2	—	—	21	—
Berlin	1 708 499	994	38	612	167	18,6	24,2	9	5	15	—	4	83	97	15	2	2	369	15
Beuthen	43 134	27	2	13	8	15,7	29,7	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	7	—
Bielefeld	49 832	33	—	18	2	18,8	20,4	—	—	—	—	—	2	4	1	1	—	10	1
Bochum	55 818	59	—	26	11	24,2	26,3	1	—	—	3	—	5	2	—	—	—	15	—
Bonn	46 064	48	2	16	4	18,1	26,8	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	11	—
Brandenburg	44 234	37	1	15	2	17,6	27,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	8	1
Braunschweig	119 600	95	3	41	15	17,8	23,6	—	—	1	—	—	6	9	6	1	1	19	—
Bremen	145 385	73	3	46	11	16,5	20,2	—	—	—	—	—	7	9	1	—	—	27	2
Breslau	385 198	240	13	163[4]	45	22,0[4]	29,9	1	2	2	—	—	26	24	11	—	—	89	8
Bromberg*	48 007	30	—	17	4	18,4	23,6	—	—	—	1	—	2	6	—	—	—	8	—
Charlottenburg*	149 958	97	—	55	15	19,1	24,9	—	—	2	—	—	5	13	2	—	—	32	1
Chemnitz	168 004	136	6	71	34	22,0	31,2	—	—	1	—	—	4	4	4	—	—	57	1
Danzig	127 272	77	4	55	17	22,5	27,4	—	1	3	—	—	4	19	2	2	1	24	2
Darmstadt	65 312	30	2	17	3	13,5	20,5	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	10	—
Dessau	44 818	37	2	19	4	22,0	23,9	2	—	2	—	—	—	4	—	—	—	11	—
Dortmund	118 063	106	1	39	13	17,2	25,0	—	—	1	—	—	4	8	3	—	—	22	1
Dresden	351 195	237	12	123[5]	38	18,2[5]	23,5	—	1	3	—	—	15	11	13	4	4	79	1
Düsseldorf	185 911	153	4	61	11	17,1	22,7	—	—	—	—	—	8	8	1	1	1	40	4
Duisburg	73 750	64	4	40	19	28,2	24,8	—	—	—	—	—	3	9	3	1	1	23	2
Elberfeld	143 593	102	8	52	10	18,8	21,5	—	—	—	—	—	4	10	2	1	1	33	3
Elbing	47 198	32	—	21	5	23,1	29,5	1	—	—	—	—	1	6	1	—	—	12	—
Erfurt	80 015	48	2	20	8	13,0	22,5	—	—	1	—	—	1	3	2	2	2	13	—
Essen	101 644	88	2	41	16	21,0	25,6	—	—	1	—	—	6	7	2	—	—	22	3
Flensburg	42 089	21	—	21	9	25,9	23,2	—	—	2	—	—	2	1	4	—	—	12	—
Frankfurt a. M.	238 975	148	4	80	15	17,4	19,3	—	—	1	—	—	14	14	1	—	—	47	3
Frankfurt a. O.	60 246	41	1	28	9	24,2	27,0	—	—	—	—	—	2	3	3	2	2	18	2
Freiburg i. B.	54 451	32	1	15[6]	6	14,3[6]	23,9	—	—	—	—	—	3	5	3	—	—	4	—
Fürth	47 841	31	2	23	7	25,0	27,6	4	—	—	—	—	6	2	—	—	—	11	—
Gera	44 793	27	—	27	12	31,3	29,0	—	1	—	—	—	1	4	5	—	—	16	—
M.-Gladbach	54 940	44	—	17	8	16,1	25,0	—	—	—	—	—	1	6	1	1	1	9	—
Görlitz	72 721	53	3	34	9	24,3	26,3	—	—	2	—	—	4	5	1	1	1	21	1
Hagen	43 861	33	3	17	3	20,2	24,6	—	—	—	—	—	3	2	1	1	—	11	—
Halberstadt	42 738	20	—	12	1	14,6	26,6	—	—	1	—	—	—	1	3	—	—	7	—
Halle	121 024	94	2	35[7]	9	15,0[7]	24,3	1	1	3	—	—	—	4	2	—	—	23	1
Hamburg	642 131	432	13	221	62	17,9	25,1	—	1	3	—	—	35	39	5	—	—	129	9
Hannover	220 644	127	10	79	19	18,6	20,9	—	1	—	—	—	9	21	1	1	—	45	2
Harburg	44 954	31	1	17	6	19,7	21,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	16	—
Hildesheim	40 717	.	.	.	.	.	22,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kaiserslautern	42 025	27	—	15	4	18,9	20,9	—	1	1	—	1	1	2	—	—	—	7	2
Karlsruhe	87 306	52	2	27	6	16,1	19,6	—	—	—	1	—	4	2	2	—	—	18	—
Kassel	84 689	41	1	24	4	14,7	19,9	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	13	—
Kiel	90 889	54	3	25	6	14,3	22,8	—	—	1	—	—	2	6	2	—	—	13	1
Koblenz	40 388	.	.	.	.	.	21,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Köln	334 194	268	9	115	30	17,9	25,7	—	—	4	—	1	23	8	6	—	—	71	2
Königsberg i. Pr.	176 320	96	6	87	17	25,7	30,2	—	—	1	—	—	8	25	6	—	—	47	—
Königshütte	47 292	44	—	22	9	24,2	28,3	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	17	1
Krefeld*	107 837	73	2	43	13	20,7	23,9	—	4	2	—	2	5	4	1	1	1	25	—
Leipzig	413 529	311	7	135	50	17,0	22,7	—	1	4	3	2	25	24	8	2	2	66	2
Liegnitz	52 989	45	1	22	4	21,6	30,4	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	15	1
Ludwigshafen	41 884	.	.	.	.	.	26,2[3]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	71 864	47	2	20	4	14,5	21,0	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	13	1
Magdeburg	218 284	156	6	75	28	17,9	26,5	—	—	2	—	—	13	11	2	—	—	46	1
Mainz	77 643	64	5	27	6	18,1	22,5	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	16	1
Mannheim	101 857	75	2	38	14	19,4	21,4	3	—	—	1	—	4	6	1	—	—	23	—
Metz	59 671	32	1	23	4	20,0	21,4	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	17	1
Mülhausen i. E.	84 916	50	4	44	15	26,9	23,9[3]	—	—	1	—	2	6	4	8	8	8	23	—
München	425 267	271	12	94	73	23,7	28,2	6	1	3	—	—	24	18	15	4	4	123	4

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 153 = 20,7‰ — [5]) Desgl. 116 = 17,2‰ — [6]) Desgl. 13 = 12,4‰ — [7]) Desgl. 28 = 12,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	41	1	23	7	20,1	24,5	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	15	2
Nürnberg	168 654	113	9	87	27	26,8	26,1	8	1	2	—	—	18	10	2	1	1	45	1
Offenbach	40 753	27	1	8	3	10,2	21,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	1
Osnabrück	46 787	35	2	16	3	17,8	22,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	2
Plauen i. V.	57 783	42	4	21	9	18,9	25,2	—	—	—	—	1	1	6	7	2	2	5	1
Posen	74 382	43	3	35	5	24,5	29,1	—	—	2	—	—	5	6	2	—	—	20	—
Potsdam	59 826	16	—	15[3]	3	13,0[3]	23,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	—
Regensburg	42 590	22	—	23	7	23,8	29,9	—	—	1	—	—	4	—	1	—	—	17	—
Remscheid	49 471	53	1	22	8	23,1	21,2	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	16	—
Rixdorf*	67 623	67	2	24	11	18,5	32,3[1]	—	—	1	—	—	4	6	1	—	—	12	—
Rostock	51 655	42	—	27	3	27,2	20,4	1	—	1	—	—	2	5	—	—	—	16	2
Schöneberg*	73 454	51	1	17	7	12,0	20,3[2]	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	14	—
Solingen	42 206	31	3	17	2	20,9	24,5	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	6	1
Spandau	59 158	41	—	20	10	17,6	23,2	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	12	—
Stettin	148 481	103	3	58	16	20,3	25,8	—	—	1	1	—	8	2	1	1	1	43	2
Straßburg i. E.	139 443	103	1	48	10	17,9	25,7	—	—	1	—	—	10	6	4	1	1	26	1
Stuttgart	146 661	81	4	35	13	12,4	20,2	—	—	1	—	—	3	7	4	2	2	20	—
Trier	40 548	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ulm	40 291	.	.	.	.	.	22,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	77 130	46	—	31	6	20,9	19,3	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	21	—
Würzburg	71 189	43	—	37[4]	11	27,0[4]	25,5	—	—	—	—	—	7	10	1	1	1	19	—
Zwickau	51 696	48	2	23	4	23,1	27,7	—	—	—	—	1	6	1	—	—	—	12	3

Woche vom 14. bis 20. Februar 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	494 365	311	19	167	45	17,6	.	—	—	4	1	—	17	29	16	—	—	98	2
Antwerpen bis 13. Febr.	277 581	146	6	99	28	18,5		—	1	1	—	1	6	24	6	.	.	59	1
Brünn bis 13. Febr.	101 360	70	7	56	14	28,7		1	4	1	—	—	10	9	2	2	.	29	—
Brüssel	190 313	90	6	80	15	21,9		—	—	1	—	—	10	7	3	.	.	56	3
Budapest bis 13. Febr.	592 528	446	8	299	79	26,2		7	3	3	3	1	57	65	18	.	.	127	15
Christiania	182 856	30	—	54	15	15,3		—	—	—	1	1	10	9	2	.	.	31	—
Edinburg	292 364	155	.	112	20	20,0		2	1	2	—	.	4	8	2	.	.	93	.
Glasgow	714 919	478	.	404	.	29,5		38	2	1	.	.	.	33	10	.	.	320	.
Kopenhagen	333 714	184	7	141	31	22,0		2	—	3	1	—	19	28	1	.	.	82	5
Krakau bis 13. Febr.	80 169	72	2	37	6	23,6		1	1	3	—	1	9	5	—	—	—	17	—
Lemberg	137 501	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 463 169	2621	.	1524	330	17,8		8	11	43	6	3	158	184	33	—	—	1017	61
Lyon bis 6. Febr.	466 767	179	12	209	22	23,3		2	1	1	1	1	30	56	8	—	—	107	2
Moskau bis 13. Febr.	753 469	.	25	592	219	40,9		12	9	22	5	—	83	27	36	.	.	398	.
New York bis 6 Febr.	1 968 114	1102	70	741	172	19,6		5	7	41	2	5	106	148	18	.	.	363	46
Odessa	353 000	.	12	171	56	25,2		—	7	2	1	—	18	5	—	—	—	136	2
Paris	2 511 629	1146	103	909	106	18,8		16	1	5	1	4	171	120	33	—	—	529	29
Petersburg bis 13. Febr.	954 400	665	21	561	182	30,6		10	13	29	22	1	72	27	43	—	—	344	.
Prag und Vororte	369 494	254	6	188	51	26,5		6	3	1	—	1	35	31	1	.	.	103	7
Rom bis 23. Jan.	477 272	256	22	173	24	18,9		1	—	—	1	—	17	46	7	.	.	98	3
Stockholm bis 13. Febr.	267 100	127	11	81	15	15,8		4	1	—	—	—	8	12	6	1	1	37	3
Triest	162 606	115	10	90	21	28,1		4	1	5	—	1	17	14	—	—	—	44	4
Venedig bis 6. Febr.	163 254	88	6	73	17	23,3		—	—	—	2	—	6	16	8	.	.	38	3
Warschau	553 643	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wien	1 542 294	1055	61	665	181	22,1	.	10	1	11	1	3	132	160	22	—	—	311	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 14. bis 20. Februar 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (4)	—	—	—	—	1	—
Scharlach	6 (2)	4	1	1	5	—	— (1)
Diphtherie	33 (4)	9	6	—	4 (1)	4 (1)	8 (2)
Croup	2	—	—	5	—	—	1
Unterleibstyphus	4	1	—	—	—	—	—
Rothlauf, rechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1 (1)	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	4	— (1)	2	—	—	1	6
Syphil. inkl. Gonorrhöe	62 (1)	24	22	23	39	12	78
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	49 (13)	14 (3)	5 (1)	4 (1)	27 (7)	11 (4)	21 (6)
Lungenschwindsucht	43 (25)	11 (4)	17 (5)	6 (6)	18 (7)	11 (7)	28 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	124 (7)	58	11	30	94	25	49 (2)
Akuter Darmkatarrh	10	3 (2)	—	—	11	1	6
Chron. Alkoholismus	26	—	1	—	—	4	20 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	38	5	4	—	19	6	12
And. rheumat. Krankh.	30	12	7	6	25	6	15
Verletzungen	62	82 (4)	27	10	72 (2)	16 (2)	67 (1)
Alle übrigen Krankh.	539 (42)	283(21)	96 (8)	107 (4)	276(12)	148 (4)	449(30)
Summe	1039 (99)	506(35)	199(14)	192(11)	590(29)	247(18)	760(51)
Verbliebener Bestand	4506[8])	2095	895	797	2024	1130	3430

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	14./2.-20./2.	4	39	5) 32	6) 63	5
„ Breslau	desgl.	1	18	22	14	2
„ Frankfurt a. O.		.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	—	15	8	44	—
„ Arnsberg	desgl.	9	182	32	110	1
„ Aurich	desgl.	1	64	3	12	—
„ Düsseldorf		.	.	.	.	.
„ Erfurt	desgl.	4	35	13	21	1
„ Hannover	desgl.	6	21	15	22	4
„ Hildesheim	desgl.	5	17	1	15	1
„ Königsberg	desgl.	7	93	11	32	3
„ Lüneburg	desgl.	2	39	3	20	2
„ Marienwerder	desgl.	3	74	6	28	1
„ Minden	desgl.	2	—	12	47	1
„ Münster	desgl.	1	164	1	6	1
„ Osnabrück	24./1.-6./2.	—	158	5	20	3
„ Posen	14./2.-20./2.	5	224	27	14	1
„ Schleswig	desgl.	6	57	30	74	4
„ Sigmaringen		.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	5	16	2	23	2
„ Stettin	desgl.	1	72	20	32	5
„ Stralsund		.	.	.	.	.
„ Trier	1./2.-20./2.	6	—	—	5	1
„ Wiesbaden	14./2.-20./2.	3	44	13	38	2
Stadt München	desgl.	1	54	25	6) 34	2
„ Nürnberg	desgl.	—	263	5	6) 9	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	7) 5	4	23	—
Reuß ä. L.		.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	7./2.-20./2.	1	20	—	—	1
Stadt Lübeck	14./2.-20./2.	—	—	.	4	—
Hamburg	desgl.	—	28	9	6) 31	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 14 = 12,2‰. — [4]) Desgl. 36 = 26,3‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [8]) Die Nachweisungen des Krankenhauses am Urban und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. Februar 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. Februar	3,0	— 0,7	748,4	749,1	754,9	100	98	77	0,9	NW	1—2
	15. "	— 0,5	— 6,1	764,4	768,0	771,4	93	65	87	0,8	ONO	0—1
	16. "	— 1,7	—10,0	774,4	772,9	769,2	97	60	79	—	WNW	1
	17. "	4,6	— 2,9	766,8	766,9	768,4	90	77	91	—	WNW	2
	18. "	6,7	— 0,1	768,7	767,4	767,0	98	69	73	—	WNW	0—1
	19. "	8,8	— 1,4	767,4	767,4	767,9	83	60	83	—	WSW	0—1
	20. "	9,4	0,8	766,5	765,4	764,5	91	57	76	—	WSW	1
München	14. Februar	8,2	— 1,3	714,8	714,6	716,0	86	80	88	7,8	SW	3,2
	15. "	5,9	0,1	718,6	720,7	723,6	96	94	94	7,0	W	1,3
	16. "	1,8	— 3,2	728,5	728,6	728,7	85	75	79	—	NO	1,1
	17. "	3,2	— 5,3	729,2	728,5	728,1	83	74	90	—	W	.
	18. "	5,9	— 3,7	727,6	726,3	726,7	98	80	96	—	Stille	.
	19. "	8,8	— 1,6	727,8	727,3	727,3	89	54	82	—	Stille	.
	20. "	10,4	— 2,4	726,7	725,9	726,3	87	59	87	—	W	.

Hierzu gerichtl. Entsch. Band IV. S. 65* bis 72*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

(36)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Hygienisches Taschenbuch

für

Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte, Techniker und Schulmänner.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,

Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 10. März 1897.** Nr. 10.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 217. — Sterbefälle im Januar. S. 217. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 218. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Gewerbeordnung. S. 219. — (Preußen). Roß. S. 219. — (Reg.-Bez. Erfurt). Kesselbrunnen. S. 220. — (Anhalt). Geheimmittel gegen Thierkrankheiten. S. 220. — (Oesterreich). Tabakextrakt. S. 220. — Impfwesen. S. 220. — (Oberösterreich). Friedhofwesen. S. 221. — (Niederösterreich). Pest. S. 222. — (Ungarn). Dampfdesinfektion. S. 223. — (Belgien). Speiseöle. S. 223. — Schmalz ꝛc. S. 224. — Bier. S. 224. — (Britisch-Ostindien). Ansteckende Krankheiten. S. 224. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Februar. S. 225. — Desgl. in Großbritannien. 4. Oktober bis 2. Januar. S. 227. — Rinderpest in Egypten. S. 226. — Desgl. in Siam. S. 226. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Schweiz, Belgien). S. 227. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen). Staatshaushalts-Etat für 1897/98. (Fortsetzung). S. 228. — Thierseuchen ꝛc. (Schluß). S. 230. — **Vermischtes.** (Preußen). Lepra S. 233. — (Belgien). Internationale Ausstellung. S. 233. — **Geschenkliste.** S. 233. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Januar. S. 234. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 237. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 238. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 239. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 239. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 239. — **Witterung.** S. 240.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 17. bis 23. und vom 24. bis 30. Januar starben 42 und 32 Personen an Cholera, 19 und 2 an Pocken und 156 und 184 an Fiebern.

Niederländisch-Indien. Einer Mittheilung vom 30. Januar zufolge herrscht auf der Insel Boeton im Gouvernement Celebes nebst zugehörigen Gebieten die Krankheit epidemisch.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 26. Dezember bis 9. Januar 7 Todesfälle angezeigt. Im Ganzen gelangten im Jahre 1896 3789 Erkrankungen, davon 2909, d. i. 76,8%, mit tödtlichem Verlauf, zur Kenntniß. Auf Cuba wurden in Havana vom 22. Januar bis 4. Februar 43 Todesfälle (bei etwa 120 Neuerkrankungen), sämmtlich unter den spanischen Truppen, festgestellt, in Cardenas vom 17. bis 23. Januar — (14), in Sagua la Grande vom 9. bis 23. Januar 5 (38), in Santiago vom 16. bis 30. Januar 5, auf Guadeloupe in Basse Terre am 5. Januar 1. (Public health reports Nr. 6 und 7.)

Im Januar wurden in Bahia 8 Fälle, davon 6 mit tödtlichem Verlauf, festgestellt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 5, Petersburg 2, Warschau 4 Todesfälle; London 18 (Krankenhäuser), Petersburg 13 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 5 Todesfälle; Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** Altona 2, New York 5 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 15, Leipzig 5, Elbing, Hamburg, Stettin, Budapest je 2, Kopenhagen 8, London 13, Moskau 10, New York 4, Petersburg 7 Todesfälle; Hamburg 64, Kopenhagen 549, Stockholm 69, Wien 14 Erkrankungen; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 36, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 122, Düsseldorf 178, Hildesheim 98, Münster 194, Posen 461, in München 66, Nürnberg 259, Hamburg 38, Budapest 187, Edinburg 297, Kopenhagen 80, Petersburg 140, Prag und Stockholm je 25, Wien 248 — desgl. an **Scharlach** im Reg.-Bez. Düsseldorf 97, in Edinburg 35, Kopenhagen 30, London 237 (Krankenhäuser), Petersburg 108, Wien 42 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 77, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 110, Düsseldorf 222, in München 36, Hamburg 29, Kopenhagen 23, London 102 (Krankenhäuser), Petersburg 98, Wien 58 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 117.

(Zur Monatstabelle). [1]) In dem Berichtsmonat (Januar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Alexandrien 6, Kairo 3, Rio de Janeiro 37; **Cholera** und **Pest**: vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff.; **Gelbfieber**: Rio de Janeiro 4; **Flecktyphus**: Küstrin 1, Kairo 3; **Genickstarre**: Brooklyn 4, Cincinnati 2, St. Louis 1; **Influenza**: Berlin 31, Gr. Lichterfelde 1, Tegel, Altona je 2, Barmen 8, Bromberg, Dortmund je 1, Elberfeld 2, Elbing 3, Erfurt, Flensburg je 1, Frankfurt a. O. 2, Halberstadt 3, Hirschberg 2, Köslin 1, Magdeburg 2, Stralsund 1, Leipzig 8, Braunschweig 2, Hamburg 4, Bukarest, Mailand je 1, Cincinnati 6, St. Louis 3.

[1]) Die Nachweise aus Eisleben, Forst, Jersitz, Straubing, Hagenau sind ausgeblieben.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Giebichenstein, Kattowitz, Ohligs, Bamberg, Apolda;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Bottrop, Burtscheid, Insterburg, Lüdenscheid, St. Johann, Schneidemühl, Tilsit, Pirmasens, Würzen, Gmünd, Mühlhausen i. Th.;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09 % in allen deutschen Orten): in Weimar.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Steglitz, Erfurt, Geestemünde, Hagen, Kalk (mehr sogar als ein Drittel), Kottbus, Kreuznach, Luckenwalde, Lüdenscheid, Merseburg, Neiße, Neuß, Soest, Trier, Ansbach, Landshut, Ludwigshafen, Pirmasens, Döbeln, Reichenbach, Worms, Braunschweig, Linz, Rio de Janeiro;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 75 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Beeck, Borbeck, Freiburg, Mülhausen i. E.;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg (sogar mehr als ein Drittel), Linden, Döbeln, Glauchau, Löbtau, Plauen.

Unter den 263 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 2, nämlich Langenbielau 36,7 (1889/93: 35,9), Beeck 38,3. Das Sterblichkeits-Maximum betrug im Vormonate 40,7 %oo.

Die Säuglingssterblichkeit war in 9 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Langenbielau 339 (Gesammtsterblichkeit 36,7), Apolda 356 (28,3), Meißen 362 (18,8), Amberg 379 (34,5), Werdau 388 (33,2), Grabow 396 (32,6), Zeitz 415 (33,0), Meerane 483 (28,9), Hameln 543 (26,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 22 Orten. Unter 13,0%oo blieb dieselbe in Hagen 12,9 (1881/90: 24,6), Glogau 12,8 (22,8), Ohligs 11,7 (1891/95: 17,9), Ludwigsburg 11,0 (1882/91: 17,0), Wilhelmshaven 10,4 (1890/94: 16,8), Schöneberg 9,8 (1888/92: 20,3), Gr. Lichterfelde 9,5 (1886/95: 15,7).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Gr. Lichterfelde (Gesammtsterblichkeit 9,5), Bocholt (20,1), Celle (15,3), Frankfurt a. O. (19,7), Geestemünde (21,3), Giebichenstein (14,9), Hagen (12,9), Hildesheim (16,2), Köslin (16,2), Lüdenscheid (15,4), Paderborn (16,3), Siegen (23,8), Thorn (16,5), Wittenberg (18,2), Zaborze (19,5), Aschaffenburg (15,2), Kaiserslautern (17,7), Annaberg (18,3), Zittau (19,0), Cannstatt (18,3), Weimar (18,0), Zerbst (16,7). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 56, weniger als ein Fünftel derselben in 86 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate nicht wesentlich geändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0%oo hatten 2 Orte gegen 5 im Vormonate, eine geringere als 15,0 %oo 22 gegen 20. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 9 Orten gegen 11, weniger als 200,0 in 164 gegen 185 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat durch Rundschreiben vom 27. Februar die Regierungen der Bundesseestaaten ersucht, die für Schiffe aus einem Hafen Persiens oder der Westküste von Britisch-Vorderindien angeordnete gesundheitspolizeiliche Kontrole (vgl. S. 42) auch gegen Herkünfte aus Formosa, Hongkong und Makao, sowie aus China südlich des 30. Breitengrades und aus Beludschistan anzuwenden.

— Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat unterm 3. März auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Asien, vom 8. Februar (vgl. S. 133) genehmigt, daß bis auf Weiteres ausnahmsweise die erst nach dem 11. Februar d. J. verfrachteten, ungegerbten Häute und Felle (Kipse) eingeführt werden dürfen, sofern zur Zeit der Abfahrt des Schiffes der Abgangshafen von der Pest noch nicht befallen war, die Waare im Hafenplatz selbst oder in dessen nächster Umgebung für den Schiffstransport hergerichtet und zu Ballen gepreßt worden ist, und außerdem die Sendung in völlig lufttrockenem Zustande ankommt. Der Nachweis, daß die Bearbeitung der Felle und Häute für den Schiffstransport im Abgangshafen stattgefunden hat, und daß dieser Platz zur Zeit der Abfahrt des Schiffes von der Pest noch verschont geblieben war, wird durch Atteste, welche von den zuständigen deutschen Konsulaten ausgestellt oder von den betreffenden ausländischen Hafenbehörden ausgefertigt und von den deutschen Konsuln beglaubigt sind, zu führen sein.

Nichteinbegriffen in vorstehende Vergünstigung sind die Sendungen, welche aus den von der Pest bereits befallenen Häfen von Bombay, Kurachee, Hongkong, Kanton, Swatau, Amoy, Makao und der Insel Formosa stammen oder wegen sonstiger Umstände besonders gefährlich erscheinen. Wegen der Zulassung solcher Herkünfte bleibt die Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten. —

Hamburg. Der Senat hat unterm 3. März zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hamburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, vom 29. November 1895 (vgl. S. 144) in Cuxhafen die gesundheitspolizeiliche Kontrole auf die aus einem Hafen von Beludschistan ankommenden Seeschiffe angewendet wird (vgl. S. 150). —

Oesterreich. Die Schifffahrts-Direktion des österreichischen Lloyd hat den Bordärzten folgende Anweisung gegeben (Oest. San.-W. S. 55):

a) die ärztliche Visite an Bord der in den indischen Gewässern verkehrenden Lloyddampfer ist von Seite der Bordärzte täglich aufs Gewissenhafteste durchzuführen;

b) beim Einschiffen der Passagiere müssen dieselben einer genauen Untersuchung unterzogen und fiebernden Kranken das Betreten des Schiffes verweigert werden;

c) im Falle des Auftretens eines auch im Entferntesten verdächtigen Krankheitsfalles muß die Isolirung des betreffenden Patienten durchgeführt und der Verkehr mit demselben und der ihn wartenden Personen einerseits, und den übrigen an Bord befindlichen Personen andererseits aufs Strengste verhindert werden;

d) der Arzt selbst muß sich nach der Visite des betreffenden Kranken aufs Gründlichste desinfiziren;

e) sollte ein Todesfall in Folge von Bubonenpest an Bord sich ereignen, so müssen alle Kleidungsstücke und die Wäsche, welche mit dem Verstorbenen in Berührung waren, im Feuer vertilgt und die übrigen Gegenstände gründlichst desinfizirt werden;

f) der Leichnam selbst soll in ein in eine 10prozentige Sublimatlösung getränktes Leintuch gewickelt und nach Verlauf der vorgeschriebenen Zeit ins Meer gesenkt werden;

g) für eine strenge Reinhaltung sämmtlicher Schiffsräume, sowie auch für eine tägliche Desinfizirung der Aborte muß der Bordarzt die nöthigen Vorsorgen treffen;

h) über jeden an Bord vorkommenden Krankheitsfall muß die entsprechende Krankheitsgeschichte verfaßt werden;

i) zum Schlusse erachtet es die Schifffahrts-Direktion für nothwendig, daß die Bordärzte in Bombay, sei es bei der Ankunft oder Abfahrt der Dampfschiffe, dem an Bord sich einfindenden Sanitätsarzte auf das Freundlichste entgegenkommen und denselben bei Ausübung seiner Funktionen stets eifrig beistehen;

j) die in Bombay für die Waarenoperationen an Bord kommenden Hilfsarbeiter vom Lande sind von dem Schiffsarzte vor dem Antritt ihrer Arbeit strengstens auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen und die nicht vollkommen gesund Befundenen sofort zurückzuweisen.

— Durch Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 18. Februar (R.-G.-Bl. Nr. 54) ist in Ergänzung der Verordnung vom 24. Januar (vgl. S. 90) im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr von frischen, thierischen Rohprodukten wie grünen, ungekalkten, nicht präparirten, rohen Häuten und Fellen, von Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Blasen und Därmen, sofern sich die genannten Artikel als thierische Abfälle darstellen, weiter von Haaren und Borsten aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie den westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere verboten worden. —

Belgien. Durch Ministerialverfügung vom 23. Februar sind die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 10. Januar, betreffend Herkünfte aus Britisch-Indien (vgl. S. 74), auch auf Herkünfte aus Persien und denjenigen Gebieten des Chinesischen Reichs, welche südlich vom 30° Breitengrade liegen, ausgedehnt worden.

— Seitens der Gesundheitskommission der Schelde sind neue Vorschriften für die Behandlung der Herkünfte aus den verseuchten Ländern an der Sanitätsstation am Doel erlassen worden. Dieselben zeigen gegen die früheren Bestimmungen (vgl. S. 170 und S. 194) folgende Aenderungen: Zu Ziffer 4, Abs. 3, wird eventuell von den Empfängern der Nachweis gefordert, daß Waaren, für welche eine besondere Packung vorgeschrieben ist, nach Vorschrift behandelt sind. In dem Verzeichniß der Waaren ist unter A, Ziffer 1 hinzugefügt „alles ungegerbte Leder", unter Ziffer 4 ausgelassen „Pfauenfedern" und als Ziffer 8 neu angefügt „Menschenhaare, unbearbeitete Thierhaare und Seide, soweit sie nicht in mechanisch zusammengeschnürten und mit Reifen versehenen Ballen zur Versendung gelangen." Ferner ist unter B als Ziffer 1 vorangestellt: „Grüne, gesalzene und gelaugte Häute, frische Felle und alles ungegerbte Leder, wenn die Verpackung die Handhabung gestattet, ohne daß die Arbeiter mit der Waare in Berührung kommen." Die früheren Ziffern 1 und 2 sind entsprechend in 2 und 3 geändert worden. —

Rußland. Der General-Gouverneur in Taschkent hat für den Fall, daß in Afghanistan die Pest ausbrechen sollte, die Aufstellung einer Kordonkette auf der Linie Amu-Darja-Pendsch, von den Brunnen Ak-Tasch bis Wantsch, angeordnet. Der Vorsteher der Zollämter von Turkestan ist angewiesen worden, den Uebertritt von indischen Eingeborenen und die Einfuhr von indischen Waaren über die Zollinie Amu-Darja-Pendsch nicht zu gestatten. Den gleichen Befehl hat der Emir von Buchara seinen an der afghanischen Grenze befindlichen Beamten ertheilt (vgl. S. 114, 170). —

Türkei. Der Gesundheitsrath beschloß am 23. Februar in Adjir, einer Hafenstadt gegenüber der Insel Bahreïn, eine Quarantänestation zu errichten, um die Küstenschifffahrt zu ermöglichen, da durch deren Verbot die Garnisonen von Nedjd und die kleinen Küstenstädte in Bezug auf Verproviantirung ernstlich behindert sind. —

Spanien. In Folge Königl. Verordnung vom 27. Februar sind als Länder, welche den Verdacht erregen, daß sie durch ihre Nachbarschaft oder ihre Beziehungen zum verseuchten Orte selbst verseucht worden sind, oder welche sich nicht gehörig gegen die Seuche schützen, anzusehen und den Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 23. September 1892 (vgl. Veröff. 1892 S. 783 u. 821) und 19. Februar 1897 (vgl. S. 195) zu unterwerfen: Die Küstenländer des Rothen Meeres, des Persischen Meerbusens, des Arabischen Meeres, des Meerbusens von Bengalen, des Chinesischen und des Japanischen Meeres und die nicht für verseucht erklärten Häfen Hindostans. Herkünfte aus allen diesen Ländern sind einer Beobachtungsquarantäne zu unterwerfen.

Die in der Königl. Verordnung vom 19. Februar 1897 als besonders empfänglich für Ansteckungsstoffe aufgeführten Waaren dürfen nicht eingeführt werden, wenn sie laut konsularischem Ursprungszeugnisse von einem verseuchten Punkte kommen, es sei denn, daß die sie einführenden Schiffe die strenge Quarantäne nach Maßgabe des Sanitätsgesetzes durchmachen.

Die Herkünfte aus anderen Ländern werden zugelassen, wenn sie unter denjenigen günstigen Umständen ankommen, die das Sanitätsgesetz und die Königl. Verordnungen vom 31. März 1888 und 23. September 1892 bestimmen.

Ebenso sind an den Grenzen von Frankreich, Portugal und Gibraltar die angeführten Waaren, welche aus verseuchten Orten herrühren, zurückzuweisen und diejenigen, welche des konsularischen Ursprungszeugnisses entbehren, einer strengen Desinfektion zu unterwerfen. —

Portugal. Durch eine am 1. März veröffentlichte Ministerialverfügung sind die am 17. Februar erlassenen Bestimmungen (vgl. S. 195) auch auf die aus arabischen Häfen direkt oder nach Anlaufen von Zwischenhäfen kommenden Schiffe ausgedehnt worden. —

Britisch-Ostindien. Das Gouvernement von Madras und der Chief Commissioner von Burma haben für die Hafenplätze Tuticorin und Akyab Quarantänevorschriften gegen Herkünfte von Bombay und Kurachee erlassen, welche am 13. bezw. 20. Januar in Kraft getreten sind. Dieselben entsprechen den für Aden, Perim und die Häfen der Somaliküste (vgl. S. 115) bezw. den für Rangun und Madras (vgl. S. 150) bereits bestehenden Bestimmungen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 6. August 1896.

R.-G.-Bl. S. 689. (Vgl. Veröff. 1896 S. 656.)

Wir Wilhelm u. s. w. . . . . .

Art. 1. Der § 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:

c) wenn die Anstalt nur in einem Theile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann,

d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Ertheilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Art. 14. Der § 56b der Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert:

1. . . . . .

2. Der Absatz 3 erhält die Fassung:

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden. Desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betr. den Rotz (Wurm) der Pferde. Vom 17. Oktober 1896.

In letzter Zeit ist von den beamteten Thierärzten mehrfach der Ausbruch der Rotzkrankheit für wahrscheinlich erklärt und gemäß § 42 des Reichsviehseuchengesetzes die Tödtung der Pferde beantragt worden, wenn weitere Anzeichen für den Seuchenverdacht nicht vorlagen, als daß die Thiere auf die

Einspritzung von Malleïn in typischer Weise reagirt hatten.

Dieses Verfahren erscheint bedenklich, denn in zahlreichen Fällen haben sich Pferde, die eine anscheinend einwandfreie Reaktion gezeigt hatten, bei der Obduktion als rotzfrei erwiesen.

Auf welche Ursachen diese Erscheinung im einzelnen Falle zurückzuführen ist, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls steht fest, daß das Malleïnverfahren noch nicht hinreichende Vollkommenheit besitzt, um lediglich auf sein Ergebniß hin den Ausbruch der Seuche als wahrscheinlich bezeichnen und die Tödtung der Thiere veranlassen zu können.

Da überdies die Pferdebesitzer durch die Tödtung gesunder Pferde in ihrer Wirthschaft benachtheiligt werden und die Staatskasse durch die Entschädigungen für die bei der Obduktion gesund befundenen Thiere schwere Verluste erleidet, ordne ich hiermit an, daß bis auf Weiteres von der Tödtung von solchen Pferden wegen Rotzverdachts abzusehen ist, die sich nur durch die Reaktion auf die Einspritzung von Malleïn verdächtig gemacht haben, bei denen aber sonst keine Anzeichen vorliegen, die auf das Vorhandensein von Rotz hindeuten.

Ferner bestimme ich, daß bis auf Weiteres in jedem ersten Falle, in welchem der beamtete Thierarzt den Ausbruch der Rotzkrankheit in einem Pferdebestande festgestellt hat, folgende Theile des Kadavers an das pathologische Institut der thierärztlichen Hochschule in Berlin oder in Hannover zur Nachprüfung eingesandt werden:

1. Der Kopf, der am Hinterhauptsbein abgeschnitten und durch eine Sägelinie in zwei Hälften getrennt ist. Von den beiden Hälften ist der Unterkiefer abzuschneiden und zu entfernen. Die herausgeschnittene Nasenscheidewand aber mit einzusenden.
2. Die Halsorgane (Zunge, Schlundkopf, Kehlkopf, Halstheil der Luftröhre und die um die genannten Organe gelegenen Lymphdrüsen) im Zusammenhange.
3. Die Lunge mit den bronchialen Lymphdrüsen.
4. Die Leber,
5. die Milz,
6. die rotzig erkrankten Theile der Haut.

Die Leiter der pathologischen Institute werden den Einsendern der Kadavertheile über den Untersuchungsbefund möglichst bald eine Mittheilung zugehen lassen.

Die Polizeibehörden und die beamteten Thierärzte wollen Sie hiernach mit Anweisung versehen.

An sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst.

Abschrift lasse ich Ihnen zur Kenntniß und mit dem Ersuchen zugehen, den Leiter des pathologischen Instituts entsprechend zu verständigen.

Die Mittheilung an den beamteten Thierarzt kann auf die Angabe beschränkt werden, ob Rotz vorliegt oder nicht. Liegt kein Rotz vor, so ist auch dem zuständigen Regierungs-Präsidenten Mittheilung zu machen.

gez. Freiherr von Hammerstein.

An den Rektor der thierärztlichen Hochschule in Berlin und an den Direktor der thierärztlichen Hochschule in Hannover.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Verfügung, die Benutzung offener Kesselbrunnen betr. Vom 30. Dezember 1895.

Es ist im diesseitigen Regierungsbezirke wiederholt und namentlich in der letzten Zeit festgestellt worden, daß der Ausbruch des Unterleibstyphus auf den Genuß unreinen Wassers zurückgeführt werden mußte, welches offenen Kesselbrunnen entnommen war. Es liegt klar zu Tage, daß die letzteren Verunreinigungen sowohl von der Erdoberfläche her wie auch durch schmutzige Schöpfgefäße ausgesetzt sind, welche sich auch durch eine scharfe Kontrole nicht völlig verhindern lassen. Dagegen sind dieselben ausgeschlossen bei eisernen Röhrenbrunnen, welche außerdem den Vorzug einer geringen Kostspieligkeit besitzen. Technische Schwierigkeiten werden sich der Anlage der letzteren dann entgegenstellen, wenn ausreichendes Wasser erst in größerer Tiefe sich vorfindet.

Im sanitären Interesse ersuche ich Euer Hochgeboren / wohlgeboren ergebenst auf den Ersatz der offenen Brunnen durch eiserne Röhrenbrunnen thunlichst hinzuwirken.

An die sämmtlichen Königlichen Herren Landräthe des Bezirks.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

Anhalt. Polizei-Verordnung, betr. den Vertrieb von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten. Vom 8. Januar 1897.
(St.-Anz. Nr. 13.)

Um dem reklamehaften Anpreisen von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung von Thierkrankheiten, welches sich in neuerer Zeit als ein die landwirthschaftliche Bevölkerung schädigendes Unwesen mehr und mehr ausbreitet, entgegenzutreten, wird hierdurch landespolizeilich verordnet:

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder Haft bestraft.

Dessau, 8. Januar 1897.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
Walther.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Innern, betr. Abänderung der Bestimmungen des § 4 der Ministerialverordnung vom 23. März 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 45)[1], betr. den Verkehr mit Tabakextrakt. Vom 19. Dezember 1896.
(R.-G.-Bl. 1896 S. 765.)

Der § 4 der Ministerialverordnung vom 23. März 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 45), betreffend den Verkehr mit Tabakextrakt, hat nunmehr folgende Fassung zu erhalten:

§ 4. „Die politische Bezirksbehörde hat über ein solches Ansuchen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 21. April 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 60) vorzugehen.

Wird die Bezugsbewilligung ausnahmsweise zu anderen als landwirthschaftlichen Zwecken angesucht, so hat die Bezirksbehörde mit der k. k. Generaldirektion der Tabakregie das Einvernehmen zu pflegen.

Im Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung wird dieselbe auf allen drei, an den Besteller auszufolgenden Exemplaren des Fassungsscheines angesetzt; letzterer vertritt sodann den Giftbezugsschein.

Die Tabakextrakt-Fassungsscheine und die auf denselben anzusetzenden Bestätigungen sind stempelfrei."

Vorstehende Bestimmung tritt sofort in Wirksamkeit.

Badeni m. p. Glanz m. p.
Bilinski m. p.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Revaccination der Aerzte und Wartepersonen von Blatternkranken. Vom 13. Januar 1897.
(Oest. San.-W. S. 30.)

Aus Anlaß eines Falles, in welchem der zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen beim Ausbruche der Blattern in einer Gemeinde entsendete Amtsarzt nicht revaccinirt, ferner der zur Krankenpflege im Blatternspitale bestellte Wärter sogar ungeimpft war und beide an Blattern erkrankten, wird die k. k. . . . . eingeladen, die Amtsärzte und gleicherweise auch die Gemeinde- und Distriktsärzte erinnern zu lassen, sich zur Vermeidung einer persönlichen Gefährdung in Ausübung des Dienstes bei Blattern-Erkrankungen der

[1] Veröff. 1895 S. 702.

Wiederimpfung zu unterziehen und zu veranlassen, daß auch die zum Krankendienste bestimmten Personen rechtzeitig der Wiederimpfung unterzogen und jedenfalls zur Pflege Blatternkranker und zum sonstigen Sanitätsdienste anläßlich solcher Erkrankungen nur Personen verwendet werden, welche einer noch schutzkräftigen Revaccination theilhaftig sind.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Oberösterreich, betr. die Regelung des Friedhofwesens.

Vom 20. Februar 1895. (Oest. San.-W. 1896 S. 524.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß mannigfache Mißstände auf den Friedhöfen herrschen.

Es wurde festgestellt, daß entgegen den Bestimmungen des Hofdekretes vom 5. Dezember 1785, welches die reihenweise Beerdigung der Leichen auf dem Friedhofe anordnet, sich auf vielen Friedhöfen die Gepflogenheit eingebürgert hat, daß von den Todtengräbern über Wunsch der Parteien die Leichen auf und neben den früher beerdigten Familienmitgliedern beerdigt werden. Es entstehen dadurch nach dem Belieben der Todtengräber Familiengrabstätten, bei welchen die Bestimmungen über die Tiefe und Entfernung der einzelnen Grabstellen nicht eingehalten werden und welche weit über die turnusmäßige Zeit hinaus unberührt bleiben, wodurch der übrige Beerdigungsraum in den meist ohnehin nicht zu groß angelegten Friedhöfen bedeutend geschmälert wird.

Die Folge davon ist, daß die Gräber zu nahe an einander gereiht und vor Ablauf von 10 Jahren wieder neu belegt werden, und daß endlich wegen Mangels des nothwendigen Beerdigungsraumes die Nothwendigkeit einer Erweiterung oder Verlegung des Friedhofes eintritt.

Dazu kommt, daß über die Anlage der Gräber weder von den Todtengräbern, noch von den Pfarrämtern, noch von den Gemeindevorstehungen Aufschreibungen geführt werden, so daß die Belegungsdauer der einzelnen Gräber lediglich dem Erinnerungsvermögen der Todtengräber überlassen ist.

Dieser Uebelstand wird besonders dann fühlbar, wenn ein Wechsel in der Person des Todtengräbers eintritt.

Außerdem sind meist die Grabgebühren nicht fixirt, sondern dem Belieben des Todtengräbers überlassen.

Zur Beseitigung dieser Mißstände findet die k. k. oberösterreichische Statthalterei anzuordnen, daß auf allen Friedhöfen eine den Lokalverhältnissen entsprechende Friedhofsordnung und ein Gräberbuch eingeführt und die Grabgebühren wie Todtengräbergebühren geregelt werden.

Hiezu wird insbesondere bemerkt:

I. Die Einführung einer Friedhofsordnung bei jedem Friedhofe.

„Die Friedhofsordnung ist der politischen Bezirksbehörde in zwei Exemplaren zur Genehmigung vorzulegen.

Die Einführung von Friedhofsordnungen ist durch das den politischen Behörden in § 2, lit. g des Reichs-Sanitätsgesetzes zugewiesene Ueberwachungsrecht der Handhabung der Sanitätsvorschriften über Begräbnißwesen begründet und wurde bereits mit dem unter Nr. 22 des Landesgesetz- und Verordnungsblattes verlautbarten Erlasse vom 12. November 1888, Z. 2967/Pr. verfügt. Die Festsetzung der Friedhofsordnung obliegt jenen Organen, welchen die Verwaltung des Friedhofes zusteht, bei Gemeindefriedhöfen somit dem Gemeindeausschusse, bei konfessionellen Friedhöfen als Anstalten der Kirche oder Religionsgenossenschaft der Kirchenvermögensverwaltung, beziehungsweise der Vertretung der Religionsgemeinde.

Jede Friedhofsordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

a) Wer ist grundbücherlicher Eigenthümer des Friedhofsgrundes?

b) Welches Flächenmaß hat der Friedhof?

c) Wem obliegt die Verwaltung des Friedhofes?

d) Welches Flächenmaß und welche Theile des Friedhofes sind für die Wege, für die Turnusgräber und für die Familiengräber, dann für Gebäude, wie Leichenkammer 2c. bestimmt?

e) Welche Zeit wird nach der Bodenbeschaffenheit für die Wiederbelegbarkeit eines Grabes bestimmt, welche Dimensionen muß das einzelne Grab haben und wie weit muß Grab von Grab entfernt sein?

f) Welche Gebühren werden für Turnusgräber, welche für Familiengräber oder Grabstätten (bei letzteren auf wie viele Jahre der Benützung) festgesetzt?

Welche Gebühren werden für die Anlegung eines Grabes für den Todtengräber festgesetzt, und zwar eventuell getrennt für Turnus- und Familiengräber?

g) Welche Gebrauchsrechte werden den Angehörigen der Beerdigten eingeräumt und welche Pflichten auferlegt?

h) Die Verantwortlichkeit des Todtengräbers und der Friedhofsverwaltung (der Kirchenvermögensverwaltung, beziehungsweise Gemeindevorstehung) für die Einhaltung der Sanitätsvorschriften.

i) Das Ueberwachungsrecht der Gemeinde bei konfessionellen Friedhöfen.

k) Das Ueberwachungsrecht des Staates."

II. Die Einführung eines Gräberbuches für jeden Friedhof.

„Die Gräber sind durch Eintragung in ein Gräberbuch, dessen Führung dem Todtengräber obliegt, unter Angabe der Namen der Beerdigten und des Datums der Beerdigung in Evidenz zu halten.

Von jedem Friedhofe ist ein Plan von einem Sachverständigen anzufertigen, in welchem die einzelnen Grabstellen, eventuell auch die einzelnen Leichenfelder mit Nummern, beziehungsweise Buchstaben zu verzeichnen sind.

Ein solcher Plan ist auch der Friedhofsordnung beizuschließen."

III. Die Regelung der Grabgebühren und Todtengräbergebühren, eventuell die Errichtung von Friedhofsfonden.

„Bei katholischen Friedhöfen sind die Todtengräbergebühren durch das Stolpatent vom 31. Jänner 1783 bestimmt.

Für anderweitige als im Stolpatente vorgesehene Arbeiten kann ein eigener Tarif aufgestellt werden.

Das Stolpatent weiset den Pfarrkirchen auch das Recht bestimmter Taxen für Grüfte und Grabstellen auf Friedhöfen zu; nach den Kundmachungen der obderennsischen Landesregierung vom 3. September 1829, Z. 19 924, und 18. Oktober 1829, Z. 28 994, ist jedoch die Zulässigkeit ausgesprochen, durch besondere Statuten einen größeren oder geringeren Stolbetrag als den patentmäßigen zu Gunsten der Pfarrkirchen festzusetzen.

Solche besondere Grabgebühren werden über Vorschlag der Kirchenvermögensverwaltung nach Anhörung der eingepfarrten Gemeinden von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate genehmiget.

Zur Hereinbringung rückständiger Todtengräber- und Grabgebühren bei katholischen Friedhöfen kann die politische Exekution nach § 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, beansprucht werden.

Die in evangelischen Kirchengemeinden beschlossenen Gebühren für die Grabstellen und den Todtengräber auf ihren konfessionellen Friedhöfen sind nach Genehmigung durch die politische Landesstelle im Sinne des § 22 der im R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892 verlautbarten Verfassung der evangelischen Kirche ebenfalls im Verwaltungswege exequirbar; derlei Gebühren auf israelitischen Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Landesstelle im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, und sind nach § 22 dieses Gesetzes durch die politische Exekution einbringlich.

Die Grabgebühren und Todtengräbergebühren bei Gemeindefriedhöfen setzt die Gemeindevertretung fest. Die Genehmigung der Gebühren erfolgt durch die zur

Ueberwachung der Handhabung der Sanitätsvorschriften berufene politische Behörde erster Instanz, also mit der Genehmigung der Friedhofsordnung.

Rückständige Gebühren kann der Gemeindevorsteher eventuell durch die Mobilarexekution nach § 80 der oberösterreichischen Gemeindeordnung einbringlich machen.

Die fraglichen Gebühren dienen zur Entlohnung des Todtengräbers entweder von Fall zu Fall oder mittelst eines fixen Jahreslohnes, zur Erhaltung der Friedhofsanlagen, eventuell auch zur Schaffung eines Friedhofsfondes.

Ein Friedhofsfond entsteht aus den jährlichen Ueberschüssen der Friedhofsverwaltung, aus dem Erlöse der von den Gebrauchsberechtigten innerhalb der in der Friedhofsordnung festzusetzenden Frist nicht in Empfang genommenen Grabkreuze, Grabmonumente und anderweitigen, dem Friedhofsfonde gewidmeten Zuschüssen.

Die Grabgebühren und Todtengräbergebühren sind bei Gemeindefriedhöfen von den hiezu bestimmten Organen der Gemeinde, bei katholischen Friedhöfen vom Pfarrer einzuheben.

Die Grabgebühren sind in der Gemeinderechnung, beziehungsweise der Kirchenrechnung zu verrechnen.

Der Friedhofsfond wird bei Gemeindefriedhöfen von der Gemeindevorstehung, bei katholischen Friedhöfen von der Kirchenvermögensverwaltung verwaltet."

Für eine wirksame Durchführung der Friedhofsordnungen erübrigt aber noch, den Pflichtenkreis der mit der Durchführung eines geregelten Friedhofsbetriebes betrauten Organe und der Art der Kontrole des Begräbnißwesens seitens der Sanitätsbehörden festzustellen.

Es kommen hiebei in Betracht: der Todtengräber, die Friedhofsverwaltungen, die Gemeindevorstehungen, die politischen Behörden.

a) Der Todtengräber.

„Dem Todtengräber obliegt in erster Linie die Durchführung der vorschriftsmäßigen Beerdigung der Leichen auf dem Friedhofe, dann die ordnungsmäßige Führung des Gräberbuches.

Er ist ein nicht unwichtiges Organ der lokalen Sanitätspolizei, dessen Glaubwürdigkeit in seinen Aussagen vor den Behörden in vielen, den Friedhofsbetrieb und die Friedhofsanlage betreffenden Fragen ein besonderer Werth beigelegt werden muß; es erscheint daher bei der bereits mit dem Hofdekrete vom 5. Dezember 1785 ausgesprochenen Verantwortlichkeit des Todtengräbers für einen ordnungsmäßigen Friedhofsbetrieb dessen Beeidigung angezeigt.

Der Todtengräber ist somit nach vorausgegangener Belehrung über seine Pflichten von der politischen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen und genießt die Rechte eines Organes der öffentlichen Sanitätsverwaltung."

b) Friedhofsverwaltungen.

„Die Friedhofsverwaltungen sind für die ordnungsmäßige Durchführung der Friedhofsordnung verantwortlich.

Durch dieselben erfolgt die Bestellung des Todtengräbers."

c) Die Gemeindevorstehungen.

„Die Gemeindevorstehung handhabt die sanitätspolizeilichen Vorschriften über das Begräbnißwesen durch den Gemeindearzt.

Derselbe hat insbesondere darüber zu wachen:

a) daß keine Leiche ohne vorausgegangene Todtenbeschau beerdigt werde;

b) daß die von ihm angeordnete oder die gesetzliche Beerdigungsfrist eingehalten werde;

c) daß die Anlage der Gräber in der vorgeschriebenen Tiefe und der Friedhofsordnung entsprechend stattfinde;

d) daß das Gräberbuch von dem Todtengräber ordentlich geführt werde;

e) daß die Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofe aufrecht erhalten werde;

f) daß keine Leichenausgrabung vor der gesetzlichen Frist ohne behördliche Bewilligung stattfinde, beziehungsweise daß die Wiederbelegung eines Grabes vor Ablauf der gesetzlichen Frist nur über ämtliche Bewilligung erfolge."

d) Die politische Behörde.

„Die politische Behörde übt das ihr durch § 2, lit. g, und § 6 des Reichs-Sanitätsgesetzes zugewiesene Ueberwachungsrecht durch den der politischen Behörde beigegebenen Amtsarzt aus.

Derselbe ist insbesondere verpflichtet, sich von dem Zustande der Friedhöfe und von der ordentlichen Führung der Gräberbücher in entsprechenden Zeiträumen die Ueberzeugung zu verschaffen und die vorgenommene Revision in dem Gräberbuche zu bestätigen."

Ein Exemplar jeder Friedhofsordnung ist beim Amte aufzubewahren.

Die k. k. oberösterreichische Statthalterei erwartet zuversichtlich, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaften sich die Regelung des Friedhofswesens im Sinne des vorstehenden Erlasses angelegen sein lassen werden. Hiebei werden die Schwierigkeiten, welche die k. k. Bezirkshauptmannschaften in manchen Fällen zu überwinden haben werden, gewiß nicht verkannt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß in jedem Friedhofe für die Kinderleichen (mit Ausnahme der Familiengräber) thunlichst eigene räumliche Abtheilungen zu bestimmen sind, da die zur Beerdigung der Kinderleichen nothwendigen Dimensionen der Gräber durchschnittlich nur ein Drittel der Gräber für Erwachsene betragen und nur mit Rücksicht darauf für Anlage von Friedhöfen mit dem Flächenmaße von 3,6 Quadratmeter per Grab einschließlich der Wege das Auslangen gefunden werden kann.

Oesterreich. Erlaß der n.-ö. Statthalterei, betr. die Assanirung in den Gemeinden anläßlich der Pestgefahr. Vom 22. Januar 1897. (Oest. San.-W. S. 35.)

Wenngleich das bedrohliche Umsichgreifen der Pest in Indien zu unmittelbaren Besorgnissen keinen Anlaß giebt, so kann bei den heutigen Verkehrsverhältnissen dennoch die Möglichkeit der Einschleppung einzelner Krankheitsfälle nach Europa nicht gänzlich von der Hand gewiesen werden.

Um nun gegen die aus einer solchen Eventualität sich ergebenden Gefahren gerüstet zu sein, erscheint es dringend nothwendig, die aus Anlaß der Choleragefahr mit Erfolg eingeleiteten Assanirungen, welche nicht nur als das wirksamste Mittel zur Bekämpfung von im Entstehen begriffenen Epidemien anzusehen sind, sondern auch an der Besserung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung hervorragenden Antheil haben, mit aller Beschleunigung wieder aufzunehmen.

Die Bezirkshauptmannschaft wird daher über Anregung des niederösterr. Landes-Sanitätsrathes aufgefordert, nachdrücklichst dahin zu wirken, daß seitens der Gemeinden der Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung sanitätsgemäßer Zustände auf das Gewissenhafteste nachgekommen werde. Zu diesem Zwecke werden die Gemeindevorstehungen anzuweisen sein, die sanitären Verhältnisse in ihrer Gemeinde — und zwar am zweckentsprechendsten durch kommissionelle Begehung von Haus zu Haus, unter Zuziehung des Gemeindearztes — eingehend zu erheben und die Beseitigung der vorgefundenen sanitären Uebelstände ungesäumt zu veranlassen.

Ein besonderes Augenmerk wird hiebei auf die Wohnungsverhältnisse, sowie auf die Trinkwasserversorgung zu richten sein; desgleichen wird der Reinhaltung der Wasserläufe, der Straßen und Plätze, der Instandhaltung der Kanäle und der klaglosen Beseitigung und Unschädlichmachung der Abfallstoffe die vollste Beachtung zu schenken sein.

Die bei den kommissionellen Begehungen vorgefundenen sanitären Uebelstände sind seitens der Sanitätskommission in einem zu diesem Zwecke anzulegenden Protokollbuche in kürzester Form in Evidenz zu nehmen; in diesem Assanirungsprotokolle sind auch die zur Beseitigung der erhobenen Uebelstände von der Gemeindevorstehung getroffenen Anordnungen, sowie der Vollzug derselben vorzumerken.

Die Bezirkshauptmannschaft wird beauftragt, die Thätigkeit dieser von der Gemeindevorstehung einzusetzenden Sanitätskommissionen durch Einsichtnahme in das Assanirungsprotokoll einer genauen Kontrole zu unterziehen und durch fallweise zu veranlassende amtsärztliche Revisionen darauf Einfluß zu nehmen, daß seitens der gedachten Kommissionen mit der gebotenen Umsicht und Objektivität vorgegangen werde.

Schließlich wird die Bezirkshauptmannschaft auch darauf zu sehen haben, daß die Noth-Krankenlokale sowie die Leichenkammern vorschriftsmäßig in Stand gehalten werden, sowie daß in jeder Gemeinde eine geeignete Krankentragbahre und die erforderlichen Desinfektionsmittel zum sofortigen Gebrauche zur Verfügung stehen.

Auch wird darauf zu dringen sein, daß in jenen Gemeinden, wo diese Einrichtungen noch immer nicht bestehen sollten, an die Beistellung derselben ohne Verzug geschritten werde.

Ueber die in Angriff genommene Durchführung der hienit angeordneten Maßnahmen wird binnen vierzehn Tagen, über die in dieser Hinsicht erzielten Erfolge wird bis zum 30. April d. J. eingehendst zu berichten sein.

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern, die Beschaffung von Dampf-Desinfektionsapparaten durch die Städte und Gemeinden betr.

Vom 15. April 1894. Z. 29 013[1]).

Zur Verhütung der Infektionskrankheiten hat sich sowohl wissenschaftlich als praktisch die Desinfektion der infizirten Personen, Wohnungen, Mobilien und Kleider als ein vorzügliches Mittel erwiesen.

In unserem Vaterlande wurden während der vorjährigen Cholera- und der jetzigen Diphtherieepidemie zur Desinfektion transportable Dampf-Desinfektionsapparate gebraucht, von deren Wirksamkeit ich mich öfters persönlich überzeugt habe. Mit Rücksicht darauf, daß die Infektionskrankheiten besonders unter den Kindern in erschreckender Weise wüthen, lege ich Gewicht darauf, daß dieses erfolgreiche Schutzmittel im Lande, wenn auch mit größeren Opfern, mehr Verbreitung finde. Ich verordne daher, daß das Komitat jede sich zweckmäßig erweisende Gelegenheit ergreife, in seinem Wirkungskreis die Dampfdesinfektion immer mehr einzuführen. Ich ordne an, daß wohlhabendere Gemeinden, sowie die Städte mit geordnetem Magistrat, je einen transportablen Dampf-Desinfektionsapparat anschaffen. Für diejenigen Gemeinden aber, deren Mittel den Ankauf eines Dampf-Desinfektionsapparates nicht erlauben, ist jedenfalls bezirkweise ein transportabler Dampf-Desinfektionsapparat anzuschaffen.

Da die Desinfektion nur dann einen Erfolg haben kann, wenn dieselbe durch zuverlässige, geübte Personen ausgeführt wird, hat das Komitat gleichzeitig auch dafür zu sorgen, daß zur fortwährenden Ueberwachung der Apparate, zur Instandhaltung und Handhabung derselben stets ausgebildete Persönlichkeiten zur Verfügung stehen.

Wo sich eine ständige Feuerwehr befindet, ist diese am zweckmäßigsten mit der Ausführung der Desinfektionen zu betrauen.

Ich fordere daher das Komitat auf, in dieser Angelegenheit unverzüglich Vorkehrungen zu treffen und über das Ergebniß derselben, über die Zahl der angeschafften Apparate und ihre Beschaffenheit, sowie über die Qualifikation der zur Handhabung derselben verfügbaren Mannschaften mir bis Ende Juli einen ausführlichen Bericht zu erstatten.

Hieronymi.

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern, die Dampf-Desinfektion betr.

Vom 3. Oktober 1894. Z. 81 521[1]).

In meiner am 15. April d. J. Z. 29 013 erlassenen Zirkularverordnung gab ich den Munizipien die Weisung, im Interesse der Dampfdesinfektion alle geeigneten Schritte zu thun, damit dieselbe im Gebiete der Jurisdiktion die ausgedehnteste Anwendung finde.

Ich halte es für nothwendig, das Munizipium darauf aufmerksam zu machen, daß ein Apparat, welcher die Desinfektion nicht vollkommen ausführt, seinem Zwecke nicht entspricht, und da auch die nach einem und demselben Muster hergestellten Apparate nicht gleich gut sind, es dringend nothwendig ist, daß das Munizipium die künftig anzuschaffenden Apparate von dem Fabrikanten oder Lieferanten nicht eher übernehme, als es sich von der vollkommen tadellosen Funktionsfähigkeit durch bakteriologische Kontrolversuche überzeugt hat.

Derartige Versuche sind zweckmäßig von dem Oberphysikus in der Weise auszuführen, daß er die vom bakteriologischen Institut des unter meiner Leitung stehenden Ministeriums zu beziehenden Milzbrandsporen persönlich in dem Apparate unterbringt und nach geschehener Desinfektion zu Kulturversuchen dem bakteriologischen Institut zurücksendet.

Die die Milzbrandsporen enthaltenden Fäden werden dem Munizipium auf Ansuchen von dem bakteriologischen Institut des unter meiner Leitung stehenden Ministeriums in geschlossenem Kouvert zugesendet. Diese Kouverts sind, in mehrfach zusammengefaltete Tücher gewickelt, in den Apparat einzubringen und zwar während jedes Versuches mehrere Exemplare in verschiedene Theile des für die Desinfektion von Kleidern bestimmten Raumes, bei eckigen Desinfizirräumen auch in die Ecken.

Nach beendigtem Desinfektionsversuche sind die Kouverts, in andere Kouverts eingeschlossen, mit einer die Dauer und Art des Versuches enthaltenden Mittheilung und einer Beschreibung des Apparates an das bakteriologische Institut zurückzusenden; die Abnahme des Apparates ist bis zur Ankunft der von dort zu erwartenden Antwort auszusetzen.

Ich halte es für erwünscht, daß auch die Leistungsfähigkeit der bereits früher angeschafften Desinfektionsapparate von Zeit zu Zeit auf diese Weise geprüft werde.

F. d. Min.: Reißig m. p.
Staatssekretär.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Speiseölen. Vom 28. Dezember 1896. (Mon. Belge 1897 S. 138.) — Uebersetzung ohne Gewähr.

Art. 1. Die Gefäße, in welchen Speiseöle verkauft, zum Verkauf ausgestellt, aufbewahrt oder zum Verkauf oder zur Ablieferung befördert werden, müssen eine Aufschrift tragen, welche unmittelbar auf das Wort „Oel" folgend in deutlichen und jenen gleichenden Buchstaben die genaue Angabe des Rohstoffes oder der Rohstoffe enthält, aus denen das Speiseöl gewonnen ist (Olivenöl, Mohnöl, Erdnußöl, Sesamöl, Baumwollsamenöl, Oliven- und Sesamöl u. s. w.).

Die Gefäße müssen übrigens den Namen oder die Firma, sowie auch den Wohnort oder wenigstens die Marke des Fabrikanten oder Händlers tragen. Die auf die Natur des Oeles bezüglichen Angaben müssen bei der Ausfertigung der Rechnungen, Frachtbriefe oder Konnossemente aufgeführt werden.

Art. 2. Es ist durchaus verboten, verdorbene oder schlecht gewordene Oele für Speisezwecke zu verkaufen oder zum Verkauf auszustellen.

Art. 3. Es ist verboten, Nahrungsmittel und vegetabilische, nicht zu Speisezwecken bestimmte Oele in den gleichen Räumen oder in Räumen, welche anders als deutlich erkennbar mit einander in Verbindung stehen, zu verkaufen, zum Verkauf auszustellen oder zum Verkauf oder zur Ablieferung aufzubewahren, sie gleichzeitig in demselben Wagen zum Verkauf oder zur Ablieferung zu befördern, es sei denn, daß die die Oele enthaltenden Gefäße eine Aufschrift tragen, wie „ungenießbares Oel" („huile non comestible"), durch deutliche Buchstaben anzeigend, daß sie nicht für Speisezwecke bestimmt sind.

Art. 4. Die Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit den durch das Gesetz vom 4. August 1890 vorgesehenen Strafen geahndet,

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

ohne daß damit den durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen vorgegriffen wird.

Art. 5. Der Minister der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt, welcher in Kraft tritt am 1. April 1897.

Gegeben zu Laeken, den 28. Dezember 1896.

gez. Leopold.

Der Minister der Landwirthschaft und öffentl. Arbeiten.

gez. Léon de Bruyn.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Schmalz und andern Speisefetten. Vom 29. Dezember 1896. (Mon. Belge 1897 S. 146.) — Uebersetzung ohne Gewähr.

Art. 1. Die Bezeichnung Schweineschmalz (saindoux oder axonge) bleibt für das reine Fett des Schweines vorbehalten. Die aus andern Fetten bereiteten Speisefette (ausgenommen die Butter und die Margarine, die den Gegenstand einer besonderen Verordnung bilden) müssen eine Bezeichnung tragen, welche genau ihre Natur oder Zusammensetzung zu erkennen giebt. Jedoch kann diese Bezeichnung bei Gemischen von Fetten verschiedener Art durch den Namen: Gemischtes Fett („graisse mélangée") ersetzt werden.

Art. 2. Die Behälter und Umhüllungen, in welchen andere Fette als Schweineschmalz (Butter und Margarine) zum Verkauf gebracht oder für den Verkauf oder zur Ablieferung aufbewahrt werden, müssen deutlich sichtbar eine Aufschrift tragen, welche in gut erkennbaren Buchstaben die oben für diese Nahrungsmittel festgesetzte Bezeichnung wiedergiebt, ebenso auch den Namen oder die Firma und den Wohnort oder wenigstens doch die Marke des Fabrikanten oder des Händlers. Die gleiche Inschrift muß auf den Behältern oder Umhüllungen angebracht werden, in welchen die betreffenden Nahrungsmittel den Käufern geliefert, oder in welchen sie zum Verkauf oder zur Ablieferung befördert werden.

Art. 3. Die im Art. 1 vorgesehenen Angaben über die Art des Speisefettes müssen bei der Ausfertigung der Rechnungen, der Frachtbriefe und der Konnossemente aufgeführt werden.

Art. 4. Das Schweineschmalz und die andern Speisefette, welche mehr als 1 % Wasser oder irgendwelche andere fremde Bestandtheile, mit Ausnahme der Fette, enthalten, dürfen nur mit einer, die Bezeichnung: „gewässert" („aqueux"), „gesalzen" („salé") tragenden, die Anwesenheit dieses fremden Bestandtheiles anzeigenden Etikette versehen verkauft, zum Verkauf ausgestellt, aufbewahrt oder befördert werden.

Art. 5. Es ist strenge verboten, Schweineschmalz oder andere Speisefette zu verkaufen, zum Verkauf auszustellen, aufzubewahren oder zum Verkauf zu befördern, welchen

A. Mineralbestandtheile, ausgenommen Wasser oder Salz, Konservirungsmittel oder Glycerin beigemengt sind;

B. welche verdorben oder schlecht geworden sind;

C. welche unter Uebertretung der Verordnung über den Handel mit Fleisch bereitet oder eingeführt sind.

Art. 6. Es ist verboten Nahrungsmittel und solche Fette, welche nicht zu Speisezwecken bestimmt sind, die aber Aehnlichkeit mit den Speisefetten aufweisen, in den gleichen Räumen oder in Räumen, welche anders als deutlich erkennbar mit einander in Verbindung stehen, zu verkaufen, zum Verkauf auszustellen, oder zum Verkauf oder zur Ablieferung aufzubewahren, sie gleichzeitig in denselben Wagen zum Verkauf oder zur Ablieferung zu befördern, es sei denn, daß die Behälter für diese nicht zu Speisezwecken dienenden Fette eine Aufschrift wie: „ungenießbares Fett" („graisse non comestible") tragen, durch deutliche Buchstaben anzeigend, daß diese Fette nicht zum Genuß bestimmt sind.

Art. 7. Die Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit den durch das Gesetz vom 4. August 1890 vorgesehenen Strafen geahndet, unabhängig von den durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen.

Art. 8. Der Minister der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt, welcher in Kraft tritt am 1. April 1897.

Gegeben zu Laeken, den 29. Dezember 1896.

gez. Leopold.

Der Minister der Landwirthschaft und öffentl. Arbeiten.

gez. Léon de Bruyn.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Bier. Vom 30. Dezember 1896. (Mon. Belge 1897 S. 136.) — Uebersetzung ohne Gewähr.

Art. 1. Es ist gänzlich verboten den zum Verkauf bestimmten Bieren irgend einen Süßstoff wie das Saccharin von Fahlberg, Dulcin, Glycerin u. s. w., mit Ausnahme der eigentlichen Zuckerarten (Rohrzucker, Traubenzucker, Invertzucker u. s. w.) zuzusetzen, sowie auch mit ähnlichen Süßstoffen versetzte Biere zu verkaufen, zum Verkauf auszustellen, aufzubewahren oder zum Verkauf oder zur Ablieferung zu befördern.

Art. 2. Die auf den Handel mit zuckerhaltigen Stoffen bezüglichen Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1890 werden aufgehoben, soweit sie das Bier betreffen.

Art. 3. Die Uebertretungen der Bestimmungen dieses Erlasses werden mit den durch das Gesetz vom 4. August 1890 vorgesehenen Strafen geahndet, unabhängig von den durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen.

Art. 4. Der Minister der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt, welcher in Kraft tritt am 1. Mai 1897.

Gegeben zu Laeken, den 30. Dezember 1896.

gez. Leopold.

Der Minister der Landwirthschaft und öffentl. Arbeiten.

gez. Léon de Bruyn.

Der Finanzminister.

gez. P. de Smet de Naeyer.

Britisch-Ostindien. Gesetz, die Abwehr ansteckender Krankheiten betr. Vom 4. Februar 1897. (The Gazette of India).

Act No. III of 1897.

An Act to provide for the better prevention of the spread of Dangerous Epidemic Disease.

Whereas it is expedient to provide for the better prevention for the spread of dangerous epidemic disease; It is hereby enacted as follows: —

1. (1) This Act may be called the Epidemic Diseases Act, 1897.

(2) It extends to the whole of British India (inclusive of Upper Burma, British Baluchistan, the Santal Parganas and the Pargana of Spiti); and

(3) It shall come into force at once.

2. (1) When at any time the Governor General in Council is satisfied that India or any part thereof is visited by, or threatened with, an outbreak of any dangerous epidemic disease, the Governor General in Council, if he thinks that the ordinary provisions of the law for the time being in force are insufficient for the purpose, may take or require or empower any person to take such measures and, by public notice, prescribe such temporary regulations to be observed by the public or by any person or class of persons as he shall deem necessary to prevent the outbreak of such disease or the spread thereof, and may determine in what manner and by whom any expenses incurred (including compensation if any) shall be defrayed.

(2) In particular and without prejudice to the generality of the foregoing provisions, the Governor General in Council may take measures and prescribe regulations for —

(a) the inspection of any ship or vessel leaving or arriving at, any port in British India and such detention thereof, or of any person intending to sail therein, or arriving thereby, as may be necessary; and

(b) the inspection of persons travelling by railway or otherwise and the segregation, in hospital, temporary accommodation or otherwise, of persons suspected by the inspecting officer of being infected with any such disease.

(3) The Governor General in Council may, by general or special order, direct that all or any of the powers conferred by this Act may also be exercised by any Local Government with respect to the territories administered by it.

3. Any person disobeying any regulation or order made under this Act shall be deemed to have committed an offence punishable under section 188 of the Indian Penal Code.

4. No suit or other legal proceeding shall lie against any person for anything done or in good faith intended to be done under this Act.

J. M. Macpherson,
Secretary to the Government of India.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 28. Februar 1897.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 28. Februar herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Briesen 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1), Osthavelland 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Bütow 5 (5); Reg.-Bez. Posen: Birnbaum 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (1), Habelschwerdt 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Bunzlau 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Stadtkreis Göttingen 1 (1); Reg.-Bez. Stade: Bremervörde 1 (13); Reg.-Bez. Osnabrück: Landkreis Osnabrück 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Neuburg a./D. 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 2 (2), Auerbach 1 (2). Württemberg. Donaukreis: Ravensburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1); Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1), Saarburg 1 (1). Zusammen 29 Gemeinden und 43 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Pr. Holland 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Dirschau 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Stuhm 6 (6), Rosenberg i. Westpr. 1 (1), Kulm 6 (13), Graudenz 4 (4), Konitz 2 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (3), Niederbarnim 2 (3), Teltow 2 (2), Zauch-Belzig 1 (3), Osthavelland 1 (1), Westhavelland 4 (6), Ruppin 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Soldin 1 (1), Arnswalde 3 (13), Friedeberg 1 (1), Landkreis Landsberg 4 (5), Züllichau-Schwiebus 2 (4); Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1), Pyritz 1 (1), Saatzig 2 (2); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 1 (1), Köslin 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Schroda 1 (1), Posen Ost 1 (1), Posen West 3 (5), Obornik 1 (2), Samter 1 (1), Birnbaum 1 (2), Meseritz 4 (12), Neutomischel 4 (4), Grätz 1 (1), Bomst 1 (1), Fraustadt 3 (3), Rawitsch 5 (5), Gostyn 2 (2), Pleschen 1 (2), Kempen i. Pos. 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Wirsitz 1 (1), Schubin 2 (2), Inowrazlaw 3 (3), Strelno 2 (2), Mogilno 3 (3), Gnesen 3 (3); Reg.-Bez. Breslau: Namslau 2 (4), Gr. Wartenberg 2 (4), Neumarkt 7 (10), Landkreis Breslau 1 (1), Münsterberg 1 (1), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 9 (12), Striegau 4 (8); Reg.-Bez. Liegnitz: Glogau 3 (3), Bunzlau 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Zabrze 2 (2), Ratibor 2 (2), Leobschütz 1 (1), Neustadt i. O.-S. 1 (1), Pleß 1 (1), Grottkau 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 2 (4), Salzwedel 1 (1), Gardelegen 5 (42), Jerichow I 9 (31), Jerichow II 3 (3), Kalbe 2 (10), Wanzleben 2 (2), Stadtkreis Magdeburg 1 (Viehhof), Wolmirstedt 2 (6), Neuhaldensleben 4 (17), Oschersleben 2 (2), Landkreis Halberstadt 5 (36), Wernigerode 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 3 (5), Wittenberg 1 (1), Bitterfeld 1 (1), Saalkreis Halle a. S. 1 (1), Saalkreis 4 (6), Delitzsch 9 (20), Mansfelder Gebirgskreis 3 (8), Mansfelder Seekreis 19 (43), Sangerhausen 6 (9), Eckartsberga 6 (14), Querfurt 4 (5), Merseburg 23 (24), Weißenfels 8 (10), Naumburg 3 (3), Zeitz 1 (4); Reg.-Bez. Erfurt: Grafschaft Hohenstein 8 (46), Worbis 15 (83), Langensalza 9 (34), Weißensee 8 (21); Reg.-Bez. Schleswig: Plön 1 (1), Rendsburg 1 (1), Süderdithmarschen 3 (7), Steinburg 3 (3), Pinneberg 2 (2); Reg.-Bez. Hannover: Nienburg 4 (9), Stolzenau 5 (19), Stadtkreis Hannover 1 (1), Landkreis Hannover 2 (2), Landkreis Linden 3 (4), Springe 2 (2), Hameln 7 (9); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 3 (8), Marienburg i. Hann. 6 (34), Alfeld 10 (43), Goslar 4 (6), Osterode a. Harz 2 (6), Landkreis Göttingen 14 (56), Münden i. Hann. 7 (42), Uslar 4 (12), Einbeck 2 (2), Northeim 2 (4). Reg.-Bez. Lüneburg: Landkreis Celle 2 (3), Gifhorn 5 (19), Burgdorf 4 (12), Isenhagen 2 (2), Uelzen 1 (1); Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Meppen 1 (1), Bersenbrück 2 (2), Landkreis Osnabrück 1 (3), Melle 4 (4), Iburg 4 (8); Reg.-Bez. Aurich: Norden 2 (4), Landkreis Emden 2 (2), Wittmund 1 (1), Aurich 1 (1); Reg.-Bez. Münster: Warendorf 4 (6), Beckum 3 (11), Stadtkreis Münster 1 (1), Landkreis Münster 1 (1), Koesfeld 1 (1), Ahaus 1 (3), Borken 1 (1), Recklinghausen 1 (1); Reg.-Bez. Minden: Minden 3 (6), Lübbecke 3 (6), Herford 1 (1), Halle i. W. 10 (32), Landkreis Bielefeld 12 (24), Wiedenbrück 7 (19), Paderborn 5 (6), Büren 5 (6), Warburg 13 (17), Höxter 10 (38); Reg.-Bez. Arnsberg: Lippstadt 16 (35), Soest 5 (10), Hamm 3 (3), Landkreis Dortmund 7 (10), Hörde 4 (4), Landkreis Bochum 4 (4), Landkreis Gelsenkirchen 1 (1), Hattingen 2 (2), Schwelm 3 (4); Reg.-Bez. Kassel: Landkreis Kassel 2 (6), Eschwege 1 (5), Fritzlar 5 (20), Fulda 2 (3), Landkreis Hanau 2 (5), Hofgeismar 11 (48), Homberg 5 (12), Marburg 2 (2), Melsungen 3 (10), Rinteln 4 (9), Rotenburg i. H.-N. 2 (2), Witzenhausen 2 (5), Wolfhagen 3 (9); Reg.-Bez. Wiesbaden: Oberlahnkreis 1 (1), Unterlahnkreis 2 (2), St. Goarshausen 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Stadtkreis Koblenz 1 (1), Landkreis Koblenz 2 (2), Adenau 1 (4), Wetzlar 3 (19); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1), Rees 2 (2), Landkreis Essen 2 (2), Mörs 2 (3), Geldern 4 (5), Kempen 5 (9), Stadtkreis Düsseldorf 1 (1), Stadtkreis Barmen 1 (2), Lennep 2 (2), Solingen 2 (2), Neuß 3 (7), Grevenbroich 2 (3), Landkreis Gladbach 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Mülheim a. Rh. 1 (1), Stadtkreis Köln 1 (2), Landkreis Köln 3 (3), Euskirchen 1 (1); Stadtkreis Bonn 1 (2), Landkreis Bonn 2 (2); Reg.-Bez. Trier: Prüm 1 (8), Saarlouis 2 (3), Saarbrücken 3 (8), Ottweiler 4 (6); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 1 (1), Geilenkirchen 1 (1), Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 4 (4); Schleiden 3 (30); Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Freising 1 (1), Stadtbezirk Ingolstadt 1 (1), Stadtbezirk München 1 (18), Dachau 1 (1), Ebersberg 2 (2), Erding 1 (2), Landbezirk Freising 1 (1), Landbezirk Ingolstadt 6 (25), Miesbach 1 (1), Landbezirk München I 8 (14), Landbezirk München II 3 (4), Landbezirk Rosenheim 3 (4), Schrobenhausen 2 (3); Reg.-Bez. Niederbayern: Mallersdorf 1 (1), Pfarrkirchen 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 2 (5), Germersheim 4 (10), Ludwigshafen

a. Rh. 1 (2), Neustadt a. H. 1 (1), Pirmasens 5 (55), Speyer 1 (1); Reg.-Bez. Oberpfalz: Cham 1 (2), Eschenbach 1 (2), Neustadt a./W.-N. 7 (16), Waldmünchen 1 (3); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Bamberg II 1 (1), Höchstadt a./A. 2 (3), Lichtenfels 1 (3), Staffelstein 1 (6); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Stadtbezirk Weißenburg 1 (2), Landbezirk Eichstätt 1 (2), Landbezirk Fürth 1 (1), Hilpoltstein 3 (3), Neustadt a./A. 9 (14), Landbezirk Rothenburg a./T. 2 (2), Scheinfeld 2 (3), Uffenheim 8 (45), Landbezirk Weißenburg 1 (1); Reg.-Bez. Unterfranken: Landbezirk Aschaffenburg 1 (1), Ebern 2 (2), Haßfurt 2 (2), Karlstadt 2 (2), Kissingen 1 (2), Landbezirk Kitzingen 1 (1), Königshofen 2 (4), Lohr 1 (1), Marktheidenfeld 2 (3), Ochsenfurt 3 (5), Landbezirk Schweinfurt 5 (10); Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Augsburg 1 (1), Stadtbezirk Günzburg 1 (8), Stadtbezirk Neuburg a./D. 1 (1), Stadtbezirk Neu-Ulm 1 (2), Landbezirk Augsburg 3 (4), Landbezirk Donauwörth 2 (5), Landbezirk Günzburg 5 (20), Illertissen 1 (1), Landbezirk Kaufbeuren 3 (8), Landbezirk Kempten 7 (18), Krumbach 1 (2), Landbezirk Memmingen 2 (3), Landbezirk Neuburg a./D. 3 (3), Landbezirk Neu-Ulm 4 (4), Landbezirk Nördlingen 1 (1), Sonthofen 3 (8), Wertingen 3 (10), Zusmarshausen 1 (4). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 4 (5), Löbau 1 (1), Kamenz 1 (1), Kreishauptm. Dresden: Stadtbezirk Dresden 1 (Schlachthof), Meißen 2 (4), Großenhain 1 (1), Kreishauptm. Leipzig: Stadtbezirk Leipzig 1 (Schlachthof), Landbezirk Leipzig 1 (1), Borna 5 (12), Grimma 2 (2), Döbeln 3 (3), Rochlitz 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Landbezirk Chemnitz 2 (2), Flöha 4 (5), Annaberg 1 (1), Zwickau 1 (1), Plauen 2 (2), Oelsnitz 3 (3), Glauchau 2 (2 Schlachthöfe). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 4 (8), Besigheim 1 (5), Cannstatt 5 (16), Leonberg 4 (13), Ludwigsburg 6 (19), Marbach 6 (9), Maulbronn 2 (5), Neckarsulm 7 (14), Vaihingen 3 (10), Waiblingen 3 (19), Weinsberg 3 (3); Schwarzwaldkreis: Herrenberg 3 (12), Neuenbürg 2 (2), Reutlingen 1 (1), Rottenburg 1 (3), Sulz 1 (1), Tübingen 2 (4); Jagstkreis: Crailsheim 1 (1), Ellwangen 3 (10), Gaildorf 2 (2), Gerabronn 1 (1), Hall 4 (6), Heidenheim 4 (9), Künzelsau 7 (39), Mergentheim 5 (6), Neresheim 1 (3), Oehringen 9 (27), Schorndorf 1 (3); Donaukreis: Biberach 3 (4), Blaubeuren 2 (2), Ehingen 7 (13), Geislingen 1 (1), Göppingen 8 (20), Kirchheim 4 (6), Laupheim 6 (20), Leutkirch 2 (2), Münsingen 2 (4), Ravensburg 1 (1), Riedlingen 4 (14), Saulgau 3 (4), Ulm 26 (259), Waldsee 1 (1), Wangen 2 (8). Baden. Landeskommiss. Freiburg: Breisach 1 (3), Emmendingen 1 (2), Kehl 1 (1), Offenburg 1 (1); Landeskommiss. Karlsruhe: Bretten 1 (1), Durlach 1 (1), Ettlingen 2 (2), Landeskommiss. Mannheim: Eppingen 1 (1), Heidelberg 2 (2), Sinsheim 1 (2), Eberbach 1 (2), Mosbach 2 (31), Tauberbischofsheim 3 (5), Wertheim 1 (1). Hessen. Provinz Starkenburg: Offenbach 1 (1); Provinz Oberhessen: Gießen 4 (8), Friedberg 8 (26), Lauterbach 1 (1); Provinz Rheinhessen: Mainz 2 (2), Alzey 4 (7), Oppenheim 3 (5), Worms 9 (17). Mecklenburg-Schwerin: Boizenburg 1 (1), Wismar 1 (1), Parchim 3 (3), Waren 2 (2). Sachsen-Weimar: Weimar 17 (53), Apolda 8 (16), Eisenach 5 (18). Oldenburg. Herzogth. Oldenburg: Landbezirk Oldenburg 1 (1), Butjadingen 2 (2), Brake 3 (4), Wildeshausen 1 (9), Vechta 2 (9). Braunschweig: Braunschweig 7 (11), Wolfenbüttel 4 (7), Helmstedt 5 (11), Gandersheim 13 (32), Holzminden 7 (13). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (1), Sonneberg 2 (2), Saalfeld 1 (2). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Waltershausen 1 (1), Landbezirk Gotha 3 (15), Landbezirk Waltershausen 1 (2). Anhalt. Dessau 4 (12), Köthen 10 (12), Bernburg 1 (2), Ballenstedt 1 (3). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 5 (24). Schwarzburg-Rudolstadt: Frankenhausen 1 (1). Waldeck: Kreis des Eisenberges 3 (29), Kreis der Twiste 13 (228). Schaumburg-Lippe: Stadthagen-Hagenburg 1 (1). Lippe: Stadtbezirk Lage 1 (3), Stadtbezirk Lemgo 1 (1), Verwaltungsamtsbezirk Schötmar 13 (32), Verwaltungsamtsbezirk Brake 5 (8), Verwaltungsamtsbezirk Blomberg 7 (12), Verwaltungsamtsbezirk Detmold 7 (16). Bremen: Landbezirk Bremen 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 4 (10), Erstein 6 (12), Hagenau 1 (1), Molsheim 1 (5), Schlettstadt 1 (2), Weißenburg 8 (75), Zabern 2 (8); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 9 (20), Colmar 5 (8), Gebweiler 5 (24), Mülhausen 3 (14), Rappoltsweiler 2 (5); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 4 (13), Bolchen 3 (4), Chateau-Salins 1 (6), Diedenhofen 5 (16), Forbach 2 (4), Saargemünd 1 (1). Zusammen 1296 Gemeinden und 3558 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Osthavelland 4 (11), Ruppin 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Czarnikau 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (2), Wolmirstedt 4 (11), Neuhaldensleben 5 (9); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1), Grimma 1 (1). Zusammen 21 Gemeinden und 39 Gehöfte.

Rinderpest in Egypten. Amtlichen Nachrichten vom 8. Februar zufolge ist am 24. Dezember v. J. in Alexandrien bei einer Herde von 300 Rindern, welche aus Syrien angekommen waren, die Rinderpest festgestellt worden. Es waren zunächst 3 Rinder ergriffen, welche an der Ausladestelle in der Quarantäneanstalt beim Port-vieux zurückgehalten wurden und dort starben. Die übrige Herde wurde nach Chatby, der Quarantänestation des Conseil Sanitaire, geschafft, die an dem östlichen Ende von Alexandrien liegt, sodaß der Transport des Viehes vom Hafen durch bezw. um die Stadt herum erfolgen mußte.

In Chatby griff die Seuche derartig um sich, daß binnen kurzer Zeit 40 Thiere von ihr ergriffen waren; diese wurden in Chatby getödtet und die Kadaver verbrannt, die nicht erkrankten Thiere wurden in einer separirten Abtheilung des Schlachthofes in Alexandrien geschlachtet. Eine gleichzeitig mit der Rinderherde eingetroffene Hammelherde aus Syrien, von welcher kein einziges Stück erkrankte, wurde ebenfalls in Quarantäne geschlachtet und die Felle desinfizirt.

Am 4. Januar traf eine zweite Rinderherde von 49 Stück aus Syrien in Alexandrien ein, die, obgleich kein Fall von Rinderpest festgestellt werden konnte, wegen des Herrschens dieser Seuche in Syrien wie die infizirte Herde behandelt wurde.

Vom 5. Januar ab wurde bis auf Weiteres die Einfuhr von Büffeln und Rindern aus Syrien verboten. Die von dem Conseil Quarantenaire getroffenen Absperrungs-, Tödtungs- und Desinfektions-Maßnahmen haben sich anscheinend bewährt, da seit der Feststellung der Seuche Ende Dezember v. J. weitere Fälle nicht bekannt geworden sind.

Rinderpest in Siam.[1]) Die Seuche wurde zuerst am 10. Dezember v. Js. unter den Bullochsen eines der Schlachthäuser in Bangkok festgestellt, nachdem einige Tage vorher ein Boot mit 13 kranken Thieren aus Lopburee angekommen war. 10 weitere Bullochsen erkrankten in Windmill Road, wo sie mit anderen zusammenstanden, die nach Singapore ausgeführt werden sollten; von diesen starben 5 in 24 Stunden, die übrigen wurden von den Eigenthümern zurückgeholt. Zwei Tage später war die Seuche unter den Bullochsen, die zu dem Royal Survey Dep. gehörten und in Sapatoom weideten, ausgebrochen; von 20 Thieren starben 5. Im Ganzen sollen wenigstens 50 bis 60 Stück in der Umgegend von Bangkok an der Seuche verendet sein. Dieselbe soll sich mehr und mehr im Lande verbreiten. Die Regierung beschränkt sich darauf, das Vieh vor dem Schlachten untersuchen zu lassen.

---

[1]) Vgl. S. 183.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien in der Zeit vom 4. Oktober 1896 bis 2. Januar 1897[1]).

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. / Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	10.	17.	24.	31.	7.	14.	21.	28.	5.	12.	19.	26.	2.	erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
	Oktober				November				Dezember				Jan.			
Milzbrand.																
England	6	10	4	4	6	12	7	9	8	6	4	6	4	165	—	30
Wales	—	—	—	1	1	1	—	—	1	2	—	—	—	8	—	2
Schottland . . .	3	1	2	1	1	4	5	3	1	4	2	1	2	50	—	11
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 45	—	13
Rotz und Wurm.																
England	22	16	11	14	11	13	14	17	24	15	13	14	7	279	—	13
Schottland . . .	1	—	1	2	—	2	4	2	—	1	—	3	—	36	—	1
Schweinefieber.																
England	65	68	47	61	63	56	49	61	60	58	62	39	92	—	14 966	40
Wales	2	1	1	2	1	1	3	2	—	2	2	3	3	—	287	7
Schottland . . .	3	1	3	4	1	3	3	3	2	5	—	—	8	—	708	9

Die Lungenseuche ist in Großbritannien während der Berichtszeit nicht aufgetreten. Seucheverdächtige Thiere sind in England 20 polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchefrei befunden worden.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 879. — [2]) Darunter 44 Hunde; außerdem sind 32 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. ü. d. anst. Krankh. d. Hausthiere Nr. 3.)

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in der französischen Nachbarschaft wurden am 9. Februar die Zollämter Châtelard, Champéry und Morgins neuerdings für die Einfuhr von Klauenvieh geöffnet.

Die Einfuhr von Schweinen kann wie früher nur mittelst Spezialbewilligung erfolgen.

Belgien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Rindern, Schafen und Schweinen aus überseeischen Ländern. Vom 22. Januar 1897. (Monit. belge S. 331.) — Uebersetzung. —

Wir haben verfügt und verfügen:

Art. 1. In Abänderung der bestehenden Bestimmungen dürfen überseeische Rinder, Schafe und Schweine nur über die Häfen von Antwerpen, Gent und Ostende eingeführt werden.

Die Thiere sind in den Schlachthäusern dieser Städte oder in den behördlich genehmigten Schlächtereien in der Nähe des Hafens abzuschlachten.

Sie müssen von dem Orte der Ausschiffung nach den besagten Anstalten im Wagen befördert und dort innerhalb 3 Tagen geschlachtet werden.

Thiere anderer Herkunft von der gleichen Gattung, welche über die genannten Häfen kommen, werden wie jene behandelt.

Ausnahmen können nur mit besonderer Genehmigung des Ministers bei Zuchtthieren gemacht werden.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 sind nicht anwendbar auf Thiere, welche am zweitfolgenden Tage nach der Bekanntmachung dieser Verordnung im Moniteur eingeschifft werden.

Die Einfuhr der Thiere ist den Bestimmungen über die Herkunft, wie sie von der Zollbehörde vorgeschrieben sind, unterworfen.

Art. 3. Der Minister des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung betraut.

Desgleichen. Der Minister des Ackerbaues hat in Abänderung des Art. 1 § 5 der Verordnung vom 14. Dezember 1896[1]) am 23. Januar d. Js. bestimmt, daß der Zugang zu den Lokalen, in denen die Thiere eingeschlossen sind, verboten und nur denjenigen Personen gestattet ist, welche zur Wartung nöthig sind. (Ebd.)

Desgleichen. Rundschreiben des Ministers für Ackerbau an die Gouverneure, betr. die Beaufsichtigung der Jahrmärkte und Viehmärkte. Vom 21. Januar 1897. (Ebd. S. 332.) — Auszugsweise Uebersetzung. —

Die Maul- und Klauenseuche hat in Brabant und Hennegau eine gewisse Ausbreitung erlangt. In den übrigen Provinzen, in welchen sie gemeldet ist, verursacht sie wenig Schaden und ist nach den Berichten der Veterinär-Inspektion im Abnehmen begriffen. Es kamen jedoch in den letzten Tagen Fälle bei Thieren vor, die auf verschiedenen Märkten gekauft waren, weshalb eine strenge Ueberwachung der Märkte und die Schließung derjenigen erforderlich erscheint, auf welchen die Seuche festgestellt wurde. Um den gewünschten sanitären Erfolg herbeizuführen, haben die Bürgermeister der Marktorte folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Rinder, Schafe und Schweine, welche auf den Markt gebracht werden, müssen Stück für Stück von einem Thierarzt untersucht werden. Die Untersuchung hat vor dem Einbringen in den Markt und in einem gewissen Abstand vom Verkaufsplatze stattzufinden. Die Führer der Thiere müssen diesen das Maul dergestalt öffnen, daß der Thierarzt die Krankheit feststellen kann, ohne die Thiere hierbei zu berühren. Bei größeren Märkten ist das thierärztliche Personal entsprechend zu vermehren. Wenn die Thiere auf verschiedenem Wege zu den Märkten gelangen können, so hat die Untersuchung auf einem bestimmten Punkt dieser Wege zu erfolgen, es wäre denn, daß der Zutrieb zum Markte nur auf einem Wege, besser auf zwei Wegen geschehen kann. An der Stelle, wo die Untersuchung stattfindet, ist eine genügend lange und breite Grube anzulegen, welche 20 bis 30 cm tief mit Kalkmilch gefüllt ist, die an jedem Markttage, oder wenn sie zu dick geworden, zu erneuern ist, und

[1]) Vgl. S. 12.

durch welche jedes Thier nach der Untersuchung geführt werden muß.

Werden Thiere als krank erkannt, so sind dieselben sofort abzusondern und einzusperren. Es dürfen zu denselben nur solche Personen zugelassen werden, welche die Wartung zu besorgen haben. Nach Art. 20 der allgemeinen Vorschriften über die Sanitätspolizei muß jeder Marktort ein hierzu geeignetes Lokal besitzen. Vor Feststellung der Seuche hat der Thierarzt sofort den Veterinärinspektor zu benachrichtigen, welcher dem Ackerbauminister unverweilt Vorschläge zur Unterdrückung der Seuche zu machen hat.

Desgleichen. Rundschreiben des Ministers des Ackerbaues an die Veterinärinspektoren. Vom gleichen Datum. (Ebd. S. 333.) — Auszugsweise Uebersetzung. —

Ich ersuche Sie, hauptsächlich darüber zu wachen, daß die thierärztliche Kontrole auf den Märkten pünktlich ausgeführt wird. Sie haben die Bürgermeister, welche die Vorschriften nicht befolgen, dem Minister zu melden, nachdem Sie dieselben vorher mündlich oder schriftlich auf die Folgen ihrer Handlung für die Gemeinde aufmerksam gemacht haben. Wenn die Gefahr besteht, daß Thiere, welche mit Maul- und Klauenseuche behaftet sind, beim Einbringen in den Markt andere Thiere anstecken, so sind die Inspectoren ermächtigt, ausnahmsweise die Schlachtung der erkrankten Thiere anzuordnen, nachdem mit dem Eigenthümer eine Einigung hinsichtlich der Entschädigung erzielt ist. Diese darf jedoch den wirklichen Verlust des Eigenthümers nicht übersteigen. Ueber eine solche Maßregel ist mittelst Sonderberichts sofort Anzeige zu erstatten.

Es ist ferner darauf hingewiesen, daß nach Art. 71 der Vorschriften über die Sanitätspolizei der Hausthiere die Gouverneure die Bewegung von Thieren verbieten können in Orten und Theilen von solchen, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht. Ausnahmen können jedoch in verseuchten Zonen gestattet werden für Thiere, welche zum Schlachten bestimmt sind, wenn sie aus Beständen stammen, in denen die Seuche nicht herrscht und wenn es sich lediglich um verdächtige Thiere in verseuchten Beständen handelt, wofern sie von einem beglaubigten Thierarzt zuvor untersucht und gesund befunden sind. Das Wegführen der Thiere hat unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln zu erfolgen, welche der Inspektor zur Verhütung der Verschleppung für nöthig hält und in der Ministerial-Verordnung vom 25. September 1883 hinsichtlich der Lungenseuche vorgeschrieben sind.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1897/98. (Fortsetzung.)

Für das technische Unterrichtswesen.

Tit. 120. Zur besseren Beleuchtung des Maschinenraumes in der mit der technischen Hochschule zu Berlin verbundenen mechanisch-technischen Versuchsanstalt 2000 ℳ.

„Die nur mangelhafte Beleuchtung in dem Maschinenraum der Versuchsanstalt genügt nicht für die Uebungen der Studirenden. Da die Betriebskraft für die Lichtmaschinen vorhanden ist, wird die Einrichtung einer ausreichenden elektrischen Beleuchtung nur den Aufwand von 2000 ℳ erfordern."

Tit. 121. Zur Vervollständigung der Einrichtungen für Metall-, Baumaterial- und Papierprüfung in der mit der technischen Hochschule zu Berlin verbundenen mechanisch-technischen Versuchsanstalt 21 800 ℳ.

„Die Ausstattung der einzelnen Abtheilungen der Versuchsanstalt mit Apparaten hat heute noch erhebliche Mängel. Es gilt dies insbesondere von der Abtheilung für Baumaterialprüfung, wo die alte, nicht mehr brauchbare hydraulische Presse durch eine neue ersetzt werden muß. Es müssen ferner Mühlen zum Feinmalen von Cement und zu Abnutzungsversuchen beschafft, eine Fahrstuhlanlage nach dem Keller für die Beförderung der Cement- und Mörtelproben eingerichtet werden. Die Abtheilung für Papierprüfung bedarf einer vollständigeren Ausrüstung an Waagen, Mikroskopen, Trockeneinrichtungen ꝛc. Für sämmtliche Abtheilungen ist die Beschaffung eines Luftdruckakkumulators zur Verstärkung der motorischen Kraft erforderlich. Die Gesammtkosten werden sich auf 21 800 ℳ belaufen."

Tit. 122. Zur baulichen Erweiterung des elektro-technischen Instituts an der technischen Hochschule zu Berlin und zur Vervollständigung der maschinellen Ausrüstung desselben 171 000 ℳ.

„Das elektro-technische Institut an der technischen Hochschule zu Berlin hat nach seinen Räumlichkeiten und seiner Ausrüstung den Anforderungen, welche die Zahl von 130 (im Winter 1896/97 von 175) Praktikanten an dasselbe stellt, nicht nachkommen können. Es fehlte zunächst an einem Auditorium, welches 350 Studirende faßte und welches so eingerichtet war, daß der Vortrag durch Experimente erläutert werden konnte. Ein solches Auditorium ist unter Benutzung eines der Uebungsräume im Laufe des Jahres 1896 eingerichtet worden. Da es dringlich war, dieses Auditorium schon vor Beginn des Studienjahres 1896/97, also schon bis zum Beginn des Wintersemesters 1896/97 herzustellen, so haben die Mittel dazu durch Ueberschreitung der etatsmäßigen Fonds der technischen Hochschule gewonnen werden müssen, indem 25 000 ℳ zur baulichen Einrichtung des Raums und bis jetzt 10 000 ℳ zur Ausrüstung desselben aufgewendet wurden. Da die technische Abtheilung der physikalisch-technischen Reichsanstalt den westlichen Flügel des Erdgeschosses der Hochschule im Frühjahr 1896 verließ und so neue Uebungsräume für das elektro-technische Institut frei wurden, so kann nunmehr auch durch Ausrüstung dieser Räume in Verbindung mit einem zu überdachenden und als Maschinenraum einzurichtenden Hofraum für 130 bis 150 Praktikanten genügender Platz zum Arbeiten beschafft werden.

Die bauliche Einrichtung jenes westlichen Hofraums ist auf 36 000 ℳ veranschlagt. Aber es fehlt den sämmtlichen Uebungsräumen, wozu auch der in dem Hofe einzurichtende Maschinenraum gehört, an der ausreichenden Ausrüstung mit Apparaten. Diese Ausrüstung muß derartig sein, daß etwa 60 bis 70 Studirende für einfache Messungen, 40 für feinere Messungen und mindestens ebenso viele für Maschinenmessungen die erforderlichen Apparate bekommen können. Der Zustand, daß die jungen Leute, welche das Laboratorium belegt haben, zum großen Theil abgewiesen werden müssen, weil die wenigen Apparate bereits vergeben sind, muß möglichst beseitigt werden. Dies ist zu erreichen durch die Ausstattung des überdachten Hofraums mit Maschinen, an welchen die Studirenden gruppenweise arbeiten können, und durch die Ausrüstung der übrigen Uebungsräume mit den Apparaten für einfache und feinere Messungen in derjenigen Anzahl, welche ausreicht, um der sich meldenden Praktikantenzahl die Apparate gleichzeitig zu ihrer Arbeit in die Hand zu geben.

Der Gesammtaufwand für diese Ausrüstung beläuft sich nach genauer Aufstellung auf . . . 135 000 ℳ.
Unter Hinzurechnung der oben gedachten baulichen Kosten von . . . . . 36 000 „
ergiebt sich ein Gesammtbedarf von . . 171 000 ℳ."

Tit. 123. Zur Herstellung eines großen Hörsaals für Experimentalphysik und sonstige meist besuchte Kollegien an der technischen Hochschule zu Berlin 64 000 ℳ.

„Das Interesse für eine gründlichere Ausbildung in der Physik ist an den technischen Hochschulen erfreulicherweise im Steigen begriffen. Es zeigt sich dies unter der Einwirkung hervorragender Lehrkräfte auch in Hannover und Aachen, wo insbesondere die Theilnahme an den physikalischen Uebungen sehr rege

ist. In Berlin war diese Theilnahme bisher schwach, wozu u. A. auch die völlig ungenügenden Räumlichkeiten beitrugen. Auch das physikalische Auditorium genügte nicht für die etwa 400 zum physikalischen Hauptvortrag sich meldenden Studirenden. Nur ein Theil derselben konnte hinreichend sehen und verstehen. Eine Abhülfe ist nur dadurch möglich, daß der große östliche Lichthof ebenso überbaut und zu einem großen Auditorium eingerichtet wird, wie dies mit dem westlichen Lichthof zu Gunsten des elektro-technischen Instituts geschehen soll. Es würde dann das alte Auditorium zu Uebungsräumen eingerichtet werden und etwa 120 Praktikanten fassen können. Es kommt hinzu, daß, abgesehen von den mathematischen Kollegien, in denen die große Frequenz der Studirenden durch Parallelvorträge getheilt werden kann, noch eine Reihe von Fächern besonders in der Maschinenbauabtheilung vorhanden ist, zu denen 300 bis 400 Studirende sich melden, ohne daß Parallelcöten durchführbar sind. Für diese Fächer fehlt es an ausreichend großen Hörsälen, und es wird deshalb beabsichtigt, das neue Auditorium für Physik so einzurichten, daß ein Theil des sehr großen Raumes durch bewegliche Wände abgeschieden wird und als Vorbereitungszimmer für den Dozenten für Physik und für den Experimentirtisch dient. Der Dozent kann dann sein physikalisches Kolleg ungestört durch die sonstigen in dem Hörraum abzuhaltenden Vorlesungen vorbereiten.

Zur Erfüllung dieses doppelten Zweckes wird die bauliche Einrichtung des östlichen Lichthofes theuerer, als dies bei dem westlichen Lichthof (elektrotechnisches Institut) der Fall ist. Die Kosten sind auf 64 000 ℳ veranschlagt."

Tit. 124. Zur Herrichtung von Räumen für Vorträge über physikalische Chemie an der technischen Hochschule zu Hannover 4500 ℳ.

Vergl. Kap. 123 Tit. 2 des Ordinariums."

B. Medizinalwesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 125.

Tit. 1 und 2 (Besoldungen). „Zu Tit. 1. Weniger:

1. nach Maßgabe des Dienstalters der Regierungs-Medizinalräthe	1300 ℳ,
2. heimgefallene persönliche Zulage des Regierungs-Medizinalraths in Sigmaringen	1800 „
zusammen	3100 ℳ."

„Zu Tit. 2. Weniger an erledigten Aussterbebesoldungen eines Amtsphysikers und zweier Amtswundärzte im Regierungsbezirk Kassel je 750 ℳ, zusammen 2250 ℳ."

Tit. 5 bis 6a (Sächliche Ausgaben). „Zu Tit. 6. Mehr in Folge gleich hoher Mehreinnahmen an Prüfungsgebühren bei Kap. 34 Tit. 9: 1700 ℳ."

Tit. 7 (Zuschuß für das Charité-Krankenhaus in Berlin). „Mehr:

1. Behufs Gleichstellung des Oekonomie-Inspektors mit den Büreau- und Kassenbeamten	900 ℳ.
Die umfangreichen und verantwortlichen Dienstgeschäfte des Oekonomiebeamten lassen die Gleichstellung desselben mit den Büreau- und Kassenbeamten gerechtfertigt erscheinen.	
2. Nach Maßgabe des Dienstalters	
a) der Büreau- und Kassenbeamten .	300 „
b) der Stationsbeamten	300 „
zusammen	1500 ℳ.

Weniger:

1. In Folge Umwandlung einer Sekretärstelle (mit 1800 ℳ bis 4200 ℳ) in eine Büreau-Assistenten- und Kanzlistenstelle mit 1650 ℳ bis 2700 ℳ . .	150 ℳ.
2. Nach Maßgabe des Dienstalters der Unterbeamten . .	840 „
zusammen	990 ℳ,
mithin mehr	510 ℳ."

Tit. 15 und 16 (Impfwesen).

„Zu Titel 16. Minderbedarf bei dem Impf- und Lymphherzeugungsinstitut in Berlin 1404 ℳ."

Tit. 17 bis 21 (Sonstige Ausgaben für medizinalpolizeiliche Zwecke). „Zu Tit. 20. Weniger:

1. Zur Bestreitung der Kosten der sanitätspolizeilichen Kontrole behufs Abwehr der Choleragefahr	75 000 ℳ.
Nachdem die Gefahr einer Einschleppung der Seuche wesentlich gemindert ist, erscheint es angängig, die zur Abwehr der Cholera bereit gestellten Mittel auf den Betrag von 15 000 ℳ zu ermäßigen.	
2. Uebertragungen auf Kap. 58 Tit. 11 des Etats des Finanz-Ministeriums . . .	6 200 „
Die Tagegelder und Reisekosten der Physiker bei Untersuchung von Epidemien, welche in der Provinz Hannover bisher aus medizinalpolizeilichen Fonds gezahlt worden sind, sollen in Zukunft, wie in den übrigen Provinzen, bei Kap. 58 Tit. 11 verrechnet werden.	
zusammen	81 200 ℳ.

Mehr: Zur Verstärkung des Fonds für allgemeine medizinalpolizeiliche Zwecke 22 700 „

In Folge der gesteigerten Verkehrsverhältnisse hat sich die Nothwendigkeit einer schnelleren und energischeren Feststellung und Bekämpfung der Infektionskrankheiten herausgestellt, zu der auch die Mitwirkung spezialistisch vorgebildeter Sachverständiger nicht entbehrt werden kann. Aber nicht nur der Bekämpfung, sondern in erster Linie auch der Vorbeugung derartiger Krankheiten muß ein erhöhtes Maß von Aufmerksamkeit und Fürsorge durch Verbesserung der allgemeinen hygienischen Einrichtungen, insbesondere der Wasser- und Reinlichkeitsverhältnisse ꝛc. und durch Erforschung der Krankheitsursachen gewidmet werden. Damit die Medizinalverwaltung diesen gesteigerten Anforderungen gerecht werden kann, bedarf es einer Mehrbewilligung von 22 700 ℳ für allgemeine medizinalpolizeiliche Zwecke.

mithin weniger	58 500 ℳ.

Zu Tit. 21. Weniger:

	ℳ ₰
1. Heimgefallene Zahlung an den Bezirksarzt in Gladenbach, Regierungsbezirk Wiesbaden	1 157. 14
2. Heimgefallene Besoldungsrenten vormals Herzoglich Nassauischer Medizinalbeamten	5 661. —
zusammen	6 818. 14

Mehr: Zur Erhöhung des Zuschusses für einen Arzt in Nidden (früher in Schwarzort) auf der Kuhrischen Nehrung, Regierungsbezirk Königsberg, künftig wegfallend . . 600. —

Für den am 23. Juni 1895 verstorbenen Arzt in Schwarzort auf der Kurischen Nehrung hat ungeachtet wiederholter öffentlicher Aufforderungen ein Nachfolger nicht gewonnen werden können. Der Grund hierfür ist in der bei den klimatischen und Bodenverhältnissen der Nehrung und der spärlichen Bevölkerung auf der langgestreckten Landzunge überaus mühsamen und anstrengenden, bei der großen Armuth der Bevölkerung überdies wenig lohnenden ärztlichen Praxis zu suchen. Es ist daher nothwendig, den bisherigen Zuschuß von 1200 ℳ auf jährlich 1800 ℳ zu erhöhen.

Außerdem wird beabsichtigt, den Stationsort des Arztes nach der in der Mitte der Nehrung belegenen Ortschaft Nidden zu verlegen.

bleibt weniger	6 218. 14"

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 14.

Tit. 129. Zur Bekämpfung der Lepra, insbesondere zur Herstellung und Ausrüstung eines Leprakrankenheims im Kreise Memel 36 000 ℳ.

„In neuerer Zeit hat sich die Aufmerksamkeit der Medizinalverwaltung in verstärktem Maße auf die seit einer Reihe von Jahren, namentlich im Kreise Memel aufgetretenen Fälle von Lepra (Aussatz) gerichtet. Das Auftreten der Krankheit in Verbindung mit der Thatsache, daß die Lepra in den angrenzenden Theilen der russischen Ostseeprovinzen verbreitet und nachweislich von dort aus in Ostpreußen eingeschleppt worden ist, läßt es Angesichts der Ansteckungsgefahr im sanitätspolizeilichen Interesse dringend geboten erscheinen, mit Maßregeln der Abwehr nicht zu zögern. Es ist deshalb beabsichtigt, zur Unterbringung von solchen Kranken, bei denen das Leiden einen ansteckenden Charakter angenommen hat und weder eine sichere Absonderung und genügende Pflege im eigenen Heim, noch eine anderweitige Unterbringung auf Kosten der zunächst Verpflichteten, möglich erscheint, im Kreise Memel eine Krankenbaracke für einige Betten nebst einem Wirthschaftsgebäude, Desinfektionshaus und den erforderlichen Nebenräumen einzurichten. Die Kosten einschließlich der inneren Einrichtung und der vorläufigen Unterhaltung und Versorgung mit ärztlicher 2c. Hülfe sind auf 36 000 ℳ berechnet."

Tit. 130. Zur Untersuchung der Maul- und Klauenseuche bei dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin 20 000 ℳ.

„Vermerk. Rückeinnahmen aus dem Verkauf von Versuchsthieren fließen dem Fonds wieder zu."

„Die Maul- und Klauenseuche ist in einigen Provinzen so stark aufgetreten, daß es im Interesse der landwirthschaftlichen Verwaltung dringend geboten erscheint, den Fragen über die Entstehung, Verhütung und Heilung der Krankheit planmäßig durch das Institut für Infektionskrankheiten näher zu treten."

Tit. 131. Zur Bekämpfung der Granulose 75 000 ℳ.

„Die in neuerer Zeit in Erscheinung getretene Ausbreitung der granulösen Augenentzündung in mehreren Regierungsbezirken, namentlich in den östlichen Provinzen, macht es dringend erforderlich, mit energischen Maßregeln zur Bekämpfung dieser Krankheit vorzugehen.

Da die Krankheit besonders unter der ärmeren Bevölkerung herrscht und die betheiligten Gemeinden, Kreise 2c. zumeist nicht genügend leistungsfähig sind, um die zur Bekämpfung der Seuche nothwendigen Maßregeln aus eigenen Mitteln durchzuführen, so wird der Staat helfend eintreten müssen.

An Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche sind unter Anderem in Aussicht genommen:

Belehrung der Bevölkerung über die Gefährlichkeit der Krankheit und die Verhaltungsmaßregeln bei derselben,

Behandlung der erkrankten Personen in Krankenanstalten bezw. in ihren Wohnungen durch spezialistisch gebildete Aerzte,

Gewährung von Verbandzeug und Medikamenten an die Kranken.

Zur Gewährung von Beihülfen bei Durchführung dieser Maßregeln ist ein Betrag von 75 000 ℳ als erforderlich angenommen worden. Vergl. auch Kap. 119 Tit. 1 des Ordinariums und Kap. 14 Tit. 5 des Extraordinariums."

Tit. 132. Zur Einrichtung eines Fortbildungskursus in der Psychiatrie für Regierungs- Medizinalräthe und Kreisphysiker 20 000 ℳ.

„Es wird beabsichtigt, für die gegenwärtig angestellten Regierungs-Medizinalräthe und Physiker einen Fortbildungskursus in der Psychiatrie bei den mit psychiatrischen Kliniken ausgestatteten Universitäten, sowie bei anderen hierzu geeigneten Irrenanstalten abhalten zu lassen.

Zur Bestreitung der Aufwendungen, welche durch Gewährung der Reisekosten und Tagegelder an die einzuberufenden Beamten, sowie eines Honorars an den Leiter des Kursus entstehen, ist ein einmaliger Betrag von 20 000 ℳ eingestellt worden."

(Schluß folgt.)

Preußen. Schluß der Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. (Vgl. S. 209.)

In der Sitzung vom 6. Februar erklärt der Abg. Bachmann, daß er den Antrag nicht unterstützt habe, weil die darin beabsichtigten Maßregeln zu weit gingen und für gewisse Bezirke schädlich wirken würden. Der Abg. Gamp betont, daß nach den bestehenden Gesetzen die Staats- und Reichsregierung verpflichtet seien, beim Ausbruche einer Seuche im Auslande Einfuhrverbote zu erlassen. Die Quarantäne solle nicht auf einige Staaten beschränkt bleiben, sondern allgemein für das von auswärts eingeführte Vieh angeordnet werden. Erfahrungsmäßig würden die Bazillen der Maul- und Klauenseuche auch an den Hufen, Haaren 2c. des Viehs eingeschleppt, und unzweifelhaft würde durch die auf 4 Wochen verlängerte Quarantäne die Gefahr der Einschleppung wesentlich vermindert. Redner tritt sodann in längerer Ausführung für das Verbot der Gänseeinfuhr und der Einfuhr von russischen Schweinen nach Oberschlesien ein; die aus dem Auslande importirten Gänse seien im großen Umfange minderwerthige Waare, welche nicht nur die einheimische Gänsezucht durch die niedrigen Preise unlohnend mache, sondern durch die Einschleppung der Seuche die ärmeren Leute in ihrem Vermögensstande schädige. Redner erachtet es prinzipiell für anfechtbar, bezüglich der Schweineeinfuhr 4 Städte zu privilegiren, da die Lohnverhältnisse thatsächlich in Oberschlesien nicht ungünstiger seien, als beispielsweise in Niederschlesien. Bezüglich der Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn erklärt derselbe, daß man auf Grund der Viehseuchen-Konvention berechtigt und verpflichtet wäre, durch absolute Sperrmaßregeln weitere Seucheneinschleppungen zu verhüten. Ebenso sei es nöthig, dem geradezu ungeheuerlichen Zustande der Fleischeinfuhr aus Holland ein Ende zu machen, da man zwar die Einfuhr von Schlachtvieh aus einigen verseuchten Staaten verbiete, gleichzeitig aber die Zerlegung des Viehes an der Grenze und die Einfuhr des Fleisches gestatte. Redner bittet die Regierung, zu den Grundsätzen der Politik, die bis 1890 geherrscht habe, zurückzukehren.

Das Wort ergreift hierauf der Kgl. preußische Minister für Landwirthschaft 2c. Freiherr von Hammerstein:

„Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, auf alle einzelnen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gamp einzugehen, Ich greife nur diejenigen heraus, die mich zu einer Erwiderung nöthigen.

Der Abgeordnete Gamp hat zunächst gesagt: meine Stellung zu der hier verhandelten Frage sei im Reichstage eine andere gewesen wie hier. Meine Herren, das muß ich auf das Allerentschiedenste bestreiten. Im Reichstage wurden die Verhandlungen im Rahmen einer allgemeinen Verhandlung, ohne daß bestimmte Anträge gestellt waren, anknüpfend an eine Etatsposition geführt. Ich hatte also keine Veranlassung, zu bestimmten Anträgen, wie sie hier durch die Anträge Ring und Genossen gestellt sind, Stellung zu nehmen. Damit erübrigen sich alle Bemerkungen, die unter Nichtberücksichtigung dieses Umstandes an meine Ausführungen hier beziehungsweise im Reichstage geknüpft sind. Ich bin erst hier in die Lage gekommen, zu den einzelnen Positionen des Antrages Ring Stellung zu nehmen, war nicht aber in der Lage, das im Reichstage zu thun.

Dann hat der Herr Abgeordnete Gamp darauf hingewiesen, daß ich im Reichstage angedeutet habe, oder habe durchblicken lassen, daß zwar die Auffassungen des Reichsamts des Innern und der landwirthschaftlichen Verwaltung über die Handhabung der Veterinärpolizei im Wesentlichen die gleichen gewesen, daß aber eine divergente Auffassung zwischen dem Reichsamt des Innern und der landwirthschaftlichen Verwaltung einer-

seits uns dem Auswärtigen Ministerium andererseits vorgelegen habe. Ja, meine Herren, weshalb soll ich ein Hehl daraus machen, daß das wiederholt der Fall gewesen ist, und daß das auch ferner vorkommen kann und wird.

Im Uebrigen stelle ich fest, daß sowohl die landwirthschaftliche Verwaltung wie das Reichsamt des Innern und ebenso das Auswärtige Amt diese Fragen stets lediglich von dem Standpunkte aus beurtheilten, daß es geboten erscheine, voll und ganz die Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes zu wahren. Und, meine Herren, ich würde glauben, daß eine Staatsregierung nicht ihre volle Pflicht thäte, wenn sie bei so wichtigen Maßnahmen wie den in Frage stehenden nicht auch das Verhältniß zum Auslande in Betracht zöge. Das ist unter Umständen sogar Pflicht der Staatsregierung, und das wird sie, wie sie es bisher gethan hat, auch fernerhin thun. Uebrigens betone ich, daß solche Verhältnisse seltener vorgekommen sind.

Dann hat der Herr Abgeordnete Gamp ausgesprochen, ich sei verpflichtet, Einfuhrverbote zu erlassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Meine Herren, das habe ich nie bestritten; im Gegentheil, ich habe bei allen Verhandlungen ausdrücklich ausgesprochen, daß ich mir innerhalb der gesetzlichen Schranken der Verpflichtung, die Gesundung unseres vaterländischen Viehbestandes zu erhalten, voll bewußt sei. Aber, meine Herren, wie die gesetzlichen Bestimmungen, wie die Vertragsbestimmungen auszulegen sind, dafür muß die Staatsregierung die volle Verantwortung tragen; also ist sie auch berechtigt, die Verträge und gesetzlichen Bestimmungen so auszulegen, wie sie glaubt, es verantworten zu können: sie kann sich nicht abhängig machen von den verschiedenartigen Auslegungen, wie sie hier im Hause hervorgetreten sind. Sie muß sich auf ihre eigene Auslegung verlassen und wird dies auch fernerhin thun.

Dann hat der Herr Abgeordnete Gamp gefragt oder angedeutet, weshalb man nicht Landquarantäne eingerichtet und sich auf Seequarantäne beschränkt habe. Bekanntlich haben wir zur Zeit eine Landquarantäne: die in Hvidding. Der Abgeordnete Gamp hat vielfach auf meine Erklärungen im Reichstage Bezug genommen. Wenn er sie vollständig gelesen hätte, würde er die Mittheilung gelesen haben, daß es allerdings wohl in Frage kommen könne, gegen die außerdeutschen Staaten Landquarantänen zu errichten, daß es aber auf außerordentliche Schwierigkeiten in der Ausführung stoße. Ich habe dann hinzugefügt, daß wir im Wege polizeilicher Anordnungen rücksichtlich des von auswärts eingehenden Viehs Kontrolen bei den Empfängern dieses Viehs oder in den Stallungen der Händler eintreten lassen und durch die sorgfältigste polizeiliche Ueberwachung im Wesentlichen das Ziel jetzt schon zu erreichen bestrebt seien, was man durch Quarantäneanstalten erreichen will.

Dann hat der Herr Abgeordnete Gamp darauf hingewiesen, daß wir berechtigt seien, die Gänseeinfuhr vollständig zu sperren, weil zweifellos durch die Einfuhr bedenkliche Krankheiten in das Inland importirt wären. Das habe ich nicht bestritten; ich habe neulich schon gesagt, daß zweifellos die thatsächlichen Voraussetzungen für ein absolutes Einfuhrverbot vorliegen. Ich habe aber auch die Gründe dargelegt, aus denen die Staatsregierung glaubt, einstweilen von einer solchen absoluten Sperre absehen zu sollen. Ich habe sogar damals die Bemerkung hinzugefügt, daß das vielleicht unter den allgemeinen Begriff falle, das Kind mit dem Bade ausschütten; man müsse erst mal versuchen, ob man nicht die Gefahren unter Berücksichtigung der in Frage stehenden wirthschaftlichen Interessen auf anderem Wege beseitigen könne, ich legte dabei dar, daß in dieser Beziehung die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden sollen. Ich wies schon in der vorigen Verhandlung auf eine Eingabe von Landwirthen aus dem Oderbruche hin. Meine Herren, heute Morgen ist mir, weil in der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses gesagt wurde, die Landwirthe seien bei diesem Wunsche nicht betheiligt, ein Konvolut von hunderten von Unterschriften von Landwirthen aus dem Oderbruche zugegangen, die dringend bitten, mit dem Verbot der Gänseeinfuhr nicht vorzugehen. Solche Wünsche sind mir auch aus anderen Kreisen, namentlich aus den östlichen Theilen der Monarchie zur Kenntniß gebracht.

Es ist dann von Herrn Gamp die fernere Bemerkung gemacht, es wäre nicht verständlich, daß, nachdem Landwirthschaftskammern eingerichtet seien, dann, wenn sich dieselben im Wesentlichen übereinstimmend zu dieser Frage dahin geäußert hätten, daß ihres Erachtens das Einfuhrverbot gegen Gänse erlassen werden müsse, daß die Regierung trotz einer solchen im Wesentlichen übereinstimmenden Meinung der Landwirthschaftskammern Anstand nähme, diesen Beschlüssen stattzugeben. Meine Herren, ich weise im Allgemeinen darauf hin, daß die Landwirthschaftskammern Interessenvertretungen sind. Sie werden nicht von der Staatsregierung fordern können, daß Wünschen, die vielleicht die Interessen der Landwirthschaft richtig beurtheilen, aber mit anderen Interessen nicht vereinbar sind — solche Fälle können häufiger vorkommen — daß solchen Wünschen von der Staatsregierung, weil die Landwirthschaftskammern solche Beschlüsse gefaßt haben, unbedingt Folge zu leisten ist. Ich bin zweifellos darüber, daß noch häufig Fälle vorkommen werden, wo die Landwirthschaftskammern im Interesse der Landwirthschaft Forderungen stellen, denen im Interesse der Gesammtheit der Monarchie nicht stattzugeben sein wird. Das findet auch bei anderen Interessenvertretungen statt. Die Staatsregierung wird aber immer nur das Gesammtinteresse bei der Erwägung solcher Anträge und Forderungen entscheidend sein lassen dürfen.

Ferner hat Herr Gamp darauf hingewiesen, daß durch das Landwirthschaftskammergesetz den Landwirthschaftskammern eine Mitwirkung bei dem Marktwesen u. s. w. eingeräumt sei, und hat seine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß in dieser Beziehung noch nichts geschehen sei. Ich erwidere, daß die Maßnahmen, die erforderlich sind, um diese Mitwirkung der Landwirthschaftskammern zur Durchführung zu bringen, seit längerer Zeit im Gange sind. Es sind über diese Frage auch Verhandlungen mit Landwirthschaftskammern eingeleitet, die aber noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Wenn man solche Einrichtungen treffen will, muß man sie sorgfältig erwägen und vorbereiten und so treffen, daß sie auch wirksam und unanfechtbar sind.

Zum Schluß hat Herr Gamp noch bemerkt, ich hätte die unrichtige Behauptung aufgestellt, daß der landwirthschaftliche Nothstand im Wesentlichen ein allgemein verbreiteter sei.

Meine Herren, diese Behauptung halte ich unbedingt aufrecht. Wenn Sie prüfen, wie in allen Kulturländern die Anbauflächen in Getreide zurückgegangen, wie die Verhältnisse in Argentinien, in Amerika, in Rußland u. s. w. liegen, in welch schwieriger Lage dort sich die Landwirthschaft befindet, wenn Sie die bei der landwirthschaftlichen Verwaltung zusammenlaufenden Berichte der Sachverständigen über die Lage der Landwirthschaft aus fast allen Kulturländern lesen, so müssen Sie mir Recht geben, daß ich durchaus das Richtige gesagt habe. Die Ursache der Krisis liegt — und das stimmt mit den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Gamp überein — in dem Sinken der Getreidepreise, im Wesentlichen auch anderer landwirthschaftlicher Erzeugnisse, und dies Sinken der Preise ist doch zweifellos ein allgemeines in allen Ländern.

Da ich wahrscheinlich keine Gelegenheit mehr habe, bis zum Schluß der heutigen Verhandlungen hier anwesend zu sein, darf ich wohl schon jetzt die Stellung der Staatsregierung zu dem Antrage, der die Namen Dr Hahn und Ring trägt, hier präzisiren.

Bei dem Reichsamt des Innern sind bereits drei umfassende Maßnahmen angeordnet; es sind Fragebogen versandt an viele Laien, Behörden, Veterinäre u. s. w., um sich über den Verlauf, die Ursache, die Verbreituug u. s. w. der Maul- und Klauenseuche näher zu unterrichten.

Daneben sind wissenschaftliche Untersuchungen im vollen Gange. Ich darf dann daran erinnern, daß wir in Preußen die technische Deputation für das Veterinärwesen haben, die sowohl aus den bedeutendsten wissenschaftlichen Autoritäten wie aus einer großen Zahl von Landwirthen sich zusammensetzt, die berufen ist, alle diese Fragen eingehend auf Grund des Ergebnisses der wissenschaftlichen Forschungen und unter Berücksichtigung der Interessen der Landwirthschaft zu prüfen. Die Fragen der Maul- und Klauenseuche, der Ursache, der Verbreitung u. s. w., der Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung sind zur Zeit — das habe ich bereits wiederholt ausgeführt — Gegenstand der sorgsamsten wissenschaftlichen Untersuchung und werden, sobald wir die wissenschaftliche Unterlage haben, an die Deputation für das Veterinärwesen verwiesen werden. Dort werden dann unter Mitwirkung von landwirthschaftlichen, im praktischen Leben stehenden Autoritäten die nothwendigen Maßnahmen geprüft werden. Ich nehme auch keinen Anstand, hier die Erklärung abzugeben, daß ich keine Bedenken tragen würde, sobald erst die nothwendige Unterlage für eine solche Prüfung vorliege, die Deputation außerordentlicherweise zu berufen und sie für diese Zwecke zu verstärken. Meine Herren, wie es aber bei dieser Lage der Dinge zweckmäßig oder nothwendig erscheinen kann, nun noch eine besondere Kommission zu berufen, das verstehe ich nicht. Soll ich dieselben Männer der Wissenschaft — und ich wüßte keine andern — in diese Kommission berufen, welche jetzt der Deputation für das Veterinärwesen schon angehören, so liegt kein Grund vor, diese zu einer besonderen Kommission zu vereinigen. Soll ich andere Herren berufen, meine Herren, so möchten doch erhebliche Bedenken dagegen geltend zu machen sein. Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, daß sich unsere der höchsten Instanz zur Verfügung stehenden Veterinär- und sonstigen Forscher eines so unanfechtbaren Rufes erfreuen, daß wirklich kein Grund vorliegt, diese bei der Untersuchung auszuschließen und andere damit zu betrauen. Also ich möchte glauben, daß ein sachlicher Grund für die Annahme dieses Antrages nicht vorliegt, daß dagegen sehr wohl Bedenken gegen ihn geltend gemacht werden können."

Zum Schluß widerlegt Redner die Absicht, in einer von ihm abgegebenen Aeußerung den Abg. Ring kränken zu wollen.

Der Abg. Jürgensen erklärt sich zwar mit den Zielen des Antrages Ring — Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande — einverstanden, erblickt aber in dem Antrage selbst eine schwere Schädigung einiger Gegenden. Eine zehntägige Quarantäne gegen Dänemarck genüge vollständig, da dieses Land so gut wie frei von Maul- und Klauenseuche sei, und nicht festzustellen wäre, daß ein solcher Seuchenfall aus Dänemarck eingeschleppt ist.

Die starke Verbreitung der Tuberkulose in Dänemarck giebt Redner zu, wünscht jedoch, daß bei uns in derselben energischen Weise gegen die Krankheit vorgegangen werde, wie in Dänemarck.

Der Abg. Dr Martens spricht seine Zustimmung zu der beantragten Verlängerung der Quarantänezeit sowie zur Einführung der Tuberkulinimpfung aus; diese Maßregeln seien ohne Rücksicht auf einige wenige Kreise im Interesse der Allgemeinheit nöthig.

Der Abg. Groth kann den Antrag, trotz seiner Sympathie für denselben, nicht unterstützen, weil der Schutz, welchen die Landwirthschaft beanspruchen könne, seine Grenze finde in den Verpflichtungen, die das Reich in den Handelsverträgen übernommen habe, ferner in den gesetzlichen Bestimmungen des Reichs und Preußens und endlich in Rücksicht auf die konsumirenden breiten Schichten der Bevölkerung. Eine vierwöchentliche Quarantäne sei einem vollständigen Einfuhrverbote nahezu gleich; denn es gingen entweder, was die Schweine anbetrifft, die Thiere zu Grunde oder in ihrem Nährzustande so zurück, daß sie fast unverkäuflich sein würden. Die Quarantänekosten für das Rindvieh würden aber den Preis desselben so steigern, daß es mit dem einheimischen Vieh nicht mehr konkurriren könne. Redner sucht die Behauptung zu widerlegen, daß die deutsche Landwirthschaft in der Lage sei, den Bedarf des deutschen Marktes an Fleisch vollständig zu decken und warnt davor, durch weitere Beschränkungen gegen das Ausland, namentlich Dänemarck, die Position der Regierung zu verschlimmern. Man sei zur Errichtung der Quarantäneanstalten erst geschritten, nachdem eine beruhigende ministerielle Zusicherung abgegeben war, wonach es die ernste Absicht der maßgebenden Behörden sei, die Quarantäne ausschließlich als eine Maßregel zur Verhütung der Seucheneinschleppung durchzuführen. Im Vertrauen hierauf habe die Stadt Kiel im Herbst 1895 mit einem Kostenaufwande von ungefähr 230 000 Mark eine Seequarantäneanstalt in durchaus mustergültiger Weise eingerichtet. Wenn aber schon ein Fall von Seuchenerkrankung für das Verbot der Einfuhr und für die Schließung der Quarantäneanstalten genügen solle, dann seien diese von vornherein überflüssig.

Der Abg. v. Ploetz hält die jüngst abgegebenen Erklärungen des Landwirthschaftsministers für divergirend mit denen im Reichstage bezüglich der Maßregeln gegen das Ausland. Redner fordert den Schutz der einheimischen Viehzucht gegen das nachweislich zum großen Theile durch die Tuberkulose verseuchte dänische Vieh, außerdem erheischten die schweren sanitären Bedenken beim Konsum des kranken Auslandsviehes die schärfsten Maßregeln. Rücksichten zu nehmen, z. B. gegen Dänemark, das sich seit 1878 hermetisch gegen uns abgeschlossen habe, hätte man durchaus nicht nöthig. Redner verliest sodann zur Unterstützung des Antrages eine Petition des Breslauer Viehhändlervereins, in welcher um Sperrung der für den Viehhandel freigegebenen Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark und Amerika gebeten wird.

Der Abg. Gothein entgegnet in längerer Rede auf die für den Antrag eintretenden Darlegungen; er hebt hervor, daß die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Tuberkulinimpfung in Frage gestellt sei, wenn tuberkelkrankes Vieh bei Wiederholung der Impfung nach 14 Tagen oder 4 Wochen nicht mehr reagire; das Ausland werde sich dieses zu Nutzen machen. Der von dem Abg. v. Ploetz erwähnte Breslauer Viehhändlerverein sei dem Redner unbekannt, der Verein der Schwarzviehhändler in Posen und Schlesien habe sich auf das Entschiedenste gegen die agrarischen Wünsche ausgesprochen, sämmtliche 250 Mitglieder hätten sich zu einem Schutzverband gegen agrarische Uebergriffe angemeldet. Bezüglich des Fleisches tuberkulösen Viehes weist Redner darauf hin, daß dasselbe nicht schädlich ist, wenn die mit Tuberkeln behafteten Organe entfernt und das Fleisch gekocht sei; im Uebrigen wären die inländischen Bestände ebenso tuberkulös wie die des Auslandes.

Der Regierungskommissar Reg.-Rath Küster giebt sodann Auskunft über die Untersuchung der Händlerschweine in den aneinandergrenzenden Bezirken der Provinzen Posen und Schlesien, sowie über die neuerdings erlassenen landespolizeilichen Anordnungen, betr. den kleinen Grenzverkehr mit Pferden gegen Rußland.

Der Abg. Engelbrecht wendet sich gegen die Ausführungen der Abg. Gothein und Groth, betr. die Quarantäneanstalten. Man müsse unterscheiden zwischen Jütland, das vollständig außerhalb des Durchgangverkehrs liege, und den dänischen Inseln. Die Tuberkulinimpfung sei ein trügerisches Erkennungszeichen. Redner macht ferner auf die von Dänemark beabsichtigte Fleischeinfuhr im Interesse der Volksgesundheit in Deutschland aufmerksam.

Der Abg. Dr. Virchow beschäftigt sich mit der wissenschaftlichen Seite des Antrages; es übersteige die Grenzen der wissenschaftlichen Analogie, daß überall wo Ansteckung vermuthet werde, ein Bazillus vorhanden sein müsse; es existirten viele Krankheiten, die keinen Bazillus hätten; der Bazillus der Maul- und Klauenseuche sei ebensowenig gefunden wie der der Rinderpest. Redner sucht an der Hand von Kartenmaterial darzuthun, daß die Maul- und Klauenseuche allmählich vom

Osten des Reiches nach Westen vorgerückt ist, daß sie, wie alle ansteckenden Krankheiten, je nach besonderen lokalen Umständen umherziehe und sich verbreite; es sei höchst zweifelhaft ob derselben durch eine längere Quarantäne ein wirksamer Damm entgegen gesetzt werden könne.

Auch bei der Sperre gegen Holland habe man im Reg.-Bez. Magdeburg einen bis jetzt vorhandenen großen Herd der fürchterlichen Lungenseuche behalten.

Es liege der Verdacht vor, daß die Keime der Maul- und Klauenseuche sich nicht an Menschen und Thieren, sondern im Boden erhielten, woselbst sie ein langdauerndes Leben haben könnten und wodurch sich die Möglichkeit einer neuen Infektion erklären würde; es käme hauptsächlich darauf an, die Lebensdauer etwaiger Keime oder Sporen festzustellen. Betreffs der Tuberkulose erkennt Redner die an der dänischen Grenze zu treffenden Maßregeln als dem Bedürfniß entsprechend an, und bemerkt ferner, daß die Geflügelcholera allerdings sehr verbreitet sei. Mit den Maßnahmen müsse man sich innerhalb des Gebietes wirklich beglaubigter Empirie halten.

Der Abg. Dr. Hahn entgegnet dem Abg. Dr. Virchow und bemerkt, Redner sei es gewesen, der im Reichstage ausgesprochen habe, daß ein bekannter Arzt in der Umgegend von Berlin den Bazillus der Maul- und Klauenseuche entdeckt habe; ein rumänischer Veterinär habe dieselben Erscheinungen bei dieser Krankheit gefunden. Von der Beurtheilung der Inkubationsdauer müßten die Sperrmaßregeln abhängen und die Quarantänezeit bemessen werden. Die Maul- und Klauenseuche sei bei uns nicht einheimisch, sondern werde fortgesetzt vom Auslande eingeschleppt, und die Gefährlichkeit der Neueinschleppungen beruhten auf der ganz bedeutenden Virulenz des neu eingeführten Bazillus. Redner tritt dann in längeren Ausführungen für die Nothwendigkeit der Schließung der Quarantäneanstalten, der Grenzsperre gegen Holland, und des Verbots der Gänseeinfuhr ein und appellirt an den gesunden nationalen Egoismus der Parteien, der es vermögen würde, wieder zu der früheren nationalen Selbständigkeit auch auf wirthschaftlichem Gebiete zurückzukehren.

Im Schlußwort bittet der Abg. v. Tiedemann (Bomst) die Anträge, mit Ausnahme des Antrages Letocha, anzunehmen. Bei der Abstimmung werden die Anträge Ring unverändert in Nr. 1 und 2, Nr. 2a gemäß dem Antrage Graf von und zu Hoensbroech, Nr. 3 unverändert, Nr. 4 gemäß dem Antrage Dr. Hahn und Ring angenommen; der Antrag Letocha wird abgelehnt.

Vermischtes.

Preußen. Lepra im Kreise Memel. (Vgl. Veröff. 1896 S. 682.)

Nach den von dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Geheimen Medizinalrath Prof. Dr. R. Koch vorgenommenen Untersuchungen hängen die im Kreise Memel vorhandenen Leprafälle nicht, wie die in Norwegen, Schweden, Finnland u. s. w., mit der Lepra des Mittelalters zusammen, sondern sind etwa seit 1870, wahrscheinlich durch den regen Verkehr mit den Ostseeprovinzen, eingeschleppt worden. Insgesammt sind bis September 1896 27 Fälle, davon 25 der tuberösen, 1 der anästhetischen, 1 der gemischten Form angehörig, bekannt geworden; 17 der Erkrankten sind bereits gestorben; von den 10 Lebenden befinden sich 4 in Krankenhäusern, 6 in ihren Familien. Die Hauptzeit der Einschleppung bezw. Weiterverbreitung fiel in die Jahre 1882 bis 1890. Die Ansteckung scheint vor allem durch langdauerndes Zusammenleben in engen Räumen, insbesondere durch Zusammenschlafen, vielleicht auch durch Benutzen von infizirten Kleidungsstücken zu Stande zu kommen. Eine Vererbung der Krankheit ließ sich für den Kreis Memel nicht nachweisen. Heilungen sind bisher nicht beobachtet. Die Krankheitsdauer betrug gewöhnlich 5 bis 10 Jahre. Die Uebertragung kann außer durch die eitrigen Absonderungen der leprösen Hautgeschwüre auch durch Auswurf und Nasenschleim erfolgen.

Außer den oben erwähnten Krankheitsfällen sind nachträglich seitens der Kreis-Medizinalbeamten noch 2 weitere aufgefunden worden.

Belgien. Für die in diesem Jahre in Brüssel stattfindende internationale Ausstellung hat die Belgische Regierung eine wissenschaftliche Abtheilung gebildet, welcher die Aufgabe zufällt, die wissenschaftlichen Arbeiten, Sammlungen und Apparate zu ordnen. Die Abtheilung umfaßt folgende sieben Klassen:

A. Physikalische und mathematische Wissenschaften:

1. Klasse 80. Mathematik und Astronomie: Mathematik, Mechanik, Astronomie, physikalische Geographie und Meteorologie, Geodäsie, Topographie.

2. Klasse 81. Physik: Meßkunde, Physik.

3. Klasse 82. Chemie: Chemie, physikalische Chemie, chemische Technologie, Photochemie.

B. Naturwissenschaften:

4. Klasse 83. Geologie und Geographie: Geologie, Entstehung der Erde, angewandte Geologie, Mineralogie, Petrographie, Krystallographie, Paläontologie, Geographie.

5. Klasse 84. Biologie: Botanik, Zoologie, Physiologie, Bakteriologie.

6. Klasse 85. Anthropologie.

Anhang 7. Klasse. Bibliographie.

Als Gegenstände, welche zur Ausstellung in der Unterabtheilung „Bakteriologie" der 84. Klasse „Biologie" geeignet sind, hat das Bureau dieser Klasse bezeichnet:

A. Mikroskopische Präparate von Mikroorganismen, welche mittelst der verschiedenen allgemeinen und besonderen Färbemethoden hergestellt sind. — Färbung von Geißeln, Sporen u. s. w. — Gewebsschnitte mit Mikroorganismen, Präparate von Blut, Sekreten u. s. w.

B. Tafeln, Diogramme, mikrophotographische Abbildungen zum Unterricht in der Bakteriologie.

C. Sammlung von Kulturen auf verschiedenen Nährböden; zur Ausstellung in Museen, für den Unterricht angefertigte Kulturen.

D. Konservirte anatomische Präparate, welche die von den hauptsächlichen pathogenen Arten verursachten mikroskopischen Veränderungen aufweisen.

E. Verschiedene Apparate und Verfahren zum morphologischen und physiologischen Studium der Mikroorganismen. (Mikroskope, Thermostaten, Apparate für aërobe und anaërobe Kulturen, Sterilisationsapparate, Instrumente für biochemische Untersuchungen, Vivisektionen u. s. w.)

F. Apparate zum qualitativen und quantitativen Nachweis von Mikroorganismen in der Luft, im Boden, im Wasser u. s. w.

G. Apparate und Methoden zum Studium der Mikrobentoxine, Zubereitungen von Serum u. s. w.

H. Veröffentlichungen und Arbeiten über Bakteriologie.

Die Ausstellungsgegenstände können vom 10. März bis zum 10. April eingeliefert werden. Am 15. April soll die Ausstellung geordnet sein.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Gesundheitswesen, soziale Reformen im —. Von einem Arzte. Neusalz a. O. 1896. 8°.

Lübbert, Dr. A. Ueber die freiwillige Eisenausscheidung aus Grundwasser und eine Enteisenungsmethode für Kesselbrunnen. Leipzig 1895. Sep.-Abdr. 8°.

Monat Januar 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. des Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsi. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	112 783	335	13	206	59	21,9	25,7	—	—	5	1	—	23	45	14	1	1	114	4
Allenstein	22 277	71	1	36	11	19,4	22,8[5])	—	2	2	—	—	—	1	4	4	4	25	2
Altendorf	42 937	171	3	71	26	19,8	22,0[6])	2	1	3	—	—	1	—	—	—	—	64	—
Altenessen	24 758	110	1	48	25	23,3	21,8[3])	3	—	—	2	—	5	11	—	—	—	23	4
Altona	150 747	412	18	231	64	18,4	23,7	—	1	1	2	—	33	33	11	5	5	144	6
Aschersleben	24 610	66	3	48	15	23,5	26,6	—	—	2	—	—	5	3	2	2	2	35	1
Barmen	130 428	332	21	177	52	16,3	21,0	1	2	2	—	2	27	45	11	1	—	81	6
Beeck*	20 658	93	4	66	25	38,3	. [3])	2	—	1	1	—	4	26	1	—	—	28	3
Berlin	1 708 499	4338	150	2470[20])	688	17,3[20])	24,2	39	14	48	3	9	354	264	105	18	17	1548	86
Vororte Standesamtsbez. Bezirk Boxh.-Rummelsb.*	18 134	42	2	24	9	15,9	31,6[5])	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	15	—
Vororte Standesamtsbez. Bezirk Groß-Lichterfelde*	21 466	34	--	17	3	9,5	15,7[6])	—	—	—	—	—	3	2	--	—	—	10	2
Vororte Standesamtsbez. Bezirk Lichtenberg*	30 795	88	3	64	14	24,9	32,7[11])	—	—	2	—	2	4	12	2	—	—	40	2
Vororte Standesamtsbez. Bezirk Rixdorf*	67 623	271	14	101	45	17,9	32,3[11])	1	2	2	—	—	20	15	8	1	1	51	2
Vororte Standesamtsbez. Bezirk Schöneberg*	73 454	208	5	60	25	9,8	20,3[10])	2	—	1	—	—	9	7	—	—	—	41	—
Vororte Standesamtsbez. Bezirk Steglitz*	17 795	48	1	24	11	16,2	18,2[6])	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	19	—
Vororte Standesamtsbez. Bezirk Weißensee*	29 279	119	5	39	17	16,0	38,9[11])	—	—	1	—	—	6	8	7	1	1	15	2
Vororte Standesamtsbez. Andere Vororte*[1])	67 088	232	14	102	29	18,2	. [4])	—	—	4	—	1	12	18	2	—	—	61	4
Beuthen	43 136	148	6	51	19	14,2	29,7	—	—	—	1	—	5	2	4	3	2	37	2
Bielefeld	49 832	108	5	68	21	16,4	20,4	—	—	2	—	2	10	9	7	5	2	38	—
Bocholt	17 299	75	3	29	6	20,1	. [3])	—	—	4	—	—	3	4	—	—	—	17	1
Bochum	55 818	219	5	114	27	24,5	26,3	5	3	4	6	—	12	24	—	—	—	58	2
Bonn	46 064	162	9	106[15])	19	27,6[15])	26,8	2	—	2	—	—	4	16	—	—	—	79	3
Borbeck	36 744	173	3	89	45	29,1	26,3[9])	4	—	—	2	1	8	30	8	3	2	33	3
Bottrop*	19 415	99	2	37	21	22,9	. [3])	—	—	6	1	1	2	4	—	—	—	22	1
Brandenburg	44 234	137	7	75	29	20,3	27,0	—	—	1	1	—	14	8	4	—	—	42	5
Breslau	385 198	1061	37	726[11])	210	22,6[14])	29,9	1	12	15	1	1	128	84	55	2	2	404	25
Brieg	21 484	49	4	38	5	21,2	26,1	1	—	1	—	—	4	—	3	—	—	27	2
Bromberg*	48 007	121	1	85	25	21,2	23,6	—	—	6	—	—	10	20	1	1	1	47	1
Buer*	17 602	97	2	28	16	19,1	. [3])	1	—	—	—	—	3	5	—	—	—	19	—
Burg*	19 975	65	—	32	16	19,2	26,4	1	—	2	—	—	6	4	12	12	11	7	—
Burtscheid	16 658	47	—	26	10	18,7	. [3])	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	21	—
Celle*	19 607	53	4	25	5	15,3	20,3	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	18	—
Charlottenburg*	149 958	402	7	169	51	13,5	24,9	—	3	10	—	—	16	30	6	1	1	95	9
Danzig	127 272	395	15	229	78	21,6	27,4	5	1	8	3	3	14	38	15	12	12	137	[21]) 5
Dortmund	118 063	467	8	196	67	19,9	25,0	—	2	5	2	—	27	44	6	1	1	106	4
Düren	25 418	74	2	57	15	26,9	23,7[19])	—	—	5	—	—	6	8	—	—	—	38	—
Düsseldorf	185 911	655	30	310	100	20,0	22,7	8	4	16	1	1	36	64	9	2	2	165	6
Duisburg	73 750	301	10	131	53	21,3	24,8	—	—	2	—	—	11	37	3	—	—	76	2
Eberswalde	18 977	56	1	36[15])	16	22,8[15])	27,7[5])	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	24	—
Eisleben	22 772	.	.	.	.	.	27,2[13])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elberfeld	143 593	389	21	191	58	15,3	21,5	1	—	3	2	1	25	42	6	—	—	102	9
Elbing	47 198	149	4	104	34	26,4	29,5	—	—	3	—	—	6	10	11	3	3	72	2
Erfurt	80 015	229	4	103	30	15,4	22,5	—	—	4	1	—	23	17	7	7	7	50	1
Eschweiler	19 858	73	2	49	21	29,6	23,3[6])	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	36	2
Essen	101 644	392	14	145	57	17,1	25,6	—	1	3	5	—	17	42	9	1	1	65	3
Flensburg	42 089	111	11	59	19	16,8	23,2	—	—	2	—	1	5	7	3	—	—	40	1
Forst	26 358	.	.	.	.	.	22,7[13])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	238 975	572	17	293[16])	70	14,7[16])	19,3	—	1	1	1	—	58	55	7	—	—	165	5
Frankfurt a. O.	60 246	171	8	99	16	19,7	27,0	1	—	4	2	1	16	10	4	1	1	60	1
Geestemünde*	18 070	57	1	32	5	21,3	20,4[7])	1	1	1	1	—	8	3	—	—	—	15	2
Gelsenkirchen	32 698	149	8	72	28	26,4	29,3[6])	—	—	2	2	2	6	4	2	—	—	52	2
Giebichenstein	15 265	72	2	19	5	14,9	. [3])	2	1	—	—	1	3	—	1	—	—	10	1
M.-Gladbach	54 940	199	7	122	41	26,6	25,0	—	1	4	1	—	16	34	2	—	—	63	1
Gleiwitz	26 663	96	5	52	16	23,4	21,0[8])	4	2	2	—	—	4	6	3	2	1	30	1
Glogau	21 611	35	3	23	4	12,8	22,8	2	—	1	—	—	3	1	—	—	—	14	2
Gnesen	21 249	82	1	36	18	20,3	24,8[6])	—	—	2	—	—	3	10	—	—	—	21	—
Görlitz	72 721	190	9	107	31	17,7	26,3	1	—	2	—	—	18	13	8	3	3	65	—
Göttingen	26 681	60	2	45[17])	10	20,2[17])	25,5	—	—	—	—	—	9	7	6	—	—	19	4
Grabow a. O.*	15 806	53	3	43	21	32,6	29,1[10])	—	—	2	2	—	1	13	3	1	1	20	2
Graudenz	25 463	84	2	61	23	28,7	29,0	—	—	2	2	—	8	11	4	4	4	30	4
Greifswald	23 143	73	3	44[18])	12	22,8[18])	29,3	—	—	2	—	—	1	5	6	2	2	29	1
Grünberg i. Schl.*	19 299	58	2	34	10	21,1	22,6[10])	—	—	3	—	1	1	1	4	—	—	24	—
Guben	31 769	89	4	72	22	27,2	25,3	—	—	1	2	—	9	15	—	—	—	45	—
Hagen	43 861	151	4	47	13	12,9	24,6	—	—	—	—	—	12	5	—	—	—	26	4
Halberstadt	42 738	103	3	78	29	21,9	26,6	—	—	2	—	—	14	16	3	—	—	38	5
Halle	121 024	323	11	211[19])	49	20,9[19])	24,3	3	3	18	—	2	20	33	3	—	—	120	9

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 54.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1890/94. — [8]) Desgl. 1885/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1888/92. — [11]) Desgl. 1887/91. — [12]) Desgl. 1882/91. — [13]) Ohne Ortsfremde 88 = 22,9‰. — [14]) Desgl. 678 = 21,1‰. — [15]) Desgl. 31 = 19,6‰. — [16]) Desgl. 279 = 14,0‰. — [17]) Desgl. 32 = 14,4‰. — [18]) Desgl. 36 = 18,7‰. — [19]) Desgl. 172 = 17,1‰. — [20]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amte festgestellten Einwohnerzahl (1 718 270 am 17. Januar) 17,2‰. — [21]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hameln	17 406	35	4	38	19	26,2	. [3]	1	—	—	—	—	2	9	1	—	—	23	2
Hamm	29 735	99	3	39	10	15,7	22,2	2	—	—	1	—	6	7	3	2	—	17	3
Hanau	28 486	61	2	59[14]	14	24,9[14]	24,2	5	—	—	—	—	11	10	—	—	—	32	1
Hannover	220 644	534	21	282	84	15,3	20,9	1	4	4	2	2	41	47	3	3	3	172	6
Harburg	44 954	171	6	82	34	21,9	21,0	2	1	—	1	—	5	10	1	—	—	58	4
Herford	22 310	74	6	43	19	23,1	22,0[7]	—	1	3	—	—	4	9	—	—	—	24	2
Herne*	31 291	143	7	50	23	19,2	. [3]	—	1	5	—	—	4	12	—	—	—	28	—
Hildesheim	40 717	115	2	55	10	16,2	22,0	—	—	1	1	—	6	10	—	—	—	37	—
Hirschberg*	16 949	29	4	23	3	16,3	26,8[7]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	16	2
Hörde*	19 363	73	2	28	8	17,4	23,8[6]	—	—	2	—	—	4	8	—	—	—	12	2
Inowrazlaw*	22 014	99	4	36	16	19,6	25,0[6]	—	—	2	—	—	5	2	4	3	3	22	1
Insterburg*	23 960	60	1	45	8	22,5	23,2	—	—	5	1	—	1	4	—	—	—	34	—
Iserlohn	25 547	59	2	39	9	18,3	21,9	—	1	1	—	—	6	10	—	—	—	21	—
Jerfitz*	17 121	.	.	.	.	.	. [2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kalk	16 216	62	5	20	7	14,8	. [3]	—	—	2	—	—	7	4	—	—	—	7	—
Kassel	84 689	218	8	134	27	19,0	19,9	—	—	3	—	2	21	18	1	—	—	88	1
Kattowitz	24 735	69	2	40	12	19,4	21,8[11]	5	3	1	—	—	5	2	2	1	1	21	1
Kiel	90 889	278	15	111	33	14,7	22,8	—	—	2	1	—	13	30	4	1	1	55	6
Koblenz	40 388	75	1	44	10	13,1	21,8	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	30	4
Köln	334 194	1146	37	530	157	19,0	25,7	—	—	20	1	1	78	72	19	1	1	333	6
Königsberg	176 320	477	14	333	68	22,7	30,2	1	3	5	7	2	33	70	21	2	2	185	6
Königshütte	47 292	219	3	85	41	21,6	28,3	1	7	5	—	—	9	5	—	—	—	54	4
Köpenick*	18 260	57	4	27	12	17,7	30,7[8]	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	19	—
Köslin*	19 291	63	1	26	5	16,2	23,3[13]	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	20	—
Kolberg	19 137	42	4	38	9	23,8	24,4[13]	—	—	1	—	1	2	7	—	—	—	26	1
Kottbus	38 835	120	3	62	17	19,2	25,9	—	—	5	—	—	13	10	3	3	3	30	1
Krefeld*	107 837	280	8	162	40	18,0	23,9	—	10	7	1	—	19	21	5	1	1	98	1
Kreuznach	19 724	53	—	23	7	14,0	23,1[13]	1	—	—	—	—	7	6	—	—	—	9	—
Küstrin	17 831	45	3	32	12	21,5	21,8[7]	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	26	1
Landsberg a. W.	31 249	101	1	63	20	24,2	25,7	—	2	1	—	—	5	7	3	3	3	41	4
Langenbielau	17 646	62	7	54	21	36,7	35,9[10]	2	—	4	2	—	3	8	1	1	—	33	1
Langendreer	15 917	70	2	28	11	21,1	. [1]	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	16	2
Lehe*	20 630	64	2	28	15	16,3	20,5[8]	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	18	—
Liegnitz	52 989	119	6	111[15]	32	25,1[15]	30,4	3	—	1	—	—	17	13	5	1	1	71	1
Linden*	38 326	149	9	71[16]	23	22,2[16]	32,5[7]	—	1	—	—	—	7	17	17	17	16	29	—
Lipine	16 630	65	4	35	10	25,3	. [1]	—	2	2	—	—	3	9	—	—	—	19	—
Luckenwalde*	19 864	61	1	33	10	19,9	23,8[7]	—	—	—	2	—	7	8	2	—	—	14	—
Lüdenscheid*	21 835	65	—	28	5	15,4	21,9[7]	—	—	3	—	—	7	3	—	—	—	15	—
Lüneburg	22 830	64	3	53	8	27,9	23,3	—	—	—	—	—	6	7	3	1	1	36	1
Magdeburg	218 284	619	29	313	115	17,2	26,5	1	1	11	1	—	36	41	12	2	2	198	12
Malstatt-Burbach	25 355	112	5	41	16	19,4	19,7[12]	—	—	1	3	—	3	8	—	—	—	26	—
Marburg	16 517	59	3	26[17]	6	18,9[17]	26,4[5]	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	18	1
Meiderich	27 548	101	4	60	33	26,1	23,4[10]	—	—	—	—	—	7	13	3	—	—	37	—
Memel	19 168	47	3	40	12	25,0	26,1	—	—	1	—	—	2	10	1	—	—	26	—
Merseburg	19 194	47	—	48	10	30,0	27,1[13]	4	2	2	—	—	10	10	—	—	—	20	—
Minden	22 943	59	1	42	14	22,0	20,2	—	—	2	—	—	6	2	2	2	2	30	—
Mühlhausen i. Th.	30 930	118	3	51	18	19,8	22,8	—	1	6	1	—	5	8	2	1	1	26	2
Mülheim a. Rh.*	37 586	128	5	49	15	15,6	26,0	—	—	—	—	—	7	9	—	—	—	32	1
Mülheim a. d. R.	32 545	126	3	58	26	21,4	24,0	3	—	1	—	1	4	16	5	—	—	25	3
Münster	59 603	178	4	120	26	24,2	24,5	1	—	1	—	—	20	19	—	—	—	78	1
Naumburg	21 649	46	2	41	10	22,7	23,0	—	—	—	1	—	4	1	—	—	—	34	1
Neiße	24 964	49	4	40	6	19,2	21,9	—	—	—	—	—	12	3	1	1	1	23	[19] 1
Neumünster	24 056	84	3	36	16	18,0	22,2[9]	1	—	1	—	—	1	6	—	—	—	26	1
Neunkirchen	23 809	97	4	42	17	21,2	14,9[10]	—	—	1	—	—	6	9	—	—	—	26	—
Neuruppin	15 826	43	2	34[18]	10	25,8[18]	. [2]	—	—	—	—	—	2	7	1	1	1	22	2
Neuß	25 783	85	4	51	16	23,7	26,4	—	1	1	2	—	13	3	—	—	—	29	2
Neustadt O.-S.	19 770	63	—	37	7	22,5	29,0[7]	—	—	1	—	—	4	10	—	—	—	22	—
Nordhausen	27 755	63	5	34	12	14,7	22,3	—	—	2	—	—	2	3	1	—	—	25	1
Oberhausen*	31 707	153	5	65	29	24,6	23,1	—	—	1	—	—	5	15	4	—	—	36	4
Ohligs*	17 507	44	5	17	9	11,7	17,9[6]	2	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
Oppeln*	24 223	117	2	43	15	21,3	28,0	—	—	—	—	2	6	2	—	—	—	33	—
Osnabrück	46 787	129	5	70	21	18,0	22,0	—	—	4	—	—	4	14	—	—	—	45	3
Paderborn	20 612	50	2	28	4	16,3	20,1[7]	—	—	1	1	—	5	3	2	—	—	16	—
Posen	74 382	173	6	146	30	23,6	29,1	—	7	5	—	—	18	24	—	—	—	88	4
Potsdam	59 826	109	1	85	23	17,0	23,5	—	—	1	—	—	16	6	2	—	—	57	3
Prenzlau	20 224	47	—	45	13	26,7	25,5	1	—	—	—	—	5	9	2	2	2	27	1
Quedlinburg	22 354	55	8	27	7	14,5	26,1	1	—	—	—	—	3	3	—	—	—	19	1
Rathenow*	19 074	65	3	32	8	20,1	23,1[6]	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	24	2
Ratibor	21 979	53	—	26	9	14,2	24,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	21	—
Recklinghausen	22 736	91	4	49	21	25,9	25,6[8]	4	4	4	—	—	9	—	6	6	6	22	—
Remscheid	49 471	155	5	61	18	14,8	21,2	—	—	—	—	—	12	19	—	—	—	29	1
Rheydt	31 137	117	1	65	20	25,1	20,1	1	3	4	—	—	8	9	—	—	—	40	—
Saarbrücken	18 117	46	2	28	9	18,5	18,9[5]	—	—	2	1	—	5	4	—	—	—	15	1
Sankt Johann*	18 275	40	4	27	4	17,7	. [4]	—	—	3	—	1	5	—	1	—	—	17	—
Schalke*	23 151	121	5	34	13	17,6	. [3]	1	1	1	1	1	5	10	2	—	—	11	1

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1894. — [5]) Durchschnitt 1893/95. — [6]) Desgl. 1891/95. — [7]) Desgl. 1886/95. — [8]) Desgl 1892/94. — [9]) Desgl. 1890/94. — [10]) Desgl. 1889/93. — [11]) Desgl. 1888/92. — [12]) Desgl. 1887/91. — [13]) Desgl. 1882/91. — [14]) Ohne Ortsfremde 51 = 21,5‰. — [15]) Desgl. 106 = 24,0‰. — [16]) Desgl. 68 = 21,3‰. — [17]) Desgl. 20 = 14,5‰. — [18]) Desgl. 33 = 25,0‰. — [19]) Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
				ausschl. Todtgeborene															
		des Monats		im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 729	56	1	38[12]	8	25,7[12]	24,1[10]	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	25	1
Schneidemühl*	17 875	46	2	25	8	16,8	25,8[4]	—	1	3	—	—	1	4	—	—	—	15	1
Schweidnitz	26 575	75	4	56	16	25,3	29,7	—	3	—	—	—	5	4	—	—	—	42	2
Siegen	19 639	48	—	39	4	23,8	21,2[10]	—	1	—	1	—	5	7	1	—	—	24	—
Soest	15 513	28	1	24	4	18,6	22,0[5]	1	—	—	—	—	6	3	—	—	—	11	3
Solingen	42 206	140	5	56	25	15,9	24,5	1	—	—	1	—	10	14	3	1	1	25	2
Spandau	59 158	164	5	92	41	18,7	23,2	2	1	5	2	—	5	15	7	3	3	53	2
Stargard i. P.	26 852	82	—	49	14	21,9	25,0	—	—	4	—	—	3	5	1	—	—	34	2
Staßfurt*	19 258	75	4	42	15	26,2	25,3[11]	—	—	2	—	—	4	8	2	—	—	26	—
Stendal	21 361	67	2	39	18	21,9	24,2[11]	3	—	1	1	1	2	10	2	2	2	18	1
Stettin	148 481	476	16	263	85	21,3	25,8	—	1	10	1	2	27	42	16	4	4	157	7
Stolp	25 157	76	1	61	16	29,1	27,2	—	1	—	—	—	3	12	—	—	—	44	1
Stralsund*	30 821	80	2	47	10	18,3	24,7	—	—	2	—	—	2	7	2	1	1	32	2
Thorn	31 357	57	1	43[13]	5	16,5[13]	24,5	1	—	1	1	—	8	4	—	—	—	25	3
Tilsit	29 379	62	1	61	14	25,0	27,6	3	3	7	—	—	—	13	—	—	—	33	2
Trier	40 548	86	3	64	17	18,9	23,6	—	—	1	—	—	14	10	2	—	—	36	1
Neckendorf*	17 052	81	4	24	10	16,9	. [3]	1	—	2	—	—	1	7	1	1	1	12	—
Velbert*	17 449	75	2	32	18	22,0	20,6[4]	—	—	—	—	—	1	8	3	3	3	20	—
Viersen	22 983	57	7	45	14	23,5	23,1	3	—	—	—	—	4	10	—	—	—	27	1
Wald*	16 010	46	2	23	10	17,2	. [1]	—	1	1	1	—	4	4	—	—	—	11	1
Wandsbek	22 013	73	2	28	14	15,3	21,6[10]	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	23	—
Wattenscheid*	15 974	67	3	46	17	34,6	. [2]	—	—	2	—	—	6	13	—	—	—	22	3
Weißenfels	26 677	82	6	52	17	23,4	25,7	—	—	—	—	—	2	7	5	—	—	37	1
Wesel	22 745	58	1	33	8	17,4	18,9	—	—	1	—	—	5	9	2	1	1	16	—
Wiesbaden	77 130	160	14	93	22	14,5	19,3	—	—	1	1	—	12	11	2	2	2	64	2
Wilhelmshaven	20 673	42	3	18	5	10,4	16,8[8]	—	—	—	1	—	2	2	1	1	1	11	1
Witten*	29 548	103	4	54[14]	16	21,9[14]	22,9	—	1	—	—	1	8	11	2	1	1	29	2
Wittenberg*	17 119	58	1	26	4	18,2	. [2]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	21	1
Zaborze	19 071	133	1	31	12	19,5	36,9[7]	—	—	2	—	—	1	6	4	3	3	18	—
Zeitz	25 833	94	5	71	39	33,0	25,9	—	1	3	1	—	3	20	3	1	1	38	2
Bayern.																			
Amberg	20 540	58	1	59	22	34,5	28,2[6]	—	1	1	—	—	10	9	1	—	—	35	2
Ansbach	16 398	41	—	24	5	17,6	. [1]	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	11	2
Aschaffenburg	16 528	40	—	21	2	15,2	. [2]	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	16	—
Augsburg	83 880	230	4	157	49	22,5	28,2	—	—	1	—	—	19	28	20	4	4	87	2
Bamberg	39 930	90	5	97	27	29,2	23,7	12	—	1	—	—	15	15	—	—	—	53	1
Bayreuth	28 686	64	—	57	14	23,8	22,2	—	—	—	—	—	11	8	—	—	—	36	2
Erlangen	21 948	44	3	32	6	17,5	32,4	—	1	—	—	—	2	5	1	1	1	20	3
Fürth	47 975	150	1	81	35	20,3	27,6	7	—	1	—	—	12	14	8	1	1	39	—
Hof	28 538	112	1	49	21	20,6	24,7	—	—	2	—	—	4	4	1	1	—	35	3
Ingolstadt	21 609	63	5	47	19	26,1	30,9[10]	—	—	—	—	—	9	10	9	5	5	19	—
Kaiserslautern	42 025	130	9	62	12	17,7	20,9	2	—	6	—	—	7	9	1	—	—	31	6
Kempten	17 858	37	1	33	8	22,2	26,4[5]	1	—	—	—	—	6	2	—	—	—	23	1
Landshut	21 088	54	—	47	15	26,7	26,2[10]	—	—	1	—	—	14	4	3	3	3	25	—
Ludwigshafen	41 884	179	9	69	25	19,8	26,2[10]	2	1	1	—	—	16	10	5	—	—	31	3
München	425 267	1258	51	799	310	22,5	28,2	6	5	10	—	2	119	92	93	9	9	461	11
Neustadt a. Haardt	16 710	54	1	39	14	28,0	. [1]	—	—	—	—	—	6	4	2	2	2	25	2
Nürnberg	168 654	480	26	288	110	20,5	26,1	26	—	4	—	—	53	36	17	7	7	147	5
Passau	17 796	38	1	30	7	20,2	27,4[10]	—	—	—	—	—	—	7	2	—	—	21	—
Pirmasens	25 658	99	8	41	14	19,2	25,4[9]	—	—	6	—	—	11	6	1	1	1	17	—
Regensburg	42 590	104	3	86	25	24,2	29,9	—	—	2	—	—	11	11	—	—	—	59	3
Speyer	19 505	66	3	36	17	22,1	23,1[10]	—	—	—	—	—	5	11	7	7	7	12	1
Straubing	.	.	.	.	.	.	. [1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würzburg	71 189	184	6	121	35	20,4	25,5	—	—	—	—	—	19	39	5	4	4	53	5
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 047	35	2	23[15]	3	18,3[15]	. [3]	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	17	—
Bautzen	24 362	64	1	39	13	19,2	21,9[10]	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	32	—
Chemnitz	168 004	586	34	344	154	24,6	31,2	3	1	12	—	—	31	26	8	—	—	251	12
Crimmitschau	23 707	60	1	42	15	21,3	31,4	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	31	2
Döbeln	16 352	57	3	22	6	16,1	. [3]	—	—	—	—	—	5	2	7	7	6	8	—
Dresden	351 195	991	54	554[16]	172	18,9[16]	23,5	1	7	10	—	1	74	49	17	2	—	379	16
Freiberg	29 391	69	4	52	17	21,2	28,3	—	—	—	—	1	8	8	—	—	—	35	—
Glauchau	25 392	72	—	51	16	24,1	31,8	2	—	1	—	—	10	5	11	11	11	22	—
Leipzig	413 529	1281	41	628	214	18,2	22,7	10	4	20	3	1	86	84	52	2	2	345	23
Löbtau	21 069	87	—	37	23	21,1	. [3]	—	—	—	—	—	4	7	10	10	10	16	—
Meerane	23 274	58	—	56	28	28,9	33,2	—	—	—	—	—	6	7	2	2	2	40	1
Meißen*	19 119	47	1	30	17	18,8	23,5[6]	2	—	1	—	—	—	8	1	1	1	18	—
Pieschen*	17 690	82	3	25	17	17,0	. [3]	1	—	—	—	—	—	6	2	2	1	16	—
Pirna	16 246	39	—	35	11	25,9	. [3]	—	—	2	—	—	2	5	3	3	3	20	3
Plauen	57 783	145	6	88	41	18,3	25,2	—	—	1	—	—	4	10	28	1	1	39	6
Reichenbach	25 340	102	4	40	15	18,9	27,8[10]	—	—	—	—	—	10	—	4	4	4	25	1

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1893/95. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1892/94. — [8]) Desgl. 1890/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 28 = 19,0‰. — [13]) Desgl. 38 = 14,5‰. — [14]) Desgl. 47 = 19,1‰. — [15]) Desgl. 19 = 15,2‰. — [16]) Desgl. 518 = 17,7‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Werdau*	17 708	67	3	49	26	33,2	31,6[5]	—	—	1	—	—	5	2	1	1	1	39	1
Wurzen*	16 003	49	2	40	10	30,0	. [2]	—	—	6	—	—	1	6	1	1	—	26	—
Zittau	29 000	76	4	46	7	19,0	23,9	—	—	1	—	1	8	—	1	—	—	35	—
Zwickau	51 696	161	6	88[7]	33	20,4[7]	27,7	3	—	1	—	1	6	14	3	1	1	57	3
Württemberg.																			
Cannstatt	23 262	66	1	36	5	18,3	23,3	—	—	—	—	—	5	10	1	—	—	18	2
Eßlingen	24 599	73	3	47	14	22,9	21,6	2	—	2	—	—	4	7	—	—	—	31	1
Gmünd	17 429	47	—	28	8	19,3	23,1[4]	—	—	3	—	—	3	—	2	2	2	20	—
Göppingen	16 762	45	—	28	10	20,0	. [2]	2	—	1	1	1	1	6	3	3	3	12	1
Heilbronn	34 576	107	7	71	28	24,6	23,1	6	—	1	—	—	8	13	1	1	1	41	1
Ludwigsburg	19 611	41	1	18	5	11,0	17,0[6]	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	10	1
Reutlingen	20 227	47	3	42	6	24,9	23,4	—	—	1	—	—	4	14	1	1	1	21	1
Stuttgart	146 661	313	8	222	56	18,2	20,2	2	—	3	—	1	31	35	6	2	1	142	2
Ulm	40 291	94	2	84	28	25,0	22,0	—	1	3	—	—	9	14	4	1	1	52	1
Baden.																			
Freiburg	54 451	108	2	103[8]	18	22,7[8]	23,9	—	—	3	1	—	11	37	6	2	2	43	2
Heidelberg	36 282	107	5	69[9]	14	22,8[9]	26,1	—	—	6	—	—	12	14	—	—	—	36	1
Karlsruhe	87 306	197	6	121[10]	31	16,6[10]	19,6	2	1	2	1	1	17	16	—	—	—	76	5
Konstanz	19 442	39	1	24	11	14,8	19,6[5]	—	—	—	1	—	3	3	2	2	2	14	1
Mannheim	101 857	300	15	150	44	17,7	21,4	2	1	5	—	2	29	23	4	4	3	82	2
Pforzheim	34 407	109	2	55	13	19,2	22,1	2	—	—	1	—	3	14	2	2	2	30	3
Hessen.																			
Darmstadt	65 312	160	6	91	27	16,7	20,5	—	—	1	—	—	12	18	2	—	—	57	1
Gießen	23 387	61	4	33[11]	7	16,9[11]	24,0[6]	—	—	—	1	—	5	5	1	1	1	19	2
Mainz	77 643	213	8	109	32	16,8	22,5	1	—	1	—	—	13	18	4	2	2	66	6
Offenbach	40 753	115	7	56	16	16,5	21,0	—	—	—	—	2	6	6	3	3	3	38	1
Worms	29 604	104	3	38	11	15,4	23,0	—	—	—	—	—	8	4	2	2	1	23	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	18 470	35	2	40[12]	7	26,0[12]	. [3]	—	—	4	—	—	6	3	1	1	1	21	15,5
Rostock	51 655	117	2	79	15	18,4	20,4	—	3	2	—	1	6	16	—	—	—	49	2
Schwerin	37 234	87	6	62	15	20,0	20,9	1	—	—	—	—	3	14	—	—	—	43	1
Wismar	18 132	32	—	24	7	15,9	21,6[6]	—	1	1	—	—	2	4	1	—	—	16	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 773	59	—	49	21	28,3	26,1[6]	5	—	1	—	—	3	13	3	1	1	22	2
Eisenach	25 278	54	3	51	11	24,2	20,3	—	—	1	—	—	4	9	—	—	—	36	1
Jena*	16 148	44	1	21	8	15,6	. [1]	1	—	2	—	—	1	6	3	3	3	8	—
Weimar	27 343	52	3	41	4	18,0	19,5	—	1	2	5	—	3	6	2	2	2	22	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 047	105	5	60[13]	21	21,1[13]	30,2	—	—	—	—	—	6	13	1	—	—	39	1
Bernburg	33 657	119	—	51	17	18,2	23,2	—	—	4	—	—	5	13	—	—	—	26	3
Braunschweig	119 600	342	15	147	35	14,7	23,6	—	1	1	3	—	30	23	9	4	3	79	1
Bremen	145 385	339	10	224	68	18,5	20,2	—	1	7	1	—	33	52	5	—	—	120	5
Bremerhaven	18 983	42	—	30	7	19,0	19,5[5]	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	21	3
Cöthen	21 176	50	—	33	9	18,7	20,5[4]	—	—	—	—	—	6	2	3	—	—	20	2
Dessau	44 818	145	7	78	23	20,9	23,9	1	—	—	—	—	8	17	—	—	—	52	—
Gera	44 793	156	3	95	42	25,5	29,0	—	1	3	4	—	7	10	17	5	5	50	3
Gotha	32 473	67	2	45	8	16,6	21,6	—	1	3	—	—	3	9	—	—	—	28	1
Greiz	22 978	68	2	33	10	17,2	24,5[6]	—	1	1	—	—	4	2	1	1	1	22	2
Hamburg	642 131	1772	55	887	219	16,6	25,1	3	2	17	5	—	134	124	14	1	1	550	38
Koburg	19 188	31	1	33	4	20,6	21,5	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	22	1
Lübeck	71 864	197	7	124	31	20,7	21,0	—	1	1	—	—	12	21	3	1	1	84	2
Oldenburg*	23 582	51	1	49	8	24,9	22,5	—	1	—	—	—	5	11	—	—	—	29	2
Wolfenbüttel	15 828	42	—	25	10	19,0	. [3]	—	—	—	—	—	4	3	3	—	—	15	—
Zerbst	17 236	44	1	24	3	16,7	23,0[4]	—	—	—	2	—	4	1	2	—	—	15	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 015	123	7	52	15	18,3	27,7	—	—	1	—	—	4	11	6	4	4	28	2
Hagenau	17 762	.	.	.	.	.	. [2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 671	119	5	95	25	19,1	21,4	—	—	—	—	1	10	22	4	—	—	56	2
Mülhausen	84 916	221	10	154	53	21,8	23,4[4]	1	—	—	—	1	16	52	13	13	12	69	2
Straßburg	140 143	313	8	233	61	20,0	25,7	—	—	8	2	1	33	56	20	14	13	110	3
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, November	88 853	203	6	113	15	15,3	.	—	—	2	—	2	15	8 [14]	5	.	.	75	6
Bern, November	48 782	160	5	108	15	26,6	.	—	—	4	—	1	18	8 [14]	7	.	.	62	8
Bordeaux	252 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest	206 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genf, November	80 778	122	9	113	12	16,8	.	—	—	—	1	—	22	7 [14]	2	.	.	81	—
Genua, Dezember	224 632	468	24	445	66	23,8	.	6	—	7	1	—	49	64	15	.	.	294	9
Haag, November	185 744	501	22	246	67	15,9	.	3	—	3	2	—	24	28	16	.	.	166	4
Le Havre	116 302	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	,	.
Linz, 3./1.-30./1.	51 296	118	2	118	32	29,9	.	—	2	1	—	1	24	9	—	.	.	81	—
Mailand, November	450 307	985	77	689	124	18,4	.	1	3	22	17	3	56	69	32	.	.	458	28
Marseille	406 919	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	86 959	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 3./1.-30./1.	56 777	118	6	86	34	19,7	.	4	—	1	—	—	7	7	—	.	.	67	—
Utrecht, Januar	94 305	292	12	177	45	22,5	.	6	—	—	1	—	20	30	17	.	.	102	1
Zürich, November	147 877	364	22	191	49	15,5	.	—	—	3	3	—	25	17 [15]	19	.	.	111	13

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1886/95. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Ohne Ortsfremde 78 = 18,1‰. — [8]) Desgl. 89 = 19,6‰. — [9]) Desgl. 59 = 19,5‰. — [10]) Desgl. 113 = 15,5‰. — [11]) Desgl. 4 = 12,3‰. — [12]) Desgl. 35 = 22,7‰. — [13]) Desgl. 56 = 19,7‰. — [14]) Enteritis im 1. Lebensjahre. — [15]) Darunter 2 Hinrichtungen.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

8. Woche vom 21. bis 27. Februar 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	73	2	49	17	22,6	25,7	—	1	2	—	—	6	10	4	1	1	25	1
Altendorf	42 937	53	1	13	4	15,7	22,0[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
Altona	150 747	97	2	61	22	21,0	23,7	—	—	—	—	—	10	5	3	1	1	41	2
Augsburg	83 880	39	1	44	13	27,3	28,2	—	—	—	—	—	5	5	5	2	2	29	—
Barmen	130 428	81	—	37	12	14,8	21,0	—	—	—	—	—	8	4	3	—	—	17	5
Berlin	1 708 499	971	31	594	175	18,1	24,2	5	4	14	1	1	87	75	33	3	3	357	17
Beuthen	43 134	16	—	11	3	13,3	29,7	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	4	—
Bielefeld	49 832	41	1	8	6	8,3	20,4	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	6	—
Bochum	55 818	48	4	21	2	19,6	26,3	2	—	1	—	—	4	3	—	—	—	11	—
Bonn	46 064	28	1	26	4	29,4	26,8	1	—	1	—	—	3	4	—	—	—	17	—
Brandenburg	44 234	29	1	26	7	30,6	27,0	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	16	1
Braunschweig	119 600	88	1	36	13	15,7	23,6	—	—	—	—	—	4	5	3	1	1	24	—
Bremen	145 385	77	1	44[4]	9	15,7[4]	20,2	—	—	1	—	—	7	6	2	—	—	25	3
Breslau	385 198	278	9	169[5]	56	22,8[5]	29,9	—	—	3	1	—	31	19	16	—	—	96	3
Bromberg*	48 007	41	1	21	7	22,7	23,6	—	—	—	—	—	—	8	2	—	—	11	—
Charlottenburg*	149 958	94	1	41	13	14,2	24,9	—	2	1	—	—	4	10	1	—	—	23	—
Chemnitz	168 004	144	3	90	40	27,9	31,2	—	—	1	1	—	14	12	2	—	—	60	—
Danzig	127 272	80	4	63	17	25,7	27,4	1	—	1	—	—	4	17	2	2	1	38	—
Darmstadt	65 312	31	2	26	4	20,7	20,5	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	16	[9])2
Dessau	44 818	31	1	19	6	22,0	23,9	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	14	—
Dortmund	118 063	99	5	35	14	15,4	25,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	28	1
Dresden	351 195	223	10	141[6]	44	20,9[6]	23,5	—	2	5	—	—	21	19	11	3	3	79	4
Düsseldorf	185 911	138	11	57	11	15,9	22,7	—	—	3	1	—	10	7	1	—	—	33	2
Duisburg	73 750	61	1	31	18	21,9	24,8	—	—	—	—	—	3	7	6	1	1	14	1
Elberfeld	143 593	100	5	46	24	16,7	21,5	—	—	—	—	—	5	10	2	1	1	28	1
Elbing	47 198	42	—	31	4	34,2	29,5	1	—	1	—	—	3	7	1	1	1	17	1
Erfurt	80 015	50	—	23	5	14,9	22,5	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	15	2
Essen	101 644	97	6	32	7	16,4	25,6	—	—	1	—	—	7	8	1	1	1	15	—
Flensburg	42 089	29	3	14	3	17,3	23,2	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M.	238 975	131	12	77	15	16,8	19,3	—	—	—	—	—	14	11	3	—	—	47	2
Frankfurt a. O.	60 246	37	2	30	12	25,9	27,0	—	—	—	—	—	1	8	1	1	1	17	3
Freiburg i. B.	54 451	36	—	22[7]	4	21,0[7]	23,9	—	—	1	—	—	1	4	3	—	—	12	1
Fürth	47 975	45	1	30	10	32,5	27,6	8	—	—	—	—	2	6	1	—	—	13	—
Gera	44 793	20	—	26	9	30,2	29,0	—	—	—	—	—	3	4	3	—	—	13	3
M.-Gladbach	54 940	37	1	15	7	14,2	25,0	—	—	—	—	—	—	6	2	1	1	6	1
Görlitz	72 721	40	4	30	9	21,5	26,3	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	19	—
Hagen	43 861	44	1	17	6	20,2	24,6	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	1
Halberstadt	42 738	17	1	13	4	15,8	26,6	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	10	—
Halle	121 024	82	—	45[8]	13	19,3[8]	24,3	—	—	1	—	—	6	6	3	1	1	28	1
Hamburg	642 131	419	10	225	66	18,2	25,1	—	—	2	—	—	30	44	3	—	—	135	11
Hannover	220 644	138	9	62	22	14,6	20,9	1	—	—	—	—	6	17	—	—	—	36	2
Harburg	44 954	37	1	17	6	19,7	21,0	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	12	—
Hildesheim	40 717	.	.	.	.	.	22,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kaiserslautern	42 025	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Karlsruhe	87 306	68	2	34	1	20,3	19,6	—	—	2	—	—	9	2	—	—	—	20	1
Kassel	84 689	46	2	28	6	17,2	19,9	—	—	1	1	—	1	5	—	—	—	19	1
Kiel	90 889	64	3	27	8	15,4	22,8	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	13	2
Koblenz	40 388	17	—	11	1	14,2	21,8	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	6	—
Köln	334 194	238	13	117	43	18,2	25,7	—	—	5	1	—	9	21	5	—	—	75	1
Königsberg i. Pr.	176 320	109	6	70	10	20,6	30,2	—	—	4	2	—	12	15	2	—	—	35	—
Königshütte	47 292	44	—	19	10	20,9	28,3	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	14	1
Krefeld*	107 837	67	5	28	11	13,5	23,9	—	—	2	—	—	2	6	1	—	—	17	—
Leipzig	413 529	274	9	169	55	21,3	22,7	1	—	5	—	—	27	28	11	1	1	94	3
Liegnitz	52 989	35	2	23	12	22,6	30,4	—	—	—	—	—	3	3	3	2	2	14	—
Ludwigshafen	41 884	.	.	.	.	.	26,2[2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	71 864	43	2	33	7	23,9	21,0	—	—	1	—	—	2	8	—	—	—	20	2
Magdeburg	218 284	165	10	90	28	21,4	26,5	—	—	1	—	—	19	15	3	—	—	52	—
Mainz	77 643	50	4	30	11	20,1	22,5	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	20	1
Mannheim	101 857	78	2	35	13	17,9	21,4	2	—	—	—	—	4	3	2	—	—	23	1
Metz	59 671	22	2	17	1	14,8	21,4	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	8	—
Mülhausen i. E.	84 916	55	3	40	9	24,5	23,9[3]	—	—	—	—	—	8	5	1	1	1	26	—
München	425 267	288	14	165	64	20,2	28,2	2	—	1	—	1	22	15	21	2	2	101	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 42 = 15,0‰. — [5]) Desgl. 159 = 21,5‰. — [6]) Desgl. 134 = 19,8‰. — [7]) Desgl. 19 = 18,1‰. — [8]) Desgl. 37 = 15,9‰. — [9]) Darunter 1 Kindesmord.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	38	2	23	2	20,1	24,5	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	15	—
Nürnberg	168 654	139	4	77	25	23,7	26,1	4	—	—	—	—	19	5	10	4	4	38	1
Offenbach	40 753	36	—	12	5	15,3	21,0	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	9	—
Osnabrück	46 787	33	—	12	2	13,3	22,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Plauen i. V.	57 783	47	2	34	20	30,6	25,2	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	27	—
Posen	74 382	44	4	32	9	22,4	29,1	—	1	—	—	—	2	6	2	—	—	20	1
Potsdam	59 826	30	2	22[3])	3	19,1[3])	23,5	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	12	—
Regensburg	42 590	19	2	24	10	29,3	29,9	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	15	—
Remscheid	49 471	35	2	16	4	16,8	21,2	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	9	—
Rixdorf*	67 623	66	3	16	6	12,3	32,3[1])	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	7	—
Rostock	51 655	33	—	25	8	25,2	20,4	—	1	—	—	—	—	6	2	1	1	16	—
Schöneberg*	73 454	61	3	18	8	12,7	20,3[2])	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	10	—
Solingen	42 206	28	—	14	—	17,2	24,5	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	5	1
Spandau	59 158	38	—	19	5	16,7	23,2	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	11	—
Stettin	148 481	96	1	58	24	20,3	25,8	—	—	1	—	2	9	6	3	2	2	37	—
Straßburg i. E.	139 443	83	6	59	15	22,0	25,7	—	2	1	—	—	10	10	6	6	6	29	1
Stuttgart	146 661	69	—	61	18	21,6	20,2	—	—	—	—	—	15	3	1	1	1	41	1
Trier	40 548	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ulm	40 291	19	—	18	6	23,2	22,0	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	9	—
Wiesbaden	77 130	42	3	17	3	11,5	19,3	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	12	—
Würzburg	71 189	54	—	36[4])	9	26,3[4])	25,5	—	—	—	—	—	2	13	1	1	1	20	—
Zwickau	51 696	34	2	30	14	30,2	27,7	—	—	—	—	—	7	1	1	—	—	19	2

Woche vom 21. bis 27. Februar 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	494 365	335	11	161	35	17,0	.	—	—	3	—	1	22	19	12	—	—	100	4
Antwerpen bis 20. Febr.	277 581	159	8	92	26	17,2	.	—	—	1	2	—	19	19	5	.	.	44	2
Brünn bis 20. Febr.	101 360	56	4	45	11	23,1	.	1	2	1	1	—	10	9	2	2	.	18	1
Brüssel	190 313	94	7	91	23	24,9	.	4	—	—	—	—	17	9	9	.	.	50	2
Budapest bis 20. Febr.	592 528	467	14	296	65	26,0	.	7	5	5	3	—	41	53	17	.	.	157	8
Christiania	182 856	34	—	77	22	21,9	.	—	1	2	—	—	12	7	5	.	.	50	—
Edinburg	292 364	157	.	142	20	25,3	.	5	1	2	.	.	14	4	1	.	.	115	.
Glasgow	714 919	464	.	393	.	28,7	.	24	4	2	.	.	.	19	3	.	.	341	.
Kopenhagen	333 714	222	8	136	33	21,2	.	—	—	3	—	—	29	22	1	.	.	72	9
Krakau bis 20. Febr.	80 169	42	2	44	3	28,5	.	2	2	1	—	—	8	7	2	1	.	20	2
Lemberg bis 20. Febr.	137 501	63	8	70	16	26,5	.	—	4	3	2	—	19	11	—	—	.	29	2
London	4 463 169	2727	.	1627	350	19,0	.	14	10	65	10	7	155	195	34	—	—	1066	71
Lyon bis 13. Febr.	466 767	196	11	212	21	23,6	.	—	—	1	1	—	30	50	6	—	—	121	3
Moskau bis 20. Febr.	753 469	.	37	570	210	39,3	.	12	15	10	2	—	82	39	53	—	—	357	—
New York bis 13. Febr.	1 969 197	988	72	782	155	20,7	.	9	17	45	5	—	106	153	21	.	.	394	54
Odessa	353 000	.	10	175	68	25,8	.	—	1	4	—	—	21	4	—	—	—	143	2
Paris	2 511 629	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg bis 20. Febr.	954 400	664	26	565	179	30,8	.	12	16	25	12	3	87	42	45	.	.	323	.
Prag und Vororte	369 494	212	7	181	45	25,5	.	2	—	2	3	1	37	25	5	.	.	100	6
Rom bis 30. Jan.	476 917	249	25	182	34	19,8	.	1	—	2	3	1	23	50	9	.	.	90	3
Stockholm bis 20. Febr.	267 100	133	3	96	22	18,7	.	1	1	—	1	—	13	13	2	.	.	65	—
Triest	162 606	91	4	107	17	34,0	.	5	—	7	—	—	16	18	—	—	—	59	2
Venedig bis 13. Febr.	163 254	77	7	80	29	25,5	.	—	—	1	—	—	7	20	4	.	.	45	3
Warschau bis 20. Febr.	553 643	476	11	265	84	24,9	.	—	5	4	1	—	30	43	21	.	.	155	6
Wien	1 542 294	878	59	673	189	22,4	.	10	2	15	—	1	112	159	35	1	1	318	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 21. bis 27. Februar 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (1)	2	—	—	1	2	—
Scharlach	8 (2)	1	1	—	1	1	2
Diphtherie	34 (6)	3	1	—	4	5 (1)	8
Croup	1	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	7 (7)	1 (1)	1	—	—	—	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1 (1)	1	—	—	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5 (1)	5	4	—	4	2	3 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	60	21	27	13	35	15	79
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	54 (17)	20 (3)	7 (2)	7	17 (2)	11 (6)	18 (4)
Lungenschwindsucht	50 (36)	14 (7)	15 (6)	5 (9)	14 (6)	11 (8)	28(13)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	105 (3)	35 (3)	12 (1)	20	68	21	40 (3)
Akuter Darmkatarrh	13 (2)	2 (2)	—	1	12 (1)	—	4
Chron. Alkoholismus	21	—	—	—	1	—	14 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	16	13	1	3	29	9	8
And. rheumat. Krankh.	39	18	6	11	25	4	18
Verletzungen	83 (7)	50 (5)	30	18	63	13 (4)	76(13)
Alle übrigen Krankh.	586 (92)	280(22)	84(12)	131 (7)	267(16)	111(12)	390(26)
Summe	1093(175)	466(43)	189(21)	209(16)	541(25)	205(31)	691(61)
Verbliebener Bestand	4525 [9])	2116	874	806	1921	1056	3377

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	21./2.-27./2.	2	36	5) 20	6) 77	3
„ Breslau	desgl.	—	12	17	16	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	—	2	23	17	—
„ Arnsberg	desgl.	12	122	53	110	3
„ Aurich	desgl.	3	42	2	18	—
„ Düsseldorf	14./2.-27./2.	5	178	97	222	13
„ Erfurt	21./2.-27./2.	2	1	9	19	1
„ Hannover	desgl.	6	12	3	39	1
„ Hildesheim	desgl.	4	38	9	17	—
„ Königsberg	desgl.	8	26	6	27	2
„ Lüneburg	desgl.	—	43	9	15	2
„ Marienwerder	desgl.	3	19	7	3	—
„ Minden	desgl.	8	—	11	23	1
„ Münster	desgl.	2	194	10	30	3
„ Osnabrück	7./2.-20./2.	3	26	1	24	1
„ Posen	21./2.-27./2.	3	461	22	18	1
„ Schleswig	desgl.	9	46	29	57	4
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	1	14	2	17	3
„ Stettin	desgl.	1	20	20	28	3
„ Stralsund	.	.	.	.	.	.
„ Trier	desgl.	3	—	—	4	—
„ Wiesbaden	desgl.	7	27	17	34	2
Stadt München	desgl.	—	66	25	6) 36	4
„ Nürnberg	desgl.	1	259	3	6) 5	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	7) 4	4	18	1
Reuß ä. L.	1./2.-28./2.	1	—	—	5	—
Schaumburg-Lippe	21./2.-27./2.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	1	4	4	—
Hamburg	desgl.	—	38	11	6) 29	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 17,4‰. — [4]) Desgl. 29 = 27,2‰. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [8]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [9]) Der Nachweis des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlt.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. Februar 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. Februar	8,5	1,5	761,1	756,3	753,5	87	70	88	—	SW	3
	22. "	4,6	0,4	762,2	765,1	766,4	82	48	87	0,4	NNW	3
	23. "	6,7	3,8	766,6	767,2	768,8	100	99	100	0,4	NW	1
	24. "	6,9	4,3	768,4	769,6	770,0	96	81	96	1,5	NW	2
	25. "	9,5	3,3	767,6	764,4	760,0	80	69	76	—	SW	3
	26. "	10,7	6,5	758,1	759,2	761,1	91	84	96	2,2	WNW	3
	27. "	9,1	5,0	760,6	762,0	763,6	76	80	97	0,2	WNW	2
München	21. Februar	8,8	— 0,8	724,8	721,7	723,3	80	53	82	1,8	SW	1,9
	22. "	4,8	— 0,2	727,7	728,5	729,9	79	62	77	—	SW	2,5
	23. "	8,0	— 1,0	730,7	730,2	730,9	67	59	87	—	SW	0,8
	24. "	9,9	— 0,5	731,4	730,4	730,6	79	55	94	—	W	0,1
	25. "	10,9	— 1,8	730,3	727,6	727,1	96	53	77	—	NW	0,1
	26. "	16,0	— 1,8	725,6	724,9	725,0	37	23	31	—	SW	2,1
	27. "	14,7	5,6	723,7	722,5	722,4	60	34	65	—	W	0,3

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Hilfsbuch für Nahrungsmittelchemiker

auf Grundlage der Vorschriften, betreffend die

Prüfung der Nahrungsmittelchemiker.

Von

Dr. Alfons Bujard und **Dr. Eduard Baier**

Chemiker am städtischen chemischen Laboratorium in Stuttgart.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen. — Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Hygienisches Taschenbuch

für

Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte, Techniker und Schulmänner.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,

Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Bericht

über die

Thätigkeit der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten eingesetzten Kommission

zur

Prüfung der Impfstofffrage.

Berichterstatter: **Dr. P. Frosch.**

Mit 2 Textfiguren. — Preis M. 1,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 17. März 1897.** Nr. 11.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 19 MAR 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 241. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 242. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 242. — Desgl. gegen Pocken. S. 242. — Gesundheitszustand in Christiania, 1895. S. 242. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Stark wirkende Arzneimittel u. s. w. S. 243. — Todesursachenstatistik. S. 244. — (Preußen). Hebammen-Lehrkurse. S. 244. — Wasser- und Halbwassergas. S. 244. — (Lübeck). Tuberkulin-Impfungen. S. 245. — (Oesterreich. Oberösterreich). Todtenbeschau. S. 246. — (Küstenland). Assanirung in den Gemeinden. S. 251. — (Ungarn). Arbeiterschutz. S. 252. — Sodawasser. S. 252. — **Gang der Thierseuchen.** Maul- und Klauenseuche in Dänemark. S. 253. — Rinderpest in Rußland. S. 254. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Sachsen, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Siam, Oranjefreistaat). S. 254. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Bäckereien und Konditoreien. S. 256. — (Preußen). Staatshaushalts-Etat für 1897/98. (Schluß). S. 256. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Gewerbeaufsicht, 1895. S. 257. — (Türkei). Quarantäneanstalten. S. 259. — Schiffsverkehr, 1895/96. S. 259. — Geburten und Sterbefälle in Frankfurt a. M., München, Leipzig, Hamburg, 1896. S. 260. — **Geschenkliste.** S. 259. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 262. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 263. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 263. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 263. — **Witterung.** S. 264.

Die nächste Nummer erscheint der Hundertjahrfeier wegen am **25. März**.

Gesundheitsstand ꝛc.

Pest. Britisch-Ostindien. Nach einer Mittheilung vom 16. Februar sind Bombay, Kurachee, Poona und der Thana-Bezirk in der Präsidentschaft Bombay als im eigentlichen Sinne verseucht zu betrachten. Die sonst in Indien vorgekommenen Fälle (u. a. im Punjab bis nach Delhi hin) sind bisher vereinzelt geblieben und dadurch hervorgerufen worden, daß Personen aus Bombay oder anderen verseuchten Plätzen sich nach den betreffenden Orten begeben haben.

In Bombay (vgl. S. 73) sind vom 6. bis 12. Januar 335, vom 13. bis 19. Januar 470, vom 20. bis 26. Januar 446, vom 27. Januar bis 2. Februar 516, vom 3. bis 9. Februar 745 Todesfälle an Pest vorgekommen.

Japan. (Vgl. S. 73.) In Nordformosa ist die Krankheit laut Mittheilung vom 21. Januar im Verschwinden begriffen. Seit dem 1. Januar sind nur 2 neue Fälle bekannt geworden. Von den Pesthospitälern konnten 3 geschlossen werden; zur Zeit war nur noch ein solches mit beschränktem Betriebe in Thätigkeit. Vom 28. Oktober, an welchem Tage der erste Fall von Pest festgestellt wurde, bis zum 31. Dezember gelangten insgesammt 132 Erkrankungen zur Kenntniß, von denen, abgesehen von 23 noch nicht abgelaufenen Fällen, 56,8% tödtlich ausgingen und 25,7% mit Genesung endeten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 31. Januar bis 6. Februar starben 48 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 198 an Fiebern.

Pocken. Canarische Inseln. (Vgl. S. 113.) Einer Mittheilung vom 24. Februar zufolge sind in Santa Cruz nur noch vereinzelte Fälle der Krankheit vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 6, Moskau, Odessa, Petersburg je 2, Warschau 5 Todesfälle; London 6 (Krankenhäuser), Paris 19, Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Arnsberg 4, New York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 6, Reg.-Bez. Hannover, Wien je 3 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 25, Barmen 4, Breslau, Elbing je 2, Hamburg 4, Leipzig 7, Lübeck, Budapest je 2, Kopenhagen 8, London 18, Moskau 8, New York 10, Paris 4, Petersburg 2 Todesfälle; Hamburg 35, Nürnberg 22, Kopenhagen 342, Stockholm 60, Wien 11 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 38, Glasgow 24 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth und Ludwigshafen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 39, Breslau 22, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 139, Posen 171, in Nürnberg 518, Hamburg 45, Budapest 173, Edinburg 308, Kopenhagen 81, Petersburg 122, Prag 39, Stockholm 22, Wien 230 — an **Scharlach** (Durchschnitt 1881/90: 1,39%): in Krefeld und Brünn — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 37, Breslau und Hamburg je 21, Kopenhagen 27, London 211, Paris 41, Petersburg 106, Wien 57 — an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt 1881/90: 4,49%): in Königshütte — Erkrankungen sind angezeigt aus Berlin 63, den Reg.-Bezirken Arnsberg 113 und Düsseldorf 107, aus Hamburg

29, Budapest 34, Kopenhagen 28, London (Krankenhäuser) 112, Paris 94, Petersburg 92, Wien 63 — desgl. an **Unterleibstyphus** aus Paris 29, Petersburg 116.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich-Ungarn. Für Ungarn sind laut Verordnung des Handelsministers vom 17. Februar hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von frischen thierischen Rohprodukten Bestimmungen in Kraft gesetzt worden, welche mit den für Oesterreich am 18. Februar erlassenen inhaltlich übereinstimmen (vgl. S. 219). —

Rußland. Durch Kaiserliche Verordnung vom 2. März sind folgende von der Pesttommission vorgeschlagene Maßregeln bestätigt worden:

1. In Feodosia, Kertsch, Baku und Astrachan sind Quarantänen zu errichten, in Odessa, Sfewastopol, Nowoross'isk, Batum und Poti Quarantäneagenturen, ferner ärztliche Beobachtungsstationen in denjenigen Häfen, in welchen Quarantäneanstalten nicht vorhanden sind.

2. Schiffe, welche verseuchte Häfen angelaufen sind, müssen nach Bestimmung und Anordnung der Kommission nach einem der Häfen mit Quarantäneanstalten gesandt werden; sie unterliegen daselbst einer 10tägigen Quarantänebeobachtung, wobei die an Bord befindlichen Personen nach Möglichkeit die Schiffe nicht verlassen dürfen. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath hat in seiner Sitzung am 2. März beschlossen, daß Schiffe aus Hindostan und Beludschistan, welche nach einem Hafen des Schwarzen Meeres bestimmt sind und in einem türkischen oder anderen Lazareth nicht der Quarantäne genügt haben, die Dardanellen in Quarantäne nicht durchfahren dürfen, sondern sich zunächst in Klazomenä einer solchen zu unterziehen haben. —

Britisch-Ostindien. Am 3. Februar sind in Kurachee für Herkünfte von Bombay nachstehende Quarantänevorschriften in Kraft getreten: Unverdächtige Schiffe mit einem approbirten Arzt an Bord erhalten freie Fahrt; solche ohne Arzt unterliegen einer 8tägigen Quarantäne.

Von verseuchten oder verdächtigen Schiffen werden Kranke und die mit ihnen in Berührung gekommenen Personen für eine vom Gesundheitsbeamten für erforderlich erachtete Zeitdauer abgesondert. Die anderen Reisenden, sowie Gepäck und Ladung werden unter den vom Gesundheitsbeamten angeordneten Vorsichtsmaßregeln gelandet. Das Schiff erhält nach erfolgter Desinfektion freie Fahrt. Diese Vorschriften gelten auch für Schiffe, die, ohne selbst aus Bombay zu kommen, mit solchen verkehrt haben.

— Außerdem hat die Regierung in Bombay angeordnet, daß von Bombay oder Kurachee kommende, in Aden landende Personen sich daselbst einer bis zu 10 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Abfahrt von Bombay bezw. Kurachee dauernden Quarantäne zu unterziehen haben.

— Durch Bekanntmachung der Regierung vom 16. Februar ist allen in der Präsidentschaft Bombay oder in Sino beständig oder vorübergehend wohnenden Personen sowie allen Personen, welche sich nach dieser Präsidentschaft oder Sino zum Zwecke einer Pilgerfahrt begeben haben, verboten worden, sich in irgend einem britisch-indischen Hafen auf irgend einem Schiffe zur Reise nach dem Hedjas einzuschiffen. Die letztgedachten Personen sollen überdies einer sanitären Beaufsichtigung unterworfen und nach Beendigung derselben auf Staatskosten in ihre Heimath zurückbefördert werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Für Herkünfte von der Insel Martinique ist laut Mittheilung vom 24. Februar eine 5tägige Quarantäne angeordnet worden. (Vgl. S. 91.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Rumänien. Mit dem 23. Februar ist blatternkranken fremden Arbeitern der Eintritt in Rumänien verboten worden.

Norwegen. Gesundheitszustand in Christiania während des Jahres 1895. (Nach „Beretning om Folkemœngden og Sundhedstilstanden i Christiania i Aaret 1895".)

Vgl. Veröff. 1896 S. 322.

Die Stadt Christiania, welche sich einschl. der Festungswerke über einen Flächenraum von 1629,39 ha erstreckt, besaß nach der vom Magistrat am 31. Dezember 1895 veranstalteten Volkszählung eine Einwohnerzahl von 182 856 Seelen gegen 174 717 am Schlusse des Vorjahres. Die Bevölkerung hat sich mithin in Jahresfrist um 4,6% vermehrt; auf den Geburtenüberschuß kamen 3170, zugezogen sind 4969 Personen. Im 1. Lebensjahr befanden sich 5448, d. i 2,98, im 2. bis 15. Jahr 52 811, d. i. 28,88% der Gesammtbevölkerung.

Lebendgeboren wurden im Berichtsjahr 6237 Kinder, d. i. 34,1‰ d. E. (im Vorjahre 33,42), davon unehelich 844 oder 13,53%; todtgeboren wurden 256 (1894: 2,49).

Der Gesundheitszustand war nicht so günstig wie im Vorjahre. Die Zahl der von den Aerzten angezeigten oder in Heilanstalten behandelten Fälle epidemischer und ansteckender Krankheiten belief sich auf 33 222 (gegenüber 27 893 im Vorjahre), d. i. 181 auf 1000 E. (15,9). Die meisten Erkrankungen wurden durch die im Februar und März epidemisch auftretende Influenza hervorgerufen; es kamen 6174 Fälle zur Meldung, davon im Februar 1080, im März 4814. Es gelangten ferner u. a. zur Anzeige: von akutem Luftröhren- und Bronchialkatarrh 11 851 Fälle — davon 6015 in den ersten 3 Jahresmonaten —, Diarrhöe und Brechdurchfall 5344 — davon 2233 im Juni bis August —, Mandelentzündung 2242, Gonorrhöe 1608, Rötheln 892, croupöser Lungenentzündung 761, Syphilis 764 — darunter 40 in Folge von Vererbung —, Scharlach 577, Keuchhusten 534, Diphtherie 496, Croup 25, Krätze 341, Gicht 308, Windpocken 283, Brustfellentzündung 240, Lungenentzündung 225, Masern 215, Rose 99, Unterleibstyphus 84, Kindbettfieber 13, Wechselfieber 2.

Gestorben sind nach den ärztlichen Meldungen 2990 Personen; rechnet man hierzu 77 lebend geborene Kinder, die in den ersten 24 Stunden nach der Geburt starben, so beträgt die Gesammtsumme aller Todesfälle 3067, d. i. 16,76‰ der auf das Ende und 17,15‰ der auf die Mitte des Jahres berechneten (178 786) Einwohnerzahl. Von den 2990 Gestorbenen waren 848 Kinder unter 1 Jahr, darunter 228 unehelich geborene; unter 15 Jahren befanden sich 1332, d. i. 44,55%, im arbeitsfähigen Alter von 15 bis 60 Jahren 959, d. i. 32,07% aller Gestorbenen. Die hauptsächlichsten Todesursachen waren: Lungenschwindsucht mit 540, Diarrhöe und Brechdurchfall mit 318 — davon in den Monaten Juni bis August 189 —, Herzkrankheiten mit 181, Krebs mit 160, akuter Bronchialkatarrh mit 154, croupöse Lungenentzündung mit 138, angeborene Lebensschwäche mit 136, tuberkulöse Entzündungen und Miliartuberkulose (ausschließlich der Lungen) mit 121, katarrhalische Lungenentzündung mit 79, chronischer Bronchialkatarrh und Asthma mit 86, Krämpfe der Kinder mit 77, Schlagfluß mit 70, Altersschwäche mit 76, Brightsche und andere Nierenkrankheiten mit 60, englische Krankheit mit 48, organische Erkrankungen des Hirns und Rückenmarks, sowie Lähmung mit 41, Keuchhusten und Diphtherie mit je 34, Scharlach mit 30, Hirnhautentzündung mit 26, Geisteskrankheiten mit 22, Krankheiten der Harnwege mit 21, Brustfellentzündung und Syphilis mit je 18, chronischer Magen- und Darmkatarrh mit 13, Unterleibstyphus mit 12, Croup mit 11, Rose und Zuckerkrankheit mit je 9, Skrofulose mit 8, Masern mit 7,

Kindbettfieber, Epilepsie und Wassersucht mit je 6, Säuferwahnsinn mit 3 Fällen. Durch Unglücksfälle verloren das Leben 61, durch Mord endeten 3, durch Selbstmord 9 Personen. Die meisten (363) Todesfälle kamen im März, die wenigsten (185) im Oktober zur Meldung.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
(Vgl. Veröff. 1896 S. 800.)

Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha. Ministerialbekanntmachung vom 30. September 1896 (Ges.-Samml. S. 71).

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Mai d. J. beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht in der Gothaischen Gesetz-Sammlung 1891, Seite 55, abzuändern.

Es werden deshalb unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 28. November 1891 die folgenden Vorschriften für das Herzogthum Gotha erlassen:

Die nun folgenden Vorschriften zeigen nachstehende Abweichungen vom Bundesrathsentwurf (Veröff. 1896 S. 445):

In § 1 ist hinter „Verzeichniß" eingeschaltet: „(Anl. a)".

§ 4, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt:

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesammtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt.

Als einfache Lösungen oder Verreibungen sind nicht ausschließlich Zubereitungen des Morphin mit anderen einfachen Stoffen, sondern solche Zubereitungen aufzufassen, bei denen die Zusätze nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden.

Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet Absatz 2 dieses Paragraphen keine Anwendung.

Die Fassung von § 7 lautet:

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisung der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen, und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

Auf § 11 des Bundesrathsbeschlusses folgt nachstehende Schlußbestimmung:

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden, soweit sie nicht der Bestrafung nach § 367, Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, oder, falls diese nicht beizutreiben ist, mit entsprechender Haft geahndet.

Gotha, den 30. September 1896.

Herzogl. S. Staatsministerium, Departement II.
v. Strenge.

In dem Verzeichniß ist „Liquor Kalii arsenicosi Fowler'sche Lösung 0,5 g" nicht in Klammern gesetzt; als Einzelgabe für Sulfonal ist „2,05 g" angegeben.

Schwarzburg-Sondershausen. Ministerialverordnung vom 18. August 1896 (Ges.-Samml. S. 91).

In Folge des Bundesraths-Beschlusses vom 13. Mai d. Js. verordnen wir mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung hierdurch, daß die nachstehenden Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in Apotheken mit dem 1. Oktober d. Js. an Stelle der Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 14. Dezember 1891 — Ges.-Samml. S. 61 ff. — für das Gebiet des Fürstenthums in Kraft treten.

Sondershausen, den 18. August 1896.

(L. S.) Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
Petersen.

Die alsdann folgenden Vorschriften sind mit dem Bundesrathsentwurf gleichlautend, mit Ausnahme des § 7, dessen Fassung lautet:

Homöpathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

Schaumburg-Lippe. Landesverordnung vom 18. Juni 1896. (Landesverordnungen S. 221.)

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 13. Mai d. Js. werden unter Aufhebung unserer Verordnung vom 25. November 1891 (Band XVI S. 249) folgende Bestimmungen über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken erlassen:

Die nun folgenden Vorschriften zeigen nachstehende Abweichungen vom Bundesrathsentwurf:

Die Fassung des § 7 des Entwurfs ist folgendermaßen abgeändert:

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

Auf § 11 des Bundesrathsentwurfes folgt nachstehende Schlußbestimmung:

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft.

Bückeburg, den 18. Juni 1896.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
von Wegnern.

Ferner hat das Schaumburg-Lippische Ministerium die Ausführungen des Gesundheitsamtes, betr. Auslegung der Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen" in § 4 Abs. 2 der neuen Bestimmungen über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, unter dem 8. Oktober 1896 (Landesverordnungen S. 279) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lübeck. Verordnung vom 17. Juli 1896. (Samml. d. Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 38.)

Auf Grund Bundesrathsbeschlusses vom 13. Mai d. Js. verordnet der Senat, was folgt:

Die Fassung von § 7 des Bundesrathsentwurfs ist folgendermaßen abgeändert:

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen, und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

Auf § 11 des Bundesrathsentwurfs folgen nachstehende Schlußbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft. Mit demselben Tage wird die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 31. Oktober 1891 aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. Juli 1896.

Geise Dr., Sekretarius.

Bremen. Verordnung vom 16. Juni 1896 (Ges.-Bl. S. 103).

Gemäß Beschluß des Bundesraths vom 13. Mai 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, verordnet der Senat:

§ 7 des Bundesrathsentwurfs zeigt folgende abgeänderte Fassung:

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

Auf § 11 des Bundesrathsentwurfes folgen nachstehende Schlußbestimmungen:

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die Verordnung vom 8. Dezember 1891, denselben Gegenstand betreffend, außer Kraft gesetzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 16. Juni 1896.

Deutsches Reich. Todesursachenstatistik.

Fortsetzung. (Vgl. Veröff. S. 196.)

Lippe. Seitens des Fürstlichen Kabinetsministeriums zu Detmold sind die Standesämter vom 1. Januar 1897 an mit der Erhebung der Todesursachen nach Maßgabe der vom Herrn Reichskanzler mitgetheilten Grundsätze (Veröffentl. 1892 S. 225) beauftragt und angewiesen worden, die bezüglichen Ausweise bis zum 1. April jeden Jahres bei der Fürstlichen Regierung einzureichen. Von der letzteren werden dieselben dem Kaiserlichen Gesundheitsamte übermittelt werden.

Preußen. Wiederholungs-Lehrkurse für Hebammen betr.

1. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Vom 8. Dezember 1894.

Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat bei mir die Einführung von Wiederholungs-Lehrkursen für sämmtliche schon im Beruf stehende Hebammen mit der Begründung angeregt, daß ungeachtet der Einführung der Antisepsis in die geburtshülfliche Thätigkeit der Hebammen die Gesundheitsverhältnisse der Wöchnerinnen bisher sich nicht in dem Maße gebessert hätten, wie dies zu erhoffen gewesen wäre. Während die Sterblichkeit in den Entbindungsanstalten in den Jahren 1887 bis 1889 für die operirten Fälle nur 0,46% betragen habe, halte sich die Gesammtsterblichkeit der Wöchnerinnen noch nahezu auf der gleichen Höhe von über 0,5%.

Dieser geringe Erfolg der bisher getroffenen Anordnungen sei darauf zurückzuführen, daß die Hebammen die in den Ausbildungskursen gewonnenen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in kurzer Zeit wieder vergäßen, wenn sie nicht von Zeit zu Zeit wieder angeregt würden.

Einverstanden mit diesen Ausführungen ersuche ich Ew. Exzellenz ganz ergebenst, Sich über die Ausführbarkeit dieser Maßregel, sowie darüber gefälligst zu äußern, wie oft solche Wiederholungs-Lehrkurse dort für nothwendig erachtet werden, in welchen Zwischenräumen dieselben für die einzelnen Hebammen stattzufinden hätten und ob Aussicht dafür vorhanden ist, daß die Reiseentschädigung und Verpflegungskosten für die einberufenen Hebammen auf Provinzialfonds würden übernommen werden; auch wäre für einen Ersatz der einberufenen Hebammen Sorge zu tragen.

Ich bemerke noch ganz ergebenst, daß derartige Wiederholungs-Lehrkurse in der kommunalständischen Hebammen-Lehranstalt zu Lübben in der Niederlausitz seit Jahren bereits mit bestem Erfolg abgehalten werden und daß für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und Westfalen die Einführung dieser sehr zweckmäßigen Maßregel ins Auge gefaßt ist.

J. A.: gez. Bartsch.

An den Königlichen Oberpräsidenten . . . . .

2. Verfügung des Oberpräsidenten zu Hannover. Vom 24. Dezember 1894.

Abschrift vorstehenden Erlasses theile ich Ew. Hochwohlgeboren mit dem ergebensten Ersuchen mit, Sich gefälligst über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der Einrichtung von Wiederholungs-Lehrkursen für Hebammen zu äußern. Ich gehe von der Annahme aus, daß die Hebammen zur Theilnahme an den Wiederholungskursen in diejenige Lehranstalt zurückkehren werden, in welcher sie ihre Ausbildung erhalten haben.

Die Erstattung von Reise- und Verpflegungskosten wird keinenfalls zu vermeiden sein. Daneben könnte aber noch in Frage kommen, ob und wie weit die Hebammen in der Lage sein werden, ohne Entschädigung den ihnen entstehenden Ausfall an ihrer Einnahme zu tragen. Ueber die Abhaltung der Wiederholungs-Lehrkurse an den provinzialständischen Hebammenlehranstalten sowie über die Regelung der Kostenfrage beabsichtige ich nach Eingang der Aeußerungen der Herren Regierungs-Präsidenten mit dem Landesdirektorium mich in's Benehmen zu setzen.

Zu diesem Zwecke wäre mir eine Angabe über die Zahl der in Betracht kommenden Hebammen, sowie eine Mittheilung darüber erwünscht, wie oft und in welchen Zwischenräumen die Theilnahme der einzelnen Hebammen an den Wiederholungs-Lehrkursen für nothwendig zu erachten ist.

Auch wollen Ew. Hochwohlgeboren gefälligst näher erörtern, in welcher Weise für einen Ersatz der einberufenen Hebammen wird Sorge zu tragen sein.

Der Ober-Präsident.

gez. von Bennigsen, Wirkl. Geh. Rath.

An die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz.

Preußen. Runderlaß an die Regierungs-Präsidenten und den Polizei-Präsidenten in Berlin, betr. die Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und des Halbwassergases. Vom 31. Dezember 1896. (Min.-Bl. f. d. innere Verw. 1897 S. 7.)

Die Halbwassergasanlagen haben in den letzten Jahren eine stetig wachsende Bedeutung und Verbreitung genommen und die dabei gesammelten Erfahrungen sprechen dafür, daß eine Milderung der im Jahre 1892 aufgestellten, durch Erlaß vom 2. Juli desselben Jahres (Min.-Bl. 1892 S. 325) mitgetheilten „Gesichtspunkte, die zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und des Halbwassergases zu beobachten sind", für die Halbwassergasanlagen im Interesse der Industrie wünschenswerth und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit für die Nachbarschaft und die Arbeiter zulässig ist.

Wir haben deshalb für die Anlegung und den Betrieb der genannten Anlagen die in Abschrift beiliegenden abgeänderten Gesichtspunkte (Anl. a) aufgestellt, die insoweit an die Stelle der Gesichtspunkte vom 2. Juli 1892 treten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Brefeld.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten. J. A.: von Bartsch.

a.

Gesichtspunkte, betreffend die Anlegung und den Betrieb von Halbwassergasanlagen.

1. Die Vorrichtungen zur Darstellung und Reinigung des Gases sind in hohen Räumen aufzustellen, welche reichlich und in solcher Art gelüftet sind, daß eine Ansammlung von Gas darin ausgeschlossen ist. Die Thüren der Räume müssen nach außen aufschlagen. In diesen Räumen dürfen sich nur die Wärter der Anlage aufhalten.

Ein Zusammenhang dieser Räume mit Wohnräumen ist nicht zulässig.

Falls unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Aufstellung von Dampfkesseln unter bewohnten Räumen die Aufstellung der in Abs. 1 genannten Vorrichtungen unterhalb anderer Räume gestattet wird, sind diese gegen den Eintritt von Gas zu sichern.

Der Dampfkessel und der Generator, die einer dauernden Wartung bedürfen, und diejenigen Reinigungs-

vorrichtungen, bei denen ein Entweichen des Gases in die Luft nicht möglich ist, dürfen in demselben Raume untergebracht werden.

Reinigungsvorrichtungen mit Wasserverschluß und Gasbehälter sind, sofern sie nicht im Freien aufgestellt sind, in besonderem Raume unterzubringen, der feuersicher herzustellen und mit guter Lüftung zu versehen ist.

2. Die Füllöffnungen der Gasgeneratoren sind mit doppeltem Verschluß zu versehen.

3. Auf die Herstellung gasdichter Leitungen und auf ihre Erhaltung in diesem Zustande ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Vor Benutzung der Leitungen sind sie auf Dichtigkeit durch Abdrücken auf ½ at. Ueberdruck zu prüfen.

Soweit möglich, ist zu verhüten, daß die Hauptleitungen innerhalb, unter oder nahe bei geschlossenen, zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen zu liegen kommen.

4. Unterirdische Röhren sind so tief zu legen, daß der Frost eine Einwirkung darauf nicht ausüben kann.

5. Zur Prüfung der Rohrenleitungen auf ihre Dichtigkeit während des Betriebes können dienen:

a) für Hausleitungen der neben dem Gasmesser anzubringende Muchall'sche Gaskontroleur;

b) für andere zugängliche Leitungen das Bestreichen derselben mit Seifenlösung und die Beobachtung, ob sich in dieser Lösung Gasblasen bilden;

c) für nicht zugängliche, unterirdische längere Leitungen:

α) die Kontrole mittels des Manometers bei den am Anfange und am Ende geschlossenen Leitungen, und zwar nach der Richtung, ob der Gasdruck längere Zeit sich gleich bleibt;

β) die Anbringung von senkrechten Röhrchen in gewissen Entfernungen im Erdboden. Diese Röhrchen müssen bis auf die Verbindungsstellen der Hauptröhren hinabreichen, mit ihrem oberen Ende in einem ausgehöhlten Holzklotze befestigt und mit einem Stöpsel verschlossen sein. Die im Niveau des Straßenpflasters, der Fabrikfohle und dergl. liegende obere Kante des Holzklotzes ist mit einem eisernen Deckel zu versehen, nach dessen und des Stöpsels Entfernung beobachtet werden kann, ob Gas austritt, das durch Schwärzung von Palladiumpapier oder durch den Geruch sich zu erkennen giebt.

6. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, daß die Verbrennungsprodukte des Gases sich der zum Athmen bestimmten Luft in Wohn- und Arbeitsräumen beimischen.

7. Mit dem Gase gespeiste Kraftmaschinen dürfen nur in gut gelüfteten Räumen Aufstellung finden; die Aufstellung in Werkstatträumen ist im Allgemeinen nicht statthaft. Die Aufstellung der Motoren in dem Generatorraum ist bei kleinen Anlagen zulässig.

Die Maschinen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Entweichen von unverbranntem Gas in den Arbeitsraum auch bei unbeabsichtigtem Stillstehen der Maschinen unmöglich machen.

8. Der Aufenthalt in den Räumen des Gasbehälters und der mit Wasserverschluß versehenen Reinigungsapparate ist nach Möglichkeit zu beschränken und im Allgemeinen nur dem Aufsichtspersonale gestattet. Die Beleuchtung muß mit feuersicheren Lampen geschehen; das Betreten dieser Räume mit anderen, als zuverlässigen Sicherheitslampen ist zu verbieten. Die Räume sind in ihrem oberen Theile mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, deren vollständige Schließung unmöglich ist.

Im Freien aufgestellte große Gasbehälter müssen sich in solchen Entfernungen von benachbarten Gebäuden befinden, daß sie möglichst geschützt sind, von herabstürzenden brennenden Stoffen nicht getroffen werden können und auf allen Seiten für Löscheinrichtungen erreichbar sind.

Lübeck. Verordnung, betr. die Tuberkulinimpfung des vom Auslande seewärts eingeführten Rindviehes. Vom 13. Februar 1897. (Sammlg. der Verordn. 2c. Nr. 6.)

Auf Grund § 2 Absatz 1 und § 7 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verordnet der Senat, was folgt:

§ 1. Das vom Auslande seewärts zur Einführung in die Quarantäneanstalt gelangende Rindvieh ist der Impfung mit Tuberkulin zu unterziehen.

§ 2. Die Impfung ist in der Quarantäneanstalt auf Kosten und Gefahr des Importeurs vorzunehmen.

Für Schäden und Nachtheile, welche aus Vornahme der Impfung dem Importeur oder Eigenthümer der geimpften Thiere erwachsen, ist ein Ersatz nicht zu leisten.

§ 3. Diejenigen in die Quarantäneanstalt eingeführten Rinder, welche äußerlich der Tuberkulose verdächtig befunden werden und fiebern, brauchen nicht geimpft zu werden, müssen jedoch ebenso wie diejenigen, welche auf die Impfung reagiren, nach überstandener Quarantäne alsbald im hiesigen Schlachthause geschlachtet werden.

§ 4. Von der Impfung äußerlich der Tuberkulose nicht verdächtiger Rinder ist in den Fällen Abstand zu nehmen, in welchen sich der Importeur verpflichtet, die Thiere alsbald nach überstandener Quarantäne im hiesigen Schlachthause schlachten zu lassen.

§ 5. In den freien Verkehr sind aus der Quarantäneanstalt nur diejenigen Rinder zu entlassen, welche auf die Impfung nicht reagirt haben.

§ 6. Für jedes der Impfung unterzogene Rind ist vom Importeur gleichzeitig mit der Quarantänegebühr eine Gebühr von ℳ 1,— zu entrichten.

§ 7. Die bestehenden Vorschriften und Bestimmungen über die Quarantäne des seewärts eingeführten Rindviehes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 8. Das Medizinalamt hat das zur Ausführung dieser Verordnung Erforderliche wahrzunehmen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar d. Js. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senates.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. Ausführung der Verordnung vom 13. Februar 1897, betr. die Tuberkulinimpfung des vom Auslande seewärts eingeführten Rindviehes. Vom 18. Februar 1897.

Zur Ausführung der Verordnung vom 13. Februar 1897, betr. die Tuberkulinimpfung des vom Auslande seewärts eingeführten Rindviehes, hat das Medizinalamt das Folgende angeordnet:

1. Jedes in die Quarantäneanstalt eingeführte Rind ist vom Polizeithierarzt auf die klinischen Erscheinungen der Tuberkulose zu untersuchen und gleichzeitig mit fortlaufender Nummer auf einer im rechten Ohr zu befestigenden Blechmarke zu versehen.

2. Die bei der Untersuchung tuberkulös, der Tuberkulose verdächtig oder fiebernd befundenen Thiere sind an der rechten Ohrspitze durch eine Kerbzange mit zwei runden Ecken zu kennzeichnen und dann isolirt aufzustellen.

3. Die unter 2 genannten Thiere sind nach Beendigung der Quarantäne unter thierärztlicher Aufsicht im Krankenschlachthause des Schlachthauses zu schlachten.

4. Diejenigen Thiere, bei welchen nach § 4 der Verordnung vom 13. d. Mts. von der Impfung Abstand zu nehmen ist, sind mittelst einer Kerbzange mit einer runden Ecke an der linken Ohrspitze zu kennzeichnen.

5. Die der Impfung unterzogenen Thiere, welche hierauf reagirt haben, sind mittelst Kerbzange an der rechten Ohrspitze mit einer runden Ecke zu kennzeichnen.

6. Die unter 4 und 5 genannten Thiere dürfen nach Beendigung der Quarantäne der Viehmarkthalle des Schlachthofes zugeführt werden, sind aber dort

unter Aufsicht des Schlachthausinspektors isolirt aufzustellen und nicht in freien Verkehr zu lassen; binnen längstens 5 Tagen nach Beendigung der Quarantäne sind sie ins Schlachthaus zu befördern und dort unter thierärztlicher Aufsicht zu schlachten.

7. Die geimpften Thiere, welche auf die Impfung nicht reagirt haben, sind nach beendeter Quarantäne mit der nummerirten Blechmarke in den freien Verkehr zu entlassen.

8. Die Ausführung der Impfung und die veterinärpolizeilche Beaufsichtigung der Thiere in der Quarantäneanstalt liegt dem Polizeithierarzt ob.

Der Schlachthausinspektor hat die Beaufsichtigung der in die Viehmarkthalle und das Schlachthaus übergeführten Rinder wahrzunehmen.

9. Die Impfung ist gegen Ablauf der Quarantäne vorzunehmen.

10. Dieselbe geschieht an der rechten Halsseite des Thieres, nachdem zuvor an der Impfstelle die Haare entfernt, die Stelle sorgfältig gereinigt und desinfizirt worden.

Nach stattgehabter Impfung ist die Impfstelle mit Jodoformkollodium und Karbolwatte zu bedecken.

Die zur Impfung benutzten Spritzen und Utensilien sind vor jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren.

11. Vor Einspritzung des Tuberkulins sind mindestens zwei Messungen der Eigenwärme der zu impfenden Thiere vorzunehmen. Die erste Messung hat 6 Stunden vor der Einspritzung, die zweite unmittelbar vor der Einspritzung zu geschehen. Nach der Impfung sind mindestens 4 Temperaturmessungen, und zwar resp. 9, 12, 15 und 18 Stunden nach stattgehabter Einspritzung, vorzunehmen.

12. Die Dosis des unverdünnten Tuberkulins beträgt für

Kühe und Bullen	0,50 ccm
Jungvieh	0,25 „
Kälber	0,10 „

Vor seiner Anwendung ist das unverdünnte Tuberkulin mit dem 9fachen Volumen einer 1/2proz. wässrigen Karbollösung zu versetzen.

13. Der Polizeithierarzt hat Anschreibungen vorzunehmen, aus denen hervorgeht

a) wie viele Rinder aus den einzelnen Ursprungsländern eingeführt sind,

b) wie viele davon — gleichfalls nach den Ursprungsländern getrennt — ohne vorherige Impfung wegen Vorhandenseins von klinischen Anzeichen der Tuberkulose geschlachtet und wie viele geimpft worden sind,

c) wie viele von den geimpften Rindern reagirt haben und in Folge dessen geschlachtet worden sind,

d) bei wie vielen von den geschlachteten Rindern beider Kategorien die Tuberkulose nach der Schlachtung festgestellt worden ist.

Das Medizinalamt.

Oesterreich. Oberösterreich. Todtenbeschau betr.

1. Erlaß der Statthalterei an die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften. Vom 29. Januar 1896. (Oest. San.-W. 1896 S. 386.)

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird auf die demnächst im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erscheinende Verordnung, betr. die Todtenbeschau im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, und eine Instruktion für die Todtenbeschauer mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, dieselbe zu verlautbaren, die Betheilung aller im Amtsbezirke funktionirenden Todtenbeschauer mit je einem Exemplare derselben zu veranlassen und die genaue Durchführung der darin enthaltenen Vorschriften zu überwachen.

Was die Bestellung der Todtenbeschauer anbelangt, so fällt dieselbe bei dem Umstande, daß zur Ausübung der Todtenbeschau im Allgemeinen die Gemeindeärzte berufen sind, mit der Bestellung dieser Aerzte überhaupt und demnach mit der Aufrechthaltung und weiteren Ausgestaltung der mit der Durchführung des Landesgesetzes geschaffenen Verhältnisse zusammen und wird nur in den im § 5, lit. c der Verordnung vorgesehenen Fällen, wo in Folge ungünstiger, territorialer Verhältnisse die Ausübung der Todtenbeschau durch den Gemeindearzt oder einen anderen Arzt unmöglich ist, eine besondere Aktion Platz zu greifen haben, indem es Sache der betreffenden Gemeinde sein wird, die vorübergehende oder dauernde Bestellung eines nichtärztlichen Todtenbeschauers in Antrag zu bringen, oder indem ein solcher Antrag von amtswegen zu stellen sein wird.

Die Beeidigung der Gemeindeärzte speziell für die Todtenbeschau hat zu entfallen, nachdem in der Eidesformel für Gemeindeärzte ausdrücklich auf die eifrige und gewissenhafte Erfüllung der ihnen gemäß ihrer Dienstesinstruktion obliegenden Pflichten hingewiesen ist, in welcher Instruktion unter Punkt 5 die Ausübung der Todtenbeschau unter Einhaltung der jeweiligen Amtsvorschrift namentlich aufgezählt erscheint.

Es ist Sorge zu tragen, daß die Gemeinden sich rechtzeitig mit einer genügenden Menge von Druckforten nach den der Verordnung anliegenden Formularien A (Behandlungs-, beziehungsweise Sterbeschein), B (Todtenbeschauschein) und C (Leichenbeschauprotokoll) versehen und den Todtenbeschauern diese gesammten Druckforten, den übrigen in der Gemeinde praktizirenden Aerzten aber die Druckforte A in einer genügenden Anzahl von Exemplaren zur Verfügung stellen, damit vom 1. April 1896 an nur mehr diese neu eingeführten Formularien in Verwendung kommen.

---

2. Verordnung der Statthalterei. Vom 29. Januar 1896. (Ebd. S. 387 nach dem L.-G.-Bl. Nr. 7.)

Auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68), betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, und des Gesetzes vom 22. September 1893[1]) (L.-G. und V.-Bl. Nr. 35), betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, finde ich an Stelle der mit dem Regierungszirkulare vom 31. Dezember 1833, Z. 31 889, kundgemachten Amtsvorschrift für die Leichenbeschauer nachstehende Verordnung zu erlassen, welche am 1. April 1896 in Wirksamkeit zu treten hat.

§ 1. Die Leiche jedes Verstorbenen, sowie jedes todtgeborenen Kindes ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten Entwickelung ist der Besichtigung durch den bestellten Todtenbeschauer zu unterziehen.

Ohne diese Beschau und vor Einhändigung des darüber ordnungsgemäß ausgestellten Todtenbeschauscheines an die Matrikenstelle, beziehungsweise an die Gemeindevorstehung, darf keine Leiche beerdigt werden.

§ 2. Die Besichtigung der Leiche (die Todtenbeschau) hat den Zweck:

a) den wirklich eingetretenen Tod zu konstatiren, beim Scheintode aber die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche in Anwendung zu bringen;

b) die Todesursache festzustellen.

§ 3. In dieser Beziehung ist durch die Todtenbeschau festzustellen:

a) ob der Tod in Folge einer natürlichen Todesursache (Krankheit, Lebens-, Altersschwäche, Mißbildung u. dgl.), oder

b) ob der Tod zwar auch ein natürlicher, jedoch in Folge einer infektiösen oder einer anderen, sanitätspolizeiliche Maßnahmen erheischenden Erkrankung eingetreten, oder

c) ob der Tod in Folge einer strafbaren Handlung oder Unterlassung eingetreten, oder

d) ob derselbe ein gewaltsamer in Folge von Verunglückung, Selbstmord, Mord oder Todtschlag gewesen sei, oder

e) ob auch nur der Verdacht auf die Einwirkung äußerer Gewalt oder auf fremde Schuld vorliege.

---

[1]) Veröff. 1894 S. 73.

Im Falle, daß der Verstorbene während seiner Krankheit von einem Arzte behandelt worden war, oder daß überhaupt ein Arzt vor dem Eintritte des Todes intervenirte, ist dem Todtenbeschauer zur näheren Information der von diesem Arzte auszustellende Behandlungs- beziehungsweise Sterbeschein zu behändigen.

Die in dem ärztlichen Behandlungs-, beziehungsweise Sterbescheine, sowie in dem Todtenbeschauscheine enthaltenen Daten bilden die Grundlage des von dem Todtenbeschauer zu führenden amtlichen Todtenbeschauprotokolles.

§ 4. In den im § 3, lit. b bis e, bezeichneten Fällen hat die Todtenbeschau zum Ausgange und zur Grundlage für weitere sanitätspolizeiliche oder gerichtliche Amtshandlungen (Einleitung prophylaktischer Maßnahmen gegen die Verbreitung infektiöser, endemischer oder Berufskrankheiten u. dgl., sanitätspolizeiliche oder gerichtliche Obduktionen) zu dienen.

§ 5. Als Todtenbeschauer sind zu bestellen:

a) in den Städten mit eigenem Statute die hiefür angestellten Aerzte;

b) außerhalb dieser Städte die Gemeindeärzte;

c) in Sanitätsgemeinden oder Theilen von Sanitätsgemeinden, wo in Folge ungünstiger territorialer Verhältnisse die Ausübung der Todtenbeschau durch den Gemeindearzt oder einen anderen Arzt erschwert oder unmöglich ist, vorübergehend oder dauernd hiezu bestellte nichtärztliche Todtenbeschauer;

d) in geschlossenen Anstalten (Kranken- und Versorgungshäusern, Gebäranstalt, Irrenanstalt) die in denselben angestellten Aerzte, und zwar wenn dies Hilfsärzte sind, unter Leitung und Mitverantwortlichkeit des Chefarztes.

Bei Verhinderung des berufenen Todtenbeschauers hat dieser selbst oder die betreffende Gemeindevorstehung, beziehungsweise Sanitätsgemeindevertretung, für seine Substituirung durch einen nach gegenwärtiger Verordnung zur Vornahme der Todtenbeschau berechtigten Stellvertreter Sorge zu tragen.

§ 6. Die Bestellung der im § 5, lit. a und b genannten Todtenbeschauer obliegt der betreffenden Gemeinde-, beziehungsweise Sanitätsgemeindevertretung; die in lit. c bezeichneten nichtärztlichen Todtenbeschauer können nur über Antrag der betreffenden Gemeindevorstehung, beziehungsweise Sanitätsgemeindevertretung oder von amtswegen nach Genehmigung der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem oberösterreichischen Landesausschusse von der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft nach einer vor dem Bezirksarzte abgelegten Prüfung über die Kenntniß der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der beiliegenden Instruktion, sowie über ihre sonstige Befähigung ernannt werden.

§ 7. Die Todtenbeschauer sind nach beiliegender Eidesformel zu beeidigen, wenn sie nicht schon als Stadtärzte, Gemeinde- oder Anstaltsärzte beeidigt sind.

§ 8. Als Entlohnung für die Todtenbeschau sind die im § 5, lit. a bezeichneten Aerzte berechtigt, von den Parteien die ortsüblichen Taxen einzuheben; die in lit. b genannten Gemeindeärzte haben die Todtenbeschau unentgeltlich vorzunehmen, ebenso wie die in lit. c bezeichneten nichtärztlichen Funktionäre, welche von den betreffenden Ortsgemeinden ein auf Grund der durchschnittlichen Anzahl der jährlich Verstorbenen berechtigtes Jahrespauschale beziehen.

Die Gemeinden sind dafür berechtigt, auf Grund des Gesetzes vom 22. September 1893 (L.-G.-Bl. Nr. 36) Todtenbeschaugebühren in dem daselbst bezeichneten Betrage einzuheben.

Die für die Todtenbeschau nothwendigen Drucksorten sind von der betreffenden Gemeinde beizustellen.

Den Anstaltsärzten kommt für die Ausübung der Todtenbeschau an den Leichen der in der Anstalt Verstorbenen eine Entlohnung nicht zu.

§ 9. Zur Berufung des Todtenbeschauers, welche in der Regel an diesen selbst, sonst aber im Wege der Gemeindevorstehung zu ergehen hat, sind das Oberhaupt der Familie, in welcher sich der Todesfall ereignet hat, beziehungsweise der Wohnungsvermiether, der Hausbesitzer, der Anstaltsvorstand oder deren Stellvertreter, der Konduktsprokurator, die mit der Besorgung der Leichenbestattung betraute Unternehmung, bei aufgefundenen Leichen jene Person, welche von diesem Todesfalle zuerst Kenntniß erhalten hat, bei Todtgeborenen eventuell auch der intervenirende Arzt oder die Hebamme verpflichtet.

§ 10. Zur Bergung und Erhaltung der Leiche in dem Zustande, welcher die ordnungsmäßige Beschau derselben ermöglicht, ist bei Todesfällen außerhalb des Hauses (aufgefundenen Leichen) die Gemeinde des Fundortes verpflichtet.

§ 11. In Ausübung der Todtenbeschau hat sich der Todtenbeschauer genauestens nach der beiliegenden Instruktion zu benehmen, und wird hiemit die „Amtsvorschrift für die Leichenbeschauer" (Regierungsverordnung vom 31. Dezember 1833, Z. 31 889) außer Kraft gesetzt.

§ 12. Uebertretungen dieser Verordnung sind, sofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 98) zu strafen.

Beilage A.

Spital oder Anstalt.

Todtenbeschauschein.

Vor- und Zuname	
Geburtstag und -Jahr	
Konfession	
Civilstand { ledig oder verheirathet oder verwittwet oder geschieden seit } Bei Kindern unter 6 Jahren ob { ehelich / unehelich }	
Berufs- { Zweig / Stellung } (Bei Personen, die das 15. Jahr noch nicht vollendet haben) des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter	
Militärangehörigkeit, Bezüge aus dem Militäretat	
Geburts- . . . . { Gemeinde / polit. Bezirk / Land }	
Zuständigkeits- . { Gemeinde / polit. Bezirk / Land }	
Letzte Wohnung { bei im Sterbeorte wohnhaft Gewesenen / bei Ortsfremden (das sind solche, welche am Sterbetage keine regelmäßige Wohnung hatten) }	
Tag und Stunde des Ablebens (bei aufgefundenen Leichen Zeitpunkt des Auffindens) . . .	
Letzte Krankheit, Todesursache (deutsch und lateinisch) . . .	
Tag und Stunde der Beerdigung	
Name des behandelnden Arztes (bei Todtgeborenen des Arztes oder der Hebamme)	

Etwa getroffene Anordnungen und sonstige Bemerkungen . .	

..... den ..... 189.....

Beilage B.

(Vorderseite.)

Aerztlicher (Behandlungs-, Sterbe-) Schein.

Für Verstorbene mit Ausnahme der Todtgeborenen.

Vor- und Zuname	
Berufszweig und -Stellung . . (Bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jene des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter.)	bei Kindern unter 6 Jahren ob { ehelich / unehelich }
Alter, Konfession, Stand . . . (Bei Verheiratheten: Zeitpunkt des Abschlusses der durch den Tod getrennten Ehe [Tag und Jahr].)	
Geburtstag und -Jahr	
Geburtsort und -Land	
Zuständigkeitsort und -Land . .	
Wohnung . . . . . (Name der Pflegepartei.)	
Todesursache . . . . . (Möglichst vollständige wissenschaftliche Diagnose.)	
Krankheitsursache	
Dauer der Krankheit.	
Dauer der letzten Behandlung .	
Todestag und Stunde . . . . (Bei aufgefundenen Leichen jene der Auffindung.)	
Anmerkung	

..... den ..... 189.....

Unterschrift des behandelnden Arztes:

.....

NB. In Fällen, wo eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden hat, ist dies durch Ausstreichen des Wortes: „Behandlungs-" schein zu bekunden.

Beilage B.

(Rückseite.)

Sterbeschein für Todtgeborene.

Als Todtgeborene sind nur jene, aber auch alle jene Kinder anzusehen, welche vor der Geburt gestorben sind. Bei Mehrgeburten ist für jedes einzelne Kind ein eigener Schein auszustellen. Bei aufgefundenen neugeborenen Kindern ist anstatt des Zeitpunktes der Geburt jener der Auffindung einzutragen.

Geschlecht des Kindes	ob { ehelich / unehelich }
Vor- und Zuname, Konfession . . .	bei ehel. des Vaters, bei unehel. der Mutter
Berufs- { Zweig . . / Stellung . }	

Ortschaft, Wohnung, Anstalt, wo die Geburt stattfand	
Zuständigkeitsgemeinde und Land	
Todtgeboren.	am 189 um Uhr
Todesursache	
Geburtstag und -Jahr { des Vaters / der Mutter }	
Zeitpunkt der Eheschließung (Tag, Monat und Jahr)	
Anmerkung	

..... den ..... 189.....

Unterschrift des Arztes bezw. der Hebamme:

.....

Beilage C.

Leichenbeschau-Protokoll.

	Jahrgang und Monatstag
	Fortlaufende Zahl
	Vor- und Zuname des Verstorbenen (bei Todtgeborenen jene des Vaters, bezw. der unehel. Mutter; Geschlecht des Kindes)
	Dessen Alter und Konfession
	Stand und Beruf (bei Personen, welche das 15. Jahr noch nicht vollendet haben, jener des Vaters bezw. der unehelichen Mutter)
	Geburtsort und Land, Zuständigkeitsgemeinde und Land
	Anstalt oder Wohnung, in welcher der Tod erfolgte, event. Ort, wo die Leiche aufgefunden wurde; ob der Verstorbene ortsfremd war
	Tag und Stunde des Ablebens, bezw. der Auffindung der Leiche
	Krankheit, auf welche der Tod erfolgte (Todesursache)
	Tag und Stunde der Beerdigung
	Name des behandelnden Arztes (bei Todtgeborenen event. der Hebamme)
	Die Leiche wurde beerdigt auf dem Friedhofe zu
	Anmerkung

Beilage D.

Eid.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, die Ihnen als Todtenbeschauer obliegenden Pflichten gemäß den Bestimmungen der Statthalterei-verordnung vom 29. Januar 1896, Z. 671/V, dann der

bezüglichen Instruktion und den sonstigen auf die Todtenbeschau bezugnehmenden Vorschriften gewissenhaft zu erfüllen, sich hiebei weder durch Eigennutz noch durch andere, wie immer geartete Nebenrücksichten leiten zu lassen und das Dienstgeheimniß treu zu bewahren.

Was mir soeben vorgelesen wurde, habe ich deutlich verstanden und gelobe es zu halten.

So wahr mir Gott helfe!

Beilage E.

Instruktion für die Todtenbeschauer.

§ 1. Der Todtenbeschauer ist verpflichtet, sobald ihm die Anzeige über einen Todesfall oder eine Todtgeburt zugekommen, sich baldigst, jedenfalls innerhalb der nächsten 24 Stunden, bei Todesfällen nach Infektionskrankheiten oder in anderweits dringenden Fällen aber sogleich an den Sterbeort zu begeben, und die Todtenbeschau vorschriftsmäßig und genauestens vorzunehmen.

Nur in jenen Fällen, wo die Leiche zur Bergung vom Sterbe-, beziehungsweise vom Auffindungsorte weg nach der Leichenkammer oder einem anderen hiezu geeigneten Orte überbracht werden mußte, ist die Beschau in diesem Lokale vorzunehmen, dieser Umstand jedoch, sowie der Grund der Ueberbringung im Todtenbeschauscheine ersichtlich zu machen.

Es ist unstatthaft, die Leichen behufs Vornahme der Beschau zur Wohnung des Todtenbeschauers zu bringen oder die Leiche im Sarge einfach nach Abnahme des Deckels zu beschauen.

§ 2. Die Todtenbeschau ist stets vom bestellten Todtenbeschauer persönlich auszuüben und hat derselbe im Falle seiner Verhinderung für seine Vertretung Sorge zu tragen, oder aber, wenn die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit dauert, an die Gemeindevorstehung, beziehungsweise die Sanitätsgemeindevertretung, die Anzeige zu erstatten.

§ 3. Bei der Leiche angelangt, hat der Todtenbeschauer vor Allem sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Tod wirklich eingetreten ist.

Er hat demgemäß den Körper auf das Vorhandensein folgender Zeichen des Todes zu untersuchen.

I. Gleich nach dem Tode eintretende Erscheinungen:

a) Allgemeine Erschlaffung;

b) Aufhören aller willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesonders der Athembewegungen, des Herzschlages und des Pulses;

c) Abwesenheit der Herztöne;

d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, Unempfindlichkeit des Augapfels gegen Berührung;

e) Ausbleiben der Verengerung der Pupille gegen Lichteinwirkung.

II. In den ersten Stunden nach dem Tode sich einstellende Erscheinungen:

a) Marmorkälte;

b) Todtenflecken an den abhängigen Körperstellen;

c) Abplattung und Bläße der Theile, auf denen der Körper ruht;

d) Todtenstarre.

III. Fäulnißerscheinungen:

a) Weichwerden der Augäpfel und Trübung der Hornhaut;

b) Leichengeruch;

c) Auftreten grünlicher oder mißfärbiger sich verbreitender Flecken zunächst auf dem Bauche, dann auch an anderen Körperstellen;

d) Auftreibung der Körpertheile durch Fäulnißgase;

e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllter Blasen;

f) Ausfließen stinkender, mißfärbender Flüssigkeit aus Mund und Nase.

In zweifelhaften Fällen, besonders in der ersten Zeit nach dem Tode, ist stets auf das gleichzeitige Vorhandensein mehrerer der vorbezeichneten Kennzeichen Gewicht zu legen.

Der Leichenbeschauer darf sich nicht damit begnügen, nur nach den Kennzeichen des wirklich eingetretenen Todes zu suchen, sondern er ist auch verpflichtet, den ganzen Körper einer genauen Besichtigung und Untersuchung in decenter Weise zu unterziehen.

§ 4. Da es Fälle giebt, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenserscheinungen aber in unmerklicher Weise fortbestehen und eine Wiederbelebung noch möglich ist, so sind, sobald auch nur der leiseste Zweifel bezüglich des wirklich eingetretenen Todes besteht, ungesäumt angemessene Wiederbelebungsversuche zu unternehmen und so lange fortzusetzen, bis entweder das Leben zurückgekehrt ist, oder der wirkliche Eintritt des Todes zweifellos konstatirt werden kann.

Insbesondere ist an die Möglichkeit bloßen Scheintodes zu denken:

1. in allen Fällen, wo noch, wenn auch nur minimale Lebenszeichen zu bemerken sind, z. B. Zucken nach Reizungen der Haut oder der Schleimhaut, Zusammenziehung der Pupille bei Einfall grellen Lichtes, Vibriren der Herzgegend oder auch leise, beim Auflegen des Ohres wahrnehmbare Geräusche in der Herzgegend;

2. wenn der Tod ganz kurz vor der Beschau, insbesondere wenn er unerwartet und plötzlich eingetreten ist;

3. bei Erhängten, Erwürgten, Ertrunkenen, Erstickten, Erfrorenen, vom Blitze Getroffenen, bei todtgeborenen, aber noch frischen Kindern und bei Personen, welche nach heftigen Gemüthsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen und nach Blutverlusten plötzlich gestorben sind;

4. wenn trotzdem, daß schon einige Zeit nach dem Sterben verflossen ist, die oben angeführten Kennzeichen des Todes nicht eingetreten sind.

§ 5. Die Wiederbelebungsversuche haben hauptsächlich in Folgendem zu bestehen:

1. Zuführung frischer Luft, rasche Entfernung eventueller Respirationshindernisse, z. B. fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, Entfernung der Strangulirungswerkzeuge vom Halse, Lösung beengender Kleidungsstücke;

2. sofortige Einleitung der künstlichen Athmung durch systematische und intermittirende Kompression und Wiederausdehnung des Brustkorbes, durch rhythmisches Hervorziehen der Zunge oder eine andere der vielen Methoden, welche zu diesem Zwecke angewendet werden können;

3. Anwendung von Hautreizen, insbesondere Reibungen an den Armen und Beinen und an der Brust, kalte Bespritzungen, Rütteln u. dgl., doch ohne Anwendung roher Gewalt;

4. Reizung der Schleimhäute der Nase und des Rachens durch mechanische (Feder, Finger) oder stark riechende Mittel (Salmiak, starker Essig), welche aber nur der Nase oder dem Munde mit Unterbrechungen zu nähern, nicht aber einzugießen sind;

5. künstliche Erwärmung des Körpers.

Nachdem vor Allem wo möglich die Ursache des Scheintodes (Punkt 1) entfernt ist, ist das Hauptgewicht auf die prompte Einleitung und ausdauernde Durchführung der künstlichen Athmung zu legen (Punkt 2) und mit dieser abwechselnd einer oder der andere der angegebenen Wiederbelebungsversuche zu kombiniren.

§ 6. Hat der Todtenbeschauer die Ueberzeugung gewonnen, daß der Tod wirklich eingetreten sei, so hat er weiters die Todesursache festzustellen.

Zu diesem Zwecke hat er, wenn der Verstorbene von einem Arzte behandelt worden war, oder wenn überhaupt ein Arzt vor dem Eintritte des Todes intervenirt hatte, von den Angehörigen, beziehungsweise Wohnungs- und Hausgenossen den ärztlichen Behandlungs-, beziehungsweise Sterbeschein abzuverlangen.

War der Todtenbeschauer selbst der behandelnde Arzt oder hatte überhaupt kein Arzt intervenirt, so hat der Beschauer selbst den Behandlungs-, beziehungsweise Sterbeschein auszustellen, so daß zu jedem Beschau-

scheine auch ein Behandlungs-, beziehungsweise Sterbeschein vorliegt.

Die Behandlungs-, beziehungsweise Sterbescheine sind von dem Todtenbeschauer zu sammeln und allmonatlich an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft für den k. k. Bezirksarzt behufs Verfassung der Sterbestatistik im Sinne der Instruktion für die Amtsärzte der politischen Behörden bezüglich der sanitätsstatistischen Verwerthung der Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung (das österreichische Sanitätswesen vom 25. April 1895, Nr. 17) einzuschicken.

Der Todtenbeschauer hat deshalb darauf zu achten, daß diese Scheine in allen Rubriken ausgefüllt, präzise, unverblümte, und nicht etwa unbestimmte, entstellte oder beschönigende Angaben enthalten.

Etwaige Berichtigungen oder Zusätze sind vom Todtenbeschauer in der Rubrik „Anmerkung" einzutragen.

In den Städten mit eigenem Statute sind die Behandlungs-, beziehungsweise Sterbescheine von Fall zu Fall zugleich mit dem Todtenbeschauscheine an das Stadtphysikat abzuliefern.

§ 7. Ferners hat der Todtenbeschauer die Angehörigen, beziehungsweise Wohnungs- und Hausgenossen über die Ursache und den Beginn der Erkrankung, über ihren Verlauf, sowie über die dem Tode vorausgegangenen Erscheinungen und gemachten Wahrnehmungen genau und umständlich zu befragen, das Ergebniß dieser Erhebungen sorgfältig zu prüfen und zu erwägen, ob die Angaben des Behandlungs-, beziehungsweise Sterbescheines damit übereinstimmen.

Er hat weiters seine volle Aufmerksamkeit auch auf alles am Sterbeorte Befindliche zu richten und Allem nachzuforschen, was etwa auf eine strafbare Handlung oder Unterlassung schließen ließe.

§ 8. Auf Grund des Behandlungs-, beziehungsweise Sterbescheines, der Aussagen der Umgebung und des Ergebnisses seiner eigenen Untersuchung hat der Todtenbeschauer auch zu entscheiden, ob ein Motiv vorliege, um an die zuständige k. k. Gerichts- oder politische Behörde behufs allfälliger Intervention Anzeige zu erstatten oder sofort selbstständige Anordnungen zu treffen.

§ 9. Findet er demnach, daß einer der im § 3 der Ministerialverordnung vom 28. Januar 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 26) genannten Fälle vorliege, oder besteht auch nur der Verdacht, daß eine derartige strafbare Handlung oder Unterlassung den Tod herbeigeführt habe, so ist der Todtenbeschauer verpflichtet, die unverzügliche, auf kürzestem, eventuell telegraphischem Wege zu erstattende Anzeige an die zuständige Gerichtsbehörde zu veranlassen.

§ 10. Die Anzeige an die politische Behörde hat stattzufinden, beziehungsweise der Antrag auf die sanitätspolizeiliche Obduktion einer Leiche ist insbesondere zu stellen:

a) um zu ermitteln, ob der Tod durch eine Infektionskrankheit oder durch eine andere Krankheit herbeigeführt worden sei;

b) um mit Bestimmtheit zu erfahren, ob nicht die noch unbekannte Todesursache auf Verhältnisse (in Anstalten, bei Gewerbe- und Industriebetrieben u. dgl.) zurückzuführen sei, welche im öffentlichen Interesse eine Abstellung erfordern;

c) in jenen Fällen von Selbstmord, wo der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit zur Begründung gewisser Ansprüche der Hinterbliebenen nothwendig ist, aber auf andere Weise nicht erbracht werden kann.

In allen diesen, sowie in den vorhergehenden Paragraphen angeführten Fällen ist für die sichere Verwahrung der Leiche zu sorgen, eventuell deren Uebertragung in die Leichenkammer oder an einen anderen geeigneten, sicheren Verwahrungsort anzuordnen.

Der Todtenbeschauer ist in diesen Fällen nicht berechtigt, den Todtenbeschauschein auszufolgen, insolange nicht von der betreffenden Behörde der Bescheid einlangt, daß von einer Intervention ihrerseits abgesehen wird; er wird jedoch nicht ermangeln, den Behandlungs-, beziehungsweise Sterbeschein in den übrigen Rubriken, außer jener, betreffend die Todesursache, auszufertigen, um ihn zur Eintragung in das Todtenbeschauprotokoll verwenden zu können.

Erfolgt die behördliche Intervention, so steht die Ausfüllung und Ausfolgung des Todtenbeschauscheines der betreffenden Kommission zu.

§ 11. War der Todesfall an einer Infektionskrankheit erfolgt, so hat der Todtenbeschauer als solcher, aber auch in seiner Eigenschaft als Stadt-, Gemeinde- oder Anstaltsarzt unter steter Rücksichtnahme auf die bestehenden Bestimmungen dafür zu sorgen, daß die Leiche alsbald nach erfolgter Beschau in ein mit einer Desinfektionsflüssigkeit getränktes Tuch gehüllt, in einen gut gefugten und gut verpichten Sarg gelegt und ohne vorherige Schaustellung, ohne Abhaltung eines Leichenmahles, ohne Leichenzug und ohne Uebertragung in die Kirche in der Leichenkammer beigesetzt und eventuell vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 48 Stunden beerdigt werde.

Nur ausnahmsweise, und zwar nur dann, wenn zur Beisetzung ein eigenes, vom Familienverkehre vollkommen abgeschlossenes Gemach zu Gebote steht, kann das Belassen der Leiche am Sterbeorte bis zur Beerdigung gestattet werden; die übrigen Maßnahmen erleiden hiedurch aber keine Einschränkung:

Im Sterbeorte sind nebst den infizirten Lokalen alle Gegenstände, welche mit dem Verstorbenen während seiner Krankheit und nach dem Tode in Berührung gekommen waren, nach Maßgabe der jeweiligen Desinfektionsvorschriften unter Ueberwachung durch den Todtenbeschauer genauestens zu desinfiziren.

Gelangt derselbe zur Kenntniß, daß im Orte selbst oder dessen Umgebung gleiche oder ähnliche Erkrankungen wie die vorliegende bereits aufgetreten seien, so hat er die unverzügliche Anzeige hievon an die zuständige politische Behörde zu veranlassen.

§ 12. Ist der Todtenbeschauer von dem wirklich eingetretenen Tode überzeugt, liegt ein Anlaß zur weiteren Amtshandlung nicht vor, und sind die etwa sonst nothwendigen Anordnungen getroffen, so hat er den Todtenbeschauschein in zwei vollkommen gleichlautenden Exemplaren auszufüllen und dieselben der Partei mit der Weisung auszufolgen, das eine ehestens der betreffenden Matrikenstelle zu übergeben, da vor Ablieferung desselben die Beerdigung der Leiche nicht stattfinden dürfe, das andere aber der Gemeindevorstehung zu übermitteln.

Bei Ausfertigung des Todtenbeschauscheines hat sich der Beschauer gegenwärtig zu halten, daß alle Rubriken des Formulars wahrheitsgetreu und möglichst vollständig auszufüllen seien; daß nach der Rubrik „Beruf" bei Militärpersonen auch der Militär-, beziehungsweise Landwehr- oder Honvedstand, und für den Fall, daß der oder die Verstorbene im Genusse von Bezügen aus dem k. u. k. Militäretat gestanden war, auch dieser Umstand ersichtlich gemacht werden muß.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Namen der Verstorbenen sammt den in den Todtenbeschauscheinen aufscheinenden Todesursachen häufig zur Veröffentlichung kommen, soll der Name der Krankheit in deutscher Sprache angeführt werden, doch sollen aus ebendemselben Grunde, unbeschadet der Richtigkeit der Angabe, spezielle, für das Allgemeine unwichtige Bezeichnungen und Zusätze, welche dem Namen des Verstorbenen abträglich oder für die Hinterbliebenen beunruhigend sein könnten, nach Thunlichkeit vermieden werden; es soll hiebei auf die Gefühle der Angehörigen Rücksicht genommen werden, ohne jedoch von der Wahrheit abzuweichen.

§ 13. Der Todtenbeschauer hat das vorgeschriebene Todtenbeschauprotokoll mit aller Gewissenhaftigkeit zu führen und dasselbe dem Amtsarzte auf jedesmaliges Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.

Die Statthaltereiverordnung vom 13. Februar 1875, Z. 11 886, ex 1874, betreffend die Vorlage der Todtenbeschauberichte, wird unter Hinweis auf die im § 6 dieser Instruktion angeordnete allmonatliche Ein-

sendung der Behandlungs-, beziehungsweise Sterbescheine an die zuständige politische Behörde außer Kraft gesetzt.

§ 14. Wenn der Todtenbeschauer von Seite der politischen Behörde zur Intervention bei Leichentransporten oder Exhumirungen anstatt des Amtsarztes delegirt wird, so hat er sich genau nach der Ministerialverordnung vom 3. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 56) zu benehmen.

§ 15. Die gemäß § 5, lit. c, beziehungsweise § 6 dieser Verordnung, betreffend die Todtenbeschau, bestellten nichtärztlichen Funktionäre haben in allen Fällen, wo sie sich in Betreff des wirklich eingetretenen Todes eine sichere Ueberzeugung nicht verschaffen können, oder wo sie im Zweifel über die Natur der Todesursache sich befinden, weiters in allen Fällen, wo die Intervention der Gerichts- oder politischen Behörde in Frage kommt, die Berufung des Gemeindearztes zu veranlassen.

Sub-Beilage I zu E.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Januar 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 26).

§ 3. Die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau ist insbesondere in folgenden Fällen nothwendig:

1. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer vorausserlittenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stoßen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden, oder durch Gebrauch von Schußwerkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist.

2. Wenn Jemand nach dem Genuß einer Speise, eines Getränkes, einer Arzenei oder auch nur auf den äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder und dergl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist.

3. Bei allen todtgefundenen Personen, welche schon äußerlich solche Merkmale an sich haben, oder unter solchen Umständen todt gefunden werden, daß daraus wahrscheinlich wird, daß sie keines natürlichen Todes gestorben sind.

4. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen.

5. Bei allen todtgefundenen neugeborenen Kindern, und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, daß eine gewaltsame Fruchtabtreibung oder eine gewaltsam tödtende Handlung stattgefunden habe.

6. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte.

7. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung hervorkommt.

8. Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen und Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Amte, Stande, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet seien.

Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen;

b) durch unvorsichtiges Unterlassen von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-(Anästhesirungs-) Mitteln;

d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver, und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle);

e) durch Nichtbeachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorschriften;

f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;

g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes;

h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;

i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;

k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht;

l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind;

m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren;

n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern und dergl. oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände.

Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben, ferner, wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des krank Gewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, endlich bei allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen und durch die vorgenommene äußere Beschau der Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstentleibung erfolgte.

Oesterreich. Erlaß der küstenländischen Statthalterei, betr. Maßnahmen zur Assanirung in den Gemeinden.

Vom 19. Januar 1897. (Oest. San.-W. S. 36.)

Wenngleich die Einschleppung der bekanntlich in Indien herrschenden Beulenpest schon im Hinblick auf die rigorosen Maßnahmen im Seeverkehr unwahrscheinlich ist, findet die Statthalterei es doch angezeigt, daß Alles beobachtet und durchgeführt werde, um für den Fall des Auftretens einer pestverdächtigen Erkrankung die weitere Ausbreitung hintanhalten zu können.

Die politischen Behörden werden demnach angewiesen zu veranlassen, daß

1. die Gemeinden die mit h. ä. Rundschreiben vom 6. Juni v. J., Z. 11 475, als wirksamste Maßnahme gegen die Cholera erneuert angeordneten Assanirungen mit aller Energie fortsetzen;

2. daß dieselben Isolirlokale, die Mittel zu Desinfektionen (Apparate, Chemikalien), sowie das entsprechende Hilfs- und Wartepersonale bereit stellen;

3. daß seitens der Gemeinden die Fremdenpolizei genau geübt werde und demnach allfällig aus pestverseuchten Gegenden Anlangende allsogleich in ärztliche Observation durch 15 Tage genommen werden können.

Zu diesem Zwecke werden, wie dies mit Reisenden aus choleraverseuchten Ländern geschieht, die politischen Bezirksbehörden und die Ortsvorstände von der Ankunft solcher Reisenden telegraphisch verständigt werden;

4. daß dem allgemeinen Gesundheitszustande seitens der Gemeindevorstände und Aerzte, sowie der Gendarmerie alle Aufmerksamkeit zugewendet werde, damit besondere Vorkommnisse ungesäumt zur Kenntniß der politischen Behörde behufs weiterer Erhebungen gelangen können.

Ungarn. Auszug aus Gesetzartikel XXVIII, den Schutz der Arbeiter in Gewerbe und Fabriken und die Gewerbeinspektoren betr. Vom Jahre 1893.[1])

Kapitel I.

Ueber die Vermeidung von Unfällen und über die zum Schutze des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter nothwendigen Verfügungen.

§ 1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in seinem Betriebe alle diejenigen Einrichtungen zu treffen und wirksam zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Art der Anlage und des Betriebes und den Erfordernissen derselben entsprechend im Interesse des Schutzes des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter nothwendig sind.

Er ist insbesondere verpflichtet:

. . . . . .

g) die Fabrikräume mit gehöriger Ventilation und Beleuchtung zu versehen, für die Entfernung der sich entwickelnden Gase, des Staubes, der Abfälle und anderen Schmutzes zu sorgen, und in solchen geschlossenen Arbeitsräumen, in denen sich die Arbeiter längere Zeit aufhalten, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben eine genügende Menge Luftraum haben;

h) dafür zu sorgen, daß Arbeiter, welche in mit Giftstoffen gefüllte Räume gehen und dort sich aufhalten müssen, mit Respiratoren versehen sind und dieselben auch benützen, und daß dort, wo sich sehr viel Staub entwickelt, Exhaustoren angewendet werden;

i) die für die erste Hilfeleistung nothwendigen Verbandzeuge und Medikamente in Bereitschaft zu halten.

§ 2. Die bei einer gewerblichen Anlage Beschäftigten sind verpflichtet, sich den vom Arbeitgeber für den Betrieb im Interesse des Schutzes des Lebens, der körperlichen Sicherheit und der Gesundheit getroffenen Anordnungen zu fügen, bezw. die erlassenen Vorschriften einzuhalten und zu erfüllen.

§ 7. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden in der gewerblichen Anlage vorgekommenen Unfall, welcher die Verletzung eines oder mehrerer Arbeiter nach sich gezogen hat, innerhalb 48 Stunden nach dem Unfall dem zuständigen Gewerbeinspektor anzumelden.

§ 21. Der Gewerbeinspektor ist berechtigt, an jeden in dem Betriebe beschäftigten, ebenso wie an den Arbeitgeber, in den laut § 14 dieses Gesetzes zu seinem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten Fragen zu richten und Aufklärungen zu verlangen. Ebenso ist der Gewerbeinspektor berechtigt, in die auf den Gegenstand der Untersuchung bezüglichen Dokumente und Ausweise Einsicht zu nehmen, sowie die mit der gewerblichen Anlage in Verbindung stehenden Einrichtungen (Schulen, Spitäler u. s. w.) zu besichtigen.

§ 27. Der Gewerbeinspektor ist berechtigt, im Nothfalle die Gewerbebehörde, oder die Ortsbehörde, zutreffendenfalls auch den beamteten Arzt und das Staatsbauamt zur Mitwirkung bei der Untersuchung aufzufordern; diese Behörden sind verpflichtet, einer solchen Aufforderung zur Mitwirkung nachzukommen.

§ 36. Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ein Verfahren nach § 27 ff. des Gesetzartikels XVII v. J. 1884 angeordnet wurde, den betreffenden Bezirksgewerbeinspektor zur Verhandlung an Ort und Stelle einzuladen.

. . . . . .

Bei diesen Verhandlungen hat er seine Aufmerksamkeit auch darauf zu richten, daß die das Zustandekommen der Anlagen hindernden Umstände in billiger Weise beseitigt werden; ferner daß die den Schutz des Lebens, der körperlichen Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter bezweckenden Anordnungen im Falle der Ertheilung der Konzession der Anlage fach- und zweckgemäß festgestellt werden.

§ 37. Derjenige, welcher die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Verpflichtungen verabsäumt, begeht eine Uebertretung und ist mit der weiter unten festgesetzten Geldstrafe zu belegen; er ist sowohl nach dem bürgerlichen als auch nach dem Strafgesetz verantwortlich, wenn in Folge seines Versäumnisses ein Unfall eintritt.

. . . . . .

Wenn durch das Versäumniß Jemand eine körperliche Verletzung erlitt, ist der Arbeitgeber, insoweit sein Versäumniß nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fällt, mit einer Geldbuße bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§ 38. Geldstrafe bis zu 300 fl. trifft denjenigen Arbeitgeber, der die von der Gewerbebehörde zum Schutze des Lebens, der körperlichen Sicherheit oder der Gesundheit der Arbeiter erlassenen Verordnungen nicht innerhalb des anberaumten Termins ausführt oder die Durchführung solcher Verordnungen verweigert. Derselben Strafe unterliegt auch derjenige, der bei der Durchführung solcher Verordnungen Widerstand leistet.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Ungarn. Cirkularverordnung des Ministers des Innern, betr. die Fabrikation und den Handel mit Sodawasser. Vom 7. Januar 1895.[1])

Zufolge vielfacher Ansuchen, nicht minder auf Grund eigener Erfahrungen fand ich es für nothwendig, im Einvernehmen mit dem Herrn Handelsminister in Angelegenheiten der Fabrikation und des Vertriebs von Sodawasser ein einheitliches Normativ zu schaffen.

Indem ich beiliegend . . . Exemplare dieses Normatives übersende, fordere ich den (Titel) auf, dasselbe bekannt zu geben, den betreffenden amtlichen Aufsichtsorganen, und zwar den Physicis, den Gemeinde- und Kreisärzten, ebenso den Sodawasserfabrikanten zuzustellen und die strenge Einhaltung dieser Vorschrift zu kontroliren.

Budapest, den 7. Januar 1895.

Hieronymi.

Normativ,

betreffend die Fabrikation, den Vertrieb und die Beaufsichtigung des Sodawassers.

Kapitel I.

Ueber die bei der Fabrikation des Sodawassers zu befolgenden sanitären Maßnahmen.

§ 1. Zur Fabrikation des Sodawassers darf nur reines, gutes Trinkwasser gebraucht werden. Der Fabrikant hat der Sanitätsbehörde erster Instanz zu melden und genau zu bezeichnen, woher und auf welche Weise er das Wasser, welches er zur Fabrikation zu benützen beabsichtigt, beziehungsweise gebraucht, beschafft. Die Behörde läßt das Wasser untersuchen und kann nach Maßgabe der Untersuchung den Gebrauch des Wassers zur Sodawasserfabrikation erlauben oder verbieten.

In solchen Gemeinden, wo die Bevölkerung als Trinkwasser kein besseres Wasser gebraucht, als jenes, welches der Fabrikant zum Sodawasser zu verwenden beabsichtigt und ein besseres Wasser überhaupt nicht zu beschaffen ist, kann die Benutzung dieses Wassers erlaubt werden, doch ist es Pflicht des Fabrikanten, diejenigen Bedingungen zu erfüllen, welche die Behörde behufs Verbesserung des Wassers vorschreibt.

Die Eigenthümer der schon bestehenden Sodawasserfabriken, denen dieses Normativ behördlich mitzutheilen ist, haben die in der zweiten Alinea erwähnte Anmeldung binnen drei Monaten, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, vorzunehmen, können jedoch den Betrieb bis zur Entscheidung der Sanitätsbehörde erster Instanz ohne weiteres fortsetzen.

§ 2. Die zur Fabrikation des Sodawassers benützten Maschinen, Apparate, Röhren und sonstigen Metallgegenstände, mit welchen das Wasser beziehungsweise Sodawasser in Berührung gelangt, sind, insoferne diese Gegenstände nicht aus reinstem Zinn (höchstens 1% Blei, oder insgesammt 1% fremde Metalle enthaltend) hergestellt sind, in allen den Theilen, mit welchen das Wasser beziehungsweise Sodawasser in Be-

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

rührung kommt, mit einer mindestens 4 mm dicken, reinsten (höchstens 1% Blei oder fremde Metalle enthaltenden) Zinnschicht zu plattiren.

Der Fabrikant hat dafür zu sorgen, daß die Zinnschicht fortwährend in gutem Zustande ist.

Zur Fabrikation von Sodawasser dürfen aus vulkanisirtem Kautschuk verfertigte Gegenstände (Geschirre, Röhren, Hähne) nur dann gebraucht werden, wenn der Kautschuk, aus welchem diese Gegenstände hergestellt sind, kein Metall enthält.

§ 3. In Syphonflaschen darf das Sodawasser nur in dem Falle gefüllt und verkauft werden, wenn der Syphonkopf aus Glas, Porzellan, aus dem reinsten (höchstens 1% Blei, beziehungsweise insgesammt 1% fremdes Metall enthaltenden) Zinn oder gar kein Metall enthaltendem vulkanisirtem Kautschuk bereitet ist.

Zum Gebrauche von aus anderen Stoffen, d. h. mit anderer Metallmischung verfertigten Syphonköpfen ist eine besondere Erlaubniß des Ministers des Innern nothwendig.

Ohne diese vorher erhaltene Genehmigung ist es verboten, aus anderem Stoffe, beziehungsweise aus anderer Metallmischung bereitete Syphonköpfe zu gebrauchen.

§ 4. Zur Herstellung der zur Fabrikation des Sodawassers benöthigten Kohlensäure sind Magnesit, Dolomit und Marmor, andererseits technisch reine Schwefelsäure zu gebrauchen, welche Arsen überhaupt nicht, schweflige Säure, Salpetersäure und salpetrige Säure aber höchstens in Spuren enthält.

Es ist verboten, zum Entwickeln der Kohlensäure rauchende Schwefelsäure oder Salzsäure zu gebrauchen.

§ 5. Auf die vollkommene Waschung der entwickelten Kohlensäure ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Zu diesem Zwecke dienen drei 30 bis 35 cm hohe und mit 1% kohlensaures Natron (Soda) enthaltendem Wasser gefüllte Waschflaschen.

Falls die Kohlensäure einen unangenehmen Geruch haben sollte, ist dieselbe durch einen mit frischen Holzkohlenbrocken gefüllten Cylinder, oder durch übermangansaures Kali enthaltendes Wasser zu leiten.

§ 6. Wenn zur Fabrikation des Sodawassers flüssige Kohlensäure verwendet wird, so ist die Einrichtung eine einfachere und das Verfahren ein reineres; da in diesem Falle die Kohlensäure und das Sodawasser mit kleineren Oberflächen und auf kürzere Zeit in Berührung kommen, ist die Wahrscheinlichkeit, daß das Sodawasser giftige Stoffe aufnimmt, eine geringere. Dessen ungeachtet hat der Sodawasserfabrikant eventuell durch Waschen der Kohlensäure dafür zu sorgen, daß die verwendete flüssige Kohlensäure vollkommen rein und auf diese Weise die obenerwähnten gesundheitsschädlichen Stoffe darin nicht nachweisbar seien.

§ 7. Die zur Fabrikation des Sodawassers dienende Lokalität, ebenso die Maschinen, Apparate, Leitungen, Geschirre u. s. w. sind rein zu halten.

Die größte Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß das zu benutzende Wasser vor jedweder Infektion und Verunreinigung bewahrt bleibe.

Die Lokalität soll luftig, hell und geräumig, der Fußboden mit Cement, Asphalt oder Ziegeln bedeckt sein.

Die Erfordernisse der Reinlichkeit haben sich auch auf die Nebenräumlichkeiten und den Hof zu erstrecken. Der Abort, die Mistgrube und der Stall sollen sowohl von den Fabrikräumen, wie auch von den Brunnen möglichst weit entfernt sein und so errichtet werden, daß jede Verunreinigung vollkommen ausgeschlossen ist.

§ 8. Zum Schutze der Arbeiter sind entsprechende Vorsichtsmaßregeln zu treffen; so ist das betreffende Personal in der pünktlichen Handhabung der Maschinen mit Hochdruck und sonstigen Apparate zu unterweisen; bei der Einfüllung des Sodawassers auf die Flaschen sind Drathkörbe zu verwenden und die Augen der Arbeiter mit Drathaugenschirmen zu schützen. Im Falle der Anwendung von flüssiger Kohlensäure muß zwischen die Eisenflasche und das Mischgefäß ein Expansionsgeschirr eingeschoben werden.

§ 9. Die Eigenthümer von schon bestehenden Sodawasserfabriken haben dieselben, insoferne deren Einrichtung den in diesem Statut vorgeschriebenen Bestimmungen nicht entspricht, innerhalb dreier Monate nach der Bekanntgabe dieses Statuts den daselbst vorgeschriebenen Maßregeln entsprechend umzugestalten. Bis dahin können sie den Betrieb fortsetzen, nach Ablauf dieses Termins unterliegen sie aber ebenfalls den Bestimmungen des § 10.

§ 10. Eine Sodawasserfabrik kann ihren Betrieb nur dann beginnen, wenn die Behörde und ihr Fachorgan die Untersuchung der Fabrik vollkommen beendet haben und das Resultat derselben als den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen genügend befunden worden ist.

Wenn eine Sodawasserfabrik ihren Betrieb unterbrochen hat und wenigstens drei Monate stillstand, so kann der Betrieb nur auf Grund einer nach einer neueren Untersuchung erhaltenen Erlaubniß wieder aufgenommen werden.

§ 11. Die Behörde hat die Sodawasserfabrik und besonders das Wasser unter Mitwirkung des Amtsarztes halbjährlich wenigstens einmal zu untersuchen.

Kapitel II.

Ueber die bei dem Vertriebe des Sodawassers zu befolgenden Maßregeln.

§ 12. Besondere Sorgfalt ist auf die Reinlichkeit der mit Sodawasser gefüllten Flaschen der Syphone und nicht minder auf jene der Transportwagen zu verwenden.

Unreines Sodawasser oder Sodawasser in solchen Flaschen, an deren Boden oder Wänden Ablagerungen vorkommen, in den Verkehr zu bringen, ist nicht bloß den Fabrikanten, sondern auch den Restaurateuren, Wirthen, Zuckerbäckern, Kaffeesiedern, Kaufleuten, Greislern, Wandersodawasserverkäufern, Sodawasseragenten u. s. w. verboten.

§ 13. Die Firma des Sodawasserfabrikanten muß auf dem Kopfe der Sodawasserflasche durch Eingravirung oder auf dem Glase durch Glasdruck ersichtlich gemacht sein. Sodawasser in Flaschen mit dem Namen (Schutzmarke) einer fremden Firma feilzubieten, ist verboten.

Ebenso ist es verboten, die auf die Syphonköpfe gravirten Originalfirmen abzudrechseln, abzufeilen oder in anderer Weise zu entfernen. In solchen Sodawasserflaschen, auf deren Glas die Firma (Schutzmarke) eines anderen Fabrikanten als auf dem Kopfe angebracht ist, Sodawasser in den Verkehr zu bringen, ist nicht allein dem Fabrikanten, sondern auch den Gastwirthen, Zuckerbäckern, Kaffeehausinhabern, Greislern, Wandersodawasserverkäufern, Sodawasseragenten u. s. w. verboten.

§ 14. Die durch die Behörde konfiszirten Sodawasserflaschen dürfen in unverändertem Zustand nicht verkauft werden. Die Behörde hat dafür zu sorgen, daß sie auf eine entsprechende Weise für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden, was am zweckmäßigsten geschieht, wenn die Köpfe der Flaschen zertrümmert werden.

Kap. III handelt von der sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung und den dieselbe ausübenden Behörden;

Kap. IV handelt von den Strafen bei Uebertretung der Bestimmungen (bis 100 Gulden Geldstrafe event. 8 Tagen Haft);

Kap. V enthalt die Schlußbestimmungen, wonach das Normativ am 1. Februar 1895 in Kraft tritt, und die entgegenstehenden älteren Verordnungen aufgehoben werden.

Thierseuchen.

Dänemark. (Vgl. S. 201.) Einer von der Berling'schen Zeitung wiedergegebenen Meldung der „Fyens Stiftstidende" vom 19. Februar zufolge ist ein neuer Fall von Maul- und Klauenseuche in Bellinge konstatirt worden unter einem Viehbestande von 6 Stück Rindvieh, 2 Schafen und 2 Schweinen.

Uebersicht über die Ergebnisse der im europäischen Rußland zur Bekämpfung der Rinderpest getroffenen Maßnahmen.

Jahrgänge	Obligatorische Tödtung eingeführt	Zahl der infizirten Gouvernements	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere	Im Durchschnitt für die Periode: Zahl der infizirten Gouvernements	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere	Werthverlust in Rubeln	Gesammt-Werthverlust für die ganze Periode in Rubeln
1870—1874	Nur in den 10 polnischen Gouvernements			36	182 400	3 648 800	36 320 000
1875—1879				40	180 800	3 616 000	
1880	8 (18) [1]						
1881	2 (20)						
1882	3 (23)			42	220 000	4 440 000	22 200 000
1883	2 (25)						
1884	2 (27)						
1885	1 (28)	36	299 000				
1886	2 (30)	41	249 000				
1887	18 (48)	30	82 000	28	141 000	2 828 000	14 140 000
1888		23	57 000				
1889		10	20 000				
1890	Im ganzen europäischen Rußland	6	1 600				
1891		3	2 300				
1892		10	37 000	6—7	18 820	376 400	1 882 000
1893		10	50 000				
1894		4	3 200				

[1]) Neu eingeführt in 6 nordwestlichen und 2 baltischen Gouvernements. Die nicht eingeklammerten Ziffern bedeuten die Zahl der Gouvernements, in welchen die obligatorische Tödtung von Jahr zu Jahr neu eingeführt wurde, — die eingeklammerten — die Zahl der Gouvernements, in welchen sie in den bez. Jahren bestand.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. Nach einem unterm 15. Januar d. Js. ergangenen Rundschreiben des Reichskanzlers an die betheiligten Bundesregierungen (mit Ausnahme Preußens) sind auf Grund eines Erlasses der preußischen Regierung die preußischen Polizeibehörden behufs Abstellung von Unzuträglichkeiten, die sich bei Gelegenheit der Ueberführung von Vieh aus verseuchten Orten mit polizeilicher Erlaubniß nach dem städtischen Centralviehhofe zu Berlin ergeben haben, mit Anweisung dahin versehen worden:

daß fortan sämmtliche Mittheilungen über die Handhabung der Veterinärpolizei auf dem Berliner Centralviehhofe unmittelbar an „die Königliche Veterinärpolizei auf dem Centralviehhof zu Berlin" zu richten sind, insofern es sich nicht um Beschwerden über diese Behörde handelt, für welche der Königliche Polizei-Präsident zu Berlin zuständig ist. Zugleich ist bezüglich des Verfahrens bei den nachbenannten Seuchen: Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Räude der Schafe, Rothlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest bestimmt worden, daß in den Anfragen über die Zulassung verdächtiger Thiere und in den mit möglichster Beschleunigung, erforderlichen Falls auf telegraphischem Wege, zu erstattenden Anzeigen über ihr Eintreffen auf dem hiesigen Viehhofe die Namen der Absender und die Seuche, deren die Thiere verdächtig sind, anzugeben sind.

Weitere diesbezügliche Anordnungen sind auf Grund des eingangs bezeichneten Rundschreibens von den Regierungen der nachbenannten Bundesstaaten ergangen:

Sachsen durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1897;

Württemberg durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1897 (Amtsbl. S. 61);

Anhalt durch Erlaß der Regierung, Abtheilung des Innern vom 24. Januar 1897.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland betr. Vom 3. März 1897.

Es ist neuerdings der Versuch gemacht worden, die Einfuhrverbote, welche in verschiedenen, an Rußland angrenzenden preußischen Regierungsbezirken, sowie in Mecklenburg-Schwerin und anderen, auf dem Seewege zu erreichenden deutschen Staaten für Schweinefleisch aus Rußland erlassen worden sind, dadurch zu umgehen, daß derartiges Fleisch durch Oesterreich über die sächsische Grenze nach Deutschland gebracht werden sollte.

Das unterzeichnete Ministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch — insbesondere Pökel- und Salzfleisch, Schinken, Wurst, Sülze — aus Rußland auch für das Gebiet des Königreichs Sachsen, wie hiermit geschieht, ausdrücklich zu untersagen.

Ausgenommen von diesem Verbote ist nur ausgeschmolzenes Schweinefett.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige Strafbestimmungen, insbesondere § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Bezüglich der Einfuhr lebender Schweine aus Rußland verbleibt es bei dem durch Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889 — Reichsgesetzblatt S. 149 — beziehentlich durch die Sächsische Verordnung vom 6. Oktober 1885 — Dresdner Journal Nr. 234 — erlassenen Verbote.

Ministerium des Innern.

Württemberg. Erlaß an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, sowie an sämmtliche Ortsvorsteher, betr. Vornahme einer allgemeinen Schafschau. Vom 5. Februar 1897. (Amtsbl. S. 55.)

Der Wortlaut des Erlasses entspricht dem

jenigen der Anordnung vom 22. Januar 1896 (Veröff. 1896 S. 148).

Unterschrieben ist der Erlaß:

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. das Abhalten von Schlachtviehmärkten. Vom 3. März 1897.

Zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes verordnet:

§ 1. Schlachtviehmärkte dürfen bis auf Weiteres nur abgehalten werden, wenn das aufgetriebene Vieh, ohne jede Ausnahme, nicht wieder abgetrieben, sondern in dem öffentlichen, unter veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachthause des Marktortes geschlachtet wird.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 16. März 1897 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach § 66 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abth. f. Landwirthschaft 2c.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Doljiu am 26. Februar und die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den rumänischen Distrikten Botosani, Rimnic-Sarat, Roman und Baslui am 27. Februar 1897 unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahn-Minist. S. 180 und 183.)

Siam. Polizeiverordnung, betr die Rinderpest. Vom 20. Januar 1897.

Das nachstehende von der Königlich Siamesischen Regierung erlassene „Temporary Decree for Prevention of Cattle Disease of Ratana Kosindr Sok 112“ Art. 1 bis 12 wird hierdurch für die diesseitigen Gerichtseingesessenen in Kraft gesetzt. Nichtbefolgung desselben wird, soweit nicht der § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greift, auf Grund des § 4 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Der Kaiserliche Geschäftsträger und vertr. Generalkonsul in Bangkok.
von Hartmann.

Temporary Decree for Prevention of Cattle Disease of Ratana Kosindr Sok 115.

By Command of His Majesty the King.

It is hereby enacted as follows: —

Art. 1. — This Decree may be quoted for all purposes as „Temporary Decree for Prevention of Cattle Disease of Ratana Kosindr Sok 115“.

Art. 2. — All cattle imported into Bangkok shall be examined immediately on their arrival by the Medical Officer.

Art. 3. — Cattle shall be landed only from the Klong alongside Wind-mill Road, unless special permission is given by the Medical Officer to land elsewhere.

Art. 4. — Cattle can only be landed between the hours of 6 A. M. and 6 P. M., unless special permission is given to land it at other hours.

Art. 5. — All animals pronounced unhealthy by the Medical Officer shall at once be removed to a quarantine station designated by the Government and kept there under police control until declared by the Medical Officer in writing to be fit either for export or consumption.

Art. 6. — If the Medical Officer decides that the animal is suffering from a contagious and dangerous disease, he can order it to be slaughtered and buried forthwith.

Art. 7. — The owner of any unhealthy animal shall during its stay in quarantine, pay to the Police the sum of 4 atts per day for food for such animal.

Art. 8. — All healthy animals arriving in Bangkok shall be marked by the Medical Officer; the owners may then take delivery of them on giving information as to their destination.

Art. 9. — No animal although on arrival in Bangkok marked healthy, may be exported without a second examination by the Medical Officer, such examination must be made on the day of exportation. The Medical Officer will then give a written certificate of health for each separate shipment of cattle.

Art. 10. — Notice of intention to export must be given by the owner to the Medical Officer at least one clear day before the ship sails.

Art. 11. — The Medical Officer may at any time enter, or order his subordinate to enter, with the knowledge of the owner and examine any shed or building used for storing cattle, in order to see that all cattle are housed in a sanitary and healthy manner to prevent any outbreak of sickness among them, provided always that, if it is found necessary to enter and search the premises of a subject of one of the Treaty Powers, an application must be made to his Consul for a warrant in the usual form.

Art. 12. — The police shall render every assistance possible to the Medical Officer.

Art. 13. — Penalty: Any person offending against any of the provisions of this Decree or unduly obstructing its execution by the Officers instructed to carry it out, shall be liable on conviction to imprisonment for a period not exceeding one month with or without hard labour, or to a fine not exceeding 150 Ticals.

Local Government Department, Bangkok,
January 14, 1897.

Oranjefreistaat. Der Staatspräsident hat mittelst Bekanntmachung vom 23. Dezember 1896 folgende Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest angeordnet.

Vieh, unter welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, muß während des Tages unter Aufsicht gehalten und während der Nacht in umzäunten Plätzen oder Kraalen abgeschlossen oder, wenn solche nicht vorhanden, bewacht werden (Art. 1). An jedem Wege sind an der Grenze des verseuchten Platzes gelbe Flaggen zu errichten, und die innerhalb der Grenze vorhandenen seuchefreien Thiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde, Pferde, Esel, Maulthiere 2c.) sind thunlichst entfernt von dem verseuchten Vieh abzuschließen und Tag und Nacht zu bewachen, damit jeder Verkehr ferngehalten wird (Art. 2). An der Rinderpest oder an einer unbekannten Krankheit gefallenes Vieh muß mindestens 6 Fuß tief vergraben werden (Art. 3). Rinder, Schweine und Hunde, welche von einem verseuchten nach einem seuchefreien Platze überlaufen, müssen getödtet und auf Kosten des Eigenthümers begraben werden. Für andere übergelaufene Thiere ist eine Geldstrafe zu erheben, welche für Pferde, Esel, Maulthiere 30 Schilling, für Schafe und Ziegen 2½ Schilling für das Stück zu betragen hat. In keinem Falle darf die Strafe 5 Pfund für jeden Eigenthümer überschreiten (Art. 4).

Vieh von seuchefreien Plätzen muß thunlichst entfernt von den Grenzen verseuchter oder verdächtiger benachbarter Plätze des Tages über bewacht und des Nachts abgeschlossen gehalten werden (Art. 5). Rindvieh, welches von einem seuchefreien auf einen verseuchten Platz übergelaufen ist, muß dort auf Kosten des Eigenthümers bewacht und geweidet werden. Für andere übergelaufene Thiere (Pferde, Esel, Maulthiere, Schafe, Ziegen) wird eine Geldstrafe wie in Art. 4 erhoben. Schweine und Hunde sind zu tödten und auf Kosten der Eigenthümer zu vergraben (Art. 6).

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Reichstage ist seitens der Abgeordneten v. Kardorff und Freiherrn v. Manteuffel folgender Antrag unter dem 10. März zugegangen:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Bundesrath zu ersuchen, die vom Bundesrathe unter dem 4. März v. J. erlassenen Bestimmungen, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien[1]), abzuändern."

Zu diesem Antrage ist seitens des Abgeordneten Freiherrn v Stumm-Halberg nachstehender Abänderungsantrag unter dem 11. März gestellt worden:

„Der Reichstag wolle beschließen, vor dem Worte „abzuändern" einzufügen:

„in einer den berechtigten Interessen des Bäckergewerbes entsprechenden Weise".

Der erstgenannte Antrag war auf die Tagesordnung der Sitzung des Reichstages am 11. März gesetzt worden, wurde aber auf Antrag des Abgeordneten Dr. Pichler, welcher insbesondere geltend machte, daß zur Zeit noch Erhebungen über die durch die genannte Verordnung geschaffenen Verhältnisse im Bäckereigewerbe schwebten, von der Tagesordnung abgesetzt.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1897/98. (Schluß.)

II. Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung.

(Anl. Bd. II Nr. 19.)

Dauernde Ausgaben.

Kap. 103.

A. Thierärztliche Hochschulen.

Tit. 1. Thierärztliche Hochschule in Berlin. Mehr 660 ℳ (Dienstalterszulagen).

Tit. 2. Thierärztliche Hochschule in Hannover. Mehr 500 ℳ (Dienstalterszulagen).

Tit. 4. Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten ꝛc. Mehr 1850 ℳ.

„a) Der Apotheker der thierärztlichen Hochschule in Berlin erhält eine jährliche Remuneration von 1600 ℳ. Es ist nothwendig, diesen Betrag für den zeitigen Stelleninhaber, dessen Dienstgeschäfte seit seiner im Jahre 1891 erfolgten Annahme stetig gewachsen sind, um 200 ℳ zu erhöhen.

b) Die Thätigkeit der Büreaubeamten der hiesigen thierärztlichen Hochschule erfährt durch eine nothwendige andere Einrichtung der Verwaltung der umfangreichen Bibliothek eine erhebliche Erweiterung, die in Verbindung mit der sonstigen Zunahme der Verwaltungsgeschäfte eine Vermehrung der Arbeitskräfte erfordert. Es ist daher die Annahme eines Büreaudiätars mit einer Durchschnittsremuneration von 1650 ℳ in Aussicht genommen."

Tit. 6. Antheile der Lehrer der thierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover an den Studienhonoraren, zur Remunerirung der Mitglieder der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Kandidaten der Thierheilkunde und der Thierärzte, zur Remunerirung der Mitglieder der technischen Deputation für das Veterinärwesen und der Lehrer an den thierärztlichen Hochschulen für die Abgabe technischer Gutachten in Rechtsangelegenheiten ꝛc. Mehr 2860 ℳ.

Der vorstehende Betrag entspricht dem Mehransatze an Prüfungsgebühren und Gebühren für die Abgabe von Gutachten in Rechtsangelegenheiten bei Kap. 32 Tit. 4.

Tit. 7. Zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen. Mehr 960 ℳ.

„Nach den Erfahrungen der letzten Jahre reichen die seither zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen zur Verfügung gestellten Mittel für die ordnungsmäßige Unterhaltung derselben und für die nothwendigen Neubeschaffungen bei der hiesigen thierärztlichen Hochschule nicht aus."

Tit. 8. Zu Betriebs- und Unterhaltungskosten ꝛc. Mehr 1090 ℳ.

„Nach den Durchschnittsberechnungen ist eine Verstärkung dieses Ausgabetitels für die Hochschule in Berlin um den vorstehenden Betrag erforderlich. Der Mehrbedarf beruht auf der stärkeren Heranziehung der Hochschule zu den Gemeindeabgaben."

Tit. 9. Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Mehr 500 ℳ.

„Die ordnungsmäßige Unterhaltung der zum Theil aus älterer Zeit stammenden Gebäude der thierärztlichen Hochschule in Berlin kann in den nächsten Jahren mit den bisher zur Verfügung stehenden Mitteln nicht bewirkt werden. Es sind daher 500 ℳ mehr eingestellt."

Tit. 10. Zu vermischten Ausgaben. Mehr 1320 ℳ.

„Nach Maßgabe der Durchschnittsberechnung ist der Fonds der thierärztlichen Hochschule zu Berlin bei Erneuerung des Kassenetats um den vorstehenden Betrag zu verstärken."

B. Veterinärwesen.

Tit. 12. Besoldungen. Mehr 20 100 ℳ.

„Besoldungen der Departements- und Kreisthierärzte.

a) Die durch den Etat des Rechnungsjahres 1896/97 für neun Regierungsbezirke bewirkte Umwandlung der Departementsthierarztstellen in voll besoldete hat sich durchaus bewährt. Das Bedürfniß nach derselben Maßnahme macht sich in einer Anzahl der durch größere Viehzucht oder Viehbewegung ausgezeichneten Regierungsbezirke geltend; es ist deshalb in Aussicht genommen, auch die Departementsthierarztstellen in den Regierungsbezirken Marienwerder, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Köln und Düsseldorf in vollbesoldete umzuwandeln.

Die Inhaber dieser Stellen werden mit der fortlaufenden Bearbeitung der Veterinärangelegenheiten in der Präsidialabtheilung der Regierungen beauftragt werden.

Die Departementsthierärzte der genannten Regierungsbezirke beziehen jetzt mit Ausnahme der mit 1200 ℳ dotirten Stelle in Breslau je 900 ℳ, zusammen also 5700 ℳ Gehalt. Sie werden in Zukunft je 3600 ℳ Gehalt und den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, so daß hier . . . 15 900 ℳ mehr einzustellen sind.

b) Nach Besetzung der durch den Etat des Jahres 1896/97 bewilligten 10 Kreisthierarztstellen ist immer noch eine erhebliche Zahl von kreisthierärztlichen Bezirken vorhanden, die mehrere Kreise umfassen. Auf die Verkleinerung dieser, sowie einiger nur einen Landkreis umfassender, aber erfahrungsgemäß zu großer Bezirke muß von der Veterinärverwaltung besonderer Werth gelegt werden.

Es ist zunächst die Errichtung von 6 neuen Stellen geplant, von denen eine für den Bezirk des Polizei-Präsidiums in Berlin bestimmt ist, während die übrigen nach dem jeweilig hervortretenden dringendsten Bedürfnisse vergeben werden sollen.

Der Mehrbedarf beträgt für die Stelle in Berlin außer dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusse 1200 ℳ, für die übrigen 5 Stellen je 600 ℳ, zusammen . . . . 4 200 =

= 20 100 ℳ."

[1]) Veröff. 1896 S. 220.

Tit. 13. Zu Wohnungsgeldzuschüssen. Mehr 4200 ℳ.

„Für 6 Departementsthierärzte . . . 3 660 ℳ
für 1 Kreisthierarzt in Berlin . . . 540 „
(Vergl. Erläuterungen zu Tit. 12)
zusammen 4 200 ℳ."

Tit. 15. Zu Remunerationen für die Wahrnehmung der veterinärpolizeilichen Grenzkontrole ꝛc. Mehr 10 000 ℳ.

„Durch die Untersuchung und tägliche Beobachtung des in die Seequarantäneanstalten eingebrachten Viehes werden einige beamtete Thierärzte derart in Anspruch genommen, daß sie gezwungen sind, ihre Privatpraxis ganz aufzugeben oder doch wesentlich einzuschränken. Sie erhalten für diese Dienstgeschäfte, soweit sie an ihrem Amtssitze vorgenommen werden, keine Vergütung aus der Staatskasse und müssen daher bei einem Gehalte von nur 600 ℳ durch Remunerationen entschädigt werden. Für einige Quarantäneanstalten, die sich nicht am Amtssitze des Kreisthierarztes befinden, erscheint es nothwendig, besondere Thierärzte als Assistenten der Kreisthierärzte gegen Remuneration anzustellen. Zur Bestreitung der hierdurch erwachsenden Ausgaben, denen zum Theil Minderausgaben der Staatskasse für Reisekosten und Tagegelder gegenüberstehen werden, reicht bei der diesem Titel zur Verfügung stehende Fonds umsoweniger aus, als auch an der östlichen Grenze eine Verstärkung des Personals der veterinärpolizeilichen Grenzkontrole erforderlich geworden ist."

Tit. 16. Für veterinärpolizeiliche Zwecke. Weniger 1143 ℳ.

„Ein vormals Nassauischer Bezirksthierarzt a. D. ist gestorben, es kommt daher die demselben zugebilligte Entschädigungsrente in Wegfall."

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 12.

Tit. 8. Zu Erweiterungsbauten bei der Lehranstalt in Geisenheim 10 500 ℳ.

„Das önochemische Laboratorium der Anstalt in Geisenheim bedarf bei der stetig zunehmenden Frequenz der Kurse in der Weinbereitung und -behandlung und bei der vermehrten Untersuchungsthätigkeit einer räumlichen Vergrößerung durch Hinzunahme des jetzigen Kelterraumes, an dessen Stelle ein Anbau treten soll. Auch die bisher für die Obstverwerthungskurse benutzten Räume reichen nicht mehr aus und sollen erweitert werden. Die betreffenden Pläne und Kostenanschläge schließen mit 10 500 ℳ ab."

Tit. 13. Zum Neubau der thierärztlichen Hochschule in Hannover, 3. Rate 500 000 ℳ.

Tit. 17. Zu baulichen Veränderungen bei der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und zur weiteren Ausstattung einzelner Institute derselben 65 000 ℳ.

„Das bisher von den der Förderung der Gährungsgewerbe dienenden Vereinen benutzte Gebäude der landwirthschaftlichen Hochschule wird im Laufe des Sommers 1897 von den genannten Vereinen geräumt und soll dem thierphysiologischen Institut der Hochschule überwiesen und mit all den Einrichtungen versehen werden, welche zu Arbeiten auf den für die Landwirthschaft wichtigsten Gebieten der Thierphysiologie, speziell auf dem Gebiete der Ernährungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere erforderlich sind. Die bisher von dem gedachten Institute benutzten, für seine Zwecke durchaus unzulänglichen Räume sollen dem zootechnischen Institut überwiesen und speziell für milchwirthschaftliche Untersuchungen und Demonstrationen nutzbar gemacht werden. Hierzu und zu einigen kleineren, durch die vermehrte Frequenz der landwirthschaftlichen Hochschule nothwendigen baulichen Aenderungen sind nach den vorliegenden Plänen und Kostenanschlägen 65 000 ℳ erforderlich."

Vermischtes.

Deutsches Reich. Amtliche Mittheilungen aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1895. (Vgl. Veröff. 1896. S. 618.)

Die Zahl der Assistenten wurde im Berichtsjahre in einigen Bezirken vermehrt. In Bayern hat die Abgeordnetenkammer dem Antrage auf Vermehrung des Aufsichtspersonals um 5 Assistenten zugestimmt und dabei die Staatsregierung ersucht, bei künftigen Anstellungen auch geeignete Personen aus dem Arbeiterstande zu berücksichtigen, sowie in den nächsten Etat eine Forderung für die Anstellung von zunächst einem weiblichen Assistenten einzusetzen.

Die Gesammtzahl der ausgeführten Revisionen belief sich auf 86 514 (im Vorjahre auf 78 097); darunter fanden 1251 (910) in der Nacht, 3495 (812) an Sonn- und Festtagen statt. Die Zahl der revidirten Anlagen betrug 69 450 (64 471) mit 2 356 191 (2 295 280) Arbeitern. Die Aufsicht wurde immer mehr auch auf die kleineren und handwerksmäßigen Betriebe ausgedehnt. Die Kesselrevisionsgeschäfte schienen etwas weniger wie früher die sonstige Thätigkeit der Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu beinträchtigen. Die Theilnahme der Ortspolizeibehörden an der Aufsicht bewegte sich, meist in Folge von anderweitiger Ueberlastung dieser Behörden, noch immer in mäßigen Grenzen. Mit den Beauftragten der Berufsgenossenschaften hat sich in einem großen Theil der Aufsichtsbezirke ein Verkehr in dem erwünschten Umfange noch nicht entwickelt. Auf Seiten der Arbeitgeber wurde im Allgemeinen wiederum Verständniß für die Revisionsthätigkeit und Entgegenkommen gefunden.

Als besonders erfreulich wird die Erscheinung bezeichnet, daß die Betriebsunternehmer sich immer mehr gewöhnen, den Aufsichtsbeamten bezüglich der Einrichtung ihres Betriebes, Neuanlagen und aller die Verhältnisse der Arbeiter berührenden Fragen als Sachverständigen zu Rathe zu ziehen. Dagegen wurde von nicht wenigen derselben dem unmittelbaren Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Arbeitern immer noch mit Mißtrauen begegnet. Das Vertrauen der Arbeiter zu den Beamten zeigte auch im Berichtsjahre eine Zunahme. Die fast überall eingerichteten regelmäßigen Sprechstunden sind indeß mit wenigen Ausnahmen nur in geringem Umfang von den Arbeitern benutzt worden.

Allgemeine Erhebungen von mehr oder weniger größerem Umfange wurden angestellt und Berichte erstattet über die Arbeitsverhältnisse in Ziegeleien, in Preußen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen, der Setzer in Buchdruckereien und der Arbeiter in Schriftgießereien, der Arbeiter in Zubereitungsanstalten für Thierhaare, in Pinsel- und Roßhaarfabriken, der Arbeiter und Arbeiterinnen in Lumpensortiranstanlten, sowie in gewerblichen Meiereien, der Arbeiter in elektrotechnischen, insbesondere Glühlampenfabriken u. a.

Die Zahl der Fabriken welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, betrug 37 616 (1357 mehr als im Vorjahr), die derjenigen mit Arbeiterinnen über 16 Jahr 30 222 (598 mehr).

Insgesammt wurden Kinder unter 14 Jahren 4327 (68 mehr), junge Leute von 14 bis 16 Jahren 217 422 (7707 mehr), Arbeiterinnen über 16 Jahre 664 116 (30 333 mehr) beschäftigt. Der allgemeinen Steigerung insbesondere bei den Arbeiterinnen steht eine erhebliche Abnahme der Beschäftigung von Kindern in Zigarrenfabriken einzelner Bezirke gegenüber; sie wird in den Berichten zum Theil auf die auch bei anderen Industrien nachzuweisende Ausdehnung der Hausindustrie zurückgeführt. Für die Heranziehung jugendlicher Arbeiter kam nach der Angabe einzelner Berichterstatter u. a. in Betracht, daß die Arbeitgeber weniger wie früher in den gesetzlichen Schutzbestimmungen ein Hinderniß erblickten.

Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ließ vielfach weniger als im Vorjahre zu wünschen übrig, ein Ergebniß, das um so bemerkenswerther erscheint,

als die Revisionen häufigere und vielfach gründlichere waren.

Die Art der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter war im Allgemeinen dem Lebensalter und den Kräften derselben angemessen. Ausnahmen fanden sich, insbesondere bezüglich der Verwendung bei stauberzeugender Arbeit u. a. in einigen Gießereien, Hecheleien, Emaillirwerken, Schleifereien, Zementfabriken, Thomasschlackenmühlen. Eine Trennung jugendlicher und erwachsener Arbeiter, die im Interesse der sittlichen Erziehung angestrebt wird, ließ sich nur in beschränktem Umfange erreichen.

Im Lehrlingswesen waren mehrfach Besserungen zu verzeichnen. Doch wurde wiederum nicht selten festgestellt, daß Lehrlinge in zu großer Zahl und vielfach zum Nachtheil ihrer Gesundheit einseitig beschäftigt oder übermäßig angestrengt wurden, z. B. in mechanischen Werkstätten, Buchdruckereien u. s. w.

Die besonderen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Hechelräumen, Zigarrenfabriken, Spinnereien wurden nachweislich meist in größerem Umfange als früher befolgt.

Die Zunahme der Arbeiterinnen in Fabriken und den diesen gleichstehenden Betrieben wird theils dem regeren Geschäftsgang, theils dem Umstand zugeschrieben, daß in Folge der Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ein Ersatz in der Beschäftigung von Arbeiterinnen gesucht worden sei. Auch machte sich anscheinend hier und da das Bestreben der Arbeitgeber bemerkbar, an Stelle von männlichen Arbeitskräften überhaupt weibliche zu setzen. So fanden sich Arbeiterinnen in der Blechwaarenindustrie nicht selten beim Stanzen, Falzen, Löthen und anderen sonst von Männern geleisteten Arbeiten beschäftigt. Hauptsächlich wurde diese Verschiebung der Arbeitskräfte in der Textil-, Papier- und Lederindustrie, in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere der Zigarrenfabrikation, und in der Bekleidungsindustrie festgestellt. Die bezüglich der Arbeitszeit für Arbeiterinnen gültigen Bestimmungen wurden im Allgemeinen inne gehalten. Die Art der Beschäftigung derselben war meist den Kräften und der körperlichen Entwickelung angemessen. Hinsichtlich der Bereitstellung nach Geschlechtern getrennter Ankleide- und Waschräume, sowie der Bedürfnißanstalten ließen sich Fortschritte nachweisen.

Die in größerem Umfange in Ziegeleien vorgenommenen besonderen Erhebungen haben ergeben, daß in den Handziegeleien bei sehr unregelmäßiger Arbeitszeit für die Verwendung jugendlicher Personen ein erhöhtes Bedürfniß vorliegt, die Arbeitsverhältnisse im Allgemeinen aber besser geworden sind. Gesundheitsschädigungen von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern beim Transport geformter nasser Steine konnten bei günstiger Köperbeschaffenheit, falls die vorgeschriebene Arbeitszeit inne gehalten wurde, nicht festgestellt werden; doch spricht sich eine Anzahl von Berichterstattern dahin aus, daß diese Arbeit über das durchschnittliche Maß der körperlichen Leistungsfähigkeit solcher Arbeiter hinausgehe und daher zweckmäßig zu verbieten sei. In mehreren Berichten wird eine Ergänzung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen dahin angeregt, daß die Arbeit in den über den Oefen befindlichen Trockenräumen verboten würde.

Die Beköstigungs-, besonders aber die Wohnungsverhältnisse waren mehrfach unerfreulich. Mangelhafte, enge, unsaubere Aufenthalts- und Schlafräume mit unzureichenden Lagerstätten und ungenügender Lüftung, mangelhafte Beschaffenheit der Aborte und Beseitigung der Abfallstoffe fanden sich nicht selten.

Bezüglich der täglichen Arbeitszeiten im Allgemeinen und der Pausen sind wesentliche Aenderungen gegen das Vorjahr nicht eingetreten. Die Gewährung einer längeren Mittagspause machte Fortschritte. Uebermäßig lange Arbeitszeiten wurden beobachtet in Ziegeleien, Mahl- und Schneidemühlen, ländlichen Strumpffabriken, Kalkbrennereien.

Die Durchführung der Sonntagsruhe stieß besonders in den durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft betriebenen Anlagen, ferner in Molkereien, Mälzereien, Ziegeleien, Brennereien auf Schwierigkeiten.

Eine Abnahme der Unfälle wurde u. a. festgestellt in Ostpreußen, Hannover, Oberpfalz, Zwickau, Meißen, Bautzen, Plauen, Hamburg, Lübeck; in Pommern betrug die Abnahme 50, in Hamburg 77, in Kassel 53%. Demgegenüber war eine Zunahme zu verzeichnen u. a. in den Bezirken Berlin, Posen, Breslau, Magdeburg, Düsseldorf, München, Leipzig, Hessen I und II, Bremen. Es scheint hierbei wiederum die genauere und gewissenhaftere Anmeldung der Unfälle, zugleich auch die Vermehrung der Arbeiter in Betracht zu kommen. In hohem Maße betheiligt waren die Eisenindustrie und das Baugewerbe.

Als Ursache der Unfälle erschien immer weniger die eigentliche Gefährlichkeit der Betriebe und besonders der Maschinen; vielmehr wurde die Mehrzahl der Unfälle durch Sturz und beim Transport und Verladung von Gegenständen herbeigeführt. Die Berichterstatter machten im Allgemeinen die Wahrnehmung, daß ein großer Theil der Unfälle nicht durch objektive Schutzvorrichtungen vermieden werden konnte, sondern daß sie vielmehr vorwiegend durch subjektive Momente und zwar sowohl auf Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter veranlaßt wurden. Es gehört hierher die Heranziehung ungeeigneter Arbeiter zu gewissen Verrichtungen, ferner Unachtsamkeit, Leichtsinn und Muthwillen der Arbeiter.

Der Unfallverhütung wurde Seitens der Arbeitgeber gesteigerte Aufmerksamkeit zugewendet, so daß nach dieser Richtung der Zustand der Arbeits- und Betriebsräume sich ständig besserte. Die Technik lieferte auf dem Gebiete der Schutzvorrichtungen wiederum zweckmäßige Neuheiten, z. B. Zentral-Schmiereinrichtungen behufs Beseitigung des gefährlichen Schmierens der warmgewordenen Wellen während des Ganges, Sicherungen an Holzbearbeitungsmaschinen, Vorrichtungen gegen das Zerspringen von Schmirgelscheiben, Absprengapparate in Glasfabriken u. s. w.

Die zunehmende Verwendung elektrischer Kraft verspricht in Folge des Ausfalls langer Wellen und Riemenübertragungen eine erhebliche Verminderung der Unfallgefahr, bringt aber andererseits in den neu entstehenden besonderen Betrieben, z. B. durch gelegentliches Entstehen von Knallgas über Akkumulatoren-Batterien neue Gefahren mit sich.

Hinsichtlich der Beurtheilung der gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung wirkte noch immer erschwerend der ungeregelte Verkehr zwischen den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Organen der Krankenkassen; namentlich wird nach dieser Richtung der persönliche Verkehr mit den Aerzten vermißt. Doch ließ sich bezüglich der Bekämpfung gesundheitsschädlicher Einflüsse allgemein durch Beschaffung guter, hinreichend großer, genügend gelüfteter und erleuchteter Arbeitsräume, durch Herstellung besonderer Speiseräume, genügender Wasch- und Badeeinrichtungen, besserer Aborte, durch Ausstattung der Räume mit zweckmäßigen Spucknäpfen, durch Einrichtungen zur Beseitigung übler Gerüche, schädlicher Dünste und Gase, sowie des mannigfach erzeugten Staubes eine rege Thätigkeit erkennen.

Von 815 Erkrankungsfällen in den Thomasschlackenmühlen eines Bezirks während der Jahre 1892 bis 1894 betrafen 64% Erkrankungen der Athmungsorgane, vorzugsweise Lungenkatarrhe, sowie Lungen- und Rippenfellentzündungen; 20 von 21 Todesfällen waren auf solche zurückzuführen. Besondere Schutzmaßregeln zur Vermeidung der Staubeinathmung wurden theilweise erfolgreich angestrebt. Die Durchführung solcher in Lumpensortiranstalten stieß noch vielfach wegen der ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse der Unternehmer auf Schwierigkeiten. Neben der Staubbeseitigung in Schleifereien, namentlich auch Glasschleifereien, wurde auch derjenigen in Holzbearbeitungsbetrieben erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, nachdem sich die Annahme von der geringeren Gefährlichkeit des Holzstaubes als irrthümlich erwiesen hat. In Blei- und Silberhütten kamen Bleierkrankungen in erheblichem Maße bei der Reinigung

der zur Esse führenden Staubkanäle vor. In Bleiweißfabriken zeigte sich eine Abnahme der Erkrankungen. Regelmäßige Gesundheitsbesichtigungen der Arbeiter durch den Kassenarzt waren auch hier von bester Wirkung.

Auch in Akkumulatorenfabriken hat sich der Gesundheitszustand mehrfach gebessert; von 252 mit Bleiarbeiten beschäftigten Personen eines Bezirks erkrankten 1894 noch 37, 1895 nur 10 unter den Erscheinungen der Bleivergiftung. Haut- und Mundpflege neben dem reichlichen Genuß unentgeltlich gelieferter Milch erwiesen sich als zweckmäßige Vorbeugungsmittel. Der Gesundheitszustand der Arbeiter in Chromatfabriken, unter denen sich z. B. in einem Bezirk bei etwa einem Drittel der Untersuchten die charakteristische Durchlöcherung der Nasenscheidewand vorfand, erfuhr besondere Beachtung und wurde auch Seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamts zum Gegenstande eingehendster Erhebungen gemacht. Bei der Arsenikerzeugung bewährten sich als Schutzvorrichtung gegen die Aufnahme des Giftes einfache, leinene, waschbare Tücher, die leicht um Kopf und Hals gelegt werden können. Quecksilbervergiftungen wurden nicht beobachtet. Die Gesundheitsverhältnisse in Zündholzfabriken waren günstig.

Betreffs der hohen Schwindsuchtssterblichkeit unter den Zigarrenarbeitern wurden mehrfach die früheren Erfahrungen bestätigt. In einem Bezirke starben 0,70% der Zigarrenarbeiter an dieser Krankheit, während unter der übrigen Bevölkerung nur 0,21% derselben erlagen. Der Bezirksarzt eines Bezirks hat für einen 10jährigen Durchschnitt festgestellt, daß 50% der erwachsenen Fabrikarbeiter an Schwindsucht zu Grunde gehen. Als wirksames Verhütungsmittel wird neben der Verbesserung der sozialen Verhältnisse die Entfernung der Erkrankten aus der Fabrik und aus ihrer Häuslichkeit und die Unterbringung in besonderen Anstalten befürwortet. Milzbranderkrankungen in Gerbereien und Anstalten zur Verarbeitung von Thierhaaren kamen noch häufig vor, zum Theil mit tödlichem Verlaufe z. B. in Meißen, Altona, Aue, Hagenau, Bolkenhain, Schwelm. Als gutes Schutzmittel erwies sich, einem Berichterstatter zufolge, das gründliche Waschen der Hände mit Seife und Beachtung von kleinen Wunden; anzustreben bleibt nach wie vor die Desinfektion der Thierhaare vor der Verarbeitung. Gegen die sogenannte Theerkrätze in Steinkohlenbrikettfabriken hat sich als wirksamster Schutz eine Fabrikationsweise bewährt, bei welcher das Steinkohlentheerpech nicht durch direkte Ofenfeuerung, sondern durch zugeleitete Dämpfe in einem abgeschlossenen Rührwerk erhitzt wird. In Achatschleifereien und in der Pozellanindustrie zeigte sich fortgesetzt die früher festgestellte hohe Schwindsuchtssterblichkeit, gegen welche durch möglichste Vermeidung des Staubes einzuschreiten versucht wird. Von der bei Bergarbeitern vorkommenden, durch den Darmparasiten Anchylostoma duodenale verursachten Krankheit wurden in einem westfälischen Bezirk während der Jahre 1892 bis 1895 17 Fälle festgestellt.

Die wirthschaftliche Lage der Arbeiter hat sich in Folge der reichlicheren Arbeitsgelegenheit gebessert. Die Ernährungsverhältnisse wurden durch Vermehrung von Speiseanstalten und Konsumvereinen günstig beeinflußt. Die Wohnungsverhältnisse bessern sich langsam; Schlafgänger, Arbeiter, die bei kleineren Handwerksmeistern in Kost und Logis sich befinden, sowie Wander- und Saisonarbeiter sind noch meist in ungünstiger Lage.

Die Beschaffung von Arbeiterwohnungen fand Seitens der Unternehmer und besonderer Bauvereine steigende Beachtung; namentlich hat hierauf auch die Gewährung billiger Hypotheken durch die Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten günstigen Einfluß gehabt.

Die Fürsorge für Kranke, insbesondere für Lungenkranke, hat größere Ausdehnung gewonnen. Der letzteren widmen sich immer mehr besondere Vereine; doch wenden sich ihr in erhöhtem Maße auch einzelne Gemeinden, Krankenkassenverbände und Versicherungsanstalten zu. Die Vermehrung von Wohlfahrtseinrichtungen aller Art, welcher allgemein ein erhöhtes Interesse gewidmet wird, machte theilweise recht erfreuliche Fortschritte.

Türkei. Die Quarantäneanstalten im Rothen Meer.

Für den Ausbau der Quarantäneanstalten im Rothen Meer, im Mittelmeer und im Schwarzen Meer, sowie für Quarantäneanstalten im Persischen Meerbusen ist eine Summe von 150 000 türkischen Pfund bewilligt worden, von welcher der größere Theil aus dem Reservefonds des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel zu decken ist. Ueber die namentlich in Kamaran und Abu Saad auszuführenden Verbesserungen ist Nachstehendes beschlossen worden:

Die Quarantäneanstalt Kamaran (vgl. Veröff. 1896 S. 2) soll insgesammt 6 Lager erhalten, 4 für je 1000, 2 für je 500 Pilger. Jedes Lager besteht aus 20 Häusern von je 20 m Länge und 5,50 m Breite für je 50 Pilger und den dazu gehörigen Nebengebäuden für Arzt, Verwaltung, wohlhabende Pilger, sowie für Küche, Waschanstalt und Aborte. 2 km nordöstlich der Lager soll ein Haus für Cholerakranke und ein solches für Cholerarekonvaleszenten errichtet werden.

Durch die ganze Anlage führt eine 8 km lange Kleinbahn, die für Ausschiffung und Wiedereinschiffung der Pilger an der Ankunftsseite eine Gabelung erhält. Die Hauptgebäude sind durch Telephon zu verbinden. In der Nähe der für die Ausschiffung bestimmten Schiffsanlegestelle wird eine große, mit geräumigen Badeeinrichtungen versehene Desinfektionsanstalt errichtet, welche alle Ankommenden passiren müssen. Ferner sind ein bakteriologisches Laboratorium und Maschinenhäuser mit Wasserdestillationsapparat, Eismaschinen u. dergl. vorgesehen.

Die Anstalt Abu-Saad befindet sich auf den drei Eilanden Abu-Saad, Wast und Abu-Ali. Die bisher für 600 bis 700 Pilger ausreichenden Unterkünfte sollen in ähnlicher Weise wie in Kamaran erweitert und für die Aufnahme von 2000 Personen eingerichtet werden.

Türkei. Schiffsverkehr in den türkischen Häfen im Jahre 1895/96. (Bilan de l'exercice 1895/96 et statistique générale de la navigation dans les ports ottomans etc., présentés au conseil supérieur de santé par le docteur Cozzonis Effendi, inspecteur général.)

Im Mittelmeer liefen 182 897, im Rothen Meer 4045, im Persischen Golf 1091 Schiffe türkische Häfen an; davon waren 143 163 türkische, 411 deutsche, 14 599 englische, 5017 österreich-ungarische, 1811 französische, 17 283 griechische, 2069 italienische, 1682 russische.

Von den 4045 in Häfen des Rothen Meeres einlaufenden befanden sich 3511 Segel- und 534 Dampfschiffe; 855 davon legten in Djeddah, 416 in Yambo, 514 in Hoddeidah, 519 in Loheja, 361 in Mekka, 803 in Kamaran an. Außer 3454 türkischen wurden u. A. 5 deutsche, 310 englische, 43 österreichisch-ungarische, 29 französische, 112 italienische gezählt.

Von 71 826 Pilgern wurden über Djeddah 58 566, Yambo 7371, Hoddeidah 2009, Kamaran 1895 befördert.

Von den im persischen Meerbusen gezählten 1091 Schiffen waren 913 Segel-, 178 Dampfschiffe; 637 legten in Bassorah, 316 in Fao an. Es befanden sich darunter u. A. 145 englische, 22 französische. Deutsche Schiffe verkehrten in den dortigen Häfen nicht.

Die türkisch-persische Grenze passirten 76 011 Pilger und Reisende, davon in Hannegin 60 783, Bassorah 4188.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

Zimmer, Dr. Friedrich. Der evangelische Diakonieverein. Seine Aufgaben und seine Arbeit. Herborn 1897. 4. Aufl. 8°.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Frankfurt a. M., München,

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	Gestorbene weiblich	Gestorbene Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr uneheliche	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre uneheliche	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Frankfurt a. M. (233 000 Einwohner.)																				
Januar . .	281	270	551	23	152	158	310	15,67	52	19	31	4	5	5	5	27	22	66	59	15
Februar .	287	276	563	13	167	140	307	17,18	55	15	40	6	2	4	12	20	26	57	60	10
März . . .	317	308	625	22	187	144	331	16,73	58	25	28	3	5	—	2	30	41	70	63	6
April . . .	264	282	546	15	152	141	293	15,30	46	16	24	—	7	3	6	33	28	66	55	9
Mai . . .	320	283	603	19	177	141	318	16,07	51	18	29	1	5	5	8	23	35	71	61	11
Juni . . .	266	250	516	21	175	150	325	16,97	57	28	34	2	9	5	6	25	36	61	52	10
Juli . . .	300	293	593	16	171	160	331	16,73	75	35	34	—	6	3	9	24	17	64	55	9
August . .	317	281	598	23	185	141	326	16,47	78	43	24	1	6	1	9	12	21	59	62	10
September	293	288	581	17	116	109	225	11,75	49	14	24	2	3	1	7	16	11	51	36	11
Oktober. .	273	282	555	14	151	108	259	13,09	46	15	19	3	2	3	8	24	19	62	55	3
November	272	253	525	22	140	126	266	13,89	35	13	26	1	4	3	8	13	38	59	61	5
Dezember	270	263	533	29	170	162	332	16,78	64	22	31	1	4	1	4	28	34	74	58	11
Jahr 1896 . . .	3460	3329	6789	234	1943	1680	3623	15,55	666	263	344	24	58	34	84	275	328	760	677	110
dar. uneheliche	395	406	29,14 auf 1000 E.	39 = 16,67%	53,63%	46,37%	Auf 100 Gest.:		18,38	7,26	9,49	0,66	1,60	0,94	2,32	7,59	9,05	20,98	18,69	3,04
	11,80%																			
München (412 000 Einwohner.)																				
Januar . .	638	610	1248	48	437	408	845	24,61	216	95	108	22	17	4	12	39	45	132	134	21
Februar .	600	590	1190	42	445	347	792	23,07	210	77	80	16	14	9	11	47	40	104	149	35
März . . .	660	634	1294	37	458	382	840	24,47	228	84	77	19	10	7	10	46	50	147	142	20
April . . .	599	612	1211	40	453	340	793	23,10	217	86	64	18	13	11	11	45	71	134	103	20
Mai . . .	594	586	1180	42	453	417	870	25,34	214	89	95	18	9	2	14	55	59	134	152	29
Juni . . .	624	550	1174	41	393	352	745	21,70	198	95	56	12	11	11	12	44	50	117	120	19
Juli . . .	656	599	1255	41	418	376	794	23,13	236	117	46	9	13	9	17	37	47	99	139	25
August . .	609	641	1250	30	381	338	719	20,94	211	122	40	9	11	3	20	35	49	93	107	19
September	619	589	1208	43	401	355	756	22,02	227	109	52	4	15	6	15	32	35	110	133	18
Oktober .	642	593	1235	37	433	362	795	23,16	241	109	42	9	17	2	17	39	55	104	143	17
November	635	580	1215	46	357	355	712	20,74	201	88	60	9	12	4	6	45	41	103	115	28
Dezember	629	579	1208	50	384	377	761	22,17	208	81	50	10	12	6	8	36	48	121	161	20
Jahr 1896 . . .	7505	7163	14668	497	5013	4409	[2] 9422	22,87	2607	1152	770	155	154	74	153	500	590	1398	1598	271
dar. uneheliche	2179	2069	35,60 auf 1000 E.	195 = 39,24%	53,210%	46,790%	Auf 100 Gest.:		27,67	12,23	8,17	1,64	1,63	0,79	1,62	5,31	6,26	14,84	16,96	2,88
	28,96 %																			
Leipzig (404 961 Einwohner.)																				
Januar . .	611	609	1220	43	337	284	621	.	142	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar .	595	557	1152	45	326	259	585	.	125	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März . . .	630	567	1197	39	376	314	690	.	174	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April . . .	582	611	1193	39	335	301	636	.	143	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai . . .	613	620	1233	43	371	326	697	.	173	62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni . . .	610	553	1163	45	376	309	685	.	205	76	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli . . .	677	602	1279	36	464	458	922	.	372	104	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August . .	574	616	1190	40	482	451	933	.	420	115	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	664	676	1340	55	380	329	709	.	261	83	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober. .	599	623	1222	39	310	289	599	.	199	37	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	607	547	1154	51	285	292	577	.	149	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	630	623	1253	49	321	283	604	.	133	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1896 . . .	7392	7204	14596	[1] 524	4363	3895	8258	.	2496	748	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg (631 660 Einwohner.)																				
Januar . .	913	897	1810	51	448	439	887	.	188	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar .	877	842	1719	83	465	394	859	.	184	59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März . . .	1009	920	1929	59	546	410	956	.	220	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April . . .	923	835	1758	57	526	392	918	.	208	68	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai . . .	907	864	1771	62	574	440	1014	.	255	81	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni . . .	864	878	1742	57	614	506	1120	.	348	98	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli . . .	927	864	1791	61	538	434	972	.	303	89	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August . .	928	881	1809	53	511	407	918	.	335	83	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	933	910	1843	56	426	385	811	.	258	62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober. .	917	893	1810	67	441	340	781	.	181	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	933	843	1776	57	407	389	796	.	156	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	939	881	1820	63	482	445	927	.	214	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1896 . . .	11070	10508	21578	726	5978	4981	10959	.	2850	810	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Darunter 1 unbestimmten Geschlechts. — [2]) Außerdem 6 unbekannte Leichen. — [3]) Darunter 39 Fälle von und Milzbrand.

Frankfurt a. M., München, Leipzig und Hamburg im Jahre 1896.

Leipzig und dem Medizinal-Bureau zu Hamburg aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.

Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Magen- u. Darmkatarrh u. -entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag u. Körperverl.
—	1	3	13	—	3	2	—	—	1	—	17	46	58	8	—	150	2	5	1
—	1	3	5	—	5	1	—	3	1	1	17	48	56	6	—	147	7	6	—
—	1	2	1	2	4	—	—	—	4	—	22	68	53	5	—	161	2	4	2
—	—	2	6	—	4	1	—	2	—	—	17	58	41	5	—	146	5	6	—
—	3	1	3	—	2	—	—	2	1	1	17	72	36	22	1	145	4	7	1
—	5	3	2	—	6	1	—	—	1	—	16	42	37	18	6	174	7	6	1
—	4	4	2	—	9	1	—	1	—	1	13	58	28	46	8	143	8	4	1
—	4	1	2	—	7	—	—	—	—	—	11	38	21	47	15	161	7	10	2
—	—	1	2	—	10	—	—	—	—	—	21	34	22	11	4	106	4	10	—
—	1	1	1	—	7	1	—	—	—	—	16	52	13	14	2	137	5	8	1
—	2	—	4	1	6	2	—	—	1	—	14	44	32	7	—	139	7	6	1
—	—	1	2	—	6	2	—	—	1	—	20	46	62	7	—	169	3	12	1
—	22	22	43	3	69	11	—	8	10	3	201	606	[3] 459	196	36	1778	61	84	11
—	0,61	0,61	1,19	0,08	1,91	0,30	—	0,22	0,28	0,08	5,55	16,73	12,67	5,41	0,99	49,07	1,68	2,32	0,30
—	49	2	28		9	2	.	.	2	4	23	89	125	90	4	399	7	9	3
—	22	10	17		7	2	.	.	2	1	34	90	127	55	7	404	8	2	4
—	17	2	13		10	—	.	.	—	2	23	118	128	76	6	422	14	9	—
—	8	3	26		7	1	.	.	1	2	29	124	91	84	13	397	3	4	—
—	5	3	11		10	1	.	.	5	—	30	136	129	78	10	434	10	8	—
—	2	5	8		9	—	.	.	2	4	23	111	79	109	17	358	10	5	3
—	—	3	11		10	1	.	.	—	1	34	102	57	165	27	359	12	12	—
—	2	2	9		16	3	.	.	1	1	21	92	58	130	29	332	16	5	2
—	—	1	14		11	—	.	.	2	3	19	78	59	151	36	366	8	5	3
—	1	5	13		4	2	.	.	—	—	32	85	71	162	25	381	4	7	3
—	1	2	17		11	1	.	.	—	1	25	79	94	77	9	385	4	5	1
—	5	2	18		10	1	.	.	3	1	30	107	103	84	4	380	7	6	—
—	112	40	185		114	14	.	.	18	20	323	1211	1121	1261	187	4 617	103	77	19
—	1,19	0,42	1,96		1,21	0,15	.	.	0,19	0,21	3,43	12,86	11,90	13,38	1,99	49,00	1,09	0,82	0,20
—	9	13	38		.	2	.	.	2	.	.	98	79	13	4	344	5	14	—
—	2	8	30		.	3	.	.	2	.	.	96	66	26	—	330	8	13	1
—	7	9	17		.	2	.	.	5	.	.	99	103	29	6	387	6	19	1
1	2	8	20		.	5	.	.	4	.	.	92	77	41	6	354	8	18	—
—	8	3	21		.	1	.	.	6	.	.	93	113	42	5	378	11	16	—
—	22	8	14		.	1	.	.	1	.	.	66	87	70	23	358	8	16	1
—	27	6	18		.	1	.	.	5	.	.	80	86	131	139	409	12	6	2
—	22	4	11		.	3	.	,	—	.	.	79	86	174	148	381	10	15	—
—	4	5	10		.	2	.	.	3	.	.	68	79	110	54	355	6	12	1
—	5	4	25		.	2	.	.	2	.	.	76	76	59	17	314	6	13	—
—	8	2	25		.	3	.	.	3	.	.	73	77	28	7	329	10	12	—
—	6	3	33		.	7	.	.	2	.	.	83	95	39	4	318	10	4	—
1	122	73	262		.	32	.	.	35	.	.	1003	[4] 1024	762	423	4257	100	158	6
—	7	2	11	.	8	2	—	.	6	.	.	132	136	13	—	526	26	18	—
—	8	2	12	.	10	2	1	.	2	.	.	124	126	24	1	512	19	16	—
—	8	3	11	.	16	4	—	.	4	.	.	115	145	16	3	590	26	15	—
—	10	6	7	.	7	1	—	.	7	.	.	137	108	29	2	574	15	15	—
—	22	2	5	.	2	3	—	.	7	.	.	141	145	34	16	585	32	20	—
—	54	6	7	.	13	4	—	.	4	.	.	124	142	87	39	592	29	19	—
—	18	1	5	.	18	7	—	.	2	.	.	90	100	96	52	518	37	28	—
—	9	4	3	.	24	1	—	.	1	.	.	81	64	115	63	500	33	20	—
—	4	1	3	.	26	4	—	.	3	.	.	79	65	67	21	486	34	18	—
—	2	—	14	.	13	2	—	.	3	.	.	96	90	30	9	476	29	17	—
—	—	—	4	.	21	3	—	.	1	.	.	98	128	15	3	498	15	10	—
—	4	2	13	.	12	2	—	.	3	.	.	113	118	21	2	586	35	16	—
—	146	29	95	.	170	35	1	.	43	.	.	1330	[5] 1367	547	211	[6] 6443	330	212	—

Influenza. — [4]) Desgl. 28. — [5]) Desgl. 44. — [6]) Desgl. 17 von Genickstarre, je 1 von Beri-Beri, Lepra, Skorbut

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

9. Woche vom 28. Februar bis 6. März 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	82	1	33	16	15,2	25,7	1	—	—	—	—	2	2	1	1	1	26	1
Altendorf	42 937	.	.	.	.	.	22,01)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Altona	150 747	107	3	79	34	27,3	23,7	—	1	2	1	—	10	16	12	11	11	35	2
Augsburg	83 880	38	—	42	15	26,0	28,2	3	—	—	—	—	7	8	5	3	2	19	—
Barmen	130 428	95	5	42	15	16,7	21,0	—	—	—	—	—	3	11	4	—	—	23	1
Berlin	1 708 499	975	39	601	164	18,3	24,2	5	7	10	3	2	91	68	24	6	6	380	11
Beuthen	43 134	35	3	14	8	16,9	29,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	13	—
Bielefeld	49 832	40	—	14	5	14,6	20,4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	11	—
Bochum	55 818	55	2	21	9	19,6	26,3	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	8	10)1
Bonn	46 064	29	1	16	5	18,1	26,8	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	14	—
Brandenburg	44 234	35	1	23	6	27,0	27,0	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	13	—
Braunschweig	119 600	68	1	41	10	17,8	23,6	—	—	—	—	—	6	6	2	—	—	25	2
Bremen	145 385	71	—	524)	17	18,64)	20,2	—	—	1	—	—	12	11	2	1	1	23	3
Breslau	385 198	225	7	1835)	60	24,75)	29,9	—	3	—	—	1	33	25	18	1	1	101	2
Bromberg*	48 007	35	1	14	5	15,2	23,6	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	10	—
Charlottenburg*	149 958	90	1	32	5	11,1	24,9	—	1	1	—	1	4	7	1	—	—	15	2
Chemnitz	168 004	158	5	87	40	26,9	31,2	—	—	4	—	—	8	7	—	—	—	67	1
Danzig	127 272	90	2	44	22	18,0	27,4	—	—	—	—	—	5	11	5	5	5	21	2
Darmstadt	65 312	32	—	21	5	16,7	20,5	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	10	2
Dessau	44 818	24	—	22	7	25,5	23,9	—	—	—	—	—	1	7	1	—	—	13	—
Dortmund	118 063	99	3	35	10	15,4	25,0	—	—	2	—	—	6	12	1	1	1	13	1
Dresden	351 195	253	7	1566)	65	23,16)	23,5	—	3	—	—	—	22	18	15	2	2	92	6
Düsseldorf	185 911	143	8	62	11	17,3	22,7	—	—	1	—	—	13	8	2	—	—	38	—
Duisburg	73 750	81	3	24	7	16,9	24,8	—	—	—	—	—	2	4	4	1	—	12	2
Elberfeld	143 593	99	6	51	14	18,5	21,5	—	—	—	—	—	2	11	3	—	—	34	1
Elbing	47 198	32	2	30	8	33,1	29,5	1	—	1	—	—	3	6	4	1	1	14	1
Erfurt	80 015	54	1	24	8	15,6	22,5	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	16	1
Essen	101 644	95	6	28	6	14,3	25,6	—	—	1	—	—	3	7	1	—	—	16	—
Flensburg	42 089	25	1	12	3	14,8	23,2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	7	—
Frankfurt a. M.	238 975	157	3	76	28	16,5	19,3	—	—	—	—	—	12	15	3	1	1	44	2
Frankfurt a. O.	60 246	40	1	28	14	24,2	27,0	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	19	—
Freiburg i. B.	54 451	24	—	257)	9	23,97)	23,9	—	—	—	—	—	1	7	2	1	1	13	2
Fürth	47 975	33	—	31	6	33,6	27,6	6	—	—	—	—	3	7	1	—	—	12	2
Gera	44 793	25	1	26	14	30,2	29,0	—	—	—	—	—	4	3	7	4	4	12	—
M.-Gladbach	54 940	48	1	21	4	19,9	25,0	—	—	1	—	1	—	5	1	—	—	13	—
Görlitz	72 721	41	—	33	10	23,6	26,3	—	—	—	—	—	5	10	1	1	1	15	2
Hagen	43 861	26	—	13	4	15,4	24,6	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	8	—
Halberstadt	42 738	22	1	9	1	11,0	26,6	—	—	1	—	1	2	1	—	—	—	4	—
Halle	121 024	89	3	578)	20	24,58)	24,3	—	1	2	—	—	4	11	1	—	—	37	1
Hamburg	642 131	461	20	227	58	18,4	25,1	—	—	4	1	1	34	29	6	—	—	143	9
Hannover	220 644	182	4	60	14	14,1	20,9	—	—	1	—	—	11	12	2	1	1	28	6
Harburg	44 954	33	1	15	3	17,4	21,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	10	1
Hildesheim	40 717	27	1	15	4	19,2	22,0	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	11	—
Kaiserslautern	42 025	34	2	14	7	17,3	20,9	—	—	1	—	—	1	3	1	1	1	8	—
Karlsruhe	87 306	55	1	28	11	16,7	19,6	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	21	2
Kassel	84 689	51	—	33	3	20,3	19,9	—	—	—	1	—	9	4	—	—	—	17	2
Kiel	90 889	60	1	24	11	13,7	22,8	—	—	—	—	—	2	9	1	1	1	12	—
Koblenz	40 388	.	.	.	.	.	21,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Köln	334 194	260	8	133	43	20,7	25,7	—	—	4	—	1	17	17	6	2	2	88	—
Königsberg i. Pr.	176 320	102	4	78	21	23,0	30,2	1	1	—	—	—	8	16	3	1	1	44	5
Königshütte	47 292	50	1	15	5	16,5	28,3	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	9	1
Krefeld*	107 837	66	3	42	11	20,3	23,9	—	5	—	—	—	6	3	—	—	—	28	—
Leipzig	413 529	289	14	154	48	19,4	22,7	—	—	2	—	—	19	28	8	1	1	88	9
Liegnitz	52 989	35	2	259)	11	24,59)	30,4	—	—	—	—	—	4	2	3	1	1	16	—
Ludwigshafen	41 884	32	2	23	7	28,6	26,22)	3	—	—	—	—	—	4	1	—	—	14	1
Lübeck	71 864	38	1	27	7	19,5	21,0	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	18	1
Magdeburg	218 284	131	9	113	35	26,9	26,5	—	—	3	—	—	17	18	6	1	1	67	2
Mainz	77 643	34	4	24	6	16,1	22,5	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	15	—
Mannheim	101 857	84	2	41	11	20,9	21,4	1	—	1	—	—	11	6	—	—	—	20	2
Metz	59 671	25	2	15	2	13,1	21,4	—	—	—	—	—	6	—	1	1	1	7	1
Mülhausen i. E.	84 916	61	2	29	6	17,8	23,43)	—	—	—	—	—	6	7	2	2	2	13	1
München	425 267	312	10	201	67	24,6	28,2	2	—	5	—	1	33	22	30	1	1	102	6

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1889/93. — 2) Desgl. 1882/91. — 3) Desgl. 1886/95. — 4) Ohne Ortsfremde 49 = 17.5‰. — 5) Desgl. 172 = 23 2‰. — 6) Desgl. 152 = 22,5‰. — 7) Desgl. 20 = 19,1‰. — 8) Desgl. 47 = 20,2‰. — 9) Desgl. 24 = 23,6‰. — 10) Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	36	2	29	10	25,3	24,5	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	19	—
Nürnberg	168 654	149	11	70	14	21,6	26,1	1	—	2	—	—	19	8	1	—	—	37	2
Offenbach	40 753	33	2	15	4	19,1	21,0	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	8	—
Osnabrück	46 787	33	1	9	3	10,0	22,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	1
Plauen i. V.	57 783	44	1	29	12	26,1	25,2	—	1	—	—	—	3	7	—	—	—	18	—
Posen	74 382	56	1	26	7	18,2	29,1	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	16	1
Potsdam	59 826	30	—	30[3]	7	26,1[3]	23,5	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	21	—
Regensburg	42 590	29	—	28	12	34,2	29,9	—	—	1	—	—	3	7	3	—	—	14	—
Remscheid	49 471	41	2	25	8	26,3	21,2	—	—	2	—	—	6	3	—	—	—	14	—
Rixdorf*	67 623	63	—	26	10	20,0	32,31)	—	—	1	—	—	5	5	3	—	—	11	1
Rostock	51 655	34	1	23	5	23,2	20,4	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—	15	1
Schöneberg*	73 454	51	—	21	5	14,9	20,3[2])	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	14	—
Solingen	42 206	36	1	20	4	24,6	24,5	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	10	1
Spandau	59 158	54	1	26	6	22,9	23,2	—	1	2	—	—	5	3	3	—	—	11	1
Stettin	148 481	108	4	75	32	26,3	25,8	—	—	1	—	—	10	13	6	2	2	44	1
Straßburg i. E.	139 443	83	2	50	14	18,6	25,7	—	—	4	—	—	6	3	6	5	3	26	5
Stuttgart	146 661	69	1	45	15	16,0	20,2	—	—	1	—	—	5	7	3	2	2	29	—
Trier	40 548	33	—	10	4	12,8	23,6	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	5	—
Ulm	40 291	20	—	20	7	25,8	22,0	—	—	1	—	—	3	3	3	2	2	9	1
Wiesbaden	77 130	43	3	24	5	16,2	19,3	—	—	1	—	—	3	1	2	2	2	14	3
Würzburg	71 189	46	1	32[4])	5	23,4[4])	25,5	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	15	2
Zwickau	51 696	29	1	31	18	31,2	27,7	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	22	—

Woche vom 28. Februar bis 6. März 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	494 365	316	10	168	46	17,7	.	—	—	6	1	—	28	30	11	—	—	89	3
Antwerpen bis 27. Febr.	277 581	158	8	89	27	16,7	.	—	—	1	1	—	9	18	7	.	.	48	5
Brünn bis 27. Febr.	101 360	55	3	64	16	32,8	.	—	7	—	—	—	12	7	2	2	.	34	2
Brüssel	190 313	98	11	69	12	18,9	.	—	—	—	—	.	10	2	8	.	.	44	5
Budapest bis 27. Febr.	592 528	487	10	312	80	27,4	.	2	6	3	3	1	56	65	13	.	.	148	15
Christiania	182 856	25	2	50	11	14,2	.	—	1	1	—	—	10	6	1	.	.	30	1
Edinburg	292 364	137	.	138	27	24,4	.	10	1	—	.	.	11	7	2	.	.	107	.
Glasgow	714 919	498	.	374	.	27,3	.	18	2	3	.	.	.	24	9	.	.	318	.
Kopenhagen	333 714	195	5	140	30	21,8	.	4	1	1	1	—	24	29	4	.	.	69	.
Krakau bis 27. Febr.	80 169	59	1	50	7	32,4	.	—	3	3	1	1	10	3	3	3	.	24	2
Lemberg bis 27. Febr.	137 501	68	3	75	19	28,4	.	—	1	3	—	—	20	11	—	—	.	38	2
London	4 463 169	2511	.	1493	346	17,4	.	13	8	50	10	7	139	174	39	—	—	998	55
Lyon bis 20. Febr.	466 767	165	10	191	27	21,3	.	1	1	3	1	—	30	40	9	—	—	101	5
Moskau bis 27. Febr.	753 469	.	25	552	205	38,1	.	20	20	13	2	—	66	28	40	.	.	363	.
New York bis 20. Febr.	1 970 280	1069	76	835	177	22,5	.	8	9	34	2	5	134	183	30	.	.	389	41
Odessa	353 000	.	12	162	43	23,9	.	1	4	2	—	—	23	3	4	—	—	123	2
Paris	2 511 629	1280	85	982	117	20,3	.	16	2	9	4	6	209	120	36	8	8	541	39
Petersburg bis 27. Febr.	954 400	640	28	586	224	31,9	.	9	15	23	17	—	82	26	46	.	.	368	.
Prag und Vororte	369 494	239	15	187	40	26,3	.	6	2	5	4	1	40	28	3	.	.	92	6
Rom	476 917	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 27. Febr.	267 100	156	10	101	22	19,7	.	1	—	—	—	—	18	8	5	2	2	69	—
Triest	162 606	101	4	105	23	33,6	.	3	1	1	1	—	13	26	—	—	—	56	4
Venedig bis 20. Febr.	163 960	93	3	65	18	20,6	.	—	—	—	2	—	7	15	3	.	.	36	2
Warschau bis 27. Febr.	553 643	466	13	243	96	22,8	.	—	6	2	3	—	28	53	18	.	.	131	2
Wien	1 542 294	992	66	762	233	25,3	.	17	4	13	—	4	146	171	50	—	—	343	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 28. Februar bis 6. März 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (2)	—	2	—	1	—	1
Scharlach	8 (1)	1	—	—	2	—	2
Diphtherie	34 (3)	1	4	6 (1)	7 (2)	2 (1)	7 (2)
Croup	2	—	—	—	1	—	3
Unterleibstyphus	1 (3)	1	—	—	—	—	2
Brechdurchf. mit. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	4 (2)	— (1)	—	—	—	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	1	—	—	—	1
Rose	9 (3)	2	—	1	4	1	6
Syphil. inkl. Gonorrhöe	28	22	17	15	34	19	97
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	43 (10)	16 (2)	5 (1)	4 (5)	23 (5)	6 (9)	12 (6)
Lungenschwindsucht	60 (38)	7(10)	17 (6)	4 (3)	17 (9)	10 (5)	28 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	74 (7)	66 (2)	8	16	89	20	33 (6)
Akuter Darmkatarrh	4	5 (4)	—	5	12 (1)	1	6
Chron. Alkoholismus	16	2	—	—	2	1	16
Ak. Gelenkrheumatism.	20	3	1	3	18	6	9
And. rheumat. Krankh.	26	15	8	7	22	2	14
Verletzungen	72 (4)	38 (2)	34	21	64 (2)	7 (1)	55 (1)
Alle übrigen Krankh.	574 (59)	269(15)	101 (5)	135 (8)	264(10)	113(11)	394(36)
Summe	981(132)	448(36)	198(12)	217(17)	560(29)	188(27)	687(60)
Verbliebener Bestand	4521 8)	2038	886	770	1958	1024	3363

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	28./2.-6./3.	4	39	5) 37	5) 63	4
= Breslau	desgl.	1	22	21	13	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	3	72	21	51	—
= Arnsberg	desgl.	11	139	29	113	4
= Aurich	desgl.	—	70	6	15	—
= Düsseldorf	desgl.	12	75	53	107	8
= Erfurt	desgl.	7	—	3	22	3
= Hannover	desgl.	9	39	3	27	—
= Hildesheim	desgl.	3	32	4	21	1
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg	desgl.	2	37	2	25	—
= Marienwerder	.	.	.	.	.	.
= Minden	desgl.	7	—	5	28	1
= Münster	desgl.	—	55	5	6	—
= Osnabrück	21./2.-27./2.	4	25	3	11	2
= Posen	28./2.-6./3.	6	171	11	19	1
= Schleswig	desgl.	10	52	28	71	2
= Sigmaringen	1./2.-28./2.	—	48	1	6	1
= Stade	28./2.-6./5.	1	5	—	16	1
= Stettin	desgl.	5	70	16	23	—
= Stralsund	14./2.-6./3.	1	—	6	33	1
= Trier	28./2.-6./3.	2	—	1	3	—
= Wiesbaden	desgl.	3	47	11	38	6
Stadt München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	—	318	2	6) 15	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	11	13	18	—
Reuß ä. L.[7])	1./2.-28./2.	—	1	19	12	—
Schaumburg-Lippe	28./2.-6./3.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	6	1	—
Hamburg	desgl.	3	45	21	6) 29	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 28 = 24,3‰. — [4]) Desgl. 30 = 21,9‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 28. Februar bis 6. März 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. Februar	7,5	— 0,2	763,5	762,6	759,5	96	64	65	0,1	OSO	1
	1. März	9,3	1,0	753,2	750,8	748,8	93	71	83	—	S	2
	2. "	8,8	1,4	749,9	749,6	750,2	98	71	80	0,3	S	2
	3. "	7,3	0,2	747,2	740,5	740,1	92	85	79	—	S	3
	4. "	7,9	2,0	743,9	746,9	748,7	77	46	73	1,7	WSW	4
	5. "	9,2	0,6	746,8	746,4	748,2	80	64	79	—	SSW	2
	6. "	8,1	2,9	749,4	749,8	750,5	87	72	89	0,1	O	1
München	28. Februar	13,9	4,5	719,7	717,6	716,0	77	41	61	—	NO	0,7
	1. März	10,2	4,1	713,4	712,2	711,9	80	78	64	3,7	SW	3,0
	2. "	8,8	1,9	707,1	709,8	716,2	88	64	79	0,6	SW	2,2
	3. "	7,9	— 1,5	706,2	704,6	706,5	64	78	59	0,3	SW	2,4
	4. "	4,8	— 0,3	710,5	711,8	712,0	71	85	82	1,0	SW	5,3
	5. "	5,8	— 1,7	707,4	707,2	707,4	64	82	94	4,6	NW	0,2
	6. "	4,1	— 0,2	708,0	708,3	709,7	87	70	90	0,8	SW	0,5

Beobachtungszeiten: Berlin 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; München 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr. Höhe des Niederschlages gemessen 7 Uhr Morg. (Berlin) / 8 Uhr Morg. (München).

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Soeben erschien:

Krankenpflege.

Handbuch

für

Krankenpflegerinnen und Familien

von

Dr. Julius Lazarus,

Kgl. Preuß. Sanitätsrath

und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Ausführlicher Prospekt liegt dieser Nummer bei.

Das

Fleisch-Pepton

der

COMPAGNIE LIEBIG

ist wegen seiner ausserordentlich leichten Verdaulichkeit und seines hohen Nährwerthes ein vorzügliches Nahrungs- und Kräftigungsmittel für Schwache, Blutarme und Kranke, namentlich auch für Magenleidende.

Hergestellt nach **Prof. Dr. KEMMERICH'S** Methode (38) unter steter Kontrolle der Herren **Prof. Dr. M. von Pettenkofer** und **Prof. Dr. Carl von Voit,** München.

Käuflich in Dosen von 100 und 200 Gramm.

Auf Wunsch stehen den Herren Aerzten Proben und Litteratur gern zur Verfügung. Man beliebe sich zu wenden an

die Repräsentanten der Gesellschaft

für Nord- und Mitteldeutschland: **Schlüter & Maack, Hamburg**

- Süd- und Westdeutschland: **Aug. Bonnert, Köln.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium

für

Aerzte, Apotheker und Studirende.

Von

Dr. W. Ohlmüller,

Regierungsrath,

Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Zweite durchgesehene Auflage.

Mit 75 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

In Leinwand geb. Preis M. 5,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäkologie und Director der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen..

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Dritte Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 25. März 1897.** Nr. 12.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 265. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 265. — Desgl. gegen Cholera 2c. S. 267. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 267. — Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien 1896, 4. Vierteljahr. S. 267. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Osnabrück). Krankenhäuser. S. 268. — (Anhalt). Thierkadaver. S. 270. — (Oesterreich). Arzneimittel-Preise. S. 270. — (Ungarn). Arzneien, Drogen, Gifte. S. 270. — (Schweiz). Bakteriologische Untersuchungen. S. 274. — (Frankreich). Fleisch tuberkulöser Thiere. S. 274. — (Neu-Süd-Wales). Oeffentliche Gesundheitspflege. S. 274. — **Gang der Thierseuchen** in Dänemark, 4. Vierteljahr. S. 280. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Italien). S. 278. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Preußen. Rheinprovinz). Viehversicherung. S. 280. — (Großbritannien). Läden. S. 280. — **Vermischtes.** (Frankreich). Tollwuth-Schutzimpfungen in Marseille, 1896. S. 280. — (Großbritannien). Pocken in Gloucester, 1895/96. S. 280. — **Geschenkliste.** S. 281. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 282. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 283. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 283. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 283. — **Witterung.** S. 284. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Februar. S. 281.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 7. bis 13. Februar starben 69 Personen an Cholera, 5 an Pocken, 179 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 10. bis 23. Januar 11 Todesfälle festgestellt, in Para vom 17. bis 30. Januar 7, auf Cuba in Havana vom 5. bis 11. Februar 6 (und etwa 5 Neuerkrankungen), in Cardenas vom 24. bis 30. Januar 2 (20), in Sagua la Grande vom 24. Januar bis 13. Februar 4 (7), in Matanzas vom 21. Januar bis 10. Februar 2, in Santiago vom 31. Januar bis 6. Februar 2. (Public health reports Nr. 8 und 9.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 2, Odessa 4, Triest 2, Warschau 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2, Paris 10, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau 2, New York 6 Todesfälle; München 2 (Krankenhäuser) Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 12, Leipzig 9, Hamburg 4, Braunschweig, Charlottenburg, Danzig, Frankfurt a. O., Stettin je 3, Altona, Breslau, Dessau, Elbing, Erfurt, Frankfurt a. M., Mainz, Potsdam, Kopenhagen je 2, London 19, Moskau 3, New York 8, Paris 4, Petersburg 6, Rom 4, Warschau 2 Todesfälle; Nürnberg 22, Hamburg 37, Kopenhagen 258, Stockholm 47, Wien 21 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 31 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth, Ludwigshafen und Nürnberg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 31, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 135, Lüneburg 139, Münster 203, Posen 161, in München 49, Nürnberg 251, Hamburg 40, Budapest 201, Edinburg 401, Kopenhagen 80, Petersburg 153, Prag 37, Wien 243 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Gera — Erkrankungen sind gemeldet in Budapest 24, Edinburg 35, Kopenhagen 32, London 218 (Krankenhäuser), Petersburg und Wien je 72 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in M.-Gladbach — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 64, im Reg.-Bez. Düsseldorf 95, in München 50, Hamburg 34, London 97 (Krankenhäuser), Paris 76, Petersburg 98, Wien 92 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 23, Petersburg 101.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Hamburg. Der Senat hat laut Bekanntmachung vom 10. März (Amtsbl. S. 115) darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr der in der Kaiserlichen Verordnung vom 8. Februar (vgl. S. 133) aufgeführten Waaren aus den daselbst bezeichneten pestverdächtigen Gegenden auch aus europäischen Häfen zur See verboten ist, und daß Ausnahmen von diesem Einfuhrverbot nach § 3 der Kaiserlichen Verordnung nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig sind. Die Hamburgischen Behörden sind angewiesen, auch die aus europäischen Häfen ankommenden Schiffe in Bezug auf die genaue Beobachtung des Einfuhrverbotes einer sorgfältigen Ueberwachung zu unterziehen. —

Frankreich. Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. März sind die bisher ergangenen Bestimmungen wie folgt abgeändert bezw. ergänzt worden:

Art. 1. Bis auf weiteres ist die Einfuhr nach Frankreich und Algerien verboten von Hadern und Lumpen, Wollsachen mit Ausnahme von Teppichen, gebrauchter oder nicht gebrauchter Leibwäsche, abgetragenen Kleidungsstücken, gebrauchten oder nicht gebrauchten Kleidern, gebrauchtem oder nicht gebrauchtem Bettzeug, rohem Leder,

frischen Fellen, frischen Thierabfällen, Klauen und Hufen, sofern solche Gegenstände unmittelbar oder mittelbar aus einem Orte kommen, in welchem die Pest festgestellt ist.

Art. 2. Gleichfalls ist die Durchfuhr der in Art. 1 aufgeführten Gegenstände, wenn dadurch ein Ausladen oder irgend eine Handhabung der Gegenstände erforderlich wird, durch Frankreich und Algerien verboten.

Art. 3. Ausgenommen von dem in Art. 1 vorgeschriebenen Verbot sind Leibwäsche, Kleidungsstücke und Bettzeug, sofern solches von den Reisenden zu ihrem persönlichen Gebrauch mitgeführt wird. Diese Gegenstände werden nach erfolgter Desinfektion zugelassen.

Art. 4. Alte oder neue Teppiche können in Frankreich und Algerien nur nach stattgehabter Desinfektion eingeführt werden.

Art. 5. Von dem Tage der Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets an werden Schiffe, welche aus einem von Pest verseuchten Orte kommen oder Teppiche mit sich führen, welche unmittelbar oder mittelbar aus einem von Pest verseuchten Orte stammen, nur über die nachstehend aufgeführten Häfen in Frankreich oder Algerien zugelassen: Marseille, Algier, Pauillac, Saint-Nazaire, Havre und Dünkirchen.

Art. 6. Kolli, welche einen der in Art. 1 und 4 bezeichneten Gegenstände enthalten und aus einem pestfreien Hafen des Indischen Ozeans von Maskat, einschließlich der Häfen des Persischen Golfs, an bis zum Kap Comorin, kommen, müssen von einem mit dem Visa eines französischen Konsularagenten versehenen Ursprungszeugniß begleitet sein.

Art. 7. Die Dekrete vom 19. und 27. Januar d. J. sowie vom 9. Februar sind aufgehoben. (Vgl. S. 90 und S. 169.) —

Rußland. Unter dem 24. Februar ist folgendes Reglement, betr. die Einrichtung von ärztlichen Beobachtungsstationen, von dem Präsidenten der Pestkommission erlassen worden:

1. Die ärztlichen Beobachtungsstationen werden bei jeder offenen Zollstelle errichtet, zum Zwecke: a) sämmtliche die Grenzen des Reichs überschreitenden Personen einer Besichtigung zu unterziehen; b) zweifellos Pestkranke, sowie dieser Krankheit verdächtige Personen anzuhalten, abzusondern und zu behandeln, wie auch der Observation unterliegende Personen zu beobachten und c) das Gepäck der abgetheilten Personen und die Waaren, diese auf besondere Anordnung, zu desinfiziren. Diese Stationen unterstehen der höchsten örtlichen Obrigkeit.

2. Das Personal der ärztlichen Beobachtungsstation besteht zum wenigsten aus einem Arzt, einem Verwaltenden des Oekonomiewesens, zwei Feldscheren, einer Feldscherin oder Hebamme, einer barmherzigen Schwester, vier Heildienern, einem weiblichen Dienstboten und einem Koch oder Köchin.

3. An der Spitze der ärztlichen Beobachtungsstation steht der Arzt. Ihm sind das ganze ärztliche Personal und die Dienstboten untergeben.

Anmerkung. Im Transkaspigebiet bewahren die ärztlichen Beobachtungsstationen die ihnen von der sanitären Exekutivkommission verliehene, vom Chef des Gebietes am 31. Dezember 1896 bestätigte Organisation.

4. Das Oekonomiewesen der Station verwaltet der Dirigirende des örtlichen Zollamts oder einer der ihm unterstellten Beamten nach seiner Bestimmung.

Anmerkung. Nöthigenfalls kann mit der Verwaltung des ökonomischen Theils ein Offizier der Grenzwache betraut werden, welcher nach Anzeige des Dirigirenden der Station von der nächsten örtlichen Grenzwache-Obrigkeit hierzu bestimmt wird.

5. Der Verwaltende des Oekonomiewesens erfüllt alle vom dirigenden Arzt der Station gestellten Anforderungen, die die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Station betreffen.

6. Beim Auftreten von Pestfällen in den der Beobachtungsstation benachbarten Ortschaften wird zur Hülfe des Dirigirenden der Station ein zweiter Arzt speziell zur Behandlung der Kranken ernannt, und außerdem wird ihm die erforderliche Zahl von Mannschaften der Grenzwache zur Verfügung gestellt, zwecks Absperrung der von den Kranken eingenommenen Räumlichkeiten, wie überhaupt für den Fall nothwendiger militärischer Hülfe. Gleichzeitig werden bei den Stationen besondere Räume für die der Beobachtung unterliegenden Personen in einer Anzahl hergerichtet, die der für die Beobachtung bestimmten Zeitdauer entspricht, in denen die der Beobachtung unterzogenen Personen nach dem Tage ihres Eintreffens auf der Station untergebracht werden.

7. Zu Beobachtungsstationen werden für die erste Zeit nach Maßgabe der Möglichkeit Räumlichkeiten der Zollstellen und der Grenzwache hergerichtet, sodann aber Bretter- oder andere Bauten, Zelte, Baracken gewöhnlichen oder dänischen Systems, oder im äußersten Falle Kibitken errichtet, wobei besondere Räumlichkeiten herzustellen sind: a) für die Besichtigung aller nach dem Innern des Reichs Reisenden, die die Stationen passiren; b) für die Krankenstation mit einer von der höchsten Ortsobrigkeit bestimmten Bettenzahl für die Pestkranken (darunter eine besondere Räumlichkeit für Frauen), c) für verdächtige Kranke, d) für die Aerzte und Feldschere, e) für die Feldscherinnen, barmherzigen Schwestern und weiblichen Dienstboten, f) für die Heildiener, g) für die Küche und h) für die Desinfektionsmittel und den Desinfektionsapparat (für letzteren unter einem Schuppen). Außerdem werden allmählich auch die oben im § 6 erwähnten Beobachtungsräume hergerichtet. Zur Besichtigung der Reisenden und für die Kranken müssen umfangreiche Räume dienen, die leicht zu lüften und bequem zu desinfiziren sind, welchen Anforderungen Hospitalzelte am meisten entsprechen.

8. Die ärztlichen Beobachtungsstationen werden mit allen nothwendigen Gegenständen, die zur Verpflegung erforderlich sind, versehen und zwar nach Tabellen, die von den örtlichen Obrigkeiten in Anpassung an die für die lokalen Hospitäler geltenden Bestimmungen verabfolgt werden; desgleichen nach besonderen Vorschriften mit Mitteln zur Behandlung der Kranken. Die Ergänzung der verbrauchten Medikamente, der Verband- und Desinfektionsmittel erfolgt auf die Forderung des Verwaltenden der Station aus hierzu bezeichneten Lagern.

Anmerkung. In Bezug auf die Ernährung und den Unterhalt der Kranken und der unter Beobachtung stehenden Personen sind deren Religion und Stammeseigenthümlichkeiten zu berücksichtigen.

9. Die zur Behandlung oder Beobachtung auf den ärztlichen Beobachtungsstationen an der Grenze zurückgehaltenen Personen genießen medizinische Behandlung, Wohnung, Verpflegung und Arzneimittel, sowie im Falle der Nothwendigkeit auch Hospitalkleidung und Wäsche unentgeltlich.

10. Die örtlichen Polizeibehörden sind verpflichtet, den ärztlichen Beobachtungsstationen jede mögliche Hilfe in Bezug auf die Zustellung der erforderlichen Produkte und aller sonstigen Bedarfsartikel zu wohlfeilen Preisen angedeihen zu lassen.

11. Die zur Organisation und zum Unterhalt einer Station erforderlichen Geldmittel werden von der örtlichen Obrigkeit dem Oekonomieverwalter der Station zur Verfügung gestellt, der ein Einnahme- und Ausgabebuch führt und verpflichtet ist, unter Bescheinigung des betreffenden Arztes über die Richtigkeit der Ausgaben der bezeichneten Obrigkeit Rechenschaft abzulegen.

Instruktion für die Aerzte, welche den ärztlichen Beobachtungsstationen vorstehen.

1. Dem Dirigirenden einer ärztlichen Beobachtungsstation, der sich streng von den bestehenden Verfügungen und Regeln leiten lassen und gleichzeitig bemüht sein muß, alle nicht durch die Nothwendigkeit gebotenen Beschränkungen zu vermeiden, liegt ob: a) die ärztliche Beobachtung aller Personen, die sich über die Station in das Innere des Reiches begeben wollen; b) die Isolirung verdächtiger und pestkranker Personen in den

hierzu bestimmten Räumlichkeiten und die Beobachtung der unter Beobachtung stehenden Personen; c) die Behandlung der Personen bis zum Eintreffen eines besonderen Arztes auf der Station und d) die Ueberwachung der Zubereitung von Arzneimitteln, sowie der Desinfektion des Gepäcks und der Waaren.

2. Ueber die erste auf der Station wahrgenommene Erkrankung an der Pest hat der Dirigirende der höheren Ortsobrigkeit und den Bevollmächtigten der Kommission zu berichten.

3. Er hat von dem Verwaltenden des wirthschaftlichen Theiles der Station alle nothwendigen Gegenstände zu verlangen, mit Ausnahme derjenigen, die in besonderen Verzeichnissen genannt sind.

4. Zu den Verpflichtungen des Dirigirenden einer ärztlichen Beobachtungsstation gehört die Aufsicht: a) über die Ordnung und Wohleinrichtung der Station; b) über die Güte der Nahrungsmittel und des Wassers für die auf der Station zurückgehaltenen Personen und c) über die gewissenhafte und rechtzeitige Desinfektion der Räumlichkeiten der Station, besonders der Aborte.

5. Er wacht darüber, daß die Beerdigung der an der Pest verstorbenen Personen nicht später als 24 Stunden nach dem Tode auf einem von der Obrigkeit zu diesem Zwecke angewiesenen Orte erfolgt, der sich möglichst nahe von der Beobachtungsstation zu befinden hat, ferner hat er darauf zu sehen, daß bei der Beerdigung alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

6. Er hat sich in allen seinen Handlungen von den bestehenden Gesetzen und Verfügungen der Kommission zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die Pest, mit welchen er von der Ortsobrigkeit versehen wird, leiten zu lassen. —

Rumänien. Laut Mittheilung vom 12. März ist die Einfuhr von Säcken indischer Herkunft, welche auf dem Seewege in einen Hafen von England gelangen, sämmtlichen dort geltenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen und demnächst auf andere, für einen rumänischen Hafen bestimmte Fahrzeuge verladen werden, unter nachstehenden Bedingungen gestattet worden:

1. die Säcke dürfen nur in den Häfen von Sulina und Constantza ausgeladen werden und sind dort zu desinfiziren,

2. jede Sendung muß mit ordnungsmäßigen, von den zuständigen englischen Behörden ausgestellten Zeugnissen versehen sein, aus welchen hervorgeht, daß sämmtliche Säcke der Sendung den gedachten Vorschriften unterworfen worden sind. —

Türkei. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths in Konstantinopel sind folgende Maßregeln gegen die Herkünfte von Ostindien und Beludschistan angeordnet worden:

1. Die Einfuhr aller thierischen Produkte, als Häute und Felle, Pelze, Filze, Klauen, Hörner, Knochen u. s. w. ist verboten.

2. Die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Oktober 1892 (vgl. Veröff. 1892 S. 990), betreffend die aus verseuchten Ländern kommenden Schiffe, finden auf die Herkünfte von Ostindien und Beludschistan keine Anwendung, vielmehr bleiben letztere der vorgeschriebenen 15tägigen Quarantäne unterworfen.

3. Schiffe, welche aus den genannten Ländern kommen, ohne die 15tägige Quarantäne in einem türkischen oder fremden Quarantänelazareth abgemacht zu haben, dürfen die Dardanellenstraße nicht durchfahren, sondern müssen zuvor die vorgeschriebene Quarantäne bestehen (vgl. S. 242). —

Griechenland. Durch Königliche Verordnung vom 13. Februar ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände aus den jenseits Bab-el-Mandeb gelegenen Gebieten untersagt worden:

1. von Postpacketen und Mustersendungen ohne Werth;

2. von rohen Häuten, Wollsachen, Haaren, Thieren und thierischen Produkten, Lumpen, gebrauchten Kleidern und Wäsche, sowie von allen anderen als ansteckungsfähig anzusehenden Gegenständen. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 11. März ist die für Herkünfte von Taipehfu (S. 74) angeordnete Quarantäne unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. —

Persien. Einer Mittheilung vom 16. Februar zufolge sind laut Runderlaß des Schahs an sämmtliche Gouverneure auch die Pilgerfahrten nach Kerbela (vgl. S. 195) verboten worden. Die indische Post wird in Buschir desinfizirt werden. —

Britisch-Ostindien. Durch Regierungsverordnung vom 20. Februar ist die Pilgerschifffahrt nach dem Hedjaz bis auf Weiteres vollständig verboten worden. (Vgl. S. 242.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Italien. Durch Verordnung Nr. 2 des Ministeriums des Innern vom 4. März ist die Quarantäne-Station Augusta aufgehoben worden. (Vgl. Veröff. 1896, S. 223.) Jedes Anlegen von Schiffen an derselben ist verboten. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 11. März ist die für Herkünfte aus Yokohama (vgl. S. 74) angeordnete Quarantäne unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat in der Sitzung am 4. Februar die nachstehenden, von seinem Ausschuß (vgl. S. 150) beantragten Verbesserungen in den Quarantänelazarethen beschlossen: Für El Tor sind u. A. 2 neue Desinfektionsapparate großer Form zu beschaffen, eine neue Landungsbrücke zu erbauen, die Wasserversorgung zu vervollkommnen; ferner soll die Regierung ersucht werden, das zu nahe am Lager gelegene Dorf Kursumb räumen und die Herstellung der telegraphischen Verbindung mit Suez beschleunigen zu lassen. Der Gesundheitsrath hat sodann beschlossen, die Quarantänestation Rasmallap durch eine solche in Rasabu Zulima zu ersetzen, die Desinfektions-Einrichtungen an den Mosesquellen zu verbessern. In Ismailia und Kantarrah soll je eine vollständige Sanitätsstation eingerichtet werden. Zur Deckung der Kosten ist von der egyptischen Regierung neben dem bereits bewilligten (vgl. Veröff. 1895, S. 112) ein weiterer Betrag zur Verfügung gestellt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Die für Herkünfte aus Port au Prince angeordnete Quarantäne (vgl. Veröff. 1896, S. 992) ist durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt worden.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** war während des 4. Vierteljahres 1896 insbesondere auf Java ungünstig, auch abgesehen von denjenigen Gegenden, welche von der Cholera heimgesucht wurden.

Am Schlusse der Berichtszeit war die Cholera in Atjeh, sowie in Soerabaya und den letzterer Stadt nahegelegenen Ortschaften, welche von dort aus verseucht worden waren, namentlich in Grissee und Sidoardjo, noch nicht erloschen. Vereinzelte Cholerafälle wurden aus verschiedenen Theilen Mittel-Javas (Magelang, Samarang) und West-Javas (Tjitjalengka im Preangergebirge, Serang in der Residentschaft Bantam) gemeldet.

Fieber trat zu Anfang der Berichtszeit in Padang (Sumatras Westküste), im Laufe derselben in Ampenan (Lombok) unter den dortigen Besatzungstruppen und schließlich in Soerabaya neben der Cholera in heftiger Weise auf.

Die Pocken herrschten in erheblichem Maße nur in Bandong im Preangergebirge.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bezirk Osnabrück. Rundverfügung, die Revision von Krankenhäusern betr. Vom 7. April 1896.

Die Revision der Krankenhäuser des Regierungsbezirks hat unter Aufhebung aller bisher von hier darüber erlassenen Bestimmungen künftig wie folgt zu geschehen:

1. Die Ortspolizeibehörden haben die Krankenhäuser ihres Bezirks in jedem Kalenderjahre wenigstens einmal zu besichtigen.

2. Die Herren Kreismedizinalbeamten haben die Privat-Kranken-, Irren- und Entbindungsanstalten am Wohnorte, sofern dieser in ihrem Dienstbezirke liegt, ein- bis zweimal in jedem Kalenderjahre unerwartet zu besichtigen und über das Ergebniß in den Sanitätsberichten Mittheilung zu machen. Die Anstalten außerhalb des Wohnortes sind gelegentlich anderweiter dienstlicher Anwesenheit zu besichtigen.

3. Die Herren Lokalbaubeamten sollen thunlichst nach vorgängiger Verständigung und in Gemeinschaft mit den Herren Kreismedizinalbeamten und der Ortspolizeibehörde in 5 bis 6jährigem Turnus jedes Krankenhaus in ihrem Baukreise besichtigen. Geschieht die Besichtigung in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde oder mit dem Kreismedizinalbeamten, so sind etwaige bauliche Mängel in dem aufzunehmenden und von allen Betheiligten zu unterschreibenden Protokoll zu vermerken; wird sie von dem Kreisbaubeamten allein ausgeführt, so theilt dieser seine etwaigen Bedenken der Ortspolizeibehörde mit, welche dann das Erforderliche zu veranlassen hat.

4. Die Ortspolizeibehörden und Kreismedizinalbeamten revidiren gemeinschaftlich die Krankenhäuser ihres Bezirks — thunlichst noch mit dem Kreisbaubeamten nach Ziffer 3 — und zwar:

a) die 1 oder bis 2 km vom Wohnorte des Kreismedizinalbeamten belegenen jährlich,
b) die nicht an diesem Wohnorte bezw. 2 km oder mehr davon entfernt belegenen wenigstens alle 3 Jahre

unter thunlichster Kostenersparniß durch Zusammenlegen von Reisen 2c.

5. Besondere Zeiten für die Vornahme der Revisionen werden im Uebrigen nicht vorgeschrieben; jedoch sind die von den Betheiligten zu vollziehenden Niederschriften über die bei 4 erwähnten Besichtigungen stets alsbald nach dem Termine, spätestens aber bis zum 15. Dezember jedes Kalenderjahres mir vorzulegen und zwar ohne jedes Anschreiben, falls nicht ein besonderer Anlaß zu einer berichtlichen Aeußerung vorliegt.

Regelmäßig werden hiernach diese Revisionen in den ersten 11 Monaten jedes Jahres stattfinden müssen.

Die bei 1 und 2 bezeichneten Revisionen können durch die bei 4 genannte ersetzt werden, jedoch behält es bei der Anordnung sein Bewenden, daß die bei 2 bezeichneten Revisionen jedenfalls unvermuthet erfolgen müssen, so daß, falls sie durch die bei 4 ersetzt werden sollen, für diese die gleiche Voraussetzung vorliegen muß; hierüber ist auch in den Sanitätsberichten wenigstens eine kurze Mittheilung zu machen.

6. Der bisher auf den 15. April jedes Jahres festgesetzte Termin für die Einreichung der Protokolle über die Revisionen der Krankenhäuser am Wohnorte der Herren Physiker fällt fort.

7. Die Protokolle über die nächste Revision eines jeden Krankenhauses — Ziffer 4 — sind nach dem beigefügten neuen Muster unter dessen Benutzung abzufassen. Den Ortspolizeibehörden sind die Abdrücke nach der Zahl der Krankenhäuser ihres Bezirks besonders beigefügt; Nachbestellungen können nach dem für die nächsten Revisionen hervortretenden Bedürfnisse bei der hiesigen Registratur I erfolgen. Hierher an die Registratur I sind auch ohne weiteres Anschreiben die dort noch vorhandenen Ueberdrucke des alten Protokollformulars zurückzugeben. Ich behalte mir vor, diese alten Formulare s. Zt. noch zur Verwendung zu übersenden; sie dürfen aber immer nur dann benutzt werden, wenn bereits über das Krankenhaus ein Protokoll nach dem neuen Formulare mir eingereicht worden ist.

8. In dem Vordrucke zu dem neuen Protokoll ist auf die einschlägigen Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 19. November 1895[1]) (Amtsbl. S. 362) unter thunlichster Uebereinstimmung der Nummern des Vordrucks mit den Paragraphen der Polizeiverordnung verwiesen worden; ausdrücklich mache ich indessen zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf aufmerksam, daß das Protokoll nur thatsächliche Feststellungen und deren Begutachtung durch die Herren Revisoren bezweckt, und diese Polizeiverordnung für die zur Zeit des Inkrafttretens vorhandenen Anstalten — Rundverfügung vom 28. Februar d. Js., I 2838 — nicht ohne Weiteres zwingendes Recht darstellt, sondern höchstens als Richtschnur für das Erstrebenswerthe gelten kann. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich ergebenst, besonders darauf auch Bedacht zu nehmen, daß diejenigen Daten, welche sich auf die Externa der Anstalt beziehen — S. 1 und Ziffer 17 des Protokolls — schon rechtzeitig ermittelt und genau aufgenommen werden.

9. Als Krankenhäuser, auf welche die Anordnungen dieser Verfügung sich beziehen, sind alle Anstalten anzusehen, auf welche bisher die Revisionspflicht sich erstreckte und für die nicht — wie z. B. für die Provinzialanstalten — besondere Zuständigkeiten vorgesehen sind oder künftig werden vorgesehen werden, und die deshalb meine Einwirkung und bezügliche Anordnungen ausschließen.

10. . . . . .

Der Regierungs-Präsident,
Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath.
Stüve.

An die Ortspolizeibehörden, die Herren Kreismedizinal- und Kreisbaubeamten des Regierungsbezirks.

Anlage.

Kreis . . . . .

. . . . . den 189

Verhandlung über die Besichtigung des Krankenhauses . . . . . .

Eigenthümer der Anstalt ist . . . . . .

Im Grundbuche ist als Eigenthümer eingetragen . . . . . .

Die Anstalt hat Korporationsrechte . . . . . (Regierungsverfügung vom . . . . . .)

Die Erlaubniß zum Betriebe der Anstalt ist ertheilt mit Regierungsverfügung vom . . . . . Aktenz . . . . .

Konzessionar der Anstalt (§ 30 Gew.-Ordn. § 115 Zuständigk.-Ges. Minist.-Erl. vom 21. Februar 1893) ist . . . . . .

Die Anstalt wird vertreten durch Herrn . . . . .

Der Vorstand besteht aus . . . . . .

Dirigirender Arzt ist . . . . . wohnt in der Anstalt . . . . . Gehalt . . ℳ, Nebenbezüge Werth . . ℳ.

Außerdem sind an der Anstalt folgende Aerzte beschäftigt:

Name.	Gehalt Mark.	Nebenbezüge. Werth in Mark.

Den Aerzten ist die Ausübung anderer Praxis . . . . . gestattet.

[1]) Verordn. für Hannover. Vgl. Veröff. 1896 S. 259.

1. Liegt die Anstalt frei und entfernt von Betrieben, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen? Ist der Baugrund einwandfrei? Sind Hof und Garten vorhanden und ausreichend?

§§ 1 u. 7 Absatz 2 Poliz.-Ver. v. 19. November 1895 Amtsbl. S. 362.

2. Kurze Beschreibung der Gesammtanlage, mit Himmelsrichtungen — Einheitsbau — Pavillonbau — Baracken — ein- oder mehrstöckig — unterkellert — Souterrain — massiv — Fachwerk — wie gedeckt? Bestehen irgend welche Bedenken gegen die Feuersicherheit?

In welchem Jahre sind die einzelnen Gebäude
a) errichtet?
b) für den jetzigen Zweck in Gebrauch genommen?
Wer hat die Mittel zu a und b hergegeben?
Auf wie hoch etwa beliefen sie sich? *M.*

3. Krankenzimmer. Zahl und Betten insgesammt: . . Zimmer mit je . . bis . . Betten, zus. . . . Betten.

a) liegen sie mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstande?

b) sind sie gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit gesichert?

c) für Männer und Frauen getrennt? (§ 22 Pol.-Ver.)

d) sind für Kranke, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, Absonderungshäuser vorhanden?
oder wenigstens abgesonderte Räume?
in welchem Stockwerk?
ist der Zugang dazu gehörig abgesondert? (§ 23 Pol.-Ver.)

e) ist ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung eines Geisteskranken vorhanden? (§ 24 Pol.-Ver.)

f) können im Nothfalle ein oder mehrere Räume besonders isolirt werden?

4. Art und Beschaffenheit der Lagerstellen und ihre Aufstellung in den einzelnen Krankenzimmern.

(§ 6 Pol.-Ver. 35 cbm bei 7,5 qm Fläche bezw. bei Einzelbett 45 cbm und 10 qm Fläche.)

(Gleiche Zimmer mit gleicher Belegung können zusammen aufgeführt werden. Himmelsrichtungen abzukürzen wie N.W., O., SO. 2c.)

(Pol.-Ver. § 3 Abs. 3 Tageslicht nur von Norden für Krankenzimmer ungeeignet.)

Zimmer		Lagerstellen			Fenster		
			für jede		Größe		
Nr.	cbm	Zahl	cbm	qm	qm	Zahl	Himmelsrichtung.

5. Sind die Fenster ausreichend und angemessen? (§ 5 Pol.-Ver. 1,5 qm auf jedes Bett. § 1 Abs. 2 u. 4, § 10.)

6. Sind die Flure und Gänge, insbesondere die Hauptzugänge angemessen? (§ 2 Pol.-Ver.: 1,80 m breit und einseitig, Mittelgänge nur bei reichlicher Licht- und Luftzuführung von Außen erlaubt.)

7. Sind die Treppen angemessen? (§ 4 Pol.-Ver. feuersicher, 1,30 m breit, 28 cm Auftrittsbreite und 16 cm Neigung; Licht und Luft unmittelbar von Außen.)

8. Sind die Fußböden möglichst wasserdicht hergestellt? (Pol.-Ver. § 4 Abs. 2.)

Was ist sonst gegen die Anlage der Fußböden, Thüren und Wände zu erinnern?

Sind in den Operations-, Entbindungs-, ansteckenden Krankheitsräumen die Wände glatt und mit ausgerundeten Ecken? (Pol.-Ver. § 3 Abs. 4.)

9. Wie geschieht die Erwärmung und Lufterneuerung in den von den Kranken benutzten Räumen? wie war am Revisionstage die Luftbeschaffenheit darin?

Pol.-Ver. §§ 9 bis 11 (40 cbm Erneuerung für jedes Bett in der Stunde z. Zt. der Heizung, Lüftungseinrichtung in den oberen Fenstern, gleichmäßige, staubfreie Erwärmung).

10. Wie sind die Waschseinrichtungen in den Krankenzimmern? die Spucknäpfe? (Rundverf. vom 10. Juni 1892.)

11. In welcher Weise werden die von den Kranken benutzten Räume künstlich beleuchtet?

12. Ist das Trinkwasser gut und ausreichend? [300 (im Nothfalle 150) Liter täglich für jedes Bett]; ist die Wasserbezugsquelle sowie die dazu gehörige Leitung nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung gesichert? (Pol.-Ver. § 12.) Der Brunnen ist von den Latrinen . . . m entfernt.

13. Wie geschieht die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe?

Wie werden die Fäkalien beseitigt? (durch Abfallrohre mit Abfuhr oder Schwemmung 2c.).

Ist die Ableitung der Abwässer unbedenklich?

Welche Maßregeln sichern gegen Verunreinigung der Luft und des Bodens?

Bestehen für trockene Abfälle und Kehricht dichte verschließbare Behälter? wie werden sie geräumt? in welchen Zeiträumen? (Pol.-Ver. § 13.)

14. Sind die Aborte von den Krankenzimmern ausreichend getrennt? (§ 14 Pol.-Ver.)

Beschaffenheit und Zahl der Nachtstühle, Steckbecken 2c.

15. Anzahl und Beschaffenheit der Badezimmer und Wannen (bis zu je 30 ein Baderaum für Vollbad). (§ 15 Pol.-Ver.)

16. Ist vorhanden ein
a) Tageraum, Pol.-Ver. § 7 Abs 1, à Bett 2 qm,
b) Operationsz., § 16 ebd., bei mehr als 50 Betten,
c) Entbindungsz., § 17 ebd., bei mehr als 4 Betten.
Niederlassung des Ordens . . . . . genehmigt durch Ministerialerlaß vom . . . . . Regier.-Verfüg. vom . . . . . Aktenz. . .

17. Der Kranken-

I. Wärter

a) Zahl, b) Besoldung, c) Unterbringung, d) Beurtheilung der Tauglichkeit;

II. Wärterinnen

a) — b) — c) — d) — (wie vor).

18. Dienstpersonal außer den Krankenwärtern -innen.

19. Beschaffenheit und Lage
a) der Speiseküche,
b) der Waschküche (§ 19 Pol.-Ver.).

20. Ist eine zweckmäßige Desinfektionseinrichtung (Heißwasser-Dampfapparat) in der Anstalt oder wo?

Ist der Zugang zum Desinfektor von dem zum Krankenhause gehörig isolirt? (Pol.-Ver. § 20.)

21. Viktualienkammer.

22. Wäsche- und Kleiderkammer — Beschaffenheit und Umfang der Wäschevorräthe.

23. Räume für Holz, Torf und Kohlen.

24. Ist eine angemessene Hausordnung vorhanden?

25. Die Abschnitte I und II der Ministerialanweisung vom 20. September 1895 (Rundverfügung vom 1. November) über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idiotischen und Epileptischen finden in der dafür eingerichteten Abtheilung dieser Anstalt . . . . Anwendung . . . .

26. Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Kranken.

27. Eine Leichenkammer (§ 21 Pol.-Ver.) ist . . . vorhanden.

28. Die Kosten zur Unterhaltung der Anstalt werden wie folgt aufgebracht: (von wem und in welcher Höhe jährlich?)

29. Die täglichen Verpflegungskosten für einen Kranken stellen sich der Anstalt im Jahresdurchschnitte für den Tag auf . . *M.*

30. Von den Kranken oder den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten ist an die Anstalt zu zahlen ein täglicher Verpflegungssatz von
in I. Kl. . . ℳ, II. Kl. . . ℳ, III. Kl. . . ℳ.

31. Nach der letzten 5jährigen Fraktion wurden durchschnittlich jährlich . . . . Kranke in der Anstalt behandelt; davon . . I. Kl., . . II. Kl., . . III. Kl.

32. Am Besichtigungstage waren in der Anstalt, einschließlich der Siechen und Hospitaliten, vorhanden:

I. Kl.	. . männl.	. . weibl.	=	. . Personen
II. Kl.	. . =	. . =	=	. . =
III. Kl.	. . =	. . =	=	. . =
			insges.	. . Personen.

33. Die Kranken waren mit folgenden Krankheiten behaftet:

34. Verpflegung der Kranken (Küchenzettel), Beschaffenheit des Brodes und der übrigen Speisen.

35. Waren die Kranken nach der Natur ihrer Leiden zweckmäßig untergebracht und vertheilt? sie selbst, Lagerstellen und Wäsche sauber gehalten?

36. Wie wird das Medikamentenbedürfniß befriedigt? Zustand, Umfang, Ordnung und Reinlichkeit der Hausapotheke.
Eine Hausapotheke ist . . . vorhanden.

37. Die Krankenliste ist bezüglich der Aufnahme nach Datum und Jahr, bezüglich des vollständigen Nationals und Krankheitsnamens, bezüglich der Art der Entlassung nach Datum und Jahr, ob geheilt, gebessert, ungeheilt oder gestorben, genau geführt. (Rundverf. vom 3. Juni 1880.

38. Sonstige Bemerkungen.

39. Welche Maßregeln sind von den Revisoren veranlaßt oder ergriffen worden, um eine Besserung bestehender Zustände herbeizuführen.

40. Welche Maßregeln, zu deren Anordnung oder Anregung Revisoren sich für nicht zuständig erachten, obwohl sie als örtliche Organe die Gesundheitspolizei wahrzunehmen haben, werden empfohlen zur Abhilfe von Regierungswegen?
Unterschriften der Revisoren.

Anhalt. Verordnung, betr. die Wegschaffung von Thierkadavern. Vom 21. Oktober 1896.

Nachdem öfters Klagen über die unzweckmäßige und mangelhafte Beschaffenheit der zum Abholen von Viehkadavern benutzten Wagen, sowie über den nicht sachgemäßen Transport selbiger hier zur Sprache gebracht worden sind, sehen wir uns veranlaßt, zur Ausführung der Bestimmung im Art. 114 des Polizei-Strafgesetzes hiermit in Betreff des Wegschaffens und Transportes gefallener Thiere Folgendes anzuordnen:

Das Abholen, bezw. Wegschaffen der Kadaver oder Kadavertheile durch Abdecker hat mittelst eines geschlossenen Wagens (Kastenwagens), der undurchlässig und leicht zu reinigen ist, sowie ein leichtes Auf- und Abladen der Kadaver gestattet, zu geschehen. Der Wagen muß innen mit starkem Blech (Eisenblech, Zinkblech) ausgeschlagen und so gedichtet sein, daß beim Transport auch flüssige Abgänge (Blut, Schleim, Exkremente ꝛc.) der Kadaver nicht abfließen oder verstreut werden können.

Beim Transport müssen die Kadaver wohl verwahrt und entweder mittelst eines dicht schließenden Deckels oder mit einem dunkelgefirnißten Schirmtuche (Plane) von oben her so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist, und daß fremde Thiere mit dem Kadaver nicht in Berührung kommen.

Der Wagen und die verunreinigten Gefäße sind nach jedesmaligem Gebrauche gründlich zu reinigen und, sofern ansteckende Krankheiten vorlagen, entsprechend zu desinfiziren.

Die Herzogliche Kreisdirektion / Polizei-Verwaltung veranlassen wir hiermit, sämmtlichen Abdeckereibesitzern des Kreispolizeibezirks aufzugeben, die obengenannte Einrichtung binnen einer Frist von 4 Wochen in sachgemäßer Weise zu beschaffen und selbige nach Fertigstellung polizeilich abnehmen zu lassen.

Zu § 1. Von dem Verfügten hat die Herzogliche Kreisdirektion die nachgeordneten Polizeibehörden entsprechend in Kenntniß zu setzen.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.

An die Herzoglichen Kreisdirektionen und die hauptstädtischen Polizei-Verwaltungen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Abänderungen der Preisansätze der Arzneitaxe für die mit steuerfreiem Alkohol hergestellten Präparate.
Vom 20. Januar 1897. (Oest. San.-W. S. 35.)

In der mit Ministerialverordnung vom 9. Dezember 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 232)[1]) herausgegebenen Arzneitaxe für das Jahr 1897 wurden die Preisansätze sämmtlicher alkoholhältigen Präparate, zu deren Herstellung bisher in Gemäßheit der Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888[2]) (R.-G.-Bl. Nr. 95) abgabefreier Branntwein verwendet wurde, mit versteuertem Branntwein berechnet, beziehungsweise die Taxansätze dementsprechend erhöht.

Diese erhöhten Preisansätze der alkoholhältigen Präparate der neuen Arzneitaxe können jedoch nur in jenen Apotheken zur Anwendung kommen, in welchen von der Ermächtigung des steuerfreien Branntweinbezuges weiterhin kein Gebrauch gemacht wird.

Apotheker, welche die Ermächtigung zum steuerfreien Bezuge von Alkohol zu Heilzwecken auch für das laufende Jahr erlangt haben oder auf dieselbe reflektiren, sind nicht berechtigt, die erhöhten Preisansätze für alkoholhältige Präparate der neuen Arzneitaxe zu verrechnen. Dieselben haben sich bei der Berechnung der Preise der alkoholhältigen offizinellen Präparate an die im angeschlossenen Verzeichnisse ersichtlich gemachten Preisansätze zu halten.

Zu diesem Behufe wird der k. k. . . . . eine entsprechende Anzahl von Exemplaren des gedachten Verzeichnisses als Ergänzung der Arzneitaxe pro 1897 mit der Einladung übermittelt, dieselben unverzüglich in derselben Weise, wie es mit dem h. o. Erlasse vom 9. Dezember v. J., Z. 40 701, hinsichtlich der Arzneitaxe für das Jahr 1897 angeordnet worden ist, zu vertheilen und die unterstehenden k. k. politischen Bezirksbehörden unter Anschluß einer der Zahl der öffentlichen Apotheken des gedachten Bezirkes entsprechenden Anzahl von Exemplaren des Verzeichnisses anzuweisen, diese Verzeichnisse den Apothekern zukommen zu lassen und dieselben, sowie das unterstehende Sanitätspersonale auf die Bestimmungen dieses Erlasses aufmerksam zu machen.

Schließlich wird die k. k. . . . . eingeladen, ein Verzeichniß jener Apotheker, welche die Berechtigung zum steuerfreien Branntweinbezuge für das Jahr 1897 in Anspruch genommen haben, sowie jener, welche auf diese Berechtigung verzichteten, anzulegen und eine ziffermäßige, nach politischen Bezirken geordnete Uebersicht des Ergebnisses zum h. o. Amtsgebrauche vorzulegen.

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern, die Regelung des Handels mit Arzneien, Drogen, Giften und giftigen Substanzen betr. Vom 14. Januar 1895.

Da die Zahl der in den Handel gebrachten Arzneien, Drogen, Gifte und giftiger Substanzen besonders seit dem großen Aufschwunge der chemischen Technik sehr zugenommen hat, und dieselben zu häuslichen, industriellen und hygienischen Zwecken viel gebraucht werden, habe ich es für nöthig gefunden, über den Handel mit Arzneien, Drogen, Giften und giftigen Substanzen im Einverständnisse mit den Herrn Ministern des Handels und der Justiz eine neue Verordnung ins Leben treten zu lassen. Indem ich dieselbe dem (Titel) in . . . Exemplaren überschicke, fordere ich den (Titel)

---

[1]) Veröff. 1897 S. 95. — [2]) Desgl. 1888 S. 660.

auf, je ein Exemplar dieser Verordnung dem Oberphysikus, den Bezirks-, Gemeinde- und Kreisärzten, den Fabrikanten von Chemikalien, den Drogisten, den Inhabern und Provisoren der Apotheken zustellen zu lassen, weiter aber dafür zu sorgen, daß fragliche Verordnung im Bereiche der Verwaltungsbehörde ohne Verzug bekannt gemacht und vom Tage ihres Inkrafttretens strengstens beachtet werde.

Hieronymi.

Statut in Betreff des Handels mit Arzneien, Giften, Drogen und giftigen Substanzen.

§ 1. Die Arzneien, Drogen, Gifte und gifthaltigen Substanzen sind in den dieser Verordnung beigefügten mit den Zahlen I, II, III, IV und V bezeichneten Tabellen aufgezählt.

§ 2. Die in der Tabelle I aufgezählten und ausschließlich zu Heilzwecken verwendeten Mittel dürfen nur von solchen Apotheken gehalten und an das Publikum verkauft werden, welche im Besitze eines Apothekenrechtes sind. Den Fabrikanten von Chemikalien und den Drogisten ist es jedoch gestattet, diese Mittel an chemische Fabriken, Drogisten und öffentliche Apotheken als Handelsartikel in beliebiger Quantität zu verkaufen.

§ 3. Die in der Tabelle II aufgezählten Drogen, welche zu industriellen und auch zu häuslichen Zwecken benöthigt werden, dürfen außer von den Apothekern nur von Drogisten gehalten werden, doch können die Letzteren dieselben unter der in der Tabelle I bestimmten Gewichtsquantität, oder in solche kleinere Dosen getheilt, dem Publikum nicht verkaufen. Jene Drogen, für welche keine Gewichtsquantität bestimmt ist, dürfen in beliebiger Quantität verkauft werden.

§ 4. Die in der Tabelle III aufgezählten, auch als Arzneien gebrauchten Mittel, die zur Industrie, landwirthschaftlichen und auch zu andern Zwecken gebraucht werden, dürfen auch durch Kaufleute verkauft werden.

§ 5. Die in Tabelle IV aufgezählten Arzneimittel von stärkerer Wirkung, die auch zu anderen Zwecken gebraucht werden, können in den festgestellten Gewichtsmengen und darüber, jedoch nicht in Dosen verkauft werden, welche die erlaubte kleinste Gewichtsmenge nicht erreichen, während jene Mittel, bezüglich welcher die Gewichtsmenge nicht angegeben ist, auch Kaufleute in beliebiger Gewichtsmenge verkaufen dürfen, nur müssen die bestehenden Vorsichtsmaßregeln eingehalten werden.

§ 6. Die in der Tabelle V aufgezählten eigentlichen Gifte können Drogisten oder solche Kaufleute mit eingetragener Firma halten, die vom Minister des Innern eine Erlaubniß zum Verkaufe von Giften haben, doch dürfen sie dieselben nur auf eine behördliche Erlaubniß verabfolgen.

§ 7. Die in der Tabelle V enthaltenen Mittel müssen die Kaufleute, von anderen Waaren abgesondert, unter Verschluß halten und hüten, und dürfen solche nur auf behördliche Erlaubniß gegen Empfangsbestätigung des Käufers verabfolgt werden.

Bei jedem Verkaufe ist der Tag des Verkaufes, der Name und die Beschäftigung des Käufers, sowie die Benennung der Qualität und der Quantität des verkauften Giftes, endlich die Zahl und das Datum der behördlichen Erlaubniß in ein regelrechtes Handelsbuch einzutragen.

§ 8. Die Fabrikation und den Verkauf der Mittel zum Wundverbande betreffend ist die Cirkularverordnung des Ministers des Inneren vom 17. Juni 1889, Nr. 32 692, die Bitterwasser, betreffend die Cirkularverordnung des Handelsministers vom 13. Mai 1890 Nr. 25 533, die Mineralwasser, betreffend die Verordnung des Ministers des Innern vom 25. August 1873, Nr. 24 199, der § 108 des XIV. Ges.-Art. vom Jahre 1876 die Verordnung des Ministers des Innern vom 18. Februar 1893 Nr. 2923, und die Cirkularverordnung des Ministers des Innern vom 8. Juni 1893 Nr. 44 404, die Desinfektion betreffend, schließlich die Cirkularverordnung des Ministers des Innern vom 29. April 1885 Nr. 20 476, maßgebend.

§ 9. Geheimmittel, die zu Schutz- und Heilzwecken dienen, ferner fertige, zusammengesetzte Heilmittel dürfen nicht als Heilmittel feilgeboten und verkauft werden, selbst wenn sie aus Mitteln bestehen, welche der Gesundheit nicht schädlich sind.

§ 10. Die Verletzung jedweder Bestimmung dieses Regulativs bildet, insofern sie nicht eine härter zu bestrafende Handlung darstellt, eine Uebertretung, welche mit Haft bis zu 15 Tagen und mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu ahnden ist.

Das Vergehen in derlei Uebertretungsfällen regelt die Verordnung des Ministers des Innern Nr. 38 549 vom Jahre 1880.

Falls aber eine solche Uebertretung vorliegt, welche gegen den XL. Ges.-Art vom Jahre 1879 verstößt, sind bezüglich des Vorgehens die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

Außer der besagten Strafe kann dem Betreffenden auch die vom Minister des Inneren erhaltene Licenz entzogen werden.

§ 11. Dieses Statut tritt mit 1. Februar 1895 in Kraft, und wird damit gleichzeitig die Verordnung des Ministers des Innern vom Jahre 1875 Nr. 26 033 außer Wirksamkeit gesetzt.

Tabelle I enthält jene Mittel, die ausschließlich zu Heilzwecken gebraucht werden und welche an das Publikum nur solche Apotheker verkaufen dürfen, die ein Apothekenrecht besitzen und dasselbe wirklich ausüben.

Fabrikanten von Chemikalien und Drogisten aber dürfen diese Mittel als Handelsartikel an chemische Fabriken und Drogenhandlungen, sowie an öffentliche Apotheken in beliebiger Quantität verkaufen.

Acetum aromaticum.
- colchici.
- scillae.
Acidum hydrocyanicum.
- lacticum et eius salia.
Acidum sulfocarbolicum.
Aconitinum, eius derivata et salia.
Adonidinum.
Aluminium acetico-tartaricum.
Alumnolum.
Ammonium aceticum solutum.
Amylenum hydratum.
Amylium nitrosum.
Analgenum.
Antifebrinum.
Antipyrinum.
Apomorphinum.
Arbutinum.
Aristolum.
Atropinum et eius salia.
Aqua carbolisata.
Aqua chlori.
Aquae medicamentosae omnes, exceptis in serie II. et III. nominatis.
Balsamum vitae Hoffmanni.
Betolum.
Bismuthum cyanicum.
- salicylicum.
- valerianicum.
Brucinum.
Bulbus colchici.
Calcium oxysulfuratum.
- sulfuratum.
Cannabis indicae praeparata omnia.
Capsulae medicamentosae omnes.
Capita papaveris.
Carraghenum scissum.
Cerata omnia.
Chinidinum et eius salia.
Chininum et eius salia.
Chloralamidum.
Chloralum hydricum.
Cinchoninum et eius salia.
Cocainum et eius salia.
Codeinum - - -
Coffeinum et eius praeparata.
Colchicinum.
Collodium cantharidatum.
- flexile.
Collyrium adstringens luteum.
Coniinum et eius salia.
Conserva rosarum.
Cornutinum et eius salia.
Cortices scissi et ruditer tusi omnes, exceptis in Classe III. designatis.
Cubebinum.
Cuprum aluminatum.
Curare.
Decocta, infusa, mixturae et solutiones medicinales omnes, in usum externum aut internum.
Dermatolum.
Digitalinum et eius derivata.
Diuretinum.
Duboisinum et eius salia.
Elaeosachara omnia.
Elaterium nigrum.
Electuaria medicinalia.
Elixiria medicinalia.
Emplastra omnia, excepto Emplastro Anglicano.
Emulsiones medicatae omnes.
Ergotinum.
Euphorinum.
Europhenum.
Exalginum.

Extracta omnia, excepto Extr. ligni Campech. Extr. carnis et malti.
Ferri praeparata omnia, exceptis in serie II. et III. designatis.
Flores omnes, exceptis in serie III. designatis.
Folia scissa omnia.
- sennae.
Formanilid.
Frondes sabinae.
Fructus colocynthidis.
- tamarindorum.
Globuli camphorati.
Guajacolum et eius praeparata.
Herbae scissae omnes.
Hydrargyri praeparata omnia exceptis in serie V. nominatis.
Hydrastinum et eius salia.
Hydrastininum et eius salia.
Hydromel infantum.
Hyosciaminum et eius derivata.
Ichthyolum.
Ingluvinum.
Jalappinum.
Jodoformium et eius praeparata.
Jodolium.
Jodum trichloratum.
Kalium aceticum.
- carbonicum solutum.
Kalium citricum.
- nitricum fusum.
- sulfuratum.
- tartaricum.
- - boraxatum.
Kamala.
Kousso et eius praeparata.
Lactucarium.
Lichen islandicum scissum.
Lichen islandicum elixatum.
Ligna medicament. scissa omnia, exceptis in serie II. et III. designatis.
Limonada magnesiae.
Linimenta omnia.
Liquor acidus Halleri.
- mercurialis decolor.
- - niger.
Lithium et eius salia.
Lupulinum.
Magnesia carbonica pulverata.
Magnesia citrica.
- hydroxydata.
- lactica.
- oxydata.
- phosphorica.
- salicylica.
Manna calabrina.
- canellata.
Mannitum.
Massa pillularum Anethini.
- - Ruffi.
Mel rosatum.
Mentholum et eius praeparata.
Morphii praeparata omnia.
Morrhuolum.
Narceinum.
Narcotinum.
Natrium citricum.
- salicylicum.
Oleum animale aether.
- cajeputi.
- camphoratum.
- cerae.
- Chamomill. aether.
- Crotonis.
- cubebarum.
- filicis maris.
- hyosciami coctum.
- - pressum.
- sinapis.
Opium et eius alcaloida omnia.
Orexinum et eius salia.
Oxymel aeruginis.
- scillae.
- simplex.
Pastilli trochisci et rotulae omnes medicatae exceptis ex aquis mineralibus paratis et in serie III. designatis.
Paraldehydum.
Pelleterinum.
Pepsinum.
Phenacetinum.
Physostigminum et eius salia.
Picrotoxinum.
Pilocarpinum et eius salia.
Pilulae omnes.
Piperazinum et eius salia.
Piperinum.
Plumbum acetic. basic. solut.
Plumbum acetic. depurat.
- jodatum.
- tannicum.
Podophyllinum.
Pulpa Cassiae.
- tamarindorum.
Pulveres alcoholisati omnes, dein pulveres mixti seu compositi, exceptis pulveribus dentifriciis cosmeticis et Kalii bichromici.
Radices scissi omnes, exceptis in classe II. et III. designatis.
Resina jalappae.
Resorcinum.
Rhebarbarina.
Roob juniperi et sambuci.
Rubidium et eius salia.
Sacharinum.
Salicina.
Salipyrinum.
Salolum.
Salophenum.
Santoninum et eius salia.
Sapo jalappinus.
- medicinalis.
- picis.
- sulfuris.
Scopolaminum et eius salia.
Secale cornutum.
Semen colchici.
- hyosciami.
- sabadillae.
- stramonii.
- strophanti.
Silica pura.
- dialysata.
Solutio arsenicalis Fowleri.
Sozojodoli praeparata.
Species medicatae omnes exceptis in classe III. adnotatis.
Solutio belgica.
Sparteinum et eius salia.
Spiritus aetheris nitrici.
- - muriatici.
Spiritus aetheris sulfurici.
- aromatici omnes, exceptis in Classe III. adnotatis.
Stibium chloratum.
- sulfuratum aurant.
Stibium sulfuratum rubrum.
Stipites dulcamarae sciss.
Strophantinum.
Strychninum et eius praeparata.
Styli caustici.
Succus liquiritiae depurat. liquidus.
Sulfonalum.
Sulfur jodatum.
Suppositoria, bacilli et globuli vaginales.
Syrupi omnes exceptis syrupo simplic., syrupo violarum et syrupis e fructibus paratis.
Tabulae santoninae.
Tetronalum.
Terpinolum.
Terpinum hydratum.
Tincturae tam simplices, quam compositae spirituosae et vinosae omnes exceptis in classe III. adnotatis.
Thallinum et eius salia.
Thiolum.
Traumaticinum.
Trionalum.
Unguenta omnia, exceptis cosmeticis.
Urethanum.
Veratrinum et eius salia.
Vina medicamentosa omnia.
Zinci praeparata omnia exceptis in classe II. et IV. notatis.

Tabelle II enthält jene Drogen, welche zu industriellen, wirthschaftlichen und auch zu häuslichen Zwecken gebraucht werden und außer von den Apothekern nur durch Drogisten gehalten werden können. Jedoch dürfen die Letzteren solche nicht unter der hier festgesetzten Gewichtsquantität oder in kleinere Theile getheilt, an das Publikum verkaufen. Diejenigen Mittel, bei welchen eine Gewichtsmenge nicht angeführt ist, können in beliebiger Menge verkauft werden.

	Gramm
Acidum benzoicum	50
- carbolicum purum	100
- chromicum	—
- hydrochloricum cc. purum	—
- nitricum concent.	—
- phosphoricum	150
- - glaciale	—
- salicylicum crystallisatum	10
- succinicum	—
- sulfuricum conc. purum	—
Aether aceticus	50
Agaricus albus	150
Aloe	250
Ammonium bromatum	50
- carbonicum pyrooleosum	—
- chloratum ferratum	—
- hydrosulfuratum	50
- jodatum	50
- succinicum pyrooleos. solut.	50
- valerianicum	50
Balsamum copaivae	150
- peruvianum	150
Argentum nitricum crystallisatum	50
- - fusum	50
- - cum kalio nitrico	50
Aurum natrio-chloratum	—
- chloratum crystallisatum	—
Baryi praeparata	—
Bismuthum subnitricum	100
Bromum	—
Charta sinapisata lap.	100
Cuprum sulfuricum purum	150
- - ammoniatum	100
Farina foeni graeci	250
Ferrum pyrophosphor. cum ammonio citrico	100
- sesquichloratum crystallisatum	500
- sulfuricum purum	150

	Gramm
Ferrum sulfuratum	250
Globuli martiales	500
Jodum	50
Kalium bromatum	50
- bicarbonicum	100
- carbonicum depuratum	150
- causticum	150
- chloricum	150
- hypermanganicum crudum	150
- - purum	50
- jodatum	100
- sulfuratum pro balneo	500
- sulfuricum crystallisatum	500
Lignum juniperi scissum	500
- sassafras -	500
- guajaci -	500
Natrium aceticum crystallisatum	150
- bromatum	50
- jodatum	50
- phosphoricum	100
- causticum purum	150
Oleum cadini	250
- jecoris aselli	500
- lauri press.	250
- ricini	250
Pulvis acori gross.	500
- altheae -	500
- angelicae -	500
- anisi -	500
- arcani duplic. gross.	500
- carvi -	250
- chamomillae -	250
- enulae -	500
- foeniculi -	250
- gentianae -	500
- imperatoriae -	250
- juniperi -	500
- lauri -	250
- liquiritiae rad. -	500
- lithargyri -	250
- phellandri aquat. -	250
- valerianae rad. -	250
- hellebori -	500
- hyosciami folior. -	500
Zincum aceticum	250
- chloratum	250
- sulfuricum	250

Tabelle III enthält diejenigen, auch zu Heilzwecken gebrauchten Mittel, welche zu industriellen, zu wirthschaftlichen und auch zu anderen Zwecken benutzt werden, und auch durch Kaufleute verkauft werden dürfen.

Acetum pyrolignosum crudum.
Acidum aceticum.
- carbolicum crudum.
Acidum citricum.
- pyrogallicum.
- tannicum.
- tartaricum crystallisatum.
Alcohol absolutus.
Ammonia pura liquida.
Ammonium carbonicum.
- chloratum.
Aqua coloniensis.
- naphae.
- rosarum.
Assa foetida.
Baccae juniperi.
Benzinum.
Benzoe.
Calcium chloratum fusum.
- hypochlorosum.
Camphora.
Cetaceum.
Collodium.
Cuprum sulf. cryst. venale.
Cortex quercus.
- quillajae (mosásra)
Emplastrum Anglicanum.
Faba pichurim.
- tonca.
Ferrum sulfuricum venale.
Flores aurantiorum.
- calendulae.
- chamomillae vulgaris.
Flores cyani.
- papaveris rhoeados
- sambuci.
- tiliae.
- verbasci.
Glycerinum.
Kalium carbonicum crudum (hamuzsir).
Lignum campechianum scissum.
Lignum quassiae scissum.
- santali -
Magnesium sulfuricum (keserü só).
Natrium causticum venale et solutum.
Natrium sulfuricum crystallisatum.
Oleum amygdalarum dulcium.
Oleum camphoratum aethereum (terpentinolaj helyett).
Oleum cornu cervi empyreumaticum.
Oleum nucum pressum.
- ovorum.
Pulvis acidi citrici.
- - tartarici.
- aluminis crudi.
- amyli tritici.
- carbon. tiliae.
- coccionellae.
- cornu cervi.
- cremoris tartari.
- cretae.
- glandum quercus.
Pulvis lapidis baptistae.
- ossis sepiae.
- stibii grossus (antimonium).
Radix galangae scissa.
- ireos.
- zedoariae.
- zingiberis.
Rotulae vel pastilli altheae.
Rotulae vel pastilli extract. malti.
Rotulae vel pastilli menthae piper.
Semen cinnae.
- - conditum.
Species pro vino absynthiaco.
Spiritus lavandulae.
- rosarum.
Sulfur venale.
- praecipitatum.
Tinctura benzoës.
- vanillae.
Zincum oxydatum venale.

Tabelle IV enthält diejenigen Drogen stärkerer Wirkung, welche auch zu anderen Zwecken dienen, und soweit Gewichtsmengen bestimmt sind, in diesen oder größeren Mengen, jedoch nie in Dosen unter dem Minimalgewicht getheilt, sonst in beliebigen Gewichtsmengen bei Beobachtung der bestehenden Schutzmaßregeln auch durch Kaufleute verkauft werden dürfen.

	Gramm
Acidum chloro-nitrosum (aqua regia)	—
- hydrochloricum $\overline{cc}$. crudum	—
- nitricum - -	—
- - fumans	—
- oxalicum	—
- sulfuricum crud.	—
Aether sulfuricus	—
Alcohol sulfuris	—
Bulbus scillae	—
Cantharides	100
Chloroformium	150
Cinnabaris praeparata	150
Cuprum aceticum crystallisatum	150
- muriaticum	150
- nitricum	150
- oxydatum	—
- subaceticum (Aerugo)	150
Gummi gutti	—
Hydrargyrum vivum	250
Kalium bichromicum cryst. et pulveratum	—
Kalium chromicum	—
- ferrocyanatum flavum	—
- - rubrum	—
- stibio-tartaricum	200
Kreosotum	150
Phosphorus	—
Plumbum aceticum crudum	—
Pyridinum	—
Sal acetosellae (Kali oxalicum)	—
Semina Cocculi	—
Stannum chloratum	—

Tabelle V enthält die Gifte im engeren Sinne, welche durch Drogisten oder durch solche Kaufleute mit eingetragener Firma, welche vom Minister des Innern die Erlaubniß zum Verkauf von Giften erhalten haben, gehalten und auf behördliche Erlaubniß verabfolgt werden können.

Acidum arsenicosum.
Aqua amygdalar. amar.
- lauro-cerasi.
Auripigmentum.
Cobaltum.
Hydrargyrum bichloratum
- oxydatum rubr.

Hydrargyrum sulfuricum basic.	Oleum amygdal. amar. aeth.
Kalium cyanatum.	Oleum lauro-cerasi aeth.

Schweiz. Kreisschreiben des eidg. Departements des Innern an die Kantonsregierungen[1]), betr. die mißbräuchliche Benutzung der im Interesse der Diphtherieenquête eingeführten unentgeltlichen bakteriologischen Untersuchungen.

Vom 14. November 1896. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 675).

Die eidgenössische Diphtherieenquête hat mit Ihrer Zustimmung und finanziellen Beihülfe eine Ergänzung erfahren in dem Sinne, daß vom 1. September d. J. an sämmtliche vorkommenden Diphtherie- oder diphtherieverdächtigen Fälle bakteriologisch untersucht werden können. Diese Untersuchungen werden für die Aerzte unentgeltlich ausgeführt; dagegen sind letztere verpflichtet, nicht nur sämmtliche von ihnen beobachteten Fälle, bei welchen sie das Vorhandensein einer diphtherischen Erkrankung vermuthen, anzuzeigen, sondern auch nach Ablauf der Erkrankung die entsprechende Zählkarte vorschriftsgemäß auszufüllen und, wenn eine bakteriologische Untersuchung stattgefunden hat, unter Beilage des daherigen Untersuchungsberichts (Untersuchungsbericht II) der kantonalen Zentralstelle zu Handen des schweizerischen Gesundheitsamtes einzusenden. Auf dem Berichtsformular, das dem Arzt von der bakteriologischen Untersuchungsstation zugestellt wird, ist übrigens ausdrücklich bemerkt: „Dieser Bericht ist der Diphtheriezählkarte beizulegen."

Nun geht aus der Vergleichung der Kontrollen der verschiedenen bakteriologischen Untersuchungsstationen und derjenigen des schweizerischen Gesundheitsamts hervor, daß eine Anzahl von Aerzten von der im Interesse der Diphtherieenquête eingeführten Unentgeltlichkeit der bakteriologischen Diphtherieuntersuchungen Gebrauch macht, ohne den sonstigen Vorschriften betreffend die Enquête nachzukommen, sei es, daß sie die betreffenden Erkrankungsfälle nicht einmal anzeigen, geschweige denn die Zählkarte und den Untersuchungsbericht einsenden, sei es, daß sie blos das letztere unterlassen.

Ein solches Vorgehen ist aber durchaus unzulässig. Abgesehen davon, daß die Vernachlässigung der Anzeige und der Einsendung der Diphtheriezählkarte eine unverzeihliche Pflichtverletzung darstellt, ist die Benutzung der Unentgeltlichkeit der bakteriologischen Diphtherieuntersuchung nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die Vorschriften hinsichtlich der Anzeige und der Berichterstattung befolgt werden. Geschieht letzteres nicht, so müssen die betreffenden Aerzte die Kosten der von ihnen veranlaßten bakteriologischen Untersuchungen (Fr. 5 für jede Untersuchung und für jede Nachuntersuchung) selbst bezahlen.

Wir ersuchen Sie, die Aerzte Ihres Kantons hierauf aufmerksam zu machen.

Frankreich. Verordnung des Ackerbauministers, betr. das Fleisch tuberkulöser Thiere.

Vom 28. September 1896. (Annales d'Hygiène Publique S. 570.)

Arrête:

Art. 1er. — L'article 11 de l'arrêté ministériel du 28 juillet 1888[2]) est modifié ainsi qu'il suit:

Les viandes provenant d'animaux tuberculeux sont saisies et exclues en totalité ou en partie de la consommation suivant la nature et l'étendue des lésions constatées, ainsi qu'il est ci-dessous déterminé. Elles sont saisies et exclues en totalité de la consommation:

1° Quand les lésions tuberculeuses, quelle que soit leur importance, sont accompagnées de maigreur;

2° Quand il existe des tubercules dans les muscles ou dans les ganglions intra-musculaires;

3° Quand la généralisation de la tuberculose se traduit par des éruptions miliaires de tous les parenchymes et notamment de la rate;

4° Quand il existe des lésions tuberculeuses, importantes à la fois sur les organes de la cavité thoracique et sur ceux de la cavité abdominale.

Elles ne sont saisies et exclues qu'en partie de la consommation:

1° Quand la tuberculose est localisée soit à la cavité thoracique, soit à la cavité abdominale;

2° Quand les lésions tuberculeuses bien qu'existant à la fois dans la cavité thoracique et dans la cavité abdominale, sont peu étendues.

La saisie et l'exclusion de la consommation ne portent, dans ce cas, que sur les portions de viande (parois costales ou abdominales) qui sont directement en contact avec les parties malades de la plèvre ou du péritoine.

Dans tous les cas les organes tuberculeux sont saisis et détruits, quelle que soit l'étendue de la lésion.

Toutefois les viandes suffisamment grasses peuvent être remises au propriétaire après stérilisation prolongée pendant une heure au moins soit dans l'eau bouillante, soit dans la vapeur sous pression; mais la stérilisation ne pourra avoir lieu qu'à l'abattoir sous le contrôle du vétérinaire inspecteur.

Art. 2. — Les préfets des départements sont chargés, chacun en ce qui les concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Fait à Paris, le 28 septembre 1896.

Jules Méline.

Neu-Süd-Wales. Gesetz, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege betr. Vom 16. November 1896. (Suppl. to the New South Wales Government Gazette 1896 S. 8411.)

An Act to promote the Public Health. [Assented to, 16th November, 1896.]

Be it enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly of New South Wales in Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

Part I.

Application of Act.

1. Except as hereinafter provided this Act shall apply to every place in New South Wales.

2. (I) The provisions of this Act shall apply to every ship, vessel, boat, tent, van, shed, or other structure which is, has been, or may be occupied by man, in like manner as nearly as may be as if it were a house, but shall not apply to any ship, vessel, or boat belonging to Her Majesty the Queen or to any foreign Government.

(II) Any river, harbour, or other water shall be deemed for the purposes of this Act to be within such district as may be fixed by the Governor by proclamation in the Gazette: Provided that the Governor may in the manner aforesaid revoke or vary any proclamation made under this section.

Part II.

Powers and duties of the Board and of Local Authorities.

The Board.

3. Notwithstanding anything contained in the Infectious Diseases Supervision Act, 1881, after the

[1]) Mit Ausnahme der Regierungen der Kantone Zürich, Graubünden und Genf.

[2]) Vgl. Veröff. 1888 S. 690.

day when this Act takes effect the number of the members of the Board of Health shall be not less than seven nor more than ten, inclusive of the president, four of whom at least shall be legally qualified medical practitioners; and for carrying out the provisions of this section the members of the board other than the president shall on that day vacate their offices, and the Governor may thereupon appoint six persons who, with the president, shall be members of and shall constitute the board, and may remove any member and appoint any other member in place of a member so removed, or in place of any member dying or resigning or becoming incapable to act. But no alteration in the constitution of the board shall affect its incorporation under the Noxious Trades and Cattle Slaughtering Act, 1894.

Four members of the board shall constitute a quorum.

4. The board may exercise any right of entry conferred on a local authority by this Act or by the Dairies Supervision Act.

The board may also exercise any of the powers and perform any of the duties which a local authority may exercise or perform under this Act.

5. The board shall at all times have access to all reports, books, plans, accounts, maps, documents, machinery, materials, and all other things whatsoever belonging to or in the custody of any local authority, or of any contractor with a local authority, and used in the execution of the provisions of this Act or in any way in relation thereto.

6. The board may make regulations as to its own proceedings under this Act, and regulating the performance by its officers of their duties and the carrying out of the powers vested in the board by this Act, or by any regulations made by the Governor under this Act.

7. The board may cause to be made such inquiries as it thinks fit in relation to any matters concerning the public health, or in relation to any matters with respect to which its sanction, approval, or consent is required by this Act, and for that purpose any person authorised in writing by the president or by the board may at any reasonable time enter any premises.

8. It shall be lawful for the Board of Health, whenever it deems it necessary in the interest of the public health or the health of any persons, on giving the notice prescribed, to enter by its members, officers, or servants any premises vested in or under the control of the Metropolitan Board of Water Supply and Sewerage, or the Hunter District Water Supply and Sewerage Board, or the council of any municipality, or any other person or corporation, for the purposes of water supply or sewerage, and inspect the same and any works thereon or therein constructed or used for the said purposes, and any other works belonging to the Water Supply and Sewerage Board, council, person, or corporation to whom notice has been given as aforesaid, or connected therewith and constructed or used for the said purposes.

And any Water Supply and Sewerage Board, council, person, or corporation as aforesaid, on receiving notice as aforesaid, shall instruct their officers and servants to aid and assist the Board of Health in making and causing to be made the said inspection, and shall permit the members of the Board of Health, or its officers or servants, to inspect any apparatus and things used in connection with any works of water supply or sewerage of the said Water Supply and Sewerage Board, council, person, or corporation, and any records, books, or plans relating to the said works, or to any works connected therewith.

The Board of Health may at any time make a report to the Secretary for Works whenever in its opinion any danger to public health, or to the health of any persons, could be removed or diminished by the exercise by any Water Supply and Sewerage Board, or by the council of any municipality, or by any other person or corporation, of their powers under any Act dealing with water supply and sewerage, recommending what steps should be taken by the Water Supply and Sewerage Board, or by the council, person, or corporation for that purpose. And the Secretary for Public Works shall thereupon proceed as he may think fit.

Local authorities.

9. (I) Subject to the provisions herein contained, this Act shall be administered by the following local authorities: —

(a) Within the boundaries of any municipality now or hereafter to be constituted the council of that municipality.

(b) Within a police district (exclusive of land within the city of Sydney or any municipality as aforesaid) such member of the police force as may be appointed by the board by notification in the Gazette.

And the area within which a municipal council or member of the police force has authority as aforesaid constitutes a district for the purposes and within the meaning of this Act.

(II) The local authorities are hereby authorised and directed to carry out the provisions of this Act within the respective districts aforesaid.

10. The Governor shall have power to appoint a legally qualified medical practitioner to be medical officer of health for a district or group of districts, at such salary as may be determined by the Governor and provided for out of funds voted by Parliament for the purpose.

The president of the board shall have all the powers of a medical officer of health, and may exercise the same when, in his opinion, necessary in any such municipality or police district, or in any sanitary area under section forty-eight.

11. A medical officer of health shall in addition to the powers conferred on him by or under this Act have all the powers conferred by this Act or by any regulations thereunder on a sanitary inspector appointed by the local authority.

12. Every medical officer of health shall when required by his local authority, and may at such other times as he thinks proper, report to the said authority on the sanitary condition of their district, with special reference to the provisions of and regulations made under this Act, and any by-laws or regulations of the said authority relating to the public health.

The local authority shall, at such times as may be prescribed, forward to the board copies of all reports of a medical officer of health made as aforesaid.

13 A medical officer of health may at any reasonable times inspect the register books of deaths within his district.

The Registrar-General and every district registrar and assistant district registrar under the Act nineteenth Victoria number thirty-four or any Act regulating the registration of deaths shall make or cause to be made at the request of the medical officer of health of the district such extracts from or copies of the said register books as such officer may require.

Every such registrar shall upon registering any death enter in his register book particulars of the cause of death and the name of the person certifying to such cause, and whether such person is a legally qualified medical practitioner or not.

14. For the purpose of carrying into effect the provisions of this Act, a local authority or a medical officer of health of the local authority, may enter and examine any premises situate within the district administered by the said authority between the hours of eight o'clock of the forenoon and eight o'clock of the afternoon, or at all hours during which business is in progress, or is usually carried on in the premises.

15. Every local authority shall quarterly, or at any time, at the request of the board, report in writing to the board as to matters relating to the public health and the administration of this Act within their district.

16. Where any power conferred by any statute, regulation, or by-law on any local authority for the preservation of the public health (not being a power to make regulations or by-laws) has in the opinion of the board not been duly exercised by the local authority, and the failure to exercise the power is in the opinion of the board likely to endanger the public health, the board is hereby empowered, by notice in writing signed by its president or secretary, to require the local authority to exercise the power within the time mentioned in the notice.

If the said requirement is disobeyed or is not complied with, it shall be lawful for the board to exercise the power, and where the local authority is a municipal council to recover from it the expenses thereby incurred.

17. If any local authority having the power conferred on it by any statute of making regulations or by-laws for the preservation of the public health neglect, for three months after notice from the board signed by its president or secretary has been given to the local authority, to make such regulations or by-laws as aforesaid, it shall be lawful for the Governor on the recommendation of the board to exercise the power conferred on the local authority as aforesaid.

18. If any local authority have made regulations or by-laws for the preservation on the public health which in the opinion of the board are unsuitable or improper for the purpose aforesaid, it shall be lawful for the Governor, on the recommendation of the board, to exercise any power conferred on the local authority of amending, altering, or repealing the said regulations or by-laws.

19. When any person deems himself aggrieved by any order of a local authority, or by any decision of a local authority in any case in which the authority is empowered to recover in a summary manner any expenses incurred, and in which a mode of appeal is not expressly provided by this Act, he may appeal against any such order or decision to a police or stipendiary magistrate or any two justices sitting as a court of petty sessions within the district administered by the local authority:

Provided that he state in writing to such Court the grounds of his complaint, and deliver a copy thereof to the local authority within the time prescribed.

The said Court may make such order in the matter as it may deem equitable, and the order so made shall be binding and conclusive on all parties.

Any proceedings commenced for the recovery of such expenses by the local authority shall, on delivery to them of such copy as aforesaid, be stayed; and the Court may, if it thinks fit, by its order direct the local authority to pay to the person so proceeded against such sum as it may consider to be a just compensation for the loss, damage, or grievance thereby sustained by him.

Part III.

Notification and prevention of Infectious Diseases.

Infectious diseases.

20. The Governor may, by proclamation in the Gazette, declare that any disease therein named is an infectious disease; and he may, in the manner aforesaid, revoke or vary any declaration made under this section.

Notification of infectious diseases.

21. (I) Where an inmate of any house in suffering from an infectious disease the following provisions shall have effect, that is to say: —

(a) The head of the family to which such inmate (in this Act referred to as the patient) belongs, and in his default the nearest relative of the patient present in the house or being in attendance on the patient, and in default of such relative every person in charge of or in attendance on the patient, and in default of any such person the occupier of the house shall, as soon as he becomes aware that the patient is suffering from an infectious disease, give notice in writing thereof to the local authority of the district.

(b) Every medical practitioner attending on or called in to visit the patient shall forthwith, on becoming aware that the patient is suffering from an infectious disease, send to the local authority of the district a certificate stating the name of the patient, the situation of the house, and infectious disease from which, in the opinion of such medical practitioner, the patient is suffering, and such other particulars as may be prescribed.

(II) Every person required by this section to give a notice or certificate who fails to give the same shall be liable to a penalty not exceeding five pounds:

Provided that if a person is not required to give notice in the first instance, but only in default of some other person, he shall not be liable to any penalty if he satisfies the Court that he had reasonable cause to suppose that the notice had been duly given.

(III) The board shall gratuitously supply forms of certificate to any local authority applying for the same for distribution among legally qualified medical practitioners, and shall pay to every legally qualified medical practitioner for each certificate duly sent by him in accordance with this Act a fee of three shillings and sixpence.

22. The Registrar-General and every district registrar and assistant district registrar under the Act nineteenth Victoria number thirty-four, or any Act regulating the registration of deaths, shall immediately after registering any death apparently caused by an infectious disease forward a notification of such death to the secretary of the board, giving the name and residence of the deceased, age, cause of death, and the name of the person certifying to the cause of death, and such other particulars as may be prescribed.

Prevention of the spread of infectious diseases.

23. The two next following sections shall apply only to municipalities and to sanitary areas proclamed under subsection (II) of section forty-eight.

24. (I) Where a legally qualified medical practitioner reports to the local authority, or the said authority is of opinion that the cleansing and disinfecting of any drains or of any house or part thereof, and of any articles therein likely to retain infection, or the destruction of such articles would tend to prevent or check the spread of any infectious disease, the local authority, and where the said authority is a municipal council, the mayor

may serve a notice on the occupier, or where the land, house, or part thereof is unoccupied, on the owner of such land, house, or part thereof, that the drains or the house or part thereof and any such articles therein will be cleansed and disinfected or (as regards the articles) destroyed by the local authority, unless he informs the local authority within twenty-four hours from the receipt of the notice that he will cleanse and disinfect the drains or the house or part thereof, and any such articles, or destroy such articles to the satisfaction of a legally qualified medical practitioner as certified by him in writing to the local authority, within a time fixed in the notice.

(II) If either—

(a) within twenty-four hours from the receipt of the notice, the person on whom the notice is served does not inform the local authority as aforesaid; or

(b) having so informed the local authority he fails to have the drains, house, or part thereof and any such articles disinfected or such articles destroyed as aforesaid within the time fixed in the notice; or

(c) the occupier or owner without such notice gives his consent;

the drains or the house or part thereof and articles shall be cleansed and disinfected, or such articles destroyed by the officers of the local authority, under the superintendence of a legally qualified medical practitioner, and the local authority may recover from the owner or occupier of the house or part thereof the cost of the cleansing and disinfecting aforesaid. And failure to do the things specified in subsection (b) within the time mentioned shall be deemed to be a breach of the provisions of this Act. If from poverty or other reason the person responsible is unable to carry out the requirements of the local authority, the latter may, with his consent, carry out the necessary work at their own expense.

(III) The local authority shall provide, free of charge, temporary shelter or house accommodation with any necessary attendants for the members of any family in which any infectious disease has appeared who have been compelled to leave their dwellings, for the purpose of enabling such dwellings to be disinfected by the local authority.

(IV) When the local authority has disinfected any drains, house, part of a house, or article under the provisions of this section, it shall compensate the owner of such drains, or the occupier or owner of such house, or part of a house, or the owner of such article for any damage thereby caused to such drains, house, part of a house, or article, and when the authority destroys any article under this section it shall compensate the owner thereof.

25. (I) The local authority or the medical officer of health of the local authority, or a Government medical officer, may, by notice in writing, require the owner of any bedding, clothing, or other articles which have been exposed to the infection of any infectious disease, to cause the same to be forthwith delivered over to any person named in the notice for removal for the purpose of destruction or disinfection; and any person who fails to comply with such a requirement shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds.

The bedding, clothing, and articles, if so disinfected by, or by direction of, the local authority, shall be brought back and delivered to the owner free of charge, and if any of them suffer any damage, the local authority shall compensate the owner for the same; and the said authority shall also compensate the owner for any articles destroyed.

(II) For the purpose of carrying out the provisions of this section, a local authority or any local authorities by agreement among themselves shall provide a proper place (whether within any of the districts administered by the local authorities, or outside those districts), with all necessary apparatus and attendance, for the disinfection or destruction of bedding, clothing, and other articles; but shall before expending any money for the purposes aforesaid obtain the approval in writing of the board as to the suitability of the said apparatus, and of the site of the place proposed to be provided as aforesaid.

(III) Whenever typhoid fever exists, the local authority may, and when required by order of the Board shall, provide a separate service for the removal and destruction by fire of the excreta of persons suffering from such fever.

26. (I) Where a person ceases to occupy any house or part of a house in which any person has, within six weeks previously, during his occupancy, been suffering from any infectious disease, and either—

(a) fails to have such house or part of a house and all articles therein liable to retain infection disinfected to the satisfaction of a legally qualified medical practitioner as testified by a certificate signed by him, or such articles destroyed; or

(b) fails to give to the owner or occupier of such house or part of a house notice of the previous existence of such disease,

he shall be liable to a penalty not exceeding five pounds.

(II) And if on being questioned by the owner or occupier of, or by any person negotiating for the hire of such house or part of a house, as to the fact of there having within six weeks previously during his occupancy been therein any person suffering from any infectious disease, he knowingly makes a false answer to such question, he shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds.

(III) The local authority shall cause their officers to serve notice of the provisions of this section on the occupier of any house or part of a house in which they are aware that there is a person suffering from an infectious disease.

27. Any person letting for hire, or showing for the purpose of letting for hire, any house or part of a house in which or in part of which within his knowledge there has been within the previous six weeks a person suffering from an infectious disease (whether the said house or part of a house has or has not been disinfected) who fails to state that fact to the person negotiating for the hire of the house or part of a house, or being shown over the house or part of a house for the above purpose, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

28. Any person who knowingly or negligently sends to school a child, who within the previous two months has been suffering from an infectious disease, or who has been resident in any house in which such disease has existed within the space of six weeks, without furnishing the head teacher of the school with a certificate from a legally qualified medical practitioner that such child is free from disease and infection, and causing the clothes of such child to be disinfected to the satisfaction of a legally qualified medical practitioner, shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds.

29. If in the opinion of the board it is desirable for the purpose of preserving the public health that any school or college should be closed, it shall be lawful for the board so to notify in the Gazette, and by notice served on the proprietor or trustees of the school or college.

On the publication of the notice in the Gazette, the Minister of the Crown having control of any public school or college therein mentioned, and the

proprietor or trustees of any other school or college mentioned as aforesaid, shall cause the said school or college to be closed and to be kept closed until the board notifies in the Gazette that the school or college may be opened without prejudice to the public health.

30. Any person who —

(a) while suffering from any infectious disease exposes himself without proper precautions against spreading the said disease in any street or public place, shop, inn, theatre, church, chapel, or place of public resort, or any public conveyance, or any vehicle or vessel hired or plying for hire, or enters any public conveyance, vehicle, or vessel aforesaid, without previously notifying to the owner, conductor, driver, or master, or, in the case of conveyance by railway, the stationmaster that he is so suffering, and obtaining his consent to ride or be carried in the said conveyance, vehicle, or vessel; or

(b) being in charge of any person so suffering so expose such sufferer; or

(c) gives, lends, sells, transmits, removes, or exposes without previous disinfection any bedding, clothing, rags, or other things which have been exposed to infection from any such disease,

shall be liable to a penalty not exceeding five pounds unless such person satisfy the Court that he was ignorant of the existence of such disease;

Provided that no proceedings under this section shall be taken against persons transmitting or removing with proper precautions any bedding, clothing, rags, or other things, for the purpose of having the same disinfected or destroyed.

31. Every owner, driver, or master of a public conveyance, vehicle, or vessel, or, in the case of conveyance by railway, the stationmaster, shall immediately cause such conveyance, vehicle, or vessel, after it has to his knowledge conveyed and person suffering from an infectious disease to be disinfected to the satisfaction of the local authority; and if he fails to do so he shall be liable to a penalty not exceeding five pounds.

Every such owner, driver, master, or stationmaster conveying, or allowing to be conveyed, any person so suffering shall be entitled to be paid by the said person a sum sufficient to cover any loss or expense which may be incurred or paid in carrying into effect the provisions of this section.

If—

(a) a person hires or uses a public conveyance other than a hearse for conveying the body of a person who has died from any infectious disease without previously notifying to the owner or driver of the conveyance that such person died from infectious disease; or

(b) the owner or driver does not, immediately after the conveyance has to his knowledge been used for conveying such body, provide for the disinfection of the conveyance,

he shall be liable to a fine not exceeding five pounds, and if the offence continues to a further fine not exceeding forty shillings for every day during which the offence continues.

32. No person shall, without the sanction in writing of the local authority, retain unburied elsewhere than in a public mortuary, for more than thirty-six hours, the body of any person who has died of any infectious diesease within a district administered by a municipal council, or for more than forty-eight hours the body of any person who has died of any infectious disease within any other district.

It shall be the duty of the occupier of the building or place where the body is, and if there be no occupier it shall be the duty of the owner, to carry out the provisions of this section, and on failure to do so he shall be liable to a penalty not exceeding fifty pounds.

33. If any person dies from any infectious disease in any hospital or place of temporary accommodation for the sick, and any legally qualified medical practitioner certifies that in his opinion it is desirable, in order to prevent the risk of communicating any infectious disease or of spreading infection, that the body should not be removed from such hospital or place, except for the purpose of being forthwith buried or cremated, it shall not be lawful for any person to remove such body from such hospital or place except for one of the last mentioned purposes; and when the body is taken out of such hospital for that purpose it shall be forthwith carried or taken direct to some cemetery or place of burial or crematory, and shall be forthwith there buried or cremated; and any person wilfully offending against this section shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds.

Nothing in this section shall prevent the removal of any dead body from any hospital or temporary place of accommodation for the sick to any mortuary, and such mortuary shall, for the purposes of this section, be deemed part of such hospital or place as aforesaid.

34. It shall be lawful for a local authority, or for the trustees of any burial ground or cemetery, to erect and maintain crematories for the burning of the dead:

Provided that the erection and maintenance of the crematories, and all matters in connection with the burning of the dead, shall be subject to such regulations as the Governor may make in that behalf.

(Fortsetzung folgt.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 183.) Nach dem am 23. März ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 51 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra) und Szepes (Zips).

Bayern. Niederbayern. Bekanntmachung vom 17. Februar 1897.

Unter Bezugnahme auf die mit Regierungsausschreiben vom 29. Mai 1895 bekannt gegebenen Kontroltermine an den Eintrittsstationen Gottsdorf, Kohlstadt und Breitenberg (K. A.-Bl. Nr. 14 S. 47) wird in theilweiser Abänderung der Termine für die Kontrolvornahmen in Kohlstadt und Breitenberg verfügt, daß vom 1. Oktober l. Js. an die Kontrolen

während der Wintermonate

i. e. vom Oktober mit Februar am 2. und 4. Dienstag jeden Monats

in Kohlstadt von 8 bis 10 Uhr vormittags,

in Breitenberg von 11 bis 2 Uhr mittags

obligatorisch (ohne Bestellung und Kosten), an den übrigen Dienstagen nur auf Bestellung und Kosten der Betheiligten stattzufinden haben.

Kgl. Regierung, Kammer des Innern.

Desgleichen. Oberfranken. Bekanntmachung, Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 1. März 1897. (Kreisamtsbl. S. 19.)

Angesichts der günstigen Gestaltung der Seuchenverhältnisse im Regierungsbezirke von Oberfranken hat die unterfertigte Stelle unter Zustimmung des k. Staatsministeriums des Innern beschlossen, sowohl ihre Entschließung vom 10. Dezember 1896, betreffend das Verbot des Hausirens mit Wiederkäuern und Schweinen

(Kreisamtsblatt, Beiblatt Nr. 13 S. 267), als auch ihre Oberpolizeilichen Vorschriften vom 9. Januar d. Js., die veterinärpolizeiliche Beobachtung des Handelsviehes betreffend (Kreisamtsblatt, Hauptblatt Nr. 2 S. 3 f.)[1] wieder aufzuheben.

Die Distriktspolizeibehörden haben dies sofort zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Königl. Reg. v. Oberfranken, Kammer des Innern.

Königreich Sachsen. Verordnung, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 11. März 1897.

Durch Verordnung vom 27. November[1] und bez. 2. Dezember 1896[2] — Dresdner Journal und Leipziger Zeitung Nr. 279 und 281 — ist für die Bezirke der Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau und für die Bezirke der Amtshauptmannschaften Löbau und Zittau mit Rücksicht auf die größere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in diesen Bezirken der Handel mit Vieh bis auf Weiteres gemäß § 18 der Ausführungsverordnung zum Reichs-Viehseuchengesetz vom 30. Juli 1895[3] verschärften Kontrolvorschriften unterstellt worden.

Da die gedachte Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 neuerdings — vergl. Verordnung vom 25. Februar 1897 (Dresdener Journal und Leipziger Zeitung Nr. 57) — in mehrfacher Beziehung ergänzt worden ist, so wird zur Vermeidung von Zweifeln hiermit für die obengenannten Bezirke Folgendes ausdrücklich angeordnet:

1. Die neuen Vorschriften der Verordnung vom 25. Februar 1897 sind bei der verschärften Kontrole sofort mit in Anwendung zu bringen; es sind daher nunmehr auch alle von Händlern zum Zwecke des öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Schweinebestände nicht nur der bezirksthierärztlichen Untersuchung — § 15 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 und Punkt 4 der Verordnung vom 25. Februar 1897 — unterstellt, sondern unterliegen auch — jedoch mit Ausnahme der Mastschweine, welche innerhalb 3 Tagen von Beginn der Aufstellung bei dem betreffenden Händler ab gerechnet, zur Abschlachtung gelangen, — bis auf Weiteres der 5tägigen Beobachtungsfrist dergestalt, daß sie erst dann verkauft werden dürfen, wenn sie während dieser Beobachtungsfrist sich frei von Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

2. Saugferkel (Korb-, Spanferkel) unterstehen zwar der bezirksthierärztlichen Untersuchung nach § 15 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 und Punkt 4 der Verordnung vom 25. Februar 1897, sind aber der 5tägigen Beobachtungsfrist, mögen sie nun zum Handel im Umherziehen bestimmt oder zum Zweck öffentlichen Verkaufs aufgestellt, bez. öffentlich ausgeboten sein, nicht unterworfen.

3. Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hat, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine andere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haftstrafe zur Folge.

Ministerium des Innern.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die bedingungsweise Zulässigkeit der Abgabe ungekochter Vollmilch aus den Sammelmolkereien des Landes. Vom 5. März 1897. (Reg.-Bl. S. 55.)

Unter Aufhebung des Publikandums vom 30. September v. J. (Reg.-Bl. 1896 Nr. 38, Abth. I Ziffer 4) wird, da die Maul- und Klauenseuche im Großherzogthum noch fortdauert, hierdurch landespolizeilich bestimmt, daß die Weggabe ungekochter Milch aus den im Lande befindlichen Sammelmolkereien bis auf weiteres mit der Maßgabe untersagt bleibt, daß aus denjenigen Sammelmolkereien, deren sämmtliche Milchlieferer vertragsmäßig verpflichtet sind den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter ihrem Viehbestand der Molkereiverwaltung ohne Verzug anzuzeigen und gleichzeitig die Lieferung der Milch in die Molkerei zu unterlassen, Vollmilch in ungekochtem Zustand unter nachstehenden Bedingungen abgegeben werden darf:

1. Die Molkereiverwaltung hat, sobald sie davon erfährt, daß auf einem Gehöft, aus welchem Milch in die Molkerei geliefert wird, die Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht dieser Krankheit aufgetreten ist, dafür zu sorgen, daß aus diesem Gehöft von der Molkerei solange keine Milch angenommen wird, bis sich der Verdacht als unbegründet herausgestellt hat oder die Seuche polizeilich für erloschen erklärt worden ist.

2. Der Verkauf der Vollmilch im Umherfahren muß in ausschließlich diesem Verkauf dienenden Wagen geschehen, und diejenige Vollmilch, welche unverkauft bleibt, alsbald nachträglich aufgekocht werden.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.

Italien. Verordnung, die Einfuhr von Thieren und thierischen Rohstoffen betr.[1] Vom 26. Januar 1897. (Gazzetta Ufficiale Nr. 21.) — Uebersetzung.

Der italienische Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel hat für die Einfuhr von Vieh und thierischen Produkten auf dem Seewege nach Italien unter dem 26. Januar d. J. Folgendes verordnet:

Art. 1 und 2 wie in der Verordnung vom 7. Januar 1897 (Veröff. S. 183).

Art. 3. Das Einfuhrverbot von gesalzenem, geräuchertem oder in anderer Weise zur Konservirung zubereitetem Schweinefleisch erstreckt sich auf alle Staaten, mit Ausnahme folgender: Oesterreich-Ungarn, Serbien, Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Dänemark und der Vereinigten Staaten von Amerika.

Das aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführte Fleisch muß von einem sanitätspolizeilichen Ursprungszeugniß begleitet sein, welches von der zuständigen Ortsbehörde auszufertigen und von den Königlichen Konsuln oder Konsularagenten zu beglaubigen ist, die in den Orten, von wo das Fleisch versandt wird, residiren oder dort Gerichtsbarkeit ausüben. Bei der Fleischeinfuhr aus den vorgenannten europäischen Ländern dagegen haben die Zeugnisse, welche von den zuständigen Ortsbehörden auszustellen sind, ohne konsularische Beglaubigung Gültigkeit.

Art. 4. Aus allen den Ländern, auf welche sich das Einfuhrverbot von Rindvieh und Schafen erstreckt, ist die Einfuhr von gesalzenen Häuten gleichfalls nicht gestattet. Die Insel Malta bleibt hiervon ausgenommen.

Art. 5. Die Einfuhr von ungegerbten Häuten, Rohwolle, Knochen, Hörnern, Klauen und anderen Abfällen von Rindvieh und Schafen aus der Asiatischen Türkei, den Somaliländern und Zanzibar ist gleichfalls verboten.

Art. 6. Die Einfuhr von Vieh und voraufgeführten thierischen Bestandtheilen ist aus allen übrigen Staaten unter der Bedingung gestattet, daß sowohl das Vieh wie die thierischen Bestandtheile von dem sanitätspolizeilichen Ursprungszeugniß begleitet sind, das von der zuständigen Ortsbehörde auszufertigen und von den Königlichen Konsuln oder Konsularagenten zu beglaubigen ist, die in den Orten, von wo das Vieh oder die thierischen Bestandtheile ursprünglich versandt wurden, Gerichtsbarkeit ausüben.

Art. 7 wie Art. 7, Abs. 1 der genannten früheren Verordnung.

Art. 8. Die ministerielle Verordnung vom 7. Januar 1897, welche in der Gazzetta Ufficiale vom 9. d. Mts. (Nr. 6, Jahrg. 1897) veröffentlicht ist, wird aufgehoben.

Art. 9. Die Herren Präfekten der Seeprovinzen, die Hafenkapitanate, die Hafenbehörden und auch die königlichen Zollämter sind mit der Ausführung dieser Verordnung, welche von heute an in Kraft tritt, beauftragt.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 83. — [2]) Desgl. 1896 S. 950. — [3]) Desgl. S. 59.

[1]) Vgl. Veröff. S. 183.

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 4. Vierteljahr 1896.[1])
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Milzbrand.			
Holbäk	1	—	3
Sorö	2	1	—
Maribo	1	1	3
Svendborg	3	4	6
Aarhus	—	3	1
Randers	1	—	1
Ringkjöbing	1	1	—
Thisted	—	1	1
Veile	1	2	—
Viborg	2	—	1
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt)	15	9	8
Frederiksborg	14	8	3
Holbäk	18	9	1
Sorö	20	17	3
Prästö	44	29	9
Maribo	39	15	4
Odense	38	32	7
Svendborg	51	23	12
Bornholm	12	5	1
Aalborg	10	12	5
Aarhus	21	23	20
Hjörring	20	15	5
Randers	28	17	5
Ribe	15	18	8
Ringkjöbing	32	39	15
Thisted	20	22	14
Veile	51	41	21
Viborg	31	26	15

Außerdem im Oktober: Hjörring 1 Bestand; im November: Kopenhagen (Amt) 1; im Dezember: Aalborg und Ribe je 1.

Maul- und Klauenseuche. Im Oktober: Maribo 8 Bestände; im Dezember: Svendborg 1.

Rotz. Im Dezember: Ringkjöbing 1 Bestand.

Rückenmarkstyphus der Pferde. Im Oktober: Maribo 1 Bestand; im November: Kopenhagen (Amt) 1; im Dezember: Odense, Thisted, Viborg je 1, Aarhus 2.

Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs. Im Oktober: Maribo, Viborg je 1 Bestand, Hjörring 2; im November: Maribo, Hjörring, Ringkjöbing je 1; im Dezember: Aarhus, Hjörring, Randers je 1.

Chronische Schweinediphtherie. Im November: Sorö 1 Bestand.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Preußen. Rheinprovinz. Der 39. Rheinische Provinziallandtag hatte auf den Antrag seiner zweiten, mit der Vorberathung des Etats für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen befaßten Fachkommission in der Sitzung vom 3. Mai 1895 beschlossen, den Provinzialausschuß zu ersuchen, Vorermittlungen wegen Einrichtung einer allgemeinen Viehversicherung anzustellen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen. Nach den in der genannten Fachkommission gepflogenen Verhandlungen war mit dem Antrage derselben die Absicht verbunden, die Frage der Einführung einer allgemeinen, obligatorischen Versicherung des Rindviehs in der Rheinprovinz einer Prüfung unterziehen zu lassen und der Entscheidung des Provinziallandtages und der staatlichen Behörden zu unterbreiten. Mit der Ueberreichung einer Denkschrift ist auf's Neue dieser Gegenstand zur Erörterung gestellt, welcher bereits in früheren Provinziallandtagen und bei den Organen der Provinzialverwaltung wiederholt behandelt worden ist

Großbritannien. (Vgl. Veröff. 1896 S. 930.) Zu Anfang d. J. ist ein neuer Gesetzentwurf, betr. die Einrichtung und die Schließungsstunden der Läden, sowie die tägliche Beschäftigungsdauer von Angestellten in ihnen (Bill to amend the Law relating to Shops) dem Unterhause vorgelegt worden.

Vermischtes.

Frankreich. Institut für Schutzimpfungen gegen Tollwuth in Marseille (vgl. Veröff. 1895 S. 90.) Im Jahre 1896 sind in dem genannten Institut 255 Personen — darunter 179 männlichen Geschlechts — behandelt worden gegenüber 360 Personen im Jahre zuvor.

Großbritannien. Ueber eine Pockenepidemie, welche in den Jahren 1895 und 1896 in Gloucester geherrscht hat, sind dem amtlichen Bericht (Gloucester epidemic of smallpox, 1895—1896. Report of the committee appointed by the Board of Guardians to organise and carry out the general vaccination of the city and district) u. A. folgende Mittheilungen zu entnehmen: Die Bevölkerung von Gloucester wurde im Jahre 1895 auf 52 503 Einwohner geschätzt, davon 40 616 im Stadt-, 11 887 im Landbezirk. Die Impfung war in Gloucester seit Jahren vernachlässigt worden; im Jahre 1887 hatte der Board of Guardians beschlossen, daß die Impfbeamten Strafverfolgungen wegen Impfverweigerung nur mit Ermächtigung des Board einleiten dürften. Daher ging die Zahl der Impfungen, welche i. J. 1886 noch 1095 betragen hatte, in den folgenden Jahren schnell zurück; in den einzelnen Jahren von 1887 bis 1894 wurden nur 472, 140, 95, 60, 34, 39, 38 und 34 Impfungen vollzogen. Im Jahre 1895 erhöhte sich die Ziffer unter dem Eindruck des Wiederauftretens der Pocken auf 371; insgesammt kamen in der Zeit von 1887 bis 1895 auf 14 212 Geburten 1283 Impfungen.

Im Mai 1895 erfolgte in einer Vorstadt eine Pockenerkrankung, demnächst kamen weitere vereinzelte Fälle, zum Theil auch in der Stadt, hinzu, im November und Dezember mehrte sich die Zahl der Kranken; bis zum Jahresschluß waren in der Stadt und den Vorstädten 30 Pockenfälle festgestellt. Im Januar 1896 erkrankten 51, im Februar 142, im März 628, im April 779 Personen an Pocken. Mit der Zunahme der Epidemie wuchs das Verlangen der Bevölkerung nach Gelegenheit zur Impfung; die Impfstationen und das Impfpersonal mußten vermehrt werden. Seitens des Local Government Board in London wurden wiederholt Kommissare nach Gloucester entsendet. Das Gesundheitskomité des Stadtraths veranlaßte Besuche von Haus zu Haus, um die Einwohner zu bewegen, in ihren Familien Impfungen vornehmen zu lassen. Im Laufe des April begann die Seuche etwas nachzulassen, in der Woche vom 3. bis 9. April wurde die höchste Ziffer von 211 Neuerkrankungen erreicht, in der folgenden Woche zählte man 201 neue Fälle. Am 21. April berief der Board of Guardians ein besonderes Impfkomité

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 929.

dieses theilte die Stadt in 13 Bezirke, in denen die Aerzte, meist in Begleitung von Geistlichen und sonstigen angesehenen Persönlichkeiten, darunter auch Damen, von Haus zu Haus gingen und impften. In zahlreichen kleinen und großen Betrieben mußten sich alle darin beschäftigten Personen auf Geheiß der Inhaber und Leiter impfen lassen. Einige Betriebe führten diese Maßregel jedoch nicht durch; in der Midland Eisenbahngesellschaft z. B. blieben 400 Personen ohne Wiederimpfung; letzterer Umstand trug wesentlich dazu bei, daß die Epidemie nicht schneller erlosch. Von impfgegnerischer Seite wurde die Verbreitung der Impfung nach Möglichkeit bekämpft, auch fehlte es nicht an Anpreisungen angeblich zuverlässiger Heilverfahren gegen die Pocken. Verschiedentlich versuchte man, die bereits vollzogenen Impfungen durch Aussaugen oder Abwaschen der Schnittchen unwirksam zu machen. Als die Zahl der nicht geimpften Personen in Gloucester sich schon erheblich vermindert hatte, beschloß das Komité, die bei freiwilliger Impfung bisher gewährten Erleichterungen nicht mehr eintreten zu lassen und statt dessen die bereits am 24. März vom Board of Guardians zugelassenen gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Schon 2 Monate vorher waren von letzterer die säumigen Eltern durch ein Rundschreiben aufgefordert, ihre Kinder impfen zu lassen und dabei jene Zwangsmaßregeln in Aussicht gestellt worden. Als am 22. Mai die vorher geschlossenen Volksschulen wieder geöffnet wurden, wurden nicht geimpfte Kinder auch weiterhin zum Schulbesuch nicht zugelassen.

Von 15 682 im Jahrzehnt 1886 bis 1895 geborenen Kindern waren bis zum 31. Dezember 1895 2378 geimpft; im Jahre 1896 wurden von den Kindern unter 10 Jahren 8400 geimpft, 3176 starben, 849 verzogen nach außerhalb, 523 hatten die Blattern überstanden, 209 blieben ungeimpft und 200 waren nicht impfpflichtig, weil sie weniger als 3 Monate alt waren. Insgesammt wurden vom 1. Januar bis 8. August 1896 8544 Erstimpfungen und 26 364 Wiederimpfungen ausgeführt.

Während der Epidemie wurden vom Mai 1895 bis einschließlich Juli 1896 2036 Pockenfälle festgestellt, davon 443 mit tödtlichem Ausgang. Von 730 im Isolirspital behandelten Kranken starben 199, darunter 125 nicht geimpfte Kinder unter 10 Jahren. Nach Alter und Impfzustand vertheilen sich die Erkrankungen (Todesfälle) in folgender Weise:

	bis 10 Jahre	10 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre
Geimpft . . .	25 (1)	271 (6)	373 (25)
Nicht geimpft .	688 (279)	51 (15)	18 (9)
Impfzustand nicht bekannt	1 (0)	2 (1)	8 (4)

	30 bis 40 Jahre	Mehr als 40 Jahre	Insgesammt
Geimpft . . .	287 (34)	272 (48)	1228 (114)
Nicht geimpft .	14 (9)	10 (5)	781 (317)
Impfzustand nicht bekannt	9 (4)	7 (3)	27 (12)

Von je 100 Erkrankten starben von den nicht Geimpften 40,5, von den Geimpften 9,2 und von den Personen unbekannten Impfzustandes 44,4.

Zahlreiche Beobachtungen über den Werth des Impfschutzes wurden in geschlossenen Anstalten und größeren Betrieben gemacht. Im Grafschaftsasyl u. A. waren unter den Beamten und ihren Familien 22 Erstimpfungen und 215 Wiederimpfungen, unter den Kranken 150 Erstimpfungen und 1094 Wiederimpfungen, insgesammt 1481 Impfungen vollzogen worden. Infolge dieser Maßregel hatte eine tödtlich verlaufene Erkrankung einer 2 bis 3 Tage vor dem Ausbruch der Blattern zum ersten Male geimpften Frau nur noch 3 andere Fälle zur Folge, welche einen wenige Tage vor der Erkrankung wiedergeimpften Mann und 2 in früheren Jahren wiedergeimpfte Personen (darunter eine mehrere Jahre zuvor geblatterte) betrafen und in Genesung endeten. 61 Polizeibeamte waren mit ihren Frauen und Kindern geimpft, nur 1 impfgegnerisch gesinnter Konstabler entzog seine Frau und 2 seiner Kinder der Impfung; nur diese Frau und die beiden Kinder erkrankten an den Pocken, alle übrigen Mannschaften blieben trotz der durch den Beruf bedingten Ansteckungsgefahr mit ihren Familien gesund. Von 244 Beamten der Great Western Eisenbahngesellschaft wurden 223 geimpft; alle blieben gesund, dagegen erkrankten unter den übrigen 21, welche nicht wiedergeimpft wurden, 9. Unter 35 Angestellten der Trambahn wurden 32 geimpft oder wiedergeimpft, 3 nicht wiedergeimpft; nur die letzteren erkrankten und 1 davon starb.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Lübbert, Dr. Anton. Der Staphylococcus pyogenes aureus und der Osteomyelitiscoccus. Würzburg 1886. 8°.

Mack, Dr. und Meyer, Dr. L. Meteorologische Beobachtungen in Württemberg 1894. Stuttgart 1895. 4°.

Marcus, Dr. E. Die Stellung der Aerzte zur Gewerbe-Ordnung. Frankfurt a. M. 1896. 8°.

Mecklenburg, Beiträge zur Statistik —s. Bd. 12 Heft 4. Schwerin 1896. 4°.

Müller-Breslau, Heinrich. Vom Kriege hinter der Front 1870/71. Festvortrag. Berlin 1896. 8°.

Rahm, Dr. Die neue Heilstätte für unbemittelte Lungenkranke zu Ruppertshain im Taunus. Berlin 1896. Sep.-Abdr. 8°.

Neumann, Dr. O. und Orth, Dr. E. Versuche zum Nachweis choleraähnlicher Vibrionen in Flußläufen. Leipzig 1886. Separatabdr. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Februar 1897*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 1. Februar m	am 8. Februar m	am 15. Februar m	am 22. Februar m	am . Februar m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,35	30,35	30,35	30,35	.	30,35	30,35	30,35
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,97	30,97	30,97	30,97	.	30,97	30,97	30,97
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,43	31,43	31,40	31,39	.	31,43	31,35	31,39
9	Vor dem Invalidenpark	30,39	30,38	30,38	30,38	.	30,41	30,38	30,38
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,154	515,314	515,554	515,644	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Febr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Febr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	11,5	–	–1,6	0,4	2,4	4,0	–1,0	–	–0,2	0,5	2,0	3,6
München. Hygienisches Institut . .	–	0,8	0,7	1,8	3,1	3,8	4,0	3,5	3,0	2,4	2,8	3,1

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

10. Woche vom 7. bis 13. März 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	86	4	43	16	19,8	25,7	—	—	1	—	1	7	8	5	2	2	21	—
Altendorf	42 937	.	.	.	.	.	22,0[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Altona	150 747	104	1	51	21	17,6	23,7	—	—	—	—	1	6	7	6	5	5	30	1
Augsburg	83 880	42	2	48	16	29,8	28,2	1	—	1	—	—	5	11	2	1	1	28	—
Barmen	130 428	98	1	45	12	17,9	21,0	—	3	1	—	—	8	9	3	—	—	21	—
Berlin	1 708 499	872	39	512	149	15,6	24,2	5	2	10	—	2	69	71	28	6	6	314	11
Beuthen	43 134	38	2	16	3	19,3	29,7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Bielefeld	49 832	39	1	16	5	16,7	20,4	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	10	—
Bochum	55 818	48	2	22	3	20,5	26,3	—	2	—	1	—	2	3	—	—	—	14	—
Bonn	46 064	31	2	34	11	38,4	26,8	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	22	1
Brandenburg	44 234	33	1	23	7	27,0	27,0	—	—	1	—	1	2	2	3	—	—	14	—
Braunschweig	119 600	81	2	44	7	19,1	23,6	—	—	—	1	—	7	12	—	—	—	21	3
Bremen	145 385	70	2	54[4]	10	19,3[4]	20,2	—	—	2	1	—	9	5	1	—	—	33	3
Breslau	385 198	265	11	214[5]	78	28,9[5]	29,9	—	4	—	—	1	34	27	27	1	1	115	6
Bromberg*	48 007	23	1	17	7	18,4	23,6	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	10	—
Charlottenburg*	149 958	104	—	57	15	19,8	24,9	—	1	—	—	1	6	15	2	—	—	33	—
Chemnitz	168 004	142	4	83	25	25,7	31,2	—	—	—	—	—	7	16	—	—	—	58	2
Danzig	127 272	85	6	68	25	27,8	27,4	1	—	—	—	—	6	15	4	3	2	42	—
Darmstadt	65 312	33	2	23	5	18,3	20,5	—	—	—	1	—	5	2	—	—	—	15	—
Dessau	44 818	24	1	13	4	15,1	23,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	11	—
Dortmund	118 063	102	2	55	23	24,2	25,0	—	—	5	—	—	4	11	7	1	1	28	—
Dresden	351 195	219	6	156[6]	62	23,1[6]	23,5	—	4	1	—	1	20	24	18	6	6	83	5
Düsseldorf	185 911	166	6	70	11	19,6	22,7	—	—	2	—	1	9	10	1	—	—	45	2
Duisburg	73 750	54	1	27	12	19,0	24,8	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	18	2
Elberfeld	143 593	91	5	42	12	15,2	21,5	—	—	1	—	—	4	5	2	1	1	29	1
Elbing	47 198	26	1	20	8	22,0	29,5	—	—	—	—	—	1	5	2	2	2	12	—
Erfurt	80 015	47	1	22	9	14,3	22,5	—	—	1	—	—	1	9	—	—	—	11	—
Essen	101 644	87	1	35	11	17,9	25,6	—	—	1	—	—	4	8	2	—	—	19	1
Flensburg	42 089	37	—	8	2	9,9	23,2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	6	—
Frankfurt a. M.	238 975	54	8	72	15	15,7	19,3	—	—	—	—	—	18	14	—	—	—	37	3
Frankfurt a. O.	60 246	29	—	33	12	28,5	27,0	—	—	—	—	—	4	10	1	1	1	16	2
Freiburg i. B.	54 451	30	2	28	6	26,7	23,9	—	—	—	—	—	6	7	2	1	1	13	—
Fürth	47 975	44	1	28	12	30,3	27,6	11	—	—	—	—	2	4	1	—	—	10	—
Gera	44 793	37	1	23	5	26,7	29,0	—	3	—	—	—	4	3	4	—	—	8	1
M.-Gladbach	54 940	53	1	25	9	23,7	25,0	—	—	4	—	—	3	5	1	1	1	12	—
Görlitz	72 721	32	1	27	10	19,3	26,3	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	17	2
Hagen	43 861	36	—	13	2	15,4	24,6	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	6	—
Halberstadt	42 738	24	1	14	3	17,0	26,6	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	8	1
Halle	121 024	83	2	51[7]	9	21,9[7]	24,3	—	—	—	—	—	9	5	1	—	—	32	4
Hamburg	642 131	436	11	211	48	17,1	25,1	—	—	3	1	2	34	28	5	—	—	130	8
Hannover	220 644	148	11	70	27	16,5	20,9	—	—	1	—	—	8	17	4	1	1	39	1
Harburg	44 954	38	1	22	8	25,4	21,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	17	—
Hildesheim	40 717	.	.	.	.	.	22,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kaiserslautern	42 025	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Karlsruhe	87 306	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kassel	84 689	53	1	27	3	16,6	19,9	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	17	2
Kiel	90 889	54	2	22	8	12,6	22,8	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	15	—
Koblenz	40 388	.	.	.	.	.	21,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Köln	334 194	268	8	126	43	19,6	25,7	—	—	1	—	—	15	15	6	1	1	88	1
Königsberg i. Pr.	176 320	108	1	92	16	27,1	30,2	1	—	2	—	—	13	20	9	1	1	45	2
Königshütte	47 292	48	1	22	10	24,2	28,3	1	—	—	—	—	4	2	—	—	—	14	1
Krefeld*	107 837	65	4	31	8	14,9	23,9	—	3	1	—	—	4	—	2	—	—	21	—
Leipzig	413 529	298	14	141	48	17,7	22,7	—	1	2	1	—	23	22	11	1	1	75	6
Liegnitz	52 989	32	1	21	5	20,6	30,4	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	12	—
Ludwigshafen	41 884	43	1	24	8	29,8	26,2[2]	3	—	—	—	1	3	7	1	—	—	9	—
Lübeck	71 864	47	2	32	12	23,2	21,0	—	—	1	—	—	—	6	3	1	1	20	2
Magdeburg	218 284	139	7	106	31	25,3	26,5	1	—	1	—	1	14	19	7	2	2	62	1
Mainz	77 643	46	—	36	7	24,1	22,5	—	—	—	—	—	2	9	2	1	1	23	—
Mannheim	101 857	80	3	42	16	21,4	21,4	—	—	1	—	—	8	11	1	—	—	17	4
Metz	59 671	41	3	23	7	20,0	21,4	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	15	1
Mülhausen i. E.	84 916	71	5	35	13	21,4	23,4[3]	—	—	—	1	—	5	8	7	7	7	14	—
München	425 267	319	19	217	85	26,5	28,2	1	—	7	—	—	28	32	19	2	2	128	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 51 = 18,2‰. — [5]) Desgl. 210 = 28,3‰. — [6]) Desgl. 146 = 21,6‰. — [7]) Desgl. 42 = 18,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	31	1	38	11	33,2	24,5	—	—	2	—	1	3	5	—	—	—	27	—
Nürnberg	168 654	123	12	88	27	27,1	26,1	11	—	—	—	—	14	15	3	2	2	44	1
Offenbach	40 753	44	1	17	3	21,7	21,0	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	7	—
Osnabrück	46 787	28	4	16	3	17,8	22,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	—
Plauen i. V.	57 783	46	1	35	19	31,5	25,2	—	—	—	—	1	2	5	1	—	—	25	1
Posen	74 382	58	2	27	6	18,9	29,1	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	15	—
Potsdam	59 826	23	1	32[3])	6	27,8[3])	23,5	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	24	—
Regensburg	42 590	24	—	22	11	26,9	29,9	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	18	—
Remscheid	49 471	42	3	10	3	10,5	21,2	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	3	—
Rixdorf*	67 623	61	1	28	14	21,5	32,3[1])	—	—	—	—	—	2	7	2	—	—	16	1
Rostock	51 655	34	1	21	3	21,1	20,4	—	2	—	—	—	1	4	2	1	1	12	—
Schöneberg*	73 454	50	2	27	6	19,1	20,3[2])	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	16	1
Solingen	42 206	32	—	15	5	18,5	24,5	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	8	—
Spandau	59 158	52	1	20	11	17,6	23,2	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	15	—
Stettin	148 481	96	6	69	20	24,2	25,8	—	—	1	—	—	10	10	4	2	2	44	—
Straßburg i. E.	139 443	81	2	55	12	20,9	25,7	—	—	3	—	—	10	10	5	4	4	25	3
Stuttgart	146 661	83	1	48	17	17,0	20,2	2	—	2	—	—	7	5	6	5	5	26	—
Trier	40 548	18	—	16	6	20,5	23,6	—	—	—	—	—	6	1	1	—	—	8	—
Ulm	40 291	25	1	17	4	21,9	22,0	—	1	1	—	—	—	2	4	2	2	7	2
Wiesbaden	77 130	39	3	32	6	21,6	19,3	—	—	—	1	—	5	2	1	—	—	22	1
Würzburg	71 189	46	2	28[4])	3	20,5[4])	25,5	—	—	—	—	—	7	5	1	—	—	14	1
Zwickau	51 696	35	—	26	10	26,2	27,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	24	1

Woche vom 7. bis 13. März 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	494 365	324	10	186	48	19,6	.	—	—	5	1	—	21	24	11	—	—	122	2
Antwerpen bis 6. März	277 581	130	5	71	16	13,3		4	—	1	—	—	5	18	3	.	.	35	5
Brünn	101 360	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	190 313	99	7	89	17	24,3		3	—	—	—	—	10	6	10	.	.	52	8
Budapest bis 6. März	627 413	448	19	292	76	24,2		8	6	3	—	1	56	57	10	.	.	143	8
Christiania	182 856	42	—	48	11	13,7		—	—	—	2	—	11	6	1	.	.	27	1
Edinburg	292 364	135	.	110	18	19,6		7	2	1	.	.	14	10	2	.	.	74	.
Glasgow	714 919	484	.	354	.	25,8		19	1	2	.	.	.	17	6	.	.	309	.
Kopenhagen	333 714	218	9	121	34	18,9		1	1	—	—	1	17	17	5	.	.	66	13
Krakau	80 169	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg	137 501	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 463 169	2654	.	1571	347	18,4	.	13	13	53	8	6	171	185	33	—	—	1032	57
Lyon	466 767	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 6. März	753 469	.	26	540	203	37,3		16	20	11	5	—	64	24	27	.	.	373	.
New York bis 27. Febr.	1 971 363	1087	61	787	157	20,8		8	17	23	7	5	109	183	28	.	.	366	41
Odessa	353 000	.	6	146	40	21,5		—	2	1	—	1	18	3	3	2	2	114	4
Paris	2 511 629	1168	102	963	114	19,9		14	1	12	3	2	221	133	31	—	—	520	26
Petersburg bis 6. März	954 400	986	20	527	174	28,7		8	13	21	16	1	87	24	39	.	.	313	.
Prag und Vororte	369 494	231	16	177	46	24,9		8	1	2	2	1	34	18	2	.	.	105	4
Rom bis 6. Februar	476 917	276	19	178	28	19,4		3	—	1	1	—	16	50	7	.	.	99	1
Stockholm bis 6. März	267 100	148	1	90	8	17,5		1	1	1	—	—	13	11	—	—	—	61	2
Triest	162 606	131	9	98	22	31,0		2	—	4	—	1	14	16	4	4	—	54	3
Venedig bis 27. Febr.	163 960	76	7	85	25	27,0		—	—	—	—	—	7	23	5	.	.	47	3
Warschau bis 6. März	553 643	647	12	212	69	19,9		1	5	1	—	—	27	32	19	.	.	126	1
Wien	1 542 294	976	74	786	203	26,1	.	14	7	11	1	4	175	157	43	—	—	352	22

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 7. bis 13. März 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3 (1)	—	—	—	—	—	—
Scharlach	11 (1)	6 (2)	—	—	4	—	5
Diphtherie	31 (4)	1	6	9	5 (1)	—	7 (3)
Croup	2	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	3	1	—	—	—	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	— (1)	—	—	—
Kindbettfieber	1	1	—	1	2	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	4	5 (1)	—	—	2 (1)	2	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	60	24 (1)	24	16	36	17	81
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	38 (12)	23 (2)	7 (2)	6 (1)	22 (1)	9 (1)	10
Lungenschwindsucht	34 (24)	14(10)	13 (3)	1 (1)	23 (2)	6 (3)	17(17)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	103 (2)	54 (2)	23	24 (1)	97	18	31 (3)
Akuter Darmkatarrh	2 (1)	5 (1)	—	1 (1)	9	1	3
Chron. Alkoholismus	24 (2)	4 (1)	1	4	—	2	9
Akt. Gelenkrheumatism.	33	8	2	3	19	4	12
And. rheumat. Krankh.	17	8	6	6	32	2	13
Verletzungen	77 (4)	60	28 (2)	16	83 (4)	11 (1)	48 (1)
Alle übrigen Krankh.	494 (67)	279(13)	90(11)	112 (7)	279(12)	111 (8)	368(38)
Summe	938(118)	493(33)	200(18)	199(12)	613(21)	184(13)	608(62)
Verbliebener Bestand	4322 [7])	2046	864	749	1968	958	3303

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Keine betroffen.
Stadt Berlin	7./3.-13./3.	4	31	[5]) 22	[5]) 64	2
" Breslau	desgl.	1	13	18	11	3
" Frankfurt a. O.		.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	1	5	11	24	3
" Arnsberg	desgl.	10	135	27	78	2
" Aurich	desgl.	—	22	6	13	1
" Düsseldorf	desgl.	10	52	63	95	5
" Erfurt	desgl.	1	1	9	35	—
" Hannover		.	.	.	.	.
" Hildesheim	desgl.	5	27	6	23	1
" Königsberg	28./2.-13./3.	9	56	49	42	—
" Lüneburg	7./3.-13./3.	1	139	2	10	—
" Marienwerder	desgl.	4	1	1	8	2
" Minden	desgl.	8	—	5	18	4
" Münster	desgl.	4	203	10	22	1
" Osnabrück	28./2.-13./3.	2	26	3	27	—
" Posen	7./3.-13./3.	2	161	14	13	1
" Schleswig	desgl.	16	36	19	87	4
" Sigmaringen		.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	3	30	—	15	—
" Stettin	desgl.	5	56	12	32	—
" Stralsund		.	.	.	.	.
" Trier	desgl.	2	—	2	7	.
" Wiesbaden	desgl.	4	29	19	51	6
Stadt München	28./2.-6./3.		49	34	[6]) 50	3
" Nürnberg	7./3.-13./3.	—	251	6	[6]) 5	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	10	6	15	1
Reuß ä. L.		.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	—	2	—
Hamburg	desgl.	3	40	13	[6]) 34	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 28 = 24,3‰. — [4]) Desgl. 24 = 17,5‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise aus: Augusta-, Elisabeth-Kinder-Hospital, St. Hedwigs-, jüdischem Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. März 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. März	4,7	0,8	749,2	751,0	754,5	98	85	85	3,7	SW	1
	8. "	4,0	0,5	756,9	757,5	758,8	90	91	91	0,8	NW	1
	9. "	2,8	— 0,3	760,7	762,0	763,0	90	70	82	1,0	NW	1
	10. "	8,5	1,5	762,0	759,3	758,2	87	60	79	—	SO	1
	11. "	6,1	1,7	759,2	760,8	761,1	94	83	91	0,2	SW-NW	1
	12. "	4,8	0,3	759,5	756,3	752,3	91	80	93	0,5	OSO	2
	13. "	7,2	0,6	747,8	747,2	748,2	100	70	86	5,1	NW-NO	1
München	7. März	5,7	— 1,7	709,8	710,8	712,9	85	63	90	0,2	SW	0,1
	8. "	3,3	— 0,8	716,4	717,0	718,3	79	68	80	0,4	NW	2,0
	9. "	3,8	— 1,6	720,3	720,6	721,4	83	62	67	—	W	0,3
	10. "	4,8	— 0,2	719,5	717,8	716,8	67	88	91	7,1	W	0,8
	11. "	6,8	0,3	721,1	720,8	720,2	84	60	98	1,0	NW	1,4
	12. "	7,1	— 2,3	716,3	714,0	710,9	77	77	88	2,1	SW	0,6
	13. "	7,9	0,6	706,1	701,1	701,7	91	65	87	19,1	NO	0,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bericht

über die

Thätigkeit der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingesetzten Kommission

zur

Prüfung der Impfstofffrage.

Berichterstatter: **Dr. P. Frosch.**

Mit 2 Textfiguren. — Preis M. 1,20.

Soeben erschien:

Krankenpflege.

Handbuch

für

Krankenpflegerinnen und Familien

von

Dr. Julius Lazarus,

Kgl. Preuß. Sanitätsrath

und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Die

Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium

für

Aerzte, Apotheker und Studirende.

Von

Dr. W. Ohlmüller,

Regierungsrath,

Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes,

Privatdocent der Hygiene an der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Zweite durchgesehene Auflage.

Mit 75 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

In Leinwand geb. Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 31. März 1897.** Nr. 13.

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 285. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 286. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 286. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Kassel, 1892/94. S. 287. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Steinkohlenbergwerke ꝛc. S. 288. — Seeschiffe. S. 288. — (Bayern). Maul- und Klauenseuche. S. 289. — (Sachsen-Weimar). Schweineseuchen. S. 290. — (Oesterreich. Krain). Viehbeschau. S. 291. — (Steiermark). Impfwesen. S. 292. — (Rußland). Thierische Stoffe für Heilzwecke. S. 293. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Quarantäne. S. 293. — (Neu-Süd-Wales). Oeffentliche Gesundheitspflege. (Fortsetzung). S. 294. — **Gang der Thierseuchen** in der Schweiz, 1896. S. 299. — Desgl. in Belgien, 4. Vierteljahr. S. 298. — Rinderpest in Südafrika. S. 299. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf). S. 300. — **Vermischtes.** (Frankreich). Arbeiten des Comité consultatif d'hygiène publique, 1894. S. 300. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 302. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 303. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 303. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 303. — **Witterung.** S. 304. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Bier). S. 73*.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Regierungsrath Dr. phil. et med. Joseph Brandl die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste zum 1. April d. J. zu ertheilen.

Dr. Brandl ist vom 1. April d. J. ab zum ordentlichen Professor der Pharmakologie und Pharmazie an der Königl. bayerischen thierärztlichen Hochschule in München ernannt worden.

An Stelle des Dr. Brandl ist der Privatdozent Dr. Carl Jakobj aus Straßburg i. E. zunächst kommissarisch in das Kaiserliche Gesundheitsamt eingetreten.

Zu Mitgliedern der in Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte errichteten Kommission für Bearbeitung des Arzneibuches sind für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1901 ernannt:

der Kgl. preußische Geheime Medizinalrath und ordentliche Professor an der Universität Dr. Gerhardt zu Berlin,

der Kgl. preußische Geheime Medizinalrath und ordentliche Professor an der Universität Dr. Binz zu Bonn,

der Kgl. preußische Geheime Regierungsrath und ordentliche Professor an der Universität Dr. Ernst Schmidt zu Marburg,

der ordentliche Professor an der Universität Dr. Arthur Meyer zu Marburg,

der Kgl. preußische Geheime Medizinalrath und ordentliche Professor an der Universität Dr. Jaffé zu Königsberg in Ostpreußen,

der Kgl. preußische Medizinal-Assessor, Apothekenbesitzer Dr. Schacht zu Berlin,

der Professor an der Kgl. preußischen thierärztlichen Hochschule Eber zu Berlin,

der Apothekenbesitzer Dr. Jehn zu Geseke i. Westf.,

der Kgl. bayerische Geheime Rath, Ober-Medizinalrath und ordentliche Professor an der Universität Dr. von Ziemßen zu München,

der Kgl. bayerische Hofrath und ordentliche Professor an der Universität Dr. Hilger zu München,

der Kgl. bayerische Medizinal-Rath und Bezirks-Arzt erster Klasse Dr. Merkel zu Nürnberg,

der ordentliche Professor an der Universität, General-Arzt erster Klasse à la suite des Königlich württembergischen Sanitätskorps Dr. Bruns zu Tübingen,

der Dr. Louis Merck zu Darmstadt,

der Kgl. preußische Kommerzien-Rath Dr. Holtz zu Eisenach,

der ordentliche Professor an der Herzogl. braunschweigischen technischen Hochschule Dr. Beckurts zu Braunschweig,

der Hospital-Apotheker Dr. Schneegans zu Straßburg i. Els.

Außerdem gehören der Kommission der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (Vorsitzender), zwei Kommissarien der Militärverwaltung und diejenigen außerordentlichen Mitglieder des Gesundheitsamtes an, welche eine Stelle in der obersten Medizinalverwaltungsbehörde eines Bundesstaates einnehmen und zwar zur Zeit:

1. der Geheime Ober-Medizinalrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Skrzeczka zu Berlin,

2. der Geheime Ober-Medizinalrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Pistor zu Berlin,

3. der Geheime Medizinalrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Schmidtmann zu Berlin,

4. der Königlich bayerische Ober-Medizinalrath im Staatsministerium des Innern Dr. Grashey zu München,

5. der Präsident des Kgl. sächsischen Landes-Medizinal-Kollegiums, Kgl. sächsische Geheime Rath Dr. Günther zu Dresden,

6. der Direktor bei dem Kgl. württembergischen Medizinal-Kollegium Dr. von Koch zu Stuttgart,

7. der Großherzoglich badische Geheime Rath und technische Referent für Medizinal-Angelegenheiten im Ministerium des Innern Dr. Battlehner zu Karlsruhe,

8. der Großherzoglich hessische Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Pfeiffer zu Darmstadt,

9. der Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Geheime Ober-Medizinalrath, Mitglied der Medizinal-Kommission und ordentliche Professor an der Universität Dr. Th. Thierfelder zu Rostock,

10. der Geheime Medizinalrath und Medizinal-Referent im Ministerium für Elsaß-Lothringen Dr. Krieger zu Straßburg im Elsaß.

Gesundheitsstand ꝛc.

Pest. Britisch-Ostindien. In der Präsidentschaft Bombay gelangten bis zum 5. Februar 7527 Erkrankungen (und 5811 Todesfälle) zur amtlichen Kenntniß, davon in Bombay 5449 (4091), Ahmedabad 74 (44), Poona 166 (109), Bandra 338 (256), Ratnagiri 73 (65), Kurachee 1079 (997), Bhiwndi 114 (84), Sangvi 31 (26), Kolaba 49 (36).

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 14. bis 20. Februar starben 93 Personen an der Cholera, 2 an Pocken, 191 an Fiebern.

Gelbfieber. In Para kamen vom 31. Januar bis 6. Februar 2 Todesfälle zur Anzeige, in Rio de Janeiro vom 24. bis 30. Januar 10, auf Cuba in Havana vom 12. bis 18. Februar 10 (und etwa 30 Neuerkrankungen), vom 19. bis 25. Februar 4 (12) — die Sterbefälle sämmtlich unter dem Militär —, in Sagua la Grande vom 14. bis 20. Februar 2 (18), in Matanzas vom 11. bis 17. Februar 1, in Cardenas vom 7. bis 13. Februar 1 (13), in Santiago vom 7. bis 20. Februar 3. (Public health reports Nr. 10.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 3, Paris 2, Petersburg 4, Warschau 3 Todesfälle; Herzogthum Braunschweig, London (Krankenhäuser) je 2, Paris 11, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** München 3, Moskau 2, New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 3, Kopenhagen 4 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 17, Leipzig 8, Breslau, Stettin je 4, Danzig, Potsdam je 3, Barmen, Braunschweig, Elbing, Halle, Hamburg, Hildesheim und Magdeburg je 2, Kopenhagen 3, London 24, Moskau 4, New York 15, Petersburg 6, Wien 2 Todesfälle; Hamburg 38, Nürnberg 14, Kopenhagen 184, Stockholm 61 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 55 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth, Ludwigshafen und Nürnberg — Erkrankungen kamen vor in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 114, Lüneburg 119, Posen 241, in München 136, Nürnberg 234, Budapest 193, Edinburg 604, Kopenhagen 53, Petersburg 104, Prag 42, Wien 365 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Solingen — Erkrankungen wurden gemeldet in Breslau 30, München 40, Budapest 35, Kopenhagen 32, London 206 (Krankenhäuser), Paris 44, Petersburg 103, Wien 65 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 53, im Reg.-Bez. Arnsberg 102, in München 74, Budapest 31, Kopenhagen 30, London 113 (Krankenhäuser), Paris 73, Petersburg 97, Wien 72 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 25, Petersburg 129.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Laut Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths in Konstantinopel vom 16. März dürfen Dampfschiffe mit Petroleumtanks, welche sich auf dem Wege von Indien nach Batum befinden, hinfort die Dardanellen gemäß Artikel 7 des Reglements durchfahren. Ferner sollen giftfangende Waaren aus Hindostan einschließlich Kurachee, welche vor der Einfuhr in die Türkei in einem auswärtigen Hafen umgeladen, aber dort nicht ausweislich einer Bescheinigung der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen sind, im Lazareth einer strengen Desinfektion unterworfen werden. Giftfangende Waaren, welche unmittelbar von Hindostan einschließlich Kurachee eintreffen, dürfen erst nach strenger Desinfektion im Lazareth in den Verkehr gebracht werden. —

Bulgarien. Einer Mittheilung vom 17. März zufolge ist auf Beschluß des obersten Gesundheitsraths die Einfuhr von gebrauchtem und Makulaturpapier, alten Zeitungen und überhaupt jeder Art von Druckpapier, welches zum Einwickeln dient, aus verseuchten Gebieten verboten worden. —

Malta. Durch Verordnung der Lokalregierung vom 11. März sind die bestehenden Bestimmungen (vgl. S. 42, 74, 91, 114) wie folgt abgeändert worden:

1. Schiffe, welche unmittelbar oder mittelbar aus einem Hafen der Westküste Indiens zwischen Kap Comorin und der persischen Grenze kommen, und Schiffe, auf denen während der Fahrt Pest oder pestverdächtige Fälle vorgekommen sind, sowie Pilgerschiffe aus dem Osten dürfen nicht in den Hafen einlaufen, aber in Quarantäne Kohlen auf den Inseln Comino und Cominotto einnehmen.

2. Schiffe, die aus einem anderen indischen Hafen als die unter 1 erwähnten kommen, dürfen in den Quarantänehafen einlaufen, um dort Kohlen und Lebensmittel unter Quarantänebeschränkungen einzunehmen.

3. Passagiere, welche aus einem Mittelmeerhafen kommen, müssen vor ihrer Landung eidlich erklären, daß sie während der letzten 30 Tage nicht in Indien gewesen sind. Passagiere, welche während der letzten 30 Tage in Indien gewesen sind, werden im Lazareth gelandet und dort mindestens 7 Tage, vom Zeitpunkt der Desinfektion an gerechnet, und bezw. die an 30 Tagen seit der Abfahrt aus Indien fehlende Zeit zurückgehalten.

4. Die Einfuhr von Lumpen ist verboten. Nur nach Desinfektion werden zur Einfuhr zugelassen: Kleidungsstücke, beschmutzte Wäsche und Zeug, Bettwäsche, Felle, Federn, Knochen und Hanf. —

Britisch-Ostindien. Die Regierung von Madras hat unterm 23. Februar Quarantänevorschriften für die im Süd-Canara- und im Malabardistrikt belegenen Hafenplätze, sowie für den Hafen Tuticorin gegen Bombay, Kurachee und Goa erlassen, welche mit den übrigen, für Häfen in Britisch-Ostindien bereits bestehenden Bestimmungen inhaltlich übereinstimmen. (Vgl. S. 115, 150, 219.) Die Vorschriften sind mit dem 13. Februar in Kraft gesetzt worden.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Kassel während der Jahre 1892 bis 1894.

(Nach dem 5. Verwaltungsberichte des Reg.- und Geh. Med.-Raths Dr. Weiß.)
Vgl. Veröff. 1894, S. 795.

Geburten und Sterbefälle. Bei der für den 1. Dezember der Jahre 1892 bis 1894 auf 828 904, 832 860 und 828 904 Seelen berechneten Bevölkerung wurden in den Berichtsjahren 27 766, 29 335 und 27 609 Kinder geboren, einschließlich von 990, 1017 und 964 todt und 1762, 1865 und 1711 unehelich Geborenen. Es starben im Ganzen 18 443, 19 057 und 16 824 Personen, davon 4065, 4022 und 3571 im 1. Lebensjahre, von denen 415, 447 und 346 unehelich waren. Auf je 1000 Einwohner berechnet, beliefen sich die lebend Geborenen in den Städten auf 29,3, 31,3 und 29,0, auf dem Lande auf 33,7, 35,3 und 33,2; die Gestorbenen in den Städten auf 21,6, 21,8 und 18,8, auf dem Lande auf 22,5, 23,3 und 20,7. Von je 100 ehelich geborenen Kindern starben im 1. Lebensjahre in den Städten 15,3, 13,5 und 12,8, auf dem Lande 14,2 13,5 und 12,9, von je 100 unehelich Geborenen in den Städten 26,7, 28,0 und 23,8, auf dem Lande 23,3, 23,0 und 19,5.

Die Gesundheitsverhältnisse waren in den drei Berichtsjahren im Ganzen günstig; in den Wintern 1891/92 und 1893/94 indeß waren die Erkrankungsziffern durch die epidemische Verbreitung der Influenza im Jahre 1894 auch durch das ausgedehnte Vorkommen der Diphtherie erhöht. Dem Erlöschen der Influenzaepidemie in den ersten Monaten des Jahres 1894 folgte eine Zeit mit auffallend niedrigem Krankenstande. Bei einem Ausbruch der Cholera gegen Ende August und Anfang September 1894 im Dorfe Bürgeln, Kreis Marburg aus unaufgeklärter Ursache gelang es trotz der ungünstigen Lebensbedingen der äußerst armen Gemeindebewohner, die Seuche nach Erkrankung von 17 Personen (mit 4 Todesfällen) zu ersticken, dank dem thatkräftigen Eingreifen der Medizinalbehörden mit Unterstützung der Universitätsinstitute von Marburg und der privaten Wohlthätigkeit.

Die Influenza trat im Winter 1893/94 bedeutend schwächer als in den Jahren 1889/90 und 1891/92 auf. Die Gesammtzahl der an ihr Erkrankten wird auf etwa 10 % der Gesammtbevölkerung, die Sterblichkeit an Influenza auf 10% der Gesammtsterblichkeit und 0,12% der Bevölkerung angegeben. Bei ihrem Wiedererscheinen im Winter 1894/95 trat die Influenza nur zeitweise und in einzelnen Ortschaften seuchenartig auf; im Stadtkreise Kassel häufte sie sich erst Ende Februar 1895 und war im März am verbreitetsten; 10 Kreise des Regierungsbezirks blieben fast gänzlich verschont. Pocken sind in der Berichszeit nicht aufgetreten. Unterleibstyphus wurde im Jahre 1892 in der Stadt Kassel in ziemlich zahlreichen Fällen mit hoher Sterblichkeit beobachtet. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Gemeinden kamen während des Berichtszeitraumes Epidemien von verschiedenem Umfange vor, deren Ursprung meist auf das Wasser verseuchter Brunnen, verunreinigter Bäche und verstopfter Abzugsgräben zurückzuführen war. Die Gesammtzahl der Todesfälle an Typhus im Bezirk betrug 149, 116 und 100. Ruhr zeigte sich im August und September 1892 im Kreise Eschwege vereinzelt, im Amte Wetter (Kreis Marburg) mit 66 Erkrankungen. In den folgenden Jahren kamen nur wenige Fälle zur Beobachtung. Es starben an Ruhr insgesammt 5, 4 und 6 Personen. Diphtherie war im Jahre 1893 in Kassel (Stadt) die verbreitetste und vielfach auch bösartigste Krankheit. Gemeldet wurden 88 Todesfälle gegen 53 im Jahre 1892. Außerdem herrscht die Krankheit in en- und epidemischer Verbreitung in vielen Gemeinden. Sie verursachte in den Stadtgemeinden 340, 419 und 375, in Landgemeinden 685, 1362 und 1169 Sterbefälle. Scharlach trat im Allgemeinen selten und in milder Form auf. Es starben daran 69, 43 und 62 Personen. Den Masern, welche sich stellenweise epidemisch ausbreiteten, erlagen 408, 162 und 167 Personen, dem Keuchhusten 170, 195 und 181. Croupöse Lungenentzündung wurde im Jahre 1892 im Anschluß an die Influenza-Epidemie mehrfach, 1893 weniger zahlreich beobachtet; im Jahre 1894 kamen allerorts nur vereinzelte Fälle vor. Es starben an Lungen- und Brustfellentzündung 2152, 2145 und 1845 Personen. Lungentuberkulose wies trotz der in Schulen und Krankenanstalten getroffenen Schutzmaßregeln an Zahl der Erkrankungen und Todesfälle gegen frühere Jahre noch keine wesentlichen Unterschiede auf. Es erlagen ihr 2076, 2127 und 2139 Personen. Vereinzelte Fälle epidemischer Genickstarre wurden mehrfach beobachtet; die Herkunft der Krankheit war nicht immer nachzuweisen. Im Kindbett starben 149, 178 und 146 Frauen. Die Sterbefälle an Krebs beliefen sich auf 393, 422 und 401, an Zuckerkrankheit auf 19, 25 und 27. An Milzbrand erkrankten im Jahre 1892 in der Roßhaarspinnerei zu Kassel 4 Personen, in Eschwege eine Arbeiterin und die Frau eines Arbeiters einer Roßhaarfabrik, sowie ein beim Schlachten einer Kuh, deren Stall 200 Schritt von der Fabrik entfernt lag, behülflich gewesener Mann, in Gelnhausen ein Bürstenmachermeister. 1893 wurden in den Gerbereien zu Eschwege 8 Erkrankungen auf die Vermittlung durch überseeische Häute zurückgeführt, ferner in der oben angeführten Spinnerei zu Kassel eine Erkrankung festgestellt; im Kreise Hersfeld erkrankten von 31 Personen, welche Fleisch von milzbrandkrankem Vieh genossen hatten, im Ganzen 5, jedoch nur leicht. Im Jahre 1894 wurden im Kreise Eschwege 3 Personen befallen, davon je 1 in einer Bürstenfabrik und einer Gerberei; die Ansteckung im dritten Falle erfolgte wahrscheinlich beim Tragen von Haarschnutz aus einer Fabrik in Kassel.

Das städtische Schwemmkanalsystem zu Kassel erreichte am 1. April 1893 bereits eine Kanallänge von insgesammt 35 854, im Jahre 1894 von 47 130 m. Die geplante Klärbassinanlage an der Einmündung in die Fulda wird demnächst in Angriff genommen. Die schon früher begonnene Kanalisationsanlage in Hanau mußte, weil sich die Einleitung der Kanalwässer in den Mainkanal als gesundheitswidrig erwies, einer Aenderung unterworfen werden; der Anschluß der Häuser ist zum Theil erfolgt. Die Abortgruben werden dem Bericht zufolge seitens der Stadt mittels Lokomobilen entleert. Auf dem Lande wurde thunlichst auf die Anlage ausgemauerter, cementirter und bedeckter Gruben oder dicht verschlossener Tonnen gehalten. —

Wasser. In Kassel wurden wegen der 1892 drohenden Choleragefahr die Arbeiten zur Beschaffung ausreichenden Trink- und Nutzwassers von der Neuen Mühle als Ergänzung (durchschnittlich täglich 2000 cbm) zur alten (Nieste-) Leitung wesentlich gefördert; am 1. April 1893 wurde die neue Leitung dem Betriebe übergeben. In Eschwege wurde 1892, in Hofgeismar für den Gesundbrunnen 1894 eine neue Leitung fertig gestellt. Marburg wurde von neuangelegten Brunnen aus in der Nähe der Stadt, aus denen das Wasser durch Turbinen in ein Hochreservoir auf dem Schloßberg geleitet wird, mit fließendem Wasser versorgt.

Oeffentliche Wasserläufe. In Fulda hatten die Abwässer von Fabriken und die unreinen Zuflüsse aus der Stadt bei niedrigem Wasserstande der Fulda das Wasser derselben außerordentlich verunreinigt. Die Fabriken mußten Klär- und Rieselanlagen einrichten,

bezw. chemische Reinigungsverfahren anwenden. Der Stadt Fulda wurde aufgegeben, ein Kanalisationsprojekt bis 1. Juli 1894 vorzulegen.

Nahrungs- und Genußmittel. Die Ueberwachung findet nach wie vor nur in den Städten und Flecken auf den Wochenmärkten statt; einzelne auf diesen entnommene Proben gelangen in die Versuchsstation zu Marburg zur Untersuchung. Durch letztere wurden insgesammt 110, 130 und 98 Trinkwasserproben und 1714, 1509 und 1646 Nahrungsmittel untersucht. In Gelnhausen wurde 1893 ein neues Schlachthaus eröffnet; ebenso in Melsungen. Am 1. Oktober 1892 trat laut Provinzial-Polizeiverordnung vom 1. Juli dess. J. eine allgemeine Schlachtviehbeschau in Kraft, nachdem eine große Zahl von Schlachtviehbeschauern bezw. Sachverständigen für neu abgegrenzte Schaubezirke angestellt war. Auch die Trichinen- und Finnenschau wurde durch Polizei-Verordnung vom 15. August 1894 neu geregelt.

Von 253 317, 244 908 und 245 646 im Bezirk untersuchten Schweinen waren 36, 21 und 22 trichinös und 94, 147 und 173 finnig.

In den öffentlichen und privaten Heilanstalten wurden insgesammt 12 275, 12 711 und 12 045, bezw. 1397, 1517 und 1573 Kranke verpflegt, in den öffentlichen und privaten Irrenanstalten zusammen 1792, 1813 und 1936.

Es gab 159 Krankenkassen im Bezirk. Die Zahl der nicht beamteten Aerzte stieg von 339 auf 374.

Bäder. Den Besuch der Badeorte, sowie die Zahl der verabfolgten Bäder ergiebt die folgende Tabelle:

Jahr.	Nenndorf		Salzschlirf		Orb		Sooden		Schmalkalden		Karlshafen		Soden-Stolzenberg	
	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder
1892	1 648	29 622	882	12 210	3 208	3 51[illegible]	1 490	12 675	350	4 000	77	1 521	100	2 500
1893	1 904	34 944	877	12 130	534	4 37[illegible]	1 471	13 386	300	3 900	41	1 451	—	2 300
1894	1 904	34 956	950	12 910	1 497	8 534	1 340	11 659	—	—	51	1 308	117	3 200

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 11. März 1897. (R.-G.-Bl. S. 25.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln mit den bei I Ziffer 1 der Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (Bekanntmachung vom 24. März 1892, R.-G.-Bl. S. 331)[1]) aufgeführten Arbeiten wird unter den bei I Ziffer 2 bis 5 daselbst bezeichneten Bedingungen zur Nachtzeit und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage auch nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags in Abänderung der Nr. IV Absatz 2 daselbst weiter bis zum 1. April 1898 nachgelassen.

Berlin, den 11. März 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Deutsches Reich. Vorschriften, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole von Seeschiffen. (Vgl. S. 137 und 196.)

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1895[2]), betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe. Vom 9. März 1897. (Reg.-Bl. S. 83.)

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg u. s. w.

Wir verordnen nach Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

Art. I. Der § 5 der Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Reg.-Bl. 1895 Nr. 18) erhält als Absatz 3 den Zusatz:

Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten ist befugt, den Fragebogen der Anlage A nach Bedürfniß abzuändern.

Art. II. An Stelle des § 14 der Verordnung tritt nachstehende Bestimmung:

§ 14. Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiff während der Fahrt Pestfälle vorgekommen, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte ohne Verzug telegraphisch Anzeige hiervon zu machen.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiff vor der Abfahrt oder während der Fahrt Pestfälle vorgekommen, so ist das Schiff als verseucht anzusehen und nach Maßgabe der von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, gegebenen Verhaltungsmaßregeln zu behandeln. Solange solche Verhaltungsmaßregeln weder allgemein noch für den besonderen Fall vorliegen, ist das Schiff nebst allen Insassen von jedem Verkehr abzuschließen.

Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pest-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, als rein und muß es, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zugelassen werden, nachdem landespolizeilich etwa angeordnete Desinfektionsmaßregeln ausgeführt worden sind.

Art. III. Dem § 21 wird nachstehender Absatz 3 hinzugefügt:

Ueberhaupt ist Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, berechtigt, während der Zeit, daß die Gefahr der Einschleppung von Cholera, Gelbfieber oder Pest auf dem Seewege näher gerückt erscheint, über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus außerordentliche Anordnungen zu treffen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 9. März 1897.

Ad mandatum Serenissimi speciale.
A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

[1]) Veröff. 1892 S. 279. — [2]) Desgl. 1897 S. 142.

Bayern. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche durch wandernde Schafherden betr.

Vom 3. November 1896. (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 623.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) und des § 1 der vom Bundesrathe hierzu erlassenen Ausführungs-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 358), sowie auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche durch wandernde Schafherden nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 1. Als wandernde Schafherde (Wanderschafherde) gilt jede Herde, welche zum Zwecke des Weidegangs nach einem entfernteren Standorte von Gemeinde zu Gemeinde durchgetrieben wird.

Die Thiere einer Wanderschafherde müssen mit einem von dem Besitzer zu wählenden, deutlich sichtbaren, gleichmäßigen Zeichen versehen sein, so daß sich daraus die Zugehörigkeit eines jeden Thieres zur bezüglichen Herde unzweifelhaft erkennen läßt.

Eine solche Wanderherde hat der Besitzer vor Verlassen ihres regelmäßigen Standortes durch einen approbirten Thierarzt untersuchen zu lassen. Der Thierarzt hat, falls die Herde frei von Räude und Maul- und Klauenseuche befunden wird, einen Gesundheitsschein nach dem beigegebenen Formulare A. auszustellen.

§ 2. Auf Grund des Gesundheitsscheines (§ 1 Abs. 3) ist von der Ortspolizeibehörde des Abgangsortes nach dem beigegebenen Formulare B zu bethätigen.

Wenn bei der thierärztlichen Untersuchung (§ 1 Abs. 3) auch nur ein Schaf seuchekrank befunden wurde, so ist die Herde als verseucht anzusehen und darf für sie ein Wanderschein nicht ausgestellt werden.

§ 3. Liegt der Abgangsort der Schafherde nicht in Bayern, so hat der Führer beim Ueberschreiten der Landesgrenze in der zuerst betretenen bayerischen Gemeinde die gemäß §§ 1 u. 2 erforderliche Untersuchung und Bescheinigung zu erwirken.

Im Falle des § 2 Abs. 2 ist die Weiterbeförderung zu verbieten und nach den bestehenden seuchenpolizeilichen Vorschriften zu verfahren.

§ 4. Ohne Wanderschein (§ 2 Abs. 1) darf die Wanderung nicht stattfinden. Ist unterwegs eine Abweichung von dem in dem Wanderscheine angegebenen Wege geboten, so hat der Führer zuvor bei der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltes die Berichtigung des Wanderscheines zu erwirken.

Ortschaften, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, dürfen bei der Wanderung nicht berührt werden.

§ 5. Jede während der Wanderung vorkommende Veränderung im Bestande der Wanderherde, mit Ausschluß des Zugangs an Lämmern während der Lammzeit, ist binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltes unter Vorlegung des Wanderscheines von dem Führer anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Abgang auf dem Wanderscheine zu vermerken, für den Zugang jedoch unter Beobachtung der in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Bestimmungen einen besonderen Wanderschein auszustellen.

§ 6. Gesundheitszeugniß und Wanderschein sind auf amtliches Verlangen vorzuzeigen. Ein Führer, welcher ohne Gesundheitszeugniß und Wanderschein betroffen wird, ist polizeilich anzuhalten und sind die Schafe so lange unter Aufsicht im Stall oder an einem sonstigen abgesonderten Standort zu halten, bis die fehlenden Schriftstücke beigebracht sind.

§ 7. Die Dauer der Giltigkeit der Gesundheitszeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während der Wanderung ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, die Herde von einem approbirten Thierarzte neuerdings untersucht werden und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

§ 8. Ist das Ziel der Wanderung erreicht, so hat der Führer oder der Schafbesitzer sofort der Ortspolizeibehörde des neuen Standortes Anzeige hiervon zu erstatten.

Sobald die Ortspolizeibehörde durch die vorgeschriebene Anzeige oder auf anderem Wege von dem Eintriebe der Wanderschafherde in die Feldmark Kenntniß erlangt, hat dieselbe unverzüglich die Untersuchung der Herde durch einen approbirten Thierarzt zu veranlassen.

Wird durch den Befund des Thierarztes der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Räude, oder der Verdacht eines solchen Seuchenausbruches festgestellt, so ist nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§ 9 Für Schafherden, welche nicht unter die Wanderherden im Sinne des § 1 fallen, und von Gemeinde zu Gemeinde nach anderen Plätzen, z. B. auf Märkte, an Verladeorte, zu einem neuen Besitzer getrieben werden, ist ein Wanderschein nach Formular B von der Ortspolizeibehörde des seitherigen Standortes zu erholen und bis zum Bestimmungsorte mitzuführen.

Für solche Herden ist die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses (§ 1 Abs. 3) nur dann vorgeschrieben, wenn in dem Gemeindebezirk des Standortes der Herde oder in den angrenzenden Gemeinden der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt und amtlich bekannt gemacht ist.

§ 10. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung und der Gesundheitszeugnisse fallen dem Besitzer der Schafherde zur Last.

§ 11. Vorstehende Bestimmungen, durch welche die besonderen Vorschriften bezüglich der Einfuhr von Schafen aus Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz unberührt bleiben, treten mit dem 1. Dezember 1896 in Wirksamkeit.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 66 Ziff. 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

München, den 3. November 1896.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Formular A.

Gesundheitsschein.

Die Schafherde des (Name) . . . aus . . . (Ortschaft), Bezirk . . . . , bestehend aus (50 zweijährigen und 30 einjährigen Hammeln, ferner 80 Mutterschafen und 20 Hammel-Lämmern), gezeichnet (mit einem 2c. 2c. . . . . .) ist heute durch mich untersucht und frei von Räude und Maul- und Klauenseuche befunden worden.

(Ort) . . . . (Datum) . . . . . .

Der (Bezirks-, Distrikts- oder praktische) Thierarzt
N. N.

. . . . . .

Giltig bis zum . . ten . . . . 18 . .

Formular B.

Wanderschein.

Der Inhaber dieses Scheines (Name) . . . . ., wohnhaft zu . . . . . ist mit der dem (Namen und Wohnort des Besitzers) . . . . . in . . . . . gehörigen, aus . . Stück Schafen, nämlich . . . . . bestehenden Herde von (Ort der Ausfahrt) . . . . . auf der Wanderung über . . . . (Orte, welche auf der Wanderung berührt werden) nach . . . . . (Ort der Bestimmung) begriffen.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

. . . . . (Ortspolizeibehörde)

(Gemeindesiegel) Unterschrift.

Sachsen-Weimar. Verwaltungsbezirk Apolda. Polizeiliche Anordnung, betr. die Schweineseuchen im Amtsgerichtsbezirk Allstedt[1]). Vom 14. Oktober 1896.

1. Der Gemeindevorstand hat auf die erfolgte Anzeige von dem Ausbruche oder dem Verdachte des Rothlaufs, der Schweineseuche bezw. der Schweinepest sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen.

2. Ist der Ausbruch einer der vorerwähnten Schweineseuchen durch das Gutachten des beamteten Thierarztes in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft festgestellt, so kann der Gemeindevorstand auf die Anzeige weiterer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte die erforderlichen Schutzmaßregeln treffen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des Thierarztes bedarf.

Gewinnen die Seuchen in einer Ortschaft eine starke Verbreitung, so ist gleichfalls der beamtete Thierarzt und zwar etwa alle 14 Tage zuzuziehen, um die Ursachen der Seuchenausbreitung zu ermitteln, die ausgeführten Desinfektionen zu besichtigen und etwa noch erforderliche Tilgungsmaßregeln in Vorschlag zu bringen.

3. Die sämmtlichen auf dem Seuchengehöfte vorhandenen Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

Die als gesund erkannten Schweine sind von den kranken und verdächtigen abzusondern, möglichst weit entfernt anderweitig unterzubringen und von eigenen Personen mit besonderen Geräthschaften, welche bei der Pflege ꝛc. kranker oder verdächtiger Schweine noch nicht benutzt oder vorher gründlich desinfizirt worden sind, zu füttern, zu tränken und zu pflegen. Am zweckmäßigsten sind die anscheinend gesunden Schweine, sofern es die Jahreszeit und Witterung gestatten, in Schuppen oder Buchten unterzubringen, welche letztere im Hofe oder umzäunten Garten des Seuchengehöfts herzustellen sind.

Das Treiben der ansteckungsverdächtigen Schweine auf die Weide ist in besonders dringenden Fällen unter der Bedingung zu gestatten, daß die Thiere dabei keine öffentlichen Wege, Plätze und Weiden betreten, welche von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benutzt werden können, und daß sie auf der Weide von solchen Schweinen mindestens 50 m entfernt bleiben.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Schweine in ein anderes Gehöft des Seuchenorts mittelst Wagens, Schlittens ꝛc. hat der Gemeindevorstand zu genehmigen, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist.

Nach einem anderen Orte dürfen jedoch nur gesunde fette Schweine aus dem Seuchengehöfte zum Zwecke sofortiger Abschlachtung und zwar mit besonderer polizeilicher Erlaubniß ausgeführt werden.

Diese Erlaubniß ist zu ertheilen, wenn die Ausführung erfolgen soll mittelst Wagens, Schlittens ꝛc.

1. nach benachbarten Ortschaften, oder

2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation mittelst Wagens, Schlittens ꝛc. zugeführt werden.

Der Transport nach der Schlachtstätte hat ferner in der Weise zu erfolgen, daß hierbei die Schlachtthiere mit anderen zur Zucht oder zur Mästung bestimmten Schweinen nicht zusammenkommen.

Wird die Erlaubniß zur Ausführung von Schweinen in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist dieses der betreffenden Polizeibehörde rechtzeitig mitzutheilen, welche für die sofortige Abschlachtung Sorge zu tragen hat.

4. Der Besitzer des Seuchengehöfts oder dessen Vertreter darf die Zulassung gesunder fremder Schweine in das Seuchengehöft und die Entfernung von Geräthschaften, welche bei gefallenen kranken oder verdächtigen Schweinen benutzt oder sonst mit solchen in Berührung gekommen sind, aus dem Seuchengehöft nicht gestatten.

5. Personen, die in verseuchten Ställen gewesen oder mit kranken oder verdächtigen Schweinen in Berührung gekommen sind, dürfen das Seuchengehöft nur nach erfolgter Reinigung ihrer Hände, der Kleidung und des Schuhwerks verlassen.

Diese Reinigung haben die Personen vorzunehmen, welche mit Theilen kranker, geschlachteter Schweine oder mit Kadavern zu thun gehabt haben, namentlich bei der unschädlichen Beseitigung oder dem Vergraben solcher Theile oder Kadaver thätig gewesen sind.

6. Fleisch von geschlachteten oder verdächtigen Schweinen, welches zum menschlichen Genusse noch geeignet ist, darf aus dem Seuchengehöfte nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes entfernt werden, die zu ertheilen ist, wenn das gründliche Abkochen des Fleisches unter polizeilicher Aufsicht stattgefunden hat.

7. Das gemeinschaftliche Weiden, Tränken und Schwemmen der Schweine des Seuchenorts ist verboten.

Ebenso ist das Treiben von Schweinen des Seuchenorts über die Grenze der zu letzteren gehörigen Feldmark untersagt.

8. In dem durch die Schweineseuche bezw. Schweinepest verseuchten Orte und dessen Umgegend ist die Abhaltung von Schweine- (einschließlich aller Ferkel-) Märkten, sowie die Ansammlung von Schweinen zu Verkaufszwecken verboten.

9. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so hat der Gemeindevorstand den Seuchenort gegen das Durchtreiben und jede andere Durchführung von Schweinen abzusperren und zu bestimmen, daß nur die Ausführung von gesunden, fetten Schweinen zur alsbaldigen Abschlachtung mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf.

Bei Ertheilung dieser Erlaubniß und bei der Ausführung von Schweinen ist nach den unter Nr. 3 angegebenen Bestimmungen zu verfahren. An der Grenze des gesperrten Orts ist an einer geeigneten Stelle jedes Weges eine Tafel mit der Aufschrift: „Schweineseuche bezw. Schweinepest oder Rothlauf" anzubringen.

10. Wird die Seuche unter Schweinen, welche sich auf dem Transport befinden, festgestellt, so hat der Gemeindevorstand die Weiterbeförderung des ganzen Transports zu verbieten, die Absperrung der Thiere anzuordnen und die weiteren erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

11. Die Kadaver der gefallenen und solcher kranken Schweine, die geschlachtet sind und deren Fleisch zum menschlichen Genusse ungeeignet ist, müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade z. B. durch Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile ꝛc. unschädlich beseitigt werden.

In gleicher Weise sind von solchen kranken Schweinen, die geschlachtet sind und deren Fleisch als Nahrungsmittel benutzt werden kann, alle übrigen erkrankten Theile (Lungen, Herz, Leber, Milz, Magen, Därme ꝛc.) namentlich das Blut unschädlich zu beseitigen.

Von den Rückständen können das Fett zu gewerblichen Zwecken und die übrigen Weichtheile als Dünger verwendet werden.

Wo eine derartige unschädliche Beseitigung nicht ausführbar ist, müssen die Kadaver und Kadavertheile, nachdem sie vorher mit Kalkmilch gehörig begossen sind, an abgelegenen Orten, zu welchen Schweine keinen Zutritt haben, vergraben werden.

Die Gruben sind so anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver und Kadavertheile von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

In derselben Weise muß Alles, was von gefallenen und kranken Schweinen herrührt oder was mit denselben in Berührung gekommen ist (Borsten, Fleisch- und andere Abfälle, Pökelbrühe, Magen- und Darminhalt, Dünger, Streu, zurückgebliebenes Futter ꝛc.) durch Verbrennen, Vergraben ꝛc. unschädlich beseitigt werden.

12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver, Abfälle ꝛc. so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch gesunde Schweine verhindert wird.

Die Wagen, Karren, Schlitten ꝛc., auf welchen die Kadaver, Abfälle ꝛc. nach dem Verscharrungsplatze ꝛc. geschafft werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 779 unter „Deutsches Reich".

beim Transport Kadavertheile, namentlich Blut und andere Flüssigkeiten nicht verloren gehen können.

13. Die Ställe, Räume, Buchten ꝛc., in welchen sich kranke Schweine befunden haben, die Jauchekanäle solcher Ställe und die sämmtlichen Geräthschaften, welche bei dem Füttern, der Pflege, bei dem Schlachten und Transporte solcher Schweine, sowie bei der unschädlichen Beseitigung der Kadaver und Kadavertheile benutzt worden sind, müssen ohne Verzug desinfizirt werden. Ebenso ist die Stätte, wo kranke oder verdächtige Schweine geschlachtet sind, zu desinfiziren. Verunreinigte Gegenstände von geringerem Werthe (Verschläge, Bretter, schlechte Tröge, Eimer ꝛc.) sind zu verbrennen.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion in Gasthöfen, auf Viehhöfen, in Gehöften der Viehhändler und ausnahmsweise auch in anderen Fällen hat der Thierarzt dem Gemeindevorstand eine Bescheinigung auszustellen.

14. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von dem Gemeindevorstande aufzuheben:

1. wenn sämmtliche Schweine gefallen oder geschlachtet sind, oder

2. wenn in dem Gehöfte oder der Ortschaft, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, 14 Tage nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

3. wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Der Großherzoglich S. Bezirks-Direktor.

Oesterreich. Krain. Kundmachung der k. k. Landesregierung, betr. Viehbeschau auf den Eisenbahnstationen. Vom 10. September 1896.

(Oest.-San. W. S. 460.)

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung der Thierseuchen, und der zu diesem Gesetze erlassenen Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36, wird Nachstehendes angeordnet:

I. Beschauzwang. Ein- und Ausladungen von Wiederkäuern und Schweinen dürfen nur auf solchen Eisenbahnstationen, welche mit den zur Verladung erforderlichen mechanischen Einrichtungen ausgestattet sind, während der Tages- und Amtsstunden der Frachtenabtheilung des Bahnamtes und nur dann vorgenommen werden, wenn die zur Verladung oder Ausladung bestimmten Thiere vorher der Beschau durch den dazu bestimmten Thierarzt unterzogen wurden.

II. Ausnahmen. Auf Eisenbahnstationen, welche im Sinne dieser Verordnung als ständige Viehverladestationen erklärt werden (s. unter III), finden Ausnahmen von dem Beschauzwange nicht statt.

Auf anderen mit den zur Viehverladung erforderlichen mechanischen Einrichtungen versehenen Stationen kann in folgenden Fällen von der Beschau Umgang genommen werden:

a) bei der Verladung, wenn in der Umgebung keine Thierseuche herrscht, an einem und demselben Tage nicht mehr als zwei Stück Großrinder und sechs Stück Kleinvieh zur Verladung kommen, diese Thiere mit Viehpässen ordnungsmäßig gedeckt sind und der Transport zur Ausladung in einer krainischen Eisenbahnstation bestimmt ist;

b) bei der Ausladung, wenn der Transport auf einer krainischen Station zur Verladung gelangte, in welcher die Beschau von dem hierzu bestimmten Thierarzte bereits erfolgt und dieser Umstand auf dem Viehpasse auch ausdrücklich angemerkt wurde.

In Zeiten herrschender Thierseuchen finden die sub a) und b) erwähnten Erleichterungen keine Anwendung, und werden hiervon die Eisenbahnstationsämter stets rechtzeitig verständigt werden.

III. Ständige Viehverladestationen. Als ständige Vieh-Ein- und Ausladestationen werden bestimmt die Stationen: Laibach, Südbahnhof, Laibach, Staatsbahnhof, Laibach, Unterkrainerbahnhof, Krainburg, Rudolfswerth.

IV. Temporäre Viehbeschaustationen. In anderen als den sub III bezeichneten Stationen darf eine der Beschau unterliegende Verladung oder Ausladung von Thieren nur mit spezieller Bewilligung der zuständigen politischen Bezirksbehörde stattfinden; diese Bewilligung wird insbesondere zur Zeit von Viehmärkten ertheilt werden.

V. Beschauorgane. Die Beschauorgane werden von der Landesregierung jeweilig bestellt.

VI. Verständigung der Beschauorgane. Damit die Beschau der Thiere jeweilig ohne Versäumniß vorgenommen werden kann, haben die Versender, beziehungsweise die Empfänger das Eintreffen ihrer Thiere in der Verlade- oder Ausladestation dem Beschauorgane rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Beschauorgane und deren Stellvertreter sind verpflichtet, über ihre jeweilig begründete Verhinderung zur Vornahme der Beschau sich gegenseitig in Kenntniß zu erhalten und hiervon die in Betracht kommenden Eisenbahnstationsämter rechtzeitig zu verständigen.

VII. Beibringung von Viehpässen. Wiederkäuer und Schweine, welche zur Ein- oder Ausladung gebracht werden, müssen mit den vorgeschriebenen Viehpässen gedeckt sein.

Der Abgang eines Viehpasses, sowie eine mangelhafte oder unrichtige Ausstellung desselben schließt die betreffenden Thiere von der sofortigen Aufnahme zur Verfrachtung, beziehungsweise von dem Abtriebe aus der Gemeinde der betreffenden Station insolange aus, bis der Anstand behoben ist.

VIII. Vorgang bei Konstatirung einer ansteckenden Krankheit. Wird unter einem nach Maßgabe dieser Kundmachung der Viehbeschau unterliegenden Viehtransporte der Bestand einer ansteckenden Krankheit oder der Verdacht einer solchen konstatirt, so darf der betreffende Transport zur Verladung nicht angenommen werden, beziehungsweise dessen Ausladung nicht stattfinden. Diese Maßregel findet auch auf alle jene Viehtransporte Anwendung, welche mit den verseuchten oder seuchenverdächtigen Thieren während des Zutriebes zur Verladestation, am Verladeplatze oder während des Abtriebes vom Ausladeplatze in Berührung waren und auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Sobald eine ansteckende Krankheit oder der Verdacht einer solchen ermittelt wurde, ist unter allen Umständen die Intervention des betreffenden Gemeindeamtes anzurufen, der Viehtransport vom weiteren Verkehre auszuschließen und sogleich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten; derselben obliegt die Veranlassung der weiteren Anordnungen.

IX. Beschaugebühren. Die für die Beschau entfallende Beschaugebühr wird vom betreffenden Eisenbahnstationsamte zu Gunsten des Staatsschatzes eingehoben.

Diese Gebühr beträgt:

Für jedes Stück Großthier	10 kr.
Für jedes Stück Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine)	3 kr.

Saugkälber, Lämmer, Kitze und Ferkel, welche mit ihren Mutterthieren zur Ein- oder Ausladung gelangen, sind von der Beschaugebühr befreit.

Wenn in den temporären Viehbeschaustationen diese Gebühren zur Deckung der Reisekosten des Beschauthierarztes nicht ausreichen, ist noch ein weiterer Zuschlag zu entrichten, und zwar:

a) wenn die Station, in welcher die Beschau stattfindet, nicht in der Gemeinde des Amtssitzes des Thierarztes gelegen ist, die normalmäßige Fahrgebühr für die Hin- und Rückreise und die Diät von 2 fl. 50 kr., abzüglich der entfallenden Beschaugebühren;

b) wenn die Station, in welcher die Beschau vorgenommen wird, im Gebiete der Gemeinde des Amtssitzes des Beschauorganes gelegen ist, für die Fahrt zum und vom Bahnhofe die Gebühr von 1 fl.

X. Einhebung und Verrechnung der Beschaugebühren. Die Einhebung der sub IX erwähnten Gebühren und der eventuellen Zuschläge erfolgt ausnahmslos durch die zur Empfangnahme derselben seitens ihrer vorgesetzten Direktionen ermächtigten Eisenbahnbeamten. Dieselben haben diese Gebühren vorschriftsmäßig zu verrechnen und an die vorgesetzte Betriebsdirektion abzuführen.

Die Betriebsdirektion wird diese Gebühren nach Schluß eines jeden Monates gegen Abfuhrschein dem k. k. Landeszahlamte einsenden.

Die Entlohnung der Beschauorgane erfolgt im Wege der ordentlichen Rechnungslegung seitens der k. k. Landesregierung.

XI. Besondere Bestimmungen für den Verkehr mit dem Deutschen Reiche. Im Verkehre mit dem Deutschen Reiche sind nicht nur Wiederkäuer und Schweine, sondern auch Einhufer (Pferde, Maulthiere, Esel) vor der Verladung der vorschriftsmäßigen Beschau zu unterziehen und sind in dieser Beziehung keinerlei Ausnahmen zulässig.

XII. Allgemeine Vorschriften. Im Uebrigen sind bei dem Viehverkehre auf Eisenbahnen die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und der bezüglichen Durchführungsverordnung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen strengstens zu beobachten.

Diese Kundmachung tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit, und wird die hierämtliche Kundmachung vom 28. September 1894, Z. 9802, dann die hierämtliche Verfügung vom 18. Juni 1896, Z. 996, außer Kraft gesetzt.

Oesterreich. Steiermark. Erlaß der Statthalterei, Erhebungen über das Bedürfniß einer eventuellen Regelung des Impfwesens betr. (An alle unterstehenden politischen Behörden.) Vom 26. November 1896. Z. 33 860.

(Oest. San.-W. 1897 S. 14.)

Anläßlich der Verhandlungen, welche zwischen dem steiermärkischen Landesausschusse und der Statthalterei wegen Entlohnung der vom Landesfonde subventionirten Distriktsärzte für die Vornahme der öffentlichen Impfung gepflogen wurden, hat der Landesausschuß in der Note vom 3. Juni l. J., Z. 13 173, die einverständliche Regelung weiterer auf das Impfwesen bezüglicher Angelegenheiten angeregt.

Da die Statthalterei der Anschauung war, daß das Impfwesen in mehreren Richtungen einer zeitgemäßen Reform bedarf, wurde hierüber das weitere Einvernehmen mit dem Landesausschusse gepflogen und für die Berathung des Gegenstandes die Einsetzung einer Enquête in Aussicht genommen.

Um die Grundlagen für die Berathungen dieser Enquête zu beschaffen, wird die .... angewiesen, den dortigen Amtsarzt einzuladen, ein eingehendes Gutachten über die wünschenswerthen Aenderungen der dermalen über die Vornahme der öffentlichen Impfung in Steiermark bestehenden Bestimmungen abzugeben.

Dieses Gutachten wird sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken haben:

1. Die Evidenz der impfpflichtigen Kinder. Hiebei wird auf die Frage einzugehen sein, ob diese Evidenz, welche zu Folge Erlasses vom 28. Juli 1886, Z. 11 687[1]), Punkt 2, lit. a, al. 1, bisher zum Theile zu den Obliegenheiten der Impfärzte gehörte, etwa gänzlich den Gemeinden zu überlassen wäre, so daß die Impfärzte in den Impfjournalen nur die thatsächlich geimpften Personen mit Namen zu verzeichnen hätten.

Ueber die Art und Weise dieser Evidenzführung, welche bisher an manchen Orten Mängel erkennen ließ, werden bestimmte Vorschläge zu erstatten sein.

2. Inhalt und Form der Impfjournale.

3. Vorschläge, betreffend eine ausgiebigere Vornahme von Revaccinationen.

4. Gebühren der Impfärzte.

5. Eine Revision der Impfsammelplätze, beziehungsweise die Aufstellung neuer Impfpläne. Hiezu wird bemerkt, daß die Vertheilung der Impfsammelplätze in verschiedenen Gegenden des Landes sehr ungleich ist und daß bessere Impferfolge durchaus nicht mit einer möglichst dichten Vertheilung der Impfsammelplätze zusammenhängen.

Um über die dermalen in den einzelnen Impfsprengeln bestehenden Verhältnisse ein klares Bild zu bekommen, auf Grund dessen die Zweckmäßigkeit vorgeschlagener Aenderungen beurtheilt werden kann, wird die ..... angewiesen, die im Anschlusse nebst einem Musterblatte[1]) mitfolgenden Auskunftsbogen über die einzelnen Impfsprengel unter Mitwirkung der Impfärzte und Gemeinden entsprechend auszufüllen.

Hiebei werden folgende Einzelheiten zu beachten sein:

In jedem Bogen sind nur die Angaben über je einen Impfsprengel zu verzeichnen; unter Impfsprengel sind sämmtliche einem und demselben Impfarzte zur Impfung zugewiesenen Ortsgemeinden zu verstehen.

Die Zuweisung von Theilen derselben Ortsgemeinde an verschiedene Impfärzte ist in der Regel zu vermeiden; wo dieselbe bisher stattfand, ist entweder die Nothwendigkeit zu begründen oder sind entsprechende Abänderungsanträge zu stellen.

In jenen Fällen, in welchen sich der Impfsprengel eines Impfarztes über mehrere benachbarte politische Bezirke erstreckt, ist die Nachweisung von jeder Bezirkshauptmannschaft nur über den in ihrem Gebiete gelegenen Theil des Impfsprengels zu liefern.

Die Art der Ausfüllung des Auskunftsbogens ergiebt sich aus dem mitfolgenden Musterblatte; es ist hiebei jedoch besonders auf folgendes zu achten:

In der Spalte 1 auf der zweiten Seite der Tabelle sind sämmtliche dermalen im Impfsprengel bestehenden Impfsammelplätze mit Namen, in der Spalte 2 sämmtliche Pfarrorte mit Vertikalstrichen, in der Spalte 3 sämmtliche Schulen mit Ziffern zu verzeichnen.

Die Angaben je einer Horizontalspalte haben sich stets auf einen und denselben Ort zu beziehen; die Spalten 6, 8 und 9 sind nur für jene Orte, an welchen Impfsammelplätze bestehen und die Spalten 7 und 10 nur für Schulen auszufüllen.

Die auf jeden einzelnen Impfsammelplatz entfallende Einwohnerzahl (Spalte 6) ist nach dem Ortsrepertorium zu berechnen; zu diesem Zwecke sind die Ortschaften, welche jedem Impfsammelplatze zugewiesen sind, im Wege der Gemeindevorstehungen zu erheben.

Die Entfernungen der Impfsammelplätze, beziehungsweise Schulen vom Wohnorte des Impfarztes (Spalte 5) sind nach den bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft erliegenden Distanzausweisen anzugeben. Die Spalte 11 ist leer zu lassen.

Falls die Horizontalspalten der Tabelle nicht ausreichen sollten, ist ein Bogen einzuheften.

Von den Impfärzten und Gemeindevorstehungen sind Aeußerungen über allfällig wünschenswerthe Abänderungen des dermalen festgesetzten Impfplanes einzufordern, auf Grund welcher bestimmte Vorschläge unter eingehender Begründung zu erstatten sind.

Bei Anträgen betreffs Neuerrichtung von Impfsammelplätzen sind jedesmal die Entfernung des neuen Sammelplatzes vom Wohnorte des Impfarztes, sowie die dem neuen Sammelplatz zuzuweisenden Ortschaften sammt Einwohnerzahl und Angabe der bisherigen Zutheilung anzuführen.

Ferner wird die Frage zu beantworten sein, ob es sich nicht empfehlen würde, die Impfung an einzelnen der bestehenden oder neu zu errichtenden Sammelplätze nur jedes zweite Jahr vorzunehmen.

Solche Impfsammelplätze zweiter Ordnung wären besonders für Gebirgsgegenden in Aussicht zu nehmen, in welchen der Bevölkerung die Betheiligung an der öffentlichen Impfung durch weite Entfernung von den bestehenden Sammelplätzen erschwert wird.

---

[1]) Veröff. 1890 S. 622.

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Endlich sind die Amtsärzte darauf aufmerksam zu machen, daß sich dieselben bei allen Abänderungsanträgen in erster Linie von der Absicht auf Verbesserung des Impfzustandes der Bevölkerung leiten zu lassen haben, wobei jedoch stets darauf Rücksicht zu nehmen sein wird, daß eine Mehrbelastung des Landesfondes vermieden werde.

Die amtsärztlichen Gutachten sind unter Anschluß der über alle Impfsprengel des politischen Bezirkes ausgefüllten Auskunftsbogen bis 20. Jänner 1897 in Vorlage zu bringen.

Rußland. Regeln über die Anfertigung für den Verkauf von thierischen Stoffen für Heilzwecke, bestätigt vom Gehilfen des Ministers des Innern am 4. Oktober 1896. (Pharm. Ztschr. f. Rußland 1896. S. 797.)

I. Anfertigung von Auszügen aus Organen und von deren wirksamen Bestandtheilen.

1. Die Anfertigung von Auszügen aus Organen und von deren wirksamen Bestandtheilen kann sowohl Apotheken als auch besonderen Laboratorien überlassen werden, welche in wissenschaftlicher Hinsicht von Aerzten, Pharmazeuten und Chemikern geleitet werden.

2. Die Anfertigung von Auszügen aus Organen und von deren wirksamen Bestandtheilen ist für die Apotheken nicht obligatorisch; doch sind Apotheken, welche die bezeichnete Anfertigung übernehmen wollen, verpflichtet, hierüber der örtlichen Medizinalbehörde Mittheilung zu machen, zwecks Errichtung der betreffenden Kontrole.

3. Gesuche um die Erlaubniß zur Eröffnung der im Punkt 1 genannten Laboratorien werden von den Unternehmern, zusammen mit den Angaben über die wissenschaftliche und praktische Thätigkeit derjenigen Personen, welchen man die Leitung der Laboratorien zu übergeben beabsichtigt, der höchsten örtlichen Regierungsinstanz zur Bestätigung eingereicht. Dem Gesuch wird ein Plan der Thätigkeit des zu eröffnenden Laboratoriums und ein Gutachten der Medizinalabtheilung oder der ihr entsprechenden Behörde beigelegt.

4. Sowohl die Laboratorien als auch die Apotheken, welche die Auszüge aus den Organen oder deren wirksamen Bestandtheile anfertigen, sind verpflichtet: a) die thierischen Arzneimittel aus den Organen von notorisch gesunden Thieren anzufertigen und sie genau auf den durch die Wissenschaft festgesetzten Grundlagen, unter persönlicher Verantwortlichkeit derjenigen Person, welcher die wissenschaftliche Leitung der diesbezüglichen Arbeit gehört, aufzubewahren; b) in keinem Falle diese Sache in ein Geheimniß zu hüllen; c) auf Verlangen des Arztes, welcher eine bestimmte Substanz verschreibt, die Darstellungsmethoden derselben genau anzugeben; d) über die angefertigten Substanzen genau Buch zu führen; e) die Auszüge und ihre wirksamen Bestandtheile ausschließlich auf schriftliche Forderungen von Aerzten und Apotheken abzulassen, die Forderungen selbst in dem Etablissement aufzubewahren und im Falle der Thätigkeitseinstellung desselben sie der höchsten örtlichen medizinischen Instanz zu übergeben; f) die Auszüge nicht anders in den Handel zu bringen als in völlig sterilen, zugeschmolzenen Glasampullen mit aufgeklebten Etiquetten, auf welchen, außer der Benennung des Auszuges, angegeben sein muß die Firma des Etablissements und die Zeit der Anfertigung des Auszuges; im Falle des Zusatzes zu den Auszügen irgend eines Konservirungsmittels, muß in gleicher Weise auch der Name des letzteren und die auf ein jedes Gläschen entfallende Menge desselben genau angegeben werden; g) der Verkaufspreis der Auszüge aus den Organen und anderer wirksamen Substanzen wird von der örtlichen Medizinalverwaltung auf Grund der von dem Besitzer der Apotheke oder des Laboratoriums vorgestellten Daten auf ein Jahr im Voraus bestätigt.

5. Der höchsten örtlichen Medizinalbehörde wird anheim gestellt, außer der allgemeinen Aufsicht über die Anfertigung der Arzneistoffe (Regeln über die Revision von Apotheken), eine besondere Aufsicht über die Anfertigung von Auszügen und anderen wirksamen Bestandtheilen aus thierischen Organen sowohl in den Apotheken als auch in den Laboratorien zu errichten und zum Zweck der Untersuchung für den Verkauf angefertigte Probegläschen mit dem Auszuge zu entnehmen.

Anmerkung. Die Revision von Apotheken, welche blos fertige Arzneiauszüge und andere wirksame Substanzen verkaufen, wird auf allgemeinen Grundlagen ausgeführt.

6. In der Ausführung der besonderen Aufsicht über die Anfertigung von Substanzen lassen sich die Revidenten durch folgende Regeln leiten:

a) jede Untersuchung muß in nicht mehr als in einer vierwöchentlichen Frist, gerechnet vom Tage der Entnahme des Probegläschens, beendet werden;

b) das Untersuchungsresultat wird nicht später als zwei Tage nach der Beendigung der Untersuchung dem Leiter des Laboratoriums oder der Apotheke mitgetheilt;

c) beim Entstehen besonderer Schwierigkeit hat der Medizinalinspektor das Recht, die nächste Universität oder eine andere entsprechende Institution um ihre Mitwirkung anzugehen.

II. Anfertigung und Ablaß von Heilsera und Bakteriengiften.

7. Die Anfertigung und der Ablaß von Heilsera und wirksamen Bakterienstoffen ist, in Uebereinstimmung mit dem Zirkulär des Ministers des Innern vom 20. Januar 1895, Nr. 130, medizinischen Fakultäten und ihnen entsprechenden höheren medizinischen Fakultäten überlassen.

Anmerkung. Die Anfertigung und der Ablaß von Pockenlymphe, wie auch die Ausführung von Impfungen gegen Tollwuth müssen sich besonderen Regeln unterwerfen.

8. Institutionen, welche im Punkt 7 nicht genannt sind, und Personen, welche Heilsera und wirksame Bakterienstoffe anzufertigen wünschen, müssen hierzu durch das Medizinaldepartement eine besondere Erlaubniß erwirken; die Anfertigung der genannten Substanzen kann nur unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geschehen, die mit der Bakteriologie gründlich bekannt sind.

9. Die Institutionen und Personen, welche im Punkt 8 genannt sind, unterwerfen sich derjenigen Aufsicht, welche in jedem gegebenen Falle von der Regierung festgesetzt wird.

Für Uebertretung dieser Regeln unterliegen die Schuldigen der Verantwortlichkeit nach § 29 des Friedensrichterustaws, Ausgabe 1885, falls sie nicht einer strengeren Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen die Volksgesundheit unterliegen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Der Staatssekretär des Schatzamts hat in Anbetracht des Umstandes, daß von Einwanderern benütztes Bettzeug verkauft, zur Bedeckung von Obst- und Gemüsefässern gebraucht und nach verschiedenen Städten verschickt worden war, Artikel III, Par. 7 der Quarantänevorschriften vom 26. April 1894 (vgl. Veröff. 1894 S. 435) durch folgende Bestimmung unter dem 28. Februar 1897 ergänzt (Public health reports S. 221):

All bedding provided for steerage passengers must be destroyed or be disinfected before being landed. Bed ticking or other covering of mattresses and pillows used by passengers or crew shall not be landed unless disinfected at the quarantine station in accordance with these regulations, and tagged with labels certifying to said disinfection.

Neu-Süd-Wales. Gesetz, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege betr. Vom 16. November 1896.

(Fortsetzung.)

Part IV.

Common Lodging-houses.

35. A local authority may make by-laws

(a) providing for the registration and licensing of common lodging-houses; and

(b) fixing the number of lodgers who may be received into a common lodging-house, and for recording the names of the lodgers, and for the separation of the sexes; and

(c) prescribing the air space to be provided for each lodger, and the affixing of notices as to the number of lodgers to be accommodated in each room; and

(d) for enforcing cleanliness, drainage, and ventilation in such houses; and

(e) for giving of notices and taking precautions in the case of any infectious disease; and

(f) for providing separate privy accommodation for the sexes; and

(g) generally for the orderly conduct and for providing for the sanitary condition of such lodging-houses.

Part V.

Building areas and buildings.

36. This part shall apply only to districts administered by municipal councils.

37. (I) When the board, after causing due inquiry to be made, is of opinion that it would be prejudicial to health that any land should in its then condition be built upon, the board may so report to the Minister, describing the land to which the report refers, and specifying the reasons which influence the board in coming to the opinion aforesaid, and the measures which are necessary to be taken in order to render the land fit to be built upon.

On receipt of the report, it shall be lawful for the Minister after causing such inquiries and notifications as he may think fit to be made and given, by one notice in the Gazette, and by notices in three consecutive issues of some newspaper circulating in the district in which the land is situate, or by notice served on the owner of the land to declare that the land shall not be built upon until the measures referred to in the notice and more particularly specified in a document deposited in the office of the local authority and open to the inspection of any person have been taken or the notice is revoked by the Minister.

If any person in contravention of the notice aforesaid builds upon the land, he shall be liable to a penalty not exceeding five pounds for every day that building operations are carried on in contravention of the notice.

(II) For the purpose of the respective inquiries aforesaid, any person authorised by the Minister or the board in that behalf may enter any land and dig holes therein and remove the soil thereof.

38. (I) It shall be the duty of every local authority to cause to be made, from time to time, inspection of their district, with a view to ascertain whether any dwelling-house therein is in a state so injurious to health as to be unfit for human habitation; and if on the representation of their medical officer of health, or on information given, any dwelling-house appears to them to be in such state, to take proceedings against the owner or occupier for closing the house under the provisions of this Act.

For the purpose of such inspection the local authority may open any ground and remove any flooring, and take such measures as may be deemed necessary to ascertain the construction and condition of the dwelling-house, and all pipes, drains, and fittings in connection therewith.

(II) Before taking such proceedings, the local authority shall serve on the owner or occupier a notice requiring him to render the dwelling-house fit for human habitation, and specifying what works are necessary to be done for that purpose:

Provided that where the state of the house is caused by the want or defective construction of any structural convenience, or the insanitary construction of the house or of any part thereof, or where there is no occupier of the house, the notice shall be served on the owner.

(III) If within fifteen days after service of the notice in the preceeding subsection mentioned, no arrangements for satisfying the requirements of the local authority shall have been agreed to, proceedings shall be commenced by a complaint to a justice by the local authority, or by any person authorised by the local authority in that behalf, and the justice shall thereupon issue a summons requiring the owner or occupier to appear before a police or stipendiary magistrate or any two justices in petty sessions who shall proceed to inquire into the complaint.

If the house is in the opinion of the magistrate or justices unfit for human habitation, they may prohibit the using thereof for that purpose until it is rendered fit for that purpose, and on being satisfied that it has been rendered fit for that purpose, they or any other magistrate or justices aforesaid may determine the previous order by another declaring the house habitable, and, from the date of the making of the last-mentioned order, the house may be let or inhabited.

(IV) Any such proceedings may be taken for the purpose of causing the dwelling-house to be closed, whether the same is occupied or not; and upon such proceedings the magistrate or justices may impose a penalty not exceeding twenty pounds, and make a closing order.

(V) Where a closing order has been made in respect of a dwelling-house, the local authority shall serve a notice of the order on every occupying tenant of the house; and within such period as is specified in the notice, not being less than seven days after the service of the notice, the order shall be obeyed by him, and he and his family shall cease to inhabit the house, and in default he shall be liable to a penalty not exceeding twenty shillings a day during his disobedience to the order:

Provided that the local authority may make to every such tenant such reasonable allowance on account of his expenses in removing as may have been authorised by the magistrate or justices making the closing order, which authority the magistrate or justices are hereby authorised to give, and the amount of the said allowance shall be a civil debt due from the owner of the house to the local authority and may be recovered in any court of competent jurisdiction.

39. (I) Where a closing order has been made in respect of any dwelling-house and has not been determined by a subsequent order, then the local authority, if of opinion that the house has not been rendered fit for human habitation, and that the necessary steps are not being taken to render it so fit, and that the continuance of the house or any part thereof is dangerous to the health of the public or of the inhabitants of the neighbouring dwelling-houses, shall pass a resolution that it is expedient to order the demolition of the house or the said part thereof.

(II) The local authority shall cause notice of such resolution to be served on the owner of the house, and such notice shall specify the time and place appointed by the local authority for the

further consideration of the resolution, not being less than one month after the service of the notice, and any owner of the house shall be at liberty to attend and state his objections to the demolition.

(III) If, upon consideration of the resolution and objections, the local authority decide that it is expedient so to do, then, unless an owner undertakes to execute forthwith the works necessary to render the house fit for human habitation, the local authority shall order the demolition of the house or the said part thereof.

(IV) If an owner undertakes as aforesaid to execute the said works, the local authority may order the execution of the works within such reasonable time as is specified in the order, and if the works are not completed within the time or any extended time allowed by the local authority or the magistrate or justices aforesaid, the local authority shall order the demolition of the house or the said part thereof.

40. (I) Where an order for the demolition of a house or any part thereof has been made, the owner thereof shall, within three months after service of the order, proceed to take down and remove the house or the part thereof, and if the owner fails therein, the local authority shall proceed at his risk and expense to take down and remove the same and shall sell the materials, and after deducting the expenses incident to such taking down and removal and sale, pay over the balance (if any) to the owner. If such proceeds do not cover the expense the amount of the deficiency may be recovered by the local authority from the owner in any court of competent jurisdiction.

(II) Where a house or part thereof has been so taken down and removed, no house or other building or erection which will be dangerous or injurious to health shall be erected on all or any part of the site of such house or part thereof; and if any house, building, or erection is erected contrary to the provisions of this section, the local authority may at any time order the owner thereof to abate the same, and in the event of non-compliance with the order may, at the expense of the owner, abate or alter the same.

41. (I) Any person aggrieved by an order of a local authority under this part of the Act may appeal against the same to the next Court of Quarter Sessions holden within the district; and the provisions of the Criminal Law Amendment Act of 1883 relating to appeals to Quarter Sessions from summary convictions shall apply with the necessary modifications as if the order of the local authority were a summary conviation under the said Act.

(II) Provided that —

(a) notice of appeal may be given within one month after notice of the order of the local authority has been served on such person; and

(b) the Court of Quarter Sessions shall, at the request of either party, state the facts specially for the determination of the Supreme Court, in which case the proceedings may be removed into that Court.

Part VI.

Nuisances.

42. (I) For the purposes of this Act —

(a) any premises including those owned by the Government or by public bodies in such a state as to be a nuisance, or injurious or dangerous to health;

(b) any pool, ditch, gutter, watercourse, cistern, water-closet, earth-closet, privy, urinal, cesspool, cesspit, drain, dung-pit, or ash-pit, so foul or in such a state as to be a nuisance or injurious or dangerous to health;

(c) any accumulation or deposit which is a nuisance or injurious or dangerous to health;

(d) any factory, workshop, or workplace which is not under the operation of any general Act for the regulation of factories; and

(i) is not kept in a cleanly state and free from effluvia arising from any drain, privy, water-closet, earth-closet, urinal, or other nuisance; or

(ii) is not ventilated in such a manner as to render harmless, so far as practicable, any gases, vapours, dust, or other impurities generated in the course of the work carried on therein, that are a nuisance or injurious or dangerous to health,

shall be nuisances liable to be dealt with summarily under this Act.

(II) Provided that any accumulation or deposit necessary for the effectual carrying on of any business or manufacture shall not be liable to be dealt with summarily under this Act, if it is proved to the satisfaction of the magistrate or justices hereinafter referred to that the accumulation or deposit has not been kept longer than is necessary for the purposes of the business or manufacture, and that the best available means have been taken for preventing injury thereby to the public health.

(III) Provided also that in the case of premises owned by the Government or any public body, the officer having the chief control of such premises shall be liable for any breach of the provisions of this Part as if he were the actual owner or occupier of such premises, but if such person proves that the breach was one for which he should not be held responsible, he shall be entitled to recover any penalty imposed and costs from the Government or the public body.

43. (I) On the receipt of any information respecting the existence of a nuisance liable to be dealt with summarily under this Act, the local authority shall, if satisfied of the existence of the nuisance, serve a notice on the person by whose act, default, or sufferance the nuisance arises or continues, or if such person cannot be found, on the occupier or owner of the premises on which the nuisance arises, requiring him to abate the same within the time specified in the notice, and to execute such works and do such things as may be necessary for that purpose, and if the local authority think it desirable (but not otherwise) specifying any works to be executed.

(II) The local authority may also by the same or another notice served on such occupier, owner, or person, require him to do what is necessary for preventing the recurrence of the nuisance, and if they think it desirable specify any works to be executed for that purpose, and may serve that notice notwithstanding that the nuisance may for the time have been abated, if the local authority consider that it is likely to recur on the same premises.

(III) Provided that —

(a) where the nuisance arises from any want or defect of a structural character, or where the premises are unoccupied, the notice shall be served on the owner; and

(b) where the person causing the nuisance cannot be found, and it is clear that the nuisance does not arise or continue by the act, default, or sufferance of the occupier or owner of the premises, the local authority may themselves abate the same, and may do what is necessary to prevent the recurrence thereof.

44. (I) If either —

(a) the person on whom a notice to abate a nuisance has been served as aforesaid makes

default in complying with any of the requisitions thereof within the time specified; or

(b) the nuisance, although abated since the service of the notice, is, in the opinion of the local authority, likely to recur on the same premises;

the local authority shall make complaint to a justice, and such justice shall thereupon issue a summons requiring the person on whom the notice was served to appear before a police or stipendiary magistrate, or any two justices in petty sessions.

(II) The said magistrate or justices may, if satisfied that the alleged nuisance exists, or that although abated it is likely to recur on the same premises, by order require the said person to comply with all or any of the requisitions of the notice, or otherwise to abate the nuisance within a time specified in the order, and may, if thought desirable, specify the works to be executed by the said person for the purpose of abating or preventing the recurrence of the nuisance.

(III) If a person fails to comply with an order of a magistrate or justices made as aforesaid, with respect to the abatement of a nuisance, he shall, unless he satisfies the Court that he has used all due diligence to carry out such order, be liable to a penalty not exceeding twenty shillings a day during his default; and if a person knowingly and wilfully acts contrary to an order prohibiting the recurrence of a nuisance, he shall be liable to a penalty not exceeding forty shillings a day during such contrary action: Moreover, the local authority may enter the premises to which an order made under this part relates, and abate or remove the nuisance, and do whatever may be necessary in execution of such order.

45. Whenever it appears to the magistrate or justices that the person by whose act, default, or sufferance a nuisance liable to be dealt with summarily under this Act arises, or the owner or occupier of the premises is not known or cannot be found, then the order may be addressed to, and if so addressed shall be executed by, the local authority.

46. Any matter or thing removed by the local authority in abating or doing what is necessary to prevent the recurrence of a nuisance liable to be dealt with summarily under this Act may be sold or disposed of without sale, and the money arising from the sale may be retained by the local authority and applied in payment of the expenses incurred by them in reference to such nuisance, and the surplus (if any) shall be paid, on demand, to the owner of such matter or thing.

47. (I) Any person aggrieved by the order of a magistrate or justices under this part prohibiting the recurrence of a nuisance or requiring the execution of structural works may appeal against the same to the next Court of Quarter Sessions holden within the district; and the provisions of the Criminal Law Amendment Act of 1883 relating to appeals to Quarter Sessions from summary convictions shall apply with the necessary modifications as if the order aforesaid were a summary conviction under the said Act.

(II) Where a person appeals as aforesaid, no liability to a penalty shall arise, nor shall any proceedings be taken or work be done under the order of the magistrate or justices until after the determination of such appeal, unless such appeal ceases to be prosecuted.

48. (I) The Governor may, by proclamation in the Gazette, declare the whole or any portion of a municipality to be a sanitary area, and revoke and vary any proclamation made as aforesaid. It shall thereupon be the duty of the council of the municipality to make by-laws prohibiting under suitable penalties the construction or use of cesspits and the burial of night-soil within the said area, and for the regulation of the deposit of house refuse, rubbish, and garbage, and for the destruction thereof, providing for the filling-up of disused cesspits, and for the disposal of night-soil.

(II) By like proclamations the Governor may constitute sanitary areas in populous localities situate outside any municipality, and may define the boundaries of the same, and may revoke and vary any proclamation made as aforesaid. The board may thereupon make regulations for the purposes mentioned in subsection (I) to have effect within the areas so constituted.

Part VII.

Polluted water supply.

49. Where a Government medical officer, or an officer of health or two legally qualified medical practitioners certify to a local authority that any well, dam, tank, stream, or other source of water supply for drinking or domestic purposes is so polluted or unwholesome as to be unfit for those purposes, the local authority may, with the consent of the board, by notification in the Gazette and in two consecutive issues of some newspaper circulating in the place where the well, dam, tank, stream, or source of water supply is situate, direct that within a time therein mentioned the well, dam, dank, or other similar source of water supply shall be closed by the owner of the same, and that the water in or flowing from the well, dam, tank, stream, or other source of water supply shall not be used for drinking or domestic purposes until the local authority have given notice in the Gazette revoking the direction aforesaid.

And the board or the local authority may at any time between the hours of then of the clock in the forenoon and six o'clock in the afternoon enter upon any premises within the district of such authority for the purpose of obtaining a sample of any water.

Any person who fails to comply with any direction notified as aforesaid, or who uses or causes to be used for any of the purposes aforesaid any water in or flowing from such well, dam, tank, stream, or other source of water supply as aforesaid while such direction remains in force shall be liable to a penalty not exceeding five pounds for each day during which the direction is not complied with, or the well, dam, tank, stream, or other source of water supply is so used as aforesaid.

(II) Where any case of infectious disease exists in a district, and the board or the president has reason to suspect that the said disease has been caused by or might be spread by water contained in any well, dam, tank, or other similar source of water supply, the board or the president may cause the said well, dam, tank, or source of water supply to be temporarily closed, and for that purpose may at any time enter upon any premises and take such steps as may be thought necessary.

50. (I) Any person who pollutes by causing or knowingly permitting any solid or liquid matter to fall or flow or to be carried into any stream or water used for or in connection with the supply of water for drinking or domestic purposes shall be liable to a penalty not exceeding five pounds for every day that he causes or permits the said matter to fall or flow to be carried into the said stream or water in contravention of this section.

(II) The board may make regulations —

(a) prescribing the degree to which water used in carrying on any trade or manufacture and allowed to flow or percolate into any stream or water used for the purpose aforesaid may be fouled, and providing that the purification

of such water as aforesaid shall be effected to the satisfaction of the local authority; and

(b) prescribing and regulating the construction of channels by which the water used as aforesaid may be discharged so as to flow or percolate into the stream or water used for the purposes aforesaid.

Part VIII.

Unwholesome or Adulterated Food and Drugs.

51. From and after the commencement of this Act, no person shall, except as hereinafter provided, sell, or offer, or expose for sale, or deliver any adulterated article, or articles of food unfit for human consumption, either in the streets, or in any store, market, shop, stall, or vessel within the meaning of the Navigation Acts, or other place of business, or on a round from house to house, under a penalty for a first offence of not less than two pounds nor more than ten pounds, for a second offence twenty pounds, for a third or subsequent offence fifty pounds: Provided that if the certificate of the Government analyst shall state that the adulterated article has been so adulterated as to be injurious to health, the Court is hereby empowered to impose five times the amount of the maximum penalty laid down for a first, second, or third offence, and may impose, in addition to the penalty, a term of imprisonment, with or without hard labour, for any period not exceeding six months.

52. (I) Any officer of the board, or of a municipal council duly authorised in writing by the mayor, or any of the following officers, that is to say, any inspector of weights and measures, or superintendent, inspector, sub-inspector, or sergeant of police, or any constable specially authorised by the Inspector-General of Police, or by any superintendent of police, may, at any place of sale or elsewhere, or during transit towards a place of sale —

(a) on payment or tender to any person dealing in any food or drug or having it for sale, or his agent or servant of the value thereof, demand and select and take or obtain samples (not being of a quantity greater than is reasonably requisite for the purpose of analysis) of the said food or drug; and

(b) require the said person or his agent or servant to show and permit the inspection of the vessels in which such food or drug is at the time kept, and to take or draw therefrom in his presence the samples demanded.

(II) Any such person or his agent or servant who, being thereto lawfully required —

(a) on payment or tender of the value thereof as aforesaid, refuses or wilfully neglects to deliver to any such officer any such sample, or prevents or attemps to prevent the officer from selecting, taking, or obtaining any such sample; or

(b) wilfully and without just cause refuses or neglects to show to the officer or refuses to permit the inspection by the officer of such vessels as aforesaid, or obstructs him in making the inspection, or refuses or neglects to take or draw as aforesaid the samples demanded,

shall be liable to a penalty not exceeding fifty pounds, and in case of a subsequent offence to a penalty not exceeding one hundred pounds.

(III) When any officer in pursuance of the provisions of this section takes, or obtains a sample of any food or drug, such food or drug shall be deemed to have been sold to such officer by the person dealing in it or having it for sale or his agent or servant within the meaning of this Act, nothwithstanding that the quantity so taken, or obtained may be less than the quantity which the person dealing in the food or drug or having it for sale is authorised to sell or dispose of at one time.

53. It shall be lawful for the Governor, on the recommendation of the Board of Health by notice in the Gazette, to fix limits of strength and purity for articles of general consumption.

54. The person purchasing or the officer taking or obtaining any food or drug with the intention of submitting it to analysis shall thereupon notify to the seller or person dealing in the food or drug, or having it for sale, or his agent or servant, his intention to have the same analysed by an analyst, and shall offer to divide the food or drug into three parts, to be then and there separated, and each part to be labelled or marked and sealed or fastened up in such manner as its nature will permit; and shall, if required to do so, proceed accordingly, and shall deliver one of the parts to te seller, or person aforesaid, or his agent or servant.

He shall retain one of the said parts for future comparison, and submit the third part, if he thinks fit, to the analyst.

55. If the seller or person dealing in the food or drug or having it for sale or his agent or servant do not accept the offer of the purchaser or officer aforesaid to divide the food or drug in his presence, the analyst receiving the same for analysis shall divide it into two parts, and shall seal or fasten up one of those parts, and retain such part for production in the event of proceedings being afterwards taken in the matter.

56. Any analyst analysing any food or drug submitted to him in pursuance of the provisions of this Act may give a certificate of the result of the analysis in the form prescribed; and in any proceedings before any Court or justices the production of a certificate, purporting to be signed by the analyst, shall be sufficient evidence of the identity of the food or drug analysed and of the result of the analysis without proof of the signature of the person appearing to have signed the same.

57. Where the prosecutor in any case under this Part has caused the food or drug forming the subject of prosecution to be analysed by any competent analyst, the reasonable expense of and attending such analysis (to be assessed by the justices) may in case of a conviction be awarded against the defendant as part of the costs of the prosecution if the convicting justices think fit:

Provided that before the making of such analysis the person prosecuted has had reasonable notice of the time and place of the intended production of the food or drug to the analyst for examination with the name of such analyst, and has been allowed to attend on such production.

58. Upon complaint to the Board that any food or drug is being sold contrary to the provisions of this Act, such complaint being accompanied by a sample of the food or drug, and a report by an analyst supporting the complaint, together with an affidavit by the complainant that the sample submitted is in the same state as when purchased, and is to food or drug referred to in the analyst's report, the Board shall have the sample submitted analysed, and if the food or drug be found not in accordance with the provisions of this Act, shall direct a local authority to obtain a sample of such food or drug from a seller of same, and to have the sample analysed. The local authority shall act as directed by the Board, and, if the analysis show the food or drug no to be in accordance with the provisions of this Act, shall prosecute the seller.

59. (I) Upon complaint on oath to a justice that the complainant suspects and believes that any food unfit for human consumption, or any drug unfit for use is being kept for sale at or in some

premises or place to be specified in such complaint, and upon reasonable grounds being therein shown for such suspicion and belief, the justice may grant a warrant to any constable to enter and search the said premises or place; and such constable may break open any doors not opened within a seasonable time after demand, and may seize any food or drug which he may then and there find, and any vessels in which the same is at the time kept.

(II) It shall thereupon be lawful for any justice to grant a summons calling upon the owner of the food or drug, or the person in whose possession it has been found, to appear before any police or stipendiary magistrate, or any two justices in petty sessions to show cause why the food or drug and the vessels aforesaid should not be forfeited and destroyed.

(II)) Upon the said owner or person so appearing, or if after being so summoned he fails to appear, the said magistrate or justices may, after inquiry into the matter, and if satisfied by reasonable proof —

(a) that the food was in such premises or place for the purpose of being sold for human consumption, of which fact the presence of such food in such premises or place shall be primâ facie evidence, and was unfit for such consumption; or

(b) that the drug was in such premises or place for the purpose of being used or sold, and was unfit for use, or might, if sold, of which fact the presence of such drug in such premises or place shall be primâ facie evidence, to a purchaser and used by him in a proper manner, injuriously affect him;

adjudge such food or drug, and also every such vessel to be forfeited, and the same shall be destroyed.

In default of such reasonable proof the food or drug and the said vessels shall be forthwith restored to the owner or person in whose possession they were found.

60. (I) The Governor, on the recommendation of the board, may, by regulation, prescribe the conditions under which, and the respective proportions in which, the antiseptic preparations therein mentioned may be mixed with food; and any food with which any antiseptic or antiseptic preparation has been mixed in contravention of any regulation made as aforesaid shall be deemed to be unfit for human consumption.

(II) Any person who sells any food with which any antiseptic or antiseptic preparation mentioned in any regulation made under the last preceding subsection has been mixed shall, unless at the time of delivering the food he gives notice to the person receiving the same by a label distinctly and legibly written or printed affixed to the containing vessel or parcel truly specifying the nature of the antiseptic or antiseptic preparation and the proportion in which it is present in the food, be liable for each offence to a penalty not exceeding five pounds, and for any subsequent offence to a penalty not exceeding ten pounds.

61. (I) Every person who for purpose of sale —

(a) mixes or causes or permits to be mixed any ingredient or material with any food, or colours any such article, or causes or permits the same to be coloured, so as in any such case to render such article injurious to health; or

(b) mixes or causes or permits to be mixed any ingredient or material with any drug, or colours any such drug, or causes or permits the same to be coloured, so as to affect injuriously the quality or potency of such drug

shall for the first offence be liable to a penalty not exceeding fifty pounds, and in case of any subsequent offence shall be guilty of misdemeanour, and be liable to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding six months.

(II) Every person who sells any food or drug mixed with any such ingredient or material, or so coloured as aforesaid, whereby such food or drug has been rendered injurious to health, shall be liable for each offence to the like penalties as are in the first subsection provided in respect of the mixing or colouring of any such food or drug.

(Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 4. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 19—24.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an															Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Klauenseuche der Schafe					
	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Antwerpen	2	2	4	—	—	—	—	—	—	2	3	6	—	—	—	3	9	10
Brabant	—	3	4	2	3	1	1	—	—	3	4	2	—	—	—	6	15	31
Westflandern	2	2	4	22	21	13	3	3	4	—	2	1	—	10	—	—	1	5
Ostflandern	14	7	9	1	1	1	1	—	—	2	6	4	—	—	—	5	25	33
Hennegau	2	—	—	—	—	—	—	—	—	10	7	11	—	—	—	8	24	31
Lüttich	5	4	15	6	9	7	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	2	10
Limburg	3	1	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8
Luxemburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	30	—	6	—	—	—
Namur	4	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im ganzen Königreich	33	19	40	33	37	22	5	3	4	18	22	27	30	10	6	22	77	128

Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten. — Die 12 Tollwuthfälle betrafen Hunde.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 997.

Uebersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1896[1]).

Beilage zu Nr. 24 des eidgen. Viehseuchenbulletins, Jahrgang 1896.

Kanton	Rauschbrand	Milzbrand	Maul- und Klauenseuche				Wuth		Rotz und Hautwurm	Rothlauf oder Fleckfieber der Schweine und Schweineseuche
			Großvieh		Kleinvieh					
	Ungestanden und abgethan		Geschlachtet und ungestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Geschlachtet und ungestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Ungestanden und abgethan	Als verdächtig abgethan	Ungestanden und abgethan	
	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere
Zürich	4	16	3	106	—	5	8	18	—	1216
Bern	324	107	59	609	—	14	3	—	—	869
Luzern	4	17	—	—	—	—	13	3	—	639
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Schwyz	19	4	—	40	—	—	3	7	—	39
Unterwalden o. d. W.	22	1	—	—	—	—	—	—	—	46
Unterwalden n. d. W.	15	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Glarus	67	5	—	38	—	43	—	—	—	4
Zug	1	2	—	—	—	—	—	1	—	45
Freiburg	213	57	—	—	—	—	—	—	1	457
Solothurn	24	15	—	45	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	23	63	—	—	—	—	4	43
Basel-Landschaft	2	9	2	34	—	—	—	—	—	6
Schaffhausen	—	—	1	4	—	—	—	—	—	45
Appenzell A.-Rh.	12	1	—	349	—	142	—	—	—	276
Appenzell J.-Rh.	33	2	—	49	—	35	—	—	—	96
St. Gallen	14	5	45	705	—	116	—	—	1	763
Graubünden	35	2	—	17	—	14	—	—	—	208
Aargau	1	10	—	45	—	9	3	—	—	246
Thurgau	—	13	2	55	—	76	—	—	—	277
Tessin	—	3	—	—	—	—	—	—	2	18
Waadt	113	22	—	21	—	9	—	—	17	944
Wallis	5	—	—	—	—	—	—	—	3	541
Neuenburg	4	—	—	18	—	3	1	—	—	40
Genf	—	—	14	11	—	—	9	5	7	32
Total	912	291	149	2209	—	466	40	34	37	6859

Als an Räude erkrankt oder der Ansteckung verdächtig sind gemeldet im Kanton Freiburg 7, Waadt und Wallis je 3 Thiere.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 172.

Rinderpest in Süd-Afrika.[1]) Im Oranje-Freistaat wurde am 9. Februar der Ausbruch der Seuche auf 19 weiteren Farmen amtlich bekannt gegeben. 8 hiervon liegen im Bezirk Boshof, nördlich von Bloemfontein.

Nach dem Stande der Seuche am 13. Februar waren 12 Distrikte betroffen mit einem Gesammtbestand von 53 558 Stück Vieh auf den verseuchten Farmen; 25 682 Stück davon sind gefallen. Im Ganzen waren bis jetzt 341 Farmen betroffen, von denen 70 als frei von Rinderpest erklärt wurden.

In der Südafrikanischen Republik war der Stand der Seuche während der Woche vom 23. bis 30. Januar folgender: Distrikt Nylstroom: Bezirk Zwagershoek, Vieh, welches frühzeitig geimpft, noch gesund, an einigen Plätzen bricht die Seuche aus und es fallen von 300 Stück Rindvieh 2 bis 3 Stück; unter dem bereis verseuchten Vieh fallen von 230 Stück Vieh etwa 86. Bezirk Pietpotgietersrust, Seuche wüthet noch unter dem Kaffernvieh, 9 Meilen längs des Olifantsrivier liegen Hunderte von gefallenen Thieren. Bezirk Nylstroom, die Seuche unter dem geimpften Vieh nimmt täglich zu, alles Vieh, welches vor einem Monat geimpft wurde, ist gefallen, die Seuche ist auch in Groenfontein, Olifantspoort, Tweefontein ausgebrochen. Distrikt Middelburg: Bezirk Leylonsrivier Secoeenisberg, Seuche nimmt noch stark zu. Distrikt Standerton: Die Pest herrscht noch in den verseuchten Plätzen. Distrikt Zeerust: Die Seuche herrscht nicht mehr so stark. Distrikt Sydenburg: Die Seuche ist auf die früher infizirten Plätze beschränkt. Distrikt Rustenburg: Die Pest ist auf Rietolei ausgebrochen. Distrikt Pretoria: Bezirk Elandsrivier, der Zustand der Seuche ist Besorgniß erregend. Bezirk Apiesrivier, die Seuche wüthet fort. Distrikt Witwatersrand: Die Seuche ist auf Bramfontein ausgebrochen. Distrikt Klerksdorf: Von 44 verseuchten Plätzen sind 9 wieder seuchenfrei.

In der Woche vom 30. Januar bis 6. Februar 1897: Distrikt W. W. Rand: Bezirk Krugersdorp, auf der Lancastermine unter 7 Ochsen ausgebrochen; innerhalb der alten Quarantäne von 300 Stück Rindvieh 18 gefallen; die Pest nimmt im Allgemeinen ab. Distrikt Nylstroom: Bezirk Zwagershoek, 62 Stück Rindvieh gefallen, bei Rhenosterhoekspruit wüthet die Seuche noch stark unter dem Kaffernvieh. Bezirk Pietpotgietersrust, 74 Stück Rindvieh gefallen. Bezirk Nylstroom, die Seuche breitet sich noch stets unter dem geimpften Vieh aus, viele Thiere fallen, ein Theil salzt. Distrikt Pretoria: Bezirk Apiesrivier, Pest noch stark. Bezirk

[1]) Vgl. S. 261.

Krokodilrivier, neue Pestfälle nicht vorgekommen. Bezirk W. W. Rand, 8 Thiere gefallen, 2 erkrankt. Bezirk Pretoria noch frei. Bezirk Elandsrivier, die Seuche herrscht unter dem Rindvieh in Bronkhorst. Distrikt Potchefstroom: Dorfbezirk, die Seuche ist in 6 verschiedenen Herden ausgebrochen, 14 Thiere sind gefallen, 17 noch erkrankt; bei Gemi, 83 Thiere gefallen, 25 nicht stark erkrankt. Bezirk Vaalrivier Koedoesfontein, 24 Thiere gefallen und 24 krank. Bezirk Koedoeslaagte, 50 Thiere gefallen, 76 krank, 1 Stück gesalzen. Bezirk Buffelskloof, 13 Thiere gefallen, 40 krank. Bezirk Walkraal, 17 Thiere gefallen, 14 krank, 23 gesalzen. Bezirk Rietpoort, 2 Thiere gefallen, 3 erkrankt. Bezirk Buffelshoet, 19 Thiere gefallen, 60 krank. Bezirk Haaskraal, 8 Thiere gefallen. Bezirk Hoogekraal, 85 Thiere gefallen, die übrigen erkrankt.

— Anfangs Februar hat Professor Koch in Kimberley der Kapregierung gemeldet, daß es ihm endgültig gelungen ist, auf zweierlei Weise wirksame Mittel zur Bekämpfung der Rinderpest herzustellen. Der Erfolg des deutschen Gelehrten hat in den maßgebenden Kreisen der Kapregierung eine verständige Würdigung gefunden. Der Premierminister Sir Gordon Sprigg hat Herrn Professor Koch telegraphisch beglückwünscht und seine Freude und Genugthuung über die Entdeckung ausgesprochen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung vom 16. März 1897.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 9. August 1893 (A.-Bl. S. 433) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande über die Grenzstation Elten zur Einfuhr gelangenden untersuchungspflichtigen Thiere, namentlich Pferde, Esel, Maulesel vom 1. April d. J. ab am Montag und Freitag jeder Woche in der Zeit von 10½ Uhr Vormittags bis 4½ Uhr Nachmittags stattfindet.

Der Regierungs-Präsident.

Vermischtes.

Frankreich. Aus dem 24. Bande der Arbeiten des Comité consultatif d'hygiène publique de France, Jahrgang 1894. (Vergl. Veröff. 1895 S. 886.)

A. Oeffentliche Gesundheitspflege im Allgemeinen.

Das Komité wurde mehrfach um seinen Rath über Neuanlage oder Aenderung der Wasserversorgung von Städten und Bezirken befragt. Mit Rücksicht auf die zunehmende Verunreinigung der Seine und die in der Umgebung von Paris beobachteten Epidemieen von Unterleibstyphus und Cholera hatten die zuständigen Behörden beschlossen, eine Anzahl Siele der Stadt Paris, statt wie bisher in die Seine, auf Rieselfelder zu leiten und zur Reinigung des für die Bewohner der Bannmeile von Paris unterhalb der Stadt bei Suresnes dem Flusse entnommenen Trinkwassers das Verfahren von Anderson einzuführen. Hierbei wird das Wasser zunächst in einem rotirenden Cylinder über Eisenstückchen geleitet, dann gelüftet, wodurch das gelöste Eisen sich oxydirt, ausfällt und organische Stoffe mit niederreißt, endlich durch Sand filtrirt. Das Komité ertheilte diesem Plane seine Zustimmung, jedoch nur aus Rücksicht auf die durch örtliche Verhältnisse begründete Schwierigkeit einer anderen Regelung und unter Anerkennung, daß mit dem Anderson'schen Verfahren eine zuverlässige Reinigung des Wassers von krankheitserregenden Keimen nicht erreichbar ist, und daß der beabsichtigte Zweck bei Wasserentnahme oberhalb von Paris sicherer erreicht werden würde. Zugleich wurde gefordert, daß das nach Anderson gereinigte Wasser fortlaufend bakteriologisch untersucht werden müsse, und daß bei unbefriedigendem Ergebnisse das Verfahren einzustellen sei. Zur Behebung des in Lyon hervorgetretenen Wassermangels wird die dort nahe dem Flußbett der Rhone bestehende Anlage durch 40 neue, 10 bis 12 m tiefe, gemauerte Brunnen ergänzt werden. In Erwartung, daß es sich hierbei nur um eine vorläufige Einrichtung handele, für die Zukunft jedoch eine Quellenleitung in Aussicht genommen ist, erklärte sich das Komité damit einverstanden. Das Komité billigte ferner die Absicht des Gemeinderaths von Hâvre, das Gebiet der zur Wasserversorgung der Stadt benutzten Quellen durch Erwerbung von Privatgrundstücken in weiterem Umfange als bisher der Bebauung zu entziehen und vor Verunreinigung zu schützen. Bei Begutachtung der Sandfilteranlage der Stadt Sablé an der Sarthe betonte das Komité die Nothwendigkeit fortlaufender bakteriologischer Wasseruntersuchungen. Von insgesammt 136 durch das Komité beurtheilten Entwürfen zu Wasserversorgungen wurden 5 abgelehnt und 34 unter Vorbehalt, die übrigen ohne Einwand gebilligt. Ein von der société anonyme de la force motrice gratuite vorgelegter Apparat zum Sterilisiren von Trinkwasser wurde günstig beurtheilt.

In Ausführung des Gesetzes, betreffend die gesundheitliche Verbesserung von Paris und der Seine vom 10. Juli 1894[1]) hat der Präfekt des Seinedepartements unterm 8. August 1894 eine Verordnung erlassen, welche Vorschriften über Anlage von Klosets, Beseitigung der Hausabwässer und atmosphärischer Niederschläge u. a. enthält.

Den Plan einer Schwemmkanalisation zur Abführung der Fäkalien und Abwässer der Irrenanstalt von Saint-Lizier in Ariège, welche bisher nicht einmal Latrinen besaß, billigte das Komité unter der Voraussetzung, daß der Inhalt der Kanäle vollständig auf ein Rieselfeld und nicht zum Theil, wie beabsichtigt wor, in Sickerbrunnen geleitet wird. Der Absicht einer Verlegung des Kirchhofs in Montluçon (Depart. Allier) stimmte das Komité im Gegensatz zu der Ansicht des Ortsgesundheitsraths, welcher das Aufgraben des alten Platzes für gefährlich hielt, zu. In den Verhandlungen über diese Angelegenheit wurde an einzelnen Beispielen eingehend erörtert, daß den Kirchhöfen vielfach mit Unrecht gesundheitliche Nachtheile zugeschrieben werden.

Das Komité äußerte sich ferner über die zur Verhütung der Gefahren bei der Kunstseidefabrikation zu ergreifenden Maßnahmen. Die Kunstseide wird aus Cellulose durch Behandlung mit Gemischen von Salpeter- und Schwefelsäure, Alkohol und Aether und schließlich mit Calciumsulfit gewonnen, dabei sind die Arbeiter den Dämpfen von salpetriger Säure, Aether und Schwefelwasserstoff ausgesetzt, außerdem infolge der in den ersten Abschnitten der Verarbeitung erzeugten explosiven Eigenschaften des Materials gefährdet, da die mit Schwefel- und Salpetersäure behandelte Cellulose der Schießbaumwolle zu vergleichen ist. Das Komité empfahl, auf Grund der bereits bestehenden Gesetzgebung den Fabriken die Anlage geeigneter Lüftungs- und Abzugsvorrichtungen vorzuschreiben, die Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern zu verbieten oder einzuschränken, und gegen die Feuersgefahr entsprechende Vorkehrungen zur Pflicht zu machen. Erhebungen über Gesundheitsschädigungen durch australische und südamerikanische, mit Arsenik behandelte Schafhäute führten zu dem Ergebniß, daß solche Häute nur in geringer Menge nach Frankreich eingeführt werden und in den letzten Jahren zu Erkrankungen nicht Anlaß gegeben zu haben scheinen. In einem Gutachten über Vorsichtsmaßnahmen bei der Fabrikation des Schweinfurter Grüns, welches in Frankreich zum Bemalen der Kiele von Kriegsschiffen in großen Massen hergestellt wird, sprach sich das Komité dahin aus, daß die in Betreff der Staubabführung, der Schutzbekleidung und Reinlichkeit der Arbeiter bestehenden Vorschriften zu ergänzen sind, u. a. durch Anordnung regelmäßiger ärztlicher Untersuchung der Arbeiter auf Erscheinungen von Arsenikvergiftung und durch Verbot des Zutritts der Arbeiter zu den Trockenräumen während des Trocknens des Farbstoffs.

B. Nahrungs- und Genußmittel.

Im Laboratorium des Komité wurden 155 Wasser-

[1]) Veröff. 1894 S. 564.

proben chemisch und bakteriologisch untersucht; in 3 Proben fanden sich Typhusbazillen. In einer Aeußerung über das Saccharin blieb das Comité bei seinem bereits früher in gleicher Angelegenheit erstatteten Gutachten[1]) bestehen. Untersuchungen über die Ursachen des in algerischen Weinen zuweilen beobachteten hohen Mannitgehalts (bis zu 25 bis 30 g im Liter) ergaben, daß dabei nicht eine Fälschung, sondern eine Krankheit des Weins, hervorgerufen durch Gährung bei hoher Lufttemperatur, zu Grunde liegt. Der Wein wird dadurch nicht gesundheitsschädlich, ist jedoch nach dem französischen Gesetz nicht mehr als unverfälschter Wein anzusehen. Konservenverschlüsse, welche ohne Löthung durch Einpressen von Weichblei oder Kautschuk zwischen Deckel und Rand der Büchsen bewirkt werden, wurden für gesundheitsschädlich erklärt.

C. Seuchen.

Ueber das Auftreten der asiatischen Cholera in Alais[2]) während des Jahres 1893 wird nachträglich berichtet, daß die ersten beiden Fälle Ende Mai, als in den Departements Gard und l'Hérault und in allen am Mittelmeer gelegenen Departements bereits zahlreiche Choleraerkrankungen vorkamen, erfolgten und am 20. desselben Monats tödtlich verliefen. Die Entstehung der beiden Fälle wurde nicht aufgeklärt. Am 25. Mai folgte ein weiterer Todesfall, vom 27. Mai bis zum 25. Juni dauerte die eigentliche Epidemie, deren Höhepunkt auf den 9. Juni fiel. Im Juli waren noch 4 vereinzelte Todesfälle festzustellen. Insgesammt starben 113 Personen, d. i. 4,63 ‰ der 24 356 Einwohner. Soweit bekannt, waren außerdem noch 120 Personen erkrankt, doch sind nur die schweren Fälle von den Aerzten angezeigt worden. Die Epidemie war über die ganze Stadt verbreitet, bevorzugte jedoch die von der minder bemittelten Bevölkerung bewohnten Stadttheile und Häuser. Die Kaserne, deren Bewohner nur filtrirtes Wasser trinken durften, blieb verschont, ebenso das Gymnasium und die höhere Töchterschule (Pensionate), in welchen alles Wasser abgekocht wurde. In den Volksschulen, welche trotz der Epidemie nicht geschlossen wurden, erkrankte nur die Frau eines Anstaltsleiters; die Schüler hatten hier während der Schulzeit ebenfalls nur abgekochtes Wasser erhalten. Alais ist eine ungesunde Stadt; die Straßen sind schlecht gehalten und werden durch die Abgänge aus den Haushaltungen stark verunreinigt. Von 1400 Häusern hatten im Jahre 1893 475 keine Aborte, in den übrigen bestanden meist Senkgruben wenig zweckmäßiger Einrichtung, deren Ausleerung in unzureichender Weise erfolgte. Alle Rinnsteine und Abzugskanäle von den Straßen münden in den die Stadt durchfließenden Bach Gardon, welcher im Sommer sehr wenig Wasser hat. Die Stadt erhält ihr Trinkwasser aus einer 7 km oberhalb am rechten Ufer des Gardon gelegenen Quelle; zu dieser hatte man kurz vor Ausbruch der Epidemie wegen Wassermangels einen Zufluß von dem benachbarten Mühlteich hergestellt, an dessen Ufer Spaziergänger und Ausflügler zu rasten pflegen; es hat sich jedoch nicht nachweisen lassen, daß die im Uebrigen gut angelegte und gefaßte Quellenleitung mit Choleravibrionen infizirt worden ist. Zur Bekämpfung der Epidemie wurde u. a. für Desinfektionsmaßnahmen und für eine bessere Beseitigung der Abgänge Sorge getragen. Von Alais wurde die Seuche nach einigen Nachbarorten eingeschleppt.

Im Jahre 1894 war die Cholera in Frankreich zunächst auf das Depart. Finistère beschränkt. Ende März wurden einzelne Fälle in Morbihan festgestellt. Mitte Juli kamen Meldungen über das Auftreten von Cholera und diarhée choléritorme in den Departements Meuse, Meurthe-et-Moselle, Vaucluse, Seine (Paris), Seine-et-Oise. Doch entwickelte sich nirgends eine eigentliche Epidemie.

Ueber die Entstehung von Unterleibstyphusepidemien wurden an mehreren Orten Ermittelungen angestellt. In Lure (Departement Haute Saône), wo in den letzten Jahren wiederholt zahlreiche Fälle sowohl in der Stadt wie in der dortigen Dragonerkaserne vorgekommen waren, wurde die Ursache davon in der ungeeigneten Fassung der die Stadt versorgenden Quellen vermuthet, da diese unreinen Zuflüssen aus der Umgebung ausgesetzt waren. In Berck-sur-Mer (Dep. Pas-de-Calais), von dessen 3000 Bewohnern in der Zeit vom Dezember 1893 bis zum 1. Juli 1894 250 an Typhus erkrankt und 43 gestorben waren, handelte es sich meist um Hausepidemien, wahrscheinlich verursacht durch Verunreinigung der am Ort üblichen höchstens 2 m tiefen Flachbrunnen. Eine Epidemie, an welcher 60 von 900 Bewohnern der 3 Dörfer Montlignon, Montmorency und Andilly im Departement Seine-et-Oise betheiligt waren, wurde auf den Genuß von Milch aus einer bestimmten Molkerei zurückgeführt. In Besançon wurden vom Oktober 1893 bis zum April 1894 240 Personen (darunter 76 Angehörige der Garnison) von Unterleibstyphus betroffen, 50 (19) erlagen der Seuche; zweimal, nämlich in der Zeit vom ersten Auftreten bis 8. November und vom 29. Dezember bis 26. Januar häuften sich die Erkrankungen im Verlaufe der Epidemie zu besonders hohen Zahlen. Von 164 Erkrankungen unter der Civilbevölkerung fielen 155, von 76 Fällen in der Garnison 73 auf die eigentliche, von einer Schleife des Doubs umflossene alte Stadt, welche von 33 935 bürgerlichen und 2224 Militärpersonen bewohnt war; von den wenigen übrigen Fällen unter 17 911 bürgerlichen und 2421 militärischen Bewohnern der übrigen Stadttheile betrafen 8 Zivilpersonen, welche sich in der Regel in dem erstbezeichneten Theile von Besançon aufhielten, 3, Soldaten, welche in einer diesem Theile nahegelegenen Kaserne wohnten. Die alte Stadt ist abweichend von den übrigen Stadttheilen durch die Arcier-Wasserleitung versorgt. Die Quelle derselben, welche schon zur Römerzeit benutzt worden ist, ist in einer Grotte gefaßt; sie wird durch Zuflüsse von der Bodenoberfläche verunreinigt; in ihrem Wasser wurden Colibazillen gefunden. Insbesondere nehmen die Abwässer von dem Dorfe Nancray ihren Lauf zu dieser Quelle; denn das Wasser des dieselbe abführenden Baches verschwindet eine Strecke unterhalb des Dorfes im Boden und tritt, wie durch Versuche mit Fluorescein nachgewiesen ist, 3 km weiter abwärts in der Quelle von Arcier wieder zu Tage. In Nancray war seit dem September der Unterleibstyphus aufgetreten, bis Ende Oktober hatte man 17 Fälle festgestellt. Der Beginn der Epidemie in Besançon erfolgte 12 Tage nach einem Gewitterregen; auch dem zweiten Höhepunkt der Seuche war 17 Tage vorher ein Gewitterregen vorausgegangen. — Im Ganzen wurde während des Jahres 1894 dem Comité über das Auftreten der Krankheit in 21 Departements berichtet.

In verhältnißmäßig zahlreichen Orten, wenn auch in der Regel in beschränktem Umfange trat das Fleckfieber auf. Das Comité erhielt Nachrichten über die Seuche aus 17 Departements; die Erkrankungen erfolgten während des ganzen Jahres; oft wurde die Uebertragung durch Landstreicher und andere Personen ohne festen Wohnsitz vermittelt. Das Comité gab daher die Anregung zu einem Rundschreiben an den Minister des Innern, durch welches Maßnahmen gegen die Krankheit, insbesondere in den Herbergen, angeordnet wurden.[1]) Auch in Algier war die Seuche verbreitet; in dem Gefängniß zu Bougie waren daselbst am 15. Dezember 1894 von 202 Sträflingen 59 krank. Die Pocken traten in epidemischer Form u. a. in Nantes, le Hâvre, Cherbourg, Rouen und Marseille auf. In Saint-Vaast-la-Hougue, einem Ort von 2713 Einwohnern, waren bis 10. August 40 Personen daran erkrankt und 8 gestorben, unter letzteren 2 ungeimpfte Kinder und 4 nicht wiedergeimpfte Erwachsene. Auch über Epidemien von Diphtherie, Scharlach, Masern und anderen Krankheiten wurden dem Komité berichtet: Unter 425 Mannschaften des 88. Infanterie-Regiments in Mirande (Departement Gers) erkrankten vom November 1893 bis Mitte Januar 1894 76 an Mumps in Folge einer Einschleppung aus der Zivilbevölkerung.

[1]) Veröff. 1893 S. 191. — [2]) Desgl. S. 409, 425, 461, 559.

[1]) Veröff. 1896 S. 751.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

11. Woche vom 14. bis 20. März 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen												
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.			Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890								im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	66	4	57	19	26,3	25,7	—	—	2	—	2	5	13	6	5	5	29	—
Altendorf	42 937	50	1	14	7	17,0	22,0[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
Altona	150 747	109	2	60	22	20,7	23,7	—	—	1	—	—	5	9	4	4	4	38	3
Augsburg	83 880	50	2	35	13	21,7	28,2	—	—	—	—	—	7	6	5	1	1	15	2
Barmen	130 428	90	3	51	19	20,3	21,0	—	1	3	1	—	6	7	8	—	—	24	1
Berlin	1 708 499	868	36	565	167	17,2	24,2	9	2	6	2	3	81	77	32	3	3	346	7
Beuthen	43 134	27	2	12	5	14,5	29,7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	1
Bielefeld	49 832	43	2	20	5	20,9	20,4	—	—	—	1	—	—	7	—	—	—	12	—
Bochum	55 818	41	—	21	5	19,6	26,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	14	1
Bonn	46 064	44	5	31	12	35,0	26,8	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	20	1
Brandenburg	44 234	23	2	23	4	27,0	27,0	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	12	1
Braunschweig	119 600	84	2	45	13	19,6	23,6	—	—	—	—	1	6	11	5	1	—	22	—
Bremen	145 385	79	5	44[4]	12	15,7[4]	20,2	—	—	—	—	—	9	6	2	—	—	27	—
Breslau	385 198	244	8	179[5]	53	24,2[5]	29,9	—	1	1	—	—	28	38	17	4	4	91	[9]3
Bromberg*	48 007	31	1	17	6	18,4	23,6	—	—	1	—	—	—	2	1	1	1	13	—
Charlottenburg*	149 958	91	4	49	22	17,0	24,9	—	—	—	—	—	1	8	1	—	—	39	—
Chemnitz	168 004	121	5	83	36	25,7	31,2	—	—	2	—	—	8	7	—	—	—	65	1
Danzig	127 272	89	2	74	25	30,2	27,4	—	—	1	—	—	10	23	7	4	3	31	2
Darmstadt	65 312	36	1	30	9	23,9	20,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	25	—
Dessau	44 818	32	—	25	9	29,0	23,9	—	—	—	—	—	5	3	2	2	2	15	—
Dortmund	118 063	118	—	56	14	24,7	25,0	—	—	3	2	—	5	14	3	—	—	27	2
Dresden	351 195	217	6	166[6]	74	24,6[6]	23,5	—	2	4	1	—	16	25	26	12	12	89	3
Düsseldorf	185 911	153	5	60	20	16,8	22,7	1	1	2	—	—	8	9	4	2	2	35	—
Duisburg	73 750	74	1	23	10	16,2	24,8	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	15	1
Elberfeld	143 593	90	1	45	13	16,3	21,5	—	—	3	—	—	8	8	—	—	—	25	1
Elbing	47 198	22	1	23	.	25,3	29,5	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	14	—
Erfurt	80 015	46	3	19	5	12,3	22,5	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	13	1
Essen	101 644	95	2	40	17	20,5	25,6	—	—	2	2	—	4	8	1	—	—	22	1
Flensburg	42 089	18	1	22	8	27,2	23,2	—	—	2	1	—	1	3	1	1	1	14	—
Frankfurt a. M.	238 975	128	6	87	24	18,9	19,3	—	—	2	—	—	10	26	1	1	1	46	2
Frankfurt a. O.	60 246	27	2	24	5	20,7	27,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	15	2
Freiburg i. B.	54 451	31	1	20[7]	4	19,1[7]	23,9	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	13	—
Fürth	47 975	30	2	37	15	40,1	27,6	11	—	—	—	—	7	2	2	1	1	14	1
Gera	44 793	29	2	21	5	24,4	29,0	—	1	—	—	1	4	4	4	—	—	7	—
M.-Gladbach	54 940	51	1	10	3	9,5	25,0	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	7	—
Görlitz	72 721	44	—	34	12	24,3	26,3	—	—	—	—	—	6	4	3	1	1	18	3
Hagen	43 861	34	—	18	4	21,3	24,6	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	12	3
Halberstadt	42 738	25	1	17	3	20,7	26,6	—	—	1	—	—	1	5	1	—	—	8	1
Halle	121 024	76	5	51[8]	17	21,9[8]	24,3	—	—	5	—	—	6	8	4	3	3	27	1
Hamburg	642 131	430	16	227	55	18,4	25,1	—	2	4	—	—	40	34	7	1	1	131	9
Hannover	220 644	159	10	82	26	19,3	20,9	—	—	1	—	—	12	9	1	1	1	56	3
Harburg	44 954	35	—	21	9	24,3	21,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	18	—
Hildesheim	40 717	16	—	14	2	17,9	22,0	—	—	1	—	—	1	3	1	1	1	8	—
Kaiserslautern	42 025	28	—	13	3	16,1	20,9	—	—	—	1	—	4	3	—	—	—	5	—
Karlsruhe	87 306	47	—	32	11	19,1	19,6	1	—	—	—	—	5	4	2	—	—	19	1
Kassel	84 689	56	2	35	6	21,5	19,9	—	—	—	—	—	4	13	—	—	—	17	1
Kiel	90 889	63	2	29	11	16,6	22,8	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	17	—
Koblenz	40 388	.	.	.	.	.	21,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Köln	334 194	246	5	132	55	20,5	25,7	—	—	2	—	—	20	20	2	—	—	85	3
Königsberg i. Pr.	176 320	83	3	93	17	27,4	30,2	—	2	1	—	—	7	20	5	1	1	53	5
Königshütte	47 292	49	—	30	12	33,0	28,3	—	—	2	—	—	6	5	—	—	—	17	—
Krefeld*	107 837	65	1	45	11	20,7	23,9	—	3	—	—	—	3	4	1	1	1	32	—
Leipzig	413 529	258	12	144	42	18,1	22,7	—	2	4	1	1	22	18	10	1	1	84	2
Liegnitz	52 989	20	—	30	15	29,4	30,4	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	18	—
Ludwigshafen	41 884	44	1	22	7	27,3	26,2[2]	3	—	2	—	—	3	6	1	—	—	6	1
Lübeck	71 864	46	3	26	8	18,8	21,0	—	1	—	—	—	4	4	2	—	—	15	—
Magdeburg	218 284	148	7	82	32	19,5	26,5	—	1	4	1	3	6	17	7	3	3	41	2
Mainz	77 643	50	4	28	8	18 8	22,5	—	—	—	—	—	5	4	1	1	1	16	2
Mannheim	101 857	67	7	40	17	20,4	21,4	—	—	1	—	—	3	9	2	—	—	24	1
Metz	59 671	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	84 916	49	4	31	8	19,0	23,4[3]	—	—	—	—	—	7	6	3	3	3	13	2
München	425 267	311	15	205	76	25,1	28,2	3	2	2	—	3	35	27	18	1	—	112	3

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 43 = 15,4‰. — [5]) Desgl. 168 = 22,7‰. — [6]) Desgl. 159 = 23,5‰. — [7]) Desgl. 19 = 18,1‰. — [8]) Desgl. 43 = 18,5‰. — [9]) Darunter 1 Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	35	2	40	12	34,9	24,5	—	—	—	1	—	6	2	—	—	—	29	2
Nürnberg	168 654	128	10	76	31	23,4	26,1	11	—	—	—	—	11	12	4	3	3	35	3
Offenbach	40 753	28	2	11	5	14,0	21,0	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	8	—
Osnabrück	46 787	27	1	15	6	16,7	22,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	1
Plauen i. V.	57 783	44	1	28	14	25,2	25,2	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—	17	—
Posen	74 382	51	2	29	6	20,3	29,1	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	19	—
Potsdam	59 826	30	2	25[3]	3	21,7[3]	23,5	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	13	2
Regensburg	42 590	28	—	27	9	33,0	29,9	—	—	—	1	—	2	3	3	2	2	16	2
Remscheid	49 471	49	1	20	4	21,0	21,2	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	7	—
Rixdorf*	67 623	63	2	27	13	20,8	32,3[1]	—	—	—	—	—	1	11	2	1	1	13	—
Rostock	51 655	38	2	18	1	18,1	20,4	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	10	—
Schöneberg*	73 454	45	1	17	3	12,0	20,3[2]	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	10	—
Solingen	42 206	32	—	19	4	23,4	24,5	—	2	—	—	—	5	2	—	—	—	9	1
Spandau	59 158	32	2	25	12	22,0	23,2	—	1	—	—	—	3	9	1	—	—	10	1
Stettin	148 481	111	2	61	22	21,4	25,8	—	—	3	—	—	5	9	5	2	2	35	4
Straßburg i. E.	140 143	95	1	51	14	18,9	25,7	—	—	1	—	—	7	11	5	5	5	26	1
Stuttgart	146 661	78	4	40	10	14,2	20,2	1	—	—	—	—	8	6	2	2	2	21	2
Trier	40 548	15	—	21	4	26,9	23,6	—	—	—	—	—	4	3	3	1	1	11	—
Ulm	40 291	22	3	17	3	21,9	22,0	—	—	1	—	—	3	1	2	2	2	10	—
Wiesbaden	77 130	38	1	35	3	23,6	19,3	—	—	1	1	—	3	7	—	—	—	22	1
Würzburg	71 189	35	—	33[4]	4	24,1[4]	25,5	—	—	—	—	—	6	8	1	1	1	17	1
Zwickau	51 696	42	1	23	9	23,1	27,7	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	16	3

Woche vom 14. bis 20. März 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	494 365	287	14	177	45	18,7	.	—	—	5	1	—	13	24	12	—	—	117	5
Antwerpen bis 13. März	277 581	147	11	87	22	16,3	.	1	—	1	2	—	14	17	—	.	.	49	3
Brünn bis 13. März	101 360	82	2	53	7	27,2	.	1	1	1	1	—	15	2	3	3	.	29	—
Brüssel	190 313	98	6	68	10	18,6	.	1	—	—	3	—	6	11	4	.	.	41	2
Budapest bis 13. März	627 413	506	19	290	77	24,0	.	3	4	4	3	2	50	61	13	.	.	134	16
Christiania	182 856	10	—	66	19	18,8	.	—	—	—	—	2	17	9	2	.	.	36	—
Edinburg	292 364	141	.	116	23	20,7	.	12	2	2	—	.	13	5	—	.	.	82	.
Glasgow	714 919	430	.	335	.	24,4	.	21	2	3	.	.	.	24	8	.	.	277	.
Kopenhagen	333 714	190	3	125	28	19,5	.	5	2	2	—	—	21	16	3	.	.	65	11
Krakau bis 13. März	80 169	51	1	66	8	42,2	.	1	3	1	1	—	11	12	2	2	2	34	1
Lemberg bis 13. März	137 501	64	5	83	18	31,4	.	—	4	1	5	—	21	9	—	—	.	42	1
London	4 463 169	2551	.	1531	352	17,9	.	9	7	40	8	1	151	198	30	—	—	1011	76
Lyon	466 767	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 13. März	753 469	.	21	492	167	34,0	.	10	18	18	3	1	55	21	31	.	.	335	.
New York bis 6. März	1 972 446	1156	83	824	188	21,7	.	10	10	32	3	5	98	203	19	.	.	405	39
Odessa	353 000	.	9	147	52	21,7	.	—	2	1	2	2	20	2	4	2	2	105	5
Paris	2 511 629	1116	94	957	128	19,8	.	21	2	8	5	5	200	130	30	—	—	525	31
Petersburg bis 13. März	954 400	507	28	553	169	30,1	.	12	13	25	16	1	79	28	50	.	.	329	.
Prag und Vororte	369 494	238	10	182	42	25,5	.	4	—	4	1	—	39	23	2	.	.	102	7
Rom	476 917	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 13. März	267 100	128	5	99	28	19,3	.	1	2	1	—	—	14	15	2	2	2	62	2
Triest	162 606	93	6	108	26	34,1	.	1	—	3	1	—	15	22	1	1	—	64	2
Venedig bis 6. März	163 960	105	3	82	17	26,0	.	—	—	—	—	—	7	31	2	.	.	42	—
Warschau bis 13. März	553 643	316	39	237	58	22,3	.	2	2	4	1	2	25	43	13	.	.	140	5
Wien	1 542 294	1049	54	694	198	22,9	.	24	7	17	—	3	137	145	37	—	—	317	7

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 14. bis 20. März 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3 (4)	.	—	—	1	—	—
Scharlach	3 (1)	.	—	—	4 (1)	1	5 (2)
Diphtherie	38 (3)	.	5 (1)	5 (2)	4	7 (1)	18 (1)
Croup	1	.	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	— (1)	.	1	—	—	— (1)	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	.	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2 (3)	.	—	— (1)	1 (1)	—	—
Wechselfieber	1	.	—	—	1	—	—
Rose	9	.	3	1	2	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	47	.	20	13	38	14	71 (3)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	33 (18)	.	5 (2)	5 (5)	21	4	13 (1)
Lungenschwindsucht	52 (26)	.	12 (4)	2 (1)	12 (8)	10 (2)	19(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	50 (2)	.	7	9	86	8	36 (2)
Akuter Darmkatarrh	5	.	—	—	10	— (1)	3
Chron. Alkoholismus	15	.	—	—	—	4	16
Ak. Gelenkrheumatism.	26	.	1	5	21	6	7
And. rheumat. Krankh.	19	.	2	4	21	1	12
Verletzungen	61 (1)	.	37 (1)	11 (1)	65 (1)	19 (3)	51 (3)
Alle übrigen Krankh.	413 (55)	.	88 (9)	106 (3)	294(14)	110(13)	358(35)
Summe	779(114)	.	181(17)	162(13)	581(25)	184(21)	618(57)
Verbliebener Bestand	3796 [7])	.	874	708	1929	914	3207

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	14./3.-20./3.	5	30	5) 22	6) 53	4
„ Breslau	desgl.	—	10	30	14	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	6	62	8	33	—
„ Arnsberg	desgl.	16	87	28	102	5
„ Aurich	desgl.	3	14	1	16	1
„ Düsseldorf	desgl.	16	114	26	60	3
„ Erfurt	desgl.	2	2	3	13	2
„ Hannover	desgl.	8	36	2	28	—
„ Hildesheim	desgl.	3	21	6	13	3
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	1	119	4	16	—
„ Marienwerder	desgl.	—	5	2	4	—
„ Minden	desgl.	3	—	3	31	5
„ Münster	desgl.	4	4	4	10	—
„ Osnabrück	desgl.	—	5	7	7	—
„ Posen	desgl.	7	241	15	16	1
„ Schleswig	desgl.	8	36	14	61	5
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	2	3	3	33	—
„ Stettin	desgl.	3	45	14	46	3
„ Stralsund	.	.	.	.	.	.
„ Trier	desgl.	2	—	1	11	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	33	15	48	1
Stadt München	7./3.-20./3.	1	136	40	6) 74	7
„ Nürnberg	14./3.-20./3.	—	234	5	6) 13	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	4	5	13	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	2	1	—
Hamburg	desgl.	3	23	20	6) 21	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 18,6‰. — [4]) Desgl. 28 = 20,5‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital, dem Urban-, St. Hedwigs- und jüdischen Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. März 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. März	3,5	— 0,1	750,1	752,6	753,3	92	84	85	—	ONO	1
	15. "	10,2	2,1	752,6	751,3	751,3	92	67	88	—	OSO	2
	16. "	14,7	3,5	752,6	752,3	754,0	90	63	80	—	WSW	1
	17. "	15,8	6,3	753,1	752,1	752,4	87	48	80	—	SW	1
	18. "	12,8	6,2	748,0	747,7	744,0	93	48	91	1,0	WSW	2
	19. "	10,3	4,9	749,9	743,9	740,1	78	89	68	9,1	WSW-WNW	4
	20. "	6,6	3,9	744,4	750,2	755,2	96	77	79	3,9	NW	4
München	14. März	3,3	— 0,3	706,7	710,1	710,5	94	94	94	6,9	W	2,2
	15. "	5,8	— 2,4	707,7	708,0	709,1	87	77	92	—	NO	0,4
	16. "	10,9	— 0,4	713,3	712,9	712,8	78	59	91	—	Stille	0,1
	17. "	13,4	4,0	714,1	714,0	714,6	86	53	86	1,1	SW	0,3
	18. "	14,0	4,5	715,1	713,0	712,7	70	55	75	0,9	SW	2,2
	19. "	10,9	3,5	717,3	713,4	711,9	77	75	75	3,6	SW	4,3
	20. "	9,7	1,8	714,4	715,3	719,1	66	58	74	1,1	SW	5,0

Hierzu gerichtl. Entsch. Band IV. S. 73* bis 80*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Die
gesundheitlichen Einrichtungen
der
modernen Dampfschiffe.
Von
C. Busley.
Mit 111 in den Text gedruckten Abbildungen.
(Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure.)
Preis M. 3,—.

Die
Krankheiten der oberen Luftwege.
Aus der Praxis für die Praxis.
Von
Prof. Dr. Moritz Schmidt.
Zweite sehr vermehrte und verbesserte Auflage.
Mit 165 Abbildungen im Text und 7 farbigen Tafeln.
Elegant in Leinwand gebunden Preis M. 15,—.

Krankenpflege.
Handbuch
für
Krankenpflegerinnen und Familien
von
Dr. Julius Lazarus,
Kgl. Preuß. Sanitätsrath
und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.
Mit zahlreichen Abbildungen.
In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Prof. Dr. Max Runge,
Director der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
Dritte Auflage.
In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

COLLEGE OF SURGEONS
-9 AI 97

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 7. April 1897.** Nr. 14.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 305. — Sterbefälle im Februar. S. 305. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 306. — Gesundheitsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt, 1894. S. 306. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Arzneitaxe. S. 307. — Tuberculinum Kochii. S. 308. — (Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz). Schweineseuchen. S. 310. — Maul- und Klauenseuche. S. 310. — (Sachsen-Altenburg). Schlafstellenwesen. S. 311. — (Anhalt). Milzbrand. S. 311. — (Oesterreich). Verbandstoffe. S. 312. — Infektionskrankheiten. S. 313. — (Oberösterreich). Armenbehandlung. S. 313. — (Bukowina). Syphilis. S. 313. — (Italien). Prostitution. S. 314. — (Schweiz. Kanton Zürich). Hackfleisch 2c. S. 314. — (Deutsch-Ostafrika). Viehseuchen. S. 315. — (Neu-Süd-Wales). Oeffentliche Gesundheitspflege. (Schluß). S. 315. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, März. S. 319. — Desgl. in der Schweiz, 4. Vierteljahr. S. 320. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Aachen, Oesterreich, Schweiz). S. 321. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). Bäckereien und Konditoreien. S. 321. — (Großbritannien). Public Health (Scotland) Act. S. 321. — (Belgien). Kongreß für Hygiene und medizinische Klimatologie. S. 321. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Februar. S. 322 — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 325. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 326. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 327. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 327. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 327. — **Witterung.** S. 328.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay sind in den 4 Wochen vom 10. Februar bis 9. März (vgl. S. 241) 845, 778, 692 und 590 Todesfälle in Folge der Seuche gezählt worden (The Bombay Government Gazette).

Einer Mittheilung vom 6. März zufolge hat die Krankheit in Poona zugenommen. Aus dem Punjab wurden weitere Erkrankungen gemeldet und auch im Innern von Sind sollen einzelne Pestfälle bis nach Sukkur hin vorgekommen sein.

Cholera. Frankreich. Zufolge dem „Bulletin hebdomad. de statist. municipale" ist zu Paris in dem Stadtviertel Saint-Lambert laut krankenhausärztlicher Meldung eine Choleraerkrankung in der Woche vom 21. bis 27. März festgestellt worden.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 21. bis 27. Februar sind 101 Personen an der Cholera, 6 an Pocken und 175 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Para wurden vom 7. bis 20. Februar 12 Todesfälle festgestellt, auf Cuba in Havana vom 26. Februar bis 4. März 11 (bei etwa 40 Neuerkrankungen), davon 10 unter den spanischen Truppen, in Matanzas vom 18. bis 24. Februar 1, in Cardenas vom 21. bis 27. Februar — (5), in Santiago in derselben Zeit 1. (Public health reports Nr. 11.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa, Petersburg je 2, Warschau 3 Todesfälle; London (Krankenhäuser) 2, Paris 11, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** Rostock 2, New York 6 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 7, Danzig 8, Leipzig, Magdeburg je 4, Altona, Breslau, Hamburg je 3, Barmen, Braunschweig, Darmstadt, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hannover je 2, London 33, New York 14, Petersburg 5 Todesfälle; Nürnberg 26, Stockholm 70 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 43 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bochum, Dessau, Fürth und Ludwigshafen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 40, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 113, Königsberg 218, Münster 120, Posen 454, Wiesbaden 99, in München 69, Nürnberg 181, Hamburg 46, Budapest 268, Edinburg 525, Petersburg 193, Prag 48, Wien 323 — desgl. an **Scharlach** in Budapest 31, London (Krankenhäuser) 224, Paris 39, Petersburg 90, Wien 58 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 70, im Reg.-Bez. Arnsberg 99, in München 48, London (Krankenhäuser) 91, Paris 82, Petersburg 118, Wien 47 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 175.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (Februar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest 9, Alexandrien 1, Kairo 3, Bombay 6, Rio de Janeiro 25, Buenos Aires 4; **Cholera** und **Pest:** vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff.; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 9; **Flecktyphus:** Kairo 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 2; **Genickstarre:** Baltimore 2, Brooklyn 3, St. Louis 1; **Rotz:** Grünberg 1; **Influenza:** Berlin 55, Barmen 6, Bromberg, Elberfeld je 2, Elbing 3, Frankfurt a. M. 2, Guben 6, Halberstadt, Koblenz, Mühlhausen i. Th., Potsdam, Stettin, Freiberg je 2, Leipzig 10, Mainz 2, Schwerin 8, Dessau 4, Hamburg 10, Lübeck 3, in 14 anderen deutschen Orten je 1, Baltimore 10, St. Louis 7, Buenos Aires 3.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Recklinghausen, Fürth (sogar höher als ein Fünftel), Meißen, Dessau;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Recklinghausen;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bottrop, Düren, Gnesen (sogar höher als ein Fünftel), Herne, Lüdenscheid, Güstrow, Bernburg.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Beeck, Borbagen-Rummelsburg, Gr. Lichterfelde, Lichtenberg, Rixdorf, Steglitz, Hameln, Hörde, Lüneburg, Neuß, Oppeln, Paderborn, Ratibor, Solingen (mehr sogar als ein Drittel), Wald, Wattenscheid, Ansbach, Aschaffenburg, Bayreuth, Ingolstadt, Neustadt a. d. Haardt, Nürnberg, Pirmasens, Regensburg, Speyer, Straubing, Döbeln, Löbtau, Pieschen, Cannstatt, Eßlingen, Mainz, Zerbst, Linz, Rio de Janeiro;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 75 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bocholt, Guben, Iserlohn, Landsberg, Memel, Merseburg, Ueckendorf, Wesel, ferner in Baltimore, St. Louis;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Döbeln, Glauchau (sogar mehr als ein Drittel), Gera.

Unter den 263 deutschen Orten hatte keiner im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) aufzuweisen. Das Sterblichkeits-Maximum betrug 33,2 (Kolberg) gegen 38,3 ‰ im Vormonate.

Die Säuglingssterblichkeit war in 12 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Amberg, Reutlingen je 340 (Gesammtsterblichkeit 21,0 und 24,3), Guben 341 (25,7), Glauchau 344 (20,3), Gleiwitz 349 (21,6), Neuruppin 356 (30,3), Küstrin 367 (13,5), Memel 378 (30,1), Kolberg 391 (33,2), Gera 400 (22,5), Pforzheim 409 (22,7), Crimmitschau 426 (26,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 40 Orten. Unter 13,0‰ blieb dieselbe in Groß-Lichterfelde 12,9 (1886/95: 15,7), Malstatt-Burbach 12,8 (1887/91: 19,7), Wiesbaden 12,8 (1881/90: 19,3), Schöneberg 12,4 (1888/92: 20,3), Burtscheid 12,2, Bielefeld 11 6 (1881/90: 20,4), Kreuznach 10,3 (1882/91: 23,1).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altendorf (Gesammtsterblichkeit 15,1), Borbagen-Rummelsburg (14,6), Lichtenberg (14,4), Bielefeld (11,6), Mülheim a. Rh. (17,9), Nordhausen (18,2), Paderborn (14,6), Quedlinburg (25,2), Saarbrücken (17,9), Schneidemühl (16,1), Siegen (17,7), Soest (17,0), Solingen (14,2), Wiesbaden (12,8), Witten (15,8), Ansbach (13,9), Kaiserslautern (13,4), Würzburg (23,8), Gießen (18,0), Güstrow (16,2), Jena (14,9), Weimar (14,5), Cöthen (13,0), Oldenburg (21,4), Rostock (19,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 56, weniger als ein Fünftel derselben in 88 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat gebessert zu haben, derjenige der Säuglinge selbst aber unverändert geblieben zu sein. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ fand sich in keinem Orte gegen 2 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ in 40 gegen 22. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 12 Orten gegen 9, weniger als 200,0 in 169 gegen 164 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Rußland. Die Aufstellung eines Truppenkordons an der Grenze zur Verhütung der Einschleppung der Pest aus Persien und der Türkei nach dem Kaukasus ist zufolge einer Mittheilung vom 27. März für den Fall des Auftretens der Krankheit in diesen beiden Ländern angeordnet worden. Der Kordon wird aus 35 000 Mann gebildet werden, die den Regimentern des kaukasischen Militärbezirkes entnommen werden. Die Truppen werden in zwei Linien Aufstellung finden. Die eine unmittelbar an der Grenze stehende wird aus Posten bestehen, die in Zwischenräumen zwischen den Posten der Grenzwache aufgestellt werden. Die andere dahinter befindliche wird als Ersatz zur Unterstützung dieser Posten dienen. Die Vorbereitungen sollen derart getroffen sein, daß die zur Bildung des Kordons bestimmten Truppen in 1 bis 2 Tagen nach dem Eintreffen eines Befehls aus St. Petersburg an die Grenze marschiren können. —

Britisch-Ostindien. Durch Verordnung der Regierung von Bengalen vom 2. März sind für den Hafen von Kalkutta gegen Goa vom 3. März ab Quarantänevorschriften in Kraft gesetzt worden, welche mit den für Herkünfte aus Kurachee geltenden übereinstimmen (vgl. S. 115). —

Marokko. Einer Mittheilung vom 21. März zufolge hat der Sultan sämmtliche Behörden, Gouverneure der Städte und Hafenplätze angewiesen, im laufenden Jahre die Abreise von Pilgern (vgl. S. 115) zu verhindern; im nächsten Jahre können die Pilgerfahrten nach Mekka wieder aufgenommen werden.

Gesundheitsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt 1894. (Aus dem Bericht über den Zivilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten, sowie aus dem Verwaltungsberichte des Sanitätsdepartements über das Jahr 1894.) Vgl. Veröff. 1895 S. 917.

Bei einer für die Mitte des Jahres auf 83 940 geschätzten Einwohnerzahl wurden im Kanton 2604, d. i 31 ‰ d. E., Kinder lebend und 90 todtgeboren; von den ersteren waren 254, von letzteren 6 außerehelicher Abkunft. Die Zahl der Mehr- (Zwillings-) Geburten betrug 40. Es starben (ausschließlich der Todtgeborenen) 1604 Personen, darunter 420 Kinder des ersten Lebensjahres.

An Infektionskrankheiten starben 514 Personen, davon an Masern 38, Pocken 1, Diphtherie und Croup 44, Scharlachfieber 0, Keuchhusten 39, Rose 5, Unterleibstyphus 15, Influenza 25, epidemischer (?) Genickstarre 3, Kindbettfieber 5, Tuberkulose der Verdauungsorgane 3, der Athmungsorgane 164, der Gehirnhaut 31, der Harn- und Geschlechtsorgane 3, der Knochen 5, der Drüsen 3, an verbreiteter und akuter Miliartuberkulose 88; ferner starben an Lebensschwäche 86 Kinder, an Altersschwäche 21 Personen, durch Selbstmord 22, durch sonstigen gewaltsamen Tod 55, an Erkrankungen der Verdauungsorgane 238, der Athmungsorgane 218, der Kreislauforgane 153, des Nervensystems 96, an konstitutionellen Krankheiten 32, davon 6 an chronischem Alkoholismus; unter den auf den Stadtbezirk allein entfallenden 1521 Verstorbenen erlagen 48 Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane und 111 Geschwülsten.

In der Stadt Basel wurden 2028 Fälle (mit 171 tödtlichen Ausgang) an Infektionskrankheiten angezeigt, von denen 803 (39) auf Keuchhusten, 257 (35) auf Masern, 254 (44) auf Diphtherie und Croup, 168 (0) auf Windpocken, 141 (0) auf Mumps, 118 (5) auf Rose, 114 (15) auf Unterleibstyphus, 59 (0) auf Scharlachfieber, 41 (1) auf Pocken, je 26 (0) auf Rötheln und eitrige Augenentzündung, 13 (4) auf Kindbettfieber, 4 (25) auf Influenza und 4 (3) auf epidemische Genickstarre entfielen. Von den Pockenfällen gehörten 34 (vom 12. Januar bis 11. Mai) einer damals in einigen

Theilen der Schweiz, namentlich im Kanton Bern verbreiteten Epidemie an, die letzteren 6 bildeten eine durch Einschleppung von auswärts verursachte Gruppenerkrankung. Unter den 41 Erkrankten waren 21 einmal, 6 wiedergeimpft, (von letzteren jedoch 3 ohne Erfolg oder mit zweifelhaftem Erfolg), 1 zu spät geimpft, 13 ungeimpft. Von den Ungeimpften standen 9 im Alter unter 10, 4 im Alter von 10 bis zu 20 Jahren. Von den 27 Geimpften und Revaccinirten waren 2 einmal geimpfte 15 bis 20, 7 (darunter 1 erfolglos revaccinirte Person) 20 bis 30, 6 (darunter 2 Revaccinirte) 30 bis 40, 8 (1) 40 bis 50 Jahre alt, 4 (2) noch älter. Ein Kind im Alter von 1 Jahr war zu spät geimpft. Es starb nur ein 3 Jahre alter ungeimpfter Knabe. Infolge des Auftretens der Pocken war der Zudrang zur Impfung etwas lebhafter, jedoch hat die Zahl der Erstimpfungen 1150 nicht überstiegen, die Ziffer der gemeldeten Wiederimpfungen betrug 528.

Der öffentliche Desinfektionsofen wurde 101 mal benutzt.

Am Ende des Jahres gab es in der Stadt 71 Aerzte, 22 Apotheken, 26 Zahnärzte, 36 Hebammen. Der Kantonschemiker untersuchte 89 Proben von Butter (14 als Kunstbutter beanstandet), 48 von Bier (beanstandet), 10 von Branntwein und Liqueur (1), 6 von Brot (0), 116 von Essig (42), 112 von Gewürzen (7), 2412 von Milch (166), 508 von Wasser (mehrere) und 362 von Wein (41).

Das Wasserwerk lieferte 3 685 278 cbm Wasser, im Durchschnitt täglich 10 119 cbm, d. i. 124 Liter (im Höchstfalle 185 Liter) auf jeden Einwohner. Die Leitungen wurden um 6028 m verlängert.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxe betr.

Bayern. Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr. Vom 31. Dezember 1896. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 2.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Abs. 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894[1]), die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 15 — und die Ministerialbekanntmachung vom 12. Dezember 1895[2]) — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 419 — wird nach Einvernahme der Apothekergremien, der Kreismedizinalausschüsse und des Obermedizinalausschusses, bekannt gegeben, daß eine Aenderung der gegenwärtig geltenden Arzneitaxen nicht veranlaßt ist.

München, den 31. Dezember 1896.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Kopplstätter.

Baden. Verordnung, die Arzneitaxe betr. Vom 31. Dezember 1896. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 18.)

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1897 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 19. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September d. J.[3]) (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXV.) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. v. Bohlen u. Halbach.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung. Vom 2. Januar 1897. (Reg.-Bl. S. 39.)

Mit dem 1. Januar d. Js. ist die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1897 an Stelle der bisher gültigen im Herzogthum in Wirksamkeit getreten.

Bei der Verordnung vom 23. Dezember 1875, die Arzneitaxe betreffend, behält es das Bewenden.

Meiningen, den 2. Januar 1897.

Herzogl. Staatsminist., Abth. d. Innern.

M. v. Butler.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Arzneitaxe für das Jahr 1897 betr. Vom 6. Januar 1897. (Ges.-Samml. S. 7.)

Unter dem 19. Dezember 1896 ist von dem Königlich Preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue, mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene Arzneitaxe (Berlin, R. Gaertner's Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder, SW., Schönebergerstraße 26) veröffentlicht worden.

Solches wird mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß von jetzt ab auch in den Apotheken des Herzogthums die betreffenden Drogen und Arzneien nach den Bestimmungen der gedachten neuen Taxe zu taxiren und zu verkaufen sind.

Von den der Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen treten jedoch die unter 4. hier zu Lande nicht in Kraft, es ist vielmehr bei dem Berechnen aller Rezepte der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Gesammttaxpreis in der Weise abzurunden, daß 1 bis 2 Pfennige über 5 und 10 Pfennige in Wegfall kommen, dagegen der 3. und 4. Pfennig gleich 5 Pfennigen, der 8. und 9. Pfennig gleich 10 Pfennigen in der Gesammtsumme zu berechnen sind.

Was den den Armenkassen, ingleichen den Kassen der Straf- und Korrektionsanstalten, der Kranken- und Irrenhäuser bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatt anlangt, so bewendet es bei den desfalls landesgesetzlich oder herkömmlich bestehenden Einrichtungen.

Altenburg, am 6. Januar 1897.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.

v. Borries.

Elsaß-Lothringen. Verfügung, betr. die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen. Vom 22. Januar 1897. (Zentral- und Bezirksamtsbl. S. 25.)

Die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen (Zentral- und Bezirksamtsbl. 1892 S. 131, 1893 S. 149, 1894 S. 99, 1895 S. 47, 1896 S. 33) wird hierdurch nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Verzeichnisses abgeändert und ergänzt. Die neuen Taxpreise kommen vom 1. April d. Js. an zur Anwendung.

Straßburg, den 22. Januar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheil. d. Innern.

von Puttkamer.

Aus den beigegebenen Uebersichten ergiebt sich, daß 51 Arzneimittel im Preise erniedrigt, 42 erhöht, nachfolgende neu aufgenommen sind:

Airolum, Aqua Chloroformii, Aqua Plumbi Goulardi, Asaprolum, Bromalinum, Capsulae Balsami Copaïvae c. Extr. Cubebarum, Capsulae Olei Ricini (elasticae), Cocaïnum nitricum, Eucaïnum hydrochloricum, Euphorinum, Gallanolum, Glutolum, Haemogallolum, Hydrargyrum succinimidatum, Itrolum, Jodoforminum, Jodopheninum, Jodothyrinum, Linimentum Terebinthinae Stockes, Liquor Ferro-Mangani saccharati, Lithium citricum, Loretinum, Lysidinum, Natrium benzoïcum e resina, Natrium citricum, Natrium formicicum, Nosophenum, Papaïnum, Pastilli Hydrargyri bichlor. 1,0, Pastilli Hydrargyri bichlor. 2,0, Pilulae asiaticae, Tannalum, Tannalbinum, Theobrominum, Trochisci Terpinoli, Tuberculinum Kochi, Urotropinum, Vinum Cascarae sagradae.

Gestrichen sind:

Capsulae Olei Ricini, Lac Magnesiae secundum Mialhe, Oleum Rusci aethereum, Unguentum Plumbi tannici.

Die sämmtlichen unter den Sammelnamen Vinum graecum, Vinum rubrum graecum, Vinum Malti, Vinum Myrtillorum aufgeführten Weine.

---

1) Veröff. 1894 S. 117. — 2) Desgl. 1896 S. 101. — 3) Desgl. 1897 S. 43.

Deutsches Reich. Den Vertrieb von Tuberculinum Kochii betr.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten. Vom 15. Dezember 1896.

An die Stelle des von mir unter dem 26. März 1891 bekannt gegebenen Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. März 1891 treten in Folge Erlasses des Herrn Ministers vom 25. November ds. Js. nachstehende Bestimmungen, die ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß besonders der Herren Apothekenbesitzer bringe:

Das Tuberculinum Kochii unterliegt den Bestimmungen im § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1890 und darf daher — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Das unter Leitung des Erfinders, des Geheimen Medizinal-Raths Professors Dr. Koch hergestellte Mittel ist zur Zeit nur von dem beauftragten Vertreter desselben, Dr. med. Libbertz, Berlin NW., Lüneburgerstraße 28, Seitens der Apotheken zu beziehen und wird auf Verlangen der letzteren in Originalfläschchen mit 1 und mit 5 ccm Inhalt abgegeben. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase tektirt und mit einer Plombe versehen, welche das Zeichen L trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur Tuberculinum Kochii in weißem Druck auf schwarzem Schilde, auf der anderen Seite befindet sich auf weißem Schilde der Namenszug des Dr. Libbertz und ein Vermerk, welches angiebt, an welchem Tage das Mittel fertig gestellt worden ist.

Jedem Fläschchen wird eine gedruckte Gebrauchsanweisung beigefügt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken werden die nachstehenden Anordnungen getroffen:

1. Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen.

2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalfläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.

3. Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird hiermit für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 1,20 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt auf 3 ℳ und für das mit 50 ccm Inhalt auf 22,50 ℳ festgesetzt.

Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen einbegriffen.

Berlin, den 15. Dezember 1896.

Der Polizei-Präsident.
gez.: von Windheim.

Bayern. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern. Vom 27. Februar 1897. (Gesetzbl. S. 34.)

In Bezug auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. März 1891, das Feilhalten und den Verkauf des Tuberkulins betreffend, Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 57[1]), sind nachstehende Aenderungen veranlaßt:

Ziffer 2 hat zu lauten: Nach Maßgabe der Ziffer 2 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, und der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1895, den Verkehr mit Giften betreffend, ist das Tuberkulin von den übrigen Arzneimitteln getrennt vorsichtig und vor Licht geschützt aufzubewahren; für die Abgabe desselben sind im Sinne der Ziffer 6 genannter Allerhöchster Verordnung vom 19. März 1895 der § 1 ff. der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1896, die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend, zu beachten.

Ziffer 3 Absatz 2, wonach die sechs Monate unverkauft gebliebenen Fläschchen gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalte umzutauschen waren, wird auf Grund der Ziffer 5 im Zusammenhalte mit Ziffer 8 Allerhöchster Verordnung vom 19. März 1895 aufgehoben, da nach wiederholten Prüfungen durch den Sanitätsrath Dr. Libbertz 3, 4 und 5 Jahre altes Tuberkulin im Wirkungswerthe unverändert befunden worden ist.

Ziffer 4 hat zu lauten: Der Taxpreis des Tuberkulins wird auf Grund des Absatz 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, dahin bestimmt, daß derselbe für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt 1,20 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt 3 ℳ und für das mit 50 ccm Inhalt 22,50 ℳ beträgt. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen inbegriffen.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppelstätter.

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 216.

Königreich Sachsen. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 19. Dezember 1896.

Nachdem die Voraussetzungen, unter denen die diesseitige Verordnung an die Kreishauptmannschaften vom 10. April 1890 (zu Nr. 588 II M.) die Aufbewahrung und Abgabe des Tuberculinum Kochii in den Apotheken betreffend, ergangen ist, inzwischen etwas andere geworden sind, haben in Bezug hierauf folgende Abänderungen Platz zu greifen:

1. Mit Rücksicht darauf, daß bei wiederholten Prüfungen durch den Sanitätsrath Dr. Libbertz 3, 4 und 5 Jahre altes Tuberkulin im Wirkungswerth unverändert befunden worden ist, kommt die Bestimmung, wonach Tuberkulin enthaltende Fläschchen, welche bis zu sechs Monaten nach dem auf denselben bemerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben sind, nicht mehr verkauft und abgegeben werden dürfen u. s. w. in Wegfall.

2. Das Tuberculinum Kochii ist künftighin nur nach Analogie der in Anlage A der Pharmakopöe verzeichneten Arzneimittel, also von den übrigen getrennt und vorsichtig, sowie vor Licht geschützt aufzubewahren.

3. Im Uebrigen beträgt der Taxpreis des Tuberkulins von jetzt an für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt 1,20 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt 3 ℳ und für das mit 50 ccm Inhalt 22,50 ℳ. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen inbegriffen.

An die Kreishauptmannschaften ergeht daher Verordnung, die Apotheken ihres Regierungsbezirks dem Obigen entsprechend in geeigneter Weise zu verständigen.

Dresden, am 19. Dezember 1896.

Ministerium des Innern.
(gez.:) v. Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Hessen. Erlaß des Ministeriums des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege. Vom 24. Dezember 1896. (Amtsbl. d. Großherzogl. Minist. d. J., Abth. f. öffentl. Gesundheitspfl. 264.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter, Kreisveterinärämter und die Apotheker des Großherzogthums.

Nachdem die Voraussetzungen, unter denen unsere Bekanntmachung vom 15. April 1891, betreffend die Aufbewahrung und die Abgabe des Tuberculinum Kochii in den Apotheken, ergangen ist, inzwischen sich geändert haben, nachdem insbesondere auch bei wiederholten Prüfungen durch den Sanitätsrath Dr. Libbertz 3, 4 und 5 Jahre altes Tuberkulin in seinem Wirkungswerthe unverändert gefunden worden ist, wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern bestimmt, daß an die Stelle der sub. 1 bis 5 der angezogenen Bekanntmachung gegebenen Anordnungen folgende treten:

1. Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.

2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalfläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines

approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.

3. Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 1,20 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt auf 3 ℳ und für das mit 50 ccm Inhalt auf 22,50 ℳ festgesetzt. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesem Preise miteinbegriffen.

Unser Visitationskommissär ist angewiesen, bei den Apothekenrevisionen die Befolgung vorstehender Anordnungen zu überwachen.

Darmstadt, am 24. Dezember 1896.

Usinger. Dr. Wagner.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung. Vom 27. Februar 1897. (Reg.-Bl. S. 85.)

Nachdem die Voraussetzungen, unter welchen die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 15. April 1891[1]), betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des Tuberculinum Kochii (Reg.-Bl. Nr. 10) ergangen ist, inzwischen andere geworden sind, verordnet das unterzeichnete Ministerium hierdurch unter Aufhebung der genannten Bekanntmachung vom 15. April 1891 das Nachfolgende:

1. Das Tuberculinum Kochii ist in den betreffenden Originalflaschen unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen.

2. Die Abgabe des Mittels aus den Apotheken unterliegt der Vorschrift des § 1 und des § 2, Ziffer 1 und 2 der Verordnung vom 26. Mai 1879, betreffend den Handverkauf aus den Apotheken, mit der Maßgabe, daß es entweder in den Originalflaschen oder in der vom Arzt verordneten Verdünnung zu verabfolgen ist.

Als Verdünnungsflüssigkeit ist, wenn der Arzt nichts anderes verordnet hat, Karbolsäurelösung von 0,5 Prozent zu verwenden.

Bei der Dispensation in zugeschmolzenen sterilisirten Glasröhren ist stets das Datum der Einfüllung auf jedem Röhrchen zu vermerken.

3. Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird in Ergänzung der Arzneitaxe vom 28. Dezember 1896 (einschließlich der Verpackungskosten) für die Flasche mit 1 ccm Inhalt auf 1,20 ℳ, für die mit 5 ccm Inhalt auf 3 ℳ und für die mit 50 ccm Inhalt auf 22,50 ℳ festgesetzt.

Für die Herstellung der Verdünnung des Tuberculinum Kochii gelten die gewöhnlichen Preise der Arzneitaxe; für die sehr zweckmäßige Dispensation in sterilisirten, zugeschmolzenen Glasröhren (einschließlich der vom Arzt als Verdünnungsmittel angegebenen Karbolsäurelösung):

Ein Glasrohr enthaltend 1 ccm reines Tuberkulin sterilisirt ℳ 1,50.

Ein Glasrohr enthaltend 0,1 ccm Tuberkulin verdünnt ℳ 0,50, für jedes 0,1 ccm Tuberkulin mehr 15 Pf.

Ein Glasrohr enthaltend 0,01 ccm Tuberkulin verdünnt ℳ 0,25, für jedes 0,01 ccm Tuberkulin mehr 5 Pf.

Ein Glasrohr enthaltend 0,001 bis 0,005 ccm Tuberkulin verdünnt ℳ 0,20.

Ein Glasrohr enthaltend 0,006 bis 0,009 ccm Tuberkulin verdünnt ℳ 0,30.

Schwerin, den 27. Februar 1897.

Großherz. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.

von Amsberg.

Braunschweig. Bekanntmachung. Vom 21. Dezember 1896.

An Stelle der Anordnung unter Absatz 3 in unseren Bestimmungen, betr. den Verkehr mit Tuberculinum Kochii, vom 15. April 1891 tritt die Bestimmung: Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.

Absatz 5 fällt weg.

Der Taxpreis des Tuberkulins wird dahin abgeändert, daß derselbe für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt 1,20 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt 3 ℳ und für das mit 50 ccm Inhalt 22,50 ℳ beträgt. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen einbegriffen.

Braunschweig, den 21. Dezember 1896.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.

C. Langerfeld.

Schaumburg-Lippe. Verordnung. Vom 18. Dezember 1896. (Landesverordn. 1896 S. 305.)

Die Höhere Bekanntmachung vom 10. April 1891[1]) (L.-V. Bd. 16 S. 241) wird abgeändert wie folgt:

Zu § 1. An Stelle der Anordnung in § 1 tritt die Bestimmung: Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen.

§§ 3 und 4 fallen fort.

In § 5 wird der Taxpreis des Tuberkulins dahin abgeändert, daß derselbe für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt 1,20 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt 3 ℳ und für das mit 50 ccm Inhalt 22,50 ℳ beträgt. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen einbegriffen.

Bückeburg, den 18. Dezember 1896.

Fürstl. Schaumb.-Lippisches Minist.

von Wegnern.

Lippe. Verordnung. Vom 28. Dezember 1896. (Ges.-Samml. S. 125.)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 9. März 1891, die Führung des Tuberculinum Kochii in den Lippischen Apotheken betreffend, wird bestimmt:

1. Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen.

2. Dasselbe ist in unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes oder Thierarztes abzugeben.

3. Der Verkaufspreis des Tuberkulins wird für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 1,20 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt auf 3 ℳ und für das mit 50 ccm Inhalt auf 22,50 ℳ festgesetzt.

Detmold, den 28. Dezember 1896.

Fürstlich Lippische Regierung.

v. Oertzen.

Elsaß-Lothringen. Erlaß des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Vom 21. Dezember 1896.

Nachdem die Voraussetzungen, unter denen der diesseitige Erlaß vom 29. April 1891, I A 3428, betreffend die Aufbewahrung und Abgabe des Tuberculinum Kochii in den Apotheken, ergangen ist, inzwischen andere geworden sind, bestimme ich in Abänderung desselben, was folgt:

Zu 1. An Stelle der Anordnung unter Ziffer 1 tritt die Bestimmung: „Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen."

Ziffern 3 und 4 fallen weg, nachdem bei wiederholten Prüfungen durch den Sanitätsrath Dr. Libbertz 3, 4 und 5 Jahre altes Tuberkulin im Wirkungswerth unverändert befunden worden ist.

In Ziffer 5 wird der Taxpreis des Tuberkulins dahin geändert, daß derselbe für ein Fläschchen mit 1 ccm 1,20 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt 3 ℳ und für das mit 50 ccm Inhalt 22,50 ℳ beträgt. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen inbegriffen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die vorstehenden Anordnungen gefälligst den Apothekern Ihres Bezirks in geeigneter Weise zur Nachachtung bekannt geben und gleichzeitig dahin Bestimmung treffen, daß bei den Apothekenrevisionen die Befolgung derselben kontrolirt wird.

Abtheilung des Innern.

J. A.: M. Arbor.

An die Herren Bezirkspräsidenten.

[1]) Veröff. 1891 S. 285.

[1]) Veröff. 1892 S. 44.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Schweineseuchen.

Vom 23. Januar 1897. (Amtsbl. S. 26.)

Aus Anlaß der wiederholten Einschleppung der Schweineseuchen in den Regierungsbezirk Liegnitz ordne ich auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894) für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirkes an, was folgt:

§ 1. Personen, welche in den Regierungsbezirk Liegnitz Schweine zu Handelszwecken einführen bezw. von der Eisenbahnstation weiter führen oder mit neu zugekauften aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen überführen wollen, haben mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen des Transports dem beamteten Thierarzte oder dessen bestellten Vertreter behufs Untersuchung der Schweine Mittheilung zu machen.

Die eingeführten Thiere dürfen nicht eher weiter befördert werden, bevor sie nicht thierärztlich untersucht und für unverdächtig befunden worden sind.

§ 2. Die Transportführer haben ein Kontrolbuch in der nachstehend (im Anhang) vorgeschriebenen Form zu führen, in welches einzutragen ist der Name und Wohnort des Besitzers und des Begleiters, die Zahl und der Ursprungsort der eingeführten, der verkauften, der hinzugekauften und der gefallenen Schweine. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

§ 3. Das Kontrolbuch ist dem beamteten Thierarzte vor der Untersuchung sowie der Ortsbehörde jedes Ortes, in welchen Schweine verkauft oder hinzugekauft werden, oder wo der Transportführer mit dem Transporte übernachtet, vorzulegen. Die Ortsbehörde hat die Angaben über die Zahl und den Ursprungsort der Schweine zu prüfen und hierüber im Kontrolbuche einen Vermerk zu machen.

Der Thierarzt hat in das Kontrolbuch eine Bescheinigung über den Untersuchungsbefund einzutragen.

Der Ortspolizeibehörde sowie den Exekutivbeamten ist die Einsicht in das Kontrolbuch jederzeit zu gestatten.

§ 4. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter einem Transporte auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder derselben verdächtiges Thier gefunden wird, ist der ganze Transport in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Verendet ein Schwein auf dem Transporte, so ist ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Diese hat sodann die Todesursache durch den beamteten Thierarzt auf Staatskosten sofort feststellen zu lassen. Vor Feststellung der Todesursache des verendeten Schweines darf kein anderes Schwein aus dem Transporte ausgesondert oder mit anderen Thieren in Berührung gebracht, ebensowenig der Transport weiter geführt werden.

§ 5. Die von dem beamteten Thierarzte in das Kontrolbuch eingetragenen Bescheinigungen haben Gültigkeit auf 3 Tage (72 Stunden), auch wenn die Thiere während dieser Frist in einen neuen Kreis übergeführt werden, vorausgesetzt, daß während dieser Frist ein Zukauf von Schweinen nicht stattgefunden hat.

§ 6. Falls die eingeführten Schweine innerhalb des Regierungsbezirks an einem Orte länger als 3 Tage zum Verkauf gestellt werden, ist die thierärztliche Untersuchung von 3 zu 3 Tagen zu wiederholen.

§ 7. Die Landräthe der an die Regierungsbezirke Frankfurt a. O., Posen und Breslau grenzenden Kreise sind ermächtigt, für die Einfuhr aus diesen Bezirken bestimmte Orte festzusetzen, über welche die Einfuhr ausschließlich zu bewirken ist.

Diese Einbruchsorte werden durch das Kreisblatt des betreffenden Kreises und durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 8. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung der Schweinetransporte hat der Transportunternehmer zu tragen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894) bezw. gemäß § 328 des R.-Str.-G. bestraft.

§ 10. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 11. Die landespolizeiliche Anordnung vom 7. November 1896 (Amtsbl S. 304), betr. Maßregeln gegen die Schweineseuchen, ist mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens gegenwärtiger Anordnung aufgehoben.

Liegnitz, den 23. Januar 1897.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

v. Heyer.

Anhang. Muster des Kontrolbuches.

Name und Wohnort } des Eigenthümers der Schweine . . . .
des Transportführers (Schaffners) . . .

Des Zuganges				Des Abganges						
Tag	Ort	Zahl	Ursprungsort	Tag	Ort	Zahl durch Verkauf u. s. w.	Zahl durch Tod	Rest	Name und Stand des Erwerbers	Vermerke des beamteten Thierarztes und der Ortsbehörden

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch den Marktverkehr.

Vom 26. Januar 1897. (Ebenda.)

Aus Anlaß der wiederholten Verschleppung der Maul- und Klauenseuche im diesseitigen Regierungsbezirke durch den Marktverkehr ordne ich auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 7 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und 18. Juni 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft ꝛc. für den Umfang des Regierungsbezirks an, was folgt:

§ 1. Bei dem Auftriebe von Klauenvieh auf Viehmärkte sind polizeich beglaubigte Ursprungszeugnisse vorzulegen, in welchen neben der Angabe der Stückzahl der Thiere der Nachweis geführt ist, daß dieselben aus Ortschaften stammen, die mindestens seit 14 Tagen seuchenfrei sind.

Den gleichen Bestimmungen unterliegt das aus Anlaß eines Viehmarktes am Marktorte oder in dessen nächster Umgebung in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachte, nicht auf den Markt aufgetriebene Klauenvieh.

§ 2. Das bei einem Viehmarkte auf den Markt nicht aufgetriebene, sondern in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zum Verkauf gestellte Vieh darf nicht eher verkauft werden, bevor es nicht von dem beamteten Thierarzte oder dessen bestelltem Vertreter untersucht und für völlig unverdächtig befunden worden ist.

Wird das Vieh mehrere Tage vor dem Viehmarkte zum Verkaufe aufgestellt, so ist die thierärztliche Untersuchung am 3. und am 6. Tage nach der ersten Untersuchung zu wiederholen.

Ueber die vorgenommenen Untersuchungen hat der Thierarzt eine Bescheinigung auszustellen.

§ 3. Bei Seuchengefahr können von den Polizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten auch die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufes in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zu-

sammengebrachten Viehbestände sowie Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern unter thierärztliche Beaufsichtigung gestellt werden.

Aus den unter Beaufsichtigung gestellten Viehbeständen dürfen Stücke nicht eher abgegeben werden, bevor sie nicht thierärztlich untersucht und für unverdächtig befunden worden sind.

In den Fällen des § 3 hat der Unternehmer ein Kontrolbuch zu führen, in welches Stückzahl und Ursprungsort der Thiere sowie Name und Wohnort des Verkäufers und des Käufers einzutragen ist.

Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

§ 4. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung hat der Unternehmer zu tragen.

§ 5. Für die Händler mit Schwarzvieh sind außerdem die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 23. Januar 1897 (Amtsbl. Nr. 5) betr. Maßregeln gegen die Schweineseuchen, maßgebend.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894) bezw. gemäß § 328 des R.-Str.-G. bestraft.

§ 7. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Unterschrift wie oben.

Sachsen-Altenburg. Verordnung, die Regelung des Schlafstellenwesens betr.

Vom 12. November 1896. (Ges.-Samml. S. 137. — Publizirt in Nr. 136 des Amts- u. Nachrichtsbl. vom 21. Novbr. 1896.)

Von dem unterzeichneten Herzoglichen Ministerium wird zur Regelung des Schlafstellenwesens für den Umfang des Herzogthums das Folgende bestimmt:

§ 1. In den Städten des Landes darf Niemand in die von ihm ganz oder theilweise bewohnten Räume gegen Entgelt Personen zum Zwecke der Beherbergung (Quartiergänger, Schlafsteller, Schlafburschen, Schlafmädchen) aufnehmen, wenn er nicht für dieselben Schlafräume zur Verfügung hat, welche den folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die Schlafräume dürfen mit den Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers und der übrigen Hausangehörigen, sowie mit anderen Schlafstellen nicht in offener Verbindung stehen. Vorhandene Verbindungsthüren sind verschlossen zu halten.

b) Jeder Schlafraum muß sich in ordnungsmäßigem baulichen Zustande befinden, insbesondere gedielt, verschließbar und mindestens mit einem in der Außenwand des Hauses befindlichen und zum Oeffnen eingerichteten Fenster versehen sein, dessen Glasfläche wenigstens 1/12 der Bodenfläche des Raumes beträgt. Mit Abtrittsanlagen darf letzterer nicht in offener Verbindung stehen.

c) Der Schlafraum muß für jeden Quartiergänger mindestens 10 cbm Luftraum enthalten. Für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte dieses Maßes.

d) Für jeden Quartiergänger muß eine besondere Lagerstätte, zu welcher mindestens ein Strohsack, ein Strohkissen und eine Decke gehören, vorhanden sein; ebenso ein Handtuch und für höchstens zwei Personen je eine Waschseinrichtung. Keine Lagerstätte darf über einer anderen angebracht sein. Bettwäsche und Stroh müssen mindestens alle vier Wochen gewechselt werden; das Handtuch ist jede Woche zu wechseln.

e) Die Schlafräume sind täglich zu reinigen und zu lüften und allwöchentlich mindestens ein Mal zu scheuern.

f) In jedem Schlafraum ist ein Exemplar dieser Verordnung, sowie eine von der Ortspolizeibehörde bescheinigte Nachweisung der höchstzulässigen Zahl von Quartiergängern für den fraglichen Raum auszuhängen.

Die Benutzung von Schlafräumen, welche nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, die Gesundheit der Quartiergänger zu gefährden, ist durch die Ortspolizeibehörde zu untersagen.

Die Schlafstellenvermiethung ist nur gestattet, wenn für die anderen Mitglieder der Haushaltung genügender Wohnraum übrig bleibt, und zwar je 10 cbm Luftraum der Wohn- und Schlafräume für jede Person über 10 Jahre und je 5 cbm Luftraum für jedes Kind bis zu 10 Jahren. Küchen, Vorsäle und Alkoven werden hierbei nicht als Wohn- und Schlafräume gerechnet.

§ 2. Quartiergänger verschiedenen Geschlechts dürfen in denselben oder in nicht völlig (auch in Bezug auf den Eingang) getrennten Räumen nur aufgenommen werden, wenn sie im Verhältniß von Eheleuten oder im elterlichen und Kindesverhältniß stehen.

Alleinstehenden Männern und Frauen ist es gestattet, Personen ihres eigenen Geschlechts in ihre Schlafräume aufzunehmen, dafern letztere den Erfordernissen dieser Verordnung entsprechen.

§ 3. Die Quartiergänger dürfen innerhalb der Wohnung des Quartiergebers andere als die für sie bestimmten Räume als Schlafstätten nicht benutzen.

§ 4. Wer Anderen Schlafstelle gewährt oder in Zukunft gewähren will, hat hiervon der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für sie bestimmten Räume binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung bezw. 48 Stunden vor Beginn des Schlafstellenbetriebes Anzeige zu machen. Veränderungen in der Zahl der Quartiergänger oder den für sie bestimmten Räumen sind binnen 3 Tagen anzuzeigen. Für die Erstattung der Anzeige wegen der Personalveränderung ist neben dem Quartiergeber der die letztere veranlassende Quartiergänger verantwortlich.

Die landes- und lokalpolizeilichen Bestimmungen über das Meldewesen bleiben unberührt.

§ 5. Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, von Erkrankungen seiner Quartiergänger oder Familienangehörigen an Cholera, Pocken, Typhus, Scharlach, Diphtherie oder Ruhr der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 6. Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen finden auf alle diejenigen Fälle sinngemäße Anwendung, in welchen gewerblichen oder in Fabriken, landwirthschaftlichen Betrieben u. s. f. beschäftigten Arbeitern in Schlafstellen oder in gemeinsamen Räumen, sogenannten Massenquartieren, seitens der Arbeitgeber oder anderer Personen, entgeltlich oder unentgeltlich, Unterkunft gewährt wird.

§ 7. Die Polizeibehörden haben die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden, falls nicht dadurch nach allgemeinen oder speziellen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Es bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieser Verordnung, ganz oder theilweise auf Ortschaften des platten Landes in Anwendung zu bringen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Altenburg, am 12. November 1896.

Herzogl. Sächs. Minist., Abtheil. d. Innern.

v. Borries.

Anhalt. Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1896, betr. die Gewährung einer Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

Vom 6. November 1896. (Ges.-Samml. S. 235.)

Zur Ausführung des § 6 des Gesetzes vom 24. März 1896 Nr. 956 der Ges.-Samml. [1]) — werden hierdurch nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Entschädigungen, welche für gefallene oder getödtete Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen, sofern dieselben mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet waren, von den Kreiskommunalverbänden zu gewähren sind, werden vorschußweise aus der Kreiskommunalkasse gezahlt und demnächst nach Maßgabe des Bedürfnisses von den betreffenden Viehbesitzern des Kreises wieder eingezogen.

§ 2. Haben im Laufe eines Kalenderjahres Entschädigungen gewährt werden müssen, so ist von dem

---

[1]) Veröff. 1896 S. 539.

ausschuß bis zum 15. Januar des folgenden Jahres Beschluß darüber zu fassen, ob zur Deckung der geleisteten Vorschüsse Beiträge von den betreffenden Viehbesitzern erhoben werden sollen oder ob der Geringfügigkeit der Summe wegen von der Ausschreibung von Beiträgen Abstand genommen und dieselbe mit der nächstjährigen Ausschreibung verbunden werden soll.

Die von Kreisausschuß beschlossenen Ausschreibungen, welche das Bedürfniß des vergangenen Zeitraumes nicht übersteigen dürfen, sind ungesäumt zur Kenntniß der Kreiseingesessenen zu bringen.

§ 3. Die ausgeschriebenen Bedarfssummen werden auf die Besitzer der beitragspflichtigen Thiere nach Einheitssätzen vertheilt.

Der Einheitssatz beträgt für jedes beitragspflichtige Thier des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengeschlechts 1 Pfennig.

§ 4. Maßgebend für die Aufbringung und Vertheilung der in einem Jahre vorschußweise gezahlten Entschädigungen ist der beim Ablauf des betreffenden Kalenderjahres vorhanden gewesene beitragspflichtige Viehbestand.

Zur Ermittlung desselben ist auf Anordnung der Kreisdirektion bis zum 31. Januar des nächsten Jahres ein Verzeichniß der beitragspflichtigen Thiere des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengeschlechts, welche innerhalb des Gemeinde- bezw. Gutsbezirks ihren gewöhnlichen Standort haben, von den Gemeinde- und Gutsvorständen aufzunehmen. Aus dem Verzeichniß müssen die Namen der Besitzer und die Stückzahl der von denselben besessenen beitragspflichtigen Thiere zu ersehen sein.

Die zur Zeit der Aufnahme im Gemeinde- bezw. Gutsbezirke aus vorübergehenden Ursachen nicht anwesenden Viehstücke sind in dem Verzeichniß mit aufzuführen. Dagegen sind nicht zu verzeichnen:

1. Thiere, welche dem Reiche, dem Staate oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören,
2. das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh,
3. Thiere, welche ihren gewöhnlichen Standort nicht im Gemeinde-, bezw. Gutsbezirke haben und sich zur Zeit der Aufnahme nur aus vorübergehenden Ursachen daselbst befinden.

§ 5. Die aufgenommenen Verzeichnisse müssen in der Zeit vom 1. bis 15. Februar behufs etwaiger Berichtigung zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Innerhalb der angegebenen Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeinde- bezw. Gutsvorstande angebracht werden, welcher über dieselben zunächst Beschluß zu fassen hat. Erachtet derselbe die erhobenen Einwendungen nicht für begründet, so hat er die ergangenen Verhandlungen binnen zehn Tagen unter Angabe der Gründe, aus welchen die Zurückweisung der Einwendungen erfolgt ist, an den Kreisausschuß, oder, wenn es sich um eine der vier Hauptstädte handelt, an die Regierung, Abtheilung des Innern, mit dem Antrage auf Ertheilung eines Bescheides einzureichen. Die Entscheidung des Kreisausschusses, bezw. der Regierung ist endgültig.

§ 6. Nach beendigter Auslegung, bezw. nach Erledigung der erhobenen Einwendungen sind die Verzeichnisse, mit einer Bescheinigung des Gemeinde- bezw. Gutsvorstandes über die erfolgte Auslegung versehen, an den Kreisausschuß einzureichen, welcher dieselben prüft und das Soll der beitragspflichtigen Viehzahl des Kreises, sowie die Anzahl der hiernach zur Erhebung gelangenden Beitragseinheiten festsetzt.

§ 7. Auf Grund dieser Festsetzung hat die Kreisdirektion den Beitrag mittelst öffentlicher Bekanntmachung im Anhaltischen Staatsanzeiger auszuschreiben und das für jeden Gemeinde- bezw. Gutsbezirk aufzubringende Beitrags-Soll auszuwerfen.

§ 8. Die Erhebung des ausgeschriebenen Beitrags ist von den Gemeinde- bezw. Gutsvorständen nach Anleitung der Verzeichnisse (§§ 4, 5, 6) zu bewirken. Demgemäß haben die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände jedem Beitragspflichtigen die Summe des von ihm zu entrichtenden Beitrags mitzutheilen und spätestens binnen vier Wochen nach der Ausschreibung die erhobenen Beiträge nebst einer Liste der verbliebenen Reste an die Kreiskommunalkasse einzusenden.

Die Beitreibung der Rückstände wird von der Kreisdirektion angeordnet und erfolgt auf dem für die zwangsweise Einziehung von Kreisabgaben vorgeschriebenen Wege.

§ 9. Die von den Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge dürfen nur zur Bestreitung der Entschädigungen für Rindvieh und in gleicher Weise die von den Pferde-, Schaf- und Ziegenbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Bestreitung der Entschädigungen je für Pferde, Schafe und Ziegen verwendet werden.

§ 10. Ergeben die eingezogenen Beiträge einen Ueberschuß über die zu deckenden Vorschüsse der Kreiskommunalkasse, so ist derselbe an diese Kasse behufs Verwendung der weiteren Entschädigungszahlungen zu überweisen, bezw. bei der nächsten Ausschreibung auszugleichen.

§ 11. Die Ortspolizeibehörden, bezw. die bestellten Seuchenkommissare haben dem Kreisausschuß von jedem Milzbrand- oder Rauschbrandfalle, welcher eine Entschädigungsverbindlichkeit des Kreiskommunalverbandes begründet, unter Einreichung der ergangenen Verhandlungen, namentlich des Sachverständigen-Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres und der von den Mitgliedern der Schätzungskommission oder bei Abschätzung von Schafen und Ziegen vom beamteten Thierarzt oder von dem an dessen Stelle zugezogenen andern approbirten Thierarzt unterzeichneten Urkunde über das Ergebniß der Schätzung Anzeige zu erstatten und dabei gleichzeitig zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen nach § 4 des Gesetzes Nr. 956 eine Entschädigung nicht gewährt wird.

§ 12. Die vorschußweise Auszahlung der festgesetzten Entschädigungen hat auf Anweisung des Kreisdirektors durch die Kreiskommunalkasse zu erfolgen, welche letztere gehalten ist, über die Einnahmen und Ausgaben eine besondere Rechnung zu führen.

§ 13. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen über den Perzentgehalt von Jodoform in Verbandstoffen.

Vom 22. Oktober 1896. (Oest. San.-W. S. 469.)

In einem speziellen Falle wurde konstatirt, daß aus einer Verbandstoff-Fabrik in Böhmen stammende Jodoformgaze nicht mit dem auf der Umhüllung des Verbandstoffes angegebenen Perzentgehalte an Jodoform imprägnirt war, sondern einen bedeutend geringeren Perzentgehalt an Jodoform enthielt und außerdem mit Farbstoffen (Pikrinsäure) stärker gelb gefärbt war.

Da laut Vorschrift der Arzneitaxe die Apotheker zur Führung von Jodoformgaze von bestimmtem Perzentgehalt an Jodoform (10, 20, 30 und 50 Perzent) verpflichtet sind und diese Verbandstoffe zumeist aus Verbandstofffabriken bezogen werden, wird die k. k. . . . eingeladen, im Wege der Apothekergremien in den Apotheken, sowie auch in den größeren Krankenanstalten eine Umfrage in der Richtung zu veranlassen, welche Wahrnehmungen hinsichtlich der Beschaffenheit insbesondere des Perzentgehaltes der Jodoformgaze gemacht worden sind.

Ueber das Ergebniß dieser Erhebungen ist baldmöglichst zu berichten.

Gleichzeitig wolle die k. k. . . . . darüber berichten, ob die Ordnung der auf die Erzeugung und den Verkauf von mit medikamentösen Stoffen imprägnirten Verbandartikeln bezüglichen Verhältnisse im Sinne der mit dem h. o. Erlasse vom 8. Mai 1896, Z. 15 693

(„Oesterr. Sanitätswesen", Jahrg. VIII. S. 237 [1]), gegebenen Weisungen durchgeführt worden ist.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Vorkehrungen gegen Einschleppung von Infektionskrankheiten in Irrenanstalten ꝛc.

Vom 17. November 1896. (Oest. San.-W. S. 468.)

Das Ministerium des Innern ist anläßlich der Berichterstattung einer Landes-Irrenanstalt in die Kenntniß gelangt, daß ungeachtet der rationellen Durchführung der erforderlichen sanitären Maßnahmen, Dysenterie und Trachom unter den Pfleglingen dieser Anstalt aus dem Grunde nicht anhaltend getilgt werden konnten, weil wiederholt mit dieser Krankheit behaftete Geisteskranke dahin überstellt worden sind.

Nachdem dieser Vorgang ebenso gegen die Grundsätze der Hygiene verstößt, als er den Anstaltsbetrieb erschwert und die Anstaltspfleglinge an ihrer Gesundheit bedroht, wird die Aufmerksamkeit der k. k. . . . . zum Zwecke der entsprechenden Anweisung der politischen Behörden und durch dieselben der Gemeinden hierauf mit dem Bemerken gelenkt, daß die Uebergabe von Geistesgestörten, insolange dieselben mit einer übertragbaren Krankheit behaftet sind, an Irrenanstalten, sowie anderer Pfleglinge unter denselben Umständen in eine zur Heilung der übertragbaren Krankheit nicht bestimmte Anstaltspflege grundsätzlich zu vermeiden ist.

Sollte jedoch die Ueberstellung von derlei Kranken in eine solche Anstalt, sei es aus Gemeinden, sei es aus anderen Anstalten, aus zwingenden Gründen noch vor völligem Ablaufe des Infektionszustandes des Kranken erfolgen müssen, oder betreffs der Ansteckungsgefahr ein Zweifel obwalten, so darf die Abgabe solcher Pfleglinge nur mit Wissen und Gestattung der politischen, in unaufschieblichen Fällen im übertragenen Wirkungskreise der Ortsbehörde erfolgen, welche im gegebenen Falle die erforderlichen sanitären Maßnahmen zu veranlassen, die zuständige politische Behörde, die Leitung der Anstalt, nach welcher der Krankentransport stattfinden soll, und die politische Behörde, in deren Amtsbereich diese Anstalt liegt, unverzüglich und noch vor Abgang, beziehungsweise vor dem Eintreffen des Krankentransportes, unter Bekanntgabe der besonderen Verhältnisse desselben und der diesfalls getroffenen Verfügungen zu verständigen hat.

Diese Anordnung enthebt die Anstaltsverwaltung selbstverständlich nicht von der Verpflichtung, jeden in die Anstalt eintretenden Kranken auf das genaueste mit besonderer Rücksicht auf den Bestand einer übertragbaren Krankheit ärztlich untersuchen zu lassen und jene Einrichtungen zu treffen, welche die getrennte Beobachtung neu eintretender infektionsverdächtiger Pfleglinge und die klaglose Isolirung infektiöser Kranker, sowie die sorgfältige Durchführung aller auf die Verhütung und Tilgung ansteckender Krankheiten gerichteten Maßnahmen ermöglichen.

Um die genaue Einhaltung dieser Vorsichtsmaßregeln auch hinsichtlich der den autonomen Landesbehörden unterstehenden Anstalten zu sichern, wird die k. k. . . eingeladen, dem Landesausschusse von dieser Anordnung mit dem Ersuchen um Verständigung der unterstehenden Anstaltsverwaltungen Mittheilung zu machen.

Nachdem insbesondere bei Zwangsarbeitsanstalten, Waisenhäusern und Versorgungsanstalten jeder Art analoge Verhältnisse hinsichtlich der denselben fallweise zugehenden Pfleglinge bestehen, wie bezüglich der Irrenanstalten, wolle die k. k. . . . veranlassen, daß obige Weisungen jedenfalls auch auf die letzterwähnten Anstalten ausgedehnt werden.

Oesterreich. Kundmachung der Statthalterei für Oberösterreich, betr. die Ordinationsnorm für die Armenbehandlung. Vom 2. November 1896.

(Oest. San.-W. S. 469 nach dem L.-G. u. V.-Bl. Nr. 29.)

Auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, Z. 12 995, wird im Einvernehmen mit dem oberösterreichischen Landesausschusse nachstehende, in Nr. 45 des R.-G.-Bl. vom 1. April 1891 kundgemachte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891 [1]), betr. die Ordinationsnorm für die Armenbehandlung, mit dem Beifügen allgemein verlautbart, daß gemäß der Note des oberösterreichischen Landesausschusses vom 10. September l. J., Z. 1292 ot 16 914 ex 1894, nach den Bestimmungen dieser Verordnung sich die Aerzte und Apotheker auch bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln in den dem Landesausschusse unmittelbar unterstehenden Krankenanstalten (Armenbadespital in Bad Hall, Landesgebäranstalt in Linz, Landesirrenanstalt in Niedernhart und Landesirrenbewahranstalt in Gschwendt), sowie in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern und bei der Medikamentenabgabe an Arme seitens der Gemeindeärzte zu richten haben, und mit dem weiteren Bemerken, daß die Bestimmungen dieser Verordnung auch bei der Arzneiverordnung und Verabfolgung für die versicherungspflichtigen Mitglieder der nach dem Krankenversicherungs-Gesetze vom 30. März 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 33) eingerichteten Krankenkassen Anwendung zu finden haben, insofern dies seitens der Verwaltung dieser Institute beansprucht wird.

Oesterreich. Erlaß der Bukowinaer Landesregierung, betr. die Verwendung der ldf. Amtsärzte zu Erhebungen über das Vorkommen von Syphilis.

Vom 18. Oktober 1896. (Oest. San.-W. S. 470.)

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1896, Z. 13 196, wurde die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit hieramtlichen Erlasse vom 7. Juli 1896, Z. 9820, in Kenntniß gesetzt, daß Auslagen welche dadurch entstehen, daß öffentliche Sanitätsorgane zu Amtshandlungen im Zwecke der Tilgung von Syphilisendemien herangezogen werden, mit Rücksicht auf die in den staatlichen Wirkungskreis fallende Verpflichtung, die epidemische Verbreitung von ansteckenden Krankheiten zu verhüten, aus der für die Bekämpfung von Epidemien und Epizootien bestimmten Dotation gedeckt werden können.

Selbstverständlich wird sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft hiebei stets gegenwärtig halten, daß nach § 4, lit. a des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung der Gemeinde obliegt und daß diese demnach in erster Linie zur Mitwirkung bei Bekämpfung der Syphilis herangezogen werden muß. Sache der k. k. Bezirkshauptmannschaft ist es, die Gemeinden in dieser Hinsicht zu überwachen, und dafür zu sorgen, daß insbesondere die Gemeindeärzte hiebei von den Gemeinden in der für dieselben durch die Dienstinstruktion festgesetzten Art verwendet werden.

Amtsärztliche Interventionen sind daher nur auf die Fälle dringender Nothwendigkeit, so insbesondere bei Massenerkrankungen, wenn es sich um Erhebung und Einleitung sanitätspolizeilicher Sicherheitsmaßnahmen handelt, zu beschränken.

Nachdem jedoch wiederholt amtsärztliche Interventionen aus Anlaß syphilitischer Erkrankungen ohne jeden praktischen Erfolg stattgefunden haben, so findet die k. k. Landesregierung, um ein gleichmäßiges Vorgehen in der Sache zu erzielen und unnöthigen Kommissionsreisen der Amtsärzte vorzubeugen, für die Hinkunft anzuordnen, daß für amtsärztliche Interventionen aus Anlaß solcher Erkrankungen jedesmal die Ermächtigung der Landesregierung eingeholt werde.

[1]) Veröff. 1896 S. 735.

[1]) Veröff. 1891 S. 718.

Italien. Runderlaß des Ministers des Innern, die Ausführung des Reglements über die Prostitution betr. Vom 9. August 1896. (Riv. d'ig. e san. pubbl. 1896 S. 857.) Uebersetzung ohne Gewähr.

An die Präfekten des Reichs.

Ich habe feststellen müssen, daß der Ueberwachungsdienst bezüglich der Prostitution weder mit solcher Zuverlässigkeit ausgeübt wird, noch so gute Ergebnisse zeitigt, als man von einer sorgsamen Anwendung der Bestimmungen des Reglements, welches mittels Ministerialerlasses vom 27. Oktober 1891 Nr. 605[1]) genehmigt ist, zu erwarten berechtigt sein sollte.

Wenn demnach sich die heimliche Prostitution in immer steigendem Grade vollzieht, wenn die Verbreitung der venerischen Krankheiten stets erheblich bleibt, wenn alle übrigen sehr schweren Unzuträglichkeiten, welche in dieser Beziehung überall beklagt werden, nicht schwinden wollen, so ist die Ursache hiervon in erster Reihe der geringen Sorgsamkeit der Beamten und Agenten, denen die Ausführung des genannten Reglements obliegt, besonders aber der vollständigen Interesselosigkeit der Bürgermeister für einen Dienst zuzuschreiben, welcher von so großer Wichtigkeit für die öffentliche Gesundheit ist und einen erheblichen Theil der Bestimmungen dieses Reglements ihrer Sorge anvertraut. Er vertraut ihn ihnen an, denn, soweit das fragliche Reglement von Gesundheitsbehörden spricht, welche bestimmte Obliegenheiten ausführen sollen, kann es sich nur auf eben diese Behörden beziehen, denen der Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888[2]) dadurch, daß er ihnen den Schutz der öffentlichen Gesundheit zuweist, den Charakter von Gesundheitsbehörden übertragen hat.

Zu glauben, wie es bisher der Fall gewesen ist, daß die Bürgermeister bei der Anwendung des Reglements über die Prostitution nicht mitwirken sollen, heißt die ausdrückliche Erklärung des Reglements verkennen, heißt hindern, daß ein öffentlicher Dienst, welcher für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit und die gute Sitte eine so hohe Bedeutung hat, alle Mittel benutzt, die zur vollständigen Ausübung desselben bestimmt sind. Ich halte es daher für meine Pflicht, von allen Provinzial- und Gemeindebehörden, denen das in Rede stehende Reglement für ihren Dienst bestimmte Obliegenheiten zuweist, ohne Unterschied eine strenge Pflichterfüllung innerhalb des einer jeden vorbehaltenen Wirkungskreises zu verlangen. Mehr aber als an jede andere Behörde richtet sich meine Forderung an die Bürgermeister, weil sie bisher jedes Interesses an der Verrichtung des fraglichen Dienstes ermangelt und dadurch zu dem jetzt beklagten Daniederliegen desselben beigetragen haben.

Die Bürgermeister müssen fortan als Ortsgesundheitsbehörden alle Vorschriften, mit deren Ausführung sie von dem Reglement über die Prostitution betraut sind, auf das peinlichste ausführen lassen. Ferner haben sie so häufig wie es erforderlich ist, eine Untersuchung der Mädchen, welche in als Hurenwirthschaften erklärten Räumen wohnen oder daselbst aufgenommen sind, durch den Gesundheitsbeamten nach Maßgabe des Art. 37 vornehmen zu lassen, die in Folge solcher Untersuchungen mit venerischen Krankheiten behaftet befundenen Mädchen den öffentlichen Sicherheitsbehörden anzuzeigen, damit diese sie gemäß Art. 41 nach Behandlungsorten schicken können, durch den Gesundheitsbeamten und die beamteten Aerzte die Heilungen für die Zwecke des Art. 39 feststellen zu lassen und die durch Art. 17 erforderten Erklärungen für solche Orte, welche man für Prostitutionszwecke zu bestimmen beabsichtigt, abzugeben.

E. E. wollen, soweit erforderlich, den Bürgermeistern der Gemeinden Ihrer Provinz die Erfüllung aller Pflichten empfehlen, welche ihnen nach Art. 1 des Gesundheitsgesetzes und den angezogenen Artikeln des Reglements über die Prostitution obliegen; auch wollen Sie Sorge tragen, daß die Mitwirkung der Bürgermeister an dem in Rede stehenden Dienste beständig, thatkräftig und wirksam ist, indem Sie deren Thätigkeit aufmerksam überwachen, ihnen nach Lage des Falles zweckmäßig erscheinende Anweisungen und Empfehlungen ertheilen und sie auffordern, fortlaufende Mittheilungen über die Art, wie der Dienst in den betreffenden Gemeinden erfolgt, zu liefern. Es ist angebracht, daß die Gemeindebehörden in den Provinzial- und Bezirkshauptorten in vollem Einverständniß mit den politischen Behörden vorgehen, zu welchem Zwecke E. E. die geeigneten Anordnungen zu treffen haben.

Kurzum ich wünsche, daß E. E. die Erreichung meiner Absichten in dieser Angelegenheit thunlichst unterstützen. Dieselben bestehen, wie Sie sich schon haben überzeugen können, darin, den erforderlichen Anstoß zu geben, um den auf die Prostitution bezüglichen Dienst, welcher in Folge einer irrigen, hoffentlich aber bald wieder zutreffend werdenden Auffassung über die Zuständigkeit bisher vernachlässigt, ja sogar gleichsam völlig aufgegeben war, neu zu beleben.

Damit der Kenntniß dieses Ministeriums nichts von dem entgeht, was in der fraglichen Angelegenheit geschieht, nicht nur vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit und Moral, sondern auch der öffentlichen Gesundheit, wollen E. E. dasselbe durch geeignete Berichte, welche halbjährlich, innerhalb der ersten 15 Tage der Monate Januar und Juli in jedem Jahre einzusenden sind, unterrichtet halten. Diese Berichte sollen den Gang des Prostitutionsdienstes in jeder Provinz darlegen, insbesondere auch die Thätigkeit der Bürgermeister und der ihnen unterstehenden Gesundheitsbeamten angeben.

Ich werde es dankbar erkennen, wenn E. E. mir baldig ein Zeichen der Zusicherung hierüber wollten zukommen lassen.

Der Minister Rudini.

Schweiz. Kanton Zürich. Verordnung, betr. Hackfleisch und Hackfleischmaschinen.

Vom 27. August 1896. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 693).

§ 1. Einfuhr und Handel mit Fleisch in gehacktem Zustand (Wurstpret) sind im Kanton Zürich untersagt.

§ 2. Der Betrieb der privaten und öffentlichen Fleischhackmaschinen steht unter der Kontrole des am Ort funktionirenden Fleischschauers. Die Kontrole in Bezug auf Reinlichkeit des Lokales, der Maschine ꝛc. erfolgt wöchentlich wenigstens einmal.

§ 3. Das Lokal, in welchem die Hackmaschine aufgestellt ist, darf zu keinen dem Metzg- und Wursterei-gewerbe fremden Zwecken benutzt werden. Es soll hinreichend groß, hell, leicht ventilirbar sein. Wände und Decke sind aus möglichst glattem, leicht zu reinigendem Material herzustellen. Der Fußboden soll undurchlässig (am besten aus Beton) und zum Zwecke der gründlichen Reinigung mit einem Wasserablauf versehen sein.

§ 4. Wird Fleisch zum Hacken in eine andere Gemeinde gebracht, so ist dasselbe in größern Stücken und mit Gewichtsangabe in einem besondern Behälter verschlossen an den Bestimmungsort zu bringen. Jedes Stück soll gestempelt und die Sendung mit Fleischschauzeugniß versehen sein. Die Lieferungen sind in allen Fällen vor der Verarbeitung dem Fleischschauer des Standortes der Hackmaschine vorzuweisen. Das Fleischschauzeugniß ist vom Hacker visirt dem betreffenden Lieferanten zurückzustellen.

§ 5. Der Besitzer einer Hackmaschine ist zur Führung eines Kontrolbuches verpflichtet. In dasselbe sind einzutragen:

a) Diejenigen Fleischsendungen, welche von Dritten zum Hacken auf der Maschine hergebracht werden. (Datum des Einganges der Sendung, Name und Wohnort des Absenders, Gewicht der Waare, Datum der Inspektion der Waare durch den Fleischschauer und der Abgabe derselben an den Lieferanten).

b) Der Befund über die Inspektion des Lokales, der Hackmaschine ꝛc. durch den Fleischschauer.

---

[1]) Veröff. 1892 S. 250. — [2]) Desgl. 1889 Ergänzungsheft S. 145*.

§ 6. Für Besichtigung jeder besondern Lieferung von Fleisch aus andern Gemeinden hat der Fleischschauer eine Gebühr von 50 Rappen zu beziehen, welche vom Hacker zu bezahlen ist. Für die Ausstellung eines Fleischschauzeugnisses zu einer Sendung sollen (Stempel inbegriffen) 30 Rappen bezahlt werden (§ 20 der Verordnung, betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches vom 17. Juni 1882).

§ 7. Die Vollziehung dieser Verordnung ist zunächst Sache der örtlichen Gesundheitsbehörden. Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse derselben gehen in erster Instanz an das Statthalteramt, in letzter Instanz an den Regierungsrath.

§ 8. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei, vom 10. Dezember 1876.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Deutsch-Ostafrika. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs an die Bezirksämter, das Bezirksnebenamt Saadani, die Station Lindi, sowie sämmtliche Stationen im Innern. Vom 25. November 1896.

(Deutsch. Kolonialbl. 1897 S. 164.)

Den Dienststellen lasse ich anbei eine Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, zur Kenntnißnahme und Veröffentlichung zugehen.

Jede Anmeldung einer Viehseuche ist sofort, womöglich telegraphisch, an das Gouvernement weiterzugeben.

Das Gouvernement behält sich vor, für auf Grund der Anmeldung einer Krankheit getödtete oder nach Vornahme einer angeordneten Impfung eingegangene Thiere nach Lage des einzelnen Falles auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

Dar-es-Salâm, den 25. November 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.) J. V.: (gez.) v. Bennigsen.

Verordnung, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

§ 1. Unter Zugrundelegung des Reichsgesetzes zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 409) wird hiermit jedem Besitzer von Hausthieren zur Pflicht gemacht, von dem Ausbruche einer der im § 3 angeführten Seuchen unter seinem Viehbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche eine Seuche befürchten lassen, sofort dem zuständigen Bezirksamt, bezw. Bezirksnebenamt, bezw. der zuständigen Station Anzeige zu machen.

§ 2. Den veterinärpolizeilichen Anordnungen des Gouvernementsthierarztes bei der Seuchenbehandlung ist Folge zu leisten.

§ 3. Folgende Seuchen verpflichten zur Anzeige:

1. Milzbrand,
2. Tollwuth,
3. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,
4. Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
5. Lungenseuche des Rindviehs,
6. Pockenseuche der Schafe,
7. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
8. Räude der Pferde, Esel, Maulesel, Maulthiere und der Schafe,
9. Rinderpest,
10. Rothlauf der Schweine, Schweineseuche, Schweinepest.

Die Anzeigepflicht kann vorübergehend oder dauernd auch auf andere Seuchen ausgedehnt werden.

§ 4. Die der Seuche verdächtigen oder bereits an der Seuche erkrankten Thiere müssen von den gesunden Thieren abgesondert gehalten werden.

§ 5. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Rupien oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verwirkt ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 beziehungsweise mit dem Eintreffen und Verkünden in Kraft.

Datum u. Unterschrift wie oben.

Neu-Süd-Wales. Gesetz, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege betr. Vom 16. November 1896.

(Schluß.)

62. (I) Every person who —

(a) for purposes of sale mixes or causes or permits to be mixed any ingredient or material with any food or drug in order thereby fraudulently to increase its weight, bulk, or measure, or to conceal its inferior quality; or

(b) to the prejudice of the purchaser sells any food or drug mixed with any ingredient or material whereby the weight, bulk, or measure of such food or drug has been increased or its inferior quality concealed

shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds, and for any subsequent offence to a penalty not exceeding fifty pounds.

(II) Every person who to the prejudice of the purchaser —

(a) sells any food or drug which is not of the nature, substance, or quality of the food or drug demanded by such purchaser; or

(b) any compounded food or drug which is not composed of ingredients in accordance with the demand of the purchaser

shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds, and for any subsequent offence to a penalty not exceeding fifty pounds.

63. Any person who sells a food or drug shall deliver the same to the purchaser in its pure state, and in strict accordance with its labelled description, and with the name under which it is sold, unless it is sold as a mixture, in which case the added ingredients shall be pure, and the fact of the admixture, with the names of the added ingredients, shall be distinctly and legibly written or printed on a label affixed to the outside of the containing vessel or parcel or to the outside wrapper of the food or drug. A breach of this section shall be deemed an offence under the last preceding section of this Act: Provided that it shall not be necessary to so affix a label in the case of food generally known to users as a compounded article or a drug not recognised by the British Pharmacopœia mixed with any matter or ingredient not injurious to health, and not intended fraudulently to increase its bulk, weight, or measure, or to conceal its inferior quality.

64. In any prosecution under the provisions of section sixty-two of this Act it shall be no defence to allege that the purchaser having bought only for analysis was not prejudiced by the sale, nor to prove that the food, or the drug, the subject of the prosecution, though defective in nature or in substance or in quality, was not defective in all three respects.

65. Every person who sells and delivers, or causes or permits to be sold and delivered for immediate consumption by the buyer or any other person, any intoxicating liquor containing fusel oil in a proportion injurious to health, shall be liable for the first offence to a penalty not exceeding fifty pounds, and in case of any subsequent offence shall be guilty of a misdemeanour, and be liable to imprisonment, with or without hard labour, for any term not exceeding six months.

66. Any drug sold under any name included in the British Pharmacopœia which does not comply with the description given of and tests prescribed for such drug in the latest edition, with amendments, of the British Pharmacopœia shall, unless such drug be included in a list of exceptions published in the Gazette, under the authority of the Minister, be deemed to be a drug which is not of the substance of the drug demanded by the purchaser.

67. (I) In any prosecution under this Act for the sale of any food or drug, it shall be no defence that the defendant purchased the food or drug and sold it in the state in which he received it, and without knowledge that the nature, state, or condition of the food or drug was such as would render him liable to prosecution under this Act, unless he further proves that he had no reasonable means of ascertaining the condition of such food or drug.

(II) If the defendant, having purchased the food or drug proves that he sold it in the state in which he received it from the person from whom he purchased, and without knowledge —

(a) that the nature, substance, or quality was not that of the food or drug demanded by the purchaser; or
(b) that any material or ingredient had been mixed with the food or drug contrary to any provisions of this Act; or
(c) that the food or drug was unfit for human consumption or use; or
(d) that otherwise any provisions of this Act with regard to the nature, substance, quality, or labelling of the food or drug had been contravened,

he may recover, in any court of competent jurisdiction, from the person from whom he purchased the food or drug, the amount of any penalty in which he may have been convicted in respect of such prosecution, together with the costs thereof, paid or payable by him upon his conviction, and those paid or payable by him in and about his defence thereto; and the Court that inflicts the penalty on him may suspend the operation of the conviction for any period not exceeding three months to enable him to recover, as hereinafter provided, from the person from whom he purchased the food or drug.

68. (I) In any prosecution under this Act for the sale of any food or drug, it shall be no defence that the defendant is only the agent or servant of the owner of, or person dealing in the food or drug or having the same for sale, but the agent or servant and the owner or person aforesaid shall be liable: Provided that a servant shall not be liable if he proves that the offence was committed in a store, shop, stall, or other similar place in which business was, at the time of the committing of the offence, conducted under the personals superintendence of some other person.

(II) If the defendant, being an agent or servant, prove that he sold the food or drug without knowledge —

(a) that the nature, substance, or quality was not that of the food or drug demanded by the purchaser; or
(b) that any material or ingredient had been mixed with the food or drug contrary to any provisions of this Act; or
(c) that the food or drug was unfit for human consumption or use; or
(d) that otherwise any provisions of this Act with regard to the nature, substance, quality, or labelling of the food or drug had been contravened,

he may, notwithstanding that his employer or master has been convicted and fined, recover in any court of competent jurisdiction from his employer or master the amount of any penalty in which he may have been convicted in respect of such prosecution, together with the costs thereof paid or payable by him upon his conviction, and those paid or payable by him in and about his defence thereto.

Where an agent or servant has been convicted as aforesaid, the Court may, if it thinks fit, suspend the operation of the conviction for any period not exceeding three months, to enable him to recover from his employer or master the penalty and costs as aforesaid.

69. The Act forty-second Victoria number fourteen is hereby repealed.

70. In this part, unless the context otherwise requires —

„Analyst" means the Government Analyst, and includes any person appointed an analyst by the board for the purposes of this Act.

„Drug" includes medicines for internal or external use.

„Food" in this Act includes every article used for food or drink by man other than drugs or water, and every article intended to enter into or be used in the preparation of human food, and all flavouring matters, condiments, and confectionary.

Part IX.

Dairies.

71. The provisions of the Dairies Supervision Act with regard to milk shall extend to cream, butter, and cheese.

Wherever in the said Act the word „milk" occurs that word shall be deemed to include cream, butter, and cheese:

Provided that this section shall not apply to persons who are not engaged in the manufacture of butter and cheese.

72. Every registration under the provisions of the Dairies Supervision Act in force on the thirty-first day of December, one thousand eight hundred and ninete-six, shall lapse on that day.

Registration under and in accordance with the said provisions shall be made annually, and the registration shall, subject to the provisions aforesaid, have effect until the thirty-first day of December in the year in respect of which the registration was made.

73. In any regulations authorised to be issued under the Dairies Supervision Act penalties not exceeding in any case twenty pounds may be imposed for any breach of the same, which penalties may be recovered in a summary way before any police or stipendiary magistrate or any two justices in petty sessions.

74. This part shall be construed as one with the Dairies Supervision Act.

Part X.

Cattle-Slaughtering.

75. (I) An abattoir may, with the approval of the Governor on the recommendation of the Board of Health, be established under section nineteen of the Noxious Trades and Cattle-slaughtering Act, 1894, in any place whether within or without the municipality or municipalities proposing to establish the abattoir, and for the purposes aforesaid the council of the municipality or the councils of the municipalities may purchase or lease land within or without their municipality or municipalities.

(II) During the use of an abattoir established under the said section it shall not be lawful within such area adjoining the municipality or municipalities which have established the abattoir as may be notified by the Governor on the recommendation of the Board of Health to slaughter any cattle for the purpose of any trade or business to be used within the said area for the food of man, otherwise than in an abattoir established under the said section.

76. The Governor, on the recommendation of the Board, may make regulations to have effect within such districts as he may on the recommendation of the Board proclaim by notification in the Gazette, for regulating the storage of waste and refuse upon and the removal of the same from premises where meat is sold or exposed for sale; and this and the last preceding section shall be construed as one with the Noxious Trades and Cattle Slaughtering Act, 1894.

Part XI.

Supplemental.

Expenditure by local authorities and the board.

77. All sums of money expended by a local authority under the authority of, or in pursuance of, the provisions of this Act shall be paid as follows: —

(a) Where the local authority is the municipal council of Sydney, out of the city fund.
(b) Where the local authority is the council of municipality, out of the funds of the municipality.
(c) Where the local authority is a member of the police force, out of the Consolidated Revenue Fund.

The expenditure incurred by municipalities in carrying out this Act shall be defrayed in the following manner, namely, half out of the city fund or the municipal funds, as the case may be, and half shall be chargeable to the Consolitated Revenue Fund: Provided that the salaries paid to medical officers of health shall be wholly defrayed from the said Consolidated Revenue Fund.

Money expended by the Board of Health in carrying out the provisions of this Act shall be chargeable to the Consolidated Revenue Fund.

Obstruction of officers.

78. Subject to any express provisions of this Act, whosoever hinders or obstructs any person in the discharge of a duty imposed on him by or under any authority conferred by this Act or by any regulations or by-laws made thereunder, or contravenes any enactment of this Act for the breach of which no penalty is specifically imposed, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds, or where the offence or breach is a continuing one not exceeding two pounds for every day that the offence or breach is continued.

79. (I) Where the occupier of premises prevents the owner thereof from obeying or carrying into effect any provision of this Act, a police or stipendiary magistrate or any two justices in petty sessions, on complaint shall, by order, require such occupier to permit the execution of any works which appear to them necessary for the purpose of obeying or carrying into effect the said provision; and if within twenty-four hours after service on him of the order such occupier fails to comply therewith, he shall be liable to a penalty not exceeding five pounds for every day during the continuance of such non-compliance.

(II) If the occupier of any premises, when requested by or on behalf of the local authority to state the name and address of the owner of the premises refuses or wilfully omits to disclose or wilfully misstates the same, he shall, unless he shows cause to the satisfaction of the Court for his refusal, be liable to a penalty not exceeding five pounds.

80. (I) Where the board or a local authority have by virtue of this Act or any regulations or by-laws thereunder power to examine or enter any premises, they may examine or enter by any members of the board or local authority, or by any officers or persons authorised by them, either generally or in any particular case.

(II) Where the board or a local authority or their officers or any persons acting under the board or authority have power to examine or enter as aforesaid, the following provisions shall apply, that is to say: —

(a) The person so claiming the right to enter shall, if required, produce some written document, properly authenticated on the part of the board or local authority, showing the right of the person producing the same to enter.
(b) Any person refusing or failing to admit any person who is authorised and claims to enter the premises shall if —
  (i) the entry is for the purpose of carrying into effect and order of a magistrate or justices, and either is stated in the said document to be for that purpose, or is claimed by an officer of the board or of a local authority; or
  (ii) it is proved that the refusal or failure is with intent to prevent the discovery of some contravention of this Act or any regulation or by-law under this Act; or
  (iii) the refusal or failure is declared by the enactment conferring the right of entry to render the person refusing or failing subject to a penalty,

  be liable to a penalty not exceeding five pounds.

(III) If a justice is satisfied by information on oath —

(a) that there is reasonable ground for such entry, and that there has been a refusal or failure to admit to such premises, and either that reasonable notice of the intention to apply to a justice for a warrant has been given, or that the giving of notice would defeat the object of the entry; or
(b) that there is reasonable cause to believe that there is on the said premises some contravention of this Act, or of any regulation or by-law under this Act, and that an application for admission, or notice of an application for the warrant would defeat the object of the entry,

the justice may be warrant under his hand authorise the board or the local authority or their officers or other persons, as the case may require, to enter the premises, and if need be by force, with such assistants as they or he may require, and there execute their duties under this Act.

(IV) Any person obstructing the execution of any such warrant shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds, or where the offence is a continuing one to a penalty not exceeding two pounds for every day that the offence is continued.

(V) The warrant shall continue in force until the purpose for which the entry is necessary has been satisfied.

Notices.

81. The giving or serving of a notice by the board or by a local authority or a mayor under the powers conferred by this Act may be effected by the giving or serving of a notice by any person authorised by the board or local authority in that behalf.

82. A notice, or other document, required or authorised to be given or served under this Act may be given or served by delivering the same, or a true copy thereof, to or at the residence of the person to whom it is addressed; or, where addressed to the owner or occupier of premises, by delivering the same, or a true copy thereof, to some person on the premises; or, if there is no person on the premises to whom it can be delivered, by fixing the notice, document, or copy on some conspicuous part of the premises.

A notice, or other documents as aforesaid, may also be given or served by post by a prepaid registered letter; and if given or served by post shall be deemed to have been given or served at the time when the letter containing the same would be delivered in the ordinary course of the post; and in proving such notice it shall be sufficient to prove that the notice or other document, or a true copy thereof, was properly addressed and put into the post.

Any notice or other document by this Act required to be given to the owner or occupier of any premises or served on him may be addressed by description of the „owner" or „occupier" of the premises (naming them) in respect of which the notice is given or served, without further name or description.

Regulations and legal procedure.

83. The Governor may on the recommendation of the board make regulations for carrying into effect the provisions of this Act; and may in those regulations impose any penalty not exceeding twenty pounds for any breach of the same, or when the breach is a continuing one, not exceeding two pounds for every day that the breach is continued.

84. Regulations and by-laws made by the Governor under the authority of this Act shall be published in the Gazette, and shall thereupon, if not repugnant to this Act, have the force of law.

Regulations and by-laws made by the board, or by a local authority, or municipal council, pursuant to this Act shall, on being approved by the Governor and published in the Gazette, if not repugnant to this Act, or to any regulations or by-laws of the Governor made under the authority of this Act, have the force of law.

All regulations and by-laws on being gazetted shall be laid before both Houses of Parliament within fourteen days if Parliament be then sitting, and if not sitting, then within fourteen days after the next meeting of Parliament.

85. Where by this Act power is granted to make regulations or by-laws and no power is granted to impose penalties for the breach thereof, power is hereby granted in those regulations or by-laws to impose a penalty not exceeding twenty pounds for any breach of the same.

86. The production of a copy of the Gazette containing any regulation or by-law purporting to be made under the authority of this Act shall in any proceeding be primâ facie evidence that the regulation or by-law has been duly made and approved by the Governor, and published as required by this Act, and, in the case of regulations or by-laws authorised to be made on the recommendation of the board, that such recommendation has been duly made.

87. Penalties imposed by this Act or by any regulations or by-laws made thereunder may be recovered before, and offences against this Act may be heard and determined by a police or stipendiary magistrate or any two justices in petty sessions: Provided that any person aggrieved by any judgment conviction, or order given or made under this section may appeal therefrom in the manner provided by the Criminal Law Amendment Act of 1883.

88. In any legal proceeding or prosecution under the provisions of this Act instituted by or under the direction of the board or a local authority, or by a Government medical officer, officer of health, or by any inspector or other officer of the board, or of a local authority, or by any member of the police force, no proof shall be required —

(a) of the persons constituting or the extent of the jurisdiction of the board;

(b) of any order to prosecute, or of the particular or general appointment of any Government medical officer, medical officer of health, sanitary inspector, officer, analyst, or of any member of the police force;

(c) of the authority of such officer, inspector, or member of the police force to prosecute;

(d) of the presence of a quorum of the board or local authority making any order.

Saving clauses.

89. All powers, rights, and remedies given by this Act shall be in addition to and not in derogation of any other powers, rights, and remedies conferred by the Infectious Disease Supervision Act, 1881, the Leprosy Act of 1890, or by any Act of Parliament, regulation, or by-law. And all other powers, rights, and remedies may be exercised and put in force in the same manner and by the same authority as if this Act had not passed.

90. Nothing done by the board or by any municipal council or local authority or by any member or officer of or person authorised by the board or by any council or authority aforesaid bonâ fide for the purpose of carrying out the provisions of this Act shall subject the members of the board, council, or authority, or any person aforesaid, or any of them personally to any action, liability, claim, or demand whatsoever.

Definitions.

91. In this Act, and in any regulations and by-laws made thereunder, unless the context otherwise requires —

Expressions referring to „writing" shall be construed as including references to printing, lithography, photography, or other modes of representing or reproducing words in a visible form.

„Board" and „Board of Health" mean Board of Health incorporated by the Noxious Trades and Cattle Slaughtering Act, 1894.

„Court" in enactments relating to penalties means the magistrate or justices by whom the penalty may be imposed.

„Governor" means Governor with the advice of the Executive Council.

„House" includes a school, also a factory, and any other building in which persons are employed.

„House", „dwelling-house", or „building", respectively include the curtilage of a house, dwelling-house, or building.

„Justice" means justice of the peace.

„Minister" means the Colonial Treasurer or other Minister of the Crown having the administration of this Act, or of that part of the Act in which the word is used.

„Municipality" means a borough or municipal district, and includes the City of Sydney.

„Occupier" includes a person having the charge, management, or control of a building, or of the part of the building in which the patient is, or to which the enactment relates, and, in the case of a house, the whole of which is let out in separate tenements, or in the case of a lodging-house, the whole of which is let out to lodgers, the person receiving the rent, payable by the tenants or lodgers, either on his own account or as the agent of another person, and in the case of a vessel means the master or other person in charge thereof.

„Owner" means the person for the time being receiving the rent of the premises in connection with which the word is used, whether on his own account or as agent or trustee for any other person, or who would so receive the same if such premises were let at a rent.

„Premises" includes messuages, buildings, lands, and hereditaments.

„Prescribed" means prescribed by this Act or by regulations or by-laws made under the authority of this Act.

„President“ means President of the Board of Health, and during the absence of the President includes any member appointed by the board to act as President during such absence.

92. This Act shall take effect on and after the first day of January, one thousand eight hundred and ninety-seven, and may be cited as the „Public Health Act, 1896“.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. März 1897.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. März herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Briesen 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Bütow 2 (2); Reg.-Bez. Posen: Birnbaum 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (1), Trebnitz 1 (1), Brieg 1 (1), Habelschwerdt 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Bunzlau 1 (1), Schönau 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Grottkau 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Landkreis Göttingen 2 (2); Reg.-Bez. Osnabrück: Landkreis Osnabrück 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1), Auerbach 1 (2). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 2 (2); Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1), Saarburg 1 (1). Zusammen 25 Gemeinden und 26 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Stallupönen 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Stuhm 1 (1), Marienwerder 3 (3), Briesen 1 (1), Thorn 2 (2), Kulm 2 (2), Graudenz 3 (3), Konitz 1 (2), Flatow 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 1 (1), Templin 1 (1), Angermünde 1 (1), Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 1 (1), Teltow 2 (2), Osthavelland 3 (8), Westhavelland 1 (1), Ruppin 3 (3); Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i./Nm. 3 (3), Soldin 1 (1), Arnswalde 2 (2), Friedeberg 1 (1), Landkreis Landsberg 2 (5), Züllichau-Schwiebus 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Anklam 1 (1), Saatzig 2 (2), Greifenhagen 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Schroda 4 (4), Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Birnbaum 1 (1), Meseritz 1 (1), Kosten 1 (1), Rawitsch 1 (3), Gostyn 2 (2), Pleschen 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Wirsitz 2 (2), Schubin 1 (1), Inowrazlaw 5 (5), Strelno 2 (2), Mogilno 1 (1), Gnesen 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Gr. Wartenberg 2 (2), Militsch 1 (1), Wohlau 1 (1), Neumarkt i. Schl. 1 (1), Strehlen 1 (1), Schweidnitz 2 (5), Glatz 1 (1), Habelschwerdt 4 (11); Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 1 (1), Glogau 1 (1), Jauer 1 (1), Bolkenhain 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Groß Strehlitz 1 (1), Landkreis Beuthen 2 (2), Ratibor 2 (2), Leobschütz 1 (1), Grottkau 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 7 (14), Gardelegen 5 (7), Stendal 1 (1), Jerichow I 5 (21), Kalbe 1 (1), Wanzleben 6 (8), Stadtkreis Magdeburg 1 (1), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 8 (29), Aschersleben 1 (6); Reg.-Bez. Merseburg: Schweidnitz 4 (4), Wittenberg 1 (1), Bitterfeld 7 (7), Saalkreis 3 (3), Delitzsch 10 (16), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 4 (13), Sangerhausen 2 (4), Eckartsberga 2 (2), Querfurt 1 (15), Merseburg 5 (6), Weißenfels 5 (14), Naumburg 2 (3), Zeitz 1 (2); Reg.-Bez. Erfurt: Grafschaft Hohenstein 1 (1), Worbis 2 (14), Heiligenstadt 2 (3), Landkreis Mühlhausen 1 (3), Langensalza 4 (30), Weißensee 3 (12), Stadtkreis Erfurt 1 (1), Landkreis Erfurt 2 (5), Ziegenrück 1 (2); Reg.-Bez. Schleswig: Steinburg 1 (1), Stormarn 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Diepholz 1 (1), Hoya 1 (1), Nienburg 1 (1), Stolzenau 16 (44), Sulingen 2 (2), Stadtkreis Hannover 1 (Schlachthof), Landkreis Hannover 1 (1), Landkreis Linden 2 (3), Springe 3 (6), Hameln 5 (15); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (2), Marienburg i. Hann. 1 (1), Gronau 1 (1), Alfeld 2 (3), Goslar 1 (1), Stadtkreis Göttingen 1 (1), Landkreis Göttingen 3 (4), Münden i. Hann. 1 (1), Uslar 6 (28), Einbeck 5 (6), Ilfeld 1 (1); Reg.-Bez. Lüneburg: Landkreis Celle 2 (4), Burgdorf 4 (7), Fallingbostel 2 (3); Reg.-Bez. Stade: Verden 1 (1), Achim 2 (2); Reg.-Bez. Osnabrück: Grafschaft Bentheim 1 (1), Bersenbrück 2 (2), Melle 1 (1), Iburg 1 (1); Reg.-Bez. Aurich: Norden 1 (1), Leer 1 (2); Reg.-Bez. Münster: Warendorf 3 (6), Beckum 5 (12), Lüdinghausen 2 (2), Recklinghausen 1 (1); Reg.-Bez. Minden: Minden 2 (2), Herford 2 (2), Halle i. W. 6 (12), Wiedenbrück 11 (28), Paderborn 1 (3), Büren 2 (4), Warburg 2 (2), Höxter 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 3 (7), Lippstadt 18 (45), Soest 7 (13), Landkreis Bochum 1 (1), Schwelm 1 (1), Siegen 2 (7); Reg.-Bez. Kassel: Landkreis Kassel 2 (4), Eschwege 3 (8), Frankenberg 2 (5), Fritzlar 11 (38), Stadtkreis Hanau 1 (1), Hersfeld 1 (1), Hofgeismar 1 (3), Hünfeld 7 (20), Melsungen 5 (25), Wolfhagen 4 (11); Reg.-Bez. Wiesbaden: Westerburg 2 (2), Lüneburg 1 (3), Höchst 1 (3), Stadtkreis Frankfurt a. M. 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Zell 1 (1), Altenkirchen 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (5), Rees 2 (3), Landkreis Krefeld 1 (4), Landkreis Essen 1 (2), Mörs 8 (8), Geldern 4 (4), Kempen 5 (7), Stadtkreis Düsseldorf 1 (1), Landkreis Düsseldorf 1 (1), Stadtkreis Elberfeld 1 (2), Solingen 3 (5), Grevenbroich 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Daun 1 (5), Prüm 1 (10), Bernkastel 1 (2), Saarbrücken 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Jülich 1 (1), Schleiden 10 (24); Reg.-Bez. Sigmaringen: Haigerloch 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Freising 1 (3), Stadtbezirk Ingolstadt 1 (2), Stadtbezirk Landsberg 1 (1), Stadtbezirk München 1 (8), Aichach 1 (1), Bruck 3 (4), Dachau 1 (5), Ebersberg 1 (1), Erding 2 (2), Landbezirk Freising 1 (1), Landbezirk Ingolstadt 3 (9), Landbezirk Landsberg 2 (2), Miesbach 6 (7), Landbezirk München I 8 (16), Landbezirk München II 4 (5), Schrobenhausen 3 (8), Tölz 1 (4), Wasserburg 1 (1); Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 1 (1), Landbezirk Landshut 1 (1), Regen 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Frankenthal 1 (1), Germersheim 3 (3), Kirchheimbolanden 2 (12), Landau 5 (7), Neustadt a. H. 1 (1), Speyer 2 (2); Reg.-Bez. Oberpfalz: Neustadt a./W.-N. 4 (7), Landbezirk Regensburg 1 (3), Waldmünchen 1 (7); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Bamberg II 1 (1), Landbezirk Hof 2 (3), Naila 1 (2), Wunsiedel 2 (9); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Fürth 1 (1), Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Dinkelsbühl 1 (3), Landbezirk Erlangen 2 (2), Neustadt a./A. 5 (6), Scheinfeld 8 (12), Uffenheim 9 (16); Reg.-Bez. Unterfranken: Ebern 2 (2), Gerolzhofen 1 (1), Karlstadt 2 (2), Landbezirk Kitzingen 5 (6), Königshofen 1 (2), Lohr 1 (2), Marktheidenfeld 4 (5), Ochsenfurt 4 (5); Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Neuburg a./D. 1 (1), Landbezirk Dillingen 1 (3), Landbezirk Günzburg 3 (8), Illertissen 1 (1), Landbezirk Kaufbeuren 6 (14), Landbezirk Kempten 6 (27), Landbezirk Memmingen 3 (17), Mindelheim 2 (4), Landbezirk Nördlingen 2 (2), Oberdorf 2 (5). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 4 (4). Kreishauptm. Dresden: Stadtbezirk Dresden 1 (Schlachthof), Dresden-Altstadt 2 (2), Meißen 2 (2); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 7 (7), Borna 1 (1), Oschatz 1 (1), Döbeln 5 (5); Kreishauptm. Zwickau: Landbezirk Chemnitz 1 (1), Marienberg 1 (1), Zwickau 1 (1), Plauen 3 (4), Glauchau 2 (2). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 5 (11), Brackenheim 1 (1), Cannstatt 2 (2), Eßlingen 1 (1),

Heilbronn 1 (1), Leonberg 1 (1), Ludwigsburg 3 (3) Marbach 1 (1), Maulbronn 2 (3), Neckarsulm 3 (5), Stadtbezirk Stuttgart 1 (1), Landbezirk Stuttgart 1 (1), Vaihingen 5 (5), Waiblingen 1 (1), Weinsberg 1 (2); Schwarzwaldkreis: Herrenberg 1 (3), Horb 3 (8), Nürtingen 4 (15), Oberndorf 1 (1), Rottenburg 3 (8), Rottweil 1 (2), Sulz 1 (2), Tübingen 2 (11); Jagstkreis: Ellwangen 4 (19), Gaildorf 3 (3), Gerabronn 3 (8), Gmünd 5 (9), Hall 5 (10), Heidenheim 4 (5), Künzelsau 4 (10), Mergentheim 4 (15), Neresheim 2 (3), Oehringen 5 (13), Schorndorf 8 (15), Welzheim 6 (30); Donaukreis: Biberach 7 (18), Ehingen 3 (6), Geislingen 4 (7), Göppingen 6 (7), Kirchheim 5 (5), Laupheim 3 (6), Leutkirch 4 (8), Münsingen 2 (17), Saulgau 1 (1), Ulm 13 (145). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Konstanz 1 (1), Meßkirch 1 (1); Landeskommiss. Freiburg: Breisach 1 (1), Emmendingen 4 (6), Kehl 1 (1), Lahr 1 (1), Offenburg 1 (1); Landeskommiss. Karlsruhe: Achern 1 (10), Bühl 1 (1), Rastatt 1 (20), Bretten 1 (2), Bruchsal 1 (1), Durlach 1 (1), Pforzheim 1 (2); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 1 (2), Schwetzingen 1 (2), Weinheim 2 (3), Eppingen 1 (1), Heidelberg 2 (2), Sinsheim 2 (33), Adelsheim 1 (4), Mosbach 2 (10), Tauberbischofsheim 2 (7), Wertheim 1 (1). Hessen. Provinz Starkenburg: Erbach 1 (3), Offenbach 2 (2); Provinz Oberhessen: Gießen 7 (12), Büdingen 1 (1), Friedberg 1 (1), Schotten 2 (2); Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (3), Bingen 3 (8), Oppenheim 1 (2), Worms 5 (16). Mecklenburg-Schwerin: Wismar 1 (1), Güstrow 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 13 (72), Apolda 4 (6), Neustadt a. O. 1 (1). Oldenburg. Herzogth. Oldenburg: Butjadingen 2 (3), Brake 1 (1), Elsfleth 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 6 (17), Wolfenbüttel 2 (2), Helmstedt 1 (1), Gandersheim 3 (4), Holzminden 3 (6). Sachsen-Meiningen: Saalfeld 2 (8). Sachsen-Altenburg: Altenburg 2 (2). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Landbezirk Gotha 5 (29). Anhalt: Dessau 4 (4), Köthen 8 (15), Zerbst 2 (2), Bernburg 1 (1). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 2 (3). Waldeck: Kreis des Eisenberges 3 (29), Kreis der Twiste 8 (177). Reuß j. L.: Schleiz 3 (3). Schaumburg-Lippe: Stadthagen-Hagenburg 2 (2). Lippe: Stadtbezirk Salzuflen 1 (2), Schötmar 1 (15), Brake 4 (4), Verwaltungsamtsbezirk Blomberg 2 (2), Verwaltungsamtsbezirk Detmold 7 (8). Hamburg: Stadtbezirk Hamburg 1 (1), Marschlande 1 (2). Elsaß-

---

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 4. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 19 bis 24.)

Seuchen. / Kantone.	Es waren verseucht im Oktober		November		Dezember	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	1	1	2	2	1	1
Bern	11	11	6	6	12	14
Luzern	1	5	2	2	2	2
Freiburg	5	5	1	1	2	2
Aargau	2	2	—	—	1	1
Tessin	1	1	1	1	—	—
Waadt	3	3	—	—	1	2

Außerdem im November: Schwyz, Glarus, Solothurn, St. Gallen je 1 Stück Vieh, Appenzell J.-Rh. 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden; im Dezember: Zug, Basel-Landschaft je 1 Stück Vieh.

Rauschbrand.						
Bern	13	15	3	3	3	3
Luzern	1	1	1	1	—	—
Schwyz	1	1	1	1	—	—
Unterwalden o. d. W.	2	2	1	1	—	—
Glarus	3	4	2	2	1	1
Freiburg	10	11	3	3	3	3
Appenzell J.-Rh.	1	1	1	3	—	—
St. Gallen	3	4	1	1	—	—
Waadt	4	6	3	3	3	3

Außerdem im Oktober: Zürich 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Solothurn 2 in 1, Neuenburg 1 Stück Vieh; im November: Unterwalden n. d. W. 3 Stück Vieh in 1 Gemeinde, Graubünden 1 Stück Vieh; im Dezember: Appenzell J.-Rh. 1 Stück Vieh.

Wuth.						
Luzern	4	4	—	—	1	1
Genf	2	3	2	2	1	1

Außerdem im Oktober: Schwyz 2 Hunde in 2 Gemeinden; im Dezember: Zürich 3 Hunde in 2 Gemeinden, Bern 1 Hund.

Seuchen. / Kantone.	Es waren verseucht im Oktober		November		Dezember	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Rotz und Hautwurm.						
Waadt	1	1	2	4	2	3
Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	—	—	1	8	2	29
Bern	—	—	1	3	1	10
Basel-Stadt	—	—	2	20	2	48
Appenzell A.-Rh.	2	87	2	52	1	11
St. Gallen	4	120	6	150	1	17
Graubünden	1	5	1	26	—	—
Thurgau	—	—	2	13	1	4
Genf	—	—	1	9	1	16

Außerdem im Oktober: Waadt 30 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im November: Appenzell J.-Rh. 32 in 1; im Dezember: Aargau 28 in 2.

Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	41	146	23	116	16	203
Bern	30	55	8	23	12	27
Luzern	4	147	3	134	1	5
Unterwalden o. d. W.	2	7	1	1	2	8
Freiburg	11	41	12	61	11	51
Schaffhausen	4	4	2	4	2	2
Appenzell A.-Rh.	5	16	1	96	—	—
Appenzell J.-Rh.	1	1	2	15	1	1
St. Gallen	1	1	5	45	—	—
Aargau	17	27	2	2	4	6
Thurgau	7	23	8	40	2	32
Waadt	30	111	14	25	15	30
Wallis	2	14	3	11	—	—

Außerdem im Oktober: Unterwalden n. d. W. 7, Basel-Stadt 2 Schweine in je 1 Gemeinde; im November: Schwyz 3 Schweine in 2 Gemeinden, Graubünden, 5 in 3, Tessin 1 Schwein.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 970. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den erkrankten Thieren sind 46 geschlachtet.

Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 2 (3), Erstein 2 (3), Schlettstadt 1 (2), Zabern 4 (14); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 1 (3), Colmar 2 (2), Gebweiler 4 (17), Mülhausen 2 (19); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 1 (1), Diedenhofen 4 (19), Forbach 1 (3), Saargemünd 2 (2). Zusammen 939 Gemeinden und 2326 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Osthavelland 4 (8), Ruppin 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Czarnikau 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (2), Wolmirstedt 5 (9), Neuhaldensleben 6 (10); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (2). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Grimma 1 (1). Zusammen 22 Gemeinden und 35 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Bekanntmachung vom 30. März 1897.

Meine landespolizeiliche Anordnung vom 6. März 1896 (Amtsblatt Stück 11 Seite 52)[1], betreffend Untersuchung aller von Händlern auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Aachen zum Verkaufe eingeführten Viehtransporte, wird hiermit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 10. März 1897.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar: 1) aus den Regierungsbezirken Potsdam, Bromberg, Magdeburg und Düsseldorf im Königreiche Preußen; 2) aus der Kreishauptmannschaft Leipzig des Königreiches Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. Februar l. J. verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Böhmen.[2] Die Statthalterei hat die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem bayerischen Bezirke Wunsiedel nach Böhmen unter Beobachtung der Bestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 vom 13. März ab wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 212.)

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. Nr. 5 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Im Hinblick auf mehrfache Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche durch Viehtransporte französischer Herkunft ist vom 5. März an die Einfuhr von Nutzvieh aus Frankreich vollständig verboten und die Einfuhr von Schlachtvieh an die Bedingung spezieller Bewilligungen geknüpft.

Derartige Bewilligungen werden denjenigen Kantonen ertheilt, welche sich verpflichten

a) das importirte Vieh in geeignete, leicht desinfizirbare und unter beständiger sanitätspolizeilicher Aufsicht stehende Stallungen verbringen und

b) dasselbe bis zur Abschlachtung, welche an dem im Passirschein angegebenen Bestimmungsorte selbst und möglichst bald stattzufinden hat, sanitätspolizeilich überwachen zu lassen.

Gesuche um solche Einfuhrbewilligungen sind demnach unter Angabe der Einfuhrstation an die zuständigen kantonalen Behörden zu richten und von diesen mit ihrem Gutachten an das schweiz. Landwirthschaftsdepartement weiter zu leiten; bereits ertheilte Bewilligungen bleiben ohne weiteres in Kraft, sofern sich solche auf Schlachtochsen und Schlachtschweine beziehen. Dagegen werden alle Bewilligungen für Lebschweine hiermit zurückgezogen.

Der engere Grenzverkehr (Artikel 98 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung) wird durch diese Verfügung bis auf weiteres nicht betroffen.

[1]) Veröff. 1896 S. 233. — [2]) Desgl. S. 898.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 256.) Der Reichstag hat in der Sitzung am 17. März über den Antrag der Abgeordneten v. Kardorff und Freiherrn v. Manteuffel, betr. die vom Bundesrath unter dem 4. März v. J. erlassenen Bestimmungen über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, in Verbindung mit dem Abänderungsantrage des Abg. Freiherrn von Stumm-Halberg und mit dem Antrage des Abg. Rickert, Berathung der Petitionen, welche von der Kommission für die Petition zur Erörterung für ungeeignet erachtet worden sind, die Einschränkung der Arbeitszeit in Bäckereien 2c. betr., berathen. Nach dem Antrage des Abg. Dr. Pichler in der von dem Abg. Dr. Schneider beantragten Fassungsänderung wurde beschlossen:

„in Erwägung, daß in den Sitzungen des Reichstages vom 22./23. April v. J. und vom 13. Januar lfd. J. durch Redner verschiedener Parteien, welche die Mehrheit des Reichstages repräsentiren, das Bedürfniß einer Abänderung der vom Bundesrath unterm 4. März v. J. erlassenen Bestimmungen, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, ausdrücklich anerkannt worden ist;

in Erwägung, daß die vom Bundesrathe veranlaßten Erhebungen einer Prüfung noch nicht unterzogen werden konnten, dieselben auch dem Reichstag nicht mitgetheilt sind, sich mithin noch nicht beurtheilen läßt, welche Aenderungen nothwendig und zweckmäßig sind, um den berechtigten Interessen der Bäckermeister und Gesellen zu entsprechen und dadurch eine dauernd befriedigende Regelung herbeizuführen,

über den Antrag v. Kardorff und Genossen zur Tagesordnung überzugehen."

Großbritannien. Dem Unterhause ist ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher eine neue Fassung der Public Health (Scotland) Act von 1867, unter Aufhebung derselben, sowie der bezüglichen Amendment Acts von 1871, 1875, 1882 und 1890, nicht aber der von 1891 und der Burgh Police (Scotland) Act von 1892, zum Gegenstand hat.

Der Entwurf zerfällt in 11 Theile und 176 Paragraphen (das Gesetz von 1867 in 8 Theile und 122 Paragraphen) und enthält inhaltlich zahlreiche Aenderungen und Erweiterungen gegenüber der Fassung des letztern und der oben genannten Amendment Acts. Neu hinzugetreten sind Theil VIII (Landerwerb), X (Vorschriften über Schiffe, Gebäude, örtliche Verordnungen) und XI (Ausnahmen; Verzeichniß der ganz oder theilweise aufzuhebenden Gesetze 2c.).

Belgien. Bei Gelegenheit der internationalen Ausstellung zu Brüssel soll daselbst vom 9. bis 14. August d. J. ein Kongreß für Hygiene und medizinische Klimatologie in Belgien und im Kongolande stattfinden.

Monat Februar 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	112 793	322	6	181	68	19,3	25,7	2	1	3	—	1	19	38	12	2	2	103	2
Allenstein	22 277	63	2	49	12	26,4	22,8[5])	—	2	1	—	—	4	8	4	—	—	29	1
Altendorf	42 937	183	5	54	16	15,1	22,0[9])	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	51	1
Altenessen	24 758	109	7	45	25	21,8	21,8[9])	2	—	—	—	—	6	14	—	—	—	23	—
Altona	150 747	428	14	253	107	20,1	23,7	—	1	1	—	—	33	34	20	14	14	158	6
Aschersleben	24 610	62	2	41	11	20,0	26,6	1	—	2	—	—	4	5	—	—	—	28	1
Barmen	130 428	364	11	159	48	14,6	21,0	—	4	2	1	—	29	22	8	—	—	87	6
Beeck*	20 658	100	4	46	20	26,7	. [3])	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—	24	2
Berlin	1 708 499	4047	142	2382	643	16,7	24,2	31	17	47	1	12	337	316	97	12	12	1455	68
Vororte. Standesamtsbez. Borh.-Rummelsb.*	18 134	49	1	22	4	14,6	31,6[5])	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	12	—
Vororte. Standesamtsbez. Groß-Lichterfelde*	21 466	44	1	23	11	12,9	15,7[6])	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	15	—
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg*	30 795	133	3	37	13	14,4	32,7[11])	—	—	—	—	—	9	2	3	—	—	22	1
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf*	67 623	255	8	79	31	14,0	32,3[11])	1	1	1	—	—	16	15	7	1	1	36	2
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg*	73 454	212	8	76	25	12,4	20,3[10])	1	1	1	—	1	7	16	2	—	—	47	—
Vororte. Standesamtsbez. Steglitz*	17 795	47	3	25	9	16,9	18,2[8])	—	—	1	—	—	7	—	2	—	—	15	—
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee*	29 279	102	3	49	21	20,1	38,9[11])	—	—	—	—	—	6	15	4	—	—	23	1
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte*[1])	67 088	173	9	104	31	18,6	. [4])	—	3	—	—	1	18	17	5	2	2	59	1
Beuthen	43 134	118	3	54	18	15,0	29,7	—	1	1	—	—	7	12	2	2	1	29	2
Bielefeld	49 832	150	2	48	11	11,6	20,4	—	—	1	—	2	3	7	3	2	1	30	2
Bocholt	17 299	67	3	32	12	22,2	. [3])	1	—	2	—	—	6	11	—	—	—	12	—
Bochum	55 818	215	6	99	29	21,3	26,3	5	—	1	3	—	13	16	—	—	—	61	—
Bonn	46 064	142	8	86[13])	21	22,4[13])	26,8	2	—	4	—	—	8	11	1	1	1	59	1
Borbeck	36 744	171	5	61	25	19,9	26,3[9])	—	—	1	1	2	9	12	3	1	1	29	4
Bottrop*	19 415	106	2	30	20	18,5	. [3])	—	—	4	1	—	1	7	1	—	—	16	—
Brandenburg	44 234	127	3	81	22	22,0	27,0	—	—	—	—	—	15	16	2	—	—	45	3
Breslau	385 198	998	38	664[14])	210	20,7[14])	29,9	1	8	10	2	1	109	99	53	1	1	361	20
Brieg	21 484	48	2	39[15])	9	21,8[15])	26,1	—	—	1	—	—	4	6	1	—	—	27	—
Bromberg*	48 007	125	3	78	26	19,5	23,6	—	—	1	2	—	8	20	3	—	—	42	2
Buer*	17 602	87	2	23	11	15,7	. [2])	—	—	2	1	—	2	—	—	—	—	18	—
Burg*	19 975	70	1	54	17	32,4	26,4	—	—	2	—	—	9	9	17	17	13	15	2
Burtscheid	16 658	45	1	17	5	12,2	. [2])	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	14	—
Celle*	19 607	57	1	31	10	19,0	20,3	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	24	—
Charlottenburg*	149 958	392	10	189	52	15,1	24,9	—	8	4	—	1	22	40	3	—	—	106	5
Danzig	127 272	334	18	251	72	23,7	27,4	2	1	9	1	—	16	58	10	8	5	146	8
Dortmund	118 063	403	10	148	50	15,0	25,0	—	—	5	—	—	14	27	7	1	1	90	5
Düren	25 418	70	—	41	9	19,4	23,7[12])	—	—	5	—	—	3	5	—	—	—	28	—
Düsseldorf	185 911	585	32	255	63	16,5	22,7	2	1	10	1	—	35	37	6	1	1	155	8
Duisburg	73 750	274	11	125	56	20,3	24,8	—	—	1	2	—	12	32	12	2	2	61	5
Eberswalde	18 977	52	2	29[16])	11	18,3[16])	27,7[5])	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	22	—
Eisleben	22 772	65	5	45	20	23,7	27,2[12])	—	—	2	—	—	3	4	1	1	—	33	2
Elberfeld	143 593	401	21	201	56	16,8	21,5	1	1	1	—	—	26	37	7	2	2	120	8
Elbing	47 198	147	—	100	26	25,4	29,5	3	—	1	—	—	8	17	9	3	3	58	4
Erfurt	80 015	201	3	91	27	13,6	22,5	—	—	1	—	—	14	13	2	2	2	57	4
Eschweiler	19 858	68	1	39	8	23,6	23,3[6])	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	24	—
Essen	101 644	362	20	148	44	17,5	25,6	—	—	2	—	—	27	34	5	1	1	72	8
Flensburg	42 089	103	4	58	18	16,5	23,2	—	—	4	—	—	8	6	4	—	—	34	2
Forst	26 358	56	3	40	12	18,2	22,7[12])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	238 975	559	25	295[17])	70	14,1[17])	19,3	1	—	2	—	1	50	45	6	—	—	179	11
Frankfurt a. O.	60 246	151	6	119	40	23,7	27,0	—	—	1	—	—	7	16	8	3	3	79	8
Geestemünde*	18 070	56	2	21	8	13,9	20,4[7])	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	10	1
Gelsenkirchen	32 698	143	2	62	21	22,8	29,3[6])	1	1	2	—	—	9	1	—	—	—	48	—
Giebichenstein	15 265	66	4	20	8	15,7	. [3])	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	15	1
M.-Gladbach	54 940	175	1	80	29	17,5	25,0	—	—	—	—	1	8	21	4	2	2	45	1
Gleiwitz	26 663	63	1	48	22	21,6	21,0[8])	1	—	1	—	—	5	8	—	—	—	32	1
Glogau	21 611	37	2	26	7	14,4	22,8	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	21	—
Gnesen	21 249	50	1	31	13	17,5	24,8[6])	—	—	7	1	—	4	5	—	—	—	14	—
Görlitz	72 721	177	8	119	34	19,6	26,3	—	1	2	—	—	17	20	1	1	1	76	2
Göttingen	26 681	56	2	43[18])	6	19,3[18])	25,5	—	—	—	—	1	5	5	3	—	—	29	—
Grabow a. O.*	15 806	64	2	27	11	20,5	29,1[10])	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	19	1
Graudenz	25 463	88	1	47	17	22,1	29,0	—	—	2	—	—	6	7	—	—	—	32	—
Greifswald	23 143	72	5	51[19])	18	26,4[19])	29,3	—	1	1	—	—	1	9	2	—	—	37	—
Grünberg i. Schl.*	19 299	55	7	32	11	19,9	22,6[10])	—	—	—	—	—	3	7	2	—	—	20	—
Guben	31 769	91	2	68	31	25,7	25,3	—	—	1	—	—	3	23	1	1	—	39	1
Hagen	43 861	154	5	65	16	17,8	24,6	—	—	—	—	—	13	10	2	1	1	38	2
Halberstadt	42 738	79	4	67	15	18,8	26,6	—	—	5	—	—	10	17	11	2	2	23	1
Halle	121 024	339	7	177[20])	50	17,6[20])	24,3	1	1	8	—	1	14	20	10	1	1	119	3

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 54.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1891/95. — [6]) Desgl. 1888/95. — [7]) Desgl. 1890/94. — [8]) Desgl. 1885/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1888/92. — [11]) Desgl. 1887/91. — [12]) Desgl. 1882/91. — [13]) Ohne Ortsfremde 66 = 17,2 0/00. — [14]) Desgl. 616 = 19,2 0/00. — [15]) Desgl. 37 = 20,7 0/00. — [16]) Desgl. 21 = 13,3 0/00. — [17]) Desgl. 277 = 13,9 0/00. — [18]) Desgl. 29 = 13,0 0/00. — [19]) Desgl. 41 = 21,3 0/00. — [20]) Desgl. 148 = 14,7 0/00.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hameln	17 406	48	1	24	9	16,5	. [3]	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	15	—
Hamm	29 735	103	2	42	12	16,9	22,2	—	—	1	—	1	8	8	2	2	2	20	2
Hanau	28 486	68	2	52[14]	12	21,9[14]	24,2	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	40	3
Hannover	220 644	551	35	257	72	14,0	20,9	1	2	2	—	—	26	62	2	2	1	158	4
Harburg	44 954	135	9	74	23	19,8	21,0	—	—	—	—	—	9	5	2	2	2	57	1
Herford	22 310	65	—	34	13	18,3	22,0[7]	—	—	1	1	—	5	3	—	—	—	23	1
Herne*	31 291	165	5	44	18	16,9	. [3]	—	—	5	—	1	3	8	1	1	1	21	5
Hildesheim	40 717	103	6	55	14	16,2	22,0	—	—	1	1	—	4	8	2	—	—	39	—
Hirschberg*	16 949	36	3	27	12	19,1	26,8[7]	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	20	—
Hörde*	19 363	79	—	32	9	19,8	23,8[6]	—	—	1	—	—	7	7	1	1	1	15	1
Inowrazlaw*	22 014	74	3	38	17	20,7	25,0[6]	—	—	1	—	—	4	6	1	1	1	25	1
Insterburg*	23 960	49	1	54	15	26,2	23,2	—	—	2	2	1	4	8	3	3	3	32	2
Iserlohn	25 547	73	1	40	10	18,8	21,9	—	—	—	—	1	2	15	—	—	—	21	1
Jersitz*	17 121	102	3	26	12	18,2	. [2]	1	1	—	—	—	5	3	2	2	2	11	3
Kalk	16 216	62	1	21	10	14,4	. [3]	—	—	2	—	—	1	5	2	1	1	11	—
Kassel	84 689	188	6	113	23	16,0	19,9	—	—	3	1	—	10	17	1	—	—	79	2
Kattowitz	24 735	101	2	45	16	21,8	21,8[11]	4	2	—	—	—	5	7	1	1	—	24	2
Kiel	90 889	250	9	123	41	16,2	22,8	—	—	1	—	—	8	31	5	1	1	73	5
Koblenz	40 388	78	—	53	12	15,7	21,8	1	—	—	—	—	9	1	2	1	1	40	—
Köln	334 194	1049	38	496	156	17,8	25,7	—	—	20	3	1	66	61	19	1	1	320	6
Königsberg	176 320	412	18	312	57	21,2	30,2	1	2	4	3	—	39	91	19	1	1	153	—
Königshütte	47 292	196	3	73	31	18,5	28,3	—	—	4	—	—	4	8	3	3	3	51	3
Köpenick*	18 260	49	3	28	14	18,4	30,7[8]	—	—	1	—	—	—	3	3	3	2	21	—
Köslin*	19 291	54	1	30	8	18,7	23,3[13]	—	—	1	—	—	6	4	2	2	2	17	—
Kolberg	19 137	46	1	53	18	33,2	24,4[13]	—	—	1	1	—	—	15	2	—	—	33	1
Kottbus	38 335	87	3	57	13	17,6	25,9	1	—	1	—	—	6	4	7	5	4	37	1
Krefeld*	107 837	270	14	143	47	15,9	23,9	—	8	4	—	2	22	16	6	2	2	85	—
Kreuznach	19 724	58	2	17	6	10,3	23,1[13]	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	10	1
Küstrin	17 831	30	4	20	11	13,5	21,8[7]	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	14	1
Landsberg a. W.	31 249	94	6	62	21	23,8	25,7	1	—	1	—	—	6	22	2	2	2	29	1
Langenbielau	17 646	53	1	39	16	26,5	35,9[10]	—	—	—	—	—	6	1	2	2	2	30	—
Langendreer	15 917	67	4	31	11	23,4	. [1]	—	1	1	—	—	3	4	—	—	—	22	—
Lehe*	20 630	80	3	39	21	22,7	20,5[8]	1	—	3	—	—	—	4	2	1	1	27	2
Liegnitz	52 989	148	9	89	31	20,2	30,4	—	—	—	—	—	16	16	5	3	3	50	2
Linden*	38 326	154	7	62[15]	28	19,4[15]	32,5[7]	—	—	—	—	—	7	14	5	5	4	34	2
Lipine	16 630	83	—	30	9	21,6	. [1]	—	—	1	—	—	3	7	5	2	—	13	1
Luckenwalde*	19 864	37	4	40	12	24,2	23,8[7]	—	—	1	—	—	1	10	2	—	—	26	—
Lüdenscheid*	21 835	67	5	34	9	18,7	21,9[7]	—	—	4	—	—	3	6	1	1	1	18	2
Lüneburg	22 830	46	—	36	7	18,9	23,3	—	—	—	1	—	8	6	—	—	—	20	1
Magdeburg	218 284	610	30	332	111	18,3	26,5	2	1	7	1	—	43	54	8	1	1	209	7
Malstatt-Burbach	25 355	102	2	27	15	12,8	19,7[12]	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	23	—
Marburg	16 517	59	4	33[16]	15	24,0[16]	26,4[5]	—	—	1	—	—	4	9	—	—	—	18	1
Meiderich	27 548	136	3	60	30	26,1	23,4[10]	—	—	—	—	—	4	9	2	1	1	43	2
Memel	19 168	37	—	48	14	30,1	26,1	—	—	—	—	1	2	17	2	1	1	25	1
Merseburg	19 194	47	2	26	8	16,3	27,1[13]	—	1	—	—	—	4	9	1	1	1	11	—
Minden	22 943	54	2	30	8	15,7	20,2	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	23	2
Mühlhausen i. Th.	30 930	108	3	36	12	14,0	22,8	—	—	1	1	—	6	7	3	1	1	17	1
Mülheim a. Rh.*	37 586	142	7	56	14	17,9	26,0	—	—	2	—	—	7	10	—	—	—	34	3
Mülheim a. d. R.	32 545	113	3	63	29	23,2	24,0	—	—	5	—	—	4	16	12	1	—	25	1
Münster	59 603	153	7	95	27	19,1	24,5	—	1	1	—	1	14	7	1	—	—	66	4
Naumburg	21 649	38	1	33	11	18,3	23,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	28	2
Neiße	24 964	47	3	29	11	13,9	21,9	—	—	—	—	—	2	6	4	4	4	16	1
Neumünster	24 056	72	2	30	9	15,0	22,2[9]	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	21	2
Neunkirchen	23 809	79	2	26	8	13,1	14,9[10]	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	15	2
Neuruppin	15 826	45	1	40[17]	16	30,3[17]	. [2]	—	—	—	1	—	6	12	—	—	—	21	—
Neuß	25 783	84	2	39	12	18,2	26,4	—	—	1	—	—	8	4	—	—	—	26	—
Neustadt O.-S.	19 770	55	2	47	17	28,5	29,0[7]	—	—	—	—	—	8	14	—	—	—	25	—
Nordhausen	27 755	78	—	42	7	18,2	22,3	1	—	4	—	—	3	5	—	—	—	28	1
Oberhausen*	31 707	128	4	57	29	21,6	23,1	—	—	—	—	—	7	10	9	1	1	29	2
Ohligs*	17 507	55	2	25	7	17,1	17,9[6]	2	—	—	—	—	4	4	—	—	—	15	—
Oppeln*	24 223	100	5	43	13	21,3	28,0	—	—	1	—	—	11	2	4	1	1	24	1
Osnabrück	46 787	131	5	62	17	15,9	22,0	—	—	—	—	—	4	15	—	—	—	41	2
Paderborn	20 612	58	1	25	3	14,6	20,1[7]	—	—	—	—	—	8	3	1	1	1	13	—
Posen	74 382	176	9	126	29	20,3	29,1	—	—	3	—	—	16	24	4	—	—	74	5
Potsdam	59 826	102	3	66	13	13,2	23,5	—	—	1	—	—	9	12	1	—	—	43	—
Prenzlau	20 224	57	2	50	16	29,7	25,5	—	—	1	—	1	3	15	5	4	4	25	—
Quedlinburg	22 354	69	3	47	6	25,2	26,1	—	—	1	—	2	7	8	2	—	—	25	2
Rathenow*	19 074	48	3	38	16	23,9	23,1[6]	—	—	2	—	—	7	5	1	—	—	23	—
Ratibor	21 979	54	—	32	7	17,5	24,4	—	—	—	—	—	7	7	1	—	—	16	1
Recklinghausen	22 736	99	5	36	16	19,0	25,6[8]	5	4	3	—	—	6	—	4	4	4	14	—
Remscheid	49 471	151	6	69	24	16,7	21,2	—	—	2	—	—	10	12	1	—	—	44	—
Rheydt	31 137	107	1	44	13	17,0	20,1	—	2	—	—	—	6	5	1	1	1	30	—
Saarbrücken	18 117	63	2	27	4	17,9	18,9[5]	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	23	2
Sankt Johann*	18 275	38	1	20	4	13,1	. [4]	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	15	—
Schalke*	23 151	126	3	36	16	18,7	. [3]	—	—	1	—	1	5	8	3	2	2	17	1

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1894. — [5]) Durchschnitt 1893/95. — [6]) Desgl. 1891/95. — [7]) Desgl. 1886/95. — [8]) Desgl. 1892/94. — [9]) Desgl. 1890/94. — [10]) Desgl. 1889/93. — [11]) Desgl. 1888/92. — [12]) Desgl. 1887/91. — [13]) Desgl. 1882/91. — [14]) Ohne Ortsfremde 45 = 19,0‰. — [15]) Desgl. 58 = 18,2‰. — [16]) Desgl. 25 = 18,2‰. — [17]) Desgl. 36 = 27,3‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene				Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 729	34	1	41[12]	10	27,8[12]	24,1[10]	—	—	—	—	—	5	7	1	1	1	26	2
Schneidemühl*	17 875	62	—	24	5	16,1	25,8[4]	—	—	2	—	—	2	7	—	—	—	11	2
Schweidnitz	26 575	49	2	48	14	21,7	29,7	1	1	—	—	—	2	1	1	1	1	42	—
Siegen	19 639	60	1	29	3	17,7	21,2[10]	—	—	—	—	1	1	6	—	—	—	21	—
Soest	15 513	41	—	22	4	17,0	22,0[5]	1	—	—	1	—	4	2	—	—	—	14	—
Solingen	42 206	123	8	50	9	14,2	24,5	—	—	—	1	—	17	13	1	—	—	16	2
Spandau	59 158	176	2	90	35	18,3	23,2	—	2	1	—	—	8	19	6	2	2	53	1
Stargard i. P.	26 852	66	2	29	12	13,0	25,0	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	21	1
Staßfurt*	19 258	60	3	32	14	19,9	25,3[11]	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	22	—
Stendal	21 361	65	2	35	8	19,7	24,2[11]	1	—	1	2	1	2	9	2	1	1	15	2
Stettin	148 481	403	7	247	80	20,0	25,8	—	1	4	1	2	38	27	11	5	5	157	6
Stolp	25 157	66	3	47	14	22,4	27,2	—	—	—	—	—	5	9	2	1	1	29	2
Stralsund*	30 821	58	3	51	15	19,9	24,7	1	—	—	—	—	6	5	—	—	—	36	3
Thorn	31 357	51	3	45[13]	13	17,2[13]	24,5	—	—	1	—	—	1	15	—	—	—	28	—
Tilsit	29 379	70	6	57	17	23,3	27,6	1	1	3	—	—	4	13	3	2	2	30	2
Trier	40 548	96	1	64	15	18,9	23,6	—	—	—	1	—	11	8	2	—	—	41	1
Neckendorf*	17 052	67	3	22	9	15,5	. [3]	—	—	—	—	1	1	10	2	—	—	8	—
Velbert*	17 449	69	3	22	10	15,1	20,6[4]	—	—	1	—	1	2	2	1	—	—	13	2
Viersen	22 983	57	4	41	6	21,4	23,1	1	—	2	—	—	6	11	—	—	—	21	—
Wald*	16 010	54	2	22	8	16,5	. [1]	—	—	—	—	—	5	4	1	1	1	12	—
Wandsbek	22 013	52	1	24	11	13,1	21,6[10]	—	—	1	—	—	1	8	—	—	—	14	—
Wattenscheid*	15 974	76	2	24	10	18,0	. [2]	—	—	—	—	—	5	8	1	1	—	10	—
Weißenfels	26 677	78	1	36	12	16,2	25,7	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	26	2
Wesel	22 745	45	1	38	9	20,0	18,9	—	—	1	—	—	5	17	1	1	1	12	2
Wiesbaden	77 130	184	4	82	15	12,8	19,3	—	—	—	1	—	10	10	1	1	1	58	2
Wilhelmshaven	20 673	54	—	26	10	15,1	16,8[8]	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	17	1
Witten*	29 548	83	4	39[14]	6	15,8[14]	22,9	—	1	—	—	—	2	5	—	—	—	27	4
Wittenberg*	17 119	49	3	28	9	19,6	. [2]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	24	—
Zaborze	19 071	135	3	49	20	30,8	36,9[7]	1	—	2	—	—	1	12	2	—	—	25	6
Zeitz	25 833	85	2	32	12	14,9	25,9	—	1	2	—	—	5	6	2	—	—	16	—
Bayern.																			
Amberg	20 540	47	3	36	16	21,0	28,2[6]	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	23	—
Ansbach	16 398	32	3	19	2	13,9	. [1]	—	—	—	—	1	6	5	—	—	—	6	1
Aschaffenburg	16 528	31	—	24	6	17,4	. [2]	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	14	1
Augsburg	83 880	176	4	160	58	22,9	28,2	1	1	1	—	—	14	29	10	10	8	103	1
Bamberg	39 930	104	3	73	30	21,9	23,7	5	—	3	—	—	11	15	1	1	1	34	4
Bayreuth	28 686	57	3	50	7	20,9	22,2	—	—	—	—	—	13	5	—	—	—	27	5
Erlangen	21 948	42	1	26	6	14,2	32,4	—	—	2	—	—	4	6	1	1	1	13	—
Fürth	47 975	145	5	118	39	29,5	27,6	25	—	2	1	—	20	16	8	—	—	44	2
Hof	28 538	81	3	47	20	19,8	24,7	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	38	2
Ingolstadt	21 609	61	2	35	12	19,4	30,9[10]	—	—	1	—	—	10	1	5	1	1	17	1
Kaiserslautern	42 025	126	1	47	12	13,4	20,9	—	1	3	—	1	6	5	—	—	—	27	4
Kempten	17 858	40	1	37	9	24,9	26,4[5]	1	—	—	—	—	6	5	2	—	—	22	1
Landshut	21 088	46	4	27	10	15,4	26,2[10]	1	—	2	—	—	2	1	—	—	—	21	—
Ludwigshafen	41 884	141	5	63	28	18,0	26,2[10]	4	—	2	—	—	8	13	8	—	—	28	—
München	425 267	1122	45	686	267	19,4	28,2	11	1	7	—	3	86	84	75	9	9	406	13
Neustadt a. Haardt	16 710	45	3	26	7	18,7	. [1]	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	15	2
Nürnberg	168 654	531	33	293	103	20,8	26,1	29	1	3	—	1	59	36	16	5	5	141	7
Passau	17 796	41	1	32	12	21,6	27,4[10]	—	—	—	—	—	2	4	3	—	—	22	1
Pirmasens	25 658	101	5	34	17	15,9	25,4[9]	—	—	2	—	—	7	3	1	1	1	21	—
Regensburg	42 590	109	3	88	30	24,8	29,9	—	—	—	—	—	18	7	8	1	1	54	1
Speyer	19 505	51	—	30	10	18,5	23,1[10]	—	—	1	—	—	9	10	2	1	1	8	—
Straubing	16 146	41	5	38	13	28,2	. [1]	—	—	—	—	—	9	7	6	—	—	15	1
Würzburg	71 189	190	4	141[15]	8	23,8[15]	25,5	—	—	—	—	—	18	32	12	10	8	78	1
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 047	32	1	22	10	17,5	. [3]	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	19	—
Bautzen	24 362	50	—	30	13	14,8	21,9[10]	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	21	—
Chemnitz	168 004	578	22	304	156	21,7	31,2	3	—	5	1	1	27	24	7	—	—	235	1
Crimmitschau	23 707	68	2	53	29	26,8	31,4	1	—	—	—	—	6	5	2	—	—	39	—
Döbeln	16 352	53	1	23	8	16,9	. [3]	—	—	—	—	—	6	2	5	5	5	9	1
Dresden	351 195	933	41	505[16]	162	17,3[16]	23,5	1	6	12	—	—	70	60	36	11	11	309	11
Freiberg	29 391	71	4	58	14	23,7	28,3	—	—	—	—	—	8	11	—	—	—	39	—
Glauchau	25 392	61	6	43	21	20,3	31,8	1	—	—	—	—	1	3	19	18	18	16	3
Leipzig	413 529	1145	39	605	195	17,6	22,7	4	4	16	5	3	94	101	54	7	7	303	21
Löbtau	21 069	71	5	30	12	17,1	. [3]	—	—	1	—	—	7	1	2	2	2	19	—
Meerane	23 274	84	2	45	19	23,2	33,2	—	1	—	—	—	3	6	3	3	2	31	1
Meißen*	19 119	45	2	24	13	15,1	23,5[6]	4	—	1	—	—	2	5	—	—	—	11	1
Pieschen*	17 690	79	6	39	22	26,5	. [3]	1	1	1	—	—	9	—	4	4	4	22	1
Pirna	16 246	44	2	21[17]	8	15,5[17]	. [3]	—	—	1	—	—	4	1	2	—	—	12	1
Plauen	57 783	176	10	101	47	21,0	25,2	—	1	—	—	1	7	16	16	3	2	58	2
Reichenbach	25 340	96	6	61	29	28,9	27,8[10]	1	—	1	—	—	5	5	4	4	4	43	2

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1893/95. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1892/94. — [8]) Desgl. 1890/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 28 = 19,0‰. — [13]) Desgl. 40 = 15,3‰. — [14]) Desgl. 30 = 12,2‰. — [15]) Desgl. 129 = 21,7‰. — [16]) Desgl. 467 = 16,0‰. — [17]) Desgl. 18 = 13,3‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Werdau*	17 708	52	3	32	16	21,7	31,6[5]	—	—	1	—	1	4	3	—	—	—	23	—
Wurzen*	16 003	53	—	31	6	23,2	. [2]	—	—	3	—	—	6	7	—	—	—	15	—
Zittau	29 000	76	4	36	11	14,9	23,9	—	1	—	—	—	4	5	1	1	1	22	3
Zwickau	51 696	161	6	95[7]	42	22,1[7]	27,7	—	—	—	—	1	15	9	2	—	—	61	7
Württemberg.																			
Cannstatt	23 262	58	1	44	14	22,7	23,3	—	—	—	—	—	12	4	4	2	2	23	1
Eßlingen	24 599	55	2	38	12	18,5	21,6	—	—	—	—	—	10	12	2	1	1	12	2
Gmünd	17 429	53	—	32	14	22,0	23,1[4]	—	—	—	1	—	6	—	1	1	1	24	—
Göppingen	16 762	48	2	28	9	20,0	. [2]	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	14	2
Heilbronn	34 576	91	3	66	17	22,9	23,1	6	—	1	—	—	13	18	—	—	—	27	1
Ludwigsburg	19 611	35	—	32	9	19,6	17,0[6]	—	—	2	—	—	3	6	1	—	—	20	—
Reutlingen	20 227	47	2	41	16	24,3	23,4	—	—	—	—	1	5	6	8	3	3	21	—
Stuttgart	146 661	305	7	197	63	16,1	20,2	—	—	2	—	—	32	31	7	5	5	123	2
Ulm	40 291	66	1	56	14	16,7	22,0	—	1	2	—	—	5	14	4	2	2	30	—
Baden.																			
Freiburg	54 451	133	5	84[8]	20	18,5[8]	23,9	—	—	2	—	—	8	24	7	—	—	41	2
Heidelberg	36 282	106	4	75[9]	20	24,8[9]	26,1	—	—	5	3	—	10	13	1	1	1	43	—
Karlsruhe	87 306	222	5	123[10]	26	16,9[10]	19,6	—	—	4	1	—	22	8	5	—	—	78	5
Konstanz	19 442	40	1	27	8	16,7	19,6[5]	—	—	—	—	—	3	4	3	2	2	16	1
Mannheim	101 857	316	6	122	46	14,4	21,4	5	—	1	1	—	19	16	6	6	5	69	5
Pforzheim	34 407	93	3	65	38	22,7	22,1	2	—	—	—	—	4	7	13	13	13	39	—
Hessen.																			
Darmstadt	65 312	122	5	90	19	16,5	20,5	—	1	—	—	—	9	26	2	—	—	50	2
Gießen	23 387	89	4	35[11]	8	18,0[11]	24,0[6]	—	—	—	—	1	3	9	1	—	—	21	—
Mainz	77 643	196	18	121	31	18,7	22,5	1	—	3	—	—	25	17	1	—	—	70	4
Offenbach	40 753	121	3	51	18	15,0	21,0	—	—	1	—	—	5	6	2	2	2	35	2
Worms	29 604	89	5	52	19	21,1	23,0	—	—	—	1	—	8	10	2	2	2	27	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	18 470	47	1	25[12]	2	16,2[12]	. [3]	—	—	3	—	—	2	5	—	—	—	15	—
Rostock	51 655	147	5	84	14	19,5	20,4	1	2	2	—	—	5	21	2	1	1	48	3
Schwerin	37 234	75	2	70	15	22,6	20,9	—	—	—	—	—	4	19	—	—	—	46	1
Wismar	18 132	35	—	26	6	17,2	21,6[6]	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	20	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 773	70	—	29	8	16,8	26,1[6]	1	—	2	2	—	2	5	1	1	—	16	—
Eisenach	25 278	61	6	46	11	21,8	20,3	1	—	1	1	—	5	8	—	—	—	30	—
Jena*	16 148	31	1	20	1	14,9	. [1]	—	2	1	—	—	3	2	2	2	—	9	1
Weimar	27 343	75	5	33	7	14,5	19,5	—	—	1	1	—	1	5	2	2	2	22	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 047	96	9	62[13]	20	21,9[13]	30,2	—	—	—	—	—	5	10	2	—	—	42	3
Bernburg	33 657	93	5	54	15	19,3	25,2	—	—	6	—	—	2	11	—	—	—	35	—
Braunschweig	119 600	325	6	173	49	17,4	23,6	—	1	3	—	—	30	27	15	3	3	97	—
Bremen	145 385	292	6	180	39	14,9	20,2	—	—	6	—	—	30	26	7	2	2	102	9
Bremerhaven	18 983	45	3	33	13	20,9	19,5[5]	—	—	—	—	—	2	5	3	3	3	19	4
Cöthen	21 176	61	1	23	2	13,0	20,5[4]	—	2	—	—	—	3	2	1	—	—	12	3
Dessau	44 818	122	5	83	26	22,2	23,9	11	—	3	—	—	2	10	—	1	1	57	—
Gera	44 793	95	2	84	38	22,5	29,0	—	1	—	—	—	6	15	18	1	1	41	3
Gotha	32 473	68	2	39	8	14,4	21,6	—	—	1	—	—	6	5	5	1	1	20	2
Greiz	22 978	64	6	38	19	19,8	24,5[6]	—	1	—	—	—	4	3	5	3	3	25	—
Hamburg	642 131	1673	62	831	217	15,5	25,1	—	1	12	2	2	131	135	14	1	1	492	42
Koburg	19 188	42	2	39	10	24,4	21,5	—	—	—	1	—	6	4	1	1	1	26	1
Lübeck	71 864	182	5	113	24	18,9	21,0	—	—	1	—	—	10	19	3	—	—	76	4
Oldenburg*	23 582	50	3	42	4	21,4	22,5	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	31	—
Wolfenbüttel	15 828	27	3	23	7	17,4	. [3]	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	17	—
Zerbst	17 236	45	2	26	6	18,1	23,0[4]	—	—	—	—	—	6	3	1	—	—	16	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 015	100	5	66	15	23,3	27,7	—	—	1	—	3	13	12	1	1	1	36	3
Hagenau	17 762	36	2	21	5	14,2	. [2]	—	—	1	—	—	2	7	2	—	—	9	—
Metz	59 671	102	4	84	18	16,9	21,4	—	—	—	1	—	10	16	5	—	—	51	1
Mülhausen	84 916	216	16	161	51	22,8	23,4[4]	—	—	2	—	2	21	27	17	17	17	90	2
Straßburg	140 143	360	15	222	54	19,0	25,7	1	2	7	—	—	34	37	21	17	15	110	10
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Dezember	88 853	219	6	116	16	15,7	.	—	—	3	1	1	17	8	[14] 6	.	.	76	4
Bern, Dezember	48 782	163	10	111	14	27,3	.	—	—	5	—	—	20	9	[14] 4	.	.	67	6
Bordeaux	252 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, 7./2.-1./3.	206 000	814	32	548	135	42,3	.	1	4	10	5	2	91	96	19	.	.	320	.
Genf	80 778	141	9	147	15	21,8	.	—	—	3	—	—	25	20	[14] 3	.	.	89	7
Genua	224 632	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, Dezember	185 744	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre	116 302	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 31./1.-27./2.	51 296	146	5	115	27	29,1	.	—	2	1	1	—	26	5	—	.	.	77	3
Mailand, Dezember	451 953	1068	75	891	145	23,7	.	6	4	21	11	4	68	138	31	.	.	588	20
Marseille	406 919	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	86 959	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 31./1.-27./2.	56 777	179	1	108	26	24,7	.	3	3	3	—	—	18	5	—	.	.	71	5
Utrecht, Februar	94 305	250	12	164	38	20,9	.	—	2	—	—	2	19	26	16	.	.	93	6
Zürich, Dezember	147 877	389	21	203	68	16,5	.	—	—	3	4	1	19	28	[14] 17	.	.	118	13

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1886/95. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Ohne Ortsfremde 89 = 20,7‰. — [8]) Desgl. 76 = 16,7‰. — [9]) Desgl. 57 = 18,8‰. — [10]) Desgl. 114 = 15,7‰. — [11]) Desgl. 27 = 13,9‰. — [12]) Desgl. 24 = 15,6‰. — [13]) Desgl. 59 = 20,8‰. — [14]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

12. Woche vom 21. bis 27. März 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	78	2	45	15	20,7	25,7	—	—	3	—	—	8	7	2	—	—	23	2
Altendorf	42 937	46	—	17	5	20,6	22,01)	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	16	—
Altona	150 747	107	2	55	18	19,0	23,7	—	—	—	—	—	10	8	2	2	2	35	—
Augsburg	83 880	46	1	42	23	26,0	28,2	—	1	—	—	—	4	7	3	1	1	23	4
Barmen	130 428	88	3	45	7	17,9	21,0	—	—	—	—	—	11	8	2	—	—	23	1
Berlin	1 708 499	882	31	521	136	15,9	24,2	6	1	7	1	1	88	58	21	4	4	323	15
Beuthen	43 134	38	—	19	8	22,9	29,7	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	13	—
Bielefeld	49 832	39	1	14	6	14,6	20,4	—	—	1	—	—	3	—	1	1	1	8	1
Bochum	55 818	50	1	28	7	26,1	26,3	3	1	1	—	—	5	7	1	—	—	9	1
Bonn	46 064	46	2	17	7	19,2	26,8	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	13	1
Brandenburg	44 234	33	—	18	7	21,2	27,0	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	12	1
Braunschweig	119 600	68	1	44	5	19,1	23,6	—	—	1	—	—	9	5	1	—	—	28	—
Bremen	145 385	97	5	614)	14	21.84)	20,2	—	—	1	—	—	10	11	—	—	—	35	4
Breslau	385 198	253	7	1815)	53	24,45)	29,9	—	—	3	1	—	29	37	17	1	1	89	5
Bromberg*	48 007	31	—	21	6	22,7	23,6	—	—	2	—	—	3	4	1	—	—	11	—
Charlottenburg*	149 958	98	3	54	12	18,7	24,9	1	1	4	—	—	6	11	—	—	—	29	2
Chemnitz	168 004	143	3	59	25	18,3	31,2	—	—	—	—	—	7	2	2	—	—	46	2
Danzig	127 272	84	2	77	22	31,5	27,4	—	—	—	—	1	6	22	5	4	3	40	3
Darmstadt	65 312	44	2	27	5	21,5	20,5	—	—	—	—	1	2	6	2	—	—	15	1
Dessau	44 818	34	2	15	4	17,4	23,9	2	—	—	—	—	3	3	1	1	1	6	—
Dortmund	118 063	117	3	55	20	24,2	25,0	—	2	1	2	—	4	12	4	—	—	28	2
Dresden	351 195	221	4	1496)	41	22,16)	23,5	—	1	1	—	2	21	18	9	2	2	94	3
Düsseldorf	185 911	142	8	86	28	24,1	22,7	1	2	3	—	—	11	10	2	—	—	54	3
Duisburg	73 750	70	2	35	10	24,7	24,8	—	—	—	1	—	7	4	1	—	—	19	3
Elberfeld	143 593	91	4	46	17	16,7	21,5	—	—	1	1	—	3	4	1	—	—	35	1
Elbing	47 198	39	—	30	10	33,1	29,5	1	—	—	—	—	9	8	1	1	1	11	—
Erfurt	80 015	44	1	27	9	17,5	22,5	—	—	—	—	—	4	5	2	1	1	15	1
Essen	101 644	89	1	39	11	20,0	25,6	—	—	—	—	—	4	9	5	1	1	17	4
Flensburg	42 089	22	3	20	9	24,7	23,2	—	—	1	1	—	1	4	—	—	—	12	1
Frankfurt a. M.	238 975	153	11	80	21	17,4	19,3	1	1	1	—	—	15	5	2	1	1	52	3
Frankfurt a. O.	60 246	38	2	34	12	29,3	27,0	—	—	2	—	—	4	5	4	4	4	19	—
Freiburg i. B.	54 451	29	1	297)	8	27,77)	23,9	—	—	—	—	—	2	8	2	1	1	16	1
Fürth	47 975	43	6	37	19	40,1	27,6	9	—	—	—	—	4	6	4	1	1	12	2
Gera	44 793	40	1	25	15	29,0	29,0	—	1	—	—	1	1	2	6	1	1	15	—
M.-Gladbach	54 940	41	1	23	14	21,8	25,0	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	16	—
Görlitz	72 721	39	4	37	11	26,5	26,3	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—	23	1
Hagen	43 861	34	3	11	8	13,0	24,6	—	—	1	—	—	—	2	2	2	2	6	—
Halberstadt	42 738	27	1	15	1	18,3	26,6	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	7	—
Halle	121 024	84	3	548)	18	23,28)	24,3	—	—	—	—	—	7	11	3	—	—	32	1
Hamburg	642 131	402	14	197	56	16,0	25,1	—	1	3	—	1	20	32	3	—	—	125	12
Hannover	220 644	151	7	81	24	19,1	20,9	—	—	—	—	—	9	18	1	—	—	51	2
Harburg	44 954	35	—	21	9	24,3	21,0	—	—	1	—	—	—	3	1	1	1	15	1
Hildesheim	40 717	27	1	14	3	17,9	22,0	—	—	—	—	1	—	5	1	1	1	7	—
Kaiserslautern	42 025	28	1	17	4	21,0	20,9	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	9	—
Karlsruhe	87 306	50	2	39	10	23,2	19,6	1	—	1	—	1	9	—	3	1	1	22	2
Kassel	84 689	45	1	26	3	16,0	19,9	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	20	—
Kiel	90 889	62	1	22	9	12,6	22,3	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—	17	—
Koblenz	40 388	23	—	18	1	23,2	21,8	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	5	—
Köln	334 194	270	7	122	34	19,0	25,7	—	—	8	2	1	14	19	6	2	2	70	2
Königsberg i. Pr.	176 320	104	3	78	24	23,0	30,2	—	1	—	—	—	5	17	9	2	2	44	2
Königshütte	47 292	35	1	20	12	22,0	28,3	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	11	1
Krefeld*	107 837	60	2	28	6	13,5	23,9	—	2	1	—	—	6	3	—	—	—	14	2
Leipzig	413 529	318	6	146	52	18,4	22,7	—	—	6	—	—	15	19	17	6	6	85	4
Liegnitz	52 989	40	1	359)	13	32,49)	30,4	—	—	—	—	—	2	7	2	—	—	22	—
Ludwigshafen	41 884	51	2	18	9	22,3	26,22)	2	—	—	—	—	1	1	2	—	—	12	—
Lübeck	71 864	43	3	21	5	15,2	21,0	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	15	1
Magdeburg	218 284	144	5	87	31	20,7	26,5	—	—	2	—	—	8	18	5	—	—	52	2
Mainz	77 643	58	4	23	7	15 4	22,5	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	16	—
Mannheim	101 857	70	1	54	21	27,6	21,4	—	—	1	—	—	15	6	—	—	—	31	1
Metz	59 671	32	3	26	4	22,7	21,4	—	—	—	1	—	5	8	1	—	—	10	1
Mülhausen i. E.	84 916	41	1	38	15	23,3	23,43)	—	—	—	—	—	5	7	4	4	4	21	1
München	425 267	330	8	220	77	26,9	28,2	3	2	5	—	2	35	32	25	2	2	115	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1889/93. — 2) Desgl. 1882/91. — 3) Desgl. 1886/95. — 4) Ohne Ortsfremde 60 = 21,5‰. — 5) Desgl. 169 = 22,8‰. — 6) Desgl. 140 = 20,7‰. — 7) Desgl. 24 = 23,0‰. — 8) Desgl. 44 = 18,9‰. — 9) Desgl. 31 = 30,4‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	40	1	25	12	21,8	24,5	—	—	—	—	—	3	2	1	1	—	19	—
Nürnberg	168 654	128	2	77	33	23,7	26,1	7	—	1	—	—	18	9	1	—	—	37	4
Offenbach	40 753	34	—	6	4	7,7	21,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	—
Osnabrück	46 787	25	2	14	1	15,6	22,0	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	6	—
Plauen i. V.	57 783	59	1	25	10	22,5	25,2	—	1	—	—	1	2	3	—	—	—	18	—
Posen	74 382	50	—	29	6	20,3	29,1	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	21	1
Potsdam	59 826	21	1	12[3])	3	10,4[3])	23,5	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	7	1
Regensburg	42 590	16	—	20	6	24,4	29,9	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	13	1
Remscheid	49 471	32	2	15	5	15,8	21,2	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	8	—
Rixdorf*	67 623	61	1	20	7	15,4	32,3[1])	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	16	—
Rostock	51 655	25	1	25	2	25,2	20,4	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	13	4
Schöneberg*	73 454	47	3	11	5	7,8	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	1
Solingen	42 206	39	3	13	4	16,0	24,5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	11	1
Spandau	59 158	36	2	16	6	14,1	23,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	1
Stettin	148 481	105	2	53	25	18,6	25,8	—	—	—	—	—	10	1	5	2	1	36	1
Straßburg i. E.	140 143	83	2	59	25	21,9	25,7	2	1	3	—	—	3	7	11	9	8	31	1
Stuttgart	146 661	75	2	56	26	19,9	20,2	1	—	—	—	—	7	6	2	1	1	40	—
Trier	40 548	21	2	11	4	14,1	23,6	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	4	—
Ulm	40 291	20	3	13	5	16,8	22,0	—	—	—	—	—	4	2	3	—	—	4	—
Wiesbaden	77 130	44	1	29	7	19,6	19,3	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	22	—
Würzburg	71 189	44	—	33	8	24,1	25,5	—	—	—	—	1	9	9	—	—	—	14	—
Zwickau	51 696	34	2	24	5	24,1	27,7	—	1	—	—	1	4	3	1	—	—	12	2

Woche vom 21. bis 27. März 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	494 990	294	9	169	41	17,9	.	—	—	4	1	1	22	22	11	—	—	102	.
Antwerpen bis 20. März	277 581	168	7	85	29	15,9	.	2	1	—	1	—	9	13	8	.	.	48	3
Brünn bis 20. März	101 360	69	10	57	15	29,2	.	1	2	—	—	—	9	15	3	3	.	27	—
Brüssel	190 313	100	8	81	12	22,1	.	2	—	—	1	—	11	3	7	.	.	56	1
Budapest bis 20. März	627 413	481	13	299	65	24,8	.	9	5	3	3	1	59	46	7	.	.	156	10
Christiania	182 856	34	1	54	5	15,3	.	—	—	—	—	—	15	4	1	.	.	34	—
Edinburg	292 564	173	.	130	29	23,2	.	16	2	1	—	.	12	10	2	.	.	87	.
Glasgow	714 919	444	.	318	.	23,2	.	19	3	1	.	.	.	22	4	.	.	269	.
Kopenhagen	333 714	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krakau bis 20. März	81 400	52	2	64	15	40,8	.	3	—	2	—	1	17	10	2	2	2	27	2
Lemberg bis 20. März	137 501	66	8	73	23	27,6	.	1	—	1	4	—	18	7	—	.	.	39	3
London	4 463 169	2707	.	1534	334	17,9	.	16	13	45	12	.	151	186	27	—	—	1011	67
Lyon bis 6. März	466 767	171	15	166	20	18,5	.	1	—	1	1	—	23	36	3	—	—	91	7
Moskau	753 469	.	14	546	173	37,7	.	19	13	23	1	—	90	18	47	.	.	335	.
New York bis 13. März	1 973 529	1077	93	819	210	21,6	.	9	13	38	2	4	96	196	21	.	.	401	39
Odessa	353 000	.	10	151	36	22,2	.	—	5	4	3	2	21	4	7	7	7	99	4
Paris	2 511 629	1165	139	982	140	20,3	.	34	1	3	4	5	166	113	47	—	—	571	38
Petersburg bis 20. März	954 400	480	21	582	192	31,7	.	17	15	39	17	1	109	30	49	.	.	305	.
Prag und Vororte	369 494	229	16	184	50	25,9	.	5	3	—	2	2	32	23	3	.	.	108	3
Rom bis 13. Febr.	476 917	264	24	177	22	19,3	.	1	—	1	—	1	15	43	11	.	.	100	5
Stockholm bis 20. März	267 100	138	4	104	23	20,2	.	—	1	—	1	—	13	13	4	—	—	67	5
Triest	162 606	110	7	73	11	23,0	.	1	1	1	—	—	14	9	1	1	—	46	—
Venedig bis 13. März	163 960	87	3	78	17	24,7	.	—	—	—	1	.	9	18	2	.	.	45	3
Warschau bis 20. März	553 643	374	11	236	62	22,2	.	—	3	5	1	1	32	32	21	.	.	136	5
Wien	1 542 294	1234	69	704	198	23,3	.	27	4	15	1	2	145	146	36	—	—	315	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 21. bis 27. März 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	—	1	—	—	1
Scharlach	8	3	—	—	8	2 (4)	3
Diphtherie	38 (4)	4	7 (1)	1	8	—	8 (2)
Croup	—	—	—	—	1	—	—
Unterleibstyphus	2	1	1	—	—	1	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	— (1)	—	—	—	— (1)	1	1 (1)
Wechselfieber	—	—	1	—	—	—	2
Rose	3	1	1	1	2 (1)	1 (1)	1 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	31	24	22	10	29	12	76
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	31 (16)	17 (4)	5 (2)	5 (1)	23 (3)	8 (4)	17 (3)
Lungenschwindsucht	36 (30)	6(11)	6 (6)	3	19(11)	9 (2)	9(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	69 (5)	37 (1)	12 (1)	8	73	3	20 (6)
Akuter Darmkatarrh	6	2 (3)	—	—	9	1 (1)	1
Chron. Alkoholismus	23	—	—	2	—	3	14
Ak. Gelenkrheumatism.	30	7	4	3	15 (1)	4	7
And. rheumat. Krankh.	13	8	10	7	21	6	17
Verletzungen	62 (5)	49 (3)	29	14 (1)	66 (1)	13	54 (4)
Alle übrigen Krankh.	481 (61)	231(16)	91 (9)	98 (7)	250(13)	116(14)	319(34)
Summe	840(122)	390(38)	189(19)	153 (9)	524(31)	186(26)	551(61)
Verbliebener Bestand	4411 [8])	1957	870	692	1817	899	3193

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	kruppöse Lungenentzündung betreffend.
Stadt Berlin	21./3.-27./3.	4	40	4) 28	4) 70	3
" Breslau	desgl.	2	11	14	14	1
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	1	28	10	39	1
" Arnsberg	desgl.	25	49	22	99	3
" Aurich	desgl.	—	8	3	5	1
" Düsseldorf	desgl.	18	113	29	77	4
" Erfurt	desgl.	5	36	3	9	1
" Hannover	desgl.	6	36	5	31	1
" Hildesheim	desgl.	2	47	4	16	—
" Königsberg	14./3.-27./3.	14	218	50	39	1
" Lüneburg	21./3.-27./3.	2	50	6	16	—
" Marienwerder	desgl.	3	13	12	8	2
" Minden	desgl.	6	—	8	33	1
" Münster	desgl.	1	120	8	13	—
" Osnabrück[7])	desgl.	—	65	3	22	2
" Posen	desgl.	3	454	8	12 [6])	2
" Schleswig	desgl.	17	38	20	50	3
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	2	1	—	10	1
" Stettin	desgl.	5	21	7	11	1
" Stralsund	.	.	.	.	.	.
" Trier	desgl.	2	—	—	2	—
" Wiesbaden	desgl.	1	99	15	33	3
Stadt München	desgl.	—	69	21	5) 48	4
" Nürnberg	desgl.	—	181	2	5) 12	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	9	5	11	2
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	14./3.-27./3.	—	6	—	—	—
Stadt Lübeck	21./3.-27./3.	1	—	3	2	1
Hamburg	desgl.	2	46	11	5) 18	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 10 = 8,7‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Der in der vorigen Woche angegebene Fall ist widerrufen. — [7]) Mit Nachträgen vom 14./3. bis 20./3. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. März 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. März	5,1	2,1	757,8	759,3	760,6	65	76	84	0,8	NNW	1
	22. "	8,3	2,6	762,7	762,7	760,7	61	45	82	—	SO-OSO	1
	23. "	12,5	3,7	750,3	751,4	752,7	99	58	80	4,5	NW-W	2
	24. "	14,6	7,0	754,1	750,9	750,3	85	54	80	0,3	WSW-WNW	3
	25. "	11,9	6,9	750,2	750,4	750,9	93	73	82	5,0	WNW	4
	26. "	8,5	3,4	755,0	757,8	784,6	92	66	73	1,0	NW-SO	3
	27. "	10,5	5,3	745,5	745,1	744,2	91	71	88	4,6	WNW	3—4
München	21. März	10,1	3,5	720,2	719,6	720,4	73	69	94	7,3	SW	1,7
	22. "	14,1	5,1	722,2	721,0	719,8	81	53	75	—	NW	0,1
	23. "	15,9	5,5	716,2	715,6	716,8	62	58	63	—	NW	1,9
	24. "	20,0	6,0	717,1	715,0	714,7	75	46	60	0,2	SW	2,0
	25. "	15,0	8,9	717,7	717,2	718,3	66	41	52	—	NW	3,3
	26. "	11,9	6,3	719,9	719,3	716,5	66	82	80	0,8	SW	2,8
	27. "	15,4	6,1	711,5	711,7	713,1	51	20	49	1,0	SW	3,8

Höhe des Niederschlages: gemessen 7 Uhr Morg. / 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Waagen für jeden Zweck.

Verschiedenste Grössen u. Anordnungen, in Decimal-, Centesimal-, Laufgewichts- od. gleicharm. System, transportabel, feststehend, versenkbar, verlegbar.

WAAGEN mit Entlastungsvorrichtg bzw. Billetdruckapparat.

Commandit-Gesellschaft für Pumpen- & Maschinenfabrikation

W. GARVENS

WÜLFEL b. HANNOVER

BERLIN, Kanonierstr. 1

KÖLN, Unt. Goldschmied 10/16

HAMBURG, Gr. Reichenstr. 23

WIEN, Walfischgasse 14

Illustr. Cataloge portofrei

GARVENS' WAAGEN auch erhältlich durch alle Maschinenhandlungen u. s. w.

(36)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschien:

Die

gesundheitlichen Einrichtungen

der

modernen Dampfschiffe.

Von

C. Busley.

Mit 111 in den Text gedruckten Abbildungen.

(Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure.)

Preis M. 3,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Wetter und Krankheit.

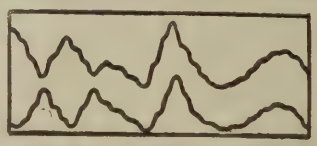

Jährlich 1 Heft à 1 Mark.

Adresse: (42)

Dr. A. Magelssen, Christiania.

Verlagsbuchhandlung von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Verzeichniß

der

Bücher-Sammlung

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

1886. kart. Preis M. 6,—.

Nachtrag.

1895. kart. Preis M. 5,50.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 14. April 1897.** Nr. 15.

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 329. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 329. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 330. — Gesundheitsverhältnisse in Prag, 1896/97. S. 331. — Sterblichkeit in Krakau, 1893/94. S. 332. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden, 1894. S. 332. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Verschnittweine ꝛc. S. 333. — (Preußen). Diphtherie-Heilserum. S. 333. — (Berlin). Fleisch. S. 335. — (Reg.-Bez. Königsberg). Mineralwasserfabriken. S. 335. — (Reg.-Bez. Posen). Schweinesenchen. S. 336. — (Reg.-Bez. Bromberg). Arzneien. S. 336. — (Reg.-Bez. Kassel). Hebammen-Geräthe. S. 337. — (Bayern). Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel ꝛc. in München. S. 337. — (Braunschweig). Drogen ꝛc.-Handlungen. S. 337. — Schweinefleisch. S. 337. — (Sachsen-Altenburg). Geisteskranke. S. 337. — (Schwarzburg-Rudolstadt). Kuhmilch. S. 338. — (Elsaß-Lothringen). Apothekergehülfen. S. 339. — (Italien). Medizinische Spezialitäten. S. 339. — (Schweiz. Kanton Zürich). Brotverkauf. S. 340. — **Gang der Thierseuchen** in Belgien, 1894. S. 340. — Desgl. in den Niederlanden, 1896, 4. Vierteljahr. S. 341. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Liegnitz, Bayern, Oesterreich, Malta, Deutsch-Südwest-Afrika, Oranjefreistaat). S. 341. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. S. 343. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Lepra. S. 343. — Farbenblindheit bei Seeleuten, 1896. S. 343. — (Preußen). Ausstellung für die Pflege des Kindes ꝛc. S. 343. — (Bayern). Tuberkulin-Impfungen bei Rindern. 1895. S. 345. — (Portugal). Tollwuth, 1893/95. S. 345. — Sterblichkeit in größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes, 1895. S. 344. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 346. — Desgl in größeren Städten des Auslandes. S. 347. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 347. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 347. — **Witterung.** S. 348.

Die nächste Nummer erscheint der Osterfeiertage wegen am **22. April**.

Unter den zur Dienstleistung zum Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren sind folgende Personalveränderungen eingetreten:

1. der Kgl. preußische Oberstabsarzt 2. Klasse Dr. Weißer vom Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringischen) Nr. 31 ist zum Gesundheitsamte kommandirt worden;

2. der Kgl. preußische Stabsarzt Dr. Pannwitz vom Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinischen) Nr. 30 ist von seinem Kommando zum Gesundheitsamte entbunden; an seine Stelle ist der Stabsarzt Dr. Musehold vom Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8 getreten;

3. der Kgl. sächsische Assistenzarzt 1. Klasse Dr. Deeleman ist zum Stabs- und Bataillonsarzt des 3. Bataillons 1. (Leib-) Grenadier-Regiments Nr. 100 befördert worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. **Großbritannien.** Nach einem von dem Local Government Board erstatteten Berichte ist die Ursache des Ausbruchs der Cholera auf dem Transportschiffe Nubia in Plymouth (S. 41 und 73) muthmaßlich auf den Verkehr der in Colombo eingeschifften Mannschaften in dem dortigen, damals stark verseuchten Eingeborenenviertel, vielleicht auch auf Uniformstücke oder Nahrungsmittel zurückzuführen, welche in Colombo an Bord genommen wurden, jedoch erst in Port Said zur Vertheilung kamen.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 28. Februar bis 6. März starben 125 Personen an Cholera, 7 an Pocken und 217 an Fiebern.

Gelbfieber. In Bahia gelangten während des Jahres 1896 51 Todesfälle und 104 Erkrankungen zur Anzeige. In Para wurden vom 21. bis 27. Februar 6 Todesfälle gemeldet, auf Cuba in Havana vom 5. bis 11. März 10 (bei etwa 30 Neuerkrankungen), sämmtlich unter dem Militär, in Santjago und Sagua la Grande vom 28. Februar bis 6. März 1 bezw. 3 (11). (Public health reports Nr. 12.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 5, Paris 2, Warschau 4 Todesfälle; Paris 12, Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** Moskau 2, New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Nürnberg und Wien je 4 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 4 Todesfälle; **Influenza:** Berlin, Danzig je 7, Breslau 5, Darmstadt, Halle, Leipzig je 3, Halberstadt, Karlsruhe, Kopenhagen und Moskau je 2, London 28, New York 15, Paris 3, Petersburg 5 Todesfälle; Nürnberg 33, Kopenhagen 58, Stockholm 92 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 50 Todesfälle; Wien 48 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth — Erkrankungen kamen vor in Berlin 49, in den Reg.-Bezirken Münster 113, Posen 423, in Nürnberg 129, Hamburg 30, Budapest 211, Edinburg 544, Kopenhagen 33, Petersburg 151, Prag 56, Wien 528 — an

Diphtherie und Croup (1881/90: 4,49%): in Harburg — Erkrankungen wurden angemeldet in Berlin 71, Hamburg 30, Kopenhagen 32, London (Krankenhäuser) 93, Paris 70, Petersburg 101, Wien 68 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 32, Budapest 28, Kopenhagen 29, London (Krankenhäuser) 219, Paris 50, Petersburg 69, Wien 66 — desgl. an **Unterleibstyphus** im Reg.-Bez. Arnsberg 32, Paris 29, Petersburg 167.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich.[1]) Der Minister des Innern hat unterm 19. März 1897, Z. 5630, nachstehenden Erlaß, betr. Maßnahmen gegen Einschleppung der Beulenpest, an alle politischen Landesbehörden gerichtet (Oest. San.-W. S. 105):

„Die Verbreitung der Pest von den ostindischen Seehäfen aus in andere südasiatische Küstengebiete läßt die Vorsicht geboten erscheinen, schon gegenwärtig alle Vorbereitungen zu treffen, um im Falle des Näherrückens der Pestgefahr das Eindringen dieser Infektionskrankheit über die Grenzen des Reiches thunlichst verhüten, dieselbe in dem unerwarteten Falle der vereinzelten Einschleppung sofort am Orte des Auftretens ersticken und so an der epidemischen Verbreitung hindern zu können.

. . . . . .

Es erscheint . . . . . geboten, daß die nach dem Anlanden zum freien Verkehre, beziehungsweise zur Weiterreise zugelassenen Insassen von aus Pestgegenden gekommenen Schiffen vorsichtshalber auch noch zu Lande hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes während des Aufenthaltes im Inlande, beziehungsweise auch während einer weiteren Reisebewegung durch sieben Tage — vom Tage der Landung an gerechnet — unter dieselbe sanitätspolizeiliche Evidenz und fortlaufende Ueberwachung gestellt bleiben, wie dies anläßlich des Herrschens der Cholera hinsichtlich aller Ankömmlinge aus Choleragegenden — durch fünf Tage von der Ueberschreitung der Grenze an — vorgeschrieben gewesen ist.

Zur wirksamen Durchführung dieser Evidenzhaltung und sanitären Ueberwachung aus Pestgegenden eingelangter Reisender ohne überflüssige Behinderung des Reiseverkehres

ad Triest: wolle die k. k Statthalterei unverweilt die Veranlassung treffen,

an die übrigen: wurde die k. k. Staathalterei in Triest eingeladen, unverweilt die Veranlassung zu treffen,

an Alle: daß seitens der politischen Behörde des Ausschiffungshafens, wie eventuell seitens der politischen Behörde jeder anderen Grenzeintrittsstation in der anläßlich der Choleragefahr festgesetzten Weise und auf kürzestem Wege die nothwendigen Verständigungen an die zunächst in Frage kommende Verkehrsanstalt (Eisenbahnstation, Einschiffungsstation, Verkehrsunternehmung), an welche die Weiterreisenden überwiesen werden, eventuell bei anderweitiger Fortsetzung der Reise an die Ortsgemeinde und die politische Behörde des nächstgewählten Aufenthaltsortes des Reisenden gelangen.

Mit Rücksicht hierauf findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium hinsichtlich der Ueberwachung des Reiseverkehres und der Aufenthaltsverhältnisse von Reisenden aus pestverseuchten Gebieten durch 7 Tage, vom Tage des Uebertritts über die Grenze an gerechnet, die anläßlich des Herrschens der Cholera mit den Verordnungen vom 4. Juli 1894, Z. 17 601 (Oesterr. Sanitätswesen, VI. Jahrgang Nr. 28 S. 262) und vom 8. Mai 1896, Z. 18 958 (Oesterr. Sanitätswesen, VIII. Jahrgang Nr. 20 S. 196)[1]) getroffenen Maßnahmen wieder in Kraft zu setzen.

Hienach treten die Verpflichtungen des Begleitpersonals der Eisenbahnzüge zur thunlichst abgesonderten Beförderung der gedachten Reisenden, sowie zur Erstattung der Anzeige über etwa wahrgenommene, verdächtige Aenderungen im Befinden derselben, desgleichen der Meldung jeder Unterbrechung der Reise in Wirksamkeit.

In gleicher Weise haben auch die zur Handhabung der Lokalsanitätspolizei im Aufenthaltsorte solcher Reisenden berufenen Organe das zur sanitären Evidenzhaltung und Wahrnehmung des Gesundheitszustandes des Zugereisten während der Beobachtungsdauer Erforderliche zu veranlassen.

Vor Allem sind mit dem h. o. Erlasse vom 6. April 1894, Z. 22 726 ex 1893 (Oesterr. Sanitätswesen, VI. Jahrgang Nr. 16 S. 134),[2]) als Abgabestationen erkrankter Eisenbahnreisender bekannt gegebenen Gemeinden die betreffenden Einrichtungen zur isolirten Pflege und ärztlichen Behandlung vereinzelter Infektionskranker in besten Zustand zu versetzen und in demselben zu erhalten.

Desgleichen tritt die Verpflichtung aller Derjenigen, welche derartige Reisende während ihres Aufenthaltes beherbergen, in Kraft, die unverzügliche Anzeige vom Eintreffen derselben an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, sowie im Falle eintretender Erkrankung derartiger Personen augenblicklich für ärztliche Hülfe vorzusorgen und beim geringsten Verdachte einer sich entwickelnden Infektionskrankheit die unverzügliche Meldung an die Lokalbehörde zu erstatten.

Diese Verpflichtung obliegt in gleicher Weise den zur Hilfeleistung berufenen Aerzten und Sanitätspersonen überhaupt.

Die politischen Behörden haben daher Vorsorge zu treffen, daß die Fremdenpolizei gewissenhaft gehandhabt werde, sowie daß die Einrichtungen und Mittel, welche jede Gemeinde gemäß § 4 lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 als Vorkehrungen gegen Infektionskrankheiten zur Verfügung haben muß, in verläßlich gutem, jederzeit funktionsfähigem Zustande vorhanden seien.

Ueberhaupt ist nebst der Aufrechthaltung allgemein befriedigender, hygienischer Verhältnisse, beziehungsweise der fortgesetzten Assanirung mangelhafter, sanitärer Zustände in den Gemeinden die stete exakte Uebung des auf die Bekämpfung von Infektionskrankheiten jeder Art gerichteten Sanitäts- beziehungsweise Epidemiedienstes, dessen Grundzüge allen Sanitätsorganen vollständig geläufig sein und auch für weitere Schichten der Bevölkerung verständlich gemacht werden müssen, als der sicherste Schutz anzusehen, um der Gefährdung der gesammten Gesundheits- und Lebensverhältnisse der Bevölkerung durch plötzliche Invasion von Infektionskrankheiten wirksam entgegentreten und das in Epidemiezeiten besonders hochzuschätzende Gefühl der öffentlichen sanitären Sicherheit stärken zu können.

Die k. k. . . . . wolle daher mit bewährter Umsicht und Thatkraft in den gedachten beiden Richtungen, d. i. in Beziehung auf die fortgesetzte Assanirung, gleichwie in Bezug auf eine selbst bei den mindest gefährlichen Infektionskrankheiten gleich genaue Verrichtung des Epidemiedienstes den unterstehenden Behörden unter Mittheilung der vorstehenden Gesichtspunkte die erforderlichen Weisungen ertheilen, die diesfällige Thätigkeit aller unterstehenden Organe zweckentsprechend leiten, in genauer Evidenz führen und überwachen.

Hinsichtlich aller getroffenen Maßnahmen allgemeiner Natur wolle auf die wiederholt in Erinnerung gebrachte Vorschrift der Vorlage von Abdrücken der an die unterstehenden Behörden ergangenen Erlässe an das k. k. Ministerium des Innern Bedacht genommen und demselben fortlaufend über den Fortgang der Assanirungs-

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 936 und 1897 S. 90.

[1]) Veröff. 1896 S. 417. — [2]) Desgl. 1894 S. 346.

arbeiten und der Epidemievorkehrungen in jedem abgelaufenen Monate anläßlich der regelmäßig zu bewerkstelligenden Vorlage der Monatsberichte über den Stand der Infektionskrankheiten gesondert in summarischer Weise berichtet werden.

Nachrichten von Wichtigkeit in Bezug auf den Verdacht naher Gefahr der Einschleppung von Pest oder Cholera, oder gar des erfolgten Ausbruches derselben sind von den politischen Behörden ungesäumt der politischen Landesbehörde und zugleich dem k. k. Ministerium des Innern telegraphisch zur Kenntniß zu bringen." —

Belgien. Die Gesundheitskommission der Schelde hat in ihrer Sitzung vom 13. März beschlossen, aus verseuchten Gegenden im Hafen von Antwerpen anlangende Schiffe, die dem Einfuhrverbot unterliegende Waaren an Bord haben, zum freien Verkehr, sofern die Umstände dies gestatten, zuzulassen, vorausgesetzt, daß solche Waaren unter zollamtlicher Ueberwachung ohne Ansteckungsgefahr entlöscht werden oder an Bord verbleiben können. Um diese Vergünstigung zu erlangen, ist dem Provinzialgouverneur in Antwerpen mindestens 5 Tage vor Ankunft das Schiffsmanifest unter Bezeichnung der dem Einfuhrverbot unterliegenden Waaren, und soweit möglich der Art ihrer Verpackung einzusenden.

Einem weiteren Beschluß der genannten Kommission von demselben Tage zufolge sind nach dem Ministerialerlaß vom 10. Januar d. J., betr. Herkünfte aus Britisch-Indien (S. 74), auch die Provinzen Ober- und Unter-Burma bis zur Grenze des Königreichs Siam als verseucht zu betrachten, ferner sollen aus verseuchten Gegenden kommende Federn und Flechtwerk erst nach Desinfektion bei der Sanitätsstation in der Schelde (am Doel) zur Einfuhr zugelassen werden, während diese Waaren durch Belgien durchgeführt werden dürfen, wenn sie derart verpackt sind, daß die damit befaßten Arbeiter mit denselben nicht in unmittelbare Berührung kommen können.

Aus dem 9., 10. und 11. Jahresbericht des Stadtphysikats über die Gesundheitsverhältnisse der Königl. Hauptstadt Prag für 1890, 1891 und 1892.
Erstattet von Dr. H. Zahor. Prag 1896. (Vgl. Veröff. 1892 S. 406.)

Witterung. Die mittlere Temperatur betrug 1890: 8,7 (1891: 8,5, 1892: 8,84) ° C, der mittlere Luftdruck 744,7 (745,6 und 743,92) mm, die Feuchtigkeit im Mittel 74,0 (75 und 72) %, die Niederschlagsmenge insgesammt 6355 (505,8 und 387,8) mm.

Bewegung der Bevölkerung. Die Zahl der Geborenen belief sich 1890 auf 7030 (1891: 7101, 1892: 7247), davon todtgeboren 383 = 5,4 % (343 = 4,8 % bezw. 433 = 6,0 %), unehelicher Abstammung 3334 = 47,4 % (3385 = 47,7 %, bezw. 3439 = 47,5 %), die der Gestorbenen 1890 auf 4720 = 26,77 ‰ d. E. (1891: 4587 = 26,01 ‰, 1892: 4427 = 25,05 ‰); mit Hinzurechnung der Ortsfremden starben in den 3 Berichtsjahren 6238 = 35,38, 6172 = 35,0 und 6434 Personen = 36,41 ‰ d. E. Auf das Kindesalter bis zu 5 Jahren entfielen 1890: 1751 Sterbefälle = 37 %, 1891: 1660 = 36,18 %, 1892: 1851 = 41,81 % der Gesammtsterblichkeit, davon auf das 1. Lebensjahr 1165 = 24,47 %, 1141 = 24,87 % und 1344 = 30,36 % aller Fälle.

Erkrankungen. 1890 war der Krankenstand in Folge der Influenzaepidemie höher als im Vorjahre. Die ersten Influenzaerkrankungen kamen am 22. Dezember 1889 zur Wahrnehmung; sie betrafen hauptsächlich aus Berlin, Wien und Gera zugereiste Personen. Bis Ende Januar 1890 wurden insgesammt 5458 Erkrankungen gemeldet, von denen nur 42 tödtlich verliefen, doch war während des Januar die Sterblichkeit an Krankheiten der Luftwege ungewöhnlich hoch; die durchschnittliche monatliche Sterblichkeit von 520 Todesfällen stieg in diesem Monat auf 837. Das Jahr 1891 wies hinsichtlich des allgemeinen Gesundheitszustandes bessere Verhältnisse als 1890 auf, während das Jahr 1892 in dieser Beziehung dem 1. Berichtsjahre glich. An Pocken erkrankten in den 3 Jahren 103, 309, 533 Personen mit 23, 63, 101 Todesfällen; 41,75, 44,33 und 41,65 % der Erkrankten waren geimpft; von je 100 der Gestorbenen waren 21,74, 12,70 und 9,90 geimpft, 43,84, 52,38 und 58,42 ungeimpft, für die übrigen fehlen Angaben. Scharlach kam in 422, 399, 497 Fällen zur Anzeige. Masern traten 1890 und 1892 in größerer Verbreitung auf (1549 bezw. 1300 Fälle), während 1891 nur 795 Erkrankungen vorkamen, ebenso war das letztgenannte Jahr mehr von Diphtherie verschont als die beiden anderen Berichtsjahre (601, 362, 550 Erkrankungen an Diphtherie und Croup). Dagegen zeichnete sich das Jahr 1891 durch eine größere Zahl von Erkrankungen an Unterleibstyphus aus (812 gegen 736 im Jahre 1890 und 660 im Jahre 1892). Von Flecktyphus wurden 1891 14 ausschließlich männliche Personen befallen, von denen 5 starben. Außer 1 Arzt gehörten sämmtliche Erkrankte dem Arbeiterstande an. Im Jahre 1890 war ein Zugereister an Flecktyphus erkrankt, ohne daß die Krankheit weitere Verbreitung gewonnen hat.

Todesursachen. An Infektionskrankheiten, welchen im Jahre 1892 die Tuberkulose und Skrofulose hinzugezählt wurden, starben in den 3 Jahren 783, 660, 1894 Personen, darunter an Masern 133, 78, 100, Scharlach 100, 91, 43, Diphtherie und Croup 202, 136, 198, Unterleibstyphus 94, 91, 87, Kindbettfieber 35, 23, 40, ferner an Krebs 299, 297, 316, Zuckerruhr 18, 15, 26, angeborener Lebensschwäche 138, 137, 152, Altersschwäche 434, 456, 473, Krankheiten der Athmungswerkzeuge ausschließlich Lungenschwindsucht 858, 877, 1032, der Kreislauforgane 315, 287, 328, der Verdauungsorgane 474, 486, 534, des Nervensystems 629, 641, 596, der Harn- und Geschlechtsorgane 246, 240, 233, durch Selbstmord 75, 80, 87, in Folge eines Unglücksfalles ausschließlich Vergiftung 81, 87, 86 Personen. Influenza wird als Todesursache in 42, 1, 22 Fällen angegeben. Der Lungenschwindsucht erlagen in den Jahren 1890 und 1891: 1295 und 1258 Personen, der Tuberkulose und Skrofulose im Jahre 1892: 1139.

Impfungen. Geimpft wurden 2246, 3669, 4290 Personen, davon 81,97, 79,85, 80,37 % mit Erfolg, wiedergeimpft 101, 182, 972 Personen, davon 36,63, 30,22 und 52,26 % mit Erfolg. Zur Verwendung kam beinahe ausschließlich Thierlymphe. Eine besondere Feststellung ergab, daß von rund 41 000 Kindern bis zum Alter von 15 Jahren 1891 15,2 %, 1892 14,7 % ungeimpft waren. Von den geimpften Kindern erkrankten an Pocken 1890 19 = 0,54 ‰, 1891 36 = 1,03 ‰, von den ungeimpften dagegen 39 = 6,29 bezw. 98 = 16,19 ‰.

Das Sanitätspersonal setzte sich am Schlusse der Berichtszeit aus 345 Aerzten, 2 Chirurgen, 10 Thierärzten, 17 Apothekern und 257 Hebammen zusammen. Im Dienste des Staates standen 166, der Gemeinde und des Landes 29, im Dienste von Korporationen und Privaten 23 Aerzte; von den Hebammen waren 21 angestellte, 237 ohne Dienstverhältniß.

Nahrungsmittel. Innerhalb des Berichtszeitraumes wurden 38 Nahrungs- und Arzneimittel untersucht und davon 21 beanstandet, darunter 7 mal Schweinefleisch, Wurst ꝛc., 3 mal Pilze, 2 mal Santoninpastillen. Beschlagnahmt wurden u. A. auf dem Viehhof und dem Bahnhofe der Staatsbahn sowie dem Zollamte 1892 9 Kälber, 10 Hammel, 200 kg Kaldaunen, 6 Schinken, auf dem Geflügel-, Gemüse- und Obstmarkt und bei den Hökern 106 kg getrocknete Pilze, 1035 kg unreifes Obst, 9½ Schock grüne und 4 Fässer eingelegte Gurken, 300 kg Sauerkraut.

Trinkwasseruntersuchungen fanden 1890 in 8, 1892 in 26 Fällen statt; gereinigt wurden 1890 83, 1891 62 und 1892 106 Brunnen. Die Frage einer Wasserversorgung Prags aus dem Radotiner Thale und dem Gebiete von Lahovic ist in dem Berichtszeitraum nicht zur endgültigen Erledigung gekommen (vgl.

Veröff. 1895 S. 290). Die Verhandlungen über die Errichtung eines Zentralschlachthauses in Holesovic wurden 1892 zu Ende geführt; mit dem Bau sollte im Frühjahr 1893 begonnen werden.

Die in Aussicht genommene Kanalisation der Stadt kam in der Berichtszeit noch nicht zur Ausführung. Die beiden eingegangenen Entwürfe sind von der 1892 eingesetzten Kanalisationskommission dem Baurath Lindley-Frankfurt a./M. zur näheren Prüfung überwiesen worden.

Behufs Durchführung der bereits 1885 beschlossenen Assanirung der Josefstadt, des unteren Theils der Altstadt und des Adalbertsviertels wurde 1891 von dem Stadtrathe der Entwurf eines bezüglichen Expropriationsgesetzes dem Minister des Innern eingereicht und das Gesetz nach Durchberathung im Reichsrathe im Frühjahr 1893 von dem Kaiser genehmigt.

Desinfektion. Ende 1892 waren bei der Gemeinde 6 Thursfieldsche Desinfektionsapparate in Thätigkeit; zur Verfügung stand ferner je 1 Jahnscher und Hennebergscher Apparat, welche jedoch nicht zur Verwendung kamen. Desinfizirt wurden 1890 2465 Gegenstände bei 200 Parteien, 1891 2927 bei 207 und 1892 8047 bei 540 Parteien. Im letztgenannten Jahre wurden außerdem mittels des wegen der Choleragefahr auf dem Staatsbahnhofe aufgestellten Apparates 12 556 Gegenstände desinfizirt.

Oesterreich. Krakau. Sterblichkeit in den Jahren 1893/94.
(Nach Statystyka miasta Krakowa etc. Zeszyt V. Krakow 1896.)

In den beiden Berichtsjahren starben in Krakau 3148 und 2891 Personen, 1887/94: 21 308 oder im Jahresdurchschnitt 2663,5. Lebend zur Welt kamen 1892: 2653, 1893: 2793 Kinder. — Von der einheimischen Bevölkerung starben 1893: 28,83, 1894: 25,46 (1891: 23,55, 1892: 23,82) von je 1000 Einwohnern, während die Lebendgeburtsziffer des je vorhergehenden Jahres 32,52, 34,22 (32,61 und 34,20) ‰ betrug.

Von je 100 Gestorbenen starben im 1. Lebensjahre 1893: 18,42, 1894: 17,95, von 0 bis 5 Jahren 35,14 und 33,17 (1887/94: 34,71) Personen, desgleichen von 5 bis 10 Jahren 3,75 und 3,94 (3,05), von 10 bis 20: 6,46 und 5,17 (5,22), von 20 bis 30: 13,10 und 13,01 (12,78), von 30 bis 40: 7,84 und 10,10 (8,96), von 40 bis 50: 7,88 und 8,22 (8,85), von 50 bis 60: 9,21 und 9,10 (8,81), von 60 bis 70: 7,25 und 7,82 (8,15), von 70 bis 80: 6,45 und 6,61 (6,55), in höherem Alter 2,92 und 2,86 (2,91).

Die mittlere tägliche Sterblichkeit betrug 1893: 8,62, 1894: 7,92 und schwankte nach Monaten zwischen 5,61 im Juli und 11,33 im November, sowie zwischen 6,41 im Oktober und 9,45 im Januar.

Den Pocken erlagen 1893: 167, 1894: 4 Personen, Masern 73 und 20, Scharlach 83 und 92, Diphtherie und Croup 134 und 149, Unterleibstyphus 54 und 48, Fleckfieber 10 und 4, Cholera 7 und 95, Lungenschwindsucht 495 und 491. Im Verhältniß zu 100 überhaupt Gestorbenen betrug die Sterblichkeit an Pocken 5,32 und 0,13 (1887/94: 1,10), Masern 2,33 und 0,69 (1,85), Scharlach 2,58 und 3,17 (1,84), Diphtherie und Croup 4,27 und 5,16 (5,39), Keuchhusten 0,36 und 1,10 (0,52), Unterleibstyphus 1,73 und 1,67 (1,97), Fleckfieber 0,33 und 0,14 (0,51), Cholera 0,23 und 3,29 (0,59), Ruhr 1,12 und 0,59 (0,65), anderen Infektionskrankheiten 8,27 und 1,56 (2,61), in Folge des Kindbetts 0,68 und 0,35 (0,53), an Lungenschwindsucht 15,73 und 17,02 (19,07), Lungen- und Brustfellentzündung 15,41 und 14,96, anderen Krankheiten der Athmungsorgane 2,31 und 3,42 (Krankheiten der Athmungsorgane 19,24), Krankheiten des Nervensystems 5,04 und 10,37 (7,53), solchen der Verdauungsorgane 10,65 und 10,34 (11,65), der Kreislaufsorgane 5,31 und 5,29 (5,01), an Neubildungen 5,13 und 4,53 (4,71), an angeborener Lebens- und an Altersschwäche 5,60 und 5,77 (5,53), durch gewaltsamen Tod 2,06 und 2,87 (1,95), darunter in Folge von Selbstmord 0,93 und 1,00.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden für das Jahr 1894.

Nach „Medicinal-Styrelsens underdåniga Berättelse för Ar 1894". (Vergl. Veröff. 1896 S. 338).

In den 92 Städten des Königreichs mit zusammen 933 637 Einwohnern wurden während des Berichtsjahres 25 556 Kinder lebend geboren, d. i. 27,4 auf je 1000 E. Die Zahl der Todesfälle betrug 15 241, d. i. 16,32 ‰ d. E. Von den Gestorbenen standen im 1. Lebensjahr 3053 (20,03 % sämmtlicher Todesfälle, 11,9 der Lebendgeborenen), im 1. bis 5. Jahre 1978, im 15. bis 60. Lebensjahr 4893. Todt geboren wurden 725 Kinder. Es starben an angeborener Syphilis 24, an sonstigen angeborenen Krankheiten und Fehlern 628, Altersschwäche 795, Pocken 16, Masern 180, Scharlach 306, Flecktyphus 3, Unterleibstyphus 99, Ruhr 4, Brechdurchfall 134, epidemischer Genickstarre 17, Keuchhusten 150, Influenza 259, Diphtherie 561, Kroup 237, Pyämie 69, Kindbettfieber 50, Lungenschwindsucht 2212, Tuberkulose anderer Organe 644, erworbener Syphilis 16, Erkrankungen der Kreislaufsorgane 1138, Luftröhrenentzündung 813, akuter Lungen- und Brustfellentzündung 1626, Magen- und Darmentzündung 997, Krankheiten der Harnorgane 540, Krebs 894, in Folge von Unglücksfällen 338, durch Selbstmord 257, durch Todtschlag 19. Im Ganzen starben an akuten Infektionskrankheiten 2166 Personen, d. i. 14,2 % sämmtlicher Gestorbenen.

Im ganzen Königreich erkrankten (und starben), soweit festgestellt, an Pocken 182 (17), davon 130 (15) in der Stadt Göteborg, an Masern 6944 (155), Scharlach 9818 (859), Flecktyphus 25 (3), Unterleibstyphus 3826 (373), Ruhr 327 (43), asiatischer Cholera 33 (5), sämmtliche Fälle, darunter 20 im Juli und 13 im August, wurden auf Schiffen festgestellt, die vom Ausland kamen, davon wurden 28 in der Quarantäneanstalt zu Fejan behandelt, an Mumps 1840 (2), Keuchhusten 9818 (382), Diphtherie und Kroup 10 196 (2607), Kindbettfieber 322 (122), epidemischer Genickstarre 122 (55), Wechselfieber 688 (0), ansteckender Augenentzündung 270 (0), Lungen- und Brustfellentzündung 17 740 (2132), Brechdurchfall und Darmkatarrh 40 759 (887), Influenza und Katarrhen der Luftwege 109 118 (1127), davon entfielen 50 093 — fast 46 % der Fälle — auf die Monate Januar und Februar. Lungen- und Brustfellentzündungen kamen am häufigsten im Januar, Scharlach im Januar bis April, Pocken im Februar, Unterleibstyphus, Ruhr, Durchfall, Darmkatarrh und einheimische Cholera im Juli und August, Keuchhusten im August, Masern im November und Dezember, Diphtherie und Kroup im Januar, Oktober und Dezember zur Meldung.

In den 137 Civilkrankenhäusern wurden 62 579 Kranke verpflegt, von denen 3706 starben und 54 139 entlassen wurden. Die Gesammtkosten betrugen für die eigentliche Krankenverpflegung 1 817 310 Kr. 84 Oere oder für jeden Kranken täglich 1 Kr. 56,8 Oere. In den 6 Garnisonlazarethen des Landes und dem Marinehospital zu Karlskrona wurden 3780 Kranke behandelt, von diesen genasen 3542, während 63 starben.

Von den im Jahre 1893 in Schweden geborenen 130 219 Kindern wurden im Berichtsjahre 109 420, d. i. 84,03 %, mit Erfolg geimpft.

Die Zahl der Aerzte betrug 964 (darunter 406 beamtete), so daß je 1 auf 5055 Einwohner entfiel; Apotheken gab es 291 (davon 222 mit Personalkonzession), es kam je 1 auf 16 747 Einwohner, Hebammen waren 2585 vorhanden (je 1 auf 970 Frauen), Thierärzte 322.

Am Schlusse des Jahres 1893 waren 63 Aussätzige in Behandlung; während des Berichtsjahres gingen 7 zu und 8 durch Tod ab, so daß am Ende des Berichtsjahres die Zahl der Erkrankten 62 betrug. Von den Kranken waren 26 männlichen, 36 weiblichen Geschlechts, 23 gehörten dem Bauernstande, 15 dem dienenden Stande an. 48 Kranke stammten aus dem Kreise Gefleborg. Im Krankenhause zu Jerfsö waren am Schluß des Jahres 35 Aussätzige untergebracht.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste. Vom 24. Februar 1897. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 65.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1897 beschlossen, daß bei der Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste jede einzelne Probe für sich zu untersuchen und dabei nach der vom Bundesrath in der Sitzung vom 11. Juni 1896 festgestellten Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines [1]) zu verfahren ist.

Preußen. Erlaß des Kriegsministeriums, Medizinal-Abtheilung, Anwendung des Diphtherie-Heilserums betr. Vom 30. Oktober 1896. (Deutsche militärärztliche Zeitschrift. Amtliches Beiblatt 1897 S. 2 u. 9 bis 13.)

Aus den hier eingegangenen Berichten über die Anwendung des Diphtherie-Heilserums ist ersehen worden, daß bei der mikroskopischen und kulturellen Untersuchung auf Diphtheriebazillen häufiger Schwierigkeiten entstanden sind, hauptsächlich weil die für den Nachweis derselben praktisch erprobten Methoden nicht allseitig bekannt waren.

Mit Rücksicht darauf, daß es für die, gegen die Weiterverbreitung der Diphtherie zu ergreifenden Maßnahmen und für die Beurtheilung der Wirkung des Heilserums von der größten Wichtigkeit ist, sowohl bei jedem diphtherieverdächtigen Falle, als auch bei jeder klinisch ausgesprochenen Erkrankung eine Untersuchung auf Diphtheriebazillen anzustellen, ist auf diesseitige Veranlassung eine „Anleitung für die Diphtheriediagnose" ausgearbeitet worden, von welcher dem Königlichen Sanitätsamt anliegend . . . Exemplare zugehen. Von denselben sind eine für das dortseitige Geschäftszimmer, je eine für die Divisionsärzte, die Garnisonlazarethe und die unterstellten Sanitätsoffiziere (als Dienstexemplar) bestimmt.

Etwa überschüssige Exemplare sind dortseits für spätere Gebrauchsfälle aufzubewahren.

Die mikroskopische Untersuchung läßt sich in allen Garnisonlazarethen, welche mit einem Mikroskop I ausgestattet sind, ausführen. Für die kulturelle Untersuchung kommen nur die mit den hierzu erforderlichen Geräthen ausgestatteten Lazarethe in Betracht. — Um jeder Verzögerung vorzubeugen, wolle das Königliche Sanitätsamt die unterstellten Garnisonlazarethe und Sanitätsoffiziere darüber mit Anweisung versehen, wohin eintretendenfalls das zu untersuchende Material zu entsenden ist. Die Kosten für die zum Zwecke der Entnahme und Versendung des Untersuchungsmaterials erforderlich werdenden Geräthe ꝛc. sind aus dortseitigen Fonds zu bestreiten.

Hinzugefügt wird noch, wie es als in hohem Grade erwünscht bezeichnet werden muß, daß möglichst viele Sanitätsoffiziere im Stande sind, Untersuchungen auf Diphtherie-, Cholera-, Typhus- u. s. w. Bazillen auszuführen. Zu dem Zwecke empfiehlt es sich, in denjenigen Garnisonlazarethen, welche mit den erforderlichen Geräthen versehen sind, häufigere Uebungskurse unter Leitung eines mit den bezüglichen Methoden hinreichend vertrauten Sanitätsoffiziers einzurichten. Besondere Kosten dürfen daraus, abgesehen von dem nothwendigen Uebungsmaterial nicht erwachsen.

Das Königliche Sanitätsamt wird ergebenst ersucht, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

v. Coler.

Anleitung für die Diphtheriediagnose.

1. Bei jedem diphtherieverdächtigen Falle ist eine Untersuchung auf Diphtheriebazillen anzustellen.

2. Rekonvaleszenten von Diphtherie sind nicht eher aus den Lazarethen zu entlassen, als bis die mikroskopische und kulturelle Untersuchung das Fehlen von Diphtheriebazillen bei drei hintereinander vorgenommenen Untersuchungen ergeben hat, nachdem der Krankheitsprozeß im klinischen Sinne zur Heilung gelangt ist.

3. Jede Untersuchung auf Diphtheriebazillen hat mikroskopisch und kulturell zu erfolgen.

4. Für die mikroskopische Untersuchung sind entweder Theilchen von Pseudomembranen aus dem Rachen mit sterilen Pinzetten, Kornzangen und dergl. (ev. über einer Petroleumlampe oder in einer Spiritusflamme erhitzt und dann wieder abgekühlt) unter Vermeidung jeder gröberen zur Blutung führenden Verletzung der Schleimhaut zu entnehmen. Falls es nicht möglich ist, Membranstückchen zu erhalten, sind mit einer geraden, in einen Glasstab eingeschmolzenen, nicht zu schwachen, sterilen Platinnadel, die an ihrem Ende mit einem Hammer breit geklopft ist, die erkrankten Schleimhautpartien vorsichtig zu überstreichen, um Krankheitsmaterial zu erhalten. Vor der Entnahme des Krankheitsmaterials hat der Patient sich den Mund mit aufgekochtem und wieder abgekühltem Wasser auszuspülen.

5. Von der Membran selbst, sowie von dem am Platindraht haftenden Material sind sofort Deckglasausstrichpräparate anzufertigen. Hierzu ist das Krankheitsmaterial auf einem Deckglase in möglichst dünner Schicht mit der Platinnadel auszustreichen. Darauf läßt man das Präparat lufttrocken werden, und zieht das Präparat mit der bestrichenen Seite nach oben dreimal durch die Flamme eines hochgeschraubten Bunsenbrenners oder einer Spirituslampe in der Art, daß man mit dem mit einer Pinzette gefaßten Präparate jedesmal einen Kreis von einem Fuß im Durchmesser in mäßiger Eile beschreibt und einen Theil des so beschriebenen Kreisbogens vertikal durch die Flamme von oben nach unten führt. — Darauf färbt man das Präparat 3 Minuten in Löfflerschem Methylenblau, spült den Farbstoff in Wasser ab, saugt den Ueberschuß des Spülwassers mit Fließpapier am Rande ab und läßt das Präparat wieder lufttrocken werden. Darauf zieht man das gefärbte Präparat noch einmal durch die Flamme und legt es mit der bestrichenen Seite auf ein mit einem Tröpfchen Canadabalsam versehenen Objektträger. Die sofort angeschlossene mikroskopische Untersuchung erfolgt mit Immersionslinse.

6. Handelt es sich um Diphtherie, so sieht man die Diphtheriebazillen häufig in größeren, dunkelblau gefärbten, unregelmäßigen Haufen vereint liegen, in deren Mitte die Bazillen so dicht gefügt sind, daß man einzelne Individuen nicht unterscheiden kann. Am Rande solcher Haufen, oder auch über das Präparat verstreut, erkennt man die ziemlich dicken und etwa wie Tuberkelbazillen langen Stäbchen daran, daß der blaue Farbstoff nicht ganz gleichmäßig von den einzelnen Bazillen aufgenommen ist, so daß dieselben eine Art Bänderung in hellen und dunklen Segmenten zeigen. Häufig sind leicht gekrümmte Exemplare vorhanden. Namentlich zeigen sich auch Bazillen mit kolbig aufgetriebenen Enden in Birnen- oder in Hantelform. Oft sind in den Enden der Bazillen sogenannte Polkörner besonders intensiv blau gefärbt. In etwa einem Drittel der Fälle sind die Bazillen in so zahlreichen charakteristischen Formen vorhanden, daß die Diphtheriediagnose schon hierdurch als fast sicher erscheint.

7. Wird das verdächtige Material zur Untersuchung an eine Untersuchungsstelle nach außerhalb versendet, so sind von denselben, wie oben beschrieben, fünf neue, reingeputzte Deckgläschen sofort als Deckglastrockenpräparate anzufertigen und nach dem vollkommenen Trockensein in eine leere Deckglasschachtel zu verpacken.

8. Da die mikroskopische Untersuchung allein nur eine Wahrscheinlichkeitsdiagnose zuläßt, so ist in jedem diphtherieverdächtigen Falle das Kulturverfahren der mikroskopischen Untersuchung anzuschließen.

9. Für das Kulturverfahren eignet sich am besten das Löfflersche Blutserum, welches für die Diphtheriebazillen einen elektiven Nährboden darstellt; gewöhnliches Agar, Glyzerinagar oder sonstige Nährböden bieten der Entwicklung des Diphtheriebazillus nicht

[1]) Veröff. 1896 S. 557.

dieselben günstigen Entwickelungsbedingungen, wie das Löfflersche Serum.

10. In denjenigen Fällen, in welchen mikroskopisch sehr wenige den Diphtheriebazillen ähnliche Formen im verdächtigen Material aufzufinden sind, empfiehlt sich ein Anreicherungsverfahren. Dasselbe besteht darin, daß man in einem etwa 5 ccm gewöhnliche Nährbouillon enthaltenden Reagensröhrchen eine Platinöse voll des feinvertheilten, verdächtigen Exsudates verreibt und das Röhrchen nun für 8 bis 10 Stunden in den Brütschrank bringt. Zeigen sich nach dieser Zeit bei der mikroskopischen Untersuchung eines Tröpfchens dieser Bouillon, von der Oberfläche entnommen, Bazillen von der Form der Diphtheriebazillen, so verstreicht man eine Oese dieser Anreicherung in der Art, wie es bei Nr. 13 und 23 beschrieben ist.

11. Die Herstellung des Löfflerschen Blutserums erfolgt so, daß man bei der Schlachtung eines Rindes oder Schafes, nachdem die ersten Portionen des aus der Schlachtwunde kommenden Blutes herausgespritzt sind, das nachfolgende Blut in hohen, sterilen, etwa 1½ Liter haltenden und mit Glasstopfen zu verschließenden Glascylindern auffängt, das Blut koaguliren und das Serum im Eisschrank sich abscheiden läßt. Mit im Kochschen Dampfkochtopf sterilisirten Pipetten saugt man das klare Serum ab und vermischt es in sterilen Erlenmeyerschen Kölbchen mit Rinderbouillon. Zu drei Theilen Rinder- oder Schafserum setzt man 1 Theil Rinderbouillon. Die lege artis hergestellte sterile Bouillon enthält 1 % Peptonum (Peptonum siccum Witte-Rostock) ½ % Kochsalz und 1 % Traubenzucker. Von der fertigen Bouillonserummischung bringt man mit sterilen Pipetten je 6 bis 9 ccm in mit Wattepfropf verschlossene sterilisirte Reagensgläser und läßt in denselben im Blutserumerstarrungsapparat das Gemisch in schräger Lage vorsichtig erstarren. Darauf bringt man die schräg erstarrten Röhrchen in den Brütschrank bei 37° für 24 bis 48 Stunden. Diejenigen Röhrchen, in welchen sich Bakterienentwicklung zeigt, verwirft man. Die übrigen steril gebliebenen sind geeignet zum Züchtungsverfahren.

12. Da auch bei peinlich sterilem Arbeiten bei dem unter 11 beschriebenen Verfahren ein größerer oder kleinerer Theil der Röhrchen durch nachträgliche Bakterienentwicklung verdirbt, verfährt man zweckmäßig so, daß man die genau, wie soeben ausgeführt, präparirten und schräg erstarrten Bouillonserumröhrchen sofort nach dem Erstarren für ¼ Stunde in dem Kochschen Dampfkochtopf sterilisirt und dieses Sterilisationsverfahren am folgenden und nächstfolgenden Tage noch einmal in gleicher Weise wiederholt. Das Serum wird bei diesem Verfahren undurchsichtig, bleibt aber für die Züchtung der Diphtheriebazillen, sowie für andere Kulturen durchaus brauchbar.

13. Auf 6 bis 8 solchen Serumröhrchen (man wählt zweckmäßig nicht zu enge Reagensgläser) verstreicht man nun mit einer sterilisirten, nicht zu dicken Platinöse das bei Nr. 3 gewonnene Material, indem man die Oese entweder mit einem (klein) linsengroßen Stückchen der Pseudomembran oder dem durch Abschaben mit der Platinnadel erhaltenen Material armirt und auf die schrägen Flächen der Blutserumröhrchen bringt. Man bezeichnet sich zu diesem Zwecke die Röhrchen von 1 bis 8 Nummern, nimmt das Röhrchen Nr. 1, taucht nach Entfernung des Wattepfropfens die armirte Oese in das Kondenswasser des Röhrchens und verstreicht unter sanftem Druck das Diphtheriematerial über die ganze Fläche des Serums, ohne den Nährboden zu verletzen. Dann zieht man die armirte Oese aus dem Reagensröhrchen Nr. 1 und beschickt mit der Oese und dem noch daran haftenden Diphtheriematerial das Röhrchen Nr. 2 und so fort bis zum Röhrchen Nr. 8, ohne natürlich die Platinöse inzwischen auszuglühen oder mit derselben etwas Anderes zu berühren. Durch diese einfache Verrichtung erfolgt eine solche Vertheilung des Impfstoffes, daß man vom 3. Röhrchen ab meist isolirte Kolonien erhält, wenn man die bestrichenen Röhrchen in den Brütschrank bei 37° bringt. Die mit Diphtheriematerial in Berührung gekommenen Metall- und Glasgegenstände sind nach Gebrauch sorgfältig zu sterilisiren.

14. Handelt es sich um Diphtherie, so erscheinen nach 18 bis 24 Stunden auf den Serumröhrchen rundliche, einige Millimeter im Durchmesser haltende, weißgraue etwas glänzende Kolonien.[1]) Die neben diesen Diphtheriekolonien sonst noch zur Entwicklung kommenden Kolonien von anderen Bakterienarten zeigen ein verschiedenartiges Aussehen, namentlich bleiben die Streptokokken-Kolonien erheblich an Größe hinter den Diphtheriekolonien zurück und erscheinen als kleine helle, homogene, durchsichtige, runde Tröpfchen.

15. Die auf den Reagensgläschen gewachsenen Kolonien sind mikroskopisch im hängenden Tropfen und im gefärbten Präparat zu untersuchen. Bestehen die Kolonien aus Diphtheriebazillen, so zeigt sich das gefärbte Präparat in der charakteristischen, bei Nr. 6 geschilderten Form; im hängenden Tropfen konstatirt man ihre Bewegungslosigkeit und ihre charakteristische Form. Die Bazillen liegen meist in kleinen Häufchen, aus mehreren Individuen bestehend, zusammen. Oft beobachtet man Häufchen, aus Hunderten von Diphtheriebazillen bestehend.

16. Von einer isolirt liegenden und als Diphtheriekolonie erkannten Kolonie legt man einige Bouillon- und Blutserumkulturen an, um aber nur bei etwa noch vorhandenen diagnostischen Bedenken das Thierexperiment anzustellen. Im Allgemeinen genügt zur Diagnose der mikroskopische und kulturelle Nachweis der Diphtheriebazillen. Bouillon- und Serumreinkulturen sind in den Brütschrank zu stellen.

17. Die so gewonnene Reinkultur der Diphtheriebazillen in gewöhnlicher Bouillon zeichnet sich dadurch aus, daß meist nur eine mäßige allgemeine Trübung der Bouillon in den ersten Tagen erfolgt, und daß die Diphtheriebazillen gewöhnlich in kleinen, weißlichen Körnchen wachsen. Von einer solchen mikroskopisch als Diphtheriereinkultur erkannten zweitägigen Bouillonkultur injizirt man einem Meerschweinchen 3 bis 5 ccm mit der Kochschen Spritze unter die Haut an der Brustseite und wird in den meisten Fällen das Thier in etwa 1 bis 2 Tagen unter allgemeinen Krankheitserscheinungen und Athemnoth zu Grunde gehen sehen. Bei der Sektion zeigt sich an der Injektionsstelle ein gallertig-hämorrhagisches Exsudat, in der Pleurahöhle und im Pericard ein bald mehr wässriger, bald mehr blutiger Erguß; die Nebennieren sind stark geröthet und vergrößert.

18. Findet die Untersuchung außerhalb statt (vgl. Nr. 7 und Nr. 19), so bringt man entweder ein Stückchen Pseudomembran mit sterilen Instrumenten in ein kleines sterilisirtes Reagensröhrchen oder streicht mit einem erbsengroßen Stückchen sterilisirten Waschschwammes, das man mit einer sterilen Pinzette oder Kornzange faßt, vorsichtig über die verdächtige erkrankte Partie. Das mit Krankheitsmaterial beladene Schwammstückchen bringt man in ein kleines steriles Reagensgläschen.

19. Für die Zwecke der Entnahme und Versendung sind 8 cm lange und 1,5 cm im Durchmesser haltende Glasröhrchen, mit Wattepfropf verschlossen, vorräthig zu halten. In jedem derselben befindet sich ein (vgl. Nr. 18) Schwammstückchen. Die mit Wattepfropf verschlossenen und das Schwammstückchen enthaltenden kleinen Reagensröhrchen werden im Trockenschrank ½ Stunde lang bei 150° sterilisirt. Die trocken aufbewahrten, sterilisirten Röhrchen halten sich lange Zeit steril. — Bei dem Versand mittelst Post wird das Röhrchen in einen viereckigen, gebohrten Holzklotz mit entsprechender Oeffnung gesteckt. Die Oeffnung (Bohrung) nimmt auch das Schächtelchen mit den bestrichenen Deckgläschen auf.

20. Mit dem Schwammstückchen, an welchem das verdächtige Material klebt, ist, wie bei Nr. 13 ausge-

[1]) Dieselben überragen die Oberfläche, zeigen oft eine Art konzentrischer Schichtung und ein punktförmiges dickeres hervorragendes Zentrum.

führt, zu verfahren. Vor der Vorarbeitung ist das Schwammstückchen in Kondenswasser des Blutserumröhrchens Nr. 1 aufzuweichen.

21. Will man die entwickelten Diphtheriekolonien mit dem Mikroskop unmittelbar untersuchen, was für eine frühzeitige Diagnose vortheilhaft ist, so bedient man sich eines Nährbodens, der in Petrische-Schalen ausgegossen werden kann. Hierzu ist das Löfflersche Serum ungeeignet.

22. Einen zu diesem Zwecke geeigneten Nährboden stellt das Serumagar, nach Tochtermann bereitet, dar: 200 ccm Wasser mit 2 g Pepton, 1 g Kochsalz, 0,8 g Traubenzucker werden mit 4 g Agar versetzt und nach dem Quellen des Agars bis zur vollkommenen Lösung desselben gekocht. Darauf filtrirt man das Gemisch, kühlt es auf 42° ab und fügt 200 ccm auf 40° erwärmtes Serum vom Schaf hinzu. Das Ganze kocht man etwa 15 Minuten, filtrirt von Neuem und füllt dieses Serumagar in Reagensröhrchen, welche man an 3 Tagen hintereinander je 15 Minuten lang im Dampfkochtopf sterilisirt. — Zum Gebrauche werden die Röhrchen verflüssigt und in sterile Petrische Schalen schnell ausgegossen. Ist das Agarserum erstarrt, so streicht man das Diphtheriematerial mit einer feinen Platinnadel in zahlreichen Strichen auf den erstarrten Oberflächen der Platten aus. Die mit Diphtheriematerial armirten Schwämmchen tupft man an vielen Stellen der Platten ab. Ist das Untersuchungsmaterial an den Schwämmchen schon eingetrocknet, so weicht man dieselben mit einigen Tropfen steriler Bouillon auf.

23. Auf den Serumagarplatten wachsen bei Brüttemperatur Diphtheriebazillen, Streptokokken und Staphylokokken sehr üppig. Die Diphtheriebazillen bilden aber sehr charakteristische Kolonien, die schon 10 bis 12 Stunden nach der Aussaat von den Streptokokken- und Staphylokokkenkolonien unterschieden werden können. Die Diphtheriebazillenkolonien sind weiße, über die Oberfläche hervorragende runde Kolonien, die bei 100facher Vergrößerung eine eigenartige Körnung aufweisen. Die Mitte der Kolonie erscheint dunkel und gelblich, der Rand heller. So kann man bei 100facher Vergrößerung selbst vereinzelte Diphtheriekolonien schon frühzeitig auffinden und die Diagnosenstellung beschleunigen. Die mikroskopische Untersuchung der einzelnen Kolonien im hängenden Tropfen und gefärbten Präparat erfolgt so, wie oben angegeben. Die auf dem Serumagar gewachsenen Diphtheriebazillen sind etwas kleiner als die auf dem Löfflerschen Serum gewachsenen, welches ohne Zweifel, den besten elektiven Nährboden für Diphtheriebazillen darstellt.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung.
Vom 2. April 1897.

Dem Pächter der auf dem hiesigen städtischen Schlachthofe errichteten Anstalt zur Verarbeitung des beanstandeten Fleisches schwachfinniger und geringgradig tuberkuloser Thiere ist die Erlaubniß ertheilt worden, aus solchem Fleisch nach erfolgter Kochung beziehungsweise Sterilisation Kochwurst herzustellen und in den Verkehr zu bringen.

Die in der gedachten Anstalt hergestellte Wurst ist an jedem Ende mit dem Stempel

Sterilisirt.
Städtischer Schlachthof.

versehen.

Der Polizei-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung über den Betrieb von Mineralwasserfabriken vom 10. Januar 1896[1]). Vom 30. September 1896. (Amtsbl. S. 383.)

Auf Grund der §§ 4, 5, 7 und 8 der Polizeiverordnung über den Betrieb der Mineralwasserfabriken vom 10. Januar 1896[1]) erlasse ich hiermit folgende Ausführungsanweisung:

Zu § 4. Der höchste zulässige Druck in den Apparaten ist, soweit dies ohne Schwächung der den Druck aushaltenden Gefäßwandungen geschehen kann, einzugraviren, andernfalls auf einem Metallschildchen anzubringen, das durch Vernietung oder Verlöthung mit dem Apparate fest zu verbinden ist. Die nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung aufgestellten Apparate müssen ausnahmslos ein unabnehmbar an ihnen befestigtes Messingschild tragen, das den Maximaldruck, den Namen des Fabrikanten und das Jahr der Herstellung aufgegossen oder eingravirt enthält.

Zu § 5. Zur Kontrole des richtigen Anzeigens der im Betriebe verwandten Manometer ist entweder in der gemeinsamen Rohrleitung oder an jedem Manometer selbst eine Vorrichtung mit Absperrhahn zu Befestigung des amtlichen Kontrolmanometers (sog. Kontrolmanometerstutzen) vorzusehen.

Die Angaben des Kontrolmanometers sind bei der Prüfung allein maßgebend.

Zu § 7 und 8. Die Prüfung der Apparate auf ihre Zuverlässigkeit und gute Verzinnung hat in folgender Weise zu geschehen:

a) Prüfung auf Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind für die Prüfung vom Betriebsunternehmer vollständig mit kaltem Wasser zu befüllen, außer Verbindung mit den Kohlensäurebehältern zu setzen und an eine Wasserdruckpumpe anzuschließen. Mit Hilfe dieser Pumpe ist jeder Apparat bis zu dem anderthalbfachen Maximalbetriebsdruck mit Wasser zu drücken, wobei die Sicherheitsventile auf irgend eine Weise außer Wirksamkeit zu setzen sind. Die Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit der Apparate ist anzunehmen, wenn dieselben, nachdem sie ¼ Stunde lang dem 1½fachen Betriebsdruck ausgesetzt waren, keinerlei Undichtigkeiten und merkliche Formveränderungen zeigen. Nach erfolgter Druckprobe sind die Sicherheitsventile wieder in Funktion zu setzen und unter Benutzung der Pumpe so einzustellen, daß sie eine Ueberschreitung des Maximalbetriebsdruckes nicht gestatten.

Die Abmessungen der Hebelverhältnisse und des Durchmessers der Sicherheitsventile sind in der vom Sachverständigen auszustellenden Bescheinigung über die Prüfung event. unter Beifügung einer Skizze zu vermerken.

Die an den Apparaten befindlichen Manometer sind mit dem Kontrolmanometer zu vergleichen und, sofern sie eine größere Abweichung als 0,3 Atm. zeigen, von der ferneren Benutzung bis zur erfolgten Reparatur bezw. Neuregulirung auszuschließen.

b) Prüfung auf gute Verzinnung.

Die Apparate werden mit zweiprozentiger Essigsäure gefüllt und nach Ablassen derselben mehrfach mit Wasser ausgespült. Sodann werden sie mit Mineralwasser angefüllt, so weit, daß die Innenwandungen vollständig davon benetzt werden, und unter dem bei der Fabrikation üblichen Drucke unter amtlichem Verschluß (etwa Schnur und Siegel) 24 Stunden lang stehen gelassen. In durchaus reine Flaschen werden alsdann mindestens 3 Liter Mineralwasser entnommen und unter amtlichem Siegel der Polizeiverwaltung zur Veranlassung der chemischen Prüfung auf Kupfer- und Bleigehalt übergeben.

Ueber die stattgehabte chemische Prüfung hat der Unternehmer eine Bescheinigung zu erhalten.

Sollte der etwa gefundene Blei- und Kupfergehalt die zulässige Grenze überschreiten, so ist der betreffende Apparat außer Betrieb zu setzen und seine erneute Verzinnung zu veranlassen.

Alsdann ist die Prüfung auf die Güte der Verzinnung noch einmal zu wiederholen.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 537.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 537.

Vorstehende Ausführungsanweisung tritt sofort in Kraft.

Königsberg, den 30. September 1896.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Bergmann.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 2. Dezember 1896. (Amtsbl. S. 455.)

In Abänderung der Landespolizeilichen Anordnung vom 22. Juli 1895, betreffend die Bekämpfung der Schweineseuchen, — Sonderbeilage zu Stück 32 des Amtsblattes[1]) —, sowie der, den gleichen Gegenstand betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom 29. Dezember 1895 — Amtsblatt für 1896, S. 3 und 4[2]) — wird hierdurch auf Grund der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Reichsgesetzblatt S. 153 —, sowie des Artikel 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des letzteren Gesetzes vom 1. Mai 1894 — Reichsgesetzblatt S. 405 — Folgendes bestimmt:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Alle Personen, welche sich mit dem Ankauf oder Vertrieb von Schweinen gewerbsmäßig beschäftigen, sind verpflichtet, die von ihnen angekauften und zum Vertrieb bestimmten Schweine durch einen beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung hat zu erfolgen, bevor die Schweine in den Verkehr gebracht werden, bezw. wenn die Schweine auf Märkten angekauft wurden, bevor sie den betreffenden Marktort verlassen.

Die Untersuchung erstreckt sich nicht auf fette, zum Schlachten bestimmte Schweine.

Ueber den Gesundheitszustand der untersuchten Schweine haben sich die in Abs. 1 bezeichneten Personen ein Zeugniß ausstellen zu lassen, welches die Transportführer (Händler, Wagenführer u. s. w.) stets bei sich zu führen haben.

Das Zeugniß hat eine Gültigkeit für drei Tage.

Werden die Transportführer (Abs. 4) ohne das geforderte Gesundheitszeugniß betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung der betreffenden Schweine bis zur erfolgten Untersuchung derselben durch einen beamteten Thierarzt anzuordnen.

Ferner haben die Transportführer (Abs. 4) ein Kontrolbuch nach dem beigedruckten Muster zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Besitzers und des Begleiters, sowie die Zahl und der Ursprungsort der Schweine angegeben ist. (Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.)

Das Kontrolbuch ist sofort nach dem Eintreffen eines Transportes in einem Orte, in welchem die Schweine verkauft oder umgetauscht werden sollen, der Ortsbehörde vorzulegen.

Letztere prüft die Richtigkeit der Angaben über die Anzahl der Schweine und trägt einen Vermerk über die erfolgte Prüfung in das Kontrolbuch ein.

Jeder Zu- und Abgang von Schweinen eines Transportes ist im Kontrolbuch zu vermerken. Beim Abgang durch Verkauf, Umtausch u. s. w. ist auch der Erwerber nach Namen und Wohnort in das Kontrolbuch einzutragen.

Verendet ein Schwein während der Beförderung, so ist unverzüglich behufs Feststellung der Todesursache der beamtete Thierarzt oder dessen Vertreter auf Staatskosten zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport entfernt oder in Berührung oder in Gemeinschaft mit anderen Schweinen gebracht werden.

Das Kontrolbuch, sowie die Gesundheitszeugnisse sind jeder Zeit auf Verlangen den Ortspolizeibehörden sowie den beamteten Thierärzten und polizeilichen Exekutivbeamten von dem Transportführer (Absatz 4) vorzuzeigen.

[1]) Veröff. 1896 S. 500. — [2]) Desgl. S. 503.

Kontrolbuch.

Name und Wohnort } des Eigenthümers der Schweine: des Transportführers:

Des Zuganges				Des Abganges				Rest	Name und Stand des Erwerbers	Vermerke des beamteten Thierarztes und der Ortsbehörden
Tag	Ort	Zahl	Ursprungsort	Tag	Ort	Zahl durch Verkauf u. s. w.	Zahl durch Tod			

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 2. Dezember 1896. (Amtsbl. S. 456.)

Die Verfügung, betreffend die den beamteten Thierärzten für die gemäß § 11 der landespolizeilichen Anordnung zur Bekämpfung der Schweineseuchen, vom 22. Juli 1895 — Sonderbeilage zum Amtsblatt für 1895, Stück 32, Seite 38 und 39[1]) — vorzunehmenden Untersuchungen der Händlerschweine zu gewährenden Vergütungen, vom 20. Mai d. Js. — Amtsbl. für 1896, S. 174[2]) — erhält nachstehende Fassung:

I. Für die am Wohnorte des Thierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheins an Gebühren zu entrichten:

für 1 bis 25 Schweine 1,50 ℳ, für 26 bis 50 Schweine 2 ℳ, für 51 bis 75 Schweine 3 ℳ, für 76 bis 100 Schweine 4 ℳ, mehr als 100 Schweine 5 ℳ.

II. Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von 2 km oder mehr von dem Wohnorte des Thierarztes einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheins sind an Gebühren zu entrichten:

für 1 bis 50 Schweine 6 ℳ, für 51 bis 100 Schweine 8 ℳ, mehr als 100 Schweine 10 ℳ.

Außerdem sind die nach der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) zu berechnenden Reisekosten zu entrichten.

Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren Personen oder werden an demselben Tage und Orte Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren und Reisekosten nach Verhältniß der Zahl der untersuchten Schweine zu vertheilen.

III. Für die Untersuchungen von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden, sind an Gebühren zu entrichten:

für 1 bis 25 Schweine 1 ℳ, für 26 bis 50 Schweine 1,50 ℳ, für 51 bis 100 Schweine 2 ℳ, für 101 und mehr 3 ℳ.

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten und Tagegelder nicht berechnet werden.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, Gebrauchsanweisungen der Arzneien betr. Vom 15. Oktober 1896.

Es ist mir von amtlicher Stelle die Mittheilung und der Nachweis gebracht, daß in den Apotheken des Bezirks die Gebrauchsanweisungen der Arzneien selbst dann gelegentlich in polnischer Sprache geschrieben werden, wenn sie auf dem Rezepte in deutscher Sprache vom ordinirenden Arzte angegeben sind. Ich ersuche Sie hierdurch, bei Gelegenheit der Apothekenmusterung in jedem Jahre die Apothekenvorstände ausdrücklich darauf

[1]) Veröff. 1896 S. 500. — [2]) Desgl. S. 504.

hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, die Gebrauchsanweisung der Arzneien stets in der Sprache auf den Etiketten wieder zu geben, in welcher der Arzt sie auf dem Rezepte niedergeschrieben hat. Wünscht der Arzt eine Wiedergabe in einer anderen Sprache, so hat er dies ausdrücklich auf dem Rezepte anzuordnen.

Von dieser Anordnung ersuche ich den im dortigen Kreise ansässigen praktischen Aerzten in geeigneter Weise gelegentlich Kenntniß zu geben.

Verstöße gegen diese Anordnung Seitens der Apothekenvorstände wollen Sie sofort mir anzeigen.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Verfügung, Geräthschaften der Hebammen betr. Vom 10. Oktober 1896.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß Bezirkshebammen die ihnen von den Gemeinden gelieferten Geräthschaften, insbesondere den Irrigator, auf Verlangen an Aerzte und Gemeindemitglieder zur Benutzung in Krankheitsfällen, welche mit der Hebammenpraxis nicht in Zusammenhang stehen, leihweise abgegeben haben.

Indem ich auf das Bedenkliche dieses Verfahrens, welches nur zu leicht Gesundheit und Leben der Wöchnerinnen gefährden kann, hiermit aufmerksam mache, beauftrage ich Sie, die Hebammen Ihres Kreises bei jeder Gelegenheit und jedenfalls bei den repetitorischen Nachprüfungen ausdrücklich dahin anzuweisen, daß sie ihre Geräthschaften nur in der Hebammenpraxis benutzen und niemals aus den Händen geben dürfen.

An sämmtliche Königliche Kreisphysiker des Bezirks.

Abschrift zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Graf d'Haussonville.

An sämmtliche Königliche Landräthe des Bezirks.

Bayern. Staatsministerium des Innern. Bekanntmachung, die Verlegung der k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München betr. Vom 2. Dezember 1896. (Amtsbl. des k. Staatsm. d. Inn. S. 479.)

Die k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München, welche laut Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juli 1894 Nr. 12 697 — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 527 — vom 1. August 1894 ab bereits mit dem pharmazeutischen Institute und Laboratorium für angewandte Chemie an der k. Universität München verbunden wurde, wird vom 1. Dezember 1896 an auch aus den seitherigen Räumen des hygienischen Institutes in den Neubau des erstgenannten Institutes, Karlstraße 29 dahier, verlegt und nimmt daselbst den ersten Stock links vom Hauptgebäude des botanischen Museums ein.

Frhr. v. Feilitzsch. Dr. v. Landmann.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Braunschweig. Gesetz, betr. die Besichtigung der Drogen- und ähnlicher Handlungen.

Vom 26. November 1896. (G.- u. V.-S. S. 411.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen 2c., Regent des Herzogthums Braunschweig, erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel oder Arzneistoffe feilgehalten werden — Drogen- und ähnliche Handlungen — sind nebst den zugehörigen Vorraths-, Geschäfts- und Arbeitsräumen regelmäßigen unvermutheten Besichtigungen zu unterziehen.

Dieselben werden von dem zuständigen Physikus oder anderen, vom Herzoglichen Staatsministerium zu bestimmenden, geeigneten Sachverständigen, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Polizeibeamten vorgenommen.

§ 2. Bei den Besichtigungen vorgefundene Waaren, deren Feilhaltung nur in Apotheken gestattet ist, unterliegen der Einziehung.

§ 3. Den Inhabern von Verkaufsstellen der in § 1 bezeichneten Art ist es untersagt, Arzneimittel und Arzneistoffe in anderen als den regelmäßig zum Geschäftsbetriebe verwendeten Räumen aufzubewahren.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 4. Bezüglich der Besichtigungen der Apotheken hat es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§ 5. Die zur Ausführung des § 1 erforderlichen weiteren Bestimmungen werden im Verwaltungswege vom Herzoglichen Staatsministerium erlassen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen Kanzleisiegels.

Braunschweig, den 26. November 1896.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.

Otto. Spies. Hartwieg.

Braunschweig. Verordnung, Ergänzung der zur Ausführung des Gesetzes vom 15. März 1866 Nr. 25 über den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches erlassenen Verordnung vom 18. März 1866 Nr. 26 betr. Vom 26. November 1896. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 407.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, ... verordnen hierdurch zur Ergänzung der Verordnung vom 18. März 1866 Nr. 26, den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffend, wie folgt:

Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind vom Trichinenschauer nach dem dieser Verordnung als Muster beiliegenden Formulare, welches mit Tinte auszufüllen und mit Namensunterschrift zu versehen ist, auszustellen.

Soll das Fleisch des geschlachteten Schweines nicht an Ort und Stelle verwerthet, sondern zu solchem Zwecke in einen anderen Gemeindebezirk ausgeführt werden, so ist die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Schlachtsorts vorzulegen, damit diese die Namensunterschrift des Trichinenschauers durch Beisetzung ihres Siegels beglaubigt.

Zugleich ist in solchem Falle vom Trichinenschauer das auszuführende Fleisch mit einem dessen Freiheit von Trichinen bekundenden Farbenstempel zu versehen. Wie der Stempel herzustellen sei, wird im Verwaltungswege verfügt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26. November 1896.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.

Otto. Spies. Hartwieg.

Anlage.

Befundschein.

Das am heutigen Tage geschlachtete und von mir mikroskopisch untersuchte, hierunter näher bezeichnete Schwein ist von mir trichinenfrei befunden.

Des geschlachteten Schweines

Alter. . . . . .
Geschlecht . . . . . .
Ort, woher es stammt . . . . .
Name des Eigenthümers . . . .
. . . . . ., den . . ten . . . . . 189 .

Der beeidigte Trichinenschauer.
(Unterschrift.)

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung, die Aufnahme von Geisteskranken in das Genesungshaus zu Roda betr. Vom 11. November 1896. (Ges.-Samml. S. 135. — Publizirt in Nr. 136 des Amts- u. Nachrichtsbl. v. 21. Nov. 1896.)

Um den auch in neuerer Zeit hervorgetretenen Klagen einzelner Standesbeamten über die Unvollständigkeit der Feststellung der persönlichen Verhältnisse

der Kranken in den ihnen aus dem Genesungshause zu Roda zugehenden Sterbefall-Anzeigen mit Erfolg abzuhelfen, ist es nothwendig, die Direktion der genannten Anstalt mit zuverlässigeren bezüglichen Mittheilungen zu versehen und zu dem Zwecke den Anträgen auf Unterbringung von Geisteskranken im Genesungshause außer dem ärztlichen Fragebogen noch eine besondere, von dem ärztlichen Gutachten getrennt ausgestellte, amtliche Bescheinigung der erwähnten persönlichen Verhältnisse beizufügen.

Diese Bescheinigung hat von jetzt ab nach Maßgabe des unter ⊙ nachstehenden Formulares zu erfolgen. Dagegen kann bei der amtlichen Bescheinigung der Richtigkeit des ausgefüllten Formulares die zeither vorgeschriebene Beschaffung einer Geburtsurkunde künftig entbehrt werden.

Zwecks Abstellung eines weiteren, von der Direktion des Genesungshauses hervorgehobenen Uebelstandes wird darauf hingewiesen,

„daß die Aufnahme von Geisteskranken in die Anstalt nicht auf Antrag von Gemeindevorständen oder Privatpersonen ohne Genehmigung des unterzeichneten Herzoglichen Ministeriums oder der Verwaltungsbehörden erfolgen kann".

Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnungen ist zu gewärtigen, daß die Aufnahme Geisteskranker so lange beanstandet werden muß, bis die Mängel beseitigt sind.

Altenburg, am 11. November 1896.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.
v. Borries.

⊙

Bescheinigung
der persönlichen Verhältnisse des (der)
N. N. aus N. N.
zwecks Aufnahme in das Genesungshaus zu Roda.

1.	Sämmtliche Vornamen und Familienname?
2.	Letzter Wohnort (Aufenthaltsort)?
3.	Ort, Tag, Monat, Jahr der Geburt?
4.	Religion?
5.	Stand oder Gewerbe?
6.	Staatsangehörigkeit?
7.	Unterstützungswohnsitz?
8.	Sämmtliche Vornamen und früherer Familienname des Ehegatten oder Vermerk, daß, wann und wo der Ehegatte verstorben ist, daß, wann und durch welches Gericht die Ehe geschieden worden ist, daß der Kranke ledig ist?
9.	Zahl und Alter der lebenden Kinder?
10.	Vornamen und Familienname, Stand oder Gewerbe, Wohnort bezw. Sterbeort der Eltern des Kranken? — Vater: — Mutter:
11.	Betrag der von dem Kranken entrichteten direkten Staatssteuern oder Angabe der Vermögensverhältnisse?
12.	Gerichtliche Strafen?
13.	Welcher Verpflegungskasse soll der Kranke zugetheilt werden, und wer bezahlt die Verpflegungskosten?

. . . . . .

(Ort und Tag der Ausstellung der Bescheinigung.)

. . . . . .

(Stempel der bescheinigenden Behörde.)
Der Stadtrath — Gemeindevorsteher

. . . . . .

(Unterschrift).

Schwarzburg-Rudolstadt. Polizeiverordnung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch.

Vom 30. November 1896. (Ges.-Samml. S. 147.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238), wird für den Umfang des Fürstenthums verordnet, was folgt:

§ 1. Vom Verkehre ausgeschlossen ist solche Milch, welche:

a) mit Wasser verdünnt oder mit anderen fremdartigen Zusätzen irgend welcher Art vermischt ist,

b) abnorm gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, schleimig, bitter ist, Blutstreifen oder Blutgerinnsel enthält,

c) bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist,

d) erkennbare Mengen von Schmutz enthält,

e) von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Tollwuth, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen, Vergiftungen, Maul- und Klauenseuche oder fauliger Gebärmutterentzündung leiden, überhaupt solche Milch, welche nach Ursprung und Beschaffenheit, ingleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkaufe Gefahren für die Gesundheit der Konsumenten in sich birgt.

§ 2. Sämmtliche Gegenstände, welche mit der für den Verkauf bestimmten Milch in Berührung kommen, müssen stets gehörig rein gehalten werden.

§ 3. In solchen Gefäßen, aus welchen Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, z. B. Gefäßen aus Kupfer, Messing, Zink, Thon mit schlechter oder schadhafter Glasur, Eisen mit bleihaltiger Emaille, darf weder der Transport zur Verkaufsstelle noch die Aufbewahrung der Milch stattfinden. Standgefäße müssen mittelst fest schließenden Deckels verschlossen sein.

Die leeren Milchbehälter dürfen nicht anderweitig benutzt werden, namentlich nicht zur Aufnahme von Viehfutter, Küchenabfällen und anderen leicht faulenden Stoffen.

§ 4. Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der für den Verkehr bestimmten Milch dienen, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Falle als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, noch mit solchen in unmittelbarer Verbindung stehen.

§ 5. Aus Haushaltungen, in welchen ansteckende Krankheiten — Cholera, Pocken, Fleckfieber, Typhus, Scharlach oder Diphtheritis — herrschen, darf während der Dauer der Krankheit Milch nicht in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, daß durch ein ärztliches Zeugniß nachgewiesen werde, daß nach der Art des Betriebes eine Infizirung der Milch ausgeschlossen ist.

§ 6. Die Besitzer von Milchkühen müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den beamteten Thierarzt und ebenso, wie sämmtliche den Milchhandel treibende oder vermittelnde Personen die entgeltliche Entnahme von Milchproben für den Zweck der Kontrole durch die Beamten der Polizeiverwaltung gefallen lassen.

§ 7. Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Auch kann die vorschriftswidrig befundene Milch konfiszirt bezw. behufs eventueller Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
von Starck.

Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß. Verfügung, die Ausstellung der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen betr.
Vom 17. September 1896.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß eine Anzahl von Apothekern in der Ausstellung von Servirzeugnissen nicht die erforderliche Gewissenhaftigkeit beobachten. Es soll vorgekommen sein, daß Servirzeugnisse auch für solche Gehülfen ausgestellt worden sind, welche nicht etwa regelmäßig Tag für Tag in der betreffenden Apotheke thätig waren, sondern in hiesigen Anstalten oder Instituten sich regelmäßig ganz anderen Beschäftigungen hingaben und nur alle 8 oder 14 Tage oder noch seltener einmal zur gelegentlichen, sogar unentgeltlichen Aushülfe in der Apotheke erschienen. Dies entspricht nicht dem Begriffe des Servirens, wie es in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 vorausgesetzt ist und verstößt gegen die Wahrheit.

Diejenigen Apotheker, welche in solchen Fällen ein Servirzeugniß ausstellen, werden ebenso wie die Anstifter von mir in geeigneter Weise zur Verantwortung gezogen werden.

Der Bezirkspräsident.

An die Herren Apotheker des Bezirks Unter-Elsaß.

Italien. Einfuhr von medizinischen Spezialitäten.
(Uebersetzung ohne Gewähr.)

Verfügung der Generalzolldirektion an die Zollämter v. 18. Juni 1896.

§ 1. Nach Artikel 12 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Tarif und mit Bezug auf die Bestimmungen des Artikels 27 des Gesetzes über den Schutz der Hygiene und öffentlichen Gesundheit ist zur Einfuhr medizinischer Spezialitäten, welche als Heilmittel oder Geheimmittel in den Verkehr gebracht werden, die Erlaubniß des oberen Gesundheitsrathes nöthig.

Als Heilmittel oder Geheimmittel, deren Verkauf unter Geheimhaltung der Formel der Zusammensetzung zugelassen werden kann, werden neuentdeckte Stoffe, welche eine ihnen eigenthümliche therapeutische Wirksamkeit haben, angesehen.

§ 2. Dem vorhergehenden Paragraphen gemäß sind die Zollämter befugt, alle medizinischen Spezialitäten zur freien Einfuhr zuzulassen, auf deren Gefäßen die Zusammensetzung angegeben ist, unter der Bedingung jedoch, daß aus dieser Angabe hervorgeht, daß das Produkt ausschließlich aus Substanzen zusammengesetzt ist, welche in dem Inhaltsverzeichniß des amtlichen Arzneibuches des Königreichs aufgeführt sind.

Andererseits ist die Erlaubniß des oberen Gesundheitsrathes für die Einfuhr solcher medizinischen Spezialitäten zu fordern, auf deren Gefäßen die Formel der Zusammensetzung nicht angegeben ist, oder wo aus dieser Angabe hervorgeht, daß an der Zusammensetzung in dem amtlichen Arzneibuche nicht genannte Stoffe betheiligt sind.

§ 3. Es ist Sache der Betheiligten, die Einfuhrerlaubniß der Arzneiwaaren in dem eingangs des vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen zu verlangen und alle die dazu nöthigen Schritte bei dem oberen Gesundheitsrathe einschließlich der etwa geforderten Uebersendung von Proben zu thun.

Die Zollämter haben sich also in diesen Fällen darauf zu beschränken, die Abfertigung der Heilmittel zu verweigern, bis ihre Einfuhr vorschriftsmäßig zugelassen ist. Wenn der Einführende es verlangt, so kann die Abfertigung vorweg zugestanden werden, sofern der Zollbetrag bezahlt und für jede Gattung von Arzneiwaaren ein Muster gestellt wird, um dasselbe zugleich mit dem Gesuch um die Einfuhrerlaubniß an den oberen Gesundheitsrath einsenden zu können.

Die Einfuhrerlaubniß wird von dem Minister des Innern dem Finanzminister mitgetheilt, welcher seinerseits den Zollbehörden davon Kenntniß giebt.

§ 4. In der anliegenden Tabelle A sind diejenigen medizinischen Spezialitäten angegeben, deren Einfuhr als Geheimmittel oder Spezialitäten schon genehmigt worden ist.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf kleine Mengen von Arzneiwaaren, welche Reisende in ihrem Gepäck mit sich führen und welche offenbar zu ihrem eigenen Gebrauch während der Reise bestimmt sind, keine Anwendung.

In solchen Fällen sollen die Zollämter die Arzneiwaaren zur Einfuhr zulassen, ohne die Erlaubniß des oberen Gesundheitsrathes zu verlangen, auch wenn es sich um geheime Mittel oder Spezialitäten handelt.

Tabelle A: Verzeichniß der Arzneiwaaren, deren Einfuhr als geheime Heilmittel oder Spezialitäten zugelassen ist:

Aqua haemostatica Lechelle.
Airol der Firma Hoffmann, Traub & Co. in Basel.
Alephin (Hühneraugentinktur) der Firma chemische Fabrik Hermann & Adolf Lubszynski in Berlin.
Antipyreticum des Salvator Penny in New-York.
Eukalyptus-Bonbons Ravel.
Howleys Cascara sagrada-Kapseln.
Cerebrin.
Wasmuth's Hühneraugenpflaster
Gelineau's Konfekt.
Cutiura resolvent.
Diuretin Knoll der Firma Knoll & Co. in Ludwigshafen.
Eisen-Mangan-Peptonat von Keysser.
Migräne-Elixir von S. W. Studer in Bern.
Elixir Godineau.
Kola-Elixir Monavon der Firma Monavon in Lyon.
Elixir von Eisenchlorür mit Hypophosphiten der Firma Juan Vivas in Perez, Spanien.
Tyroidin-Elixir der Firma Allen & Hanburys.
Virginia-Elixir der Firma Moride & Co. in Paris.
Emulsion Hogg der Firma Hogg in Paris.
Enos Fruit Salt.

Desgleichen. Verkauf medizinischer Spezialitäten.
Runderlaß vom 7. November 1896.

Rivista d'Igiene pp., S. 906. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

An die Herren Präfekten des Königreichs.

Das Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß manche Verfertiger medizinischer Spezialitäten in ihren Anzeigen an das Publikum behaupten, daß ihre Erzeugnisse die Billigung (approvazione) oder Zulassung (autorizzazione) seitens des Ministeriums des Innern oder des oberen Gesundheitsrathes erhalten hätten.

Derartige Behauptungen bilden einen Mißbrauch, schon deshalb weil bis zum gegenwärtigen Augenblick nicht eine einzige medizinische Spezialität vom Ministerium oder dem genannten Gesundheitsrathe gebilligt oder zugelassen worden ist.

Weil ferner von den erwähnten Verfertigern zu einem solchen Mittel nur gegriffen wird, um den guten Glauben der Konsumenten zu täuschen und um ihr Erzeugniß zu empfehlen, so werden die Herren Adressaten ersucht, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß das Publikum von der oben gegebenen Erklärung in Kenntniß gesetzt werde, und daß diejenigen Verfertiger, welche in der betr. Provinz wohnen und ihren Spezialitäten eine amtliche Anerkennung beilegen, welche sie niemals erhalten haben, wegen Uebertretung zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Verkauf der besprochenen Arzneispezialitäten wird im Uebrigen durch den Runderlaß des Ministeriums vom 8. März 1894 (Nr. 20 400/7) geregelt, nach dem er für Apotheker frei ist, sofern einige in diesem Runderlaß angegebenen Bestimmungen beobachtet werden.

Auf Gesuche um Ermächtigung zum Verkauf, welche bis jetzt eingereicht sind, hat das Ministerium stets erklärt, keinerlei fördernde Schritte thun zu können.

Um unnöthigen Schriftwechsel zu vermeiden und zur Ersparung von Kosten für die Betheiligten werden die Herren Adressaten ersucht, die vorstehende Erklärung zu veröffentlichen und die Hersteller von Heilmittel-Spezialitäten aufzufordern, von nun an sich des Einreichens von Gesuchen an das Ministerium um Verkaufserlaubniß für ihre Erzeugnisse zu enthalten, vielmehr lediglich den Vorschriften des oben erwähnten Ministerialerlasses nachzukommen. Einer Anzeige vom Vollzuge wird entgegengesehen.

Für das Ministerium: Astengo.

Schweiz. Kanton Zürich. Kreisschreiben der Sanitätsdirektion an die örtlichen Gesundheitsbehörden, betr. den Brotverkauf. Vom 26. August 1896.

(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 657.)

Der Stadtrath Zürich berichtete kürzlich, daß die in § 2 Satz 2 der Verordnung, betreffend den Verkauf von Brot, vom 19. Dezember 1895[1]) enthaltene Vorschrift: „Für den Verkauf außer dem Lokal (beim Verführen oder Vertragen) soll jedes Brot mit der Angabe des Gewichtes versehen sein", als undurchführbar bezeichnet werden müsse. Es stelle sich nämlich heraus, daß die Bäckermeister der Vorschrift, das zu verhausirende Brot nachträglich, d. h. bei Entnahme aus dem Ofen, nach dem wirklichen Gewichte zu bezeichnen, einfach nicht nachleben und anderseits, daß das Publikum das Bezeichnen des Brotes mit Kreide nicht dulde. Ein anderes unschädliches und mit wenig Zeitverlust zu handhabendes Mittel zur Bezeichnung des Brotes gebe es aber nicht und voraussichtlich würde das Publikum jede Art nachträglicher Bezeichnung anfechten. Unter diesen Umständen befänden sich die Gesundheitsbehörden in großer Verlegenheit, denn beim Versuche, die Verordnung durchzuführen, stoßen sie auf den Widerstand nicht nur der Bäcker, sondern auch des Publikums, und zudem setzen sie sich dem Vorwurfe aus, daß sie Ungebührliches, ja Widersinniges („Gesundheitswidriges") verlangen, was eine Durchführung der Verordnung soviel als unmöglich mache u. s. w.

Aus dieser peinlichen Lage so bald wie möglich herauszukommen, müsse das Bestreben aller Gesundheitsbehörden sein. Das scheine aber nur so möglich zu sein, daß § 2 Satz 2 der in Frage liegenden Verordnung entweder abgeändert oder zweckentsprechend ausgelegt werde, beides in dem Sinne, daß das zu verhausirende Brot nach bestimmtem Gewichte zu backen und mit dem betreffenden Stempel zu versehen sei.

Diese Eingabe des Stadtrathes Zürich gibt der Sanitätsdirektion Veranlassung, den Gesundheitsbehörden überhaupt für sich und zu Handen der Bäcker mitzutheilen, daß Gesetz und Verordnung die Anwendung eines Gewichtsstempels vor dem Einschießen des Brotes keineswegs als unzulässig erklären, daß also die Durchführung der Vorschrift des § 2 Satz 2 der Verordnung auf keine besondern Schwierigkeiten mehr stoßen sollte. Die Sanitätsdirektion geht dabei von folgenden Erwägungen aus:

Der Erlaß des Gesetzes, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln nach Gewicht, vom 3. November 1895 war eine Folge zahlreicher Petitionen der zürcherischen Bäckermeister.

Bei der Berathung waren Regierungsrath und Kantonsrath der Ansicht, es dürften die Momente, welche zu dem im alten Gesetze vom Jahre 1864 aufgestellten Modus geführt haben, das zum Verkaufe gelangende Brot nur nach bestimmten Gewichtseinheiten backen zu lassen, nicht der Art zwingend sein, daß dem Gesuche der Bäcker- und Konditorenvereine nicht entsprochen werden könne.

Auf das Begehren einzelner Petenten, Brote von ganz beliebigem Gewichte herzustellen und von diesen Stücke in der vom Käufer verlangten Gewichtsmenge abzuschneiden und abzugeben, konnten aus naheliegenden Gründen die Behörden nicht eintreten.

In § 1 des Gesetzes wird verlangt, daß Brot (mit Ausnahme der Kleinbrote) nur nach dem Gewichte verkauft werden dürfe und durch die §§ 1 und 3 der Verordnung wird näher ausgeführt, daß die Produkte der Großbäckerei immerhin möglichst genau ein Gewicht von ½, 1, 1½ und 2 kg haben sollen, daß bei Uebergewicht Abschnitte nicht gemacht werden dürfen, daß bei Gewichtsmangel aber die Differenz durch Beigabe kleiner Brötchen auszugleichen sei.

Diese Bestimmungen bieten dem Publikum Gelegenheit, seinen Bedarf durch Einkauf von unversehrten Laiben zu decken, und der Bäcker kann gut ausgebackene Brote herstellen, ohne daß er in diesem löblichen Bestreben durch eine lästige Gewichtskontrole gehemmt wird.

Wenn die Bestrebungen der Petenten und der Behörden in einer Maßregel sich fanden, die, ohne unbillig gegen die Bäcker zu werden, auf untrügliche Weise eine Gewähr dafür bietet, daß das Brot aus den Bäckereien, gleichviel, ob dort abgeholt oder ins Haus des Konsumenten gebracht, dem Empfänger vollgewichtig übergeben wird, so bleibt allerdings als Hauptbedingung strikte Befolgung des Vorwägens im Laden und der Gewichtsbezeichnung auf den auswärts zu verkaufenden Broten.

Was nun die Frage anbetrifft, auf welche Weise die außer dem Lokal (beim Verführen oder Vertragen) zum Verkaufe gelangenden Brote zu bezeichnen seien, so gestattet der Wortlaut des § 2 Satz 2 der Verordnung ohne Weiteres, daß neben dem Namenszeichen des Bäckers auch das Gewicht des Brotes mittelst Stempel jedem Laibe vor dem Einschießen auf- resp. eingedrückt werde. Das Bezeichnen der Brote mit Kreide oder gar mit Farbenstiften ist unstatthaft. Der Bäcker hat es vollständig in der Hand, nur vollgewichtige, der Gewichtsangabe des Stempels entsprechende Laibe auswärts zu vertragen, wenn er beim Abwägen des Teiges nicht allzu sparsam ist, wenn er eine das Bedürfniß nach außen übersteigende Anzahl Laibe mit dem Gewichtsstempel versieht und die zum Vertragen nach auswärts gelangenden Brote unmittelbar vor der Ausgabe in völlig verkaltetem Zustande abwiegt und die nicht vollgewichtigen Brote im Laden zurückbehält und diese dann nach Maßgabe des § 3, Schlußsatz, verkauft.

Diese Ausführungen sollen geeignet sein, alle Zweifel über die Anwendung des Gesetzes und der Verordnung zu heben. Es ist zu erwarten, daß die strikte Durchführung um so weniger auf Widerstand stoßen werde, als ja auch der Verband der Bäckermeistervereine des Kantons Zürich in einer schriftlichen Eingabe wörtlich sagte:

„Speziellen Werth legen wir dabei auf die Bestimmung, daß das Brot beim Verkauf wirklich vorgewogen wird; wir empfehlen für diesen Punkt, daß die beaufsichtigenden Organe einläßlich dahin instruirt werden, gegen Fehlbare unnachsichtlich und mit empfindlichen Strafen vorzugehen. Nur dadurch wird Sicherheit gegeben, daß das Publikum vor jeder Uebervortheilung geschützt und Reklamationen von dessen Seite vermieden werden."

Die Gesundheitsbehörden werden demgemäß angewiesen, dem Verkaufe des Brotes gemäß der bezüglichen Verordnung vom 19. Dezember 1895 ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, beziehungsweise auf strikte Durchführung der bestehenden Vorschriften zu dringen und Uebertretungen unnachsichtlich zu bestrafen resp. zur Ahndung zu bringen (vgl. § 7 der Verordnung).

[1]) Veröff. 1896 S. 736.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Belgien im Jahre 1894[1]).

(Nach dem Bulletin de l'agriculture 1895. Tome XI, Liv. 5 à 7.)

Der Rotz (Wurm) ist in allen Provinzen, ausgenommen Limburg, zusammen in 50 Gemeinden (1893: 75)

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 884.

aufgetreten, wovon die meisten im Hennegau (21). Der Gesammtverlust an Pferden beträgt 106 (1893: 128), nämlich 83 gefallene oder getödtete erkrankte und 23 getödtete verdächtige Pferde. Von den Provinzen sind betheiligt: Antwerpen mit 14, Brabant mit 5, Westflandern mit 8, Ostflandern mit 7, Hennegau mit 60, Lüttich mit 4, Luxemburg mit 3, Namur mit 5 Fällen.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 4. Vierteljahr 1896.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. / Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Milzbrand.			
Nordbrabant	6	7	12
Gelderland	2	—	2
Südholland	1	4	—
Nordholland	8	2	3
Utrecht	1	—	1
Friesland	7	1	2
Overyssel	1	2	2
Limburg	2	2	2
Rotz und Wurm.			
Südholland	11	10	7
Nordholland	12	2	1
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant	351	1377	724
Gelderland	751	839	3194
Südholland	—	136	1147
Nordholland	—	160	105
Friesland	—	18	784
Overyssel	8	93	77
Groningen	46	45	614
Drenthe	—	3034	3236
Limburg	3	220	135

Außerdem im Dezember: Seeland 62, Utrecht 51 Erkrankungsfälle.

Räude der Einhufer und Schafe.			
Gelderland	—	1	1
Südholland	63	—	18
Nordholland	11	30	—
Utrecht	7	3	—
Friesland	142	12	30
Groningen	1	28	79
Drenthe	—	1	—
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant	34	4	2
Gelderland	13	2	4
Südholland	23	7	6
Seeland	48	—	6
Friesland	70	1	—
Overyssel	12	1	2
Groningen	10	2	—
Drenthe	1	6	6
Limburg	—	1	5

Außerdem im Oktober: Nordholland 3, im November: Utrecht 1.

Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland	75	41	9
Friesland	—	16	2

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 986.

Auf behördliche Anordnung sind 59 Pferde, nämlich 36 erkrankte und 23 verdächtige getödtet.

Die Lungenseuche ist in 64 Beständen von 56 Gemeinden in allen Provinzen, ausgenommen Westflandern, festgestellt worden. Erkrankt und getödtet oder gefallen sind 204 Stück Rindvieh gegen 256 im Vorjahre. Die Tödtung war seitens der Behörde angeordnet bei 167 erkrankten Thieren. Außerdem wurden 21 der Seuche und 37 der Ansteckung verdächtige Thiere polizeilich getödtet. Der Gesammtverlust an Rindvieh beziffert sich auf 262 Stück gegen 716 im Jahre 1893. 2 aus Kanada und 4 aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführte Stück Rindvieh wurden bei der Abschlachtung in Antwerpen seuchekrank befunden.

Die Tollwuth hat sich in allen Provinzen, ausgenommen Antwerpen, Luxemburg und Namur, gezeigt. Erkrankt und gefallen oder getödtet sind 60 Hunde, 2 Rinder und 2 Katzen, zusammen 64 Thiere gegen 65 im Jahre 1893; wegen Verdachts getödtet wurden 88 Hunde und 8 Katzen. Der Gesammtverlust an gefallenen und getödteten Thieren betrug somit 160 gegen 114 im Vorjahre. Die Mehrzahl der wuthkranken Hunde ist aus der Provinz Westflandern (36) gemeldet. Von Tollwuth- und Verdachtsfällen waren 42 Gemeinden betroffen, wovon die meisten in Westflandern (29).

An Milzbrand erkrankt sind in 229 Gemeinden von allen Provinzen 24 Einhufer, 269 Stück Rindvieh und 12 Schafe, zusammen 305 Thiere. Die meisten Einhufer erkrankten in den Provinzen Westflandern und Hennegau (je 6), das meiste Rindvieh in Ostflandern (63) und Westflandern (62), demnächst in Lüttich (38).

Der Rauschbrand ist bei 2 Einhufern und 151 Stück Rindvieh, gegen 192 Thieren im Jahre 1893, festgestellt worden. Betroffen waren 121 Gemeinden in allen Provinzen, ausgenommen Antwerpen. Die größte Zahl der Erkrankungsfälle fällt auf Westflandern (107).

Die Maul- und Klauenseuche ist aus allen 9 Provinzen bei 9195 Thieren (im Jahre 1893: 2903) gemeldet. Die meisten Erkrankungsfälle kamen vor in den Provinzen Luxemburg (4580) und Namur (2378), die wenigsten in Ostflandern (32), demnächst in Limburg (6).

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist in 19 Gemeinden und ebensoviel Beständen in 5 Provinzen bei 272 Thieren beobachtet worden. Verschont geblieben sind Antwerpen, Westflandern, Lüttich und Limburg; die meisten Erkrankungsfälle wurden festgestellt in den Provinzen Luxemburg (97), Brabant (64), Hennegau (63), die wenigsten in Namur (16).

An Räude sind 167 Schafe (gegen 6 im Vorjahre) erkrankt und zwar 97 Schafe in 1 Gemeinde der Provinz Hennegau und 70 in 2 Gemeinden der Provinz Namur.

Ueber die Tuberkulose des Rindviehs und über Tuberkulinimpfungen ist aus allen 8 Provinzen, ausgenommen Namur, berichtet.

Der Schweinerothlauf ist in allen Theilen des Landes aufgetreten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Bekanntmachung vom 23. März 1897. (Amtsbl. S. 80.)

Behufs Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuchen wird auf Grund des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1896 S. 689) angeordnet, was folgt.

§ 1. Das Verbot des Handels mit Schweinen im Umherziehen in den Kreisen Grünberg, Freystadt, Glogau, Lüben, Liegnitz, Jauer, Bolkenhain, Landeshut (Bekanntmachung vom 26. Januar 1897[1]) bleibt bis zum 1. Juli d. Js. in Kraft.

Die Ausdehnung des Verbotes auf weitere Kreise des Regierungsbezirks durch die hierzu ermächtigten Landräthe bleibt vorbehalten.

[1]) Vgl. S. 153.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung bestraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Bayern. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Schafräude. Vom 18. März 1897.

Aus den im Vollzuge der Ministerialentschließung vom 21. Februar v. Js. Nr. 3294 eingekommenen Berichten ist ersehen worden, daß die Tilgung der Schafräude im Jahre 1896 keinen Fortschritt gemacht hat. Die Zahl der dem Badeverfahren unterworfenen Schafe betrug im Jahre 1894: 6146, im Jahre 1895: 10 705, im Jahre 1896: 10 958 Stück.

Zur weiteren Unterdrückung der Räude unter den Schafbeständen erscheint die Fortsetzung des Tilgungsverfahrens nothwendig und ergeht daher der Auftrag, geeignete Sorge dafür zu tragen, daß die bisher nicht sicher räudefrei gewordenen Schafbestände im Jahre 1897 einem gut geleiteten Heilverfahren nach Maßgabe der in der Ministerialentschließung vom 31. März 1892 Nr. 5313 ertheilten Direktiven unterstellt werden.

Zu diesem Behufe sind diejenigen Schafbestände, deren Seuchenfreiheit nach den örtlichen Verhältnissen oder aus sonstigen Gründen zweifelhaft erscheint, auch heuer wieder rechtzeitig, d. i. noch vor der Wollschur von dem beamteten Thierarzte sorgfältig zu untersuchen und sobald die Witterung es zuläßt, dem Badeverfahren zu unterstellen.

Ueber die Zahl der verseuchten Bestände und über den Erfolg des Tilgungsverfahrens im laufenden Jahr ist unter Benützung des in der Ministerialentschließung vom 4. Juni 1887 Nr. 7486 vorgeschriebenen Formulars bis zum 1. Dezember d. Js. anher zu berichten. Soferne in einem Regierungsbezirke die Schafräude überhaupt nicht aufgetreten ist, soll dies bis zum 1. Dezember d. Js. gleichfalls angezeigt werden.

Die mit der Ueberwachung der Viehmärkte betrauten Thierärzte, sowie diejenigen Thierärzte, welche mit Untersuchung der Wanderschafherden gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 3. November 1896 (Ges. und Verordn.-Bl. S. 623) sich zu befassen haben, sind zu beauftragen, dem Vorkommen der Schafräude besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wird hiebei der Ausbruch der Räude, oder der Verdacht eines solchen Ausbruches festgestellt, so ist nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern.

Desgleichen. Mittelfranken. Bekanntmachung, veterinärpolizeiliche Beobachtung des Handelsviehs betr. Vom 31. März 1897. (Kreis-Amtsbl. S. 43.)

Im Hinblicke auf den dermaligen Stand der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirke Mittelfranken werden unter Zustimmung des k. Staatsministeriums des Innern die Entschließung vom 12. Dezember vor. J. Nr. 26 548 „Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, hier Verbot des Hausirhandels betr." (Kreisamtsbl. Nr. 53) sowie die oberpolizeilichen Vorschriften vom 2. Januar[1]) und 15. Februar lfd. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 1 und 7) „die veterinärpolizeiliche Beobachtung des Handelsviehs betr." aufgehoben.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben dies sofort zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.

Oesterreich. Böhmen. [2]) Die Statthalterei hat die Einfuhr von Schweinen aus Niederbayern unterm 18. März d. J. wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Ministeriums S. 221.)

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat das unterm 26. Februar 1897 zum Zwecke der Hintanhaltung der Schweineseuche erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem rumänischen Distrikt Doljiu am 21. März d. J. wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf Schafe und Ziegen ausgedehnt. (Ebenda S. 223.)

Desgleichen. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Botoschani am 24. März d. Js. wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten, dagegen die Ein- und Durchfuhr der oben genannten Thierarten aus den rumänischen Distrikten Bakau, Covurlui und Neamtzu unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkani-Bahnhof von dem genannten Tage ab wieder gestattet. (Ebenda S. 231.)

Malta. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 11. März 1897.

Die Verordnung lautet wie diejenige vom 2. Januar 1897 — Veröff. S. 131 — nur heißt es Eingangs statt No. 197 of 5th December 1896 „No. 1 of 2nd January 1897", ferner in 5. statt 100 „150" und statt (horses not being included) „(Bovine)".

Deutsch-Südwest-Afrika. Bekanntmachung vom 8. Januar 1897. (Deutsches Kolonialbl. S. 197.)

Auf Grund des § 3 der Rinderpest-Verordnung vom 20. Juni[1]) und 30. September 1896[2]) wird hiermit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Im Nordosten und Norden des Schutzgebietes ist im Anschluß an den Absperrungsrayon des Bezirks Windhoek eine Absperrungslinie gegen die Rinderpest gebildet, welche, von Otjituo am Omuramba Uamataki ausgehend, durch die Wasserstellen Okatjuru—Neitsas—Eitsas—Pekos—Guntsas—Vishfontein—Tsintsabis—Omutu uondju—Ondera—Onendova—Amutoni—(Etoshapfanne)—Rietfontain (Gnasenen)—Okaukweyo und von dort westlich nach den noch besonders bekannt zu gebenden Wasserstellen des Kaokofeldes läuft.

Diese Linie darf weder von Menschen noch Vieh passirt werden. Auch dürfen sich in einem Umkreise von 30 km (20 englischen Meilen) von derselben nach jeder Richtung hin weder Menschen noch Vieh aufhalten.

Eine Ausnahme bilden nur die im dienstlichen Interesse von der zuständigen Bezirks- oder Polizeibehörde an die Grenzlinie entsandten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Weißen oder Eingeborenen, sowie Gefährte, Reit- und Schlachtthiere.

Sobald in irgend einem Theile des Ovambolandes die Rinderpest ausbricht, müssen alle auf der Grenzlinie oder in dem 30 Kilometer-Rayon befindlichen Menschen, Vieh ꝛc., unmittelbar vor dem Verlassen derselben desinfizirt werden, worüber von der betreffenden Station eine Bescheinigung auszustellen ist.

Die Wasserstellen Otjunokambo und Karakovera am Omuramba Uamataki, sowie Oohama und Okaokana im Nordosten und Nordwesten der Etoshapfanne sind von Viehposten freizuhalten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 5 der Verordnung über die Rinderpest vom 22. Juni und 30. September 1896 bestraft.

Oranjefreistaat. Der Staatspräsident hat mittelst Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. folgende Anordnungen zur Abwehr der Rinderpest getroffen:

Wenn es in einigen Ansiedelungen wünschenswerth erscheint, daß der Verkehr mit Rindvieh eingestellt wird, so soll der Rinderpestkommissär auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Grundeigenthümern der betreffenden Ansiedelungen eine Zusammenkunft an einem Mittelpunkte der Ansiedelungen einberufen und dabei den Vorsitz übernehmen (1).

In der Versammlung, bei welcher mindestens 25 Grundeigenthümer anwesend sein müssen, ist durch Stimmenmehrheit zu beschließen, ob das Reisen mit Rindvieh oder die Bewegung von solchem aus oder in der Ansiedelung oder in dieselbe zeitweilig ganz oder

[1]) Veröff. 1897 S. 49. — [2]) Desgl. 1896 S. 468.

[1]) Veröff. 1896 S. 810. — [2]) Desgl. 1897 S. 84.

theilweise verhindert werden soll; es soll jedoch für den Durchzug aus einem anderen Theil des Staates ein Weg offen gelassen werden (2).

Wenn beschlossen worden ist, den Verkehr mit Rindvieh in einigen Ansiedelungen zu verhindern, so soll gleichwohl nach einiger Zeit in einer auf dieselbe Weise einberufenen Versammlung, an welcher die gleiche Anzahl von Grundbesitzern theilgenommen hat, der frühere Beschluß widerrufen werden können (3).

Der Vorsitzende der Versammlung hat so bald als möglich den Beschluß an den obersten Rinderpestkommissär zu senden, welcher denselben unter Darlegung der Gründe im Gouvernements-Courant zu veröffentlichen hat (4).

Es folgen Strafbestimmungen (5).

Die Bekanntmachung ist sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten (Gouvern.-Courant vom 15. Januar 1897).

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Die 22. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (vgl. S. 184) soll zu Karlsruhe vom 14. bis 17. September d. J. abgehalten werden. Die Tagesordnung weist folgende Gegenstände auf: Mittheilungen über den Stand der Kehrichtverbrennung in Deutschland. Oberingenieur F. Andreas Meyer (Hamburg). — I. Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. Referent: Medizinalrath Professor Dr. F. Tuczek (Marburg). — II. Vortheile und Nachtheile der getrennten Abführung der Meteorwässer bei der Kanalisation der Städte. Referenten: Hofrath Prof. Dr. A. Gärtner (Jena), Baurath A. Herzberg (Berlin). — III. Die Nahrungsmittelfälschung und ihre Bekämpfung. Referenten: Oberbürgermeister Rümelin (Stuttgart), Professor Dr. H. Beckurts (Braunschweig). — IV. Die Vorzüge der Schulgebäude-Anlagen im Pavillon-System, durchführbar für die Außenbezirke der Städte. Referent: Professor H. Chr. Nußbaum (Hannover). — V. Die Wohnungsdesinfektion in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht. Referenten: Professor Dr. E. v. Esmarch (Königsberg), Oberbürgermeister Zweigert (Essen). — VI. Hygiene der Bäder und Luftkurorte (Sommerfrischen) und Maßregeln gegen Einschleppung und Verbreitung von Infektionskrankheiten. Referent: Geheimrath Dr. F. Battlehner (Karlsruhe).

Vermischtes.

Deutsches Reich. Eine amtliche Umfrage über das Auftreten der Lepra im Deutschen Reiche hat zu nachstehenden Ergebnissen geführt[1]):

In Preußen sind zur Zeit 18 leprakranke Personen bekannt, von denen 6 männlichen und 12 weiblichen Geschlechts sind. 15 Kranke halten sich im Kreise Memel auf; 7 von der Gesammtheit sind in Krankenhäusern untergebracht.

In Bayern wurde vom 14. Oktober bis zum 3. November v. J. ein verdächtig erkrankter Holländer behandelt, der inzwischen nach Amsterdam abgereist ist. Der Kranke war aus Transvaal gekommen, hatte 3½ Monate lang in Leipzig eine erfolglose Kur bei einem nichtärztlichen Heilbeflissenen gebraucht und sich dann nach München begeben, wo er alsbald in das Allgemeine Krankenhaus überführt wurde und dort bis zu seiner Abreise verblieb.

In Baden haben sich in den letzten Jahren verschiedentlich leprakranke Personen aus Brasilien vorübergehend in Heidelberg aufgehalten, um ärztlichen Rath nachzusuchen. Am Ende des vorigen Jahres wurde in der dortigen chirurgischen Klinik ein Tagelöhner behandelt, dessen aus unbekannter Ursache entstandene Krankheit den Verdacht der Lepra erweckte. Bei der wiederholt vorgenommenen bakteriologischen Untersuchung fanden sich einmal in Ausstrichpräparaten eines kleinen geschwürig zerfallenen Knotens Spaltpilze, die ärztlicherseits für Leprabazillen gehalten wurden.

In Hessen war im Jahre 1895 eine Frau in Biblis, Kreis Bensheim laut ärztlicher Bescheinigung an Lepra gestorben; die amtliche Untersuchung ergab jedoch, daß diese Krankheit nicht vorgelegen hatte.

In Oldenburg starb zu Jever im Jahre 1892 nach 12jährigem Leiden an Lepra ein Mann, der eine Reihe von Jahren in Brasilien gelebt hatte und im Jahre 1875 anscheinend gesund von dort zurückgekehrt war.

In Bremen endete im Jahre 1895 im Krankenhause ein Leprakranker sein Leben, der von den Sandwichinseln gekommen war. Ebenfalls auf den Sandwichinseln hatte sich ein unter lepraähnlichen Erscheinungen erkrankter Mann sein Leiden zugezogen, der schon in den achtziger Jahren dorthin zurückgekehrt ist.

In Hamburg leben zur Zeit 12 Leprakranke, von denen sich 8 vorher in Brasilien und je 1 in Mexiko, Surinam, Honolulu und Sumatra aufgehalten haben; 2 Kranke sind in den Allgemeinen Krankenhäusern, 5 in einer Privatklinik untergebracht, die übrigen befinden sich in Privatpflege.

In Elsaß-Lothringen sind die Erkrankungen eines ehemaligen Fremdenlegionärs und eines Handelsmannes zur amtlichen Kenntniß gelangt, von denen der erstere die Krankheit aus Cochinchina, der andere aus Brasilien mitgebracht hat.

In keinem der außerhalb Preußens bekannt gewordenen Fälle hat eine Uebertragung der Lepra auf andere Personen stattgefunden.

Deutsches Reich. Farbenblindheit bei Seeleuten.

Im Jahre 1896 wurden im Deutschen Reich an 903 Seeleuten insgesammt 912 amtliche Untersuchungen auf Farbenblindheit vorgenommen. Von 900 zum ersten Male Untersuchten waren 5 (0,56 %) grünblind und 13 (1,44 %) vollständig farbenblind. Von 10 zum zweiten Male (und 2 mehrfach) Untersuchten wurde das Ergebniß der früheren Untersuchung, welche in 4 (2) Fällen unvollständige (Grün-) und in 6 (0) vollständige Farbenblindheit festgestellt hatte, in 4 (1) Fällen bestätigt, bezw. ergänzt. Unter Berücksichtigung der zweiten und mehrfach wiederholten Untersuchung waren unter insgesammt 903 Seeleuten 4 (0,44 %) grün- und 10 (1,11 %) vollständig farbenblind.

Preußen. In Breslau soll vom 26. Mai bis 20. Juni d. J. eine Ausstellung für die Pflege des Kindes in Haus und Schule stattfinden. Nachstehende drei Gruppen sind in derselben vorgesehen:

Gruppe I: Für das Säuglingsalter. Klasse 1. Bekleidung. 2. Mobilien. 3. Badewesen. 4. Unterhaltungs- und Beschäftigungsmittel. 5. Wissenschaftschaftliche Hygiene. 6. Krankenpflege. 7. Wohlfahrtseinrichtungen. 8. Literatur.

Gruppe II: Für das Alter von 2 bis 6 Jahren. Klasse 1. Ernährung. 2. Bekleidung. 3. Schlafstätten und Transportwesen. 4. Badewesen. 5. Wissenschaftliche Hygiene. 6. Krankenpflege. 7. Wohlfahrtseinrichtungen. 8. Literatur.

Gruppe III: Für das Alter von über 6 Jahren. Klasse 1. Bekleidung. 2. Mobilien. 3. Badewesen. 4. Unterhaltungs- und Beschäftigungsmittel. 5. Turnapparate. 6. Sportwesen. 7. Musikalische Instrumente. 8. Orthopädische Apparate. 9. Wissenschaftliche Hygiene. 10. Krankenpflege. 11. Einrichtung von Schulen. 12. Lehr- und Unterrichtsmittel. 13. Schulen und Anstalten. 14. Wohlfahrtseinrichtungen. 15. Literatur.

[1]) Vgl. S. 233.

Sterblichkeitsvorgänge in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes im Jahre 1895.

(Vergl. Veröff. 1895 S. 837.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieb.) Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen und Rheinland[1]) 51 Städte																			
1895, Januar . .	2 277 160	7643	.	3174	1118	19,6	—	49	11	184	46	18	. 12	. .		.	118	3198	78
„ Februar . .	2 281 656	7081	.	3870	1213	20,4	1	23	15	137	43	21	. 14	. .		b) 22	90	3439	65
„ März[a]) . . .	2 238 785	7609	.	5099	1315	27,3	—	8	7	139	44	17	. 10	. .		b) 106	102	4576	90
„ April	2 284 847	7290	.	3839	1111	20,2	—	11	8	110	29	13	. 5	. .		b) 45	123	3419	76
„ Mai	2 286 423	7480	.	3679	1106	19,3	—	22	6	89	18	10	. 7	. .		b) 4	186	3227	110
„ Juni[a]) . . .	2 266 463	7057	.	3377	1222	17,9	—	16	12	51	12	14	. 12	. .		.	415	2748	97
„ Juli	2 291 303	7102	.	4603	2450	24,1	—	16	19	45	21	13	. 12	. .		.	1423	2925	129
„ August . . .	2 292 084	7379	.	4477	2378	23,4	—	13	11	65	23	29	. 8	. .		.	1349	2870	109
„ September .	2 297 545	7279	.	4068	2077	21,2	—	14	15	62	36	29	. 11	. .		.	1145	2633	123
„ Oktober . .	2 297 443	6976	.	3878	1658	20,3	—	12	11	97	30	51	. 10	. .		.	655	2930	82
„ November .	2 297 854	6665	.	3239	983	16,9	—	34	13	98	15	53	. 3	. .		.	195	2728	100
„ Dezember .	2 318 564	6890	.	3698	1103	19,1	4	54	23	111	25	44	. 8	. .		b) 2	130	3210	87
Für das Jahr 1895	2 318 564	86679	2667	47629	16759	20,5	5	274	155	1181	344	313	. 113	.	6152	6426	5933	25575	1158
Hessen[2])																			
1895, 1. Viertelj.																			
Prov. Starkenburg	436 100	.	.	2414	640	22,1	—	38	5	91	37	6	. 5	8	345	414	40	1387	38
„ Oberhessen .	268 600	.	.	1331	196	19,8	—	4	18	61	5	3	. 6	7	199	252	12	742	22
„ Rheinhessen .	322 300	.	.	1750	490	21,7	—	34	3	29	29	2	. 6	5	227	380	24	965	46
Für das 1. Vierteljahr	1 027 000	.	.	5495	1326	21,4	—	76	26	181	71	11	. 17	20	771	1046	76	3094	106
1895, 2. Viertelj.																			
Prov. Starkenburg	436 100	.	.	2168	580	19,9	—	33	4	32	16	7	. 7	5	330	304	113	1245	72
„ Oberhessen .	268 600	.	.	1255	181	18,7	—	3	3	42	8	3	. 3	5	212	165	23	750	38
„ Rheinhessen .	322 300	.	.	1738	442	21,6	—	82	5	19	14	4	. 5	3	276	255	75	946	54
Für das 2. Vierteljahr	1 027 000	.	.	5161	1203	20,1	—	118	12	93	38	14	. 15	13	818	724	211	2941	164
1895, 3. Viertelj.																			
Prov. Starkenburg	436 100	.	.	2324	1022	21,3	—	25	3	30	9	10	. 6	5	243	144	481	1290	78
„ Oberhessen .	268 600	.	.	996	217	14,8	—	3	9	23	8	3	. 3	8	111	82	75	c) 634	37
„ Rheinhessen .	322 300	.	.	1696	707	21,0	—	43	5	16	8	5	. 3	4	178	121	330	899	84
Für das 3. Vierteljahr	1 027 000	.	.	5016	1946	19,5	—	71	17	69	25	18	. 12	17	532	347	886	2823	199
1895, 4. Viertelj.																			
Prov. Starkenburg	436 100	.	.	1993	584	18,3	—	81	3	48	14	7	. 11	2	240	235	109	d) 1193	50
„ Oberhessen .	268 600	.	.	1097	215	16,3	—	12	6	65	12	3	. 2	8	114	128	35	682	30
„ Rheinhessen .	322 300	.	.	1399	399	17,4	—	41	6	31	5	8	. 6	4	189	157	80	819	53
Für das 4. Vierteljahr	1 027 000	.	.	4489	1198	17,5	—	134	15	144	31	18	. 19	14	543	520	224	2694	133
Zusammen 1895 .	1 027 000	.	.	20161	5673	19,6	—	399	70	487	165	61	. 63	64	2664	2637	1397	11552	602
Braunschweig[3])																			
Sämmtliche Städte																			
1895, Januar . .	194 459	570	.	316	87	19,5	—	3	2	11	2	1	— 2	.	40	37	16	193	9
„ Februar . .	194 459	525	.	275	79	17,0	—	3	4	7	—	2	— —	.	32	38	15	167	7
„ März	194 459	601	.	421	111	26,0	—	8	1	15	—	—	— —	.	31	107	17	234	8
„ April	194 459	535	.	375	103	23,1	—	14	1	6	2	1	— —	.	49	84	18	190	10
„ Mai	194 459	552	.	327	98	20,2	—	9	1	6	—	1	— 2	.	47	42	20	189	10
„ Juni	194 459	544	.	346	130	21,4	—	10	2	9	2	2	— 1	.	41	33	55	181	10
„ Juli	194 459	539	.	492	239	30,4	—	5	—	3	1	3	— —	.	42	36	180	212	10
„ August . . .	194 459	553	.	393	208	24,3	—	2	1	5	1	1	— —	.	40	16	165	153	9
„ September .	194 459	581	.	325	158	20,1	—	4	8	11	2	4	— 2	.	31	14	101	134	14
„ Oktober . .	194 459	544	.	314	123	19,4	—	—	2	2	1	3	— —	.	32	44	49	173	8
„ November .	194 459	540	.	266	77	16,4	—	—	3	3	2	7	— —	.	33	33	17	159	9
„ Dezember .	[4]) 195 459	481	.	274	68	16,8	—	—	3	5	8	1	— —	.	35	36	12	165	9
Zusammen 1895 .	194 429	6565	.	4124	1481	21,1	—	58	28	83	21	26	— 7	.	453	e) 520	665	f) 2150	113

Anmerkungen. Die Bezeichnung „Zusammen" bedeutet, daß die Ergebnisse der monatlichen oder vierteljährlichen Angaben im Gesundheitsamte addirt sind, „für das Jahr", daß die Endergebnisse von der betreffenden statistischen Stelle aus mitgetheilt sind.

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 2c. 1895. — a) Von Styrum fehlen die Angaben. — b) Influenza. — [2]) Mittheilungen der Großherz. Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik 1895 und 1896. — c) Darunter je 1 Fall von Genickstarre und Milzbrand. — d) Desgl. 1 von Genickstarre. — [3]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege 1895/96. — e) Darunter 69 Fälle von Influenza. — f) Desgl. 6 von Genickstarre. — [4]) Vorläufige Schätzung der Volkszählung vom 5. Dezember 1895.

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Oesterreich[1]), 1895, 55 Städte und Gemeinden . . .	3 504 565	110499	6285	90644	25141	25,9	59	1105	1199	2204	759	621	.	414	.	16893	12811	7895	a) 44662	2022
Schweiz[2]), 1895, 15 größere Städte und Gemeinden .	571 606	16168	764	11633	2562	20,4	1	72	24	196	106	64	—	40	31	1647	1050	b) 991	6863	548
Frankreich[3]), 1895, 108 Städte:																				
1895, Januar . .	8 149 348	16912	1365	20280	2600	29,9	56	70	34	235	95	117	—	56	.	2193	3836	743	12429	416
„ Februar . .	8 149 348	15768	1185	21981	2720	32,4	61	93	31	187	124	128	—	40	.	2345	4483	714	13409	366
„ März	8 149 348	16900	1302	19282	2569	28,4	71	102	59	155	121	99	—	49	.	2540	3299	721	11647	419
„ April	8 149 348	16274	1233	15687	2412	24,0	46	108	60	160	90	133	—	40	.	2285	1966	801	9518	480
„ Mai	8 149 348	16223	1231	14699	2157	21,6	40	143	52	113	96	161	1	43	.	2289	1553	879	8886	443
„ Juni	8 149 348	15037	1133	13181	2225	19,4	42	216	62	84	91	178	1	41	.	1911	1195	1056	7784	520
„ Juli	8 149 348	16275	1154	14721	3522	21,7	45	247	52	90	112	163	—	46	.	1863	1054	2452	8063	534
„ August . . .	8 149 348	15711	1130	14410	3722	21,2	43	176	40	78	98	216	—	37	.	1888	880	2797	7732	425
„ September .	8 149 348	15340	1019	14846	3919	21,9	73	129	21	75	96	270	2	45	.	1847	910	3165	7733	480
„ Oktober . .	8 149 348	14237	1147	14534	2778	21,4	121	51	21	101	84	354	2	42	,	2009	1163	1958	8184	444
„ November .	8 149 348	13431	1106	13784	1829	20,3	189	109	32	116	38	261	1	48	.	1982	1404	863	8358	383
„ Dezember .	8 149 348	15394	1269	14376	1891	21,2	197	136	35	197	49	195	1	42	.	1934	1698	677	8813	402
Zusammen 1895	8 149 348	187503	14274	191781	32344	23,5	984	1580	499	1591	1094	2275	8	529	.	25086	23441	16826	112556	5312
England[4]), 1895, 33 Städte . . .	10 591 530	330896	.	218165	60254	20,6	120	5624	1883	3735	3888	c) 2115	.	.	.	.	.	12593	180398	7809
Belgien[5]), 1895, 72 Städte u. 8 Vororte von Brüssel .	2 256 310	63037	3075	45107	12250	19,8	34	825	219	647	476	446	.	173	.	3935	7982	4839	24308	1123
Niederlande[6]), 1895, 12 große Städte .	1 336 464	43576	2123	25288	7690	18,9	65	104	66	199	396	91	.	134	.	2736	3324	2606	14965	602
Norwegen[7]), 1895 .	.	.	.	2100	.	.	.	68	80	127	101	55	4	28	20	426	d) 639	511	41	.

[1]) Oesterreichisches Sanitätswesen" 1896, Nr. 7. — a) Darunter 11 Fälle von Tollwuth und 52 von Cholera. — [2]) Sanitarisch-demograph. Wochenbülletin der Schweiz 1895 und 1896. — b) Enteritis im 1. Lebensjahre. — [3]) Statistique sanitaire des villes de France 1895. Bulletins mensuels comprenant les villes de plus de 20000 habitants. — [4]) Annual summary of births, deaths and causes of death etc. 1895. — c) In den englischen Ausweisen als Fieber bezeichnet. — [5]) Bulletin annuel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le docteur E. Janssens etc. Année 1895. Von einzelnen Städten fehlen die Angaben der Todesursachen und der im Alter von 0—1 Jahr Gestorbenen. — [6]) Weekblad van het Nederlandsch tijdschrift voor geneeskunde 1896, No. 15. — [7]) Norge. De i Byerne anmeldte epidemiske Sygdomme i Aaret 1895. — d) Darunter 117 Fälle von Influenza.

Bayern. Im Jahre 1895 sind in Bayern in 1182 Gehöften mit insgesammt 17577 Rindern 5402 Stück mit Tuberkulin geimpft worden. Bei 1572 (29,10 %) von diesen zeigten sich vor der Impfung klinische Erscheinungen der Tuberkulose. Das Ergebniß nach der ersten Impfung war negativ bei 2796 Thieren, zweifelhaft bei 597, positiv bei 2009; nach der zweiten Impfung negativ bei 95, zweifelhaft bei 60, positiv bei 50. Von den geimpften Thieren wurden 742 geschlachtet, von denen 179 einen negativen, 36 einen zweifelhaften und 527 einen positiven Impferfolg gezeigt hatten. Von den ersteren 179 wurden nach der Schlachtung 20 (11,17 %) tuberkulös und 155 (86,59 %) frei von Tuberkulose befunden, während der Befund bei 4 zweifelhaft bezw. unbekannt war; von den 36 mit zweifelhaftem Impferfolg erwiesen sich 14 als tuberkulös und 15 frei von Tuberkulose, außerdem 7 mit zweifelhaftem Ergebniß; bei den mit positivem Erfolg geimpften 527 Thieren hingegen waren 433 (82,16 %) tuberkulös, 71 (13,47 %) frei von Tuberkulose und 23 mit unbestimmtem Befunde. (Aus „Uebersicht über die Ergebnisse der im Jahre 1895 im Königreiche Bayern vorgenommenen Tuberkulinimpfungen". Aufgestellt im Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern.)

Portugal. Verbreitung der Tollwuth. (Boletim da Direcçao Geral de Agricultura. Prophilaxia da Raiva. VI. anno. No. 6. 1896.)

Während die Zahl der durch Tollwuth verursachten Todesfälle in den drei Jahren 1893 bis 1895 nur 9, 3 und 4 betrug, hat sich diejenige der von wuthkranken Thieren, hauptsächlich Hunden, gebissenen Personen in denselben Jahren ständig vermehrt. Im bakteriologischen Institut zu Lissabon haben sich im Jahre 1893 367, 1894 419 und 1895 587 Personen der Behandlung nach Pasteur unterzogen. Auf eine gutachtliche Aeußerung einer von der medizinischen Gesellschaft zu Lissabon eingesetzten Kommission hat der Gesundheitsrath die bestehenden Verordnungen als ausreichend für die wirksame Verhütung und Bekämpfung der Krankheit anerkannt, sofern dieselben sorgfältig durchgeführt und insbesondere die vorgeschriebenen Anzeigen regelmäßig und schleunig erstattet werden.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

13. Woche vom 28. März bis 3. April 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	97	2	42	12	19,4	25,7	—	—	1	—	1	2	11	3	1	1	23	1
Altendorf	42 937	40	—	10	6	12,1	22,01)	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
Altona	150 747	116	9	50	10	17,2	23,7	—	—	1	—	—	8	14	—	—	—	27	—
Augsburg	83 880	57	3	51	20	31,6	28,2	1	—	—	—	—	3	14	4	1	1	29	—
Barmen	130 428	77	1	50	11	19,9	21,0	—	—	1	—	—	8	11	7	1	1	23	—
Berlin	1 708 499	912	29	564	146	17,2	24,2	7	4	9	3	5	88	65	23	3	2	342	18
Beuthen	43 134	39	—	21	8	25,3	29,7	—	—	1	—	—	4	2	2	2	1	12	—
Bielefeld	49 832	35	1	13	4	13,6	20,4	—	—	—	—	—	2	5	1	1	—	5	—
Bochum	55 818	46	2	29	6	27,0	26,3	—	2	—	1	—	4	9	—	—	—	13	—
Bonn	46 064	42	1	29	5	32,7	26,8	—	—	—	—	—	2	5	1	1	—	20	1
Brandenburg	44 234	24	1	21	8	24,7	27,0	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	15	—
Braunschweig	119 600	78	2	50	9	21,7	23,6	—	—	2	—	—	8	8	1	—	—	27	4
Bremen	145 385	70	1	564)	12	20.04)	20,2	—	—	—	—	—	4	13	—	—	—	38	1
Breslau	385 198	267	11	1815)	50	24,45)	29,9	—	2	—	—	1	31	22	10	1	1	111	4
Bromberg*	48 007	41	—	22	10	23,8	23,6	—	—	1	1	—	1	6	—	—	—	13	—
Charlottenburg*	149 958	92	4	53	13	18,4	24,9	—	—	—	1	—	7	12	4	1	1	26	3
Chemnitz	168 004	130	6	84	40	26,0	31,2	—	—	—	—	—	13	6	1	—	—	63	1
Danzig	127 272	73	6	76	23	31,1	27,4	—	—	1	—	—	6	24	4	4	4	36	5
Darmstadt	65 312	45	2	30	3	23,9	20,5	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	16	1
Dessau	44 818	21	1	15	1	17,4	23,9	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	7	—
Dortmund	118 063	119	3	50	16	22,0	25,0	—	1	2	3	—	2	6	3	2	2	31	2
Dresden	351 195	228	9	1556)	54	23,06)	23,5	—	1	3	1	—	22	17	11	1	1	93	7
Düsseldorf	185 911	144	6	60	24	16,8	22,7	—	2	1	—	—	11	9	—	—	—	35	2
Duisburg	73 750	58	2	22	4	15,5	24,8	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	12	2
Elberfeld	143 593	115	3	38	10	13,8	21,5	—	—	—	—	—	5	6	2	—	—	24	1
Elbing	47 198	37	1	22	7	24,2	29,5	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	12	—
Erfurt	80 015	46	3	25	7	16,2	22,5	—	—	—	—	—	5	8	1	—	—	11	—
Essen	101 644	81	2	51	13	26,1	25,6	—	—	1	—	—	8	15	—	—	—	25	2
Flensburg	42 089	26	—	11	4	13,6	23,2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	7	1
Frankfurt a. M.	238 975	141	8	81	19	17,6	19,3	—	—	1	—	1	22	16	—	—	—	39	2
Frankfurt a. O.	60 246	34	1	22	7	19,0	27,0	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	13	—
Freiburg i. B.	54 451	32	2	207)	4	19,17)	23,9	—	—	—	—	—	1	8	2	1	1	7	2
Fürth	47 975	41	2	25	12	27,1	27,6	6	—	—	—	—	6	4	3	1	1	6	—
Gera	44 793	40	3	30	15	34,8	29,0	—	—	—	—	—	3	5	8	1	1	14	—
M.-Gladbach	54 940	39	2	22	4	20,8	25,0	—	—	—	—	—	5	8	2	—	—	7	—
Görlitz	72 721	46	2	25	8	17,9	26,3	—	—	—	—	—	3	7	1	—	—	11	3
Hagen	43 861	33	—	18	7	21,3	24,6	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	11	—
Halberstadt	42 738	24	1	16	3	19,5	26,6	—	—	—	—	—	3	3	2	1	1	8	—
Halle	121 024	89	—	578)	14	24,58)	24,3	—	—	2	—	—	10	13	—	—	—	28	4
Hamburg	642 131	407	11	203	52	16,4	25,1	1	—	—	—	—	40	27	3	—	—	124	8
Hannover	220 644	133	5	71	21	16,7	20,9	—	—	—	1	—	11	16	2	1	1	41	—
Harburg	44 954	51	—	18	6	20,8	21,0	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	12	1
Hildesheim	40 717	18	2	9	3	11,5	22,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	1
Kaiserslautern	42 025	35	1	15	4	18,6	20,9	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	6	—
Karlsruhe	87 306	48	—	28	8	16,7	19,6	—	—	1	—	—	6	1	2	—	—	18	—
Kassel	84 689	55	4	22	1	13,5	19,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	16	1
Kiel	90 889	57	3	24	9	13,7	22,8	—	—	—	—	—	1	6	3	—	—	12	2
Koblenz	40 388	.	.	.	.	.	21,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Köln	334 194	260	9	121	34	18,8	25,7	—	—	5	—	1	16	22	2	—	—	71	4
Königsberg i. Pr.	176 320	76	2	83	10	24,5	30,2	—	1	1	—	—	15	9	5	3	3	52	—
Königshütte	47 292	58	—	27	14	29,7	28,3	—	1	2	—	—	2	7	2	2	2	11	2
Krefeld*	107 837	76	1	41	5	19,8	23,9	—	4	4	—	—	6	3	1	—	—	22	1
Leipzig	413 529	286	7	153	58	19,2	22,7	1	1	3	1	2	23	19	20	5	5	78	5
Liegnitz	52 989	24	3	229)	7	21,69)	30,4	—	—	—	—	—	2	4	3	—	—	12	1
Ludwigshafen	41 884	41	—	16	6	19,9	26,22)	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	9	—
Lübeck	71 864	46	2	15	5	10,9	21,0	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	11	—
Magdeburg	218 284	139	4	65	30	15,5	26,5	—	—	—	—	—	5	13	4	1	1	41	2
Mainz	77 643	46	2	34	7	22,8	22,5	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	21	—
Mannheim	101 857	71	—	30	11	15,3	21,4	2	—	1	—	—	5	5	4	1	1	12	1
Metz	59 671	29	1	12	3	10,5	21,4	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	8	—
Mülhausen i. E.	84 916	61	5	24	7	14,7	23,43)	—	1	1	—	—	3	4	3	3	3	11	1
München	425 267	303	10	204	62	24,9	28,2	1	—	1	—	2	37	19	25	3	2	113	6

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1889/93. — 2) Desgl. 1882/91. — 3) Desgl. 1886/95. — 4) Ohne Ortsfremde 54 = 19,3‰. — 5) Desgl. 170 = 22,9‰. — 6) Desgl. 139 = 20,6‰. — 7) Desgl. 16 = 15,3‰. — 8) Desgl. 46 = 19,8‰. — 9) Desgl. 21 = 20,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	31	1	22	6	19,2	24,5	—	—	—	—	1	3	3	1	—	—	14	—
Nürnberg	168 654	99	10	89	33	27,4	26,1	2	1	2	—	—	9	15	6	3	3	53	1
Offenbach	40 753	19	—	9	5	11,5	21,0	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	6	—
Osnabrück	46 787	21	—	23	1	25,6	22,0	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	14	1
Plauen i. V.	57 783	47	2	29	10	26,1	25,2	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	18	—
Posen	74 382	58	2	34	7	23,8	29,1	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	25	2
Potsdam	59 826	16	1	21[3]	3	18,3[3]	23,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	14	2
Regensburg	42 590	19	—	18	6	22,0	29,9	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	10	1
Remscheid	49 471	45	2	15	5	15,8	21,2	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	8	—
Rixdorf*	67 623	65	—	22	9	16,9	32,3[1]	—	—	—	—	—	6	3	1	—	—	12	—
Rostock	51 655	27	1	21	3	21,1	20,4	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	18	—
Schöneberg*	73 454	40	2	25	4	17,7	20,3[2]	—	—	—	—	—	5	4	2	—	—	13	1
Solingen	42 206	27	2	17	3	20,9	24,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	1
Spandau	59 158	42	—	24	10	21,1	23,2	—	—	1	—	1	1	3	4	—	—	11	3
Stettin	148 481	82	3	61	22	21,4	25,8	—	1	1	—	1	5	12	2	1	1	38	1
Straßburg i. E.	140 143	82	1	62	18	23,0	25,7	—	—	3	—	—	11	11	9	8	6	27	1
Stuttgart	146 661	87	2	62	14	22,0	20,2	2	—	—	—	—	12	7	4	3	2	36	1
Trier	40 548	21	—	21	4	26,9	23,6	—	—	1	—	1	2	1	—	—	—	16	—
Ulm	40 291	23	1	15	4	19,4	22,0	—	—	—	—	—	2	1	3	2	2	9	—
Wiesbaden	77 130	29	3	33	1	22,2	19,3	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	23	1
Würzburg	71 189	35	2	24[4]	4	17,5[4]	25,5	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	10	1
Zwickau	51 696	43	—	28	9	28,2	27,7	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	19	—

Woche vom 28. März bis 3. April 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	494 990	303	9	146	35	15,4	.	—	1	2	2	—	16	11	9	—	—	101	4
Antwerpen bis 27. März	277 581	138	7	85	19	15,9	.	2	—	2	—	—	9	12	7	.	.	51	2
Brünn bis 27. März	101 360	46	5	57	12	29,2	.	1	1	2	—	—	11	8	7	7	.	27	—
Brüssel	190 313	69	13	69	12	18,9	.	—	—	—	—	—	10	10	4	.	.	43	2
Budapest bis 27. März	627 413	486	17	277	75	23,0	.	3	1	7	2	—	44	52	17	.	.	144	7
Christiania	182 856	36	1	52	17	14,8	.	—	—	—	—	—	12	6	1	.	.	33	—
Edinburg	292 364	167	.	130	26	23,1	.	13	—	3	1	.	7	7	3	.	.	96	.
Glasgow	714 919	472	.	331	.	24,1	.	15	1	6	.	.	.	28	4	.	.	277	.
Kopenhagen	333 714	179	5	108	20	16,8	.	2	1	1	1	—	9	14	1	.	.	74	5
Krakau bis 27. März	81 400	56	1	59	3	37,7	.	—	1	5	2	—	14	8	2	2	—	23	4
Lemberg bis 27. März	137 501	52	4	75	19	28,4	.	—	2	—	1	—	26	11	—	—	.	32	3
London	4 463 169	2533	.	1505	319	17,6	.	12	10	44	9	9	150	190	23	—	—	989	69
Lyon bis 20. März	466 767	159	12	165	15	18,4	.	3	—	2	1	—	23	45	4	—	—	81	3
Moskau bis 27. März	753 469	.	21	518	164	35,7	.	21	17	15	—	2	87	14	42	.	.	320	.
New York bis 20. März	1 974 612	986	61	808	175	21,3	.	9	10	40	2	5	82	192	30	.	.	408	30
Odessa	353 000	.	9	138	35	20,3	.	—	5	—	2	—	23	1	5	5	5	99	3
Paris	2 511 629	1133	116	948	121	19,6	.	41	1	3	3	3	190	122	28	—	—	519	38
Petersburg bis 27. März	954 400	660	30	551	183	30,0	.	14	13	24	28	1	82	31	46	—	.	312	.
Prag und Vororte	369 494	236	10	215	63	30,3	.	4	1	1	1	—	32	19	5	.	.	145	7
Rom bis 20. Febr.	476 917	262	24	181	19	19,7	.	1	—	1	1	1	18	44	3	.	.	107	5
Stockholm bis 27. März	267 100	135	6	97	18	18,9	.	2	1	—	—	—	21	13	4	—	—	50	6
Triest	162 606	102	4	87	15	27,1	.	—	1	2	—	—	12	21	2	2	—	47	2
Venedig bis 20. März	163 960	86	4	69	20	21,9	.	—	—	—	—	—	6	18	3	.	.	37	5
Warschau bis 27. März	553 643	409	21	194	56	18,2	.	1	2	4	4	2	25	35	10	.	.	110	1
Wien	1 542 294	877	53	737	200	24,5	.	27	7	14	—	4	160	127	53	—	—	330	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 28. März bis 3. April 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5	2	—	—	1	—	3
Scharlach	9	4	3	—	1	—	1
Diphtherie	22 (3)	5	3	2	7	—	7
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2	3	1	—	—	—	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1 (2)	1 (1)	—	—	—	— (2)	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	10 (2)	3	2	—	2	1	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	48 (1)	23	25	17	36	17	54
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	32 (13)	14 (2)	5 (1)	3	31 (2)	7 (3)	10 (4)
Lungenschwindsucht	26 (25)	7 (7)	12 (6)	3 (3)	12 (9)	7 (5)	22(19)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	76 (7)	50 (3)	16	20	62	6	24 (3)
Akuter Darmkatarrh	7 (1)	6	2	1	15	—	3
Chron. Alkoholismus	24	3	—	4	1	2	18
Ak. Gelenkrheumatism.	32 (1)	11	4	5	24	1	8
And. rheumat. Krankh.	18	10	10	4	20	4	21
Verletzungen	67 (3)	77 (3)	23	24 (1)	75	20 (1)	72 (2)
Alle übrigen Krankh.	405 (63)	224(17)	74 (5)	95 (7)	231(20)	109(10)	374(39)
Summe	786(121)	443(35)	180(12)	178(11)	518(31)	174(21)	619(67)
Verbliebener Bestand	3481 [8]	1923	877	667	1796	862	3129

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kind. betfieb.
Stadt Berlin	28./3.-3./4.	4	49 [5]	32 [6]	71	6
= Breslau	desgl.	3	13	17	2	—
N.-B. Aachen	desgl.	1	18	6	48	3
= Arnsberg	desgl.	32	63	18	35	9
= Aurich	desgl.	—	20	4	13	—
= Düsseldorf	desgl.	6	27	25	74	2
= Erfurt	desgl.	—	10	—	16	1
= Hannover	desgl.	4	37	4	38	1
= Hildesheim	desgl.	4	57	4	17	—
= Königsberg	desgl.	5	36	46	8	1
= Lüneburg	desgl.	2	26	2	31	2
= Marienwerder	desgl.	1	3	6	7	—
= Minden	desgl.	4	—	6	17	1
= Münster	desgl.	—	113	4	12	2
= Osnabrück	desgl.	—	30	3	8	—
= Posen	desgl.	6	423	2	9	2
= Schleswig	desgl.	19	19	18	53	—
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	2	4	1	22	—
= Stettin	desgl.	3	34	17	17	1
= Stralsund	7./3.-13./3.	—	—	2	5	—
= Trier	28./3.-3./4.	2	—	—	2	—
= Wiesbaden	desgl.	1	36	12	39	7
Stadt München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	1	129	2 [6]	6	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	[7] 3	3	21	1
Reuß ä. L.[8]	1./3.-31./3.	4	5	19	9	2
Schaumburg-Lippe	28./3.-3./4.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	5	2	—
Hamburg	desgl.	—	30	11 [6]	30	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 16,5‰. — [4]) Desgl. 20 = 14,6‰. — [5]) 2 Fälle Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [8]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [9]) Die Nachweise des Krankenhauses in Moabit, des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 28. März bis 3. April 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. März	11,6	6,4	745,1	744,7	750,6	74	56	94	6,0	NW-SO	3
	29. "	13,5	5,3	733,5	735,2	739,3	91	55	72	4,8	SW-W	3
	30. "	6,3	0,9	743,2	744,9	747,2	87	46	71	0,5	WNW	3–4
	31. "	11,4	— 0,8	747,8	743,5	741,1	78	45	90	0,1	SW	2
	1. April	11,3	3,9	736,4	733,0	731,7	90	86	84	1,3	SW	2
	2. "	10,1	0,2	733,7	738,6	745,8	95	92	87	2,8	NW	2
	3. "	5,7	— 0,3	748,4	747,6	746,6	90	72	89	2,2	WNW	1
München	28. März	14,9	7,5	711,1	708,8	704,7	81	75	83	4,4	NW	1,7
	29. "	12,9	4,9	699,2	699,3	706,6	73	65	62	3,7	SW	2,7
	30. "	10,4	2,4	706,5	706,6	708,3	64	43	59	—	NW	1,1
	31. "	14,1	2,5	707,4	705,1	704,5	63	40	56	—	SW	0,4
	1. April	15,2	4,0	698,5	696,6	697,8	75	51	68	0,3	SW	1,1
	2. "	8,3	2,3	698,4	702,3	708,7	78	59	71	0,2	SW	3,8
	3. "	6,3	— 0,9	710,4	708,1	706,5	74	46	74	4,5	NW	1,0

gemessen 7 Uhr Morg. / 2 Uhr / 9 Uhr / 8 Uhr Morg. / 8 Uhr

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

— Bei der Deutschen Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover waren im Monat März 1897 in den beiden von der Anstalt betriebenen Geschäftszweigen, der Militairdienst-Versicherung und Lebens-Versicherung, zu erledigen 1615 Anträge über ℳ 2,856,620.— Versicherungs-Kapital. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende März 1897 gingen ein 303,608 Anträge über ℳ 368,990,450.— Versicherungs-Kapital. Die Auszahlungen an Versicherungssumme, Prämienrückgewähr ꝛc. im Laufe des Jahres 1896 betrugen ℳ 2,835,000.—, die Gesammtauszahlungen seit Bestehen der Anstalt ℳ 10,375,000.—. Das Vermögen der Anstalt erhöhte sich im Monat März von ℳ 78,542 000.— auf ℳ 79,008,000.—. (43)

Das

Fleisch-Pepton

der

COMPAGNIE LIEBIG

ist wegen seiner ausserordentlich leichten Verdaulichkeit und seines hohen Nährwerthes ein vorzügliches Nahrungs- und Kräftigungsmittel für Schwache, Blutarme und Kranke, namentlich auch für Magenleidende.

Hergestellt nach **Prof. Dr. KEMMERICH'S** Methode unter steter Kontrolle der Herren **Prof. Dr. M. von Pettenkofer und Prof. Dr. Carl von Voit,** München.

(38)

Käuflich in Dosen von 100 und 200 Gramm.

Auf Wunsch stehen den Herren Aerzten Proben und Litteratur gern zur Verfügung. Man beliebe sich zu wenden an

die Repräsentanten der Gesellschaft

für Nord- und Mitteldeutschland: **Schlüter & Maack, Hamburg**

- Süd- und Westdeutschland: **Aug. Bennert, Köln.**

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—, geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Hilfsbuch für Nahrungsmittelchemiker

auf Grundlage der Vorschriften, betreffend die

Prüfung der Nahrungsmittelchemiker.

Von

Dr. Alfons Bujard und **Dr. Eduard Baier**

Chemiker am städtischen chemischen Laboratorium in Stuttgart.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen. — Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 22. April 1897.** Nr. 16.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 26 APR 97

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 349. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 349. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 349. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 350. — Bewegung der Bevölkerung in Baden, 1894. S. 350. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Breslau). Maul- und Klauenseuche und Schweineseuchen. S. 351. — (Reg.-Bez. Düsseldorf). Künstliche Mineralwässer. S. 353. — (Baden). Oeffentliche Gesundheit und Reinlichkeit. S. 353. — (Anhalt). Milzbrand und Rauschbrand. S. 354. — (Waldeck). Milzbrand. S. 356. — (Hamburg). Kostkinderwesen. S. 356. — (Schweiz. Kanton St. Gallen). Sanitätskommission. S. 358. — **Gang der Thierseuchen.** Influenza der Pferde in Bayern, 1896. S. 359. — Thierseuchen in Rumänien, 4. Vierteljahr. S. 359. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Aurich, Anhalt, Schweiz). S. 359. — **Rechtsprechung.** (Deutsches Reich). Kriminalstatistik, 1893. S. 360. — **Geschenkliste.** S. 361. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 362. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 363. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 363. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 363. — **Witterung.** S. 364.

Der im Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes beschäftigte Chemiker Dr. Max Müller ist zum technischen Hülfsarbeiter und der Bureau-Hülfsarbeiter Filz zum expedirenden Sekretär und Kalkulator ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 7. bis 13. März starben 166 Personen an Cholera, 7 an Pocken und 225 an Fiebern.

Gelbfieber. An Bord der am 8. März aus Rio de Janeiro in Tortugas, Key West, eingelaufenen norwegischen Bark Homewood sind während der Reise 2 Todesfälle vorgekommen. Es wurden ferner in Rio de Janeiro vom 14. bis 20. Februar 6 Todesfälle (und 21 Erkrankungen) festgestellt, auf Cuba in Sagua la Grande vom 7. bis 13. März 3 (11), in Matanzas vom 25. Februar bis 10. März 2, in Havana vom 12. bis 18. März 10 (30), davon 9 bei spanischen Soldaten in den Militärlazarethen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: New York 2, Odessa, Petersburg je 3, Warschau 5 Todesfälle; Paris 12, Petersburg 14 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; Berlin 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** Hamburg, Moskau je 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 5, Halle 4, Braunschweig, Leipzig je 3, Breslau, Danzig, Darmstadt, Hamburg, Lübeck je 2, Budapest 4, London 34, New York 17, Petersburg 6, Kopenhagen, Moskau, Stockholm je 2 Todesfälle; Nürnberg 37, Hamburg 8, Kopenhagen 78, Stockholm 107 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 54 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Augsburg und Edinburg — Erkrankungen wurden angemeldet in Berlin 42, in den Reg.-Bezirken Osnabrück und Posen je 149, in München 83, Nürnberg 103, Hamburg 45, Budapest 185, Edinburg 383, Kopenhagen 37, Petersburg 205, Prag 60, Wien 514 — desgl. an **Scharlach** in Kopenhagen 30, London (Krankenhäuser) 224, Paris 47, Petersburg 78, Wien 72 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 42, im Reg.-Bez. Arnsberg 91, in München 34, Hamburg 27, Kopenhagen 31, London (Krankenhäuser) 103, Paris 51, Petersburg 88, Wien 64 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 160.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Einer Mittheilung vom 10. März zufolge ist die Errichtung von Quarantänestationen in Seihan und Girzelan (unweit Fao am Shatt-el-Arab zwischen ersterem Orte und Basra gelegen) angeordnet worden. — Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes ist die Anordnung, wonach die aus Ostindien und Beludschistan kommenden Schiffe die Dardanellenstraße nur nach einer 15tägigen Quarantäne durchfahren dürfen (S. 267), aufgehoben worden; es können demnach die nach einem nichttürkischen Hafen des Schwarzen Meeres bestimmten Schiffe der vorerwähnten Herkunft in Zukunft die Dardanellenstraße nach Maßgabe des Art. 7 der Verordnung über die Durchfahrt in Quarantäne durch die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus durchfahren. —

Malta. Durch Verordnung vom 2. April ist die Quarantänevorschrift vom 11. März (S. 286) dahin abgeändert worden, daß Herkünfte aus Häfen der Westküste Indiens zwischen Kap Comorin und der persischen Grenze fortan in den Quarantänehafen einlaufen dürfen, um dort unter Quarantänebeschränkungen Kohlen und Lebensmittel einzunehmen. —

Britisch-Ostindien. Laut Verordnung des Chief Commissioner von Burma (vgl. S. 219) sind auch für die Hafenplätze Moulmein und Bassein Quarantäne-

vorschriften gegen Bombay und Kurachee unter dem 25. bezw. 26. Januar in Kraft getreten.

— Zufolge einer unter dem 20. März veröffentlichten Bekanntmachung sind die von der Regierung zu Madras s. Z. erlassenen Quarantänevorschriften (S. 287) auf alle Häfen der Präsidentschaft Madras ausgedehnt worden und finden auf die von Goa und von sämmtlichen Häfen in Sind und in der Präsidentschaft Bombay kommenden Schiffe Anwendung. —

Persien. Die Regierung hat außer den für die Häfen des Persischen Meerbusens gegen Herkünfte aus Indien bereits angeordneten Maßregeln zur Abwehr der Einschleppung der Pest von Afghanistan bezw. Beludschistan unter dem 14. Februar nachstehende Anordnungen getroffen (vgl. S. 195): Die Grenzen gegen Afghanistan und Beludschistan, mit Ausnahme der großen Verkehrswege von Herat nach Mesched, von Kandahar nach Berdjun und von da nach Kirman und Yezd, sowie der Straße von Beludschistan nach Bampur und Bam, sollen militärisch gesperrt und an den freigegebenen Straßen nahe der Grenze ärztliche Gesundheitsstationen errichtet werden, in denen die Untersuchung, Beobachtung und nöthigenfalls eine Quarantäne der Reisenden und Waaren stattfinden soll. Ueber die Einrichtung und Ausstattung dieser Gesundheitsstationen, sowie über den Dienstbetrieb, die Ernährung der in ihnen zur Beobachtung Gestellten und die Behandlung der Reisenden sind besondere Bestimmungen getroffen. Die unter den letztern krank befundenen Personen sollen nebst ihrem Gepäck über die Grenze zurückgeschickt oder in dringenden Fällen dem Lazareth überwiesen, die übrigen 15 Tage lang unter Beobachtung gestellt werden. Sobald sich innerhalb dieser Zeit ein Pestfall unter den Beobachteten ereignet, ist der Kranke in das Lazareth zu schaffen, sein Gepäck daselbst zu verbrennen und das von ihm bewohnte Zelt zu räumen, zu desinfiziren und wegzuschaffen. Die Umgebungen des Zeltes sollen ebenfalls desinfizirt, die übrigen Insassen desselben von Neuem einer 15tägigen Beobachtung unterzogen werden. Im Fall der Wiederherstellung sind die Genesenden einer 1monatigen Quarantäne zu unterwerfen, ihre Kleider und Bettwäsche zu verbrennen. Schließlich sind noch genaue Desinfektionsvorschriften erlassen worden. —

Afghanistan. Nachrichten von Mitte März zufolge ist seitens des Emir die diesjährigen Pilgerfahrt verboten und eine Absperrung der Grenzen gegen Indien angeordnet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Einer Mittheilung vom 6. April zufolge ist die für Herkünfte von der Insel Guadeloupe angeordnete fünftägige Quarantäne (S. 171) aufgehoben worden.

Die Bewegung der Bevölkerung im Großherzogthum Baden vom Jahre 1894.

(Statist. Mitth. f. d. Gr. Baden, Bd. XII Nr. 7 u. 8. Sonderabdruck.)

Die Zahl der im Jahre 1894 Lebendgeborenen betrug 54 291 und war im Verhältniß zu je 1000 Einwohnern des Landes eine der beiden niedrigsten des letzten Jahrzehnts; nur im Jahre 1890, nach der großen Influenzaepidemie vom Ende des Jahres 1889, sind im Verhältniß zur Einwohnerzahl noch weniger Kinder lebend geboren.

Uneheliche Geburten sind dagegen im Jahre 1894 mehr als in jedem der vorangegangenen neun Jahre im Verhältniß zur Gesammtzahl der Geburten vorgekommen. (8,67 : 100).

Der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen, welcher 1894 fast überall im Deutschen Reiche größer war als im Jahre vorher, ist in Baden zwar niedrig, aber doch etwas höher als im Vorjahre gewesen, nur im Landeskommissarbezirk Konstanz geringer als im Vorjahre; überhaupt zeigte dieser Bezirk nebst dem angrenzenden Preußischen Gebiet Hohenzollern die geringste natürliche Bevölkerungszunahme von allen entsprechenden Verwaltungsbezirken des Deutschen Reiches, soweit Nachrichten vorliegen. Von größeren Gebieten des Reiches (Staaten 2c) hatte nächst Elsaß-Lothringen das Großherzogthum Baden den geringsten Geburtenüberschuß. (Vgl. Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, Jahrg. XVII S. 7.)

Diese Wahrnehmung läßt vermuthen, daß auch die Sterblichkeitsverhältnisse des Jahres 1894 in Baden nicht günstige gewesen sind, und in der That war die Sterbeziffer um 0,6 ‰ höher als im Durchschnitt der letzten zehn Jahre.

Indessen sind doch im Vergleich zum Influenzajahre 1893 ohne die Todtgeborenen 1854 Personen weniger gestorben. Nur im Alter von 20 bis 40 Jahren sind 238 mehr als im Jahre vorher gestorben.

Wie die Zunahme in dieser Altersklasse vermuthen läßt, sind insbesondere die Todesfälle an Lungenschwindsucht häufiger geworden, im Ganzen starben aus dieser Ursache 279 Personen mehr als im Vorjahre.

Fast bei allen andern Todesursachen von Bedeutung ist eine Abnahme der Sterbefälle gegenüber dem Vorjahre festgestellt, ausgenommen noch bei Keuchhusten (+ 254), Masern (+ 135), Scharlach (+ 43), Hirnhautentzündungen (+ 44), katarrhalischer Lungenentzündung (+ 177) u. a. Im Alter von 60 und mehr Jahren starben 876 Personen weniger als im Jahre vorher, wenngleich immer noch erheblich mehr als in den Jahren 1891 und 1892, wie denn auch „Grippe" (Influenza) noch ebenso oft wie im Jahre 1893 als Todesursache angegeben ist.

Untersucht man, welchen Todesursachen die im Vergleich zum Durchschnitt der letzten zehn Jahre so viel höhere Sterbeziffer des Jahres 1894 zuzuschreiben ist, so ergiebt sich aus der nach den Angaben der Aerzte bezw. Leichenschauer gefertigten Tabelle der Todesursachen, daß vergleichsweise besonders zahlreich waren: die Todesfälle an Masern, Croup und Diphtherie (letztere immer noch fast doppelt so häufig als im Durchschnitt 1885 bis 1894), Krebs und Geschwülsten, Herzfehlern (auch akuten Gelenkrheumatismus), Nierenleiden, Lungenschwindsucht und Lungenentzündungen, Grippe, Keuchhusten u. s. w. Dagegen sind seltener geworden die Todesfälle u. a. an Typhus, Brech- und Kinderdurchfall, an Kindbettfieber und anderen Folgen der Geburt, auch an Altersschwäche, „Eklampsie" der Kinder, Wassersucht und unbestimmten, bezw. nicht angegebenen Krankheiten. Ein Todesfall an den Pocken kam im Berichtsjahre nicht vor, von den impfpflichtig gebliebenen Kindern wurden im Jahre 93 Prozent geimpft, die übrigen, zum größeren Theil auf Grund ärztlicher Zeugnisse, vorläufig zurückgestellt.

Von den Ergebnissen der geburtshülflichen Statistik ist zu erwähnen, daß im Berichtsjahre 55 994 Frauen entbunden worden sind, darunter 1306 vor Reife des Kindes, 671 von Zwillingen und 4 von Drillingen. Läßt man die 1328 unzeitig (nicht lebensfähig) zur Welt gekommenen Früchte außer Rechnung, so wurden 55 345 Kinder geboren, von denen 1601 todt waren, und zwar 21,27 % der frühzeitig und 2,25 % der rechtzeitig (im 10. Monat) geborenen Kinder. Von den lebenden Kindern wurden, soweit Angaben vorlagen, 41 827 durch die Mutter, 234 durch Ammen gestillt, und 9514, d. i. 17,7 von je 100, nicht gestillt.

Im Durchschnitt des Jahrzehnts kamen auf 54 961 Niederkünfte 54 461 früh- und rechtzeitig geborene Kinder, doch wurden bei den Standesämtern immer mehr Kinder, darunter vielleicht einige unzeitig geborene Früchte, angemeldet, so daß die Zahlen der Geburtslisten (der Hebammen und Aerzte) mit denen der Standesregister nicht übereinstimmten.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung, betr. Maul- und Klauenseuche und Schweineseuchen.
Vom 22. Dezember 1896. (Amtsbl. S. 504.)

Bei der großen Verbreitung, welche von den Viehseuchen besonders die Maul- und Klauenseuche im Bezirk neuerdings wieder gewonnen hat und mehr und mehr zu nehmen droht, erscheint es im Interesse der Viehbesitzer selbst nothwendig, diese darauf hinzuweisen, daß polizeiliche Maßregeln — mögen sie auch in umfassendster Weise angeordnet und von den hierzu bestellten Organen auf das Gewissenhafteste ausgeführt werden — allein nicht hinreichen, um die Verschleppung der Viehseuchen zu verhüten und ihre Unterdrückung zu erzielen. Hand in Hand mit der Thätigkeit der Behörden in dieser Richtung muß das Bestreben der Viehbesitzer gehen, ihr Vieh durch eigene Thätigkeit und Sorgsamkeit vor den Seuchen zu wahren. Erst wenn die Viehbesitzer allgemein in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse eine solche Thätigkeit entfalten, werden die unausgesetzten Bemühungen der Behörden, dem Umsichgreifen der Viehseuchen Einhalt zu thun, von nachhaltigem Erfolge sein können.

Nachstehende Anleitung soll den Viehbesitzern die selbst anzuwendenden Schutzmaßregeln an die Hand geben:

Belehrung über die bei der Maul- und Klauenseuche und den Schweineseuchen von den Viehbesitzern zu beobachtenden Schutzmaßregeln.

I. Maul- und Klauenseuche.

Klauenvieh jeder Art ist in Zeiten der Seuchengefahr nur aus seuchenfreien Gegenden zu kaufen; der Ankauf von Handelsvieh ist möglichst zu vermeiden.

Angekauftes Vieh ist während der ersten zehn Tage von anderem Klauenvieh vollständig getrennt zu halten und isolirt aufzustellen, als Nothbehelf z. B. in einem Schuppen, einer Wagenremise, im Pferdestall u. dergl.; es darf nur von einer Person verpflegt werden, welche mit anderem Klauenvieh nicht in Berührung kommt.

Fremden Personen, namentlich solchen, die ihrem Gewerbe nach mit Vieh umgehen und es zu befühlen pflegen (Fleischer, Händler, Viehkastrirer, Schäfer und dergl.) ist bei naher Seuchengefahr der Eintritt in die Stallungen nicht zu gestatten.

Soll ein Stück Vieh verkauft werden, so lasse man dasselbe auf den Hof führen und gestatte dem Käufer erst dann es anzufassen, wenn er sich die Hände mit Seifenwasser gründlich gereinigt hat.

Jeglicher Verkehr mit den Seuchenorten muß thunlichst vermieden und der Verkehr mit den Seuchengehöften gänzlich abgebrochen werden. Dieses bezieht sich namentlich auch auf den Verkehr der Dienstboten zwischen den einzelnen Gehöften.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine vorzugsweise bei Rindern, Schafen Ziegen und Schweinen vorkommende fieberhafte Krankheit, welche in der Bildung von Bläschen auf der Maulschleimhaut und im Klauenspalt besteht, die sehr ansteckend ist, sich auch nur durch mittel- oder unmittelbare Ansteckung fortpflanzt und sich häufig über große Ländergebiete verbreitet.

Kennzeichen derselben sind:

A. Bei Rindern:

Eingenommenheit des Kopfes, leichte Schwellung der Schleimhaut und Anhäufung eines fadenziehenden Schleimes in der Maulspalte und an den vorderen Lippenrändern. Bei kauender Bewegung des Kiefers hört man deutlich einen eigenthümlichen schnalzenden (schmatzenden) Ton, der sehr charakteristisch ist. Die Freßlust ist verringert, das Wiederkäuen meistens unterbrochen.

Diese Kennzeichen müssen den Verdacht auf Maulseuche erregen und eine spezielle Untersuchung des Maules veranlassen.

Am zahnlosen Rande des Oberkiefers, an der Zungenspitze, an den Rändern der Zunge und auf der oberen breiten Zungenfläche, auch auf der Schleimhaut der Unterlippe und der Backe zeigen sich Blasen von verschiedener Größe bis zu der Größe einer Wallnuß und darüber, welche mit einer wasserhellen, gelblichen, später trüben Flüssigkeit gefüllt sind, 12 bis 24 Stunden nach ihrem Erscheinen aufplatzen und rothe aufgelockerte, von der Oberhaut entblößte Stellen zurücklassen. Letztere sind sehr schmerzhaft, erschweren die Aufnahme fester Nahrungsmittel und das Kauen derselben, so daß in dieser Zeit die Thiere häufig nicht mehr fressen. In den meisten Fällen tritt gleichzeitig das Klauenleiden hervor, und zwar gewöhnlich an allen vier Klauen. Es zeigen sich an denselben vermehrte Wärme, bei Thieren mit heller Haut Röthung, große Empfindlichkeit an der Krone und im Klauenspalt. Die Thiere haben einen gespannten Gang, treten im Fessel nicht durch, so daß die Fesselgelenke nach vorn geschoben werden und kötherständig (überröthig) erscheinen.

Im Klauenspalt bilden sich in kurzer Zeit Blasen, mehr nach dem Ballen zu, welche schnell platzen und wunde Stellen hinterlassen.

Die Thiere liegen viel, stehen schwer auf und können sich nur mühsam von der Stelle bewegen, setzen die Füße schonend nieder und verrathen bedeutende Schmerzen.

Die oben beschriebenen Bläschen werden beim Rinde nicht selten auch am Euter und auf der Hornhaut der Augen beobachtet.

B. Bei Schafen und Ziegen

sind die Kennzeichen ähnlicher Art, doch tritt hier die Krankheit häufiger und stärker an den Füßen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Maule sind sehr klein und kommen meistens nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers zum Ausbruch.

An den Klauen zeigt sich zuerst Geschwulst und Röthung an der Krone und im Klauenspalt, worauf kleine Bläschen erscheinen, die aufplatzen, wunde Stellen bilden und sich später mit Schorfen bedecken.

C. Bei Schweinen

findet sich vorherrschend die Klauenseuche, weniger die Maulseuche vor. Bei letzterer erscheinen die Bläschen meistens am Rüssel, weniger im Maule selbst.

Das Klauenleiden tritt häufig mit großer Heftigkeit auf. Die Entzündung der Haut und die Bildung der Bläschen gehen oft über das Fesselgelenk hinaus, die Hornkapseln werden lose, die Thiere schuhen aus und können sich nur schwer von der Stelle bewegen.

Das Ausschuhen kommt besonders bei Treiberschweinen und bei Transportschweinen auf Viehhöfen vor, so daß man hier auf Triften und Wegen große Mengen von Hornschuhen vorfindet.

Der bei der Maul- und Klauenseuche sich entwickelnde Ansteckungsstoff ist theils flüchtiger, theils fixer Natur, findet sich nur in dem Inhalte der Bläschen, später in der Absonderung der wunden Stellen und Geschwürflächen, jedoch auch in der Milch vor. Er haftet sehr leicht an allen möglichen Gegenständen, besonders an festen Körpern und wird vorzugsweise durch diese, seltener durch die Luft, verschleppt.

Hauptsächlich sind es die Viehtransportmittel (Viehwagen), ferner die Wege, auf denen kranke Thiere getrieben werden, die Stallungen, in denen dieselben gestanden, der Dünger, Stroh und Heu, Stallutensilien ꝛc., welche von dem Ansteckungsstoffe verunreinigt worden, und als die gefährlichsten Zwischenträger des Kontagiums angesehen werden müssen.

In Deutschland entwickelt sich die Seuche niemals von selbst, wird vielmehr stets aus dem Osten. vorzugsweise durch russische Schweine eingeschleppt, welche entweder durch große Länderstrecken getrieben werden, oder auf Eisenbahnen transportirt, die Transportwagen inficiren und dadurch immer zu erneuter Ansteckung Veranlassung geben, wodurch die Seuche oft in ganz kurzer Zeit große Dimensionen annimmt und sich über weite Länderstrecken verbreitet.

Die Zeit, in welcher die Seuche nach erfolgter Ansteckung zum Ausbruche kommt, beträgt der Regel nach etwa 3 bis 6 Tage, jedoch kann auch schon innerhalb 24 Stunden und noch nach 6 Tagen der Ausbruch erfolgen. Auch können die Thiere wiederholt von der Seuche ergriffen werden, so daß ein einmaliges Durchseuchen nicht vor wiederholter Ansteckung schützt; doch kommt in derselben Seuchenperiode ein wiederholtes Auftreten bei durchseuchten Thieren nur als Ausnahme vor.

Der Verlauf der Seuche ist meistens schnell, die Dauer beträgt in der Regel nur 8 bis 14 Tage, doch kann dieselbe bei ungünstigen Außeneinflüssen, weiten Transporten 2c., auf längere Zeit bis zur Genesung erfordern. Letztere erfolgt durch einfache Vernarbung der Wundflächen, wobei die Narben noch kurze Zeit sichtbar bleiben, später aber ganz verschwinden.

Die Seuche ist auch für die menschliche Gesundheitspflege dadurch von Bedeutung, daß die Milch, im rohen Zustande genossen, eine ähnliche Krankheit bei Menschen, besonders bei kleinen Kindern erzeugt, indem der Genuß solcher Milch einen ähnlichen Bläschenausschlag im Munde, besonders an der Zunge und an den Lippen hervorruft. Es darf deshalb die Milch niemals im rohen Zustande zum Genusse für Menschen verwendet werden. Der Genuß der Milch erzeugt bei jungen Thieren häufig Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut, sowie Durchfall, an denen die Thiere meistens zu Grunde gehen, weshalb auch in dieser Beziehung die äußerste Vorsicht bei Verwendung solcher Milch anzuempfehlen ist.

II. Die Rothlaufseuche der Schweine.

Diese Krankheit tritt im Sommer häufiger auf als in der kälteren Jahreszeit, wird durch einen Ansteckungsstoff (Rothlaufbazillus) verursacht, den die Thiere mit dem Futter oder auch beim Wühlen in Schmutz und Unrath in sich aufnehmen. Die Krankheitskeime verbreiten sich im Thierkörper ungemein schnell, theilen sich dem Blute mit, und gelangen durch die Auswurfstoffe, besonders durch den Koth, in die Ställe der Schweine, sowie auf die Dungstätten und Höfe. Hier kann sich der Ansteckungsstoff an feuchten und nassen Stellen, namentlich im Fußboden des Stalles, im Erdreich unter dem Stalle. in den Jaucherinnen und Pfützen sowie in faulendem Dungwasser lange Zeit erhalten und weiter entwickeln.

Im Fleische geschlachteter kranker Schweine bleibt der Ansteckungsstoff lange wirksam, wird auch durch Pökeln und Räuchern nicht sicher, wenigstens erst nach langer Zeit zerstört; nur durch vollständiges Kochen wird er vernichtet.

Die Krankheitserscheinungen bei der Rothlaufseuche sind: hohes Fieber, Mattigkeit, Appetitlosigkeit; die Schweine liegen viel, verkriechen sich in der Streu und zeigen beim Aufstehen einen schwankenden Gang. Nach kurzer Zeit, oft schon in einigen Stunden, treten rothe Flecke an der inneren Fläche der Hinterschenkel, an den Geschlechtstheilen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Nacken, dem Rücken und an den Ohren auf; diese Flecke dehnen sich schnell weiter aus, sodaß nicht selten kurz vor dem Tode die ganze Haut kupferroth bis blauroth gefärbt ist. In den meisten Fällen verenden die Thiere in 24 bis 48 Stunden; Genesung tritt selten ein.

Zur Verhütung des Rothlaufes ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in hellen, ventilirbaren Ställen mit undurchlässigem Fußboden unbedingt erforderlich.

Vierteljährlich müssen die Ställe einer gründlichen Reinigung unter Anwendung von heißer Lauge und Kalkmilch unterworfen werden.

Beim Schlachten kranker Schweine ist für die unschädliche Beseitigung von Blut, Fleischabfällen, Abwaschwasser 2c. Sorge zu tragen. Auch dürfen bei der späteren Verwerthung des Fleisches solche Abfälle, namentlich das Abspülwasser nicht zur Verfütterung an Schweine kommen.

III. Die Schweineseuche und Schweinepest.

Diese Krankheit ist eingeschleppt und durch den Viehhandel weiter verbreitet worden.

Sie wird hauptsächlich durch den Ankauf von Schweinen in die Ställe gebracht. Sie ist viel ansteckender, als der Rothlauf; es erkranken nach dem Ausbruche derselben in kurzer Zeit meistens viele, oft alle Thiere desselben Stalles und die erkrankten Thiere gehen fast sämmtlich zu Grunde.

Die Schweineseuche ist eine ansteckende Lungen- und Darmentzündung. Je nach der vorwiegenden Erkrankung der Lungen oder des Darmes sind die Erscheinungen verschieden; bald treten die Symptome der Lungenentzündung, bald die des Darmleidens in den Vordergrund des Krankheitsbildes.

Die Krankheit beginnt in der Regel mit Fieber, mangelnder Freßlust, Thränen der Augen und großer Schwäche, wobei die Thiere mit dem Hintertheil schwanken und der Gang taumelnd wird. Dann treten auf bei größeren Thieren häufiger Husten und beschleunigtes, schmerzhaftes Athmen, bei Ferkeln und Läufern heftiger Durchfall und ein mit Schorfbildung verbundener Ausschlag am Halse, auf dem Rücken und an anderen Körperstellen. Außerdem zeigen viele Thiere blaurothe Färbungen der Ohren und des Rüssels, oder große Flecke und Streifen auf dem Rücken, unter dem Halse, dem Bauche und dergleichen. Die Augen sind oft durch eine zähe, eitrige Masse verklebt. In allen Fällen magern die Thiere schnell ab.

Wirksame Heilmittel gegen diese Krankheit kennt man bis jetzt nicht.

Durch das Fleisch geschlachteter kranker Thiere kann die Schweineseuche verbreitet werden; es ist deshalb vorgeschrieben, daß das Fleisch von solchen Thieren nur im gargekochten Zustande abgegeben werden darf.

Jeder Viehbesitzer (Viehtreiber 2c.) ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten, sobald er an seinen oder den unter seiner Aufsicht stehenden Thieren einzelne der oben angeführten Krankheitsmerkmale wahrnimmt, auch wenn dieselben nur den Verdacht der Krankheit erregen oder den Ausbruch der Seuche befürchten lassen. Er macht sich strafbar, wenn er die Anzeige von dem Ausbruche der Seuche oder von dem Seuchenverdachte länger als 24 Stunden verzögert.

IV. Desinfektions-Maßregeln.

In allen Fällen der vorgenannten Seuchen ist nach Verlauf derselben oder nach der Entfernung der kranken Thiere eine gründliche Desinfektion erforderlich und vorgeschrieben. Dieselbe besteht darin, daß die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Stallungen, Wagen, Standorte, Viehrampen u. s. w., erforderlichenfalls auch der von den Thieren herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend desinfizirt werden.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies irgend durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern wenn sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen Das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Thiere betrauten Personen bedienen sich am zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthaltes in den Ställen der ihnen anvertrauten Thiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

2. Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenställen ist ohne Benutzung von Rindviehgespannen anderer Gehöfte entweder aufs Feld zu fahren oder auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht infizirten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen

ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Wiederkäuern oder Schweinen zu dem Dünger mindestens vierzehn Tage lang verhindert wird.

3. Ferner ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Oertlichkeiten, an welchen kranke Thiere sich aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze u. dergl.), sowie der bei den kranken Thieren benutzten Geräthe (Milchgefäße, Brunnentröge u. dergl.) und der Kleider vorzunehmen.

4. Die eigentliche Desinfektion geschieht nach Anweisung des beamteten Thierarztes, der die vorschriftsmäßige Ausführung der Desinfektion amtlich zu bescheinigen hat.

5. Schließlich ist eine Desinfektion der durchgeseuchten Thiere zu empfehlen, da die Erfahrung lehrt, daß das Krankheitsgift in der Haut und den Haaren der erkrankten Tiere sich lange Zeit wirksam erhält und bei Einstellung neu angekaufter Thiere oder bei der Ueberführung in andere Stallungen die Seuche von Neuem zum Ausbruch bringen kann.

Zu dem Ende muß es für zweckmäßig erachtet werden, wenn die durchgeseuchten, so wie auch alle neu angekauften Thiere vor ihrer Einstellung in gesunde Stallungen, zum Zwecke der Desinfektion mit weichem Wasser, welchem zwei Prozent eines Desinfektionsmittels, wie Rohsolutol, Kreolin oder Lysol beigemengt wird, gewaschen werden.

Breslau, den 22. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Dewitz.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung, betr. die Herstellung und den Vertrieb künstlicher Mineralwässer. Vom 14. Juni 1895. (Amtsbl. S. 268.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Räume, in welchen künstliche Mineralwasser sowie andere kohlensaure Getränke (Limonaden u. s. w.) hergestellt werden, müssen reinlich gehalten, gut gelüftet, geräumig und so hell sein, daß die in ihnen aufgestellten Gegenstände in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

§ 2[1]). Die genannten Flüssigkeiten dürfen, sofern nicht destillirtes Wasser verwendet wird, in Orten mit öffentlicher Wasserleitung, falls nicht der Regierungs-Präsident eine Ausnahme zuläßt, nur mittels Leitungswassers, in anderen Orten nur mittels solchen Wassers bereitet werden, welches aus einer gegen Verunreinigung sicher geschützten Wasserentnahmestelle herstammt und bei der chemischen und bakteriologischen Untersuchung als unbedenklich befunden worden ist.

§ 3. Die zur Bereitung der künstlichen Mineralwasser zu verwendenden chemischen Präparate müssen die vom Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebene Reinheit und sonstige Beschaffenheit besitzen, auch deutlich bezeichnet und sicher aufbewahrt werden. Die zur Verwendung gelangende Kohlensäure muß chemisch rein sein.

§ 4. Die Verzinnungen und die Verbindungsstücke aller bei der Bereitung, Aufbewahrung und dem Ausschank vorgenannter Wasser zu benutzenden Apparate müssen den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, entsprechen.

§ 5. Die Versand-, Aufbewahrungs- und Schankgefäße sind sauber zu halten, und sind solche von der Verwendung auszuschließen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben. Dasselbe gilt auch für diejenigen tragbaren Gefäße und die mit ihnen verbundenen Leitungen, in denen die Wasser außerhalb der Bereitungsstelle zum Ausschank gelangen.

[1]) Nach der durch Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1896 (Amtsbl. S. 386) abgeänderten Fassung.

Die zur Aufnahme der Wasser bestimmten Flaschen und Krüge müssen kurz vor dem Füllen gründlich vorgespült und in klarem reinem Wasser nachgespült werden. Die Benutzung von Bleischrot oder arsenhaltiger Säure zum Spülen ist verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschriften zu ahnden sind, mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. August 1895 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident:
Frhr. von der Recke.

Baden. Verordnung, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr. Vom 10. November 1896. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 443.)

Auf Grund des § 87a des P. St.-G.-B. und des § 116 des P. St.-G.-B. in der durch das Gesetz vom 17. Juni 1896 ergänzten Fassung wird verordnet, was folgt:

Nachstehende Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 27. Juni 1874 erhalten die beigefügte geänderte Fassung:

§ 1 Ziffer 7.

Die Abtritte in solchen Gebäuden, welche zum Aufenthalt oder Verkehr einer größeren Menschenzahl bestimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Wirthschaften, Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten (soweit bei letzteren nicht die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 17. Oktober 1884 über die Schulhausbaulichkeiten in Betracht kommen), müssen mit einem durchlüfteten, von den eigentlichen Abtrittsabtheilungen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein.

Bei anderen Baulichkeiten genügt die Anlage des Abtritts an einer Umfassungswand des Gebäudes ohne Herstellung eines abgeschlossenen Vorraums; wenn aber ein solcher Vorraum erstellt wird, muß derselbe für hinreichende Lüftung eingerichtet sein.

Die Fenster der Abtritte (auch der Vorräume) müssen in's Freie führen und möglichst nahe an die Decke reichen.

In den Vorräumen dürfen keine Pissoirs angebracht werden.

Die in den Abtritten anzubringende Abfallröhre muß von der Wand abstehen, wasserdicht sein und, sofern die Abfallstoffe nicht in eine Tonne oder in einen Kanal gelangen, mindestens soweit in die Grube hinabgeführt sein, daß sie bei mittlerem Stande des Grubeninhaltes unter dem letzteren mündet.

Nach oben soll die Abfallröhre mit genügendem Durchmesser eine Fortsetzung über Dach erhalten und mit einem Windhute versehen werden.

§ 11. Neuhergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stockwerken wie in Kellerwohnungen (Souterrains) und in den Dachräumen, müssen mindestens eine Höhe von 2,5 Meter erhalten. Ausnahmen können nur bei kleineren An- und Ausbauten in bereits vorhandenen Gebäuden vom Bezirksamt gestattet werden.

§ 12. Der Bezirksrath kann nach Benehmen mit dem Gemeinderathe zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anordnen, um die Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitsschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdender Zustände in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermiethen benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten ꝛc.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen herbeizuführen. Solche Untersuchungen sind durch den Ortsgesundheitsrath der größeren Städte oder besondere Kommissionen vorzunehmen, in welche jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrath, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderaths und ein Bauverständiger zu berufen ist. Die Kommission hat dem Bezirksrath über die wahrgenommenen Mißstände und die Mittel zur Abhilfe zu berichten.

Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder Unterlassungen der Hauseigenthümer oder der an Stelle der letzteren verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Miether 2c.), so wird der Bezirksrath nach Maßgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen diese für Abhilfe zu sorgen haben. Wird der Auflage nicht entsprochen oder ist eine Abhilfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrath die weitere Benützung der betreffenden Räume zu den bezeichneten Zwecken untersagen.

Die Anordnung über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist nach Bestimmung des Bezirksamts vor Beginn der Untersuchung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeiten, zu welchen die Untersuchung vorgenommen werden soll.

Dem Bezirksamt sowie der Ortspolizeibehörde bleibt es vorbehalten, die Untersuchung einzelner Wohngebäude oder Wohnräume anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß daselbst Mißstände der in Absatz 1 bezeichneten Art vorhanden sind oder wenn dies zur Ueberwachung des Vollzugs der zur Abstellung solcher Mißstände erlassenen Auflagen erforderlich ist. Auf solche Fälle findet die Vorschrift des dritten Absatzes keine Anwendung.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Anhalt. Erlasse, betr. die Bekämpfung des Milzbrandes und des Rauschbrandes. Vom 23. November 1896.

An 1. die Herzoglichen Kreisdirektionen,
2. die hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

Behufs wirksamer Bekämpfung des Milzbrandes ordnen wir unter Hinweis auf die im Reichsviehseuchengesetze vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ und die in der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 enthaltenen einschlägigen Bestimmungen mit dem Bemerken, daß die für den Milzbrand getroffenen Vorschriften auch für Rauschbrand Anwendung finden, hiermit Folgendes an:

Sobald der Verdacht oder der Ausbruch des Milzbrandes durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, hat die Ortspolizeibehörde die Stallsperre über die kranken, der Seuche verdächtigen, sowie über diejenigen Thiere, welche von den Kranken nicht alsbald abgesondert werden, zu verhängen und dem Besitzer schriftlich zu eröffnen:

1. daß die abgesperrten Thiere den Stall nicht verlassen dürfen und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleiben müssen, daß ohne ortspolizeiliche Erlaubniß nichts aus dem Stalle entfernt werden darf, und daß unbefugten Personen der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht gestattet ist (§§ 5 und 7 Abs. 2 und 3 der Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895);

2. daß Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, nicht zur Wartung der erkrankten Thiere verwendet werden und die Wärter der Thiere mit anderen Thieren nicht in Berührung kommen dürfen;

3. daß die erkrankten oder seuchenverdächtigen Thiere nicht geschlachtet werden dürfen (§ 31 des Reichsgesetzes, § 8 der Instruktion);

4. daß jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere verboten ist (§ 8 der Instruktion);

5. daß die Vornahme von blutigen Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren untersagt ist und solche Thiere nur von approbirten Thierärzten behandelt werden dürfen (§ 32 des Reichsgesetzes und § 10 der Instruktion);

6. daß von jeder neuen Erkrankung oder dem Verenden eines Thieres der Ortspolizeibehörde schleunigst Anzeige gemacht werden muß;

7. daß der Kadaver eines gefallenen Thieres weder geöffnet, noch abgehäutet und nur unter polizeilicher Aufsicht entfernt und beseitigt werden darf, und bis zur Beseitigung so aufbewahrt werden muß, daß eine Berührung durch Menschen oder Thiere verhindert wird (§§ 32 und 33 des Reichsgesetzes und § 10, 12 der Instruktion;

8. daß innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage auch die nicht abgesperrten Thiere des Bestandes ohne ortspolizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden dürfen (§ 9 der Instruktion).

Mit dieser Eröffnung ist der Besitzer und Wärter auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen (§ 7 der Instruktion).

Die Sperre der verseuchten Ställe darf erst 14 Tage nach dem letzten Seuchenfalle und nur nach erfolgter Desinfektion der verseuchten Oertlichkeit wieder aufgehoben werden.

Werden fremde Thiere, (Viehheerden, Thiere von Hausirern oder Marktvieh) vom Milzbrande ergriffen, so hat die Ortspolizeibehörde anzuordnen, daß die erkrankten oder verdächtigen Thiere in einer geeigneten Oertlichkeit (Weide, Scheune, Stall) abzusperren sind.

Erfolgt die unschädliche Beseitigung der Milzbrandkadaver durch Vergraben, so ist Folgendes zu beachten:

Bei der Vergrabung sind die Kadaver, nachdem deren Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht worden ist, auf dem Verscharrungsplatze in hinreichend tiefe Gruben thunlichst auf eine Schicht frischgelöschten Kalkes zu werfen, in jedem Falle mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum zu begießen, hierauf möglichst mit einer zweiten Schicht frischgelöschten Kalkes und endlich stets mindestens ein Meter hoch, vom oberen Rande der Grube nach unterhalb gerechnet mit Erde zu bedecken. Statt des Kalkes kann auch Cement verwendet werden. Die Oberfläche der Verscharrstelle und deren nächste Umgebung ist sogleich und während des Frühjahrs, Sommers oder Spätjahres ein zweites Mal mit Kalk zu überschütten und auf dem Verscharrungsplatze eine Tafel aufzustellen, welche das Futter- oder Streuholen daselbst bei Strafe verbietet.

Zu 1. Die Herzoglichen Kreisdirektionen haben die nachgeordneten Ortspolizeibehörden hiervon entsprechend in Kenntniß zu setzen und denselben die genaue Beachtung und sorgsame Durchführung obiger Vorschriften besonders zur Pflicht zu machen.

Zu 2. Obige Anordnungen sind in jedem Falle genau zu beachten und sorgsam zur Durchführung zu bringen.

3. An die Kreisthierärzte.

Abschrift hiervon erhalten die Herren Kreisthierärzte zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Dessau, den 23. November 1896.

Herzogl. Anhaltische Reg., Abth. d. Innern.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Entschädigung für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Thiere. Vom 23. November 1896. (Staats-Anz. Nr. 279.)

Mit Ermächtigung des Herzoglichen Staatsministeriums ordnen wir zur Ausführung des Gesetzes Nr. 956 vom 24. März 1896, betreffend die Gewährung einer Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere[1]), hierdurch Folgendes an:

Die Genehmigung zur Schutzimpfung gegen Milzbrand oder Rauschbrand (§ 4 Z. 6 des Gesetzes) ist nur in solchen Gemeinden, in welchen ein häufiges Vorkommen dieser Seuche beobachtet wird, und unter der Bedingung von den Kreispolizeibehörden zu ertheilen, daß jene Impfung durch den beamteten Thierarzt oder

[1]) Veröff. 1896 S. 539.

unter Aufsicht desselben durch einen anderen approbirten Thierarzt ausgeführt wird.

2. Bei der Wahl der Schiedsmänner (§ 1 des Gesetzes Nr. 641) ist es erforderlich, daß thunlichst für jede Ortschaft drei, für solche Orte aber, wo sich Abdeckereien befinden und die Thätigkeit der Schiedsmänner häufiger als anderwärts in Anspruch genommen zu werden pflegt, eine größere Anzahl vertrauenswürdiger und die erforderliche Sachkenntniß besitzender Personen als Schiedsmänner bestimmt werden, weil es bei Milzbrandfällen sehr darauf ankommt, daß die Schiedsmänner am Orte selbst zur Stelle sind und ohne Zeitverlust zugezogen werden können. Im Bedürfnißfalle ist auch die Zuziehung von Schiedsmännern aus dem nächstgelegenen Orte zulässig.

Soweit nöthig haben die Kreisausschüsse in vorgenanntem Sinne eine Beschlußfassung bis 1. Januar n. Js. vorzunehmen und dabei die erforderliche Anzahl von Schiedsmännern zu wählen.

Die Namen der gewählten Personen sind bekannt zu machen und den Ortspolizeibehörden, sowie dem beamteten Thierarzt mitzutheilen.

3. Die Ortspolizeibehörde hat, insofern nicht von vornherein nach § 4 des Gesetzes Nr. 956 die Gewährleistung einer Entschädigung ausgeschlossen ist, auf die ihr nach § 9 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ erstattete Anzeige von dem Ausbruch des Milzbrandes (Rauschbrandes) in allen Fällen, in denen ihr nicht bekannt ist, daß der Besitzer des Thieres bereits seinerseits den beamteten Thierarzt zugezogen hat, auf schnellstem Wege, und zwar thunlichst telegraphisch oder telephonisch, den beamteten Thierarzt behufs Vornahme der Schätzung u. s. w. unter Angabe der Stelle, wo sich der Kadaver befindet, zuzuziehen und gleichzeitig der Herzoglichen Kreisdirektion davon Mittheilung zu machen.

4. Vermag der beamtete Thierarzt in Folge dringender Behinderung das Dienstgeschäft nicht auszuführen, so hat derselbe unter Angabe des Grundes seiner Behinderung ungesäumt der zuständigen Kreisdirektion darüber Anzeige zu erstatten und anzugeben, welcher andere approbirte Thierarzt für den bezüglichen Fall zugezogen werden kann.

Auf Grund dieser Anzeige hat die Herzogliche Kreisdirektion je nach Lage des Falles und mit Rücksicht auf die Entfernung an Stelle des beamteten Thierarztes entweder den beamteten Thierarzt des Nachbarkreises oder einen anderen, für solche Fälle besonders zu beeidigenden inländischen approbirten Thierarzt sofort zuzuziehen und die Ortspolizeibehörde in letzterem Falle darüber entsprechend in Kenntniß zu setzen.

5. Die Ortspolizeibehörde hat bezüglich der unschädlichen Aufbewahrung der Milzbrandkadaver bis nach erfolgter Schätzung u. s. w. und der demnächstigen sofort in Ausführung zu bringenden unschädlichen Beseitigung dieser Kadaver auf genaueste Befolgung der in den §§ 11 und ff. der Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895 (Nr. 943 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung) enthaltenen Vorschriften strengstens zu achten und dem Besitzer des gefallenen Thieres zu diesem Zwecke sofort zu eröffnen, daß der Kadaver ohne polizeiliche Erlaubniß weder geöffnet, noch abgehäutet und nur unter polizeilicher Erlaubniß entfernt und beseitigt werden darf, sowie bis zur Beseitigung so aufbewahrt werden muß, daß eine Berührung durch Menschen oder Thiere verhindert wird (§§ 32 und 33 des Reichsgesetzes und §§ 10 bis 12 der Instruktion).

6. Die Oeffnung der gefallenen oder getödteten Thiere darf außer in Abdeckereien nur auf dem Verscharrungsplatze vorgenommen werden.

Die Oeffnung hat nicht stattzufinden, wenn die Erscheinungen am lebenden Thiere im Vereine mit der mikroskopischen Untersuchung des Blutes Milzbrand bezw. Rauschbrand außer Zweifel setzen.

7. Die von der Schätzungskommission vorzunehmende Abschätzung hat sich, sofern sie nicht vorher erfolgte, thunlichst unmittelbar an die thierärztliche Feststellung der Seuche anzuschließen, um dadurch eine schnelle Beseitigung der Kadaver zu ermöglichen und eine nochmalige Reise des beamteten Thierarztes zu ersparen. Bei Schafen und Ziegen muß dieselbe in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Seuche ohne Zuziehung von Schiedsmännern lediglich von dem beamteten Thierarzt oder von dem an dessen Stelle zugezogenen anderen approbirten Thierarzt vorgenommen werden (§ 7 des Gesetzes Nr. 956). Bei der Abschätzung hat der beamtete Thierarzt nöthigenfalls die Schiedsmänner auf diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, welche den Werth des abzuschätzenden Thieres zu bestimmen geeignet sind.

Gegenstand der Abschätzung ist der gemeine Werth des Thieres ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen worden ist.

8. Sofern die Gutachten der Schätzungskommissionsmitglieder über den Werth eines Thieres nicht mit einander übereinstimmen, ist der Werth nach dem Durchschnitt der drei Schätzungen festzustellen.

9. Die Kommission hat über das Ergebniß der unter Leitung der Ortspolizeibehörde zu bewirkenden Schätzung eine von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnende Urkunde, in welcher die abgeschätzten Thiere einzeln nach Rasse, Geschlecht, Alter, Gebrauchszweck und Ernährungszustand zu bezeichnen sind, aufzunehmen und selbige der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Bei Schafen und Ziegen hat dies der beamtete Thierarzt oder der an dessen Stelle zugezogene andere approbirte Thierarzt allein zu bewirken.

10. Für die Obduktion und das vom beamteten Thierarzt abzugebende Gutachten ist die Anweisung über das Obduktionsverfahren — vgl. Anlage B zur Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895, Nr. 943 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung — unter Berücksichtigung der oben unter Ziffer 6 getroffenen Bestimmung maßgebend. Das Obduktionsprotokoll ist mit den übrigen Verhandlungen, nachdem der Kadaver den Vorschriften des § 33 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § 11 der Instruktion des Bundesraths vom 27 Juni 1895 gemäß sofort vollständig und unschädlich beseitigt worden ist, dem Kreisausschuß einzureichen. (§ 11 des Reglements vom 6. November 1896 — Nr. 971 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung.)

11 Aus den nach § 11 des Reglements — Nr. 971 der Gesetz-Sammlung — an den Kreisausschuß einzureichenden Verhandlungen muß ersichtlich sein:

a) ob die Zusammensetzung der Schätzungskommission (beamteter Thierarzt und 2 Schiedsmänner) eine vorschriftsmäßige gewesen ist,

b) ob die Schiedsmänner für den einzelnen Fall von der Ortspolizeibehörde bestellt worden sind (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 641),

c) ob der an Stelle des beamteten Thierarztes zugezogene andere approbirte Thierarzt für den einzelnen Fall eidlich verpflichtet oder im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt worden ist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 641),

d) daß keine Umstände vorgelegen haben, auf Grund deren ein Mitglied der Schätzungskommission von der Theilnahme der Schätzung ausgeschlossen gewesen wäre (§ 18 des Gesetzes Nr. 591),

e) ob alsbald nach dem Verenden oder der Tödtung des Thieres der Krankheitszustand desselben mit Rücksicht auf die Entschädigungsverbindlichkeit ermittelt und in welcher Weise bei der Untersuchung das Vorhandensein von Milzbrand oder Rauschbrand ausdrücklich festgestellt ist,

f) ob eine aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme in Anrechnung zu bringen ist und wie hoch dieselbe sich beläuft,

g) an wen die Entschädigung nach § 3 des Gesetzes Nr. 956 zu zahlen ist,

h) ob gemäß §33 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 eine sofortige unschädliche Beseitigung der Kadaver gefallener oder getödteter milzbrand- oder rauschbrandkranker oder dieser Seuche verdächtiger Thiere ohne vorherige Abhäutung stattgefunden hat.

Wenn es sich um Schafe und Ziegen handelt, erleiden die Bestimmungen unter a, b und d eine der Vorschrift des § 7 des Gesetzes Nr. 956 entsprechende Einschränkung.

Datum und Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Verfügung, betr. die Wahl und Verpflichtung von Schiedsmännern. Vom 23. November 1896.

1. An die Kreisdirektionen und die hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

Die ꝛc. . . . weisen wir auf die Nr. 279 des Anhaltischen Staatsanzeigers vom 27. November 1896 veröffentlichen Ausführungsvorschriften zum Gesetze Nr. 956 vom 24. März d. Js., betreffend die Gewährung einer Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, mit der Veranlassung hin, nunmehr das Erforderliche bezüglich der Wahl und Verpflichtung von Schiedsmännern in Ausführung zu bringen und die nachgeordneten Ortspolizeibehörden zur genauesten Befolgung der Bestimmungen anzuhalten

Gedruckte Formulare, welche für die Abschätzungs- und Obduktions-Protokolle zu verwenden und demnächst an die Ortspolizeibehörden zu vertheilen sind, werden wir der ꝛc. . . . in nächster Zeit zugehen lassen.

2. An die Kreisthierärzte.

Von Vorstehendem erhalten Sie unter Hinweis auf die obengenannte Bekanntmachung hiermit Nachricht zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Eine Anzahl Formulare obengedachter Art werden wir Ihnen baldigst zustellen.

Datum und Unterschrift wie oben.

Waldeck. Gesetz, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 14. Dezember 1896. (Reg.-Bl. 1897 S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§ 1. Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, wird von dem die vier Kreise umfassenden Landesverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§ 2. Die Entschädigung beträgt bei Pferden drei Viertel, beim Rindvieh vier Fünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres.

§ 3. Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des § 61 Nr. 1 und 2, § 62 Nr. 2, § 63 sowie im Falle versätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894

§ 4. Der Betrag der Entschädigung sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Landesverbandes hinsichtlich der Pferde auf die sämmtlichen Pferdebesitzer, hinsichtlich der Rindviehstücke auf die sämmtlichen Rindviehbesitzer nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- bezw. Rindviehbestandes vertheilt.

Unberücksichtigt hierbei bleiben die Thiere, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt sind.

§ 5. Die Erhebung der Beiträge, die Auszahlung der Entschdigäung, die Feststellung der Seuche und die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 22 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 28. Dezember 1881 (Regierungsblatt von 1882 Seite 1).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Dezember 1896.

(L. S.) Wilhelm. R.

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse. von Marschall. von Hammerstein. Schönstedt. von der Recke. Brefeld. von Goßler.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

Hamburg. Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens.

Vom 21. Dezember 1896. (Amtsbl. 1896 S. 831.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches an einem vom Senate zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage in Kraft tritt, was folgt:

§ 1. Wer ein Kind vor dessen vollendetem achten Lebensjahr in Kost und Pflege nimmt oder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein solches Kind in Kost und Pflege hat, bedarf, wenn die Verpflegung gegen Entgelt erfolgt, oder wenn er gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Kinder in Kost nimmt, zur Eingehung, bezw. Fortsetzung des Kostverhältnisses einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Die Erlaubniß wird für den Umfang ihres Bezirks durch die städtische Polizeibehörde, für das Gebiet der Landherrenschaft Ritzebüttel durch den Amtsverwalter und für die übrigen Theile des Hamburgischen Staatsgebietes durch die zuständige Landherrenschaft ertheilt. Die genannten Behörden haben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 2. Die zur Nachsuchung der Erlaubniß Verpflichteten (§ 1) haben den vollen Namen des Kindes, Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, Namen und Wohnung seiner Eltern (bei unehelichen Kindern Namen und Wohnung der Mutter) und, wenn Vormünder für das Kind bestellt sind, auch die Namen und Adressen dieser anzugeben. Der Behörde sind auf Verlangen die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Angaben erforderlichen Papiere vorzulegen. Die Behörde kann auch die Eltern, bezw. die uneheliche Mutter des Kindes zur Beibringung der sie oder ihr Kind betreffenden Papiere anhalten.

§ 3. Die im § 1 benannten Behörden sind befugt, vor Ertheilung der Erlaubniß ein ärztliches Gutachten über die Kostgeber, das Kostkind, sowie über die Wohnung der Kostgeber herbeizuführen.

Die Erlaubniß ist nur zu versagen, wenn festgestellt wird, daß die Kostgeber nach ihren persönlichen Verhältnissen oder der Beschaffenheit ihrer Wohnungen zur Annahme eines Pflegekindes nicht geeignet erscheinen.

Die einmal ertheilte Erlaubniß, über welche eine Bescheinigung unentgeltlich verabfolgt wird, ist jederzeit widerruflich und erlischt von selbst, vorbehältlich ihrer Erneuerung, bei jedem Wohnungswechsel des Kostgebers.

§ 4. Das Waisenhaus-Kollegium beaufsichtigt durch seine Organe die Pflege derjenigen Kostkinder, welche nach der Bestimmung des § 1 nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß aufgenommen werden durften; die Beaufsichtigung dauert bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das Kostkind das achte Lebensjahr vollendet.

Ob und in wie weit das Waisenhaus-Kollegium auch andere Personen mit der Beaufsichtigung betrauen will, ist seinem Ermessen vorbehalten.

§ 5. Die Kostgeber sind verpflichtet, den Beamten der im § 1 bezeichneten Behörden sowie den vom Waisenhaus-Kollegium mit der Beaufsichtigung beauf-

tragten und mit einer Legitimation versehenen Personen den Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, jede von denselben gewünschte Auskunft zu ertheilen, auch, falls es verlangt werden sollte, das Kostkind an einer von der Waisenhaus-Verwaltung bestimmten Stelle vorzustellen.

§ 6. Von der Beendigung des Pflegeverhältnisses ist, sofern zu der betreffenden Zeit das Kostkind noch der Beaufsichtigung abseiten des Waisenhaus-Kollegiums unterliegt, der im § 1 benannten Behörde innerhalb einer von dieser zu bestimmenden Frist seitens der Kostgeber Anzeige zu machen.

§ 7. Die im § 1 bezeichneten Behörden sind, sofern gewichtige Gründe vorliegen, befugt, anzuordnen, daß ein Kostkind, welches nach der Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Beaufsichtigung nicht oder nicht mehr unterliegt, nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 beaufsichtigt wird.

Die im § 1 bezeichneten Behörden sind ferner befugt, Kostgebern das Halten von Kostkindern — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die letzteren unter die Bestimmungen des § 1 fallen oder nicht — zu untersagen.

§ 8. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen nicht zur Anwendung auf diejenigen Kostkinder, für welche eine Fürsorge abseiten der öffentlichen Armenpflege, sonstiger staatlicher Wohlthätigkeits-Anstalten oder der hier bestehenden anerkannten Religionsgemeinschaften erfolgt.

Das Gesetz findet ferner keine Anwendung auf Kinder, die bei ihren Vormündern oder ihren nächsten Verwandten (Großeltern, Geschwistern und deren Ehegatten, Geschwistern der Eltern und deren Ehegatten) untergebracht werden oder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes untergebracht sind.

Privatstiftungen und Privatvereine können bezüglich der Kinder, welche sie in Kost und Pflege nehmen, durch die im § 1 bezeichneten Behörden von der Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes dispensirt werden. Die Dispensation kann jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden von den im § 1 bezeichneten Behörden mit einer Geldstrafe von ℳ 1 bis ℳ 100 bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt entsprechende Haftstrafe an deren Stelle.

§ 10. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. Dezember 1896.

Der Senat hat unter dem 22. Januar 1897 (Amtsbl. S. 47) bekannt gemacht, daß das vorstehende Gesetz mit dem 1. März 1897 in Kraft zu treten hat.

Desgleichen. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens.

a. Vom 3. Februar 1897. (Amtsbl. S. 59.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung Eines Hohen Senats vom 22. Januar 1897, nach welcher das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens am 1. März d. J. in Kraft tritt, wird hiermit Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Die im Gebiet des städtischen Polizeibezirks wohnhaften Personen, welche entweder gegen Entgelt oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Kinder unter 8 Jahren in Kost und Pflege nehmen wollen, haben vorher die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubniß nachzusuchen. Desgleichen haben diejenigen Personen, welche bereits jetzt Kinder gegen Entgelt oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßig verpflegen, zur Fortsetzung des Kostverhältnisses innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung die polizeiliche Erlaubniß einzuholen. Auf Kinder, welche von ihren Vormündern, Großeltern, Geschwistern und deren Ehegatten, Geschwistern der Eltern und deren Ehegatten verpflegt werden, sowie auf die von der hiesigen Waisenhausverwaltung, sonstigen staatlichen Wohlthätigkeitsanstalten oder hier bestehenden anerkannten Religionsgemeinschaften untergebrachten Kinder findet das Gesetz keine Anwendung.

2. Die bezüglichen Anträge sind seitens der in den Stadttheilen Altstadt und Neustadt wohnhaften Kosteltern im Stadthause, 1. Stock, Zimmer Nr. 31, und von den in den übrigen Stadttheilen wohnhaften Kosteltern in den betreffenden Bezirksbureaus anzubringen.

Der Antragsteller hat sich durch Vorlegung des Meldescheins zu legitimiren. Für die Legitimation des Kostkindes dient in erster Linie dessen Geburtsschein. Ausnahmsweise werden nach dem Ermessen der Behörde auch andere Urkunden als Legitimationspapiere zugelassen.

3. Der ertheilte Erlaubnißschein muß bei jedem Wohnungswechsel erneuert werden. Der Kostgeber ist verpflichtet, falls das Kostkind stirbt oder anderweitig untergebracht wird, dies binnen 3 Tagen schriftlich oder mündlich bei den unter 2 bezeichneten Dienststellen anzuzeigen. Die Anmeldung des Kostkindes bei dem Einwohner-Meldebureau hat besonders zu erfolgen.

Hamburg, den 3. Februar 1897.

Die Polizei-Behörde.

b. Vom 12. Februar 1897. (Amtsblatt S. 76.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung Eines Hohen Senats vom 22. Januar 1897, nach welcher das Gesetz vom 21. Dezember 1896, betreffend die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens, am 1. März d. J. in Kraft tritt, wird hiermit Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Die in den Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande wohnhaften Personen, welche entweder gegen Entgelt oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Kinder unter 8 Jahren in Kost und Pflege nehmen wollen, haben vorher die vorgeschriebene Erlaubniß der Landherrenschaft nachzusuchen.

Diejenigen Personen, welche bereits jetzt Kinder gegen Entgelt oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßig verpflegen, haben zur Fortsetzung des Kostverhältnisses bis zum 28. März d. J. bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung die Erlaubniß der Landherrenschaft einzuholen.

Auf Kinder, welche von ihren Vormündern, Großeltern, Geschwistern und deren Ehegatten, Geschwistern der Eltern und deren Ehegatten verpflegt werden, sowie auf die von der hiesigen Waisenhausverwaltung, sonstigen staatlichen Wohlthätigkeitsanstalten oder hier bestehenden anerkannten Religionsgemeinschaften untergebrachten Kinder findet das Gesetz keine Anwendung.

2. Die bezüglichen Anträge sind an die Landherrenschaft, Katharinenkirchhof 2, zu richten, können aber auch bei den Distrikts-Polizeioffizianten eingereicht werden. Bei letzteren sind Formulare für die Anmeldung niedergelegt. Der Antragsteller hat seinen Meldungsschein, sowie den Meldungsschein und den Geburtsschein des Kindes vorzulegen.

3. Ueber die ertheilte Erlaubniß wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche bei jedem Wohnungswechsel erneuert werden muß.

4. Der Kostgeber ist verpflichtet, falls das Kostkind stirbt oder anderweitig untergebracht wird, hiervon binnen 3 Tagen schriftlich oder mündlich bei der Landherrenschaft mit Vorlegung des Erlaubnißscheines Anzeige zu machen. Die Anmeldung des Kostkindes bei dem Einwohnermeldebureau der Polizeibehörde hat besonders zu erfolgen.

Hamburg, den 12. Februar 1897.

Die Landherrenschaft der Geestlande.
Die Landherrenschaft der Marschlande.

Nach dem am 21. Dezember 1896 erlassenen, am 1. März 1897 in Kraft tretenden Gesetze, betr. die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens, bedarf derjenige, welcher in der Landherrenschaft Bergedorf ein Kind vor dessen vollendetem achten Lebensjahre in Kost und Pflege nimmt oder bei Inkrafttreten des Gesetzes ein solches Kind in

Kost und Pflege hat, zur Eingehung bezw. Fortsetzung des Kostverhältnisses der Erlaubniß durch die Landherrenschaft, wenn die Verpflegung gegen Entgelt erfolgt oder wenn der Betreffende gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Kinder in Kost nimmt.

Diese Vorschrift kommt dann nicht in Anwendung:

a) wenn für solche Kinder eine Fürsorge abseiten der öffentlichen Armenpflege, sonstiger staatlicher Wohlthätigkeitsanstalten oder der hier bestehenden anerkannten Religionsgemeinschaften oder von denjenigen Privatstiftungen und Privatvereinen, welche durch die Landherrenschaft von der Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes dispensirt sind, erfolgt;

b) wenn solche Kinder bei ihren Vormündern oder ihren nächsten Verwandten (Großeltern, Geschwistern und deren Ehegatten, Geschwistern der Eltern und deren Ehegatten) untergebracht werden und bei Inkrafttreten des Gesetzes untergebracht sind.

Zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes wird Folgendes angeordnet:

1. diejenigen, welche fremde im schulpflichtigen Alter stehende Kinder vor dem 1. März 1897 in Kost und Pflege genommen haben, sind verpflichtet, das untenstehende Anzeigeformular, welches bei allen Polizeioffizianten und im landherrenschaftlichen Bureau in Bergedorf erhältlich ist, auszufüllen und mit dem Geburtsscheine und Meldescheine des Kostkindes bis zum 1. April 1897 im bezeichneten Bureau einzureichen.

Die Einforderung anderer Ausweispapiere bleibt vorbehalten.

Wird die Erlaubniß zur Fortsetzung des Kostverhältnisses versagt, so ist sofort eine Beendigung des Kostverhältnisses herbeizuführen.

2. Diejenigen, welche nach dem unter 1 bezeichneten Termine solche Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, dürfen diese Absicht erst dann ausführen, nachdem die Erlaubniß ertheilt worden ist. Behufs Ertheilung dieser Erlaubniß ist in gleicher Weise, wie unter 1 angegeben, die Anzeige unter gleichzeitiger Vorlegung der bezeichneten Papiere bei der Behörde zu erstatten.

3. Die Kostgeber sind verpflichtet, den Distriktsärzten, Distriktsoffizianten, sowie den vom Waisenhauskollegium mit der Beaufsichtigung beauftragten und mit einer Legitimation versehenen Personen den Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, jede von denselben gewünschte Auskunft zu ertheilen, auch auf Verlangen das Kostkind an einer von der Waisenhausverwaltung bestimmten Stelle vorzustellen.

4. Von jeder Beendigung des Pflegeverhältnisses hinsichtlich eines Kostkindes, welches nach dem angeführten § 1 des Gesetzes nur mit Erlaubniß der Landherrenschaft aufgenommen werden darf oder für welches gemäß § 7 des Gesetzes die Beaufsichtigung durch das Waisenhauskollegium von der Landherrenschaft angeordnet wurde, ist der Landherrenschaft innerhalb 8 Tage schriftliche Anzeige zu machen.

5. Jede Wohnungsveränderung ist innerhalb 8 Tage der Behörde anzuzeigen.

Die Anmeldung des Kindes beim Einwohnermeldebureau hat besonders zu erfolgen.

6. Für die Anzeige von der Aufnahme eines Kindes in Kost und Pflege ist nachstehendes Formular zu benutzen:

Formular

zur Anzeige von der Aufnahme eines Kindes in Kost und Pflege.

Voller Name des Kindes:
Geburtsort:
Geburtsjahr und Tag:
Name der Eltern:
(bei unehelichen Kindern der Mutter)
Wohnort derselben:
Name der Person, welche das Kind in Kost geben will:
Betrag des Kostgeldes:
Wenn Vormünder bestellt sind, Name der Vormünder:
Unterschrift und Wohnort des Anzeigenden:

Hamburg, den 12. Februar 1897.

Die Landherrenschaft Bergedorf.

c. Vom 23. Februar 1897. (Amtsbl. S. 101.)

Mit Bezug auf obiges, am 1. März d. J. in Kraft tretendes Gesetz wird das Folgende bestimmt:

1. Diejenigen, welche ein Kind vor dessen vollendetem 8. Lebensjahr in Kost und Pflege nehmen wollen, haben zuvor die amtliche Erlaubniß nachzusuchen.

Das Gesuch kann schriftlich unter Benutzung der auf den Polizeiwachen und bei den Gemeindevorstehern abzuholenden Formulare oder mündlich auf dem Polizeibureau zu Protokoll erklärt werden. Die erforderlichen Ausweispapiere sind dabei vorzulegen.

2. In gleicher Weise haben Diejenigen, welche solche Kinder schon jetzt in Kost und Pflege haben, bis zum 1. April d. J. die Erlaubniß zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses nachträglich einzuholen.

3. Von der Beendigung des Pflegeverhältnisses haben die Kosteltern binnen einer Woche dem Amte schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Hamb., Amt Ritzebüttel, den 23. Februar 1897.

Der Amtsverwalter.

Dr. Kaemmerer.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Reglement der Sanitätskommission. Vom 28. Oktober 1896.

(San.-demogr. Wochenbull. d. Schweiz 1896 S. 733.)

Art. 1. Die Sanitätskommission besteht aus vier vom Regierungsrathe gewählten Mitgliedern (Aerzten) und dem Vorstande des zuständigen Departements als Präsident.

Art. 2. Stellvertreter des Präsidenten ist von Amtswegen der vom Regierungsrathe bezeichnete Stellvertreter des betreffenden Departementsvorstehers. Doch ist der Präsident der Sanitätskommission berechtigt, in Behinderungsfällen die Besorgung einzelner Geschäfte oder Arbeiten einem anderen Mitgliede der Sanitätskommission oder dem Aktuar zu übertragen.

Art. 3. Die Sanitätskommission verwaltet im Allgemeinen die gesammte Gesundheits- und Lebensmittelpolizei und das Medizinalwesen gemäß den Grundsätzen der Hygiene und der Medizin und nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Im Besonderen kommen ihr die in Art. 17 des Gesetzes über das Sanitätswesen bezeichneten Aufgaben zu.

Art. 4. Die Sanitätskommission kann bestimmte Geschäfte und Arbeiten an einzelne ihrer Mitglieder oder an Sachkundige außer ihrer Mitte übertragen; sie kann spezielle Mandate ertheilen für die Inspektion der Entbindungsanstalt, des kantonalen chemischen Laboratoriums, der privaten und öffentlichen Krankenanstalten, sowie für die Visitation von Apotheken, Drogerien u. s. w.

Art. 5. Die Sanitätskommission wählt ihren Aktuar selbst für die Zeit ihrer eigenen Amtsdauer. Derselbe hat in den Kommissionssitzungen berathende Stimme. Ihm liegen insbesondere folgende Funktionen ob:

a) die Einladungen zu den Sitzungen u. s. w.;

b) die Führung des Protokolls;

c) die Abfassung des Jahresberichtes über das Sanitätswesen zur Vorlage an die Sanitätskommission;

d) die Besorgung der von der Sanitätskommission beschlossenen statistischen Arbeiten;

e) die Führung des Verzeichnisses der Medizinalpersonen;

f) die Verwaltung der Sanitätsbibliothek;

g) alle weiteren Arbeiten, die ihm von der Sanitätskommission und deren Präsidenten überwiesen werden.

Der Aktuar der Sanitätskommission hat sich alle Wochentage zu einer bestimmten Stunde auf dem Amtsbureau zur Erledigung der laufenden Geschäfte einzufinden.

Art. 6. Die Erlasse der Sanitätskommission werden Namens derselben vom Präsidenten und Aktuar, Prä-

fidialverfügungen gemäß Art. 20 des Sanitätsgesetzes vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter, gewöhnliche kanzleiische Mittheilungen vom Aktuar unterzeichnet.

Art. 7. Die ordentlichen Sitzungen der Sanitätskommission finden in der Regel jeden zweiten Montag der geraden Monate statt; sie versammelt sich außerordentlicherweise, so oft der Präsident dies für geboten erachtet.

Im Falle der Behinderung haben die Mitglieder hievon rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Das Präsidium läßt denselben in der Regel mit der Einladung ein Verzeichniß der Traktanden zustellen.

Zur Beschlußfaßung ist die Anwesenheit von wenigstens 2 Mitgliedern nebst dem Präsidium nothwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

In jeder Sitzung werden die inzwischen erfolgten Präsidialverfügungen mitgetheilt und zu Protokoll genommen.

Art. 8. Die Mitglieder der Sanitätskommission beziehen für jeden Sitzungstag und bei anderen Funktionen außerhalb ihres Wohnortes ein Taggeld von 15 Franken für den ganzen und 8 Franken für den halben Tag nebst der für die Mitglieder des Großen Rathes festgesetzten Reiseentschädigung.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 4. Vierteljahr 1896 a. St.[1])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 19 bis 24.)

Seuchen. — Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Wuth.			
Ilfow	[2]) 3	[3]) 1	[4]) 6
Rotz (Wurm).			
Ilfow	1	1	6
Maul- und Klauenseuche.			
Falciu	65	40	128
Putna	66	—	191
Tutova	—	2 100	1 233
Vaslui	253	2 227	1 091
Pockenseuche der Schafe.			
Constanta	440	260	666
Prahova	3	—	—
Räude der Schafe.			
Dorohoiu	—	7	19

Außerdem im Oktober: Botosani 1 Hund; November: Tutova 1 Hund; Dezember: Falciu und Vaslui je 1 Hund.

Außerdem im Oktober: Braila 2, Dorohoiu 3, Neamtu 1; November: Mehedinti 2; Dezember: Botosani 11.

Außerdem im Oktober: Braila 336, R.-Sarat 3213; Dezember: Bacau 1688, Covurlui 305, Dorohoiu 201, Mehedinti 516, Neamtu 40, Roman 283, Suceava 25, Tecuciu 82.

Schweineseuche. Im Oktober: Blasca 14 Erkrankungsfälle.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 949. — [2]) Hunde. — [3]) Hund. — [4]) Darunter 5 Hunde.

Bayern. Influenza der Pferde im Jahre 1896.[1])

Regierungsbezirke	Zahl der erkrankten Pferde an Brustseuche	an Pferdestaupe	an Kalma	im Ganzen	hiervon gefallen
Oberbayern	2	—	6	8	2
Niederbayern	—	—	—	—	—
Pfalz	1	1	—	2	—
Oberpfalz	16	3	—	19	2
Oberfranken	2	—	1	3	1
Mittelfranken	47	—	—	47	—
Unterfranken	5	—	20	25	—
Schwaben	—	22	—	22	—
Summe	73	26	27	126	5

Im Ganzen waren 20 Bezirksämter und unmittelbare Städte, 21 Gemeinden und 34 Gehöfte betroffen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 27. Februar 1897. (Amtsbl. S. 51.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hebe ich die landespolizeilichen Anordnungen vom 18. April 1896 (Amtsblatt Stück 16a)[2]) — und vom 1. September 1896 (Amtsblatt Stück 35a) hierdurch auf.

Gleichzeitig erlasse ich zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894) und des § 23 des die Ausführung des genannten Reichsgesetzes betreffenden Gesetzes vom 12. März 1881 für den Umfang des Regierungsbezirks Aurich mit Ausschluß des Preußischen Jadegebiets folgende Anordnung:

§ 1. Alle zur Einführung in den Regierungsbezirk Aurich bestimmten Wiederkäuer und Schweine sind beim Ueberschreiten der Grenzen des Bezirks bezw. vor dem Abtrieb von der Eisenbahn-Entladestelle durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

§ 2. Nach der Untersuchung sind die im § 1 bezeichneten Thiere sofort einer zwölftägigen polizeilichen Beobachtung in einem vollkommen abgesonderten Raume zu unterwerfen.

§ 3. Haben die Thiere während dieser Zeit der Beobachtung (§ 2) Erscheinungen von Maul- und Klauenseuche oder des Verdachts dieser Seuche nicht gezeigt, so sind sie aus der Beobachtung zu entlassen, nachdem sie nach einer nochmaligen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt für seuchenfrei erklärt sind.

§ 4. Für die in den Stallungen der öffentlichen Schlachthäuser aufgestallten Wiederkäuer und Schweine (§ 1) kann die im § 2 bezeichnete Frist abgekürzt werden, wenn die Thiere vor Ablauf dieser Zeit abgeschlachtet werden.

§ 5. Wegen der Ausführung dieser Anordnung sind die Ortspolizeibehörden von mir mit näherer Anweisung versehen worden.

§ 6. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen trägt die Staatskasse.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 287. — [2]) Desgl. S. 394.

Anhalt. Verfügung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 31. März 1897.

An 1. die Herzoglichen Kreisdirektionen und
2. die hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

Nach einem Schreiben des Herrn Reichskanzlers liegt bei der gegenwärtigen starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Oesterreich-Ungarn die Möglichkeit nahe, daß die Krankheit durch den Viehtransport von dorther eingeschleppt wird.

Damit wir nun sofort Bericht zu erstatten vermögen und der Herr Reichskanzler ohne Verzug Maßregeln zur Verhütung weiterer Einschleppungen in Gemäßheit des Art. 6 Abs. 1 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens zu treffen vermag, fordern wir die ꝛc. unter Hinweis auf unsere desfallsige Verfügung vom 14. Februar 1893 — 2394 I — hierdurch auf, uns von jeder bei aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thieren erfolgten Seuchenfeststellung (Art 3 Abs. 3 a. a. O.) unter Einreichung einer Abschrift des aufgenommenen Protokolls und des Viehpasses ohne Verzug Anzeige zu erstatten.

Dabei heben wir hervor, daß in jedem derartigen Falle der Thatbestand unter Hinzuziehung des beamteten Thierarztes protokollarisch festgestellt werden muß, und daß in dem Protokoll neben den zu nennenden Erscheinungen des Krankheitsfalles namentlich auch diejenigen Thatsachen eingehend darzulegen sind, welche auf Zeit und Ort der Seuche einen Rückschluß gestatten. Gleichzeitig ist der Viehpaß der Viehsendung, in welcher die ansteckende Krankheit festgestellt wurde, im Original an uns mit einzureichen, oder aber anzugeben, aus welchem Grunde dies nicht geschehen kann.

Zu 1: Die ꝛc. hat hiernach die Ortspolizeibehörden sogleich mit Nachricht und entsprechender Weisung zu versehen.

Herzogl. Anhaltische Regierung, Abth. des Innern.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Sie zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung bei Feststellung derartiger Seuchenfälle.

Datum und Unterschrift wie oben.

An die Herzoglichen Herren Kreisthierärzte.

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. Nr. 6 ü. d. anst. Krankh. d. Hausthiere.)

Unter Berufung auf die Bekanntmachung im Bull. Nr. 3[1]) werden die Viehimporteure hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. April an die Einfuhr von Schlachtschweinen über Pruntrut wieder zulässig ist, soweit hierfür Spezialbewilligungen vorliegen. Die vor dem 20. Februar ertheilten Bewilligungen sind neuerdings ohne weiteres gültig.

Desgleichen. Viehverkehr mit Deutschland. (Ebd.)

Das Verbot der Schweine-Einfuhr[2]) ist unterm 25. März abhin auch gegenüber der außer dem deutschen Zollverband stehenden badischen Gemeinde Dettighofen aufgehoben worden.

Desgleichen. Viehverkehr mit Italien. (Ebd.)

Infolge mehrfacher Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche durch Viehtransporte aus Moncalieri ist seit dem 27. März abhin bis auf Weiteres jede Vieheinfuhr aus der Provinz Turin verboten.

Rechtsprechung.

Deutsches Reich. Nach der Kriminalstatistik für das Jahr 1893 (Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge Bd. 77) wurden von deutschen Gerichten verurtheilt:[3])

1. Wegen Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Feilhalten verfälschter oder verdorbener Nahrungs- und Genußmittel, wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein u. s. w. 1321 Personen (gegen 1163 im Jahre 1892), darunter 799 (770) evangelische, 478 (361) katholische Christen und 33 (29) Juden. Verhältnißmäßig die meisten Verurtheilungen entfielen nach dem Orte der That auf Bayern, nämlich 274 (214), und hier auf die Regierungsbezirke Mittelfranken 80 (54) und Oberbayern 73 (53), ferner auf Berlin 217 (188), auf Elsaß-Lothringen 153 (77), davon 106 (41) auf den Bezirk Ober-Elsaß, auf Baden 60 (16), auf Hamburg endlich 59 (167). Unter den preußischen Regierungsbezirken wies die meisten Verurtheilungen Düsseldorf mit 76 (85) auf. Wegen zwei oder mehrerer Strafthaten derselben oder verschiedener Art wurden 90 (96) Personen verurtheilt.

2. Wegen Herstellung gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände wurden 392 Personen (gegen 368 im Jahre 1892) verurtheilt, darunter 208 (171) evangelische, 163 (179) katholische Christen und 19 (18) Juden. Nach dem Orte der That waren am stärksten betheiligt die preußischen Regierungsbezirke Oppeln mit 56 (46), Potsdam mit 35 (16), Posen mit 17 (28), Bromberg mit 16 (19), Breslau mit 16 (7) Verurtheilungen, ferner Bayern mit 60 (95), wovon die meisten Fälle auf Niederbayern 15 (21), Unterfranken 13 (9) und Oberbayern 12 (15) kamen, Sachsen mit 21 (20). In Berlin wurden 12 (6) Fälle verzeichnet.

3. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern wurden 741 (345) Personen verurtheilt, darunter 583 (239) evangelische, 82 (71) katholische Christen und 71 (33) Juden. Die meisten Zuwiderhandlungen geschahen in Sachsen 329 (45) und hier in den Amtshauptmannschaften Zwickau 191 (32) und Dresden 72 (11), ferner in Bayern 40 (55) und zwar besonders in der Pfalz 18 (13). In Berlin kamen 78 (36) und in den Regierungsbezirken Düsseldorf 36 (21) und Frankfurt 30 (2) derartige Fälle vor.

4. Wegen wissentlicher Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen, insbesondere von Einfuhrverboten zur Abwehr der Rinderpest wurden 696 (769) Personen verurtheilt, darunter 288 (317) evangelische, 371 (415) katholische Christen und 36 (37) Juden. Wie schon seit mehreren Jahren erfolgten auch im Berichtsjahre die meisten Bestrafungen in den an der Ostgrenze des Reiches gelegenen Regierungsbezirken Oppeln 166 (194), Königsberg 96 (149), Bromberg 66 (6), Posen 52 (47), Marienwerder 51 (54), Gumbinnen 50 (89). Von den bayerischen Regierungsbezirken waren am meisten betroffen Oberbayern mit 22 (22) und Schwaben mit 11 (11) Fällen, in Württemberg der Schwarzwaldkreis mit 33 (9).

5. Wegen Verletzung des § 5 des Gesetzes, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, haben ebenso wie in den Vorjahren im Jahre 1893 Verurtheilungen nicht stattgefunden.

6. Wegen wissentlicher Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten der Menschen (§ 327 Str.-G.-B.) wurden 110 (23) Personen verurtheilt.

Wie sich im Uebrigen die Urtheile nach dem Sitze der erkennenden Gerichte auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke vertheilen, ist aus der Tabelle auf S. 361 zu ersehen.

Nach einer Zusammenstellung der Kriminalstatistik für die Jahre 1890/95 (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1896, Viertes Heft S. 47 ff.) ist wegen der vorstehend unter 1 bis 6 aufgeführten Vergehen in den Jahren 1894 und 1895

[1]) Veröff. 1897 S. 227. — [2]) Desgl. S. 203. — [3]) Desgl. 1895 S. 126.

(für dies Jahr nur vorläufige Mittheilung) folgende Anzahl von Personen verurtheilt worden: zu 1: 1364 (1249), zu 2: 341 (333), zu 3: 891 (823), zu 4: 659 (911), zu 5: 0 (1) und zu 6: 95 (95).

Oberlandesgerichts-Bezirke	§ 327 St.-G.-B. Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten.		§ 328 St.-G.-B. Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen.		§ 146 d. Gew.-Ordn., Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern.		Gesetz betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Viehseuchen-Verbote, vom 21. 5. 1878.		§10 des Gesetzes betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, v. 14. 5. 1879; Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Fehlhalten verfälschter oder verdorb. Nahrungs- u. Genußmittel. — §5 (Abs. 2) des Ges. betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, v. 12. 7. 1887, wiederholte Zuwiderhandlung gegen dies Gesetz. — § 7 (Abs. 2) des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20. 4. 1892.		§§ 12—14 des Gesetzes vom 14. 5. 1879, Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände. — § 7 (Abs. 1) des Gesetzes vom 20. 4. 1892. (S. vorige Spalte.)	
	Angeklagte		Angeklagte		Angeklagte		Angeklagte		Strafbare Handlungen		Angeklagte		Strafbare Handlungen		Angeklagte	
	bezüglich deren im Jahre 1893 Entscheidungen rechtskräftig geworden sind, lautend auf															
	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.
Königsberg	4	—	145	81	1	—	1	3	27	15	27	15	16	7	19	7
Marienwerder	35	29	62	38	1	—	—	—	21	9	15	9	16	6	16	9
Berlin	3	—	6	6	110	11	—	—	298	116	286	118	50	27	53	30
Stettin	—	1	15	77	3	2	—	—	11	10	12	12	9	11	10	11
Posen	26	18	119	112	3	1	—	—	24	12	21	14	30	12	33	12
Breslau	14	2	171	163	22	7	7	—	41	26	36	32	78	38	86	45
Naumburg	—	2	4	5	30	4	—	—	120	15	22	18	6	11	6	13
Kiel	2	3	—	—	7	2	—	—	18	27	18	28	4	1	5	1
Celle	1	11	5	2	8	1	—	—	22	11	21	11	13	4	14	4
Hamm	2	2	1	6	27	9	—	—	36	50	34	52	11	8	13	8
Kassel	—	—	3	3	2	1	—	—	6	2	6	2	1	—	1	—
Frankfurt a. M.	—	4	1	3	3	1	—	—	13	7	13	10	2	3	2	4
Köln	4	1	15	26	52	3	—	—	91	38	90	41	14	12	16	14
München	—	—	21	6	8	—	3	—	105	11	103	13	23	13	26	13
Zweibrücken	—	—	2	2	18	1	—	—	31	14	29	13	3	—	2	—
Bamberg	—	—	9	2	9	3	—	—	30	7	30	7	15	1	15	1
Nürnberg	—	—	6	3	2	1	1	—	83	31	82	26	11	6	13	8
Augsburg	—	—	14	8	3	—	—	—	34	9	29	8	6	1	6	1
Dresden	3	—	9	6	330	25	4	—	27	9	24	9	20	9	21	11
Stuttgart	—	—	41	9	16	1	—	—	52	21	55	21	8	7	7	6
Karlsruhe	1	—	6	—	19	1	—	—	50	5	60	5	4	2	4	2
Darmstadt	—	—	21	12	16	1	—	—	71	44	67	44	6	—	6	—
Rostock	5	27	3	1	8	—	—	—	9	1	10	—	—	—	—	—
Jena	—	—	—	—	19	6	—	—	17	6	11	8	9	7	10	7
Oldenburg	1	—	—	—	4	—	—	—	4	—	3	—	1	—	2	—
Braunschweig	—	—	—	—	1	—	—	—	8	20	5	1	—	2	—	3
Hamburg	8	2	—	—	6	—	—	—	58	40	59	35	3	7	3	10
Colmar	1	—	1	—	13	—	—	—	166	63	153	66	3	1	3	1
	110	102	680	571	741	81	16	3	1473	619	1321	618	362	196	392	221

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Dieterich, Eugen. Neues pharmazeutisches Manual. Berlin 1897. 7. Aufl. 8°.

Nürnberg, 17. Jahresbericht der —er mediz. Gesellschaft und Poliklinik für 1895. Nürnberg 1896. 8°.

Nürnberg, Statistischer Jahresbericht über das Allgemeine Krankenhaus der Stadt — für das Jahr 1894. Nürnberg. 8°.

Nürnberg, Summarische Uebersichten über die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen der Stadtgemeinde — für das Jahr 1894. Nürnberg. 8°.

Nürnberg, Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt — für das Jahr 1894. Nürnberg. 8°.

Oehme, Dr. W. Ueber Volksheilstätten und über das Sanatorium des sächsischen Landes-Vereins für unbemittelte Lungenkranke in Reiboldsgrün. Dresden. 1896. Sonderabdr. 8°.

Oldenburg, Ortschaftsverzeichniß des Großherzogthums —. Aufgestellt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Oldenburg 1896. 8°.

Pfeiffer, L., Zur Jennerfeier des 14. Mai 1896. Medaillen, Porträts und Abbildungen, betr. E. Jenner, die Variolation, die Vaccination und die Vaccine. Tübingen 1896. 8°.

Römpler, Dr. Th. Beiträge zur Lehre von der chronischen Lungenschwindsucht. Berlin 1892. 8°.

Römpler, Dr. Th. Die Behandlung Lungenkranker in Höhenkurorten. Budapest. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

14. Woche vom 4. bis 10. April 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	79	2	44	14	20,3	25,7	—	1	1	—	—	4	9	—	—	—	29	—
Altendorf	42 937	48	1	19	9	23,0	22,0[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1
Altona	150 747	94	4	53	15	18,3	23,7	—	1	1	—	—	5	6	1	1	1	38	1
Augsburg	83 880	51	4	37	14	22,9	28,2	4	—	—	—	—	5	7	—	—	—	20	1
Barmen	130 428	70	3	45	17	17,9	21,0	—	—	1	—	—	5	10	7	—	—	22	—
Berlin	1 708 499	922	35	561	160	17,1	24,2	4	2	13	2	2	87	65	33	7	7	348	5
Beuthen	43 134	39	1	12	4	14,5	29,7	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	7	—
Bielefeld	49 832	36	1	12	6	12,5	20,4	—	—	—	—	—	—	5	1	1	—	6	—
Bochum	55 818	42	1	22	8	20,5	26,3	—	1	—	—	—	2	5	—	—	—	14	—
Bonn	46 064	32	—	27	4	30,5	26,8	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	18	1
Brandenburg	44 234	31	1	12	4	14,1	27,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	7	—
Braunschweig	119 600	70	1	53	17	23,0	23,6	—	—	—	—	1	7	11	5	1	1	26	3
Bremen	145 385	89	1	42[4]	10	15,0[4]	20,2	—	1	1	—	—	9	6	—	—	—	24	1
Breslau	385 198	239	9	202[5]	55	27,3[5]	29,9	1	2	2	2	1	24	31	18	1	1	117	4
Bromberg*	48 007	25	1	18	7	19,5	23,6	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	14	1
Charlottenburg*	149 958	100	1	40	11	13,9	24,9	—	1	1	—	—	6	6	2	—	—	24	—
Chemnitz	168 004	128	6	78	37	24,1	31,2	—	—	2	—	—	8	5	2	—	—	58	[10]3
Danzig	127 272	76	3	63	21	25,7	27,4	—	—	3	—	—	6	8	9	9	8	37	—
Darmstadt	65 312	39	3	25	5	19,9	20,5	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	14	—
Dessau	44 818	24	2	10	5	11,6	23,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	—
Dortmund	118 063	119	1	44	15	19,4	25,0	—	—	3	2	—	6	10	1	—	—	21	1
Dresden	351 195	244	8	147[6]	40	21,7[6]	23,5	—	2	4	—	1	22	14	6	3	3	94	4
Düsseldorf	185 911	160	8	63	23	17,6	22,7	—	—	2	—	—	8	13	2	1	1	38	—
Duisburg	73 750	70	2	25	13	17,6	24,8	—	—	2	—	—	3	6	—	—	—	14	—
Elberfeld	143 593	104	4	44	10	15,9	21,5	—	—	—	—	—	7	7	1	1	1	29	—
Elbing	47 198	29	—	24	9	26,4	29,5	—	—	1	—	—	3	—	7	2	2	11	2
Erfurt	79 765	45	1	26	12	16,9	22,5	—	—	—	—	—	4	4	4	3	3	13	1
Essen	102 044	77	2	44	10	22,4	25,6	1	—	—	—	—	11	14	—	—	—	17	1
Flensburg	42 089	24	—	12	2	14,8	23,2	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	6	—
Frankfurt a. M.	238 975	150	6	85	17	18,5	19,3	—	—	—	—	—	24	12	5	1	1	41	3
Frankfurt a. O.	60 246	29	—	18	3	15,5	27,0	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	9	1
Freiburg i. B.	54 451	27	1	17[7]	1	17,2[7]	23,9	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	11	—
Fürth	47 975	44	2	25	11	27,1	27,6	2	—	1	1	—	1	4	2	1	1	14	—
Gera	44 793	34	4	26	13	30,2	29,0	—	—	—	2	—	4	3	7	—	—	9	1
M.-Gladbach	54 940	64	—	16	4	15,1	25,0	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	8	—
Görlitz	73 021	42	1	24	4	17,1	26,3	—	—	1	—	—	3	4	3	—	—	12	1
Hagen	43 861	41	1	14	5	16,6	24,6	1	—	1	—	—	2	3	1	1	1	6	—
Halberstadt	42 738	21	6	16	7	19,5	26,6	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	7	—
Halle	121 024	80	3	68[8]	19	29,2[8]	24,3	—	2	3	—	—	7	13	6	4	4	36	1
Hamburg	642 131	374	12	199	60	16,1	25,1	—	—	4	—	—	27	24	6	1	1	121	17
Hannover	220 644	135	3	95	27	22,4	20,9	—	—	1	—	—	11	17	4	2	2	60	2
Harburg	44 954	45	1	20	7	23,1	21,0	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	15	1
Hildesheim	40 717	10	2	11	3	14,0	22,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	6	—
Kaiserslautern	42 025	28	2	18	6	22,3	20,9	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	10	—
Karlsruhe	87 306	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kassel	84 689	36	1	32	5	19,6	19,9	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	19	2
Kiel	90 889	65	2	23	6	13,2	22,8	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	17	—
Koblenz	40 388	15	—	10	4	12,9	21,8	—	—	1	—	—	2	3	1	1	1	3	—
Köln	334 194	264	7	105	40	16,3	25,7	—	—	6	1	—	11	12	3	—	—	68	4
Königsberg i. Pr.	176 320	121	3	77	18	22,7	30,2	—	—	—	—	—	9	18	6	—	—	43	1
Königshütte	47 292	52	1	31	15	34,1	28,3	—	1	—	—	—	3	9	—	—	—	18	—
Krefeld*	107 837	73	3	32	4	15,4	23,9	—	3	3	—	—	1	7	—	—	—	17	1
Leipzig	413 529	276	12	133	41	16,7	22,7	—	—	1	—	1	20	21	14	2	2	72	4
Liegnitz	52 989	43	—	24[9]	6	23,6[9]	30,4	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	15	1
Ludwigshafen	41 884	41	—	22	7	27,3	26,2[2]	—	—	—	—	—	5	3	2	1	1	12	—
Lübeck	71 864	38	—	20	7	14,5	21,0	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	15	—
Magdeburg	218 284	126	9	79	25	18,8	26,5	—	—	—	1	—	21	11	6	—	—	39	1
Mainz	77 643	60	4	26	9	17,4	22,5	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	16	2
Mannheim	101 857	97	1	44	15	22,5	21,4	—	—	2	—	—	8	3	2	—	—	29	—
Metz	59 671	24	1	20	5	17,4	21,4	—	—	—	—	—	5	—	3	—	—	10	2
Mülhausen i. E.	84 916	50	2	32	7	19,6	23,4[3]	—	—	—	—	—	9	2	5	5	4	16	—
München	425 267	290	14	224	97	27,4	28,2	2	—	4	—	1	24	25	41	4	4	123	4

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 40 = 14,3‰. — [5]) Desgl. 184 = 24,8‰. — [6]) Desgl. 140 = 20,7‰. — [7]) Desgl. 14 = 12,4‰. — [8]) Desgl. 57 = 24,5‰. — [9]) Desgl. 23 = 22,6‰. — [10]) Darunter 1 Mord.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	43	1	24	9	20,9	24,5	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	17	1
Nürnberg	168 654	116	4	88	29	27,1	26,1	7	—	—	—	—	22	14	3	1	1	40	2
Offenbach	40 753	25	2	16	—	20,4	21,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	9	—
Osnabrück	46 787	27	2	10	2	11,1	22,0	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	6	—
Plauen i. V.	57 783	41	1	35	17	31,5	25,2	—	—	—	—	1	3	12	—	—	—	15	4
Posen	74 382	34	—	31	3	21,7	29,1	—	—	—	1	1	2	3	—	—	—	23	1
Potsdam	59 826	32	1	11[3]	3	9,6[3]	23,5	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6	2
Regensburg	42 977	29	2	27	9	32,7	29,9	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	17	—
Remscheid	49 471	44	2	13	4	13,7	21,2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	8	2
Rixdorf*	67 623	79	3	25	11	19,2	32,3[1]	—	—	—	—	—	1	5	2	—	—	17	—
Rostock	51 655	36	1	23	1	23,2	20,4	—	1	—	—	1	—	7	1	1	—	12	1
Schöneberg*	73 454	48	—	25	11	17,7	20,3[2]	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	15	—
Solingen	42 206	39	1	14	2	17,2	24,5	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	7	—
Spandau	59 158	33	4	24	11	21,1	23,2	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	16	1
Stettin	149 081	108	3	61	22	21,3	25,8	1	—	1	1	—	11	11	4	3	3	30	2
Straßburg i. E.	140 143	76	2	71	18	26,3	25,7	—	—	2	—	—	10	12	10	8	8	35	2
Stuttgart	146 661	63	1	44	13	15,6	20,2	—	—	1	—	—	8	3	1	1	1	28	3
Trier	40 548	21	1	23	2	29,5	23,6	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	18	1
Ulm	40 291	23	—	7	3	9,0	22,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	3	—
Wiesbaden	77 130	37	—	36	8	24,3	19,3	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	28	—
Würzburg	71 189	41	1	37[4]	11	27,0[4]	25,5	—	—	—	—	—	6	8	1	1	1	21	1
Zwickau	51 696	28	—	28	11	28,2	27,7	—	—	—	—	—	7	1	1	1	1	19	—

Woche vom 4. bis 10. April 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	495 603	309	15	168	32	17,7	.	—	—	2	—	—	18	26	7	—	—	110	5
Antwerpen bis 3. April	277 581	144	7	88	23	16,5	.	1	—	—	—	—	12	21	8	.	.	45	1
Brünn bis 3. April	101 360	68	3	62	19	31,3	.	—	3	2	—	—	14	10	4	4	.	28	1
Brüssel	190 313	70	4	80	18	21,9	.	2	—	—	1	—	12	13	9	.	.	42	1
Budapest bis 3. April	627 413	470	17	337	35	27,9	.	6	2	4	2	—	60	73	13	.	.	167	10
Christiania	182 856	36	1	53	12	15,1	.	1	—	—	—	—	13	6	—	.	.	33	—
Edinburg	292 364	152	.	150	27	26,7	.	18	—	3	1	.	14	8	1	.	.	105	.
Glasgow	714 919	469	.	347	.	25,3	.	10	1	2	.	.	.	26	8	.	.	300	.
Kopenhagen	333 714	199	5	123	22	19,2	.	1	—	1	—	1	28	14	3	.	.	69	6
Krakau bis 3. April	81 400	60	1	55	8	35,5	.	—	5	—	1	1	13	8	—	—	—	27	—
Lemberg bis 3. April	137 501	62	8	71	20	26,8	.	—	1	1	2	1	14	8	—	—	.	44	—
London	4 463 169	2577	.	1501	321	17,5		15	12	23	10	5	156	182	26	—	—	1009	63
Lyon bis 27. März	466 767	184	13	167	17	18,6		—	—	2	2	—	29	34	4	—	—	93	3
Moskau bis 3. April	753 469	.	22	535	146	36,9		29	10	17	2	1	83	24	37	.	.	332	.
New York bis 27. März	1 975 695	1099	61	839	194	22,1	.	11	7	42	—	4	97	212	20	.	.	406	40
Odessa	353 000	.	14	144	42	21,2	.	—	2	4	—	—	23	5	1	1	1	100	4
Paris	2 511 629	1149	100	981	101	20,3		38	—	11	4	1	213	93	36	—	—	547	38
Petersburg bis 3. April	954 400	546	27	618	215	33,7	.	28	10	21	20	—	87	40	38	.	.	374	.
Prag und Vororte	369 494	216	9	187	40	26,3	.	4	1	1	—	—	47	26	2	.	.	99	7
Rom bis 27. Febr.	476 917	277	21	171	20	18,6	.	2	—	—	—	1	15	37	7	.	.	105	4
Stockholm bis 3. April	267 100	143	5	108	26	21,0	.	3	—	—	—	—	24	20	3	.	.	55	3
Triest	163 292	102	2	66	13	21,0	.	2	—	3	—	—	7	12	2	2	—	40	—
Venedig bis 27. März	163 960	71	3	68	20	21,6	.	—	—	—	—	1	9	17	6	.	.	33	2
Warschau bis 3. April	553 643	353	22	216	52	20,3	.	1	5	1	1	—	28	30	14	.	.	133	3
Wien	1 558 129	899	60	687	183	23,0	.	32	5	12	3	2	134	148	48	—	—	289	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. April 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	2	—	1	—	1	—	1
Scharlach	4	1	—	—	1	—	1
Diphtherie	29 (5)	3	7	3	2 (1)	3	11 (2)
Croup	2 (1)	4	—	—	1	—	— (1)
Unterleibstyphus	2	4 (1)	—	—	—	—	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	1	—	—	1
Kindbettfieber	2 (2)	1	—	—	1 (1)	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	5 (1)	2	—	—	4	1	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52	15	17	18	34	12	71
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	47 (19)	18 (6)	2 (1)	1 (1)	17 (2)	7 (2)	14 (4)
Lungenschwindsucht	43 (25)	5 (5)	10 (9)	5 (7)	7 (5)	8 (5)	19 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	76 (1)	44 (3)	13 (1)	9 (1)	43	9	27 (1)
Akuter Darmkatarrh	6	4 (1)	2	1	8	—	5
Chron. Alkoholismus	5	3	—	4	—	—	16 (2)
Ak. Gelenkrheumatism.	48	14	3	1	18	7	9
And. rheumat. Krankh.	24	10	8	7	20	3	10 (1)
Verletzungen	101 (3)	51 (4)	26 (1)	20	65 (2)	15	81 (4)
Alle übrigen Krankh.	502 (69)	256 (22)	84 (9)	93 (5)	236 (14)	105 (11)	364 (27)
Summe	950 (126)	435 (42)	173 (21)	163 (14)	458 (25)	173 (18)	634 (49)
Verbliebener Bestand	4413 [7]	1892	837	642	1780	872	3120

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	4./4.-10./4.	3	42	23	42	2
„ Breslau	desgl.	5	11	10	8	2
R.-B. Aachen	desgl.	1	10	14	21	—
„ Arnsberg	desgl.	15	65	28	91	3
„ Aurich	desgl.	—	12	2	8	3
„ Düsseldorf	desgl.	10	37	41	83	4
„ Erfurt	desgl.	—	4	4	30	1
„ Hannover	desgl.	4	32	1	19	—
„ Hildesheim	desgl.	6	4	7	13	—
„ Königsberg	desgl.	16	58	13	13	1
„ Lüneburg	desgl.	—	33	2	12	3
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	1	—	9	27	4
„ Münster	desgl.	1	5	9	10	3
„ Osnabrück	desgl.	—	149	3	11	4
„ Posen	desgl.	11	149	32	11	—
„ Schleswig	desgl.	5	16	13	42	3
„ Sigmaringen	1./3.-31./3.	—	19	4	3	1
„ Stade	4./4.-10./4.	1	2	2	20	3
„ Stettin	desgl.	2	56	26	31	1
„ Stralsund	.	.	.	.	.	.
„ Trier	desgl.	8	—	—	1	—
„ Wiesbaden	desgl.	4	37	10	24	4
Stadt München	28./3.-3./4.	1	83	12 [6]	34	2
„ Nürnberg	4./4.-10./4.	—	103	7 [6]	14	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	[5] 1	3	10	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	14	—	—	1
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	—	2	—
Hamburg	desgl.	—	45	11 [6]	27	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 9 = 7,8‰. — [4]) Desgl. 36 = 26,3‰. — [5]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. April 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. April	8,1	— 1,5	744,2	744,3	746,3	100	76	82	1,1	ONO	0—1
	5. "	7,8	— 1,1	751,1	754,0	755,5	96	65	80	—	NW	1
	6. "	7,0	— 0,5	754,8	753,8	754,2	96	62	75	0,6	WNW-SW-O	0—1
	7. "	9,5	— 0,5	755,1	754,5	754,9	89	48	73	0,1	OSO	1
	8. "	14,1	2,4	756,3	757,0	758,7	83	50	69	—	SO-SW	1
	9. "	14,9	3,0	761,4	761,4	762,0	78	37	71	—	SO-O	1
	10 "	15,9	2,9	760,8	758,5	757,9	77	36	45	—	ONO	1
				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
München	4. April	9,9	— 0,2	693,0	698,5	701,4	94	74	88	17,9	SO	0,7
	5. "	6,3	— 0,6	710,7	713,2	714,9	98	60	94	5,4	W	0,6
	6. "	8,3	— 0,3	711,3	708,9	709,5	89	65	90	7,7	NO	0,6
	7. "	10,9	0,1	712,9	712,3	711,9	91	39	84	0,6	SW	1,9
	8. "	7,3	1,6	714,8	714,5	715,5	83	75	96	4,9	N	0,9
	9. "	8,1	1,8	718,3	719,2	720,1	95	74	84	1,3	W	0,6
	10. "	11,9	1,6	718,9	716,8	716,8	82	50	72	0,1	NO	0,4
				8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr Morg.		

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,

ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäkologie, Director der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Dritte Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Das Weib

in seiner Geschlechtsindividualität.

Nach einem in Göttingen gehaltenen Vortrage

von

Dr. Max Runge,

ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäkologie, Director der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

Preis 80 Pf.

Soeben erschien:

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung mit indifferenten Flüssigkeiten.

Psychophysik

des

natürlichen und künstlichen Schlafes.

Von

Dr. C. L. Schleich.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit 32 Abbildungen im Text.

Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 28. April 1897.** Nr. 17.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 365. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 365. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Aurich, 1892/94. S. 366. — Geburten und Sterbefälle in Rhode Island, 1893/94. S. 368. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Stadt Nordhausen). Schlachthof. S. 368. — (Großbritannien). Vieheinfuhr. S. 371. — (Brasilien). Gesundheitsdienst. S. 376. — **Gang der Thierseuchen** in Bosnien und der Herzegowina, 4. Vierteljahr. S. 376. — Desgl. in Bulgarien. S. 377. — Rinderpest und sibirische Pest in Rußland, 3. Vierteljahr. S. 376. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Bremen, Oesterreich, Großbritannien). S. 377. — **Kongresse.** (Belgien). VIII. internationaler pharmaceutischer Kongreß. S. 377. — **Geschenkliste.** S. 377. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 378. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 379. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 379. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 379. — **Witterung.** S. 380. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (Wasserversorgung, Wohnungen, Beseitigung von Abfallstoffen). S. 1.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Ostasien. Neueren Nachrichten zufolge ist in Makao, dem Hinterlande von Swatau und auf Südformosa unlängst eine Anzahl von Neuerkrankungen festgestellt worden. Die Seuche ist in Hongkong und Amoy erloschen, auf Nordformosa im Erlöschen begriffen.

Gelbfieber. Auf Cuba wurden in Havana vom 19. bis 25. März 7 Todesfälle ausschließlich bei spanischen Soldaten in den Militärlazarethen (und zusammen 30 Neuerkrankungen) festgestellt, in Sagua la Grande vom 14. bis 20. März 5 (15), in Santjago vom 7. bis 13. März 1, ferner in Para vom 28. Februar bis 6. März 9, in Port au Prince (Haiti) vom 1. bis 8. März 3. (Public health reports Nr. 14.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 6, Warschau 4 Todesfälle; Paris und Petersburg je 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2, Wien 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf, München je 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Trichinose:** Braunschweig 1 Todesfall; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Schleswig 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin, Breslau, Danzig, Elberfeld und Köln je 3, Darmstadt, Hamburg, Hannover, Kopenhagen je 2, London 22, Moskau 4, New York 7, Paris 3, Petersburg, Rom je 4 Todesfälle; Nürnberg 29, Kopenhagen 54, Stockholm 109 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 43 Todesfälle; Wien 52 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth — Erkrankungen kamen vor in Berlin 47, in den Reg.-Bezirken Posen 123, Wiesbaden 128, in München 111, Nürnberg 52, Hamburg 36, Budapest 184, Edinburg 381, Petersburg 165, Prag 51, Wien 544 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Krefeld — Erkrankungen wurden gemeldet in Hamburg 24, Budapest 25, Edinburg 24, Kopenhagen 21, London (Krankenhäuser) 216, Paris 38, Petersburg 94, Wien 90 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Solingen — Erkrankungen sind angezeigt in Paris 21, Petersburg 122 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 51, München 33, Hamburg 25, Budapest 23, Kopenhagen 31, London (Krankenhäuser) 83, Paris 55, Petersburg 94, Wien 69.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Asien, vom 8. Februar (S. 133) hat der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterm 20. April genehmigt, daß ungegerbte, lufttrockene Häute (Kipse) fernerweit von dem Einfuhrverbot des § 1 a. a. O. ausgenommen werden. Die Einfuhr dieser Waare ist demnach aus allen, in der bezeichneten Verordnung aufgeführten Gegenden ohne Rücksicht auf die Zeit der Verfrachtung im Abgangshafen gestattet und bedarf der in dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 3. März (S. 218) aufgeführten Nachweise nicht mehr. —

Frankreich. Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. April sind die Bestimmungen des Dekrets vom 9. März (vgl. S. 265) wie folgt abgeändert bezw. ergänzt worden:

In Art. 1 kommen die Worte: Wollsachen mit Ausnahme von Teppichen, gebrauchter oder nicht gebrauchter Leibwäsche, abgetragenen Kleidungsstücken, gebrauchten oder nicht gebrauchten Kleidern, gebrauchtem oder nicht gebrauchtem Bettzeug, rohem Leder, frischen Fellen, in Wegfall.

Art. 3 lautet in Uebersetzung: Nach erfolgter Desinfektion werden zugelassen rohe oder bearbeitete Wolle, sofern sie unmittelbar aus einem pestverseuchten Orte

kommt, gebrauchte oder nicht gebrauchte Leibwäsche, gebrauchte oder nicht gebrauchte Kleider oder Kleidungsstücke, gebrauchtes oder nicht gebrauchtes Bettzeug, rohes Leder und frische Felle, sofern sie unmittelbar oder mittelbar aus einem Orte kommen, in welchem die Pest festgestellt ist.

Art. 4. Schiffe, welche aus einem anerkannt pestverseuchten Orte kommen, oder welche in Art. 3 aufgeführte Gegenstände an Bord haben, werden nur über die nachstehend benannten Häfen in Frankreich oder Algerien zugelassen: Marseille, Algier, Pauillac, Saint Nazaire, Havre und Dünkirchen.

Art. 5 hat denselben Wortlaut wie Art. 6 des Dekrets vom 9. März, nur ist in Zeile 1 für „Art. 1 und 4" „Art. 1 und 3" gesetzt.

Art. 6 lautet: Das Dekret vom 9. März 1897 ist aufgehoben. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 17. April ist für Herkünfte von Makao Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen im Umkreise von 165 km von dem genannten Orte für pestverdächtig erklärt. —

Portugal. Durch Ministerial-Verfügung vom 14. April sind die unterm 27. Januar, 17. und 27. Februar d. J. angeordneten Schutzmaßregeln (vgl. S. 114, 195 und 219) aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt worden:

Gegen Herkünfte aus den Häfen Indiens, des Imanats von Maskat und des Hafens von Makao sollen die Vorschriften des Reglements vom 21. Januar 1897 mit nachfolgenden Einschränkungen zur Anwendung kommen.

1. Nicht zugelassen werden sollen in der Regel nachfolgende Gegenstände oder Artikel, wenn sie aus den genannten Häfen kommen:

a) Haare, Roßhaar und Federn in natürlichem Zustande und unverarbeitet, b) Muster und Postpackete gleich welchen Inhalts, c) rohe Häute und Felle, frisch oder getrocknet, und gegerbte Felle mit den Haaren, d) frische thierische Abfälle, e) frische Gemüse, f) gebrauchte Mobilien oder irgend welche als Hausrath gedient habende Stoffe und Gewebe, g) Lumpen, Holzspäne, Papierschnitzel, Spinnereiabfälle und ähnliche Artikel, h) alle Wäsche, Kleider Schuhwerk, Betten und Zubehör und alle zum Leibgebrauch dienenden Gegenstände, i) rohe Baumwolle, Flachs, Hanf, Wolle und Seide, j) Träber von Oliven und Weinbeeren, k) vegetabilisches Roßhaar, Heu, Gräser, sumauma, gepreßt und in Ballen, l) lebende Thiere;

2. Die in vorstehender Verfügung nicht genannten aus jenen Häfen stammenden Gegenstände und Artikel, sowie die unter h genannten, sofern sie Gepäck sind, werden nach strenger Desinfektion zugelassen.

3. Die unter f, i und k aufgeführten, oder ihnen ähnlichen Gegenstände und Artikel, welche ohne sanitären Schaden längere Zeit in europäischen Häfen gelagert haben, was durch konsularische Bescheinigung zu erweisen ist, oder welche eine Umwandlung oder Aenderung durch industrielle Verfahren erlitten haben, werden ohne Verhinderung für die sie transportirenden Schiffe nach erfolgter Desinfektion oder Benifizirung, und selbst ohne diese Maßregeln zugelassen, nach Einholung eines auf Grund des Gutachtens des Gesundheitsraths zu ertheilenden ministeriellen Bescheids. Der Gesundheitsrath hat die besonderen Umstände zu prüfen und sein Gutachten über die anzuwendenden Maßregeln abzugeben. —

Britisch-Ostindien. Der Chief Commissioner in in Burma hat für Rangun, Akyab, Mulmein und Bassein Quarantänevorschriften gegen Herkünfte von Goa erlassen, welche am 15. März in Kraft getreten sind. Dieselben entsprechen, abgesehen von den durch die örtlichen Verhältnisse dieser Orte bedingten Verschiedenheiten, im Wesentlichen den für Rangun und Madras gegen Herkünfte aus Kurachee bereits bestehenden Bestimmungen (S. 150). —

Straits Settlements. Laut Bekanntmachung der Kolonialregierung vom 17. März ist die ganze Westküste von Indien für verseucht erklärt worden. Schiffe, welche von dort kommend in Penang eintreffen, ohne vorher Colombo berührt zu haben, und Schiffe, welche in Singapore von dort eintreffen, ohne Colombo oder Penang berührt zu haben, werden einer Gesundheitsbesichtigung unterworfen.

Ueber das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirke Aurich während der Jahre 1892 bis 1894.
(Nach dem von dem Reg.- u. Med.-Rath Dr. Quittel erstatteten Gesammtberichte.) Vgl. Veröff. 1894 S. 756.

Witterung. Nach den Beobachtungen der meteorologischen Station zu Wilhelmshaven betrug die Temperatur 1892 im Mittel 7,34 (1893: 8,2, 1894: 8,7) ° C, der Barometerstand 759,15 (760,2, 759,9) mm, die relative Luftfeuchtigkeit 82,9 (81,0, 82,0) %, die Gesammtniederschlagsmenge 641,3 (699,6, 758,3 mm.)

Bewegung der Bevölkerung. Die Einwohnerzahl berechnete sich am 1. Dezember 1892 auf 220638, 1893 auf 221895, 1894 auf 223155 Seelen. Lebendgeboren wurden 6925 (7401, 7073) Kinder, d. i. 31,4 (33,4, 31,7) ‰ d. E., todtgeboren 303 (294, 295). Von je 100 Geborenen waren 3,5 in jedem Berichtsjahre unehelicher Abkunft, von je 100 ehelich Geborenen kamen 4,1 (3,8, 3,9), von je 100 unehelich Geborenen 6,7 (4,5, 5,8) todt zur Welt. Die Zahl der Gestorbenen betrug in den Städten 1068 (1118, 991); von je 1000 E. sind ausschließlich der Todtgeborenen in den Städten 18 (18,7 16,5), auf dem Lande 17,3 (17,0, 15,6) gestorben; im ersten Lebensjahre starben von je 100 ehelich Lebendgeborenen in den Städten 11,2 (11,9, 11,2), auf dem Lande 8,8 (8,9, 8,0), von je 100 unehelich Lebendgeborenen 23,7 (31,7, 17,5) bezw. 19,2 (12,3, 12,3).

Todesursachen. Es starben an Scharlach 7 (17, 24) Personen, an Masern und Rötheln 85 (64, 24), Diphtherie und Croup 102 (157, 143), Unterleibstyphus 15 (18, 21), Keuchhusten 26 (12, 9), Brechdurchfall 39 (59, 14), Diarrhöe der Kinder 33 (48, 33), akutem Gelenkrheumatismus 22 (12, 15), Tuberkulose 544 (570, 504), Krebs 68 (93, 90), Krämpfen 333 (349, 292), im Kindbett 24 (38, 27), an angeborener Lebensschwäche 143 (134, 139), Atrophie der Kinder 87 (81, 72), Altersschwäche 775 (686, 699), Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 224 (108, 146), Lungen- und Brustfellentzündung 293 (406, 267), andern Lungenkrankheiten 43 (56, 52), Herzkrankheiten 44 (51, 56), Gehirnkrankheiten 94 (109, 109), Nierenkrankheiten 27 (24, 47), durch Selbstmord 48 (57, 53), Mord und Todtschlag 1 (0, 4), in Folge von Unglücksfällen 110 (99, 100); an Cholera starb im Jahre 1893 1 Person.

Der allgemeine Gesundheitszustand, der im Uebrigen als günstig geschildert wird, wurde mehrfach während der Berichtszeit durch die Influenza nachtheilig beeinflußt, welche sich namentlich während der ersten Monate 1892, sodann im Dezember 1893 und Januar 1894 geltend machte. Bei der Epidemie von 1893/94 kamen die ersten Fälle Ende Oktober, vereinzelte Erkrankungen bis zum April 1894 zur Beobachtung. Der Charakter der Epidemie war im Allgemeinen milder wie der beiden frühern. Verhältnißmäßig stark heimgesucht erschienen die Inseln Norderney und Juist. Kleine Epidemien von Unterleibstyphus kamen 1892 in 2 Ortschaften des Kreises Leer und 1 Orte des Kreises Norden zum Ausbruch, 1893 in 2 Ortschaften des Kreises Aurich, 1894 in Emden und 1 Dorfe des Kreises Weener Diphtherie trat in Wilhelmshaven während der ganzen Berichtszeit in größerer Verbreitung auf, doch war die Sterblichkeit im Durchschnitt gering (1892 nur ungefähr 7,2%). Von den Landgemeinden waren hauptsächlich die des Kreises Leer in jedem der 3 Jahre und des Landkreises Emden 1894 betroffen. Scharlach wurde in Wilhelmshaven 1893 und 1894 häufiger beobachtet, 1892 in verschiedenen Ortschaften der Kreise Leer und Weener; in Norderney erkrankten in diesem Jahre 8 Personen der einheimischen Bevölkerung; 1894 waren hauptsächlich die Kreise Emden (Land) und Wittmund befallen. Im Ganzen trat die Krankheit überall gutartig auf. Masern herrschten 1892 epidemisch in

Emden, die Sterblichkeit betrug 3,77%. Größere Verbreitung gewann die Krankheit 1892 ferner in Wilhelmshaven, den Kreisen Leer und Weener, sowie dem Landkreis Emden, 1893 in den Kreisen Weener und Leer, 1894 im Kreise Leer, sowie in Wilhelmshaven. Keuchhusten war während des Berichtszeitraums wenig verbreitet. Wechselfieber kommt weit seltener vor wie früher, wohl in Folge der Trockenlegung des Bodens durch Verbesserung der Entwässerungseinrichtungen.

Zur Abwehr der Choleragefahr waren 1892 umfangreiche Vorkehrungen getroffen worden. Am 8. August wurde ein Quarantänewachtschiff auf der Ems an der Knock aufgestellt, welches einen Arzt an Bord hatte und in Verbindung mit einer an der Nesserlander Schleuse bei Emden errichteten Quarantäne- und Desinfektionsanstalt die Ueberwachung der aus choleraverdächtigen oder verseuchten Häfen kommenden Schiffe, sowie die Desinfektion der Effekten der Bemannung und des Bilgewassers besorgte; zu dem letztgenannten Zwecke kam zuerst Sublimatlösung, später Kalkmilch zur Verwendung. Nachdem das Wachtschiff im Dezember 1892 zurückgezogen war, fanden Ueberwachung und Desinfektion auf der Nesserlander Schleuse statt. 1892 sind 221 Schiffe der gesundheitlichen Kontrole, davon 116 einer Desinfektion des Bilgewassers 2c., unterzogen worden, 1893 78 und 1894 206 Fahrzeuge. Eine weitere Quarantäneanstalt wurde 1892 in Wilhelmshaven eingerichtet, welcher namentlich die Desinfektion der von der Elbe kommenden Handelsschiffe, Steinkähne 2c. oblag. In Norderney, welches wegen des mit Hamburg stattfindenden ausgedehnten Personenverkehrs besonders bedroht erschien, wurden Einrichtungen zur Unterbringung von Kranken getroffen. Im Uebrigen standen in Emden außer den an der Nesserlander Schleuse vorhandenen 2 Isolirbaracken noch 10 mit 10 bis 30 Betten versehene Räumlichkeiten zur Verfügung; zur Unterbringung von choleraverdächtigen bezw. erkrankten Eisenbahnreisenden wurden in Leer 1, in Weener 2 Baracken in der Nähe der Bahnhöfe errichtet, ferner in Wilhelmshaven eine Holzbaracke mit ungefähr 20 Betten. Zur Verhütung einer Verbreitung von Krankheitskeimen durch die zahlreich vorhandenen Fehnkanäle und Siele wurde der Reinhaltung derselben von menschlichen Dejektionen erhöhte Sorgfalt gewidmet. Mit Ausnahme eines vereinzelten, tödtlich verlaufenen Falles auf einer Ziegelei bei Middelstenborzum im Kreise Weener im September 1893 blieb der Regierungsbezirk von Cholera verschont. Erkrankungen an Pocken kamen in der Berichtszeit nicht vor.

Desinfektionsapparate standen zur Verfügung: 5 in Wilhelmshaven, 2 in Leer, je 1 in Aurich, Emden, Norden, Weener, Norderney und Borkum. Für die Desinfektionsanstalt des städtischen Krankenhauses in Wilhelmshaven wurde unter dem 5. November 1894 von dem dortigen Magistrate eine Dienstvorschrift erlassen und der Transport der zu desinfizirenden Gegenstände nach der Anstalt durch Polizeiverordnung des Landraths vom 17. Dezember 1894 geregelt.

Wohnstätten. Die eigenartigen Verhältnisse der Badeorte Norderney und Borkum machten den Erlaß besonderer Baupolizei-Ordnungen nothwendig (vom 15. Oktober 1892 bezw. 26. April 1893). Die 1885 bis 1887 hergestellte Kanalisation der Stadt Emden umfaßte 1892 14 750 m Straßen- und 27 000 m Hausleitungen. An das gemauerte Stammsiel schließt sich außerhalb der Stadt ein 1600 m langer offener Entwässerungsgraben, welcher in ein Reservoir mündet, aus dem der Abfluß der Kanalwässer zur Ebbezeit in den Dollart erfolgt. Die Spülung geschieht aus dem Hochwasserbassin des Hafens. Nachdem 1894 noch der Boltenthorsstadttheil, sowie die Bahnhofsvorstadt (letztere mit gesondertem Entwässerungssystem) kanalisirt sind, kann die Kanalisation der Stadt als abgeschlossen gelten. Zur Ableitung gelangen nur Haus- und Tagewasser, sowie gewerbliche Abwässer; Fäkalien werden mittels Tonnensystems beseitigt. In Wilhelmshaven und Borkum erfuhren die Kanalisationsanlagen in der Berichtszeit Erweiterungen bezw. Verbesserungen.

Wasserversorgung. Bei der marinefiskalischen Wasserleitung in Wilhelmshaven sind die früher gebräuchlichen Bleiröhren durch solche aus Zinn mit Bleiummantelung ersetzt worden. Die Stadt Leer wurde während der Berichtszeit mit einer Trinkwasserleitung versehen, welche ihr Wasser aus einer Tiefe von 23 m in der Heisfelder Feldmark entnimmt. Das Wasser ist von guter Beschaffenheit; die Länge der Rohrleitung beträgt etwa 16 000 m, der tägliche Wasserverbrauch ungefähr 200 cbm; Anschlüsse waren 1894 121 vorhanden. Nachdem sich in Emden der Mangel an Trinkwasser 1893 wieder besonders fühlbar gemacht hatte, wurde der Frage einer ausreichenden Wasserversorgung nähergetreten und zu diesem Zwecke zahlreiche Brunnenbohrungen an verschiedenen Stellen der näheren und weiteren Umgebung vorgenommen; die Ausführung der Wasserleitung sollte 1895 erfolgen. Bei der fiskalischen Wasserleitung in Norderney wurde 1893 das behufs Reinigung des Wassers von Schwefelwasserstoff eingerichtete Lüftungsverfahren vorläufig eingestellt; nach der fortgesetzten Beobachtung und dem Ergebniß der zeitweiligen Untersuchungen des Wassers war die Wiederaufnahme des Verfahrens bisher nicht erforderlich. Im Jahre 1891 traten zeitweise dunkle Trübungen des Wassers auf, welche auf Crenothrix zurückzuführen waren und wahrscheinlich mit dem geringen Verbrauch des Leitungswassers während des Winters in Zusammenhang standen.

Nahrungs- und Genußmittel. Von 52 972 untersuchten Schweinen waren 5 finnig, 2 (und 4 amerikanische Speckseiten) trichinös. Die Zahl der amtlichen Fleischbeschauer betrug im Jahre 1894 67. Bei den in Wilhelmshaven stattfindenden polizeilichen Milchuntersuchungen kamen nur im Jahre 1892 Beanstandungen vor (in 10 Fällen). Von dem öffentlichen Untersuchungsamte zu Emden wurden in den Berichtsjahren 40, 22 und 58 Untersuchungen vorgenommen, von denen 11, 7 und 4 zu Beanstandungen führten, in demjenigen zu Leer 214, 216 und 184, in der Untersuchungsanstalt in Norden 112, 33 und 21.

In dem Landgerichtsgefängnisse zu Aurich erkrankten 1892 von 576 Gefangenen 25, 1893 von 572 14, 1894 von 553 23.

Im Regierungsbezirke sind 14 Krankenanstalten vorhanden. Behandelt wurden in den 3 Jahren in dem städtischen Krankenhause zu Aurich 98, 113 und 143 Kranke, in dem zu Emden 121, 158 und 352, im allgemeinen Krankenhause zu Leer 417, 440 und 453, im Borromäus-Hospital daselbst 318, 334 und 302, im Helenenstift zu Hage 110, 127 und 138, im städtischen Krankenhause zu Wilhelmshaven 390, 527 und 601. Für die städtischen Krankenhäuser in Emden und Aurich sind 1893 bezw. 1894 Neubauten mit 60 bezw. 26 Betten errichtet worden, ferner in Norden ein neues erweitertes Armenkrankenhaus an Stelle des 1891 abgebrannten. An Irrenanstalten sind nur 3 kleine Privatanstalten in Neusandhorst im Kreise Aurich vorhanden, in denen insgesammt 134 Geisteskranke verpflegt wurden. Die Taubstummenanstalt in Emden zählte Ende 1892 30, Ende 1893 21 Zöglinge.

Die Seebäder auf den ostfriesischen Inseln wurden von 25 147, 29 375 und 29 998 Badegästen, sowie von 7102, 7395 und 8191 Durchreisenden besucht. Die Zahl der im Seehospiz Norderney verpflegten Kinder betrug im Winter 1891/92 102, im Sommerbetriebe 599, 1892/93 89 bezw. 629, 1893/94 99 bezw. 676, außerdem befanden sich in der Diakonissenanstalt daselbst 164, 195 und 169 Kinder. Von Neubauten in Norderney ist die Errichtung eines 175 m langen Promenadestegs vom Strande in die See zu erwähnen.

Medizinalpersonal. Die Zahl der Aerzte betrug am Ende der Berichtszeit 134, die der Zahnärzte 6. Apotheken waren 38 vorhanden, Hebammen 148, davon 29 freipraktizirende.

Geburten und Sterbefälle im Staate Rhode Island in den Jahren 1893 und 1894.

(Nach dem 17. Annual report of the State Board of Health und dem 42. Report of births, marriages and deaths, and of divorce.)

Im Jahre 1893 (1894) wurden bei einer Gesammtbevölkerung von 379 579 (387 847) Personen 10 048 (9985) Kinder geboren, darunter 5105 (5129) Knaben und 203 (221) farbige Kinder; von 916 (950) waren die Väter, von 956 (902) die Mütter Fremde, von 4873 (4841) beide Eltern; 137 (118) waren außerehelich, 412 (392) todt geboren. Die Zahl der Gestorbenen belief sich auf 7440 (7160), d. i. 19,6 (18,5) ‰ d. E.; von ihnen waren 3101 (5200) Inländer und 4339 (1957) Fremde. Nach den Monaten schwankte die Zahl der Todesfälle zwischen 738 (833) im Juli und 501 (467) im November beider Jahre. Im 1. Lebensjahre starben 1728 (1654) Kinder, d. i. 17,2 (17,2) % der Lebendgeborenen, im Alter von 1 bis zu 5 Jahren 776 (711.)

Die Todesursache waren Masern in 100 (9) Fällen, Scharlach in 193 (123), Diphtherie in 157 (133), Croup in 50 (32), Keuchhusten in 23 (129), Unterleibstyphus in 115 (159), Ruhr in 42 (41), Influenza in 85 (166), Brechdurchfall der Kinder in 603 (496), Lungenschwindsucht in 722 (705), Krebs in 205 (214), Rheumatismus in 40 (35), Gehirnschlag und Lähmungen in 407 (445), Gehirnerkrankungen in 257 (221), Bronchialkatarrh in 315 (254), Brustfellentzündung in 22 (24), Lungenentzündung in 776 (665), Herzkrankheiten in 535 (476), Nierenleiden in 302 (313), Altersschwäche in 183 (187) ꝛc. Durch Verunglückung gingen 264 (234), durch Selbstmord 21 (45) Personen zu Grunde. Malariafieber verursachte 20 (26) Todesfälle, wovon 17 (23) auf den Landbezirk von Providence entfielen. Die meisten Sterbefälle wurden durch Lungenentzündung, nämlich 10,53 (9,3) von je 100, Lungenschwindsucht — 979 (985) und Brechdurchfall der Kinder — 8,18 (6,93) herbeigeführt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Stadt Nordhausen. Betriebsordnung für den städtischen Schlachthof nebst Regulativ für die Untersuchung des Schlachtviehes und Fleisches.

Vom 16. April 1896. — Auszug.

. . . . . .

Viehbeförderung.

§ 7. Alles zum Schlachten bestimmte Vieh muß, bevor dasselbe in den Schlachthof eingeführt wird, am Eingange des Schlachthofes bei dem Pförtner angemeldet werden, der dasselbe in die dazu bestimmte Liste einträgt.

Bei der Beförderung des Viehes auf dem Schlachthofe ist jedes rohe Verhalten gegen dasselbe, insbesondere das Hetzen mit Hunden, heftiges Zerren an den Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen oder Fäusten, Schleifen, Tragen an den Beinen mit dem Kopf nach unten, Schlagen in die Augen, untersagt.

Kleinvieh und Schweine dürfen nicht mit zusammengebundenen Füßen oder geknebelt angefahren werden.

Kleinvieh ist beim Ausladen zu heben, nicht zu werfen.

Bullen und störriges oder bösartiges Großvieh müssen mit verbundenen Augen und gehörig gefesselt bis zur Schlachtstelle geführt und von mindestens zwei erwachsenen, kräftigen Treibern begleitet werden, von denen der eine das Thier beim Kopfe zu leiten, der andere die um einen Fuß geschlungene Fessel zu halten und hinter dem Thiere herzugehen hat.

Schlachtthiere dürfen in keinem Falle frei im Schlachthofe umherlaufen.

§ 8. Es ist verboten, Schlachtvieh, welches den Schlachthof betreten hat, lebend aus demselben wieder auszuführen. Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung der Schlachthofdeputation.

Untersuchung der eingeführten Thiere.

§ 9. Die in den Schlachthof eingeführten Thiere müssen zum Zwecke der Untersuchung (§ 3 des Ortsstatuts) dem Schlachthofvorsteher oder dessen Stellvertreter lebend vorgezeigt werden.

Ist die Ueberführung eines im Schlachthofe zu schlachtenden Thieres in lebendem Zustande aus irgend welchen Gründen unausführbar, so ist der Schlachhofvorsteher oder dessen Stellvertreter sofort zu benachrichtigen. Derselbe hat durch Untersuchung des Thieres am Standorte zu beurtheilen, ob es schlachtfähig ist oder nicht. Im ersteren Falle hat er die Tödtung an Ort und Stelle und die sofortige Ueberführung des getödteten Thieres nach dem Schlachthofe anzuordnen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 10 zutreffen. Nur in diesem darf die weitere Ausschlachtung stattfinden. Im anderen Falle hat er der Polizei-Verwaltung sofort Anzeige zu erstatten. Bis zu deren Verfügung darf das Thier von seinem Standorte bezw. von dem vom Schlachthofvorsteher oder dessen Stellvertreter angewiesenen Platz nicht entfernt werden. Die nothwendigen baaren Auslagen hat der Besitzer des Thieres zu tragen

Nur in besonders dringlichen Fällen dürfen Thiere, deren Ueberführung nach dem Schlachthofe in lebendem Zustande unausführbar ist, vor dem Eintreffen des Schlachthofvorstehers oder dessen Stellvertreters getödtet werden, doch muß das getödtete Thier behufs weiterer Ausschlachtung nach dem Schlachthofe geschafft werden, sobald die Besichtigung durch eine dieser Personen stattgefunden hat.

Von der Einführung eines kranken oder krankheitsverdächtigen, sowie eines nothgeschlachteten Thieres muß sofort sowohl bei dem Pförtner, als auch bei dem Schlachthofvorsteher oder dessen Stellvertreter Anzeige gemacht werden.

Das Schlachten des eingebrachten Thieres darf nicht eher vorgenommen werden, als bis der Schlachthofvorsteher oder dessen Stellvertreter die Genehmigung dazu ertheilt hat.

§ 10. Thiere, an welchen im Stadtgebiet auf dem Transport oder in den Ställen von Einwohnern der Stadt Nordhausen eine Nothschlachtung vorgenommen ist, können im Beisein und unter Aufsicht des Schlachthofvorstehers ausgeschlachtet werden. Fleisch und Eingeweide müssen sofort in den Schlachthof eingeführt werden.

§ 11. Wird ein Thier bei der Untersuchung im Schlachthofe mit einer Krankheit behaftet, jedoch noch für schlachtfähig befunden, so wird dasselbe zum Zwecke der Schlachtung, je nach dem Ergebniß der Untersuchung, in die betreffende Schlachthalle oder in das Schlachthaus für minderwerthiges Vieh verwiesen.

Wird ein Thier für seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden, so sind sofort die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wird ein Thier für nicht gesund und nicht schlachtfähig befunden, so ist die Schlachtung zu untersagen und der Polizei-Verwaltung sofort zur weiteren Verfügung Anzeige zu erstatten.

Wird nach dem Befunde der Untersuchung eine Beobachtung für erforderlich erachtet, so ist das Thier unter Beobachtung zu stellen, welche jedoch 24 Stunden nicht überdauern darf.

§ 12. Die Ausführung einer von dem Schlachthofvorsteher oder dessen Vertreter angeordneten Ueberführung eines Thieres nach einem bestimmten Ort des Schlachthofes liegt dem jeweiligen Inhaber des Thieres ob.

Allen auf Grund der Untersuchung ergehenden Anordnungen des Schlachthofvorstehers oder seines Stellvertreters muß von den Einbringern des Viehes, sowie deren Leuten unbedingt Folge geleistet werden.

. . . . . .

Das Tödten der Schlachtthiere.

§ 23. Vor der Tödtung sind die Thiere an den dazu bestimmten Vorrichtungen zu befestigen, dem Kleinvieh sind auf dem Schragen die 4 Füße zusammen zu binden.

Das Aufhängen des Kleinviehs vor dem Abstechen ist untersagt.

§ 24. Das Betäuben der Thiere ist nur mit den dem Schlachthofe gehörigen Werkzeugen gestattet.

Beim Kleinvieh hat die Betäubung sogleich nach der Fesselung auf dem Schragen zu erfolgen. Die Beine sind so lange gebunden zu lassen, bis keine Bewegungen mehr ausgeführt werden; erst dann ist die Fessel zu lösen.

Zum Tödten der Thiere werden nur solche Personen zugelassen, welche die Gewähr dafür bieten, daß sie dasselbe in geschickter, den Anordnungen der Schlachthofbeamten entsprechender Weise ausführen.

Beim Betäuben von Großvieh und Pferden müssen mindestens zwei erwachsene, kräftige Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres festhält, die andere den Schlag ausführt.

Schwächliche Personen dürfen zum Schlagen von Großvieh und Schweinen nicht verwendet werden.

§ 25. Bei Nothschlachtungen in Folge von Unglücksfällen, ferner bei dem nach jüdischem Ritus zu schlachtenden Vieh kann die Betäubung unterbleiben.

§ 26. Mit dem Aufhängen, Aufwinden, Abhäuten, Abbrühen und weiteren Verarbeiten der Schlachtthiere darf erst begonnen werden, wenn der Tod des Thieres eingetreten ist und sämmtliche Bewegungen und Zuckungen desselben aufgehört haben.

Das sogenannte Nicken der Thiere (Durchschneidung resp. Zertrümmernng des Rückenmarks) ist verboten.

§ 27. Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke des Schächtens nach jüdischem Ritus darf nur mit geschmeidigen und haltbaren Stricken unter Benutzung einer Winde geschehen. Beim Niederlegen müssen mindestens drei erwachsene Personen thätig sein.

Der Kopf des zu schächtenden Thieres muß sowohl bei dem Niederlegen als auch während des Liegens vor und nach dem Halsschnitt durch Benutzung eines Kopfhalters festgelegt werden, um ein Aufschlagen des Kopfes auf den Fußboden und einen Bruch der Hörner zu vermeiden. Kopfhalter und Stricke werden von der Schlachthofverwaltuug nicht vorgehalten.

Der Schächter, der von der Polizei-Verwaltung die Erlaubniß zum Schächten erhalten haben muß, muß den Halsschnitt sofort nach dem Niederlegen ausführen, vom Beginn des Niederlegens bis zur eingetretenen Gefühls- und Bewußtlosigkeit beim Thiere zugegen sein und ist für die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen über das Schächten verantwortlich.

Blut.

§ 28. Das beim Schlachten abfließende Blut muß von den Schlachtenden in den hierzu bestimmten, in den Schlachthallen vorräthig gehaltenen Gefäßen aufgefangen werden, damit eine Verunreinigung des Fußbodens möglichst vermieden wird.

Nach beendeter Verblutung sind diese Gefäße sofort zu entleeren, damit sie zu einer anderen Schlachtung benutzt werden können.

Ueber das in den Gefäßen stehen bleibende Blut ist die Schlachthof-Verwaltung zu verfügen berechtigt.

§ 29. Von der Verwendung zur menschlichen Nahrung ist ausgeschlossen und bleibt deshalb im Schlachthof zurück:

1. das Blut von solchen Thieren, denen beim Schlachten der Schlund durchschnitten wurde, das Blut sämmtlicher nach jüdischen Ritus geschlachteten Thiere und dasjenige der mittels Halsstichs getödteten Schafe und Ziegen;

2. das Blut von Thieren, welche bei der Untersuchung nach der Schlachtung mit Lungenseuche, Tuberkulose, Schweineseuche, Rothlauf oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten behaftet befunden und beanstandet wurden, auch wenn das Fleisch derselben für genußtauglich erachtet und freigegeben wird.

Vor Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung der geschlachteten Thiere darf das Blut derselben von der Schlachtstelle nicht fortgeschafft werden.

Untersuchung der geschlachteten Thiere.

§ 30. Die Untersuchung der geschlachteten Thiere erfolgt nur im Schlachthofe und zwar in der Regel durch den Schlachthof-Vorsteher und soweit es sich um Schweine handelt, außerdem durch Trichinenschauer, denen Probenehmer Hilfe leisten.

Die Untersuchung findet sobald wie möglich nach der Schlachtung statt.

Sobald die Ausschlachtung vollzogen ist, hat derjenige, welcher geschlachtet hat, dem Hallenmeister Anzeige zu machen, der dann das Weitere zu veranlassen hat.

Bis das geschlachtete Thier untersucht und abgestempelt ist, darf dasselbe weder zerlegt, noch selbst oder Theile desselben von der Schlachtstelle entfernt werden.

Indessen können Rinder und Pferde sowie Schweine einmal durchgespalten werden; bei letzteren müssen die beiden Hälften an dem Rüssel oder an der Nackenhaut im Zusammenhang bleiben.

§ 31. Zum Zwecke der Untersuchung sind bei den Schweinen die Flohmen sammt den Nieren von der Bauchwandung abzulösen; bei Rindern ist die Zunge bis zur Zungenwurzel herauszuschneiden, bei Pferden der Kopf in der Längsrichtung zu spalten. Bei Kälbern darf der Nabelstrang und der Nabel nicht abgeschnitten werden.

Die Eingeweide, von denen die dazu gehörigen Lymphdrüsen nicht abgetrennt werden dürfen, sind in unmittelbarer Nähe des geschlachteten Thieres bezw. an den hierfür bestimmten Haken und zwar derart aufzubewahren, daß eine Verwechselung nicht eintreten kann. Eine Ausnahme machen die zu reinigenden Eingeweide (Magen und Därme), welche jedoch nach erfolgter Reinigung in der Kaldaunenwäsche sofort wieder zu den übrigen Theilen des Thieres zurückgeschafft werden müssen.

§ 32. Jeder Schlachtende, welcher vor, bei oder nach der Schlachtung ein Thier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig findet, ist verpflichtet, hiervon sofort dem Schlachthof-Vorsteher oder dessen Stellvertreter Anzeige zu machen. Bis zur Ankunft desselben muß der vorgefundene, nicht normale Zustand des Thieres unverändert belassen werden.

In gleicher Weise muß verfahren werden, wenn beim Schlachten eines Schweines sich ergiebt, das dasselbe ein Eber (Spitzeber) ist. Entdeckt der Schlachtende beim Reinigen der Gedärme etwas Krankhaftes, so ist der betreffende Darmkanal stets gesondert aufzubewahren.

§ 33. Die gründliche Untersuchung des geschlachteten Thieres, bei welcher der Besitzer oder dessen Leute die erforderliche Hilfe leisten müssen, darf nicht gehindert werden.

Die zur Untersuchung nöthigen Theile müssen willig verabfolgt werden. Der Schlachthofvorsteher oder dessen Stellvertreter ist befugt, diese Theile auch selbst zu entnehmen.

Der Besitzer des Thieres hat kein Widerspruchsrecht gegen die Art, in welcher die Untersuchung erfolgt.

Ohne Genehmigung des Schlachthofvorstehers oder dessen Stellvertreters dürfen krankhafte Veränderungen aus den Thieren und von den Organen derselben in keinem Falle entfernt werden.

Kranke, oder zum menschlichen Genuß untauglich befundene Fleischtheile oder Eingeweide dürfen unter keinen Umständen aus dem Schlachthofe fortgenommen oder beseitigt werden, sondern müssen nach Anordnung der Schlachthofbeamten von den Schlachtenden, erforderlichenfalls nach vorheriger Zerkleinerung, an den dazu bestimmten Ort gebracht werden.

§ 34. Die Untersuchung der geschlachteten Thiere muß sich auf die Beschaffenheit des Fleisches, der großen Körperhöhlen, des Blutes und sämmtlicher Eingeweide erstrecken.

Die ausgeschlachteten Schweine müssen außerdem nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften (vergl. Polizeiverordnung und Ausführungsverordnung des königlichen Regierungspräsidenten zu Erfurt vom 8. Mai 1889, Amtsblatt Erfurt S. 89 ff.) auf Trichinen und Finnen untersucht werden.

Auf Grund seiner Untersuchung entscheidet der Schlachthofvorsteher darüber, ob alle Theile des Thieres

unbedenklich zum menschlichen Genusse dem freien Verkehr übergeben werden können, ob alle oder einzelne Theile minderwerthig und demgemäß zum Verkauf auf die Freibank zu verweisen oder ob dieselben unschädlich zu machen sind.

§ 35. Das Fleisch und die übrigen Theile des Schlachtviehes, welche für gesund und vollwerthig befunden worden sind, werden durch den Hallenmeister in leicht erkennbarer Weise nach Anordnung des Schlachthofvorstehers mit dem amtlichen Stempel versehen. Nicht abgezogene Kälber sind hierzu an den betreffenden Stellen des Felles zu entledigen. Schweine werden erst dann mit diesem Stempel versehen, wenn sie vorher durch den Probenehmer als trichinen- und finnenfrei abgestempelt worden sind.

Nach vollendeter Abstempelung kann der Eigenthümer über das Thier und dessen Eingeweide frei verfügen.

Mit dem minderwerthigen Fleisch ist nach den Bestimmungen der Freibankordnung zu verfahren.

Fleisch, welches sich zur menschlichen Nahrung als ungeeignet erweist, wird von der Schlachthofverwaltung so lange in Verwahrung genommen, bis die Polizeiverwaltung über die Verwendung oder Vernichtung desselben Anordnung getroffen hat. Dasselbe geschieht mit den zurückgewiesenen Theilen von Thieren.

Kann über die Verwendbarkeit des Fleisches nicht sofort Bestimmung getroffen werden, so wird es „vorläufig beanstandet" und bis zur endgiltigen Entscheidung von der Schlachthofverwaltung in Verwahrung genommen.

Wenn das Fleisch von einem Thier herrührt, welches an einer Seuchenkrankheit gelitten hat, so wird mit demselben nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§ 36. Ueber alle Beanstandungen bei den geschlachteten Thieren wird von dem Schlachthofvorsteher ein Verzeichniß geführt. Die Besitzer der Thiere, sowie deren Beauftragte oder Gehilfen sind verpflichtet, dem Schlachtvorsteher oder dessen Stellvertreter jede erforderliche Auskunft über die Thiere und deren Herkunft wahrheitsgemäß zu geben.

Auf Grund dieses Verzeichnisses giebt der Schlachthofvorsteher auf Verlangen über ganz beanstandete oder der Freibank überwiesene Thiere sowie über erkrankte Organe derselben dem Besitzer oder dem Beauftragten desselben eine schriftliche Benachrichtigung.

Auf Verlangen der Interessenten ist von dem Schlachthofvorsteher ein thierärztliches Attest auszustellen, für welches die tarifmäßige Gebühr zu entrichten ist.

Bei Beanstandungen einzelner Organe wird eine Bescheinigung nicht ertheilt, es ist Sache des Besitzers, sich von der erfolgten Beanstandung Kenntniß zu verschaffen.

§ 37. Wenn bei der Entscheidung des Schlachthofvorstehers, daß ein Thier oder ein Theil desselben beanstandet werden müsse, der Eigenthümer sich nicht beruhigen will, so hat er das Recht, innerhalb 24 Stunden nach Erlaß dieser Entscheidung bei der Polizeiverwaltung gegen Erlegung eines Kostenvorschusses von 40 ℳ den Antrag auf Einholung eines Obergutachtens einzureichen. Seitens der Polizeiverwaltung wird dann der Departementsthierarzt in Erfurt aufgefordert, ein entscheidendes Obergutachten abzugeben. Bis letzteres ergangen ist, müssen das Fleisch und sämmtliche Theile des Thieres von der Schlachthofverwaltung so lange aufbewahrt werden, als sie nicht in Fäulniß übergehen. Im letzteren Falle wird das Fleisch vernichtet.

Dem Schlachthofvorsteher oder dessen Stellvertreter muß zu diesem Zweck von der Absicht, ein Obergutachten einzuholen, sofort nach dem Ausspruch der Beanstandung Mittheilung gemacht werden.

Die Kosten des Verfahrens trägt in denjenigen Fällen, in welchen die Entscheidung des Schlachthofvorstehers bestätigt wird, der Eigenthümer des Thieres bez. Fleisches, in entgegengesetzten Fällen die Schlachthofkasse.

Dem Eigenthümer des Thieres oder Fleisches steht es frei, vor Einholung dieses Obergutachtens auf seine Kosten eine Nachuntersuchung durch einen anderen approbirten Thierarzt herbeizuführen, er muß jedoch von seinem Vorhaben vorher der Polizeiverwaltung, sowie dem Schlachthofvorsteher Mittheilung machen und dem Letzteren den Zeitpunkt der beabsichtigten, innerhalb der Schlachtzeit vorzunehmenden Nachuntersuchung rechtzeitig anzeigen. Eine abändernde Wirkung auf die Entscheidung des Schlachthofvorstehers besitzt dieses Verfahren nicht.

§ 38. Die vorstehenden Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung, wenn ein Thier aus besonderen Gründen nicht im Schlachthofe geschlachtet, sondern zur weiteren Ausschlachtung dorthin gebracht worden ist.

Weitere Verarbeitung der Schlachtthiere.

§ 39. Das geschlachtete Vieh muß nach vollendeter Ausblutung sofort und ohne Unterbrechung verarbeitet werden. Jede hierbei vorkommende Verrichtung ist an der von der Schlachthofverwaltung dafür bestimmten Stelle vorzunehmen.

Das Aufblasen des Fleisches und der Lungen der Schlachtthiere ist verboten.

Die Gedärme dürfen nicht in den Schlachträumen geöffnet und ihres Inhaltes entleert werden, sondern müssen zu diesem Zweck in die hierzu bestimmten Räume (Düngerhaus und Kaldaunenwäsche) gebracht und dort gereinigt werden. Das Entfetten der Gedärme in den Schlachthallen ist gestattet.

Bei der Reinigung darf der Inhalt der Gedärme nicht in die Kanäle gelassen oder auf den Fußboden ausgeschüttet werden, sondern muß in die für diesen Zweck vorhandenen Behälter gethan werden.

Die Gedärme dürfen nur, wenn sie vollständig gereinigt sind, aus dem Schlachthofe entfernt werden.

Der Inhalt der Gedärme, Brühklauen und Schweinehaare, mit Ausnahme der Borsten, dürfen nicht von dem Schlachthofe fortgenommen werden, sondern werden zu Gunsten der Schlachthofkasse verwerthet.

Der in der Pferdeschlächterei oder in dem Schlachthaus für minderwerthiges Vieh gewonnene Dünger ist von den Schlachtenden nach der hierzu bestimmten Düngergrube zu schaffen.

. . . . . .

Bestimmungen über das eingeführte frische Fleisch.

§ 43. Die Untersuchung des nicht im städtischen Schlachthofe ausgeschlachteten, sondern von auswärts eingeführten frischen Fleisches (§ 4 des Ortsstatus) erfolgt in allen Fällen im Schlachthofe durch den Schlachthofvorsteher oder dessen Stellvertreter. Eingeführte Schweine müssen auch, wenn sie bereits am Orte der Schlachtung auf Trichinen untersucht worden sind, nochmals mikroskopisch durch einen Trichinenschauer auf Trichinen und Finnen untersucht werden.

Das zu untersuchende Fleisch muß bei Rindern und Pferden mindestens in Vierteln, bei Schweinen und Kleinvieh mindestens in Hälften, vom Kopf nach dem Hintertheil zu getheilt, vorgelegt werden. Bei Pferden und Rindern sind zugleich mit dem Fleische auch die dazu gehörigen Köpfe stets vorzulegen.

Von dem Fleisch des betreffenden Thieres darf das dazu gehörige Brusteingeweide (Lunge und Herz) sowie Leber, Milz und Nieren noch nicht abgetrennt sein.

§ 44. Durch Bescheinigung der Ortspolizeiverwaltung, eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften und angestellten Schlachtviehbeschauers, oder durch Stempel eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Schlachthofes muß nachgewiesen werden, daß das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen nicht behaftet befunden worden ist.

Stammt das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Thiere, welches der Einführende erst innerhalb dreier Tage vor der Einführung erworben hat, so genügt

an Stelle vorstehender Bescheinigung auch eine von der Ortspolizeiverwaltung zu beglaubigende Bescheinigung des Veräußerers, Inhalts deren das betreffende Thier zur Zeit der Uebergabe an den Einführenden lebend und mit wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen nicht behaftet gewesen ist. In dieser Bescheinigung muß der Name des Erwerbers, der Tag der Uebergabe, sowie die nähere Bezeichnung des Thieres nach Geschlecht, Alter, Farbe genau angegeben sein.

Die Bescheinigungen sind dem Schlachthofvorsteher vorzulegen und verbleiben in dessen Händen.

§ 45. Befinden sich die im § 43 genannten Organe nicht sämmtlich an dem zur Untersuchung vorgelegten Fleisch, so muß durch eine Bescheinigung sowie durch Abstempelung des Fleisches und der Eingeweide seitens eines approbirten Thierarztes oder der Verwaltung eines unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthofes nachgewiesen werden, daß das betreffende Thier vor und nach der Schlachtung untersucht und daß das Fleisch für geeignet zum menschlichen Genuß befunden worden ist.

Die Bescheinigung ist ebenfalls zu unterstempeln und wird vom Schlachthofvorsteher zurückbehalten.

§ 46. Fleisch, welches bereits einmal im hiesigen Schlachthofe einer Untersuchung unterzogen worden ist, bedarf bei erneuter Einführung nur einer Besichtigung auf eine inzwischen eingetretene Verderbniß, sofern dasselbe noch erkennbare Stempel der früheren Untersuchung trägt.

Ist ein solcher Untersuchungsnachweis nicht vorhanden, so unterliegt das Fleisch der Untersuchung von Neuem.

§ 47. Das in den Schlachthof eingeführte Fleisch darf, bevor es nach Maßgabe dieser Schlachthofordnung der Untersuchung unterworfen und freigegeben ist, aus dem Schlachthofe nicht wieder entfernt werden.

Für die Untersuchung ist von denjenigen, der das Fleisch zur Untersuchung vorlegt, im Voraus eine Gebühr nach Maßgabe des dafür festgesetzten Tarifes zu zahlen.

Für die Untersuchung von Lungen, Lebern, Eingeweiden, welche im Zusammenhange mit dem Fleische eingeführt werden, sowie von dem bereits früher untersuchten Fleisch (§ 46) wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 48. Das eingeführte Fleisch und die Eingeweide, welche als gesund und vollwerthig befunden worden sind, werden durch den Hallenmeister in leicht erkennbarer Weise nach Anordnung des Schlachthofvorstehers mit dem amtlichen Stempel für eingeführtes Fleisch versehen.

Nach erfolgter Abstempelung muß das untersuchte Fleisch sofort aus dem Untersuchungsraume entfernt werden, widrigenfalls dasselbe auf Kosten des Eigenthümers weggeschafft werden kann.

§ 49. Erscheint dem Schlachthofvorsteher oder dessen Stellvertreter das eingeführte Fleisch verdächtig, ohne daß die Art der Erkrankung aus dem Befunde der zur Untersuchung vorgelegten Theile sicher festgestellt werden kann, oder ist das Fleisch unvorschriftsmäßig eingebracht (§§ 43 bis 45), so wird dasselbe der Freibank überwiesen.

§ 50. Im Uebrigen finden auf das von Auswärts eingeführte frische Fleisch die Bestimmungen über die Untersuchung der geschlachteten Thiere (§§ 30 bis 38) Anwendung.

. . . . . .

Fleischbeförderung.

§ 57. Die Beförderung des Fleisches und der Abfälle aus dem Schlachthof darf nur mittels zugedeckter Wagen oder Karren erfolgen.

Sind diese nicht mit festen Verschlußdeckeln versehen, so muß das Fleisch mit reinen Tüchern vollständig bedeckt sein. Das Innere der Wagen und Karren muß sich in durchaus sauberem Zustande befinden.

Namentlich müssen Wagenbretter und Seitenwände, sowie die zur Unterlage für das Fleisch dienenden Theile frei von altem Blut, Fett und Schmutz sein.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Vieh. Vom 8. Dezember 1896. — [5510.] Foreign Animals Order of 1896. —

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Acts, 1894 and 1896, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Chapter 1. — Prohibition.

Prohibited Countries.

1. Unless and until the Board otherwise order, it shall not be lawful to land any animal brought from any of the countries or parts of countries mentioned in the First Schedule to this Order, which countries and parts of countries are hereinafter referred to as scheduled countries.

Chapter 2. — Foreign Animals subject to Slaughter.

Conditions of Landing.

2.—(1.) The landing of foreign animals at a Foreign Animals Wharf is hereby made subject to the following conditions:

First. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-eight days before taking them on board, had on board any animal exported or carried coastwise from a port or place in any scheduled country.

Second. That the vessel has not within twenty-one days before taking on board the animals imported or at any time since taking them on board, entered or been in any port or place in any scheduled country.

Third. That the animals imported have not, while on board the vessel, been in contact with any animal exported or carried coastwise from any port or place in any scheduled country.

(2.) Animals shall not be landed at a Foreign Animals Wharf unless and until the master of the vessel in which they are imported has on the occasion of such importation delivered to the Commissioners of Customs or their proper officer, a declaration made and signed that all the animals then imported therein are properly imported according to the provisions of this Article.

Charge of Animals on Landing.

3.—(1.) Animals landed at a Foreign Animals Wharf shall, when landed, be placed under the charge of an Inspector of the Board; and, until his arrival, they shall remain under the charge of the Commissioners of Customs.

(2.) It shall not be lawful for any person to move any animals so long as they remain under the charge of the Commissioners of Customs or of an Inspector of the Board except with the permission of the Commissioners or of the Inspector, as the case may be.

Disposal of Animals on Landing.

4. Animals when landed at a Foreign Animals Wharf shall be driven by lairage-men to the nearest available reception-lair or lairs within the limits of the Wharf, there to await the examination of an Inspector of the Board, and, until so examined, shall not be allowed to come in contact with any animals other than those forming part of the same cargo.

Examination of Animals.

5.—(1.) The animals shall be examined in a reception-lair by an Inspector of the Board during daylight.

(2.) If on such examination all the animals are found free from disease, the Inspector of the Board may permit the animals to be retained in such lair, which shall thereupon cease to be a reception-lair, or he may permit them to be moved out of such

lair and into such other parts of the Foreign Animals Wharf as the occupiers of the Wharf or their officers or the Inspector of the Board shall direct or permit.

Restrictions on Access to Foreign Animals Wharf.

6.—(1.) No person, except the officers of Customs and lairage-men and the Superintendent of the Foreign Animals Wharf and an Inspector of the Board, and such other persons as may be specially authorized by an Inspector of the Board, shall during the time of the landing of the animals be admitted to the landing-stage, pier, quay, or other part of the Foreign Animals Wharf at which the animals are landed, and no person except as aforesaid shall at any time be admitted to any part of the Wharf which is being used as a reception-lair.

(2.) The owner or occupier of a Foreign Animals Wharf shall give notice of the provisions of this Article by placards, which shall be kept affixed at or near the entrance of any landing-stage, pier, quay, reception-lair, or other part of the Wharf to which access is for the time being restricted by this Article.

Disinfection of Persons leaving Foreign Animals Wharf &c.

7. All persons before leaving a landing-stage, pier, quay, reception-lair, or other part of a Foreign Animals Wharf shall take such means for preventing the spreading of disease by washing and disinfecting themselves and by changing or disinfecting their clothes, or otherwise, as an Inspector of the Board may direct or require.

Provision of Overall Clothes.

8. The owner or occupier of a Foreign Animals Wharf shall at all times provide to the satisfaction of the Board proper and suitable suits of overall clothes for the use of lairage-men and other persons entering the Wharf, to be worn at such times as an Inspector of the Board may direct.

Regulations in case of Detection of Disease in Foreign Animals Wharf.

9. If it appears to an Inspector of the Board that disease exists or has lately existed in a reception-lair, or in any particular building, slaughter-house, or other part of a Foreign Animals Wharf, all the animals that are then within such reception-lair, building, slaughter-house, or other part of a Foreign Animals Wharf shall be there detained by the Inspector of the Board or shall be moved to such other part of the Foreign Animals Wharf as he shall direct or permit, and the same shall be dealt with in accordance with instructions given by the Inspector of the Board.

Food and Water.

10.—(1.) Animals landed at a Foreign Animals Wharf shall, until they are taken charge of by the owners or consignees, be supplied by the occupiers of the Wharf or the person in charge thereof with a proper and sufficient supply of food and water, and the expenses incurred by them in respect thereof shall be defrayed by the owners or consignees of the animals, and may be recovered by such occupiers or person from the owners or consignees in any court of competent jurisdiction.

(2.) The animals shall, after they have been taken charge of by the owners or consignees, be supplied by the owners or consignees with a proper and sufficient supply of food and water.

(3.) The food supplied to sucking-calves in accordance with this Article shall be gruel or milk or other proper food.

(4.) If an animal remains without a proper and sufficient supply of food or water in contravention of the provisions of this Article, the occupiers of the Foreign Animals Wharf, and the owner and the consignee and the person in charge of the animal, shall, each according to and in respect of his own acts or omissions, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894; and it shall lie on the person liable to supply food and water to the animal when charged to prove the proper and sufficient supply of food or water or both and the time when the same was so supplied.

Time for Slaughter.

11.—(1.) Animals landed at a Foreign Animals Wharf shall be slaughtered within ten days after the landing thereof, exclusive of the day of landing.

(2.) The slaughter of the animals may be commenced at any time after the landing thereof with the permission of an Inspector of the Board.

(3.) The slaughter of the animals shall be commenced at such time after the landing thereof as an Inspector of the Board in any case may direct, and when commenced shall be completed as soon as practicable.

Movement of Carcases, Manure &c.

12.—(1.) No carcase, offal, fodder, litter, dung or manure shall be removed from a Foreign Animals Wharf, except with the permission of an Inspector of the Board.

(2.) All dung and manure shall, before being so removed, be disinfected to the satisfaction of an Inspector of the Board.

(3.) If an Inspector of the Board is of opinion that any such carcase or thing as aforesaid may introduce disease, the same shall be destroyed or otherwise dealt with in accordance with instructions given by the Board.

Removal of Fittings &c. from Foreign Animals Wharf.

13.—(1.) Fittings, pens, hurdles, or utensils that have been used for a about animals and have been landed from a vessel at a Foreign Animals Wharf shall not be removed from such Wharf until they have been cleansed and disinfected in manner provided by paragraph (v.) of Article 20 of this Order, and except with the permission of an Inspector of the Board.

(2.) If the Inspector of the Board is of opinion that any such thing as aforesaid may introduce disease, the same shall be destroyed or otherwise dealt with in accordance with instructions given by the Board.

Disinfection of Foreign Animals Wharf.

14. An Inspector of the Board may give notice in writing to the owner, or occupier, or Superintendent of a Foreign Animals Wharf requiring the cleansing and disinfection of any portion of the Wharf by such owner or occupier, and when such notice shall have been given, that portion of the Wharf shall not be used for animals unless and until it has been cleansed and disinfected to the satisfaction of an Inspector of the Board.

Restriction on Use of Foreign Animals Wharf.

15.—(1.) No animals other than foreign animals shall be at any time landed at or moved into or kept in a Foreign Animals Wharf.

(2.) Any animal being in a Foreign Animals Wharf shall, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of this Article, be deemed to be a foreign animal, and the provisions of this Order relating to the Wharf shall apply to such animal.

(3.) A Foreign Animals Wharf shall not be used for any purpose other than those authorized by the Diseases of Animals Acts, 1894 and 1896 or any Order of the Board under the said Acts in relation thereto.

Chapter 3. — Landing, Disinfection, and Disposal of Dung, Fodder, Litter, Fittings, and other Things.

Landing subject to Customs Regulations.

16. All dung of foreign animals, and all fodder, litter, fittings, pens, hurdles, or utensils used for or about foreign animals, and all other dung, fodder, or litter brought in the same vessel with foreign animals, shall, if landed, be landed in such manner, at such times, at such places, and subject to such supervision and control, as the Commissioners of Customs direct.

Regulations as to Landing of Dung, Fodder &c. of Foreign Animals.

17.—(1.) Dung of foreign animals, and partly consumed or broken fodder that has been supplied to such animals, and litter that has been used for or about such animals, shall not be landed at any place without the previous consent in writing of the Local Authority of the District in which the place is situate.

(2.) All other fodder and litter brought in the same vessel with foreign animals may be landed without the previous consent of the Local Authority, but shall, when landed, remain under the charge of an Officer of Customs, and such fodder and litter shall not be removed from the place of landing except with the permission in writing of an Officer of Customs.

(3.) Fittings, pens, hurdles, or utensils used for or about foreign animals shall not be landed at any place without the previous consent in writing of the Local Authority of the District in which the place is situate unless they have benn cleansed and disinfected in manner provided by paragraph (v.) of Article 20 of this Order previous to the landing thereof. If landed with such consent without having been so previously cleansed and disinfected they shall be forthwith cleansed and disinfected in the manner aforesaid by and at the expense of the owner, and shall not be removed or permitted to come in contact with any animals until so cleansed and disinfected.

(4.) Nothing in this Article shall apply to any such dung, fodder, litter, fittings, pens, hurdles, or utensils landed at a Foreign Animals Wharf.

Disinfection of Dung, Fodder &c. of Foreign Animals.

18.—(1.) All dung of foreign animals, and all partly consumed or broken fodder that has been supplied to such animals, and all litter that has been used for or about such animals, shall, when landed, be forthwith well mixed with quicklime and be effectually removed from contact with animals.

(2.) Nothing in this Article shall apply to any such dung, fodder, or litter landed at a Foreign Animals Wharf.

Application of this Chapter.

19. This Chapter shall not apply in relation to foreign animals that have not been and are not intended to be landed at a Foreign Animals Wharf.

Chapter 4. — Disinfection of Vessels, Moveable Gangways and other Apparatus used for Foreign Animals.

Vessels.

20.—(1.) Each compartment of a vessel shall, after the landing of foreign animals therefrom, and before any animal or cargo is placed in that compartment, be cleansed and disinfected as follows:

(i.) All parts of the compartment with which any animal or its droppings have come in contact shall be scraped and swept: then

(ii.) The same parts shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: then

(iii.) The same parts shall have applied to them a coating of lime-wash: except that

(iv.) The application of lime-wash shall not be compulsory as regards such parts of the vessel as are used for passengers or the crew.

(v.) All fittings, pens, hurdles, or utensils used for or about animals shall, if not removed from the vessel, be scraped, and then shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water, and then shall have applied to them a coating of lime-wash.

(2.) Each part of the vessel with which any animal or its droppings have come in contact, and all fittings, pens, hurdles, and utensils, used for or about animals, shall be cleansed and disinfected in accordance with the provisions of this Article before any other animal or any cargo is allowed to come in contact therewith.

(3.) The scrapings and sweepings of the vessel shall not be landed unless and until they have been well mixed with quicklime.

Moveable Gangways and other Apparatus.

21.—(1.) A moveable gangway, passage-way, cage, or other apparatus, used or intended for the loading or unloading of foreign animals on or from a vessel, or otherwise used in connexion with the transit of foreign animals, shall, so soon as practicable after being so used, be cleansed and disinfected as follows:

(i.) The same shall be scraped and swept, and all dung, litter, and other matter shall be effectually removed therefrom: then

(ii.) The same shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: then

(iii.) The same shall have applied to them a coating of lime-wash.

(2.) The scrapings and sweepings, and all dung, litter, and other matter so removed shall forthwith be well mixed with quicklime, and be effectually removed from contact with animals.

Application of this Chapter.

22. This Chapter shall not apply in relation to foreign animals that have not been and are not intended to be landed at a Foreign Animals Wharf.

Chapter 5. — Disinfection of Vessels, Moveable, Gangways, and other Apparatus used for Horses, Asses, or Mules.

23.—(1.) The provisions of Article 20 of the preceding Chapter shall, subject as hereinafter provided, apply to a vessel from which foreign horses, asses, or mules are landed, in all respects as if horses, asses, and mules were animals within the meaning of that Chapter.

(2.) Provided that in the case of a horse, ass, or mule being carried in a horse-box, it shall be sufficient of such horse-box be cleansed and disinfected as follows:

(a.) The floor of the horse-box and all other parts thereof with which the droppings of the horse, ass, or mule have come in contact shall be scraped and swept, and the scrapings and sweepings, and all dung, sawdust, fodder, litter, and other matter shall be effectually removed therefrom: and

(b.) The sides of the horse-box and all other parts thereof with which the head or any discharge from the mouth or nostrils of the horse, ass, or mule has come in contact shall be thoroughly washed with water by means of a sponge, brush, or other instrument.

Chapter 6. — Protection of Animals.

Provisions as to Vessels carrying Foreign Animals.

24. The provisions of this Chapter shall apply in the case of every vessel in or on which foreign animals intended to be landed at a Foreign Animals Wharf are carried to a port or place in Great Britain.

(Parts of Vessel to be used.)

(i.) Animals shall not be carried on more than three decks.

(ii.) Animals shall not be carried on any hatch above a compartment where other animals are carried.

(iii.) Animals shall not be carried in any part of the vessel where, in ordinary course of navigation, they would interfere with the proper management or ventilation of the vessel, or whith the efficient working of the boats.

(Pens and Fittings of Vessels.)

(iv.) The animals shall be carried in pens.

(v.) No pen shall exceed ten feet in length and nine feet in breadth, and the stanchions of each pen shall be securely fastened to the deck by means of iron sockets or otherwise, and the materials used in the construction of the pens shall be of a substantial character, and of sufficient strength to withstand the action of the weather, and to resist the weight of the animals thrown against them.

(vi.) Ship's fittings likely to cause injury or unnecessary suffering to animals shall be properly and securely fenced off.

(vii.) The floor of each pen shall, in order to prevent slipping, be fitted with suitable battens or other proper footholds which shall be securely fastened to the deck by angle iron plates or otherwise, and shall be strewn with a proper quantity of sand or other suitable substance.

(viii.) Animals while on board a vessel shall be protected against injury or unnecessary suffering from undue exposure to the weather.

(Space for Animals.)

(ix.) Sufficient space shall be allotted in every pen to enable the animals therein to properly feed and rest during the voyage.

(Overcrowding.)

(x.) The vessel shall not be overcrowded in any part or pen so as to cause injury or unnecessary suffering to the animals therein.

(Passage-Ways.)

(xi.) Between every two rows of animals, and in front of every single row of animals, there shall be a passage-way of a minimum width of one foot and six inches, which passage-way shall be kept free of obstruction.

(Ventilation.)

(xii.) All parts of the vessel on which animals are carried shall be sufficiently and suitably ventilated. All such parts if below deck shall, in addition to any ventilation obtained by means of the hatchways, be provided with sufficient and suitable ventilators for the removal of foul air and for the admission of a proper supply of fresh air to all the animals carried.

(Light.)

(xiii.) Arrangements shall be made for the provision at all times of adequate light for the proper tending of the animals.

(Food and Water.)

(xiv.) When animals are carried on a vessel for a voyage which on an average takes more than eighteen hours, they shall be provided while on board with a sufficient amount of food and water, and proper accommodation shall be provided on board for the stowage of food so that the same shall not be exposed to the weather at sea.

(Securing of Cattle.)

(xv.) All cattle while being carried on a vessel shall be securely tied by the head and so as to stand athwartships.

(Approaches, Gangways, and other Apparatus.)

(xvi.) Approaches, gangways, passage-ways, cages, and other apparatus used for the landing of animals from a vessel shall be so constructed that injury or unnecessary suffering shall not be caused to the animals.

(Attendance.)

(xvii.) The vessel shall, in addition to the ordinary crew, carry a sufficient number of qualified attendants to properly tend the animals; and every consigment of cattle shall be in charge of a responsible foreman, who shall have under him competent assistants numbering with himself one for every twenty-five head of cattle; and proper and suitable accommodation for all these persons shall be provided.

(Injured Animals.)

(xviii.) If any animal on board a vessel has a limb broken or is otherwise seriously injured, the master of the vessel shall forthwith cause that animal to be slaughtered unless he is satisfied that it can be cept alive and led away without cruelty.

(Shorn Sheep.)

(xix.) From each first day of November to the next following thirtieth day of April (both days inclusive), shorn sheep shall not be be carried on deck, except where they were last shorn more than sixty day before being so carried.

Slaughter of Injured Animals when landed.

25. Where any maimed or injured foreign animal is landed from a vessel the owner, consignee, or other person in charge thereof shall, if directed by an Inspector of the Board, or may, if he thinks fit, at any time slaughter that animal.

Chapter 7. — Miscellaneous.

Carcases of Animals Dying on Voyage.

26.—(1.) If a vessel arriving at a port has on board the carcase of a foreign animal, horse, ass, or mule which was taken on board for the purpose of importation, but has died on the voyage, the master of the vessel shall, immediately on arrival at the place of discharge, report the fact to the proper Officer of Customs there.

(2.) The carcase shall not be landed or discharged from the vessel without the permission in writing of the Officer.

Power to exclude Persons.

27.—(1.) An Inspector of the Board, or the Superintendent of a Foreign Animals Wharf is hereby empowered to affix at or near the entrance thereof or of any building therein a notice forbidding persons to enter therein without the permission mentioned in the notice; and thereupon any person who enters or goes into, on, or over such premises without that permission shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(2.) An Inspector of the Board, or the Superintendent of a Foreign Animals Wharf is hereby empowered to direct any person to quit such Wharf, or any particular building, lair, landing-stage, pier, quay, or other portion thereof; and thereupon any person who fails to quit such premises on direction as aforesaid shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

Disinfection of Persons and Clothes.

28.—(1.) An Inspector of the Board, or the Superintendent of a Foreign Animals Wharf is hereby empowered to affix at or near the entrance thereof a notice to the effect that persons before entering such Wharf will be required to disinfect themselves and their clothes in the manner specified in such notice, and thereupon every person shall disinfect himself and his clothes accordingly.

(2.) An Inspector of the Board, or the Superintendent of a Foreign Animals Wharf is hereby empowered to affix at or near the entrance thereof, or of any building therein a notice to the effect

that persons before leaving such Wharf or building will be required to disinfect themselves and their clothes in the manner specified in such notice, and thereupon every person shall disinfect himself and his clothes accordingly.

General Power of Detention.

29. If it appears to the Principal Officer of Customs with respect to any foreign animal, horse, ass, or mule, or with respect to any foreign carcase, fodder, litter, dung, or other thing, that disease may be thereby introduced, he may seize and detain the same; and he shall forthwith report the facts to the Commissioners of Customs, who may give such directions as they think fit, either for the slaughter or destruction or the further detention thereof or for the delivery thereof to the owner on such conditions, if any, (including payment by the owner of expenses incurred by them in respect of detention thereof), as they think fit.

Duties of Local Authority and Police.

30. The Local Authority and all constables and police officers shall assist the Inspector of the Board to carry into effect and enforce this Order, and shall do or cause to be done all things necessary for the effectual execution of the same.

Offences.

31.—(1.) If the slaughter of animals is not commenced at the time directed by this Order, or completed in accordance with the provisions of this Order, the person failing to cause such slaughter to be so commenced or completed shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(2.) If any animal, or any dung of animals, or any fodder, litter, fittings, pens, hurdles, utensils, or other thing shall be landed or moved in contravention of this Order, the owner thereof, and the owner and the lessee and the occupier of the place of landing or other place where or from which such animal, dung, or other thing is landed or moved, and the person causing, directing, or permitting the landing or movement, and also in the case of the landing thereof, the owner and the charterer and the master of the vessel from which the same is landed, shall, each according to and in respect of his own acts or defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(3.) If any person fails to carry out or observe any direction as regards cleansing or disinfection, which he is by this Order required to carry out or observe, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(4.) If anything is done or omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of this Order, the owner and the charterer and the master of the vessel in or in respect of which, — and the owner of the gangway or passage-way, cage, or other apparatus in respect of which, — and the owner and the lessee and the occupier of the Foreign Animals Wharf in which, — and the owner and the lessee and the occupier of any other place or thing in respect of which, — (as the case may be,) the same is done or omitted, shall, each according to and in respect of his own acts or omissions, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(5.) If anything is done or omitted to be done with respect to any vessel or any animals thereon in contravention of this Order, the owner and the charterer and the master of the vessel in which the same is done or omitted to be done, shall, each according to and in respect of his own acts or omissions, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

Revocation of Orders.

32. The Orders described in the Second Schedule to this Order are hereby from and after the commencement of this Order revoked; but this revocation shall not

(a) revive any Order or part of any Order revoked by, or otherwise affect the past operation of, any of those Orders;

(b) affect the validity or invalidity of anything done or suffered, or any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder, before the commencement of this Order;

(c) interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against or the recovery or imposition of any penalty or forfeiture or punishment incurred under any of the Orders hereby revoked before the commencement of this Order.

Interpretation.

33. In this Order, unless the context otherwise requires, —

„The Board" means the Board of Agriculture:

„The Act of 1894" means the Diseases of Animals Act, 1894:

„Cattle" means bulls, cows, oxen, heifers, and calves:

„Animals" means cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine:

„Foreign", applied to animals, horses, asses, mules, and things, means brought to the United Kingdom from any country out of the United Kingdom:

„Foreign Animals Wharf" means a part of a port defined by Special Order of the Board for the landing of foreign animals subject to slaughter at the port of landing:

„Superintendent of a Foreign Animals Wharf" includes a foreman or wharfinger or other person at the time being in charge of a Foreign Animals Wharf:

„Reception-lair" means a lair adjacent or near to the place of landing which is set apart for the reception of any animals immediately after landing for the purposes of their examination:

„Lairage-men" means men specially appointed by the occupiers of a Foreign Animals Wharf for the purpose of landing animals at such Wharf and feeding and watering and tending them in a reception-lair:

„Disease" means cattle-plague (that is to say, rinderpest, or the disease commonly called cattle-plague), contagious pleuro-pneumonia of cattle, foot-and-mouth disease, sheep-pox, sheep-scab, or swine-fever (that is to say, the disease known as typhoid fever of swine, soldier, purples, red disease, hog cholera, or swine-plague):

„Carcase" means the carcase of an animal, horse, ass, or mule, and part of a carcase, and the meat, flesh, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part of an animal, horse, ass, or mule, separately or otherwise, or any portion thereof:

„Fodder" means hay or other substance commonly used for food of animals:

„Litter" means straw or other substance commonly used for bedding or otherwise for or about animals:

„Master" includes a person having the charge or command of a vessel:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1894.

Extent.

34. This Order does not extend to Ireland.

Commencement.

35. This Order shall come into operation on the first day of January, one thousand eight hundred and ninety-seven.

Short Title.

36. This Order may be cited as the Foreign Animals Order of 1896.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this eighth day of December, one thousand eight hundred and ninety-six.

(L. S.) T. H. Elliott,
Secretary.

The First Schedule. Prohibited Countries and Parts of Countries. [Article 1.]

Austria Hungary (including Bosnia and Herzegovina). Belgium. Brazil. Denmark (excluding Iceland. France. Germany. Gibraltar. Greece. Italy. Malta. Montenegro. Morocco. Natal. Netherlands. Norway, Province of Finmark in. Ottoman Dominions. Portugal. Portuguese State of East Africa. Roumania. Russia. Servia. Spain. Sweden. Zululand.

The Second Schedule. Aufgehoben sind die Verordnungen No. 5307 vom 18. März 1895, The Foreign Animals Order of 1895. No. 5364 vom 27. November 1895. The Foreign Animals (Amendment) Order of 1895, No. 5384 vom 18. März 1896, The Foreign Animals (Amendment) Order of 1896.

Brasilien. Durch Dekret Nr. 2449, betr. Vereinheitlichung des Gesundheitsdienstes, vom 1. Februar 1897 ist das bisherige Bundesgesundheitsamt (Instituto Sanitario Federal) mit dem Hafengesundheitsamt (Inspectoria Geral de Sande dos Portos) vereinigt und aus beiden zusammen ein Allgemeines Gesundheitsamt (Directoria Geral de Sande Publica) gebildet worden, welchem die Ueberwachung der sanitären Verhältnisse im Bundesdistrikt (Stadt und Bezirk Rio) und in den Häfen, soweit es sich um Schifffahrt und Quarantäne handelt, zusteht.

Nach Art. 5 desselben wird zur bessern Ausführung des Hafengesundheitsdienstes die Küste der Republik in drei Sanitätsdistrikte eingetheilt, von welchen jeder ein besonderes Lazareth besitzt und von einem Distriktsdirektor verwaltet wird. Diese Sanitätsdistrikte werden als Sitz haben[1]): der erste den Hafen von Rio de Janeiro mit dem Lazareth auf Ilha Grande, der zweite den Hafen von Recife (Pernambuco) mit dem Lazareth zu Tamandare, der dritte den Hafen von Belem mit dem Lazareth zu Para. Die Sanitätsdirektoren des 2. und 3. Distrikts sind dem Generaldirektor unterstellt, der zugleich den 1. Distrikt verwaltet. Den Einzelstaaten ist durch Art. 6 das Recht vorbehalten, in ihren Häfen eigene Gesundheitsstationen zu errichten, welche zur Desinfektion derjenigen Schiffe bestimmt sind, die auf der Fahrt oder durch besondere Umstände gezwungen in den Hafen einlaufen und daselbst Ein- und Ausladungen vorzunehmen haben; doch bleiben diese Stationen in Bezug auf die ordnungsmäßige Quarantäneverwaltung der Oberaufsicht der Bundesbehörden des Hafens unterstellt. Auf Antrag der Staatsregierung und nach Einholung eines Gutachtens der Generaldirektion der öffentlichen Gesundheit können durch Ermächtigung der Regierung diese Stationen zur Kategorie von Lazarethen erhoben werden, doch ohne Belastung des Bundesschatzes, ausgenommen im Falle eines bezüglichen Beschlusses der gesetzgebenden Gewalt. In dieser letzteren Voraussetzung, d. h. wenn die erwähnte Umgestaltung durch den Kongreß beschlossen ist, wird der Hafen, in welchem sich die Station befindet, Sitz eines neuen Distrittes. Nach Art. 7 können die strengen Quarantänen nur in Bundeslazarethen abgehalten werden, ausgenommen den Fall, daß eine Bedrohung des nationalen Gebiets durch eine vom Auslande eingeschleppte Epidemie und damit die von der Bundesregierung anerkannte Nothwendigkeit für die Staaten vorliegt, sich gegenseitig vor einander zu schützen. Nach Art. 8 darf sich die Generaldirektion der öffentlichen Gesundheit in keinem Falle in die Verwaltung municipaler Gesundheitsdienste einmischen, außer in den besonderen Umständen, welche in Artikel 2 Ziffer 2 bezeichnet sind[1]), sie kann aber, wenn sie es für angemessen hält, Maßregeln an die Hand geben, Verfahren anrathen, auf Verbesserungen hinweisen und auf Anfragen Auskunft ertheilen. Nach Art. 9 sollen die Distriktsgesundheitsdirektoren in Gemäßheit der ihnen vom Generaldirektor zu ertheilenden Instruktionen alle vorkommenden Einzelheiten, die für die Zusammenstellung einer demographisch-sanitären Statistik erforderlich sind, sammeln und an die Generaldirektion einsenden. Laut Art. 10 soll der Generaldirektor der öffentlichen Gesundheit ein Regulativ für den Gesundheitsdienst entwerfen und der Genehmigung der Regierung unterbreiten. Solange dieses Regulativ nicht zur Ausführung kommt, bleiben für den zur Kompetenz des Bundes gehörigen Gesundheitsdienst die gegenwärtig geltenden Bestimmungen mit den in Folge des gegenwärtigen Dekrets eintretenden Aenderungen in Kraft.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 618.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 4. Vierteljahr 1896[2]).

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Milzbrand	13	7	10
Rauschbrand	—	1	1
Wuth[3])	2	2	17
Maul- und Klauenseuche	1153	2270	1679
Schafpocken	322	273	183
Rothlauf der Schweine	1	—	—
Schweinepest	2237	1587	355

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 3. Vierteljahr 1896[4].)

(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für Juli gefallen	Juli getödtet	August gefallen	August getödtet	Septbr. gefallen	Septbr. getödtet
	gemeldeten Viehes					
Nördlicher Kaukasus. (1 Goud., 2 Gebiete)						
Terek	13	522	—	105	—	22
Europ. Rußland	13	522	—	105	—	22

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Jelisawetpol, Tiflis, Eriwan, Ssemipalatinsk; im August in Tomsk; im September in Kutais.

[1]) Artikel 2. Der Generaldirektion der öffentlichen Gesundheit steht zu: . . . . 2. der Regierung den Plan vorzuschlagen, nach welchem irgend einem Staate auf Ansuchen der betreffenden Regierung und wenn der Fall eines öffentlichen Unglücks festgestellt ist, sanitäre Hülfe geleistet werden soll. — [2]) Vgl. S. 33. — [3]) Verdächtige und gebissene Hunde. — [4]) Vgl. Veröff. 1896 S. 825.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für: Juli (als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete)	August	Septbr.	Juli (als gefallen gemeldeten Thiere)	August	Septbr.
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . .	4	3	3	—	542	78	—
Polen	10	10	7	8	341	290	94
West- oder Weißrußland . . .	8	8	8	5	1026	569	144
Kleinrußland (Ukraine) . .	4	4	4	4	868	850	222
Südrußland . .	5	5	5	5	423	649	429
Nordrußland .	3	2	2	—	167	9	—
Großrußland .	16	16	15	11	4203	2306	338
Ostrußland . .	11	11	11	10	763	727	439
Nördl. Kaukasus	3	2	2	1	117	90	82
Europ. Rußland	64	61	57	44	8450	5568	1748
Asiat. Rußland .	15	1	2	2	.	.	.
Transkaukasien .	8	2	4	2	.	.	.

Thierseuchen in Bulgarien im 4. Vierteljahr 1896[1]). Milzbrand: Distrikte Philippopel, Köstendil, Trn je 1 Ortschaft; Rauschbrand: Sliwno 1; Tollwuth: Lowetz, Sliwno, Trn, Wratza je 1, Köstendil, Philippopel, Tirnowa je 2; Rotz: Köstendil, Plewna, Rasgrad, Silistria, T. Bazardschik, Trn, Varna je 1, Schumla 2; Maul- und Klauenseuche: Selwi 3, Haskowo, Swischtoff je 5, Tirnowa 23, Schumla 25, Sliwno 27, Burgas 29, Rustschuk 38, Rasgrad 48; Schafpocken: Lowetz, Silistria, Sistowa, Swischtoff, Wratza je 1, Rasgrad, Selwi je 2, Burgas, Tirnowa, Varna je 3, Haskowo, Schumla, T. Bazardschik, St. Zagora je 4, Sliwno 8, Philippopel 7; Räude der Schafe: Tirnowa 1, Schumla, Sofia je 2; Räude der Pferde: Lowetz 1; Rothlauf der Schweine: Haskowo, Lom, Philippopel, Rustschuk, Swischtoff, Widdin je 1, T. Bazardschik 4; Schweineseuche: Philippopel 2, Sofia 3, T. Bazardschik 7; Ansteckende Bräune: Haskowo, Köstendil, Lowetz, Philippopel, Widdin, Wratza je 1 Sofia 3, Lom 8. (Tabl. des maladies épizoot. const. en Bulgarie.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 278.) Nach dem am 22. April ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 52 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Nyitra (Neutra) und Szepes (Zips).

Bremen. Verordnung, betr. Untersuchung der in Bremen vom Auslande her eingeführten Pferde. Vom 30. März 1897. (Bremer Nachrichten vom 2. April.)

Mit Genehmigung des Senats wird verordnet:

§ 1. Alle vom Auslande auf dem Seewege in Bremen eingeführten Pferde unterliegen der Untersuchung durch den Polizeithierarzt.

Der Schiffsführer hat zu dem Zwecke dem Polizeithierarzte Anzeige zu machen, sobald das Schiff in den Hafen gelegt hat.

Eine Ausladung der Pferde vor ertheilter Erlaubniß ist verboten.

§ 2. Der Polizeithierarzt hat nach der Untersuchung die Ausladung schriftlich zu gestatten, wenn die Pferde von ansteckenden Krankheiten frei befunden werden. Andernfalls ist dem Medizinalamte zu berichten, dessen Anordnungen der Schiffsführer und die sonstigen Betheiligten zu befolgen haben.

§ 3. Die Untersuchungsgebühr beträgt für jedes eingeführte Pferd 50 Pf.

Zur Entrichtung ist neben dem Schiffsführer der hiesige Empfänger der Pferde verpflichtet.

Die Gebühr wird nur für die erste Untersuchung erhoben; etwaige ferner nothwendig werdende Untersuchungen erfolgen gebührenfrei.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, vorbehaltlich der nach allgemeinen Strafgesetzen — besonders dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, — verwirkten Strafen, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 30. März 1897.

Das Medizinalamt.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat unterm 29. März die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus der im rumänischen Distrikte Jassy gelegenen Ortschaft und Verladestation Tirgul frumos wegen Ausbruchs der Schweineseuche und am 9. April die Einfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Valcea wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten: dagegen hat sie die Ein- und Durchfuhr der genannten Thierarten aus dem rumänischen Distrikte Putna am 4. April unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 261, 286 u. 276).

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat am 2. April d. Js. eine Verordnung zur Bekämpfung der Druse unter den Pferden, Eseln und Maulthieren auf Orkney — Orkney (Strangles) Order of 1897 — erlassen, welche am 6. April in Kraft getreten ist.

Kongresse.

Belgien. In der Zeit vom 14. bis 19. August 1897 wird in Brüssel ein VIII. Internationaler Pharmazeutischer Kongreß stattfinden, veranstaltet von der „Association Générale Pharmaceutique de Belgique".

Die Tagesordnung des Kongresses soll sich sowohl auf Fragen aus dem Gebiete der wissenschaftlichen Pharmazie und der pharmazeutischen Praxis, als auch auf die gewerblichen Interessen des Apothekerstandes erstrecken.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Róth, Dr. Adolf. Neuer Blechspangenapparat als erste Hilfe und definitiver Gehverband bei Schußfrakturen ꝛc. Budapest 1896. 8°.

Sachsen, Das medizinal- und veterinärärztliche Personal und die dafür bestehenden Lehr- und Bildungsanstalten im Königreiche — am 1. Januar 1896. Dresden 1896. 8°.

Sachsen-Altenburg, Uebersicht der Wohnhäuser, Haushaltungen und ortsanwesenden Bevölkerung des Herzogthums — nach der Zählung vom 2. Dezember 1895, verglichen mit den Zählungsergebnissen vom 1. Dezember 1890. Altenburg. 4°.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 970.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

15. Woche vom 11. bis 17. April 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen											
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	86	1	52	8	24,0	25,7	—	1	1	—	—	8	9	1	—	—	32	—
Altendorf	42 937	59	—	27	9	32,7	22,01)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	1
Altona	150 747	94	8	49	16	16,9	23,7	—	—	1	—	—	7	6	1	1	1	33	1
Augsburg	83 880	59	—	35	12	21,7	28,2	2	—	—	—	—	5	9	3	1	1	15	1
Barmen	130 428	87	1	31	5	12,4	21,0	—	—	3	—	—	3	5	4	—	—	17	—
Berlin	1 708 499	834	32	564	146	17,2	24,2	5	2	1	3	2	94	58	28	5	5	357	14
Beuthen	43 134	26	1	16	5	19,3	29,7	—	—	—	—	—	1	1	2	2	1	11	1
Bielefeld	49 832	50	3	12	1	12,5	20,4	—	—	—	—	1	—	7	2	1	1	2	—
Bochum	55 818	46	2	26	2	24,2	26,3	—	1	1	1	—	3	6	—	—	—	13	1
Bonn	46 064	43	1	30	9	33,9	26,8	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	21	1
Brandenburg	44 234	35	3	25	10	29,4	27,0	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	17	1
Braunschweig	119 600	74	2	58	25	25,2	23,6	—	—	1	—	1	7	9	3	1	1	35	2
Bremen	145 385	112	2	584)	15	20.74)	20,2	—	1	—	—	1	8	6	1	1	1	38	3
Breslau	385 198	240	10	1635)	46	22,05)	29,9	—	2	2	—	—	28	28	14	—	—	84	5
Bromberg*	48 007	27	1	14	9	15,2	23,6	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	11	—
Charlottenburg*	149 958	92	1	45	14	15,6	24,9	—	—	—	—	—	7	5	4	1	1	26	3
Chemnitz	168 004	114	6	79	35	24,5	31,2	3	1	1	—	—	9	6	—	—	—	56	3
Danzig	127 272	77	3	72	20	29,4	27,4	—	—	6	—	—	7	15	3	1	1	38	3
Darmstadt	65 312	37	3	22	5	17,5	20,5	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	14	—
Dessau	44 818	32	1	18	5	20,9	23,9	1	—	—	—	—	3	4	—	—	—	8	2
Dortmund	118 063	120	6	31	7	13,7	25,0	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	23	1
Dresden	351 195	242	7	1426)	40	21,06)	23,5	1	3	—	—	—	20	18	13	3	3	84	3
Düsseldorf	185 911	173	6	62	15	17,3	22,7	1	—	2	—	—	17	6	2	—	—	33	1
Duisburg	73 750	48	2	31	9	21,9	24,8	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	19	1
Elberfeld	143 593	113	4	61	12	22,1	21,5	—	—	—	—	—	13	9	—	—	—	36	3
Elbing	47 198	29	1	24	9	26,4	29,5	—	—	—	—	—	1	8	5	1	—	9	1
Erfurt	79 765	50	2	26	10	16,9	22,5	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	15	1
Essen	102 044	72	—	35	10	17,8	25,6	—	—	—	1	—	6	7	6	1	1	14	1
Flensburg	42 089	21	1	19	4	23,5	23,2	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	12	1
Frankfurt a. M.	238 975	134	4	85	16	18,5	19,3	—	—	2	1	—	20	17	1	—	—	39	5
Frankfurt a. O.	60 246	25	2	22	8	19,0	27,0	—	—	—	—	—	3	5	2	2	2	10	2
Freiburg i. B.	54 451	22	1	287)	6	26,77)	23,9	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	17	10)1
Fürth	47 647	46	2	33	8	36,0	27,6	5	—	1	—	—	2	7	1	1	1	17	—
Gera	44 793	27	—	25	7	29,0	29,0	—	2	—	—	—	5	1	2	—	—	13	2
M.-Gladbach	54 940	45	1	33	6	31,2	25,0	—	—	—	—	—	9	8	1	—	—	13	2
Görlitz	73 021	37	1	31	5	22,1	26,3	—	—	1	—	—	8	4	—	—	—	17	1
Hagen	43 861	35	—	14	3	16,6	24,6	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	10	1
Halberstadt	42 738	32	2	12	2	14,6	26,6	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	6	—
Halle	121 024	81	2	458)	13	21,08)	24,3	3	—	—	—	—	3	10	1	1	1	25	3
Hamburg	642 131	403	20	245	72	19,8	25,1	—	1	6	—	2	35	37	5	—	—	144	15
Hannover	220 644	151	4	78	29	18,4	20,9	—	—	1	—	—	10	15	8	1	1	43	1
Harburg	44 954	25	2	22	8	25,4	21,0	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	18	—
Hildesheim	40 717	26	2	15	2	19,2	22,0	—	—	1	—	—	3	—	2	1	1	8	1
Kaiserslautern	42 025	32	3	19	6	23,5	20,9	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	11	—
Karlsruhe	87 306	40	3	24	9	14,3	19,6	1	—	—	—	—	2	4	1	—	—	15	1
Kassel	84 689	42	3	38	6	23,2	19,9	—	—	2	—	—	9	6	—	—	—	21	—
Kiel	90 889	57	2	28	9	16,0	22,8	—	—	2	—	—	4	4	5	1	1	12	1
Koblenz	40 388	62	2	27	1	16,5	21,8	—	—	1	—	—	7	4	2	1	1	12	1
Köln	334 194	252	5	150	63	23,3	25,7	—	—	4	—	—	18	23	16	2	2	85	4
Königsberg i. Pr.	176 320	81	2	92	19	27,1	30,2	—	—	4	—	—	9	13	6	1	1	57	3
Königshütte	47 292	44	1	20	9	22,0	28,3	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	15	1
Krefeld*	107 837	58	3	28	8	13,5	23,9	—	3	—	—	—	3	4	1	1	1	16	1
Leipzig	413 529	300	14	154	46	19,4	22,7	—	—	3	1	—	27	18	11	—	—	87	7
Liegnitz	52 989	32	—	289)	10	27,59)	30,4	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	22	—
Ludwigshafen	41 884	26	—	18	7	22,3	26,22)	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	6	—
Lübeck	71 864	38	—	16	5	11,6	21,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	13	—
Magdeburg	218 284	132	8	75	30	17,9	26,5	—	1	1	—	—	13	7	4	1	1	47	2
Mainz	77 643	48	3	30	7	20,1	22,5	—	1	—	—	—	7	6	—	—	—	16	—
Mannheim	101 857	72	1	37	11	18,9	21,4	—	—	1	—	—	7	9	1	1	1	16	3
Metz	59 671	27	1	17	5	14,8	21,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	1
Mülhausen i. E.	84 916	62	2	27	1	16,5	23,43)	—	—	1	—	—	7	4	2	1	1	12	1
München	425 267	298	12	235	95	28,7	28,2	4	1	7	—	2	29	28	33	4	4	125	6

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1889/93. — 2) Desgl. 1882/91. — 3) Desgl. 1886/95. — 4) Ohne Ortsfremde 54 = 19,3‰. — 5) Desgl. 151 = 20,4‰. — 6) Desgl. 134 = 19,8‰. — 7) Desgl. 23 = 22,0‰. — 8) Desgl. 39 = 16,8‰. — 9) Desgl. 27 = 26,5‰. — 10) Kindesmord.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	45	—	28	7	24,4	24,5	—	—	—	1	—	5	5	1	1	1	15	1
Nürnberg	168 982	127	6	79	32	24,3	26,1	5	1	—	—	1	17	21	2	1	—	32	—
Offenbach	40 753	37	1	19	2	24,2	21,0	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	6	2
Osnabrück	46 787	36	1	12	5	13,3	22,0	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	6	1
Plauen i. V.	57 783	46	1	17	10	15,3	25,2	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	8	1
Posen	74 382	38	2	24	8	16,8	29,1	—	1	—	—	—	3	5	2	1	1	12	1
Potsdam	59 826	27	3	20[3]	5	17,4[3]	23,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	14	—
Regensburg	42 977	25	—	18	4	21,8	29,9	—	—	—	—	—	7	2	2	2	2	7	—
Remscheid	49 471	40	2	22	1	23,1	21,2	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	4	—
Rixdorf*	67 623	66	4	25	14	19,2	32,3[1]	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	16	1
Rostock*	51 655	35	1	29	5	29,2	20,4	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	16	—
Schöneberg*	73 454	55	3	15	4	9,2	20,3[2]	—	—	—	—	—	—	4	2	1	1	7	—
Solingen	42 206	38	1	19	4	23,4	24,5	—	—	—	2	—	3	4	—	—	—	9	1
Spandau	59 158	40	1	31	13	27,2	23,2	—	—	1	—	—	3	4	3	—	—	18	2
Stettin	149 081	81	7	52	21	18,1	25,8	—	—	1	—	—	4	7	4	2	2	35	1
Straßburg i. E.	140 143	98	3	56	9	20,8	25,7	—	—	1	—	1	12	2	9	3	3	29	2
Stuttgart	146 661	58	2	52	12	18,4	20,2	3	—	—	—	—	11	5	1	1	1	30	2
Trier	40 548	25	—	12	5	15,4	23,6	—	—	—	—	—	—	5	2	—	—	5	—
Ulm	40 291	16	1	8	1	10,3	22,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	6	—
Wiesbaden	77 130	31	—	30	2	20,2	19,3	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	18	1
Würzburg	71 189	33	—	38[4]	7	27,8[4]	25,5	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	27	—
Zwickau	51 696	38	2	26	11	26,2	27,7	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	18	2

Woche vom 11. bis 17. April 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	495 589	277	15	169	44	17,8	.	1	1	3	—	—	33	32	8	—	—	88	3
Antwerpen bis 10. April	277 581	157	17	82	22	15,4	.	1	3	—	—	—	13	18	4	.	.	42	1
Brünn bis 10. April	101 935	51	4	60	14	30,6	.	—	3	2	—	1	9	11	2	2	.	32	—
Brüssel	190 313	78	6	72	11	19,7	.	—	—	1	1	—	6	10	3	.	.	49	2
Budapest bis 10. April	627 413	477	15	316	70	25,2	.	7	2	3	1	—	65	72	12	.	.	141	13
Christiania	182 856	30	1	43	9	12,3	.	—	—	1	3	—	8	7	—	.	.	24	—
Edinburg	292 364	137	.	145	25	26,0	.	15	2	4	—	.	11	7	—	.	.	106	.
Glasgow	714 919	417	.	307	.	22,4	.	19	1	1	.	.	.	22	6	.	.	258	.
Kopenhagen	333 714	195	3	125	29	19,5	.	—	—	3	—	—	25	17	4	.	.	68	8
Krakau bis 10. April	81 400	49	5	61	8	39,3	.	—	4	2	1	—	19	8	5	.	.	21	1
Lemberg bis 10. April	138 298	63	10	76	14	28,6	.	—	2	—	—	—	21	10	—	.	.	41	2
London	4 463 169	2250	.	1418	266	16,6	.	27	8	32	2	2	144	175	19	—	—	952	57
Lyon bis 3. April	466 767	148	18	160	14	17,8	.	—	—	3	—	—	29	30	6	—	—	84	8
Moskau bis 10. April	753 469	.	16	490	153	33,8	.	14	9	14	3	1	75	16	30	.	.	328	.
New York bis 3. April	1 976 778	1178	76	798	179	21,0	.	13	13	36	4	3	94	160	33	.	.	404	38
Odessa	353 000	.	5	109	26	16,1	.	—	1	1	1	—	10	1	5	5	5	87	3
Paris	2 511 629	1073	93	1002	109	20,7	.	45	2	7	9	3	223	115	34	—	—	525	39
Petersburg bis 10. April	954 400	810	32	606	224	33,0	.	21	9	25	20	2	91	32	40	.	.	366	.
Prag und Vororte	369 494	221	10	176	36	24,8	.	8	—	—	1	1	34	30	6	.	.	92	4
Rom bis 6. März	476 917	279	23	179	25	19,5	.	3	—	1	1	—	17	36	1	.	.	116	4
Stockholm bis 10. April	267 100	118	3	107	18	20,8	.	—	2	—	—	—	15	15	4	.	—	69	2
Triest	163 292	92	3	70	17	22,0	.	—	—	4	1	—	5	12	4	4	—	42	2
Venedig bis 3. April	163 852	67	8	71	9	22,5	.	—	—	1	1	—	8	11	4	.	.	43	3
Warschau bis 10. April	601 972	323	17	220	53	19,0	.	1	2	7	2	1	37	25	14	.	.	127	4
Wien	1 558 129	871	58	929	211	24,2	.	28	10	10	1	2	137	134	60	—	—	533	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. April 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9 (1)	1	2	—	2	1	5
Scharlach	4	3 (1)	2	—	3 (1)	—	6 (1)
Diphtherie	23 (1)	3 (1)	5 (2)	2	5 (2)	2	8 (3)
Croup	2	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	— (1)	— (1)	—	—	5	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1 (1)	—	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	1 (2)	3	—	—	1	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	61	19	13	11	28	16	74 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	23 (8)	14 (4)	7 (3)	2 (1)	16 (1)	8 (5)	13 (3)
Lungenschwindsucht	20 (23)	11 (9)	6 (8)	4 (3)	18 (2)	10 (3)	26(14)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	60 (7)	28 (2)	6 (1)	6	28	3	17 (2)
Akuter Darmkatarrh	7 (1)	2	1	1	5	[illegible]	—
Chron. Alkoholismus	18	3	—	2	—	3	15
Akt. Gelenkrheumatism.	27	7	4	3	11 (1)	2	11
And. rheumat. Krankh.	13	8	—	3	16	6	16
Verletzungen	66 (2)	48 (2)	25 (3)	17	70 (1)	16 (1)	55 (4)
Alle übrigen Krankh.	378 (69)	208(21)	58 (3)	86 (5)	177(15)	92(21)	304(38)
Summe	713(116)	358(41)	129(20)	137 (9)	385(23)	163(30)	553(67)
Verbliebener Bestand	3288 [7]	1779	808	592	1608	817	2949

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	11./4.-17./4.	7	47	5)18	5)51	2
„ Breslau	desgl.	4	8	16	14	1
R.-B. Aachen	desgl.	3	1	4	19	—
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	—	7	1	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	—	15	28	59	—
„ Erfurt	desgl.	1	12	3	19	1
„ Hannover	desgl.	5	23	7	26	1
„ Hildesheim	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg	desgl.	5	—	31	17	—
„ Lüneburg	desgl.	2	29	3	4	—
„ Marienwerder	desgl.	1	29	5	5	1
„ Minden	desgl.	1	59	2	18	3
„ Münster	desgl.	2	50	5	17	2
„ Osnabrück	desgl.	—	43	3	9	1
„ Posen	desgl.	4	123	7	9	1
„ Schleswig	desgl.	14	14	9	43	8
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	—	—	3	6	—
„ Stettin	desgl.	1	14	8	38	2
„ Stralsund	14./3.-17./4.	2	2	3	28	1
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	11./4.-17./4.	—	128	21	21	2
Stadt München	desgl.	5	111	22 6)	33	—
„ Nürnberg	desgl.	1	52	1 6)	14	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1		2	3	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	—	2	1
Hamburg	desgl.	2	36	24 6)	25	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 16,5‰. — [4]) Desgl. 32 = 23,4‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des Krankenhauses Moabit, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. April 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. April	14,2	0,8	757,6	757,1	757,6	98	56	92	—	ONO	1
	12. "	10,2	5,7	757,4	756,3	755,4	96	68	90	0,2	NO	1
	13. "	14,2	4,5	754,1	755,8	756,6	99	76	86	3,9	SO-SW	1
	14. "	17,6	4,6	756,4	755,9	754,8	83	56	78	2,1	SSO-SSW	2
	15. "	13,6	6,3	7 Uhr 758,9	762,1	9 Uhr 765,2	7 Uhr 94	43	9 Uhr 90	0,1	NW	1
	16. "	14,8	2,0	767,6	766,0	764,6	95	37	57	—	WSW-S	1
	17. "	11,8	4,7	760,7	759,4	755,6	85	73	93	—	WSW	2
München	11. April	12,9	2,1	715,8	714,8	716,1	84	41	86	—	NW	0,3
	12. "	11,4	4,1	715,3	713,3	712,8	87	66	71	—	N	0,9
	13. "	15,1	0,4	712,4	712,4	714,7	72	48	74	1,2	NO	0,7
	14. "	15,1	5,5	717,1	717,6	717,5	86	62	79	0,6	SW	1,2
	15. "	13,9	4,1	8 Uhr 718,9	721,8	8 Uhr 724,5	8 Uhr 77	84	8 Uhr 92	12,1	W	2,0
	16. "	8,8	2,8	724,7	723,6	723,9	95	64	83	1,8	NO	1,4
	17. "	14,4	0,7	723,8	721,7	721,4	73	34	60	--	SW	1,7

gemessen 7 Uhr Morg. — 8 Uhr Morg. — 2 Uhr

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *1* bis *8*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Medizinal-statistische Mittheilungen

aus dem

Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Vierter Band, Heft 2. Preis M. 4,—.

(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 3,20.)

Inhalt:

Ergebnisse der Todesursachenstatistik. (Fortsetzung aus Band III.) Die Sterbefälle im Deutschen Reiche während des Jahres 1894. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts. (Mit 4 Uebersichtskarten.) — Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1895, nebst Anhang, betreffend die Pockenerkrankungen des Jahres 1895. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Kübler. — Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1894. Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Kübler. (Mit 1 Uebersichtskarte.)

Mit fünf Tafeln.

☞ **Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.** ☜

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung mit indifferenten Flüssigkeiten.

Psychophysik

des

natürlichen und künstlichen Schlafes.

Von

Dr. C. L. Schleich.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit 32 Abbildungen im Text.

Preis M. 6,—, in Leinwand gebunden M. 7,20.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 5. Mai 1897.** Nr. 18.

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 381. — Mediz.-statist. Mittheil. a. d. Kaiserl. Gesundheitsamte, Bd. 4, Heft 2. Anzeige. S. 381. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 381. — Sterbefälle im März. S. 382. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 382. — Gesundheitswesen in Frankfurt a. M., 1895. S. 383. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Chemische Weinuntersuchung. S. 383. — Geheimmittel gegen thierische Krankheiten. S. 385. — (Preußen. Reg.-Bez. Merseburg). Ställe ꝛc. der Viehhändler. S. 386. — (Reg.-Bez. Kassel). Anund Verkauf von Vieh. S. 387. — Maul- und Klauenseuche. S. 387. — (Sachsen). Thierseuchen. S. 388. — (Schaumburg-Lippe). Gebührenordnung für Aerzte und Zahnärzte. S. 388. — (Schweiz. Kanton Zürich). Fleischwaaren. S. 392. — (Großbritannien). Schweinemärkte S. 392. — **Gang der Thierseuchen** in Italien, 27. September bis 2. Januar. S. 394. — Rinderpest und sibirische Pest in Rußland, 4. Vierteljahr. S. 394. — Rinderpest in Süd-Afrika. S. 394. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Bromberg, Stade, Dänemark, Rußland, Straits Settlements, Queensland, Westaustralien). S. 394. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen). Entschädigungen für Verluste durch Schweineerkrankheiten in Schlesien. S. 395. — (Niederlande). Butterhandel. S. 396. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Fleischschau. 1895/96. S. 396. — (Oesterreich). Wohlfahrtsausstellung S. 397. — **Geschenkliste.** S. 397. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, März. S. 398. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 401. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 402. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 403. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 403. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 403. — **Witterung.** S. 404.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht,

1. dem Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Regierungsrath Dr. Ohlmüller,
2. dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, pharmazeutischen Assessor bei dem Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg, Apothekenbesitzer Dr. Karl Schacht zu Berlin

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Neu erschienen:

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, IV. Band, 2. Heft, enthaltend: Ergebnisse der Todesursachenstatistik (Fortsetzung aus Bd. III, S. 129—181): Die Sterbefälle im Deutschen Reiche während des Jahres 1894. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts. (Mit 4 Uebersichtskarten.) — Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1895, nebst Anhang, betreffend die Pockenerkrankungen des Jahres 1895. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Kübler. — Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1894. Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Kübler. (Mit 1 Uebersichtskarte.) Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 4 ℳ.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 14. bis 20. und vom 21. bis 27. März starben 164 und 153 Personen an Cholera, 8 und 3 an Pocken und 232 und 214 an Fiebern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid, Petersburg, Warschau je 3 Todesfälle; Paris 11, Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 3 Todesfälle; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Arnsberg 3, New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg und Nürnberg je 3 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Petersburg 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 7, Bremen 4, Braunschweig, Danzig, Frankfurt a. M., Halle, Hamburg je 2, London 37, Moskau 2, New York 14, Paris 2, Petersburg 12 Todesfälle; Nürnberg 23, Kopenhagen 55, Stockholm 76 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 50 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Ludwigshafen und Edinburg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 54, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 93, Posen 244, Hamburg 41, Budapest 193, Edinburg 362, Petersburg 206, Prag 53, Wien 595 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Königshütte und Regensburg — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 34, im Reg.-Bez. Arnsberg 102, in Kopenhagen 29, London (Krankenhäuser) 96, Paris 72, Petersburg 100, Wien 70 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Dortmund — Erkrankungen wurden

angezeigt in Petersburg 70 — desgl. an **Scharlach** in Budapest 29, Kopenhagen 28, London (Krankenhäuser) 269, Paris 35, Petersburg 70, Stockholm 26, Wien 70.

(Zur Monatstabelle).[1]) In dem Berichtsmonat (März für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest 8, Marseille 26, Alexandrien, Kairo je 6, Bombay 11, Buenos Aires 5, Rio de Janeiro 13; **Cholera** und **Pest**: vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff.; **Gelbfieber**: Rio de Janeiro 8; **Flecktyphus**: Kempten, Kairo je 1; **Genickstarre**: Mainz 2, Mailand 1, Baltimore 2, Brooklyn 8, Cincinnati 1, San Franzisko, St. Louis je 2; **Tollwuth**: Bukarest 1; **Influenza**: Berlin 64, Friedenau 1, Lichtenberg 3, Aschersleben 3, Barmen 9, Brandenburg 5, Elberfeld 4, Elbing 8, Erfurt, Flensburg je 2, Forst 1, Frankfurt a. M. 5, Greifswald 3, Grünberg 1, Guben 13, Halle 4, Hannover 3, Hildesheim 2, Kolberg 3, Königshütte, Köslin je 1, Magdeburg 12, Mühlhausen i. Th., Naumburg je 2, Stettin 8, Stralsund 3, Bayreuth, Ludwigshafen je 1, Pirmasens 2, Dresden 18, Freiberg 1, Glauchau 2, Leipzig 28, Meißen 5, Karlsruhe 4, Darmstadt 5, Mainz 3, Schwerin 1, Altenburg 2, Braunschweig 8, Bremen 2, Cöthen 3, Hamburg 12, Genua 1, Mailand 2, Baltimore 34, Cincinnati 5, St. Louis 12, Buenos Aires 5.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Fürth (sogar höher als ein Fünftel), Ludwigshafen;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Malstatt-Burbach, Recklinghausen, Wurzen, Apolda.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Boxhagen-Rummelsburg, Burtscheid, Hanau, Herne, Kattowitz, Koblenz, Lüdenscheid, Mülheim a. Rh., Neumünster, Neustadt O.-S., Ohligs, Remscheid, Sankt Johann, Solingen, Thorn, Viersen, Wilhelmshaven, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Erlangen (mehr sogar als ein Drittel), Kaiserslautern, Kempten, Passau, Straubing, Würzburg, Pieschen, Gmünd, Mannheim, Offenbach, Hagenau, Le Havre, Nancy;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 81 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bocholt, Halberstadt, Herne, Kreuznach, Neustadt O.-S., Ueckendorf, Speyer, Wismar, ferner in Genua, Baltimore, Brooklyn, St. Louis;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg (sogar mehr als ein Drittel), Ingolstadt, Döbeln, Glauchau, Gera, Le Havre.

Unter den 263 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 4, nämlich Reichenbach 36,5 (1882/91: 27,8), Meerane 37,6 (1881/90: 33,2), Langenbielau 40,1 (1889/93: 35,9), Bocholt 42,3. Im Vormonate betrug das Sterblichkeits-Maximum 33,2 %o.

Die Säuglingssterblichkeit war in 18 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Annaberg 342 (Gesammtsterblichkeit 24,7), Augsburg 347 (26,8), Kottbus 351 (20,7), Langenbielau 352 (40,1), Pieschen 354 (29,8), Fürth, Landshut je 357 (34,8 und 28,5), Bocholt, Werdau je 361 (42,3 und 25,1), Regensburg 364 (28,5), Memel 368 (31,9), Ingolstadt 375 (28,8), Greiz 385 (26,6), Liegnitz 387 (26,9), Crimmitschau 413 (30,4), Prenzlau 429 (24,9), Meerane 434 (37,6), Reichenbach 440 (36,5).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 15 Orten, nämlich in Erfurt 14,8 (1881/90: 22,5), Ludwigsburg 14,7 (1882/91: 17,0), Schöneberg 14,5 (1888/92: 20,3), Zittau 14,5 (1881/90: 23,9), Kiel, Offenbach je 14,4 (22,8 und 21,0), Güstrow 14,3, Lüdenscheid 13,7 (1886/95: 21,9), Hamm 13,3 (1881/90: 22,2), Iserlohn 13,2 (21,9), Wilhelmshaven 12,8 (1890/94: 16,8), Geestemünde 12,6 (20,4), Bremerhaven 12,6 (1889/93: 19,5), Jena 11,9, Gr. Lichterfelde 7,8 (1886/95: 15,7).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Gr. Lichterfelde (Gesammtsterblichkeit 7,8), Lichtenberg (21,4), Geestemünde (12,6), Halberstadt (17,4), Hamm (13,3), Hildesheim (16,8), Iserlohn (13,2), Kassel (17,7), Malstatt-Burbach (22,2), Marburg (18,9), Paderborn (19,2), Sankt Johann (17,7), Siegen (18,9), Ansbach (21,2), Aschaffenburg (21,8), Bayreuth (15,5), Kempten (28,9), Göppingen (17,9), Gießen (19,0), Rostock (21,8), Eisenach (20,9), Bremerhaven (12,6). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 62, weniger als ein Fünftel derselben in 88 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben, während derjenige der Säuglinge anscheinend ziemlich unverändert geblieben ist. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 %o fand sich in 4 Orten gegen 0 im Vormonate, eine geringere als 15,0 %o in 15 gegen 40. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 18 Orten gegen 12, weniger als 200,0 in 172 gegen 169 im Vormonate.

[1]) Der Nachweis aus Trier ist ausgeblieben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Belgien. Durch Königliche Verordnung vom 5. April sind die in Belgien angeordneten gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen gegen die Pest auf Grund der Vereinbarungen der internationalen Sanitätskonferenz in Venedig vom März 1897, wie folgt, neu geregelt worden:

Art. 1. Die Ein- und Durchfuhr der nachstehend aufgeführten Waaren und Gegenstände aus Ländern oder örtlichen Bezirken, welche als verseucht von Pest erklärt worden sind, ist sowohl auf dem Land- als auf dem Wasserwege verboten:

1. Leibwäsche; alte und getragene Kleidungsstücke (Gebrauchsgegenstände), gebrauchtes Bettzeug, sofern solche Gegenstände als Waaren befördert werden;
2. Lumpen und Hadern;
3. Gebrauchte Säcke, alte Teppiche, gebrauchte Stickereien;
4. Rohes Leder und frische Häute;
5. Frische Thierabfälle, Klauen, Hufe, Mähnen, Haare, rohe Seide und Wolle;
6. Kopfhaar.

Doch kann dieses Verbot, soweit es sich um rohe Wolle, rohes Leder, frische Häute und gewisse Arten von Lumpen und Teppichen handelt, durch Ministerialverfügung aufgehoben und durch besondere Vorschriften bezüglich der Verpackung, Desinfektion ꝛc. ersetzt werden.

Art. 2. Die Durchfuhr der in Art. 1 aufgeführten giftfangenden Waaren und Gegenstände ist unter Aufsicht der Zollbehörde gestattet, sofern diese Gegenstände so verpackt sind, daß sie während des Transports nicht berührt werden können.

Art. 3. Die Ein- und Durchfuhr der in Art. 1 aufgeführten Waaren und Gegenstände, welche aus nicht verseuchten Ländern oder örtlichen Bezirken stammen, kann von einem der Zollbehörde zu liefernden Nachweis der Herkunft abhängig gemacht werden.

Die Gegenstände werden zur Ein- und Durchfuhr auch dann zugelassen, wenn sie unterwegs einen ver-

seuchten örtlichen Bezirk berührt haben, sofern der genannten Behörde nachgewiesen wird, daß sie während des Transports nicht mit beschmutzten Gegenständen in Berührung gekommen sind.

Art. 4. Die in Art. 1 aufgeführten Waaren und Gegenstände fallen nicht unter das Verbot der Einfuhr, wenn der Zollbehörde nachgewiesen wird, daß sie vor dem ersten Pestfall aus einer verseuchten Gegend versandt worden sind.

Art. 5. Der Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten wird diejenigen Länder und Gebietstheile bezeichnen, hinsichtlich deren die vorstehend aufgeführten Bestimmungen in Kraft zu treten haben, und wird die Ausführung und Dauer der vorgeschriebenen Maßnahmen bestimmen.

Art. 6. Die Maßnahmen in den Häfen bezüglich der ärztlichen Untersuchung, Isolirung und Desinfektion von Schiffen finden in Gemäßheit der Bestimmungen des der obengenannten Konvention beigefügten Reglements statt.

Der Minister für Landwirthschaft ꝛc. kann bezüglich der Reisenden, des Gepäcks und Umzugsguts an den Land- und Seegrenzen die für nöthig erachteten Maßnahmen in dem durch die erwähnte Konvention festgesetzten Umfang verordnen.

Art. 7. Die Königliche Verordnung vom 8. Januar d. J. und alle von der Sanitätskommission der Schelde vorgeschriebenen Maßnahmen, welche nicht im Einklang mit der vorliegenden Verordnung stehen, sind aufgehoben. (Vergl. Veröff. S. 74, 170, 194, 219.) —

Persien. Einer Mittheilung vom 17. März zufolge sind die für die südpersischen Küstenstädte angeordneten Schutzmaßregeln (vergl. Veröff. 1896 S. 991 und 1897 S. 2) dahin ergänzt worden, daß Bettzeug, Bettdecken, Matratzen, Decken, Häute, Lumpen, Baumwollenabfälle und getragene Kleider als verdächtig angesehen werden sollen.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Frankfurt a. M. im Jahre 1895.

Nach dem vom ärztlichen Vereine herausgegebenen Jahresbericht; XXXIX. Jahrgang.
(Vgl. Veröff. 1896 S. 493.)

Bei einer auf 226000 Seelen (einschl. der neu eingemeindeten Stadt Bockenheim) geschätzten mittleren Bevölkerung im Berichtsjahre betrug die Zahl der Lebendgebornen 6307. Es starben, ausschließlich der Todtgeborenen, 3912 Personen d. i. 17,3‰ d. E., eine Ziffer welche mit Ausnahme der des ungewöhnlich günstigen Vorjahres 16,3, so niedrig war, wie in keinem Jahre seit 1860. Während auf 5712 ehelich geborene Kinder 165 todtgeborene kamen, betrug die entsprechende Zahl bei 781 unehelichen Kindern 21. Im ersten Lebensjahre starben 1085 Kinder, d. i. 17,2% der Lebendgeborenen, gegenüber 17,4 % im 45jährigen Durchschnitt, im Alter von 1 bis 5 Jahren 430, d. i. 26,5 ‰ der Angehörigen dieser Altersklasse.

Den wesentlichsten Rückgang des Todesfälle zeigte die Diphtherie, — 61 Fälle im Berichtsjahre gegen 200 im Jahre zuvor —, nachdem sie jahrelang die erste Stelle unter den Infektionskrankheiten eingenommen hatte. Auffallend war die Abnahme der Diphtheriesterblichkeit seit der Einführung der Heilserumbehandlung im 2. Halbjahre 1894. Von den angemeldeten Erkrankungen verliefen tödtlich in der 1. und 2. Hälfte des Jahres 1893: 21,8 und 24,3 % und noch 1894 im 1. Halbjahre 21,2 %, im zweiten Halbjahre dagegen nur 11,4 %, in den entsprechenden Zeiträumen des Berichtsjahres 8,3 und 3,5 %. Zugenommen haben hingegen dem Vorjahre gegenüber die Todesfälle an Influenza.

Diese Krankheit trat von Dezember 1894 bis zum Mai des Berichtsjahres in epidemischer Ausbreitung und wesentlich heftiger als bei den letzten Epidemien auf; auf den Monat März allein entfielen 103 Todesfälle. Von den im Berichtsjahre an Influenza gestorbenen 139 Personen (gegen 21 im Vorjahre) waren 25 noch nicht 5 und 96 über 50 Jahre alt. Erkrankungen der Athmungsorgane waren während des 1. Vierteljahres recht verbreitet und verursachten 416 Sterbefälle gegenüber 317, 201 und 240 im 2. bis 4. Viertel.

Die Krankheiten des Gefäßsystems, insbesondere des Herzens haben seit Jahrzehnten ständig zugenommen; auf je 100 000 Lebende entfielen von 1851 bis 1855 im Jahresdurchschnitt 63,3, im Berichtsjahre 136,3 Todesfälle. Lungenschwindsucht und akute Miliartuberkulose sind während des letzten Jahrzehnts seltener geworden; von 392,3 Todesfällen auf je 100 000 Lebende in den Jahren 1881 bis 1885 ist diese Ziffer auf 365,3 und 296,0 in den beiden folgenden Jahrfünften zurückgegangen; im Berichtsjahre betrug sie 285,0. Krankheiten der Verdauungsorgane waren verbreiteter als im Vorjahre.

An Masern insbesondere starben 40, an Scharlach 24, Keuchhusten 40, Typhus 12, Ruhr 1, Kindbettfieber 2, Rothlauf 15, Genickstarre 4, Zuckerruhr 23, Syphilis 8, Krebs 193 (gegen 182 im Vorjahr), Lungenentzündung 313, Bronchitis 107, Lungenschwindsucht 644 Personen. Durch Selbstmord endeten 88, durch Mord (Todtschlag) 13 Personen, 53 verloren ihr Leben durch Unglücksfälle.

An ansteckenden Krankheiten wurden angezeigt: 970 Fälle von Diphtherie, 603 von Scharlach, 1559 von Masern, 126 von Typhus und 9 von Kindbettfieber.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Chemische Untersuchung des Weines betr.
(Vgl. Veröff. 1896 S. 905 und 1897 S. 116.)

Bayern. Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 3. August 1896 (Veröff. 1896 S. 905) ist von dem Königl. Staatsministerium des Innern am 22. September 1896 an die Königl. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel zu München, Erlangen und Würzburg, sowie an die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, der Pfalz und von Mittelfranken ein Erlaß gerichtet worden, welcher die Verwendung geaichter Meßgeräthe bei der chemischen Untersuchung des Weines betrifft und mit den entsprechenden preußischen Bestimmungen (Veröff. 1897 S. 116) inhaltlich übereinstimmt. Ferner wurden die öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel und die landwirtschaftlichen Kreisversuchsstationen zu Würzburg und Speyer durch Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 17. September 1896 angewiesen, bei der chemischen Untersuchung des Weines, insbesondere auch bei den statistischen Wein- und Most-Untersuchungen, fortan ausschließlich die in der Anweisung angegebenen Verfahren anzuwenden.

Württemberg. Den staatlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel wurde je ein Abdruck der vom Bundesrath erlassenen Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines nebst einer Liste aichfähiger Meßgeräthe zur Nachachtung zugestellt und weiterhin Anordnung getroffen, daß die alljährlich stattfindenden Untersuchungen des Mostes und Weines nunmehr unter Zugrundelegung der neuen amtlichen Untersuchungsverfahren ausgeführt werden. Ferner sind die Königl. Oberämter, in deren Bezirken Untersuchungsanstalten bezw. Sachverständige für Nahrungsmittel-Chemie sich befinden, beauftragt worden, dieselben auf die neue Anweisung ausdrücklich aufmerksam zu machen und anzuweisen, bei der chemischen Untersuchung von Wein in Zukunft ausschließlich die in der Anweisung angegebenen Verfahren zur Anwendung zu bringen und sich dabei amtlich geaichter Meßgeräthe zu bedienen.

Baden. Von dem Großherzogl. Ministerium des Innern sind die Großherzogl. Lebensmittel-Prüfungsstation der technischen Hochschule zu Karlsruhe, die Großherzogl. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation daselbst, sowie die sonstigen zur amtlichen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln im Großherzogthum bestehenden Anstalten und hierzu ermächtigten Sachver-

ständigen bezüglich der in der Folge auszuführenden Wein-Untersuchungen unter Mittheilung je eines Exemplars der „Anweisung" mit entsprechender Weisung versehen worden. Von einer Mittheilung an die Justizbehörden wurde Abstand genommen, da in Baden alle amtlichen Wein-Untersuchungen ausschließlich von den vorher genannten Anstalten und Sachverständigen ausgeführt werden.

Oldenburg und **Sachsen-Meiningen**. Da öffentliche Untersuchungsanstalten nicht vorhanden sind, wurde von dem Erlasse einer Verfügung abgesehen.

Sachsen-Altenburg. Die betheiligten Kreise wurden mittelst öffentlicher Bekanntmachung im Herzogl. Amts- und Nachrichtsblatte auf die vom Bundesrathe erlassene „Anweisung" aufmerksam gemacht, ferner wurde der als Sachverständiger für Chemie verpflichtete und den Behörden beigeordnete Nahrungsmittel-Chemiker mit entsprechender Anweisung versehen.

Sachsen-Koburg-Gotha. Durch Verfügung des Herzogl. Staatsministeriums, Departement II, vom 15. Oktober 1896 wurden die 11 landräthlichen Behörden, das Herzogliche Landgericht und die Staatsanwaltschaft zu Gotha und Koburg angewiesen, darauf zu achten, daß die Chemiker bei allen in behördlichem Auftrag auszuführenden Wein-Untersuchungen sich nach der „Anweisung" richten.

Schwarzburg-Sondershausen. Unter dem 26. August 1896 ist seitens des Fürstl. Ministeriums, Justizabtheilung und Abtheilung des Innern, an die Landräthe und Amtsgerichte ein Erlaß gerichtet worden, der inhaltlich mit der preußischen Bekanntmachung (Veröff. 1897 S. 116) übereinstimmt.

Schwarzburg-Rudolstadt. Durch Bekanntmachung des Fürstl. Ministeriums vom 21. September 1896 ist auf die „Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines" hingewiesen worden.

Waldeck. Vom Erlasse einer Bekanntmachung wurde abgesehen, da eine öffentliche Untersuchungsanstalt nicht vorhanden ist.

Reuß ä. L. Die in Betracht kommenden Behörden wurden mit entsprechender Weisung versehen.

Reuß j. L. Durch Ministerialbekanntmachung vom 7. Januar 1897 (Amts- und Verordnungsblatt f. d. Fürstenthum Reuß j. L. 1897 S. 9) sind die Behörden angewiesen worden, darauf zu achten, daß bei allen im behördlichen Auftrage auszuführenden Wein-Untersuchungen die amtliche „Anweisung" zu Grunde gelegt wird.

Schaumburg-Lippe. Da öffentliche Untersuchungsanstalten nicht vorhanden sind, wurde keine Verfügung erlassen.

Lippe. Durch Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 19. August 1896 (Amtsbl 1896 S. 361) wurden die Polizeibehörden, Gerichte und sonst in Betracht kommenden Behörden auf die amtliche „Anweisung" hingewiesen.

Lübeck. Der Polizeibehörde, dem Landgerichte und der Staatsanwaltschaft ist die „Anweisung" nebst der Liste der aichfähigen Meßgeräthe zur Nachachtung überwiesen worden.

Bremen. Der Gesundheitsrath, die Polizeibehörde, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sowie das Chemische Staatslaboratorium sind auf die amtliche „Anweisung" hingewiesen worden.

Hamburg. Das Hygienische Institut und das Chemische Staatslaboratorium sind mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Elsaß-Lothringen. 1. Erlaß des Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 21. August 1896.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20. April 1892, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Juni d. Js. eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines festgestellt, nach welcher die zur Ausführung dieses Gesetzes und des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 erforderlichen Weinuntersuchungen in Zukunft vorzunehmen sind. Die Anweisung ist als Anhang zu Nr. 27 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 3. d. Mts. (S. 197) veröffentlicht worden.

Ich ersuche Sie, bei der chemischen Untersuchung von Wein in Zukunft ausschießlich die in der Anweisung angegebenen Verfahren zur Anwendung zu bringen. Die fragliche Anweisung kann von der Verlagsfirma Karl Heymann, Berlin W. Mauerstraße 44, zum Preise von 10 Pf. für das Stück bezogen werden.

Durch die neuen Vorschriften wird die Anwendung einer Reihe von Waagen, Gewichten und Meßgeräthen bestimmten Inhalts bedingt, von deren Einrichtung und Genauigkeit selbstverständlich das Ergebniß der Untersuchungen wesentlich beeinflußt wird. Während die Waagen und Gewichte, welche zu benutzen sein werden, schon seit längerer Zeit mit hinlänglicher Zuverlässigkeit und Genauigkeit hergestellt werden, ist das Gleiche bei den Meßgeräthen nach den bisherigen Erfahrungen nicht der Fall. Sie sind, soweit sie nicht schon mit der Absicht hergestellt werden, nach der Fertigstellung ihre amtliche Aichung herbeizuführen, vielfach ungenau, so daß eine Nachprüfung zur Ermittelung der Abweichungen ihrer Angaben von der Richtigkeit sich nicht umgehen läßt. Diese Nachprüfung ist aber für den mit den einschlägigen Untersuchungen betrauten Chemiker im Hinblick auf die große Anzahl der in Betracht kommenden Meßgeräthe sehr zeitraubend und mühevoll und bietet überdies nicht immer unbedingte Gewähr für die Richtigkeit des Ergebnisses. Mit Rücksicht hierauf wollen Sie gefälligst Sorge tragen, daß bei allen nach Maßgabe der neuen Anweisung vorzunehmenden Untersuchungen wenigstens diejenigen Geräthe, welche unmittelbar zu Abmessungen bestimmter Mengen dienen, amtlich geaicht sind. Eine Liste einschlägiger Meßgeräthe, welche zur Aichung zugelassen werden und daher auch im geaichten Zustande bezogen werden können, ist hierneben angeschlossen. Als Zeitpunkt, von welchem ab nur noch die Ingebrauchnahme solcher Meßgeräthe zulässig ist, wird der 1. April 1897 bestimmt. Zur Namhaftmachung von Firmen, von welchen Meßgeräthe der gedachten Art bezogen werden können, ist die Kaiserliche Normal-Aichungskommission auf Wunsch von Interessenten gern bereit.

Abtheilung des Innern.
Im Auftrage.

An den Vorstand des chemischen Laboratoriums der Kaiserlichen Polizeidirektion a) in Straßburg, b) in Metz.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen, darauf zu achten, daß die Chemiker der öffentlichen Untersuchungsanstalten sowie Privatchemiker, falls sie im behördlichen Auftrage thätig werden, bei den Weinuntersuchungen sich nach der vom Bundesrath erlassenen Anweisung richten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die nach Maßgabe des Erlasses vom 29. August 1892 III A 3294 in den Weinbaugebieten alljährlich stattfindenden Untersuchungen des Mostes und Weines unter Zugrundelegung der neuen amtlichen Untersuchungsverfahren ausgeführt werden.

Abtheilung des Innern.
Im Auftrage: gez. Harff.

An den Herrn Bezirkspräsidenten a) in Straßburg, b) in Kolmar, c) in Metz.

2. Erlaß des Ministeriums, Abtheilung für Justiz und Kultus, vom 3. September 1896.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Juni d. Js. eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines festgestellt, nach welcher die zur Ausführung dieses Gesetzes und des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 erforderlichen Weinuntersuchungen in Zukunft vorzunehmen sind. Die Anweisung ist als Anhang zu Nr. 27 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 3. Juli d. Js. (S. 197) veröffentlicht worden und kann als Separatabdruck zum Preise von 10 Pf. für das Stück von der Verlagsfirma Karl Heymann in Berlin W. Mauerstraße 44 bezogen werden.

Für Elsaß-Lothringen ist Anordnung getroffen, daß die Chemiker der öffentlichen Untersuchungsanstalten sowie die Privatchemiker, falls sie im behördlichen Auftrage thätig werden, bei chemischen Untersuchungen von Wein in Zukunft ausschließlich das in der Anweisung gegebene Verfahren zur Anwendung bringen. Um die Befolgung der neuen Vorschriften überall sicher zu stellen, scheint es erwünscht, daß auch die Gerichte und die Staatsanwaltschaften bei den den Chemikern übertragenen Weinuntersuchungen darauf achten, daß jeweils entsprechend der gedachten Anweisung verfahren wird.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, gegen Verständigung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten das Geeignete gefälligst zu veranlassen.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 3. Juni 1890 bemerke ich noch insbesondere, daß nach § 1 der neuen Anweisung von jedem Wein, welcher einer chemischen Untersuchung unterworfen werden soll, eine Probe von mindestens 1½ Liter zu entnehmen ist.

Der Unterstaatssekretär.
gez. Rassiga.

An den Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten und den Herrn Oberstaatsanwalt in Kolmar.

Deutsches Reich. Verordnungen, das Verbot der öffentlichen Ankündung von Geheimmitteln gegen thierische Krankheiten betr.

(Vgl. Veröff. 1896 S. 577, 1897 S. 220.)

Preußen. Provinz Ostpreußen. Vom 2. Dezember 1896. (Amtsbl. d. Reg. zu Königsberg S. 485.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie in Gemäßheit der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Bereich der Provinz Ostpreußen verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen, sofern nicht sonstige weitergehende Strafvorschriften Platz greifen, einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark.

Königsberg, den 2. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
Graf von Bismarck.

Desgleichen. Provinz Pommern. Vom 7. Dezember 1896. (Amtsbl. d. Reg. zu Stettin S. 329.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten dienen sollen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, eventl. verhältnißmäßiger Haft geahndet, insoweit nicht die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Frage kommen.

§ 3. Die Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 4. Alle Polizei-Verordnungen, welche innerhalb der Provinz Pommern von Ortspolizeibehörden, Landräthen oder Regierungs-Präsidenten erlassen worden sind und die im § 1 dieser Polizei-Verordnung näher bezeichnete öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffen, werden hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 7. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident.
von Puttkamer.

Desgleichen. Provinz Schlesien. Vom 21. Oktober 1896. (Amtsbl. d. Reg. zu Liegnitz S. 300.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 21. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident.
Fürst v. Hatzfeldt.

Desgleichen. Provinz Sachsen. Vom 6. März 1897. (Amtsbl. d. Reg. zu Merseburg S. 103.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Sachsen was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, falls nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Magdeburg, den 6. März 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Pommer Esche.

Desgleichen. Rheinprovinz. Vom 14. Dezember 1896. (Amtsbl. d. Reg. zu Koblenz S. 355.)

Auf Grund der §§ . . . . . wird behufs Einschränkung des Geheimmittelunwesens für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Koblenz, den 14. Dezember 1896.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Sachsen-Altenburg. Vom 8. Januar 1897. (Ges.-Samml. S. 8.)

Die Verordnung vom 10. Juli 1895[1]), die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend (Ges.-Samml. 1895 S. 93 ff.), wird auf diejenigen Geheimmittel erstreckt, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen.

Altenburg, den 8. Januar 1897.

Herzogl. Sächs. Gesammtministerium.
v. Helldorff.

Schwarzburg-Rudolstadt. Vom 26. Februar 1897. (G.-S. S. 7.)

In Erweiterung der Polizei-Verordnung vom 26. Juli 1895[1]), die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend (G.-S. S. 85), verordnen wir auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (G.-S. S. 238) was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Rudolstadt, den 26. Februar 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
von Starck.

[1]) Veröff. 1895 S. 753.

Schaumburg-Lippe. Vom 28. Dezember 1896. (Landesverordnungen S. 307.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 wird für den Umfang des Fürstenthums die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ bestraft, sofern nach den Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Bückeburg, den 28. Dezember 1896.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
von Wegnern.

Lippe. Vom 4. Januar 1897. (Ges.-Samml. S. 128.)

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Detmold, den 4. Januar 1897.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Oertzen.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Polizeiverordnung, betr. die Reinigung und Desinfektion der Ställe und Stallgeräthe ꝛc. der Viehhändler.

Vom 23. März 1897. (Amtsbl. S. 104.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die Viehhändlern gehörigen Ställe und Geräthschaften, die zur Aufnahme oder zur Fütterung und Pflege von Rindvieh, Schafen und Schweinen benutzt werden, sind jeden Mittwoch, oder, falls dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage einer gründlichen Reinigung und innerhalb der ersten acht Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober einer Desinfektion zu unterwerfen.

§ 2. Die Reinigung ist in der Weise vorzunehmen, daß nach Entfernung des Düngers und aller Spinngewebe die Fußböden und die Wände der Ställe mittelst scharfer Besen gründlich abgefegt, mit Wasser abgeschlämmt und sodann mit heißem Sodawasser (1 Pfund Soda auf 1 Eimer Wasser) abgewaschen oder übergossen werden.

In gleicher Weise sind die Krippen, Futtertröge, Raufen, Latier- und Standbäume, die Fenster, Thüren, Thürpfosten und Stallgeräthe mit heißem Sodawasser abzuwaschen.

§ 3. Die Desinfektion ist dergestalt auszuführen, daß die Decken, Wände und sämmtliche Holztheile der Ställe nach vorheriger Reinigung mit Kalkmilch angestrichen werden. Ebenso sind die Stallgeräthe zu behandeln. Der Fußboden der Ställe, die Abflußrinnen, Jauchekanäle und Gruben sind nach zuvoriger Reinigung mit Kalkmilch zu schlämmen. Eisentheile sind mit Theer, Lack oder Oelfarbe oder mit 5 prozentigem Karbolwasser zu bestreichen. Das gleiche Verfahren kann auch bei Holztheilen, namentlich bei Thüren, Fallthüren, Lucken, Bretter- und Lattenverschlägen, Fenstern ꝛc., sowie bei Steintheilen an Stelle der Ueberstreichung mit Kalkmilch angewendet werden.

Kalkmilch wird durch Anrühren eines Raumtheiles frisch gelöschten (Aetz-) Kalkes mit 20 Raumtheilen Wasser hergestellt.

Es empfiehlt sich, Karbolwasser auf die Weise zu bereiten, daß 1 Theil sogen. 100 prozentiger Karbolsäure des Handels in 18 Theile einer noch heißen Lösung von Kaliseife (sogen. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife) unter fortwährendem Umrühren gegossen wird.

§ 4. Die von Viehhändlern zur Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen benutzten Fuhrwerke sind nach jeder Entleerung mit den darauf befindlichen Geräthschaften (Futtertrögen, Eimern ꝛc.) sofort gründlich zu reinigen. Alsdann sind die mit dem Vieh in Berührung gekommenen Geräthschaften und Theile der Fuhrwerke mit heißem Sodawasser gehörig abzuwaschen.

§ 5. Die im § 1 bezeichneten Ställe müssen, soweit sie den zu stellenden Anforderungen nicht bereits entsprechen, bis zum 1. Oktober 1897 mit einem festen und undurchlässigen Fußboden versehen sein.

Der Fußboden ist aus Asphalt- oder Cement-Estrich oder aus Klinkerpflaster herzustellen, dessen Fugen mit Cement fest zu verstreichen sind.

Die Wände dieser Ställe müssen, sofern sie nicht massiv sind, vom Fußboden bis zur Höhe von 2 m mit einem haltbaren, undurchlässigen Cement- oder Kalkmörtelabputz bis zu jenem Zeitpunkte versehen, überhaupt so hergestellt werden, daß ihre Reinigung leicht auszuführen ist.

§ 6. Für die Durchführung der vorstehenden Vorschriften sind die Eigenthümer der Ställe, Geräthschaften (§ 1) und Fuhrwerke (§ 4) oder deren etwaige Vertreter verantwortlich.

§ 7. Die Personen, die bei dem Klauenvieh von Viehhändlern Dienste geleistet haben, dürfen das Gehöft der Viehhändler nur nach Abwaschung ihres Schuhwerks und Reinigung ihrer Kleidungsstücke verlassen.

Außerdem haben diese Personen mindestens allwöchentlich einmal ihre Kleidungsstücke in heißem Seifenwasser auszuwaschen oder, sofern dies nicht thunlich ist, gehörig auszuklopfen und abzubürsten.

§ 8. Den zur Ueberwachung der Durchführung dieser Verordnung berufenen Personen (Polizeibeamten, beamteten Thierärzten und Gendarmen) ist der Zutritt zu den Ställen (§ 1) und die Besichtigung der Fuhrwerke (§ 4) und Kleidungsstücke (§ 7) jederzeit zu gewähren.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merseburg, den 23. März 1897.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: Pogge.

Desgleichen. Rundschreiben, betr. denselben Gegenstand.

Im 13. Stücke des diesseitigen Amtsblattes ist die von mir unterm heutigen Tage erlassene Polizeiverordnung, betreffend die Reinigung und Desinfektion der Ställe und Stallgeräthe ꝛc. der Viehhändler, veröffentlicht worden.

Ich ersuche, diese Polizeiverordnung in dem dortigen für amtliche Bekanntmachungen bestimmten (Kreis-) Blatte zum Abdruck bringen zu lassen und die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des dortigen Kreises hierauf besonders aufmerksam zu machen und anzuweisen, daß sie die Durchführung der in der Verordnung enthaltenen Vorschriften streng überwachen und in jedem ihnen bekannt gewordenen Falle einer Zuwiderhandlung das Erforderliche veranlassen bezw. Anzeige erstatten.

An sämmtliche Königl. Landräthe des Bezirks.

Abschrift zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, die Durchführung der in obiger Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften gelegentlich der Beaufsichtigung des von Viehhändlern zum Verkaufe aufgestellten Viehs und bei Ausübung anderer Dienstgeschäfte streng zu überwachen und jede hierbei ermittelte Zuwiderhandlung der betreffenden Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Datum und Unterschrift wie oben.

An den Königl. Kreisthierarzt in . . . .

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Polizeiverordnung, betr. die Listenführung über den An- und Verkauf von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Pferden durch Viehhändler.

Vom 3. Dezember 1896. (Amtsbl. S. 265.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln:

§ 1. Viehhändler haben über das von ihnen gekaufte und verkaufte Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Pferde) nach dem unten folgenden Muster Listen zu führen.

Alle Eintragungen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem An- oder Verkauf mit Tinte vorzunehmen. Abänderungen dürfen nur mittelst Durchstreichens und so bewirkt werden, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§ 2. Bei Rindvieh, Schafen und Schweinen ist, wenn sie auf dem Transport eingestellt gewesen sind, in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen, wann und wo dies geschehen ist und ob und mit welchem anderen Vieh sie in Berührung gekommen sind. Insbesondere ist zu vermerken, wenn sie mit anderem Vieh in einem Eisenbahnwagen versandt worden sind, wem dies gehörte.

§ 3. Viehhändler, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Regierungsbezirks haben, hier aber Geschäfte betreiben, haben die Listen gleichfalls über jeden Ankauf in bezw. Verkauf nach dem hiesigen Regierungsbezirk zu führen. Dieselben sind bei Reisen im Bezirke verpflichtet, die Listen über die An- und Verkäufe des letzten halben Jahres bei sich zu haben. Außerdem haben diese Händler, wenn sie Märkte besuchen, am Schlusse derselben der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, an welche Personen und wie viel Stück Vieh sie verkauft haben.

§ 4. Die Viehhändler sind verpflichtet, diese Listen jeder Zeit den beamteten Thierärzten und Polizeibeamten vorzulegen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach dem § 328 R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ bezw. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Muster für die Listenführung.

Ord. Nr.	Thierart und Geschlecht.	Farbe und Abzeichen.	Alter.	Gekauft bezw. empfangen: wann?	von wem? (Name und Wohnort).	wo? (auf einem Markt).	Verkauft bezw. abgeliefert: wann?	an wen? (Name und Wohnort).	wo? (auf einem Markt).	Bemerkungen. (Prüfungsvermerk).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnungen, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

1. Vom 20. November 1896. (Amtsbl. S. 265.)

Um irrthümlichen Auslegungen meiner polizeilichen Anordnung vom 16. Juli d. J. A. III. 7826 (Amtsbl. Nr. 32 S. 180/181), vorzubeugen, gilt dieselbe fortan in folgender Fassung:

Der Wortlaut entspricht demjenigen der Anordnung vom 16. Juli d. Js. (Veröff. 1896 S. 819) mit folgenden Abweichungen:

§ 2 lautet:

Viehhändler und Personen, welche im Auftrag oder für Rechnung von Viehhändlern Vieh treiben, haben zu jeder Zeit, gleichviel wohin und zu welchem Zwecke sie das Vieh treiben, durch die Bescheinigung eines beamteten Thierarztes die Seuchenfreiheit des mitgeführten Rindviehes, sowie der mitgeführten Schafe, Ziegen und Schweine nachzuweisen.

Diese Bescheinigung, in welcher Rindvieh einzeln nach Geschlecht, Alter und Farbe, Abzeichen, die übrigen Thiere summarisch nach Geschlecht, Alter und Farbe genau verzeichnet sein müssen, hat nur eine fünftägige Gültigkeit, den Ausstellungstag eingerechnet.

Zu § 4 ist als Abs. 3 hinzukommen:

Auf Viehhändler findet diese Bestimmung keine Anwendung. Dieselben haben vielmehr auch beim Aufbringen von Wiederkäuern und Schweinen auf die Viehmärkte den Gesundheitszustand derselben durch die in § 2 erwähnte Bescheinigung eines beamteten Thierarztes nachzuweisen.

2. Vom 16. Juli 1896. (Ebd. S. 266.)

Bei der Abhaltung von Viehmärkten innerhalb des Regierungsbezirkes Kassel ist künftig folgende Marktordnung zu beachten:

1. Am Markttage und an den beiden voraufgehenden Tagen sind an den Eingängen zur Stadt bezw. Martplatz zuverlässige, mit den Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche vertraute Männer in geeigneter Zahl aufzustellen, welche den Gesundheitszustand der Thiere und die unter Ziffer 5 erwähnte Bescheinigung zu prüfen haben.

2. Thunlichst in der Nähe der Ortseingänge sind genügende Beobachtungsräume — Ställe, Scheunen — in Bereitschaft zu halten.

3. Den einzelnen Thiergattungen sind getrennte Marktplätze anzuweisen.

4. Für Schafe sind die erforderlichen Pferche, für Rindvieh feste Barren zum Anbinden bereit zu halten.

5. Jeder, welcher Wiederkäuer und Schweine am Markttage und an den beiden voraufgehenden Tagen in den Marktort bringt und in diesem feilbietet, hat durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Ursprungsortes der Thiere den Nachweis zu führen, daß in diesem die Maul- und Klauenseuche nicht herrscht, und daß der Ort nicht zu einem Beobachtungsgebiet im Sinne des § 59a der B. Instr. vom 27. Juni 1895 gehört.

6. Die Bescheinigung, in welcher Rindvieh einzeln nach Geschlecht, Alter, Farbe, Abzeichen, die übrigen Thiere summarisch nach Geschlecht, Alter und Farbe genau verzeichnet sein müssen, hat nur eine fünftägige Giltigkeit, Ausstellungstag eingerechnet.

7. Wiederkäuer und Schweine, bezüglich deren der Einbringer oder der Verkäufer den Nachweis unter 1 nicht führen kann, ist der Eintritt in den Marktort bezw. auf den Marktplatz an den unter 1 näher bezeichneten Tagen zu versagen.

8. Wiederkäuer und Schweine, welche seuchenverdächtige Erscheinungen wahrnehmen lassen oder aus einem Beobachtungsgebiet stammen oder deren Ursprungszeugniß abgelaufen, nicht beizubringen, unvorschriftsmäßig oder gefälscht ist, sind einer fünftägigen Beobachtung durch den beamteten Thierarzt zu unterwerfen.

9. Auf den Marktplätzen darf das Vieh nicht herumgeführt werden.

10. Die Kosten der Beobachtung trägt der Eigenthümer der Thiere.

Kassel, am 16. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung, betr. Benachrichtigung bei Thierseuchen. Vom 2. Januar 1897.

Aus landwirthschaftlichen Kreisen ist dem Ministerium des Innern gegenüber der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten die Amtshauptmannschaften angewiesen werden, sobald ansteckende Thierkrankheiten in den Grenzorten der Verwaltungsbezirke ausgebrochen sind, die deshalb zu erlassenden Bekanntmachungen, namentlich was die Sperrungen betrifft, auch in den Amtsblättern der benachbarten Amtshauptmannschaften zu veröffentlichen.

Wenn nun auch das Ministerium des Innern die bezüglich der Benachrichtigung der benachbarten Gemeinden bereits bestehenden Vorschriften — cfr. insbesondere § 32, 58 und 70 der Instruktion vom 27. Juni 1895 Reichsgesetzblatt S. 378 — in der Hauptsache für genügend erachten möchte, so soll doch nicht verkannt werden, daß Fälle vorkommen können, in denen eine entsprechende Bekanntmachung für weitere Kreise des benachbarten Verwaltungsbezirks wünschenswerth erscheint.

Für derartige Fälle will das Ministerium des Innern die Amtshauptmannschaften noch ausdrücklich ermächtigen, die von ihnen zu erlassenden bezüglichen Bekanntmachungen auch in den Amtsblättern des Nachbarbezirks mit zu veröffentlichen. Ob und inwieweit im einzelnen Falle von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen sein wird, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Amtshauptmannschaften überlassen.

An die Kreishauptmannschaften ergeht andurch Verordnung, demgemäß die ihnen unterstellten Amtshauptmannschaften mit Weisung zu versehen.

Dresden, am 2. Januar 1897.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Schaumburg-Lippe. Verordnung, betr. Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte des Fürstenthums Schaumburg-Lippe. Vom 9. Dezember 1896. (Landesverordn. 1896 S. 291.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Den approbirten Aerzten und Zahnärzten stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen mangels einer Vereinbarung in streitigen Fällen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

2. Die niedrigsten Sätze gelangen stets zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden in der Regel Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatskassen, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

3. Innerhalb der nachstehend festgesetzten Grenzen ist eine über den niedrigsten Satz hinausgehende Gebühr stets zuzubilligen, wenn es sich um ärztliche Verrichtungen bei anerkannt kontagiösen Krankheiten [1]) handelt.

Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgestellten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls, nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen zu bemessen.

[1]) Als anerkannt contagiöse Krankheiten im Sinne der Ziff. 3 sind anzusehen Pocken, Flecktyphus, Diphtherie, Scharlach, Milzbrand, Rotz (Wurm), dagegen nicht Cholera und Abdominaltyphus.

4. Verrichtungen, für welche besondere Gebühren nicht ausgeworfen sind, sind nach Maßgabe der Sätze, die für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

5. Die gegenwärtige Gebührenordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Von demselben Zeitpunkt ab tritt die Verordnung vom 16. Juni 1830, betr. Einführung einer neuen Medizinaltaxe (Land.-Verord. Band V S. 128), nebst ihren Abänderungen und Ergänzungen außer Kraft.

II. Gebühren für Aerzte.

A. Allgemeine Verrichtungen.

1. Für den ersten Besuch des Arztes bei Kranken . . . . . 2—10 ℳ

Als „erster" Besuch im Sinne der Gebührenordnung gilt der erste Besuch desselben Kranken während einer und derselben Krankheit zwecks Untersuchung, Diagnose, Feststellung des Behandlungsplans u. s. w.

2. Für jeden folgenden Besuch im Verlauf derselben Krankheit . . . . . 1,50—6 ℳ

3. Für die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes . . . . . 1—5 ℳ

4. Für jede folgende Berathung in derselben Krankheit . . . . . 1—3 ℳ

5. Die Gebühr für den Besuch oder die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung ein. Findet jedoch eine eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Nasen-Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür besonders berechnet werden 2—4 ℳ

Die gleiche Erhöhung der Sätze ist zulässig bei chemischen Untersuchungen von Körperflüssigkeiten, besonders von Harn auf Zucker, Eiweiß, Blut u. s. w.

6. Für Besuche oder Berathungen bei Tage (vergl. Ziff. 10), bei denen eine der Verrichtungen vorgenommen wird, für welche eine Gebühr von mehr als 10 ℳ zu entrichten ist, darf eine besondere Gebühr nach Ziffer 5 nicht berechnet werden.

7. Muß der Arzt nach Beschaffenheit des Falls oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede angefangene halbe Stunde besonders zu . . . . . 1,50—3 ℳ

Die Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für Zeitversäumniß berechnet wird.

8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur berechnet werden, wenn sie im Einverständniß mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden oder nach der Beschaffenheit des Falls geboten sind.

9. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu 1 und 2.

10. Für Besuche oder Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens gilt die doppelte Gebühr zu 1 bis 4 und zu 7.

11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, gilt die doppelte Gebühr zu 1 und 2.

12. Für die mündliche Berathung zweier oder mehrerer Aerzte, jedem derselben, einschließlich des Besuchs . . . . . 5—20 ℳ

13. Für fortgesetzte Berathschlagungen in demselben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende 5—15 ℳ

14. Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operationen ꝛc.) hinzugezogenen Arzt . . . . . 5—20 ℳ

15. Für Verrichtungen zu 12, 13, 14 bei Nacht (s. Ziff. 10) gilt die doppelte Gebühr.

16. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumniß steht dem Arzt bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu; doch können diese Umstände bei der Bemessung der Forderung für den

Besuch innerhalb der zu Ziffer 1 und 2 ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.

17. In den Fällen zu Ziffer 10 bis 15 kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter 2 km von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Fuhrkosten, sowie für Zeitversäumniß und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50—3 ℳ berechnet werden.

18. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes, und zwar nicht unter 1 km von der Grenze des Ortes und nicht unter 2 km von der Wohnung des Arztes, so hat der Arzt außer der Gebühr für den Besuch den Ersatz der Fuhrkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen; letzteres ist auch statthaft, wenn der Arzt ein Fuhrwerk nicht benutzt.

19. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der 2. Wagenklasse und für Ab- und Zugang 1,50 ℳ zu vergüten.

20. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Ziffer 18 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumniß und zwar 1,50—3 ℳ für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

21. Bei Reisen, welche mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, findet außer Erstattung der Reisekosten eine Vergütung von 25—100 ℳ für den Tag statt einschl. der Entschädigung für Zeitversäumniß. Die ärztliche Verrichtung ist besonders zu vergüten.

22. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnortes befindliche Kranke (s. Ziff. 18) auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

23. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Ziffer 18 bis 22 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter 1 und 3 zu.

24. a) Für eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen . . . . 2—5 ℳ

Die einfache Unterschrift unter dem Scheine einer Krankenkasse gilt nicht als ärztliches Zeugniß.

b) Für einen ausführlichen Krankheitsbericht 3—10 ℳ

c) Für ein ausführliches mit Gründen belegtes Gutachten . . . . . 9—24 ℳ

Sind 2 Aerzte an der Abfassung betheiligt, so erhält jeder die vollen Gebühren. Für Reinschriften von Zeugnissen, Berichten u. s. w. ist besondere Berechnung zulässig.

25. Für einen Brief ärztlichen Inhalts an einen Kranken, an seinen Arzt oder Angehörige . 3—5 ℳ

26. Für die Besichtigung oder äußere Untersuchung einer Leiche auf Verlangen der Angehörigen, einschl. eines kurzen Zeugnisses, ausschl. der Gebühr für den Besuch . . . . . 3—6 ℳ

27. Für eine Leichenöffnung auf Verlangen der Angehörigen . . . . . 10—30 ℳ

Falls mehrere Aerzte obduziren, erhält jeder die vollen Gebühren, falls nicht Ziffer 14 Platz greift.

28. Für den schriftlichen Sektionsbericht 3—10 ℳ

29. Für Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten, ohne etwaige Nachbehandlung 5—15 ℳ

Wiederbelebungsversuche an Neugeborenen sind nicht hierher zu rechnen.

30. Für private Impfung und Wiederimpfung der Schutzpocken, einschl. der Nachschau und Ausstellung des Impfscheins, aber ausschl. Kosten für Beschaffung der Lymphe . . . . . 3—5 ℳ

31. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft, für jede Person . . . . . 1—2 ℳ

32. Für die Leitung eines Bades . . . 2—10 ℳ

33. Für Ausführung der Narkose . . . 2—10 ℳ

Bei Operationen, für die der Arzt nicht unter 10 ℳ zu beanspruchen hat, wird für Narkose eine besondere Gebühr nicht berechnet.

33a. Für lokale Betäubung außer dem gebrauchten Arzneimittel . . . . . 2—4 ℳ

34. Massage . . . . . 2—5 ℳ

35. Für eine hydrotherapeutische Einwickelung 2—5 ℳ

36. Für Anwendung des induzirten Stromes 2—6 ℳ

36a. Für Anwendung des konstanten . . 3—10 ℳ

37. Für subkutane Einspritzungen, Einspritzungen in die Harnröhre, Mastdarm, Klystiere ꝛc. ausschl. Medikamente . . . . . 1—3 ℳ

38. Für Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingießung, oder ähnliche Verrichtungen . . . . . 2—6 ℳ

39. Für Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohrs . . . . . 3—6 ℳ

40. Für Anlegung der Sonde bei Verengerung der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens 5—10 ℳ

41. Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche aus besondern Gründen vernichtet werden müssen, oder welche dem Kranken zu weiterer Benutzung verbleiben, sind dem Arzte zu liefern oder zu vergüten.

42. Werden die Verrichtungen zu Ziffer 35 bis 40 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeübt, so ist nur für die 3 ersten Male der volle Satz, für die folgenden Male die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter 1 ℳ.

43. Für einen Aderlaß . . . . . 2—5 ℳ

44. Zeitaufwandsgebühren dürfen bei den unter Ziffer 24 bis 43 aufgeführten Verrichtungen nicht besonders berechnet werden.

B. Besondere Verrichtungen.

a) Wundärztliche Verrichtungen.

45. Für Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde . . . . . 2—5 ℳ

46. Für Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses 10—30 ℳ

47. Für Anwendung des scharfen Löffels . . . . . als selbständige Operationen 2—6 ℳ

47a. Für Anwendung der Glühhitze . . . . . 5—20 ℳ

48. Für den ersten einfachen Verband einer kleinen Wunde . . . . . 1—5 ℳ

Für den Verband jeder einzelnen Wunde, die für sich verbunden wird, ist besonders zu berechnen; für Wunden, die ungenäht gemeinsam unter denselben Verband gelegt werden, wird der Satz für eine Wunde gerechnet.

49. Für Naht und ersten Verband einer kleinen Wunde . . . . . 2—6 ℳ

Naht jeder einzelnen Wunde kann für sich berechnet werden.

50. Für Naht und ersten Verband einer größeren Wunde . . . . . 10—20 ℳ

51. Für jeden folgenden Verband (Ziff. 49, 50) die Hälfte.

52. Für Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes . . . . . 5—15 ℳ

53. Für Torsion oder Unterbindung eines kleineren Blutgefäßes . . . . . 2—4 ℳ

54. Für Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbständige Operation oder als Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . . 20—50 ℳ

55. Für eine Sehnendurchschneidung . 10—20 ℳ

56. Für eine Sehnennaht, für jede besonders 10—30 ℳ

57. Für eine Nerven-Isolirung, -Durchschneidung, -Dehnung oder -Naht, für jeden Nerven besonders 10—50 ℳ

58. Für Entfernung fremder Körper

a) aus den natürlichen Oeffnungen ohne Operation [1]) . . . . . 2—10 ℳ

[1]) d. h. ohne Operation durch Schnitt; für die Operation mit Schnitt vergl. Ziffer 69, 70, 92, 94 u. ff.

b) aus dem Kehlkopf oder Speiseröhre desgl. [1] 6—25 ℳ

59. Für Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schußwunde . . . . . 5—10 ℳ

60. Für Entleerung von Flüssigkeit mittelst Einstichs
a) aus dem Wasserbruch . . . . . 5—10 ℳ
b) aus der Brusthöhle, Bauchhöhle, Blase oder Eierstock . . . . . 15—30 ℳ

61. Für Entfernung kleinerer, leicht zu operirender Geschwülste . . . . . 3—12 ℳ

62. Für Entfernung großer komplizirter Geschwülste 20—150 ℳ

63. Für Katheterismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung . . . 3—6 ℳ

64. Für Ausstopfung der Nase . . . 2—5 ℳ

65. Für Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mittelst Galvanokauter . . . 3—20 ℳ

66. Für kleinere Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle . . . . . 2—10 ℳ

66a. Für schwierigere Operationen am Mittelohr vom Gehörgange aus . . . . . 10—30 ℳ

67. Für Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes . . . . . 15—100 ℳ

68. Für Entfernung
a) einer Mandel . . . . . 3—12 ℳ
b) eines Nasen- oder Rachenpolypen 10—25 ℳ
c) von Drüsenwucherungen im Rachenraum 10—50 ℳ

69. Für kleine Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten u. dergl. . . . 2—10 ℳ

70. Für große Kehlkopfoperationen, Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf (Luftröhrenschnitt s. Ziff. 92) 20—200 ℳ

71. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen und zwar
a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen je einzeln . . . . . 3—10 ℳ
b) eines Gesichtsknochens oder Schulterblatts 5—10 ℳ
c) eines Beckenknochens, der Knochen der Hand- und Fußwurzel, der Mittelhand und des Mittelfußes . . . . . 6—10 ℳ
d) eines Schlüsselbeines, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarmes . . . 10—20 ℳ
e) eines Unterarmes, des Unterschenkels 10—25 ℳ
f) eines Oberschenkels . . . . . 15—30 ℳ
g) des Oberschenkelhalses . . . . 20—50 ℳ
h) einer Kniescheibe . . . . . 15—30 ℳ
i) Naht einer Kniescheibe . . . . 20—100 ℳ

Die folgenden Verbände sind Ziff. 52 gemäß zu vergüten, falls nicht eine neue Einrichtung der wiederum abgewichenen Knochen eine nochmalige Berechnung nach Ziff. 71 rechtfertigt.

72. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen mit Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze nach Ziff. 71 um . . . . . 10—30 ℳ

73. Für Absetzung oder Auslösung von Gliedern und zwar
a) eines Ober- oder Unterarmes, eines Ober- oder Unterschenkels . . . . . 30—150 ℳ
b) des Fußes oder der Hand . . . 20—100 ℳ
c) eines einzelnen Fingers oder einer einzelnen Zehe, oder eines einzelnen Finger (Zehen-) Gliedes . . . . . 10—20 ℳ

Für jeden folgenden Finger (Zehe) oder Finger- (Zehen-) Glied . . . . . 5—10 ℳ

74. Für Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels 3—10 ℳ

75. Für Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen . . . . . 5—20 ℳ

76. Für Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität . . . . . 30—100 ℳ

77. Für Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers . . . . . 30—200 ℳ

78. Für Resektion einer Rippe . . . 20—100 ℳ

79. Für Eröffnung der Schädelhöhle . 30—150 ℳ

80. Für Eröffnung der Oberkieferhöhle 5—25 ℳ

81. Für gewaltsames Gradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines schief geheilten Knochenbruchs . . . . . 10—50 ℳ

82. Für Eröffnung eines Gelenks zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers . 10—50 ℳ

83. Für eine Knochenaufmeißlung, ausgenommen Ziffer 67 . . . . . 20—50 ℳ

84. Für eine Osteotomie . . . . . 15—100 ℳ

85. Für dieselbe an der Hüfte . . . 30—200 ℳ

86. Für die Operation des Klumpfußes 30—100 ℳ

87. Für Einrichtung und ersten Verband verrenkter Glieder und zwar
a) des Unterkiefers . . . . . 10—20 ℳ
b) des Oberarms . . . . . 10—30 ℳ
c) des Oberschenkels . . . . . 30—60 ℳ
d) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuß- oder Handgelenks . . . . . 15—30 ℳ
e) der Kniescheibe . . . . . 10—30 ℳ
f) des Schlüsselbeins . . . . . 10—20 ℳ
g) der Finger oder der Zehen . . . 2—10 ℳ

88. Für Einrichtung oder Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.

89. Für größere plastische Operationen (Augenlid-Nasen-Lippen-Gaumenbildung), Operation der komplizirten Hasenscharte . . . . . 20—200 ℳ

90. Für Operation der einfachen Hasenscharte 10—50 ℳ

91. Für Ausrottung der ganzen Zunge oder eines Theils derselben . . . . . 20—150 ℳ

92. Für Eröffnung des Kehlkopfs oder der Luftröhre 20—100 ℳ

93. Für theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfs . . . . . 30—300 ℳ

94. Für Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre . . . . . 30—150 ℳ

95. Für Operation des Empyems durch Schnitt 20—100 ℳ

96. Für Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte 5—15 ℳ

97. Für Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmutternundes 15—60 ℳ

98. Für Operationen an innern Organen der Bauchhöhle . . . . . 50—400 ℳ

99. Für Zurückbringung eines beweglichen Bruchs oder eines Mastdarmvorfalls . . . . . 3—10 ℳ

99a. Auswahl und Anlegung eines Bruchbandes 1,50—3 ℳ

100. Für Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs 10—40 ℳ

101. Für Operation eines eingeklemmten Bruchs oder Radikaloperation eines Bruchs oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters . . . . . 30—150 ℳ

102. Für Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalls oder von Hämorrhoidalknoten 15—75 ℳ

103. Für Ausrottung des Mastdarms . 50—200 ℳ

104. Für Katheterismus der Harnblase
a) beim Manne . . . . . 3—15 ℳ
b) bei der Frau . . . . . 2—5 ℳ

Wird die Operation in derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist für die 3 ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen.

105. Für die Operation der Phimose und Paraphimose . . . . . 6—20 ℳ

106. Für Zurückbringung der Paraphimose 1—10 ℳ

107. Für den Harnröhrenschnitt . . . 10—75 ℳ

108. Für die Operation einer Harnröhrenfistel 15—75 ℳ

109. Für Absetzung des Penis . . . 15—50 ℳ

110. Für die Spiegelung der Blase als selbständige Operation . . . . . 5—15 ℳ

111. Für die Ausspülung der Blase desgl. 3—6 ℳ

[1] S. die Anmerkung auf S. 389.

112. Für den Steinschnitt oder die Zertrümmerung in einer oder mehreren Sitzungen . . . 50—300 ℳ
113. Für die Operation des Blutaderbruchs 10—30 ℳ
114. Für die Heftpflastereinwickelung des Hodens 1—5 ℳ
115. Für die Schnittoperation des Wasserbruchs 20—30 ℳ
116. Für die Ausrottung eines oder beider Hoden 30—60 ℳ
117. Für die Transfusion . . . . . 30—60 ℳ
118. Für Skarifikation ödematöser Theile 1,50—5 ℳ
119. Für Bindeneinwickelung
a) eines Gliedes . . . . . 2—5 ℳ
b) mehrerer Glieder oder des Rumpfes 5—10 ℳ

b) Augenärztliche Verrichtungen.

120. Für Untersuchung der Sehkraft (einschl. Farbenblindheit, Gesichtsfeldprüfung) . . 3—10 ℳ
121. Für Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte 5—25 ℳ
122. Für die Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel . . . . . 20—75 ℳ
123. Für Operation des auswärts gewandten Lidrandes 10—30 ℳ
124. Für die Entfernung verkehrt stehender Wimpern 2—5 ℳ
125. Für das Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlids bei Bindehautentzündung 3—10 ℳ
126. Für die Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlids in einer oder mehreren Sitzungen, für alle Sitzungen zusammen 10—60 ℳ
127. Für Katheterismus der Thränenwege 2—10 ℳ
Bei Wiederholungen die 3 ersten Male der volle Satz, später die Hälfte.
128. Für die Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensacks oder Operation der Thränendrüsenfistel . . . . . 15—50 ℳ
129. Für die Ausrottung der Thränendrüse 20—75 ℳ
130. Für die Entfernung des Flügelfells 10—30 ℳ
131. Für die Schieloperation . . . . 15—100 ℳ
132. Entfernung von Fremdkörpern und zwar
a) aus der Bindehaut . . . . . 2—6 ℳ
b) aus der Hornhaut . . . . . 3—15 ℳ
c) aus der Augenhöhle . . . . . 5—30 ℳ
d) aus dem Innern des Augapfels 20—60 ℳ
133. Für galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut . . . . . 3—15 ℳ
134. Für Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen, für alle Sitzungen zusammen 20—40 ℳ
135. Für Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt . . . . . 10—30 ℳ
136. Für Iridektomie, Pupillenbildung 20—100 ℳ
137. Für die Operation des grauen Staars oder des Glaucoms . . . . . 50—200 ℳ
138. Für Nachstaar-Diszision in einer oder mehreren Sitzungen, für alle Sitzungen zusammen . 30—120 ℳ
139. Für Entfernung des Augapfels . 30—100 ℳ
140. Für Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges . . . . . 2—5 ℳ
141. Für Ansetzen künstlicher Blutegel . 2—5 ℳ

c) Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

142. Für die Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane als selbständige Verrichtung . . . . . 2—10 ℳ
143. Für Untersuchung einer Gebärenden ohne weitere Gegenwart bei der Entbindung . . 3—10 ℳ
144. Für Beistand bei einer natürlichen Entbindung (vergl. Ziff. 145) . . . . . 6—30 ℳ
Für Beistand bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.
145. Bei einer Geburt von mehr als 2 Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr 1,50—3 ℳ
146. Für künstliche Entbindung
a) durch Manualextraktion . . . . 15—40 ℳ
b) durch Wendung mittelst innerer oder äußerer Handgriffe oder durch Zange . . 20—60 ℳ
c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalothripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie . . . . . 30—150 ℳ
d) bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem 10—40 ℳ
147. Für Beistand bei einer Fehlgeburt (vgl. Ziff. 145) 6—30 ℳ
148. Für Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus . . . . . 10—50 ℳ
149. Für den Kaiserschnitt bei einer Lebenden 50—300 ℳ
150. Für denselben bei einer Verstorbenen 20—50 ℳ
151. Für die Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung . . . . . 10—20 ℳ
152. Für die Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung . . . . . 10—60 ℳ
153. Für die Operation eines frischen Dammrisses 5—20 ℳ
154. Für die Operation eines veralteten Dammrisses 20—100 ℳ
154a. sofern derselbe sich bis in den Darm erstreckt 30—200 ℳ
155. Für Zurückbringung eines Scheiden- oder Gebärmuttervorfalls und Anlegen eines Kranzes 3—10 ℳ
156. Für Einlegung eines Mutterkranzes mit oder ohne Lageverbesserung der Gebärmutter . 2—10 ℳ
157. Für Operation der Mastdarm-Scheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiter-Scheidenfistel oder ähnliches 50—300 ℳ
158. Für Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittelst des Mutterspiegels 3—10 ℳ
159. Für Zurückbringung der umgestülpten Gebärmutter . . . . . 10—50 ℳ
160. Für die unblutige Erweiterung des Muttermunds und Mutterhalses . . . . . 3—15 ℳ
161. Für die blutige Erweiterung . . 5—30 ℳ
162. Für die Naht alter Mutterhalsrisse 20—50 ℳ
163. Für die Ausschabung der Gebärmutterhöhle 10—50 ℳ
164. Für die theilweise Entfernung der Gebärmutter 20—75 ℳ
165. Für die gänzliche Entfernung der Gebärmutter 50—400 ℳ
166. Für Untersuchung einer Amme einschl. Bescheinigung . . . . . 5—10 ℳ.

III. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken einschl. der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung
a) in der Wohnung des Zahnkranken 2—6 ℳ
Nachts (zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens) . . . . . 4—12 ℳ
b) in der Wohnung des Zahnarztes 1—5 ℳ
Nachts . . . . . 2—10 ℳ
2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Ziffer 1 nicht gefordert werden.
3. Für Reinigung aller Zähne . . . 5—10 ℳ
4. Für Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel 1—3 ℳ
Für den 2. und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 ℳ.

5. Für die Füllung einer Zahnhöhle
a) mit plastischem Material . . . . 2—6 ℳ
b) mit Gold je nach der Größe . . 5—20 ℳ
c) mit Zinn und Gold . . . . . 3—10 ℳ
6. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa, oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa 2—4 ℳ

Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.

7. Für die antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals . . . . . 1—2 ℳ
8. Für die Eröffnung eines Abszesses in der Mundhöhle oder ähnliche einfache Operationen . 2—5 ℳ
9. Für größere blutige Operationen im Munde 5—20 ℳ
10. Für Abfeilen störender Ränder an einem Zahne 1—3 ℳ

Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte, jedoch nicht unter 1 ℳ.

11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation . . . . . 2—4 ℳ
12. Für die allgemeine Betäubung . . 5—10 ℳ
13. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach einer Zahnoperation . . . . . 2—4 ℳ
14. Findet eine der unter Ziffer 4 bis 10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um . . . . . 2—6 ℳ
Nachts um . . . . . 4—12 ℳ
15. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz . . . . . 6—10 ℳ
16. Für Repa atur einer solchen Platte die Hälfte.
17. Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn 3—8 ℳ
17a. Für Blockzähne mehr um . . . 2—4 ℳ
18. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte 5—10 ℳ
19. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall außer dem Metallwerth . . . 20—30 ℳ
20. Für jeden an einer solchen Platte (Ziff. 19) befestigten Zahn . . . . . 8—12 ℳ
21. Für Ansetzung eines Stiftzahns . 6—12 ℳ
22. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß . . . . . 20—30 ℳ.

Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienenverbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- und Brückenarbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Fürstl. Schaumb.-Lippisches Minist.
von Wegnern.

Schweiz. Kanton Zürich. Kreisschreiben der Direktion des Sanitätswesens an die örtlichen Gesundheitsbehörden für sich und zu Handen der Fleischschauer.

Vom 28. Oktober 1896. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 703.)

Seitens des Fleischimportgeschäftes von S. Mory in Basel werden an die Metzger 2c. unseres Kantons Cirkulare und Preiskourants versandt, worin denselben diverse Qualitäten Ochsen- und Schweinefleisch (Schinken 2c.), theils zum Detailverkauf, theils zum Verwursten angepriesen werden. Die Waare ist amerikanischer Herkunft.

Wir nehmen hierauf gestützt Veranlassung, die örtlichen Gesundheitsbehörden und die Fleischschauer zu besonderer Aufsicht über die von auswärts, namentlich aus dem Auslande importirten Fleischwaaren zu ermahnen.

Nach § 18 der kantonalen Verordnung, betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches, vom 17. Juni 1882, muß Fleisch, das von außen (sei es aus andern Gemeinden des Kantons, aus andern Kantonen oder aus dem Auslande) in eine Gemeinde geliefert wird, von einem Gesundheitszeugniß des Fleischschauers begleitet und mit dem Stempel des letzteren sichtbar bezeichnet werden; solche Lieferungen sind dem Fleischschauer vorzuweisen. Wie die Fleischschau im Auslande, namentlich in Amerika, gehandhabt wird, entzieht sich unserer Beurtheilung. Sicher ist, daß insbesondere die Fleischwaaren amerikanischer Herkunft nicht nach hiesigen Begriffen gestempelt und daß sie meist mit Borax oder anderen Borpräparaten behandelt sind. Die Borpräparate besitzen die Eigenschaft, bereits in Zersetzung begriffenes Fleisch wieder mit dem Schein der Frische zu versehen; in größeren Mengen oder anhaltend genossen sind sie der Gesundheit schädlich.

Die Anwendung von Borpräparaten zur Konservirung von Fleisch und Fleischwaaren widerspricht einem Beschlusse des Regierungsrathes vom 16. Dezember 1893, lautend:

„Die Anwendung von chemischen Mitteln zur Konservirung von Fleisch und Fleischwaaren ist mit Ausnahme von Kochsalz und Salpeter für sämmtliches zum Verkaufe bestimmte und der Fleischschau unterliegende Fleisch untersagt."

Es ist einleuchtend, daß unsere Vorschriften über die Fleischschau nicht blos auf die im Kanton selbst geschlachteten Thiere in Anwendung zu bringen, sondern daß sie ohne Weiteres auch für die in den Kanton importirten, hier zum Konsum gelangenden Fleischwaaren fremder Herkunft maßgebend sind. Die Importeure haben sich den hiesigen Vorschriften zu unterziehen.

Die Organe der Lebensmittelpolizei werden nun im speziellen eingeladen, der Einfuhr und dem Verkaufe ausländischer, insbesondere amerikanischer Fleischwaaren ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, namentlich die Vorweisung der Gesundheitszeugnisse zu verlangen und die Art der Konservirung festzustellen. Beim Mangel der Gesundheitszeugnisse und bei Konstatirung von Borax oder anderen Borpräparaten sind die Sendungen zu konfisziren und an die Lieferanten zurückzuweisen; wo die Untersuchung bereits begonnene Zersetzung des Fleisches konstatirt, hat Vernichtung Platz zu greifen.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. das Abhalten von Schweinemärkten.

Vom 11. Dezember 1896. — (5518.) Markets and Fairs (Swine-Fever) Order of 1896. —

Der Eingang lautet wie in der Verordnung vom 10. Juli 1894 — Veröff. 1895 S. 6 —, nur ist statt under the Board . . . bis to 1893, zu lesen: „under the Diseases of Animals Acts, 1894 and 1896,".

1. und 2. mit Ueberschriften lauten wie a. a. O., jedoch ist in 1. vor apply extend and fortgefallen und in der Ueberschrift zu 2. und in 2. vor Sales bezw. sale „Markets Fairs" bezw. „market fair" gesetzt; der Schluß hinter held lautet: „in a District to which this Order applies except as expressly authorized by this Order".

Exhibitions of Swine, Fat or Store, by Licence of Local Authority.

3.—(1.) An exhibition of swine, fat or store, (not being in a Swine-Fever Infected Area,) may be held with a Licence of the Local Authority, on such conditions, if any, as they think expedient.

(2) The Local Authority may, if they think fit, by such Licence authorize the sale at such exhibition of the swine exhibited thereat on such conditions, if any, as they think expedient.

(3.) A Local Authority shall not grant a Licence for an exhibition under this Article unless they are satisfied that the proposed exhibition is a bonâ fide agricultural show, and that the swine are to be exhibited thereat for competition.

Sale of Swine, Fat or Store, with Licence of Local Authority in cases where the Animals have been on Premises for 28 days.

4.—(1.) A sale of swine, fat or store, (not being in a Swine-Fever Infected Area,) may be held with a Licence of the Local Authority in any case where the sale is held in accordance with the following conditions (namely) —

(i.) that the sale is held on a farm or premises not in a Swine-Fever Infected Place; and

(ii.) that no pig on the said farm or premises is affected with swine-fever; and

(iii.) that each pig exposed at the sale has been on the said farm or premises for a period of not less than twenty-eight clear days immediately before the day on which the sale is held; and

(iv.) that during that period no pig has been brought on to the said farm or premises, and that no pig on the said farm or premises has during that period in any way been exposed to the infection of swine-fever.

4.—(2.) und (3.) lauten wie 3.—(2.) und (3.) a. a. O.; es sind jedoch in (2.) die in Klammern gesetzten Worte fortgefallen, ferner ist hinter specify statt the place . . . . . bis for the same „the farm or premises where and the date when the sale is to be held", und in (3.) statt of the market, sale-yard, or other place „of the farm or premises" zu lesen.

5.—(1.) (I.), (II.), (III.), (IV.) mit Ueberschrift lauten wie die gleichen Abschnitte von 3. a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In der Ueberschrift ist statt Public Sale „Markets Fairs and Sales" und sonst jedesmal statt public sale „market fair or sale" gesetzt; ebenso ist in (III.) statt sale in England . . . . bis other sale „market fair or sale or at any exhibition in Great Britain, whether such other market fair sale or exhibition", und in (IV.) statt place of sale „place where such market fair or sale is held" zu lesen; außerdem ist in (1.) hinter swine „(not being in a Swine-Fever Infected Area)", in (III.) vor otherwise „so licensed" eingeschaltet und in in (IV.) vor Schedule First fortgefallen.

(v.) If the place of destination is in the District of another Local Authority then the Local Authority granting the Movement Licence shall cause a copy thereof to be forthwith sent to that other Local Authority.

(VI.), (VII.) und (VIII.) gleichen (VII.), (VIII.) und (IX.) a. a. O., nur ist in (VI.) hinter Licence or Licences weggefallen.

(2.), (3.) und (4.) lauten wie a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

Statt sale bezw. sales ist jedesmal „market fair or sale" bezw. „markets fairs or sales" zu lesen, ferner lautet der Schluß von (3.) hinter market: „fair-ground, or sale-yard where such market fair or sale is held."; in (4.) ist zwischen held und is capable eingefügt: „in a market, fair-ground, or sale-yard which" und statt place where the sale „market fair or sale" gesetzt.

(5.) Movement of swine under this Article is subject to any Regulation made by a Local Authority under any Order of the Board for prohibiting or regulating the movement of swine into the District of the Local Authority, but nothing in any such Regulation shall permit the movement of swine in contravention of this Order.

6. mit Ueberschrift und Unterabtheilungen lautet wie 4. a. a. O., nur heißt es in 6. statt des ersten public sale „market fair or sale" und statt des zweiten sale „holding of the market fair or sale,".

Copies of Licences for Markets &c. to be sent to Board.

7. A Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Licence granted by them for the holding of a market fair sale or exhibition under this Order.

Revocation by Board of Licences.

8. If the Board are of opinion, with respect to any Licence of a Local Authority for a market fair sale or exhibition under this Order, that the holding of such market fair sale or exhibition thereby licensed is inexpedient, or that the Licence is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

9. mit Ueberschrift lautet wie 6. a. a. O.

10., 11.—(1.), (2.), (3.) und 12. mit Ueberschriften lauten wie 8. 9. und 10. a. a. O. mit nachstehenden Abweichungen:

In 10. ist vor Sales bezw. sale jedesmal „Markets Fairs" bezw. „market fair" eingeschaltet und statt public or other sale or an „market fair sale or" zu lesen; in 11. ist in der Ueberschrift vor Sales „Markets Fairs and" eingefügt, in (1.) und (2.) ist public sale being a und hinter dem zweiten Authority without fee or charge und in (3.) vor this Order or authorized by fortgefallen;

in 12. sind hinter Wharf die Worte or Foreign . . . . bis zum Schluß weggefallen.

13. mit Ueberschrift lautet wie 12—(2.) a. a. O., jedoch ist in der Ueberschrift vor Granting „Limitation on", außerdem vor sale „market fair or" eingeschaltet; ferner sind hinter Order die Worte: or under . . . . bis this Order fortgelassen:

14.—(1.) und (2.) mit Ueberschriften lauten wie 13.—(1.) und (2.) a. a. O., nur fehlen in (1.) hinter Order die Worte: or under . . . . bis this Order.

15. mit Ueberschrift und Unterabtheilungen lauten wie 14. a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

Der Anfang von (1.) bis is held ist abgeändert in „If a market fair sale or exhibition", ferner ist in (1.) hinter holding statt the sale or exhibition „the same" und in allen Abschnitten statt 1878 jedesmal „1894" zu lesen; ebenso ist vor dem ersten sale „market fair" eingeschaltet; 7. lautet zu Anfang: „If any person exposes or exhibits a pig at any market fair sale or exhibition in Great Britain in contravention of paragraph (III.) of Article 5 of this Order",

16. mit Ueberschrift lautet wie 15 a. a. O., nur ist 1878 in „1894" abgeändert und im 2. Absatz vor Diseases Contagious fortgelassen, hinter Diseases jedoch „of" eingeschaltet. Die Abschnite Public sale . . . . . bis for competition und die Worte: Article means Article of this Order sind weggefallen.

Commencement.

17. This Order shall come into operation on the first day of January, one thousand eight hundred and ninety-seven.

18. mit Ueberschrift lautet wie 18 a. a. O., jedoch heißt es statt 1894 „1896" und statt tenth. July und ninety-four „eleventh", bezw. „December", bezw. „ninety-six".

Das beigegebene Verzeichniß (Schedule) enthält ein Formular zur Ausführung des Artikels 5.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien in der Zeit vom 27. September 1896 bis 2. Januar 1897[1]).
(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 40 bis 53.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden. Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Schweineseuchen
Piemont	2)18	2	4	5	2)11
Lombardei	18	7	3	3	3)25
Venetien	2)26	6	6	4	3)33
Ligurien	4	—	—	—	—
Emilia	2)15	11	3	3	3)18
Marken und Umbrien	2) 6	4	1	1	10
Toskana	6	3	7	1	7
Lazium	3	1	3	1	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	12	3	8	—	3
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	2)19	4	3	3	3) 3
Sizilien	2)11	—	5	—	—
Sardinien	1	1	—	—	—

Es sind ferner gemeldet: Lungenseuche der Rinder: Marken und Umbrien 2 Gemeinden. Lungenentzündung bei Rindern: Piemont 2 Gemeinden. Rindertuberkulose: Piemont, Venetien, Emilia Lazium je 1 Gemeinde, Südl Provinzen am Mittell. Meer 2, Toskana 3. Büffeldruse: Südl. Provinzen am Mittell. Meer 1 Gemeinde. Ansteckender Milchmangel bei Schafen: Marken und Umbrien, Lazium je 1 Gemeinde, Südl. Provinzen am Adriat. Meer 5. Tollwuth unter Hunden und Katzen: Sizilien 1 Gemeinde, Marken und Umbrien, Toskana, Südl. Provinzen am Mittell. Meer je 2, Venetien 3, Südl. Provinzen am Adriat. Meer 4, Piemont 9. Schafräude: Südl. Provinzen am Mittell. Meer 1 Gemeinde, Südl. Provinzen am Adriat. Meer mehrere Gemeinden. Bösartige Klauenseuche der Schafe: Toskana 2 Gemeinden. Influenza der Pferde: Sizilien 1 Gemeinde.

Rinderpest in Süd-Afrika. [4]) Amtlichen Nachrichten vom 2. März d. J. zufolge sind neuerdings im Oranje-Freistaat verschiedene Ausbrüche der Seuche in den Bezirken Kroonstadt, Smithfield, Boshof, Fauresmith, Hoopstadt und Winburg vorgekommen. Bis zum 27. März sind in dem genannten Staate im Ganzen 62 621 Rinder erkrankt und 31 106 gestorben. Von den Letzteren wurden 547 erschossen.

In der Südafrikanischen Republik war der Stand der Rinderpest in der Woche vom 6. bis 13. Februar d. Js. folgender:

Distrikt Pretoria. Bezirk W. W. Rand: in Blakfontein und Rietfontein ist die Seuche wieder erloschen; in Brakfontein dagegen herrscht sie noch fort. Bezirk Krokodilrivier: verseucht mit Ausnahme von Klipfontein. Bezirk Elandsrivier: verseucht sind Hartebeestfontein, Rooikoppies, Senkollol, Kafferkraal, Arnoldi zaloop, Rooibokkop und Rondavel. Distrikt Middelburg: die Seuche ist in der Stadt selbst ausgebrochen. Distrikt Christiana: die Seuche ist ausgebrochen; von 10 Thieren sind 8 gefallen und 2 gesalzen.

In der Kap-Kolonie ist die Seuche zufolge Meldung vom 25. März d. J. im Herschel-Distrikte, nahe Basutoland, südlich des Oranjeflusses ausgebrochen. Der Krankheitsherd liegt nördlich des Hauptortes des Distrikts, nahe der Grenze gegen Basutoland.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 898. — [2]) Außerdem einige nicht näher angegebene Gemeinden. — [3]) Außerdem eine große Anzahl nicht näher angegebener Gemeinden. — [4]) Vgl. 299.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 4. Vierteljahr 1896[1].)
(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

Die Rinderpest ist im Berichtsvierteljahr im europäischen Rußland nicht aufgetreten. In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Kutais, Tiflis, Eriwan, Ssemipalatinsk; im Oktober in Jelisawetpol; im Dezember in Tomsk.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für: als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	als gefallen gemeldeten Thiere Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland	4	1	1	—	4	1	—
Polen	10	4	3	—	26	10	—
West- oder Weißrußland	8	5	2	3	49	13	16
Kleinrußland (Ukraine)	4	4	4	2	162	90	113
Südrußland	5	5	4	5	292	106	149
Nordrußland	3	—	—	—	—	—	—
Großrußland	16	9	7	8	92	127	68
Ostrußland	11	8	7	6	383	135	113
Nördl. Kaukasus	3	1	1	1	48	30	33
Europ. Rußland	64	37	29	25	1056	512	492
Asiat. Rußland	15	2	2	1	.	.	.
Transkaukasien	8	1	—	1	.	.	.

[1]) Veröff. 1897 S. 376. — [2]) Desgl. 1896 S. 527.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus südlichen Reichstheilen. Vom 9. April 1897. (Amtsbl. S. 191.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 8. Januar 1897 (Veröff. S. 103), nur sind die Worte „das Fürstenthum Reuß älterer Linie" fortgefallen, und Ziffer 17 und 18 lauten wie 18 und 19 a. a. O.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung vom 10. April 1897. (Amtsbl. S. 107.)

Nach der in der Nr. 81 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 5. April 1897 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reiche hat die Maul- und Klauenseuche im Monat März 1897 in den Regierungsbezirken Schleswig und Aurich, in dem Herzogthum Oldenburg und in dem Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg geherrscht, dagegen ist sie in dem Bezirk der Stadt Berlin und in dem Gebiet der freien Hansestadt Bremen nicht aufgetreten.

Es findet deshalb meine landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896 [2]), betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, auf dasjenige

[1]) Veröff. 1897 S. 376. — [2]) Desgl. 1896 S. 527.

Vieh Anwendung, welches aus den Regierungsbezirken Schleswig und Aurich, dem Herzogthum Oldenburg und aus dem Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh aus dem Bezirk der Stadt Berlin und dem Gebiet der freien Hansestadt Bremen ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen.

Der Regierungs-Präsident.

Dänemark. Bekanntmachung, betr. die Wiedereinfuhr lebenden Rindviehs, welches nach der Quarantäneanstalt in Hvidding ausgeführt war. Vom 2. April 1897.

Lebendes Rindvieh, das von hier aus dem Lande nach der Quarantäneanstalt in Hvidding ausgeführt war, und das nach dem Ausfall der in der Quarantäneanstalt vorgenommenen Tuberkulinprobe, gemäß den von der preußischen Regierung getroffenen Bestimmungen, nicht weiter in lebendem Zustand innerhalb Deutschlands versendet werden kann, darf hierher ins Land wieder eingeführt werden, unter der Bedingung, daß mit den Thieren ein ausreichendes Attest vorgezeigt wird, wonach sie während ihres Aufenthalts in Schleswig an keiner anderen Stelle aufgestellt waren, als in der Quarantäneanstalt zu Hvidding, und daß sie nach dem Ergebniß einer ohne Kosten für den Eigenthümer vorgenommenen Untersuchung seitens eines vom Ministerium hierzu angestellten Thierarztes nicht von irgend einer anderen bösartigen ansteckenden Krankheit befallen sind.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Was hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung für alle Interessenten bekannt gemacht wird.

Landwirthschaftsministerium.

Rußland. Cirkular des Ministers des Innern an die Gouverneure, Gebietschefs und Stadthauptleute. An das Veterinärressort vom 24. Januar 1897. (Gouvernements-Zeitung von Nowgorod Nr. 16 vom 26. Februar/10. März 1897.) Uebersetzung.

Um Fällen von seuchenhaften Erkrankungen unter den Schweinen vorzubeugen, die auf Eisenbahnen befördert werden und insbesondere derjenigen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, welche Fälle der preußischen Regierung Anlaß gegeben haben, Einschränkungsmaßnahmen gegen die aus Rußland eingeführten Schweine und Erzeugnisse aus Schweinefleisch zu ergreifen, hat das Veterinärkomité auf Grund der von dem stellvertretenden Warschauer General-Gouverneur genehmigten Beschlüsse der Warschauer Kommission unter anderem für nothwendig erachtet, für die Beförderung von Schweinen auf der Eisenbahn künftighin nachstehende Vorschriften zu erlassen:

a) Das Auf- und Ausladen von Schweinen in der Weise, wie dies durch das Reglement vom 30. Januar 1892 hinsichtlich des Rindviehs vorgeschrieben ist, darf nur auf Stationen geschehen, die dazu von der Gouvernements- oder der Gebietsobrigkeit im Einvernehmen mit der Gouvernements-Landschaftsverwaltung, wo eine solche besteht, bestimmt sind, wobei die Thiere unter allen Umständen den in den §§ 5 und 16 des gedachten Reglements enthaltenen Anforderungen zu genügen haben.

b) Schweine, die zur Beförderung nach Eisenbahnstationen bestimmt sind, die im Bereiche der zehn Gouvernements des Zarthums Polens gelegen sind, dürfen nur unter der Bedingung aufgeladen werden, daß veterinärpolizeiliche Bescheinigungen vorgewiesen werden über die veterinäre Immunität der Gegenden, in denen diese Thiere angekauft worden sind und daß eine genaue veterinärärztliche Besichtigung vor dem Aufladen, wobei für ein jedes einzelne Thier die thermometrische Untersuchung obligatorisch ist, die vollkommene Gesundheit der Thiere ergeben hat.

c) Schweine, die nach der Station Sosnowice der Iwangorod-Dambrowa und der Warschau-Wiener Eisenbahn, sowie nach den übrigen Grenzstationen, die für die Schweineausfuhr offen sind, befördert werden sollen, dürfen zum Aufladen nur dann zugelassen werden, wenn eine Bescheinigung des in dem betreffenden Bezirke angestellten Stationsthierarztes darüber beigebracht wird, daß diese Thiere nach einer unter seiner Aufsicht bewirkten 5tägigen Beobachtung sich als vollkommen gesund erwiesen haben und aus durchaus immunen Gegenden und Heerden stammen.

Indem ich mich den obigen Anträgen des Veterinärkomités anschließe, bitte ich Eure Excellenz zwecks thunlichst rascher Ausführung derselben dafür Sorge zu tragen, daß: 1. dem Ministerium des Innern sobald als möglich Ausweise darüber zugehen, wieviel Schweine auf den im Bereiche des von Ihnen verwalteten Gouvernements oder Gebietes gelegenen Eisenbahnstationen voraussichtlich auf- und ausgeladen werden und wie die Amtsbezirke der Stationsthierärzte im Hinblick auf ihre gegenwärtige und die künftig an sie herantretende Thätigkeit etwa abgeändert werden müßten und 2. durch Vermittelung der zuständigen veterinär-polizeilichen Behörden von den örtlichen Schweinehändlern Erkundigungen darüber eingezogen werden, ob sie nicht geneigt wären, bei den Stationen, auf denen Schweine zur Ausfuhr aufgeladen werden, für eigene Rechnung isolirte, den veterinär-sanitären Anforderungen entsprechende Räumlichkeiten herzurichten, in denen die Thiere zur 5tägigen Beobachtung untergebracht werden könnten, sowie 3. daß, falls die Schweinehändler sich dazu nicht verstehen sollten, ein Einvernehmen mit den Eisenbahnen oder Privatunternehmern zur Herrichtung solcher Räumlichkeiten herbeigeführt wird, für deren Benutzung alsdann eine nach Ihrem Ermessen festzusetzende, jedoch möglichst niedrig bemessene Vergütung zu erheben sein würde.

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung der Regierung in Singapore vom 19. März ist für alles Rindvieh, welches aus den Präsidentschaften Madras und Bombay in die Kolonie eingeführt wird, wegen der dort herrschenden Rinderpest eine vierzehntägige Quarantäne angeordnet worden.

Australien. Queensland. Der Gouverneur hat im Rathe am 27. Oktober 1896 behufs Abwehr der Rinderpest die Einfuhr von Pferden, Kameelen, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen, Rothwild, Antilopen, Llamas, Büffel und allen sonstigen Wiederkäuern, sowie Hunden, ferner todten Thieren der genannten Arten und Theilen davon, wie Fleisch, Knochen, Häute, Felle, Hufe, Hörner, Abfall und andere Theile aus Afrika oder mittelst Schiffen, die einen Afrikanischen Hafen besucht haben, für die Dauer von 2 Jahren verboten. (The Queensland Govern. Gazette No. 29.)

Desgleichen. Westaustralien. Der Gouverneur hat durch Verordnung vom 20. Januar 1897 die Einfuhr von Vieh, Schafen, Hunden und Pferden aus Queensland und aus dem nördlichen Territorium von Südaustralien verboten. Des Weiteren ist dadurch die Zulassung von Häuten aus den genannten Kolonien davon abhängig gemacht worden, daß die Häute zuvor in einer geeigneten Grube während mindestens einer Woche eingesalzen waren und daß Bescheinigung des Viehinspektors über die genaue Ausführung dieser Bestimmung beigebracht wird.

Ferner hat der Gouverneur durch Verordnung vom 3. Februar 1897 die Einfuhr von allen Arten Vieh, Geflügel, Futter und Stalleinrichtungen aus asiatischen Häfen nach der gedachten Kolonie, als Vorsichtsmaßregel gegen Druse, Maul- und Klauenseuche sowie andere Krankheiten, verboten.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Dem Hause der Abgeordneten ist am 24. April d. J. der nachstehende Entwurf eines Gesetzes, betr. die Entschädigung für Verluste durch Schweinekrankheiten in der Provinz Schlesien, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt worden:

Wir Wilhelm . . . . verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für die Provinz Schlesien, was folgt:

Art. I. Der Provinzialverband kann beschließen, für die an Seuchen oder anderen Krankheiten gefallenen Schweine oder für getödtete Schweine, welche sich als mit einer Seuche oder einer anderen Krankheit behaftet erweisen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren.

1. Die Entschädigung darf nicht weniger als 1/2 und nicht mehr als 3/4 des nach Art. I Ziff. 5 littr. d festzusetzenden Werthes des Schweines betragen.

2. Keine Entschädigung wird gewährt:

a) für Schweine, welche noch nicht abgesetzt sind (Saugferkel);
b) für Schweine, welche dem Deutschen Reiche, dem Preußischen oder einem anderen Deutschen Bundesstaate gehören;
c) für Schweine, welche sich im Besitze von Schwarzviehhändlern, Fleischern und Abdeckern befinden;
d) für Schweine, deren Erkrankung seitens der Besitzer vorsätzlich oder durch grobes Versehen in der Wartung und Pflege, oder durch Nichtbeachtung der erlassenen veterinärpolizeilichen Vorschriften herbeigeführt ist:
e) in den Fällen des § 61 Nr. 2, § 63 Nr. 2 und 3 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. S. 153 / Reichs-Gesetzbl. S. 409);
f) für Schweine, bei denen nach ihrer Einführung aus einer anderen Preußischen Provinz oder aus einem anderen Deutschen Bundesstaate innerhalb 42 Tagen, aus außerdeutschen Staaten innerhalb 90 Tagen eine Seuche oder andere Krankheit festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Schweine sich die Seuche oder die Krankheit erst nach ihrer Einführung in die Provinz Schlesien zugezogen haben;
g) für geschlachtete Schweine, welche sich mit Trichinen oder Finnen behaftet erweisen.

3. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden im Falle des § 62 Nr. 2, sowie im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 31 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$

4. Zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und des Entschädigungsverfahrens wird von sämmtlichen Schweinebesitzern in der Provinz Schlesien nach Maßgabe der gehaltenen Schweine ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht. Der Beitrag wird nicht erhoben für die in diesem Artikel unter 2a, b und c aufgeführten Schweine.

5. Die Bezeichnung der Seuchen und der Krankheiten, für welche nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Entschädigung gewährt werden soll, die weitere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere die näheren Vorschriften über

a) die Anmeldung und Feststellung der Seuchen und anderer Krankheiten,
b) die Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung bei Rothlauf, Schweineseuche (Schweinepest), Maul- und Klauenseuche,
c) die Erhebung und Verwaltung der Beiträge,
d) die Ermittelung des Werthes der zu entschädigenden Schweine,
e) den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung,
f) die Verwerthung oder Vernichtung der gefallenen oder getödteten Schweine,
g) die Bildung eines Reservefonds,
h) den Beginn der Beitrags- und Entschädigungspflicht für Schweine, welche von außerhalb nach der Provinz Schlesien überführt werden und umgekehrt,
i) eine etwaige Beitragsermäßigung für solche Schweinebesitzer, deren Bestände längere Zeit hindurch von Seuchen oder anderen Krankheiten verschont geblieben sind,

werden von dem Provinziallandtage nach Anhörung der Landwirthschaftskammer durch ein Reglement festgestellt, welches der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedarf.

Art. II. Die Staats- und Kommunalbehörden der Kreise, Amtsbezirke, Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke sind zur Mitwirkung bei der Ausführung dieses Gesetzes nach Maßgabe des zu erlassenden Reglements (Art. I, Ziff. 5) verpflichtet. Den Kommunalbehörden kann jedoch für diese Mitwirkung von der Provinzialverwaltung eine angemessene Vergütung gewährt werden, deren Höhe in dem Reglement festzusetzen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Niederlande. Der Handelsminister und der Justizminister haben in der zweiten Kammer den nachstehenden Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen zur Verhütung von Betrug im Butterhandel, vom 23. Juni 1889[1]), eingebracht.

Artikel I. Der erste Absatz von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1889 (Staatsblad 82) lautet wie folgt:

Es ist verboten, ein Surrogat für Butter zu liefern oder dasselbe, sei es in einem Laden oder in einem anderen öffentlichen Verkaufslokal, sei es zum Ausstellen, Hausiren, zum Zweck der Lieferung an Kunden oder Besorgung zu besitzen, falls nicht auf der Verpackung oder in deren Ermangelung auf dem Surrogat selbst das Wort „Margarine" oder, falls keine Oleomargarine vorliegt, das Wort „Surrogat" in deutlichen Buchstaben angebracht und deutlich sichtbar ist, für den Besucher, wenn das Surrogat in einem Laden oder anderem öffentlichen Verkaufslokal vorhanden ist, für das Publikum, wenn es zur öffentlichen Schau gestellt ist.

Artikel II. Der erste Absatz von Artikel 5 des bezüglichen Gesetzes soll lauten, wie folgt:

Die in Artikel 3 bezeichneten Beamten sind befugt, Proben zu nehmen von Butter oder Butter ähnlichen Waaren, welche geliefert werden oder in einem Laden oder anderen öffentlichen Verkaufslokal zum Ausstellen, Hausiren oder zur Lieferung an Kunden oder Besorgung vorhanden sind. Sie sind ermächtigt, hierzu die Beförderungsmittel und alle Gegenstände, worin die Waare geführt, zur Lieferung gebracht oder besorgt wird oder in dem Laden oder an öffentlichem Verkaufslokal, oder zur Ausstellung vorhanden ist, zu untersuchen.

Die Befugniß, Proben zu nehmen, fällt weg, wenn die Butter ähnlichen Waaren als Buttersurrogate in einer nach Artikel . . . vorgeschriebenen Weise angekündigt sind.

Artikel III. In Artikel 8 des genannten Gesetzes wird das Wort „kann" ersetzt durch „wird" und fällt das Wort „werden" nach „verurtheilt" weg.

Artikel IV. Dem Artikel 10 wird ein zweiter Absatz zugefügt, der lautet:

„Dasselbe kann unter der Bezeichnung „Buttergesetz" angeführt werden."

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Fleischschau[2]). In den städtischen Vieh- und Schlachthof sind in der Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 aufgetrieben worden: 196 890 Rinder (1894/95: 212 137), 153 766 Kälber (143 432), 610 298 Schafe (652 909) und 819 754 Schweine (678 397). Von dem Auftriebe wurden lebend wieder ausgeführt: 64 391 Rinder (77 475), 28 397 Kälber (30 176), 230 639

---

[1]) Vgl. Veröff. 1889 S. 478. — [2]) Desgl. 1896 S. 354.

Schafe (247 552) und 191 933 Schweine (99 030). Geschlachtet wurden in den städtischen Schlachthäusern einschließlich des Polizei- und Seuchenhof-Schlachthauses: 132 499 Rinder (134 662), 125 369 Kälber (113 256), 379 659 Schafe (405 357) und 627 821 Schweine (579 367).

Von den geschlachteten Thieren wurden seitens der Veterinärpolizei sowie der städtischen Fleischschau beanstandet 7325 ganze Thiere und 112 371 Organe.

Die Veranlassung zur Beanstandung ganzer Thiere bildeten hauptsächlich Tuberkulose (4657 Fälle), Finnen (937), außerdem Rothlauf (363), Schweineseuche (15), Milzbrand (2), Trichinen (158), Wassersucht (192), Gelbsucht (105), Kalkkonkremente (33), Strahlenpilze (7).

Von den beanstandeten Thieren konnten 1409 Rinder, 78 Kälber, 8 Schafe und 2596 Schweine wegen geringeren Krankheitsgrades durch Kochen in besonderen Apparaten unter amtlicher Aufsicht für die menschliche Nahrung erhalten werden. Der Abdeckerei überwiesen wurden 1195 Rinder, 365 Kälber, 220 Schafe und 1454 Schweine, sowie die beanstandeten Organe, nämlich wegen Echinokokken 15 642 Lungen und 7532 Lebern, wegen Fadenwürmer 16 745 Lungen, wegen Egel 4737 Lebern, wegen Tuberkeln 38 183 Lungen und 6747 Lebern von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen.

Außerdem mußten von der Verwerthung als Nahrungsmittel ausgeschlossen werden 1828 Thiere, nämlich: 22 Rinder, 174 Kälber, 284 Schafe und 1348 Schweine, welche auf der Reise oder in den Ställen verendet waren.

Tuberkulose wurde überhaupt festgestellt bei 23 549 Rindern (17,76%), 135 Kälber (0,1%), 21 Schafen und 19 363 Schweinen (3,1%.)

Die Maul- und Klauenseuche wurde in 41 Fällen auf dem Viehhofe und in 49 Fällen auf dem Schlachthofe unter Rindern, Schafen und Schweinen festgestellt. (Bericht über den städtischen Vieh- und Schlachthof sowie die städtische Fleischschau. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin 1895/96 Nr. 28.)

Oesterreich. Im Wiener Prater soll vom Mai bis Oktober 1898 eine Oesterreichische Wohlfahrts-Ausstellung stattfinden.

Der Zweck derselben besteht darin, ein Gesammtbild der kommunalen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen zu bieten, welche in Oesterreich während der 50jährigen Regierungszeit des Kaisers Franz Joseph geschaffen wurden und bestehen, und zwar sowohl für die Bedürfnisse der Bevölkerung aller Stände, als unter besonderer Berücksichtigung der für Arbeitende, Arme, Kranke und Alte geschaffenen Einrichtungen.

Nachstehende Sektionen sind vorgesehen:

1. Sektion: Pflege, Ernährung und Hygiene des Kindes, Gebärhäuser, Findelanstalten, Rekonvaleszentenhäuser für Wöchnerinnen, Kinderspitäler, Schulküchen, Wohlfahrtseinrichtungen an Mittel- und Hochschulen, Rettungshäuser, Erziehung geistig verwahrloster und krüppelhafter Kinder. Orthopädie. Präsident: Dr. Wilhelm Ritter v. Hartel, k. k. Sektionschef.

2. Sektion: Arbeiterfürsorge, Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittelung, Wohlfahrtseinrichtungen öffentlicher und privater Unternehmungen, Wohnungswesen, Volksernährung, Frauenerwerb. Präsident: Eugen Philippovich v. Philippsberg, k. k. Universitätsprofessor.

3. Sektion: Oeffentliche und private Heilanstalten, Hygiene, Irrenhäuser, Siechenhäuser, Oeffentlicher Sanitätsdienst, Rettungswesen, Ordinationsinstitute, Serotherapie, Impfwesen. Präsident: Dr. Emanuel Ritter Kusy v. Dubrav, k. k. Ministerial- und Ober-Sanitätsrath.

4. Sektion: Altersversorgung, Versicherungswesen, Krankenkassen, Armenunterstützung, Asyle, „Heim", Humanitätsvereine, Anthropologie, Statistik, Konsumvereine, Brotvereine, Wärmestuben. Präsident Dr. Karl Theodor v. Inama-Sternegg, k. k. Sektionschef.

5. Sektion: Nothstandsvorsorgen im Kriege und Frieden, Rothes Kreuz, Deutscher Ritterorden, Maltheserorden, Alters- und Invaliditätsversorgung der Militärpersonen, Militärische Wohlfahrtseinrichtungen und Stiftungen. Präsident: Dr. Johann Bricta, I. Bundesvizepräsident der Oesterr. Gesellschaft vom Rothen Kreuze.

6. Sektion: Kunst und Literatur, Volkstheater, Volkskonzerte, Belehrende Vorträge, Bildliche und plastische Darstellungen. Präsident: Dr. Leo Ritter v. Herz, k. k. Sektionschef i. P.

7. Sektion: Große Städte: Statistik, Straßen und Verkehrswesen, Wasserleitung, Sanitätswesen, Armenpflege, Armenkinderpflege, Feuerwehr, Wasserwehr, Marktangelegenheiten, Veterinärwesen, städtisches Genossenschafts-, Lehrlingswesen, Krankenkassen, Schlachthäuser, Stadtbauamt, Generalregulirungsplan, Stadtgärten, Stadtphysikat, Leichenbestattung. Präsident: August Freiherr Plappart v. Leenheer, k. u. k. Geheimer Rath.

8. Sektion: Heilbäder und Gesundbrunnen. Pharmazeutische Ausstellung. Mechanotherapie. Präsident: Dr. Ernst Ludwig, k. k. Hofrath- und Ober-Sanitätsrath.

9. Sektion: Finanz-Komité. Präsident: Max Graf Montecuccoli, k. u. k. Geheimer Rath.

10. Sektion: Komité der Abgeordneten: Förderung der Ausstellung durch geeignete Anregungen in den Ländern, Vermittlung bei den Landtagen und bei der Publizistik Präsident: David Ritter v. Abrahamowicz.

11. Sektion: Oberleitung der Ausstellung. Präsident: Dr. Anton Loew.

Annex: Ausstellung der bosnischen Landesregierung.

Die Ausstellung soll durch die Heranziehung der gewerblichen einschlägigen Erzeugnisse eine praktische Illustrirung erhalten. Als Endzweck derselben ist jedoch außerdem in Aussicht genommen, aus den Ueberschüssen der eigenen Einnahmen und den zu erhoffenden Subventionen Stiftungen zu gründen, durch welche schon vorhandene, allgemeine nützliche Humanitätsanstalten finanziell gekräftigt oder die Mittel zur Ergänzung und Ausfüllung der nachzuweisenden Lücken geschaffen werden sollen. (Oest. San.-W. 1897 Beibl. S. 34 ff.)

Mittels Erlasses vom 5. März 1897 hat der k. k. Minister des Innern, welcher das Ehrenpräsidium der Ausstellung übernommen hat, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht die eingehende Mitwirkung der politischen Landeschefs zu dem Zwecke in Anspruch genommen, daß die Sammlung der von den einzelnen Sektionen benöthigten Nachweisungen und Objekte unter Mitwirkung der denselben geeignet erscheinenden Fachorgane und zu interessirenden Fachkreise in wohlorganisirter Weise erfolge. (Oest. San.-W. 1897 S. 92.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Sanitätsbericht über die Königl. preußische Armee, das 12. (Königl. sächsische) und das 13. (Königl. württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. April 1890 bis 31. März 1892. Berlin 1895. 4°.

Schaper, Dr. Charité-Annalen. 20. Jahrg. Berlin 1895. 8°.

Schmid, Dr. F. Die Influenza in der Schweiz in den Jahren 1889 bis 1894. Bern 1895. 4°.

Schneidemühl, Dr. Georg. Die Tuberkulose der Menschen und der Thiere vom sanitäts- und veterinärpolizeilichen Standpunkte erörtert. Leipzig 1895. 8°.

Scholl, Dr. H. Mittheilungen über die Darstellung von Krebsserum. Leipzig 1895. Sep.-Abdr. 8°.

Schüler, Dr. Theodor. Brustkrebs durch das Emmerich-Scholl'sche Erysipelserum geheilt. 1895. Sep.-Abdr. 8°.

Monat März 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	112 793	347	12	199	72	21,2	25,7	—	—	7	—	3	24	36	16	7	7	109	4
Allenstein	22 277	76	—	36	12	19,4	22,8[5]	—	—	—	—	—	2	8	2	1	1	22	2
Altendorf	42 937	215	5	71	32	19,8	22,0[6]	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	67	—
Altenessen	24 758	127	4	55	28	26,7	21,8[6]	1	—	—	—	1	8	18	2	2	2	24	1
Altona	150 747	477	17	260	95	20,7	23,7	—	1	4	—	1	33	46	24	22	22	145	6
Aschersleben	24 610	73	2	35	14	17,1	26,6	—	—	1	—	—	3	7	2	2	2	21	1
Barmen	130 428	388	10	211	57	19,4	21,0	—	4	4	1	—	33	39	20	1	1	107	3
Beeck*	20 658	129	5	56	28	32,5	. [3]	—	—	2	1	—	2	12	3	1	1	32	4
Berlin	1 708 499	4106	150	2504	697	17,6	24,2	26	16	38	8	11	363	309	114	18	17	1541	75
Vororte. Standesamtsbez. Borh.-Rummelsb.*	18 134	46	—	26	8	17,2	31,6[5]	—	—	—	—	—	6	5	2	—	—	13	—
Vororte. Standesamtsbez. Groß-Lichterfelde*	21 466	53	1	14	3	7,8	15,7[6]	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	1
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg*	30 795	138	5	55	12	21,4	32,7[11]	—	—	—	—	—	8	5	1	—	—	41	—
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf*	67 623	272	4	109	50	19,3	32,3[11]	—	—	1	—	—	10	30	7	1	1	61	—
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg*	73 454	211	7	89	19	14,5	20,3[10]	—	—	—	—	—	12	14	6	—	—	54	3
Vororte. Standesamtsbez. Steglitz*	17 795	57	—	30	11	20,2	18,2[6]	—	—	—	1	—	2	6	—	—	—	21	—
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee*	29 279	103	2	41	19	16,8	38,9[11]	—	—	—	—	—	7	7	7	—	—	20	—
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte*[1]	67 088	193	3	119	54	21,3	. [4]	—	1	—	—	—	13	21	4	—	—	72	8
Beuthen	43 134	150	6	75	27	20,9	29,7	1	—	2	—	—	6	6	—	—	—	59	1
Bielefeld	49 832	179	5	68	22	16,4	20,4	—	—	1	1	—	11	13	1	1	1	40	1
Bocholt	17 299	72	2	61	26	42,3	. [3]	1	—	1	—	—	9	37	—	—	—	13	—
Bochum	55 818	203	5	102	26	21,9	26,3	3	4	1	2	—	15	21	1	—	—	52	3
Bonn	46 064	176	11	120[13]	38	31,3[13]	26,8	—	—	3	—	—	10	20	—	—	—	83	4
Borbeck	36 744	188	5	73	31	23,8	26,3[9]	—	—	2	3	—	7	19	4	1	1	37	1
Bottrop*	19 415	101	2	38	15	23,5	. [3]	—	—	2	—	1	5	11	1	1	1	17	1
Brandenburg	44 234	125	5	97	28	26,3	27,0	—	—	3	—	1	12	18	5	1	1	56	2
Breslau	385 198	1125	43	839[14]	263	26,1[14]	29,9	—	9	4	1	3	145	130	88	8	8	441	21)18
Brieg	21 484	57	3	44[15]	13	24,6[15]	26,1	—	1	—	—	—	6	11	5	—	—	20	1
Bromberg*	48 007	141	3	81	30	20,2	23,6	—	—	5	1	—	8	12	4	1	1	51	—
Buer*	17 602	96	4	46	17	31,4	. [2]	3	—	3	—	1	7	—	1	—	—	28	3
Burg*	19 975	79	1	43	18	25,8	26,4	—	—	—	—	—	7	5	10	16	15	14	1
Burtscheid	16 658	44	1	22	5	15,8	. [2]	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	14	1
Celle*	19 607	60	3	33	6	20,2	20,3	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	21	1
Charlottenburg*	149 958	432	11	222	60	17,8	24,9	1	1	5	1	1	20	46	7	—	—	133	7
Danzig	127 272	360	16	298	103	28,1	27,4	1	—	2	—	1	29	87	24	19	16	144	10
Dortmund	118 063	501	8	217	73	22,1	25,0	—	3	10	6	—	18	50	17	3	3	107	6
Düren	25 418	95	2	38	13	17,9	23,7[12]	—	—	3	—	—	3	6	—	—	—	25	1
Düsseldorf	185 911	676	28	301	82	19,4	22,7	2	5	9	—	1	39	37	10	2	2	191	7
Duisburg	73 750	286	7	123	41	20,0	24,8	—	—	1	1	—	12	24	5	1	—	70	10
Eberswalde	18 977	51	1	45[16]	15	28,5[16]	27,7[5]	1	—	—	—	—	2	8	1	1	—	31	2
Eisleben	22 772	76	2	53	17	27,9	27,2[12]	—	—	1	—	—	8	5	1	1	1	38	—
Elberfeld	143 593	448	14	206	62	17,2	21,5	—	—	5	1	—	20	32	6	1	1	137	5
Elbing	47 198	140	5	114	39	29,0	29,5	2	—	2	—	—	17	28	9	5	5	55	1
Erfurt	80 015	202	8	99	32	14,8	22,5	—	—	1	—	—	7	30	3	1	1	55	3
Eschweiler	19 858	82	—	31	9	18,7	23,3[6]	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	17	1
Essen	101 644	381	9	160	53	18,9	25,6	—	—	4	2	—	17	38	8	1	—	83	8
Flensburg	42 089	114	4	64	24	18,2	23,2	—	—	3	2	—	4	13	1	1	1	40	1
Forst	26 358	73	1	45	9	20,5	22,7[12]	—	—	2	—	—	6	5	1	1	1	30	1
Frankfurt a. M.	238 975	646	36	352[17]	95	17,7[17]	19,3	—	—	—	—	1	61	65	6	3	3	207	12
Frankfurt a. O.	60 246	142	6	131	43	26,1	27,0	—	—	3	—	—	19	19	6	6	6	81	3
Geestemünde*	18 070	60	1	19	3	12,6	20,4[7]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	15	1
Gelsenkirchen	32 698	162	2	73	28	26,8	29,3[6]	—	—	—	—	—	8	2	2	—	—	59	2
Giebichenstein	15 265	72	2	28	8	22,0	. [3]	—	—	—	—	—	5	4	2	2	1	17	—
M.-Gladbach	54 940	217	7	87	31	19,0	25,0	—	—	7	—	—	7	20	4	1	1	49	—
Gleiwitz	26 663	92	2	50	17	22,5	21,0[8]	—	1	—	—	—	7	9	1	—	—	32	—
Glogau	21 611	44	—	46	11	25,5	22,8	—	—	4	1	—	7	6	—	—	—	27	1
Gnesen	21 249	65	3	41	12	23,2	24,8[6]	—	—	4	—	—	5	8	—	—	—	23	1
Görlitz	72 721	181	6	136	45	22,4	26,3	—	—	—	—	—	25	24	6	3	3	72	9
Göttingen	26 681	69	—	52[18]	11	23,4[18]	25,5	—	—	—	1	—	5	11	4	1	1	31	—
Grabow a. O.*	15 806	74	—	33	11	25,1	29,1[10]	—	—	3	—	—	2	7	—	—	—	20	1
Graudenz	25 463	88	1	62	20	29,2	29,0	—	1	—	—	—	11	9	6	6	6	34	1
Greifswald	23 143	67	2	47[19]	9	24,4[19]	29,3	—	—	—	1	—	6	14	—	—	—	26	—
Grünberg i. Schl.*	19 299	65	2	30	7	18,7	22,6[10]	—	—	1	—	—	2	5	2	—	—	20	—
Guben	31 769	83	4	77	15	29,1	25,3	—	—	3	1	—	8	23	1	1	.	39	2
Hagen	43 861	143	2	64	22	17,5	24,6	—	—	2	1	—	8	10	2	2	2	39	2
Halberstadt	42 738	109	7	62	10	17,4	26,6	—	—	—	1	1	8	22	5	1	1	23	2
Halle	121 024	361	11	236[20]	59	23,4[20]	24,3	—	1	8	—	—	29	43	10	3	3	133	12

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 54.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1891/95. — [6]) Desgl. 1888/95. — [7]) Desgl. 1890/94. — [8]) Desgl. 1885/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1888/92. — [11]) Desgl. 1887/91. — [12]) Desgl. 1882/91. — [13]) Ohne Ortsfremde 86 = 22,4 0/00. — [14]) Desgl. 799 = 24,9 0/00. — [15]) Desgl. 42 = 25,5 0/00. — [16]) Desgl. 40 = 25,3 0/00. — [17]) Desgl. 333 = 16,7 0/00. — [18]) Desgl. 36 = 16,2 0/00. — [19]) Desgl. 37 = 19,2 0/00. — [20]) Desgl. 203 = 20,1 0/00. — [21]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hameln	17 406	57	1	23	9	15,9	. [3]	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	16	2
Hamm	29 735	128	1	33	10	13,3	22,2	—	—	2	—	—	5	10	—	—	—	15	1
Hanau	28 486	78	4	51[14]	17	21,5[14]	24,2	—	—	1	—	—	16	2	1	—	—	30	1
Hannover	220 644	701	34	327	102	17,8	20,9	—	—	3	1	—	45	64	8	3	3	194	12
Harburg	44 954	169	1	87	30	23,2	21,0	—	—	3	—	—	9	9	1	1	1	63	2
Herford	22 310	82	2	39	17	21,0	22,0[7]	—	—	—	—	4	3	8	—	—	—	24	—
Herne*	31 291	181	3	80	21	30,7	. [3]	—	—	4	—	—	18	27	1	—	—	28	2
Hildesheim	40 717	102	2	57	9	16,8	22,0	—	—	1	—	2	3	15	4	1	1	31	1
Hirschberg*	16 949	45	3	39	14	27,6	26,8[7]	—	—	—	—	1	1	6	—	—	—	30	1
Hörde*	19 363	105	5	43	20	26,1	23,8[6]	—	—	1	—	2	5	6	—	—	—	24	5
Inowrazlaw*	22 014	105	2	41	16	22,3	25,0[6]	—	—	3	—	—	6	5	—	—	—	27	—
Insterburg*	24 750	55	1	46	16	22,3	23,2	—	—	1	—	—	3	4	6	5	5	31	1
Iserlohn	25 547	75	3	28	4	13,2	21,9	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	19	2
Jerfitz*	17 121	84	4	47	27	32,9	. [2]	—	—	2	1	—	3	7	2	2	2	32	—
Kalk	17 491	66	—	42	9	28,2	. [3]	—	—	3	—	—	7	6	2	—	—	22	2
Kassel	84 689	216	5	125	14	17,7	19,9	—	—	—	1	1	24	22	—	—	—	73	4
Kattowitz	24 735	83	5	39	12	18,9	21,8[11]	—	1	—	1	—	8	6	—	—	—	18	5
Kiel	90 889	271	6	109	40	14,4	22,8	—	—	1	1	—	10	17	12	—	—	66	2
Koblenz	40 388	116	2	74	14	22,0	21,8	—	—	4	1	—	16	9	4	—	—	37	3
Köln	334 194	1140	34	560	187	20,1	25,7	—	—	19	2	3	76	86	18	5	5	346	10
Königsberg	176 320	427	13	378	83	25,7	30,2	2	5	4	—	—	40	75	30	7	7	208	14
Königshütte	47 292	216	3	102	47	25,9	28,3	1	—	4	—	—	14	19	2	2	2	58	4
Köpenick*	18 260	58	1	29	19	19,1	30,7[8]	—	—	—	—	—	2	4	3	3	3	19	1
Köslin*	19 291	58	—	40	11	24,9	23,3[15]	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	33	1
Kolberg	19 137	46	1	46	12	28,8	24,4[13]	—	—	—	—	1	4	12	1	1	1	28	—
Kottbus	38 335	97	3	67	34	20,7	25,9	—	—	1	1	1	10	7	2	2	2	42	3
Krefeld*	107 837	308	9	167	37	18,6	23,9	—	16	5	—	—	21	13	3	1	1	107	2
Kreuznach	19 724	59	3	38	7	23,1	23,1[13]	—	—	—	—	—	5	13	1	1	1	18	1
Küstrin	17 831	50	7	27	7	18,2	21,8[7]	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	19	—
Landsberg a. W.	31 249	95	1	61	16	23,4	25,7	1	1	1	—	—	6	13	1	1	1	37	1
Langenbielau	17 646	71	5	59	25	40,1	35,9[10]	1	-	2	—	1	2	6	2	2	2	45	—
Langendreer	15 917	51	4	23	10	17,3	. [1]	1	—	—	—	—	3	4	1	1	1	13	1
Lehe*	20 630	74	7	31	14	18,0	20,5[8]	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	24	1
Liegnitz	52 989	124	6	119[15]	48	26,9[15]	30,4	—	—	—	—	—	19	19	9	1	1	72	—
Linden*	38 326	161	6	85[16]	33	26,6[16]	32,5[7]	—	—	2	—	—	13	21	11	11	11	37	1
Lipine	16 630	92	—	38	15	27,4	. [1]	—	—	1	—	—	—	11	2	1	—	24	—
Luckenwalde*	19 864	64	2	32	9	19,3	23,8[7]	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	25	—
Lüdenscheid*	21 835	74	2	25	8	13,7	21,9[7]	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	15	—
Lüneburg	22 830	57	2	50	12	26,3	23,3	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	39	1
Magdeburg	218 284	634	28	393	136	21,6	26,5	1	1	10	1	4	46	73	26	5	5	226	5
Malstatt-Burbach	25 355	136	6	47	11	22,2	19,7[12]	—	—	9	—	—	2	—	—	—	—	36	—
Marburg	16 517	65	3	26[17]	5	18,9[17]	26,4[5]	—	—	—	—	—	4	7	1	—	—	14	—
Meiderich	27 548	128	4	75	32	32,7	23,4[10]	—	—	1	—	—	10	15	2	2	2	47	—
Memel	19 168	38	3	51	14	31,9	26,1	—	—	—	—	—	1	16	—	—	—	33	1
Merseburg	19 194	55	1	44	9	27,5	27,1[13]	—	2	—	—	—	3	6	1	1	—	32	—
Minden	22 943	60	1	38	8	19,9	20,2	—	—	2	—	—	7	9	—	—	—	19	1
Mühlhausen i. Th.	30 930	100	3	53	17	20,6	22,8	—	—	—	—	—	7	17	—	—	—	27	2
Mülheim a. Rh.*	37 586	131	4	48	17	15,3	26,0	—	—	1	—	—	10	6	—	—	—	30	1
Mülheim a. d. R.	32 545	143	5	66	15	24,3	24,0	2	—	4	2	—	4	15	6	—	—	33	—
Münster	59 603	162	5	143	50	28,8	24,5	—	—	2	1	1	17	15	5	2	2	100	2
Naumburg	21 649	50	1	44	8	24,4	23,0	—	—	—	1	—	3	10	1	1	1	27	2
Neiße	24 964	44	5	45	11	21,6	21,9	—	—	1	—	—	9	4	2	2	2	28	1
Neumünster	24 056	82	2	31[18]	13	15,5[18]	22,2[9]	—	1	—	—	—	7	3	2	—	—	18	—
Neunkirchen	23 809	108	2	43	11	21,7	14,9[10]	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—	30	—
Neuruppin	15 826	42	—	42[19]	11	31,8[19]	. [2]	—	—	—	1	—	3	12	6	—	—	20	—
Neuß	25 783	90	3	59	15	27,5	26,4	—	1	2	—	—	10	7	—	—	—	38	1
Neustadt O.-S.	19 770	67	4	53	12	32,2	29,0[7]	—	—	—	—	—	11	18	—	—	—	23	1
Nordhausen	27 755	69	2	60	10	25,9	22,3	—	—	1	—	—	6	9	1	1	1	41	2
Oberhausen*	31 707	160	1	65	31	24,6	23,1	—	—	—	1	—	5	14	3	—	—	40	2
Ohligs*	17 507	64	3	34	10	23,3	17,9[6]	—	—	—	1	—	10	6	2	—	—	15	—
Oppeln*	24 225	90	3	55	13	27,2	28,0)	—	—	—	—	—	8	3	4	—	—	40	—
Osnabrück	46 787	117	8	68	13	17,4	22,0	—	—	2	—	—	7	12	1	—	—	43	3
Paderborn	20 612	89	4	33	4	19,2	20,1[7]	—	—	—	—	—	5	4	1	1	1	21	2
Posen	74 382	222	7	134	31	21,6	29,1	—	—	—	—	—	22	30	—	—	—	79	3
Potsdam	59 826	105	5	106	19	21,3	23,5	—	—	1	—	—	17	15	3	—	—	65	5
Prenzlau	20 224	35	1	42	15	24,9	25,5	—	—	—	—	—	—	9	2	2	2	30	1
Quedlinburg	22 354	65	3	48	13	25,8	26,1	—	—	1	—	—	3	11	2	—	—	31	—
Rathenow*	19 074	54	2	35	15	22,0	23,1[6]	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	25	2
Ratibor	21 979	68	1	46	14	25,1	24,4	—	1	—	—	—	4	9	—	—	—	31	1
Recklinghausen	22 736	113	3	58	26	30,6	25,6[8]	2	4	6	—	—	8	3	6	4	4	28	1
Remscheid	49 471	187	10	75	24	18,2	21,2	—	—	2	—	—	20	15	—	—	—	38	—
Rheydt	31 137	111	1	57	12	22,0	20,1	—	—	3	—	—	9	2	—	—	—	41	2
Saarbrücken	18 117	50	1	32	8	21,2	18,9[5]	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	17	4
Sankt Johann*	18 275	46	2	27	4	17,7	. [4]	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	14	1
Schalke*	23 151	127	7	41	22	21,3	. [3]	—	—	1	—	1	6	8	2	1	—	23	—

[1] Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1896. — [3] Desgl. seit 1895. — [4] Desgl. seit 1894. — [5] Durchschnitt 1893/95. — [6] Desgl. 1891/95. — [7] Desgl. 1886/95. — [8] Desgl. 1892/94. — [9] Desgl. 1890/94. — [10] Desgl. 1889/93. — [11] Desgl. 1888/92. — [12] Desgl. 1887/91. — [13] Desgl. 1882/91. — [14] Ohne Ortsfremde 42 = 17,7 ‰. — [15] Desgl. 116 = 26,3 ‰. — [16] Desgl. 78 = 24,4 ‰. — [17] Desgl. 17 = 12,4 ‰. — [18] Desgl. 30 = 15,0 ‰. — [19] Desgl. 37 = 28,1 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen											
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet									Akute Darmkrkh.				
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Group	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 729	41	3	25	6	16,9	24,1[10]	—	—	—	—	—	4	2	1	1	—	17	1
Schneidemühl*	17 875	89	2	43	10	28,9	25,8[4]	—	—	2	2	1	8	3	—	—	—	27	—
Schweidnitz	26 575	70	3	65	17	29,3	29,7	—	—	—	—	—	8	11	2	2	2	44	—
Siegen	19 639	63	1	31	6	18,9	21,2[10]	—	—	1	—	—	5	7	—	—	—	16	2
Soest	15 513	50	4	25	5	19,3	22,0[5]	1	—	—	1	—	3	5	—	—	—	15	—
Solingen	42 206	140	3	75	28	21,3	24,5	—	—	2	—	—	18	8	—	—	—	44	3
Spandau	59 158	179	6	96	37	19,5	23,2	—	1	3	—	—	11	17	5	—	—	53	6
Stargard i. P.	26 852	71	1	50	20	22,3	25,0	—	—	2	1	—	5	7	4	1	1	31	—
Staßfurt*	19 258	71	—	39	14	24,3	25,3[11]	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	30	—
Stendal	21 361	44	2	44	10	24,7	24,2[11]	—	—	2	1	1	5	12	2	2	2	20	1
Stettin	148 481	434	17	275	103	22,2	25,8	—	1	5	—	—	34	39	20	8	7	169	7[18]
Stolp	25 157	74	2	59	18	28,1	27,2	—	—	—	—	—	8	8	7	—	—	35	1
Stralsund*	30 821	77	1	60	15	23,4	24,7	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	44	1
Thorn	31 357	68	2	44[17]	8	16,8[17]	24,5	—	—	1	—	—	10	6	—	—	—	25	2
Tilsit	29 379	74	2	64	14	26,1	27,6	—	—	6	—	—	5	15	2	—	—	36	—
Trier	40 548	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Neckendorf*	17 052	86	3	30	9	21,1	. [3]	—	—	3	1	—	—	11	2	—	—	13	—
Velbert*	17 449	74	6	36	11	24,8	20,6[4]	—	—	3	1	—	2	9	2	—	—	16	3
Viersen	22 983	80	3	39	8	20,4	23,1	—	—	2	—	—	8	3	—	—	—	25	1
Wald*	16 010	63	2	26	7	19,5	. [1]	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	18	—
Wandsbek	22 013	63	1	30	8	16,4	21,6[10]	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	25	—
Wattenscheid*	15 974	79	1	29	9	21,8	. [2]	1	—	—	—	—	4	8	—	—	—	16	—
Weißenfels	26 677	77	6	45	17	20,2	25,7	—	—	4	—	—	4	7	3	1	1	24	3
Wesel	22 745	58	1	37	10	19,5	18,9	—	—	—	1	—	6	11	—	—	—	18	1
Wiesbaden	77 130	173	9	137	22	21,3	19,3	—	—	3	2	—	17	15	3	2	2	93	4
Wilhelmshaven	20 673	54	1	22	9	12,8	16,8[8]	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	12	—
Witten*	29 548	92	5	49[12]	18	19,9[12]	22,9	—	—	3	1	—	6	6	—	—	—	31	2
Wittenberg*	17 119	37	2	25	7	17,5	. [2]	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	18	—
Zaborze	19 071	135	3	53	21	33,3	36,9[7]	—	1	—	—	—	5	9	1	—	—	33	4
Zeitz	25 833	76	4	42	14	19,5	25,9	—	—	1	—	—	7	11	2	—	—	19	2
Bayern.																			
Amberg	20 540	62	2	49	16	28,6	28,2[6]	—	—	—	—	—	4	9	1	1	1	34	1
Ansbach	16 398	34	1	29	3	21,2	. [1]	—	—	—	—	—	9	5	1	—	—	13	1
Aschaffenburg	16 528	46	1	30	4	21,8	. [2]	—	1	—	—	—	10	3	—	—	—	16	—
Augsburg	83 880	216	8	187	75	26,8	28,2	4	1	—	—	—	26	38	20	4	2	92	6
Bamberg	39 930	119	4	77	22	23,1	23,7	3	—	1	—	—	19	17	3	2	1	32	2
Bayreuth	28 686	82	4	37	8	15,5	22,2	—	—	1	—	—	7	8	1	—	—	19	1
Erlangen	21 948	54	—	34	9	18,6	32,4	—	—	—	—	—	13	3	1	1	1	17	—
Fürth	47 975	168	12	139	60	34,8	27,6	39	—	—	—	—	16	21	10	2	2	49	4
Hof	28 538	109	5	51	27	21,4	24,7	—	1	—	1	—	5	6	2	2	1	34	2
Ingolstadt	21 609	64	2	51	24	28,3	30,9[10]	—	—	2	—	—	8	8	12	3	3	21	—
Kaiserslautern	42 025	139	4	60	16	17,1	20,9	—	—	2	1	—	16	9	3	1	1	28	1
Kempten	17 858	48	1	43	4	28,9	26,4[5]	—	—	—	—	—	13	1	1	—	—	27	1
Landshut	21 088	42	2	50	15	28,5	26,2[10]	—	—	1	—	—	5	9	2	2	2	33	—
Ludwigshafen	41 884	199	3	97	39	27,8	26,2[10]	11	—	2	—	1	16	18	6	—	—	41	2
München	425 267	1389	56	946	323	26,7	28,2	9	4	19	—	8	158	121	102	9	8	510	15
Neustadt a. Haardt	16 710	49	1	41	15	29,4	. [1]	—	—	1	—	—	8	7	7	5	4	17	1
Nürnberg	168 654	534	32	365	124	26,0	26,1	31	1	5	—	—	68	53	14	7	7	182	11
Passau	17 796	29	2	28	4	18,9	27,4[10]	—	—	—	—	—	7	3	1	—	—	17	—
Pirmasens	25 658	126	4	60	30	28,1	25,4[9]	—	—	—	1	—	9	15	1	1	1	33	1
Regensburg	42 590	107	—	101	39	28,5	29,9	—	—	—	1	—	12	16	8	2	2	61	3
Speyer	19 505	51	1	37	7	22,8	23,1[10]	—	—	1	—	—	7	14	3	3	2	10	2
Straubing	16 146	52	—	33	9	24,5	. [1]	—	—	—	—	—	9	4	2	—	—	17	1
Würzburg	71 189	183	9	132[13]	21	22,3[13]	25,5	—	—	—	—	1	28	32	1	1	1	69	1
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 047	38	1	31[14]	13	24,7[14]	. [3]	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	22	1
Bautzen	24 362	49	1	47	10	23,2	21,9[10]	—	—	—	—	—	2	9	3	1	—	32	1
Chemnitz	168 004	590	19	349	137	24,9	31,2	—	—	6	—	—	41	35	3	—	—	257	7
Crimmitschau	23 707	75	5	60	31	30,4	31,4	—	—	—	—	—	4	9	1	1	1	45	1
Döbeln	16 352	48	2	34	12	25,0	. [3]	—	—	1	—	—	4	6	7	7	6	16	—
Dresden	351 195	1005	30	695[15]	266	23,7[15]	23,5	—	11	9	1	4	89	91	76	21	21	396	18
Freiberg	29 391	69	3	50	14	20,4	28,3	—	2	1	—	—	7	10	—	—	—	28	2
Glauchau	25 392	99	4	60	20	28,4	31,8	—	—	—	—	—	6	5	14	14	13	35	—
Leipzig	413 529	1288	41	650	222	18,9	22,7	1	4	15	3	1	89	99	58	13	13	362	18
Löbtau	21 069	108	2	37	19	21,1	. [3]	—	1	1	—	—	5	2	3	3	2	23	2
Meerane	23 274	99	2	75	43	37,6	33,2	—	—	—	—	—	6	8	6	4	4	52	1
Meißen*	19 119	57	1	36	8	22,6	23,5[6]	1	—	—	—	—	3	10	2	—	—	20	—
Pieschen*	17 690	65	3	44	23	29,8	. [3]	—	—	—	—	—	12	—	6	6	6	25	1
Pirna	16 246	40	2	33[16]	5	24,4[16]	. [3]	—	—	1	—	—	6	2	1	—	—	23	—
Plauen	57 783	215	6	134	58	27,8	25,2	—	2	—	—	2	7	31	2	—	—	89	1
Reichenbach	25 340	84	4	77	37	36,5	27,8[10]	—	—	1	—	1	13	8	1	1	1	52	1

[1] Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1896. — [3] Desgl. seit 1895. — [4] Durchschnitt 1893/95. — [5] Desgl. 1891/95. — [6] Desgl. 1886/95. — [7] Desgl. 1892/94. — [8] Desgl. 1890/94. — [9] Desgl. 1889/93. — [10] Desgl. 1882/91. — [11] Desgl. 1886/90. — [12] Ohne Ortsfremde 38 = 15,4 ‰. — [13] Desgl. 119 = 20,1 ‰. — [14] Desgl. 30 = 23,9 ‰. — [15] Desgl. 652 = 22,3 ‰. — [16] Desgl. 28 = 20,7 ‰. — [17] Desgl. 38 = 14,5 ‰. — [18] Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Werdau*	17 708	61	4	37	22	25,1	31,65)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	35	—
Wurzen*	16 003	58	4	40	8	30,0	. 2)	—	—	5	—	—	7	8	—	—	—	18	2
Zittau	29 000	73	1	35	15	14,5	23,9	—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	30	—
Zwickau	51 696	159	4	1097)	38	25,37)	27,7	—	1	—	—	1	11	11	3	—	—	76	6
Württemberg.																			
Cannstatt	23 262	60	2	34	7	17,5	23,3	—	—	—	—	—	5	5	2	—	—	17	5
Eßlingen	24 599	80	4	50	8	24,4	21,6	—	—	2	—	—	6	11	—	—	—	30	1
Gmünd	17 429	44	3	28	9	19,3	23,14)	—	—	—	—	—	8	1	2	2	2	17	—
Göppingen	16 762	56	1	25	5	17,9	. 2)	—	—	1	—	—	5	8	1	1	1	10	—
Heilbronn	34 576	98	4	63	16	21,9	23,1	5	—	2	—	—	11	18	1	1	1	25	1
Ludwigsburg	19 611	38	—	24	7	14,7	17,06)	1	—	—	1	—	2	7	—	—	—	11	2
Reutlingen	20 227	56	5	34	14	20,2	23,4	—	—	—	—	—	1	6	4	2	2	23	—
Stuttgart	146 661	372	12	251	82	20,5	20,2	4	—	3	—	—	41	25	17	15	14	158	3
Ulm	40 291	93	8	76	22	22,6	22,0	—	1	3	—	—	11	9	13	8	8	36	3
Baden.																			
Freiburg	54 451	132	5	1138)	29	24,98)	23,9	—	—	—	—	—	14	30	6	3	3	58	5
Heidelberg	36 282	128	4	809)	23	26,59)	26,1	—	—	4	—	—	13	1	2	2	1	59	1
Karlsruhe	87 306	226	5	14410)	40	19,810)	19,6	2	—	3	1	1	27	12	5	—	—	88	5
Konstanz	19 442	41	1	30	8	18,5	19,65)	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	15	3
Mannheim	101 857	344	11	193	68	22,7	21,4	2	—	5	—	—	41	29	5	5	4	103	8
Pforzheim	34 407	104	4	76	27	26,5	22,1	1	—	1	—	—	12	9	7	7	7	46	—
Hessen.																			
Darmstadt	65 312	171	8	115	24	21,1	20,5	—	—	—	1	1	12	21	2	—	—	74	4
Gießen	23 387	85	6	3711)	8	19,011)	24,06)	—	—	1	1	—	5	3	—	—	—	26	1
Mainz	77 643	230	11	117	31	18,1	22,5	—	—	—	—	—	12	27	3	2	2	73	2
Offenbach	40 753	132	4	49	18	14,4	21,0	—	—	—	—	—	10	10	2	2	2	27	—
Worms	29 604	110	5	56	14	22,7	23,0	—	—	—	—	—	10	16	2	2	1	27	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	18 470	47	1	2212)	6	14,312)	. 3)	—	1	—	—	—	1	2	2	2	2	16	—
Rostock	51 655	138	6	94	12	21,8	20,4	—	2	—	—	—	4	22	3	1	1	59	4
Schwerin	37 234	81	2	61	10	19,7	20,9	—	—	—	—	—	10	9	1	1	1	41	—
Wismar	18 132	59	1	38	9	25,1	21,66)	—	—	—	—	—	5	15	—	—	—	17	1
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 773	79	5	46	12	26,6	26,16)	1	—	9	—	—	4	5	3	3	3	22	2
Eisenach	25 278	76	1	44	7	20,9	20,3	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	36	2
Jena*	16 148	35	2	16	5	11,9	. 1)	—	1	—	—	—	1	5	3	3	3	5	1
Weimar	27 343	55	2	37	6	16,2	19,5	—	—	—	2	—	3	3	—	—	—	28	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 047	95	7	6813)	25	23,113)	30,2	—	—	—	—	—	10	21	2	1	1	31	4
Bernburg	33 657	84	5	74	20	26,4	25,2	—	—	1	—	—	5	19	2	2	2	45	2
Braunschweig	119 600	341	7	196	39	19,7	23,6	—	—	2	1	1	31	37	8	1	—	111	5
Bremen	145 385	372	13	234	59	19,3	20,2	—	—	3	1	—	39	39	5	1	1	137	10
Bremerhaven	18 983	42	2	20	4	12,6	19,55)	—	1	1	—	—	3	1	—	—	—	12	2
Cöthen	21 176	52	1	35	6	19,8	20,54)	—	2	1	—	—	1	11	1	—	—	18	1
Dessau	44 818	120	4	79	23	21,2	23,9	4	—	1	—	—	14	16	5	5	5	39	—
Gera	44 793	162	9	118	51	31,6	29,0	—	5	—	—	1	16	16	27	6	6	52	1
Gotha	32 473	78	—	49	16	18,1	21,6	—	—	2	—	—	5	15	1	—	—	25	1
Greiz	22 978	65	3	51	25	26,6	24,56)	—	3	—	1	—	2	10	2	2	2	33	—
Hamburg	642 131	1771	54	933	238	17,4	25,1	—	3	13	2	4	145	134	23	1	1	567	42
Koburg	19 188	46	1	10	10	25,0	21,5	—	—	2	—	—	5	12	—	—	—	21	—
Lübeck	71 864	202	10	112	32	18,7	21,0	—	1	2	—	—	7	16	6	1	1	76	4
Oldenburg*	23 582	64	4	64	10	32,6	22,5	—	—	1	1	—	7	5	1	—	—	45	4
Wolfenbüttel	15 828	58	3	24	7	18,2	. 3)	—	1	1	—	—	4	1	1	—	—	16	—
Zerbst	17 236	42	3	28	10	19,5	23,04)	—	—	—	—	—	—	6	2	2	2	20	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 015	114	2	64	13	22,6	27,7	—	—	2	—	—	10	10	5	—	—	36	1
Hagenau	17 762	43	1	24	6	16,2	. 2)	—	—	—	—	—	5	2	3	—	—	14	—
Metz	59 671	145	8	92	22	18,5	21,4	—	—	—	2	1	16	15	6	1	1	49	3
Mülhausen	84 916	283	17	157	49	22,2	23,44)	—	1	1	1	—	26	32	19	19	19	72	5
Straßburg	140 143	372	6	239	74	20,5	25,7	2	1	10	—	—	31	37	31	27	22	123	4
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Januar	89 687	229	7	132	29	17,7	.	—	—	4	1	2	13	13	4[14]	.	.	91	4
Bern, Januar	49 030	158	10	99	22	24,2	.	—	1	3	—	—	8	11	1[14]	.	.	75	—
Bordeaux, September	252 102	400	29	381	47	18,1	.	—	1	1	4	—	56	24	37	1	—	243	13
Bukarest, 7./3.-3./4.	206 000	715	50	527	133	33,3	.	—	6	9	2	2	92	89	14	.	.	313	.
Genf, Januar	86 535	150	5	148	16	20,5	.	2	—	—	—	—	31	17	2[14]	.	.	91	5
Genua, Februar	225 570	458	25	491	100	26,1	.	13	—	8	6	2	37	101	15	.	.	301	8
Haag, Dezember	185 744	479	13	286	65	18,5	.	—	—	1	1	1	31	56	20	—	—	165	11
Le Havre, September	116 302	285	12	223	52	23,0	.	—	—	—	5	3	57	9	46	—	—	90	13
Linz, 28./2.-3./4.	51 296	140	3	177	25	35,9	.	—	1	1	—	—	25	15	—	.	.	130	5
Mailand, Januar	453 059	1082	81	915	178	24,2	.	2	3	11	9	2	67	143	42	.	.	616	20
Marseille, September	406 919	924	69	782	127	23,1	.	12	3	21	16	2	59	120	72	5	1	447	30
Nancy, September	86 959	178	13	151	21	20,8	.	—	—	—	5	1	31	11	14	—	—	85	4
Pilsen, 28./2.-3./4.	56 777	216	10	146	56	26,7	.	10	—	3	1	2	17	8	—	.	.	100	5
Utrecht, März	94 305	283	12	185	54	23,5	.	—	—	—	1	1	20	24	21	—	—	115	3
Zürich, Januar	151 994	387	23	228	69	18,0	.	1	—	7	2	1	37	23	12[14]	.	.	134	11

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1886/95. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Ohne Ortsfremde 98 = 22,7‰. — [8]) Desgl. 99 = 21,8‰. — [9]) Desgl. 53 = 17,5‰. — [10]) Desgl. 105 = 14,4‰. — [11]) Desgl. 27 = 13,9‰. — [12]) Desgl. 21 = 13,6‰. — [13]) Desgl. 65 = 22,9‰. — [14]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

16. Woche vom 18. bis 24. April 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	80	—	48	14	22,1	25,7	—	—	1	—	—	6	7	4	1	1	30	—
Altendorf	42 937	48	—	9	5	10,9	22,01)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
Altona	150 747	103	1	35	11	12,1	23,7	—	—	—	—	—	10	4	—	—	—	20	1
Augsburg	83 880	50	3	35	10	21,7	28,2	1	—	—	—	—	7	3	4	3	3	18	2
Barmen	130 428	95	2	37	12	14,8	21,0	—	—	1	—	—	5	3	5	—	—	22	1
Berlin	1 708 499	861	45	538	151	16,4	24,2	9	8	9	2	2	91	56	23	2	2	322	16
Beuthen	43 134	23	—	16	8	19,3	29,7	—	—	1	—	—	1	—	2	1	1	11	1
Bielefeld	49 832	42	2	14	3	14,6	20,4	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	8	2
Bochum	55 818	55	—	31	10	28,9	26,3	—	—	1	2	—	3	5	—	—	—	19	1
Bonn	46 064	42	3	31	7	35,0	26,8	—	—	—	—	—	3	4	2	1	1	22	—
Brandenburg	44 234	20	2	16	4	18,8	27,0	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	10	1
Braunschweig	119 600	83	4	47	7	20,4	23,6	—	—	1	—	—	5	12	2	—	—	25	2
Bremen	145 385	92	5	42	8	15,0	20,2	—	—	1	—	—	2	14	2	1	1	21	2
Breslau	385 198	282	11	1864)	53	25,14)	29,9	—	—	—	1	—	33	19	25	—	—	108	—
Bromberg*	48 007	34	1	19	7	20,6	23,6	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	13	—
Charlottenburg*	149 958	108	1	37	10	12,8	24,9	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	28	2
Chemnitz	168 004	148	3	66	31	20,4	31,2	—	—	—	—	—	9	3	—	—	—	54	—
Danzig	127 272	71	4	66	15	27,0	27,4	2	—	—	—	—	10	14	4	3	3	36	—
Darmstadt	65 312	27	2	22	4	17,5	20,5	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	14	1
Dessau	44 818	28	—	24	8	27,8	23,9	—	—	—	—	—	5	1	3	—	—	15	—
Dortmund	118 063	100	1	45	15	19,8	25,0	—	—	1	5	—	7	6	—	—	—	26	—
Dresden	351 195	225	4	1395)	45	20,65)	23,5	—	2	2	—	1	26	16	14	4	4	75	3
Düsseldorf	185 911	135	4	59	18	16,5	22,7	—	—	2	—	—	8	15	1	—	—	30	3
Duisburg	73 750	.	.	.	.	.	24,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elberfeld	143 593	114	1	56	8	20,3	21,5	2	—	—	—	—	9	6	2	—	—	33	4
Elbing	47 198	36	—	26	8	28,6	29,5	1	—	1	—	—	4	3	2	—	—	13	2
Erfurt	79 765	49	1	27	6	17,6	22,5	—	—	2	—	—	4	1	3	1	1	16	1
Essen	102 044	76	2	32	9	16,3	25,6	—	—	2	—	—	7	12	1	—	—	8	2
Flensburg	42 089	29	—	11	—	13,6	23,2	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	3	—
Frankfurt a. M.	238 975	155	2	88	15	19,1	19,3	—	—	1	—	—	18	20	1	—	—	45	3
Frankfurt a. O.	60 246	22	1	24	7	20,7	27,0	—	—	2	—	—	2	1	1	—	—	18	—
Freiburg i. B.	54 451	20	2	21	3	20,1	23,9	—	—	—	—	—	1	5	3	—	—	12	—
Fürth	47 647	44	—	27	10	29,5	27,6	2	—	—	1	—	8	4	1	1	1	11	—
Gera	44 793	37	1	32	19	37,1	29,0	—	—	1	—	—	2	5	9	1	1	14	1
M.-Gladbach	54 940	.	.	.	.	.	25,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Görlitz	73 021	49	1	28	16	19,9	26,3	—	—	2	—	—	1	4	5	3	3	16	—
Hagen	43 861	40	1	13	7	15,4	24,6	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	1
Halberstadt	42 738	24	1	10	3	12,2	26,6	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	7	—
Halle	121 024	73	3	406)	13	17,26)	24,3	2	—	3	1	—	5	6	2	1	1	21	—
Hamburg	642 131	430	17	210	48	17,0	25,1	—	—	1	—	1	34	29	3	2	2	126	16
Hannover	220 644	128	5	79	25	18,6	20,9	—	—	1	—	—	14	8	2	1	1	53	1
Harburg	44 954	48	—	19	11	22,0	21,0	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	12	—
Hildesheim	40 717	22	1	16	3	20,4	22,0	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	9	—
Kaiserslautern	42 025	28	3	14	4	17,3	20,9	—	—	—	—	—	1	6	1	1	1	6	—
Karlsruhe	87 306	26	1	34	12	20,3	19,6	1	—	—	—	—	4	6	1	—	—	21	1
Kassel	84 689	49	1	30	4	18,4	19,9	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	19	1
Kiel	90 889	54	1	32	13	18,3	22,8	—	—	—	—	1	4	4	2	1	1	19	2
Koblenz	40 388	.	.	.	.	.	21,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Köln	334 194	255	11	128	35	19,9	25,7	—	—	4	1	1	13	20	5	1	1	81	3
Königsberg i. Pr.	176 320	123	1	90	21	26,5	30,2	—	—	2	1	1	10	18	8	1	1	47	3
Königshütte	47 292	53	5	20	5	22,0	28,3	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	14	—
Krefeld*	107 837	71	—	32	6	15,4	23,9	—	1	—	—	—	5	3	—	—	—	23	—
Leipzig	413 529	272	6	120	41	15,1	22,7	—	1	1	—	2	16	18	9	2	1	73	—
Liegnitz	52 989	27	4	287)	11	27,57)	30,4	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	18	1
Ludwigshafen	41 884	42	—	20	10	24,8	26,22)	3	—	—	—	—	1	6	—	—	—	10	—
Lübeck	71 864	37	2	21	7	15,2	21,0	—	—	—	1	—	6	2	—	—	—	12	—
Magdeburg	218 284	141	7	79	26	18,8	26,5	—	—	2	—	—	8	13	5	—	—	47	4
Mainz	77 643	26	1	30	12	20,1	22,5	—	—	—	—	—	4	6	2	—	—	18	—
Mannheim	101 857	80	—	39	17	19,9	21,4	—	—	—	—	—	5	5	3	1	1	24	2
Metz	59 671	27	1	34	5	29,6	21,4	—	—	—	2	—	2	4	1	—	—	22	3
Mülhausen i. E.	84 916	62	2	22	8	13,5	23,43)	—	—	—	—	—	4	2	5	5	5	10	1
München	425 267	299	10	193	60	23,6	28,2	6	3	3	1	1	27	16	29	8	8	102	5

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1889/93. — 2) Desgl. 1882/91. — 3) Desgl. 1886/95. — 4) Ohne Ortsfremde 167 = 22,5‰. — 5) Desgl. 132 = 19,5‰. — 6) Desgl. 33 = 14,2‰. — 7) Desgl. 27 = 26,5‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	29	3	34	8	29,7	24,5	—	—	1	—	—	6	2	1	—	—	24	—
Nürnberg	168 982	127	10	99	35	30,5	26,1	2	—	1	1	—	19	23	9	4	3	41	3
Offenbach	40 753	24	—	12	4	15,3	21,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	7	1
Osnabrück	46 787	31	2	19	2	21,1	22,0	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	10	1
Plauen i. V.	57 783	48	3	18	8	16,2	25,2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	12	—
Posen	74 382	56	2	34	10	23,8	29,1	—	—	—	—	—	7	5	3	3	2	18	1
Potsdam	59 826	28	2	12[3]	1	10,4[3]	23,5	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	9	—
Regensburg	42 977	19	1	19	5	23,0	29,9	—	—	2	—	—	1	2	2	—	—	12	—
Remscheid	49 471	32	—	17	6	17,9	21,2	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	12	1
Rixdorf*	67 623	64	2	18	12	13,8	32,3[1]	—	—	—	—	—	1	2	4	1	1	11	—
Rostock	51 655	32	1	21	5	21,1	20,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	17	—
Schöneberg*	73 454	45	3	16	4	11,3	20,3[2]	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	10	1
Solingen	42 206	35	—	15	1	18,5	24,5	—	—	1	1	—	4	1	—	—	—	7	1
Spandau	59 158	44	1	21	8	18,5	23,2	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	13	—
Stettin	149 081	94	1	63	21	22,0	25,8	—	—	1	—	—	4	4	2	—	—	51	1
Straßburg i. E.	140 463	92	2	56	11	20,7	25,7	—	—	1	2	—	8	10	5	4	4	27	3
Stuttgart	146 661	81	2	62	21	22,0	20,2	1	—	—	—	—	6	7	4	4	4	42	2
Trier	40 548	18	—	21	3	26,9	23,6	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	12	—
Ulm	40 837	20	1	19	9	24,2	22,0	—	—	1	—	—	4	3	4	2	1	7	—
Wiesbaden	77 130	42	2	32	4	21,6	19,3	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	17	—
Würzburg	71 189	65	—	38[4]	3	20,5[4]	25,5	—	—	—	—	—	6	13	2	1	1	7	—
Zwickau	51 696	32	2	26	13	26,2	27,7	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	20	2

Woche vom 18. bis 24. April 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	495 589	283	15	170	42	17,9	.	2	—	4	—	1	25	27	12	—	—	97	2
Antwerpen bis 17. April	277 581	125	13	90	25	16,9	.	3	1	1	—	—	4	18	4	.	.	55	6
Brüssel	190 313	82	5	79	16	21,6	.	3	—	1	—	—	8	10	6	.	.	49	2
Budapest bis 17. April	627 413	406	17	287	74	23,8	.	4	1	3	3	—	61	49	13	.	.	144	9
Christiania	182 856	15	1	71	11	20,2	.	—	—	—	1	—	14	11	—	.	.	45	—
Edinburg	292 364	164	.	164	22	29,2	.	20	3	1	1	—	17	14	2	.	.	106	.
Glasgow	714 919	512	.	302	.	22,0	.	14	1	1	.	.	.	23	3	.	.	260	.
Kopenhagen	333 714	231	5	119	34	18,5	.	—	—	2	—	—	23	13	8	.	.	62	11
Krakau bis 17. April	81 400	110	2	52	7	33,3	.	—	2	1	—	—	11	10	1	—	—	24	3
Lemberg bis 17. April	138 298	47	2	66	18	24,8	.	—	1	3	3	—	21	15	—	.	.	23	—
London	4 463 169	2499	.	1500	333	17,5	.	20	9	42	7	4	156	195	27	—	—	964	76
Lyon bis 10. April	466 767	175	7	178	16	19,8	.	1	—	3	1	1	35	31	4	—	—	97	5
Madrid bis 27. März	487 169	337	19	283	56	30,2	.	18	—	3	6	—	23	.	31	.	.	199	3
Moskau bis 17. April	753 469	.	22	497	157	34,3	.	12	12	16	2	1	70	24	34	.	.	326	.
New York bis 10. April	1 977 861	1096	62	728	167	19,1	.	6	12	35	3	4	77	174	20	.	.	366	31
Odessa	353 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Paris	2 511 629	1184	117	1016	108	21,0	.	42	3	8	5	1	212	119	29	—	—	566	31
Petersburg bis 17. April	954 400	497	31	606	200	33,0	.	28	14	28	18	—	95	49	50	.	.	324	.
Prag und Vororte	369 494	249	9	204	39	28,7	.	3	2	3	2	1	36	34	2	.	.	118	3
Rom bis 13. März	476 917	248	17	180	21	19,6	.	3	—	1	1	—	22	33	7	.	.	104	4
Stockholm bis 17. April	267 100	126	8	104	19	20,2	.	1	1	—	—	—	16	16	5	.	.	63	2
Triest	163 292	87	2	86	17	27,0	.	3	2	2	1	—	20	10	3	3	—	44	1
Venedig bis 10. April	163 852	83	5	51	9	16,2	.	—	—	1	1	—	5	8	4	.	.	30	2
Warschau bis 17. April	601 972	243	17	237	71	20,5	.	2	3	3	2	3	27	27	18	.	.	114	8
Wien	1 558 129	1173	74	696	189	23,3	.	34	6	17	1	—	160	118	41	—	—	306	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. April 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9	2	3	—	1	1	2
Scharlach	5 (2)	2	—	—	2	—	2
Diphtherie	33 (6)	8	4 (1)	2	5 (1)	2	10
Croup	3	—	—	1	1	—	1
Unterleibstyphus	— (1)	—	—	—	1 (1)	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	2 (1)	2	2	1	5	1	6
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52 (2)	17	30	24	29	12	59 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	43 (15)	8 (4)	5 (5)	4 (1)	18 (1)	6 (5)	17 (2)
Lungenschwindsucht	56 (28)	14(11)	8 (2)	1 (3)	21 (6)	12 (5)	20(12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	77 (2)	36	8	9 (1)	25 (2)	9	17 (1)
Akuter Darmkatarrh	7	4 (1)	—	— (1)	6	2	3
Chron. Alkoholismus	19	2	—	2	2	5	8
Ak. Gelenkrheumatism.	36	7	5	4	16	5	4
And. rheumat. Krankh.	19	13	9	5	22	1	7
Verletzungen	68 (3)	58 (4)	30	13	72 (2)	20	56 (2)
Alle übrigen Krankh.	492 (50)	188(14)	71 (8)	69 (9)	165(17)	77 (8)	372(34)
Summe	923(111)	361(34)	175(16)	135(15)	391(30)	154(18)	586(52)
Verbliebener Bestand	4555 [6]	1801	756	609	1556	800	2864

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Keuchh. betheil.
Stadt Berlin	18./4.-24./4.	1	54	23	34	3
= Breslau	desgl.	—	18	19	7	1
R.-B. Aachen	desgl.	7	15	3	49	1
= Arnsberg	11./4.-24./4.	22	93	49	102	1
= Aurich	18./4.-24./4.	—	55	1	9	—
= Düsseldorf	desgl.	4	50	37	47	3
= Erfurt	desgl.	3	5	4	23	—
= Hannover	desgl.	3	27	7	30	2
= Hildesheim	11./4 -17./4.	1	15	4	7	—
= Königsberg	18./4.-24./4.	4	4	3	32	1
= Lüneburg	desgl.	11	37	3	9	2
= Marienwerder	desgl.	1	59	.	5	—
= Minden	desgl.	1	—	1	26	—
= Münster	desgl.	—	2	1	15	—
= Osnabrück	desgl.	1	10	2	10	1
= Posen	desgl.	4	244	26	8	1
= Schleswig	desgl.	8	25	19	44	3
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	2	3	1	4	—
= Stettin	desgl.	6	6	2	16	—
= Stralsund	.	.	.	.	.	.
= Trier	desgl.	—	—	—	5	—
= Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Stadt München	desgl.	—	121	23	5) 27	5
= Nürnberg	desgl.	1	45	3	5) 9	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	4	1	8	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	.	.	.	.	.	.
Hamburg	desgl.	5	41	10	5) 19	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 10 = 8,7‰. — [4]) Desgl. 27 = 19,7‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. April 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. April	12,2	5,3	748,2	746,9	750,2	91	72	91	5,7	W	3
	19. "	9,6	1,8	751,7	750,2	749,0	91	63	83	5,9	WNW-WSW	4
	20. "	12,2	3,4	746,7	744,6	745,6	83	61	91	—	W-SO	1
	21. "	13,1	3,4	751,5	754,2	755,4	73	45	82	0,9	NW	1
	22. "	9,8	5,0	755,0	755,8	757,1	84	70	70	—	N	1
	23. "	7,4	1,6	757,4	757,3	757,9	77	76	82	0,1	NO	2
	24. "	10,1	2,0	757,5	754,7	753,7	98	50	80	1,1	ONO	1—2
München	18. April	14,0	4,4	715,5	713,2	716,2	52	54	87	6,6	SW	4,0
	19. "	11,4	1,9	716,8	713,9	711,7	65	33	78	—	SW	2,5
	20. "	13,8	3,0	706,9	705,3	707,7	48	47	81	1,6	SW	2,9
	21. "	10,6	3,5	714,2	715,5	715,7	79	63	73	0,3	W	3,9
	22. "	15,5	1,4	714,5	713,2	713,5	53	42	83	6,9	Stille	0,5
	23. "	9,3	0,8	714,5	713,7	713,0	88	57	80	1,6	O	2,0
	24. "	7,6	0,2	707,8	705,6	705,8	90	50	75	- -	NO	3,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

(36)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung mit indifferenten Flüssigkeiten.

Psychophysik
des
natürlichen und künstlichen Schlafes.

Von

Dr. C. L. Schleich.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit 32 Abbildungen im Text.

Preis M. 6,—, in Leinwand gebunden M. 7,20.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. Berlin, den 12. Mai 1897. Nr. 19.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 14 MAY 97

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 405. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 405. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 406. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 406. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Titelführung. S. 406. — Tuberkulöse Rinder ꝛc. S. 407. — (Reg.-Bez. Köslin). Apotheken-Waagen. S. 408. — Trinkwasser. S. 408. — (Reg.-Bez. Schleswig). Desinfektionsanweisung für Seeschiffe. S. 409. — (Reuß ä. L.) Impfwesen. S. 409. — (Oesterreich. Oberösterreich). Hebammenwesen. S. 409. — (Großbritannien). Viehquarantäne. S. 409. — (Belgien). See-Sanitätsdienst. S. 410. — Epidemische Krankheiten. S. 412. — Pferde-Einfuhr. S. 413. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, April. S. 413. — Desgl. in Frankreich, 4. Vierteljahr. S. 414. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preußen, Oesterreich, Schweiz, Belgien). S. 416. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Arbeiter-Krankenversicherung, 1895. S. 416. — (Danzig). Bakteriologische Anstalt, 1896. S. 417. — (Oesterreich. Krakau). Lyssa-Schutzimpfungs-Anstalt, 1896. S. 417. — **Geschenkliste.** S. 417. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 418. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 419. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 419. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 419. — **Witterung.** S. 420. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, März. S. 417.

Der zum Gesundheitsamte kommandirte Königlich württembergische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Mühlschlegel ist zum Stabs- und Bataillonsarzt des III. Bataillons Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm König von Preußen Nr. 120 befördert worden.

Der Königlich preußische Roßarzt Ebertz vom Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10 ist zur Dienstleistung zum Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Nachrichten vom 8. bezw. 12. März zufolge hat in Karachi die Krankheit an Ausdehnung nachgelassen und neuerdings auch einen milderen Charakter angenommen; in der 1. Märzwoche kamen täglich durchschnittlich 25 bis 30, im Februar 35 bis 45, im Januar 50 bis 60 Todesfälle vor. Auch in Bombay ist seit Anfang März ein geringer Rückgang der Seuche beobachtet worden.

Cholera. Arabien. In Kamaran ist am 24. April ein Tags zuvor mit dem Dampfer Manika aus Maskat in Persien eingetroffener Pilger unter Choleraerscheinungen gestorben.

Gelbfieber. An Bord der am 23. März in der Quarantänestation South Atlantic, Sapelo Island, Ga. aus Rio de Janeiro eingelaufenen norwegischen Bark Rosenburg ereignete sich je 1 Todesfall im Abgangshafen und während der Fahrt. Auf Cuba wurden in Havana vom 26. März bis 1. April 13 Todesfälle (und ungefähr 50 Neuerkrankungen) festgestellt, davon 7 bei spanischen Soldaten im Militärlazareth und 6 unter der Civilbevölkerung der Vorstadt Jesus del Monte, in Sagua la Grande vom 21. bis 27. März 6 (17), in Santjago vom 14. bis 27. März 1, ferner in Rio de Janeiro vom 21. Februar bis 6. März 16, in Para vom 7. bis 20. März 3. (Public health reports Nr. 15.)

Pocken. Brasilien. In Bahia ist ein heftiger Ausbruch der Krankheit erfolgt. Eine in der Nähe des Hafens belegene Straße ist als völlig verseucht anzusehen, und auch in anderen Theilen der Stadt sind Erkrankungen vorgekommen. Bisher sollen nur Farbige betroffen sein. Die Seuche scheint durch die zur Bekämpfung der Unruhen im Innern des Staates aus dem Norden herangezogenen Truppenmassen eingeschleppt zu sein. Die Behörden haben die Impfung sämmtlicher Soldaten angeordnet und lassen in allen Theilen der Stadt die farbige Bevölkerung zur Impfung anhalten.

Epidemische Genickstarre. Mecklenburg-Schwerin. Einer Nachricht vom 29. April zufolge sind in Rostock seit Anfang Februar 17 Erkrankungen (und 8 Todesfälle) festgestellt worden, ferner auf einem Hofe des Amtes Gadebusch im Februar etwa 5. Bei einer in Parchim im März beobachteten Erkrankung handelte es sich wahrscheinlich gleichfalls um Genickstarre.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 2, Moskau, Petersburg je 3, Warschau 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 2, London 6, Paris 7, Petersburg 18 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; Berlin 2, Wien 3 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, Hamburg 4, Darmstadt, Frankfurt a. M., Hannover je 2, Amsterdam 4, London 30, Moskau 2, New York 17, Petersburg 8, Rom 2 Todesfälle; Kopenhagen 41, Stockholm 59 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 40 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Edinburg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 48, Breslau 26, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 127, Posen 202, Wiesbaden 360, in Nürnberg 27, Hamburg 33, Budapest 207, Edinburg 351, Kopenhagen 22, Petersburg 182, Prag 62, Wien 610 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Krefeld — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 22, im Reg.-Bez. Königsberg 113, in Budapest 34, Edinburg 20, London (Krankenhäuser) 223, Paris 41, Petersburg 84, Wien 82 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Spandau und Trier — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 59, Breslau 21, Kopenhagen 25, London (Krankenhäuser) 102, Paris 80, Petersburg 73, Wien 76 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 67.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Britisch-Ostindien. Durch Verordnung der Regierung in Bombay vom 6. März sind für sämmtliche Häfen der gleichnamigen Präsidentschaft folgende Bestimmungen erlassen worden: Die einlaufenden Schiffe, ausgenommen die Fährboote, haben an einem bestimmten Platze zu ankern; bevor ihnen die Weiterfahrt und Ausschiffung von Passagieren oder Ladung gestattet wird, sind die erstern und die Mannschaft zu besichtigen. Wird Jemand an Bord als pestkrank erkannt, so ist er nach dem nächsten Isolirlazareth, das Schiff an den für derartige Fahrzeuge bestimmten Ankerplatz zu bringen. Das Schiff darf während 8 Tagen nicht mit dem Lande verkehren oder Ladung löschen oder einnehmen. Die Behältnisse, in welchen ihm Lebensmittel zugeführt werden, dürfen nicht wieder an Land kommen. Kommt während dieser Zeit kein weiterer Pestfall an Bord vor, so wird das Schiff zum freien Verkehr zugelassen, ereignen sich weitere Erkrankungen, so wird die Zulassung um 8 Tage hinausgeschoben. Für Schiffe, welche Fälle von einfachem Fieber an Bord haben, gelten dieselben Bestimmungen mit der Einschränkung, daß die Beobachtungszeit nur 4 Tage dauert. Die Passagiere können auch, anstatt an Bord, an einem geeigneten isolirten Platze auf dem Lande unter Beobachtung gestellt werden. Die Ladung der Schiffe, welche wegen festgestellter oder vermutheter Pestfälle unter Quarantäne gestanden haben, muß von dem Empfänger auf einem dazu hergerichteten Platz 3 Tage lang, oder wenn sie naß geworden war, so lange der Sonne ausgesetzt werden, bis sie vollkommen trocken ist. Bettzeug, Lumpen 2c. dürfen von den vorgenannten Schiffen nicht gelandet werden; werden sie doch an Land gebracht, so sind sie zu vernichten. Stückgüter und andere Gegenstände, sofern sie geeignet sind, Ansteckung zu verbreiten, sind, bevor sie noch vom Empfänger weggeschafft werden, zu räuchern oder auf andere Weise zu desinfiziren. Getreide, welches von einer Behörde für ungeeignet zum menschlichen Genuß befunden wird, ist zu vernichten. Von der Distriktsbehörde kann jeder Hafen für verseucht erklärt werden. Schiffen, welche aus solchen Häfen kommen, ist, auch wenn kein Pestfall an Bord vorgekommen war, die Einfahrt erst nach Ablauf von 8 vollen Tagen seit ihrer Abfahrt zu gestatten; kommt ein solches vorher an, so bleibt es so lange an dem bestimmten Ankerplatz liegen und den oben aufgeführten Bedingungen unterworfen, bis die 8 Tage vorüber sind, dann wird es zum Verkehr zugelassen, falls kein Pestfall an Bord festgestellt wurde. Ist aber Pest an Bord ausgebrochen oder vor der Ankunft bereits zum Ausbruch gekommen, so sollen alle vorerwähnten Quarantänemaßregeln auf das Schiff, seine Mannschaft, Passagiere und Ladung Anwendung finden.

— Ferner hat die Regierung in Bombay zu Anfang März auf Grund der Epidemic Diseases Act 1897 (S. 224) ein mit ausgedehnten Vollmachten zur Unterdrückung der Pest ausgestattetes Komité eingesetzt. Zur Sicherung des Binnenlandes sind Vorschriften über die ärztliche Untersuchung aller Bombay mit der Eisenbahn verlassenden Reisenden auf bestimmten Stationen, die Entfernung von Pestkranken aus den Zügen, die Errichtung von Lazarethen und die zwangsweise Unterbringung von Pestkranken in denselben erlassen worden.

— Einer Mittheilung vom 17. April zufolge ist den nichteuropäischen Bewohnern Indiens die Abreise von Bombay über See verboten worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Nach einer Verordnung des National-Gesundheitsraths in Montevideo vom 20. Februar sind alle von Rio de Janeiro und Santos einlaufenden Schiffe, welche während der Reise keine verdächtigen oder wirklichen Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt haben, auf der Quarantänestation der Insel Flores einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen. Ebenda sind die Effekten der Reisenden und der Besatzung, soweit letztere in Montevideo zu landen wünschen, zu desinfiziren. Während der hierzu erforderlichen Zeit bleiben die gedachten Passagiere in dem Lazarethe der Insel Flores. Schiffe, welche ihre Reise in Montevideo beendigen, sind einer generellen Desinfektion zu unterwerfen. Dagegen soll die Korrespondenz und die Ladung stets unbeanstandet gelandet werden können.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel.

Vom 7. April 1897. (Ges.-Samml. S. 99.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen hierdurch, was folgt:

§ 1. Preußische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 2. Für nichtpreußische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathsstaates zur Führung des Titels befugt sind.

§ 3. Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 29 Absatz 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869
1. Juli 1883 zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht berührt.

Ebenso bleiben die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landesuniversitäten unverändert in Geltung.

§ 4. Die vorstehende Verordnung greift bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 15. April 1897 verliehen werden.

Für akademische Grade, welche vor diesem Zeitpunkt verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. April 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Preußen. Anweisung für die Ermittelung und weitere Behandlung tuberkulöser und tuberkuloseverdächtiger Rinder in den Seequarantäne-Anstalten.

Vom 8. Februar 1897.

§ 1. Alle Rinder, welche in eine Seequarantäneanstalt eingeführt werden, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. An den Nummern ist die Quarantäneanstalt durch Beifügung des Anfangsbuchstabens (K. für Kiel, AP. für Apenrade, F. für Flensburg, A. für Altona, T. für Tönning) ferner Jahr und Monat der Einfuhr kenntlich zu machen.

§ 2. Alle in die Seequarantäneanstalten eingeführten Rinder sind von dem mit der Kontrole beauftragten Thierarzt, außer auf andere Seuchen, auch darauf zu untersuchen, ob sie mit Tuberkulose behaftet sind.

§ 3. Die Untersuchung auf Tuberkulose hat auf die übliche klinische Weise und durch Einspritzung von Tuberkulin zu erfolgen.

§ 4. Die klinische Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose ist in den ersten 4 Tagen nach der Einstellung der Rinder in die Quarantäneanstalten vorzunehmen. Hierbei ist neben dem übrigen Verhalten derselben und ihrem Ernährungszustand besonders auch die Beschaffenheit der Haut, der der Untersuchung zugänglichen Lymphdrüsen (Bug-, Kniefalten und Schamdrüsen, sowie bei weiblichen Thieren des Euters genau zu prüfen.

Bei Thieren, welche durch Magerkeit, Husten oder andere Erscheinungen auffallen, ist die Untersuchung mit Hilfe der Auskultation und Perkussion zu vervollständigen.

§ 5. Rinder, welche nach dem Ergebnisse der klinischen Untersuchung als tuberkulös oder der Tuberkulose verdächtig anzusehen sind, müssen von den übrigen Rindern getrennt und nach Ablauf der Quarantänezeit unter polizeilicher Aufsicht am Orte der Quarantäneanstalt geschlachtet werden. Befindet sich daselbst kein öffentliches Schlachthaus, so hat der beamtete Thierarzt die Fleischbeschau vorzunehmen und über die Zulassung des Fleisches zur menschlichen Nahrung zu bestimmen.

§ 6. Die übrigen Rinder sind vom 5 Tage ab durch Einspritzung von Tuberkulin auf Tuberkulose zu prüfen.

Die Dosis des reinen Tuberkulins hat für

Kälber bis zum Alter von 1/4 Jahr 0,1 ccm,
Jungvieh bis zum Alter von 1 1/4 Jahr 0,25 =
Bullen, Ochsen, Kühe und Kalben 0,5 =

zu betragen.

Zur Einspritzung wird das Tuberkulin mit der 9fachen Menge einer 1/2prozentigen Karbollösung verdünnt. Das verdünnte Tuberkulin ist somit in der Menge von 5 ccm bei Bullen, Ochsen, Kühen und Kalben, von 2 1/2 ccm bei Jungvieh bis zum Alter von 1 1/4 Jahren und von 1 ccm bei Kälbern bis zum Alter von 1/4 Jahren einzuspritzen. Die Einspritzung hat mittels einer gereinigten und desinfizirten Pravaz'schen Spritze an der Seitenfläche des Halses oder in der Schultergegend zu erfolgen.

Das verdünnte, zum Gebrauche fertige Tuberkulin ist von der thierärztlichen Hochschule zu Berlin jedesmal frisch zu beziehen und bis zur Anwendung an einem kühlen und dunklen Orte aufzubewahren.

§ 7. Vor der Einspritzung des Tuberkulins ist die Eigenwärme der zu prüfenden Thiere mindestens zweimal zu messen. Die erste Messung hat spätestens sechs Stunden vor der Einspritzung, die zweite Messung unmittelbar vor der Einspritzung stattzufinden.

§ 8. Die Einspritzung erfolgt am zweckmäßigsten abends um 9 Uhr.

Am Tage nach der Tuberkulineinspritzung ist sodann die Temperatur der geimpften Thiere um 6 Uhr morgens, 9 Uhr vormittags, 12 Uhr mittags und 3 Uhr nachmittags zu messen.

Für die Temperaturmessung empfiehlt sich die Verwendung geeigneter Gehilfen, welche unter Aufsicht des beamteten Thierarztes die Thermometer einführen und nach Ablauf der erforderlichen Zeit der Reihe nach herausnehmen und den beamteten Thierarzt vorzeigen. Letzterer hat die Temperaturen abzulesen und zu notiren.

Zur Temperaturmessung können Minutenthermometer verwendet werden, deren Zuverlässigkeit durch Vergleich mit einem amtlich geprüften Thermometer im Wasserbade von 35 bis 40° C festgestellt ist. Die Minutenthermometer müssen 2 Minuten lang liegen bleiben.

Die Temperaturen vor und nach der Impfung sind nach beiliegendem Muster I aufzuzeichnen.

§ 9. Nach der letzten Temperaturmessung ist die höchste vor der Einspritzung gefundene Temperatur mit der höchsten nach der Einspritzung festgestellten Temperatur zu vergleichen. Ergiebt sich hierbei, daß die höchste Temperatur des Rindes nach der Einspritzung die höchste vor der Einspritzung ermittelte Temperatur um 1,5° C oder mehr übersteigt, so ist das Thier als tuberkuloseverdächtig zu behandeln und nach Ablauf der Quarantänezeit unter polizeilicher Aufsicht am Orte der Quarantäneanstalt zu schlachten. Befindet sich daselbst kein öffentliches Schlachthaus, so hat der beamtete Thierarzt die Fleischbeschau vorzunehmen und über die Zulassung des Fleisches zur menschlichen Nahrung zu bestimmen.

§ 10. Die mit der Kontrole der Quarantäneanstalten beauftragten beamteten Thierärzte haben über das Ergebniß der nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeführten Tuberkuloseermittelungen und der bei der Schlachtung der tuberkulösen und tuberkuloseverdächtigen Rinder festgestellten Befunde durch Einsendung von Verzeichnissen nach anliegenden Mustern am Schlusse des Monats dem Regierungspräsidenten Bericht zu erstatten. Dieser hat die gesammelten Nachweisungen bis zum 15. des Monats dem Minister für Landwirthschaft vorzulegen.

Berlin, den 8. Februar 1897.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Muster I.

Quarantäneanstalt zu . . . . .

Bericht

über die Ermittelungen tuberkulöser und tuberkuloseverdächtiger Rinder unter dem am . . . . . eingeführten Transporte des . . . . . aus . . . . . .

Der Transport bestand aus . . . Bullen, . . . Ochsen, . . . Kühen und Kalben, . . . Jungrindern bis zum Alter von 1 1/4 Jahr, . . . Kälbern bis zum Alter von 1/4 Jahr.

Von dem Transport wurden vor der Einspritzung von Tuberkulin als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannt . . . Stück (Nummer . . .)

Der Rest ist am . . . . . mit Tuberkulin geprüft worden. Das Ergebniß dieser Prüfung war folgendes:

Nr.	Gattung.	Temperatur 6 Stunden vor der Einspritzung.	Temperatur unmittelbar vor der Einspritzung.	Dosis des Tuberkulins	Temperatur 9 Stunden nach der Einspritzung.	Temperatur 12 Stunden nach der Einspritzung.	Temperatur 15 Stunden nach der Einspritzung.	Temperatur 18 Stunden nach der Einspritzung.	Temperaturdifferenz.	Getödtet am:

Datum. Unterschrift.

Muster II.

Quarantäneanstalt zu .....

Bericht

über den Schlachtbefund der wegen Tuberkulose und Tuberkuloseverdachts getödteten Rinder des am ..... vom ..... aus ..... eingeführten Transports.

1. Befund bei den vor der Einspritzung von Tuberkulin wegen Tuberkulose und Tuberkuloseverdachts abgesonderten und hierauf getödteten Rindern:

Nummer des Thieres.	Gattung.	Erscheinungen während des Lebens. (ganz kurz anzugeben.)	Schlachtbefund.

2. Befund bei den nach der Einspritzung von Tuberkulin als tuberkuloseverdächtig ermittelten und hierauf getödteten Rindern:

Nummer des Thieres.	Gattung.	Temperaturdifferenz.	Schlachtbefund.

Datum. Unterschrift.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Verfügung, die Aufstellung von Waagen in den Arzneikellern der Apotheken betr. Vom 4. Dezember 1896.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat anläßlich eines Spezialfalles von der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten ein Gutachten über die Frage eingezogen, ob nach Maßgabe des § 18 al. 3 des Ministerialerlasses vom 16. Dezember 1893[1]), betreffend Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Apotheken, im Arzneikeller der Apotheken eine Waage mit Gewichten aufzustellen sei.

Da vielfach Meinungsverschiedenheiten hierüber bestehen, und solche auch in der pharmazeutischen Fachpresse zum Ausdruck gekommen sind, so nehme ich Anlaß, den Wortlaut des Gutachtens der technischen Kommission vom 15. Oktober d. Js. nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen:

„Da der Arzneikeller nur in ähnlicher Weise wie die Materialkammer (§ 16 des qu. Erl.) eingerichtet sein soll, so ist damit zur Genüge ausgedrückt, daß diese Einrichtung den Verhältnissen eines Kellerraums Rechnung tragen darf. Nur in ganz besonders trocken gelegenen Kellern kann unter Umständen eine Waage aufgestellt werden, ohne daß dieselbe in kurzer Zeit durch Rostbildung unbrauchbar wird. Eine allgemeine Forderung des Vorhandenseins einer Waage in diesem Raum ist deshalb durch den Wortlaut des § 18 nicht begründet.

Die betreffende Notiz in dem Revisionsschema hat dementsprechend auch nur in solchen Fällen Geltung, in welchen im Arzneikeller eine Waage angetroffen wird, die dann natürlich in vorschriftsmäßigem Zustande sich befinden muß."

Frhr. v. d. Reck.

An die Herren Kreisphysiker, Apothekenbesitzer und Apothekenverwalter des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Rundverfügung, die Beschaffung von Trinkwasser in ländlichen Ortschaften betr. Vom 28. Dezember 1896.

In der Denkschrift über die Hygiene der Kreise vom 10. Februar 1893[2]) und in meiner Verfügung vom 10. März 1894 — Pr. II. Nr. 577. 2. 94 — habe ich Gelegenheit genommen, auf die Wichtigkeit der Bereitstellung eines gesunden und unverdächtigen Trinkwassers hinzuweisen. Die öffentliche Fürsorge hatte sich in erster Linie auf die Städte zu richten, wo in Folge des dichteren Zusammenwohnens die dauernde Reinhaltung der Wasserentnahme-Gelegenheiten besonders erschwert ist. Dank den hierauf gerichteten Bestrebungen der Behörden ist Aussicht vorhanden, diese Angelegenheit hier in den nächsten Jahren zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Nach jeder Richtung ungünstiger liegt die Frage in den meisten ländlichen Ortschaften. Durch Armuth und Mangel an Verständniß sind hier stellenweise recht bedenkliche Zustände eingerissen, so daß das zur Benutzung stehende Trinkwasser seinen Zweck als Nahrungs- und Genußmittel nicht erfüllt, vielmehr nur zu leicht die Ursache von Erkrankungen abgiebt.

Ich verhehle mir die Schwierigkeiten nicht, welche mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit und Dürftigkeit der Bewohner einer durchgreifenden Aenderung entgegen stehen. Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit drängt jedoch zu Maßnahmen, um, wenigstens schrittweise vorgehend, allmählich andere Verhältnisse anzubahnen.

Bei einer größeren Zahl von Ortschaften wird es sich nur darum handeln, die bestehenden Wasserversorgungs-Anlagen mit den geeigneten Einrichtungen zu versehen, um bei der Ansammlung des Trinkwassers im Brunnen oder bei der Entnahme desselben Verunreinigungen auszuschließen. Vielfach wird es ausreichen, die Brunnenwände zu dichten oder massiv herzustellen, vorbeiführende Straßenrinnen abzupflastern, Jauche-Ansammlungen und Schmutztümpel zu entfernen, die Brunnen mit einer dichten Umpflasterung zu umgeben, die Brunnenkessel einer häufigen Reinigung zu unterziehen, dem Ueberlauf- und Niederschlagwasser den Rücktritt zum Brunnenwasser abzuschneiden, statt der Schöpf- und Ziehbrunnen Pumpeinrichtungen zu treffen, hölzerne Pumprohre durch eiserne zu ersetzen und dergleichen mehr.

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel wird hiernach zu verfahren sein. Wo durch die angeführten Maßnahmen Abhülfe nicht zu treffen ist, wo nur Flachbrunnen vorhanden sind und wo die Wasserentnahme nur aus öffentlichen Wasserläufen möglich ist, wird auf anderweitige Wasserversorgungsanlagen Bedacht zu nehmen sein. Die Boden- und Grundwasser-Verhältnisse einerseits und die vorhandenen Geldmittel andrerseits sind für die Ausführung maßgebend. Jedenfalls hat das zu beschaffende Wasser den hygienischen Anforderungen zu genügen; unter dieser Bedingung ist derjenigen Gewinnungsweise der Vorzug zu geben, welche durch Sicherheit und Einfachheit der Anlage die größte Garantie für den ungestörten Bezug bietet und den geringsten Aufwand von Anlage- und Betriebskosten erheischt.

Natürliche oder künstlich erschlossene Quellen, die sorgsam einzufassen und von allen Verunreinigungen freizuhalten sind, werden vor Allem in Aussicht zu nehmen sein, und nur, wenn diese Gelegenheiten fehlen, ist Grundwasser in Benutzung zu ziehen. Bei geeigneter Bodenformation ist der Anlage von Röhrenbrunnen der Vorzug zu geben; wo die Verhältnisse dies nicht gestatten, ist die Anlage von Kesselbrunnen mit Pumpeinrichtung anzustreben.

Für die Anlage von Letzteren sind folgende Gesichtspunkte maßgebend. Sie sollen

1. so tief angelegt sein, daß sich der Wasserspiegel mindestens 4 m unter der Erdoberfläche befindet;

2. undurchlässige massive Wände haben und wo möglich noch in den oberen Bodenschichten durch Lehmstampfung abgedichtet sein;

3. sachgemäß abgedeckt und mit einer bis dicht an den Brunnenkranz reichenden Umpflasterung versehen sein;

4. sich in angemessener Entfernung von Einrichtungen befinden, welche zur Lagerung oder Abführung von Abfallstoffen, Schmutzwässern u. s. w. dienen. Dieselbe

[1]) Veröff. 1894 S. 67. — [2]) Desgl. 1893 S. 128.

ist in der Regel auf 10 m zu bemessen und nur ausnahmsweise ist eine solche bis zu 5 m nachzusehen.

5. Die Ausflußöffnung ist derartig herzurichten, daß sie den Brunnenkranz vollständig überragt. Wenn angängig, ist die Pumpe 1 bis 2 m von dem Saugrohr entfernt aufzustellen.

Jedenfalls sind derartige Vorrichtungen zu treffen, daß jede Verunreinigung des Brunnens durch Ablaufwasser vermieden wird.

Die Anlage von öffentlichen Zieh-, Dreh- und Schöpfbrunnen ist möglichst zu vermeiden.

Die Prüfung im Gebrauche befindlicher Wasserentnahme-Gelegenheiten wird sich in der Regel auf die Besichtigung derselben und zwar durch den beamteten Arzt zu beschränken haben.

Wenn auch der mikroskopischen, bakteriologischen und chemischen Untersuchung für spezielle Fälle ein besonderer Werth nicht abzusprechen ist, so reicht die Besichtigung der Anlage und ihrer Umgebung, sowie die Kontrole des Brunnenschachtes auf trockene und feuchte seitliche Schmutzwasserzuflüsse in den meisten Fällen aus, um ständige oder periodische Verunreinigungen zu erkennen. Sie wollen der Trinkwasserfrage nach den vorstehenden Gesichtspunkten andauernd Ihre Aufmerksamkeit zuwenden und namentlich in den Fällen einschreiten, wo das Auftreten von Infektionskrankheiten Fingerzeige nach dieser Richtung giebt, und wo es bei den Schulen noch an der geeigneten Trinkwasserversorgung mangelt.

J. V.: v. Terpitz.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen, den ländlichen wie städtischen Wasserversorgungsanlagen dauernd Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere gelegentlich der Dienstreisen auf die bestehenden Schäden zu achten und bei dem Herrn Landrath wegen Abhülfe vorstellig zu werden. Für die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Untersuchung und Begutachtung sind die in der 13. Versammlung des Preußischen Medizinalbeamten-Vereins aufgestellten Grundsätze bis auf Weiteres maßgebend.

In dem jährlichen Sanitätsbericht sehe ich eingehenden Mittheilungen über die gemachten Erfahrungen und die erzielten Verbesserungen entgegen.

J. V.: v. Terpitz.

An die Herren Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Desinfektionsanweisung für Seeschiffe.

Vom 19. Januar 1897. (Amtsbl. S. 41.)

Zufolge Anordnung der Herren Ressortminister fallen im ersten Satz des § 4 der im Amtsblatt für 1895 Stück 55 veröffentlichten Desinfektionsanweisung für Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrole beim Anlaufen eines deutschen Hafens unterliegen, die Worte: „wenn es aus einem choleraverseuchten Hafen stammt und“ fort.

Schleswig, den 19. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Reuß ä. L. Regierungs-Verordnung, Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betr.

Vom 28. Mai 1896. (Ges.-Samml. S. 3.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird verordnet, was folgt: An Stelle von § 6 Ziffer 17 der Regierungs-Verordnung vom 17. Juni 1886 [1]) tritt folgende Vorschrift:

Die Impfung wird der Regel nach nur an einem Arm vorgenommen, und zwar die erstmalige Impfung an dem rechten, die Wiederimpfung an dem linken Oberarme. Bei der erstmaligen Impfung sowohl wie bei der Wiederimpfung genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge an dem betr. Oberarme.

Greiz, am 28. Mai 1896.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel. Saupe.

[1]) Vgl. Veröff. 1887 S. 82 u. 95.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Oberösterreich, betr. Erhebungen über den gegenwärtigen Stand des Hebammenwesens in den Gemeinden.

Vom 19. Dezember 1896. (Oesterr. San.-W. 1897 S. 6.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 15. d. M., Z. 36 405 [1]) auf die Nothwendigkeit einer Regelung des Hebammenwesens in den Gemeinden zur Sicherung sachverständigen Beistandes bei allen Geburten unter Zugrundelegung der festzusetzenden Minimalentlohnung der Hebammen und der wo möglich auf Kosten der Gemeinden zu erfolgenden unentgeltlichen Beistellung der in der Hebammenpraxis unentbehrlichen Desinfektionsmittel aufmerksam gemacht.

Wenn nun auch in letzter Beziehung durch die Bestimmung des § 10 im Gesetze vom 22. September 1893 L.-G.-Bl. Nr. 35, wonach der Aufwand für unentgeltliche Hebammenhilfe für arme Gebärende nach dem Tarife vom 30. Jänner 1891 (L.-G.-Bl. Nr. 5) aus Gemeindemitteln zu decken ist, theilweise Vorsorge getroffen wurde, so findet die k. k. Statthalterei dennoch auf Grund des vorbenannten hohen Erlasses Erhebungen über nachstehende Punkte anzuordnen:

1. über die Anzahl und den Sitz der Hebammen in den einzelnen Sanitätsgemeinden;
2. über die etwa denselben geleisteten fixen Bezüge;
3. über die durchschnittliche Entlohnung einer Hebamme für den geburtshilflichen Beistand während der Entbindung und des Wochenbettes;
4. über den Aufwand an Desinfektionsmitteln, beziehungsweise über die Kosten der durchschnittlich während einer Entbindung und des Wochenbettes von einer Hebamme verwendeten Desinfektionsmittel (Karbolsäure, Lysol u. dgl.).
5. über die etwaige Berufung und Verwendung von zur Ausübung der Hebammenpraxis nicht berechtigten Frauenspersonen (Afterhebammen);
6. über sonstige Wahrnehmungen in geburtshilflicher Beziehung.

Die Erhebungen sind gemäß Punkt 7 lit. f und Punkt 8 der Dienstinstruktion für die Gemeindeärzte durch diese zu pflegen und sind die Berichte derselben unter Anschluß des bezirksärztlichen Gutachtens und eventueller Anträge bis längstens Ende März 1897 der k. k. Statthalterei vorzulegen.

[1]) Veröff. 1897 S. 197.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Quarantäne für importirtes Vieh. Vom 8. Dezember 1896. — (5513.) Foreign Animals (Quarantine) Order of 1896. —

Der Eingang lautet wie in der Verordnung, betr. die Einfuhr von Vieh, vom 8. Dezember 1896. — Veröff. 1897 S. 371. —

Chapter 1. — Conditions of Landing of Foreign Animals Subject to Quarantine.

Purposes for which Animals may be landed.

1. lautet wie 13. der Verordnung vom 18. März 1895 — Veröff. 1895 S. 581 —, jedoch ist der Anfang bis intended, wie folgt, abgeändert: „Foreign animals may be landed at a Foreign Animals Quarantine Station to be defined by Special Order of the Board if intended.“

2. mit Ueberschrift und den Abschnitten 1 bis 3 lauten wie 14.—(2.) bezw. Second bis Fourth a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

Statt of foreign animals ist „at a Foreign Animals Quarantine Station“ und sonst statt

animals jedesmal „animal“ zu lesen, ferner ist im zweiten Absatz der Schluß von each animal ab umgeändert in „it is free from disease“, und in (2.) zwischen is — subject eingeschaltet „hereby made“.

3.—(1.) mit Ueberschrift und Unterabtheilungen First. bis Fifth. (a.) und (b.) lauten wie die gleichen von 15. a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In (1.) heißt es statt of foreign animals „at a Foreign Animals Quarantine Station of a foreign animal“, in den Abschnitten First. bis Fifth. statt animals „animal“ und in Fifth. statt thereout „out of the Station“; außerdem ist in (1.) zwischen is — subject „hereby made“ und in (b.) hinter place „of destination“ eingeschaltet; hingegen in (1.) at a Foreign Animals Quarantine Station hinter reshipment weggelassen; dann heißt es weiter:

(2.) The Inspector of the Board may in accordance with instructions given by the Board impose any conditions as to the subsequent movement of the animal or otherwise, and any such conditions shall be specified in the Licence.

(3.) Any person moving the animal or doing any other act in contravention of any condition so specified shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

4. mit Ueberschrift lautet wie 16. a. a. O., nur ist in (2.) statt any such carcase as aforesaid zu lesen „any carcase in a Foreign Animals Quarantine Station“.

5. mit Ueberschrift stimmt mit 17. a. a. O. überein.

Disinfection of Quarantine Station.

6. lautet wie 14. der Verordnung Nr. 5510 vom 8. Dezember 1896, nur ist hinter notice in writing fortgefallen, statt des ersten Wharf „Quarantine Station“ und sonst statt Wharf „Station“ zu lesen.

Restriction on Use of Quarantine Station.

7.—(1.) bis (3.) lauten wie 15.—(1.) bis (3.) a. a. O., jedoch ist statt Wharf jedesmal „Quarantine Station“ und in (2.) statt des zweiten Wharf „Station“ gesetzt, ferner ist in (1.) zwischen animals — shall „landed under this Order“ eingeschaltet.

Chapter 2. — Landing of Dung, Fodder, Litter, Fittings, and other Things.

8. mit Ueberschrift lautet wie 16. a. a. O., es ist jedoch hinter dem ersten animals „that have been or are intended to be landed as a Foreign Animals Quarantine Station“ eingeschaltet und sonst vor animals statt foreign „such“ gesetzt.

Chapter 3. — Miscellaneous.

9. und 10. mit Ueberschriften lauten wie 27. und 28. a. a. O., nur ist jedesmal statt Animals Wharf bezw. Wharf „Animals Quarantine Station“ bezw. „Station“ zu lesen.

11. und 12. mit Ueberschriften stimmen mit 29. und 30. a. a. O. überein.

13. mit Ueberschrift und Unterabtheilungen (1.) bis (3.) lautet wie 31.—(2.) bis (4.) a. a. O., nur ist in (3.) hinter dem ersten owner „and the charterer . . . bis zum zweiten and the owner“ weggelassen und statt Wharf „Quarantine Station“ gesetzt.

14. mit Ueberschrift lautet wie 33. a. a. O., es sind jedoch die Abschnitte „Cattle . . . . bis calves“, ferner „Foreign, bis . . . of landing:“ und „Reception — lair . . . bis reception — lair:“ fortgefallen, außerdem ist statt Wharf „Quarantine Station“ zu lesen.

15., 16. und 17. mit Ueberschriften lauten wie 34., 35. und 36. a. a. O., nur ist in 17. hinter Animals „(Quarantine)“ eingeschaltet.

Belgien. Königliche Verordnung, die Einrichtung von Gesundheitsbehörden für den See-Sanitätsdienst betr. Vom 8. Februar 1897. (Moniteur Belge S. 570.)[1]

Wir, Leopold II., König der Belgier, ... verordnen:

Der Art. V der Königlichen Verordnung vom 17. August 1831, betreffend die Organisation und die Befugnisse der Gesundheitsbehörden, wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Kapitel 1. Gesundheitsbehörden.

Art. 1. Die Gesundheitspolizei in den Häfen wird unter der Oberaufsicht des Ministers, zu dessen Geschäftsbereich der Gesundheitsdienst gehört, von Kommissionen ausgeübt, deren Mitglieder vom König ernannt und abberufen werden.

Sie bestehen außer dem Vorsitzenden und Sekretär aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Aerzten, zwei Vertretern des Handelsstandes und einem Beamten der Marineverwaltung.

Falls der Gouverneur der Provinz nicht selbst zum Vorsitzenden ernannt wird, kann er trotzdem bei den für die Provinz eingesetzten Kommissionen, so oft er seine Anwesenheit in den Sitzungen für erforderlich erachtet, den Vorsitz führen. Er hat berathende Stimme.

Den Mitgliedern der Gesundheitskommissionen können entweder unter dem Titel von festen Remunerationen oder von Vertretungs- oder Reisekosten durch Ministerialerlaß festzusetzende Entschädigungen zugebilligt werden.

Art. 2. Die Gesundheitskommissionen treten auf Einberufung des Vorsitzenden so oft zusammen, als es der Dienst verlangt. Sie können, falls es für zweckmäßig erachtet wird, den rangältesten Beamten der zuständigen Zollverwaltung zu ihren Sitzungen heranziehen.

Sie setzen, mit Zustimmung des Ministers, ihre Geschäftsordnung fest.

Art. 3. Die Verordnungen, welche sich beim Auftreten epidemischer Krankheiten im Auslande auf die Anwendung von Abwehrmaßregeln beziehen, werden vom Minister als dringlich den Gesundheitskommissionen übermittelt, welche sie unverzüglich den ihnen unterstellten Beamten mittheilen.

Im Bedürfnißfalle erfolgt die Mittheilung an diese Beamten durch den Minister unmittelbar, unbeschadet der Bekanntgabe an die ihnen vorgesetzte Gesundheitskommission.

Art. 4. Die Gesundheitskommissionen wachen über die Ausführung der von der Centralbehörde vorgeschriebenen Maßregeln.

In Dringlichkeitsfällen dürfen sie gesundheitspolizeiliche Maßregeln vorläufig anordnen, vorbehaltlich sofortiger Benachrichtigung der Regierung, welche über die Aufrechterhaltung der Maßregeln entscheidet.

Unter ihrer Aufsicht stehen die Gesundheitsbeamten der Häfen und alle Beamten vom Stationsdienst (Schiffe, Lazarethe, Desinfektionsapparate u. s. w.). Diese Beamten stehen unter unmittelbarem Befehl der Gesundheitsbeamten.

Die Kommissionsmitglieder und Gesundheitsbeamten haben die Befugniß, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und Bestimmungen zu Protokoll zu nehmen, welches bis zum Gegenbeweis zu Recht besteht.

Art. 5. Die Gesundheitskommissionen oder ihre Vorsitzenden haben das Recht, die öffentliche Macht zu Hülfe zu rufen. Sie sowohl wie die Vorsitzenden haben auch, jedoch nur im Falle der Dringlichkeit oder unmittelbarer Gefahr und für vorübergehende Dienstleistungen, das Recht, die Mitwirkung der Marineoffiziere und -beamten, der Beamten der Zollverwaltung, der Hafen-

[1] Uebersetzung ohne Gewähr.

offiziere, der Ortspolizeibeamten und im Nothfalle aller Einwohner anzurufen.

Die Gesundheitsbeamten haben dieselben Befugnisse im Falle erfolgter oder drohender Verletzung der gesundheitspolizeilichen Gesetze und Vorschriften. Falls sie von diesem Rechte Gebrauch machen, haben sie unverzüglich den Vorsitzenden der Kommission zu benachrichtigen, welcher über die Aufrechterhaltung der getroffenen Maßregeln entscheidet.

In allen Fällen, in denen es nöthig ist, in außergewöhnlicher Weise für dauernde gesundheitspolizeiliche Dienste Offiziere, Angestellte oder Beamte heranzuziehen, ergehen die Befehle dazu auf Antrag der Verwaltung des Gesundheitsdienstes durch diejenigen Behörden, von denen die genannten Offfiziere, Angestellten oder Beamten abhängig sind.

Art. 6. Die Lotsen haben sich den Anordnungen und Befehlen unterzuordnen, welche ihnen in Dringlichkeitsfällen unmittelbar von den Gesundheitskommissionen und -beamten ertheilt werden.

Art. 7. Gesundheitskommissionen werden eingesetzt in Antwerpen für den Dienst auf der Schelde, soweit sie von Seeschiffen befahren wird, einschl. des Hafens von Antwerpen;

in Gent für den Hafen dieser Stadt und den Dienst im Kanal von Terneuzen bis einschließlich Zelzate;

in Ostende für den Hafen dieser Stadt und den Dienst an der Küste von einschließlich Middelkerke bis zur holländischen Grenze;

in Nieuwport für den Hafen dieser Stadt und den Dienst an der Küste vom Dienstbereich Middelkerke bis zur französischen Grenze.

Außerdem können Gesundheitskommissionen eingerichtet werden, wo es sonst für erforderlich erachtet wird.

Kapitel II. Sanitätsstationen.

Art. 8. Sanitätsstationen werden eingerichtet: am Doel für den Dienst auf der Schelde, soweit sie von Seeschiffen befahren wird; in Ostende und Nieuwport für den Dienst in den Häfen dieser Städte und der in Art. 7 genannten Küstenstriche.

Ferner kann eine Station eingerichtet werden in Zelzate oder Gent für den Dienst im Kanal von Terneuzen und an anderen Orten, wo es erforderlich erscheint.

Der Minister kann, falls es die Umstände erfordern, anordnen, daß die Besichtigung der Schiffe anderswo als in der Station am Doel erfolgt.

Die ärztliche Besichtigung von Fischerfahrzeugen, die an anderen Küstenorten anlegen, kann vom Minister, falls es zweckmäßig erscheint, angeordnet werden.

Art. 9. Die Sanitätsstationen werden mit einem oder mehreren Aerzten besetzt, welche die Bezeichnung „Gesundheitsbeamter" erhalten und nach Anhörung der zuständigen Gesundheitskommission vom König ernannt und abberufen werden.

Diese Beamten sind verpflichtet, die ärztlichen Besichtigungen vorzunehmen und die die Isolirung, Desinfektion und Assanirung betreffenden, von der Centralbehörde bezw. im Dringlichkeitsfall von der zugehörigen Gesundheitskommission vorgeschriebenen Maßregeln durchzuführen.

Die Ernennungsurkunden setzen Gehalt, jährliche Entschädigungen und Nebeneinkünfte, welche die Stelleninhaber aus der Staatskasse beziehen, fest.

Art. 10. Die Beamten und Arbeiter, welche mit dem Dienst auf den Stationen betraut sind, werden auf Vorschlag der zuständigen Gesundheitskommission und nach Anhörung des Gesundheitsbeamten vom Minister ernannt und entlassen.

Die Festsetzung des Gehalts oder Lohns dieser Beamten und Arbeiter erfolgt durch Entscheidung des Ministers.

Art. 11. Die verseuchten oder verdächtigen Schiffe, welche nach Prüfung ihres Gesundheitszustandes nicht zum freien Verkehr zugelassen werden, unterliegen den Maßregeln, welche ihnen nach Anhörung der zuständigen Gesundheitskommission in der Sanitätsstation am Doel oder in einer anderen vom Minister bezeichneten Station auferlegt werden.

Kapitel III. Gesundheitspolizeiliche Gebühren.

Art. 12. Die gesundheitspolizeilichen Gebühren sind, wie folgt, festgesetzt:

1. Für die erste von einem Gesundheitsbeamten ausgeführte Besichtigung

bei Schiffen von	weniger als	50	Tonnen	1	fr.
" "	50 bis	100	"	2	"
" "	100 "	1000	"	5	"
" "	über	1000	"	10	"

2. Für jede folgende Besichtigung 2 fr.

3. Für jede Dampfdesinfektion (einschl. Lohn der Arbeiter) 6 fr.

4. Für jede andere Desinfektion (einschl. Lohn der Arbeiter) 8 fr.

5. Für jedes Leichtern im Falle des Ausladens täglich 16 fr.

6. Jedem dabei beschäftigten Arbeiter täglich 3 fr.

Der Empfänger der Güter kann das Leichtern und Ausladen auf eigne Kosten vornehmen lassen.

Von allen sanitätspolizeilichen Gebühren sind ausgenommen belgische, sowie auch ausländische Fischerfahrzeuge, vorausgesetzt, daß sie in dem Ruhehafen keinen Handel treiben.

Art. 13. Die Gesundheitspässe, welche in Belgien durch die Gesundheitskommissionen und im Ausland, soweit belgische Schiffe in Betracht kommen, durch die Konsulatsbeamten ausgefertigt werden, sind aus Blockregistern loszutrennen und nach den dieser Verordnung beigegebenen Mustern 1 und 2 auszustellen. Die Kosten für jeden von der Gesundheitskommission ausgestellten Gesundheitspaß betragen 5 fr.

Art. 14. Die in Art. 12 festgesetzten Gebühren werden vom Gesundheitsbeamten eingezogen.

Dieser Beamte leistet darüber Quittung aus einem Blockbuch.

Er reicht in den ersten fünf Tagen eines jeden Monats über die im Vormonat eingenommenen Gebühren dem Minister einen eingehenden und ordnungsmäßig beglaubigten Nachweis ein und führt den Betrag an eine Stelle der Nationalbank ab.

Er fügt dieser Abrechnung die Stammquittungen sowie eine Bescheinigung über die erfolgte Abführung bei.

Art. 15. Der Sekretär der Gesundheitskommission zieht diejenigen Gebühren ein, welche von der Gesundheitskommission für Gesundheitspässe nach Art. 13 vereinnahmt werden.

In den ersten fünf Tagen eines jeden Monats reicht er dem Minister einen ordnungsmäßig beglaubigten, mit dem Visum des Vorsitzenden der Kommission versehenen Nachweis über die empfangenen Beträge ein.

Er fügt dieser Abrechnung die Stammquittungen sowie die Bescheinigung darüber bei, daß der Betrag der vormonatlichen Bruttoeinnahme bei der Nationalbank abgeliefert ist.

Art. 16. Eine spezialisirte Abrechnung über die auf Grund der Art. 12 und 13 vereinnahmten Beträge ist alljährlich dem ordentlichen Einnahme- und Ausgabe-Budget beizufügen.

Der aus den vereinnahmten Gebühren gebildete Fonds dient zur Begleichung der Kosten des Gesundheitsdienstes. Falls die Jahresverrechnung der Einnahmen und Ausgaben mit einem Defizit abschließt, soll sie durch eine auf Kredit des Gesundheitsdienstes aufgenommene Summe ergänzt werden.

Etwaige Ueberschüsse sind zu übertragen.

Art. 17. Aufgehoben werden: Titel V der Königlichen Verordnung vom 17. August 1831, die Königliche Verordnung vom 25. August 1868, sowie die Ministerialerlasse vom 24. September 1831, 8. August 1843 und 25. August 1868.

Unser Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung vorliegender Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Februar 1897.

Leopold.

Für den König:
Der Minister für Ackerbau
und öffentliche Arbeiten.
Léon de Bruyn.

Muster Nr. 1.

Gesundheitsdienst.
Gesundheitspaß.

No. . .

Das Schiff, genannt . . . . . ,
haltend . . . . . Tonnen,
unter . . . . . Flagge,
Kapitän . . . . . ,
beladen mit . . . . . ,
an Bord . . . . . Personen, auf der Fahrt nach . . . . . .

Ausgefertigt in . . . .
den . . . . .

Gesundheitsdienst.

No. . .

Die Gesundheitskommission . . . . bescheinigt, daß das Schiff . . . . . , genannt . . . . . , haltend . . . . . Tonnen, unter . . . . . Flagge, Kapitän . . . . . , von diesem Hafen abgeht, beladen mit . . . . . , an Bord . . . Personen, einschl. Kapitän und Reisende, gemäß der im Marinebureau visirten Rolle, für die Fahrt nach . . . . . und erklärt außerdem, daß in . . . . . epidemische Krankheiten (herrschen oder nicht herrschen).

Ausgefertigt in . . . .
den . . . . .
Die ärztlichen Mitglieder,
Der Vorsitzende,
Der Sekretär,

Muster Nr. 2.

Gesundheitsdienst.
Gesundheitspaß.

No. . .

Das Schiff, genannt . . . . . ,
haltend . . . . . Tonnen,
unter . . . . . Flagge,
Kapitän . . . . . ,
beladen mit . . . . . ,
an Bord . . . . . Personen, auf der Fahrt nach . . . . . .

Ausgefertigt in . . . .
den . . . . .

Belgisches Konsulat.

No. . .

Belgisches Konsulat.

Der unterzeichnete belgische Konsul in . . . . bescheinigt, daß das Schiff genannt . . . . . , haltend . . . . . Tonnen, unter . . . . . Flagge, Kapitän . . . . . , von diesem Hafen abgeht, beladen mit . . . . . , an Bord . . . . . Personen, einschl. Kapitän und Reisende, gemäß der im Marinebureau visirten Rolle, um nach . . . . . zu gehen, und erklärt außerdem, daß in . . . . . epidemische Krankheiten (herrschen oder nicht herschen).

Ausgefertigt in . . . .
den . . . . .

Belgien. Runderlaß des Ministers für Landwirthschaft und öffentl. Arbeiten an die ärztlichen Provinzial-Kommissionen, die Vorbeugung der epidemischen Krankheiten und den Antheil des Lehrpersonals an derselben betr. Vom 28. September 1896. (Bullet. du serv. de santé et de l'hyg. publ. 1896 S. 162.)

Uebersetzung ohne Gewähr.

Herr Präsident!

Ich beehre mich Ihnen hierneben Abschrift eines von dem Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts an die Oberinspektoren des Elementarunterrichts gerichteten Erlasses zukommen zu lassen, welcher sich auf die Thätigkeit der Lehrer bei der Vorbeugung der ansteckenden Krankheiten bezieht.

Sie werden daraus erfahren, Herr Präsident, daß jedes Mitglied des Lehrpersonals binnen kurzem ein Exemplar der Brochüre „Praktische Anleitungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Verbreitung der epidemischen Krankheiten" erhalten wird.

Da der Herr Minister außerdem seinen Inspektoren empfiehlt, nichts zu verabsäumen, um die Lehrer zu einem sorgsamen Studium besagter Anleitungen zu veranlassen, würde ich es dankbar erkennen, wenn Sie, Herr Präsident, die Aufmerksamkeit der Mitglieder der ärztlichen Kommission hierauf lenken wollten, in dem Sinne, daß dieselben bei den Empfehlungen, welche sie bei Gelegenheit der von ihnen in Zukunft festgestellten Schulepidemien an die Lehrer und Lehrerinnen richten werden, stets Sorge tragen, sich auf diese Brochüre zu stützen.

Der Minister.
Léon de Bruyn.

Brüssel, den 17. September 1896.

Herr Oberinspektor!

Gegen Ende des Jahres 1894 hat mein geschätzter Vorgänger, Herr de Burlet, den Oberinspektoren für den Elementarunterricht einen Runderlaß zugefertigt, welcher die zur Vorbeugung und Bekämpfung der Verbreitung der hauptsächlichsten epidemischen und übertragbaren Krankheiten in den Schulen zu ergreifenden Maßregeln betraf.

Gleichzeitig erhielten die Oberinspektoren Abdrücke einer diesen Gegenstand behandelnden besonderen Brochüre, welche von der Verwaltung für Ackerbau und öffentliche Arbeiten soeben veröffentlicht war. Je drei dieser Abdrücke sind in den 191 für die pädagogischen Zusammenkünfte dienenden Kantonalbibliotheken niedergelegt und zur Verfügung der Mitglieder des Lehrkörpers der Elementar- und der amtlichen Warteschulen gestellt.

In der in Rede stehenden Brochüre behandelt die Verwaltung für Ackerbau und öffentliche Arbeiten ausführlich die Maßregeln, welche die Lehrer und Lehrerinnen anwenden müssen, sobald in der Oertlichkeit ihres Wirkungskreises oder in einer benachbarten Oertlichkeit eine ansteckende Krankheit gemeldet ist.

Vor einigen Monaten wurde ich von der Nachlässigkeit des Lehrers einer Gemeinde, in der eine Scharlachepidemie wüthete, in Kenntniß gesetzt; er hatte keine der in einem derartigen Falle empfohlenen Vorsichtsmaßregeln ergriffen. In der Besorgniß, eine so schwerwiegende Thatsache möchte nicht vereinzelt dastehen, forderte ich mittels Runderlasses vom 20. Juni 1896 die Inspektoren auf, die Mitglieder ihres Lehrkörpers anläßlich ihrer Zusammenkünfte von Zeit zu Zeit an die weisen Vorschriften der genannten besonderen Brochüre zu erinnern.

Die Berichte der Medizinal-Kommissionen über die Epidemien stellen häufig fest, daß Mitglieder des Lehrkörpers ihre diesbezügliche Pflicht nicht erfüllen: sie verabsäumen, die zur Beschränkung der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Und doch ist den Lehrern nicht unbekannt, daß die Schule ein der Verbreitung gewisser Krankheiten günstiger Herd werden kann. Schon die Anwesenheit einer Person in der Klasse, welche sich im Zustande der Inkubation oder Genesung von einer übertragbaren Krankheit befindet oder einer Familie angehört, in der Jemand an einer ansteckenden Krankheit leidet, kann genügen, eine erhebliche Zahl von Schülern zu infiziren und als Ausgangspunkt einer Epidemie zu dienen.

Um den Mitgliedern des Lehrkörpers die ihnen bezüglich der epidemischen und übertragbaren Krankheiten zufallende Aufgabe zu erleichtern, habe ich beschlossen, fernerhin jedem von ihnen einen Abdruck der oben be-

regten Brochüre zukommen zu lassen. Der Abdruck soll Eigenthum der Schule bleiben, kann daher von dem aus irgend einem Grunde außer Wirksamkeit tretenden Lehrer oder Lehrerin nicht mitgenommen werden.

Ich bin überzeugt, Herr Oberinspektor, daß Sie nichts verabsäumen werden, die Lehrer und Lehrerinnen zu einem sorgsamen Studium der durchaus wichtigen Anleitungen der Brochüre zu veranlassen, und daß Sie darüber wachen werden, daß sich in Zukunft alle streng danach richten.

Es hat sich die Frage erhoben, ob der Lehrer, im Falle einer Unthätigkeit der über das Erscheinen einer ansteckenden Krankheit in einer Schule gehörig unterrichteten Ortsbehörde, das vermeintlich an Masern, Scharlach u. s. w. erkrankte Kind zurückschicken darf? Darf er gleichermaßen die Geschwister eines solchen Kindes ausschließen?

Wenn die Ortsbehörde in dieser Angelegenheit Unthätigkeit oder Nachlässigkeit gezeigt haben sollte, so darf der Lehrer selbstverständlich alle durch die Umstände etwa gebotenen Maßregeln ergreifen.

In den Gegenden, wo die Armenärzte von der Wohlthätigkeitsanstalt oder der Gemeinde Bezahlung erhalten, wollen Sie, Herr Oberinspektor, bei dem rechtlich Zuständigen dahin wirken, daß diese Aerzte zahlreiche Besichtigungen in den Schulen vornehmen.

Das Inspektorat soll, so oft es ihm nützlich erscheinen wird, an die Mitglieder des Lehrkörpers besondere Empfehlungen richten über die Sauberkeit der Klassenzimmer; über das tägliche Auskehren der Fußböden mittels einer feuchten Bürste; über die Beseitigung des Staubes von den Möbeln und Wänden mit leicht angefeuchteter Leinewand; über die Lüftung der Klassen, die tägliche Besichtigung der Schüler bezüglich der Sauberkeit des Gesichts, der Hände und der Kleidung.

Wenn die Wände der Klassen nicht mit Oelfarbe gestrichen sind, muß man ferner darüber wachen, daß sie zweimal jährlich mit Kalk geweißt werden: in den Herbst- und Frühjahrsferien. Die Schulnebenräume sind jährlich einmal zu weißen.

Ueberdies wollen Sie, Herr Oberinspektor, die Ihnen früher ertheilte Empfehlung im Auge behalten, nämlich in Ihren allgemeinen Jahresberichten das innerhalb Ihres Wirkungskreises im Hinblick auf die Vorbeugung und Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten Geschehene zu bezeichnen.

Diese Berichte sollen auch die in den Schulen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege im allgemeinen getroffenen Maßregeln darlegen.

Der Minister.
F. Schollaert.

Belgien. Verordnung, betr. die veterinärpolizeiliche Ueberwachung der Pferde-Einfuhr. Vom 14. März 1897. (Mon. Belge S. 1223.) — Uebersetzung ohne Gewähr. —

Leopold II. . . . . .

Wir haben beschlossen und Wir beschließen:

Art. 1. Unbeschadet der durch den Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten anzugebenden Ausnahmen sind alle zur Einfuhr nach Belgien bestimmten Pferde auf Kosten der Importeure zu untersuchen. Die Kosten der Untersuchung werden vom Minister für Ackerbau 2c. festgesetzt.

Art. 2. Der Minister für Ackerbau 2c. bezeichnet in Uebereinstimmung mit dem Finanzminister die Zollämter, durch welche die Einfuhr erfolgen darf, und die Tage und Stunden, an denen die Zollstellen geöffnet sind.

Art. 3. Die für das Schlachthaus bestimmten Pferde sind nach ihrem Eintritt ins Land mit einer metallenen, vom Minister für Ackerbau 2c. bestimmten Marke zu versehen. Diese Thiere können nur unter der Bedingung ins Land eingelassen werden, daß sie direkt in ein öffentliches Schlachthaus oder in eine Privatschlächterei überführt werden, woselbst sie bis zu ihrer Schlachtung abgesondert bleiben müssen, die spätestens 8 Tage nach ihrer Ankunft zu erfolgen hat. Diese Frist kann vom Minister für Ackerbau 2c. in den Fällen und unter den Bedingungen, welche derselbe näher angeben wird, verlängert werden. Beim Mangel des Bedürfnisses zur der in der oben erwähnten Frist vorzunehmenden Schlachtung, sind die Thiere ohne Entschädigung auf polizeiliche Anordnung gemäß den Bestimmungen des Art. 6 zu schlachten.

Art. 4. Es wird für jedes im vorstehenden Artikel erwähnte Pferd vom Kontrol-Thierarzt ein Passierschein nach dem vom Minister bestimmten Muster ausgestellt. Dieser Passierschein ist von dem Eigenthümer oder Besitzer dem Bürgermeister am Tage der Ankunft des Thieres in der Gemeinde auszuhändigen, wo sich das Schlachthaus oder die zur Tödtung des Thieres bestimmte Schlächterei befindet. Innerhalb 24 Stunden nach Aushändigung des Passierscheines an den Bürgermeister übersendet dieser denselben an den Veterinär-Sachverständigen der Gemeinde, welcher binnen 10 Tagen dem Kontrol-Thierarzt, der den Passierschein ausgestellt hat, die daselbst beigefügte Bescheinigung der Schlachtung und zu gleicher Zeit die Metallmarke, welche die Thiere tragen, zurücksendet.

In dem Falle, wo die im vorstehenden Abschnitte erwähnte Bescheinigung der Schlachtung in der bestimmungsmäßigen Frist nicht an den Kontrol-Thierarzt gelangt ist, setzt dieser den Bürgermeister hiervon in Kenntniß, welcher spätestens am folgenden Tage die Tödtung des Thieres zu veranlassen hat. Die wahrheitsgemäße Ausführung der Schlachtung muß am folgenden Tage in der im vorhergehenden Abschnitte angegebenen Form angezeigt werden.

Art. 5. Die ihrer Herkunft nach verdächtigen und nicht für das Schlachthaus bestimmten Pferde, die Pferde von geringem Werth, ebenso die ansteckungs- und rotzverdächtigen Pferde sind nach ihrer Einfuhr der Malleïnprobe zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke sind sie auf Kosten der Importeure während mindestens 3 Tage an der Grenze unter Beobachtung zu stellen.

Der Minister für Ackerbau 2c. kann die Einfuhr und Durchfuhr gewisser Arten von Pferden untersagen, welche in Rücksicht auf ihre verdächtige Herkunft für die Verbreitung der genannten Seuche gefahrbringen.

Art. 6. Die als rotzkrank erkannten oder in Folge der Malleïneinspritzung nach Maßgabe der klinischen Erscheinungen oder der charakteristischen Reaktion rotzigen Pferde sind ohne Entschädigung auf Anordnung des Bürgermeisters in der Grenzgemeinde, wo sie importirt worden waren, in der möglichst kürzesten Zeit, in jedem Falle binnen 3 Tagen zu tödten.

Art. 7. Die für die direkte Durchfuhr eingeführten Pferde sind den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßregeln nicht unterworfen.

Art. 8. Unser Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher am 15. April 1897 in Kraft treten wird.

Gegeben zu Brüssel, den 14. März 1897.

Leopold.

Gegengez.: Léon de Bruyn.

Das Muster eines Passierscheines (vgl. Art. 4) ist der Verordnung angeschlossen.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. April 1897.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. April 1897 herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Osterode i. Ostpr. 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Birnbaum 2 (2), Schmiegel 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. Pos. 1 (1), Inowrazlaw 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (1), Wohlau 1 (1), Münsterberg 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Schönau 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez Minden: Minden 2 (2); Reg.-Bez. Sigmaringen: Hechingen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Vilsbiburg 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Auerbach 1 (2). Braunschweig: Braunschweig 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1); Bezirk Lothringen: Chateau-Salins 1 (1), Saarburg 1 (1). Zusammen 24 Gemeinden und 25 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Stallupönen 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Höhe 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Rosenberg i. Wpr. 1 (1), Briesen 2 (2), Thorn 1 (1), Kulm 2 (2), Graudenz 5 (9), Schwetz 2 (2), Konitz 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Osthavelland 3 (17); Reg.-Bez. Frankfurt: Arnswalde 3 (3); Reg.-Bez. Stettin: Anklam 1 (1), Pyritz 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 2 (2), Samter 1 (1), Birnbaum 4 (4), Grätz 1 (1), Fraustadt 1 (1), Kosten 6 (6), Rawitsch 2 (2), Pleschen 3 (4); Reg.-Bez. Bromberg: Wirsitz 2 (2), Stadtkreis Bromberg 1 (1), Landkreis Bromberg 1 (1), Schubin 1 (1), Inowrazlaw 4 (5), Strelno 3 (3); Reg.-Bez. Breslau: Gr. Wartenberg 1 (1), Neumarkt i. Schl. 2 (2), Nimptsch 1 (1), Schweidnitz 1 (1), Striegau 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 1 (1), Freistadt 1 (1), Sprottau 1 (1), Landkreis Liegnitz 1 (1), Landkreis Görlitz 1 (2), Rothenburg i. d. O.-L. 1 (1), Hoyerswerda 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Tost-Gleiwitz 1 (1), Zabrze 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 11 (22), Gardelegen 3 (6), Wanzleben 1 (1), Neuhaldensleben 3 (25), Aschersleben 1 (1), Wernigerode 2 (23); Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 1 (2), Schweidnitz 1 (1), Bitterfeld 1 (1), Saalkreis 1 (1), Delitzsch 9 (21), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Sangerhausen 1 (1), Querfurt 2 (2), Merseburg 1 (1), Weißenfels 2 (3), Naumburg 3 (5); Reg.-Bez. Erfurt: Worbis 1 (1), Heiligenstadt 1 (5), Mühlhausen 3 (8), Langensalza 4 (26); Reg.-Bez. Schleswig: Segeberg 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Nienburg 1 (1), Stolzenau 14 (39), Sulingen 1 (3), Landkreis Linden 2 (2), Springe 2 (6), Hameln 2 (7); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 2 (3), Landkreis Hildesheim 2 (2), Marienburg i. Hann. 4 (13), Gronau 1 (1), Goslar 1 (1), Uslar 5 (21), Einbeck 3 (29), Ilfeld 1 (1); Reg.-Bez. Lüneburg: Landkreis Celle 1 (1), Burgdorf 6 (14), Fallingbostel 4 (4), Lüchow 1 (1); Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Grafschaft Bentheim 3 (3); Reg.-Bez. Münster: Stadtkreis Münster 1 (2), Recklinghausen 1 (1); Reg.-Bez. Minden: Minden 4 (6), Herford 1 (1), Landkreis Bielefeld 3 (4), Warburg 5 (5), Höxter 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 1 (2), Brilon 2 (7), Lippstadt 9 (17), Soest 3 (6), Hörde 1 (1), Landkreis Bochum 1 (1), Hattingen 3 (5), Landkreis Hagen 2 (2), Olpe 1 (2); Reg.-Bez. Kassel: Landkreis Kassel 1 (3), Frankenberg 1 (5), Fritzlar 9 (44), Hofgeismar 5 (15), Hünfeld 6 (31), Kirchhain 1 (1), Melsungen 2 (8), Rinteln 1 (1), Wolfhagen 3 (15); Reg.-Bez. Wiesbaden: Westerburg 3 (5); Reg.-Bez. Koblenz: Mayen 1 (1), Wetzlar 2 (2); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 2 (4), Landkreis Krefeld 2 (2), Mörs 7 (7), Geldern 4 (6), Kempen 2 (4), Landkreis Düsseldorf 1 (2), Landkreis Gladbach 2 (2); Reg.-Bez. Köln: Wipperfürth 1 (1), Stadtkreis Köln 1 (1), Euskirchen 2 (3), Rheinbach 1 (3); Reg.-Bez. Trier: Daun 1 (1), Merzig 2 (5), Ottweiler 3 (4); Reg.-Bez. Aachen: Schleiden 6 (10); Reg.-Bez. Sigmaringen: Gammertingen 1 (2). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Freising 1 (2), Stadtbezirk München 1 (7), Aichach 2 (3), Erding 1 (1), Landbezirk Freising 1 (1), Friedberg 1 (1), Landbezirk Ingolstadt 1 (3), Landbezirk München I 4 (4), Schrobenhausen 2 (6); Reg.-Bez. Niederbayern: Grafenau 1 (1), Rottenburg 2 (4), Viechtach 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Germersheim 1 (1), Kirchheimbolanden 3 (32), Landau 1 (4), Neustadt a. H. 1 (1), Speyer 2 (2); Reg.-Bez. Oberpfalz: Neumarkt 1 (1), Neustadt a. W.-N. 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bayreuth 1 (1), Landbezirk Bamberg I 1 (1), Landbezirk Forchheim 1 (1), Lichtenfels 1 (1), Münchberg 1 (1), Naila 1 (2), Rehau 1 (2), Staffelstein 3 (6), Wunsiedel 1 (1); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Fürth 1 (1), Stadtbezirk Nürnberg 1 (2), Landbezirk Fürth 2 (2), Hersbruck 2 (2), Landbezirk Nürnberg 2 (2), Landbezirk Rothenburg a. T. 3 (4), Scheinfeld 1 (2), Landbezirk Weißenburg 1 (1); Reg.-Bez. Unterfranken: Landbezirk Aschaffenburg 1 (1), Hammelburg 1 (1), Landbezirk Kitzingen 1 (3), Königshofen 1 (2), Ochsenfurt 6 (10), Landbezirk Würzburg 1 (2); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Augsburg 2 (2), Landbezirk Dillingen 2 (12), Landbezirk Donauwörth 3 (9), Landbezirk Günzburg 2 (3), Landbezirk Kaufbeuren 6 (8), Landbezirk Kempten 2 (11), Krumbach 1 (1), Landbezirk Memmingen 2 (12), Landbezirk Nördlingen 2 (3), Oberdorf 3 (7), Wertingen 1 (1), Zusmarshausen 2 (3). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 1 (1); Kreishauptm. Dresden: Freiberg 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1), Grimma 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 1 (1), Oelsnitz 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 2 (2), Besigheim 3 (6), Böblingen 1

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 4. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Aisne, Oise, Seine (4 13, 5 20, 6 25, ...	**10** 20	**9** 34	**12** 45
Frankreich	**10** 20	**9** 34	**12** 45
Geimpft wurden Rinder	65	146	106

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe Oktbr	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Morbihan, Calvados, Orne, Sarthe. . .	5	—	2
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Aisne, Eure-et-Loir . . .	7	8	5
Nord-Osten: Meuse, Aube, Haute-Marne, Vosges . .	7	2	3
Westen: Maine-et-Loire, Vendée	2	4	2
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre	4	5	1
Osten: Haute-Saône, Doubs, Jura, Saône-et-Loire, Haute-Savoie, Savoie, Isère	14	6	3
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme	2	1	—
Süd-Westen: Landes, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne	2	—	7
Süden: Hérault, Aude . . .	1	—	2
Algier: Oran, Alger	4	—	—
Frankreich	48	26	25

[1]) Vgl. S. 81.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Morbihan, Ille et-Vilaine, Calvados, Mayenne	3	4	3
Norden: Nord, Seine - Inférieure, Eure, Oise, Seine .	31	18	14
Nord-Osten: Marne, Haute-Marne, Ardennes, Vosges, Meurthe-et-Moselle . . .	7	3	3
Westen: Loire - Inférieure, Indre - et - Loire, Maine - et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente, Charente-Inférieure	3	10	7
Centrum: Allier, Nièvre . .	1	1	—
Centrales Hochland: Creuse, Puy - de - Dôme, Corrèze, Aveyron, Lozère, Tarn. .	11	7	4
Osten: Côte-d'Or, Rhône, Isère, Saône-et-Loire, Loire . .	2	2	5
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot - et - Garonne, Haute - Garonne, Basses-Pyrénées, Landes. . . .	5	3	3
Süden: Aude, Hérault, Gard, Hautes - Alpes, Vaucluse, Bouches - du - Rhône, Var, Pyrénées-Orientales . . .	14	11	9
Algier: Alger, Oran, Constantine	10	2	16
Frankreich	87	61	64
Getödtet wurden Pferde . .	126	130	172

4. Tollwuth

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Manche, Calvados, Orne Mayenne	13	17	37
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Eure, Eure-et-Loire, Seine-et-Oise, Seine (17, 15, 17), Seine-et-Marne	36	29	27
Westen: Loire - Inférieure, Maine - et - Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente-Inférieure, Charente . . .	12	7	10
Centrum: Loir-et-Cher . . .	—	1	—
Centrales Hochland: Corrèze, Cantal, Haute-Loire, Lot, Aveyron, Lozère, Tarn	4	5	7
Osten: Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie . .	15	18	24
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Landes, Tarn-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	17	21	21
Süden: Ardèche, Drôme, Vaucluse, Aude, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	14	7	15
Algier: Alger, Oran, Constantine	15	11	23
Frankreich	126	116	164

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 111, 93, 108 Gemeinden in 37, 39, 40 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Oise	1	13	12
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle, Aube, Vosges	3	1	19
Westen: Maine-et-Loire, Deux-Sèvres	1	—	1
Centrales Hochland: Haute-Loire, Aveyron, Lot, Lozère	1	3	6
Osten: Haute-Saône, Doubs, Haut-Rhin, Saône-et-Loire, Loire, Rhône, Jura, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère	107	78	47
Südwesten: Gers, Haute-Garonne	—	2	2
Süden: Ardèche, Drôme, Hautes - Alpes, Vaucluse, Hérault, Basses - Alpes, Pyrénées-Orientales, Gard, Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes, Var	17	16	20
Frankreich	130	113	107

Die Schafpocken herrschten im Oktober in 14, im November in 41, im Dezember in 29 Heerden von 6, 6, 6 Departements (Meuse, Hérault, Gard, Hautes-Alpes, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im Oktober in 15 Heerden der Departements Oise, Meurthe-et-Moselle, Puy de-Dôme, Alger; im November in 9 Heerden der Departements Morbihan, Vienne, Corrèze, Aveyron, Alpes-Maritimes, Alger, Constantine; im Dezember in 22 Heerden der Departements Seine, Orne, Aube, Loire - Inférieure, Vendée, Haute - Saône, Creuse, Puy-de-Dôme, Corrèze, Alger, Constantine.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Oktober in 135 Ställen von 29 Departements, im November in 155 von 33, im Dezember in 110 von 30.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 29, 16, 12 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist in 14, 9, 4 Beständen von 6, 4, 3 Departements aufgetreten.

Der Pferdetyphus kam im November in 1 Gemeinde des Departements Nièvre vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 6, 10, 7 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 1 Departement.

---

(9), Cannstatt 1 (1), Leonberg 2 (3), Ludwigsburg 1 (1), Marbach 2 (3), Maulbronn 2 (3), Stadtbezirk Stuttgart 1 (1), Waiblingen 1 (1), Weinsberg 1 (1); Schwarzwaldkreis: Horb 2 (2), Neuenbürg 1 (1), Nürtingen 2 (4), Rottenburg 3 (15), Spaichingen 1 (2), Tuttlingen 1 (5); Jagstkreis: Aalen 3 (5), Ellwangen 7 (40), Gaildorf 1 (1), Gerabronn 6 (29), Gmünd 2 (9), Hall 6 (10), Heidenheim 1 (1), Künzelsau 1 (1), Mergentheim 3 (6), Neresheim 2 (6), Oehringen 3 (3), Welzheim 2 (3); Donaukreis: Biberach 5 (5), Blaubeuren 1 (1), Ehingen 1 (3), Geislingen 1 (2) Göppingen 2 (2), Laupheim 1 (2), Leutkirch 4 (16), Münsingen 1 (5), Riedlingen 1 (1), Saulgau 1 (1), Ulm 9 (21), Waldsee 1 (2). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Konstanz 1 (8); Landeskommiss. Freiburg: Emmendingen 1 (2), Waldkirch 1 (1), Kehl 2 (2); Landeskommiss. Karlsruhe: Baden 1 (1), Rastatt 3 (24), Bretten 1 (1); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 1 (3), Eppingen 1 (6), Heidelberg 1 (1), Sinsheim 3 (18), Adelsheim 1

(4), Buchen 2 (2), Eberbach 3 (8), Mosbach 1 (2), Tauberbischofsheim 5 (17), Wertheim 1 (27). Hessen. Provinz Starkenburg: Dieburg 1 (3), Offenbach 1 (2); Provinz Oberhessen: Gießen 6 (19, darunter 3 Schafheerden), Alsfeld 2 (2), Büdingen 1 (1), Friedberg 2 (6); Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (1), Alzey 2 (8), Bingen 2 (2), Oppenheim 3 (21), Worms 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Gadebusch 1 (1), Parchim 1 (1), Güstrow 2 (2). Sachsen-Weimar: Weimar 14 (57), Apolda 1 (10). Braunschweig: Braunschweig 3 (6), Wolfenbüttel 1 (2), Helmstedt 4 (9), Gandersheim 1 (2), Holzminden 1 (5). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (2), Hildburghausen 1 (3), Saalfeld 3 (9). Sachsen-Altenburg: Altenburg 1 (2). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Landbezirk Gotha 4 (11), Landbezirk Waltershausen 1 (1). Anhalt: Dessau 1 (1), Köthen 7 (13), Zerbst 1 (7), Bernburg 4 (5), Ballenstedt 1 (1). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 2 (4). Waldeck: Kreis des Eisenberges 2 (8), Kreis der Twiste 7 (135). Reuß j. L.: Schleiz 1 (1). Lippe: Schötmar 2 (2), Brake 2 (3), Verwaltungsamtsbezirk Blomberg 1 (1), Verwaltungsamtsbezirk Detmold 2 (4). Hamburg: Marschlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 1 (3), Erstein 1 (2), Hagenau 1 (4), Zabern 1 (1); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 2 (3), Colmar 1 (1), Gebweiler 1 (4), Mülhausen 1 (6); Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1). Zusammen 621 Gemeinden und 1624 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Teltow 1 (1), Osthavelland 3 (6); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (1), Stadtkreis Magdeburg 1 (1), Wolmirstedt 5 (10), Neuhaldensleben 5 (13); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Grimma 1 (1). Zusammen 19 Gemeinden und 35 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Verfügung, betr. die Bekämpfung der Schafräude.[1]) Vom 13. April 1897.

Aus den Berichten über das Auftreten der Schafräude in Preußen (mit Ausschluß des Kreises Grafschaft Bentheim) im Jahre 1896 geht hervor, daß die Tilgung dieser Seuche im letzten Jahre keine wesentlichen Fortschritte gemacht hat.

Die Zahl der dem Badeverfahren unterworfenen Schafe betrug im Jahre 1895 29 555 Stück, im Jahre 1896 noch 28 514. Das Verfahren gelangte, wie im Jahre 1895, in 13 Regierungsbezirken zur Anwendung. Am häufigsten trat die Räude auf in den Regierungsbezirken Osnabrück, Kassel, Hannover, Hildesheim, Stade und Magdeburg; dagegen blieben von ihr verschont die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien und Schleswig-Holstein, sowie die Regierungsbezirke Frankfurt, Aurich, Wiesbaden, Koblenz, Köln, Trier und Aachen.

Zur weiteren Unterdrückung der Schafräude halte ich es für nothwendig, daß das bisherige Tilgungsverfahren auch im laufenden Jahre angewendet wird.

Sie wollen demgemäß das Weitere veranlassen und über den Fortgang der Tilgung zum 15. Dezember d. Js. unter Beifügung der vorgeschriebenen Uebersicht berichten. Sollte die Räude in einem Regierungsbezirke nicht auftreten, so ist mir zu diesem Termin Vakatanzeige zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: H. Thiel.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat die Einfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Jassy wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche am 14. April bis auf Weiteres verboten; dagegen hat sie die Ein- und Durchfuhr der genannten Thierarten aus dem rumänischen Distrikte Suczawa am 18. April unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 295 und 303.)

Schweiz. Verfügung, betr. den grenzthierärztlichen Dienst. Vom 12. April 1897.

Wegen zunehmender Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Gailingen (Baden) ist von heute an bis auf Weiteres jede Einfuhr von Klauenvieh aus dieser Gemeinde, sowie auch der engere Grenzverkehr mit Vieh von daher verboten.

Belgien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Pferden[1]). Vom 15. März 1897. (Mon. Belge S. 1226). — Uebersetzung. —

Der Minister für Ackerbau 2c. . . . .

Beschluß:

Art. 1. Die Einfuhr und Durchfuhr der Pferde muß durch die Häfen Antwerpen, Gent und Ostende oder durch die in der beigegebenen Tabelle bestimmten Zollstellen und Hülfszollstellen an den hierin festgesetzten Tagen und Stunden stattfinden.

Art. 2. Die Gebühr für die Untersuchung ist wie folgt festgesetzt:

3 Franken pro Kopf für die Pferde vor der Malleïnprobe; 1 Franken für die anderen Pferde;

25 Centimen für die auf ausländische Messen und Märkte gesandten, innerhalb 8 Tagen nach Belgien zurückgebrachten Pferde, deren Identität die Besitzer der Zollstelle zur Genüge durch Beibringung eines nach beigefügtem Muster ausgestellten Zeugnisses nachzuweisen haben.

Art. 3. Die Artikel 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung kommen nicht zur Anwendung:

1. bei Arbeits- und Dienstpferden im Grenzverkehr;
2. bei Zug- oder Reitpferden der Landleute, Industrietreibenden, Reisenden, Fuhrleute, Schifffahrts- und Post-Unternehmer und
3. bei Rennpferden.

Nichtsdestoweniger können diese Pferde gleichfalls der gesundheitlichen Untersuchung unterworfen werden, sobald der die Untersuchung führende Thierarzt oder der Vorsteher der Zollstelle oder Eisenbahnstation das Vorhandensein von Rotz oder Wurm vermuthet (Art. 47 der Verordnung vom 20. September 1883).

Das Muster eines Zeugnisses (vgl. Art. 2) ist der Verordnung angeschlossen.

Gegenüber Deutschland und dem Großherzogthum Luxemburg kommen nach dem beigegebenen Verzeichniß als Zollstellen nach Art. 1 in Betracht: Bleyberg, Welkenrädt, Sterpenich, Aubange.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Die Arbeiter-Krankenversicherung im Jahre 1895. (Nach der Bearbeitung des statist. Amts der Stadt Berlin.)

Der Aufsicht der Gewerbe-Deputation des Magistrats waren 59 (im Vorjahre 61) Orts-, 29 (25) Betriebs-, 18 (18) Innungskrankenkassen und die Gemeinde-Krankenversicherung unterstellt. Die Zahl der Mitglieder belief sich im Durchschnitt der Monate bei den Orts-Krankenkassen auf 205 703 (206 341) Männer und 94 400 (84 420) Frauen, bei den Betriebskrankenkassen auf 34 080 (29 680) M. und 4007 (3566) F., bei den Innungskrankenkassen auf 17 127 (12 336) M. und 4987 (5037) F., bei der Gemeindekrankenversicherung auf 10 (10) M. und 29 (30) F., im Ganzen auf 256 912 (248 360) M. und 103 404 (93 032) F. Es erkrankten insgesammt 100 682 (92 563) M. und 36 596 (33 272) F.; es starben 2771 (2718) und 664

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 273.

[1]) Vgl. S. 413.

(597), d. h. von 100 Mitgliedern jedes Geschlechts durchschnittlich 1,08 (1,09) und 0,64 (0,64). Auf je 1 Mitglied entfielen bei den Männern 8,87 (9,41), bei den Frauen 9,08 (10,80) Krankheitstage. Die Summe der Einnahmen betrug 10 578 802,98 (9 845 168,13) ℳ. An Eintrittsgeld kam auf 1 Mitglied im Durchschnitt 0,50 (0,47) an Beiträgen 23,76 (23,44) ℳ. Die Summe der Ausgaben belief sich auf 10 112 622,92 (9 453 633,62) ℳ; davon wurden für ärztliche Behandlung 966 159,74 (878 801,79), für Arzneien und sonstige Heilmittel 1 198 400,44 (1 294 692,95), für Krankengelder an Mitglieder 3 323 315,91 (3 498 281,81), für Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten 1 117 116,22 (1 138 944,78), für persönliche Verwaltungskosten 500 882,61 (481 972,45), für sachliche Verwaltungskosten 161 603,59 (163 316,77) ℳ aufgewendet. Auf je 1 Mitglied entfielen für ärztliche Behandlung 2,68 (2,57), für Arzneien 2c. 3,33 (3,79), für Krankengelder 9,22 (10,25), für Verwaltungskosten 1,84 (1,89) ℳ. Das Vermögen betrug insgesammt 5 699 421,37 (4 484 164,58), für den Kopf 15,82 (13,13) ℳ. Mehrere Orts- und Innungs-Krankenkassen hatten Veranlassung, die Mitgliedsbeiträge zu erhöhen oder die Leistungen hinsichtlich der Höhe und Dauer der Unterstützungen herabzusetzen; dagegen haben einige Betriebskrankenkassen die Leistungen durch Erweiterung der Unterstützungsdauer bis zu 52 Wochen gesteigert. 7 Ortskrankenkassen besaßen eigene Kassenärzte mit festem Gehalt; 11 hatten Vertrag mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte, 8 mit dem der Berliner Kassenärzte; 33 gehörten dem Verbande des Gewerbskrankenvereins an. 9 Orts-, 10 Betriebs- und 3 Innungs-Krankenkassen gewährten im Erkrankungsfalle ohne Anrechnung von Karenztagen sofort Krankengeld. Je 1 Orts- und 1 Innungskrankenkasse berechneten 1, je 1 Orts- und 1 Betriebskrankenkasse 2, alle übrigen 3 Karenztage.

Bei den der Gewerbe-Deputation des Magistrats nicht unterstellten, staatlichen Betriebskrankenkassen, sowie den eingeschriebenen und landesrechtlich genehmigten Hülfskassen waren 42 134 Personen versichert, so daß in Berlin insgesammt 402 450 Krankenkassen-Mitglieder vorhanden waren. Die Summe der Einnahmen betrug bei den letzgenannten Kassen 1 106 273,56 ℳ, das Eintrittsgeld für 1 Mitglied durchschnittlich 0,35, die Beiträge 22,20 ℳ. Die Ausgaben beliefen sich auf 1 064 521,20 ℳ. Für jedes Kassenmitglied wurden an Kosten für ärztliche Behandlung 3,46, für Arzneien 2c. 2,88, für Krankengelder 10,29, für Verwaltung 1,42 ℳ aufgewendet. Das Vermögen betrug 1 176 829,26, so daß sämmtliche Krankenkassen Berlins Ende 1895 ein Gesammtvermögen von 6 876 250,63 ℳ in ihrem Besitz hatten.

Preußen. Danzig. Dem Berichte über die Thätigkeit der bakteriologischen Anstalt der Stadt Danzig, in der Zeit von ihrer Eröffnung am 10. Februar 1896 bis zum 1. Oktober desselben Jahres, ist folgendes zu entnehmen: Die Anstalt hat die Aufgabe, bei Infektionskrankheiten die Diagnosen zu sichern, hygienische Untersuchungen (Wasser, Eis u. s. w.) zu machen und die Gesundheitspflege der Stadt Danzig zu unterstützen; außerdem ist sie befugt, für Behörden und Private gegen Bezahlung Arbeiten auszuführen. Die Hauptthätigkeit der Anstalt wurde von den städtischen Lazarethen in Anspruch genommen. In dem Zeitraum vom 10. Februar bis 1. Oktober 1896 wurden im Ganzen 697 Untersuchungen ausgeführt und zwar 620 Untersuchungen (567 hiervon fallen auf die beiden Lazarethe) auf Infektionskrankheiten, 26 Wasser- bezw. Eisuntersuchungen und 51 Desinfektionsversuche mittelst Formaldehyd. Die Arbeiten betrafen vorwiegend den Nachweis von Gonokokken, Diphtherie-, Tuberkel-, Cholera-, Milzbrand- und Typhusbazillen, sie erstreckten sich ferner auf die bakteriologische Untersuchung des städtischen Leitungswassers, des Wassers verschiedener Brunnen, des Mottlauwassers und des Kunst- und Natureises. Außerdem fanden in der Anstalt 3 achtwöchentliche bakteriologische Praktika statt.

Oesterreich. Krakau. Thätigkeit der Lyssa-Schutzimpfungs-Anstalt in Krakau im Jahre 1896. (Oest. San.-W. 1897 S. 95.)

Im Berichtsjahre wurden 146 Personen behandelt, und 2 andere, dem Anstaltspersonal angehörende Personen prophylaktisch geimpft. Von Ersteren waren 44 von Thieren gebissen, bei denen das Bestehen der Wuthkrankheit durch erfolgreiche Verimpfung des Gehirns auf Kaninchen oder durch den Tod gleichzeitig Gebissener erwiesen war, 50 von Thieren, bei welchen die Wuth durch thierärztliche Sektion festgestellt war, 52 von Thieren, welche nur wuthverdächtig waren. Als beißende Thiere sind Hunde 139 mal, Katzen 6 mal, ein Pferd 1 mal verzeichnet. In der Anstalt wurden ferner 4 gebissene Hunde den Schutzimpfungen unterzogen; dieselben blieben sämmtlich gesund. Die behandelten Menschen verbleiben ein Jahr hindurch unter amtsärztlicher Ueberwachung. Im Jahre 1896 ist unter denselben kein Erkrankungsfall an Lyssa zur amtlichen Kenntniß gelangt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schwarz, Dr. S. Neue Vorschläge zur Prophylaxis und Therapie der Diphtherie. Wien 1895. Sep.-Abdr. 8°.

Sommerfeldt, Th. Die hygienische und wirthschaftliche Lage der Griffelmacher Thüringens. Berlin 1896. Sep.-Abdr. 8°.

Steiermark, statistische Mittheilungen über —. Heft 1 u. 2. Graz 1896. 4°.

Stettin, Beschreibung der Garnison —, vom Standpunkt der Gesundheitspflege aus aufgestellt. Berlin 1895. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat März 1897 *).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 1. März	am 8. März	am 15. März	am 22. März	am 29. März	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,35	30,36	30,37	30,42	30,46	30,48	30,35	30,40
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,97	31,01	31,03	31,08	31,16	30,20	30,97	31,05
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,43	31,45	31,51	31,56	31,62	31,62	31,42	31,51
9	Vor dem Invalidenpark	30,41	30,47	30,53	30,72	30,86	30,88	30,41	30,61
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,714	515,684	515,614	515,684	515,714	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. März Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. März Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	2,5	—	1,3	2,4	2,6	3,3	4,0	—	3,7	4,2	4,0	4,3
München. Hygienisches Institut . .	2,5	3,0	4,1	4,6	4,8	4,1	4,2	4,5	3,0	3,2	4,2	4,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

17. Woche vom 25. April bis 1. Mai 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gehäuft, Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: in Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	89	4	34	19	15,7	25,7	—	—	2	—	—	3	6	6	3	3	17	—
Altendorf	42 937	36	1	11	5	13,3	22,0[1]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—
Altona	150 747	100	5	48	13	16,6	23,7	—	—	—	—	—	11	7	—	—	—	26	4
Augsburg	83 880	51	2	44	16	27,3	28,2	—	—	—	—	—	3	8	2	1	1	28	3
Barmen	130 428	98	1	42	11	16,7	21,0	—	—	—	—	—	8	10	3	1	—	16	5
Berlin	1 708 499	922	23	593	169	18,0	24,2	4	2	14	—	2	88	62	33	10	10	373	15
Beuthen	43 134	28	—	16	7	19,3	29,7	—	1	—	1	—	1	2	—	—	—	11	—
Bielefeld	49 832	45	—	17	6	17,7	20,4	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	8	1
Bochum	55 818	49	3	27	6	25,2	26,3	1	1	—	—	—	7	6	—	—	—	12	—
Bonn	46 064	30	3	25	10	28,2	26,8	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	20	—
Brandenburg	44 234	25	1	18	8	21,2	27,0	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	13	1
Braunschweig	119 600	73	3	53	14	23,0	23,6	—	—	—	—	—	9	8	2	—	—	32	2
Bremen	145 385	86	2	53[1]	11	19,0[4]	20,2	—	—	—	—	—	9	10	—	—	—	31	3
Breslau	385 198	251	7	185[5]	61	25,0[5]	29,9	—	—	3	—	—	33	22	24	—	—	98	5
Bromberg*	48 007	31	1	7	2	7,6	23,6	—	—	—	—	—	1	2	2	2	—	2	—
Charlottenburg*	149 958	77	3	37	15	12,8	24,9	—	—	—	—	—	3	6	5	1	1	22	1
Chemnitz	168 004	119	9	85	42	26,3	31,2	1	—	1	—	—	11	5	1	—	—	65	1
Danzig	127 272	80	6	62	19	25,3	27,4	—	1	2	—	—	7	5	7	7	7	36	4
Darmstadt	65 312	34	2	27	6	21,5	20,5	—	—	—	—	—	1	8	3	1	—	14	1
Dessau	44 818	23	—	11	3	12,8	23,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	9	—
Dortmund	118 063	104	2	55	17	24,2	25,0	—	—	1	—	—	3	14	1	—	—	36	—
Dresden	351 195	203	12	147[6]	44	21,8[6]	23,5	—	3	1	—	3	22	19	10	1	1	83	6
Düsseldorf	185 911	136	5	59	15	16,5	22,7	—	—	1	—	—	9	7	2	1	1	39	1
Duisburg	73 750	.	.	.	.	.	24,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elberfeld	143 593	76	3	47	16	17,0	21,5	—	—	—	—	—	8	4	5	—	—	30	—
Elbing	47 198	36	2	31	14	34,2	29,5	—	—	—	—	—	4	3	6	1	1	17	1
Erfurt	79 765	61	2	27	11	17,6	22,5	—	—	—	—	—	3	5	3	3	2	13	3
Essen	102 044	99	3	38	15	19,4	25,6	—	—	2	—	—	3	9	—	—	—	21	3
Flensburg	42 089	21	1	16	5	19,8	23,2	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	10	1
Frankfurt a. M.	238 975	129	4	88	19	19,1	19,3	—	—	1	—	—	22	16	2	—	—	47	—
Frankfurt a. O.	60 246	31	—	23	8	19,9	27,0	—	—	1	—	—	2	4	1	1	1	15	—
Freiburg i. B.	54 451	28	1	20[7]	3	19,1[7]	23,9	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	10	—
Fürth	47 647	29	2	28	10	30,6	27,6	1	—	—	—	—	3	6	2	—	—	15	1
Gera	44 793	41	—	20	10	23,2	29,0	—	2	—	—	—	5	—	5	1	1	8	—
M.-Gladbach	54 940	.	.	.	.	.	25,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Görlitz	73 021	33	4	37	13	26,3	26,3	—	—	—	—	—	5	5	2	2	2	24	1
Hagen	43 861	24	1	14	3	16,6	24,6	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	9	—
Halberstadt	42 738	25	2	17	1	20,7	26,6	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	9	—
Halle	121 024	82	4	48[8]	14	20,6[8]	24,3	—	1	2	—	—	5	8	2	1	1	29	1
Hamburg	642 131	390	12	204	62	16,5	25,1	—	—	1	1	1	26	30	7	1	1	127	11
Hannover	220 644	147	5	61	17	14,4	20,9	—	—	—	—	—	10	11	1	1	1	35	4
Harburg	44 954	36	3	20	8	23,1	21,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	13	1
Hildesheim	40 717	24	1	15	6	19,2	22,0	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	11	—
Kaiserslautern	42 025	28	1	16	3	19,8	20,9	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	8	—
Karlsruhe	87 306	53	3	31	10	18,5	19,6	—	—	—	—	—	5	4	1	1	1	21	—
Kassel	84 689	36	2	25	4	15,4	19,9	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	17	1
Kiel	90 889	47	3	35	11	20,2	22,8	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	24	2
Koblenz	40 388	26	1	15	4	19,3	21,8	—	—	—	—	.	1	1	—	—	—	11	2
Köln	334 194	208	9	142	43	22,1	25,7	—	—	4	—	—	13	18	12	4	4	89	6
Königsberg i. Pr.	176 320	88	2	76	23	22,4	30,2	—	—	3	—	—	4	15	7	2	1	47	—
Königshütte	47 292	44	5	34	15	37,4	28,3	—	—	1	—	—	3	7	1	1	1	21	1
Krefeld*	107 837	82	3	43	5	20,7	23,9	—	5	—	—	—	7	4	1	1	1	25	1
Leipzig	413 529	268	7	169	64	21,3	22,7	1	1	3	—	—	23	22	10	2	2	97	12
Liegnitz	52 989	26	2	20	8	19,6	30,4	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	13	—
Ludwigshafen	41 884	30	2	11	6	13,7	26,2[2]	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	6	—
Lübeck	71 864	48	2	25	7	18,1	21,0	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	15	3
Magdeburg	218 284	128	6	82	26	19,5	26,5	—	—	—	—	—	11	7	4	—	—	55	5
Mainz	77 643	52	2	27	8	18,1	22,5	—	1	1	—	—	5	5	1	—	—	13	1
Mannheim	101 857	58	—	43	15	22,0	21,4	3	—	1	—	—	9	5	1	—	—	23	1
Metz	59 671	40	1	11	3	9,6	21,4	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	7	—
Mülhausen i. E.	84 916	54	4	45	11	27,6	23,4[3]	—	—	1	1	—	1	10	3	3	2	26	3
München	425 267	290	14	200	83	24,5	28,2	6	—	1	1	1	21	32	31	3	2	106	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 50 = 17,9‰. — [5]) Desgl. 176 = 23,8‰. — [6]) Desgl. 132 = 19,6‰. — [7]) Desgl. 17 = 16,2‰. — [8]) Desgl. 41 = 17,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	34	2	20	2	17,4	24,5	—	—	—	—	—	4	8	1	1	1	11	—
Nürnberg	168 982	132	9	97	24	29,8	26,1	3	—	1	—	—	21	14	8	—	—	48	2
Offenbach	40 753	25	1	9	2	11,5	21,0	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	6	—
Osnabrück	46 787	22	1	19	3	21,1	22,0	—	—	—	—	1	3	1	—	—	—	13	1
Plauen i. V.	57 783	45	—	30	15	27,0	25,2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	25	1
Posen	74 382	46	4	31	7	21,7	29,1	—	—	—	1	1	5	—	2	1	1	22	—
Potsdam	59 826	18	—	24[1]	7	20,93[1]	23,5	—	1	—	—	—	4	—	3	—	—	14	2
Regensburg	42 977	19	—	25	6	30,2	29,9	—	—	—	—	—	4	1	5	—	—	15	—
Remscheid	49 471	29	3	15	7	15,8	21,2	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	9	—
Rixdorf*	67 623	66	4	16	9	12,3	32,31[1]	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	6	1
Rostock	51 655	22	1	14	1	14,1	20,4	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	8	1
Schöneberg*	73 454	39	2	14	6	9,9	20,3[2]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Solingen	42 206	36	2	19	2	23,4	24,5	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	13	—
Spandau	59 158	32	1	13	3	11,4	23,2	—	—	2	—	—	1	4	—	—	—	5	1
Stettin	149 334	97	1	56	25	19,5	25,8	—	—	1	2	—	6	5	4	2	2	33	5
Straßburg i. E.	140 463	95	1	62	16	23,0	25,7	—	—	2	—	1	11	12	7	6	6	28	1
Stuttgart	146 661	101	—	67	15	23,8	20,2	2	—	3	—	1	11	8	2	2	2	40	—
Trier	40 548	28	—	17	6	21,8	23,6	—	—	2	—	—	6	2	1	—	—	5	1
Ulm	40 837	25	—	13	3	16,6	22,0	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	5	—
Wiesbaden	77 130	41	3	21	7	14,2	19,3	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	13	1
Würzburg	71 189	36	—	33[4]	5	24,14[1]	25,5	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	23	1
Zwickau	51 696	44	—	35	11	35,2	27,7	—	1	1	—	—	4	4	2	1	1	20	3

Woche vom 25. April bis 1. Mai 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	495,589	311	13	182	45	19,2	.	—	—	4	—	—	25	23	12	—	—	112	6
Antwerpen bis 24. April	277 581	147	7	98	26	18,4	.	5	—	1	1	1	11	17	2	.	.	57	3
Brüssel	190 313	84	10	74	12	20,2	.	—	—	1	—	—	13	5	5	.	.	49	1
Budapest bis 24. April	627 413	486	18	258	68	21,4	.	3	1	5	2	—	53	48	14	.	.	123	9
Christiania	182 856	30	1	50	8	14,2	.	—	—	1	1	1	14	4	1	.	.	28	—
Edinburg	292 364	186	.	170	39	30,2	.	27	2	1	.	.	16	19	1	.	.	101	.
Glasgow	714 919	491	.	283	.	20,6	.	12	1	3	.	.	.	24	6	.	.	237	.
Kopenhagen	333 714	199	10	115	28	17,9	.	—	—	6	—	—	21	10	5	.	.	59	14
Krakau bis 24. April	81 400	84	1	44	5	28,1	.	—	1	—	—	—	12	4	1	1	1	25	1
Lemberg bis 24. April	138 298	50	—	81	23	30,5	.	—	2	—	—	—	16	9	—	.	.	53	1
London	4 463 169	2750	.	1442	280	16,8	.	23	13	41	5	4	156	157	21	—	—	930	82
Lyon bis 17. April	466 767	166	11	159	22	17,7	.	1	—	1	—	—	21	24	11	—	—	97	4
Madrid bis 3. April	487 169	329	21	261	49	27,9	.	15	—	1	7	1	27	.	26	.	.	179	5
Moskau bis 24. April	753 469	.	22	437	130	30,2	.	16	10	10	—	—	63	18	29	.	.	291	.
New York bis 17. April	1 978 944	975	81	783	181	20,6		7	14	29	—	3	90	169	20	.	.	416	35
Odessa	353 000	.	7	135	36	19,9	.	—	3	—	1	1	16	2	1	1	1	108	3
Paris	2 511 629	1041	97	979	136	20,3	.	51	4	10	4	1	209	114	37	—	—	517	32
Petersburg bis 24. April	954 400	519	18	585	207	31,9	.	30	10	29	12	—	75	32	44	.	.	353	.
Prag und Vororte	370 089	223	19	188	54	26,4	.	5	3	1	—	1	31	40	5	.	.	97	5
Rom bis 20. März	476 917	225	12	185	35	20,2	.	3	—	1	2	1	16	45	7	.	.	101	1
Stockholm bis 24. April	267 100	132	4	94	16	18,3	.	—	2	—	—	—	25	8	4	—	—	52	3
Triest	163 292	131	3	74	14	23,6	.	—	2	1	—	—	17	9	4	4	—	39	2
Venedig bis 17. April	163 852	75	7	50	9	15,9	.	—	—	—	2	—	5	10	5	.	.	25	3
Warschau bis 24. April	601 972	962	17	194	53	16,8		—	6	5	1	2	27	28	9	.	.	110	6
Wien	1 558 129	993	71	734	199	24,4	.	35	6	15	1	5	136	138	39	1	1	346	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. April bis 1. Mai 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9 (1)	—	2	—	3	—	—
Scharlach	6 (1)	1	2	—	5	—	2
Diphtherie	32 (5)	6 (1)	2 (1)	1	5	1	8
Croup	1	—	—	—	1	—	1
Unterleibstyphus	2	—	—	—	1 (1)	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	1	—	1	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	—
Rose	5	2	—	—	5	2	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	65 (1)	38	17	22	26 (1)	13	73
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	48 (12)	16 (2)	3 (2)	2	24 (1)	5 (3)	14
Lungenschwindsucht	45 (36)	5 (5)	8(10)	4 (5)	16 (1)	14 (9)	25(13)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	82 (2)	25 (1)	7 (1)	7 (1)	40 (2)	8	21 (4)
Akuter Darmkatarrh	7 (2)	3 (1)	—	—	8	— (1)	2
Chron. Alkoholismus	6	1	2	—	1	2	8
Ak. Gelenkrheumatism.	45	5	1	2	11	3	8
And. rheumat. Kranth.	17	3	1	6	23	4	9
Verletzungen	98 (2)	71 (2)	26	24 (1)	71	16 (2)	63 (3)
Alle übrigen Kranth.	566 (86)	258(19)	77 (6)	109 (9)	248(11)	111 (6)	394(25)
Summe	1037(148)	434(31)	149(20)	178(16)	488(17)	181(21)	630(45)
Verbliebener Bestand	4859	1792	799	624	1537	815	2789

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup betheil.
Stadt Berlin	25./4.-1./5.	3	48	[5] 22	[5] 59	2
„ Breslau	desgl.	1	26	17	21	1
R.-B. Aachen	desgl.	2	46	12	28	1
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	—	19	2	11	1
„ Düsseldorf	desgl.	5	127	47	70	8
„ Erfurt	desgl.	5	8	3	20	—
„ Hannover	desgl.	4	35	1	21	1
„ Hildesheim	18./4.-1./5.	6	23	4	21	—
„ Königsberg	25./4.-1./5.	4	46	113	27	1
„ Lüneburg	desgl.	5	56	2	7	1
„ Marienwerder	desgl.	1	8	—	9	—
„ Minden	desgl.	2	—	4	26	1
„ Münster	desgl.	1	31	7	15	—
„ Osnabrück	desgl.	—	2	1	6	—
„ Posen	desgl.	9	202	17	19	—
„ Schleswig[7])	desgl.	8	15	17	27	4
„ Sigmaringen	1./4.-30./4.	—	12	1	2	1
„ Stade	25./4.-1./5.	—	1	1	17	1
„ Stettin	desgl.	4	13	7	11	—
„ Stralsund	.	.	.	.	.	.
„ Trier	desgl.	1	3	2	1	—
„ Wiesbaden	18./4.-1./5.	4	360	28	52	3
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	25./4.-1 /5.	—	27	2	[6] 8	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	2	1	18	—
Reuß ä. L.[8])	1./4.-30./4.	1	1	9	8	—
Schaumburg-Lippe	25./4.-1./5.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	3	8	—
Hamburg	desgl.	3	33	12	[6] 19	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 16,5‰. — [4]) Desgl. 32 = 23,4‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Angaben aus Altona fehlen. — [8]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda.

Witterung. Woche vom 25. April bis 1. Mai 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. April	14,1	5,5	753,2	754,5	757,9	93	58	71	0,4	SSO	1
	26. "	21,6	7,0	760,0	759,4	760,0	83	37	63	0,1	SO	3
	27. "	23,2	8,4	760,9	759,4	759,4	81	42	58	—	SO	3
	28. "	26,6	11,3	759,2	758,6	758,6	78	39	57	—	SSW-W	1
	29. "	23,2	12,9	759,8	760,9	758,6	76	44	90	—	WNW	1
	30. "	24,5	11,8	757,3	754,5	751,4	78	48	62	3,0	SW	1
	1. Mai	18,0	9,9	748,6	749,7	751,6	95	92	83	0,4	NNW	2
München	25. April	13,0	0,7	711,0	711,9	713,6	84	55	75	—	NO	1,8
	26. "	17,4	2,0	714,2	713,2	714,5	78	58	72	—	NO	2,7
	27. "	19,9	5,9	716,8	716,5	717,7	83	59	81	—	SW	1,6
	28. "	22,9	7,9	719,4	719,1	719,1	60	40	64	6,7	Stille	1,0
	29. "	19,4	10,9	722,3	721,5	720,4	80	53	80	0,2	SW	2,1
	30. "	22,4	8,9	716,0	715,0	713,3	61	46	67	—	W	1,5
	1. Mai	20,4	9,0	712,2	709,7	714,6	50	44	92	--	NW	3,0

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,

ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäkologie, Director der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Dritte Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Das Weib

in seiner Geschlechtsindividualität.

Nach einem in Göttingen gehaltenen Vortrage

von

Dr. Max Runge,

ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäkologie, Director der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

Preis 80 Pf.

Das

Fleisch-Pepton

der

COMPAGNIE LIEBIG

ist wegen seiner ausserordentlich leichten Verdaulichkeit und seines hohen Nährwerthes ein vorzügliches Nahrungs- und Kräftigungsmittel für Schwache, Blutarme und Kranke, namentlich auch für Magenleidende.

Hergestellt nach **Prof. Dr. KEMMERICH'S** Methode (38) unter steter Kontrolle der Herren **Prof. Dr. M. von Pettenkofer und Prof. Dr. Carl von Voit, München.**

Käuflich in Dosen von 100 und 200 Gramm.

Auf Wunsch stehen den Herren Aerzten Proben und Litteratur gern zur Verfügung. Man beliebe sich zu wenden an

die Repräsentanten der Gesellschaft

für Nord- und Mitteldeutschland: **Schlüter & Maack, Hamburg**

- Süd- und Westdeutschland: **Aug. Bennert, Köln.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium

für

Aerzte, Apotheker und Studirende.

Von

Dr. W. Ohlmüller,

Regierungsrath,

Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes,

Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Zweite durchgesehene Auflage.

Mit 75 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

In Leinwand geb. Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. Berlin, den 19. Mai 1897. Nr. 20.

COLLEGE OF SURGEONS OF 21 MAY 97

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 421. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 421. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 422. — Desgl. gegen Cholera. S. 422. — Aus dem statistischen Jahrbuche von Berlin, 1894. S. 422. — Bevölkerungsstatistik von Halle, 1889/95. S. 423. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Arzneitaxe. S. 423. — (Preußen). Lepra. S. 424. — Impfwesen. S. 424. — (Berlin). Nahrungsmittel. S. 425. — (Reg.-Bez. Posen). Schweineseuchen. S. 426. — (Reg.-Bez. Minden). Ziegeleien. S. 427. — (Anhalt). Schlachtviehbeschauer. S. 427. — (Oesterreich). Sanitäre Berichterstattung. S. 428. — Zulassung von Frauen bei den philosophischen Fakultäten. S. 429. — (Schweiz. Kanton Basel-Stadt). Fleisch 2c. S. 429. — (Brasilien). Gesundheitsordnung. S. 430. — (Neu-Süd-Wales). Gesundheitsschädliche Gewerbe 2c. S. 436. — **Gang der Thierseuchen** in Oesterreich, 1. Vierteljahr. S. 439. — Desgl. in Ungarn. S. 438. — Desgl. in Serbien. S. 439. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Koblenz, Düsseldorf, Bayern, Oesterreich, Schweiz, Argentinien). S. 437. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Mannheimer Pflaumenmus. S. 439. — Sterblichkeit in Berlin, Breslau, Köln, Nürnberg, 1896. S. 440. — **Geschenkliste.** S. 439. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 442. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 443. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 443. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 443. — **Witterung.** S. 444.

Der Apothekenbesitzer Dr. Schweißinger zu Dresden ist für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1901 zum Mitgliede der Kommission für Bearbeitung des Arzneibuchs ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. **Britisch-Ostindien.** Nach amtlicher Feststellung betrug die Zahl der Erkrankungen (und Todesfälle) in der Stadt Bombay im Oktober 1896 389 (276), im November 333 (268), im Dezember 1655 (1160), im Januar 1897 2374 (1825), vom 1. bis 8. Februar 835 (810), in Karachi (Kurachee) im Dezember 1896 47 (59), im Januar 1897 808 (743), vom 1. bis 8. Februar 364 (340), in 38 andern indischen Ortschaften und Distrikten vom 18. Dezember 1896 bis 8. Februar 1897 1515, darunter in Thana 630, in Puna 390, in Ratnagiri und Ahmedabad je 74, in Satara 70. (Papers relating to the outbreak of bubonic plague in India. Presented to Parliament by command of Her Majesty.)

Einer Nachricht vom 23. April zufolge lassen die gesundheitlichen Verhältnisse in Bombay nunmehr unzweideutig eine stetig fortschreitende Besserung erkennen. Die Gesammtzahl der Todesfälle an allen Krankheiten in der am 20. April beendigten Woche betrug 836 gegen 949, 997, 1120, 1115, 1242, 1311, 1467, 1634, 1710, 1891 in den zehn Wochen vorher.

Cholera. **Britisch-Ostindien.** Kalkutta. Vom 28. März bis 3. April starben 118 Personen an der Cholera, 16 an Pocken und 215 an Fiebern.

Gelbfieber. In den beiden Wochen vom 2. bis 15. April zählte man in Havana 20 bezw. 19 Todesfälle, darunter 17 bezw. 19 unter spanischen Soldaten im Militärlazareth und 80 bezw. 82 Neuerkrankungen, ferner vom 4. bis 11. April in Cienfuegos und vom 1. bis 7. April in Matanzas je 1 Todesfall, vom 7. bis 13. März in Rio de Janeiro 5 Todesfälle. (Public health reports Nr. 16 und 17.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid und New York je 3, Moskau 2 Todesfälle; London (Krankenhäuser) 3, Paris 8, Petersburg 9 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Arnsberg 3, New York 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 8 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin, Danzig je 2, London 29, Moskau 3, New York 11, Paris 4, Petersburg 6 Todesfälle; Nürnberg 15, Kopenhagen 32, Stockholm 26 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 35 Todesfälle; **Milzbrand:** Altona 2 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Edinburg — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin und Breslau je 23, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 264, Posen 222, in München 194, Nürnberg 23, Hamburg 43, Budapest 167, Edinburg 397, Kopenhagen 27, Petersburg 276, Prag 73, Stockholm 20, Wien 643 — desgl. an **Scharlach** in Budapest 42, Edinburg 34, London (Krankenhäuser) 231, Paris 33, Petersburg 80, Wien 95 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 50, im Reg.-Bez. Arnsberg 125, in München 70, Hamburg 37, Budapest 25, Kopenhagen 31, London (Krankenhäuser) 107, Paris 51, Petersburg 111, Wien 58 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 73.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Belgien. In Ausführung der Königl. Verordnung vom 5. April (vgl. S. 382) hat der Ackerbauminister unterm 1. Mai die Bestimmungen der Art. 1 bis 4 jener Verordnung auf Herkünfte aus der Präsidentschaft Bombay, Sind (mit Ausnahme des äußersten Ostens von Sind), der Insel Formosa und dem südlich des 30. Breitengrades gelegenen Theil des Chinesischen Reiches anwendbar erklärt. Herkünfte der in Art. 1 der Verordnung aufgeführten Art aus nicht-pestverseuchten Häfen des Indischen Ozeans zwischen Maskate und dem Persischen Meerbusen bis zum Kap Comorin müssen von einem Ursprungszeugniß begleitet sein. Einer weiteren Ministerialverfügung vom 5. Mai zufolge wird hingegen die Ein- und Durchfuhr von rohen Häuten, welche gesalzen und gleichzeitig mit Arsenik behandelt sind, aus pestverseuchten Gegenden gestattet. —

Türkei. Einer Nachricht vom 29. April zufolge werden laut Beschluß des Obersten Gesundheitsraths die Herkünfte von Derna und Benghasi (in Türkisch-Afrika) einer strengen ärztlichen Untersuchung unterworfen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Frankreich. Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 23. April ist das Dekret vom 20. Juli 1896, betr. das Verbot der Einfuhr von Lumpen, Leibwäsche, getragenen Kleidungsstücken und Bettzeug (mit Ausnahme der als Reisegepäck mitgeführten Gegenstände) aus Egypten (Veröff. 1896 S. 656), aufgehoben worden. —

Schweden. Durch Königliche Verordnung vom 5. März sind die Bestimmungen der Verordnung vom 15. September 1893 (Veröff. 1893 S. 781), soweit sie die Einfuhr von Kunstwolle (Shoddy) aus Norwegen, Dänemark, Deutschland, sowie aus Großbritannien und Irland betreffen, aufgehoben worden.

Preußen. Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin, 21. Jahrg. Statistik des Jahres 1894. Berlin 1896. (Vgl. Veröff. 1896 S. 688).

Die Bevölkerung Berlins bestand nach dem vorläufigen Ergebniß der Berufszählung vom 14. Juni 1895 aus 1 664 415, der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 aus 1 677 135 Bewohnern. Ein Vergleich der letzteren Zählung mit derjenigen von 1890 zeigt, daß in 228 von 336 Stadtbezirken eine Abnahme der Einwohnerzahl stattgefunden hat, sowie daß nur in 57 Stadtbezirken die durchschnittliche Zunahme der früheren Periode von 20% überschritten ist. Die durchschnittliche Gesammt-Zunahme betrug neuerdings 6,23%; höher war dieselbe in 78 Stadtbezirken. Von den 143 Bezirken innerhalb der vormaligen Ringmauer haben nur noch 21 zugenommen.

Geboren wurden im Berichtsjahre insgesammt 49 497 Kinder oder 30,12 auf je 1000 Einwohner, darunter außerehelich 6769 oder 4,12‰. Die Geburtsziffer ist seit 1876, wo sie 47,17 betrug, fast ununterbrochen heruntergegangen; ihr neuster Stand reicht schon nahe an denjenigen des Jahres 1814 (29,8) heran. — Die Todtgeborenen, 1610 an Zahl, machten 32,5 auf je 1000 Geborene aus, die Unehelichen unter ihnen (360) 53,2 auf je 1000 unehelich Geborene.

Ohne Todtgeborene starben 30 961 Personen oder 18,84, einschließlich derselben 19,82‰ der Bevölkerung. Die Sterbeziffer war erheblich niedriger als in den Vorjahren und hat den niedrigsten bisher beobachteten Stand erreicht. Im Verhältniß zum Durchschnitt zeigte der August die höchste Sterblichkeit, an zweiter Stelle folgte der Juli; außerdem stand nur noch der Januar über dem Durchschnitt.

Die Kindersterblichkeit, welche die Kinder im ersten Lebensjahre von je 1000 auf 751,18 verminderte, war gegenüber dem Vorjahre (723,46) bedeutend gesunken, sowohl bei den ehelichen, wie bei den unehelichen Kindern, trotz der bei beiden höheren Todtgeburtsziffern. Von den ehelichen Kindern starben gegen 1893 : 27,35, von den unehelichen 37,84 auf 1000 Geborene weniger. Durch Abrechnung der Todtgeborenen erhöhen sich beide Zahlen auf 30,19 und 42,89. Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder war durch fast alle Geburts- und Altersmonate stärker als diejenige der ehelichen; Ausnahmen waren nur in den letzten Monaten vorhanden, wo die Promillesätze der Sterblichkeitstafel, nicht aber diejenigen der Lebenden sich theilweise geringer stellten.

Todesursachen. An Lebensschwäche starben 2020 (gegen das Vorjahr — 176), an Altersschwäche 1001 (— 184) Personen, ferner an Rachitis 77 (— 5), Atrophie und Abzehrung 778 (— 63), darunter im 1. Lebensjahre 720, Lungenentzündung 2258 (— 1022), Lungenschwindsucht 3812 (— 529), Durchfall 1064 (— 388), darunter im 1. Lebensjahre 967, Brechdurchfall 1821 (— 288), darunter desgl. 1715. Den Masern erlagen 203 (— 38) Personen, Scharlach einschl. Scharlach-Diphtherie 443 (— 139), Rose 96 (— 70), Diphtherie 1361 (— 217), Croup 70 (+ 5), Keuchhusten 345 (— 263), Grippe 153 (— 183), Kindbettfieber 116 (— 63), Ruhr 11 (— 7), Genickstarre 3, Nervenfieber 69 (— 91), akutem Gelenkrheumatismus 44, Syphilis 105 (+ 29).

Erkrankungen wurden gemeldet an Masern und Lungenentzündung nach Masern 2807, Scharlach 2461, Scharlach-Diphtherie 224, Diphtherie 5232, Pocken 1, Kindbettfieber 197, Typhus 301, gastrischem Fieber 24, epidemischer Genickstarre 2, asiatischer Cholera 1.

Witterung. Die mittlere Jahrestemperatur überstieg 1894 das 40jährige Mittel (1848/87) um 0,3°; es war seit 1884, welches die nämliche Durchschnittswärme von 9,4 hatte, das wärmste Jahr, wurde dagegen von 1880 und 1882 um 0,4° übertroffen. Die größte Gesammt- und Kindersterblichkeit fiel in die zweite Augustwoche. Die heißeste Zeit vom 22. Juli bis 18. August zeigte die höchste Sterblichkeit der einzelnen Wochen. — Im Monatsmittel entsprach dem Gange der Lufttemperatur ziemlich genau die absolute Feuchtigkeit. Ihr Jahresdurchschnitt betrug 7,1 mm gegen 6,7 im Vorjahr. Die relative Feuchtigkeit stand ziemlich genau im umgekehrten Verhältniß zur Höhe der Temperatur; ihre Kurve zeigte den entgegengesetzten Verlauf wie die Kindersterblichkeit. — Der auf Normal-Null reduzirte Barometerstand betrug im Durchschnitt 761,⁷ mm und war 0,1 höher als im Vorjahr, 0,2 niedriger dagegen als im 40 jährigen Mittel.

Die Zahl der städtischen Bedürfnißanstalten für Männer betrug zu Ende des Berichtsjahres 148.

Das der regelmäßigen Reinigung unterliegende Straßengebiet umfaßte am 1. April 1894: 8 748 035 qm, sodaß im letzten Jahre eine Vermehrung um 20,5‰ stattgefunden hat. Täglich zu reinigen waren 3 203 258 qm. Zur Straßenbesprengung wurden 963 019 cbm Wasser verbraucht, zu deren Entleerung 166 Sprengwagen an 193 Tagen thätig waren.

Die öffentlichen Entwässerungsleitungen der städtischen Kanalisationswerke sind um 1887,10 m gemauerte Kanäle und 26 128,55 m Thonrohrleitungen erweitert, auf benachbartem Gebiet sind ferner 224,87 und 162,31 m gebaut. Das Areal der Rieselgüter ist um 76,38 ha erweitert worden; es belief sich am 1. April 1895 auf insgesammt 9259,46 ha.

Wasserversorgung. Der Ausbau der neuen Wasserwerke Müggelsee — Lichtenberg ist bedeutend gefördert worden. Die Hälfte der Filter (6 Stück) und die beiden Reinwasserbehälter wurden mit den erforderlichen Rohrleitungen im Wesentlichen fertig gestellt.

Die Zahl der an das Rohrsystem angeschlossenen Grundstücke hat sich um 886 oder 1,67% vermehrt und stellte sich am Ende des Berichtsjahres auf 23 428.

Der Gesammtverbrauch der Stadt betrug 41 947 232 cbm; gegen das Vorjahr hat er nur um 0,78, die Zahl der Abnehmer dagegen um 1,71% zugenommen.

Beleuchtung. Verbraucht wurden 112 263 847 cbm Gas oder 0,01% mehr als im Vorjahre. Zur elektrischen Beleuchtung dienten 10 858 Bogen-, 217 698 Glühlampen,

804 Motoren und Apparate; der Gaswerth der elektrischen Lampen berechnet sich auf 29,94% der Gasflammen gegen 28,18% im Vorjahr. 9 981 021 cbm oder 10,05% wurden zu anderen als Beleuchtungszwecken seitens Privater verwandt. Auf den Kopf der Bevölkerung entfiel ein Gasverbrauch von 68,72 cbm gegen 77,33 im Vorjahr, dagegen eine Gaserzeugung von 83,17 gegen 80,97.

Beiträge zur Bevölkerungsstatistik der Stadt Halle a. S. für die Jahre 1889 bis 1895.

(Von dem Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Risel, Physikus d. Stadtkr. Halle.)

In dem zehnjährigen Zeitraum von 1885 bis 1895 hat nach dem Ergebniß der Volkszählungen die Stadt Halle um 34 320 Einwohner zugenommen und damit Ende 1895 etwa das $1^1/_2$fache der Bevölkerung vom 1. Dezember 1885 erreicht. Versuche in der Zwischenzeit die Einwohnerzahl der Stadt nach den seitens des Magistrats stattfindenden Personenaufnahmen festzustellen, haben stets zu nur unsicheren Ergebnissen geführt.

Der weibliche Theil der Bevölkerung hat stärker als der männliche zugenommen und übertraf letzteren am Schluße der Berichtszeit um rund 3000 Personen. Entsprechend den die Großstadt charakterisirenden Verhältnissen — dem Zuzug von Erwerb suchenden, arbeitskräftigen Personen — ist in Halle die Altersklasse von 18 bis 30 Jahren besonders stark vertreten, und überwiegt in dieser das männliche Geschlecht. Nach dem 30. Jahre verläßt ein großer Theil der Zugewanderten die Stadt wieder, um anderwärts seßhaft zu werden, und ist in Folge dessen die Altersklasse von 31 bis 40 Jahren erheblich weniger besetzt, die Gleichheit in beiden Geschlechtern läßt vermuthen, daß viele Verheirathete darunter sind. Jenseits des 40. Lebensjahres tritt der Mehrbetrag der weiblichen Bevölkerung mehr und mehr hervor. Von der Gesammtbevölkerung entfielen (1890) auf

das Alter	bis	zu	15	Jahren	342,3 ‰
=	=	von 16	bis 30	=	315,5 ‰
=	=	= 31	= 40	=	140,6 ‰
=	=	= 41	= 60	=	148,6 ‰
=	=	= 61	u. mehr	=	53,0 ‰.

Läßt man die 40% der Bevölkerung außer Acht, welche auf die jüngsten und ältesten Personen kommen, so lebten in der Altersklasse von 16 bis 20 Jahren 11,55, der von 20 bis 40 Jahren 34,06 und der von 41 bis 60 Jahren 14,86% der Gesammtbevölkerung. Die fünfjährige Altersklasse von 16 bis 20 Jahren war in Halle besonders stark vertreten, in ihr lebten mehr Personen als durchschnittlich in jeder der beiden älteren, fünfjährigen Altersklassen, was sich nur durch einen beträchtlichen Zuzug junger Leute jenes Alters erklären läßt.

Die Zahl der Geburten ist in Halle seit dem Jahre 1891 stetig herabgegangen, und zwar von 39,3 auf 34,3 ‰ der Einwohner, dem entspricht ein Sinken der Eheschließungsziffer, und werden beide Erscheinungen vom Verfasser dadurch erklärt, daß ungünstige Erwerbsverhältnisse die Gründung einer Familie erschwert hätten.

Gestorben sind in der siebenjährigen Periode durchschnittlich 231 auf je 10 000 Einwohner, die wenigsten im Jahre 1891 (213), die meisten in den Jahren 1893 und 1889. Von der Gesammtzahl der Gestorbenen entfiel etwas mehr als die Hälfte auf Kinder des ersten Lebensjahres und Personen von über 60 Jahren; den beiden anderen Altersklassen von 1 bis 15 und von 16 bis 60 Jahren gehörten 20,2 bezw. 29 von je 100 Gestorbenen an.

Was die Sterbeziffer in den einzelnen Altersstufen betrifft, so starben nach den für den siebenjährigen Zeitraum von 1889 bis 1895 mitgetheilten Zahlen — wenn man die mittlere Bevölkerung von 1892 der Berechnung zu Grunde legt — auf je 1000 Lebende

des ersten Lebensjahres						297		
= zweiten						= 76,4		
im Alter von	2	bis	5	Jahren		21,2	}	14,7
= = =	6	=	15	=		4,8		
= = =	16	=	20	=		4,8		
= = =	21	=	30	=		6,5	}	11,0
= = =	31	=	40	=		10,8		
= = =	41	=	60	=		22,3		
= = =	61	=	80	=		68,0	}	75,0
= = =	81	u. mehr		=		236,0		

Die Sterbeziffern der Kinder des ersten Lebensjahres, sowie der Altersklassen von 1 bis 15 und von 16 bis 60 Jahren waren hiernach etwas höher als die für das Deutsche Reich ermittelten Ziffern aus dem besonders ungünstigen Jahre 1893 (vgl. Med. stat. Mitth. a. d. K. G.-A. Band III. S. 139 ff.), aber für Kinder von 1 bis 15 Jahren etwas niedriger als z. B. die von Berlin aus diesem Jahre (ebendas. S. 146).

Die mittlere monatliche Sterblichkeit in verschiedenen Altersklassen ist auf farbigen Tafeln übersichtlich dargestellt, man ersieht daraus, daß die warme Jahreszeit von Juni bis September sich am günstigsten für das mittlere Alter vom 21. bis 40. Jahre erweist, im Ganzen auch für das höhere Alter, dagegen wird während dieser vier warmen Monate — vor allem im Juli und August — das Kindesalter bis zum 2. Jahre sehr schwer heimgesucht. Aehnlich wie die Sommermonate für das erste Lebensjahr, sind die Wintermonate für Personen jenseits des 40., namentlich jenseits des 60. Lebensjahres, verhängnißvoll.

Von Todesursachen sind die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, sowie Darmkatarrh und Brechdurchfall bei Säuglingen insofern besonders berücksichtigt, als auf einer zweiten farbigen Tafel deren Häufigkeit in jedem Monate des Jahres veranschaulicht ist.

In der Besprechung sind den durch „Krankheiten der Verdauungsorgane" verursachten Sterbefällen der Säuglinge diejenigen Todesfälle beigezählt, als deren Ursache nicht nur „Atropie" und „Abzehrung", sondern auch „Schwäche" und „Krämpfe" angegeben war, und den Fällen von Tuberkulose sind auch alle Erkrankungen an „Hirn- und Hirnhautentzündung" der Säuglinge ohne Weiteres zugezählt. Diese Erweiterung der Begriffe macht, wie Verfasser zugesteht, Vergleiche mit anderweitigen Beobachtungen unmöglich. Hier sei darauf hingewiesen, daß nach den für das Jahr 1893 veröffentlichten Ergebnissen aus 954 Stadt- und Landbezirken des Deutschen Reiches (a. a. O. S. 129 bis 235) in der Stadt Halle auf 776 Todesfälle von Personen des 16. bis 60. Lebensjahres 226 an Tuberkulose vorgekommen sind, entsprechend 3,43 auf 1000 Lebende dieser Altersklasse. Diese Ziffer der Tuberkulose-Sterbefälle ist etwas höher als die für jene Stadt- und Landbezirke des Reiches im Ganzen gefundene (3,3); ferner zeigt es sich, daß während des Jahres 1893 in Halle auf je 1000 Lebendgeborene 223 Kinder des ersten Lebensjahres, darunter 111 an „Magen- und Darmkatarrh" gestorben sind, während die betreffenden Sterblichkeitsziffern für alle 954 Bezirke nur 222 bezw. 72 waren. In der Gesammtheit der deutschen Städte mit 15 000 und mehr Einwohnern sind dagegen damals verhältnißmäßig mehr Kinder des ersten Lebensjahres (231 auf 1000 Lebengeborene) gestorben als in der Stadt Halle.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxe betr.

Preußen. Entwurf zu einer Arzneitaxe auf Grund neu aufgestellter Normen. Berlin 1897. (R. Gaertner's Verlagsbuchhandlung. H. Heyfelder.)

Der auf Veranlassung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von der Technischen Kommission für die Pharmazeutischen Angelegenheiten ausgearbeitete Entwurf zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Grundsätze zur Berechnung der Arzneitaxe,
II. Allgemeine Bestimmungen, Preise der Arzneimittel,
III Preise der Arbeiten,
IV. Preise der Gefäße.
Taxe der homoeopathischen Arzneimittel.

Der neue Entwurf unterscheidet sich von der in Kraft befindlichen Königl. Preußischen Arzneitaxe für das Jahr 1897 außer durch die Aufnahme der unter I. angeführten „Grundsätze" im Wesentlichen durch folgende Punkte: Entgegen der bisher üblichen Zusammenziehung des Preises für die Arznei-Abgabe (Dispensation) mit demjenigen für das Arznei-Behältniß sind beide Preise getrennt in Ansatz gebracht worden.

Die Arbeitspreise haben in dem Entwurfe eine Vereinfachung erfahren und sind zum Theil erhöht worden, unter entsprechender Herabsetzung der Preise zahlreicher Arzneimittel; der durchschnittliche Preis der Arzneien ist jedoch gegen früher unverändert geblieben.

Neu sind aufgenommen worden: eine Vorschrift für die Berechnung fabrikmäßig hergestellter Arzneizubereitungen, sogenannter Spezialitäten (Abschnitt II, 10) und eine Taxe der homoeopathischen Arzneimittel.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung. Vom 28. Dezember 1896. (Reg.-Bl. 1897, S. 5.)

Durch nachstehende Verordnung ist die abgeänderte Preußische Arzneitaxe für 1897[1]) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eingeführt.

An Stelle der Arzneitaxe vom 13. Januar 1896 tritt vom 1. Januar 1897 an die in der Anlage abgedruckte Arzneitaxe in Geltung.

Im Anhange derselben befinden sich Vorschriften über die Bereitung einer Anzahl Arzneimittel, welche in die Arzneitaxe, nicht aber in das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, und den zugehörigen Nachtrag aufgenommen sind.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Mediz.-Ang.
von Amsberg.

Preußen. Runderlaß der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten und des Innern, Lepra in Schulen betr. Vom 19. Januar 1897.

Ein Spezialfall, in welchem im Nasenschleim eines leprakranken Schulknaben Leprabazillen mikroskopisch nachgewiesen worden sind, giebt uns behufs Verhütung von Ansteckungen Veranlassung, unter die im § 1 b der Anlage zu unserer Rundverfügung vom 14. Juli 1884, betreffend die Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten, aufgezählten Krankheiten auch die Lepra (den Aussatz) aufzunehmen. Die §§ 2 bis 11 der gedachten Verfügung finden daher auch auf die an Aussatz leidenden Schulkinder Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß mit Rücksicht auf die lange Dauer und die anscheinende Unheilbarkeit der Krankheit den Eltern und der Ortspolizeibehörde die Verpflichtung aufzuerlegen ist, für den Unterricht der Kinder in anderer geeigneter Weise Sorge zu tragen.

(Unterschriften.)

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Polizeipräsidenten zu Berlin.

Preußen. Runderlaß der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe, Lepra betr. Vom 22. Januar 1897.

Nachdem auch außerhalb des Kreises Memel vereinzelte Fälle von Lepra zur Kenntniß der Behörden gekommen sind, scheint es geboten, die Anzeigepflicht für diese Krankheit für den gesammten Umfang der Monarchie einzuführen.

Indem wir in der Anlage Abschrift einer für den Kreis Memel erlassenen Polizeiverordnung über diesen Gegenstand zur gefälligen Kenntnißnahme beifügen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, für den dortigen Bezirk baldgefälligst eine gleichartige Verordnung zu erlassen und von derselben sechs Abdrücke für die diesseitigen Akten einzureichen.

Der Min. d. geistl., 2c. Angelegenh. In Vertretung.
Der Minister d. Innern Im Auftrage.
Der Minister für Handel u. Gew. Im Auftrage.
(Unterschriften.)

An die Königlichen Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten hierselbst.

Polizei-Verordnung
für den Umfang des Kreises Memel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Memel Nachstehendes:

§ 1. Jeder auf Aussatz (Lepra) verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde (städtische Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher) unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind die Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, die Medizinalpersonen, Geistliche und Lehrer bezüglich der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle verpflichtet.

§ 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften zieht Geldstrafen bis zum Betrage von 30 ℳ, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

Memel, den 22. September 1894.
Der Landrath.
gez. Cranz.

Preußen. Die Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten und des Innern haben mittelst eines an die Königlichen Regierungspräsidenten und den Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin gerichteten Runderlasses vom 31. März 1897 die nachstehenden Anweisungen zur Nachachtung bei dem diesjährigen Impfgeschäft, wie überhaupt bis auf weitere Bestimmung für die Folge gegeben:

Da der Bedarf an thierischem Impfstoff nach Errichtung einer ausreichenden Zahl von staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs leicht und in genügender Menge jederzeit gedeckt werden kann, so bestimmen wir, daß in Zukunft für die öffentlichen Impfungen im Allgemeinen ausschließlich thierischer Impfstoff aus den Landesanstalten zu verwenden ist. Sollte in einem einzelnen Falle sich die Benutzung von Menschenlymphe als nothwendig erweisen, so ist dies von dem Impfarzte besonders zu begründen.

Durch die Untersuchungen über den thierischen Impfstoff, welche von der von mir, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, eingesetzten Kommission ausgeführt und in dem durch Verfügung vom 29. Oktober v. Js. — M. 16 346 — übersandten Druckbericht niedergelegt sind, ist erwiesen, daß lange und nahe bei einander gelegte Impfschnitte, bei welchen ein Zusammenfließen des um jede Impfpustel der Regel nach entstehenden Entzündungshofes eintritt, je nach der Individualität des Impflings stärkere Reiz- und Entzündungserscheinungen veranlassen können. Behufs Vermeidung solcher Folgen ist deshalb darauf zu achten, daß die Anweisung, wonach die Länge der Schnitte höchstens 1 cm und ihre Entfernung von einander mindestens je 2 cm betragen soll, von den Impfärzten befolgt wird. Kreuz- und Gitterschnitte, welche nach den Berichten noch vereinzelt angewandt werden, sind zu untersagen. Bei der Wirksamkeit des thierischen Impfstoffs erscheint in den meisten Fällen ein einmaliges Einstreichen in die klaffend gehaltenen Schnitte anstatt der bisher vielfach geübten wiederholten Einreibung des Impfstoffes ausreichend.

Erwiesen ist ferner, daß die wirklichen erysipelatösen und phlegmonösen Entzündungen (Erysipelas Phlegmone) durch die in der Thierlymphe vorhandenen bekannten Keime, wie auch die Untersuchungen über den Keimgehalt des von den preußischen Anstalten erzeugten

[1]) Veröff. 1897 S. 76.

Impfstoffes neuerdings wieder festgestellt haben, nicht erzeugt werden, sondern daß dieselben, wenn sie auftreten, accidentelle Wundinfektionskrankheiten sind. Es wird deshalb die Aufmerksamkeit der Impfärzte ganz besonders darauf zu richten sein, daß eine Uebertragung spezifischer Infektionserreger in die Impfwunde nicht stattfindet. Zu diesem Zwecke müssen die Impfinstrumente durchaus rein sein und, so lange keine weitergehenden Vorschriften ergangen sind, mindestens den Bestimmungen im § 17 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind (Anlage I des Runderlasses vom 6. April 1886, M. 8745[1]), entsprechend behandelt werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, daß der Impfarzt ein steriles Instrument zu jeder Impfung verwendet und vor Beginn des Impfaktes seine Hände und Arme, wie vor jeder chirurgischen Thätigkeit desinfizirt.

Im gleichen Sinne ist Gewicht darauf zu legen, daß die Bestimmungen im § 2 der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge (Anlage II) und im § 6 der Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind (Anlage III des erwähnten Runderlasses), sowie die in Ziffer 19 dieses Runderlasses zu letzterem Paragraphen gegebene Erläuterung innegehalten werden, wonach die Impfpflichtigen oder andere zur Impfung gelangende Personen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern zur Impfung gestellt und für den Fall, daß dies nicht zutrifft, zurückgewiesen werden müssen. Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwickelung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen thunlichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so zu gestalten, daß bei Erstimpflingen die Zahl 50, bei Wiederimpflingen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impflokale mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden.

Die Schwierigkeit, mit welcher die Feststellungen über behauptete Impfschädigungen nach Ablauf einer längeren Zeit verknüpft zu sein pflegen, macht es erwünscht, daß die Behörden thunlichst alsbald Kenntniß von den Fällen erhalten, bei denen ein abnormer Verlauf der Impfung beobachtet wird und vermuthet werden kann, daß dieselben zur Behauptung einer Impfschädigung früher oder später Anlaß geben können. Die Impfärzte sind deshalb anzuweisen, daß sie von derartigen Fällen, welche aus eigener Anschauung im Nachschautermine oder anderweit zu ihrer Kenntniß gelangen, der zuständigen Behörde Mittheilung machen, damit die nach dem Runderlaß vom 22. Mai 1895 — M. d. g A. M. 3941 M. d. J. II. 6480[2]) — angeordneten thatsächlichen Ermittelungen rechtzeitig vorgenommen werden können.

Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Durchführung des Impfgeschäfts wollen Euere Hochwohlgeboren den Ihnen unterstellten Regierungs- und Medizinalrath beauftragen, daß derselbe einzelnen Impfterminen in der jeweiligen Impfperiode beiwohnt. Dies würde unvermuthet . . . . . zu geschehen haben . . . . . Sofern die Anzeige der Impftermine seitens der Ortsbehörden an die Regierungs-Präsidenten noch nicht überall vorgeschrieben worden, ist dies zu vorstehendem Zwecke noch anzuordnen.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1886 S. 296. — [2]) Desgl. 1895 S. 500.

Preußen. Berlin. Reglement der Vorprüfung animalischer Nahrungsmittel. Vom 25. September 1896.

I. Prüfung von Butter auf Margarine.

Das Becherglas wird ungefähr bis zur Hälfte mit der zu prüfenden Butter gefüllt, indem man dieselbe mäßig stark eindrückt. Demnächst hängt man das Gläschen in den Ausschnitt des Schmelzapparates und entzündet die Heizflamme. Letztere ist so zu reguliren, daß die Spitze der Flamme die Asbestplatte im Innern des Apparates leicht berührt. Das Becherglas bedeckt man mit der beigefügten Platte.

In ungefähr 10 Minuten ist der Schmelzvorgang der Butter beendet, und kann man denselben durch den doppelten Ausschnitt in dem heißen Luftbade beobachten. Zu vermeiden ist zu lange Ausdehnung des Schmelzprozesses und zu starke Ueberhitzung. Der einmal entstandene Bodensatz darf nicht wieder aufgerührt werden.

Es treten nun bei Butter, Margarine und Mischbutter folgende Erscheinungen ein:

1. Reine, gut bereitete Butter trennt sich beim Schmelzvorgang in eine obere ölige, durchsichtige, klare oder nahezu klare Schicht und einen mehr oder weniger beträchtlichen Bodensatz von Nichtfettstoffen. Bei älterer reiner Butter erscheint die ölige Schicht zuweilen ganz leicht getrübt.

2. Margarine, mit Rahm- oder Milchzusatz innerhalb der gesetzlichen Grenzen bereitet, schmilzt undurchsichtig und stark trübe ab. Sie bildet in der Regel nur einen geringen Bodensatz.

3. Mischbutter, aus Margarine und Naturbutter bereitet, zeigt je nach dem Grade der Zumischung der Margarine mehr oder weniger starke Trübungen des Fettes, und erscheint niemals so klar abschmelzend wie reine Naturbutter.

4. Stark ranzige Butter, sehr schlecht ausgebuttertes Butterfett, auch sogenannte Vorbruchbutter zeigen gelegentlich auch trübe erscheinendes Butterfett. Derartige Butterproben sind jedoch durch den Geruch meist leicht von Margarine zu unterscheiden. Das endgültige Urtheil ergiebt in solchen Fällen die chemische Analyse.

5. Als verdächtig der Margarinezumischung hat im Verfahren der Schmelzprobe jede Butter zu gelten, welche nach ruhigem Abschmelzen ein deutlich trübe und undurchsichtig erscheinendes Fett ergiebt. Ueber die besondere Beschaffenheit der sich dementsprechend verhaltenden Butterproben entscheidet die chemische Analyse.

II. Prüfung von Fleisch u. Wurstwaaren.

A. Auf Pferdefleisch.

1. Rohes Fleisch in Stücken wird zerkleinert, gehacktes Fleisch in vorliegender Beschaffenheit verwendet. Etwa 20 g des Fleisches werden mit der dreifachen Menge Wassers zum Brei angerührt, mit Essigsäure ganz schwach angesäuert und aufgekocht. Man läßt erkalten und filtrirt. Das Filtrat wird in einem Reagirglase mit gesättigtem Jodwasser versetzt. Tritt eine dunkel violettrothe Färbung ein, so ist der Verdacht berechtigt, daß Pferdefleisch vorliegt.

2. Gekochtes oder gebratenes Fleisch wird möglichst von den äußerlich anhaftenden Stoffen befreit und zerkleinert. Demnächst wird ermittelt nach dem unten angegebenen Verfahren, ob die Fleischspeise Stärkemehl enthält. Ist letzteres der Fall, so unterbleibt die Vorprüfung auf Pferdefleisch. Enthält die Fleischmasse kein Stärkemehl, so wird die Prüfung, wie unter 1 mitgetheilt, durchgeführt.

3. Wurst, welche frei von Stärkemehl ist, bezw. nur Spuren von Stärke dem Zusatz von Gewürz entsprechend enthält, wird möglichst zerkleinert und mit Wasser zu dünnem Brei angerührt. Enthält die Wurst viel Fett in größeren Stücken, so ist es zweckmäßig solche mechanisch vorher auszulesen. Die zerkleinerte Wurstmasse wird mit einigen Tropfen Essigsäure angesäuert und mit Wasser ausgekocht. Das insgesammt zugesetzte Wasser betrage etwa die vierfache Menge des Fleischgewichtes. Nach dem Erkalten wird filtrirt und

ein Theil des Filtrates mit Jodwasser versetzt. Färbt sich die Lösung roth oder doch deutlich ins Röthliche, so versetzt man den übrigen Theil des Filtrates mit absolutem Alkohol, ungefähr der doppelten Menge des Filtrates entsprechend. Die Flüssigkeit trübt sich durch Ausscheidung leimartiger Stoffe, Fleischbasen 2c. und etwa vorhandenem Glykogen. Man filtrirt, wäscht mit verdünntem Weingeist (50 Gew. % Alkohol) aus. Der Rückstand auf dem Filter wird mit Wasser aufgenommen und die Lösung mit Jodwasser versetzt. Färbt sich dieselbe deutlich dunkel violettroth, so ist der Verdacht auf das Vorhandensein von Pferdefleisch berechtigt.

B. Auf Stärkemehl.

1. Der Untersuchung unterliegen gehacktes Fleisch, insbesondere sogenanntes Klopsfleisch, Leberwurst und Blutwurst mit Ausnahme der in der Regel frisch gekocht in Verkehr gelangenden sogenannten frischen Leberwurst und Blutwurst, Kochwurst jeder Art, Schlackwurst und ähnliche Dauerwurstwaaren.

2. Von jeder zu untersuchenden Fleischwaare sind mehrere mikroskopische Präparate anzufertigen. Dieselben sind theils mit wässriger Jodlösung, theils mit verdünnter alkoholischer Jodlösung zu benetzen und demnächst zu untersuchen. Stärkemehl zeigt sich alsdann in den charakteristischen violett bis dunkel schwarzblau gefärbten Stärkekörperchen und ist meist auch der Art nach zu erkennen. Bei gekochten Würsten finden sich mehr oder weniger verkleisterte violettblau umrandete oder auch blau durchfärbte Stärkekleistermassen.

3. Die möglichst glatte Schnittfläche der Wurst, ebenso Hackfleisch, auf einer Tellerfläche glatt ausgestrichen, wird mit verdünnter alkoholischer Jodlösung benetzt. Enthält die Wurst oder das Fleisch merkliche Mengen von Stärkemehl, so treten auf den Fleisch- oder Wurstmassen vereinzelte oder reichlichere schwarzblau bis schwarz erscheinende Verfärbungen auf.

4. Ungefähr 10 g der zu untersuchenden Fleischwaare wird mit der etwa dreifachen Menge Wassers einige Zeit gekocht und die Lösung abfiltrirt. Das erkaltete Filtrat versetzt man mit verdünnter Jodlösung. Tritt hierbei eine starke Blaufärbung der Flüssigkeit ein, so ist Zusatz von Stärkemehl anzunehmen. Die Menge des Zusatzes ergiebt die chemische Untersuchung.

C. Auf Konservirungsmittel.

1. Der Prüfung unterliegt vornehmlich gehacktes Fleisch. Fleischzubereitungen anderer Art sind nur zu untersuchen, wenn Verdachtsmomente vorliegen.

2. Eine Probe des Fleisches wird auf den Geschmack geprüft. Tritt Nachgeschmack nach schwefliger Säure auf, so ist übermäßiger Zusatz schweflige Säure enthaltender Konservirungsmittel anzunehmen.

3. Eine Probe des Fleisches wird in dünner Schicht auf einen Teller ausgebreitet. Bleibt die Farbe 1 bis 2 Stunden unverändert hell, liegt Verdacht der Anwendung von Konservirungsmitteln vor.

4. Ungefähr 20 Gramm des Fleisches werden in einem Bechergläschen mit etwas Wasser zu einem dicken Brei angerührt und der Masse etwa 1 Kubikzentimeter verdünnter Schwefelsäure (1 : 10) zugesetzt. Das Bechergläschen bedeckt man mit einem Uhrglas. Wenn Zusatz schwefligsaurer Salze stattgefunden hat, insbesondere bei einem zu reichlichen Zusatz, tritt der Geruch der schwefligen Säure hervor.

5. Etwa 20 Gramm des Fleisches werden mit Wasser ausgekocht und das nach dem Erkalten erhaltene Filtrat mäßig konzentrirt. Man versetzt dasselbe mit einigen Tropfen verdünnter Schwefelsäure (1 : 3) und schüttelt kräftig um. Die schweflige Säure läßt sich durch den Geruchssinn feststellen.

6. Zur Prüfung auf borsäurehaltige Konservirungsmittel, Borsäure oder Borax kocht man ungefähr 100 Gramm der zerkleinerten Fleischwaaren mit Wasser auf. Man filtrirt und verdampft das Filtrat bis zur Konsistenz eines dünnen Syrups. Den Rückstand überschichtet man mit Alkohol, läßt vom Rande der Schale aus konzentrirte Schwefelsäure zufließen und entzündet die sich entwickelnden Alkoholdämpfe. Beim Umrühren mittelst eines Glasstabes färben sich die Ränder der Alkoholflamme gelbgrün, wenn ein borsäurehaltiges Konservesalz vorliegt.

D. Auf künstlichen Farbstoff.

1. Von der zu prüfenden Wurst werden kleine, ca. 10 Gramm schwere Streifen im Reagenzglase mit einer Mischung von offizinellem Glyzerin mit Wasser soweit übergossen, daß die Flüssigkeit die Wurststückchen um 1 cm überragt. Wenn sich nach 15 Minuten langem Verweilen des Reagenzglases in kochendem Wasserbade die über dem Glyzerinwasser stehende Fettschicht oder das Glyzerinwasser selbst oder beide Flüssigkeiten roth färben, so ist die Wurst als mit Karmin oder Azofarbstoff künstlich gefärbt zu erklären.

2. Ergiebt die unter 1 beschriebene Methode ein negatives Resultat, so ist in der Kälte ein Streifchen von ungefähr 10 Gramm Schwere in eine Mischung des offiziellen Ammoniaks mit Wasser im Verhältniß von 1 : 3 einzulegen. Zeigt die Wurst nach einiger Zeit violettrothe oder karmosinrothe Flecken, so ist sie als mit Karminpulver gefärbt zu erklären.

3. Bei negativem Ausfall dieser Prüfungen wird ein Theil der Wurst mit Alkohol (95%) erhitzt. Färbt sich der Alkohol roth, so ist die Wurst als mit Fuchsin gefärbt zu bezeichnen.

4. Die Anstellung weiterer Prüfungsmethoden bleibt dem Ermessen der Thierärzte überlassen.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung, betr die Bekämpfung der Schweineseuchen.
Vom 16. Januar 1897. (Sonderbeil. z. Amtsbl. Nr. 3.)

In Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Juli 1895, betreffend die Bekämpfung der Schweineseuchen, — Sonderbeilage zu Stück 32 des Amtsblattes[1]) — der den gleichen Gegenstand betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom 29. Dezember 1895 — Amtsblatt für 1895, Seite 3 und 42) —, sowie der landespolizeilichen Anordnung zur Bekämpfung der Schweineseuchen, vom 2. Dezember 1896, Amtsblatt für 1896 S. 455 und 456 — wird hierdurch auf Grund der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Reichsgesetzblatt S. 153 — sowie des Artikels 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des letzteren Gesetzes vom 1. Mai 1894 — Reichsgesetzblatt Seite 405 — Folgendes bestimmt:

Der § 11 wird hinsichtlich seiner Bestimmung über die Untersuchung der Schweine und Ausstellung von Gesundheitszeugnissen aufgehoben und erhält hiernach folgende Fassung:

Alle Personen, welche sich mit dem Ankauf oder Vertrieb von Schweinen gewerbsmäßig beschäftigen, sind verpflichtet, ein Kontrolbuch nach dem beigedruckten Muster zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Besitzers und des Begleiters, sowie die Zahl und der Ursprungsort der Schweine angegeben ist, (Zahlen sind in Buchstaben anzugeben).

Das Kontrolbuch, welches die Transportführer, (Händler, Wagenführer, u. s. w.) stets bei sich zu führen haben, ist sofort nach dem Eintreffen eines Transportes in einem Orte, in welchem die Schweine verkauft oder umgetauscht werden sollen, der Ortsbehörde vorzulegen.

Letztere prüft die Richtigkeit der Angaben über die Zahl der Schweine und trägt einen Vermerk über die erfolgte Prüfung in das Kontrolbuch ein.

Jeder Zu- und Abgang von Schweinen eines Transportes ist im Kontrolbuch zu vermerken. Beim Abgang durch Verkauf, Umtausch u. s. w. ist auch der Erwerber nach Namen und Wohnort in das Kontrolbuch einzutragen.

Verendet ein Schwein während der Beförderung, so ist unverzüglich behufs Feststellung der Todesursache der

[1]) Veröff. 1896 S. 500. — [2]) Desgl. S. 503.

beamtete Thierarzt oder dessen Vertreter auf Staatskosten zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport entfernt, oder in Berührung, oder Gemeinschaft mit anderen Schweinen gebracht werden.

Das Kontrolbuch ist jederzeit auf Verlangen den Ortspolizeibehörden, sowie den beamteten Thierärzten und polizeilichen Exekutivbeamten von dem Transportführer (Absatz 2) vorzuzeigen.

Posen, den 16. Januar 1897.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: Krahmer.

Kontrolbuch.

Name und Wohnort } des Eigenthümers der Schweine:
des Transportführers:

Des Zuganges				Des Abganges						
Tag	Ort	Zahl	Ursprungsort	Tag	Ort	Zahl durch Verkauf u. s. w.	Zahl durch Tod	Rest	Name und Stand des Erwerbers	Vermerke des beamteten Thierarztes und der Ortsbehörden

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Verfügung, Wohnungsverhältnisse in Ziegeleien betr. Vom 3. Februar 1896.

Die auf meine Verfügung vom 18. Juni 1895, Nr. I Ua U Ub P. 850, eingereichten Berichte über die Arbeiterverhältnisse auf den Ziegeleien haben ergeben, daß, namentlich für die Unterkunft auswärtiger Arbeiter[1]) in sanitärer Hinsicht oftmals nicht genügend gesorgt wird. Vielfach lassen die bauliche Beschaffenheit, die Größe und auch die Reinlichkeit der Wohn- und Schlafräume und ferner die Reinlichkeit der Betten viel zu wünschen übrig. Wenngleich es sich hier um alte, tief eingewurzelte Uebelstände handelt, so muß doch dahin gestrebt werden, Besserung zu schaffen, und zunächst die größten Mängel zu beseitigen. Sollte auf gütlichem Wege Abhülfe nicht zu erreichen sein, so ist auf Grund der Bestimmungen in den §§ 120a und 120d der Gewerbeordnung vorzugehen. Bestimmte Vorschriften über die Einrichtung der Wohn- und Schlafräume für die Ziegeleiarbeiter lassen sich in Rücksicht auf die verschiedenen örtlichen und eigenthümlichen Betriebsverhältnisse nicht durchführen, es wird vielmehr in jedem einzelnen Betriebe nach genauer Prüfung aller Verhältnisse das Erforderliche verlangt werden müssen. Sofern die Genehmigungsurkunden — § 16 a. a. O. — besondere Bedingungen enthalten, sind diese durchzuführen. Im Allgemeinen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Wohn- und Schlafräume müssen in der Regel mindestens 3 m hoch sein und genügende Fensterflächen haben, die eine zweckmäßige Lüftung gestatten. Zu diesem Zwecke muß in jedem Raume mindestens die halbe Fensterfläche geöffnet werden können.

Räume unter 2,5 m Höhe sind unzulässig.

Der Fußboden muß aus einem festen Material bestehen, das eine gründliche Reinigung ermöglicht. Lehmschlag oder festgestampfte Erde sind unzulässig; dagegen kann als Fußboden ein Belag aus gehobelten Dielen, Cementbeton oder Asphalt, und im Wohnraum außerdem auch noch gut gefugtes Ziegelpflaster zugelassen werden.

Der Schlafraum muß für jede Person bei einer Höhe von 3 m mindestens 10, bei einer Höhe von 2,5 m mindestens 12 cbm Luftraum enthalten.

[1]) Vgl. hierzu Veröff. 1895 S. 696.

In dem Schlafraum dürfen Vorräthe an Nahrungsmitteln überhaupt nicht und Kleidungsstücke — abgesehen von der alltäglichen Arbeitskleidung — nur in geschlossenen Schränken und Kisten aufbewahrt werden. Auch darf der Schlafraum nicht als Aufbewahrungsort für andere Gegenstände dienen.

Die Wände und Decken der Wohn- und Schlafräume müssen verputzt sein und sind möglichst mit einem Kalkanstrich zu versehen, der jährlich zu erneuern ist.

Schlafstellen auf den Brennöfen sind unter allen Umständen verboten

Die Bettgestelle müssen aus Eisen oder glattgehobelten Hölzern bestehen.

Das Bettstroh muß in längstens 3 Monaten erneuert werden.

Die Bettwäsche ist alle 4, längstens 6 Wochen zu wechseln.

Es muß geeignete und ausreichende Waschgelegenheit für die körperliche Reinigung der Arbeiter vorhanden sein.

Jeder Arbeiter muß wöchentlich ein reines Handtuch erhalten.

Den Arbeitern muß gutes Trinkwasser zur Verfügung stehen.

Im Allgemeinen ist ein besonderer Kochraum erforderlich; nur auf kleinen Betrieben — etwa bis zu 5 Personen — ist das Kochen im Wohnzimmer zu gestatten, wenn dieses genügend groß ist.

Die Wohn- und Schlafräume sind mindestens täglich einmal auszufegen und wöchentlich einmal gründlich zu reinigen.

In der Nähe des Zieglerwohnhauses muß eine zweckmäßig eingerichtete Abortanlage vorhanden sein, die der Zahl der Arbeiter entspricht.

Zur Vermeidung von Irrthümern weise ich darauf hin, daß § 120a auf die vom Unternehmer im Bereiche seiner Gewerbsanlage hergestellten Arbeiterwohnungen keine Anwendung findet, wohl aber auf Einrichtungen zum Essen, Ruhen, Schlafen, die im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Betriebe für die daselbst beschäftigten Arbeiter hergestellt werden.

Euer ꝛc. ersuche ich ergebenst, das Weitere schleunigst zu veranlassen, damit die erforderlichen Abänderungen auch noch bis zum Beginn der diesjährigen Ziegelperiode soweit als möglich ausgeführt werden können.

In zweifelhaften Fällen und vor Erlaß polizeilicher Verfügungen auf Grund des § 120d a. a. O. ist der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 unter C II entsprechend die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten einzuholen.

Einen ausführlichen Bericht über den Erfolg in den einzelnen Betrieben erwarte ich bis zum 1. August d. Js.

Die erforderlichen Exemplare dieser Verfügung für die Ortspolizeibehörden liegen bei.

Unterschrift.

An sämmtliche Königlichen Herren Landräthe des Bezirks und den Herrn Oberbürgermeister in Bielefeld.

Anhalt. Rundschreiben, betr. die Schlachtviehbeschauer. Vom 12. Dezember 1896.

An die Herzoglichen Kreisdirektionen.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß aus einzelnen Bezirken Personen behufs Ausbildung als Schlachtviehbeschauer nach den öffentlichen Schlachthäusern gekommen sind, rücksichtlich welcher bei der Auswahl von vornherein gewisse Bedenken über deren körperliche bezw. geistige Befähigung obwalten mußten, oder welche ihrer anderweiten Thätigkeit und geschäftlichen Beziehungen halber zu der Befürchtung Anlaß gaben, daß sie leicht in Kollision mit ihren späteren Pflichten bei Ausübung der Schlachtviehbeschau kommen würden.

Aus diesen Gründen sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß bei der bezüglichen Auswahl für besagte Thätigkeit zwar in erster Linie auf Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und allgemeine Befähigung der betr. Personen zu halten, daß aber auch in Erwägung zu ziehen ist, ob sich dieselben ihrer sonstigen beruflichen Stellung und

Beschäftigungsweise nach für fraglichen Posten eignen.

In letztgedachten Richtungen sei hier erwähnt, daß sich Fleischer und gewerbsmäßige Fleischhändler, sowie der Regel nach auch Hausschlächter, zur Zulassung als öffentliche Schlachtviehbeschauer nicht eignen, weil bei denselben anzunehmen ist, daß sie gar leicht im Interesse ihrer Berufsgenossen, bezw. des von ihnen selbst betriebenen Geschäfts handeln werden.

Auch Vieh-Versicherungsagenten werden auszuschließen sein, weil sich das Interesse der von ihnen vertretenen Versicherungs-Gesellschaft nicht immer mit ihren Amtspflichten decken wird.

Ferner bemerken wir, daß auch abzusehen ist von Personen, welche das Alter der Mündigkeit noch nicht erlangt haben, oder welche in Folge hohen Alters den zu stellenden Anforderungen nicht zu genügen vermögen, oder welche wegen erheblich störender körperlicher Gebrechen zur Ausübung der Schlachtviehbeschau untauglich erscheinen.

Im Uebrigen wird, wie wir dies schon früher hervorgehoben haben, namentlich auf dem Lande die Thätigkeit der Schlachtviehbeschauer thunlichst mit derjenigen der Trichinenbeschauer zu vereinigen sein, damit die aus der Hinzuziehung zweier Beschauer bei demselben Schlachtstücke (2c. Schweine) entstehenden Unzuträglichkeiten vermieden und zugleich auch die Einnahmen für die Thätigkeit der Schlachtviehbeschauer erhöht werden. Letzteres wird dann zur Folge haben, daß sich leichter entsprechende Personen für die Ausübung der Schlachtviehbeschau finden lassen dürften, als wenn die genannten Verrichtungen in verschiedenen Händen liegen.

Die Herzogliche Kreisdirektion wolle hiernach die Ortspolizeibehörden benachrichtigen und selbige anweisen, daß sie unter Berücksichtigung vorgenannter Gesichtspunkte im jeweiligen Falle zu verfahren und über ihre Wahl zunächst an die Herzogliche Kreisdirektion zu berichten haben, deren Ermessen dann die weitere Entscheidung in Betreff der Ausbildungs- und Zulassungsfrage überlassen bleibt.

Zur Verhütung einer mit Zeit und Kostenaufwand verknüpften Ausbildung von Personen, welche sich zur Zulassung als öffentliche Schlachtviehbeschauer nicht eignen, haben wir die Schlachthausthierärzte des Herzogthums durch die betreffenden Magistrate anweisen lassen, daß dieselben nur solche Personen in den öffentlichen Schlachthäusern zu deren Ausbildung als Schlachtviehbeschauer aufzunehmen haben, welche sich im Besitze einer von der zuständigen Herzoglichen Kreisdirektion ausgestellten Bescheinigung des Inhalts befinden, daß der Zulassung des Betreffenden als öffentlicher Schlachtviehbeschauer nach bestandener Prüfung Bedenken nicht entgegen stehen würden.

Die Herzogliche Kreisdirektion wolle hiernach von Fall zu Fall verfahren und auf eine gedeihliche Fortentwickelung der obligatorischen Fleischbeschau hinzuwirken bestrebt bleiben.

Dessau, den 12. Dezember 1896

Herzogl. Anhaltische Regierung, Abth. des Innern.

Walther.

Abschrift vorstehender Verfügung bringen wir mit dem Ersuchen zur Kenntniß des Magistrats, dem dortigen Schlachthausthierarzt hiervon Nachricht geben und denselben zugleich anweisen zu wollen, daß nur solche Personen zur Ausbildung als Schlachtviehbeschauer im städtischen Schlachthofe zuzulassen sind, welche sich durch eine von der zuständigen Herzoglichen Kreisdirektion im Sinne vorstehender Verfügung ausgestellten Bescheinigung zu legitimiren vermögen.

Datum und Unterschrift wie oben.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel in der sanitären Berichterstattung.

Vom 12. Februar 1897. (Oest. San.-W. S. 65.)

Die in Nr 53 des österreichischen Sanitätswesens ex 1896 veröffentlichten, einerseits aus der Bearbeitung der politischen Behörden sich ergebenden, andererseits von der statistischen Central-Kommission aus denselben Urmateriale gewonnenen Hauptdaten über die sanitätsstatistischen Verhältnisse im Jahre 1895 dürften der k. k. Statthalterei einen willkommenen Behelf bieten, um etwaige aus dem Vergleiche der Zahlen wahrgenommene Mängel des sanitären Meldungswesens, welche im ersten Jahre der neuen Berichterstattung gewärtigt werden mußten, zu beseitigen und in Hinkunft eine um so verläßlichere Sanitäts-Statistik zu sichern.

Wie festgestellt wurde, wird die Verläßlichkeit der statistischen Nachweisungen einzelner Verwaltungsgebiete nur durch den Umstand ungünstig beeinflußt, daß in den Bearbeitungen einer geringen Zahl politischer Bezirksbehörden gröbere Fehler Eingang gefunden haben.

Bei der Vorlage der vierteljährlichen Ausweise bedarf es daher einer eingehenden und sorgfältigen Sichtung des bei der k. k. . . . . eingebrachten sanitätsstatistischen Materiales, damit die allfälligen Mängel rechtzeitig aufgedeckt, behoben und die unterstehenden Behörden entsprechend belehrt werden können.

Einer der am meisten verbreiteten, bereits mit dem h. o. Erlasse vom 26. März 1896[1]), Z. 8973 (österr. Sanitätswesen Nr. 17) ausgestellter Fehler ist die unrichtige Eintragung der Daten über die Kindersterblichkeit, auf welches statistische Moment daher besonders das Augenmerk gerichtet werden wolle.

Bei dem Umstande, als die in den Sammelrubriken, „andere Infektionskrankheiten", „übertragbare Thierkrankheiten", „zufällige tödtliche Beschädigung", „Selbstmord", „Mord und Todtschlag" eingetragenen Fälle im Sinne der mit dem h. o. Erlasse vom 17. April 1895[2]), ad Z 18 632 ex 1894 (österr. Sanitätswesen Nr. 17 ex 1895) ertheilten Instruktion in den amtsärztlichen Vormerkungen einzeln nachgewiesen werden, dürfte es keiner Schwierigkeit unterliegen, diese Daten, — wie es in mehreren Verwaltungsgebieten bereits geschieht, — auch in den anher geleiteten Ausweisen (Formulare II) in Anmerkungsnoten zu spezifiziren.

Die k. k. . . . . wolle daher darauf dringen, daß diese Vormerkungen in den Tabellen (Formulare II) der politischen Behörden I. Instanz und dann auch im Landessummarium stets ersichtlich gemacht werden.

Anlangend die Daten über die Todesursachen, insbesondere über die Sterblichkeit an „angeborener Lebensschwäche" und an „Cholera infantum", lassen die Angaben der Todtenbeschauer, und zwar auch in Ländern, in welchen nur Aerzte die Todtenbeschau besorgen, die Einheitlichkeit in der Bezeichnung der Todesursachen vermissen, so daß — entgegen der genauen Weisung der Instruktion — beispielsweise die Benennung „angeborene Lebensschwäche" nicht ausschließlich auf die Todesfälle infolge von Früh- oder der Mißgeburt angewendet wird.

Die k. k. . . . . wolle die Todtenbeschauer sowohl bezüglich dieser Verhältnisse, als hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen der Instruktion zur statistischen Nachweisung der Todesarten entsprechend unterweisen lassen.

Wie der k. k. . . . . bei dem Vergleiche der periodischen Rapporte über Infektionskrankheiten mit den Nachweisungen über die sanitätsstatistischen Mortalitäts-Verhältnisse nicht entgangen sein dürfte, wird noch immer eine auffallend große Zahl von Sterbefällen infolge ansteckender Krankheiten bei den politischen Behörden nicht gemeldet und erlangen dieselben sonach von der Ausbreitung der Infektionskrankheiten nicht stets rechtzeitig Kenntniß, um mit Erfolg die nothwendigen sanitätspolizeilichen Maßnahmen durchführen und überwachen zu können.

Auf die fortschreitende Besserung dieser Mängel im sanitären Meldungswesen wolle mit unermüdlichem Eifer hingewirkt werden.

Ueber die im Sinne der vorstehenden Andeutungen erlassenen Weisungen an die politischen Unterbehörden

---

[1]) Veröff. 1896 S. 695. — [2]) Desgl. 1895 S. 739.

wird das k. k. Ministerium des Innern im Sinne des h. o. Erlasses vom 13. Dezember 1888[1]), Z. 20 604 (österr. Sanitätswesen Nr. 1 ex 1889), durch Vorlage von Abschriften der ergangenen Erlässe in Kenntniß zu setzen sein.

Oesterreich. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, betr. die Zulassung von Frauen als ordentliche oder außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten der k. k. Universitäten.

Vom 23. März 1897. (Reichsgesetzbl. S. 247.)

§ 1. Frauen können als ordentliche Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten der Universitäten gegen Erfüllung nachstehender Bedingungen zugelassen werden:

§ 2. Die Kandidatin hat behufs Zulassung zur Inskription nachzuweisen:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft:

b) das zurückgelegte 18. Lebensjahr oder dessen Vollendung in dem Kalenderjahre, in welchem die Inskription angesucht wird;

c) die erfolgreiche Ablegung der in der Ministerialverordnung vom 9. März 1896, Z. 1966, näher bezeichneten Prüfung (Reifeprüfung) an einem inländischen oder einem vom Minister für Kultus und Unterricht als gleichwerthig erkannten ausländischen Staatsgymnasium.

§ 3. Ueber die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Frauen als ordentliche Hörerinnen entscheidet der Dekan der philosophischen Fakultät.

Im Falle der Nichtzulassung zur Inskription steht der Aufnahmswerberin der Rekurs an den Minister für Kultus und Unterricht offen.

§ 4. Die geltenden Vorschriften über die Inskription und Immatrikulation, Frequenz von Vorlesungen und Befreiung vom Kollegiengelde, sowie die geltenden Disziplinarvorschriften haben auch hinsichtlich der Frauen als ordentliche Universitätshörerinnen sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 5. Verläßt eine ordentliche Hörerin der philosophischen Fakultät die Universität, entweder weil sie ihre Studien beendet hat, oder sich an eine andere Universität begeben will, so ist ihr vom Dekan ein Abgangszeugniß auszufertigen

Ohne ein solches Universitäts-(Abgangs-)Zeugniß darf dieselbe an einer anderen Universität nicht aufgenommen werden.

§ 6. Hinsichtlich der Zulassung von ordentlichen Hörerinnen zu den philosophischen Rigorosen haben die Bestimmungen der philosophischen Rigorosenordnung vom 15. April 1872, beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1888 zur Anwendung zu kommen.

§ 7. Frauen, welche zwar die Bedingung des § 2, nicht aber jene der lit. c (Ablegung der Reifeprüfung) nachzuweisen vermögen, können als außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten aufgenommen werden, wenn sie mindestens die Lehrerinnenbildungsanstalt oder eine von jenen Schulen für Mädchen (höhere Töchterschulen, Lyceen, Gymnasien), welche der Minister für Kultus und Unterricht hierfür von Fall zu Fall als gleichwerthig bezeichnet, mit Erfolg absolvirt haben.

Solche außerordentliche Hörerinnen haben jedoch mindestens 10 Vorlesestunden pro Woche zu inskribiren.

Die Erlaubniß zum Besuche einzelner Vorlesungen kann Frauen nur ausnahmsweise in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 6. Mai 1878 auf Antrag des betreffenden Dozenten von dem Professoren-Kollegium gestattet werden.

§ 8. Die außerordentlichen Hörerinnen sind ebenso wie die ordentlichen Hörerinnen zur Beobachtung der akademischen Gesetze und Verordnungen verpflichtet.

§ 9. Die Bedingungen der Zulassung ordentlicher oder außerordentlicher Hörerinnen zu Lehramtsprüfungen für höhere Töchterschulen, eventuell Mädchenmittelschulen werden in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1897/98 in Kraft.

Gautsch m. p.

Schweiz. Kanton Basel-Stadt. Verordnung, betr. das Schlachten und die Fleischschau, sowie den Verkauf von Fleisch und Fleischwaaren. Vom 5. August 1896. (San.-demogr. Wochenbull. S. 761.)

Der Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt, in der Absicht, den Verkehr mit Fleischwaaren und die Fleischschau den bestehenden Verhältnissen gemäß zu ordnen, beschließt in Ausführung der §§ 93 bis 97 des Polizeistrafgesetzes vom 23. September 1872 und unter Aufhebung der betreffenden Verordnung vom 24. Juni 1871 bezw. 8. Juni 1878, was folgt:

§ 1. Alle Schlachtthiere, mit Ausnahme von Spanferkeln, Kaninchen, Geflügel und Fischen, sollen in der Stadt nur in den hiezu bestimmten Räumen des öffentlichen Schlachthauses geschlachtet werden.

Ausnahmen kann der Schlachthausverwalter bezw. dessen Stellvertreter in Nothfällen oder für Schlachtungen zum Hausgebrauch gestatten.

In den Landgemeinden sollen die gewerbsmäßigen Schlachtungen in Schlachtlokalen geschehen, welche vom Sanitätsdepartement als geeignet erklärt worden sind. Schlachtungen für den Hausgebrauch können, nach vorausgegangener Anzeige an den Fleischschauer, in andern Lokalen vorgenommen werden.

Todtes Wild darf in geeigneten Räumen zerlegt werden; lebendes Wild, das geschlachtet werden soll, ist wie andere Schlachtthiere zu behandeln.

§ 2. Es dürfen keine Thiere geschlachtet werden, die nicht wenigstens vierzehn Tage alt sind.

§ 3. Das zum Schlachten bestimmte Vieh ist auf den hiefür vorgeschriebenen Straßen und Wegen in das Schlachthaus zu verbringen und darf nicht mit Hunden gehetzt werden. Kleinvieh darf nur auf geeigneten Wagen und ungeknebelt dahin gebracht werden, ebenso unbändiges, scheues oder übermüdetes Großvieh.

Farren dürfen nur zu Wagen oder genügend gefesselt und mittelst einer Maske geblendet durch die Stadt geführt werden.

§ 4. Fleisch, Unschlitt und dergleichen sollen nur in speziell zu diesem Zwecke hergerichteten sauberen Wagen oder reinlich bedeckten Körben, Därme nur in gereinigtem, Kutteln nur in gekochtem Zustande aus dem Schlachthause fortgebracht werden Der Transport von flüssigem Blut ist nur in wasserdichten, geschlossenen Gefäßen gestattet.

§ 5. Verkäufliches Fleisch, Fleischwaaren, Wildpret, Geflügel, Fische u. s. w. dürfen nur in solchen Lokalen aufbewahrt, verarbeitet oder verkauft werden, welche vom Sanitätsdepartement geprüft und zu dem vorgesehenen Zwecke tauglich erklärt worden sind. In diesen Lokalen haben die Eigenthümer oder Inhaber alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche vom Sanitätsdepartement vorgeschrieben werden.

§ 6. Die genannten Lokale müssen zu jeder Zeit reinlich gehalten und gut gelüftet sein; auch dürfen in denselben keine verdorbenen Waaren aufbewahrt werden. Den betreffenden Beamten des Sanitätsdepartements ist zu jeder Zeit, zum Zwecke der Revision, der Eintritt in die Lokale zu gestatten.

§ 7. Das Hausiren mit Fleisch und Fleischwaaren, mit Einschluß von geschlachteten Spanferkeln, todtem Geflügel und todten Fischen, ist verboten.

§ 8. Die Fleischschau in der Stadt wird sowohl im Schlachthaus als bei Hausschlachtungen, wie auch für das von auswärts eingebrachte frische Fleisch, vom Verwalter des Schlachthauses bezw. dessen Adjunkten ausgeübt. Die Untersuchung von konservirtem Fleisch und Fleischwaaren, von Wildpret, Geflügel, Fischen u. s. w. steht dem Kantonsthierarzte zu; ebenso die Ueberwachung derjenigen Lokale, in welchen solche Waaren aufbewahrt, verarbeitet oder feilgeboten werden.

---

[1]) Veröff. 1889 S. 300.

§ 9. Die Fleischschau in den Landgemeinden wird durch die vom Sanitätsdepartement ernannten Fleischschauer nach den Vorschriften der §§ 12 und 13 ausgeübt.

Es stehen diese Beamten unter der direkten Aufsicht des Schlachthausverwalters, an welchen sie sich in zweifelhaften Fällen zu wenden haben.

§ 10. Von jeder in einer Landgemeinde vorzunehmenden Schlachtung, sowohl bei Metzgern als bei Privaten, ist dem betreffenden Fleischschauer Anzeige zu machen, worauf sich derselbe an Ort und Stelle zu verfügen und die Fleischschau vorzunehmen hat.

§ 11. In den Landgemeinden dürfen Pferdeschlachtungen nur unter Aufsicht des Schlachthausverwalters bezw. dessen Stellvertreters vorgenommen werden. Diese Beamten haben zu entscheiden, ob das Fleisch solcher Pferde als Nahrung für Menschen oder Thiere verwendet werden darf, oder ob dasselbe der Wasenmeisterei zufalle.

§ 12. Für alles Groß- und Kleinvieh, das geschlachtet werden soll, ist dem Fleischschaubeamten der vorgeschriebene Gesundheitsschein einzuhändigen.

§ 13. Wird nach dem Schlachten das Fleisch krankhaft verändert befunden, so entscheidet der Fleischschauer darüber, ob und welche Theile desselben dem Eigenthümer zur Verfügung überlassen werden können. Das Uebrige soll beseitigt werden.

Gegen das Urtheil des Fleischschaubeamten kann an das Sanitätsdepartement returrirt werden. Die Kosten einer zweiten Untersuchung trägt der Rekurrent, falls der Rekurs zu seinen Ungunsten ausfällt.

§ 14. Alles vom Auslande oder aus andern Kantonen eingeführte Fleisch, mit Ausnahme von stark gesalzenen und geräucherten Fleischwaaren, muß, von einem amtlichen Gesundheitsschein (die Angabe über Quantität und Qualität enthaltend) begleitet, in der Stadt nach dem Schlachthause, in den Landgemeinden zu den Fleischschauern zur Untersuchung gebracht werden, und zwar von Großvieh in Vierteln, von Kleinvieh in Hälften.

Fleisch geringerer Qualität (sog. Wurstfleisch) darf nur in vier Vierteln oder beiden Hälften, mit natürlich festsitzenden Lungen und Nieren, eingebracht werden.

Die Einfuhr einzelner Eingeweide von Schlachtvieh, sowie des Fleisches von Pferden und Hunden, ist verboten.

§ 15. Von diesen Bestimmungen (§ 14) sind einzig die Lummel und Nierstücke von Großvieh ausgenommen, welche direkt in die Lokale der Empfänger gebracht werden dürfen. Sind sie jedoch mit andern Fleischstücken zusammen verpackt, so ist die ganze Sendung in das Schlachthaus, in den Landgemeinden zu den Fleischschauern, zu bringen.

§ 16. Von auswärts durch die Eisenbahn, durch die Post oder durch Boten u. s. w. eingebrachte Fleischsendungen müssen auf der Verpackung die deutliche Adresse des Empfängers und die Angabe von Art und Quantum des Inhalts tragen.

Das Fleisch ist in der ursprünglichen Verpackung und auf dem direktesten Wege zur Fleischschau zu bringen. Eine Ausnahme hievon darf nur gemacht werden, wenn die Sendung ohne Schuld des Empfängers nach Schluß des Schlachthauses (in den Landgemeinden bei Abwesenheit der Fleischschauer) in dessen Besitz gelangt. In diesen Fällen darf die Waare, unter Anzeige an den nächsten Polizeiposten und Hinterlegung des Gesundheitsscheines daselbst, im Lokal des Empfängers bis zum folgenden Morgen untergebracht und, wenn sie dem Verderben ausgesetzt ist, auch ausgepackt werden.

§ 17. Nach vollzogener Fleischschau soll das genießbar befundene, von auswärts eingebrachte Fleisch mit dem vorgeschriebenen Fleischstempel versehen werden, ebenso das im Kanton geschlachtete Fleisch, das in größeren Quantitäten von einer Gemeinde in die andere eingeführt wird.

§ 18. Die Fleischuntersuchungen im Schlachthause finden im Sommer an den Werktagen von 7 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags und an den Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr vormittags statt, im Winter, so lange die Tageshelle es erlaubt.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden dem Polizeigericht auf Grund der §§ 93 bis 97 des Polizeistrafgesetzes verzeigt.

Eine Verordnung, betreffend den Betrieb des städtischen Schlachthauses in Basel, ist am 12 August 1896 erlassen. (Ebd. S. 750.)

Brasilien. Durch Dekret Nr. 2458 vom 10. Februar 1897 ist eine neue Gesundheits-Ordnung erlassen worden (vgl. auch S. 376). Der den Hafengesundheits- und Quarantänedienst betreffende Titel V derselben lautet in Uebersetzung:

Art. 21. Zur Ausführung des Hafengesundheitsdienstes soll die Küste der Republik in die drei folgenden Gesundheitsdistrikte eingetheilt werden:

1. Distrikt, mit dem Amtssitze in der Bundeshauptstadt und unmittelbar von dem Generaldirektor verwaltet. Derselbe wird gebildet aus den Hafengesundheits-Amtsbezirken von Espirito Santo, Rio de Janeiro, Sao Paulo, Parana, Santa Catharina, Rio Grande do Sul und Matto Grosso und hat als gemeinsames Lazareth dasjenige auf Ilha Grande.

2. Distrikt, mit dem Amtssitze im Hafen von Recife und von dem Gesundheitsinspektor dieses Hafens verwaltet, welcher Titel und Befugnisse eines Direktors des zweiten Gesundheitsdistrikts erhält. Letzterer umfaßt die Hafengesundheits-Amtsbezirke von Parahyba, Pernambuco, Sergipe, Alagoas und Bahia und hat als gemeinsames Lazareth dasjenige von Tamandare.

3. Distrikt, mit dem Amtssitz im Hafen von Belem und verwaltet von dem Gesundheitsinspektor dieses Hafens, mit dem Titel und den Befugnissen eines Direktors des dritten Gesundheitsdistriktes. Derselbe besteht aus den Hafengesundheits-Amtsbezirken von Amazonas, Para, Maranhao, Ceara, Piauhy und Rio Grande do Norte und hat als gemeinsames Lazareth dasjenige von Para.

Einziger §. Obgleich die Lazarethe den Hafen-Gesundheitsämtern des Distrikts gemeinsam sind, so steht deren Verwaltung doch unter dem Direktor des Distrikts; indessen können die Regierungen der zu dem Gesundheits-Amtsbezirk gehörenden Staaten, wenn sie dies wollen, auf ihre Kosten einen besonderen Delegirten nach dem betreffenden Lazareth senden, um beim Quarantänedienst behülflich zu sein und darüber die erforderlichen Berichte zu erstatten.

Die Sendung dieses Delegirten verpflichtet denselben zu keiner Dienstleistung, jedoch steht es dem Direktor des Lazareths frei, dessen Dienste anzunehmen, wenn sie angeboten werden.

Art. 22. Außer den Distriktslazarethen werden in den verschiedenen Häfen der Republik noch diejenigen Gesundheitsstationen errichtet, welche die Regierungen der Staaten für zweckmäßig halten. Diese Stationen werden von den Staaten errichtet und auf ihre Kosten unterhalten und sind zur Desinfektion derjenigen Fahrzeuge bestimmt, welche auf direkter Fahrt oder durch besondere Umstände gezwungen einlaufen und Ein- oder Ausladungen vornehmen, doch bleiben diese Stationen in Bezug auf die ordnungsmäßige Quarantäneverwaltung der Oberaufsicht der Bundesbehörde des Hafens unterstellt.

Einziger §. Das Desinfektionsverfahren, für welches diese Gesundheitsstationen als zuständig betrachtet werden, ist dasjenige der in Artikel 30 § 3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Beobachtungsquarantäne; die Vornahme der strengen Quarantäne ist ihnen untersagt, ausgenommen im Falle der Bedrohung des nationalen Gebiets durch eine aus dem Auslande eingeschleppte Epidemie und der damit für die Staaten vorliegenden, von der Regierung anerkannten Nothwendigkeit, gegenseitige Schutzmaßregeln zu ergreifen.

Art. 23. Auf Antrag der betreffenden Staatsregierung und nach Anhörung des Generaldirektors der öffentlichen Gesundheit kann die Bundesregierung irgend

eine Gesundheitsstation zur Kategorie eines Lazareths erheben, doch ohne Belastung des Nationalschatzes. Der Beschluß der Regierung soll der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt unterbreitet werden, welcher die Entschließung über die definitive Zuweisung des neuen Lazareths an den Bundesgesundheitsdienst zusteht und welche die dafür erforderlichen Mittel zu bewilligen hat. Unter dieser letzten Voraussetzung wird der zu dem neuen Lazareth gehörige Hafen zum Amtssitz eines Gesundheitsdistrikts erhoben und die nach Artikel 21 gemachte Eintheilung einer Revision unterzogen.

Art. 24. Zu Zeiten einer Quarantänekrisis sollen die Distriktslazarethe sich gegenseitig unterstützen und kann der Generaldirektor der öffentlichen Gesundheit im Einvernehmen mit den Schifffahrtsgesellschaften den Fahrplan der Schiffe abändern, welche nach nationalen Häfen bestimmt sind und provisorische Anlaufplätze einrichten.

Art. 25. Der Hafengesundheitsdienst umfaßt:

a) die internationale Vorbeugung der Einschleppung von Epidemien zur See;

b) die Gesundheitspolizei über die Schiffe und die Ankerplätze;

c) die ärztliche Hilfeleistung an die Seeleute.

Kapitel I.

Internationale Vorbeugung der Einschleppung von Epidemien auf dem Seewege.

Art. 26. Die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzte internationale Vorbeugung der Einschleppung von Epidemien auf dem Seewege besteht in der Anwendung von geeigneten Mitteln, um die Häfen der Republik vor der Ansteckung durch Krankheitskeime zu bewahren, welche von den in ihnen anlangenden Schiffen mitgebracht werden.

Diese Mittel sind:

1. der Gesundheitspaß;
2. die Besichtigung und die Gesundheitsbesuche;
3. die Quarantänen.

Art. 27. Verpflichtet, beim Einlaufen in einen brasilianischen Hafen einen Gesundheitspaß vorzulegen, sind:

1. die Schiffe, die aus irgend einem ausländischen Hafen kommen;

2. die Schiffe, die aus einem brasilianischen Hafen kommen, in dem ein Gesundheitsamt besteht.

Von der Vorlegung eines Gesundheitspasses sind ausgenommen:

1. die Schiffe, welche regelmäßig zwischen Häfen ein und desselben Staates fahren;

2. die in brasilianischen Häfen stationirten ausländischen Kriegsschiffe, welche Fahrten nach anderen Orten der Republik machen;

3. die Kreuzer;

4. die Fischerboote;

5. die Schiffe, die gezwungen einlaufen.

§ 1. Jedes vom Auslande kommende Schiff, das in einen nationalen Hafen einläuft, muß mit einem von der Gesundheitsbehörde des Abgangshafens ausgestellten und von dem brasilianischen Konsul dieses Hafens und der angelaufenen Zwischenhäfen visirten Gesundheitspaß versehen sein. In Ermangelung eines brasilianischen Konsuls in einem der genannten Häfen ist der Gesundheitspaß von dem Konsul einer befreundeten Nation zu visiren.

Es soll nur ein einziger Gesundheitspaß geführt werden, welcher der Gesundheitsbehörde des Bestimmungshafens zu übergeben ist. In den brasilianischen Häfen, die das Schiff anläuft, ist das Visa auf denselben von dem Gesundheitsinspektor zu ertheilen.

§ 2. Wenn in dem Ausgangshafen oder in den angelaufenen ausländischen Zwischenhäfen keine Gesundheitsämter bestehen, sollen die brasilianischen Konsuln dem Fahrzeuge auf Verlangen eine handschriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand des betreffenden Hafens ausstellen und diese Erklärung soll in den Häfen der Republik die Wirkungen eines ordnungsmäßig visirten Gesundheitspasses haben. In Ermangelung eines brasilianischen Konsuls in irgend einem der bezeichneten Häfen wird für die brasilianischen Behörden die handschriftliche Mittheilung eines ausländischen Konsuls, gemäß § 1 dieses Artikels, Gültigkeit haben. Wenn endlich in den erwähnten Häfen keine Konsularbehörde irgend welchen Landes besteht, so haben sich die Schiffsführer mit anderen Schriftstücken zu versehen, aus denen mit Sicherheit der Gesundheitszustand des Hafens oder der Häfen ersichtlich ist, dieselben in dem nächsten Zwischenhafen dem brasilianischen oder einem anderen Konsul zur Prüfung vorzulegen, der daraufhin dem Schiffsführer die im ersten Theile dieses Paragraphen erwähnte handschriftliche Mittheilung ausstellen wird.

§ 3. Die Schiffe, welche von den Häfen eines Staates nach denjenigen eines anderen fahren, müssen sich im Abgangshafen einen Gesundheitspaß ausstellen und denselben in den angelaufenen Zwischenhäfen von den Gesundheitsinspektoren visiren lassen.

§ 4. Die von den Behörden der Republik ausgestellten oder entgegengenommenen Gesundheitspässe werden in reine und unreine klassifizirt; die erste Klasse umfaßt alle diejenigen, die das vollständige Nichtvorhandensein einer pestartigen Krankheit im Abgangshafen oder den angelaufenen Zwischenhäfen bescheinigen, und als unrein werden alle diejenigen betrachtet, welche Fälle von pestartiger Krankheit in dem Orte anführen, von dem das Schiff ausgelaufen oder den es angelaufen ist.

In dem Gesundheitspaß muß die Behörde erklären, ob in dem Ausstellungsorte irgend eine ansteckende Krankheit herrscht, welche den öffentlichen Gesundheitszustand schädigen kann.

§ 5. Nur derjenige Gesundheitspaß hat Gültigkeit, der innerhalb der letzten 24 Stunden vor Abgang des Schiffes ausgestellt ist.

§ 6. Das konsularische Visa, auf welches sich der § 1 bezieht, muß auf die Rückseite des Gesundheitspasses geschrieben und zu weiterer Beglaubigung mit dem Konsulatssiegel versehen sein. Wenn der Konsul nach dem Ergebniß der eingezogenen Erkundigungen und genauer eigener Kenntniß der Thatsachen keine Einwendung gegen den Inhalt des Gesundheitspasses zu machen hat, wird das Visa ein einfaches sein; im entgegengesetzten Falle muß der Konsul dem Visa in einem Vermerke dasjenige hinzufügen, was er zur Richtigstellung der Angaben des Gesundheitspasses für geeignet hält.

§ 7. Wenn auf Grund des mit einem berichtigenden Vermerk versehenen Visas eines Gesundheitspasses irgend ein besonderes gesundheitliches Verfahren auf ein Schiff angewandt wird, so muß die Hafengesundheitsbehörde, welche dieses Verfahren angeordnet hat, dem Schiffsführer einen Gesundheitsschein (bilhete sanitario) übergeben, in welchem das Verfahren und dessen Ursache angegeben sind.

§ 8. Kriegsschiffen befreundeter Nationen wird der Gesundheitspaß unentgeltlich gegeben.

§ 9. Für die von den brasilianischen Behörden ausgestellten Gesundheitspässe und Gesundheitsscheine sind die der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Formulare zu verwenden.

Art. 28. Die gesundheitliche Besichtigung der Fahrzeuge zum Zwecke der internationalen Vorbeugung soll in der Feststellung der Vorkommnisse an Bord während der Reise bestehen. Diese Feststellung hat durch besondere Delegirte des General-Direktors der öffentlichen Gesundheit mit dem Titel „Schiffsgesundheits-Inspektoren" (inspectores sanitarios de navio) zu geschehen, welche auf Vorschlag des General-Direktors mit den Einschiffungs-Aufträgen betraut werden.

§ 1. Sobald die Interessen der öffentlichen Gesundheit es erfordern, wird das General-Gesundheitsamt bei der Regierung die Errichtung des Korps der Schiffsgesundheitsinspektoren beantragen, welche damit beauftragt werden, sich in die Häfen zu begeben, wo irgend eine ausländische pestartige Krankheit herrscht, um sich

auf den Fahrzeugen einzuschiffen, die nach brasilianischen Häfen bestimmt sind.

§ 2. Dem Schiffsgesundheits-Inspektor soll obliegen:

1. sich auf denjenigen Schiffe einzuschiffen, das ihm der brasilianische Minister oder Konsul in dem verseuchten Hafen bezeichnet, um an Bord die Vorschriften dieser Verordnung und andere Instruktionen, die er etwa von seinem Vorgesetzten erhalten hat, auszuführen und ausführen zu lassen:

2. dreimal täglich mit Angabe des Tages und der Stunde alle Umstände, die er in Bezug auf die Gesundheit der Passagiere und der Bemannung wahrnimmt, sowie alle Ursachen, die vermeintlich diese Gesundheit verändern können, mögen dieselben vom Schiffe selbst oder von anderer Seite herrühren, in ein Register oder Reisetagebuch einzutragen. Auch soll er in demselben Register oder Tagebuch alle Maßregeln und Mittel verzeichnen, die er in Ausübung seiner Befugnisse angerathen hat;

3. beim Auslaufen des Schiffes sowohl aus dem Ausgangs- wie aus den Zwischen-Häfen den Vorrath der Desinfektionsmittel und die Desinfektions-Utensilien sowie die Schiffsapotheke einer Prüfung zu unterziehen, die vorhandenen Vorräthe mit den Eintragungen in den bezüglichen Büchern zu vergleichen und den Schiffsführer gelegentlich auf vorhandene Mängel aufmerksam zu machen, damit sie beseitigt werden.

4. im Augenblick der Einschiffung die Zwischendeck-Passagiere zu untersuchen und diejenigen zurückzuweisen, die von irgend einer ansteckenden Krankheit befallen scheinen oder sich in der Genesung von einer solchen befinden, ausgenommen wenn die Genesung länger als 20 Tage vor der Abreise eingetreten ist;

5. die Einschiffung von schmutzigen Kleidern irgendwelchen Ursprungs und von Gegenständen zu verhindern, die sich im Zustande schlechter Erhaltung befinden, und hierbon den Schiffsführer zu benachrichtigen;

6. im Abgangshafen vor Beginn der Ladung und der Einschiffung der Passagiere den Reinlichkeitszustand des Schiffes in allen seinen Abtheilungen zu untersuchen und dem Schiffsführer die ihm geeignet scheinenden Erwägungen mitzutheilen, um auf dem Schiffe den bestmöglichen Gesundheitszustand herzustellen. Diese Erwägungen, sowie die ergriffenen Maßnahmen und die von dem Schiffsführer geleistete Mitwirkung sollen in dem Register oder Reisetagebuch verzeichnet werden;

7. den Passagieren und Mannschaften ärztliche Hülfe zu leisten, so oft solche verlangt wird; auch muß er sich stets über jeden Krankheitsfall, der an Bord vorkommt, wenn er auch noch so unbedeutend scheint, unterrichten und zum Zweck der Beobachtung dessen Anzeige vom Schiffsführer fordern, wobei er die genauen Daten des Beginnes und des Endes der Krankheit, deren günstigen oder ungünstigen Verlauf, sowie alle für die genaue Kenntniß der Natur der Krankheit wichtigen Einzelheiten sorgfältig aufzeichnen muß;

8. das genaue Datum der Ankunft und des Abgangs in irgend einem Zwischen- oder Nothhafen und alle Informationen aufzuzeichnen, die er über den öffentlichen Gesundheitszustand jenes Hafens erlangen kann;

9. täglich mehrere Male den Krankensaal zu besuchen, um sich über den Zustand der Kranken zu vergewissern;

10. die Passagiere, die in ihren Kajüten, Kojen oder Hängematten bleiben, zu besuchen und den Vordeck-passagieren Sorgfalt für ihre Person und sonstige Maßregeln dringend anzuempfehlen, welche zur Erhaltung der Gesundheit an Bord erforderlich sind;

11. die Isolirung irgend eines Kranken anzurathen, der von einer ausländischen pestartigen oder ansteckenden Krankheit befallen erscheint, ob bestätigt oder nur verdächtig, davon den Schiffsführer zu benachrichtigen und demselben die folgenden Vorsichtsmaßregeln zu bezeichnen:

a) den Kranken in einem genügend gelüfteten, von vorherein zu diesem Zweck bestimmten Raum isoliren zu lassen;

b) darüber zu wachen, daß alle Ausleerungen desinfizirt und ins Meer geworfen werden;

c) die Kleider, Bettwäsche, Matratzen und Kopfkissen, welche von dem Kranken während der Krankheit oder am Ende dieser benutzt worden sind, einer durchgreifenden Desinfektion zu unterziehen oder zu verbrennen, wenn die Desinfektion nicht möglich oder nicht ausreichend erscheint;

d) die verdächtigen Räume des Schiffes, insbesondere die Krankensäle und die Kojen oder Wohnräume, in denen sich Kranke befunden haben, zu desinfiziren;

12. in sein Register oder Tagebuch alle vorstehenden Maßnahmen einzutragen, und ebenso die Menge und Art der Anwendung der Desinfektionsmittel unter Bezeichnung von Tag und Stunde jeder Vornahme zu vermerken.

§ 3. Der Schiffsgesundheits-Inspektor wird der brasilianischen Behörde im Bestimmungshafen Bericht erstatten.

Art. 29. Der Gesundheitsbesuch, welcher den in brasilianische Häfen einlaufenden Schiffen zu machen ist, wird äußerer Besuch genannt und besteht

a) in dem Verhör;

b) in der gewöhnlichen Besichtigung.

§ 1. Der äußere Besuch wird im Hafen von Rio de Janeiro von den Gehülfen (adjudantes) und in den übrigen Häfen von den Distriktsdirektoren und den Gesundheitsinspektoren gemacht.

In den Häfen, in welchen keine Gesundheitsbehörde vorhanden ist, soll der Besuch von der Polizeibehörde gemacht werden; ausgenommen, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das aus einem verseuchten oder verdächtigen Hafen kommt, in welchem Falle die Polizeibehörde das Schiff auffordern muß, sich nach dem nächsten Hafen zu begeben, in dem eine Gesundheitsbehörde besteht.

§ 2. Die Zeit für den äußern Besuch beginnt mit Sonnenaufgang und endigt mit Sonnenuntergang, mit einer einstündigen Unterbrechung; diesem Besuch sind alle eingehenden Schiffe unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, welche zwischen Häfen ein und desselben Staates fahren, der Kreuzer und der Fischerboote.

§ 3. In den Lazarethhäfen steht der äußere Besuch den Aerzten dieser Anstalt zu, ob das Schiff auf direkter Fahrt in den Hafen einläuft oder ob es von der Behörde des Amtssitzes angewiesen wurde, sich nach der Quarantänestation zu begeben.

In Zeiten von Epidemien können die Aerzte der Gesundheitsstationen die Bundesbehörde bei den äußeren Besuchen unterstützen.

§ 4. Keine Zoll- oder Polizeibehörde darf Gerichtsbarkeit über ein Schiff ausüben, das von der Gesundheitbehörde noch keinen Besuch empfangen hat; und wenn Beamte des Zollhauses oder der Polizei sich gleichzeitig mit demjenigen Beamten nach einem Schiffe begeben, dem der Gesundheitsbesuch obliegt, soll der letztere stets den Vortritt vor den andern haben und dürfen erstere ohne Erlaubniß des letzteren mit dem Schiffe nicht in Verkehr treten.

§ 5. Die auf dem Vordermaste irgend eines Schiffes gehißte gelbe Flagge bedeutet, daß dasselbe durch das Gesundheitsamt vom Verkehr ausgeschlossen ist, welches auch allein zuständig ist, diese Ausschließung wieder aufzuheben, und sowohl das Hafenmeisteramt, wie das Zollhaus und die Polizei sind verpflichtet, diese Ausschließung zu respektiren und darauf zu achten, daß sie von andern respektirt wird.

§ 6. Sobald ein Schiff auf dem Besuchsankerplatze Anker wirft, hat die Gesundheitsbehörde sich zu demselben zu begeben, und wenn sie bis auf Hörweite herangekommen ist das Verhör vorzunehmen.

Dieses besteht darin, daß die genannte Behörde von dem Gesundheitsinspektor, dem Schiffsführer, dem ersten Offizier oder dem Schiffsarzt, wenn ein solcher vorhanden ist, klare und bestimmte Antworten auf die folgenden Fragen verlangt:

1. Welchen Namen führt das Schiff?

II. Woher kommt es und wie viel Tage Reise hat es?

III. Name und Eigenschaft des Auskunftgebers?

IV. Welche Häfen hat es angelaufen?

V. Hat es während der Reise mit irgend einem Schiffe verkehrt? Mit welchem und woher ist dasselbe gekommen? Wie war der Gesundheitszustand an Bord jenes Schiffes?

VI. Haben Sie einen Gesundheitspaß? rein oder unrein?

VII. Hatten oder haben Sie Kranke an Bord? Wie viele? An welcher Krankheit? Wie viele wurden geheilt? Wie viele sind gestorben? Wie viele befinden sich noch in Behandlung?

VIII. An welchem Tage nach der Abfahrt kam der erste Krankheitsfall vor, und welche Krankheit war es?

IX. Ist das Schiff in irgend einem Zwischenhafen einer gesundheitlichen Behandlung unterzogen worden und welcher?

X. Welche Schriftstücke besitzt es, um die Vornahme dieser Behandlung zu beweisen?

XI. Wann fand der letzte Todesfall an Bord statt?

XII. Hat das Schiff eine Desinfektionsvorrichtung und wurden Desinfektionen vorgenommen?

XIII. Besitzt dasselbe alle Bücher und Papiere, welche in der Gesundheitsordnung dieses Hafens vorgeschrieben sind?

XIV. Zu welchem Zweck ist es hierhergekommen?

Die auf obige Fragen ertheilten Antworten müssen in das Besuchsbuch eingetragen werden, das die Gesundheitsbehörde mit sich zu führen hat; wenn dieselben befriedigend lauten und keine Ursachen vorliegen, an deren Richtigkeit zu zweifeln, begiebt sich die Behörde an Bord des Schiffes, woselbst sie sofort zur Verlesung der niedergeschriebenen Antworten schreitet, sie dann selbst in dem betreffenden Buche unterschreibt und von dem Schiffsführer und dem Antwortgeber unterschreiben läßt, worauf sie die gewöhnliche Besichtigung vornimmt.

§ 7. Behufs Vornahme der gewöhnlichen Besichtigung hat die Behörde zunächst den Gesundheitspaß einzufordern und an sich zu nehmen; sodann muß sie die Schiffsbücher einer Prüfung unterziehen, wobei besonders das des Krankenraumes und das, in welches die ärztlichen Rezepte eingetragen werden, zu berücksichtigen sind, und auf die letzte beschriebene Seite ihr Gesehen (visto) einschreiben.

Hierauf hat sie die verschiedenen Räume des Schiffes, insbesondere die Krankenräume und die Wohnräume der Bemannung und der Passagiere zu besichtigen, und wenn sie findet, daß die gegebene Auskunft richtig ist und kein Grund vorliegt, das Schiff als verseucht anzusehen, den Gesundheitspaß zu visiren, denselben dem Schiffsführer zurückzugeben und das Schiff zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem sie dem Schiffsführer eine Bescheinigung über den Besuch ausgestellt hat, ohne welche ihm ein Gesundheitspaß zum Wiederauslaufen nicht ausgefertigt werden soll.

§ 8. Wenn der Gesundheitszustand an Bord gut ist, das Schiff selbst sich aber in einem schlechten Zustande der Reinlichkeit und allgemeinen Gesundheitspflege befindet, hat die Gesundheitsbehörde die erforderlichen Reinigungen und Verbesserungen anzuordnen und eine Frist zu deren Ausführung festzusetzen.

Wenn diese abgelaufen und das Schiff den ihm gegebenen Anordnungen nachgekommen ist, kann es mit seinen Arbeiten beginnen. Wenn der Aufenthalt des Schiffes in dem Ankunftshafen nur ein kurzer und die Zeit nicht ausreichend ist, um die angeordneten Reinigungen und Verbesserungen zu bewirken, so soll die Gesundheitsbehörde nur die dringendsten bezeichnen, ohne deren Vornahme indessen dem Schiffe selbstverständlich keinerlei Aus- oder Einlade-Thätigkeit gestattet wird.

Diese die Reinlichkeit und den Gesundheitszustand betreffenden Maßregeln verhindern die Ausschiffung der Passagiere nicht, und ebensowenig den Verkehr des Schiffspersonals mit dem Lande.

Von der Anordnung der Gesundheitsbehörde muß das Zollamt schriftlich in Kenntniß gesetzt werden.

§ 9. Wenn die ertheilte Auskunft nicht befriedigend ist, oder das Schiff aus einem verseuchten oder verdächtigen Hafen kommt, soll die Gesundheitsbehörde nicht an Bord gehen, sondern das Schiff anweisen, sich nach der nächsten Quarantänestation zu begeben.

§ 10. Wenn die ertheilte Auskunft befriedigend ist, sich aber bei der gewöhnlichen Besichtigung herausstellt, daß sie unrichtig ist, oder seitens des Auskunftgebers mala fides in Bezug auf den Gesundheitszustand an Bord vorliegt, soll die Gesundheitsbehörde die Besichtigung nicht fortsetzen, das Schiff vielmehr verlassen und es anweisen, sich einer strengen Besichtigung auf der Quarantänestation zu unterwerfen.

In diesem Falle muß der Gesundheitsbeamte, der die gewöhnliche Besichtigung vorgenommen hat, und ebenso alle Personen, die mit dem Schiffe in Berührung gekommen sind, an Bord des Fahrzeuges verbleiben, das sie an das Schiff gebracht hat, oder auf ein anderes für diesen Zweck bestimmtes sich begeben und darauf bleiben, bis sich aus der strengen Besichtigung ergiebt, welchem Verfahren sie zu unterziehen sind. Das Fahrzeug, an dessen Bord sich der genannte Beamte befindet, muß die gelbe Flagge auf dem Vordermast hissen und wird als in Quarantäne befindlich betrachtet, bis der Vorsteher des Dienstes bestimmt, was zu geschehen hat.

§ 11. Wenn die Unrichtigkeit der ertheilten Auskunft nur nebensächliche Punkte betrifft und keinen Bezug auf den Gesundheitszustand an Bord hat, soll die Gesundheitsbehörde die gewöhnliche Besichtigung vornehmen, den Gesundheitspaß visiren und denselben dem Schiffsführer einhändigen, dem sie die in dieser Verordnung festgesetzte Geldbuße auferlegen wird.

§ 12. Beim Eintreffen der Voraussetzung im § 10 wird die Gesundheitsbehörde den Gesundheitspaß zurückbehalten und ihn dem Arzte des Lazareths einsenden, welcher ihn nach Beendigung der strengen Besichtigung oder eventuell nach Erledigung der Quarantäne dem Schiffsführer wieder zurückgeben wird. Derselbe hat sein Visa auf den Gesundheitspaß zu setzen und in die Bescheinigung der Zulassung zum freien Verkehr den Vermerk aufzunehmen, welchem Verfahren das Schiff unterzogen worden ist. Diese Bescheinigung gehört dem Schiffsführer.

§ 13. Wenn der Hafen, in dem diese Verfahren und Besichtigungen vorgenommen werden, der Endhafen der Reise des Schiffes ist, geht der von letzterem mitgebrachte Gesundheitspaß in den Besitz des Gesundheitsamtes über.

Art. 30. Die in den Bundeslazarethen oder auf den Gesundheitsstationen nach Maßgabe des Art. 22 Einziger Paragraph abzuhaltenden Quarantänen bestehen:

1. in der Zurückhaltung des Schiffes für die zur strengen Besichtigung erforderliche Zeit;

2. in der Zurückhaltung des Schiffes für die erforderliche Zeit zur Feststellung, daß die Mannschaften und Passagiere frei sind von pestartigen Ansteckungsstoffen, sowie zur Desinfektion des Schiffes und der für die Uebertragung von Krankheitskeimen geeigneten Gegenstände.

Die zur strengen Besichtigung bestimmte Quarantäne wird Beobachtungsquarantäne genannt, die andere wird als strenge Quarantäne bezeichnet.

Die strenge Quarantäne ist zweierlei Art:

a) die volle Quarantäne, oder die von bestimmter Dauer, zu dem Zwecke, die Passagiere und Mannschaften für so viele Tage in den Lazarethen oder an Bord zurückzuhalten, als der höchste Zeitraum beträgt, in dem die Entwickelung der pestartigen Krankheit, der man vorbeugen will, noch möglich ist;

b) die Ergänzungsquarantäne, bei welcher die Zurückhaltung der Passagiere und Mannschaften für diejenige Anzahl von Tagen erfolgt, um den erwähnten höchsten Zeitraum der Ansteckungsgefahr zu erreichen.

§ 1. Als Begründung für die Auflegung der Quarantäne werden folgende Definitionen und Vereinbarungen angenommen:

Ausländische pestartige Krankheiten sind: Cholera, Gelbfieber und die morgenländische Pest.

Verseuchter Hafen ist derjenige, in dem eine ausländische pestartige Krankheit herrscht.

Verdächtiger Hafen ist 1. derjenige, in dem vereinzelte Fälle von ausländischen pestartigen Krankheiten vorgekommen sind; 2. derjenige, der sich nicht genügend gegen verseuchte Häfen schützt; 3. derjenige, der einen leichten und regen Verkehr mit verseuchten Ortschaften unterhält.

Verseuchtes Schiff ist dasjenige, an dessen Bord irgend ein Fall von pestartiger Krankheit vorgekommen ist.

Verdächtiges Schiff ist 1. dasjenige, welches aus einem verseuchten oder verdächtigen Hafen kommt, einen solchen angelaufen oder mit einem verseuchten oder verdächtigen Schiffe in Verkehr getreten ist; 2. welches einen Sterbefall an einer nicht spezifizirten Krankheit oder wiederholte Fälle einer bekannten Krankheit an Bord hatte; 3. welches keinen nach Maßgabe dieser Verordnung ausgefertigten Gesundheitspaß führt.

Gegenstände, welche fähig sind, den Ansteckungsstoff aufzunehmen und zu übertragen, sind:

1. Postpackete, deren Verpackung den Inhalt verbirgt;
2. Häute und frische Felle;
3. gebrauchte Möbel und Garnituren für Säle und Zimmer;
4. Kleider und deren Zubehör;
5. frische Theile und Abfälle von Thieren;
6. Obst, grüne Gemüse und Gartengewächse, sowie frische Milch;
7. Stoffreste und Lumpen.

Wenn in einem bestimmten Orte eine pestartige Krankheit herrscht, verfügt das Allgemeine Gesundheitsamt, welche Gegenstände fähig sind, den Ansteckungsstoff aufzunehmen und zu übertragen, und deshalb zurückzubehalten sind.

§ 2. Die Verseuchungs- oder Verdächtigungserklärung eines Hafens soll durch die Bundesregierung auf Antrag des Generaldirektors der öffentlichen Gesundheit erfolgen und amtlich veröffentlicht werden. Für die Anwendung der Quarantänemaßregeln hat die Verdächtigungs- oder Verseuchungserklärung für die aus dem verdächtig oder verseucht erklärten Hafen auslaufenden Schiffe vom Tage der amtlichen Veröffentlichung an rückwirkende Kraft und zwar von 10 Tagen in Bezug auf Gelbfieber, von 8 Tagen in Bezug auf die Cholera und von 20 Tagen in Bezug auf die morgenländische Pest.

§ 3. Die Beobachtungsquarantäne, welche die in den §§ 9 und 10 des vorigen Artikels bezeichneten Schiffe unterworfen sind, besteht in ihrer praktischen Form in der strengen Besichtigung, welche in einer Quarantänestation von dem vorstehenden Arzte des Lazareths in folgender Weise vorzunehmen ist: Prüfung aller Schiffsbücher, Vergleichung der in der Apotheke vorhandenen Arzneimittel mit den Eintragungen in dem Lieferungsbuche und dem Krankenregister, um zu ersehen, welche Arzneien in größeren Quantitäten und mit öfterer Wiederholung bei der Behandlung der verschiedenen während der Reise an Bord vorgekommenen Krankheitn gebraucht worden sind; Aufruf der Mannschaften und der Passagiere nach den Listen und Feststellung der Ursache der Abwesenheit bei etwa Fehlenden; Vornahme eines Verhörs behufs Feststellung der Wahrheit; Protokollirung derjenigen Aussagen, die er für nöthig hält, um seine Verantwortlichkeit in Bezug auf die dem Schiffe aufzuerlegende gesundheitliche Behandlung zu decken; Feststellung des Gesundheitszustandes des Schiffes unter Anwendung aller Nachforschungshilfsmittel, die ihm angezeigt erscheinen.

Wenn nach beendigter vollständiger Prüfung der Arzt des Lazareths auf Grund begründeten Zweifels die in dieser Verordnung vorgeschriebene Behandlungsweise auf das verdächtige Schiff nicht anwenden will, so kann er das Fahrzeug für so lange zurückhalten, bis er den Vorsteher des Hafengesundheitsdienstes befragt hat. Diese Befragung muß in der schnellsten und kürzesten Weise geschehen und der darauf gegebene Bescheid befolgt werden.

§ 4. Ist die strenge Besichtigung beendet und hat sich herausgestellt, daß der Gesundheitszustand an Bord ein vollkommen guter ist, so ist das Schiff zum freien Verkehr zuzulassen, wenn die Reisedauer größer war, als der Zeitraum, in dem die Entwickelung der pestartigen Krankheit noch möglich ist, das heißt 8, 10 und 20 Tage für beziehentlich Cholera, Gelbfieber und morgenländische Pest. War die Reisedauer indessen kürzer als dieser Zeitraum, so ist das Schiff einer Ergänzungsquarantäne zu unterwerfen, nach welcher, wenn der gute Gesundheitszustand fortdauert, dasselbe zum freien Verkehr zuzulassen ist.

§ 5. Ist das Ergebniß der strengen Besichtigung kein befriedigendes, soll das Schiff der strengen Quarantäne unterworfen werden.

§ 6. Wenn es dem zur Ergänzungsquarantäne verpflichteten Schiff nicht paßt, diese im Lazareth abzuhalten, dasselbe vielmehr vorzieht, seine Reise fortzusetzen, so kann es die für Brasilien bestimmten Passagiere und Waaren in dem Lazareth ausschiffen und weiter fahren. In diesem Falle ist ihm das Einlaufen in irgend einem nationalen Hafen zu untersagen, bevor die Zeit der Ergänzungs-Quarantäne abgelaufen ist und ehe dasselbe in dem nächsten Lazarethhafen, den es erreicht, einer neuen strengen Besichtigung unterzogen ist.

Die Gesundheitsbehörde des ersten Lazareths hat dem Schiffsführer einen Gesundheitsschein auszustellen; in diesem ist die Weigerung des Schiffes hervorzuheben, die Ergänzungs-Quarantäne abzuhalten; auch muß der General-Direktor sofort von dem Vorfall in Kenntniß gesetzt werden, damit er die übrigen Distriks-Direktoren davon benachrichtigen kann.

§ 7. Von der Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen, betreffend das Verbot des Einlaufens, sind die mit Paquetprivilegien ausgestatteten Schiffe ausgenommen, welche nach der Ausschiffung von Passagieren und Waaren im Lazareth in irgend einem Hafen einlaufen und daselbst Passagiere und Ladung einnehmen dürfen, unter der Bedingung, jeden Verkehr mit dem Lande zu vermeiden. In diesem Falle sind die Fahrzeuge, welche jene Passagiere und Ladung an Bord befördern, der Quarantäne zu unterwerfen.

§ 8. Falls sich unter den Waaren, die von zur Ergänzungsquarantäne verpflichteten Schiffen ausgeladen werden, Gegenstände befinden, welche fähig sind, die Krankheitskeime zu übertragen, aber so verladen waren, daß sie die Passagiere während der Reise nicht anstecken konnten, muß die Gesundheitsbehörde dafür Sorge tragen, daß die Ausladung dieser Gegenstände nicht vor der Ausschiffung der Passagiere und ihrer Installirung im Lazareth geschieht, so daß eine Erschwerung der Quarantäne für die Personen verhütet wird.

§ 9. Die strenge Quarantäne soll angewendet werden:

1. auf die verseuchten Schiffe;
2. auf diejenigen Schiffe, an deren Bord ein Fall einer nicht spezifizirten Krankheit vorgekommen ist.

§ 10. Die strenge Quarantäne muß einen bestimmten Zeitraum dauern; sie hat die Ausschiffung der Passagiere und der Ladung in den Lazarethen und deren Desinfektion zur Folge und die Zulassung zum freien Verkehr kann erst geschehen, wenn jede Besorgniß einer Ansteckungsgefahr für die öffentliche Gesundheit beseitigt ist.

§ 11. Wenn in den Lazarethen kein verfügbarer Raum mehr vorhanden ist, um neue Personen aufzunehmen, über welche die Quarantäne verfügt ist, kann die strenge Quarantäne auch an Bord abgehalten werden und wird in diesem Falle das Schiff in ein Ergänzungs-Lazareth umgewandelt.

Falls das Schiff eine so große Anzahl von Passagieren und eine solche Menge von Frachtgütern an

Bord hat, daß dadurch die Vornahme von regelrechten Desinfektionen unmöglich wird, sollen Passagiere und Ladung, oder nur die einen oder die andern auf ein anderes Schiff umgeladen werden. Diese Umladung wird der Gesundheits-Verwaltung keine besonderen Lasten verursachen, da alle Ausgaben für Rechnung des in Quarantäne befindlichen Fahrzeuges erhoben werden.

§ 12. Die für die strenge Quarantäne bestimmte Dauer soll dem Maximum des Zeitraums entsprechen, in welchem die Entwickelung des Keimes der pestartigen Krankheit, der man vorbeugen will, noch möglich ist, und zwar: 10 Tage bei Gelbfieber, 8 Tage bei Cholera und 20 Tage bei der morgenländischen Pest.

Diese feststehende Dauer kann in zwei verschiedenen Weisen berechnet werden, und zwar:

a) indem man sie mit dem Datum des letzten während der Reise vorgekommenen Falles beginnen läßt.

b) indem man sie mit dem Datum der Ausschiffung der Passagiere in das Lazareth beginnen läßt.

§ 13. Die Dauer der strengen Quarantäne soll vom Datum des letzten während der Reise vorgekommenen Falles an gerechnet werden, sobald folgende Umstände vorliegen:

I., wenn das Schiff Paquetprivilegien genießt;

II, wenn dasselbe der lokalen Gesundheitsbehörde die Richtigkeit der ihr gegebenen Auskunft durch Vorlage von Urkunden beweist.

§ 14. Wenn unter den im vorhergehenden Paragraphen angeführten Umständen der seit dem letzten Falle bis zum Tage der Ankunft des Schiffes abgelaufene Zeitraum gleich groß oder größer ist, als der größte Zeitraum, in welchem die Entwicklung der pestartigen Krankheitskeime noch möglich ist, sollen die Passagiere zum freien Verkehr zugelassen werden und, falls das Schiff keine verdächtigen Gegenstände führt, soll auch ihm der freie Verkehr gestattet werden.

Wenn das Schiff indessen verdächtige Gegenstände derart an Bord hat, daß dieselben weder die Passagiere noch die Schiffsmannschaft anstecken konnten, diese Gegenstände aber noch nicht desinfizirt worden sind, oder die vorgenommenen Desinfektionen ungenügend erscheinen, so kann dem Schiffe erst der freie Verkehr gestattet werden, nachdem die Desinfektion dieser Gegenstände bewirkt ist.

Im Falle der Nichterfüllung der Bestimmungen dieses Artikels in Bezug auf die Erfordernisse, dem das Schiff nachzukommen hat, wenn ihm die Gesammtdauer der Quarantäne vom Datum des letzten während der Reise vorgekommenen Falles an berechnet werden soll, soll die Dauer der strengen Quarantäne nach Maßgabe von Alinea b des § 12 berechnet werden.

§ 15. Wenn die seit dem letzten Falle einer pestartigen Krankheit abgelaufene Zeit kleiner ist, als derjenige größte Zeitraum, in dem die Entwickelung des Krankheitskeimes noch möglich ist, und wenn sich außerdem das Schiff in den in § 14 dargelegten Umständen befindet, sollen die Passagiere einer Ergänzungsquarantäne unterworfen werden, die so viele Tage dauern wird, als an dem längsten Zeitraum fehlen, in dem die Entwickelung des Krankheitskeimes noch möglich ist.

Die genannte Ergänzungsquarantäne hat im Lazareth stattzufinden, und nur wenn daselbst kein verfügbarer Raum vorhanden ist, darf sie an Bord abgehalten werden.

§ 16. Wenn sich bei der Ankunft des Schiffes Kranke an Bord befinden, die von einer pestartigen Krankheit befallen sind, so sollen diese nach dem schwimmenden Hospital gebracht und die übrigen Passagiere der strengen Quarantäne unterworfen werden.

Die Dauer der Quarantäne wird in diesem Falle von dem Datum des Eintritts der Passagiere in das Lazareth berechnet.

§ 17. Den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ist auch dasjenige Schiff unterworfen, das Fälle einer pestartigen Krankheit an Bord gehabt hat und den Erfordernissen des § 14 nicht nachgekommen ist, auch wenn es bei der Ankunft keine Krankheitsfälle mehr aufweist.

§ 18. Das verdächtige Schiff, welches die Reise von einem verseuchten oder verdächtigen Hafen nach dem Ankunftshafen in einem kürzeren als dem größten Zeitraum gemacht hat, in dem die Entwickelung der Keime der pestartigen Krankheit, der man vorbeugen will, noch möglich ist, hat sich nach Maßgabe des § 4 ebenfalls einer Ergänzungsquarantäne zu unterwerfen.

§ 19. Das verdächtige Schiff, das die Reise in einem längeren als dem festgesetzten größten Zeitraum, in dem die Entwickelung der Krankheitskeime noch möglich ist, gemacht hat, soll der Beobachtungsquarantäne unterworfen werden, während welcher nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 zu verfahren ist. Wenn das Schiff verdächtige Gegenstände mitgebracht hat, welche, wenn sie auch die Passagiere und Schiffsmannschaft nicht angesteckt haben, noch nicht desinfizirt worden sind, soll dasselbe behufs Vornahme oder Vervollständigung der Desinfektion der strengen Quarantäne unterworfen werden. Die Desinfektion darf aber erst nach Entfernung der Passagiere von Bord beginnen, welche letztere zum freien Verkehr zuzulassen sind.

Im Falle einer möglichen Ansteckung ist nach der Vorschrift im letzten Theile des § 14 zu verfahren.

§ 20. Wenn ein Schiff, das sich in der Lage befindet, daß die strenge Quarantäne über dasselbe verhängt werden muß, Passagiere und Frachtgüter an Bord hat, die für verschiedene Häfen bestimmt sind, so darf es in dem Lazareth des Ankunftshafens die für diesen bestimmte Passagiere und Güter ausschiffen und kann demnächst seine Reise fortsetzen.

Wenn in dem Lazareth kein verfügbarer Raum vorhanden ist, soll die Bestimmung des § 11 beobachtet werden.

Unter diesen Umständen soll der dem Schiffe auf der Quarantänestation zu ertheilende Gesundheitsschein den Vermerk erhalten, daß dasselbe der gesundheitlichen Reinigung nicht unterworfen wurde.

§ 21. Demjenigen Schiffe, welches Passagiere und Frachtgüter für Brasilien bringt und sich den in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Quarantänen und anderen gesundheitlichen Behandlungen nicht unterwerfen will, ebenso denjenigen, welche bei der Ankunft der Gesundheitsbehörde eine falsche Auskunft geben, auch die ihnen etwa auferlegte Geldbuße nicht bezahlen, soll das Einlaufen in die Häfen der Republik untersagt werden, so lange sie denselben Führer haben, für welchen die Strafe lebenslänglich ist.

§ 22. Wenn während der Zeit, in der sich das Schiff in Beobachtungsquarantäne befindet, eine pestartige Krankheit an Bord auftritt, soll dasselbe der strengen Quarantäne unterworfen werden.

§ 23. Die während der gesundheitlichen Behandlung eines Schiffes an Bord oder nach ihrer Ausschiffung im Lazareth von einer pestartigen Krankheit befallenen Personen sind in das schwimmende Hospital überzuführen; die von ansteckenden Krankheiten Befallenen müssen in einem isolirten Raume, und die von gewöhnlichen Krankheiten Befallenen in einem mit dem Lazareth verbundenen Krankenraum ärztlich behandelt werden, woselbst sie nach ihrer Genesung auch die bezügliche Quarantäne abzuhalten haben, falls es nicht möglich sein sollte, sie nach Ablauf der Quarantänefrist für die Passagierabtheilung, der sie angehören, nach einem Krankenhause an Land zu bringen.

§ 24. Die Lieferungen von Lebensmitteln, Trinkwasser und Kohlen an die in Quarantäne befindlichen Schiffe sollen mit möglichster Schnelligkeit und ohne administrative Behinderungen geschehen; doch sind dabei alle Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche mit Sicherheit verhindern, daß das Schiff in unmittelbaren Verkehr mit dem Lande tritt.

§ 25. Sobald ein verdächtiges oder verseuchtes Schiff in irgend einem Lazarethhafen eintrifft, muß die Gesundheitsbehörde des Hafens den Generaldirektor davon benachrichtigen, der sodann auf der Post und auf der Börse eine bezügliche Bekanntmachung aushängen

läßt, in welcher die Behandlung angegeben ist, der das Schiff unterzogen wird.

§ 26. Die Postsäcke, Zeitungen, Bücher und Drucksachen, welche durch die Postanstalten versendet werden, sind sofort und frei zu expediren, sobald das Schiff in den Hafen eingelaufen ist. (Schluß folgt.)

Neu-Süd-Wales. Der Gouverneur hat mittelst Bekanntmachung vom 18. Dezember 1896 unter Hinweis auf den „Noxious trade and cattle slaughtering act 1894 (57 Vict. No. 21) folgende Gewerbe für gesundheitsschädlich erklärt:

Fettsiedereien, Fettausscheide-Anstalten, Knochenauskochereien, Knochenmühlen, Blutkochereien, Blutrocknungs-Anstalten, Leimfabriken, Schweinezüchtereien, Geflügelzüchtereien. (Govern. Gazette 1897 S. 55.)

Derselbe hat ferner am 31. Dezember 1896 die nachstehende Verordnung, betr. den Betrieb gesundheitsschädlicher Gewerbe und Rinderschlächtereien erlassen. (Ebd.)

Part. I.—Noxious Trades.

I.—Registration.

1. In these Regulations the expression „the Act" means the „Noxious Trades and Cattle-slaughtering Act, 1894".

2. Every person applying for registration or for renewal of registration under Part I of the Act shall apply in the form given in Appendix A, and shall forward with the application the prescribed fee, provided—

(a) That such fee shall be returned to the applicant if the Local Authority refuses to register or renew the registration of the applicant, or if the Board refuses to approve the issue of a license to such applicant.

(b) That if the license be issued between 1st January and 30th June in any year half the prescribed fee shall be returned to the applicant.

3. Every person applying for registration or for renewal of registration as aforesaid, in respect of two or more separate premises, shall make a separate application and pay a separate fee in respect of each of such premises; and premises shall be deemed to be separate for the purposes of this Regulation when they have no common boundary.

4. The Register to be kept by the Local Authority, under subsection 1 of section 4 of the Act shall be kept at the office of the Local Authority, in the form given in Appendix B.

5. All premises registered under this Act shall be so enclosed as to define their boundaries; and licenses shall issue in respect of such enclosed and defined areas only.

II.—Licenses.

1. Upon the receipt of an application for registration or for renewal of registration as aforesaid, the Local Authority shall inspect the premises in respect of which the application is made, and shall, within fourteen days of the receipt of such application, either

(a) Inform the applicant, in writing, that the said Local Authority refuses to register or renew the registration of the applicant, stating the grounds for such refusal; or

(b) Register or renew the registration of the applicant, and, within the time above mentioned, submit in writing to the Board of Health, the particulars prescribed in Appendix C.

2. The application having been approved by the Board, a license in the form of Appendix D shall be forthwith issued by the Local Authoriry, and shall continue in force, unless revoked, until the 30th day of June next after the date of issue.

III.—Inspection of Premises.

1. The Local Authority shall cause all licensed premises to be inspected at least once in every month.

IV.—Regulations to be observed in carrying on Noxious Trades.

A

1. The following Regulations shall apply to persons carrying on the undermentioned trades, that is to say, the business of a—

Fat-melter. Fat-extractor. Bone-boiler. Bone-grinder. Blood-boiler. Blood-drier. Glue-maker.

2. All materials which are not undergoing treatment shall be so stored as to prevent the emission of noxious or offensive vapours, gases, or effluvia.

3. All refuse from digesters or boiling-pans, and all refuse, residue, or other matters from which noxious or offensive vapours, gases, or effluvia are evolved or are liable to be evolved, shall be placed in properly closed receptacles, or otherwise dealt with in such a manner as to prevent any noxious or offensive vapours, gases, or effluvia from escaping.

4. All floors on which any process of the aforementioned trades is carried on shall be properly covered with a layer of concrete, or other approved materials, laid upon a suitable bottom. Every such floor shall have a proper slope towards a channel or gully, aed shall be effectually drained by adequate drains so discharging as not to be a cause of nuisance. Every drain shall be properly trapped, and shall be protected with a grid of which the bars shall not be more than three-eights of an inch apart. Every drain and every apparatus connected therewith shall be maintained at all times in good order and efficient action.

5. No liquid or waste matters shall be allowed to leave the premises until they have been so purified as not to be a cause of nuisance.

6. The internal surface of the walls and every floor or pavement on the premises where any of the aforementioned trades are carried on, shall be kept at all times in good order and repair, so as to prevent the absorption of any liquid, filth, or refuse, or any noxious or offensive matter.

7. The internal surface of every wall shall be at all times kept clean, and, after being thoroughly cleansed by scraping or other effectual means, shall be thoroughly washed with hot lime-wash four times at least in every year, that is to say, at least once during periods between the 1st and the 14th days of the months January, April, July, and October in each year.

8. The interior and exterior of every digester or boiling-pan, and of every tank, vat, trough, or other receptacle, shall be thoroughly cleansed as often as may be necessary to prevent any accumulation of filth in or upon such digester, pan, tank, vat, trough, or receptacle.

9. At the close of every working day, or when work is carried on continuously, then once at least in each twenty-four hours, all fat, tallow, grease, glue, refuse, filth, or other matters which has or have been spilled, splashed, have fallen, or have been deposited udon any surface, shall be removed. All such parts of the premises, apparatus, and appliances as are specially exposed to such splashing or spilling shall be effectually cleansed, and when not injurious to the apparatus or appliances shall be washed with hot lime-wash at frequent intervals.

10. All premises shall be provided with apparatus or appliances capable of effectually destroying noxious or offensive vapours, gases, or effluvia arising in any process, or from any material, residue, or other substance, which may be kept or stored upon them; and every process in which any such vapours, gases, or effluvia are generated shall be carried on in such a manner that they shall be effectually destroyed.

11. Every vehicle used in the collection of butcher's or slaughterman's garbage, wastes, or other offensive

material shall be so constructed that it is air-tight when closed; and while any such cart is in use, the trap or other door of access to the interior shall not be permitted to remain open longer than is actually necessary to receive or discharge such material. Every such cart shall be thoroughly cleansed, and the interior thereof shall thereafter be thoroughly washed out with an approved disinfectant daily.

12. Every person applying for registration or for renewal of registration under this part (A) shall apply in the form given in Appendix A, and shall forward with the application a fee of £ 10.

B

1. The following Regulations shall apply to persons carrying on the undermentioned trades, that is to say, the business of a—

Pig-keeper. Poultry-farmer.

2. A pig-keeper or poultry-farmer, within the meaning of these regulations, is a person who keeps pigs or poultry for the purposes of trade, and who receives on his premises kitchen, butcher's, or slaughterhouse wastes, or other putrescible matter.

3. No animal for slaughter, nor any dead animal shall be received on the premises.

4. The flesh of diseased animals shall not be received on any premises nor supplied to the stock.

5. No putrid matter shall be on the premises.

6. All animal food shall be boiled briskly for half an hour at least before being supplied to the stock.

7. Every pig-keeper or poultry-farmer shall have on his premises one or more boilers with a fireplace of approved consruction; they shall have a cover by which they can be closed airtight, and they shall always be kept so closed except when being filled or emptied or cleaned; every such boiler shall be furnished with a pipe for the escape of steam, and this pipe shall be so arranged that the steam escapes in the ashpit below the furnace.

8. All putrescible matters received on the premises shall be turned direct into the boilers; the fire shall be constantly maintained, so as to keep the contents of the boilers warm, and such contents shall not be removed from the boilers except to the feeding troughs.

9. All kitchen, slaughterhouse, and butcher's wastes and the like material shall be collected in approved receptacles provided with lids which can be closed airtight; and all such receptacles, while in use for collecting, shall be closed airtight except when being filled.

10. Pigs shall be fed in enclosed yards, which shall be floored with brick or other approved impervious material set on a good bottom and having a proper fall for drainage.

11. Feeding troughs in sufficient number shall be provided, and food shall be deposited in them only.

12. Every pen and every yard shall be thoroughly cleansed at least once each day before 10 o'clock a.m.; all apparatus, utensils, or tools, shall be kept clean and in good repair.

13. Such portions of the buildings or premises as may be indicated by any inspector under Part I of the Act shall be kept thoroughly limewashed to the satisfaction of the inspector.

14. Every person applying for registration or for renewal of registration under this part (B), shall apply in the form given in Appendix A, and shall forward with the application, a fee of 10 s.

V.—General and Penalties.

1. A copy of these Regulations shall be exhibited in a conspicuous place on every licensed premises.

2. Any person or persons offending against or failing to comply with any of these Regulations, shall for each and every offence, forfeit, on conviction, a penalty of not more than £ 5, and for a continuing offence not less than £ 1, for every day during which the offence shall be continued after conviction for the first offence: Provided that no such penalty shall exceed £ 20.

Es folgen im Anhang 4 Formulare A bis D, dann heißt es weiter:

Part II.—Cattle-slaughtering.

I.—Registration.

1. In these Regulations the expression „the Act" means the „Noxious Trades and Cattle-slaughtering Act, 1894".

2. Every person applying for registration or for renewal of registration under Part II of the Act shall apply in the form given in Appendix A, and shall forward with the application a fee of five shillings, provided that such fee shall be returned to the applicant if the Local Authority refuse to register the applicant or to renew his registration as the case may be.

3. Every person applying for registration or for renewal of registration as aforesaid, in respect of two or more separate premises, shall make a separate application and pay a separate fee in respect of each of such premises; and premises shall be deemed to be separate for the purposes of this Regulation when they have no common boundary.

4. The Register to be kept by the Local Authority under subsection 1 of section 12 of the Act shall be kept at the office of the Local Authority, in the form given in Appendix B.

5. All premises registered under this Act shall be so enclosed as to define their boundaries; and licenses shall issue in respect of such enclosed and defined areas only.

II.—Licenses.

1. The registration having been approved by the Local Authority, a license in the form of Appendix C shall be issued, and shall continue in force, unless cancelled in accordance with the Act, until and inclusive of the 30th day of June next after the day of issue.

III.—Inspection of premises.

1. It shall be the duty of the Local Authority, by itself or by its officers, to inspect licensed slaughter-houses at least once in every month, and the date of every such inspection, with a report of the state of premises, shall be entered in the Register.

IV.—Construction and arrangement of premises.

1. All premises registered as slaughter-houses, and all utensils and appliances used and all other things contained therein, shall be kept in good repair and in a clean and sanitary condition to the satisfaction of the Local Authority.

V.—Penalties.

1. Any person or persons offending against or failing to comply with any of these Regulations shall for each and every offence forfeit on conviction a penalty of not more than five pounds, and for a continuing offence not more than one pound for every day during which the offence shall be continued after the conviction for the first offence: Provided that the penalties imposed for a continuing offence shall not exceed in the aggregate twenty pounds.

Es folgen im Anhang 3 Formulare A bis C.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Polizei-Verordnungen, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 13. April 1897.

Auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 wird für den Umfang

des Regierungsbezirks bis auf weiteres angeordnet, was folgt:

§ 1. Das im § 1 der polizeilichen Anordnungen vom 17., 22. und 28. September und vom 8. Oktober v. Js.[1]) (Amtsbl. Nr. 42, 43, 46 und 47) vorgesehene thierärztliche Zeugniß kann gültig auch von einem solchen Privat-Thierarzt ausgestellt werden, welcher hierzu von dem Landrath im Einvernehmen mit dem Kreisthierarzt ermächtigt worden ist.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Unter Berücksichtigung dieser Anordnung wird der Inhalt der polizeilichen Anordnungen vom 17., 22. und 28. September und vom 8. Oktober v. J. zusammengefaßt nachstehend wiedergegeben.

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks bis auf weiteres angeordnet, was folgt:

§ 1. Händler, welche in die Kreise Adenau, Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz-Stadt, Cochem, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied, Simmern, Wetzlar oder Zell oder in den rechts- oder linksrheinischen Theil des Landkreises Koblenz Wiederkäuer oder Schweine zum Zwecke des Verkaufs einführen, müssen im Besitze eines thierärztlichen Zeugnisses sein, welches die Seuchenfreiheit der Thiere bescheinigt. Das Zeugniß muß von einem beamteten Thierarzte oder von einem solchen Privat-Thierarzte ausgestellt sein, welcher hierzu von dem Landrathe, oder in dem Kreise Koblenz-Stadt von dem Polizeidirektor, im Einvernehmen mit dem Kreisthierarzt ermächtigt worden ist.

Das Zeugniß hat eine genaue Beschreibung der einzelnen Thiere nach Geschlecht, Rasse, Farbe und Abzeichen, bezw. Hornstellung zu enthalten und verliert mit Ablauf des vierten, auf den Tag der Ausstellung folgenden Tages seine Gültigkeit. Dasselbe bedarf nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer der Erneuerung, bis ein Erwerb der Thiere seitens eines Nichthändlers stattgefunden hat.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach dem § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung vom 6. Mai 1897.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 9. August 1893 (A.-Bl. S. 433) und vom 16. März d. Js. (A.-Bl. S. 85)[2]) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande über die Grenzstation Elten zur Einfuhr gelangenden untersuchungspflichtigen Thiere, namentlich Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel vom 15. d. Mts. ab am Montag und Donnerstag (statt seither am Montag und Freitag) jeder Woche in der Zeit von 10½ Uhr Vormittags bis 4½ Uhr Nachmittags stattfindet.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern. Vom 10. Mai 1897.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Tirol und Vorarlberg nach amtlichen Ausweisen nunmehr gänzlich erloschen ist, wird die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1896 — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 639[3]) — hiemit außer Kraft gesetzt und die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Tirol und Vorarlberg unter den gleichen Bedingungen, unter welchen dieselbe vor Erlaß des erwähnten Einfuhrverbotes zulässig war, wieder gestattet.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat unterm 22. April d. Js. die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Oltо wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten; dagegen hat sie die Ein- und Durchfuhr der obengenannten Thierarten aus dem rumänischen Distrikte Tecuci am selbigen Tage unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Jykany-Bahnhof gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 310.)

Schweiz. Das unterm 27. März abhin gegenüber der Provinz Turin erlassene Vieheinfuhrverbot ist auf den 5. Mai hin aufgehoben; alle vor dem Verbot ertheilten Einfuhrbewilligungen sind von diesem Tage ohne weiteres neuerdings gültig. (Bull. Nr. 8 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Argentinien. Durch Erlaß des Finanzministers vom 31. März ist die Einfuhr von Schafen aus Australien wegen der dort herrschenden Maul- und Klauenseuche verboten worden.

[1]) Vgl. S. 128.

[2]) Desgl. S. 300. — [3]) Desgl. 1896 S. 971.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 1. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am													
	Januar				Februar				März					
	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	3.	10.	17.	24.	31.
Milzbrand	11	7	10	18	29	15	19	21	13	21	17	21	16
Wuth	16	21	33	51	71	18	25	27	24	24	42	34	27
Rotz und Hautwurm	78	81	72	55	52	48	44	54	55	46	55	63	65
Maul- und Klauenseuche	643	522	449	318	252	184	159	140	127	111	99	69	63
Lungenseuche	7	7	8	7	5	7	6	5	5	3	3	3	4
Blattern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bläschenausschlag	4	4	5	4	4	4	4	5	4	3	5	5	4
Räude	32	29	30	27	21	22	28	31	44	47	51	63	62
Rothlauf der Schweine	112	100	86	62	45	43	39	29	27	31	30	30	30
Schweineseuche	1101	1101	1030	960	896	857	820	766	730	689	630	608	588

[1]) Vgl. S. 128.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 1. Vierteljahres 1897[1]).

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Nachweisen.)

Krankheitsformen.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	28.	7.	14.	21.	31.
Länder.	Januar				Februar				März			
Milzbrand.												
Niederösterreich	3	—	—	—	3	1	3	3	2	1	1	4
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Steiermark . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Böhmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—
Bukowina . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand der Rinder.												
Niederösterreich	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Böhmen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	1
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—
Böhmen	9	13	7	25	8	18	18	13	9	12	14	17
Mähren	—	2	1	—	—	—	—	2	2	2	—	1
Schlesien	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	4
Galizien	1	1	2	2	2	—	1	1	1	1	1	1
Bukowina . . .	—	2	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	2	3	2	2	1	1	—	—	—	2	1	1
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2
Kärnten	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Böhmen	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mähren	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1
Schlesien	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—
Galizien	6	5	5	4	4	3	3	3	3	4	3	3
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	138	117	97	67	52	44	34	38	28	22	22	15
Oberösterreich .	2	2	4	5	5	4	5	4	3	3	2	1
Salzburg . . .	—	3	4	4	4	2	1	1	1	—	—	1
Steiermark . . .	33	50	40	37	35	31	27	23	18	14	7	3
Kärnten	—	3	4	5	5	5	2	2	—	—	—	—
Krain	1	2	5	7	10	11	12	12	9	11	10	6
Küstenland . . .	2	2	2	7	9	8	8	9	10	9	9	7
Tirol-Vorarlbg.	11	10	10	10	7	4	2	1	1	1	3	3
Böhmen	499	458	464	420	379	323	255	184	127	95	61	48
Mähren	484	408	316	213	149	111	87	61	52	40	30	21
Schlesien	59	51	35	29	25	21	17	9	6	10	12	15
Galizien	942	789	525	409	409	266	196	196	171	180	183	183
Bukowina . . .	30	35	34	28	25	23	21	19	15	13	11	15
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Tirol-Vorarlbg.	—	1	1	—	—	1	2	3	3	3	1	2
Böhmen	2	2	2	3	3	2	1	1	1	-	1	6
Mähren	1	1	1	1	4	4	2	4	7	8	5	7
Räude.												
Niederösterreich	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	2
Oberösterreich .	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Salzburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1
Steiermark . . .	—	—	—	1	1	1	2	2	3	3	3	3
Kärnten	2	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2
Böhmen	2	2	3	4	5	6	6	6	4	3	4	3
Galizien	3	3	3	5	5	7	8	8	10	12	13	13

[1]) Vgl. S. 102.

Krankheitsformen.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	28.	7.	14.	21.	31.
Länder.	Januar				Februar				März			
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	3	4	3	1	1	2	1	2	—	5	4	4
Oberösterreich .	—	—	2	1	1	1	2	3	3	1	1	—
Steiermark . .	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	1	2	3	2	1	1	2	—	—	—	2	—
Mähren	...	...	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1
Galizien	18	16	11	8	8	5	7	7	6	6	5	5
Bukowina . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Schweinepest (Schweineseuche.)												
Niederösterreich	14	9	10	7	7	5	7	10	12	17	23	21
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Steiermark . .	4	5	4	1	2	2	2	3	5	8	10	10
Krain	29	28	26	11	11	13	13	13	12	14	14	17
Küstenland . . .	1	3	5	13	16	26	28	28	28	27	27	22
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Böhmen	13	14	12	7	5	5	5	3	1	1	—	1
Mähren	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Galizien	190	158	131	118	118	93	79	79	51	43	39	39
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	4

Die Lungenseuche und die Rinderpest sind nicht aufgetreten.

Thierseuchen in Serbien. Vom 4. Januar bis 29. März 1897 a. St.[1]) Milzbrand: Kreis Morawa 12 Rinder, 5 Schweine erkrankt, Podrinje 3 Rinder, 10 Schweine, Podunawa 20 Schweine, Poscharewatz 5 Rinder, Rudnik 1 Rind, Waljewo 9 Rinder; Tollwuth: Kragujewatz 43 Schafe; Pocken: Waljewo 33 Schafe, Poscharewatz 25; Schweinerothlauf; Kragujewatz 18 Schweine, Morawa 3, Nisch 24, Poscharewatz 26. (7 tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums, betr. Mannheimer Pflaumenmus. Vom 5. April 1897.

Unter dem Namen „Mannheimer Pflaumenmus" kommt zur Zeit ein Gemisch von eingekochtem Pflaumenbrei mit Stärkesyrup (wohl auch Rübenzuckermelasse), Stärkemehl und anderweiten Fruchtresten, anscheinend mehr oder weniger zerkochten Apfelschalen, in den Handel.

Ich mache die Händler darauf aufmerksam, daß dieses Produkt unter der Bezeichnung „Pflaumenmus" nicht feilgeboten werden darf.

Der Polizei-Präsident
J. V.: gez. Friedheim.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Stumpf, Dr. Ludwig. Ergebnisse der Schutzpockenimpfung im Königreiche Bayern im Jahre 1894. München 1895. Sep.-Abdr. 8°.

Thiele, Dr. Adolf. Vorbeugungs- und Verhaltungsmaßregeln bei Diphtheritis. München 1896. 8°.

[1]) Vgl. S. 201.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Berlin, Breslau, dem

Beobachtungs-Monate	Geborene				Gestorbene				Alter der Gestorbenen										
	Lebendgeborene			Todtgeborene					0 bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
	männlich	weiblich	Summe		männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	ehelich	uneheliche	ehelich	uneheliche								
Berlin (1 695 726 Einwohner.)																				
Januar . .	2127	2019	4146	148	1390	1272	2662	18,69	514	198	316	30	78	29	46	157	232	481	496	85
Februar .	2070	1960	4030	133	1249	1050	2299	17,21	438	174	257	30	64	18	60	167	220	446	365	60
März . . .	2100	1996	4096	142	1404	1248	2652	18,58	502	163	288	30	64	35	55	232	237	519	443	84
April . . .	1909	1827	3736	151	1271	1043	2314	16,73	391	157	246	31	58	23	49	150	228	471	435	75
Mai . . .	2044	1920	3964	147	1326	1180	2506	17,48	519	178	306	27	72	27	43	178	204	459	412	81
Juni . . .	1996	1936	3932	150	1437	1241	2678	19,27	829	230	297	19	71	33	52	147	199	371	363	67
Juli . . .	2112	2072	4184	158	1534	1408	2942	20,49	1018	347	234	31	76	28	60	135	180	409	352	72
August . .	2160	1999	4159	134	1564	1418	2982	20,76	1167	339	247	25	45	23	47	152	171	399	310	57
September	2007	1985	3992	134	1310	1116	2426	17,44	664	264	206	13	50	19	65	158	166	395	364	62
Oktober.	2066	1874	3940	149	1234	1086	2320	16,07	556	159	223	27	62	29	48	137	201	448	366	64
November	1976	1873	3849	147	1221	1094	2315	16,49	421	167	243	24	53	27	58	150	196	440	446	90
Dezember	2222	2060	4282	148	1278	1204	2482	17,08	508	149	223	18	77	21	37	158	194	520	501	76
Jahr 1896 . . .	24789	23521	48310	1741	16218	14360	30578	18,03	7527	2525	3086	305	770	312	620	1921	2428	5358	4853	873
dar. uneheliche	3661	3559	7220	422																
Breslau (378 089 Einwohner.)																				
Januar . .	.	.	1137	41	.	.	699	21,77	161	54	66		14	8	12	25	56	145	138	20
Februar .	.	.	1092	32	.	.	715	23,80	175	47	77		10	6	19	42	46	132	133	28
März . . .	.	.	1125	42	.	.	827	25,75	202	67	97		21	10	7	46	53	155	148	21
April . . .	.	.	1019	38	.	.	821	26,42	184	70	104		26	11	17	44	67	131	152	15
Mai . . .	.	.	1129	57	.	.	848	26,41	204	74	115		29	7	16	44	58	148	134	18
Juni . . .	.	.	1061	36	.	.	912	29,35	293	78	111		28	10	17	45	61	130	120	19
Juli . . .	.	.	1086	40	.	.	938	29,21	320	109	91		13	6	17	44	52	137	124	25
August . .	.	.	1109	52	.	.	922	28,71	308	117	90		12	9	20	47	58	130	122	9
September	.	.	1144	43	.	.	746	24,00	220	62	82		14	7	15	37	61	118	114	16
Oktober .	.	.	1099	40	.	.	667	20,77	168	49	73		18	8	14	45	53	114	110	15
November	.	.	1028	42	.	.	682	21,95	128	42	66		26	8	12	50	63	143	121	23
Dezember	.	.	1078	48	.	.	748	23,29	150	58	68		26	8	15	43	75	156	131	18
Jahr 1896 . . .	6787	6320	13107	511	5045	4480	9525	25,19	2513	827	1040		237	98	181	512	703	1639	1547	[6])227
dar. uneheliche	1215	1094	34,67 % d. Bev.	110																
Köln (326 800 Einwohner.)																				
Januar . .	543	543	1086	44	295	296	591	21,62	151	31	96	3	16	4	10	30	47	72	108	23
Februar .	512	506	1018	34	279	269	548	21,33	143	30	87	7	11	4	7	28	48	87	81	15
März . . .	533	548	1081	35	381	269	650	23,61	171	27	128	7	18	10	14	28	41	98	88	20
April . . .	511	495	1006	30	331	305	636	23,88	183	30	117	1	11	5	16	33	44	95	89	12
Mai . . .	493	499	992	26	360	313	673	24,35	162	40	174	8	9	9	10	32	36	83	93	17
Juni . . .	514	514	1028	42	367	322	689	25,69	242	40	149	8	13	13	12	31	31	77	63	10
Juli . . .	586	459	1045	32	442	375	817	29,42	380	69	120	6	9	9	8	27	35	64	75	15
August . .	521	504	1025	35	352	347	699	25,13	342	65	75	1	7	3	9	19	27	67	69	15
September	488	493	981	34	281	252	533	19,76	200	49	66	3	7	8	8	30	31	64	55	12
Oktober. .	545	470	1015	29	248	221	469	16,78	122	47	54	3	12	4	6	28	34	62	89	8
November	516	506	1022	38	253	230	483	17,79	117	29	57	4	12	7	9	16	23	88	103	18
Dezember	524	542	1066	35	257	238	495	17,60	133	26	60	4	9	4	11	24	31	79	99	15
Jahr 1896 . . .	6286	6079	12365	414	3846	3437	7283	22,29	2346	483	1183	55	134	80	120	326	428	936	1012	180
dar. uneheliche	686	627	1313	78	Auf 100 Gestorbene:				32,22	6,63	16,24	0,76	1,84	1,10	1,65	4,47	5,88	12,85	13,89	2,47
Nürnberg (170 932 Einwohner.)																				
Januar . .	261	226	487	24	150	116	266	19,7	60	19	32		5	6		18	15	46	57	8
Februar .	230	226	456	21	151	151	302	22,3	70	32	47		5	6		16	19	44	57	6
März . . .	244	235	479	26	156	142	298	22,0	68	27	42		5	10		17	18	45	54	12
April . . .	226	234	460	22	160	127	287	21,8	77	30	21		3	10		20	25	43	49	9
Mai . . .	264	255	519	22	161	146	307	22,6	77	42	23		3	13		16	22	47	52	12
Juni . . .	212	222	434	24	152	128	280	20,3	62	31	41		5	5		20	18	43	44	11
Juli . . .	245	243	488	16	152	134	286	20,8	78	30	25		4	10		18	17	48	52	4
August . .	260	228	488	26	120	121	241	17,5	68	38	19		2	10		17	15	33	35	4
September	289	242	531	20	124	137	261	18,2	86	31	30		4	4		18	15	27	40	6
Oktober. .	280	238	518	27	145	114	259	18,4	95	31	19		7	6		15	18	30	32	6
November	250	230	480	24	154	108	262	18,8	80	27	31		8	9		9	15	39	36	8
Dezember	260	254	514	25	134	133	267	19,3	77	24	26		4	4		16	19	43	47	7
Jahr 1896 . . .	3021	2833	5854	277	1759	1557	3316	19,4	898	362	356		55	93		200	216	488	555	93
dar. uneheliche	597	593	34,2 % d. Bev.	4,7 % d. Geb.	Auf 100 Gestorbene:				27,1	10,9	10,7		1,7	2,8		6,0	6,5	14,7	16,7	2,8

[1]) Für Berlin einschl. Lungenblutungen. — [2]) Für Berlin: Magen- und Darmkatarrh und -Entzündung, Darm- von Influenza. — [5]) Desgl. 19 von epidemischer Genickstarre. — [6]) Außerdem 1 gestorbene Person unbekannten — [9]) Darunter 150 Kinder unter 1 Jahre.

Berlin, Breslau, Köln und Nürnberg im Jahre 1896.

städtischen statistischen Bureau zu Köln und dem Königl. Bezirksarzt Medizinalrath Dr. Merkel aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.

Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Scharlach-Diphtherie	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht[1])	Lungen- u. Brustfellentzündung	Lungenentzündung nach Masern	Andere akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten[2])	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung[3])	Selbstmord	Todtschlag u. Körperverl.
—	14	59	1	63	9	51	3	1	6	6	14	8	90	358	271	13	75	89	15	1439	34	43	.
—	8	34	9	51	4	50	5	1	10	10	5	7	70	316	200	12	73	86	19	1263	34	32	.
—	2	30	5	44	2	56	4	—	11	20	10	11	79	363	275	4	69	80	15	1470	43	59	.
—	3	31	4	43	6	43	9	—	7	3	10	4	89	329	211	3	40	76	21	1311	36	35	.
—	13	27	7	39	6	48	6	2	12	7	8	6	78	336	276	5	51	93	34	1368	40	44	.
—	18	19	5	23	4	57	6	—	11	7	5	4	75	326	230	7	32	219	167	1373	43	47	.
—	16	28	3	25	2	45	8	1	6	5	5	4	68	297	188	8	27	367	399	1354	32	54	.
—	2	23	4	25	2	50	10	—	9	9	11	2	80	259	148	7	28	451	505	1287	36	34	.
—	7	25	1	39	4	37	12	1	6	8	11	2	64	271	141	8	21	273	147	1280	29	39	.
—	8	20	7	51	7	33	8	1	4	7	12	1	74	311	181	6	30	168	41	1266	35	49	.
—	5	17	3	52	4	35	4	1	11	7	9	6	83	303	200	17	54	98	19	1324	32	31	.
—	15	20	6	60	4	36	5	—	10	9	9	3	102	366	219	18	79	86	22	1343	40	30	.
—	111	333	55	515	54	541	80	8	103	98	109	58	952	3835	2540	108	[4]) 579	2086	1404	[5])16078	434	497	.
—	2	13	.	11	4	7	5	—	1	1	.	—	27	97	64	.	38	48	1	360	12	8	—
—	2	7	.	7	—	7	4	—	1	1	.	—	28	109	78	.	37	52	4	364	8	6	—
—	1	20	.	18	2	10	2	—	1	1	.	—	20	123	90	.	29	66	6	423	5	10	—
—	13	24	.	9	1	14	2	—	—	2	.	1	20	112	76	.	24	71	4	423	7	16	2
—	30	12	.	16	—	11	2	—	1	—	.	—	16	123	80	.	32	67	10	430	7	11	—
—	28	8	.	8	—	4	2	—	—	2	.	—	17	134	91	.	25	118	19	432	12	12	—
—	14	8	.	7	2	17	—	—	1	2	.	—	24	98	77	.	24	167	52	402	17	15	1
—	6	9	.	3	1	19	1	—	1	—	.	—	18	108	50	.	16	200	46	408	19	17	—
—	3	11	.	6	—	21	3	—	—	1	.	1	18	81	37	.	15	130	11	383	10	15	—
—	1	8	.	7	1	15	2	—	3	1	.	—	15	101	54	.	26	76	6	329	14	8	—
—	—	24	.	8	1	6	2	—	—	2	.	—	27	106	35	.	22	47	4	383	14	11	—
—	3	16	.	7	6	5	4	—	4	1	.	1	31	119	57	.	25	47	2	395	18	7	—
—	103	160	.	107	18	136	[7]) 29	—	13	14	.	3	261	1311	789	.	[8]) 313	1089	[9]) 165	4732	143	136	3
—	10	2	.	13	2	8	2	—	3	1	.	1	24	70	.	.	79	12	2	343	9	4	2
—	21	—	.	14	2	5	3	—	1	4	.	2	20	59	.	.	68	18	2	315	10	3	1
—	43	4	.	10	1	7	1	—	1	—	.	2	22	97	.	.	82	13	2	343	16	5	1
—	44	4	.	10	2	6	2	—	2	1	.	1	16	83	.	.	85	28	1	334	13	4	—
—	105	4	.	8	—	12	—	—	1	2	.	1	28	75	.	.	70	28	7	317	12	3	—
—	95	2	.	11	1	7	1	—	2	1	.	2	22	75	.	.	55	50	36	310	14	5	—
—	40	3	.	7	1	9	1	—	2	—	.	—	17	53	.	.	41	151	129	346	14	1	2
—	16	3	.	11	2	13	—	—	1	—	.	1	14	47	.	.	36	141	80	317	12	4	1
—	10	1	.	11	2	14	3	—	1	1	.	—	22	63	.	.	33	76	46	241	7	2	—
—	1	1	.	11	2	12	3	—	—	2	.	—	12	49	.	.	33	31	11	290	9	2	—
—	1	1	.	14	1	10	1	—	1	1	.	1	30	53	.	.	44	23	5	283	14	—	—
—	—	—	.	17	1	12	2	—	—	5	.	1	23	58	.	.	59	15	—	290	8	4	—
—	386	25	.	137	17	115	19	—	15	18	.	12	250	782	.	.	685	586	321	3733	138	37	7
—	5,30	0,34	.	1,88	0,23	1,58	0,26	—	0,21	0,25	.	0,16	3,43	10,74	.	.	9,40	8,05	4,41	51,26	1,89	0,51	0,10
—	—	—	.	4		5	—	—	.	1	.	3	8	54	.	.	42	16		127	5	1	—
—	—	—	.	10		6	—	—	.	—	.	2	11	61	.	.	72	7		124	5	4	—
—	—	1	.	9		3	—	—	.	2	.	1	10	72	.	.	56	24		114	5	1	—
—	—	1	.	6		3	1	—	.	—	.	3	12	55	.	.	36	28		137	3	2	—
—	—	—	.	2		7	—	—	.	—	.	1	12	72	.	.	43	31		128	6	4	1
—	—	2	.	3		6	2	—	.	—	.	2	7	57	.	.	27	41		123	5	4	1
—	—	2	.	1		6	1	—	.	—	.	2	12	52	.	.	21	90		93	2	4	—
—	—	1	.	4		8	—	—	.	—	.	—	10	45	.	.	13	93		60	3	3	1
—	—	2	.	7		9	1	—	.	2	.	—	5	41	.	.	27	71		92	4	—	—
—	—	2	.	5		3	1	—	.	1	.	1	4	36	.	.	29	56		118	2	1	—
—	—	—	.	5		14	1	—	.	—	.	1	6	35	.	.	40	29		125	3	3	—
—	7	1	.	8		8	—	—	.	3	.	1	13	47	.	.	38	12		118	8	3	—
—	7	12	.	64		78	7	—	.	9	.	17	110	627	.	.	444	498		1359	51	30	3
—	0,2	0,4	.	1,9		2,4	0,2	—	.	0,3	.	0,5	3,3	18,9	.	.	13,4	15,0		41,0	1,5	0,9	0,1

krampf; für Köln: Magen- und Darmkatarrh und -Entzündung. — [3]) Für Berlin Todtschlag. — [4]) Hierunter 139 Fälle Alters. — [7]) Einschl. des gastrischen und Nervenfiebers. — [8]) Darunter 18 Influenzafälle, 10 derselben mit Komplikationen.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

18. Woche vom 2. bis 8. Mai 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	86	1	40	12	18,4	25,7	1	—	—	—	—	7	7	5	1	1	18	2
Altendorf	42 937	44	1	18	5	21,8	22,0[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
Altona	150 747	106	4	59	18	20,4	23,7	—	—	—	—	—	8	6	2	2	2	39	4
Augsburg	83 880	61	3	29	12	18,0	28,2	1	—	1	—	—	5	4	3	2	1	15	—
Barmen	130 428	80	4	32	9	12,8	21,0	—	—	—	—	—	2	7	3	1	1	17	3
Berlin	1 708 499	912	47	494	136	15,0	24,2	5	2	8	2	2	92	42	24	6	6	299	18
Beuthen	43 134	44	4	18	5	21,7	29,7	—	1	—	1	—	2	4	—	—	—	10	—
Bielefeld	49 832	35	3	16	4	16,7	20,4	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	7	2
Bochum	55 818	44	—	34	7	31,7	26,3	1	—	1	—	—	1	5	—	—	—	26	—
Bonn	46 064	43	—	15	5	16,9	26,8	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	10	—
Brandenburg	44 234	31	2	16	5	18,8	27,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	1
Braunschweig	119 600	82	6	39	10	17,0	23,6	—	—	—	—	—	6	7	2	—	—	24	—
Bremen	145 385	94	3	39	11	13,9	20,2	—	—	—	—	—	4	10	2	—	—	22	1
Breslau	385 198	260	15	168[4]	55	22,7[4]	29,9	—	1	—	—	—	31	17	18	—	—	97	4
Bromberg*	48 007	24	1	20	5	21,7	23,6	1	—	—	—	—	3	3	1	1	1	12	—
Charlottenburg*	149 958	97	3	43	11	14,9	24,9	—	—	1	—	—	3	5	6	1	1	25	3
Chemnitz	168 004	147	3	69	32	21,4	31,2	—	—	2	1	—	5	6	3	—	—	52	—
Danzig	127 272	60	7	55	21	22,5	27,4	—	—	2	—	—	4	10	8	7	7	29	2
Darmstadt	65 312	41	—	16	2	12,7	20,5	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	8	—
Dessau	44 818	32	1	15	5	17,4	23,9	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	9	—
Dortmund	118 063	118	5	38	13	16,7	25,0	—	—	—	2	—	8	7	7	4	3	14	—
Dresden	351 195	233	11	131[5]	31	19,4[5]	23,5	—	2	1	—	—	27	13	7	1	1	81	—
Düsseldorf	185 911	134	5	59	21	16,5	22,7	—	—	3	—	—	8	11	2	—	—	35	—
Duisburg	73 750	64	2	28	11	19,7	24,8	—	—	—	—	1	1	7	2	1	—	17	—
Elberfeld	143 593	77	4	42	7	15,2	21,5	1	—	2	—	—	10	8	1	—	—	20	—
Elbing	47 198	35	1	24	5	26,4	29,5	—	—	—	—	—	5	2	2	1	1	15	—
Erfurt	79 765	48	3	23	7	15,0	22,5	—	—	—	—	—	3	4	3	2	2	13	—
Essen	102 044	90	3	38	9	19,4	25,6	1	—	1	—	1	5	10	1	1	1	17	2
Flensburg	42 089	29	2	12	9	14,8	23,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
Frankfurt a. M.	238 975	132	3	72	16	15,7	19,3	—	1	—	—	—	24	8	2	—	—	35	2
Frankfurt a. O.	60 246	34	—	15	2	12,9	27,0	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	8	—
Freiburg i. B.	54 451	27	1	17[6]	4	16,2[6]	23,9	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	8	1
Fürth	47 647	44	1	17	5	18,6	27,6	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	11	—
Gera	44 793	33	3	11	4	12,8	29,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—
M.-Gladbach	54 940	39	2	19	6	18,0	25,0	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	11	—
Görlitz	73 021	29	4	31	8	22,1	26,3	—	—	—	—	—	7	5	2	1	1	16	1
Hagen	43 861	42	—	23	7	27,3	24,6	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	11	3
Halberstadt	42 738	28	2	14	1	17,0	26,6	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	9	1
Halle	121 024	101	1	61[7]	11	26,2[7]	24,3	—	1	5	—	—	11	7	—	—	—	36	1
Hamburg	642 131	426	20	217	55	17,6	25,1	—	—	—	1	—	33	31	5	—	—	134	13
Hannover	220 644	155	1	76	12	17,9	20,9	1	—	1	—	—	10	11	—	—	—	47	6
Harburg	44 954	34	1	21	12	24,3	21,0	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	17	—
Hildesheim	40 717	.	.	.	.	.	22,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kaiserslautern	42 025	34	1	22	7	27,2	20,9	—	—	—	—	—	5	6	.	.	.	11	—
Karlsruhe	87 306	53	2	30	9	17,9	19,6	—	—	—	—	—	8	4	1	—	—	16	1
Kassel	84 689	50	—	34	4	20,9	19,9	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	23	—
Kiel	90 889	55	2	25	8	14,3	22,8	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	14	1
Koblenz	40 388	18	—	18	4	23,2	21,8	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	13	—
Köln	334 194	271	7	137	34	21,3	25,7	—	—	3	1	—	25	21	6	3	3	78	3
Königsberg i. Pr.	176 320	127	5	74	24	21,8	30,2	—	—	—	—	—	7	12	11	4	4	38	6
Königshütte	47 292	52	1	19	9	20,9	28,3	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	14	—
Krefeld*	107 837	62	4	32	3	15,4	23,9	—	—	—	—	—	6	7	1	—	—	18	—
Leipzig	413 529	293	12	122	40	15,3	22,7	—	—	1	—	—	18	14	8	2	2	74	7
Liegnitz	52 989	47	1	19	7	18,6	30,4	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	13	—
Ludwigshafen	41 884	39	2	14	5	17,4	26,2[2]	—	—	—	—	—	4	1	3	2	2	5	1
Lübeck	71 864	37	—	23	6	16,6	21,0	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	18	—
Magdeburg	218 284	151	4	66	17	15,7	26,5	—	—	1	1	1	16	5	3	1	1	41	4
Mainz	77 643	34	4	29	9	19,4	22,5	—	—	1	—	—	6	3	1	—	—	15	3
Mannheim	101 857	74	3	39	14	19,9	21,4	1	1	—	—	—	6	5	4	—	—	21	1
Metz	59 671	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	84 916	46	3	35	9	21,4	23,4[3]	—	—	—	—	—	3	8	3	3	3	20	1
München	425 267	332	15	185	74	22,6	28,2	3	—	1	—	1	33	12	35	6	6	96	4

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 157 = 21,2‰. — [5]) Desgl. 125 = 18,5‰. — [6]) Desgl. 13 = 12,4‰. — [7]) Desgl. 46 = 19,8‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	36	—	25	7	21,8	24,5	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	15	1
Nürnberg	168 982	145	7	93	20	28,6	26,1	1	—	—	—	1	16	17	2	—	—	53	3
Offenbach	40 753	28	2	14	6	17,9	21,0	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	8	—
Osnabrück	46 787	37	—	11	2	12,2	22,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
Plauen i. V.	57 783	42	2	19	8	17,1	25,2	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	11	1
Posen	74 382	35	1	26	6	18,2	29,1	—	—	—	—	—	5	3	2	2	2	15	1
Potsdam	59 826	32	1	18[3]	6	15,6[3]	23,5	1	—	1	—	—	5	2	2	1	1	7	—
Regensburg	42 977	30	—	26	7	31,5	29,9	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	18	1
Remscheid	49 471	30	2	21	8	22,1	21,2	1	—	1	—	—	3	3	1	—	—	12	—
Rixdorf*	67 623	74	—	25	13	19,2	32,3[1]	—	—	—	—	—	3	5	4	1	1	13	—
Rostock	51 655	39	2	23	2	23,2	20,4	—	1	—	1	—	1	3	—	—	—	17	—
Schöneberg*	73 454	53	5	17	7	12,0	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	13	1
Solingen	42 206	38	2	16	3	19,7	24,5	—	—	—	1	—	3	5	—	—	—	6	1
Spandau	59 158	46	—	15	4	13,2	23,2	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	8	2
Stettin	149 334	95	3	62	14	21,6	25,8	—	—	1	1	—	12	6	2	1	1	38	2
Straßburg i. E.	140 463	88	3	64	21	23,7	25,7	—	—	1	—	—	7	12	9	9	8	33	2
Stuttgart	146 661	63	5	30	5	10,6	20,2	—	—	1	—	—	11	5	—	—	—	13	—
Trier	40 548	16	—	14	4	18,0	23,6	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	8	—
Ulm	40 837	16	—	11	5	14,0	22,0	—	1	—	—	—	2	—	3	1	1	4	1
Wiesbaden	77 130	49	—	32	6	21,6	19,3	—	—	1	—	—	5	2	1	1	1	20	3
Würzburg	71 189	33	2	26	9	19,0	25,5	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	14	—
Zwickau	51 696	27	—	21	11	21,1	27,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	17	2

Woche vom 2. bis 8. Mai 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	495 589	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 1. Mai	277 581	147	5	89	24	16,7	.	2	—	—	—	2	15	13	3	.	.	50	4
Brüssel	194 505	88	8	69	12	18,4	.	1	—	—	1	—	8	10	6	.	.	42	1
Budapest bis 1. Mai	627 413	464	19	279	64	23,1	.	7	—	2	—	—	57	53	15	.	.	133	12
Christiania	182 856	41	1	55	12	15,6	.	—	1	1	1	—	8	3	1	.	.	40	—
Edinburg	292 364	157	.	129	31	23,0	.	14	—	—	1	—	12	6	1	.	.	95	.
Glasgow	714 919	486	.	320	.	23,3	.	15	—	5	.	.	.	21	6	.	.	273	.
Kopenhagen	333 714	192	4	134	34	20,9	.	—	—	—	1	1	27	11	9	.	.	67	18
Krakau bis 1. Mai	81 400	72	2	43	8	27,5	.	—	1	1	—	2	8	4	3	3	2	24	—
Lemberg bis 1. Mai	138 298	58	7	64	19	24,1	.	—	—	—	1	1	12	8	—	.	.	39	3
London	4 463 169	2638	.	1323	243	15,5	.	20	10	29	1	4	152	150	30	—	—	864	63
Lyon bis 24. April	466 767	146	14	185	24	20,6	.	1	1	2	—	—	35	40	4	—	—	98	4
Madrid bis 10. April	487 169	319	19	228	54	24,3	.	10	—	3	2	—	34	.	31	.	.	145	3
Moskau bis 1. Mai	753 469	.	26	601	181	41,5	.	23	12	12	1	—	96	28	43	.	.	388	.
New York bis 24. April	1 980 027	914	62	749	171	19,7	.	6	13	44	4	4	107	145	27	.	.	373	26
Odessa	353 000	.	12	140	27	20,6	.	1	—	—	—	1	24	2	6	6	5	96	10
Paris	2 511 629	1139	104	1015	109	21,0	.	41	2	6	3	2	186	98	22	—	—	511	144
Petersburg bis 1. Mai	954 400	846	18	699	253	38,1	.	39	17	36	19	1	87	38	61	.	.	401	.
Prag und Vororte	370 089	220	9	206	54	28,9	.	7	2	1	1	—	40	28	5	.	.	114	8
Rom bis 27. März	476 917	207	12	151	16	16,5	.	—	—	1	3	—	13	42	2	.	.	87	3
Stockholm bis 1. Mai	267 100	160	4	100	24	18,9	.	1	1	1	2	1	14	16	3	1	1	57	4
Triest	163 292	85	8	62	12	18,1	.	—	2	—	—	—	14	10	2	2	—	31	3
Venedig bis 24. April	163 852	85	6	72	18	22,8	.	—	—	—	1	—	11	16	5	.	.	39	—
Warschau bis 1. Mai	601 408	492	22	252	66	21,8	.	—	4	6	—	3	27	21	26	.	.	158	7
Wien	1 558 129	838	66	694	209	23,2	.	25	5	13	2	1	149	138	46	—	—	295	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. Mai 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9 (1)	1	—	—	2	3	—
Scharlach	5 (1)	—	1 (1)	—	2	—	3
Diphtherie	30 (3)	5	—	1	3	—	10
Croup	—	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	4 (1)	—	—	—	1	2	1
Rückfallfieber, inkl. Ruhr	— (3)	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1 (1)	1 (1)	1	— (1)	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	1 (1)	7 (1)	—	1	3	2	7 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	71	23	13	28	36	23	53
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	32 (11)	18 (1)	1 (3)	4 (1)	11	4 (1)	15 (7)
Lungenschwindsucht	49 (46)	11(12)	15 (6)	5 (2)	15 (8)	6 (7)	27(13)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	107 (4)	38 (2)	6 (1)	16	42	10	22 (3)
Akuter Darmkatarrh	9 (1)	5 (1)	2	1	7	1 (1)	2
Chron. Alkoholismus	37	1	—	1	1	3	23
Akt. Gelenkrheumatism.	17 (1)	7	5	4	17	7	8
And. rheumat. Krankh.	11	14	4	6	22	4	10
Verletzungen	74 (4)	71 (3)	19 (1)	19 (2)	78	26 (1)	77 (3)
Alle übrigen Krankh.	618 (63)	274(20)	77 (6)	103 (6)	249 (8)	105(14)	387(31)
Summe	1075(141)	476(41)	144(18)	190(12)	490(16)	197(24)	646(58)
Verbliebener Bestand	4353[6]	1857	738	642	1583	834	3011

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	2./5.-8./5.	—	23	[4] 20	[4] 50	2
„ Breslau	desgl.	—	23	19	18	1
R.-B. Aachen	desgl.	1	2	8	28	—
„ Arnsberg	25./4.-8./5.	21	264	62	125	8
„ Aurich	2./5.-8./5.	—	14	—	16	—
„ Düsseldorf	desgl.	25	36	44	76	6
„ Erfurt	desgl.	4	15	4	17	1
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim	desgl.	3	36	2	11	—
„ Königsberg	desgl.	4	58	11	17	1
„ Lüneburg	desgl.	7	73	—	8	1
„ Marienwerder	desgl.	2	47	12	4	1
„ Minden	desgl.	3	—	1	16	2
„ Münster	desgl.	—	73	6	17	1
„ Osnabrück	25./4.-8./5.	1	4	2	7	2
„ Posen	2./5.-8./5.	4	222	17	14	—
„ Schleswig	desgl.	10	23	27	50	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	—	6	2	6	—
„ Stettin	desgl.	5	55	9	18	—
„ Stralsund	18./4.-8./5.	—	9	9	21	—
„ Trier	2./5.-8./5.	—	32	3	4	—
„ Wiesbaden	desgl.	6	35	19	21	3
Stadt München	25./4.-8./5.	4	194	47	[5] 70	5
„ Nürnberg	2./5.-8./5.	1	23	1	[5] 10	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	5	3	—	14	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	25./4.-8./5.	—	15	—	—	—
Stadt Lübeck	2./5.-8./5.	—	1	1	2	—
Hamburg	desgl.	4	43	17	[5] 37	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 14,8‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. Mai 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm gemessen	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. Mai	14,2	6,4	755,1	755,8	756,2	78	48	78	3,4	NW	1
	3. "	20,1	4,9	757,9	756,2	755,9	67	41	55	—	SSW	1
	4. "	17,8	6,6	754,4	754,9	758,7	71	58	90	—	NNW	1—2
	5. "	16,5	6,4	758,4	756,6	754,6	78	47	64	1,5	NW	1
	6. "	14,3	6,9	752,0	753,8	755,8	80	48	73	—	NW	1
	7. "	13,9	3,9	759,0	759,5	761,4	85	48	67	0,3	NW-NO	1
	8. "	19,0	3,6	763,6	763,1	761,6	87	32	61	0,1	NO-SO-SW	1
München	2. Mai	14,4	4,8	714,6	714,5	715,3	80	50	73	23,0	NW	2,5
	3. "	15,7	1,6	716,6	714,5	714,3	73	46	55	0,4	NO	1,8
	4. "	15,7	3,6	714,8	715,9	719,1	66	66	78	—	NW	1,8
	5. "	12,6	2,9	718,8	716,9	715,8	75	38	61	0,8	NW	1,7
	6. "	10,1	5,0	714,9	716,3	717,1	78	58	73	1,6	SW	2,9
	7. "	7,3	3,1	718,7	719,0	719,6	84	63	84	2,9	W	1,8
	8. "	10,8	1,8	721,5	721,2	721,5	78	53	73	—	NW	1,7

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

gesundheitlichen Einrichtungen

der

modernen Dampfschiffe.

Von

C. Busley.

Mit 111 in den Text gedruckten Abbildungen.

(Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure.)

Preis M. 3,—.

Wetter und Krankheit.

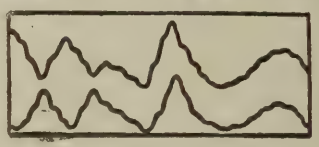

Jährlich 1 Heft à 1 Mark.
Adresse: (42)
Dr. A. Magelssen, Christiania.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Prof. Dr. Max Runge,
Director der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Dritte Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung mit indifferenten Flüssigkeiten.

Psychophysik
des
natürlichen und künstlichen Schlafes.

Von

Dr. C. L. Schleich.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit 32 Abbildungen im Text.

Preis M. 6,—, in Leinwand gebunden M. 7,20.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. Berlin, den 26. Mai 1897. Nr. 21.

BUREAU OF AGRICULTURE 28 MAY 97

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 445. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 445. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Maul- und Klauenseuche. S. 447. — (Belgien). Transport von Schlachtfleisch, Abfällen 2c. S. 448. — (Dänemark). Fleischausfuhr. S. 450. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Thee. S. 450. — (Brasilien). Gesundheitsordnung. (Schluß). S. 451. — **Gang der Thierseuchen** in Großbritannien, 3. Januar bis 3. April. S. 455. — Desgl. in Norwegen, 1. Vierteljahr. S. 454. — Viehseuche in Deutsch-Südwestafrika. S. 454. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Bromberg, Bayern, Sachsen). S. 454. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). Aerztliche Approbations-Prüfung — Zahnheilkunde. S. 455. — (Preußen). Entschädigung für Verluste durch Schweinekrankheiten. S. 456. — Zulassung von Frauen an den Universitäten. S. 456. — (Spanien). IX. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie S. 456. — **Vermischtes.** (Großbritannien). Impfwesen. S. 456. — **Geschenkliste.** S. 457. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 458. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 459. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 459. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 459. — **Witterung.** S. 460. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Bier, Wein). S. 81*.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den im Gesundheitsamte beschäftigten Königlich preußischen Kreisphysikus a. D. Dr. Engelmann zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Gesundheitsamtes zu ernennen.

Der Oberarzt am städtischen Krankenhause zu Frankfurt a. M., Professor Dr. Karl von Noorden ist für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1901 zum Mitgliede der Kommission für Bearbeitung des Arzneibuchs ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 4. bis 10. und vom 11. bis 17. April sind 132 bezw. 122 Personen an der Cholera, 6 bezw. 5 an Pocken und 213 bezw. 215 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Havana wurden in der Woche vom 16. bis 22. April bei 60 Neuerkrankungen 16 Todesfälle festgestellt, letztere sämmtlich im Militärhospital. In Panama starben vom 8. bis 14. April 17 Personen an Gelbfieber. (Public health reports Nr. 18.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 3, New York 4, Warschau 5 Todesfälle; London (Krankenhäuser) 6, Paris 7, Petersburg 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 11 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2, Kopenhagen 3, Wien 2 Erkrankungen; **Influenza:** London 19, Moskau 2, New York 8, Petersburg 6, Rom 3 Todesfälle; Kopenhagen 43, Stockholm 28 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 33 Todesfälle; Wien 52 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth und Edinburg — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 53, Breslau 30, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 139, Lüneburg 161, Posen 301, in München 99, Nürnberg 25, Hamburg 46, Budapest 157, Edinburg 306, Petersburg 223, Prag 36, Wien 591 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Gera — Erkrankungen kamen vor in Berlin 34, Breslau 21, Budapest 41, Edinburg 25, London (Krankenhäuser) 239, Paris 40, Petersburg 106, Stockholm 21, Wien 84 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Beuthen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 47, München 37, Hamburg 23, London (Krankenhäuser) 94, Paris 50, Petersburg 133, Stockholm 23, Wien 49 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 140.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Durch Seesanitätspolizeiverordnung Nr. 3 vom 8. Mai sind unter Aufhebung der Verordnungen vom 29. Dezember 1896 (vgl. S. 42) und 14. Januar 1897 (S. 74) nachstehende Maßregeln seitens des Ministers des Innern vorgeschrieben worden:

Art. 1. Auf allen Schiffen, welche aus Häfen kommen, die von der Beulenpest infizirt sind oder die zu Bezirken, in deren Ortschaften diese Krankheit herrscht, gehören, müssen vor Zulassung der Schiffe zum freien Verkehr die an Bord befindlichen Personen ärztlich untersucht und die zum persönlichen und häuslichen Gebrauch bestimmten Gegenstände — sofern die letzteren sich nicht in tadellos sauberem Zustande befinden — desinfizirt werden.

Die Tanks der Schiffe sind ebenfalls zu entleeren, worauf nach vorhergegangener Desinfektion derselben das an Bord aufbewahrte Wasser durch frisches, gutes Trinkwasser zu ersetzen ist.

Ferner sind folgende Bestimmungen zu beachten:

I. Schiffe, welche einen Arzt und einen Desinfektionsapparat an Bord haben, werden zum freien Verkehr zugelassen, wenn der Schiffsarzt an Eidesstatt bescheinigt:

a) daß zum persönlichen oder häuslichen Gebrauche bestimmte Gegenstände oder Gepäckstücke nicht ohne vorherige Desinfektion geladen, oder daß diese Gegenstände auf das Sorfältigste an Bord desinfizirt worden sind;

b) daß weder bei der Abreise noch während der Seefahrt ein verdächtiger oder erwiesener Fall von Beulenpest festgestellt wurde.

II. Schiffe, welche einen Arzt an Bord, aber keinen Desinfektionsapparat haben, werden zum freien Verkehr zugelassen, sobald aus der an Eidesstatt abgegebenen ärztlichen Bescheinigung erhellt:

a) daß zum persönlichen oder häuslichen Gebrauche bestimmte Gegenstände oder Gepäckstücke nicht ohne vorhergegangene Desinfektion geladen wurden,

b) daß weder bei der Abreise, noch während der Seefahrt ein verdächtiger oder erwiesener Fall von Beulenpest festgestellt wurde.

III. Schiffe, die weder einen Arzt, noch einen Desinfektionsapparat an Bord haben, die Seefahrt aber ohne Krankheitsfall zurücklegten, werden zum freien Verkehr zugelassen, sobald den in Absatz 1 dieses Artikels erlassenen Vorschriften und auch allen anderen Aenderungen, die die Sanitätsbehörde in besonderen Fällen zur Feststellung der vollständigen Immunität des Schiffs für angemessen erachtet, genügt ist.

Art. 2. Schiffe, auf denen bei der Abreise und während der Seefahrt verdächtige oder erwiesene Fälle von Beulenpest festgestellt wurden, können zum freien Verkehr zugelassen werden, sobald die in Abschnitt 1 Art. 1 erlassenen Vorschriften und nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

I. Schiffe, welche einen Arzt und einen Desinfektionsapparat an Bord haben, werden zum freien Verkehr zugelassen, sobald der Arzt an Eidesstatt bescheinigt, daß wenigstens 12 Tage seit dem letzten Todesfall und der vollständigen Heilung der Kranken verstrichen, Gepäck und Gebrauchsgegenstände der Kranken, ihrer Pfleger, ferner derjenigen Personen, die mit den Kranken in Berührung kamen, und auch die zur Behandlung benutzten Räume einer Desinfektion unterzogen worden sind;

II. Schiffe, welche einen Arzt, aber keinen Desinfektionsapparat an Bord haben, werden nur dann zum freien Verkehr zugelassen, wenn aus der vom Arzte an Eidesstatt abgegebenen Bescheinigung erhellt, daß wenigstens 14 Tage seit dem Tode oder der vollständigen Heilung der Kranken verstrichen sind und die Desinfektion alles dessen, was unter Nr. I dieses Artikels noch aufgeführt, mit chemischen Agentien stattgefunden hat.

III. Schiffe endlich, welche weder einen Arzt, noch einen Desinfektionsapparat haben, auf denen aber Fälle von verdächtiger und erwiesener Beulenpest, auch vor Ablauf von 14 Tagen, vorkamen, werden erst dann zum freien Verkehr zugelassen, wenn sie nach einer Sanitätsstation gesandt und dort während der zur Desinfektion erforderlichen Zeit und bis zur Feststellung ihrer vollständigen Seuchenreinheit verblieben sind.

Art. 3. Schiffe, welche beim Einlaufen verdächtige oder erwiesene Fälle von Beulenpest an Bord haben und solche vor weniger denn 12 Tagen hatten, werden ausnahmslos nach einer Sanitätsstation gesandt, um dort den vom Ministerium des Innern, Fall für Fall, vorgeschriebenen Maßnahmen unterworfen zu werden.

Art. 4. Die Einfuhr folgender, unmittelbar oder mittelbar aus von der Beulenpest verseuchten Gegenden kommender Waaren ist verboten:

a) persönliche oder zum häuslichen Gebrauch bestimmte, nicht neue Gegenstände, die als Frachtgut befördert werden;

b) Lumpen, auch wenn sie hydraulisch gepreßt sind und in Ballen befördert werden;

c) rohe, frische und getrocknete Häute;

d) frische, thierische Bestandtheile: Klauen, Hufe, Pferdehaare, Borsten, Rohwolle;

e) Haare.

Das Verbot dieses Artikels erstreckt sich auch auf Waaren gleicher Natur, aber anderweitiger Herkunft, wenn sie auf Schiffen, welche verseuchte Häfen anliefen, verladen wurden, ausgenommen den Fall, daß diese Waaren in geeigneten Räumen untergebracht und von solchen Waaren getrennt gehalten werden, deren Einschiffung in den verseuchten Häfen erfolgt, die aber zur Einfuhr nicht zugelassen werden.

Art. 5. Jede Art der in Art. 4 bezeichneten Waarensendungen aus Häfen, welche selbst nicht infizirt, aber in sonst von der Beulenpest befallenen Staatsgebieten liegen, müssen mit einem Gesundheits- und Ursprungszeugniß versehen sein, das von den zuständigen Ortsbehörden auszustellen und den Königlichen Konsuln und Konsularagenten, die am Versandplatze Gerichtsbarkeit ausüben, zu beglaubigen ist.

Art. 6. Die sanitätspolizeilichen Untersuchungen finden am Tage statt.

Art. 7. Die in dieser Verordnung erlassenen sanitären Vorschriften greifen — mit Ausnahme von besonderen Fällen — bei der ersten Ausschiffung am Landeort Platz. Bei den späteren Ausschiffungen werden, wenn nach der ersten Landung nichts Außergewöhnliches während der Seefahrt vorgefallen ist, die sanitären Maßnahmen auf eine allgemeine ärztliche Untersuchung der an Bord befindlichen Personen und auf eine Desinfektion der zur jeweiligen Ausschiffung bestimmten Gepäckstücke beschränkt.

Wenn die Beorderung der Schiffe nach der Sanitätsstation nöthig werden sollte, haben sie für jetzt „Asinara" anzulaufen, bis bei sich darbietender Gelegenheit eine andere Station bestimmt wird.

Ferner sind durch Seesanitätspolizeiverordnung Nr. 4 vom 8. Mai die von Hindostan bis Beludschistan an der Küste belegenen Häfen und das portugiesische Goa für verseucht erklärt worden. Die Einfuhr der in Art. 4 der Verordnung Nr. 3 bezeichneten Waaren aus diesen Häfen und sämmtlichen Orten und Bezirken der Präsidentschaft Bombay ist verboten. —

Schweiz. Der Bundesrath hat unter dem 11. Mai den Beschluß vom 29. Januar (vergl. S. 113) aufgehoben und durch nachstehende Verordnungen ersetzt:

Art. 1. Es ist bis auf weiteres verboten, nachfolgende Waaren und Gegenstände, sofern dieselben mittelbar oder unmittelbar aus einem pestverseuchten Bezirk stammen, nach der Schweiz einzuführen:

a) Gebrauchte Leibwäsche, getragene Kleidungsstücke (persönliche Effekten), benutztes Bettzeug.

Wenn diese Gegenstände indessen als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels als Uebersiedelungs-Effekten (Umzugsgut) transportirt werden, so unterliegen sie den in Art. 3 und 4 angegebenen Bestimmungen.

b) Lumpen und Hadern aller Art.

c) Benutzte Säcke, alte Teppiche, gebrauchte Stickereien, gebrauchte Bettfedern,

d) Rohe Häute und Felle, mit Ausnahme der vollständig getrockneten (mit Arsenik präparirten) Häute.

e) Frische (rohe) thierische Abfälle, Blasen und Gedärme, Klauen, Hufe, rohe Hörner, Thierhaare, Borsten und rohe Wolle.

f) Menschenhaare.

Art. 2. Auch die Durchfuhr der in Art. 1 aufgeführten Waaren und Gegenstände durch die Schweiz ist verboten, mit Ausnahme der Fälle, wo diese Objekte derart verpackt und eingehüllt sind, daß sie unterwegs nicht angefaßt oder berührt werden können.

Art. 3. Die in Art 1 lit. a genannten aus pestverseuchten Bezirken stammenden Gegenstände, welche als Reisegepäck (Handgepäck und Passagiergut) befördert werden, unterliegen an der Eingangsstation oder am Ankunftsort einer sanitarischen Revision seitens der Ortsgesundheitsbehörde und, soweit letztere es für nöthig erachtet, der Desinfektion.

Art. 4. Als Eilgut oder als Frachtgut spedierte persönliche Effekten oder Uebersiedelungsgegenstände (Umzugsgut) aus pestverseuchten Bezirken, seien dieselben zur Einfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt, dürfen nur bei folgenden Grenzzollämtern eingehen: Chiasso (Bahn-

hof), Genf (Bahnhof Cornavin), Vallorbes, Verrieres, Locle, Pruntrut, Basel (Zentralbahnhof und badischer Bahnhof), Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und Buchs.

Sobald eine derartige, aus einem verseucht erklärten Bezirk stammende Sendung anlangt, hat die Zollbehörde den Gemeindevorstand des betreffenden Ortes zu Händen der Gesundheitsbehörde davon Mittheilung zu machen, worauf die letztere ungesäumt die sanitarische Revision und, soweit nöthig, auch die Desinfektion anordnen wird.

Art. 5. Für die Desinfektion gelten die in der Anleitung zur „Desinfektion bei Cholera" vom 28. Juli 1893 enthaltenen Regeln.

Art. 6. Als pestverseucht sind bis auf Weiteres anzusehen die Provinzen Bombay und Sindh von Britischindien, die portugiesische Besitzung Goa in Vorderindien und der Südosten von China. Die vorstehenden Bestimmungen betreffen Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gegenständen (Art. 1 bis 4), treten mithin in Kraft gegenüber den Provenienzen aus den Häfen von Bombay, Kurachee und Goa (Vorderindien), sowie von Makao, Hongkong, Kanton, Swatau, Amoy und der Insel Formosa.

Da indessen die in der Nachbarschaft der verseuchten Bezirke gelegenen Provinzen und Länder in gewisser Hinsicht als pestverdächtig angesehen werden müssen, so sind die genannten Vorschriften (Art. 1 bis 4 auch gegenüber den Herkünften aus dem übrigen Theil von Vorderindien, aus Beludschistan, aus den Häfen des persischen Meerbusens und aus China anzuwenden, sofern nicht für jede diesbezügliche Sendung der unzweifelhafte Nachweis (durch die Bescheinigung eines Konsulats oder diejenige der zuständigen Behörde des Herkunftsortes und des Abgangshafens) erbracht wird, daß dieselbe aus einem pestfreien Bezirk stammt und daß der Abgangshafen wenigstens z. Z. der Abfahrt des Schiffes, pestfrei war.

Art. 7. Für sämmtliche aus europäischen Seehäfen stammenden Sendungen, welche Gegenstände der in Art. 1 bezeichneten Art enthalten, ist der Zollbehörde die Provenienz durch ein auf Grund der Schiffspapiere von der zuständigen Hafenbehörde ausgestelltes Ursprungszeugniß nachzuweisen. —

Rußland. Die Kommission zur Verhütung der Pesteinschleppung hat unterm 2. Mai ihrem Vorsitzenden anheimgegeben, die Anfertigung von Antipestserum in den hierfür genügende Gewähr bietenden bakteriologischen Anstalten mit dem Vorbehalte zu gestatten, daß: 1. diesen Anstalten von der Krone keinerlei Geldmittel verabfolgt werden; 2. daß seitens der höheren Ortsbehörden der Anfertigung des Serums kein Hinderniß in den Weg gelegt werde; 3. daß das Serum auf gefahrlose Weise, d. h. mittelst todter Mikroorganismen oder Toxine und nicht mittelst lebender Züchtungen angefertigt werde; 4. daß das angefertigte Serum vor seiner Versendung von dem Kaiserlichen Institut für Experimental-Medizin geprüft werde, und 5. daß der Kommission das Vorzugsrecht für die Erwerbung des Serums zur Versorgung der seiner am meisten bedürftigen Orte und Anstalten gewährt werde. Die Herausgabe des aus dem Auslande von Privatpersonen verschriebenen Serums aus den Zollanstalten hat die Kommission unter der Bedingung für zulässig erachtet, daß jedes Mal eine Beglaubigung über den Ort der Anfertigung des Serums vorliegt, und daß nur Serum aus solchen Anstalten, die von dem Präsidenten der Kommission den Zollanstalten namhaft gemacht worden sind, zugelassen wird. —

China. Einer Nachricht vom 10. April zufolge ist in Rücksicht auf den Ausbruch der Pest in der Umgebung von Swatau (vgl. S. 365) für alle aus diesem Hafen an Bord englischer Auswandererschiffe nach den Straits Settlements abgehenden eingeborenen Arbeiter seitens des großbritanischen Konsuls die ärztliche Besichtigung angeordnet worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben an die Bundesregierungen, betr. die wissenschaftliche Erforschung der Maul- und Klauenseuche. Vom 10. April 1897.

Nachdem in den Etat des Reichsamts des Innern für das laufende Etatsjahr 35 000 ℳ als Kosten zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche eingesetzt worden sind, hat das Kaiserliche Gesundheitsamt mit den Untersuchungen unter Zugrundelegung des angeschlossenen Arbeitsplanes[1]) begonnen.

Dabei hat es der Direktor dieses Amtes für wünschenswerth erklärt, die praktischen Erfahrungen der Thierärzte in allen Theilen des Reichs möglichst umfassend zu sammeln und nach einheitlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten.

D . . . beehre ich mich einen zu diesem Behufe aufgestellten Fragebogen mit der Bitte zu übersenden, ihn gefälligst an besonders erfahrene und zuverlässige Thierärzte zur Beantwortung übermitteln und die ausgefüllten Bogen mir wenn angängig bis zum 1. Oktober d. J. wieder zugehen lassen zu wollen.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

Fragebogen,
betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Seit dem Wiederauftreten der Maul- und Klauenseuche im Juli 1887 hat dieselbe ununterbrochen geherrscht und alle Theile des Reichs, die meisten wiederholt stark heimgesucht. Die gegen die Seuche ergriffenen Maßnahmen haben einen dauernden Erfolg im Allgemeinen nicht gehabt. Es ist daher behufs Gewinnung der erforderlichen Grundlagen für eine wirksamere Bekämpfung der Seuche beabsichtigt, die wissenschaftliche Erforschung derselben erneut in Angriff zu nehmen und daneben die praktischen Erfahrungen der Thierärzte möglichst umfassend zu sammeln und nach gleichmäßigen Gesichtspunkten zu bearbeiten. Die in den jährlichen Begleitberichten der beamteten Thierärzte zur Viehseuchenstatistik regelmäßig enthaltenen Angaben über die Maul- und Klauenseuche haben zwar manches werthvolle Material geliefert; es sind jedoch die Angaben vielfach nur allgemein gehalten und nicht durch Aufzählung der Einzelheiten näher begründet. Es erscheinen ferner nach den neueren Erfahrungen weitere Feststellungen in der bezeichneten Richtung von Wichtigkeit. Insbesondere ist eine möglichst genaue Beantwortung der nachstehenden Fragen erwünscht, im Uebrigen aber den Berichterstattern überlassen, nach eigenem Ermessen weitere, für beachtenswerth gehaltene Wahrnehmungen mitzutheilen. Den Angaben kann jedoch ein Werth nur dann beigelegt werden, wenn dieselben auf durchaus zuverlässigen Beobachtungen beruhen und durch Aufzählung der für die sachgemäße Beurtheilung erforderlichen Einzelheiten begründet sind.

1. Auftreten und Erscheinungen der Seuche bei anderen als den im § 10 Nr. 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894 genannten Thierarten, insbesondere
   a) bei Pferden,
   b) beim Geflügel,
   c) beim Wild.

2. Auftreten und Erscheinungen der Seuche bei Schafen und Ziegen.

3. Verschleppungen der Seuche durch:
   a) Thiere aus verseucht gewesenen und wieder frei gegebenen Beständen;
   b) thierische Rohstoffe, wie Häute, Felle, Hufe, Hörner, Haare, Wolle;
   c) thierische Ausscheidungen, wie Koth, Harn, Dünger und Jauche überhaupt;
   d) Streu- und Futtermaterialien;
   e) Fleisch, Blut, Eingeweide, Schlachtabfälle;

[1]) Hier fortgelassen.

f) Milch und Molkereierzeugnisse, Molkereigeräthe (Milchkannen, Milchwagen);

g) Personen (Stallwärter, Melker, Viehhändler, Schlächter u. s. w.).

4. Uebertragung der Seuche durch nicht desinfizirte Stallungen und Standorte, besonders Viehhöfe, Gast- und Händlerställe, Eisenbahnwagen, ferner durch Stallgeräthe, Geschirrstücke, Hausrath u. dgl.

5. Uebertragung der Seuche auf eine größere Anzahl von Menschen; besondere Umstände, unter denen die Ausbreitung erfolgte.

6. Verhalten der Milch nach Menge und Beschaffenheit bei den erkrankten Thieren bis zur Rückkehr zur Norm.

7. Auftreten und Verlauf von Euterentzündungen im Gefolge der Seuche.

8. Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen nach der nachweislichen Ansteckung bei den einzelnen Thierarten, Rassen, Geschlechtern, und zwar:

a) Fieber (Beginn, Höhe, Dauer);

b) örtliche Entzündungserscheinungen (Röthung, Schwellung, Schmerz u. s. w. in der Umgebung des Maules, der Klauen u. s. w.);

c) Blasenbildung.

9. Werth oder Unwerth der Impfung, d. h. der absichtlichen Uebertragung der Seuche auf gesunde Thiere mit Rücksicht auf

a) einen milderen Verlauf der Seuche;

b) die Abkürzung derselben.

10. Dauer der Immunität der Thiere nach einmaligem Ueberstehen der Seuche; Verlauf bei wiederholter Erkrankung der Thiere.

11. Bewährtes und empfehlenswerthes Vorbeugungs- und Heilverfahren.

12. Etwa zurückbleibende Nachtheile nach dem Ueberstehen der Seuche (verminderte oder veränderte Milchproduktion, verminderte Futter-Aufnahme oder -Verwerthung, verminderte Arbeitskraft, leichteres Befallenwerden von anderen Krankheiten bezw. geringere Widerstandskraft gegen Schädlichkeiten oder bei Anstrengungen u. s. w.

13. Bösartige Formen der Seuche und zwar:

a) Ort und Zeit des Auftretens;

b) Ursache (Einschleppung, Mischinfektionen u. s. w.);

c) Verluste an Thieren, nach der Gattung getrennt;

d) klinischer, anatomischer und bakteriologischer Befund.

Belgien. Verordnung, betr. den Transport von Schlachtfleisch, Abfällen ꝛc. auf der Eisenbahn.

Vom 21. Mai 1896. — Uebersetzung. —

Der Minister der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen . . . . .

Beschluß:

Der Transport von Schlachtfleisch, Abfällen ꝛc. auf der Eisenbahn ist wie folgt geregelt:

Kap. I. Transport von frischem, für die allgemeine Ernährung bestimmtem Schlachtfleisch:

A. Von inländischer Herkunft nach einem inländischen oder ausländischen Bestimmungsort.

Art. 1. Das Schlachtfleisch, die Schlachtabfälle ꝛc. in frischem Zustande von inländischer Herkunft und für die allgemeine Ernährung bestimmt, sowohl außerhalb als innerhalb des Landes, sind unter folgenden Bedingungen zu versenden:

1. In Vierteln und gestempelten Stücken:

In einem gestempelten Stück, worunter jedes Fleischstück, jeder Schlachtabfall ꝛc. zu verstehen ist, welcher den Abdruck eines Stempels trägt, gemäß den Bestimmungen der ministeriellen Verfügung vom 28. Juni 1891, in Ausführung der Verordnung vom 9. Februar 1891, über den Handel mit Fleisch.

Wenn die Viertel oder gestempelten Stücke zu einem Kollo vereinigt sind, muß der Versender auf dem Frachtbriefe oder, mangels dieses, auf der Adresse mit Namensunterschrift eine besondere Erklärung abgeben, daß das Kollo nur gestempeltes Fleisch, Abfälle ꝛc. enthält.

Im Falle des Zweifels an die Genauigkeit der Angabe des Absenders ist eine Untersuchung des Inhaltes des Kollo vorzunehmen und vorkommenden Falls ein Protokoll auf Kosten des Betroffenen aufzunehmen.

2. In untheilbaren Kollis mit nicht gestempeltem Fleisch, Abfällen ꝛc., wenn das Kollo eine besonderee, durch einen sachverständigen Beamten angehängte Marke trägt.

In einem untheilbaren Kollo, worunter jedes aus Fleisch, Abfällen ꝛc. aller Art hergestellte Kollo zu verstehen, und welches derart verpackt ist, daß jede Fälschung vom Augenblick ab, wo der Sachverständige den Stempel beifügt bis zur Ablieferung an den Empfänger unmöglich ist. Nach der vorerwähnten ministeriellen Verordnung muß dem Kollo eine Bescheinigung des Sachverständigen beigegeben werden, enthaltend das Datum, den Ursprungs- und Bestimmungsort, die Bezeichnung der Art des Fleisches und die beförderte Gewichtsmenge.

B. Von ausländischer Herkunft.

Art. 2. Das frische, aus dem Auslande eingeführte Schlachtfleisch ist nur in ganzen Thieren, halben Thieren oder Vordervierteln zur Einfuhr zuzulassen unter der Bedingung, daß die Lungen noch damit zusammenhängen. Diese Bedingung genügt jedoch nicht für das frische Schlachtfleisch von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln; das frische Fleisch dieser Arten kann nur zum Eintritt zugelassen werden, wenn sämmtliche Athmungsorgane (den Kopf inbegriffen) damit zusammenhängen.

Dieser Artikel findet weder Anwendung auf Schaffleisch noch auf Fleisch im Allgemeinen, welches zur direkten Durchfuhr unter zollamtlicher Ueberwachung befördert wird.

Kap. II. Beförderung von zubereitetem Fleisch, Abfällen, Rückständen ꝛc.

Art. 3. (Abgeändert durch ministerielle Verordnung vom 18. Februar 1897; s. u.)

Art. 4. Der aus dem Blut der zum Genuß geeigneten Thiere gewonnene Eiweißstoff ist in Holzfässern zuzulassen, wenn diese Fässer mit Eisen beschlagen und vollkommen undurchlässig sind.

Art. 5. Die genügend gereinigten und getrockneten Knochen, die gekochten Knochen, die Hörner ohne anhängendes Stirnbein im trockenen Zustande, die Hufe (Klauen bei den Wiederkäuern und Schweinen) im trockenen Zustande, ohne Knochen und Weichtheile, die getrockneten oder die gesalzenen Häute sind nur in Wagen zu befördern, welche vollständig mit einem Zelttuche bedeckt sind, das den Versendern gehört.

Wenn diese Abfälle als Stückgut abgegeben werden, sind sie in feste Säcke zu verpacken.

Art. 6. Der Transport der frischen Felle muß, soweit als möglich, mittelst der Nachtzüge und in geschlossenen Wagen bewirkt werden. Um eine Erhitzung der Waare zu vermeiden, darf die Ladung nicht zu stark aufgeschichtet sein.

Art. 7. Die Einfuhr von zubereitetem oder konservirtem Fleisch von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln ist verboten; der Transport von Fleisch dieser Art auf der Eisenbahn kann daher nur genehmigt werden, sobald es sich um Geschäfte im Innern des Landes oder um direkte Durchfuhr unter zollamtlicher Bewachung handelt.

Das Fleisch dieser Art, welches durchweg konservirt ist, sei es in einer Boraxlösung, sei es in Essig oder Lake, unterscheidet sich leicht von Fleisch anderer Thierarten: es ist viel dunkler als das vom Rind und, wesentliches Merkmal, seine Faser oder seine Struktur ist viel feiner; das Fett der Pferde- und Eselarten, welches man immer in kleiner Menge um den Muskeln antrifft, ist gelblich und ölig; endlich hat die Lake einen eigenthümlichen Geruch, welcher an den des Oels erinnert. Was das präparirte Fleisch derselben Herkunft betrifft, so wird das Personal der Stationen, beim Zweifel über die Art, sich auf das Gutachten des vom Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten zur Be-

sichtigung des aus dem Auslande importirten Fleisches eingesetzten Sachverständigen berufen oder, bei seiner Abwesenheit, auf das Gutachten des Fleisch-Sachverständigen der der Einfuhr-Zollstelle zunächst liegenden Gemeinde.

Kap. III. Transport von Schlachtfleisch, Schlacht-Abfällen und Rückständen, herstammend von zum Genuß ungeeigneten Thieren.

Art. 8. Das Schlachtfleisch, die Schlacht-Abfälle und Rückstände, ebenso der Talg, die Därme, das Blut, der Eiweißstoff u. s. w., welche von zur Nahrung ungeeigneten, aber nicht mit im Sinne des Gesetzes ansteckenden Krankheiten[1]) behafteten Thieren herstammen, sind nur in eisernen Tonnen oder in eichenen, eisenbeschlagenen Kisten entsprechend der Art des Transports zuzulassen.

Die genügend gereinigten und getrockneten Knochen, die gekochten Knochen, die getrockneten oder gesalzenen Felle, die Hörner ohne anhändendes Stirnbein im trockenen Zustande, die Hufe (Klauen bei den Wiederkäuern und Schweinen) im trockenen Zustande, ohne Knochen und Weichtheile, sind der in Art. 5 angegebenen Bestimmung unterworfen.

Die frischen Felle sind in eichenen eisenbeschlagenen Kisten zu befördern.

Art. 9. Die Beförderung von Schlachtvieh, Schlachtabfällen und Rückständen, ebenso von Talg, Därmen, Blut, Eiweißstoff, frischen, gesalzenen oder getrockneten Fellen, von frischen, gesalzenen oder getrockneten Knochen u. s. w., welche von zur Nahrung ungeeigneten und mit im Sinne des Gesetzes ansteckenden Krankheiten[1]), ausschließlich Rinderpest, behafteten Thieren herstammen, kann nur in eisernen, dauerhaft gefertigten Tonnen erfolgen.

Art. 10. Es können jedoch Talg, frische, gesalzene oder getrocknete Felle, welche von mit ansteckenden Krankheiten, ausschließlich Rinderpest, Milzbrand, Rotz und Wurm, Wuth oder stark auftretende Schafpocken behafteten Thieren herstammen, nachdem dieselben zuvor desinfizirt sind, in eichenen, eisenbeschlagenen Kisten befördert werden. Die gekochten Knochen unterliegen der in Art. 5 angegebenen Bestimmung.

Art. 11. Der Transport von Fleisch u. s. w., welches von mit Rinderpest behafteten Thieren herstammt, ist untersagt; indessen würde das Gouvernement bei gewissen näher zu bestimmenden Umständen, wenn der Transport nothwendig wäre, für jeden Fall die besonderen zu ergreifenden Maßregeln vorschreiben.

Art. 12. Die Waaren, von denen in den obigen Artikeln 8, 9 und 10 die Rede ist, können nur durch Beibringung eines von der Behörde des Ursprungsortes ausgestellten Erlaubnißscheines zum Transport angenommen werden, welcher namentlich den Bestimmungsort, den Namen des Absenders und des Empfängers enthält.

Außerdem muß, mit Bezug auf die in Art. 9 genannten Waaren, auf deren Schein die ansteckende Krankheit angegeben sein, von welcher das Thier betroffen war, und die Kollis müssen in großen Schriftzügen folgende Aufschrift tragen: „Fleisch, Abfälle, ansteckende Krankheiten."

Art. 13. die Ortsbehörde des Ausladungsbahnhofes enthält gleichzeitig durch Eilbeförderung Nachricht von der Ankunft der in den Artikeln 8, 9 und 10 angegebenen Waaren.

Außerdem können diese Waaren nur mittelst Beibringung einer von der Gemeindeverwaltung des Bestimmungsortes ausgestellten Bescheinigung abgeliefert werden, daß der Empfänger vorschriftsmäßig ermächtigt ist, in seinen Räumen Erzeugnisse der in Art. 8 bezw. 9 und 10 vorgesehenen Art aufzunehmen.

Kap. IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 14. Die in den Art. 5, 6, 8, 9 und 10 bezeichneten Waaren müssen stets „Bahnhof" adressirt und binnen 4 Stunden des Tages fortgeschafft sein, vom Empfang der Ankunftsnachricht ab gerechnet, welche durch Eilbestellung den Empfängern übermittelt wird.

Art. 15. Die Stationsvorsteher sind aufgefordert zu überwachen:

1. daß die vom Schlachten herrührenden Knochen zum Transport nur unter den in Art. 3 dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen zugelassen werden, sobald sie nicht genügend gereinigt und getrocknet sind;

2. daß bei den Versendern vermittelt werde, die in Art. 5 genannten Sendungen [genügend gereinigte und getrocknete Knochen, Hörner ohne anhängendes Stirnbein in getrocknetem Zustande, Hufe (Klauen bei Wiederkäuern und Schweinen) in getrocknetem Zustande ohne Knochen und Weichtheile, getrocknete oder gesalzene Felle] in den ersten Tagen der Woche zu bewerkstelligen, um Anfahrten, herrührend von der Unterdrückung der Waarenzüge am Sonntag, zu vermeiden, da Aufenthalt auf dem Bestimmungsbahnhof an dem genannten Tage zwecks Ausladung der Waaren den Schluß der Stationen herbeiführen kann.

Art. 16. Die leeren Tonnen, Kisten und Säcke, mit denen sich die Kapitel II und III beschäftigen, werden nur zur Rückbeförderung angenommen, nachdem sie auf Veranlassung und Kosten der Versender sorgfältig gereinigt und desinfizirt worden sind.

Art. 17. Die gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung beim Transport von zum persönlichen Verbrauch der Empfänger bestimmten Fleisch; die Sendungen dieser Art bleiben bis zu anderweitiger Verfügung den allgemeinen Bestimmungen über den Transport auf der Eisenbahn unterworfen.

Art. 18. Die Verordnung vom 20. Dezember 1894[1]), betr. denselben Gegenstand, ist aufgehoben.

Brüssel, den 21. Mai 1896.

J. Vandenpeereboom.

Desgleichen. Verordnung, betr. die Abänderung der vorstehenden Verordnung.

Vom 18. Februar 1897. (Mon. belge S. 925.)

— Uebersetzung. —

Der Minister der Eisenbahnen 2c.

Beschluß:

Die Bestimmungen in Art. 3 vom Kap. II der vorstehenden Verordnung werden wie folgt abgeändert:

Das in einer Flüssigkeit (Lake, Essig, Boraxlösung 2c.) konservirte Fleisch, ebenso die Schlachtrückstände der zum Genuß bestimmten Thiere, die frischen Därme, die vom Schlachten herrührenden nicht gekochten, gesalzenen oder ungesalzenen Knochen, die frischen Sehnen, die zur Herstellung von Leim dienenden, nicht mit Kalk getränkten Abfälle der frischen Häute, ebenso die Abgänge dieser beiden Arten von Material, sind nur in eisernen Fässern oder in eichenen, eisenbeschlagenen Kisten, gemäß der Art des Transportes zuzulassen.

Das frische Blut ist in eichenen, eisenbeschlagenen, dauerhaft verfertigten und vollständig wasserdichten Fässern zuzulassen.

Die frischen gereinigten und gesalzenen Därme sind in hölzernen, eisenbeschlagenen, dauerhaft verfertigten und vollständig wasserdichten Tonnen zuzulassen.

Nichtsdestoweniger können sie, wenn sie in kleinen Mengen und unter der Bedingung befördert werden, daß sie vor allen Dingen in Blasen oder anderen wasserdichten, vollkommen geschlossenen Behältern untergebracht sind, ausnahmsweise in nicht mit Eisen beschlagenen Kisten zugelassen werden, welche gleichfalls

---

[1]) Ansteckende Krankheiten im Sinne des Gesetzes sind:
a) bei Einhufern: Rotz und Wurm;
b) bei Wiederkäuern: Rinderpest und Maul- und Klauenseuche;
c) bei Rindern: Lungenseuche;
d) bei Schafen: Schafpocken, Klauenseuche und Räude;
e) bei Schweinen: Maul- und Klauenseuche und Rothlauf;
f) bei allen Säugethieren: Wuth und Milzbrand.

[1]) Veröff. 1895 S. 208.

entsprechend geschlossen sein müssen. Das gesalzene, mit Borax behandelte, nicht in einer Flüssigkeit konservirte Fleisch ist in hölzernen, dauerhaft gefertigten Tonnen und Kisten zuzulassen.

Fleisch in getrocknetem Zustande, d. h. geräuchert, gesalzen oder nicht (Schinken, Rinderzungen, Lendenstücke, die Fleischwürste und Cervelatwürste mit inbegriffen), Speck u. s. w. ist in hölzernen Tonnen oder Kisten, in Körben oder luftdicht verschlossenen Säcken zuzulassen. Der Talg ist in hölzernen Tonnen oder Kisten oder in luftdicht verschlossenen Säcken zuzulassen.

Unterschrift wie oben.

Dänemark. Gesetz über die Beaufsichtigung der Ausfuhr von frischem Fleisch.

Vom 22. März 1897. — Uebersetzung.

Die Regierung wird ermächtigt, die nothwendigen Veranstaltungen zu treffen, um zu verhindern, daß hier aus dem Lande frisches und leicht gesalzenes Fleisch, sowie Schlachtereiabfall von Rindvieh, Schafen, Ziegen oder Schweinen ausgeführt werde, sofern diese Waaren verdorben sind oder von Thieren herrühren, die derartig erkrankt sind, daß sie nicht zu menschlicher Nahrung dienen dürfen, oder so mager sind, daß ihr Fleisch nicht als geeignet zu menschlicher Nahrung betrachtet werden kann.

Wo Ausfuhr-Schlachterei in größerem Umfang vor sich geht, kann der Landwirthschaftsminister veterinäre Aufsicht bei den Schlachtereien einführen.

Dies Gesetz tritt am 1. April 1897 in Kraft.

Gegeben u. s. w., den 22. März 1897.

gez. Christian R.

Vereinigte Staaten von Amerika. Gesetz, betr. die Einfuhr von verfälschtem oder sonst gesundheitsschädlichem Thee. Vom 2. März 1897.

An Act To prevent the importation of impure and unwholesome tea.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That from and after May first, eighteen hundred and ninety-seven, it shall be unlawful for any person or persons or corporation to import or bring into the United States any merchandise as tea which is inferior in purity, quality, and fitness for consumption to the standards provided in section three of this Act, and the importation of all such merchandise is hereby prohibited.

Sec. 2. That immediately after the passage of this Act, and on or before February fifteenth of each year thereafter, the Secretary of the Treasury shall appoint a board, to consist of seven members, each of whom shall be an expert in teas, and who shall prepare and submit to him standard samples of tea; that the persons so appointed shall be at all times subject to removal by the said Secretary, and shall serve for the term of one year; that vacancies in the said board occurring by removal, death, resignation, or any other cause shall be forthwith filled by the Secretary of the Treasury by appointment, such appointee to hold for the unexpired term; that said board shall appoint a presiding officer, who shall be the medium of all communications to or from such board; that each member of said board shall receive as compensation the sum of fifty dollars per annum, which, together with all necessary expenses while engaged upon the duty herein provided, shall be paid out of the appropriation for „expenses of collecting the revenue from customs".

Sec. 3. That the Secretary of the Treasury, upon the recommendation of the said board, shall fix and establish uniform standards of purity, quality, and fitness for consumption of all kinds of teas imported into the United States, and shall procure and deposit in the custom-houses of the ports of New York, Chicago, San Francisco, and such other ports as he may determine, duplicate samples of such standards; that said Secretary shall procure a sufficient number of other duplicate samples of such standards to supply the importers and dealers in tea at all ports desiring the same at cost. All teas, or merchandise described as tea, of inferior purity, quality, and fitness for consumption to such standards shall be deemed within the prohibition of the first section hereof.

Sec. 4. That on making entry at the custom-house of all teas, or merchandise described as tea, imported into the United States, the importer or consignee shall give a bond to the collector of the port that such merchandise shall not be removed from the warehouse until released by the collector, after it shall have been duly examined with reference to its purity, quality, and fitness for consumption; that for the purpose of such examination samples of each line in every invoice of tea shall be submitted by the importer or consignee to the examiner, together with the sworn statement of such importer or consignee that such samples represent the true quality of each and every part of the invoice and accord with the specifications therein contained; or in the discretion of the Secretary of the Treasury, and samples shall be obtained by the examiner and compared by him with the standards established by this Act; and in cases where said tea, or merchandise described as tea, is entered at ports where there is no qualified examiner as provided in section seven, the consignee or importer shall in the manner aforesaid furnish under oath a sample of each line of tea to the collector or other revenue officer to whom is committed the collection of duties, and said officer shall also draw or cause to be drawn samples of each line in every invoice and shall forward the same to a duly qualified examiner as provided in section seven: Provided, however, That the bond above required shall also be conditioned for the payment of all custom-house charges which may attach to such merchandise prior to its being released or destroyed (as the case may be) under the provisions of this Act.

Sec. 5. That if, after an examination as provided in section four, the tea is found by the examiner to be equal in purity, quality, and fitness for consumption to the standards hereinbefore provided, and no reexamination shall be demanded by the collector as provided in section six, a permit shall at once be granted to the importer or consignee declaring the tea free from the control of the customs authorities; but if on examination such tea, or merchandise described as tea, is found, in the opinion of the examiner, to be inferior in purity, quality, and fitness for consumption to the said standards the importer or consignee shall be immediately notified, and the tea, or merchandise described as tea, shall not be released by the custom-house, unless on a reexamination called for by the importer or consignee the finding of the examiner shall be found to be erroneous: Provided, That should a portion of the invoice be passed by the examiner, a permit shall be granted for that portion and the remainder held for further examination, as provided in section six.

Sec. 6. That in case the collector, importer, or consignee shall protest against the finding of the examiner, the matter in dispute shall be referred for decision to a board of three United States general appraisers, to be designated by the Secretary of the Treasury, and if such board shall, after due examination, find the tea in question to be equal in purity, quality, and fitness for consumption to the proper standards, a permit shall be issued by the collector for its release and delivery to the importer; but if upon such final reexamination by such board the tea shall be found to be inferior in

purity, quality, and fitness for consumption to the said standards, the importer or consignee shall give a bond, with security satisfactory to the collector, to export said tea, or merchandise described as tea, out of the limits of the United States within a period of six months after such final reexamination; and if the same shall not have been exported within the time specified, the collector, at the expiration of that time, shall cause the same to be destroyed.

Sec. 7. That the examination herein provided for shall be made by a duly qualified examiner at a port where standard samples are established, and where the merchandise is entered at ports where there is no qualified examiner, the examination shall be made at that one of said ports which is nearest the port of entry, and that for this purpose samples of the merchandise, obtained in the manner prescribed by section four of this Act, shall be forwarded to the proper port by the collector or chief officer at the port of entry; that in all cases of examination or reexamination of teas, or merchandise described as tea, by examiners or boards of United States general appraisers under the provisions of this Act, the purity, quality, and fitness for consumption of the same shall be tested according to the usages and customs of the tea trade, including the testing of an infusion of the same in boiling water, and, if necessary, chemical analysis.

Sec. 8. That in cases of reexamination of teas, or merchandise described as teas, by a board of United States general appraisers in pursuance of the provisions hereof, samples of the tea, or merchandise described as tea, in dispute, for transmission to such board for its decision, shall be put up and sealed by the examiner in the presence of the importer or consignee if he so desires, and transmitted to such board, together with a copy of the finding of the examiner, setting forth the cause of condemnation and the claim or ground of the protest of the importer relating to the same, such samples, and the papers therewith, to be distinguished by such mark that the same may be identified; that the decision of such board shall be in writing, signed by them, and transmitted, together with the record and samples, within three days after the rendition thereof, to the collector, who shall forthwith furnish the examiner and the importer or consignee with a copy of said decision or finding. The board of United States general appraisers herein provided for shall be authorized to obtain the advice, when necessary, of persons skilled in the examination of teas, who shall each receive for his services in any particular case a compensation not exceeding five dollars.

Sec. 9. That no imported teas which have been rejected by a customs examiner or by a board of United States general appraisers, and exported under the provisions of this Act, shall be reimported into the United States under the penalty of forfeiture for a violation of this prohibition.

Sec. 10. That the Secretary of the Treasury shall have the power to enforce the provisions of this Act by appropriate regulations.

Sec. 11. That teas actually on shipboard for shipment to the United States at the time of the passage of this Act shall not be subject to the prohibition hereof, but the provisions of the Act entitled „An Act to prevent the importation of adulterated and spurious teas", approved March second, eighteen hundred and eighty-three, shall be applicable thereto.

Sec. 12. That the Act entitled „An Act to prevent the importation of adulterated and spurious teas", approved March second, eighteen hundred and eighty-three, is hereby repealed, such repeal to take effect on the date on which this Act goes into effect.

Approved, March 2, 1897.

Brasilien. Gesundheits-Ordnung.

Vom 10. Februar 1897. (Schluß.)

Art. 31. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels in Bezug auf die Schiffe, welche Packetprivilegien genießen, sind auch auf alle diejenigen anwendbar, welche sich verpflichten:

1. die Bestimmungen dieser Verordnungen zu beachten:

2. den Schiffsgesundheitsinspektoren, welche die Einschiffungssendung zu erfüllen haben, freie Hin- und Herreise erster Klasse zu gewähren;

3. einen Arzt an Bord zu haben und versehen zu sein:

mit einem Apparat zur Desinfektion mittels überhitzten und unter Pression stehenden Wasserdampfes;

mit einem Vorrath von Desinfektionsmitteln und Desinfektionsutensilien;

mit einem Buche zur Eintragung der Lieferungen für die Schiffsapotheke, in welchem die Menge und die Art der bei der Abfahrt des Schiffes aus dem Abgangshafen vorhandenen Arzeneien und Heilmittel, sowie der in den Zwischenhäfen empfangenen Ergänzungslieferungen verzeichnet sind;

mit einem Buche zur Eintragung der ärztlichen Rezepte;

mit einem Krankenbuche, in welchem alle an Bord vorgekommenen Krankheitsfälle und deren Behandlungsweise mit allen Einzelheiten notirt werden;

mit einer Passagierliste, welche die Angaben über Namen, Alter, Geschlecht, Geburtsort, Gewerbe und Herkommen der Reisenden enthält;

mit der Musterrolle der Bemannung;

mit einem Manifest über die Ladung;

4. sich nicht zum Transport von Einwanderern in einer Anzahl von über 100 Zwischendeckpassagieren herzugeben.

Die Bücher, auf welche sich der vorherige Paragraph bezieht, müssen durch den brasilianischen Konsul im Abgangshafen eröffnet, ihre Blätter rubrizirt und gestempelt, und die auf jede Reise sich beziehenden Blätter von der Gesundheitsbehörde des Bestimmungshafens durchstrichen werden.

Die Beglaubigung der Bücher durch den Konsul ist unentgeltlich.

Art. 32. Es werden in Brasilien zwei Arten von Lazarethen vorhanden sein: die *festen*, die vorzugsweise auf Inseln in Nähe der Küste des nationalen Gebiets errichtet werden, und die *schwimmenden*, die zu Zeiten von Epidemien in genügender Anzahl hergestellt werden sollen, um den Bedürfnissen des Quarantänedienstes zu entsprechen.

In den festen Lazarethen werden nur diejenigen Passagiere aufgenommen, die eine strenge Quarantäne abzuhalten haben, an denen aber keinerlei Symptome einer pestartigen oder ansteckenden Krankheit bemerklich ist, und

in den schwimmenden Lazarethen werden die Passagiere aufgenommen, welche noch kürzlich mit Personen in Berührung gestanden haben, die von einer pestartigen Krankheit befallen waren.

Unter *kürzlich in Berührung gestanden haben* ist diejenige Berührung zu verstehen, welche innerhalb der letzten 10 Tage bei Gelbfieber, innerhalb der letzten 8 Tage bei Cholera und innerhalb der letzten 20 Tage bei morgenländischer Pest stattgefunden hat.

§ 1. Bei den festen Lazarethen und in Verbindung mit ihnen werden Krankenhäuser zur Behandlung gewöhnlicher Krankheiten und ebenso Isolirkrankenhäuser zur Behandlung ansteckender Krankheiten errichtet werden.

§ 2. In allen Quarantänestationen wird eines oder mehrere schwimmende Krankenhäuser vorhanden sein, die *Quarantäne-Hospitäler* genannt werden, in welchen diejenigen von pestartigen Krankheiten befallenen Kranken

aufzunehmen sind, die von den Lazarethen, den festen sowohl wie den schwimmenden, von den verseuchten Schiffen oder sonst woher kommen.

§ 3. In den festen wie in den schwimmenden Lazarethen soll der allgemeine Grundsatz der Isolirung streng befolgt und auf die verschiedenen Abtheilungen von Passagieren angewandt werden, die an gleichem oder verschiedenem Datum in der Anstalt anlangen.

Die Isolirung jeder Abtheilung schließt auch diejenige des bezüglichen Dienstpersonals ein.

§ 4. Sowohl die Lazarethe als auch die Hospitäler sollen mit einem Apparat zur Desinfektion mittels überhitzten und unter Pression stehenden Wasserdampfes versehen sein.

§ 5. Das Gepäck, die Kleider und übrigen Gegenstände, welche die in Quarantäne befindlichen Personen der verschiedenen Klassen mitbringen, sollen gleich beim Eintritt in die Anstalten, in denen sie die Quarantäne abzuhalten haben, desinfizirt werden; dieses Verfahren ist zu wiederholen, so oft unter den Personen einer Quarantäneabtheilung ein Fall pestartiger Krankheit vorkommt.

In diesem Falle soll die Quarantäne für diese Abtheilung verlängert werden und zwar vom Tage des letzten Krankheitsfalles und der durch ihn veranlaßten Desinfektion ab.

§ 6. Die von einer pestartigen Krankheit Genesenden haben, bevor sie zum freien Verkehr zugelassen werden, eine Quarantäne von der Dauer des größten Zeitraums abzuhalten, in welchem die Entwickelung der Keime der Krankheit, von der sie befallen waren, noch möglich ist, und ist diese Quarantäne auf dem schwimmenden Lazareth abzuhalten.

§ 7. Die Ausschiffung des Gepäcks, der Kleider und sonstigen Gegenstände der Passagiere, welche Quarantäne auf den schwimmenden Lazarethen gehalten haben, darf in keinem Falle erfolgen, ohne daß dieselben vorher desinfizirt werden.

§ 8. Der Dienst in den Lazarethen der Republik wird in den Verwaltungsdienst und in den ärztlichen Dienst eingetheilt.

1. der Verwaltungsdienst umfaßt:

die Instandhaltung des Gebäudes und Zubehör;

die Versorgung der in Quarantäne befindlichen Personen mit Lebensmitteln, Wasser, Licht, Bett-, Tisch- und Badewäsche;

die Vertheilung dieser Gegenstände an die getrennten Abtheilungen des Gebäudes, derart, daß keine Berührung zwischen den in Quarantäne befindlichen Personen aus verschiedener Zeit, verschiedener Herkunft und verschiedenen Schiffen stattfinden kann;

die innere und äußere Aufsicht in den Quarantäneanstalten, so daß Unordnungen, Tumulte und Streitigkeiten vermieden werden, zu deren Unterdrückung, falls sie dennoch ausbrechen sollten, die erforderlichen Mittel anzuwenden sind:

die Ueberführung der Kranken nach dem Quarantänehospital und den Krankensälen;

die Buchführung des Lazareths;

die Bestattungsmaßregeln;

die Erhebung, Feststellung und Aufbewahrung der Nachlässe;

die Einziehung der Desinfektions- und der Quarantäne-Gebühren;

die Beaufsichtigung der vor Anker liegenden Schiffe.

Der ärztliche Dienst umfaßt:

den ärztlichen Besuch der in Quarantäne befindlichen Personen;

die Behandlung der Kranken;

die Festsetzung der Dauer der Quarantäne und deren Verlängerung;

den Desinfektionsdienst;

die Visirung und Richtigstellung der Gesundheitspässe und die Ausstellung der Bescheinigung über die Zulassung zum freien Verkehr;

die Zulassung zum freien Verkehr von Personen, Frachtgütern und Schiffen, welche einer gesundheitlichen Reinigung unterworfen worden sind.

§ 9. Für den Verwaltungsdienst soll das folgende ständige Personal vorhanden sein: 1 Verwalter, der Arzt ist, 1 Schreiber, 1 Rentmeister, 1 Vorsteher der Desinfektionsarbeiten, 1 Portier und die erforderlichen Wächter und Gehülfen.

Für den ärztlichen Dienst soll diejenige Anzahl von Aerzten, Apothekern und Krankenwärtern vorhanden sein, welche die Umstände während der Thätigkeit in den Lazarethen erfordern.

§ 10. Mit Ausnahme des Verwaltungspersonals soll das gesammte Personal der Lazarethe nur kommissarisch angestellt und je nach Bedürfniß in Dienst genommen oder entlassen werden.

Die behufs Abhaltung der Quarantäne in die Lazarethe aufgenommenen Personen werden in drei durch laufende Nummern von einander unterschiedene Klassen eingetheilt, von denen jede abgesonderte Wohnräume und eine andere Behandlung erhält.

Die Vertheilung muß in der Weise geschehen, daß die in Quarantäne befindlichen Personen verschiedene Baracken (pavilhoes) oder Abtheilungen von solchen einnehmen, in denen sie nach Herkunft, Datum der Ankunft und nach Schiffen vollständig von einander getrennt sind.

§ 12. Die in Quarantäne befindlichen Personen müssen den Bestimmungen dieser Verordnung und ebenso den Anordnungen und Weisungen der Lazarethverwaltung nachkommen; ebenso steht ihnen das Recht zu, von der genannten Verwaltung alles zu fordern, was sie für ihre Bequemlichkeit und im Interesse ihres Gesundheitszustandes für nothwendig halten.

§ 13. Es ist den in Quarantäne befindlichen Personen gestattet:

1. Mitgebrachte Werthgegenstände und ebenso ihr Gepäck, nachdem es desinfizirt ist, bei sich zu behalten;

2. die Anwesenheit eines Arztes, so oft es nöthig ist, und ebenso die erforderlichen Arzneimittel zu verlangen;

3. Personen ihrer Familie oder Freunde zu empfangen, um ihre Gesellschaft zu genießen, doch müssen diese sich dann der gleichen Quarantäne unterwerfen und die gleichen Gebühren bezahlen, wie der in Quarantäne Befindliche, können auch nur Zutritt erlangen, wenn die vorhandenen verfügbaren Räume der Lazarethe dies erlauben;

4. in Krankheitsfällen einen Arzt ihres Vertrauens kommen und sich von diesem behandeln zu lassen, doch muß dann auch der genannte Arzt Quarantäne halten.

§ 14. Die in Quarantäne befindlichen Personen sind verpflichtet, die Taxen des Gebührentarifs zu bezahlen, welcher dieser Verordnung beigefügt ist, in denen zugleich der Betrag für die ihnen geleistete ärztliche Hülfe und die Arzneien mit enthalten ist.

§ 15. Es sollen, so oft dies nöthig, Beamte des Zollhauses und der Post nach dem Lazareth entsandt worden, um daselbst ihre berufsmäßigen Dienste zu leisten.

§ 16. Der Verwaltung der Lazarethe wird die für die Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Beaufsichtigung der Lazarethe erforderliche Militärmacht zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel II.

Gesundheitspolizei über die Schiffe und die Ankerplätze.

Art. 33. Die Gesundheitspolizei über die Schiffe und die Ankerplätze hat zum Zweck:

1. den Gesundheitszustand der Mannschaften der vor Anker liegenden Schiffe und die gesundheitlichen Bedingungen der Fahrzeuge, der Ankerplätze und der Anlegebrücken zu untersuchen;

2. alle Mittel anzuwenden, um sowohl die guten Gesundheitszustände der Schiffe wie der Mannschaften zu erhalten, zu verbessern und eventuell wiederherzustellen;

3. die Ausführung der von der Gesundheitsbehörde angeordneten Gesundheitsmaßregeln zu überwachen.

Die Gesundheitspolizei über die Schiffe wird im Hafen von Rio de Janeiro von den Gehülfen des Generaldirektors und in den übrigen Häfen von den Distriktsdirektoren, Gesundheitsinspektoren, ihren Adjutanten und Gehülfen ausgeübt;

Einmal täglich in normalen Zeiten und so oft es erforderlich ist in Zeiten von Epidemien hat der mit der Gesundheitspolizei beauftragte Beamte sich nach den Ankerplätzen zu begeben und den inneren Besuch zu machen, der regelmäßig um 9 Uhr morgens beginnen soll.

§ 1. Zur Ausführung der Besuche, sowohl des äußeren wie des inneren, werden in jedem Hafen drei verschiedene Ankerplätze vorhanden sein:

der Besuchs-Ankerplatz;

der Beobachtungs-Ankerplatz;

der Quarantäne-Ankerplatz;

a) der Besuchs-Ankerplatz ist derjenige, an dem das Schiff Anker zu werfen hat, um auf den äußern Besuch zu warten, und ebenso derjenige, den dasselbe zu seinem definitiven Vorankergehen behufs Ausübung seiner Handelsoperationen gewählt hat, und auf dem der innere Besuch stattfindet;

b) der Beobachtungs-Ankerplatz ist zur Isolirung derjenigen Schiffe bestimmt, die nicht der Quarantäne unterworfen aber an einen von den übrigen Schiffen abgesonderten Ort zu bringen sind;

c) der Quarantäne-Ankerplatz ist derjenige, auf dem das Fahrzeug zu Anker gehen muß, um sich der Quarantäne-Behandlung zu unterziehen.

§ 2. Die Adjutanten haben im Dienste des inneren Besuches täglich die Ankerplätze zu besichtigen und die vor Anker liegenden Schiffe zu besuchen, bei denjenigen beginnend, welche das Zeichen „Kranke an Bord" aufgehißt haben.

Bei den Besuchen müssen sie das Wasser, die Lebensmittel und Alles prüfen, was Bezug auf den Gesundheitszustand des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen hat; und sie müssen von Allem, was Maßnahmen erheischt, welche in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, sofort den Inspektoren Kenntniß geben, damit diese das Erforderliche anordnen.

§ 3. Wenn irgend eine Epidemie im Hafen herrscht, hat sich der mit dem innern Besuch beauftragte Adjutant an Bord derjenigen Schiffe zu begeben, die am Tage vorher eingelaufen sind, und daselbst festzustellen, ob den Instruktionen des mit dem äußern Besuch beauftragten Adjutanten beim Einlaufen nachgekommen worden ist; verneinenden Falls hat er anzuordnen, daß diesen Instruktionen innerhalb einer angemessenen von ihm festzusetzenden Frist bei Strafe Folge geleistet werde.

§ 4. In Zeiten von Epidemien, wenn die Anzahl von Kranken eine beträchtliche ist, muß der mit dem innern Besuch beauftragte Adjutant auf Anweisung der Inspektoren an einem passenden Orte übernachten und daselbst stets bereit sein, jedem Rufe von Bord eines hülfesuchenden Fahrzeuges Folge zu leisten, oder Kranke zu empfangen, die von den Schiffen gesandt werden.

§ 5. Wenn auf einem vor Anker liegenden Schiffe eine Krankheit auftritt, welcher Art sie auch immer sein möge, so muß der Schiffsführer das Zeichen „Kranke an Bord" aufhissen.

Dieses Zeichen besteht in der auf dem Vordermaste gehißten nationalen Flagge des Schiffes.

§ 6. Kein Schiffsführer darf einen Kranken, der an Bord seines Schiffes krank geworden, an Land senden oder an Bord behalten, ohne vorherige Erlaubniß der Gesundheitsbehörde und Untersuchung des Kranken.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle von Verwundungen durch Unfälle.

§ 7. Kein Arzt darf sich an Bord eines vor Anker liegenden Schiffes begeben, um einen Kranken zu untersuchen oder zu behandeln, ohne vorherige Erlaubniß der Gesundheitsbehörde, welcher die Art der Krankheit mitzutheilen ist.

§ 8. Wenn sich an Bord eines vor Anker liegenden Schiffes ein Kranker befindet, der von einer gewöhnlichen Krankheit befallen ist, so hat der mit dem inneren Besuche beauftragte Adjutant den Schiffsführer schriftlich davon zu benachrichtigen und wird letzterer durch diese Mittheilung dazu ermächtigt, nach eigenem Dafürhalten den Kranken an Bord oder an Land behandeln zu lassen.

Falls der Kranke in ein Hospital an Land überführt wird, muß der Schiffsführer den genannten Adjutanten um einen Begleitschein ersuchen, in welchen die Gesundheitsbehörde die nöthigen Angaben zur Feststellung der Identität des Kranken und der Natur der Krankheit aufzunehmen hat.

Ohne diesen Begleitschein kann keinem von Bord eines im Hafen vor Anker liegenden Schiffes kommenden Kranken die Aufnahme in irgend ein Hospital gewährt werden.

§ 9. Wenn ein Arzt, der einen Kranken an Bord behandelt, es für zweckmäßig hält, daß der Kranke in ein Hospital an Land gebracht werde, muß er dem Schiffsführer einen Begleitschein übergeben, der datirt, von ihm unterzeichnet ist, und in dem er außer den im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Angaben auch die Ursache anzugeben hat, aus welchen es nicht zweckmäßig erscheint, den Kranken weiter an Bord zu behandeln.

Dieser Begleitschein ersetzt denjenigen des Adjutanten, der im vorhergehenden Paragraph vorgeschrieben ist.

§ 10. Behufs Ueberwachung der strengen Erfüllung der Vorschriften der vorhergehenden Paragraphen hat der mit dem innern Besuch beauftragte Adjutant das Recht, den in irgend ein Hospital gebrachten Kranken zu untersuchen.

Falls der von dem Arzte übersandte Kranke, von welchem § 9 handelt, von einer pestartigen Krankheit befallen ist, die bei Gelegenheit der in § 7 erwähnten Untersuchung nicht erkannt wurde, muß der Verwalter des Hospitals, in dem der Kranke Aufnahme gefunden, dies ohne Verzug der Gesundheitsbehörde anzeigen, damit dieselbe die sofortige Ueberführung des Kranken in eine geeignete Anstalt bewirkt.

§ 11. Wird erkannt, daß der Arzt, welcher den Begleitschein zur Ueberführung des Kranken in ein Hospital ausgestellt hat, die pestartige Natur der Krankheit unter einer falschen Diagnose verheimlichte, oder wird festgestellt, daß derselbe, nachdem er die pestartige Natur der Krankheit erkannt hatte, fortfuhr, den Kranken an Bord zu behandeln, so verfällt derselbe der Strafe des Artikels 60.

§ 12. Der Arzt, welcher an einem an Bord in Behandlung befindlichen Kranken Symptome einer pestartigen Krankheit wahrnimmt, muß nicht nur umgehend anordnen, daß der Schiffsführer auf dem Vordermast das Zeichen des § 5 aufhißt, sondern die Thatsache auch sofort schriftlich zur Kenntniß der Gesundheitsbehörde bringen.

Es ist selbstverständlich, daß der betreffende Arzt von diesem Zeitpunkte an aufhören muß, die Behandlung des Kranken zu leiten.

Die Uebertretung der Vorschrift dieses Artikels wird mit der Strafe des Artikels 60 an dem Arzte geahndet.

§ 13. Wenn der an Bord befindliche Kranke von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, so hat der mit dem innern Besuch beauftragte Adjutant sein Verfahren, je nachdem die folgenden Voraussetzungen Platz greifen, zu bemessen:

A. die ansteckende Krankheit ist keine pestartige ausländische;

B. die ansteckende Krankheit ist eine pestartige ausländische.

In beiden Fällen treten andere Voraussetzungen hinzu:

1. die Krankheit herrscht im Hafen und in der Stadt;
2. sie herrscht nur im Hafen oder nur in der Stadt;
3. sie herrscht weder im Hafen noch in der Stadt.

a) Wenn die ansteckende Krankheit keine pestartige ausländische ist und im Hafen und in der Stadt herrscht, hat der Adjutant in Gemäßheit der ihm von dem Vorsteher des Dienstes ertheilten Instruktionen zu verfahren, den Kranken in das für solche Fälle bestimmte Krankenhaus überzuführen und die erforderlichen Gesundheits- und Desinfektionsmaßregeln an Bord anzuordnen.

Wenn das Schiff in der Nähe von anderen liegt, die nicht angesteckt sind, soll der Adjutant dessen Ueberführung nach dem Beobachtungs-Ankerplatze veranlassen, woselbst es täglich besucht werden muß.

b) Wenn die ansteckende aber nicht pestartige ausländische Krankheit nur im Hafen oder nur in der Stadt herrscht, ist gemäß den Vorschriften in den vorhergehenden Paragraphen zu verfahren und hat der Adjutant dafür Sorge zu tragen, daß keine Berührung zwischen dem Schiffe und anderen gesunden Fahrzeugen, oder zwischen dem Schiffe und der Stadt stattfindet. Diese Absperrung kann eine strenge sein und das Schiff selbst nach dem Quarantäne-Ankerplatz überführt und daselbst so lange festgehalten werden, bis die vollständige Besserung des Gesundheitsverhältnisses erfolgt ist.

c) Wenn die Krankheit weder im Hafen noch in der Stadt herrscht, soll das Schiff unverzüglich nach dem Quarantäne-Ankerplatz überführt, isolirt und in ein Lazareth verwandelt werden. Erst wenn der gute Gesundheitszustand wieder ganz hergestellt ist, darf ihm gestattet werden, nach dem allgemeinen Ankerplatz zurückzukehren.

d) Wenn die an Bord eines im Hafen vor Anker liegenden Schiffes ausbrechende ansteckende Krankheit eine pestartige ausländische ist und die beiden ersten Voraussetzungen eintreten, hat der Adjutant nach den ihm ertheilten Befehlen zu handeln; im Falle der dritten Voraussetzung muß er das Schiff sofort nach der nächsten Quarantänestation senden, woselbst in Bezug auf ein solches Schiff die Bestimmungen über die strenge Quarantäne zu beobachten sind.

Kapitel III.

Von der den Seeleuten zu gewährenden ärztlichen Hülfe.

Art. 34. In den Häfen, in welchen Gesundheitsämter (Inspectorias de Sande) funktioniren, sollen Seemannshospitäler vorhanden sein, welche für die Pflege der an Bord der Schiffe in Epidemiezeiten von Krankheiten befallenen Seeleute bestimmt sind.

Diese Hospitäler werden eigene vom Generaldirektor der öffentlichen Gesundheit auszustellende Regulative haben.

. . . . . .

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 377.) Nach dem am 22. Mai ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 53 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Arva, Nyitra (Neutra) und Pozsony (Preßburg).

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus südlichen Reichstheilen. Vom 7. Mai 1897. (Amtsbl. S. 232.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 9. April 1897 (Veröff. S. 394), nur sind die Worte „Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt" fortgefallen, und Ziffer 15, 16 und 17 lauten wie 16, 17 und 18 a. a. O.

Bayern. Reg.-Bez. Schwaben. Bekanntmachung. Vom 9. Mai 1897. (Kreisamtsbl. S. 61.)

Da die Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirke, sowie in den angrenzenden Bezirken erheblich zurückgegangen ist und die größere Seuchengefahr als beseitigt erachtet werden kann, werden die über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Handelsviehes erlassenen Anordnungen vom 28. Januar d. Js. — Kreisamtsbl. S. 9 — sowie das mit Bekanntmachung vom 10. Dezember v. Js. — Kreisamtsbl. 1896 S. 158 — erlassene Verbot des Hausirens mit Wiederkäuern und Schweinen hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Königl. Regierung, Kammer des Innern.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 18. Mai 1897.

Mit Rücksicht auf den neuerdings eingetretenen Rückgang der Maul- und Klauenseuche sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die durch die Verordnungen vom 27. November bezw. 2. Dezember 1896 und vom 11. März 1897 — vgl. Dresdener Journal und Leipziger Zeitung Nr. 279[1]) und 281/1896[1]) und Nr. 61/1897[2]) — für die Bezirke der Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau und der Amtshauptmannschaften Löbau und Zittau behufs Bekämpfung der Seuche eingeführten verschärften Kontrolmaßregeln, wie hiermit geschieht, wieder aufzuheben.

Ministerium des Innern.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 1. Vierteljahr 1897[3]).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
Christiania	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Akershus	1	5	6	1	1	7	5	—	3
Smaalenene . . .	2	1	2	—	—	—	2	—	—
Buskerud	—	3	3	2	4	—	1	—	2
Jarlsberg und Laurvik	1	3	5	—	—	—	—	—	—
Hedemarken . . .	—	—	2	1	1	5	1	—	—
Christians	1	1	1	2	6	4	1	2	—
Bratsberg	3	1	1	—	—	1	1	—	—
Nedenäs	—	2	1	1	—	—	—	—	—
Lister u. Mandal	2	6	1	1	2	—	—	—	—
Stavanger	4	6	—	—	5	1	—	—	—
Süd-Bergenhus .	2	5	7	1	1	—	1	1	1
Bergen	1	1	2	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	—	2	1	1	3	5	—	1	—
Süd-Drontheim .	—	—	3	1	3	5	3	3	6
Nord-Drontheim	—	—	—	3	1	7	2	4	5
Nordland	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tromsö	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Im Ganzen Fälle	17	37	35	14	28	35	18	11	19
Zahl der Bestände	15	37	30	13	26	31	16	10	15

Ferner ist gemeldet Rauschbrand: Akershus im Januar 1 Fall, Lister und Mandal im März 2. — Brafot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): Süd-Bergenhus im Januar 1, Tromsö 5, Nord-Bergenhus im Februar 3, im März 1.

Deutsch-Südwestafrika. Nach einem am 17. d. M. über Kapstadt bei der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes in Berlin eingegangenen Telegramm des Kaiserlichen Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet ist bei den Ost-Hereros eine gefährliche Viehkrankheit ausgebrochen, deren Charakter indessen noch nicht festgestellt worden ist.

[1]) Veröff. 1896 S. 950. — [2]) Desgl. 1897 S. 279. [3]) Desgl. S. 183.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien in der Zeit vom 3. Januar bis 3. April 1897[1]).

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	6.	13.	20.	27.	3.	erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
	Januar				Februar				März				April			
Milzbrand.																
England	10	8	15	4	3	10	8	9	2	8	7	9	9	259	—	37
Wales	—	—	—	—	3	—	2	1	—	1	—	2	—	17	—	3
Schottland	2	2	1	—	1	2	4	1	1	1	4	3	2	44	—	9
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 60	—	17
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Rotz und Wurm.																
England	19	15	11	15	10	8	16	11	19	13	13	18	17	274	—	18
Wales	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	4	—	1
Schottland	—	1	1	1	3	1	—	3	1	1	—	1	3	69	—	2
Lungenseuche.[3])																
England	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	14	[4]) 436	2
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[4]) 15	—
Schweinefieber.																
England	57	63	69	59	51	50	38	42	53	55	33	45	49	—	11 719	42
Wales	6	2	4	3	4	6	3	7	2	5	6	—	4	—	558	8
Schottland	—	1	2	—	2	1	3	3	1	1	1	4	2	—	1 168	7

[1]) Vgl. S. 227. — [2]) Darunter 50 Hunde; außerdem sind 57 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet worden. — [3]) Seucheverdächtige Thiere sind 4 polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchefrei befunden worden. — [4]) Ansteckungsverdächtige Thiere.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Die Petitionskommission des Reichstags beschäftigte sich am 17. Februar d. J. mit einer Petition der Lehrer der Ohrenheilkunde an sämmtlichen Universitäten des Reichs, in welcher der Reichstag ersucht wurde, dahin wirken zu wollen:

> daß bei der ärztlichen Approbations-Prüfung die zu Prüfenden auch die für alle praktischen Aerzte nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ohrenheilkunde nachweisen müssen.

Zu diesem Zwecke solle

1. die Zulassung zur ärztlichen Approbationsprüfung nicht ohne einen Nachweis eines mindest halbjährigen Besuches einer Klinik oder Poliklinik für Ohrenkranke ertheilt werden;
2. die Ohrenheilkunde als Gegenstand der Prüfung in die Prüfungsordnung aufgenommen und
3. die Prüfung von den offiziellen Vertretern der Ohrenheilkunde abgehalten werden.

Der Kommissar des Reichsamts des Innern, Regierungsrath Bumm gab die folgende Erklärung ab:

„Es sind zur Zeit Verhandlungen behufs einer Revision der unterm 2. Juni 1883 ergangenen Bestimmungen über die ärztlichen Prüfungen im Gange und zwar hauptsächlich zu dem Zwecke, um einerseits den gesteigerten Ansprüchen Rechnung zu tragen, welche die heutige medizinische Wissenschaft an die Ausbildung der praktischen Aerzte stellt, und andererseits einige Mängel zu beseitigen, welche bei der praktischen Handhabung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen sich fühlbar gemacht haben. Bei diesen Verhandlungen ist auch der mehrfach geäußerte Wunsch, der Ohrenheilkunde unter den Lehrfächern für die Studirenden der Medizin, sowie bei der ärztlichen Prüfung eine größere Bedeutung wie bisher einzuräumen, zur Erörterung gebracht worden, und es hat eine hierauf bezügliche Ergänzungsbestimmung unter den Abänderungsvorschlägen zu den Prüfungsvorschriften Aufnahme gefunden. Eine endgültige Beschlußfassung über die Angelegenheit, die gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung dem Bundesrath zusteht, ist noch nicht erfolgt, vielmehr ist zunächst eine Anhörung von Sachverständigen und von Vertretungen des Aerztestandes über die Abänderungsvorschläge durch die Bundesregierungen herbeigeführt worden. Inwieweit die vorliegenden Anträge, die dem Herrn Reichskanzler von den Petenten gleichfalls unterbreitet worden sind und bei den weiteren Verhandlungen mit zur Erörterung kommen werden, neben den auch von Vertretern anderer Spezialfächer (Psychiatrie, Heilkunde für Hals-, Nasen-, Hautkrankheiten, Syphilis) vorgebrachten Sonderwünschen bei der endgültigen Regelung der Angelegenheit Berücksichtigung finden werden, läßt sich gegenwärtig noch nicht voraussagen".

Es wurde einstimmig beschlossen:

„Der Reichstag wolle beschließen:

> die Petition II Nr. 40934 des Geheimen Medizinalraths Professor Dr. Lucae und Genossen, betreffend die Abänderung der Prüfungsordnung für Aerzte ꝛc.,

dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen". (Nr. 708 der Drucksachen.)

Ferner haben die Berliner zahnärztliche Gesellschaft und der Vorstand der Berliner zahnärztlichen Vereinigung um Beseitigung von Mißständen auf dem Gebiet der Zahnheilkunde petitionirt.

Es gäbe in Deutschland über 4000 Personen, die keinerlei Gewähr für ihr Wissen und Können böten, ja von denen die Hälfte nur in wenigen Wochen die nothdürftigsten Handgriffe erlernt hätten, und die bei ihrer angemaßten Behandlung zahnkranker Personen schwere Schädigung der Gesundheit derselben herbeiführten. Die Petenten haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, dessen wesentliche Bestimmung darauf hinausgeht, daß Niemand, außer den approbirten Zahnärzten, zu einer zahnärztlichen oder zahntechnischen Thätigkeit berechtigt sein solle, ohne im Besitz eines Berechtigungsscheins zu sein. Der Vertreter der verbündeten Regierungen, Regierungsrath Bumm äußerte sich folgendermaßen:

„Die Gesuchsteller haben sich mit gleichlautenden Eingaben vor Kurzem auch an den Bundesrath gewandt, der indessen in eine Berathung der Angelegenheit bis jetzt noch nicht eingetreten ist. Das Bestreben der Petenten geht grundsätzlich dahin, daß die Ausübung einer zahnärztlichen oder zahntechnischen Thätigkeit in Zukunft nur solchen Personen gestattet sein solle, welche die Approbation als Zahnarzt in Deutschland erworben haben. In welchem Umfange die Behandlung eines Zahnleidenden als eine zahnärztliche oder zahntechnische Thätigkeit angesehen werden soll, ob beispielsweise auch das Ziehen eines Zahnes, die Verordnung einfacher, zur Stillung oder Linderung von Zahnschmerzen bestimmter Mittel darunter fallen soll, ist aus den Eingaben nicht ersichtlich. Es kann deshalb auch die Tragweite der in den vorliegenden Petitionen vorgeschlagenen Regelung nicht genau beurtheilt werden. Jedenfalls aber würde die Erfüllung des Wunsches der Petenten eine reichsgesetzliche Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes zur Voraussetzung haben, dem zu Folge die Ausübung der Zahnheilkunde, soweit sich der Ausübende nicht die Bezeichnung „Zahnarzt" beilegen will, frei gegeben ist. Sie würde wohl kaum auf das Spezialfach der Zahnheilkunde beschränkt bleiben können, vielmehr auf das gesammte Gebiet der Heilkunde sich zu erstrecken haben. Eine Stellungnahme der verbündeten Regierungen zu dieser grundsätzlichen Frage ist in neuerer Zeit nicht erfolgt; ich bin deshalb auch nicht in der Lage, über die Auffassung der Regierungen eine Auskunft zu ertheilen".

Die Kommission beantragte:

„Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. Nr. 38206 und 39380 des Vorstandes der Berliner zahnärztlichen Vereinigung und der Berliner zahnärztlichen Gesellschaft, betreffend die Beseitigung von Mißständen auf dem Gebiete der Zahnheilkunde,

dem Herrn Reichskanzler als Material zu einer bevorstehenden Aenderung der Gesetzgebung zu überweisen". (Nr. 709 der Drucksachen.)

Beide Anträge der Petitionskommission sind vom Plenum am 11. Mai d. J. ohne Diskussion angenommen worden.

Preußen. Der dem Hause der Abgeordneten vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Entschädigung für Verluste durch Schweinekrankheiten in der Provinz Schlesien[1]), ist durch Beschluß vom 14. Mai d. J. der Agrarkommission, verstärkt um 7 Mitglieder, überwiesen worden.

Desgleichen. Die Kommission des Abgeordnetenhauses für das Unterrichtswesen hat nach ihrem mündlichen Bericht vom 15. Mai d. J. über die Petition von Helene Lange und Marie Mellien in Berlin — II Nr. 274 —, in der beantragt wurde, zu erwirken, daß den Frauen, welche die vorschriftsmäßige Reifeprüfung abgelegt haben, der Besuch der preußischen Universitäten unter denselben Bedingungen wie den männlichen Abiturienten gestattet werde, beschlossen zu beantragen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Ueber die Petition II Nr. 274 zur Tagesordnung überzugehen." (Nr. 237 der Drucksachen.)

Spanien. (Vgl. Veröff. 1895 S. 145.) Der IX. internationale Kongreß für Hygiene und Demographie, welcher am 11. Oktober d. Js. in Madrid eröffnet werden sollte, ist nach einer Königl. Verordnung vom 31. März d. Js. auf die Zeit vom 10. bis 17. April 1898 verschoben worden.

---

[1]) Vgl S. 395.

Vermischtes.

Großbritannien. Schlußbericht der Kgl. Impfkommission. Durch Königliche Verordnung vom 29. Mai 1889 war eine Kommission von 15 Mitgliedern berufen worden, um die Impffrage zu prüfen und erforderlichenfalls Vorschläge zur Abänderung der bestehenden Gesetzgebung auf dem Gebiete des Impfwesens zu machen. Die Kommission hat nach Beendigung ihrer Arbeiten nunmehr im August 1896 ihren Schlußbericht erstattet; 2 Mitglieder haben ihr Gutachten in einem besonderen Berichte niedergelegt.

Dem Berichte der Mehrheit zufolge hat die Kommission 136 Sitzungen abgehalten und 187 Zeugen vernommen. Das Ergebniß der Berathungen über den Werth der Impfung wurde nach eingehender, auf umfangreiche Beweismittel gestützter Begründung in nachstehenden Sätzen niedergelegt:

We have not disregarded the arguments adduced for the purpose of showing that a belief in vaccination is unsupported by a just view of the facts. We have endeavoured to give full weight to them. Having done so, it has appeared to us impossible to resist the conclusion that vaccination has a protective effect in relation to small-pox.

We think: —

1. That it diminishes the liability to be attacked by the disease.

2. That it modifies the character of the disease, and renders it (a) less fatal, and (b) of a milder or less severe type.

3. That the protection it affords against attacks of the disease is greatest during the years immediately succeeding the operation of vaccination. It is impossible to fix with precision the length of this period of highest protection. Though not in all cases the same, if a period is to be fixed, it might, we think, fairly be said to cover in general a period of nine or ten years.

4. That after the lapse of the period of highest protective potency, the efficacy of vaccination to protect against attack rapidly diminishes, but that it is still considerable in the next quinquennium, and possibly never altogether ceases.

5. That its power to modify the character of the disease is also greatest in the period in which its power to protect from attack is greatest, but that its power thus to modify the disease does not diminish as rapidly as its protective influence against attacks, and its efficacy during the later periods of life to modify the disease is still every considerable.

6. That re-vaccination restores the protection which lapse of time has diminished, but the evidence shows that this protection again diminishes, and that, to ensure the highest degree of protection which vaccination can give, the operation should be at intervals repeated.

7. That the beneficial effects of vaccination are most experienced by those in whose case it has been most thorough. We think it may fairly be concluded that where the vaccine matter is inserted in three or four places, it is more effectual than when introduced into one or two places only—and that if the vaccination marks are of an area of half a square inch, they indicate a better state of protection than if their area be at all considerably below this.

Ueber die mit der Impfung verbundenen Gefahren für die Gesundheit der Impflinge äußerten sich die Berichterstatter wie folgt:

A careful examination of the facts which have been brought under our notice has enabled us to arrive at the conclusion that, although, some of the dangers said to attend vaccination are undoubtedly real and not inconsiderable in gross amount, yet when considered in relation to the extent of vaccina-

tion work done they are insignificant. There is reason further to believe that they are diminishing under the better precautions of the present day, and with the addition of the further precautions which experience suggests will do so still more in the future.

Zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch die Impfung befürworteten die Berichterstatter an erster Stelle den allgemeinen Gebrauch der Thierlymphe. Ferner empfahlen sie, den Zeitpunkt, bis zu welchem die Kinder geimpft werden müssen (in England und Irland Beendigung des 3., in Schottland des 6. Lebensmonats), bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres zu verlegen; jedoch sollen im Falle des Auftretens der Pocken in einer Gemeinde alle noch nicht geimpften Kinder im Alter über 3 Monate der Impfung unterzogen werden. Sodann wurde für rathsam erachtet, den Angehörigen der Impflinge Belehrungen zu ertheilen, daß zur Bedeckung der Impfstelle nur reine Stoffe verwendet werden dürfen. Auch wurde vorgeschlagen, die Impfung und Nachschau in der Wohnung der Impflinge vorzunehmen und erstere einstweilen auszusetzen, sofern Rose, Scharlachfieber, Masern oder Windpocken in der Umgebung oder Nachbarschaft des Kindes vorkommen, sowie wenn mit Rücksicht auf die äußeren Verhältnisse die Impfung zeitweilig nicht erwünscht ist. Kinder, welche sich unter ungünstigen hygienischen Bedingungen befinden, sollen für die Zeit des Ablaufs der Impfpocken anderweitig untergebracht werden. Die Impfblattern dürfen nicht geöffnet werden; der Impfstoff ist in gut verschlossenen Röhren aufzubewahren; die Impfinstrumente sind jedesmal vor dem Gebrauch zu sterilisiren; die Impfschnitte sind nicht zu nahe bei einander anzulegen; es empfiehlt sich, den gesetzlichen Zeitpunkt für die Nachschau (8. Tag) weiter hinauszurücken und einige Tage später eine zweite Nachschau stattfinden zu lassen. Erkrankten Kindern ist ärztliche Behandlung unentgeltlich zu gewähren.

Ueber die Frage, ob es möglich ist, die Impfung durch andere zur Abwehr der Pocken geeignete Verfahren zu ersetzen, äußerte sich die Kommission wie folgt:

we are very far from underrating ihe value of a system of isolation. We have already dwelt upon its importance. But what it can accomplish as an auxiliary to vaccination is one thing whether it can be relied on in its stead is quite another thing.

Even admitting fully the protective effect of vaccination it does not, in our opinion, diminish the importance of measures of isolation or dispense with their necessity. We think that steps should be taken to secure a more general provision for the isolation of small-pox patients than exists at present. We have already called attention to the fact that mischievous results are likely to follow the use as a small-pox hospital of a building situate in a populous place. We think that wherever it is placed it should have sufficient space around it to enable the Sanitary Authority to add rapidly to the accommodation by the erection of temporary buildings.

Zur Verhütung der Verbreitung der Pocken durch Herbergen wurden nachstehende Vorschläge gemacht:

That common shelters which are not now subject to the law relating to common lodging houses should be made subject to such law.

That there should be power to the local authority to require medical examination of all persons entering common lodging-houses and casual wards to see if they are suffering from small-pox, and to offer a reward for prompt information of the presence of the disease.

That the local authority should have power to order the keeper of a common lodging-house in which there has been small-pox to refuse fresh admissions for such time as may be required by the authority.

That the local authority should be empowered to require the temporary closing of any common lodging-house in which small-pox has occurred.

That the local authority should have power to offer free lodgings to any inmate of a common lodging-house or casual ward who may reasonably be suspected of being liable to convey small-pox.

That the Sanitary Authority should give notice to all adjoining Sanitary Authorities of the occurrence of small-pox in common lodging-houses or casual wards.

That where the disease occurs the Public Vaccinator or the Medical Officer of Health should attend and vaccinate the inmates of such lodging-houses or wards, except such as should be unwilling to submit themselves to the operation.

2 Mitglieder der Kommission empfahlen die gesetzliche Einführung der Wiederimpfung; 7 andere fürchteten jedoch, daß diese Maßregel in England nicht Zustimmung finden wird.

7 Mitglieder der Kommission hielten es für angezeigt, in Fällen von Impfverweigerung unter nachstehenden Voraussetzungen Straflosigkeit eintreten zu lassen:

It must of course be a necessary condition of a scheme of this description that it should be such as would prevent an objection to the practice being alleged merely as an excuse to save the trouble connected with the vaccination of the child. We may give the following as examples of the methods which might be adopted. It might be provided that if a parent attended before the local authority and satisfied them that he entertained such an objection, no proceedings should be taken against him. Or, again, a statutory declaration to that effect before any one now authorised to take such declaration, or some other specified official or officials, might be made a bar to proceedings. We do not think it would be any real gain to parents who had no conviction that the vaccination of their children was calculated to do mischief, to take either of these steps rather than submit them to the operation.

2 Mitglieder wollten die Straffreiheit nur auf folgenden Fall beschränkt sehen:

in all cases in which a parent or guardian refuses to allow vaccination, the person so refusing should be summoned before a magistrate, as at present . . . . . the only change made should be to permit the magistrate to accept a sworn deposition of conscientious objection, and to abstain from the infliction of a fine.

9 Mitglieder wünschten, daß Personen, welche wegen Unvermögens, die auf Grund des Impfgesetzes verhängten Geldstrafen zu zahlen, in Haft genommen werden, nicht als Sträflinge behandelt werden.

4 Mitglieder beantragten die gänzliche Aufhebung des Impfzwanges; 2 davon haben ihre Meinung, wie erwähnt, in einem besonderen Berichte begründet.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Trillich, Heinrich. Ueber Kaffeemaschinen. Görlitz 1896. Sep.-Abdr. 8°.

Unterfranken, Jahresbericht des Vereins zur Gründung eines Sanatoriums für unbemittelte Lungenkranke in — für die Zeit vom 26. Juni 1894 bis 31. Dezember 1895. Würzburg 1896. 8°.

Versicherungsanstalt, Ergebnisse der Thätigkeit der hanseatischen — auf dem Gebiete der Krankenfürsorge für das Jahr 1895. Hamburg. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

19. Woche vom 9. bis 15. Mai 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	112 793	77	1	44	15	20,3	25,7	—	—	2	—	—	—	9	7	3	3	25	1
Altendorf	42 937	46	6	14	7	17,0	22,0[1]	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	12	—
Altona	150 747	93	3	45	13	15,5	23,7	—	—	—	—	1	9	4	2	2	2	24	5
Augsburg	83 880	54	—	39	14	24,2	28,2	2	—	—	—	—	6	7	4	1	1	18	2
Barmen	130 428	89	3	37	7	14,8	21,0	—	—	—	—	—	7	4	3	1	1	23	—
Berlin	1 708 499	877	27	530	143	16,1	24,2	4	4	10	2	1	93	49	28	10	10	327	12
Beuthen	43 134	32	1	12	3	14,5	29,7	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	8	—
Bielefeld	49 832	33	—	17	5	17,7	20,4	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	7	—
Bochum	55 818	53	1	29	14	27.0	26,3	—	—	—	—	—	3	6	3	3	3	17	—
Bonn	46 064	22	3	13	5	14,7	26,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
Brandenburg	44 234	28	1	15	4	17,6	27,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
Braunschweig	119 900	77	6	36	10	15,6	23,6	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	24	2
Bremen	145 385	86	—	45[4]	11	16,1[4]	20,2	—	1	—	—	—	8	8	1	—	—	27	—
Breslau	385 198	272	14	201[5]	62	27,1[5]	29,9	—	1	2	1	2	36	26	17	2	2	111	5
Bromberg*	48 007	31	1	27	12	29,2	23,6	—	—	2	—	—	2	1	5	2	2	17	—
Charlottenburg*	149 958	88	4	42	16	14,6	24,9	—	—	3	—	—	5	4	3	—	—	26	1
Chemnitz	168 004	138	8	75	32	23,2	31,2	—	—	—	—	3	5	7	5	1	1	53	2
Danzig	127 272	75	1	54	21	22,1	27,4	—	—	—	—	—	3	7	9	8	8	33	2
Darmstadt	65 312	37	2	18	1	14,3	20,5	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	9	—
Dessau	44 818	26	3	9	5	10,4	23,9	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	5	—
Dortmund	118 063	104	3	70	22	30,8	25,0	—	1	—	1	—	11	14	7	2	2	32	4
Dresden	351 195	195	11	120[6]	40	17,8[6]	23,5	—	—	2	—	—	13	15	9	2	2	76	5
Düsseldorf	185 911	111	4	56	17	15,7	22,7	—	—	1	—	—	5	6	3	1	1	39	2
Duisburg	73 750	56	3	29	12	20,4	24,8	—	—	—	1	—	1	4	4	2	2	19	—
Elberfeld	143 593	106	6	35	6	12,7	21,5	1	—	—	—	—	5	6	1	—	—	21	1
Elbing	47 198	34	1	18	10	19,8	29,5	—	—	—	—	—	1	4	7	4	4	6	—
Erfurt	79 765	41	—	20	3	13,0	22,5	—	1	—	1	1	5	3	1	—	—	7	1
Essen	102 044	79	5	41	10	20,9	25,6	—	—	1	—	—	7	11	4	3	2	17	1
Flensburg	42 089	19	2	17	3	21,0	23.2	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	9	4
Frankfurt a. M.	238 975	143	3	73	17	15,9	19,3	1	—	—	—	1	10	17	1	—	—	39	4
Frankfurt a. O.	60 246	.	.	.	.	.	27,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Freiburg i. B.	54 451	32	1	21[7]	3	20,1[7]	23,9	—	—	—	—	—	8	2	2	—	—	9	—
Fürth	47 647	30	2	26	10	28,4	27,6	3	—	—	—	1	2	6	4	—	—	10	—
Gera	44 793	40	—	24	9	27,9	29,0	—	3	—	1	—	5	—	7	—	—	8	—
M.-Gladbach	54 940	37	—	14	3	13,3	25,0	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	8	1
Görlitz	73 021	49	1	32	8	22,8	26,3	—	—	1	—	—	6	5	1	—	—	17	2
Hagen	43 861	36	2	11	2	13,0	24,6	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	—
Halberstadt	42 738	22	—	16	6	19,5	26,6	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	13	—
Halle	121 024	86	3	37[8]	7	15,9[8]	24,3	2	—	3	—	—	4	5	2	1	1	20	1
Hamburg	642 131	460	11	202	52	16,4	25,1	—	—	4	1	—	22	32	4	—	—	125	14
Hannover	220 644	145	5	64	17	15,1	20,9	—	—	1	—	—	9	15	1	—	—	37	1
Harburg	44 954	35	—	13	7	15,0	21,0	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	11	—
Hildesheim	40 717	.	.	.	.	.	22,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kaiserslautern	42 025	38	—	9	1	11,1	20,9	—	—	1	1	—	2	1	—	—	—	4	—
Karlsruhe	87 306	50	—	29	7	17,3	19,6	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	20	—
Kassel	84 689	52	2	21	5	12,9	19,9	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	13	—
Kiel	90 889	62	5	23	7	13,2	22,8	—	—	—	—	1	4	1	1	—	—	15	1
Koblenz	40 388	23	—	13	3	16,7	21,8	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	7	2
Köln	334 194	216	7	107	41	16,6	25,7	—	—	2	1	—	15	8	9	2	2	72	—
Königsberg i. Pr.	176 320	74	3	78	24	23,0	30,2	—	—	3	2	—	6	19	8	3	3	36	4
Königshütte	47 292	41	1	24	5	26,4	28,3	1	1	1	—	1	2	4	—	—	—	14	—
Krefeld*	107 837	59	3	30	10	14,5	23,9	—	1	—	—	—	3	8	1	1	1	17	—
Leipzig	413 529	266	11	125	42	15,7	22,7	1	—	—	—	1	17	9	16	2	2	77	4
Liegnitz	52 989	31	—	17	8	16,7	30,4	—	—	—	—	—	2	1	3	1	1	11	—
Ludwigshafen	41 884	44	—	8	2	9,9	26,2[2]	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	2	—
Lübeck	71 864	44	3	22	8	15,9	21,0	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	14	1
Magdeburg	218 284	142	5	70	26	16,7	26,5	—	1	1	1	—	6	7	4	1	1	45	5
Mainz	77 643	51	3	29	7	19,4	22,5	—	—	—	—	1	4	1	1	—	—	19	3
Mannheim	101 857	74	3	45	15	23,0	21,4	2	—	2	—	1	8	5	1	—	—	24	2
Metz	59 671	35	—	22	2	19,2	21,4	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	16	1
Mülhausen i. E.	84 916	53	2	38	10	23,3	23,4[3]	—	—	—	—	—	6	8	6	6	5	18	—
München	425 267	279	7	207	79	25,3	28,2	4	—	2	—	1	35	17	27	1	1	121	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 41 = 14,7‰. — [5]) Desgl. 184 = 24,8‰. — [6]) Desgl. 112 = 16,6‰. — [7]) Desgl. 17 = 16,2‰. — [8]) Desgl. 30 = 12,9‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	35	1	25	3	21,8	24,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	19	1
Nürnberg	168 982	116	8	91	33	28,0	26,1	—	—	1	—	—	22	11	11	4	3	45	1
Offenbach	40 753	37	2	19	4	24,2	21,0	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	12	2
Osnabrück	46 787	19	—	11	2	12,2	22,0	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	5	1
Plauen i. V.	57 783	33	1	35	14	31,5	25,2	—	—	—	—	—	8	4	1	1	1	20	2
Posen	74 382	37	1	22	6	15,4	29,1	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	17	—
Potsdam	59 826	21	1	16[3])	1	13,9[3])	23,5	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	11	1
Regensburg	42 977	27	1	22	5	26,6	29,9	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	15	—
Remscheid	49 471	39	—	20	3	21,0	21,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	14	—
Rixdorf*	67 623	61	2	20	8	15,4	32,3[1])	—	—	1	—	—	2	5	1	—	—	11	—
Rostock	51 655	21	4	19	4	19,1	20,4	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	10	1
Schöneberg*	73 454	48	—	25	10	17,7	20,3[2])	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	18	1
Solingen	42 206	32	—	8	1	9,9	24,5	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	4	—
Spandau	59 158	41	1	22	12	19,3	23,2	—	—	—	—	—	2	3	3	1	1	12	2
Stettin	149 334	94	1	56	20	19,5	25,8	—	—	—	—	—	7	6	2	2	2	38	3
Straßburg i. E.	140 463	94	5	65	19	24,1	25,7	—	1	1	—	1	10	11	12	10	10	27	2
Stuttgart	146 661	69	3	43	12	15,2	20,2	—	—	2	—	—	4	3	1	1	1	33	—
Trier	40 548	25	—	17	2	21,8	23,6	—	—	1	—	—	6	1	1	—	—	7	1
Ulm	40 837	22	—	17	9	21,6	22,0	—	—	—	—	—	1	2	6	4	4	8	1
Wiesbaden	77 130	42	1	23	9	15,5	19,3	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	15	1
Würzburg	71 189	34	3	26[4])	2	19,0[4])	25,5	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	14	—
Zwickau	51 696	31	1	24	8	24,1	27,7	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	20	—

Woche vom 9. bis 15. Mai 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 8. Mai	495 974	262	8	155	32	16,3	.	2	—	2	—	—	27	29	14	—	—	78	3
Antwerpen bis 8. Mai	277 581	155	9	116	25	21,7	.	5	—	--	—	2	16	22	3	.	.	66	2
Brüssel	194 505	87	6	54	13	14,4	.	1	—	—	1	—	8	6	5	.	.	29	4
Budapest bis 8. Mai	627 413	444	15	300	77	24,9	.	6	—	3	2	—	55	62	14	.	.	145	13
Christiania	182 856	33	4	60	12	17,6	.	—	—	1	1	—	13	7	2	.	.	36	—
Edinburg	292 364	130	.	133	26	23,7	.	17	—	—	—	.	10	13	—	.	.	93	.
Glasgow	714 919	467	.	294	.	21,4	.	16	4	4	.	.	.	12	15	.	.	243	.
Kopenhagen	333 714	184	5	80	15	12,5	.	—	1	1	—	—	11	5	2	.	.	52	8
Krakau bis 8. Mai	81 400	41	5	56	6	35,8	.	—	3	—	—	—	10	16	2	2	2	22	3
Lemberg bis 8. Mai	138 298	41	5	70	11	26,3	.	—	1	—	1	—	24	6	—	—	—	37	1
London	4 463 169	2430	.	1334	274	15,6	.	20	17	44	6	3	171	131	23	—	—	857	62
Lyon bis 1. Mai	466 767	147	8	154	22	17,2	.	1	—	1	1	—	19	29	5	—	—	97	1
Madrid bis 1. Mai	487 169	232	13	251	44	26,8	.	18	—	5	2	—	28	.	20	.	.	175	3
Moskau bis 8. Mai	753 469	.	26	524	204	36,2	.	18	10	13	5	2	57	23	78	.	.	318	.
New York bis 1 Mai	1 981 110	976	68	815	166	21,4	.	5	11	32	2	6	98	157	24	.	.	428	52
Odessa	353 000	.	15	134	36	19,7	.	1	1	3	1	1	18	5	12	12	12	86	6
Paris	2 511 629	1216	116	947	114	19,6	.	33	—	8	1	3	223	101	35	—	—	509	34
Petersburg bis 8. Mai	954 400	651	24	680	232	37,0	.	34	23	41	17	1	95	49	59	.	.	361	.
Prag und Vororte	370 089	212	12	218	57	30,6	.	7	1	3	1	2	35	21	6	.	.	137	5
Rom bis 3. April	476 917	204	17	155	23	16,9	.	3	—	—	1	1	13	27	7	.	.	99	4
Stockholm bis 8. Mai	274 611	129	5	92	20	17,4	.	—	—	—	—	1	24	11	1	—	—	49	6
Triest	163 292	97	3	71	17	22,1	.	—	—	2	—	—	15	14	1	1	—	39	—
Venedig bis 1. Mai	163 852	86	6	58	9	18,5	.	—	—	—	3	—	6	12	1	.	.	34	2
Warschau bis 8. Mai	601 408	543	19	198	57	17,1	.	2	2	2	2	2	35	25	19	.	.	105	4
Wien	1 558 129	885	65	698	199	23,3	.	43	6	11	1	1	142	116	54	1	1	302	22

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. Mai 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	2	2	—	1	1	4
Scharlach	6 (2)	2	1	—	2	1	1
Diphtherie	17 (3)	5	4	3	6	6	10 (1)
Croup	1	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	1 (1)	1	—	—	—	1 (1)	2 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	—	— (1)	—	—	—
Kindbettfieber	—	— (1)	— (1)	—	—	1 (1)	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	9	1	1	—	4 (1)	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	51 (1)	14	21	15	30 (1)	17	65 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	46 (6)	14 (3)	4 (4)	2 (1)	17 (2)	6 (1)	14 (4)
Lungenschwindsucht	43 (36)	10(10)	16 (3)	1 (1)	8 (4)	8 (6)	20(12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	51 (2)	37	11	8	24 (2)	7	19 (4)
Akuter Darmkatarrh	8 (1)	2 (1)	2	1	7	2 (1)	4
Chron. Alkoholismus	25	1	—	1	1	3	10
Ak. Gelenkrheumatism.	25	7	3	7	10	4	11
And. rheumat. Krankh.	15	15	6	3	29	—	14
Verletzungen	75 (5)	66 (4)	71(11)	16	63	9 (2)	51 (5)
Alle übrigen Krankh.	487 (67)	299(20)	32	93 (7)	239 (3)	102(20)	318(41)
Summe	864(125)	476(39)	174(19)	150(10)	441(13)	168(32)	318(69)
Verbliebener Bestand	4018[6])	1946	754	627	1597	837	2967

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	9./5.-15./5.	3	53	34	47	3
„ Breslau	desgl.	—	30	21	12	3
R.-B. Aachen	desgl.	3	5	4	17	2
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	3	1	1	1[5])	—
„ Düsseldorf	desgl.	11	139	46	57	7
„ Erfurt	desgl.	6	10	13	22	2
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim	desgl.	—	29	8	12	—
„ Königsberg	desgl.	6	56	14	31	—
„ Lüneburg	desgl.	10	161	4	12	1
„ Marienwerder	desgl.	2	11	8	8	—
„ Minden	desgl.	1	—	7	14	1
„ Münster	desgl.	—	28	1	8	—
„ Osnabrück	desgl.	—	7	1	3	—
„ Posen	desgl.	4	301	33	12	—
„ Schleswig	desgl.	7	23	12	42	3
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	3	30	3	9	—
„ Stettin	desgl.	6	63	11	20	—
„ Stralsund	.	.	.	.	.	.
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	1	70	24	36	3
Stadt München	desgl.	1	99	19[5])	37	2
„ Nürnberg	desgl.	—	25	3[5])	3	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	7	9	—	8	2
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	1	25	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	—	1	—
Hamburg	desgl.	6	46	8[5])	23	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 12 = 10,4‰. — [4]) Desgl. 21 = 15,3‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. Mai 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. Mai	12,2	6,9	755,6	753,6	755,4	67	76	74	—	SW-NW	2
	10. "	10,1	3,3	756,6	754,8	750,5	98	65	73	4,1	WNW-WSW	1—2
	11. "	8,9	2,5	743,1	742,4	747,0	87	81	87	7,9	SW-NW	2
	12. "	13,9	1,8	750,6	752,2	754,0	83	57	81	2,7	WSW	1
	13. "	14,9	2,5	755,8	757,7	759,8	85	54	70	0,1	WSW-NW	1
	14. "	13,9	3,4	762,1	762,7	764,9	78	44	62	—	NNO	2
	15. "	12,0	7,5	763,0	761,2	761,1	90	81	90	1,4	NNO	3
München	9. Mai	14,3	1,6	719,0	716,4	716,3	62	34	89	2,4	W	3,0
	10. "	10,5	2,1	718,8	716,2	713,1	82	47	62	—	NW	1,8
	11. "	10,1	2,3	706,5	708,4	711,8	55	88	87	6,7	SW	3,5
	12. "	6,8	— 0,2	713,9	714,0	715,2	79	91	87	2,3	NW	2,8
	13. "	7,6	— 0,5	717,5	717,2	718,1	80	59	76	1,9	NW	2,1
	14. "	8,7	1,4	719,7	720,1	720,9	81	81	92	12,4	N	2,5
	15. "	4,9	2,1	720,4	720,1	719,1	89	89	94	26,0	NW	2,9

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 81* bis 88*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Krankenpflege.

Handbuch

für

Krankenpflegerinnen und Familien

von

Dr. Julius Lazarus,

Kgl. Preuß. Sanitätsrath

und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Soeben erschien:

Die

Abfallwässer

und ihre

Reinigung.

Eine kritische Darlegung
der in Betracht kommenden Verfahren.

Von

Dr. B. Burkhardt,

Stabsarzt im III. Bat. Inf.-Regts. v. Voigts-Rhetz (3. Hann.) No. 79.

Preis M. 2,—.

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung mit indifferenten Flüssigkeiten.

Psychophysik

des

natürlichen und künstlichen Schlafes.

Von

Dr. C. L. Schleich.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit 32 Abbildungen im Text.

Preis M. 6,—, in Leinwand gebunden M. 7,20.

Ausführlicher Prospekt liegt dieser Nummer bei.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 2. Juni 1897.** Nr. 22.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND - 4 JUN 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 461. — Sterbefälle im April. S. 461. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 462. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Frankfurt, 1892/94. S. 462. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Geheimmittel. S. 468. — (Preußen. Reg.-Bez. Posen). Spiritusbrennereien. S. 463. — (Reg.-Bez. Breslau). Schweineseuchen. S. 464. — (Reg.-Bez. Köln). Mineralwasserfabriken. S. 465. — (Anhalt). Viehentschädigungen. S. 466. — (Oesterreich). Lebensmittel ꝛc. S. 467. — (Frankreich). Kunstweine. S. 471. — (Belgien). Backstein- und Dachziegelbrennereien. S. 472. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Rindfleischausfuhr. S. 472. — **Gang der Thierseuchen.** Influenza unter den Pferden in Preußen und Braunschweig, 1896. S. 474. — Thierseuchen in Ungarn, 1895. S. 472. — Desgl. in Rußland, 1896. S. 473. — Desgl. in Bulgarien 1897, 1. Vierteljahr. S. 474. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Württemberg, Oesterreich, Straits Settlements). S. 475. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen). Homöopathie, Kurpfuscherei ꝛc. S. 475. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Ausstellung für Nahrungsmittel ꝛc. S. 477. — **Geschenkliste.** S. 477. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern. April. S. 478. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 481. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 482. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 483. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 483. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 483. — **Witterung.** S. 484.

Die nächste Nummer erscheint der Pfingstfeiertage wegen am **10. Juni.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Japan. Einer Mittheilung vom 14. April zufolge sind seit dem 23. März in der Präfektur Tainan (Südformosa) 22 Pesterkrankungen (davon 21 mit tödtlichem Verlauf) und 35 (30) zweifelhafte Fälle festgestellt worden. In der Präfektur Taichu (Mittelformosa) wurden in dem Hafenplatz Lokang seit dem 17. März 3 (3) unzweifelhafte und 4 (4) verdächtige Fälle angezeigt. In der Präfektur Taipeh (Nordformosa) sind seit dem 7. Januar d. J. 16 unzweifelhafte und 14 verdächtige Fälle zur Meldung gebracht worden; 19 Erkrankte starben.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 18. bis 24. April starben 117 Personen an Cholera, 6 an Pocken und 210 an Fiebern.

Gelbfieber. Auf Kuba wurden in Havana in der Zeit vom 23. bis 29. April bei 70 Neuerkrankungen 17 Todesfälle, von letzteren 16 im Militärhospital, festgestellt, in Cardenas vom 18. bis 24. April bei 3 Neuerkrankungen 1 Todesfall, in Sagua la Grande vom 28. März bis 17. April bei 48 Erkrankungen 6 Todesfälle, ferner in Rio de Janeiro in den 3 Wochen vom 14. März bis 3. April 11 bezw. 8 und 8 Todesfälle, in Para vom 4. bis 10. April 3 Todesfälle.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: New York 2, Petersburg 3 Warschau 4 Todesfälle; Paris 4, Petersburg 20 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** Elberfeld 2, Reg.-Bez. Düsseldorf 3, New York 5 Todesfälle; in den Reg.-Bezirken Arnsberg 4, Düsseldorf und Minden je 2, Kopenhagen, Wien je 4 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, Frankfurt a. M., Amsterdam je 2, London 18, New York 11, Paris, Petersburg je 3, Rom 2 Todesfälle; Kopenhagen 28, Stockholm 27 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Wien 64 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Edinburg — Erkrankungen wurden angemeldet in Berlin 68, Breslau 32, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 123, Düsseldorf 104, Münster 130, Posen 294, Stettin 91, Wiesbaden 176, in Hamburg 25, Budapest 241, Edinburg 311, Petersburg 270, Prag 23, Wien 707 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 24, im Reg.-Bez. Posen 76, in Budapest 35, Edinburg 33, London (Krankenhäuser) 311, Paris 50, Petersburg 116, Stockholm 27, Wien 73 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 44, Hamburg 28, Kopenhagen 30, London (Krankenhäuser) 108, Paris 59, Petersburg 123, Wien 56 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 106.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (April für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest 12, Marseille 21, Alexandrien 6, Kairo 14, Bombay 7, Buenos Aires 5, Rio de Janeiro 11; **Cholera** und **Pest:** vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff.; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 28; **Genickstarre:** Baltimore 2, Brooklyn 5, St. Louis 3; **Trichinose:** Braunschweig 1; **Influenza:** Berlin 20, Hamburg 11, Halle 9, Breslau, Danzig je 8, Leipzig, Braunschweig je 6, Bremen 5, Elberfeld, Hannover, Kreuznach, Altenburg je 4, Quedlinburg, Soest, Freiberg je 3, Aschersleben, Frankfurt a. O., Lüneburg, Magdeburg, Mühlhausen i. Th., Stettin, Stralsund, Crimmitschau je 2, in 16 deutschen Orten je 1, Kairo 1, Baltimore 28, Cincinnati 4, Buenos Aires 2.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Ge-

sammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Fürth;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Grabow, Kalk, St. Johann, Hagenau.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Forst, Frankfurt a. M., M.-Gladbach, Halberstadt, Kassel, Kattowitz, Köslin, Lüdenscheid, Meiderich, Neunkirchen, Ohligs, Remscheid, Solingen, Trier, Velbert, Wald, Wattenscheid, Bayreuth, Hof, Kempten, Landshut, Ludwigshafen, Nürnberg, Speyer, Cannstatt, Gmünd, Ulm, Pforzheim, Gießen, Offenbach, Oldenburg, Hagenau, Genf, Le Havre, Nancy, mehr sogar als ein Drittel in Neustadt O. S., Passau;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 53 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Beeck, Weißensee, Bocholt, Kreuznach, Ueckendorf, Göppingen, ferner in Genua, Brooklyn, St. Louis;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Linden, Ingolstadt, Glauchau, Apolda, Gera, Le Havre, Alexandrien.

Unter den 262 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 2, nämlich Colmar 35,6 (1881/90: 27,7), und Bocholt 38,8, Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 42,3 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 10 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Straubing 343 (Gesammtsterblichkeit 29,7), Apolda 344 (28,3), Königsberg 349 (25,2), Ingolstadt 369 (26,7), Langenbielau 370 (31,3), Werdau 373 (22,4), Prenzlau 377 (30,9), Landshut 379 (35,6), Meerane 413 (26,8), Tilsit 415 (29,0).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 30 Orten. Unter 13,0 ‰ blieb dieselbe in Döbeln 12,9, Wilhelmshaven 12,8 (1890/94: 16,8), Hagenau 12,8, Wald 12,7, Insterburg 12,6 (1881/90: 23,2), Schöneberg 12,3 (1888/92: 20,3), Velbert 11,7 (1893/95: 20,6), Erlangen 11,5 (1881,90: 32,4), Borhagen-Rummelsburg 10,6 (1891/95: 31,6), Ludwigsburg 10,6 (1882/91: 17,0).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bielefeld (Gesammtsterblichkeit 13,2), Celle (18,4), Giebichenstein (13,4), Hameln (17,9), Hamm (17,4), Insterburg (12,6), Iserlohn (15,0), Kattowitz (15,5), Krefeld (15,9), Kreuznach (23,1), Langendreer (14,3), Lüdenscheid (15,9), Meiderich (18,7), Minden (13,6), Mühlhausen i. Th. (27,8), Osnabrück (16,4), Saarbrücken (25,8), Sankt Johann (15,1), Siegen (22,6), Soest (32,5), Velbert (11,7), Döbeln (12,9), Gmünd (13,8), Offenbach (17,7), Güstrow (20,1), Weimar (17,1). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 62, weniger als ein Fünftel derselben in 85 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ fand sich in 2 Orten gegen 4 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ in 30 gegen 15. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 10 Orten gegen 18, weniger als 200,0 in 173 gegen 172 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits Settlements. Der Gouverneur hat unter dem 22. April Swatau und unter dem 30. April Makao für infizirt erklärt und gegen alle Herkünfte von den dortigen Gebieten eine 9tägige, nach Ermessen des Gesundheitsbeamten in Singapore unter Umständen zu verlängernde Quarantäne verhängt. Die Quarantänefrist beginnt mit dem Tage der Abreise des Schiffes von Swatau oder Makao, bezw. mit demjenigen Tage, an welchem zuletzt ein Fall der Beulenpest an Bord vorgekommen ist.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Frankfurt während der Jahre 1892 bis 1894.

Nach dem Generalberichte. (Vgl. Veröff. 1894. S. 717.)

Die Gesammtbevölkerung des Bezirks für das Jahr 1892 (1893 und 1894) wird auf 1 091 035 (1 092 731 und 1 054 329) Einwohner angegeben.

Im Jahre 1892 (1893) wurden insgesammt 42 596 (43 812) Kinder lebend und 1635 (1671) todt geboren. J. J. 1894 betrug die Gesammtzahl der Lebendgeborenen im Bezirk mit Ausschluß der Kreise von Kalau, Lebus und Soldin, für welche Angaben nicht vorliegen, 32 025, die der Todtgeborenen 1314.

Es starben i. J. 1892 (1893) 27 254 (27 644) Personen. Durch Pocken wurden 0 (6), durch Scharlach 276 (153), Masern und Rötheln 280 (219), Diphtherie und Croup 1927 (2031), Keuchhusten 370 (472), Typhus 236 (180), Ruhr 25 (30), Brechdurchfall 905 (873), asiatische Cholera 8 (9), Kinderdiarrhöe 547 (571), akuten Gelenkrheumatismus 60 (88), Tuberkulose 2351 (2395), Lungenröhrenentzündung und Lungenkatarrh 1277 (1070), Lungen- und Brustfellentzündung 1441 (1520), Selbstmord 291 (320), Mord und Todtschlag 14 (14), Verunglückungen 418 (428) Todesfälle herbeigeführt. Im ersten Lebensjahre starben insgesammt 9237 (9436) Kinder, davon an angeborener Lebensschwäche 1516 (1625), Atrophie 344 (372), Brechdurchfall 796 (767), Diarrhöe 438 (437), Tuberkulose 40 (44), Scharlach 33 (10), Masern und Rötheln 78 (92), Diphtherie und Croup 202 (194). Für das Jahr 1894 sind Angaben über die Sterblichkeitsvorgänge nicht gemacht.

Die Gesundheitsverhältnisse waren zu Beginn des Jahres 1892 mehrfach durch das Auftreten der Influenza ungünstig beeinflußt; im Sommer desselben Jahres häuften sich Brechdurchfall und gastrisches Fieber in einigen Kreisen. Auch i. J. 1893 zeigte sich die Influenza hier und da im Bezirk; im Kreise Züllichau machte sich im 2. Halbjahre ein ungünstiger Einfluß der Witterungsverhältnisse und das Vorherrschen von Infektionskrankheiten besonders geltend. Das Jahr 1894 bot im Allgemeinen außerordentlich günstige Gesundheitsverhältnisse dar, so daß nicht nur die Sterblichkeit, sondern auch die Zahl der von Infektionskrankheiten Befallenen eine mäßige blieb.

Ueber das Auftreten der Cholera im Bezirke vgl. die bezüglichen Mittheilungen in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte" Bd. 10 bis 12. An Pocken erkrankten i. J. 1892: 1, 1893: 49 Personen. In Sorau wurde von den Bewohnern pockenverseuchter Häuser die Nachimpfung Erwachsener verweigert. Unterleibstyphus wurde in 336 Fällen, von denen 55 tödtlich verliefen, gemeldet; er trat in kleinen Epidemien in einzelnen Gemeinden und Häusern im Anschluß an Brunnenverseuchungen und nachweisbare Einschleppung wiederholt auf. In Landsberg a./W. wurden im Jahre 1892 insgesammt 34 Erkrankungen beobachtet; der erste Fall war eingeschleppt, die Ausleerungen wurden vergraben, der zur Aufnahme derselben benutzte Eimer aber am Brunnen ausgespült. In einem Dorfe des Kreises Königsberg erkrankten in demselben Jahre 22 Personen, welche ihr Trink- und Gebrauchswasser einer verunreinigten Bezugsquelle entnommen hatten. Von Diphtherie gelangten in den 3 Berichtsjahren 1743 (davon 449 mit tödtlichem Ausgange), 1679 (470) und 1555 (418) Erkrankungen zur Anzeige. In nicht wenigen Orten trat die Seuche epidemisch auf; u. a. erreichte sie im Jahre 1892 in Schwiebus eine große Verbreitung, mit bösartigem und langwierigem Verlauf. Die Verschleppung war in einem Falle vermuthlich auf Backwaaren aus einer Bäckerei, in der eine schwere Erkrankung vorgekommen war, in anderen mit Wahr-

scheinlichkeit auf Lumpensammler, auf Unrathanhäufung in dem Heizkörper eines Schulzimmers u. a. zurück zuführen. Von Scharlach wurden während des ganzen Berichtszeitraums 839 Erkrankungen (mit 154 Sterbefällen) angemeldet, von Masern in den 3 Jahren 7704 (193), 3716 (36) und 5208 (79) von Keuchhusten 82 (5), 97 (3) und 134 (28), von Kindbettfieber 46 (17), 109 (53) und 68 (36).

Milzbrand wurde im Jahre 1892 in 5 gutartigen Fällen im Friedeberger Kreise beobachtet und auf unmittelbare Uebertragung von krankem Vieh zurückgeführt. In Mietzelfelde bei Soldin wurden 4 Personen von Trichinose befallen, von denen ein bereits anderweitig erkranktes Kind starb. Maul- und Klauenseuche gab zu Uebertragungen auf Menschen und zu Entzündungen von Haut und Schleimhäuten mehrfach Anlaß.

Die Zahl der ausgebildeten Desinfektoren im Bezirk wird auf 569 angegeben. Mehrfach wurden, insbesondere auch anläßlich der Choleragefahr, Verbesserungen erzielt in der Anlage von Wohnstätten, der Abfuhr und Grubenreinigung, der Ableitung von Abwässern, Straßenreinigung u. a. Untersuchungen der Brunnenwässer ergaben noch vielfach Unzulänglichkeit der Brunnenanlagen; besonders Feldsteinbrunnen leisteten dem Zutritt von Abwässern aus Rinnsteinen wenig Widerstand, auch Holzrohrleitung und Holzbeläge wirkten nachtheilig durch Fäulniß der Holztheile. In Küstrin I wurde im Jahre 1892 die neue Wasserleitung durchgeführt. In Landsberg sind in demselben Jahre die Vorarbeiten zu einer solchen begonnen; die Bohrungen im Zanziner Grunde lassen hier eine gute und reichliche Wasserversorgung erwarten.

Die sämmtlichen Fleischbeschauer des Kreises Züllichau wurden seit dem Mai 1892 durch den Physikus auf ihre Untersuchungsmittel und Leistungen einer Nachprüfung unterzogen; auch in anderen Kreisen fanden solche Nachprüfungen statt. In Kottbus wurden wiederholt verdorbene und verfälschte Nahrungsmittel nachgewiesen, desgleichen in den Städten Schwiebus und Züllichau, ohne daß hier Gesundheitsbeschädigungen zur Kenntniß kamen. Die obligatorische thierärztliche Fleischschau wurde 1892 in den Städten des Kreises Arnswalde eingeführt bezw. erweitert. — Insgesammt wurden im Jahre 1892 355 797 Schweine (1893 und 1894 je 354 995 und 389 655) auf Trichinen und Finnen untersucht und davon 180 (96, 61) trichinös, 492 (384, 301) finnig befunden. Amerikanische Speckseiten waren in 10 (2, —) Fällen trichinös.

Die Zahl der Aerzte belief sich im Jahre 1894 auf 305, der Zahnärzte auf 12, der Hebammen auf 812.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Ankündigung von Geheimmitteln betr. (Vgl. Veröff. 1896 S. 85, 140, 241, 338, 481, 519, 577, 922, 1897 S. 385.)

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim. Verordnung. Vom 27. Januar 1897. (Amtsbl. S. 31.)

Arzneimittel, soweit deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist — vgl. Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1895, 9. Februar 1880, 3. Januar 1893, 27. Januar 1890 und 25. November 1895 — desgleichen Geheimmittel, welche gegen Krankheiten empfohlen werden, dürfen öffentlich zum Verkauf weder angekündigt noch angepriesen werden, und sollen nach der für den Umfang der Provinz erlassenen Polizeiverordnung vom 11. Mai 1888 Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bestraft werden.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß sich diese Polizeiverordnung in gleicher Weise auf Geheimmittel gegen thierische wie auf solche gegen menschliche Krankheiten bezieht.

Hildesheim, den 27. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Braunschweig. Gesetz. Vom 4. März 1897. (Ges.- u. Verordn.-Sammlg. S. 15.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc., erlassen nach angehörtem Rathe und Gutachten des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Das Gesetz, das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, vom 13. Juni 1895 Nr. 37 wird aufgehoben.

§ 2. Der § 5 des Gesetzes wegen Bestrafung der Polizeiübertretungen vom 27. November 1872 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung de 1873 Nr. 2) erhält folgenden Zusatz:

Die gleiche Strafe — Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft — verwirkt derjenige, welcher Geheimmittel, die dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher oder thierischer Krankheiten zu dienen, öffentlich ankündigt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 4. März 1897.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.

Otto. Hartwieg.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Verfügungen, Maßnahmen zur Beseitigung der Erstickungsgefahr in den Gährraumen der Spiritusbrennereien betr.

a) Vom 19. April 1896.

Vor kurzer Zeit ist ein Steuerkontroleur in dem Gährkeller einer Brennerei des Kreises Schwerin a. W. dadurch ums Leben gekommen, daß er durch Einathmung von Kohlensäure erstickt ist; ein zweiter Beamter, der den Gährkeller gleichzeitig betrat, gerieth durch die gleiche Ursache in Lebensgefahr. Durch geeignete Lüftungsvorrichtungen in den Gährräumen könnten derartige schwere Unfälle vermieden werden.

In den Gährkellern wird in Gährbottichen unter Zusatz von Hefe die durch das Maischen gewonnene Masse vergohren. Da die hierbei sich bildende Kohlensäure den Rand der Bottiche leicht übersteigt und zufolge ihrer Schwere zu Boden sinkt, so sammeln sich häufig größere Mengen von Kohlensäure am Boden des Raumes; sie können Personen, z. B. wenn sie sich bücken, der Erstickungsgefahr aussetzen. Um diese Gefahr zu beseitigen, ist es geboten, daß in jedem Gährraume zweckentsprechende und ausreichende Lüftungsanlagen angebracht werden, und zwar müssen die Abzugsöffnungen derselben dicht über dem Fußboden angebracht werden. Die Abzugsöffnungen müssen außerdem so angebracht sein, daß leicht von außen festgestellt werden kann, ob sie verstopft oder verschlossen sind.

Auf einer Warnungstafel am Eingange zum Gährraume muß angegeben sein, daß jeder vor Betreten des Raumes gehalten ist, sich davon zu überzeugen, daß die Abzugsöffnungen geöffnet sind.

Es dürfte zunächst genügen, daß für je 50 cbm Rauminhalt des Gährraumes eine Abzugsöffnung von mindestens 20×20 cm Weite gefordert wird, also z. B. für einen Gährraum von 220 cbm Rauminhalt 5 Oeffnungen von angegebener Weite.

Die Polizeibehörden weise ich hierdurch an, auf Abstellung der beregten Mißstände mit allem Nachdruck zu wirken, wobei in zweifelhaften Fällen vor endgiltiger Anordnung der zu treffenden Maßnahmen das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen ist.

Nebenexemplare für die Polizeibehörde liegen bei.

J. V.: Gedike.

An den Königlichen Landrath Herrn . . .

b) Vom 12. Juni 1896.

In Ergänzung meiner Rundverfügung vom 19. April d. Js. Nr. 214/96 I G. J., betreffend die Beseitigung der durch Ansammlung von Kohlensäure in den Gährräumen der Brennereien entstehenden Gefahren, mache ich darauf aufmerksam, daß die Anbringung von Abzugsöffnungen in den Wänden der Gährräume nur

dann von ausreichender Wirksamkeit sein kann, wenn die Abzugsöffnungen dicht über dem Fußboden angebracht werden. Das Oeffnen von Fenstern, welche in der Regel in beträchtlicher Höhe über dem Fußboden liegen, ist keinesfalls für den Abzug der Kohlensäure ausreichend, weil dadurch nur die Kohlensäure im günstigsten Falle entfernt werden könnte, welche den Gährraum oberhalb der Fensterbrüstung erfüllt.

Bei solchen Gährräumen, deren Sohle tiefer als das die Brennerei umgebende Erdreich liegt, können Abzugsöffnungen in den Wänden nur dann angebracht werden, wenn in der Nähe des Gährraums sich eine Vertiefung (z. B. ein tiefer Wassergraben) befindet, nach welcher die Abzugsöffnungen vermittelst gemauerter Kanäle (oder durch glasirte Thonröhren) ausmünden können. Kann diese Anordnung nicht getroffen werden, so sind solche tiefliegende Gährräume mit einem ins Freie mündenden und andererseits bis dicht auf den Fußboden des Gährraums reichenden Rohre zu versehen, in welches ein kleiner Dampfstrahlventilator eingeschaltet ist. Die vom Dampfkessel zum Dampfstrahlventilator führende Dampfleitung ist in der Nähe der Eingangsthür zum Gährkeller mit einem Absperrventil zu versehen. Dasselbe ist jedesmal zu öffnen und damit der Dampfstrahlventilator in Wirksamkeit zu bringen, bevor Jemand den mit Kohlensäure erfüllten Gährraum zu betreten hat.

Der Dampfstrahlventilator wird u. A. von der Firma Gebr. Körting in Körtingsdorf bei Hannover geliefert.

Eine einfachere, aber auch noch ausreichende Anordnung des Dampfstrahlventilators wird dadurch erzielt, daß das in das Entlüftungsrohr einmündende Ende des Dampfrohres noch oben aufgebogen und am Ende mit einer Ausströmungsöffnung von etwa 5 mm Weite versehen wird.

Vor Betreten der Gährräume ist ein solcher Dampfstrahlventilator etwa 10 Minuten geöffnet zu halten. Die Warnungstafeln an den Thüren zu Gährräumen, die mit Dampfstrahlventilatoren von der Kohlensäure befreit werden, müssen eine entsprechende Inschrift tragen.

Nebenexemplare für die Polizeibehörden liegen bei.

J. V.: Gedike.

An sämmtliche Landräthe des Regierungsbezirks und an den Polizeipräsidenten zu Posen.

c) Vom 3. Dezember 1896.

Unter Bezugnahme auf meinen Bescheid vom 16. Oktober d. Js. Nr. 656/96 I G. J. habe ich auf Ihre Eingabe vom 17. v. Mts. des Weiteren zu bemerken, daß meine Anordnungen, die sich auf die Beseitigung der Erstickungsgefahr in den Gährräumen der Brennereien beziehen, nicht dahin ausgelegt werden können, daß die Abzugsöffnungen ständig offen gehalten werden müssen. Dieselben können sehr wohl mit Schiebern und dergleichen versehen werden, denn verlangt wird nur, daß jeder, der einen Gährraum zu betreten hat, in die Lage versetzt wird, die Abzugsöffnungen vorher zu öffnen, und daß er sich von dem Geöffnetsein derselben leicht überzeugen kann. Es steht auch ferner nichts im Wege, daß zur Unterstützung der Wirkung der am Fußboden liegenden Abzugsöffnungen ein oder einige Fenster angebracht werden, die leicht zu öffnen sind. Damit soll freilich nicht gesagt werden, daß bei tiefliegenden Gährräumen von solchen Brennereien, die mit zwei- oder mehrfachem Betriebe arbeiten, das Oeffnen von Fenstern zur Beseitigung der Erstickungsgefahr ausreichend sei. Durch die geöffneten Fenster, welche in Gährkellern naturgemäß ziemlich hoch liegen müssen, wird zwar ein Luftwechsel erzeugt, derselbe kann aber auf die tiefer liegenden schweren kohlensäurehaltigen Luftschichten nicht immer in zuverlässiger und ausreichender Weise verdünnend einwirken. Ueberdies hat auch die Erfahrung gelehrt, daß die Fenster in Gährräumen nach längerem Verschlossensein meistens verquollen oder zugefroren sind, so daß sie sich nur sehr schwer und langsam öffnen ließen.

In Betreff Ihrer Bitte, die Steuerbeamten zu verpflichten, nach nächtlichen Revisionen die Abzugsöffnungen oder Fenster wieder zu schließen, muß ich Sie an die hiesige Provinzial-Steuer-Direktion verweisen, da nur diese als dienstvorgesetzte Behörde der Steuerbeamten in dieser Beziehung entsprechende Anweisungen ertheilen kann.

Dampfstrahlventilatoren werden nur in solchen Gährkellern angeordnet werden, für die nach sachverständigem Gutachten der Gewerbeaufsichtsbeamten andere Mittel zur Entlüftung nicht ausführbar sind; vorausgesetzt, daß die vorhandene Dampfkraft die Gewähr bietet, daß der Ventilator auch zur Nachtzeit in Betrieb gesetzt werden kann.

In zahlreichen Brennereien des Regierungsbezirks sind inzwischen solche Ventilatoren angelegt worden; die dadurch entstandenen Kosten sind nicht ins Gewicht fallend. Die Brennerei des Rittergutes Kloda bei Reisen hat beispielsweise einen gut wirkenden Dampfstrahlventilator mit einem Kostenaufwand von rund 62 ℳ hergerichtet.

An den Brennereiinspektor Herrn C. H. . . ., Wohlgeboren, N. . . .

Abschrift erhalten Sie unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 19. April d. Js. Nr. 214/96 I G. J. und vom 12. Juni d. Js. Nr. 297/96 I G. J. zur Kenntnißnahme.

Nebenexemplare für die Ortspolizeibehörden sind beigefügt.

J. V.: Kasper.

An sämmtliche Landräthe des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Schweineseuchen. Vom 19. Januar 1897. (Amtsbl. S. 35.)

Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 169) sowie der Verordnung des Herrn Reichskanzlers, betr. die Anzeigepflicht für die bei den Schweinen vorkommenden Seuchen vom 2. April 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 333)[1] in Verbindung mit § 1 der Bundesrathsinstruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895 S. 357) und § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S 128) verordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Folgendes:

An die Stelle der Ziffer III des § 12 der landespolizeilichen Anordnung zur Bekämpfung der Schweineseuchen vom 8. Dezember 1895 (Reg.-Amtsblatt 1895 S. 637)[2] tritt folgende Bestimmung:

„Bei Transporten durch mehrere Kreise des Bezirks braucht die Untersuchung erst innerhalb 72 Stunden nach erfolgter Untersuchung wiederholt zu werden."

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 16. Januar 1897. (Ebenda.)

In Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Juli 1895, betreffend die Bekämpfung der Schweineseuchen — Sonderbeilage zum Stück 32 des Amtsblatts — der den gleichen Gegenstand betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom 29. Dezember 1895 — Amtsblatt für 1895, Seite 3 und 4, — sowie der landespolizeilichen Anordnung zur Bekämpfung der Schweineseuchen vom 2. Dezember 1896 — Amtsblatt für 1896, S. 455 und 456, wird hierdurch auf Grund der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen —, R.-G.-Bl. S. 153, sowie des Artikels 3 des Gesetzes, betr. die Abänderung des letzteren Gesetzes vom 1. Mai 1894 — R.-G.-Bl. S. 405 — Folgendes bestimmt:

---

[1] Veröff. 1894 S. 230. — [2] Desgl. 1896 S. 577.

Der § 11 wird hinsichtlich seiner Bestimmung über die Untersuchung der Schweine und Ausstellung von Gesundheitszeugnissen aufgehoben und erhält hiernach folgende Fassung:

Alle Personen, welche sich mit dem Ankauf oder Vertrieb von Schweinen gewerbsmäßig beschäftigen, sind verpflichtet, ein Kontrolbuch nach dem beigedruckten Muster zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Besitzers und des Begleiters, sowie die Zahl und der Ursprungsort der Schweine angegeben ist. (Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.)

Das Kontrolbuch, welches die Transportführer (Händler, Wagenführer ꝛc.) stets bei sich zu führen haben, ist sofort nach dem Eintreffen eines Transportes in einem Orte, in welchem die Schweine verkauft oder umgetauscht werden sollen, der Ortsbehörde vorzulegen.

Letztere prüft die Richtigkeit der Angaben über die Zahl der Schweine und trägt einen Vermerk über die erfolgte Prüfung in das Kontrolbuch ein.

Jeder Zu- und Abgang von Schweinen eines Transportes ist im Kontrolbuch zu vermerken. Beim Abgang durch Verkauf, Umtausch u. s. w. ist auch der Erwerber nach Namen und Wohnort in das Kontrolbuch einzutragen.

Verendet ein Schwein während der Beförderung, so ist unverzüglich, behufs Feststellung der Todesursache, der beamtete Thierarzt oder dessen Vertreter auf Staatskosten zuzuziehen. Bevor die Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport entfernt oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Schweinen gebracht werden.

Das Kontrolbuch ist jederzeit auf Verlangen den Ortspolizeibehörden, sowie den beamteten Thierärzten und polizeilichen Exekutivbeamten von dem Transportführer (Absatz 2) vorzuzeigen.

Unterschrift wie oben.

Anlage A.

Kontrolbuch.

Name und Wohnort } des Eigenthümers der Schweine . . . .
des Transportführers . . . . . .

Des Zuganges				Des Abganges							
Tag	Ort	Zahl	Ursprungsort	Tag	Ort	Zahl durch Verkauf u. s. w.	Zahl durch Tod	Rest	Name und Stand des Erwerbers	Vermerke des beamteten Thierarztes und der Ortsbehörden	

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb von Mineralwasserfabriken.

Vom 8. November 1896. (Amtsbl. 1896 S. 435.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Räume, in welchen künstliche Mineralwässer dargestellt werden, müssen gut ventilirt, geräumig und so hell sein, daß die darin befindlichen aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Zur Herstellung darf in Gemeinden mit öffentlichen Wasserleitungen nur Leitungswasser, in anderen nur Wasser aus Brunnen benutzt werden, welche vor jeder Oberflächen-Verunreinigung sicher geschützt sind und deren Wasser bei der chemischen und bakteriologischen Prüfung als geeignet befunden ist. Anderweitig entnommenes Wasser darf nur dann benutzt werden, wenn es destillirt ist.

§ 3. Alle bei der Bereitung von Mineralwässern, Brauselimonaden u. s. w. zu verwendenden Salze und chemischen Präparate müssen mit Bezug auf schädliche Verunreinigungen die von der Pharmakopoe vorgeschriebene Reinheit besitzen.

§ 4. Alle Gefäße, in welchen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, sind aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinnt ist, herzustellen. Der Maximaldruck ist auf den vorhandenen Apparaten in unabnehmbarer Schrift deutlich anzugeben.

Nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu aufgestellte Apparate, seien es neue oder bereits in Betrieb gewesene, sollen den Namen des Fabrikanten, das Jahr der Herstellung und den Maximaldruck auf einem unabnehmbaren Metallschild tragen. Soweit ein solches Schild nicht bereits vorhanden, tritt bei reparirten Apparaten an die entsprechende Stelle der Name der reparirenden Firma und das Jahr der Reparatur.

§ 5. Diese Gefäße, insbesondere Mischgefäße, sowie bei Verwendung von Expansionskesseln, auch diese müssen mit Manometer, Sicherheitsventil und mit einer Vorrichtung zur Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers versehen sein.

Die von dem Sachverständigen bei der Prüfung des Apparates (§ 12) festgesetzte Belastung der Sicherheitsventile darf nicht geändert werden. Ebenso dürfen dieselben durch Festkeilen ꝛc. nicht ungangbar gemacht werden.

§ 6. Bei den mit flüssiger Kohlensäure arbeitenden Anlagen ist vor dem Mischgefäß ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Liter Inhalt einzuschalten, wenn die Kohlensäureflasche nicht mit einem Reduktionsventil anerkannt guter Konstruktion versehen ist.

§ 7. Alle Verzinnungen, sowie alle Verbindungsstücke an den Apparaten müssen den Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 §§ 1, 2 und 3 entsprechen.

§ 8. Wo zur Erzeugung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Schwefel- oder Salzsäure benutzt werden, müssen wenigstens 2 Waschflaschen vorhanden sein, von denen die erstere verdünnte Sodalösung, die zweite Wasser enthält. Der Inhalt derselben ist von Zeit zu Zeit zu erneuern.

§ 9. Die Hersteller von Mineralwassern haben für die Reinhaltung der Versandtflaschen zu sorgen. Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind von dem Verschleiß auszuschließen.

§ 10. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf diejenigen tragbaren metallenen Gefäße und auf die mit denselben zum Ausschank verbundenen Leitungen, in welchen die kohlensäurehaltigen Wasser zum Ausschank außerhalb des Herstellungsraumes gelangen.

§ 11. Zur Sicherung der Arbeiter sind die Versandtflaschen beim Verschließen mit Sicherheitskörben aus starkem enggeflochtenen Draht zu überdecken; auch sind geeignete Schutzbrillen zu benutzen.

§ 12. Bevor ein Apparat, sei es ein neuer oder ein alter, an dem Ort seiner Aufstellung zum ersten Mal in Betrieb gesetzt wird, muß derselbe von einem seitens der Polizeiverwaltung als solchen anerkannten Sachverständigen einer Prüfung auf Widerstandsfähigkeit bei Anwendung des 1½fachen Ueberdrucks, auf seine Uebereinstimmung mit vorstehenden Bestimmungen, sowie auf die Beschaffenheit der Verzinnung unterzogen werden.

Diese Prüfung wird alle sechs Jahre wiederholt. Dieselbe ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des 6. Jahres seitens des Fabrikanten zu beantragen und erfolgt auf dessen Kosten.

Eine chemische Prüfung des fertigen Wassers in Bezug auf metallische Verunreinigungen muß jährlich stattfinden und ist in gleicher Weise, wie vor, herbeizuführen. Es liegt im Ermessen der Polizeibehörde, eine solche

Prüfung, sowie eine Prüfung der Chemikalien häufiger stattfinden zu lassen.

§ 13. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht sonstige Strafbestimmungen des § 147,4 der Gewerbeordnung bezw. des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 (G.-S. S. 273—275) oder des § 367,6 des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 14. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt für Neuanlagen sofort, im Uebrigen 3 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft Diejenigen Mineralwasserapparate, welche überhaupt noch nicht von einem Sachverständigen geprüft worden sind, sind baldigst, spätestens innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung zu prüfen. Für die bereits geprüften treten die unter § 12 festgesetzten Termine in Kraft.

Köln, den 8. November 1896.

Der Regierungspräsident
Freiherr von Richthofen.

Anhalt. Reglement zur Ausführung des Gesetzes Nr. 956 vom 24. März 1896, betreffend die Gewährung einer Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

Vom 6. November 1896.

(Ges.-Samml. S. 235.)

Zur Ausführung des § 6 des Gesetzes vom 24. März 1896 — Nr. 956 der Ges.-Samml.[1]) — werden hierdurch nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Entschädigungen, welche für gefallene oder getödtete Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen, sofern dieselben mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet waren, von den Kreiskommunal-Verbänden zu gewähren sind, werden vorschußweise aus der Kreiskommunalkasse gezahlt und demnächst nach Maßgabe des Bedürfnisses von den betreffenden Viehbesitzern des Kreises wieder eingezogen.

§ 2. Haben im Laufe eines Kalenderjahres Entschädigungen gewährt werden müssen, so ist vom Kreisausschuß bis zum 15. Januar des folgenden Jahres Beschluß darüber zu fassen, ob zur Deckung der geleisteten Vorschüsse Beiträge von den betreffenden Viehbesitzern erhoben werden sollen oder ob der Geringfügigkeit der Summe wegen von der Ausschreibung von Beiträgen Abstand genommen und dieselbe mit der nächstjährigen Ausschreibung verbunden werden soll.

Die vom Kreisausschuß beschlossenen Ausschreibungen, welche das Bedürfniß des vergangenen Zeitraums nicht übersteigen dürfen, sind ungesäumt zur Kenntniß der Kreiseingesessenen zu bringen.

§ 3. Die ausgeschriebenen Bedarfssummen werden auf die Besitzer der beitragspflichtigen Thiere nach Einheitssätzen vertheilt.

Der Einheitssatz beträgt für jedes beitragspflichtige Thier des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengeschlechts 1 Pfennig.

§ 4. Maßgebend für die Aufbringung und Vertheilung der in einem Jahre vorschußweise gezahlten Entschädigungen ist der beim Ablauf des betreffenden Kalenderjahres vorhanden gewesene beitragspflichtige Viehbestand.

Zur Ermittelung desselben ist auf Anordnung der Kreisdirektion bis zum 31. Januar des nächsten Jahres ein Verzeichniß der beitragspflichtigen Thiere des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengeschlechts, welche innerhalb des Gemeinde- bezw. Gutsbezirks ihren gewöhnlichen Standort haben, von den Gemeinde- und Gutsvorständen aufzunehmen. Aus dem Verzeichniß müssen die Namen der Besitzer und die Stückzahl der von denselben besessenen beitragspflichtigen Thiere zu ersehen sein.

Die zur Zeit der Aufnahme im Gemeinde- bezw. Gutsbezirke aus vorübergehenden Ursachen nicht anwesenden Viehstücke sind in dem Verzeichniß mit aufzuführen. Dagegen sind nicht zu verzeichnen:

1. Thiere, welche dem Reiche, dem Staate oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören,
2. das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh,
3. Thiere, welche ihren gewöhnlichen Standort nicht im Gemeinde-, bezw. Gutsbezirke haben und sich zur Zeit der Aufnahme nur aus vorübergehenden Ursachen daselbst befinden.

§ 5. Die aufgenommenen Verzeichnisse müssen in der Zeit vom 1. bis 15. Februar behufs etwaiger Berichtigung zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Innerhalb der angegebenen Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeinde- bezw. Gutsvorstande angebracht werden, welcher über dieselben zunächst Beschluß zu fassen hat. Erachtet derselbe die erhobenen Einwendungen nicht für begründet, so hat er die ergangenen Verhandlungen binnen zehn Tagen unter Angabe der Gründe, aus welchen die Zurückweisung der Einwendungen erfolgt ist, an den Kreisausschuß, oder, wenn es sich um eine der vier Hauptstädte handelt, an die Regierung, Abtheilung des Innern, mit dem Antrage auf Ertheilung eines Bescheides einzureichen. Die Entscheidung des Kreisausschusses, bezw. der Regierung ist endgültig.

§ 6. Nach beendigter Auslegung, bezw. nach Erledigung der erhobenen Einwendungen sind die Verzeichnisse, mit einer Bescheinigung des Gemeinde- bezw. Gutsvorstandes über die erfolgte Auslegung versehen, an den Kreisausschuß einzureichen, welcher dieselben prüft und das Soll der beitragspflichtigen Viehzahl des Kreises, sowie die Anzahl der hiernach zur Erhebung gelangenden Beitrags-Einheiten festsetzt.

§ 7. Auf Grund dieser Feststellung hat die Kreisdirektion den Beitrag mittelst öffentlicher Bekanntmachung im Anhaltischen Staatsanzeiger auszuschreiben und das für jeden Gemeinde- bezw. Gutsbezirk aufzubringende Beitrags-Soll auszuwerfen.

§ 8. Die Erhebung des ausgeschriebenen Beitrags ist von den Gemeinde- bezw. Gutsvorständen nach Anleitung der Verzeichnisse (§§ 4, 5, 6) zu bewirken. Demgemäß haben die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände jedem Beitragspflichtigen die Summe des von ihm zu entrichtenden Beitrags mitzutheilen und spätestens binnen vier Wochen nach der Ausschreibung die erhobenen Beiträge nebst einer Liste der verbliebenen Reste an die Kreiskommunalkasse einzusenden.

Die Beitreibung der Rückstände wird von der Kreisdirektion angeordnet und erfolgt auf dem für die zwangsweise Einziehung von Kreisabgaben vorgeschriebenen Wege.

§ 9. Die von den Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge dürfen nur zur Bestreitung der Entschädigungen für Rindvieh und in gleicher Weise die von den Pferde-, Schaf- und Ziegenbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Bestreitung der Entschädigungen je für Pferde, Schafe und Ziegen verwendet werden.

§ 10. Ergeben die eingezogenen Beiträge einen Ueberschuß über die zu deckenden Vorschüsse der Kreiskommunalkasse, so ist derselbe an diese Kasse behufs Verwendung bei weiteren Entschädigungszahlungen zu überweisen, bezw. bei der nächsten Ausschreibung auszugleichen.

§ 11. Die Ortspolizeibehörden, bezw. die bestellten Seuchenkommissare haben dem Kreisausschuß von jedem Milzbrand- oder Rauschbrandfalle, welcher eine Entschädigungsverbindlichkeit des Kreiskommunalverbandes begründet, unter Einreichung der ergangenen Verhandlungen, namentlich des Sachverständigen-Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres und der von den Mitgiedern der Schätzungskommission oder bei Abschätzung von Schafen und Ziegen vom beamteten Thierarzt oder von dem an dessen Stelle zugezogenen andern approbirten Thierarzt unterzeichneten Urkunde über das Ergebniß der Schätzung Anzeige zu erstatten und dabei gleichzeitig zu bescheinigen, daß keiner der

[1]) Veröff. 1896 S. 539.

Fälle vorliegt, in welchen nach § 4 des Gesetzes Nr. 956 eine Entschädigung nicht gewährt wird.

§ 12. Die vorschußweise Auszahlung der festgesetzten Entschädigungen hat auf Anweisung des Kreisdirektors durch die Kreiskommunalkasse zu erfolgen, welche letztere gehalten ist, über die Einnahmen und Ausgaben eine besondere Rechnung zu führen.

§ 13. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Dessau, den 6. November 1896.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
v. Koseritz.

Oesterreich. I. Gesetz vom 16. Jänner 1896, betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. (R.-G.-Bl. 1897 S. 437.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gegenstand des Gesetzes.

§ 1. Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), kosmetischen Mitteln, mit Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Eß- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren und Geräthen, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Waagen, Maaßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Aufsichtsorgane.

§ 2. Aufsichtsorgane, denen die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Befugnisse zustehen, sind die Organe der politischen Behörde (beziehungsweise Magistrate der Städte mit eigenem Statut), insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie jene Organe der autonomen Körperschaften, welche hiezu durch die Landesgesetzgebung bestimmt sind.

Die Regierung kann zur Handhabung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Angelegenheit dieses Gesetzes nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Landtages besondere landesfürstliche Aufsichtsorgane bestellen. Dieselben unterstehen der politischen Landesbehörde.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, welche autonomen Körperschaften besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben.

Es sind nur solche Organe mit dem Aufsichtsdienste zu betrauen und zu beeiden, welche eine für denselben zureichende fachliche Befähigung nachgewiesen haben. Die Regierung hat zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen ist.

Der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmitelpolizei betrauten autonomen Körperschaften wird hiedurch nicht eingeschränkt.

Befugnisse der Aufsichtsorgane.

§ 3. Die im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

Sie sind ferner befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die entnommene Probe ist in zwei Hälften zu theilen, deren jede mit dem amtlichen Siegel und über Verlangen der Partei auch mit deren Siegel versehen in zweckdienlichen Gefäßen zu bewahren ist. Ueber Verlangen der Partei ist ihr ein Theil der Probe, amtlich versiegelt, zurückzulassen. Die eine Hälfte dient als Material für die technische Untersuchung, die andere hat den Zweck, einerseits, wenn gegen die Identität der untersuchten Probe ein gegründeter Einspruch erhoben wird, eine Vergleichung zu ermöglichen, anderseits in den Fällen des § 27, um als Substrat zu einer Ueberprüfung verwendet zu werden. Diese Hälfte ist in amtlicher Verwahrung zu halten.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurtheilt und auf den Verfall der betreffenden Waare (§ 20, Absatz 2) erkannt worden ist.

Revision der Geschäfte.

§ 4. Die Geschäfte, welche sich mit der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlaß zeitweise einer Revision zu unterziehen.

Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als thunlich zu vermeiden.

Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waaren.

§ 5. Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§ 24 und 25) zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Bei gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn die Waaren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbniß unterliegen, daß dadurch eine einwandfreie Beurtheilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundsprotokolles die Vernichtung der Waare anzuordnen. Die Vernichtung der Waare unterbleibt, wenn diese in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuverlässig ausschließenden Art verwendet werden kann, vorausgesetzt, daß kein Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im § 2, Absatz 1 und 2 bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen, welche von allen im § 2, Absatz 1 und 2 bezeichneten Organen oder nur von den beeideten, oder nur von gewissen Kategorien derselben vorgenommen werden dürften, sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben.

Auch kann die Regierung bestimmen, über welche durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbaren Lebensmittel und über welche Beschaffenheit derselben von allen im § 2, Absatz 1 und 2 bezeichneten Organen, oder nur von den beeideten, oder nur von bestimmten Kategorien derselben auf Grund eigener Untersuchung Befunde und Gutachten ausgestellt werden dürfen. Wird in den, in den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen gedachten Fällen von dem Aufsichtsorgane (§ 2, Absatz 1 und 2) ein Befund und Gutachten ausgestellt, so kann die sich hiedurch beschwert erachtende Partei die technische Untersuchung oder eine Revision des Gutachtens durch eine Untersuchungsanstalt begehren und hat im ersteren Falle die Kosten der technischen Untersuchung sofort zu erlegen und finden

in Hinsicht auf einen allfälligen Rückersatz dieser Kosten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung Anwendung.

Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im § 2, Absatz 1 und 2 bezeichneten Organe eine Beanständung erhoben, so ist unter Anschluß des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Mit den beanständeten Waaren sind die im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Verboten.

§ 6. Von den betheiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;

3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen und kosmetischen Mitteln, dann von den im § 1 bezeichneten Eß-, Trink- und anderen Geschirren und Geräthen, ferners von Waagen, Maaßen und anderen Meßwerkzeugen (§ 1), die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waaren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist;

4. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 7. Von den betheiligten Ministerien kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren.

§ 8. Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Geräthen, Waagschalen, Maaßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Die Taxe für die vom Ministerium des Innern über Einschreiten von Parteien zu veranlassende Prüfung der im ersten Absatze gedachten Stoffe wird im Verordnungswege festgestellt.

Strafbestimmungen.

§ 9. Wer den Vorschriften des § 3 zuwider, den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, macht sich, insoferne die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 5 fl. bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§ 10. Wer den, auf Grund der §§ 6 und 7 erlassenen Verordnungen oder der Anordnung des § 8 zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis 500 fl. zu bestrafen.

Desgleichen macht sich einer Uebertretung schuldig und ist nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu bestrafen, wer den bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen oder den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Vorschriften, womit bisher schon Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.

Die Regierung hat die im zweiten Absatze erwähnten, noch fortan in Geltung stehenden Vorschriften und Verordnungen gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze zu verlautbaren.

§ 11. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht.

2. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerthe eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält.

3. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft.

4. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerthe eingebüßt haben, verkauft, es wäre denn, daß der Käufer diesen Zustand kannte und offenbar erkennen mußte.

§ 12. Wer die im § 11 unter Ziffer 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält, oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 100 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§ 13. Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Waare allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgend ein unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung mit unschädlichen Mitteln vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauche geeigneter zu machen, ohne daß durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maaß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

§ 14. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, oder derart konservirt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt

§ 15. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise-, Koch-, Eß- oder Trinkgeschirre oder Geschirre und Geräthe, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Waagen und Maaße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungs-

gemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

3. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln, welche zum Verkehre bestimmt sind, in gesundheitsschädlicher Weise, obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verwendet.

§ 16. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise kosmetische Mittel, Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesungheisschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

§ 17. Die Zuwiderhandlung gegen eine im Sinne des § 6 erlassene Anordnung oder gegen die Anordnung des § 8, sowie die in den §§ 11, 12, 14, 15 und 16 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist.

Wegen des Vergehens ist der Schuldige im Falle des Eintrittes einer schweren körperlichen Beschädigung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, im Falle des Eintrittes des Todes jedoch mit strengem Arreste bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§ 18. Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen:

1. Wer wissentlich Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, oder derart konservirt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt.

3. Wer wissentlich Koch-, Eß-, Trink- oder andere im § 1 bezeichnete Geschirre, Geräthe, dann Waagen und Maaße (§ 1), ferner kosmetische Mittel, Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

4. Wer wissentlich Gegenstände der in Zahl 3 bezeichneten Art verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt oder in gesundheitsschädlicher Weise zum Gebrauche für andere verwendet.

§ 19. Wurde durch eine der im § 18 angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, so ist das Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Wurde eine der im § 18 angeführten Handlungen unter Umständen begangen, daß daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die That als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden kann.

Stellt sich eine dieser strafbaren Handlungen (§§ 18 und 19) nach dem allgemeinen Strafgesetze als strenger strafbar dar, so tritt die Strafe des allgemeinen Strafgesetzes ein.

§ 20. Mit der Verurtheilung wegen einer der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waaren und Geräthe, diese mögen dem Verurtheilten gehören oder nicht, erkannt werden und hat dies stets zu erfolgen, wenn diese Gegenstände als gesundheitsschädlich erkannt wurden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbstständig erkannt werden. Gegen den Beschluß, welcher den Betheiligten bekannt zu geben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichthofe erster Instanz kommt die Beschlußfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des § 114 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, maßgebend.

§ 21. Erfolgt eine Verurtheilung nach diesem Gesetze, so kann das Gericht bei Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten, bei Uebertretungen aber bei der zweiten Verurtheilung auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles auf Kosten des Schuldigen erkennen.

Ferner kann wegen Verbrechens oder Vergehens schon bei der ersten Verurtheilung und wegen der Uebertretungen der §§ 14, 15 und 16 mit der zweiten Verurtheilung auch auf Verlust der Gewerbsberechtigung für beständig oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden.

§ 22. Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Uebertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

§ 23. Wurde von einem der im § 2, Absatz 1 und 2 oder § 26, Absatz 2, bezeichneten Organe auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des § 5 eine Beanständung erhoben, so kann der Richter in Uebertretungsfällen, wenn die Anzeige auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruht, oder wenn die im § 30 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insoferne er Arrest von höstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Mit der Strafverfügung kann auch der Verfall der mit Beschlag belegten Waare ausgesprochen werden.

Auf die Strafverfügung finden die Bestimmungen der §§ 461 und 462 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten.

§ 24. Für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf staatliche Untersuchungsanstalten zu bestellen und mit den erforderlichen Behelfen auszustatten.

Die Regierung ist ermächtigt, mit Rücksicht auf die vorhandenen Einrichtungen und die verfügbaren Fachmänner den Wirkungskreis der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Methoden für die Untersuchungen, sofern sie ein gleichartiges Vorgehen behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate erheischen, vorzuschreiben, erforderliche Instruktionen betreffs des Betriebes und der inneren Gebarung dieser Anstalten zu erlassen, den Gebührentarif für die Untersuchungen festzustellen und sonstige erforderliche Anordnungen zu treffen.

Behufs Sicherung der hiezu unerläßlichen fachwissenschaftlichen Informationen hat die Regierung sich eines aus den Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen zusammengesetzten ständigen Beirathes zu bedienen. Diesem Beirathe obliegt es auch, die Erforder-

nisse über die wissenschaftliche und praktische Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner zu bezeichnen und über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen.

Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei sind Unterrichtskurse einzurichten.

Von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtete Untersuchungsanstalten.

§ 25. Von autonomen Körperschaften errichtete Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind hinsichtlich ihres Wirkungskreises den staatlichen gleichzustellen und finden insbesondere rücksichtlich der von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmungen des § 30 Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut den für die staatlichen Anstalten aufgestellten Normen entspricht und von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollten, daß dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen.

Die Fachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind von der Regierung zu beeidigen. Sie haben sich bei der Ausführung von Untersuchungen der von der Regierung jeweilig festgesetzten Untersuchungsmethoden zu bedienen.

Obliegenheiten und Rechte der Untersuchungsanstalten.

§ 26. Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, sowohl über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§ 2, Absatz 1 und 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände innerhalb des der Untersuchungsanstalt eingeräumten Wirkungskreises vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

Die staatlichen und die im Sinne des § 25 genehmigten Untersuchungsanstalten sind berechtigt, durch ihre eigenen Organe die den Aufsichtsorganen nach § 3 eingeräumten Befugnisse unter Zuziehung dieser Organe auszuüben, wenn es der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen technischen Untersuchung nothwendig erscheint, oder wenn sie von einer politischen Behörde oder einer Gemeinde zur Entnahme von Proben im Sprengel der politischen Behörde, beziehungsweise im Gemeindegebiete angegangen werden.

Ueberprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt.

§ 27. Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde, oder ein Gericht gegen den Befund, insoferne mit demselben ausgesprochen wurde, daß sich bei Prüfung der Waare ein Anstand nicht ergeben habe, begründete Bedenken, so hat die politische Behörde, beziehungsweise das Gericht, die Ueberprüfung durch eine andere und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt.

§ 28. In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anläßlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

Kosten der technischen Untersuchung.

§ 29. Wenn eine Privatperson bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der technischen Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlaß zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung (§ 20 Absatz 2) gegeben hat.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung die Bestimmungen der Strafprozeßordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens.

Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebührentarife (§ 24) zu berechnen.

Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der technischen Untersuchung können auf dem politischen Exekutionswege eingetrieben werden.

Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten.

§ 30. Die Untersuchungsanstalten (§§ 24 und 25) und, soweit es sich um Fälle des § 5, Absatz 2, 3 und 4 handelt, die im § 2, Absatz 1 und 2, und § 26, Absatz 2, bezeichneten Organe sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Gesetze abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des § 119 der Strafprozeßordnung bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen zu betrachten.

Gewerbsmäßig betriebene Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen durch Private.

§ 31. Privatpersonen, welche die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im § 1 erwähnten Art gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern. Demselben ist vorbehalten, fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe und dessen Umfang zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben.

Ausführungsbestimmungen.

§ 32. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§ 403 bis 408 des allg. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, außer Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G. Bl. Nr. 37, abgeändert wurden, ferner der Ministerialverordnung vom 10. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine, des Gesetzes vom 14. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 171, betreffend die Abänderung des § 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, endlich des Gesetzes vom 17. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, bleiben unberührt. Es haben jedoch, insoferne bestimmte Handlungen oder Unterlassungen sowohl nach den eben erwähnten Vorschriften als auch nach diesem Gesetze unter Strafe gestellt sind und dieses Gesetz strengere Strafbestimmungen enthält, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

§ 33. Der § 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, wird aufgehoben.

Auf die in den §§ 3 und 4 des erwähnten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen ist dieses Gesetz zur Anwendung zu bringen.

§ 34. Meine Minister des Innern und der Justiz

haben dieses Gesetz im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien zu vollziehen.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. Gleispach m. p.

II. Verordnung des Ministers des Innern vom 3. April 1897, betr. die Einsetzung eines ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

(R.-G.-Bl. 1897 S. 443.)

Auf Grund des § 17, Absatz 4 des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) wird in Ausführung des § 24, Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) behufs Sicherung fachwissenschaftlicher Informationen in Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen beim Ministerium des Innern ein ständiger Beirath bestellt, dessen Wirkungskreis und Zusammensetzung durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt wird:

§ 1. Der ständige Beirath ist ein berathendes und begutachtendes Organ zur Unterstützung des Ministers des Innern in den durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) geregelten Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Er ist im Allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Ueberwachung des Verkehres mit Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen der im bezogenen Gesetze bezeichneten Art betreffen, fachtechnische Gutachten abzugeben.

Seiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen:

Die Grundsätze für die Bestellung und Ausstattung der staatlichen Untersuchungsanstalten;

die Bestimmung des Wirkungskreises der staatlichen und der denselben gleichgestellten sonstigen Untersuchungsanstalten.

die Vorschreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erheischen;

Die Erlassung von Instruktionen betreffs des Betriebes und der inneren fachgemäßen Gebarung der vorgedachten Anstalten;

Die Feststellung der Gebührentarife für Untersuchungen;

Die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbsmäßigen Betriebe der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen der erwähnten Art.

§ 2. Dem ständigen Beirathe obliegt es auch, über die Erfordernisse hinsichtlich der fachlichen Befähigung der für den Aufsichtsdienst zu beeidenden Organe, dann über die Erfordernisse hinsichtlich der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner, sowie über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen und bei der Bestellung besonderer landesfürstlicher Aufsichtsorgane, sowie der Fachmänner an den staatlichen Untersuchungsanstalten sein Gutachten zu erstatten.

§ 3. Der ständige Beirath besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn Mitgliedern; der Referent für die Sanitätsangelegenheiten und der administrative Referent im Ministerium des Innern für die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten haben dem Beirathe als ordentliche Mitglieder kraft ihres Amtes anzugehören.

Die übrigen Mitglieder werden vom Minister des Innern mit der Maßgabe ernannt, daß mindestens drei den ordentlichen Mitgliedern des Obersten Sanitätsrathes zu entnehmen sind.

Die Funktionsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Schluß des Trienniums aus, so ist an seine Stelle für den Rest desselben ein anderes zu ernennen.

Die nach Ablauf ihrer Funktionsdauer Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

§ 4. Den Berathungen können auch außerordentliche Mitglieder von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers des Innern beigezogen werden.

§ 5. Der ständige Beirath versammelt sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft es die seiner Wirksamkeit zugewiesenen Geschäfte erfordern.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der vom Minister des Innern jeweils bestimmte Stellvertreter dessen Funktionen.

Die Verhandlungen des Beirathes finden in nicht öffentlichen Sitzungen statt. Ein Schriftführer und die Kanzleierfordernisse werden vom Ministerium des Innern beigestellt.

§ 6. Die Funktion der Mitglieder des ständigen Beirathes ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Für Reisen, welche die Mitglieder in Ausübung ihrer Funktion unternehmen, haben sie Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher zehn Gulden und auf Vergütung der effektiven Reiseauslagen.

Für die mit der Besorgung besonderer Arbeiten verbundenen baren Auslagen gebührt den Mitgliedern des Beirathes die Vergütung. Für größere fachmännische Arbeiten können von Fall zu Fall auch Remunerationen bewilligt werden.

§ 7. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Badeni m. p.

Frankreich. Gesetz, betr. die Herstellung, den Vertrieb und Verkauf der Kunstweine. Vom 6. April 1897.

(Journal officiel vom 7. April 1897.)

Art. 1er. — La fabrication industrielle, la circulation et la vente des vins de raisins secs ou autres vins artificiels, à l'exception des vins de liqueurs et mousseux et des vins de marc et de sucre régis par l'article 3, sont exclues du régime fiscal des vins et soumises aux droits et régime de l'alcool pour leur richesse alcoolique totale acquise ou en puissance.

Art. 2. — Les raisins secs à boisson ne pourront circuler qu'en vertu d'acquits-à-caution garantissant le payement du droit général de consommation à raison de 30 litres d'alcool par 100 kilogr. s'ils sont à destination des fabricants, et le payement des droits de circulation à raison de six francs (6 fr.) par 100 kilogr. s'ils sont à destination des particuliers pour leur consommation de famille.

Art. 3. — La fabrication et la circulation en vue de la vente des vins de marc et des vins de sucre sont interdites.

Cette interdiction est applicable aux cidres et poirés produits autrement que par la fermentation des pommes et poires fraîches, avec ou sans sucrage.

La détention, à un titre quelconque, de ces vins, cidres et poirés est interdite à tout négociant, entrepositaire ou débitant de liquide.

Les boissons de cidre d'un degré alcoolique inférieur à trois degrés ne seront pas comprises dans cette interdiction.

La détention visée par le paragraphe 3 du présent article n'est pas interdite lorsqu'elle n'a pas lieu en vue de la vente.

La circulation des boissons de marc, dites piquettes, provenant de l'épuisement des marcs par l'eau, sans addition d'alcool, de sucre ou de matières sucrées, est autorisée si ces boissons sont à destination de particuliers pour consommation familiale; elles ne seront soumises qu'à un droit de circulation d'un franc (1 fr.) par hectolitre.

Art. 4. — Sont punies des peines portées à l'article 1er de la loi du 28 février 1872:

1° Toute infraction aux dispositions des articles 1, 2 et 3 de la présente loi;

2° Toute déclaration d'enlèvement de boissons faite sous un nom supposé, ou sous le nom d'un tiers sans son consentement, et toute déclaration ayant pour but de simuler un enlèvement de boissons non effectivement réalisé.

Art. 5. — Les dispositions de l'article 463 du code pénal sont applicables aux infractions à la présente loi.

Art. 6. — La présente loi est applicable en Algérie et dans les colonies.

Elle entrera en vigueur à partir du 15 août prochain.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 6 avril 1897.

Félix Faure.

Par le Président de la République:
Le président du conseil, ministre de l'agriculture,
J. Méline.
Le ministre des finances,
Georges Cochery.
Le ministre du commerce, de l'industrie,
des postes et des télégraphes,
Henry Boucher.

Belgien. Königlicher Beschluß, die Arbeit von Frauen, jugendlichen Personen und Kindern in Backstein- und Dachziegelbrennereien mit Handbetrieb betr. Vom 22. September 1896. (Monit. Belge S. 4209.)[1]

Wir, Leopold II. . . . .

haben Angesichts unserer Beschlüsse vom 26. Dezember 1892, 1. Mai 1894 und 8. September 1894, die Frauen- und Kinderarbeit in den Backstein- und Dachziegelbrennereien betreffend, auf Vorschlag unseres Ministers für Industrie und Gewerbe beschlossen und beschließen:

Art. 1. In den Backstein- und Dachziegelbrennereien und anderen Betrieben, wo das Formen von Gegenständen aus gewöhnlicher Erde ohne Mithülfe einer Naturkraft erfolgt, ist die Arbeit der Kinder und jugendlichen Personen unter 16 Jahren, sowie der Mädchen und Frauen von mehr als 16 und weniger als 21 Jahren, den nachgenannten Vorschriften unterworfen:

Art. 2. Die Dauer der wirklichen Arbeit darf nicht 12 Stunden täglich überschreiten.

Art. 3. Wenn die Dauer der wirklichen Arbeit 8 Stunden überschreitet, müssen die Arbeitsstunden mindestens durch 3 Ruhepausen, deren Gesammtdauer nicht unter 1½ Stunden betragen darf, unterbrochen sein. Die Hauptruhepause soll mindestens eine Stunde währen und muß um die Mitte des Arbeitstages stattfinden.

Wenn die Dauer der wirklichen Arbeit 6 Stunden überschreitet und nicht über 8 Stunden hinausgeht, müssen die Arbeitsstunden durch eine oder mehrere Ruhepausen, deren Gesammtdauer mindestens 1 Stunde beträgt, unterbrochen sein.

Wie lange auch immer die wirkliche Arbeit dauern mag, ist stets eine Ruhepause von mindestens ¼ Stunde nach jeden Arbeitszeitraum von 4 Stunden unerläßlich.

Art. 4. Der Zeitpunkt der Pausen kann nach den Arbeitserfordernissen und nach der Beschaffenheit der Luft, unbeschadet des Schlußabsatzes von Art. 3, festgesetzt werden.

Art. 5. Die Betriebsleiter, Meister oder Geschäftsführer sind verpflichtet, auf ihren Arbeitsplätzen und in ihren Werkstätten an sichtbarer Stelle eine Tafel aufzuhängen, auf welcher die Anfangs- und Endstunden der Arbeit angezeigt sind; die Ruhepausen darauf anzugeben, sind sie nicht genöthigt.

Eine Abschrift der eben erwähnten Tafel muß dem Gewerbeinspektor oder dem zuständigen Delegirten übergeben werden.

Jede Aenderung der genannten Tafel muß offenkundig sein und in ähnlicher Weise angezeigt werden.

Art. 6. Die Königlichen Beschlüsse vom 26. September 1892, vom 1. Mai 1894 und 8. September 1894, betreffend die Arbeit der Frauen, jugendlichen Personen und Kinder in Backstein- und Dachziegelbrennereien, sind aufgehoben.

Art. 7. Unser Minister für Industrie und Gewerbe ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben zu Ostende, den 22. September 1896.

Leopold.

Für den König:
Der Minister für Industrie und Gewerbe.
A. Nyßens.

Vereinigte Staaten von Amerika. Verfügung des Ackerbausekretärs, betr. Kontrole des zur Ausfuhr nach Europa bestimmten Rindfleisches. Vom 9. März 1897. Order concerning the exportation of beef. — U. S. Depart. of Agriculture.

Die Verfügung lautet im Eingang und in Sek. 2 Abs. 1 wie diejenige vom 19. Juni 1896 (Veröff. 1896 S. 767); dann heißt es weiter:

And whereas the order of the Secretary of Agriculture of August 28, 1895[1]), for carrying out the provisions of this section was postponed to March 15, 1897—

It is ordered, That from and after March 15, 1897, all beef offered for transportation to European ports, whether fresh, salted, canned, corned, or packed, being the meat of cattle killed after the passage of the act under which this order is made, shall be accompanied by a certificate issued by an inspector of this Department, showing that the cattle from which it was produced were free from disease and the meat sound and wholesome; and in order that it may be determined whether all beef exported to European ports has been so inspected and found to be wholesome. *It is further ordered,* that the meat of all other species of animals exported to such ports, which for any reason does not bear the inspection stamps of this Department, shall be packed in barrels, cases, or other packages which are legibly marked in such manner as to clearly indicate the species of animal from which the meat was produced. Meat which is not so marked, and which is not accompanied by a certificate of inspection, will be classed as uninspected beef, and will not be allowed exportation to European ports.

Notice is hereby given to exporters of meat, whether said meat is fresh, salted, canned, corned, packed, or otherwise prepared, and to owners and agents of the vessels upon which said meat is exported, that no clearance can be given to any vessel having on board said meat until the provisions of this order are complied with.

Until otherwise ordered, certificates will not be required with beef exported to other than European countries.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im Jahre 1895[2]). (Aus dem Jahresbericht über das Veterinärwesen in Ungarn. Siebenter Jahrgang 1895. Bearbeitet von Prof. Dr. F. Hutyra. Budapest 1896.)

Im Berichtsjahre sind an seuchenhaften Krankheiten 444 693 Thiere (gegen 30 386 im Jahre 1894) umgestanden und getödtet worden; nämlich: 1 570 Pferde (1 147), 4 988 Rinder (5 977), 1 930 Schafe (3 008) und 436 205 Schweine (20 254).

An Milzbrand erkrankt sind in 60 Komitaten, 17 Städten mit Jurisdiktionsrecht, 274 Bezirken, 896 Gemeinden, 1 783 Gehöften 250 Pferde, 2 371 Rinder und 1 157 Schafe. Die meisten Seuchenfälle kamen in den Komitaten links (931), demnächst rechts der Donau (896) und links der Theiß (538) vor. Im Verhältniß

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

[1]) Veröff. 1896 S. 171. — [2]) Vgl. ebd. S. 331.

zum gesammten Bestande erkrankten die meisten Pferde in den Gebietstheilen links der Theiß (2,69 von 10000), die meisten Rinder im Theiß-Maros-Becken (5,87), die meisten Schafe links der Donau (6,81). Der Milzbrand ist vielfach in Gemeinden an Flüssen und tiefgelegenen, Ueberschwemmungen ausgesetzten Weiden vorgekommen. In einigen Gemeinden wurde nach Schutzimpfungen, in anderen nach Einstellung des Weideganges ein Erlöschen der Seuche beobachtet.

Die Tollwuth ist in 257 Komitaten, 233 Bezirken 759 Gemeinden aufgetreten; es erkrankten 1227 Hunde, 13 Pferde, 60 Rinder, 1 Schaf und 96 Schweine. Die meisten wuthkranken Hunde sind in den Komitaten rechts der Donau (505) gemeldet worden.

Die Rotzkrankheit ist in 54 Komitaten 18 selbständigen Städten, 157 Bezirken, 262 Gemeinden, 455 Gehöften an 1177 Pferden amtlich festgestellt worden. Von diesen sind 1158 getödtet, 19 gefallen; außerdem

Weitere Mittheilungen über Thierseuchen in Rußland im Jahre 1896[1]).

Gouvernements und Gebiete	Berichtszeit	Zahl der Erkrankungsfälle an								
		Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche bezw. Lungenentzündung	Pockenseuche der Schafe	Räude der Pferde	Schweinerothlauf bezw. Schweineseuche	Influenza der Pferde
Ostseeprovinzen:										
Kurland	Mai b. November	55	[2]) 2	—	—	—	—	9	6	—
Livland	desgl.	93	[2]) 12	—	17	—	—	—	7	—
Polen:										
Kalisch	13. 6. b. 13. 11.	178	—	12	51	—	—	—	—	—
Kielce	desgl.	126	—	27	—	17	—	55	168	—
Lomza	desgl.	97	11	4	—	—	—	5	25	—
Lublin	desgl.	203	—	17	—	—	—	84	—	31
Petrikau	desgl.	38	23	23	45	9	—	—	—	—
Plock	desgl.	2	[3]) 20	16	145	—	—	49	—	—
Radom	desgl.	3	—	—	—	8	—	—	242	—
Siedlec	desgl.	55	32	12	—	—	—	—	—	—
Suwalki	desgl.	116	—	1	—	—	—	2	8	—
Stadt Warschau	desgl.	—	—	24	2	—	—	6	—	34
Warschau	desgl.	254	24	34	365	154	—	14	4	12
Westrußland:										
Minsk	Februar b. August	681	23	1	107	—	—	—	295	—
Wilna	3. bis 13. August	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Südrußland:										
Bessarabien	1. 4. b. 31. 12.	618	41	95	11528	—	841	223	106	—
Cherson	desgl.	649	22	590	9980	—	880	223	152	—
Jekatherinoslaw	desgl.	473	[4]) 6	446	12541	—	5	38	71	—
Taurien	desgl.	178	[2]) 6	897	3356	—	162	55	430	—
Großrußland:										
Jaroslaw	3. 6. b. 27. 9.	1111	—	1	8091	—	—	—	—	—
Moskau	4. 5. = 27. 11.	325	[5]) 74	22	470	3	236	91	340	236
Pensa	20. 5. = 27. 11.	377	—	14	—	—	—	10	—	—
Pskow	Januar = Juli	298	—	10	—	—	—	1044	—	—
Rjasan	4. 5. = 13. 7.	317	—	9	—	—	—	7	312	54
Smolensk	27. 5. = 20. 11.	3010	3	3	—	—	—	—	114	255
Tambow	13. 3. = 20. 8.	384	[4]) 17	61	1767	—	—	48	868	89
Ostrußland:										
Kasan	13. 5. = 27. 11.	212	[6]) 25	52	9919	51	312	17	2176	—
Nischny-Nowgorod	13. 5. = 20. 11.	257	1	6	20592	37	518	373	369	6
Orenburg	April = 13. 10.	62	[7]) 19	28	426	470	2064	39	214	—
Samara	20. 4. = 27. 11.	804	26	527	2250	25	—	2	1901	1
Simbirsk	13. 4. = 12. 11.	215	14	91	25066	647	497	12	862	6
Ufa	20. 4. = 20. 10.	162	46	37	3841	267	—	186	314	4
Wjatka	20. 4. = 12. 11.	695	124	32	36092	—	—	232	1754	2
Kaukasus (Transkaukasien)										
Tiflis	Oktober	12	—	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem sind gemeldet Tuberkulose unter dem Rindvieh: Moskau 10, Samara 1, Simbirsk 12 Erkrankungsfälle; Räude der Rinder: Moskau 4, Nischny-Nowgorod 70, Ufa 17, Wjatka 120, Pskow 19, Räude der Schafe: Petrikau 194, Nischny-Nowgorod 10, Ufa 227; Räude der Ziegen: Nischny-Nowgorod 7; Rinderpest: Tiflis 622; Typhus der Pferde: Moskau 3; Typhus der Rinder: Moskau 38, Kasan 15, Wjatka 3; Druse der Pferde: Jaroslaw 34, Bessarabien 38, Taurien 119, Jekatherinoslaw 87, Cherson 50, Moskau 64, Nischny-Nowgorod 90, Orenburg 21, Pensa 113, Rjasan 31, Samara 1, Simbirsk 159, Smolensk 29, Tambow 3, Ufa 63, Wjatka 107; Croupöse Lungenentzündung der Pferde: Simbirsk 10; Bräune der Pferde: Pskow 146; Bräune der Schweine: Wilna 29; Blutharnen: Jaroslaw 6, Moskau 329, Samara 1, Smolensk 160, Wjatka 12; Aktinomykose: Kasan 5, Orenburg 13, Simbirsk 11, Tambow 11, Wjatka 3.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 696. — [2]) Hunde. — [3]) Darunter 7 Hunde. — [4]) Darunter 1 Hund. — [5]) Darunter 63 Hunde und 1 Katze. — [6]) Darunter 2 Hunde. — [7]) Darunter 8 Hunde.

wurden 64 Pferde als rotzverdächtig getödtet. Verhältnißmäßig am stärksten betroffen waren die Komitate des Donau-Theiß-Beckens (13,76 von 10000), demnächst die des linken Theißufers (7,95).

An der Maul- und Klauenseuche sind in 50 Komitaten (1894: 33), 20 selbständigen Städten (4), 267 Bezirken (67), 1819 Gemeinden (235), 59470 Gehöften (5615) 282282 Rinder, 25620 Schafe und 59941 Schweine erkrankt. Von diesen sind umgestanden 465 Rinder, 23 Schafe, 314 Schweine. Die höchsten Erkrankungsziffern wiesen auf die Komitate des Donau-Theiß = (65888 Rinder, 4347 Schafe, 13463 Schweine) und des Theiß-Maros-Beckens (70471 Rinder, 4960 Schafe 22086 Schweine). Die Seuche hatte in den ersten fünf Monaten einen milden Charakter wie im Vorjahre; es wechselte die Zahl der verseuchten Gemeinden in dieser Zeit zwischen 11 und 23. Im Juni begann sie jedoch, namentlich im Donau-Theiß-Becken und jenseits der Theiß, sich rasch auszubreiten, sodaß bereits Ende September 371 Gemeinden befallen waren. Ihren höchsten Stand (779 betroffenen Gemeinde) erreichte sie in der dritten Woche des Monats November. Am Jahresschlusse standen noch 539 Gemeinden unter Sperre.

Die Lungenseuche wurde in 14 Komitaten, 2 selbständigen Städten, 37 Bezirken, 128 Gemeinden, 963 Gehöften bei 868 Rindern festgestellt, von denen 23 umgestanden und 845 getödtet worden sind. Außerdem wurden wegen Seuchenverdachts 1176 Stück an Ort und Stelle geschlachtet, 10088 dem Schlachthause zugeführt, so daß der Gesammtverlust 12132 Stück Rindvieh betrug. Verseucht waren wie im Vorjahre Gebietstheile links der Donau im Nordwesten der Monarchie, entlang der niederösterreichischen, mährischen und galizischen Grenze, und einige diesem benachbarte Komitate. Die meisten Erkrankungen kamen in den Komitaten Liptau (294) und Arva (191) vor. An Entschädigungen für aus Anlaß der Tilgung der Seuche getödtete oder geschlachtete Thiere wurden 303219 fl. 6 kr. (501416 fl. 23 kr. im Vorjahre) gezahlt.

An den Pocken sind in 9 Komitaten, 1 selbständigen Stadt, 11 Bezirken, 12 Gemeinden, 30 Gehöften 2274 Schafe erkrankt, von denen 265 verendeten. Der Verlust beträgt mithin 13,1% der Erkrankten gegen 6,31% im Vorjahre. Die meisten Pockenfälle kamen im Theiß-Maros-Becken vor. Von Zuchtlähme der Pferde sind 2 Fälle gemeldet; an Bläschenausschlag erkrankten in 13 Komitaten, 1 selbständigen Stadt, 22 Bezirken, 32 Gemeinden, 167 Gehöften 9 Pferde und 338 Rinder.

Die Räude wurde in 56 Komitaten, 8 selbständigen Städten, 101 Bezirken, 198 Gemeinden, 1044 Gehöften an 2500 Pferden, 32 Rindern und 4003 Schafen festgestellt. Verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen unter den Pferden wiesen die Gebiete (46,79 von 10000), unter den Schafen die Komitate rechts (11,98) und links (12,95) der Theiß auf.

An Schweinerothlauf sind in 61 Komitaten 12 selbständigen Städten, 319 Bezirken, 1437 Gemeinden, 16423 Gehöften 92338 Schweine erkrankt (gegen 23347 im Vorjahre); umgestanden sind 70043 (19563) geheilt 22295 (3784). Verhältnißmäßig am stärksten verseucht waren die Komitate links der Theiß, am schwächsten Siebenbürgen.

Die Schweineseuche ist in 41 Komitaten 17 selbständigen Städten, 183 Bezirken, 1478 Gemeinden, 83435 Gehöften an 413562 Schweinen festgestellt worden. Von den erkrankten Thieren sind 337018 Stück umgestanden, 10376 geschlachtet worden; außerdem wurden wegen Verdachts der Seuche 18050 Schweine geschlachtet. Verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen kamen in den Komitaten rechts der Donau (155,54 von 1000) und im Dönau-Theiß-Becken (89,98) vor.

Die Büffelseuche ist mit Ausnahme eines Komitates nur in Siebenbürgen vorgekommen. Es erkrankte in 9 Komitaten, 19 Bezirken, 33 Gemeinden und 122 Gehöften 206 Büffel, von denen 200 Stück umgestanden sind.

In der staatlichen Kontumazanstalt Steinbruch sind während der letzten 5 Jahre serbische und rumänische Schweine aufgetrieben worden:

1891: 137 045	1894: 270 528
1892: 160 491	1895: 112 646
1893: 182 570	

Von der Gesammtzahl der Schweine dortselbst sind im Berichtsjahre nach Deutschland ausgeführt worden: 71027.

Hinsichtlich der in der ersten Hälfte des Jahres 1895 vorgenommenen Impfungen sind folgende Angaben gemacht:

Ueber die Impfungen gegen Milzbrand sind Mittheilungen bezüglich 2593 Pferden, 56819 Rindern und 73538 Schafen eingelangt.

Es sind an Milzbrand zu Grunde gegangen: zwischen den 2 Impfungen 10 Pferde = 3,4%, 17 Rinder = 0,02%, 34 Schafe = 0,04%; im späteren Verlaufe des Jahres 2 = 0,07%, 20 = 0,03%, 538 = 0,73%.

Ueber die Impfungen gegen den Rothlauf sind Mittheilungen bezüglich 381605 Schweinen aus 1421 Wirthschaften eingelaufen. Danach sind an Rothlauf umgestanden: zwischen den 2 Impfungen 2892 = 0,75%, im späteren Verlaufe des Jahres 26132 = 6,83%.

Rauschbrandimpfungen sind an 2276 Rindern in 26 Wirthschaften vorgenommen worden, wovon 1 Stück in der Zeit zwischen den beiden Impfungen, 2 Stück im späteren Verlauf des Jahres an Rauschbrand eingegangen sind.

Influenza unter den Pferden der Civilbevölkerung im Jahre 1896[1]).

In Preußen waren betroffen:

im Monat	Kreise	Gemeinden (Gutsbezirke)	Gehöfte
Januar	22	53	97
Februar	21	44	91
März	16	26	82
April	13	20	72
Mai	22	27	81
Juni	18	22	66
Juli	14	19	83
August	13	16	58
September	22	29	61
Oktober	19	31	74
November	35	55	130
Dezember	37	62	128

An der Influenza gefallen sind Pferde in den Regierungsbezirken Königsberg 52, Gumbinnen 70, Marienwerder 9, Berlin 68, Potsdam 12, Frankfurt 4, Stettin 3, Posen 13, Bromberg 1, Breslau 7, Liegnitz 2, Merseburg 3, Erfurt 1, Schleswig 2, Stade 4, Aurich 1, Minden 3, Kassel 4, Wiesbaden 2, Köln 5, Aachen 1.

Im Herzogthum Braunschweig sind im Berichtsjahre Fälle von Influenza nicht vorgekommen.

Thierseuchen in Bulgarien im 1. Vierteljahr 1897 a. St.[2]) Milzbrand: Philippopel 2 Ortschaften; Rauschbrand: Philippopel 1; Tollwuth: Haskowo, Köstendil, Lom, Schumla, Sofia, Tirnowa, Trn, Varna, St. Zagora je 1, Widdin 2; Rotz: Köstendil, Varna je 1, Rasgrad, Schumla, Sofia je 2; Maul- und Klauenseuche: Lowetz, Philippopel, Sofia, Swischtoff, Wratza je 1, Sistowa, T. Bazardschik je 2, Haskowo 4, Burgas 6, Selwi 12, Sliwno 14, St. Zagora 22, Tirnowa 27; Schafpocken: Rasgrad, Swischtoff je 1,

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 665, 1897 S. 359. — [2]) Desgl. S. 377.

T. Bazardschik, Varna, Haskowo, Schumla je 2, Tirnowa, Philippopel, Silistria je 3, Sliwno 5; Räude der Pferde: Sofia, T. Bazardschik je 1, Lowetz 2; Räude der Schafe: Burgas, Philippopel, Trn je 1, Rustschuk, Silistria, Schumla, Sofia je 2, T. Bazardschik 3, Sliwno 4, Lom 5; Rothlauf der Schweine: Haskowo, T. Bazardschik je 1; Schweineseuche: Plewna 1, Philippopel, T. Bazardschik je 3; Ansteckende Bräune: Lom, Philippopel je 1. (Tabl. des maladies épizoot. const. en Bulgarie.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Württemberg. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Vieheinfuhrverbots gegen Tirol und Vorarlberg. Vom 21. Mai 1897. (Staatsanz. Nr. 117.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Tirol und Vorarlberg nach amtlichen Ausweisen nunmehr gänzlich erloschen ist, wird das unterm 15. Dezember 1896 (Staatsanzeiger Nr. 295)[1] erlassene Vieheinfuhrverbot außer Wirkung gesetzt.

Die Vieheinfuhr aus den genannten Gebieten ist hienach unter den gleichen Bedingungen, unter welchen dieselbe vor Erlassung des erwähnten Verbots zulässig war, wieder gestattet.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 9. Mai 1897.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892), findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen, nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reichs bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar 1. aus den Regierungsbezirken Potsdam, Magdeburg und Düsseldorf im Königreiche Preußen; 2. aus der Kreishauptmannschaft Leipzig des Königreichs Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. März 1897[2] verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Romanati am 3. Mai d. Js. wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten, dagegen die Ein- und Durchfuhr der oben genannten Thierarten aus den rumänischen Distrikten Mehedinti von demselben Tage und Tutova vom 15. Mai d. Js ab unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkani-Bahnhof wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 327 u. 359.)

Desgleichen. Böhmen. Die Statthalterei hat unter Aufhebung der Kundmachung vom 26. November 1895 die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Königreich Sachsen unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche unterm 9. Mai d. Js. wieder gestattet. (Ebd. S. 349.)

Straits Settlements.[3] Laut Bekanntmachung der Regierung in Singapore vom 6. April ist wegen Ausbruchs der Rinderpest unter dem Rindvieh auf der Insel Singapore die Ausfuhr von Rindvieh aus dem dortigen Hafen auf 30 Tage vom Tage der Bekanntmachung an verboten worden.

[1] Veröff. 1896 S. 987. — [2] Desgl. 1897 S. 321. — [3] Vgl. ebd. S. 395.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Das Haus der Abgeordneten verhandelte am 7. Mai in zweiter Berathung über Kapitel 125[1] (Medizinalwesen. Dauernde Ausgaben) des Staatshaushalt-Etats für 1897/98. Hierbei antwortete auf eine Anregung des Abgeordneten v. Werdeck hinsichtlich der Einrichtung homöopathischer Krankenhäuser und der Berufung eines homöopathischen Arztes in das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als Regierungskommissar der Ministerialdirektor D. Dr. v. Bartsch wie folgt:

„Sodann hat der Herr Abgeordnete noch zwei Wünsche ausgesprochen, von denen ich allerdings kaum hoffen darf, daß sie Erfüllung finden werden. Die Einrichtung eines homöopathischen Krankenhauses ist eine Forderung, die zum ersten Male in dieser Bestimmtheit überhaupt erhoben wird, und ich kann sagen, daß bisher wenigstens nicht die geringste Veranlassung dazu vorgelegen hat, diesem Gedanken auch nur entfernt näher zu treten. Wir haben hier in Berlin bekanntlich eine homöopathische Klinik, und ich bin überzeugt, daß diese den praktischen Bedürfnissen vollständig genügt. Sollte die von dem Herrn Abgeordneten erhobene Forderung wirklich formulirt werden und in dieser Formulirung an die Königliche Staatsregierung herantreten, dann wird sie sich ihrer Prüfung nicht entziehen können; aber vorläufig muß ich sagen, daß auch im wissenschaftlichen Interesse dazu kein Grund vorzuliegen scheint.

Wenn der Herr Abgeordnete endlich auch noch den Wunsch ausgesprochen hat, daß in der ministeriellen Instanz, in der Centralinstanz, ein Homöopath thätig sein solle, so darf ich ihm zunächst sagen, daß wir einen sehr gewiegten und tüchtigen Homöopathen beschäftigen, der in der Prüfungskommission für Homöopathen sitzt, und nach dessen Anhörung auch die von mir schon erwähnte Rundverfügung erlassen worden ist; aber daß außerdem noch dem Herrn Minister ein homöopathischer Mitarbeiter zur Seite gestellt wird, dies ist wohl ebenso wenig nöthig, als daß wir etwa einen Naturarzt oder einen Hydropathen uns hier zum Kollegen erkiesen. Bevor diese Forderung verwirklicht wird, muß man doch jedenfalls die Weiterentwickelung der Sache abwarten."

Im weiteren Verlauf der Berathung äußerte sich der genannte Kommissar über das Kurpfuschereiwesen in nachstehender Weise:

„Wenn ich vorhin die Meinung geäußert habe, daß wir gegenüber den homöopathischen Aerzten nicht ohne Sympathie seien, so muß ich andererseits erklären, daß wir gegenüber den Kurpfuschern gar keine Sympathie haben. Wir meinen mit dem Herrn Vorredner, daß durch die Aufhebung des Verbots des Kurpfuscherwesens viel Schaden in der Welt geschehen ist. Es wird den Herrn Vorredner gewiß interessiren, zu vernehmen, daß wir schon längst damit beschäftigt sind, hier Wandel zu schaffen. Ich werde in Kürze mittheilen, was bereits geschehen ist, und was wir erhoffen dürfen. Der Herr Minister hat bekanntlich an seiner Seite einen ganz vorzüglichen Beirath, in dem Männer ersten Ranges vereinigt sind, die außerdem verstärkt werden durch Männer des Aerztestandes aus dem ganzen Lande; es ist das die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, deren Geschäfte zu leiten mir zur hohen Ehre gereicht. Diese Körperschaft hat der Herr Minister mit der Frage sich eingehend beschäftigen lassen; er hat ihr die auch schon vom Herrn Vorredner gestreifte Frage vorgelegt, ob es jetzt, nach 25 Jahren, nicht doch an der Zeit ist, zu erwägen, ob die Stellung der Aerzte in der Gewerbeordnung noch haltbar sei. Diese Frage bedarf der sorgsamsten und eingehendsten Erwägung, welche in der erweiterten wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen stattgefunden hat. Dabei ist man auch gleichzeitig auf das Verbot der Kur-

[1] Vgl. S. 228.

pfuscherei gekommen. Ich darf kein Hehl daraus machen, daß diese maßgebende berathende Körperschaft sich mit großer Majorität dafür ausgesprochen hat, daß es an der Zeit sei, den Arzt aus der Gewerbeordnung herauszulösen und das Verbot der Kurpfuscherei wieder herzustellen. Nachdem wir ein solches Resultat auf Grund sorgsamer Vorarbeiten gewonnen haben, hat der Herr Minister das gesammte Material dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) übergeben und ihn ersucht, mit uns in kommissarische Berathung einzutreten, um diese wichtige Frage, welche in weite Kreise und deren Interresse eingreift, zu berathen. So lange wir über die Aktion, welche etwa das Reich dieser Frage gegenüber einzunehmen gedenkt, noch nicht bestimmt orientirt sind, so lange werden wir — daß wird mir der Herr Abgeordnete, der soeben gesprochen hat, zugeben — mit Maßregeln der Landesgesetzgebung zurückzuhalten haben. Diese Frage würde später zu erwägen sein; vorläufig hegen wir die Hoffnung, daß es doch gelingen wird, dem Uebelstand von Reichs wegen zu steuern." (Bravo!)

Ferner gab der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten D. Dr. Bosse folgende Erklärung zu der von dem Abgeordneten Dr. Krause angeregten Frage einer Unterstellung des Medizinalwesens unter das Ministerium des Innern und über die Medizinalreform ab:

„Schon im ersten Jahre, als ich Minister war und den Verhandlungen hier beiwohnte, wurde an mich der Antrag gerichtet, dafür zu sorgen, daß die Medizinalangelegenheiten vom Unterrichtsministerium getrennt und an das Ministerium des Innern überwiesen würden. Ich habe mich damals diesem Antrage gegenüber sehr zweifelnd verhalten und darauf aufmerksam gemacht, in wie enger Verbindung die Medizinalangelegenheiten mit den Universitäten stehen. Das tritt sehr lebhaft hervor im Ministerium, namentlich in der wissenschaftlichen Deputation, dieser vornehmen Körperschaft, die einen ausschließlich wissenschaftlichen Charakter hat. Auch sonst ergeben sich aus der Verbindung der Medizinalangelegenheiten mit dem Unterrichtsministerium manche Vortheile, die der Medizin zu Gute kommen. Auf der anderen Seite muß ich aber anerkennen, daß im Laufe der Zeit ich doch auch dagegen mich nicht habe verschließen können, daß in der That zwischen der Verwaltung des Innern, namentlich der Kommunalverwaltung, und zwischen allen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, die jetzt von mir getroffen werden, sehr enge Berührungspunkte bestehen, daß diese sanitätspolizeilichen Sachen eigentlich viel mehr nach der Seite des Ministeriums des Innern gravitiren als nach unserer Seite hin. Und wenn man nun in Betracht zieht, daß das Kultusministerium ganz zweifellos überlastet ist, so wird es begreiflich, daß ich allmählich zu der Meinung gekommen bin, daß, wenn von Seiten der Landesvertretung und der wissenschaftlichen Berather, die mir zur Seite stehen, der dringende Wunsch gehegt werden sollte, die Medizinalangelegenheiten abzuzweigen, ich meinerseits persönlich da keine Hindernisse in den Weg legen würde. Vorläufig ist die Sache aber noch nicht so weit. Meine Herren, gegenüber dem Drängen auf die Medizinalreform habe ich wiederholt auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten hingewiesen, und ich glaube, daß jetzt die Ueberzeugung davon, wie schwer es ist, etwas Gedeihliches auf dem Gebiete der Medzinalreform, was doch für viele Jahre hinaus maßgebend sein soll, zu Stande zu bringen, mehr verbreitet ist als früher. Darüber aber kann gar kein Zweifel sein: die Medizinalreform, die Aenderungen in der Organisation der Verwaltung müssen im Wesentlichen von der Behörde gemacht und geleitet werden, der die Medizinalverwaltung bis jetzt unterstellt war, und welcher auf diesem Gebiete die Erfahrungen — auch über die Mängel, die in unserer jetzigen Organisation vorhanden sind — zur Seite stehen. Diese Behörde muß auch die Initiative ergreifen, um die Verbesserungen herbeizuführen. Ich habe nun, wie der Herr Abgeordnete eben gesagt hat, hinsichtlich der Medizinalreform Fühlung gesucht auch mit parlamentarischen, praktischen und wissenschaftlichen Kreisen, um zunächst über einen Entwurf schlüssig zu werden. Eine Konferenz hat soeben stattgefunden. Ich bin außerordentlich dankbar für das Material, das dort beschafft worden ist. Mein Herr Kollege Dr. v. Bartsch hat diese Konferenz geleitet. Ich werde das Material prüfen, und ich hoffe, Ihnen bis zur nächsten Session wirklich eine Vorlage machen zu können. Dabei wird sich auch herausstellen, ob es nach Maßgabe der Organisation, die wir ihnen vorschlagen werden, hier im Hause noch ferner Anklang finden und als wünschenswerth bezeichnet wird, die Medizinalangelegenheiten an das Ministerium des Innern abzugeben. Das nimmt sie sehr gern. Das liegt auch sehr nahe: es sind wesentlich Polizeiangelegenheiten; und daß diese in eine Hand gelegt werden, dagegen finde ich — wenn ich von dem Interesse absehe, welches die Unterrichtsverwaltung an der Verbindung hat — an und für sich nichts zu erwähnen.

Ich glaube nicht, daß die Hoffnung eintrifft, die der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hier im vorigen Jahre geäußert hat, daß die polizeiliche Macht, die im Ministerium des Innern konzentrirt ist, für die Interessen der Medizinalverwaltung sehr viel günstiger wirken würde als die Verbindung mit der Unterrichtsverwaltung. Ich glaube, das ist eine Illusion; im Gegentheil, ich glaube, das Ansehen der Medizinalverwaltung steht sich viel besser bei der Verbindung mit der Unterrichtsverwaltung. Aber es kann sein, daß die praktische Ausübung namentlich nach der sanitätspolizeilichen, nach der hygienischen Seite hin — das ist ja jetzt weitaus die Hauptsache — praktischer, schärfer, konkreter in Angriff genommen wird, wenn man die Sache im Ministerium des Innern bearbeitet.

So stehe ich zu der Sache. Ich werde persönlich kein Hinderniß bieten. Im Uebrigen sind aber noch viele Instanzen zu überwinden. Es handelt sich um eine große Organisationsfrage. Die Frage, wohin die Medizinalverwaltung gehört, ist eine Frage, die im Schoße der Regierung entschieden werden muß, und ich darf auch nach dieser Seite hin dem Königlichen Staatsministerium absolut nicht präjudiziren. Aber das kann ich allerdings sagen: ich persönlich werde kein Hinderniß sein, weil ich anerkenne, eine Entlastung des Kultusministeriums wäre im hohen Grade wünschenswerth, und weil, soweit ich die Sache jetzt übersehe, ohne einen fertigen Entwurf der Medizinalreform vor Augen zu haben, ich mir sagen muß: es sprechen doch auch wichtige Gründe dafür, daß das Ministerium des Innern die Sache übernimmt.

Warten wir also ab, ob es gelingt, bis zur nächsten Session einen Entwurf für die Medizinalreform zu Stande zu bringen. Wenn der erst einmal beschlossen und Gesetz ist, dann wird es ein leichtes sein, wenn es sein muß, den trennenden Schnitt zwischen der Medizinalverwaltung und der Unterrichtsverwaltung zu vollziehen. Vielleicht überlegen es sich auch noch die Herren hier inzwischen etwas näher, ob dieser Schnitt wirklich so heilsam wirken wird, wie es von vielen Seiten erwartet worden ist."

An dem darauf folgenden Tage (8. Mai) bewilligte das Haus der Abgeordneten die in Kapitel 14 Titel 131 zur Bekämpfung der Granulose geforderte Summe von 75 000 ℳ[1]). Dabei nahm als Regierungskommissar Ministerialdirektor D. Dr. v. Bartsch das Wort zu folgenden Ausführungen:

„Was die vorliegende Etatsposition betrifft, so bitten wir um ihre Unterstützung zur Bekämpfung der Granulose. Ich bin dem Herrn Vorredner außerordentlich dankbar, daß er gegenüber dieser Position eine so wohlwollende Stellung eingenommen hat. Seine Ausführungen, denen ich in vielen Punkten nur beitreten kann, zeugen von einer umfassenden Sachkenntniß. Die Granulose, meine Herren, ist eine schwere Volksseuche, welche

[1]) Vgl. S. 230.

nicht nur wirthschaftliche Nachtheile mit sich bringt, sondern auch die Gefahr in sich birgt, unsere Wehrkraft zu beinträchtigen. Wir sind daher entschlossen, den Kampf gegen diese Seuche, namentlich in Ost- und Westpreußen, auf der ganzen Linie aufzunehmen, und wir haben deshalb schon vor Monaten die erforderlichen Vorbereitungen getroffen. Es sind aus Universitätskreisen — ohne welche wir in der Medizinalverwaltung mit Erfolg überhaupt nicht operiren können — im vorigen Sommer Männer dorthin gesandt worden, um den Stand der Krankheit in Ost- und Westpreußen zunächst thatsächlich festzustellen; sie haben über 7000 Krankheitsfälle einzeln untersucht, und wir sind durch ihre eingehenden Berichte durchaus in der Lage, den Umfang und die Bedeutung dieser Gefahr voll und ganz zu erkennen. In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister sind daher schon jetzt gewisse Maßregeln bestimmt in Aussicht genommen worden, welche ich mir wenigstens erlauben darf kurz zu skizziren.

Zunächst wird im Anschluß an die Universitätsaugenklinik in Königsberg eine besondere Abtheilung für Granulose errichtet werden mit etwa 20 Betten für wissenschaftlich besonders interessante und schwere Fälle. Dem Direktor der Universitätsaugenklinik in Königsberg, Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Kuhnt, wird zu diesem Zwecke ein Oberarzt zur Seite gestellt werden. Es wird auch erwogen werden, ob nicht nach Danzig und Gumbinnen besondere Spezialkräfte vorübergehend zu entsenden sein möchten; das wird von der weiteren Entwickelung der Sache abhängen. Daß wir auch bereit sind, die Dienste der Krankenschwestern in Anspruch zu nehmen, versteht sich von selbst, ohne daß ich nöthig habe, dies besonders zu versichern.

Sodann, meine Herren, werden die beamteten und nichtbeamteten Aerzte über die therapeutische Methode näher unterrichtet werden durch Abhaltung von Kursen, die etwa drei bis 4 Wochen dauern sollen, und an denen etwa 20 Theilnehmer jedesmal sich zu betheiligen haben werden. Es ist dies durchaus nothwendig, meine Herren, und zwar auch deshalb, weil die Ansichten über die Bekämpfungsmethode auch unter den Gelehrten noch streitig sind. Es schadet aber garnicht, wenn verschiedene Methoden gelehrt und angewendet werden; man weiß noch nicht, welche von diesen am besten zum Ziele führen wird.

Wir werden ferner dafür sorgen, daß sämmtliche Schulen, auch die Fortbildungsschulen, von Zeit zu Zeit untersucht werden, und zwar nicht blos die Schüler und Schülerinnen, sondern auch das Lehr- und Hauspersonal; denn die Schulen, das wissen wir schon jetzt, sind leider häufig der Ansteckungsherd. Dort, meine Herren, werden wir also einzusetzen haben.

Dann hat der Herr Vorredner noch die Frage angeregt, ob nicht auch eine ambulatorische Krankenpflege einzurichten sein möchte. Meine Herren, das ist ein Punkt, über den ich mich augenblicklich nicht äußern möchte; es hängt dies doch von der weiteren Entwickelung der Sache ab, und wir können ja auch nicht eher mit unseren Maßregeln beginnen, als bis durch den Staatshaushaltsetat die erbetene Summe von zunächst 75 000 ℳ uns bewilligt worden ist.

Wir werden, wie, glaube ich, auch der Herr Vorredner schon erwähnt hat, weiter dafür sorgen, daß durch populär gehaltene Schriften die Bevölkerung auf die Gefahren aufmerksam gemacht wird, die in der Granulose liegen, und auch auf die Vorbeugungsmittel, die sie im täglichen Leben wird anwenden können.

Daß wir endlich auch für eine Statistik der Granulose sorgen werden, versteht sich von selbst.

Ich möchte die Geduld des Hohen Hauses nicht länger in Anspruch nehmen. Ich glaube, es genügt, durch diese kurzen Bemerkungen angedeutet zu haben, daß wir einen ganz bestimmten Feldzugsplan entworfen haben, und ich hoffe zu Gott, daß er uns zum Siege führen wird."

Ferner wurden in Titel 129 zur Bekämpfung der Lepra, insbesondere zur Herstellung und Ausrüstung eines Leprakrankenheims im Kreise Memel 36 000 ℳ bewilligt[1]). Hierzu äußerte sich der genannte Regierungskommissar u. a. wie folgt:

„Wenn ich bei einer anderen Position des Etats gesagt habe, daß die Granulose eine schwere Volksgefahr in sich berge, weil sie weit verbreitet sei, so liegt eine solche Gefahr bei der Lepra glücklicherweise nicht vor. Während es sich bei der Granulose um viele Tausende von Fällen handelt, so haben wir bei der Lepra im ganzen Lande noch nicht ganz 2 Dutzend Fälle. Sie theilen sich in drei Klassen: in solche Kranke, die schon jetzt in Krankenhäusern oder Kliniken ärztlich behandelt werden, solche, die vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse in ihrer Häuslichkeit haben belassen werden können, die aber doch so isolirt sind, daß eine Ansteckungsgefahr ausgeschlossen ist, endlich solche, für die wir bei Memel ein Lepraheim errichten wollen.

Es ist vor wenigen Wochen eine Kommission nach Rußland entsandt worden, um die dortigen, man kann wohl sagen, geradezu mustergiltigen Einrichtungen für Leprakranke zu studiren. Die Kommission hat in russischen Kreisen, wie ich besonders dankbar anerkennen kann, überall die wohlwollendste und freundlichste Aufnahme gefunden, und sie wird ihre Erfahrungen, die sie auf ihrer Studienreise gesammelt hat, nun in den Dienst unserer Verwaltung stellen.

Das bei Memel zu errichtende Lepraheim wird im Barackenstil erbaut werden; es wird aber doch so einzurichten sein, daß die unglücklichen Kranken dort einen behaglichen Aufenthalt finden; denn nur in diesem Falle werden sie willig und bereit sein, sich in das Lepraheim aufnehmen zu lassen."

Vermischtes.

Preußen. Vom 9. Oktober bis 9. November d. J. wird in Berlin SW im Meßpalast, Alexandrinenstr. 110, eine allgemeine Ausstellung für Nahrungsmittel, Volksernährung und Armeeverpflegung (mit Massenspeisungen) stattfinden. Dieselbe hat den Zweck, den gegenwärtigen Standpunkt des gesammten Ernährungsfaches zu zeigen.

Die erste Haupttabtheilung umfaßt die Gesammtheit der Nahrungsmittel nebst allen zur Zubereitung, Aufbewahrung, zum Genusse und zur Prüfung derselben dienenden Apparate und Einrichtungen sowie die darauf bezügliche Litteratur. Die zweite Haupttabtheilung umfaßt die Volksernährung, die dritte die Armeeverpflegung.

Die Ausstellung wird, dem Programm zufolge, Gelegenheit bieten, maschinelle Einrichtungen im Betriebe zu sehen, sowie sich von der Schmackhaftigkeit der ausgestellten Speisen und Getränke zu überzeugen. Durch praktische Vorführungen von Massenspeisungen wird sie zeigen, wie eine größere Anzahl von Personen in kürzester Zeit und mit geringem Kostenaufwande mit nahrhaften Speisen versorgt werden kann. In der Abtheilung Armeeverpflegung soll u. A. der Versuch gemacht werden, eine vergleichende Uebersicht der Beköstigung und Ernährungsausrüstung bei den Armeen verschiedener Staaten vorzuführen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Voigt, Leonhard. Der Impfschutz der Hamburger Variolavaccine des Jahres 1881. Braunschweig 1896. Sep.-Abdr. 8°.

Volks-Kaffee- und Speise-Hallen-Gesellschaft, Geschäftsbericht der — für das 7. Berichtsjahr 1895. Berlin 1896. 8°.

[1]) Vgl. S. 230.

Monat April 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen[21])	129 451	407	13	215	66	20,0	25,7	—	2	4	—	1	23	41	13	6	6	131	—
Allenstein	22 277	54	1	43	16	23,2	22,8[5])	—	—	—	1	—	1	6	6	6	4	28	1
Altendorf	42 937	203	1	59	25	16,5	22,0[6])	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	57	1
Altenessen	24 358	114	1	40	17	19,7	21,8[8])	—	—	1	—	—	7	9	—	—	—	23	—
Altona	150 747	423	18	198	62	15,8	23,7	—	1	2	—	—	37	26	2	2	2	123	7
Aschersleben	24 610	72	1	36	8	17,6	26,6	—	—	—	—	—	4	6	2	1	1	21	3
Barmen	130 428	385	9	172	50	15,8	21,0	—	—	5	—	—	23	33	23	1	—	82	6
Beeck*	20 658	92	4	55	23	31,9	. [3])	—	—	2	—	—	6	19	4	—	—	21	3
Berlin	1 708 499	3968	160	2478	682	17,4	24,2	26	16	39	8	10	392	257	125	25	25	1539	66
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	18 134	48	3	16	5	10,6	31,6[5])	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Vororte. Standesamtsbez. Groß-Lichterfelde*	21 466	39	—	28	12	15,7	15,7[6])	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	25	—
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg*	30 795	113	3	76	31	29,6	32,7[11])	—	—	—	—	—	9	17	3	2	2	45	2
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf*	67 623	292	13	90	47	16,0	32,3[11])	—	—	—	—	—	11	13	9	1	1	55	2
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg*	73 454	192	9	75	26	12,3	20,3[10])	—	—	—	—	—	9	14	6	1	—	45	1
Vororte. Standesamtsbez. Steglitz*	17 795	38	1	22	10	14,8	18,2[6])	—	—	—	—	—	2	5	3	—	1	11	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee*	29 279	109	2	33	18	13,5	38,9[11])	—	—	—	—	—	1	13	4	—	—	15	—
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte*[1])	67 088	207	10	96	29	17,2	. [4])	—	1	1	—	1	11	17	4	2	2	56	5
Beuthen	43 134	127	2	68	29	18,9	29,7	—	1	2	1	—	6	5	5	5	3	46	2
Bielefeld	49 832	179	6	55	15	13,2	20,4	—	—	—	—	1	6	18	3	2	1	26	1
Bocholt	17 299	57	1	56	8	38,8	. [3])	—	—	7	—	—	8	32	—	—	—	9	—
Bochum	55 818	210	6	120	27	25,8	26,3	1	4	2	3	—	17	30	—	—	—	60	3
Bonn	46 064	164	7	116[13])	29	30,2[13])	26,8	—	—	—	—	—	14	17	3	1	1	80	2
Borbeck	36 744	171	4	70	23	22,9	26,3[9])	—	—	1	1	—	14	21	4	1	1	27	2
Bottrop*	19 415	83	2	36	15	22,3	. [3])	—	—	1	1	—	7	5	—	—	—	22	—
Brandenburg	44 234	118	6	77	28	20,9	27,0	—	—	—	—	—	11	8	5	2	2	50	3
Breslau	385 198	1110	44	779[14])	227	24,3[14])	29,9	1	5	5	3	1	125	108	80	1	1	428	23
Brieg	21 664	52	3	47	11	26,0	26,1	—	—	—	—	—	4	12	3	—	—	26	2
Bromberg*	48 007	126	4	65	27	16,2	23,6	2	—	—	—	—	6	8	4	3	3	44	1
Buer*	17 602	88	4	46	12	31,4	. [2])	3	—	1	1	—	6	—	1	—	—	30	4
Burg*	19 975	52	2	25	8	15,0	26,4	—	—	1	—	—	5	5	7	7	C	7	—
Celle*	19 607	54	1	30	3	18,4	20,3	1	—	—	—	—	3	5	—	—	—	20	1
Charlottenburg*	149 958	411	8	176	54	14,1	24,9	—	1	1	—	—	22	28	11	3	3	103	10
Danzig	127 272	344	17	286	81	27,0	27,4	2	1	11	—	—	31	47	22	19	18	164	8
Dortmund	118 063	475	12	190	61	19,3	25,0	—	—	6	8	—	20	34	3	1	1	116	3
Düren	25 418	84	1	49	19	23,1	23,7[12])	1	—	1	—	—	7	10	1	—	—	28	1
Düsseldorf	185 911	628	22	258	84	16,7	22,7	1	—	7	—	—	43	45	7	2	2	150	5
Duisburg	73 750	271	11	129	47	21,0	24,8	—	—	5	1	—	16	26	1	—	—	77	3
Eberswalde	18 977	51	1	32[15])	11	20,2[15])	27,7[5])	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	24	1
Eisleben	22 772	57	3	27	8	14,2	27,2[12])	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	20	—
Elberfeld	143 593	400	15	217	47	18,1	21,5	2	—	—	—	—	37	28	9	1	1	134	7
Elbing	47 198	146	3	112	43	28,5	29,5	1	—	2	—	—	13	16	20	4	3	54	6
Erfurt	79 765	218	6	112	42	16,8	22,5	—	—	2	—	—	15	16	13	7	6	60	6
Eschweiler	19 858	70	2	35	14	21,2	23,3[6])	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	29	—
Essen	101 644	371	9	169	46	19,9	25,6	1	—	5	1	—	32	47	7	1	1	70	6
Flensburg	42 089	104	4	66	13	18,8	23,2	—	—	1	—	—	9	14	2	—	—	37	3
Forst	26 358	86	1	51	12	23,2	22,7[12])	—	—	4	—	—	14	4	2	2	2	26	1
Frankfurt a. M.	238 975	605	15	371[16])	74	18,6[16])	19,3	—	—	4	1	—	97	68	9	1	1	181	11
Frankfurt a. O.	60 246	115	3	89	28	17,7	27,0	—	—	4	—	—	11	14	5	4	4	52	3
Geestemünde*	18 070	62	2	24	13	15,9	20,4[7])	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2	14	4
Gelsenkirchen	32 698	143	4	48	20	17,6	29,3[6])	—	—	1	—	—	9	1	2	—	—	32	3
Giebichenstein	15 265	74	3	17	4	13,4	. [8])	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	1
M.-Gladbach	54 940	210	3	102	25	22,3	25,0	—	—	2	—	—	27	23	1	—	—	47	2
Gleiwitz	41 685	99	1	48	17	13,8	21,0[8])	—	1	1	—	—	4	9	1	1	1	29	3
Glogau	21 611	36	1	41	8	22,8	22,8	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	26	3
Gnesen	21 249	70	7	37	8	21,1	24,8[6])	—	—	1	—	1	2	10	—	—	—	23	—
Görlitz	73 021	158	8	132	43	21,7	26,3	—	—	4	—	—	17	22	10	5	5	74	5
Göttingen	26 681	72	2	44[17])	8	19,5[17])	25,5	—	—	—	—	1	5	6	4	—	—	27	1
Grabow a. O.*	15 806	62	2	31	16	23,5	29,1[10])	—	—	4	—	—	—	9	1	1	1	17	—
Graudenz	25 463	82	2	46	13	21,7	29,0	—	1	—	1	—	3	10	2	2	2	29	—
Greifswald	23 143	60	1	52[18])	15	27,0[18])	29,3	—	—	2	—	—	4	5	2	1	1	36	3
Grünberg i. Schl.*	19 299	48	2	22	6	13,7	22,6[10])	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	17	1
Guben	31 769	87	3	70	25	26,4	25,3	3	—	1	—	—	10	6	—	—	—	49	1
Hagen	43 861	151	3	61	18	16,7	24,6	2	—	2	—	—	6	10	1	1	1	38	2
Halberstadt	42 738	112	10	63	17	17,7	26,6	—	—	1	—	—	17	9	4	1	1	32	—
Halle	121 024	367	10	215[19])	61	21,3[19])	24,3	5	3	9	1	—	24	40	11	7	7	117	5

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 54.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1890/94. — [8]) Desgl. 1885/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1888/92 — [11]) Desgl. 1887/91. — [12]) Desgl. 1882/91. — [13]) Ohne Ortsfremde 77 = 20,1 ‰. — [14]) Desgl. 718 = 22,4 ‰. — [15]) Desgl. 28 = 17,7 ‰. — [16]) Desgl. 349 = 17,5 ‰. — [17]) Desgl. 28 = 12,4 ‰. — [18]) Desgl. 40 = 20,7 ‰. — [19]) Desgl. 182 = 18,0 ‰. — [20]) Burtscheid ist am 1. April in Aachen eingemeindet worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hameln	17 406	49	4	26	4	17,9	. [3]	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	15	1
Hamm	29 735	106	3	43	8	17,4	22,2	—	—	—	1	—	5	7	—	—	—	29	1
Hanau	28 486	62	—	65[14]	19	27,4[14]	24,2	1	—	—	—	—	8	21	—	—	—	33	2
Hannover	220 644	601	18	337	102	18,3	20,9	—	—	3	—	—	47	57	17	7	6	206	7
Harburg	44 954	155	5	89	39	23,8	21,0	—	—	—	—	—	5	14	4	3	3	63	3
Herford	22 310	75	1	42	14	22,6	22,07	—	—	—	—	—	7	9	—	—	—	26	—
Herne*	31 291	168	3	64	26	24,5	. [3]	—	—	2	—	2	8	13	1	—	—	33	5
Hildesheim	40 717	81	7	59	16	17,4	22,0	—	—	1	—	—	8	9	4	1	1	35	2
Hirschberg*	16 949	38	3	29	8	20,5	26,87	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	19	—
Hörde*	19 363	80	1	31	12	19,2	23,86	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	19	2
Inowrazlaw*	22 014	86	4	54	12	29,4	25,06	1	—	1	1	—	7	4	3	1	1	35	2
Insterburg*	24 750	71	1	26	5	12,6	23,2	—	—	2	—	—	—	2	3	1	—	18	1
Iserlohn	25 547	55	1	32	5	15,0	21,9	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	24	—
Jerfitz*	17 121	66	—	26	13	18,2	. [2]	1	1	2	—	—	2	5	—	—	—	15	—
Kalk	17 491	67	3	36	7	24,7	. [3]	—	—	5	—	1	7	5	—	—	—	18	—
Kassel	84 689	193	10	134	20	19,0	19,9	—	—	2	—	—	28	16	—	—	—	83	5
Kattowitz	24 735	95	3	32	9	15,5	21,8[11]	—	1	—	—	—	7	3	1	—	—	20	—
Kiel	90 889	238	10	123	43	16,2	22,8	—	—	2	—	1	13	18	9	2	2	75	5
Koblenz	40 388	99	2	56	15	16,6	21,8	—	1	2	—	—	8	15	5	1	1	24	1
Köln	334 194	1074	32	556	193	20,0	25,7	—	—	18	2	2	56	78	38	8	8	345	17
Königsberg	176 320	235	11	371	82	25,2	30,2	—	—	8	1	—	40	68	28	4	3	219	7
Königshütte	47 292	213	12	113	49	28,7	28,3	—	3	6	1	—	9	21	1	1	1	69	3
Köpenick*	18 260	60	—	28	14	18,4	30,78	—	—	—	—	—	4	6	1	1	1	17	—
Köslin*	19 291	51	—	29	9	18,0	23,38	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	19	1
Kolberg	19 137	48	3	36	13	22,9	24,4[13]	—	—	—	—	1	5	5	1	—	—	24	—
Kottbus	38 335	102	6	65	21	20,1	25,9	—	—	—	—	1	7	13	4	3	3	39	1
Krefeld*	107 837	285	11	143	23	15,9	23,9	—	13	4	—	—	20	18	3	2	2	81	4
Kreuznach	19 724	71	—	38	6	23,1	23,1[13]	—	—	1	—	—	1	13	—	—	—	23	—
Küstrin	17 831	42	5	34	11	22,9	21,87	—	—	1	1	—	3	4	3	—	—	21	1
Landsberg a. W.	31 249	83	6	52	16	20,0	25,7	1	2	3	—	—	7	8	1	1	1	26	4
Langenbielau	17 646	54	2	46	20	31,3	35,9[10]	—	—	2	—	—	5	4	5	5	4	28	2
Langendreer	15 917	64	2	19	6	14,3	. [1]	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	11	—
Lehe*	20 630	73	—	31	10	18,0	20,58	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	22	2
Liegnitz	52 989	151	6	110[15]	37	24,9[15]	30,4	—	—	—	—	—	14	16	2	—	—	75	3
Linden*	38 326	155	6	68[16]	28	21,3[16]	32,57	—	—	1	—	—	8	13	16	16	12	28	2
Lipine	16 630	92	1	45	30	32,5	. [1]	—	—	—	1	1	2	13	5	3	3	23	—
Luckenwalde*	19 864	46	2	32	10	19,3	23,87	—	—	—	—	—	—	4	2	1	1	26	—
Lüdenscheid*	21 835	96	3	29	8	15,9	21,97	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	22	—
Lüneburg	22 830	47	—	52	10	27,3	23,3	—	—	1	—	—	10	6	1	—	—	31	3
Magdeburg	218 284	581	29	335	119	18,4	26,5	—	1	3	1	—	53	44	21	2	2	198	14
Malstatt-Burbach	25 355	112	4	49	23	23,2	19,7[12]	—	—	2	—	—	2	9	—	—	—	35	1
Marburg	16 517	55	3	31[17]	8	22,5[17]	26,45	—	—	—	—	—	3	8	2	2	2	18	—
Meiderich	27 548	124	2	43	12	18,7	23,4[10]	—	—	—	—	—	11	7	2	—	—	22	1
Memel	19 168	55	1	47	15	29,4	26,1	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	32	—
Merseburg	19 194	46	2	41	10	25,6	27,1[13]	—	3	—	—	—	2	6	1	1	1	26	3
Minden	22 943	52	2	26	3	13,6	20,2	—	2	1	1	—	4	—	—	—	—	17	1
Mühlhausen i. Th.	30 930	129	3	46	8	27,8	22,8	—	—	3	—	—	7	9	3	1	1	22	2
Mülheim a. Rh.*	37 586	139	5	46	14	14,7	26,0	—	—	2	—	—	6	5	—	—	—	31	2
Mülheim a. d. R.	32 545	118	—	58	17	21,4	24,0	—	—	1	—	—	6	12	3	—	—	34	2
Münster	59 603	153	5	110	26	22,1	24,5	—	—	2	1	—	20	13	3	2	2	68	3
Naumburg	21 649	48	2	44	10	24,4	23,0	—	—	1	—	—	8	3	1	—	—	30	1
Neiße	24 964	56	—	36	7	17,6	21,9	—	—	—	—	—	6	1	2	1	1	24	3
Neumünster	24 056	72	5	28	12	14,0	22,29	—	—	—	—	—	3	6	3	1	1	16	—
Neunkirchen	23 809	99	—	50	11	25,2	14,9[10]	—	—	1	—	—	13	6	—	—	—	28	2
Neuruppin	15 826	30	1	30[18]	10	22,7[18]	. [2]	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	20	1
Neuß	25 783	100	2	57	16	26,5	26,4	—	—	1	—	—	9	6	—	—	—	39	2
Neustadt O.-S.	19 770	58	2	43	8	26,1	29,07	—	—	1	—	—	17	7	—	—	—	18	—
Nordhausen	27 755	80	5	34	9	14,7	22,3	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	25	—
Oberhausen*	31 707	132	4	87	35	32,9	23,1	1	—	—	1	—	8	18	5	2	2	42	12
Ohligs*	17 507	49	5	22	7	15,1	17,96	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	13	1
Oppeln*	24 223	83	1	47	11	22,8	28,07	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	35	2
Osnabrück	46 787	129	6	64	12	16,4	22,0	—	—	2	—	1	11	10	2	1	1	36	2
Paderborn	20 612	85	1	46	9	26,8	20,17	—	—	1	—	—	7	9	2	2	2	27	—
Posen	74 382	184	9	126	24	20,3	29,1	—	1	—	2	1	19	14	7	5	4	78	4
Potsdam	59 826	110	5	71	17	14,2	23,5	1	1	1	—	—	13	1	3	—	—	47	4
Prenzlau	20 224	61	2	52	23	30,9	25,5	—	—	—	—	—	4	8	3	3	3	34	3
Quedlinburg	22 354	58	3	38	14	20,4	26,1	—	—	1	—	—	3	6	4	1	—	21	2
Rathenow*	19 074	44	—	23	10	14,5	23,16	—	—	1	—	—	—	4	1	1	1	15	2
Ratibor	21 979	49	—	24	6	13,1	24,4	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	20	—
Recklinghausen	22 736	111	6	41	16	21,6	25,68	2	1	3	—	—	6	2	5	5	5	22	—
Remscheid	49 471	156	7	71	18	17,2	21,2	—	—	1	—	—	21	12	1	—	—	33	3
Rheydt	31 137	96	—	61	19	23,5	20,1	—	—	—	—	—	8	14	2	—	—	36	1
Saarbrücken	18 117	52	4	39	4	25,8	18,95	—	—	3	—	—	2	2	—	—	—	30	2
Sankt Johann*	18 275	41	5	23	3	15,1	. [4]	—	—	3	1	—	3	—	—	—	—	15	1
Schalke*	23 151	123	4	30	13	15,6	. [3]	—	—	—	—	—	4	6	2	—	—	16	2

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1894. — [5]) Durchschnitt 1893/95. — [6]) Desgl. 1891/95. — [7]) Desgl. 1886/95. — [8]) Desgl. 1892/94. — [9]) Desgl. 1890/94. — [10]) Desgl. 1889/93. — [11]) Desgl. 1888/92. — [12]) Desgl. 1887/91. — [13]) Desgl. 1882/91. — [14]) Ohne Ortsfremde 59 = 24,9‰. — [15]) Desgl. 106 = 24,0‰. — [16]) Desgl. 67 = 21,0‰. — [17]) Desgl. 21 = 15,3‰. —

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen													
				ausschl. Todtgeborene				Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 729	36	1	42	7	28,4	24,1[10]	—	—	1	—	—	7	8	—	—	—	25	1
Schneidemühl*	17 875	55	—	26	6	17,3	25,8[4]	—	—	1	1	—	4	5	2	2	1	11	2
Schweidnitz	26 575	67	3	52	13	23,5	29,7	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	38	4
Siegen	19 639	56	4	37	5	22,6	21,2[10]	—	—	3	—	—	3	7	—	—	—	22	2
Soest	15 513	57	2	42	3	32,5	22,0[5]	—	—	2	3	—	3	7	—	—	—	27	—
Solingen	42 206	162	6	71	17	20,2	24,5	—	—	1	3	—	19	8	—	—	—	38	2
Spandau	59 158	166	3	99	39	20,1	23,2	—	—	3	—	1	9	16	8	—	—	57	5
Stargard i. P.	26 852	94	4	43	10	19,2	25,0	—	1	1	1	1	6	4	1	—	—	26	2
Staßfurt*	19 258	61	1	33	13	20,6	25,3[11]	—	—	2	—	—	3	3	2	2	2	21	2
Stendal	21 361	72	4	45	13	25,3	24,2[11]	—	—	2	1	—	2	9	—	—	—	29	2
Stettin	148 481	406	13	255	98	20,5	25,8	1	—	5	3	1	27	30	14	8	8	165	9
Stolp	25 157	68	—	48	10	22,9	27,2	—	1	—	2	—	3	8	1	—	—	32	1
Stralsund*	30 821	67	—	46	13	17,9	24,7	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	30	1
Thorn	31 357	58	2	43[17]	9	16,5[17]	24,5	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	27	[18] 3
Tilsit	29 379	65	4	71	27	29,0	27,6	—	1	4	—	—	4	14	10	6	6	36	2
Trier	40 548	99	1	74	17	21,9	23,6	—	—	2	—	—	16	6	3	—	—	45	2
Ueckendorf*	17 052	106	3	32	14	22,5	. [3]	—	—	1	—	—	3	11	1	—	—	16	—
Velbert*	17 449	53	1	17	2	11,7	20,6[4]	—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	9	1
Viersen	22 983	56	3	41	9	21,4	23,1	1	—	4	—	—	3	8	—	—	—	25	—
Wald*	16 010	52	—	17	6	12,7	. [1]	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	9	—
Wandsbek	22 013	50	2	33	11	18,0	21,6[10]	—	—	—	1	—	1	2	1	1	1	28	—
Wattenscheid*	15 974	71	—	31	10	23,3	. [2]	1	—	—	—	—	7	7	—	—	—	14	2
Weißenfels	26 677	80	5	44	14	19,8	25,7	—	1	1	1	—	1	4	2	—	—	31	3
Wesel	22 745	50	3	36	9	19,0	18,9	—	—	1	—	—	6	6	—	—	—	22	1
Wiesbaden	77 130	172	5	129	21	20,1	19,3	—	—	1	—	—	20	23	1	1	1	81	3
Wilhelmshaven	20 673	51	1	22	10	12,8	16,8[8]	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	18	1
Witten*	29 548	107	2	47[12]	15	19,1[12]	22,9	—	—	2	2	—	4	9	—	—	—	29	1
Wittenberg*	17 119	26	3	25	5	17,5	. [2]	—	1	—	—	—	4	2	—	—	—	17	1
Zaborze	19 071	112	2	36	16	22,7	36,9[7]	—	1	1	—	—	3	7	1	1	1	21	2
Zeitz	25 833	77	2	36	11	16,7	25,9	—	—	1	—	—	6	7	2	—	—	18	2
Bayern.																			
Amberg	20 540	77	2	50	17	29,2	28,2[6]	—	—	—	—	—	9	1	3	3	3	36	1
Ansbach	16 398	37	2	35	11	25,6	. [1]	—	—	—	—	—	7	5	4	2	2	18	1
Aschaffenburg	16 528	38	1	27	7	19,6	. [2]	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	18	1
Augsburg	83 880	241	11	165	58	23,6	28,2	8	—	—	—	—	19	34	15	6	5	82	7
Bamberg	39 930	111	3	75	20	22,5	23,7	1	—	—	—	—	11	11	4	2	1	45	3
Bayreuth	28 686	65	4	47	11	19,7	22,2	—	—	—	—	—	12	7	2	1	1	25	1
Erlangen	21 948	48	1	21	8	11,5	32,4	2	—	—	—	—	2	1	—	—	—	13	3
Fürth	47 975	178	6	120	39	30,2	27,6	13	—	2	2	—	18	21	5	4	4	58	1
Hof	28 538	104	2	52	16	21,9	24,7	—	—	1	—	—	11	5	1	1	1	33	1
Ingolstadt	21 609	65	1	48	24	26,7	30,9[10]	—	—	1	—	—	8	2	13	2	2	21	3
Kaiserslautern	42 025	134	9	75	21	21,4	20,9	—	—	1	1	—	14	13	4	—	—	42	—
Kempten	17 858	47	—	44	9	29,6	26,4[5]	1	—	—	—	—	9	7	1	1	1	26	—
Landshut	21 088	58	—	59	22	33,6	26,2[10]	—	—	1	—	—	12	5	7	7	7	33	1
Ludwigshafen	41 884	172	3	78	34	22,3	26,2[10]	3	—	—	—	—	17	16	5	1	1	37	—
München	425 267	1284	54	903	360	25,5	28,2	18	4	16	2	2	109	104	143	19	18	486	19
Neustadt a. Haardt	16 710	45	2	28	8	20,1	. [1]	—	—	—	—	—	5	—	4	3	3	16	3
Nürnberg	168 654	560	34	379	131	26,9	26,1	18	1	2	1	1	77	79	23	7	6	170	7
Passau	17 796	39	—	37	10	24,9	27,4[10]	—	—	—	—	—	14	2	2	—	—	19	—
Pirmasens	25 658	119	6	52	17	24,3	25,4[9]	—	—	5	—	—	5	5	—	—	—	36	1
Regensburg	42 590	96	2	91	26	25,4	29,9	—	—	2	—	—	18	11	11	2	2	49	—
Speyer	19 505	63	—	39	11	24,0	23,1[10]	—	—	1	—	—	12	10	3	3	2	11	2
Straubing	16 146	35	1	40	12	29,7	. [1]	—	—	—	—	—	4	4	5	2	2	26	1
Würzburg	71 189	182	5	146[13]	27	24,6[13]	25,5	—	—	1	1	—	23	25	7	6	6	87	2
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 047	41	—	30[14]	10	23,9[14]	. [3]	—	—	1	—	—	3	3	3	—	—	20	—
Bautzen	24 362	54	2	36	7	17,7	21,9[10]	1	—	—	—	—	4	4	2	—	—	23	[18] 2
Chemnitz	168 004	552	24	331	161	23,6	31,2	4	1	3	—	—	40	20	2	—	—	254	7
Crimmitschau	23 707	78	1	39	12	19,7	31,4	—	—	—	—	—	5	2	4	3	2	28	—
Döbeln	16 352	52	2	18	4	12,9	. [3]	—	—	—	—	—	3	4	5	5	4	6	—
Dresden	351 195	970	34	626[15]	179	21,4[15]	23,5	1	10	7	1	5	98	68	45	11	11	370	21
Freiberg	29 391	80	2	61	17	24,9	28,3	—	1	—	—	—	10	12	3	—	—	32	3
Glauchau	25 392	90	1	53	24	25,0	31,8	—	—	—	—	—	4	1	16	16	14	30	2
Leipzig	413 529	1201	47	623	207	18,1	22,7	1	2	9	1	5	95	81	52	8	7	352	25
Löbtau	21 069	108	3	41	29	23,4	. [3]	—	1	1	—	—	3	6	—	—	—	30	—
Meerane	23 274	75	8	52	31	26,8	33,2	—	—	—	—	—	2	4	1	1	—	42	3
Meißen*	19 119	50	1	23	8	14,4	23,5[6]	—	—	—	—	—	1	4	3	3	3	14	1
Pieschen*	17 690	76	3	33	23	22,4	. [3]	—	—	1	—	—	1	5	4	4	4	21	1
Pirna	16 246	43	1	34[16]	8	25,1[16]	. [3]	1	—	—	—	—	6	3	—	—	—	24	—
Plauen	57 783	190	6	102	50	21,2	25,2	—	—	—	—	1	8	28	—	—	—	59	6
Reichenbach	25 340	80	6	45	21	21,3	27,8[10]	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	39	1

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1893/95. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1892/94. — [8]) Desgl. 1890/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 42 = 17,1 ‰. — [13]) Desgl. 135 = 22,8 ‰. — [14]) Desgl. 28 = 22,3 ‰. — [15]) Desgl. 585 = 20,0 ‰. — [16]) Desgl. 24 = 17,7 ‰. — [17]) Desgl. 37 = 14,2 ‰. — [18]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Werdau*	17 708	59	2	33	22	22,4	31,6[5]	—	—	—	—	—	4	3	2	2	2	23	1
Wurzen*	16 003	36	—	19	9	14,2	. [2]	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	13	—
Zittau	29 000	69	2	42	10	17,4	23,9	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	37	—
Zwickau	51 696	156	4	122	50	28,3	27,7	1	1	1	—	—	17	10	4	2	2	82	6
Württemberg.																			
Cannstatt	23 262	51	1	38	8	19,6	23,3	—	—	—	—	—	9	11	1	—	—	15	2
Eßlingen	24 599	82	1	39	9	19,0	21,6	—	—	2	—	—	2	7	—	—	—	25	3
Gmünd	17 425	34	1	20	3	13,8	23,1[4]	—	—	—	—	—	6	2	3	2	1	9	—
Göppingen	16 762	47	2	32	10	22,9	. [2]	1	—	—	—	—	3	11	2	2	2	14	1
Heilbronn	34 855	103	7	53	16	18,2	23,1	4	—	1	—	1	8	6	2	1	1	28	3
Ludwigsburg	19 336	32	2	17	5	10,6	17,0[6]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	13	—
Reutlingen	20 227	45	2	44	12	26,1	23,4	—	—	—	—	—	5	6	3	1	1	39	—
Stuttgart	146 661	340	10	258	65	21,1	20,2	7	—	4	—	1	41	25	8	7	7	166	6
Ulm	40 837	88	2	52	16	15,3	22,0	—	—	1	—	—	11	10	7	3	2	23	—
Baden.																			
Freiburg	54 451	109	6	95[7]	13	20,9[7]	23,9	—	—	—	—	—	9	25	4	1	1	55	[12]2
Heidelberg	36 282	123	5	80[8]	17	26,5[8]	26,1	—	1	2	—	1	14	11	2	2	2	46	4
Karlsruhe	87 306	215	8	124[9]	41	17,0[9]	19,6	3	1	—	1	—	15	19	6	1	1	77	2
Konstanz	19 192	39	2	33	12	20,6	19,6[5]	—	—	—	—	—	5	6	3	3	3	19	—
Mannheim	101 857	310	5	163	49	19,2	21,4	3	—	4	—	—	28	22	8	8	7	91	7
Pforzheim	34 407	106	2	61	16	21,3	22,1	—	—	—	—	—	14	6	5	5	5	33	3
Hessen.																			
Darmstadt	65 312	134	7	82	.	15,1	20,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gießen	23 387	78	2	60[10]	9	30,8[10]	24,0[6]	—	—	6	—	1	13	10	—	—	—	30	—
Mainz	77 643	176	13	130	37	20,1	22,5	—	3	1	—	—	23	27	3	—	—	70	3
Offenbach	40 753	120	5	60	10	17,7	21,0	—	—	—	—	—	15	9	3	3	2	30	3
Worms	29 604	106	4	62	22	24,1	23,0	—	—	1	1	—	11	10	5	5	5	30	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	18 470	43	2	31	4	20,1	. [3]	—	1	—	—	—	2	4	1	—	—	21	2
Rostock	51 655	130	4	92	13	21,4	20,4	—	1	1	—	1	6	23	1	1	—	57	2
Schwerin	37 234	78	1	62	8	20,0	20,9	—	—	1	—	—	8	13	2	1	1	38	—
Wismar	18 132	45	1	28	8	18,5	21,6[6]	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	22	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 773	64	2	49	22	28,3	26,1[6]	—	—	1	—	1	5	8	10	10	10	23	1
Eisenach	25 278	73	4	37	13	17,6	20,3	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	28	3
Jena*	16 148	44	1	24	6	17,8	. [1]	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	13	1
Weimar	27 343	61	2	39	5	17,1	19,5	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	33	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 047	97	6	69[11]	22	24,3[11]	30,2	—	1	—	—	—	10	16	2	1	1	34	6
Bernburg	33 657	89	1	56	20	20,0	25,2	—	—	1	—	—	4	10	2	2	2	37	2
Braunschweig	119 900	329	11	228	64	22,8	23,6	—	—	3	—	2	30	43	12	2	2	125	13
Bremen	145 385	408	12	210	47	17,3	20,2	—	2	2	—	1	29	40	3	2	2	124	9
Bremerhaven	18 983	38	—	33	11	20,9	19,5[5]	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	19	6
Cöthen	21 176	54	2	42	7	23,8	20,5[4]	—	1	1	1	—	5	4	3	—	—	27	—
Dessau	44 818	113	3	69	21	18,5	23,9	—	—	—	—	—	13	10	—	—	—	43	3
Gera	44 793	142	6	103	46	27,6	29,0	—	4	1	2	—	16	9	24	2	2	43	4
Gotha	32 473	86	2	46	11	17,0	21,6	—	1	—	—	—	2	8	3	1	1	30	2
Greiz	22 978	70	1	44	20	23,0	24,5[6]	—	2	—	1	—	3	10	1	1	1	26	1
Hamburg	642 131	1703	75	921	258	17,2	25,1	1	1	12	1	3	133	128	21	4	4	564	57
Koburg	19 188	32	1	32	8	20,0	21,5	—	1	—	—	—	4	4	—	—	—	23	—
Lübeck	71 864	167	3	85	29	14,2	21,0	—	—	1	1	—	12	7	2	—	—	61	1
Oldenburg*	23 582	39	3	51	4	25,9	22,5	1	—	—	2	—	11	3	—	—	—	33	1
Wolfenbüttel	15 828	41	3	26	8	19,7	. [3]	—	1	—	—	—	3	5	1	—	—	14	2
Zerbst	17 236	57	1	40	13	27,8	23,0[4]	—	—	—	—	1	5	5	—	—	—	27	2
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 015	103	—	101	22	35,6	27,7	—	—	1	—	—	14	16	4	2	2	62	4
Hagenau	17 762	33	—	19	4	12,8	. [2]	—	—	2	—	—	4	4	2	—	—	7	—
Metz	59 671	127	5	88	21	17,7	21,4	—	—	—	2	—	12	8	5	—	—	55	6
Mülhausen	84 916	228	10	126	27	17,8	23,4[4]	—	—	2	1	—	21	18	15	15	12	64	5
Straßburg	140 143	388	9	260	58	22,2	25,7	—	—	7	2	2	41	39	33	22	21	128	8
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Februar	89 687	216	5	127	32	17,0	.	—	—	5	1	2	21	22	5[13]	.	.	68	3
Bern, Februar	49 030	167	5	108	22	26,4	.	—	—	2	—	—	15	22	1[13]	.	.	65	3
Bordeaux, Oktober	252 102	418	27	396	43	18,8	.	1	1	1	7	4	65	17	30	—	—	264	6
Bukarest, 4./4.-1./5.	206 000	674	35	491	118	31,0	.	—	1	5	2	—	91	69	15	.	.	308	.
Genf, Februar	86 535	141	6	149	18	20,7	.	—	—	2	—	—	25	19	4[14]	.	.	96	3
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag	185 744	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre, Oktober	116 302	301	14	210	38	21,7	.	—	—	—	1	1	53	15	24	—	—	104	12
Linz, 4./4. - 1./5.	51 599	114	2	134	19	33,8	.	—	2	—	2	—	31	22	—	.	.	75	2
Mailand, Februar	453 888	965	79	912	160	24,1	.	8	4	13	4	2	79	175	32	.	.	576	19
Marseille, Oktober	406 919	955	74	775	110	22,9	.	3	1	7	18	2	70	141	66	—	—	437	30
Nancy, Oktober	86 959	177	7	138	17	19,0	.	1	—	1	4	—	21	16	9	—	—	84	2
Pilsen, 4./4. - 1./5.	57 324	181	4	111	38	25,2	.	4	—	1	—	—	17	11	—	.	.	75	3
Utrecht, April	94 305	271	9	141	37	17,9	.	—	—	—	2	—	20	22	11	.	.	83	3
Zürich, Februar	151 994	365	12	199	67	15,7	.	2	—	3	1	1	31	30	14[13]	.	.	107	10

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1886/95. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Ohne Ortsfremde 83 = 18,3‰. — [8]) Desgl. 67 = 22,2‰. — [9]) Desgl. 118 = 16,2‰. — [10]) Desgl. 39 = 20,0‰. — [11]) Desgl. 67 = 23,6‰. — [12]) Darunter 1 Kindesmord. — [13]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

20. Woche vom 16. bis 22. Mai 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (Gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen[10]	129 451	82	4	60	17	24,1	25,7	—	1	1	—	—	7	11	2	1	1	37	1
Altendorf	42 937	45	1	18	9	21,8	22,0[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
Altona	150 747	108	2	47	14	16,2	23,7	—	—	—	1	—	8	4	2	2	2	31	1
Augsburg	83 880	47	2	41	12	25,4	28,2	1	—	—	—	—	8	6	3	1	—	23	—
Barmen	130 428	79	3	32	5	12,8	21,0	—	—	—	—	—	6	5	2	—	—	17	2
Berlin	1 708 499	830	29	492	138	15,0	24,2	5	4	10	2	—	64	56	22	7	7	313	16
Beuthen	43 134	33	1	13	6	15,7	29,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
Bielefeld	49 832	36	—	16	6	16,7	20,4	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	8	—
Bochum	55 818	29	2	18	6	16,8	26,3	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	13	1
Bonn	46 064	34	4	28	8	31,6	26,8	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	18	—
Brandenburg	44 234	25	1	10	4	11,8	27,0	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	5	—
Braunschweig	119 900	61	2	31	10	13,4	23,6	—	—	—	—	—	1	6	6	3	2	16	2
Bremen	145 385	90	3	51[4]	18	18,2[4]	20,2	—	—	2	—	—	5	9	3	1	1	30	2
Breslau	385 198	274	11	177[5]	66	23,9[5]	29,9	—	—	—	—	—	31	17	22	2	2	104	3
Bromberg*	48 007	28	—	25	9	27,1	23,6	—	—	—	1	—	4	3	2	2	2	15	—
Charlottenburg*	149 958	95	6	40	14	13,9	24,9	—	1	1	—	—	4	5	3	1	1	25	1
Chemnitz	168 004	143	6	90	48	27,9	31,2	—	—	—	—	—	8	5	1	—	—	72	4
Danzig	127 272	77	1	60	21	24,5	27,4	—	—	1	—	—	4	8	5	5	5	40	2
Darmstadt	65 312	21	3	39	7	31,1	20,5	—	—	—	—	—	9	1	3	—	—	23	3
Dessau	44 818	26	2	13	3	15,1	23,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	1
Dortmund	118 063	100	3	44	13	19,4	25,0	—	—	2	—	—	8	8	4	2	2	21	1
Dresden	351 195	228	5	111[6]	30	16,4[6]	23,5	—	1	2	1	—	17	9	9	4	4	67	5
Düsseldorf	185 911	149	4	71	27	19,9	22,7	—	—	1	—	—	5	18	—	—	—	47	—
Duisburg	73 750	46	4	25	8	17,6	24,8	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	16	3
Elberfeld	143 593	105	3	40	13	14,5	21,5	—	—	—	—	—	2	6	5	1	1	22	5
Elbing	47 198	31	—	26	11	28,6	29,5	—	—	—	—	—	—	5	5	3	3	15	1
Erfurt	79 765	44	—	26	4	16,9	22,5	—	—	—	1	—	2	5	2	2	1	14	2
Essen	102 044	75	3	24	6	12,2	25,6	—	—	1	—	—	3	8	3	—	—	8	1
Flensburg	42 089	23	—	9	4	11,1	23,2	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	3	1
Frankfurt a. M.	238 975	133	5	88	23	19,2	19,3	1	—	1	—	2	21	15	4	—	—	43	1
Frankfurt a. O.	60 246	34	—	19	6	16,4	27,0	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	14	—
Freiburg i. B.	54 451	34	—	26[7]	5	24,8[7]	23,9	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	20	—
Fürth	47 647	49	3	28	12	30,6	27,6	1	—	—	—	—	3	6	5	1	1	13	—
Gera	44 793	33	2	26	12	30,2	29,0	—	1	1	—	—	—	7	8	—	—	9	—
M.-Gladbach	54 940	42	1	24	5	22,7	25,0	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	19	—
Görlitz	73 021	41	3	31	14	22,1	26,3	—	—	—	—	—	2	6	6	3	3	15	1
Hagen	43 861	31	1	19	9	22,5	24,6	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	11	—
Halberstadt	42 738	33	—	12	6	14,6	26,6	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	5	—
Halle	121 024	82	3	44[8]	7	18,9[8]	24,3	1	1	3	—	—	7	8	1	—	—	21	2
Hamburg	642 131	369	9	210	65	17,0	25,1	—	1	2	—	1	21	27	9	4	3	140	9
Hannover	220 644	111	5	67	15	15,8	20,9	—	—	—	—	—	6	7	2	—	—	49	3
Harburg	44 954	46	1	22	11	25,4	21,0	—	—	—	—	—	2	4	4	3	3	12	—
Hildesheim	40 717	28	—	18	3	23,0	22,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	1
Kaiserslautern	42 025	30	1	21	4	26,0	20,9	—	—	2	—	—	3	6	3	3	3	7	—
Karlsruhe	87 306	60	—	42	11	25,0	19,6	—	—	—	1	—	8	5	4	2	2	24	—
Kassel	84 689	42	2	24	4	14,7	19,9	—	—	1	1	—	4	2	2	1	—	13	1
Kiel	90 889	62	1	33	11	18,9	22,8	—	—	1	—	—	3	8	3	—	—	15	3
Koblenz	40 388	16	—	11	1	14,2	21,8	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	6	—
Köln	334 194	270	10	124	45	19,3	25,7	—	—	2	—	1	23	21	7	1	1	65	5
Königsberg i. Pr.	176 320	106	3	91	32	26,8	30,2	—	—	—	—	—	9	15	15	7	7	51	1
Königshütte	47 292	55	1	26	12	28,6	28,3	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	21	1
Krefeld*	107 837	55	3	44	10	21,2	23,9	—	1	3	—	—	4	8	2	1	1	26	—
Leipzig	413 529	293	6	130	59	16,3	22,7	—	—	—	2	—	8	16	24	5	4	76	4
Liegnitz	52 989	32	1	21[9]	8	20,6[9]	30,4	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	13	—
Ludwigshafen	41 884	32	1	16	6	19,9	26,2[2]	—	—	—	1	—	6	2	3	1	1	4	—
Lübeck	71 864	45	—	28	10	20,3	21,0	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	18	—
Magdeburg	218 284	155	5	74	25	17,6	26,5	—	—	1	—	—	16	10	7	1	1	39	1
Mainz	77 643	33	1	25	6	16,7	22,5	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	18	—
Mannheim	101 857	66	3	44	11	22,5	21,4	—	—	1	—	—	3	7	4	2	2	27	2
Metz	59 671	29	—	14	3	12,2	21,4	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	10	—
Mülhausen i. E.	84 916	62	2	46	12	28,2	23,4[3]	—	—	1	—	—	6	4	5	5	5	29	1
München	425 267	280	8	205	65	25,1	28,2	3	2	—	—	—	27	16	32	3	3	122	3

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 50 = 17,9‰. — [5]) Desgl. 167 = 22,5‰. — [6]) Desgl. 101 = 15,0‰. — [7]) Desgl. 20 = 19,1‰. — [8]) Desgl. 41 = 17,6‰. — [9]) Desgl. 19 = 18,6‰. — [10]) Burtscheid ist in Aachen eingemeindet worden.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	45	1	17	3	14,8	24,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	13	—
Nürnberg	168 982	134	3	91	28	28,0	26,1	—	1	1	—	—	28	13	5	—	—	41	2
Offenbach	40 753	20	1	10	1	12,8	21,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	7	1
Osnabrück	46 787	38	—	16	3	17,8	22,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	8	1
Plauen i. V.	57 783	56	2	27	8	24,3	25,2	1	—	—	—	1	3	6	—	—	—	15	1
Posen	74 382	50	—	31	11	21,7	29,1	—	—	1	—	—	4	3	2	1	1	17	4
Potsdam	59 826	28	1	15[3]	2	13,0[3]	23,5	—	—	1	—	—	4	—	3	—	—	7	—
Regensburg	42 977	39	1	23	14	27,8	29,9	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	17	—
Remscheid	49 471	40	3	13	3	13,7	21,2	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	7	—
Rixdorf*	67 623	56	5	21	10	16,1	32,3[1]	—	1	—	—	—	2	6	1	1	1	12	—
Rostock	51 655	24	1	17	5	17,1	20,4	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	9	1
Schöneberg*	73 454	43	—	25	8	17,7	20,3[2]	—	—	—	1	—	2	—	1	1	1	21	1
Solingen	42 206	31	3	9	3	11,1	24,5	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	5	—
Spandau	59 158	38	—	19	5	16,7	23,2	—	—	—	—	—	1	4	4	1	1	9	—
Stettin	149 334	95	4	49	13	17,1	25,8	—	1	1	—	1	2	5	3	1	—	35	1
Straßburg i. E.	140 463	78	—	57	16	21,1	25,7	—	—	1	—	1	10	7	6	4	3	29	3
Stuttgart	146 661	82	3	33	8	11,7	20,2	1	—	—	—	—	7	3	2	2	2	20	—
Trier	40 548	16	1	13	4	16,7	23,6	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	8	—
Ulm	40 837	16	1	15	7	19,1	22,0	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	9	1
Wiesbaden	77 130	29	1	31	3	20,9	19,3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	26	—
Würzburg	71 189	38	—	19[4]	3	13,9[4]	25,5	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	12	—
Zwickau	51 696	38	1	21	9	21,1	27,7	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	14	1

Woche vom 16. bis 22. Mai 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	495 974	262	9	208	48	21,9	.	1	—	--	—	1	35	19	16	—	—	132	4
Antwerpen bis 15. Mai	277 581	138	9	98	28	18,4	.	3	1	2	1	—	11	21	5	.	.	52	2
Brüssel	194 505	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 15. Mai	627 413	421	16	286	59	23,7	.	5	4	2	1	—	49	47	10	.	.	150	18
Christiania	182 856	34	—	73	12	20,8	.	—	—	—	—	3	9	11	1	.	.	49	—
Edinburg	292 364	140	.	151	22	26,9	.	27	1	3	1	.	12	10	.	.	.	97	.
Glasgow	714 919	468	.	305	.	22,2	.	15	3	—	.	.	.	16	6	.	.	235	.
Kopenhagen	333 714	220	5	154	39	24,0	.	1	—	1	—	—	23	17	9	.	.	91	12
Krakau bis 15. Mai	81 400	61	2	55	9	35,2	.	—	1	—	—	2	20	4	2	2	2	26	—
Lemberg bis 15. Mai	138 298	44	4	80	15	30,1	.	—	2	—	—	2	22	9	—	.	.	40	5
London	4 463 169	2444	.	1321	275	15,4	.	24	9	36	8	4	122	137	20	1	1	889	72
Lyon bis 8. Mai	466 767	148	16	175	15	19,5	.	4	—	3	—	1	31	26	4	—	—	102	4
Madrid bis 8. Mai	487 169	308	13	272	50	29,0	.	14	1	—	3	—	35	.	29	.	.	188	2
Moskau bis 15. Mai	753 469	.	26	498	215	34,4	.	16	10	10	—	—	59	14	89	.	.	300	.
New York bis 8. Mai	1 982 193	1075	74	770	163	20,2	.	7	7	54	2	1	106	158	25	.	.	361	49
Odessa	353 000	.	9	126	41	18,6	.	1	3	2	—	—	13	1	5	5	5	94	7
Paris	2 511 629	1199	96	884	103	18,3	.	30	1	4	4	3	176	93	32	—	—	509	32
Petersburg bis 15. Mai	954 400	654	22	597	200	32,5	.	34	15	46	13	1	75	40	43	.	.	330	.
Prag und Vororte	370 089	250	14	187	58	26,3	.	3	2	1	1	—	34	31	1	.	.	108	6
Rom bis 10. April	482 921	197	18	148	18	15,9	.	2	—	1	—	2	18	19	8	.	.	97	1
Stockholm bis 15. Mai	274 611	138	6	89	11	16,9	.	—	1	—	1	—	12	12	5	1	1	55	3
Triest	163 292	83	8	73	18	23,0	.	—	1	1	1	—	15	7	5	5	—	41	2
Venedig bis 8. Mai	163 852	78	3	63	8	19,8	.	—	—	—	1	—	11	9	3	.	.	36	3
Warschau bis 15. Mai	601 408	348	14	225	68	19,5	.	—	4	3	—	2	35	33	22	.	.	122	4
Wien	1 558 129	890	57	707	190	23,3	.	38	8	10	—	2	140	131	44	—	—	318	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 16. bis 22. Mai 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	1	—	1	—	2	4	1
Scharlach	7 (2)	1	—	—	10 (1)	—	1
Diphtherie	20 (3)	4	4 (1)	2 (1)	8	4	9 (1)
Croup	—	—	—	1	1	—	—
Unterleibstyphus	4	2	—	—	9	— (2)	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (1)	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	1	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	3	2	1	—	4	4	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	41 (1)	21	32	18	27 (1)	17	66
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	47 (14)	7 (2)	6 (5)	3 (1)	10 (2)	5 (1)	8 (10)
Lungenschwindsucht	52 (21)	10	12 (7)	3 (3)	18 (4)	9 (3)	18 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	47 (2)	40 (3)	8	14	25	5	14
Akuter Darmkatarrh	11	5 (1)	—	1	6	1	4
Chron. Alkoholismus	24	—	—	3	5	2	14
Ak. Gelenkrheumatism.	43	9	2	5	17	5	5
And. rheumat. Krankh.	26	15	7	5	19	9	15
Verletzungen	83 (3)	69 (2)	27	25	68 (4)	27 (1)	53 (3)
Alle übrigen Krankh.	583 (36)	306(17)	90 (9)	94 (6)	213(14)	98 (9)	345(32)
Summe	995 (83)	492(31)	190(22)	174(11)	442(26)	190(16)	561(53)
Verbliebener Bestand	4631[7]	1961	779	635	1563	860	2924

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-Typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Krkh. betheil.
Stadt Berlin	16./5.-22./5.	1	68	5) 24	5) 44	1
„ Breslau	desgl.	1	32	11	7	1
R.-B. Aachen	desgl.	4	7	9	19	1
„ Arnsberg	9./5.-15./5.	5	123	27	68	1
„ Aurich	16./5.-22./5.	—	10	1	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	3	104	22	49	2
„ Erfurt	desgl.	6	63	3	10	1
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim	desgl.	1	10	2	11	—
„ Königsberg	desgl.	3	29	27	14	1
„ Lüneburg	desgl.	2	64	—	6	—
„ Marienwerder	desgl.	2	10	8	9	—
„ Minden	desgl.	2	—	4	20	1
„ Münster	desgl.	2	130	2	24	—
„ Osnabrück	desgl.	1	4	—	8	—
„ Posen	desgl.	6	294	76	16	—
„ Schleswig	desgl.	13	39	16	42	3
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	1	10	2	8	—
„ Stettin	desgl.	3	91	4	22	2
„ Stralsund	9./5.-15./5.	—	2	3	9	—
„ Trier	16./5.-22./5.	1	1	1	4	—
„ Wiesbaden	desgl.	2	176	7	30	3
Stadt München	desgl.	10	70	26	6) 33	2
„ Nürnberg	desgl.	—	17	—	6) 13	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	20	6	12	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	13	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	1	3	2	—
Hamburg	desgl.	9	25	8	6) 28	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 12 = 10,4‰. — [4]) Desgl. 17 = 12,4‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. Mai 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. Mai	21,8	9,5	759,1	756,8	758,8	91	60	79	1,2	NO	1—2
	17. "	25,5	12,0	758,0	756,0	755,7	80	52	75	—	NO	2
	18. "	25,6	11,3	7 Uhr 756,2	755,3	9 Uhr 755,4	7 Uhr 83	53	9 Uhr 74	0,9	NO	1
	19. "	22,1	10,5	755,6	756,1	755,9	86	63	79	2,3	NO	1
	20. "	17,4	10,2	755,9	756,0	755,9	74	65	65	—	NO	2
	21. "	17,6	7,9	755,0	754,1	752,8	87	69	86	—	ONO	1
	22. "	14,5	7,9	750,8	749,0	747,1	81	97	95	—	NNO	1
München	16. Mai	9,9	— 0,2	716,7	715,0	715,6	94	81	87	5,5	W	3,0
	17. "	18,1	3,0	714,2	713,2	712,4	94	62	85	0,1	NO	2,4
	18. "	19,9	7,7	8 Uhr 713,4	713,2	8 Uhr 713,3	93	51	8 Uhr 53	—	NO	1,3
	19. "	19,9	8,9	714,2	713,8	714,0	86	68	90	5,3	SW	1,3
	20. "	21,1	8,8	713,5	712,0	712,0	77	53	79	—	NO	2,0
	21. "	19,9	8,9	711,5	709,9	709,4	87	52	90	1,0	NO	1,3
	22. "	17,9	9,4	707,4	706,5	705,9	93	77	87	1,3	SW	1,0

gemessen 7 Uhr Morg. — 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

(36)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschien:

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung mit indifferenten Flüssigkeiten.

Psychophysik
des
natürlichen und künstlichen Schlafes.

Von

Dr. C. L. Schleich.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit 32 Abbildungen im Text.

Preis M. 6,—, in Leinwand gebunden M. 7,20.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 10. Juni 1897.** Nr. 23.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 14 JUN 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 485. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 485. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Stettin, 1892/94. S. 486. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Trichinenschauer. S. 487. — Ansteckende Krankheiten. S. 487. — (Berlin). Arzneimittel ꝛc. S. 487. — (Sachsen). Viehseuchen S. 488. — (Württemberg). Milzbrand. S. 488. — (Lübeck). Viehbeaufsichtigung. S. 488. — (Oesterreich). Theerfarbstoffe. S. 489. — (Frankreich). Heilserum ꝛc. S. 489. — (Belgien). Milch ꝛc. S. 489. — (Dänemark). Rindfleisch. S. 489. — (Australien). Viehseuchen. S. 490. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Mai. S. 494. — Desgl. in Belgien, 1. Vierteljahr. S. 495. — Desgl. in Rumänien. S. 494. — Rinderpest in Südafrika. S. 495. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Schweiz, Türkei). S. 495. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Impfwesen. S. 496. — **Vermischtes.** (Preußen). Impfwesen. S. 496. — (Sachsen). Viehentschädigungen, 1896. S. 496. — (Baden). Geheimmittel ꝛc. S. 496. — (Elsaß-Lothringen). Landwirthschaftliche Versuchsstation in Rufach, 1894/96. S. 497. — (Belgien). Diphtherieheilserum. S. 497. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 498. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 499. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 499. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 499. — **Witterung.** S. 500. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, April. S. 497.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay wurden in den 5 Wochen vom 14. April bis 18. Mai 310, 195, 144, 98 und 67 Todesfälle an der Seuche festgestellt. (The Bombay Government Gazette.)

Auch in Puna und Karachi ist ein Rückgang der Seuche bemerkbar, dagegen hat sich die Krankheit inzwischen über andere Orte ausgebreitet und in den neuergriffenen zugenommen, besonders in Mandwi auf der Insel Cutch, wo am 4. Mai 125 Personen an der Pest gestorben sind.

Portugiesisch-Indien. Laut Mittheilung vom 7. Mai herrscht die Krankheit in dem nördlich von Bombay an der ostindischen Westküste gelegenen Daman.

China. In dem Bezirk von Swatau ist die Krankheit einer Meldung vom 22. April zufolge in den Orten Tatopu und Huilai ausgebrochen.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 25. April bis 1. Mai starben 101 Personen an Cholera, 9 an Pocken und 215 an Fiebern.

Gelbfieber. Auf Kuba wurden in Havana in den beiden Wochen vom 30. April bis 13. Mai bei 70 bezw. 54 Neuerkrankungen 18 bezw. 14 Todesfälle (davon 18 bezw. 14 im Militärhospital) festgestellt, in Cardenas in den beiden Wochen vom 25. April bis 8. Mai bei 3 bezw. 8 Neuerkrankungen 1 bezw. 2 Todesfälle, in Matanzas vom 22. April bis 5. Mai 2 Todesfälle, in Sagua la Grande vom 18. bis 24. April 5 Todesfälle, vom 25. April bis 8. Mai 5 (bei 67 Neuerkrankungen), in Santjago vom 2. bis 8. Mai und in Manzanillo vom 1. bis 15. April je 1 Todesfall. Ferner wurde in Rio de Janeiro vom 4. bis 10. April 1 Todesfall angezeigt. (Public health reports Nr. 20 u. 21.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa und Petersburg je 4 Todesfälle; Paris 12, Petersburg 14 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Arnsberg 3, Kopenhagen 3, New York 8, Wien 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 2, Kopenhagen 6, Wien 2 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, London 19, Moskau 2, New York 4, Paris 2, Petersburg 9, Rom und Wien je 2 Todesfälle; Kopenhagen 27, Stockholm 14 Erkrankungen; **Tollwuth** und **Milzbrand** in Moskau je 1 Todesfall; **Keuchhusten:** London 47 Todesfälle.

Erkrankungen sind vorgekommen an **Masern** in Berlin 68, Breslau 52, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 507, Hannover 198, Lüneburg 159, Marienwerder 97, Posen 169, Wiesbaden 239, in München 83, Hamburg 65, Budapest 248, Edinburg 294, Kopenhagen 22, Petersburg 270, Prag 33, Wien 754 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 31, Budapest 33, Edinburg 32, London (Krankenhäuser) 278, Paris 38, Petersburg 67, Stockholm 26, Wien 75 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 35, im Reg.-Bez. Arnsberg 120, Hamburg 20, Kopenhagen 32, London (Krankenhäuser) 122, Paris 44, Petersburg 141, Wien 44 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 82 — desgl. an **Keuchhusten** in Wien 56.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Rußland. In Folge eines Runderlasses des Zolldepartements vom 13. Mai (n. St.) darf das von Privatleuten aus dem Auslande bezogene Antipestserum von den Zollämtern nur dann herausgegeben werden, wenn eine Bescheinigung über den

Ort der Anfertigung des Serums vorgelegt wird, und wenn das Serum von einer der vom Vorsitzenden der Kommission bezeichneten Anstalten herrührt. Gegenwärtig ist nur die Herausgabe des in dem Pasteurschen Institut in Paris unter Aufsicht des Dr. Roux hergestellten Antipestserums gestattet.

— In Folge eines Uebereinkommens des Vorsitzenden der Kommission zur Verhütung der Pesteinschleppung und des Ministers des Innern sind am 30. Mai nachstehende Maßnahmen für die Desinfektion der Postsendungen aus den von der Pest infizirten Gegenden bekannt gegeben worden:

1. Briefe und Kreuzbandsendungen mit Drucksachen und Geschäftspapieren werden einer Desinfektion mittelst strömenden Dampfes unterzogen.

2. Briefe (Packetsendungen) mit deklarirtem Werth werden zur Beförderung an russische Postanstalten nicht angenommen und im Falle ihres Eingehens an der Grenze an ihren Absendungsort zurückgewiesen.

3. Ebenso sind zur Postbeförderung kommende Post-Packetsendungen (Objets de messagerie colis postaux) und Kreuzbandsendungen mit Gegenständen, deren Einfuhr aus jenen Gegenden verboten ist, unzulässig.

4. Die Desinfektion wird an der westlichen Landesgrenze bewerkstelligt in Wirballen, Alexandrowo, Graniza, Wolotschisk und Radsiwilow, ferner in Odessa, Sebastopol, Batum, Baku und Wladiwostok, an der persischen Grenze in Dschulfa und Haudan und an der chinesischen Grenze in Troizkossawsk. Die aus dem Auslande in besonderen Postsäcken nach St. Petersburg, Moskau, Warschau, Riga, Mitau, Libau, Tiflis versandte Korrespondenz wird in den Postanstalten dieser Städte desinfizirt.

5. Als Bestätigung der erfolgten Desinfektion wird jeder Brief oder jede Kreuzbandsendung von der betr. Postanstalt mit einem Stempel mit der Aufschrift „desinfizirt" versehen.

Die Postverwaltung von Britisch-Indien ist telegraphisch ersucht worden, die Korrespondenz-Absender zu warnen, der Korrespondenz keine derartigen Gegenstände beizulegen, die bei der Desinfektion mittelst strömenden Dampfes (z. B. Papierwerthe, Dokumente mit Lacksiegeln 2c.) verdorben werden können. —

Belgien. Laut Ministerialerlaß vom 21. Mai ist unter Bezugnahme auf Art. 1 der Königlichen Verordnung vom 5. April d. J. (vergl. S. 382) Nachstehendes angeordnet worden:

Einziger Art. Die unter der Bezeichnung „Kipse" bekannten Häute werden, auch wenn sie aus Ländern oder Bezirken kommen, welche als von Pest verseucht erklärt sind, zur Ein- und Durchfuhr über die Land- und Seegrenzen zugelassen. —

Hongkong. Die Kolonialregierung hat unter dem 21. April den Hafen von Swatau für infizirt erklärt und die Kuli-Einwanderung von dort verboten.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirke Stettin während der Jahre 1892, 1893, 1894[1]).

Nach dem vom Reg.- u. Med.-Rath Dr. Katerbau erstatteten Verw.-Bericht.

Gegen die bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 auf 749017 Personen festgestellte Bevölkerungsziffer hat sich die Zahl der Einwohner des Regierungsbezirks nach Berechnung des statistischen Amtes bis zum 1. Dezember 1894 auf 765 793, also um 16 776 vermehrt; in der Zuwachsziffer sind 6765 männliche und 10 011 weibliche Personen eingeschlossen; auf die Stadt Stettin kam eine Zunahme von 13 348 Einwohnern.

Die Gesammtzahl der Geborenen (einschließlich der Todtgeborenen) betrug im Jahre 1892 28 379 (843), i. J. 1893 29 506 (905) und 1894 29 289 (890); auf je 1000 E. kamen in den 3 Jahren 36,4, 37,5, und 37,1 Lebendgeborene, wobei die Geburtsziffer auf dem Lande um 3,2, 2,6 bezw. 2,8 ‰ höher war als in den Städten.

Die höchste Geburtsziffer hatte in allen 3 Jahren der Kreis Randow mit 44,4, 44,5 und 43,8 auf je 1000 E., die niedrigste im Jahre 1892 der Kreis Naugard mit 33,1 ‰. Unehelich geboren waren von je 100 Geborenen 10,4, 11,0 und 11,5 in den Städten, 9,9, 10,1 und 10,7 auf dem Lande.

Die Zahl der Todesfälle ausschließlich der Todtgeburten belief sich auf 17 753 (darunter 6809 im ersten Lebensjahre), 18 915 (6991) und 17 918 (7027). Von je 1000 Einwohnern starben in den Städten 25,1, 26,8 und 25,3, auf dem Lande 22,2, 23,4 und 22,0.

Die Todesursachen sind nur für die Jahre 1892 und 1893 verzeichnet; es starben in diesen beiden Jahren an angeborener Lebensschwäche und Kinderatrophie 1521 (bezw. 1582), im Kindbett 120 (170), an Pocken 2 (1)[1]), Scharlach 23 (96), Masern und Rötheln 124 (201), Diphtherie und Croup 840 (1390), Keuchhusten 308 (308), Unterleibstyphus 181 (142), Fleckfieber 1 (2), Ruhr 3 (5), einheimischem Brechdurchfall 1259 (1255), Kinderdiarhoe 358 (331), akutem Gelenkrheumatismus 44 (52), Skropheln und englischer Krankheit 59 (89), Tuberkulose 1452 (1514), Krebs 428 (474), Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 839 (733), Lungen- und Brustfellentzündung 917 (1051), anderen Lungenkrankheiten 250 (255), Herzkrankheiten 192 (251), Gehirnkrankheiten 401 (462), Nierenkrankheiten 176 (190), Krämpfen 2868 (2861), durch Selbstmord 122 (165), durch Mord und Todtschlag 13 (14), in Folge von Unglücksfällen 315 (313) Personen.

In den Jahren 1892 und 1893 wurde der Regierungsbezirk von der asiatischen Cholera heimgesucht. Es erkrankten in den beiden Jahren 95 bezw. 186 und starben 67 bezw. 99 Personen an der Seuche[2]). Im Jahre 1894 kamen nur 2 eingeschleppte Fälle tödtlichen Ausgangs bei Kahnschiffern vor.

Die Pocken wurden in den Jahren 1893 und 1894 in vereinzelten Fällen bei polnischen Arbeitern festgestellt; im Jahre 1893 wurde außerdem die Erkrankung eines von Hull gekommenen englischen Matrosen beobachtet.

Die Zahl der bekannt gewordenen Unterleibstyphuserkrankungen betrug im Berichtszeitraum 1272 (in den vorausgegangenen drei Jahren 1606); davon nahmen 147 einen tödtlichen Ausgang. Die meisten Krankheitsfälle fielen in die Monate August bis Oktober. Mehrfach wurde als Ursache eines gehäuften Auftretens von Typhuserkrankungen die Verunreinigung von Brunnen durch Zufluß von Fäkalienjauche festgestellt. Die Diphtherie verursachte 6031 Erkrankungen und 1323 Todesfälle, in dem am meisten betroffenen Kreise Demmin 21,93 Erkrankungen auf je 1000 E. Im Jahre 1894 wurden 77 Diphtheriefälle mit Heil-

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 613.

[1]) Da die 3 Pockentodesfälle dem Kaiserlichen Gesundheitsamte nicht mittels Meldekarten angezeigt und daher in den Ergebnissen der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reiche für die Jahre 1892 und 1893 (Medizinalstatist. Mitth. aus dem Kaiserl. Gesundheitsamt Band II S. 57 und 205) nicht erwähnt sind, wurden die Angaben des Berichts einer Nachprüfung unterzogen. Es ergab sich dabei, daß es sich nicht um Todesfälle an Pocken gehandelt hat; vielmehr beziehen sich die Zahlen auf ein am 16. Mai 1892 zu Plöwen, Kreis Randow an einer jetzt nicht mehr festzustellenden Krankheit gestorbenes Kind und 2 Knaben, von denen der eine am 15. Juni 1892 zu Kronheide, Kreis Greifenhagen, an Nierenentzündung und Darmkatarrh, der andere am 24. Juli 1893 in Schinchow, Kreis Kammin, an Diphtherie gestorben ist. Da die 3 Todesfälle nicht lange Zeit nach der Impfung der Kinder eintraten, war irrthümlich als Todesursache in die Standesregister Pocken eingetragen worden.

[2]) Näheres i. in den Veröff. 1895 S. 306 und in den Arbeiten aus dem K. G.-A. X. Bd. S. 273 ff., sowie XI. Bd. S. 98 ff.

serum behandelt, von denen 67 in Heilung, 10 in Tod endeten. Von je 100 Erkrankten starben in den Jahren 1892 und 1893 25,9 bezw. 24,21, 1894 dagegen nur 17,2 an Diphtherie. An Scharlach waren 1547 Personen erkrankt und zwar auf je 1000 E. in den 3 aufeinanderfolgenden Jahren 0,28, 0,76 und 1,01. Im Jahre 1892 blieb der Kreis Ueckermünde von der Krankheit gänzlich verschont. An Masern erkrankten den keineswegs erschöpfenden Anzeigen zufolge 6713 Personen d. i. in den einzelnen Jahren 3,03, 2,51 und 3,41 ‰ d. E. Das Kindbettfieber verursachte 193 Erkrankungen, von denen 69 tödtlich verliefen. Eine beim Beginn des Berichtszeitraums herrschende Influenza-Epidemie erlosch im März 1892; kleinere Epidemien derselben Krankheit traten im Winter 1893/94 und im Winter 1894/95 auf.

Die Ernährung der Säuglinge erfolgte vorwiegend durch Muttermilch, in der Stadt Stettin z. B. in den Jahren 1892 und 1893 bei 79 bezw. 73 % der Säuglinge.

Aus Anlaß des Auftretens der Cholera ist die Art der Behandlung der unreinen Abgänge in mehreren Orten geändert worden. In Stettin wurde das städtische Wasserwerk durch Erbauung zweier neuer Sandfilter erweitert; ferner wurden im Leitungsnetz bis zum Schlusse des Berichtszeitraums 1800 Wassermesser eingeschaltet. Auch in anderen Städten des Regierungsbezirks wurde die Wasserversorgung verschiedentlich verbessert.

In den Städten Stettin, Pasewalk und Naugard wurden Schlachthäuser erbaut. Durch die amtliche Untersuchung wurden in den 3 Jahren des Berichtszeitraums 23, 20 und 16 Schweine, d. i. 0,2, 0,16 und 0,11‰ der untersuchten trichinös befunden, dgl. 637, 47 und 74 amerikanische Speckseiten. Finnig waren 31 (0,27 ‰), 24 (0,18) und 16 (0,11) Schweine. Nach einer Viehzählung im Jahre 1892 gab es damals 298 344 Schweine, davon waren 28 084 gegen Verlust jeder Art und 5334 gegen Trichinen und Finnen versichert; an Entschädigungen wurden für 1071 gegen Verlust jeder Art und 2 gegen Trichinen und Finnen versicherte Schweine 31 036 ℳ gezahlt, die Gesammthöhe der Versicherungsprämie betrug 39 870 ℳ.

Am Schluß des Berichtszeitraums wohnten an 66 Orten 286 Aerzte, im gesammten Regierungsbezirk gab es 75 Zahnärzte und Zahntechniker, 69 Apotheken mit 3 Filialen, 409 Hebammen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß der Minister für Landwirthschaft ꝛc., der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe, betr. die Trichinenschauer.

Vom 18. Februar 1897.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß an einigen Orten Haus- und Bankschlächter als Trichinenschauer in Pflicht genommen sind. Da bei den sonstigen Verrichtungen solcher Hausschlächter die Gefahr vorliegt, daß die Untersuchungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt werden, so bestimmen wir, daß Haus- und Bankschlächter überhaupt nicht mehr als Trichinenbeschauer angestellt werden dürfen.

(Unterschriften.)

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten und an den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Runderlaß des Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, Portofreiheit der Meldekarten über ansteckende Krankheiten betr. Vom 20. April 1897.

Es ist in Frage gekommen, in wie weit für Postsendungen mit Meldungen, welche aus Gründen der Gesundheitspolizei oder der Medizinalstatistik auf Anweisung der Staatsbehörden Seitens der Aerzte und des ärztlichen Hülfspersonals, sowie Seitens der Standesbeamten erstattet werden, von dem Aversionirungsverfahren Gebrauch gemacht werden kann. Es ist nicht statthaft, den Aerzten ꝛc. den Gebrauch des Aversionirungsvermerks einzuräumen. Dagegen ermächtige ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern, sowie nach Benehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst für derartige Meldungen den vorgenannten Personen auf ihren Wunsch Briefumschläge oder Postkarten mit dem Abdruck des Dienstsiegels und dem Aversionirungsvermerk, sowie thunlichst mit der Adresse des Empfängers zuzustellen. Die Kosten sind aus dem Bureaubedürfnißfonds zu bestreiten.

Die betheiligten Reichs-Postanstalten sind von dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts mit Anweisung versehen worden.

J. V.: Weyrauch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn . . . . . Hochwohlgeboren.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen außerhalb der Apotheken.

Vom 10. Mai 1897.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Verkehr mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen im Stadtkreise Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Wer mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen, soweit deren Verkauf außerhalb der Apotheken gestattet ist, Handel treiben will, hat dies dem zuständigen Polizei-Revier unter Angabe der Zahl und Lage der Geschäftsräume anzuzeigen.

Desgleichen ist jede Verlegung des Geschäftes, sowie die Aufgabe desselben vorher anzumelden.

§ 2. Die Räume, in welchen die in § 1 bezeichneten Waaren aufbewahrt oder feilgehalten werden, müssen hell und geräumig, sauber und gelüftet sein.

In anderen, als dem Polizeirevier bekannt gegebenen Räumen dürfen diese Waaren nicht aufbewahrt werden.

§ 3. Die Behälter, in denen die Waaren verwahrt werden, müssen dicht, gut verschlossen, sauber und ihrem Inhalt entsprechend mit deutschem Namen, neben dem eine lateinische Bezeichnung in kleineren Buchstaben statthaft ist, bezeichnet sein. Jedes Behältniß darf nur einerlei Waare enthalten.

Die Behälter sind geordnet und getrennt von den übrigen Waaren, insbesondere von Nahrungs- und Genußmitteln, aufzustellen.

Alle Behälter und Umhüllungen, in denen die durch die Kaiserliche Verordnung vom 25. November 1895 dem freien Verkehr überlassenen Thierheilmittel aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, müssen die deutliche, unabnehmbare Inschrift:

„Nur für Thiere“

tragen.

§ 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, insoweit nicht nach den sonstigen Gesetzesbestimmungen eine strengere Bestrafung verwirkt ist, mit Geldstrafe von 10 bis 30 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Verdorbene, sowie durch die Kaiserliche Vorordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogene Waaren können, wenn sie in der Behausung der Gewerbetreibenden angetroffen werden, vernichtet werden.

Die Frage der Untersagung des Gewerbebetriebes auf Grund § 35 der Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August 1896 wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Der Polizei-Präsident.
J. V. Friedheim.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.

Vom 25. Februar 1897.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 30. Juli 1895[1]), die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 betreffend — G.- u. V.-O.-Bl. S. 74 —, wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch folgendes bestimmt:

1. Zu § 5 der Verordnung vom 30. Juli 1895.

Die Entschließung darüber, ob gemäß § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 6. August 1896 — R.-G.-Bl. S. 685 — zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen zu unterwerfen oder auf bestimmte Dauer zu untersagen sei, steht zunächst für jeden Regierungsbezirk der Kreishauptmannschaft zu.

2. Zu § 13 und § 18 Nr. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1895.

Der Beaufsichtigung durch die Bezirksthierärzte bedarf es nicht bei kleineren Ferkel- bez. Wochenmärkten, auf denen lediglich Saugferkel in Körben (Korb-, Spanferkel) feilgeboten werden.

3. Zu § 13 Absatz 3 der Verordnung vom 30. Juli 1895.

Auch der Vorverkauf von Schweinen vor erfolgter bezirksärztlicher Untersuchung ist untersagt — s. nachstehends Punkt 4 —.

4. Zu § 15 der Verordnung vom 30. Juli 1895.

Künftig unterliegen auch alle von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Schweinebestände der Beaufsichtigung durch den Bezirksthierarzt dergestalt, daß der Verkauf untersagt ist, solange nicht durch bezirksthierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seuchen festgestellt ist.

Die in § 15 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Juli 1895 den Händlern und Stallbesitzern auferlegte Anzeigepflicht erstreckt sich künftig auch auf die Handelsschweine.

5. Zu § 16 der Verordnung vom 30. Juli 1895.

Die Untersuchung von Schweinen, welche im Umherziehen verkauft werden sollen, hat, wenn dieselben mit Eisenbahn oder Schiff ankommen, von demjenigen Bezirksthierarzte zu erfolgen, in dessen Bezirke die Ausladung zum Vertriebe im Umherziehen stattfindet.

6. Zu § 16 Abs. 4 und § 18 Punkt 3 der Verordnung vom 30. Juli 1895.

Die vorgeschriebene Reinigung hat sich auch auf die gebrauchten Transportmittel (Wagen u. s. w.) zu erstrecken.

7. Zu § 18 Punkt 2 der Verordnung vom 30. Juli 1895.

Zu Zeiten größerer Seuchengefahr sind künftig auch alle von Händlern zum Zweck öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Schweinebestände der 5tägigen Beobachtungsfrist unterstellt. Ausgenommen sind hiervon nur Mastschweine, welche binnen 3 Tagen (vom Beginn der Aufstellung bei dem betr. Händler ab gerechnet) zur Abschlachtung gelangen, und Saugferkel (Korb-, Spanferkel).

8. Die Amtshauptmannschaften werden ermächtigt, nach Gehör des Bezirksthierarztes einzelnen approbirten Thierärzten die Befugniß zu ertheilen, die den Bezirksthierärzten obliegenden Untersuchungen des Händlerviehes bei Behinderung der letzteren vorzunehmen und die vorgeschriebenen Bescheinigungen auszustellen. Die Ertheilung dieser Befugniß erfolgt auf Widerruf. Die betreffenden Thierärzte sind mittels Handschlags besonders zu verpflichten; ihre Namen sind im Amtsblatte bekannt zu geben.

Auf die Bezirke der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz erstreckt sich die vorstehende Ermächtigung der Amtshauptmannschaften nicht.

9. Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hat, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine andere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe bis 150 *M.* oder Haftstrafe zur Folge.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

[1]) Veröff. 1896 S. 59.

Württemberg. Erlaß an die K. Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter, die beamteten Thierärzte und die Gemeindebehörden, betr. die Verhütung der Uebertragung des Milzbrandes auf Menschen.

Vom 18. Februar 1897. (Amtsbl. S. 64.)

Im Hinblick auf das nicht seltene Vorkommen der Uebertragung des Milzbrandgiftes auf Menschen, welche als Hilfspersonen bei den nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg.-Bl. S. 253), veranlaßten Sektionen von Kadavern milzbrandverdächtiger Thiere mitzuwirken haben, sieht man sich zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

Seitens der beamteten Thierärzte ist strengstens darüber zu wachen, daß Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen Körpertheilen haben, bei der Zerlegung der Kadaver milzbrandverdächtiger Thiere nicht verwendet werden.

Sollte sich eine bei der Zerlegung von Milzbrandkadavern thätige Person während des Geschäfts eine äußere Verletzung zuziehen, so ist die Wunde sofort mit 1‰iger Sublimatlösung gründlichst zu desinfiziren, auch ist dem Verletzten unter Hinweisung auf die möglicherweise tödtlichen Folgen einer Infektion dringend anzurathen, sich unverzüglich in die Behandlung eines approbirten Arztes zu begeben. Im Uebrigen hat der beamtete Thierarzt darauf zu achten, daß sich nach Beendigung des Sektionsgeschäfts sämmtliche dabei verwendete Personen mit der vorerwähnten Desinfektionsflüssigkeit in zuverlässiger Weise desinfiziren.

Die Bereitstellung des in Abs. 3 bezeichneten Desinfektionsmaterials ist den Gemeinden anzusinnen, denen gemäß Art. 18 Ziff. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 20. März 1881 die Stellung der Hilfsmannschaften obliegt, welche die Zerlegung seuchekranker oder verdächtiger Thiere erforderlich macht. Da jedoch im einzelnen Falle bei der Beschaffung des Desinfektionsmittels durch die Gemeinden Weiterungen entstehen könnten und die Kosten unbedeutende sind, so empfiehlt es sich, den Oberamtsthierarzt zum Bezug des Mittels für Rechnung der Amtskorporation zu ermächtigen, in welchem Falle dieser gehalten ist, das Mittel mit zur Stelle zu bringen.

Stuttgart, den 18. Februar 1897.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Lübeck. Verordnung, betr. die thierärztliche Beaufsichtigung zusammengebrachter Viehbestände.

Vom 10. Februar 1897.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen verordnet das Medizinalamt auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Gesetzes vom 9. Mai 1881, betreffend die Ausführungs jenes Gesetzes, unter Aufhebung seiner Verordnung gleichen Betreffs vom 18. März 1893[1]) hierdurch:

§ 1. Die im Lübeckischen Staate von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Pferde- und Viehbestände, die öffentlichen Thierschauen, sowie die in Gastställen und in Ställen von Viehhändlern untergebrachten Viehbestände sind durch den Polizeithierarzt zu beaufsichtigen. Zum Vieh im Sinne dieser Verordnung gehören Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine jeden Alters.

[1]) Veröff. 1893 S. 696.

§ 2. Die Kosten der Beaufsichtigung fallen den Unternehmern zur Last und können im Verwaltungswege beigetrieben werden. (§ 12 des Ausführungs-Gesetzes vom 9. Mai 1881.)

§ 3. Die Unternehmer sind verpflichtet, von der Zeit des Eintreffens der Pferde und Viehbestände und von der Zeit des Verkaufes mindestens 24 Stunden vorher, die Inhaber von Gastställen und die Viehhändler jedenfalls so rechtzeitig vor Ausführung der Pferde oder des Viehs aus den Ställen dem Polizeithierarzte schriftliche Anzeige zu machen, daß demselben genügende Zeit bleibt die Untersuchung vorzunehmen.

Das Unterlassen dieser Anzeige wird, soweit nicht die Bestimmungen des § 328 des Straf-Gesetz-Buches zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu ℳ 50,— bestraft.

Das Medizinalamt.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Untersuchungen von Theerfarbstoffen.

Vom 23. Februar 1897. (Oest. San.-W. S. 93.)

Mit Beziehung auf die Ministerial-Verordnung vom 22. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 22[1]), beziehungsweise vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 147, wird die k. k. . . . . auf Grund eines diesfalls eingeholten Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes in die Kenntniß gesetzt, daß den in den angeführten Ministerialverordnungen bezeichneten inländischen Hochschulinstituten, welche zur Untersuchung von zur Färbung von Zuckerbäckerwaaren, sowie von künstlich gefärbten Liqueuren verwendbaren Theerfarbstoffen autorisirt sind, auch die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien und die k. k. pomologisch-önologische Versuchsstation in Klosterneuburg gleichzuhalten sind.

Frankreich. Dekret, betr. die Ernennung einer Kommission zum Studium der auf die Anwendung des Gesetzes vom 25. April 1895[2]) bezüglichen Fragen.

Vom 15. Mai 1895.

Le Président de la République française,

Sur la proposition du ministre de l'intérieur,

Vu la loi du 25 avril 1895, ...[2])

Décrète:

Art. 1er. — Il est institué au ministère de l'intérieur une commission chargée de l'étude de toutes les questions relatives à l'application de la loi précitée.

Cette commission sera chargée notamment de déterminer les conditions suivant lesquelles seront instruites les demandes en autorisation prévue à l'article 1er de ladite loi et d'assurer l'inspection prescrite par le même article.

Art. 2. — La commission est composée des membres du comité de direction des services de l'hygiène institué par décrets des 30 septembre 1884, 3 mai et 23 juin 1893; du secrétaire perpétuel de l'académie de médecine, de huit membres désignés par le ministre de l'intérieur et choisis moitié parmi les membres de l'académie de médecine et moitié parmi les membres ou auditeurs du comité consultatif d'hygiène publique de France.

La commission sera présidée par le président du comité de direction des services de l'hygiène.

Un des membres de la commission, désigné par le ministre, sera chargé des fonctions de secrétaire.

Art. 3. — Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

Fait à Paris, le 15 mai 1895.

Félix Faure.

ggz.: G. Leygues.

Desgl. Dekret, betr. die Bereitung von Heilserum und Extracten aus thierischen Organen.

Vom 12. November 1896.

Le Président de la République française,

Sur le rapport du ministre de l'intérieur,

Vu la loi du 25 avril 1895. . . . . [1])

Vu le décret du 15 mai 1895 . . . . .

Vu l'avis de cette commission;

Vu l'avis du comité consultatif d'hygiène publique de France;

Vu l'avis de l'Académie de médecine,

Décrète:

Art. 1er. — La préparation des sérums thérapeutiques et extraits organiques est autorisée dans les établissements et suivant les conditions ci-après déterminés:

1° Laboratoire de la société chimique des usines du Rhône (quai de Retz, 8, à Lyon): sérum antistreptococcique;

2° Laboratoire de MM. Chaix et Rémy (rue de l'Orne, 10, à Paris): extraits organiques préparés selon la méthode de Brown-Séquard.

Art. 2. — Ces produits pourront être débités à titre gratuit ou onéreux. L'autorisation dont ils sont l'objet est temporaire et révocable; ils sont soumis à l'inspection prescrite par la loi.

Art. 3. — Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

Félix Faure.

ggz.: Louis Barthou.

Belgien. Königl. Verordnung, die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Milch ꝛc. betr. Vom 14. Januar 1897. (Moniteur Belge S. 293.) Vergl. Veröff. 1892 S. 352.

Leopold II. . . . .

Einziger Artikel: Die Regierungs-Veterinär-Inspektoren werden in Ausführung von Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 1890 beauftragt, den Handel mit Fleisch, sowie die Herstellung und Zubereitung von Nahrungsmitteln unter Verwendung von Fleisch, und den Verkauf dieser Erzeugnisse zu überwachen.

Ferner liegt ihnen ob, über die Ausführung der Gesetzes- oder Verwaltungs-Vorschriften zu wachen, welche im Interesse der öffentlichen Gesundheit erlassen sind, so weit sie den Handel mit Milch und ihre Verwendung bei der Herstellung von Butter und Margarine betreffen.

Der Minister der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung betraut.

Gegeben zu Laeken den 14. Januar 1897.

gez. Leopold.

Der Minister der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten.

gez. Léon de Bruyn.

Dänemark. Bekanntmachung, betr. Maßregeln bei der Ausfuhr von frischem Rindfleisch. Vom 30. April 1897.

Uebersetzung.

In Gemäßheit der durch Gesetz vom 22. März 1897[2]) über die Beaufsichtigung der Ausfuhr von frischem Fleisch der Regierung ertheilten Ermächtigung wird hierdurch mit Bezug auf die Ausfuhr von frischem Rindfleisch Folgendes verordnet:

§ 1. Frisches Rindfleisch — wozu leicht gesalzenes gerechnet wird — darf nicht aus dem Lande ausgeführt werden, außer wenn es von einem Atteste eines autorisirten Thierarztes darüber begleitet ist, daß es nicht verdorben ist und nicht von Thieren herrührt, die derartig erkrankt sind, daß es nicht zu menschlicher Nahrung dienen darf, oder von Thieren, die so mager sind, daß ihr Fleisch nicht als zu menschlicher Nahrung geeignet betrachtet werden kann, und zwar Alles in Uebereinstimmung mit nachstehenden Regeln.

§ 2. Auf der inneren Seite von jedem Viertel oder jeder Hälfte eines Thierkörpers soll ein von dem Thierarzt mit Namen, Wohnung und Datum eigenhändig unterschriebener rother Zettel mit der Aufschrift „Fleisch von gesundem Thier" festgeklebt sein. Der Thierarzt

[1]) Veröff. 1896 S. 305. — [2]) Desgl. 1895 S. 371.

[1]) Veröff. 1895 S. 371. — [2]) Desgl. 1897 S. 450.

hat auch diesen Zettel eigenhändig aufzukleben. Einer jeden Sendung ist außerdem ein vom Thierarzt und Eigenthümer unterschriebenes Attest folgenden Inhalts beizugeben:

„Es wird hierdurch bescheinigt, daß ich heute . . . . Stück geschlachtetes Vieh bei . . . . . untersucht und das Fleisch im Hinblick auf das Gesetz über die Beaufsichtigung der Ausfuhr von Fleisch vom 22. März 1897 § 1 als zur Ausfuhr geeignet befunden, sowie daß ich das Fleisch mit der vorgeschriebenen Gesundheitsmarke versehen habe.

Dieses Attest gilt 5 Tage vom Ausstellungstage an.

Wohnung. Datum.

Namen.

autorisirter Thierarzt.

Als Absender von . . . Kollis geschlachteten Fleisches, gezeichnet . . . . . erkläre ich hierdurch auf Treu und Glauben, daß diese Kollis nur Fleisch von den in vorstehendem Attest erwähnten Stück geschlachteten Rindviehs enthalten.

Wohnung. Datum.

Namen.

§ 3. Fleisch in Fässern und Schlachtabfälle — darunter Eingeweide — von Rindvieh dürfen in frischem oder leicht gesalzenem Zustande nur ausgeführt werden, wenn die Emballage mit einer von einem autorisirten Thierarzt mit Namen, Wohnung und Datum eigenhändig unterschriebenen Erklärung versehen ist, daß der Inhalt von gesunden Thieren herrührt.

Mit jeder Sendung hat ein vom Thierarzt und Eigenthümer unterschriebenes Attest nachstehenden Inhalts zu folgen.

„Es wird hierdurch bescheinigt, daß ich heute das in dem Fasse, gezeichnet . . . . enthaltene Fleisch (Schlachtabfall) untersucht und zu menschlicher Nahrung geeignet befunden, sowie daß ich die Emballage mit der vorgeschriebenen Gesundheitserklärung versehen habe.

Dieses Attest gilt 5 Tage vom Ausstellungstage an.

Wohnung. Datum.

Namen.

autorisirter Thierarzt.

Als Absender von . . . . Faßfleisch (Schlachtabfall) gezeichnet . . . . ., erkläre ich hierdurch auf Treu und Glauben, daß diese Fässer nur das in vorstehendem Attest erwähnte, vom Thierarzt besichtigte Fleisch (Schlachtabfall) enthalten.

Wohnung. Datum.

Namen.

§ 4. Es ist dem Thierarzt verboten, die in den §§ 2 und 3 erwähnten Bescheinigungen zu ertheilen, wenn er die betreffenden Thiere nicht während oder nach dem Schlachten besichtigt hat, und zwar im letzteren Falle, bevor das Aushauen des Fleisches stattgefunden hat und solange sämmtliche Eingeweide des Thieres noch vorhanden waren und identifizirt werden konnten.

Sofern das Fleisch nicht unbedingt als zu menschlicher Nahrung geeignet bezeichnet werden kann, sondern nur nach vorausgegangener präventiver Behandlung (besonders gründliches Kochen und Braten) ohne Gefährdung der Gesundheit wird genossen werden können, darf der Thierarzt das in § 2 erwähnte Attest nicht ertheilen.

§ 5. Die in § 2 erwähnten rothen Zettel zum Aufkleben sowie gedruckte Blankets für die Atteste können die autorisirten Thierärzte unentgeltlich in der Schultz'schen Buchdruckerei, Niels Juelsgade 5, Kopenhagen erhalten.

§ 6. Es liegt der Polizei und, sofern die Ausfuhr mittels der Eisenbahn erfolgt, der Bahnverwaltung des Abgangsortes ob, die Ausführung der in den §§ 1, 2 und 3 gegebenen Vorschriften zu überwachen.

Erfolgt die Ausfuhr per Schiff, so hat die Anmeldung der Absendung bei der Polizei rechtzeitig vor der Verladung stattzufinden.

Die Ausfuhr von frischem Fleisch über die Landesgrenze darf nur an den Grenzzollstellen stattfinden.

§ 7. Fleischsendungen, zur Ausfuhr bestimmt, die durch üblen Geruch einen verdorbenen Zustand verrathen, sind, wenn auch das vorgeschriebene Attest mitfolgt und in formeller Beziehung in Ordnung befunden wird, an der Ausfuhrstelle zurückzuhalten. Die Anmeldung über die Zurückhaltung hat ohne Verzug bei der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu erfolgen.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fleisch oder Schlachtabfälle, die in ein Schiff für den eigenen Gebrauch verladen werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Was hiermit zur Kenntniß und Nachachtung für alle Betreffenden bekannt gemacht wird.

Landwirthschaftsministerium, den 30. April 1897.

(gez.:) Sehested.

Australien. Queensland. Verordnungen des Gouverneurs, betr. Ausführungsbestimmungen zu dem Viehseuchengesetze vom 22. Juli 1896. (The Diseases in Stock Act of 1896.)[1])

I. Vom 17. September 1896. Regulations under „The Diseases in Stock Act of 1896". (The Queensland Gov. Gazette No. 70.)

Interpretation.

1. In these Regulations, unless the context otherwise indicates, the terms used shall have the meanings respectively assigned to them by section 3 of „The Diseases in Stock Act of 1896", and the following terms shall have the meanings set against them respectively, that is to say—

„Australasian Colonies"—The Colonies of New South Wales, Victoria, Western Australia, Tasmania, New Zealand, and the Province of South Australia;

„Clean colony"—As regards any particular kind of stock, means any Australasian colony with respect to which no Order in Council prohibiting or putting restrictions on the importation or introduction of that kind of stock or carcass thereof is for the time being in force;

„Foreign country"—Any part of the world outside of Queensland and the Australasian Colonies;

„Ship"—Any ship, steamer, or other vessel;

„Clean ship"—As regards any particular kind of stock, means any ship which has not during the same or the last preceding voyage—

(a) Received on board any such stock or carcass of such stock in any place other than a clean colony, whether for carriage or otherwise;

(b) Traded to any place other than a clean colony;

(c) Received on board any infected stock of the same kind, or stock liable to be infected with the same disease;

(d) Received on board any such stock or carcass of such stock, or any fodder or fittings used in connection with such stock, from any ship other than a clean ship.

Fees to Board.

2. Every member of the Board other than the Chief Inspector shall receive a fee of two guineas in respect of each duly convened meeting of the Board at which he is present.

Powers of Inspector.

3. Any inspector, officer of Customs, or officer of police may prevent the landing or introduction of stock or carcass, or any article or thing used in connection with such stock or carcass, or detain the same when newly landed or introduced, until the Regulations have been complied with.

When inspector in doubt.

4. If the inspector is doubtful whether any stock which have arrived in Queensland by sea are or are not infected, he may temporarily detain them on board ship and cause them to be disinfected or otherwise treated to his satisfaction, or may cause them to be removed to some other ship, or to some

[1]) Veröff. S. 123.

safe and convenient place, at the risk and expense of the owner, there to be so disinfected or treated.

Carcass, &c., not to be thrown overboard.

5. No carcass of any stock, and no fodder, fittings, or litter shall be allowed to fall or be thrown overboard from any ship in any river, port, or harbour of Queensland.

Notice of destruction.

6. When any stock or carcass, or any article or thing used in connection with stock or with a carcass, has been ordered to be destroyed, the inspector to whom the order has been directed shall, before destroying the same, give notice of the order to the owner thereof (if known), either personally or by letter addressed to him through the post office at his place of business, or, if he has no kown place of business, at his last known place of abode.

Movement of Cattle and Horses.

Movement into and within areas affected by Order in Council.

7. No person shall travel or remove any cattle, horses, or camels into or within any portion of the colony from which the Governor in Council has, by Order in Council, prohibited or put restrictions on the removal of any such stock, except in accordance with these Regulations.

Notice of proposed removal.

8. The notice mentioned in section 16 of the Act shall, in addition to the particulars prescribed by that section, contain the particulars mentioned in First Schedule to these Regulations, and shall be delivered to the inspector at a time before the date of the proposed departure sufficient to enable the inspector to thoroughly examine the animals.

Inspector's duty.

9. Upon receipt of the notice the inspector shall examine the animals, and may thereafter grant to the owner a permit to travel or remove them.

Permit.

10. The permit shall be in writing signed by the inspector, and shall contain the particulars mentioned in the Second Schedule to these Regulations.

The permit shall be in triplicate.

The inspector shall deliver one to the owner of the animals, shall forthwith transmit one to the chief inspector, and shall retain one.

Production of permit.

11. The person in charge of all cattle, horses, or camels which are being travelled or removed shall, on demand of any inspector, police officer, or member of the Board, produce to him the permit issued in respect of the animals, or in default of so doing shall be liable to a penalty not exceeding one hundred pounds.

Importation of Stock from Foreign Country.

Notice.

12. The owner of all stock which have arrived from a foreign country shall give to the inspector at the port of arrival at least twenty-four hours' notice of his desire to land the stock. He shall also deliver to such inspector (1) a declaration under his hand, and countersigned by the master of the ship in which the stock arrived, and by the attendant upon the stock (if any) during the voyage, setting forth the particulars specified in the Third Schedule to these Regulations, and (2) a certificate of a duly qualified veterinary surgeon of the port of shipment that the stock were entirely free from disease when they were shipped.

Examination and report.

13. All such stock shall forthwith be examined by an inspector and by a veterinary surgeon duly authorised by the Minister in that behalf, who shall ascertain by inspection and inquiry whether such stock are infected, and shall report thereon to the Chief Inspector.

Where destruction ordered.

14. If the Minister is satisfied that any such stock are infected, and orders the same to be destroyed, they shall be destroyed under the supervision of an inspector, who shall report to the Chief Inspector as to the time, place, and manner of such destruction.

Where destruction not ordered though stock infected.

15. If any such stock are infected but are not ordered to be destroyed, they shall, under the supervision of an Inspector, be dressed, inoculated, or otherwise treated as the Chief Inspector directs.

Where stock healthy.

16. All such stock as are free from infection shall, if the inspector so directs, be first disinfected and cleansed to his satisfaction, and shall then be landed and removed to quarantine.

Bond.

17. The owner of all such stock, shall before they are removed to quarantine, enter into a bond in such an amount as the Chief Inspector directs, that he will duly observe the Regulations with respect to quarantine.

Hides, &c., of stock dying, &c., on voyage.

18. The hides and skins of any stock which have died or have been slaughtered on board any ship during the voyage from any foreign country shall not be landed in Queensland unless all such hides and skins are salted and securely packed in cases or casks. Such hides or skins may be landed with the written permission and under the supervision of an inspector but only for the purposes of transhipment.

Landing fodder, &c.

19. No fodder, fittings, litter, or other matter or thing used in connection with such stock, and no clothes, baggage, or effects belonging to their attendants, shall be removed from the ship except by the written permission and under the supervision of an inspector, and then only to some place to be named by the inspector, there to be dealt with or disposed of as the Chief Inspector directs.

Cattle, &c., intended for ship's use.

20. The master of every ship arriving from a foreign country, and having on board any cattle, sheep, or swine intended for ship's use, shall give to the inspector at the port of arrival at least twenty-four hours' notice of the fact, stating the number and description of animals, and either that he intends to slaughter them on board or desires to land them.

Examination.

21. All such animals shall forthwith be examined by an inspestor and by a veterinary surgeon duly authorised by the Minister in that behalf, who shall ascertain by inspection and inquiry whether such animals are infected, and shall report thereon to the Chief Inspector.

Failure to slaughter.

22. If such animals are not slaughtered on board within forty-eight hours after the arrival of the ship, they shall become subject to these Regulations with respect to the importation of stock from a foreign country.

Landing carcasses.

23. The carcasses of any such animals so slaughtered on board and found to be free from disease may be landed with the written permission and under the supervision of an inspector.

Dogs.

Notice.

24. The master of every ship arriving from a foreign country, and having on board any dog, shall, immediately after his arrival, give notice of the fact to the inspector at the port of arrival.

Examination.

25. An inspector shall, immediately after receipt of such notice, examine every of dog, and shall cause the same to be removed to quarantine, there to be dealt with as the Minister directs.

Quarantine of dogs.

26. Dogs shall be quarantined only in stations specially appointed for the purpose by the Minister.

Transhipment.

Generally.

27. No imported stock shall be transhipped in any port in Queensland except by the written permission of an inspector.

As to foreign stock.

28. No stock imported from a foreign country shall be shipped on board of any ship registered in any port of the Australasian Colonies unless and until such stock have first remained in quarantine during the time prescribed, and all the Regulations with respect to such stock have been complied with.

Hides, &c.

29. No hides or skins imported from a foreign country shall be transhipped in any port in Queensland except by the written permission of an inspector.

Quarantine.

Removal, &c.

30. All stock subject to quarantine shall—

(1) Be removed to quarantine at the risk and expense of the owner;

(2) Remain in quarantine at the risk and expense of the owner for the terms hereinafter prescribed for the different kinds of stock; and

(3) While in quarantine be disinfected, cleansed, inoculated, dipped, dressed, or treated under the supervision of an inspector as prescribed by the Regulations or as the Chief Inspector directs.

Supervision.

31. All stock during the term of quarantine shall remain under the control and supervision of an inspector or a veterinary surgeon duly authorised by the Minister in that behalf.

Tests for cattle and horses.

32. All cattle placed in quarantine shall forthwith be subjected to the test of tuberculin.

All horses placed in quarantine shall forthwith be subjected to the Malleïn test.

Treatment of sheep.

33. Sheep shall, while in quarantine, receive two or more dressings, at intervals of not less than ten nor more than fifteen days, with an infusion of tobacco and sulphur, in the proportion of one pound of sound leaf or manufactured tobacco and one pound of flowers of sulphur to five gallons of water, or shall be immersed in a bath prepared by boiling for ten minutes in ten gallons of water (or proportionately for a larger quantity) ten pounds of flowers of sulphur and five pounds of quicklime, and mixing one gallon of this solution with three gallons of hot water, the temperature of the dip in either case to be not less than one hundred degrees of Fahrenheit's thermometer, and shall be kept immersed in the bath not less than eighty seconds.

Term of quarantine.

34. The terms of quarantine for the different kinds of stock shall be respectively as follows, that is to say: —

Horses.—Fourteen days, except such horses as by the Malleïn test are found to be free from glanders and farcy, in which case they shall be immediately released.

Cattle.—Forty days.

Sheep.—Thirty days if imported from the United Kingdom; sixty days if imported from any other foreign country.

Swine, goats, deer, antelopes, llamas, buffalo, and all other ruminant animals.—Sixty days.

Camels.—Ninety days.

Dogs.—Six months.

The term of quarantine shall date from the day of landing.

Examination.

35. At the expiration of the prescribed term of quarantine the stock shall be examined by an inspector and a veterinary surgeon duly authorised by the Minister in that behalf, who shall report upon the stock to the Chief Inspector.

Stock will only be released from quarantine upon the order of the Minister.

Default of owner.

36. In the event of any owner refusing or failing to remove any stock after they have been released from quarantine, or refusing or neglecting to pay any charges in connection with their detention in quarantine, the stock may be sold by order of the Chief Inspector, and the proceeds shall be paid into the Fund.

Trespass.

37. No person shall enter or leave a quarantine station without the permission of an inspector.

Every person before leaving a quarantine ground shall disinfect himself and his clothes in such manner as the inspector may direct.

Stock from Australasian Colonies.

Australasian stock when treated as foreign.

38. All stock imported from any Australasian Colony and which has been in direct or indirect contact with stock which is being imported from a foreign country shall, unless the Minister otherwise directs, be subject to the Regulations with respect to stock imported from a foreign country.

Importation from clean colony only.

39. No stock from any Australasian Colony shall be imported into Queensland except from a clean colony.

And by clean ship.

40. No such stock shall be imported into Queensland by sea except by a clean ship.

Notice.

41. The owner of all imported stock which have arrived from an Australasian Colony shall deliver to an inspector or officer of Customs as the port of arrival a declaration, under his hand, setting forth the particulars speciped in the Fourth Schedule to these Regulations.

The declaration shall bear upon the face of it a certificate, signed by an inspector of stock of the colony where the stock were shipped, stating that he has examined the stock and has no reason to doubt the correctness of the declaration.

Examination.

42. All such stock shall forthwith be examined by an inspector or officer of Customs, who shall ascertain by inspection and inquiry whether such stock are infected, and shall report thereon to the Chief Inspector.

When found infected.

43. If any such stock, or any fodder, fittings, or litter used in connection with them, are found to

be infected, then the same shall be dealt with in all respects as infected stock, fodder, litter, and fittings imported from a foreign country may be dealt with by these Regulations.

When found healthy.

44. Stock, fodder, and fittings arriving from a clean colony in a clean ship, and found to be free from infection, may be landed on the production of the declarations herein prescribed and after being examined by an inspector.

Sheepskins.

45. No sheepskins from any Australasian Colony shall be imported into Queensland except from a clean colony.

Proviso.

46. Notwithstanding anything to the contrary in these Regulations — (1) Any stock imported into Queensland from any Australasian Colony by any ship may be landed for immediate slaughter, and removed to a quarantine station specially appointed for the purpose, where they shall be slaughtered and dealt with as the Minister directs; (2) Any horses or dogs imported into Queensland from any Australasian Colony by any ship and found upon arrival to be free from infection may be landed upon the written permission of an inspector; but no such permit shall be granted unless a declaration setting out she particulars contained in the Fourth Schedule to these Regulations has first been delivered to such inspector.

Spread of disease.

Carriage of ticks prohibited.

47. Any person who, without the written authority of the chief inspector, carries, collects, keeps, or sends through the post office or otherwise, or is in any way knowingly concerned in the carriage, collection, keeping, or sending of, any ticks or eggs of ticks shall be liable to a penalty not exceeding one hundred pounds.

Export of hides.

48. No hides of cattle or skins of marsupials shall be carried or sent out of the colony by sea or land unless they have first been examined by an inspector, and the inspector has certified in writing under his hand that such hides or skins are, as far as practicable, free from ticks.

Every person who carries or sends out, or is in any way knowingly concerned in carrying or sending out, of the colony any such hides or skins contrary to these Regulations shall be liable to a penalty not exceeding one hundred pounds or to be imprisoned for any term not exceeding six months.

Es folgen 4 Formulare.

II. Vom 14. Januar 1897. Amended Notification. Regulations under „The Diseases in Stock Act of 1896". (Ebd. Nr. 29.)

Continuation of Regulations.

These Regulations shall be read and construed with and as an amendment of the Regulations under „The Diseases in Stock Act of 1896" dated the seventeenth day of September, 1896, and published in the Gazette dated 18th September, 1896.

Entry into places subject to quarantine.

49. No cattle shall be taken into any place which is subject to an order of quarantine by an inspector, except for the purpose of immediate slaughter.

Seizure and detention of stock.

50. Where in the opinion of an inspector any stock are or have been exposed, carried, travelled, kept, or otherwise dealt with contrary to the provisions of „The Diseases in Stock Act of 1896", the inspector may seize all such stock and detain them until the Minister has given directions as to the disposal of them. And the inspector shall therefore dispose of such stock in the manner directed by the Minister. The inspector may recover from the owner all expenses incurred by him in and about the seizure, detention, and disposal of such stock. All such expense shall also be and remain a first charge upon the stock notwithstanding any change that may have taken place in the ownership of them.

Disinfection.

Stock to be disinfected on removal from area.

51. No person shall travel or remove any cattle, horses, or camels out of any portion of the colony from which the Governor in Council has, by Order in Council, put restrictions on the removal of any such stock, unless and until such stock have been disinfected in the manner hereinafter prescribed.

Mode of disinfecting.

52. All infected or suspected stock shall, on the order of an inspector, be dipped or dressed to the satisfaction of the inspector in manner following, that is to say: —

(a) Cattle shall be dipped at a Government dip or other dip of the size and construction approved by the inspector, and containing at the least one inch in depth of black vacuum oil or other oil approved by the inspector, floating upon water at the least six feet in depth;

(b) Horses and camels shall, at the discretion of the inspector, be either dipped in the manner prescribed in the case of cattle, or dressed with a solution consisting of one part of permanganate of potash, or Jeyes' Fluid, or Little's Chemical Fluid in fifty parts of pure water.

Stock shall be dipped or dressed as many times as the inspector thinks necessary.

Disinfecting trucks, &c.

53. (a) All railway trucks and other vehicles of all kinds used for the conveyance of infected or suspected stock;

(b) All stockyards, stables, sheds, outhouses, and other places where infected or suspected stock have been; and

(c) All pens, hurdles, and other things used in connection with infected or suspected stock,

shall, on the order of an inspector, be disinfected to his satisfaction, either by means of steam or washing with a solution consisting of one part of chloride of lime or permanganate of potash in fifty parts of pure water. All such vehicles, places, or things shall be disinfected as many times as the inspector thinks necessary.

Fees a Government dips.

54. There shall be paid to the Chief Inspector by the owners of stock using a Government dip, in respect of stock treated, the fees following, that is to say: —

	s.	d.
For any number up to 20 head of stock inclusive, per head	1	0
For any number exceeding 20 head of stock, per head	0	6

The Chief Inspector may recover all such fees from the owner of the stock by action in any court of competent jurisdiction. All such fees shall also be and remain a first charge upon the stock treated nothwithstanding any change that may take place in the ownership of them.

Prevention of Rinderpest.

55. No fodder, fittings, litter, or other matter or thing used in connection with stock shall be

permitted to be landed from any ship which has come from or has during the voyage touched at any port in Africa.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Mai 1897.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Mai herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Birnbaum 2 (2); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (1), Wohlau 1 (1), Münsterberg 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 1 (6), Schönau 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Tost-Gleiwitz 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Marienburg i. Han. 1 (1), Landkreis Göttingen 2 (2); Reg.-Bez. Lüneburg: Landkreis Harburg 1 (1); Reg.-Bez Minden: Minden 2 (2); Reg.-Bez. Arnsberg: Olpe 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Vilsbiburg 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Kulmbach 1 (2); Reg. - Bez. Schwaben: Landbezirk Neuburg a. D. 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Auerbach 1 (2). Württemberg. Schwarzwaldkreis: Freudenstadt 1 (1); Donaukreis: Ehingen 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 1 (1), Wolfenbüttel 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1); Bezirk Lothringen: Forbach 1 (1), Saargemünd 2 (2). Zusammen 33 Gemeinden und 41 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Stallupönen 1 (1), Sensburg 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Höhe 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 7 (7), Thorn 2 (2), Kulm 4 (4), Graudenz 5 (5), Schwetz 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 1 (1), Niederbarnim 1 (1), Osthavelland 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 1 (1); Reg. - Bez. Köslin: Lauenburg i. Pom. 1 (1); Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Schroda 2 (2), Schrimm 1 (1), Posen Ost 1 (1), Birnbaum 2 (2), Grätz 2 (3), Kosten 3 (3), Krotoschin 1 (1), Pleschen 1 (2), Adelnau 2 (2); Reg. - Bez. Bromberg: Wirsitz 1 (1), Schubin 4 (5), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 3 (3), Mogilno 1 (1), Wongrowitz 1 (1), Gnesen 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Wohlau 1 (1), Nimptsch 1 (1), Reichenbach 2 (2), Schweidnitz 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (1), Glogau 1 (Bahnhof Glogau); Reg. - Bez. Oppeln: Groß - Strehlitz 1 (1), Tost-Gleiwitz 1 (1), Grottkau 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 1 (1), Gardelegen 2 (3), Wanzleben 2 (2), Neuhaldensleben 2 (8), Wernigerode 2 (40); Reg.-Bez. Merseburg: Wittenberg 1 (1), Delitzsch 2 (2), Sangerhausen 1 (2), Eckartsberga 2 (2), Merseburg 1 (1), Weißenfels 1 (3), Naumburg 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Grafschaft Hohenstein 1 (2), Worbis 1 (1), Landkreis Mühlhausen 2 (9), Langensalza 3 (16); Reg. - Bez. Schleswig: Steinburg 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Diepholz 2 (2 Weiden), Syke 1 (1), Stolzenau 1 (2), Landkreis Linden 1 (5), Springe 5 (10), Hameln 1 (3); Reg. - Bez. Hildesheim: Landkreis Hildesheim 3 (3), Marienburg i. Hann. 5 (18), Alfeld 1 (1), Goslar 1 (5), Münden i. Han. 1 (3), Uslar 2 (8), Einbeck 2 (8), Northeim 1 (1); Reg. - Bez. Lüneburg: Burgdorf 7 (38), Fallingbostel 1 (3); Reg. - Bez. Stade: Achim 1 (1); Reg. - Bez. Osnabrück: Grafschaft Bentheim 7 (20); Reg.-Bez. Münster: Beckum 1 (3), Stadtkreis Münster 1 (1); Reg.-Bez. Minden: Halle i. W. 1 (1), Wiedenbrück 1 (1), Paderborn 2 (2), Warburg 3 (4), Höxter 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 2 (3), Brilon 3 (6), Lippstadt 7 (9), Soest 6 (18), Hamm 1 (1), Stadtkreis Dortmund 1 (3 Weiden), Hörde 2 (2 Heerden), Landkreis Bochum 2 (2), Hattingen 2 (2), Iserlohn 1 (1); Reg.-Bez. Kassel: Fritzlar 2 (2), Fulda 1 (1 Heerde), Hersfeld 1 (1), Hofgeismar 5 (25), Hünfeld 1 (4), Marburg 3 (17, darunter 6 Heerden), Wolfhagen 2 (22); Reg. - Bez. Wiesbaden: Dillkreis 3 (83), Westerburg 1 (1), Höchst 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Sankt Goar 1 (1); Reg. - Bez. Düsseldorf: Kleve 5 (10), Landkreis Krefeld 3 (3), Stadtkreis Duisburg 1 (1), Mülheim a. d. Ruhr 1 (1), Landkreis Essen 1 (1), Geldern 4 (8), Kempen 1 (1), Landkreis Düsseldorf 1 (1), Stadtkreis Elberfeld 1 (1), Lennep 1 (1), Grevenbroich 1 (1), Landkreis Gladbach 1 (1); Reg. - Bez. Köln: Wipperfürth 1 (2), Mülheim a. Rhein 1 (1), Landkreis Köln 2 (2), Rheinbach 1 (6); Reg. - Bez. Trier: Merzig 1 (1), Ottweiler 2 (14); Reg. - Bez. Aachen: Erkelenz 1 (1), Jülich 1 (1), Landkreis Aachen 1 (1), Schleiden 1 (1); Reg.-Bez. Sigmaringen: Hechingen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Ingolstadt 1 (1), Stadtbezirk München 1 (7), Aichach 2 (2), Dachau 1 (3), Friedberg 1 (1), Landbezirk Ingolstadt 6 (32), Landbezirk München I 3 (3). Pfaffenhofen 2 (10), Landbezirk Rosenheim 1 (1), Schrobenhausen 3 (29); Reg. - Bez. Niederbayern: Regen 1 (4), Rottenburg 3 (32), Landbezirk Straubing 1 (1); Reg. - Bez. Oberpfalz: Landbezirk Amberg 1 (2), Cham 1 (2), Eschenbach 1 (1), Tirschenreuth 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bayreuth 1 (3), Landbezirk Bamberg I 2 (2), Landbezirk Bayreuth 1 (1), Kronach 1 (1), Naila 1 (1),

---

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 1. Vierteljahr 1897 a. St.[1])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 1 bis 6.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Januar	Februar	März
Milzbrand. Im Januar: Tutova 1 Erkrankungsfall.			
Wuth.			
Ilfow	[2]) 4	[2]) 2	[2]) 2
Außerdem im Januar: Barlad 2 (Rinder); Februar: Covurlui 1 (Hund), Tutova 1 (Rind).			
Rotz (Wurm).			
Ilfow	1	2	2
Außerdem im Februar: Covurlui 1; März: Doljiu, Dorohoiu je 6, Muscel 1.			
Maul- und Klauenseuche.			
Botosany	52	—	1 378
Dorohoiu	465	500	735
Falciu	110	100	21
Suceava	137	31	—
Tecuciu	82	19	—
Tutova	2 679	23	194
Außerdem im Januar: Bacau 1369, Covurlui 29, Neamtu 181, Putna 208, Roman 15, Vaslui 21; März: Doljiu 91, Mehedinti 18, Valcea 82.			
Pockenseuche der Schafe.			
Constanta	—	205	13
Falciu	36	3	—
Jalonita	—	180	—
Tecuciu	148	3 549	—

Rothlauf der Schweine. Im Februar: Mehedinti 206 Erkrankungsfälle.

Schweineseuche. Doljiu im Februar 28, im März 7.

[1]) Vgl. S. 359. — [2]) Hunde.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 1. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 1—6.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an															Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Bösartiger Klauenseuche der Schafe					
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
Antwerpen	8	2	10	—	—	—	—	—	—	1	11	7	—	—	—	18	9	10
Brabant	2	4	6	—	—	—	—	—	1	5	6	1	—	—	—	38	37	11
Westflandern	1	1	1	7	10	6	12	9	4	—	1	1	—	3	—	9	2	—
Ostflandern	7	9	11	—	—	2	—	1	2	5	2	2	—	—	84	20	16	20
Hennegau	1	1	1	—	—	2	1	1	2	10	8	12	3	—	—	49	28	20
Lüttich	2	2	2	2	2	2	—	—	1	—	2	1	—	—	—	12	15	2
Limburg	1	1	11	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	8	4
Luxemburg	1	4	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	17	18	—	—	1
Namur	3	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	8
Im ganzen Königreich	26	26	44	12	14	15	13	11	10	21	30	24	3	[2])20	102	162	122	76

Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten. — Die Schafräude wurde im Januar in der Provinz Namur bei 1 Schaf, im März in der Provinz Lüttich bei 2 Schafen festgestellt. — Die 34 Tollwuthfälle betrafen 33 Hunde, 1 Ziege. — Wegen Wuthverdachts ist 1 Hund getödtet worden.

[1]) Vgl. S. 298. — [2]) Außerdem im Schlachthause zu Charleroi (Hennegau); Zahl der Krankheitsfälle nicht angegeben.

Staffelstein 1 (1), Wunsiedel 1 (2); Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Dinkelsbühl 1 (1), Neustadt a. A. 1 (2), Landbezirk Nürnberg 1 (2), Landbezirk Rothenburg a. T. 2 (2), Scheinfeld 1 (1), Uffenheim 2 (3); Reg.-Bez. Unterfranken: Ebern 1 (1), Gerolzhofen 1 (1), Landbezirk Kitzingen 4 (13), Königshofen 2 (8), Ochsenfurt 3 (11), Landbezirk Würzburg 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Dillingen 1 (1), Landbezirk Kempten 1 (1), Krumbach 1 (1), Landbezirk Lindau 3 (3), Landbezirk Memmingen 2 (5), Landbezirk Neuburg a. D. 1 (1), Landbezirk Neu-Ulm 1 (2), Landbezirk Nördlingen 4 (5), Oberdorf 1 (3), Sonthofen 1 (1), Wertingen 1 (2). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 2 (2); Kreishauptm. Dresden: Freiberg 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1), Grimma 2 (3); Kreishauptm. Zwickau: Oelsnitz 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Besigheim 1 (1), Böblingen 1 (3), Cannstatt 2 (2), Eßlingen 3 (4), Heilbronn 1 (1), Leonberg 4 (11), Neckarsulm 9 (14), Landbezirk Stuttgart 1 (1), Vaihingen 1 (1); Schwarzwaldkreis: Calw 1 (13), Nürtingen 1 (1), Oberndorf 1 (1), Rottenburg 1 (1), Sulz 2 (11); Jagstkreis: Aalen 3 (5), Ellwangen 5 (19), Gaildorf 2 (2), Gerabronn 3 (5), Gmünd 1 (6), Hall 1 (1), Künzelsau 3 (4), Mergentheim 2 (5), Neresheim 1 (1), Oehringen 3 (5), Schorndorf 1 (1), Welzheim 1 (1); Donaukreis: Biberach 1 (1), Blaubeuren 1 (1), Ehingen 12 (30), Geislingen 1 (2), Kirchheim 4 (4), Laupheim 1 (2), Leutkirch 3 (15), Münsingen 5 (10), Ravensburg 1 (2), Riedlingen 9 (35), Saulgau 1 (1), Tettnang 2 (4), Ulm 4 (7), Waldsee 2 (3), Wangen 4 (5). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Engen 1 (8), Ueberlingen 2 (3); Landeskommiss. Freiburg: Kehl 1 (1); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 2 (4), Weinheim 1 (1), Eppingen 1 (1), Heidelberg 3 (7), Eberbach 2 (7), Mosbach 4 (4), Tauberbischofsheim 3 (22), Wertheim 1 (7). Hessen. Provinz Starkenburg: Bensheim 1 (3), Groß-Gerau 1 (3); Provinz Oberhessen: Gießen 2 (2, darunter 1 Weide), Alsfeld 1 (2), Friedberg 2 (2); Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (1), Oppenheim 2 (8). Mecklenburg-Schwerin: Güstrow 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 8 (11), Apolda 4 (7). Oldenburg. Herzogth. Oldenburg: Vechta 1 (3). Braunschweig: Wolfenbüttel 1 (1), Helmstedt 1 (1), Holzminden 2 (7). Sachsen-Meiningen: Meiningen 2 (10). Sachsen-Altenburg: Altenburg 1 (1), Roda 1 (1). Anhalt: Köthen 2 (2). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 2 (4). Waldeck: Kreis des Eisenberges 1 (9), Kreis der Twiste 3 (17). Reuß j. L.: Schleiz 1 (1). Lippe: Schötmar 2 (3), Brake 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (3), Landkreis Straßburg 1 (5), Erstein 3 (3), Hagenau 3 (10), Molsheim 4 (11), Zabern 3 (20); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 3 (6), Gebweiler 1 (13), Mülhausen 2 (2), Rappoltsweiler 1 (3). Zusammen 501 Gemeinden und 1290 Gehöfte 2c.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Teltow 1 (1), Osthavelland 2 (5); Reg.-Bez. Magdeburg: Stadtkreis Magdeburg 1 (1), Wolmirstedt 5 (9), Neuhaldensleben 5 (6); Reg.-Bez. Köln: Gummersbach 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Grimma 1 (1). Zusammen 17 Gemeinden und 25 Gehöfte.

Rinderpest in Südafrika[1]). Im Oranjefreistaat sind bis zum 31. März d. J. 83 863 Rinder erkrankt und 44 690 der Seuche erlegen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. Nr. 9 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Mit Rücksicht auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Gebiete der Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex wurde unterm 15. Mai das am 5. März 1897[2]) erlassene Viehseinfuhrverbot (Verfügung 46) gegenüber diesen Zonen aufgehoben.

Ohne spezielle Bewilligungen werden demnach von daher alle Thiere des Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengeschlechts unter folgenden Bedingungen wieder zur Einfuhr nach den angrenzenden Kantonen zugelassen:

Schlachtvieh muß nach wie vor direkt nach dem im Passierschein bezeichneten Bestimmungsort und daselbst in geeignete, leicht desinfizirbare und unter beständiger sanitätspolizeilicher Aufsicht stehende Stallungen verbracht

[1]) Vgl. S. 394. — [2]) Desgl. S. 321.

werden; die Abschlachtung hat am Bestimmungsorte selbst und möglichst bald stattzufinden.

Nutzvieh und Lebschweine müssen ebenfalls auf dem kürzesten Wege und ohne Zwischenhandel nach dem eingetragenen Bestimmungsort transportirt werden; Nutzvieh unterliegt daselbst unter thierärztlicher Aufsicht einem 12tägigen und Lebschweine unterliegen in gleicher Weise einem 30tägigen Stallbann. Vor Ablauf dieser Fristen ist jeder Weiterhandel mit den importirten und den mit solchen in Berührung gewesenen Thieren untersagt.

Türkei. Einem Cirkular vom 7. Mai zufolge finden die unter dem 7. Dezember 1892 erlassenen Bestimmungen über die Einfuhr von Häuten und sonstigen thierischen Abfällen [1]) nach einem Beschluß des Gesundheitsraths in Konstantinopel in Zukunft auch auf die Federn von Vögeln einschließlich der Daunen Anwendung, welche sonach von einem Ursprungszeugniß begleitet sein müssen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Die Petitionskommission des Reichstags hat unterm 19. Mai beschlossen, zu beantragen:

„Der Reichstag wolle beschließen: die Petitionen, betreffend die Aufhebung des Impfgesetzes bezw. Beseitigung des Impfzwanges, dem Herrn Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen".

Vermischtes.

Preußen. Aus Anlaß eines Sonderfalls hat die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen dem Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten über die Frage,

ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen die Schutzpockenimpfung im Stande ist, eine Disposition für die Erkrankung an Tuberkulose bezw. der Skrofulose zu schaffen,

nachstehendes Gutachten unter dem 10. März 1897 erstattet:

Seit Entdeckung des Tuberkelbazillus als Ursache der Tuberkulose ist die Behauptung, daß durch die Impfung Tuberkulose entstehe, unmöglich geworden. Nun taucht die Behauptung auf, daß die Disposition zur Erkrankung an Tuberkulose durch die Impfung geschaffen werde. Die Annahme ist sehr verbreitet, daß durch Bestehen oder den Ablauf gewisser Krankheiten im menschlichen Körper eine größere Empfänglichkeit für Erkrankung an Tuberkulose geschaffen werde. Dies wird z. B. angenommen von Zuckerharnruhr, Masern, Keuchhusten und im Allgemeinen von entkräftenden Krankheiten. Gehört dazu auch die kurzdauernde fieberhafte Erkrankung, welche durch die Impfung hervorgerufen wird?

Da Tuberkulose die häufigste Krankheit des Menschen ist, werden natürlich auch eine Anzahl Geimpfter und Wiedergeimpfter an Tuberkulose früher oder später nach der Impfung erkranken. Wer solche Fälle sammelt, wird natürlich Material in Masse vorfinden, wer mehrere gesucht oder ungesucht zu Gesichte bekommt oder zu Gehör, wird, wenn er sich nur den nächsten Eindrücken hingiebt, geneigt sein, die Thatsachen der früheren Impfung und der späteren Erkrankung an Tuberkulose in Zusammenhang zu bringen. Zur Zeit ist jedoch keinerlei Kennzeichen bekannt, aus dem man erkennen und beweisen könnte, daß im Einzelfalle die nach der Impfung entstandene Tuberkulose oder Skrofulose Folge der Impfung sei oder woraus man beweisen könnte, daß ein Einzelner nach der Impfung zur Erkrankung an Skrofulose oder Tuberkulose geneigter sei als nicht geimpfte Menschen. Eine derartige auf den Einzelfall gerichtete Behauptung muß deshalb als willkürliche und unerweisbare gelten.

Sollte jedoch aus den Sterblichkeitsverhältnissen im Großen ein Beweis in dieser Richtung versucht werden, so müßte man sagen: die häufigste Todesursache ist für die heutige Zeit Tuberkulose. Hätte sich die Häufigkeit der Tuberkulose durch die allgemeine zwangsweise Impfung vermehrt, so würde die Sterblichkeit der Menschen im Ganzen seit Einführung des Impfzwanges zugenommen haben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ferner: trotz fortbestehenden Revaccinationszwange hat sich die Sterblichkeit an Tuberkulose in der preußischen Armee vermindert. Ein Beweis dafür, daß Impfung zu Tuberkuloseerkrankung geneigt mache, liegt z. Zt. weder im Einzelnen noch im Großen vor.

Man kann nur nach allgemein-pathologischen Erfahrungen vermuthen, daß entkräftende Erkrankungen, welche durch fehlerhafte Impfung hervorgerufen wurden, wie Rothlauf, septische Infektion, Syphilis den Körper so schwächen können, daß er dem Eindringen und Wuchern von Tuberkelbazillen weniger Widerstand entgegen zusetzen vermag. Auch kann man die Möglichkeit nicht ganz in Abrede stellen, daß bei Kindern, die irgendwo in ihrem Körper, z. B. in sog. skrofulösen Lymphdrüsen schon Tuberkelbazillen beherbergen, in einzelnen Ausnahmefällen mit starker fieberhafter Erkrankung eine raschere Vermehrung oder Verbreitung dieser Bazillen ermöglicht oder begünstigt werden könne. Abgesehen von diesen ganz vereinzelten Fällen muß die Annahme, daß durch die Impfung eine Disposition zur Entstehung von Skrofulose oder Tuberkulose begründet werde, als unerwiesen bezeichnet werden.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen.
gez: von Bartsch. Gerhardt. Skrzeczka.
von Leyden. Pistor. Olshausen. Rubner.
Moeli. Jolly. von Bergmann. König.
Virchow. Schmidtmann.

Königreich Sachsen. Von der Landwirthschaftlichen Schlachtvieh-Versicherungs-Genossenschaft für das Königreich Sachsen sind im Jahre 1896 41 155,17 ℳ Entschädigung für beanstandete 969 Stück Rindvieh gezahlt worden. Von diesen wurden als ungenießbar ganz verworfen wegen ausgebreiteter Tuberkulose (Perlsucht) 74 Stück, aus anderen Gründen (innere Verletzungen, Entzündungen, Wassersucht ꝛc.) 16; wegen ausgebreiteter Tuberkulose (Perlsucht) der Freibank überwiesen 233 Stück Rindvieh in rohem und 16 in gekochtem Zustande. An einzelnen Organen fielen der Vernichtung anheim wegen Tuberkulose (Perlsucht) die Lunge von 314, die Lunge und Leber von 116, das Brust- und Bauchfell mit der Lunge und Leber von 91, sämmtliche Eingeweide und Organe von 80 Stück Rindvieh; ferner aus anderen Gründen die Leber von 29 Stück Rindvieh.

In der angegebenen Zeit wurden als verkauft insgesammt 3056 Stück Rindvieh im Werthe von 896 542,00 ℳ angemeldet.

Baden. Der Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe hat am 3. Oktober 1896 vor dem Bezuge eines von einem Hermann Simon in Bielefeld als Heilmittel gegen die verschiedensten Krankheiten, wie Epilepsie, Bleichsucht, Choleraanfälle, Schlagfluß, Rheumatismus, Gicht u. s. w. empfohlenen und vertriebenen Apparates, des sogen. Galvanomotors, gewarnt. Derselbe entspricht in seiner Einrichtung den Gicht- und Rheumatismusketten, auf deren geringe inkonstante elektrische Wirkung schon mehrfach aufmerksam gemacht ist. Bei einem Werthe von etwa 50 bis 60 Pf. kostet er 8 ℳ.

[1]) Veröff. 1893 S. 28.

Unter dem 12. März 1897 sind folgende Warnungen desselben Ortsgesundheitsraths ergangen:

vor der Berathung durch den Wundarzt M. Spengler in Hausen bei Brackenheim in Württemberg, welcher sich zur Behandlung von Wassersucht, Nierenkrankheiten, Leberdegeneration u. s. w. empfohlen hat. Die von ihm gegen ein chronisches Nierenleiden abgegebenen Mittel, eine Terpentinöllauflösung in sogen. Hoffmannstropfen und Dower'sche Pulver, sind ohne heilenden Einfluß auf dasselbe; sie kosteten bei einem wirklichen Werthe von etwa 70 Pf. 3 ℳ;

vor den von einem gewissen C. Furtz in Weferlingen in der Provinz Sachsen gegen verzweifelte Fälle von Gehörübeln jeder Art angepriesenen Selbstbehandlungsgehörapparaten, welche dieser als Gehördetrusor, Gehörbähapparat und Gehörrestitutor bezeichnet. Der erstgenannte z. B. ist nichts anderes als der von den Ohrenärzten zur Anwendung der sog. Politzer'schen Luftdouche häufig gebrauchte Apparat, nur mit dem Unterschiede, daß er, gegen den sonstigen Ladenpreis von etwa 8 ℳ, 16 ℳ kostet;

vor der Berathung durch den früheren Kellner und Schankwirth O. Kaplick in Berlin, welcher die erfolgreiche Behandlung aller möglichen, auch sonst für unheilbar gehaltenen Krankheiten verspricht. Als Mittel gegen Migräne ließ er von der Löwen-Apotheke in Spandau die folgenden zwar unschädlichen, aber bei Migräne wirkungslosen Arzneien, 1. zusammengesetzte Chinatinktur, 2. aromatische Eisentinktur, 3. Thee von Schlüsselblumen einsenden. Der Preis betrug bei einem Werthe von etwa 3,50 ℳ 7 ℳ.

Elsaß-Lothringen. Aus dem Verwaltungsberichte des Direktors der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Rufach für die Jahre 1894/95 und 1895/96. (Verhandl. des Landwirthschaftsrathes von Elsaß-Lothringen. Session 1896. Straßburg 1897 S. 1.)

Für die Weinstatistik wurden 1894/95: 174, 1895/96: 140 Weine und Moste untersucht (die Ergebnisse der Untersuchungen sind in den Schlußheften der Zeitschrift für analytische Chemie veröffentlicht). Weine als Handelswaare wurden in den beiden Berichtsjahren je 158 untersucht, und zwar:

	1894/95		1895/96	
	unter-sucht	bean-standet	unter-sucht	bean-standet
weiße deutsche Handelsweine	86	21	129	32
rothe deutsche Handelsweine	10	1	8	1
rothe ausländische Verschnittweine	45	7	2	1
Dessertweine (Südweine)	17	2	19	—

Die beanstandeten Weißweine waren meist zu arm an Extrakt; 10 Weine wurden als Tresterweine erkannt.

Von sonstigen Nahrungs- und Genußmitteln wurden untersucht 1894/95: 72 Proben (beanstandet 15), 1895/96: 67 Proben (beanstandet 22). Milch war mit Wasser versetzt, Obstwein hatte Essigstich, Trinkwasser war durch Fäkalstoffe verunreinigt, Roggenmehl hatte geringe Backfähigkeit, Bohnenmehl war mit Getreidemehl, amerikanisches Schweineschmalz mit Baumwollsamenöl verfälscht.

Belgien. Zwecks einer Sammelforschung über die Wirksamkeit des Diphtherieheilserums hatte der Minister für Ackerbau u. s. w. zu Beginn des Jahres 1895 ein Komitee berufen[1]). Seitens der Vorsitzenden der ärztlichen Provinzialkommissionen wurde den Aerzten Serum aus dem Institut Pasteur zu Paris, seitens der bakteriologischen Institute in Löwen und Brüssel dortselbst bereitetes Serum auf Verlangen zu bestimmtem Preise abgegeben. Den Sendungen waren Zählkartenformulare beigefügt, welche die Aerzte mit Krankheitsbericht für das Komitee zurückzusenden hatten. In den Instituten zu Löwen und Brüssel, sowie an den Universitäten in Gent und Lüttich wurde die bakteriologische Diagnose an hierzu eingesandtem Untersuchungsmaterial in jedem Krankheitsfalle unentgeltlich herbeigeführt. Die Provinzialverwaltung zu Lüttich lieferte auch das Serum kostenfrei.

Nach dem nunmehr von dem Komitee erstatteten Bericht (Enquête sur l' efficacité du sérum antidiphthérique. Bruxelles. 1897) liegen 734 Zählkarten über Erkrankungsfälle an echter, bakteriologisch festgestellter Diphtherie vor, welche mit Serum behandelt worden sind; in Wirklichkeit sind jedoch während des Berichtszeitraums weit mehr Fälle echter Diphtherie vorgekommen. 300 jener Karten wurden allein in der Provinz Lüttich gesammelt. Von den 734 Kranken litten 343 an reiner Rachendiphtherie (31 Todesfälle = 9 %), 276 an Rachen- und Kehlkopfdiphtherie (54 = 19 %), 115 an reinem Kehlkopfcroup (37 = 33 %.) Insgesammt starben 122 Kranke = 16 %, von 669 Kranken, welche die ersten 24 Stunden nach der Anwendung des Serums überlebten, starben 57 = 8,5 %. 8 Kranke starben im 1. Lebensjahre (4 Todesfälle = 50 %), 44 im 2. (18 = 40 %), 75 im 3. (26 = 34 %), 164 im 4. und 5. (30 = 18 %), 213 im 6. bis 10. (35 = 16 %), 55 im 11. bis 15. (3 = 5 %), 44 in höheren Lebensjahren (3 = 5 %); für 9 ist das Alter nicht angegeben (3.) — Von 43 Fällen, in welchen wegen Erstickungsgefahr operirt werden mußte, endeten 16 tödtlich. — 71 mal, d. i. in 10 % der Fälle wurden Ausschläge Gelenkschmerzen u. dgl. nach Anwendung des Serums beobachtet. Eine ernstere Folgekrankheit kam nicht vor.

Das Komitee befürwortet auf Grund der günstigen Erfahrungen mit dem Heilserum dessen Aufnahme in die belgische Pharmakopoe.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S 360.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat April 1897*).

Nr. d. Standrohres	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 5. April	am 12. April	am 19. April	am 26. April	am . April	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,52	30,55	30,57	30,58	.	30,58	30,49	30,55
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,25	31,28	31,29	31,29	.	31,30	30,21	31,28
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,66	31,67	31,69	31,72	.	31,72	31,63	31,66
9	Vor dem Invalidenpark	30,91	30,87	30,80	30,74	.	30,91	30,71	30,83
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,664	515,654	515,684	515,664	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme: am 1. April Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. April Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	3,0	—	4,5	6,5	6,5	6,4	9,0	—	8,5	8,4	7,0	6,7
München.												
Hygienisches Institut . .	8,0	7,5	8,4	7,8	6,8	5,7	8,7	9,0	8,6	7,8	6,9	6,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

21. Woche vom 23. bis 29. Mai 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (excl. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	90	2	43	14	17,3	25,7	—	—	—	1	—	6	6	3	2	2	27	—
Altendorf	42 937	38	1	17	8	20,6	22,01)	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	15	—
Altona	150 747	119	6	43	7	14,8	23,7	—	—	1	1	—	9	3	1	1	1	26	2
Augsburg	83 880	43	1	32	11	19,8	28,2	2	—	—	—	—	5	7	2	1	1	16	—
Barmen	130 428	91	6	36	9	14,4	21,0	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	21	5
Berlin	1 708 499	951	30	516	133	15,7	24,2	4	3	4	—	5	86	55	30	11	10	314	15
Beuthen	43 134	31	1	16	5	19,3	29,7	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	10	—
Bielefeld	49 832	40	2	15	3	15,7	20,4	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	7	—
Bochum	55 818	52	1	27	4	25,2	26,3	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	19	—
Bonn	46 064	39	3	17	5	19,2	26,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	14	—
Brandenburg	44 234	11	1	10	2	11,8	27,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	6	1
Braunschweig	119 900	56	2	37	9	16,0	23,6	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	24	3
Bremen	145 385	84	3	284)	5	10,04)	20,2	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	19	—
Breslau	385 198	268	9	1545)	65	20,85)	29,9	1	2	—	1	—	12	24	20	2	2	92	2
Bromberg*	48 007	34	1	13	4	14,1	23,6	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	1
Charlottenburg*	149 958	85	2	37	15	12,8	24,9	—	—	—	—	—	4	8	3	1	1	21	1
Chemnitz	168 004	144	2	72	38	22,3	31,2	1	—	1	—	—	6	3	—	—	—	60	1
Danzig	127 272	99	2	65	28	26,6	27,4	—	—	—	1	—	6	9	7	5	4	41	1
Darmstadt	65 312	29	4	22	4	17,5	20,5	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	15	1
Dessau	44 818	26	1	21	8	24,4	23,9	—	—	—	—	—	4	—	3	1	1	13	1
Dortmund	118 063	108	6	44	12	19,4	25,0	—	1	1	—	—	5	10	1	1	1	24	2
Dresden	351 195	227	13	1156)	26	17,06)	23,5	—	2	—	—	—	16	12	2	1	1	79	4
Düsseldorf	185 911	165	7	68	18	19,0	22,7	2	—	1	—	—	8	11	4	2	2	39	3
Duisburg	73 750	49	1	26	7	18,3	24,8	—	—	—	—	—	1	7	1	—	—	16	1
Elberfeld	143 593	99	2	48	18	17,4	21,5	1	—	—	—	—	7	5	5	2	1	29	1
Elbing	47 198	29	2	26	13	28,6	29,5	2	—	—	1	—	1	4	2	—	—	15	1
Erfurt	79 765	57	2	21	9	13,7	22,5	—	1	—	—	—	2	2	4	—	—	10	2
Essen	102 044	71	2	32	11	16,3	25,6	—	—	—	—	—	5	11	3	—	—	11	2
Flensburg	42 089	24	2	22	3	27,2	23,2	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—	13	2
Frankfurt a. M.	238 975	129	2	84	25	18,3	19,3	—	—	1	—	—	19	13	7	1	1	41	3
Frankfurt a. O.	60 246	32	—	24	13	20,7	27,0	—	1	1	—	—	1	—	3	3	3	15	3
Freiburg i. B.	54 451	21	1	207)	3	19,17)	23,9	—	—	—	—	—	6	—	1	1	1	12	1
Fürth	47 647	48	1	26	9	28,4	27,6	1	—	—	—	—	5	3	3	1	1	14	—
Gera	44 793	33	1	23	9	26,7	29,0	—	—	1	—	—	6	1	7	—	—	6	2
M.-Gladbach	54 940	28	—	17	6	16,1	25,0	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	10	—
Görlitz	73 021	54	4	25	7	17,8	26,3	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	17	1
Hagen	43 861	36	4	19	6	22,5	24,6	—	—	—	—	2	2	3	1	1	1	10	1
Halberstadt	42 738	29	1	9	1	11,0	26,6	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	4	1
Halle	121 024	94	7	468)	15	19,88)	24,3	1	1	2	1	1	5	3	4	1	1	26	2
Hamburg	642 131	418	10	196	49	15,9	25,1	—	—	—	1	1	30	16	5	2	2	126	17
Hannover	220 644	144	4	67	18	15,8	20,9	1	—	1	—	—	13	10	3	2	2	36	3
Harburg	44 954	33	2	16	4	18,5	21,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	13	1
Hildesheim	40 717	14	—	12	3	15,3	22,0	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	—
Kaiserslautern	42 025	37	—	12	3	14,8	20,9	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	7	—
Karlsruhe	87 306	55	1	29	10	17,3	19,6	1	—	—	—	—	5	3	2	1	1	18	—
Kassel	84 689	59	3	23	4	14,1	19,9	—	—	—	2	—	5	—	—	—	—	16	—
Kiel	90 889	65	4	38	13	21,7	22,8	—	—	1	—	1	3	7	—	—	—	25	1
Koblenz	40 388	20	2	14	5	18,0	21,8	—	—	—	1	—	1	3	1	—	—	8	—
Köln	334 194	256	8	112	40	17,4	25,7	—	—	1	1	—	14	7	4	—	—	83	2
Königsberg i. Pr.	176 320	85	4	85	26	25,1	30,2	—	—	3	2	—	12	12	9	5	5	45	2
Königshütte	47 292	68	—	26	15	28,6	28,3	—	—	2	—	—	1	4	1	1	1	18	—
Krefeld*	107 837	59	2	42	6	20,3	23,9	—	4	1	—	—	4	6	1	—	—	26	—
Leipzig	413 529	291	12	116	27	14,6	22,7	1	—	1	1	1	18	11	9	4	4	72	2
Liegnitz	52 989	32	—	24	9	23,6	30,4	—	—	—	—	—	4	3	4	1	1	13	—
Ludwigshafen	41 884	39	—	15	4	18,6	26,23)	—	—	—	1	—	4	3	1	—	—	6	—
Lübeck	71 864	40	2	17	3	12,3	21,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	1
Magdeburg	218 284	171	4	87	38	20,7	26,5	—	—	1	—	—	12	8	3	3	3	61	2
Mainz	77 643	40	6	36	3	24,1	22,5	—	—	—	—	—	6	2	2	—	—	25	1
Mannheim	101 857	66	1	47	16	24,0	21,4	1	—	—	—	—	9	5	5	—	—	27	—
Metz	59 671	30	1	23	4	20,0	21,4	1	—	—	2	—	5	3	2	—	—	9	1
Mülhausen i. E.	84 916	63	7	26	12	15,9	23,43)	—	—	—	—	—	—	8	3	3	3	12	3
München	425 267	276	6	188	65	23,0	28,2	4	—	4	—	—	23	17	29	1	1	109	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 26 = 9,3‰. — [5]) Desgl. 145 = 19,6‰. — [6]) Desgl. 102 = 15,1‰. — [7]) Desgl. 16 = 15,3‰. — [8]) Desgl. 35 = 15,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	45	—	19	4	16,6	24,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	12	1
Nürnberg	168 982	127	1	81	28	24,9	26,1	3	—	—	—	—	17	10	4	4	3	44	3
Offenbach	40 753	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	46 787	35	—	12	2	13,3	22,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
Plauen i. V.	57 783	36	—	17	2	15,3	25,2	—	—	—	—	1	3	5	—	—	—	8	—
Posen	74 382	45	2	28	7	19,6	29,1	—	—	—	1	—	2	3	2	—	—	20	—
Potsdam	59 826	26	1	12	4	10,4	23,5	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	7	—
Regensburg	42 977	23	—	25	10	30,2	29,9	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	17	—
Remscheid	49 471	30	1	21	10	22,1	21,2	—	—	1	1	—	5	4	1	1	1	8	1
Rixdorf*	67 623	60	—	21	8	16,1	32,3[1]	—	—	—	—	—	5	5	2	—	—	9	—
Rostock	51 655	25	—	14	3	14,1	20,4	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	10	—
Schöneberg*	73 454	51	—	14	3	9,9	20,3[2]	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	10	—
Solingen	42 206	26	1	9	2	11,1	24,5	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	6	—
Spandau	59 158	34	2	18	7	15,8	23,2	—	—	—	1	—	1	2	2	—	—	11	1
Stettin	149 334	86	2	62	28	21,6	25,8	—	1	—	—	—	8	5	3	—	—	42	3
Straßburg i. E.	140 463	104	—	57	19	21,1	25,7	—	—	2	—	—	9	5	8	6	6	31	2
Stuttgart	146 661	82	3	43	11	15,2	20,2	2	—	1	—	—	5	3	4	4	4	24	4
Trier	40 548	26	—	8	—	10,3	23,6	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	5	—
Ulm	40 837	23	2	12	3	15,2	22,0	—	—	—	—	1	3	1	1	1	1	6	—
Wiesbaden	77 130	33	—	22	6	14,8	19,3	—	1	—	—	—	4	2	—	—	—	15	—
Würzburg	71 189	47	2	25[3]	4	18,3[3]	25,5	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	13	—
Zwickau	51 696	38	1	33	15	33,2	27,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	29	1

Woche vom 23. bis 29. Mai 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	495 974	327	26	129	33	13,6	.	—	—	—	—	—	25	22	14	—	—	63	5
Antwerpen bis 22. Mai	277 581	169	5	84	24	15,7	.	4	—	—	—	1	8	16	9	.	.	43	3
Brüssel	194 505	88	6	69	15	16,0	.	2	1	—	—	—	4	6	7	.	.	36	4
Budapest bis 22. Mai	627 413	496	20	263	78	21,8	.	5	3	1	1	—	45	44	15	.	.	130	19
Christiania	182 856	32	—	36	12	10,2	.	—	—	1	—	—	7	4	2	.	.	21	1
Edinburg	292 364	180	.	150	30	26,7	.	15	—	2	—	.	18	10	1	.	.	104	.
Glasgow	714 919	475	.	278	.	20,3	.	4	1	3	.	.	.	18	6	.	.	246	.
Kopenhagen	333 714	199	4	119	28	18,5	.	—	2	—	1	—	15	14	9	.	.	73	5
Krakau bis 22. Mai	81 400	68	1	52	14	33,3	.	—	1	—	—	—	13	5	7	7	6	26	—
Lemberg bis 22. Mai	138 298	44	8	71	21	26,7	.	—	2	—	—	—	14	10	—	—	—	45	—
London	4 463 169	2437	.	1275	269	14,9	.	18	9	37	11	2	124	160	27	1	—	826	61
Lyon bis 15. Mai	466 767	166	13	144	14	16,0	.	—	—	4	—	—	34	21	4	—	—	79	2
Madrid bis 15. Mai	487 169	263	12	265	110	28,3	.	21	—	2	5	—	27	.	32	.	.	172	6
Moskau bis 22. Mai	988 610	.	28	570	242	30,0	.	14	14	16	3	1	67	26	120	.	.	309	.
New York bis 15. Mai	1 983 276	871	75	709	164	18,6	.	10	14	47	1	4	62	141	23	.	.	358	49
Odessa	404 651	.	7	128	46	16,4	.	—	2	1	—	—	16	—	6	6	6	99	4
Paris	2 511 629	1198	110	863	107	17,9	.	32	1	3	5	3	172	90	27	—	—	494	36
Petersburg bis 22. Mai	954 400	710	15	578	206	31,5	.	36	17	30	15	—	79	32	51	.	.	318	.
Prag und Vororte	370 089	235	11	185	33	26,0	.	2	—	—	—	1	48	27	6	.	.	97	4
Rom bis 17. April	482 921	221	20	157	24	16,9	.	5	—	1	—	1	16	33	6	.	.	91	4
Stockholm bis 22. Mai	274 611	141	9	81	17	15,9	.	2	2	—	1	—	16	7	4	.	.	45	4
Triest	163 292	92	6	69	20	21,1	.	—	—	—	1	—	8	7	2	2	—	51	—
Venedig bis 15. Mai	165 222	70	2	58	11	18,3	.	—	—	—	—	—	9	9	3	.	.	33	4
Warschau bis 22. Mai	601 408	379	9	220	67	19,0	.	1	4	4	1	2	24	31	29	.	.	120	4
Wien	1 758 129	1058	82	701	244	23,3	.	48	9	8	1	4	126	144	57	—	—	289	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. Mai 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	13	2	1	3	1 (1)	1	2
Scharlach	9 (1)	5 (1)	—	—	3	—	1
Diphtherie	40 (3)	2	1 (1)	5 (1)	7 (3)	1	4
Croup	1	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	2	1	—	—	2	1	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	4 (3)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	2	—	1
Rose	5	2 (1)	1	1	3	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	73 (2)	23	13	12	33 (1)	17	61
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	36 (11)	10 (4)	6 (1)	3 (1)	12 (1)	1 (1)	8 (2)
Lungenschwindsucht	58 (32)	6 (5)	5 (6)	4 (4)	10 (6)	12 (6)	15(15)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	53 (2)	29 (2)	5	8	35	5	9
Akuter Darmkatarrh	12 (2)	5 (2)	—	2	17 (2)	5	4
Chron. Alkoholismus	25	1	—	2	3	1	14
Ak. Gelenkrheumatism.	28	8	3	2	11	5	3
And. rheumat. Krankh.	19	13	3	6	35	4	12
Verletzungen	71 (3)	60 (1)	24 (2)	14	37 (1)	20	47 (1)
Alle übrigen Krankh.	480 (69)	271(18)	77 (8)	91 (7)	240(13)	89 (5)	323(36)
Summe	929(128)	438(34)	139(18)	154(13)	451(28)	163(12)	511(54)
Verbliebener Bestand	43376[6]	1926	749	622	1493	834	2894

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber betrieb.
Stadt Berlin	23./5.-29./5.	4	68	31	35	3
„ Breslau	desgl.	1	52	18	16	2
R.-B. Aachen	desgl.	—	13	3	14	—
„ Arnsberg	16./5.-29./5.	20	507	37	120	4
„ Aurich	23./5.-29./5.	2	36	—	3	1
„ Düsseldorf	desgl.	7	83	50	60	5
„ Erfurt	desgl.	19	55	4	12	—
„ Hannover	16./5.-29./5.	17	198	15	34	2
„ Hildesheim	23./5.-29./5.	5	10	2	12	1
„ Königsberg	desgl.	5	74	50	22	1
„ Lüneburg	desgl.	1	159	22	9	—
„ Marienwerder	desgl.	15	97	7	5	—
„ Minden	desgl.	6	64	4	10	2
„ Münster	desgl.	1	47	2	4	1
„ Osnabrück	desgl.	1	18	1	9	1
„ Posen	desgl.	6	169	19	9	—
„ Schleswig	desgl.	5	37	19	57	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	2	14	2	12	1
„ Stettin	desgl.	7	31	2	21	—
„ Stralsund	16./5.-22./5.	—	1	1	5	—
„ Trier	23./5.-29./5.	—	—	—	2	—
„ Wiesbaden	desgl.	1	239	13	13	4
Stadt München	desgl.	4	83	22	4) 37	2
„ Nürnberg	desgl.	—	12	5	4) 6	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	14	1	17	1
Reuß ä. L.[5]	1./5.-31./5.	—	2	3	6	—
Schaumburg-Lippe	23./5.-29./5.	1	19	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	1	2	—
Hamburg	desgl.	8	65	8	4) 20	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 15,3‰. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 23. bis 29. Mai 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. Mai	16,1	10,4	745,7	745,5	745,9	97	75	88	13,9	NNW-NW	1
	24. "	14,3	8,9	747,5	749,9	750,5	99	87	89	1,4	NO	1
	25. "	15,2	8,0	750,8	750,0	749,4	73	75	93	0,3	WNW	1
	26. "	19,6	9,1	749,0	748,8	748,9	93	60	74	0,2	WNW	0—1
	27. "	23,5	10,1	747,9	745,8	744,7	83	45	75	—	O	2
	28. "	20,5	13,1	742,1	742,6	748,8	93	95	90	1,4	SO-SW	1
	29. "	22,9	10,5	754,4	756,1	758,8	83	51	74	21,4	SW	1
München	23. Mai	17,9	11,4	704,9	705,3	706,2	87	68	73	—	Stille	1,1
	24. "	19,8	6,9	707,7	707,7	707,9	72	45	65	1,4	NO	1,4
	25. "	17,4	9,7	710,7	709,6	709,3	86	60	78	1,2	Stille	1,4
	26. "	14,0	9,7	708,5	707,7	707,3	88	89	95	7,5	W	1,2
	27. "	17,6	10,1	705,3	703,7	703,1	97	71	90	5,1	Stille	0,9
	28. "	13,9	7,5	705,2	709,4	711,7	87	66	79	4,5	W	3,9
	29. "	20,8	5,6	716,5	717,7	718,7	72	55	74	—	SW	1,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

LIEBIG Company's **FLEISCH-PEPTON**

hat als diätetisches Nähr- und Kräftigungsmittel, namentlich bei Verdauungsschwäche, vorzügliche Erfolge.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und zwei farbigen Tafeln.

Preis kart. M. 1,—; geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Vorposten

der

Gesundheitspflege.

Von

Dr. **L. Sonderegger.**

Vierte Auflage.

Preis M. 6,—;

elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Das Weib

in seiner Geschlechtsindividualität.

Nach einem in Göttingen gehaltenen Vortrage

von

Prof. Dr. Max Runge.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

Preis 80 Pf.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 16. Juni 1897.** Nr. 24.

ROYAL ... INSTITUTE OF PUBLIC HEALTH ... 18 JUN 97 ... LIBRARY

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 501. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 501. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 501. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 501. — Desgl. gegen Pocken. S. 501. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln). Schlachtviehuntersuchung. S. 501. — (Erfurt). Lungenschwindsucht. S. 504. — (Reg.-Bez. Aachen). Ansteckende Krankheiten. S. 505. — (Oesterreich). Somatologie und Schulhygiene an den Lehrer-Bildungsanstalten. S. 506. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Viehquarantäne. S. 508. — (Kanada). Desgl. S. 509. — **Gang der Thierseuchen** in der Schweiz, 1. Vierteljahr. S. 512. — Desgl. in Dänemark. S. 512. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Baden). S. 513. — **Geschenkliste.** S. 513. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 514. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 515. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 515. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 515. — **Witterung.** S. 516.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Zinn, Direktor und Chefarzt der Brandenburgischen Land-Irrenanstalt zu Eberswalde, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 2. bis 8. Mai starben 70 Personen an Cholera, 15 an Pocken und 202 an Fiebern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 4 Todesfälle; Budapest 2, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 8 Todesfälle; Berlin und Wien je 2 Erkrankungen; **Influenza:** London 14, New York 5, Petersburg 4 Todesfälle; Kopenhagen 18, Stockholm 14 Erkrankungen; **Milzbrand:** Moskau 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth und Hagen — Erkrankungen wurden angemeldet in Berlin 90, Breslau 46, in den Reg.-Bezirken Hannover 127, Königsberg 159, Posen 101, Wiesbaden 189, in München 145, Hamburg 30, Budapest 256, Edinburg 334, Petersburg 275, Prag 29, Stockholm 24, Wien 685 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Gera — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 33, Budapest 34, Edinburg 76, London (Krankenhäuser) 274, Petersburg 80, Stockholm 28, Wien 68 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 63, Kopenhagen 25, London (Krankenhäuser) 127 Petersburg 146, Wien 50 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 85.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Malta. Zufolge Verordnung vom 22. Mai ist die Bestimmung, nach welcher Herkünfte von der Westküste Ostindiens Kohlen und Lebensmittel im Quarantänehafen unter Quarantänebeschränkungen einzunehmen haben (S. 349), nur noch für Schiffe aus Bombay und Karachi in Kraft geblieben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Der National-Gesundheitsrath in Montevideo hat angeordnet, daß die von Rio de Janeiro und Santos einlaufenden Schiffe vom 12. Mai ab nur noch einer gesundheitlichen Untersuchung im Hafen von Montevideo unterworfen werden (vgl. S. 406).

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Einer amtlichen Mittheilung vom 2. Juni zufolge ist für Herkünfte von Mayaguez auf Portoriko und von der Insel Tenerifa eine 15tägige Quarantäne angeordnet worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung von Schlachtvieh.
Vom 20. August 1896. (Amtsbl. S. 273.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit Folgendes:

§ 1. Wer Rinder, Kälber, Schweine, Schafe oder Ziegen, deren Fleisch zum Genusse für Menschen bestimmt ist, schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dieselben sowohl vor als auch nach dem Schlachten einer Untersuchung unterwerfen zu lassen. Eine Aus-

nahme findet nur hinsichtlich solcher Kälber, Schafe und Ziegen statt, deren Fleisch zum Selbstverbrauch bestimmt ist.

§ 2. Die Untersuchung ist durch amtlich bestellte Fleischbeschauer zu bewirken. Zuständig zur Untersuchung ist der Beschauer desjenigen Schaubezirks, in welchem die Schlachtung vorgenommen werden soll.

§ 3. Wer schlachtet, oder schlachten lassen will, hat dies rechtzeitig dem Beschauer anzuzeigen. Ohne Genehmigung desselben darf die Schlachtung nicht vorgenommen werden. Die ertheilte Genehmigung verliert ihre Giltigkeit und muß von Neuem nachgesucht werden, falls die Schlachtung nicht spätestens am dritten Tage nach Ertheilung der Genehmigung erfolgt ist.

§ 4. Die Genehmigung zum Schlachten eines Thieres muß versagt werden, wenn dasselbe an Milzbrand oder Tollwuth erkrankt oder dieser Seuchen verdächtig befunden wird. Von Fällen dieser Art hat der Beschauer sofort die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, auch die vorläufigen Anordnungen zu treffen, daß das Thier mit anderen Thieren nicht in Beziehung kommt. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des § 6 der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Anwendung.

§ 5. Nach erfolgter Schlachtung ist das geschlachtete Thier von dem Beschauer daraufhin zu untersuchen, ob das Fleisch zum Genusse für Menschen geeignet ist. Vor der Vornahme dieser Untersuchung darf das geschlachtete Thier nicht zerlegt werden und ebensowenig dürfen einzelne Theile desselben beseitigt werden.

§ 6. Sind von dem Beschauer gegen die Verwendung des geschlachteten Fleisches zum menschlichen Genusse Bedenken nicht zu erheben, so hat er die Genehmigung hierzu durch eine dem Besitzer auszustellende Bescheinigung zu ertheilen. Gleichzeitig ist das Fleisch von dem Beschauer mit dem hierzu bestimmten Stempel zu versehen. Andernfalls hat der Beschauer für die Unschädlichmachung und Beseitigung des von ihm verworfenen Fleisches beziehungsweise der betreffenden Theile des geschlachteten Thieres Sorge zu tragen. In Fällen, in denen das Fleisch zwar an sich als Nahrungsmittel für Menschen verwerthbar ist, aber von ihm für minderwerthig (nicht bankwürdig) erachtet wird, ist dies in der Bescheinigung auszusprechen und das Fleisch durch Abstempelung als solches äußerlich kenntlich zu machen.

§ 7. Wird die von dem Fleischbeschauer gemäß §§ 3 ff. zu treffende Entscheidung von dem Besitzer des Schlachtthieres angefochten, so entscheidet auf erhobene Beschwerde der beamtete Thierarzt und in höherer Instanz der Departementsthierarzt, bei dessen Bescheide es verbleibt.

§ 8. In denjenigen Fällen, in welchen wegen Besorgniß des Verendens eines Thieres die Schlachtung sofort erfolgen muß (Nothschlachtung) und in Folge dessen eine vorherige Untersuchung durch den Beschauer nicht stattfinden kann, ist die im § 5 vorgeschriebene Untersuchung nach dem Schlachten durch einen approbirten Thierarzt vorzunehmen.

§ 9. Das als minderwerthig (nicht bankwürdig) erachtete und als solches abgestempelte Fleisch darf in öffentlichen Verkaufsstellen nur abgesondert von dem sonstigen, zum Verkaufe gestellten Fleische feilgehalten werden. Die Verkaufsstelle ist als solche durch eine Tafel mit entsprechender Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 10. Wer von außerhalb in den Schaubezirk Fleisch zum Verkaufe einführen will, muß dasselbe ebenfalls nach Maßgabe der §§ 5 und 6 einer Untersuchung durch den Beschauer unterwerfen lassen.

Die Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Schlachtung stattgefunden hat, nachgewiesen wird, daß das Fleisch entweder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung durch einen Beschauer oder in Gemäßheit eines auf Grund des § 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ ergangenen Gemeindebeschlusses (vgl. § 15) oder endlich durch einen approbirten Thierarzt untersucht und zum menschlichen Genuß geeignet befunden worden ist.

§ 11. Mit der Fleischschau ist bei geschlachteten Schweinen die Untersuchung auf Trichinen und Finnen gemäß der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1892 (Amtsblatt S. 27 S. 198 Nr. 529) zu verbinden.

§ 12. Für die Bildung der Schaubezirke, die Bestellung der Beschauer und deren Pflichten sind die zu dieser Verordnung ergehenden Ausführungsbestimmungen maßgebend.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften, sowie gegen die Ausführungsbestimmungen (§ 12) werden, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 *M*, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 14. Der Zeitpunkt, zu welchem diese Verordnung in Kraft tritt, wird für die einzelnen Kreise beziehungsweise für Theile von solchen unter Bekanntmachung der Schaubezirke und der Beschauer mittelst besonderer Bekanntmachung bestimmt.

§ 15. Auf diejenigen Gemeinden beziehungsweise Theile von solchen, für welche dem § 2 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom $\frac{\text{19. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ entsprechende Gemeindebeschlüsse bestehen, finden die Vorschriften der vorstehenden Verordnung keine Anwendung. Neben der letzteren bleibt die Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien, betreffend das Schlachten von Pferden, Eseln und Maulthieren zum Verkaufe des Fleisches vom 9. Juli 1889 (Amtsbl. S. 231) unverändert in Kraft.

Oppeln, den 20. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Vorschriften zur Ausführung der Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung von Schlachtvieh, vom 20. August 1896.

§ 1. Zur Untersuchung des Schlachtviehs werden Schaubezirke gebildet. Für jeden derselben wird in der Regel ein Schlachtviehbeschauer und ein Stellvertreter desselben bestellt.

Die Abgrenzung der Schaubezirke, sowie die Bestellung der Schlachtviehbeschauer und deren Stellvertreter erfolgt in den Landkreisen durch den Landrath nach Anhörung des Kreisausschusses, in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörde. Die Bestellung der Beschauer erfolgt auf Widerruf.

§ 2. In Schaubezirken, in welchen approbirte Thierärzte ihren Wohnsitz haben, ist diesen in der Regel das Amt des Schlachtviehbeschauers zu übertragen. In den übrigen Schaubezirken sind zu Beschauern unbescholtene und zuverlässige Personen, welche sich über ihre Befähigung für die Vornahme der Untersuchungen durch ein Zeugniß des Departementsthierarztes ausweisen können, zu bestellen.

§ 3. Die Beschauer und deren Stellvertreter erhalten eine von dem Landrathe, beziehungsweise in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern von der Ortspolizeibehörde auszufertigende Bestallungsurkunde und werden gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung beeidigt In der Bestallung ist die Widerruflichkeit derselben auszusprechen.

§ 4. Die erstmalige Abgrenzung der Schaubezirke, sowie jede spätere Abänderung derselben ist durch das Kreisblatt und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern durch das zu den ortspolizeilichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Das Gleiche gilt von der Bestallung der Beschauer und ihrer Vertreter.

§ 5. Jeder Beschauer ist verpflichtet, den an ihn gestellten Anträgen auf Untersuchung von Schlachtvieh innerhalb sechs Stunden — wobei jedoch die Nachtzeit außer Berechnung bleibt — nachzukommen, falls nicht dringende Hinderungsgründe vorliegen. In letzterem Falle hat der Beschauer sofort seinen Stellvertreter zu benachrichtigen, der in gleicher Weise wie vorstehend angegeben, den Anträgen auf Untersuchung von Schlacht-

vieh stattzugeben hat. Als Nachtzeit im Sinne dieses Paragraphen gelten in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 6. Der Beschauer darf das Schlachten der Thiere nur gestatten, nachdem er sich durch Untersuchung des lebenden Thieres überzeugt hat, daß es nicht an Krankheiten oder Verletzungen leidet, welche einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die menschliche Gesundheit befürchten lassen.

Findet der Schlachtviehbeschauer an dem lebenden Thiere Zeichen einer solchen Krankheit oder Verletzung, so darf er dessen Schlachtung nicht gestatten und muß von seinen Wahrnehmungen der Ortspolizeibehörde alsbald Anzeige machen. Besteht der Besitzer des Thieres auf dessen Schlachtung, so hat die Ortspolizeibehörde den Kreisthierarzt zuzuziehen und auf Grund des von demselben erstatteten Gutachtens zu entscheiden.

Hegt die Polizeibehörde oder der Besitzer der zu schlachtenden Thiere Zweifel an der Richtigkeit des kreisthierärztlichen Gutachtens, so ist die Entscheidung des Departementsthierarztes einzuholen, bei welcher es sein Bewenden behält.

§ 7. Nach dem Schlachten, aber vor dem Zerlegen des Thieres hat der Schlachtviehbeschauer dasselbe abermals zu untersuchen. Findet derselbe an dem Fleische oder den Eingeweiden Zeichen von Krankheiten oder Verletzungen, die einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die menschliche Gesundheit befürchten lassen, so hat er dem Besitzer die Verwendung und Veräußerung des Fleisches und der Eingeweide als Nahrungsmittel zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Falls nur einzelne Theile des geschlachteten Thieres zu verwerfen sind, ist dem Besitzer über deren Beseitigung oder gewerbliche Ausnützung Anweisung zu ertheilen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 6 Absatz 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

§ 8. Wird das Schlachtvieh gesund befunden und ist das Fleisch zum Verkaufe bestimmt, so hat der Schlachtviehbeschauer die Lungen, den Kopf, die Schulterblätter, Rippenwandungen und Hinterschenkel des Schlachtthieres mit dem Abdruck eines Farbenstempels zu versehen, welcher die Buchstaben S. B. und die Bezeichnung des Schaubezirkes trägt.

§ 9. Ueber die Anmeldungen und Untersuchungen von Schlachtvieh haben die Beschauer ein fortlaufendes Verzeichniß nach dem unten abgedruckten Muster zu führen. Dieselben sind verpflichtet, das Verzeichniß der Polizeibehörde, dem Kreisthierarzte und dem Departementsthierarzte auf Verlangen jeder Zeit vorzulegen.

§ 10. Die Gebühren für die Untersuchung des Schlachtviehs werden wie folgt festgesetzt:

1. für ein Stück Rindvieh, ausschließlich der Kälber unter sechs Wochen auf 1,50 ℳ,
2. für ein Schwein ausschließlich der Trichinenbeschau 1 ℳ,
3. für eine Ziege, Schaf oder für ein Kalb unter sechs Wochen 0,50 ℳ.

Werden an demselben Tage mehrere Rinder, Kälber, Schafe oder Ziegen desselben Besitzers untersucht, so ist für das zweite und jede folgende Thier nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

§ 11. Eine Erhöhung der Gebühr kann in besonderen Fällen für einzelne Bezirke und Orte mit Zustimmung des Kreisausschusses von dem Landrathe, in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern mit Zustimmung des Magistrates von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

§ 12. Die vorstehenden Gebühren umfassen die Entschädigung für die Untersuchung vor und nach dem Schlachten, sind aber auch dann zu entrichten, wenn nur die eine oder die andere Untersuchung vorzunehmen ist.

§ 13. Findet die Untersuchung nicht am Wohnorte des Schlachtviehbeschauers statt, so stehen demselben außerdem noch 10 Pfennige für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges zu. Diese Gebühren sind jedoch für jede Reise des Beschauers nur einmal zu entrichten und zwar auch dann, wenn Thiere verschiedener Besitzer an demselben Orte bei der Anwesenheit des Beschauers untersucht werden. In diesem letzteren Falle hat eine verhältnißmäßige Vertheilung der Reisegebühren auf die verschiedenen Besitzer stattzufinden.

Oppeln, den 21. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Verzeichniß der Untersuchungen von Schlachtvieh.

Laufende Nummer.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Name und Wohnort des Besitzers des Schlachtviehs.	Bezeichnung des Schlachtviehs, Alter, Art, Geschlecht.	Ort, Tag und Stunde der anberaumten Schlachtung.	Tag und Stunde der Untersuchung vor der Schlachtung.	Tag und Stunde der Untersuchung nach der Schlachtung.	Ergebniß der Untersuchung vor der Schlachtung.	Ergebniß der Untersuchung nach der Schlachtung.	Angabe über die Zulassung der geschlachteten Thiere als Nahrungsmittel. Beanstandungen u. sonstige Anordnungen.

Reglement für die Prüfung der Schlachtviehbeschauer.

Nach § 2 der Polizeiverordnung vom 20. August dieses Jahres, betreffend die Untersuchung von Schlachtvieh und § 2 der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften vom 21. August 1896, sind diejenigen Personen, welche als amtliche Fleischbeschauer bestellt zu werden wünschen, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig approbirten Thierärzte einer Prüfung zu unterziehen. Betreffs derselben wird Folgendes bestimmt.

§ 1. Die Meldung ist bei dem Königlichen Landrath und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

Derselben ist beizufügen:

a) ein Attest der Ortspolizeibehörde über die Führung, in welchem der Zweck desselben angegeben sein muß;

b) die Versicherung des zu Prüfenden, daß er sich im Besitze eines zur Untersuchung von Fleisch geeigneten Mikroskopes befinde;

c) eine Bescheinigung, daß der sich Meldende mindestens während eines sechswöchentlichen Zeitraumes in einem öffentlichen, hierzu bestimmten Schlachthause in den im § 4 bezeichneten Gegenständen praktisch und theoretisch mit Erfolg ausgebildet worden ist. Als derartige Schlachthäuser werden bis auf Weiteres die Schlachthäuser zu Beuthen O.-S. und Kattowitz bestimmt.

§ 2. Die eingehenden Meldungen sind von den Landräthen beziehungsweise den Ortspolizeibehörden zu sammeln und am 1. März und 1. September jeden Jahres dem Königlichen Kreisthierarzt desjenigen Kreises zu übermitteln, in welchem das zur Ausbildung benutzte Schlachthaus (§ 1 unter c) belegen ist.

Meldungen solcher Personen, gegen deren Führung, Zuverlässigkeit und Ausbildung solche Bedenken vorliegen, daß ihre Verwendung als Fleischbeschauer nicht angängig erscheint, sind von dem Landrathe beziehungsweise der Ortspolizeibehörde ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 3. Zum Zwecke der Abhaltung der Prüfung werden auf Grund der Meldungen von den Königlichen Kreisthierärzten, an welche die Meldungen gemäß § 2 abgegeben worden sind, in den Monaten September und März jeden Jahres Termine anberaumt.

Die Termine sind so anzuordnen, daß in jedem derselben nicht mehr als höchstens drei Kandidaten geprüft werden. Diese Prüflinge sind zu den Terminen schriftlich vorzuladen.

§ 4. Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Königlichen Kreisthierarztes von diesem und einem von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten hierzu zu ernennenden Thierarzte eines öffentlichen Schlachthauses abgehalten. Bei Meinungsverschiedenheiten giebt die Stimme des Königlichen Kreisthierarztes den Ausschlag.

Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Kenntniß der die Fleischschau betreffenden Gesetze, Verordnungen und Anweisungen,

b) Kenntniß der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihrer Benennungen,

c) Kenntniß der Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande,

d) Kenntniß der hauptsächlichsten Merkmale kranker Schlachtthiere im lebenden und todten Zustande und der Merkmale der verdorbenen und der nicht bankwürdigen Fleischwaaren,

e) Kenntniß der Zeichen der wichtigeren ansteckenden Thierkrankheiten,

f) Kenntniß der in dem Reglement für die Prüfung der Fleischbeschauer vom 21. Mai 1892 (Anhang A zur Polizeiverordnung vom gleichen Tage, — Amtsblatt S. 201) §§ 4 und 5 näher bezeichneten Anforderungen in Bezug auf die Trichinenschau.

§ 5. Diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung bestanden und ihre Befähigung für die Vornahme der Fleischbeschau überzeugend nachgewiesen haben, erhalten, sofern sie im Besitze eines eigenen guten Mikroskops sind (§ 6 des Prüfungsreglements vom 21. Mai 1892), hierüber eine von dem Königlichen Kreisthierarzt ausgestellte und untersiegelte Bescheinigung. Wer die Prüfuug nicht besteht, kann sich derselben nach Ablauf eines halben Jahres von Neuem unterziehen, muß indessen zuvor einen sechswöchentlichen Wiederholungskursus in einem öffentlichen Schlachthause (§ 1 zu c) durchmachen. Personen, welche auch die erneute Prüfung nicht bestehen, dürfen zu einer solchen nicht weiter zugelassen werden.

§ 6. Für die Prüfung, einschließlich der Ausfertigung des Zeugnisses, ist eine Gebühr von 4 ℳ zu entrichten.

Oppeln, den 22. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

von Bitter.

Preußen. Stadt Erfurt. a) Polizeiverordnung, betr. Anzeigepflicht der Todesfälle an Lungenschwindsucht.

Vom 10. März 1897.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats Folgendes verordnet:

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, Medizinal- und solche Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten gewerbs- oder berufsmäßig befassen, sind verpflichtet, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Todesfällen an Lungenschwindsucht dem zuständigen Polizei-Revier binnen 24 Stunden mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Die Polizei-Verwaltung.

Schmidt.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Polizeiverordnung, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, vom 1. Juli 1892 und die im Anschluß daran veröffentlichte Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten von demselben Tage auch auf Todesfälle an Lungenschwindsucht Anwendung findet. Die zu desinfizirenden Räume und Gegenstände hat derjenige Arzt zu bezeichnen, der den Todtenschein ausgestellt hat. Die Desinfektion erfolgt unentgeltlich.

Erfurt, den 16. März 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

Schmidt.

---

b) Bekanntmachung, die kostenlose Untersuchung von Krankenauswurf auf Tuberkelbazillen betr.

Vom 20. April 1897.

Um die Lungenschwindsucht zu bekämpfen, welcher im Deutschen Reich alljährlich Tausende zum Opfer fallen, bieten wir von heute ab Gelegenheit zur kostenlosen Untersuchung von Krankenauswurf auf Tuberkelbazillen. Wir hoffen durch diese Einrichtung beizutragen, daß jene ernste Krankheit möglichst frühzeitig festgestellt und daß alsdann ein nicht geringer Theil der Erkrankten wieder der Genesung zugeführt wird. Schwindsucht ist heilbar, wenn sie frühzeitig erkannt wird. Wir wollen aber auch durch diese Maßregel zu verhüten suchen, daß sich die Schwindsucht weiter verbreitet, denn sie ist eine ansteckende Krankheit. Scheinbar harmlos ist ihr Anfang. Ein geringer Husten mit wenig Auswurf kann lange Zeit das einzige Symptom sein, bis dann plötzlich eine alarmirende Wendung eintritt. In jener langen Zeit enthält der Auswurf aber schon die Ansteckungskeime der Schwindsucht, welche die nächste Umgebung des Patienten: Angehörige und Arbeitsgenossen am meisten bedrohen. Weil man durch richtige Behandlung solchen Krankenauswurfs die Ansteckungsgefahr für die Umgebung beseitigen kann, ist die frühzeitige Untersuchung des Auswurfs auf Tuberkelbazillen auch nach dieser Richtung hin sehr werthvoll.

Wir ersuchen deshalb Jedermann auf das dringendste, von der neuen Einrichtung gegebenenfalls Gebrauch zu machen und ermahnen besonders die Angehörigen jedes Menschen dazu, der mit wochenlangem Husten behaftet ist und die Sorge der Seinigen vielleicht für ganz überflüssig hält.

Wer eine solche Untersuchung wünscht, wolle sich an das Polizei-Revier seines Bezirks wenden, wo zur Aufnahme des Auswurfs besondere Fläschchen ausgegeben werden und alles weitere zu erfahren ist.

Der Magistrat.

Lange.

---

c) Ausführungsbestimmungen für die Polizei-Reviere, die Untersuchung von Krankenauswurf auf Tuberkelbazillen betr. Vom 8. April 1897.

1. In den Polizei-Revieren werden nummerirte Fläschchen bereit gehalten, welche zur Hälfte mit 3% Karbollösung gefüllt sind. Das Einfüllen der Lösung geschieht in den Revieren, denen hiezu je 500 g 3% Karbollösung zur Verfügung stehen. Dieser Zusatz hat den Zweck, den Auswurf vor Austrocknung und Fäulniß zu bewahren. Eine Ergänzung des Vorrathes an Karbollösung findet in der . . . . . Apotheke statt.

Da beim Eingießen des Auswurfes eine Verunreinigung der äußeren Flaschenwand möglich ist und hieraus Nachtheile für die Revierbeamten entstehen könnten, so ist das Fläschchen in eine Papphülle zu stecken, ohne die es weder an das Publikum abgegeben, noch von ihm zur Weiterbeförderung angenommen werden darf.

Das Ergebniß der Untersuchung wird je nach Wunsch dem Arzt des Kranken oder einer andern, bestimmt zu bezeichnenden Person durch Vermittelung der Reviere bekannt gegeben.

2. Von den vorläufig beschafften 100 Fläschchen werden die mit den Nummern

1 bis 25 dem 1. Reviere, 51 bis 75 dem 3. Reviere,
26 = 50 = 2. = , 76 = 100 = 4. =
übergeben und vom Krankenhaus nach Gebrauch und gehöriger Reinigung denselben Revieren wieder zugesandt. Außerdem erhält jedes Revier 50 Papphüllen.

3. Anträge auf Untersuchung von Krankenauswurf werden in den Revieren angenommen.

Der Reviervorstand notirt alsdann:

a) Namen, Beruf und Wohnung des Kranken, dessen Auswurf untersucht werden soll,

b) den Namen des Arztes oder

c) Namen, Beruf und Wohnung derjenigen andern Person, welcher das Untersuchungsergebniß mitgetheilt werden soll,

d) die Nummer des auszuhändigenden Fläschchens, wobei darauf zu achten ist, daß die Nummern auf dem Stöpsel und dem Glas übereinstimmen.

Darauf wird das vorschriftsmäßig gefüllte Fläschchen in der Papphülle ausgehändigt unter Beifügung des rothen Zettels (Formular A), auf dessen Anweisungen besonders aufmerksam zu machen ist.

4. Im Lauf des Mittwochs hat die Einlieferung der mit Auswurf gefüllten Fläschchen bei den Revieren zu erfolgen. Jedem Fläschchen fügt der Reviervorstand einen weißen Zettel bei (Formular B), dessen Nummern 1 bis 4 von ihm ausgefüllt sind.

5. Donnerstags früh hat das Kommando der Exekutive die zur Untersuchung eingelieferten Gläser sammt den zugehörigen weißen Zetteln von den Revieren abholen zu lassen und dem Krankenhaus zu übersenden.

6. Im Krankenhaus geschieht Folgendes:

a) Verbrennung der Papphüllen,

b) Desinfektion des Sputums durch Auskochen. Die Fläschchen werden in ein Becherglas gestellt, damit ihr Inhalt nicht verloren geht, wenn sie zerspringen,

c) Untersuchung des Auswurfs nach vorheriger Centrifugirung. Es werden von jedem Sputum . . Präparate gemacht, deren jedes per Fettstift mit der Nummer des Fläschchens bezeichnet wird. Notirung des Ergebnisses und Eintragung desselben auf den Zettel, Formular B. Dieser Zettel ist in einen Briefumschlag zu verschließen, der die Adresse der vorher bestimmten Person trägt, der das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt werden soll. Ist diese Person kein Arzt, so wird auch ein grüner Zettel, Formular C, in den Briefumschlag gelegt,

d) Reinigung der Fläschchen mit Sodalösung und Schwefelsäure.

7. Montags früh schickt das Krankenhaus die Zettel mit dem inzwischen festgestellten Untersuchungsergebniß, sowie die etwa bereits gereinigten Gläser an das Kommando der Exekutive zurück. Dieses theilt die Gläser den betreffenden Revieren wieder zu und sorgt dafür, daß der Zettel mit dem Untersuchungsergebniß an die vorher bestimmte Person gelangt. Ist diese Person kein Arzt, und waren Tuberkelbazillen gefunden worden, so ist eine Ermahnung (Formular C grün) beizufügen.

8. Die Ausführungsanweisung vom 29. März 1897 wird aufgehoben.

Der Magistrat. Schmidt.

Rother Zettel.

Formular A.

Anweisung für die Verwendung der Fläschchen.

1. Hat der Kranke sehr wenig Auswurf, so ist er anzuhalten, 1 bis 2 Tage lang den Auswurf in ein halb mit Wasser gefülltes Gefäß zu entleeren. Bei reichlicherem Auswurf genügt kürzeres, aber auf die gleiche Weise auszuführendes Sammeln.

2. Ein Theil des so gewonnenen Auswurfes ist in das Fläschchen zu füllen, nachdem es aus der Papphülle herausgenommen ist.

3. Die im Fläschchen enthaltene Flüssigkeit darf keinesfalls herausgegossen werden. Sie hat den Zweck, den Auswurf vor Eintrocknung und Fäulniß zu schützen.

4. Das Einfüllen des Auswurfs geschehe mit Vorsicht, damit eine äußere Verunreinigung des Fläschchens vermieden wird.

5. Nach der Einfüllung und Zustöpselung ist das Fläschchen wieder in die Papphülle zu stecken, welche so aufgestellt oder getragen werden muß, daß sich der Stöpsel nicht lösen kann. Fläschchen ohne Papphülle nehmen die Reviere nicht an.

6. Die Einlieferung des so geschützten Fläschchens hat auf dem Polizei-Revier im Laufe des nächsten Mittwoch zu geschehen.

7. Das Untersuchungsergebniß wird im Laufe des nächsten Montag oder Dienstag derjenigen Person übermittelt, welche dazu vorher angegeben war.

Weißer Zettel.

Formular B.

Städtisches Krankenhaus.

1. Nr. des Fläschchens,
2. Name, Beruf, Wohnung des Kranken,
3. Name des Arztes oder
4. Name, Beruf und Wohnung derjenigen andern Person, welcher das Untersuchungsergebniß mitgetheilt werden soll,
5. Ergebniß der Untersuchung:
Frei von Tuberkelbazillen,
Enthält Tuberkelbazillen.

Sollte der Husten des Kranken nicht nachlassen, so ist die Untersuchung nach 4 bis 6 Wochen zu wiederholen.

(Das Nichtzutreffende ist auszustreichen.)

Grüner Zettel.

Formular C.

Dringende Ermahnung.

1. Da festgestellt ist, daß der Auswurf Tuberkelbazillen enthält, so liegt eine ernste Krankheit vor. Der Patient ist schleunigst in ärztliche Beobachtung und Behandlung zu bringen, damit die günstige Zeit zu seiner Heilung nicht versäumt wird.

2. Es ist ernstlich darauf zu achten, daß mit dem Auswurf des Kranken vorsichtig umgegangen wird. Der Auswurf darf nicht in Taschentücher oder gar auf den Boden entleert werden, sondern in Gefäße, welche zum Theil mit Wasser gefüllt sind. Diese Gefäße werden in den Abtritt entleert und alsdann wieder theilweise mit Wasser zur weiteren Aufnahme des Auswurfs gefüllt.

3. Das Eß- und Trinkgeschirr des Kranken ist nach jeder Benutzung mit ganz besonderer Sorgfalt zu reinigen.

4. Wer mit der Pflege des Kranken zu thun hat, vermeide es, sich von ihm anhusten zu lassen und sich zur eigenen Mahlzeit zu begeben, ohne sich vorher die Hände gründlich mit Wasser und Seife gewaschen zu haben.

5. Nur bei gewissenhafter Befolgung dieser Rathschläge kann verhütet werden, daß sich der Kranke selbst immer weiter ansteckt und daß die Krankheit auf andere Personen übertragen wird, zumal auf die nächsten Familienangehörigen und die Arbeitsgenossen. Die Gefahr der Ansteckung ist größer als gemeinhin geahnt wird. Der schleichende, vielfach sich auf Jahre erstreckende Verlauf der Schwindsucht verbirgt es dem Laien, daß da oder dort die Ansteckung stattgefunden hat.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verfügung, die wöchentlichen Anzeigen der Erkrankungs- und Todesfälle an ansteckenden Krankheiten betr.

Vom 24. Februar 1896.

Die wöchentlichen Anzeigen der Erkrankungs- und Todesfälle an ansteckenden Krankheiten sind durch diesseitige Verfügung vom 23. April 1881 — I 7116 — bisher so geregelt gewesen, daß die Ortsbehörden die ausgefüllten Meldekarten direkt an den Regierungs- und Medizinalrath sandten. Dieses Verfahren hat den Mangel erkennen lassen, daß weder der Landrath noch der Kreisphysikus Kenntniß von diesen so wichtigen Vorgängen innerhalb des Kreises erhielten, sofern nicht, wie es in einigen Kreisen geschehen, durch besondere

Anordnungen auch die Anzeige an die Kreisbehörden vorgeschrieben worden ist.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die Bestimmungen der angezogenen Regierungsverfügung in folgender Weise abzuändern bezw. zu ergänzen:

Die Ortsbehörden stellen fortan auf Grund der ihnen von den Aerzten u. s. w. zugegangenen Erkrankungs- und Todesanmeldungen die Wochenkarte wie bisher aus, schicken dieselbe aber sodann an das zuständige Landrathsamt und zwar so zeitig, daß sie dort bis Montag jeder Woche eintrifft. Auf dem Landrathsamte werden die Fälle der eingehenden Karten zusammengerechnet und auf eine neue Karte eingetragen, die noch am Montag Abend unter der Adresse „an den Königlichen Regierungs- und Medizinalrath in Aachen, abzugeben im Regierungsgebäude" zur Post gegeben werden kann, so daß dieser am Dienstag die sämmtlichen Karten erhält. Vakatanzeigen sind nicht erforderlich. Verspätet eintreffende Karten sind bis zur nächsten Wochenaufstellung zurückzulegen.

Gleichzeitig übersendet das Landrathsamt die einzelnen Anzeigekarten in Urschrift oder Abschrift dem Kreisphysikus. Eines besonderen Anschreibens würde es hierbei in der Regel nicht bedürfen, ebenso wenig wie einer Rückäußerung seitens des Kreisphysikus, so lange nicht gehäuftere Erkrankungsfälle besonders an Typhus, Scharlach und Diphtheritis und Fälle von Kindesfieber die Requisition des Kreisphysikus zur Begutachtung oder zur Untersuchung an Ort und Stelle nothwendig erscheinen lassen. Wenn in dieser Hinsicht generelle Vorschriften nicht gegeben werden können, und wenn es bei den bisherigen Bestimmungen, die die Requirirung des Kreisphysikus in das Belieben des Landrathes setzen, im Allgemeinen sein Bewenden behalten wird, so wird die durch das neue Verfahren gebotene Gelegenheit, von den Vorgängen weit rechtzeitiger als bisher Kenntniß zu erlangen, ohne Zweifel doch häufiger Veranlassung zu dem beregten Verfahren behufs Unterdrückung erst auftretender Epidemien geben. In allen diesen Fällen sehe ich baldigem Berichte unter Beifügung des erstatteten gutachtlichen Berichtes des Kreisphysikus entgegen. Von dem Kreisphysikus erwarte ich, daß er den Krankheitsvorgängen innerhalb des Kreises seine volle Aufmerksamkeit zuwendet, und daß er insbesondere auch darüber wacht, daß die Hebammen die ihnen durch die Provinzial-Polizeiverordnung vom 2. April 1891 aufgegebene Anzeige von Kindbettfieberfällen rechtzeitig erstatten.

Die sofortige Anzeige der Cholera-, Pocken- und Flecktyphus-Fälle wird, wie bisher, durch diese Verfügung nicht berührt.

Diese Verfügung tritt mit Beginn des Monates April d. Js. in Kraft, so daß die ersten Karten, die seitens der Landrathsämter hierher eingesandt werden, die Woche vom 29. März bis 4. April betreffen werden.

Der Regierungspräsident.
v. Hartmann.

An sämmtliche Herren Landräthe und Kreisphysiker des Bezirkes und an den Herrn Polizeipräsidenten zu Aachen.

Oesterreich. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, betr. den Unterricht in der Somatologie und Schulhygiene an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Vom 17. Dezember 1896. (Oest.-San.-W. 1897 S. 72, nach dem V.-Bl. d. Unt.-Min. 1897 S. 25.)

Mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 12. Jänner 1891, Z. 749, mit welchem die Ertheilung des Unterrichtes im somatologischen und im hygienischen Theile des naturgeschichtlichen Unterrichtes an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten hierzu besonders geeigneten Aerzten übertragen wurde[1]), finde ich für die ärztlichen Dozenten an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten unter dem Vorbehalte weiterer Anordnungen, welche die Erfahrung und die Entwickelung dieses Unterrichtes als erforderlich erweisen sollten, beiliegende „provisorische Instruktion" zu erlassen.

Dem k. k. Landesschulrathe werden im Anschlusse . . . Exemplare dieser Instruktion mit dem Ersuchen übermittelt, die betreffenden ärztlichen Dozenten, die Direktionen der dortländischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, ferner die Landesschulinspektoren für Volksschulen und die Landessanitätsreferenten mit je einem Exemplare zu betheiligen.

Provisorische Instruktion
für die mit dem Unterrichte in der Somatologie und Schulhygiene an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten betrauten Dozenten.

I. In Beziehung auf die Ertheilung des Unterrichtes in den bezeichneten Disziplinen.

Die Aerzte, welche als Lehrer der Somatologie und Schulhygiene an die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten berufen werden, sollen sich dessen bewußt sein, daß sie die höchst bedeutungsvolle Aufgabe übernehmen, an der Erziehung und Ausbildung der künftigen Lehrergeneration mitzuwirken.

Die ärztlichen Lehrer haben insbesondere für die gesteigerte Pflege der Leibesübungen auch von dem Gesichtspunkte aus einzutreten, daß es kein wirksameres Mittel giebt als erstere, um das Kind zu Muth, Besonnenheit und Selbstbeherrschung zu erziehen, daß die Herrschaft über sich selbst nicht weniger ein hygienisches als ein sittliches Gut ist, und daß es keine größere Gefahr für die Gesundheit giebt, als seinen Leidenschaften und Trieben unterworfen zu sein.

Der Lehrer der Hygiene hat mit Ernst und Nachdruck auf die Gefahren hinzuweisen, die aus einer zu weitgehenden geistigen Anspannung entspringen; er darf hierbei aber nicht übersehen, daß die vorgeschrittene Kultur und die jedem Menschen zufallende Berufsaufgabe ein hohes Maß geistiger Anstrengung zur Aneignung des erforderlichen Könnens und Wissens unbedingt fordern, und daß diese Geistesarbeit geleistet werden muß.

Die Gesundheitspflege darf nicht verweichlichen, sondern soll zur Erhaltung der Gesundheit beitragen, damit jeder seine volle Leistungsfähigkeit bethätigen könne. Es wird von Wichtigkeit sein, daß der Lehrer der Hygiene gerade den Lehramtszöglingen gegenüber diesen Standpunkt einnehme.

Der Dozent der Hygiene hat seinen Unterricht derart zu ertheilen, daß die Schüler die Gesundheitsgefahren voll erfassen, ohne doch der Hypochondrie zu verfallen, eine Gefahr, die gerade bei Laien nicht gering ist. Mit Sorgfalt ist ferner zu vermeiden, medizinisches Scheinwissen zu verbreiten. Der Lehrer der Hygiene wird sich daher hüten müssen, die pathologischen Vorgänge eingehender zu behandeln, als es zum Verständnisse der Schüler unbedingt nothwendig ist.

Ein elementares Vorgehen beim Unterrichte ist zur Erzielung eines günstigen Lehrerfolges dringend nothwendig. Je voraussetzungsloser der Dozent beginnt, je weniger er sich in Einzelheiten verliert, je weniger er theoretisirt, um so sicherer wird er sein können, daß seine Lehren verstanden werden und haften bleiben. „Rein vortragsmäßiges Unterrichten, sowie mechanisches Auswendiglernen sind durchaus zu vermeiden. Diktiren von Lehrstoff ist unbedingt untersagt. Beim Unterrichte ist derart vorzugehen, daß sich der Lehrer mit seinen Zöglingen in fortgehenden unterrichtlichen Kontakt setze, die Schüler zum Mitdenken und Mitarbeiten veranlasse, eine möglichst selbstständige Reproduktion seitens der Zöglinge anstrebe und jede Unterrichtsstunde nicht blos zu einer Lehrstunde, sondern auch zu einer Lernstunde gestalte." (§ 49, Organisationsstatut für Lehrer-Bildungsanstalten.)

Uebersichtliche Wiederholungen haben nach Abschluß jedes größeren Abschnittes und am Schlusse des Schuljahres stattzufinden.

[1]) Veröff. 1891 S. 617.

Der Unterricht in der Somatologie und Hygiene ist durchwegs anschaulich zu ertheilen. Bei Benützung anatomischer Wandtafeln sind die pädagogischen Rücksichten, welche einerseits die Natur der dargestellten Gegenstände, andererseits das jugendliche Alter der Schüler und Schülerinnen erfordern, stets im Auge zu behalten. Solche Lehrmittel sind weder zur Ausschmückung der Schulräumlichkeiten zu verwenden, noch außer der betreffenden Unterrichtszeit zur Besichtigung auszustellen. (M.-E. vom 21. Juni 1880, Z. 9075.) Sollten die erforderlichen Lehrmittel an der betreffenden Lehranstalt nicht vorhanden sein, ist die allmähliche Anschaffung derselben von den Dozenten auf dem vorgeschriebenen Wege in Antrag zu bringen; als solche Lehrmittel werden bezeichnet: eine kleine Sammlung anatomischer Wandtafeln, Grundrisse von Schulbauten, Zeichnungen von Heiz- und Ventilations-Apparaten, von Abortanlagen 2c., einige Modelle von Subsellien und anderen Einrichtungsstücken, einige einfachste Untersuchungsapparate, wie z. B. Thermometer, Hygrometer, Kohlensäuremesser u. dgl.

Bei der Besprechung der hygienischen Einrichtungen und Vorkehrungen ist auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß besonders der Lehrer auf dem Lande berufen ist und demnach auch befähigt sein muß, durch die Schule auf Verbesserung der Gesundheitspflege in Haus und Familie hinzuwirken, dabei ist stets das Einfachste und Billigste, insofern es nur seinen Zweck erfüllt, mit Ausführlichkeit zu behandeln, während komplizirte und theure Vorrichtungen, selbst wenn sie in Bezug auf Zweckmäßigkeit allen Anforderungen entsprechen, mit kurzen Andeutungen zu erledigen sind. Der Dozent hat sich stets vor Augen zu halten, daß die überwiegende Mehrzahl der Lehramtszöglinge in kleinen und ärmlichen Verhältnissen zu wirken berufen sein wird.

Je nach der Wichtigkeit der einzelnen Partien werden dieselben mehr oder weniger eingehend zu behandeln sein, unter allen Umständen ist aber der Unterrichtsstoff in den Unterrichtsstunden in praktischer und die Aufmerksamkeit fesselnder Weise zur verständnißvollen Aneignung zu bringen. Abschweifende oder theoretisirende Erörterungen sind zu vermeiden.

Die Lehre von der ersten Hilfe bei Unglücksfällen wird vor allem von der Vermeidung der Infektion von Wunden, von der künstlichen Athmung, von der Stillung arterieller Blutungen zu handeln haben und es wird im übrigen hierbei hauptsächlich dasjenige zu bezeichnen sein, was der Laie nicht thun und nicht versuchen soll.

Der ärztliche Dozent hat überhaupt bei der Auswahl und Behandlung des Lehrstoffs jederzeit mit dem erforderlichen pädagogischen Takte vorzugehen. An Lehrerinnen-Bildungsanstalten ist alles, was das mädchenhafte Gefühlsleben peinlich berühren könnte vom Unterrichte streng auszuschließen.

Der Unterricht in der Schulgesundheitspflege hat stets auf die bestehenden Erlässe und Verordnungen, namentlich auf die Bestimmungen, welche in den einzelnen Ländern über die Einrichtung der Schulhäuser, der öffentlichen Schulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen erlassen worden sind, Rücksicht zu nehmen.

II. In Beziehung auf die dienstlichen Verhältnisse des Dozenten an der betreffenden Lehranstalt.

Der Dozent für Schulgesundheitspflege erhält am Beginne des Semesters durch die Direktion ein Verzeichniß der Zöglinge des Jahrganges, sowie die Mittheilung der für ihn lehrplanmäßig festgesetzten Unterrichtszeit und ist von dem Direktor oder über des letzteren Anordnung von dem Klassenvorstande in einer eingehenden Besprechung mit dem Bildungsstande des Jahrganges im allgemeinen, sowie mit der Vorbildung, Begabung und Leistungsfähigkeit jedes Zöglinges im besonderen vertraut zu machen. Bei Feststellung der Unterrichtszeit ist den Wünschen des Dozenten, soweit dies die Verhältnisse der Anstalt erlauben, möglichst Rechnung zu tragen.

Der Dozent ist zur pünktlichen Einhaltung der Unterrichtszeit verpflichtet. Verhinderungen derselben sind der Direktion rechtzeitig anzuzeigen.

Bezüglich der Ertheilung eines Urlaubes an den ärztlichen Dozenten gelten die für die übrigen Lehrkräfte der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten bestehenden Normen.

Im Falle eines 14 Tage übersteigenden Urlaubes ist die Bestellung eines Substituten für den ärztlichen Dozenten beim Ministerium für Kultus und Unterricht im Wege der Landesschulbehörde in Antrag zu bringen.

Die für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten geltenden Bestimmungen rücksichtlich der Inspizirung des Unterrichtes durch den k. k. Landesschulinspektor, sowie rücksichtlich der Hospitirung beim Unterrichte seitens des Direktors, bestehen auch für diesen Unterricht in Kraft; die erforderlichen Aufklärungen und Winke sind dem Dozenten nach der Unterrichtsstunde in entsprechender Weise mitzutheilen.

Der ärztliche Dozent hat sich mit der Haus- und Disziplinarordnung der Anstalt vertraut zu machen, sich durch direkte Einflußnahme an der Aufrechthaltung der Disziplin zu betheiligen, die Einheit des Unterrichtes und das kollegiale Zusammenwirken stets im Auge zu behalten und den Kontakt mit dem Direktor, den Klassenvorständen des 1. und des 4. Jahrganges und ebenso mit dem Lehrer der Naturgeschichte an der Anstalt zu pflegen. Andererseits ist der ärztliche Dozent berechtigt, die Unterstützung der Direktors und der betreffenden Klassenvorstände in allen Angelegenheiten seines Unterrichts nach Erforderniß in Anspruch zu nehmen. Beschwerden hat er beim Direktor anzubringen; von etwaigen disziplinarwidrigen Vorkommnissen während seiner Unterrichtsstunden hat der Dozent sofort den Klassenvorstand oder je nach Art des Falles den Direktor mündlich zu verständigen.

Zur Theilnahme an den Konferenzen ist der ärztliche Dozent mit Rücksicht auf seine anderweitige Berufsthätigkeit nicht verpflichtet, doch hat derselbe das Recht, an den Konferenzen theilzunehmen und seine Wünsche in Bezug auf die Disziplin, auf Anschaffung von Lehrmitteln 2c. vorzubringen. Im Falle seiner Betheiligung an den ordentlichen Monats- und an den abschließenden Semestralkonferenzen hat der ärztliche Dozent bei diesen Konferenzen berathende, in Angelegenheiten seiner Fächer auch beschließende Stimme. In nothwendigen Fällen ist der Dozent verpflichtet, sich über Aufforderung des Direktors an der Konferenz wenigstens insoweit zu betheiligen, als der betreffende Berathungsgegenstand zu seiner Thätigkeit in einer Beziehung steht.

Bei Beurtheilung der Leistungen der Zöglinge ist ein angemessener Maßstab anzulegen und in zweifelhaften Fällen der Rath des Direktors einzuholen. Die Klassifikationsnoten hat der ärztliche Dozent in die Monats- und Jahreskataloge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form einzutragen, er ist jedoch nicht verpflichtet, sich an der Führung der Protokolle, Inventare, Kataloge und anderer periodischer Amtsschriften zu betheiligen.

Als Lehrer im 4. Jahrgang hat der ärztliche Dozent im Sinne des § 64 des Organisations-Statutes bei den Reifeprüfungen aus der Naturgeschichte als Mitprüfer zu fungiren und bei der Feststellung der Noten aus der Naturgeschichte mitzustimmen, ohne ordentliches Mitglied der Prüfungskommission zu werden. (M.-E. vom 12. Jänner 1891, Z. 749.) Der ärztliche Dozent ist daher nur verpflichtet, während der Prüfung aus der Naturgeschichte bei den Reifeprüfungen anwesend zu sein. Wo es lokale Verhältnisse und die Rücksicht auf die ärztliche Berufsthätigkeit des Dozenten nothwendig machen, kann über sein Ansuchen die abgesonderte Abhaltung der Prüfung aus der Somatologie und Schulhygiene durch die Landesschulbehörde gestattet werden.

Bezüglich der Dispensen, der Bestimmungen der Noten für das Reifezeugniß und der Vornahme der Prüfung aus diesem Gegenstande sind vom Vorsitzenden

der Prüfungskommission im Sinne der Bestimmungen des Organisationsstatutes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Das Reifezeugniß hat der ärztliche Dozent mitzufertigen.

Schließlich wird bemerkt, daß es in dem Pflichtenkreise des Dozenten, wie eines jeden Lehrers an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt liegt, sich die Förderung der betreffenden Anstalt, an welcher er zu wirken berufen ist, nach allen Richtungen hin angelegen sein zu lassen; insbesondere hat der ärztliche Dozent in seinem Verkehr mit den Schülern, sowie durch die Art seines Unterrichtes und durch sein ganzes Auftreten im Einklange mit dem Lehrkörper auch in erziehlicher Hinsicht auf die Zöglinge den entsprechenden Einfluß zu nehmen und zur Erzielung einer zweckmäßigen Lebensordnung derselben beizutragen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Verordnung, betr. die Untersuchung und Quarantäne von Vieh aus Kanada.

Vom 23. Januar 1897.

Regulations for the Inspection and Quarantine of Animals Imported from Canada into the United States.

In pursuance of sections 7, 8, and 10 of the act of Congress entitled „An act providing for the inspection of meats for exportation, and prohibiting the importation of adulterated articles of food or drink, and authorizing the President to make proclamation in certain cases, and for other purposes", approved August 30, 1890, and of an act of Congress entitled „An act making appropriations for the Department of Agriculture for the fiscal year ending June 30, 1897", the following regulations, to take effect from and after February 1, 1897, are hereby prescribed for the inspection and quarantine of animals imported from Canada into the United States, and all orders and regulations or parts thereof inconsistent with these regulations are hereby revoked in so far as applies to inspection and quarantine of animals imported from Canada:

1. With the approval of the Secretary of the Treasury, the following-named ports along the border or boundary line between the United States and Canada have been designated as quarantine stations, and all animals imported from Canada into the United States for which inspection is required by these regulations must be entered through these ports, viz: Vanceboro and Houlton, Maine; Beechers Falls, Island Pond, Newport, Richford, and St. Albans, Vermont; Rouses Point, Ogdensburg, Charlotte, Suspension Bridge, and Buffalo, New York; Port Huron and Detroit, Michigan; Duluth and St. Vincent, Minnesota; and Port Townsend, Washington.

2. The word „animals" when used in these regulations refers to and includes all or any of the following kinds: Horses, neat cattle, sheep, and other ruminants, and swine. The term „contagious diseases" when used in these regulations includes and applies to all or any of the following diseases: Glanders and farcy, maladie du coit, anthrax, contagious pleuro-pneumonia, Texas or splenetic fever, tuberculosis, actinomycosis, foot-and-mouth disease, rinderpest, sheep pox, foot-rot, sheep scab, hog cholera, swine plague, and erysipelas. Animals found affected with any one of these contagious diseases must be returned to Canada or killed without compensation.

3. All animals imported into the United States from Canada must be accompanied by an affidavit made by the owner or importer, declaring clearly the purpose for which said animals are imported, viz. whether for breeding purposes, for milk production, for work animals, for grazing, feeding, or slaughter, or whether they form part of settlers' effects, or whether they are horses entered for temporary stay, as provided in section 7 of these regulations. Said affidavit must be presented to the collector of customs at the port of entry, who will decide whether the animals are entitled to entry under these regulations, and who will notify the inspector of the Bureau of Animal Industry in all cases where these regulations require an inspection to be made.

4. All animals imported into the United States for breeding purposes, for milk production, for grazing or feeding, horses for work, and swine for slaughter must be inspected by an inspector of the Bureau of Animal Industry at the port of entry. All animals covered by this section except horses, and swine for slaughter, must be accompanied with a certificate signed by a Canadian official veterinarian, stating that no contagious disease, except tuberculosis and actinomycosis in cattle, affecting the species of animals imported, has existed in the district in which the animals have been kept for six months preceding the date of importation, excepting animals which are part of settlers' effects, or belonging to Indian tribes, which may be entered without certification or inspection. The owner or importer must present an affidavit that said certificate refers to the animal or animals imported. The certificate for cattle for breeding and for milch cows must also show that they have been submitted to the tuberculin test and found free from tuberculosis, giving the date of testing, with the chart of reaction, and a description of the cattle, with age and markings. All animals imported for breeding purposes, milk production, grazing or feeding, when not accompanied by the required affidavits and certificates, must be detained in quarantine for one week, at the expense of the owner or importer, under the supervision of the inspector in charge. During this detention a rigid inspection will be made, and cattle for breeding or milk production will be tested with tuberculin. Animals found free from disease at the end of this period will be released. Cattle and sheep for grazing or feeding, if accompanied by the required affidavits and certificates, need not be unloaded for inspection, but all other animals covered by this section must be unloaded and carefully inspected.

5. All Canadian animals will be admitted at any port of the United States for transit in bond to any Canadian port without inspection.

6. Cattle and sheep in bond for export will be admitted without inspection at any of the ports named in section 1, in transit to and for export from Portland, Me., Boston, Mass., and New York, N. Y. Horses will be admitted in bond at any port of the United States without inspection for export from any port of the United States. All animals admitted for export will be subject to inspection at port of export.

7. Horses for temporary stay, whether for pleasure driving, teaming, exhibition, racing, or used in connection with stock raising or mining, cattle and sheep for slaughter, and animals belonging to Indian tribes or forming part of settlers' effects will be admitted through any port without inspection or certification.

8. The railroad cars used in the transportation of animals specified by these regulations must be thoroughly cleaned and disinfected before said animals are place therein. All litter from previous shipments must be removed, and the car whitewashed with lime and carbolic acid, one pound of commercial carbolic acid to five gallons of lime wash. Unless this regulation is complied with Canadian animals will not be allowed entry into the United States, and animals from the United States will not be admitted into Canada. Shippers should see that

cars are properly cleansed and disinfected before animals are loaded.

J. Sterling Morton,
Secretary.

Kanada. Verordnung, betr. Quarantäne und Gesundheitspflege der Hausthiere.

(Order in Council containing Regulations relating to Animals Quarantine and Health of Animals.)

Vom 25. Januar 1897. (The Canada Gazette vom 1. Februar, Extrablatt.)

Whereas a Memorandum of Agreement concerning changes in quarantine of animals between the United States and Canada, dated at Washington, D.C., December 18th, 1896, having been approved by His Excellency in Council on the 12th January, 1897, it is deemed desirable and important that effect be given thereto from the 1st February, 1897.

And whereas to admit of this it is necessary that the present Cattle Quarantine Regulations be amended:

His Excellency, under the provisions of chapter 69 of the Revised Statutes of Canada, intituled „An Act respecting Infectious or Contagious Diseases affecting Animals", (as amended by chap. 13, 59 Vict.,) and by and with the advice of the Queen's Privy Council for Canada, is pleased to order that all previous Orders in Council relating to Contagious diseases among animals and health of animals shall be and the same are hereby rescinded, excepting that portion of the Order in Council of the 12th May, 1888, being Chapter 7 of the Consolidated Orders in Council of Canada, referring to the disease of Sheep Scap, and contained in Sections 35 to 52 inclusive of the said Consolidated Order, and the following substituted therefor, and to take effect from the 1st day of February, 1897.

The whole of the Cattle Quarantine Service of Canada is under the administration of the Minister of Agriculture.

There is a Chief Veterinary Inspector for the Dominion.

The following are hereby declared Cattle Quarantine Stations: —

1. Charlottetown (Prince Edward Island), 2. Halifax (Nova Scotia), 3. St. John (New Brunswick), 4. Quebec (Lévis), 5. Point Edward (Sarnia) Ontario, 6. Emerson (Manitoba), 7. Estevan, 8. Wood Mountain, 9. Willow Creek, 10. East Milk River, 11. West Milk River (North-West Territories), 12. Kootenay, 13. Bedlington, 14. Waneta, 15. Fort Shepherd, 16. Osoyoos, 17. Huntingdon, 18. Douglas, 19. New Westminster, 20. Vancouver, 21. Victoria (British Columbia).

Es folgt eine nähere Angabe über die Lage und Größe der einzelnen Quarantänestationen.

Contagious Diseases among Animals.
Health of Animals Order.

Sec. 1. This Order comprising all that follows to and including section 64 may be cited as „The Health of Animals Order", and is divided as follows: —

Part I.—Importation and Quarantine. Exportation.
Part II.—Transit of Animals in Bond.
Part III.—Conveyance and Shipment of Animals.

Part I.

Importation and Quarantine.

(Africa.)

Sec. 2. The importation of animals from Africa is prohibited.

(Australasia and the Orient.)

Sec. 3. The importation of animals from Australasia and the Orient through Pacific Ocean ports, is prohibited, except at Vancouver and Victoria.

(Europe.)

Sec. 4. The importation into Canada of live animals, coming from Europe, shall be prohibited, except at the ports of Charlottetown, Halifax, St. John, N.B., and Quebec, and such other ports as may hereafter be indicated by the Minister of Agriculture.

Sec. 5. All animals arriving in Canada from Europe through any Port on the Canadian seaboard shall be subject to inspection at such port by officers who may, from time to time, be appointed for that purpose.

Sec 6. All neat cattle coming from Europe shall be subject, on entering Canada to a probationary quarantine of ninety days before being allowed to come in contact with Canadian cattle, or to be exported to any other country, and shall not leave such quarantine until duly discharged therefrom by the quarantine officer.

Sec. 7. Any neat cattle coming from any county or district in Europe, in which pleuro pneumonia is officially reported to exist, or any neat cattle that have been inoculated for pleuro-pneumonia, are prohibited from entering any port in Canada; and all importers or their agents, before embarking any neat cattle for Canada, from Europe, are requested to obtain a certificate from a properly constituted authority that the country or district from which they come is free from the disease above stated and that the cattle have not been inoculated for pleuro-pneumonia.

Sec. 8. All importers are obliged to certify under oath, before making customs entry, the locality in Europe from which any neat cattle have come.

Sec. 9. A quarantine of 15 days shall be enforced upon all ruminants imported from countries in which foot-and-mouth disease has existed during the six months preceding such importation; a quarantine of 15 days shall be enforced upon all swine imported from all countries other than the United States.

Sec. 10. The inspecting officers shall visit the boats, ships, vessels, cars or vans, and the animals coming into the said ports, superintend the landing of such animals, order them to be placed and disposed of according to the requirements of the case, and see that those to be quarantined are conveyed to the grounds assigned for quarantine, and shall also superintend the landing and disposal of fodder, litter, blankets, troughs and other objects which may have been used by or for the said animals in transit to Canada, either on board ships or cars.

Sec. 11. All horses imported from Great Britain or the continent of Europe destined for Montreal, must be, if the Minister of Agriculture so directs, inspected at the port of Quebec during summer navigation; in absence of special direction of the Minister of Agriculture they may be inspected at the port of Montreal.

Sec. 12. When no contagious disease is discovered, horses and articles used in their care may proceed to their destination.

Sec. 13. Horses must be accompanied by the certificate of a qualified Veterinarian and the local authority, at the time of their embarkation, that they have not been brought from a place or locality where Glanders „Maladie du Coït" or other infectious or contagious disease was at said time in existence.

Sec. 14. All importers of horses are obliged to certify under oath that the certificate produced applies to the horse which it purports to describe and to no other, and that the locality named is the actual one from which said horse came. Any attempt at evasion or misrepresentation will render the horse liable to seizure and detention pending the orders of the Minister of Agriculture as to its disposal.

Sec. 15. The animals thus subjected to quarantine shall be treated and dealt with under the direction of the inspecting officer, and the articles used in connection with the said animals shall be in like manner employed in their care and maintenance, under the same direction and supervision.

Sec. 16. Should it be found necessary to destroy any of the said animals, or all or any portion of the articles used in the care of the said animals, such destruction shall take place under the orders and supervision of the superintending officer, and in the manner prescribed by him, but not unless permission to that effect has been previously given by the Minister of Agriculture.

Sec. 17. The officers appointed to carry out the law and the foregoing regulations shall have free access to any boat, ship, vessel, car, van, or to any place where animals may be found, in order to inspect the same, and under instructions from the Minister of Agriculture, deal with infected animals and the articles employed in their service, in the manner contemplated by the Act. Any person contravening any of the provisions of said Act or of any regulations made thereunder is subject to the penalties prescribed thereby.

Sec. 18. The said inspectors or officers may, if it be deemed necessary, order the cleansing and purifying of any infected place, vehicle or other article so inspected, and direct such precautionary measures to be taken as may by him or them be considered advisable, pending the decision of the Minister of Agriculture as to the ultimate disposal of such vehicle or other article.

Sec. 19. The expense of feeding, attending to, and of providing for any animals, detained in quarantine shall be borne by the owner thereof, with the exception of that for the use of grounds and shelters; and such cost, if incurred by the inspector of quarantine, shall be paid before the animals are permitted to leave the quarantine; and in case of refusal or neglect to pay the same, the inspector shall, on being so ordered by the Minister of Agriculture, cause the said animals to be sold to meet the said cost, — the balance, if any, to be handed over to the owner.

Sec. 20. The quarantine shall be under the care and subject to the orders of the officers appointed for that purpose, who shall have the general superintendence of the servants or other persons, and of all other matters connected therewith.

Importation of Animals from the United States.

Breeding Stock.

Sec. 21. All cattle to be admitted for breeding purposes shall be accompanied: —

(a) A declaration made by the importer that they are actually for breeding and no other purposes.

(b) A certificate signed by a government veterinarian that they have been subjected to the tuberculin test and found free from tuberculosis. Such certificates must show the date of testing and chart of reaction, with a description of the animal giving age and markings. The importer may be required to swear that the certificate refers to the animal represented.

(c) A certificate of inspection signed by a government veterinarian showing that the animals are free from contagious disease and that no contagious disease of cattle (excepting tuberculosis and actinomycosis) exists in the district whence they came.

(d) When not accompanied by such certificates the animal or animals must be detained in quarantine one week and subjected to the tuberculin test.

(e) Should they be found tuberculous they must be returned to country from which shipped or slaughtered without compensation.

Fat Cattle and Cattle for Feeding, including Range Cattle for Stocking Ranches.

Sec. 22. This class of animals shall be accompanied by a certificate of inspection signed by an official veterinarian showing that the animals are free from contagious disease and that no contagious disease of cattle (excepting tuberculosis and actinomycosis) exists in the district whence they came.

Settler's Cattle.

Sec. 23. Settler's Cattle when accompanied by certificates of health to be admitted without detention; when not so accompanied they must be inspected. Inspectors may subject any cattle showing symptoms of tuberculosis to the tuberculin test before allowing them to enter.

Sec. 24. Any cattle found tuberculous to be returned to the United States, or killed without indemnity.

Swine.

Sec. 25. Swine may be admitted for breeding purposes subject to a quarantine of fifteen days.

Sec. 26. Swine may be admitted when forming part of settler's effects when accompanied by a certificate that Swine Plague or Hog Cholera have not existed in the district whence they came for six months preceding the date of shipment, when not accompanied by such certificate they must be subject to inspection at port of entry. If found diseased to be slaughtered without compensation.

Swine for Slaughter in Bond.

Sec. 27. Swine may be imported into Canada without inspection for the purpose of being slaughtered; the importer shall enter the same for warehouse upon the usual form of such entries, stating upon its face the number, live weight and value of the herd, and the rate and amount of duty as prescribed by the tariff in force at the time of making such entry. Such importer shall then execute a bond to the Queen, with two sufficient sureties to the satisfaction of the Collector of Customs at the port where such carcasses are imported or warehoused, in double the amount of such duty; the condition of such bond shall be that upon due exportation within one year of the products of the swine so imported, slaughtered and cured in the form of pork, bacon, hams, shoulders or lard, and payment of duty secured by the said bond, then the said bond shall be and become null and void, otherwise shall remain in full force and virtue.

Sec. 28. After the reception of the swine into the bonding warehouse or slaughter-house, it shall not be lawful to remove any of them alive therefrom under any pretense or for any reason whatever.

Sec. 29. The product of such swine, after having been slaughtered, shall not be removed for any purpose from the bonding place without a permit from the Collector or proper officer of Customs, as in the case of all other bonded goods.

Sec. 30. The bond given by the importer, as before specified, shall be cancelled upon payment of the current rate of duty imposed upon swine imported into Canada, or upon exportation of sixty-five per cent of the live weight of the swine weighing two hundred pounds and under, or of exportation of seventy per cent of the live weight of the swine weighing over two hundred pounds as originally entered in the form of pork, bacon, hams, shoulders and lard; and if a less quantity than seventy per cent is exported, the duty shall be paid upon the quantity deficient, at the rate imposed upon the live animal, in proportion to value.

Sec. 31. Slaughtered swine may be imported to be cured and packed in bond and entered in the usual way for warehouse, and be placed in the premises established as a warehouse of this class for the special purpose of curing and packing. The weight and value of such carcasses shall be stated

upon the face of the entry for warehouse, and the importer shall execute a bond to the Queen with two sufficient sureties to the satisfaction of the Collector of Customs at the port where such carcasses are imported or warehoused, in double the amount of duty accruing thereupon, to be calculated according to the highest rate of duty imposed by the tariff upon any part or parts of the said carcasses, conditioned for the due exportation of the same or payment of duty within one year from date of first entry.

Sec. 32. The meats being the produce of such carcasses, shall be calculated for exportation or duty as the case may be, after allowing in respect of meat in pickle a reduction of five per cent from the original weight or weight for first entry, and these percentages may be deducted by compensation entries from the warehouse books at the time of each ex-warehouse entry, in proper proportions, and if any less quantity is exported than the original weight, less the allowance above specified, the duty shall be collected upon such deficiency at the rate of duty required at the time by law upon meats of the kind exported.

Sec. 33. The live swine imported for slaughter and the swine carcasses introduced for curing and packing shall not be permitted to come in contact with Canadian animals.

Sec. 34. The cars, trucks and other vehicles employed in such traffic shall not be used for the transport of Canadian animals.

Sec. 35. The bonding places hereinbefore mentioned are hereby declared to be infected places, subject to such regulations as the Minister of Agriculture may see fit to adopt for the purpose of preventing the introduction of disease among the live stock of the country.

Sec. 36. The transport of the swine imported for slaughter and of the carcasses imported to be cured and packed, and every proceeding in relation to the said traffic shall be subjected to inspection and regulation in pursuance with the meaning of „this Order“ under the direction of the Minister of Agriculture.

Sec. 37. Swine may be imported at any Customs warehousing port of entry in Canada in bond, subject in all respects to the provisions in relation thereto contained in „this Order“.

Sheep.

Sec. 36. Sheep for breeding and feeding purposes may be admitted subject to inspection at port of entry, and must be accompanied by a certificate signed by a government inspector, that sheep scab has not existed in the district in which they have been fed for six months preceding the date of importation. If disease is discovered to exist in them they may be returned, or slaughtered.

Sec. 39. Sheep for slaughter will be admitted without certification or inspection.

Horses and Mules.

Sec. 40. Horses may be admitted for general purposes, for sale, or for stocking ranches, and also cow ponies for cattle ranches, or horses which form part of settlers effects, on inspection at port of entry only.

Sec. 41. Horses may be admitted for racing, show, exhibition or breeding purposes on inspection at the port of entry.

Sec. 42. Horses may be admitted for pasturing or winter feeding on inspection at the port of entry.

(N.B. — Inspection of horses admitted under the above clauses shall not be enforced unless ordered by the Minister of Agriculture when deemed expedient or necessary.)

Sec. 43. Horses may be admitted for temporary stay, teaming or pleasure driving at points along the frontier for a period not exceeding one week, on permit by the customs officer at port of entry, such permit may be extended for one week but no longer. Should he observe nasal discharges or other evidence of disease he may detain the animals and report the circumstances to the district inspector who will decide whether the animal will be admitted or not.

Sec. 44. Horses used for riding or driving to or from points in Manitoba, North-west Territories or British Columbia, on business in connection with the stock raising or mining, and horses belonging to Indian tribes may be admitted without inspection but must report to customs officer both when going out and coming in.

Infected Vessels.

Sec. 45. All vessels which have carried cattle, among any of which „Foot and Mouth Disease“ shall have been found, shall be prohibited, for a period of sixty days thereafter, from loading cattle in any Canadian port; and, further, until such vessels shall have been thoroughly cleansed and disinfected, under the supervision of an inspector appointed by the Minister of Agriculture.

General disposition.

Sec. 46. Collectors of customs throughout Canada shall see that the various exigencies and requirements of the present order are fulfilled before granting any permit which requires, before it is given, any act to be performed, or any inspection or other proceeding to be made or taken, and they shall see that the prohibitions prescribed and rules established by this order as hereinbefore mentioned, and the instructions which may be issued by the Minister of Agriculture are obeyed, and in case of any infraction of the provisions of the present order, or any of them, taking place, they shall report at once to the Minister of Agriculture the nature and extent of such infraction.

Exportation.

Sec. 47. No animals shall be permitted to be placed on board any steamship or other vessel for exportation at any Canadian port till they have been inspected by a duly authorized veterinary inspector at such port, and certified by him to be free from contagious disease; such inspection to be made within twenty-four hours of embarkation.

Sec. 48. All animals for exportation by sea must reach the port of exportation eighteen hours before shipment, for rest and inspection; and in order to enable the inspector to make a careful, individual examination, owners of such animals must notify him at least twenty-four hours before embarkation. Such notice must be in writing and sent to the office of the inspector.

Sec. 49. Inspectors will mark each animal inspected by them „V. R.“ Animals will not be allowed to be embarked without such mark and a certificate of inspection stating the name of the owner, number, sex and class of animals and freedom from contagious disease.

Sec. 50. All inspections for Imports and Exports must be made in daylight.

Part II.

Transit of Animals from the United States.

Cattle.

Sec. 51. The transit of animals shall be subject to regulations at the Minister of Agriculture shall from time to time prescribe.

Sec. 52. Animals will be admitted from any port of the United States into Canada for transit to any other port of the United States in bond, and (with the exception of swine) will be admitted to Canada in bond for transit to any Canadian port for exportation by sea to Europe or elsewhere. Such animals

to be subject to inspection at the Canadian port of shipment.

Part III.

Conveyance and Shipment of Animals.

Sec. 53. To provide against the possibility of diseased animals being carried from place to place, through Canadian territory, or conveyed to and shipped from Canadian ports, it is ordered as follows: —

Sec. 54. An inspection of animals may be made at any place or port in Canada to which animals are carried in the manner prescribed by the instructions which may be given from time to time by the Minister of Agriculture.

Sec. 55. Such animals as may be found to have been exposed to contagious or infectious disease, or to be labouring under contagious or infectious disease, shall be either detained or slaughtered in pursuance of the provisions of the said Act, under the direction of the Minister of Agriculture.

Sec. 56. The officers appointed to carry out the law and the present regulations shall have free access to any boat, ship, vessel, car, van or other vehicle, or to any place where animals may be found, in order to inspect the same, and under the instructions from the Minister of Agriculture, deal with animals having been exposed to disease or with diseased animals, and the articles employed in their service in the manner contemplated by the

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 1. Vierteljahr 1897.[1])
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. / Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Holbäk	1	—	3
Svendborg	4	6	5
Ringkjöbing	—	1	1
Viborg	—	2	2

Außerdem im Januar: Prästö, Hjörring je 1 Bestand; im Februar: Ribe 1; im März: Sorö 6, Maribo, Odense, Aarhus, Thisted je 1.

Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt)	2	3	2
Frederiksborg	1	1	—
Holbäk	5	4	1
Sorö	5	—	4
Prästö	2	1	2
Maribo	1	2	5
Odense	5	1	3
Svendborg	1	2	2
Bornholm	1	1	1
Aalborg	7	3	9
Aarhus	7	15	9
Hjörring	2	3	4
Randers	4	4	10
Ribe	3	4	7
Ringkjöbing	12	8	10
Thisted	12	7	8
Veile	8	11	9
Viborg	4	10	12

Maul- und Klauenseuche. Im Februar: Odense 3 Bestände im März 1.

Rotz.			
Sorö	—	1	—
Ribe	4	10	9
Rückenmarkstyphus der Pferde.			
Aarhus	2	—	1
Randers	2	1	1

Außerdem im März: Holbäk, Odense je 1 Bestand.

Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs. Im Januar: Viborg 1 Bestand; im Februar: Aalborg, Aarhus, Ringkjöbing je 1, Thisted, Viborg je 2; im März: Ringkjöbing 2.

Chronische Schweinediphtherie. Im Februar: Prästö 1 Bestand.

[1]) Vgl. S. 280.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 1. Vierteljahr 1897[1]).
(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 6.)

Seuchen. / Kantone.	Es waren verseucht im Januar: Gemeinden	Januar: Stück Vieh[2])	Februar: Gemeinden	Februar: Stück Vieh[2])	März: Gemeinden	März: Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	1	1	—	—	1	1
Bern	11	13	9	12	16	17
Luzern	6	6	1	1	—	—
Schwyz	1	1	—	—	1	1
Zug	—	—	1	1	2	2
Freiburg	4	4	2	2	3	3
Basel-Landschaft	—	—	2	3	3	3
St. Gallen	—	—	2	2	1	2
Thurgau	2	2	1	1	2	2
Waadt	1	1	1	1	4	4

Außerdem im Januar: Solothurn, Appenzell A.-Rh. je 1 Stück Vieh; im Februar: Genf 1 Stück Vieh; im März: Schaffhausen 1.

Rauschbrand.						
Bern	4	4	3	3	9	10
Unterwalden n.d.W.	—	—	1	1	1	1
Freiburg	2	2	2	2	—	—
Waadt	1	1	1	1	3	3

Außerdem im Januar: Luzern, Solothurn, St. Gallen je 1 Stück Vieh; im Februar: Glarus 1 Stück Vieh, Tessin 2 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im März: Appenzell A.-Rh., Graubünden je 1 Stück Vieh.

Wuth.						
Bern	2	7	1	3	2	2
Luzern	4	4	2	2	2	2

Außerdem im März: Wallis, Genf je 1 Hund.

Rotz und Hautwurm.						
St. Gallen	—	—	—	—	1	1
Tessin	—	—	1	1	—	—
Waadt	—	—	2	2	1	2
Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	5	62	1	4	2	17
Bern	11	94	4	28	5	114
Glarus	3	24	1	11	—	—
St. Gallen	3	57	2	8	—	—
Neuenburg	2	45	1	51	1	17
Genf	1	4	1	2	4	173

[1]) Vgl. S. 320. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den erkrankten Thieren sind 454 geschlachtet.

Seuchen. / Kantone.	Es waren verseucht im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Stück Vieh[1])	Gemeinden	Stück Vieh[1])	Gemeinden	Stück Vieh[1])

Außerdem im Januar: Appenzell 47 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im Februar: Basel-Stadt 49 Stück Vieh; im März: Freiburg 143 Stück Vieh in 4 Gemeinden, Waadt 510 Stück Vieh in 12 Gemeinden.

Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	6	72	7	97	7	64
Bern	5	12	6	10	8	14
Luzern	—	—	1	25	1	1
Freiburg	7	14	1	4	4	7
Schaffhausen	1	2	—	—	1	1
Appenzell A.-Rh.	2	13	—	—	1	10
Appenzell J.-Rh.	1	1	1	5	1	10
St. Gallen	2	94	5	37	6	26
Graubünden	—	—	2	3	2	2
Aargau	1	2	1	1	2	3
Thurgau	—	—	1	8	2	21
Waadt	10	59	5	7	4	6
Genf	1	2	1	3	1	1

Außerdem im März: Schwyz 1 Schwein, Wallis 10 Schweine in 1 Gemeinde.

Räude. Im März: Freiburg 6, Solothurn 27 Schafe in je 1 Gemeinde verdächtig.

[1]) S. die Anmerkung [2]) auf S. 512.

said Act, under the penalties prescribed thereby against any person contravening any of the provisions thereof or of any regulations made thereunder.

Sec. 57. The said inspectors or officers may, if it be deemed necessary, order the cleansing and purifying of any place, vessel, vehicle or other article having been made use of to receive or transport, or being about to receive or transport, animals, and direct such precautionary measures to be taken as may be considered advisable.

Sec. 58. Proprietors of or dealers in stock during the progress of inspection at the port of exportation shall, with the hands at their disposal, give every required assistance to the inspector at such port, and move the animals according to the directions given to them by the inspector. In case the owner refuses or neglects to furnish the necessary assistance, the inspector may employ men at the cost of the shipper, which shall be paid to the inspector before a clean bill of health is given.

Sec. 59. In order to prevent the danger of contagion or infection resulting from the overcrowding or overloding of animals on board ship in any port of Canada, the inspector shall not permit cattle or other animals to be laden on board any ship in such port, until he shall be satisfied that suitable space and provision has been made for the number of cattle or other animals to be shipped on board such vessel, and that a greater number of animals shall not be shipped than such ship can safely and properly carry, and such inspector shall not grant a clean bill of health to such ship until all such provisions as aforesaid shall be made to his satisfaction.

Sec. 60. The collector of customs of any port where such inspection as aforesaid is adopted and required shall not give a clearance to any ship having cattle or any other animals on board for exportation without being shown a clean bill, signed by the inspector, to the effect that the measures provided by the said Act and the present regulations are hereinbefore set forth have been obeyed and carried out.

Sec. 61. On glanders or other contagious disease of horses being discovered on board any steamship, railroad car, stable, shed or other place, it will be the duty of the inspector, on the removal of any infected horse to superintend the thorough disinfection of such steamship, railroad car, stable, shed or other place, without loss of time, in the manner prescribed under the general regulations for desinfection of premises.

Head Ropes.

Sec. 62. The importation of head ropes which have been used for tying up cattle in the United Kingdom or on board ship is prohibited, and all vessels neglecting to observe this regulation shall be liable to be declared to be infected under „The Animal Contagious Diseases Act".

Inspectors.

Sec. 63. Inspectors must make monthly returns to the Minister of Agriculture of every inspection made by them.

Cleansing Cars.

Sec. 64. No animals are to be allowed to be placed on board cars till the litter from the previous load has been removed and the car white-washed with lime and carbolic acid, 1 pound commercial carbolic acid to 5 gallons of lime wash. Shippers may object to place their animals on uncleaned cars, and may lodge a complaint with the nearest Inspector, who will cause such cars to be cleansed as above at the expense of the railway company, or prohibit their use till this regulation is complied with.

John J. McGee,
Clerk of the Privy Council.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Baden. Bekanntmachung vom 14. Mai 1897. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen S. 50.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Tirol und Vorarlberg nach amtlichen Ausweisen nunmehr gänzlich erloschen ist, wird die Bekanntmachung vom 15. Dezember v. J. Nr. 37 294 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 539)[1]) hiermit außer Kraft gesetzt und die Ein- und Durchfuhr von Klauenthieren aus diesen Ländern unter den gleichen Bedingungen, unter welchen dieselbe vor Erlaß des erwähnten Ein- und Durchfuhrverbots zulässig war, wieder gestattet.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

[1]) S. 50.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Wangerin, Albert und Taschenberg, Otto. Verhandlungen der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte. 67. Vers. zu Lübeck 16. bis 20. September 1895. Leipzig 1895. 8°.

Weicker, J. Beiträge zur Frage der Volksheilstätten. Berlin 1896. Sep.-Abdr. 8°.

Weyl, Dr. Theodor. Beeinflussen die Rieselfelder die öffentliche Gesundheit? Vortrag. Berlin 1896. 8°.

Wolffberg, Dr. Ueber die Schutzwirkung der Impfung sowie über die Erfolge des deutschen Impfgesetzes vom 8. April 1874. Bonn 1896. 8°.

v. Ziemßen, Dr. Annalen der Städtischen Allgemeinen Krankenhäuser zu München. 1894. München 1896. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

22. Woche vom 30. Mai bis 5. Juni 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Todtgeborene der vorangegangenen Woche		Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	86	4	51	11	20,5	25,7	—	—	—	—	—	6	5	6	5	5	33	1
Altendorf	42 937	44	1	9	4	10,9	22,01)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—
Altona	150 747	101	3	64	26	22,1	23,7	—	1	—	—	—	6	10	3	3	3	40	4
Augsburg	83 880	52	1	52	23	32,2	28,2	—	—	—	—	—	8	4	11	5	5	28	1
Barmen	130 428	89	1	40	13	15,9	21,0	—	—	—	—	1	8	6	3	—	—	19	3
Berlin	1 708 499	896	38	582	180	17,7	24,2	10	3	5	1	2	86	46	49	12	12	362	18
Beuthen	43 134	31	1	24	12	28,9	29,7	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	19	—
Bielefeld	49 832	31	1	13	2	13,6	20,4	—	—	1	—	—	2	5	2	1	1	3	—
Bochum	55 818	55	2	25	12	23,3	26,3	4	1	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
Bonn	46 064	36	—	21	3	23,7	26,8	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	14	1
Brandenburg	44 234	25	—	21	5	24,7	27,0	—	—	1	—	—	5	2	1	—	—	12	—
Braunschweig	119 900	69	5	45	16	19,5	23,6	—	—	—	—	—	4	10	2	—	—	28	1
Bremen	145 385	66	4	51[4])	14	18,24)	20,2	—	—	3	—	—	9	7	2	—	—	27	3
Breslau	385 198	307	16	149[5])	62	20,15)	29,9	—	—	1	—	1	24	19	23	1	1	79	2
Bromberg*	48 007	21	—	15	5	16,2	23,6	—	—	—	1	—	1	1	3	3	3	9	—
Charlottenburg*	149 958	88	1	51	21	17,7	24,9	—	—	1	—	—	6	10	5	2	2	24	5
Chemnitz	168 004	131	7	102	53	31,6	31,2	—	—	1	—	—	6	4	2	—	—	85	4
Danzig	127 272	83	3	46	20	18,8	27,4	1	—	1	1	—	3	7	7	4	4	26	—
Darmstadt	65 312	30	1	19	4	15,1	20,5	—	—	—	—	1	6	2	—	—	—	8	2
Dessau	44 818	27	3	16	6	18,6	23,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	12	—
Dortmund	118 063	99	1	54	29	23,8	25,0	—	—	1	1	—	5	7	9	3	3	29	2
Dresden	351 195	210	11	144[6])	48	21,36)	23,5	1	—	5	—	1	18	15	10	4	4	87	7
Düsseldorf	185 911	151	7	61	21	17,1	22,7	1	—	—	1	—	10	9	5	2	2	33	2
Duisburg	73 750	58	1	31	8	21,9	24,8	—	—	—	—	—	1	5	3	—	—	19	3
Elberfeld	143 593	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elbing	47 198	39	1	27	8	29,7	29,5	—	—	1	—	1	3	4	3	3	2	13	2
Erfurt	79 765	58	1	29	9	18,9	22,5	—	—	—	—	2	2	—	2	1	1	20	3
Essen	102 044	81	4	44	13	22,4	25,6	—	—	1	—	—	7	8	3	1	—	23	2
Flensburg	42 089	23	—	22	7	27,2	23,2	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	14	2
Frankfurt a. M.	238 975	138	5	85	22	18,5	19,3	1	1	1	—	—	10	8	7	1	1	50	7
Frankfurt a. O.	60 246	32	—	23	12	19,9	27,0	—	—	—	—	—	2	3	7	7	7	11	—
Freiburg i. B.	54 451	21	1	26[7])	3	24,87)	23,9	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	18	—
Fürth	47 647	34	—	27	10	29,5	27,6	3	—	—	—	—	3	3	4	1	—	14	—
Gera	44 793	29	1	18	13	20,9	29,0	—	2	—	—	—	—	1	9	—	—	6	—
M.-Gladbach	54 940	31	1	22	5	20,8	25,0	—	—	1	—	—	7	4	1	—	—	9	—
Görlitz	73 021	45	2	42	15	29,9	26,3	1	—	1	—	—	6	7	6	2	2	21	—
Hagen	43 861	43	—	12	2	14,2	24,6	2	—	—	—	—	3	2	—	—	—	3	2
Halberstadt	42 738	19	1	15	7	18,3	26,6	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	9	—
Halle	121 024	97	2	60[8])	17	25,88)	24,3	—	2	3	1	—	7	10	2	—	—	31	4
Hamburg	642 131	401	21	267	106	21,6	25,1	—	—	2	—	2	36	30	17	5	5	166	14
Hannover	220 644	146	6	67	25	15,8	20,9	—	—	—	1	—	6	9	2	—	—	47	2
Harburg	44 954	45	—	16	12	18,5	21,0	—	—	—	—	—	—	1	3	3	3	12	—
Hildesheim	40 717	30	1	12	2	15,3	22,0	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	8	—
Kaiserslautern	42 025	44	—	13	4	16,1	20,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	8	1
Karlsruhe	87 306	48	—	33	12	19,7	19,6	—	—	—	—	—	4	1	5	5	5	23	—
Kassel	84 689	56	3	25	3	15,4	19,9	—	1	—	2	—	6	1	—	—	—	14	1
Kiel	90 889	63	3	27	9	15,4	22,8	—	—	—	—	—	4	1	4	1	1	16	2
Koblenz	40 388	21	1	9	2	11,6	21,8	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	6	1
Köln	334 194	245	9	139	52	21,6	25,7	—	—	1	—	—	9	10	18	8	7	95	6
Königsberg i. Pr.	176 320	108	1	86	31	25,4	30,2	—	—	—	—	—	7	9	17	10	9	49	4
Königshütte	47 292	60	1	31	14	34,1	28,3	1	2	1	—	—	—	4	1	1	1	21	1
Krefeld*	107 837	77	1	33	15	15,9	23,9	1	1	—	—	—	2	6	2	—	—	20	1
Leipzig	413 529	289	6	156	71	19,6	22,7	1	—	2	—	—	17	19	22	7	5	88	7
Liegnitz	52 989	40	2	17	6	16,7	30,4	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	11	1
Ludwigshafen	41 884	31	—	15	8	18,6	26,22)	—	—	—	—	—	2	—	3	2	2	10	—
Lübeck	71 864	42	1	24	11	17,4	21,0	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	21	1
Magdeburg	218 284	162	6	78	32	18,6	26,5	—	—	—	1	—	7	6	6	4	4	52	6
Mainz	77 643	38	3	42	18	28,1	22,5	—	—	—	—	—	8	3	4	1	1	26	1
Mannheim	101 857	76	1	44	17	22,5	21,4	1	—	—	—	—	5	4	4	2	2	26	4
Metz	59 671	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	84 916	71	4	27	6	16,5	23,43)	—	—	—	1	—	4	3	2	2	2	17	—
München	425 267	284	12	219	87	26,8	28,2	3	1	2	3	1	33	15	40	—	—	117	4

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 46 = 16,5‰. — [5]) Desgl. 138 = 18,6‰. — [6]) Desgl. 129 = 19,1‰. — [7]) Desgl. 22 = 21,0‰. — [8]) Desgl. 47 = 20,2‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 603	33	2	23	7	20,1	24,5	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	17	—
Nürnberg	168 982	110	8	83	46	25,5	26,1	—	—	1	—	—	18	9	19	7	7	35	1
Offenbach	40 753	42	—	22	11	28,1	21,0	—	—	—	—	—	2	—	6	6	6	13	1
Osnabrück	46 787	24	—	13	2	14,4	22,0	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	8	—
Plauen i. V.	57 783	47	2	27	10	24,3	25,2	—	1	—	—	—	1	5	1	—	—	19	—
Posen	74 382	35	—	30	9	21,0	29,1	1	1	—	—	—	4	5	—	—	—	19	—
Potsdam	59 826	25	2	16[3]	—	13,9[3]	23,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	1
Regensburg	42 977	32	—	27	10	32,7	29,9	1	—	—	—	—	3	3	2	1	—	18	—
Remscheid	49 471	36	5	17	7	17,9	21,2	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	11	—
Rixdorf*	67 623	70	3	24	11	18,5	32,3[1]	—	—	—	—	—	5	2	4	2	1	13	—
Rostock	51 655	33	2	21	2	21,1	20,4	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	19	—
Schöneberg*	73 454	49	5	17	4	12,0	20,3[2]	—	—	—	—	1	2	3	3	—	—	7	1
Solingen	42 206	30	1	11	5	13,6	24,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	1
Spandau	59 158	50	1	17	6	14,9	23,2	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	10	—
Stettin	149 334	99	6	59	31	20,5	25,8	—	—	—	—	—	8	3	10	7	6	36	2
Straßburg i. E.	140 463	74	4	63	17	23,3	25,7	—	1	3	1	—	7	10	8	8	8	27	6
Stuttgart	146 661	74	1	45	19	16,0	20,2	—	—	—	—	1	5	3	6	6	5	28	2
Trier	40 548	19	1	16	4	20,5	23,6	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	11	1
Ulm	40 837	14	2	12	5	15,3	22,0	—	—	—	—	—	1	3	3	—	—	5	—
Wiesbaden	77 130	49	5	30	6	20,2	19,3	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	20	1
Würzburg	71 189	39	1	30[4]	9	21,9[4]	25,5	—	—	—	—	—	6	6	2	2	2	15	1
Zwickau	51 696	41	—	25	12	25,1	27,7	—	1	—	—	—	1	1	3	—	—	19	—

Woche vom 30. Mai bis 5. Juni 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	495 974	313	10	164	46	17,2	.	—	—	--	2	—	15	30	19	—	—	94	4
Antwerpen bis 29. Mai	277 581	158	5	72	22	13,5	.	6	1	—	—	—	7	9	6	.	.	42	1
Brüssel	194 505	74	8	71	17	19,0	.	—	—	1	—	—	7	7	4	.	.	46	6
Budapest bis 29. Mai	627 413	475	11	283	91	23,5	.	7	4	2	—	—	57	47	16	.	.	136	14
Christiania	192 141	30	3	64	16	17,3	.	1	—	—	—	—	7	14	5	.	.	36	1
Edinburg	292 364	170	.	138	27	24,5	.	13	1	—	1	.	14	15	2	.	.	92	.
Glasgow	714 919	458	.	265	.	19,3	.	6	—	—	.	.	.	21	[illegible]	.	.	230	.
Kopenhagen	333 714	177	—	108	36	16,7	.	1	—	—	—	—	16	13	8	.	.	68	2
Krakau bis 29. Mai	81 400	58	4	49	8	31,3	.	—	—	1	—	—	10	6	5	4	4	25	2
Lemberg bis 29. Mai	138 298	53	6	69	22	25,9	.	—	—	2	—	—	13	9	—	—	—	42	3
London	4 463 169	2596	.	1320	274	15,4	.	21	15	33	8	2	155	150	30	—	—	810	66
Lyon bis 22. Mai	466 767	155	10	171	24	19,1	.	—	1	—	1	2	27	35	7	—	—	96	2
Madrid bis 22. Mai	487 169	281	27	266	61	28,4	.	16	1	3	3	—	39	.	24	.	.	178	2
Moskau bis 29. Mai	988 610	.	14	566	275	29,8	.	14	14	7	—	2	49	7	180	.	.	293	.
New York bis 22. Mai	1 984 359	791	68	706	126	18,5	.	12	5	43	[illegible]	3	89	129	16	.	.	314	59
Odessa	404 651	.	9	115	41	14,8	.	1	3	—	—	—	13	1	13	13	13	77	7
Paris	2 511 629	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg bis 29. Mai	954 400	457	25	559	219	30,5	.	34	9	39	10	1	71	32	64	.	.	299	.
Prag und Vororte	370 089	241	16	203	46	28,5	.	2	1	1	—	—	40	18	7	.	.	127	7
Rom bis 24. April	482 921	189	20	144	19	15,5	.	1	—	—	—	—	14	27	7	.	.	91	4
Stockholm bis 29. Mai	274 611	99	1	84	19	15,9	.	—	2	—	1	—	14	8	7	1	1	49	3
Triest	163 292	94	6	68	16	21,1	.	1	1	1	—	—	12	8	7	7	—	35	3
Venedig bis 22. Mai	165 222	78	5	59	13	18,6	.	—	—	2	—	—	7	8	1	.	.	35	[illegible]
Warschau bis 29. Mai	601 408	429	13	210	58	18,2	.	2	2	6	1	4	29	24	29	.	.	105	8
Wien	1 558 129	859	76	753	249	25,1	.	48	3	11	2	3	138	111	87	—	—	335	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 30. Mai bis 5. Juni 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	13 (1)	1	1 (1)	—	9	—	1
Scharlach	4 (2)	—	3	—	2 (1)	—	1
Diphtherie	25 (4)	3 (2)	4	4 (1)	1	2 (1)	7
Croup	1	—	—	—	1	—	2
Unterleibstyphus	2	1	2	—	2 (3)	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (2)	—	—	1 (1)	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	1 (1)
Wechselfieber	—	—	1	—	—	—	2
Rose	2 (1)	5	2	—	2	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	31	21	15	17	27 (1)	18	56
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	33 (9)	11 (2)	5 (2)	5	14	3 (2)	14 (2)
Lungenschwindsucht	59 (30)	14 (7)	10 (1)	1 (1)	8 (4)	11 (3)	14 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	70 (3)	32	3 (1)	7	26 (1)	4	12 (8)
Akuter Darmkatarrh	12 (2)	5 (3)	2 (1)	3	9	— (1)	2
Chron. Alkoholismus	23 (1)	2	—	—	—	—	15 (1)
Akut. Gelenkrheumatism.	47	9	2	4	7	8 (1)	7
And. rheumat. Krankh.	34	8	6	4	22	—	16
Verletzungen	91 (7)	66 (3)	38 (1)	25	84 (3)	23 (1)	68 (5)
Alle übrigen Krankh.	532 (97)	207(13)	75 (9)	88(12)	223(16)	96(11)	268(41)
Summe	982(159)	385(30)	169(16)	159(15)	437(29)	167(20)	489(66)
Verbliebener Bestand	4378[7]	1792	748	597	1414	754	2744

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	30./5.-5./6.	1	90	33	63	6
= Breslau	desgl.	1	46	16	16	1
R.-B. Aachen	desgl.	2	—	10	2	2
= Arnsberg	.	.	.	.	.	.
= Aurich	desgl.	—	26	—	2	—
= Düsseldorf	desgl.	6	90	24	49	2
= Erfurt	desgl.	5	87	5	20	1
= Hannover	desgl.	5	127	8	14	—
= Hildesheim	desgl.	2	28	1	8	1
= Königsberg	desgl.	6	159	17	13	1
= Lüneburg	desgl.	6	59	3	7	2
= Marienwerder	desgl.	1	4	5	10	1
= Minden	desgl.	1	—	—	9	1
= Münster	.	.	.	.	.	.
= Osnabrück	desgl.	—	32	—	4	1
= Posen	desgl.	2	101	24	13	—
= Schleswig	desgl.	14	37	11	42	4
= Sigmaringen	1./5.-31./5.	—	—	—	1	1
= Stade	30./5.-5./6.	—	8	2	6	—
= Stettin	desgl.	3	28	6	7	2
= Stralsund	23./5.-5./6.	—	9	9	7	—
= Trier	30./5.-5./6.	—	3	1	9	—
= Wiesbaden	desgl.	7	189	23	18	4
Stadt München	desgl.	6	145	17	5) 26	—
= Nürnberg	desgl.	—	11	7	5) 11	2
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	10	1	13	1
Reuß ä. L.[6]	1./5.-31./5.	—	3	8	7	1
Schaumburg-Lippe	30./5.-5./6.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	2	—	1
Hamburg	desgl.	2	30	15	5) 18	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 15 = 13,0‰. — [4]) Desgl. 29 = 21,2‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Physikatsbezirk Greiz. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 30. Mai bis 5. Juni 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	30. Mai	26,2	12,7	761,3	760,8	760,6	69	43	60	—	SSW-ONO	1
	31. "	25,6	13,1	760,4	759,5	758,6	67	43	74	—	ONO	1
	1. Juni	24,5	13,2	758,2	757,5	757,4	73	54	74	—	ONO-NO	1
	2. "	25,4	14,5	758,0	757,3	758,0	84	54	78	—	N	1
	3. "	27,8	14,6	759,0	758,2	757,8	88	52	67	—	NO	1
	4. "	29,6	16,5	757,2	755,5	755,7	95	46	76	—	ONO	1
	5. "	28,7	17,0	755,9	755,0	754,4	79	45	82	—	NO	1
München	30. Mai	22,7	8,4	719,6	718,1	717,7	69	40	64	—	O	2,1
	31. "	21,8	9,4	717,6	716,9	715,8	70	39	58	—	NO	2,2
	1. Juni	23,4	9,2	716,2	716,1	716,5	70	44	62	—	NO	1,5
	2. "	25,3	11,9	717,6	716,9	716,9	62	35	60	—	NO	1,1
	3. "	26,0	12,6	717,0	715,7	714,9	61	47	66	—	NO	1,8
	4. "	26,0	13,5	714,6	713,1	713,2	73	48	65	—	NO	2,1
	5. "	25,2	14,8	714,3	713,5	713,6	77	47	55	1,2	NO	1,6

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Krankenpflege.

Handbuch

für

Krankenpflegerinnen und Familien

von

Dr. Julius Lazarus,

Königl. Preuß. Sanitätsrath und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. **Sonderegger.**

Vierte Auflage.

Preis M. 6,—;

elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—; geb. M. 1,25.

Hygienisches Taschenbuch

für

Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte Techniker und Schulmänner.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,

Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Das Weib

in seiner Geschlechtsindividualität.

Nach einem in Göttingen gehaltenen Vortrage

von

Prof. Dr. Max Runge.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

Preis 80 Pf.

Mikroskopie und Chemie

am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Studirende und Aerzte bearbeitet

von

Prof. Dr. Hermann Lenhartz.

Zweite, vermehrte Auflage.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.

In Leinwand gebunden Preis M. 8,—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. Berlin, den 23. Juni 1897. Nr. 25.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten S. 517. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 518. — Erkrankungen und Todesfälle im italienischen Heere. 1895. S. 518. — Aus dem 27. Jahresberichte des staatlichen Gesundheitsamtes von Massachusetts. S. 518. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Butter, Käse, Schmalz und Ersatzmittel. S. 518. — (Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen). Schweineseuchen. S. 520. — (Reg.-Bez. Merseburg). Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde. S. 521. — Maul- und Klauenseuche. S. 521. — (Württemberg). Sublimatpastillen. S. 521. — (Mecklenburg-Schwerin). Milch. S. 521. — (Italien). Luxusweine. S. 522. — (Frankreich). Butter und Margarine. S. 522. — (Belgien). Martirung des Rindviehs. S. 523. — Kontrolbeamte. S. 525. — Thierärztliche Prüfung S. 526. — Tuberkulöses Rindvieh. S. 527. — **Gang der Thierseuchen** in Großbritannien, 1895. S. 527. — Desgl. in den Niederlanden. 1897. 1. Vierteljahr. S. 527. — **Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich. Preuß. Reg.-Bez. Danzig. Oesterreich. Schweiz. Schweden. Egypten. Straits Settlements). S. 528. — **Vermischtes.** (Schweiz). Jahresbericht des Stadtchemikers von Zürich, 1895. S. 529. — (Niederlande. Utrecht). Impfstoffgewinnungsanstalt, 1895. S. 528. — **Geschenkliste.** S. 529. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 530. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 531. — **Erkrankungen** in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 531. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 531. — **Witterung.** S. 532. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München. Mai. S. 529. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (Beseitigung von Abfallstoffen). S. 9.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. Einer Mittheilung vom 11. Juni zufolge ist die Seuche in Djeddah ausgebrochen.

Britisch-Ostindien. Einer Mittheilung vom 19. Mai zufolge sind in Bulsar insgesammt 895 Erkrankungen (697 Todesfälle) festgestellt worden, in Kurla 460 (360), in Bhiwedi 498 (432), in Basseïn 460 (360), in Rewdanda 374 (360), in Mandwi 2665 (2413). Man nimmt an, daß in mehreren Städten der zehnte Theil der ortsanwesenden Bevölkerung der Seuche zum Opfer gefallen ist. Die Gesammtzahl der in Bombay von Pest betroffenen Europäer wird auf etwa 50 geschätzt.

China. Einer Mittheilung aus Hongkong vom 3. Mai zufolge soll die Seuche in 2, etwa eine Tagereise von Kanton entfernten Ortschaften aufgetreten sein. In der Portugiesischen Kolonie Makao sollen täglich 2 bis 3 Fälle vorkommen.

Cholera. Egypten. In dem Darminhalt eines am 25. Mai im Quarantänelager El Tor verstorbenen türkischen Pilgers, welcher am 23. Mai mit dem Schiff „Colina" von Djeddah eingetroffen war, sind Choleravibrionen gefunden worden. Ueber die Herkunft des Cholerafalls ist nichts Näheres ermittelt. Nach einer anderen Mittheilung vom 6. Juni sollen bei 11 mit 4 verschiedenen Schiffen angelangten Pilgern Choleravibrionen nachgewiesen worden sein.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 9. bis 15. Mai starben 69 Personen an Cholera, 4 an Pocken und 163 an Fiebern.

Niederländisch-Indien. Laut Bekanntmachung vom 7. Mai sind die Häfen Pillauw und Koelor auf den Inseln Haroekoe und Saparoea in der Residentschaft Amboina durch die Cholera verseucht.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden in den beiden Wochen vom 11. bis 24. April 12 bezw. 7 Todesfälle festgestellt, ferner auf Kuba in Havana vom 14. bis 20. Mai bei 60 Neuerkrankungen 16, davon 15 im Militärhospital, vom 9. bis 15. Mai in Cardenas 5 und in Sagua la Grande 24 Neuerkrankungen ohne Todesfall, vom 6. bis 12. Mai in Matanzas 2 Todesfälle. (Public health reports Nr. 22.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa und Petersburg je 2, Warschau 4 Todesfälle; Budapest 2, Paris 11, Petersburg 14 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau und Warschau je 2 Todesfälle; **Rückfallfieber:** Moskau 4 Todesfälle; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Arnsberg 3, New York 8 Todesfälle; Berlin 2 Erkrankungen; **Influenza:** London 9, New York und Paris je 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 36 Todesfälle; Wien 44 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bochum und Edinburg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 89, Breslau 88, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 274, Königsberg 122, Lüneburg 150, Posen 132, Wiesbaden 156, in München 113, Budapest 210, Edinburg 277, Petersburg 274, Prag 35, Wien 660 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Krefeld — Erkrankungen kamen vor in Berlin 27, Breslau, München je 19, Budapest 28, Edinburg 80, London (Krankenhäuser) 255, Paris 38, Petersburg 75, Wien 65 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin

55, im Reg.-Bez. Arnsberg 118, in München 43, Kopenhagen 27, London (Krankenhäuser) 121, Paris 51, Petersburg 148, Wien 57 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 108.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Seit dem 26. Mai ist die ärztliche Untersuchung für Herkünfte von Derna und Benghasi (S. 422) aufgehoben.

— Laut einer Mittheilung vom 11. Juni ist für zurückkehrende Pilger und für Herkünfte von der Küste des rothen Meeres eine 14tägige Quarantäne in Kamaran beschlossen worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat unterm 8. Juni beschlossen, die diesjährige Pilgerfahrt für unrein zu erklären und die auf die Pilgerfahrt bezüglichen Vereinbarungen der Sanitätskonferenz in Venedig vom März 1897 in Kraft zu setzen. —

Siam. Für siamesische, deutsche und englische Schiffe, welche von Swatau kommen, ist unterm 28. April eine 9tägige Quarantäne angeordnet worden. Deutsche und englische Schiffe, welche von Hongkong kommen, unterliegen derselben Maßregel. —

Hongkong. Einer Mittheilung vom 3. Mai zufolge ist die Insel Formosa für verseucht erklärt worden. Herkünfte von dort unterliegen der Quarantäne.

Erkrankungen und Todesfälle im italienischen Heere während des Jahres 1895.

Bei einer Kopfstärke von 202 915 kamen im italienischen Heere während des Berichtsjahres 150 725 Kranke in Zugang (= 74,3 ‰ der Kopfstärke), davon kamen 87 991 (43,4) in die Lazarethe 2c., 62 734 (30,9) in die Krankenstuben der Truppentheile.

Vergleicht man hiermit die Angaben aus dem letztveröffentlichten Sanitätsberichte der Kgl. Preußischen, Kgl. Sächsischen und Kgl. Württembergischen Truppentheile für das Jahr 1891/92 (Veröff. 1896 S. 608), von denen 30,1 ‰ der Kopfstärke binnen Jahresfrist in die Lazarethe, 53,3 ‰ in Revierbehandlung kamen, so war also in Italien die Gesammtzahl der Kranken relativ kleiner, die Ziffer der Lazarethkranken erheblich größer als in den deutschen Heerestheilen. Die niedrigere Gesammtkrankenzahl in Italien scheint darauf zu beruhen, daß hier viele Leichtkranke, die in Preußen 2c. als „Revierkranke" noch gezählt werden, nicht in Rechnung kommen, denn von je 1000 in militärärztlicher Behandlung gewesenen Kranken starben im italienischen Heere 6,8 ‰ [1100 von 160 888], bei den deutschen Heerestheilen nur 2,6 ‰ [964 von 375 399], was darauf schließen läßt, daß hier verhältnißmäßig mehr Leichtkranke in der Gesammtzahl enthalten waren.

Einschließlich der außerhalb der militärärztlichen Behandlung, sei es durch Krankheiten, sei es durch Unglücksfall oder Selbstmord um's Leben gekommenen Heeresangehörigen sind während des Jahres 1895 im italienischen Heere 1430 gestorben, d. i. 7 auf je 1000 der Kopfstärke, verhältnißmäßig mehr als doppelt so viele wie 1891/92 in den erwähnten deutschen Heerestheilen, bei denen die Jahres-Gesammtzahl aller Todten nur 1359, d. i. 3,1 ‰ der Kopfstärke, betrug.

Unter den Todesursachen der Gestorbenen waren im italienischen Heere Lungen- und Brustfellentzündung, Unterleibstyphus und Tuberkulose von größter Bedeutung, diesen Krankheiten sind i. J. 1895 auf je 1000 der Iststärke dort 3 bis 4 mal mehr Personen erlegen als in der Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Armee während des bezeichneten früheren Berichtsjahres.

Es starben von Angehörigen des italienischen Heeres 370 an Lungen- und Brustfellentzündung, 222 an Tuberkulose, 234 an Unterleibstyphus, diesen drei Todesursachen ist also mehr als die Hälfte aller gestorbenen Soldaten (fast 58 %) erlegen. Im Weiteren sind hervorzuheben 32 Todesfälle an Genickstarre, 87 an einfacher Hirnhautentzündung, 53 an Masern und Scharlach, 24 an Malariafieber, 79 durch Unglücksfall oder Todtschlag, 53 durch Selbstmord, 21 aus unbekannter Ursache.

Die Zahl der wegen venerischer Leiden in Behandlung gekommenen Mannschaften (12689) war um 540 größer als die Zahl der wegen gleicher Leiden in den mehr als doppelt so starken deutschen Heerestheilen binnen Jahresfrist behandelten Kranken. (Veröff. a. a. O.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Massachusetts. Aus dem 27. Jahresbericht des staatlichen Gesundheitsamtes (State Board of health). Vgl. Veröff. 1895 S. 173 u. 576.

Die Bevölkerung des Staates betrug am 31. Dezember 1894: 2 445 604 Einwohner, am Ende des Jahres 1895: 2 500 183. Es fanden im Jahre 1894: 66 936 (im Vorjahre 67 192) Geburten und 46 791 (42 084) Todesfälle statt, d. i. 27,37 (28,1) bezw. 19,1 (20,5) auf je 1000 Einwohner.

An Pocken starben 33 (9) Personen, an Masern 98 (276). Scharlach 649 (810), Diphtherie und Croup 1801 (1394), Unterleibstyphus 748 (750), Kindercholera 2676 (2704) Schwindsucht 5463 (5527), Lungenentzündung 4101 (5199), Keuchhusten 435 (274), Krebs 1568 (1533), Wochenbettfieber 49 (46), Malaria 73 (86), durch Mord 68 (76), Selbstmord 270 (290), Unglücksfälle 975 (976), aus unbekannten Ursachen 846 (879).

Auf Grund einer Verordnung über den Schutz und die Verbesserung des Trinkwassers wurden im Jahre 1895 die Städte Barre, Longmeadow, Millburg, Monson und Rockport mit öffentlichen Wasserwerken versehen, in mehreren anderen Orten die bestehenden Einrichtungen Verbesserungen unterzogen. Die durch öffentliche Wasserwerke versorgte Bevölkerung des Staates stellte 89,5 % der Gesammteinwohnerzahl dar.

Im Jahre 1895 kamen aus Städten, welche die Bevölkerungsvorgänge meldeten, bei einer Einwohnerzahl von 1 495 000 Personen insgesammt 28 978 Todesfälle zur Anzeige, d. i. 19,4 ‰ der Einwohner. Davon betrafen 10 114 oder 34,9 % aller Todesfälle Kinder unter 5 Jahren, deren höchste Sterblichkeit in die Monate Juli, August und September fiel. An Schwindsucht starben 3119 (107,7 auf je 1000 Gestorbene), an akuten Entzündungen der Athmungsorgane 3937 (135,9), an Unterleibstyphus 405, an Diphtherie und Croup 1289, an Scharlach 312, an Masern 71, an Durchfällen 2153, an Keuchhusten 128, Malaria 11, Rothlauf 66, Kindbettfieber 35. — Die Sterblichkeit unter den an Diphtherie und Croup Erkrankten betrug 18,9 %, an Scharlach 5,9, Typhus 17,2, Masern 1,5. Von Erkrankungen an Diphtherie und Croup wurden 7856 angemeldet, gegen 3033, 2919 und 4936 in den Vorjahren.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 15. Juni 1897. (R.-G.-Bl. S. 475.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine", „Verkauf von Margarinekäse", „Verkauf von Kunstspeisefett" tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zu-

bereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihren Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" tragen. Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von rother Farbe versehen sein, welcher bei Gefäßen bis zu 35 cm Höhe mindestens 2 cm, bei höheren Gefäßen mindestens 5 cm breit sein muß.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten, sowie die von dem Fabrikanten zur Kennzeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkaufe müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" eingepreßt sein.

§ 3. Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 4. In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

In Orten, welche nach dem endgültigen Ergebnisse der letztmaligen Volkszählung weniger als 5000 Einwohner hatten, findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waaren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorrathsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgültigen Ergebniß einer späteren Volkszählung die angegebene Grenze überschreitet, wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht mehr Anwendung findet, durch die nach Anordnung der Landes-Zentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen bestimmt. Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde können diese Verwaltungsstellen bestimmen, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkt ab ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern nicht Anwendung findet, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5000 Einwohnern ein Bedürfniß hierfür begründet.

Die auf Grund des dritten Absatzes ergehenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritte des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden.

§ 6. Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Waare mittels chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrath erlassen und im Reichs-Gesetzblatte veröffentlicht.

§ 7. Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waaren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 8. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu ertheilen.

§ 10. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mittheilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind hierauf zu beeidigen.

§ 11. Der Bundesrath ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§ 12. Der Bundesrath ist ermächtigt,

1. nähere, im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 2 zu erlassen,

2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 145), erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 14. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach § 3 unzulässigen Mischungen herstellt;

2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

3. wer Margarine oder Margarinekäse ohne den nach § 6 erforderlichen Zusatz vorsätzlich herstellt oder wissentlich verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden kann; diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft seines Auftrags zu seiner Kenntniß gekommen sind, offenbart, oder geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er kraft seines Auftrags Kenntniß erlangt hat, nachahmt, so lange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 16. Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 8 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert;

2. wer die in Gemäßheit des § 9 von ihm erforderte Auskunft nicht ertheilt oder bei der Auskunftertheilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt;

2. wer bei der nach § 9 von ihm erforderten Auskunftertheilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht.

§ 18. Außer den Fällen der §§ 14 bis 17 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12, Ziffer 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesraths mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfall ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, oder auf Haft, oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 19. In den Fällen der §§ 14 und 18 kann neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften, feilgehaltenen oder sonst in Verkehr gebrachten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 20. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des § 14 die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet werden muß.

§ 21. Die Bestimmungen des § 4 treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 14. Februar 1897. (Amtsbl. S. 61.)

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Seuchenkrankheiten der Schweine ordne ich hiermit in Gemäßheit der §§ 20 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 409) und zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres folgendes an.

§ 1. Der Fußtransport der Schweine zu Handelszwecken ist untersagt; der Transport derselben auf Landwegen und Chausseen darf nur zu Wagen stattfinden. Die dazu benutzten Wagen müssen mit dichtem Boden derartig versehen sein, daß ein Hinabfallen von Kothmassen oder Streumaterial ausgeschlossen ist.

§ 2. Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen, das auf denselben befindliche Streumaterial (Dünger, Stroh, Sand oder Erde) ist zu verbrennen oder anderweit unschädlich zu beseitigen. Insoweit ein Gebrauch des Fuhrwerkes stattgefunden hat, sind die mit den Schweinen in Berührung gekommenen Theile desselben mit heißer Soda- oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und danach mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 3. Die zur Unterbringung von Handelsschweinen benutzten Stallungen sind nach jeder Entleerung gründlich zu reinigen und von Dünger ꝛc. zu befreien. Mindestens einmal in jeder Woche sind die Holztheile und Futtertröge oder Krippen mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und die Wände und Fußböden mit Wasser abzuspülen und mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 4. Die in § 3 gedachten Ställe sind stets in einem desinfektionsfähigen Zustande zu erhalten; insbesondere müssen dieselben einen undurchlässigen, festen unbeschädigten Fußboden besitzen. Ställe, welche nach dem Ermessen der Polizeibehörde oder des beamteten Thierarztes nicht ausreichend desinfizirt werden können, dürfen für die Unterbringung von Handelsschweinen nicht weiter benutzt werden.

§ 5. Plätze, auf denen Schweinemärkte abgehalten werden, sind im Rahmen des im Zweifel von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten näher festzustellenden Bedürfnisses mit Stein- oder Cementpflaster zu versehen. Das Gleiche gilt von den im Anschluß an die Marktplätze vorhandenen, zur Unterbringung von Schweinen benutzten Ställen und Buchten. Alle diese Räumlichkeiten sind nach jedem Markte den sämmtlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßregeln der §§ 3 und 4

zu unterwerfen. Die auf den Märkten benutzten Entladebretter und Rampen sind nach jedem Markte mit Wasser abzuspülen und mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde und die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu kontroliren. Den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu den in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde.

Vom 22. Dezember 1896. (Amtsbl. S. 445.)

Es folgt der Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. November 1896 (Veröff. 1896 S. 904); dann heißt es weiter:

Vorstehende, in Nr. 36 des Reichs-Gesetzblattes Seite 713 veröffentlichte Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die Anzeige der zuständigen Ortspolizeibehörde — in Städten der Polizeiverwaltung und auf dem Lande dem Amtsvorsteher — zu erstatten ist und daß Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmung nach § 65 Ziffer 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Königliche Regierungspräsident.

Desgleichen. Anordnung, betr. die Bekämpfung der Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde.

Vom 23. Dezember 1896.

Nachdem von dem Herrn Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 12. November 1896 (R.-G.-Bl. S. 713) auf Grund des § 10, Absatz 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ für die Provinz Sachsen vom 23. November d. J. ab bis auf Weiteres für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde (sogenannte Borna'sche Krankheit) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt worden ist, hat gemäß § 12 jenes Gesetzes die Ortspolizeibehörde auf die erfolgte Anzeige oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche oder Verdachte der Krankheit Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Krankheitsausbruches zuzuziehen. Nach erfolgter Feststellung der Krankheit ist von der Ortspolizeibehörde und dem beamteten Thierarzte nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß die Besitzer erkrankter oder gefallener Pferde die in meiner Bekanntmachung vom 25. Juni 1896 (Amtsblatt S. 228) aufgeführten Maßregeln, die nach den bisherigen Beobachtungen zur Abwehr und Unterdrückung der fraglichen Krankheit für geeignet erachtet werden müssen, zur Anwendung bringen. Zur Anordnung weiterer polizeilichen Maßnahmen bietet die jetzige mangelhafte Kenntniß über die Entstehung und Verbreitung der Krankheit keinen genügenden Anhalt.

Ich ersuche Sie, die nachgeordneten Ortspolizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen, die im 52. Stück unter Nr. 2045 des diesseitigen Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde, in dem dortigen für amtliche Bekanntmachungen bestimmten (Kreis-)Blatte abdrucken und dieselbe in geeignet erscheinender Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer des dortigen Kreises bringen zu lassen.

An sämmtliche Königl. Landräthe des Bezirks.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme, Nachachtung und mit dem Ersuchen, mir über jeden amtlich festgestellten Krankheitsfall, sowie über den Ausgang desselben, den Sie gelegentlich Ihrer Dienstreisen oder auf schriftlichem Wege zu ermitteln haben, Bericht zu erstatten.

Der Königliche Regierungspräsident.

An den Königlichen Kreisthierarzt in . . . . .

Desgleichen. Verfügung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 2. Januar 1897.

In Erweiterung der Vorschrift in den Ziffern 3 und 4 der diesseitigen Rundverfügung vom 24. November 1890 (Id 6981)[1] bestimme ich hierdurch,

1. daß auch in jedem Falle von Maul- und Klauenseuche, wo nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die Einschleppung durch Vieh stattgefunden hat, das nicht von einem Händler bezogen war, sofort die Ortspolizeibehörde des Ortes, aus welchem das eingeführte Vieh stammt, von dem Ergebniß der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen, und

2. daß diese Ortspolizeibehörde unverzüglich den beamteten Thierarzt zur Untersuchung des betreffenden Viehbestandes zuzuziehen, und falls hierbei der Seuchenausbruch nicht ermittelt wird, nach § 57, im anderen Falle aber nach den §§ 57a u. flg. der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 zu verfahren hat.

Ich ersuche Sie, demgemäß die nachgeordneten Ortspolizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart und die K. Oberamtsphysikate, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Vergiftungen durch Sublimatpastillen.[2])

Vom 16. Februar 1897. (Amtsbl. S. 65.)

Die sich mehrenden Nachrichten in den öffentlichen Blättern über Vergiftungen durch Sublimatpastillen lassen eine besondere Vorsicht bei der Anwendung dieses Mittels angezeigt erscheinen.

Das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart und die K. Oberamtsphysikate werden daher beauftragt, nicht nur darüber zu wachen, daß bei der Abgabe dieses Mittels in den Apotheken die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 9. September 1896, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg.-Bl. S. 189), strengstens befolgt werden, sondern auch den Aerzten zu empfehlen, Sublimatpastillen nur in solchen Mengen zu verschreiben, wie sie der einzelne Krankheitsfall voraussichtlich erheischt und hiebei die Umgebung des Kranken auf die Giftigkeit des Mittels und die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln aufmerksam zu machen.

Das niedere Heilpersonal ist insbesondere auf die durch den Gebrauch von Sublimatpastillen bedingten Gefahren hinzuweisen und denselben unter Betonung der eigenen Verantwortlichkeit größte Vorsicht bei Aufbewahrung und Verwendung der Pastillen zur besonderen Pflicht zu machen.

Die zur Kenntniß der Oberamtsärzte gekommenen Fälle von absichtlichen oder unabsichtlichen Sublimatvergiftungen sind in die Physikatsberichte, erstmals für das Jahr 1897, aufzunehmen und möglichst eingehend zu beschreiben.

K. Ministerium des Innern,
Pischek.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung.

Vom 25. Februar 1897.

Nach § 61, Abs. 2 der Bundesrathsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz kann für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen

---

[1]) Veröff. 1891 S. 323.

[2]) Den Sendungen an die Oberämter liegt je ein weiteres Exemplar für die Oberamtsphysikate bei.

das Weggeben ungekochter Milch untersagt ist (vergl. Landespolizeiliche Anordnung vom 30. September v. J., Rgbl. 1896, Amtl. Beil. Nr. 38) von dem in § 61, Abs. 1 erwähnten Verbot der Weggabe der Milch von maul- und klauenseuchenkranken Thieren an Sammelmolkereien Abstand genommen werden.

Erscheint es nach den Verhältnissen im einzelnen Fall zweckmäßig, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, so haben die Polizeibehörden die Zufuhr der Milch aus Seuchengehöften doch nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Milch erst gebracht wird, nachdem die Lieferung der Milch aus den seuchenfreien Gehöften erfolgt ist; daß sämmtliche Gefäße, in welchen sich die Milch der Seuchengehöfte befindet, in der Molkerei sofort zurückgegeben werden, und daß auf dem Molkereigrundstück der Platz, wo die Fuhrwerke mit der Milch aus den Seuchengehöften halten, täglich mit Kalkwasser gereinigt wird.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenh.

Italien. Gipsen der alkoholreichen Luxusweine.
(Bollettino di Notizie agrarie 1896 No. 34 S. 252.)

Ein königliches Dekret vom 21. Juni 1896 verfügt, daß die das Gipsen der alkoholreichen Luxusweine betreffende Bestimmung des Dekretes vom 28. Dezember 1890 bis zum 31. Dezember 1902 in Kraft bleiben soll.

Der einzige Artikel des letzterwähnten Dekretes lautet: Für die alkoholreichen Luxusweine (wie Marsala und ähnliche), von welchen Art. 141 der Eingangs erwähnten Ausführungsverordnung[1]) handelt, wird die Geltung der das Gipsen betreffenden, in dem Ministerial-Rundschreiben vom 24. Oktober 1887 enthaltenen Bestimmung bis zum 31. Dezember 1896 verlängert.[2])

Frankreich. Gesetz, betr. die Unterdrückung des Betruges im Butterhandel und die Fabrikation der Margarine.
Vom 16. April 1897. (Journ. off. 1897 S. 2272.)

Titre Ier.

Art. 1er. — Il est interdit de désigner, d'exposer, de mettre en vente ou de vendre, d'importer ou d'exporter, sous le nom de beurre, avec ou sans qualificatif, tout produit qui n'est pas exclusivement fait avec du lait ou de la crème provenant du lait ou avec l'un et l'autre, avec ou sans sel, avec ou sans colorant.

Art. 2. — Toutes les substances alimentaires autres que le beurre, quelles que soient leur origine, leur provenance et leur composition, qui présentent l'aspect du beurre et sont préparées pour le même usage que ce dernier produit, ne peuvent être désignées que sous le nom de margarine.

La margarine ainsi définie ne pourra, dans aucun cas, être additionnée de matières colorantes.

Art. 3. — Il est interdit à quiconque se livra à la fabrication ou à la préparation du beurre, de fabriquer et de détenir dans ses locaux, et dans quelque lieu que ce soit, de la margarine ou de l'oléo-margarine, ni d'en laisser fabriquer et détenir par une autre personne dans les locaux occupés par lui.

La même interdiction est faite aux entrepositaires, commerçants et débitants de beurre.

Les deux premiers paragraphes du présent article ne sont pas applicables aux sociétés coopératives d'alimentation qui ne font pas acte de commerce.

La margarine et l'oléo-margarine ne pourront être introduites sur les marchés qu'aux endroits spécialement désignés à cet effet par l'autorité municipale.

La quantité de beurre contenue dans la margarine mise en vente, que cette quantité provienne du barattage du lait ou de la crème avec l'oléo-margarine, ou qu'elle provienne d'une addition de beurre, ne pourra dépasser 10 p. 100.

Art. 4. — Toute personne qui veut se livrer à la fabrication de la margarine ou de l'oléo-margarine est tenue d'en faire la déclaration, à Paris à la préfecture de police, et dans les départements au maire de la commune où elle veut établir sa fabrique.

Art. 5. — Les locaux dans lesquels on fabrique ou conserve en dépôt et où on vend de la margarine ou de l'oléo-margarine doivent porter une enseigne indiquant, en caractères apparents d'au moins trente centimètres (0 m. 30) de hauteur, les mots „fabrique, dépôt ou débit de margarine ou d'oléo-margarine".

Art. 6. — Les fabriques de margarine et d'oléo-margarine sont soumises à la surveillance d'inspecteurs nommés par le Gouvernement. Ces employés ont pour mission de veiller sur la fabrication, sur les entrées de matières premières, sur la qualité de celles-ci et sur les sorties de margarine et d'oléo-margarine. Ils s'assurent que les règles prescrites par le Gouvernement, sur l'avis du comité d'hygiène publique, sont rigoureusement observées.

Ils ont le droit de s'opposer à l'emploi de matières corrompues ou nuisibles à la santé et de rejeter de la fabrication les suifs avariés. Ils peuvent déférer aux tribunaux les infractions aux dispositions de la présente loi et des décrets et arrêtés ministériels intervenus pour son exécution.

Art. 7. — Les inspecteurs mentionnés à l'article 6 peuvent pénétrer en tout temps dans tous les locaux des fabriques de margarine et d'oléo-margarine soumises à leur surveillance, dans les magasins, caves, celliers, greniers y attenant ou en dépendant, de même que dans tous les dépôts et débits de margarine et d'oléo-margarine.

Art. 8. — Le traitement des inspecteurs est à la charge des établissements surveillés. Le décret rendu en conseil d'Etat pour l'exécution de la loi en fixera le montant ainsi que le mode de perception et de recouvrement des taxes.

Art. 9. — Les fûts, caisses, boîtes et récipients quelconques renfermant de la margarine ou de l'oléo-margarine doivent tous porter sur toutes leurs faces, en caractères apparents et indélébiles, le mot „margarine" ou „oléo-margarine". Les éléments entrant dans la composition de la margarine devront être indiqués par des étiquettes et par les factures des fabricants et débitants.

Dans le commerce en gros, les récipients devront, en outre, indiquer en caractères très apparents le nom et l'adresse du fabricant.

En ce qui concerne la margarine destinée à l'exportation, le fabricant sera autorisé à substituer à sa marque de fabrique celle de l'acheteur, à la condition que cette marque porte en caractères apparents le mot „margarine".

Dans le commerce de détail, la margarine ou l'oléo-margarine doivent être livrées sous la forme de pains cubiques avec une empreinte portant sur une des faces, soit le mot „margarine", soit le mot „oléo-margarine", et mise dans une enveloppe portant, en caractères apparents et indélébiles, la même désignation ainsi que le nom et l'adresse du vendeur.

Lorsque ces pains seront détaillés, la marchandise sera livrée dans une enveloppe portant lesdites inscriptions.

Art. 10. — La margarine ou l'oléo-margarine importées, exportées ou expédiées doivent être, suivant les cas, mises dans des récipients de la forme et portant les indications mentionnées à l'article qui précède.

Art. 11. — Il est interdit d'exposer, de mettre en vente ou en dépôt et de vendre dans un lieu quelconque de la margarine ou de l'oléo-margarine sans qu'elles soient renfermées dans les récipients indiquées à l'article 9 et portant les indications qui y sont prescrites.

---

[1]) Veröff. 1890 S. 707.
[2]) Vgl. Veröff. 1887 S. 569 und 1891 S. 703.

L'absence de ces désignations indique que la marchandise exposée, mise en dépôt ou en vente est du beurre.

Art. 12. — Dans les comptes, factures, connaissements, reçus de chemins de fer, contrats de vente et de livraison et autres documents relatifs à la vente, à l'expédition, au transport et à la livraison de la margarine ou d'oléo-margarine, la marchandise doit être expressément désignée suivant le cas, comme „margarine ou oléo-margarine". L'absence de ces formalités indique que la marchandise est du beurre.

Art. 13. — Les inspecteurs désignés à l'article 6 et au besoin des experts spéciaux nommés par le Gouvernement ont le droit de pénétrer dans les locaux où on fabrique pour la vente, dans ceux où l'on prépare et vend du beurre, de prélever des échantillons de la marchandise fabriquée, préparée, exposée, mise en vente ou vendue comme beurre.

Ils peuvent de même prélever des échantillons en douane, ou dans les ports, ou dans les gares de chemins de fer.

Autant que possible, le prélèvement des échantillons est effectué en présence du propriétaire de la marchandise ou de son représentant.

Les échantillons sont envoyés aux laboratoires désignés par arrêté ministériel pour être soumis à l'analyse chimique et à l'examen microscopique.

En cas de fraude constatée, procès-verbal est dressé et transmis, avec le rapport du chimiste-expert, au procureur de la République qui instruit l'affaire immédiatement.

Art. 14. — Chaque année, le ministre de l'agriculture, sur l'avis du comité consultatif des stations agronomiques et des laboratoires agricoles:

1° Prescrit les méthodes d'analyse à suivre pour l'examen des échantillons de beurre prélevés comme soupçonnés d'être falsifiés;

2° Fixe le taux des analyses;

3° Arrête la liste des chemistes-experts seuls chargés de faire l'analyse légale des échantillons prélevés.

Art. 15. — Les échantillons prélevés sont payés aux détenteurs sur le budget de l'Etat, ainsi que les frais d'expertise et d'analyse.

En cas de condamnation, les frais sont à la charge des délinquants.

Titre II. Pénalités.

Art. 16. — Ceux qui auront sciemment contrevenu aux dispositions de la présente loi seront punis d'un emprisonnement de six jours à trois mois et d'une amende de cent francs à cinq mille francs (100 fr. à 5,000 fr.) ou de l'une de ces deux peines seulement. Toutefois, seront présumés avoir connu la falsification de la marchandise ceux qui ne pourront indiquer le nom du vendeur ou de l'expéditeur.

Les voituriers ou compagnies de transport par terre ou par eau qui auront sciemment contrevenu aux dispositions des articles 10 et 12 ne seront passibles que d'une amende de cinquante à cinq cents francs (50 à 500 fr.).

Ceux qui auront empêché les inspecteurs et experts désignés dans les articles 6 et 13 d'accomplir leurs fonctions en leur refusant l'entrée de leurs locaux de fabrication, de dépôt et de vente, et de prendre des échantillons, seront passibles d'une amende de cinq cents à mille francs (500 à 1,000 fr.).

Art. 17. — Ceux qui auront sciemment employé des matières corrompues ou nuisibles à la santé publique pour la fabrication de la margarine ou de l'oléo-margarine seront passibles des peines portées à l'article 423 du code pénal.

Art. 18. — En cas de récidive dans l'année qui suivra la condamnation, le maximum de l'amende sera toujours appliqué.

Art. 19. — Les tribunaux pourront toujours ordonner que les jugements de condamnation prononcés contre les infractions aux articles 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10 et 11 seront publiés par extrait ou intégralement dans les journaux qu'ils désigneront et affichés dans les lieux et marchés où la fraude a été commise, ainsi qu'aux portes de la maison, de l'usine, de la fabrique et des magasins du délinquant, et ce aux frais du condamné.

Art. 20. — Les substances ou les mélanges frauduleusement désignés, exposés, mis en vente, vendus, importés ou exportés, restés en la possession de l'auteur du délit, seront de plus confisqués conformément aux dispositions de l'article 5 de la loi du 7 mars 1851.

Art. 21. — Les dispositions de l'article 463 du code pénal sont applicables aux délits prévus et punis par la présente loi.

Art. 22. — Un règlement d'administration publique statuera sur toutes les mesures à prendre pour l'exécution de la présente loi, et notamment sur les formalités à remplir pour l'établissement et la surveillance des fabriques de margarine et d'oléo-margarine, sur la surveillance des beurreries, des débits de beurre, de margarine et d'oléo-margarine, des halles et marchés, sur le prélèvement et la vérification des échantillons des marchandises suspectes, sur la désignation des fonctionnaires préposés à cette surveillance et sur les garanties à édicter pour assurer les secrets de fabrication.

Ce règlement devra être fait dans un délai de trois mois, sans que ce délai puisse en rien arrêter l'exécution de la présente loi dans tous les cas où l'application dudit règlement n'est pas nécessaire.

Art. 23. — Sont abrogées la loi du 14 mars 1887 et toutes les dispositions contraires à la présente loi.

Art. 24. — La présente loi est applicable à l'Algérie et aux colonies.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 16 avril 1897.

Félix Faure.

Par le Président de la République:

Le président du conseil, ministre de l'agriculture,
J. Méline.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. die Markirung des Rindviehs.

Vom 15. Juli 1896. (Mon. belge S. 3021.)

(Ueberſetzung ohne Gewähr.)

Leopold II. König der Belgier . . . . .

Auf Vorſchlag Unſeres Miniſters für Ackerbau und öffentliche Arbeiten haben Wir beſchloſſen und beſchließen:

Art. 1. Jeder Eigenthümer oder Beſitzer von Rindvieh muß vor dem 25. Auguſt 1896 dem Bürgermeiſter ſeiner Gemeinde eine Angabe über alle Thiere dieſer Gattung machen, die er beſitzt oder hält. Er muß gleichzeitig den Ort in der Gemeinde, wo dieſe Thiere ſich für gewöhnlich aufhalten, angeben.

Dieſelbe Verpflichtung liegt jeder Perſon ob, welche nach der gemäß Abſatz 1 abgegebenen Erklärung ein Stück Rindvieh, unter welcher Bezeichnung es auch ſei, erwerben oder halten würde, das nicht entſprechend den Vorſchriften dieſes Beſchluſſes markirt wäre.

Die im vorſtehenden Paragraphen bezeichneten Angaben müſſen innerhalb 30 Tagen gemacht werden.

Wenn nach der Abgabe der Erklärung und vor der Markirung eine Aenderung im Thierbeſtande eintritt, ſo muß der Eigenthümer oder Beſitzer den Bürgermeiſter innerhalb 24 Stunden davon in Kenntniß ſetzen, wenn es ſich um entſprechend Abſatz 1 dieſes Artikels deklarirte Thiere handelt; bei anderen Thieren innerhalb 14 Tagen.

Art. 2. Jeder Eigenthümer oder Beſitzer von Rindvieh und namentlich jeder Kaufmann und Viehhändler muß in ein ausſchließlich hierzu beſtimmtes Buch die

Thiere, die er kauft, verkauft, hält oder wechselt, nach ihrer Gattung einschreiben. Er muß auch in diesem Buch die Thiere, welche geboren werden, oder welche eingehen, angeben.

Das Buche muß für jedes Thier das darin eingezeichnet ist, angeben:

A. den Tag des Verkaufs, des Ankaufs, des Tausches, der Geburt oder des Eingehens, wenn die Veränderung in den letzten 30 Tagen oder kürzer geschehen ist;

B. den Namen und Vornamen, sowie die Wohnung des Verkäufers, Käufers, oder Tauschhändlers,

C. die Zeichen der metallenen Marke, welche das Thier entweder am rechten oder am linken Ohr trägt.

Das Halten dieses Buches ist vom 15. Oktober 1896 an obligatorisch.

Es muß bei jeder Aufforderung der Behörde oder der behördlichen Beamten vorgewiesen werden.

Art. 3. Die Erklärungen, von denen im 1. Paragraphen des 1. Artikels die Rede ist, werden durch Formulare, die den Interessenten auf Veranlassung der Polizei zur Verfügung gestellt werden, vermittelt. (Vgl. Beilage I.)

Diese Erklärungen müssen vor dem 1. September 1896 an den Beamten, von dem im folgenden Artikel die Rede ist, vermittelst eines besonderen Verzeichnisses gesandt werden. (Beilage II.)

Aenderungsanzeigen, die gemäß dem letzten Absatz des Artikels 1 gemacht worden sind, müssen den Stempelbeamten innerhalb 24 Stunden zur Kenntniß gebracht werden.

Für die in den Paragraphen 3 und 5 des 1. Artikels vorgesehenen Thiere, müssen die Erklärungen auf Veranlassung des Bürgermeisters, mittelst eines besonderen Formulars, von Monat zu Monat, zur Kenntniß des besagten Beamten gebracht werden. (Vgl. Beil. III.)

Art. 4. Der Minister für Ackerbau und für öffentliche Arbeiten soll in einer Frist, die er festsetzt, durch dafür ausersehene Beamte, deren Bezahlungsweise er regelt, das Verzeichniß aller gemäß Absatz 1 des Artikels 1 deklarirten Thiere veranlassen.

Die 3 Monate oder noch weniger alten Thiere, die keine Marke tragen, von der im folgenden Artikel die Rede sein wird, sollen auf Veranlassung des beregten Beamten in der Mitte des rechten Ohres mit einer metallenen Marke gezeichnet werden.

Bei dieser Gelegenheit und auf Wunsch ihrer Besitzer dürfen auch die Thiere im Alter von weniger als drei Monaten, die vor diesem Alter noch nicht zur Schlachtung bestimmt sind, gestempelt werden.

Die gemäß § 3 des 1. Artikels deklarirten Thiere werden inventarisirt und auf die gleiche Weise innerhalb 3 Monaten nach deren Deklaration gestempelt.

Art. 5. In Abänderung des Artikels 3 des Gesetzes über die Rindertuberkulose muß jedes eingeführte Stück Rindvieh, von dem durch den Minister für Ackerbau und für öffentliche Arbeiten festgesetzten Tage an, am linken Ohre mit einer abweichend von dem für das eingeborene Vieh angewendeten Marke versehen sein, zum Mindesten darf es nicht Träger einer Marke dieser letzteren Art sein, die in Belgien im Verfolge der Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet wird.

Art. 6. Es ist verboten, die Nachweismarken der lebenden Thiere fortzunehmen.

Desgleichen ist es verboten, die Aufzeichnungen zu verwischen.

Die Fleischsachverständigen dürfen bei ihren Untersuchungen die Identitätsmarken, mit denen die Thiere versehen sind, abnehmen oder sie durch die Schlächter oder bei deren Abwesenheit durch die Eigenthümer oder Besitzer der Thiere abnehmen lassen.

Diese Marken sind dem Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten in der Zeit und unter den Bedingungen, die er festsetzen wird, zurückzusenden.

In Ausnahmefällen, wo das Fleisch nicht für die vorschriftsmäßige Stempelung geeignet ist, muß die von dem Thiere, von dem das Fleisch stammt, getragene Marke innerhalb 7 Tage durch den Eigenthümer an den Bürgermeister des Schlachtortes des Thieres gesendet werden.

Behufs Rücksendung der Marke hält sich der Bürgermeister gemäß dem vorstehenden Paragraphen an die Vorschriften.

Art. 7. Wenn das Thier an einem Ohre eine metallene Marke trägt, so muß die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Identitätsmarke am anderen Ohre angebracht werden.

Dieses Umstandes muß in dem Verzeichniß Erwähnung geschehen.

Art. 8. Im Falle des Abhandenkommens der Identitätsmarke eines Thieres muß der Eigenthümer oder Besitzer desselben innerhalb 24 Stunden dem Bürgermeister des Ortes, wo sich das Thier befindet, Anzeige machen.

Der Bürgermeister giebt davon dem zuständigen Stempelbeamten unmittelbar Kenntniß, der an dem Thiere in spätestens 8 Tagen eine neue Marke anbringt. Diese Maßregel ist auf Kosten des Eigenthümers auszuführen.

Art. 9. Im Falle der Schlachtung oder der Beschlagnahme eines Rindviehs kann der Bewilligung einer Entschädigung auf Staatskosten stattgegeben werden, wenn die Zeichen der Marke, womit das Thier bei der Schlachtung versehen ist, auf der Meldekarte und in dem Zeugniß der thierärztlichen Sachverständigen angegeben sind. Dieser behält sodann die Marke zur Verfügung des thierärztlichen Inspektors des Bezirkes.

Art. 10. Von den Bestimmungen der Artikel 6 und 9 können Ausnahmen gemacht werden, wenn es sich um an Milzbrand eingegangenes oder nach der Schlachtung im Schlachthaus als dieser Erkrankung verdächtiges Vieh handelt.

In diesem Falle darf die Identitätsmarke nicht abgenommen werden; es genügt dann, in der Meldekarte und in dem Gesuche um Entschädigung die Zeichen und die Form der Marke anzugeben.

Art. 11. Die Kosten der Zählung und der Markirung der Thiere trägt der Staat.

Für die in § 3 des Artikels 1 vorgesehenen Thiere darf von den Eigenthümern oder Besitzern der Thiere durch die Steuererhebungsbeamten eine Steuer von 25 Centimes für jedes markirte Thier erhoben werden.

Der Betrag dieser Steuer soll im vorliegenden Falle dem Staatsschatz eingezahlt werden unter der Bezeichnung eines Entschädigungsfonds, zur Bezahlung der aus der Ausübung dieses Gesetzes entstehenden Kosten.

Art. 12. Die Eigenthümer oder Besitzer von Rindvieh sollen das Geschäft der Zählung und Markirung erleichtern.

Was im Besonderen die Markirung der Thiere im Inlande oder an der Grenze des Landes anbetrifft, so wird das nothwendige Personal, um die Thiere zu halten, zur Verfügung der dazu bestimmten Beamten gestellt.

Im Falle der Weigerung der Eigenthümer oder der Viehbesitzer, sich diesen Bestimmungen zu fügen, stellt der Bürgermeister, auf Kosten der Betheiligten, den genannten Beamten die nöthige Hülfe.

Um das Markiren des Viehs, das sich in seiner Gemeinde befindet, zu erleichtern, macht der Bürgermeister, mindestens 2 Tage vorher, die Ankunft des Stempelbeamten und annähernd die Stunde bekannt, zu welcher die Thiere zu seiner Verfügung zu halten sind.

Art. 13. Vor Beginn ihrer Thätigkeit müssen die gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes ernannten Beamten vor einem Friedensrichter des Bezirkes den vom Gesetz vorgeschriebenen Eid ablegen.

Art. 14. Der Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten bestimmt das Muster der Marken, die Zeichen, die sie tragen müssen, die Art der Befestigung der Marke, sowie auch die Muster der zu der Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Formulare.

Art. 15. Die Thiere, die aus dem Auslande zur Weide in Belgien zugelassen sind, sind den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten nicht unterworfen.

Art. 16. Nach dem vom Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten gemäß Artikel 4 und 5 festgesetzten

Zeitraume ist das Halten, der Verkauf, die Ausstellung zum Verkaufe, der Tauschhandel und der Verkehr jedes Stücks Rindviehs, das nicht in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes ist, verboten.

Art. 17. Uebertretungen dieses Gesetzes werden gemäß den Artikeln 4, 6 und 7 des Gesetzes vom 30. Dezember 1882, betreffend die Gesundheitspolizei der Hausthiere bestraft.

Art. 18. Unser Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Ostende, 15. Juli 1896.

Leopold.

Für den König:
Der Minister für Ackerbau ꝛc.
Léon de Bruyn.

Beilage 1.

Königreich Belgien.

Provinz . . . . . Gemeinde . . . . .

Ich Unterzeichneter . . . . . wohnhaft . . . . Straße Nr. . . (Dorf . . . .) erkläre gemäß § 1 des Artikels 1 des Gesetzes über die Markirung des Viehs, mich im Besitze von folgenden Thieren zu befinden:

Zahl.	Art.	Ort der Gemeinde wo die Thiere sich gewöhnlich befinden.	Anmerkungen[1]).

Stiere . . . . .
Kühe . . . . .
Rinder . . . . .
Färsen . . . . .
Junge Stiere . . . . .
Junge Ochsen . . . . .
Kälber und Kalbende. . . . .
. . . . . den . . . . . 1896.
Unterschrift des Erklärenden.

Beilage 2.

Verzeichniß der Besitz-Erklärungen über Rindvieh angelegt gemäß § 1 des Artikels 1 des Gesetzes über die Stempelung des Viehs (folgen die beiliegenden Erklärungen) übergeben . . . . . an Herrn . . . . . Stempelbeamter zu . . . . . .

Der Bürgermeister.
Unterschrift.

Lfde. Nr.	Name und Vorname des Erklärenden.	Stückzahl des Viehs.	Bemerkungen.

Beilage 3.

Verzeichniß der der Gemeindeverwaltung von . . . . . gemachten Erklärungen über Rindvieh gemäß der §§ 3 und 5 des Artikel 1 des Gesetzes über die Stempelung und übergeben den . . . . . an Herrn . . . . . Stempelbeamten zu . . . . .

Der Bürgermeister.
Unterschrift.

Lfde. Nr.	Name und Vorname des Erklärenden.	Stückzahl des Viehs.	Bemerkungen[2]).

[1]) Event. Anzeigen, wenn das Vieh mit einer Einfuhrmarke versehen ist. (Viereckige Marke.)

[2]) Anzuzeigen, wenn es sich um ein gefallenes oder geschlachtetes und früher schon dem Stempelbeamten bezeichnetes Vieh handelt.

Desgleichen. Verordnung, betr. die Ausführung der Art. 4, 5 und 14 der Verordnung vom 15. Juli 1896.[1])

Vom 30. Januar 1897. (Ebd. S. 532.)

Es folgen Art. 4, 5 und 14 wörtlich wie a. a. O., dann heißt es weiter:

Art. 1. Die zur Befestigung an den Rindern in Gemäßheit des Gesetzes, betr. die Markirung der Rinder, bestimmten Marken sind aus Messing. Dieselben sind von gegenwärtigem Beschluß ab folgendermaßen zusammengesetzt:

A. Für die in's Land eingeführten Thiere:

1. Aus einer Platte, mit großem Rande, mit innerem Ausschnitte, rund, mit einem Durchmesser von 24 mm. Der Rand dieser Platte hat eine Höhe von 9 mm und eine runde Oeffnung von 8 mm Durchmesser. Auf der Platte mit großem Rande sind zwei heraldische Löwen von 5 mm Höhe geprägt, der eine rechts, der andere links der Platte; der obere Theil der Platte ist mit einer königlichen Krone bezeichnet, das Ganze entsprechend dem diesem Beschluß beiliegenden Muster. Auf dem unteren Theile der Platte ist der Name des Einfuhrbureaus mit dem Prägestempel eingravirt.

2. Aus einer Platte mit kleinem Rande, viereckig mit abgerundeten Ecken, jede Seite 23 mm lang. Der Rand dieser Platte hat eine Höhe von 6,5 mm und eine runde Oeffnung von 5 mm Durchmesser. Diese Platte soll das Datum der Einfuhr des Thieres tragen; links den Tag, rechts den Monat; der Tag soll mit arabischen, der Monat mit römischen Zahlen (von I bis XII) chronologisch geordnet, bezeichnet sein; darunter sollen sich die Einer und Zehner der Jahreszahl befinden.

Für die Thiere, die auf die Tuberkulinimpfung, welcher sie bei der Einfuhr unterworfen waren, nicht reagirt haben, sollen die Marken außerdem oben die laufende Nummer des durch die thierärztliche Kontrole geführten Verzeichnisses tragen.

B. Für die Thiere im Alter von mindestens 3 Monaten, die sich zur Zeit dieser Verordnung im Inlande befinden oder geboren werden:

1. Aus einer Platte, mit großem Rande, innerem Ausschnitte, rund, mit einem Durchmesser von 24 mm. Diese Platte hat ebensolche Randerhöhung, wie sie im § 2 Abs. 1 Lit. A beschrieben worden und ist rechts, links und unten mit drei heraldischen Löwen von 5 mm Höhe versehen; der obere Theil der Platte ist mit einer königlichen Krone bezeichnet.

2. Aus einer Platte mit kleinem Rande, rund, von 24 mm. Diese Platte, mit einem 6,5 mm großen Rande und einem runden Ausschnitte von 5 mm im Durchmesser, ist versehen: a) oben, mit einer Zahl, die der laufenden Nummer des Stempelbeamten entspricht; b) unten, mit einer Zahl, die der laufenden Nummer entspricht, unter welcher das Thier, an dem die Marke befestigt wird, in das Inventarbuch des Stempelbeamten aufgenommen worden ist.

Die laufenden Nummern des Inventarbuches für jeden Stempelbeamten gehen von 0000 bis 9999. Die folgenden Reihen werden durch Beifügung eines großen Buchstabens unter Beobachtung der alphabetischen Ordnung bezeichnet.

Art. 2. Die verschiedenen Zeichen werden ausschließlich von den hierzu bestimmten Beamten mittelst des Meißels auf den Marken angebracht.

Art. 3. Die ministerielle Verordnung vom 17. Juli 1896 ist aufgehoben.

Desgleichen. Verordnung, betr. die Kontrolbeamten.

Vom 17. Juli 1896. (Ebd. S. 3026.)

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1882 über die Gesundheitspolizei der Hausthiere.

Beschluß:

Einziger Artikel. Die Thierärzte, die zur Gesundheitskontrole der durch die Häfen von Antwerpen, Gent und Ostende eingeführten Thiere gewählt und von den Grenzbüreaus besonders dazu bestimmt sind, haben das

[1]) Veröff. S. 523.

Recht, im ganzen Reiche durch glaubwürdige Protokolle die Uebertretungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Vieheinfuhr festzustellen.

Die zur Markirung gewählten Beamten sind bezüglich der Uebertretungen des Gesetzes über die Markirung des Viehes mit demselben Rechte versehen worden.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Königliche Verordnung, betr. die thierärztliche Prüfung. Vom 20. Juli 1896. (Ebd. S. 3042.)

— Uebersetzung ohne Gewähr. —

Leopold II., König der Belgier, . . .

Auf Vorschlag unseres Ministers für Ackerbau und öffentliche Arbeiten, haben wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die regelmäßige Zeit der Prüfung von Kandidaten und Thierärzten beginnt den 1. August oder Tags darauf, wenn der Tag ein Sonntag ist.

Art. 2. Die Einschreibungen für die Prüfungen sind in Bezug auf Zeit und Form vom Minister für Ackerbau und für öffentliche Arbeiten bestimmt ohne Unterschied des Ortes, wo die Aspiranten ihre Studien gemacht haben.

Art. 3. Für jeden Grad ist ein Einschreibeverzeichniß zu halten. Dies Verzeichniß enthält die Aufzeichnung der Namen, Vornamen, Geburtsort und Aufenthalt des Aspiranten, auch soll es die für die Prüfungskosten aufgewendeten Summen enthalten.

Art. 4. Die Kosten der Prüfung in der Thierheilkunde sind auf 30 Frcs. für den Grad des thierärztlichen Kandidaten und auf 70 Frcs. für den des Thierarztes festgesetzt.

Wenn sie sich auf's Neue vorstellen, haben sie, wenn sie auch die Aufnahmekosten schon bezahlt haben, in allen Fällen die Hälfte der Prüfungskosten und die Zurückgewiesenen die ganzen Kosten zu zahlen.

Art. 5. Die Einschreiblisten werden 10 Tage vor Beginn der Prüfungszeit geschlossen.

Art. 6. Die Kandidaten werden zum mündlichen und zum praktischen Examen nach der durch Ziehung eines Looses bestimmten Reihenfolge zugelassen.

Art. 7. Die Loosziehung geschieht öffentlich in Gegenwart des Direktors der thierärztlichen Schule mindestens 8 Tage vor der Eröffnung der Prüfungszeit, an den Tagen, der Stunde und dem Orte der durch unsern Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten bezeichnet ist. Die Ankündigung geschieht durch den Moniteur.

Unmittelbar nach der Ausloosung, bevor die Listen endgültig geschlossen sind, dürfen die Kandidaten unter sich die Reihenfolge der Nummern tauschen.

Art. 8. Die Liste der Kandidaten, die als solche durch das Loos bestimmt sind, ist sofort im Moniteur zu veröffentlichen. Die Kandidaten werden durch den Moniteur und durch besondere briefliche Mittheilung von dem Tage in Kenntniß gesetzt, an welchem sie zu der mündlichen und entsprechenden Falles zu der schriftlichen Prüfung einberufen werden.

Art. 9. Die Einschreiblisten und diejenigen, die im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, werden an den Vorsitzenden der Prüfungskommission gesandt.

Nur die auf der Liste stehenden Personen werden zur Prüfung zugelassen.

Art. 10. Die Prüfungen finden in einem zu diesem Zweck von unserm Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten bestimmten Lokal statt.

Art. 11. Vor ihrem Eintritt in ihre Thätigkeit müssen die Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht schon früher den durch das Gesetz vorgeschriebenen Eid abgelegt haben, diese Formalität vor dem Minister für Ackerbau und für die öffentlichen Arbeiten oder vor seinem Vertreter erfüllen.

Art. 12. Die Prüfungskommission tritt am Tage vor Beginn der Prüfungszeit um 9 Uhr Morgens zusammen, um die Reihenfolge ihrer Arbeiten festzusetzen.

Art. 13. Die Prüfungskommission regelt die Stunden der Prüfungen und trifft alle die Sitzungen betreffenden nöthigen Verfügungen. Außer bei Ausnahmefällen tritt die Prüfungskommission mindestens 2 mal täglich, Sonn- und Feiertage ausgeschlossen, zusammen.

Jede Konferenz dauert mindestens 3 Stunden.

Durch den Schriftführer der Prüfungskommission soll ein Verzeichniß über die Anwesenheit der Mitglieder geführt werden.

Art. 14. Die event. schriftliche Prüfung findet am 1. Tage der Prüfungszeit von 10 Uhr Morgens unter allen einberufenen Kandidaten statt. Wird nicht schriftlich geprüft, so beginnt die mündliche Prüfung am 1. Tage der Prüfungszeit um 10 Uhr Morgens.

Art. 15. Die Fragen, die schriftlich gestellt werden müssen, befinden sich in einer Urne zum Ausloosen.

Die Urne enthält 3 Mal soviel Fragen als ausgeloost werden müssen.

Die Fragen müssen unmittelbar vor der Prüfung festgestellt werden.

Die erste ausgelooste Frage wird sofort dem Kandidaten diktirt; die anderen folgen dann nach der Reihe, wenn die Antworten auf die vorhergegangenen Fragen eingesammelt sind.

Die Prüfungskommission macht im Voraus die festgesetzte Zeit für die Abgabe jeder Arbeit bekannt.

Art. 16. Die Kandidaten nehmen im Saale nach der Reihenfolgnummer der Loosziehung Platz. Während ihrer Arbeit sind sie fortdauernd von wenigstens 2 Mitgliedern der Prüfungskommission überwacht.

Sich unter einander Mittheilungen zu machen, oder Bücher, Schriften oder irgend welche Notizen zu haben, ist verboten.

Art. 17. Jeder Kandidat, den ein Mitglied der Jury mit Büchern, Bemerkungen oder irgend welchen Schriften überrascht hat, wird von der derzeitigen Prüfung zurückgewiesen.

Art. 18. Die schriftlichen und unterschriebenen Antworten werden in einem besonderen, mit dem Siegel der Prüfungskommission versehenen Umschlag, in Gegenwart der Kandidaten, verschlossen.

Art. 19. Die Dauer der mündlichen Prüfung eines jeden Kandidaten soll mindestens 2 Stunden währen. Wenn ein Kandidat sich einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung unterzieht, soll die erste 6, die zweite mindestens $1^1/_2$ Stunden dauern.

Die schriftlichen Antworten werden öffentlich vor der mündlichen Prüfung entsiegelt.

Die zur Durchlesung verwandte Zeit ist nicht in der für das mündliche Examen bestimmten Zeit mit einbegriffen.

Die Prüfungskommission kann sich davon entbinden, die mündliche Prüfung vorzunehmen, wenn die schriftliche Prüfung genügenden Nachweis die Zurückweisung auszusprechen ergiebt.

Art. 20. Die praktische Prüfung erfolgt nach den zum Art. 15 für die schriftliche Prüfung vorgeschriebenen Bestimmungen. Es ist für jeden Kandidaten mindestens $^1/_2$ Stunde für jede Materie, die den Gegenstand der Prüfung bilden, festgesetzt.

Art. 21. Die Prüfungskommission bestimmt die Personen, welche nur allein als Assistenten zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

Art. 22. Bei der praktischen Prüfung müssen die Anwärter für den Grad des Thierarztes mit den erforderlichen Instrumenten ausgestattet sein.

Art. 23. Wenn die Fragen zur praktischen Prüfung ausgeloost sind, kann der Kandidat, ohne die Zurückweisung zu gewärtigen, nicht mehr mit anderen nicht zur Prüfungskommission gehörenden Personen verkehren, noch sich an Verrichtungen oder irgend welchen Handlungen betheiligen.

Art. 24. Die Prüfungskommission stellt an alle Kandidaten für jede nach Artikel 9 des Gesetzes vom 4. April 1890 bezeichnete Materie eine gleiche Zahl von praktischen oder event. schriftlichen Fragen.

Art. 25. Jedes Mitglied der Prüfungskommission fügt jeder Antwort eine Punktirungszahl, die den Werth bestimmen, bei.

Die größte Zahl der Punkte, die eine genügende Antwort darstellt, ist auf 20 festgesetzt.

Die Zahlen, welche den Werth der schriftlichen oder der mündlichen Antwort angeben, werden multiplizirt mit der Ziffer, die dem Werthe eines jeden Gegenstandes der Prüfung gegeben ist.

Die Gruppirung der Materien und der Koëffizient ihres Werthes sind in der nachstehenden Weise festgesetzt:

— — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 27. Bei der über die Prüfung jedes Kandidaten stattfindenden Berathung einigt sich die Prüfungskommission über die Zahl der von dem Examinator, der die Frage gestellt hat, zu gebenden Punkte, indem sie bei jeder schriftlichen, mündlichen oder praktischen Antwort den festgesetzten Werth zu Grunde legt.

Art. 28. Die Diplome des Kandidaten und des Thierarztes werden in Unserm Namen unter Beobachtung nachfolgender Formel ausgestellt. Sie sind so wie die Protokolle von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und enthalten die Ankündigung, daß die Prüfung in genügender Weise stattgefunden hat, mit Auszeichnung, mit großer oder mit sehr großer Auszeichnung.

Art. 29. Der Vorsitzende hat im Prüfungssaale polizeiliche Befugniß. Jedes Zeichen des Beifalles oder Mißfallens ist verboten.

Der Vorsitzende kann jede Person des Auditoriums, die die Ordnung stört, hinausweisen.

Art. 30. Unmittelbar nach Ablauf der Prüfungszeit wird das Verzeichniß der Berathungen der Prüfungskommission dem Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten übersandt.

Art. 31. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten eine Entschädigung von 25 Frcs. für den Tag der Reise und den Aufenthalt. Die Examinatoren, die am Orte, wo die Prüfungen stattfinden, oder doch im Umkreise von 5 Kilometer wohnen, erhalten nur eine Entschädigung von 18 Frcs. für den Sitzungstag.

Art. 32. Das Muster des Diploms, das dem Königl. Beschluß vom 15. November 1869 beigefügt ist, wird durch folgendes Formular ersetzt:

Die Jury der Prüfung für Thierarzneikunde.

Im Namen des Königs der Belgier,

Der Herr (Name und Vorname des Kandidaten) aus (Ort der Geburt oder Aufenthalt) wird, nachdem er die durch die Artikel (7 und 9 oder 8 und 9) des Gesetzes vom 4. April 1890 vorgeschriebene Prüfung in öffentlicher Sitzung (Censur des Examens) abgelegt hat, zum Kandidaten oder Arzt der Thierheilkunde ernannt.

Brüssel, den . . . . . .

(Folgen die Unterschriften.)

Art. 33. Alle früheren Verordnungen bezüglich der thierärztlichen Prüfungen sind aufgehoben.

Art. 34. Unser Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Leopold.

Für den König:
Der Minister fur Ackerbau ꝛc.
Léon de Bruyn.

Desgleichen. Der Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rundschreibens an die Veterinär-Inspektoren der Gouvernements vom 28. August 1896 besondere Instruktionen zur Ausführung der §§ 12 und 13 der Königlichen Verordnung vom 30. Oktober 1895[1]) hinsichtlich der Abschlachtung des tuberkulös befundenen Rindviehes und der amtlichen Meldung dieser Fälle nach einem beigegebenen Muster ertheilt, und in 2 weiteren Rundschreiben vom gleichen Tage hiervon den beglaubigten Thierärzten sowie den Gouverneuren der Provinzen zur Kenntnißnahme und Danachachtung Mittheilung gemacht. (Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques S. 213 ff.)

[1]) Veröff. 1896 S. 267.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 1. Vierteljahr 1897.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Nordbrabant . .	10	9	6
Gelderland . . .	5	1	5
Südholland . . .	1	5	6
Nordholland . . .	2	3	3
Utrecht	5	1	2
Friesland	—	2	1
Overyssel	2	1	1
Groningen . . .	2	1	4
Limburg	1	2	3
Rotz und Wurm.			
Nordbrabant . . .	—	—	1
Südholland . .	1	2	3
Nordholland . . .	14	8	4
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant . . .	232	281	51
Gelderland . . .	1008	478	278
Südholland . . .	1067	4178	5204
Nordholland . . .	135	430	1673
Seeland	190	5	113
Utrecht	84	282	44
Friesland	2046	5011	10951
Overyssel	58	154	344
Groningen . . .	233	899	2324
Drenthe	6043	9678	4415
Räude der Einhufer und Schafe.			
Gelderland . . .	—	1	—
Friesland	2	—	38
Groningen . . .	16	—	10
Drenthe	2	—	2
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Südholland . . .	—	3	4
Seeland	1	—	4

Außerdem im Januar: Utrecht, Drenthe je 1, im Februar: Nordholland, Overyssel je 1, im März: Friesland 2, Nordbrabant, Gelderland je 2.

Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland . . .	3	1	44
Friesland	6	—	—

Viehseuchen und Vieheinfuhr in Großbritannien im Jahre 1895.

Vgl. Veröff. 1896 S. 367.

(Annual Reports of Proceedings under the Diseases of Animals Act, 1894, the Markets and Fairs (Weighing of Cattle) Acts, etc., etc., for the Year 1895. — Board of Agriculture. London 1896.)

Der Milzbrand ist in 45 Grafschaften von England, 3 von Wales und 18 von Schottland aufgetreten. Er-

[1]) Vgl. S. 341.

krankt gemeldet wurden 32 Pferde, 604 Rinder, 158 Schafe und 110 Schweine, zusammen 934 Thiere.

An der Tollwuth erkrankt sind 668 Hunde, 5 Katzen, und 50 andere Thiere in England, 4 Hunde in Schottland.

Fälle von Rotz und Wurm sind 1594 festgestellt. Weitaus die meisten Fälle treffen wieder auf England (1487) und hier auf London (1042).

Die Lungenseuche wurde in 1 Falle in einem Schlachthause zu London festgestellt. Ansteckungsverdächtige Thiere wurden in England 43 getödtet.

An Räude sind 48 663 Schafe bei 3092 Ausbrüchen in 88 Grafschaften erkrankt. Hiervon treffen auf England 32 760, während Wales 13 024 und Schottland 2879 solcher Thiere aufweisen.

Das Schweinefieber ist in 73 Grafschaften, und zwar 47 von England, 11 von Wales und 15 von Schottland aufgetreten. Als erkrankt oder der Ansteckung verdächtig wurden 69 931 Schweine abgeschlachtet, wovon in England 65 314, in Wales 1800 und in Schottland 2817.

Die Maul- und Klauenseuche und die Pockenseuche der Schafe sind nicht aufgetreten.

Das im Juni 1895 in Großbritannien ortsanwesende Klauenvieh bezifferte sich auf 6 354 336 Stück Rindvieh (gegen 6 347 113 im Juni 1894), 25 792 195 Schafe (gegen 25 861 500) und 2 884 431 Schweine (gegen 2 390 026).

An lebenden Thieren wurden eingeführt: 1 203 454 Stück Rindvieh (gegen 1 301 709 im Vorjahre), 1 708 595 Schafe (1 437 475), 547 541 Schweine (584 976), zusammen 3 459 590 Thiere gegen 3 324 160 im Jahre 1894. Hiervon kamen aus Irland 791 607 Stück Rindvieh (826 954), 652 578 Schafe (957 101), 547 220 Schweine (584 967); von den Kanal-Inseln 1695 Stück Rindvieh (1603); aus Norwegen 120 Stück Rindvieh (3) und 20 650 Schafe (10 837); von Island 64 991 Schafe (65 524); aus den Vereinigten Staaten von Amerika 273 992 Stück Rindvieh (381 241), 445 689 Schafe (193 837), 191 Schweine (0); aus Kanada 95 561 Stück Rindvieh (82 836), 214 891 Schafe (136 692), 128 Schweine (0); aus Argentinien 38 763 Stück Rindvieh (9546), 306 262 Schafe (73 442), 2 Schweine (9); aus Chile und Uruguay 57 Stück Rindvieh (0), 709 Schafe (0); aus Australien 1659 Stück Rindvieh (36), 2825 Schafe (42). Die Einfuhr von Schafen hat sich somit gegenüber dem Vorjahre beträchtlich gehoben, während die Einfuhr von Rindern zurückgegangen ist. Verboten war die Einfuhr von Klauenthieren aus allen europäischen Ländern mit Ausnahme von Norwegen (ausschließlich Finnarken) und Island.

Die Verluste an Thieren während der Ueberfahrt von den Exportländern betrugen 4836 Stück Rindvieh (12 ‰) und 24 664 Schafe (23 ‰), gegen 2386 Stück Rindvieh (5 ‰) und 11 143 Schafe (23 ‰) im Vorjahre.

Von den eingeführten Thieren überhaupt waren 5 Stück Rindvieh aus den Vereinigten Staaten von Amerika, 2 aus Kanada, 1 aus Argentinien und 18 aus Australien mit Lungenseuche, 1511 Schafe aus den Vereinigten Staaten von Amerika, 130 aus Kanada, 81 267 aus Argentinien, 85 aus Chile und 120 aus Uruguay mit Schafräude behaftet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 454.) Nach dem am 22. Juni ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 54 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Arva und Pozsony (Preßburg).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus verseuchten Reichstheilen. Vom 31. Mai 1897.

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 12. Januar 1897 (Veröff. S. 49) mit folgenden Abweichungen:

Im Eingang heißt es statt In Folge weiterer Ausbreitung „In Folge Abnahme“ und statt 30. August v. Js. (Amtsbl. 308) „12. Januar cr. (Amtsbl. S. 42).“

Ausgeschieden ist: Potsdam, Frankfurt, Stettin, Oppeln, Schleswig, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Wiesbaden, Koblenz. Sachsen: Kreishauptmannschaft: Leipzig, Zwickau. Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt.

Eingereiht: Waldeck, Lippe.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Teleorman wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unterm 25. Mai d. Js. bis auf Weiteres verboten (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 384.)

— Ferner hat die Landesregierung die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den rumänischen Distrikten Roman unterm 27. und Tutova unterm 31. Mai d. Js. wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten. (Ebd. S. 387 u. 398.)

Desgleichen. Tirol und Vorarlberg. Die Statthalterei hat wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in den bayerischen Bezirken Lindau und Sonthofen jeden Verkehr mit Klauenthieren aus und nach Bayern längs der Bregenzerwalder Grenzstrecke, und zwar über die Nebenzollämter Springen-Aack, Neuhaus, Weihenried, Unterhochsteg, Schoppernau und Hohenweiler unterm 23. Mai bis auf Weiteres verboten. (Ebd. S. 385.)

Schweiz. Viehverkehr mit Deutschland. (Bull. Nr. 10 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche im benachbarten Elsaß ist vom 25. Mai an die Einfuhr von Klauenvieh über die Zollämter Beurnevésin, Miécourt und Roggenburg neuerdings wieder gestattet worden. Bezüglich der Einfuhr von Schweinen gilt der Bundesratsbeschluß vom 17. Juli 1896.

Schweden. (Vgl. S. 203.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 2. Mai wird von demselben das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin als von Krätze unter den Schafen befallen angesehen.

Egypten. Aus Anlaß des Auftretens der Rinderpest bei einer Hammelheerde von 783 Stück, die am 24. Mai aus Beyrut in Alexandrien angekommen ist, hat der internationale Gesundheitsrath beschlossen, vom 6. Juni ab die Einfuhr von Schafen aus Syrien zu verbieten.

Straits Settlements[1]). Nach einer Bekanntmachung des Resident Councillor's zu Penang vom 21. April ist die Rinderpest auch auf der Insel Penang und in der Provinz Wellesley ausgebrochen und deshalb die die Ausfuhr von Rindvieh aus Penang für einen Zeitraum von 30 Tagen, vom 21. April d. J. ab gerechnet, verboten worden.

Vermischtes.

Niederlande. Die Thätigkeit der Impfstoffgewinnungsanstalt in Utrecht im Jahre 1895. (23. Jaarverslag van de Rijksinrichting tot Kweeking van Koepokstof [Parc vaccinogène] door Dr. A. W. H. Wirtz.) Vgl. Veröff. 1896 S. 587.

Im Berichtsjahr wurden 48 (im Vorjahr 71) Kälber mit durchschnittlich 457 (383) Einstichen geimpft. Zur Impfung wurde Glycerinlymphe verwendet. Die Zahl der Pusteln betrug durchschnittlich 336 (342) für jedes

[1]) Vgl. S. 475.

Thier; bei 6 Kälbern entwickelten sich nur aus 10,5% der Einstiche Pusteln. Von 29 Kälbern, welche statt mit Stichen mit Schnitten geimpft wurden, lieferten 27 guten Ertrag. Der Pustelstoff wurde mit ungefähr der 10fachen Menge eines Gemisches von 2 Theilen Glycerin und 1 Theil destillirtes Wasser fein verrieben und in 4679 kleinen (einfache), sowie 2835 größeren (Doppel-) Röhren abgefüllt. In 1700 Sendungen wurden 3063 einfache und 1687 Doppel-Röhren verschickt; 11 Sendungen mit insgesammt 63 einfachen Röhren gingen nach dem Ausland, davon 3 nach Bremerhaven, 1 nach Weenen in Oesterreich, 5 nach Smyrna, 2 nach Alexandrien. In den Niederlanden erhielten die Provinzen Süd-Holland, Nordbrabant und Gelderland die meisten (1253, 1240 und 1025), Limburg und Groningen die wenigsten (32 bezw. 116) Einzelröhren.

Ueber den Erfolg von 422 Sendungen sind Berichte eingegangen; 232 davon hatten 70 bis 100%, 63 50 bis 70%, 100 weniger als 50%, 27 überhaupt keine Impferfolge.

In der Anstalt wurden 1546 (im Vorjahre 2029) Personen geimpft, davon 1529 zum ersten Male. Von letzteren bekamen 1416 mindestens 5, 111 weniger als 5, 2 überhaupt keine Pusteln. Von den 17 Wiedergeimpften entwickelten sich bei 5 gute, bei den übrigen nur unvollkommene Pusteln.

Schweiz. Jahresbericht des Stadtchemikers von Zürich, Dr. Alfred Bertschinger, über das Jahr 1895.

Die Art und Zahl der untersuchten Gegenstände ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Es wurden untersucht in städtischem Auftrage	in Privatauftrag	zusammen	Beanstandet Prozent
Milch	3009	22	3031	5,2
Wasser	1271	57	1328	16,1
Wein, Sauser u. Obstwein	747	323	1070	19,3
Wurst u. andere Fleischwaaren	765	1	766	1,7
Butter	190	10	200	18,3
Andere Speisefette u. Oele	458	5	463	12,7
Bier	99	5	104	23,1
Selterswasser, künstliches	73	11	84	10,7
Limonade	67	5	72	27,8
Limonade-Ingredienzen	68	0	68	32,4
Obst	71	2	73	90,3
Gewürze	47	3	50	16,0
Kaffee-Surrogate	46	4	50	24,0
Konditoreiwaaren	57	1	28	33,3
Sonstige Nahrungs- und Genußmittel	8	32	40	13,9
Leuchtgas	105	0	105	—
Metallgegenstände	54	5	59	25,4
Essigsäure	0	47	47	—
Petroleum	12	28	40	10,0
Harn	0	33	33	—
Maschinenöl und -Fett	25	5	30	16,7
Spielwaaren	18	1	19	68,5
Seife	0	12	12	—
Sonstige technische Gegenstände	15	89	104	30,6
Summa	7175	701	7876	

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken: Die Zahl der in Nährgelatine entwickelungsfähigen Pilzkeime betrug in dem unfiltrirten Wasser des Züricher Sees 2659, im filtrirten Seewasser aus dem Reinwasserbassin 77 und in der Leitung 131 in 1 ccm. Durch die Filtration wurde der Gehalt des Wassers an organischer Substanz von 19,8 mg auf 13,8 mg, an albuminoïdem Ammoniak von 0,055 mg auf 0,019 mg und an freiem Ammoniak von 0,022 mg auf 0 im Liter vermindert. In der Zeit, während der See zugefroren war, stieg der Bakteriengehalt des Seewassers stark und sank nach dem Aufthauen sofort wieder auf die normale Höhe.

Von den 737 in städtischem Auftrage untersuchten Weinproben waren 30 verfälscht, 18 krank oder verdorben, 4 zu stark geschwefelt, 1 mit Säurefuchsin gefärbt. Von 323 in privatem Auftrage untersuchten Weinproben waren 28 verfälscht, 13 zu stark geschwefelt, 9 erkrankt, 6 zu stark gegypst und 3 künstlich gefärbt; ein Wein enthält 383 mg gesammte schweflige Säure, darunter 302 mg freie schweflige Säure im Liter. Von 204 Butterproben waren 13 verfälscht, 14 verdorben, 7 zu arm an Fett, von 192 Margarineproben 9 verdorben, von 50 Proben Schweineschmalz 12 verfälscht, 2 verdorben, von 77 Proben Olivenöl 6 verfälscht, 5 verdorben, von 21 sonstigen Speiseölen 23 verdorben. Von 99 Bierproben wurden 14 wegen Hefentrübung und 10 wegen zu niedrigen Vergährungsgrades beanstandet. Sog. Färbebier war mit etwas Weingeist versetzte Zuckerkouleur. Messinghähne wurden bleihaltig befunden; 5 Muster Kaffee-Essenz waren in Metallfolie aus Blei verpackt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Zimmer, Dr. Friedrich. Der evangelische Diakonieverein, Verein zur Sicherstellung von Dienstleistungen der ev. Diakonie. Seine Aufgabe und seine Arbeit. 3. Aufl. Herborn 1896. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Mai 1897*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 3.	am 10.	am 17.	am 24.	am 31.	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		Mai							
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,57	30,54	30,54	30,51	30,51	30,57	30,51	30,53
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,28	31,25	31,29	31,23	31,23	31,29	30,23	31,25
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,73	31,71	31,69	31,70	31,73	31,73	31,64	31,69
9	Vor dem Invalidenpark	30,68	30,62	30,58	30,54	30,53	30,70	30,53	30,59
	München.								
	Hygienisches Institut	515,664	515,624	515,604	515,614	515,664	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Mai Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Mai Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	15,5	—	12,8	12,2	9,1	7,9	10,0	—	8,7	9,5	9,0	8,9
München.												
Hygienisches Institut	15,0	14,5	12,4	11,0	9,0	7,8	4,0	5,0	6,3	7,2	8,3	8,2

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

23. Woche vom 6. bis 12. Juni 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankt. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	84	3	38	11	15,3	25,7	—	—	1	—	—	7	4	5	3	3	21	—
Altendorf	42 937	33	—	18	6	21,8	22,0[1]	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—
Altona	150 747	122	4	42	12	14,5	23,7	—	1	—	—	—	5	2	4	3	3	25	5
Augsburg	83 880	47	2	34	10	21,1	28,2	—	—	—	—	—	6	7	5	4	2	15	1
Barmen	130 428	89	2	28	13	11,2	21,0	—	—	1	—	—	3	5	4	—	—	14	1
Berlin	1 708 499	899	38	540	184	16,4	24,2	5	1	5	—	1	85	40	64	19	16	322	17
Beuthen	43 134	.	.	.	.	.	29,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	49 832	40	—	8	3	8,3	20,4	—	—	1	—	—	2	1	2	2	2	2	—
Bochum	55 818	62	1	21	.	19,6	26,3	4	—	—	—	—	3	1	1	1	1	12	—
Bonn	46 064	37	4	27	11	30,5	26,8	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	22	—
Brandenburg	43 964	36	—	13	7	15,4	27,0	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	8	1
Braunschweig	119 900	81	7	43	14	18,6	23,6	—	—	—	—	—	7	2	3	1	1	29	2
Bremen	145 134	84	5	38	7	13,6	20,2	—	1	—	—	1	8	3	1	1	1	23	1
Breslau	385 198	269	8	195[4]	76	26,3[4]	29,9	1	2	1	—	1	26	19	32	2	2	109	4
Bromberg*	48 007	36	1	22	9	23,8	23,6	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	15	—
Charlottenburg*	149 958	88	4	48	15	16,6	24,9	—	—	2	—	—	6	6	7	4	4	27	—
Chemnitz	168 004	136	6	64	32	19,8	31,2	1	—	2	—	—	3	6	—	—	—	49	3
Danzig	127 272	62	2	68	30	27,8	27,4	—	—	1	—	—	5	6	13	13	12	41	2
Darmstadt	65 512	30	1	21	3	16,7	20,5	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	13	2
Dessau	45 208	44	1	11	7	12,7	23,9	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	8	—
Dortmund	118 063	110	4	53	24	23,3	25,0	—	—	—	2	—	12	7	9	3	3	23	—
Dresden	350 795	217	9	131[5]	43	19,4[5]	23,5	—	1	2	—	1	18	12	14	6	5	79	4
Düsseldorf	185 911	154	4	70	32	19,6	22,7	—	—	2	—	—	4	13	14	8	7	36	1
Duisburg	73 750	51	1	21	7	14,8	24,8	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	10	1
Elberfeld	143 593	81	5	56	18	20,3	21,5	1	—	1	1	—	6	10	2	—	—	34	1
Elbing	47 198	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erfurt	79 765	46	2	21	9	13,7	22,5	2	—	2	—	—	6	3	—	—	—	8	—
Essen	102 044	108	5	26	9	13,2	25,6	1	—	1	—	—	3	2	1	—	—	14	4
Flensburg	41 859	30	4	10	3	12,4	23,2	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	3	1
Frankfurt a. M.	238 684	133	7	77	24	16,8	19,3	—	—	—	—	—	18	13	2	—	—	42	2
Frankfurt a. O.	60 246	23	1	16	6	13,8	27,0	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	12	1
Freiburg i. B.	54 198	29	1	21[6]	4	20,1[6]	23,9	—	—	—	—	—	5	1	1	1	—	14	—
Fürth	47 647	32	1	23	12	25,1	27,6	1	—	—	—	—	3	3	7	—	—	8	1
Gera	44 793	30	1	16	5	18,6	29,0	—	1	—	—	—	—	—	5	1	1	10	—
M.-Gladbach	54 940	37	1	12	3	11,4	25,0	—	—	1	—	—	4	2	1	1	1	4	—
Görlitz	73 021	54	2	28	11	19,9	26,3	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	18	2
Hagen	43 861	43	1	12	4	14,2	24,6	1	—	—	—	—	3	—	1	1	1	7	—
Halberstadt	42 472	31	1	9	5	11,0	26,6	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	6	—
Halle	120 774	94	6	55[7]	17	23,7[7]	24,3	2	1	1	—	1	7	7	6	2	2	27	3
Hamburg	642 131	430	19	203	62	16,4	25,1	—	1	—	1	1	28	15	21	5	5	119	17
Hannover	220 644	135	5	62	17	14,6	20,9	—	3	—	—	—	9	12	—	—	—	33	5
Harburg	44 954	41	1	22	11	25,4	21,0	—	—	—	—	—	—	2	3	3	3	14	3
Hildesheim	41 061	23	1	10	3	12,7	22,0	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	6	—
Kaiserslautern	42 025	28	1	12	5	14,8	20,9	—	—	—	1	—	2	3	1	1	1	5	—
Karlsruhe	87 306	49	1	27	7	16,1	19,6	—	—	1	—	—	5	1	3	2	2	17	—
Kassel	84 689	54	2	30	7	18,4	19,9	—	—	—	1	—	7	—	3	—	—	19	—
Kiel	90 889	64	4	25	9	14,3	22,8	1	—	—	—	—	2	4	1	—	—	17	—
Koblenz	40 388	28	—	13	2	16,7	21,8	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	8	2
Köln	332 773	247	5	103	37	16,1	25,7	—	—	4	—	—	8	13	10	7	7	64	4
Königsberg i. Pr.	176 320	135	6	84	30	24,8	30,2	—	—	1	1	1	7	6	20	9	9	46	2
Königshütte	47 292	37	—	15	7	16,5	28,3	—	—	—	—	—	2	—	3	3	3	10	—
Krefeld*	107 837	61	2	36	8	17,4	23,9	—	4	3	1	—	7	1	2	—	—	18	—
Leipzig	413 529	286	9	127	56	16,0	22,7	2	—	1	—	—	17	10	26	9	8	67	4
Liegnitz	53 266	26	1	22	9	21,5	30,4	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	15	—
Ludwigshafen	41 884	40	—	15	6	18,6	26,2[2]	—	—	—	—	—	1	1	4	3	3	8	1
Lübeck	72 364	43	—	22	5	15,8	21,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	17	—
Magdeburg	218 284	162	7	73	30	17,4	26,5	2	—	1	—	—	8	6	6	2	2	45	5
Mainz	77 643	56	3	24	6	16,1	22,5	—	—	—	—	—	1	3	3	—	—	11	6
Mannheim	101 607	86	—	36	23	18,4	21,4	2	1	—	—	—	5	3	8	4	4	16	1
Metz	59 221	27	—	25	9	22,0	21,4	—	—	—	—	—	—	1	8	3	3	14	2
Mülhausen i. E.	84 916	48	3	34	13	20,8	23,4[3]	—	—	—	—	—	4	3	9	9	9	17	1
München	425 267	333	12	185	69	22,6	28,2	4	—	3	2	—	22	15	34	7	7	100	5

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 183 = 24,7‰. — [5]) Desgl. 120 = 17,8‰. — [6]) Desgl. 15 = 14,4‰. — [7]) Desgl 43 = 18,5‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	38	1	8	—	7,0	24,5	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	4	—
Nürnberg	168 982	115	4	72	25	22,2	26,1	1	1	3	—	—	17	4	11	6	6	31	2
Offenbach	40 753	26	—	20	8	25,5	21,0	1	—	—	—	—	2	1	5	5	5	7	4
Osnabrück	46 502	27	—	14	4	15,7	22,0	—	—	—	—	—	3	3	2	1	1	6	—
Plauen i. V.	57 783	49	—	25	13	22,5	25,2	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	19	2
Posen	74 382	32	1	27	15	18,9	29,1	—	—	—	—	—	5	3	2	2	2	16	1
Potsdam	60 347	20	3	17[3]	2	14,6[3]	23,5	—	—	—	—	—	4	1	2	1	1	10	—
Regensburg	42 977	27	—	23	10	27,8	29,9	1	—	—	—	—	2	2	5	2	1	13	—
Remscheid	49 471	42	—	10	3	10,5	21,2	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	4	—
Rixdorf*	67 623	63	2	31	14	23,8	32,3[1])	1	—	—	—	—	6	6	5	2	2	12	1
Rostock	51 384	38	2	12	4	12,1	20,4	—	1	—	—	—	1	3	1	1	1	6	—
Schöneberg*	73 454	47	4	22	11	15,6	20,3[2])	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	13	—
Solingen	42 206	32	4	14	5	17,2	24,5	—	—	1	—	—	2	3	3	—	—	4	1
Spandau	59 158	41	—	20	7	17,6	23,2	—	—	—	—	—	1	4	3	1	—	12	—
Stettin	149 334	95	1	78	34	27,2	25,8	—	—	—	—	—	6	3	14	10	9	54	1
Straßburg i. E.	140 463	71	—	46	17	17,0	25,7	—	—	1	—	—	6	1	12	12	11	24	2
Stuttgart	146 661	108	3	38	13	13,5	20,2	—	—	—	—	1	7	1	3	3	3	23	3
Trier	40 548	12	—	12	4	15,4	23,6	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	8	—
Ulm	40 837	13	1	15	5	19,1	22,0	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	9	—
Wiesbaden	77 487	41	1	27	7	18,1	19,3	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	20	1
Würzburg	71 189	53	1	19[4])	7	13,9[4])	25,5	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	10	1
Zwickau	51 696	40	3	26	12	26,2	27,7	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	20	—

Woche vom 6. bis 12. Juni 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	495 974	308	22	120	43	12,6	.	—	—	2	—	—	11	18	26	—	—	58	5
Antwerpen bis 5. Juni	277 581	157	7	65	14	12,2	.	3	—	1	1	—	5	15	3	.	.	34	3
Brüssel	194 505	89	7	41	6	11,0	.	2	—	—	1	—	2	3	3	.	.	30	—
Budapest bis 5. Juni	627 413	435	13	283	96	23,5	.	6	3	3	2	1	51	50	28	.	.	130	9
Christiania	192 141	28	1	67	14	18,1	.	—	—	—	—	1	12	9	3	.	.	42	—
Edinburg	292 364	165	.	148	30	26,4	.	17	3	—	—	.	9	7	—	.	.	112	.
Glasgow	714 919	459	.	273	.	19,9	.	7	—	—	.	.	.	14	9	.	.	243	.
Kopenhagen	333 714	203	9	121	36	18,9	.	—	—	—	—	1	23	15	5	.	.	70	7
Krakau bis 5. Juni	80 634	78	5	60	9	38,7	.	1	—	2	2	—	14	5	7	7	.	26	3
Lemberg bis 5. Juni	138 298	21	6	66	22	24,8	.	—	—	—	—	1	19	7	—	.	.	39	—
London	4 463 169	2314	.	1177	265	13,8	.	18	14	39	6	2	127	134	30	—	—	732	75
Lyon bis 29. Mai	466 767	170	12	158	17	17,6	.	1	—	2	2	—	30	24	10	—	—	88	1
Madrid	487 169	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 5. Juni	988 610	.	17	674	369	35,5	.	11	9	10	—	—	53	8	264	.	.	319	.
New York bis 29. Mai	1 985 442	904	64	703	136	18,4	.	7	17	42	4	6	90	104	22	.	.	364	47
Odessa	404 651	.	7	160	72	20,6	.	—	1	1	1	—	14	2	30	28	28	101	10
Paris	2 511 629	1112	101	818	92	16,9	.	27	2	2	4	3	164	83	27	—	—	476	30
Petersburg bis 5. Juni	954 400	650	29	603	245	32,9	.	35	11	43	19	—	68	23	89	.	.	315	.
Prag und Vororte	370 089	194	13	180	48	25,3	.	3	2	2	—	5	35	19	6	.	.	101	7
Rom bis 1. Mai	482 921	193	7	147	20	15,8	.	3	—	—	1	—	13	25	5	.	.	97	3
Stockholm bis 5. Juni	274 611	139	1	90	18	17,0	.	2	3	1	—	—	16	11	8	1	1	42	7
Triest	163 292	93	4	86	28	27,0	.	1	1	2	—	—	15	7	9	9	—	47	4
Venedig bis 29. Mai	165 222	78	2	39	7	12,3	.	—	1	—	—	—	7	7	1	.	.	23	—
Warschau bis 5. Juni	601 408	341	12	186	72	16,1	.	2	3	—	—	2	19	19	39	.	.	97	5
Wien	1 558 129	956	56	603	192	20,1	.	29	8	18	1	4	109	85	55	2	2	285	9

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 6. bis 12. Juni 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (2)	4	5	—	3 (2)	—	—
Scharlach	6 (1)	4 (1)	—	1	1	—	1
Diphtherie	29 (3)	7	5	3	6 (1)	—	6
Croup	—	—	—	—	1	—	1
Unterleibstyphus	4	—	—	—	1 (1)	1	2 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (3)	—	—	— (1)	—	1	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	—
Rose	10	—	1	—	3	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	31	14 (1)	16 (1)	17	32 (1)	20	68
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	46 (4)	15 (5)	1 (6)	5 (1)	9	3	12 (2)
Lungenschwindsucht	69 (33)	5 (4)	5 (5)	2	10 (5)	9 (8)	30(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	80 (4)	37 (2)	5	7	35 (1)	5 (1)	19 (4)
Akuter Darmkatarrh	11 (2)	5 (2)	—	2	9	— (1)	2
Chron. Alkoholismus	21	2	—	4	—	2	13
Akt. Gelenkrheumatism.	57	6	4	3	16	12 (1)	8
And. rheumat. Krankh.	20	18	3	6	19	1	6
Verletzungen	86 (3)	63	45	22 (1)	64 (2)	19 (2)	77 (2)
Alle übrigen Krankh.	579 (73)	223(16)	65 (4)	99 (2)	225(13)	97(12)	305(30)
Summe	1057(128)	403(31)	155 16)	171 (5)	434(26)	170(25)	546(49)
Verbliebener Bestand	4675[7])	1839	753	653	1415	763	2616

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kind betheil.
Stadt Berlin	6./6.-12./6.	4	89	27	55	3
„ Breslau	desgl.	—	88	19	16	1
R.-B. Aachen	desgl.	—	16	7	26	1
„ Arnsberg	30./5.-12./6.	6) 15	274	57	118	5
„ Aurich	6./6.-12./6.	—	32	2	7	1
„ Düsseldorf	desgl.	20	73	38	59	3
„ Erfurt	desgl.	6	—	3	12	—
„ Hannover	desgl.	1	168	3	18	—
„ Hildesheim	desgl.	1	13	5	11	—
„ Königsberg	desgl.	4	122	12	17	—
„ Lüneburg	desgl.	—	150	—	8	—
„ Marienwerder	desgl.	—	9	2	9	2
„ Minden	desgl.	4	—	1	5) 11	—
„ Münster	30./5.-5./6.	—	28	—	5	—
„ Osnabrück	6./6.-12./6.	—	89	1	6	—
„ Posen	desgl.	3	132	43	30	—
„ Schleswig	desgl.	17	53	12	34	4
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	3	11	—	11	1
„ Stettin	desgl.	4	89	10	14	1
„ Stralsund	.	.	.	.	.	.
„ Trier	desgl.	9	1	—	6	—
„ Wiesbaden	desgl.	9	156	16	26	—
Stadt München	desgl.	12	113	19 5)	43	—
„ Nürnberg	desgl.	—	8	2 5)	9	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	3	27	—	12	2
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	4	1	—	2	—
Hamburg	desgl.	6	20	11 5)	19	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 13 = 11,2‰. — [4]) Desgl. 18 = 13,1‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) 17. Dez. bis 8. April nachträglich 16 Fälle. — [7]) Der Nachweis des Jüdischen Krankenhauses fehlt.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. Juni 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens (7 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (9 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (7 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (9 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. Juni	27,0	17,6	754,5	754,1	754,4	86	58	75	5,0	NNO-NNW	1
	7. "	20,5	13,6	755,2	754,7	755,4	71	58	65	0,4	NW	2
	8. "	15,4	8,3	756,5	756,5	757,0	70	46	58	—	NW	2
	9. "	18,4	8,9	756,7	754,5	754,2	62	36	70	—	OSO	1
	10. "	20,2	11,2	756,3	759,2	762,4	69	42	47	0,2	ONO	1
	11. "	32,2	8,1	765,9	765,6	766,2	65	32	59	—	NW	1
	12. "	25,3	11,9	767,7	767,2	767,3	66	38	62	—	N	1
München	6. Juni	25,5	13,4	715,4	715,0	715,9	85	52	75	6,4	W	1,8
	7. "	21,1	14,1	716,5	716,7	717,0	93	73	78	9,2	NW	2,0
	8. "	20,9	13,7	716,7	716,0	714,9	86	76	94	5,4	NO	1,1
	9. "	18,9	12,4	711,6	712,1	714,1	91	70	88	22,6	W	2,4
	10. "	16,2	8,5	717,0	718,5	720,7	83	73	89	6,3	SW	3,2
	11. "	17,9	9,4	724,6	727,4	727,5	83	60	67	—	NO	1,4
	12. "	19,9	8,1	726,5	725,8	725,6	63	37	59	—	NO	2,0

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *9* bis *16*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Wetter und Krankheit.

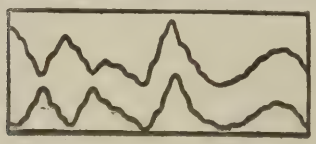

Jährlich 1 Heft à 1 Mark.
Adresse: (42)
Dr. A. Magelssen, Christiania.

Soeben erschienen:

Dreizehnter Jahresbericht
über die Fortschritte und Leistungen auf dem **Gebiete der Hygiene.**

Begründet von weiland Professor Dr. J. Uffelmann. **Jahrgang 1895.** Unter Mitwirkung von Departementsthierarzt Dr. R. Arndt i. Oppeln, Prof. F. W. Büsing i. Friedenau b. Berlin, Stabsarzt Dr. P. Musehold i. Berlin, Kreiswundarzt Dr. F. C. Th. Schmidt i. Coblenz u. Medicinal-Assessor Dr. A. Springfeld i. Berlin, herausg. v. Reg.- u. Medicinalrath Dr. **R. Wehmer** i. Berlin. (Suppl. z. „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege." Bd. XXVIII.) Preis 8 *M*. (Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn, Braunschweig.) — Zu bez. durch alle Buchhandlungen.

Die Berichte enthalten — nach Materien geordnet — gedrängte Inhaltsangaben und kritische Zusammenstellungen aller beachtungswerthen hygienischen in- u. ausländischen Arbeiten des Berichtsjahres, bilden mithin in ihrer fortlaufenden Reihe eine Ergänzung zu jedem Lehrbuche der Hygiene. (44)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—; geb. M. 1,25.

Krankenpflege.

Handbuch
für
Krankenpflegerinnen und Familien
von
Dr. Julius Lazarus,
Königl. Preuß. Sanitätsrath und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Hygienisches Taschenbuch

für

Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte Techniker und Schulmänner.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,
Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.

Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

Preis M. 6,—;
elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 30. Juni 1897.** Nr. 26.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND — 2 JUL 97 — LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 533. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 533. — Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien, 1895/96. S. 534. — Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien, 1. Vierteljahr 1897. S. 538. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Baden). Diphtherie und Scharlach. S. 538. — Masern und Keuchhusten. S. 539. — (Hessen, Offenbach a. M.) Cyankalium. S. 539. — (Lippe). Fleisch und Fett kranker Thiere. S. 539. — (Oesterreich). Kranken- und Humanitätsanstalten. S. 541. — (Böhmen). Verbandwatte. S. 541. — (Steiermark). Infektionskrankheiten. S. 541. — (Italien). Medizinische Spezialitäten. S. 541. — **Gang der Thierseuchen** in Bosnien und der Herzegowina, 1. Vierteljahr. S. 541. — Desgl. in Italien S. 542. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Baden Straits Settlements). S. 543. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Hessen). Maul- und Klauenseuche. S. 543. — (Hamburg). Wohnungspflege. S. 543. — **Vermischtes.** (Vereinigte Staaten von Amerika). Ausfuhr von Thieren und Fleisch, 1894/95. S. 545. — **Geschenkliste.** S. 545. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 546. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 547. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 547. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 547. — **Witterung.** S. 548.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. In Djeddah sind vom 5. bis 9. Juni 8 Erkrankungen mit 8 Todesfällen, nach anderer Mittheilung vom 11. bis 17. Juni 7 Erkrankungen und 14 Todesfälle festgestellt worden. Die Krankheit soll durch Sklavenhändler von der afrikanischen Küste eingeschleppt sein. Die Sklaven werden von dort nach Jemen (Loheja) geschmuggelt, dann auf dem Landwege über Taif nach Djeddah gebracht und dort verhandelt. Der erste Todesfall in Djeddah betraf einen auf dem Landwege aus Jemen eingetroffenen Pilger. Drei andere Kranke aus Hadramaut waren Verwandte von Einwohnern in Djeddah, bei welchen die mit der Landkarawane zugereisten Personen wohnten.

Cholera. Frankreich. In Paris sind dem „Bulletin hebdomadaire de statistique municipale" zufolge in der Berichtszeit vom 13. bis 19. Juni 2 Erkrankungen an „Cholera" vorgekommen.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 16. bis 22. Mai starben 59 Personen an Cholera, 8 an Pocken und 147 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden in der Zeit vom 25. April bis 1. Mai 10 Todesfälle festgestellt, ferner auf Kuba vom 21. bis 27. Mai in Havana bei 75 Neuerkrankungen 19, sämmtlich im Militärhospital, vom 16. bis 22. Mai in Cardenas 4 Todesfälle, in Sagua la Grande 23 Neuerkrankungen, vom 17. bis 23. Mai in Cienfuegos und vom 20. bis 26. Mai in Matanzas je 1 Todesfall, vom 9. bis 15. Mai in Santjago 2 Todesfälle, und vom 16. bis 22. Mai ebendaselbst im Militärhospital mehrere Neuerkrankungen. (Public health reports Nr. 23.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 3, New York 4, Petersburg 2, Warschau 3 Todesfälle; Paris 10, Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; Reg.-Bezirke Minden und Schleswig, Kopenhagen je 2 Erkrankungen; **Influenza:** London 12, Petersburg 4 Todesfälle; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 118 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bochum — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 106, Breslau 62, in den Reg.-Bezirken Hannover 180, Königsberg 152, Minden 196, Münster 114, Posen 214, Wiesbaden 164, in Budapest 194, Edinburg 207, Petersburg 200, Prag 29, Wien 443 — desgl. an **Scharlach** in Budapest 25, Edinburg 36, London (Krankenhäuser) 274, Paris 34, Petersburg 62, Wien 41 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 42, Kopenhagen 26, London (Krankenhäuser) 124, Paris 39, Petersburg 120, Wien 45 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 126.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath hat unterm 9. Juni beschlossen, daß der Verkehr zwischen Mekka und Djeddah vollständig unterbrochen wird. Herkünfte von der Küste zwischen Mamuret el Hamidie und Lith unterliegen einer 14tägigen Quarantäne in Kamaran, desgleichen die Pilger, welche nach dem Norden heimkehren. Letztere werden später in El Tor und Beirut weiteren Maßregeln unterworfen. Die zur Zeit noch in Djeddah anwesenden Pilger (etwa 2000 Personen) sollen eiligst fortgeschafft werden. Die Aerzte in Djeddah sollen die schärfsten Abwehrmaßregeln ergreifen. Zu ihrer Unterstützung werden vier Aerzte dorthin geschickt. Ferner ist die Regierung ersucht worden,

einen höheren Offizier mit weitgehender Vollmacht an Ort und Stelle zu entsenden.

Einer Anordnung vom 6. Juni zufolge werden die Herkünfte vom Hedjas in Beirut einer 10tägigen Quarantäne unterworfen. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 16. Juni zufolge hat ein Königliches Dekret den Herkünften von der arabischen Küste des rothen Meeres, zwischen Bab-el-Mandeb und Suez (beide Punkte inbegriffen), welche seit dem 7. Juni abgegangen sind, die Landung in griechischen Häfen verboten. —

Egypten. Die Regierung hat angeordnet, daß drei Schiffe die Küste von Suakim bis einige Meilen jenseits Kosseir abkreuzen, und daß ein Kriegsschiff die Küste zwischen Suez und Kosseir überwacht. Auch ist die Küstenwache angewiesen worden, den Lauf des Suez-Kanals und die Küste bis Suakim auch in sanitärer Beziehung zu beaufsichtigen. —

Marokko. Unter Bezugnahme auf das Verbot der Abreise von Pilgern (S. 306) hat der Gesundheitsrath in Tanger unterm 15. Juni bekannt gemacht, daß Schiffe mit marokkanischen Passagieren, welche nicht nachweisen können, daß sie entweder während der vorausgegangenen zwei Monate in pestfreien Ländern gewesen sind oder in einem europäischen Hafen eine Quarantäne mit Desinfektion durchgemacht haben, in den Häfen des Landes nicht zugelassen werden. Marokkanische Reisende, welche den erwähnten Nachweis führen können, werden nur im Hafen von Tanger nach Desinfektion ihres Gepäcks zugelassen. —

Japan. Einer Mittheilung vom 7. Mai zufolge hat die Regierung eine Untersuchung aller von Formosa kommenden Schiffe nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1894 (Veröff. 1894 S. 488) angeordnet. —

Deutsch-Ostafrika. (Vgl. Veröff. 1896 S. 872.) Der Gouverneur hat durch Runderlaß vom 3. April 1897 die Einfuhr der in § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 8. Februar 1897 (Vgl. S. 133) benannten Gegenstände aus den ebendaselbst bezeichneten Ländern unter Zulassung der in § 2 vorgesehenen Ausnahmen verboten und die auf S. 145 bis 148 der Veröff. abgedruckten Ergänzungen der Vorschriften, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe, für Herkünfte von den gedachten Ländern in Kraft gesetzt. Dieselben finden auf alle Seeschiffe einschließlich der Eingeborenen-Fahrzeuge (Dhaus) Anwendung. Sobald die Zollbehörden festgestellt haben, daß eine Dhau aus einem der betroffenen Länder angelangt ist, haben sie dieser sofort den einstweiligen Verkehr mit dem Lande zu verbieten und der Polizei-Behörde von dem Eintreffen des Fahrzeuges beschleunigte Mittheilung zu machen.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vgl. Veröff. S. 91.)

I. Stadt Kalkutta.

Die Krankenanstalten im Jahre 1895. Report on the Calcutta medical institutions for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 83.)

In den 12 mit 1753 Betten ausgestatteten Krankenanstalten der Stadt Kalkutta wurden insgesammt 26879 Kranke (gegen 24912 im Vorjahre) behandelt. Außerdem erhielten 266672 (264041) außerhalb der Anstalten wohnende Personen ärztlichen Rath und Arzneien. Von ersteren starben 3779, d. h. 14,32 von je 100 bei Ausschluß der in der Augenkrankenanstalt Behandelten.

Von der Gesammtzahl der Behandelten litten 881 an Pocken, 683 an Cholera, 8383 an Ruhr, 59256 an Malariafieber, 31 an Skorbut, 13346 an rheumatischen Leiden, 842 an Tuberkulose, 325 an Aussatz. 3926 größere Operationen (gegen 3787 im Vorjahre) wurden ausgeführt. Die Unterhaltungskosten der Anstalten betrugen 878298 (519254) Rupien.

II. Provinz Assam.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1895. Annual Sanitary Report of the Province of Assam for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 672.)

Die Zahl der im Berichtsjahre gemeldeten Geburten betrug 155631 (d. i. 31,00‰ d. E.), der Todesfälle 169304 (33,72‰). Die Sterbeziffern für die Monate Dezember und November mit 3,96 und 3,66‰ waren die höchsten, für März und Februar mit 2,06 und 1,90‰ die niedrigsten. An der Gesammtzahl der Todesfälle betheiligten sich die Altersklasse unter 1 Jahr mit 32253, die vom 1. bis 5. Lebensjahre mit 23552. Auf die 1477117 Muhamedaner entfielen 48942, auf die 2966846 Hindus 91414, auf die 8269 Christen 293 Todesfälle.

Als Todesursachen wurden Cholera in 18962, Pocken in 3849, Fieber in 92359 (darunter 15894 Fälle von Kála-azár), Ruhr und Durchfall in 15523, Beri-Beri in 2027 Fällen festgestellt. Durch Selbstmord endeten 98, durch Biß von Schlangen und wilden Thieren 316 Personen.

Auf je 1000 Todesfälle kamen 3,78 an Cholera, 0,77 an Pocken, 18,39 an Fiebern, 3,09 an Ruhr und Durchfall.

2. Das Impfwesen 1895/1896. Annual vaccination Report of the Province of Assam for the year 1895—96. (Vgl. Veröff. 1896 S. 83.)

Von 228 Impfern wurden 243536 Personen (97,00 % mit Erfolg) zum ersten Male und 6698 (87,98) wieder geimpft, ferner wurden in Krankenanstalten 10005 Erstimpfungen (95,08) und 451 Wiederimpfungen (82,26) vorgenommen. Unter den Erstimpflingen befanden sich 45907 Kinder unter 1 Jahre und 125882 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 42,97 erfolgreich Geimpfte und Wiedergeimpfte. Die Kosten des Impfgeschäfts beliefen sich auf 19942 Rupien. Die in der Anstalt zur Gewinnung von Thierlymphe in Shillong aufgewandten Kosten betrugen 6544 Rupien; daselbst wurden 443 Kälber geimpft und 239386 Röhrchen Lymphe, d. i. durchschnittlich 822,6 von jedem Kalbe, gewonnen. Die Zusammensetzung der Lymphe mit Lanolin als Paste (1 : 6) bewährte sich am besten.

3. Die Krankenanstalten im Jahre 1895. Annual Dispensary Report of the Province of Assam for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 83.)

Der Gesammtbevölkerung von 5476833 Seelen standen am Schluß des Berichtsjahres 97 Krankenanstalten mit 444 Betten zur Verfügung; in diesen wurden 5987 Kranke im Laufe des Jahres behandelt, von welchen 2935 geheilt und 575 gebessert wurden; 1137 wurden anderweitig entlassen, 1127 starben. Außerdem erhielten 538951 Kranke von außerhalb ärztlichen Rath und Arzneien.

Von der Gesammtzahl der Kranken litten an Pocken 64, Cholera 1786, Ruhr 16074, Malariafieber 120255 (einschließlich 8814 Fälle von Kála-azár), Skorbut 345, Rheumatismus 21685, Tuberkulose 137, Aussatz 267.

Die Ausgaben für die Krankenanstalten betrugen 193902 Rupien.

III. Provinz Bengalen.

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1895. 28. Annual Report of the Sanitary Commissioner for Bengal, year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 83.)

Bei einer Gesammtbevölkerung von 71070233 E. (nach der Zählung von 1891) wurden im Berichtsjahre 2458623 Kinder, d. i. 34,59 auf je 1000 E. gegen 32,81 im Vorjahre, geboren; es starben 2231458 Personen, d. i. 31,39 auf je 1000 E. gegen 34,88 im Vorjahre. Die meisten Todesfälle (308677) fielen in den Monat Dezember, die wenigsten in den Monat Juni. Auf je 100 Lebende starben im 1. Lebensjahre 392,12 Kinder. Von sämmtlichen Sterbefällen entfielen auf die 190792 Christen 3495, auf die 45023750 Hindus 1398183, auf die 114992 Buddhisten 2616 und auf die 23432519 Muhamedaner 772477.

Als Todesursachen wurden in 177 087 Fällen Cholera, in 13 020 Pocken, in 1 634 254 Fieber, in 49 871 Ruhr und Durchfall angegeben; 3492 Personen endeten durch Selbstmord, 10 817 durch Biß von Schlangen und wilden Thieren. Die Cholerasterblichkeit (2,49‰ d. E.) blieb gegen das Vorjahr (3,32‰) zurück. Die Bezirke Dacca, Faridpur, Nadia und Jessora waren am stärksten betroffen. Zur Bekämpfung der Malaria ist der Verkauf von Chininpulvern (zu 5 Gran) durch die Poststellen mit Erfolg eingeführt worden.

2. Das Impfwesen im Jahre 1895/96. Nach dem Triennial Report of vaccination in Bengal during the years 1893—96. (Vgl. Veröff. 1896 S. 672.)

Im Jahre 1895/96 wurden von 3380 Impfern 2 133 606 Personen (davon 98,52 mit Erfolg) zum ersten Male und 25 137 (44,16) wiedergeimpft. Unter den Erstimpflingen befanden sich 394 259 Kinder unter 1 Jahr und 1 422 854 im Alter von 1 bis 5 Jahren.

Auf je 1000 Einwohner kamen 29,67 erfolgreiche Impfungen und Wiederimpfungen. In den Krankenanstalten der Provinz wurden 94 326 (95,40) Personen zum ersten Male und 24 012 (75,19) wiedergeimpft. Die Kosten des Impfgeschäfts betrugen 209 408 Rupien.

In den beiden Anstalten zur Gewinnung thierischer Lymphe zu Kalkutta und Semhal (Darjeelnig) wurden 318 bezw. 211 Kälber geimpft und 49 116 bezw. 51 230 Gran Lymph-Lanolin-Paste hergestellt.

3. Die Krankenanstalten im Jahre 1895. Nach dem Triennial Report on the working of the Charitable Dispensaries under the Government of Bengal for the three years 1893, 1894 and 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 672.)

Am Schlusse des Jahres 1895 bestanden 427 Krankenanstalten mit 2943 Betten; in diesen wurden im Laufe des Jahres 45 243 Kranke behandelt, von denen 26 594 geheilt, 6461 gebessert, 5051 anderweitig entlassen wurden; 5568 starben. Ferner erhielten 2434 536 auswärts wohnende Kranke seitens der Anstalten ärztliche Behandlung. Von allen Kranken litten 164 an Pocken, 11 497 an Cholera, 59 757 an Ruhr, 525 300 an Malariafieber, 2001 an Skorbut, 2245 an Tuberkulose und 2947 an Aussatz. Die Zahl der größeren Operationen betrug 13 334.

Unter den Behandelten befanden sich 2732 Europäer, 7631 Eurasier, 883 500 Muhamedaner, 1 540 843 Hindus und 45 073 anderen Klassen angehörige Personen.

Die Gesammtausgaben der Anstalten beliefen sich im Berichtsjahre auf 750 911 Rupien.

4. Die Irrenanstalten im Jahre 1895. Annual Report on the Lunatic Asylums of Bengal for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 672.)

In den 5 Irrenanstalten der Provinz befanden sich zu Beginn des Berichtsjahres 923 Geisteskranke, darunter 463 geisteskranke Verbrecher. Im Laufe desselben wurden 162 Irre (davon 87 Verbrecher) aufgenommen, 22 (15) wieder aufgenommen.

Entlassen wurden 111 (62); es starben 75 (33). Der Bestand am Schlusse des Berichtsjahres betrug 921 (470) Irre. Die Unterhaltungskosten der Anstalten betrugen 91 378 Rupien.

IV. Provinz Berar.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1895. Report on the Sanitary Administration of the Hyderabad assigned Districts for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 672.)

Nach den im Berichtsjahre erstatteten Meldungen betrug bei einer Einwohnerzahl von 2843222 Seelen (nach der Zählung i. J. 1891) die Zahl der Geburten 105 952, d. i. 37,2 auf je 1000 E. (gegen 38,9 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Es starben 141 937 Personen, d. i. 49,9 auf je 1000 E. (35,4), darunter 26 831 Kinder unter 1 Jahre und 35 306 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Die meisten Todesfälle fielen in den Monat August (7,0 auf je 1000 E.), die wenigsten in die Monate Januar und Februar (2,7). Von den Todesfällen kamen auf die 203 406 Muhamedaner 8935, auf die 2516 494 Hindus 126 219, auf die 492 eingeborenen Christen 36. An Cholera starben 11 919 Personen (4,2‰ d. E.), an Pocken 556 (0,2), an Fiebern 66 203 (23,2), an Ruhr und Durchfall 24 452 (8,6). Durch Selbstmord endeten 193, durch Biß von Schlangen und wilden Thieren 273 Personen.

Die Cholera herrschte am stärksten in den Monaten Juni (1833 Todesfälle), Juli (3415) und August (2501). Die Hochlandbezirke Basim, Buldana und Wun waren am schwersten betroffen.

2. Das Impfwesen im Jahre 1895/96. Report on vaccination in the Hyderabad assigned Districts for the official year 1895/96. (Vgl. Veröff. 1896 S. 672.)

Von 44 Impfern wurden 92 694 Personen (davon 95,9% mit Erfolg) zum ersten Male und 13 911 (23,4) wiedergeimpft. Unter den erfolgreich zum ersten Male Geimpften befanden sich 67 439 Kinder unter 1 Jahre und 19 200 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 31,8 erfolgreich Geimpfte gegen 34,7 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Die Kosten des Impfgeschäfts betrugen 17 723 Rupien. Seit 1890 wird ausschließlich mit unmittelbar von Büffeln oder Kälbern gewonnener Lymphe geimpft.

3. Die Krankenanstalten im Jahre 1895. Report on the working of the Civil Hospitals and Charitable Dispensaries in the Hyderabad assigned Districts for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 84.)

In den 46 Krankenanstalten der Provinz mit insgesammt 302 verfügbaren Betten wurden im Berichtsjahre 4912 Kranke verpflegt, von welchen 4069 geheilt 135 gebessert und 290 anderweitig entlassen wurden; es starben 291. Außerdem erhielten insgesammt 346 443 Personen poliklinisch ärztlichen Rath und Arznei. Von der Gesammtzahl der Behandelten waren 944 Europäer, 1953 Eurasier, 205 594 Hindus und 129 040 Muhamedaner. 22 Kranke litten an Pocken, an Cholera 3573, Ruhr 8970, Malaria 81 683, Skorbut 296, rheumatischen Leiden 6193, Tuberkulose 83, Aussatz 164. 625 größere Operationen kamen zur Ausführung. Die Unterhaltungskosten betrugen 104 111 Rupien, von denen die acht Civilhospitäler 38 754 Rupien erforderten.

V. Präsidentschaft Bombay.

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für 1895. 32. Annual Report of the Sanitary Commissioner for the Government of Bombay. (Vgl. Veröff. 1896 S. 672.)

Bei einer Gesammtbevölkerung von 18 820 346 E. (nach der Zählung i. J. 1891) wurden im Berichtsjahre 674 304 Geburten (gegen 660 268 im Vorjahre) gemeldet; unter den Geborenen waren 350 115 Knaben. Auf je 1000 E. kamen 35,83 Geburten, gegen 36,04 im Durchschnitt der letzten 5 Jahre. An Sterbefällen wurden 538 540 (607 179) gemeldet, d. i. 28,61 auf je 1000 E., (32,26) gegen 28,76‰ im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts. Unter den Gestorbenen befanden sich 120 083 Kinder unter 1 Jahr und 113 816 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Auf die 3 501 910 Muhamedaner kamen 71 965 Todesfälle, auf die 14 897 629 Hindus 459 918, auf die 122 089 Christen 2509. Die Sterblichkeit war am stärksten im Monat August (2,90 auf je 1000 E.), am schwächsten im Februar (1,98). Es starben an Cholera 8890 (0,47‰ d. E.), Pocken 2299 (0,12), Fiebern 388 848 (20,66), Ruhr und Durchfall 35 348 (1,88) Personen; durch Selbstmord endeten 595, durch Biß von Schlangen und wilden Thieren 1460.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1895. Administration and Progress Report on the Mofussil Civil Hospitals and Dispensaries under the Government of Bombay for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 672.)

In den am Jahresschlusse bestehenden 306 Krankenanstalten (gegen 296 im Vorjahre) mit zusammen 3034 Betten wurden im Berichtsjahre insgesammt 30 848 Kranke behandelt, von denen 21 817 geheilt, 2913 gebessert, 3064 anderweitig entlassen wurden, es starben 1766. Poliklinisch erhielten außerdem 2 351 221 Personen ärztlichen Rath und Arzneien.

Von der Gesammtzahl litten an Pocken 195, Cholera 1813, Ruhr 37 570, Malariafieber 430 383, Skorbut 3661, rheumatischen Leiden 60 474, Tuberkulose 1291, Aussatz 1005 Personen. 6460 größere Operationen kamen zur Ausführung. Unter den Behandelten waren 6626 Europäer, 2893 Eurasier, 1 676 218 Hindus, 601 157 Muhamedaner, 27 531 Parsis und 44 133 eingeborene Christen. Die Unterhaltungskosten der Anstalten betrugen 669 294 Rupien.

3. Stadt Bombay. Die Krankenanstalten im Jahre 1895. Administrations and Propress Report on the Civil Medical Institutions in the City of Bombay for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 673.)

In den 11 am Jahresschluß bestehenden Krankenanstalten mit 1227 verfügbaren Betten wurden im Berichtsjahre 16 838 Kranke verpflegt; von diesen wurden 10 301 geheilt und 2863 gebessert entlassen, 1614 starben. Poliklinisch erhielten außerdem 91 109 Kranke ärztlichen Rath und Arzneien.

Von der Gesammtzahl litten an Pocken 55, Cholera 2, Ruhr 1571, Malariafieber 10 597, Skorbut 51, rheumatischen Leiden 4164, Tuberkulose 386, Aussatz 508 Personen. 2515 größere Operationen wurden ausgeführt. Unter den Behandelten befanden sich 4284 Europäer, 2531 Eurasier, 51 592 Hindus, 33 258 Muhamedaner, 6526 Parsis, 6917 eingeborene Christen. Die Unterhaltungskosten der Anstalten betrugen 395 071 Rupien.

4. Das Impfwesen im Jahre 1895/96. Report on vaccination in the Bombay Presidency, for the year 1895/96. (Vgl. Veröff. 1896 S. 673.)

Im Berichtsjahre wurden innerhalb der Präsidentschaft [und des Staatsgebiets der Eingeborenen] von 434 [121] Impfern 729 157 [213 099] Personen, davon 93,25 % [95,53] mit Erfolg zum ersten Male und 74 693 [5255], davon 57,59 [70,88] mit Erfolg wiedergeimpft. Unter den Erstimpflingen befanden sich 525 847 [162 069] Kinder unter 1 Jahre. Von je 1000 E. wurden 31,80 [31,03], gegen 30,91 im Durchschnitt der letzten 5 Jahre, erfolgreich geimpft. Die Kosten des Impfgeschäfts betrugen 281 407 [60 843] Rupien. In den Krankenanstalten der Provinz wurden außerdem 951 Personen (92,11 % mit Erfolg) zum ersten Male und 523 (75,91) wiedergeimpft. Verwendet wurde früher ausschließlich Kälberlymphe aus England. Neuerdings wird jedoch die Lymphe meist in den Gemeinden selbst von Impfthieren entnommen. In der Stadt Bombay wurden 584 Kälber geimpft.

VI. Provinz Burma.

1. Gesundheitsverhältnisse in Rangun im Jahre 1895/96. (Report on the Working of the Rangoon Municipality, for the year 1895/96.) (Vgl. Veröff. 1896 S. 402).

Im Jahre 1895 (1894) kamen bei einer Bevölkerung von 202 956 (197 044) Einwohnern insgesammt 3 367 (3 102) Geburten zur behördlichen Anzeige. Die Zahl der Todesfälle betrug 5 781 (6 950), d. i. 28,48 (35,27) auf je 1000 E. Es starben u. a. an Cholera 41, an Pocken 29, an Fiebern 1 409, an Darmkrankheiten 521, an Verletzungen 36 Personen. Der Gesundheitszustand wurde im Allgemeinen als günstig angesehen, da die Cholera in epidemischer Form nicht auftrat. Allerdings wurden die Pocken zweimal eingeschleppt und und fanden epidemische Ausbreitung. Im Berichtsjahre 1895—96 wurden 35 401 Impfungen (gegen 49 003 im Vorjahre) ausgeführt. Von diesen waren 15 436 Erstimpfungen an Erwachsenen und 3 277 an Kindern, zusammen mit 85,95 % Erfolg (gegen 98,96 im Vorjahre), 16 688 Wiederimpfungen mit 45,35 % (48,76) Erfolg. Das Impfwesen kostete insgesammt 6 228 Rupien.

Im Allgemeinen Krankenhause wurden während des Kalenderjahres 1895 (1894) insgesammt 63 054 (58 306) Kranke behandelt, darunter 55 583 (51 065) poliklinisch.

2. Das Impfwesen im Jahre 1895/96. Nach dem Triennial Report on Vaccination in Burma for the years 1893/94—1895/96. (Vgl. Veröff. 1896 S. 673.)

In Nieder-(Ober-)Burma wurden im Berichtsjahre von 123 (54) Impfern 215 468 (113 778) Personen zum ersten Male, davon 91,21 % (92,67) mit Erfolg, und 27 377 (1925), davon 46,01 (66,65) mit Erfolg wiedergeimpft. Unter den mit Erfolg zum ersten Male geimpften Personen befanden sich 40 731 (29 516) Kinder unter 1 Jahr und 100 989 (58 408) im Alter von 1 bis 5 Jahren. Von den 4 658 627 (3 488 228) Einwohnern waren 44,89 (30,60) erfolgreich geimpft gegen 27,46 (19,47) im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Die Kosten des Impfgeschäfts beliefen sich auf 42 713 (16 798) Rupien.

In den Krankenanstalten wurden außerdem 1291 (4765) Personen, davon 92,02 % (91,46) mit Erfolg, zum ersten Male, und 929 (210), davon 37,78 % (77,62) mit Erfolg, wiedergeimpft.

VII. Central-Provinzen.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1895 Report of the Sanitary Commissioner of the Central Provinces for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 673.)

In den einer Listenführung unterstellten Bezirken wurden bei einer Gesammtbevölkerung von 9 501 401 E. (nach der Zählung i. J. 1891) 317 432 Geburten gemeldet, d. i. 33,41 auf je 1000 E. gegen 39,39 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Diese Geburtsziffer ist niedriger als die jedes der letzten 15 Jahre. Die Zahl der zur Anzeige gelangten Todesfälle betrug 349 137, d. i. 36,75 ‰ d. E. gegen 32,91 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Die meisten Todesfälle fielen in die Monate September und Oktober mit 4,27 bezw. 4,25 auf je 1000 E., die wenigsten in die Monate Januar und Februar mit 2,29 bezw. 2,16. Unter den Gestorbenen befanden sich 97 583 Kinder unter 1 Jahre, 57 054 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Auf die 288 079 Muhamedaner kamen 11 491 Todesfälle, auf die 7 808 933 Hindus 261 912. An Cholera starben 15 506, an Pocken 6644, an Fiebern 221 418, an Ruhr und Durchfall 20 316 Personen; durch Selbstmord endeten 1044, durch Biß von Schlangen und wilden Thieren 1456.

2. Das Impfwesen im Jahre 1895/96. [Triennial.] Report on the vaccine operations in the Central Provinces for the year 1895/96. (Vgl. Veröff. 1896 S. 673.)

Von 257 Impfern wurden 383 556 Personen (davon 96,37 % mit Erfolg) zum ersten Male und 66 164 (82,11) wiedergeimpft. Unter den mit Erfolg zum ersten Male geimpften Personen befanden sich 231 543 Kinder unter 1 Jahre und 117 669 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Insgesammt wurden 34,83 von je 1000 Einwohnern mit Erfolg geimpft, gegen 34,67 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Die Kosten des Impfgeschäfts betrugen 46 177 Rupien. In Krankenanstalten wurden 13 705 (92,08 % mit Erfolg) Erstimpfungen und 2050 (77,56) Wiederimpfungen ausgeführt.

Während die Lymphe bisher nur zu Pachmarhi von Büffelkälbern gewonnen und als Lanolinpaste zubereitet und vertheilt wurde, haben nunmehr die Impfleiter allerorts ihren Vorrath durch Impfung von Kälbern (und Büffelkälbern) an Ort und Stelle zu erzeugen. Im Ganzen wurden 10 199 Kälber an 18 Orten geimpft.

3. Die Krankenanstalten im Jahre 1895. Nach dem Triennial Report on the working of the Government Charitable Dispensaries in the Central Provinces for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 84.)

In den 117 am Jahresschluß vorhandenen und insgesammt über 791 Betten verfügenden Krankenanstalten wurden 12 224 Personen verpflegt, von denen 8742 geheilt und 977 gebessert wurden; 1391 starben und 738 wurden anderweitig entlassen. Außerdem erhielten 1 249 366 Personen poliklinisch ärztlichen Rath und Arzneien. Von der Gesammtzahl litten an Pocken 251, Cholera 2519, Ruhr 22 996, Malariafieber 284 844, Skorbut 412, rheumatischen Leiden 41 172, Tuberkulose 400, Aussatz 550 Personen; 3593 größere Operationen

wurden ausgeführt. Unter den Behandelten befanden sich 1788 Europäer, 9389 Eurasier, 923713 Hindus und 250539 Muhamedaner. Die Unterhaltungskosten der Anstalten betrugen 178656 Rupien.

VIII. Präsidentschaft Madras.

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1895. 32. Annual Report of the Sanitary Commissioner 1895. (Vgl. Veröff 1896 S. 402.)

Die unter Listenführung befindliche und den folgenden Berechnungen zu Grunde gelegte Bevölkerung betrug im Berichtsjahre 33565842 E. Weitere 2036044 E. waren einer Listenführung nicht unterworfen. Die Zahl der gemeldeten Geburten (mit Ausschluß von Europäern und Eurasiern) betrug 976572, d. i. 29,1 auf je 1000 E. (gegen 26,7 im Durchschnitt der letzten 5 Jahre), die der Todesfälle 658719, d. i. 19,6 auf je 1000 E. (20,6). Von den Verstorbenen standen im 1. Lebensjahre 158515 d. i. 162,3 auf je 1000 eingetragene Geburten.

Die Cholera verursachte 21172 Todesfälle, d. i. 0,6 auf je 1000 E. (gegen 1,2 im Vorjahre). Am stärksten von dieser Krankheit befallen waren die Bezirke Bellary, Tinnevelly und die Umgebung der Stadt Shimoga, wo die Todesfälle über 2‰ d. E. betrugen, demnächst Süd-Arcot und Tanjore mit 1 ‰. An Pocken starben 5111 Personen, d. i. 0,1 (0,3) auf je 1000 E., wovon 1111 Todesfälle auf Kinder unter 1 Jahr und 1966 auf solche unter 12 Jahren entfielen. Den „Fiebern" erlagen jedesmal insgesammt 277337 Personen, d. i. 8,3‰ d. E., in den Bezirken Vizagpatam 18,2, Nilgiris 19,2, in den von der Malaria am meisten heimgesuchten Bezirke Cuddapah und Kurnool 16,0 bezw. 15,1‰. Ruhr und Durchfall verursachten 23937 Todesfälle, d. i. 0,7 ‰ d. E., in den Städten starben daran 2,9, in den Landbezirken 0,5 ‰. Durch Biß von Schlangen und wilden Thieren kamen 2196 Personen um.

Bei 13318 Europäern (26624 Eurasiern) wurden 225 (853) Kinder geboren, d. i. 16,9 (32,0) ‰; es starben 222 (618), Personen, d. i. 17,1 (21,8) ‰, davon an Cholera 3 (18), den Pocken — (1), Fiebern 39 (127), Ruhr und Durchfall 21 (73).

2. Die Civil-Krankenanstalten im Jahre 1895. Annual returns on the Civil Hospitals and Dispensaries in the Madras Presidency for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 402.)

In den 486 in der Präsidentschaft vorhandenen (gegen 473 im Vorjahre) und am Jahresschluß über 3060 Betten verfügenden Zivil-Krankenanstalten wurden insgesammt 38422 Kranke verpflegt; von diesen wurden 23484 als geheilt, 7486 als gebessert entlassen, es starben 2265. Außerdem wurden 3800932 auswärts wohnende Kranke ärztlich behandelt. Von sämmtlichen Kranken litten 175 an Pocken, 4394 an Cholera, 55758 an Ruhr, 398885 an Malaria, 5734 an Lepra. Im Ganzen wurden 7385 größere Operationen ausgeführt.

Unter den Behandelten befanden sich 8951 Europäer, 41355 Eurasier, 2830660 Hindus, 472086 Muhamedaner. Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf 977246 Rupien.

3. Die Krankenanstalten der Hauptstadt Madras im Jahre 1895. Annual Report and Statistics (Triennial) for 1895 of the Medical Institutions in the Presidency Town of Madras. (Vgl. Veröff. 1896 S. 674.)

Bei einer Einwohnerzahl von 452518 Seelen waren am Schlusse des Berichtsjahres 12 (gegen 13 im Vorjahre, in Folge der Verschmelzung des Hospitals für Frauen und Kinder mit dem allgemeinen Hospital) Krankenanstalten mit insgesammt 1383 Betten vorhanden, in welchen 17345 Kranke verpflegt wurden, von denen 8415 geheilt, 4171 gebessert und 2832 anderweitig entlassen wurden; es starben 982. Außerdem erhielten 176182 Personen poliklinisch ärztlichen Rath und Arznei. Von der Gesammtzahl litten an Pocken 39, Cholera 57, Ruhr 3634, Malariafieber 23133, Skorbut 62, rheumatischen Leiden 8089, Tuberkulose 703, Aussatz 620 Personen. 4154 größere Operationen wurden ausgeführt. Die Unterhaltungskosten betrugen 426175 Rupien.

4. Die Irrenanstalten im Jahre 1895. Annual Report on the Lunatic Asylums in the Madras Presidency for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 674.)

In den drei Irrenanstalten zu Madras, Vizagapatam und Calicut befanden sich zu Beginn des Berichtsjahres 623 Geisteskranke (darunter 160 geisteskranke Verbrecher). Im Laufe des Jahres wurden neuaufgenommen 211 (45) und wieder aufgenommen 10 (1). Zur Entlassung kamen als geheilt 93, als gebessert 11 Personen. Es starben 110 (26). Am Jahresschluß verblieb ein Bestand von 608 (160). Unter den Aufgenommenen befanden sich 103 eingeborene und 31 europäische und eurasische Christen; 119 Hindus und 41 Muhamedaner. Die Unterhaltungskosten betrugen 120088 Rupien.

Die Ende 1894 in der Anstalt zu Madras ausgebrochene Choleraepidemie dauerte bis Februar 1895 und verursachte im Berichtsjahre noch 37 Todesfälle.

IX. Nordwestprovinzen und Oudh.

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1895. 28. Annual Report of the Sanitary Commissioner for the year ending 31. December 1895. (Vgl. Veröff. 1896. S. 403.)

Bei einer Bevölkerung von 46904791 E. wurden 1637235 Kinder geboren (d. i. 34,90 auf je 1000 E. gegen 39,50 im Durchschnitt des Jahrzehnts 1881/90). Die Zahl der Todesfälle betrug 1366443 (d. i. 29,13 ‰ gegen 32,79).

Unter den Gestorbenen befanden sich 1180001 Hindus und 182026 Muhamedaner. 19,99 % aller Gestorbenen standen im 1. Lebensjahre. Die meisten Todesfälle fielen in den Monat Dezember, die wenigsten in den März.

Es starben an Cholera insgesammt 51562 Personen (1,10 auf je 1000 Einwohner.) An Pocken 1968 (0,04), an Fiebern 1093212 (23,31), an Ruhr und Durchfall 42778 (0,91), durch äußere Gewalt 30901 (0,66), davon 7591 durch Biß von Schlangen und wilden Thieren. Die Cholera verursachte 126517 Todesfälle weniger als im Vorjahre, wo 3,80 von je 1000 E. an dieser Krankheit starben. Die größte Sterblichkeit an Cholera wiesen die Bezirke Hamirpur in der Division Allahabad nnd Fyzabad in der gleichnamigen Division auf mit 75,58 und 55,14 Todesfällen auf je 10000 E. Die Pockensterblichkeit hat seit 25 Jahren fast ununterbrochen abgenommen.

Die Wasserversorgung und Kanalisationsanlagen der Gemeinden wurden weiterhin Verbesserungen unterzogen. In keiner Stadt war indessen bisher die Wasserversorgung so ununterbrochen und reichlich, daß mehr als drei Viertel der Bevölkerung mit filtrirtem Gebrauchswasser versehen und die vielfach verseuchten Brunnen gänzlich geschlossen werden konnten.

2. Das Impfwesen im Jahre 1895/96. Annual Report on Vaccination for the year 1895—96. (Vgl. Veröff. 1896 S. 403.)

Von 888 Impfern wurden im Berichtsjahre insgesammt 1436591 Personen (davon 94,87‰ mit Erfolg(zum ersten Male und 61308 (66,02) wieder geimpft. Unter den Erstimpflingen befanden sich 570002 Kinder unter 1 Jahr und 614317 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Auf je 1000 E. kamen 28,47 erfolgreiche Impfungen. Die Ausgaben für die Impfungen betrugen 147963 Rupien. Die Impfung geschah meist von Arm zu Arm. Eine Vergrößerung der Anstalt zur Gewinnung von Kälberlymphe in Lucknow und die Errichtung einer Zweiganstalt in den Bergen sind in Aussicht genommen.

X. Provinz Punjab.

1. Die Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1895. Report on the Sanitary Administration of the Punjab for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 674.)

Bei einer Bevölkerung von 20553982 Personen (nach der Zählung i. J. 1891) wurden im Berichtsjahre

901 584 Geburten (d. i. 43,9 auf je 1000 E. gegen 37,4 im Mittel der letzten fünf Jahre) und 601 972 (29,3 gegen 37,3) Todesfälle gemeldet. Die meisten Todesfälle fielen in den Monat Dezember (3,60 ‰ d. E.), die wenigsten in den Monat März (2,01). Unter den Gestorbenen befanden sich 192 395 Kinder unter 1 Jahre und 91 383 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Auf die 11 511 578 Muhamedaner kamen 326 919 Todesfälle, auf die 9 017 962 Hindus 274 220, auf die 18 375 eingeborenen Christen 264. Es starben an Cholera 549 (d. i. 0,03 ‰ d. E.), an Pocken 8334 (0,41), Fiebern 392 118 (19,08), Ruhr und Durchfall 15 648 (0,76) Personen. Durch Selbstmord endeten 338, durch Biß von Schlangen und wilden Thieren 1378 Personen.

2. Das Impfwesen im Jahre 1895—1896. Report on vaccination in the Punjab for the year 1895/96. (Vgl. Veröff. 1896 S. 674.)

Von 300 Impfern wurden während des Berichtsjahres 693 744 Personen (davon 93,10% mit Erfolg) zum ersten Male und 229 431 (56,72) wiedergeimpft. Unter den mit Erfolg zum ersten Male Geimpften befanden sich 487 217 Kinder unter 1 Jahr und 153 692 im Alter von 1 bis 6 Jahren. Von den 20 724 940 Einwohnern der Provinz (nach der Zählung i. J. 1891) waren 37,44 ‰ mit Erfolg geimpft gegen 34,76 im Mittel der letzten fünf Jahre. Die Kosten des Impfgeschäfts betrugen 100 502 Rupien. In den Krankenanstalten wurden 2282 Personen (93,38% mit Erfolg) zum ersten Male und 987 (51,57) wiedergeimpft.

Von den insgesammt 923 175 Impfungen wurden 862 566 mit Büffellymphe ausgeführt, doch stieß neuerdings die Beschaffung dieser Thiere auf Schwierigkeiten. Daher wurde der Gebrauch von haltbarer Vaselinlymphe in größerem Umfange eingeleitet.

3. Die Krankenanstalten im Jahre 1895. Annual Report of Dispensaries in the Punjab for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 674.)

Am Schlusse des Berichtsjahres bestanden 257 Krankenanstalten mit insgesammt 3073 Betten. Im Laufe derselben wurden 56 172 Kranke verpflegt, von denen 37 353 geheilt, 9387 gebessert, 5497 anderweitig entlassen wurden und 2431 starben. Außerdem erhielten 3 204 445 Personen poliklinisch ärztlichen Rath und Arznei. Von der Gesammtzahl litten 178 an Pocken, 21 an Cholera, 53 151 an Ruhr, 438 166 an Malariafieber, 25 155 an Skorbut, 67 032 an rheumatischen Leiden, 4502 an Tuberkulose, 772 an Aussatz. 20 094 größere Operationen wurden ausgeführt. Unter den Behandelten befanden sich 3293 Europäer, 2213 Eurasier, 1 342 806 Hindus, 1 743 125 Muhamedaner. Die Unterhaltungskosten betrugen 537 954 Rupien.

4. Die Irrenanstalten im Jahre 1895. Annual Report on the Lunatic Asylums in the Punjab for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 84.)

In den Irrenanstalten zu Lahore und Delhi befanden sich zu Beginn des Berichtsjahres 269 männliche (und 73 weibliche) Kranke. 96 (27) wurden im Laufe des Jahres neu- und 12 (1) wieder aufgenommen. 84 (14) Kranke schieden im Berichtsjahre aus. Von diesen waren geheilt 51 (9), gebessert 24 (3), nicht gebessert 5 (0); es starben 41 (10). Am Jahresschlusse blieben 252 (77) Kranke in Behandlung. Von 86 (6) im Laufe des Jahres verpflegten geisteskranken Verbrechern wurden 18 (2) entlassen; es starben 6 (0). Von den insgesammt Verpflegten waren 64 (5) Hindus, 42 (10) Muhamedaner, 0 (1) europäische und eurasische, 1 (1) eingeborene Christen. Die Unterhaltungskosten betrugen 35 174 Rupien.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** war während des 1. Viertels des Jahres 1897 (vgl. S. 267) im Allgemeinen ungünstig. Die Cholera herrschte, wenn auch in vermindertem Maße, in Soerabaya und in vielen anderen Städten und Gegenden Ost-Javas, sowie in Atjeh fortdauernd und brach an verschiedenen Punkten Ost- und Mittel-Javas, sowie in Süd-Borneo neu aus. Ruhr und Pocken wurden zwar aus mehreren Theilen Niederländisch-Indiens, besonders Javas, gemeldet, traten jedoch nirgends in außergewöhnlichem Maße auf. Das Gleiche gilt vom Malariafieber, welches die als ungesund bekannte Hafenstadt Tjilatjap in der Residentschaft Banjumas an der Südküste Javas in den Monaten Januar und Februar furchtbar heimsuchte.

Gesetzgebung u. s. w.

Baden. a) Verordnung, Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betr. Vom 6. Mai 1897. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 79.)

Auf Grund der §§ 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

Die §§ 1, 5 und 13 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. L.[1]), erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§ 1. Das Familienhaupt, in dessen Wohnung eine Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach vorkommt, ist verpflichtet:

a) für thunlichste Absonderung des Erkrankten zu sorgen,

b) die zu seinem Hausstand gehörenden Kinder im Alter bis zu 14 Jahren — diejenigen, welche die Volksschule besuchen, ohne Unterschied des Alters — vom Besuche der Schule und der Kirche abzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Kinder mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, thunlichst beschränkt werde,

c) die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen gemäß der beigedruckten Anweisung (Anlage I) zu bewirken.

Die Maßregeln unter a und b sind zu beobachten, bis 4 Wochen seit Beginn der Erkrankung abgelaufen sind und eine sorgfältige Reinigung des Kranken entsprechend der Anweisung über das Desinfektionsverfahren stattgefunden hat.

Wird der Kranke oder werden die zum Hausstand gehörenden gesunden Kinder aus der Wohnung entfernt, so hat die Maßregel unter b auf die letzteren bis zum Ablauf von 8 Tagen seit dieser Entfernung Anwendung zu finden.

Wenn mehrere Erkrankungen im gleichen Hausstande erfolgen, ist die Maßregel unter b bis zum Ablauf von 4 Wochen seit Beginn der letzten Erkrankung zu beachten, sofern nicht entsprechend der Bestimmung in Absatz 3 die Abkürzung dieser Dauer statthaft ist.

Bei stattgehabter Erkrankung an Diphtherie kann auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, daß die vollständige Genesung des Erkrankten eingetreten, die vorschriftsmäßige Reinigung und Desinfektion vorgenommen und kein neuer Erkrankungsfall im Hausstande vorgekommen ist, die Beobachtung der Maßregeln unter a und b durch den Bezirksarzt schon nach 14 Tagen seit Beginn der Erkrankung nachgelassen werden.

§ 5. In Volksschulen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde (das Rektorat), beziehungsweise wo ein erster Lehrer durch die Oberschulbehörde bestellt ist, dieser, in höheren Lehranstalten und in Privatanstalten der Anstaltsvorstand Schüler (Schülerinnen), die an Diphtherie oder Scharlach erkranken oder in deren Hausstande Diphtherie- oder Scharlacherkrankungen eingetreten sind, — letzteren Falls nach Maßgabe von § 1 Absatz 1b — von dem Besuche der Schule auszuschließen, bis das Familienhaupt, zu dessen Hausstande der Schüler gehört, der Schulbehörde persönlich oder schriftlich anzeigt, daß 4 Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstand aufgetretenen Diphtherie- oder Scharlacherkrankung abgelaufen sind und die vorgeschriebene Reinigung des Kranken stattgefunden hat, oder 8 Tage seit Entfernung des Erkrankten beziehungsweise der gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

Im Falle des § 1 Absatz 5 (Erkrankung an Diphtherie) ist auf Vorlage der bezirksärztlichen Erlaubniß

[1]) Veröff. 1895 S. 39.

der Schulbesuch schon nach 14 Tagen seit Beginn der Krankheit wieder zuzulassen.

Außerdem haben die in Absatz 1 bezeichneten Behörden und Personen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die zu Ziffer 1e der Anweisung über das Desinfektionsverfahren (Anlage I) gegebenen Vorschriften gehörig vollzogen werden.

§ 13. Sämmtliche in den §§ 1 bis 12 dieser Verordnung einschließlich der in § 1 unter Absatz 5 enthaltenen Bestimmungen gelten auch beim Vorkommen von Croup.

Karlsruhe, den 6. Mai 1897.

Großherzogl. Minist. d. Innern.

Eisenlohr.

b) Verordnung, Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betr. Vom 6. Mai 1897.
(Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 81.)

Auf Grund der §§ 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

I. Der § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. L.[1]), erhält folgende veränderte Fassung:

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei gefährlichem Auftreten der Masern auch nicht erkrankte Schüler (Schülerinnen), welche die Volksschule besuchen oder welche, beim Besuche anderer Schulen, noch nicht vierzehn Jahre alt sind, von dem Schulbesuche auszuschließen, wenn in deren Hausstand Fälle dieser Krankheit vorkommen.

II. Die Bestimmung in § 2 Absatz 5 der unter I. angeführten Verordnung ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 6. Mai 1897.

Großherzogl. Minist. d. Innern.

Eisenlohr.

Hessen. Offenbach a. M. Anordnung, Verwendung von Cyankalium in gewerblichen Betrieben betr.

Vom 30. November 1895.

Auf Grund der §§ 120a letzter Absatz und 120d der Gewerbeordnung wird hiermit für Ihren Fabrikbetrieb Folgendes angeordnet:

1. Vorräthe von Cyankalium, welche in Gewerbebetrieben verwendet werden sollen, müssen stets von dem Gewerbetreibenden oder dessen Stellvertreter persönlich unter Verschluß gehalten werden.

2. Nur der Tagesbedarf an Cyankalium darf von dem Gewerbetreibenden den Werkmeistern oder Vorarbeitern ausgehändigt werden.

3. Zum Arbeiten mit Cyankalium sind lediglich mündige männliche Arbeiter zu verwenden; hierzu wird nicht gerechnet:

das für das galvanische Verfahren nothwendige Vorreinigen der Metallgegenstände mittelst Cyankaliumlösung und

das Auswechseln der in den Bädern hängenden Gegenstände,

wenn diese Arbeiten unter der Aufsicht des Gewerbetreibenden oder dessen Stellvertreters (Werkführers) vorgenommen werden.

4. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Arbeiten, bei denen Cyankalium verwendet wird, ist verboten.

5. In den Vernickelungsanstalten und in den Räumen, in denen Vorarbeiten hierzu unter Benutzung von Cyankalium vorgenommen werden, dürfen keinerlei Eßwaaren aufbewahrt oder genossen werden.

6. Es sind eine oder zwei Personen zu bezeichnen, denen das Ansetzen der Vernickelungsbäder und das Lösen des Cyankaliums anvertraut wird.

Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Offenbach a. M., am 30. November 1895.

Der Oberbürgermeister.

Brink.

Herrn . . . . . , Offenbach a. M.

Lippe. Verordnung, den Verkauf von Fleisch und von Fett kranker Thiere betr.

Vom 5. Februar 1897. (Ges.-Samml. S. 133.)

1. Es ist verboten, Fleisch oder Fett von Thieren feil zu halten und zu verkaufen, welche mit einer der nachstehend benannten Krankheiten behaftet waren, als: Milzbrand, Rauschbrand, Wuthkrankheit, Rotz, eitrige und jauchige Blutvergiftung, hochgradiger Rothlauf, hochgradige Gelbsucht;

ferner von Thieren, bei denen anhaltendes hochgradiges Fieber oder ausgedehnte Entzündung und Eiterung vorhanden gewesen ist;

sowie von Thieren, welche infolge von Vergiftungen erkrankt waren, sofern nicht die Genießbarkeit durch thierärztlichen Ausspruch festgestellt ist;

endlich von umgestandenen, ungeborenen und todtgeborenen Thieren.

Soweit nicht besondere Bestimmungen einschlagen, ist derartiges Fleisch, einschließlich des Fettes, zu vernichten oder nur zu technischen Zwecken zu verwenden.

2. Gleichfalls verboten ist das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches ausschließlich des Fettes:

a) von Thieren, welche wegen erheblicher Verletzungen geschlachtet worden sind, wenn die Schlachtung später als 12 Stunden nach der Verletzung erfolgt ist und die Genießbarkeit des Fleisches nicht ausdrücklich durch den Ausspruch eines Thierarztes bestätigt wird;

b) von Thieren, deren Fleisch mit Finnen, Miescherschen Schläuchen, Strahlenpilzen, Konkrementen oder Blutungen, oder

c) mit Trichinen in so großer Zahl durchsetzt ist, daß solches seiner Beschaffenheit nach sich auffällig von gesundem Fleische unterscheidet;

d) von Thieren mit hochgradiger und ausgebreiteter Tuberkulose, sobald dieselben zugleich erheblich abgemagert waren und ihr Fleisch eine von gesundem Fleische abweichende Beschaffenheit zeigt, oder

e) von solchen Thieren mit verallgemeinerter Tuberkulose, welche zugleich hochgradig abgemagert waren oder tuberkulöse Einlagerungen in ihrem Fleische und den Knochen oder den zugehörigen Lymphdrüsen aufweisen;

f) von fieberhaft erkrankt gewesenen Thieren, bei welchen sich eine akute verallgemeinerte Miliartuberkulose vorfindet.

Das Fett der vorstehend genannten Thiere darf im ausgeschmolzenen Zustande unter Angabe des Fehlers als menschliches Nahrungsmittel verkauft werden; in den unter c, d, e und f gedachten Fällen jedoch nur unter der Bedingung, daß das Ausschmelzen auf einem unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthofe bei einer Temperatur von mindestens 100° C stattgefunden hat; kann diese Bedingung nicht erfüllt werden, so darf das Fett nur technisch verwerthet werden oder es ist zu vernichten.

Das Fleisch in den unter a bezeichneten Fällen darf zur Fütterung von Thieren verwendet werden. Dagegen ist das Fleisch in den Fällen unter b, c, d, e und f zu vernichten.

3. Verboten ist das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches im rohen Zustande von Thieren, deren Fleisch sich zwar in seinem Aeußeren nicht vom Ansehen gesunden Fleisches unterscheidet, aber

a) in mäßiger Zahl von Finnen oder

b) in mäßiger Zahl von Trichinen durchsetzt ist;

c) von Thieren mit verallgemeinerter Tuberkulose, so lange dieselben nicht hochgradig abgemagert waren und Fleisch und Knochen sowohl als auch die zugehörigen Lymphdrüsen frei von Tuberkulose sind, auch die tuberkulosen Organe leicht entfernt werden können.

[1]) Veröff. 1895 S. 42.

Dagegen darf das Fleisch in dem unter a genannten Falle in vollständig gar gekochtem oder auch gut durchpökeltem Zustande,

in den unter b und c genannten Fällen jedoch nur, nachdem es in einem unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthofe durch Kochen vollständig unschädlich gemacht worden ist,

jedoch in allen Fällen nur unter Angabe des Fehlers verkauft werden.

Ausnahmsweise darf, wenn der Thierarzt bei sorgfältiger Untersuchung nur eine Finne findet, das Fleisch eines solchen Thieres in rohem Zustande, aber unter Angabe des Befundes und mit dem Hinweise, daß es vor dem Genusse gut zu durchkochen sei, verkauft werden.

Das Fett darf in dem a genannten Falle in ausgeschmolzenem Zustande ohne weitere Beschränkung, in den unter b und c genannten Fällen jedoch nur dann als menschliches Nahrungsmittel unter Angabe des Fehlers verkauft werden, nachdem es in einem Schlachthofe geschmolzen worden ist.

4. Von sonstigen kranken Thieren, deren Fleisch nicht unter die vorstehenden Verbote fällt, sind die krankhaft entarteten, d. h. mit Blut durchtränkten, entzündlich veränderten oder mit Eiterheerden, Kalkablagerungen oder Neubildungen, mit Einschluß der Tuberkeln oder thierischen und pflanzlichen Schmarotzer durchsetzten Fleischtheile oder Organe vom Verkaufe auszuschließen und zu vernichten.

5. Bei Handhabung dieser Verordnung sind die näheren Bestimmungen der beigefügten Anweisung zur Richtschnur zu nehmen. In allen zweifelhaften Fällen haben die Ortspolizeibehörden den Ausspruch eines Thierarztes einzuholen und ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht anderweite Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Detmold, 5. Februar 1897.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. V.: A. Steneberg.

Anweisung für die Ausführung der Verordnung vom 5. Februar 1897, den Verkauf von Fleisch und von Fett kranker Thiere betreffend.

Für die Beurtheilung der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches von kranken Thieren sind folgende Grundsätze maßgebend.

1. In jedem Falle als gesundheitsschädlich ist das Fleisch einschließlich des Fettes zu erachten von Thieren, welche an

a) Milzbrand,
b) Rauschbrand,
c) Wuthkrankheit.
d) Rotz-Krankheit

gelitten haben; ferner

e) bei eitriger und jauchiger Blutvergiftung im Anschluß an:

aa) ausgebreitete Entzündungen äußerer Theile mit Uebergang in Eiterung oder Brand und Schwellung der zugehörigen Lymphdrüsen (namentlich beim Durchliegen, brandigem Rothlauf, Zellgewebs-Entzündung des Euters u. s. w.),

bb) eitrige, septische oder sonstige infektiöse Entzündung innerer Theile mit Ausbreitung auf die zugehörigen Lymphdrüsen oder benachbarten serösen Häute (namentlich Lungenentzündung mit Ausgang in Eiterung oder Brand, Darmentzündungen, Berstungen, Puerperalfieber u. s. w.),

f) bei Rothlauf der Schweine, wenn ausgebreitete blaurothe Färbung der Haut oder blutige Durchtränkungen im Zellgewebe, Speck oder in inneren Organen gefunden werden;

g) bei hochgradiger Gelbsucht, wenn Muskeln und Fett deutlich gelbe Farbe zeigen;

h) bei Vergiftungen, wenn anzunehmen ist, daß die giftigen Stoffe ins Blut aufgenommen und in dem Fleische in solchen Mengen enthalten sind, daß dasselbe die Gesundheit des Menschen gefährdet oder Ekel und Widerwillen erregt:

i) bei anhaltendem hochgradigem Fieber oder ausgedehnten Entzündungen und Eiterung, wenn sogenannte typhöse Erscheinungen vorhanden gewesen sind und bei der Oeffnung Entmischung des Bluts, Erweichung der Organe, blutige Ergießungen in den Körperhöhlen gefunden werden.

2. Als gesundheitsschädlich beziehentlich verdorben im rohen wie gekochten Zustande ist das Fleisch zu erachten, das Fett hingegen im ausgeschmolzenen Zustande im Handel zuzulassen bei folgenden Krankheiten:

a) bei erheblichen Verletzungen, wenn die Thiere später als 12 Stunden nach derselben geschlachtet worden sind und bei der Oeffnung ausgedehnte Blutungen, Austritt von Magen-, Darm- oder Blaseninhalt in die Bauchhöhle u. s. w., gefunden wird;

b) bei Finnen in großer Zahl;

c) bei Trichinen in so großer Zahl, daß das Aussehen des Fleisches von dem des gesunden abweicht;

d) bei Miescher'schen Schläuchen, Strahlenpilzen, Konkrementen und Blutungen, wenn dieselben im Fleische in so großer Zahl vorhanden sind, daß dasselbe auffällig von gesundem Fleische verschieden ist;

e) bei Tuberkulose,

aa) wenn dieselbe hochgradig und ausgebreitet ist, zu erheblicher Abmagerung geführt und das Fleisch auffällig verändert hat;

bb) wenn dieselbe verallgemeinert ist, hochgradige Abmagerung vorhanden ist, oder das Fleisch, die Knochen oder die Lymphdrüsen von Tuberkeln durchsetzt sind;

cc) wenn solche in Form einer mit Fieber verbundenen Miliartuberkulose auftritt.

Das Fett von Thieren, welche an einer der vorstehend unter a, b und d bezeichneten Krankheit gelitten haben, darf ausgeschmolzen unter Angabe seiner Abstammung ohne weitere Beschränkung,

das von Thieren mit einer der unter c und e genannten Krankheiten aber nur unter der Voraussetzung zum Verkauf zugelassen werden, daß

1. das Ausschmelzen auf einem unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthofe erfolgt,

2. das Abschöpfen oder Ablassen des Fettes nicht eher beginnt, bis in demselben eine Temperatur von 100° C festgestellt worden ist,

3. der Verkauf unter Angabe seiner Abstammung erfolgt.

3. Nur in vollständig gar gekochtem oder in vollständig durchpökeltem Zustande und unter Angabe des Fehlers darf finniges Fleisch, soweit sein Verkauf nicht nach § 2 verboten ist, feilgehalten und verkauft werden. Kochen und Pökeln hat unter polizeilicher Kontrole zu geschehen; die Pökelung hat mindestens 4 Wochen anzudauern und darf nicht in Stücken über 2 kg Schwere erfolgen. Das Fett solcher Thiere darf ausgeschmolzen ohne weitere Beschränkung verkauft werden.

4. Nur in vollständig durchgekochtem Zustande darf das Fleisch verkauft werden, welches

a) mit Trichinen durchsetzt ist, soweit es nicht unter die Bestimmungen des § 2 fällt,

b) von Thieren abstammt, die an verbreiteter oder an allgemeiner Tuberkulose litten, unter der Voraussetzung, daß die Thiere nicht stark abgemagert waren, in deren Fleische und Knochen oder Lymphdrüsen keine tuberkulösen Herde enthalten sind, die tuberkulösen Organe sich leicht aus dem Schlachtstücke entfernen lassen und das Fleisch sich nicht auffällig von gesundem Fleisch unterscheidet, und unter der Bedingung, daß

aa) das Kochen in einem Rohrbeck'schen oder gleichwerthigen Dampfkochapparat in Stücken nicht über 5 kg schwer in der Weise erfolgt ist, daß im Innern derselben durch etwa ½ Stunde lang mindestens eine Temperatur von 100° C eingewirkt hat,

bb) der Betrieb solcher Apparate unter thierärztlicher Aufsicht erfolgt und

cc) der Verkauf derartigen Fleisches auf der Freibank unter deutlicher Bezeichnung seiner Abstammung bewirkt wird.

Das Fett der unter diesen Paragraphen fallenden Thiere darf unter Befolgung der in § 2 dieser Anweisung unter 1, 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen als menschliches Nahrungsmittel feilgeboten und verkauft werden.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen über die für Bewilligung von Kranken- und Humanitätsanstalten in den einzelnen Verwaltungsgebieten maßgebenden Grundsätze.

Vom 9. Februar 1897. (Oest. San.-W. S. 52.)

Anläßlich einiger Verhandlungen im k. k. Obersten Sanitätsrathe über die Anlage von Heil- und Humanitätsanstalten, sowie über Bauführungen in der Umgebung derselben ist von diesem Fachrathe angeregt worden, daß hinsichtlich der vom spitalshygienischen Standpunkte zu stellenden Anforderungen in Bezug auf derlei Bauführungen einheitliche Grundsätze festgestellt werden.

Mit Rücksicht hierauf wird die k. k. . . . . eingeladen, längstens bis 30. April l. J. zu berichten, welche Grundsätze bei Bewilligung von Bauten von Kranken- und Humanitätsanstalten im dortigen Verwaltungsgebiete bisher maßgebend gewesen sind.

Dem Berichte hierüber wären etwaige, an die politischen Unterbehörden zur allgemeinen Darnachachtung ergangene Erlässe und darauf bezügliche Verhandlungen im Landes-Sanitätsrathe beizuschließen.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. das Verbot der Abgabe verunreinigter Verbandwatte in gewerbliche Betriebsanstalten.

Vom 28. November 1896. (Oest. San.-W. 1897 S. 53.)

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß sich unter den Baumwollabfällen, welche in den Abfallspinnereien zur Verarbeitung gelangen, auch gebrauchte Wundwatte, welche mit Eiter und dergl. verunreinigt war, befunden hat. Da durch derartige Vorkommnisse die Weiterverbreitung verschiedener Infektionskrankheiten in hohem Grade befördert wird, findet die Statthalterei auf Grund der Bestimmungen des § 2, Punkt c des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, sowohl die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von verunreinigter gebrauchter Wundwatte und anderen verunreinigten gebrauchten Verbandstoffen seitens der öffentlichen und privaten Krankenanstalten, als auch die Uebernahme und Verarbeitung derartiger verunreinigter Stoffe seitens der Gewerbetreibenden mit dem Bemerken zu untersagen, daß gegen Zuwiderhandelnde die Bestrafung nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, platzgreifen wird.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur entsprechenden Verlautbarung, insbesondere auch an alle Krankenhausleitungen, und zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Steiermark betr. die Evidenzhaltung und Berichterstattung über Infektionskrankheiten.

Vom 24. Januar 1897. (Oest. San.-W. S. 52.)

Anläßlich eines speziellen Falles hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. d. M., Z. 1350, die k. k. Statthalterei eingeladen, auf eine genauere Evidenzhaltung der Infektionskrankheiten in den Landgemeinden, unter entsprechender Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, hinzuwirken, hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen prophylaktischen und Tilgungsmaßregeln die verantwortliche Mitwirkung der Gemeindesanitätsorgane sicherstellen und bei der Ueberwachung der behördlichen Anordnungen gegebenen Falles die Mitwirkung der k. k. Gendarmerie in Anspruch nehmen und Pflichtwidrigkeiten der strengen Ahndung zuführen zu lassen.

Hiervon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Darnachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, auf Grund dieser Anordnungen in sinngemäßer Weise die nöthigen Verfügungen zu treffen, die Organisation des Sanitätsdienstes in jenen Gemeinden, in welchen dieselbe noch nicht zustande gekommen ist, mit allem Nachdrucke zu fördern und dahin zu wirken, daß die bestellten Gemeindeärzte im Sinne des § 8 der Dienstes-Instruktion, Anhang A, zur Kundmachung des k. k. Statthalters vom 26. April 1893, L.-G. und V.-B. Nr. 11, stets zur rechtzeitigen, umfassenden und umsichtigen Intervention beim Auftreten von Infektionskrankheiten jeder Art herangezogen werden.

Weiters ist der Amtsarzt neuerlich anzuweisen, die bereits mit dem Erlasse vom 23. Dezember 1893, Z. 33 004, angeordneten Bestimmungen in Betreff des Inhaltes der Erhebungs-Protokolle über Infektionskrankheiten auf das Genaueste zu beachten, in diesen Protokollen nebst dem ätiologischen Momente insbesondere die getroffenen sanitätspolizeilichen Verfügungen und die Art der Sicherung ihrer Durchführung erschöpfend anzuführen und endlich im Sinne des Erlasses vom 28. Oktober 1894, Z. 29 318, in den Bericht zu den vierwöchentlichen Uebersichtstabellen stets auch eine kurze und übersichtlich gehaltene Darstellung des Verlaufes jener Krankheitsfälle aufzunehmen, welche Veranlassung zu amtsärztlichen Erhebungen gegeben haben.

Von den Weisungen, welche infolge dieses Erlasses den Gemeindevorstehungen und den Gemeinde-, beziehungsweise Distriktsärzten ertheilt werden, ist je ein Abdruck bis längstens 15. Februar l. J. in Vorlage zu bringen.

Italien. Medizinische Spezialitäten, deren Einfuhr als Geheim-Mittel oder -Spezifika gestattet ist.

(Bollettino ufficiale delle gabelle 1896, S. 976.)
Deutsch. Handels-Arch. 1897 S. 136.

Laut Verfügung der Generalzolldirektion vom 3. Dezember 1896 sind den medizinischen Spezialitäten, deren Einfuhr als Geheim-Mittel oder -Spezifika bereits gestattet ist, die nachstehenden hinzuzufügen:

Elixir Arpad, hergestellt von Joseph Otmarich in Fiume,
Strol — Silbercitrat — hergestellt in der chemischen Fabrik von Heyden in Radebeul-Dresden.
Actol — Silberlactat — aus derselben Fabrik.
Heroform — dreifach brom-karbolsaures Wismuth —, desgl.
Haematicum Glausch.
Dung's Calisaya Elixir.
Pain Expeller.
Pepsinwein (Schering).
Safe cure (Warner).

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 1. Vierteljahr 1897[1]).

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im Januar	Februar	März
Milzbrand	3	1	1
Rauschbrand	1	—	2
Wuth[2])	1	12	2
Maul- und Klauenseuche	1557	421	142
Schafpocken	45	20	—
Räude der Pferde	4	1	18
= = Schafe und Ziegen	[3]) 42	[3]) 183	[4]) 529
Schweinepest	174	32	40

[1]) Vgl. S. 376. — [2]) Verdächtige und gebissene Hunde. — [3]) Ziegen. — [4]) 12 Schafe und 517 Ziegen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 3. Januar bis 3. April 1897. [1])
(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 13.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	6.	13.	20.	27.	3.
	Januar				Februar				März				April
Milzbrand.													
Piemont	8	5	3	1	1	2	17	7	2	2	3	10	2
Lombardei	8	2	23	20	3	31	33	—	3	3	1	1	2
Venetien	5	2	3	3	1	4	2	6	2	5	4	1	2
Ligurien	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Emilia	5	—	5	2	3	2	4	8	4	1	1	—	3
Marken und Umbrien	3	—	2	—	—	2	6	—	—	1	—	1	—
Toskana	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	2	—	1
Lazium	4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	5	—	1	—	—	1	2	—	—	—
= = = Mittell. =	1	—	6	4	—	2	2	3	6	1	—	1	2
Sizilien	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sardinien	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Rauschbrand.													
Lombardei	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1
Venetien	—	6	—	2	8	2	2	2	—	1	4	—	3
Emilia	—	—	3	3	6	—	2	1	—	1	2	4	1
Marken und Umbrien	1	—	1	—	1	4	—	2	2	—	—	—	—
Toskana	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Lazium	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Südl Provinzen am Adriat. Meer	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2

Außerdem am 13. Februar Ligurien 1, am 6. März Piemont 1.

Tollwuth unter Hunden.													
Piemont	—	10	12	2	2	—	9	—	[2]) 2	1	—	—	1
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—
= = = Mittell. =	2	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—

Außerdem am 30. Januar Lombardei 4, Venetien, Toskana je 1, am 20. Februar Lazium 1.

Rotz (Wurm).													
Piemont	1	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—
Lombardei	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—
Venetien	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Emilia	—	—	—	—	—	5	2	—	1	—	1	—	—
Marken und Umbrien	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	1	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	2	—
Lazium	3	—	4	—	1	—	4	—	2	—	—	4	3
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	2	3	—	—	—	—	1	—	—	—
= = = Mittell. =	2	—	1	1	—	—	—	—	2	3	—	—	1
Sizilien	—	—	1	1	3	3	—	2	4	—	5	—	—
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	3	—	12	—	12	—	—	—	8	—	—	—	—
Lombardei	93	176	—	258	174	89	81	1	33	—	—	—	—
Venetien	—	—	—	—	—	2	17	—	—	7	2	—	34
Emilia	—	—	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marken und Umbrien	11	5	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 13. Februar Südliche Provinzen am Adriat. Meer 15, am 6. März Südl. Provinzen am Mittell. Meer 20, am 27. März Toskana 8.

Räude der Schafe.													
Lazium	—	—	—	—	550	—	60	—	—	—	—	—	1080
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	1715	—	1879	—	—	—	—	—	10228	10665
Schweineseuchen.													
Piemont	12	5	7	2	6	—	6	17	8	4	—	—	4
Lombardei	—	58	—	1	21	13	4	54	44	86	15	32	18
Venetien	32	—	5	16	5	2	2	—	5	7	7	2	22
Emilia	4	—	12	33	4	3	7	20	4	12	3	5	2
Marken und Umbrien	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	1	1	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittell Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Bösartige Klauenseuche der Schafe.													
Ligurien	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	17	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—

Bösartige Klauenseuche der Rinder. Am 23. Januar Piemont 2 Erkrankungsfälle.

Ansteckender Milchmangel bei Schafen. Lazium am 20. Februar 250, am 6. März 260 Erkrankungsfälle.

---

[1]) Vgl. S. 394. — [2]) Außerdem 3 andere Hausthiere.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Baden. Bekanntmachung, die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betr. Vom 31. Mai 1897. (Amtl. Bekanntmach. ü. d. Vet.-Wesen.)

Mit Wirkung vom 15. Juni l. J. ab wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 11. Oktober 1894 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 399)[1] und 25. Juni 1896 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 151)[2] bestimmt:

Die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz ist unter den in I der Verordnung vom 24. Juni 1893 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 67) bezeichneten Bedingungen nur gestattet:

1. über die Zollstelle am Kreuzlinger Thor und die Zollstelle Hauptamt (Hafen) in Konstanz an allen Werktagen von 7 bis 10 Uhr Vormittags und — ausgenommen Mittwoch und Samstag — von 3 bis 6 Uhr Nachmittags;

2. über die Zollstelle (Hauptamt) in Singen an jedem Donnerstag von 2 bis 4 Uhr Nachmittags und außerdem nach vorausgegangener Anmeldung an allen übrigen Werktagen;

3. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Radolfzell nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;

4. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Wangen nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;

5. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Randegg nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;

6. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Gailingen an jedem Dienstag und Freitag von 2 bis 4 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Diessenhofen und Schaffhausen jeweils von 1 bis 4 Uhr Nachmittags;

7. über die Zollstelle am Bahnhof in Stühlingen an jedem Donnerstag von 3 bis 5 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Stühlingen von 7 bis 8 Uhr Vormittags;

8. über die Zollstelle am Bahnhof in Erzingen an jedem Dienstag und an den Viehmarkttagen in Schaffhausen, Neunkirch, Unterhallau und Wilchingen von ½11 Uhr Vormittags bis ½1 Uhr Nachmittags; ferner an den Viehmarkttagen in Erzingen, Grießen, Thiengen und Waldshut von ½7 Uhr bis ½8 Uhr Vormittags;

9. über die Zollstelle in Riedern (Bühl) nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;

10. über die Zollstelle in Kadelburg nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;

11. über die Zollstelle Rheinheim nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;

12. über die Zollstelle Fahrhaus an jedem Dienstag und Freitag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags und an den Viehmarkttagen in Waldshut und Thiengen im Winter von 7 bis 8 Uhr, im Sommer von 6 bis 7 Uhr Vormittags;

13. über die Zollstelle am Bahnhof in Waldshut täglich von ¼4 bis ½5 Uhr Nachmittags;

14. über die Zollstelle Rheinbrücke in Säckingen an jedem Montag und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags, ferner an jedem Dienstag und in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober, auch an jedem Freitag von ¾7 Uhr bis 8¼ Uhr Abends;

15. über die Zollstelle Rheinbrücke in Kleinlaufenburg jeden Dienstag von 8 bis 10 Uhr Vormittags und nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;

16. über die Zollstelle bei Rheinfelden-Nollingen jeden Donnerstag von 8 bis 10 Vormittags und an den Viehmarkttagen in Rheinfelden von 7 bis 8½ Uhr Vormittags;

17. über die Zollstelle am badischen Bahnhof in Basel nach vorausgegangener Anmeldung und außerdem regelmäßig Dienstag und Freitag Nachmittag von 2 bis ¼4 Uhr;

18. über die Zollstelle Stetten jeden Montag und Mittwoch Vormittags von ½9 bis ½10 Uhr und nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen.

Für die thierärztliche Untersuchung der auf besondere Anmeldung über die genannten Zollstellen eingeführten Thiere ist mindestens eine Gebühr von 6 ℳ an die Kasse der Eingangszollstelle zu entrichten, sofern der nach Maßgabe der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 73/74 zu erhebende Betrag nicht diese Höhe erreicht.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.: Schenkel.

Straits Settlements.[1] Nach einer Bekanntmachung der Regierung in Singapore vom 5. Mai ist die Ausfuhr von Rindvieh aus dem Hafen von Singapore auf weitere 30 Tage verboten worden.

[1]) Veröff. 1894 S. 803. — [2]) Desgl. 1896 S. 583.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Hessen. Die zweite Kammer der Landstände hat in der Sitzung am 1. Mai d. Js. einstimmig beschlossen, nach dem Antrage des Abgeordneten Westernacher die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, alle Kosten, welche durch gesetzliche Maßnahmen und zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche entstehen, auf die Staatskasse zu übernehmen.

Hamburg. Zwischen dem Senat und der Bürgerschaft haben seit der Cholera-Epidemie im Jahre 1892 weitere Verhandlungen über die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und den Erlaß eines Gesetzes über die Wohnungspflege stattgefunden. Eine umfassende Revision des Baupolizei-Gesetzes befindet sich in der Vorbereitung. Unter dem 5. März 1897 hat der Senat sodann die Bürgerschaft ersucht, es mitzugenehmigen, daß eine aus 5 Mitgliedern des Senats und 6 Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende Kommission niedergesetzt werde mit dem Auftrage, Maßregeln zur Beseitigung ungesunder und für den Wiederaufbau gesunder Wohnungen vorzuschlagen. Letztere sollen thunlichst für dieselben Bevölkerungsklassen, welche in den betreffenden Gegenden ansässig sind, erforderlichenfalls unter Aufwendung entsprechender Opfer von Seiten der Staatskasse, errichtet werden; der genannten Kommission ist eine Summe von 10,000 ℳ zur Verfügung zu stellen. Unter demselben Tage ist ferner ein Entwurf zu einem Gesetze, betr. die Wohnungspflege, (vgl. Veröff. 1893 S. 384) vom Senat der Bürgerschaft deren Wünschen entsprechend in folgender veränderter Fassung vorgelegt worden:

§ 1. Gebiet des Gesetzes.

Das nachstehende Gesetz findet Anwendung in dem durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 erweiterten Geltungsbereiche des Baupolizei-Gesetzes vom 23. Juni 1882, welcher sich auf die Stadt Hamburg und die nicht zu derselben gehörigen, westlich durch den Köhlbrand, nördlich und östlich durch die Norderelbe begrenzten Theile des Hamburgischen Staatsgebietes erstreckt.

§ 2. Handhabung der Wohnungspflege.

1. Die Handhabung der Wohnungpflege im Geltungsbereiche dieses Gesetzes steht, unter Mitwirkung von Wohnungspflegern, der Behörde für Wohnungspflege (§ 5) zu, welche dieselbe nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 und der nachstehenden Vorschriften zu üben hat.

2. Der Behörde für Wohnungspflege wird ein Beamtenetat unterstellt, bestehend aus einem technisch gebildeten Inspektor, zwei Assistenten und einem Schreiber.

[1]) Vgl. S. 475.

§ 3. Pflegedistrikte und Bezirke. Wohnungspfleger.

1. Das im § 1 angegebene Geltungsgebiet wird in 9 Kreise, jeder Kreis in mindestens 9 Pflegebezirke eingetheilt.

2. Die Abgrenzung der Kreise und Bezirke erfolgt durch besondere Anordnung des Senats.

3. Für jeden Kreis wird ein Vorsteher, für jeden Bezirk werden ein Wohnungspfleger und ein Stellvertreter desselben bestellt.

4. Sowohl das Amt des Vorstehers wie dasjenige des Wohnungspflegers ist ein bürgerliches Ehrenamt. Die Vorsteher müssen die Wählbarkeit zur Bürgerschaft haben; rechtsgelehrte Richter und besoldete öffentliche Angestellte sind jedoch von dem Amte eines Vorstehers nicht ausgeschlossen.

5. Die Vorsteher und Wohnungspfleger werden auf 6 Jahre aus einem, das erste Mal vom Bürger-Ausschuß, späterhin von der Behörde für Wohnungspflege gebildeten Wahlauffatze von je drei Personen, der Wahlfreiheit unbeschadet, durch die Bürgerschaft gewählt.

§ 4. Organisation der Wohnungspflege innerhalb der Distrikte.

1. Das Organ der Wohnungspflege eines Kreises ist die Versammlung der zu demselben gehörenden Wohnungspfleger.

2. In der Kreisversammlung, die nach Bedarf vom Kreisvorsteher berufen wird, haben die Wohnungspfleger alle gesundheitswidrigen oder gesundheitsbedenklichen Zustände der Wohnungsverhältnisse, deren Besserung sie nicht selbst auf gütlichem Wege zu vermitteln im Stande sind, zwecks Beschlußfassung zur Sprache zu bringen. Mißstände, welche auch die Kreisversammlung auf gütlichem Wege nicht zu beseitigen vermag, werden der Behörde für Wohnungspflege überwiesen.

3. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Kreisversammlungen ist in den Sitzungen ein Protokoll zu führen, welches der Behörde für Wohnungspflege zur Kenntnißnahme bezw. zur nochmaligen Prüfung der verhandelten Angelegenheiten vorzulegen ist.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Der Minorität steht es zu, ihre Ansichten zu Protokoll zu geben und dieselben besonders zu begründen.

5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Zu den Sitzungen der Kreisversammlung ist ein ärztlicher Beamter des Medizinal-Kollegiums und der Inspektor der Wohnungspflege mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

§ 5. Behörde für Wohnungspflege.

1. Die Behörde für Wohnungspflege wird aus zwei Senatsmitgliedern und den Kreisvorstehern gebildet.

2. Zu den Verhandlungen der Behörde sind der Medizinalrath und der Inspektor der Wohnungspflege mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

§ 6. Grundeigenthümer, Bewohner, Aftervermiether, Quartiergeber, gegen welche eine Beschwerde vorliegt, können beanspruchen, sowohl von der Kreisversammlung, wie von der Behörde für Wohnungspflege persönlich gehört zu werden.

§ 7. Pflichten und Rechte der Wohnungspfleger.

1. Die Wohnungspfleger haben sich, soweit erforderlich, Kenntniß von den gesundheitlichen Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen ihres Bezirkes zu verschaffen und zu erhalten. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk zu richten:

a) auf die Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude, Wohnungen und Räume im Hinblick auf die bestehenden und durch dieses Gesetz eingeführten sanitätspolizeilichen Vorschriften;

b) auf die Zahl der Bewohner der Gelasse und einzelner Räume im Verhältniß zu deren Größe;

c) auf die mechanischen Einrichtungen zur Versorgung des Grundstücks, der Baulichkeiten und Wohnungen mit Wasser, sowie Entwässerung derselben;

d) auf sonstige die Gesundheit beeinflussende Zustände, namentlich in Betreff der Trockenheit bei Neubauten und Reinlichkeit in und außerhalb der Wohnung, in Gängen und Höfen.

2. Zu diesem Behufe ist während der Tagesstunden von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends den Wohnungspflegern innerhalb ihres Bezirks — wie den Mitgliedern der Behörde für Wohnungspflege und den von dieser Behörde hinzugezogenen Sachverständigen — der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gewähren; auch ist ihnen auf Befragen Auskunft zu ertheilen, wo und soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthig ist.

3. Falls es den Wohnungspflegern nicht gelingt, von ihnen wahrgenommene gesundheitswidrige oder gesundheitsbedenkliche Zustände alsbald zu beseitigen, haben sie die Angelegenheit durch den Kreisvorsteher der Kreisversammlung zu überweisen.

§ 8. Mitwirkung der Baupolizei-Behörde.

Die Baupolizei-Behörde hat die Kreisvorsteher auf Verlangen bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit zu unterstützen, namentlich ihnen Auskunft aus den Baupolizei-Akten zu ertheilen, sowie bei der Aufdeckung gesundheitsbedenklicher Zustände behülflich zu sein.

§ 9. Wohnungen und Neubauten.

Durch Neubauten oder größere Umbauten neuhergerichtete Wohnungen dürfen erst in Benutzung genommen werden, nachdem dieselben vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind.

§ 10. Pflichten des Grundeigenthümers.

1. Bei allen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden ist der Grundeigenthümer verpflichtet, die durch ungenügende Unterhaltung des Gebäudes verursachten für die Bewohner gesundheitsschädlichen Zustände, sobald dieselben zu seiner Kenntniß gelangt sind, zu beseitigen. Insbesondere ist derselbe verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit zu treffen, die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Aborte in ordnungsmäßigen Zustande zu erhalten.

2. Der Grundeigenthümer hat dafür Sorge zu tragen, daß die zu seinem Grundstück gehörenden nicht mit einer einzelnen Wohnung vermietheten Höfe, Lichthöfe und Lichtschachte regelmäßig gereinigt werden.

§ 11. Bestimmungen für Miethwohnungen.

1. Miethwohnungen müssen in ausreichender Weise erhellt und mit Vorrichtungen zur Zuführung frischer Luft versehen sein.

2. Miethwohnungen, welche nach dem 23. Juni 1882 errichtet sind, müssen den zur Zeit ihrer Errichtung geltenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechend benutzt werden.

3. Schlafräume in Miethwohnungen müssen für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm, für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum haben. Bei Feststellung der Mindestforderung an Luftraum dürfen den Schlafräumen benachbarte, mit diesen in direkter Verbindung stehende Nebenräume, sofern dieselben den Benutzern der Schlafräume zur ausschließlichen Verfügung stehen, in Anrechnung gebracht werden.

4. Die Vermiethung einer nur für eine Familie errichteten Wohnung an mehrere Familien ist in der der Regel nur dann gestattet, wenn vorher eine bauliche Theilung derselben erfolgt und für jede Familie ein eigener Abort, eigene Kochstelle, Wasserhahn und Ausguß hergestellt sind, und wenn die für jede Familie bestimmten Räume, sowie der Zugang zu diesen Räumen von der Straße, den zur Zeit der Theilung darüber bestehenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.

5. Soweit nicht nach Maaßgabe der zur Zeit der Errichtung des Gebäudes oder der Einrichtnng der Wohnungen geltenden baupolizeilichen Bestimmungen für jede Wohnung ein besonderer Abort vorhanden sein muß, hat der Vermiether dafür zu sorgen, daß den Bewohnern der Miethwohnungen eine genügende Anzahl hinreichend lüftbarer, in der Wohnung liegender oder

n bequemer Verbindung mit derselben stehender Aborte zur Verfügung steht.

6. Wenn ein Abort von den Miethern mehrerer Wohnungen benutzt wird, hat der Vermiether die Verantwortung für die regelmäßige Reinigung und Lüftung desselben.

§ 12. Vorschriften über die Benutzung der Wohnungen.

Jede gesundheitswidrige Benutzung einer Wohnung ist verboten.

Dahin gehört:

a) dauernde Verunreinigung der Wohnräume, Höfe, Lichthöfe und Lichtschachte, Treppen, Gänge, Aborte und anderer Räume,

b) Luftverderbniß durch Aufbewahrung von Knochen und Lumpen oder sonstiger faulender Gegenstände oder durch Vornahme übelriechender gewerblicher Verrichtungen oder durch das Halten von Thieren,

c) Erregung von Feuchtigkeit durch zweckwidrige und nachlässige Benutzung der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heizungs- und Kochanlagen,

d) Vernachlässigung genügender Lüftung und, wo Ziel- und Wasserleitung nicht vorhanden ist, Verräumung der regelmäßigen Entleerung und Reinigung der Aborte.

§ 13. Aftervermiethung.

Die Aftervermiethung einzelner Theile einer Miethwohnung ist nur gestattet, sofern:

a) dem Aftervermiether mindestens ein eigener, verschließbarer und heizbarer, am direkten Licht liegender Raum zur ausschließlichen Benutzung verbleibt und

b) sowohl in Bezug auf die dem Aftervermiether verbleibenden als auch in Bezug auf die dem Aftermiether zugewiesenen Räume den durch § 11 bestimmten Mindestanforderungen an Luftraum für Schlafräume genügt ist.

§ 14. Einlogirer.

Die Aufnahme von Einlogirern, Schlafburschen und Schlafmädchen ist nur gestattet, sofern den im § 11 getroffenen Bestimmungen über die Mindestanforderungen an Luftraum genügt ist und die nachfolgenden Bestimmungen gewissenhaft beobachtet werden:

a) Erwachsene Einlogirer verschiedenen Geschlechts dürfen nicht in einem und demselben Raume untergebracht werden, sind vielmehr nach dem Geschlecht zu trennen. Die Aufnahme derartiger Personen in die Schlafzimmer der Familie ist nur insofern erlaubt, als auch dabei die Trennnng nach dem Geschlecht beachtet wird.

b) Jedem Einlogirer ist ein eigenes Bett zur Verfügung zu stellen, welches täglich in Ordnung zu bringen und sauber zu unterhalten ist.

c) Der Quartiergeber hat die mit Einlogirern belegten Räume täglich 2 Stunden durch Oeffnen der Fenster zu lüften, dieselben täglich besenrein zu halten, die Fußböden mindestens einmal wöchentlich zu scheuern und die Räume jährlich zweimal, thunlichst nach Entfernung sämmtlichen Mobiliars, von Grund aus reinigen zu lassen.

§ 15. Entscheidungen der Behörde für Wohnungspflege.

1. Alle zur Aufrechterhaltung der durch dieses Gesetz getroffenen Anordnungen nöthigen Entscheidungen werden von der Behörde für Wohnungspflege erlassen. Der Befehl auf Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände hat, soweit er sich gegen den Grundeigenthümer richtet, die erforderlichen Reparaturen der Art und dem Umfange nach genau zu bezeichnen. Für die auf Grund solcher Anordnungen nothwendigen Reparaturen finden die Bestimmungen des Baupolizei-Gesetzes nur so weit Anwendung, als dieselben in dem Befehl ausdrücklich angezogen sind.

2. Erfordern solche von der Behörde angeordnete Reparaturen eine längere Zeit, und ist Gefahr im Verzuge, oder wird den von der Behörde getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet, so kann, ebenso wie bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9, 11, 13 und 14 dieses Gesetzes, die Räumung einzelner Theile einer Wohnung oder der ganzen Wohnung angeordnet werden.

3. Auf diesem Wege geräumte und geschlossene Wohnungen oder Theile einer Wohnung dürfen ihrer ursprünglichen Bestimmung erst nach erfolgter Erledigung der behördlichen Anordnungen zurückgegeben werden, und zwar nicht vor schriftlich ertheilter Genehmigung der Behörde für Wohnungspflege.

§ 16. Beschwerden.

Beschwerden gegen die Entscheidungen der Behörde für Wohnungspflege sind beim Senate anzubringen.

§ 17. Schlußbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft. Der § 13 desselben findet jedoch auf bestehende Miethverhältnisse erst ein Jahr nach Erlaß dieses Gesetzes Anwendung.

2. Für die ersten 3 Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes kann die Behörde für Wohnungspflege Ausnahmen von den Bestimmungen des § 13 gestatten.

Vermischtes.

Vereinigte Staaten von Amerika.[1]) Nach dem Yearbook of the United States Department of Agriculture 1895, Washington 1896, gelangten im Fiskaljahre 1895, endend mit dem 30. Juni, zur Ausfuhr: an lebenden Thieren: 331 722 Stück Rindvieh (im Werthe von 30 603 796 Dollars), 7130 Schweine (72 424), 13 984 Pferde (2 209 298), 2515 Maulthiere 186 452), 405 748 Schafe 2 630 686), sonstige Thiere und Geflügel im Werthe von 51 389 Dollars; an Fleischwaaren: 191 338 487 Pfund frisches Rindfleisch (im Werthe von 16 832 860 Dollars), 62 473 325 Pfund gepökeltes (3 558 230), 64 102 263 Pfund in Büchsen (5 720 933) und 821 673 Pfund anders zubereitet (73 569); ferner 591 449 Pfund Schaffleisch (47 832), 818 581 Pfund frisches Schweinefleisch (60 660), 58 266 893 Pfund gepökeltes (4 138 400), 452 549 976 Pfund Speck (37 776 293), 105 494 123 Pfund Schinken (10 960 567), außerdem Geflügel und Wild im Werthe von 17 898, andere Fleischprodukte im Werthe von 1 600 231 Dollars; an thierischen Erzeugnissen und Fetten: Knochen, Hufe, Hörner im Werthe von 288 084 Dollars, Häute und Felle 36 002 859 Stück (2 310 323), Fette aus Schmalz 553 421 Gallonen (304 093), von anderen Thieren 144 556 (75 585), Schweineschmalz 474 895 274 Pfund (36 821 508), Margarine-Butter 10 100 897 Pfund (992 468), Oleo-Margarine 78 098 878 (7 107 014), Molkerei-Butter 5 598 812 Pfund (915 533), Käse 60 448 421 Pfund (5 497 539).

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bombay, Police reports of the — Presidency including the Province of Sind for the year 1894. Bombay 1895. Fol.

Bormans, Dott. A. Sull' azione che il siero di sangue di alcuni animali spiega contro la proprietà sporificatrice del bacillo del carbonchio. Roma 1895. Fol.

Braymer, Dr. O. W. The Sanitary Inspection of factories. Read. Chicago 1896. Repr. 8°.

Chandler, C. F. Report on the quality of the kerosene oil sold in the metropolitan district. New York 1870. Repr. 8°.

Columbia, Report of the Health Officer to the Commissioners of the District of — for the year ended June 30, 1895. Washington 1895. 8°.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 489.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

24. Woche vom 13. bis 19. Juni 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	84	3	29	6	11,6	25,7	—	—	—	—	—	4	4	2	1	1	17	2
Altendorf	42 937	41	1	12	6	14,5	22,0[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
Altona	150 747	81	3	47	19	16,2	23,7	—	—	—	—	—	7	9	3	2	2	24	4
Augsburg	84 237	46	4	43	15	26,5	28,2	—	1	1	—	—	5	4	6	4	4	26	—
Barmen	130 428	84	5	37	9	14,8	21,0	—	—	—	2	—	6	2	7	1	1	20	—
Berlin	1 708 499	899	33	578	207	17,6	24,2	12	2	2	1	2	88	43	85	37	37	320	23
Beuthen	43 134	31	1	21	6	25,3	29,7	—	—	—	1	—	4	2	1	1	1	13	—
Bielefeld	49 832	34	2	10	2	10,4	20,4	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	2	1
Bochum	55 818	41	—	19	5	17,7	26,3	2	—	1	—	—	1	—	3	3	3	11	1
Bonn	46 064	31	1	19	8	21,4	26,8	—	—	1	—	—	4	1	1	1	1	12	—
Brandenburg	43 964	26	1	15	8	17,7	27,0	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	11	—
Braunschweig	119 900	65	3	48	12	20,8	23,6	—	—	1	—	1	11	4	5	3	3	24	2
Bremen	145 134	83	4	41[4]	10	14,7[4]	20,2	—	—	—	—	—	8	1	3	2	1	25	4
Breslau	385 198	282	17	209[5]	81	28,2[5]	29,9	—	1	1	1	—	27	18	47	11	11	107	7
Bromberg*	48 007	23	1	19	11	20,6	23,6	—	—	—	1	—	1	—	5	4	4	12	—
Charlottenburg*	149 958	84	—	44	14	15,3	24,9	1	—	1	—	—	3	10	10	5	5	17	2
Chemnitz	168 004	149	5	83	38	25,7	31,2	4	1	2	—	—	9	5	2	—	—	60	—
Danzig	127 272	82	2	75	41	30,6	27,4	—	—	1	—	—	5	7	20	18	18	40	2
Darmstadt	65 512	37	1	14	5	11.1	20,5	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	11	—
Dessau	45 208	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dortmund	118 063	102	2	43	15	18,9	25,0	—	—	1	1	—	2	2	8	5	4	27	2
Dresden	350 795	.	.	.	.	.	23,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Düsseldorf	186 249	143	2	73	30	20,4	22,7	2	—	1	—	—	7	9	13	7	6	40	1
Duisburg	73 750	69	1	23	6	16,2	24,8	—	—	—	—	1	2	4	1	1	1	13	2
Elberfeld	143 593	87	2	45	14	15,7	21,5	1	1	—	—	—	4	4	6	1	1	24	5
Elbing	47 198	25	—	28	.	30,8	29,5	—	—	—	—	—	4	—	7	6	6	17	—
Erfurt	79 765	46	2	29	9	18,9	22,5	—	—	1	—	—	6	3	3	2	2	15	1
Essen	102 044	81	2	50	21	25,5	25,6	1	2	1	—	—	8	10	9	2	2	14	5
Flensburg	41 859	30	—	15	6	18,6	23.2	—	—	—	—	—	1	—	3	2	2	11	—
Frankfurt a. M.	238 684	146	5	70	19	15,3	19,3	1	—	1	—	—	16	6	6	—	—	37	3
Frankfurt a. O.	60 246	23	1	22	6	19,0	27,0	—	—	—	—	—	3	2	5	5	5	11	1
Freiburg i. B.	54 198	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fürth	47 647	32	2	21	8	22,9	27,6	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	12	—
Gera	44 793	22	—	14	7	16,3	29,0	—	1	—	—	—	2	—	6	—	—	5	—
M.-Gladbach	54 940	39	—	22	10	20,8	25,0	—	—	1	—	—	1	6	1	—	—	12	1
Görlitz	73 021	46	2	37	10	26,3	26,3	—	—	2	—	—	4	3	7	6	5	19	2
Hagen	43 861	27	—	18	3	21,3	24,6	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	12	1
Halberstadt	42 472	27	—	16	9	19,6	26,6	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	14	—
Halle	120 774	79	1	66[6]	22	28,4[6]	24,3	1	—	2	—	—	6	13	5	2	2	36	3
Hamburg	642 131	436	13	206	72	16,7	25,1	—	1	4	2	—	26	17	22	5	3	116	18
Hannover	220 644	170	5	72	20	17,0	20,9	1	—	1	1	—	7	9	7	6	6	42	4
Harburg	44 954	38	1	17	.	19,7	21,0	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	13	1
Hildesheim	41 061	26	—	12	2	15,2	22,0	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	6	1
Kaiserslautern	42 025	35	—	13	5	16,1	20,9	—	—	—	1	—	3	—	2	2	2	7	—
Karlsruhe	87 306	41	3	41	18	24,4	19,6	1	—	—	—	—	8	2	5	3	3	13	2
Kassel	85 584	39	—	19	5	11,5	19,9	—	—	—	—	—	4	1	1	1	—	13	—
Kiel	90 889	65	3	29	8	16,6	22,8	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	16	6
Koblenz	40 388	24	—	11	5	14,2	21,8	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	6	2
Köln	332 773	223	3	133	44	20,8	25,7	—	—	4	—	—	19	10	21	10	9	77	2
Königsberg i. Pr.	176 320	89	5	92	33	27,1	30,2	1	—	—	1	—	7	14	13	7	7	52	4
Königshütte	47 292	56	—	19	8	20,9	28,3	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	10	1
Krefeld*	107 837	71	2	43	10	20,7	23,9	—	3	1	—	—	4	7	1	1	1	25	2
Leipzig	413 529	286	10	142	59	17,9	22,7	—	—	—	—	—	18	13	29	10	10	73	9
Liegnitz	53 266	33	1	22	6	21,5	30,4	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	14	—
Ludwigshafen	41 884	30	—	20	13	24,8	26,2[2]	—	—	—	2	1	4	—	7	3	3	5	1
Lübeck	72 364	44	1	20	5	14,4	21,0	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	16	—
Magdeburg	218 284	124	5	79	31	18,8	26,5	—	—	1	—	—	8	10	12	4	4	45	3
Mainz	77 643	44	1	30	5	20,1	22,5	—	—	—	—	—	5	5	2	—	—	16	2
Mannheim	101 607	65	3	47	27	24,1	21,4	3	—	—	—	—	5	4	10	5	4	25	—
Metz	59 221	22	2	21	6	18,4	21,4	—	—	—	1	1	4	1	3	1	1	10	1
Mülhausen i. E.	84 916	43	3	38	12	23,3	23,4[3]	—	—	—	1	—	6	3	7	7	5	19	2
München	425 087	320	8	191	90	23,4	28,2	5	—	—	2	—	34	12	39	4	4	97	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 40 = 14,3‰. — [5]) Desgl. 199 = 26,9‰. — [6]) Desgl. 56 = 24,1‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	38	3	17	6	14,9	24,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	11	—
Nürnberg	168 982	112	4	71	25	21,8	26,1	—	—	2	—	—	16	5	11	9	7	36	1
Offenbach	40 753	34	—	17	7	21,7	21,0	1	—	—	—	—	—	1	3	3	3	11	1
Osnabrück	46 502	33	1	11	1	12,3	22,0	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	8	—
Plauen i. V.	57 783	55	—	13	6	11,7	25,2	—	—	—	—	1	1	2	2	1	1	6	1
Posen	74 101	45	1	45	18	31,6	29,1	—	—	—	—	—	2	4	8	3	2	26	5
Potsdam	60 347	20	—	25[3]	6	21,5[3]	23,5	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	17	2
Regensburg	42 977	27	1	44	14	53,2	29,9	2	—	—	—	—	12	3	7	4	4	19	1
Remscheid	49 471	43	1	13	5	13,7	21,2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	9	
Rixdorf*	67 623	60	1	29	14	22,3	32,3[1]	—	—	—	—	—	9	4	5	3	3	11	—
Rostock	51 384	25	3	11	4	11,1	20,4	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	7	1
Schöneberg*	73 454	49	1	15	9	10,6	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	10	1
Solingen	42 206	29	1	12	2	14,8	24,5	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	8	2
Spandau	59 158	36	1	23	15	20,2	23,2	—	—	—	—	—	2	2	5	2	—	14	—
Stettin	149 334	98	2	93	44	32,4	25,8	—	—	—	1	—	6	4	29	23	21	48	5
Straßburg i. E.	140 463	71	6	68	27	25,2	25,7	—	—	1	—	1	7	4	24	22	21	28	3
Stuttgart	146 661	79	1	40	16	14,2	20,2	1	—	—	—	—	7	1	7	6	6	24	—
Trier	40 393	19	—	18	3	23,2	23,6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	16	—
Ulm	40 837	14	—	11	5	14,0	22,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	6	—
Wiesbaden	77 487	39	—	29	10	19,5	19,3	—	—	—	1	—	6	2	4	3	3	15	1
Würzburg	70 909	49	—	33[4]	9	24,2[4]	25,5	—	—	—	1	—	6	3	7	7	7	16	—
Zwickau	51 696	32	1	21	12	21,1	27,7	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	13	4

Woche vom 13. bis 19. Juni 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	495 974	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	.	.
Antwerpen bis 12. Juni	277 581	160	5	74	18	13,9	.	3	2	1	—	—	10	7	8	.	.	37	6
Brüssel	194 505	99	4	52	9	13,9	.	2	—	—	—	—	7	8	3	.	.	31	1
Budapest bis 12. Juni	627 413	427	22	249	70	20,6	.	3	2	2	1	1	53	40	24	.	.	117	6
Christiania	192 141	35	—	58	13	15,7	.	1	—	1	—	—	11	6	4	.	.	34	1
Edinburg	292 364	160	.	115	19	20,5	.	13	—	—	—	—	8	6	1	.	.	87	.
Glasgow	714 919	528	.	258	.	18,8	.	5	3	—	.	.	.	13	9	.	.	228	.
Kopenhagen	333 714	174	3	108	42	16,8	.	—	—	1	—	—	17	16	12	.	.	56	6
Krakau bis 12. Juni	80 634	45	—	44	11	28,4	.	—	—	—	1	—	9	5	1	1	.	25	3
Lemberg bis 12. Juni	138 298	45	4	70	22	26,3	.	—	—	2	1	1	14	6	—	.	.	43	3
London	4 463 169	2546	.	1248	251	14,6	.	33	10	31	5	3	140	102	39	—	—	810	75
Lyon bis 5. Juni	466 767	188	10	176	14	19,6	.	—	—	3	1	1	31	35	5	—	—	95	5
Madrid	487 169	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 12. Juni	988 610	.	24	755	466	39,7	.	12	17	15	2	1	48	9	357	.	.	294	.
New York bis 5. Juni	1 986 525	762	70	681	146	17,8	.	6	22	39	3	3	83	91	34	.	.	357	43
Odessa	404 651	.	12	158	79	20,3	.	1	—	2	—	4	9	1	31	29	29	105	5
Paris	2 511 629	1119	90	842	95	17,4	.	15	—	3	2	4	177	66	37	.	.	490	48
Petersburg bis 12. Juni	954 400	467	30	568	271	30,9	.	42	12	35	14	1	57	20	105	.	.	282	.
Prag und Vororte	370 089	227	19	177	47	24,9	.	2	4	2	1	—	36	13	6	.	.	111	2
Rom bis 8. Mai	482 921	223	18	142	19	15,3	.	5	—	—	—	—	20	14	7	.	.	91	5
Stockholm bis 12. Juni	274 611	122	5	78	15	14,8	.	—	2	—	—	—	14	11	7	2	2	40	4
Triest	163 292	93	2	83	26	26,0	.	—	—	3	—	—	9	10	11	11	—	47	3
Venedig bis 5. Juni	165 222	85	4	56	13	17,6	.	—	—	—	—	—	3	5	10	.	.	37	1
Warschau bis 5. Juni	601 408	556	28	198	80	17,1	.	—	3	2	2	—	17	23	45	.	.	95	11
Wien	1 558 129	1003	52	608	183	20,2	.	30	5	6	2	1	127	98	71	1	1	254	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 13. bis 19. Juni 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	10 (1)	—	4	1	3	1	1
Scharlach	5	1 (1)	2	1	3	—	4
Diphtherie	21	—	1	1	4	1	4 (2)
Croup	—	—	—	—	1	—	2 (1)
Unterleibstyphus	2	2	1	—	2 (1)	4	3 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (3)	—	—	—	—	—	1 (1)
Kindbettfieber	2 (1)	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	1	1
Rose	4	3	1	—	5 (1)	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	51 (1)	19	25	21	41	17	69
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	56 (15)	7 (2)	3 (1)	4 (2)	16 (2)	3 (2)	10 (2)
Lungenschwindsucht	48 (32)	11(13)	9 (2)	2 (2)	9 (7)	10 (4)	18(12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	48 (2)	27	5	10	23	3	9 (2)
Akuter Darmkatarrh	19 (3)	9 (1)	3	3	13	3 (1)	3 (1)
Chron. Alkoholismus	18	1	—	2	1	2	19
Ak. Gelenkrheumatism.	29	4	6	3	13	5	6
And. rheumat. Krankh.	26	8	5	2	13	6	11
Verletzungen	110 (9)	69 (3)	32	32 (1)	76 (2)	21 (1)	64 (1)
Alle übrigen Krankh.	482 (73)	258(19)	69 (4)	117 (7)	174(15)	84 (7)	368(33)
Summe	934(140)	419(39)	166 (7)	199(12)	398(28)	161(15)	594(56)
Verbliebener Bestand	4112[8]	1832	751	679	1423	770	2794

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Rückf. betrieb.
Stadt Berlin	13./6.-19./6.	3	106	23	42	3
„ Breslau	desgl.	2	62	9	6	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	8	3	21	1
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	1	10	1	1	1
„ Düsseldorf	desgl.	14	68	57	51	1
„ Erfurt	desgl.	1	63	11	11	—
„ Hannover	desgl.	1	180	1	14	—
„ Hildesheim	desgl.	2	31	6	11	—
„ Königsberg	desgl.	8	152	22	21	1
„ Lüneburg	desgl.	2	86	3	7	1
„ Marienwerder	desgl.	—	27	15	3	2
„ Minden	desgl.	3	196	1	[5] 20	2
„ Münster	6./6.-19./6.	2	114	—	24	3
„ Osnabrück	13./6.-19./6.	1	21	4	3	—
„ Posen	desgl.	8	214	24	12	—
„ Schleswig	desgl.	11	57	17	71	1
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	2	15	1	12	—
„ Stettin	desgl.	3	16	8	12	1
„ Stralsund	6./6.-19./6.	1	1	1	11	—
„ Trier	13./6.-19./6.	—	—	—	4	—
„ Wiesbaden	desgl.	12	164	16	10	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	—	5	10	[6] 10	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	—	3	1	12	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	1	—
Hamburg	desgl.	4	15	16	[6] 12	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 18,1‰. — [4]) Desgl. 31 = 22,7‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. Juni 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens (7 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (9 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (7 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (9 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm (7 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. Juni	29,7	14,7	767,2	765,8	764,3	65	39	59	—	NW-NO	0–1
	14. "	31,8	18,2	762,7	759,6	757,3	62	38	48	—	SSO	2
	15. "	24,3	14,3	756,2	759,7	760,0	84	51	73	—	NW	2
	16. "	27,4	13,1	758,4	754,9	751,2	60	40	54	0,9	SSW	1
	17. "	22,2	12,0	751,3	752,4	754,7	55	35	84	—	WNW-WSW	1
	18. "	19,0	8,4	756,2	754,2	751,1	72	42	51	1,2	WSW	2
	19. "	18,2	11,5	747,2	750,5	752,3	71	70	67	0,3	SSW	2
München	13. Juni	21,4	8,6	724,9	723,2	722,6	66	24	55	—	NO	2,9
	14. "	26,0	9,4	720,6	718,5	717,9	66	48	70	0,5	NO	1,2
	15. "	20,9	14,5	719,3	720,4	719,5	78	82	88	5,0	SW	1,6
	16. "	24,4	12,6	716,6	714,8	713,8	80	61	78	1,4	SW	1,1
	17. "	19,3	9,1	714,1	713,3	717,5	74	69	81	5,3	SW	2,9
	18. "	18,4	5,3	717,5	714,3	712,9	63	37	52	5,2	W	2,0
	19. "	14,9	6,9	712,5	715,3	717,5	79	64	78	3,3	NW	3,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Vereinbarungen

zur

einheitlichen Untersuchung und Beurtheilung

von

Nahrungs- und Genussmitteln

sowie Gebrauchsgegenständen

für das

Deutsche Reich.

Ein Entwurf

festgestellt nach den Beschlüssen der auf Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes einberufenen Kommission deutscher Nahrungsmittel-Chemiker.

Heft I.

Preis M. 3,—.

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche
Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text
und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—; geb. M. 1,25.

Krankenpflege.

Handbuch

für

Krankenpflegerinnen und Familien

von

Dr. Julius Lazarus,

Königl. Preuß. Sanitätsrath und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 7. Juli 1897.** Nr. 27.

ROYAL COLLEGE OF SURG... -9 JUL 97

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 549. — Bemerkung zur Krankenhaus-Statistik. S. 549. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 549. — Sterbefälle im Mai. S. 550. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 550. — Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschafts-Vereins, 1895. S. 551. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus Norwegen, 1893. S. 552. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Berlin). Ansteckende Krankheiten. S. 552. — (Reg.-Bez. Marienwerder). Mineralwasserfabriken. S. 553. — (Reg.-Bez. Bromberg). Viehseuchen. S. 553. — (Bayern. Nürnberg). Desinfektion. S. 554. — (Sachsen). Vieheinfuhr. S. 556. — (Baden). Gebühren der Sanitätsbeamten. S. 556. — (Mecklenburg-Schwerin). Tuberkulin. S. 556. — (Anhalt). Viehseuchen. S. 556. — (Oesterreich. Kärnten). Hebammenwesen. S. 558. — (Großbritannien). Tollwuth. S. 558. — (Norwegen). Hornvieh. S. 559. — (Portugal). Seesanitätsdienst. S. 560. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Juni. S. 560. — Desgl. in Frankreich, 1. Vierteljahr. S. 561. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Oesterreich, Schweiz, Schweden). S. 563. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Preußen). Fleisch und Fleischbeschau. S. 563. — (Belgien). 2. internationale Konferenz für Eisenbahn- und Schiffahrtshygiene. S. 563. — **Vermischtes.** (Sachsen. Dresden). Fleischbeschau, 1894/95. S. 563. — (Oesterreich). Pellagra. S. 564. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Jahresbericht des Gesundheitsamtes zu Wilmington, 1896. S. 565. — (Uruguay). Gesundheitsverhältnisse 2c., 1895. S. 565. — **Geschenkliste.** S. 565. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Mai. S. 566. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 569. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 570. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 571. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 571. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 571. — **Witterung.** S. 572.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Privatdozenten an der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg Dr. Jacobj zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Gesundheitsamtes zu ernennen.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K. Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen, Universitätskliniken (medizinische, chirurgische, Frauen-Klinik, Klinik für Hautkrankheiten und für kranke Kinder), Garnisonlazareth, Augusta-Hospital des Vaterländischen Frauen-Vereins, Evang.-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien, Krankenhospital der barmherzigen Brüder, desgl. der Elisabethinerinnen, St. Josephs- und Wenzel Hancke'sches Krankenhaus.

Frankfurt a. M.: Städtisches Krankenhaus und die Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), das Bürgerhospital, das Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, das israelitische Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, die Diakonissen-Anstalt.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing, Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. In Djeddah wurden am 10. Juni 6 Todesfälle an Pest in verschiedenen Stadtvierteln, besonders bei Hadramanti festgestellt, vom 11. bis 16. Juni an den einzelnen Tagen 3, 1, 4, 3, 3 und 3 Todesfälle.

Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay wurden der „Bombay Government Gazette" zufolge in den 4 Wochen vom 19. Mai bis 15. Juni 56, 34, 34, 26 Todesfälle an Pest festgestellt.

Macao 2c. Einer Mittheilung aus Hongkong vom 25. Mai zufolge hat die Seuche in Macao (vgl. S. 517) einen epidemischen Charakter bisher nicht angenommen.

Auch in den beiden Nachbarorten von Canton scheinen nur zerstreute Fälle vorzukommen.

Japan. (Vgl. S. 461.) In der Zeit vom 13. April bis 5. Mai wurden in der Präfektur Taipefu und zwar in Kilung Sinchu und einigen kleineren Ortschaften (Nordformosa) 10 Erkrankungen und 14 Todesfälle bei Chinesen, außerdem je 2 verdächtige Erkrankungen und je 1 verdächtiger Todesfall bei Japanern und Chinesen festgestellt, ferner in der Präfektur Taichu und zwar in Lokkang (Mittelformosa) 1 Erkrankung und 1 Todesfall unter der chinesischen Bevölkerung, endlich in der Präfektur Tainanfu und zwar in der gleichnamigen Stadt (Südformosa) 6 Erkrankungen (4 Todesfälle) bei Japanern und 163 (109) bei Chinesen, insgesammt auf der Insel Formosa einschließlich der verdächtigen Fälle 184 Erkrankungen und 130 Todesfälle.

Cholera. Frankreich. Vom 20. bis 26. Juni ist in Paris nach dem „Bulletin hebdomadaire de statistique municipale“ 1 Erkrankung an „Cholera“ gemeldet worden.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 23. bis 29. Mai starben 39 Personen an Cholera, 9 an Pocken und 165 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 2. bis 8. Mai 2 Todesfälle festgestellt, in Colon (Columbien) bis zum 25. Mai 3 Todesfälle und täglich 5 bis 6 Neuerkrankungen, in Panama bis zum 24. Mai etwa 80 Erkrankungen, darunter ungefähr 75 % mit tödtlichem Verlauf. Auf dem von Panama abgegangenen Dampfer „Colon“ ereigneten sich einer Mittheilung vom 29. Mai zufolge auf der Ueberfahrt nach Angel Island 3 Todesfälle an Gelbfieber. Auf Kuba wurden vom 28. Mai bis 3. Juni in Havana bei etwa 110 Neuerkrankungen 37 Todesfälle, davon 34 im Militärhospital, festgestellt, in Cardenas vom 23. bis 29. Mai bei 10 Neuerkrankungen 3 Todesfälle und in Sagua la Grande in derselben Zeit 24 Neuerkrankungen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg und Warschau je 3 Todesfälle; Paris 6, Petersburg 10 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5, Wien 2 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Influenza:** London 9, New York 2 Todesfälle; Stockholm und Wien je 5 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 31 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 109, Wien 41 Erkrankungen.

An **Masern** wurden gemeldet in Berlin 59, Breslau 64, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 211, Aurich 116, Lüneburg 151, Minden 112, Münster 103, Posen 240, Wiesbaden 127, in München 105, Budapest 218, Edinburg 119, Kopenhagen 20, Petersburg 227, Prag 29, Wien 495 Erkrankungen — desgl. an **Scharlach** in Budapest 22, Edinburg 27, London (Krankenhäuser) 267, Paris 43, Petersburg 45, Wien 67 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 55, Kopenhagen 28, London (Krankenhäuser) 119, Paris 42, Petersburg 101, Wien 45 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 132.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (Mai für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest 14, Marseille 12, Bombay 3, Alexandrien, Kairo je 12, Buenos Aires 4, Rio de Janeiro 10; **Cholera** und **Pest:** vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff.; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 33; **Flecfieber:** Buer, Alexandrien je 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 2, Kairo 1; **Genickstarre:** Elberfeld 2, Osnabrück 1, Baltimore 2, Brooklyn 7, Cincinnati 2, St. Franzisko 1; **Influenza:** Berlin 13, Tegel, Breslau, Elbing je 2, Frankfurt a. M. 3, Köln 5, Leipzig 3, Werdau, Gotha, Hamburg je 2, in 17 deutschen Orten, sowie in Mailand, Kairo je 1, Baltimore 9, Cincinnati 4, St. Louis 2.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Ansbach, Kempten;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Cöthen;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Grabow, Recklinghausen, St. Johann.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in 36 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Gmünd, ferner in Le Havre, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 40 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bielefeld, Lipine, ferner in Marseille, Brooklyn, St. Louis;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Gnesen, Zeitz, Aschaffenburg, Ingolstadt, Glauchau (mehr sogar als ein Drittel), Apolda, Gera, Alexandrien.

Unter den 262 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 3, nämlich Zaborze 35,2 (1892/94: 36,9), Langenbielau 42,8 (1889/93: 35,9), Ansbach 44,6. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 38,8 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 6 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Straubing 354 (Gesammtsterblichkeit 32,0), Langenbielau 355 (42,8), Tilsit 362 (31,5), Glauchau 376 (25,5), Ingolstadt 400 (24,3), Ansbach 600 (44,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 29 Orten. Unter 13,0 ‰ blieb dieselbe in Potsdam 12,9 (1881/90: 23,5), St. Johann 11,8, Velbert 11,7 (1893/95: 20,6), Hirschberg 11,3 (1886/95: 26,8), Wilhelmshaven 11,0 (1890/94: 16,8), Gr. Lichterfelde 10,1 (15,7), Steglitz 9,4 (18,2).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Barmen (Gesammtsterblichkeit 13,6), Bocholt (23,6), Celle (16,8), Eschweiler (18,1), Göttingen (20,9), Iserlohn (19,7), Kassel (15,4), Kreuznach (23,7), Lüdenscheid (17,0), Marburg (21,1), Naumburg (15,5), Ohligs (17,8), Osnabrück (15,7), Paderborn (23,2), Rathenow (13,2), Sankt Johann (11,8), Schleswig (24,4), Siegen (14,7), Soest (17,8), Ueckendorf (14,8), Velbert (11,7), Viersen (18,8), Wald (15,7), Weißenfels (15,7), Wilhelmshaven (11,0), Wittenberg (16,1), Bayreuth (15,6), Cannstatt (16,0), Eßlingen (15,1), Bremerhaven (14,5), Eisenach (17,6), Metz (18,0). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 59, weniger als ein Fünftel derselben in 94 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonate gebessert, derjenige der übrigen Altersklassen wenig geändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ fand sich in 3 Orten gegen 2 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ in 29 gegen 30. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 6 Orten gegen 10, weniger als 200,0 in 185 gegen 173 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Durch Seesanitätspolizei-Verordnung Nr. 5. vom 20. Juni hat der Minister des Innern nachstehende Vorschriften erlassen:

Art. 1. Dampfer, welche aus in der Seesanitäts-polizei-Verordnung vom 8. Mai d. Js. Nr. 4 (vgl. S. 446) bezeichneten indischen Häfen kommen und nach italienischen Häfen gehen, nehmen auf formellen Antrag des betreffenden Eigenthümers oder Kapitäns in Port Said einen Arzt an Bord, der für jeden einzelnen Fall vom Ministerium des Innern bestimmt wird.

Art. 2. Der genannte Arzt übt während der Ueberfahrt von Port Said bis zur Landung in den italienischen Häfen an Bord die allgemeine sanitäre Ueberwachung aus; in den dem Anlaufen des Dampfers in italienischen Häfen voraufgehenden 24 Stunden hat er sich zu vergewissern, daß die Desinfektion der schmutzigen zum persönlichen oder Hausgebrauch bestimmten Gegenstände erfolgt ist, und sodann zur ärztlichen Untersuchung sämmtlicher an Bord befindlichen Personen zu schreiten.

Art. 3. Es liegt ihm außerdem ob, der Hafenbehörde bei Ankunft des Dampfers eine von ihm geschriebene Erklärung zu übergeben, welche über den hygienischen wie sanitären Zustand an Bord und über die anzuwendende Behandlung Aufschluß giebt.

Sofern daraus erhellt, daß Alles in vollkommener Ordnung ist, wird der Dampfer in sanitärer Hinsicht ohne weiteres zum freien Verkehr zugelassen; herrscht indeß an Bord ein anormaler Zustand, so wird der Dampfer denjenigen Maßnahmen unterworfen, welche in den in Kraft befindlichen Seesanitätspolizei-Verordnungen für die verschiedenen Fälle vorgeschrieben sind.

Art. 4. Dem genannten Arzte steht an Bord freie Fahrt und freie Beköstigung in der 1. Klasse zu: sein Honorar wird für jeden einzelnen Fall nach Uebereinkommen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt und ist ebenfalls vom Schiffskapitän zu zahlen.

Art. 5. Die Vorschriften der Seesanitätspolizei-Verordnung vom 8. Mai Nr. 3 (vgl. S. 445) bleiben im Wesentlichen bestehen, und werden durch die gegenwärtige Verordnung nur die Einzelheiten der Ausführung der ärztlichen Untersuchung und der Desinfektionen für diejenigen Dampfer geändert, welche seit der Abfahrt bis zur Ankunft in Italien sich beständig in normalem Zustande befunden haben.

Die Präfekten der Seeprovinzen, die Hafenkapitanate und die Hafen-Aemter sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. —

Türkei. Einer Mittheilung vom 17. Juni zufolge hat der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel entschieden, daß 2500 Pilger, durchweg Bettler, welche damals noch in Djeddah waren (1000 Türken, 1000 Indier und 500 Javanesen), sofort die Stadt verlassen und auf den Inseln Abu Ali, Vasta und Abu Saad untergebracht und verpflegt werden sollten. Die darunter befindlichen Türken sollten dann nach El Tor geschafft werden und dort zunächst 14 Tage in Quarantäne bleiben.

Für Pilger der besseren Stände, welche aus Britisch- und Niederländisch-Indien nach Beendigung der großen Pilgerfahrt erwartet werden, wurden die bestehenden Reglements in folgender Weise abgeändert:

1. Die Reise nach Mekka über Djeddah ist untersagt.

2. Die Pilgerschiffe, welche einer Quarantäne von 14 Tagen unterliegen, müssen dieselbe in Kamaran durchmachen.

3. Die Lazarethe von Abu Saad, Abu Ali und Vasta sind geschlossen.

4. Die Schiffe mit Reisenden, welche nach dem Hedjaz bestimmt sind und einer Quarantäne von 5 Tagen unterliegen, müssen diese entweder in Kamaran durchmachen oder ihre Reise nach Suez fortsetzen.

5. Die Schiffe mit Reisenden, welche einer Beobachtung von 24 Stunden unterliegen, können sofort nach Jambo gehen, von wo aus die Reisenden nach ärztlicher Visite den Weg nach Medina nehmen dürfen.

6. Die Schiffe, welche Pilger und Reisende in (vergl. 2 und 3) Kamaran ausgeschifft haben, müssen in Kamaran bleiben, um die Pilger und Reisenden nach Beendigung der Quarantäne wieder aufzunehmen.

7. Die Reisenden, welche sich zur Zeit in Abu Saad befinden, können nach Beendigung der Quarantäne nach Jambo oder Suez gehen, aber nicht nach Djeddah. —

Bulgarien. Amtlicher Mittheilung vom 19. Juni ist die Küste von Arabien für verseucht erklärt worden. —

Algier. Amtlicher Mittheilung vom 21. Juni zufolge unterliegen die Herkünfte aus Djeddah einer ärztlichen Untersuchung und Desinfektion. Alle Schiffe, welche vom Rothen Meer kommen, werden besonders überwacht. —

Straits Settlements. Durch Verordnung des Gouverneurs vom 29. Mai ist den von Amoy kommenden chinesischen Auswandererschiffen das Einlaufen in die Häfen der Kolonie und das Landen chinesischer Einwanderer verboten worden. Nur die dazu bestimmten Beamten dürfen mit diesen Schiffen in Verkehr treten.

Aus dem Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 418.)

Die Zahl der Vereinsmitglieder hat im Berichtsjahre um 2,5% zugenommen und betrug am Jahresschlusse 71 506 (darunter 6757 weibliche Mitglieder); außerdem gehörten zum Verein 6967 Invaliden. Hinsichtlich der örtlichen Vertheilung der Mitglieder gilt das im Vorjahre berichtete. 65 138 Mitglieder gehörten dem bergmännischen, 6368 dem hüttenmännischen Beruf an. Zu den früheren 9 Lazarethen ist das am 1. Juni 1895 eröffnete Knappschafts-Lazareth in Kattowitz mit 150 Betten hinzugekommen, so daß der Verein jetzt 10 Lazarethe besitzt, in welchen 1744 Kranke Aufnahme finden können. Die Vermögenslage des Vereins blieb günstig.

Aus dem Vorjahre waren 1026 Kranke, darunter 42 Invaliden, im Bestand verblieben; im Berichtsjahre erkrankten 21 486 (300,18‰) Vereinsmitglieder und 1967 (282,33‰) Invaliden, beim Bergbaubetrieb 285,8, beim Hüttenbetrieb 450,5 von je 1000 dabei beschäftigten Vereinsmitgliedern.

Influenza verursachte 687, Darmtyphus 150, Brechdurchfall 112, Ruhr 31, Wechselfieber 93, Lungen- und Brustfellentzündung 538, Lungenschwindsucht und Tuberkulose 295, akuter Gelenkrheumatismus 348, andere rheumatische Erkrankungen 3412 Krankheitsfälle. Asiatische Cholera, Fleck- und Rückfallfieber kamen nicht vor.

Unter den erkrankten Vereinsmitgliedern (ausschließlich der Invaliden) litten 45 an Rose, 92 an Wechselfieber, 12 an Diphtherie, 142 an Darmtyphus, 114 an Syphilis, 49 an Gonorrhoe, 3347 an Muskelrheumatismus, 325 an Gelenkrheumatismus, ferner an Vergiftungen durch Gase und zwar durch Blei 34 (31 geheilt), durch Arsenik 1 (1), durch Kohlendunst 2 (2). Geisteskrankheiten kamen in 46, Neuralgien in 186, Rückenmarkskrankheiten in 23 Fällen in Zugang. Insgesammt betrug die Zahl der Fälle von Infektionskrankheiten 1329, von allgemeinen Ernährungsstörungen und Vergiftungen 4189, von mechanischen Verletzungen 5077, von Erkrankungen der Athmungswerkzeuge 2920, von solchen der Verdauungswerkzeuge 3610, der Augen 1402.

Von den insgesammt ärztlich behandelten 22 470 Vereinsmitgliedern wurden 19 349 als geheilt, 918 als gebessert, 678 als invalide entlassen; 269 (3,8‰ Vereinsmitglieder) starben eines natürlichen Todes — davon 69 an Lungenschwindsucht; 32 (0,4) in Folge von Unfällen beim Betriebe. Am Jahresschluß blieben 1224 erkrankte Mitglieder im Bestande.

Zu 6603 am Jahresbeginn vorhandenen Invaliden kamen im Berichtsjahr 819 hinzu, es starben 357; 98 wurden wieder arbeitsfähig, sodaß am Jahresschluß 6967 Invaliden im Bestande verblieben.

Die Zahl der kurberechtigten Familienmitglieder betrug am Schlusse des Berichtsjahres 159 398; ärztlich

behandelt wurden im Verlaufe des Jahres 10243 Frauen und 23791 Kinder; es starben 625 Frauen und 5596 Kinder.

Die Gesammtkosten der Krankenpflege einschließlich des Krankengeldes für Vereinsmitglieder und Invaliden beliefen sich auf 997558,61 ℳ, d. i. 40,75 ℳ für jeden Kranken. Ein Krankentag kostete für alle Kranken einschließlich Krankengeld 2,22 ℳ, für die im Lazareth verpflegten Kranken 2,30 ℳ. Die Kosten für die in ihren Behausungen ärztlich behandelten Invaliden und Familienmitglieder betrugen 80431,05 ℳ. Sämmtliche Kranken einschließlich der Invaliden erforderten zu ihrer Heilung 489811 Tage oder im Durchschnitt jeder Kranke 20,0, jeder Lazarethkranke 23,5 Tage.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Norwegen für das Jahr 1893. (Nach „Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1893. Udgiven af Direktøren for det civile Medicinalvæsen. Kristiania 1896.") Vgl. Veröff. 1896 S. 298.

Der Gesundheitszustand im Königreiche war im Jahre 1893 befriedigend. Bei einer auf die Mitte des Jahres berechneten Bevölkerung von 2014600 Seelen starben 32915 oder 16,34 auf je 1000 E. gegen 17,83 im Vorjahr; davon in Christiania 2980, in den Städten des Reiches überhaupt 8802. Todtgeboren wurden 1843, lebend geboren 61918 Kinder, der Geburtenüberschuß betrug demnach 29003. Von den Neugeborenen starben 477 innerhalb 24 Stunden und 272 in den ersten Tagen nach der Geburt; im ersten Lebensjahr befanden sich 5507 der Gestorbenen. Für 21961 oder 66,7 % aller Todesfälle konnte von den Aerzten die Todesursache festgestellt werden.

Die Gesammtzahl epidemischer Krankheitsfälle betrug, soweit sie angezeigt sind, 164680 gegen 195003 im Vorjahr; im Vergleich zu diesem zeigten die westlichen Aemter eine geringe Steigerung, alle übrigen dagegen eine mehr oder minder starke Abnahme solcher Erkrankungen. Die meisten Fälle kamen im Dezember, die wenigsten im September zur Meldung. Die Influenza war gegen das Vorjahr seltener; es erkrankten an ihr 18069 Personen (im Vorjahre 40921), von denen 196 starben. Lungenentzündung verursachte 10468 Erkrankungen (11768) mit 1770 Todesfällen und trat besonders heftig in Christiania — 1085 Erkr. und 222 Todesfälle und in dem Amte Hedemarken — 1293 bezw. 194 — auf, oft war die Krankheit eine Folge der Influenza. Flecktyphus wurde nur in den drei nördlichsten Aemtern: Nordland, Tromsö und Finmarken in 71 Fällen festgestellt, von denen 4 tödtlich endeten, die meisten Erkrankungen — 39 — traten in Finmarken auf. Unterleibstyphus war häufiger als im Vorjahr; es kamen 1035 Erkrankungen mit 137 Todesfällen zur Meldung (1892: 803 bezw. 87). Die Pocken verliefen außerordentlich milde; von 78 Erkrankten starb 1. Die Krankheit trat besonders häufig in der Stadt Bergen — 22 Erkr., wohin sie durch einen Matrosen vom Auslande her eingeschleppt war, und im Amte Stavanger — 41 Fälle — auf und wurde von hier aus weiter verbreitet. Die Erkrankungen an Scharlach zeigten gegen das Vorjahr eine bedeutende Zunahme; es kamen 3431 Fälle mit 195 Sterbefällen zur Beobachtung (1892: 2925 bezw. 215); besonders verbreitet war die Krankheit in Christiania und in den Aemtern Buskerud, Akershus, Smaalenene, Stavanger, Söndre Bergenhus, Söndre Trondhjem und Nordland. Masern, die im Vorjahre in vielen Aemtern epidemisch aufgetreten waren, wiesen im Berichtsjahr einen bedeutenden Rückgang auf; es erkrankten 3158 Personen von den 125 starben, gegen 8726 bezw. 334 Fälle im Jahre 1892; größere epidemische Ausbreitung zeigte die Krankheit nur in den Aemtern Romsdal und Söndre Trondhjem. Die Sterblichkeit an Diphtherie betrug 25,2 % und war größer als in den Vorjahren. Es wurden von der Krankheit 5847 Personen ergriffen, von denen 1475 starben (1892 : 5309 bezw. 1230); die meisten Fälle kamen aus den Aemtern Söndre Trondhjem 901 Erkr. mit 307 Todesf., davon allein in der Stadt Trondhjem 611 bezw. 211), Nordland (840 bezw. 264), Smaalenene (640 bezw. 139) und Hedemarken (517 bezw. 93) zur Meldung. Keuchhusten wurde in 3106 Fällen gemeldet, wovon 170 tödtlich endeten (1892: 9415 bezw. 453). Die meisten Erkrankungen 666 (mit 23 Todesfällen) kamen im Amt Bergen, 486 (45) im Amt Stavanger vor. Die akuten Magenerkrankungen waren zahlreicher und schwerer als in den Vorjahren.

Von den Todesfällen betrafen im Uebrigen: 83 Rothlauf, 1 Windpocken, 152 Kindbettfieber, 98 Gicht, 102 Brustfellentzündung, 1066 Diarrhöe und einheimische Cholera, 3559 (16,2 % aller gemeldeten Todesfälle) Lungentuberkulose — im Alter von 15 bis 60 Jahren standen 2855 der Gestorbenen —, 2041 Altersschwäche, 1405 Krebs, 874 akute, 476 chronische Luftröhrenentzündung, 61 katarrhalische Lungenentzündung und Kehlkopfkatarrh, 860 Erkrankungen des Herzens, 837 tuberkulöse Gehirnhautentzündungen und andere tuberkulöse Erkrankungen, ausgenommen die der Lungen, 728 Gehirnschlagfluß, 566 angeborene Schwäche, 485 Brightsche Nierenkrankheit, 411 einfache Gehirnhautentzündung, 316 Krämpfe der Kinder, 298 Bauchfellentzündung, 170 Pyämie, 29 Säuferwahnsinn, 63 Zuckerkrankheit, 149 akuter und chronischer Magenkatarrh. In Folge von Unglücksfällen starben 1171, durch Selbstmord 130, durch Todtschlag 13 Personen.

In den 47 öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern wurden 13705 Kranke behandelt, von denen 1304 (9,5 %) starben und 10925 entlassen wurden. In die 11 Landesirrenanstalten wurden im Verlauf des Berichtsjahres 810 Personen aufgenommen; von den 2342 insgesammt behandelten Kranken starben 124, am Jahresschlusse verblieb ein Bestand von 1556 Personen. Auf öffentliche Kosten wurden 1965 oder 83,9 % aller Irren verpflegt. Die Anzahl der Aussätzigen betrug in den 5 Aussatzspitälern am Ende des Vorjahres 461 Personen; neu aufgenommen wurden im Berichtsjahr 51, als geheilt 4, als gebessert 3, als ungeheilt 19 entlassen; es starben 55; der Krankenbestand am Schluß des Jahres betrug 431.

Geimpft wurden 57464 Kinder (1892: 40025) von Aerzten oder Impfgehilfen, deren es 668 gab.

Die Zahl der bürgerlichen Medizinalbezirke, in welche das Land zerfällt ist auf 157 vermehrt worden. Die Zahl der geprüften Aerzte betrug 884, der Hebammen 936, der Apotheken 107; von letzteren waren 37 privilegirte und 70 konzessionirte, sie hatten ein Gesammtpersonal von 297 Gehilfen und 72 Lehrlingen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, die Anzeigepflicht der Medizinalpersonen bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 6. Juni 1897.

Von den Medizinalpersonen wird nicht selten die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegende Anzeige der in ihrer Praxis vorkommenden Fälle ansteckender Krankheiten verabsäumt. Ich finde mich daher veranlaßt, an die Bestimmungen der §§ 9 bis 36 und 44 des durch Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten (Gesetzsammlung Seite 243 und 255 von 1835) und der Polizei-Verordnungen vom 31. August 1884, 18. Juli 1886, 31. März 1889, 3. Juli 1893 (§ 3), sowie 12. März 1897, betreffend Anzeige von Erkrankungen an Diphtherie beziehungsweise Kindbettfieber, Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose u. s. w., durch welche die Anmeldung eines jeden Falles von Cholera, Pocken, Typhus, Diphtherie, Kindbettfieber und Hundswuth, Milzbrand oder Rotz (beim Menschen), Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospin. epid.) und Lepra an die Polizeibehörde unbedingt, sowie von

Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose unter gewissen Umständen vorgeschrieben ist, hierdurch zu erinnern.

Berlin, den 6. Juni 1897.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Polizeiverordnung, über den Betrieb von Mineralwasserfabriken. Vom 23. März 1897. (Amtsbl. S. 121.)

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5, 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

§ 1. Die Räume, in denen künstliche Mineralwasser hergestellt werden, müssen gut ventilirt, geräumig und so hell sein, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Zur Herstellung darf nur destillirtes Wasser verwendet werden. In Orten mit einer öffentlichen Centralwasserversorgung kann von dem Regierungs-Präsidenten der Gebrauch von Wasserleitungswasser gestattet werden.

§ 3. Die zur Verwendung gelangenden Salze müssen die durch das deutsche Arzneibuch vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen, die Fruchtsäfte reine Natursäfte sein.

§ 4. Alle Gefäße, in welchen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, sind aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinnt ist, herzustellen. Der Maximaldruck ist auf den vorhandenen Apparaten in unabnehmbarer Schrift deutlich anzugeben.

Die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu aufgestellten Apparate, seien es neue oder bereits in Betrieb gewesene, müssen den Namen des Fabrikanten, das Jahr der Herstellung und den Maximaldruck auf einem unabnehmbaren Metallschild tragen. Soweit ein solches Schild nicht bereits vorhanden, tritt bei reparirten Apparaten an die entsprechende Stelle der Name der reparirenden Firma und das Jahr der Reparatur.

§ 5. Die Gefäße, insbesondere Mischgefäße, sowie die zur Verwendung kommenden Expansionskessel müssen mit Manometer, Sicherheitsventil und mit einer Vorrichtung zur Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers versehen sein.

Die von dem Sachverständigen bei der Prüfung des Apparates (§ 13) festgesetzte Belastung der Sicherheitsventile darf nicht geändert werden. Ebenso dürfen diese durch Festkeilen ꝛc. nicht ungangbar gemacht werden.

§ 6. Bei den mit flüssiger Kohlensäure arbeitenden Anlagen ist vor dem Mischgefäß ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Liter Inhalt einzuhalten, wenn die Kohlensäureflasche nicht mit einem Reduktionsventil guter Konstruktion versehen ist.

§ 7. Alle Verzinnungen, sowie alle Verbindungsstücke an den Apparaten müssen den Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887, §§ 1, 2 und 3 entsprechen.

§ 8. Wo zur Erzeugung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Schwefel- oder Salzsäure benutzt werden, müssen wenigstens 2 Waschflaschen vorhanden sein, von denen die erstere verdünnte Sodalösung, die zweite Wasser enthält. Der Inhalt derselben ist mindestens alle acht Tage zu erneuern.

§ 9. Die Hersteller von Mineralwässern haben für die Reinhaltung der Versandflaschen zu sorgen. Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind vom Verschleiß auszuschließen.

§ 10. Auf jedem Flaschenverschluß muß ein Streifen angebracht sein, welcher den Namen des Fabrikanten und den Ort der Herstellung ersichtlich macht.

§ 11. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf diejenigen tragbaren, metallenen Gefäße und auf die mit denselben zum Ausschank verbundenen Leitungen, in welchen die kohlensäurehaltigen Wasser zum Ausschank außerhalb der Herstellungsstelle gelangen.

§ 12. Zur Sicherung der Arbeiter sind die Versandflaschen beim Verschließen mit Sicherheitskörben aus starkem, eingeflochtenen Draht zu überdecken; auch sind geeignete Schutzbrillen vorzuhalten.

§ 13. Bevor ein Apparat, sei es ein neuer oder ein alter, an dem Ort seiner Aufstellung zum ersten Mal in Betrieb gesetzt wird, muß derselbe von einem seitens der Polizeiverwaltung als geeignet anerkannten Sachverständigen einer Prüfung auf Widerstandsfähigkeit bei Anwendung des $1^1/_2$fachen Ueberdrucks, auf seine Uebereinstimmung mit vorstehenden Bestimmungen, sowie auf die Beschaffenheit der Verzinnung unterzogen werden. Diese Prüfung wird alle zwei Jahre wiederholt. Sie ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des zweiten Jahres von dem Fabrikanten zu beantragen und erfolgt auf dessen Kosten. Eine chemische Prüfung des fertigen Wassers in Bezug auf metallische Verunreinigungen muß alle zwei Jahre stattfinden. Es liegt im Ermessen der Polizeibehörde, eine solche Prüfung sowie eine Prüfung der Chemikalien häufiger stattfinden zu lassen.

§ 14. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht sonstige Strafbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des § 147, 4 der Gewerbeordnung bezw. des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 (Gesetz-Samml. S. 273 bis 275) oder des § 367, 6 des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt für Neuanlagen sofort, im Uebrigen drei Moate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisher noch nicht von einem Sachverständigen geprüften Mineralwasserapparate sind baldigst und spätestens innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Verordnung zu prüfen. Für die bereits geprüften Apparate treten die unter § 13 festgesetzten Termine in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Bromberg. Verfügung, betr. Desinfektion bei Viehseuchen. Vom 18. März 1897.

Mit Rücksicht darauf, daß meine Verfügung vom 28. Oktober 1895 Nr. 2037 T Ib[1]), — betreffend die Desinfektion von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Stallungen u. s. w. in Gemäßheit des § 27 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ — auf die Stallungen und Dungstätten der öffentlichen Schlachthäuser bisher noch nicht zur Anwendung gebracht ist, bestimme ich auf Grund der mir vom Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ertheilten Ermächtigung für sämmtliche öffentliche Schlachthäuser und für die zur öffentlichen Schlachtung dienenden Schlachthäuser zu Nakel und Crone a. B. Folgendes:

1. Stallungen mit undurchlässigen Fußböden und abwaschbaren oder leicht zu reinigenden Wänden (z. B. Ziegel mit Cementfugen) sind wöchentlich mindestens einmal durch eine gründliche Abwaschung mit heißem Wasser, oder, wenn mechanischer Druck verwandt wird, auch durch kaltes Wasser derart zu reinigen, daß jede Spur thierischer Abfälle entfernt wird.

Die Ausführung dieser Maßregel ist polizeilich zu kontroliren.

2. Stallungen mit durchlässigem Fußboden und nicht abwaschbaren Wänden sind auf Grund des § 27 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ nach den Vorschriften der Anlage A zur Bundesrathsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetze nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung ebenfalls wöchentlich mindestens einmal einer Desinfektion zu unterwerfen.

---

[1]) Veröff. 1896 S. 325.

3. Die Abwässer-Einlässe und Kanäle in den Schlachthallen, ferner diejenigen Kanäle und Senkgruben, welche außerhalb der Schlachtstätten zu den Sammelgruben führen, sowie die Sammelgruben und Dungstätten selbst sind mindestens einmal wöchentlich zu leeren und zu reinigen und unter Benutzung frisch gelöschter Kalkmilch zu desinfiziren.

Ueberdruckexemplare erfolgen als Anlage.

An sämmtliche Herrn Landräthe bezw. Landrathsamtsverwalter des Bezirks und die Polizeiverwaltung hier.

Abschrift erfolgt zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Unterschrift.

An sämmtliche Herrn Kreisthierärzte des Bezirks.

Bayern. Nürnberg. Bekanntmachung, Desinfektion betr. Vom 4. November 1895. (Amtsbl. S. 405.)

Der Magistrat der königl. bayer. Stadt Nürnberg erläßt auf Grund des Art. 67 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 des P.-St.-G.-B., sowie des Art. 40 der Gem.-Ord. für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift zur Verhütung der Verbreitung ansteckender oder epidemisch auftretender Krankheiten, welche mit Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 24. Oktober 1895 für vollziehbar erklärt wurde.

§ 1. Städtische Desinfektionsanstalt. Zum Zwecke der wirksamen Desinfektion von Gegenständen, welche mit Personen, die an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, oder noch leiden, in Berührung gekommen sind oder von anderen Gegenständen, welche Träger von Krankheitskeimen sein können, ist Seitens der Stadtgemeinde eine Desinfektionsanstalt errichtet worden, welche unter der Leitung des Stadtmagistrates und unter der Aufsicht des königl. Bezirksarztes der Stadt Nürnberg steht.

Die Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt steht theils in dem Belieben des Publikums (§ 3), theils ist sie den Betheiligten zur Pflicht gemacht (§§ 4 bis 7).

§ 2. Desinfektionsarten. Die Desinfektion in dieser Anstalt geschieht zunächst durch Anwendung trockener Hitze und strömenden Dampfes in hiefür aufgestellten, bezw. fahrbaren Desinfektoren oder mittels Chlorräucherung in besonderen Kästen. Welche Desinfektionsart im einzelnen Falle anzuwenden ist, bestimmt auf Antrag des königl. Bezirksarztes die Polizeibehörde.

Die Anwendung anderer Arten der Desinfektion als die in Abs 1 aufgeführten — z. B. mittels desinfizirender Flüssigkeiten — bleibt vorbehalten.

§ 3. Freiwillige Desinfektion. Zur Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt zum Zwecke der Desinfektion der in § 1 bezeichneten Gegenstände ist Jedermann befugt. Jede vorzunehmende Desinfektion ist bei dem Verwalter der Anstalt schriftlich oder mündlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist die genaue Adresse anzugeben, und es wird hierauf die Zeit bestimmt, zu welcher die Gebrauchsgegenstände abgeholt werden.

Wer eine Desinfektion angemeldet hat, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß zu der bezeichneten Stunde die zu desinfizirenden Gegenstände von den Arbeitern der Desinfektionsanstalt ohne Verzug fortgeschafft werden können.

§ 4. Pflichtmäßige Desinfektion. Desinfektion von Wohnräumen und Gebrauchsgegenständen. Die Haushaltungsvorstände, bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter u. s. w.) sind verpflichtet, bei Krankheits- und Sterbefällen an asiatischer Cholera und Pocken, dann an Milzbrand und Rotz unter allen Umständen, bei Fleck- und Rückfalltyphus, Diphtherie, Darmtyphus, Scharlachfieber und bösartiger Ruhr, dann auch bei Krankheits- und Sterbefällen an anderen ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheiten aus Auftrag der Polizeibehörde die von dem Kranken benutzten Gebrauchsgegenstände und Räume, sowie die in letzteren befindlichen Gegenstände durch die hierzu ermächtigten Personen desinfiziren zu lassen und sind strafbar, falls sie den Vollzug der zu diesem Zwecke getroffenen Anordnungen hindern oder nicht gestatten.

Die Anordnung der Desinfektion erfolgt durch die Polizeibehörde auf Antrag des behandelnden Arztes oder des Amtsarztes, eventuell aus eigener Initiative, und es wird hierbei Art und Umfang der Desinfektion von der Polizeibehörde nach vorergangener Gutachtensabgabe seitens des Amtsarztes bestimmt.

Die Desinfektion der vorbezeichneten Gebrauchsgegenstände hat ausschließlich in der städtischen Desinfektionsanstalt zu erfolgen und ist die Benutzung von Privatreinigungsanstalten zur Desinfektion solcher Gegenstände bei Vermeidung der Bestrafung des Eigenthümers der Gegenstände, wie des Inhabers der Reinigungsanstalt verboten.

§ 5. Verwendung und Desinfektion von Putzlumpen. In Fabriken und Werkstätten dürfen Lumpen aller Art lediglich zum Reinigen und Poliren fertiger Waaren, nicht aber zum Reinigen und Entfetten der Maschinen verwendet werden; für letztere Zwecke ist ausschließlich Putzwolle zu verwenden.

Käuflich bezogene Putzlumpen, deren Gebrauch nach Vorstehendem nicht ohnehin verboten ist, dürfen überdies in Fabriken und Werkstätten nur verwendet werden, wenn sie vorher in der städtischen Desinfektionsanstalt desinfizirt worden sind.

Die Verpflichtung, diese Lumpen desinfiziren zu lassen, obliegt den Händlern mit Lumpen, welche gehalten sind, die Desinfektion der Lumpen in der städtischen Desinfektionsanstalt vor der Ablieferung an die einzelnen Gewerbetreibenden vornehmen zu lassen.

Putzlumpen, bezüglich deren die Desinfektionspflicht nicht besteht, sind vor dem Gebrauche zu waschen und dürfen nur in gewaschenem Zustande auf Lager gehalten werden.

Der Verkauf nicht desinfizirter Putzlumpen an Fabrikbesitzer und Gewerbetreibende ist untersagt.

§ 6. Verwendung und Desinfektion von Thierhaaren. Roßhaare, dann Haare von Ochsen, Kühen und Kälbern, ferner alle von auswärts bezogenen Mischungen von Thierhaaren und Borsten mit Roßhaaren oder mit Haaren von Ochsen, Kühen und Kälbern unterliegen dem Desinfektionszwange, insoweit sie zum Verkaufe oder zur Verarbeitung in hiesigen Fabriken und Werkstätten bestimmt sind.

Dem Desinfektionszwange nicht unterworfen sind die zu Tapezierzwecken bestimmten, sowie die im Tapeziergewerbe und in sonstigen Gewerbebetrieben zur Verwendung kommenden gesponnenen Roßhaare.

Gewerbetreibende, welche die in Abs. 1 bezeichneten Rohmaterialien feil halten oder verkaufen, oder solche in ihren Geschäften verarbeiten, sind gehalten, ein Buch zu führen, in welchem die einzelnen Posten der in Abs. 1 aufgeführten Waaren sofort nach deren Empfang unter Beifügung des Tages des Empfangs, der genauen Bezeichnung der Waaren (ob chinesische, italienische, deutsche Roßhaare und dergleichen), des Gewichts derselben, endlich des Bezugsortes und des Lieferanten einzutragen sind.

Der Magistrat behält sich vor, in besonderen Ausnahmsfällen von zur Verpflichtung der Führung dieses Buches zu entbinden oder doch in Bezug auf die Buchführung Erleichterungen eintreten zu lassen.

Die genannten Gewerbetreibenden sind weiter verpflichtet, die in Abs. 1 bezeichneten Rohmaterialien gleich nach deren Empfang und jedenfalls noch vor dem Verkaufe oder der Verarbeitung derselben in die städtische Desinfektionsanstalt verbringen zu lassen, woselbst die Waaren der ordnungsmäßigen Desinfektion durch strömenden Dampf unterstellt werden.

Der Verkauf und ebenso die Verarbeitung solcher Rohmaterialien vor der gemäß den obigen Vorschriften auszuführenden Desinfektion ist verboten und strafbar. Bei der Verbringung der Waaren in die Desinfektionsanstalt sind auf den einzelnen Stücken (Kisten) der Name und die Wohnung des betreffenden Gewerbetreibenden, sowie die Art und das Gewicht der Waare, dann der

Tag des Empfanges derselben in deutlicher Schrift zu verzeichnen.

Ueber jeden solchen Waarenposten, welcher in der gemeindlichen Desinfektionsanstalt desinfizirt wird, wird von letzterer eine Bescheinigung ausgestellt, aus welcher Name und Wohnung des Gewerbetreibenden, welcher die Waare zur Desinfektion brachte, Art und Gewicht der letzteren, sowie das Datum der Desinfektion ersichtlich sind. Diese Belege sind zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge (etwa in einer Sammelmappe) gleich den Inventaren und Bilanzen der Kaufleute (siehe Art. 30 und 33 des Handelsgesetzbuches), jedoch nur auf die Dauer dreier Jahre aufzubewahren, auch der Polizeibehörde auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 7. Zulassung von Privatdesinfektionsanstalten. Auf Antrag kann einzelnen Gewerbetreibenden die Desinfektion der in dem vorstehenden Paragraphen aufgeführten Thierhaare in eigenen Desinfektionsanstalten vom Magistrate gestattet werden.

Die Einrichtung einer solchen Privatdesinfektionsanstalt unterliegt der Genehmigung des Magistrates, welcher insbesondere vorschreiben wird, welcher Desinfektionsapparat aufzustellen und wie derselbe zu benutzen ist.

Einrichtungen dieser Art sind in gutem, die gründliche und wirksame Desinfektion sichernden Zustande zu erhalten und sind der ständigen Ueberwachung seitens der polizeilichen Vollzugsorgane unterstellt. Die Genehmigung zu solchen Einrichtungen wird nur in jederzeit widerruflicher Weise ertheilt; Mängel und Fehler an denselben sind auf Antrag der Polizeibehörde binnen der von dieser vorgesteckten Frist zu beseitigen.

Zur Bedienung der vom Magistrate zugelassenen Desinfektionsapparate dürfen nur solche Arbeiter verwendet werden, welche vom Magistrate bestätigt und auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten handgelübdlich verpflichtet worden sind.

Jeder Waarenposten, welcher in einer vom Magistrate zugelassenen Privatdesinfektionsanstalt desinfizirt wird, ist sofort nach der Desinfektion unter Beifügung des Tages der Desinfektion, der genauen Bezeichnung der Waare (ob chinesische, deutsche Roßhaare und dergleichen) und des Gewichtes derselben seitens des Arbeiters, welcher die Desinfektion vorgenommen hat, unter fortlaufender Nummer in ein besonderes Buch einzutragen. Dieses Buch ist auf die Dauer dreier Jahre aufzubewahren und der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 6 sinngemäße Anwendung; die nach Abs. 3 derselben gebotenen Buchungen müssen mit den Einträgen in dem nach dem gegenwärtigen Paragraphen zu führenden Buche stimmen, beide zusammen müssen ersehen lassen, daß alle dem Desinfektionszwange unterliegenden in einem Gewerbebetriebe eingegangenen Waaren auch wirklich desinfizirt wurden.

§ 8. Transport der zu desinfizirenden Gegenstände. Der Transport der in die städtische Desinfektionsanstalt zu verbringenden Gegenstände erfolgt auf dem Hin- und Rückwege regelmäßig nur durch Angehörige dieser Anstalt in eigens hiefür gebauten Omnibussen oder in kleinen dafür bestimmten Handwägen.

Putzlumpen können auch von den betreffenden Händlern in die Desinfektionsanstalt verbracht werden.

Der Transport der in § 6 aufgeführten Waaren in die Desinfektionsanstalt und ebenso der Rücktransport dieser Waare hat in Originalverpackung oder in genagelten hölzernen Kisten zu erfolgen.

Derselbe obliegt ausschließlich den betreffenden Gewerbetreibenden.

§ 9. Haftung für Beschädigung der zu desinfizirenden Gegenstände. Für die gemäß § 3 zu desinfizirenden Gebrauchsgegenstände übernimmt die Anstalt keine Garantie. Ebensowenig geht sie auf eine Haftungs- oder Ersatzverbindlichkeit ein für allenfalls durch die Desinfektion beschädigte oder zerstörte Gegenstände. Es wird deshalb besonders darauf hingewiesen, daß aus den zu desinfizirenden Gegenständen auf das Sorgfältigste alle leicht feuerfangenden Gegenstände, vor Allem Zündhölzer, zu entfernen sind. Unachtsamkeit in dieser Hinsicht bedingt die Ersatzverbindlichkeit des Schuldigen für allenfallsige Beschädigung fremden Eigenthums.

§ 10. Gebühren und deren Einhebung. Für Benützung der städtischen Desinfektionsanstalt sind die in dem Gebührentarife (§ 11) festgesetzten Gebühren zu entrichten, welche durch die städtische Hauptkassa eingehoben werden.

Für die auf polizeiliche Anordnung erfolgte Desinfektion von Gebrauchsgegenständen und Wohnräumen in Krankheits- und Sterbefällen wird keine Gebühr erhoben.

§ 11. Gebührentarif. Für die hienach gebührenpflichtigen Desinfektionen werden gemäß Art. 40 der Gemeindeordnung nachstehende Gebühren erhoben:

Gebühren.

A. Für die Desinfektion von Wohn- oder Arbeitsräumen:

1.	für jeden Desinfekteur für einen Tag	ℳ 4,—
	für den halben Tag	= 2,—
2.	für Abnützung der Gefäße, Schwämme, Bürsten u. s. w. für jede Desinfektion	= 1,—

Außerdem sind die der Anstalt erwachsenden Baarauslagen für Beschaffung der erforderlichen Desinfektionsmittel (Sublimat u. s. w. zu ersetzen.

B. Bei Benützung eines der großen stabilen Desinfektoren:

1.	Bei Belegung des ganzen Apparates	ℳ 10,—
	Wird der Apparat zweimal hintereinander benützt	= 15,—
2.	Bei geringer Belegung für je einen Kleiderbeutel	= 1,—
3.	Bei eigener Verpackung je nach dem Raum eines Kleiderbeutels	= 1,—

C. Für Schwefelung:

	für jede Schwefelung	= 1,—

D. Für die leihweise Entnahme je eines Kleiderbeutels: ℳ —,20

E. Für Benützung des Thursfield'schen Apparates:

für je einen halben Tag — einschließlich des Arbeitslohnes . . . . . ℳ 3,—

Das benöthigte Fuhrwerk ist wie bei sonstiger Desinfektion besonders zu bezahlen.

F. Für Fuhrwerksbenützung:

1.	Bei größeren Gegenständen für das Abholen durch den Omnibus und den Rücktransport die Gebühr nach dem hier üblichen Fiakertarif.	
2.	Bei kleineren Gegenständen für das Abholen durch die Handwägen für Hin- und Hertransport	ℳ 1,50

§ 12. Schlußbestimmung. Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer erstmaligen Veröffentlichung im magistratischen Amtsblatte in Kraft; Verfehlungen gegen dieselbe unterliegen den gesetzlichen Strafen.

Die ortspolizeiliche Vorschrift gleichen Betreffs vom 7. Januar 1890 (Desinfektionsordnung), sowie die zu derselben erlassenen Novellen vom 24. November 1891, 8. Juli 1893 und 19. November 1894 werden mit dem Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Vorschrift aufgehoben.

Nürnberg, den 4. November 1895.

Stadtmagistrat.

Dr. v. Schuh. Stern.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung, betr. die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn. Vom 22. März 1897.

Bei der gegenwärtig starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Oesterreich-Ungarn liegt die Möglichkeit nahe, daß diese Krankheit durch Viehtransporte von dorther nach Deutschland eingeschleppt wird.

Damit nun gegebenen Falles zur Verhütung derartiger Einschleppung ohne Verzug weitere Maßnahmen auf Grund von Art. 6 Absatz 1 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 getroffen werden können, erscheint es dringend nöthig, daß nicht nur jede nachträgliche Seuchenfeststellung bei eingeführtem Vieh — Art. 3 Abs. 3 des Uebereinkommens —, sondern auch jeder Fall einer Zurückweisung von kranken oder verdächtigen Thieren — Art. 3 Abs. 1 und 2 des Uebereinkommens —, ungesäumt zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gebracht werde.

Unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 14. Mai 1892 — Nr. 795 II M.[1]) und vom 10. Februar 1893 — Nr. 355 II M. —, sowie unter Hinweis auf Punkt 5 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1893[2]), das Inkrafttreten des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn betreffend, werden daher die Kreishauptmannschaften veranlaßt, nicht nur die in Punkt 5 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1893 bezüglich der Anzeigeerstattung über nachträgliche Seuchenfeststellungen ertheilte Vorschrift einzuschärfen, sondern auch, soweit der betr. Regierungsbezirk an Oesterreich angrenzt, die Grenzbehörden und insbesondere die mit Ueberwachung der Einfuhrstationen an der österreichischen Grenze betrauten Organe dahin mit Weisung zu versehen, daß auch über jeden Fall der Zurückweisung kranker oder verdächtiger Thiere umgehend an das Ministerium des Innern Anzeige erstattet werde.

Die Bezirksthierärzte einschließlich des Grenzthierarztes zu Bodenbach werden durch die Kommission für das Veterinärwesen entsprechend angewiesen werden.

Dresden, am 22. März 1897.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Baden. Verordnung, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betr. Vom 27. April 1897. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen S. 49.)

Mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai d. J. ab wie folgt verordnet:

§ 1. Die Bezirksthierärzte und Thierärzte haben für folgende im Dienste der Verwaltung und der Rechtspflege vorgenommenen Verrichtungen Geschäftsgebühren anzusprechen:

1. für die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der marktähnlichen Veranstaltungen einschließlich der Ausstellung der etwa erforderlichen Gesundheitszeugnisse und zwar

der Großviehmärkte:

a) bei einer Stückzahl von 1 bis 20 Thieren 3 ℳ,
b) bei einer Stückzahl von 21 bis 100 Thieren 6 ℳ,
c) für jedes weitere angefangene Mehrfache von hundert 3 ℳ, im Höchstbetrag bis zu 20 ℳ;

der Kleinviehmärkte
(Kälber-, Schafe-, Ziegen-, Schweinemärkte):

bei gleicher Stückzahl je die Hälfte dieser Sätze.

Fällt der Geschäftsort mit dem Wohnort des Bezirksthierarztes nicht zusammen, so wird nur Ersatz der Reisekosten gemäß §§ 10 und 11 der Verordnung vom 23. Dezember 1874 ohne Diät gewährt;

2. für die an ihrem Wohnsitz vorgenommene Untersuchung eines Thierbestandes einschließlich der Ausstellung der etwa erforderlichen Gesundheitszeugnisse 2 ℳ, für jede Untersuchung eines weiteren Thierbestandes am gleichen Tage 1 ℳ, im Höchstbetrage bis zu 8 ℳ.

In diesen Fällen sind die Gebühren jeweils gleichmäßig auf die betreffenden Thierbesitzer auszuschlagen;

3. für die Oeffnung eines Kadavers 3 ℳ, für jede weitere Oeffnung am gleichen Tage 2 ℳ.

War das geöffnete Thier an Milzbrand, Rauschbrand, Rotz oder Wuth erkrankt, so erhöht sich die Gebühr auf 8 beziehungsweise 4 ℳ.

Die Gebühren für alle an einem Tage vollzogenen Oeffnungen dürfen jedoch im Ganzen den Betrag von 12 ℳ nicht übersteigen;

4. für die periodische Prüfung der Desinfektionen der Eisenbahnviehwagen 8 ℳ.

5. Die nicht mit festen Bezügen angestellten Thierärzte erhalten, soweit nicht die vorausgehenden Sätze Anwendung finden oder für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen werden, für alle im Dienste der Verwaltung vorzunehmenden amtlichen Verrichtungen eine nach dem Zeitaufwand und nach den §§ 5 und 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1874 zu berechnende Gebühr.

§ 2. Die Bezüge für amtliche Verrichtungen werden aus der Staatskasse vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten entrichtet.

In den Fällen des § 67 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 bleiben die entstandenen Reisekosten und Diäten der Staatskasse ganz zur Last, wogegen in den Fällen des § 33 der genannten Verordnung an Stelle des Rückersatzes dieser Kosten bei den betreffenden Thierbesitzern eine nach § 1 Ziffer 2 der gegenwärtigen Verordnung bestimmte Gebühr zur Erhebung gelangt.

§ 3. Die Verordnungen vom 6. Mai 1881 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 135) und vom 21. April 1884 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 140) sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. April 1897

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.: Schenkel.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung. Vom 23. Dezember 1895. (Reg.-Bl. S. 252.)

An Stelle des Abs. 2 der Bekanntmachung vom 21. Februar d. J., betreffend die Abgabe von Tuberkulin aus der Hof-Apotheke W. Haacke zu Schwerin (Reg.-Bl. 1895, Amtl. Beil. Nr. 7), tritt nachstehende Bestimmung:

In der genannten Apotheke werden unter diesen Bedingungen Flaschen mit je 1,5 g reinem Tuberkulin in einer Verdünnung von 13,5 g ½prozentigem Karbolwasser (3 Maximaldosen) zum Preis von 90 Pfennigen verabfolgt. Wird thierärztlich eine andere Verdünnung verordnet, so wird der Preis entsprechend berechnet.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenh.
v. Amsberg.

Anhalt. Gesetz, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 18. März 1897. (Ges.-Samml. S. 257.)

Wir, Friedrich von Gottes Gnaden . . . . verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie in Abänderung und Ausdehnung des Gesetzes vom 20. April 1881 — Nr. 591 der Anhalt. Gesetz-Sammlung — auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Art. I. Die Anordnung der nach § 17 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894 zulässigen Maßregeln liegt der Regierung, Abtheilung des Innern, ob.

Art. II. Der § 23 des Gesetzes vom 20. April 1881 — Nr. 591 der Anhalt. Gesetz-Sammlung — erhält folgende Fassung:

Die Kosten, welche aus der durch beamtete Thierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, der öffentlichen Schlachthäuser, der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, der auf öffentlichen Thierschauen und der auf obrigkeitliche Anordnung zusammengezogenen Pferde-

[1]) Veröff. 1892 S. 362 — [2]) Desgl. 1893 S. 99.

und Viehbestände erwachsen, fallen der Landeshauptkasse zur Last.

Die durch Beaufsichtigung der Gastställe, privaten Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern, sowie der von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände entstehenden Kosten sind von den Unternehmern zu tragen und werden in Ermangelung gütlicher Einigung von der Regierung, Abtheilung des Innern, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen (vergl. die Gesetze vom 3. Februar 1876 und 21. Februar 1889 — Nr. 416 und Nr. 800 der Anhalt. Gesetz-Sammlung) festgesetzt. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch. Die Beitreibung derselben erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Art. III. Die in Nr. III. §§ 22 u. flgd. des Gesetzes Nr. 591 vom 20. April 1881 enthaltenen Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens greifen auch hinsichtlich derjenigen Kosten Platz, welche aus der Anwendung der nach dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1894 zulässigen veterinärpolizeilichen Maßregeln erwachsen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 18. März 1897.

Friedrich, L. S.
Herzog von Anhalt. v. Koseritz.

Desgleichen. Verfügung, betr. den Vollzug des Viehseuchengesetzes. Vom 17. April 1897.

An 1. die Herzoglichen Kreisdirektionen,
2. die hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

Mit Bezug auf das Reichsviehseuchengesetz und unter Hinweis auf unsere zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, erlassene Bekanntmachung vom 23. November 1896 (Anhalt. Staats-Anz. Nr. 279)[1]), sowie die damit in Verbindung stehende Rundverfügung vom selbigen Tage — Nr. 12 619 I — bestimmen wir hiermit was folgt:

1. Die in der Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895 (Anhalt. Ges.-Slg. Nr. 943) zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ für Milzbrand getroffenen Vorschriften, sowie alle sonst hierzu erlassenen weiteren diesbetreffenden Bestimmungen finden eintretendenfalls auch auf Rauschbrand Anwendung.

2. Die nach Maßgabe der in vorgenannter Bekanntmachung vom 23. November 1896 für Fälle dringender Behinderung des zuständigen beamteten Thierarztes vorgesehene Zuziehung eines inländischen approbirten Thierarztes hat nur durch die Herzogliche Kreisdirektion und von dieser erst dann zu erfolgen, wenn auch der beamtete Thierarzt des Nachbarkreises nicht zu erlangen ist.

Die Beeidigung des in einem solchen Falle zuzuziehenden Thierarztes ist unter Hinweis auf den in § 2, Absatz 3 enthaltenen Schlußsatz des Reichsviehseuchengesetzes vorzunehmen. Auch sind dem betreffenden Thierarzt die für Milzbrand erlassenen einschlägigen Ausführungsbestimmungen zu eröffnen und ist mit ihm eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß selbiger für die Besorgung der amtlichen Verrichtung keine andere Gebühr und Reiseentschädigung beansprucht als die, welche den beamteten Thierärzten nach Maßgabe der darüber getroffenen hierländischen Bestimmungen gewährt wird.

3. Die über jeden Milzbrandfall entstehenden Akten sind von der Ortspolizeibehörde so vollständig zu führen, daß sich daraus das von dieser und dem beamteten Thierarzt innegehaltene Verfahren klar erkennen läßt; namentlich muß daraus hervorgehen, ob letzteres den bestehenden Vorschriften entspricht, ob die polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln in ausreichender Weise befolgt wurden und ob die gestellten Entschädigungsanträge gesetzlich gerechtfertigt sind. Des Weiteren haben die Ortspolizeibehörden zu beachten, daß auf jeder über den Verdacht oder Ausbruch des Milzbrandes erstatteten schriftlichen Anzeige des Besitzers oder dessen Vertreters die Zeit des Eingangs der Anzeige zu vermerken und über alle mündlich erstatteten Anzeigen dieser Art sofort eine Verhandlung aufzunehmen oder ein genauer Vermerk zu den Akten zu bringen ist. Endlich machen wir hierbei noch auf die in unserer Rundverfügung vom 23. November 1896 — 12 619 I — enthaltene Bestimmung aufmerksam, wonach die von den Ortspolizeibehörden zu treffenden Anordnungen schriftlich zu erfolgen haben, damit sich der Besitzer über das, was angeordnet ist, jederzeit unterrichten kann.

Zusatz zu 1.

Die ꝛc. haben den nachgeordneten Ortspolizeibehörden hiervon ungesäumt Kenntniß zu geben und darauf zu halten, daß die Vorschriften genau befolgt werden.

Zusatz zu 2.

Die ꝛc. hat hiernach in jedem Falle zu verfahren.

Dessau, den 17. April 1897.

Herzogl. Anhalt. Reg., Abtheil. d. Innern.
gez.: Walther.

An die Herren Kreisthierärzte.

Abschrift hiervon erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Gleichzeitig bemerken wir, daß die zwecks Feststellung von Milzbrand an Sie gerichteten Aufträge stets als dringliche zu erachten und daher schleunigst zu erledigen sind. Ferner erwarten wir, daß, da die Seuchentilgung Ihrer Mitwirkung anvertraut ist, Sie die betreffenden Aufträge stets selbst erledigen und nur in Fällen dringender Behinderung, wozu niemals die Ausübung der Privatpraxis oder eine minder dringliche Dienstreise einen Grund abgeben darf, der Herzoglichen Kreisdirektion Anlaß zur Hinzuziehung eines anderen Thierarztes geben werden.

Um ersehen zu können, warum ein Auftrag nicht von Ihnen erledigt wurde, veranlassen wir Sie hiermit, bei jedem solchen Falle über den Grund Ihrer Behinderung an uns zu berichten und dabei anzugeben, welche Vorschläge Ihrerseits in Betreff der Erledigung des Dienstgeschäfts der Herzoglichen Kreisdirektion gegenüber gemacht worden sind. Im Uebrigen gehört es zu Ihren Aufgaben, Sich über alle nicht durch Sie festgestellten Seuchenfälle die Unterlagen für Ihre Berichterstattung und für die Seuchenstatistik zu verschaffen.

Die Ermittelung der Seuchenausbrüche betreffend, heben wir hervor, daß die auf Grund des § 12 des Reichsviehseuchengesetzes anzustellenden Erhebungen über die Anlässe zu den Seuchenausbrüchen recht erschöpfend und gründlich vorzunehmen sind, und haben Sie hinfort in den an uns einzureichenden Tagesberichten über Milzbrandausbrüche jedesmal mitzutheilen, wie die Infektion — bestimmt oder wahrscheinlich — vermittelt worden ist, resp. was in ursächlicher Beziehung festgestellt wurde.

Endlich veranlassen wir Sie hiermit noch, bei der Feststellung jedes Milzbrandfalles eine mikroskopische Untersuchung des Blutes aus einer der größeren, oberflächlich gelegenen Venen (Jugularis oder dergl.) bezw. der Milzpulpa ꝛc. vorzunehmen und zwecks Färbung der Milzbrandbazillen die Deckglaspräparate nach der dem Mikroskope der dortigen Kreisthierarztstelle beigegebenen Johne'schen Anweisung zu behandeln.

Datum und Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Verfügung, betr. Vergütung der Schiedsmänner bei Viehseuchen. Vom 27. April 1897.

An 1. die Herzoglichen Kreisdirektionen,
2. die hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

Auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Anh. Ges.-Slg. Nr. 591) in Verbindung mit Art. III des Gesetzes vom 18. März 1897 (Anh. Ges.-

[1]) Vgl. S. 311.

Slg. Nr. 976)[1]) ordnen wir in Betreff der den Schiedsmännern zu gewährenden Vergütung hiermit Folgens an:

I. Der zur Schätzung an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometer von demselben zugezogene Schiedsmann erhält für die Abwartung eines Termins drei Mark und, wenn dieser länger als zwei Stunden dauert, für jede angefangene Stunde zwei Mark.

Die Vergütung darf jedoch den Betrag von neun Mark für den einzelnen Tag nicht übersteigen.

II. Für Reisen behufs Vornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als zwei Kilometer von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann

1. für die Abwartung eines Termins fünf Mark und, wenn derselbe länger als drei Stunden dauert, neun Mark für den Tag;

2. an Reisekosten für die Hin- und Rückreise

a) bei Reisen, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer dreizehn Pfennige,

b) bei Reisen, die nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer vierundfünfzig Pfennige.

III. Die betreffenden Rechnungen sind, soweit die Kosten der Landeshauptkasse zur Last fallen, (also bei Milzbrand, Rotzkrankheit und Lungenseuche), durch die Kreispolizeibehörden an uns zur Festsetzung einzureichen.

Zusatz zu 1.

Die 2c. wolle die nachgeordneten Ortspolizeibehörden hiervon entsprechend in Kenntniß setzen.

Dessau, den 27. April 1897.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.

gez.: Walther.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten, betr. Vorkehrungen für genaue Evidenzführung der Hebammen.

Vom 1. Februar 1897. (Oest. San.-W. S. 54.)

Es hat sich in letzter Zeit wiederholt der Fall ereignet, daß die Niederlassung einer Hebamme in einem Bezirke angemeldet, hingegen deren Abgang im Bezirke ihres früheren Aufenthaltsortes nicht abgemeldet und daher eine und dieselbe Hebamme im Verzeichnisse des Sanitäts-Personales durch einige Zeit doppelt geführt wurde.

Auch ist der Fall eingetreten, daß eine Hebamme in Folge Verehelichung unter ihrem neuen Namen einen andern Wohnsitz nimmt, ohne sich in ihrem früheren Domizile abzumelden, und ihre Verehelichung anzuzeigen, was wieder eine doppelte Führung derselben in der Sanitätsmatrik zur Folge hatte.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Stadtmagistrat werden beauftragt, den Hebammen und Gemeinden neuerdings die An- und Abmeldepflicht strengstens einzuschärfen, wobei ein besonderes Gewicht darauf zu legen sein wird, daß in der Niederlassungsanzeige außer den gewöhnlichen Daten bezüglich Geburtsort, -Jahr, Diplom 2c. auch der Geburtsname sammt dem eventuell durch Eheschließung später erworbenen Namen der betreffenden Hebamme angegeben und in der Anzeige ganz speziell der letzte Aufenthaltsort sowie der Zeitpunkt des Abganges derselben im früheren Orte hervorgehoben werde.

Nur dadurch wird es möglich sein, den bei der Evidenzhaltung des Sanitätspersonales sich ergebenden Schwierigkeiten erfolgreich zu begegnen.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Tollwuth. Vom 23. März 1897.

— (5578.) Rabies Order of 1897. —

Der Eingang lautet wie in der Verordnung vom 22. Februar 1895 — Veröff. 1895 S. 903 —, nur ist hinter 1894 „and 1896“ eingeschaltet.

1, 2. und 3. mit Ueberschriften lauten wie 3., 4. und 5. a. a. O.

Compulsory Slaughter of Dogs.

4. A Local Authority shall cause to be slaughtered every dog within their District which is diseased or suspected or which has been bitten by a diseased or suspected dog.

Owners to give facilities for Slaughter.

5.—(1.) Where the power of causing any dog to be slaughtered under this Order is exercised by a Local Authority, the owner and person in charge of such dog shall give all reasonable facilities for that purpose.

(2.) lautet wie 9.—(2.) a. a. O.

6.—(1.) und (2.) mit Ueberschrift lautet wie 16.—(1.), (2.) a. a. O. mit folgenden Abweichungen: In (1.) ist statt to the Local Authority, for their information, gesetzt „to the Board in such form as may be required“; in (2.) ist der Anfang bis . . . . . Authority fortgefallen, ferner vor such carcase „any“ und hinter purpose „of such examination“ eingefügt; dann heißt es weiter:

(3.) A certificate of a Veterinary Inspector to the effect that an animal is or was affected with rabies shall for the purposes of the Act of 1894 and this Order be conclusive evidence in all courts of justice of the matter certified.

Dogs Deemed to be Exposed to Infection.

7. Every dog shall for the purposes of this Order be deemed to have been exposed to the infection of rabies which has been in the same shed, stable, building, kennel, field, or other place or otherwise in contact with any diseased or suspected dog, or which has in any other way been exposed to the infection of rabies.

Local Authority to Secure Isolation of Dogs Exposed to Infection.

8. The Local Authority shall so far as practicable secure the isolation of dogs which have been exposed to the infection of rabies by causing Notices under the next following Article to be served with all practicable speed on the owner or person in charge of every such dog within their District and by taking all necessary steps to enforce compliance with every Notice served under such Article.

Isolation of Animals.

9.—(1.) An Inspector of a Local Authority or of the Board may serve a Notice in writing (in the Form A set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) on the owner or person in charge of any dog or other animal requiring the same to be kept in a kennel, shed, or other building, and after the service of such Notice it shall not be lawful for any person, until such Notice be withdrawn by a further Notice in writing (in the Form B set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) signed by an Inspector of the Board—

(a.) to move from or out of such kennel, shed, or building as aforesaid any dog or other animal that may be therein; or

(b.) to move any dog or other animal into such kennel, shed, or building as aforesaid; or

(c.) to permit any dog or other animal to comin contact with any animal to which the Notice applies.

(2.) An Inspector of the Local Authority shall with all practicable speed send copies of any Notice given by him under this Article to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W,, and of the Local Authority and the police officer in charge of the nearest police station of the District.

10.—(1.) mit Ueberschrift lautet wie 2.—(1.) a. a. O., ebenso (I.) wie (I.) ebenda, nur ist zwischen diseased . . it eingeschaltet „or suspected

[1]) S. 556.

or has been bitten by a diseased or suspected dog".

(II.) lautet:

(ii.) If the dog has been exposed to the infection of rabies it shall be detained, slaughtered, or otherwise dealt with as the Local Authority think expedient, but so that the dog shall not, while detained by the Local Authority, be allowed to come in contact with any other animal.

(III.) lautet wie (III.) und (IV.) a. a. O., jedoch heißt es zu Anfang ſtatt If . . . bis . . . it shall „In any other case the dog shall".

(2), ſowie 11. mit Ueberſchrift und Unterabtheilungen lauten wie (2.) bezw. 6. a. a. O.

12. mit Ueberſchrift lautet wie 7. a. a. O., nur iſt hinter buried als Schluß „whether under this Order or otherwise" geſetzt.

Record of Slaughter.

13. A Local Authority shall keep, in the form provided by the Board, a record relative to diseased or suspected animals slaughtered by their order under this Order, stating the particulars indicated in such form, with such variations as circumstances require.

14.—(1.) mit Ueberſchrift und Abſchnitte (a.) bis (c.) lauten wie die gleichen unter 8. a a. O., dann heißt es weiter:

(d.) For requiring the occupier of any such place, and the owner of any such utensil, vehicle, or thing to cleanse and disinfect the same at the expense of the Local Authority, or at the expense of such owner or occupier.

(2.) gleicht (2.) a. a. O.

15.—(1.), (2.) mit Ueberſchrift lautet wie 9.—(1.), (2.) a. a. O., nur iſt in (1.) beidemal thing, or vehicle abgeändert in „vehicle, or thing".

16., 17., 18. mit Ueberſchriften lauten wie 19., 21., 22. a. a. O., jedoch iſt in 18. hinter respectively zum Schluß angefügt „and in any such case the provisions of this Order shall apply as if the power were being exercised by the Local Authority or an Inspector of a Local Authority".

19. und 20. mit Ueberſchriften lauten wie 23. und 24. a. a. O.

Extension of certain Sections of Diseases of Animals Act, 1894.

21. Horses, asses, mules, and dogs (as well as the animals specified in the Act of 1894) shall be animals, and rabies shall be a disease, for the purposes of this Order and of the following sections of the Act of 1894 (namely):

Sections nineteen and twenty (slaughter);

Section forty-three (powers of police);

Section forty-four (powers of inspectors);

and also for the purposes of all sections of the said Act containing provisions relative to or consequent on the provisions of those sections and this Order, including such sections as relate to offences or procedure.

22.—(1.), (2.), (3.) mit Ueberſchrift lautet wie 25.—(3.), (4.), (5.) a. a. O., nur iſt in (1.) zwiſchen contravention . . . . . of any eingeſchaltet „of this Order, or of a Notice served under this Order, or"; dann heißt es weiter:

(4.) If a dog or other animal is not kept isolated as required by this Order, or by a Netice served under this Order, the owner of the dog or other animal, and the person for the time being in charge thereof, and the occupier of the place where the same is detained, and the person failing or neglecting to isolate the same, shall, each according to and in respect of his own acts defaults or omissions, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(5.) lautet wie (7.) a. a. O., jedoch iſt ſtatt an animal to stray, geſetzt „a dog or other animal to stray,".

23. mit Ueberſchrift lautet wie 26. a. a. O., nur heißt es ſtatt „Disease" . . . bis with rabies „Disease" means rabies, „diseased" means affected with rabies, and „suspected" means suspected of rabies:", außerdem iſt der Abſchnitt „Suspected . . . bis rabies" fortgefallen.

24. mit Ueberſchrift lautet wie 27. a. a. O., jedoch iſt vor Schedule „Second" und zwiſchen revoced: und Provided eingeſchaltet „subject to the provisions as to existing Regulations contained in the next following Article:"

Existing Regulations of Local Authority.

25.—(1.) All Regulations made by a Local Authority —

(a.) under Article 11 *(Regulations of Local Authority as to Movement of Animals, Fodder &c.)*; and

(b.) under Article 15 *(Regulations of Local Authority as to Slaughter)*;

of the Order by this Order revoked and in force immediately before the commencement of this Order are hereby revoked.

(2.) All other Regulations made by a Local Authority under the said Order by this Order revoked and in force immediately before the commencement of this Order shall continue in force until altered or revoked by the Local Authority or by the Board and shall have effect as if this Order had not been made.

Extent.

26. This Order extends to Great Britain.

27. und 28. mit Ueberſchriften lauten wie 30. und 31. a. a. O., nur heißt es in 27. ſtatt first und — five „sixth" bezw. „— seven" und in 28. ſtatt 1895, — second, February, — five „1897", „— third", bezw. „March" und „— seven".

Die Unterſchrift lautet wie a. a. O.

Die beigegebene First Schedule enthält Formulare für die Ausführungen der Beſtimmungen in Art. 9.

Nach der Second Schedule wird die Verordnung vom 22. Februar 1895[1]) — The Rabies Order of 1895 (5293) — aufgehoben.

Norwegen. Plakat, betr. Beſtimmungen über Tuberkulinunterſuchung und Brandmarkung von Hornvieh, welches aus Schweden eingeführt wird.

Vom 27. Februar 1897. — Ueberſetzung. —

Wir Oskar . . . . ., thun kund: Kraft § 17 des Geſetzes vom 14. Juli 1894[2]), betreffend Veranſtaltungen gegen anſteckende Krankheiten unter den Hausthieren, werden hiermit folgende zuſätzliche Beſtimmungen mit Rückſicht auf die Einfuhr von Hornvieh aus Schweden angeordnet:

1. Hornvieh, welches aus Schweden eingeführt wird und welches als Zuchtthier benutzt werden ſoll, ſoll, bevor es zum freien Handel zugelaſſen wird, von dem betreffenden kommunalen Kontrolthierarzt mit Tuberkulin unterſucht werden.

2. Hornvieh, welches zum Schlachten eingeführt wird, ſoll auf dem linken Schenkel in der Haut mit einem eingebrannten S (Schlöchterei) gezeichnet werden.

3. Hornvieh, welches bei der nach der Einfuhr vorgenommenen Tuberkulin-Unterſuchung für tuberkuloſeleidend oder verdächtig befunden wird, ſoll auf dem rechten Schenkel in der Haut mit einem eingebrannten T (tuberkulös) gezeichnet werden und darf, ſofern es der Importeur nicht nach Schweden zurückführt, nur zur unmittelbaren Schlachtung abgeholt werden.

4. Hornvieh, welches bei der Unterſuchung tuberkuloſefrei befunden wird, ſoll am Ohre mit einer Metallmarke verſehen werden, worauf das Wort „Sund" (geſund)

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 903. — [2]) Desgl. 1896 S. 228.

und die Jahreszahl der stattgefundenen Untersuchung eingestempelt ist.

5. Die hier verordnete Tuberkulin-Untersuchung soll in einem von der betreffenden Kommune hierzu errichteten Stall vorgenommen werden, so schnell als es geschehen kann, nachdem das Thier in dem Stalle zur Ruhe gekommen ist, und es dürfen zur Untersuchung nicht mehr als 48 Stunden, vom Tage der Ankunft gerechnet, Feiertage nicht einbegriffen, vergehen.

Die gewöhnliche Gesundheitsuntersuchung und die für Schlachtvieh vorgeschriebene Brandmarkung soll so schnell als möglich nach Ankunft der Thiere auf dem Viehmarkte der Kommune vorgenommen werden.

6. Als Erstattung für die mit der angeordneten Untersuchung, Markirung, Einstallung und Fütterung der Thiere und Anschaffung von Tuberkulin, Instrumenten, Reinigung des Stalles, Desinfektion u. A. m. verbundenen Unkosten, soll die betreffende Kommune berechtigt sein, von dem Importeur eine von der Kommuneverwaltung festgesetzte und vom Departement des Innern genehmigte Abgabe für jedes Thier zu fordern.

7. Das Departement des Innern wird ermächtigt, die nothwendigen näheren Bestimmungen, betreffend die Einrichtung der angeordneten Untersuchung zu treffen, sowie die Aenderungen vorzunehmen, welche es mit Rücksicht auf die hier festgesetzte Markirung der Thiere für nothwendig erachtet.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1897 in Kraft, wonach sich alle, die es angeht, unterthänigst zu richten haben.

Gegeben auf dem Schlosse zu Stockholm, den 27. Februar 1897, unter Unserer Hand und des Reiches Siegel.

(L. S.) gez. Oskar.

ggez.: G. Gram. Lehmann.

Portugal. Durch Dekret vom 21. Januar 1897 ist ein General-Reglement des Seesanitätsdienstes erlassen worden, welches u. a. folgende Vorschriften enthält:

Art. 110. Die Schiffe werden qualifizirt:

1. Nach den Angaben des Gesundheitspasses, als

a) Rein (mit reinem Gesundheitspaß),

b) Verdächtig (mit unreinem Paß, aber ohne verdächtige Krankheit an Bord),

c) Verseucht (mit unreinem Paß und verdächtiger Krankheit).

2. Nach ihrer eigenen Beschaffenheit, als:

a) Rein (guter, hygienischer Zustand, Arzt an Bord),

b) Verdächtig (guter hygienischer Zustand, kein Arzt),

c) Verseucht (schlechter hygienischer Zustand).

Art. 111. Auf Grund des vorhergehenden Artikels und zu leichterer Anwendung der sanitären Maßregeln werden folgende Voraussetzungen formulirt:

Mit reinem Gesundheitspaß:

A. Reines Schiff. An Bord alles gesund, hygienische Beschaffenheit gut.

B. Verdächtiges (leicht) Schiff. An Bord alles gesund, hygienische Beschaffenheit schlecht.

C. Unreines Schiff. Verdächtige Krankheit an Bord.

Mit unreinem Gesundheitspaß:

D. Verdächtiges (leicht) Schiff. Hygienische Beschaffenheit gut, an Bord alles gesund, ein Arzt vorhanden.

E. Stark verdächtiges Schiff. Hygienische Beschaffenheit schlecht, an Bord alles gesund.

F. Unreines Schiff. Verdächtige Krankheit an Bord.

Art. 112. Die Reisenden, ihr Gepäck, die Ladung des Schiffes und seine Besatzung werden, je nach der auf sie zutreffenden Voraussetzung, in Bezug auf Gelbfieber, folgender Behandlung unterworfen:

Voraussetzung A. Freier Verkehr.

Voraussetzung B. Freier Verkehr für die Personen, Benefizirung des Schiffes und der verseuchten Gegenstände, die es enthält. Die Benefizirung wird in dem im Art. 115 vorgesehenen Falle durch strenge Desinfektion ersetzt.

Voraussetzung C. Strenge Quarantäne für die Reisenden, Desinfektion des Gepäcks und derjenigen Ladung, für welche diese vorgeschrieben ist, Absperrung und gründliche Desinfektion des Schiffes, strenge Quarantäne seiner Besatzung.

Voraussetzung D. Nach einer Reise von neun oder mehr Tagen: Aerztliche Beobachtung ohne Zeitminimum und auf keinen Fall länger als 24 Stunden an Bord oder im Lazareth dauernd Nach einer Reise von weniger als neun Tagen: Ergänzungs-Quarantäne der Reisenden nicht über fünf Tage dauernd.

In beiden Fällen: Desinfektion aller nicht offenbar neu gewaschenen Leibwäsche, aller unreinen Leibwäsche und Kleider, aller gebrauchten Bade- und Bettwäsche.

Alle reine Wäsche und alle anderen Gegenstände, die mit unreinem der Desinfektion unterworfenem Gepäck in Berührung gekommen sind, werden in Bezug auf die Desinfektion diesem gleich geachtet.

Desinfektion derjenigen Ladung, für welche diese vorgeschrieben ist, Absperrung und Desinfektion des Schiffes, wobei hinsichtlich der Gründlichkeit die Dauer der Reise zu berücksichtigen ist, strenge Quarantäne der Besatzung.

Voraussetzung E. Die für D vorgeschriebenen Maßregeln, aber verschärfte Desinfektion der Ladung und des Gepäcks.

Voraussetzung F. Verschärfte Anwendung der Vorschriften für C.

Art. 113 enthält dieselben Bestimmungen in Bezug auf Cholera, nur mit dem Unterschiede, daß bei D die Reisedauer von 8 Tagen als maßgebend angenommen wird.

Art. 114 bezieht sich auf die Maßregeln gegen die Pest, die in allen Stücken mit den Bestimmungen des Artikels 112 gegen Gelbfieber übereinstimmen.

Art. 115. Wenn aus dem Gesundheitspaß oder aus dem Verhör des Kapitäns hervorgeht, daß ein unter B fallendes Schiff vor weniger als einem Jahre Gelbfieber oder Pest an Bord gehabt hat, ohne gründlich desinfizirt worden zu sein, so wird solches Schiff der Desinfektion anstatt der Benefizirung unterworfen.

Zur Erläuterung ist noch anzuführen, daß unter strenger Quarantäne eine Isolirhaft der Reisenden von fünf, sieben oder zwölf Tagen zu verstehen ist, je nachdem es sich um Schutzmaßregeln gegen Cholera, Gelbfieber oder Pest handelt (Art. 99, 100), wogegen bei der Ergänzungs-Quarantäne die Reisedauer in Anrechnung kommt (Art. 103).

Unter Benefizirung eines Schiffes und seiner Ladung ist Lüftung des ersteren durch völlige oder theilweise Entlöschung zu verstehen.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß Art. 20 der seit 1893 in einigen Fällen als besondere Vergünstigung gestatteten Erledigung der Quarantäne im Hafen von Leixoes die gesetzliche Sanktion ertheilt und dieselbe also zur Regel macht, so daß für ein nach Oporto bestimmtes Schiff das Versegeln nach Lissabon zur Abhaltung der Quarantäne, Desinfektion u. s. w. in Zukunft nicht mehr erforderlich sein wird.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. Juni 1897.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. Juni herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Landkreis Tilsit 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam:

Niederbarnim 1 (1), Teltow 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schroda 1 (1), Schrimm 1 (1), Birnbaum 2 (2); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 2 (8), Schönau 1 (1), Hoyerswerda 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Tost-Gleiwitz 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberfranken: Ebermannstadt 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Dillingen 2 (2). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Auerbach 1 (2). Braunschweig: Braunschweig 1 (1), Wolfenbüttel 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Oberelsaß: Mülhausen 1 (1); Bezirk Lothringen: Saargemünd 2 (2). Zusammen 28 Gemeinden und 37 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Stallupönen 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Karthaus 1 (8), Putzig 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Wpr. 1 (1), Briesen 1 (1), Thorn 2 (7), Kulm 2 (2), Graudenz 7 (7), Schwetz 2 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 2 (2), Osthavelland 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 1 (1); Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (ca. 60); Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schroda 1 (1), Schrimm 1 (1), Samter 1 (2), Birnbaum 1 (3), Grätz

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 1. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Oise, Eure-et-Loir, Aisne, Seine (2 9, 2 3, 9 23)	**11** 28	**9** 18	**14** 37
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Haute-Garonne	**1** 10	**1** 1	**2** 2
Frankreich	**12** 38	**10** 19	**16** 39
Geimpft wurden Rinder	59	63	184

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Somme, Seine-Inférieure, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine et-Marne	10	4	11
Nord-Westen: Finistère, Ille-et-Vilaine, Calvados, Sarthe	4	1	—
Nord-Osten: Ardennes, Meuse, Haute-Marne,	1	3	6
Westen: Vendée, Deux-Sèvres	5	1	3
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Cher, Nièvre	3	3	6
Osten: Haute-Saône, Haut-Rhin, Doubs, Rhône, Haute-Savoie, Savoie, Loire	6	5	3
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Haute-Loire, Lot	1	—	5
Süd-Westen: Gers, Basses-Pyrénées, Ariège	8	13	3
Süden: Pyrénées-Orientales, Aude	2	2	1
Algier: Alger	1	—	—
Frankreich	41	32	38

[1]) Vgl. S. 414.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure-et-Loir, Seine, Seine-et-Marne	24	19	21
Nord-Westen: Finistère, Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Manche, Mayenne, Calvados, Orne, Sarthe	2	4	10
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne	2	2	1
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne, Charente-Inférieure	11	9	13
Centrum: Indre, Allier	1	1	1
Osten: Haute-Saône, Loire, Rhône, Ain, Savoie, Isère, Saône-et-Loire	7	1	9
Centrales Hochland: Creuse, Puy-de-Dôme, Corrèze, Haute-Loire, Lozère, Tarn	8	4	2
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Gers, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	10	6	12
Süden: Vaucluse, Aude, Hérault, Gard, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	12	7	8
Algier: Alger, Oran, Constantine	10	9	7
Frankreich	87	62	84
Getödtet wurden Pferde	137	115	140

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Oise, Eure, Eure-et-Loire, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne.	31	34	54
Nord-Westen: Finistère, Ille-et-Vilaine, Manche, Calvados, Mayenne, Orne, Sarthe	20	20	18
Nord-Osten: Marne	—	1	—
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Deux-Sèvres, Charente-Inférieure, Charente	6	15	8
Centrum: Allier	4	—	—
Osten: Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie	24	17	38
Centrales Hochland: Haute-Vienne, Haute-Loire, Lot, Tarn	5	7	9
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	20	28	21
Süden: Ardèche, Aude, Hérault, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	6	18	26
Algier: Alger, Oran, Constantine	15	11	14
Frankreich	131	151	188

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 82, 116, 97 Gemeinden in 35, 42, 36 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne . .	28	89	50
Nord-Westen: Manche, Calvados	—	3	1
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	26	54	22
Westen: Maine-et-Loire . . .	1	1	—
Centrum: Loiret, Allier . .	1	2	1
Osten: Haute-Saône, Haut-Rhin, Doubs, Saône-et-Loire, Côte-d'Or, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère . .	103	88	52
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Haute-Loire, Lot, Aveyron, Lozère . . .	4	2	10
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Gers, Haute-Garonne	4	1	—
Süden: Ardèche, Drôme, Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	13	18	12
Frankreich	180	258	148

Die Schafpocken herrschten im Januar in 17, im Februar in 9, im März in 8 Heerden von 5, 5, 4 Departements (Yonne, Rhône, Gard, Pyrénées-Orientales, Hérault, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im Januar in 70 Heerden der Departements Nord, Oise, Eure, Seine-et-Marne, Haute-Marne, Vendée, Deux-Sèvres, Haute-Saône, Rhône, Creuse, Puy de-Dôme, Corrèze, Cantal, Lot, Alger, Constatine; im Februar in 41 Heerden der Departements Somme, Seine et-Marne, Morbihan, Orne, Deux-Sèvres, Charente, Loire, Savoie, Creuse, Corrèze, Gers, Alger, im März in 134 Heerden der Departements Somme, Oise, Meuse, Aube, Vendée, Deux-Sèvres, Charente-Inférieure, Loire, Savoie, Puy-de-Dôme, Lot, Passes-Pyrénées, Aude, Hérault, Alpes-Maritimes, Alger.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Januar in 77 Ställen von 30 Departements, im Februar in 61 von 26, im März in 65 von 19.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 17, 13 14 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 5, 5, 14 Beständen von 5, 5, 9 Departements; außerdem in mehreren Gemeinden der Departements Oran und Constantine.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 7, 7, 13 Departements.

---

2 (2), Bomst 2 (2), Fraustadt 1 (1), Kosten 1 (1), Rawitsch 1 (1), Gostyn 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Wirsitz 1 (7), Landkreis Bromberg 5 (21), Schubin 6 (13), Inowrazlaw 2 (2), Strelno 2 (2), Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Militsch 1 (2), Wohlau 1 (1), Neumarkt i. Schl. 2 (7); Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (1), Hirschberg 1 (2), Lauban 1 (1), Landkreis Görlitz 1 (1), Rothenburg i. d. O.-L. 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow II 1 (3), Wanzleben 2 (2), Neuhaldensleben 2 (2); Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 1 (1), Stadtkreis Halle a. S. 1 (1), Mansfelder Seekreis 1 (1), Eckartsberga 2 (3), Querfurt 1 (1), Weißenfels 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Stadtkreis Nordhausen 1 (1), Landkreis Mühlhausen 3 (10), Langensalza 5 (77); Reg.-Bez. Hannover 3 (3, darunter 2 Weiden), Stolzenau 1 (1), Springe 2 (4); Reg.-Bez. Hildesheim: Marienburg i. Hann. 1 (2), Northeim 3 (8), Zellerfeld 1 (2), Ilfeld 1 (2); Reg.-Bez. Lüneburg: Gifhorn 2 (2), Burgdorf 3 (21); Reg.-Bez. Osnabrück: Grafschaft Bentheim 6 (40) Bersenbrück 1 (1), Landkreis Osnabrück 1 (1), Wittlage 1 (1); Reg.-Bez. Münster: Beckum 3 (5), Lüdinghausen 1 (1); Reg.-Bez. Minden: Büren 1 (1), Warburg 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 1 (1), Lippstadt 4 (8), Soest 5 (5), Hamm 1 (1), Stadtkreis Dortmund 1 (5), Landkreis Dortmund 4 (4), Hörde 1 (1), Schwelm 2 (4), Siegen 1 (14); Reg.-Bez. Kassel: Gersfeld 1 (2), Hersfeld 1 (4), Hofgeismar 4 (11), Homberg 1 (3), Hünfeld 1 (1), Marburg 5 (19, darunter 8 Schafheerden), Wolfhagen 1 (4); Reg.-Bez. Wiesbaden: Dillkreis 2 (2 Heerden), Oberwesterwaldkreis 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Sankt Goar 1 (1), Neuwied 1 (3), Altenkirchen 2 (2), Wetzlar 2 (2, darunter 1 Heerde); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 5 (15), Landkreis Krefeld 2 (6), Mörs 1 (1), Geldern 1 (1), Landkreis Düsseldorf 1 (1), Grevenbroich 1 (1), Landkreis Gladbach 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 4 (4); Reg.-Bez. Trier: Saarlouis 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Jülich 1 (1), Schleiden 1 (11); Reg.-Bez. Sigmaringen: Sigmaringen 1 (2). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landbezirk Freising 1 (17), Landbezirk Ingolstadt 8 (94), Miesbach 1 (1), Pfaffenhofen 4 (22), Schrobenhausen 2 (6); Reg.-Bez. Niederbayern: Regen 1 (6), Viechtach 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Ludwigshafen a. Rh. 1 (1); Reg.-Bez. Oberpfalz: Landbezirk Amberg 3 (11), Beilngries 1 (1), Eschenbach 1 (15), Neumarkt 2 (12), Sulzbach 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Bamberg II 1 (2); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Weißenburg 1 (3), Landbezirk Ansbach 2 (3), Landbezirk Dinkelsbühl 1 (16), Landbezirk Eichstätt 9 (19), Landbezirk Fürth 1 (1), Gunzenhausen 1 (7), Hersbruck 1 (1), Neustadt a. A. 1 (1), Landbezirk Rothenburg a. T. 3 (3), Uffenheim 11 (22, darunter 3 Schafheerden), Landbezirk Weißenburg 2 (2); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Würzburg 1 (1), Landbezirk Aschaffenburg 1 (2), Gerolzhofen 1 (4), Haßfurt 2 (3), Landbezirk Kitzingen 3 (21), Ochsenfurt 1 (17), Landbezirk Würzburg 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Kempten 1 (1), Landbezirk Neuburg a. D. 1 (1), Landbezirk Neu-Ulm 1 (6), Wertingen 1 (2). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 2 (2), Rochlitz 1 (19); Kreishauptm. Zwickau: Landbezirk Chemnitz 2 (2). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 2 (4), Cannstatt 1 (1), Eßlingen 2 (5), Heilbronn 4 (9), Leonberg 6 (11), Marbach 1 (3), Neckarsulm 3 (10), Weinsberg 2 (4); Schwarzwaldkreis: Calw 1 (1), Herrenberg 1 (1), Urach 1 (3); Jagstkreis: Aalen 3 (18), Ellwangen 8 (22), Gaildorf 3 (8), Gerabronn 1 (1), Gmünd 1 (1), Hall 4 (6), Künzelsau 1 (1), Mergentheim 2 (2), Neresheim 3 (11), Oehringen 4 (4), Welzheim 1 (3); Donaukreis: Biberach 1 (1), Blaubeuren 1 (1), Ehingen 8 (17), Geislingen 3 (5), Leutkirch 2 (6), Münsingen 5 (8), Riedlingen 3 (16), Saulgau 2 (8), Ulm 3 (17), Waldsee 1 (1), Wangen 2 (2). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Ueberlingen 5 (22); Landeskommiss. Karlsruhe: Ettlingen 1 (10); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 1 (3), Weinheim 1 (2), Eppingen 2 (38), Heidelberg 4 (14), Sinsheim 2 (10), Adelsheim 1 (13), Buchen 1 (4), Eberbach 1 (2), Mosbach 3 (14), Tauberbischofsheim 1 (5), Wertheim 2 (2). Hessen. Provinz Starkenburg: Groß-Gerau 1 (6), Heppenheim 1 (1); Provinz Oberhessen: Gießen 1 (5), Alsfeld 3 (8), Friedberg 1 (2); Provinz Rheinhessen: Oppenheim 1 (7). Sachsen-Weimar: Weimar 4 (28), Apolda 2 (4), Dermbach 1 (2). Braunschweig: Holzminden 2 (3). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (3), Saalfeld 1 (20). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Landbezirk Gotha 2 (3). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 2 (22), Arnstadt 3 (20). Waldeck:

Kreis der Twiste 2 (4). Bremen: Stadtbezirk Bremen 1 (1). Hamburg: Stadtbezirk Hamburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Hagenau 3 (28), Molsheim 1 (3); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 4 (30); Bezirk Lothringen: Bolchen 1 (1). Zusammen 410 Gemeinden und 1418 Gehöfte ꝛc.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1), Osthavelland 2 (4); Reg.-Bez. Magdeburg: Wolmirstedt 5 (8), Neuhaldensleben 4 (5). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1). Zusammen 13 Gemeinden und 19 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Tirol und Vorarlberg.[1]) Die Statthalterei hat den Verkehr mit Klauenthieren längs der Grenzstrecke des Bregenzerwaldes vom 7. Juni ab wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 414.)

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Bacau wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unterm 12. Juni d. Js. bis auf Weiteres verboten. (Ebd. S. 419.)

Schweiz. Fleischeinfuhr aus Frankreich. (Bull. Nr. 11 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Unterm 10. Juni sind die schweiz. Grenzthierärzte an der schweiz.-franz. Grenze ermächtigt worden, die in Art. 100, lit. k. der eidg. Vollziehungsverordnung betreffend Viehseuchenpolizei[2]) erwähnten Ursprungsscheine für Fleischsendungen französischer Herkunft auf Verlangen ebenfalls auszustellen. Diese Zeugnisse treten lediglich an Stelle derjenigen, die nach dem Wortlaute des erwähnten Art. 100 vom Thierarzt des Herkunftsortes der Sendungen verabfolgt werden sollten; dieselben dispensiren somit nicht von der grenzthierärztlichen Untersuchung.

Schweden. (Vgl. S. 528.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 10. Juni werden von demselben die nachstehenden deutschen Landestheile und Gebiete als von ansteckenden Hausthierkrankheiten befallen angesehen:

von bösartiger Lungenkrankheit (Lungenseuche) die preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen und die Rheinprovinz, das Königreich Bayern, das Königreich Sachsen, die Herzogthümer Anhalt und Braunschweig; von Rotz oder Springwurm Preußen, Bayern, das Königreich Sachsen, Württemberg, das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, die Stadt Hamburg mit deren Gebiet, Elsaß-Lothringen; von ansteckender Maul- und Klauenseuche das Deutsche Reich; von Krätze unter den Schafen die Provinz Hessen-Nassau, der preußische Regierungsbezirk Düsseldorf, das Königreich Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Baden; von Wasserscheu (Tollwuth) der preußische Regierungsbezirk Potsdam, die preußischen Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein, die Stadt Hamburg mit deren Gebiet, das Königreich Sachsen; von Schweinepest (Schweineseuche) das Fürstenthum Lübeck, die Stadt Hamburg mit deren Gebiet.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Preußen. Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung am 23. Juni über folgenden Antrag der Abgeordneten v. Mendel-Steinfels und Genossen berathen und denselben mit großer Mehrheit angenommen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung aufzufordern, daß dieselbe

a) die amtliche Kontrole für alles zum öffentlichen Verkaufe gelangende Fleisch in die Wege leite;

b) für die Fleischbeschau allgemein gültige Vorschriften erlasse;

c) im Bundesrath dahin wirke, daß im Ausland geschlachtete Thiere, sowie alle Fleischwaaren fremdländischen Ursprunges hinsichtlich der Kontrole bei uns ebenso wie die des Inlandes behandelt werden."

Belgien. Die 2. internationale Konferenz für Eisenbahn- und Schifffahrtshygiene soll im September d. J. zu Brüssel abgehalten werden. Die Verhandlungen werden sich auf die Einrichtung eines eisenbahnärztlichen Dienstes, die Gesundheitsverhältnisse der Beamten, die hygienischen Anforderungen an Eisenbahnwagen und Schiffe und die Maßnahmen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch diese Beförderungsmittel erstrecken.

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Fleischbeschau in Dresden im 2. Halbjahre 1894 und im Jahre 1895.[1]) (Verwaltungsberichte des Rathes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden auf das Jahr 1894 und 1895.

Dem Schlacht- und Viehhofe wurden im 2. Halbjahre 1894 135 454 Thiere zugeführt und im lebenden Zustande untersucht, und zwar 14 433 Stück Rindvieh, 28 925 Kälber, 29 309 Schafe, 4 Ziegen und 62 783 Schweine. Hiervon wurden thierärzticherseits beanstandet und der Sanitätsanstalt lebend überwiesen 8 Rinder (darunter 5 wegen Tuberkulose) 13 Kälber, 6 Schafe, 172 Schweine (darunter 29 wegen Rothlauf und 13 wegen Maul- und Klauenseuche); außerdem 3 Rinder, 4 Kälber, 5 Schafe und 43 Schweine, welche auf dem Transport, und 1 Rind, 1 Kalb, 18 Schweine, welche in den Ställen des Viehhofes verendet waren. Geschlachtet wurden insgesammt 111 763 Thiere, nämlich 10 675 Stück Rindvieh, 26 731 Kälber, 22 638 Schafe, 2 Ziegen, 51 116 Schweine und in dem Pferdeschlachthause 601 Pferde. Von den geschlachteten Thieren wurden für bankwürdig erklärt 110 577,5 Thiere = 98,94 %, beanstandet 8695 = 7,78 %. Von den beanstandeten Thieren wurden vernichtet 98 = 0,09 %, der Freibank ganz oder zum Theil überwiesen 1087,5 = 0,97 %. An einzelnen Organen wurden beanstandet 4681 Lungen, 100 Herzen, 2864 Lebern, 194 Milzen, 394 Magen und Gedärme, 189 Nieren, 539 Uteri, 67 Euter, 24 Kopftheile, 69 Zungen, 335 Verschiedenes, außerdem 151 kg Fleisch.

An frischem Fleisch wurden in der Berichtszeit eingeführt und zur Beschau gestellt 31 877 Stück im Gewicht von 554 509,5 kg; hiervon wurden zurückgewiesen 389 Stücke Fleisch mit 5557,25 kg, beanstandet, aber freigegeben 175 Stück, beschlagnahmt und vernichtet 344 Stück mit 2942,53 kg.

Von den geschlachteten Thieren wurden tuberkulös befunden 2757 Stück Rindvieh (= 25,82 %), 89 Kälber (0,33 %), 7 Schafe (0,03 %), 1811 Schweine (3,54 %), insgesammt 4664 Thiere (4,17 %) und von diesen vernichtet 34 Stück Rindvieh, 5 Kälber, 2 Schafe, 9 Schweine; für bankwürdig wurden erklärt 2592 Stück Rindvieh, 42 Kälber, 1267 Schweine, der Freibank überwiesen die verwerthbaren Theile in rohem Zustande von 77 Stück Rindvieh, 28 Kälbern, 282 Schweinen, das sterilisirte bezw. gekochte oder gepökelte Fleisch von 54 Stück Rindvieh, 14 Kälbern, 5 Schafen 119 Schweinen, sowie nur das Fett in ausgeschmolzenem Zustande von 134 Schweinen.

Von anderen Krankheiten waren die Veranlassung zur Beanstandung geschlachteter Thiere hauptsächlich bei Rindern: Aktinomykose (77 Fälle), Distomatose (564), Echinokokken (197), Finnen (18); bei Schafen: Distomatose (217), Echinokokken (391) Lungenwürmer (70);

[1]) Veröff. 1897 S. 528. — [2]) Desgl. 1888 S. 554.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 882.

bei Schweinen: Aktinomykose (24), Distomatose (13), Echinokokken (408), Finnen (234), Lungenwürmer (43), Trichinen (6). Außerdem wurden von dem eingeführten Fleisch verschiedene Theile und Organe unter Anderm wegen Aktinomykose, Echinokokken, Finnen und Tuberkulose beanstandet bezw. vernichtet.

Im Jahre 1895 wurden dem Schlacht- und Viehhofe zugeführt und in lebendem Zustande untersucht 283 641 Thiere, nämlich 28 635 Rinder, 66 100 Kälber, 53 848 Schafe, 8 Ziegen, 135 050 Schweine. Thierärztlicherseits beanstandet und der Sanitätsanstalt lebend überwiesen wurden von Marktvieh 30 Rinder (darunter 10 wegen Abmagerung und Tuberkulose-Verdacht, 6 wegen Maul- und Klauenseuche), 44 Kälber (1 wegen Maul- und Klauenseuche), 24 Schafe (9 wegen Maul- und Klauenseuche), 405 Schweine (38 wegen Maul- und Klauenseuche, 91 wegen Rothlauf). Außerdem mußten 8 Kälber, 20 Schafe, 115 Schweine, welche auf dem Transport, sowie 6 Rinder, 4 Kälber, 6 Schafe, 36 Schweine, welche in den Stallungen des Schlacht- und Viehhofes verendet waren, beschlagnahmt und von der Sanitätsanstalt beseitigt werden. Im Ganzen wurden in dem Schlachthofe, einschließlich der Sanitätsanstalt und der Vorstädte Strehlen und Striesen geschlachtet 233 608 Thiere, und zwar 21 683 Stück Rindvieh, 60 564 Kälber, 43 355 Schafe, 3 Ziegen, 106 906 Schweine und im Pferdeschlachthause 1097 Pferde. Für bankwürdig erklärt wurden 231 022 Thiere = 98,89 %, beanstandet 16 426 = 7,03 %; von letzteren wurden ganz vernichtet 152 = 0,06 % der Freibank überwiesen, 2434 = 1,05 %. An einzelnen Organen wurden beanstandet 10 251 Lungen, 216 Herzen, 4286 Lebern, 385 Milzen, 686 Magen und Gedärme, 716 Nieren, 934 Uteri, 59 Euter, 36 Kopftheile, 101 Zungen, 361 Verschiedenes und 1033,25 kg Fleisch.

An frischem Fleisch wurden im Berichtsjahre eingeführt und zur Beschau gestellt 72 664 Stücke im Gewicht von 1 151 984,5 kg; hiervon wurden zurückgewiesen 11 271,85 kg; beanstandet aber freigegeben 31 Stücke, beschlagnahmt und vernichtet 4 302,1 kg. Tuberkulös erwiesen sich von den geschlachteten Thieren 6769 Stück Rindvieh (31,22 % der geschlachteten Rinder), 224 Kälber (0,36 %), 40 Schafe (0,09 %), 3594 Schweine (3,36 %), zusammen 10 627 Thiere = 4,55 % aller Geschlachteten. Hiervon wurden vernichtet 64 Rinder, 7 Kälber, 8 Schafe, 2 Schweine, für bankwürdig erklärt 6353 Stück Rindvieh, 107 Kälber, 25 Schafe, 2427 Schweine, der Freibank überwiesen die verwerthbaren Theile in rohem Zustande von 185 Stück Rindvieh, 69 Kälber, 2 Schafe, 513 Schweine, das sterilisirte, gekochte oder gepökelte Fleisch von 167 Stück Rindvieh, 41 Kälbern, 5 Schafen, 373 Schweinen, sowie nur das Fett in ausgeschmolzenem Zustande von 279 Schweinen.

Von anderen Krankheiten gaben hauptsächlich Veranlassung zur Beanstandung bei Rindern: Aktinomykose (96 Fälle), Distomatose (697), Echinokokken (271), Finnen (107); bei Schafen: Distomatose (239), Echinokokken (297), Lungenwürmer (159); bei Schweinen: Aktinomykose (15), Distomatose (13), Echinokokken (543), Finnen (194), Trichinen (20). Von dem eingeführten Fleisch wurden namentlich wegen Finnen und Tuberkulose eine größere Anzahl einzelner Theile und Organe beschlagnahmt und vernichtet.

Oesterreich. Die Pellagra in Oesterreich. (Nach dem Oest. San.-W. 1896 Nr. 49 bis 52.)

Zufolge den amtlichen Erhebungen im letzten Jahrzehnt ist die Krankheit ausschließlich in dem politischen Bezirk Gradiska, in den (italienischen) Bezirken Südtirols und in der Bukowina festgestellt.

Während in dem erstgenannten Bezirke in den Jahren 1881 bis 1886 noch zwischen 4,3 und 6,3 Kranke auf je 1000 E. entfielen und im Jahre 1886 die Zahl der Kranken auf 1068 unter 36 588 E. (d. i. 292 %) veranschlagt wurde, ergaben die seitens der küstenländischen Statthalterei verfügten Zählungen für die Bezirkshauptmannschaft Gradiska (Gerichtsbezirke Cervignano, Cormons, Gradiska und Monfalkone) im Jahre 1888 835 (davon im Gerichtsbezirk Cervignano allein 708) Krankheitsfälle auf 65 778 E., (d. i. 1,27 %), in den Jahren 1889 bis 1894: 790 (Cervignano 639), 712 (584), 511 (412), 463 (368), 454 (369) und 424 (348.)

Von den Gemeinden waren Scodovacca, Terzo und Cervignano am schwersten heimgesucht, die Krankheit hat ihre Hauptverbreitung in den tief gelegenen Theilen von Friaul, den sogenannten „Basse," sowie in den jenseits des Karst gelegenen größtentheils versumpften, von Kanälen durchschnittenen Gebieten, welche häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind.

Während in dem obengenannten Bezirk ein eng umgrenztes Endemiegebiet mit einer größeren Zahl Pellagröser vorliegt, sind in Südtirol vereinzelte Fälle der Krankheit über zahlreiche Gemeinden verstreut beobachtet.

Auf insgesammt 351 689 E. daselbst kamen im Jahre 1888 633 Kranke; in den folgenden Jahren stellte sich eine ständige Abnahme der Fälle, sowie eine Verminderung der Zahl der betroffenen Gemeinden heraus. Im Jahre 1889 wurden 549, 1890 419 und 1891 369 Fälle gemeldet. Im Jahre 1895 stieg wieder die Zahl auf 449; insbesondere in den Bezirken Rovereto- und Trient-Umgebung war das häufigere Vorkommen der Krankheit auffallend, während sie in Riva und Tione abnahm, Pellagrafrei blieb nur der Bezirk Cavalose. In der Landesirrenanstalt zu Pergine waren von 1889 bis 1894 19,5 % der verpflegten Geisteskranken mit Pellagra behaftet.

In der Bukowina, wo die Krankheit seit Jahrzehnten bekannt ist, soll dieselbe in früheren Jahren, besonders nach Mißernten häufiger als in neuerer Zeit aufgetreten sein. Die Bewohner von Gebirgsgegenden sind anscheinend verschont geblieben. Statistische Angaben über die Verbreitung der Pellagra in diesem Landestheile fehlen.

Die Empfänglichkeit für die Krankheit erwies sich als besonders groß bei den Bewohnern feuchter, schlecht gebauter, in Niederungen gelegener Häuser und ungesunder, unreinlicher und überfüllter Wohnungen. Es erkrankten fast allgemein nur Arme, schlechtgenährte Tagelöhner und Kolonisten, bei ausschließlicher oder nahezu ausschließlicher Maisnahrung (Polenta), insbesondere wenn der Mais schlecht ausgereift und in feuchtem Zustande aufbewahrt war. Erblichkeit, Ansteckung, Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch waren nicht nachweisbar. Das weibliche Geschlecht erschien in Gradiska häufiger betroffen als das männliche; im Jahre 1888 gehörten ihm von je 100 Kranken 63,7 an; in Südtirol dagegen waren 62 % der Kranken Männer. Die Krankheit wurde bei Personen jeden Lebensalters beobachtet, am häufigsten im Alter von über 40 Jahren. Geisteskrankheiten traten in Gradiska nach den Feststellungen für das Jahr 1888 in 5,1 % der Fälle, bei Männern (8,2) häufiger als bei Frauen (3,4), in Südtirol in den Jahren 1888/90 in 30, 31 und 28 % aller Fälle auf. Die Krankheit erstreckte sich meist auf eine Reihe von Jahren und verschlimmerte sich gewöhnlich zur Sommerzeit.

Zur Verhütung und Heilung der Krankheit sind in Gradiska und Südtirol hauptsächlich folgende Maßnahmen durchgeführt oder angeregt worden: Die Statthalterei in Triest hat im Jahre 1884 die Aerzte, Gemeindevorsteher, Seelsorger und Lehrer aufgefordert, die Bevölkerung auf die Schädlichkeit der Verwendung von verdorbenem Mais als Nahrungsmittel aufmerksam zu machen. Nachdem in den nächsten Jahren zur Bekämpfung der Krankheit ausführliche Vorschläge gemacht waren, wurde aus Anlaß der im Jahre 1887 in Gradiska eingetretenen Mißernte mittels Gesetzes vom 31. März 1888[1]) ein Betrag von 50 000 fl. theils zur Unterstützung der durch die Mißernte nothleidend gewordenen Bevölkerung theils zur Bestreitung des Aufwandes bei Bekämpfung der Krankheit bewilligt. Als für letztere erforderliche Maßnahmen wurden die Errichtung von Back- und Trockenöfen, die Beschaffung gesunder

[1]) Vgl. Veröff. 1888 S. 514.

und zweckmäßiger Nahrungsmittel, sowie von Heilmitteln für die von der Krankheit Ergriffenen, der Assanirung von gesundheitsschädlichen Häusern der Pellagrakranken besonders genannt. In Durchführung dieses Gesetzes ergingen an die Statthalterei in Triest besondere Weisungen, auch wurde der von der Statthalterei vorher gestellte Antrag auf Einsetzung einer Pellagra-Kommission genehmigt.

Die am 16. April 1888 in Gradiska zusammengetretene Pellagra-Bezirks-Kommission empfahl zunächst die strenge, auch marktpolizeiliche Ueberwachung des Verkehrs mit Mais, zwecks deren ein Verbot der Vermahlung von verdorbenem Mais und die Beschlagnahme derartiger Waaren angeregt wurde, ferner die Errichtung von Back- und Trockenöfen, sowie den Erlaß einer Betriebsordnung für dieselben. Nach Kenntnißnahme ähnlicher Einrichtungen in Italien wurden in den Gemeinden Terzo und Ruda Oefen zum Zweck sowohl gutes Brot unter ausschließlicher Verwendung von Weizenmehl oder einer Mischung von Weizen- und Roggenmehl der Bevölkerung billig zu liefern, und feuchtes Getreide bez. Mais unentgeltlich zu trocknen und gesundheitszuträglich zu machen, errichtet. Die Betriebs- und Rechnungsaufsicht unterliegen der Regierung. Der am 13. Januar 1889 dem Betrieb übergebene Ofen in Terzo besteht aus einem einstöckigen Gebäude mit Backofen, Backstube, Trockenkammer, Brotverkaufsraum und geräumiger Holzlage, sowie der Bäckerwohnung, Küche und dem Getreide- und Mehlmagazin.

Angestrebt wurde ferner die Beschaffung gesunder, zweckmäßiger Nahrungsmittel durch die Anlage einer Volksküche in Cervignano und die Gewährung von Staatsunterstützungen für arme Kranke. Von dauernder Gewährung von Einzelunterstützungen sowie der geplanten Errichtung eines Pellagra-Asyls mußte wegen unzureichender Mittel abgesehen werden. Anläßlich der Fürsorge für gesundes Trinkwasser wurden in den Gemeinden Muskoli, Terzo und anderen Brunnen hergestellt und Mißstände in der Wasserversorgung beseitigt. Aus Rücksicht auf die Schwierigkeiten, gesundheitsschädliche Bauten entsprechend umzugestalten und wegen der Unzweckmäßigkeit, auf dem feuchten, Ueberschwemmungen ausgesetzten Boden Neubauten aufzuführen, beschränkten sich die Maßnahmen auf Anregung einer strafferen Handhabung der Gesundheits- und Baupolizei seitens der Gemeinden, unter Verheißung entsprechender Unterstützungen. Mit der Verbesserung der sozialen Lage der Bevölkerung des österreichischen Friaul, welche von dem Betrieb der neugebauten Lokalbahn Ronchi-Monfalkone erhofft wird, dürfte sich auch der allgemeine Gesundheitszustand heben.

In Südtirol sind besondere Maßnahmen bisher nicht angeordnet oder durchgeführt worden. Die Vorschläge zu solchen beziehen sich auf die angeführten Punkte, sowie ferner auf die Aenderung der Landeskultur durch Einführung anderer Getreidesorten, Begünstigung des Wiesenbaus und der Viehzucht. Für die Behandlung der Krankheit ist die Verwendung des arsenhaltigen Levikowassers empfohlen worden.

Vereinigte Staaten von Amerika. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsamtes zu Wilmington, Delaware für 1896. (Report etc. of the Board of health Wilmington, Del., year ending December 31. 1896.)

Bei einer Gesammtbevölkerung von 72 500 Einwohnern, von denen 64 000 der weißen (8500 der farbigen) Race angehörten, wurden 1251 Geburten (127) und 1204 (216) Todesfälle gemeldet. Von je 1000 E. starben 16,62 Personen. Die meisten Todesfälle entfielen auf die Monate Februar und August, die wenigsten auf Juni und November. Von den Gestorbenen standen 353 im ersten Lebensjahre, 141 im Alter von 1 bis zu 5 Jahren. Es starben an Lungenschwindsucht 115, an Lungenentzündung 92, Brechdurchfall 37, Diphtherie 23, Ruhr 6, epidemische Genickstarre 3, Masern 2, Scharlach 7, Pocken 0, Unterleibstyphus 15, Keuchhusten 8, Malaria 1, Influenza 1, eines gewaltsamen Todes 41 Personen.

Uruguay. Bevölkerungsbewegung und Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1895. (Aus dem Anuario estadistico de la república oriental del Uruguay. Año 1895. Montevideo 1896.)

Bei einer fortgeschriebenen Bevölkerungsziffer von insgesammt 792 800 Einwohnern, deren jährliche Zunahme auf 2,12% angenommen wird, fanden 30 403 Geburten, d. i. 38,34 auf je 1000 E., davon 7459 außer der Ehe, statt; außerdem wurden 755 Kinder todt geboren. 4154 Ehen wurden geschlossen. Die Zahl der Todesfälle in dem Berichtsjahre blieb hinter dem Durchschnitt der letzten neun Jahre zurück; sie betrug 12 119, d. i. 15,2 auf je 1000 E. Von den Gestorbenen standen im ersten Lebensjahre 3313, im zweiten bis vierten 1510 Personen; im Ganzen entfielen 39,79% aller Sterbefälle auf diese beiden Lebensklassen. Die meisten Todesfälle fielen in den Monat März, die wenigsten in den Juni.

Abgesehen von 3787 Todesfällen, deren Ursache sich nicht ermitteln ließ, wurden veranlaßt durch Tuberkulose 1161, Hirnhautentzündung 412, Brechdurchfall der Kinder 359, Lungenentzündung 321, Bronchopneumonie 305, Bronchitis 294, Atrophie 294, Eklampsie der Kinder 277, Unterleibstyphus 221, Diphtherie 175, Darmentzündung 169, Keuchhusten 106, gewaltsamen Tod 497. Außerdem starben an Pocken 15, Scharlach 51, Masern 33 Personen.

In dem Hospital (de Caridad) zu Montevideo wurden im Laufe des Jahres 4571 Kranke behandelt, von denen 360 starben; außerdem erhielten daselbst 14 806 Kranke ärztlichen Rath. In der nationalen Irrenanstalt wurden 1167 Kranke (677 Männer und 490 Frauen) verpflegt; es starben von ihnen 87. Im Armenhause waren 393 Personen, im Findel- und Waisenhause 629; in die Listen der drei Entbindungs-Asyle wurden 578, 564 und 591 neugeborene Kinder eingetragen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Congresso, XI., medico internazionale, atti dell' — Roma, 29 marzo — 5 aprile 1894. Vol. 3 e 4. Torino 1895. 8°.

Ehlers, Dr. Edv. Spedalskhedsspørgsmaalet met saerligt hensyn til Island. Kjøbenhavn 1895. 8°.

Folger, H. C. Petroleum, its production and products. Harrisburg 1893. 8°.

France, Statistique sanitaire des villes de — et d'Algérie pendant l'année 1893. Melun 1896. 4°.

Gleitsmann, J. W. Surgical treatment of laryngeal tuberculosis. New York 1895. Reprint. 8°.

Gosio, Dott. B. Cemento, terra cotta e grès come materiali di tubatura per le acque potabili. Roma 1895. Fol.

Gosio, Dott. B. Sulla sterilizzazione di miscele liquide incompatibili ad elevata temperatura. Roma 1895. Fol.

Index-catalogue of the library of the Surgeon-General's Office, United States Army. Washington 1895. Vol. XVI. 4°.

Monat Mai 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Grz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsl. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	129 451	376	14	213	69	19,7	25,7	1	1	4	1	—	25	36	27	11	11	119	4
Allenstein	22 037	57	—	31	11	16,9	22,8[5]	—	—	—	—	—	1	4	4	3	2	22	—
Altendorf	42 937	186	10	68	30	19,0	22,0[6]	1	1	1	—	—	3	—	—	—	—	62	—
Altenessen	24 358	100	1	49	19	24,1	21,8[8]	—	1	2	1	1	4	12	—	—	—	26	2
Altona	150 747	470	15	216	61	17,2	23,7	—	—	1	2	1	37	19	8	8	8	135	13
Aschersleben	24 610	98	1	45	11	21,9	26,6	—	—	—	—	—	10	5	1	1	1	27	2
Barmen	130 428	374	14	148	35	13,6	21,0	—	—	—	—	—	20	22	11	2	2	85	10
Beeck*	20 658	115	2	42	17	24,4	. [3]	1	—	—	—	—	7	14	3	—	—	17	—
Berlin	1 708 499	4118	132	2340[20]	649	16,4[20]	24,2	20	15	36	5	9	369	235	126	42	40	1444	81
Vororte. Standesamtsbez. Borsh.-Rummelsb.*	18 134	57	3	39	13	25,8	31,6[5]	1	—	—	—	—	5	8	1	1	—	24	—
Vororte. Standesamtsbez. Groß-Lichterfelde*	21 466	35	—	18	6	10,1	15,7[6]	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	15	—
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg*	30 795	147	4	65	18	25,3	32,7[11]	—	—	2	—	—	14	4	3	—	—	39	3
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf*	67 623	279	7	96	42	17,0	32,3[11]	—	—	1	—	—	13	20	9	3	2	53	—
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg*	73 454	224	7	88	30	14,4	20,3[10]	—	—	—	—	1	11	4	3	2	2	66	3
Vororte. Standesamtsbez. Steglitz*	17 795	13	1	14	2	9,4	18,2[5]	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	6	—
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee*	29 279	109	5	40	18	16,4	38,9[11]	—	—	—	—	—	2	8	7	—	—	22	1
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte*[1]	67 088	195	6	107	35	19,1	. [4]	2	1	—	—	—	13	17	12	3	3	55	8
Beuthen	43 134	144	7	65	23	18,1	29,7	1	1	2	1	—	7	7	1	1	1	45	—
Bielefeld	49 832	164	5	77	21	18,5	20,4	—	—	2	—	—	14	29	2	1	1	28	2
Bocholt	17 299	83	4	34	4	23,6	. [3]	—	—	2	—	—	8	4	1	1	1	18	1
Bochum	55 818	206	6	120	37	25,8	26,3	3	1	2	1	—	10	17	4	—	—	81	1
Bonn	46 064	148	11	81[13]	24	21,1[13]	26,8	—	—	2	—	1	11	6	—	—	—	61	—
Borbeck	36 744	161	2	77	31	25,1	26,3[9]	—	—	1	—	—	9	25	4	1	1	32	6
Bottrop*	19 415	94	1	35	23	21,6	. [3]	—	—	—	—	1	4	4	1	1	1	23	2
Brandenburg	43 964	104	6	59	19	16,1	27,0	—	—	—	—	—	9	6	4	1	1	38	2
Breslau	385 198	1231	54	777[14]	277	24,2[14]	29,9	1	3	3	2	3	122	94	88	6	6	444	17
Brieg	21 664	44	2	45	11	24,9	26,1	—	—	2	—	—	8	4	4	—	—	26	1
Bromberg*	48 007	126	3	89	31	22,2	23,6	1	—	2	1	—	12	9	9	6	6	53	2
Buer*	17 602	84	5	35	12	23,9	. [2]	1	—	1	—	—	7	—	—	—	—	23	3
Burg*	19 975	56	3	35	7	21,0	26,4	—	—	—	—	—	7	9	6	6	5	12	1
Celle*	19 338	60	1	27	4	16,8	20,3	1	—	—	—	—	4	4	1	1	1	15	2
Charlottenburg*	149 958	401	15	180	60	14,4	24,9	—	1	6	—	—	19	24	16	3	3	104	10
Danzig	127 272	342	13	257	98	24,2	27,4	—	—	4	2	—	19	38	32	27	26	154	8
Dortmund	118 063	459	18	222	70	22,6	25,0	—	2	4	3	—	33	45	20	9	8	107	8
Düren	25 418	73	1	47	14	22,2	23,7[12]	1	—	3	—	—	7	2	—	—	—	30	4
Düsseldorf	186 249	633	25	273	92	17,6	22,7	2	—	6	—	—	25	51	11	3	3	173	5
Duisburg	73 750	225	10	119	41	19,4	24,8	—	—	—	1	1	6	23	6	3	2	76	6
Eberswalde	18 977	48	2	39[15]	10	24,7[15]	27,7[5]	—	—	—	—	—	9	1	2	2	2	26	1
Eisleben	22 772	77	3	38	15	20,0	27,2[12]	1	—	2	—	—	2	9	2	2	2	20	2
Elberfeld	143 593	430	18	194	52	16,2	21,5	3	—	—	2	—	27	29	14	4	3	110	9
Elbing	47 198	143	5	101	40	25,7	29,5	2	—	1	1	—	9	14	16	8	8	56	2
Erfurt	79 765	224	6	106	26	15,9	22,5	—	2	—	2	2	14	16	11	4	3	53	6
Eschweiler	19 858	67	1	30	6	18,1	23,3[6]	—	—	—	—	—	4	2	3	3	2	19	2
Essen	102 044	344	16	149	40	17,5	25,6	1	—	3	—	1	21	45	11	4	3	60	7
Flensburg	41 859	108	6	68	20	19,5	23,2	—	—	2	—	—	8	7	4	—	—	39	8
Forst	26 358	90	—	39	12	17,8	22,7[12]	—	—	2	2	—	7	4	3	2	2	21	—
Frankfurt a. M.	238 684	604	17	351[16]	90	17,6[16]	19,3	2	2	3	—	2	79	59	16	1	1	178	10
Frankfurt a. O.	60 246	143	2	80	29	15,9	27,0	—	1	2	1	—	9	7	6	5	5	52	2
Geestemünde*	18 070	52	—	30	6	19,9	20,4[7]	—	—	—	—	—	6	—	3	3	3	17	4
Gelsenkirchen	32 698	142	4	60	20	22,0	29,3[6]	—	—	4	—	—	5	2	2	—	—	45	2
Giebichenstein	15 265	62	—	33	13	25,9	. [3]	1	—	1	—	—	4	2	2	1	1	20	3
M.-Gladbach	54 940	152	3	84	23	18,3	25,0	—	1	1	—	—	12	12	4	—	—	53	1
Gleiwitz	41 685	96	—	48	11	13,8	21,0[8]	—	2	—	1	—	7	4	1	1	1	31	2
Glogau	21 611	47	4	27	8	15,0	22,8	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	20	—
Gnesen	21 047	60	3	33	16	18,8	24,8[6]	—	—	2	—	1	4	4	7	1	1	15	—
Görlitz	73 021	216	3	136	45	22,3	26,3	—	—	2	—	—	18	25	13	4	4	73	5
Göttingen	27 021	64	3	47[17]	6	20,9[17]	25,5	—	—	—	—	—	12	6	5	1	—	24	—
Grabow a. O.*	15 806	77	—	39	17	29,6	29,1[10]	—	—	4	—	—	1	7	5	3	3	21	1
Graudenz	25 463	89	3	41	15	19,3	29,0	—	—	—	—	—	8	5	4	2	2	24	—
Greifswald	23 143	59	—	57[18]	6	29,6[18]	29,3	—	—	1	—	—	8	6	3	1	1	35	4
Grünberg i. Schl.*	19 299	54	4	32	9	19,9	22,6[10]	—	—	1	—	—	4	2	2	—	—	23	—
Guben	31 769	95	4	58	20	21,9	25,3	3	—	1	—	—	4	10	3	3	—	36	1
Hagen	43 861	164	7	78	23	21,3	24,6	2	—	—	—	2	12	16	2	1	1	38	6
Halberstadt	42 472	118	2	56	18	15,8	26,6	—	—	1	1	—	7	8	2	2	2	36	1
Halle	120 774	402	18	210[19]	45	20,9[19]	24,3	4	3	15	2	1	28	28	8	2	2	114	7

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 54.

[1] Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2] Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. seit 1895. — [4] Desgl. seit 1885, 1887 bezw. 1891. — [5] Durchschnitt 1891/95. — [6] Desgl. 1886/95. — [7] Desgl. 1890/94. — [8] Desgl. 1885/94. — [9] Desgl. 1889/93. — [10] Desgl. 1888/92. — [11] Desgl. 1887/91. — [12] Desgl. 1882/91. — [13] Ohne Ortsfremde 49 = 12,8 ‰. — [14] Desgl. 724 = 22,5 ‰. — [15] Desgl. 27 = 17,1 ‰. — [16] Desgl. 352 = 16,7 ‰. — [17] Desgl. 30 = 13,3 ‰. — [18] Desgl. 35 = 18,1 ‰. — [19] Desgl. 171 = 17,0 ‰. — [20] Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl (1 726 749) am 16. Mai 16,3 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hameln	17 406	45	—	25	8	17,2	. [3]	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	13	—
Hamm	29 735	100	4	35	15	14,1	22,2	1	—	—	1	—	7	3	2	2	2	20	1
Hanau	28 486	71	3	43[14]	11	18,1[14]	24,2	—	—	—	—	—	6	4	3	—	—	29	1
Hannover	220 644	610	18	303	70	16,5	20,9	2	—	3	—	—	44	46	7	2	2	187	14
Harburg	44 954	180	5	77	38	20,6	21,0	—	—	—	—	—	5	8	6	5	5	57	1
Herford	22 310	77	2	29	11	15,6	22,0[7]	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	16	1
Herne*	31 291	166	3	60	22	23,0	. [3]	2	1	—	—	—	7	16	3	—	—	27	4
Hildesheim	41 061	100	2	68	18	19,9	22,0	—	—	1	—	—	9	9	2	—	—	46	1
Hirschberg*	16 949	33	2	16	4	11,3	26,8[7]	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	13	—
Hörde*	19 363	91	2	33	16	20,5	23,8[6]	—	—	—	1	—	3	1	3	3	3	25	—
Inowrazlaw*	21 752	103	6	45	21	24,8	25,0[6]	—	—	2	—	—	1	10	4	2	2	27	1
Insterburg*	24 750	68	1	44	7	21,3	23,2	—	—	2	—	—	4	8	5	5	4	23	2
Iserlohn	25 547	76	6	42	5	19,7	21,9	—	1	2	1	—	2	12	1	1	1	23	—
Jerfitz*	17 121	72	—	38	20	26,6	. [2]	1	—	1	—	—	3	6	4	4	4	23	—
Kalk	17 491	75	4	35	14	24,0	. [3]	—	—	2	—	—	6	—	2	1	1	25	—
Kassel	85 584	227	7	110	17	15,4	19,9	—	—	1	3	—	22	9	3	1	1	70	2
Kattowitz	24 735	94	1	45	16	21,8	21,8[11]	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	33	2
Kiel	90 889	262	13	132	42	17,4	22,8	—	—	2	—	2	14	24	5	—	—	77	8
Koblenz	40 388	86	3	65	16	19,3	21,8	—	—	1	1	—	8	5	3	—	—	43	4
Köln	332 773	1100	38	541	181	19,5	25,7	—	—	9	3	1	84	64	32	10	10	333	15
Königsberg	176 595	426	15	353	112	24,0	30,2	—	—	7	4	—	37	70	44	20	20	177	14
Königshütte	47 292	235	3	106	45	26,9	28,3	1	1	5	—	1	6	14	2	2	2	75	1
Köpenick*	18 260	71	2	32	14	21,0	30,7[8]	—	—	1	—	—	7	5	3	3	3	15	1
Köslin*	19 291	44	—	32	10	19,9	23,3[13]	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	22	1
Kolberg	18 884	55	—	24	6	15,3	24,4[13]	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	14	1
Kottbus	38 574	79	4	56	17	17,4	25,9	—	—	1	—	—	10	3	4	4	4	36	2
Krefeld*	107 837	305	10	161	36	17,9	23,9	—	6	4	—	—	17	32	6	3	3	96	—
Kreuznach	19 724	59	4	39	5	23,7	23,1[13]	—	—	—	1	—	7	5	3	1	1	23	—
Küstrin	17 522	41	3	28	7	19,2	21,8[7]	—	—	—	1	—	2	5	3	—	—	14	3
Landsberg a. W.	31 249	110	1	51	13	19,6	25,7	1	—	1	—	—	2	6	1	1	1	37	3
Langenbielau	17 646	76	7	63	27	42,8	35,9[10]	1	—	3	1	—	5	4	5	5	5	43	1
Langendreer	15 917	50	2	21	6	15,8	. [1]	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	15	3
Lehe*	20 630	66	4	30	12	17,5	20,5[8]	—	—	—	—	—	4	7	2	1	1	17	—
Liegnitz	53 266	149	4	85[15]	33	19,1[15]	30,4	—	—	1	—	—	13	10	9	2	2	52	—
Linden*	38 326	157	10	62[16]	19	19,4[16]	32,5[7]	—	—	—	—	—	12	13	10	10	8	25	2
Lipine	16 630	96	1	39	29	28,1	. [1]	—	—	1	—	—	1	15	—	—	—	22	—
Luckenwalde*	19 864	53	3	23	7	13,9	23,8[7]	—	—	1	1	—	—	4	2	—	—	15	—
Lüdenscheid*	21 835	87	4	31	7	17,0	21,9[7]	—	—	1	—	—	9	3	1	—	—	16	1
Lüneburg	22 830	63	—	44	9	23,1	23,3	—	—	—	2	—	4	7	—	—	—	28	3
Magdeburg	218 284	692	21	337	121	18,5	26,5	—	—	5	3	1	51	33	18	6	6	210	16
Malstatt-Burbach	25 355	108	5	30	14	14,2	19,7[12]	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	23	2
Marburg	16 517	52	3	29[17]	4	21,1[17]	26,4[5]	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	18	1
Meiderich	27 548	122	1	58	24	25,3	23,4[10]	—	—	3	—	—	9	10	2	1	1	34	—
Memel	19 168	40	4	25	4	15,7	26,1	—	2	—	—	—	4	2	1	—	—	14	2
Merseburg	19 194	42	2	35	11	21,9	27,1[13]	—	1	—	1	—	6	3	—	—	—	23	1
Minden	22 658	52	4	42	11	22,2	20,2	—	1	—	2	—	4	3	2	2	2	29	1
Mühlhausen i. Th.	30 930	99	1	40	11	15,5	22,8	—	—	—	—	—	6	8	2	2	2	22	2
Mülheim a. Rh.*	37 586	129	4	54	13	17,2	26,0	—	—	2	—	—	8	8	—	—	—	32	4
Mülheim a. d. R.	32 545	115	1	64	20	23,6	24,0	—	—	1	—	—	9	14	5	—	—	33	2
Münster	59 338	175	4	100	23	20,2	24,5	—	—	2	—	—	19	9	—	—	—	68	2
Naumburg	21 649	53	—	28	3	15,5	23,0	—	—	—	1	—	3	3	—	—	—	18	3
Neiße	24 608	45	2	30	6	14,6	21,9	—	—	—	—	—	6	—	3	3	2	19	2
Neumünster	23 493	82	3	28	9	14,3	22,2[9]	—	—	—	—	—	8	2	1	—	—	17	—
Neunkirchen	23 809	94	6	42	11	21,2	14,9[10]	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	27	2
Neuruppin	16 092	35	2	21[18]	7	15,7[18]	. [2]	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	17	—
Neuß	25 783	81	5	48	11	22,3	26,4	—	—	—	—	—	9	2	1	1	1	35	1
Neustadt O.-S.	19 770	59	2	31	12	18,8	29,0[7]	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	16	—
Nordhausen	27 755	48	1	46	10	19,9	22,3	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	34	1
Oberhausen*	31 707	146	2	41	17	15,5	23,1	—	—	—	—	—	7	11	5	1	1	17	1
Ohligs*	17 507	59	2	26	5	17,8	17,9[6]	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	15	—
Oppeln*	24 764	86	5	55	15	26,7	28,0[7]	—	1	—	—	—	4	2	5	1	1	40	3
Osnabrück	46 502	136	—	61	11	15,7	22,0	—	—	1	—	—	14	10	—	—	—	34	2
Paderborn	21 745	51	2	42	5	23,2	20,1[7]	—	—	—	—	—	8	9	3	3	2	22	—
Posen	74 101	187	4	118	33	19,1	29,1	1	—	2	1	1	14	11	6	3	3	77	5
Potsdam	60 347	109	6	65	13	12,9	23,5	1	1	2	—	—	16	2	7	—	—	35	1
Prenzlau	19 984	50	3	41	11	24,6	25,5	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	26	1
Quedlinburg	22 354	56	1	42	16	22,5	26,1	—	1	—	—	—	6	3	6	3	3	25	1
Rathenow*	19 074	61	—	21	5	13,2	23,1[6]	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	12	2
Ratibor	21 979	47	1	26	8	14,2	24,4	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	19	1
Recklinghausen	22 736	91	6	28	12	14,8	25,6[8]	1	1	3	—	—	4	2	5	5	5	11	1
Remscheid	49 471	155	7	81	27	19,6	21,2	2	—	2	1	—	16	11	2	1	1	46	1
Rheydt	31 137	113	2	45	14	17,3	20,1	—	—	—	—	—	9	6	1	—	—	29	—
Saarbrücken	18 117	63	3	36	9	23,8	18,9[5]	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	20	4
Sankt Johann*	18 275	46	2	18	4	11,8	. [4]	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	12	1
Schalke*	23 151	98	2	27	15	14,0	. [3]	—	—	2	—	—	5	6	1	—	—	13	—

[1] Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1896. — [3] Desgl. seit 1895. — [4] Desgl. seit 1894. — [5] Durchschnitt 1893/95. — [6] Desgl. 1891/95. — [7] Desgl. 1886/95. — [8] Desgl. 1892/94. — [9] Desgl. 1890/94. — [10] Desgl. 1889/93. — [11] Desgl. 1888/92. — [12] Desgl. 1887/91. — [13] Desgl. 1882/91. — [14] Ohne Ortsfremde 33 = 13,9‰. — [15] Desgl. 83 = 18,7‰. — [16] Desgl. 58 = 18,2‰. — [17] Desgl. 16 = 11,6‰. — [18] Desgl. 19 = 14,2‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 729	43	1	36[12]	4	24,4[12]	24,1[10]	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	23	1
Schneidemühl*	18 077	67	2	35	12	23,2	25,8[4]	—	—	—	—	—	6	2	6	3	3	18	3
Schweidnitz	26 575	66	1	55	18	24,8	29,7	—	—	—	1	—	4	4	2	2	2	43	1
Siegen	19 639	49	1	24	4	14,7	21,2[10]	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	16	1
Soest	15 513	51	1	23	2	17,8	22,0[5]	1	—	—	—	—	5	3	1	—	—	13	—
Solingen	42 206	137	7	48	14	13,6	24,5	—	1	2	—	—	10	4	—	—	—	29	2
Spandau	59 158	182	4	79	31	16,0	23,2	—	—	—	2	—	5	14	9	2	2	44	5
Stargard i. P.	26 601	66	3	30	9	13,5	25,0	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	18	2
Staßfurt*	19 258	61	2	26	13	16,2	25,3[11]	—	—	—	—	—	—	4	2	2	2	19	1
Stendal	21 361	62	3	29	15	16,3	24,2[11]	—	—	—	—	—	1	9	1	1	1	18	—
Stettin	149 334	411	13	258	88	20,7	25,8	—	2	2	1	1	32	25	11	4	3	173	11
Stolp	25 157	66	1	43	11	20,5	27,2	—	—	—	—	—	13	4	6	1	1	19	1
Stralsund*	30 571	77	3	50	13	19,6	24,7	—	—	1	—	—	5	4	2	—	—	36	2
Thorn	31 357	59	1	43[13]	12	16,5[13]	24,5	—	—	2	—	—	5	7	5	4	4	22	2
Tilsit	29 746	58	3	78	21	31,5	27,6	—	6	1	—	—	4	13	9	7	7	44	1
Trier	40 393	92	1	58	12	17,2	23,6	—	—	2	—	—	17	2	3	—	—	33	1
Ueckendorf*	17 052	66	4	21	6	14,8	. [3]	—	—	—	—	—	2	5	4	—	—	9	1
Velbert*	17 449	59	2	17	4	11,7	20,6[4]	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	12	1
Viersen	22 983	58	3	36	5	18,8	23,1	—	—	1	—	—	8	3	—	—	—	23	1
Wald*	16 010	52	1	21	5	15,7	. [1]	—	—	—	—	—	3	7	1	1	1	9	1
Wandsbek	22 013	63	3	27	12	14,7	21,6[10]	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	18	—
Wattenscheid*	15 974	55	3	22	7	16,5	. [2]	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	11	1
Weißenfels	26 677	90	3	35	7	15,7	25,7	—	—	1	—	—	—	3	3	—	—	26	2
Wesel	22 745	37	3	29	8	15,3	18,9	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	16	2
Wiesbaden	77 487	168	2	118	25	18,3	19,3	—	1	1	—	—	17	8	4	4	4	82	5
Wilhelmshaven	20 673	40	2	19	1	11,0	16,8[8]	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	9	—
Witten*	29 548	83	6	45[14]	14	18,3[14]	22,9	—	—	—	—	—	7	10	1	—	—	26	1
Wittenberg*	17 119	37	1	23	3	16,1	. [2]	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	13	3
Zaborze	19 071	108	—	56	27	35,2	36,9[7]	—	1	—	—	—	5	12	4	1	1	31	3
Zeitz	25 833	95	2	42	23	19,5	25,9	—	—	—	—	—	3	7	9	9	9	21	2
Bayern.																			
Amberg	20 840	61	2	54	20	31,1	28,2[6]	—	—	—	—	1	1	10	3	3	3	39	—
Ansbach	16 398	35	2	61	21	44,6	. [1]	12	—	2	—	1	8	14	5	2	2	18	1
Aschaffenburg	16 528	43	2	29	11	21,1	. [2]	—	—	—	—	—	1	2	6	2	2	20	—
Augsburg	84 237	210	4	159	57	22,7	28,2	6	—	1	—	—	27	23	17	6	4	83	2
Bamberg	39 820	93	2	60	11	18,1	23,7	—	2	3	—	—	15	5	2	1	1	32	1
Bayreuth	28 430	64	2	37	5	15,6	22,2	—	—	—	—	—	7	5	1	—	—	22	2
Erlangen	21 695	55	2	31	9	17,1	32,4	—	1	1	—	—	7	6	1	1	1	14	1
Fürth	47 647	181	6	110	44	22,7	27,6	7	—	—	—	1	14	20	16	2	2	52	—
Hof	28 538	107	1	54	24	22,7	24,7	—	—	—	—	1	4	8	—	—	—	41	—
Ingolstadt	21 725	50	1	44	20	24,3	30,9[10]	—	—	—	—	1	12	—	11	3	3	20	—
Kaiserslautern	42 025	155	2	71	18	20,3	20,9	—	—	3	2	—	15	12	5	—	—	34	—
Kempten	17 858	48	1	38	14	25,5	26,4[5]	4	—	1	—	—	3	2	—	—	—	27	1
Landshut	21 088	48	—	49	13	27,9	26,2[10]	—	—	1	—	—	5	5	3	3	3	34	1
Ludwigshafen	41 884	160	2	62	23	17,8	26,2[10]	—	—	—	2	—	20	7	8	4	4	24	1
München	425 087	1270	38	867	312	24,5	28,2	17	3	7	1	2	126	70	132	12	11	199	10
Neustadt a. Haardt	16 710	53	1	23	7	16,5	. [1]	—	—	1	1	—	3	4	1	—	—	10	3
Nürnberg	168 982	533	22	391	132	27,8	26,1	3	1	3	—	1	88	55	28	9	7	203	9
Passau	17 549	32	2	34	7	23,2	27,4[10]	—	—	—	1	—	5	2	2	—	—	23	1
Pirmasens	25 658	117	2	44	20	20,6	25,4[9]	1	—	2	1	—	7	1	6	1	1	26	—
Regensburg	42 977	133	2	108	38	30,2	29,9	1	—	—	—	—	14	10	5	—	—	77	1
Speyer	19 505	56	—	42	13	25,8	23,1[10]	—	—	—	—	—	12	3	8	6	6	18	1
Straubing	16 146	48	—	43	17	32,0	. [1]	—	—	—	2	—	3	2	6	1	1	30	—
Würzburg	70 909	176	11	110[15]	27	18,6[15]	25,5	—	—	—	—	—	22	26	2	2	2	59	1
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 047	43	1	25	13	19,9	. [3]	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	19	—
Bautzen	24 362	62	3	45	12	22,2	21,9[10]	—	—	—	—	—	5	4	1	1	1	32	3
Chemnitz	168 004	629	24	343	164	24,5	31,2	1	—	4	1	3	27	24	8	1	1	267	8
Crimmitschau	23 707	82	4	34	16	17,2	31,4	1	—	—	—	1	2	3	2	1	1	25	—
Döbeln	16 791	47	—	27	8	19,3	. [3]	—	—	—	—	—	5	4	5	5	5	13	—
Dresden	350 795	962	46	528[16]	142	18,1[16]	23,5	—	5	6	1	—	79	52	29	8	8	338	18
Freiberg	29 391	80	2	56	24	22,9	28,3	—	1	1	—	—	5	8	—	—	—	40	1
Glauchau	25 392	85	3	54	32	25,5	31,8	—	—	—	—	—	3	2	24	24	24	24	1
Leipzig	413 529	1260	40	543	187	15,8	22,7	3	—	4	2	1	67	63	66	16	15	318	19
Löbtau	21 069	115	3	46	31	26,2	. [3]	—	1	—	—	—	4	10	6	6	6	23	2
Meerane	23 274	98	5	48	19	24,7	33,2	—	—	—	—	—	4	5	2	1	1	37	—
Meißen*	19 119	55	2	30	11	18,8	23,5[6]	—	—	—	—	—	7	1	5	2	2	16	1
Pieschen*	17 690	94	4	40	19	27,1	. [3]	—	—	—	1	—	4	6	2	2	2	26	1
Pirna	16 246	43	2	38[17]	13	28,1[17]	. [3]	—	—	—	—	—	5	1	7	4	4	25	—
Plauen	57 783	198	5	108	38	22,4	25,2	1	—	—	1	1	18	19	1	—	—	63	4
Reichenbach	25 340	85	3	59	26	27,9	27,8[10]	—	—	—	—	—	3	13	—	—	—	42	1

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1893/95. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1892/94. — [8]) Desgl. 1890/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 26 = 17,6 ‰. — [13]) Desgl. 39 = 14,9 ‰. — [14]) Desgl. 36 = 14,6 ‰. — [15]) Desgl. 99 = 16,8 ‰. — [16]) Desgl. 484 = 16,6 ‰. — [17]) Desgl. 31 = 22,9 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Werdau*	17 708	80	3	36	26	24,4	31,6[5]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	29	—
Wurzen*	16 003	41	1	22	9	16,5	. [2]	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	16	2
Zittau	29 282	59	—	41	12	16,8	23,9	—	—	—	1	—	1	6	1	1	1	31	1
Zwickau	51 696	146	3	112[7]	47	26,0[7]	27,7	—	1	1	—	—	6	9	—	—	—	90	5
Württemberg.																			
Cannstatt	23 262	67	2	31	5	16,0	23,3	1	—	—	—	—	8	4	2	—	—	16	—
Eßlingen	24 599	67	1	31	4	15,1	21,6	—	1	1	—	—	4	4	2	—	—	18	1
Gmünd	17 150	45	1	25	8	17,5	23,1[4]	—	—	—	—	—	10	—	3	3	2	12	—
Göppingen	16 762	39	1	24	11	17,2	. [2]	—	—	1	—	—	3	2	3	3	2	14	1
Heilbronn	34 855	99	5	74	25	25,5	23,1	—	—	1	—	1	11	6	5	4	4	48	2
Ludwigsburg	19 336	49	1	28	9	17,4	17,0[6]	—	—	1	—	—	4	3	2	1	1	16	2
Reutlingen	20 227	57	3	51	14	30,3	23,4	—	—	—	—	—	5	7	8	7	6	31	—
Stuttgart	146 661	372	14	169	44	13,8	20,2	3	—	4	—	1	27	15	9	8	8	106	4
Ulm	40 837	81	5	60	24	17,6	22,0	—	1	—	—	1	9	7	11	5	5	29	2
Baden.																			
Freiburg	54 198	125	3	95[8]	16	21'0[8]	23,9	—	—	—	1	—	22	9	6	3	3	55	2
Heidelberg	36 282	146	5	67[9]	19	22,2[9]	26,1	—	—	2	—	—	9	—	10	10	10	43	3
Karlsruhe	87 306	230	4	140[10]	40	19,2[10]	19,6	1	—	—	1	—	26	14	10	5	5	86	2
Konstanz	19 192	36	4	30	5	18,8	19,6[5]	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	20	—
Mannheim	101 607	312	8	196	67	23,1	21,4	4	1	3	—	1	30	22	16	16	14	113	6
Pforzheim	34 407	95	—	57	17	19,9	22,1	—	—	1	4	—	7	12	2	2	2	27	4
Hessen.																			
Darmstadt	65 512	125	11	106	16	19,4	20,5	—	—	1	—	1	18	13	7	1	—	60	6
Gießen	23 140	69	2	43[11]	13	22,3[11]	24,0[6]	—	—	2	—	—	8	5	3	1	1	24	1
Mainz	77 643	183	14	131	28	20,2	22,5	—	—	1	—	—	20	12	5	—	—	86	7
Offenbach	40 753	134	3	69	17	20,3	21,0	—	—	—	—	—	12	7	4	4	4	42	4
Worms	30 904	79	2	34	12	13,2	23,0	—	—	—	—	—	4	7	3	3	3	19	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	18 470	49	2	34	7	22,1	. [3]	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	21	1
Rostock	51 384	121	7	78	14	18,2	20,4	—	2	—	2	—	5	12	4	3	3	51	2
Schwerin	37 004	66	1	49	11	15,9	20,9	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	36	3
Wismar	18 132	31	1	26	6	17,2	21,6[6]	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	16	1
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 773	68	1	46	20	26,6	26,1[6]	1	—	2	—	—	6	7	13	13	13	17	—
Eisenach	25 278	86	1	37	6	17,6	20,3	—	—	3	—	1	7	1	—	—	—	22	3
Jena*	16 148	40	—	18	6	13,4	. [1]	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	14	1
Weimar	27 093	61	3	39	12	17,3	19,5	1	1	—	1	—	3	4	5	5	5	22	2
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 241	99	6	58[12]	19	20,3[12]	30,2	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	42	1
Bernburg	33 657	94	2	42	17	15,0	25,2	—	—	1	—	—	3	5	4	4	4	27	2
Braunschweig	119 900	292	17	168	46	16,8	23,6	—	—	1	—	—	19	27	10	3	2	103	8
Bremen	145 134	356	11	183	52	15,1	20,2	—	1	6	—	—	24	33	8	1	1	108	3
Bremerhaven	18 983	58	1	23	4	14,5	19,5[5]	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	17	2
Cöthen	21 176	56	2	36	7	20,4	20,5[4]	1	5	—	1	—	2	1	3	1	—	22	1
Dessau	45 208	120	7	63	22	16,7	23,9	—	—	—	—	—	10	8	6	1	1	37	2
Gera	44 793	147	4	95	43	25,5	29,0	—	4	2	1	—	12	8	26	—	—	40	2
Gotha	32 248	89	4	43	11	16,0	21,6	—	—	—	1	—	9	7	1	—	—	20	5
Greiz	22 978	65	2	43	20	22,5	24,5[6]	—	—	—	—	—	4	8	4	3	2	26	1
Hamburg	642 131	1774	58	919	260	17,2	25,1	—	1	6	3	3	121	117	28	7	6	581	59
Koburg	19 188	43	—	37	5	23,1	21,5	—	—	2	—	—	7	5	—	—	—	22	1
Lübeck	72 364	183	6	100	32	16,6	21,0	—	—	1	—	—	11	11	3	—	—	70	4
Oldenburg*	23 319	52	2	44	7	22,6	22,5	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	32	2
Wolfenbüttel	15 828	50	1	21	7	15,9	. [3]	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	13	2
Zerbst	17 236	44	1	29	9	20,2	23,0[4]	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	20	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 015	104	2	61	13	21,5	27,7	—	—	2	—	—	5	7	7	1	1	39	1
Hagenau	17 499	39	1	30	7	20,6	. [2]	—	—	—	—	—	4	4	6	2	2	13	3
Metz	59 221	138	2	89	12	18,0	21,4	1	—	—	2	—	14	8	5	1	—	55	4
Mülhausen	84 916	224	14	145	43	20,5	23,4[4]	—	—	1	—	—	16	28	19	19	15	76	5
Straßburg	140 463	393	10	273	82	23,3	25,7	—	1	7	—	2	42	39	40	34	29	132	10
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, März	89 687	244	7	145	24	19,4	.	3	—	2	—	—	29	15	9[13]	.	.	79	8
Bern, März	49 030	200	10	149	24	36,5	.	—	—	2	—	—	26	21	4[13]	.	.	88	8
Bordeaux, November	252 102	451	41	419	35	19,9	.	—	—	—	2	1	49	36	12	—	—	309	10
Bukarest, 2./5.—29./5.	232 069	603	39	506	157	28,4	.	—	3	7	8	1	73	81	22	.	.	311	.
Genf, März	86 535	168	11	169	22	23,4	.	1	1	2	—	1	31	23	2[13]	.	.	104	4
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag	185 744	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre, November	116 302	266	16	226	33	23,3	.	—	—	1	4	—	60	14	13	—	—	126	8
Linz, 2./5.—29./5.	51 599	102	5	140	25	35,3	.	—	1	1	—	—	36	11	—	—	—	91	—
Mailand, März	454 447	1129	105	1022	199	27,0	.	9	4	18	6	2	111	189	40	.	.	626	17
Marseille, November	406 919	1012	65	850	129	25,1	.	13	2	5	14	—	63	185	62	—	—	479	27
Nancy, November	86 959	156	12	148	25	20,4	.	—	—	—	3	—	21	24	14	—	—	84	2
Pilsen, 2./5.—29./5.	57 324	157	6	111	33	25,2	.	2	4	—	1	—	20	9	—	—	—	72	3
Utrecht, Mai	94 305	246	14	173	37	22,0	.	—	—	1	—	—	20	17	15	.	.	117	3
Zürich, März	151 994	425	16	218	67	17,2	.	2	—	1	1	—	33	22	16[13]	.	.	129	14

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1886/95. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Ohne Ortsfremde 101 = 23,4‰. — [8]) Desgl. 75 = 16,6‰. — [9]) Desgl. 47 = 15,5‰. — [10]) Desgl. 127 = 17,5‰. — [11]) Desgl. 30 = 15,6‰. — [12]) Desgl. 54 = 18,9‰. — [13]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

25. Woche vom 20. bis 26. Juni 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akuter Darmkrankh.: im Ganzen	Akuter Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akuter Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	76	1	37	12	14,9	25,7	—	—	—	—	—	4	3	9	6	6	20	1
Altendorf	42 937	47	2	24	8	29,1	22,0[1]	1	1	1	—	—	2	—	—	—	—	19	—
Altona	150 747	102	4	42	10	14,5	23,7	—	—	—	—	1	7	3	4	2	2	24	3
Augsburg	84 237	50	4	45	17	27,8	28,2	2	—	—	—	—	7	4	9	5	5	20	3
Barmen	130 428	98	2	33	13	13,2	21,0	—	—	1	—	—	3	3	5	1	1	18	3
Berlin	1 708 499	897	30	518	188	15,8	24,2	8	4	6	1	1	70	41	78	35	35	284	25
Beuthen	43 134	28	1	17	8	20,5	29,7	—	—	1	—	1	2	—	2	2	2	11	—
Bielefeld	49 832	31	1	13	4	13,6	20,4	—	—	1	—	—	2	4	2	1	1	4	—
Bochum	55 818	42	2	25	7	23,3	26,3	1	—	—	—	—	6	3	1	1	1	14	—
Bonn	46 064	27	—	21	9	23,7	26,8	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	17	1
Brandenburg	43 964	26	1	18	5	21,3	27,0	—	—	—	—	—	3	2	4	3	3	8	1
Braunschweig	119 900	85	1	28	7	12,1	23,6	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	20	—
Bremen	145 134	77	3	42[4]	13	15,0[4]	20,2	—	—	1	—	—	4	5	3	2	2	25	4
Breslau	385 198	243	19	214[5]	86	28,9[5]	29,9	—	—	—	—	1	30	18	42	11	11	117	6
Bromberg*	48 007	28	2	17	3	18,4	23,6	—	—	—	1	—	1	1	4	2	2	10	—
Charlottenburg*	149 958	81	2	44	21	15,3	24,9	2	—	—	—	—	3	7	13	7	6	17	2
Chemnitz	168 004	130	4	88	50	27,2	31,2	4	—	1	—	—	5	4	1	1	1	70	3
Danzig	127 272	74	1	69	34	28,2	27,4	2	—	3	—	—	2	7	22	22	21	31	2
Darmstadt	65 512	41	1	12	5	9,5	20,5	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	9	—
Dessau	45 208	22	1	22	9	25,3	23,9	—	—	—	—	—	1	4	4	4	4	13	—
Dortmund	118 063	110	1	48	19	21,1	25,0	—	—	—	—	—	2	11	9	5	5	25	1
Dresden	350 795	236	4	124[6]	53	18,4[6]	23,5	—	1	1	—	—	21	2	23	8	7	73	3
Düsseldorf	186 249	145	8	65	27	18,1	22,7	—	1	1	—	—	3	8	13	10	10	37	2
Duisburg	73 750	54	2	27	10	19,0	24,8	—	—	—	—	1	2	7	5	1	—	13	1
Elberfeld	143 593	97	—	50	9	18,1	21,5	2	—	1	—	—	7	5	3	2	1	29	3
Elbing	47 198	25	2	28	17	30,8	29,5	1	—	—	—	—	1	—	14	11	10	12	—
Erfurt	79 765	51	3	29	10	18,9	22,5	—	—	—	—	—	4	4	8	4	4	11	2
Essen	102 044	94	2	25	10	12,7	25,6	—	—	—	—	—	4	4	5	—	—	11	1
Flensburg	41 859	39	—	14	1	17,4	23.2	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	9	2
Frankfurt a. M.	238 684	131	4	68	21	14,8	19,3	—	—	1	—	—	13	5	6	—	—	40	3
Frankfurt a. O.	60 246	30	2	22	8	19,0	27,0	—	—	—	—	—	2	2	4	4	4	12	2
Freiburg i. B.	54 198	27	2	16	2	15,4	23,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	—
Fürth	47 647	45	—	24	10	26,2	27,6	—	—	—	—	1	5	1	2	—	—	14	1
Gera	44 793	29	2	24	10	27,9	29,0	—	2	—	—	—	1	1	9	3	3	11	—
M.-Gladbach	54 940	44	—	32	16	30,3	25,0	—	—	—	—	—	4	3	6	2	2	19	—
Görlitz	73 021	52	5	37	9	26,3	26,3	—	—	2	—	—	4	3	3	—	—	23	2
Hagen	43 861	34	—	13	4	15,4	24,6	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	—
Halberstadt	42 472	27	1	13	6	15,9	26,6	—	—	1	—	—	1	1	4	3	3	6	—
Halle	120 774	74	—	49[7]	22	21,1[7]	24,3	1	—	2	—	-	2	6	10	7	7	27	1
Hamburg	642 131	404	24	195	75	15,8	25,1	—	—	1	—	—	26	13	19	4	2	122	14
Hannover	220 644	144	3	76	.	17,9	20,9	1	—	—	—	—	5	16	10	8	8	41	3
Harburg	44 954	35	2	24	12	27,3	21,0	—	—	—	—	—	1	3	4	4	4	15	1
Hildesheim	41 061	29	3	9	4	11,4	22,0	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	4	—
Kaiserslautern	42 025	31	2	11	4	13,6	20,9	—	—	1	—	-	2	1	2	2	2	5	—
Karlsruhe	87 306	63	1	31	11	18,5	19,6	—	—	1	—	—	4	2	5	1	1	19	—
Kassel	85 584	38	2	34	8	20,7	19,9	—	--	—	2	—	5	2	5	3	3	16	4
Kiel	90 889	66	4	23	9	13,2	22,8	1	—	—	—	—	5	1	2	2	2	13	1
Koblenz	40 388	20	—	18	9	23,2	21,8	--	—	—	—	—	—	2	2	1	1	14	—
Köln	332 773	242	6	160	79	25,0	25,7	—	—	1	—	—	15	14	38	19	17	87	5
Königsberg i. Pr.	176 595	101	3	78	31	23,0	30,2	—	—	1	1	1	4	7	19	3	3	43	2
Königshütte	47 292	57	2	28	13	30,8	28,3	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	17	1
Krefeld*	107 837	71	—	41	11	19,8	23,9	—	2	2	1	—	4	3	1	1	1	27	1
Leipzig	413 529	261	8	159	63	20,0	22,7	—	1	1	—	-	15	15	30	16	14	91	6
Liegnitz	53 266	39	1	21	6	20,5	30,4	—	—	1	—	—	1	3	4	1	1	11	1
Ludwigshafen	41 884	50	6	20	14	24,8	26,2[2]	—	—	—	—	—	6	—	8	5	5	5	1
Lübeck	72 364	37	2	30	15	21,6	21,0	—	--	1	—	—	1	4	5	3	3	17	2
Magdeburg	218 284	142	4	88	39	21,0	26,5	—	—	1	—	—	10	4	19	7	6	50	4
Mainz	77 643	37	1	30	11	20,1	22,5	—	—	—	1	1	3	4	6	2	2	15	—
Mannheim	101 607	67	3	48	31	24,6	21,4	1	—	—	—	—	2	5	19	16	16	20	1
Metz	59 221	24	—	13	6	11,4	21,4	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	6	—
Mülhausen i. E.	84 916	64	2	21	5	12,9	23,4[3]	—	—	—	—	—	1	—	4	2	2	16	—
München	425 087	270	17	217	92	26,5	28,2	6	1	7	—	—	40	11	50	4	3	98	4

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 40 = 14,3‰. — [5]) Desgl. 194 = 26,2‰. — [6]) Desgl. 115 = 17,0‰. — [7]) Desgl. 39 = 16,8‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	46	—	24	4	21,0	24,5	—	—	—	1	—	6	1	1	1	1	15	—
Nürnberg	168 982	126	1	61	18	18,8	26,1	—	1	—	—	—	20	4	9	3	3	27	—
Offenbach	40 753	37	1	22	9	28,1	21,0	1	—	—	—	—	1	6	4	4	4	10	—
Osnabrück	46 502	19	1	17	4	19,0	22,0	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1	9	1
Plauen i. V.	57 783	38	1	20	12	18,0	25,2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	17	1
Posen	74 101	45	—	54	28	37,9	29,1	—	—	—	1	—	3	4	12	11	11	34	—
Potsdam	60 347	30	—	23[3]	14	19,8[3]	23,5	—	—	—	—	—	4	—	3	1	1	14	2
Regensburg	42 977	26	—	22	11	26,6	29,9	—	—	—	—	—	4	—	7	4	2	11	—
Remscheid	49 471	31	2	15	3	15,8	21,2	—	—	—	—	—	5	2	2	1	1	6	—
Rixdorf*	67 623	58	—	36	18	27,7	32,3[1]	1	—	—	—	—	2	5	13	7	7	14	1
Rostock	51 384	38	2	18	2	18,2	20,4	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	11	—
Schöneberg*	73 454	52	1	21	10	14,9	20,3[2]	—	—	—	—	—	2	—	4	3	3	15	—
Solingen	42 206	37	—	14	3	17,2	24,5	—	—	1	—	—	4	2	1	—	—	6	—
Spandau	59 158	35	2	24	13	21,1	23,2	—	—	—	—	—	4	2	6	2	2	12	—
Stettin	149 334	116	1	117	78	40,7	25,8	—	—	—	—	—	10	3	58	47	45	44	2
Straßburg i. E.	140 463	80	3	55	25	20,4	25,7	—	1	2	—	—	—	5	21	21	20	23	3
Stuttgart	146 661	77	3	47	24	16,7	20,2	1	—	—	—	—	4	4	9	8	8	28	1
Trier	40 393	23	2	20	3	25,7	23,6	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	12	1
Ulm	40 837	15	—	15	8	19,1	22,0	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	11	1
Wiesbaden	77 487	39	4	24	8	16,1	19,3	—	—	—	—	—	5	1	3	3	2	14	1
Würzburg	70 909	50	—	41[4]	11	30,1[4]	25,5	—	—	—	1	—	6	3	5	5	5	25	1
Zwickau	51 696	45	1	33	18	33,2	27,7	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	23	2

Woche vom 20. bis 26. Juni 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 19. Juni	496 511	290	9	186	67	19,5	.	—	—	1	1	—	22	20	26	—	—	107	9
Antwerpen bis 19. Juni	277 581	151	7	64	19	12,0	.	—	1	—	—	—	6	15	8	.	.	32	2
Brüssel	194 505	83	7	75	11	20,1	.	—	—	1	3	—	8	5	8	.	.	47	3
Budapest bis 19. Juni	627 413	452	14	233	70	19,3	.	4	2	5	1	—	39	38	22	.	.	109	13
Christiania	192 141	24	1	49	14	13,3	.	—	1	—	—	—	8	7	3	.	.	29	1
Edinburg	292 364	166	.	125	35	22,3	.	10	—	—	—	—	7	1	2	.	.	105	—
Glasgow	714 919	491	.	249	.	18,2	.	2	1	2	—	—	—	10	5	.	.	229	.
Kopenhagen	333 714	241	13	95	9	14,8	.	—	—	—	2	1	17	8	2	.	.	54	11
Krakau bis 19. Juni	81 400	43	1	48	10	30,7	.	—	1	1	—	—	11	5	7	7	6	21	2
Lemberg bis 19. Juni	138 298	42	3	72	15	27,1	.	—	—	—	—	—	21	13	—	.	.	35	3
London	4 463 169	2110	.	1246	291	14,6	.	34	14	27	8	6	130	99	47	—	—	826	55
Lyon bis 12. Juni	466 767	170	9	152	17	16,9	.	1	—	2	—	1	21	24	15	—	—	83	5
Madrid	487 169	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 19. Juni	988 610	.	14	840	507	44,2	.	12	10	10	5	1	57	9	404	.	.	332	.
New York bis 12. Juni	1 987 608	884	73	660	141	17,3	.	10	13	37	2	4	75	96	31	.	.	345	47
Odessa	404 651	.	10	163	79	20,9	.	—	1	—	2	1	15	1	34	26	26	105	4
Paris	2 511 629	1127	94	886	145	18,4	.	17	2	3	3	2	162	71	58	.	.	534	34
Petersburg bis 19. Juni	954 400	584	22	528	244	28,8	.	31	7	38	13	2	43	13	79	.	.	302	.
Prag und Vororte	370 089	239	18	180	42	25,3	.	2	2	3	4	1	30	22	2	.	.	107	7
Rom bis 29. Mai	482 921	193	20	135	24	14,5	.	3	—	—	—	—	18	19	16	.	.	76	3
Stockholm bis 19. Juni	274 611	142	4	97	23	18,4	.	—	1	—	—	1	22	5	7	1	1	51	6
Triest	163 292	96	2	75	32	23,1	.	—	1	1	—	—	9	5	12	12	—	46	1
Venedig bis 12. Juni	165 222	92	1	68	15	21,4	.	—	—	—	2	—	6	4	1	.	.	51	4
Warschau bis 19. Juni	601 408	413	21	259	104	22,4	.	2	3	8	1	3	25	28	57	.	.	122	10
Wien	1 558 129	1153	62	625	196	20,7	.	22	12	5	—	1	112	86	86	.	.	290	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 20. bis 26. Juni 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	10	1	3	—	—	—	—
Scharlach	15 (4)	3	2	1	2	—	1
Diphtherie	18 (2)	6	3	5	3	2	6
Croup	1	—	—	—	— (2)	—	—
Unterleibstyphus	7 (1)	—	—	—	—	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (2)	2	1	1 (1)	—	—	1
Kindbettfieber	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—
Rose	8 (1)	2	1	2	3	—	1 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	40 (2)	22 (2)	23	16	24	18	62
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	47 (9)	13	2	— (1)	13	1 (1)	5 (1)
Lungenschwindsucht	34 (28)	11 (9)	10 (8)	1 (3)	18 (7)	11 (9)	18(16)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	62 (3)	34	9	7	26 (1)	2	16 (1)
Akuter Darmkatarrh	18	9	6 (1)	3	11	3	12
Chron. Alkoholismus	13 (1)	2	1	1	1	2	13 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	29	8	5	2	9	4	6
And. rheumat. Krankh.	24	16	5	5	19	7	9
Verletzungen	82 (4)	71 (3)	30 (2)	20 (2)	71 (2)	19 (1)	53 (1)
Alle übrigen Krankh.	578 (49)	241(22)	69 (5)	83 (3)	175(11)	104(18)	329(33)
Summe	989(107)	441(38)	170(11)	147(10)	376(23)	174(29)	525(54)
Verbliebener Bestand	4299[6])	1821	756	673	1388	748	2784

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Keuch. beiflieb.
Stadt Berlin	20./6.-26./6.	5	59	33	55	2
„ Breslau	desgl.	2	64	12	9	1
R.-B. Aachen	desgl.	1	4	2	11	—
„ Arnsberg	13./6.-19./6.	8	211	28	53	1
„ Aurich	20./6.-26./6.	—	116	2	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	12	63	57	50	1
„ Erfurt	desgl.	4	64	10	16	1
„ Hannover	desgl.	6	126	4	6	—
„ Hildesheim	desgl.	1	14	1	8	1
„ Königsberg	desgl.	10	26	21	19	—
„ Lüneburg	desgl.	1	151	4	3	—
„ Marienwerder	desgl.	1	5	6	5	—
„ Minden	desgl.	3	112	—	9	1
„ Münster	desgl.	19	103	9	22	—
„ Osnabrück	desgl.	2	62	1	10	1
„ Posen	desgl.	3	240	46	19	—
„ Schleswig	desgl.	23	41	18	44	1
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	3	1	1	10	—
„ Stettin	desgl.	7	11	3	18	—
„ Stralsund	.	.	.	.	.	.
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	8	127	15	15	2
Stadt München	13./6.-19./6.	5	105	17	20	1
„ Nürnberg	20./6.-26./6.	—	6	10	[5]) 18	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	6	—	14	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	—	—
Hamburg	desgl.	7	14	10	[5]) 22	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 14 = 12,1‰. — [4]) Desgl. 39 = 28,6‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des Lazarus- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. Juni 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	20. Juni	17,0	9,7	751,4	751,3	752,6	81	88	65	0,8	W-NW	1
	21. "	20,2	9,9	754,4	756,9	759,2	83	63	84	2,8	NW	2
	22. "	24,2	9,4	761,9	762,6	762,8	78	57	61	—	NNW	1
	23. "	29,4	13,3	764,4	763,4	762,4	74	44	63	—	NNW-NNO	1
	24. "	32,8	16,3	761,0	757,8	756,0	73	38	60	—	SW	1—2
	25. "	31,6	18,9	755,4	754,5	756,1	62	46	72	—	NW-NO	1
	26. "	24,2	13,4	758,3	758,7	759,3	77	40	47	0,2	NW	1
München	20. Juni	12,5	6,9	715,6	714,9	713,9	56	80	87	6,6	SW	4,0
	21. "	15,9	8,5	718,1	719,9	721,0	86	73	88	10,4	NW	3,3
	22. "	19,4	8,4	723,5	723,4	723,4	78	54	78	—	NO	1,7
	23. "	21,9	11,9	722,5	721,4	720,8	73	48	59	—	NO	2,5
	24. "	27,0	9,9	720,2	718,6	717,8	73	47	63	—	NW	0,8
	25. "	28,5	13,9	717,8	716,6	716,4	64	38	63	—	Stille	0,7
	26. "	28,0	15,4	717,4	717,0	716,9	72	39	66	—	NW	1,2

Maxim. und Minim.: 7 Uhr; 8 Uhr; 2 Uhr; 9 Uhr; 7 Uhr; 8 Uhr; 2 Uhr; 9 Uhr; 7 Uhr Morg.; 8 Uhr Morg.; gemessen

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Waagen für jeden Zweck.

Verschiedenste Grössen u. Anordnungen, in Decimal-, Centesimal-, Laufgewichts- od. gleicharm. System, transportabel, feststehend, versenkbar, verlegbar.

WAAGEN mit Entlastungsvorrichtg bzw. Billetdruckapparat.

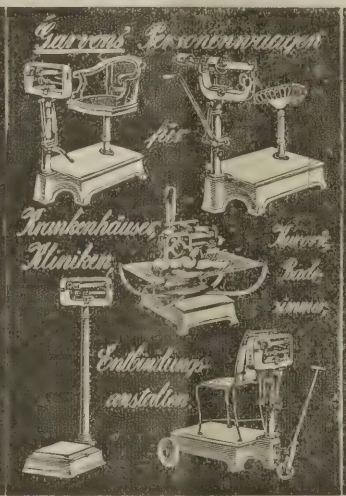

Commandit-Gesellschaft für Pumpen- & Maschinenfabrikation

W. GARVENS

WÜLFEL b. HANNOVER

BERLIN, Kanonierstr. 1
KÖLN, Unt. Goldschmied 10/16
HAMBURG, Gr. Reichenstr. 23
WIEN, Walfischgasse 14

Illustr. Cataloge portofrei.

GARVENS' WAAGEN auch erhältlich durch alle Maschinenhandlungen u. s. w.

(36)

LIEBIG Company's FLEISCH-PEPTON

findet vortheilhafte Anwendung im Verlauf von fieberhaften Krankheiten.

(38 II)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung mit indifferenten Flüssigkeiten.

Psychophysik des natürlichen und künstlichen Schlafes.

Von

Dr. C. L. Schleich.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit 32 Abbildungen im Text.

Preis M. 6,—; in Leinw. geb. M. 7,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. Berlin, den 14. Juli 1897. Nr. 28.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 16 JUL 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 573. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 573. — Gesundheitsverhältnisse des österreichisch-ungarischen Heeres, 1896. S. 574. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Verkehr mit Butter ꝛc., Ausführungs-Bestimmungen. S. 574. — Viehseuchen. S. 575. — (Preußen). Neues Tuberkulin Koch. S. 575. — (Rheinprovinz). Kindbettfieber. S. 575. — (Reg.-Bez. Aachen). Geisteskranke ꝛc. S. 576. — (Württemberg). Schweinerothlauf. S. 576. — (Elsaß-Lothringen). Milzbrand- und Rauschbrand-Entschädigungen. S. 578. — (Schweiz. Kanton Luzern). Krankenbehandlung in Armenanstalten. S. 579. — (Kanton Solothurn). Brotverkauf. S. 579. — (Kanton Waadt). Schulgesundheitspflege. S. 579. — (Kanton Zürich). Fleischkonservirung. S. 581. — (Vereinigte Staaten von Amerika. Minnesota). Milch. S. 581. — (Minneapolis). Desgl. S. 581. — **Gang der Thierseuchen.** Rinderpest in Südafrika. S. 583. — Viehseuche in Deutsch-Südwestafrika. S. 583. — Thierseuchen in der Kapkolonie, 1895/96. S. 583. — Desgl. in Niederländisch-Indien, 1. Vierteljahr 1897. S. 583. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Liegnitz, Stade, Bayern, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Rußland). S. 583. — **Vermischtes.** (England). Bericht der obersten Gesundheitsbehörde, 1895/96. S. 584. — (Egypten). Cholera, 1895/96. S. 585. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 586. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 587. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 587. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 587. — **Witterung.** S. 588.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. Einer Mittheilung vom 28. Juni zufolge wurden in Djeddah vom 15. bis 20. Juni 14, vom 21. bis 27. Juni 13 Todesfälle festgestellt. Vom 5. bis 27. Juni sind im Ganzen 51 Todesfälle zur Anzeige gekommen; die durchschnittliche Zahl der Todesfälle betrug täglich 2; schwerere Fälle waren selten.

Im Lazareth von El Tor wurden 2 Erkrankungen unter den in Djeddah eingeschifften Pilgern an Bord des egyptischen Dampfers Schibbin festgestellt.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 30. Mai bis 5. Juni starben 29 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 129 an Fiebern.

Gelbfieber. An Bord des am 27. Mai auf der Fahrt von Rio de Janeiro nach Savannah in Blackbeard Island eingelaufenen Schiffes Parthenope wurden 2 Erkrankungen festgestellt, ferner ereignete sich nach einer Mittheilung vom 12. Juni 1 Todesfall auf dem von Colon in der Quarantänestation Staten Island eingetroffenen Dampfer Advance.

Zur Anzeige gelangten weiter: in Rio de Janeiro vom 9. bis 15. Mai 3 Todesfälle, in Bahia vom 13. bis 19. Mai 5 Erkrankungen (3 Todesfälle), in Panama vom 25. Mai bis 3. Juni ungefähr 20 Erkrankungen (14), auf Kuba in Havana vom 4. bis 10. Juni bei etwa 130 Neuerkrankungen 37 Todesfälle ausschließlich im Militärhospital, in Cardenas vom 30. Mai bis 5. Juni 2 und in Sagua la Grande in derselben Zeit 24 Erkrankungen, in Santjago vom 23. Mai bis 5. Juni 54 Erkrankungen und 6 Todesfälle, in Manzanillo vom 19. bis 31. Mai 1 Todesfall. (Public health reports Nr. 25.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid, New York je 3, Warschau 4 Todesfälle; München 2, Paris 6, Petersburg 8 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** Moskau 2, New York 3 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 3, London 4 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Hagen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 106, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 191, Münster 129, Posen 150, Wiesbaden 132, in München 214, Budapest 137, Edinburg 196, Petersburg 186, Prag 30, Wien 302 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Kaiserslautern und Petersburg — Erkrankungen kamen vor in München 68, Kopenhagen 23, London (Krankenhäuser) 152, Paris 44, Petersburg 147, Wien 40 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Beuthen — Erkrankungen wurden gemeldet in Paris 21, Petersburg 94 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 27, München 56, Budapest 21, Edinburg 60, Kopenhagen 28, London (Krankenhäuser) 310, Paris 39, Petersburg 63, Wien 39.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Schweiz. Durch Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni sind die unter dem 29. Januar für Reisende aus verseuchten Orten Britisch-Indiens angeordneten Maßnahmen (S. 113) aufgehoben worden. —

Rußland. Zufolge eines Runderlasses des Zolldepartements vom 11. Juni (n. St.) darf das Antipestserum mit Genehmigung des Finanzministers nach Art. 44 des Zolltarifs eingeführt werden. (Vgl. S. 485.) —

Türkei. Nach einer Mittheilung vom 28. Juni hat der internationale Gesundheitsrath entschieden, daß angesichts der Verseuchung von Tor vorläufig keine Ein-

schiffung von Pilgern nach dem Norden gestattet werde, und daß die 1200 auf den Inseln Abu Saad und Vasta bei Djeddah lagernden Pilger sofort nach Kamaran übergeführt werden sollen. Der Gesundheitsrath hat ferner in Vorschlag gebracht, daß alle Abfahrten von der Hedjazküste zwischen Rebuk bis Lith, ausschließlich dieser beiden Orte, in den türkischen Häfen zurückgewiesen werden, wenn sie nicht eine Quarantäne von 14 Tagen in Kamaran durchgemacht haben; alle nach türkischen Häfen des Mittelmeers bestimmten Herkünfte des Rothen Meeres müssen den Golf und den Kanal von Suez in Quarantäne passiren, ohne El Tor anzulaufen.

— Die Quarantäne gegen die Herkünfte des Persischen Golfs (S. 2 und 170) ist auf 5 Tage herabgesetzt worden. —

Bulgarien. Einer amtlichen Mittheilung vom 24. Juni zufolge hat der oberste Gesundheitsrath beschlossen:

1. den Pilgern, welche zu Schiffe unmittelbar von verseuchten Orten herkommen, ist der Eintritt in das Fürstenthum untersagt;

2. denjenigen Pilgern, welche mittelst Bescheinigung den Nachweis einer nach ihrer Abreise von Arabien erfolgten Quarantäne und Desinfektion des Gepäcks beibringen und welche sich in Konstantinopel, nachdem sie daselbst freie Praktika erhalten haben, auf Fahrzeugen mit einem Gesundheitspaß eingeschifft haben, ist der Eintritt in Bulgarien gestattet, jedoch nur in den Häfen Burgas und Varna oder auf der Station Hebibtschewo. Bei ihrer Ankunft an den genannten Orten sollen die Pilger gewaschen und desinfizirt und alsdann einer 5tägigen Quarantäne unterworfen werden; ihr Gepäck ist sorgfältig zu desinfiziren.

Gesundheitsverhältnisse des k. u. k. österreichisch-ungarischen Heeres im Jahre 1896.

(Vgl. Veröff. 1896 S 656.)

Zu Anfang des Berichtsjahres waren bei der Truppe 1521 und in den militärischen Heilanstalten 7345 Kranke in Bestand. Im Laufe des Jahres kamen 213705 Mannschaften krank in Zugang (1895 : 225638), während der einzelnen Monate 39 (September) bis 78‰ (Januar) der durchschnittlichen Kopfstärke. Lazarethbehandlung erhielten hiervon 99640 Kranke. Der Gesammtabgang betrug während des ganzen Jahres 213746 Mann, von denen 190495 = 891‰ genasen und 1004 = 4,7 (im Vorjahre 4,6)‰ starben und zwar an Unterleibstyphus 172 (141), Lungentuberkulose 65 (75), Lungen- und Brustfellentzündung 200 (217), Skorbut 7 (1), Ruhr 23 (16), Wechselfieber 7 (12), akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 67 (78), Gelenkrheumatismus 7 (8). Durch Selbstmord endeten 289 (249), durch Verunglückung 91 (84).

Von dem Krankenzugang entfielen auf Magen- und Darmkatarrh 19374 Fälle (im Vorjahre 20784), akute Erkrankungen der Luftwege ausschl. der kroupösen Lungenentzündung 19212 (23207), venerische Krankheiten 17822 (17425), Bindehautkatarrh 7162 (6996), Wechselfieber 6566 (7444), Gelenkrheumatismus 3016 (3325), kroupöse Lungenentzündung 1865 (1863), Trachom 1549 (2110), Brustfellentzündung 1315 (1504), Darmtyphus 1033 (900), Lungentuberkulose 365 (436), Skorbut 282 (411) und Ruhr 228 (338).

Die meisten Zugänge während der einzelnen Monate erfolgten an akuten Erkrankungen der Luftwege und an kroupöser Lungenentzündung vom Januar bis Mai (an letzterer zusammen 1204 von 1865), an Brustfellentzündung im April und Mai, an Wechselfieber von Juni bis September, an Magen- und Darmkatarrh im Juli und August, an Ruhr von Juli bis Oktober (192 von insgesammt 228 Fällen) und an Skorbut von Mai bis Juli (233 von insgesammt 282).

Von je 1000 in Abgang gekommenen Kranken hatten gelitten an Magen- und Darmkatarrh 90,6 (im Vorjahre 92,1), akuten Erkrankungen der Luftwege 89,9 (102,8), venerischen Krankheiten 83,4 (77,2), Bindehautkatarrh 33,5 (31,0), Wechselfieber 30,7 (33,0), Gelenkrheumatismus 14,1 (14,7), kroupöser Lungenentzündung 8,7 (8,3), Trachom 7,2 (9,3), Brustfellentzündung 6,2 (6,7), Unterleibstyphus 4,8 (4,0), Lungentuberkulose 1,7 (1,9), Skorbut 1,3 (1,8) und Ruhr 1,1 (1,5).

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

Vom 4. Juli 1897. (R.-G.-Bl. S. 591.)

Zur Ausführung der Vorschriften in § 2 und § 6, Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475) hat der Bundesrath in Gemäßheit der § 12 Nr. 1 und § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1. Um die Erkennbarkeit von Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, zu erleichtern (§ 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897), ist den bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Fetten und Oelen Sesamöl zuzusetzen. In 100 Gewichtstheilen der angewandten Fette und Oele muß die Zusatzmenge bei Margarine mindestens 10 Gewichtstheile, bei Margarinekäse mindestens 5 Gewichtstheile Sesamöl betragen.

Der Zusatz des Sesamöls hat bei dem Vermischen der Fette vor der weiteren Fabrikation zu erfolgen.

2. Das nach Nr. 1 zuzusetzende Sesamöl muß folgende Reaktion zeigen:

Wird ein Gemisch von 0,5 Raumtheilen Sesamöl und 99,5 Raumtheilen Baumwollsamenöl oder Erdnußöl mit 100 Raumtheilen rauchender Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,19 und einigen Tropfen einer 2prozentigen alkoholischen Lösung von Furfurol geschüttelt, so muß die unter der Oelschicht sich absetzende Salzsäure eine deutliche Rothfärbung annehmen.

Das zu dieser Reaktion dienende Furfurol muß farblos sein.

3. Für die vorgeschriebene Bezeichnung der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes), sind die anliegenden Muster mit der Maßgabe zum Vorbilde zu nehmen, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das Siebenfache der Höhe, sowie nicht weniger als 30 cm und nicht mehr als 50 cm betragen darf. Bei runden oder länglich runden Gefäßen, deren Deckel einen größten Durchmesser von weniger als 35 cm hat, darf die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung bis auf 15 cm ermäßigt werden.

4. Der bandförmige Streifen von rother Farbe in einer Breite von mindestens 2 cm bei Gefäßen bis zu 35 cm Höhe und in einer Breite von mindestens 5 cm bei Gefäßen von größerer Höhe (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes) ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 cm von dem oberen Rande entfernt anzubringen. Der Streifen muß sich oberhalb der unter Nr. 3 bezeichneten Inschrift befinden und ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Derselbe darf die Inschrift und deren Umrahmung nicht berühren und auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten nicht angebracht sein.

5. Der Name oder die Firma des Fabrikanten, sowie die Fabrikmarke (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) sind unmittelbar über, unter oder neben der in Nr. 3 bezeichneten Inschrift anzubringen, ohne daß sie den in Nr. 4 erwähnten rothen Streifen berühren.

6. Die Anbringung der Inschriften und der Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) erfolgt durch Einbrennen oder Aufmalen. Werden die Inschriften aufgemalt, so sind sie auf weißem oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Die Anbringung des rothen Streifens (Nr. 4) geschieht durch Aufmalen. Bis zum 1. Januar

1898 ist es gestattet, die Inschrift „Margarinekäse", „Kunstspeisefett", die Fabrikmarke und den rothen Streifen auch mittelst Aufklebens von Zetteln oder Bändern anzubringen.

7. Die Inschriften und die Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) sind auf den Seitenwänden des Gefäßes an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Stellen, falls das Gefäß einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des letzteren, bei Fässern auch auf beiden Böden anzubringen.

8. Für die Bezeichnung der würfelförmigen Stücke (§ 2 Absatz 4 des Gesetzes) sind ebenfalls die anliegenden Muster zum Vorbilde zu nehmen. Es findet jedoch eine Beschränkung hinsichtlich der Größe (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht statt. Auch darf das Wort „Margarine" in zwei, das Wort „Margarinekäse" in drei unter einander zu setzende, durch Bindestriche zu verbindende Theile getrennt werden.

9. Auf die beim Einzelverkaufe von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett verwendeten Umhüllungen (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) findet die Bestimmung unter Nr. 3 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht weniger als 15 cm betragen darf. Der Name oder die Firma des Verkäufers ist unmittelbar über, unter oder neben der Inschrift anzubringen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

MARGARINE

MARGARINEKAESE

KUNST - SPEISEFETT

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des § 80a der Instruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895. Vom 1. Juli 1897. (R.-G.-Bl. S. 590).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschlossen:

Der § 80a der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357)[1] veröffentlichten Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. von 1894 S. 410)[2], wird aufgehoben.

Berlin, den 1. Juli 1897.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Berichtigung.

In dem Wortlaute der in Nr. 27 des Reichs-Gesetzblatts für 1895 S. 357 veröffentlichten Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ist das Folgende richtig zu stellen:

Im § 14 der Instruktion (S. 361 a. a. O.)[3] ist in Zeile 4 das Wort „oder" zu ersetzen durch das Wort „und" und in Zeile 5 daselbst das Wort „und" vor dem Worte „wie" durch das Wort „oder"; ferner ist im § 13 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere (Anlage A der Instruktion S. 400 a. a. O.)[4] in Zeile 6 hinter dem Worte „Seife" einzuschalten das Wort „sowie" und das Wort „und" zu ersetzen durch das Wort „oder".

[1] Veröff. 1895 S. 527. — [2] Desgl. 1894 S. 317. — [3] Desgl. 1895 S. 528. — [4] Desgl. S. 541.

Preußen. Runderlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, neues Tuberkulin Koch betr. Vom 30. Juni 1897.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich ergebenst mit, daß das von dem Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Koch erfundene neue Heilmittel gegen die Tuberkulose (T. R.), welches von den Farbwerken Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. unter der Bezeichnung „Neues Tuberkulin Koch" in den Handel gebracht wird, ebenso wie das alte Tuberculinum Kochii — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden darf.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe der Mittel in den Apotheken treffe ich nachstehende Anordnungen:

1. Das „neue Tuberkulin Koch" ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.

2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.

3. Der Taxpreis des „neuen Tuberkulins Koch" wird hiermit (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8,50 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt auf 42,50 ℳ festgesetzt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die vorstehenden Aenderungen den Apotheken des dortigen Bezirks in geeigneter Weise bekannt zu geben und auch Bestimmung darüber zu treffen, daß bei den Apothekenrevisionen die Befolgung derselben kontrolirt wird.

(Unterschrift.)

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Rheinprovinz. Polizeiverordnung, Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers betr. Vom 2. April 1891.

Auf Grund der u. s. w. wird . . . . . hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Alle diejenigen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde gewerbsmäßig beschäftigen, haben jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber sofort der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem derselbe aufgetreten ist, schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

In dieser Anzeige muß enthalten sein: Namen und Wohnung der Erkrankten, Tag der Entbindung, Name der bei der Entbindung und im Wochenbette thätigen Hebamme, Wartefrau oder Krankenpflegerin.

§ 2. Die Hebamme hat jeden in ihrer Praxis vorkommenden ärztlich festgestellten Erkrankungsfall an Kindbettfieber sofort dem Kreisphysikus mündlich oder schriftlich anzuzeigen und dabei anzugeben, ob sie noch andere Wöchnerinnen pflegt und welche.

§ 3. Im Falle kein Arzt zugezogen ist, hat die Hebamme, wenn bei einer Wöchnerin ein Fieber gleich sehr heftig mit starkem Schüttelfroste auftritt und die Körperwärme bis auf 40° C und darüber steigt, oder wenn außer dem Fieber noch andere Krankheitserscheinungen, wie Schmerzen im Leibe, Empfindlichkeit gegen Druck, Störungen der Wochenreinigung u. s. w. zugegen sind, von der Erkrankung sofort dem Kreisphysikus mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§ 4. Wenn in der Familie einer Hebamme Rose, Scharlach, Diphtheritis oder Eiterfieber auftritt, ebenso wenn die Hebamme selbst an ihrem Körper, insbesondere an ihren Fingern eiternde Wunden hat, oder bei einer Krankenpflege mit eiternden oder jauchigen Absonderungen in Berührung kommt, so hat sie dem Kreisphysikus unverzüglich hiervon Anzeige zu machen und darf nur im Nothfalle vor Entscheidung des Kreisphysikus einer Gebärenden oder Wöchnerin Beistand leisten.

§ 5. Wenn eine zu Entbindungen an sich nicht berechtigte Person eine Entbindung ausführt (Nothfall), so hat sie sofort der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Entbindung erfolgt ist, hiervon schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu machen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Koblenz, den 2. April 1891.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verfügung, Kontrole der außerhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen betr.

Vom 6. Februar 1896.

Zur Herbeiführung einer regelmäßigen Kontrole über die außerhalb der Irren-Anstalten lebenden Geisteskranken einschließlich der Geistesschwachen und Blödsinnigen bestimme ich hierdurch Folgendes:

I. Von jedem Bürgermeister ist ein namentliches Verzeichniß aller in dem betreffenden Polizeibezirke befindlichen Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen, sofern dieselben nicht in ausschließlich zur Aufnahme solcher Personen dienenden Anstalten untergebracht sind, nach dem unten angegebenen Schema anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten. Die Spalten 9—13 und 15 sind regelmäßig bei der ersten Aufnahme der hier in Betracht kommenden Personen in das Verzeichniß auf Grund bestimmter Angaben eines Arztes (eventl. des Armen- oder Gemeindearztes) auszufüllen. Ist ein Grund zu der Annahme vorhanden, daß eine Veränderung des Krankheitszustandes eingetreten ist, so ist dies festzustellen und die erforderliche Abänderung des Verzeichnisses unter ärztlicher Mitwirkung vorzunehmen.

II. Das Verzeichniß ist von dem Bürgermeister am 1. Februar jedes Jahres an den Landrath einzusenden. Der Landrath nimmt unter Zuziehung des Kreisphysikus eine Prüfung der Verzeichnisse vor und veranlaßt geeigneten Falles die Abstellung hervorgetretener Mängel.

Wenn besondere Uebelstände vorliegen und die Abstellung derselben in den bisherigen Verhältnissen nicht zu erreichen ist, insbesondere, wenn der Krankheitszustand diese erfordert, hat die Unterbringung des betreffenden Geisteskranken 2c. in eine geeignete Anstalt zu erfolgen.

III. In der Stadt Aachen hat die Aufstellung 2c. der Verzeichnisse seitens des Polizei-Präsidenten zu erfolgen; derselbe hat gleichfalls unter Zuziehung des Kreisphysikus für die Stadt Aachen die in Nr. II angeordnete Prüfung vorzunehmen und erforderlichen Falles die dort vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche gefälligst veranlassen.

Zusatz für den Polizei-Präsidenten:

Ein Ueberdruck-Exemplar für den Kreisphysikus ist beigefügt.

Zusatz für die Landräthe.

Die erforderliche Ueberdruck-Exemplare für den Kreisphysikus und die Ortspolizeibehörden sind hierneben beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Schema:

1. Laufende Nummer. 2. Vor- und Zuname. 3. Lebensalter. 4. Religion. 5. Stand oder Gewerbe. 6. Unterstützungswohnsitz. 7. Gegenwärtiger Aufenthalt. 8. Ist der Kranke unterstützungsbedürftig? 9. Form der Geisteskrankheit. 10. Dauer derselben. 11. Ist der Kranke gemeingefährlich? 12. Art der Unterbringung und Verpflegung. 13. Art der ärztlichen Behandlung. 14. Ist der Kranke entmündigt? 15. Bemerkungen namentlich bezüglich Punkt 11. Etwaige Vorschläge zur Abhülfe.

An die Herren Landräthe des Bezirks und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Aachen.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an das K. Medizinalkollegium, Thierärztliche Abtheilung, die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, sowie an die Ortsvorsteher, betreffend die Vornahme von Schutzimpfungen gegen Schweinerothlauf [1]).

Vom 10. März 1897. (Amtsbl. S. 95.)

Im Jahre 1896 sind unter der Leitung des K. Medizinalkollegiums, thierärztliche Abtheilung, auf Staatskosten Schutzimpfungen nach dem Verfahren des Obermedizinalraths Dr. Lorenz in Darmstadt in 48 Gemeinden, die sich auf 19 Oberamtsbezirke vertheilten, vorgenommen worden.

Die Zahl der geimpften Schweine beträgt 1487 Stück, von welchen nach den eingekommenen Nachrichten bis zum Schlusse des Jahres 1896, abgesehen von einem zweifelhaften Falle, keines der Rothlaufkrankheit zum Opfer gefallen ist, obwohl die Seuche in der weitaus größeren Zahl der Gemeinden, aus welchen die Thiere zur Impfung gestellt worden sind, geherrscht hat. In den von der Rothlaufseuche heimgesuchten Impforten sind in der Zeit von der Vornahme der Impfung bis zum 31. Dezember 1896 im ganzen 1147 nicht geimpfte Schweine von der Seuche ergriffen worden, worunter 52 Fälle auf Gehöfte kommen, in welchen sich gleichzeitig geimpfte, von der Seuche verschont gebliebene Thiere befanden.

Auf Grund dieses günstigen Ergebnisses ist eine Fortsetzung der staatlichen Schutzimpfungen gegen Schweinerothlauf zunächst für das Jahr 1897 beabsichtigt. Da jedoch der Aufwand, insbesondere für die Beschaffung des Serums, ein sehr beträchtlicher ist, so muß ein Theil Kosten durch Erhebung von Impfgebühren aufgebracht werden, was umsomehr gerechtfertigt erscheint, als die Impfungen im Interesse der Schweinebesitzer vorgenommen werden.

Im Einzelnen ergehen hiemit folgende Anordnungen:

1. Die Impfungen werden unter der Oberleitung des K. Medizinalkollegiums, thierärztliche Abtheilung, durch die von dem letzteren damit betrauten Thierärzte für Rechnung der Staatskasse ausgeführt. Ein Ersatz durch die Staatskasse für etwaige Impfschädigungen und Impfverluste, welche übrigens nach den Erfahrungen bei den vorjährigen Impfungen wohl nicht zu befürchten sind, wird nicht geleistet.

Die Belohnung der mit der Vornahme der Impfung betrauten Thierärzte wird von dem Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, unter Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt.

Die Thierärzte werden von dem K. Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, hinsichtlich der Art der Ausführung der Impfung mit besonderer Instruktion versehen.

2. Die Impfungen werden nur in Gemeinden vorgenommen, aus welchen mindestens 20 Schweine zur Impfung angemeldet werden. Es können sich jedoch mehrere Gemeinden vereinigen, in welchem Falle die Impfung in einer derselben stattfindet, wohin die aus den übrigen Gemeinden angemeldeten Schweine zu verbringen sind.

Des weiteren ist Voraussetzung, daß die Gemeinden den Einzug der Impfgebühren (vgl. Ziff. 4) und die Ablieferung derselben an die Kasse des bakteriologischen Laboratoriums des K. Medizinalkollegiums gegen eine Einzugsgebühr von fünf Prozent des eingezogenen Betrags übernehmen.

Gegen die Uebernahme der Impfgebühren auf die Gemeindekasse durch gesetzmäßigen Beschluß der Gemeindekollegien wird von Oberaufsichtswegen nichts erinnert.

3. Die Anmeldung der Thiere zur Impfung hat bei dem Ortsvorsteher, soweit irgend thunlich, bis zum 15. April d. J. zu erfolgen. Der Ortsvorsteher hat die eingekommenen Anmeldungen in ein Verzeichniß

[1]) Den Sendungen an die Oberämter liegt je ein weiteres Exemplar für die Oberamtsthierärzte bei.

einzutragen, aus welchen die Namen der Besitzer der Thiere sowie die Stückzahl und das ungefähre Lebendgewicht der letzteren ersichtlich sein müssen. Das Verzeichniß ist alsbald nach Ablauf der Anmeldefrist bei dem Oberamt einzureichen, welches seinerseits sämmtliche Anmeldungen aus dem Bezirk dem K. Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, ungesäumt vorzulegen hat.

Spätere Anmeldungen können nur insoweit berücksichtigt werden, als deren Ausführung außerhalb des Turnus keine erheblichen Mehrkosten verursacht und die Beschaffung der Lymphe noch möglich ist.

4. An Gebühren für die Vornahme der Impfung werden erhoben:

für ein Schwein mit einem Lebendgewicht zur Zeit der Impfung

bis zu 25 kg	25 Pf.
von 26 bis 50 kg . . .	50 Pf.
von 51 bis 75 kg. . . .	75 Pf.
von 76 bis 100 kg . . .	1 ℳ — Pf.
von 101 bis 150 kg. . .	1 ℳ 50 Pf.
von über 150 kg	2 ℳ — Pf.

Ueberschießende Bruchtheile eines Kilogramms werden außer Berechnung gelassen.

Werden an Einem Orte und an Einem Tage mehr als 50 Schweine zur Impfung gestellt, so tritt eine Ermäßigung der Gebühren ein und zwar:

bei 51 bis 75 Impflingen um je 1/5, d. h. auf 20 Pf., 40 Pf., 60 Pf., 80 Pf., 1 ℳ 20 Pf. und 1 ℳ 60 Pf.,

bei 76 bis 100 Impflingen um je 2/3, d. h. auf 15 Pf., 30 Pf., 45 Pf., 60 Pf., 90 Pf. und 1 ℳ 20 Pf.,

bei über 100 Impflingen um je 3/5, d. h. auf 10 Pf., 20 Pf., 30 Pf., 40 Pf., 60 Pf. und 80 Pf.

Um eine Herabsetzung der Impfgebühren zu erzielen, können sich auch mehrere Gemeinden mit einander vereinigen, wobei der Ort, an welchem die Impfung vorzunehmen ist, der Vereinbarung überlassen bleibt. Derselbe kann für die Serumimpfung und für die Kulturinjektionen verschieden gewählt werden.

5. Die Lymphen werden den mit der Impfung betrauten Thierärzten von dem bakteriologischen Laboratorium des Medizinalkollegiums geliefert. Auch werden von diesem Laboratorium die erforderlichen Impfspritzen, soweit der Vorrath reicht, leihweise abgegeben. Die Sterilisirung der Impfspritzen wird gleichfalls von dem Laboratorium des Medizinalkollegiums besorgt.

Da der Vorrath an Impfspritzen ein kleiner ist, so wird zur Vermeidung von Verzögerungen in der Vornahme der Impfung denjenigen Oberämtern, in deren Bezirken die Schweinezucht eine erhebliche Bedeutung hat oder zahlreiche Impfanmeldungen einlaufen, empfohlen, darauf hinzuwirken, daß die erforderlichen Impfspritzen, nämlich eine solche für die Serum- und eine solche für die Kulturinjektion (Preis zusammen ca. 20 ℳ) seitens der Amtskorporation beschafft werden. Um die richtigen Impfspritzen zu bekommen, wird das Laboratorium des Medizinalkollegiums deren Anschaffung vermitteln.

6. Der die Impfung ausführende Thierarzt hat eine Liste zu führen, aus welcher der Name des Thierbesitzers, die nähere Bezeichnung der geimpften Schweine, deren Alter, das Lebendgewicht in Kilogramm, die verabreichte Menge Serum, sowie die bei der ersten und die bei der zweiten Kulturinjektion eingespritzten Mengen je in Kubikzentimetern ersichtlich sein müssen. Diese Liste ist 14 Tage nach der letzten Kulturimpfung mit einem Bericht über den Verlauf der Impfung dem K. Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, vorzulegen.

Ferner hat der Thierarzt nach Abschluß des Impfgeschäfts dem Ortsvorsteher ein Verzeichniß über die Impfgebühren behufs Herbeiführung des Einzugs und der Ablieferung derselben abzüglich der Einzugsgebühren an die Kasse des bakteriologischen Laboratoriums des Medizinalkollegiums (vgl. Ziff. 2) zu übergeben. Bei der Ablieferung der Impfgebühren ist das Einzugsregister anzuschließen.

7. Bei der Impfung ist den Eigenthümern der geimpften Thiere aufzuerlegen, für den Fall, daß ein geimpftes Schwein innerhalb Jahresfrist nach der Serumeinspritzung unter rothlaufverdächtigen Erscheinungen fällt oder wegen solcher Erscheinungen nothgeschlachtet wird, die Milz des betreffenden Thieres in möglichst frischem Zustand an das bakteriologische Laboratorium des Medizinalkollegiums einzusenden.

8. Das Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, hat gegen den Schluß des Jahres die von den die Impfung ausführenden Thierärzten eingesandten Listen den betreffenden Oberämtern zuzustellen, welch' letztere Erkundigungen darüber einzuziehen haben, wie viele Rothlauffälle unter den geimpften Schweinen und wie viele unter den nicht geimpften Schweinen der betreffenden Gemeinde in der Zeit von Beginn der Impfung bis zum Schluß des Jahres 1897 vorgekommen sind und wie viele der unter den ungeimpften Schweinen beobachteten Rothlauferkrankungen auf Gehöfte entfallen, in denen gleichzeitig geimpfte Schweine sich befanden, sowie ob letztere von der Seuche verschont geblieben sind.

Das Ergebniß der Erhebungen ist bis zum 1. Februar 1898 dem K. Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, unter Wiederanschluß der Listen vorzulegen.

Die K. Oberämter werden beauftragt, den vorstehenden Erlaß, ausgenommen Ziffer 5 bis 8, im Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen und die Ortsvorsteher anzuweisen, einen Aufruf zur Anmeldung von Schweinen zur Schutzimpfung gegen Rothlauf alsbald zu erlassen.

Gleichzeitig sind die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine zu ersuchen, die Angelegenheit zu fördern.

Die in der Anlage abgedruckte Belehrung über den Selbstschutz gegen die Rothlaufkrankheit der Schweine ist im Bezirksamtsblatt bekannt zu geben.

Die Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, thierärztliche Abtheilung, und der K. Zentralstelle für die Landwirthschaft vom 29. August 1891, betreffend die Rothlaufkrankheit der Schweine (Amtsblatt S. 240) tritt außer Geltung.

Stuttgart, den 10. März 1897.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Anlage.

Belehrung über den Selbstschutz gegen die Rothlaufkrankheit der Schweine.

Der Rothlauf der Schweine gehört zu den ansteckenden Krankheiten und wird durch kleinste lebendige Krankheitserreger (Bazillen) verursacht, die nicht bloß von kranken auf gesunde Thiere übertragen werden, sondern unter geeigneten Verhältnissen auch außerhalb des Thierkörpers leben beziehungsweise sich vermehren und von hier aus bei Gelegenheit auf — der Ansteckung ausgesetzte — Schweine krankmachend einwirken können. Die Ansteckung erfolgt für gewöhnlich nicht durch Vermittlung der Luft; der Ansteckungsstoff wird vielmehr in der Regel an festen und flüssigen Körpern (Futter, Trinkwasser u. s. w.) haftend in den Verdauungskanal aufgenommen. Von Thier auf Thier geschieht die Uebertragung am häufigsten in der Weise, daß der Koth oder sonstige Abgänge kranker Thiere bezw. Abfälle oder Theile von an der Krankheit gefallenen oder wegen derselben geschlachteten Thieren von gesunden Schweinen verzehrt werden. In letzterer Beziehung ist besonders zu erwähnen, daß die Krankheit durch das Fleisch wegen Rothlaufs geschlachteter Schweine sehr häufig über ganze Ortschaften oder, wenn solches Fleisch auf dem Wege des Hausierhandels vertrieben wird, gleichzeichtig über mehrere Ortschaften verschleppt wird. Durch das übliche Verfüttern des zum Abwaschen derartigen Fleisches benützten Wassers und selbst durch die Verabreichung der Küchenabfalle an gesunde Schweine wird in solchen Fällen die Uebertragung vermittelt. Ebenso werden gesunde Schweine auch nicht selten dadurch angesteckt, daß die beim Schlachten kranker Thiere verunreinigten

Gefäße ohne weiteres wieder zum Tränken der gesunden Schweine benützt werden oder daß das Tränkwasser beim Spülen der beim Schlachten verwendeten Geräthe verunreinigt wird. Endlich ist noch zu beachten, daß die Ratten und Mäuse für die Krankheit ebenfalls empfänglich sind und sich in verseuchten Schweineställen oder durch Anfressen von Rothlaufkadavern 2c. sehr leicht anstecken können; nicht selten werden die Kadaver von am Rothlauf verendeten Ratten oder Mäusen von Schweinen aufgefressen, wodurch die Krankheit dann wieder auf die letzteren übergeht. Außerhalb des Thierkörpers, in der freien Natur hat der Rothlaufbazillus ebenfalls eine weite Verbreitung gefunden; er kann in gewissen Gegenden, besonders in Thälern mit langsam fließenden Gewässern, sowie auf schwerem feuchtem Lehmboden, viel weniger auf Sand- und Granitboden, sich sehr leicht dauernd ansiedeln und so einheimisch werden. Stehende faulige Gewässer und sumpfiger morastiger Boden sind seiner Ankeimung ebenfalls günstig. Große Hitze und Gewitterluft scheint die Entwicklung des Ansteckungsstoffs besonders zu fördern, weshalb auch die meisten Erkrankungen in den Sommermonaten vorkommen, obwohl die Krankheit vereinzelt auch im Winter auftritt. Feuchte, dumpfe, morastige Stallungen, sowie die Verabreichung verdorbenen schlechten Futters scheinen den Ausbruch der Krankheit ebenfalls zu unterstützen. Soviel steht aber fest, daß der Rothlaufbazillus allein die direkte veranlassende Ursache bildet, und daß dieser nirgends von selbst entsteht, sondern daß er, wo er sich findet, dort erst ausgesät worden sein muß.

Aus Vorstehendem ergiebt sich für die Verhütung des Schweinerothlaufs zunächst, daß es, wo immer durchführbar, angezeigt ist, neu angekaufte Schweine mindestens acht Tage lang getrennt zu halten, ehe sie in größere Bestände oder werthvolle Zuchten eingestellt werden. Des Weiteren ist für möglichste Trockenlegung, Reinhaltung und Lüftung der Schweineställungen zu sorgen und auf Fernhaltung von Ratten und Mäusen aus den Stallungen thunlichst hinzuwirken. Sodann ist den Schweinen, namentlich in den Sommermonaten, nur durchaus gesundes Futter zu reichen und besonders streng darauf zu achten, daß weder das Abwaschwasser des Fleisches rothlaufkranker Thiere, noch die sonstigen von diesem Fleisch herrührenden Speise- und Küchenabfälle in die Nahrung der Schweine oder an Oertlichkeiten gelangen, wo eine Ansiedelung des Ansteckungsstoffes möglich ist. Alle Abgänge der kranken Thiere (Koth, Streu u. s. w.) und alle Abfälle der geschlachteten Thiere (Blut, Eingeweide, Wasch- und Spülwasser 2c.) müssen sorgfältigst gesammelt und wie die ganzen Kadaver der gefallenen Thiere in mindestens $1^1/_2$ m tiefe Gruben gebracht und verscharrt oder in anderer geeigneter Weise unschädlich beseitigt werden, wie überhaupt jede Verstreuung von Trägern des Ansteckungsstoffs mit peinlichster Sorgfalt zu verhüten ist. Ferner ist es unerläßlich, alle mit kranken, geschlachteten oder gefallenen Thieren in Berührung gekommenen und von solchen oder ihren Abgängen und Abfällen besudelten Gegenstände, sowie alle mit Trägern des Ansteckungsstoffs beschmutzten Oertlichkeiten (Ställe, Dunglegen, Jauchegruben, Schlachtstätten 2c.) zu desinfiziren. Zu diesem Zwecke werden alle Gerätschaften zunächst mit heißer Lauge gründlichst gereinigt, eiserne Gegenstände sodann ausgeglüht und hölzerne mit dicker Chlorkalkmilch angestrichen. Wandungen, Tröge und Fußböden der Ställe müssen zuerst sauber abgekratzt, erdige Fußböden, so weit sie feucht sind, ausgehoben und die hierbei erhaltenen Abfälle wie der Dung vergraben werden. Hölzerne Wandungen und die Tröge (hölzerne, steinerne und eiserne) werden alsdann, soweit die Holztheile rissig sind nach vorheriger Glättung, mit heißer Lauge gründlich abgewaschen; hierauf sind dieselben wie auch massive Wände mit dicker Chlorkalkmilch anzustreichen. Morsche und zerfressene Holztheile sind ganz zu entfernen und durch neue zu ersetzen. Hölzerne Fußböden sind in der Regel zu entfernen; wenn sie noch neu und nicht stark durchfeuchtet sind, können sie wie hölzerne Wände behandelt werden; steinerne und ähnliche Böden sind nach dem Abkratzen mit heißer Lauge zu waschen und dann mit dicker Chlorkalkmilch reichlich abzuschlämmen, erdige Fußböden sind nach der Entfernung der durchfeuchteten Schicht mit Clorkalkmilch reichlich zu begießen und dann mit einer neuen Erdschicht zu bedecken. Der Inhalt der Dunglegen und Jauchegruben ist abzuführen und unschädlich zu beseitigen beziehungsweise an Orten unterzupflügen, wo weder Schweine hingelangen noch Schweinefutter gewonnen wird; die leeren Dunglegen und Jauchegruben sind sodann reichlich mit Chlorkalkmilch zu behandeln.

Endlich ist noch besonders zu empfehlen, im Falle des Ausbruchs der Seuche in einem Bestande sofort alle noch gesunden (und nicht etwa die bereits erkrankten) Thiere aus dem verseuchten Stall herauszunehmen und dieselben, wenn irgend möglich, in anderen Räumlichkeiten unterzubringen. Zu bemerken ist hierbei, daß die Saugferkel erfahrungsgemäß durch die Milch der kranken Mutter nicht angesteckt werden und daß überhaupt junge, noch nicht drei Monate alte Thiere viel widerstandsfähiger gegen das Rothlaufgift sind, als die hiefür empfänglichsten 3 bis 12 Monate alten Schweine.

Da, wo die Krankheit einheimisch ist, oder durch öfteres Auftreten dies zu werden droht, empfiehlt sich die Schutzimpfung.

Elsaß-Lothringen. Rundschreiben, betr. die Entschädigung für mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftete Thiere. Vom 8. Juni 1897. (Mitthl. ü. Vet.-Polizei u. Thierzucht, Mai 1897.)

Bei der Berathung des Entwurfs des Etats der Landwirthschaft für 1897/98 ist in der 4. Kommission des Landesausschusses der Antrag gestellt worden, Entschädigungen für Thiere, welche mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet gewesen seien, auch dann zu gewähren, wenn die Thiere nicht gefallen, sondern vom Besitzer getödtet worden seien. (Zu vergl. Verhandlungen des Landesausschusses XXIV. Session, 9. Sitzung am 9. März 1897, S. 319.) Das Gesetz vom 27. Juni 1890, betreffend die Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand läßt jedoch in seiner gegenwärtigen Fassung die Gewährung von Entschädigungen nicht zu. Mit Rücksicht auf die Fassung der in Betracht kommenden Etatsposition (Kapitel 48 Titel 2), welche auch zur Bestreitung der Kosten der Bekämpfung und Verhütung der Milzbrandseuche Mittel zur Verfügung stellt, steht aber nichts im Wege, Beihülfen zu gewähren, da hierin ein Vorbeugungsmittel gegen die Weiterverbreitung der Krankheit zu erblicken ist. (Vergl. auch die Ausführungen in der Vorlage 17 an den Landwirthschaftsrath — Verhandlungen Session 1896, S. 215 ff.)

Die genannte Kommission hat deswegen mit diesseitigem Einverständniß als ihre Ansicht zu der angeregten Frage angegeben, daß bis zur gesetzlichen Regelung aus dem Kapitel 48, Titel 2 auch Beihülfen für Verluste von Rindvieh und Pferden geleistet werden könnten, welche mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet und auf Anordnung des Besitzers getödtet worden seien, wenn der Besitzer die Seuche als Milzbrand oder Rauschbrand weder erkannt habe, noch habe erkennen können. Für die Berechnung der Maximalhöhe der Beihülfen sollen die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1890 maßgebend sein.

Die Kommission hat sich ferner damit einverstanden erklärt, daß auch Desinfektionskosten, welche bei Milz- und Rauschbrandfällen entstehen und welche nach § 8 des Gesetzes vom 27. März 1881 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes (G.-Bl. S. 67) dem Inhaber zur Last fallen, auf den genannten Titel übernommen werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes zur dauernden Unterdrückung des Milz- oder Rauschbrandes Desinfektionsmaßregeln in umfangreicherem Maßstabe, als üblich, nothwendig erscheinen.

Zur Ausführung dieser Beschlüsse bestimme ich hierdurch mit rückwirkender Kraft bis 1. April d. Js. und bis auf Weiteres, was folgt:

1. Fälle, bei welchen das Vorhandensein von Milz- oder Rauschbrand erst nach der von dem Besitzer oder dessen dazu befugten Stellvertreter angeordneten Schlachtung eines Thieres festgestellt wird, sind in Zukunft zur Ermöglichung der Gewährung einer Beihülfe ebenso zu behandeln, als ob das Thier an der genannten Seuche gefallen wäre, insbesondere ist also eine Abschätzungsverhandlung vorzunehmen.

2. Der beamtete Thierarzt, welcher die Obduktion des Thieres vornimmt, bezw. nach der Schlachtung zugezogen wird, hat am Schlusse der Abschätzungsverhandlung anzugeben, ob

a) der Besitzer die Seuche als Milzbrand oder Rauschbrand erkannt hat, oder hat erkennen können, und

b) die Desinfektions- oder sonstigen Maßregeln, welche nach Lage des Falles haben ergriffen werden können, die Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche erhoffen lassen.

Die Feststellung, ob der Besitzer das Vorhandensein des Milz- oder Rauschbrandes bei Vornahme der Nothschlachtung u. s. w. gekannt hat, wird von der Häufigkeit des Milz- oder Rauschbrandes in der betreffenden Gegend, dem Bildungsgrade des Besitzers und dergleichen abhängen. Sie wird nöthigenfalls durch das Gericht vorgenommen werden müssen, da die genannten Handlungen durch das Reichsviehseuchengesetz unter Strafe gestellt sind. Zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung ist jedoch unter Darlegung des betreffenden Falles die diesseitige Genehmigung einzuholen.

3. Die entstehenden Verhandlungen sind auch dann vorzulegen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihülfe nicht gegeben sind.

6. Zur Vornahme außerordentlicher Desinfektionen, deren Kosten auf Landesfonds zu übernehmen wären, ist von dem beamteten Thierarzt die diesseitige Genehmigung unmittelbar einzuholen[1]). Derartige Desinfektionen können selbstverständlich sowohl vorgenommen werden, wenn die Thiere an Milzbrand gefallen, wie wenn sie geschlachtet worden sind. Sie sollen im Allgemeinen aber nur da stattfinden, wo sich sogenannte Milzbrandheerde befinden, oder wo die Entstehung solcher zu befürchten steht.

Ich bemerke schließlich noch, daß ein Wiederaufgreifen von Milz- und Rauschbrandfällen der in Rede stehenden Art auf Grund dieses Erlasses, welche etwa inzwischen durch Gewährung von Unterstützungen ihre Erledigung gefunden haben, nicht stattzufinden hat.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, das Erforderliche gefälligst alsbald zu veranlassen.

Der Unterstaatssekretär.
Zorn von Bulach.

An die Herren Bezirks-Präsidenten.

Schweiz. Kanton Luzern. Kreisschreiben des Departements des Gemeindewesens an die Direktionen der im Kanton bestehenden Armenanstalten, betreffend die ärztliche Behandlung der Kranken in Armenanstalten.
Vom 4. Dezember 1896. (San.-demogr. Wchbull. der Schweiz 1897 S. 10.)

Anläßlich der Begutachtung der Armenarztrechnungen pro 1895 hat der tit. Sanitätsrath u. a. auf einen Uebelstand aufmerksam gemacht, dessen Hebung dringend nothwendig erscheint. Demzufolge kommt es häufig vor, daß Kranke in Armenanstalten, die sehr wohl selbst zum Arzte gehen könnten, nicht in die Sprechstunde des letzteren geschickt werden, sondern daß der Arzt zur Konsultation in die Anstalt berufen wird. Selbstverständlich erwachsen durch solche Besuche der kantonalen Armenkasse Mehrkosten, die um so erheblicher sind, je weiter der Armenarzt von der Anstalt entfernt wohnt.

Um nun diesem Uebelstande zu steuern, sind wir vom Regierungsrath beauftragt worden, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß inskünftig durch die kantonale Armenkasse für die ärztlichen Besuche in Armenanstalten nur noch in dem Falle Entschädigung geleistet wird, wenn der betreffende Kranke zufolge seines Gesundheitszustandes nicht selbst zum Arzte hat gehen können, resp. wenn ein Besuch des Arztes in der Anstalt wirklich nöthig gewesen ist. Sofern also die Armenanstalten es fernerhin zu ihrer Bequemlichkeit für wünschenswerth halten, den Armenarzt selbst für die Leichtkranken ins Haus zu rufen, haben dieselben auch für die daherigen Kosten aufzukommen.

Schweiz. Kanton Solothurn. Gesetz über den Brotverkauf.
Vom 29. September 1895. (San.-demogr. Wchbull. der Schweiz 1897 S. 11.)

Der Kantonsrath von Solothurn, in Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1882, betreffend öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei, beschließt:

§ 1. Das zum Verkaufe bestimmte Brot ist in Laiben zu backen welche möglichst ein Gewicht von ½, 1, 1½ und 2 Kilogramm haben.

Das Backen von Kleinbrot unter 500 Gramm und Luxusbroten, sowie solchem Brote, bezüglich welchem zwischen dem Besteller und dem Verkäufer besondere Verabredungen bestehen, unterliegt keiner Vorschrift.

§ 2. Der Verkäufer (Bäcker, Brothändler u. s. w.) hat dem Käufer, auch ohne dessen Verlangen, das Brot stets vorzuwägen.

Jeder Bäcker und Brotverkäufer ist gehalten, den Preis der Brote im Verkaufslokale anzuschlagen.

§ 3. Bei Laiben, welche mehr als das vom Käufer verlangte Gewicht haben, dürfen Abschnitte zur Gewichtsreduktion nicht gemacht werden. Mangelndes Gewicht der Laibe ist dagegen durch Beigabe kleiner Brötchen oder Brotabschnitte zu ersetzen. Letztere müssen aus einem Stück bestehen.

§ 4. Alles Brot soll gut und wohl ausgebacken und ohne Beimischung fremdartiger Stoffe hergestellt sein.

§ 5. Fehlbare sind unter Vorbehalt der Strafbestimmungen über den Betrug vom Polizeirichter in eine Geldstrafe von Fr. 5 bis Fr. 50 zu verfällen.

§ 6. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe tritt nach Annahme durch das Volk mit der amtlichen Publikation des Abstimmungsresultates in Kraft.

Schweiz. Kanton Waadt. Beschluß des Regierungsrathes, betr. die Gesundheitspflege in den öffentlichen und Privatschulen. Vom 27. November 1896. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1897 S. 12.)

Arrêté concernant l'hygiène dans les écoles publiques et dans les écoles privées.

Le conseil d'Etat du Canton de Vaud, vu les préavis des Départements de l'Intérieur et de l'Instruction publique et des Cultes;

Arrête:

I. Salles et bâtiments.

Art. premier. Les salles d'écoles et leurs dépendances doivent être constamment tenues en parfait état de propreté.

Art. 2. Les nettoyages doivent se faire, autant que possible, au moyen de linges ou d'éponges humides. Ce mode de faire est absolument nécessaire lorsqu'il y a eu dans la classe des cas de maladie transmissible.

Art. 3. La ventilation doit se faire, en hiver comme en été, en ouvrant largement les fenêtres pendant les récréations et après le départ des élèves.

La température des classes doit être, en hiver, de 14 à 15 degrès centigrades.

Art. 4. L'instituteur veille à ce que les appareils de chauffage ne répandent pas de gaz dangereux.

[1]) Es wird sich empfehlen, wenn der Kreisthierarzt einen Ueberschlag über die Kosten von vornherein beifügt.

L'éclairage naturel ou artificiel doit être établi de manière à ne pouvoir nuire aux élèves.

II. Propreté corporelle des élèves.

Art. 5. L'instituteur doit exiger que les élèves arrivent en classe en état de parfaite propreté.

III. Interdiction de l'école dans les cas de maladie.

Art. 6. L'accès de l'école est interdit à tout élève atteint de maladie contagieuse, incommode, repoussante ou dangereuse.

Art. 7. L'instituteur renvoie immédiatement de l'école tout élève dont la santé lui paraît suspecte et fait connaître aux parents les motifs du renvoi.

IV. Mesures à prendre contre les maladies parasitaires.

Art. 8. Tout élève paraissant atteint d'une affection parasitaire de la peau ou du cuir chevelu doit être renvoyé de l'école. Cet élève ne peut rentrer en classe sans une déclaration médicale établissant qu'il est guéri ou qu'il n'est pas dangereux pour les voisins. S'il s'agit de simple maladie pédiculaire, cette déclaration médicale n'est pas nécessaire.

Art. 9. Das les cas de gale, de pelade et de teigne, il est procédé à une visite médicale de tous les élèves de la classe dont l'élève malade fait partie. Cas échéant, le local est désinfecté selon les directions spéciales du médecin.

V. Mesures à prendre en cas de maladie transmissible.

Art. 10. L'élève atteint de maladie transmissible, épidémique ou infectieuse, est renvoyé de l'école.

La durée de l'exclusion est de:

40 jours, en cas de variole, de diphtérie, de scarlatine et de coqueluche;

15 jours en cas de rougeole.

Art. 11. Les élèves atteints de variole, de diphtérie ou de scarlatine ne peuvent rentrer en classe sans une déclaration médicale établissant qu'il n'existe pas de danger de contagion et que les mesures de désinfection ont été exécutées conformément à la loi.

Art. 12. Les élèves atteints de roséole, varicelle ou oreillons, à moins d'épidémie grave, peuvent rentrer à l'école aussitôt après guérison.

VI. Mesures à prendre concernant les frères les soeurs, et les voisins des élèves malades.

Art. 13. Les enfants vivant dans la famille d'un malade atteint de variole, de scarlatine, de diphtérie ou de rougeole, ne peuvent fréquenter l'école avant qu'il soit établi, par une déclaration médicale, qu'ils ont cessé toute relation avec le malade, qu'ils ne présentent aucun danger de contagion et que les délais fixés à l'art. 15 sont écoulés.

Art. 14. La Commission scolaire peut interdire la fréquentation de l'école aux élèves habitant le voisinage du malade et exposés à la contagion.

Art. 15. A l'exception des élèves qui sont immunisés par une première atteinte de la maladie, ceux qui se trouvent dans la période suspecte d'incubation ne peuvent rentrer en classe qu'après qu'il s'est écoulé: pour la variole 20 jours, pour la rougeole 15 jours, pour la scarlatine et la diphtérie 10 jours.

Art. 16. La rentrée en classe ne peut, en tout cas, être autorisée que pour les élèves portant des vêtements désinfectés.

VII. Fermeture des classes.

Art. 17. Lorsqu'une maladie épidémique se déclare dans une famille logée dans la maison d'école, la fermeture des classes est obligatoire.

La réouverture de l'école n'a lieu qu'après le délogement des malades et après une désinfection complète des locaux.

Art. 18. Lorsqu'un cas de variole, de scarlatine, de diphtérie ou de coqueluche éclate dans une école enfantine, cette école est immédiatement fermée. Elle ne peut être réouverte qu'après le temps d'exclusion fixé à l'art. 15.

Art. 19. Pour les autres écoles, la fermeture n'a lieu que sur demande motivée adressée au département de l'Intérieur, service sanitaire,

soit par le médecin délégué,
- - - - scolaire,
- - - - traitant,
- - la Commission scolaire,
- - - - sanitaire.

L'ordre de licenciement est donné par le département de l'Instruction publique et des Cultes, ensuite d'avis du département de l'Intérieur.

En cas d'urgence, la Commission scolaire peut ordonner la fermeture provisoire de l'école.

VIII. Désinfection des écoles.

Art. 20. La désinfection doit être faite conformément aux instructions publiées par le Conseil de santé et des hospices. On applique, de préférence, le procédé de désinfection qui permet la plus courte interruption des leçons.

Art. 21. En cas de variole, de scarlatine et de diphtérie, les livres et les cahiers des malades sont détruits.

IX. Conduite de l'instituteur malade ou dans la famille duquel éclate un cas de maladie contagieuse.

Art. 22. L'instituteur malade est soumis aux mêmes dispositions que les élèves (art. 6).

Art. 23. Lorsqu'un cas de variole éclate dans la famille de l'instituteur, celui-ci ne peut reprendre ses leçons que 15 jours après avoir changé de demeure. Il peut être tenu de se faire revacciner.

Art. 24. En cas de scarlatine ou de diphtérie, l'instituteur peut continuer ses leçons à la condition:

a) Qu'il n'habite pas le même appartement que le malade, à moins de conditions spéciales d'isolement, jugées suffisantes par la Commission sanitaire, ou le médecin scolaire, ou par le médecin délégué;

b) Qu'il ne visite le malade qu'avec un vêtement protecteur (blouse, etc.), et qu'il prenne après chaque visite les mesures de désinfection ordonnées;

c) Qu'il ne porte à l'école aucun vêtement, livre ou objet qui ait pu être contaminé par le malade.

Art. 25. En cas de rougeole, coqueluche, oreillons, varicelle, l'instituteur peut continuer ses leçons, s'il ne porte à l'école aucun vêtement et aucun objet ayant été en contact avec le malade.

X. Instructions au corps enseignant.

Art. 26. Le personnel enseignant reçoit du Département de l'intérieur des directions pour l'application du présent règlement. Il reçoit aussi des instructions qui le mettent à même de donner aux écoliers et, cas échéant, aux parents de ceux-ci, les notions d'hygiène et de prophylaxie des maladies transmissibles.

XI. Information de la maladie.

Art. 27. Le personnel enseignant donne à la Commission scolaire avis immédiat des renvois prononcés. Il a droit de préavis, auprès de celle-ci, pour les cas dans lesquels la fermeture de la classe lui paraît indiquée.

Art. 28. Les parents dont les enfants fréquentent les écoles publiques sont tenus de donner, à la Commission scolaire, connaissance des cas de maladie contagieuse survenus dans leur domicile.

Art. 29. Pour les maladies dont la divulgation peut présenter des inconvénients (épilepsie, etc.),

la déclaration médicale indique simplement que l'état de santé de l'élève empêche la fréquentation de l'école. Pour les affections transmissibles, la maladie doit être précisée.

XII. De la vaccination.

Art. 30. Aucun enfant n'est admis dans les écoles publiques ou autres établissements d'éducation, s'il ne produit un certificat constatant qu'il a été vacciné.

Art. 31. Les municipalités sont chargées de veiller à l'exécution de cette disposition, aussi bien dans les institutions privées que dans les écoles publiques.

XIII. Dispositions diverses.

Art. 32. Il est interdit aux élèves des écoles publiques et des écoles privées de visiter les malades et d'assister aux convois funèbres dans les cas de maladie contagieuse épidémique.

Art. 33. Les dispositions du présent arrêté s'appliquent aussi aux cours d'instruction religieuse, aux écoles du dimanche et aux cours complémentaires.

Art. 34. Les contraventions au présent règlement sont réprimées en vertu de la loi sur l'organisation sanitaire.

Art. 35. Les départements de l'Intérieur et de l'Instruction publique et des Cultes sont chargés de veiller à l'exécution du présent arrêté, qui abroge celui du 3 septembre 1891[1]).

Schweiz. Kanton Zürich. Beschluß des Regierungsrathes, betreffend das Verbot chemischer Mittel zur Fleischkonservirung.

Vom 19. Dezember 1896. (San.-demogr. Wchbull. der Schweiz 1897 S. 10.)

Der Regierungsrath, in Bestätigung beziehungsweise Ergänzung seines Beschlusses vom 16. Dezember 1893, beschließt:

I. Die Anwendung von chemischen Mitteln zur Konservirung von Fleisch und Fleischwaaren ist mit Ausnahme von Kochsalz und Salpeter für sämmtliches zum Verkaufe bestimmte und der Fleischschau unterliegende Fleisch untersagt.

II. Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß den §§ 12 bis 15 des Gesetzes, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei, vom 10. Dezember 1876 bestraft.

III. Aufnahme dieses Beschlusses in die Gesetzessammlung.

Vereinigte Staaten von Amerika. Minnesota. Gesetz, Verkehr mit Milch betr. Vom 26. April 1895.

Section 1. The City Council of any city may by ordinance provide for the inspection of milk and of dairies and of dairy herds kept for the production of milk within its limits, and issue licenses for which no fee shall be charged, for the sale of milk within its limits and regulate the same, and may authorize and empower the board of health to enforce all laws and ordinances relating to the production and sale of milk and the inspection of dairies and dairy herds producing milk for sale or consumption within such city and to appoint such inspectors, experts and chemists as are necessary for the proper enforcement of such laws and ordinances, their compensation to be fixed by the city council, and such inspectors, experts and chemists shall be possessed of such necessary powers within the limits of such city as shall be prescribed by ordinance, but no such ordinance shall conflict with any law of this state.

Sec. 2. Nothing in this act contained shall affect or interfere with any of the powers and duties conferred upon the State Dairy and Food Commissioner or his deputies and agents by any law of this state.

Sec. 3. This act shall take effect and be in force from and after its passage.

H. N. Avery, M. D.,
Commissioner of Health,
Minneapolis, Minn.

Vereinigte Staaten von Amerika. Minneapolis. Verordnung, den Verkehr mit Milch betr.

Vom 21. März 1896.

Section 1. That on ordinance entitled „An ordinance to provide for the inspection of milk, dairies, and dairy herds, and to license and regulate the sale of milk in the City of Minneapolis", passed June 14th, 1895, and approved June 21st, 1895, be and the same is hereby amended so as to read as follows:

Section 1. No person shall sell any milk within the City of Minneapolis without first having obtained a license so to do in the manner hereinafter provided.

Sec. 2. Any person desiring a license to sell milk in said city shall first make application for such license to the City Council by filing with the Commissioner of Health for presentation by him to the City Council an application in writing, which application shall state fully and explicitly:

First—The full name and place of residence of said applicant.

Second—The exact location or place from which said applicant obtains his milk, and if the applicant is not a producer of milk, then the name of the person from whom he obtains his milk for sale.

Third—If said applicant is a producer of milk, the number of cows in his dairy herd, and if not a producer of milk, the number of cows in the dairy herd of the person from whom he obtains his milk.

Fourth—The manner in which said applicant intends to dispose of his milk when licensed, according to the provisions of this ordinance.

Such application shall be signed by the applicant, and when received by the Commissioner of Health shall be placed on file and the name of such applicant shall be entered in a book of registration kept for such purpose. The filing of such application for a license shall authorize such applicant to continue the prosecution of his business until the City Council takes official action thereon, and either issues a license to such applicant for the sale of milk or refuses so to do.

Any such applicant, or any person from whom such applicant obtains his milk, shall permit the City of Minneapolis, through the Department of Health of said city to inspect the dairy and dairy herd of such applicant or the dairy and dairy herd of the person from whom such applicant obtains his milk, and any refusal on the part of such applicant, or the person from whom such applicant obtains his milk, to permit such inspection, shall be ground for a refusal by the City Council to issue a license to such applicant.

Sec. 3. Upon the filing of such application with the Commissioner of Health of said City, as provided in the preceding section, the Commissioner of Health, or the veterinarian of the Department of Health, or an authorized inspector of said Department of Health, shall inspect the dairy and dairy herd of such applicant, or the dairy and dairy herd of the person from whom such applicant obtains his milk for sale within said City, without unnecessary delay; and it shall be the duty of the Commissioner of Health to cause to be made by the veterinarian of the Department of Health, or under his direction and supervision, an examination of each and every animal producing milk for sale or consumption within said City and belonging to or controlled by

[1]) Veröff. 1892 S. 410.

said applicant or the person from whom said applicant obtains his milk, for the purpose of detecting the presence or absence of tuberculosis, or any other contagious or infectious disease; and the said veterinarian of the Department of Health, in making such inspection and examination is hereby authorized to use what is commonly known as the „tuberculin" test as a diagnostic agent for the detection of tuberculosis in such animal. After such examination and inspection of the dairies and dairy herds, as hereinbefore provided, the Department of Health shall tag each and every animal so examined, which tag shall be of such a character as to afford a permanent record of such examination, and the result of the same as regards the presence or absence of an infectious or contagious disease.

Thereupon the Commissioner of Health, of said City, shall present such application with a report to the City Council, which report shall contain the result of the examination and inspection of the dairy and dairy herd of such applicant or of the dairy and dairy herd of the person from whom applicant obtains his milk for sale in said City and said Commissioner of Health shall also state in such report what disposition, if any, has been made by such applicant, or the person from whom such applicant obtains his milk, of the cows and animals which were found to be affected with any contagious or infectious disease, if any, and whether or no any diseased animals are used by such applicant or the person from whom such applicant obtains his milk, for the production of milk for sale and consumption within said city.

Sec. 4. The City Council shall thereupon, after proper investigation, whether from a consideration of such report or from other sources, adjudge and determine what applicants may be entitled to obtain a license from the City of Minneapolis to sell milk within said city, and shall thereupon expressly designate by resolution the names of such applicants as may be entitled to a license to sell milk under the provisions of this ordinance.

Sec. 5. Thereupon it shall be the duty of the Commissioner of Health to issue a license, for which no fee shall be charged, to sell milk within the City of Minneapolis, to each applicant named in such resolution as entitled to such a license. Such license shall be signed by the Commissioner of Health and shall be valid and effective until the first day of May next ensuing and no longer; provided, however, that such license may be revoked for cause, according to the provisions of Section Sixteen (16), Chapter Four (4), of the City Charter of the City of Minneapolis.

Each license shall cause his name and his place of business and the number of his license to be legibly placed and kept in a conspicuous place on the outer side of all carriages, wagons, sleighs or other vehicles used by him in the distribution or sale of milk, and all licenses who sell milk from stores or shops shall keep such license constantly posted in a conspicuous place upon the wall of the room within which such sale of milk is carried on.

Sec. 6. No person licensed under the provisions of this ordinance shall offer or expose for sale or sell or deliver for sale or consumption any unclean, impure, unhealthy, unwholesome, or adulterated milk.

No person shall keep cows for the production of milk for sale or consumption within the City of Minneapolis in an over-crowded condition, or in stables which are not properly ventilated, or which are filthy from an accummulation of animal refuse, or from any other cause; nor shall milk for such purposes be drawn from cows which are themselves in a condition of filth or uncleanliness, or from cows which are affected with tuberculosis or any other form of disease, or from cows which are fed, either wholly or in part, upon distillery waste or brewery grains, or the waste of vinegar factories, in a fermented condition, or upon any other form of food which will produce milk which is unhealthy or unwholesome, or from cows which are supplied with water which is impure or unwholesome; and all milk thus produced is hereby declared to be unclean, impure, unhealthy, and unwholesome milk; and any milk which is shown by analysis to contain any substance or substances of any character whatever not natural or normal constituents of milk; or to have been deprived, either wholly or in part, of any constituent, naturally or normally, contained in milk, or which is shown to contain more than eighty-seven (87) per centum of water fluids, or less than thirteen (13) per centum of milk solids, of which less than three and one-half (3½) per centum shall be fat, is hereby declared to be adulturated milk.

Sec. 7. No person licensed under the provisions of this ordinance shall have in his possession with intent to sell, offer or expose for sale, or sell or deliver for sale or consumption, in any store or place of business, or from any wagon, sleigh, cart or other vehicle used in distributing or selling milk, any milk from which cream has been removed, or milk commonly known as „skimmed milk" without first marking the can or package containing said milk, and from which said milk is delivered to the purchaser or consumer with the words „skimmed milk" in large, plain black letters, each letter being at least one inch high and one-half inch wide, said words to be on the top or sides of the said can or package in such a position as to be easily seen when such milk is sold and delivered.

Sec. 8. In order to carry out the provisions and purposes of this ordinance, the Commissioner of Health and all other officials, inspectors and employes of the Department of Health shall have the right at any and all times to enter upon or into the premises of any person licensed, under the provisions of this ordinance, to examine and inspect the dairy and dairy herd of such licensee, and they shall also have the right to enter upon or into the premises of any person from whom such licensee obtains his milk for sale in said City, to inspect and examine the dairy and dairy herd of such person; and any refusal upon the part of said licensee or upon the part of the person from whom such licensee obtains his milk to allow such entry and inspection as may be required by this ordinance, shall be followed by a revocation of the license of such person.

Sec. 9. It shall be the duty of the Commissioner of Health to cause the dairies and dairy herds of all licensees and the dairies and dairy herds of the persons from whom such licensees obtain their milk, to be inspected from time to time, and if the conditions which are required as a prerequisite to obtaining a license under the provisions of this ordinance are not constantly maintained, then it shall be his duty to make a report to the City Council and such recommendations in regard thereto as he may deem proper.

Sec. 10. The Board of Health may appoint, subject to the approval of the City Council, and at such compensation as may be fixed by the City Council, such additional inspectors or employes as are necessary for the purpose of carrying out the provisions of this ordinance, and it is hereby made the duty of the Commissioner of Health, and all other officials, inspectors and employes of the Department of Health to enforce the provisions of all ordinances of said City, and all other laws of the State relating to the sale and production of milk within said City, and the inspection of dairies and dairy derds producing milk for sale within said City.

Sec. 11. Any person violating any of the provisions of this ordinance shall, upon conviction

thereof before the municipal court of said city, be punished by a fine of not less than ten dollars ($ 10) nor more than one hundred dollars ($ 100) or shall be imprisoned until such fine is paid, not exceeding ninety (90) days.

Sec. 12. This ordinance shall take effect and be in force from and after its publication.

Fred B. Snyder,
President of the Council.

Fred B. Snyder,
Acting Mayor.

Attest:
Chas. F. Haney,
City Clerk.

Thierseuchen.

Rinderpest in Südafrika[1]. Amtlichen Nachrichten vom 20. und 21. April zufolge soll die Seuche im Bezirke Ghansis (Hansis) und in den Lange Bergen in Britisch-Botschuanaland aufgetreten sein. Bis zum 11. Mai sind im Distrikte Herschel in der Kapkolonie an 5000 Stück Rindvieh zu Grunde gegangen, welche angeblich zum größten Theil unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln nach der Koch'schen Methode geimpft sein sollten.

Deutsch-Südwestafrika[2]. Ueber die Natur der bei den Ost-Hereros aufgetretenen bösartigen Viehkrankheit ist Sicheres bis jetzt nicht bekannt geworden. Die Seuche wird als Lungenseuche, Herzsikte, Darm- und Gallenseuche bezeichnet. Auch aus Grootfontein sind Nachrichten über eine Rinderseuche eingegangen mit dem Bemerken, daß ausreichende Anhaltspunkte dafür, daß es sich um Rinderpest handle, nicht vorhanden seien. Der Landeshauptmann hat die Gebiete der Häuptlinge Kambazembi und Tjetjo für verseucht erklärt und von allen Seiten abschließen lassen. Er hat ferner die bereits vollzogene Sperre an der Südgrenze des Hererolandes verschärft und für die aus diesem Lande zurückkehrenden Händler eine 30tägige Quarantäne eingeführt.

Niederländisch-Indien. Amtlichen Nachrichten vom 17. April zufolge ist die in Hinterindien überall, namentlich in Siam[3] und den Straits Settlements[4], herrschende Rinderpest, bevor in Niederländisch-Indien ein Einfuhrverbot erlassen wurde, in Süd-Borneo und Ost-Sumatra eingeschleppt worden und hat den dortigen Viehbestand schwer geschädigt, in einigen Gebieten Süd-Borneos vollständig vernichtet. Am Schluß des ersten Viertels des Jahres 1897 ist diese Seuche auch in Batavia festgestellt worden, wo sie sich jedoch nicht weiter ausgebreitet hat. Das Auftreten von Maul- und Klauenseuche wurde aus allen Theilen Javas, insbesondere aus den Residentschaften Batavia, Cheribon, Tegal, Pekalongan, Banjoemas und Soerabaya berichtet. Auch Pferdekrankheiten kamen in mehr als gewöhnlichem Umfange in der Residentschaft Pekalongan und den Städten Soerabaya und Magelang (Mittel-Java) vor, und zwar war es in letzteren beiden Fällen Rotz.

[1]) Vgl. S. 495. — [2]) Desgl. S. 454. — [3]) Desgl. S. 226. — [4]) Desgl. S. 528.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Handels mit Schweinen im Umherziehen. Vom 23. Juni 1897. (Amtsbl. S. 175.)

Behufs Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuchen wird auf Grund des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1896 S. 685) angeordnet, was folgt.

§ 1. Der Handel mit Schweinen im Umherziehen ist in den Kreisen Grünberg, Freystadt, Glogau, Lüben, Liegnitz, Jauer, Bolkenhain, Landeshut, Schönau, Goldberg-Haynau bis zum 1. April 1898 untersagt.

Die Ausdehnung des Verbotes auf weitere Kreise des Regierungsbezirkes durch die hierzu ermächtigten Landräthe bleibt vorbehalten.

§ 2. Der Handel mit Schweinen von festen Verkaufsstätten aus ist in diesen Kreisen gestattet. Der Ortspolizeibehörde ist von der Errichtung einer solchen Verkaufsstätte vor Beginn des Verkaufes Anzeige zu erstatten und bei jeder Neueinführung von Schweinen in die Verkaufsstätte das Kontrolbuch zur Revision vorzulegen.

Die in eine Verkaufsstätte eingeführten Schweine dürfen nicht in eine andere überführt oder vor dem Verkaufe aus derselben entfernt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung Vom 12. Juni 1897. (Amtsbl. S. 159.)

Nach der in der Nr. 131 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 5. Juni 1897 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reiche hat die Maul- und Klauenseuche im Monat Mai 1897 in dem Regierungsbezirk Schleswig und in dem Herzogthum Oldenburg geherrscht, dagegen ist sie in dem Regierungsbezirk Aurich, in dem Gebiet der freien

Verluste an Thieren in der Kapkolonie in Folge von Krankheiten während der Zeit vom 1. Juni 1895 bis 31. Mai 1896.[1]

(Aus „Colony of the Cape of good hope. — Agricultural & Livestock returns for 1895–96". Cape Town. W. A. Richards & Sons. November 1896.)

Thierart.	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Druse	Räude	Krankheiten der Lunge oder Brust	Milchseuche	Malariafieber	Krankheiten der Verdauungsorgane	Alle übrigen Krankheiten
Pferde	264	—	1091	—	803	—		2491	7935
Rinder	—	128	—	—	6462	1128	—	—	53 607
Schweine	—	542	—	—	3047	—	—	5038	—
Schafe	—	4819	—	4 233	—	—	27 073	—	387 725
Ziegen	—	663	—	21 524	—	—	—	—	111 579

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 387.

Städte Hamburg und Bremen und in dem Bezirke der Stadt Berlin nicht aufgetreten.

Es findet deshalb meine landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896,[1]) betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, auf dasjenige Vieh Anwendung, welches aus dem Regierungsbezirk Schleswig und aus dem Herzogthum Oldenburg in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh aus dem Regierungsbezirk Aurich, dem Gebiet der freien Städte Hamburg und Bremen und aus dem Bezirk der Stadt Berlin ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 19. Juni 1897. (Ebd. S. 165.)

Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 12. Juni 1897 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Maul- und Klauenseuche nach amtlicher Mittheilung nunmehr auch in dem Herzogthum Oldenburg erloschen ist.

Es findet deshalb die landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896, betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, auf Vieh, welches aus dem Herzogthum Oldenburg in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt, keine Anwendung. Verseucht ist zur Zeit nur noch der Regierungsbezirk Schleswig.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Reg.-Bez. Schwaben. Verordnung, das Auftreten der Schweinepest betr. Vom 17. Juni 1897. (Kreis-Amtsbl. S. 75.)

Die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erläßt anläßlich des Auftretens der Schweinepest in der Gemeinde Legau zur wirksamen Bekämpfung dieser Seuche auf Grund des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 2 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg folgende Vorschriften:

1. Schweine dürfen aus den von der Schweinepest betroffenen Gehöften nicht entfernt werden.

2. Die Kadaver der an der Schweinepest gefallenen Schweine sind gemäß der oberpolizeilichen Vorschrift vom 12. Mai 1875 Nr. 10 150, „das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener oder getödteter Thiere betr." (Kreis-Amtsbl. S. 541) unschädlich zu beseitigen.

3. Stallungen, in welchen von der Schweinepest betroffene Schweine sich befanden, sind einer gründlichen Reinigung und eingehenden Desinfektion nach Anordnung des Amtsthierarztes zu unterstellen.

4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen den in § 328 des Reichsstrafgesetzbuches festgesetzten Strafen.

Kgl. Regierung, Kammer des Innern.

Elsaß-Lothringen. Lothringen. Bekanntmachung vom 12. Februar 1897.

Mit Zustimmung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen wird die ausnahmsweise Zulassung von französischem Schlachtvieh — und zwar 4 Stück Großvieh, 5 Kälbern und 20 Schweinen wöchentlich — in das unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehende Schlachthaus in Groß-Moyeuvre[2]) zur sofortigen Schlachtung in jeder Zeit widerruflicher Weise unter den nachstehenden Bedingungen gestattet.

1. Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen, und müssen diese Zeugnisse von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde des Herkunftsorts ausgestellt und mit der Bescheinigung eines französischen Thierarztes (vétérinaire sanitaire) darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung eine übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

2. Die Thiere müssen an der Eingangsstelle gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren an die Zollstelle durch den Kreisthierarzt in Diedenhofen oder dessen Stellvertreter untersucht und gesund befunden werden.

3. Nach erfolgter Untersuchung muß das Vieh von der Entladestelle des Bahnhofs in dicht schließenden Wagen, welche das Herausfallen des Mistes u. s. w. nicht gestatten, unter Vermeidung jeder Transportverzögerung nach dem Schlachthause übergeführt werden. Sofern die Benutzung einer Wegestrecke unvermeidlich ist, muß durch die betheiligten Metzger dafür gesorgt werden, daß eine Verunreinigung der Wegestrecke sofort beseitigt wird.

4. Das in das Schlachthaus eingeführte Vieh muß, soweit die Abschlachtung aus irgend welchen Gründen nicht sofort erfolgen kann, getrennt von inländischen Thieren gehalten werden; auch ist jede Berührung mit Thieren, welche wieder aus dem Schlachthaus getrieben werden, strengstens zu vermeiden.

5. Thiere französischen Ursprungs dürfen nur in geschlachtetem Zustande aus dem Schlachthause ausgeführt werden.

6. Die Ursprungszeugnisse und Gesundheitsbescheinigungen sind an den Kreisthierarzt resp. dessen Stellvertreter abzugeben.

7. Die Einfuhr der Thiere ist nur gestattet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März einschließlich jeden Montag, Vormittag von 10 bis 11½ Uhr und jeden Mittwoch, Nachmittags zwischen 1 und 4 Uhr sowie in der Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Mittwoch, Nachmittags zwischen 1 und 5 Uhr.

8. Der Herr Kreisdirektor und der Herr Kreisthierarzt in Diedenhofen sind mit der Ueberwachung der an diese Einfuhrermächtigung geknüpften Bedingungen beauftragt.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Tecuci wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unterm 21. Juni d. Js. bis auf Weiteres verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 439.)

Rußland. Einer Nachricht vom 9. Mai d. Js. zufolge macht die Kielcer Gouvernements-Verwaltung bekannt, daß in Folge der Beschränkung in der Annahme von Schweinen seitens der Preußischen Grenzbehörde aus dem Königreich Polen die thierärztliche Sanitärkommission die Bestimmung getroffen hat, daß diejenigen Schweine, deren Ziel die Grenzstation (Station) Sosnowice und weiter hin Preußen ist, auf ihren resp. Verladestationen der Dabrower Bahn Suchedni, Kielce, Zedrzejow, Ledriesszow, Miechow, Wolbrom und Olkusz eine 5tägige Quarantäne zu bestehen haben, ehe sie instradirt werden.

Vermischtes.

England. Aus dem 25. Bericht der obersten Gesundheitsbehörde über das Jahr 1895/96. (25. Annual report of the Local Government Board 1895/96.)

Im Berichtsjahre wurden die Ergebnisse des Impfgeschäfts für das Jahr 1893 zusammengestellt. Von 914 557 in dem genannten Jahre geborenen Kinder wurden 661 513. d. i. 72,3%, erfolgreich geimpft; 39 wurden nicht geimpft, weil sie die Blattern überstanden hatten, bei 3394 Kindern wurde die Impfung 3 mal ohne Erfolg vorgenommen; 13 845 wurden aus Gesundheitsrücksichten von der Impfung zurückgestellt, außerdem blieben 133 324, d. i. zusammen 16,1%, ungeimpft. Die letztbezeichnete Ziffer ist höher als in allen vorausgegangenen Jahren seit Erlaß

[1]) Veröff. 1896 S. 527. — [2]) Desgl. 1897 S. 83.

des Impfgesetzes vom Jahre 1871; in dem Jahrfünft 1873 bis 1877 betrug die entsprechende Zahl im Jahresdurchschnitt 4,7, von 1878 bis 1882 4,8, von 1883 bis 1887 6,0 und von 1888 bis 1892 11,7. Im Jahre 1893 war die Zahl der ungeimpft gebliebenen Kinder einschließlich der aus Gesundheitsrücksichten nicht geimpften am höchsten in den Bezirken (divisions) North-Midland (28,4%), South-Midland (24,6) und London (18,2)[1]; sie war nur in einem von 11 Bezirken, nämlich in Wales (6,0) geringer als 10%. In Leicestershire wurden 67,9, in Gloucester 86,0, Wellinborough 84,3, Keighley 82,6, Kettering 81,4, Blaby 81,2, in Luton und Northampton je 80, in 13 anderen Gemeinden (unions) über 70, in 9 weiteren über 60, in 21 40 bis 60% der Kinder nicht geimpft. Von den im Ganzen vollzogenen 661 513 Impfungen wurden 326 053 durch öffentliche Kosten durch angestellte Impfärzte ausgeführt.

Im Berichtsjahre (1. April 1895 bis 31. März 1896) wurden 42 mal aus Anlaß des Auftretens von Krankheiten Ermittelungen an Ort und Stelle durch Beamte des Local Government Board angestellt. Die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten war gemäß dem Gesetze vom Jahre 1889[2]) am Schlusse des Berichtsjahres in 49 Städten und 1405 Distrikten, sowie gemäß dem Gesetze vom Jahre 1891 in London[3]), insgesammt in einem Gebiete mit 26 985 852 Einwohnern durchgeführt, während ganz England und Wales 29 002 525 E. zählte. Außerdem war das Gesetz in 40 Hafendistrikten in Kraft, deren Einwohnerzahl nicht angegeben werden kann. Verschiedentlich wurde seitens der zuständigen Distrikts- u. s. w. Behörden auch die Anzeige für andere als die im Gesetz namentlich bezeichneten Krankheiten vorgeschrieben.

Aus 123 Städten mit einer Gesammteinwohnerzahl von 13 676 274 wurden 2090 Erkrankungen (142 Todesfälle) an Pocken, 60 961 (2573) an Scharlachfieber, 19 963 (4765) an Diphtherie und Croup, 221 (43) an Fleckfieber, 16 911 (2865) an Unterleibstyphus, 21 (2) an Rückfallfieber, 647 (35) an anderen (continued) Fiebern, 985 (598) an Kindbettfieber, 44 (82) an Cholera und 12 631 (414) an Rose angezeigt. In den meisten Städten ist jedoch die Anzeige bei continued fever, Croup und Rose, in einigen auch bei Kindbett- und Rückfallfieber nicht vorgeschrieben. Unter Cholera sind Fälle von einheimischer und Kindercholera gemeldet.

Das Gesetz zur Verhütung ansteckender Krankheiten vom Jahre 1890[4]) war in 519 städtischen und 204 ländlichen Distrikten durchgeführt.

Egypten. Die Choleraepidemie, welche in den Jahren 1895 und 1896 geherrscht hat, trat zuerst im September 1895 in Salkieh (Provinz Charkieh) südlich des Menzalehsees auf[5]) und verbreitete sich von dort aus in den Nachbarortschaften, namentlich in dem Dorfe El Ekhewa. Ungefähr gleichzeitig erfolgten Fälle der Seuche in Menzaleh. Von dort schritt die Krankheit längs der die Menzaleh-Halbinsel durchziehenden kleinen Kanäle nach zahlreichen kleineren Ortschaften fort und folgte dem Hauptkanal Bahr el Sagir zum Nil. Trotz der sofort eingeführten ärztlichen Ueberwachung der betheiligten Gebiete und des Schifffahrtsverkehrs auf den Kanälen kam es zu einer ausgedehnten Verseuchung des Wassers, wobei die Sitten der Bevölkerung, namentlich die rituellen Waschungen und die unzweckmäßige Anlage der Aborte in den Moscheen hauptsächlich mitwirkten. Vom 22. September bis 13. November wurden auf der Menzaleh-Halbinsel und am Bahr el Zagir 609 Erkrankungen und 536 Todesfälle festgestellt. Am 25. Oktober erfolgte die erste Erkrankung in Mansurah an der Mündung des Bahr el Zagir in den Nil, doch kam es hier zu einer erheblichen Ausbreitung der Seuche nicht, weil dieser Fall und einige weitere eingeschleppte Fälle rechtzeitig erkannt wurden und zu wirksamen Abwehrmaßregeln Anlaß gaben. Dagegen erfolgte in Damiette an der Nilmündung im Anschluß an ein auch von Bewohnern der betroffenen Bezirke viel besuchtes religiöses Fest ein größerer Ausbruch der Seuche mit 70 Erkrankungen und 55 Todesfällen vom 11. Oktober bis 5. Dezember.

Außerdem wurden in den sonstigen nördlich von Mansurah am Nil gelegenen Ortschaften vom 18. Oktober 1895 bis 9. Januar 1896 326 Erkrankungen und 277 Todesfälle festgestellt.

Inzwischen hatte die Seuche in der Provinz Charkieh von neuem Fortschritte gemacht. Sie war nach kurzer Pause am 26. Oktober in einem Dorfe Sanaïta aufgetreten und hatte dann andere Ortschaften ergriffen; doch gelang es, einen größeren Ausbruch hier zu verhüten Einschließlich der Stadt Zagazig hatte die Provinz vom 26. Oktober 1895 bis 30. Januar 1896 nur 54 Erkrankungen und 30 Todesfälle zu beklagen. In Kairo blieb es im Herbst und Winter bei 4 eingeschleppten Fällen.

Vom Beginn des Februar 1896 ab bis zum Mai gelangten nur aus Alexandrien Cholerafälle zur amtlichen Kenntniß. Dort war am 28. Dezember 1895 zuerst ein mit dem Ausladen von Schiffen beschäftigter Arbeiter erkrankt; doch waren diesem Falle vermuthlich bereits andere vorausgegangen. Am 11. Januar 1896 folgte die Erkrankung einer jungen Frau; die Ermittelungen ergaben, daß in der Nähe ihrer Wohnung in den vorausgegangenen Tagen mehrere Personen von der Seuche betroffen waren, doch wurde der Ursprung der Infektion nicht ermittelt. Auch gelang es nicht, die Seuche zu unterdrücken. Im Januar wurden 21, im Februar 48, im März 9, im April 56 Fälle festgestellt. Die Krankheit war bis dahin auf einzelne Stadttheile beschränkt, breitete sich aber nunmehr über die ganze Stadt aus, wenngleich darin bestimmte Bezirke besonders heimgesucht wurden. Im Mai wurden 566 Fälle festgestellt, dann nahm die Epidemie wieder ab. Bis zum 16. Oktober zählte man insgesammt 1072 Erkrankungen, darunter 914 mit tödtlichem Ausgang.

Vom Mai ab breitete sich die Cholera auch im übrigen Lande aus, wobei die Seuche vornehmlich längs der Wasserstraßen fortschritt und vielfach nachweislich durch den Verkehr verschleppt wurde. Die Zahl der neu ergriffenen Ortschaften nahm fortwährend zu und erreichte in der Woche vom 26. Juni bis 2. Juli mit 85 ihren Höhepunkt. Vom 1. Mai bis 15. Oktober ist die Seuche in insgesammt 703 Ortschaften aufgetreten.

Am 10. Mai erfolgte, vermuthlich infolge Einschleppung aus Alexandrien, eine Erkrankung in Kairo; es schien zuerst, als ob es gelingen würde, die Seuche auf den Stadttheil Alt-Kairo zu beschränken; in der Zeit vom 17. Juni bis 29. August kamen dort nur noch vereinzelte Fälle vor. Im Juli aber kam es zu einem Ausbruch in der Irrenanstalt, und vom 28. August ab trat die Krankheit mit großer Heftigkeit in ganz Kairo auf. Vom Mai bis zum Oktober starben daran in der Stadt insgesammt 1343 Personen.

In ganz Egypten wurden während der Epidemie der Jahre 1895 und 1896 21 693 Erkrankungen (und 18 105 Todesfälle) angezeigt, davon waren 11 104 (7516) in Hospitälern behandelt. Auf die Städte Kairo, Alexandrien, Port-Said, Suez, Ismailia, Damiette nebst Vorstädten entfielen 2778, außerdem auf Unteregypten 7692, auf Oberegypten 7635 Todesfälle. Während der letzten vorausgegangenen Epidemie des Jahres 1883 waren 58 369 Todesfälle festgestellt worden; die günstigeren Ergebnisse der Jahre 1895 und 1896 werden amtlicherseits den seit der Entdeckung des Choleravibrio verbesserten Abwehrmaßnahmen zugeschrieben. (Report on the epidemic of Cholera in Egypt during the years 1895 and 1896. Ministry of interior. Sanitary department. Cairo. 1897.)

---

[1]) Weitere Mittheilungen über die Impfung und gesundheitlichen Verhältnisse in London im Jahre 1893 finden sich in den Veröff. 1895 S. 897. — [2]) Veröff. 1890 S. 261. — [3]) Desgl. 1892 S. 750 und 799. — [4]) Desgl. 1891 S. 687 u. 704. — [5]) Desgl. 1896 S. 17.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

26. Woche vom 27. Juni bis 3. Juli 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akuter Darmkatarrh. im Ganzen	Akuter Darmkatarrh. Brechdurchfall im Ganzen	Akuter Darmkatarrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Todesfälle
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	81	4	40	10	16,1	25,7	—	—	1	—	—	7	5	10	5	5	17	—
Altendorf	42 937	35	—	14	7	17,0	22,0[1]	—	1	—	—	—	—	4	2	—	—	7	—
Altona	150 747	102	7	46	19	15,9	23,7	—	—	—	—	—	3	2	6	5	5	30	5
Augsburg	84 237	48	3	51	23	31,5	28,2	1	—	—	—	—	4	8	8	2	2	29	1
Barmen	130 428	75	—	59	32	23,5	21,0	—	—	—	—	—	4	4	22	10	8	27	2
Berlin	1 708 499	848	30	641	269	19,5	24,2	15	5	5	2	1	75	49	155	88	77	313	21
Beuthen	43 134	41	2	24	13	28,9	29,7	—	—	1	3	—	1	1	3	3	3	14	1
Bielefeld	49 832	37	—	10	4	10,4	20,4	—	—	—	—	—	2	3	3	3	2	2	—
Bochum	55 818	47	2	30	16	27,9	26,3	—	—	1	—	—	2	2	7	2	2	17	1
Bonn	46 064	27	1	28	15	31,6	26,8	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	20	—
Brandenburg	43 964	25	—	22	8	26,0	27,0	—	—	—	—	—	5	—	4	3	3	13	—
Braunschweig	119 900	60	3	42	9	18,2	23,6	—	—	—	—	—	8	4	6	4	3	21	3
Bremen	145 134	73	6	54[1]	13	19,3[4]	20,2	—	—	—	—	—	4	9	4	3	2	34	3
Breslau	385 198	257	12	242[5]	120	32,7[5]	29,9	—	—	1	—	—	37	19	75	12	12	102	8
Bromberg*	48 007	37	—	30	16	32,5	23,6	—	—	—	—	—	7	2	6	3	3	14	1
Charlottenburg*	149 958	92	2	60	27	20,8	24,9	—	—	—	—	—	2	12	11	8	8	33	2
Chemnitz	168 004	151	2	111	73	34,4	31,2	3	—	—	—	—	5	5	4	2	2	92	2
Danzig	127 272	78	2	68	38	27,8	27,4	1	—	—	1	—	2	5	27	25	24	29	3
Darmstadt	65 512	27	—	31	13	24,6	20,5	—	—	—	—	—	5	5	8	3	3	13	—
Dessau	45 208	30	—	21	12	24,2	23,9	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	16	—
Dortmund	118 063	103	5	51	26	22,5	25,0	—	—	—	1	—	4	6	11	5	5	27	2
Dresden[9]	369 949	206	7	149[6]	74	20,9[6]	23,5	—	2	2	—	2	15	11	30	15	14	81	6
Düsseldorf	186 249	143	1	85	46	23,7	22,7	—	—	1	—	—	6	3	27	21	19	42	6
Duisburg	73 750	61	2	32	20	22,6	24,8	—	—	—	—	—	1	8	10	7	7	12	1
Elberfeld	143 593	105	2	62	27	22,5	21,5	2	—	1	1	—	6	4	11	4	4	33	4
Elbing	47 198	40	—	35	17	38,6	29,5	—	—	—	—	—	—	3	14	11	9	17	1
Erfurt	79 765	.	.	.	.	.	22,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Essen	102 044	84	4	46	19	23,4	25,6	1	1	2	1	—	4	8	11	4	4	18	—
Flensburg	41 859	35	1	10	3	12,4	23,2	—	1	—	—	—	1	1	3	—	—	4	—
Frankfurt a. M.	238 684	147	2	92	23	20,0	19,3	—	—	—	—	—	16	8	14	1	—	50	4
Frankfurt a. O.	60 246	38	2	21	10	18,1	27,0	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	15	—
Freiburg i. B.	54 198	31	1	11[7]	4	10,6[7]	23,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	—
Fürth	47 647	41	—	31	14	33,8	27,6	—	—	—	1	1	3	9	6	—	—	10	1
Gera	44 793	30	—	28	18	32,5	29,0	1	—	—	—	—	2	—	8	1	1	16	1
M.-Gladbach	54 940	42	1	23	12	21,8	25,0	—	—	—	—	—	2	2	5	4	4	14	—
Görlitz	73 021	40	1	34	12	24,2	26,3	—	—	—	—	—	2	6	7	3	3	17	2
Hagen	43 861	43	2	16	6	19,0	24,6	5	—	—	—	—	—	1	2	2	2	8	—
Halberstadt	42 472	25	2	14	6	17,1	26,6	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	10	—
Halle	120 774	83	6	65[8]	31	28,0[8]	24,3	2	—	1	—	—	—	3	21	13	12	34	4
Hamburg	642 131	396	12	191	74	15,5	25,1	—	—	2	1	—	30	20	30	14	14	101	7
Hannover	220 644	146	8	84	41	19,8	20,9	1	—	—	—	—	8	13	20	17	16	42	—
Harburg	44 954	42	1	31	15	35,9	21,0	—	—	—	—	—	5	1	9	9	8	16	—
Hildesheim	41 061	23	2	18	3	22,8	22,0	—	—	—	—	—	—	3	2	2	—	12	1
Kaiserslautern	42 025	40	3	17	6	21,0	20,9	—	—	2	—	—	3	2	5	5	4	3	2
Karlsruhe	87 306	46	1	46	15	27,4	19,6	—	—	1	—	—	6	3	6	2	2	26	4
Kassel	85 584	39	1	40	20	24,3	19,9	1	—	1	—	—	10	3	5	3	3	20	—
Kiel	90 889	63	2	28	11	16,0	22,8	—	—	—	—	—	1	3	5	3	3	18	1
Koblenz	40 388	27	—	15	7	19,3	21,8	—	—	—	—	—	4	1	5	1	1	4	1
Köln	332 773	240	8	186	117	29,1	25,7	1	—	—	1	—	15	15	82	45	40	68	4
Königsberg i. Pr.	176 595	109	2	91	32	26,8	30,2	1	—	—	1	1	6	8	19	9	6	50	5
Königshütte	47 292	48	1	33	15	36,3	28,3	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	22	3
Krefeld*	107 837	60	2	31	7	14,9	23,9	—	2	3	—	1	1	5	5	4	4	14	—
Leipzig	413 529	301	17	175	87	22,0	22,7	—	1	6	1	—	16	14	43	21	21	91	3
Liegnitz	53 266	34	—	32	16	31,2	30,4	—	—	1	—	—	—	2	4	—	—	23	2
Ludwigshafen	41 884	45	—	22	15	27,3	26,2[2]	—	—	—	—	—	7	—	11	7	7	4	—
Lübeck	72 364	39	—	29	12	20,8	21,0	—	—	—	—	—	2	4	5	2	2	14	4
Magdeburg	218 284	166	5	109	62	26,0	26,5	—	—	—	—	—	12	9	35	11	10	46	7
Mainz	77 643	52	4	38	19	25,4	22,5	—	1	—	—	—	1	2	13	4	4	19	2
Mannheim	101 607	77	—	58	36	29,7	21,4	2	—	—	—	—	4	5	20	13	12	26	1
Metz	59 221	36	2	16	6	14,0	21,4	—	—	1	—	—	3	2	6	2	2	3	1
Mülhausen i. E.	84 916	61	2	43	15	26,3	23,4[3]	—	—	—	—	1	7	3	15	15	14	15	2
München	425 087	312	4	208	94	25,4	28,2	7	—	5	2	1	28	13	54	13	12	95	3

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 51 = 18,3‰. — [5]) Desgl. 227 = 30,6‰. — [6]) Desgl. 136 = 19,1‰. — [7]) Desgl. 8 = 7,7‰. — [8]) Desgl. 59 = 25,4‰. — [9]) Eingemeindet sind Pieschen und Trachenberge.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	38	1	20	8	17,5	24,5	—	—	—	—	—	3	1	3	3	2	13	—
Nürnberg	168 982	142	4	89	45	27,4	26,1	1	2	—	—	—	17	9	16	9	9	43	1
Offenbach	40 753	19	1	24	11	30,6	21,0	1	—	—	—	—	3	3	8	8	8	7	2
Osnabrück	46 502	26	—	12	8	13,4	22,0	—	1	—	—	—	3	—	2	2	2	6	—
Plauen i. V.	57 783	47	—	26	15	23,4	25,2	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	22	—
Posen	74 101	42	—	47	18	33,0	29,1	—	—	2	—	—	7	6	10	6	6	19	3
Potsdam	60 347	37	1	22[3]	10	19,0[3]	23,5	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	17	2
Regensburg	42 977	.	.	.	.	.	29,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	49 471	30	—	15	7	15,8	21,2	—	—	—	—	—	6	—	4	4	4	5	—
Rixdorf*	67 623	68	3	36	24	27,7	32,3[1]	2	—	—	—	—	2	2	15	11	11	13	2
Rostock	51 384	26	2	23	6	23,3	20,4	—	—	—	—	—	2	5	3	2	2	11	2
Schöneberg*	73 454	55	3	18	10	12,7	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	13	1
Solingen	42 206	36	1	13	2	16,0	24,5	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	5	1
Spandau	59 158	49	2	47	24	41,3	23,2	—	—	1	—	—	—	5	19	14	14	20	2
Stettin	149 334	84	2	152	110	52,9	25,8	—	—	—	—	—	4	5	87	70	69	52	4
Straßburg i. E.	140 463	81	—	59	28	21,8	25,7	—	1	1	1	—	5	4	22	22	22	23	2
Stuttgart	146 661	76	2	38	12	13,5	20,2	—	—	2	—	1	3	2	6	5	5	23	1
Trier	40 393	17	—	13	1	16,7	23,6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	11	—
Ulm	40 837	22	—	10	3	12,7	22,0	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	9	—
Wiesbaden	77 487	31	1	29	14	19,5	19,3	—	—	—	—	—	4	—	8	8	8	17	—
Würzburg	70 909	38	—	35[4]	10	25,7[4]	25,5	—	—	—	1	—	3	5	5	4	4	17	4
Zwickau	51 696	43	—	38	23	38,2	27,7	—	—	—	—	—	2	3	7	7	6	22	4

Woche vom 27. Juni bis 3. Juli 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 26. Juni	496 511	277	19	147	56	15,4	.	—	—	4	—	—	6	18	19	—	—	91	9
Antwerpen bis 26. Juni	277 581	152	5	96	30	18,0	.	4	2	1	1	—	18	11	13	.	.	43	3
Brüssel	194 505	92	5	66	17	17,6	.	2	—	—	—	—	13	5	10	.	.	31	5
Budapest bis 26. Juni	627 413	395	17	242	69	20,1	.	8	3	—	—	—	44	39	23	.	.	113	12
Christiania	192 141	49	1	76	21	20,5	.	—	—	1	—	—	16	8	7	.	.	43	1
Edinburg	292 364	178	.	101	26	18,0	.	4	3	—	2	—	9	1	—	.	.	82	.
Glasgow	714 919	493	.	261	.	19,0	.	3	2	2	.	.	.	10	10	.	.	234	.
Kopenhagen	333 714	171	7	104	33	16,2	.	—	—	—	1	1	13	5	8	.	.	66	10
Krakau bis 26. Juni	80 634	54	3	44	7	28,4	.	—	—	1	—	—	15	4	2	.	.	20	2
Lemberg bis 26. Juni	138 298	75	7	62	15	23,3	.	1	—	1	1	2	17	4	—	.	.	34	2
London	4 463 169	2821	.	1156	289	13,5	.	25	11	32	5	3	115	96	60	2	—	716	93
Lyon bis 19. Juni	466 767	151	10	153	24	17,0	.	—	—	2	—	1	17	26	19	—	.	85	3
Madrid bis 29. Mai	487 169	283	19	282	65	30,1	.	24	—	4	4	—	36	.	35	.	.	176	3
Moskau bis 26. Juni	988 610	.	20	851	509	44,8	.	8	10	21	4	—	55	11	412	.	.	330	.
New York bis 19. Juni	1 958 691	858	69	711	176	18,6	.	6	10	46	3	4	95	101	60	.	.	347	39
Odessa	404 651	.	5	188	95	24,2	.	1	2	1	—	1	15	1	44	39	39	118	5
Paris	2 511 629	1177	74	798	133	16,5	.	19	3	8	3	1	135	46	80	.	.	464	39
Petersburg bis 26. Juni	954 400	638	24	537	219	29,3	.	31	4	59	20	1	51	20	101	.	.	250	.
Prag und Vororte	370 089	204	14	169	47	23,8	.	4	—	8	1	1	25	13	9	.	.	101	7
Rom	482 921	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 26. Juni	274 611	106	10	82	15	15,5	.	—	—	—	—	—	17	3	9	1	1	40	13
Triest	163 292	92	3	103	44	32,1	.	—	1	1	—	—	9	6	23	23	—	55	8
Venedig bis 19. Juni	165 222	89	2	55	11	17,3	.	—	—	1	—	—	10	3	10	.	.	28	3
Warschau bis 26. Juni	601 408	368	14	241	108	20,8	.	3	2	5	1	1	16	26	76	.	.	108	3
Wien	1 558 129	977	75	660	263	23,0	.	21	3	6	4	3	112	86	118	1	1	283	24

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 27. Juni bis 3. Juli 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	12 (1)	2	.	—	5	1	—
Scharlach	5 (1)	—	.	—	2	—	3
Diphtherie	28 (2)	3	.	3	5 (2)	5 (2)	9 (1)
Croup	—	—	.	—	1	—	2
Unterleibstyphus	11	2	.	—	2	3 (1)	5 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (1)	4	.	3 (2)	—	—	2
Kindbettfieber	—	—	.	—	—	2	—
Wechselfieber	2	—	.	—	—	—	1
Rose	4	2	.	1	4	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	61 (1)	25	.	12	31	20	73
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	33 (15)	11 (1)	.	2	7 (1)	7 (1)	9 (1)
Lungenschwindsucht	40 (30)	8(11)	.	2 (3)	15 (6)	11 (5)	16(12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	67 (2)	19 (2)	.	8	30 (1)	3	12 (1)
Akuter Darmkatarrh	19 (3)	6 (2)	.	4	16	— (1)	6
Chron. Alkoholismus	25	2	.	1	1	1	11
Ak. Gelenkrheumatism.	43	5	.	2	8	5	5
And. rheumat. Krankh.	13	10	.	4	20	—	6
Verletzungen	89 (8)	78 (4)	.	22 (2)	64	28	61
Alle übrigen Krankh.	583 (62)	239(15)	.	105 (9)	234 (8)	114(10)	387(27)
Summe	1038(126)	416(35)	.	169(16)	445(18)	200(20)	610(43)
Verbliebener Bestand	4379[7]	1808	.	663	1382	776	2800

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Keuch-husten
Stadt Berlin	27./6.-3./7.	10	106	[5] 27	[5] 42	3
„ Breslau	desgl.	1	93	12	13	1
R.-B. Aachen	desgl.	1	2	—	6	2
„ Arnsberg	20./6.-26./6.	55	191	30	46	1
„ Aurich	27./6.-3./7.	—	2	1	1	—
„ Düsseldorf	desgl.	20	87	37	43	2
„ Erfurt	desgl.	4	83	6	16	1
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim	desgl.	4	24	4	14	—
„ Königsberg	desgl.	5	82	6	25	—
„ Lüneburg	desgl.	—	81	3	14	1
„ Marienwerder	desgl.	3	9	6	6	—
„ Minden	desgl.	3	—	—	7	1
„ Münster	desgl.	2	129	6	8	—
„ Osnabrück	desgl.	1	2	1	5	—
„ Posen	desgl.	5	150	25	15	2
„ Schleswig	desgl.	26	31	16	57	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	4	9	1	13	1
„ Stettin	desgl.	8	58	9	19	—
„ Stralsund	.	.	.	.	.	.
„ Trier	20./6.-3./7.	3	3	—	6	1
„ Wiesbaden	27./6.-3./7.	6	132	10	13	3
Stadt München	20./6.-3./7.	21	214	56	[6] 68	4
„ Nürnberg	27./6.-3./7.	—	10	8	[6] 10	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	4	10	3	28	2
Reuß ä. L.	1./6.-30./6.	3	7	12	2	1
Schaumburg-Lippe	27./6.-3./7.	—	8	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	1	8	—
Hamburg	desgl.	5	9	17	[6] 23	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 17,2‰. — [4]) Desgl. 31 = 22,7‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des Jüdischen Krankenhauses fehlen. — [8]) Physikats-Bezirke Greiz und Zeulenroda.

Witterung. Woche vom 27. Juni bis 3. Juli 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens (7 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (9 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (7 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (9 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. Juni	28,2	12,9	761,0	759,3	758,8	64	31	51	—	OSO	1
	28. "	29,0	14,1	760,7	760,1	760,5	62	37	54	—	OSO	2
	29. "	32,7	15,7	760,5	759,0	757,8	56	40	54	—	SO	1
	30. "	32,2	18,8	757,2	755,7	755,8	63	34	62	—	NW	0–1
	1. Juli	30,1	18,4	755,3	753,7	753,9	83	43	65	—	NW	1
	2. "	24,7	16,2	755,2	756,2	757,5	72	49	69	—	NW	2
	3 "	24,0	10,4	758,0	754,9	753,3	78	52	64	—	WNW	1
München	27. Juni	27,0	15,9	716,4	715,9	718,4	69	89	81	11,3	W	2,2
	28. "	24,4	15,5	720,2	719,8	719,4	76	60	72	—	NW	2,0
	29. "	28,1	13,4	718,8	718,0	717,5	70	51	67	—	NO	1,7
	30. "	29,4	15,3	717,9	718,7	716,6	68	52	60	—	O	1,4
	1. Juli	30,0	15,5	716,1	715,3	716,2	64	46	78	10,5	O	2,2
	2. "	27,6	13,9	717,2	716,9	716,3	72	49	67	—	NO	1,8
	3. "	28,0	16,9	716,3	715,4	715,8	79	57	65	3,0	W	1,1

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Vereinbarungen

zur

einheitlichen Untersuchung und Beurtheilung

von

Nahrungs- und Genussmitteln

sowie Gebrauchsgegenständen

für das

Deutsche Reich.

Ein Entwurf

festgestellt nach den Beschlüssen der auf Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes einberufenen Kommission deutscher Nahrungsmittel-Chemiker.

Heft I.

Preis M. 3,—.

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—; geb. M. 1,25.

Krankenpflege.

Handbuch

für

Krankenpflegerinnen und Familien

von

Dr. Julius Lazarus,

Königl. Preuß. Sanitätsrath und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 21. Juli 1897.** Nr. 29.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 23 JUL 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 589. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 590. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 592. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Oppeln, 1892/94. S. 592. — Infektionskrankheiten in Oesterreich, 1896. S. 593. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Leichenpässe. S. 594. — (Preußen). Lysol. S. 594. — (Reg.-Bez. Frankfurt). Fleisch nothgeschlachteter und kranker Thiere. S. 595. — (Oesterreich. Niederösterreich). Schweißfieber. S. 595. — (Kärnten). Blennorrhoe der Neugeborenen. S. 595. — (Krain). Gasthäuser ꝛc. S. 595. — (Belgien). Dünger- und Futterstoffe. S. 596. — (Rußland). Medikamente. S. 598. — Wein. S. 598. — (Deutsch-Südwestafrika). Rinderpest. S. 598. — **Gang der Thierseuchen.** Rinderpest und sibirische Pest in Rußland, 1. Vierteljahr. S. 599. — Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika. S. 600. — Desgl. in Südafrika. S. 600. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Oesterreich, Egypten, Deutsch-Südwestafrika). S. 600. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen). Heilquellenschutz. S. 601. — **Vermischtes.** (Großbritannien). Beschlagnahme von Thierkadavern, 1893/94. S. 601. — (Kapland). Sterblichkeit, 1895. S. 601. — **Geschenkliste.** S. 601. **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 602. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 603. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 603. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 603. — **Witterung.** S. 604. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Juni. S. 601. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Wein, andere Spirituosen). S. 89*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. Mittheilungen vom 5. und 8. Juli zufolge ist in Djeddah die Seuche nahezu erloschen, nachdem vom 28. Juni bis 4. Juli noch 6 Personen gestorben waren; unter den Pilgern auf Abu Saad und Basta sind einzelne Erkrankungen vorgekommen. Im Lazareth von El Tor wurden außer den zwei Fällen auf dem Schibbin (S. 573) noch 1 weitere, tödtlich verlaufende Erkrankung unter den an Bord gebrachten Passagieren dieses Schiffes, sowie je 1 Fall auf den daselbst eingelaufenen Schiffen Galatea und Magnet und 2 Fälle auf dem Dampfer Rahmaniel festgestellt. Sämmtliche in Yambo versammelten rückkehrenden Pilger waren in El Tor eingetroffen, darunter 1300 mit der Bestimmung nach türkischen Häfen.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 6. bis 12. Juni starben 38 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 138 an Fiebern.

Java. Laut Mittheilung vom 11. Juli ist die Küste der Abtheilung Demak der Residentschaft Semarang verseucht.

Gelbfieber. Nach einer Mittheilung vom 17. Juni ist an Bord des Dampfers City of Para auf der Fahrt von Panama nach San Franzisko 1 Erkrankung und 1 Todesfall vorgekommen.

In Rio de Janeiro wurden vom 16. bis 22. Mai 8, vom 23. bis 29. Mai 3 Todesfälle festgestellt, ferner auf Kuba in Havana vom 11. bis 17. Juni 40 Todesfälle bei ungefähr 251 Neuerkrankungen, in Sagua la Grande vom 6. bis 12. Juni 24 Neuerkrankungen, in Matanzas vom 3. bis 9. Juni 3 Todesfälle; in Panama waren vom 4. bis 15. Juni 2 Erkrankungen bekannt geworden. (Public health reports Nr. 26.)

Trichinose. Preußen. Reg.-Bezirk Marienwerder. In Mocker bei Thorn, sowie in Thorn selbst erkrankten im Februar und März 1897 zahlreiche Personen, welche Schweinefleischwaaren aus einem Schlachtergeschäft in Mocker bezogen und genossen hatten; außerdem ereignete sich 1 Einzelfall in Dresden, welcher auf den Genuß von Wurst gleicher Herkunft zurückzuführen war. Im Ganzen sind 74 Fälle bekannt geworden, darunter 55 in Mocker und 18 in Thorn, doch ist die Zahl der thatsächlich Erkrankten wahrscheinlich größer gewesen. Gestorben ist ein Schlachterlehrling, der vermuthlich eine größere Menge rohes Wurstfleisch zu sich genommen hatte und eine andere Person in Mocker. Von den 74 Erkrankungen waren 36 Einzelfälle und 38 Gruppenerkrankungen, davon 32 in 13 Familien und 6 in einer Thorner Speisewirthschaft. In den nach Feststellung der Krankheit ungesäumt beschlagnahmten Fleischvorräthen des betr. Schlachters wurden lebende Trichinen gefunden, ebenso in den Muskeln des verstorbenen Lehrlings. Der vorläufig seines Amtes enthobene Fleischbeschauer und der Besitzer des Schlachtergeschäftes sind zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen worden. Die von Seiten der Behörden angestellten Nachforschungen nach der Herkunft des (oder der) trichinösen Schweines haben zu keinem sichern Ergebniß geführt; wahrscheinlich war dasselbe aus dem Kreise Briesen bezogen worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 4, Odessa 2 Todesfälle; Budapest 2, Paris 5, Petersburg 10 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:**

Reg.-Bez. Arnsberg 3, New York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 3 Erkrankungen; **Influenza:** London und Petersburg je 5 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 30 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Madrid — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 70, Breslau 67, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 205, Aurich 120, Hannover 194, Posen 123, in Budapest 92, Edinburg 106, Petersburg 222, Prag 40, Wien 358 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 24, Edinburg 40, Kopenhagen 26, London (Krankenhäuser) 349, Paris 46, Petersburg 51, Wien 28 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 52, Hamburg 22, Kopenhagen 28, London (Krankenhäuser) 163, Paris 43, Petersburg 154, Wien 45 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 25, Petersburg 56, Prag 24.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Die k. k. Seebehörde in Triest hat unter dem 17. Juni 1897 nachstehenden Runderlaß, betr. die seesanitäre Behandlung der aus Pestgegenden kommenden Fahrzeuge, an die unterstehenden Seesanitätsämter und Funktionäre gerichtet (Oest. San.-W. S. 267):

In dem durch Verordnung vom 24. Mai d. J., Z. 24 184, ertheilten Auftrage des hohen k. k. Handelsministeriums werden die von der internationalen Sanitätskonferenz in Venedig 1897 beschlossenen Maßnahmen, welche, soweit sich dieselben auf den Seesanitätsdienst beziehen, von nun an auf die Herkünfte aus ausländischen pestinfizirten örtlichen Cirkumskriptionen Anwendung zu finden haben, zur genauen Nachachtung und Einhaltung kundgemacht.

I. Die Fahrzeuge, welche aus einer ausländischen von Pest infizirten Cirkumskription kommen, werden als verseuchte, verdächtige und unverdächtige unterschieden.

II. Als verseucht ist ein Fahrzeug anzusehen, an dessen Bord die Pest herrscht, oder einer oder mehrere Pestfälle innerhalb der letzten zwölf Tage festgestellt wurden.

III. Als verdächtig ist ein Fahrzeug anzusehen, an dessen Bord zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pest aufgetreten, aber während der letzten zwölf Tage kein neuer Fall vorgekommen ist.

IV. Als unverdächtig ist ein Fahrzeug, wenn es auch aus einem infizirten Hafen kommt, anzusehen, wenn an Bord desselben weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch zur Zeit der Ankunft ein Erkrankungs- oder Todesfall an Pest vorgekommen ist.

V. Verseuchte Schiffe.

Die verseuchten Fahrzeuge sind sofort nach Durchführung der sanitären Revision in eine Kontumazanstalt zu weisen und unterliegen überdies folgender Behandlung:

1. Die Kranken sind unverzüglich auszuschiffen und abzusondern.

2. Die übrigen Personen sind womöglich nur auszuschiffen und einer Beobachtung zu unterwerfen, deren Dauer nach den sanitären Verhältnissen des Fahrzeuges und dem Zustande des letzten an Bord vorgekommenen Pestfalles verschieden ist, jedoch zehn Tage nicht überschreiten darf. Unter Beobachtung versteht man die Absonderung der Personen, sei es an Bord eines Fahrzeuges, sei es in einem Seelazarethe, vor deren Zulassung zum freien Verkehre.

3. Die beschmutzte Wäsche, sowie die Gebrauchseffekten, desgleichen das Gepäck der Mannschaft und der Reisenden sind, wenn selbe vom Hafen-Seesanitätsamte auf Grund des sanitären Gutachtens des Arztes als infizirt angesehen werden, zu desinfiziren.

4. Das Kielwasser ist nach vorausgegangener Desinfektion desselben zu entleeren und der Trinkwasservorrath an Bord ist durch neues gesundes Wasser zu ersetzen, nachdem die betreffenden Behältnisse vorher einer gründlichen Reinigung unterzogen wurden.

5. Alle Theile des Fahrzeuges, in welchen sich Pestkranke befunden haben, sind sorgfältig zu desinfiziren.

VI. Verdächtige Schiffe.

Die verdächtigen Fahrzeuge sind folgenden Maaßnahmen zu unterwerfen:

1. Aerztliche Revision.

2. Desinfektion der beschmutzten Wäsche, der Gebrauchseffekten, sowie des Gepäckes der Mannschaft und der Reisenden, sofern diese Gegenstände vom Hafenamte im Grunde des sanitären Gutachtens des Sanitätsarztes als infizirt angesehen werden.

3. Entleerung des Kielwassers nach vorausgegangener Desinfektion desselben und Ersetzung des an Bord aufbewahrten Trinkwassers durch anderes gesundes Wasser, nachdem vorher eine gründliche Reinigung der betreffenden Behälter vorgenommen wurde.

4. Gründliche Desinfektion aller Theile des Schiffes, in welchen sich Pestkranke befunden haben. Sowohl die Mannschaft wie die Reisenden sind, letztere nach ihrer Ausschiffung, je nach ihrem Gesundheitszustande, einer Ueberwachung zu unterstellen, deren Dauer jedoch zehn Tage von der Ankunft des Fahrzeuges an gerechnet, nicht überschreiten darf. Unter Ueberwachung der Reisenden versteht man, daß diese nicht zu isoliren, sondern vielmehr zum freien Verkehre zuzulassen, jedoch in den verschiedenen Orten, wohin sich dieselben begeben, zu überwachen und zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen sind. Zu diesem Zwecke haben die Hafen-Seesanitätsämter Verzeichnisse von derartigen Reisenden zu verfassen, welche deren Reiseziel entnehmen lassen und der politischen Behörde übermittelt werden.

Außerdem, abgesehen von den Erfordernissen des Dienstes, ist die Ausschiffung der Mannschaft hintanzuhalten.

VII. Unverdächtige Schiffe.

Die unverdächtigen Fahrzeuge, möge ihr Sanitätspaß wie immer beschaffen sein, werden in der Regel sofort zum freien Verkehre zugelassen, es wird unverzüglich das Ankunftskonstitut aufgenommen und werden die an die politische Behörde mitzutheilenden Verzeichnisse der Reisenden verfaßt. Wenn aber die unverdächtigen Fahrzeuge, welche aus infizirten ausländischen örtlichen Cirkumskriptionen kommen, ungünstige Verhältnisse aufweisen, können auf dieselben die oben für die verdächtigen Schiffe angeordneten Maßnahmen (sanitäre Revision, Desinfektion, Entleerung des Kielwassers und Ersetzung des Trinkwasservorrathes an Bord durch anderes gutes Wasser) angewendet werden, mit Ausnahme der im Punkte 4 vorgeschriebenen Desinfektion. Sowohl die Mannschaft wie auch die Reisenden sind nach Maßgabe ihres Gesundheitszustandes auf eine zehn Tage nicht überschreitende Dauer, welche vom Tage der Abfahrt des Schiffes aus dem infizirten Hafen gerechnet wird, einer Ueberwachung zu unterstellen. Desgleichen ist, abgesehen von den Dienstrücksichten, die Ausschiffung der Mannschaft aufzuschieben.

VIII. Was die aus einer verseuchten Cirkumskription kommenden Fahrzeuge betrifft, muß durch ein Zeugniß des Schiffsarztes oder, in Ermangelung eines solchen, des Kapitäns unter Eid bestätigt werden, daß nach der Abreise Pestfälle an Bord nicht vorgekommen sind.

IX. Das Hafen-Seesanitätsamt hat bei Anwendung dieser Maßnahmen auf die Fahrzeuge der bezeichneten Kategorien in Betracht zu ziehen, ob ein Arzt und ein Desinfektionsapparat an Bord ist.

X. Für Schiffe, welche Reisende in großer Zahl, Auswanderer oder Pilger befördern, hat die Seebehörde von Fall zu Fall besondere Maßnahmen vorzuschreiben. Die Hafen-Seesanitätsämter sind daher verpflichtet, über

die Ankunft derartiger Fahrzeuge an die Seebehörde telegraphisch zu berichten.

XI. Desinfektion.

a) Reisegepäck.

Was die Desinfektion des Reisegepäckes betrifft, ist diese bezüglich der verdächtigen und verseuchten Schiffe eine obligatorische für die beschmutzte Wäsche, die Kleider und die Gegenstände, welche zum Gepäcke und Mobiliar (Einrichtungseffekten) gehören, sofern dieselben aus einer örtlichen Cirkumskription kommen, welche als verseucht erklärt wurde oder vom Hafen-Seesanitätsamte nach Einholung des sanitätsärztlichen Gutachtens als solche angesehen wird.

b) Waaren.

Außerdem unterliegen der Desinfektion die Waaren und die Gegenstände, welche vom Hafen-Seesanitätsamte nach Einholung des Gutachtens des Sanitätsarztes als infizirt betrachtet werden, oder jene Waaren und Gegenstände, deren Einfuhr verboten werden kann, nämlich:

1. Leibwäsche, getragene Kleider (Gebrauchseffekten), benütztes Bettzeug. Von Soldaten und Matrosen zurückgelassene Habseligkeiten, welche nach deren Tode in die Heimath zurückgesendet werden, sind zu den im Punkte 1 aufgezählten Gegenständen zu rechnen.

2. Hadern und Lumpen, nicht ausgenommen die mittelst hydraulischer Kraft gepreßten, welche in Ballen als Handelswaare befördert werden.

3. Gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien, wenn sie gebraucht sind.

4. Grüne Häute, nicht gegerbte Felle, frische Felle.

5. Frische thierische Abfallstoffe, Klauen, Hufe, Hörner, Haare, Borsten, rohe Wolle.

6. (Menschen-) Haare.

Die Durchfuhr der Waaren oder der Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, darf, wenn diese so verpackt sind, daß eine Berührung mit denselben unterwegs nicht möglich war, nicht untersagt werden. Ebenso bildet die Durchfuhr durch eine verseuchte örtliche Cirkumskription kein Hinderniß für die Einfuhr in das Bestimmungsland, wenn die Waaren und die Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in einer solchen Weise befördert wurden, daß dieselben unterwegs mit infizirten Gegenständen nicht in Berührung gekommen sein konnten. Die Waaren und die Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, unterliegen dem Einfuhrverbote nicht, wenn der Behörde des Bestimmungsortes nachgewiesen wird, daß dieselben wenigstens 5 Tage vor dem ersten Pestfalle abgesendet wurden. Die Desinfektion ist so auszuführen, daß die Gegenstände so wenig als möglich beschädigt werden.

XII. Briefe, Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere (ausgenommen die Postpackete) unterliegen keinerlei Einfuhrbeschränkung oder Desinfektion.

XIII. Jedem Fahrzeuge, welches sich den vom Hafen-Seesanitätsamte oder von der See-Lazarethdirektion angeordneten Maßnahmen nicht unterwerfen will, bleibt es freigestellt, wieder in See zu gehen. Den erwähnten Fahrzeugen kann die Ausschiffung ihrer Waaren unter genauer Einhaltung der folgenden Vorsichten gestattet werden, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Mannschaft, und der Reisenden.

2. Entleerung des Kielwassers, nachdem es desinfizirt worden.

3. Ersetzung des Trinkwasservorrathes an Bord durch anderes gutes Wasser nach vorausgegangener gründlicher Reinigung der betreffenden Behältnisse.

Den Reisenden kann auf Ansuchen die Ausschiffung gestattet werden, sofern sich dieselben den vom Hafen-Seesanitätsamte angeordneten Maßregeln unterwerfen.

XIV. Schlußbestimmung.

Die im gegenwärtigen Runderlasse aufgeführten sanitären Maßregeln sind in dem ersten Hafen, welcher angelaufen wurde, in Vollzug zu bringen, während sich in den später berührten Häfen, sofern während der Fahrt seit dem ersten Hafen nichts Abnormes vorgekommen ist, die sanitären Vorkehrungen rücksichtlich der verseuchten und verdächtigen Fahrzeuge auf die sanitäre Revision aller Personen an Bord und auf Desinfektion blos der zur Ausschiffung bestimmten Effekten beschränken.

XV. Was die Desinfektion der Fahrzeuge, der Waaren, der Gebrauchseffekten, sowie des Gepäckes der Mannschaft und der Reisenden betrifft, haben die mit dem Runderlasse der Seebehörde vom 18. September 1890 ergangenen Vorschriften zur Richtschnur zu dienen.

XVI. Schließlich wird aufmerksam gemacht, daß die gemäß den im vorliegenden Runderlasse enthaltenen Vorschriften auf Schiffen, welche aus pestverseuchten, örtlichen Zirkumskriptionen kommen, vorzunehmende sanitäre Revision blos bei Tage stattfinden darf. —

Türkei. Nach einer Mittheilung vom 5. Juli hat der internationale Gesundheitsrath entschieden, daß den in El Tor befindlichen, nach türkischen Häfen bestimmten Pilgern nach Ablauf der Beobachtungszeit die Abfahrt nach dem Quarantänelazareth zu Klazomenä zu gestatten sei (vgl. S. 573), nachdem sich der früher gefaßte Beschluß, sie nach Kamaran zurückzuschicken und von da den Suezkanal unter Quarantäne passiren zu lassen, als unausführbar erwiesen hat. —

Bulgarien. Einer amtlichen Mittheilung vom 8. Juli zufolge hat der oberste Gesundheitsrath folgende Bestimmungen getroffen:

1. Diejenigen Pilger, welche sich der angeordneten 5tägigen Quarantäne unterworfen haben (S. 574), werden zum Eintritt in das Fürstenthum zugelassen, müssen sich aber an ihrem Wohnorte noch einer 10tägigen Beobachtung unterziehen.

2. Da das von den Pilgern mitgebrachte Gepäck häufig in Konstantinopel oder anderen Städten der europäischen Türkei zurückgelassen wird, um dann von dort nach solchen Orten Bulgariens gesandt zu werden, an welchen eine Quarantäne nicht vorgeschrieben ist, so wird die Einfuhr aller Art Lumpen, von alten Kleidern, gebrauchten Effekten, Hadern, schmutziger Wäsche, Decken ꝛc., welche als Waaren versandt werden, aus der europäischen Türkei verboten. Die Einfuhr dieser Gegenstände aus Asien und Afrika ist bereits früher verboten worden. (Vgl. S. 195.) Die Zollbehörden sind angewiesen worden, die genannten Gegenstände aus der europäischen Türkei auf keinen Fall einzulassen, es sei denn nach einer strengen Desinfektion. —

Malta. Zufolge Verordnung vom 1. Juli sollen sich Schiffe von Bombay und Karachi, welche nicht zu freiem Verkehr in einem Adriatischen- oder Mittelmeer-Hafen zugelassen worden sind, oder welche nach Ansicht des ersten Regierungs-Sanitätsbeamten vor Ertheilung des freien Verkehrs nicht genügend desinfizirt waren, nach dem Quarantänehafen begeben, um dort unter Quarantänebeschränkungen Kohlen und Lebensmittel einzunehmen. (Vgl. S. 501.) —

Spanien. Durch Königliche Verordnungen vom 6. bezw. 7. Juli ist für die Herkünfte von Amoy (China), Djeddah und El Tor Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig gelten alle Häfen innerhalb der Entfernung von 165 km von den genannten Orten als verdächtig. —

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung der Kolonialregierung vom 12. Juni ist der Hafen von Amoy für verseucht erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe müssen in Quarantäne gehen und bis nach Ablauf von 9 Tagen seit ihrer Abfahrt bezw. dem letzten Krankheitsfall an Bord, oder bis sie vom Gesundheitsbeamten befreit werden, darin verbleiben. —

Japan. Die Regierung hat durch Bekanntmachung vom 7. Juni die nach den Quarantänebestimmungen vorzunehmende Untersuchung (vgl. S. 534) auch auf alle von Shanghai oder den südlich davon gelegenen chinesischen Küstenplätzen kommenden Schiffe ausgedehnt. —

China. In Shanghai sind unter dem 2. Juni von den Ortsbehörden mit Genehmigung der Konsularvertreter die Häfen Formosa's, Macao und Amoy für verseucht erklärt, sowie die ärztliche Untersuchung und event. Desinfektion der Herkünfte aus diesen (und

andern verseuchten) Orten und, falls Pestfälle an Bord vorgekommen sind, besondere Maßregeln bezüglich Ankern der Schiffe, Landen der Passagiere und Güter 2c. angeordnet worden. Der kaiserlich deutsche General-Konsul daselbst hat daraufhin unter dem 4. Juni für seinen Amtsbereich eine Verordnung erlassen, welche im Allgemeinen derjenigen vom 6. Juni 1894 entspricht. (Vgl. Veröff. 1894 S. 488.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 10. Juli ist für Herkünfte aus Limon (Costarika) Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen, welche von genanntem Orte nicht weiter als 165 km entfernt sind, für verdächtig erklärt.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirke Oppeln in den Jahren 1892 bis 1894.

(Nach dem vom Regierungs- und Medizinalrathe Dr. Roth erstatteten 7. Generalberichte.) Vgl. Veröff. 1894 S. 380.

Witterung. Die mittlere Temperatur betrug nach den meteorologischen Beobachtungen auf der Station Oppeln in den 3 Berichtsjahren 8,3, 8,15, und 8,25° C, der mittlere Barometerstand 745,5, 745,9 und 746,2 mm, die Menge der Niederschläge 615,1, 596,3 und 583,1 mm.

Von Ueberschwemmungen waren am umfangreichsten diejenige am 15. und 16. Juni 1894 im Quellgebiet der Weichsel, wo der höchste aus diesem Jahrhundert bekannte Wasserstand noch erheblich überschritten wurde. Schädliche Folgen haben sich dank den im sanitären Interesse der Bewohner getroffenen Maßnahmen nirgends bemerklich gemacht.

Geburten und Todesfälle. Lebend geboren wurden 1892: 70 078 Kinder (43,5‰ d. E.), 1893: 75 533 (46,2‰) und 1894: 76616 (46,2‰); todtgeboren: 1808 (2,5% der überhaupt Geborenen), 1839 (2,4) und 1985 (2,5). Gestorben sind 47 839 (29,7‰ d. E.), 45 408 (27,7) und 43 741 (26,4) Personen. Die Säuglingssterbeziffer belief sich im dreijährigen Durchschnitt auf 22,0% der Lebendgeborenen.

Infektionskrankheiten. Cholera kam in den Jahren 1892 und 1893 nur in vereinzelten Fällen vor; 1894 aber nahm sie einen größeren Umfang an, besonders in dem Kreise Kattowitz. Ueber das Auftreten der Seuche enthalten die „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt" Bd. 10 bis 12 eingehende Mittheilungen.

Die Pocken zeigten sich fast ausschließlich in den Grenzbezirken und unter diesen hauptsächlich in den Kreisen Kattowitz, Pleß und Ratibor. Von Rückfallfieber wurde im Berichtszeitraum nur 1 Erkrankung beobachtet, von Flecktyphus in den 3 Berichtsjahren 28 (davon 6 mit tödtlichem Verlauf), 1 (1) und 2 (1). Die Zahl der Erkrankungen an Unterleibstyphus hat auch in diesem Berichtszeitraum wieder etwas abgenommen. Es erkrankten (und starben) in den 3 Jahren 798 (132), 562 (91) und 539 (80) Personen; standesamtlich wurden dagegen mehr als doppelt soviele Todesfälle gemeldet, als ärztlicherseits zur Anzeige gelangten, nämlich 322, 184 und 183. Als Infektionsquelle mußten im Allgemeinen mit großer Wahrscheinlichkeit verunreinigte Brunnen und Wasserläufe angesehen werden, wenn auch bei den batteriologischen Untersuchungen Typhusbazillen nicht gefunden wurden. Die Ruhr trat epidemisch in den Kreisen Kattowitz Pleß und Neustadt auf, ganz besonders heftig aber 1894 im Kreise Falkenberg, wo im Ganzen 283 Personen erkrankten und 60 starben. Standesamtlich wurden in den 3 Berichtsjahren 121, 41 und 115 Todesfälle im Bezirk gemeldet. Bezüglich der Diphtherie weicht das Ergebniß der standesamtlichen Zusammenstellungen von den ärztlichen Meldungen so erheblich ab, daß es nicht möglich war, ein zuverlässiges statistisches Material zu gewinnen; in den Kreisen Leobschütz und Zabrze überstiegen die standesamtlich gemeldeten Todesfälle sogar die Zahl der von den Aerzten angezeigten Erkrankungen. Die Ausbreitung der Krankheit erstreckte sich auf den ganzen Bezirk; ihr Verlauf war im Allgemeinen schwer. Die Anwendung des Diphtherieheilserums drückte die Sterbeziffer von 25% der Erkrankten für den Zeitraum 1893/94 (bei Zugrundlegung der ärztlicherseits erfolgten Meldungen) auf 14,9% herunter. Von Scharlach kamen in den Jahren1893 und 1894 standesamtlich 3022, ärztlicherseits 1060 Todesfälle zur Meldung, von Masern standesamtlich 1366, ärztlicherseits 81. Am ausgebreitesten herrschten die Masern im Jahre 1892 und zwar in den Kreisen Cosel, Oppeln und Neustadt, verliefen aber im Allgemeinen gutartig. An Lungenschwindsucht starben nach den standesamtlichen Ausweisen 1892: 4235 Personen = 8,8% der Gestorbenen, 1893: 4204 (8,1) und 1894: 4132 (9,4). Die Tuberkulosesterblichkeit ist seit 1887 ununterbrochen langsam zurückgegangen; sie betrug im Jahre 1894 2,49 auf je 1000 Einwohner gegenüber 3,12 im Jahre 1886. Ein gehäuftes Auftreten von Kindbettfieber wurde nur 1 mal in der Stadt Lublinitz festgestellt, wo 3 Erkrankungen mit 2 Todesfällen in der Praxis einer Hebamme vorkamen. Kontagiöse Augenentzündung, die in den Jahren 1889 und 1890 in einem großen Theil des Bezirks in epidemischer Ausbreitung herrschte und zum gesundheitspolizeilichen Einschreiten Anlaß gab, trat im Berichtszeitraum überwiegend nur in vereinzelten Fällen auf; epidemisch wurden sie 1892 auf einige Wochen im Gerichtsgefängnisse in Beuthen. Von Tollwuthkranken Thieren wurden in den Berichtsjahren 12 (davon 2 erkrankt und gestorben), 12 und 31 Menschen gebissen. An Milzbrand erkrankten 6 Personen; davon 1, welche starb nach Genuß milzbrandigen Fleisches; Aktinomykose wurde in 3 tödtlich verlaufenen Fällen beobachtet. Uebertragungen von Maul- und Klauenseuche auf Menschen nach dem Genuß der ungekochten Milch erkrankter Kühe wurden wiederholt festgestellt. Die Influenza setzte sich seit der Epidemie 1891/92 in vereinzelten Fällen durch den ganzen Berichtszeitraum fort; nur gegen Ende des Jahres nahm sie allemal eine größere Ausbreitung an. Epidemische Genickstarre wurde 1894 in 2 Familien bei je 3 Kindern konstatirt, wovon 3 bezw. 1 starben.

Wohnstätten. Die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande zeigen eine langsame Besserung; in den Industriebezirken sind größere Anlagen von Arbeiterwohnungen theils entstanden, theils geplant. Die Stadt Neiße, welche in ihren alten Theilen schon im Jahre 1888 kanalisirt war, hat für ihre Vorstadt sammt der Friedrichstadt 1893/4 eine Schwemmkanalisation mit einer Kläranlage erhalten. Neustadt, das in früheren Jahren von Typhus besonders stark heimgesucht war, stellte, nachdem seine Wasserleitung i. J. 1893 vollendet war, 1894 einen Entwässerungsplan auf, welcher zu Beginn des Jahres 1895 die ministerielle Genehmigung erhielt; sämmtliche Abfallstoffe einschl. der Fäkalien sollen abgeschwemmt und die Abwässer vor der Einleitung in die Prudnik geklärt werden. Eine ähnliche Entwässerung ist für die Stadt Oppeln beschlossen.

Die Wasserversorgung des Industriebezirks gestaltete sich schon in den 70er Jahren schwierig. Grubenwasserleitungen sind leicht Verunreinigungen ausgesetzt. Um die Grubenarbeiter an den Arbeitsstellen mit Wasser zu versorgen, wird solches u. a. auf den Königlichen Gruben in Tonnen herbeigeschaft. Die Wasserverhältnisse wurden in den regenarmen Sommer und Herbst des Jahres 1892 für den Industriebezirk besonders mißlich; es wurden deshalb für die gleichzeitige Versorgung größerer Ortsgruppen dort 3 Wasserleitungen hergestellt, nämlich die fiskalische Leitung von Zawada, der Ausbau der fiskalischen Leitung vom Adolfsschacht und die Kreiswasserleitung von Kattowitz aus der Rosaliengrube. Außer diesen bestehen zentrale Anlagen nur noch für 10 Städte, theilweise für 5 Städte; alle andern sind ausschließlich auf Einzelbrunnen, und zwar überwiegend auf Kesselbrunnen angewiesen, die häufig zu Beanstandungen Anlaß gaben.

Nahrungsmittel. Zur Untersuchung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen wurden in Oppeln und Gleiwitz Anstalten eingerichtet, von denen die in erstgenannter Stadt befindliche als eine öffentliche erklärt worden ist. Die Zahl der öffentlichen Schlacht-

häuser betrug am Schlusse des Berichtszeitraums 18; die Ueberwachung des Betriebes wird von den Kreisthierärzten und dem Departementsthierarzt ausgeübt. Geschlachtet wurden während des Berichtszeitraums in den öffentliche Schlachthäusern 1749 Pferde, 69598 Rinder, 108351 Kälber unter 6 Wochen, 37230 Schafe und Ziegen, 465844 Schweine; von den Rindern wurden in den Berichtsjahren 9,5, 10,7 und 9,3% mit Tuberkulose behaftet befunden. Von den im Berichtszeitraum geschlachtet von auswärts eingeführten 25453 Rindern zeigten sich 2296, d. i. 9,02% tuberkulös In den Berichtsjahren wurden im Bezirk 338459, 363009 und 389498 Schweine auf Trichinen untersucht; davon wurden 39, 33 und 29 trichinös, 2210, 2404 und 1248 finnig befunden. Im Jahre 1894 gab es im Bezirk 1253 Fleischbeschauer mit Einschluß der in den öffentlichen Schlachthäusern und als Grenz-Fleischbeschauer thätigen.

Krankenanstalten bestanden am Schlusse des Berichtszeitraums 116 mit 4680 Betten, d. h. auf je 1000 Einwohner 28,7 Betten; davon waren 48 Anstalten öffentlich, die andern gehörten Stiftungen, Knappschaften, Hütten, Betriebskrankenkassen, Orden und privaten Personen an. Von den 3 Irrenanstalten wurde die zu Tost für 550, die zu Kreuzburg für 460 Irren erweitert. Zwei neue Pfleganstalten für Idioten und Epileptiker wurden von dem Landarmenverband der Provinz zu Kattowitz und Lublinitz errichtet.

Heilpersonal. Die Zahl der Aerzte im Bezirke betrug Ende 1894 368, wovon 34 beamtete und 23 Militärärzte waren. An selbständigen Apotheken waren 94, an anderen Arzneibezugsstellen 21 vorhanden. Hebammen wurden 833 gezählt, darunter 172 frei praktizirende.

Infektionskrankheiten in Oesterreich im Jahre 1896.

(Nach dem Oesterr. Sanitätswesen 1897 S. 131; Beibl. 1896 S. 94, 126, 146, 162, 170, 190, 204, 218, 250, 266; 1897 S. 10, 40, 60.) Vgl. Veröff. 1896 S. 719.

Berichtszeiten. (362 polit. Bezirksbehörden und 27434 Gemeinden.) — Einzelne Länder.	Pocken: Erkrankungen bei Geimpften	Pocken: Erkrankungen bei Ungeimpften	Pocken: Todesfälle bei Geimpften	Pocken: Todesfälle bei Ungeimpften	Scharlach: Erkrankungen	Scharlach: Todesfälle	Diphtherie u. Croup: Erkrankungen	Diphtherie u. Croup: Todesfälle	Masern: Erkrankungen	Masern: Todesfälle	Unterleibstyphus: Erkrankungen	Unterleibstyphus: Todesfälle	Fleckfieber: Erkrankungen	Fleckfieber: Todesfälle	Ruhr: Erkrankungen	Ruhr: Todesfälle	Kindbettfieber: Erkrankungen	Kindbettfieber: Todesfälle
1. Jan. bis 1. Febr.	145	64	17	11	4893	906	3870	1167	12866	571	2063	310	424	54	58	16	124	80
2. Febr. = 29. Febr.	193	102	10	21	3730	693	3215	982	11487	540	1444	223	732	100	50	12	124	70
1. März = 28. März	97	93	5	23	3857	665	2933	870	9478	545	1484	237	944	83	33	12	130	63
29. März = 25. April	162	110	8	39	3417	646	2741	848	10350	572	1644	262	1036	80	24	6	113	71
26. April = 23. Mai	191	92	19	25	3674	623	2546	775	13465	671	1247	234	973	94	47	9	113	69
24. Mai = 20. Juni	125	114	11	28	4111	793	2259	588	14195	550	1173	180	719	68	75	21	104	58
21. Juni = 18. Juli	110	62	10	25	3672	725	2039	555	10316	408	975	158	372	40	177	33	96	58
19. Juli = 15. Aug.	66	43	9	17	2774	629	2074	615	6576	308	1071	154	175	12	772	110	52	34
16. Aug. = 12. Sept.	22	8	5	5	2767	630	2118	665	3094	142	1454	181	76	7	1556	288	68	45
13. Sept. = 10. Oktb.	32	36	—	10	3701	787	2714	789	6051	151	1745	230	47	4	1665	199	73	44
11. Oktb. = 7. Nov.	79	39	7	11	5310	1205	3466	1020	10860	295	1674	249	90	12	515	182	89	62
8. Nov. = 5. Dez.	128	74	9	22	5882	1316	4119	1220	13375	441	1898	256	121	15	516	111	105	66
6. Dez. = 31. Dez.	250	157	19	44	4822	1134	3275	1036	12962	531	2047	274	303	30	110	27	100	55
Niederösterreich	13	8	1	3	7057	701	6476	1237	25213	1038	1160	201	1	—	92	14	367	181
Oberösterreich	—	—	—	—	1276	61	1474	350	2954	60	432	86	—	—	9	3	63	37
Salzburg	—	—	—	—	34	3	159	45	40	—	136	23	—	—	15	3	16	12
Steiermark	3	—	—	—	2411	343	3146	991	18371	516	598	132	—	—	307	76	106	56
Kärnten	2	2	—	1	358	63	942	278	1882	97	279	57	—	—	15	6	18	8
Krain	120	39	6	9	1938	414	2345	823	4572	121	355	52	—	—	259	64	11	7
Triest und Gebiet	12	5	—	—	379	75	1296	189	791	118	147	31	—	—	16	3	—	—
Görz und Gradisca	1	1	—	—	492	111	880	231	130	2	50	9	—	—	204	22	1	1
Istrien	62	20	5	3	1197	256	1955	345	5087	348	1104	70	—	—	2	—	11	8
Tirol	7	17	—	1	251	21	1023	251	4940	65	890	128	—	—	460	7	55	30
Vorarlberg	—	—	—	—	16	—	186	45	190	—	25	8	—	—	—	—	12	5
Böhmen	19	29	1	8	8245	1340	7723	2608	31514	1011	4274	740	2	1	79	52	431	285
Mähren	10	5	1	—	6868	930	3640	1172	11366	449	2208	290	1	—	113	19	129	76
Schlesien	—	1	—	1	660	99	798	200	770	20	453	56	—	—	103	16	17	13
Galizien	1025	678	60	187	19714	5063	3171	1115	26556	1441	8039	857	6059	596	3789	592	42	29
Bukowina	364	216	53	70	3987	1243	1624	748	1327	111	679	189	32	2	308	123	42	23
Dalmatien	3	1	—	—	170	29	1544	501	4510	328	104	19	—	—	173	26	4	4
Summe	1641	1022	127	283	55053	10752	38382	11129	140213	5725	20933	2948	6095	599	5944	1026	1325	775

Die Zahl der Pockenerkrankungen war, soweit Aufzeichnungen aus früherer Zeit vorliegen, noch nie so niedrig, wie im Berichtsjahre; Oberösterreich, Salzburg, und Vorarlberg blieben ganz frei von solchen. Gegenüber dem Vorjahre ist der Krankenstand um 238, gegenüber dem Jahre 1889 um 47482 Fälle gesunken. Von den Pockenkranken, welche geimpft waren, starben 7,7, von den ungeimpften 27,6%. Von der Gesammtzahl von 2663 Blatternfällen (410 mit tötlichem Ausgang) fielen allein 1703 (247) auf Galizien. Es waren dort 1025 (60) geimpfte und 678 (187) nicht geimpfte Personen erkrankt (gestorben).

Das Gebiet der ausgedehnteren Verbreitung des Scharlachs umfaßte Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Krain, zum Theil auch Kärnten, Triest, Görz-Gradiska, Galizien und Bukowina. Die allmähliche Zunahme der jährlichen Zahl von Scharlacherkrankungen wird vom Bericht auf die strengere Handhabung der Anzeigepflicht zurückgeführt.

Die Erkrankungshäufigkeit an Diphtherie hat sich seit dem Jahre 1894, in welchem der größte Diphtheriekrankenstand verzeichnet wurde, allmählich vermindert. Besonders ist in Niederösterreich, Triest, Istrien, in der Bukowina und auch in Böhmen die Ziffer der Erkrankungen zurückgegangen, in Steiermark, Krain, Görz, Schlesien und Dalmatien dagegen gestiegen. In den übrigen Ländern sind gegen das Vorjahr keine größeren Aenderungen eingetreten. Die Sterbeziffer ist sehr erheblich gesunken, nämlich von 43,8 auf je 100 Kranke im Jahre 1889 auf 28,9% im Berichtsjahre. Seitdem das Heilserum ausgedehntere Anwendung fand, ging die Sterbeziffer außer in Salzburg in allen Ländern bedeutend zurück. Im Ganzen wurden 31,6 Diphtheriekranke mit Heilserum behandelt. Von diesen starben 14,5, von den ohne Heilserum behandelten 36,4%.

Unterleibstyphus verursachte 1471 mehr Erkrankungen als im Vorjahre. In Istrien brach im letzten Vierteljahre eine Epidemie in Pola aus, wodurch die Zahl der Erkrankungen auf 1104 gegen 111 im Vorjahre gesteigert wurde.

Flecktyphus herrschte epidemisch nur in einzelnen Gegenden von Galizien.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. Ausstellung von Leichenpässen. Vom 26. Juni 1897.
(Centralblatt f. d. Deutsche Reich S. 201.)

Unter Bezugnahme auf § 42 Ziffer 4 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 923) wird bekannt gemacht, daß zur Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen[1]), auch das Kaiserliche Konsulat in Christiana ermächtigt worden ist.

Berlin, den 26. Juni 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Preußen. Anwendung des Lysols in der Hebammenpraxis betr.

1. Runderlaß des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. Vom 1. Mai 1897.

Auf den gefl. Bericht . . . . übersende ich Ew. Hochw. ergebenst Abschrift des unterm 21. April d. J. von der Kgl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen erstatteten Gutachtens, dessen Ausführungen ich beitrete.

Unterschrift.

An den Kgl. Regierungs-Präsidenten Herrn von . . . Hochw. zu W.

Abschrift erhalten Ew. Hochw. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

J. A.: Löwenberg.

An den Kgl. Regierungs-Präsidenten Herrn . . . . . Hochw. . . . .

Ew. Exc. beehrt sich die geh. unterzeichnete Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen gemäß dem . . . . . ertheilten Auftrage unter den Bericht des Regierungs-Präsidenten in W. sich nachstehend zu äußern.

Die Thatsache, daß die Haut mancher Hände Waschungen mit Karbolsäure nicht verträgt, ist nicht zu bestreiten und ebenso ist es richtig, daß, wie in dem genannten Bericht gesagt wird, in solchen Fällen auch die desinfizirende Kraft der Karbolsäure durch die Rauhigkeit der Hände beeinträchtigt wird.

Es ist deshalb vom ärztlichen Standpunkte aus durchaus vernünftig, in solchen Fällen andere desinfizirende Mittel zur Anwendung zu bringen, und, wenn dies auch im Hebammenlehrbuch nicht vorgesehen ist, so besteht doch kein Bedenken für die bezeichneten Fälle Ausnahmen zu gestatten.

Von Desinfektionsmitteln könnten hierbei wohl nur wenige in Frage kommen, nämlich folgende:

1. Absoluter Alkohol, dessen desinfizirende Kraft eine vollkommen genügende ist. Doch ist der denaturirte Alkohol, wegen seines penetranten Geruchs nicht verwendbar für Zwecke der Desinfektion und der reine Alkohol viel zu theuer, um Anwendung in der Hebammenpraxis finden zu können.

2 Sublimat, kräftiger desinfizirend als Karbolsäure, aber seiner außerordentlichen Giftigkeit wegen bedenklich.

Zu vaginalen Ausspülungen dürfte derselbe auch nicht zur Anwendung kommen. Die Hebammen wären dann genöthigt, zu diesem Zweck die Karbolsäure doch immer noch beizubehalten.

3. Lysol, nicht ganz so energisch wie Karbolsäure desinfizirend, aber doch genügend wirksam in 1prozentiger Lösung, um an Stelle der Karbolsäure treten zu können und viel weniger giftig als Karbolsäure.

Das Lysol hat durch den Gehalt an Seife gerade für die Anwendung in der geburtshülflichen Praxis nicht unerhebliche Vortheile und hat sich in verschiedenen Kliniken seit Jahren mit gutem Erfolge eingebürgert.

Wir würden deshalb nicht beanstanden, wenn das Lysol als Ersatz für Karbolsäure den Hebammen gestattet würde und würden eine 1prozentige Lösung für genügend halten. Doch müßte in jedem Einzelfalle die Hebamme darüber belehrt werden, wie sie sich die 1prozentige Lösung herzustellen hat.

Berlin, den 21. April 1897.

Königl. Wissenschaftl. Deputation f. d. Medizinalwesen.
Unterschriften.

2. Reg.-Bez. Wiesbaden. Rundverfügung. Vom 13. Mai 1897.

Mit Rücksicht darauf, daß sich mehrfach bei Hebammen eine Intoleranz gegen Karbolsäure insofern gezeigt hat, als die Karbolsäure Exzeme und Schrundenbildung an den Händen verursachte, die einestheils die Hebammen in Ausübung ihres Berufes nicht unerheblich beeinträchtigt haben, anderentheils aber auch eine wirksame Desinfektion der rissigen Hände vollkommen unmöglich machten, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, nach Anhörung der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen . . . . . bestimmt, daß solchen Hebammen, die an einer Intoleranz gegen Karbolsäure leiden, ausnahmsweise gestattet werden kann, sich einer 1%igen Lysollösung an Stelle der 3%igen Karbolsäurelösung zu bedienen, daß aber die betreffenden Hebammen in jedem Einzelfalle darüber zu belehren sind, wie sie sich die einprozentige Lysollösung herzustellen haben.

Ich ermächtige Sie, in geeigneten Fällen von dieser Bestimmung des Herrn Ministers Gebrauch zu machen, und einzelnen Hebammen, die ihre Intoleranz gegen Karbolsäure glaubwürdig nachweisen, die Verwendung des Lysols als Desinfektionsmittel bei Entbindungen zu gestatten. Die Aufbewahrung des reinen Lysols hat, unter entsprechender Aenderung der Bezeichnung, in einer vorschriftsmäßigen mit rother Schrift auf weißem Grunde signirten Flasche . . . . . zu erfolgen, die vorräthig zu haltende Menge ist dieselbe, wie sie für Karbolsäure in § 4 der Anweisung vom 22. November 1888[1]) vorgeschrieben ist. In Karbolsäureflaschen darf das Lysol unter keinen Umständen aufbewahrt werden. Die Zubereitung der 1%igen Lysollösung hat mit Aenderung der Verhältnißzahlen genau nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Anweisung vom 22. November 1888,

[1]) Vgl. Veröff. 1888 S. 675.

[1]) Veröff. 1889 S. 8.

betreffend die Verhütung des Kindbettfiebers, zu erfolgen, und die Verwendung der Lysollösung genau wie diejenige der Karbollösung nach Maßgabe der angezogenen §§ 7 und 8, und in den Fällen des § 10 der gedachten Anweisung zu geschehen. Vorkommenden Falls wollen Sie die betreffenden Hebammen demgemäß instruiren, und bei den Ermittelungen über Kindbettfieber ꝛc. und den periodischen oder außerordentlichen Nachprüfungen kontroliren, daß die Hebammen, denen die Verwendung von Lysol ausnahmsweise gestattet ist, über dieselbe genau unterrichtet bleiben und die vorstehenden Bestimmungen befolgen.

Ich werde Anordnung treffen, daß da wo den Hebammen die Desinfektionsmittel aus der Gemeindekasse geliefert werden, auch die unentgeltliche Lieferung des Lysols an die Hebammen gewährleistet wird, sobald dieselben eine Bescheinigung ihrerseits vorlegen, daß sie zur Verwendung des Lysols ermächtigt sind.

J. V.: (Unterschrift.)

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Polizeiverordnung, betr. das Fleisch von nothgeschlachteten und von krank befundenen Thieren.

Vom 9. Juni 1897. (Amtsbl. S. 198.)

Auf Grund der §§ 5, 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-Bl. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. Folgendes verordnet:

§ 1. Wer Fleisch von nothgeschlachteten oder nach dem Schlachten mit krankhaften Erscheinungen behaftet gefundenen Thieren zum Genusse für Menschen benutzen oder abgeben will, sei es, daß dies gegen Entgelt, sei es, daß es unentgeltlich geschieht, hat zuvor die Unschädlichkeit des Fleisches durch eine thierärztliche Untersuchung feststellen und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.

§ 2. Der untersuchende Thierarzt darf nur für den Fall ein Unschädlichkeitsattest über das Fleisch eines im § 1 bezeichneten Thieres ausstellen, wenn ihm sämmtliche Organe, insbesondere Milz, Lunge, Leber, Nieren und bei weiblichen Thieren Euter und Gebärmutter des zu untersuchenden Thieres in natürlicher Verbindung mit dem Körper übergeben sind.

§ 3. Der Thierarzt hat in der Bescheinigung die Zeit des Schlachtens und diejenige der Untersuchung des Fleisches, sowie die genaue Beschreibung des Thieres anzugeben.

§ 4. Werden einzelne Organe des Thieres von dem Thierarzte beanstandet, so hat er in der Bescheinigung die kranken Organe namhaft zu machen und den Grund ihrer Beanstandung, sowie die Art der unschädlichen Beseitigung genau anzugeben.

§ 5. Liegt eine der im § 10 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) aufgeführten Seuchen vor, so finden die daselbst vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 6. In den Fällen des § 4 hat der Thierarzt der Ortspolizeibehörde zur sofortigen Veranlassung der unschädlichen Beseitigung des Thieres oder der kranken Organe desselben Anzeige zu erstatten.

§ 7. Auf Nothschlachtungen, welche an sonst gesunden, insbesondere nicht an Knochenbrüchigkeit leidenden oder dieser Krankheit verdächtigen Thieren in Folge von Beinbrüchen vorgenommen werden, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, sofern die Nothschlachtungen innerhalb der nächsten 12 Stunden nach den stattgehabten Beinbrüchen vorgenommen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft geahndet.

Frankfurt a. O., den 9. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: gez. v. Laur.

Oesterreich. Erlaß der niederösterr. Statthalterei, betr. Anzeigen über Schweißfiebererkrankungen.[1])

Vom 31. Januar 1897. (Oest. San.-W. S. 140.)

Das epidemische Auftreten des Schweißfiebers (Morbus miliaris), welches in jüngster Zeit im politischen Bezirke Scheibbs zur Beobachtung gekommen ist, und der bösartige Verlauf dieser Erkrankungen, die in der Hälfte der evident gehaltenen Fälle einen tödtlichen Ausgang genommen haben, läßt es dringend nothwendig erscheinen, dieser in ihren Ursachen und in ihrem Wesen noch vollkommen unaufgeklärten Krankheitsform eine erhöhte Beachtung zu widmen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher aufgefordert, den praktischen Aerzten die mit dem h. o. Erlasse vom 12. Dezember 1891, Z. 75 829, ausgesprochene Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige über das epidemische Auftreten von Schweißfieber (Morbus miliaris) in Erinnerung zu bringen und demgemäß dieselben anzuweisen, in jedem Falle, wo gleichzeitig oder unmittelbar hintereinander mehrere Erkrankungen unter den dem Bilde des Schweißfiebers entsprechenden Symptomen als: Schüttelfröste, Fieber mit nachfolgenden profusen Schweißen und Eruption eines massenhaften, knötchenförmigen Exanthemes auf der tief gerötheten Haut, das in schweren Fällen die Neigung zur Bläschen-, ja selbst zur Pustelbildung zeigt, von dem Arzte beobachtet oder demselben bekannt werden, unverzüglich die Anzeige an die Gemeindevorstehung zu erstatten, welche hievon auf dem kürzesten Wege die politische Behörde in Kenntniß zu setzen haben wird.

Seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft werden in einem solchen Falle ungesäumt die erforderlichen Erhebungen durch den dortigen Amtsarzt einzuleiten und die geeigneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen zu treffen sein.

Ueber das Ergebniß der gepflogenen Erhebungen wird ohne Verzug, eventuell telegraphisch, anher zu berichten sein.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten, betr. die Verpflichtung der Hebammen zur Anzeige der Fälle von Blennorrhoea neonatorum.

Vom 6. April 1897. (Oest. San.-W. S. 141.)

In den letzten Jahren mehren sich die Fälle, daß pflichtvergessene Hebammen nach § 335 des Strafgesetzes, wegen Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens, begangen durch unterlassene Anzeige der eitrigen Bindehautentzündung der Neugeborenen, welche in mehreren Fällen die totale Erblindung der erkrankten Kinder zur Folge hatte, gerichtlich abgestraft und ihres Amtes enthoben werden mußten.

Die k. k. Landesregierung findet daher mit Bezug auf den hierämtlichen Erlaß vom 27. Februar 1891, Z. 14 172, über Antrag des k. k. Landes-Sanitätsrathes die k. k. Bezirkshauptmannschaften und den Stadtmagistrat in Klagenfurt anzuweisen, sämmtlichen Hebammen des dortigen politischen Bezirkes neuerdings die Anzeigepflicht der infektiösen Augenentzündung der Neugeborenen auf das Strengste einzuschärfen und dieselben auf die schweren Folgen einer Vernachlässigung ihrer diesbezüglichen Dienstespflichten — gerichtliche Abstrafungen und Dienstesenthebung — auf das Dringlichste aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig wird den Hebammen anzuempfehlen sein, auch nur verdächtige Fälle dieser folgeschweren Augenerkrankung sofort zur Anzeige zu bringen, damit derartige, die Hebammen schwer treffenden Vorkommnisse in Hinkunft gänzlich vermieden werden.

Die k. k. Bezirksärzte werden auch durch gelegentliche persönliche Belehrung, anläßlich von Dienstreisen und Hebammenvisitationen in diesem Sinne mitzuwirken haben.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Krain, betr. sanitäre Revisionen in Gasthäusern ꝛc.

Vom 28. März 1897. (Oest. San.-W. S. 141.)

Unter jenen Gewerbebetrieben, welche die Aufmerksamkeit der lokalen Sanitätsbehörden nicht wenig in

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 216.

Anspruch nehmen sollten, stehen gewiß nicht in letzter Reihe jene Betriebe, welche die Beköstigung und zumeist nur vorübergehende Beherbergung von zugereisten Personen besorgen, somit die Hôtels, Gasthöfe, Herbergen 2c.

Wie man sich jederzeit leicht überzeugen kann, sind diese Betriebe im hiesigen Verwaltungsgebiete häufig nicht in dem Zustande, daß sie nach den gegenwärtigen Anforderungen der Sanitätspolizei, der öffentlichen Ordnung und Salubrität als befriedigend bezeichnet werden könnten.

Um den Gefahren von Gesundheitsschädigungen, speziell auch der Verschleppung von Infektionskrankheiten durch diese Betriebe, welch' erstere, sei es aus einer sanitätswidrigen Anlage solcher Betriebe oder aus mangelhafter Reinlichkeit oder Außerachtlassung der erforderlichen Vorrichtungsmaßregeln namentlich beim Auftreten einer Infektionskrankheit in denselben leicht resultiren können, nach Möglichkeit zu begegnen, erscheint eine ganz intensive sanitäre Ueberwachung der in Rede stehenden Gewerbebetriebe dringend am Platze.

Abgesehen von der Revision aller Räumlichkeiten, welche gewiß in vielen Fällen zu wichtigen Wahrnehmungen auch hinsichtlich der Unterbringung der Bediensteten führen wird, müssen speziell die Abortanlagen und die Wasserbeschaffungsverhältnisse der besonderen Beachtung empfohlen werden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) wird demnach eingeladen, dem dortigen Amtsarzte die wiederholte und eingehende Revision der sanitären Verhältnisse in den Hotels, Gasthöfen 2c., namentlich in den Städten zur Pflicht zu machen und nach dem Resultate solcher Revisionen das eventuell Erforderliche zu veranlassen, beziehungsweise auf die thunlichste Beseitigung vorkommender sanitärer Mißstände in diesen Gewerbebetrieben hinzuwirken.

Belgien. Gesetz, betr. die Verfälschung von Dünger und von Futterstoffen für Thiere in Landwirthschaftsbetrieben Vom 21. Dezember 1896.

(Dtsch. Handels-Arch. 1897 S. 355.)

Art. 1. Jede Lieferung einfacher oder zusammengesetzter Stoffe, welche mindestens einen der wesentlichen düngenden Grundstoffe (Stickstoff, Phosphorsäure, Kali) enthalten, muß von einer Faktura begleitet sein.

Diese Faktura ist vom Verkäufer oder Vermittler sorgfältig zu beglaubigen und muß nachstehende Angaben enthalten:

1. Den Namen und die Art des gelieferten Stoffes, je nachdem dieser einfach oder zusammengesetzt ist;

2. Seine Analyse.

Diese hat den Namen und den Prozentsatz der Menge eines jeden der wesentlichen düngenden Grundstoffe sowie der chemischen Beschaffenheit, in welcher er sich befindet, anzugeben.

Bilden den Gegenstand der Lieferung Oelkuchen für Düngungszwecke, so ist in der Faktura die Gattung des Samens oder der Sämereien anzugeben, von denen sie herrühren.

Enthält der Stoff, welcher geliefert wird, außer einem wesentlichen düngenden Grundstoff einen Bestandtheil zur Förderung des Pflanzenwuchses, so ist in der Faktura die Art dieses Stoffes, seine spezifische Eigenart und das Verhältniß anzugeben, in welchem er sich in dem gelieferten Stoffe befindet.

Art. 2. Jede Lieferung einfacher oder zusammengesetzter Stoffe, welche mindestens einen der wesentlichen nährenden Grundstoffe (Eiweißstoff, Fett) enthalten und zur Ernährung von Thieren in Landwirthschaftsbetrieben bestimmt sind, muß, wenn die Lieferung eine durch Königliche Verordnung zu bestimmende Menge übersteigt, von einer durch den Verkäufer oder Vermittler sorgfältig beglaubigten Faktura begleitet sein.

Diese muß enthalten:

1. Die Gattung entweder des Samens oder der Sämereien, oder der Stoffe oder Abfälle, von denen die gelieferten Stoffe herstammen.

2. Den Prozentsatz der Minimalmenge jedes der wesentlichen nährenden Grundstoffe.

Enthält der Stoff, welcher verkauft oder vermittelt wird, außer einem wesentlichen nährenden Grundstoff, einen Bestandtheil zur Förderung der Vieherzeugung, so muß die Faktura die Art dieses Bestandtheils, seine spezifische Eigenart und das Verhältniß angeben, in welchem er sich in dem gelieferten Stoffe befindet.

Art. 3. Der Artikel 1 findet keine Anwendung auf Lieferungen, welche zum Gegenstande haben entweder von den natürlichen Quellen der Landwirthschaft herrührende oder unmittelbare Erzeugnisse des Bodens bildende düngende Stoffe, oder Abtritt- oder Straßendung, Asche, Ruß, Abfälle von Küchen, Märkten, Schlachthäusern, landwirthschaftlichen Gewerben, oder einfachen Dünger, wenn diese verschiedenen Steffe unter ihrer genauen Benennung und in ihrem natürlichen Zustande geliefert werden.

Der Artikel 2 findet weder Anwendung auf die Nahrungsstoffe, welche unmittelbar aus dem Boden gewonnen werden, noch auf die Nebenerzeugnisse der durch Königliche Verordnung bestimmten Industrien, wenn diese verschiedenen Stoffe unter ihrer genauen Benennung und in ihrem natürlichen Zustande geliefert werden.

Art. 4. Der Verkäufer oder Vermittler kann durch alle Rechtsmittel beweisen, daß er die Artikel 1 und 2 beobachtet hat.

Art. 5. In den Kontrakten, welche die Lieferung der durch die Artikel 1 und 2 bezeichneten Stoffe zum Gegenstande haben, werden als wesentliche Eigenschaften alle Eigenschaften angesehen, deren Angabe auf der Faktura durch die genannten Artikel vorgeschrieben ist.

Der irrthümlich in Bezug auf eine dieser Eigenschaften genehmigte Vertrag giebt das Recht zur Klage auf Ungültigkeitserklärung oder Preisverminderung, je nach Wahl des Klägers, eintretenden Falles unbeschadet der Klage auf Schadenersatz.

Art. 6. Die Beschädigung von mehr als dem vierten Theil giebt den Käufer das Recht, auf Preisverminderung zu klagen.

Art. 7. Die Klagen auf Aufhebung, Ungültigkeitserklärung und Preisverminderung müssen bei Verlust des Klagerechts eingereicht werden hinsichtlich der Viehfutterstoffe innerhalb der nächsten 6 Wochen, welche auf die Lieferung folgen, und hinsichtlich des Dungstoffes vor der vollständigen Einholung der Ernte, zu welcher derselbe verwandt worden ist.

Sie bleiben zulässig ungeachtet des theilweisen oder gänzlichen Verbrauchs der gelieferten Stoffe.

Art. 8. Jede Zuwiderhandlung gegen Artikel 1 und 2 wird mit Geldstrafe von 1 bis 25 Franken und mit Haft von 1 bis 7 Tagen oder mit einer von diesen Strafen allein geahndet.

Im Wiederholungsfalle innerhalb 12 Monate seit der letzten Bestrafung wegen derselben Zuwiderhandlung können diese Strafen verdoppelt werden.

Art. 9. Mit Geldstrafe von 100 bis 2000 Franken und mit Gefängniß von 15 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit einer von diesen Strafen allein wird bestraft, wer entweder in Bezug auf einen der Grundstoffe, deren Angabe die Artikel 1 und 2 vorschreiben, eine Täuschung begangen hat, oder wer zur Bezeichnung oder Erklärung eines Stoffes eine Benennung anwendet, welche im Gebrauch einem anderen Dung- oder Futterstoff zukommt.

Diese Strafen finden Anwendung auf diejenigen, welche eine Probe der Stoffe, auf deren Lieferung sich dieses Gesetz bezieht, gefälscht haben.

Im Wiederholungsfalle innerhalb der auf die letzte Bestrafung wegen derselben Zuwiderhandlung folgenden 12 Monate können diese Strafen verdoppelt werden und die Gerichte können die Veröffentlichung des Urtheils in einer oder mehreren Zeitungen sowie den Anschlag desselben an der Außenseite der Wohnung, der Magazine, Fabriken oder Werkstätten des Verurtheilten, dies Alles auf Kosten dieses letzteren, anordnen.

Art. 10. Mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Franken wird bestraft, wer durch Anzeigen, Anschlagezettel oder irgend eine andere Veröffentlichungsart fälschlicher Weise angegeben hat, daß die Untersuchung der Waaren durch ein Laboratorium des Staates oder einer öffentlichen Verwaltung stattgefunden hat.

Im Wiederholungsfalle innerhalb der auf die letzte Verurtheilung wegen derselben Zuwiderhandlung folgenden 12 Monate kann die Strafe verdoppelt werden.

Art. 11. Beim Verstoß gegen Artikel 100 des Strafgesetzbuches sind Kapitel 7 und Artikel 85 des ersten Buches des Strafgesetzbuches auf die durch dieses Gesetz vorgesehenen Uebertretungen anwendbar.

Art. 12. Durch Königliche Verordnungen wird Bestimmung darüber getroffen werden, in welcher Weise die durch Artikel 1 und 2 vorgesehenen Anzeigen abzugeben sind, und werden die zur Ausführung des Gesetzes nothwendigen Ausführungs- und Kontrolmaßregeln vorgeschrieben werden.

Art. 13. Die Regierung wird die erforderlichen Maßregeln vorschreiben, damit die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Stoffe nicht ohne die in den Artikeln 1 und 2 vorgeschriebene Faktura oder ein gleichwerthiges Dokument eingeführt werden.

Zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes ist unterm 8. März 1897 folgende **Königliche Verordnung** ergangen:

Art. 1. Wenn die nach Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1896, betreffend die Verfälschung von Dünger, erforderliche Faktura der Sendung nicht beigefügt werden kann, so ist sie innerhalb der auf die Zustellung oder die Absendung der Waare folgenden vier Tage abzusenden.

Diese Faktura hat entweder den Namen oder die Art des gelieferten Stoffes anzugeben; je nachdem dieser einfach oder zusammengesetzt ist, sind folgende Benennungen anzuwenden:

A. Für die einfachen Stoffe.

Schwefelsaures Ammoniak.
Phosphorsaures Ammoniak.
Salpetersaures Kali.
Salpetersaurer Kalk
Chlorkalium.
Schwefelsaures Kali.
Kohlensaures Kali.
Phosphorsaures Kali.
Phosphorsaures Natron.
Schwefelsaure Magnesia.
Schwefelsaures Doppelsalz aus Kali und Magnesia.
Kainit.
Karnallit.
Kieserit.
Mineralisches Phosphat.
Mineralisches Phosphat, gebrannt.
Guano-Phosphat.
Knochenasche.
Beinschwarz (Knochenkohle).
Phosphat-Präzipitat.
Schlacken von der Entphosphorung.
Phosphorsaure Ammoniak-Magnesia.
Mineralisches Superphosphat, getrocknet.
Mineralisches Superphosphat, nicht getrocknet.
Guano-Superphosphat.
Superphosphat von frischen Knochen.
Salpetersaures Natron.
Salpetersaures Doppelsalz aus Kali und Natron.
Superphosphat v. Knochen, denen der Leim entzogen.
Knochenkohle = Superphosphat.
Phosphorhaltiger Gips.
Guano, roh.
Guano, gemahlen.
Guano, aufgeschlossen (mit Schwefelsäure behandelter Guano).
Poudrette.
Knochenmehl von frischen Knochen.
Knochenmehl von Knochen, denen der Leim entzogen.
Fischdünger (Dünger, welcher ausschließlich aus entfetteten Abfällen von Fischen hergestellt ist).
Blutmehl.
Fleischmehl.
Hornmehl.
Ledermehl von verwittertem Leder.
Ledermehl von gedörrtem Leder.
Wollabfälle.
Wolle (oder andere stickstoffhaltige organische Stoffe), aufgeschlossen.

B. Für die zusammengesetzten Stoffe.

Zusammengesetzter Dünger (Mischung entweder der vorgenannten Dungstoffe miteinander, oder eines oder mehrerer dieser Dungstoffe mit dem Pflanzenwuchs nicht schädlichen Stoffen, welche die Rolle von zertheilenden oder trocknenden Substanzen spielen, wie Gips, Aschen, Torf, Sägemehl, Sand und Erde).

Jeder andere Dünger muß mit seinem eigenthümlichen Handelsnamen und, wenn es einen solchen Namen nicht giebt, mit seinem wissenschaftlichen Namen bezeichnet werden.

Art. 2. Die Analyse eines Düngers hat für den Zustand, in welchem er geliefert wird, dessen Gehalt in Prozenten der in folgender Weise spezifizirten wesentlichen düngenden Grundstoffe anzugeben:

Ammoniakstickstoff.
Salpeterstickstoff.
Organischer Stickstoff.
Wasserfreie Phosphorsäure, in Wasser löslich.
Wasserfreie Phosphorsäure, in citronensaurem Ammoniak löslich.
Wasserfreie Phosphorsäure, in saurem citronensauren Ammoniak löslich.
Wasserfreie Phosphorsäure, in den mineralischen Säuren löslich.
Wasserfreies Kali, in Wasser löslich.
Wasserfreies Kali, in den mineralischen Säuren löslich.
Für den organischen Stickstoff, für die Phosphorsäure und das Kali der einfachen und zusammengesetzten Dungstoffe ist die Herkunft anzugeben.

Die Prozentsätze in der Angabe der Analysen sind in Buchstaben auszudrücken.

Art. 3. Unter Bestandtheil zur Förderung des Pflanzenwuchses (abgesehen von den wesentlichen düngenden Grundstoffen), dessen Gewährleistung durch § 2 des Artikel 1 des Gesetzes erfordert wird, sind zu verstehen die Insekten tödtenden und anticryptogamischen Stoffe, die Kulturen von nützlichen Mikroben und im Allgemeinen jeder Stoff oder jedes Präparat, welchem der Verkäufer oder Vermittler eine spezifische Wirkung beilegt.

Art. 4. Besteht die Lieferung aus Oelkuchen zu Düngungszwecken, so ist in der Faktura Art und Herkunft des Samens oder der Sämereien, aus welchen sie bestehen, anzugeben, wobei man sich folgender Bezeichnungen mit dem Zusatz „zu Dünger" zu bedienen hat.

Kuchen von:	Kuchen von:
Raps.	Cocosnuß.
Rübsen.	Kopra.
Radison.	Sesam.
Leinsaat.	Rizinus.
Geschälten Arachiden.	Oliven.
Rohen Arachiden.	Mowra.
Geschältem Baumwollsamen.	Maisschrot.
Rohem Baumwollsamen.	Mais.
Mohn.	Maiskeimen.
Leindotter.	Bucheckern.
Hanf.	Sonnenblume.
Palmkernen.	Bassia.

Aller andere Oelkuchen muß mit seinem eigenthümlichen Handelsnamen, und wenn es einen solchen nicht giebt, mit dem botanischen Namen des Samens oder der Sämereien, von welchen er herstammt, bezeichnet werden.

Art. 5. Jeder Lieferung von mindestens 50 kg eines einfachen Stoffes oder von mindestens 25 kg eines zusammengesetzten Stoffes, welcher zur Fütterung von Vieh in Landwirthschaftsbetrieben bestimmt ist, ist eine Faktura beizugeben.

Diese muß außer der Art, sei es des Samens oder der Sämereien, sei es der Stoffe oder der Abfälle, von welchen die gelieferten Stoffe herstammen, den Prozentsatz der in der Waare enthaltenen Eiweisstoffe und Fettstoffe angeben.

Art. 6. Unter Grundstoff zur Förderung der Viehzeugung (abgesehen von den wesentlichen nährenden Grundstoffen) sind zu verstehen die gewürzreichen, tonischen, anreizenden, Freßlust erweckenden Stoffe, das

Seesalz, die Phosphate oder andere chemische Zusammensetzungen, und im Allgemeinen jeder Stoff und jedes Präparat, welchem der Verkäufer oder Vermittler eine eigenthümliche Wirkung zuschreibt.

Art. 7. Die Gewährleistung des Vorhandenseins eines Minimums in nährenden Grundstoffen wird nicht gefordert beim Verkauf der Nebenprodukte der Zuckersiedereien, Brauereien, Brennereien und Syrupfabriken, d. i. Melasse, Rübenbrei, Kartoffelbrei, Träber, Drusen- und Fruchtbrei.

Art. 8. Unter der in Artikel 6 des Gesetzes vorgesehenen „Beschädigung von mehr als einem Viertel" ist der dem Käufer verursachte Schaden zu verstehen, wenn der Preis eines Dungstoffes oder eines Stoffes zur Fütterung von Vieh in Landwirthschaftsbetrieben seinen Handelswerth um ein Viertel übersteigt, sofern letzterer durch Besichtigung durch Sachverständige unter Berücksichtigung der Tabelle des Marktpreises am Tage der Uebereinkunft und eintretenden Falles unter Hinzurechnung der Kosten für Vermischung und Zerquetschung, der Verpackungs- und der allgemeinen Kosten festgestellt ist.

Art. 9. Die Direktoren der Laboratorien des Staates der von der Regierung unterstützten landwirthschaftlichen Laboratorien der Provinzen und Gemeinden, die für die Untersuchung der den Feldbau betreffenden Stoffe bestätigten Chemiker, die Ackerbaukundigen des Staates und ihre Amtsgehülfen sind verpflichtet, den Käufern von Dungstoffen und von zur Fütterung von Vieh in Landwirthschaftsbetrieben bestimmten Stoffen mit ihrem Rath an die Hand zu gehen.

Art. 10. Das Gesetz, betreffend die Verfälschung von Dünger und von Futterstoffen für Vieh in Landwirthschaftsbetrieben, die gegenwärtige Verordnung und das Zuständigkeitsgesetz[1]) sollen in einer dauernden und sichtbaren Weise in allen Landgemeinden angeschlagen und mindestens zweimal im Jahre (in den Monaten Februar und September) in den Zeitschriften der Provinzial-Ackerbaugesellschaften veröffentlicht werden.

Art. 11. Die Königliche Verordnung vom 30. Dezember 1887 wird aufgehoben.

Art. 12. Unser Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Rußland. Einfuhr von Medikamenten. Cirkular des Zolldepartements vom 29. März 1897. (Dtsch. Handels-Arch. S. 360.)

Von den im Jahre 1896 vom Medizinalrath geprüften fertigen ausländischen Medikamenten, die in den Cirkularen des Departements vom vorigen Jahre keine Aufnahme gefunden haben, dürfen folgende nach Rußland eingeführt werden:

	Artikel des Zolltarifs.
Antispasmin	112
Chinolin	112
Kresochin	112
Eau de Menthe de Dalmahoy ohne die Bezeichnung „pectorale" auf der Etikette	—
Homburger Salz, undosirt	112
Karpathischer Thee Lermann	113
Melins Food	—
Resorbin	112
Sozojodol-Kalium	112
Dr. Byks Naturlab	112
Thyreoidin, undosirt, ohne Angabe der Wirkung und der Krankheiten	112
Vin St. Raphael Quinquina	28 Pft. 2.

[1]) Gesetz vom 21. Dezember 1896, betreffend die Zuständigkeit der Friedensrichter in Bezug auf Streitfälle, die sich beim Verkauf von Sämereien, Dünger und Futterstoffen ergeben. (Moniteur belge vom 11. März 1897, S. 1001.)

Dagegen sind von der Einfuhr ausgeschlossen:

Adhaesivum Hausmanni. Amaro, excelsior g. Rovighi. Antidysentericum-Pillen (Schwarz). China Serravallo Ferruginosa. Eau de Melisse des Carmes du frère Mathias. Exelsior amaro g. Rovighi. Ferronosio-Favara Hausmanns adhaesivum. Hühneraugen-Wattorin v. A. Pröfl. Indische Pillen (Schwarz). Kola granulée Astier. Kraftschokolade nach Mering. Nitro-glycerin-Solutin. Pastillen, Cascara Sagrada, v. Dr. Rainer, Wien. Pastilles de Cocaine Midy chloroboratée Pillole di Catramino Bartelli, Milano. Piperazine effervescente de Midy. Scotts emulsion of pure Cod Liver. Oil with Hypophosphites of Lime and Soda. Abführende Bonbons der Dres. Anton und Arthur Müller. Solutio Nitroglycerini. Thyreoidin (in Tabletten). Tinctura ferri composita Athenstaedt. Wattorin v. A. Pröfl.

Desgleichen. Einfuhr des Weines „Saint Léhon". Cirkular des Zolldepartement vom 1. April 1897. (Dtsch. Handels-Arch. S. 360.)

Das Zolldepartement macht dem Zollressort bekannt, daß nach einem vom Minister des Innern bestätigten Beschlusse des Medizinalraths der Flaschenwein unter der Bezeichnung „Saint Léhon" nach Rußland nach Art. 28 Pft. 2 des Zolltarifs eingeführt werden darf, jedoch unter der Bedingung, daß weder die Etiquetten noch die den Flaschen beigegebenen Begleitbeschreibungen irgend welche Hinweise auf die Heilwirkung oder auf bestimmte Krankheiten enthalten.

Deutsch-Südwestafrika. Verordnung, betr. die Rinderpest. Vom 15. Mai 1897.

Nachdem der Ausbruch der Rinderpest zunächst im Herero-Lande festgestellt und die Seuche von da in die Distrikte Gobabis und Windhoek verschleppt ist, wird im Anschluß an das Gesetz vom 22. Juni v. Js., betreffend „Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest", nebst dem Zusatz-Gesetz vom 30. September v. Js. verordnet was folgt:

§ 1. Jeder Viehbesitzer, in dessen Herde ein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, hat dies sofort der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Die infizirten Posten, je nach Umständen mit Nebenposten, sind seitens der zuständigen Bezirkshauptmannschaft durch öffentlichen Anschlag als verseucht zu erklären und ringsum polizeilich abzusperren. Diesen Rayon darf Niemand verlassen, es sei denn zu Fuß oder zu Pferde (Esel), sowie mit einem polizeilichen Schein über stattgehabte Desinfizirung versehen. Die Desinfizirungseinrichtungen herzustellen, ist Sache der Bezirkshauptmannschaften. Inwieweit in dem als verseucht erklärten Rayon infizirte Posten abzuschließen sind, bestimmen gleichfalls die Bezirkshauptmannschaften. Vieh, welches innerhalb oder in der Nähe der als verseucht erklärten Rayons frei umherläuft, darf von den Polizeibeamten oder auch von dem betreffenden Grundeigenthümer ohne Weiteres erschossen werden. Ungenügend bewachte Viehposten können unter denselben Voraussetzungen gepfändet und, im Verdachtsfalle, gleichfalls getödtet werden, Letzteres jedoch nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde.

§ 3. In der Nähe von Hauptverkehrswegen, sowie an verkehrsreichen Plätzen sind infizirte Posten nach Abschätzung durch eine Sachverständigen-Kommission zu erschießen. Desgleichen sind Gespanne von Frachtwagen an den Hauptverkehrswegen, bei welchen ein einziger verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, sofort zu tödten. Die Kadaver solcher abgeschossener Posten und Gespanne müssen verbrannt und mindestens 2 Meter tief vergraben werden. Auf der Begräbnißstelle, unter Umständen auch auf den betreffenden Weideplätzen sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" anzubringen. Die Weide ist außerdem abzubrennen, die in Mitleidenschaft gezogene Wasserstelle zuzuschütten. Bei diesen Arbeiten sind die Eigenthümer zur Mithilfe verpflichtet. Im Bedarfsfalle kann Seitens der Polizeibehörde auch sonstige gerade erreichbare Unterstützung requirirt werden.

Inwieweit mit fortschreitender Durchführung des Impfverfahrens (§ 5) in vorstehenden Anordnungen Erleichterungen eintreten können, bestimmen die zuständigen Bezirks-Hauptmannschaften.

§ 4. Bis zu welcher Höhe die abgeschätzten Preise vergütet werden, unterliegt noch fernerer Festsetzung. Für Weiterbeförderung von Frachtwagen, deren Gespanne auf Grund dieser Verordnung abgeschossen worden sind, kann die Regierung eine Verantwortung nicht übernehmen. Doch sind die Polizeibehörden gehalten, den betreffenden Frachtfahrern alle Hilfstellung zu gewähren, die in ihrer Macht liegt.

§ 5. Das Impfen darf nur durch amtlich hierzu ermächtigte Personen geschehen. Für jedes geimpfte Thier kann eine Gebühr von 3 Mark eingefordert werden. Aus dem Erlös ist eine Kasse zu bilden, welche nur im Interesse der Bekämpfung der Rinderpest verwendet werden darf. Inwieweit ein, im Uebrigen durchaus empfehlenswerther, Impfzwang durchzuführen ist, bestimmen die Bezirks-Hauptleute auf Grund der einschlägigen lokalen Verhältnisse. Als Merkzeichen der geschehenen Impfung gilt für das ganze Schutzgebiet ein an der linken Halsseite eingebranntes kleines lateinisches „r" nach dem ausgegebenen Muster.

§ 6. In jedem Bezirke haben die Bezirks-Hauptleute zur Unterstützung in den Maßnahmen gegen die Rinderpest eine Anzahl freiwillig sich hierzu meldender Weißer heranzuziehen. Diese erhalten polizeiliche Befugnisse, zweckmäßiger Weise, nach empfangener Instruktion, auch das Recht zum Impfen (§ 5) und tragen als äußeres Abzeichen ein rothes Tuch um den rechten Oberarm. Für ihre Bemühungen erhalten sie aus der durch die Impfgebühr gebildeten Kasse (§ 5) Tagegelder, deren Höhe der Bezirkshauptmann festsetzt.

§ 7. Personen, welche bei dem Versuche einer absichtlichen Verschleppung der Seuche betroffen werden, können nicht blos durch die Organe der Polizei, sondern auch durch die Herden-Besitzer, sowie deren Angestellten festgenommen und zur Aburtheilung eingeliefert werden. Die Schuldigen sind, abgesehen von der sonst verwirkten Strafe, auch für den angerichteten Schaden haftbar.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Etwa erforderlich werdende Ausführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Bezirks-Hauptmannschaften.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wahlweise oder gleichzeitig, mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark, oder mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten geahndet.

Windhoek, den 15. Mai 1897.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.) gez.: Leutwein.

Zusatzbestimmungen für die Bezirkshauptleute zu der Verordnung vom 15. Mai d. Js., betr. die Rinderpest.

Zu § 1. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen kann der Schuldige außerdem für den verursachten Schaden haftbar gemacht werden.

Zu § 2. Hierzu ist auch die Bestimmung erwägenswerth, ob in der Nähe infizirter Rayons nicht ein Verlegen von Viehposten von der polizeilichen Zustimmung abhängig zu machen sein würde. Die Art der Verpflegung solcher Rayons haben die Behörden anzuordnen.

Zu § 3. Nach wirklich ausgebrochener Seuche empfiehlt sich die Anordnung, daß die Frachtfahrer bei Nacht ziehen und bei Tage ruhen. Bei Nacht ist die Aufsicht für das weidende Vieh zu schwierig.

Zu § 4. Die Höhe der Entschädigungen wird nach Erlöschen der Seuche festgesetzt und hängt von den dann zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Seßhafte weiße Ansiedler, d. h. solche, welche auf eigenem Grund und Boden wohnen, werden vor den herumziehenden den Vorzug erhalten. Eingeborene kommen in letzter Linie.

Zu § 5. In Frage stehende Personen werden durch die Bezirkshauptleute ermächtigt, welche diese Ermächtigung auch übertragen können. Es empfiehlt sich, möglichst viel geeignete Weiße in dem Impfgeschäft ausbilden zu lassen und Jeden einem bestimmten Bezirk zu überweisen. Impfstationen zur Bereitung der Lymphe sowie zur Instruktion werden zunächst nach Swakopmund, Otyimbingwe, Windhoek, Omaruru und Ontyo eingerichtet; deren weitere Vorschiebung in infizirte Gegenden ist Sache der Bezirks-Hauptmannschaften. Die Erhebung der Gebühren für das Impfen empfiehlt sich erst nach Durchführung der wirklichen Koch'schen Impfmethode. Um Nachahmungen vorzubeugen, haben sämmtliche Bezirks-Hauptmannschaften auf ihren Stempeln außer dem „r" ein kleines, wenig sichtbares Merkzeichen anzubringen und sich gegenseitig vertraulich mitzutheilen. Zeitweise heimliche Aenderung dieses Zeichens ist zweckmäßig.

Zu § 6. Die Auswahl geschieht wie zu § 5 bestimmt. Im Bezirk Windhoek sind die Tagegelder auf 10 Mark festgesetzt. Die Anhörung der Meinung der weißen Ansiedler vor Festsetzung ist empfehlenswerth. Außer der Impfkasse (§ 5) stehen indessen hierzu keinerlei weitere Mittel zur Verfügung.

Zu § 7. Bei fahrlässiger Weiterverbreitung der Seuche kann ähnlich verfahren werden.

Gegen Personen, welche sich der Verhaftung widersetzen oder sich derselben wieder zu entziehen suchen, darf selbstredend von der Waffe Gebrauch gemacht werden.

Zu § 8. Der § 3 der Verordnung vom 22. Juni v. Js. bleibt sinngemäß auch ferner in Kraft.

Zu § 9. Die Strafen können nicht hoch genug bemessen werden.

Im Allgemeinen möchte ich noch bemerken, daß es nach Ausbruch der Seuche als zweckmäßig erscheint, wenn die obersten Behörden (Bezirkshauptleute bezw. Distriktschefs) thunlichst an ihren Amtssitzen bleiben, um ihre Anordnungen an der Hand der dort zusammenlaufenden Meldungen rasch treffen zu können. Die Ausführung der Anordnungen selbst, bezw. deren Kontrole, wird dagegen besser den unteren Organen überlassen.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

Thierseuchen.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 1. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für					
	Januar		Februar		März	
	gefallen	getödtet	gefallen	getödtet	gefallen	getödtet
	gemeldeten Viehes					
Asiatisches Rußland. (4 Gouv., 11 Gebiete)						
Tomsk	.	.	592	337	133	946
Ssemipalatinsk	.	.	16	170	11	77
Transkaukasien. (5 Gouv., 3 Gebiete)						
Tiflis	.	.	164	—	66	—

Im Januar herrschte die Seuche im asiatischen Rußland und in Transkaukasien in den Gouvernements Tomsk, Ssemipalatinsk, Jelisawetpol, Tiflis, Eriwan, für welche Zahlenangaben fehlen.

Die Rinderpest ist im Berichtsvierteljahr im europäischen Rußland nicht aufgetreten.

---

[1]) Vgl. S. 376.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für: Januar (als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete)	Febr.	März	Januar (als gefallen gemeldeten Thiere)	Febr.	März
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . .	4	1	1	1	1	8	17
Polen	10	2	1	2	9	9	4
West- oder Weißrußland . . .	8	5	4	3	18	18	28
Kleinrußland (Ukraine) . .	4	3	4	3	52	71	119
Südrußland . .	5	5	5	5	57	74	137
Nordrußland .	3	—	—	—	—	—	—
Großrußland .	16	9	9	8	132	170	193
Ostrußland . .	10	8	6	5	150	77	107
Nördl. Kaukasus	3	1	1	1	23	26	21
Europ. Rußland	63	34	31	28	442	453	626
Asiat. Rußland .	15	1	2	2	4	4	8
Transkaukasien .	8	3	1	1	.	2	115

Deutsch-Südwestafrika[1]). Amtlichen Nachrichten vom 17. Mai zufolge hat sich die bei den Ost-Hereros aufgetretene Viehseuche als Rinderpest ergeben. In der Gegend von Windhoek ist vorläufig die Impfung der Bestände mit Galle durchgeführt, wodurch es gelang, die Seuche auf die Umgegend von Windhoek zu beschränken. Weniger günstig lauten die Nachrichten aus dem Hererolande, da es der eingeborenen Bevölkerung an der für die Unterdrückung der Seuche erforderlichen Energie mangelt. Einstweilen werden an geeigneten Plätzen Impfstationen eingerichtet. Von Grootfontein sind neuere Nachrichten zwar nicht eingegangen, es läßt sich jedoch annehmen, daß es sich bei der dort aufgetretenen Viehseuche gleichfalls um die Rinderpest handelt. Als verseucht gelten bis jetzt das Gebiet des Häuptlings Tjetjo, etwa die Hälfte des direkt unter dem Oberhäuptling Samuel stehenden Gebiets (der Osten), Windhoek und dessen östliche Umgegend, im geringen Grade auch der Distrikt Gobabis.

Rinderpest in Südafrika[2]). Amtlichen Nachrichten aus Kapstadt vom 4. Mai zufolge hat die Rinderpest trotz der Anstrengungen der Regierung, den Ausbruch im Herschel-Distrikte zu ersticken, südlich des Oranjeflusses weiter nach Westen zu um sich gegriffen und ist in Aliwal North und Burghersdorp aufgetreten. Im Herschel-Distrikte sollen von 6200 bisher geimpften Rindern 1797 verendet sein. Hier sollen jedoch auch Sterbefälle in einigen nicht geimpften Herden inbegriffen sein.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1897.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf weiteres unbedingt zu verbieten und zwar: 1. aus den Reg.-Bezirken Potsdam, Magdeburg und Köln im Königreiche Preußen; 2. aus der Kreishauptmannschaft Leipzig des Königreichs Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. Mai l. J.[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat unterm 23. Juni ds. Js. die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den rumänischen Distrikten Neamti und Suceava wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 443.)

Desgleichen. Salzburg. Die Landesregierung macht, zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. Juni d. Js., unterm 25. Juni d. Js. bekannt, daß vom 1. Juli d. Js. ab bis auf Weiteres die thierärztliche Grenzkontrole für Exportvieh nach Bayern nach einem Viehmarkte nicht mehr abgehalten wird, da sämmtliche Viehmärkte des Herzogthums der thierärztlichen Ueberwachung unterstehen und es den bayerischen Käufern ermöglicht ist, die thierärztliche Bescheinigung auf jedem Viehmarkt kostenlos zu erhalten. (Ebd. S. 444.)

Egypten.[2]) Nachdem die Rinderpest unter den aus Syrien eingeführten Schafen vollständig erloschen ist, hat der internationale Gesundheitsrath am 23. Juni unter Zustimmung des Sanitäts-Inspektors von Unter-Egypten entschieden, daß Vieh auf Schiffen, die direkt aus Cypern kommen, auch wenn sie vorher syrische Häfen angelaufen haben, in Egypten eingeführt werden darf; es muß aber feststehen, daß die bezüglichen Schiffe in jenen Häfen weder Vieh, noch Wasser, noch Futter, noch rohes Fleisch, noch Felle und Thierabfälle eingenommen haben.

Deutsch-Südwestafrika. Verordnung, betr. Verbot der Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn. Vom 8. Mai 1897. (Deutsch. Kolonialbl. S. 437.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 75), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn aus dem Schutzgebiete ist nur gestattet, wenn ein Zeugniß der Ortspolizeibehörden in Swakopmund oder Lüderitzbucht vorliegt, daß eine genügende Desinfektion stattgefunden hat.

§ 2. Aus den Bezirken Windhoek, Gibeon, Otyimbingwe und Outyo dürfen die im § 1 genannten Gegenstände nur ausgeführt und nach der Küste transportirt werden, wenn ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des Ursprungsortes vorliegt, daß dieselben an Ort und Stelle gehörig desinfizirt sind.

§ 3. Die durch die Desinfizirung entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 — Eintausend — Mark bezw. Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft. Die den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Felle ꝛc. sind zu beschlagnahmen und sofort zu verbrennen und einzugraben.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort nach Bekanntgabe in Kraft.

Windhoek, den 8. Mai 1897.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.) (gez.) v. Lindequist.

[1]) Vgl. S. 583. — [2]) Desgl. S. 583.

[1]) Veröff. S. 475. — [2]) Desgl. S. 528.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Die Kommission des Hauses der Abgeordneten für das Justizwesen verhandelte am 31. Mai über eine Petition des schlesischen Bädertages, betreffend Herbeiführung eines gesetzlichen Schutzes für die öffentlichen Heilquellen. Die Petition verweist insbesondere auf die Gefahren, welche den Quellen von Seiten des Bergbaus, der Bauarbeiten, Steinbrüche, Gruben und Brunnenanlagen, sowie sonstige Eingrabungen aller Art in der Umgebung erwachsen. Die Kommission erachtete das Berggesetz vom 24. Juli 1865 sowie das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 als ausreichende gesetzliche Mittel, um durch etwa erforderliche bergpolizeiliche Maßnahmen bez. auf dem Wege von Polizeiverordnungen den Schutz der Quellen zu gewährleisten. Die Kommission machte sich demgemäß einstimmig dahin schlüssig, dem Hause der Abgeordneten folgenden Beschluß zur Annahme zu empfehlen:

„über die Petition ꝛc., soweit sie gesetzlichen Schutz gegen die Einwirkungen des Bergbaus anstrebt, zur Tagesordnung überzugehen, im Uebrigen aber dieselbe der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen".

Vermischtes.

Großbritannien. Nach dem 25. Bericht der obersten Gesundheitsbehörde für das Jahr 1895/96 sind in dem mit dem 25. März 1894 endenden Berichtsjahre 1893/94 von der Gesundheitspolizei in England und Wales gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 7269 Thierkadaver mit Beschlag belegt worden. Hiervon wurden auf behördliche Anordnung 526, darunter 132 wegen Tuberkulose, verworfen. Im folgenden mit dem 25. März 1895 endenden Jahre betrug die Zahl der beschlagnahmten Kadaver 9823, wovon auf die verworfenen 318 und auf die tuberkulösen 147 entfielen. Dieser gegen das Vorjahr geringe Prozentsatz erklärt sich daraus, daß viele Kadaver, und unter ihnen viele tuberkulöse, ohne Wissen der Behörde vernichtet worden sind.

Kapland. Geburten und Todesfälle im Jahre 1895. Cape of good Hope. Second (final) Report of the Registrar of births and deaths for the year 1895.

Die Einwohnerzahl der Kolonie, ausschließlich Betschuana- und Pondoland, wurde für den 31. Dezember 1895 auf 1 765 305 Personen geschätzt, indem man seit der letzten Volkszählung des Jahres 1891 eine jährliche Zunahme von 2% zu Grunde legte. Von je 100 Einwohnern waren 24,68 Europäer, 0,91 Malayen, 3,30 Hottentotten, 15,04 Fingos, 39,84 Kaffern und Betschuanen, 16,23 Misch- und andere Racen.

Von den im Jahre 1895 und bis zum 15. April 1896 insgesammt 44 527 Geborenen gehörten 14 619 der weißen Race an, 563 der malayischen, 4714 der Fingo-, 2603 der hottentottischen Bevölkerung, 11 564 der Kaffern- und Betschuanen-, 10 464 einer Misch- oder anderen Race an. Von diesen waren außer der Ehe geboren 302 Europäer und Weiße, 2579 Fingos, Kaffern und Betschuanen und 4498 Hottentotten und Mischlinge anderer Racen. Von insgesammt 30 735 Todesfällen desselben Zeitraums entfielen 6636 auf Europäer oder Weiße, 566 auf Malayen, 2389 auf Hottentotten, 3762 auf Fingos, 10 456 auf Kaffern und Betschuanen, 6926 auf Mischlinge ꝛc. Von den Gestorbenen standen im Alter bis zu einem Lebensjahre 9620 (darunter 2079 Europäer), im Alter von 1 bis 5 Jahren 6816 (1049), über 5 Jahre 13 799 (3493) Personen. Es starben an Krämpfen 2509 Personen, an Keuchhusten 2356, Lungenentzündung 2237, Lungenschwindsucht 2169, Influenza 1880, Durchfall 1273, Bronchitis 897, Altersschwäche 889, Masern 753, Ruhr 753, Diphtherie 750, Unterleibstyphus 439, Pocken 233, Lepra 124, Scharlach 27, typhösem Malariafieber 13, Anämie 12, durch Selbstmord 18, außerdem auf gewaltsame Weise oder in Folge von Unglücksfällen 915 Personen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Janssens, Dr. E. Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes de décès. 34e année 1895. Bruxelles 1896. 8°.

Janssens, E. Instructions pratiques pour prévenir et combattre la tuberculose. Rapport. Bruxelles 1895. 8°.

London County Council. Annual report of the Medical Officer of Health of the administrative of London. 1893. London. Fol.

Minneapolis, Annual report of the Department of Health of the City of —, for the year ending December 31, 1895. Minneapolis 1896. 8°.

Moscou, bulletin récapitulatif de la ville de —. Année 1895. 4°.

New York, 15th annual report of the State Board of Health of —. Albany 1895. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Juni 1897*).

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 7. Juni	am 14. Juni	am 21. Juni	am 28. Juni	am . Juni	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,49	30,47	30,45	30,43	.	30,51	30,42	30,47
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,23	31,21	31,21	31,20	.	31,23	31,20	31,22
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,70	31,71	31,71	31,70	.	31,73	31,66	31,69
9	Vor dem Invalidenpark	30,52	30,49	30,47	30,46	.	30,53	30,46	30,49
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,624	515,674	515,644	515,634	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme: am 1. Juni Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Juni Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	20,0	—	14,5	14,4	11,8	10,4	19,5	—	16,5	15,8	13,2	11,8
München. Hygienisches Institut . .	14,5	14,5	13,6	12,6	10,8	9,8	15,0	15,5	14,7	13,9	12,6	11,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

27. Woche vom 4. bis 10. Juli 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akuter Darmkatarrh. im Ganzen	Akuter Darmkatarrh. Brechdurchfall im Ganzen	Akuter Darmkatarrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	101	2	59	35	23,7	25,7	—	—	—	—	1	4	3	22	17	17	28	1
Altendorf	42 937	33	1	29	10	35,1	22,0[1]	—	1	—	—	—	—	2	2	—	—	23	1
Altona	150 747	100	2	41	16	14,1	23,7	—	—	—	—	1	6	2	6	4	4	24	2
Augsburg	84 237	56	2	28	12	17,3	28,2	—	—	—	—	—	2	2	6	5	5	17	1
Barmen	130 428	91	1	43	20	17,1	21,0	—	1	—	1	—	6	5	14	2	2	16	—
Berlin	1 708 499	.	.	657	310	20,0	24,2	5	2	7	—	1	62	46	192	106	99	328	14
Beuthen	43 134	33	1	21	14	25,3	29,7	—	1	—	1	—	—	1	6	6	6	12	—
Bielefeld	49 832	39	—	12	6	12,5	20,4	—	—	—	—	—	1	4	4	2	2	3	—
Bochum	55 818	46	2	32	11	29,8	26,3	—	1	—	1	—	3	2	5	3	3	19	1
Bonn	46 064	29	1	20	10	22,6	26,8	—	—	—	—	—	4	2	4	4	4	10	—
Brandenburg	43 964	35	1	24	14	28,4	27,0	—	—	—	—	—	—	2	5	5	5	17	—
Braunschweig	119 900	76	4	35	17	15,2	23,6	—	—	—	1	—	3	4	12	7	6	13	2
Bremen	145 134	93	3	33	12	11,8	20,2	—	—	1	—	—	6	2	5	4	4	17	2
Breslau	385 198	267	11	177[4]	98	23,9[4]	29,9	—	—	—	1	—	16	11	74	13	12	67	8
Bromberg*	48 007	29	—	17	11	18,4	23,6	—	—	—	—	—	2	2	7	5	5	6	—
Charlottenburg*	149 958	92	3	69	47	23,9	24,9	—	—	—	—	—	3	4	28	16	16	32	2
Chemnitz	168 004	155	9	96	58	29,7	31,2	1	—	—	—	1	10	1	8	3	2	73	2
Danzig	127 272	85	2	69	27	28,2	27,4	—	—	2	—	—	4	8	19	17	16	30	6
Darmstadt	65 512	41	2	18	9	14,3	20,5	—	—	—	—	—	2	1	6	1	1	9	—
Dessau	45 208	34	—	20	6	23,0	23,9	—	—	1	1	1	2	—	3	3	3	12	—
Dortmund	118 063	117	2	53	26	23,3	25,0	—	—	—	—	—	3	10	12	8	8	25	3
Dresden	369 949	240	8	154[5]	68	21,6[5]	23,5	—	1	2	—	—	19	12	33	21	21	77	10
Düsseldorf	186 249	138	4	126	85	35,2	22,7	—	—	—	—	—	1	8	62	45	39	50	5
Duisburg	73 750	65	3	35	18	24,7	24,8	—	—	—	1	—	4	2	10	7	7	15	3
Elberfeld	143 593	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elbing	47 198	24	1	28	16	30,8	29,5	—	—	—	—	—	—	4	8	5	4	15	1
Erfurt	79 765	61	1	36	17	23,5	22,5	—	—	1	—	—	3	1	14	12	12	16	1
Essen	102 044	101	1	44	23	22,4	25,6	—	1	1	1	—	4	5	17	4	3	14	1
Flensburg	41 859	31	1	12	5	14,9	23,2	—	—	1	—	—	1	—	3	3	3	7	—
Frankfurt a. M.	238 684	125	5	66	25	14,4	19,3	—	—	—	—	—	10	8	20	6	5	24	4
Frankfurt a. O.	60 246	29	2	22	8	19,0	27,0	—	—	—	1	—	3	1	3	3	3	13	1
Freiburg i. B.	54 198	26	1	16[6]	5	15,4[6]	23,9	—	—	—	1	—	3	3	2	1	1	5	2
Fürth	47 647	33	2	31	13	33,8	27,6	—	—	—	—	—	2	6	5	2	2	16	2
Gera	44 793	40	—	18	10	20,9	29,0	1	—	—	—	—	1	—	9	—	—	6	1
M.-Gladbach	54 940	42	1	27	15	25,6	25,0	—	—	—	1	—	3	4	8	5	5	11	—
Görlitz	73 021	40	6	37	17	26,3	26,3	—	—	—	—	—	6	5	7	5	5	16	3
Hagen	43 861	41	2	21	7	24,9	24,6	1	—	—	—	—	4	1	3	3	3	11	1
Halberstadt	42 472	33	—	26	15	31,8	26,6	—	—	—	—	—	2	2	9	9	9	13	—
Halle	120 774	85	4	93[7]	55	40,0[7]	24,3	1	1	2	—	—	6	10	43	24	23	28	2
Hamburg	642 131	431	10	194	75	15,7	25,1	—	—	—	—	1	18	12	27	7	7	123	13
Hannover	220 644	124	3	109	59	25,7	20,9	—	—	—	—	—	10	10	45	44	41	41	3
Harburg	44 954	41	1	18	8	20,8	21,0	—	—	—	—	—	1	1	9	9	7	7	—
Hildesheim	41 061	26	1	18	7	22,8	22,0	—	—	—	—	—	—	—	5	4	3	12	1
Kaiserslautern	42 025	28	1	18	7	22,3	20,9	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	12	—
Karlsruhe	87 306	53	2	35	15	20,8	19,6	1	—	—	1	—	6	—	7	3	3	20	—
Kassel	85 584	76	—	38	25	23,1	19,9	—	—	—	—	—	2	4	18	13	13	14	—
Kiel	90 889	75	2	42	18	24,0	22,8	—	—	—	—	—	5	7	10	6	6	19	1
Koblenz	40 388	17	—	23	8	29,6	21,8	—	—	—	—	—	2	4	7	7	7	8	2
Köln	332 773	251	8	204	130	31,9	25,7	—	—	1	—	—	15	11	80	38	38	88	9
Königsberg i. Pr.	176 595	103	3	90	43	26,5	30,2	—	—	1	2	—	4	12	29	17	17	37	5
Königshütte	47 292	65	—	35	23	38,5	28,3	—	1	1	—	—	2	—	6	6	6	25	—
Krefeld*	107 837	60	2	51	21	24,6	23,9	—	3	1	—	—	—	3	5	2	2	31	2
Leipzig	413 529	280	6	188	109	23,6	22,7	—	—	1	—	2	13	15	70	33	30	80	7
Liegnitz	53 266	33	2	24	14	23,4	30,4	—	—	—	—	—	—	3	7	2	2	14	—
Ludwigshafen	41 884	36	2	32	21	39,7	26,2[2]	—	—	—	—	—	7	—	14	12	12	8	3
Lübeck	72 364	38	3	19	12	13,7	21,0	—	—	—	—	—	—	1	4	1	1	14	—
Magdeburg	218 284	150	8	131	83	31,2	26,5	—	—	—	1	—	6	5	53	25	24	65	1
Mainz	77 643	46	3	29	16	19,4	22,5	1	—	1	—	—	2	—	12	2	2	12	1
Mannheim	101 607	82	3	54	24	27,6	21,4	3	—	1	—	—	3	4	11	4	4	29	3
Metz	59 221	26	1	27	13	23,7	21,4	—	—	—	—	—	3	2	8	7	7	11	3
Mülhausen i. E.	84 916	60	2	48	24	29,4	23,4[3]	—	1	—	—	—	4	1	16	16	16	25	1
München	425 087	293	6	208	114	25,4	28,2	4	1	4	3	1	15	4	69	12	11	102	5

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 172 = 23 2⁰/₀₀. — [5]) Desgl. 146 = 20,5⁰/₀₀. — [6]) Desgl. 12 = 11,5⁰/₀₀. — [7]) Desgl. 86 = 37,0⁰/₀₀.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	34	1	26	3	22,8	24,5	—	—	—	—	—	5	2	5	4	4	14	—
Nürnberg	168 982	118	3	76	34	23,4	26,1	—	2	—	—	—	16	4	25	9	7	28	1
Offenbach	40 753	31	—	22	15	28,1	21,0	—	—	—	—	—	3	1	14	14	14	3	1
Osnabrück	46 502	34	1	14	5	15,7	22,0	—	—	1	—	—	1	—	3	3	3	8	1
Plauen i. V.	57 783	50	1	25	13	22,5	25,2	—	1	—	—	—	2	2	3	2	2	17	—
Posen	74 101	44	4	44	28	30,9	29,1	—	—	1	1	—	2	1	8	8	7	31	—
Potsdam	60 347	24	1	19[3])	8	16,4[3])	23,5	—	1	1	—	—	2	—	3	3	3	10	2
Regensburg	42 977	31	—	31	18	37,5	29,9	—	—	—	—	1	3	1	7	1	1	19	—
Remscheid	49 471	35	3	14	7	14,7	21,2	—	—	—	—	—	3	1	5	4	3	4	1
Rixdorf*	67 623	63	1	35	23	26,9	32,3[1])	1	—	—	—	—	2	6	15	9	9	11	—
Rostock	51 384	26	2	18	4	18,2	20,4	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	12	2
Schöneberg*	73 454	46	1	22	11	15,6	20,3[2])	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	16	2
Solingen	42 206	22	—	12	4	14,8	24,5	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	7	2
Spandau	59 158	44	—	42	29	36,9	23,2	—	—	—	—	—	2	5	20	12	12	15	—
Stettin	149 334	92	2	183	146	63,7	25,8	—	—	—	—	—	5	4	128	106	101	46	—
Straßburg i. E.	140 463	84	4	91	46	33,7	25,7	—	1	1	—	—	8	2	37	36	32	39	3
Stuttgart	146 661	71	2	49	14	17,4	20,2	—	—	—	—	—	6	5	5	5	5	30	3
Trier	40 393	14	1	23	10	29,6	23,6	—	—	—	—	—	4	1	7	7	7	9	2
Ulm	40 837	23	—	12	3	15,3	22,0	—	—	1	—	—	1	—	2	1	1	6	2
Wiesbaden	77 487	56	2	35	11	23,5	19,3	—	—	—	—	—	7	1	6	5	5	21	—
Würzburg	70 909	45	—	324[4])	14	23,5[4])	25,5	—	—	—	—	—	7	3	5	5	5	17	—
Zwickau	51 696	29	2	24	8	24,1	27,7	—	—	—	—	—	1	2	2	1	—	18	1

Woche vom 4. bis 10. Juli 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 3. Juli	497 443	274	17	135	50	14,2	.	—	—	1	—	—	25	11	22	—	—	74	2
Antwerpen bis 3. Juli	277 581	145	6	85	21	15,9	.	8	5	1	1	—	8	9	15	.	.	34	4
Brüssel	194 505	76	6	73	17	19,5	.	1	—	—	1	—	6	5	14	.	.	42	4
Budapest bis 3. Juli	627 413	273	10	272	75	22,5	.	3	1	1	3	1	44	40	29	.	.	134	16
Christiania	192 141	36	—	48	18	13,0	.	—	—	—	—	—	9	6	8	.	.	25	—
Edinburg	292 364	153	.	103	28	18,4	.	6	3	—	—	—	7	4	3	.	.	80	.
Glasgow	714 919	486	.	230	.	16,8	.	2	2	—	.	.	.	6	19	.	.	201	.
Kopenhagen	333 714	150	10	95	28	14,8	.	—	—	—	—	—	14	13	11	.	.	48	9
Krakau bis 3. Juli	80 634	84	5	51	17	32,9	.	—	—	—	—	—	10	2	12	.	.	25	2
Lemberg bis 3. Juli	138 298	47	5	60	16	22,6	.	1	1	1	—	—	18	11	—	.	.	26	2
London	4 463 169	2689	.	1293	324	15,1	.	26	18	45	10	4	139	94	124	3	2	766	67
Lyon bis 26. Juni	466 028	166	13	163	32	18,2	.	1	1	—	—	—	25	25	14	—	.	93	4
Madrid bis 12. Juni	487 169	275	19	316	72	33,7	.	35	1	2	5	3	40	.	43	.	.	185	2
Moskau bis 3. Juli	988 610	.	22	754	428	39,7	.	15	9	14	3	1	51	13	347	.	.	301	.
New York bis 26. Juni	1 989 774	935	67	716	226	18,8	.	8	16	27	8	4	94	95	109	.	.	310	45
Odessa	404 651	.	8	189	83	24,3	.	—	5	2	3	2	7	3	41	—	—	125	1
Paris	2 511 629	1100	100	811	153	16,8	.	15	2	5	3	7	147	55	104	.	.	425	48
Petersburg bis 3. Juli	954 400	510	32	555	237	30,2	.	20	15	41	10	—	56	20	89	.	.	304	.
Prag und Vororte	370 089	211	11	169	45	23,8	.	—	3	6	—	2	41	13	7	.	.	92	5
Rom bis 5. Juni	482 921	226	10	158	30	17,0	.	2	—	1	—	1	19	24	17	.	.	81	10
Stockholm bis 3. Juli	274 611	139	4	85	18	16,1	.	—	1	—	—	—	16	10	10	4	4	44	4
Triest	163 292	101	6	109	36	34,1	.	—	1	2	—	—	11	6	21	21	—	67	1
Venedig bis 3. Juli	165 222	102	4	77	24	24,2	.	—	—	1	1	—	5	9	10	.	.	45	6
Warschau bis 3. Juli	601 408	480	9	266	111	23,0	.	3	1	5	2	—	16	29	78	.	.	125	7
Wien	1 558 129	852	69	629	231	20,9	.	20	2	9	1	1	98	89	128	1	1	270	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. Juli 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	12	1	1	—	2	—	—
Scharlach	5	1	—	—	4 (1)	1	1
Diphtherie	26 (2)	3	1	1	8 (1)	2	6
Croup	1	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	5	6 (1)	—	—	1 (1)	1	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	9 (1)	—	—	6 (3)	—	1	1
Kindbettfieber	2 (2)	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	5	2	1	—	6	2	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	51	23	27	19 (1)	26 (1)	25	76
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	34 (8)	15 (1)	3	1 (1)	8	4 (2)	8 (1)
Lungenschwindsucht	57 (28)	14 (4)	14 (6)	2 (1)	16 (4)	9 (4)	20 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	93 (4)	30 (2)	6	7	37 (1)	3	10 (1)
Akuter Darmkatarrh	11 (3)	14 (2)	2 (1)	7 (1)	14 (1)	1	6
Chron. Alkoholismus	24	7	2	—	1	1	19
Ak. Gelenkrheumatism.	24	5	2	9	8	3	6
And. rheumat. Kranhh.	11	8	8	4	24	3	10
Verletzungen	104 (3)	84 (2)	30	19	87 (3)	23	44
Alle übrigen Kranhh.	533 (70)	314(12)	78 (7)	85 (9)	230 (8)	101(12)	343(50)
Summe	1007(121)	527(24)	175(14)	160(16)	473(21)	180(18)	562(61)
Verbliebener Bestand	4050[7])	1892	763	654	1401	784	2803

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	betroffen.
Stadt Berlin	4./7.-10./7.	11	70	5) 24	5) 52	2
„ Breslau	desgl.	6	67	19	9	—
R.-B. Aachen	desgl.	4	12	—	12	1
„ Arnsberg	27./6.-3./7.	26	205	22	49	2
„ Aurich	4./7.-10./7.	—	120	2	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	32	59	22	44	6
„ Erfurt	desgl.	4	28	10	11	—
„ Hannover	27./6.-10./7.	18	194	14	34	1
„ Hildesheim	4./7.-10./7.	12	28	—	9	—
„ Königsberg	desgl.	8	26	36	28	—
„ Lüneburg	.	.	.	.	.	.
„ Marienwerder	desgl.	2	49	24	8	—
„ Minden	desgl.	3	24	2	21	2
„ Münster	desgl.	3	38	2	1	1
„ Osnabrück	desgl.	1	4	—	9	—
„ Posen	desgl.	1	123	31	18	—
„ Schleswig	desgl.	20	25	11	57	6
„ Sigmaringen	1./6.-30./6.	—	—	—	1	1
„ Stade	4./7.-10./7.	3	3	3	8	—
„ Stettin	desgl.	8	25	10	23	—
„ Stralsund	20./6.-10./7.	1	1	1	19	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	4./7.-10./7.	10	89	11	10	1
Stadt München	desgl.	4	111	24	6) 39	1
„ Nürnberg	desgl.	—	13	9	6) 7	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	6	3	—	24	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	3	1	—	1	—
Hamburg	desgl.	8	11	15	6) 22	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 13,8‰. — [4]) Desgl. 30 = 22,0‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. Juli 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. Juli	19,3	12,2	752,4	751,5	752,9	67	45	74	—	WNW	2–3
	5. "	17,6	12,0	755,5	756,5	755,9	75	54	65	0,3	WNW	2
	6. "	23,2	13,8	753,1	751,5	751,0	71	51	94	—	WSW	2
	7. "	18,6	12,1	747,8	750,4	753,6	81	65	84	6,8	WSW	1–2
	8. "	22,0	11,0	755,9	756,3	757,5	79	39	57	1,5	WSW-NW	1
	9. "	23,7	12,3	758,4	756,9	758,4	64	40	70	—	SW-NW	1
	10. "	22,9	15,0	759,5	759,6	760,4	76	62	90	—	WNW	1
München	4. Juli	22,0	15,5	715,3	715,7	717,5	89	70	69	0,6	NW	2,3
	5. "	19,7	11,6	720,0	718,5	718,6	68	51	66	—	NO	1,4
	6. "	25,1	9,6	717,5	715,8	714,3	83	47	67	—	W	0,6
	7. "	27,0	14,5	713,7	713,6	715,8	55	42	80	5,3	W	2,4
	8. "	19,7	13,3	716,2	716,3	717,4	91	81	92	5,5	NO	1,5
	9. "	23,9	13,9	719,6	719,0	719,6	88	54	66	—	NW	1,0
	10. "	25,5	12,9	720,0	719,3	720,5	68	55	76	22,1	Stille	1,0

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 89* bis 96*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Vereinbarungen

zur

einheitlichen Untersuchung und Beurtheilung

von

Nahrungs- und Genussmitteln

sowie Gebrauchsgegenständen

für das

Deutsche Reich.

Ein Entwurf

festgestellt nach den Beschlüssen der auf Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes einberufenen Kommission deutscher Nahrungsmittel-Chemiker.

Heft I.

Preis M. 3,—.

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—; geb. M. 1,25.

Krankenpflege.

Handbuch

für

Krankenpflegerinnen und Familien

von

Dr. Julius Lazarus,

Königl. Preuß. Sanitätsrath und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 3 AL 97 LIBRARY

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 28. Juli 1897.** Nr. 30.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 605. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 605. — Aus dem statistischen Jahrbuche von Wien, 1894. S. 606. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Undenaturirter Branntwein. S. 606. — Koch'sches Tuberkulin. S. 607. — (Reg.-Bez. Aachen). Apotheken-Konzessionen. S. 607. — (Anhalt). Rindertuberkulose. S. 608. — (Hamburg). Bierausschank. S. 609. — (Elsaß-Lothringen). Thierärztliche Gebühren. S. 609. — (Oesterreich). Mineralwässer. S. 609. — (Schweiz. Kanton Zürich). Kohlensaure Wässer und Limonaden. S. 609. — (Rumänien). Ursprungs- 2c. Zeugnisse für Thiere und thierische Rohstoffe. S. 610. — **Gang der Thierseuchen** in Oesterreich, 2. Vierteljahr. S. 615. — Desgl. in Ungarn. S. 614. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Neu-Süd-Wales). S. 614. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Aufnahme Geisteskranker in die Charité. S. 616. — (Bayern). Tuberkulöse Schlachtthiere. S. 616. — (Oesterreich-Ungarn). Sanitäts-Konferenz. S. 616. — (Niederlande. Amsterdam). Sterblichkeit, 1896. S. 616. — (Britisch-Ostindien). Cholera-Schutzimpfungen. S. 617. — **Geschenkliste.** S. 617. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 618. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 619. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 619. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 619. — **Witterung.** S. 620.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. Neueren Mittheilungen zufolge scheint es sich bei den im Quarantänelazareth zu El Tor angeblich beobachteten Erkrankungen (S. 589) nicht um Beulenpest gehandelt zu haben.

Cholera. Frankreich. In der Berichtszeit vom 11. bis 17. Juli ist in Paris nach dem „Bulletin hebdomadaire de statistique municipale" 1 Erkrankung an „Cholera" gemeldet worden.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 13. bis 19. Juni starben 52 Personen an Cholera, 6 an Pocken und 152 an Fiebern.

Gelbfieber. Nach einer Mittheilung vom 24. Juni ereigneten sich an Bord der deutschen Bark Zion 2 Erkrankungen und 1 Todesfall im Hafen von Rio de Janeiro, 2 verdächtige Erkrankungen auf der Fahrt von dort nach Lewes, Del.; 1 weitere Erkrankung wurde auf der am 12. Juni von Havana in Ship Island, Miss., eingetroffenen englischen Brigg Estella festgestellt.

Zur Anzeige gelangten ferner: in Para vom 30. Mai bis 5. Juni 4 Todesfälle, auf Kuba in Havana vom 18. bis 24. Juni 48 Todesfälle, davon 47 in den Militärlazarethen, in Matanzas vom 10. bis 16. Juni 4, in Santiago vom 6. bis 19. Juni 17 Todesfälle, in Sagua la Grande vom 13. bis 19. Juni 30 Neuerkrankungen, in Cardenas während derselben Zeit 8 Erkrankungen und 2 Todesfälle.

In Panama belief sich am 15. Juni die Zahl der Erkrankungen schätzungsweise auf 82, die der Todesfälle auf 54. Aus Vera Cruz ist unter dem 28. Juni der Ausbruch der Krankheit gemeldet worden. (**Public health reports** Nr. 27.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 2, Warschau 4 Todesfälle; München (Krankenhäuser) 2, Paris 6, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle und 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Arnsberg 4, New York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg, Nürnberg je 2 Erkrankungen; **Influenza:** Köln 2, London 8, Petersburg 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 30 Todesfälle; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Posen 4 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Hagen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 78, Breslau 77, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 289, Münster 154, Posen 118, Stettin 106, in Budapest 98, Edinburg 125, Petersburg 190, Stockholm 22, Wien 251 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Gera — Erkrankungen kamen vor in Edinburg 54, Kopenhagen 32, London (Krankenhäuser) 381, Paris 32, Petersburg 57, Wien 42 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Beuthen — Erkrankungen wurden gemeldet in London (Krankenhäuser) 23, Paris 20, Petersburg 55, Prag 21 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 56, Hamburg 26, Kopenhagen 20, London (Krankenhäuser) 136, Paris 38, Petersburg 130, Wien 34.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Laut Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes vom 7. Juli ist den aus persischem Gebiet, von Mohammera einschl. bis Hanagin ausschl., auf dem Landwege ankommenden Reisenden und Waaren vom 6. dess. M. ab der Eintritt in die Türkei gestattet worden. Dagegen werden schiitische Pilger und Leichentransporte nach Mesopotamien nach wie vor nicht zugelassen. Die

10tägige Quarantäne in Basra für den Schiffsverkehr von Mohammera, Maskat und Bahrein wurde vom 29. Juni ab auf 5 Tage herabgesetzt. (Vgl. S. 74 und 114.) —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 15. Juli ist die für Herkünfte aus Nagasaki angeordnete Quarantäne (S. 219) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. —

Portugal. Durch Ministerial-Verfügungen vom 9., 13. und 16. Juli sind die unterm 14. April d. J. angeordneten Schutzmaßregeln (vgl. S. 366) auf die Herkünfte aus den Häfen der chinesischen Provinzen Canton und Fo-Kien, sowie auf diejenigen aus El Tor und Djeddah ausgedehnt worden. —

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung der Kolonialregierung vom 15. Juni ist der Hafen von Djeddah für verseucht erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe müssen in Quarantäne gehen und bis zum Ablauf von 9 Tagen seit ihrer Abfahrt von Djeddah, bezw. dem letzten Krankheitsfalle an Bord, oder bis sie vom Gesundheitsbeamten befreit werden, darin verbleiben.

— Durch Rathsverordnung des Gouverneurs vom 16. Juni wird den von Swatau kommenden chinesischen Auswandererschiffen das Einlaufen in die Häfen der Kolonie, sowie das Landen chinesischer Auswanderer verboten (vgl. S. 462). Nur die dazu bestimmten Beamten dürfen mit diesen Schiffen in Verkehr treten.

Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien für das Jahr 1894. (Vergl. Veröff. 1896 S. 418.)

Meteorologische Verhältnisse. Im Jahresmittel betrug der Luftdruck 744,51 mm, die Temperatur 9,5° C, die Luftfeuchtigkeit 73 %, die Niederschlagsmenge zusammen 579 mm.

Bewegung der Bevölkerung. Lebendgeboren wurden 48 326 Kinder = 32,97 ‰ d. E., todtgeboren 2824 = 1,93 ‰ d. E. und 5,52 % der insgesammt Geborenen. 36,0 % der überhaupt Geborenen waren unehelicher Abstammung. Die Zahl der Gestorbenen betrug 33 994 = 23,2, ohne die Ortsfremden 22,44 % d. E. Dem 1. Lebensjahre gehörten 10 369 = 30,5 % der Verstorbenen an; hiervon waren 3303 unehelich.

Todesursachen. Es starben u. A. an Altersschwäche 1239 Personen, an Lebensschwäche und angeborenen Bildungsfehlern 2119, an Krankheiten der Athmungsorgane 6078, Magen- und Darmkatarrh 3019, Brechdurchfall der Kinder 10, Erkrankungen der Kreislaufsorgane 2122, Neubildungen 1785, Infektionskrankheiten 11 203, und zwar an Pocken 21, Croup und Diphtherie 1678, Scharlach 413, Masern 898, Keuchhusten 57, Unterleibstyphus 74, Kindbettfieber 166, Rose 110, Ruhr 8, Grippe 7, Lungentuberkulose 6563, eines gewaltsamen Todes 770, davon durch Selbstmord 402. Gesundheitswesen. Von anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten wurden gemeldet: von Pocken 66, Croup und Diphtherie 4743, Scharlach 4640, Masern 14 774, Unterleibstyphus 383, Kindbettfieber 236, Rose 1885, Ruhr 24, Windpocken 2915, Keuchhusten 1007, Trachom 179 Fälle. Heilpersonal. Am Ende des Berichtjahres standen zur Verfügung 1901 Aerzte, 7 Zahnärzte, 121 Thierärzte, 10 Kurschmiede, 103 Apotheker und 1579 Hebammen. In den 31 Krankenhäusern und 7 Kinderspitälern mit zusammen 6754 bezw. 477 Betten betrug die Zahl der Behandelten 75 248 und 5104 (7085 und 1308 Todesfälle), in den 5 Irren- und Nervenheilanstalten mit zusammen 950 Betten wurden 2216 Personen verpflegt (166 Todesfälle), in den beiden Rekonvaleszentenhäusern mit 48 Plätzen 766 (1 Todesfall). In die niederösterreichische Landesfindelanstalt sind 7290, darunter 6806 in der Gebäranstalt geborene Kinder aufgenommen worden. Die Zahl der in der Landesgebäranstalt verpflegten Mütter belief sich auf 10 592, von denen 6327 dem Findelhause als Ammen überwiesen und 3820 entlassen wurden. Impfstationen bestanden 72 mit 243 Impfärzten; Erstimpfungen fanden außer 376 Nothimpfungen 21 708 statt, davon 1008, d. i. 4,6 %, ohne Erfolg, 1778. d. i. 8,2 %, mit unbekanntem Erfolg. Wiederimpfungen außer 402 Nothimpfungen 8727, davon 1841, d. i. 21,1 %, ohne Erfolg, 950, d. i. 10,9 %, mit unbekanntem Erfolg. Zur Verwendung kam in der großen Mehrzahl der Fälle Thierlymphe.

In der Untersuchungsanstalt des allgemeinen Apothekervereins wurden 1893/94 598, 1894/95 804 Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen vorgenommen, außerdem 1894 in 3 Laboratorien und Versuchsstationen zusammen 11 191.

Viehseuchen. Maul- und Klauenseuche ist bei 503 Rindern, Lungenseuche bei 1 Rind festgestellt worden, ferner Rotz und Räude bei 29 bezw. 8 Pferden, Rothlauf bei 20 Schweinen, Milzbrand bei 13 Pferden, 10 Rindern und 4 Schafen. Von 249 wegen Erkrankung oder Seuchenverdachts getödteten Thieren wurden 194 bei der Obduktion gesund befunden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken betr.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Februar d. J. beschlossen:

In Ergänzung der durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1892 genehmigten Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken und der durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1895 erlassenen weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 wird Folgendes bestimmt:

1. Zur Herstellung der in der Anlage I aufgeführten Zubereitungen darf undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verabfolgt werden.

2. Zur Herstellung der in der Anlage II aufgeführten Zubereitungen darf undenaturirter Branntwein nur insoweit steuerfrei verabfolgt werden, als die Verwendung der Zubereitungen im Apothekenbetrieb erfolgt. Für die außerhalb des eigentlichen Apothekenbetriebs erfolgende Herstellung der bezeichneten Zubereitungen ist die Gewährung der Steuerfreiheit des Branntweins nachzusuchen. Die Genehmigung des Gesuchs erfolgt widerruflich durch die Direktivbehörde, nachdem sich der Gesuchsteller denjenigen Bedingungen unterworfen hat, welche von der Steuerbehörde für erforderlich erachtet werden, um eine Verwendung der Zubereitungen außerhalb des Apothekenbetriebs zu verhindern.

3. Bei der Ausfuhr der in der Anlage I genannten Tinkturen wird Vergütung der Branntweinsteuer (der Maischbottich- oder Materialsteuer, der Verbrauchsabgabe und der Brennsteuer) nach Maßgabe des § 12 der oben bezeichneten weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes gewährt.

Berlin, den 9. März 1897.

Der Reichskanzler.
J. A.: v. Körner.

Anlage I.

Zubereitungen, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

A.

Essentia	Anisi	Aniseſſenz.
-	Mentae piperitae	Pfefferminzeſſenz.
Spiritus	anisatus . . .	Anisſpiritus.
-	crinalis . . .	Haarſpiritus.
Tinctura	Alcannae acida	Saure Alkannatinktur.
-	Amomi (Pimenti)	Pimenttinktur.
-	Ambrae . . .	Ambratinktur.

Tinctura Ambrae cum Moscho . . .	Ambratinktur mit Moschus.
- Asperulae . .	Waldmeistertinktur.
- Cocci (Coccionellae)	Cochenilletinktur.
- Curcumae . .	Kurkumatinktur.
- Fabarum Tonco	Tonkabohnentinktur.
- Ivae (moschata)	Ivatinktur.
- Iridis	Veilchenwurzeltinktur.
- Piperis . . .	Pfeffertinktur.
- Quillaiae . . .	Quillayatinktur.
- Sacchari tosti .	Gebrannte Zuckertinktur.

B.

Außerdem: sämmtliche zusammengesetzten Aether (Ester).

Anlage II.

Zubereitungen, welche zu Heilzwecken aus undenaturirtem Branntwein steuerfrei nur für die Verwendung in Apotheken hergestellt werden dürfen.

Acetum aromaticum . .	Aromatischer Essig.
Extractum Calami . .	Kalmusextrakt.
- Ratanhiae spirituosum . .	Weingeistiges Ratanhiaextrakt.
Mixtura oleo-balsamica	Hoffmannscher Lebensbalsam.
Solutio Acidi salicylici	Salicylsäurelösung.
Spiritus Ammoniae aromaticus (London)	Aromatischer (englischer) Ammoniakspiritus.
- Angelicae . . .	Angelikaspiritus.
- Lavandulae . .	Lavendelspiritus.
- Rosmarini . .	Rosmarinspiritus.
- saponatus . . .	Seifenspiritus.
- Serpylli . . .	Quendelspiritus.
Tinctura balsami tolutani	Tolubalsamtinktur.
- Benzoës . . .	Benzoëtinktur.
- - composita	Zusammengesetzte Benzoëtinktur.
- Catechu . . .	Katechutinktur.
- Guajaci ligni .	Guajakholztinktur.
- Kino	Kinotinktur.
- Lavandulae simplex	Einfache Lavendeltinktur.
- Lavandulae composita	Zusammengesetzte Lavendeltinktur.
- Moschi	Moschustinktur.
- Myrrhae . . .	Myrrhentinktur.
- Pyrethri . . .	Pyrethrumtinktur.
- Quassiae . . .	Quassiatinktur.
- Ratanhiae saccharatae . .	Zuckerhaltige Ratanhiatinktur.
- Sassafras . . .	Sassafrastinktur.
- Sumbuli . . .	Sumbulwurzeltinktur.

Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, betr. die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken. Vom 6. Mai 1897. (Amtsblatt d. Grßhz. Min. d. Innern, Nr. 266.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter, Kreis-Veterinärämter und die Apotheker des Großherzogthums. Den nachstehenden Beschluß des Bundesraths vom 25. Februar l. J. (Nr. 148 des Protok.) theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Usinger. Dr. Rohde.

(Folgt der Beschluß des Bundesrathes vom 25. Februar d. J. siehe vorstehend.)

Deutsches Reich. Den Vertrieb von Tuberculinum Kochii betr. Vgl. S. 308.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung. Vom 17. März 1897. (Offiz. Anz. 1897 S. 80.)

Nachdem die Voraussetzungen, unter welchen die Bekanntmachung vom 24. April 1891, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberkulose (Offiz. Anz. Nr. 17) ergangen ist, inzwischen andere geworden sind, wird hierdurch unter Aufhebung der genannten Bekanntmachung vom 24. April 1891 das Nachfolgende verordnet:

1. Das Tuberculinum Kochii ist in den betreffenden Originalflaschen unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen.

2. Die Abgabe des Mittels aus den Apotheken geschieht entweder in Originalflaschen oder in der vom Arzt verordneten Verdünnung.

Als Verdünnungsflüssigkeit ist, wenn der Arzt nichts anderes verordnet hat, Karbolsäurelösung von 0,5 Prozent zu verwenden.

Bei der Dispensation in zugeschmolzenen sterilisirten Glasröhren ist stets das Datum der Einfüllung auf jedem Röhrchen zu vermerken.

3. Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird (einschließlich der Verpackungskosten) für die Flasche mit 1 ccm Inhalt auf 1,20 ℳ, für die mit 5 ccm Inhalt auf 3 ℳ und für die mit 50 ccm Inhalt auf 22,50 ℳ festgesetzt.

Für die Herstellung der Verdünnung der Tuberculinum Kochii gelten die gewöhnlichen Preise der Arzneitaxe; für die sehr zweckmäßige Dispensation in sterilisirten, zugeschmolzenen Glasröhren (einschließlich der vom Arzt als Verdünnungsmittel angegebenen Karbolsäurelösung):

Ein Glasrohr enthaltend 1 ccm reines Tuberkulin sterilisirt ℳ 1,50.

Ein Glasrohr enthaltend 0,1 ccm Tuberkulin verdünnt ℳ 0,50, für jedes 0,1 ccm Tuberkulin mehr 15 Pf.

Ein Glasrohr enthaltend 0,01 ccm Tuberkulin verdünnt ℳ 0,25, für jedes 0,01 ccm Tuberkulin mehr 5 Pf.

Ein Glasrohr enthaltend 0,001 bis 0,005 ccm Tuberkulin verdünnt ℳ 0,20.

Ein Glasrohr enthaltend 0,006 bis 0,009 ccm Tuberkulin verdünnt ℳ 0,30.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

Sachsen-Meiningen. Ministerialerlaß. Vom 18. Dezember 1896.

Das von dem Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Koch erfundene Heilmittel gegen die Tuberkulose darf nach der Form seiner Zubereitung nur in Apotheken abgegeben werden. Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels treffen wir nachstehende Anordnungen:

1. Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen.

2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalfläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes oder Thierarztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.

3. Der Taxpreis des Tuberkulins beträgt für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt 1,20 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt 3 ℳ und für das mit 50 ccm Inhalt 22,50 ℳ. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen inbegriffen.

Herzogl Staatsministerium, Abth. d. Innern.
M. v. Butler.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verfügung des Regierungspräsidenten, Uebertragung von Apotheken-Konzessionen betr. Vom 24. Oktober 1896.

Wie ich aus einer Anzahl der letzthin aufgenommenen Verhandlungen über Apothekenbesichtigungen ersehen habe, sind mehrfach Apotheken verkauft worden, die sich nicht in einem revisionsfähigen Zustande befanden.

Ich ordne deshalb hiermit an, daß den Gesuchen um Uebertragung der Konzession in Folge beabsichtigten

oder erfolgten Verkaufes fortan stets ein seitens des verkaufenden Apothekers zu beschaffendes Gutachten des zuständigen Kreisphysikus beizufügen ist, daß die Revisionsfähigkeit des Geschäftes bescheinigt.

An sämmtliche Herren Apothekenbesitzer des Bezirkes.

Abschrift lasse ich Ihnen zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zugehen, das jeweilig erforderte Gutachten auf Grund einer genauen Besichtigung der betreffenden Apotheke auszustellen. Es ist hierbei insbesondere zu achten auf:

Reinlichkeit und Ordnung, gebrauchsfähigen Zustand der Einrichtungen und der vorgeschriebenen Geräthschaften, das Vorhandensein der zum Betrieb erforderlichen Waarenbestände und die bis dahin erfolgte korrekte Führung der vorgeschriebenen Bücher (Giftbuch, Waarenprüfungsbuch, Arbeitstagebuch).

Sollte die Revisionsfähigkeit hiernach nicht zu bescheinigen sein, so ist dem Apotheker anheimzugeben, ob er eine zweite Besichtigung abwarten will, oder ob die von Ihnen aufgefundenen Mängel in das alsdann sofort auszustellende Gutachten aufgenommen werden sollen.

v. Hartmann.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirkes.

Anhalt. Verfügungen, betr. die Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh. Vom 28. Februar 1897.

1. An das Direktorium des landwirthschaftlichen Centralvereins.

Auf Veranlassung des Herzoglichen Staatsministeriums lassen wir dem Direktorium in der Anlage abschriftlich einen an die Landwirthschaftskammern gerichteten Erlaß des preußischen Herrn Ministers für Landwirthschaft ꝛc. nebst 100 Druckanlagen zur entsprechenden Vertheilung mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, gefälligst in den einzelnen Kreisen des Herzogthums ebenfalls geeignete Wirthschaftsbetriebe ermitteln und uns solche namhaft machen zu wollen, deren Besitzer bereit sind, ihre Rindviehbestände unter gleichen Bedingungen und Vergünstigungen wie im Königreich Preußen dem Tuberkulose-Tilgungsverfahren unter staatlicher Aufsicht und Leitung zu unterwerfen.

Indem wir bemerken, daß die bezüglichen Tilgungsversuche zunächst durch die Mitwirkung der beamteten Thierärzte in Ausführung gebracht werden sollen, fügen wir noch hinzu, daß das zur Impfung erforderliche Tuberkulin aus den Farbwerken (vormals Meister, Lucius und Brüning) zu Höchst a. M. Seitens der Thierärzte direkt bezogen werden kann.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abthl. d. Innern.

2. An die Herren Kreisthierärzte.

Unter Anschluß eines Druckexemplars erhalten Sie von Vorstehendem Abschrift zur Kenntnißnahme.

Gleichzeitig theilen wir Ihnen mit, daß das Tuberkulin in unverdünnter Form nebst Gebrauchsanweisung von den Farbwerken zu Höchst a. M. in Gläschen zu 1,5 und 50 ccm Inhalt geliefert und mit 30 Pfennig für 1 ccm ab Höchst berechnet wird.

Endlich veranlassen wir Sie hierdurch noch, bis auf Weiteres jährlich bis zum 1. April über die in Ihrem Verwaltungsbezirke während des abgelaufenen Kalenderjahres vorgenommenen Tuberkulinimpfungen einen tabellarischen Bericht nach beigehendem Muster anfertigen und an uns einzureichen. Dabei empfiehlt es sich, auch die von den übrigen Thierärzten des dortigen Kreises hierüber zu erlangenden Impfberichte mitzubenutzen.

Unterschrift wie oben.

Es folgt das Rundschreiben des Kgl. preußischen Ministers für Landwirthschaft vom 29. Juli 1896 im Wortlaute wie S. 850 bis 853 der Veröffentl. 1896.

Tabellarischer Bericht des Kreisthierarztes zu . . . . . über die Tuberkulinimpfung bei Rindern im Jahre 189 .

Laufende Nummer.	Ort der Tuberkulinimpfung.	Gesammt-Rindviehbestand des Besitzers.										Ergebniß der Impfung		Wurden nach der Impfung Thiere geschlachtet und welche Schlachtresultate sind bekannt geworden?	Bemerkungen, insbesondere Angaben: über nähere Veranlassung der Tuberkulinprobe; über wirthschaftliche und hygienische Verhältnisse; über etwaige disponirende Momente; über Entstehung u. Weiterverbreitung der Tuberkulose in der Wirthschaft; über die Tilgungsmaßnahmen; über den Gesammterfolg des Verfahrens.
		Viehgattung	Geschlecht	Alter	Race oder Schlag	Befindet sich in der Wirthschaft	Der Thiere	Die Hauptnutzung der Thiere ist	Vor der Impfung bestanden klinische Erscheinungen der Tuberkulose bei	Geimpft wurden	I. Impfung	II. Impfung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		Stiere (Bullen)	männlich	unter 1 Jahr	Landschlag	Zuchtbetrieb	Ernährungszustand	Milch	Stieren (Bullen)	Stiere (Bullen)	Negativ	Negativ		
		Ochsen	weiblich	von 1 bis 3 Jahren	Niederungsvieh	Zukauf	Gesundheit	Zucht	Ochsen	Ochsen	Zweifelhaft	Zweifelhaft		
		Kühe		von 3 bis 6 Jahren	Gebirgsvieh	häufiger Viehwechsel		Mast	Kühen	Kühe	Positiv	Positiv		
		Jungvieh		über 6 Jahre	fremdes Vieh				Jungvieh	Jungvieh				
		Kälber			Kreuzungen				Kälbern	Kälber				

Hamburg. Bekanntmachung, Bierausschank-Vorrichtungen betr. Vom 6. Februar 1897. (Amtsbl. S. 63.)

In Ergänzung der Verordnung, betreffend die Verwendung von Bierdruckapparaten im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, vom 14. August 1894 (Amtsbl. S. 445)[1]) wird für den Bezirk der städtischen Polizeibehörde das Folgende bestimmt:

§ 1. Die Bierausschank-Vorrichtungen müssen dergestalt hergestellt sein, daß das Füllen der Trinkgefäße in einer dem Publikum sichtbaren Weise stattfindet.

§ 2. Neueinrichtungen sind sofort dem § 1 entsprechend auszuführen und bestehende Einrichtungen, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind spätestens bei dem ersten Besitzwechsel mit denselben in Einklang zu bringen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 18 ℳ geahndet.

Hamburg, den 6. Februar 1897.

Die Polizeibehörde.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Erhebung von Gebühren bei Vornahme außerordentlicher thierärztlicher Untersuchungen von Pferden an der Grenze. Vom 21. April 1897. (Mittheil. ü. Veterinärpol. u. Thierzucht für April.)

§ 1. Art. 5 der Verordnung vom 28. Juni 1893, betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren (Central- und Bezirksamtsblatt A. S. 197)[2]), erhält bezüglich des bei außerordentlichen Untersuchungen von Pferden anzuwendenden Gebührensatzes folgenden Zusatz:

Bei außerordentlichen Untersuchungen von Pferden erhöht sich die Gebühr für die ersten 3 Stücke derselben Sendung auf das Dreifache. Für jedes weitere Pferd derselben Sendung wird nur die einfache Gebühr erhoben.

Als derselben Sendung angehörig sind diejenigen Pferde anzusehen, welche für denselben Empfänger bestimmt sind und gleichzeitig zur Untersuchung kommen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1897 in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,

Abth. f. Landwirthschaft ꝛc. u. Abth. f. Finanzen ꝛc.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Ersichtlichmachung des Füllungsjahres von Mineralwässern. Vom 19. März 1897. (Oest. San.-W. S. 112.)

Auf Grund des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes wird die mit dem h. o. Erlasse vom 26. März 1852, Z. ad 22 873 ex 1850, getroffene Anordnung, daß auf den Zinnblättchen, welche zum äußeren Verschlusse der Mineralwasserflaschen und Krüge verwendet werden, auch die Jahreszahl der stattgefundenen Füllung ersichtlich zu machen ist, hiemit außer Kraft gesetzt.

Mineralwässer, welche die ursprünglichen physikalischen Eigenschaften nicht mehr besitzen, insbesondere Mineralwässer, welche schon bei der äußeren Besichtigung eine deutliche Trübung und andere Zeichen einer eingetretenen Zersetzung erkennen lassen, sind vom Verkehre ausgeschlossen.

Hievon wolle die k. k. . . . . die im unterstehenden Verwaltungsgebiete befindlichen Brunnenverwaltungen und Mineralwasserhändler in Kenntniß setzen.

Schweiz. Kanton Zürich. Verordnung, betr. die Herstellung und den Verkauf von künstlichen kohlensauren Wassern und Limonaden. Vom 16. Januar 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 78.)

§ 1. Das zur Herstellung von künstlichen Mineralwassern und Limonaden zu verwendende Wasser darf nur aus Entnahmestellen bezogen werden, welche gegen Verunreinigung sicher geschützt sind; die Reinheit des Wassers muß durch chemische und bakteriologische Untersuchung nachgewiesen werden.

§ 2. Die Kohlensäure, mit welcher das Wasser gesättigt wird, muß chemisch rein sein.

§ 3. Zur Bereitung von Limonaden dürfen nur reiner Zucker und reiner Fruchtsaft oder aus Früchten hergestellte Essenzen respektive aetherische Oele und nach der einschlägigen kantonalen Verordnung zulässige Färbemittel verwendet werden. Die Verwendung von sogenannten Fruchtäthern (Fettsäureäther), Salizylsäure, Borsäure ꝛc. und von schaumbildenden Mitteln (Seifentinktur und dergleichen) ist untersagt. Zur Verwendung gelangende Salze, organische Säuren und andere chemische Präparate müssen in Bezug auf Reinheit die vom schweizerischen Arzneibuche (Pharm. helvet. ed. III) vorgeschriebene Beschaffenheit besitzen und sind deutlich zu bezeichnen und zweckmäßig aufzubewahren. — Saccharinhaltige Limonaden müssen als solche deklarirt werden.

§ 4. Die genannten Fabrikate dürfen nur unter solchen Bezeichnungen zum Verkaufe angeboten werden, welche den verwendeten Materialien ent prechen.

§ 5. Die Fabrikation der bezeichneten Getränke darf nur in Räumen vorgenommen werden, welche reinlich gehalten, gut gelüftet, geräumig und so hell sind, daß die darin aufgestellten Gegenstände in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können. Die Lokale müssen harten Boden (Stein, Beton u. drgl.) und Wasserablauf haben.

§ 6. Insofern nicht flüssige (komprimirte) Kohlensäure verwendet wird, ist zur Aufstellung für die Entwicklungsapparate und zur Aufbewahrung der Chemikalien ein besonderer, für sich abgeschlossener Raum erforderlich.

§ 7. An den Mineralwasserapparaten dürfen zur Leitung von Kohlensäure oder kohlensaurem Wasser nur Zinnröhren oder gut verzinnte Messing- oder Kupferröhren Verwendung finden. Alle aus Messing oder Kupfer hergestellten Apparate sind inwendig stets in guter Verzinnung oder Versilberung zu halten. Die Verzinnung aller bei der Bereitung, Aufbewahrung und dem Ausschank zu benützenden Apparate müssen den Vorschriften der kantonalen Verordnung vom 16. Februar 1896, betreffend den Verkehr mit zinn-, zink- und bleihaltigen Gegenständen, entsprechen, ebenso die Metallegirung der sogenannten Syphonköpfe.

§ 8. Die zur Versendung und zum Ausschank bestimmten Gefäße sind sauber zu halten, und es muß für Reinigung der leeren Flaschen spezielle und genügende Einrichtung vorhanden sein.

§ 9. Die Ausschankstellen müssen reinlich gehalten und so eingerichtet sein, daß die Konsumenten stets mit vollständig saubern Gläsern bedient werden können. Die Getränke sollen bei Abgabe eine Temperatur von nicht unter 10° C besitzen.

§ 10. Von der Einrichtung einer Mineralwasserfabrik, ebenso von jeder Lokaländerung einer solchen, sowie von der Aufstellung neuer oder der Umänderung bestehender, zur Herstellung von kohlensauren Wassern und Limonaden dienender Apparate hat der Geschäftsinhaber der örtlichen Gesundheitsbehörde für sich und zu Handen der Sanitätsdirektion (Verordnung, betreffend den Verkauf von Arzneistoffen, Mineralwassern und Giften an das nichtärztliche Publikum, vom 18. Dezember 1880, § 6) innerhalb 14 Tagen Kenntniß zu geben. Dieselbe Bestimmung gilt für Wirthschaften und private Anstalten, welche sich der Apparate für Herstellung von kohlensauren Wassern und Limonaden bedienen.

§ 11. Die Kontrole der Herstellungsräume, der Materialien, der Apparate, sowie der sämmtlichen Fabrikate ist durch die Gesundheitsbehörden mindestens zwei Mal jährlich (ohne Voranzeige) vorzunehmen.

§ 12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung unterliegen den Straf- und Vollziehungsbestimmungen des Gesetzes, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei, vom 10. Dezember 1876.

---

[1]) Veröff. 1895 S. 42. — [2]) Desgl. 1893 S. 527.

§ 13. Die Vollziehung dieser Verordnung ist zunächst Sache der örtlichen Gesundheitsbehörden. Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse derselben gehen in erster Instanz an das Statthalteramt, in letzter Instanz an den Regierungsrath.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1897 in Kraft.

Rumänien. Reglement über die Ausstellung der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Thiere und rohe thierische Erzeugnisse.

Vom 29. Juli / 10. August 1896.

(Monitorul Oficial Nr. 117 vom 27. August / 8. September.)

— Uebersetzung. —

I. Transport von Thieren im Lande selbst.

Art. 1. Sämmtliche Thiere: Pferde, Rindvieh, Büffel, Schafe, Ziegen und Schweine müssen, wenn sie aus einer Gemeinde hinausgehen, um auf Märkte, Ausstellungen, zum Schlachten, zum Umtausch, oder als Geschenk oder als Mitgift gegeben zu werden, oder wenn sie auf der Eisenbahn oder auf Wasserfahrzeugen transportirt werden, mit Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sein.

Die Gestüte, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweineheerden, welche von einem Ort nach einem andern auf eine größere Entfernung als 10 km fortgebracht werden oder aus einer Gemeinde nach einer andern für länger als 3 Tage auf die Weide (Sommerweide) oder zur Fütterung (Ueberwinterung) übertreten, müssen gleichfalls mit Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sein.

Art. 2. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Thiere, welche im Lande selbst transportirt werden, sind nach den Formularen Nr. 1 abzufassen.

Diese Zeugnisse enthalten den Namen und die Wohnung des Besitzers der Thiere, das Datum ihres Abgangs aus dem Orte, die Zeitdauer, während welcher die Zeugnisse giltig sind, und die Bescheinigung, daß das Thier oder die Thiere aus Orten kommen, in welchen oder in deren Nachbarschaft in einem Umkreise von 20 km keinerlei seuchenhafte Krankheit besteht und daß die Thiere bei ihrem Weggange sich gesund befunden haben.

Die Zeugnisse für Großvieh, welches in einer Anzahl von weniger als 10 Häuptern transportirt wird, müssen enthalten: die Viehgattung, die Anzahl der Häupter, das Geschlecht, das Alter, die Haarfarbe, die besonderen Abzeichen, die Schnitte in den Ohren, am Schwanze, das Brandzeichen oder die Marke der Gemeinde oder des Besitzers.

Für Thiergruppen, die aus mehr als 10 Häuptern bestehen, müssen die Zeugnisse angeben: die Gattung, die Gesammtzahl, die Anzahl für jedes Geschlecht, die Eintheilung nach dem Alter (z. B.: 6 Füllen, 3 Stuten, 5 Kälber, 8 Färsen, 10 Kühe ꝛc.), so weit möglich die Anzahl der Häupter nach der Farbe (z. B.: 16 braune, 20 Füchse, 40 helle ꝛc.), das Brandzeichen oder die Marke der Gemeinde oder des Besitzers und in jedem Falle die Anilinfarbe und das Zeichen, womit die zu transportirenden Thiere bezeichnet worden sind.

In den Zeugnissen für Kleinvieh muß angegeben sein: die Gattung, die Gesammtzahl, die Anzahl nach dem Geschlecht, die Anzahl nach dem Alter (Ferkel, Schweine, Lämmer, 2jährige, Schafe und andere), nach der Haarfarbe (30 weiße, 100 schwarze, 25 graue), nach den Abzeichen, die sie an den Ohren haben, und in allen Fällen ist die Anilinfarbe und das Zeichen anzugeben, womit sie beim Weggang aus der Gemeinde bezeichnet wurden.

Art. 3. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für den Transport der Thiere in's Innere des Landes sind für 10 Tage giltig.

Falls im Lande schwere Thierseuchen bestehen, gegen welche strenge Maßregeln ergriffen werden müssen, kann das Ministerium des Innern die Dauer der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse herabsetzen.

Art. 4. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Thiere werden ausgestellt:

a) in den Stadtgemeinden, welche Thierärzte haben, durch den thierärztlichen Beamten der Stadt;

b) in den Stadtgemeinden, welche keine Thierärzte haben, durch die Bezirks-Thierärzte oder durch die betreffenden Bürgermeister oder deren Gehilfen oder durch Gemeindebeamte, welche eigens von den Bürgermeistern abgeordnet sind;

c) in den Landgemeinden von den Bezirks-Thierärzten oder von den betreffenden Bürgermeistern.

Heerden von Großvieh, die aus mehr als 25 Stück bestehen, und Gruppen von kleinem Hornvieh und Schweinen, aus mehr als 50 Stück bestehend, können mit Zeugnissen, die von den Bürgermeistern derjenigen ländlichen oder städtischen Gemeinden ausgestellt sind, welche keinen Thierarzt besitzen, nur dann auf eine weitere Entfernung als 50 km transportirt werden, wenn jene Zeugnisse von dem Bezirks-Thierarzt des Bezirks, zu welchem die Gemeinde gehört, visirt sind.

d) In den städtischen oder ländlichen Gemeinden, welche in die Schutzzone fallen, werden die Zeugnisse, jedoch nur für großes Hornvieh, von den Abtheilungs-Thierärzten oder von den Viehrevisoren in Uebereinstimmung mit dem Reglement für den Veterinärdienst in der Schutzzone ausgestellt. Für großes Hornvieh aus der Schutzzone dienen die Auszüge aus dem Kataster als Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse.

Wenn Gruppen von mehr als 25 Häuptern aus einer Abtheilung in eine andere oder ganz aus der Zone transportirt werden, so muß die Bescheinigung über den Auszug aus dem Kataster von dem Thierarzt der Abtheilung visirt werden, welcher die Gemeinde angehört, von wo die Thiere ausgehen.

e) An den Beobachtungspunkten werden die Zeugnisse für die zu importirenden Thiere von den Direktoren dieser Punkte ausgestellt.

f) Für Pferde können die Gesundheits-Zeugnisse auch von Privat-Thierärzten ertheilt, doch müssen die Zeugnisse alsdann mit dem Visum des zuständigen thierärztlichen Beamten versehen werden.

g) Für die im Dienste des Heeres stehenden Pferde, Maulesel und Esel werden die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse von den Militär-Thierärzten nach dem von dem Kriegsministerium aufgestellten und dem Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme mitgetheilten Formular ausgestellt. Zur Zeit von Truppenzusammenziehungen oder von Manövern ist der Transport der im Dienst des Heeres stehenden Pferde, Maulesel und Esel zu Fuß, zu Wasser oder mit der Eisenbahn erlaubt, ohne daß Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse gefordert werden.

Art. 5. Die Bürgermeister und die zur Ausstellung der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Thiere befugten Thierärzte sind verpflichtet:

bestimmte Erkundigungen einzuziehen und auf Erforderniß Beweise dafür zu fordern, daß die Thiere, für welche Zeugnisse verlangt werden, aus dem Orte sind, oder daß sie in dem Orte länger als 30 Tage, wenn es sich um Schweine handelt, und länger als 15 Tage bei allen anderen Thieren, sich befunden haben, oder daß sie aus gesunden Orten kommen und mit ordnungsmäßigen Besitzurkunden und Gesundheitszeugnissen versehen sind;

nachzuforschen, ob in der Gemeinde ansteckende Krankheiten unter den Thieren bestehen oder nicht;

zu untersuchen, ob das Bürgermeisteramt irgend welche Benachrichtigung über den Ausbruch irgend einer seuchenhaften Krankheit in Orten, die von der Gemeinde weniger als 20 km entfernt sind, empfangen hat.

Art. 6. Es werden keine Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Thiere ausgestellt werden können:

a) wenn der Ursprung der Thiere nicht bewiesen werden kann;

b) wenn der Verdacht gehegt wird, daß die Thiere an ansteckenden Krankheiten leiden;

c) wenn in der Gemeinde Anzeige von dem Ausbruch einer seuchenhaften Krankheit erstattet worden ist;

d) wenn eine seuchenhafte Krankheit in der Gemeinde ausgebrochen, von der Feststellungs-Kommission festgestellt, und wenn für bestimmte Thiere die Ausstellung von Zeugnissen untersagt worden ist;

e) wenn trotz des Erlöschens der seuchenhaften Krankheit in der Gemeinde doch die veterinärpolizeilichen Maßregeln seitens der Feststellungs-Kommission nicht aufgehoben worden sind;

f) wenn auf dem Bürgermeisteramt irgend eine Nachricht über den Ausbruch einer seuchenhaften Krankheit in Orten, die von der Gemeinde weniger als 20 Kilometer entfernt sind, eingegangen ist.

Art. 7. Die Verlängerung der Frist der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Thiere, welche im Lande transportirt werden, kann nur durch die folgenden Personen bewirkt werden:

a) in den Landgemeinden von den Thierärzten der Bezirke oder von den Bürgermeistern der Gemeinden;

b) in den Stadtgemeinden, welche keine Thierärzte haben, von den Thierärzten der Bezirke oder von den Bürgermeistern der Gemeinden;

c) in den Stadtgemeinden, welche Thierärzte haben, nur von den beamteten Thierärzten jener Gemeinden.

Art. 8. Die Thierärzte der Städte und der Bezirke haben sämmtliche Thiere, welche zum Verkauf auf die Märkte gebracht werden, zu untersuchen und den Zutritt zu dem Markt und den Verkauf nur für diejenigen zu gestatten, welche mit ordnungsmäßigen und noch nicht abgelaufenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sind.

Dieselben Verpflichtungen haben auch die Abtheilungs-Thierärzte der Schutzzone im Umkreise ihrer Abtheilungen.

Art. 9. Wenn die sämmtlichen in einem Ursprungs- und Gesundheitszeugniß aufgeführten Thiere verkauft sind, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Zeugniß zu übergeben, auf dessen Rückseite der Thierarzt oder, falls solcher fehlt, der Bürgermeister oder der Gemeinde- oder Polizeikommissar des Ortes, wo der Verkauf stattgefunden hat, den Namen des neuen Besitzers zu vermerken und gleichzeitig auch die Dauer des Zeugnisses um zehn Tage zu verlängern hat.

Art. 10. Wenn von den in einem Ursprungs- und Gesundheitszeugniß aufgeführten Thieren nur ein Theil verkauft wird, und die anderen dem Besitzer verbleiben, so stellen die hierzu Befugten auf Grund des von dem Besitzer vorgelegten Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses zwei oder mehrere neue Zeugnisse für die verkauften und für die unverkauft gebliebenen Thiere aus und behalten dagegen das alte Zeugniß als Belag im Archiv ihres Amtes zurück.

Art. 11. Diejenigen Thiere, welche mit Zeugnissen versehen sein müssen, werden, falls sie ohne diese Dokumente befunden werden, seitens der Gemeindebehörde auf die Dauer von 10 Tagen auf Rechnung des Besitzers unter Beobachtung gestellt, und der Besitzer ist verpflichtet, den Ursprung solcher Thiere nachzuweisen.

Art. 12. Wenn nach Ablauf dieser 10 Tage nachgewiesen wird, daß die Thiere gesund sind und daß sie aus Orten kommen, wo keine seuchenhafte Krankheit besteht, so stellt die hierzu befugte Behörde dem Besitzer oder dem Führer solcher Thiere Gesundheitszeugnisse aus.

Art. 13. Die Thierärzte der Schlachthäuser sind verpflichtet, unter Beihilfe der zuständigen Verwaltungsbeamten die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse sämmtlicher Thiere, welche in dem Schlachthause geschlachtet werden, ungiltig zu machen und monatliche Aktenstücke aus den Zeugnissen zu bilden.

Art. 14. Seitens der Thierärzte der Städte und der Bezirke mit Beihilfe der Verwaltungsbehörden müssen die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse derjenigen Thiere ungiltig gemacht werden, welche auf den Vieh- oder Jahrmärkten verkauft worden sind, und für welche sodann andere Zeugnisse ausgestellt werden müssen, um sie weiter zu transportiren. Die Annullirung wird mittelst Durchschlagens mit dem Buchstaben A bewirkt.

Ueber das Ergebniß der Besichtigung eines jeden Marktes haben die Thierärzte der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes Bericht zu erstatten.

Die alten Zeugnisse sind ein Jahr lang in dem Archiv der Abtheilungen für den Veterinärdienst der Bezirke oder der Städte als Beläge aufzubewahren und dann nach einer von einem Veterinärinspektor vorgenommenen Prüfung zu vernichten.

Art. 15. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, stets in der Kanzlei eine genügende, auf Kosten der Gemeindekasse beschaffte Anzahl von Formularen von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Thiere und rohe thierische Erzeugnisse zu halten.

II. Der Transport roher thierischer Produkte im Lande.

Art. 16. Es müssen mit einem Ursprungszeugniß versehen sein: Nicht gegerbte oder gebeizte Felle, Knochen, gut getrocknete Klauen und Hörner, getrocknete und gesalzene Därme, nicht zerlassenes Fett, ungewaschene Wolle, Haare von großem Hornvieh, von Ziegen, Schweinen und Pferden, Fleisch von Thieren jeder Art, wenn diese Dinge aus einer Gemeinde in eine andere hinübergeschafft werden.

Art. 17. Frisches Fleisch in geringeren Mengen als 20 kg, oder in größerer Menge, wenn dieselbe einer beschränkten Anzahl von Personen zur Nahrung dient und nicht zum Verkauf bestimmt ist, trockene Fälle von Lämmern, Schafen und Kälbern, wenn sie in geringerer Anzahl als 10 Stück transportirt werden, dürfen aus einer Lokalität in eine andere geschafft werden, ohne daß sie mit Ursprungszeugnissen versehen sind.

Art. 18. Präparirte thierische Erzeugnisse, wie Pökelfleisch, zerschmolzenes Fett, gewaschene oder in Kalkmilch eingeweichte Wolle, einheimische Meiereierzeugnisse oder Meiereierzeugnisse, deren Einfuhr vom Auslande gestattet ist, können zum Verkauf ausgestellt oder aus einer Lokalität nach einer anderen transportirt werden, ohne daß sie mit Ursprungszeugnissen versehen zu sein brauchen.

Art. 19. Die Ursprungszeugnisse für rohe thierische Erzeugnisse, welche im Inlande transportirt werden, müssen nach dem hier beigefügten Formular Nr. 2 abgefaßt sein.

Diese Zeugnisse müssen enthalten:

a) den Namen und die Eigenschaft der Person, welche das Zeugniß ausstellt;

b) die Gemeinde oder den Bezirk, wo die Person, welche das Zeugniß ausstellt, amtirt;

c) die Art und die Gattung der Erzeugnisse;

d) ihre Anzahl oder ihr Gewicht;

e) die Anzahl der Ballen, Stücke, das Gewicht, die Marke;

f) die Nummer des Besitzers oder des Kommissionärs;

g) den Ort, wo der Besitzer oder der Kommissionär domizilirt;

h) den Bestimmungsort;

i) die Bescheinigung, daß sie von Thieren herrühren, die nicht von seuchenartigen Krankheiten befallen gewesen sind, und aus Lokalitäten, wo in einer Entfernung von 30 km keine seuchenhafte Krankheit besteht;

j) das Datum der Ausstellung des Zeugnisses;

k) das Siegel und die Unterschrift.

Art. 20. Die für das Innere des Landes ausgestellten Ursprungszeugnisse der thierischen Erzeugnisse, welche sich in rohem Zustande befinden, sind 10 Tage giltig.

Art. 21. Die Ursprungszeugnisse für diejenigen im rohen Zustande befindlichen thierischen Erzeugnisse, welche nur im Innern des Landes transportirt werden sollen, werden von eben denselben Personen ausgestellt, welche befugt sind, Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Thiere auszustellen (Art. 4, Abs. a, b, c, e, g).

Art. 22. Die Personen, welche zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse für die im Lande transportirten rohen thierischen Erzeugnisse befugt sind, sind verpflichtet, vor der Aushändigung dieser Dokumente zu untersuchen, ob in der Gemeinde ansteckende Krankheiten unter den

Thieren bestehen, oder ob Verdacht über den Ausbruch einer solchen Krankheit vorliegt oder nicht; ob bei dem Bürgermeisteramte irgend eine Anzeige über den Ausbruch irgend einer seuchenhaften Krankheit im Orte oder in Orten, die weniger als 30 km von der Gemeinde entfernt sind, eingegangen ist; ob die rohen thierischen Erzeugnisse, für welche Certifikate verlangt werden, wirklich aus dem betreffenden Orte sind, oder daß sie längere Zeit in dem Orte geblieben sind, oder daß sie mit ordnungsmäßigen Papieren aus Orten herkommen, die frei von Thierseuchen sind.

Art. 23. Keine Ursprungszeugnisse dürfen für rohe thierische Erzeugnisse seitens der im Art. 4 aufgeführten Personen ausgestellt werden:

wenn die Herkunft der Erzeugnisse nicht nachgewiesen werden kann;

wenn der Verdacht gehegt oder der Beweis geführt wird, daß die Erzeugnisse von Thieren herrühren, die einer ansteckenden Krankheit verdächtig oder an einer solchen erkrankt gewesen sind;

wenn in der Gemeinde Anzeigen von dem Ausbruch irgend einer seuchenhaften Krankheit eingegangen sind;

wenn in der Gemeinde irgend eine seuchenhafte Krankheit festgestellt ist, und die Feststellungs-Kommission die Ausstellung von Zeugnissen für bestimmte rohe thierische Erzeugnisse verboten hat;

wenn die seuchenhafte Krankheit in der Gemeinde aufgehört hat und die veterinärpolizeilichen Maßregeln noch nicht aufgehoben worden sind;

wenn in einem Umkreise von 30 km von der Gemeinde irgend eine seuchenhafte Krankheit besteht.

Art. 24. Die Personen, welche befugt sind, Ursprungszeugnisse für rohe thierische Erzeugnisse auszustellen, sind verpflichtet, zuerst zu untersuchen, ob die Erzeugnisse die im Art. 16 angegebenen Eigenschaften besitzen, und dürfen nur dann, wenn keine der in Art. 22 und 23 angegebenen Einschränkungen entgegensteht, die entsprechenden Zeugnisse ausstellen.

Art. 25. Für frische Fette, Därme, Klauen und Hörner, nicht zerlassenes Talg werden Ursprungszeugnisse ausgestellt, in denen anzugeben ist, daß diese Dinge nur in Lager oder in Fabriken, in denen sie verarbeitet werden, gebracht werden dürfen, wenn solche Fabriken oder Lager nicht mehr als 30 km entfernt sind.

Art. 26. Die Besitzer der Thiere und der rohen thierischen Erzeugnisse, oder ihre Vertreter, haben den thierärztlichen Beamten bei Gelegenheit der Ausstellung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Thiere und für rohe thierische Erzeugnisse, welche im Inlande transportirt werden, die Transportmittel in natura bereit zu stellen.

III. Ausfuhr von Thieren.

Art. 27. Gemäß Art. 7 des Gesetzes über die Veterinärpolizei ist es verboten, Thiere auszuführen, welche an irgend einer der im Art. 1 jenes Gesetzes vorgesehenen ansteckenden Krankheiten erkrankt oder derselben verdächtig sind.

Art. 28. Die sämmtlichen großen oder kleinen gehörnten Thiere, Pferde und Schweine, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, dürfen aus dem Orte, in welchem sie sich befinden, nicht hinausgehen, wenn sie nicht vorher Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse besitzen, welche nach dem hier beigefügten Formular Nr. 3 ausgestellt sind.

Art. 29. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für die auszuführenden Thiere werden von den Thierärzten der Städte oder der Bezirke ausgestellt, von wo die Thiere ausgehen. Die Zeugnisse sind für 8 Tage giltig.

Art. 30. Im Interesse der Bewegung der Viehausfuhr müssen die thierärztlichen Beamten des Landes sofort auf dem Laufenden gehalten werden in Betreff des Auftretens und des Aufhörens einer jeden Thierseuche im Lande.

Art. 31. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Thiere, welche ausgeführt werden, müssen enthalten:

a) die Ordnungsnummer;
b) das Datum;
c) den Bezirk und die Gemeinde;
d) den Namen und den Wohnort des Besitzers;
e) den Namen und den Wohnort des Führers;
f) die Eisenmarke des Veterinärdienstes und die Angabe der Stelle, wo dieselbe aufgedrückt worden ist;
g) die Anzahl der Thiere;
h) die Beschreibung (Signalement) der Thiere;
i) den Bestimmungsort;
j) die Bescheinigung, daß die Thiere untersucht und gesund befunden worden sind, und daß weder in dem Orte noch in einem Umkreise von 30 km eine Thierseuche herrscht, die auf die Thiergattung, für welche das Zeugniß ausgestellt wird, übertragbar ist;
k) daß die Thiere am Orte geboren sind oder daß sie sich wenigstens 30 Tage lang in dem Orte aufgehalten haben;
l) die Unterschrift des Thierarztes;
m) die Unterschrift des Bürgermeisters der Gemeinde, von wo die Thiere sind;
n) die Beglaubigung der Unterschriften durch den betreffenden Präfekten;
o) die Angabe, für wie lange Zeit das Zeugniß giltig ist.

Das Stempeleisen des Veterinärdienstes muß von den thierärztlichen Beamten persönlich aufbewahrt werden. Dieselben sind für den etwaigen Verlust oder den Mißbrauch des Stempeleisens verantwortlich. Der Stempel ist auf den Klauen, den Hörnern oder den Schenkeln anzubringen.

Art. 32. Diejenigen Thierärzte, welche befugt sind, die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für die zur Ausfuhr bestimmten Thiere auszustellen, sind verpflichtet:

die Thiere selbst zu untersuchen, um sich von ihrem Gesundheitszustande zu überzeugen;

zu untersuchen, ob in der Gemeinde ein Verdacht besteht oder nicht, daß daselbst irgend eine seuchenhafte Krankheit ausgebrochen sein könnte, die auf die Thiergattung, für welche das Zeugniß verlangt wird, übertragbar ist;

das Register über die Anzeigen von seuchenhaften Krankheiten nachzusehen;

auch noch andere Thiere in dem Orte zu untersuchen;

nachzuforschen, ob das Bürgermeister- oder Polizeiamt irgend eine Nachricht über den Ausbruch irgend einer seuchenhaften Krankheit in Orten, welche in einem Umkreise von weniger als 30 km liegen, erhalten hat;

zu verlangen, daß ihnen der Beweis geliefert werde, daß die Thiere, für welche die Ausstellung der Zeugnisse beantragt wird, auch denjenigen gehören, welche sie beantragen; daß die Thiere im Orte geboren sind oder daß sie, als sie dorthin gebracht wurden, mit ordnungsmäßigen Besitzzeugnissen und Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen oder Auszügen aus dem Kataster versehen waren, und sich dann länger als 30 Tage am Orte aufgehalten haben und während dieser Zeit vollständig gesund gewesen sind.

Art. 33. Für die zur Ausfuhr bestimmten Thiere dürfen keine Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden:

wenn die Thiere aus anderen Oertlichkeiten sind als aus denjenigen, wo der Thierarzt, von welchem das Zeugniß abverlangt wird, amtirt;

wenn die Thiere in der Lokalität, wo die Untersuchung derselben vorgenommen wird, sich nicht 30 Tage lang aufgehalten haben;

wenn die Thiere aus Orten sind, wo eine Thierseuche herrscht, die auf die Thiergattung, für welche das Zeugniß verlangt wird, übertragen werden kann, und wenn die veterinärpolizeilichen Maßregeln noch nicht aufgehoben sind;

wenn die Thiere krank oder der Krankheit verdächtig sind, oder wenn sie in dem Verdacht stehen, daß sie mit Thieren, die an seuchenhaften Krankheiten leiden, in Berührung gewesen sind;

wenn im Umkreise der Oertlichkeit, von wo die Thiere abgehen, bis zu einer Entfernung von 30 km im Um-

kreise irgend eine seuchenhafte Krankheit besteht, die auf die Thiergattung, für welche das Zeugniß ertheilt wird, übertragbar ist.

Art. 34. In keinem Falle dürfen die Thierärzte Exportzeugnisse für solche Thiere ausstellen, die mit Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen hereingekommen sind, welche von Seiten der Bürgermeister ausgestellt sind, es sei denn, daß die im Art. 32 vorgeschriebenen Bedingungen vorher erfüllt sind.

Art. 35. Abgesehen von denjenigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, welche seitens der Thierärzte für die zur Ausfuhr bestimmten Thiere auf Grund einer an denselben vorgenommenen Untersuchung und in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Reglements ausgestellt werden, können die Thierärzte auch dann Zeugnisse ertheilen, wenn die Thiere bereits mit Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für die Ausfuhr versehen sind, welche von anderen amtlichen Thierärzten ausgestellt wurden, und deren Termin sogleich abläuft.

Art. 36. Die Eigenthümer von Thieren, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, haben auf ihre Kosten den zur Ausstellung des Zeugnisses befugten Thierarzt an den Ort zu befördern, von wo die Thiere ausgehen, damit er sie untersuche und das Ursprungs- und Gesundheitszeugniß ausstelle.

Art. 37. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse müssen mit einer deutschen und ungarischen Uebersetzung versehen sein, wenn die Thiere nach Oesterreich-Ungarn ausgeführt werden sollen, und mit einer deutschen oder französischen Uebersetzung, wenn ihre Ausfuhr in andere Staaten erfolgen soll. Ferner müssen diese Zeugnisse von den betreffenden Präfekturen oder den Bürgermeisterämtern der betreffenden großen Städte beglaubigt sein. Diese Behörden dürfen nur diejenigen Zeugnisse beglaubigen, welche von den zuständigen Thierärzten ausgestellt sind.

Art. 38. Wenn die Thiere von dem Orte, von wo sie ausgehen, bis zu dem Orte, wo sie mit der Eisenbahn verladen oder zur Beförderung in Wasserfahrzeuge gebracht werden, zu Fuß getrieben werden, so setzt der Thierarzt des Bezirks im Einverständniß mit dem Besitzer der Thiere den Reiseweg fest; derselbe ist auf dem Zeugniß zu vermerken.

Art. 39. Diejenigen Thiere, welche für die Ausfuhr zu Wasser bestimmt sind, müssen bei ihrer Ankunft am Einschiffungsorte von dem Thierarzt der betreffenden Stadt oder in solchen Fällen, bei denen das Ministerium es für zweckmäßig erachtet, durch eine Kommission von Thierärzten auf's Neue untersucht werden. Diese Thierärzte haben, wenn die Thiere von ihnen gesund befunden sind, die von dem Thierarzt des Ortes, von wo die Thiere abgegangen sind, ausgestellten Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für die Ausfuhr zu visiren und dabei den Zustand, in welchem die Thiere befunden wurden, sowie ob die Ursprungszeugnisse in Ordnung sind, zu vermerken.

Art. 40. Im Hafen Constantza können diejenigen großen und kleinen gehörnten Thiere, welche während der von dem Reglement für den Viehmarkt in Constantza vorgeschriebenen Beobachtungszeit in dem genannten Viehmarkt verweilt haben, auf Grund des von dem Thierarzt dieses Marktes ausgestellten und von der Präfektur des Bezirks Constantza beglaubigten Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses in's Schiff oder in den Wagen verladen werden.

Art. 41. Diejenigen Thiere, welche ohne das für die Ausfuhr ausgestellte Ursprungs- und Gesundheitszeugniß bis zu dem Einschiffungsort gebracht werden, sind anzuhalten und während der Dauer von 30 Tagen unter Beobachtung zu stellen.

Art. 42. Im Falle, daß die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nicht in Ordnung sein sollten, oder wenn die Gesundheit der Thiere, welche ausgeführt werden sollen, zu irgend welchem Verdacht Anlaß giebt, hat der Thierarzt der Stadt oder des Bezirks oder die Kommission von Thierärzten an dem Orte, wo die Einschiffung der Thiere für die Ausfuhr erfolgt, die Generaldirektion des Gesundheitsdienstes telegraphisch zu benachrichtigen, damit dieselbe einen Veterinärinspektor entsende, mit welchem sie sich zu berathen und welcher die Zeugnisse zu prüfen hat.

Die Generaldirektion des Gesundheitsdienstes hat sofort einen Veterinärinspektor abzuordnen, welcher sich nach dem betreffenden Orte zu begeben, die beobachteten Unregelmäßigkeiten festzustellen, darüber Bericht zu erstatten und seine Ansicht abzugeben hat.

Art. 43. Der Thierarzt an dem Orte, wo die Thiere zur Ausfuhr verladen werden, hat den Exporteuren des Viehs schriftliche Anweisungen bezüglich der hygienischen Maßregeln zu ertheilen, welche während der Reise der Thiere im Wagen oder an Bord des Schiffes in Anwendung zu bringen sind.

Art. 44. Nach jeder Ausfuhr von Thieren haben die Thierärzte der Bezirke oder der Städte, von wo diese Ausfuhr stattfindet, sowie auch die Verwaltungen der Viehmärkte von Constantza und von Severin der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes mit allen erforderlichen Einzelheiten Mittheilung zu machen.

IV. Ausfuhr roher thierischer Erzeugnisse.

Art. 45. Mit einem Ursprungszeugniß für die Ausfuhr müssen versehen sein: Wolle, die nicht in industriellen Anstalten oder die überhaupt nicht gewaschen, aber in Säcken gut verschlossen ist; trockene Knochen, trockene Hörner und Hufe, gut getrocknete Felle, Haare vom Rindvieh, von der Ziege und vom Schwein, nicht zerlassenes Talg und trockene und gesalzene Därme.

Art. 46. Es ist erlaubt, die folgenden thierischen Erzeugnisse auszuführen, ohne daß sie mit Ursprungszeugnissen versehen zu sein brauchen:

In industriellen Anstalten gewaschene und in verschlossene Säcke gebrachte Wolle, zerlassenes Talg, gekochte, saure und geronnene Milch.

Art. 47. Für getrocknetes, frisches, geräuchertes oder gesalzenes Fleisch werden Ursprungszeugnisse für die Ausfuhr nicht ertheilt, so lange nicht von Seiten der zuständigen Behörden des Landes, nach welchem der Transport bestimmt ist, ausgestellte Zeugnisse vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Einfuhr des Transportes in das betreffende Land erlaubt ist.

Art. 48. Nicht erlaubt ist die Ausfuhr von rohen, frischen, selbst auch nicht von gesalzenen Häuten, von frischen Knochen, Hörnern und Hufen.

Art. 49. Die Ursprungszeugnisse für rohe thierische Erzeugnisse, welche ausgeführt werden sollen, müssen nach dem hier beigefügten Formular Nr. 4 abgefaßt werden.

Diese Zeugnisse müssen enthalten:

a) den Namen des Thierarztes, welcher das Zeugniß ausstellt;

b) die Gemeinde oder den Bezirk, wo der Thierarzt amtirt;

c) die Natur und die Art der Erzeugnisse;

d) die Anzahl der Kolli oder die Anzahl der Stücke;

e) die Zahl und die Marke, womit die Kolli bezeichnet sind;

f) das Gesammtgewicht der Kolli;

g) den Namen und den Vornamen des Exporteurs;

h) den Wohnort;

i) die Lokalität, von wo die Absendung erfolgt;

j) die Bescheinigung, daß die Erzeugnisse rumänischen Ursprungs sind;

k) daß sie von Thieren herrühren, die nicht von ansteckenden Krankheiten befallen gewesen sind;

l) daß sie aus Lokalitäten stammen, die in einer Ausdehnung von 30 km im Umkreise frei sind von jeder seuchenhaften Krankheit, von welcher die Thiere hätten angesteckt sein können, von denen die betreffenden Erzeugnisse herrühren;

m) die Ordnungsnummer des Zeugnisses.

Art. 50. Die Ursprungszeugnisse für die für die Ausfuhr bestimmten rohen thierischen Erzeugnisse sind 8 Tage giltig.

Dieser Termin kann von Seiten eines Thierarztes um weitere 8 Tage verlängert werden.

Art. 51. Die Ursprungszeugnisse für die Ausfuhr roher thierischer Erzeugnisse werden nur von Seiten der Thierärzte der Städte oder der Bezirke ausgestellt, von wo die Erzeugnisse ausgehen.

Art. 52. Die Thierärzte, welche befugt sind, die Ursprungszeugnisse für die für die Ausfuhr bestimmten thierischen Erzeugnisse auszustellen, sind verpflichtet, bevor sie diese Zeugnisse aushändigen, zu untersuchen:

ob in der Gemeinde unter der Thiergattung, von welcher die in Rede stehenden Erzeugnisse herrühren, irgend eine ansteckende Krankheit besteht, oder der Verdacht des Ausbruchs einer solchen vorliegt;

ob bei dem Bürgermeisteramt irgend eine Anzeige über den Ausbruch einer seuchenhaften Krankheit eingegangen ist;

ob sich in einer Ausdehnung von 30 km im Umkreise irgend ein Ort befindet, der von einer ansteckenden Krankheit betroffen ist, die auf die Thiergattung, von welcher die den Gegenstand des beantragten Zeugnisses bildenden Erzeugnisse herrühren, übertragen werden kann;

ob die rohen thierischen Erzeugnisse in der That aus dem betreffenden Orte herstammen, oder daß sie mit ordnungsmäßigen Ursprungszeugnissen aus Orten kommen, die von Thierseuchen gänzlich frei sind.

Art. 53. Es dürfen keine Ursprungszeugnisse für die Ausfuhr roher thierischer Erzeugnisse ausgestellt werden:

wenn die Herkunft der Erzeugnisse nicht sollte bewiesen werden können;

wenn der Verdacht gehegt, oder der Beweis erbracht wird, daß die rohen thierischen Erzeugnisse von Thieren herrühren, die seuchenhafter Krankheiten verdächtig waren oder an solchen gelitten haben;

wenn in der Gemeinde eine Anzeige über den Ausbruch einer seuchenhaften Krankheit der Thiergattung, von welcher die betreffenden Erzeugnisse herrühren, erstattet worden ist;

wenn in der Gemeinde der Ausbruch einer seuchenhaften Krankheit der Thiergattung, von welcher diese Erzeugnisse herrühren, festgestellt worden ist;

wenn die gegen die betreffende seuchenhafte Krankheit in Anwendung gebrachten veterinärpolizeilichen Maßregeln noch nicht aufgehoben sind;

wenn in einer Ausdehnung von 30 km im Umkreise eine seuchenhafte Krankheit derjenigen Thiergattung besteht, von welcher die in Rede stehenden Erzeugnisse herrühren.

Art. 54. Die Ursprungszeugnisse für die Ausfuhr roher thierischer Erzeugnisse müssen mit einer deutschen und ungarischen Uebersetzung versehen sein, wenn die Erzeugnisse für die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn oder für die Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn bestimmt sind, und mit einer deutschen oder französischen Uebersetzung, wenn die Erzeugnisse nach anderen Staaten ausgeführt werden sollen.

Die Zeugnisse müssen von den betreffenden Präfekturen oder von den Bürgermeisterämtern der betreffenden großen Städte beglaubigt sein. Diese Behörden haben nur diejenigen Zeugnisse zu beglaubigen, welche von den zuständigen Thierärzten ausgestellt sind.

Art. 55. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Thiere und für rohe thierische Erzeugnisse werden unentgeltlich ertheilt auf Papier ohne Stempel gemäß Artikel 171 des Gesetzes über die Veterinärpolizei.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 528.) Nach dem am 22. Juli ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 55 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Liptò (Liptau) und Pozsony (Preßburg).

Neu-Süd-Wales. Die Regierung hat unter dem 12. Januar d. J. bezüglich der Einfuhr von Vieh folgende, für einen Zeitraum von zwei Jahren gültige Bestimmungen erlassen:

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen nach der Kolonie Neu-Süd-Wales ist nur aus Deutschland, Großbritannien, Irland und aus den Vereinigten Staaten von Amerika gestattet, und zwar müssen diese Thiere entweder in Hamburg oder in London oder in New-York unter Beobachtung der bestehenden bezüglichen Vorschriften verschifft werden.

Pferde, Kameele, Hunde, Ziegen, Rothwild, Antilopen, Lamas, Büffel, andere wilde Wiederkäuer und unter besonderen Umständen auch Stallzubehör dürfen aus allen Ländern mit Ausnahme von Afrika unter Beobachtung der bestehenden bezüglichen Vorschriften nach Neu-Süd-Wales eingeführt werden. Futter und Streu dürfen nur aus den australischen Kolonien nach Neu-Süd-Wales verschifft werden. Wenn ein Schiff mit Thieren einen afrikanischen Hafen angelaufen hat,

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 2. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	7.	14.	21.	28.	5.	12.	19.	26.	2.	9.	16.	23.	30.
	April				Mai				Juni				
Milzbrand	19	21	16	17	17	21	21	23	22	24	31	13	22
Wuth	24	26	20	29	28	33	41	38	52	51	61	68	55
Rotz und Hautwurm	64	66	71	77	77	75	77	80	84	82	81	79	82
Maul- und Klauenseuche	55	53	47	45	29	27	23	28	28	29	31	33	40
Lungenseuche	2	2	3	3	3	4	2	1	3	3	2	1	1
Blattern	—	—	—	—	—	–	—	1	2	2	1	1	1
Bläschenausschlag	3	3	7	5	10	8	7	12	9	9	10	12	12
Räude	69	74	81	81	71	75	77	78	82	79	78	78	71
Rothlauf der Schweine	28	27	24	27	32	34	40	56	70	78	91	111	126
Schweineseuche	589	568	567	558	560	582	611	671	737	789	866	936	1025

[1]) Vgl. S. 438.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 2. Vierteljahres 1897[1]).

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7. April	14. April	21. April	30. April	7. Mai	14. Mai	21. Mai	31. Mai	7. Juni	14. Juni	21. Juni	30. Juni
Milzbrand.												
Niederösterreich	1	1	1	2	1	—	2	4	2	1	2	2
Küstenland	—	1	2	—	—	3	1	2	—	—	—	—
Böhmen	—	—	—	1	1	2	3	1	—	3	1	2
Schlesien	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Galizien	—	1	3	4	3	2	2	2	1	2	2	2
Bukowina	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Rauschbrand der Rinder.												
Niederösterreich	—	—	3	—	—	2	—	2	—	1	2	1
Wuth.												
Niederösterreich	1	1	1	1	3	2	3	—	—	1	—	3
Krain	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
Küstenland	—	—	—	—	2	2	—	—	1	1	4	—
Böhmen	13	9	10	17	9	8	15	12	9	5	10	14
Mähren	1	—	1	6	1	5	2	1	—	4	3	2
Schlesien	—	1	1	4	—	2	2	1	—	—	—	1
Galizien	1	2	—	—	1	—	3	3	3	1	1	1
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	1	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	3
Oberösterreich	2	2	2	2	1	1	1	1	1	—	—	—
Steiermark	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—
Krain	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Böhmen	1	3	1	1	2	2	4	5	6	7	6	6
Mähren	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	4
Schlesien	—	—	—	—	—	—	2	3	3	3	2	2
Galizien	4	4	4	5	6	6	6	7	7	8	8	7
Bukowina	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	3	2
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	15	15	13	12	11	10	10	7	4	5	4	4
Oberösterreich	2	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	3
Steiermark	3	3	1	3	4	5	4	3	1	1	1	1
Krain	4	2	3	2	2	1	1	—	—	1	1	2
Küstenland	4	1	1	2	3	3	2	2	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Böhmen	51	61	67	82	79	76	53	32	18	15	13	7
Mähren	19	24	22	18	15	11	5	4	—	1	1	2
Schlesien	14	16	14	10	7	7	6	3	2	2	—	—
Galizien	196	203	195	186	166	129	104	95	88	95	95	97
Bukowina	16	13	10	6	6	6	6	1	1	2	1	5
Pockenkrankheit.												
Küstenland	1	1	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	1	1	—	—	—	2	5	5	2	2	1	1
Oberösterreich	1	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	1	2	5	—	—
Steiermark	2	—	4	8	14	14	9	15	9	8	4	5
Kärnten	—	—	—	—	1	3	3	5	1	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	2	2	1	2	1	2	1	1	2	2	2	2

Außerdem am 7. Juni Tirol-Vorarlberg 1, am 30. Juni Steiermark 2.

Außerdem am 21. Mai Tirol-Vorarlberg 5, Böhmen 1.

Außerdem am 14. April Tirol-Vorarlberg 1, am 21. Juni Steiermark 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7. April	14. April	21. April	30. April	7. Mai	14. Mai	21. Mai	31. Mai	7. Juni	14. Juni	21. Juni	30 Juni
Böhmen	8	9	4	3	4	4	5	5	5	3	4	6
Mähren	4	6	8	10	7	8	8	6	9	9	12	11
Schlesien	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	—	6	5	9	8	5	4	2	2	—	—	2
Dalmatien	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—
Räude.												
Niederösterreich	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2
Salzburg	1	1	2	3	4	5	5	6	2	1	1	1
Steiermark	4	4	4	4	4	3	3	2	2	3	3	3
Tirol-Vorarlbg.	2	2	1	—	—	1	2	2	3	3	5	3
Böhmen	3	3	3	3	1	2	2	3	3	3	3	3
Mähren	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Galizien	15	15	12	11	11	6	3	4	5	3	6	7
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	5	4	9	7	10	14	14	17	25	36	41	46
Oberösterreich	—	2	2	2	3	4	—	2	7	8	13	13
Steiermark	1	3	1	2	4	2	3	3	9	6	8	12
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Krain	—	—	2	—	1	—	3	—	—	—	—	1
Küstenland	—	—	—	2	1	2	—	—	1	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	1	—	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1
Böhmen	1	—	2	—	2	6	6	8	16	25	35	47
Mähren	2	3	1	1	4	5	8	8	13	16	23	45
Schlesien	—	—	1	2	1	1	2	2	2	4	6	7
Galizien	6	5	5	5	5	5	6	6	6	9	9	12
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Schweinepest (Schweineseuche).												
Niederösterreich	23	27	30	35	40	47	52	56	55	57	59	62
Oberösterreich	5	11	17	18	17	10	10	9	9	13	11	12
Steiermark	9	8	7	7	7	10	12	20	22	24	23	21
Krain	18	15	13	13	15	12	19	34	39	38	34	27
Küstenland	22	18	22	19	18	9	10	11	11	6	7	6
Tirol-Vorarlbg.	1	1	5	5	7	9	11	15	28	30	31	33
Böhmen	2	3	4	5	5	4	6	9	9	12	16	12
Mähren	—	—	—	—	2	2	3	6	7	6	11	15
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	6	14	16	22	22
Galizien	32	28	29	30	30	26	24	24	21	26	28	29
Dalmatien	6	5	5	5	2	2	1	—	—	—	—	—

Die Lungenseuche und die Rinderpest sind nicht aufgetreten.

[1]) Vgl. S. 439.

---

so ist die Einfuhr dieser Thiere nach Neu-Süd-Wales verboten.

Ferner ist die Einfuhr von todten Thieren und deren Theilen, namentlich von Häuten, Fellen, Wolle, Haar, Hörnern, Hufen und Knochen aus Afrika verboten.

Für die zur Einfuhr zugelassenen Thiere aus anderen Ländern mit Ausnahme der aus den australischen Kolonien versendeten sind nach Ankunft in Neu-Süd-Wales folgende Quarantäne-Zeiten vorgeschrieben:

für Pferde	14	Tage,
= Rindvieh	40	=
= Schafe aus Großbritannien und Irland	30	=
= Schafe aus anderen Ländern, d. h. Deutschland und den Vereinigten Staaten	60	=
= Kameele	90	=
= Büffel, Ziegen, Rothwild, Antilopen, Lamas und andere wilde Wiederkäuer	60	=
= Schweine	60	=
= Hunde	6	Monate

Der landwirthschaftliche Minister in Sydney hat durch Verordnung vom 11. v. M. bestimmt, daß die aus Deutschland und aus den Vereinigten Staaten

von Amerika versendeten Thiere dortselbst von besonders dazu bestellten Thierärzten untersucht werden müssen, worüber Zeugnisse auszustellen sind.

Die für Großbritannien und Irland in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften eiben bestehen. (R.-A. Nr. 150.)

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, ärztliche Bescheinigungen zur Aufnahme Geisteskranker in die Charité betr. Vom 3. Juli 1897.

In letzter Zeit sind häufig durch Privatärzte geisteskranke Personen der Charité mit ganz unzureichenden Bescheinigungen überwiesen worden, wodurch den Angehörigen der Kranken unangenehme Weiterungen, den Kranken selbst unnöthige Belästigungen erwachsen sind.

Indem ich als Muster unter Nr. I ein unzureichendes und unter Nr. II ein kurzgefaßtes, aber völlig ausreichendes Attest anschließe, bemerke ich, daß, wenn auch in gedrängter Kürze, in dem Attest die Thatsachen angegeben werden müssen, auf die der Arzt seine Diagnose der Geisteskrankheit gründet.

I. Unzureichendes Attest als Beispiel:

Herr N. N. ist geisteskrank und bedarf der sofortigen Aufnahme in die Abtheilung für Geisteskranke der Königlichen Charité.

Berlin. Datum.

gez.: Dr. X, Arzt.
gez.: Dr. Y, Arzt.

II. Kurzgefaßtes, aber völlig ausreichendes Attest:

Frau N. N. leidet an religiösem Wahnsinn; ich finde sie im Bette sitzen, vollständig entkleidet, vor sich eine mit Wasser gefüllte Schüssel. Singend besprengt sie sich mit dem Wasser, durch welches sie geweiht wird u. m. Die Aufnahme in's Krankenhaus Charité ist dringend erforderlich.

Berlin. Datum.

gez.: Dr. X, Arzt.
gez.: Dr. Y, Arzt.

Berlin, den 3. Juli 1897.

Der Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

Bayern. Uebersicht über das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachtthiere in den öffentlichen Schlachthöfen im Jahre 1896[1]).
(Amtl. Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern.)

Thiere	Es wurden			Von den tuberkulösen Thieren wurden					
	geschlachtet	tuberkulös befunden		bankmäßig freigegeben		zur Freibank bestimmt		als ungenießbar vernichtet	
	Stück	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Rinder	212 277	10 667	5,0	7 117	66,7	3 254	30,5	296	2,8
Kälber	455 070	120	0,03	32	26,7	84	70,0	4	3,3
Schweine	747 571	1 694	0,22	1 126	66,5	506	29,8	62	3,7
Schafe und Ziegen .	103 850	31	0,03	13	41,9	14	45,2	4	12,9
Summe	1 518 768	12 512	0,82	8 288	66,24	3 858	30,83	366	2,93

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 811.

Oesterreich-Ungarn. Sanitäts-Konferenz.

Kürzlich haben in Budapest zwischen Vertretern der österreichischen und der ungarischen Regierung Verhandlungen stattgefunden, durch welche bei einem eventuellen Auftreten von Cholera, Pest oder anderen Infektionskrankheiten eine gleichmäßige Handhabung der erforderlichen Schutzmaßregeln gesichert werden soll. Hauptsächlich handelte es sich darum, durch die fortwährende wechselseitige Unterstützung der beiderseitigen Sanitätsverwaltungen bei einem epidemischen Auftreten von Blattern, Flecktyphus, Diphtheritis, Ruhr, Trachom und sonstigen pernizösen Infektionskrankheiten die Anwendung der auf den Sanitätskonferenzen von Dresden und Venedig festgesetzten Grundsätze in steter Uebung zu erhalten. Insbesondere soll aber durch die getroffenen Vereinbarungen vorgesorgt werden, daß das Uebergreifen von Epidemien von einem Staatsgebiete auf das andere im Grenzverkehre durch rationelle Maßnahmen in Bezug auf den Nachrichtendienst, die wechselseitige sanitätspolizeiliche Unterstützung der Grenzbehörden unter der Mitwirkung der beiderseitigen Sanitätsorgane verhütet wird. In dem Verlaufe der Verhandlungen trat allseits die Erkenntniß der Gemeinsamkeit der sanitären Interessen voll zu Tage, wodurch ein rascher und glatter Verlauf der Berathungen ermöglicht wurde. (Oest. San.-W. S. 246.)

Niederlande. Amsterdam. Sterblichkeitsverhältnisse im Jahre 1896. (Nach statistische maandberichten der gemeente Amsterdam 2. jaarg. No. 13.)

Die Bevölkerung der Stadt Amsterdam wird für den 1. Januar 1896 auf 456 357 Einwohner beziffert. Lebendgeboren wurden 14 831 Kinder, todtgeboren 811 es starben 8527 Personen, d. i. 18,7 auf je 1000 Bewohner, und war demnach im Berichtsjahre eine beträchtliche, natürliche Zunahme der Bevölkerung festzustellen.

Besonders gering war die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre, da von solchen nur 2519, d. i. kaum 17 auf je 100 Lebendgeborene, gestorben sind. Im Alter von 14 bis 49 Jahren starben 1505 Personen, davon 606 an „phthisis pulmonum sive laryngis, haemoptysis“ es sind also mehr als 40 Prozent aller in diesem Alter Gestorbenen der Lungenschwindsucht erlegen. Unter jüngeren Personen von 1 bis 13 Jahren haben die akuten Krankheiten der Athmungsorgane nebst dem Keuchhusten fast 40 Prozent der Sterbefälle bedingt (693 von 1751 Sterbefällen), außerdem sind 303 Personen dieses Alters den gefürchteten Infektionskrankheiten Diphtherie (einschl. Croup), Masern und Scharlach erlegen. Im höheren Lebensalter von 50 und mehr Jahren ist Krebs bei etwa dem achten Theil der Gestorbenen (350 unter 2862) die Todesursache gewesen.

Beträchtlich war auch die Zahl der auf gewaltsame Weise herbeigeführten Todesfälle („mors violenta“ „submersio“ „suicidium“), denn von je 100 im Alter von 20 bis 64 Jahren gestorbenen Personen sind etwa 5 auf diese Weise ums Leben gekommen (108 von 2297), abgesehen von 63 auf unbekannte oder „plötzliche“ Weise Verstorbenen dieses Alters. Der Influenza sind 14 Personen erlegen, den Pocken Niemand von den Bewohnern Amsterdams.

Britisch-Ostindien. Erfolge der Haffkine'schen Schutzimpfung gegen Cholera[1]). (Haffkine. A lecture on vaccination against Cholera. London 1895; und Anticholera Inoculation. Report to the Government of India. Calcutta 1895.)

Die von Haffkine in Indien angewandte Schutzimpfungsmethode gegen Cholera besteht darin, daß eine Aufschwemmung abgeschwächter lebender Choleravibrionen in zwei Sitzungen unter die Haut gespritzt wird. Für die erste Injektion („I vaccin") wird eine sehr abgeschwächte, für die nach einem Zeitraum von 5 Tagen ausgeführte zweite („II vaccin") eine viel virulentere Cholerakultur benützt. Die volle Wirkung einer jeden Einspritzung tritt nach 5 Tagen ein, sodaß das geimpfte Individuum 10 Tage nach der ersten Injektion völlig geschützt ist.

Im Ganzen wurden in Indien von April 1893 bis Ende Juli 1895 an 98 Orten 70000 Einspritzungen bei 42179 Individuen gemacht und zwar 1. bei 294 englischen Offizieren, 3206 englischen Soldaten, 6629 eingeborenen Offizieren und Soldaten, 2. abgesehen vom Militär bei 869 Europäern, 125 Eurasiern und 31056 Indiern. Ein Druck auf die Bevölkerung wurde amtlicherseits nicht ausgeübt, nur durch Ueberredung bewog man die Leute, sich impfen zu lassen. In einzelnen Orten machte man den Versuch, einen großen Theil der Bevölkerung zu impfen, einen anderen Theil, welcher unter gleichen Bedingungen lebte, ungeimpft zu lassen, um dann einen Vergleich zwischen geimpften und ungeimpften Personen desselben Ortes machen zu können. Cholera brach in der Zeit von 1 bis zu 459 Tagen nach der Impfung aus, und liegen sorgfältige Untersuchungen über den Erfolg des Verfahrens von Seiten der betreffenden Civil- und Militärärzte vor.

Die Resultate lassen sich in 3 Gruppen eintheilen und zwar 1. in ungünstige oder solche, bei denen ein bestimmter Schluß nicht möglich war, 2. in solche, welche Vertrauen zu der Methode erwecken, und 3. in günstige.

Zu der ersten Gruppe gehören die in den Theeplantagen von Assam gemachten Beobachtungen. Die Kulis leben dort in ganz isolirten Ansiedelungen und stehen in keiner Berührung mit der einheimischen Bevölkerung. In allen diesen Fällen wurde nur mit dem ersten Vaccin geimpft. Cholera brach in den Plantagen 1 bis 6 Monate nach der Impfung aus. Die zweite Impfung wurde erst nach der Cholerazeit gemacht. In Adam Tila kam unter 657 Nichtgeimpften kein Fall von Cholera vor, unter den 318 Geimpften dagegen 2 mit 1 Todesfalle. In Chargola wurden unter 1007 Nichtgeimpften 3 Erkrankungen mit 1 Todesfalle, unter 291 Geimpften keine Erkrankung beobachtet. In Kalarrhein kamen unter 520 Nichtgeimpften 4 Erkrankungen mit 3 Todesfällen, unter 211 Geimpften 1 Erkrankung, welche tödtlich ablief, vor. In Lungla, Burma-Braes, Loobacherra, Kalaincherra und Sandhurn erkrankte von den Geimpften Niemand an Cholera.

Die Resultate der zweiten Gruppe, welche Vertrauen zu der Methode erwecken, lassen sich in 2 Klassen eintheilen. Die erste Gruppe umfaßt solche Personen, welche nur einmal (mit dem ersten Vaccin) geimpft waren. Bei dem Manchesterregiment in Dinapor, wo die Cholera 2 bis 6 Tage nach Beendigung der Impfung ausbrach, erkrankten von 729 Nichtgeimpften 6 mit 3 Todesfällen, von 193 Geimpften dagegen keiner. In den Theeplantagen von Degobber brach die Cholera 3½ Monate nach der Impfung aus. Hier erkrankten von 228 Nichtgeimpften 2 mit 1 Todesfalle und von 387 Geimpften keiner. Bei den mit beiden Vaccins Geimpften waren die Ergebnisse ebenfalls günstige. Bei den englischen Truppen in Kawnpore verzeichnete man unter 797 Nichtgeimpften 19 Fälle mit 13 Todesfällen und unter 75 Geimpften keinen Fall. Im Regiment zu Lucknow erkrankten unter 640 Nichtgeimpften 120 mit 79 Todesfällen, unter 133 Geimpften 18 mit 13 Todesfällen.

Die dritte Gruppe enthält Beobachtungen mit zweifellos günstigem Resultate. Theilweise wurde auch hier nur der erste Vaccin benutzt. Als die Cholera innerhalb 1 bis 3 Monaten nach der Impfung ausbrach, erkrankten von 1390 Geimpften nur 3 und starben 2, von 1578 Nichtgeimpften 28 bezw. 13. Bei den mit beiden Vaccins Behandelten waren die Ergebnisse noch günstiger. In Gaya kamen in der ersten Periode von 5 Tagen, welche nothwendig ist, um die volle Wirkung des Impfstoffes zu erzielen, unter 210 Nichtgeimpften 7 Erkrankungen mit 5 Todesfällen, unter 212 Geimpften 5 Erkrankungen mit 4 Todesfällen vor. Der Unterschied war also in den ersten 5 Tagen nach der Impfung, während welcher die Schutzwirkung noch nicht vorhanden sein kann, sehr gering. Dagegen erkrankten während der zweiten Periode von 5 Tagen, welche nothwendig ist, um die volle Wirksamkeit des 2. Vaccins zu erzielen, von 197 Nichtgeimpften 9 mit 7 Todesfällen, von 206 Geimpften 3 mit 1 Todesfalle. Während der letzten 4 Tage der Epidemie kamen unter 192 Nichtgeimpften 3 Erkrankungsfälle, darunter 1 Todesfall, aber keiner unter 201 Geimpften vor. Im Ganzen erkrankten von den Nichtgeimpften 9,9% und starben 4,95%, von den Geimpften dagegen nur 3,86% bezw. 2,41%.

In Kalkutta wurde der Vergleich nur zwischen Geimpften und Nichtgeimpften derselben Familien gemacht, welche unter den gleichen Lebensbedingungen standen. In 8 Häusern mit geimpften Personen während der ersten Periode von 5 Tagen nach der ersten Injektion waren 5 Erkrankungen unter 75 Nichtgeimpften mit 3 Todesfällen und unter 52 Geimpften 3 Erkrankungen mit 3 Todesfällen. Während der zweiten Periode von 5 Tagen kamen in 2 Häusern mit Geimpften nach der zweiten Impfung 2 Fälle unter 8 Nichtgeimpften mit 2 Todesfällen und kein Fall unter 17 Geimpften vor, und zwischen dem 11. und 459. Tage nach der Vaccination in 26 Häusern mit Geimpften 38 Erkrankungen mit 34 Todesfällen unter 263 Nichtgeimpften und nur 1 Erkrankung, tödtlich verlaufend, unter 137 Geimpften. Letztere betraf ein Kind, welches nicht zur zweiten Impfung gebracht worden war. Im Ganzen erkrankten also in Kalkutta von 346 Nichtgeimpften 45 und starben 39 (11,3%), dagegen erkrankten von 206 Geimpften nur 4 (1,94%), die sämmtlich starben.

Nach den Erfahrungen von Haffkine scheint dort, wo die Cholera weit ausgebreitet und die ganze Bevölkerung ihr gleichmäßig ausgesetzt war, die Wirkung der Schutzimpfung am deutlichsten zu Tage zu treten. Haffkine veröffentlicht diese Beobachtungen mit dem Bemerken, daß es nothwendig sei, die seitherigen Resultate noch durch zahlreichere Beläge zu bekräftigen.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 82.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Regolamento per la sanità marittima approvato con r. decreto 29 settembre 1895. N. 636. Roma 1895. Fol.

Report, the annual, of the Central Sanitary Bureau attached to the Home Department of the Imperial Japanese Government for the 25th year of Meiji (1892). Tokyo 1895. 8°.

Sclavo, Dott. Achille. Sulla preparazione del siero anticarbonchioso. Roma 1895. Fol.

United States, Annual report of the Supervising Surgeon-General of the Marine-Hospital Service of the — for the fiscal year 1895. Washington 1896. 8.

Verslag van het staatstoezicht op krankzinnigen en krankzinnigengestichten en over den staat dier gestichten in de jaren 1891, 1892 en 1893. S'Gravenhage 1895. 4°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

28. Woche vom 11. bis 17. Juli 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	86	—	54	33	21,7	25,7	—	—	1	—	1	4	3	26	16	16	19	—
Altendorf	42 937	32	1	20	9	24,2	22,0[1]	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	16	—
Altona	150 747	79	2	44	12	15,2	23,7	—	—	1	—	—	10	2	5	5	5	24	2
Augsburg	84 237	51	—	34	12	21,0	28,2	1	1	1	—	—	3	—	5	3	3	21	2
Barmen	130 428	93	—	43	18	17,1	21,0	1	—	—	—	—	10	4	15	3	2	13	—
Berlin	1 708 499	980	46	672	325	20,5	24,2	9	2	4	—	1	62	37	209	119	115	332	16
Beuthen	43 134	37	2	26	9	31,3	29,7	—	1	1	6	—	1	1	1	—	—	14	1
Bielefeld	49 832	32	1	19	11	19,8	20,4	—	—	1	1	—	4	5	5	5	4	3	—
Bochum	55 818	46	1	31	10	28,9	26,3	1	2	—	1	—	1	2	3	1	1	20	1
Bonn	46 064	28	3	27	11	30,5	26,8	—	—	—	—	—	1	2	5	5	5	19	—
Brandenburg	43 964	33	2	16	5	18,9	27,0	—	—	—	—	—	1	1	5	2	2	8	1
Braunschweig	119 900	93	1	36	19	15,6	23,6	—	—	1	—	—	2	2	11	5	5	20	—
Bremen	145 134	79	1	42	5	15,0	20,2	—	1	1	—	1	7	3	3	1	1	25	1
Breslau	385 198	281	6	215[4]	119	29,0[4]	29,9	2	—	—	3	—	29	16	73	15	15	88	4
Bromberg*	48 007	24	1	17	7	18,4	23,6	—	—	—	—	—	3	1	6	5	5	7	—
Charlottenburg*	149 958	84	2	63	34	21,8	24,9	1	1	—	—	—	3	6	22	14	14	30	—
Chemnitz	168 004	148	8	118	73	36,5	31,2	2	—	2	—	—	7	3	3	2	2	99	2
Danzig	127 272	90	3	68	35	27,8	27,4	—	—	—	—	—	5	3	26	25	23	33	1
Darmstadt	65 512	30	4	19	8	15,1	20,5	—	—	—	—	—	3	—	5	1	1	9	2
Dessau	45 208	40	1	16	8	18,4	23,9	—	—	—	—	—	2	—	7	6	6	6	1
Dortmund	118 063	103	3	56	35	24,7	25,0	—	—	—	—	—	5	5	21	11	8	24	1
Dresden	369 949	227	5	136[5]	62	19,1[5]	23,5	—	1	2	—	—	12	5	38	18	18	69	9
Düsseldorf	186 249	144	2	121	78	33,8	22,7	1	—	2	—	—	7	7	56	33	31	46	2
Duisburg	73 750	63	3	31	18	21,9	24,8	—	—	—	—	—	1	—	12	1	1	16	2
Elberfeld	143 593	87	2	56	26	20,3	21,5	2	1	—	—	—	8	3	20	8	7	21	1
Elbing	47 198	37	1	35	18	38,6	29,5	1	—	—	—	—	2	4	13	8	7	14	1
Erfurt	79 765	59	1	29	13	18,9	22,5	—	—	—	—	—	2	1	13	12	12	13	—
Essen	102 044	97	2	49	21	25,0	25,6	—	1	—	—	1	6	5	16	5	5	15	5
Flensburg	41 859	20	3	17	9	21,1	23,2	—	1	—	1	—	1	1	8	6	6	5	—
Frankfurt a. M.	238 684	146	2	68	27	14,8	19,3	2	—	—	—	—	7	5	17	3	3	37	—
Frankfurt a. O.	60 246	24	—	31	15	26,8	27,0	—	—	1	1	—	2	1	9	9	9	16	1
Freiburg i. B.	54 198	37	1	15[6]	4	14,4[6]	23,9	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Fürth	47 647	40	2	34	18	37,1	27,6	—	—	—	—	—	3	4	11	7	7	14	2
Gera	44 793	38	—	31	16	36,0	29,0	—	4	—	—	—	2	1	14	2	2	10	—
M.-Gladbach	54 940	46	1	25	17	23,7	25,0	—	—	2	—	—	2	—	12	8	8	8	1
Görlitz	73 021	36	3	26	12	18,5	26,3	—	—	—	—	—	1	4	6	4	4	14	1
Hagen	43 861	37	2	11	7	13,0	24,6	2	—	—	—	—	1	—	2	2	2	6	—
Halberstadt	42 472	23	—	17	9	20,8	26,6	—	—	—	—	—	1	1	8	8	7	7	—
Halle	120 774	65	2	68[7]	44	29,3[7]	24,3	—	—	—	—	—	6	8	29	20	19	25	—
Hamburg	642 131	386	20	206	86	16,7	25,1	—	1	4	—	—	17	19	43	15	12	113	9
Hannover	220 644	142	4	94	51	22,2	20,9	—	—	—	—	—	5	7	36	33	29	42	4
Harburg	44 954	35	1	22	14	25,4	21,0	—	—	—	—	—	2	1	12	11	11	7	—
Hildesheim	41 061	30	1	15	4	19,0	22,0	1	—	—	—	—	2	3	2	1	1	7	—
Kaiserslautern	42 025	29	1	12	8	14,8	20,9	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	6	—
Karlsruhe	87 642	59	1	36	22	21,4	19,6	—	—	—	1	—	5	3	8	7	7	19	—
Kassel	85 584	44	2	24	14	14,6	19,9	—	—	—	1	—	—	3	6	6	6	14	—
Kiel	90 889	76	1	29	8	16,6	22,8	—	—	—	—	—	—	4	9	4	4	13	3
Koblenz	40 388	22	1	15	5	19,3	21,8	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	9	2
Köln	332 773	237	6	198	121	30,9	25,7	—	—	—	1	—	6	10	85	52	52	90	6
Königsberg i. Pr.	176 595	122	4	100	49	29,4	30,2	—	—	2	1	1	8	10	36	22	19	41	1
Königshütte	47 292	62	1	30	14	33,0	28,3	—	—	—	—	—	4	3	3	3	3	20	—
Krefeld*	107 837	65	3	52	21	25,1	23,9	—	4	2	—	—	6	2	6	5	5	29	3
Leipzig	413 529	284	7	225	125	28,3	22,7	—	1	2	—	3	15	12	95	43	41	94	3
Liegnitz	53 266	31	2	25	14	24,4	30,4	—	—	—	—	—	3	4	9	3	2	8	1
Ludwigshafen	41 884	36	2	21	15	26,1	26,2[2]	—	—	—	—	—	3	2	10	10	9	6	—
Lübeck	72 364	42	2	32	12	23,0	21,0	—	—	—	—	—	6	2	7	4	4	17	—
Magdeburg	218 284	134	3	138	89	32,9	26,5	—	—	—	1	—	9	4	72	34	31	50	2
Mainz	77 063	43	3	43	21	29,0	22,5	—	—	—	—	—	3	1	10	1	1	28	1
Mannheim	101 607	79	2	55	31	28,1	21,4	—	—	2	—	—	5	4	22	7	7	20	2
Metz	59 221	18	1	26	15	22,8	21,4	—	—	—	—	—	2	1	11	6	6	10	2
Mülhausen i. E.	84 916	49	2	39	22	23,9	23,4[3]	—	—	—	1	—	2	1	22	22	22	13	—
München	425 087	270	19	223	103	27,3	28,2	5	2	7	2	—	29	7	66	7	7	99	6

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 198 = 26,7‰. — [5]) Desgl. 130 = 18,3‰. — [6]) Desgl. 13 = 12,5‰. — [7]) Desgl. 63 = 27,1‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	36	1	30	13	26,3	24,5	—	—	—	—	—	3	2	7	6	6	17	1
Nürnberg	168 982	141	7	88	52	27,1	26,1	1	1	—	—	—	10	8	30	18	16	36	2
Offenbach	40 753	24	1	13	6	16,6	21,0	1	—	—	—	—	1	3	3	3	—	5	—
Osnabrück	46 502	33	—	19	10	21,2	22,0	—	—	1	—	—	2	3	2	2	2	10	1
Plauen i. V.	57 783	47	2	20	12	18,0	25,2	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	13	—
Posen	74 101	34	1	53	29	37,2	29,1	—	—	—	—	—	5	1	10	3	3	37	—
Potsdam	60 347	24	1	19	8	16,4	23,5	—	—	—	—	—	2	—	3	3	3	14	—
Regensburg	42 977	23	1	18	9	21,8	29,9	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	15	—
Remscheid	49 471	46	3	20	8	21,0	21,2	—	—	—	—	—	4	4	3	2	1	8	1
Rixdorf*	67 623	58	5	49	38	37,7	32,3[1])	—	—	—	—	—	2	9	23	12	10	14	1
Rostock	51 384	24	1	16	5	16,2	20,4	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	10	—
Schöneberg*	73 454	58	2	14	7	9,9	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	1	4	3	3	7	1
Solingen	42 206	22	—	16	7	19,7	24,5	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	12	—
Spandau	59 158	36	1	51	34	44,8	23,2	—	—	—	—	—	3	4	26	18	18	18	—
Stettin	149 334	89	—	149	113	51,9	25,8	—	—	—	1	—	6	4	92	69	64	42	4
Straßburg i. E.	140 463	96	2	82	46	30,4	25,7	—	—	1	—	—	5	5	44	44	42	23	4
Stuttgart	146 661	58	2	59	26	20,9	20,2	—	—	—	—	—	3	2	16	11	10	37	1
Trier	40 393	15	3	20	7	25,7	23,6	—	—	—	—	—	4	1	3	3	—	11	1
Ulm	40 837	20	—	16	7	20,4	22,0	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	10	—
Wiesbaden	77 487	55	—	21	9	14,1	19,3	—	—	—	—	—	2	—	5	4	4	14	—
Würzburg	70 909	52	—	27[3])	8	19,8[3])	25,5	—	—	—	—	—	3	3	4	3	3	17	—
Zwickau	51 696	32	3	26	13	26,2	27,7	—	—	—	—	—	2	1	4	3	2	18	1

Woche vom 11. bis 17. Juli 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 10. Juli	497 443	271	15	123	49	12,9	.	—	—	—	—	—	13	9	18	—	—	81	2
Antwerpen bis 10. Juli	277 581	131	7	79	31	14,8	.	1	2	—	—	—	8	10	10	1	.	46	2
Brüssel	194 505	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 10. Juli	627 413	404	13	291	89	24,1	.	3	6	4	2	—	54	42	43	.	.	121	16
Christiania	192 141	13	—	56	23	15,2	.	—	—	—	—	—	6	3	24	.	.	23	—
Edinburg	292 364	144	.	119	28	21,2	.	3	1	—	—	—	16	4	2	.	.	93	.
Glasgow	714 919	418	.	214	.	15,6	.	—	2	1	.	.	.	12	15	.	.	184	.
Kopenhagen	333 714	205	5	117	30	18,2	.	—	—	2	—	—	20	5	4	.	.	75	11
Krakau bis 10. Juli	80 634	85	3	42	10	27,1	.	—	1	1	1	—	12	4	7	.	.	14	2
Lemberg bis 10. Juli	138 298	37	7	60	15	22,6	.	—	1	—	3	—	11	2	1	.	.	40	2
London	4 463 169	2579	.	1391	425	16,3	.	23	13	37	9	2	148	104	212	4	3	784	59
Lyon bis 3. Juli	466 028	156	13	195	45	21,8	.	—	—	1	—	1	22	16	38	—	.	113	4
Madrid	487 169	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 10. Juli	988 610	.	17	667	351	35,1	.	13	18	13	7	1	45	9	281	.	.	280	.
New York bis 3. Juli	1 990 881	966	75	831	313	21,8	.	11	9	32	5	1	78	102	183	.	.	361	49
Odessa	404 651	.	11	185	86	23,8	.	2	—	—	1	—	15	2	51	44	44	106	8
Paris	2 511 629	1161	104	860	173	17,8	.	17	3	2	4	4	149	48	133	.	.	455	45
Petersburg bis 10. Juli	954 400	619	28	551	228	30,0	.	30	24	46	17	2	53	14	111	.	.	251	.
Prag und Vororte	370 089	212	11	154	28	21,6	.	2	4	2	4	—	37	17	5	.	.	75	8
Rom bis 12. Juni	482 921	206	24	185	34	19,9	.	9	—	1	—	2	18	15	27	.	.	107	6
Stockholm bis 10. Juli	274 611	120	5	72	19	13,6	.	—	3	—	1	—	4	7	12	2	2	43	2
Triest	163 292	88	7	110	51	35,0	.	1	1	2	—	—	16	7	24	24	—	55	4
Venedig bis 10. Juli	165 222	87	3	57	15	17,9	.	—	—	—	2	—	6	3	8	.	.	33	5
Warschau bis 10. Juli	601 408	432	11	320	160	27,7	.	—	2	9	1	2	24	34	120	.	.	120	8
Wien	1 558 129	974	49	597	233	19,9	.	14	2	4	1	1	107	69	123	—	—	261	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. Juli 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (1)	— (1)	.	—	—	1	2
Scharlach	2	5	.	—	—	—	1
Diphtherie	25 (2)	6	.	2	6 (3)	2	8 (1)
Croup	1	—	.	—	—	—	—
Unterleibstyphus	6	— (2)	.	—	4 (1)	—	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8 (5)	—	.	3 (5)	—	—	2 (1)
Kindbettfieber	1	—	.	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	.	—	—	—	1
Rose	7 (3)	1 (1)	.	—	3 (1)	—	2 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	49 (3)	27	.	10	31 (1)	15	59 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	32 (6)	10 (2)	.	3 (1)	5 (1)	3 (4)	5 (3)
Lungenschwindsucht	38 (22)	13 (5)	.	3 (2)	10 (6)	10 (8)	17 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	56 (6)	30 (1)	.	7	26 (3)	2	18 (1)
Akuter Darmkatarrh	17 (11)	10 (2)	.	—	13	1	4 (2)
Chron. Alkoholismus	20	1	.	3	1	—	13 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	30	6	.	1	11	5	5
And. rheumat. Krankh.	7	11	.	1	7	2	7
Verletzungen	63 (14)	72 (4)	.	14 (1)	61 (2)	20	59 (2)
Alle übrigen Krankh.	472 (44)	236(15)	.	87(11)	213 (9)	98(18)	340(36)
Summe	839(117)	428(33)	.	134(20)	391(27)	159(30)	546(55)
Verbliebener Bestand	3758[6])	1882	.	626	1338	759	2812

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup betreffend
Stadt Berlin	11./7.-17./7.	11	78	4) 19	4) 56	4
„ Breslau	desgl.	6	77	5	13	—
R.-B. Aachen	desgl.	4	9	2	11	—
„ Arnsberg	4./7.-10./7.	28	289	22	38	1
„ Aurich	11./7.-17./7.	—	39	—	3	2
„ Düsseldorf	desgl.	18	55	40	49	3
„ Erfurt	desgl.	5	52	9	12	1
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim	desgl.	7	48	2	10	1
„ Königsberg	desgl.	6	22	21	17	—
„ Lüneburg	desgl.	1	47	—	6	1
„ Marienwerder	desgl.	7	13	7	3	—
„ Minden	desgl.	10	2	—	22	—
„ Münster	desgl.	1	154	—	19	—
„ Osnabrück	desgl.	—	1	5	13	1
„ Posen	desgl.	12	118	16	18	1
„ Schleswig	desgl.	32	38	13	5)41	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	6	11	2	6	1
„ Stettin	desgl.	10	106	2	13	—
„ Stralsund	.	.	.	.	.	.
„ Trier	4./7.-17./7.	3	7	1	7	—
„ Wiesbaden	11./7.-17./7.	15	86	13	28	5
Stadt München	desgl.	8	69	14	5) 38	2
„ Nürnberg	desgl.	1	16	6	5) 4	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	2	—	14	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	5	—	1	—	—
Hamburg	desgl.	5	8	12	5) 26	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 24 = 17,6‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen, in denjenigen des Elisabeth-Kinder-Hospitals die Angabe des Bestandes.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. Juli 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. Juli	19,2	10,8	762,2	763,0	763,4	68	49	74	0,1	NNW	1—2
	12. "	23,3	9,9	763,8	763,0	763,1	88	38	65	—	NO	2
	13. "	24,7	11,8	761,0	758,5	758,4	85	36	44	—	NO	2—3
	14. "	22,7	12,5	755,9	753,6	752,1	72	50	97	—	NNW	1—2
	15. "	19,8	13,8	750,6	750,5	750,3	94	73	89	6,2	NW	1
	16. "	20,8	14,4	749,7	749,4	750,3	94	80	93	2,6	WNW	1
	17. "	20,6	14,6	750,9	752,2	752,8	94	63	97	20,4	NW	1
München	11. Juli	22,9	14,1	722,3	722,0	721,2	72	46	54	—	N	1,3
	12. "	20,9	10,0	720,5	719,7	718,7	66	49	59	—	NO	3,1
	13. "	21,1	8,6	717,0	715,3	714,9	65	43	66	—	NO	4,2
	14. "	21,9	8,6	714,0	713,5	713,2	70	52	61	—	NO	2,3
	15. "	22,9	10,8	712,8	712,8	712,8	75	43	68	—	NW	0,8
	16. "	22,0	9,2	714,4	715,6	716,5	71	62	81	7,7	W	2,9
	17. "	22,4	13,2	718,5	717,2	717,1	87	59	81	1,5	NW	3,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Vereinbarungen

zur

einheitlichen Untersuchung und Beurtheilung

von

Nahrungs- und Genussmitteln

sowie Gebrauchsgegenständen

für das

Deutsche Reich.

Ein Entwurf

festgestellt nach den Beschlüssen der auf Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes einberufenen Kommission deutscher Nahrungsmittel-Chemiker.

Heft I.

Preis M. 3,—.

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—; geb. M. 1,25.

Krankenpflege.

Handbuch

für

Krankenpflegerinnen und Familien

von

Dr. Julius Lazarus,

Königl. Preuß. Sanitätsrath und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 4. August 1897.** Nr. 31.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 621. — Sterbefälle im Juni. S. 622. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 622. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Stark wirkende Arzneimittel ꝛc. S. 622. — (Mecklenburg-Schwerin). Viehseuchen. S. 623. — (Braunschweig). Gifthandel. S. 623. — (Anhalt). Dienstanweisung für Kreisthierärzte. S. 623. — (Oesterreich). Tirol und Vorarlberg). Infektionskrankheiten. S. 625. — (Schweiz. Kanton Solothurn). Hebammenwesen. S. 626. — (Großbritannien). Hundeeinfuhr. S. 627. — **Gang der Thierseuchen** in Großbritannien, 4. April bis 3. Juli. S. 628. — Desgl. in Norwegen, 2. Vierteljahr. S. 629. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Schweden). S. 629. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** Internationale Sanitätskonferenz zu Paris, 1894. S. 629. — (Frankreich). Alkoholismus. S. 636. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Invaliditäts- und Altersversicherung, 1895. S. 636. — (Oesterreich). Wohnverhältnisse in Prag, 1890. S. 636. — (Rußland). Lepra. S. 637. — **Geschenkliste.** S. 637. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Juni. S. 638. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 641. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 642. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 643. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 643. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 643. — **Witterung.** S. 644.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. **Arabien.** In Djeddah (vgl. S. 589) sind am 6. Juli 2 Erkrankungen und am 8. Juli 1 Todesfall festgestellt worden.

Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay wurden in den 4 Wochen vom 16. Juni bis 13. Juli 19, 11, 7 und 4 Todesfälle gemeldet. („The Bombay Government Gazette" 1897 S. 942 ff.)

China. Einer Mittheilung vom 19. Juni zufolge ist die Krankheit in den Nachbarortschaften von Swatau im Abnehmen begriffen, die Stadt Swatau selbst noch seuchenfrei.

Cholera. **Frankreich.** In der Berichtszeit vom 18. bis 24. Juli sind in Paris nach dem „Bulletin hebdomadaire de statistique municipale" 2 Erkrankungen an „Cholera" gemeldet worden.

Britisch-Ostindien. Einer Nachricht vom 31. Juli zufolge hat die Krankheit in Bombay epidemische Verbreitung gewonnen.

Niederländisch-Indien. Nach einer Mittheilung vom 23. Juni ist die Seuche im Hafen von Koelor auf der Insel Saparoea in der Residentschaft Amboina erloschen (vgl. S. 517).

Siam. In der Zeit vom 5. April bis 9. Juni sind in Bangkok 165 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangt, davon 36 während der ersten 9 Tage des Juni.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 30. Mai bis 5. Juni 2 Todesfälle festgestellt, auf Kuba in Havana vom 25. Juni bis 1. Juli 50, davon 49 in den Militärlazarethen, in Cienfuegos vom 20. bis 27. Juni 3, in Manzanillo vom 1. bis 15. Juni 1, in Matanzas vom 17. bis 23. Juni 3 Todesfälle, in Cardenas vom 20. bis 26. Juni 3 und in Sagua la Grande während derselben Zeit 40 Neuerkrankungen.

In Vera Cruz ereigneten sich am 29. Juni 2 Todesfälle. In Panama war einer Nachricht vom 7. Juli zufolge die Seuche im Abnehmen begriffen; die Zahl der Erkrankungen wurde am 25. Juni auf 91, am 7. Juli auf 10 geschätzt. (Public health reports Nr. 28.)

Pocken. **Zanzibar.** Einer Mittheilung vom 6. Juli zufolge ist die Krankheit unter den Eingeborenen in ungewöhnlicher Verbreitung aufgetreten. Ihr Vorkommen wird auf Anordnung der dortigen Behörden in den Schiffspapieren der dort anlaufenden Dampfer ersichtlich gemacht. Die Regierung hat ferner beschlossen, eine möglichst große Zahl der Eingeborenen auf Staatskosten impfen zu lassen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris 7, Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; Wien 2 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin, Wiesbaden je 2, London 4 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 38 Todesfälle; Budapest 37 Erkrankungen; **Tollwuth:** Wien 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Gera — Erkrankungen wurden gemeldet in Edinburg 41, Kopenhagen 37, London (Krankenhäuser) 396, Paris 52, Petersburg 38, Wien 31 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Beuthen — Erkrankungen kamen vor in Paris 24, Petersburg 80, Prag 32 — desgl. an **Masern** in Berlin 32, Breslau 43, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 175, Hannover 125, in Budapest 70, Edinburg 66, Petersburg 162, Wien 150 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin

43, London (Krankenhäuser) 122, Paris 34, Petersburg 112, Wien 34.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (Juni für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Dresden 1, Bukarest 8, Marseille 10, Alexandrien 12, Kairo 20, Bombay 5, Brooklyn 1, St. Louis 3, Buenos Aires 1, Rio de Janeiro 3; **Cholera** und **Pest**: vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff.; **Gelbfieber**: Rio de Janeiro 30; **Flecksieber**: Nieder-Schönhausen, Kairo je 1; **Genickstarre**: Karlsruhe 1, Baltimore 2, Brooklyn 3, St. Franzisko, St. Louis je 2; **Influenza**: Eberswalde 2, in 10 deutschen Orten je 1, ferner in Cincinnati 2, St. Franzisko 1, St. Louis 3, Buenos Aires 2.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Bochum, Eisleben, Ansbach (höher sogar als ein Fünftel);

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Merseburg;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bocholt.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Forst, Glogau, Kassel, Lüdenscheid, Mühlhausen i. Th., Münster, Neustadt O.-Schl., Recklinghausen, St Johann, Solingen, Trier, Ueckendorf, Velbert, Wattenscheid, Erlangen, Kaiserslautern, Nürnberg, Regensburg, Konstanz, Schwerin, Linz, mehr sogar als ein Drittel in Luckenwalde, Remscheid, Wald;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Bottrop, Duisburg, Eberswalde, Hameln, Hildesheim, Iserlohn, Kreuznach, Lipine, Meiderich, Mülheim a. d. R., Oberhausen, Schalke, Siegen, Soest, Staßfurt, Aschaffenburg, Greiz, Marseille, mehr sogar als ein Drittel in Beeck, Bielefeld, Borbeck, Velbert, Hagenau;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 58 deutschen Orten, darunter mehr sogar als ein Drittel in Borhagen-Rummelsburg, Weißensee, Burg, Elbing, Grabow, Stettin, Ludwigshafen, Speyer, Löbtau, Ludwigsburg, Apolda, Gera, ferner in Alexandrien.

Unter den 262 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 5, nämlich Straubing 36,4, Langenbielau 38,1 (1889/93: 35,9), Meerane 39,7 (1881/90: 33,2), Inowrazlaw 41,4 (1891/95: 25,0), Grabow 43,3 (1888/92: 29,1). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 44,6 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 31 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Ueber 400 ‰ betrug sie in Passau 407 (Gesammtsterblichkeit 28,7), Regensburg 417 (33,2), Graudenz 420 (23,6), Danzig 424 (25,7), Prenzlau 432 (24,6), Amberg 448 (31,7), Aschersleben 469 (25,8), Stettin 471 (31,9), Grabow 473 (43,3), Greiz 475 (26,6), Posen 491 (28,0), Meerane 500 (39,7), Stendal 512 (24,2), Langenbielau 548 (38,1), Borhagen-Rummelsburg 565 (24,5), Reutlingen 568 (30,8), Inowrazlaw 593 (41,4), Apolda 630 (31,2), Ludwigsburg 900 (17,4).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 32 Orten. Unter 13,0 ‰ blieb dieselbe in Schöneberg 12,9 (1888/92: 20,3), St. Johann 12,5, Eisenach, Gotha je 11,9 (1881/90: 20,3 und 21,6), Hameln 11,7, Bielefeld 10,4 (20,4), Hagenau 10,3, Gr. Lichterfelde 10,1 (1886/95: 15,7), Wilhelmshaven 9,9 (1890/94: 16,8), Wittenberg 9,8, Cöthen 9,6 (1886/95: 20,5), Ohligs 8,9 (1891/95: 17,9), Velbert 5,5 (1893/95: 20,6).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bielefeld (Gesammtsterblichkeit 10,4), Bocholt (16,6), Hagen (16,4), Paderborn (15,5), Siegen (14,7), Soest (17,0), Stolp (14,8), Viersen (14,1), Eßlingen (15,6), Cöthen (9,6), Gotha (11,9), Wittenberg (9,8). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 41, weniger als ein Fünftel derselben in 64 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonate verschlechtert, derjenige der übrigen Altersklassen wenig geändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ fand sich in 5 Orten gegen 3 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ in 32 gegen 29. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 31 Orten gegen 6, weniger als 200,0 in 117 gegen 185 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Durch Seesanitätspolizei-Verordnung Nr. 6 vom 15. Juli ist das Einfuhrverbot, betr. die aus verseuchten Orten kommenden rohen getrockneten Häute, aufgehoben worden. (Vgl. S. 445.)

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. (Vgl. S. 243.)

Sachsen-Weimar-Eisenach. Ministerialbekanntmachung vom 27. März 1897. (Reg.-Bl. S. 40.)

Die als Anhang der Ministerialbekanntmachung vom 3. Juni 1896 (Reg.-Bl. S. 88) erlassenen Vorschriften, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, werden hierdurch wieder zurückgezogen und durch die nachstehenden Vorschriften ersetzt.

Weimar, den 27. März 1897.

Großh. Sächs. Staatsminist., Dep. d. Innern.
v. Groß.

Abweichend von dem alsdann folgenden Entwurf des Bundesraths vom 13. Mai 1896 lautet § 7:

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

Lippe-Detmold. Verordnung vom 19. August 1896. (Ges.-Samml. S. 39.)

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Mai d. J. beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneien, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken abzuändern. Hiernach werden die bisherigen Bestimmungen, insbesondere unsere Verordnung vom 16. April 1892, vom 1. Oktober d. J. an außer Kraft gesetzt und treten von gleichem Zeitpunkte ab an deren Stelle die nachstehenden, deren Nichtachtung auf Grund von § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft wird.

Abweichend von dem Entwurf des Bundesraths vom 13. Mai 1896 lautet § 3:

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet, wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die

Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichniß für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

Detmold, den 19. August 1896.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Oertzen.

Berichtigung zu der Verordnung vom 19. August 1896, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w., vom 18. März 1897. (Ges.-Samml. S. 147.)

Im § 3 der genannten Verordnung ist Seite 40 Zeile 2 nach den Worten: „nur gestattet" einzuschalten:

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder

2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichniß für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

Detmold, den 18. März 1897.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Oertzen.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die von den Ortspolizeibehörden beim Auftreten von Viehseuchen und beim Verdacht derselben zu machenden Mittheilungen. Vom 10. Mai 1897. (Reg.-Bl. S. 95.)

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die Ortspolizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht bloß im Fall der §§ 32, 70 und 110 der Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz die vor der Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts innerhalb der verdächtigen Zeit geschehene Ausfuhr von Thieren aus dem Seuchengehöft zu ermitteln und den betreffenden Polizeibehörden mitzutheilen haben, sondern daß es überhaupt in jedem Seuchenfall zu den Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden gehört, von der inzwischen durch die bezirksthierärztliche Feststellung begründeten Seuchen- oder Ansteckungsverdächtigkeit eines Thieres die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Insbesondere haben die Ortspolizeibehörden im Falle von Maul- und Klauenseuche die Polizeibehörde zu Hamburg mit äußerster Beschleunigung davon in Kenntniß zu setzen, wenn in den letzten 14 Tagen vor Feststellung der Seuche aus dem Seuchengehöft Wiederkäuer oder Schweine nach Hamburg befördert worden sind.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.

Braunschweig. Verordnung zur Ausführung des § 19 des Gesetzes, betr. den Handel mit Giften vom 9. Juni 1895 Nr. 35. Vom 18. Februar 1897. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 13.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig, verordnen zur Ausführung des § 19 des Gesetzes, betreffend den Handel mit Giften, vom 9. Juni 1895 Nr. 35, was folgt:

§ 1. Jeder Gewerbetreibende, welcher um die Erlaubniß zum Handel mit Giften der in den Abtheilungen 1 und 2 der Anlage I des Gesetzes vom 9. Juni 1895 Nr. 35 bezeichneten Art nachsucht, hat ein übersichtliches, nach Abtheilungen und nach der Buchstabenfolge geordnetes Verzeichniß derjenigen Gifte, welche er führen will, dem Gesuche beizufügen.

§ 2. Die Genehmigung zum Handel mit Giften der in § 1 bezeichneten Art darf nur dann ertheilt werden, wenn der Nachsuchende in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist und wenn und soweit ein Bedürfniß für die Zulassung des beabsichtigten Gewerbebetriebes vorliegt.

§ 3. In den Genehmigungsurkunden sind diejenigen Stoffe, für welche die Erlaubniß zum Gifthandel ertheilt wird, genau zu bezeichnen.

§ 4. Auf den in Ausübung des Apothekergewerbes betriebenen Handel mit Giften findet diese Verordnung keine Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18. Februar 1897.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.
Otto. Hartwieg.

Desgleichen. Verfügung, denselben Gegenstand betr. Vom 3. März 1897.

Unter Anschluß eines Exemplars der zur Ausführung des § 19 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 Nr. 35, betreffend den Handel mit Giften, erlassenen Verordnung vom 18. v. Mts. Nr. 7 lassen wir den Herren Physicis nachstehende Seitens Herzogl. Staats-Ministeriums erlassene Ausführungsbestimmungen zur Nachachtung zugehen.

„Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit der die Genehmigung zum Gifthandel nachsuchenden Gewerbetreibenden und die Prüfung der Bedürfnißfrage liegt nach § 19 cit. den Herzogl. Kreisdirektionen, in der Stadt Braunschweig der Herzogl. Polizeidirektion ob. Jeder Antrag auf Genehmigung zum Gifthandel ist aber nebst dem Verzeichnisse der zu führenden Gifte zunächst dem zuständigen Physikus zur Aeußerung vorzulegen, welcher insbesondere die fachmännische Zuverlässigkeit der Nachsuchenden zu prüfen und festzustellen hat, ob dieselben mit den gesetzlichen Vorschriften über den Gifthandel und mit den Eigenschaften der zu führenden giftigen Stoffe ausreichend vertraut sind.

Sollte den Bedenken und Vorschlägen des Physikus nicht beigetreten werden, so ist, bevor die nachgesuchte Genehmigung ertheilt wird, unsere Entscheidung einzuholen.

Diejenigen Gifte, welche zwar auf einen Giftschein zu beziehen sind, aber nach ihrer Beschaffenheit nur für Heilzwecke verwendet zu werden pflegen, sind bei Ertheilung der Erlaubniß zum Gifthandel thunlichst auszuschließen."

Braunschweig, den 3. März 1897.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.
C. Langerfeldt.

An sämmtliche Herren Physici.

Anhalt. Dienstanweisung für die Kreisthierärzte. Vom 14. Juni 1897.

§ 1. Die Kreisthierärzte haben im Allgemeinen die Aufgabe, innerhalb ihres Geschäftskreises mitzuwirken, daß das in dem Hausthierbestande ruhende Volksvermögen möglichst vor Verlusten und Schäden bewahrt, die Gesundheit der Menschen vor Gefahren des Verkehrs mit den Thieren und deren Produkten geschützt und der Werth des Hausthierbestandes durch Verbesserung in der Zucht und Haltung vermehrt und gehoben wird.

Sie sind insbesondere dazu berufen, im Bereiche des ihnen zugewiesenen Bezirks (Kreises) über das Veterinär- und Veterinärpolizeiwesen die Aufsicht zu führen und in den die thierärztliche Wissenschaft betreffenden Fragen, sowie in allen veterinärpolizeilichen Angelegenheiten den zuständigen Verwaltungsbehörden auf Erfordern oder von Amtswegen zur Seite zu stehen.

§ 2. Um ihre Dienstobliegenheiten gehörig erfüllen zu können, haben sich die Kreisthierärzte mit allen das Gebiet ihrer Wirksamkeit betreffenden Bestimmungen, besonders aber mit den das Veterinär- und das Veterinärpolizeiwesen in Anhalt betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und sonst erlassenen Vorschriften auf das Genaueste vertraut zu machen und zu dem Zwecke namentlich die Anhaltische Gesetz-Sammlung, sowie den amtlichen Theil des Anhaltischen Staatsanzeigers im Auge zu behalten.

§ 3. Ihre Berufsgeschäfte haben die Kreisthierärzte, eingedenk des bei Uebernahme ihres Amtes geleisteten Diensteides bezw. des Gelöbnisses einer treuen Pflicht-

erfüllung, den Vorschriften gemäß mit Gewissenhaftigkeit und Diensteifer pünktlich und in strenger Uneigennützigkeit zu erledigen, auch bei allen ihnen obliegenden Dienstgeschäften, insbesondere bei der Erstattung von Berichten, Protokollen oder Anzeigen ꝛc., sowie bei der Abgabe von Gutachten die strengste Wahrheit und Unparteilichkeit zu beobachten, sowie alle Untersuchungen und Ermittelungen mit Ruhe und Umsicht in streng sachlicher und umfassender Weise ohne Leidenschaft und ohne Parteilichkeit auszuführen. Unter keinem Vorwande dürfen sie von denen, mit welchen sie bei Ausführung ihrer amtlichen Verrichtungen irgendwie in Beziehung kommen, Geschenke annehmen oder durch die Ihrigen annehmen lassen.

§ 4. Das Verhalten der Kreisthierärzte muß in und außer dem Dienste ein in jeder Beziehung gesetzmäßiges, ihrer amtlichen Stellung würdiges, sowie überall ein solches sein, das Achtung und Vertrauen begründet.

Sie haben es sich zur Aufgabe zu machen, den Fortschritten der thierärztlichen Wissenschaft unausgesetzt zu folgen und durch kollegialisches Verhalten den übrigen Thierärzten in ihrem Wirkungskreise mit gutem Beispiele voranzugehen

§ 5. Den Kreisthierärzten liegt zwar die Aufsicht über die Ausübung der Thierheilkunde im Kreise ob, jedoch stehen die sich mit Ausübung der Thierheilkunde beschäftigenden Privatthierärzte zu den Kreisthierärzten in keinem Subordinationsverhältnisse.

Bezüglich derjenigen Personen, welche die Heilkunst an Thieren innerhalb des Kreises ausüben, ohne dazu approbirt zu sein, ist darauf zu sehen, daß sich dieselben nicht als Thierärzte bezeichnen oder sonst einen Titel beilegen, welcher den Glauben erweckt, daß der Betreffende eine geprüfte Medizinalperson sei. Zuwiderhandlungen sind bei der zuständigen Kreispolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Den Kreisthierärzten ist die Ausübung der Privatpraxis gestattet. Diese darf aber von ihnen nur in einer Weise betrieben werden, daß die dienstlichen Obliegenheiten dadurch nicht beeinträchtigt werden. In keinem Falle kann die Privatpraxis als ein Behinderungsgrund bei der Verrichtung von Dienstgeschäften gelten.

§ 7. Die Kreisthierärzte haben sich denjenigen Verrichtungen und Arbeiten, welche ihnen als den vom Staate angestellten Veterinärbeamten obliegen, mit Rücksicht auf das ihnen dafür zufließende Gehalt *ohne besondere Vergütung* zu unterziehen, es werden ihnen nur dann, wenn sie wegen amtlicher Verrichtungen Reisen zu unternehmen haben, besondere für ihr *Fortkommen* aufgewendete baare Auslagen bezw. Transportkosten bei Benutzung des eigenen Fuhrwerks, sowie *Tagegelder* nach Maßgabe der darüber geltenden Bestimmungen gewährt und nur nachgewiesene, nothwendig gewordene baare Auslagen für im staatlichen Interesse vollzogene amtliche Verrichtungen am Wohnorte oder innerhalb eines 2 Kilometer nicht übersteigenden Umkreises von selbigem aus Landesmitteln vergütet, soweit nicht besondere Bestimmungen in Anwendung kommen.

§ 8. In ihrer Eigenschaft als Kreisthierärzte unterstehen sie den Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 22. Dezember 1875 (Nr. 408 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung) und der dazu ergangenen Nachträge.

§ 9. Die den Kreisthierärzten in Bezug auf ihre amtliche Thätigkeit und ihr sonstiges, durch die öffentliche Stellung, welche sie einnehmen, bedingtes Verhalten nächst vorgesetzte *Aufsichts-* und *Dienstbehörde* ist die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern. Den Aufträgen und Verfügungen der Regierung, sowie in höherer Instanz denjenigen des Herzoglichen Staatsministeriums müssen dieselben jeder Zeit unweigerlich, pünktlich und in gewissenhafter Weise sorgfältig und vollständig nachkommen.

Dem Landesthierarzt sind die Kreisthierärzte dienstlich unterstellt und verpflichtet, dessen in amtlicher bezw. dienstlicher Hinsicht ihnen zugehenden Erinnerungen oder ertheilten Weisungen gebührend nachzugehen. Daneben bleiben sie jedoch zunächst und hauptsächlich verantwortlich für die von ihnen abgegebenen Gutachten und in Vorschlag gebrachten Maßnahmen bei allen veterinär- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten.

§ 10. In allen veterinärpolizeilichen Angelegenheiten sind die Kreisthierärzte in ihrer Eigenschaft als die vom Staate bestellten beamteten Thierärzte den Herzoglichen Kreisdirektionen beigeordnet. Sie sind verpflichtet, den Aufträgen derselben und denen der übrigen Kreis- und Ortspolizeibehörden auf Grund und nach Maßgabe der bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften, sowie der sonstigen Bestimmungen gewissenhaft zu genügen. Ebenso haben dieselben die Verpflichtung, den Gerichtsbehörden auf Erfordern als Sachverständige in veterinär-forensischen Angelegenheiten gewissenhaft zu dienen.

Erachtet sich ein Kreisthierarzt durch an ihn ergangene Aufforderungen und Aufträge beschwert, so hat er denselben gleichwohl zunächst Folge zu leisten, jedoch bleibt ihm überlassen, sich wegen Abstellung seiner Beschwerden und Sicherstellung gegen künftige unberechtigte Anforderungen durch eine motivirte schriftliche Eingabe an die Herzogliche Regierung zu wenden.

§ 11. Den Kreisthierärzten steht keinerlei Zwangsrecht oder Strafgewalt zu. Wird die Anordnung einer Zwangsmaßregel zur Durchführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte nothwendig, so sind die zuständigen Behörden darum zu ersuchen. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt und eine Verfügung oder Anordnung der zuständigen Polizeibehörde nicht schnell genug erwirkt werden kann, steht den Kreisthierärzten das Recht zu, vorläufig selbst die erforderlichen Anordnungen an Ort und Stelle in protokollarischer oder schriftlicher oder gedruckter Form zu treffen, hiervon haben sie jedoch ohne Verzug der zuständigen Polizei- resp. Aufsichtsbehörde zur nachträglichen Genehmigung und Veranlassung des Weiteren Anzeige zu machen.

§ 12. In Handhabung der ihnen obliegenden Aufsicht über das Veterinärwesen haben die Kreisthierärzte einerseits selbst allen, ihre eigene Thätigkeit angehenden Bestimmungen genau nachzukommen und namentlich auch den zuständigen Polizeibehörden Anzeige zu machen, sobald sie durch eigene Wahrnehmung oder in anderer zuverlässiger Weise von dem Vorhandensein einer Seuche oder ansteckenden Krankheit, welche ein polizeiliches Einschreiten erforderlich macht, Kenntniß erhalten. Andererseits haben dieselben aber auch darauf zu achten, daß diejenigen Personen, welche sich mit Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen und auf Grund der veterinärpolizeilichen Bestimmungen besondere Verpflichtungen haben, diesen gehörig nachgehen.

§ 13. Eine Untersuchung und Ermittelung an *Ort* und *Stelle* haben die Kreisthierärzte unter Berücksichtigung aller darüber bestehenden resp. besonders erlassenen Vorschriften vorzunehmen:

a) wenn sie dazu von der zuständigen Behörde aufgefordert werden,
b) wenn sie sich am Krankheitsorte selbst oder in dessen Nähe befinden, oder
c) wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen Gefahr im Verzuge liegt und ihre unmittelbare eigene Mitwirkung im öffentlichen Interesse geboten ist.

In diesen Fällen sind die Kreisthierärzte bei Abwesenheit der zuständigen Polizeibehörde ermächtigt, nach Maßgabe der zu Recht bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften diejenigen Maßregeln und Schutzvorkehrungen vorläufig selbst anzuordnen, welche unter den obwaltenden besonderen und örtlichen Verhältnissen zur Tilgung oder zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit sofort nothwendig werden (zu c vergl. § 11). Ueber den festgestellten Thatbestand und die Ergebnisse der angestellten Ermittelungen, sowie über die von ihnen getroffenen und weiter erforderlichen Maßregeln haben die Kreisthierärzte in jedem Falle ungesäumt an die zuständigen Orts- bezw. Kreispolizeibehörden gutachtlich zu berichten.

Hat die Untersuchung ein Vorkommniß ergeben, bei welchem die Gesundheit des Menschen gefährdet ist, wie Infektion durch Milzbrand, Tollwuth, Rotz 2c., so hat der Kreisthierazt auch den Kreisphysikus davon Mittheilung zu machen.

§ 14. Die den Kreisthierärzten nach § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1890}{1. \text{ Mai } 1894}$ obliegende Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, der öffentlichen Schlachthäuser 2c., sowie die Kontrolle über die von den Viehhändlern zu führenden Viehregister und über die Maßregeln zur Unschädlichmachung des Viehverkehrs auf Eisenbahnen hat sich nach den hierüber geltenden Bestimmungen zu richten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der zum Schutze der Gesundheit und des Lebens der Menschen über die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, sowie bezüglich der über das Abdeckerei- und Hufbeschlagswesen zu führenden Beaufsichtigung.

§ 15. Betreffs der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Haussäugethiere haben die Kreisthierärzte auf alle in ihrem Kreise bestehenden allgemeinen Verhältnisse und Einwirkungen, die geeignet sind, einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere im Allgemeinen oder auch bei einzelnen Gattungen derselben auszuüben und Krankheiten veranlassen, wie Mißbräuche und Uebelstände in der Fütterung, Haltung und Verwendung der Thiere, sowie im Hufbeschlage oder im Transporte derselben, sorgfältig bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu achten und auf die Beseitigung derartiger Unzuträglichkeiten im Wege des Rathes und der Belehrung hinzuwirken, nöthigenfalls auch der Aufsichtsbehörde entsprechende Mittheilung zu machen, wenn ihre Rathschläge keine oder keine hinreichende Beachtung finden sollten.

§ 16. Behufs Hebung und Förderung der Hausthierzucht haben die Kreisthierärzte den Herzoglichen Kreisdirektionen beiräthig zu sein, geeignete Bestrebungen der landwirthschaftlichen Vereine und die Zwecke des Landgestüts zu unterstützen, bei den Zuchtstierkörungen als staatlich bestellte Mitglieder in den Körkommissionen mitzuwirken und sowohl hierbei, wie auch bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit zur Besserung in der Zucht und Haltung der landwirthschaftlichen Hausthiere anzuregen.

§ 17. Beim schriftlichen Verkehr in dienstlichen Angelegenheiten haben die Kreisthierärzte ihre Sendungen mit einem Dienstsiegel oder Stempel (Herzogliches Wappen mit der Umschrift: Herzoglicher Kreisthierarzt des Kreises . . .) zu verschließen und in der Aufschrift (unten links) mit dem als portofrei geltenden Vermerk: „frei lt. Aversi. Nr. 12“ zu versehen.

§ 18. Alle nicht wieder zur Absendung gelangenden Schriftstücke dienstlichen Inhalts sind sorgsam aufzubewahren und zu den Akten zu bringen. Es ist jedoch nicht erforderlich, über jede einzelne Angelegenheit ein besonderes Aktenstück zu führen, vielmehr genügt es, Sammelakten anzulegen, in welche alle Gegenstände gleichen Inhalts gebracht werden.

Außerdem sind jedoch noch Generalakten zu führen, in welchen alle das Veterinär- und Veterinärpolizeiwesen, sowie das Amt oder die dienstliche Stellung der Kreisthierärzte betreffenden Verordnungen, Instruktionen, Bekanntmachungen, Erlasse, Verfügungen und sonstige allgemeine Vorschriften Aufnahme zu finden haben. Ueber die vorhandenen Akten und die sonstigen zur Kreisthierarztstelle gehörigen Inventar-Gegenstände ist ein besonderes Verzeichniß anzulegen und laufend zu halten. Alle Aktenstücke und Gegenstände sind darin nach fortlaufenden Nummern einzutragen.

Jeder Kreisthierarzt ist dafür verantwortlich, daß die zur Dienststelle gehörigen Akten je nach Verschiedenheit des Gegenstandes und der Zeitfolge nach wohl geordnet und geheftet und wie die übrigen Inventar-Gegenstände der Stelle sachgemäß verwahrt werden. Bezüglich des der Stelle überwiesenen Mikroskops sind außerdem die besonderen Bestimmungen genaustens zu beachten.

§ 19. Hinsichtlich der Führung des Tagebuches, der Aufstellung der Reisekosten-Rechnungen, der Erstattung von Berichten, Tabellen und Listen zur Herstellung der Viehseuchenstatistik 2c, des Nachrichtendienstes an das Kaiserliche Gesundheitsamt und der Anfertigung der Jahresberichte über das Veterinärwesen, sowie des sonstigen Berichtswesens sind die einschlägigen besonderen Vorschriften maßgebend und die festgesetzten Termine pünktlich innezuhalten.

Dessau, den 14. Juni 1897.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.

Mertens.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Tirol und Vorarlberg, betr. die Evidenzführung über Infektionskrankheiten. Vom 26. Mai 1897. (Oest. San.-W. S. 247.)

In einem in Nr. 16 dieses Jahrgangs des „Oesterr. Sanitätswesen“ veröffentlichten Aufsatze über die Infektionskrankheiten im Jahre 1896 wird angegeben, daß von der Gesammtzahl der durch die ansteckenden Krankheiten im engeren Sinne verursachten Todesfälle im Jahre 1895 in Tirol 53,0%, in Vorarlberg 67,6% in den Epidemierapporten verzeichnet wurden.

Dieses bedeutende Zurückbleiben der Ziffer der angezeigten und in Evidenz gehaltenen Sterbefälle an ansteckenden Krankheiten gegenüber deren Nachweisung in den Volksbewegungstabellen läßt einerseits auf nur theilweise Erfüllung der vorgeschriebenen Anzeige und auf mangelhafte Evidenzhaltung, andererseits auf theilweise Unterlassung der Schutz- und Tilgungsmaßregeln gegen diese Krankheiten schließen; fordert daher zu eingehenderer Betrachtung auf.

In der That ergiebt ein Vergleich der in den Kolonnen 4 bis 12, 14 und 15 des Formulars I des Volksbewegungs-Operates aufgeführten Ziffern der an diesen durchaus Anzeigepflicht bedingenden Infektionskrankheiten Verstorbenen mit den Sterbefallziffern der gleichen Krankheitsarten in den 4wöchentlichen Epidemierapporten, beziehungsweise in deren Jahressummaren, welche die politischen Behörden einstellen, daß im Jahre 1895 in letzteren in Tirol nur 53%, in Vorarlberg nur 60% der Todesfälle verzeichnet und evident gehalten wurden; und zwar von den einzelnen Todesfallsarten in Tirol nur Scharlach vollständig, Diphtheritis mit 67%, Cholera nostras mit 62%, Typhus mit 58%, Keuchhusten mit 50%, Masern mit 39%, Puerperalfieber mit 37%, Dysenterie mit 19%;

in Vorarlberg: Diphtheritis mit 85%, Typhus mit 57%, Scharlach mit 50%, Puerperalfieber mit 45%, Keuchhusten mit 29%; Dysenterie und Cholera nostras jedoch garnicht.

Von den politischen Behörden haben zur Anzeige gebracht die Todesfälle an diesen ansteckenden Krankheiten zu 90 bis 100%: die Stadt Bozen und die Bezirke Bozen Umg., Kitzbühel, Primiero, Reutte und Tione; zu 70 und 80% die Stadt Trient und die Bezirke Ampezzo, Bruneck, Cles, Lienz, Meran, Bludenz und Bregenz; zu 50 und 60%: die Bezirke Borgo, Cavalese und Kufstein; zu 30 und 40% die Stadt Innsbruck, die Bezirke Brixen, Imst, Innsbruck, Landeck, Riva, Rovereto, Schwaz und Feldkirch; nur 24% der Verstorbenen hat angezeigt die Stadt Rovereto und gar nur 15% der Bezirk Trient Umg.

Etwas günstiger sind die Ergebnisse im Jahre 1896, da von allen diesen Todesfällen angezeigt wurden in Tirol 64,2% und in Vorarlberg 87,1% und zwar in Tirol Scharlach und Masern in 100%, Diphtheritis in 79%, Typhus und Puerperalfieber in 63%, Keuchhusten in 59%, Dysenterie in 8%, Cholera nostras aber gar nicht; in Vorarlberg: Puerperalfieber in 100%, Diphtheritis in 94%, Typhus in 89%, Keuchhusten in 13%, Dysenterie und Cholera nostras aber garnicht.

Unter den politischen Bezirken wurden zur Anzeige gebracht: 90 bis 100% der Fälle von den Bezirken Ampezzo, Bozen, Cavalese, Cles, Kitzbühel, Meran, Primiero, Rovereto und Tione, 70 und 80% von den

Städten Innsbruck und Bozen und den Bezirken Bruneck, Imst, Kufstein, Reutte, Bludenz und Feldkirch; 50 und 60% von der Stadt Trient und den Bezirken Borgo, Landeck, Lienz, Riva und Bregenz; 30 und 40% von der Stadt Rovereto und dem Bezirke Brixen; 20 und 30% von den Bezirken Innsbruck und Schwaz und gar nur 14% von dem Bezirke Trient Umgebung.

Von den in Kol. 17 des Form. I aufgeführten Todesfällen „an anderen Infektionskrankheiten", welche zum Theil ebenfalls anzeigepflichtig sind, ist in beiden Jahren in den Epidemierapporten nur ein ganz geringer Bruchtheil angezeigt worden.

Nachdem die genaue Erfüllung der Pflicht der Anzeige aller Infektionskrankheiten, für welche dieselbe besteht, die Grundlage der Anordnung und Durchführung der Schutz- und Tilgungsmaßregeln gegen dieselben bildet und die Kontrole der Letzteren von Seite der politischen Behörden nur durch eine exakte Evidenz ermöglicht wird, werden die politischen Behörden beauftragt, zur Durchführung der ausnahmslosen Anzeige und Evidenzhaltung von anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten, welche, da schon bei den Todesfällen in einzelnen Bezirken sich so starke Lücken ergeben, in diesen eine sehr mangelhafte sein muß, das Geeignete mit allem Nachdrucke zu veranlassen.

Aus dem Vorstehenden können die politischen Behörden I. Instanz entnehmen, bei welchen Arten von ansteckenden Krankheiten die Anzeige eine besonders mangelhafte ist und welche Bezirke insbesondere diesen Anzeigen eine wesentlich erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

Die aus diesem Vergleiche hervorgehende Nachweisung der Fälle, respektive Todesfälle von ansteckenden Krankheiten nur zu einem geringen Perzentsatze in Stadtgebieten, in welchen deren Evidenthaltung aus mehrfachen Gründen ohnedies sehr erleichtert ist und in mehreren Bezirken kann nur einem Mangel an entsprechender Obsorge für diesen Gegenstand von Seite der Amtsärzte zugeschrieben werden.

Ein eventueller Einwurf, daß die diesfälligen Ergebnisse des Volksbewegungs-Operates nicht richtig seien, ist nicht stichhältig, weil einestheils die Listen der Gestorbenen von den Matrikenführern größtentheils auf Grund ärztlicher Todtenscheine ausgefüllt werden, anderseits die Eintragung der Verstorbenen in die betreffenden Kolonnen von Seite der Amtsärzte erfolgen soll, welche in der Lage sind, thatsächlich Irriges richtig zu stellen, Verstorbene, deren Tod nicht im Bezirke erfolgte, zu löschen u. s. w.

Ein Vergleich der quartaliter einlaufenden Matrikenlisten mit den amtlichen Vormerkungen über die angezeigten Fälle und Todesfälle an ansteckenden Krankheiten giebt den Amtsärzten Gelegenheit, wenn sich hiebei Differenzen ergeben, deren Ursache zu erheben, nicht angezeigte Fälle aufzudecken und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen; während in den Stadtgebieten bereits die von Fall zu Fall einlaufenden Todtenscheine eine entsprechende Handhabe zur Kontrole der amtlichen Vormerkungen über die angezeigten Infektionsfälle bieten.

Die Statthalterei erwartet, daß diese Anregung genügen wird, auf daß die politischen Behörden I. Instanz im Interesse nicht nur der Sanitätsstatistik, sondern insbesondere der ehemöglichen Tilgung der ansteckenden Krankheiten und der Verhütung deren Ausbreitung die ausnahmslose Anzeige aller zu dieser verpflichtenden Krankheiten von Seite der Aerzte, Parteien und Gemeinden nicht nur mit allem Nachdrucke anstreben, sondern auch erreichen und für deren richtige Evidenzhaltung sorgen werden.

Schweiz. Kanton Solothurn. Gesetz über das Hebammenwesen. Vom 22. September 1896.

(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1897 S. 74.)

§ 1. Die Anstellung und Besoldung der Hebammen ist Sache der Einwohnergemeinden.

§ 2. Jede Gemeinde, welche 600 Einwohner hat, ist verpflichtet, eine eigene Hebamme anzustellen.

Geographisch isolirte Gemeinden, auch mit weniger als 600 Einwohnern, kann der Regierungsrath anhalten, eine eigene Hebamme anzustellen, an deren Wartgeld aus der Staatskasse ein angemessener Beitrag geleistet wird.

Gemeinden mit weniger als 600 Einwohnern müssen, wenn sie keine eigene Hebamme haben, mit Nachbargemeinden ein Abkommen treffen über gemeinschaftliche Anstellung und Besoldung von Hebammen.

§ 3. Sowohl einzelne Gemeinden mit über 1500 Einwohnern, als mehrere Gemeinden, welche betreffend das Hebammenwesen eine Vereinbarung getroffen haben und deren Gesammteinwohnerzahl 1500 übersteigt, sind verpflichtet, zwei Hebammen anzustellen.

Für je weitere 1500 Einwohner ist eine fernere Hebamme zu ernennen.

§ 4. Die Hebammen haben in derjenigen Gemeinde oder demjenigen Kreise, für welche sie gewählt sind, zu wohnen.

§ 5. Wenn aus irgend einem Grunde die Stelle einer Hebamme erledigt wird, so hat der Gemeinderath ungesäumt die für einen baldigen Ersatz nöthigen Vorkehren zu treffen.

§ 6. Die Ausübung des Hebammenberufes ist gestattet Personen,

a) welche im Besitze eines kantonalen Patentes sind;

b) welche im Besitze eines Patentes eines andern Kantons sind und gestützt darauf eine Bewilligung zur Ausübung des Berufes im Kanton Solothurn erhalten haben.

§ 7. Das kantonale Patent wird erworben durch eine gut bestandene Prüfung nach Absolvirung

a) eines kantonalen solothurnischen Hebammenkurses;

b) eines im Einverständniß mit dem Sanitätsdepartement besuchten Lehrkurses in einem andern Kanton.

§ 8. Ein Kurs wird stattfinden, wenn wenigstens 6 von den Gemeinden vorgeschlagene Schülerinnen angemeldet sind.

In denselben können auch Schülerinnen aufgenommen werden, welche auf eigene Kosten ausgebildet zu werden wünschen oder welche von anderen Kantonen auf deren Kosten angemeldet werden.

§ 9. Sind zur Abhaltung eines Kurses nicht genügende Anmeldungen eingegangen, so ist das Sanitätsdepartement ermächtigt, die Angemeldeten in Lehrkursen anderer Kantone ausbilden zu lassen.

§ 10. Jeder Anmeldung zur Aufnahme als Hebammenschülerin sind beizulegen:

a) ein Geburtsschein;

b) ein günstiges Sittenzeugniß vom Gemeinderath des Wohnorts;

c) ein Zeugniß eines patentirten Arztes, wonach die sich Anmeldende gesund ist und die zur Erlernung und Ausübung des Hebammenberufs erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzt;

d) ein Impfschein.

§ 11. Ueber die provisorische Aufnahme in den Hebammenkurs entscheidet nach einer vorgängigen Prüfung auf Antrag des Hebammenlehrers das Sanitätsdepartement. Die definitive Aufnahme findet innerhalb der ersten 14 Tage des Kurses statt.

§ 12. Jeder Hebammenkurs dauert wenigstens drei Monate; er wird von dem Hebammenlehrer geleitet, dem noch das nöthige Hilfspersonal beigegeben wird.

§ 13. Der Gehalt des Hebammenlehrers beträgt per Monat der Kursdauer 300 Fr.

§ 14. Die Einwohnergemeinde kann sowohl das Vorschlagsrecht für die in einen Kurs zu entsendenden Kandidatinnen, als das Wahlrecht von patentirten Hebammen dem Gemeinderath übertragen. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Gemeindewahlen analoge Anwendung.

Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet auch über die Frage des Anschlusses an eine andere Gemeinde.

§ 15. Die Gemeinden haben für die von ihnen vorgeschlagenen Schülerinnen des Hebammenberufes zu bezahlen:

a) die Hälfte der Auslagen für Beköstigung, Beheizung, Beleuchtung und eventuell Logis;

b) das Handbuch und allfällige andere vom Hebammenlehrer angeschaffte Hilfsmittel;

c) die Hebammenausrüstung.

Die übrigen Kurskosten erliegen auf dem Staate.

Die Vertheilung der Kosten für eine Schülerin in einem auswärtigen Kurse wird durch eine vorherige Vereinbarung zwischen dem Sanitätsdepartement und der betreffenden Gemeinde festgesetzt.

§ 16. Die Gemeinden haben das Recht, von denjenigen auf ihre Kosten ausgebildeten Hebammen, welche vor Ablauf von 6 Jahren den Beruf nicht mehr ausüben, sei es wegen Wegzug aus der Wohngemeinde, freiwilligem Verzicht oder infolge Patententzuges, eine Rückerstattung der Kosten zu verlangen. Dieselbe wird so berechnet, daß für jedes Jahr 1/6 zu vergüten ist. Tritt obiges Verhältniß während den drei ersten Jahren ein, so hat die Hebamme der Gemeinde die Ausrüstung und das Handbuch oder die Anschaffungskosten hiefür zurück zu erstatten.

§ 17. Jede Gemeinde-Hebamme hat im Minimum Fr. 60 Wartgeld aus der Einwohnergemeindekasse zu beanspruchen. Wenn mehrere Gemeinden gemeinsam eine Hebamme zu besolden haben, so darf das Wartgeld nicht weniger als Fr. 80 betragen.

§ 18. Für den bei einer Niederkunft geleisteten Beistand und für die Besorgung der Wöchnerin und des oder der Kinder in den ersten 10 Tagen hat die Hebamme eine Gebühr von Fr. 10 zu fordern.

Für jeden nachträglich nothwendigen Besuch oder jede nachträgliche Dienstleistung, sowie für sonstige außerordentliche Verrichtungen hat die Hebamme auf eine angemessene Entschädigung Anspruch.

§ 19. Für die in § 18, Lemma 1, festgesetzten Gebühren haftet die Gemeinde und zwar bei Kantonsangehörigen die Bürgergemeinde der Heimath, bei andern die Einwohnergemeinde des Wohnortes.

Wenn die Hebamme innerhalb 3 Monaten nach der betreffenden Geburt nicht bezahlt worden, so hat sie innert Monatsfrist der zahlungspflichtigen Gemeinde Rechnung zu stellen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Rechnung zu bezahlen; dagegen erhalten sie das Rückgriffsrecht auf die Betheiligten, gegen welche sie gegebenen Falles nach § 73, Ziffer 4, des Strafgesetzbuches Strafklage erheben können.

§ 20. Die Erneuerung und Ergänzung der Ausrüstungsgegenstände der Hebammen, sowie die Kosten für Desinfektionsmittel und Verbandstoffe fallen zu Lasten der Wohngemeinden.

§ 21. Die Hebammen können in vom Regierungsrath angeordnete Wiederholungskurse einberufen werden; dieselben dauern mindestens eine Woche. Die Kosten sind vom Staate zu bestreiten.

§ 22. Solchen Hebammen, die sich wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen ihrer Aufführung zur Ausübung des Berufs nicht mehr eignen, soll vom Regierungsrath das Patent entzogen werden.

§ 23. Jeder im Kanton praktizirende Arzt hat die Befugniß, eine Hebamme in ihren Funktionen provisorisch zeitweilig einzustellen unter gleichzeitiger Mittheilung der Gründe und der Zeitdauer der Einstellung an das Sanitätsdepartement. Letzteres trifft die definitive Verfügung.

Findet die Einstellung statt wegen Gefahr der Ansteckung von Wöchnerin zu Wöchnerin (Puerperalfieber), so hat die Hebamme Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den nachgewiesenen entgangenen Verdienst. Dieselbe ist von Staat und Gemeinde zu tragen und in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrath festzusetzen.

§ 24. Wer, ohne im Besitz eines Patentes zu sein, Nothfälle ausgenommen, Handlungen vornimmt, die in den speziellen Pflichtenkreis einer Hebamme gehören, wird mit Buße bis 100 Fr. bestraft.

§ 25. Der Regierungsrath wird eine Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze erlassen.

Dieselbe wird namentlich enthalten:

die Pflichtordnung für sämmtliche Obliegenheiten der Hebammen;

das Verfahren bei der Aufnahme in den Hebammenkurs, bei der Prüfung und beim Patententzug;

die Organisation des Hebammenbildungskurses und des Wiederholungskurses;

Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der Pflichtordnung.

§ 26. Durch dieses Gesetz wird dasjenige vom 14. November 1835 aufgehoben.

§ 27. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und der amtlichen Publikation des Abstimmungsresultates den 1. Januar 1897 in Kraft.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Hunden. Vom 7. Mai 1897.

— [5611.] Importation of Dogs Order of 1897. —

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Acts, 1894 and 1896, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Prohibition of Importation of Dogs.

1. Dogs brought to Great Britain from any other country (except Ireland or the Isle of Man) shall not be landed in Great Britain otherwise than in accordance with the provisions of this Order.

Licences for Importation in Particular Cases.

2. The Board may in any particular case grant a Licence authorizing the landing of a dog, and such dog may thereupon be landed subject to and in accordance with the conditions of such Licence.

Applications for Licences.

3. Any application for a Licence under the preceding Article is to be made in writing to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W., and is to be accompanied by a statement signed by the owner of the dog to which the application relates or by his agent authorized in writing for this purpose containing the following information (namely)—

(i.) the description of the dog, stating so far as possible for purposes of identification, the particulars of its breed, sex, age, and colour;

(ii.) the country from which it is proposed to be brought;

(iii.) the port at which it is proposed to be landed; and

(iv.) the place to which it is proposed after being landed to be moved for the purposes of such detention and isolation as may be required by the Board, and also the route by which it is proposed to be moved to such place of detention.

Conditions of Licence.

4.—(1.) The Board may insert in any Licence granted under this Order authorizing the landing of a dog such conditions as they think necessary or desirable for the following purposes—

(a.) for prescribing and regulating the detention and isolation of the dog by and at the expense of its owner for any period not exceeding six months at a place to be provided for that purpose by such owner and to be described in the Licence; or

(b.) for regulating the movement of the dog to such place of detention and its movement during the period of detention prescribed by the Licence.

(2.) A dog landed under the authority of a Licence granted under this Order shall be detained and isolated in accordance with the conditions of

such Licence, and shall not be moved in contravention of any such condition.

Restriction on Granting of Licences.

5. An applicant for a Licence to be granted under this Order for the landing of a dog will be required to satisfy the Board that proper and suitable arrangements can be made for such detention and isolation of a dog as appears to the Board to be necessary or desirable.

Proceedings under Customs Acts for Unlawful Landing.

6.—(1.) If any person lands or attempts to land a dog in contravention of this Order, he shall be liable, under and according to the Customs Acts, to the penalties imposed on persons importing or attempting to import goods the importation whereof is prohibited by or under the Customs Acts, without prejudice to any proceedings against him under the Act of 1894 for an offence against that Act.

(2.) The dog in respect whereof the offence is committed shall be forfeited under and according to the Customs Acts in like manner as goods the importation whereof is prohibited by or under the Customs Acts.

Extension of certain Sections of Diseases of Animals Act, 1894.

7. Dogs shall be animals, and rabies shall be a disease, for the purposes of this Order and of the following sections of the Act of 1894 (namely):

Section forty-three (powers of police);

Section forty-four (powers of inspectors);

Section fifty-six (unlawful landing):

and also for the purposes of all other sections of the said Act containing provisions relative to or consequent on the provisions of those sections and this Order, including such sections as relate to offences or procedure.

Local Authority to enforce Order.

8. The provisions of this Order, except where it is otherwise provided, shall be executed and enforced by the Local Authority.

Offences.

9.—(1.) If a dog is moved in contravention of this Order, or of the conditions of a Licence granted thereunder, the owner of the dog, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the dog, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the dog is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(2.) If a dog is landed in contravention of this Order, the owner and the charterer and the master of the vessel from which it is landed, and the owner of the dog, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the landing, and the person landing the same, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been landed in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(3.) If a dog is not kept isolated as required by this Order, or by the conditions of a Licence granted thereunder, the owner of the dog, and the person for the time being in charge thereof, and the

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien in der Zeit vom 4. April bis 3. Juli 1897[1]).

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	10.	17.	24.	1.	8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	3.	erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
	April			Mai					Juni				Juli			
Milzbrand.																
England	5	4	3	3	5	7	6	6	5	1	3	13	7	127	—	21
Wales	1	3	1	1	—	1	2	—	1	—	—	—	—	32	—	3
Schottland	5	2	3	2	2	4	2	2	3	1	—	1	1	44	—	11
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 33	—	16
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]) 5	—	3
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Rotz und Wurm.																
England	19	12	25	18	20	15	13	16	8	19	24	13	14	330	—	17
Wales	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1
Schottland	1	2	2	2	2	—	1	1	—	1	2	—	1	61	—	4
Lungenseuche.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	25	[4]) 224	3
Schweinefieber.																
England	45	57	50	52	54	60	48	52	48	36	49	48	40	—	10 993	43
Wales	2	1	1	6	1	1	1	7	2	—	1	2	—	—	219	8
Schottland	2	2	2	2	4	2	4	1	—	—	1	1	5	—	1 281	11

[1]) Vgl. S. 455. — [2]) Darunter 32 Hunde. — [3]) Darunter 4 Hunde; außerdem sind 20 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet worden. — [4]) Ansteckungsverdächtige Thiere; außerdem sind 6 seucheverdächtige Thiere polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchefrei befunden worden.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 2. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Akershus	7	5	4	1	2	10	6	6	8
Smaalenene	4	5	2	2	—	3	3	1	3
Buskerud	3	3	3	1	2	2	1	2	3
Jarlsberg und Laurvik	2	4	—	—	—	—	—	—	—
Hedemarken	—	—	1	4	—	1	6	3	8
Christians	1	—	1	4	3	6	5	11	7
Bratsberg	5	6	1	—	—	—	—	—	—
Nedenäs	3	3	—	—	—	—	2	—	3
Lister u. Mandal	4	5	2	—	—	—	—	—	—
Stavanger	10	—	12	5	—	4	—	—	3
Süd-Bergenhus	7	4	5	1	2	1	—	—	—
Bergen	4	1	—	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	1	3	7	—	—	—	—	1	3
Romsdal	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Süd-Drontheim	—	—	3	3	8	3	5	2	4
Nord-Drontheim	—	—	—	2	3	4	2	7	17
Nordland	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Tromsö	—	—	—	1	—	—	1	—	4
Im Ganzen Fälle	51	39	42	24	20	34	31	36	63
Zahl der Bestände	43	37	33	24	18	30	26	28	54

Ferner ist gemeldet Brasot (akute tödtliche Erkrankungen unter Schafen): Süd-Bergenhus im Mai 1, Tromsö im Juni 3.

[1]) Vgl. S. 454.

occupier of the place where such dog is detained, and the person failing or neglecting to isolate the dog, shall, each according to and in respect of his own acts defaults or omissions, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(4.) If a person with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order, or of the conditions of a Licence granted thereunder, allows a dog to stray, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

Interpretation.

10. In this Order, unless the context otherwise requires,—

„The Board" means the Board of Agriculture:

„The Act of 1894" means the Diseases of Animals Act, 1894:

„Master" includes a person having the charge or command of a vessel:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1894.

Extent.

11. Except where otherwise expressed this Order extends to Great Britain.

Commencement.

12. This Order shall come into operation on the fifteenth day of September, one thousand eight hundred and ninety-seven.

Short Title.

13. This Order may be cited as the Importation of Dogs Order of 1897.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this seventh day of May, one thousand eight hundred and ninety-seven.

(L. S.) T. H. Elliott,
Secretary.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom Mai 1897. — Importation of Dogs Order of 1897.

The Board of Agriculture desire to draw the attention of local authorities, ship-owners, and the public generally to the provisions of this Order, which regulates the landing in Great Britain of dogs brought from any other country except Ireland and the Isle of Man.

The Order is made to take effect on the 15th of September 1897, and it will be observed that no dog to which the Order applies will be allowed to be landed in Great Britain without a Licence from the Board of Agriculture obtained previous to the landing.

Special attention is drawn to the following provisions of the Order:—

Es folgen die Abschnitte mit den Ueberschriften „Applications for Licences", „Conditions of Licence" und „Restriction on Granting of Licences" wie zu Ziffer 3, 4 und 5 der vorstehenden Verordnung, nur ist hinter Licence in 3 „under the preceding Article", desgleichen in 4 zweimal „granted under this Order", desgleichen in 5 „to be granted under this Order" weggefallen. Dann heißt es weiter:

In order that as little inconvenience as possible may be caused in the e forcement of the Order, the Board trust that local authorities will assist them by taking steps to make its contents known as widely as possible in their districts. The Board would invite ship-owners to co-operate with them by causing due notice to be given to passengers desirous of bringing dogs with them, of the conditions under which alone dogs will be permitted to be landed in Great Britain, and with this view the Board would suggest that ship-owners should instruct their agents abroad and the masters of their vessels to warn passengers, and prevent as far as possible the shipment of any dogs the owners of which may not have previously obtained the necessary Licence for their being landed.

Board of Agriculture,
Mai 1897.

Unterschrift wie oben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Schweden. (Vgl. S. 563.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 7. Juli d. J. wird von denselben das Herzogthum Braunschweig als von Rotz oder Springwurm und die preußische Provinz Pommern, sowie das Herzogthum Anhalt als frei von Lungenseuche angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Aus Anlaß der Pestverschleppung nach dem Hedjaz hat sich in neuerer Zeit das Interesse mehrfach den Ergebnissen der internationalen Sanitätskonferenz zugewendet, welche im Jahre 1894 zu Paris zur Ver-

einbarung von Schutzmaßregeln für die Hedjaz-Pilger, sowie zur Regelung der Gesundheitskontrole im rothen Meere und im persischen Golfe getagt hat. Wir geben daher nachstehend die seiner Zeit in der Semaine médicale abgedruckten vier Entwürfe (Annexes der Konvention), welche indeß bisher von den Regierungen mehrerer wesentlich betheiligter Staaten nicht angenommen sind.

Annexe I.

A. — Police sanitaire dans les ports de départ des navires à pèlerins venant de l'Océan Indien et de l'Océanie.

1. Visite médicale obligatoire, individuelle, faite de jour, à terre, au moment de l'embarquement, pendant le temps nécessaire, par un médecin, délégué de l'autorité publique, de toutes personnes prenant passage à bord d'un navire à pèlerins.

2. Désinfection obligatoire et rigoureuse, faite à terre sous la surveillance du médecin délégué de l'autorité publique, de tout objet contaminé ou suspect, dans les conditions de l'article 5 du premier règlement inséré dans l'Annexe IV de la Convention sanitaire de Venise.

3. Interdiction d'embarquement de toute personne atteinte de choléra, d'affection cholériforme et de toute diarrhée suspecte.

4. Lorsqu'il existe des cas de choléra dans le port, l'embarquement ne se fera à bord des navires à pèlerins qu'après que les personnes réunies en groupes auront été soumises pendant cinq jours à une observation permettant de s'assurer qu'aucune d'elles n'est atteinte du choléra.

Il est entendu que, pour exécuter cette mesure, chaque Gouvernement pourra tenir compte des circonstances et possibilités locales[1]).

5. Les pèlerins seront tenus de justifier des moyens strictement nécessaires pour accomplir le pèlerinage à l'aller et au retour et pour le séjour dans les Lieux Saints.

B. — Mesures à prendre à bord des navires à pèlerins.

Règlement. Titre I. — *Dispositions générales.*

Art. 1. Ce règlement est applicable aux navires à pèlerins qui transportent au Hedjaz ou qui en ramènent des pèlerins musulmans.

Art. 2. N'est pas considéré comme navire à pèlerins celui qui, outre ses passagers ordinaires, parmi lesquels peuvent être compris les pèlerins des classes supérieures, embarque des pèlerins de la dernière classe en proportion moindre d'un pèlerin par cent tonneaux de jauge brute.

Art. 3. Tout navire à pèlerins, à l'entrée de la mer Rouge et à la sortie, doit se conformer aux prescriptions contenues dans le Règlement spécial applicable au pèlerinage du Hedjaz, qui sera publié par le Conseil de Santé de Constantinople conformément aux principes édictés dans la présente Convention.

Art. 4. Les navires à vapeur sont seuls admis à faire le transport des pèlerins au long cours. Ce transport est interdit aux autres bateaux.

Les navires à pèlerins faisant le cabotage, destinés aux transports de courte durée, dits „voyages au cabotage", sont soumis aux prescriptions contenues dans le Règlement spécial mentionné à l'article 3.

Titre II. — *Mesures à prendre avant le départ.*

Art. 5. Le capitaine ou, à défaut du capitaine, le propriétaire ou l'agent de tout navire à pèlerins est tenu de déclarer à l'autorité compétente[1]) du port de départ son intention d'embarquer des pèlerins, au moins trois jours avant le départ. Cette déclaration doit indiquer le jour projeté pour le départ et la destination du navire.

Art. 6. A la suite de cette déclaration, l'autorité compétente fait procéder, aux frais du capitaine, à l'inspection et au mesurage du navire. L'autorité consulaire dont relève le navire peut assister à cette inspection

Il es procédé seulement à l'inspection si le capitaine est déjà pourvu d'un certificat de mesurage délivré par l'autorité compétente de son pays, à moins qu'il n'y ait soupçon que le document ne répond plus à l'état actuel du navire.

Art. 7. L'autorité compétente ne permet le départ d'un navire à pèlerins qu'après s'être assurée: a) Que le navire a été mis en état de propreté parfaite et, au besoin, désinfecté; b) Que le navire est en état d'entreprendre le voyage sans danger, qu'il est bien équipé, bien aménagé, bien aéré, pourvu d'un nombre suffisant d'embarcation, qu'il ne contient rien à bord qui soit ou puisse devenir nuisible à la santé ou a la sécurité des passagers, que le pont et l'entrepont sont en bois et pas en fer; c) Qu'il existe à bord, en sus de l'approvisionnement de l'équipage et convenablement arrimés, des vivres ainsi que du comaustible, le tout de bonne qualité et en quantité suffisante pour tous les pèlerins et pour toute la durée déclarée du voyage; d) Que l'eau potable embarquée est de bonne qualité et a une origine à l'abri de toute contamination; qu'elle existe en quantité suffisante; qu'à bord les réservoirs d'eau potable sont à l'abri de toute souillure et fermés de sorte que la distribution de l'eau ne puisse se faire que par les robinets ou les pompes; e) Que le navire possède un appareil distillatoire pouvant produire une quantité d'eau de cinq litres au moins, par tête et par jour, pour toute personne embarquée, y compris l'équipage; f) Que le navire possède une étuve à désinfection pour laquelle il aura été constaté qu'elle offre sécurité et efficacité; g) Que l'équipage comprend un médecin et que le navire possède des médicaments, conformément à ce qui sera dit aux articles 11 et 23; h) Que le pont du navire est dégagé de toutes marchandises et objets encombrants; i) Que les dispositions du navire sont telles que les mesures prescrites par le titre III pourront être exécutées.

Art. 8. Le capitaine est tenu de faire afficher à bord, dans un endroit apparent et accessible aux intéressés, des affiches rédigées dans les principales langues des pays habités par les pèlerins à embarquer, et indiquant:

1° La destination du navire;

2° La ration journalière en eau et en vivres allouée à chaque pèlerin;

3° Le tarif des vivres non compris dans la distribution journalière et devant être payés à part.

---

[1]) La Conférence a décidé par voie d'interprétation, d'une part, que l'observation de cinq jours pourrait être pratiquée à bord des navires entre l'inspection médicale effectuée au départ des Indes britanniques et la seconde visite passée à Aden, et, d'autre part, que dans les Indes néerlandaises cette observation pourrait avoir lieu à bord des navires en partance.

[1]) L'autorité compétente est actuellement: dans les Indes anglaises, un officer désigné à cet effet par le gouvernement local (Native passenger ships Act, 1887, art. 7); — dans les Indes néerlandaises, le maître du port; — en Turquie, l'autorité sanitaire; — en Autriche-Hongrie, l'autorité sanitaire; — en Italie, le capitaine de port; — en France, en Tunisie et en Espagne (îles Philippines), l'autorité sanitaire.

Art. 9. Le capitaine ne peut partir qu'autant qu'il a en main:

1° Une liste, visée par l'autorité compétente et indiquant le nom, le sexe et le nombre total des pèlerins qu'il est autorisé à embarquer;

2° Une patente de santé constatant le nom, la nationalité et le tonnage du navire, le nom du capitaine, celui du médecin, le nombre exact des personnes embarquées: équipages, pèlerins et autres passagers, la nature de la cargaison, le lieu du départ, celui de la destination, l'état de la santé publique dans le lieu du départ.

L'autorité compétente indiquera sur la patente si le chiffre réglementaire des pèlerins est atteint ou non, et, dans le cas où il ne le serait pas, le nombre complémentaire des passagers que le navire est autorisé à embarquer dans les escales subséquentes.

Art. 10. L'autorité compétente est tenue de prendre des mesures efficaces pour empêcher l'embarquement de toute personne ou de tout objet suspect[1]), suivant les prescriptions faites sur les précautions à prendre dans les ports.

Titre III. — *Précautions à prendre pendant la traversée.*

Art. 11. Chaque navire embarquant 100 pèlerins ou plus doit avoir à bord un médecin régulièrement diplôme et commissionné par le Gouvernement du pays auquel le navire appartient. Un second médecin doit être embarqué dès que le nombre des pèlerins portés par le navire dépasse 1,000.

Art. 12. Le médecin visite les pèlerins, soigne les malades et veille à ce que, à bord, les règles de l'hygiène soient observées. Il doit notamment: 1° S'assurer que les vivres distribués aux pèlerins sont de bonne qualité, que leur quantité est conforme aux engagements pris, qu'ils sont convenablement préparés; 2° S'assurer que les prescriptions de l'article relatives à la distribution de l'eau sont observées; 3° S'il y a doute sur la qualité de l'eau potable, rappeler par écrit au capitaine les prescriptions de l'article 21 ci dessous; 4° S'assurer que le navire est maintenu en état constant de propreté, et spécialement que les latrines sont nettoyées conformément aux prescriptions de l'article 18 ci-sessous; 5° S'assurer que les logements des pèlerins tont maintenus salubres, et que, en cas de maladie fransmissible, la désinfection est faite comme il sera dit à l'article 19 ci-dessous; 6° Tenir un journal de tous les incidents sanitaires survenus au cours du voyage et présenter ce journal à l'autorité compétente du port d'arrivée.

Art. 13. Le navire doit pouvoir loger les pèlerins dans l'entrepont.

En dehors de l'équipage, le navire doit fournir à chaque individu, quel que soit son âge, une surface d'au moins deux mètres carrés, soit un mètre sur deux mètres, avec une hauteur d'entrepont d'au moins an mètre quatre-vingts centimètres.

Pour les navires qui font le cabotage, chaque pèlerin doit disposer d'un espace d'au moins deux mètres de largeur dans le long des plats-bords du navire.

Art. 14. Le pont doit, pendant la traversée, rester dégagé des objets encombrants; il doit être réservé jour et nuit aux personnes embarquées et mis gratuitement à leur disposition.

Art. 15. Les gros bagages des pèlerins sont enregistrés, numérotés et placés dans la cale. Les pèlerins ne peuvent garder avec eux que les objets strictement nécessaires. Les règlements faits pour ses navires par chaque Gouvernement en détermineront la nature, la quantité et les dimensions.

[1]) D'après la définition de l'Annexe V, I, 1°, de la Convention de Venise.

Art. 16. Chaque jour, les entreponts doivent être nettoyés avec soin et frottés au sable sec avec lequel on mélangera des agents désinfectants convenables pendant que les pèlerins seront sur le pont.

Art. 17. De chaque côte du navire, sur le pont, doit être réservé un endroit dérobé à la vue et pourvu d'une pompe à main de manière à fournir de l'eau de mer pour les besoins des pèlerins. Un local de cette nature doit être exclusivement affecté aux femmes.

Art. 18. Le navire doit être pourvu, outre les lieux d'aisances à l'usage de l'équipage, de latrines à effet d'eau, dans la proportion d'au moins une latrine pour chaque centaine de personnes embarquées.

Des latrines doivent être affectées exclusivement aux femmes.

Aucuns lieux d'aisances ne doivent exister dans les entreponts ni dans la cale.

Les latrines destinées aux passagers, aussi bien que celles affectées à l'équipage, doivent être tenues proprement, nettoyées et désinfectées trois fois par jour.

Art. 19. La désinfection du navire doit être faite conformément aux prescriptions des paragraphes 5 et 6 de l'article 5 de l'annexe IV de la Convention de Venise[1]).

Art. 20. La quantité d'eau potable mise chaque jour gratuitement à la disposition de chaque pèlerin, quel que soit son âge, doit être d'au moins cinq litres.

Art. 21. S'il y a doute sur la qualité de l'eau potable ou sur la possibilité de sa contamination, soit à son origine, soit au cours du trajet, l'eau doit être bouillie et stérilisée, et le capitaine est tenu de la rejeter à la mer au premier port de relâche où il lui est possible de s'en procurer de meilleure.

Art. 22. Le navire doit être muni de deux locaux affectés à la cuisine personelle des pèlerins. Il est interdit aux pèlerins de faire du feu ailleurs, notamment sur le pont.

Art. 23. Chaque navire doit avoir à bord des médicaments et les objets nécessaires aux soins des malades. Les règlements faits pour ses navires par chaque Gouvernement détermineront la nature et les quantités des médicaments. Les soins et les remèdes sont fournis gratuitement aux pèlerins.

Art. 24. Une infirmerie régulièrement installée, et offrant de bonnes conditions de sécurité et de salubrité, doit être réservée au logement des malades.

Elle doit pouvoir recevoir au moins 5 p. 100 des pèlerins embarqués, à raison de 3 mètres carrés par tête.

[1]) On videra les cabines et toutes les parties du bâtiment.

On désinfectera les parois à l'aide de la solution de sublimé additionné de 10 p. 100 d'alcool. La pulvérisation se fera en commençant par la partie supérieure de la paroi suivant une ligne horizontale; on descendra successivement de telle sorte que toute la surface soit couverte d'une couche de liquide en fines gouttelettes.

Les planchers seront lavés avec la même solution.

Deux heures après, on frottera et on lavera les parois et le plancher à grande eau.

Pour désinfecter la cale d'un navire, on injectera d'abord, afin de neutraliser l'hydrogène sulfuré, une quantité suffisante de sulfate de fer, on videra l'eau de la cale, on la lavera à l'eau de mer; puis on injectera une certaine quantité de la solution de sublimé.

L'eau de cale ne sera pas déversée dans un port.

Art. 25. Le navire doit être pourvu des moyens d'isoler les personnes atteintes de choléra ou d'accidents cholériformes.

Les personnes chargées de soigner de tels malades peuvent seules pénétrer auprès d'elles et n'auront aucun contact avec les autres personnes embarquées.

Les objets de literie, les tapis, les vêtements qui auront été en contact avec les malades doivent être immédiatement désinfectés. L'observation de cette règle est spécialement recommandée pour les vêtements des personnes qui approchent des malades et qui ont pu être souillés. Ceux des objets ci-dessus qui n'ont pas de valeur doivent être soit jetés à la mer si le navire n'est pas dans un port ni dans un canal, soit détruits par le feu. Les autres doivent être portés à l'étuve dans des sacs imperméables imprégnés d'une solution de sublimé.

Les déjections des malades doivent être recueillies dans des vases contenant une solution désinfectante. Ces vases sont vidés dans les latrines, qui doivent être rigoureusement désinfectées après chaque projection de matières.

Les locaux occupés par les malades doivent être rigoureusement désinfectés.

Les opérations de désinfection doivent être faites conformément à l'article 5 de l'annexe IV de la Convention de Venise.

Art. 26. En cas de décès survenu pendant la traversée, le capitaine doit mentionner le décès en face du nom sur la liste visée par l'autorité du port de départ, et, en outre, inscrire sur son livre de bord le nom de la personne décédée, son âge, sa provenance, la cause présumée de la mort d'après le certificat du médecin et la date du décès.

En cas de décès par maladie transmissible, le cadavre, préalablement enveloppé d'un suaire imprégné d'une solution de sublimé, sera jeté à la mer [1]).

Art. 27. La patente délivrée au port du départ ne doit pas être changée au cours du voyage.

Elle est visée par l'autorité sanitaire de chaque port de relâche. Celle-ci y inscrit:

1° Le nombre des passagers débarqués ou embarqués à nouveau;

2° Les incidents survenus en mer et touchant à la santé ou à la vie des personnes embarquées;

3° L'état sanitaire du port de relâche.

Art. 28. Dans chaque port de relâche, le capitaine doit faire viser par l'autorité compétente la liste dressée en exécution de l'article 9.

Dans le cas où un pèlerin est débarquée en cours de voyage, le capitaine doit mentionner sur cette liste le débarquement en face du nom du pèlerin.

En cas d'embarquement, les personnes embarquées doivent être mentionnées sur cette liste conformément à l'article 9 et préalablement au visa nouveau.

Art. 29. Le capitaine doit veiller à ce que toutes les opérations prophylactiques exécutées pendant le voyage soient inscrites sur le livre de bord. Ce livre est présenté par lui à l'autorité compétente du port d'arrivée [2]).

Art. 30. Le capitaine est tenu de payer la totatité des taxes sanitaires, qui doivent être comprises dans le prix du billet.

Titre IV. — *Pénalités.*

Art. 31. Tout capitaine convaincu de ne s'être pas conformé, pour la distribution de l'eau, des vivres ou de combustible, aux engagements pris par lui, sera passible d'une amende de 2 livres turques. Cette amende est perçue au profit du pèlerin qui aura été victime du manquement et qui établira qu'il a en vain réclamé l'exécution de l'engagement pris.

Art. 32. Toute infraction à l'article 8 est punie d'une amende de 30 livres turques.

Art. 33. Tout capitaine qui aurait commis ou qui aurait sciemment laissé commettre und fraude quelconque concernant la liste des pèlerins ou la patente sanitaire prévues à l'article 9 est passible d'une amende de 50 livres turques.

Art. 34. Tout capitaine de navire arrivant sans patente sanitaire du port de départ, ou sans visa des ports de relâche, ou non muni de la liste réglementaire et régulièrement tenue suivant les articles 9, 27 et 28, est passible, dans chaque cas, d'une amende de 12 livres turques.

Art. 35. Tout capitaine convaincu d'avoir ou d'avoir eu à bord plus de 100 pèlerins sans la présence d'un médecin commissionné, conformément aux prescriptions de l'article 11, est passible d'une amende de 300 livres turques.

Art. 36. Tout capitaine convaincu d'avoir ou d'avoir eu à son bord un nombre de pèlerins supérieur à celui qu'il est autorisé à embarquer conformément aux prescriptions de l'article 9 est passible d'une amende de 5 livres turques par chaque pèlerin en surplus.

Le débarquement des pèlerins dépassant le nombre régulier est effectué à la première station où réside une autorité compétente, et le capitaine est tenu de fournir aux pèlerins débarqués l'argent nécessaire pour poursuivre leur voyage jusqu'à destination.

Art. 37. Tout capitaine convaincu d'avoir débarqué des pèlerins dans un endroit autre que celui de destination, sauf leur consentement ou hors le cas de force majeure, est passible d'une amende de 20 livres turques par chaque pèlerin débarqué à tort.

Art. 38. Toute infraction aux autres prescriptions du présent règlement est punie d'une amende de 10 à 100 livres turques.

Art. 39. Toute contravention constatée en cours de voyage est annotée sur la patente de santé, ainsi que sur la liste des pèlerins. L'autorité compétente en dresse procès-verbal pour le remettre à qui de droit.

Art. 40. Dans les ports ottomans, la contravention est établie et l'amende imposée par l'autorité compétente, conformément aux dispositions de l'Annexe IV de la Convention.

Art. 41. Tous les agents appelés à concourir à l'exécution de ce règlement sont passibles de punitions conformément aux lois de leurs pays respectifs, en cas de fautes commises par eux dans son application.

Art. 42. Le présent règlement sera affiché dans la langue de la nationalité du navire et dans les principales langues des pays habités par les pèlerins à embarquer, en un endroit apparent et accessible, à bord de chaque navire transportant des pèlerins.

Annexe II.

Surveillance sanitaire des pèlerinages dans la mer rouge.

Régime sanitaire applicable aux navires à pèlerins dans la station sanitaire (réorganisée) de Camaran.

Les navires à pèlerins venant du Sud et se rendant au Hedjaz devront au préalable faire escale à la station sanitaire de Camaran et seront soumis au régime ci-après:

Les navires reconnus indemnes après visite médicale auront libre pratique, lorsque les opérations suivantes seront terminées:

Les pèlerins seront debarqués; ils prendront une douche-lavage ou un bain de mer; leur linge sale, la partie de leurs effets à usage et de leurs bagages qui peut être suspecte, d'après l'appréciation de l'autorité sanitaire, seront désinfectés; la durée de

1) Convention de Venise, annexe V, titre II, 6°.
2) Convention de Venise, annexe V, titre II, 7°.

ces opérations, en y comprenant le débarquement et l'embarquement, ne devra pas dépasser quarante-huit heures.

Si aucun cas de choléra, de diarrhée ou accident cholériforme n'est constaté pendant ces opérations, les pèlerins seront rembarqués immédiatement et le navire se dirigera vers le Hedjaz.

Les navires suspects, c'est-à-dire ceux à bord desquels il y a eu des cas de choléra au moment du départ, mais aucun cas nouveau depuis sept jours, seront traités de la façon suivante: les pèlerins seront débarqués; ils prendront une douche-lavage ou un bain de mer; leur linge sale, la partie de leurs effets à usage et de leurs bagages qui peut être suspecte, d'après l'appréciation de l'autorité sanitaire, seront désinfectés. La durée de ces opérations, en y comprenant le débarquement et l'embarquement, ne devra pas dépasser quarante-huit heures. Si aucun cas de choléra ou d'accident cholériforme n'est constaté pendant ces opérations, les pèlerins seront rembarqués immédiatement, et le navire sera dirigé sur Djeddah, où une seconde visite médicale aura lieu à bord. Si son résultat est favorable, et sur le vu de la déclaration écrite des médecins du bord certifiant, sous serment, qu'il n'y a pas eu de cas pendant la traversée, les pèlerins seront immédiatement débarqués.

Si, au contraire, le choléra ou des accidents cholériformes avaient été constatés pendant le voyage ou au moment de l'arrivée, le navire sera renvoyé à Camaran, où il subira le régime des navires infectés.

Les navires infectés, c'est-à-dire ayant à bord des cas de choléra ou des accidents cholériformes, ou bien en ayant présenté depuis sept jours, subiront le régime suivant:

Les personnes atteintes de choléra ou d'accidents cholériformes seront débarquées et isolées à l'hôpital. La désinfection sera pratiquée d'une façon complète. Les autres passagers seront débarqués et isolés par groupes, aussi peu nombreux que possible, de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier, si le choléra venait à s'y développer.

Le linge sale, les objets à usage, les vêtements de l'équipage et des passagers seront désinfectés, ainsi que le navire.

L'autorité sanitaire locale décidera si le déchargement des gros bagages et des marchandises est nécessaire, si le navire entier doit être désinfecté ou si une partie seulemeut du navire doit subir la désinfection.

Les passagers resteront cinq jours à l'établissement de Camaran; lorsque les cas de choléra remonteront à plusieurs jours, la durée de l'isolement pourra être diminuée. Cette durée pourra varier selon l'époque de l'apparition du dernier cas et d'après la décision de l'autorité sanitaire.

Le navire sera dirigé ensuité sur Djeddah, où une visite médicale rigoureuse aura lieu à bord. Si son résultat résultat est favorable, les pèlerins seront débarqués. Si, au contraire, le choléra ou des accidents cholériformes s'étaient montrés à bord pendant le voyage ou au moment de l'arrivée, le navire sera renvoyé à Camaran, où il subira de nouveau le régime des navires infectés.

Améliorations à apporter à la station sanitaire de Camaran.

A. Evacuation complète de l'île de Camaran par ses habitants.

B. Moyens d'assurer la sécurité et de faciliter le mouvement de la navigation dans la baie de l'île de Camaran:

1° Installation de bouées et de balises en nombre suffisant; 2° Construction d'un môle ou quai principal pour débarquer les passagers et les colis; 3° Un appontement différent pour embarquer séparément les pèlerins de chaque campement; 4° Des chalands en nombre suffisant avec un remorqueur à vapeur, pour assurer le service de débarquement et d'embarquement des pèlerins.

Le débarquement des pèlerins des navires infectés sera opéré par les moyens de bord.

C. Installation de la station sanitaire, qui comprendra:

1° Un réseau de voies ferrées reliant les débarcadères aux locaux de l'administration et de désinfection, ainsi qu'aux locaux des divers services et aux campements; 2° Des locaux pour l'administration et pour le personnel des services sanitaires et autres; 3° Des bâtiments pour la désinfection et le lavage des effets non portés et autres objets; 4° Des bâtiments où les pèlerins seront soumis à des bains-douches ou bains de mer pendant que l'on désinfectera les vêtements en usage; 5° Des hôpitaux séparés pour les deux sexes et complètement isolés: a) pour l'observation des suspects; b) pour les cholériques; c) pour les malades atteints d'autres affections contagieuses; d) pour les maladies ordinaires; 6° Les campements seront séparés les uns des autres d'une manière efficace et la distance entre eux devra être la plus grande possible; les logements destinés aux pèlerins seront construits dans les meilleures conditions hygiéniques et ne devront contenir que vingt-cinq personnes; 7° Un cimetière bien situé et éloigné de toute habitation sans contact avec une nappe d'eau souterraine, et drainé à 50 centimètres au-dessous du plan des fosses.

D. Outillage sanitaire et accessoires:

1° Etuves à vapeur en nombre suffisant et présentant toutes les conditions de sécurité, d'efficacité et de rapidité; 2° Pulvérisateurs, cuves à désinfection et moyens nécessaires pour la désinfection chimique, analogues à ceux qui ont été indiqués par la Convention sanitaire de Venise du 30 janvier 1892; 3° Machines à distiller: appareils destinés à la stérilisation de l'eau par la chaleur; machines à fabriquer la glace.

Pour la distribution de l'eau potable, canalisations et réservoirs fermés, étanches et ne pouvant se vider que par des robinets ou par des pompes;

4° Laboratoire bactériologique, avec le personnel nècessaire; 5° Installation de tinettes mobiles pour recueillir les matières fécales préalablement désinfectés. Epandage de ces matières sur une des parties de l'île le plus éloignées des campements, en tenant compte des conditions nécessaires pour le bon fonctionnement de ces champs, au point de vue de l'hygiène; 6° Les eaux sales seront éloignées des campements sans pouvoir stagner ni servir à l'alimentation. Les eaux vannes qui sortent des hôpitaux seront désinfectées par le lait de chaux, suivant les indications contenues dans la Convention de Venise.

E. L'autorité sanitaire assurera dans chaque campement l'établissement de magasins de comestibles et de combustible.

Le tarif des prix fixés par l'autorité compétente est affiché en plusieurs endroits du campement et dans les principales langues des pays habités par les pèlerins.

Le contrôle de la qualité des vivres et d'un approvisionnement suffisant est fait chaque jour par le médecin du campement.

L'eau est fournie gratuitement.

En ce qui concerne les vivres et l'eau, les règles adoptées pour Camaran sous la lettre E sont applicables aux campements d'Abou-Saad, de Vasta et d'Abou-Ali.

Améliorations à apporter aux stations sanitaires d'Abou-Saad, de Vasta et d'Abou-Ali, ainsi qu'à Djeddah et à Yambo.

1° Création de deux hôpitaux pour cholériques, hommes et femmes, à Abou-Ali; 2° Création à Vasta

d'un hôpital pour maladies ordinaires; 3° Installation à Abou-Saad et à Vasta de logements en pierres capables de contenir 500 personnes, à raison de 25 personnes par logement; 4° Trois étuves à désinfection placées à Abou-Saad, Vasta et Abou-Ali, avec buanderies et accessoires; 5° Etablissement de douches-lavages à Abou-Saad et Vasta; 6° Dans chacune des îles d'Abou-Saad et Vasta des machines à distiller pouvant fournir ensemble quinze tonnes d'eau par jour; 7° Pour les cimetières, les matières fécales et les eaux sales, le régime sera réglé suivant les principes admis pour Camaran. Un cimetière sera établi dans chacune des îles; 8° Installation d'étuves et autres moyens de désinfection à Djeddah et à Yambo pour les pèlerins quittant le Hedjaz.

Réorganisation de la station sanitaire de Djebel-Tor.

En ce qui concerne la réorganisation de la station de Djebel-Tor, les Hautes Parties contractantes, confirmant les recommandations et vœux formulés par la Conférence de Venise relativement à cette station, laissent au Conseil maritime sanitaire d'Alexandrie le soin de réaliser ces améliorations et estiment en outre:

1° Qu'il est nécessaire d'avoir également dans la station des machines à stériliser par la chaleur l'eau qu'on peut trouver sur place; 2° Qu'il importe que tous les vivres qui sont emportés par les pèlerins de Djeddah et de Yambo, quand il y a du choléra au Hedjaz, soient désinfectés comme objets suspects, ou complètement détruits, s'ils se trouvent dans des conditions d'altération dangereuses; 3° Que des mesures doivent être prises pour empêcher les pèlerins d'emporter au départ de Djebel-Tor des outres, qui seront remplacées par des vases en terre cuite ou des bidons métalliques; 4° Que chaque section doit y être pourvue d'un médecin; 5° Qu'un capitaine de port doit être nommé à El-Tor, pour y diriger les embarquements et les débarquements et pour faire observer les règlements par les capitaines des navires et les samboukdji.

Régime sanitaire à appliquer aux navires à pèlerins venant du Nord.

I. Voyage d'aller. Si la présence du choléra n'est pas constatée dans le port de départ ni dans ses environs, et aucun accident cholérique ne s'étant produit pendant la traversée, le navire est immédiatement admis à la libre pratique.

Si la présence du choléra est constatée dans le port de départ ou dans ses environs ou si un accident cholérique s'est produit pendant la traversée, le navire sera soumis à Djebel-Tor aux règles instituées pour les navires qui viennent du Sud et qui s'arrêtent à Camaran.

II. Voyage de retour. Si la présence du choléra n'est pas constatée au Hedjaz et ne l'a pas été au cours du pèlerinage, les navires sont soumis à Djebel-Tor aux règles instituées à Camaran pour les navires indemnes:

Les pèlerins seront débarqués; ils prendront une douche-lavage ou un bain de mer; leur linge sale, la partie de leurs effets à usage et de leurs bagages qui peut être suspecte, d'après l'appréciation de l'autorité sanitaire, seront désinfectés; la durée de ces opérations, en y comprenant le débarquement et l'embarquement, ne devra pas dépasser quarante-huit heures.

Si la présence du choléra est constatée au Hedjaz ou l'a été au cours du pèlerinage, les navires sont soumis à Djebel-Tor aux règles instituées à Camaran pour les navires infectés:

Les personnes atteintes de choléra ou d'accidents cholériformes seront débarquées et isolées à l'hôpital. La désinfection sera pratiquée d'une façon complète. Les autres passagers seront débarqués et isolés par groupes, aussi peu nombreux que possible, de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier, si le choléra venait à s'y développer.

Le linge sale, les objets à usage, les vêtements de l'équipage et des passagers seront désinfectés, ainsi que le navire.

L'autorité sanitaire locale décidera si le déchargement des gros bagages et des marchandises est nécessaire, si le navire entier doit être désinfecté ou si une partie seulement du navire doit subir la désinfection.

Tous les pèlerins sont soumis à une observation de sept jours pleins à partir de celui où ont été terminées les opérations de désinfection. Si un accident cholérique s'est produit dans une section, la période de sept jours ne commence pour cette section qu'à partir de celui où le dernier cas a été constaté.

Mesures sanitaires à appliquer aux départs des pèlerins des ports du Hedjaz.

Les mesures à adopter pour le départ de Djeddah et Yambo des pèlerins qui vont vers le Sud sont les mêmes que celles édictées pour le départ des ports situés au delà du détroit de Bab-el-Mandeb, en ce qui concerne la visite médicale et la désinfection, soit:

1° Visite médicale obligatoire individuelle, faite de jour, à terre, au moment de l'embarquement, pendant le temps nécessaire, par des médecins délégués de l'autorité sanitaire, de toute personne prenant passage à bord d'un navire; 2° Désinfection obligatoire et rigoureuse faite à terre, sous la surveillance du médecin délégué de l'autorité publique, de tout objet contaminé ou suspect, dans les conditions de l'article 5 du premier règlement inséré dans l'annexe IV de la Convention sanitaire de Venise.

Pour les pèlerins qui s'embarquent sur des navires dirigés vers le Nord, la désinfection se fera à Djebel-Tor, sauf quand il y a du choléra au Hedjaz: en ce cas, les mesures ci-dessus sont appliquées aussi à ces navires à Djeddah et à Yambo.

Annexe III.

I. — Régime sanitaire applicable aux provenances maritimes dans le golfe persique.

Est considéré comme infecté le navire qui a du choléra à bord ou qui a présenté des cas nouveaux de choléra depuis sept jours.

Est considéré comme suspect le navire à bord duquel il y a eu des cas de choléra au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau depuis sept jours.

Est considéré comme indemne, bien que venant d'un port contaminé, le navire qui n'a eu ni décès ni cas de choléra à bord, soit avant le départ, soit pendant la traversée, soit au moment de l'arrivée.

Les navires infectés sont soumis au régime suivant:

1° Les malades sont immédiatement débarqués et isolés; 2° Les autres personnes doivent être également débarquées, si possible, et soumises à une observation dont la durée variera selon l'état sanitaire du navire et selon la date du dernier cas, sans pouvoir dépasser cinq jours; 3° Le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équipage et des passagers qui, de l'avis de l'autorité sanitaire du port, seront considérés comme contaminés, seront désinfectés, ainsi que le navire ou seulement la partie du navire qui a été contaminée.

Les navires suspects sont soumis aux mesures ci-après:

1° Visite médicale; 2° Désinfection: le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équipage et des passagers qui, de l'avis de l'autorité sanitaire locale, seront considérés comme contaminés, seront désinfectés; 3° Evacuation de l'eau de la cale après dés-

infection et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord.

Il est recommandé de soumettre l'équipage et les passagers à une observation de cinq jours à compter de la date à laquelle le navire a quitté le port de départ.

Il est également recommandé d'empêcher le débarquement de l'équipage, sauf pour raisons de service.

Les navires indemnes seront admis à la libre pratique immédiate, quelle que soit la nature de leur patente.

Le seul régime que peut prescrire à leur sujet l'autorité du port d'arrivée consiste dans les mesures applicables aux navires suspects (visite médicale, désinfection, évacuation de l'eau de cale et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord).

Il est recommandé de soumettre les passagers et l'équipage à une observation de cinq jours à compter de la date où le navire est parti du port contaminé.

Il est recommandé également d'empêcher le débarquement de l'équipage, sauf pour raisons de service.

Il est entendu que l'autorité compétente du port d'arrivée pourra toujours réclamer un certificat attestant qu'il n'y a pas eu de cas de choléra sur le navire au port de départ.

L'autorité compétente du port tiendra compte, pour l'application de ces mesures, de la présence d'un médecin et d'un appareil de désinfection (étuve) à bord des navires des trois catégories susmentionnées.

Des mesures spéciales peuvent être prescrites à l'égard des navires encombrés, notamment des navires à pèlerins ou de tout autre navire offrant de mauvaises conditions d'hygiène.

Les marchandises arrivant par mer ne peuvent être traitées autrement que les marchandises transportées par terre, au point de vue de la désinfection et des défenses d'importation, de transit et de quarantaine (voir Annexes de la Convention sanitaire de Dresde, titre IV).

Tout navire qui ne voudra pas se soumettre aux obligations imposées par l'autorité du port sera libre de reprendre la mer.

Il pourra être autorisé à débarquer ses marchandises, après que les precautions nécessaires auront été prises, savoir:

1° Isolement du navire, de l'équipage et des passagers; 2° Evacuation de l'eau de la cale, après désinfection; 3° Substitution d'une bonne eau potable à celle qui était emmagasinée à bord. Il pourra également être autorisé à débarquer les passagers qui en feraient la demande, à la condition que ceux-ci se soumettent aux mesures prescrites par l'autorité locale.

II. — Postes sanitaires à établir.

1. A Faô ou à proximité de ce point: grand lazaret sur terre ferme avec service sanitaire complet ayant sous sa direction les postes sanitaires du golfe Persique mentionnés ci-dessous; 2. Petit lazaret dans l'un des deux îlots ottomans Sélahiyé ou Yilaniyé, situés près de Bassorah, pour surveiller les individus qui auraient échappé à la visite de Faô; 3. Maintien du poste sanitaire existant actuellement à Bassorah; 4. Installation d'un poste sanitaire dans la baie de Koveit; 5. Poste sanitaire à Menama, chef-lieu des îles de Bahrein; 6. Poste sanitaire à Bender-Abbas; 7. Poste sanitaire à Bender-Bouchir; 8. Poste sanitaire à Mohammerah; 9. Poste sanitaire dans le port de Gwadar (Béloutchistan); 10. Poste sanitaire dans le port de Mascate (sur la côte d'Oman).

Annexe IV.

Surveillance et exécution.

1. La mise en pratique et la surveillance des mesures concernant les pèlerinages arrêtées par la présente Convention sont confiées, dans l'étendue de la compétence du Conseil supérieur de santé de Constantinople, à un Comité pris dans le sein de ce Conseil. Ce Comité est composé de trois des représentants de la Turquie dans ce Conseil, et de ceux des Puissances qui ont adhéré ou qui adhéreront aux Conventions sanitaires de Venise, de Dresde et de Paris. La présidence du Comité est déférée à l'un de ses membres ottomans. En cas de partage des voix, le président a voix prépondérante.

2. Afin d'assurer les garanties nécessaires au bon fonctionnement des divers établissements sanitaires énumérés dans la présente Convention, il sera créé un corps de médecins diplômés et compétents, de désinfecteurs et de mécaniciens bien exercés et de gardes sanitaires recrutés parmi les personnes ayant fait le service militaire comme officiers ou sous-officiers.

3. En ce qui concerne les frais résultant du régime établi par la présente Convention, il y a lieu de maintenir l'état actuel au point de vue de la répartition des frais entre le Gouvernement ottoman et le Conseil supérieur de santé de Constantinople, répartition qui a été fixée à la suite d'une entente entre le Gouvernement ottoman et les Puissances représentées dans ce conseil.

4. L'autorité sanitaire du port ottoman de relâche ou d'arrivée qui constate une contravention en dresse un procès-verbal sur lequel le capitaine peut inscrire ses observations. Une copie certifiée conforme de ce procès-verbal est transmise, au port de relâche ou d'arrivée, à l'autorité consulaire du pays dont le navire porte le pavillon. Cette autorité assure le dépôt de l'amende entre ses mains. En l'absence d'un consul, l'autorité sanitaire reçoit cette amende en dépôt. L'amende n'est définitivement acquise au Conseil supérieur de santé de Constantinople que lorsque la Commission consulaire indiquée à l'article suivant aura prononcé sur la validité de l'amende.

Un deuxième exemplaire du procès-verbal certifié conforme devra être adressé par l'autorité sanitaire qui a constaté le délit au Président du Conseil de santé de Constantinople, qui communiquera cette pièce à la Commission consulaire.

Une annotation sera inscrite sur la patente par l'autorité sanitaire ou consulaire indiquant la contravention relevée et le dépôt de l'amende.

5. Il est créé à Constantinople une Commission consulaire pour juger les déclarations contradictoires de l'agent sanitaire et du capitaine inculpé. Elle sera désignée chaque année par le corps consulaire. L'Administration sanitaire pourra être représentée par un agent remplissant les fonctions de ministère public.

Le Consul de la nation intéressée sera toujours convoqué. Il a droit de vote.

6. Le produit des taxes et des amendes sanitaires ne peut, en aucun cas, être employé à des objets autres que ceux relevant des Conseils sanitaires.

Die Konvention selbst enthielt u. a. folgende Bestimmungen:

„VI. Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer, sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la République française, et par celui-ci aux autres Gouvernements signataires.

VII. La présente Convention aura une durée de cinq ans, à compter de l'échange des ratifications. Elle sera renouvelée de cinq en cinq années par tacite reconduction, à moins que l'une des Hautes

Parties contractantes n'ait notifié six mois avant l'expiration de ladite période de cinq années son intention d'en faire cesser les effets.

Dans le cas où l'une des Puissances dénoncerait la Convention, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à son égard.

La présente Convention sera ratifiée; les ratifications en seront déposées à Paris le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à dater du jour de la signature."

Außerdem waren von der Konferenz folgende Wünsche (voeux) ausgesprochen worden:

„I. — En ce qui concerne la surveillance effective des caravanes de pèlerins se dirigeant vers la Mecque et Médine par voie de terre:

La Conférence émet le vœu que les mesures prises en Orient sur les voies de terre soient conformes aux principes sanitaires acceptés à Venise et à Dresde, et qu'aux longues qarantaines de terre soient substituées les pratiques modernes de la désinfection.

Dans ce but, des étuves et d'autres outillages de désinfection seraient disposés dans des points bien choisis sur les routes suivies par les pèlerins.

Les mêmes moyens seraient employés sur les lignes de chemins de fer créées ou à créer.

II. — En ce qui concerne la protection du territoire persan:

La Conférence émet le vœu que les mesures sanitaires conformes à celles qui ont été adoptées dans les Conférences de Venise, Dresde et Paris soient prises, au besoin avec le concours des Puissances intéressées, sur les frontières orientales et méridionales de la Perse.

III. — En ce qui concerne l'acceptation des Conventions de Venise et de Dresde:

Les Délégués d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, des Pays-Bas et de Russie émettent le vœu que, dans l'intérêt supérieur de la santé publique, les Conventions sanitaires de Dresde et de Venise soient acceptées par les Puissances qui n'y ont pas encore adhéré."

Frankreich. Von der französischen Regierung ist am 31. Oktober 1896 der Deputirtenkammer ein Gesetzentwurf, betreffend die hygienische und fiskalische Kontrole des Alkohols, vorgelegt worden. Danach sollen die Branntweine jeden Ursprungs einer hygienischen Kontrole unterworfen werden. Bei dem Finanzministerium soll ein technisches Komité gebildet werden, das festsetzen wird: 1. die Reinheitsbedingungen, denen die verschiedenen Branntweine je nach ihrer Natur und Abstammung genügen müssen; 2. die giftigen oder schädlichen Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung der alkoholischen Getränke verboten ist; 3 die Grundsätze, nach denen die Untersuchung der alkoholischen Getränke auszuführen ist. Den von dem technischen Komité festgesetzten Bedingungen müssen alle zum unmittelbaren Genuß oder zur Herstellung von Getränken dienenden Branntweine genügen. Es sollen im ganzen Lande vertheilt 10 Laboratorien errichtet werden, in denen die Branntwein-Untersuchungen vorgenommen werden. Die nach Frankreich importirten Branntweine unterliegen den gleichen Bedingungen wie die inländischen Branntweine. Alle Branntweine müssen in amtlich versiegelten Fässern oder Flaschen in den Verkehr gebracht werden. Die Großkaufleute dürfen bei der Herstellung von Trinkbranntweinen aus Spiritus nur die Verfahren anwenden, welche das technische Komité genehmigt hat. Ueber die Industrie-Alkohole, den Weinbranntwein und die Mischungen beider ist getrennt Buch zu führen. Die Likörfabrikanten, die eine feste Taxe von 500 Francs zahlen müssen, dürfen auch andere Zusätze zum Branntwein machen, sie müssen diese aber deklariren. Die Verkäufer dürfen an den ihnen übergebenen Branntweinen keinerlei Aenderungen vornehmen. Sämmtliche für Untersuchungszwecke entnommenen Proben von Branntweinen, Zusatzmitteln u. dergl. sind umsonst zu liefern. Zur Deckung der Untersuchungskosten wird von jedem Hektoliter Alkohol von 100 Prozent eine Abgabe von 0,20 Franks erhoben.

Ein Gesetzentwurf ähnlichen Inhalts (betr. das Monopol der Branntwein-Rektifikation) wurde am 29. Oktober 1896 von dem Abgeordneten Guillemet eingebracht und in einer Kommission berathen. Der Kommissionsbericht wurde am 19. Januar 1897 der Kammer unterbreitet.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Ueber die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1895 (vgl. Veröff. 1896 S. 449) sind einer vom Reichsversicherungsamte aufgestellten Nachweisung über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten folgende Angaben entlehnt:

Im Rechnungsjahre 1895, dem 5. seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, traten zu den Invaliden- und Altersrenten die Beitragserstattungen in Heirathsfällen (§§ 30 und 31 des Gesetzes) hinzu.

An Entschädigungsbeträgen wurden gezahlt für Invalidenrenten 8396990,25 ℳ (im Vorjahre 5388486,88), Altersrenten 15630814,37 ℳ (14377586,05), Kapitalabfindungen 3774,95 ℳ (907,01), Beitragserstattungen in Fällen von Verheirathung 158294,95 ℳ (—), desgleichen in Todesfällen 53579,49 ℳ (—), Kosten des Heilverfahrens 626759,40 ℳ (362773,78). Insgesammt wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes 142746975,31 ℳ gezahlt, davon 56950899,24 ℳ von Seiten des Reiches.

Die laufenden Kosten für die Verwaltung betrugen 4386063,08 ℳ (3918809,68), die Kosten für die Kontrole 633706,00 ℳ (589699,27); an den Reservefonds wurden 6780735,59 ℳ (7340838,23) abgeführt. Den effektiven Ausgaben von 37337879,45 ℳ (32511982,95) standen Einnahmen von 106751487,34 ℳ (101329354,85) gegenüber.

Die Zahl der bei den 31 Versicherungsanstalten festgesetzten Renten belief sich auf 81479, davon waren 29417 Alters-, 52062 Invalidenrenten. Die Anzahl der entrichteten Beiträge stieg von 441859378 auf 453202563, von denen 102984236 der I., 177391174 der II., 106698714 der III. und 66128439 der IV. Lohnklasse angehörten.

Der wirkliche Vermögensbestand der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen betrug am Schlusse des Berichtsjahres 381677360,77 ℳ. Der Durchschnittsbetrag der Altersrenten bezifferte sich in den vergangenen 5 Jahren auf 123,60, 127,69, 130,00, 126,14, 132,80 ℳ, derjenige der Invalidenrenten auf 113,38, 114,61, 117,99, 121,23, 123,92 ℳ.

Von der für Heilverfahren insgesammt verausgabten Summe von 626759,40 ℳ entfielen auf die Hansestädte 118160,71, Hannover 94588,99, Berlin 84996,07, Baden 76770,40, Ostpreußen 63285,84, Posen 49955,56 ℳ.

Oesterreich. Wohnverhältnisse in der Stadt Prag und 9 Vororten nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Von der städtischen statist. Kommission. Prag 1895.

Die 7 Stadttheile, sowie das der Befestigung dienende Gelände der Stadt Prag nahmen Ende 1890 13791886, die zunächst in Betracht gezogenen 4 Vorortsgemeinden Karolinenthal, Smichow, Zizkow und Königl. Weinberge 16703782 qm Flächenraum ein. Auf 1 ha bebaute Fläche entfielen a) in Prag 13,78, b) in den 4 Vororten 15,15 Häuser, a) 573,15, b) 776,01 Einwohner. Die Volksdichtigkeit hatte in allen Stadttheilen, mit Ausnahme von 3 älteren, seit 1880 beträchtlich zu-

genommen, am höchsten war sie in der Josefstadt, wo auf je 1 ha 1822 Bewohner kamen, (in Prag durchschnittlich 573,15, in den Vororten 776,01). Der Zuwachs an Gebäuden betrug von 1869 an a) 1,19, b) 3,212‰. Unter den Häusern waren 3,9% unbewohnt (Magazine, Fabriken, Mühlen 2c). Die öffentlichen Gebäude machten auf dem Hradschin 23,0, in den Weinbergen nur 7,6% aller Gebäude aus. Von ihnen dienten für Kultuszwecke 9,3, zur Verwaltung und Reichsvertretung 8,3, für Gemeindevertretung und Verwaltung 7,7, zum Unterricht 15,9, für Handel, Bodenkultur 2c. 38,5, zu Wohlthätigkeits- und Heilzwecken 7,6%. Was die Vertheilung der Häuser nach der Zahl der Stockwerke betrifft, so machten in Prag die ebenerdigen und einstöckigen 28,7, die zwei- und mehrstöckigen 71,3% aller Gebäude aus; gegenüber 1880 war eine erhebliche Zunahme der mehrstöckigen Häuser zu verzeichnen. Die Gebäude mit 6 bis 20 Wohnungen bildeten in der Stadt und den Vororten zusammen 62,3, die mit 1 bis 5 Wohnungen 26,8, die mit 20 bis 40 Wohnungen 10% aller Häuser. Im Vergleich mit 1880 hatte sich die Zahl der Häuser mit mehreren Wohnungen auf Kosten der mit wenigen vermehrt. Die Zahl der Wohnparteien stand im Ganzen mit der der Wohnungen im Einklang. 1 bis 5 Bewohner enthielten a) 6,3% der Wohnhäuser, b) 4,1, 6 bis 10 Bewohner a) 8,7, b) 5,3, 11 bis 50 a) 54,9, b) 44,8, 51 bis 100 Insassen a) 23,1, b) 35,4, 101 bis 200 a) 6,3, b) 9,8, 201 und darüber a) 0,7, b) 0,6. In den Vororten war also der Prozentsatz der Gebäude mit geringer und mittelgroßer Bewohnerzahl beträchtlich niedriger, der der Häuser mit zahlreichen Bewohnern höher als in der eigentlichen Stadt. Von je 1000 Wohnungen lagen 31,2 im Keller, 311,4 im Erdgeschoß, 286,4 im ersten, 224,8 im 2., 113,8 im 3. Stock, 32,4 im 4. Stock und höher. Kellerwohnungen bildeten in Prag 1,7, in den Vorstädten aber 5,1% der Wohnungen, Dachwohnungen umgekehrt in Prag 0,6, in den Vorstädten nur 0,1. Von je 1000 Einwohnern wohnten im Keller 27,9, im Erdgeschoß 271,9, im 1. Stock 309,1, im 2. 239,1, im 3. 121,7, im 4. Stockwerk und höher 30,3. Ausschließlich zum Gewerbebetrieb dienen in Prag 10,4% aller Wohnungen. Nur je einen Wohnraum (Zimmer, Kammer oder Küche) besaßen a) 208,3, b) 259,1‰ der Wohnungen: die Zahl der Wohnungen mit je 1 Zimmer hatte seit 1880 überall, mit Ausnahme von 4 Bezirken, zugenommen. Die Wohnungen mit 1 Zimmer und 1 Küche machten in der Stadt fast ein Drittel, die bisher genannten „kleinen Wohnungen" (mit je 1 bis 2 Räumen) durchschnittlich mehr als die Hälfte aller Wohnungen aus, und zwar in Prag überhaupt 53,0, in der innern Stadt bis 83,0, in den Vororten bis 87,6%. Dies Verhältniß erscheint noch unerfreulicher, wenn die Zahl der auf kleine Wohnungen entfallenden Bewohner in Betracht gezogen wird; von der Gesammtzahl der letzteren waren nämlich in kleinen Wohnungen untergebracht a) 46,2 (in einem Stadttheil 83,3), b) 68,4 (in Zizkow sogar 86,6)%. Die Errichtung von angemessenen billigen Wohnungen für die ärmere und Arbeiterbevölkerung erscheint dem Berichte zufolge daher als dringendes Bedürfniß. Auf die Wohnungen mit je 2 Zimmern (und Küche) entfielen 177,1, auf die mit 3 bis 4 Zimmern 132,4, mit 5 bis 10 Zimmern 32,5, mit 11 bis 20 und mehr Zimmern 2,7‰ der Gesammtzahl.

Bewohnungsziffer. Im Mittel wurde jede Wohnung von 4,2 Personen benutzt. Zwischen den einzelnen Stockwerken, sowie zwischen Stadt und Vororten fanden hinsichtlich dieser Ziffer keine wesentlichen Verschiedenheiten statt. Im Ganzen stieg die Bewohnungsziffer viel langsamer als der Zuwachs an Wohnräumen betrug, d. h. je größer die Wohnung, desto geringer die relative Zahl ihrer Bewohner.

Ueberfüllte Wohnungen, in welchen jeder heizbare Raum von mehr als 3, im Durchschnitt von 6,5 Bewohnern besetzt war, machten 1880 zusammen 14,8, 1890 12,9% aller Wohnungen aus (in Wien nur 4,3%). Sie gehörten fast ausschließlich der Klasse der kleinen Wohnungen an und lagen meist im Erdgeschoß: 9,9% derselben dienten gleichzeitig zum Gewerbebetrieb. Ohne Küche waren 27,3% der Wohnungen (in Wien nur 9,2%); 80,9 (in Zizkow sogar 95,6)% derselben enthielten überhaupt nur einen Raum. Beinahe der fünfte Theil aller Einwohner (19,2%) war auf küchenlose Wohnungen angewiesen; jede der letztern enthielt durchschnittlich 3,0 Bewohner. Die Belegungsziffer eines heizbaren Wohnraums ist von 1,7 im Jahre 1880 auf 1,6 im Jahre 1890 gesunken; am dichtesten war sie in den Kellern und ebenerdigen Wohnräumen. Von den Wohnparteien waren a) in Prag 72,1, b) in den Vorstädten 76,3% alleinige Inhaber von Wohnungen. Je 1 Dienstperson entfiel a) auf 8,1, b) auf 12,6, 1 Aftermiether oder „Bettgeher" a) auf 8,5 (in der Josefstadt auf 3,4), b) auf 10,1 (in Zizkow schon auf 8,6) Bewohner; in den überfüllten Wohnungen kann bereits auf 5,2, in der Josefstadt auf 2,4, also auf jede zweite bis dritte Person, ein Aftermiether oder Schlafbursche. In den Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Klöstern, Gasthäusern, Erziehungs-, Lehr- und Heilanstalten 2c.) war naturgemäß der Prozentsatz der Familienglieder und Aftermiether sehr gering (1,0 bezw 0,1), höher der der Dienstboten (8,4), überwiegend derjenige der „Gäste und anderer Personen". (90,1).

Die 5 Vororte Lieben, Bubenc, Kosir, Nusle-Pankrac und Wrsowic, in welchen, außer den bereits genannten, Erhebungen über Wohnungsverhältnisse stattfinden, besaßen zusammen einen Flächenraum von 18 990 931qm; bebaut waren hiervon 4,8%. Unter den Häusern dieser Vorortsgemeinden waren ebenerdig 40,6, einstöckig 44,3, zwei- und mehrstöckig nur 15,1%.

Auf jedes Gebäude entfielen durchschnittlich 28,8, auf jede Wohnung 4,7 Bewohner. Bewohnt waren 94,4% der Wohnungen. Auf die kleinen Wohnungen mit höchstens 2 Räumen kamen 86,6% aller Wohnungen und 84,4% aller Einwohner. Am meisten überfüllt waren die aus nur 1 Wohnraum bestehenden Wohnungen. Ohne besondere Küche waren 42,0% der Wohnungen, und zwar zum größten Theil die nur 1 oder 2 Räume umfassenden; fast 2/5, in Kosir sogar mehr als die Hälfte der Bevölkerung mußten sich mit derartigen dürftigen Wohnstätten behelfen. Von den 8517 Wohnparteien der 5 Vororte benutzten 81,5% die Wohnung allein (ohne Aftermiether 2c.), von den Bewohnern überhaupt waren 85,4% Familienglieder, 5,9 Aftermiether, 2,1 Bettgeher, 3,6 Dienstboten und 3,0% Gäste und andere Personen, wozu die Insassen einer Strafanstalt gehörten. Auf je 12,6 Einwohner entfiel 1 Aftermiether oder Schlafbursche (in Prag schon auf 8,5 Einw.), auf 27,7 (8,1) Einwohner 1 Dienstperson.

Rußland. Auftreten der Lepra. (Vgl. S. 105). Im Gouvernement Kowno ist während der ersten Hälfte des Jahres 1897 eine Neuerkrankung festgestellt worden.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Apothekerverein, Festschrift des Deutschen — s zur 25. Hauptversammlung. Berlin 1896. 4°.

Arzneitaxe für das Jahr 1897 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889. Wien 1896. 8°.

Vini, notizie e studi intorno ai — ed alle uve d'Italia. Roma 1896. 8°.

Watts, W. L. The gas and petroleum yielding formations of the central valley of California. Sacramento 1894. 8°.

Monat Juni 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz. bis 1 Jahr	Akute Nierenkrankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	129 451	366	12	165	47	15,3	25,7	—	—	2	—	—	23	17	24	14	14	95	4
Allenstein	22 037	62	3	40	10	21,8	22,8[5])	1	—	—	1	—	3	4	6	6	6	23	2
Altendorf	42 937	171	5	67	28	18,7	22,0[5])	—	1	3	—	1	8	9	1	—	—	44	—
Altenessen	24 358	107	2	34	13	16,8	21,8[5])	—	—	—	—	—	4	7	3	2	1	17	3
Altona	150 747	449	18	206	75	16,4	23,7	—	2	—	—	1	25	25	16	11	11	120	17
Aschersleben	24 610	64	3	53	30	25,8	26,6	—	—	1	—	—	4	4	11	11	11	32	1
Barmen	130 428	384	9	169	68	15,5	21,0	—	—	2	2	1	22	18	34	8	8	83	7
Beeck*	20 658	108	1	43	19	25,0	. [3])	1	—	—	—	—	4	16	5	3	3	15	2
Berlin	1 708 499	4031	140	2466[20])	893	17,3[20])	24,2	44	12	18	4	7	345	187	341	.	.	1406	102
Vororte. Standesamtsbez. Vorgb.-Rummelsb.*	18 134	46	—	37	26	24,5	31,6[5])	—	—	—	—	—	2	1	17	9	9	17	—
Vororte. Standesamtsbez. Groß-Lichterfelde*	21 466	32	1	18	7	10,1	15,7[6])	—	—	1	—	—	1	3	3	2	2	10	—
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg*	30 795	140	3	73	41	28,4	32,7[11])	—	—	1	—	—	7	6	18	10	10	40	1
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf*	67 623	274	7	130	65	23,1	32,3[11])	3	—	—	—	—	20	19	35	18	18	49	4
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg*	73 454	217	12	79	33	12,9	20,3[16])	—	—	—	—	—	6	9	13	7	6	48	3
Vororte. Standesamtsbez. Steglitz*	17 795	46	1	27	12	18,2	18,2[6])	—	—	—	—	—	3	3	8	8	6	13	—
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee*	29 279	118	8	67	48	27,5	38,9[11])	—	—	—	—	—	3	7	25	12	11	31	1
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte*[1])	67 088	220	8	133	51	23,8	. [4])	1	—	2	—	—	11	21	23	11	11	58	17
Beuthen	43 134	131	7	91	37	25,3	29,7	—	—	2	2	1	10	5	7	7	6	62	2
Bielefeld	49 832	144	5	43	14	10,4	20,4	—	—	2	—	—	6	15	9	9	7	10	1
Bocholt	17 299	64	1	24	6	16,6	. [3])	—	—	4	—	—	5	2	—	—	—	13	—
Bochum	55 818	202	8	99	36	21,3	26,3	10	—	2	—	—	11	8	7	—	—	59	2
Bonn	46 064	128	7	102[13])	44	26,6[13])	26,8	—	—	2	—	—	13	7	4	4	4	74	2
Borbeck	36 744	133	1	80	33	26,1	26,3[9])	—	—	—	2	—	11	27	10	1	1	25	5
Bottrop*	19 415	75	3	27	17	16,7	. [3])	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	15	2
Brandenburg	43 964	125	2	73	29	19,9	27,0	—	—	—	1	—	10	4	10	5	5	46	2
Breslau	385 198	1126	62	837[14])	339	26,1[14])	29,9	1	3	3	1	2	123	75	180	32	32	421	28
Brieg	21 664	49	1	36	8	19,9	26,1	—	—	—	—	—	3	1	3	—	—	29	—
Bromberg*	48 007	128	4	90	35	22,5	23,6	—	—	—	3	—	10	6	14	10	10	55	2
Buer*	17 602	84	1	32	15	21,8	. [3])	3	—	2	—	1	6	3	—	—	—	16	1
Burg*	19 975	59	—	29	14	17,4	26,4	—	—	—	—	—	3	3	14	14	13	8	1
Celle*	19 338	49	2	34	8	21,1	20,3	2	—	—	—	—	4	6	2	2	2	19	1
Charlottenburg*	149 958	373	10	212	90	17,0	24,9	3	—	3	—	—	16	39	41	22	21	100	10
Danzig	127 272	323	7	273	137	25,7	27,4	3	—	6	1	—	17	26	72	68	66	140	8
Dortmund	118 063	460	12	217	98	22,1	25,0	—	—	1	4	—	23	27	43	21	20	114	5
Düren	25 418	83	4	43	14	20,3	23,7[12])	—	—	1	—	2	3	3	1	—	—	31	2
Düsseldorf	186 249	625	17	302	128	19,5	22,7	3	1	4	1	—	25	35	57	36	33	167	9
Duisburg	73 750	261	8	115	44	18,7	24,8	—	—	—	—	2	7	27	15	7	1	58	6
Eberswalde	18 977	51	1	32[15])	12	20,2[15])	27,7[5])	—	—	—	—	—	1	8	2	2	2	19	2
Eisleben	22 772	76	3	60	21	31,6	27,2[12])	7	—	2	—	—	8	6	9	9	9	27	1
Elberfeld	143 593	416	9	227	63	19,0	21,5	6	1	3	2	—	23	27	22	8	7	131	12
Elbing	47 198	150	2	112	53	28,5	29,5	1	—	—	—	1	9	7	39	31	28	52	3
Erfurt	79 765	206	6	110	38	16,5	22,5	2	—	3	—	1	18	14	14	7	7	51	7
Eschweiler	19 858	74	1	34	12	20,5	23,3[6])	—	—	1	—	—	5	2	2	2	2	24	—
Essen	102 044	394	12	168	62	19,8	25,6	2	3	5	—	—	25	27	23	6	5	71	12
Flensburg	41 859	135	3	59	16	16,9	23,2	—	—	—	—	—	7	6	8	2	2	34	4
Forst	26 358	69	1	44	19	20,0	22,7[12])	—	—	1	1	—	9	3	7	7	7	21	2
Frankfurt a. M.	238 684	582	21	327[16])	93	16,4[16])	19,3	2	—	2	—	—	61	33	27	2	1	184	18
Frankfurt a. O.	60 246	118	5	90	36	17,9	27,0	—	—	—	—	—	9	6	17	17	17	54	4
Geestemünde*	18 070	54	1	30	9	19,9	20,4[7])	—	—	—	—	—	5	—	3	3	3	18	4
Gelsenkirchen	32 698	124	2	61	28	22,4	29,3[6])	—	—	1	—	1	4	4	7	1	1	39	5
Giebichenstein	15 265	63	3	37	18	29,1	. [3])	3	—	—	1	—	2	4	6	5	5	20	1
M.-Gladbach	54 940	180	3	97	40	21,2	25,0	—	—	3	—	—	15	15	12	5	5	51	1
Gleiwitz	41 685	148	4	80	38	23,0	21,0[8])	—	3	2	—	—	2	8	2	2	2	61	2
Glogau	21 611	31	—	35	10	19,4	22,8	—	—	—	—	—	8	2	3	3	3	21	1
Gnesen	21 047	66	1	35	16	20,0	24,8[6])	—	—	—	1	—	6	5	8	1	1	15	—
Görlitz	73 021	203	11	151	45	24,8	26,3	1	—	4	—	—	17	15	21	11	10	85	8
Göttingen	27 021	56	1	39[17])	8	17,3[17])	25,5	—	—	—	—	—	7	5	1	—	—	24	2
Grabow a. O.*	15 806	74	2	57	35	43,3	29,1[10])	—	—	1	—	—	3	4	28	24	24	18	3
Graudenz	25 463	81	4	50	34	23,6	29,0	—	—	—	—	—	5	7	16	16	12	21	1
Greifswald	23 143	83	1	49[18])	10	25,4[18])	29,3	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	37	2
Grünberg i. Schl.*	19 299	48	2	41	16	25,5	22,6[10])	—	—	1	—	—	4	1	10	3	3	24	1
Guben	31 769	90	2	65	25	24,6	25,3	4	—	—	1	—	4	10	8	7	—	33	5
Hagen	43 861	163	1	60	16	16,4	24,6	5	—	—	—	—	6	9	3	3	3	35	2
Halberstadt	42 472	120	4	60	30	17,0	26,6	—	—	1	—	—	7	1	7	7	6	44	—
Halle	120 774	346	14	246[19])	86	24,4[19])	24,3	6	3	7	—	1	21	31	31	18	17	131	15

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 54.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau-Tegel. — [2]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1885, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1890/94. — [8]) Desgl. 1885/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1888/92. — [11]) Desgl. 1887/91. — [12]) Desgl. 1882/91. — [13]) Ohne Ortsfremde 69 = 18,0‰. — [14]) Desgl. 785 = 21,5‰. — [15]) Desgl. 26 = 16,1‰. — [16]) Desgl. 305 = 15,3‰. — [17]) Desgl. 31 = 13,8‰. — [18]) Desgl. 31 = 16,1‰. — [19]) Desgl. 201 = 20,0‰. — [20]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl (1 726 035) 17,1‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hameln	17 406	41	1	17	8	11,7	. [3]	—	—	—	1	—	2	4	4	4	4	2	4
Hamm	29 735	85	2	47	19	19,0	22,2	—	—	—	1	—	6	5	7	7	7	25	3
Hanau	28 486	54	1	48[14]	6	20,2[14]	24,2	—	—	—	—	2	6	2	7	6	5	27	4
Hannover	220 644	646	21	302	102	16,4	20,9	2	3	1	2	—	30	53	26	20	19	171	14
Harburg	44 954	165	4	92	48	24,6	21,0	—	—	1	1	—	5	7	17	16	15	56	5
Herford	22 310	83	7	33	9	17,7	22,0[7]	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	22	—
Herne*	31 291	130	3	54	24	20,7	. [3]	1	—	1	1	—	9	7	5	—	—	28	2
Hildesheim	41 061	116	7	47	13	13,7	22,0	—	—	—	—	—	3	12	2	1	1	29	1
Hirschberg*	16 949	45	2	34	12	24,1	26,8[7]	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	27	2
Hörde*	19 363	73	3	28	15	17,4	23,8[6]	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	20	2
Inowrazlaw*	21 752	81	1	75	48	41,4	25,0[6]	—	—	2	—	—	8	—	23	19	19	40	2
Insterburg*	24 750	62	1	44	17	21,3	23,2	2	1	1	—	1	1	7	6	6	6	25	—
Iserlohn	25 547	84	1	34	13	16,0	21,9	—	—	1	—	—	—	7	2	—	—	23	1
Jerfitz*	17 121	70	3	31	21	21,7	. [2]	1	—	1	3	—	1	—	8	8	8	17	—
Kalk	17 491	76	—	34	16	23,3	. [3]	—	—	—	—	—	5	1	3	1	1	25	—
Kassel	85 584	205	8	120	27	16,8	19,9	1	1	—	5	—	26	6	11	6	5	66	4
Kattowitz	24 735	90	1	45	19	21,8	21,8[11]	—	—	—	—	—	4	8	4	4	4	25	4
Kiel	90 889	282	15	114	40	15,1	22,8	2	—	—	—	—	11	11	15	6	6	67	8
Koblenz	40 388	107	—	55	19	16,3	21,8	—	—	1	—	—	6	2	6	2	2	36	4
Köln	332 773	1017	22	607	265	21,9	25,7	1	—	9	1	—	59	55	126	56	51	337	19
Königsberg	176 595	454	19	381	119	25,9	30,2	1	—	2	4	3	28	41	77	32	29	210	15
Königshütte	47 292	221	3	103	48	26,1	28,3	1	2	2	—	—	11	13	5	5	5	64	5
Köpenick*	18 260	61	4	34	16	22,3	30,7[8]	—	—	1	—	—	1	6	9	9	9	14	3
Köslin*	19 291	61	—	26	13	16,2	23,3[13]	1	—	—	—	—	2	1	2	2	2	19	1
Kolberg	18 884	57	3	24	10	15,3	24,4[13]	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—
Kottbus	38 574	83	2	58	25	18,0	25,9	1	—	—	1	—	7	4	10	9	8	34	1
Krefeld*	107 837	281	6	165	42	18,4	23,9	1	11	8	2	1	18	18	8	6	6	94	4
Kreuznach	19 724	50	—	33	9	20,1	23,1[15]	—	—	—	—	—	3	7	1	—	—	21	1
Küstrin	17 522	41	2	28	15	19,2	21,8[7]	—	1	—	—	—	2	4	3	1	1	18	—
Landsberg a. W.	31 249	73	3	55	21	21,1	25,7	3	—	—	—	—	7	1	3	3	3	37	4
Langenbielau	17 646	62	1	56	34	38,1	35,9[10]	—	—	—	—	—	3	4	6	6	6	43	—
Langendreer	15 917	57	1	25	10	18,8	. [1]	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	18	1
Lehe*	20 630	81	2	38	15	22,1	20,5[8]	—	—	2	—	—	1	6	7	1	—	20	2
Liegnitz	53 266	149	4	94	32	21,2	30,4	1	—	2	—	—	7	14	9	1	1	58	3
Linden*	38 326	167	6	64[15]	33	20,0[15]	32,5[7]	2	—	—	—	—	9	9	8	8	7	33	3
Lipine	16 630	96	1	43	16	31,0	. [1]	—	—	—	—	1	2	10	4	4	3	24	2
Luckenwalde*	19 864	65	1	26	10	15,7	23,8[7]	—	—	—	—	—	9	1	5	2	2	10	1
Lüdenscheid*	21 835	58	2	24	6	13,2	21,9[7]	—	—	—	—	—	6	2	2	1	1	13	1
Lüneburg	22 830	59	—	42	11	22,1	23,3	—	—	—	—	—	8	4	4	2	2	26	—
Magdeburg	218 284	638	25	350	156	19,2	26,5	2	—	3	—	—	37	27	64	21	20	195	22
Malstatt-Burbach	25 355	128	4	33	13	15,6	19,7[12]	—	—	—	1	1	4	4	—	—	—	21	2
Marburg	16 517	50	3	37[16]	8	26,9[16]	26,4[5]	—	—	2	—	—	5	5	1	1	1	20	4
Meiderich	27 548	121	4	38	16	16,6	23,4[10]	—	—	—	—	1	4	9	2	—	—	21	1
Memel	19 168	49	2	38	13	23,8	26,1	—	—	1	2	—	2	4	7	7	7	21	1
Merseburg	19 194	59	—	55	18	34,4	27,1[13]	—	9	1	—	—	3	8	5	5	5	28	1
Minden	22 658	71	3	29	8	15,4	20,2	—	—	2	—	—	1	1	1	1	1	23	1
Mühlhausen i. Th.	30 930	107	2	41	15	15,9	22,8	—	—	1	1	—	13	6	3	—	—	15	2
Mülheim a. Rh.*	37 586	121	6	51	23	16,3	26,0	—	—	2	—	—	5	6	—	—	—	38	—
Mülheim a. d. R.	32 545	103	1	60	21	22,1	24,0	—	—	—	1	1	2	15	7	—	—	30	4
Münster	59 338	169	6	68	20	13,8	24,5	—	—	—	—	—	15	2	4	4	3	47	—
Naumburg	21 649	45	1	36	10	20,0	23,0	—	—	—	—	—	5	1	8	4	2	20	2
Neiße	24 608	52	1	37	12	18,0	21,9	—	—	—	—	—	7	2	4	4	4	22	2
Neumünster	23 493	81	—	27	13	13,8	22,2[9]	—	—	—	—	1	1	3	7	1	1	15	—
Neunkirchen	23 809	86	2	33	9	16,6	14,9[10]	1	—	—	—	—	6	5	—	—	—	17	4
Neuruppin	16 092	28	—	40[17]	10	29,8[17]	. [2]	—	—	—	—	—	—	8	6	2	2	25	1
Neuß	25 783	73	5	41	18	19,1	26,4	—	—	—	3	—	6	2	2	2	2	28	—
Neustadt O.-S.	19 770	53	2	34	8	20,6	29,0[7]	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	18	2
Nordhausen	27 755	70	2	36	7	15,6	22,3	—	—	—	2	1	4	3	1	1	1	23	2
Oberhausen*	31 707	137	2	42	19	15,9	23,1	—	—	—	—	—	5	9	5	1	1	22	1
Ohligs*	17 507	50	2	13	6	8,9	17,9[6]	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	8	2
Oppeln*	24 764	79	4	58	26	28,1	28,0[7]	—	—	—	2	—	6	4	9	1	1	33	4
Osnabrück	46 502	114	2	52	17	13,4	22,0	—	1	1	—	—	10	2	6	4	4	31	1
Paderborn	21 743	63	1	28	6	15,5	20,1[7]	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	21	—
Posen	74 101	161	3	173	79	28,0	29,1	—	1	2	1	—	20	18	27	18	17	98	6
Potsdam	60 347	119	2	93	28	18,5	23,5	—	—	—	—	—	14	4	8	3	3	60	7
Prenzlau	19 984	44	1	41	19	24,6	25,5	—	—	—	1	—	5	3	12	8	8	19	1
Quedlinburg	22 354	62	3	50	23	26,8	26,1	—	3	1	—	—	6	1	11	7	7	24	4
Rathenow*	19 074	53	1	31	14	19,5	23,1[6]	—	—	—	—	—	—	6	3	3	3	20	2
Ratibor	21 979	54	3	34	15	18,6	24,4	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	26	1
Recklinghausen	22 736	114	2	36	12	19,0	25,6[8]	1	1	2	—	—	8	—	5	5	5	18	1
Remscheid	49 471	158	7	59	19	14,3	21,2	—	—	—	—	—	20	4	6	5	5	29	—
Rheydt	31 137	86	—	36	13	13,9	20,1	—	—	1	—	—	4	6	2	2	2	23	—
Saarbrücken	18 117	45	1	31	16	20,5	18,9[5]	—	—	—	—	—	4	1	7	7	7	15	4
Sankt Johann*	18 275	48	4	19	6	12,5	. [4]	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	10	1
Schalke*	23 151	114	4	29	17	15,0	. [3]	—	—	—	—	—	2	7	6	3	3	13	1

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1894. — [5]) Durchschnitt 1893/95. — [6]) Desgl. 1891/95. — [7]) Desgl. 1886/95. — [8]) Desgl. 1892/94. — [9]) Desgl. 1890/94. — [10]) Desgl. 1889/93. — [11]) Desgl. 1888/92. — [12]) Desgl. 1887/91. — [13]) Desgl. 1882/91. — [14]) Ohne Ortsfremde 46 = 19,4 ‰. — [15]) Desgl. 63 = 19,7 ‰. — [16]) Desgl. 21 = 15,3 ‰. — [17]) Desgl. 36 = 26,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen												
						im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 729	38	2			22[12]	5	14,9[12]	24,1[10]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	14	1
Schneidemühl*	18 077	64	2			34	16	22,6	25,8[4]	—	—	1	—	—	5	2	8	1	1	17	1
Schweidnitz	26 575	84	1			68	21	30,7	29,7	1	—	—	1	—	8	10	4	4	4	41	3
Siegen	19 639	55	2			24	5	14,7	21,2[10]	—	1	—	—	—	2	8	2	1	1	11	—
Soest	15 513	43	—			22	3	17,0	22,0[5]	—	—	1	—	—	3	5	1	1	—	10	2
Solingen	42 206	136	3			54	16	15,4	24,5	—	—	2	—	—	12	5	1	1	1	30	4
Spandau	59 158	178	6			115	55	23,3	23,2	—	—	1	—	—	12	13	27	15	15	60	2
Stargard i. P.	26 601	84	3			48	27	21,7	25,0	—	—	—	—	—	4	3	11	11	11	29	1
Staßfurt*	18 941	74	3			21	11	13,1	25,3[11]	—	—	—	—	—	—	5	3	2	2	13	—
Stendal	21 361	43	—			43	22	24,2	24,2[11]	—	—	2	—	—	2	4	12	8	8	22	1
Stettin	149 334	461	9			397	217	31,9	25,8	—	—	—	1	—	29	15	146	87	81	194	12
Stolp	25 157	61	—			31	5	14,8	27,2	—	—	—	3	—	6	3	—	—	—	19	—
Stralsund*	30 571	78	1			38	10	14,9	24,7	—	—	—	—	—	5	1	3	2	2	27	2
Thorn	31 357	59	1			47[13]	12	18,0[13]	24,5	—	—	—	—	—	2	4	6	3	2	30	5
Tilsit	29 746	78	4			56	22	22,6	27,6	—	1	1	—	—	1	6	12	10	9	33	2
Trier	40 393	75	3			71	13	21,1	23,6	—	—	1	—	—	16	2	2	—	—	48	2
Neckendorf*	17 052	62	5			28	9	19,7	. [3]	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	16	1
Velbert*	17 449	40	2			8	5	5,5	20,6[4]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	3	—
Viersen	22 983	54	6			27	5	14,1	23,1	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	16	—
Wald*	16 010	43	2			24	8	18,0	. [1]	1	—	1	—	—	11	3	3	3	3	4	1
Wandsbek	22 013	53	2			28	10	15,3	21,6[10]	—	1	—	—	—	4	4	2	2	2	15	2
Wattenscheid*	15 974	73	1			28	10	21,0	. [2]	—	—	—	—	—	8	4	2	2	2	12	2
Weißenfels	26 677	70	1			41	19	18,4	25,7	—	—	1	—	—	2	2	5	1	1	29	2
Wesel	22 745	41	2			25	9	13,2	18,9	—	—	1	—	—	3	4	2	1	1	14	1
Wiesbaden	77 487	174	11			115	38	17,8	19,3	—	—	—	1	—	19	7	14	9	9	70	4
Wilhelmshaven	20 673	41	1			17	7	9,9	16,8[8]	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	10	—
Witten*	29 548	93	6			38[14]	12	15,4[14]	22,9	—	—	1	2	—	6	1	2	1	1	22	4
Wittenberg*	17 119	38	2			14	3	9,8	. [2]	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	11	—
Zaborze	19 071	129	2			36	18	22,7	36,9[7]	1	1	1	—	—	1	6	5	1	1	18	3
Zeitz	25 833	83	3			37	19	17,2	25,9	—	—	—	—	—	4	5	7	2	2	19	2
Bayern.																					
Amberg	20 840	58	1			55	26	31,7	28,2[6]	—	—	—	—	—	5	7	1	1	1	42	—
Ansbach	16 398	31	3			35	9	25,6	. [1]	10	—	—	—	—	4	5	—	—	—	18	—
Aschaffenburg	16 528	43	2			24	6	17,4	. [2]	—	—	—	—	—	3	6	3	3	3	10	2
Augsburg	84 237	207	14			193	75	27,5	28,2	2	1	1	—	—	26	24	32	18	16	101	6
Bamberg	39 820	109	2			67	23	20,2	23,7	—	2	1	—	—	11	8	8	5	5	37	—
Bayreuth	28 430	55	2			38	11	16,0	22,2	—	—	1	—	—	6	3	5	5	5	21	2
Erlangen	21 695	62	1			36	14	19,9	32,4	1	—	—	—	—	11	6	1	1	1	16	1
Fürth	47 647	158	4			103	44	25,9	27,6	2	—	—	1	2	13	14	18	1	—	51	2
Hof	28 538	101	3			50	22	21,0	24,7	—	—	—	1	1	6	5	3	3	2	33	1
Ingolstadt	21 725	68	2			36	19	19,9	30,9[10]	1	—	—	—	—	6	2	10	6	6	16	1
Kaiserslautern	42 025	146	6			59	21	16,8	20,9	—	—	3	1	—	12	6	14	6	6	20	3
Kempten	17 858	39	—			40	14	26,9	26,4[5]	3	—	—	—	1	2	3	7	5	5	23	1
Landshut	21 088	56	1			33	12	18,8	26,2[10]	—	—	2	—	—	3	—	5	5	5	22	1
Ludwigshafen	41 884	192	8			79	45	22,6	26,2[10]	—	—	—	—	—	15	4	31	16	14	26	3
München	425 087	1304	43			876	374	24,7	28,2	22	1	15	7	2	138	58	190	21	20	428	15
Neustadt a. Haardt	16 710	45	2			27	13	19,4	. [1]	2	—	1	—	—	4	4	3	3	3	13	—
Nürnberg	168 982	537	15			311	120	22,1	26,1	5	1	5	—	2	78	27	51	28	26	137	5
Passau	17 549	27	1			42	11	28,7	27,4[10]	—	—	—	—	—	6	—	6	1	1	28	2
Pirmasens	25 658	105	6			58	34	27,1	25,4[9]	—	—	—	—	—	4	2	12	8	7	38	2
Regensburg	42 977	115	1			119	48	33,2	29,9	3	—	—	—	—	24	8	18	8	8	65	1
Speyer	19 505	54	—			43	19	26,5	23,1[10]	—	—	—	—	—	4	8	17	14	14	13	1
Straubing	16 146	34	3			49	10	36,4	. [1]	—	—	—	—	1	6	3	5	1	1	28	[17]6
Würzburg	70 909	205	6			140[15]	39	23,7[15]	25,5	—	—	—	2	—	21	10	18	18	18	82	7
Königreich Sachsen.																					
Annaberg	15 047	41	—			26	11	20,7	. [3]	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	22	—
Bautzen	24 362	54	2			28	10	13,8	21,9[10]	—	—	—	—	—	3	2	3	2	2	20	—
Chemnitz	168 004	609	22			372	199	26,6	31,2	12	1	6	—	—	25	19	7	2	2	292	10
Crimmitschau	23 707	79	4			43	22	21,8	31,4	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	33	2
Döbeln	16 791	39	3			33	12	23,6	. [3]	—	—	—	—	—	3	1	11	11	10	17	1
Dresden	350 795	969	30			532[16]	197	18,2[16]	23,5	1	4	8	—	6	69	47	70	33	30	307	20
Freiberg	29 391	73	4			42	11	17,1	28,3	—	—	—	—	—	7	8	4	2	2	22	1
Glauchau	25 392	82	4			41	19	19,4	31,8	—	—	—	—	—	5	3	12	12	12	21	—
Leipzig	413 529	1219	47			650	280	18,9	22,7	2	1	8	1	2	72	64	123	52	47	349	28
Löbtau	21 069	107	4			40	30	22,8	. [3]	—	—	—	—	—	3	2	16	16	15	19	—
Meerane	23 274	92	—			77	46	39,7	33,2	—	—	—	—	—	15	10	5	5	5	44	3
Meißen*	19 119	49	3			27	11	16,9	23,5[6]	—	—	—	—	—	2	2	3	1	1	17	3
Pieschen*	17 690	83	2			43	27	29,2	. [3]	—	—	—	—	—	3	5	6	3	3	29	—
Pirna	16 246	39	2			41	12	30,3	. [3]	—	—	1	—	—	6	3	3	—	—	26	2
Plauen	57 783	206	2			95	44	19,7	25,2	—	1	—	—	1	4	10	6	1	1	69	4
Reichenbach	25 340	109	7			42	22	19,9	27,8[10]	—	—	—	—	—	4	3	4	4	4	31	—

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1893/95. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1892/94. — [8]) Desgl. 1890/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 16 = 10,8 ‰. — [13]) Desgl. 37 = 14,2 ‰. — [14]) Desgl. 29 = 11,8 ‰. — [15]) Desgl. 131 = 22,2 ‰. — [16]) Desgl. 480 = 16,4 ‰. — [17]) Darunter 2 Hinrichtungen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Werdau*	17 708	60	3	39	16	26,4	31,6[5]	—	—	—	—	—	5	—	4	4	4	27	3
Wurzen*	16 003	39	1	22	8	16,5	. [2]	—	—	—	—	—	—	2	5	5	5	13	2
Zittau	29 282	68	—	55	13	22,5	23,9	—	—	—	—	1	8	6	2	2	1	38	—
Zwickau	51 696	169	5	118[7]	64	27,4[7]	27,7	1	1	—	—	—	7	12	10	4	4	79	8
Württemberg.																			
Cannstatt	23 262	73	2	53	9	27,3	23,3	—	—	—	—	—	10	4	6	4	4	28	5
Eßlingen	24 599	85	5	32	8	15,6	21,6	—	—	—	—	—	6	2	1	1	1	23	—
Gmünd	17 150	38	2	24	5	16,8	23,1[4]	—	—	—	—	—	1	—	4	4	4	17	2
Göppingen	16 762	57	1	23	9	16,5	. [2]	—	1	—	—	—	—	1	6	6	4	15	—
Heilbronn	34 855	86	1	60	25	20,7	23,1	—	—	—	1	1	5	3	11	6	5	32	7
Ludwigsburg	19 336	20	3	28	18	17,4	17,0[6]	—	—	—	—	—	—	2	10	8	8	15	1
Reutlingen	20 227	44	4	52	25	30,8	23,4	—	—	—	1	—	2	6	17	8	7	26	—
Stuttgart	146 661	363	9	174	71	14,2	20,2	2	—	1	—	1	25	10	28	24	23	100	7
Ulm	40 837	65	2	56	22	16,5	22,0	—	—	—	—	—	8	4	6	1	1	37	1
Baden.																			
Freiburg	54 198	112	8	84[8]	15	18,6[8]	23,9	—	—	—	1	—	15	6	5	5	4	55	2
Heidelberg	36 282	107	4	69[9]	17	22,8[9]	26,1	—	—	—	—	—	9	3	9	9	6	47	1
Karlsruhe	87 642	227	5	153[10]	54	20,9[10]	19,6	1	—	2	—	—	21	8	20	8	8	97	4
Konstanz	19 192	40	1	29	6	18,1	19,6[5]	—	—	1	—	—	7	1	3	3	3	16	1
Mannheim	101 607	318	8	197	112	23,3	21,4	8	1	—	—	—	19	14	48	37	35	102	5
Pforzheim	34 407	90	3	57	18	19,9	22,1	—	—	—	5	—	7	7	7	7	6	27	4
Hessen.																			
Darmstadt	65 512	151	5	76	20	13,9	20,5	—	1	1	—	—	12	7	6	—	—	46	3
Gießen	23 140	79	6	55[11]	9	28,5[11]	24,0[6]	—	—	1	—	—	6	3	2	1	1	37	6
Mainz	77 063	197	11	138	44	21,5	22,5	—	1	—	1	1	16	16	18	3	3	76	9
Offenbach	40 753	124	2	85	38	25,0	21,0	4	—	—	—	—	4	10	19	19	19	41	7
Worms	30 904	88	2	43	17	16,7	23,0	—	—	—	—	1	1	3	9	7	7	26	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	18 470	44	—	26[12]	8	16,9[12]	. [3]	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	20	2
Rostock	51 384	137	10	73	15	17,0	20,4	—	1	—	—	—	8	11	5	4	4	45	3
Schwerin	37 004	71	2	48	8	15,6	20,9	—	—	—	1	—	11	7	1	1	1	26	2
Wismar	18 132	52	2	22	9	14,6	21,6[6]	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	15	1
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 773	54	3	54	34	31,2	26,1[6]	—	—	1	1	1	3	4	25	24	24	18	1
Eisenach	25 278	71	3	25	8	11,9	20,3	—	—	2	—	—	4	—	1	1	1	18	—
Jena*	16 148	35	1	24	7	17,8	. [1]	—	—	—	—	—	—	—	5	5	4	17	2
Weimar	27 093	53	4	32	9	14,2	19,5	—	—	—	—	—	4	3	3	3	3	20	2
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 241	114	2	79[13]	28	27,7[13]	30,2	—	—	—	—	—	11	12	8	1	1	46	2
Bernburg	33 657	108	2	50	15	17,8	23,2	—	—	1	—	—	4	10	7	7	6	25	3
Braunschweig	119 900	324	17	173	52	17,3	23,6	—	—	1	—	1	32	17	13	7	7	103	6
Bremen	145 134	349	20	194	48	16,0	20,2	—	1	1	—	1	28	21	12	8	6	115	15
Bremerhaven	18 983	33	3	30	7	19,0	19,5[5]	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	21	4
Cöthen	21 176	49	—	17	3	9,6	20,5[4]	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—	11	2
Dessau	45 208	144	5	68	34	18,0	23,9	—	—	—	—	—	4	8	11	10	10	45	—
Gera	44 793	134	3	86	44	23,0	29,0	1	6	—	—	—	4	2	32	6	6	41	—
Gotha	32 248	81	2	32	8	11,9	21,6	—	—	—	1	—	3	4	2	1	1	21	1
Greiz	22 978	59	—	51	28	26,6	24,5[6]	—	1	1	—	—	4	15	5	3	3	24	1
Hamburg	642 131	1713	66	910	328	17,0	25,1	—	2	7	3	2	122	81	91	22	17	540	62
Koburg	19 188	47	—	33	9	20,6	21,5	—	—	1	—	—	6	—	1	1	1	24	1
Lübeck	72 364	179	5	107	38	17,7	21,0	—	—	1	—	1	9	9	8	4	4	74	5
Oldenburg*	23 319	42	4	39	5	20,1	22,5	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	29	2
Wolfenbüttel	15 828	36	2	21	9	15,9	. [3]	—	—	—	—	—	4	1	6	1	1	9	1
Zerbst	17 236	39	1	25	10	17,4	23,0[4]	—	—	—	—	—	2	—	5	5	5	17	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 015	95	3	61	24	21,5	27,7	—	—	—	—	—	8	4	19	14	13	25	5
Hagenau	17 499	20	3	15	5	10,3	. [2]	—	—	—	—	—	1	6	2	1	1	5	1
Metz	59 221	114	5	82	27	16,6	21,4	—	1	1	—	1	11	7	18	8	8	39	4
Mülhausen	84 916	287	14	163	51	23,0	23,4[4]	—	—	—	2	1	22	12	37	37	32	84	5
Straßburg	140 463	316	11	247	99	21,1	25,7	—	3	6	1	1	21	19	75	75	72	105	16
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel	89 687	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bern	49 030	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux, Dezember	252 102	414	24	458	55	21,8	.	1	1	1	2	—	48	63	11	—	—	319	12
Bukarest, 30./5.-26./6.	232 009	614	30	467	141	26,2	.	1	2	8	—	3	57	73	32	.	.	291	.
Genf	86 535	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genua, Mai	225 570	430	38	422	79	22,4	.	10	—	3	3	1	41	67	29	.	.	257	11
Haag	185 744	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre, Dezember	116 302	324	20	254	48	26,2	.	—	—	2	4	1	41	33	17	—	—	148	8
Linz, 30./5.-26./6.	51 599	137	4	113	16	28,5	.	—	—	1	1	—	26	11	1	.	.	70	3
Mailand, April	455 061	1005	73	829	153	21,9	.	8	4	13	11	2	70	136	26	.	.	533	26
Marseille, Dezember	406 919	1037	82	1065	151	31,4	.	34	1	10	11	2	59	325	43	—	—	548	32
Nancy, Dezember	86 959	200	15	159	21	21,9	.	—	2	—	2	1	26	19	7	—	—	98	4
Pilsen, 30./5.-26./6.	57 324	173	8	103	39	23,4	.	2	—	—	—	—	14	7	—	.	.	76	4
Utrecht, Juni	94 305	246	15	131	49	16,7	.	—	—	—	—	—	13	13	24	.	.	80	1
Zürich	151 994	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1886/95. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Ohne Ortsfremde 110 = 25,5‰. — [8]) Desgl. 68 = 1 ,1‰. — [9]) Desgl. 43 = 14,2‰. — [10]) Desgl. 142 = 19,4‰. — [11]) Desgl. 29 = 15,0‰. — [12]) Desgl. 25 = 16,2‰. — [13]) Desgl. 71 = 24,9‰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

29. Woche vom 18. bis 24. Juli 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	67	1	77	44	30,9	25,7	—	—	1	—	—	1	10	31	23	23	34	—
Altendorf	42 937	48	2	16	10	19,4	22,01)	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	12	—
Altona	150 747	104	3	49	23	16,9	23,7	—	—	1	—	—	3	5	8	6	6	31	1
Augsburg	84 237	50	1	35	14	21,6	28,2	—	—	—	—	—	4	3	11	4	2	17	—
Barmen	130 428	75	2	39	23	15,5	21,0	—	—	—	—	—	4	1	18	5	5	14	2
Berlin	1 708 499	888	22	623	316	19,0	24,2	5	5	8	1	2	64	39	214	111	103	275	10
Beuthen	43 134	25	2	18	9	21,7	29,7	—	—	—	2	—	1	1	5	5	4	9	—
Bielefeld	49 832	29	1	14	8	14,6	20,4	—	—	—	—	—	3	4	5	5	4	2	—
Bochum	55 818	33	1	30	8	27,9	26,3	2	2	—	1	—	3	3	1	—	—	16	2
Bonn	46 064	34	3	33	24	37,3	26,8	—	—	—	—	—	1	1	10	10	10	21	—
Brandenburg	43 964	31	1	31	21	36,7	27,0	—	—	—	—	—	3	—	12	8	8	16	—
Braunschweig	119 900	63	1	41	16	17,8	23,6	—	—	1	—	—	4	3	13	7	6	19	1
Bremen	145 134	85	3	504)	20	17,94)	20,2	—	—	2	—	1	7	2	10	7	7	23	5
Breslau	385 198	291	6	2415)	118	32,55)	29,9	1	—	—	3	2	25	12	78	9	9	108	12
Bromberg*	48 007	34	4	18	10	19,5	23,6	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	15	—
Charlottenburg*	149 958	110	2	60	44	20,8	24,9	—	—	1	—	—	4	6	25	11	10	23	1
Chemnitz	168 004	121	5	104	55	32,2	31,2	1	—	1	—	—	10	1	6	3	2	83	2
Danzig	127 272	95	3	74	35	30,2	27,4	—	—	—	—	1	6	10	23	23	22	33	1
Darmstadt	65 512	47	3	27	9	21,4	20,5	—	—	—	—	—	6	2	4	1	1	14	1
Dessau	45 208	23	1	23	12	26,5	23,9	1	—	—	—	—	2	—	6	6	6	14	—
Dortmund	118 063	104	3	50	21	22,0	25,0	—	—	—	2	—	3	5	11	3	2	25	4
Dresden	369 949	219	6	1676)	72	23,56)	23,5	—	—	5	2	—	14	14	42	26	25	85	5
Düsseldorf	186 249	150	4	136	94	38,0	22,7	—	—	—	—	—	9	6	66	31	30	55	—
Duisburg	73 750	52	2	28	14	19,7	24,8	—	—	1	—	—	1	1	9	3	3	15	1
Elberfeld	143 593	91	1	65	27	23,5	21,5	1	—	—	—	—	5	2	16	7	6	38	3
Elbing	47 198	36	1	43	27	47,4	29,5	—	—	—	—	—	2	3	14	6	6	24	—
Erfurt	79 765	48	—	26	10	16,9	22,5	—	1	1	1	—	2	3	6	6	5	12	—
Essen	102 044	69	3	43	19	21,9	25,6	1	1	—	—	—	5	5	10	3	3	19	2
Flensburg	41 859	22	—	16	5	19,9	23,2	—	—	1	—	—	—	3	5	3	3	7	—
Frankfurt a. M.	238 684	150	8	81	49	17,6	19,3	1	—	—	—	—	8	8	25	7	6	33	6
Frankfurt a. O.	60 246	37	1	25	11	21,6	27,0	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	18	1
Freiburg i. B.	54 198	28	1	167)	9	15,47)	23,9	—	—	—	—	—	3	1	5	3	3	7	—
Fürth	47 647	43	—	30	18	32,7	27,6	—	—	—	—	—	4	—	15	9	9	9	2
Gera	44 793	32	—	29	10	33,7	29,0	—	4	—	—	—	1	1	12	3	3	11	—
M.-Gladbach	54 940	41	—	21	12	19,9	25,0	—	—	—	—	—	1	3	5	3	3	12	—
Görlitz	73 021	44	2	33	17	23,5	26,3	—	—	1	—	—	2	4	11	5	4	13	2
Hagen	43 861	38	1	20	7	23,7	24,6	2	—	1	—	—	1	3	3	2	1	10	—
Halberstadt	42 472	26	—	17	12	20,8	26,6	—	—	—	—	—	—	1	8	8	8	8	—
Halle	120 774	73	4	798)	49	34,08)	24,3	—	—	—	1	—	3	5	29	18	18	36	5
Hamburg	642 131	416	17	213	83	17,2	25,1	—	—	1	1	1	18	16	38	14	9	122	16
Hannover	220 644	155	3	101	59	23,8	20,9	—	—	—	—	—	10	4	44	38	36	40	3
Harburg	44 954	36	—	23	17	26,6	21,0	—	—	—	—	—	—	2	9	8	8	11	1
Hildesheim	41 061	19	1	11	6	13,9	22,0	—	—	—	—	—	—	—	6	4	3	5	—
Kaiserslautern	42 025	30	1	19	12	23,5	20,9	—	—	—	—	—	—	2	4	4	4	13	—
Karlsruhe	87 642	56	2	36	24	21,4	19,6	—	—	—	—	—	3	—	17	14	14	16	—
Kassel	85 584	48	1	30	12	18,2	19,9	—	—	—	—	—	6	1	8	5	5	13	2
Kiel	90 889	83	1	24	11	13,7	22,8	—	—	—	—	1	3	—	6	5	5	12	2
Koblenz	40 388	22	2	16	11	20,6	21,8	—	—	—	—	—	1	—	7	1	1	8	—
Köln	332 773	222	2	220	143	34,4	25,7	—	—	—	—	—	17	20	88	44	41	91	4
Königsberg i. Pr.	176 595	119	6	101	54	29,7	30,2	1	—	1	2	—	5	4	44	26	24	44	—
Königshütte	47 292	55	1	39	24	42,9	28,3	1	2	1	—	—	3	5	4	4	4	22	1
Krefeld*	107 837	51	1	62	28	29,9	23,9	—	5	—	1	—	5	4	11	7	7	36	—
Leipzig	413 529	299	9	231	161	29,0	22,7	—	—	2	1	—	13	13	111	59	57	86	5
Liegnitz	53 266	24	—	34	15	33,2	30,4	—	—	—	2	1	3	8	6	5	4	12	2
Ludwigshafen	41 884	43	3	26	17	32,3	26,22)	—	—	—	—	—	7	—	16	9	9	3	—
Lübeck	72 364	59	—	16	7	11,5	21,0	—	—	—	1	—	2	1	3	3	3	9	—
Magdeburg	218 284	142	3	134	86	31,9	26,5	—	—	1	—	—	8	6	60	24	24	57	2
Mainz	77 063	39	—	31	16	20,9	22,5	—	—	—	—	—	2	3	17	1	1	7	2
Mannheim	101 607	66	1	59	33	30,2	21,4	5	—	—	—	—	5	7	22	10	10	20	—
Metz	59 221	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	84 916	59	4	49	21	30,0	23,48)	—	—	1	1	—	4	4	16	16	16	19	4
München	425 087	289	11	211	104	25,8	28,2	1	—	3	1	2	19	15	61	5	5	104	5

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1889/93. — 2) Desgl. 1882/91. — 3) Desgl. 1886/95. — 4) Ohne Ortsfremde 48 = 17,2‰. — 5) Desgl. 227 = 30,6‰. — 6) Desgl. 160 = 22,5‰. — 7) Desgl. 15 = 14,4‰. — 8) Desgl. 73 = 31,4‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	35	—	26	12	22,8	24,5	—	—	—	—	—	5	1	10	10	8	10	—
Nürnberg	168 982	118	11	75	39	23,1	26,1	—	1	—	—	—	10	3	26	13	11	34	1
Offenbach	40 753	20	—	25	15	31,9	21,0	1	—	—	—	—	1	3	12	12	12	4	4
Osnabrück	46 502	40	3	15	8	16,8	22,0	—	1	—	—	—	3	1	3	1	1	7	—
Plauen i. V.	57 783	49	—	36	17	32,4	25,2	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	27	—
Posen	74 101	60	2	49	25	34,4	29,1	—	—	—	1	—	6	6	6	6	6	30	—
Potsdam	60 347	30	—	25[3]	6	21,5[3]	23,5	—	2	—	—	—	5	—	2	2	2	16	—
Regensburg	42 977	28	1	27	10	32,7	29,9	1	—	—	—	1	2	2	3	1	1	18	—
Remscheid	49 471	40	—	19	9	20,0	21,2	—	—	—	—	—	1	1	2	2	1	15	—
Rixdorf*	67 623	78	2	46	36	35,4	32,3[1]	—	—	1	—	—	1	6	23	10	10	15	—
Rostock	51 384	35	3	17	3	17,2	20,4	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	11	—
Schöneberg*	73 454	32	—	21	14	14,9	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	1	11	7	7	8	—
Solingen	42 206	.	.	.	.	.	24,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	59 158	50	2	36	21	31,6	23,2	—	1	1	—	—	1	5	13	9	7	15	—
Stettin	149 334	109	3	115	77	40,0	25,8	2	1	1	—	—	8	3	54	43	41	45	1
Straßburg i. E.	140 463	86	3	92	54	34,1	25,7	—	1	—	—	—	6	6	44	44	42	32	3
Stuttgart	146 661	66	2	51	24	18,1	20,2	—	—	1	—	—	5	1	18	14	14	24	2
Trier	40 393	22	2	16	6	20,6	23,6	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	8	1
Ulm	40 837	27	2	21	14	26,7	22,0	—	—	—	—	—	5	1	9	5	5	6	—
Wiesbaden	77 487	40	2	22	9	14,8	19,3	—	—	—	—	—	—	3	4	4	4	13	2
Würzburg	70 909	48	2	45[4]	15	33,0[4]	25,5	—	—	—	2	—	6	2	12	12	10	23	—
Zwickau	51 696	36	2	27	11	27,2	27,7	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	22	1

Woche vom 18. bis 24. Juli 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	497 443	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 17. Juli	277 581	161	8	94	31	17,6	.	5	3	2	—	—	13	9	10	.	.	48	4
Brüssel	194 505	86	8	71	17	19,0	.	—	—	—	1	—	8	5	11	.	.	44	2
Budapest bis 17. Juli	627 413	405	21	242	88	20,1	.	5	2	—	2	—	41	25	41	.	.	112	14
Christiania	192 141	40	2	90	45	24,4	.	—	—	—	—	—	14	4	36	.	.	35	1
Edinburg	292 364	168	.	117	28	20,8	.	2	1	3	1	—	11	7	—	.	.	92	.
Glasgow	714 919	440	.	276	.	20,1	.	4	3	—	.	.	.	19	20	.	.	230	.
Kopenhagen	333 714	223	9	107	30	16,7	.	—	—	2	—	—	10	12	12	.	.	66	5
Krakau bis 17. Juli	80 634	40	1	48	15	30,9	.	—	—	2	—	1	8	3	11	.	.	22	1
Lemberg bis 17. Juli	138 298	47	6	69	25	25,9	.	—	1	1	1	—	16	6	3	.	.	40	1
London	4 463 169	2601	.	1708	664	20,0	.	22	20	42	6	4	139	120	398	10	4	877	80
Lyon bis 10. Juli	466 028	152	16	176	46	19,6	.	1	—	2	—	1	23	17	38	—	.	91	3
Madrid	487 169	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 17. Juli	988 610	.	25	592	291	31,1	.	11	8	9	4	2	54	6	210	.	.	288	.
New York bis 10. Juli	1 991 996	1046	62	966	400	25,3	.	2	7	43	—	4	96	90	282	.	.	390	52
Odessa	404 651	.	3	200	94	25,7	.	1	4	2	4	1	12	4	69	55	55	100	3
Paris	2 511 629	1165	99	907	215	18,8	.	17	3	3	7	4	149	51	177	.	.	466	30
Petersburg bis 17. Juli	954 400	531	26	542	266	29,5	.	31	10	42	10	—	53	21	117	.	.	258	.
Prag und Vororte	370 089	189	16	177	42	24,9	.	2	5	3	6	1	38	9	9	.	.	98	6
Rom bis 19. Juni	482 921	208	18	157	24	16,9	.	3	—	—	2	1	23	15	26	.	.	79	8
Stockholm bis 17. Juli	274 611	137	6	80	20	15,1	.	—	1	1	—	—	15	6	9	5	5	45	3
Triest	163 292	109	4	80	36	25,1	.	—	1	1	—	—	[illegible]	9	14	14	—	48	1
Venedig bis 17. Juli	165 222	91	3	59	11	18,6	.	—	—	—	1	—	7	4	8	.	.	36	3
Warschau bis 17. Juli	601 408	351	15	299	113	25,9	.	2	8	1	—	1	13	33	82	.	.	153	6
Wien	1 558 129	1002	49	634	230	21,2	.	16	3	3	1	1	102	83	126	—	—	283	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. Juli 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3 (2)	—	6	—	1	—	5
Scharlach	9 (2)	2 (1)	—	1	1	—	—
Diphtherie	28 (7)	4	5	2	9 (3)	— (1)	12
Croup	— (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	10	3 (1)	1	—	10	2 (1)	5 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	11 (6)	1	—	1	—	—	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	— (1)	—	1 (1)
Wechselfieber	—	1	—	—	—	—	3
Rose	3 (1)	—	1	—	4 (2)	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	37 (1)	25	24	16	36	16	55
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	24 (9)	10 (3)	1 (1)	4 (1)	12	—	12 (2)
Lungenschwindsucht	40 (25)	13 (5)	15 (4)	2 (1)	23 (5)	10 (2)	22(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	62 (5)	13	4	5	22 (1)	3	12 (2)
Akuter Darmkatarrh	22 (14)	8	4 (2)	4	21 (2)	4	6
Chron. Alkoholismus	15	4	1	1	—	2	15
Akt. Gelenkrheumatism.	23	8	2	1	9	3	8
And. rheumat. Krankh.	14	16	2	4	13	7	4
Verletzungen	72 (8)	68 (3)	19	26 (2)	73 (1)	19 (3)	63 (3)
Alle übrigen Krankh.	493 (57)	242(20)	85 (5)	92 (9)	182 (7)	108(11)	364(41)
Summe	871(139)	418(33)	170(12)	159(13)	416(22)	174(18)	592(60)
Verbliebener Bestand	3754[7]	1839	769	614	1315	748	2783

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	18./7.-24./7.	12	32	[5] 14	[5] 43	[illegible]
„ Breslau	desgl.	11	43	13	11	4
R.-B. Aachen	desgl.	16	7	5	11	—
„ Arnsberg	11./7.-17./7.	29	175	25	56	1
„ Aurich	18./7.-24./7.	2	35	1	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	13	39	43	56	—
„ Erfurt	desgl.	6	14	8	9	1
„ Hannover	11./7.-24./7.	13	125	8	36	3
„ Hildesheim	18./7.-24./7.	9	32	2	12	1
„ Königsberg	desgl.	7	58	11	10	—
„ Lüneburg	desgl.	4	20	1	2	—
„ Marienwerder	desgl.	7	7	11	4	2
„ Minden	desgl.	5	62	2	9	1
„ Münster	desgl.	3	79	2	17	1
„ Osnabrück	desgl.	2	3	1	3	—
„ Posen	desgl.	13	24	24	18	—
„ Schleswig	desgl.	27	16	8	50	3
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	6	4	2	6	1
„ Stettin	desgl.	12	11	8	17	2
„ Stralsund	11./7.-17./7.	4	1	—	11	—
„ Trier	18./7.-24./7.	1	—	[illegible]	—	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	78	7	22	1
Stadt München	desgl.	21	85	9	[6] 30	1
„ Nürnberg	desgl.	—	8	8	[6] 11	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	4	3	11	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	6	—	2	4	—
Hamburg	desgl.	12	8	20	[6] 25	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 17,2‰. — [4]) Desgl. 41 = 30,1‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen, in demjenigen des Elisabeth-Krankenhauses die Angabe des Bestandes.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. Juli 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. Juli	19,7	14,4	753,8	753,4	753,0	92	74	91	12,0	WNW	1
	19. "	24,3	13,4	751,6	750,8	750,6	82	53	65	—	WNW	1
	20. "	30,2	14,3	749,7	748,7	748,5	80	41	72	—	SSO	0—1
	21. "	22,2	17,7	749,1	748,8	749,1	95	86	89	4,4	WNW	0—1
	22. "	22,7	14,1	750,9	752,9	754,2	91	84	90	21,9	WSW	1
	23. "	21,2	14,4	756,2	756,5	754,8	90	85	93	4,6	WSW	2
	24. "	20,7	14,9	754,9	757,1	757,8	97	77	82	9,1	NNW-SSW	2
München	18. Juli	23,2	8,6	716,5	715,5	715,5	74	46	65	—	NW	2,6
	19. "	26,2	13,9	714,3	712,6	711,6	66	42	66	0,1	NW	1,6
	20. "	27,3	16,1	711,7	710,7	709,5	57	47	74	22,1	NO	1,2
	21. "	22,9	14,3	711,9	713,0	714,0	75	56	70	7,5	SW	2,9
	22. "	19,9	13,7	716,2	717,2	718,2	70	51	67	1,8	SW	3,9
	23. "	19,9	13,4	720,2	720,4	720,8	79	66	88	2,4	W	2,9
	24. "	22,7	13,4	721,3	720,6	720,4	67	49	76	—	NW	2,3

Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr. Höhe des Niederschlages gemessen 7 Uhr Morg. (Berlin), 8 Uhr Morg. (München).

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Waagen für jeden Zweck.

Verschiedenste Grössen u. Anordnungen, in Decimal-, Centesimal-, Laufgewichts- od. gleicharm. System, transportabel, feststehend, versenkbar, verlegbar.

WAAGEN mit Entlastungsvorrichtg bzw. Billetdruckapparat.

Commandit-Gesellschaft für Pumpen- & Maschinenfabrikation

W. GARVENS

WÜLFEL b. HANNOVER

BERLIN, Kanonierstr. 1
KÖLN, Unt. Goldschmied 14/16
HAMBURG, Gr. Reichenstr. 23
WIEN, Walfischgasse 14

Illustr. Cataloge portofrei.

GARVENS' WAAGEN

auch erhältlich durch alle Maschinenhandlungen u. s. w.

(36)

LIEBIG Company's **FLEISCH-PEPTON**

hat als diätetisches Nähr- und Kräftigungsmittel, namentlich bei Verdauungsschwäche, vorzügliche Erfolge. (38)

Wetter und Krankheit.

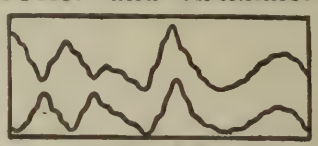

Jährlich 1 Heft à 1 Mark.
Adresse: (42)
Dr. A. Mageissen, Christiania.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Hygienisches Taschenbuch

für

Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte Techniker und Schulmänner.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,

Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 11. August 1897.** Nr. 32.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 645. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 645. — Medizinische Statistik der Stadt Würzburg, 1893. S. 646. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Kleider- und Wäschekonfektion. S. 645. — (Preußen.) Kleider- und Wäschekonfektion. S. 647. — (Preußen. Berlin). Lysol. S. 648. — (Reg.-Bez. Königsberg). Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien. S. 648. — (Reg.-Bez. Stralsund). Oeffentliche Schlachthäuser. S. 649. — (Reg.-Bez. Kassel). Maul- und Klauenseuche. S. 650. — (Reg.-Bez. Düsseldorf) Viehverkehr. S. 650. — (Bayern). Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz. S. 650. — (Sachsen). Bebauungspläne. S. 651. — (Württemberg). Nahrungsmittelchemiker. S. 655. — (Baden). Maul- und Klauenseuche. S 655. — Stärkemehl bei Wurstfabrikation. S. 656. (Mecklenburg-Strelitz). Viehseuchen-Uebereinkommen. S. 656. — (Oesterreich). Pestverdächtige Fälle. 656. — (Italien). Boden- und Ortschaftshygiene. S. 657. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Juli. S. 662. — Desgl. in der Schweiz, 2. Vierteljahr 1897. S. 663. — Desgl. in Serbien, 2. Vierteljahr. S. 663. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Stade, Arnsberg, Aachen, Baden, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Straits Settlements). S. 663. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** 14. Hauptversammlung des Preußischen Medizinalbeamten-Vereins. S. 665. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 666. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 667. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 667. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 667. — **Witterung.** S. 668. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Frankreich. In der Berichtszeit vom 25. bis 31. Juli sind in Paris nach dem „Bulletin hebdomadaire de statistique municipale" 6 Erkrankungen an „Cholera" gemeldet worden.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 20. bis 27. Juni sind 57 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 161 an Fiebern gestorben.

Bis zum 1. Juli waren in dem Distrikt Scholapur 24 Dörfer und mehrere der öffentlichen Werkstätten für die Hungerleidenden von der Krankheit befallen, ferner 2 Kreise des Distrikts Ahmednagar, viele Orte des Puna-Distrikts, sowie Nasik und Umgebung. In letzterer Stadt wurden Ende Juni täglich gegen 60 Todesfälle an Cholera festgestellt. In Bijapur waren ungefähr 30 Dörfer ergriffen, ferner die zur Präsidentschaft Bombay gehörigen Nativestaaten, sowie Hyderabad; über die Stadt Bombay vgl. S. 621.

Niederländisch-Indien. Einer Mittheilung vom 30. Juni zufolge ist die Krankheit im Hafen Pillauw auf der Insel Haroekoe in der Residentschaft Amboina erloschen (vgl. S. 517).

Gelbfieber. Mittheilungen vom 2. und 11. Juli zufolge wurden an Bord des in San Franzisko von Panama eingelaufenen amerikanischen Dampfers Acapulco 4 Todesfälle, auf den Dampfern San Juan und City of Sydney 1 Todesfall bezw. 1 Erkrankung festgestellt, ferner nach einer Mittheilung vom 10. Juli 1 Erkrankung auf dem von Colon in dem Quarantänehafen von Tortugas, Key West, Fla., eingetroffenen amerikanischen Schoner Talofa.

Es gelangten weiter zur Anzeige: auf Kuba in Havana vom 2. bis 8. Juli 64 Todesfälle, davon 61 in den Militärlazarethen, in Cienfuegos vom 28. Juni bis 4. Juli 3, in Matanzas vom 24. Juni bis 7. Juli 12, in Santjago vom 20. Juni bis 3. Juli 38, in Sagua la Grande vom 27. Juni bis 3. Juli 2 Todesfälle bei 38 Neuerkrankungen und in Cardenas während derselben Zeit 4 Erkrankungen. (Public health reports Nr. 29.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 5 Todesfälle; Paris 6, Petersburg 9 Erkrankungen; **Genickstarre**: New York 9 Todesfälle; **Influenza:** London 7, Moskau 2, Petersburg 5 Todesfälle; **Keuchhusten**: London 39 Todesfälle; **Tollwuth**: Gera 1, Moskau 3 Todesfälle; Wien 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Offenbach — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 26, Breslau 41, in München 62, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 340, Hildesheim 260, in Budapest und Edinburg je 63, Petersburg 121, Wien 109 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Altendorf — Erkrankungen kamen vor in München 29, in Edinburg 56, London (Krankenhäuser) 360, Paris 33, Petersburg 44, Wien 24 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 46, im Reg.-Bez. Arnsberg 96, in London (Krankenhäuser) 139, Paris 41, Petersburg 101, Wien 47 — desgl. an **Unterleibstyphus** im Reg.-Bez. Arnsberg 60, in Paris 26, Petersburg 111, Prag 28.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Laut Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 31. Juli

ist im Einvernehmen mit der Kgl. ungarischen Regierung das mittels Verordnung vom 18. Februar d. J. (S. 219) erlassene Ein- und Durchfuhrverbot für gewisse thierische Rohprodukte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Ostindiens und den westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere auf die Ostküste des Rothen Meeres bis Suez ausgedehnt worden. (Oest. San.-W. S. 291.) —

Portugal. Durch Ministerialverfügung vom 27. Juli sind die unterm 14. April d. Js. angeordneten Schutzmaßregeln (S. 366) auf die Herkünfte aus den Häfen der Insel Formosa ausgedehnt worden.

Medizinische Statistik der Stadt Würzburg für 1893 (und 1892). Von Dr. Röder, Königl. Bezirksarzt.

Meteorologische Beobachtungen. Der mittlere Barometerstand betrug i. J. 1893: 746,65 (i. J. 1892: 745,46) mm, die durchschnittliche Temperatur 8,35 (7,97)° C, die Niederschlagsmenge 531,8 (505,9) mm, die Bodentemperatur im Kgl. Hofgarten in 3 m Tiefe im Jahresmittel 9,6 (8,7)° C.

Bewegung der Bevölkerung. Für die Mitte des Jahres 1893 berechnete sich die Einwohnerzahl auf 64 100 (1892 auf 62 900) Seelen, die natürliche Bevölkerungszunahme auf 1,45 (6,1)‰ d. E. Die Geburtsziffer betrug a) in der Gesammtbevölkerung 29,6 (29,8), b) in der eigentlichen Stadtbevölkerung 23,7 (24,0)‰ d. E.[1]); von je 100 Lebendgeborenen waren unehelich a) 23,5 (22,5), b) 8,9 (9,1); todtgeboren von je 100 Geborenen überhaupt waren a) 3,1 (3,7), b) 2,3 (2,9), von je 100 ehelich Geborenen a) 2,5 (3,2), b) 1,9 (2,0), von je 100 unehelich Geborenen a) 4,7 (5,7), b) 6,2 (4,9). Gestorben sind einschl. der Ortsfremden 1702 (1458) Personen d. h. a) 26,5 (23,2), b) 23,6 (21,6)‰ d. E.[2]); im Vergleich mit dem Durchschnitt der Jahre 1876 bis 1890 war die Sterbeziffer in der Gesammtbevölkerung um 0,2 (3,5)‰ geringer, in der Stadtbevölkerung blieb sie 1893 die gleiche, 1892 stellte sie sich um 2,0‰ niedriger. Im 1. Lebensjahre starben von je 100 überhaupt Gestorbenen 20,7 (26,0), von je 100 lebend Geborenen 18,6 (20,6)[3]), von je 100 ehelich Geborenen 18,1 (20,7), von je 100 unehelich Geborenen 20,4 (20,4). Die größte Kindersterblichkeit entfiel 1893 auf den 2. und 3. Lebensmonat (1892 auf den ersten); unter den einzelnen Jahresmonaten war sie am höchsten im Juni (August) mit 45 (47), am geringsten im Februar (November) mit 17 (19) Todesfällen.

Todesursachen. Von je 10 000 Einwohnern starben u. A. an Tuberkulose der Lunge und anderer Organe 89,7 (75,6), an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 45,6 (40,3), Altersschwäche 14,5 (13,3), akuten Darmkrankheiten 15,2 (14,8), Durchfall der Kinder 15,8 (18,4), Lebensschwäche 9,7 (11,8), Magenkrebs 5,3 (3,3), Unterleibstyphus 2,6 (2,07), Diphtherie und Croup 6,1 (4,3), Keuchhusten 2,03 (2,7), Masern 7,5 (0,64), ferner durch Unglücksfälle im Ganzen 11 (17), durch Selbstmord 10 (13).

Krankheitsbewegung. Erkrankungen an Infektionskrankheiten wurden von den Aerzten insgesammt 2774 (1750) angemeldet. Von den 318 (412) Fällen von Brechdurchfall entfielen die meisten auf den Juli (September), die wenigsten auf März (Februar und Dezember). Dem Alter nach war das 1. Lebensjahr mit 113 (147) Erkrankungen am stärksten betroffen. Croup und Diphtherie wurden in 384 (298) Fällen gemeldet, verhältnißmäßig am häufigsten im November (Februar), am seltensten in beiden Jahren im August. Die meisten Kranken dieser Art standen im Alter von 2 bis 5 Jahren. An Unterleibstyphus erkrankten 71 (69) Personen; die zahlreichsten Fälle wurden im Oktober und November (September) beobachtet. 14 der Typhusfälle des Jahres 1893 entfielen in der Zeit vom Juli bis November auf die an einem Bergabhang sich hinziehende Lehnleite, welche die denkbar ungünstigsten (inzwischen verbesserten) hygienischen Verhältnisse zeigte; so wurde hier der Grubeninhalt mehrfach auf die ungepflasterte Straße, in 2 Fällen sogar in einen verlassenen Brunnenschacht abgeleitet, die Abortgruben befanden sich am Bergabhang in der Höhe des 1. Stockwerks u. s. w. Weiter sind angemeldet von Masern 1132 (131) Fälle, Scharlach 63 (130), Keuchhusten 114 (176), Rose 166 (83), Mumps 21 (4), Kindbettfieber 5 (8), epidemischer Genickstarre 3 (6), Wechselfieber 10 (17), croupöser Lungenentzündung 301 (216), Gelenkrheumatismus 114 (95), Pyämie 1 (4), Windpocken 70 (101), Pocken und Ruhr wurden nicht beobachtet. Ferner sind an Lungentuberkulose 1081 (612) Personen behandelt worden, an akuten Krankheiten der Athmungsorgane 2595 (2562), an Geschlechtskrankheiten 440 (521), an Krätze in den Krankenhäusern 530 (391). Die Influenzaepidemie von 1891/92 trat zuerst Ende Oktober 1891 in Erscheinung; ein Zusammenhang mit auswärtigen Erkrankungen ließ sich nicht nachweisen. Bis zur 2. Hälfte des Januar 1892 kamen nur vereinzelte Fälle vor; in der letzten Woche dieses Monats stieg ihre Zahl auf 44 und erreichte in in der 1. Februarwoche mit 68 ihren Höhepunkt. Insgesammt wurden 505 Erkrankungen angemeldet. Die Form der Krankheit war in der Mehrzahl der Fälle die katarrhalische mit Neigung zu Lungen- und Brustfellentzündungen.

Im Berichte wird besonders erwähnt, daß in Würzburg ebenso wie in München und Nürnberg 1892 die Kurve der Erkrankungen an Brechdurchfall hinsichtlich Anstieg, Gipfel und Abfall fast genau mit der der Cholera im Deutschen Reich zusammenfiel.

Der Verbrauch an Fleisch betrug für das Jahr und den Kopf der Bevölkerung 75 kg, an Bier 232,5 Liter.

[1]) Gegenüber 34,4 im Deutschen Reich, 36,9 (36,0) im Königreich Bayern, 32,1 (31,9) in Unterfranken.

[2]) 24,7 im Deutschen Reich, 27,3 (27,2) in Bayern, 25,15 (24,0) in Unterfranken.

[3]) 22,2 im Deutschen Reich, 26,9 (27,4) in Bayern, 19,3 (19,5) in Unterfranken.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. die Ausdehnung des §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Vom 31. Mai 1897. (R.-G.-Bl. S. 459.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf § 146 Absatz 1 Ziffer 2 und § 149 Absatz 1 Ziffer 7 a. a. O., was folgt:

§ 1. Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

§ 2. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 3. (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 2) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen

gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 4. (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabende sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 5. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

§ 6. (§ 138a der Gewerbeordnung.) Ueber die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an sechszig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach § 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

§ 7. (§ 139 der Gewerbeordnung.) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 3 und 4 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt,

2. auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1897.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Preußen. Anweisung zur Ausführung der Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459). Vom 16. Juli 1897. (R.-A. Nr. 173).

Zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, wird Folgendes bestimmt:

I. Zur Kleiderkonfektion gehört die Herren- und Knabenkonfektion einschließlich der Arbeiter und sogenannten Sonnerkonfektion (die Herstellung von Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dgl. für Männer und Knaben) und die Damen- und Kinderkonfektion (die Herstellung von Mänteln, Kleidern, Umhängen u. dgl. für Frauen und Kinder). Zur Wäschekonfektion gehört die Herstellung von gestärkter und ungestärkter Wäsche und zwar sowohl von Leibwäsche und Taschentüchern als auch von Bett- und Tischwäsche.

Die Bestimmungen der Verordnung finden nur auf Werkstätten Anwendung, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der vorbezeichneten Arten „im Großen" erfolgt. Daher bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, als auch die Näh- und Plättstuben für sogenannte Privatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen.

Dagegen ist die Anwendung der Verordnung nicht auf solche Werkstätten beschränkt, in denen Kleidungsstücke oder Wäscheartikel in großer Zahl hergestellt werden. Um eine Herstellung „im Großen" handelt es sich vielmehr stets dann, wenn der Unternehmer, der die fertige Waare in den Verkehr bringen will, diese Waaren in Massen herstellen läßt, gleichgültig, ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke der Waare hergestellt werden.

II. Der Arbeitgeber, der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigen will, hat der Ortspolizeibehörde die im § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige schriftlich zu erstatten.

Von der Ortspolizeibehörde sind die eingehenden Anzeigen aufzubewahren.

III. Alle Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, hat die Ortspolizeibehörde auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer V dieser Anweisung vorzunehmenden Revisionen in die Verzeichnisse einzutragen, die sie nach den der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 zur Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 beigefügten Formularen B und C führt.

Auf den ersten Seiten dieser Verzeichnisse ist unter „Erläuterungen" bei Ziffer 1 am Schlusse hinter dem Worte „Gruben" hinzuzufügen: „ferner die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion".

In dem Formular B kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 in dem Formular C von Ausfüllung der Spalten 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die betreffenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8 a und b des Formulars B und 10, Unterspalte zu § 139 a, des Formulars C sind nicht zu benutzen.

IV. Jeder Arbeitgeber, der die in § 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde auf die Führung der in den §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 3 der Vorordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse, sowie, wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, darauf hinzuweisen, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen der Verordnung in der beiliegenden Fassung in deutlicher Schrift auszuhängen habe.

V. Hinsichtlich der obrigkeitlichen Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Verordnung finden die Vorschriften Litt. G der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 sinnentsprechend Anwendung.

Berlin, den 16. Juli 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, die Anwendung des Lysols in der Hebammenpraxis betr. Vom 29. Juni 1897.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 1. Mai 1897 (S. 594) den Hebammen die Benutzung des Lysol als Ersatz für Karbolsäure gestattet und eine einprozentige Lysollösung für genügend erklärt.

Die Hebamme wird daher statt der in § 113 (S. 84) des Hebammenlehrbuches vorgeschriebenen 60 g flüssiger Karbolsäure nunmehr 20 g des ebenfalls flüssigen Lysoles mit zwei Litern lauwarmen Wassers zur Herstellung einer einprozentigen Lysollösung unter den an jener Stelle vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu vermischen haben.

Zur Abmessung können die jeder Original-Lysol-Flasche beigegebenen kleinen Metallmaße mit Marken für 10 und 20 g benutzt werden.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Polizei-Verordnung, Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien betr. Vom 15. September 1896. (Amtsbl. 1896 S. 361.)

Auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet.

§ 1. Bei Ziegeleien, auf denen mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, müssen die zur gemeinsamen Unterbringung von Arbeitern bestimmten Wohn- und Schlafräume (sogenannte Arbeiterkasernen) folgenden Vorschriften entsprechen:

§ 2. Die Wohnungen müssen den Arbeitern ein gesundes, gegen ungünstige Witterungsverhältnisse schützendes Unterkommen gewähren. Für Arbeiter, welche nur während der Sommerarbeitszeit beschäftigt werden, genügen, soweit ortspolizeiliche Vorschriften oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, hölzerne Baracken, wenn dieselben aus Brettern festgefügt hergestellt und wasserdicht gedeckt sind.

§ 3. a) Die Fußböden der Wohn- und Schlafräume müssen mindestens 0,30 m, bei abschüssigen Grundstücken an den höchsten Stellen derselben mindestens 0,20 m über der Grundfläche liegen, sowie gut und dauerhaft gedielt, oder mit einem anderweiten zweckmäßigen Belag versehen sein. Jeder Wohn- und Schlafraum muß mit einer verschließbaren Thür und mit mindestens einem beweglichen, gut schließenden und unmittelbar ins Freie führenden Fenster versehen sein, dessen Größe nicht geringer als der 12. Theil der Fußbodenfläche sein darf. Ein Wohn- oder Schlafraum, dessen Fußbodenfläche 30 qm überschreitet, muß mindestens 2 Fenster der oben bezeichneten Art besitzen.

b) Die Wohn- und Schlafräume dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube liegen und mit Aborten weder in offener noch in verschließbarer Verbindung stehen.

Die Schlafräume müssen für jede in ihnen untergebrachte Person mindestens 3 qm Fußbodenfläche und 10 cbm Luftraum enthalten.

c) An der Thür jedes Schlafraumes muß auf der Innenseite ein Zettel hängen, auf dem die Größe des Raumes und die Zahl der Personen, deren Unterbringung in demselben zulässig ist, angegeben ist. Die Richtigkeit der Angaben muß von der Polizeibehörde bescheinigt sein.

d) Die Höhe der Wohn- und Schlafräume muß, soweit nicht für Neubauten nach sonst bestehenden Vorschriften ein Mehreres gilt, mindestens 2,50 m betragen, bei schrägen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maß erreichen.

Die Hausthüren und bei Neubauten auch die Thüren der Schlafräume, in denen mehr als 10 Personen gleichzeitig untergebracht sind, müssen nach außen aufschlagen.

e) Alljährlich im Frühjahr sind Wände und Decken frisch zu weißen, Bodenräume dürfen nur dann als Schlafräume benutzt werden, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz bekleidete Wände haben.

f) Das Schlafen unmittelbar auf den Oefen oder den Feuergasleitungen ist untersagt und zwar auch für die Brenner. Zum Aufenthalt für die Brenner oder Arbeiter bestimmter Räume, die im Ofengebäude selbst eingerichtet werden, dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden und müssen so angelegt sein, daß sie vor Hitze und ausströmenden Gasen geschützt und von dem Ofen mindestens 2 m entfernt sind.

§ 4. a) Abgesehen von Ehegatten und Eltern mit ihren Kindern, müssen Personen über 14 Jahren nach dem Geschlechte getrennt in besonderen Räumen schlafen.

b) Für jeden Schlafgast über 14 Jahren muß eine besondere Lagerstätte mit Matratze oder Strohsack, Kopfkissen und genügender Decke und für je 2 Schlafgäste mindestens ein Waschgeschirr mit Handtuch vorhanden sein, sofern keine größeren gemeinsamen Waschvorrichtungen in geschlossenen Räumen vorhanden sind. Jedem neu eintretenden Arbeiter bezw. Arbeiterin ist eine frische Lagerstätte zu geben.

Das Lagerstroh ist mindestens alle 4 Wochen zu erneuern, auch sind die Strohsäcke, sowie die Bettbezüge und die Decken mindestens alle 6 Wochen zu reinigen. Die Handtücher müssen allwöchentlich durch reine ersetzt werden.

c) Die Lagerstätten müssen vom Fußboden durch eine Luftschicht getrennt sein.

d) Gesundes Trinkwasser muß den Arbeitern in den Unterkunftsräumen selbst oder in deren unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen.

Die Wohnräume sind mit einer ausreichenden Anzahl von Tischen und Sitzen, sowie während der

kalten Jahreszeit mit angemessener Heizung zu versehen.

e) Die Unterkunftsräume müssen gehörig rein gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet werden.

f) Die Unterkunftsräume, sowie die Zugänge zu denselben sind in genügender Weise zu beleuchten.

§ 5. Die Aborte, welche reinlich zu halten sind, müssen in angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen belegen sein. Bei Anlagen, in denen bis zu 20 Arbeiter Unterkunft finden, müssen mindestens 2 Aborte vorhanden sein. Bei größerer Arbeiterzahl tritt für je 25 Arbeiter ein weiterer Abortsitz hinzu. Die Aborte sind mit verschiedenen Eingängen für die Geschlechter herzustellen und nach denselben getrennt zu benutzen.

§ 6. An einer ansteckenden Krankheit leidende Arbeiter dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden.

§ 7. Zu sämmtlichen Unterkunftsräumen ist der Ortspolizeibehörde und dem Gewerbeaufsichtsbeamten behufs Vornahme von Revisionen der Zutritt zu gestatten.

§ 8. Die Befugniß, Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 bei solchen Wohnungen zu gestatten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhanden waren, bleibt dem Regierungs-Präsidenten vorbehalten.

§ 9. Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen ist in jedem Hause, welches zur Unterbringung auf Ziegeleien beschäftigter Arbeiter bestimmt ist, an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

§ 10. Die Besitzer und Betriebsleiter (Unternehmer, Ziegelmeister u. s. w.) von Ziegeleien, auf denen Personen beschäftigt werden, welche entgegen den vorstehenden Bestimmungen untergebracht sind, sowie die Eigenthümer und die Vermiether von Ziegeleiarbeiterwohnungen werden wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 11. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Königsberg, den 15. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Bergmann.

Preußen. Reg.-Bez. Stralsund. Rundschreiben des Regierungs-Präsidenten, betr. die Anlage öffentlicher Schlachthäuser. Vom 30. Juni 1897.

Das Besichtigungs-Ergebniß der Privatschlachtereien einer Stadt des hiesigen Regierungsbezirks veranlaßt mich, die Magistrate auf die Wichtigkeit und den Werth öffentlicher Schlachthäuser in kommunaler Verwaltung mit Nachdruck hinzuweisen. Die wirthschaftlichen und gesundheitlichen Vortheile derselben sind so sicher gestellt, daß selbst kleineren Gemeinwesen bis zu 1000 Einwohnern und darunter die Anlage nicht dringend genug empfohlen werden kann.

Zunächst verdient hervorgehoben zu werden, daß durch die Anlagekosten, welche auch die etwaige Vergütung für die Hergabe städtischen Baugrundes in sich schließen, und durch die Betriebsunterhaltung niemals die kommunale Steuerlast erhöht werden kann. Nach dem Gesetz vom 8. März 1868 und 9. März 1881 muß ein Schlachthof aus den Schlacht- und sonstigen Gebühren sich selbst erhalten, sich verzinsen und amortisiren. Auch die Verzinsung der den Schlachtern etwa gezahlten Entschädigung ist aus den Schlachthof-Einnahmen zu bestreiten. Die Gemeindevertretung hat nur für die zweckmäßige Beschaffung des Anlagekapitals zu sorgen und der Gemeindekasse liegt die Hauptrechnungsführung ob. Beansprucht diese Thätigkeit die ganze oder getheilte Kraft eines Beamten, so liegt ein gesetzliches Recht vor, die Gemeindekasse an den Schlachthaus-Einnahmen schadlos zu halten.

Aber nicht nur die geringste Steuererhöhung ist ausgeschlossen, sondern es können der Kommune sogar erhebliche Einnahmen zufließen, da nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 eine Verzinsung des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme bis zu 8 Prozent gestattet ist.

Nicht selten begegnet man der Befürchtung, daß durch die Anlagekosten und die den Fleischern erwachsenden Abgaben eine Vertheuerung des Fleisches herbeigeführt werde. Es kann dieser Anschauung nicht bestimmt genug entgegengetreten werden, denn sie hat sich auf mehr als 300 Schlachthöfen in Preußen nicht bestätigt. Wenn die Fleischpreise auch nicht niedriger werden, so wird doch das Fleisch dadurch preiswerther, daß dessen Durchschnittsqualität eine bessere wird. Man bedenkt gewöhnlich auch nicht, daß ein öffentlicher Schlachthof den Schlachtern mit Rücksicht auf Zeit-, Raum- und Arbeits-Ersparniß beträchtliche Vortheile und Bequemlichkeiten bringt.

Sind somit nur wirthschaftliche Vortheile zu erwarten, so stehen doch die gesundheitlichen bei weitem höher. Vor allem ist es die Kontrole des gesammten Fleischverkehrs, welche von einem von der Gemeinde anzustellenden Thierarzt, der zugleich der erste Aufsichtsbeamte des Betriebes sein muß, ausgeübt wird. Um den Werth derselben zu kennzeichnen, bedarf es nur der Anführung zweier Erfahrungs-Thatsachen. Die Viehtuberkulose (Perlsucht) ist in stetiger Zunahme begriffen, sie wird auf einzelnen Schlachthöfen Norddeutschlands bei mehr als 30% des geschlachteten Rindviehs gefunden. Zugleich ist die Tuberkulose, deren Uebertragbarkeit keinem Zweifel unterliegt, die verderblichste menschliche Seuche dieses Jahrhunderts, welcher in der Lebensperiode vom 16. bis 40. Jahre, also dem wesentlichen Arbeits- und Erwerbsalter mit naturgemäß gesteigertem Fleischkonsum 40% und darüber aller Todten zum Opfer fallen.

Wird mit dem Schlachthof eine Freibank verbunden, welche beanstandetes Fleisch durch Abgabe in gekochtem also nicht gesundheitschädigendem Zustande der ärmeren Bevölkerung zu herabgesetztem Preise zur Verfügung stellt, so ist eine Wohlfahrts-Einrichtung geschaffen, welche in gesundheitlicher Beziehung nur von der Anlage einer öffentlichen Wasserversorgung übertroffen wird.

Ein weiterer gesundheitlicher Vorzug ist die Entfernung der privaten Schlachtbetriebe aus der dicht bewohnten Stadt. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß in Städten auf 300 Einwohner eine Schlachterei kommt, welche mit ihrem besonders in der wärmeren Jahreszeit übelriechenden Betriebe die Athmungsluft für die Anwohner verdirbt.

Dieser Belästigung gegenüber sind aber die mit der Beseitigung der Abfallstoffe verbundenen Gefahren der Boden- und Trinkwasser-Verseuchung weit erheblicher, namentlich in Städten, welche keine Kanalisation besitzen.

Noch keine Stadt hat je die Schlachthaus-Anlage bereut; es giebt deren zur Zeit in Preußen über 300, in Deutschland über 560.

Vor der Inangriffnahme des Projektes sind nun stets zwei wichtige Fragen klar zu stellen: 1. Die Versorgung des Betriebes mit Wasser in reichlicher Menge und von guter Beschaffenheit, 2. die unschädliche Beseitigung der Abfallstoffe, unter denen die Abwässer die größte Rolle spielen. In ersterer Beziehung wird in der Mehrzahl der Städte des Regierungsbezirks der bequem zu erreichende oberflächliche Grundwasserstrom in Gestalt von 2 bis 3 größeren, mit allen Vorsichtsmaßregeln gegen Verunreinigung von oben und von der Seite angelegten Kesselbrunnen in Anspruch genommen werden können.

Die Beantwortung der zweiten Frage wird bei der vorwiegend ebenen Beschaffenheit des Geländes in der Nähe der Städte ebenfalls keine unüberwindbaren Schwierigkeiten bieten. Als durchaus zweckmäßige Art der Beseitigung der Abwässer ist deshalb das Berieselungsverfahren in erster Linie zu empfehlen. Eine direkte Ableitung in Flußläufe oder Seen ist unzulässig. Die Erwerbskosten des Rieselandes kommen, da es sich nur um wenige Hektare handelt, nicht in Betracht. Die Bewirthschaftung desselben dürfte am billigsten durch Insassen des städtischen Armenhauses geschehen.

In kleinen Städten, wo nur an einigen Tagen der Woche geschlachtet wird, sollte man bei der Gesammt-

anlage und Platzfrage von vornherein darauf Bedacht nehmen, daß früher oder später andere, im öffentlichen Interesse zu errichtende Betriebe an die für einen Schlachthof nothwendige Dampfkraft angeschlossen werden können, z. B. elektrische Straßenbeleuchtung, die Pumpstation für eine städtische Trinkwasserleitung, eine Badeanstalt u. s. w. Der Aufgabe, die Einwohner mit zuverlässigem Trinkwasser zu versorgen, kann sich heute nach den in letzten Jahren bei der Cholera- und Typhus-Verbreitung gesammelten Erfahrungen keine Stadtverwaltung mehr entziehen. Zum Vorwurf ist derselben die Nichterfüllung zu machen, wenn, wie nicht selten im Regierungsbezirk, der Grundwasserstrom ein Wasser führt, welches ohne Reinigungsvorrichtungen nur gefaßt und gehoben zu werden braucht.

Bei der Empfehlung von Badeanstalten für kleinere Städte wird gewöhnlich eingewendet, daß ein Bedürfniß nicht vorliege. Auf keinem Verkehrsgebiet ist indessen neben der Preiswürdigkeit das Angebot der Gelegenheit so maßgebend, wie bei den Anstalten zur Hebung der öffentlichen und privaten Gesundheit. 4 Badewannen und 2 Brausebad-Zellen sind, wenn schon Dampf- und Warmwasser vorhanden, im Aufbau und Bedienung — unter der Voraussetzung, daß der Maschinenwärter zugleich Badewärter ist — so billig, daß bei Verzichtleistung auf Reinverdienst das Risiko in keinem Verhältniß zu dem Nutzen für die städtischen Einwohner steht.

Solche Nebenanlagen setzen eine besondere Vorsicht bei der Beschaffung der Maschinenkraft voraus, deren Leistungsfähigkeit von Ausschlag gebender Bedeutung ist. Grade in diesem Punkt ist ängstliche Sparsamkeit völlig unangebracht.

Bezüglich der Größe des für einen Schlachthof erforderlichen Baugrundes hat die Erfahrung gelehrt, daß bei Städten bis zu 5000 Einwohnern im Durchschnitt 0,30 qm auf jeden Einwohner ausreichend ist.

Die Baukosten betragen bei derselben Bevölkerungszahl 7 ℳ auf den Kopf, allerdings *ohne* Kühlhausanlage, *mit* dieser sehr erstrebenswerthen, weil sanitär wichtigen Einrichtung etwa 11 ℳ.

Es braucht kaum betont zu werden, daß vor der endgültigen Beschlußfassung ein Gutachten von sachverständiger Seite über den Bauplatz, Wasserversorgung und Abwässer-Beseitigung eingeholt werden muß.

Die Baupläne sind von einem mit Schlachthofbauten besonders vertrauten Baumeister anzufertigen. Als solcher empfiehlt sich z. B. der Baurath Osthoff in Berlin, welcher ausreichende theoretische und praktische Erfahrung in der Anlage von Schlachthöfen, Viehmärkten und Markthallen besitzt.

Trotzdem solle es niemals versäumt werden, daß Gemeindevertreter mit den betheiligten Schlachtern durch Besichtigung entsprechend großer Schlachthäuser sich ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit der Ausführung zu bilden suchen. In hiesiger Provinz finden sich kleinere Anlagen im Betrieb in Belgard, Barth, Wolgast, Swinemünde, Bütow, Falkenberg, Pasewalk und Lauenburg.

Unerläßlich ist die mit verhältnißmäßig geringer Mehrausgabe verbundene, während der Bauzeit ständige Anwesenheit eines beaufsichtigenden Architekten, der mit dem Bauplan vertraut ist. Erst dann ist es möglich, ohne die Gefahr grober Baufehler Bau- und sonstige Unternehmer aus der ortsansässigen Bevölkerung zu wählen, eine Maßregel, welche besonders geeignet ist, einen Schlachthausbau populär zu machen. Es ist damit zugleich für geraume Zeit an Arbeit kein Mangel. Jedes Gemeinwesen hat aber in heutiger Zeit Veranlassung mit Rücksicht auf den erziehlichen Werth der Arbeit für Arbeitsgelegenheit nach Möglichkeit Sorge zu tragen, umsomehr als dasselbe auf jeden materiellen Zins aus der Arbeit an sich verzichten kann und muß. Bei keiner im öffentlichen Interesse angelegten Unternehmung wird aber der Verzicht so leicht als bei den Anstalten zur Hebung der öffentlichen Gesundheit, die in ihrer unausbleiblichen und zuverlässigen Rückwirkung dem ersten und letzten Einwohner zu Gute kommen.

Ich ersuche den Magistrat, die Frage der Errichtung eines öffentlichen Schlachthofes alsbald auf die Tagesordnung der städtischen Kollegien zu setzen und innerhalb 3 Monaten über die Beschlußfassung zu berichten.

An die Magistrate zu Bergen, Garz, Damgarten, Franzburg, Richtenberg, Gützkow, Lassan, Grimmen, Tribsees, Loitz.

Abschrift übersende ich zur Kenntniß mit dem Ersuchen, die Anlage von öffentlichen Schlachthöfen in Ihrem Kreise thunlichst zu fördern.

v. Armin.

An die Herren Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Verordnung, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 21. Juni 1897. (Amtsbl. S. 136.)

Mit Genehmigung des Herrn Landwirthschaftsministers und im Hinblick auf die allgemeine Abnahme der Maul- und Klauenseuche wird hiermit der § 2 und § 4 Absatz 3 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 16. Juli[1]) bezw. 20. November[2]) v. J., — A. III. 7826 Amtsbl. Nr. 32 S. 180/181 bezw. A. III. 12 271 Nr. 52 S. 265/266 —, betreffend die thierärztliche Untersuchung des Händlerviehs und Ausstellung von Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit desselben, vom 1. Juli d. J. ab, für den ganzen Regierungsbezirk aufgehoben.

Dieselbe gilt fortan in folgender Fassung:

Der Eingang und § 1 lauten wie in der Verordnung vom 16. Juli 1896 — Veröff. 1896 S. 819.

§§ 2., 3. und 4. lauten wie 3., 4. und 5 a. a. O.

§§ 2. und 6. sind fortgefallen.

Die Unterschrift ist die gleiche wie a. a. O.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Viehverkehr in den Grenzkreisen.

Vom 7. Mai 1897.

Auf Grund der §§ 7 Nr. 2 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) betr. die Abwehr und 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 405)' betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 123) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch für den Umfang der Kreise Rees, Cleve, Moers, Geldern und Kempen angeordnet:

I. Die landespolizeiliche Anordnung vom 1. Oktober 1895[3]) (Extrabeilage zu Stück 40 des Amtsblatts) erhält in § 2 als vierten Absatz folgenden Zusatz:

„Wird Vieh ausschließlich auf einer innerhalb der Gehöftseinfriedigung gelegenen Weide (auf Baumhöfen oder dergleichen) geweidet, so bedarf es keiner Weideliste."

II. Die in der Anlage zu der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnung enthaltene „Anweisung zur Führung des Kontrolbuchs" erhält als Nr. 14 folgenden Zusatz:

„Nr. 14. In der Zeit vom 1. bis 15. April jeden Jahres, im Jahre 1897 aber bis zum 1. Juni, darf das Kontrolbuch abgeschlossen werden, wobei dann der vorhandene Viehbestand auf der folgenden freien Seite von Neuem einzutragen ist. Wenn es seitens der revidirenden Beamten oder auch seitens der Ortspolizeibehörde angeordnet wird, so muß dieser Abschluß in der angegebenen Zeit gemacht werden."

Die bisherige Bestimmung Nr. 14 der Anweisung folgt diesem Zusatz künftig als Nr. 15.

III. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Frhr. v. Rheinbaben.

Bayern. Erlaß des Staatsministeriums des Innern, den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln betr. Vom 29. Juli 1897.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren

[1]) Veröff. 1896 S. 819. — [2]) Desgl. 1897 S. 387. — [3]) Desgl. 1896 S. 64.

Ersatzmitteln[1]), welches im § 4 mit 1. April 1898, im Uebrigen am 1. Oktober 1897 in Kraft tritt, wird Nachstehendes eröffnet:

1. Die im § 7 vorgeschriebenen Anzeigen über gewerbsmäßige Herstellung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett sind im Hinblicke auf die Art. 92 Abs. 2, dann 138 und bezw. 71 Abs. 1 der beiden Gemeindeordnungen an die Ortspolizeibehörden zu erstatten.

2. Durch die §§ 8 und 9 sind den Beamten der Polizei und den von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen in Bezug auf die Betriebe, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, erweiterte Befugnisse eingeräumt.

Die Handhabung dieser Bestimmungen bildet einen Bestandtheil der örtlichen Lebensmittelpolizei und hat deshalb zunächst durch die Ortspolizeibehörden zu erfolgen. Es wird dabei namentlich zu überwachen sein, daß aus den inländischen Margarinefabriken keine Margarine in den Verkehr kommt, die den durch die Bundesrathsvorschriften vom 4. Juli 1897 bestimmten Zusatz nicht enthalten, daß weder inländische noch ausländische Margarine ohne den bezeichneten Zusatzstoff im Inlande zum Vertriebe gelangt sowie daß keine Butter, die etwa mit ausländischer keimstofffreier Margarine gefälscht ist, verkauft oder feilgehalten wird.

Zu einer sachentsprechenden Erledigung dieser Aufgabe ist die Zuziehung eines mit dem Gegenstande hinlänglich vertrauten, in seiner Stellung möglichst unabhängigen Fachmannes nicht wohl zu entbehren; damit ist es nahegelegt, besonders die Beamten der öffentlichen Untersuchungsanstalten für diese Kontrole zu verwenden und für diesen Zweck muß den Gemeinden und Distrikten wiederholt empfohlen werden, deren Mitwirkung in angemessener Vereinbarung sich zu sichern.

3. Nach dem § 10 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 sind „die Beauftragten der Polizeibehörde" zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen in den kontrolirten Betrieben verpflichtet und hierauf zu beeidigen.

Die Beamten der staatlichen Untersuchungs-Anstalten sind nach § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1892, Untersuchungs-Anstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr., im Zusammenhalte mit Ziff. 10 der Ministerial-Bekanntmachung hierzu vom 2. Februar 1884 nicht nur auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Allgemeinen, sondern speziell auch auf die Bewahrung des Amtsgeheimnisses bereits eidlich verpflichtet; es genügt deshalb bei diesen Beamten, unter Rückerinnerung an ihren geleisteten Diensteid sie auf den § 10 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 ein für allemal noch besonders hinweisen zu lassen. Die Magistratsvorstände jener Gemeinden, in denen staatliche Untersuchungsanstalten sich befinden, sind mit Beziehung auf Ziff. 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Februar 1884 hierauf aufmerksam zu machen.

4. Nach dem § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 wird für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgiltigen Ergebnisse einer späteren Volkszählung 5000 erreicht, der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschrift des zweiten Absatzes in § 4 nicht mehr Anwendung findet, durch die nach Anordnung der Landeszentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen bestimmt. Auch können diese Verwaltungsstellen mit Genehmigung der Landeszentralbehörde bestimmen, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkte ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern nicht Anwendung findet, soferne der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5000 Einwohnern ein Bedürfniß hierfür begründet.

Als zuständige Verwaltungsstellen im Sinne des vorstehenden Absatzes werden die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bestimmt.

Insoweit von den Bestimmungen unter Abs. 3 des Gesetzes jeweilig Gebrauch gemacht wird, ist den einschlägigen öffentlichen Untersuchungsanstalten davon Kenntniß zu geben.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen und, soweit geeignet, Bekanntmachung im Kreisamtsblatte zu erlassen; drei Exemplare von der einschlägigen Nummer des letzteren sind anher vorzulegen.

Den k. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel ging Abdruck dieser Entschließung zu und wurden dieselben in Bezug auf Ziff. 3 geeignet angewiesen.

J. V.: Der k. Staatsrath.
von Neumayr.

Königreich Sachsen. Erlaß, Bebauungspläne und Bauvorschriften betr. Vom 30. September 1896.

Die stete Zunahme der Bevölkerung in vielen Städten und auch in manchen, namentlich industriellen Landgemeinden macht es den Baupolizeibehörden zur Pflicht, der baulichen Entwickelung der Gemeinden und der hiermit im engsten Zusammenhange stehenden Gestaltung der Wohnungsverhältnisse namentlich der weniger bemittelten Volksschichten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es läßt sich nicht verkennen, daß sich gerade in dieser Hinsicht vielfach Zustände herausgebildet haben, die vom Standpunkte der öffentlichen Wohlfahrt nicht als erwünscht bezeichnet werden können. Ein nicht unbeträchtlicher Theil der weniger bemittelten Volkskreise ist namentlich in den größeren Städten genöthigt, in Wohnungen zu leben, die im Keller- oder Dachgeschoß oder an schmalen, düsteren Höfen liegen und Licht und Luft nur in ganz ungenügendem Maße besitzen. Zu dieser schon an sich gesundheitsschädlichen Beschaffenheit der Wohnungen kommen die mannigfachen Nachtheile hinzu, die das dichte Zusammendrängen zahlreicher Menschen aller Altersstufen in den meist engen Räumen der großen Miethkasernen zur fast nothwendigen Folge hat. Wenn man ferner berücksichtigt, daß die fortgesetzte gegenseitige Berührung auf den gemeinsamen Höfen, Treppen, Gängen und Vorsälen Zwistigkeiten und Unfrieden unter diesen zahlreichen Personen fast unvermeidlich mit sich bringt, daß in solchen Massenwohnungen die Miethverträge und Hausordnungen meist sehr weitgehende und deshalb drückend empfundene Bestimmungen enthalten, so läßt sich nicht verkennen, daß diese Wohnverhältnisse dringend der Besserung bedürfen. Das erscheint um so nothwendiger, als der Mangel eines, wenn auch bescheidenen, aber doch behaglichen und freundlichen Heims die Entwickelung eines gesunden Familienlebens nahezu unmöglich macht und die in weiten Volksschichten herrschende Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen nicht zum geringsten Theile darauf zurückzuführen ist, daß es in großen Städten den weniger Bemittelten jetzt vielfach nicht möglich ist, sich aus ihren Arbeitseinkommen eine auch nur einigermaßen angenehme Häuslichkeit zu beschaffen.

Eine der wesentlichsten Ursachen dieser gesundheitlich und sozialpolitisch gleich bedenklichen Wohnungszustände bildet die vielfach übliche, unangemessen starke bauliche Ausnützung des Grund und Bodens.

Die Baupolizeibehörden werden daher ihr Augenmerk darauf zu richten haben, soweit als möglich zu verhüten, daß die Miethkasernen, die Dach-, Keller- und Hinterwohnungen, die schmalen Höfe städtischer Innenbezirke nicht auf ländliche Gemeinden und auf Ortstheile verpflanzt werden, die erst im Entstehen begriffen sind, ferner aber auch alle sonstigen Maßnahmen zu treffen haben, die geeignet erscheinen, den weniger Bemittelten möglichst gesunde Wohnungen zu verschaffen. Zu dem Ende wird es sich namentlich empfehlen, in dem Umfange der zulässigen baulichen Ausnutzung eine angemessene Beschränkung eintreten zu lassen, wobei allerdings gleichzeitig auch dafür gesorgt werden müßte, daß einerseits die sogenannten Anliegerleistungen (Beschaffung und Herstellung der Straßen nebst Schleußen) den öffentlichen Bedürfnissen entsprechend abgestuft und

[1]) Vgl. Veröff. S. 518.

auf das Maß des hiernach wirklich Nothwendigen beschränkt werden, andererseits aber den Grundstücksbesitzern die Füglichkeit zu einer wirklich zweckmäßigen Bebauung ihres Areals geboten wird. Alsdann wird es auch — und dies muß als das zweite, volkswirthschaftlich und sozial nicht minder wichtige Ziel aller derartiger Bestrebungen bezeichnet werden — dem weniger Bemittelten unter Umständen wieder eher möglich werden, sich ein eignes Heim zu erwerben, sich und seinen Angehörigen ein bescheidenes Familienhaus zu erbauen.

Die Baupolizeibehörden werden es aber ferner auch als ihre Aufgabe zu betrachten haben, dort, wo in bereits bebauten Ortstheilen Mißstände oben erwähnter Art vorhanden sind, auf eine allmähliche Besserung der bestehenden Verhältnisse hinzuwirken. Wenn auch hier mit thunlichster Schonung berechtigter Interessen vorgegangen werden muß, so darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß das öffentliche Wohl höher steht als das private Interesse und daß die Beseitigung vorgefundener Mängel nur durchführbar ist, wenn dem Einzelnen gewisse Opfer zum Besten der Allgemeinheit auferlegt werden.

Die Füglichkeit, in der angedeuteten Richtung wirksam einzugreifen, bietet sich den Baupolizeibehörden — abgesehen von der Entschließung auf einzelne Baugesuche — namentlich dann, wenn es sich um Aufstellung neuer oder Umarbeitung älterer Bebauungspläne und um Erlaß von Ortsbauordnungen oder Bauvorschriften handelt.

Das Ministerium des Innern hat es daher für zweckmäßig erachtet, nach Gehör des Landes-Medizinalkollegiums diejenigen Grundsätze, welche hierbei vor allen Dingen beachtenswerth scheinen, besonders hervorzuheben.

I. Der Bebauungsplan einer Gemeinde bildet die Grundlage ihrer gesammten baulichen Entwickelung; seine zweckmäßige Gestaltung und die Beobachtung der sanitären Anforderungen bei seiner Aufstellung sind daher von weittragender Bedeutung für die Zukunft eines Gemeinwesens.

In dieser Beziehung kommt zunächst in Betracht, daß die Straßen eine zweckmäßige Lage und Richtung erhalten. Besonders wichtig für die Gesundheit einer Wohnung ist deren Zugänglichkeit für die Sonnenstrahlen. Es muß daher den Wohngebäuden thunlichst eine solche Stellung gegeben werden, daß ihnen nicht nur an der Vorder-, sondern auch an der Rückseite direktes Sonnenlicht zugeführt wird, denn nach den Höfen liegen in der Regel diejenigen Räume, in denen sich, wie z. B. in Schlafzimmern, die Menschen am längsten aufhalten. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, namentlich die Straßen für geschlossene Bauweise in der Richtung von Nordost nach Südwest oder von Nordwest nach Südost anzulegen. Selbstverständlich werden bei Aufstellung von Bebauungsplänen für die Festsetzung der Straßenzüge die besonderen örtlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse des Verkehrs in erster Linie maßgebend sein müssen; erfahrungsgemäß wird aber auch da, wo solche Interessen nicht vorwiegen, diese hygienische Forderung nicht genügend beachtet.

Ferner ist darauf Werth zu legen, daß in den Bebauungsplänen — namentlich solchen für größere Orte — freie Plätze zu gärtnerischen Anlagen in ausreichender Zahl und Größe, sowie Vorgärten vor den Häusern und Baumpflanzungen auf breiten Straßen vorgesehen werden.

Als ein Mangel vieler Baupläne muß es bezeichnet werden, daß für die einzelnen Baublöcke im Allgemeinen zu große und zu tiefe Flächen vorgesehen sind. Für Ortstheile, die entweder zur Anlage von Fabriken oder zur Bebauung mit Landhäusern (Villen im eigentlichen Sinne des Wortes im Gegensatze zu freistehenden Miethhäusern) bestimmt sind, erscheinen tiefe Baublöcke angemessen, wo aber diese Voraussetzungen nicht zutreffen, werden die Grundstücksbesitzer hierdurch nur zu einer umfänglichen Bebauung des Hinterlandes gedrängt. Denn nur wenige von ihnen werden in der Lage und gewillt sein, ausgedehnte und werthvolle Hinterlandflächen dauernd blos als Garten oder als Hof- und Wirthschaftsräume zu verwenden.

Ferner wird bei Bemessung der Straßenbreiten oftmals zu sehr schablonenmäßig verfahren, ohne die künftige Zweckbestimmung der einzelnen Straßenzüge genügend zu berücksichtigen, in Folge dessen aber vielfach über das Maß des wirklich Nothwendigen und Zweckmäßigen hinausgegangen. Straßen, die ihrer örtlichen Lage und Richtung nach zur Vermittelung eines stärkeren Verkehrs bestimmt sind, müssen selbstverständlich eine dementsprechende größere Breite erhalten. Bei Straßen dagegen, die nur die nothwendige Verbindung zwischen den Hauptverkehrsadern herstellen oder die in der Hauptsache nur von den Bewohnern der anliegenden Häuser benutzt werden (sogen. Wohnstraßen), können — zumal bei gleichzeitiger Planung von Vorgärten und kurzen Straßenzügen — erheblich geringere Anforderungen an die Breite der Fahr- und Fußwege gestellt werden. Auf diese Unterscheidung muß deshalb besonderer Werth gelegt werden, weil die Anordnung zu breiter Straßen die Anliegerleistungen und hierdurch die Baukosten unnöthig erhöht, ferner weil die Straßenbreite in erster Linie für die zulässige Gebäudehöhe maßgebend ist. Eine unrichtige Bemessung der Breitenverhältnisse führt daher meist dazu, daß den Grundstücksbesitzern einerseits aus ästhetischen Rücksichten — niedrige Häuser an breiten Straßen sehen nicht schön aus — andererseits als Gegenleistung für die ihnen hinsichtlich der Arealbeschaffung angesonnenen Opfer eine intensivere Bebauung des Grund und Bodens gestattet wird. Dies hat aber wegen der regelmäßig hiermit verknüpften Steigerung der Bodenpreise eine Vertheuerung der Wohnungsmiethen oder eine Verschlechterung der Wohnverhältnisse fast nothwendig zur Folge.

Bei Entwerfung von Bebauungsplänen werden daher künftig die vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte mit in Betracht zu ziehen sein. Um aber dem Ministerium des Innern die Möglichkeit zu verschaffen, bei Prüfung der ihm zur Genehmigung vorgelegten Pläne beurtheilen zu können, ob dies in ausreichender Weise geschehen ist, wird den Entwürfen eine genaue Darlegung der in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse und eine nähere Begründung der Planung beizufügen sein. Auch wird es sich unter Umständen empfehlen, um spätere Weiterungen zu vermeiden, die Zeichnungen nebst Erläuterungen noch vor ihrer öffentlichen Auslegung dem Ministerium des Innern zur vorläufigen Prüfung einzureichen.

II. Die Anordnung verschiedener Straßenbreiten ermöglicht zugleich eine entsprechende Abstufung der Vorschriften über die Herstellung der Straßen.

Selbstverständlich müssen diejenigen, welche einen starken Verkehr zu vermitteln haben, in Bezug auf Bauart und Beschaffenheit des zu verwendenden Materials weitgehenden Anforderungen genügen. Dagegen liegt kein Bedürfniß vor, für Neben- und Wohnstraßen eine gleich kostspielige Befestigung der Fahr- und Fußwege zu verlangen. Derartige Erleichterungen werden dadurch, daß sie den Bauaufwand ermäßigen, ebenfalls dazu beitragen, die Beschaffung guter und billiger Wohnungen zu fördern.

Vom Standpunkte der Wohlfahrtspolizeipflege wird im Uebrigen darauf zu achten sein, daß zur Aufschüttung von Straßen und Baugründen keinesfalls faulende oder fäulnißfähige Stoffe benutzt werden, und daß Grundstücke, auf denen Ablagerungen solcher Stoffe, namentlich von Kehricht, Wirthschaftsabfällen und dergl. stattgefunden haben, vor der Bebauung zu reinigen sind, dafern diese Stoffe ihre fäulnißfähige Eigenschaft zur betreffenden Zeit noch nicht verloren haben.

III. Ueber den Umfang der zulässigen baulichen Ausnutzung des Grund und Bodens in Bezug auf Bauweise, Bebauungsfähigkeit der Grundstücke, Errichtung von Hinter- und Seitengebäuden und Gebäudehöhe enthalten die meisten Ortsbauordnungen und Baureglative nur unzulängliche Bestimmungen. Der hauptsächlichste Mangel aller dieser Vor-

schriften liegt aber darin, daß sie sich in der Regel gleichmäßig sowohl auf die Innenbezirke beziehen als auch auf das Außengelände, welches noch in der baulichen Entwickelung begriffen ist, bez. der Bebauung überhaupt erst erschlossen werden soll.

Dies muß offenbar zu unbefriedigenden und auf die Dauer unhaltbaren Zuständen führen. Denn Beschränkungen in der baulichen Ausnutzung des Grund und Bodens, die für erst *werdendes* Bauland vollkommen unbedenklich und angemessen erscheinen, sind nicht ohne Weiteres auch in den *älteren* Ortstheilen anwendbar, weil hier mit bestehenden Verhältnissen gerechnet werden muß, die sich nur allmählich umgestalten lassen. Umgekehrt werden Vorschriften, die den Zuständen angepaßt sind, wie sie im Ortsinneren herrschen, für Außenbezirke meist vollständig ungenügend sein und zur Folge haben, daß alle die Mißstände, welche sich dort im Laufe der Zeit entwickelt haben, nun auch auf die neu entstehenden Ortstheile verpflanzt werden.

Die zu erlassenden Bauvorschriften können daher ihren Zweck — die Interessen des Grundbesitzes mit den Anforderungen der öffentlichen Wohlfahrt thunlichst in Einklang zu bringen — nur dann erreichen, wenn sie den Unterschied, der zwischen Innen- und äußeren Bezirken in natürlicher und wirthschaftlicher Hinsicht besteht, gebührend berücksichtigen und demnach für die hieraus sich ergebenden einzelnen Zonen gesonderte Bestimmungen treffen.

Bei Feststellung dieser Zonen werden zunächst diejenigen Ortstheile zu bestimmen sein, wo es nur im beschränkten Umfange möglich ist, die im Laufe der Zeit durch zu große Haushöhen und zu dichte Bebauung der Höfe entstandenen ungünstigen Wohnungsverhältnisse wesentlich zu verbessern, ohne gleichzeitig umfängliche Straßenverbreiterungen und -durchbrüche vorzunehmen. Dann wird eine Zone kommen, die zwar noch nicht so dicht wie das Ortsinnere bebaut ist, wo aber doch entsprechende Vorschriften zur Einschränkung der zu weit gehenden baulichen Ausnützung des Grund und Bodens sowohl nach der Fläche als nach der Höhe angezeigt erscheinen, um eine günstigere Gestaltung der Wohnungszustände herbeizuführen. Hieran endlich werden sich die eigentlichen Außenbezirke anschließen, die noch in den Anfängen der baulichen Entwickelung stehen oder der Bebauung überhaupt erst erschlossen werden sollen. Alle diese Zonen sind nicht etwa als konzentrische Ringe zu denken, sondern den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend abzustufen. Wo eine solche Eintheilung der Gemeindeflur in verschiedene äußerlich abgegrenzte Baubezirke aus wirthschaftlichen oder sonstigen Gründen ungeeignet sein sollte, läßt sich eine sachgemäße Abstufung der Bauvorschriften auch dadurch ermöglichen, daß unterschieden wird zwischen bereits bebauten Straßen, ferner solchen, die nur vereinzelt mit Häusern besetzt sind, endlich den noch ganz unbebauten und den erst künftig geplanten Straßen.

Bei Regelung dieser Fragen werden die Baupolizeibehörden namentlich folgenden Punkten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden haben:

1. *Bauweise.* In ländlichen Gemeinden möchten in der Regel an *freistehender* Bauweise festgehalten werden. Für Stadtgemeinden und städtisch entwickelte Landgemeinden ist mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Geschäfts- und Verkehrslebens die *geschlossene* Bauweise zwar nicht zu umgehen, sie wird aber auf das Maß des hiernach Nothwendigen zu beschränken sein. In der Regel wird es sich empfehlen, die Bebauung so anzuordnen, daß sie von Innen nach den äußeren Bezirken fortschreitend sich weiträumiger gestaltet.

Innerhalb bebauter Ortstheile wird dies meist nur dadurch erreicht werden können, daß man für solche Straßenzüge, an denen bereits freistehend gebaut ist, die Beibehaltung dieser Bauart durch ausdrückliche Vorschrift auch für die Zukunft sicher stellt. Wenn es sich dagegen um Gelände handelt, welches der Bebauung erst erschlossen werden soll, wird es zweckmäßig sein, von vornherein die Baublöcke zu bestimmen, welche offen und welche geschlossen zu bebauen sind. Ob von jenen wiederum einzelne für eigentliche Villenanlagen im Gegensatze zu freistehenden Miethhäusern, ferner ob einzelne Baublöcke oder ganze Stadttheile einschließlich für Errichtung von Wohnhäusern oder von Fabriken vorbehalten bleiben sollen, richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen.

Der *Abstand von der seitlichen Nachbargrenze*, der bei freistehender Bauweise einzuhalten ist, muß in einem angemessenen Verhältnisse zur Gebäudehöhe stehen und wird daher in der Regel nicht unter zwei Drittel der Hauptsimshöhe betragen dürfen. Größere Entfernungen werden für Villen i. e. S. und ferner für Doppel- und Gruppenhäuser vorzuschreiben sein. Der hiernach verbleibende Zwischenraum wird, abgesehen von Veranden, Freitreppen und ähnlichen Anbauten sowie von kleinen Gartenhäuschen, sofern derartige Baulichkeiten sich in bestimmten Grenzen halten — nicht überbaut werden dürfen.

2. *Bebauungsfähigkeit der Grundstücke und Hofräume.* a) Eine zu dichte Bebauung wird sich mit Erfolg verhindern lassen, wenn ein bestimmter *Bruchtheil der Gesammtfläche* jedes einzelnen Grundstücks *von der Bebauung* überhaupt *ausgeschlossen* wird. Selbstverständlich darf nach Bebauung eines Grundstücks dieses Verhältniß auch nicht durch etwaige spätere Abtrennungen wieder verändert werden. Ebenso dürfen unbebaute Flächen, die nach Lage und Gestalt für Erhellung und Lüftung der Gebäude ohne Nutzen sind, bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Wenn bei Regelung dieser Frage für bereits bestehende Ortstheile auch mit Vorsicht und thunlichster Rücksichtnahme auf die Besitzer bebauter Grundstücke vorgegangen werden muß, so dürfen doch die hiermit verbundenen Schwierigkeiten nicht davon abhalten, auf eine Besserung der Wohnverhältnisse im Ortsinnern durch allmähliche Beseitigung vorhandener Uebelstände hinzuwirken. Es wird daher auch hier die Bebauungsfähigkeit des Grund und Bodens angemessen zu beschränken, jedoch zugleich Vorkehrungen zu treffen sein, daß bisher weniger dicht bebaute Grundstücke nun nicht etwa gleichfalls bis zum festgesetzten Höchstmaß überbaut werden können. Denn wäre dies die Folge, so würden derartige Bestimmungen ihren Zweck völlig verfehlen und den bestehenden Zustand statt zu verbessern, nur verschlechtern.

In Bezug auf die Bebauungsfähigkeit der Grundstücke im inneren Stadtbezirke bestimmt z. B. die Bauordnung für Altona (vom 15. November 1892), daß die Grundfläche im Allgemeinen nur bis zu drei Viertel, bei Anlage von Etagehäusern, d. s. Häuser, in denen sich mehr als zwei selbstständige Wohnungen in verschiedenen Stockwerken befinden, nur bis zu zwei Drittel, und wenn Hinterwohnungen eingerichtet werden sollen, nur bis zur Hälfte bebaut werden darf. Außerdem ist die Baupolizeibehörde berechtigt, bei erheblichen Veränderungsbauten an vorhandenen Gebäuden zu verlangen, daß gleichzeitig die an sich nicht berührten älteren Gebäudetheile, soweit sie den Vorschriften der Bauordnung nicht entsprechen, mit diesen in Einklang gebracht werden.

In den äußeren Bezirken, nach Befinden auch für noch unbebaute Flächen im Ortsinnern, wird es in der Regel keinem Bedenken unterliegen, die Grenze der Bebaubarkeit eines Grundstücks ausschließlich den Rücksichten und Bedürfnissen der öffentlichen Wohlfahrt entsprechend festzusetzen, wie dies z. B. in der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin (vom 5. Dezember 1892), ferner in den Bauordnungen für Breslau (5. Dezember 1892) und Altona der Fall ist, wo verlangt wird, daß unter Umständen bis zu sieben Zehntel der gesammten Grundfläche unbebaut bleiben muß.

b) Von dem nach Vorstehendem unbebaubaren Raume muß eine genügend große Fläche als *Hof* oder Garten unmittelbar hinter jedem Vordergebäude liegen. Ihre Tiefe wird sich sachgemäß nach der Höhe des Vorderhauses richten und deshalb je nach Lage der Grundstücke (ob im Innen- oder einem äußeren Bezirke) und nach ihrer Bebauung (ob geschlossen oder offen) auf wenigstens zwei Drittel bis volle oder anderthalbfache

Hauptfirnshöhe des Vorderhauses festzusetzen sein. Wo freistehende Bauweise mit Vorgärten angeordnet ist, kann nach Befinden die Tiefe des Vorgartenlandes wenigstens zum Theil auf die Mindestgröße des Hofes in Anrechnung kommen.

Recht zweckmäßig erscheint es auch, die Größe des Hofraums entweder nach dem Flächeninhalt oder nach der Zahl der auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Wohnungen zu bemessen. So schreibt beispielsweise die Altonaer Bauordnung vor, daß bei Errichtung von Häusern, in denen sich mehr als zwei selbstständige Wohnungen in verschiedenen Stockwerken befinden oder die Hinterwohnungen enthalten, für jede anzulegende Wohnung im inneren Stadtbezirke wenigstens 15 qm, in den Vororten bez. Außenbezirken aber 40 bis 100 qm der Bodenfläche unbebaut bleiben müssen.

3. Nebengebäude. a) Nebengebäude — mit Ausnahme kleiner Wirthschaftsgebäude, die als Schuppen, Waschhaus, Stall, als Kutscher-, Hausmanns- oder Gärtnerwohnung dienen — werden in der Regel nur noch dort zuzulassen sein, wo gewerbliche Anlagen errichtet werden dürfen.

b) Um zu verhüten, daß sich innerhalb der einzelnen Baublöcke geschlossene Reihen von Nebengebäuden bilden, wird vorzuschreiben sein, daß sie entweder mit Einhaltung eines angemessenen Abstandes von der hinteren Grundstücksgrenze entlang der seitlichen Nachbargrenze zu errichten sind, oder daß ihre Giebel von Letzterer mindestens einen Abstand erhalten, wie er für freistehende Vordergebäude vorgeschrieben ist.

c) Die Entfernung zwischen Neben- und Vordergebäude soll wenigstens der Höhe des Letzteren — von der Sohle des Hofes bis zur Hauptfirnsoberkante gemessen — gleichkommen. Wenn jedoch die Nebengebäude zur Aufnahme von Fabrikbetrieben bestimmt sind, wird in der Regel die Einhaltung eines größeren Abstandes zu verlangen sein. Hierbei empfiehlt es sich jedoch ausdrücklich festzusetzen, daß bei Vorderhäusern, die niedriger sind, als die baupolizeilichen Vorschriften an sich gestatten, nicht das thatsächliche, sondern das zulässige Höhenmaß der Berechnung zu Grunde zu legen ist. Der vorgeschriebene Zwischenraum zwischen Vorder- und Nebengebäude darf selbstverständlich nicht überbaut werden, auch nicht durch die im Absatz a erwähnten kleinen Wirthschafts- und diesen ähnlichen Gebäude. Wo die Höhe der Hauptgebäude bauordnungsmäßig auf Erd- und ein Obergeschoß beschränkt ist, würden obige Entfernungsmaße nicht genügen, um eine befriedigende Gestaltung der Licht- und Luftverhältnisse zu sichern. In solchen Fällen wird ein Abstand von etwa 9 bis 12 m zu verlangen sein.

Bei offener Bauweise werden Nebengebäude, welche an der seitlichen Nachbargrenze stehen, (z. vergl. jedoch Ziffer 1, Abs. 3 a. E.) und die vom Giebel des Vorderhauses gegebene Flucht nicht überschreiten, bis auf etwa 3 bis 5 m an Letzteres herangerückt werden können.

Wenn mehrere Nebengebäude auf einem Grundstück errichtet werden, so muß wenigstens vor der Hauptfront eines jeden eine unbebaute Fläche liegen, welche obigen Anforderungen entspricht.

Recht beachtenswerth erscheint die Regelung dieser Frage z. B. in der Baupolizeiordnung für die Vororte Berlins. Hier wird verlangt, daß in Baublöcken, die nicht zur Anlage von Landhäusern vorbehalten sind, bei Errichtung von Seiten- oder Mittelflügeln zwischen diesen, dem Vorderhause und der Nachbargrenze sich überall ein Kreis eintragen lassen muß, dessen Durchmesser der größten Höhe der umgebenden Gebäude gleichkommt, wenigstens aber 12 m beträgt; wird ein Querflügel (Hinterhaus) eingebaut, so hat der Kreis zwischen ihm und dem Vordergebäude einen Durchmesser von wenigstens 15 m und, wenn der Querflügel durch einen Seitenflügel mit dem Vorderhause verbunden wird, einen Durchmesser von wenigstens 18 m zu erhalten.

d) Kommen Nebengebäude nicht unmittelbar an die Nachbargrenze zu stehen, so wird zu verlangen sein, daß auch auf ihrer Rückseite nach der Nachbargrenze zu ein unbebauter Hof vorhanden ist, dessen räumlicher Umfang sich nach den allgemeinen Grundsätzen über Hoftiefe zu richten hat, dafern das betreffende Nebengebäude nach dem Nachbargrundstück Fenster erhalten soll; andernfalls wird der Grenzabstand geringer bemessen werden können.

e) Nebengebäude dürfen die Vordergebäude keinesfalls überragen und sollen — von öffentlichen Gebäuden und Fabrikanlagen abgesehen — nur aus Erd- und einem Obergeschoß mit einer Firsthöhe von nicht über 9 m bestehen. Ebenso wird ihre grundräumliche Ausdehnung angemessen zu beschränken sein. Werden Nebengebäude in den bemerkten Ausnahmefällen höher aufgeführt, so müssen selbstverständlich die einzuhaltenden Abstände angemessen vergrößert werden.

f) Bei den oben erwähnten kleinen Wirthschaftsgebäuden wird man sich in der Regel, sofern deren Höhe auf ein bestimmtes Maß — etwa 4 m — beschränkt bleibt, mit einem geringeren Abstand — etwa 6 m — vom Vorderhause begnügen können.

g) Da die ungesunden Wohnungsverhältnisse, deren Beseitigung angestrebt werden muß, zum großen Theil auf die Art und Weise der Hof- und Hinterlandsbebauung zurückzuführen sind, wie sie in den älteren Ortstheilen vielfach vorzukommen pflegt, so wird die Frage, welche Anordnungen zu treffen sind, um den vorhandenen Uebelständen soweit als irgend möglich abzuhelfen, und in welchem Umfange zu diesem Behufe obige Grundsätze auch bereits bebauten Grundstücken gegenüber Anwendung finden sollen, eingehend zu prüfen und ganz besonders sorgfältig zu regeln sein. Selbstverständlich müssen auch diese Vorschriften eine Fassung erhalten, daß eine Verschlechterung bestehender Verhältnisse in dem oben Ziffer 2 unter a angegebenen Sinne hierbei ausgeschlossen erscheint.

4. Höhe der Vordergebäude. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Höhe der Vordergebäude die zwischen den Baufluchtlinien gemessene Straßenbreite keinesfalls überschreiten soll. In den äußeren Bezirken wird man dieses Höhenmaß sogar unbedenklich auf zwei Drittel der Straßenbreite beschränken können. Außerdem wird jedoch noch ein gewisses Höchstmaß festzusetzen sein, über welches hinaus auch bei größerer Straßenbreite nicht gebaut werden darf.

Um den eigenartigen Charakter der ländlichen Gemeinden und kleinen Städte thunlichst zu erhalten, empfiehlt es sich, hier — abgesehen von öffentlichen Gebäuden, sowie von Fabriken, Lagerhäusern und anderen nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden, deren Höhe sich jedoch im Uebrigen nach den für den betreffenden Ortstheil geltenden Bestimmungen richten muß — in der Regel nur Gebäude zuzulassen, die aus nicht mehr als zwei Geschossen (Erd- und Obergeschoß) und unter Umständen noch aus Dachausbau bestehen. Aber auch für größere Städte und städtisch entwickelte Landgemeinden wird die Zahl der Geschosse in der Regel auf drei zu beschränken und nur ausnahmsweise bei besonders breit angelegten Verkehrs- und Geschäftsstraßen oder an öffentlichen Plätzen der Aufbau eines vierten Geschosses zu gestatten sein. Hierbei ist unter „Geschoß" stets auch das Erdgeschoß mit zu verstehen. Aufbauten über dem Dache werden nur dann nicht der Gebäudehöhe zuzurechnen und als volles Geschoß zu behandeln sein, wenn sie entweder unter einer unter 45 Grad gegen den Horizont geneigten Ebene zurückbleiben oder insgesammt nicht mehr als etwa ein Drittel der Gebäudelänge einnehmen.

Da Dachwohnungen nicht als wünschenswerth bezeichnet werden können, wird im Allgemeinen Dachausbau nur insoweit zuzulassen sein, als er durch architektonische Rücksichten bedingt ist und die hierdurch gewonnenen Räume lediglich als Nebengelaß für die in den anderen Stockwerken vorhandenen Wohnungen Verwendung finden.

Die Höhe der Gebäude steht namentlich in älteren Stadttheilen vielfach in erheblichem Mißverhältnisse zur Straßenbreite. Um auch hier eine allmähliche Besserung

anzubahnen, erscheint es nothwendig, für die engeren Straßen, sofern nicht durch Aufstellung neuer Baufluchtlinien ihre Verbreiterung in Aussicht genommen werden kann, eine angemessene Beschränkung der Bauhöhe eintreten zu lassen und den Wiederaufbau in der früheren Weise nur dann zu gestatten, wenn sich hierdurch im Vergleiche zum alten Bestande im Uebrigen ein wesentlicher Fortschritt ergiebt. In dieser Beziehung bestimmt z. B. die Breslauer Ortsbauordnung, daß Gebäude, deren Höhe die einfache Straßenbreite übersteigt, keinesfalls höher als zeither, im Uebrigen aber nur in einer der 1/4fachen Straßenbreite entsprechenden Höhe um- bez. neuaufgebaut werden dürfen.

5. Anlage der Wohnungen. Wenn durch Beachtung der vorstehend angegebenen Grundsätze auch sehr wichtige äußere Vorbedingungen für die Anlage gesunder Wohnräume geschaffen werden, so macht sich doch, um eine durchgreifende Besserung der allgemeinen Wohnverhältnisse der weniger bemittelten Volkskreise herbeizuführen, noch eine Reihe weiterer Maßnahmen erforderlich.

a) In erster Linie kommt es aus den bereits eingangs angedeuteten Gründen darauf an, das Entstehen neuer Miethkasernen, obschon sie nicht in allen Fällen ganz ausgeschlossen werden können, doch soweit es eben möglich ist, zu verhindern.

Es erscheint deshalb geboten, geeignete Vorschriften zu erlassen, welche, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nicht nur die Errichtung von Miethhäusern in ungewöhnlich großer, räumlicher Ausdehnung mit vielen kleinen Wohnungen ausschließen, sondern auch die in einem Stockwerke zulässige Zahl der Letzteren angemessen beschränken. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich auch, für die Frontlänge und die Tiefe der Wohngebäude ein bestimmtes Maß festzusetzen (etwa 15:13), welches in der Regel nicht überschritten werden darf.

b) Ganz besonders wichtig erscheint aber eine sachgemäße polizeiliche Regelung und eine strenge Ueberwachung des Schlafstellenwesens, um eine unvernünftige Ausnutzung und unangemessene Ueberfüllung der Räume durch Vermiethen als Schlafstellen und dergl. zu verhüten.

c) Eine Familienwohnung soll in der Regel mindestens aus einem gut beheizbaren Wohn-, einem Schlafraum und womöglich einer Küche, sowie aus dem nöthigen Gelaß zur Aufbewahrung von Geräthschaften, Holz u. s. w. bestehen. Wohn- und Schlafraum müssen zusammen wenigstens 30 qm Grundfläche haben und ebenso wie die Küche mit beweglichen Fenstern versehen sein. Die Gesammtfläche der Wohn- und Schlafraumfenster soll wenigstens ein Zwölftel der Grundfläche beider Räume betragen. Die Fenster sollen unmittelbar in's Freie führen und zwar wenigstens eins davon nach der Straße, die Uebrigen aber nach einem den Anforderungen unter Ziffer 2 Abs. b bez. Ziffer 3 Abs. c entsprechenden Hofe. Auch erscheint es wünschenswerth, daß jede Wohnung wenigstens zwei sich gegenüber liegende Fenster hat, um eine gründliche Lüftung der Räume zu ermöglichen. Endlich wird darauf zu achten sein, daß thunlichst jede Familienwohnung je einen besonderen Abort erhält und daß auch die Abtrittsanlagen mit genügend hellen, unmittelbar in's Freie führenden, beweglichen Fenstern versehen sind.

d) Als überfüllt ist eine Wohnung anzusehen, wenn sie nicht für jede erwachsene Person wenigstens 20 und für jedes Kind wenigstens 10 cbm Luftraum bietet. Es wird daher in solchen Fällen nach Befinden eine Leerstellung der betreffenden Räume zu verlangen sein. Obschon die Wohlfahrtspolizeibehörde auch jetzt schon zu einem derartigen Einschreiten unter Umständen befugt sein würde, empfiehlt es sich doch, eine hierauf bezügliche ausdrückliche Bestimmung in die Ortsbauordnungen aufzunehmen.

Da die vorstehend unter c und d angegebenen Raumgrößen nur das Mindestmaß des Wünschenswerthen enthalten, so wird in jedem Falle eingehend zu prüfen sein, ob die örtlichen Verhältnisse nicht gestatten, in dieser Hinsicht noch weitergehende Anforderungen an die räumliche Beschaffenheit von Familienwohnungen zu stellen.

e) In Nebengebäuden, sofern sie nicht bei freistehender Bauweise an der seitlichen Nachbargrenze errichtet werden, sollen Wohnungen überhaupt nicht eingebaut werden. Ebenso werden sie im Kellergeschosse grundsätzlich auszuschließen und höchstens für freistehende Häuser als Hausmanns-, Gärtner- oder Kutscherwohnung zuzulassen sein.

Die Kreishauptmannschaften werden veranlaßt, die Baupolizeibehörden entsprechend anzuweisen, ihnen auch zur Pflicht zu machen, bei Entschließung auf die einzelnen Baugesuche künftig die vorstehend angegebenen Grundsätze sich, soweit angänglich, zur Richtschnur zu nehmen.

Im Uebrigen behält sich das Ministerium vor, in den vorstehenden Grundsätzen je nach den Erfahrungen, die sich bei ihrer Anwendung ergeben, unter Umständen die erforderlichen Aenderungen eintreten zu lassen.

Die Bezirksärzte sind vom Inhalte dieser Verordnung gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

Dresden, den 30. September 1896.

Ministerium des Innern.
von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

Vom 10. Juli 1897. (Reg.-Bl. S. 159.)

Nachdem die Vorstände des chemischen Laboratoriums und des physiologisch-chemischen Instituts der Universität Tübingen auf die diesen Anstalten eingeräumte Befugniß zur praktischen Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern verzichtet haben, sind die genannten Anstalten aus der Reihe derjenigen Anstalten, an welchen die nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Reg.-Bl. von 1894 S. 287) vorgeschriebene 1½jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann (zu vergl. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1895, Reg.-Bl. S. 73), ausgeschieden.

Stuttgart, den 10. Juli 1897.

Pischek.

Baden. Erlasse des Ministeriums des Innern, die Maul- und Klauenseuche betr.

a) Vom 16. November 1896.

An die Gr. Bezirksämter.

In jüngster Zeit ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Anordnungen zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche nicht mit der der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Raschheit getroffen wurden, wie es auch die Ortspolizeibehörden in einzelnen Fällen unterließen, die ihnen in den Fällen des § 66 bezw. § 55 Ziffer 3 der diesseitigen Verordnung vom 19. Dezember 1895[1]) obliegenden Erhebungen anzustellen und den Bezirksämtern zu übermitteln.

Im Interesse einer erfolgreichen Seuchenbekämpfung weisen wir die Gr. Bezirksämter an, die gebotenen veterinärpolizeilichen Maßnahmen jeweils unverzüglich in Kraft zu setzen und die Benachrichtigung der Bezirks- und Ortspolizeibehörden, in deren Bezirke bezw. Gemeinden seuchekranke, seucheverdächtige oder der Ansteckung verdächtige Thiere verbracht worden sind, telegraphisch oder telephonisch zu bewirken. Auf dem gleichen Wege haben, wenn immer thunlich, die Ortspolizeibehörden von dem erstmaligen Seuchenausbruch in einer Gemeinde bezw. in Fällen des § 55 Ziffer 2 und 3 der genannten Verordnung den benachbarten Gemeinden bezw. dem vorgesetzten Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

Hiernach ist das Geeignete vorzukehren.

II. Nachricht hievon den Gr. Bezirksthierärzten, dem Bezirksassistenzthierarzt in Konstanz und den

[1]) Veröff. 1896 S. 495.

Thierärzten Maier in Neckarbischofsheim und Schweinfurth in Markdorf mit der Veranlassung, die amtlichen Aufträge veterinärpolizeilicher Art jeweils unverzüglich zu erledigen und für die Erfüllung der den Ortspolizeibehörden obliegenden seuchenpolizeilichen Verpflichtungen soweit thunlich Sorge zu tragen.

III. Nachricht hievon den Gr. Herrn Landeskommissären.

(Unterschrift)

b) Vom 17. November 1896.

An die Gr. Bezirksthierärzte.

Der Umstand, daß in jüngster Zeit ein Thierarzt beschuldigt wurde, durch unvorsichtiges Verfahren bei der Untersuchung von Rindvieh auf Maul- und Klauenseuche, diese in ein bis dahin seuchefreies Gehöft verschleppt zu haben, veranlaßt uns zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung in § 55 Ziff. 5 c der Verordnung vom 19. Dezember 1895 auch für die Thierärzte Geltung hat, weshalb auch den letzteren die Beachtung der nachfolgenden Vorsichtsmaßregeln bei den in Rede stehenden Untersuchungen von Thieren hiermit zur Pflicht gemacht wird.

1. Die Untersuchung hat thunlichst im Freien zu geschehen.

2. In allen Fällen sind die vermuthlich oder scheinbar gesunden Thiere eines Viehbestandes bezw. eines Stalles in erster Reihe zu untersuchen.

3. Nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche, jedenfalls aber vor der Berührung weiterer nicht seuchekranker Thiere hat der Thierarzt (Fleischbeschauer) eine Reinigung und Desinfektion der Hände (eventuell auch der benutzten Instrumente) mit einer entsprechenden Lösung von Sublimat, Karbol, Lysol oder anderen geeigneten Desinfektionsmitteln und soweit erforderlich auch eine solche seiner Oberkleider und des Schuhwerks vorzunehmen.

Die hiernach zur Desinfektion erforderlichen Mittel sind stets bereit zu halten.

4. Auf Viehmärkten oder anläßlich der Revision von Viehbeständen eines Seuchenortes im Sinne des vorletzten Absatzes des § 64 der Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz hat der Thierarzt jedesmal, wenn er das Maul, die Nase oder die Klauen eines Thieres berührt hat, die Hände mit Wasser zu spülen und — falls das Thier mit Maul- und Klauenseuche behaftet war — zu desinfiziren. Für die Beschaffung der nöthigen Waschvorrichtung und Desinfektionsmittel haben die betr. Gemeinden zu sorgen.

Die weiter anliegenden Exemplare dieses Erlasses sind für die in Ihrem Bezirk ansässigen praktischen Thierärzte bestimmt.

II. Nachricht hievon den Gr. Bezirksämtern mit dem Auftrag, die unter 1—3 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln auch den nicht thierärztlichen Fleischbeschauern der Gemeinden zur strengen Darnachachtung eröffnen zu lassen.

(Unterschrift.)

Baden. Erlaß, die Verwendung von Stärkemehl zur Wurstfabrikation betr. Vom 17. März 1897.

(Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 41.)

I. An die Großherzoglichen Bezirksämter.

Nach neueren Wahrnehmungen werden noch immer von einzelnen Gewerbetreibenden Zusätze von Stärkemehl bei der Fabrikation von Würsten — und zwar mitunter in erheblicher Menge — gemacht und solche Wurstwaaren in Verkehr und Handel gebracht. Die bezeichneten Zusätze müssen als durchaus unzulässig bezeichnet werden; in Baden wie auch in anderen Bundesstaaten haben die Gerichte sich in einer Anzahl von Fällen übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß der Zusatz von Stärkemehl — gleichviel in welcher Quantität — eine Verfälschung im Sinne der §§ 10 und 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, darstelle, weil dieser Stoff nicht zu den herkömmlichen und ordnungsmäßigen Bestandtheilen der Wurst gehöre und seine Beimengung bezwecke, den Wurstwaaren den Anschein eines Verbrauchs- und Verkaufswerthes zu geben, der ihnen in Wirklichkeit nicht zukommt. In gleicher Weise ist es als eine strafbare Handlung anzusehen, wenn, wie dies schon früher festgestellt wurde, abgekochte und zerkleinerte Farrenhäute als Bindemittel bei der Bereitung von Würsten und Schwartenmagen verwendet werden, da ein solcher Zusatz ebenfalls geeignet ist, den Nährwerth der Wurstwaaren zu beeinträchtigen.

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden deshalb veranlaßt, die Gewerbetreibenden, welche sich in größerem Umfang mit der Wurstfabrikation befassen, nach Erfordern auf die Unzulässigkeit der genannten Zusätze besonders aufmerksam zu machen, den Verkehr mit Wurstwaaren zu überwachen und von Zeit zu Zeit Proben zu erheben, welche den Nahrungsmittel-Prüfungsanstalten zur Untersuchung zuzustellen sind. Bei wahrgenommenen Verfälschungen ist auf Grund der obengenannten Gesetzesparagraphen strafendes Einschreiten herbeizuführen, sofern etwa nicht die Käufer von den betreffenden Metzgern ausdrücklich auf die Anwendung und das Vorhandensein von Zusätzen hingewiesen worden sind.

II. Nachricht hiervon den Großherzoglichen Bezirksärzten mit dem Auftrag, bei der Ueberwachung der genannten Geschäfte mitzuwirken.

Karlsruhe, den 17. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Fr. Wielandt.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. das Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn.

Vom 7. Oktober 1896. (Offiz. Anz. S. 249, f. d. Fürstenthum Ratzeburg S. 242).

Die Großherzogliche Landesregierung sieht sich veranlaßt, die nachstehenden Artikel 1 und Artikel 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891.

Es folgt der Wortlaut der Artikel 1 und 2 des vorstehend bezeichneten Viehseuchen-Uebereinkommens (vergl Veröffentl. 1891 S. 816).

mit dem Bemerken hier zum Abdruck zu bringen, daß Sendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden können.

Zugleich wird bezüglich der aus dem Westen ohne Ausladung im Transitverkehr durch Deutschland nach Oesterreich-Ungarn gelangenden Thiere darauf aufmerksam gemacht, daß für diese Sendungen der Artikel 4 des Oesterreichischen Gesetzes vom 29. Februar 1880 mit der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 maßgebend ist, nach welchem die Einfuhr von Hausthieren nur gegen die Vorzeigung von Viehpässen zulässig ist, die amtlich ausgefertigt sind und die Stückzahl der Thiere, deren nähere Bezeichnung und besondere Merkmale, sowie die Bescheinigung enthalten, daß die Thiere beim Abgang gesund waren und aus einem Standort kommen, in welchem ebensowenig wie in seiner Umgebung zur Zeit des Abgangs eine auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit herrschte.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an die Stadthalterei in Triest, betr. die bei pestverdächtigen Fällen zu veranlassenden Untersuchungen.

Vom 29. Juli 1897. (Oest. San.-W. S. 291.)

Zur Ergänzung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zum Zwecke der Hintanhaltung der Verbreitung der Pest im Falle ihrer zufälligen Einschleppung, ist es von der größten Wichtigkeit, daß in jedem Falle der Erkrankung einer Person, in welchem, nach ärztlicher Beurtheilung, der Verdacht des Bestandes von Pest sich ergiebt, nebst der genauesten Sicherstellung der Diagnose im klinischen Wege, auf die sofortige bakteriologische und im Falle des Ablebens des Kranken, die pathologisch-anatomische Untersuchung Gewicht gelegt werde.

Abgesehen von der eventuellen Heranziehung eines vollkommen versirten bakteriologischen Fachmannes unter den in Triest befindlichen Aerzten, ist hiebei in der nachstehenden, vom Obersten Sanitätsrathe beantragten Weise vorzugehen:

1. In jenen Fällen, in denen bei einem Kranken der Verdacht auf Bubonenpest entsteht und an demselben angeschwollene Lymphdrüsen oder Bläschen auf der Haut zu beobachten sind, ist der Versuch zu machen, eine derartige Lymphdrüse oder ein Bläschen mit einer reinen Pravaz'schen Spritze zu punktiren und Saft, beziehungsweise Flüssigkeit, daraus zu extrahiren; gelingt dies, so ist die Pravaz'sche Spritze, und zwar Nadel und Kanüle, sammt der darin enthaltenen Flüssigkeit, wohlverpackt, d. i. vor dem Zerbrechen sicher geschützt (in der, den politischen Behörden anläßlich der Cholera zur Verfügung gestellten Holzbüchse) so rasch als möglich, an das pathologisch-anatomische Institut in Wien (etwa mit dem Vermerk auf der Adresse „sehr dringend") behufs bakteriologischer Untersuchung zu übersenden.

Ist der intervenirende Amtsarzt in der Herstellung von sogenannten Deckgläschen- oder Ausstrichpräparaten bewandert, so hat derselbe in Fällen, in denen mittelst der Pravaz'schen Spritze nur so wenig Flüssigkeit extrahirt werden kann, daß eine gänzliche Eintrocknung derselben während des Transportes zu besorgen ist, von der gewonnenen Flüssigkeit Deckgläschen-Präparate anzufertigen und diese nebst der Pravaz'schen Spritze unter den vorher angegebenen Modalitäten zu übersenden. Leidet ein pestverdächtiger Kranker etwa an einer Lungenaffektion (Pest-Pneumonie) mit Auswurf, so ist auch dieser in einem reinen Gefäße und unter denselben Modalitäten einzusenden.

2. Stirbt ein pestverdächtiger Kranker, so ist unverweilt und telegraphisch das pathologisch-anatomische Institut in Wien behufs Vornahme der Obduktion, zu verständigen.

Ebenso ist in allen Fällen, gleichgültig ob es sich um einen Kranken oder eine Leiche handelt, welche eine bakteriologische Untersuchung an Ort und Stelle dringend geboten erscheinen lassen, das pathologisch-anatomische Institut in Wien um Entsendung eines Sachverständigen telegraphisch anzugehen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur entsprechenden Veranlassung im Einvernehmen mit der k. k. Seebehörde, in Kenntniß gesetzt.

Bei diesem Anlasse wird der k. k. Statthalterei mitgetheilt, daß das pathologisch-anatomische Institut in Wien, beziehungsweise die an demselben wirkenden Fachmänner, welche an der Pestexpedition nach Bombay theilgenommen haben, sich mit Genehmigung des Vorstandes desselben, Obersanitätsrathes Prof. Dr. Weichselbaum, bereit erklärt haben, bakteriologisch-vorgebildete Aerzte in Bezug auf die bakteriologische Diagnose der Pest im Wiener Institute zu unterweisen und einzuüben.

Hievon wolle die k. k. Statthalterei die betreffenden Aerzte in Kenntniß setzen und von etwaigen Anmeldungen zur Theilnahme an derartigen Uebungen, anher die Anzeige erstatten.

Italien. Erlaß des Ministers des Innern an die Präfekten, Boden- und Ortschaftshygiene betr.

Vom 20. Juni 1896. — Uebersetzung ohne Gewähr.

Die bau-hygienischen Verhältnisse mancher Gemeinden des Königreichs lassen freilich noch zu wünschen übrig; doch ist ein lobenswerther Eifer, sie zu verbessern, erwacht.

Die Regierung hat nicht unterlassen, diese Bestrebungen so viel wie möglich zu unterstützen, indem sie den Gemeinden die Bereitstellung der Mittel erleichterte und die Erzielung besserer Erfolge durch zweckmäßige Rathschläge und Anregungen förderte. Diesen Zweck haben auch die vom obersten Gesundheitsrath gebilligten Ministerialvorschriften über Boden- und Ortschaftshygiene im Auge, welche ich hiermit zur Kenntniß der Gemeindeverwaltungen zu bringen bitte, damit sie ihren bei dem Erlaß von örtlichen bau-hygienischen Bestimmungen und bei allen Maßnahmen, welche die Verbesserung der Bewohnbarkeit und den öffentlichen städtischen Dienst betreffen, zur Richtschnur dienen.

Diese Vorschriften enthalten vielleicht einige Bemerkungen, welche nicht leicht den einzelnen Gemeinden völlig anzupassen sein werden. Das darf jedoch die Gemeindebehörden nicht abhalten, in den Grenzen der Möglichkeit dahin zu wirken, daß gute gesundheitliche Maßnahmen bei der Bevölkerung nach und nach Eingang finden, und daß unnütze oder wenig zweckmäßige Ausgaben für Arbeiten vermieden werden, hinsichtlich derer sich etwa später das Bedürfniß nach einsichtsvollerer Ausführung geltend macht.

Ich vertraue hiernach, daß diese Vorschriften bei der Mehrzahl unserer Stadt- und Landgemeinden im Allgemeinen als Grundlage für örtliche Maßnahmen dienen können, und es ist, abgesehen von ganz besonderen Verhältnissen, zu wünschen, daß in Uebereinstimmung mit dem heutigen Stande der Wissenschaft bei solchen Maßnahmen Gleichmäßigkeit erzielt werde.

Der Minister: Rudini.

Desgleichen. Ministerialvorschriften für den Erlaß örtlicher Bestimmungen über Boden- und Ortschaftshygiene.[1])

Titel I. Von der Bodenhygiene außerhalb städtischer Ansiedelungen.

§ 1. Bodenarbeiten, welche den natürlichen Abfluß des Wassers betreffen.[2])

Art. 1. Die Besitzer von nicht sumpfigem Gelände außerhalb städtischer Siedelungen haben dasselbe, wozu es auch bestimmt sein möge, beständig vor Versumpfung zu schützen, indem sie dasselbe, falls erforderlich, mit den nöthigen Abflußleitungen versehen und diese immer in gutem Stand halten.

Art. 2. Es ist verboten, irgend welche Arbeiten an Meeres- oder Seeufern oder an oberflächlichen Wasserläufen vorzunehmen, wenn durch dieselben der normale Abfluß des Wassers aus dem Gelände, den Kanälen oder benachbarten Wasserbecken verhindert wird, so daß in diesem Gelände oder am Rande dieser Kanäle oder Becken Versumpfungen entstehen; ausgenommen sind Arbeiten zum Zwecke von Verbesserungen (Aufschüttungen).

Art. 3. Stauungen von Wasserläufen zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken sind nur unter der Bedingung erlaubt, daß dadurch nicht Versumpfungen entstehen, welche für das öffentliche Wohl schädlich sind.

Art. 4. Arbeiten im Untergrund, welche den regelrechten Abfluß des Grundwassers hindern, sind verboten, weil durch das Anstauen Feuchtigkeit in den oberflächlichen Schichten des Geländes verursacht und Malaria erzeugt oder Feuchtigkeit den Mauern von Gebäuden zugeführt oder hygienischen Zwecken dienende Arbeiten geschädigt werden.

Art. 5. Bewässerungen zu landwirthschaftlichen Zwecken, bei welchen für einige Zeit Wasser auf Ländereien stehen bleiben soll, sind nur unter der Bedingung erlaubt, daß das Wasser dort während dieser Zeit einen stetigen Wechsel hat und Versumpfungen des Geländes vermieden werden.

Art. 6. Das Anlegen von Gruben oder das Ausheben von Gräben, welche zur Ansammlung stehenden Wassers Anlaß geben können, im Gelände ist verboten. Wasser-Sammelbecken zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken müssen Boden und Wände von einer Beschaffenheit haben, daß jede Versumpfung verhütet wird.

---

[1]) Vgl. Art. 60 des Gesetzes, die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst betr., und Art. 114 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze. (Veröff. 1889 S. 145*, 1890 S. 354.)

[2]) Vgl. Art. 36 des genannten Gesetzes und Art. 83 der genannten Bestimmungen.

§ 2. Bodenhygiene beim Reisbau.[1]

Art. 7. Das Bebauen von Reisfeldern ist nur erlaubt, wenn dieselben mit ständig fließendem Wasser versorgt sind.

Art. 8. Die Wasserzuleitung muß hinreichend und der Boden der Reisfelder so angelegt sein, daß er während der Berieselungszeit vollständig und dauernd mit einer über der ganzen Oberfläche sich fortwährend erneuernden Wasserschicht von wenigstens 5 cm bedeckt ist.

Art. 9. Nur diejenigen Reisfelder sind erlaubt, welche ein solches Niveau in Bezug auf die Rieselungskanäle haben, daß über sie die gewünschte Wassermenge sich ergießen kann, ohne daß es nöthig ist, in diesen Kanälen das Niveau des gewöhnlichen Wasserspiegels zu erhöhen, bis der regelrechte Abfluß behindert und bergwärts Versumpfung verursacht wird.

Art. 10. Gedeckte Kammern in den mit Reis bebauten Aeckern sind verboten; die letzteren müssen hinreichend geneigt, damit der Abfluß des Wassers durch geeignete und gut geregelte Ausflüsse stets frei und ununterbrochen ist, und so eingerichtet sein, daß, sobald die Austrocknung der Reisfelder erforderlich ist, sie schnell trocken gelegt werden können.

Art. 11. Sofern auf andere Weise für die feuchte Bebauung wasserreichen Geländes günstige Bedingungen gegeben sind, so ist das hervorquellende Wasser regelrecht zu fassen und der Verbrauch desselben in den Reisfeldern auf oben bezeichnete Art und Weise einzurichten.

§ 3. Landwirthschaftliche Gewerbe, welche die hygienischen Verhältnisse des Bodens betreffen.[2]

Art. 12. Das Einweichen von Flachs, Hanf und zum Weben dienenden Pflanzen im Allgemeinen ist nur in undurchlässigen, am besten in Mauerwerk ausgeführten Behältern erlaubt, die jedwede Versumpfung des Bodens ausschließen. Wände und Boden der Behälter sind so zu verbinden, daß jede Ansammlung von Ueberbleibseln in Ecken vermieden und die Reinigung erleichtert wird.

Das Einweichen in öffentlichen Flußläufen oder Wasserbecken ist untersagt.

Art. 13. Der Abflußkanal für das beim Einweichen verwandte Wasser muß in seinen Wandungen und seinem Boden bis zur Mündung undurchlässig und jedenfalls so ausgeführt sein, daß das Einweichewasser für die öffentliche Gesundheit keine Schädigungen hervorbringen kann.

Art. 14. Die zum Einweichen bestimmten Behälter müssen von Ansiedelungen mit einer Bewohnerschaft von mehr als 100 Personen, von Schulen, von Klöstern, von Kasernen, von thalabwärts gelegenen Fabriken, von Quellen und Brunnen wenigstens 200, von einsam gelegenen Gehöften, Brunnen, Trinkwasserbehältern und Wasserleitungen wenigstens 50 m entfernt sein.

Art. 15. Während des Einweichens soll das Wasser ständig die Gegenstände in den Behältern bedecken und soweit als möglich erneuert werden. Nach dem Einweichen sind die Behälter gründlich zu reinigen und die am Boden angesammelten Ueberreste auf dem benachbarten Gelände zum Trocknen auszubreiten oder zu zerstören.

Titel II. Von der hygienischen Reinhaltung der Oberflächenwässer.[1]

Art. 16. Es ist verboten, in Wasserläufe, welche durch Städte oder andere bewohnte Orte fließen, falls sie nicht bedeckt und mittelst undurchlässiger Wände kanalisirt sind, während ihres ganzen Laufes durch die Städte oder jene Ortschaften Kloaken oder andere Kanäle einmünden zu lassen, in welche der Inhalt von Latrinen, häusliche Abwässer und sonstige unreine Wässer sich ergießen; ausgenommen sind gehörig gereinigte gewerbliche Abwässer und Niederschlagswasser.

Art. 17. Die Ortsbehörde setzt von Fall zu Fall im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit die Geschwindigkeit, das Selbstreinigungsvermögen und den Grad der Verunreinigung der Wasserläufe durch zufließende Wässer die Entfernung fest, in welcher die genannten Kloaken oder unreinen Zuflüsse unterhalb der Städte und Ortschaften in den Flußlauf einmünden dürfen, ohne dem öffentlichen Wohle voraussichtlich schädlich zu sein.

Art. 18. Wenn durch genaue Untersuchungen die Unzulänglichkeit der selbstreinigenden Kraft eines zum Gebrauch für die thalabwärts wohnende Bevölkerung dienenden Wasserlaufes festgestellt ist, kann die Präfektur-Behörde verlangen, daß die unreinen Zuflüsse vor ihrer Einleitung in den Wasserlauf einer gehörigen Reinigung unterzogen werden.

Art. 19. Mit Ausnahme der in Art. 22 vorgesehenen Fälle ist in Städten und anderen Ortschaften, die am Meere oder an Seeen gelegen sind, das Einmündenlassen von Kloaken oder anderen Kanälen, in welche unreine Stoffe und Wässer gelangt sind, innerhalb der von der Stadt oder der Ortschaft eingenommenen Küsten- oder Uferstrecke verboten. Die Lage der Mündung der geeigneten Kloaken und Kanäle muß unter Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse so weit von den Städten oder Ortschaften festgesetzt werden, daß voraussichtlich jede Gefahr für das öffentliche Wohl ausgeschlossen ist.

Art. 20. Die Einrichtung von Badegelegenheiten im Meer oder in Seeen in einer Entfernung unter 200 m vor der Einmündung der Kloaken oder anderen Kanäle, in welche unreine Wasser einfließen, ist mit Ausnahme der in Art. 22 vorgesehenen Fälle verboten. In gleicher Weise ist, mit denselben Ausnahmen die Einrichtung von Badegelegenheiten in Wasserläufen in einer Entfernung von weniger als 200 m unterhalb der Einmündungsstelle der genannten Kloaken und Kanäle untersagt.

Art. 21. Die Einleitung gewerblicher Abgänge raumverengender oder gefährlicher Art in Seeen, Wasserläufe und -Kanäle ist verboten; ebenso ist die Beseitigung derselben durch unterirdische Abflüsse, sei es durch Sickergruben, sei es durch Ablagerung auf der Bodenoberfläche, sei es ferner durch Uebergießen des Ackers, untersagt, falls sie nicht so ausgeführt werden, daß die abgegebenen Stoffe unschädlich sind.

Art. 22. Durch den Präfekten kann nach Anhörung des Provinzial-Gesundheitsraths die Einleitung der genannten gewerblichen Abwässer in Seeen, Wasserläufe oder -Kanäle und in unterirdische Abflüsse gestattet werden, wenn dieselben vorher einem geeigneten Reinigungsverfahren unterworfen werden, durch welches sie von raumverengenden, giftigen, ansteckenden oder sonstigen, für die natürliche Beschaffenheit der Wässer schädlichen Beimengungen befreit werden.

Art. 23. Die Reinigung der gewerblichen Abwässer ist nach den für jedes Gewerbe angepaßten Verfahren vorzunehmen. Die Wahl der Verfahren ist den Gewerbetreibenden überlassen; doch ist die Präfekturbehörde berechtigt, vor der in Art. 22 vorgesehenen Erlaubnißertheilung sich von der Wirksamkeit des Reinigungsverfahrens zu überzeugen und nach der Erlaubnißertheilung

---

[1] Das noch in Kraft befindliche Gesetz vom 12. Juni 1866 über die Reisfelder setzt fest, daß bei jeder Sonderbestimmung über den Reisbau die Entfernungen der Reisfelder von den bewohnten Ansiedelungen vorgeschrieben sein müssen. Diese Entfernungen müssen nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Oertlichkeiten bestimmt werden. Im Allgemeinen sind als Mindestentfernungen festgesetzt: 100 m bei alleinstehenden Behausungen; 500 m bei Ansiedelungen bis zu 500 Einwohnern; 1000 m bei Ansiedelungen mit 501 bis 5000 Einwohnern; 5000 m bei Ansiedelungen über 5000 Einwohner. Dieser Abstand ist in der Luftlinie von der Grenze der Ansiedelung bis zu derjenigen des mit Reis bebauten Geländes zu messen.

[2] Vgl. Art. 37 des Gesetzes über die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst und Art. 85 der Ausführungsbestimmungen.

[1] Vgl. Art. 40 des genannten Gesetzes und Art. 84 der Ausführungsbestimmungen.

darüber zu wachen, daß die Reinigung ständig und wirksam ausgeführt wird.

Titel III. Von der Hygiene des öffentlichen Grund und Bodens in Stadtgemeinden.[1])

§ 1. Bebauungspläne für städtische Gemeinden.

Art. 24. Abbruchs- und Neubauarbeiten an Gebäuden in einem bewohnten Ort, ebenso Arbeiten für die Erweiterung desselben sind nur nach Maßgabe eines vom Gemeinderath auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über Enteignungen zum öffentlichen Nutzen vom 25. Juni 1865, Nr. 2359 (Titel II, Kap. VI und VII) gebilligten Bebauungsplanes gestattet, in welchem über die Richtung und Breite der Straßen, die Lage der Plätze und Gärten, sowie die Abgrenzung der bebaubaren Flächen in Uebereinstimmung mit den vorliegenden Vorschriften vorläufige Bestimmung getroffen ist.

Art. 25. Jede Gemeinde stellt für den Umfang ihres Grund und Bodens einen Bebauungsplan auf, in welchem der erforderlichen Erweiterung Rechnung getragen wird.

Ueber alle späteren Erweiterungen dieses Planes wird, je nachdem sie erwünscht sind, nach der jeweiligen Zunahme der Bevölkerung oder nach Maßgabe einer größeren, aus anderen Gründen sich geltend machenden Wohnbedürfnisses entschieden.

Art. 26. Hinsichtlich der Erweiterung hat der Bebauungsplan die Höhen der Straßen und der Bebauungsflächen über dem Meeresspiegel anzugeben, ferner die geologische Natur und Schichtung des Untergrundes und die größte Höhe, bis zu welcher das Grundwasser gelangen kann an verschiedenen Punkten, wo dieses sich gewöhnlich nicht in einer Tiefe von mehr als 8 m in bebauungsfähigem Gelände vorfindet.

Ferner hat derselbe eine planimetrische Zeichnung unter Beifügung der Niveauangaben, sowohl für das Netz der Sammelkanäle der Haupt- und Nebenkloaken, falls es möglich ist, solche zu bauen, als auch für die Haupt- und Nebenverzweigungen der Trinkwasserleitung zu enthalten.

Art. 27. Die für die Ueberbauung im Bebauungsplan vorgesehene Bodenfläche darf nicht mehr als das Doppelte der für Straßen und Plätze vorgesehenen Fläche betragen.

Art. 28. Für jedes Grundstück ist die Größe der zu bebauenden Fläche zu bestimmen, die nicht überschritten werden darf, und soll auch angezeigt werden das Größenverhältniß der Gebäudefläche zu der Gesammtfläche; die erstere darf höchstens zwei Drittel der letzteren betragen.

Art. 29. Das freigelassene Drittel oder mehr des zu bebauenden Grundstücks kann entweder als freier Raum zwischen der Gebäude- und Grundstücksgrenze oder als innerer Hofraum nutzbar gemacht werden, sofern im Uebrigen für diesen die folgenden Bestimmungen innegehalten werden.

§ 2. Straßen und sonstige öffentliche Bodenflächen.

Art. 30. Für die Orientirung der Straßen ist im Allgemeinen die Richtung von Nordwesten nach Südosten oder von Nordosten nach Südwesten vorzuziehen. Unter Berücksichtigung der Windrichtung wird man daher Sorge tragen, daß in den Straßen die natürliche Ventilation begünstigt wird, wenn nur möglichst zu kalte, zu heftige oder ungesunde Luftströmungen vermieden werden.

Art. 31. In den Ortschaften von nicht mehr als 15 000 Einwohnern ist für die Nebenstraßen eine Breite von wenigstens 7 m, für die Hauptstraßen von 12 m einzuführen.

In den Städten von 15 000 bis 50 000 Einwohnern ist eine Mindestbreite von 10 m für die Straßen zweiter, von 14 m für die Straßen erster Ordnung und von 18 m für die Hauptstraßen einzuführen.

In den Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 50 000 Einwohnern ist eine Mindestbreite von 12 m für die Straßen zweiter, von 18 m für die Straßen erster Ordnung und von 24 m für die Hauptstraßen einzuführen.

Etwa zwei Fünftel der Straßenfläche sind für die Bürgersteige an den Seiten der Straßen, auf jeder Seite ein Fünftel, zu bestimmen.

Art. 32. Alle Straßen in bewohnten Orten sind möglichst mit undurchlässigem, nicht leicht schmutzendem, leicht zu reinigendem und für den Wagenverkehr geräuschlosem Pflaster zu versehen.

Art. 33. Alle Straßen, Plätze und sonstige Bodenflächen für öffentliche Benutzung sind mit leicht und schnell wirkenden Abflußeinrichtungen für Niederschlagswasser, entweder auf ihrer Oberfläche oder vermittelst Kanäle im Untergrund zu versehen.

Art. 34. Die Reinhaltung der Straßen, Plätze und der sonstigen für öffentliche Benutzung bestimmten Bodenflächen im Innern der Ortschaften ist Sache der Gemeindeverwaltung mit Ausnahme derjenigen der Seitentheile, der Bürgersteige der Straßen, oder desjenigen Theils der sonstigen Bodenflächen, welcher lediglich für Bürgersteige längs der Häuser bestimmt ist, für deren ständige Reinhaltung die jeweiligen Hausbesitzer in Grenzen ihres Eigenthums zu sorgen haben.

Titel IV. Von der Hygiene der Wohnungen in Stadtgemeinden[1]).

§ 1. Bauerlaubniß und darauf bezügliche gesundheitliche Ueberwachung.

Art. 35. Für Neubauten, Wiederherstellungen, Umbauten von Gebäuden und alle Arbeiten, welche die Entwässerung oder die Wasserversorgung von Häusern betreffen, ist bei der Ortsbehörde die Bauerlaubniß nachzusuchen.

Art. 36. Derartigen Gesuchen müssen Entwürfe über die Eintheilung des überbauten Raumes, in Uebereinstimmung mit den vorliegenden Vorschriften, und diejenigen Auskünfte beigegeben sein, welche überhaupt in der Bauordnung hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und des Stils von Gebäuden vorgeschrieben sind. Außerdem sind Angaben über die Beschaffenheit des Geländes, auf welchem man zu bauen beabsichtigt, und über den Grundwasserstand in denselben anzufügen, ferner in Bezug auf Folgendes:

die Brunnen oder die Trinkwasserbehälter oder die Vertheilung des zugeleiteten Wassers;

die Latrinen und Abortgruben oder Abflußleitungen;

die Beseitigungsart aller häuslichen Abfälle und Schmutzstoffe in allen Einzelheiten.

Die Entwürfe sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Art. 37. Die Ortsgesundheitsbehörde hat die Pflicht, während der Bauzeit die Arbeiten zu überwachen und die Häuser zu besichtigen, um sich zu überzeugen, daß sie in gebührender Weise den Anforderungen der Hygiene entsprechen.

Art. 38. An dieser Ueberwachung betheiligen sich als natürliche Mitglieder der Baukommission der Vorstand des bautechnischen Amts und der Vorstand des Gesundheitsamts der Gemeinde, falls solche vorhanden sind. In jedem Falle gehört zu dieser Kommission der Ortsgesundheitsbeamte.

§ 2. Höhe der Häuser und Zahl ihrer Stockwerke.

Art. 39. Die Höhe der Häuser an den öffentlichen Straßen darf nicht die Breite der letzteren überschreiten, mit Ausnahme der Häuser in Straßen mit der Richtung von Norden nach Süden, für welche die Höhe auch fünf Viertel der Straßenbreite betragen kann.

---

[1]) Vgl. Art. 95 der Ausführungsbestimmungen.

[1]) Vgl. Art. 39 des genannten Gesetzes und Art. 84, 95 und 97 (Abänderung) der genannten Bestimmungen.

Art. 40. Die Zahl der Stockwerke der Häuser kann betragen:

5 bei einer Höhe von 18 m und mehr
4 = = = = 14 = = =
3 = = = = 11 = = =
2 = = = = 8 = = =

wobei Erdgeschoß, Zwischenstöcke und bewohnbare Dachkammern immer miteingerechnet sind.

Art. 41. Die Höhe der Häuser bis zum Dache soll 22 m nicht übersteigen, gemessen von der Grundfläche der Straße oder des von der Gebäudemauer umgebenen Hofes bis zum oberen Rand dieser Mauer.

§ 3. Bodenflächen, die innerhalb des Privateigenthums frei bleiben.

Art. 42. Die Privatstraßen sind denselben Bestimmungen wie die öffentlichen Straßen mit der Maßgabe unterworfen, daß die Eigenthümer für ihre regelrechte Instandhaltung Sorge tragen müssen; ausgenommen sind diejenigen, welche von der Gemeinde als öffentliche Verkehrswege übernommen worden sind.

Art. 43. Die gesetzmäßig zwischen den Häusern freibleibenden Flächen müssen abgeschlossen sein und allen Vorschriften über Pflasterung, Abflüsse und Reinhaltung, welche in den nachstehenden Artikeln für die Höfe festgesetzt sind, entsprechen.

Art. 44. Die Größe der Höfe muß mindestens ein Fünftel der sie umgebenden gesammten Mauerfläche betragen.

Die höchste Höhe der Hofmauern darf nicht über das Anderthalbfache der mittleren Entfernung zwischen ihnen und der gegenüberliegenden Grenze des freibleibenden Raumes hinausgehen.

Art. 45. Die Größen von Höfen, die, zu verschiedenen Häusern gehörend, aneinanderstoßen, können summirt werden, um zusammen den bestimmungsmäßig zwischen den verschiedenen Gebäuden freizulassenden Raum zu bilden, wenn diese Summe der für jeden Hof eines Hauses vorgeschriebenen Fläche entspricht, und wenn zwischen den Anliegern auf deren Kosten und mit Zustimmung der Ortsbehörde ein gesetzmäßiger Vertrag abgeschlossen wird, nach welchem auf jedes Recht, entgegen den vorliegenden Bestimmungen zu bauen, verzichtet wird.

Art. 46. Im Falle der Vereinigung mehrerer Höfe nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels dürfen die Trennungsmauern nicht höher als 5 m sein.

Art. 47. Lichtschächte oder Lichthöfe sind nur im Falle des Anschlusses an alte Gebäude erlaubt, und ist dabei jedesmal in Ansehung der vorgeschriebenen Baufläche die Unmöglichkeit zu prüfen, auf andere, bessere Art und Weise Luft und Licht inmitten eines Gebäudekörpers einzuführen, und wenn sie allein zur Erleuchtung oder Lüftung von Laternen, Gossen, Durchgängen und ähnlichen Räumen, in keinem Falle aber zur Erhellung von Wohnräumen dienen. Ferner müssen dieselben mit Hülfe von Gängen oder Durchfahrten in unmittelbarer Verbindung mit der dem Gebäude anliegenden Straße stehen, damit in ihnen ein fortwährender Luftwechsel erzeugt wird.

Art. 48. Dergleichen Lichtschächte müssen einen lichten Raum von mindestens einem Zwanzigstel der Summe von den lichten Räumen der Mauern haben, welche sie umgrenzen; in keinem Falle jedoch darf der Abstand zwischen den Mauern kleiner als 4 m sein.

Der lichte Raum der Lichtschächte wird in der horizontalen Luftlinie zwischen Mauervorsprüngen, wie Gesimsen, Balkonen ꝛc., gemessen.

Art. 49. Wenn beabsichtigt wird, behufs Unterbringung eines Magazins, Laboratoriums oder eines Lokals für öffentliche Zwecke, einen Hof mit Glasdach zu versehen, so ist dies nur gestattet, wenn derselbe wenigstens 50 qm groß, und wenn in dem neuen Raum für Lüftung gesorgt ist.

In jedem Falle muß ein derartiger bedeckter Raum mit einem kuppelartigen durchbrochenen Aufsatz versehen sein, der wenigstens ein Drittel so groß wie die Bedachung ist und diese um wenigstens 50 cm überragt.

Art. 50. Alle freien Theile der Baufläche müssen mit undurchlässigem Pflaster versehen sein, ausgenommen, wenn sie doppelt so groß, als vorgeschrieben, sind; in diesem Falle müssen sie aber längs der Hausmauer eine gepflasterte Strecke von mindestens 1,20 m Breite haben.

Art. 51. Höfe, Lichtschächte und andere nicht überbaute Theile von Privatbauflächen sind mit geeigneten Abflüssen für das Niederschlagswasser zu versehen. An solchen Orten dürfen weder flüssige noch feste Abfallstoffe aus den Häusern ausgeschüttet werden.

Art. 52. Die Anhäufung von Dung und anderen Schmutzstoffen an den im vorigen Artikel genannten Orten ist verboten. Die einzelnen Gemeindebehörden können den Gebrauch von regelrecht angelegten und genügend bedeckten Dunggruben zur vorübergehenden Lagerung des Stalldüngers gestatten; dieselben müssen jedoch in jedem Falle häufig geleert werden.

§ 4. Von der Fundamentirung der Gebäude.

Art. 53. Es ist nicht erlaubt, ein neues Gebäude auf einem Gelände zu errichten, welches früher zur Ablagerung von Abgängen, Dünger, fäulnißfähigen Abfallstoffen und sonstigen gesundheitsschädlichen Materialien gedient hat, die den Boden verunreinigt haben könnten, falls nicht die schädlichen Stoffe vollständig beseitigt und der entsprechende Untergrund in gesunde Verhältnisse zurückgeführt worden ist.

Art. 54. Es ist nicht erlaubt, Wohngebäude oder gewerbliche Betriebe auf einem Boden zu errichten, der in gleicher Höhe oder tiefer liegt, als benachbarte Wasserläufe oder Wasserbehälter, so daß es schwierig oder unmöglich wäre, Niederschlagswasser und Abwässer abzuleiten, wenn nicht eine genügende Auffüllung des Geländes vorgenommen wird.

Art. 55. Es ist nicht erlaubt, Wohngebäude neben bergigen Erhebungen oder Erdwällen zu erbauen, wenn sie nicht wenigstens 3 m davon entfernt sind; zugleich sind geeignete Stützmauern und Abflußkanäle zur Entfernung des Niederschlags- und Sickerwassers anzulegen.

Art. 56. Wenn der Boden, in welchem die Fundamente eines Gebäudes zu stehen kommen sollen, für gewöhnlich feucht oder nach den Schwankungen des Grundwassers dem Eindringen des Wassers ausgesetzt ist, so ist er mit genügenden Entwässerungs-Einrichtungen zu versehen; jedenfalls ist für die Grundmauern wasserdichtes Material zu verwenden und das im Boden stehende Mauerwerk vor dem umgebenden Gelände mittelst undurchlässigen Materials oder geeigneter Zwischenräume zu schützen.

Art. 57. Möglichst bei jedem Gebäude, bestimmt aber bei solchen, die auf feuchtem Boden stehen oder nicht unterkellert sind, müssen die Grundmauern von den darüber aufgerichteten Mauern mittelst einer Schicht von undurchlässigem Material (Asphalt, getheerter Pappe, Metallscheiben oder Quadern ꝛc.) getrennt sein. Der Fußboden im Erdgeschoß muß mittelst wasserdichten Materials gegen das Durchdringen von Bodenfeuchtigkeit geschützt und mit einem erhöhten, luftdurchlässigen Belag versehen sein.

§ 5. Wohnräume.

Art. 58. Kein Raum, der ganz oder zum Theil unter der Erde liegt, darf dauernd als Wohnraum für eine oder mehrere Personen dienen.

Art. 59. Nur ausnahmsweise darf das weitere ständige Bewohnen von Kellerräumen, wo es früher gestattet war, unter folgenden Bedingungen erlaubt werden: wenn sie wenigstens 3 m hoch sind und wenigstens 1 m über der Erde liegen; wenn sie von dem Hof oder der Straße durch einen Zwischenraum von mindestens 1,50 m getrennt sind; wenn sie genügende Oeffnungen für direkten Luft- und Lichteintritt aus der Umgebung haben; wenn schließlich das Grundwasser zu allen Zeiten wenigstens 2 m von der Grundfläche des Fundaments entfernt ist.

Art. 60. Sollen Kellerräume zum Tagesaufenthalt (Laboratorien, Küchen ꝛc.) dienen, so müssen sie haben:

a) einen Fußboden, der 1 m höher liegt als der höchste Grundwasserstand;

b) Mauern und Fußboden, welche mit geeignetem Material (Asphalt, Cement, Metallplatten ꝛc) zum Schutz gegen Bodenfeuchtigkeit bedeckt sind;

c) eine freie Höhe des Raumes über der Erde von wenigstens 1,50 m;

d) Fensterflächen von mehr als 1/10 der Fußbodenfläche, welche mit 80 cm ihrer Höhe über der Erde liegen und ins Freie gehen.

Art. 61. Wenn Kellerräume nicht vorhanden sind, muß die Erhöhung des Fußbodens des Erdgeschosses über die Oberfläche der Straße und des umgebenden Geländes zur Anlegung eines starken Zwischenbodens stets wenigstens 0,40 m betragen.

Art. 62. Es ist verboten, Glasdachung in Höfen über den Oeffnungen anzubringen, welche zur Lüftung und Beleuchtung von Räumen dienen, die zu Wohnungen, Küchen und Aborten bestimmt sind.

Art. 63. Die Höhe der Räume zu ebener Erde muß vom Fußboden bis zur Decke wenigstens 4 m, in den anderen zum Wohnen dienenden Stockwerken wenigstens 3 m betragen. Für die gewölbten Räume ist als Höhe anzunehmen der Durchschnitt der Höhenmaße, genommen zwischen Bodenfläche und Gewölbeauflage und zwischen Bodenfläche und Gewölbebogen.

Für Dachwohnungen ist bei schrägem Dach eine Mindesthöhe von 2 m, gemessen vom Fußboden zur Decke an der Seite, auf welcher das Dach aufliegt, erlaubt.

Bei ebenem Dach muß die Höhe der Dachwohnung mindestens 2,50 m betragen.

Art. 64. Hängeböden, d. h. Theilungen von Zimmern, sind nur in Räumen zulässig, welche Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder dem Hof erhalten und wenigstens 5 m hoch sind; jedenfalls darf die lichte Höhe nicht unter 2 m betragen. Im Uebrigen müssen sie, um bewohnt werden zu dürfen, allen sonstigen, in den vorliegenden Vorschriften enthaltenen Bedingungen entsprechen.

Art. 65. Alle zu Wohnungen dienenden Räume müssen wenigstens ein unmittelbar in das Freie gehendes Fenster haben.

Die belichtende Fläche der Fenster darf nicht kleiner als 1/10 der Fußbodenfläche sein, und, wenn nur eine einzige Fensteröffnung vorhanden ist, muß diese mindestens 2 qm betragen. Für die Dachwohnungen ist eine Fensterfläche von wenigstens 1/15 der Fußbodenfläche und von mindestens 1,50 qm zugelassen.

Art. 66. In den dauernd zu Wohnzwecken bestimmten Räumen (die als Schlafkammern oder zu gemeinschaftlichen Arbeitsräumen benutzt werden) müssen wenigstens 8 cbm für jedes Kind unter 10 Jahren und wenigstens 15 cbm für jede Person über 10 Jahren berechnet sein.

§ 6. Von den Einzelheiten und dem Zubehör der Wohnhäuser.

Art. 67. Bei dem Bau der Mauern und beim Aufschütten oder Füllen der Fußböden und Decken ist die Verwendung der Abbruchs-Materialien von alten Wänden oder alten salpeterhaltigen oder verunreinigten Fußböden, verboten, ebenso der Gebrauch von Erdreich, welches von ungesunden Arten stammt, oder von sonstigen nicht ganz reinen Materialien. In gleicher Weise ist der Gebrauch zu sehr wasserziehender Stoffe untersagt.

Art. 68. In den Dachwohnungen darf die Decke nicht allein aus dem Dach bestehen, sondern es muß immer eine innere Verschalung oder eine Gegendecke mit dazwischenliegender Luftschicht vorhanden sein, damit der allzu unmittelbare Einfluß der Wärmeschwankungen vermieden wird.

Ein solcher Luftraum muß bei jeder Art von Bedachung festgehalten werden.

Art. 69. Die Eingänge, Flure, gemeinsame Hausgänge und Treppenhäuser müssen gut erleuchtet und gelüftet sein und bis zur Höhe von mindestens 1,50 m mit leicht zu reinigendem Material bekleidete Wände haben.

Art. 70. Jede einzelne Familienwohnung muß einen besonderen Abort haben. Für Räume, welche zu Schlafsälen für viele Personen oder zu Arbeitsräumen, Werkstätten u. s. w. bestimmt sind, muß wenigstens ein solcher für je dreißig Personen vorhanden sein; die Aborte müssen getrennt sein für den Fall, daß sie für Angehörige der beiden Geschlechter bestimmt sind. Die Fußböden der Aborte und womöglich auch die Wandbekleidung bis zur Höhe von 1,50 m müssen aus undurchlässigem, leicht abwaschbarem Material hergestellt sein; die Aborte müssen außerdem Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten, und es muß für fortwährenden Luftwechsel gesorgt sein.

Art. 71. Die Aborte dürfen nicht unmittelbar in die Küche oder in einen Wohnraum gehen.

Die Latrinenrohre sind an ihren Einlaßöffnungen oder wenigstens an ihrem unteren Ende mit Siphons oder (geöffneten) Wasserverschlüssen zu versehen.

Diese Latrinenrohre müssen bis über das Dach hinaus verlängert und mit einer Lüftungskappe versehen sein.

Art. 72. In Städten und Ansiedelungen mit hinreichenden Hauswasserleitungen ist für die Latrinen der Gebrauch von Wasserspül-Einrichtungen geboten; es sind dabei wenigstens 10 Liter Wasser für den Kopf und den Tag zu bemessen.

Art. 73. Die Wasserabflußröhren von Gußsteinen, von Waschtrögen, Badewannen und anderen Abflüssen von Hauswässern müssen mit Wasserverschluß versehen sein.

Art. 74. Fußböden und Decken von Pferdeställen, sowie Trennungsmauern zwischen diesen und Wohnräumen müssen undurchlässig gemacht werden.

Art. 75. Pferde- und andere Ställe, welche in gleicher Höhe mit Wohnhäusern liegen, dürfen mit diesen keine innere Verbindung besitzen. Die Wände müssen leicht abwaschbar und die Decke von dem darüber liegenden Stockwerk durch eine undurchlässige Schicht getrennt sein. Außerdem müssen sie mit einem bis über das Dach geführten Lüftungsrohr versehen sein.

Art. 76. Jede Wohnung ist mit einem glattwandigen Rohr von möglichst rundem Querschnitt für die Beseitigung von Unrath, Küchenabfällen u. s. w. zu versehen.

Ein geeigneter Raum im Erdgeschoß oder im Keller ist für die vorübergehende Sammlung dieser Stoffe zu bestimmen, so daß sie zusammen bleiben und keine schlechten Gerüche verbreiten.

Art. 77. In neuerbauten Häusern muß für jeden Herd, Kamin, Ofen, Feuerstätte oder Küche ein besonderer Rauchfang vorhanden sein. Dieselben müssen in Thonröhren oder undurchlässigem Mauerwerk in der Art hergestellt sein, daß die mechanische Reinigung vorgenommen werden kann. — Sie sind wenigstens 1 m über das Dach hinauszuführen und müssen in dauerhafte und gut befestigte Essen endigen.

Art. 78. Diese Rohre müssen in ihrer ganzen Höhe in den Hauptmauern liegen oder an dieselben sich anlehnen; sie dürfen nicht unmittelbar an hölzernen Dielungen, Balken oder Holzwänden hinaufgehen, sondern müssen von einer mindestens 0,15 m, innerhalb des Dachstuhls von einer mindestens 0,20 m starken Thonmauer umgeben sein.

Art. 79. Kamine und Oefen, welche nicht mit geeignetem Rohr zur Entfernung der Verbrennungsprodukte bis außerhalb des Hauses versehen sind, sind verboten. Die Regelung des Zuges in Oefen und Kaminen muß den Mündungsöffnungen der zugehörigen Feuerstellen angepaßt sein. In jedem Falle sind Klappen verboten, welche die Verbindung zwischen der Feuerstelle und dem Kaminrohr vollkommen aufheben.

Art. 80. Alle Hausdächer müssen sowohl nach der Straßenseite, als auch nach den Höfen und an sonst freigelassenen Flächen mit metallenen Dachtraufen versehen sein, welche für die Aufnahme und die Ableitung der Regenwässer in die Entwässerungsleitung

hinreichend weit sind. Es ist gänzlich verboten, in solche Dachrinnen und Ableitungsrohre Schmutzwässer oder Spülicht von den Aborten, Gußsteinen 2c. einzuleiten. Die Abflußröhren müssen in hinreichender Zahl vorhanden, für die letzten 3 m am besten in Schmiede- oder Gußeisen ausgeführt und an der nach Straßen und öffentlichen Plätzen liegenden Seite in die äußere Hausmauer eingelassen sein.

(Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Juli 1897.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Juli herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Neidenburg 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Schroda 1 (1), Schrimm 1 (1), Lissa 1 (1), Birnbaum 2 (2); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Schönau 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Tost-Gleiwitz 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Stadtkreis Göttingen 1 (1), Landkreis Göttingen 3 (3); Reg.-Bez. Münster: Recklinghausen 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Stadtkreis Dortmund 1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Stadtkreis Frankfurt a. M. 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Stadbezirk Augsburg 1 (1), Landbezirk Dillingen 1 (1), Landbezirk Neuburg a. D. 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Auerbach 1 (2). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 1 (1), Wolfenbüttel 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Zabern 2 (3); Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1); Bezirk Lothringen: Saargemünd 2 (2). Zusammen 36 Gemeinden und 40 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Danziger Höhe 2 (2), Karthaus 1 (8); Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Strasburg i. Wpr. 4 (6), Briesen 1 (1), Thorn 5 (38), Graudenz 1 (1), Schwetz 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Osthavelland 1 (1), Westhavelland 1 (1), Ostprignitz 2 (6); Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 2 (2), Landkreis Landsberg 1 (3), Lebus 1 (1); Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Wreschen 3 (3), Jarotschin 1 (1), Schroda 2 (2), Posen West 2 (5), Fraustadt 1 (1), Birnbaum 3 (5), Neutomischel 1 (1), Bomst 1 (1), Kosten 1 (1), Koschmin 1 (1), Krotoschin 1 (5); Reg.-Bez. Bromberg: Wirsitz 3 (8), Schubin 10 (18), Inowrazlaw 9 (22), Strelno 3 (6); Reg.-Bez. Breslau: Neumarkt 1 (1), Nimptsch 3 (3), Schweidnitz 1 (1), Habelschwerdt 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Goldberg-Hainau 1 (2), Rothenburg i. d. O.-L. 2 (3); Reg.-Bez. Oppeln: Neustadt i. O.-S. 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 1 (1), Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 1 (1), Delitzsch 1 (1), Mansfelder Seekreis 1 (1), Eckartsberga 1 (1), Weißenfels 1 (1), Naumburg 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Landkreis Mühlhausen 3 (3, Schafweiden), Langensalza 2 (4), Landkreis Erfurt 1 (3); Reg.-Bez. Hannover: Diepholz (viele große Weiden und Orte), Syke 1 (1), Hoya 1 (1), Stolzenau 1 (1), Landkreis Hannover 1 (1), Springe 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Goslar 1 (1), Ilfeld 1 (1); Reg.-Bez. Lüneburg: Burgdorf 2 (8), Stadtkreis Lüneburg 1 (1), Landkreis Harburg 2 (2); Reg.-Bez. Osnabrück: Meppen 2 (3), Hümmling 1 (20), Lingen 1 (1), Grafschaft Bentheim 3 (27), Bersenbrück 1 (1), Wittlage 1 (2); Reg.-Bez. Aurich: Aurich 1 (1); Reg.-Bez. Münster: Tecklenburg 1 (1), Steinfurt 1 (2), Ahaus 1 (1), Borken 1 (1); Reg.-Bez. Minden: Lübbecke 3 (7), Wiedenbrück 1 (4); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 1 (3), Brilon 1 (2), Lippstadt 2 (4), Soest 3 (5), Landkreis Dortmund 2 (2), Schwelm 1 (1), Siegen 1 (22); Reg.-Bez. Kassel: Hofgeismar 1 (1), Marburg 2 (4); Reg.-Bez. Wiesbaden: Oberwesterwaldkreis 2 (35), Westerburg 1 (3), Limburg 1 (12); Reg.-Bez. Koblenz: Adenau 2 (3), Wetzlar 1 (2); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 3 (5), Lennep 1 (2); Reg.-Bez. Aachen: Heinsberg 2 (4), Schleiden 1 (33); Reg.-Bez. Sigmaringen: Sigmaringen 1 (1), Haigerloch 3 (14). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (1), Landbezirk Freising 3 (13), Friedberg 1 (2), Landbezirk Ingolstadt 5 (47), Pfaffenhofen 1 (1), Schrobenhausen 2 (44); Reg.-Bez. Niederbayern: Kelheim 2 (2), Landbezirk Landshut 1 (9), Regen 2 (8), Viechtach 2 (4); Reg.-Bez. Pfalz: Germersheim 1 (2), Homburg 4 (12), Landau 5 (14); Reg.-Bez. Oberpfalz: Landbezirk Amberg 2 (9), Eschenbach 1 (20), Neumarkt 2 (30), Neustadt a. W.-N. 1 (1), Parsberg 1 (17), Landbezirk Regensburg 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Berneck 1 (1), Landbezirk Forchheim 1 (2), Lichtenfels 1 (1), Rehau 1 (1); Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Ansbach 6 (6), Landbezirk Dinkelsbühl 4 (43), Landbezirk Eichstätt 2 (8), Feuchtwangen 1 (5), Gunzenhausen 7 (75), Landbezirk Rothenburg a/T. 3 (5), Uffenheim 7 (19), Landbezirk Weißenburg 1 (2); Reg.-Bez. Unterfranken: Brückenau 1 (1), Haßfurt 1 (2), Landbezirk Kitzingen 2 (6), Königshofen 1 (1), Marktheidenfeld 1 (3), Miltenberg 1 (1), Ochsenfurt 4 (8), Landbezirk Würzburg 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Augsburg 1 (1), Landbezirk Donauwörth 1 (2), Landbezirk Günzburg 1 (1), Landbezirk Kaufbeuren 1 (1), Landbezirk Krumbach 2 (3), Landbezirk Memmingen 1 (1), Landbezirk Neuburg a./D. 1 (1), Landbezirk Nördlingen 2 (2), Sonthofen 5 (12, darunter 5 Alpen). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Rochlitz 7 (25); Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Cannstatt 1 (5), Eßlingen 1 (1), Heilbronn 2 (3), Leonberg 2 (10), Ludwigsburg 1 (1), Neckarsulm 2 (11), Waiblingen 5 (10), Weinsberg 2 (4); Schwarzwaldkreis: Freudenstadt 1 (1), Horb 9 (54), Nürtingen 1 (1), Oberndorf 1 (3), Reutlingen 1 (3), Rottenburg 3 (31), Spaichingen 1 (1), Urach 3 (38); Jagstkreis: Aalen 1 (6), Crailsheim 1 (2), Ellwangen 4 (25), Gaildorf 5 (24), Gerabronn 2 (13), Hall 2 (2), Heidenheim 1 (1), Künzelsau 2 (7), Mergentheim 2 (2), Neresheim 3 (51), Oehringen 2 (5), Welzheim 1 (1); Donaukreis: Biberach 3 (5), Ehingen 1 (2), Geislingen 3 (5), Göppingen 2 (11), Laupheim 1 (3), Leutkirch 4 (4), Münsingen 3 (14), Riedlingen 2 (32), Saulgau 2 (17), Ulm 2 (22), Waldsee 3 (3). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Ueberlingen 4 (15); Landeskommiss. Freiburg: Freiburg 1 (1); Landeskommiss. Karlsruhe: Durlach 2 (4); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 2 (4), Schwetzingen 1 (1), Heidelberg 2 (15), Sinsheim 1 (1), Adelsheim 1 (3), Buchen 2 (5), Mosbach 3 (5), Tauberbischofsheim 2 (3), Wertheim 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen: Gießen 1 (2), Alsfeld 2 (11). Provinz Rheinhessen: Oppenheim 1 (4). Sachsen-Weimar: Weimar 3 (35). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Landbezirk Oldenburg 1 (2), Vechta 1 (1). Braunschweig: Wolfenbüttel 2 (2). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (1), Saalfeld 1 (20). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Landbezirk Waltershausen 1 (1). Anhalt. Dessau 1 (1), Köthen 5 (5), Bernburg 1 (1). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 2 (23), Arnstadt 1 (1). Waldeck: Kreis der Twiste 1 (1). Bremen: Landbezirk Bremen 3 (13). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Hagenau 1 (8); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 3 (17), Colmar 1 (2); Bezirk Lothringen:

Landkreis Metz 3 (16). Zusammen 408 Gemeinden und 1595 Gehöfte 2c.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1), Osthavelland 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 4 (5), Neuhaldensleben 3 (4); Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1). Zusammen 12 Gemeinden und 14 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 2. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 7 bis 12.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im April Gemeinden	April Stück Vieh[2])	Mai Gemeinden	Mai Stück Vieh[2])	Juni Gemeinden	Juni Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	—	—	1	1	2	2
Bern	7	8	6	7	9	13
Zug	1	1	1	2	—	—
Freiburg	2	2	4	4	1	1
Solothurn	1	1	—	—	1	1
Basel-Landschaft	4	4	1	1	1	1
Aargau	—	—	1	1	1	1
Waadt	7	7	7	8	7	11
Rauschbrand.						
Bern	8	11	23	33	12	17
Schwyz	—	—	1	1	3	4
Glarus	3	3	4	4	8	13
Freiburg	3	4	5	5	9	18
Appenzell A.-Rh.	—	—	1	4	1	3
St. Gallen	1	5	—	—	3	3
Waadt	2	2	2	2	7	11
Neuenburg	1	2	1	1	—	—
Wuth.						
Bern	2	2	1	1	3	4
Waadt	—	—	1	1	—	—
Genf	—	—	—	—	1	1
Rotz und Hautwurm.						
Graubünden	1	1	—	—	1	5
Waadt	—	—	3	5	4	4
Maul- und Klauenseuche.[3])						
Freiburg	5	255	2	63	—	—

Außerdem im April: Luzern 1 Stück Vieh; im Mai: Schwyz und Thurgau je 1, Schaffhausen 2 in 2 Gemeinden; im Juni: Glarus, St. Gallen je 1.

Außerdem im Mai: Solothurn und Wallis je 1 Stück Vieh: im Juni: Luzern, Unterwalden o. d. W., Graubünden, Tessin je 1, Appenzell J.-Rh. 8.

Außerdem im April: Freiburg 1, Solothurn 2 Pferde in 1 Gemeinde; im Mai: Zürich 5 Pferde in 1 Gemeinde; im Juni St. Gallen 1 Pferd.

Außerdem im April: Zürich und Waadt je 12 Stück Vieh in je 1 Gemeinde, Bern 80 Stück Vieh in 5 Gemeinden, Genf 43 Stück Vieh in 1 Gemeinde, St. Gallen 2 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im Juni: Schwyz 364, Glarus 73, Thurgau 7 Stück Vieh in je 1 Gemeinde.

[1]) Vgl. S. 512. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den erkrankten Thieren sind 59 geschlachtet.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im April Gemeinden	April Stück Vieh[1])	Mai Gemeinden	Mai Stück Vieh[1])	Juni Gemeinden	Juni Stück Vieh[1])
Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	8	47	12	88	27	161
Bern	11	35	7	20	29	95
Luzern	3	6	3	12	2	6
Freiburg	4	7	7	40	10	50
Basel-Stadt	—	—	1	2	1	8
Schaffhausen	1	1	2	2	4	5
Appenzell A.-Rh.	1	3	1	1	1	1
Appenzell J.-Rh.	1	1	—	—	3	3
St. Gallen	1	57	—	—	3	6
Graubünden	—	—	2	3	4	7
Aargau	2	2	4	9	7	12
Thurgau	1	1	6	9	10	79
Tessin	1	20	1	3	—	—
Waadt	6	10	7	15	7	11
Neuenburg	—	—	1	4	1	3

Außerdem im Juni: Schwyz 1 Schwein, Unterwalden o. d. W. 8, Genf 3 in je 1 Gemeinde, Basel-Landschaft 6 Schweine in 4 Gemeinden.

Räude. Im April: Freiburg 12 Schafe in 3 Gemeinden verseucht und verdächtig, Waadt 1 Ziege; im Mai: Wallis 3 Schafe in 1 Gemeinde.

Thierseuchen in Serbien. Vom 30. März bis 29. Juni 1897 a. St.[2]) Milzbrand: Kragujewatz 2 Pferde erkrankt, Poscharewatz, Rudnik, Uziza je 3 Rinder, Waljewo, 4, Podrinje 1; Tollwuth: Rudnik 1 Hund, Uziza 2: Rotz (Wurm): Nisch, Rudnik, Timok je 1 Pferd; Maul- und Klauenseuche: Pirot 200 Schafe, Waljewo 68 Rinder; Schafpocken: Krajna 8, Poscharewatz 38, Schabatz 7; Schweinerothlauf: Morawa 2, Nisch 49 Schweine; Schweinepest: Kragujewatz 25, Kruschewatz 279, Nisch 111, Poscharewatz 145, Timok 20, Toplitza 26, Podunawa 76 Schweine. (Wochen-Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung. Vom 12. Juli 1897. (Amtsbl. S. 186.)

Nach der in der Nr. 155 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 5. Juli 1897 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul- und Klauenseuche im Monat Juni in dem Gebiet der freien und Hansestädte Hamburg und Bremen geherrscht, dagegen ist sie in dem Regierungsbezirk Aurich, Schleswig, in dem Herzogthum Oldenburg und in dem Bezirk der Stadt Berlin nicht aufgetreten.

Es findet deshalb meine landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896[3]), betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, auf dasjenige Vieh Anwendung, welches aus dem Gebiet der freien und Hansestädte Hamburg und Bremen in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh aus dem Regierungsbezirk Aurich, Schleswig, dem Herzogthum Oldenburg und aus dem Bezirk der Stadt Berlin ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) S. die Anmerkung [2]) auf nebenstehender Spalte. — [2]) Vgl. Veröff. 1897 S. 439. — [3]) Desgl. 1896 S. 527.

Desgl. Reg.-Bez. Arnsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 16. Juli 1896. (Amtsbl. S. 373.)

Auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und auf Grund ertheilter Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, verordne ich zwecks Fernhaltung und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Arnsberg bis auf Weiteres das Folgende:

§ 1. Der veterinärpolizeilichen Ueberwachung im Sinne dieser Anordnung unterliegt alles dasjenige Rindvieh, welches

1. auf einem öffentlichen Markte (einschließlich der sog. Vormärkte) gekauft wird, oder
2. anderweitig in den Besitz eines Viehhändlers gelangt und nicht unmittelbar auf einen öffentlichen Markt gebracht wird, oder
3. aus einer verseuchten Gegend außerhalb des hiesigen Regierungsbezirks unmittelbar bezogen wird,

jedoch mit Ausschluß des Schlachtviehes.

Welche Gegenden als verseucht (Nr. 3) anzusehen sind, wird im Amtsblatt bekannt gemacht. Als Schlachtvieh erworbene Thiere werden überwachungspflichtig (Absatz 1), wenn sie anderweitig verwendet werden.

§ 2. Das überwachungspflichtige Rindvieh (§ 1), welches ein Viehhändler erworben oder transportirt hat oder dessen Erwerb oder Transport er vermittelt hat, muß derselbe zunächst in seinen Handelsställen oder Weiden zur erstmaligen Aufstellung bringen.

§ 3. Das überwachungspflichtige Rindvieh (§ 1) muß auf dem kürzesten Wege nach seinem Bestimmungsorte (erstmaligen Aufstellungsorte) befördert und darf auf dem Transport, abgesehen von zwingenden Nothfällen, nicht in fremde Stallungen oder Weiden eingestellt werden. Am Bestimmungsort hat der Viehbesitzer die Einstellung binnen längstens 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 4. Das überwachungspflichtige Rindvieh (§ 1) darf erst dann von dem ersten Aufstellungsorte entfernt werden, wenn seit dessen Einstellung in dem Stalle oder auf der Weide des Bestimmungsortes (erstmaligen Aufstellungsortes) entweder a) fünf volle Tage verflossen und nach Ablauf dieser Frist sämmtliche Thiere von einem beamteten Thierarzt gesund befunden oder b) drei Wochen verflossen sind. Ist demnächst noch anderes überwachungspflichtiges Rindvieh in denselben Stall bezw. auf dieselbe Weide gelangt, so laufen die Fristen zu a und b erst von der letzten Einstellung ab.

Mehrere zu demselben Gehöft gehörige Stallräume gelten als ein Stall, mehrere aneinanderstoßende und gegenseitige Berührung des Viehs gestattende Weiden als eine Weide.

Von der Vorschrift des ersten Absatzes kann die Ortspolizeibehörde entbinden, falls ihr bestimmt nachgewiesen wird:

1. daß der zeitige Inhaber die Thiere unmittelbar und nicht auf einem Markte von einem Vorbesitzer erworben hat, der im hiesigen Bezirk wohnt; und
2. daß der Vorbesitzer vor der Veräußerung der Thiere die Bedingungen des ersten Absatzes erfüllt hat.

§ 5. Der Transport von Schweinen (einschließlich Ferkel) darf nicht durch Treiben geschehen, sondern die Thiere müssen gefahren oder getragen werden. Ausnahmen können für besondere Verhältnisse mit meiner Genehmigung vom Landrath gestattet werden. Die Einstellung von Schweinen in fremde Stallungen während des Transports zur Schlachtstätte oder zu dem sonstigen Bestimmungsort ist, abgesehen von zwingenden Nothfällen, verboten.

§ 6. Das Aufbringen von Rindvieh und Schweinen auf die Märkte ist nur dann gestattet, wenn den marktpolizeilichen Organen eine von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, ausweislich deren die Ursprungsgemeinde seuchenfrei ist.

§ 7. Alle von den Landräthen und Ortspolizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen weitergehenden Anordnungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 8. Im Falle des Bedürfnisses kann mit meiner Genehmigung der Landrath einen oder mehrere Privatthierärzte mit der Stellvertretung des beamteten Thierarztes in den durch vorliegende Anordnung bedingten Geschäften betrauen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft, soweit nicht nach § 328 des R.-St.-G.-B. eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Die landespolizeiliche Anordnung vom 3. Mai 1896[1]) bezw. in ihrer bezügl. des § 1 veränderten Fassung vom 31. dess. Mts.[2]) bleibt, soweit deren Bestimmungen mit den vorstehenden nicht in Widerspruch stehen, in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Ausführungsbestimmung zum § 5 der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Mai 1896, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. Vom 13. Oktober 1896. (Amtsbl. S. 569.)

Im Einverständnisse mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen bestimme ich unter Bezugnahme auf § 5 meiner landespolizeilichen zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Anordnung vom 3. Mai d. J.[1]) (A.-Bl. S. 211), daß die mit der Eisenbahn ankommenden Viehtransporte von der Station erst dann entfernt werden dürfen, wenn der zuständigen Eisenbahnbehörde eine Bescheinigung des beamteten oder des mit meiner Genehmigung zur Vornahme der Untersuchung berechtigten Thierarztes vorgelegt worden ist, daß die Thiere seuchenfrei sind.

Der Besitzer des Viehtransportes ist verpflichtet, dem zuständigen Thierarzte so zeitig vorher Nachricht über die Ankunft des Transportes zukommen zu lassen, daß das Vieh ohne Zeitverlust untersucht und abgeführt werden kann.

Die Thierärzte haben auf erfolgte Benachrichtigung die Untersuchung, sofern ihnen nicht anderweite dringlichere Amtsgeschäfte obliegen, gleich bei Ankunft des Viehs, jedenfalls aber mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen.

Eine Ausnahme darf nur für dasjenige Vieh gemacht werden, welches in einem am Ankunftsorte vorhandenen Schlachthause sofort abgeschlachtet werden soll.

Der Nachweis hierüber muß durch eine Bescheinigung der betreffenden Schlachthausverwaltung geführt werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen Reg.-Bez. Aachen. Polizeiverordnung, betr. die Reinigung der Gastställe und der zum Viehtransport benutzten Wagen. Vom 11. März 1897. (Amtsbl. S. 63.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§ 1. Die zur Aufnahme von Pferden, Eseln, Rindvieh, Schafen oder Schweinen benutzten Stallungen der Gast- und Schankwirthe und anderer Personen, welche die Aufnahme gewerbsmäßig betreiben, sowie der Viehhändler sind, falls eine Benutzung der Stallungen durch fremdes Vieh in der vorhergehenden Woche stattgefunden hat, an jedem Montage Vormittags, oder wenn dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am nächsten Wochentage Vormittags, derartig zu reinigen, daß Fußböden, Wände und Fenster mit scharfen Besen abgekehrt und Krippen, Futtertröge und Raufen, Lattier- (Stand)-Bäume, Stallleinen, Stalleimer und sonstige Stallgeräthe mit heißer Soda- oder Seifenlauge abgewaschen werden.

[1]) Veröff. 1896 S. 650. — [2]) Desgl. S. 651. — [3]) Desgl. S. 650.

Diese Reinigung hat außerdem an Marktorten spätestens an dem auf einen Markttag folgenden Tage, Vormittags, oder wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist am nächsten Wochentage, Vormittags, stattzufinden.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Räume sind bis zum 1. Januar 1898 mit einem festen Fußboden zu versehen. Der Fußboden ist herzustellen aus Asphalt- oder Cement-Estrich oder aus Klinker oder Feldsteinpflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind.

Abweichungen von den vorstehend geforderten baulichen Herstellungen können im Einzelfalle, wenn ein Bedürfniß dafür vorliegt, jedoch nicht bei Neu- oder Umbauten, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern von der Ortspolizeibehörde, in den übrigen Städten und den Landgemeinden von dem Landrath zugelassen werden.

§ 3. Die von Händlern zum Transport von Wiederkäuern und Schweinen benutzten Wagen sind nach ihrer Entleerung sofort gründlich zu reinigen. Auf den Wagen befindliches Stroh ist zu verbrennen, oder ebenso wie Sand, Erde und Dünger, anderweit unschädlich zu beseitigen.

Eine Reinigung mit heißer Soda- oder Seifenlauge hat mindestens am 1. und 15. jeden Monats, oder wenn einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Wochentage zu erfolgen.

§ 4. Zuwiderhandlungen ziehen eine Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, nach sich.

§ 5. Die Polizei-Verordnung tritt 14 Tage nach Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 1. Juni 1897.

An die Gr. Bezirksthierärzte, den Bezirksassistenzthierarzt in Konstanz und die Thierärzte Maier in Neckarbischofsheim und Schweinfurth in Markdorf.

In Verfolg des diesseitigen Erlasses vom 24. April l. Js. Nr. 12 554 werden Sie beauftragt im Falle des bösartigen Auftretens der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin sowie der thierhygienischen Abtheilung des hygienischen Instituts der Universität in Freiburg i. B. behufs der Ermöglichung der Entnahme von Untersuchungsmaterial an Ort und Stelle alsbald unmittelbar telegraphisch Kenntniß zu geben.

(Unterschrift.)

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium, Abth. f. Landwirthschaft 2c. hat unterm 28. Juni d. Js. die Zahl des Schlachtviehs, welches auf Grund des Erlasses vom 24. Dezember 1896 aus Frankreich wöchentlich in das Schlachthaus von St. Ludwig[1]) eingeführt werden darf, vom 1. August d. Js. ab von 8 Stück auf 10 Stück Rindvieh (Großvieh) mit der Maßgabe erhöht, daß an Stelle je eines Stücks Großvieh zwei Stück Kleinvieh (Kälber) treten können.

Desgleichen. Verordnung vom 19. Juli 1897.

§ 1. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Salzburg, Ober-Oesterreich und Tirol und Vorarlberg erloschen ist, werden die durch die Verordnungen vom 9. April 1895[2]), Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 145, vom 21. März 1896[3]), ebenda A. S. 53, und vom 18. Dezember 1896[4]), ebenda (1897) A. S. 1 verfügten Verbote der Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus den genannten Ländern aufgehoben.

§ 2. Für die Einfuhr und Durchfuhr der genannten Thiere aus den voraufgeführten Ländern gelten fortan wieder die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1893[5]), betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren (Zentral- und Bezirksamtblatt A. S. 197).

[1]) Veröff. 1897 S. 154. — [2]) Desgl. 1895 S. 281. — [3]) Desgl. 1896 S. 274. — [4]) Desgl. 1896 S. 998. — [5]) Desgl. 1893 S. 527.

Dasselbe gilt für die Einfuhr und Durchfuhr von Schafen.

§ 3. Die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, bezüglich welcher die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1893[1]) durch die Verordnungen vom 10. Februar 1894[2]), III A. 675, Zentral- und Bezirksamtsblatt A. S. 79, vom 14. Februar 1894[2]) III A. 711 ebenda A. S. 81, und vom 11. Juni 1895[3]), ebenda A. S. 165, außer Kraft gesetzt sind, bleibt verboten.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abth. f. Landwirthschaft 2c. und Abth. f. Finanzen 2c.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 10. Juli 1897.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Potsdam und Magdeburg im Königreiche Preußen;
2. aus der Kreishauptmannschaft Leipzig des Königreiches Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1894[4]) Z. 18 785, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden. (Anzeigebl. des k. k. Eisenb.-Minist. S. 469).

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat unterm 9. Juli d. J. die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikt Gorjiu, wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten. (Ebd. S. 474).

Desgleichen Niederösterreich. Infolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. Juli d. J. ist das unterm 15. Oktober 1895 angeordnete Verbot der Ausfuhr von Klauenthieren aus Niederösterreich nach dem Deutschen Reiche und der Schweiz außer Kraft gesetzt. (Ebd. S. 466).

Straits Settlements.[5]) Nach einer Bekanntmachung der Kolonialregierung in Singapore vom 21. Mai ist die Ausfuhr von Rindvieh aus dem Hafen von Singapore für eine weitere Periode von 15 Tagen verboten worden.

[1]) Veröff. 1893 S. 527. — [2]) Desgl. 1894 S. 136. — [3]) Desgl. 1895 S. 421. — [4]) Desgl. 1897 S. 600. — [5]) Desgl. S. 543.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Der Preußische Medizinalbeamten-Verein wird am 27. und 28. September im Festsaale des Hôtel de Rome in Berlin seine XIV. Hauptversammlung abhalten. (Vgl. Veröff. 1896. S. 651.) Auf der Tagesordnung stehen die folgenden Verhandlungsgegenstände und Vorträge: Die Umgestaltung der Medizinalbehörden. Barnick-Marienwerder, Philipp-Osnabrück, Fielitz-Halle a./S., Dietrich-Merseburg. — Beitrag zur gerichtsärztlichen Beurtheilung der Schädelverletzungen. Puppe-Berlin. — Inwieweit ist eine Betheiligung der Medizinalbeamten bei Handhabung der Gewerbehygiene erforderlich? Beinhauer-Höchst und Schäfer-Frankfurt a./M. — Ueber Weichselzopf. Kornalewsky-Allenstein. — Ergebniß der Umfrage über die gewerbsmäßige Kurpfuscherei. Dietrich-Merseburg.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

30. Woche vom 25. bis 31. Juli 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	90	3	83	52	33,3	25,7	—	—	—	—	—	4	5	43	34	34	30	1
Altendorf	42 937	39	—	19	9	23,0	22,0[1]	—	3	1	—	—	1	—	3	—	—	10	1
Altona	150 747	88	2	54	24	18,6	23,7	—	—	1	—	—	1	8	10	9	9	30	4
Augsburg	84 237	38	1	40	18	24,7	28,2	2	—	—	—	—	6	2	14	6	6	16	—
Barmen	130 428	86	1	45	28	17,9	21,0	—	—	—	—	—	3	4	21	6	6	16	1
Berlin	1 708 499	875	36	679	351	20,7	24,2	9	4	5	3	1	70	34	241	138	130	303	8
Beuthen	43 134	32	2	29	15	35,0	29,7	—	2	—	1	—	—	1	5	5	4	20	—
Bielefeld	49 832	36	1	20	11	20,9	20,4	—	—	—	—	—	1	3	10	10	8	4	2
Bochum	55 818	34	1	43	19	40.1	26,3	2	—	1	—	—	1	6	10	7	7	22	1
Bonn	46 064	28	2	31	18	35,0	26,8	—	—	—	—	—	3	1	5	5	5	20	2
Brandenburg	43 964	24	—	29	21	34,3	27,0	—	—	—	—	—	1	1	14	14	12	11	2
Braunschweig	119 900	76	2	44	26	19,1	23,6	—	—	—	—	—	3	2	20	8	7	15	4
Bremen	145 134	85	4	35[1]	16	12,5[1]	20,2	—	1	—	—	—	3	1	6	5	5	22	2
Breslau	385 198	258	10	201[5]	104	27,1[5]	29,9	—	1	2	—	—	22	14	68	15	12	91	3
Bromberg*	48 007	28	1	20	10	21,7	23,6	—	—	—	—	—	4	1	4	4	4	11	—
Charlottenburg*	149 958	107	5	57	29	19,8	24,9	1	—	—	—	—	7	7	11	7	7	30	1
Chemnitz	168 004	113	1	104	62	32,2	31,2	1	—	2	—	—	8	5	5	—	—	82	1
Danzig	127 272	82	3	64	36	26,1	27,4	—	—	—	—	—	3	3	24	24	22	29	5
Darmstadt	65 512	36	2	25	12	19,8	20,5	—	—	—	1	—	2	2	11	2	2	9	—
Dessau	45 208	30	1	29	17	33,4	23,9	—	—	—	—	—	3	3	12	10	10	10	1
Dortmund	118 063	100	1	54	26	23,8	25,0	—	1	1	—	—	—	8	15	9	9	27	2
Dresden	369 949	279	9	183[6]	105	25.7[6]	23,5	1	—	4	1	—	15	9	58	34	34	90	5
Düsseldorf	186 249	134	3	148	113	44,3	22,7	—	—	1	—	—	3	6	78	46	43	60	—
Duisburg	73 750	69	3	41	31	28,9	24,8	—	—	—	—	—	1	1	22	14	14	14	3
Elberfeld	143 593	86	2	73	35	26,4	21,5	2	—	—	—	—	5	6	24	6	6	31	5
Elbing	47 198	38	1	40	.	44,1	29,5	—	—	—	1	—	2	3	20	11	11	12	2
Erfurt	79 765	37	3	39	22	25,4	22,5	—	—	—	—	1	5	1	17	16	15	15	—
Essen	102 044	95	5	46	30	23,4	25,6	—	1	1	—	—	1	5	17	5	3	18	3
Flensburg	41 859	27	—	22	10	27,3	23,2	—	—	1	—	—	1	2	2	2	2	14	2
Frankfurt a. M.	238 684	131	10	77	31	16,8	19,3	1	—	—	1	—	14	7	19	6	6	34	1
Frankfurt a. O.	60 246	47	1	24	12	20,7	27,0	—	—	—	1	1	2	2	3	3	3	13	2
Freiburg i. B.	54 198	22	2	34[7]	13	32,6[7]	23,9	—	—	1	—	—	7	3	7	2	2	15	1
Fürth	47 647	33	2	32	22	34,9	27,6	—	—	—	—	—	1	1	11	3	3	19	—
Gera	44 793	33	1	19	10	22,1	29,0	—	1	—	—	—	3	—	6	3	3	9	—
M.-Gladbach	54 940	38	1	27	20	25,6	25,0	—	—	—	—	—	4	1	8	5	5	14	—
Görlitz	73 021	43	5	49	18	34,9	26,3	—	—	1	—	1	3	9	11	7	7	24	1
Hagen	43 861	33	1	15	6	17,8	24,6	1	—	—	1	—	1	—	5	4	3	7	—
Halberstadt	42 472	22	3	18	10	22,0	26,6	—	—	—	—	—	2	—	9	8	8	7	—
Halle	120 774	91	2	81[8]	48	34,9[8]	24,3	1	—	1	—	—	1	11	35	24	22	31	1
Hamburg	642 131	382	9	236	116	19,1	25,1	—	1	4	—	1	23	10	60	21	21	124	13
Hannover	220 644	145	3	98	58	23,1	20,9	—	—	—	—	—	6	7	43	39	36	38	4
Harburg	44 954	41	2	22	12	25,4	21,0	—	—	—	—	—	1	2	8	6	5	11	—
Hildesheim	41 061	24	—	30	14	38,0	22,0	—	—	—	—	—	2	4	8	5	5	16	—
Kaiserslautern	42 025	33	—	11	6	13,6	20,9	—	—	—	—	1	1	2	2	2	2	5	—
Karlsruhe	87 642	41	1	40	22	23,7	19,6	1	—	—	—	—	4	2	20	17	15	13	—
Kassel	85 584	57	3	35	14	21,3	19,9	—	—	—	—	—	2	2	11	9	7	16	4
Kiel	90 889	44	2	27	14	15,4	22,8	—	—	—	—	—	—	2	10	7	7	14	1
Koblenz	40 388	34	—	25	12	32,2	21,8	—	—	—	1	—	2	—	10	2	2	12	—
Köln	332 773	253	9	266	161	41,6	25,7	—	—	1	2	—	14	19	119	72	69	102	9
Königsberg i. Pr.	176 595	109	4	111	68	32.7	30,2	—	—	2	3	1	3	10	42	19	18	47	3
Königshütte	47 292	56	—	31	21	34.1	28,3	—	1	1	—	—	—	1	8	8	7	18	2
Krefeld*	107 837	54	2	65	41	31,3	23,9	—	1	—	—	—	3	4	23	20	20	34	—
Leipzig	413 529	285	14	222	149	27,9	22,7	—	—	2	1	1	15	8	117	50	49	72	6
Liegnitz	53 266	33	5	25[9]	12	24,4[9]	30,4	—	—	—	—	—	5	3	7	4	4	10	—
Ludwigshafen	41 884	45	—	18	15	22,3	26,2[2]	—	—	—	—	—	1	—	10	6	6	7	—
Lübeck	72 364	41	1	26	11	18,7	21,0	—	—	—	1	—	4	1	5	—	—	14	1
Magdeburg	218 284	144	6	122	81	29,1	26,5	—	—	—	—	—	6	4	61	29	28	48	3
Mainz	77 063	51	2	39	.	26,3	22,5	—	—	—	—	—	3	3	16	5	5	17	—
Mannheim	101 607	85	4	66	41	33,8	21,4	2	—	—	—	—	7	—	26	13	13	31	—
Metz	59 221	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	84 916	60	3	43	24	26,3	23,4[3]	—	—	—	3	—	2	2	24	24	22	12	—
München	425 087	280	5	218	119	26,7	28,2	1	—	5	—	—	23	4	72	9	9	111	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 33 = 11.8‰. — [5]) Desgl. 184 = 24,8‰. — [6]) Desgl. 172 = 24.2‰. — [7]) Desgl. 30 = 28,8‰. — [8]) Desgl. 76 = 32,7‰. — [9]) Desgl. 24 = 23,4‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	37	—	34	19	29,8	24,5	—	—	—	—	—	4	1	10	9	9	19	—
Nürnberg	168 982	143	6	67	37	20,6	26,1	—	—	—	—	1	10	3	22	15	14	29	2
Offenbach	40 753	28	1	25	17	31,9	21,0	4	—	—	—	—	—	—	15	15	13	5	1
Osnabrück	46 502	35	1	17	7	19,0	22,0	—	—	—	1	—	1	—	8	7	6	5	2
Plauen i. V.	57 783	43	3	22	13	19,8	25,2	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	15	—
Posen	74 101	44	2	44	20	30,9	29,1	1	3	1	—	—	2	3	8	5	4	23	3
Potsdam	60 347	23	2	20	8	17,2	23,5	—	—	—	—	—	3	—	3	3	2	14	—
Regensburg	42 977	25	—	23	12	27,8	29,9	—	—	—	—	—	1	2	7	4	4	11	2
Remscheid	49 471	26	3	13	.	13,7	21,2	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	3	2
Rixdorf*	67 623	72	3	37	31	28,5	32,31)	—	—	—	—	—	3	4	21	12	12	9	—
Rostock	51 384	29	1	18	4	18,2	20,4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	17	—
Schöneberg*	73 454	51	2	26	17	18,4	20,32)	—	—	—	—	—	2	2	10	9	8	12	—
Solingen	42 206	26	1	23	10	28,3	24,5	—	—	1	1	—	3	4	2	1	1	10	2
Spandau	59 158	44	—	47	32	41,3	23,2	1	—	—	—	—	4	4	27	18	18	9	2
Stettin	149 334	115	1	94	54	32,7	25,8	—	—	2	1	—	5	2	38	29	25	41	5
Straßburg i. E.	140 463	101	3	69	32	25,5	25,7	—	—	—	1	—	5	3	28	27	24	30	2
Stuttgart	146 661	69	1	58	31	20,6	20,2	—	—	1	—	—	8	1	21	19	19	27	—
Trier	40 393	22	2	13	8	16,7	23,6	—	—	—	—	—	3	—	5	2	2	4	1
Ulm	40 837	31	1	14	6	17,8	22,0	—	1	—	—	—	—	1	6	2	2	5	1
Wiesbaden	77 487	48	2	29	13	19,5	19,3	—	—	—	—	—	4	2	8	8	8	14	1
Würzburg	70 909	36	—	363)	16	26,43)	25,5	—	1	—	—	—	—	—	8	8	8	27	—
Zwickau	51 696	39	—	25	15	25,1	27,7	2	—	—	—	—	4	—	1	—	—	18	—

Woche vom 25. bis 31. Juli 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	497 443	314	10	144	50	15,1	.	—	—	2	1	—	21	22	23	—	—	71	4
Antwerpen bis 24. Juli	277 581	148	2	109	41	20,4	.	1	6	1	—	—	7	16	21	.	.	51	6
Brüssel	194 505	95	6	73	26	19,5	.	—	—	—	—	—	7	4	14	.	.	44	4
Budapest bis 24. Juli	627 413	406	12	251	100	20,8	.	4	—	—	4	1	34	27	72	.	.	97	12
Christiania	192 141	29	3	60	31	16,2	.	—	—	1	1	—	6	1	30	.	.	21	—
Edinburg	292 364	146	.	101	24	26,0	.	—	4	1	.	.	8	1	3	.	.	84	.
Glasgow	714 919	475	.	256	.	18,7	.	1	—	2	.	.	.	14	29	.	.	210	.
Kopenhagen	333 714	200	11	99	32	15,4	.	—	—	—	—	—	11	10	17	.	.	47	14
Krakau bis 24. Juli	80 634	58	.	62	25	40,0	.	—	—	—	—	—	10	2	17	.	.	31	2
Lemberg bis 24. Juli	138 298	54	8	74	27	27,8	.	—	2	—	—	—	18	3	4	3	.	47	—
London	4 463 169	2519	.	2023	925	23,6	.	29	18	41	2	1	133	108	662	15	6	1060	69
Lyon bis 17. Juli	466 028	166	8	199	47	22,2	.	1	—	1	3	2	31	15	47	1	.	97	2
Madrid	487 169	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 24. Juli	988 610	.	18	609	311	32,0	.	12	6	4	4	2	43	9	238	.	.	291	.
New York bis 17. Juli	1 993 111	1116	67	977	396	25,5	.	10	11	29	3	5	105	56	334	.	.	353	66
Odessa	404 651	.	6	190	89	24,4	.	—	1	1	1	—	12	2	67	48	48	104	2
Paris	2 511 629	1131	92	866	200	17,9	.	12	—	4	3	3	160	78	185	.	.	386	35
Petersburg bis 24. Juli	954 400	612	25	513	230	28,0	.	23	5	27	21	—	44	16	95	.	.	282	.
Prag und Vororte	370 089	183	14	175	37	24,6	.	1	1	2	4	2	33	21	5	.	.	105	1
Rom bis 26. Juni	482 921	173	14	157	25	16,9	.	6	—	1	—	1	16	19	15	.	.	91	8
Stockholm bis 24. Juli	274 611	133	7	107	28	20,3	.	—	—	—	—	—	16	15	12	2	2	55	9
Triest	163 292	90	4	82	26	26,1	.	—	—	2	1	—	11	3	26	.	.	38	1
Venedig bis 24. Juli	165 222	93	—	78	25	24,5	.	—	—	—	1	—	14	6	10	.	.	46	1
Warschau bis 24. Juli	601 408	420	15	305	135	26,4	.	3	1	2	—	1	28	32	102	.	.	129	7
Wien	1 558 129	913	51	562	228	18,7	.	5	2	7	—	2	94	55	138	2	2	247	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. bis 31. Juli 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	4	—	2	—	—
Scharlach	6 (1)	1	1	—	—	—	—
Diphtherie	18 (3)	7 (1)	3	7	3 (2)	—	8 (1)
Croup	3	—	—	—	1	—	—
Unterleibstyphus	4 (1)	4 (1)	4	—	3	2 (1)	8
Brechdurchf. inkl. Ruhr	13 (8)	—	1 (1)	—	—	—	2 (1)
Kindbettfieber	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	7
Rose	7	2	2	—	3	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	50 (1)	28	26 (1)	8	28	23	92
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	26 (6)	7 (2)	— (1)	2 (1)	10	3 (2)	11
Lungenschwindsucht	22 (20)	8 (7)	11 (8)	3	8 (7)	5 (2)	17 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	66 (2)	16	2	4	19 (1)	1	9
Akuter Darmkatarrh	22 (10)	15 (4)	10	2	12 (4)	—	14 (5)
Chron. Alkoholismus	18 (1)	4	—	2	1	2	8 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	17	4	3	5	6	4	4
And. rheumat. Krankh.	13	14	4	3	15	4	6
Verletzungen	96 (17)	82 (2)	31	34 (2)	73 (1)	26 (1)	58 (3)
Alle übrigen Krankh.	514 (57)	262(19)	82(10)	103 (6)	171(13)	109(11)	315(29)
Summe	911(128)	454(36)	184(21)	173 (9)	355(28)	179(17)	559(45)
Verbliebener Bestand	3915[7]	1807	765	611	1278	765	2759

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Keuchhusten betrieb.
Stadt Berlin	25./7.-31./7.	12	36	4) 14	4) 46	3
" Breslau	desgl.	2	41	12	13	1
R.-B. Aachen	desgl.	4	1	2	9	—
" Arnsberg	18./7.-31./7.	60	340	46	96	1
" Aurich	25./7.-31./7.	1	12	—	1	—
" Düsseldorf	desgl.	14	50	35	41	1
" Erfurt	desgl.	4	44	5	10	1
" Hannover	desgl.	6	46	—	10	—
" Hildesheim	desgl.	5	260	3	7	—
" Königsberg	desgl.	14	23	1	27	—
" Lüneburg	desgl.	15	15	—	1	—
" Marienwerder	desgl.	11	8	14	5	—
" Minden	desgl.	7	—	3	27	2
" Münster	desgl.	2	28	—	13	2
" Osnabrück	desgl.	4	2	1	10	—
" Potsdam	desgl.	13	22	24	16	2
" Schleswig	desgl.	21	52	30	49	5
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	—	8	2	10	—
" Stettin	desgl.	16	26	4	12	1
" Stralsund	.	.	.	.	.	.
" Trier	.	.	.	.	.	.
" Wiesbaden	desgl.	4	49	18	29	—
Stadt München	desgl.	7	62	29	5) 22	—
" Nürnberg	desgl.	—	5	6	6) 4	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	5	3	3	11	—
Reuß ä. L.[6]	1./7.-31./7.	1	26	4	4	—
Schaumburg-Lippe	25./7.-31./7.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	3	—	1	5	—
Hamburg	desgl.	13	8	13	5) 18	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 31 = 22,7‰. — [4]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 25. bis 31. Juli 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. Juli	26,2	13,4	759,2	757,5	755,1	96	62	75	1,1	NW-SW	0–1
	26. "	24,6	15,3	755,4	755,6	755,1	90	47	68	0,5	WNW	1
	27. "	20,8	14,7	754,1	752,8	752,2	80	69	86	—	SW	—
	28. "	19,2	11,9	753,2	753,9	755,1	95	72	85	13,1	NNW	0—1
	29. "	20,6	12,1	757,4	758,3	759,0	93	57	66	8,4	NNW	3
	30. "	19,6	15,3	756,7	755,7	755,0	83	83	95	—	NNO	3
	31. "	26,0	15,7	753,4	752,6	752,4	87	53	91	7,8	ONO-OSO	0—1
München	25. Juli	27,0	11,5	719,6	717,7	716,6	62	50	71	2,1	NO	0,7
	26. "	21,0	16,7	718,9	718,8	716,9	86	92	85	7,0	W	1,6
	27. "	18,4	12,4	715,4	714,0	713,3	78	68	91	21,4	W	0,6
	28. "	16,9	9,3	715,8	716,6	717,5	90	75	86	6,9	W	2,7
	29. "	17,1	9,6	719,6	720,8	721,5	87	63	94	9,9	NW	2,4
	30. "	14,4	10,6	720,2	719,9	718,6	82	83	87	28,5	NW	3,6
	31. "	15,1	11,1	715,8	716,4	716,3	93	87	87	10,7	NW	3,5

7 Uhr Morg. 2 Uhr 9 Uhr gemessen

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

— Bei der Deutschen Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover waren im Monat Juli 1897 in den beiden von der Anstalt betriebenen Geschäftszweigen, der Militairdienst-Versicherung und Lebens-Versicherung, zu erledigen: 1410 Anträge über ℳ 2,631,190.— Versicherungs-Kapital. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende Juli 1897 gingen ein 309,562 Anträge über ℳ 379,749,060.— Versicherungs-Kapital. Die Auszahlungen an Versicherungssumme, Prämienrückgewähr ꝛc. im Laufe des Jahres 1896 betrugen ℳ 2,835,000, die Gesammtauszahlungen seit Bestehen der Anstalt ℳ 10,375,000.—. Das Vermögen der Anstalt erhöhte sich im Monat Juli von ℳ 80,986,000 auf ℳ 82,133,000. (45)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Krankenpflege.

Handbuch
für
Krankenpflegerinnen und Familien
von
Dr. Julius Lazarus,
Königl. Preuß. Sanitätsrath und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche
Anleitung zur Gesundheitspflege.
Bearbeitet im
Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text
und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—; geb. M. 1,25.

Hygienisches Taschenbuch
für
Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte
Techniker und Schulmänner.
Von
Dr. Erwin von Esmarch,
Professor der Hygiene an der Universität
Königsberg i. Pr.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Mikroskopie und Chemie
am Krankenbett.
Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.
Für Studirende und Aerzte bearbeitet
von
Prof. Dr. Hermann Lenhartz.
Zweite, vermehrte Auflage.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.

In Leinwand gebunden Preis M. 8,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Seltene Gelegenheit.
Schloßbesitz m. Inv. Bodensee, Baden. 20 Kilometer kein praktiz. Arzt. Kassen, Apotheke; vorzüglich für Kuranstalt.
Lt. Hammer, Oehningen. (46)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Schmerzlose Operationen.
Oertliche Betäubung
mit
indifferenten Flüssigkeiten.
Psychophysik
des
natürlichen und künstlichen Schlafes.
Von
Dr. C. L. Schleich.
Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.
Mit 32 Abbildungen im Text.
Preis M. 6,—; in Leinw. geb. M. 7,20

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 18. August 1897.** Nr. 33.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF LONDON 20 AUG. 97 LIBRARY

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 669. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 669. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 669. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Provinzial-Anstalten. S. 670. — (Preußen. Reg.-Bez. Merseburg). Revision der Drogen-Handlungen. S. 670. — (Reg.-Bez. Münster). Künstliche Mineralwässer. S. 670. — (Reg.-Bez. Wiesbaden). Giftverkehr. S. 671. — (Reg.-Bez. Aachen). Beaufsichtigung von Krankenanstalten. S. 672. — (Hessen). Maul- und Klauenseuche. S. 673. — (Desgl.) Ueberwachung von Viehmärkten. S. 674. — (Sachsen-Meiningen). Milzbrandentschädigungen. S. 675. — (Italien). Boden- und Ortschaftshygiene (Schluß). S. 677. — (Rußland). Veterinärwesen. S. 678 — **Gang der Thierseuchen** in Rumänien, 2. Vierteljahr 1897. S. 679. — Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika. S. 679. — Desgl. in Südafrika. S. 679. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Niederlande, Neu Süd-Wales, Britisch Neu-Guinea). S. 679. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** 69. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Braunschweig. S. 680. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Tuberkulose bei Thieren in den Quarantäne-Anstalten. S. 681. — (Bayern. Regensburg). Medizinische Statistik der Stadt Regensburg. S. 681. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 682. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 683. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 683. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 683. — **Witterung.** S. 684. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (Beseitigung von Abfallstoffen, Gewerbehygiene). S. 17. —

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rath, Professor Dr. Bockendahl zu Kiel den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. Nach einer Mittheilung vom 30. Juli sind in Djeddah (vgl. S. 621) seit dem 8. Juli keine weiteren Erkrankungen bekannt geworden.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 28. Juni bis 3. Juli starben 39 Personen an Cholera, und 177 an Fiebern; vom 4. bis 10. Juli 23 an Cholera und 149 an Fiebern.

Gelbfieber. An Bord des am 8. Juni von Panama in Callao eingetroffenen Dampfers Santjago wurden 2 Todesfälle festgestellt.

Es kamen weiter zur Anzeige: in Para vom 20. Juni bis 3. Juli 7, auf Kuba in Havana vom 9. bis 15. Juli 40 Todesfälle, davon 39 in den Militärlazarethen, in Cienfuegos vom 5. bis 11 Juli 6, in Sagua la Grande vom 4. bis 10. Juli 3 Todesfälle bei 40 Neuerkrankungen und in Cardenas während derselben Zeit 3 Erkrankungen. (Public health reports Nr. 30.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 3 Todesfälle; Paris und Petersburg je 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 4 Todesfälle; Wien 3 Erkrankungen; **Influenza:** London 4, Moskau und Petersburg je 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 23 Todesfälle.

Erkrankungen kamen zur Anmeldung an **Masern** in Breslau 38, im Reg.-Bezirk Arnsberg 185, in München 84, Budapest 39, Edinburg 46, Petersburg 106, Wien 103 — desgl. an **Scharlach** in Edinburg 56, Kopenhagen 25, London (Krankenhäuser) 376, Paris 32, Petersburg 66, — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 54, München 25, Hamburg 28, London (Krankenhäuser) 149, Paris 41, Petersburg 96, Wien 32, — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 33, Petersburg 86, Prag 26.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Hamburg. Der Senat hat unter dem 11. August zur öffentlichen Kenntniß gebracht (Amtsbl. S. 371), daß auf Grund des § 1 der Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen hamburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, vom 29. November 1895 (Veröff. 1897 S. 144), die Ausübung der Kontrole auf die aus den Häfen des Rothen Meeres ausschl. der Häfen des Suezkanals ankommenden Seeschiffe ausgedehnt worden ist. Die Ueberwachung auch dieser Schiffe findet in Cuxhaven statt. (Vgl. S. 150.) —

Türkei. Laut Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes vom 28. Juli ist die 5tägige Quarantäne für die Herkünfte aus den persischen Häfen am Persischen Meerbusen, sowie aus Mohammera, Maskat und Bahrein, ferner das Verbot des Eintritts nach Mesopotamien für die aus Persien kommenden schiitischen Pilger und Leichentransporte vom gleichen Tage ab aufgehoben worden. (Vgl. S. 574, 605, 606).

— Durch gleichzeitigen Beschluß des Gesundheitsrathes sind ferner die gegen Herkünfte von der Hedjazküste zwischen Rebuk und Lith angeordneten Quarantänemaßregeln (S. 574) außer Kraft gesetzt worden. Jedoch sollen die Reisenden aus Djeddah vor der Abfahrt ärztlich besichtigt, ihr Gepäck desinfizirt und die krank befundenen zurückgehalten werden. Auf Pilger aus dem genannten Gebiet, die bei ihrer Ankunft besonderen Maßnahmen unterliegen, soll dieser Beschluß keine Anwendung finden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Allerhöchster Erlaß, betr. die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzial-Anstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungs-Anstalten.

Vom 12. Mai 1897. (R.-A. 174.)

Auf den Bericht vom 7. d. Mts. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzial-Anstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungs-Anstalten dem Geschäftskreise der Ober-Präsidenten überwiesen werde.

Urville, den 12. Mai 1897.

Wilhelm.

Bosse. Freiherr von der Recke.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und den Minister des Innern.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Verfügung. Revisionen der Drogen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen betr.

Vom 20. November 1896.

Die auf Grund des Runderlasses der Herren Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern vom 1. Februar 1894 und meiner Verfügungen vom 24. Dezember 1895 I d 9848 und vom 23. April 1896 I d 3500 in diesem Jahre in erweitertem Umfange vorgenommenen Revisionen der Drogen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen haben die mannigfachsten Mißstände aufgedeckt, die mit großen Gefahren für das Publikum verknüpft sind. Zunächst sind die Vorschriften über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 über den Verkehr mit Arzneimitteln vielfach nicht in der erforderlichen Weise beachtet und befolgt worden, namentlich sind die gröbsten Verstöße bezüglich der Aufbewahrung und der Abgabe von Giften und giftigen Stoffen vorgefunden worden. Ich ersuche daher die Gewerbetreibenden, welche Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilhalten und verkaufen, nochmals auf die Bestimmungen obigen Ministerial-Erlasses, der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 und die Vorschriften über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 hinzuweisen und für die Folge strenge Bestrafung der Zuwiderhandelnden in die Wege zu leiten.

Weiterhin hat sich ergeben, daß eine große Zahl Händler Gifte und giftige Farben zum Verkaufe auf Lager haben, ohne die dazu erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt zu haben, eine Unzuträglichkeit, die der schleunigsten Abstellung bedarf, um so mehr, als viele solche Verkäufer nicht einmal Kenntniß von der Giftigkeit der feilgehaltenen Stoffe und der mit dieser Giftigkeit verknüpften Gefahren für sich selbst und das Publikum hatten.

Aber auch unter den Geschäftsinhabern, denen die Konzession zum Gifthandel ertheilt worden ist, hat sich eine Anzahl gefunden, welchen die intellektuelle Fähigkeit zum Gifthandel und das Verständniß für das Wesen, die Zusammensetzung und die Wirkung der giftigen Stoffe abgesprochen werden mußte. Es kann dies nicht Wunder nehmen, da an vielen, namentlich kleinen ländlichen Ortschaften des Bezirks die Zahl der ertheilten Konzessionen zum Gifthandel das vorhandene Bedürfniß weit überschreitet.

Diese Umstände veranlassen mich unter Hinweis auf § 49 der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bezw. das Gesetz vom 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845, wonach denjenigen, welche Gift feil halten wollen, der Beginn des Gewerbes erst dann zu gestatten ist, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben, die Beobachtung der größten Sorgfalt bei Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel anzuempfehlen und anheimzustellen, die Genehmigung für alle nicht als Apotheker approbirte Gesuchsteller geradezu abhängig zu machen von dem Nachweise sowohl der moralischen wie der intellektuellen Zuverlässigkeit zum Gifthandel. Während der erstere durch das bisher allein übliche Zeugniß der Ortspolizeibehörde auch ferner zu führen sein wird, erscheint es rathsam und zweckmäßig, die intellektuelle Fähigkeit durch eine gutachtliche Aeußerung des zuständigen Physikus darthun zu lassen, die sich auch auf die von dem Gesuchsteller bekundete Kenntniß der einschlägigen Verordnungen und der dem beabsichtigten Geschäftsumfange entsprechenden Gifte und giftigen Stoffe im Sinne der Anlage I zu der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften zu erstrecken haben würde.

Weiter würde es dann auch gerathen sein, einen Vermerk über den Umfang der Berechtigung zum Gifthandel, unter Bezug auf die drei Abtheilungen der Gifte nach der Anlage I zu der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 in die schriftliche Konzessionsertheilung aufzunehmen.

Den zur Ertheilung der in Rede stehenden Genehmigung zuständigen Kreis- bezw. Stadtausschüssen ersuche ich von dieser Verfügung Kenntniß zu geben und über eventuell gefaßte bezügliche Beschlüsse bis zum 1. April nächsten Jahres zu berichten.

An sämmtliche Landräthe und die Polizei-Verwaltung zu Halle.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

(Unterschrift.)

Preußen. Reg.-Bez. Münster. Polizei-Verordnung, betr. die Herstellung künstlicher Mineralwässer, Brauselimonade und dgl., sowie den Verkehr mit diesen Fabrikaten.

Vom 11. Februar 1897. (Amtsbl. S. 36.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes verordnet.

§ 1. Die Räume, in welchen künstliches Mineralwasser, Brauselimonade und dergl. dargestellt wird, müssen ihrem Zwecke angemessen gut gelüftet, geräumig und so hell sein, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

§ 2. Alle Gefäße, in welchen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, sind aus gutem Kupferblech, emaillirtem Eisen oder anderem widerstandsfähigem Material herzustellen. Gefäße aus Kupfer oder kupferhaltigen Legierungen müssen, soweit sie mit kohlensäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, stark verzinnt sein.

Der bei der Arbeit anzuwendende höchste zulässige Druck ist auf den vorhandenen Gefäßen (Apparaten) in unabnehmbarer Schrift deutlich anzugeben.

Nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu aufgestellte Gefäße (Apparate), seien es neue oder bereits in Betrieb gewesene, müssen den Namen des Fabrikanten, das Jahr der Herstellung, eine Fabriknummer und den höchsten Betriebsdruck auf einem unabnehmbaren Metallschilde tragen.

Soweit ein solches Schild nicht bereits vorhanden, tritt bei reparirten Apparaten an die entsprechende Stelle der Name der reparirenden Firma und das Jahr der Reparatur.

§ 3. Die Mischgefäße müssen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung der Beschaffenheit der Verzinnung der Innenwände und des Rührers möglich ist.

§ 4. Das Mischgefäß, das Expansionsgefäß, sowie bei Verwendung von Selbstentwicklern, das Entwickelungsgefäß müssen mit Manometer, Sicherheitsventil und einer Vorrichtung zur Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers versehen sein. Auf dem Manometer ist der höchste zulässige Betriebsdruck durch eine Marke zu bezeichnen.

Die von dem Sachverständigen bei Prüfung des Apparates (§ 8) festgesetzte Belastung der Sicherheitsventile darf nicht geändert werden.

Die Sicherheitsventile dürfen auch nicht durch Festkeilen oder in anderer Weise ungangbar gemacht werden.

§ 5. Bei Verwendung von flüssiger Kohlensäure muß zwischen Kohlensäureflasche und Mischgefäß entweder ein Druckreduzirventil anerkannt guter Konstruktion oder ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Litern Inhalt eingeschaltet werden.

Ist zwischen Kohlensäureflasche und Mischgefäß ein Druckreduzirventil eingeschaltet, so bedarf das Mischgefäß eines Sicherheitsventils nicht.

§ 6. Die Verzinnungen sowie die Verbindungsstücke der Apparate müssen den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 §§ 1 bis 3 entsprechen.

§ 7. Werden zur Erzeugung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Schwefel- oder Salzsäure benutzt, so müssen wenigstens zwei Waschflaschen vorhanden sein, von welchen die eine verdünnte Sodalösung, die zweite Wasser enthält. Der Inhalt dieser Flaschen ist vor jeder Neuentwickelung von Kohlensäure zu erneuern.

§ 8. Bevor ein Apparat, sei es ein neuer oder ein alter, an dem Orte seiner Aufstellung zum ersten Male in Betrieb gesetzt wird, muß er von einem Sachverständigen einer Prüfung auf seine Widerstandsfähigkeit bei Anwendung des $1^1/_2$ fachen Betriebsdruckes, auf seine Uebereinstimmung mit vorstehenden Bestimmungen, sowie auf die Beschaffenheit der Verzinnung unterzogen werden.

Diese Prüfung, über welche eine Bescheinigung auszustellen ist, wird alle vier Jahre wiederholt. Der jeweilige Besitzer des Apparates ist für Einhaltung dieser Frist verantwortlich.

Als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung gelten die Königlichen Bauinspektoren, die Königlichen Gewerbeinspektoren und die entsprechend vorgebildeten Beamten der Berufsgenossenschaft.

§ 9. Zur Herstellung des Mineralwassers, der Brauselimonade u. s. w. darf an Orten mit öffentlichen Wasserleitungen nur Leitungswasser, an anderen Orten nur Wasser aus Brunnen oder Quellen benutzt werden, welche vor jeder Verunreinigung sicher geschützt sind und deren Wasser bei der chemischen und bakteriologischen Untersuchung als geeignet befunden ist.

Anderweitig entnommenes Wasser darf nur benutzt werden, nachdem es destillirt ist.

Die chemische und bakteriologische Untersuchung des benutzten Brunnen- und Quellwassers ist alle 2 Jahre zu wiederholen. Ueber das Ergebniß ist eine Bescheinigung auszustellen. Der Unternehmer ist für Einhaltung dieser Frist verantwortlich.

§ 10. Alle bei der Bereitung von Mineralwasser, Brauselimonade u. s. w. zu verwendenden Salze und chemischen Präparate dürfen keine der Gesundheit schädlichen Beimengungen enthalten.

Die zu verwendenden Fruchtsäfte und Fruchtessenzen müssen aus natürlichen Früchten gewonnen und frei sein von chemischen Zusätzen oder Farbstoffen, welche gesundheitsschädlich sind.

§ 11. Mineralwasser dürfen nur in vollständig reingehaltenen Flaschen zum Versand gebracht werden.

Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind von der Verwendung auszuschließen.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 6, 11 finden auch Anwendung auf diejenigen tragbaren metallenen Gefäße und die mit ihnen zum Ausschank verbundenen Leitungen, in welchen das kohlensäurehaltige Wasser zum Ausschank außerhalb der Bereitungsstelle gelangt.

§ 13. Beim Flaschenfüllen und -Drahten sind den Arbeitern Schutzkörbe oder Schutzschirme, ferner Schutzbrillen, sowie am Handgelenke eng anliegende Leder- oder Gummimanschetten und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeug zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeiter haben sich bei der Arbeit des Flaschenfüllens und -Drahtens dieser Schutzmittel zu bedienen.

§ 14. Die Beamten der Polizei, sowie die Gewerbeaufsichtsbeamten sind befugt, in die Räume, in welchen künstliches Mineralwasser, Brauselimonade und dergl. zum Verkaufen hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Betriebszeit jeder Zeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Theil der entnommenen Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 15. Die Unternehmer von Betrieben, in welchen künstliches Mineralwasser, Brauselimonade u. s. w. zum Verkaufe hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde, sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Wässer, über die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe, sowie nöthigenfalls auch über der letzteren Herkunft zu ertheilen.

§ 16. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht sonstige Strafbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des § 147,4 der Gewerbeordnung, des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 273), des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1880 (R.-G.-Bl. S. 13), des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 277), des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 § 10 (R.-G.-Bl. S. 145) oder des § 367,6 des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft. An Stelle der Geldstrafe tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe.

Ebenso wird derjenige bestraft, welcher den Vorschriften des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, oder wer die in Gemäßheit des § 15 von ihm erforderte Auskunft nicht ertheilt, oder bei der Auskunftsertheilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 17. Vorstehende Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Diejenigen Mineralwasserapparate, welche noch nicht von einem Sachverständigen geprüft worden sind, sind binnen 6 Monaten zu prüfen.

Für die bereits geprüften kommen die im § 8 letzter Absatz festgesetzten Termine zur Anwendung.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Rolshoven.

Preußen. Reg.-Bez. Wiesbaden. Bekanntmachung, den Giftverkehr betr. Vom 18. März 1896.
(Amtsbl. S. 94.)

Mit Bezug auf § 21 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895[1]) (Extrabeilage zu Nr. 43 des Regierungs-Amtsblattes vom 24. Oktober 1895) mache ich die betheiligten Kreise darauf aufmerksam, daß durch die Polizeiverordnung der Verkehr mit Giften nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt ist und die verschiedenen im hiesigen Bezirk seither noch bestehenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen

1. der Regierungs-Polizeiverordnung vom 4. Februar 1871, betreffend die Ausübung des Kammerjägergewerbes (Reg.-Amtsbl. S. 65),
2. der Verordnung der vormals Nass. Landesregierung vom 18. Dezember 1844, betreffend den Verkauf von Giften im freien Handel (Nass. Verordnungsbl. 1844 S. 149),
3. der Polizeiverordnungen der Regierung zu Kassel vom 31. Mai 1873 und vom 2. August 1876, betreffend den Verkehr mit Drogen, Giften und Chemikalien,
4. der Bekanntmachungen des Landgräflich Hess. Verwaltungsamts vom 7. April 1842 und vom 26. März 1858 und

[1]) Veröff. 1895 S. 874.

5. der Großherzoglich Hess. Verordnungen vom 17. Januar 1856 (Reg.-Bl. S. 20) und vom 9. August 1852 (Reg.-Bl. S. 353), betreffend den Verkehr mit Giften und giftartigen Substanzen, aufgehoben worden sind.

Zu § 18 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 bestimme ich für den hiesigen Bezirk, daß bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sog. Ungeziefermittel) jeder Packung nachstehende Belehrung beizufügen ist:

Belehrung.

Dieses unter Verwendung von Gift hergestellte Mittel zur Vertilgung schädlicher Thiere (Ungeziefer) ist auch für den Menschen giftig und kann bei unvorsichtiger Handhabung schwere Erkrankung und den Tod herbeiführen.

Die größte Sorgfalt bei dem Gebrauche dieses Giftes ist daher für Jedermann geboten.

Kann das Gift nicht sofort zur Verwendung kommen, so ist es bis dahin gut verschlossen aufzubewahren.

Bei dem Auslegen des Giftes ist die größte Vorsicht erforderlich und das Umherstreuen desselben an leicht zugänglichen Orten unter allen Umständen zu vermeiden.

Kinder sind von dem Gifte und dem Orte, wo dasselbe aufgelegt ist, fernzuhalten. Wer mit dem Gifte in Berührung gekommen ist, muß sich sofort gründlich mit Seife reinigen.

Reste des Giftes aufzuheben ist besonders gefährlich. Dieselben müssen sofort nebst der Packung und den Geräthschaften, die beim Auslegen Verwendung gefunden haben, vernichtet, am besten dem Feuer übergeben werden, dürfen aber nicht in Abortgruben oder auf den Düngerstätten und in Jauchegruben, auch nicht auf Kehrichthaufen oder sonst wohin geworfen werden, wo sie noch Schaden anzurichten vermögen.

Auch für Hausthiere ist dieses Gift ein sicheres Tödtungsmittel.

Alle durch unvorsichtiges Umgehen mit diesem Gifte etwa eintretenden Schädigungen der Gesundheit eines Menschen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Wiesbaden, den 18. März 1896.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: Frhr. v. Reiswitz.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verfügungen, die regelmäßige Beaufsichtigung der Krankenanstalten betr.

Vom 18. März 1896.

Nachdem sich das Bedürfniß gezeigt hat, die Kranken-Anstalten einer regelmäßigen Aufsicht zu unterwerfen, wie solche bisher sich schon bei einzelnen Krankenhäusern bewährt hat, bestimme ich hiermit, daß alle Anstalten des Regierungs-Bezirkes Aachen, die zur Aufnahme und Pflege von körperlich oder geistig Kranken, Epileptikern oder Idioten dienen, sofern sie nicht der Aufsicht der Provinzial-Verwaltung unterstehen und sofern sie nicht unter die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 20. September 1895[1]), betr. die Privat-Irren-Anstalten fallen, jährlich einmal einer medizinal-polizeilichen Besichtigung unterworfen werden.

Mit der Ausführung dieser Besichtigung werden hiermit die Kreisphysiker betraut. Dieselben haben bei Beginn der Besichtigung, soweit irgend thunlich, dafür Sorge zu tragen, daß die Ortspolizeibehörde benachrichtigt und einem Vertreter des Vorstandes bezw. dem Besitzer, sowie dem leitenden Arzte Gelegenheit gegeben wird, an der Besichtigung Theil zu nehmen.

Die Besichtigung endet mit der Abfassung des Befundberichtes, der von den Anwesenden zu unterschreiben ist. In denselben sind etwaige Klagen und Beschwerden, sowie die Aeußerungen des Vorstandsvertreters bezw. Besitzers zu den Abänderungs-Anträgen aufzunehmen.

1) Veröff. 1895 S. 918.

Finden sich Mißstände vor, deren Beseitigung keinen längeren Aufschub duldet, so hat der Kreisphysikus im Verein mit der Ortspolizeibehörde unverzüglich das Geeignete zu veranlassen.

Die Verpflichtung der Kreisphysiker, die Kranken-Anstalten unangemeldet anläßlich ihrer Dienstreisen außerterminlich zu besichtigen, wird durch diese Verfügung nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

v. Hartmann.

An die Vorstände sämmtlicher Kranken-, Idioten- und Epileptiker-Anstalten des Bezirkes.

Euer Wohlgeboren lasse ich in der Anlage Abschrift meiner allgemeinen Verfügung vom heutigen Tage zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen.

Ich bemerke hierzu noch, daß die Besichtigungen thunlichst nicht in regelmäßigen Zeitfristen, sondern etwa abwechselnd in verschiedenen Jahreszeiten vorzunehmen sind. Die Befundberichte sind mir alljährlich unter Beifügung eines Begleitberichts, der eventuell Thatsachen und Beobachtungen, die in den einzelnen Punkten des der Besichtigung zu Grunde zu legenden und anbei folgenden Schemas nicht vorgesehen sind, und allgemeine Urtheile aufzunehmen hat, bis zum 1. Mai durch die Königlichen Landrathsämter einzureichen. Ueber Befunde dringender Natur, deren Beseitigung nicht zu erreichen war, ist mir stets sofort zu berichten.

Sofern es die Gelegenheit gestattet, ist die Besichtigung mit einer anderen Dienstreise zu verbinden, falls der Zweck einer unvermutheten Besichtigung hierdurch nicht vereitelt wird.

Um Wiederholungen zu vermeiden, will ich gestatten, daß eventuell Punkte wie 10, 12 d e f k, 15, 16, 17, 20 des Schemas nur alle 3 Jahre mit genauen Angaben, in den Zwischenjahren nur mit „unverändert" beantwortet werden, sobald sich zu besonderen Bemerkungen kein Anlaß findet. Ich erwarte dafür eine um so genauere Prüfung und Beurtheilung aller der Punkte, die veränderlicher Natur sind und die bei Nachlässigkeit leicht zu Mißständen führen. Ich lege Werth darauf, aus dem Befund das Urtheil schöpfen zu können, daß die Anstalt sich in einem guten Zustande befindet und den Eindruck einer umsichtigen, gewissenhaften und sachverständigen Leitung und Verwaltung bot.

Die Besichtigungen sind im laufenden Jahre zu beginnen, so zwar, daß ich den ersten Bericht zum 1. Mai 1897 erwarten kann.

Der Regierungs-Präsident.

v. Hartmann.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirkes.

Befund bei der am . . . . . stattgehabten Besichtigung de . . . . . zu . . . . . .

Zirkular-Verfügung vom . . . . . 189 I . . . .

Anwesend: . . . . . .

1. Charakter der Anstalt (ob allgemeine Kranken- oder Irren- oder spezial Heilanstalt).

2. Besitzverhältnisse (Oeffentlich, kommunal, kirchlich, Stiftung, konzessionirte gewerbliche Privat-Anstalt?)

3. Verwaltung.

4. Aerztliche Leitung (Name des Arztes? Besoldet? Mit Vertrag oder Instruktion gemäß Verfügung vom 28. September 1895 I 19509 angestellt?).

5. Warte- und Pflege-Personal. (Weltlich? geistlich? Besoldet? Zahl desselben?)

6. a) Sprechstunden für ambulante Kranke?

b) Werden Kranke außerhalb der Anstalt von dem Anstaltspersonal gepflegt?

7. a) Aufnahmebuch und Journal. (Vollständig übersichtlich eingerichtet? Raum für ärztliche Eintragungen über Diagnose und Ablauf der Krankheit? Exakt geführt?

b) Krankheitsgeschichten?

c) Aufnahmepapiere und Entmündigungs-Urkunden für Geisteskranke. (Vollständig? Geordnet?)

8. Hausordnung. (Zweckentsprechend? In jedem Krankenzimmer aufgehängt? Ueberall beachtet?)

9. Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen. (Der Verwaltung bekannt? Vorhanden? Ist eine Desinfektions-Anweisung vorhanden?)

10. Gebäude (Lage? Untergrund? Garten? Baulicher Zustand im Allgemeinen? Feuchte Stellen?)

11. Treppen und Korridore.

12. Krankenzimmer. a) Lage? Zahl der Krankenzimmer? Größe derselben ausgemessen und an jedem Zimmer notirt? Zahl der Betten? Trennung nach Geschlecht? Isolirung der ansteckenden Kranken? Desgl. der Geisteskranken?

b) Beschaffenheit der Wände, des Fußbodens, des Holzwerkes.

c) Ausrüstung. Betten. Thermometer. Sonstiges Mobilar.

d) Heizung.

e) Lüftung.

f) Beleuchtung.

g) Belegung. Nicht zu stark? Der geringste Luftkubus pro Bett?

h) Zimmer für Rekonvalescenten, Raucher u. s. w., Tagesaufenthaltsräume. Einrichtung zweckmäßig?

i) Urtheil über Ordnung, Reinlichkeit, Luftbeschaffenheit u. s. w. in allen diesen Räumen.

k) Operationszimmer.

13. Bade-Einrichtungen. Zahl? Beschaffenheit?

14. Aborte. Zahl? Lage? Geruch- und zugfrei? Latrinengruben?

15. Wäsche- und Kleiderkammer.

16. Küche und Waschküche.

17. Desinfektions-Vorrichtungen.

18. Leichenkammer. Isolirt? Ordnung und Reinlichkeit?

19. Arzneimittel. Dispensiranstalt im Hause? Werden Arzneimittel vorräthig gehalten und zweckmäßig aufbewahrt? Von wem bezogen? Beschaffenheit derselben?

20. Wasser-Versorgung.

21. Verbleib der Abwässer. Liegen sanitäre Bedenken vor?

22. Krankenbestand. Zahl am Besichtigungstage? Fand sich gegen die Art der Unterbringung und der Vertheilung etwas auszusetzen?

23. Beköstigung. Diätform? Wird der tägliche Speisezettel vom Arzte genehmigt oder vorgeschrieben? Befund der vorräthigen Nahrungsmittel?

24. Verpflegungskosten.

25. Krankheiten und Unfälle. Sind innerhalb der Anstalt Unglücksfälle oder Hausepidemien beobachtet? Was ist eventuell zur Verhütung geschehen?

26. Beschwerden. Sind oder werden Beschwerden oder Klagen gegen die Anstalt vorgebracht? Welche? Abhülfe?

27. Veränderungen. Haben seit der letzten Revision Veränderungen oder Verbesserungen stattgefunden? Zweckentsprechend? Sind die Ausstellungen der letzten Besichtigung beseitigt?

28. Anträge.

a) für nothwendige } Abänderungen bezw.
b) für empfehlenswerthe } Verbesserungen.

Ist der Vertreter des Vorstandes mit denselben einverstanden?

Unterschriften:

Der Kreisphysikus . . . . . .

Der Bürgermeister . . . . . .

Der Besitzer bezw. der Vertreter des Vorstandes:

. . . . . .

Hessen. Ausschreiben des Großh. Minist. d. Innern an die Kreisämter, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 3. Juli 1897.

Unter Aufhebung der Bestimmungen unseres Ausschreibens vom 10. Juli 1895,[1]) zu Nr. M. J. 20 136[2])

[1]) Veröff. 1896 S. 5.

[2]) Die auf Grund dieses Ausschreibens erlassenen generellen und Einzelverfügungen werden gleichfalls durch das Nachstehende ersetzt.

bestimmen wir auf Grund des § 1 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1880 und 1. Mai 1894 das Nachstehende:

§ 1. Beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche sind die durch das Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und durch die Reichs-Instruktion (§§ 57 bis 68) vorgeschriebenen Maßnahmen anzuordnen. Dabei haben die in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften Platz zu greifen.

§ 2. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des Kreisveterinärarztes in einem Orte festgestellt, so bedarf es bei weiteren Seuchenausbrüchen in dem Seuchenorte zwar nicht einer nochmaligen Zuziehung des Kreisveterinärarztes (§ 16 des Reichsgesetzes und § 57a der Reichsinstruktion), es ist jedoch seitens der Ortsbehörde von jedem weiteren Seuchenausbruch unter Angabe der Namen der Besitzer der betreffenden Gehöfte und der Zahl der in letzteren aufgestellten Bestände an Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, wie von den getroffenen Anordnungen alsbald dem Kreisveterinäramt schriftliche Mittheilung zu machen (§ 57a Abs. 2 der Reichsinstr.).

§ 3. Bei Veröffentlichungen von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche gemäß § 58 Abs. 2 der Reichsinstruktion hat eine genauere Bezeichnung der verseuchten Gehöfte, insbesondere die Angabe der Namen der Besitzer derselben zu unterbleiben; dagegen ist bei größeren Orten stets der Ortstheil oder die Straße, an der das verseuchte Gehöft liegt, anzugeben.

Der Absatz 2 des § 58 der Reichsinstruktion ist dahin zu deuten, daß jedes Seuchengehöft am Eingang mit der fraglichen Inschrift zu versehen ist.

§ 4. Die polizeiliche Erlaubniß zur Ausführung von Thieren aus gesperrten Orten, Ortstheilen oder Gehöften (Abs. 3 des § 64 der Reichsinstr.) darf nur ertheilt werden auf Grund einer seitens des beamteten Thierarztes an die Polizeibehörde abgegebenen schriftlichen Erklärung, daß eine Verschleppung der Seuche durch den beabsichtigten Transport des Viehs zur Schlachtstätte überhaupt oder unter Beobachtung der in der abgegebenen Erklärung bezeichneten Vorsichtsmaßregeln nicht zu besorgen sei. Den von der Polizeibehörde auf Grund der Erklärung des beamteten Thierarztes auszustellenden Erlaubnißschein, welcher neben genauer Bezeichnung der wegzubringenden Thiere den Zweck des Transports, sowie die Frist, innerhalb deren der Transport vollzogen sein muß, den Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, und die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln enthalten muß, hat der Führer der Thiere während des Transports mit sich führen.

§ 5. Das Weggeben ungekochter Milch aus einer Sammelmolkerei (§ 44 Abs. 2 des Reichsges. und § 61 der Reichsinstr.) ist zu verbieten, wenn innerhalb eines Umkreises von drei Stunden ein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt wird oder wenn ein solcher in einem noch weiter entfernten Orte vorkommt, aus welchem Milch nach fraglicher Sammelmolkerei geliefert wird. Die Dauer des Verbots erstreckt sich zum Mindesten auf die Zeit, bis die Seuche in den betreffenden Orten oder dem erwähnten Umkreise nach § 69 der Reichsinstruktion für erloschen erklärt ist.

§ 6. Die Großh. Kreisämter sind ermächtigt, zu Zeiten der Seuchengefahr für den ganzen Kreis oder für Theile desselben anzuordnen, daß Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, welche aus näher zu bezeichnenden verseuchten Bezirken eingeführt oder auf Viehmärkten, insbesondere auf Schlachtviehmärkten, angekauft wurden und nicht zum Zweck sofortiger Schlachtung unmittelbar in ein öffentliches oder Privatschlachthaus übergeführt werden, an demjenigen Standorte, an dem sie nach ihrer Einführung in das zu schützende Gebiet oder nach ihrer Wegbringung von dem Viehmarkte zuerst eingestellt werden, mindestens 7 Tage verbleiben müssen und denselben innerhalb der nächsten 14 Tage (nach Ablauf der 7tägigen Quarantäne) nur verlassen dürfen, wenn sie innerhalb jener Kontumazzeit nach

dem Zeugniß des Kreisveterinärarztes keine seuchenverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben. Selbstverständlich ist, daß alle Thiere der genannten Arten, welche mit den der Kontumaz unterstehenden während der Zeit derselben zusammen in einem Gehöfte untergebracht sind, denselben Vorschriften unterworfen werden.

Bei Erlaß der im vorstehenden Absatz enthaltenen Anordnung ist gleichzeitig vorzuschreiben, daß alle Thiere, welche der fraglichen Maßnahme unterworfen sind, unverzüglich der Ortspolizeibehörde und von letzterer dem Kreisveterinäramte angemeldet werden, welches über diese Anmeldungen eine Liste zu führen hat.

Wird zur Ausführung eines der Quarantäne unterworfenen Thieres ein kreisveterinärärztliches Zeugniß (Abs. 1) verlangt, so hat die Requisition des Kreisveterinärarztes durch die Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

§ 7. Im Falle der Anordnung der im § 6 vorgesehenen Maßnahme sind die Taggelder für die dadurch veranlaßten Reisen der Kreisveterinärärzte auf die Polizeikasse zu nehmen, die Hälfte derselben aber von dem Besitzer wieder zu ersetzen.

Für die Ausstellung des Zeugnisses ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 8. Die Großh. Kreisämter sind ferner ermächtigt, für wandernde Schafherden bestimmte Straßen vorzuschreiben und anzuordnen, daß der Führer solcher Herden mit dem Zeugniß eines beamteten Thierarztes versehen sein muß, in welchem das Freisein der Herde von Maul- und Klauenseuche bescheinigt ist. Die Giltigkeitsdauer eines solchen Zeugnisses ist auf 3 Tage zu bemessen. Die fraglichen Zeugnisse sind auf Verlangen dem Polizei- und sonstigen Aufsichtspersonal, in allen Fällen aber unaufgefordert der Ortspolizeibehörde desjenigen Orts vorzuzeigen, in dessen Gemarkung die Herde zum Aufenthalt eingeführt wird.

Für die Untersuchung einer Wanderherde und das auszustellende Zeugniß hat der beamtete Thierarzt von dem Besitzer der Herde, außer dem ihm zukommenden Taggeld, 3 ℳ zu beziehen.

§ 9. Die Großh. Kreisämter haben bei starker Verseuchung im Kreise oder in Nachbarbezirken den Handel mit Klauenvieh im Umherziehen auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung auf eine bestimmte Dauer zu untersagen.

§ 10. Für Bescheinigungen, die auf Grund des § 59 Abs. 7 der Reichsinstruktion und des § 4 gegenwärtigen Ausschreibens durch den beamteten Thierarzt bei Gelegenheit der Ausfuhr von Vieh aus wegen Seuche gesperrten Orten, Ortstheilen oder Gehöften ausgestellt werden, ist keine Gebühr zu entrichten.

Von dem Kreisamte ist anzuordnen, daß der Kreisveterinärarzt wegen Ausstellung solcher Bescheinigungen wöchentlich einmal, im Bedürfnißfalle auch zweimal zu bestimmten, vorher in den betreffenden Orten ortsüblich und durch Anschlag an der Bürgermeisterei bekannt zu machenden Wochentagen dienstlich sich einzufinden hat. Um die Ausführung der Vorschrift zu erleichtern, ist anzuordnen, daß die bezüglichen Bestellungen stets Tags zuvor bei der Ortspolizeibehörde angemeldet werden.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, im Falle Anmeldungen nicht erfolgt sind, den Kreisveterinärarzt in geeigneter Weise, eventuell telegraphisch rechtzeitig zu benachrichtigen. Die durch solche Telegramme entstehenden Kosten werden aus der Polizeikasse ersetzt.

§ 11. In jedem Orte, in welchem wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche Sperrmaßregeln angeordnet werden, ist diese Anordnung nebst den Bestimmungen des § 59 letzter Absatz der Reichsinstruktion, sowie des § 10 Abs. 1 und 2 gegenwärtigen Ausschreibens an der Bürgermeisterei anzuschlagen und durch ortsübliche Bekanntmachung auf diesen Anschlag hinzuweisen.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5, 10 und 11 gegenwärtigen Ausschreibens sind in den Kreisblättern alsbald zum Abdruck bringen zu lassen.

Die Anordnung einer Maßnahme gemäß der §§ 6, 8 und 9 ist, wie die Wiederaufhebung derselben, ebenfalls im Kreisblatte öffentlich bekannt zu machen.

Im Falle der Anordnung der in § 6 vorgesehenen Maßnahme ist gleichzeitig die Bestimmung des § 7 zu veröffentlichen.

§ 13. Jede gemäß der §§ 6, 8 und 9 gegenwärtigen Ausschreibens getroffene Anordnung, wie die Aufhebung derselben, ist uns alsbald berichtlich anzuzeigen.

§ 14. Hinsichtlich der Viehmarktverbote sind die Großh. Kreisämter angewiesen nach Maßgabe des § 64 der Reichsinstruktion und nach Anhörung des betreffenden Kreisveterinäramts Anordnungen zu treffen.

Wegen allgemeiner Viehmarktverbote im Falle erhöhter Seuchengefahr behalten wir uns Entschließung vor.

J. V.: v. Knorr. Dr. Weber.

Desgleichen. Ausschreiben des Großh. Minist. d. Innern an die Kreisämter, betr. die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte. Vom 7. Juli 1897.

Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und der §§ 8 u. 9 des Ausführungsgesetzes vom 13. Juli 1883 bestimmen wir das Nachstehende:

§ 1. Alle Vieh- und Pferdemärkte, sowie öffentliche Thierschauen, die auf obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferden und Viehbeständen und die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände sind der Beaufsichtigung durch den beamteten Thierarzt (Kreisveterinärarzt) zu unterstellen.

§ 2. Als Unternehmer gilt, sofern ein anderer Unternehmer nicht erkennbar ist, bei öffentlichen Vieh- und Pferdemärkten die betreffende Gemeinde (Art. 8 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes). Der Unternehmer hat für diejenigen Einrichtungen Sorge zu tragen, welche eine sachgemäße Ueberwachung und Untersuchung des aufgetriebenen Viehs ermöglichen.

§ 3. Zu Zeiten der Seuchengefahr ist das aufzutreibende Vieh schon vor dem Auftrieb auf den Markt einer Besichtigung durch den überwachenden Thierarzt zu unterziehen und sind dabei seuchenverdächtig befundene Thiere bis zur genaueren Feststellung ihres Zustandes vom Auftrieb auszuschließen und zu separiren.

Für geeignete Einrichtungen zum Zweck der vor dem Auftrieb vorzunehmenden Besichtigungen, sowie für Räumlichkeiten zum Separiren verdächtiger Thiere und für das etwa nöthige Aufsichtspersonal hat der Unternehmer Sorge zu tragen. (Art. 9 Ziff. 1 des Gr. Ausführungsgesetzes vom 13. Juli 1883.).

Im Falle der Anordnung der im Abs. 1 enthaltenen Vorschrift ist bei Viehmärkten, bei welchen die voraussichtlich aufgetriebene Viehzahl über 500 Stück Großvieh (Pferde, Fassel, Ochsen, Kühe, Stiere und Rinder) beträgt, zur Ueberwachung des Marktes ein weiterer beamteter Thierarzt (der Kreisveterinärarzt eines Nachbarkreises), oder, falls ein solcher nicht zur Verfügung steht, ein für dieses Geschäft besonders zu verpflichtender praktischer Thierarzt (§ 2 des Reichsgesetzes) zuzuziehen.

Bei aufgetriebenem Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine) werden zwei Stück für ein Stück Großvieh gerechnet.

§ 4. Die Kosten der thierärztlichen Ueberwachung der Vieh- und Pferdemärkte, wie der sonst nach § 1 gegenw. Ausschreibens zu überwachenden Viehbestände fallen dem Unternehmer zur Last (Art. 8 des Ausführungsgesetzes vom 13. Juli 1883).

§ 5. Die dem beamteten Thierarzt für die gemäß dieses Ausschreibens vorzunehmende Ueberwachung von Viehmärkten, Viehschauen ꝛc. zukommende Gebühr berechnet sich, sofern dieselbe nicht durch Vereinbarung geregelt wird, nach der Stückzahl des aufgetriebenen Viehs, wobei zwei Stück Kleinvieh als eines gerechnet werden (vergl. § 3 Schlußsatz).

Die Gebühr beträgt für bis 100 Stück 3 ℳ, für jedes weitere Hundert bis zu 500 Stück 2 ℳ, für jedes weitere Hundert über 500 Stück 1 ℳ bis zum Maximalbetrag von 20 ℳ für den Tag.

Bei mehreren Markttagen wird die Gebühr für jeden Markttag besonders berechnet. Ist nach § 3 Abs. 3 mehr als ein beamteter Thierarzt oder Stellvertreter eines solchen zur Ueberwachung zuzuziehen, so erhöhen sich die obigen Gebühren (Abs. 1) um die Hälfte und sind in solchem Falle unter die Thierärzte zu theilen.

Die Kreisveterinärärzte haben bei Viehmärkten, Viehschauen ꝛc. außerhalb ihres Wohnortes außer der oben bestimmten Gebühr Anspruch auf die ihnen nach den bezüglichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder.

§ 6. Amtliche Bescheinigungen, welche in Folge Anordnung Großh. Behörden verlangt werden, hat der beamtete Thierarzt auf Viehmärkten unentgeltlich auszustellen, doch hat für solche Fälle die Kosten für Formularien und Schreibhülfe der Unternehmer des Marktes zu tragen.

§ 7. Ueber die dem beamteten Thierarzte zustehenden Tagegelder und Gebühren, sowie über die Auslagen für verbrauchte Formularien und für etwaige Schreibhülfe hat derselbe eine Liquidation aufzustellen und dem betreffenden Bürgermeister zur Dekretur vorzulegen.

§ 8. Die Vorschriften dieses Ausschreibens sind den betreffenden Unternehmern mitzutheilen, sowie auf Märkten durch Anschlag bekannt zu geben. Außerdem hat die Publikation derselben durch die Kreisblätter zu erfolgen.

Unterschriften wie oben.

Sachsen-Meiningen. Verfügung, betr. Entschädigung bei Milzbrand und Rauschbrand. Vom 12. April 1897.

Es besteht die Absicht, den Eigenthümern von an Milzbrand oder Rauschbrand gefallenem Vieh von jetzt ab Beihülfen bis zur Hälfte des Werths zu gewähren, sofern die Krankheit oder der Fall des Thieres zeitig zur Anzeige gebracht, die Krankheit durch den Herzoglichen Amtsthierarzt festgestellt worden und der Besitzer den daraufhin ergangenen Anordnungen nachgekommen ist.

Wir veranlassen daher den Herzoglichen Landrath, ohne Ausschrift in den öffentlichen Blättern den Gemeinden diese unsere Absicht bekannt zu geben und die Gemeindevorstände aufzufordern, den Viehbesitzern hiervon Kenntniß zu geben, damit künftighin möglichst jeder Fall obiger Krankheiten zur Vermeidung deren Weiterverbreitung und der Uebertragung auf Menschen angezeigt werde.

Sobald eine Anzeige erfolgt ist, ist der Herzogliche Amtsthierarzt zur Feststellung der Krankheit und des etwaigen Werthes des in Frage stehenden Viehstückes zu veranlassen und das in sanitätspolizeilicher Hinsicht Erforderliche anzuordnen. Sodann sind die Akten anher zur Beschlußfassung über Gewähr einer Beihülfe vorzulegen.

Eine Beihülfe wird nicht gewährt

1. in den Fällen des § 61 Ziff. 1 und 2, § 63, sowie im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894,

2. für das in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung getödtete oder geschlachtete Schlachtvieh,

3. für Thiere, welche mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet in das Herzogthum eingeführt worden sind und

4. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Herzogthum innerhalb dreier Tage der Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt wird, ohne daß nachgewiesen werden kann, daß die Ansteckung erst nach Einführung der Thiere in das Herzogthum stattgefunden hat.

Herzogl. Staatsministerium, Abth. des Innern.

An die Herzoglichen Landräthe.

In Abschrift an die Herzoglichen Amtsthierärzte zur Nachricht und Beachtung.

Datum und Unterschrift wie oben.

Italien. Ministerialvorschriften für den Erlaß örtlicher Bestimmungen über Boden- und Ortschaftshygiene. (Schluß.)

Titel V.

Von der Beschaffung und Vertheilung des Trink- und Gebrauchswassers[1]).

Art. 81. Der Beschaffung von Trink- und Gebrauchswasser hat stets eine Prüfung dieses Wassers an der Quelle vorauszugehen, und es muß sich dabei die gute chemische Beschaffenheit und das Fehlen jedes Zeichens von Verunreinigung ergeben. Ebenso hat vorher eine Prüfung der Wasserentnahmestelle stattzufinden, wobei die Unmöglichkeit einer nahen oder entfernten Infiltration, welche die günstigen Wasserverhältnisse in Zukunft verändern könnte, festzustellen ist.

Art. 82. In Fällen, in welchen die Beschaffung eines vor jeder Verunreinigung geschützten Wassers nicht möglich ist, muß dasselbe vor der Vertheilung durch Filter gehen, deren Wirksamkeit von der Gesundheitsbehörde bestätigt worden ist.

Art. 83. Oeffentliche Brunnen sind so einzurichten, daß bei der Wasserentnahme eine Verunreinigung des Wassers unmöglich ist.

Art. 84. Von dem städtischen Gesundheitsamt ist eine fortlaufende Kontrole zu üben: über die Wasserentnahmestelle; über die Zuleitung oder sonstigen Wasserbeförderungseinrichtungen; über etwa vorhandene Filter; über die Vertheilung des Wassers und vor allem über die Beschaffenheit desselben; die letztere ist nach Bedarf, soweit es möglich ist, durch bakteriologische Untersuchungen wiederholt festzustellen.

Jeder Verdacht oder Befund einer Aenderung in der guten Beschaffenheit des Wassers ist von dem gedachten Amt dem Gemeindevorsteher behufs Herbeiführung geeigneter Maßnahmen anzuzeigen.

Art. 85. Kein Gebäude darf als bewohnbar erklärt oder ganz oder theilweise vermiethet werden, wenn es nicht mit einer genügenden Menge Wassers versehen ist, welches von dem Gesundheitsamt als trinkbar bezeichnet worden ist.

Art. 86. Falls eine Gemeinde mit einer Wasserleitung für die verschiedenen Stockwerke der Häuser versehen ist, müssen die Steigeröhren aus Eisen, Gußeisen oder Blei bestehen, welches geschwefelt oder im Innern mit einer Zinnschicht bekleidet ist. Gewöhnliche Bleiröhren sind nur für die Vertheilung innerhalb der Wohnungen zulässig.

Art. 87. Die Vertheilung des Wassers aus öffentlichen Leitungen für den Hausgebrauch hat am besten durch eine Meßvorrichtung unmittelbar an den Straßenrohren zu geschehen.

Art. 88. Wo aus besonderen Gründen an der Vertheilung mittelst Wasserbehälter in den Häusern festgehalten wird, müssen diese aus einem Material hergestellt sein, welches die Reinheit des Wassers, selbst bei langem Verweilen in denselben, nicht beeinträchtigen kann; sie dürfen innen nicht mit Blei ausgelegt und nicht mit bleihaltigem Lack überzogen sein; sie müssen in einem mittels Schlüssels verschließbaren, für regelmäßige und häufige Besichtigungen und Reinigungen aber leicht zugänglichen Raum aufgestellt sein; sie sind zu bedecken und möglichst vor der Sonnenhitze und dem Winterfrost zu schützen; das Ueberlaufwasser darf nicht mittelst direkter Rohrleitung in Aborte oder Senkgruben abfließen.

Art. 89. Das Rohrnetz für Vertheilung und Ablauf von Trinkwasser darf nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem für Vertheilung und Ablauf des Wassers für die Aborte stehen.

Art. 90. Brunnen für Trink- und Gebrauchswasser müssen unter Beobachtung der Richtung des Grundwasserstromes möglichst so angelegt werden, daß jede

[1]) Vgl. Art. 39 und 44 des genannten Gesetzes und Art. 101 der bezeichneten Ausführungsbestimmungen.

Möglichkeit einer Verunreinigung aus dem umgebenden Erdreich ausgeschlossen ist.

In jedem Falle müssen sie von Abortgruben, Dung- und sonstigen Unrathhaufen wenigstens 10 m entfernt sein. Ihre Oeffnung muß mit einer freien, undurchlässigen, nach außen geneigten Bodenfläche umgeben sein.

Art. 91. Die Brunnen müssen aus gutem, innen mit einer Cementschicht verkleidetem oder mit sonstigem, undurchlässigem Wandbekleidungsmaterial versehenem Mauerwerk hergestellt sein, damit ein Durchsickern verunreinigten Wassers von oben oder aus dem Boden der Umgebung vermieden wird.

Sie sind an ihrer Oeffnung stets zu verschließen und für die Wasserentnahme möglichst mit einer Pumpe zu versehen.

Die Brunnen müssen häufig gereinigt werden.

Art. 92. Immer wenn ein Brunnen mehreren Familien dient, muß er bedeckt und mit einer Pumpe oder wenigstens mit einem, am besten aus Metall hergestellten, starken Eimer versehen sein.

Art. 93. Im Falle ein Brunnen nicht mehr gebraucht wird, ist er mit Sand und Kies zuzuschütten und so zu verschließen, daß er nicht zur Ansammlung unreiner Stoffe dienen kann.

Art. 94. In jedem Falle sind Röhrenbrunnen vorzuziehen.

Art. 95. Der Gebrauch von Cisternen ist erlaubt, wo eine andersartige Wasserversorgung nicht möglich ist

Art. 96. Die Wände der Cisternen und ihrer Speiseleitungen müssen aus vollständig undurchlässigem Material hergestellt sein. Sie müssen möglichst mit Schöpfbrunnen oder gehörig unterhaltenen Sandfiltern versehen sein. Das erste Regenwasser muß von der Cisterne möglichst mittelst selbstthätiger Verrichtungen ferngehalten werden. Die Entnahme von Wasser aus der Cisterne ist durch eine Pumpe zu bewirken.

Art. 97. Die öffentlichen Viehtränken sind mehrtheilig und von leicht zu reinigendem Material herzustellen, damit das Tränken der Thiere in einem gemeinsamen Trog vermieden wird.

Art. 98. Das Ablaufwasser aus Viehtränken darf nicht in Waschtröge und zu anderem häuslichen Gebrauch verwendet werden.

Art. 99. Oeffentliche Waschtröge für unreine Gegenstände des persönlichen oder häuslichen Gebrauchs sind mit mehreren getrennten Abtheilungen herzustellen, deren jede eine besondere Oeffnung für Eintritt und Ablauf des Wassers besitzt, damit das Waschen von Gegenständen verschiedener Herkunft in einem und demselben Behälter ausgeschlossen ist.

Art. 100. Den Waschtrögen ist Wasser zuzuleiten, welches nicht zu anderen häuslichen, gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken, durch welche es verunreinigt sein könnte, gedient hat.

Art. 101. Das Ablaufwasser von Waschtrögen darf nicht in Wasserläufe eingelassen werden, deren Wasser zum Trinken, zum Hausgebrauch, zum Waschen von Genüse oder anderen Nahrungsmitteln für Menschen und Vieh dienen kann.

Titel VI. Von der Entfernung häuslicher Abgänge und Abwässer aus Häusern und städtischen Siedelungen.[1])

Art. 102. Die Einleitung häuslicher Abwässer und unreiner Stoffe aus den Häusern in öffentliche Abflußleitungen ist nur erlaubt, wenn diese aus Metall-, Cement-, Sandstein- oder Thon-Röhren bestehen; wird dazu Mauerwerk benutzt, so muß dasselbe in regelrechter Konstruktion haben

a) einen eiförmigen Querschnitt oder wenigstens einen solchen mit konkavem Boden und damit vereinigten sich nach unten nähernden Seitenwänden;

b) undurchlässige Wände entweder in deren ganzen Dicke oder in Folge des Materials, welches zum Bauen und Verputzen benutzt ist;

c) hinreichendes Gefälle behufs leichter und schneller Abführung der flüssigen Stoffe, welche hineingelangen, vom Hause nach außen.

Art. 103. Diese Röhren und Leitungen müssen außerdem mit einer hinreichenden Menge Wassers behufs ihrer Reinigung gespeist werden und allen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung entsprechen, vor allem was die Aufnahme der aus den Wohnungen abgeführten Stoffe betrifft.

Art. 104. Die Einleitung von Schmutzwässern aus den Aborten der Häuser, Laboratorien, Waarenlagern, Werkstätten u. s. w. in öffentliche Abflußleitungen ist nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

a) jede Latrine muß mit einer mittleren Menge von täglich 10 Liter Wasser für jede benützende Person versehen sein;

b) jede Latrine muß mit einem immerwährenden Wasserverschluß und einer Einrichtung, dies Wasser abzulassen, versehen sein; beide unterliegen der Prüfung der Ortsgesundheitsbehörde;

c) jede Abflußröhre muß mit einem unmittelbar zum Straßendohlen führenden Verbindungskanal versehen sein, der im Untergrund des Hofes oder Kellers gelegen ist und, was Größe, Gefälle, Undurchlässigkeit und Ueberwachungsmöglichkeit betrifft, den hygienischen Anforderungen entspricht;

d) jede Abflußröhre ist bis über das Dach hinaus zu verlängern, an ihrem oberen Ende ganz offen zu lassen und an ihrem unteren mit einem hydraulischen, gehörig ventilirten Siphon zu versehen.

Art. 105. Die Einleitung von häuslichen Abwässern aus Waschtrögen, Bädern u. s. w. in die Straßendohlen ist nur gestattet, wenn die Mündungsröhren zur Bildung eines Wasserverschlusses mit einer S-förmigen Krümmung versehen sind.

Art. 106. Es ist verboten, den Latrinenröhren und Straßendohlen feste Körper, Küchenreste, Scherben u. s. w., welche die Leitung verstopfen können, zuzuführen.

Art. 107. Die Gemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, die Eigenthümer zur Einleitung ihrer Hausabgänge in die Straßendohlen zu verpflichten, in denjenigen Orten, in welchen solche nicht vorhanden oder zum Gebrauch nicht zugelassen sind, müssen Abfallstoffe und Schmutzwässer in Senkgruben oder bewegliche Behälter eingelassen werden.

Art. 108. Die Senkgruben oder festen Gräben dürfen nicht im Untergrunde von Gebäuden angelegt werden, müssen von den Mauern des Gebäudes wenigstens 50 cm entfernt und unabhängig von ihnen ausgeführt sein. Zwischen die Hausmauer und die Grubenwand ist eine Schicht von Thon oder Cement einzufügen.

Von Brunnen, Wasserleitungen und Trinkwasser-Behältern müssen sie wenigstens 10 m entfernt sein. Aehnliche Bestimmungen haben hinsichtlich der Behälter für häusliche Schmutzwässer Platz zu greifen.

Bei der Anlage von Senkgruben und sonstigen Behältern für Abfallstoffe ist besonders auf die Richtung des Grundwasserstromes zu achten, damit die Gefahr einer Verunreinigung der Wässer benachbarter Brunnen in Folge von Durchsickerung vermieden wird.

Art. 109. Die Senkgruben müssen stets von allen Seiten ummauert sein, mit Ausnahme derjenigen, welche aus bestimmten Gründen einen Sickerboden haben.

Art. 110. Die Senkgruben sollen Wände und Boden von wenigstens 50 cm Stärke haben und in gutem Mauerwerk aus Ziegeln oder Bruchsteinen und Cementmörtel und einem Cementbewurf ausgeführt sein. Sie sollen von kleinem Umfang sein, abgerundete Ecken und konkaven Boden haben, mit gewölbter Decke und einem über das Dach hinausgeführten Lüftungsrohr versehen sein. Ihre Oeffnung ist mit doppeltem Deckel oder einer anderen die Ausdünstung verhindernden Einrichtung zu versehen.

Um das umgebende Erdreich vor Infiltration möglichst zu schützen, sind die Wände der Gruben mit einer Schicht festgestampften Lehm zu umgeben.

[1]) Vgl. Art. 39 und 40 des genannten Gesetzes und Art. 84 der bezeichneten Ausführungsbestimmungen.

Art. 111. Werden bewegliche Behälter verwendet, so müssen sie leicht transportabel, aus widerstandsfähigem und gut ausgetrocknetem Holz oder aus Metall gearbeitet und fest verschließbar sein.

Die beweglichen Behälter sind in einem geeigneten Raum, der gut cementirt und mit Lüftungsrohr versehen ist, aufzustellen.

Der Gebrauch durchlässiger beweglicher Behälter ist verboten.

Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, daß die Entleerung der Senkgruben auf geruchlose Art geschieht, und daß der Transport des Inhalts dieser und der beweglichen Behälter keinen Anlaß zu lästigen oder schädlichen Ausdünstungen giebt.

Art. 112. Die Gemeinden haben für tägliche Entfernung der häuslichen Abfälle und des Unraths aus den Häusern Sorge zu tragen, und auch jede zeitweilige Ansammlung in diesen oder Verschüttung beim Transport auf den Straßen zu verhüten.

Art 113. Es ist verboten auf den Straßen und neben Wohngebäuden Ablagerungsstellen von Abgängen unreinen, sowie fäulnißfähigen Stoffen, chemischen Produkten und ekelerregenden oder durch Ausdünstungen lästigen und die Luft verschlechternden Gegenständen anzulegen.

Titel VII. Von der Wohnungshygiene auf dem Lande.[1])

§ 1. Von der Ueberwachung des Bauens und der Bewohnbarkeit ländlicher Häuser.

Art. 114. Für die Erbauung eines ländlichen Wohnhauses ist unter Einreichung eines Bauplans des Hauses zugleich mit den hauptsächlichsten Angaben über das für den Bau bestimmte Gelände die Genehmigung der Gemeindebehörde einzuholen.

Art. 115. Die ländlichen Behausungen, welche von dem Gesundheitsbeamten oder dem Provinzialarzt als ungesund erklärt worden sind, sind nach den Bestimmungen der Gemeinde-Baukommission zu verbessern.

Art. 116. Jedes neue ländliche Wohngebäude ist möglichst auf trocknem Gelände mit tiefem Grundwasserstand zu erbauen. Falls eine solche Bedingung nicht nicht erfüllbar ist, muß der Untergrund des Gebäudes mit guter Entwässerung versehen werden.

Art. 117. Die Sohle des Gebäudes muß mindestens 50 cm über dem umgebenden Erdreich und wenigstens 1 m höher als der höchste Stand liegen, welchen die Wasserläufe in der Umgebung des Hauses erreichen können.

Die Höfe, Tennen, Gemüse- und anderen an das Haus anstoßenden Gärten müssen zur Vermeidung von Versumpfung stets mit genügendem Abfluß versehen sein.

Art. 118. In jeder neuen ländlichen Behausung muß der Fußboden der Wohnräume und Stallungen höher als der höchste Grundwasserstand liegen; in Orten, welche der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, muß derselbe, wenn möglich, wenigstens 1 m über dem höchsten bekannten Wasserstande angelegt werden.

Art. 119. Es ist nicht erlaubt, die Mauern ländlicher Wohngebäude an Berge, Hügel oder Erdwälle anzulehnen. Dieselben sind vielmehr, um die Luftzufuhr in der Umgebung zu erleichtern, vorkommendenfalls wenigstens 3 m davon entfernt zu erbauen und in diesem Zischenraum mit Stützmauern und Abflußrinnen für das Sickerwasser zu versehen.

Art. 120. Der Fußboden und die Grundmauern aller Wohnräume und Stallungen sind gegen Bodenfeuchtigkeit durch wasserdichte Stoffe und andere geeignete Mittel zu schützen.

Art. 121. Die Mauern, Decken und Fußböden müssen aus nicht wasseranziehendem Material hergestellt werden; bei der Auffüllung der Fußböden sind unreine und schmutzige Materialien auszuschließen. Für regelrechten Abfluß des Niederschlagswassers aus der Umgebung des Hauses ist Sorge zu tragen.

Art. 122. Die Höhe der Wohnräume darf nicht unter 2,50 m betragen, der Kubikraum der Schlafräume muß für jede Person über 10 Jahre auf nicht unter 15 cbm, für Kinder bis zu 10 Jahren nicht unter 8 cbm berechnet werden.

Art. 123. Alle zu Wohnzwecken bestimmten Räume müssen unmittelbar ins Freie gehende Fenster haben.

In jedem Zimmer muß die belichtende Fensterfläche insgesammt 1/10 der Fußbodenfläche betragen; ist nur ein Fenster im Wohnraum, so muß es mindestens 1,50 qm groß sein.

Art. 124. Unmittelbar unter Dach gelegene Wohnräume müssen mit Verschalung versehen sein.

Art. 125. Jede Feuerstelle ist mit einem geeigneten Rauchrohr, das bis wenigstens 1 m über Dach geführt ist und mit einer Esse endigt, zu versehen. Die Feuerstelle in der Küche, und diejenigen, welche sonst zu häuslichen und landwirthschaftlichen Zwecken dienen, müssen mit einem geeigneten Aufsatz versehen sein.

§ 2. Von den Einzelheiten und dem Zubehör ländlicher Behausungen.

Art. 126. Jede Wohnung für eine Familie muß mit Gosse und Abort ausgestattet sein. Der letztere muß undurchlässigen Fußboden haben, mit einem ins Freie gehenden Fenster versehen und von genügender, eine ausreichende Lüftung gewährleistender Größe sein; er darf nicht unmittelbar mit der Küche oder einem Wohnraum in Verbindung stehen.

Art. 127. Für die Sammlung der Fäkalien sind die Verwendung von trockner Erde oder Torfmull oder bewegliche Behälter den Senkgruben vorzuziehen. Die Abflußröhren von Aborten müssen aus undurchlässigem Material hergestellt sein.

Art. 128. Die Grundwässer sind in gut gedichteten und undurchlässigen Röhren zur Senkgrube oder zur Dungstätte oder in einen geeigneten verschlossenen Behälter zu leiten; nach Möglichkeit sind auffangende Siphons einzuschalten.

Art. 129. Die Senkgruben und beweglichen Behälter müssen nach den Bestimmungen der Art. 104, 105, 106 der vorliegenden Verordnung hergestellt sein.

Art. 130. Wenn es nicht möglich ist, die Behausung mit gutem Quellwasser zu versorgen, oder wenn dieses für den Gebrauch zu entfernt liegt, ist je nach der Sachlage auf die Ausgrabung von Brunnen oder die Anlage von Cisternen nach Maßgabe der Art. 85 bis 91 einschl. der vorliegenden Verordnung, zurückzugreifen.

Art. 131. Die Stallungen, sowie die Stallräume für Schafe, Schweine und Geflügel sind möglichst vom Wohngebäude getrennt zu halten. Wenn sie mit dem Hause ein einziges Ganze bilden, dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit demselben stehen, sondern müssen durch Trennungsmauern und undurchlässige Verschalung vom übrigen Theil der Behausung getrennt sein. Soweit möglich, sollen die über den genannten Stallungen sowie den Stallräumen für Schafe, Schweine und Geflügel gelegenen oder sonst mit ihnen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Räume nicht zu dauerndem Aufenthalt benutzt werden.

Art. 132. Die Stallungen sollen geräumig, sowie zweckmäßig gelüftet und beleuchtet sein. Empfehlenswerth ist für Großvieh ein Mindestluftraum von 30 cbm, für Kleinvieh die Hälfte.

Der Fußboden des Stalles soll mit gut gedichtetem Steinpflaster versehen oder aus Asphalt, Cement oder anderem undurchlässigen Material hergestellt sein und die erforderlichen Abflußrinnen haben.

Der Urin ist in einem geeigneten Behälter zu sammeln oder mittelst ausgehöhlter und undurchlässiger Rinnsteine zur Dungstätte zu leiten.

Für die Aufnahmebehälter gelten dieselben Bauanforderungen und Entfernungen, wie für die Senkgruben.

Art. 133. Die Wände, Gatter und Krippen in den Ställen müssen so hergestellt sein, daß sie sich leicht

[1]) Vgl. Art. 39 und 40 des erwähnten Gesetzes und Art. 95 der erwähnten Bestimmungen.

reinigen und im Bedarfsfalle vollständig desinfiziren lassen.

Art. 134. Die Saufträge müssen, behufs Vermeidung des gleichzeitigen Gebrauchs eines und desselben Wasserbehälters durch mehrere Thiere, in verschiedene Abschnitte getheilt und aus einem Material hergestellt sein, welches leicht und vollständig zu reinigen ist.

Art. 135. Der Dung ist in Haufen oder in Gruben zu sammeln. Die Haufen sind auf Bettungen oder undurchlässigen Unterlagen anzulegen, die so eingerichtet sind, daß die aus dem Dung abgesonderten Flüssigkeiten nicht in den umgebenden Boden sickern.

Die Dunggräben müssen undurchlässigen Boden und Wände haben, aus gutem Mauerwerk hergestellt und im Innern mit Cementmörtel verputzt sein.

Die Dunghaufen und -gräben müssen mindestens 20 m von Wohnungen, Brunnen, Wasserleitungen und Trinkwasserbehältern entfernt sein.

Art. 136. Die Trennungsmauern, Fußböden und Decken aller Räume, in welchen landwirthschaftliche Arbeiten oder Verrichtungen vorgenommen werden, die eine Luftverschlechterung in den Wohnräumen verursachen können (z. B. die Gährräume), müssen, sobald sich diese Räume unter einem und demselben Dach mit jenen befinden, undurchlässig sein.

Titel VIII. Erlaubniß für das Bewohnen von Neubauten und Unbewohnbarkeits-Erklärung von solchen, welche in hygienischer und sanitärer Beziehung gefährlich sind[1]).

Art. 137. Kein zum Bewohnen bestimmtes Gebäude, welches neu erbaut oder umgebaut oder mit neuem Mauerwerk versehen worden ist, darf ganz oder theilweise bezogen werden, bevor es nicht von der Orts-Gesundheitsbehörde für ganz oder theilweise beziehbar erklärt worden ist.

Art. 138. Das Bewohnen eines neuen Gebäudes wird in keinem Falle vor einem Jahre nach Fertigstellung der Haupttheile desselben (der rohen Mauern, des Daches, der Treppen, der Gewölbe des Kellers und der Wohnräume) und erst nach einer von einem technischen Gemeindebeamten vorgenommenen Untersuchung gestattet.

Nach dieser Zeit, in welcher die Arbeiten zur Vollendung des Gebäudes fortgesetzt werden dürfen, werden die Trockenheits-Verhältnisse des Hauses durch die behördliche Baukommission gemäß Art. 38 der vorliegenden Verordnung geprüft. Auf das günstige Urtheil dieser Kommission hin wird von dem Gemeindevorsteher das Bewohnen erlaubt. Wird eine genügende Austrocknung des Gebäudes nicht festgestellt, so ist die Untersuchung nicht vor drei Monaten zu wiederholen.

Art. 139. Der Gemeindevorsteher läßt durch das technische Gesundheitspersonal regelmäßige Besichtigungen der bewohnten Häuser vornehmen behufs Feststellung, ob sie den Bestimmungen des Gesetzes, die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst betreffend, den Ausführungsbestimmungen desselben und den baubygienischen Gemeindevorschriften, wie sie auf Grund der vorliegenden Verordnung erlassen sind, entsprechen.

Dergleichen Besichtigungen sind stets als dringliche anzuordnen, wenn in einem bewohnten Hause ansteckende Krankheiten festgestellt worden sind.

Art. 140. Jedesmal hat der Gemeinde-Gesundheitsbeamte oder der Provinzialarzt zu prüfen, ob die Wohnungsverhältnisse den geltenden gesundheitlichen Bestimmungen entsprechen, damit, wenn für den Bewohner Gefahr vorhanden ist, geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die betreffende Wohnung wieder in einen gesundheitsgemäßen Zustand zu versetzen und die gesundheitsschädlichen Ursachen zu beseitigen.

Art. 141. Sofern in den genannten Wohnungen hinreichende Verbesserungen nicht ausgeführt werden können, oder die Eigenthümer sie auszuführen sich weigern, hat der Gemeindevorsteher das Haus für ganz oder theilweise unbewohnbar zu erklären und auf Grund des Art. 41 des Gesetzes, die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst betreffend, zu schließen.

Rom, den 20. Juni 1896.

[1]) Vgl. Art. 39 und 41 des erwähnten Gesetzes und Art. 98 und 99 der erwähnten Bestimmungen.

Rußland. Gesetz, betr. Aenderungen in der Verwaltung des Veterinärwesens in den vom Ministerium des Innern ressortirenden Gouvernements und Gebieten.

Vom 28. April 1897. (Gesetzsammlung Nr. 58 vom 16./4. Juni.) — Uebersetzung.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements für Gesetze und Staatswirthschaft sowie in der Plenarversammlung nach Durchsicht der Vorlage des Ministers des Innern über die Einrichtung besonderer Organe zur speziellen Verwaltung des Veterinärwesens in den Gouvernements und Distrikten beschlossen:

I. Das Veterinärwesen in den Gouvernements und Distrikten, das in administrativer Hinsicht dem Ministerium des Innern unterstellt ist, der Kompetenz von Medizinal-Inspektoren und Medizinal-Abtheilungen von Gouvernements-(Distrikts-)Verwaltungen zu entziehen. Die gegenwärtig in den bezeichneten Gebietstheilen bestehenden Aemter der Verweser des Veterinärwesens sowie der Gouvernements-, Obergouvernements- und Distrikts-Veterinäre aufzuheben.

II. Unter Abänderung, Ergänzung bezw. Aufhebung der einschlägigen Gesetzbestimmungen, zu bestimmen:

1. In den in administrativer Hinsicht vom Ministerium des Innern ressortirenden Gouvernements und Distrikten gehören zum Personalbestande der Gouvernements- (Distrikts-) Verwaltungen Gouvernements-(Distrikts-)Veterinäre.

2. Die Gouvernements-(Distrikts-)Veterinäre nehmen mit Mitgliederrechten Theil an den Veterinärangelegenheiten betreffenden Sitzungen der Plenarversammlungen der Gouvernementsverwaltungen, der Tschernomor'schen Gouvernements-Veterinär an den Sitzungen der Plenarversammlung der Gouvernements-Direktion.

3. Zu den Dienstobliegenheiten der Gouvernements-(Distrikts-)Veterinäre gehören: a) Ausübung der auf das Veterinärwesen bezüglichen Dienstpflichten, mit denen nach den bisherigen Bestimmungen die Medizinalinspektoren und Medizinalabtheilungen betraut waren; b) allgemeine Aufsicht über das Veterinärwesen; c) Erledigung laufender Veterinärangelegenheiten nebst Berichten an die Plenarversammlungen der Gouvernementsverwaltungen, bezw. Gouvernementsdirektionen, sowie d) Dienstreisen im Bereiche der Gouvernements (Distrikte) zwecks Regelung der Maßnahmen gegen Epizootien.

4. Die Gouvernements-(Distrikt-)Veterinäre erhalten: a) die VI. Klasse in der Dienstrangordnung sowie Pensionsberechtigung laut Medizinaletats; b) ein Jahresdienstgehalt von je 2000 Rbl. in Transbaikalien, dem Stillsee — und dem Jakutengebiete, bezw. 1500 Rbl. in den übrigen Gouvernements und Distrikten des Reiches.

III. Zwecks Stärkung der Kanzleimittel der Gouvernements-(Distrikts-)Veterinärinstitutionen dem Minister des Innern jährlich je 500 Rbl. pro Gouvernement (Distrikt) anzuweisen, unter Ermächtigung des Ministers eine Vertheilung der angewiesenen Beträge unter die Gouvernements-(Distrikts-)Veterinärinstitutionen je nach Bedarf nach eigenem Ermessen zu bewirken.

IV. Zur Deckung der durch die unter II. und III. vorgesehenen Maßnahmen bedingten Ausgaben die unter I. erzielten Ersparnisse zu verwenden, den etwa noch entstehenden Fehlbetrag für Rechnung der Prozentgebühr von Treibvieh zu decken.

V. Diejenigen von den die gegenwärtigen Amtsstellen (I.) bekleidenden Personen, die keine neue Anstellung erhalten außer Etat — laut allgemeinen Bestimmungen — zu setzen.

VI. Die Bestimmungen in Betreff der örtlichen Verwaltung des Veterinärwesens a) in den Gouvernements Tobolsk, Tomsk, Jenisseisk und Irkutsk, wie auch im Amur-Distrikt und b) in St. Petersburg, Moskau, Odessa und Warschau unverändert fortbestehen zu lassen.

Se. Majestät der Kaiser geruhte, obiges Gutachten des Reichsrathes am 28. April 1897 Allerhöchst zu bestätigen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 2. Vierteljahr 1897 a. St.[1])
(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 7 bis 12.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im April	Mai	Juni
Milzbrand. Im April: Dorohoiu 11 Erkrankungsfälle; Mai: Prahova 2.			
Wuth.			
Ilfow	[2]) 4	[2]) 4	[2]) 3
Außerdem im April: Botosani, Covurlui, Dorohoiu, Putna je 1 (Hund); Mai: Covurlui 1 (Katze), Roman 1 (Rind); Juni: Constanta 1 (Hund), Gorjiu 1 (Pferd), Putna 2 (Rinder) Tecuciu 1 (Hund) und 1 (Rind).			
Rotz (Wurm).			
Botosani	—	3	1
Dorohoiu	6	—	8
Roman	—	1	1
Außerdem im Mai: Doljiu, Prahova je 1, Ilfow 4; Juni: Constanta 3, Romanati 2.			
Maul- und Klauenseuche.			
Bacau	—	157	1 676
Botosani	1 655	10 657	13 056
Dorohoiu	339	2 231	2 598
Doljiu	1 390	774	948
Falciu	124	650	550
Jassy	1 248	15 756	5 903
Oltu	213	480	235
Roman	—	1 353	1 165
Romanati	360	1 257	159
Teleorman	—	488	328
Tutova	211	732	270
Valcea	402	370	1 770

Außerdem im Juni: Gorjiu 409, Neamtu 1472, Suceava 2552, Tecuciu 2220.

Pockenseuche. Im Juni: Constanta 172.
Schweineseuche. Im Juni: Doljiu 86.

Deutsch-Südwestafrika.[3]) Amtlichen Nachrichten vom 15. Juni zufolge haben zuverlässige Personen, die kurz vor Abgang der Post von Swakopmund die Reise von Windhoek nach der Küste gemacht haben, mitgetheilt, daß die Rinderpest sowohl bei Horebis westlich von Ajimbingwe als in Sandwichhafen und vermuthlich auch an anderen Orten im westlichen Schutzgebiet ausgebrochen sei. Es muß somit auch der nördliche Theil des Schutzgebiets zwischen Windhoek und der Küste als durchseucht betrachtet werden. Zur Bekämpfung der Rinderpest ist die Gallimpfung bisher in sämmtlichen in der Umgebung von Windhoek und Grootfontein befindlichen Viehbeständen der Weißen an über 6000 Rindern durchgeführt worden. Die Nachrichten über die erzielten Impferfolge lauten bis jetzt günstig. Durch strenge Absperrungsmaßregeln ist es gelungen, die Pest an ihrem Heerde am Elephantenflusse zu lokalisiren. Im Hererolande dagegen greift die Seuche immer mehr um sich.

Nach einer neueren, telegraphisch eingetroffenen Mittheilung vom 10. August ist die Rinderpest bei Windhoek augenscheinlich erloschen, etwa 70% des (europäischen Ansiedlern gehörigen) Viehes sind gerettet und ist der Frachtverkehr mittelst geimpfter Ochsen wiederaufgenommen worden.

Rinderpest in Südafrika.[3]) Nachrichten vom 30. Juni zufolge hat die Seuche sich vom Herschel-Distrikte aus in südöstlicher Richtung weiter verbreitet und ist in den Eingeborenen Distrikten von Transkei sowie nahe King Williamstown ausgebrochen. Im Freistaat sind in neuester Zeit 133 in 14 verschiedenen Distrikten belegene Farmen als durchseucht erklärt worden. Nach Zeitungsnachrichten von Kapstadt ist die Seuche auch nach Osten hin weiter fortgeschritten und hat die Nordostgrenze von Swazi-Land vom Transvaal aus erreicht. Trotz dieses unaufhaltsamen Umsichgreifens der Pest ist die Stimmung der Plage gegenüber eine ruhigere geworden, weil das Vertrauen in die Impfmethode des Professor Koch sich auch in den Kreisen der Farmer mehr und mehr gefestigt hat. Es ist gelungen, bei bereits verseuchten Heerden 25%, bei noch seuchenfreien prophylaktisch geimpften Heerden bis zu 75% der Thiere mit Erfolg zu immunisiren. Da die Sterblichkeit bei ungehindertem Walten der Seuche 90 bis 95% beträgt, so sind die Ergebnisse der Impfung wohl geeignet, die Furcht vor der Pest herabzumindern.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Niederlande. Verordnung, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Provinz Nordbrabant. Vom 19. Juli 1897. — Uebersetzung.

Der Minister des Innern hat, gestützt auf das Gesetz vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131), betreffend die Regelung der Staatsveterinäraufsicht und die Veterinärpolizei, des Ferneren gestützt auf die Artikel 1, 2, 3, 4 und 107, sowie auf § 5 der Königlichen Verordnung vom 10. Juli 1896 (Staatsblad Nr. 104)[1]) durch die näher bestimmt wird, welche Viehseuchen als übertragbar anzusehen sind und welche von den im Gesetz vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) aufgeführten Abwehrmaßregeln bei dem Herrschen oder Drohen einer dieser Seuchen getroffen werden sollen, in Erwägung, daß bei der Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche unter den Wiederkäuern und Schweinen in einem Theil der Provinz Nordbrabant von einigen der kraft Königlicher Verordnung vom 10. Juli 1896 (Staatsblad Nr. 104[1]) bei dem Herrschen oder Drohen dieser Seuche zu treffenden Abwehrmaßregeln kein Nutzen mehr zu erwarten ist, gutgefunden, vom 22. Juli 1897 ab, bezüglich der Maul- und Klauenseuche bei Wiederkäuern und Schweinen in den ganz oder theilweise westlich oder nördlich der Eisenbahnlinie Turnhout-Tilburg-Boxtel-Goch gelegenen Gemeinden der Provinz Nordbrabant folgende Bestimmungen außer Kraft zu setzen:

1. Das Zeichnen des Viehs (Art. 2 sub 2 der genannten Königlichen Verordnung),
2. die Absperrung der Grundstücke u. s. w., sowie den Transport aus und nach abgeschlossenen Kreisen (Art. 2 sub 4 und Art. 39),
3. die Desinfektion (Art. 2 sub 5 und Art. 37),
4. den Transport von Vieh nach verseuchten Orten (Art. 2 sub 6 und Art. 38),
5. die Absonderung (Art. 34).

Diese Verordnung soll in den Nederlandsche Staatscourant aufgenommen werden.

Der Minister des Innern.
gez. van Houten.

Neu-Süd-Wales[2]). Der Gouverneur in Sydney hat das vor 2 Jahren gegen Neu-Seeland wegen Ausbruchs des Schweinefiebers erlassene Schweine-Einfuhr-Verbot unterm 29. Mai d. Js. wieder aufgehoben. (Govern. Gazette No. 454.)

Australien. Britisch Neu-Guinea. Der Vize-Gouverneur hat unter Zustimmung des gesetzgebenden Rathes am 30. März d. J. die Einfuhr von Pferden, Eseln, Mauleseln, Rindvieh, Schafen und Ziegen aus der Kolonie Queensland mit Ausnahme des südlich von der dort gezogenen Zecken-Quarantäne-Linie befindlichen Theiles dieser Kolonie verboten.

[1]) Vgl. S. 494. — [2]) Hunde. — [3]) Vgl. S. 600.

[1]) Veröff. 1896 S. 764. — [2]) Desgl. S. 752.

Die Einfuhr aus dem südlichen Theile bleibt bei Beobachtung folgender Vorschriften gestattet:

1. Die Thiere müssen von einem Zeugniß eines Queensländer Regierungsbeamten in dem Verschiffungshafen darüber begleitet sein, daß sie frei von Zecken und von allen durch diese hervorgerufenen Krankheiten sind. Diese Zeugnisse sind gleich nach Ankunft der betreffenden Schiffe dem ersten an Bord kommenden Zollbeamten europäischer Abkunft zu übergeben.

2. Die Landung solcher Thiere darf nur auf Grund eines Zeugnisses eines hierfür bestellten Regierungsbeamten der gedachten britischen Besitzung erfolgen.

3. Im Falle an einem solchen Thiere an Bord das Vorhandensein von Zecken oder einer durch diese hervorgerufene Krankheit festgestellt wird, darf die Landung nicht erfolgen.

Das für die Kolonie Queensland ergangene Gesetz: „The diseases in stock act of 1896" vom 22. Juli 1896. — 60 Vict No. 1 — ist auch für Britisch Neu-Guinea angenommen worden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Die 69. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte soll in Braunschweig vom 20. bis 25. September d. J. abgehalten werden.

Auf der Tagesordnung der allgemeinen Sitzungen stehen folgende Vorträge:

Prof. Dr. Rich. Meyer (Braunschweig): Chemische Forschung und chemische Technik in ihrer Wechselwirkung, Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Wilh. Waldeyer (Berlin): Befruchtung und Vererbung, Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Johannes Orth (Göttingen): Medizinischer Unterricht und ärztliche Praxis, Dr. Hermann Meyer (Leipzig): Im Quellgebiet des Schingu. Landschafts- und Volksbilder aus Zentralbrasilien.

Für eine gemeinsame Sitzung der Abtheilungen der naturwissenschaftlichen Hauptgruppe unter Betheiligung aller interessirten medizinischen Abtheilungen ist als Thema gewählt worden:

„Die wissenschaftliche Photographie und ihre Anwendung auf den verschiedenen Gebieten der Naturwissenschaften und Medizin." Vorträge und Referate dazu haben übernommen: Prof. Dr. H. W. Vogel (Berlin): Einleitender Vortrag über den jetzigen Stand der wissenschaftlichen Photographie, Dr. René du Bois-Reymond (Berlin): Die Photographie in ihrer Beziehung zur Lehre vom Stehen und Gehen, Ingenieur Dr. Max Levy (Berlin): Ueber Abkürzung der Expositionszeit bei Aufnahme mit Roentgen-Strahlen, Prof. Dr. Oscar Lassar (Berlin): Referat über die medizinische Anwendung der Photographie. Ferner wird Prof. Dr. Emil Selenka (München), über die Anwendung der Photographie bei Forschungsreisen unter Vorführung der von seinen indischen Reisen mitgebrachten Glasphotographien sprechen.

Die Zahl der zu bildenden Abtheilungen ist auf 33 festgesetzt, auf deren Tagesordnungen u. a. folgende Vorträge stehen:

1. Abtheilung. (Mathematik und Astronomie). Boltzmann, Ludwig (Wien): Ueber die Gastheorie.

4. Abtheilung. (Chemie). Bein, S. (Berlin): Neue Methode der Ermittelung einer Phosphor-Intoxication, Jurisch, Konr. Wilh. (Berlin): Ueber Reinhaltung der Luft.

5. Abtheilung. (Agrikultur-Chemie, Landwirthschaftliches Versuchswesen und Nahrungsmittel-Untersuchung). Bein, S. (Berlin): Ueber Medizinalweine, Bein, S. (Berlin): Der Nachweis von Eigelb, Degener, Paul (Braunschweig): Nutzbarmachung und Beseitigung städtischer Abwässer, Pfeiffer, Th. (Jena): Ueber Denitrifikationsvorgänge, Popp, Georg (Frankfurt a. M.): Erfahrungen über Anwendung reingezüchteter Hefen bei der Aepfelweinbereitung (mit Ausstellung), Schiller-Tietz, Privatgelehrter (Kl. Flottbeck bei Hamburg): Ueber die Malton-Weine, Schneidewind, Wilh. (Halle a. S.): Die Erhaltung des Stickstoffs, sowie die Umsetzungen der verschiedenen Stickstoff-Formen in Stalldünger, Stoklasa, Julius (Prag): Ueber die physiologische Bedeutung der Phosphorfleischsäure in der Pflanze.

16. Abtheilung. (Innere Medizin und Pharmakologie). Posner, Karl (Berlin): Ueber Infektion vom Darm aus.

19. Abtheilung. (Kinderheilkunde). Berggrün, Dr. (Wien): Ueber Diphtherie (Thema vorbehalten), Biedert, Philipp (Hagenau): Korreferat über den jetzigen Stand der künstlichen Säuglingsernährung mit Milch und Milchpräparaten, Dornblüth sen., Fr. (Rostock): Der Schularzt, Drews, Rich. (Hamburg): Ueber die Ernährung der Kinder mit Voltmer's Milch (mit Demonstrationen), Schloßmann, A. (Dresden): Referat über den jetzigen Stand der künstlichen Säuglingsernährung mit Milch und Milchpräparaten, Schloßmann, A. (Dresden): Ueber den Keimgehalt der Frauen- und Kuhmilch, Soltmann, Otto (Leipzig): Ueber kryptogenetische Septikopyämie, Steinmeyer, Hugo (Braunschweig): Das prophylaktische Krankenzimmer für Infektionskrankheiten (mit Demonstrationen und Ausstellung im alten Krankenhause).

28. Abtheilung. (Hygiene [einschließlich Bakteriologie]). Bail, Dr. (Prag): Ueber das Freiwerden der baktericiden Leukocytenstoffe, Berger, H. F. A. (Neustadt am Rübenberge): Die Bedeutung des Wetters für ansteckende Krankheiten, Blachstein, Arthur (Göttingen): Die Einwirkung des Chrysoidins auf Choleravibrionen, Blasius, Rud. (Braunschweig): Entwässerung der Stadt Braunschweig und Reinigung der Abwässer derselben auf Rieselfeldern, Blumenfeld, Felix (Wiesbaden): Sind literarische neue Untersuchungen zur Bekämpfung der Tuberkulose erforderlich? Hesse, W. (Dresden-Strehlen): Ueber einen neuen Ersatz der Muttermilch: Verdünnter Rahm mit Zusatz von Ei-Milchzuckerpulver (mit Demonstration), Hueppe, Ferdinand (Prag): Ueber Nitrifikation, Liebe, Georg (Heilstätte Oberberg bei St. Andreasberg a. H.): Ziele und Wege zur Bekämpfung der Tuberkulose, Meißen, Julius Ernst (Anstalt Hohenhonnef a. Rh.): Welche Maßregeln empfehlen sich zunächst zur Bekämpfung der Tuberkulose? Renk, Friedrich (Dresden): Beiträge zur künstlichen Beleuchtung von Schulräumen, Schaper, Herm. (Berlin): Ueber Neugestaltung des Charité-Krankenhauses in Berlin, Schloßmann, Arthur (Dresden): Wie kann sich der Impfarzt vor wirklichen und angeblichen Impfschädigungen schützen? Schürmayer, S. Bruno (Hannover): Zur Thätigkeit der zellulären Körperelemente bei Infektionskrankheiten (mit Tafel- und photographischer Erläuterung), Weyl, Th. (Berlin): Experimentelle Studien über Schneebeseitigung, Wolffhügel, Gustav (Göttingen): Thema vorbehalten, Zupnik (Prag): Variabilität der Diphtheriebakterien. Eine Sitzung soll der Erörterung der Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose gewidmet und darin behandelt werden: 1. Die organisatorische Seite, wobei die oben aufgeführten Referate der Herren Liebe, Meißen, Blumenfeld u. a. zum Vortrage gelangen, und 2. die wissenschaftliche Seite, wobei a) die Grundzüge der Therapie in Volksheilstätten, b) die Stellung des Arztes in denselben, c) die praktischen Aerzte und die Volksheilstätten u. s. w. erörtert werden sollen.

30. Abtheilung. (Tropenhygiene). Däubler, Karl (Tegel bei Berlin): Thema vorbehalten, Schoen, Ernst (Berlin): Anchylostomiasis, Schoen, Ernst (Berlin): Referat über die Gründung eines Rekonvalescentenheims für Tropenkranke (siehe unten), Ziemann, Hans (Lehe): Neuere Untersuchungen über die Malaria-Erreger. Auf Antrag der Deutschen Kolonialgesellschaft wird eine Diskussion über folgende Fragen stattfinden: 1. Empfiehlt es sich und entspricht es einem Bedürfnisse, in Deutschland, etwa im Anschluß an eine bereits bestehende klimatische oder anderweitige Kuranstalt ein Rekonvalescentenheim für Tropenkranke unter sachkundiger Leitung zu errichten? — und im Bejahungs-

falle: 2. Welche Region und Höhenlage, ob Meeresküste, Mittelgebirge, Alpenvorland u. s. w. eignet sich hierzu am besten? (Ref.: Dr. Ernst Schoen (Berlin)).

32. Abtheilung. (Veterinärmedizin). Dammann, Karl (Hannover): Neuere Beobachtungen über Schweineseuchen, Eber, August (Dresden): Ueber den gegenwärtigen Stand der Bekämpfung der Rinder-Tuberkulose.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchung der Rindviehbestände in den Seequarantäne-Anstalten auf Tuberkulose in der Zeit vom 20. Februar bis 31. März 1897.

Seequarantäne-Anstalten	Herkunft	Zeit der Einfuhr	Stückzahl der eingeführten Rinder	Es wurden nicht mit Tuberkulin geprüft, weil als tuberkulös oder als tuberkuloseverdächtig erkannt	Es wurden nicht mit Tuberkulin geprüft, weil zur Abschlachtung bestimmt	Es wurden mit Tuberkulin geprüft, zusammen	hiervon als tuberkuloseverdächtig erkannt	%	Von den als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannten, nicht geprüften Thieren (Sp. 5) wurden nach der Abschlachtung tuberkulös befunden: Thiere	%	Von den zur Abschlachtung bestimmten, nicht geprüften Thieren (Sp. 6) wurden tuberkulös befunden: Thiere	%	Von den bei der Prüfung tuberkulose-verdächtig befundenen Thieren (Sp. 8) wurden nach der Abschlachtung tuberkulös befunden: Thiere	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Kiel	Dänemark	1./3.—20./3.	179	—	—	179	86	48,0	—	—	—	—	71	82,6
=	Schweden	26./2.—18./3.	[2]) 66	—	—	66	30	45,5	—	—	—	—	28	93,3
Altona-Bahrenfeld	Dänemark	25./2.—25./3.	(4731)[1])5873	(—)—	(351)	432	(4380)5399	(1513)1816	(34,5) 33,6	(—) —	(—) —	(95) ?	(72,1) ?	(1256) ?	(83,0) ?
Flensburg .	desgl.	23./2.—31./3.	[3]) 1765	6	—		1758	174	9,9	5	83,3	—	—	167	96,0
Apenrade . .	desgl.	23./2.—27./3.	242	—	—		242	[4]) 19	7,9	—	—	—	—	[4]) 14	[4]) 93,3
Warnemünde-Rostock . . .	Schweden u. Norwegen	4./3.—25./3.	118	—	1		117	40	34,2	—	—	—	—	40	100,0
Lübeck	Schweden	26./2.—20./3.	[5]) 624	—	27		595	233	39,2	—	—	17	63,0	193	82,8
Hamburg . .	Dänemark	20./2.—24./3.	691	—	344		347	147	42,4	—	—	48	14,0	128	87,1
=	Schweden	20./2.—24./3.	29	—	—		29	11	37,9	—	—	—	—	7	63,6
Zusammen .	Dänemark	20./2.—21./3.	[6])8750	6	776		7925	2242	28,3	5	83,3	?	?	?	?
=	Schweden	20./2.—25./3.	[5])837	—	28		807	314	38,7	—	—	17	60,7	268	85,4

[1]) Hiervon 6 nicht geprüfte Thiere nothgeschlachtet. — [2]) Die in () befindlichen Zahlen geben die Thiere an, welche aus der Quarantäneanstalt Altona-Bahrenfeld an den Hamburger Viehmarkt gelangten. — [3]) Hiervon 1 Bulle vor der Landung verunglückt. — [4]) Der Schlachtbefund ist nur von 15 Thieren angegeben. — [5]) 2 nicht geprüfte Thiere nothgeschlachtet. — [6]) Hiervon 6 Thiere nothgeschlachtet, 1 verunglückt.

Bayern. Regensburg. Beiträge zur medizinischen Statistik der Stadt Regensburg. (Beilagenheft z. Zeitschr. des K. b. statist. Bureau 1896.)

Die im Verhältniß zu anderen größeren Städten Bayerns recht hohe Mortalitätsziffer Regensburgs hat einem dortigen Arzte, Dr. Mulzer, Veranlassung gegeben, den Ursachen derselben nachzuforschen. In erster Linie hat die Stadt ihre hohe Mortalitätsziffer einer sehr beträchtlichen Säuglingssterblichkeit zu verdanken, denn auf je 1000 Lebendgeborene kamen in den Jahren 1891—1894 nicht weniger als 341 Todesfälle von Kindern des ersten Lebensjahres. Verfasser findet die Ursachen dafür einerseits in dem Nichtstillen der Kinder, andrerseits in der durchschnittlich geringen Wohlhabenheit bei hoher Geburtsziffer. Ein zweiter Umstand, welcher die Mortalitätsziffer ungünstig beeinflußt, ist die relativ hohe Zahl der dort lebenden alten Leute von 60 und mehr Jahren; in Regensburg giebt es deren 98,7 auf je 1000 Einwohner, während im Deutschen Reiche nur 80 Personen dieser Altersklasse auf je 1000 Bewohner kommen.

Im Uebrigen fand der Verfasser, daß Infektionskrankheiten (besonders Typhus, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten) in Regensburg verhältnismäßig sehr wenige Todesfälle verursachen, daß ferner bezüglich der Mortalität an Tuberkulose die Verhältnisse in wenigen bayerischen Städten so günstig wie in Regensburg liegen, und daß auch die Mortalität an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane in Regensburg geringer als sonst in den bayerischen Städten war.

Dementsprechend ergeben die neuerdings auf Veranlassung des Reiches stattfindenden Erhebungen, daß z. B. während der Jahre 1893 und 1894 die Sterbeziffer der Personen von 15 bis 60 Jahren in Regensburg geringer als durchschnittlich im Königreich Bayern war (10,4 : 1000 Lebenden), und daß auch von älteren Leuten im Verhältniß zur Zahl der Lebenden gleichen Alters dort weniger als sonst im Reiche gestorben sind (jährlich nur 75 : 1000 Lebenden).

Trotz der so hohen Mortalitätsziffer für die Gesammtbevölkerung sind also in Regensburg die sanitären Verhältnisse für erwachsene Personen günstige gewesen, auch läßt ja der die erstere ungünstig beeinflussende, bereits erwähnte Umstand, daß in der Stadt ausnahmsweise viele bejahrte Personen gezählt worden sind, nicht auf üble äußere Lebensbedingungen der erwerbsthätigen Bevölkerung schließen.

Eine gleiche Zergliederung der hohen Mortalitätsziffern in anderen Städten des Deutschen Reiches dürfte hier und da zu ähnlichen, im Ganzen erfreulichen Ergebnissen führen, wie denn andererseits bereits gezeigt worden ist, daß eine besonders niedrige Mortalitätsziffer der Gesammteinwohnerschaft mit einer recht hohen Sterbeziffer der erwerbsthätigen Bevölkerung einhergehen kann. (Med.-stat. Mitth. a. d. K. Ges.-Amte Bd. III. S. 131.)

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

31. Woche vom 1. bis 7. August 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	77	1	99	72	40,0	25,7	—	1	—	—	—	6	6	68	51	51	17	1
Altendorf	42 937	.	.	.	.	.	22,01)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Altona	150 747	92	1	59	38	20,4	23,7	—	—	—	—	—	3	6	22	17	16	27	1
Augsburg	84 237	55	2	46	25	28,4	28,2	1	—	1	—	—	6	1	17	13	13	20	—
Barmen	130 428	70	4	47	24	18,7	21,0	—	1	—	—	—	3	6	23	6	6	12	2
Berlin	1 708 499	928	26	773	431	23,5	24,2	3	—	11	1	3	60	43	307	148	134	326	19
Beuthen	43 134	27	2	20	12	24,1	29,7	—	—	—	—	—	—	3	7	6	6	10	—
Bielefeld	49 832	45	—	23	14	24,0	20,4	—	—	—	—	—	1	3	12	12	7	7	—
Bochum	55 818	43	—	27	7	25,2	26,3	2	—	—	—	1	6	3	2	2	2	13	—
Bonn	46 064	35	—	37	16	41,8	26,8	—	—	1	—	—	2	2	7	7	7	24	1
Brandenburg	43 964	23	1	38	24	44,9	27,0	—	—	1	1	—	7	2	14	13	11	13	—
Braunschweig	119 900	79	—	67	38	29,1	23,6	—	—	—	—	—	3	2	34	17	16	25	3
Bremen	145 134	88	2	484)	19	17,24)	20,2	—	1	—	—	—	7	5	12	5	5	20	3
Breslau	385 198	254	3	2185)	98	29,45)	29,9	1	1	4	1	—	31	15	70	9	8	93	2
Bromberg*	48 007	25	—	11	6	11,9	23,6	—	—	—	—	—	—	3	3	3	2	5	—
Charlottenburg*	149 958	73	—	57	31	19,8	24,9	1	—	—	—	—	4	4	22	11	10	25	1
Chemnitz	168 004	121	2	96	63	29,7	31,2	—	—	2	—	—	7	2	4	4	4	81	—
Danzig	127 272	90	3	75	36	30,6	27,4	—	—	—	—	—	3	8	28	28	24	35	1
Darmstadt	65 512	36	3	23	8	18,3	20,5	—	—	—	—	—	1	—	8	—	—	14	—
Dessau	45 208	31	—	23	14	26,5	23,9	—	—	—	—	—	3	—	8	8	8	11	1
Dortmund	118 063	92	1	46	33	20,3	25,0	—	1	1	—	—	1	7	17	8	7	18	1
Dresden	369 949	251	8	1816)	104	25,46)	23,5	—	—	5	—	—	14	6	62	41	38	89	5
Düsseldorf	186 249	126	5	137	98	38,2	22,7	—	—	—	—	—	7	5	72	32	32	49	4
Duisburg	73 750	68	2	53	40	37,4	24,8	—	—	—	—	—	3	3	26	9	9	18	3
Elberfeld	143 593	95	3	57	32	20,6	21,5	—	1	1	—	—	2	4	22	11	10	24	3
Elbing	47 198	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erfurt	79 765	29	1	31	14	20,2	22,5	3	2	1	—	—	2	1	11	8	7	10	1
Essen	102 044	75	3	43	22	21,9	25,6	—	—	—	—	—	1	6	12	7	5	20	4
Flensburg	41 859	29	1	12	5	14,9	23,2	—	—	1	—	—	—	—	2	2	2	9	—
Frankfurt a. M.	238 684	128	1	102	56	22,2	19,3	—	1	—	2	—	7	8	28	12	12	54	2
Frankfurt a. O.	60 246	18	1	31	13	26,8	27,0	—	—	—	—	—	3	1	6	6	6	18	3
Freiburg i. B.	54 198	30	2	217)	8	20,17)	23,9	—	—	—	—	—	2	—	3	2	2	15	1
Fürth	47 647	35	2	42	29	45,8	27,6	—	—	—	—	—	4	3	22	12	11	13	—
Gera	44 793	34	—	28	18	32,5	29,0	—	2	—	—	—	1	2	15	—	—	8	—
M.-Gladbach	54 940	38	—	31	19	29,3	25,0	—	—	—	—	—	2	1	10	7	7	17	1
Görlitz	73 021	49	1	47	21	33,5	26,3	—	—	—	—	—	6	1	14	12	12	25	1
Hagen	43 861	42	—	18	9	21,3	24,6	—	—	—	—	—	3	—	6	4	4	9	—
Halberstadt	42 472	30	—	35	22	43,9	26,6	—	—	1	1	—	—	6	17	17	17	9	1
Halle	120 774	83	2	748)	42	31,98)	24,3	—	—	1	—	1	5	8	24	9	8	33	2
Hamburg	642 131	406	13	309	168	25,0	25,1	1	1	2	—	—	24	20	107	47	45	140	14
Hannover	220 644	131	4	126	81	29,7	20,9	—	1	—	—	—	4	6	53	51	45	56	6
Harburg	44 954	42	1	34	28	29,3	21,0	—	—	—	—	—	—	2	15	15	15	17	—
Hildesheim	41 061	18	—	23	5	29,1	22,0	—	—	—	—	—	—	2	10	8	8	10	1
Kaiserslautern	42 025	34	2	17	8	21,0	20,9	—	—	—	—	—	3	1	4	4	4	9	—
Karlsruhe	87 642	47	—	43	23	25,5	19,6	1	—	1	1	—	5	1	14	14	14	20	—
Kassel	85 584	49	2	30	14	18,2	19,9	—	—	—	—	—	2	3	8	8	8	17	—
Kiel	90 889	47	3	37	28	21,2	22,8	—	—	—	—	—	—	5	18	9	9	14	—
Koblenz	40 388	17	1	21	13	27,0	21,8	—	—	1	—	—	—	—	12	4	4	7	1
Köln	332 773	232	6	228	156	35,6	25,7	—	—	1	—	—	10	11	89	46	45	112	5
Königsberg i. Pr.	176 595	101	4	126	54	37,1	30,2	—	—	2	—	—	5	10	64	43	37	42	3
Königshütte	47 292	56	2	34	17	37,4	28,3	—	—	—	—	—	—	2	8	5	2	26	1
Krefeld*	107 837	68	—	84	46	40,5	23,9	—	—	—	1	—	13	5	32	28	25	31	2
Leipzig	413 529	301	11	253	165	31,8	22,7	1	2	—	2	1	14	10	118	59	56	101	4
Liegnitz	53 266	26	—	329)	13	31,29)	30,4	—	—	—	—	—	4	4	7	1	—	16	1
Ludwigshafen	41 884	42	—	20	16	24,8	26,22)	—	—	—	—	—	3	1	8	5	5	7	1
Lübeck	72 364	33	1	32	16	23,0	21,0	—	—	1	—	—	—	4	10	6	5	16	1
Magdeburg	218 284	139	5	113	74	26,9	26,5	—	—	—	—	—	8	5	51	26	25	46	3
Mainz	77 063	43	—	33	14	22,3	22,5	—	—	—	—	—	6	1	8	6	4	17	1
Mannheim	101 607	84	2	7	47	40,4	21,4	6	—	—	1	—	6	11	26	10	10	24	5
Metz	59 221	27	—	26	11	22,8	21,4	—	—	—	1	—	1	—	4	1	1	17	3
Mülhausen i. E.	84 916	.	.	.	.	.	23,48)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	425 087	272	8	232	128	28,4	28,2	3	1	2	2	—	30	7	81	15	14	100	6

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 47 = 16,8‰. — [5]) Desgl. 202 = 27,3‰. — [6]) Desgl. 169 = 23,8‰. — [7]) Desgl. 19 = 18,2‰. — [8]) Desgl. 65 = 28,0‰. — [9]) Desgl. 30 = 29,3‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	30	1	36	23	31,5	24,5	—	—	—	—	—	1	4	15	15	15	15	1
Nürnberg	168 982	139	7	95	58	29,2	26,1	—	—	1	—	1	12	4	39	16	14	36	2
Offenbach	40 753	27	—	13	8	16,6	21,0	—	—	—	—	—	1	—	4	4	4	8	—
Osnabrück	46 502	27	1	18	8	20,1	22,0	—	—	—	—	—	2	—	4	4	4	11	1
Plauen i. V.	57 783	53	1	28	15	25,2	25,2	—	—	—	—	—	2	2	2	1	—	21	1
Posen	74 101	45	—	45	19	31,6	29,1	—	3	1	—	—	5	—	11	9	7	25	—
Potsdam	60 347	23	3	18	7	15,5	23,5	—	—	1	—	—	—	2	2	1	1	12	1
Regensburg	42 977	19	—	20	12	24,2	29,9	—	—	—	—	—	1	3	5	1	1	11	—
Remscheid	49 471	38	—	20	10	21,0	21,2	—	—	—	1	—	3	3	1	1	1	11	1
Rixdorf*	67 623	72	2	59	43	45,4	32,3[1])	1	—	—	—	—	1	5	30	14	14	22	—
Rostock	51 384	20	2	20	11	20,2	20,4	—	1	—	—	—	—	2	2	2	2	14	1
Schöneberg*	73 454	35	1	15	9	10,6	20,3[2])	—	—	1	—	—	1	2	5	4	4	6	—
Solingen	42 206	21	—	14	6	17,2	24,5	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	11	—
Spandau	59 158	39	1	32	25	28,1	23,2	—	—	—	—	—	2	1	10	4	4	18	1
Stettin	149 334	95	2	85	56	29,6	25,8	—	—	—	1	—	3	4	40	27	24	37	—
Straßburg i. E.	140 463	72	5	74	42	27,4	25,7	—	—	1	—	—	5	7	30	30	29	30	1
Stuttgart	146 661	67	4	55	33	19,5	20,2	—	—	—	—	—	3	—	22	18	16	30	—
Trier	40 393	29	—	34	15	43,8	23,6	—	—	—	—	—	7	—	8	4	—	18	1
Ulm	40 837	19	1	9	5	11,5	22,0	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	8	—
Wiesbaden	77 487	46	1	37	19	24,8	19,3	—	—	—	—	—	3	2	11	11	11	19	2
Würzburg	70 909	45	—	48[1])	21	35,2[3])	25,5	—	—	—	1	—	7	2	12	11	10	26	—
Zwickau	51 696	28	3	30	19	30,2	27,7	—	—	—	1	—	—	—	5	5	5	22	2

Woche vom 1. bis 7. August 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 24. Juli	497 443	260	11	138	45	14,4	.	—	—	—	—	—	25	13	18	1	1	75	7
Antwerpen bis 31. Juli	277 581	145	4	127	60	23,8	.	4	12	—	2	—	0	11	29	.	.	61	2
Brüssel	194 505	96	8	83	26	22,2	.	1	—	—	2	—	5	5	12	.	.	56	2
Budapest bis 31. Juli	627 413	389	12	270	96	22,4	.	—	1	1	2	—	27	32	61	.	.	139	7
Christiania	192 141	40	—	94	50	25,4	.	1	—	1	—	—	11	5	42	.	.	34	—
Edinburg	292 364	159	.	110	38	19,6	.	1	1	—	—	.	9	—	—	.	.	99	.
Glasgow	714 919	444	.	290	.	21,2	.	3	2	—	.	.	.	13	65	.	.	207	.
Kopenhagen	333 714	194	6	137	51	21,3	.	—	—	—	—	—	22	10	27	23	23	70	8
Krakau bis 31. Juli	80 634	54	3	44	8	28,1	.	—	—	—	—	—	8	4	5	4	4	27	—
Lemberg bis 31. Juli	138 298	39	6	70	31	26,3	.	—	—	—	2	—	9	7	2	1	.	50	—
London	4 463 169	2395	.	2204	1048	25,7	.	31	12	42	7	4	137	98	802	20	13	988	83
Lyon bis 24. Juli	466 028	188	11	152	34	17,0	.	1	—	1	1	—	21	13	39	—	—	72	4
Madrid	487 169	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 31. Juli	988 610	.	12	593	298	31,2	.	8	8	8	3	1	50	11	204	.	.	300	.
New York bis 24. Juli	1 994 226	1023	77	920	405	24,0	.	5	6	24	9	4	78	68	326	.	.	361	39
Odessa	404 651	.	11	184	74	23,6	.	—	2	1	1	—	21	1	56	41	41	88	14
Paris	2 511 629	1166	92	859	196	17,8	.	6	—	3	10	1	158	46	164	—	—	435	36
Petersburg bis 31. Juli	954 400	517	27	485	227	26,4	.	13	8	31	13	1	53	14	120	.	.	232	.
Prag und Vororte	370 089	197	14	157	39	22,1	.	—	2	3	7	2	29	15	7	.	.	89	3
Rom bis 3. Juli	482 921	211	20	174	25	18,7	.	5	—	—	2	—	18	14	22	.	.	101	12
Stockholm bis 31. Juli	274 611	128	5	81	26	15,3	.	—	1	—	1	—	14	5	16	5	4	41	3
Triest	163 292	90	4	68	20	21,1	.	1	1	—	1	—	14	4	13	13	—	33	1
Venedig bis 31. Juli	165 222	77	5	51	17	16,1	.	—	—	1	2	—	5	7	7	.	.	28	1
Warschau bis 31. Juli	601 408	452	19	307	134	26,5	.	2	13	7	3	—	29	24	104	.	.	118	7
Wien	1 558 129	896	53	584	224	19,4	.	10	5	2	3	2	101	60	116	—	—	267	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1. bis 7. August 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Breslau	Frankfurt a. M	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	—	4	—	4	—	—
Scharlach	4 (1)	2 (1)	2	—	3	—	7 (1)
Diphtherie	29 (3)	6 (1)	6	4	3	—	8 (1)
Croup	1	—	—	1	1	—	—
Unterleibstyphus	8	2 (1)	1 (1)	—	6 (1)	6 (1)	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	28 (7)	1	—	2 (2)	—	—	6
Kindbettfieber	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	4	1	—	1	3	2	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	54	18	31 (2)	23	22	15	81 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	18 (12)	4 (2)	4	3 (2)	8	4 (1)	13 (3)
Lungenschwindsucht	45 (20)	6 (7)	10 (4)	6 (4)	16 (7)	9 (4)	17 (11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	68 (2)	23 (1)	4 (1)	8	30 (3)	4	12
Akuter Darmkatarrh	27 (7)	8 (3)	6	2	9	3 (1)	12 (7)
Chron. Alkoholismus	24 (2)	—	3	1	—	1	13 (2)
Ak. Gelenkrheumatism.	28	4 (1)	2	1	7	7	9
And. rheumat. Krankh.	14	7	5	5	14	4	14
Verletzungen	101 (9)	75 (2)	36	37 (6)	69	17 (1)	57 (2)
Alle übrigen Krankh.	536 (59)	229 (25)	74 (8)	99 (7)	176 (6)	100 (20)	376 (35)
Summe	993 (123)	386 (44)	188 (16)	193 (21)	371 (17)	172 (28)	630 (64)
Verbliebener Bestand	4009[6])	1702	781	632	1261	706	2797

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	1./8.-7./8.	5	23	23	54	2
„ Breslau	desgl.	6	38	11	8	1
R.-B. Aachen	desgl.	14	14	5	16	—
„ Arnsberg	desgl.	26	185	30	34	4
„ Aurich	desgl.	—	65	—	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	16	50	43	51	5
„ Erfurt	desgl.	8	53	12	11	—
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim	desgl.	14	67	4	12	1
„ Königsberg	desgl.	10	10	16	16	1
„ Lüneburg	desgl.	7	17	—	7	—
„ Marienwerder	desgl.	6	8	—	4	—
„ Minden	desgl.	21	—	1	24	2
„ Münster	desgl.	10	14	—	6	1
„ Osnabrück	desgl.	4	4	5	8	—
„ Posen	desgl.	13	43	19	20	1
„ Schleswig	desgl.	23	11	28	4) 42	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	5	10	1	3	—
„ Stettin	desgl.	12	49	6	21	1
„ Stralsund	.	.	.	.	.	.
„ Trier	desgl.	12	—	—	—	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	64	14	23	2
Stadt München	desgl.	10	84	19	4) 25	2
„ Nürnberg	desgl.	—	15	5	4) 7	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	—	6	10	—
Reuß ä. L.[6])	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	8	—	—	4	—
Hamburg	desgl.	11	13	14	28	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 45 = 33,0‰. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 1. bis 7. August 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. August	21,8	15,3	752,2	751,5	751,9	94	65	93	1,8	NNO	1
	2. "	23,6	13,3	753,6	755,0	756,4	98	66	83	0,3	NNO	1
	3. "	26,1	16,7	758,5	760,0	762,1	87	42	69	0,1	NO	2
	4. "	29,1	13,4	762,8	761,9	760,8	73	46	47	—	NW	1
	5. "	28,8	15,6	760,7	759,2	757,9	73	43	67	—	N-O	1
	6. "	30,8	16,4	757,4	755,8	755,6	80	41	59	—	SO	2
	7. "	28,2	19,0	756,7	757,5	757,4	76	60	71	0,1	WNW	1
				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
München	1. August	21,0	10,9	714,4	713,7	714,4	82	62	81	—	NW	1,0
	2. "	21,9	10,9	714,7	715,2	715,9	72	63	97	2,7	W	1,0
	3. "	21,9	12,9	718,0	718,6	719,7	94	70	85	3,2	NO	0,7
	4. "	23,4	14,3	720,7	720,1	719,4	95	50	68	—	NO	1,9
	5. "	23,9	10,6	718,3	717,0	715,9	73	53	69	—	NO	1,9
	6. "	25,0	13,0	716,7	716,4	717,7	69	52	93	25,0	W	1,4
	7. "	22,9	15,5	719,0	718,3	717,8	81	69	82	—	O	1,4
				8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	8 Uhr Morg.		

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *17* bis *24*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Procentische Zusammensetzung

und

Nährgeldwerth

der

menschlichen Nahrungsmittel

nebst

Kostrationen und Verdaulichkeit einiger Nahrungsmittel.

Graphisch dargestellt

von

Dr. J. König,

o. Hon.-Professor der Kgl. Akademie und Vorsteher der landwirthschaftlichen Versuchsstation Münster i. Westf.

Siebente verbesserte Auflage.

Preis M. 1,20.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Seltene Gelegenheit.

Schloßbesitz m. Inv. Bodensee, Baden. 20 Kilometer kein praktiz. Arzt. Kassen, Apotheke; vorzüglich für Kuranstalt. **Lt. Hammer, Oehningen.** (47)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Krankenpflege.

Handbuch

für

Krankenpflegerinnen und Familien

von

Dr. Julius Lazarus,

Königl. Preuß. Sanitätsrath und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Hygienisches Taschenbuch

für

Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte Techniker und Schulmänner.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,

Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
20 SEP 97
BRARY

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 25. August 1897.** Nr. 34.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 685. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 685. — Sterblichkeit in Odessa 1874/91. 685. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Buchdruckereien. S. 686. — (Desgl.) Prüfungen von Nahrungsmittelchemikern in Tübingen. S. 687. — (Preußen). Prüfung von Nahrungsmittelchemikern. S. 687. — (Reg.-Bez. Stettin). Transport von Viehcadavern. S. 687. — (Sachsen). Verwendung von Giften. S. 687. — (Hessen). Einrichtung von Apotheken. S. 688. — (Sachsen-Coburg-Gotha). Geschlachtete Schweine. S. 691. — **Gang der Thierseuchen** in Belgien 1895. S. 693. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich. Preußen. Reg.-Bez. Stettin, Bromberg, Breslau, Minden, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Schweiz, Niederlande, Dänemark). 694. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Italien). Sanitätskonferenz zu Venedig. S. 695. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Aerztliche Prüfungen 1895/96. S. 703. — (Desgl.) Zahnärztliche Prüfungen. S. 704. — Ort und Zeit des Studiums der 1895/96 geprüften Kandidaten der Medizin. S. 704. — (Belgien). Gesundheitsverhältnisse in Brüssel. S. 705. — **Geschenkliste.** S. 705. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 706. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 707. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 707. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 707. — **Witterung.** S. 708. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Juli 1897. S. 702. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 4. Juli bis 10. Juli starben 23 Personen an Cholera und 149 an Fiebern; vom 11. bis 17. Juli 28 an Cholera, 1 an Pocken und 165 an Fiebern.

Gelbfieber. Auf dem am 10. Juli von Havana in dem Quarantänehafen von Tortugas, Key West, Fla., eingelaufenen amerikanischen Schoner Frank Neally sind bis zum 17. dess. Mts. 4 Erkrankungen festgestellt worden.

Zur Anzeige gelangten weiter: auf Kuba in Havana vom 16. bis 22. Juli 48 Todesfälle, davon 47 in den Militärlazarethen, in Cienfuegos vom 12. bis 18. Juli 5, in Cardenas vom 11. bis 17. Juli 1, in Matanzas vom 8. bis 21. Juli 7, in Santjago vom 4. bis 17. Juli 42 Todesfälle, ferner in Kingston (Jamaika) am 19. Juli 2 Erkrankungen und 1 Todesfall. (Public health reports Nr. 31.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 2, Warschau 5 Todesfälle; Paris 6, Petersburg 10 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; **Influenza:** London 3 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 25 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 60 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 1,39%): in Königshütte — Erkrankungen wurden gemeldet in Edinburg 37, London (Krankenhäuser) 347, Petersburg 48 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Beuthen — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Paris 44, Petersburg 97 — desgl. an **Masern** in den Reg.-Bezirken Lüneburg 130, Wiesbaden 90, in Budapest 33, Petersburg 75, Wien 82 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 43, Hamburg 31, London (Krankenhäuser) 158, Paris 30, Petersburg 122, Wien 35.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Laut Beschluß des internationalen Gesundheitsraths vom 4. August ist die Quarantäne gegen die Herkünfte aus Hindostan und Beludschistan (S. 74, 170, 195) auf 10 Tage herabgesetzt worden. Den schiitischen Reisenden und den Leichentransporten aus Indien (S. 114) soll der Zugang nach Mesopotamien zunächst noch verboten bleiben. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat durch Beschluß vom 3. August die diesjährige Pilgerfahrt für beendet und die gegen Herkünfte aus dem Hedjaz zur Zeit in Kraft stehenden Quarantänemaßregeln (S. 518) vom gleichen Tage ab für aufgehoben erklärt. Die etwa noch ankommenden Pilgerschiffe sollen sich nach El Tor begeben, um dort die vorgeschriebene Quarantäne durchzumachen.

Ueber die Sterblichkeit in Odessa während der Jahre 1874/91.

Nach einer Bearbeitung von Dr. Henrichsen, Odessa 1896.

Während der 17 Jahre 1874/91 — ausschließlich des Jahres 1876 — starben in Odessa insgesammt 114251 Personen, durchschnittlich jährlich 6720 oder 30,36 von je 1000 Einwohnern. Am höchsten war die Sterblichkeit 1874 mit 40,3, am niedrigsten 1891 mit 24,5‰; eine über den Durchschnitt hinausgehende Ziffer wurde zuletzt für 1883 (33,3) festgestellt.

Im 1. Lebensjahre starben im Jahresdurchschnitt 2381 Kinder oder 35,44 von je 100 überhaupt Gestorbenen; im Alter von 1 bis 5 Jahren betrug die Zahl der Gestorbenen 1163 oder 17,31, von 6 bis 20 J. 315 oder 4,68, von 21 bis 30 J. 515 oder 7,62, von 31 bis 40 J. 528 oder 7,85, von 41 bis 60 J. 1005 oder 15,02, von 61 bis 80 J. 643 oder 9,56, in noch höherem Alter 170 oder 2,51 %.

Todesursachen. Den Pocken erlagen im Jahresdurchschnitt 63 Personen (oder 2,84 von je 10000 Lebenden),

Masern 39 (1,76), Scharlach 82 (3,7), Diphtherie 242 (10,93), Keuchhusten 38 (1,71), Unterleibstyphus 143 (6,46), Fleckfieber 18 (0,81), Ruhr 73 (3,3), Lungenentzündung 319 (14,41), Kindbettfieber 53 (2,39), Lungenschwindsucht 737 (33,3), Schlagfluß 105 (4,74), Kinderruhr 851 (38,45). Die Zahl der Todesfälle an Pocken stieg bis auf 507 (i. J. 1878), an Masern auf 96 (1884), Scharlach 303 (1886), Diphtherie 592 (1874), Keuchhusten 108 (1877), Unterleibstyphus 662 (1874), Fleckfieber 144 (1877)), Ruhr 121 (1891). Lungenentzündung 498 (1887), Kindbettfieber 83 (1891), Lungenschwindsucht 848 (1887), Schlagfluß 150 (1880), Kinderruhr 1364 (1890). Durch Verunglückung kamen im Jahresdurchschnitt 86 Personen (3,88‰ der Bevölkerung) ums Leben, durch Selbstmord 38 (1,71), durch Mord 16 (0,72). Selbstmorde erfolgten am häufigsten durch Erhängen (15 oder 0,72) und Erschießen (10 oder 0,45). Von sonstigen Todesursachen seien durchschnittlich 15 in Folge von Wechselfieber, 1 von Milzbrand, je 2 von Rotz und Wuthkrankheit hervorgehoben.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 31. Juli 1897. (R.-G.-Bl. S. 614.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolirung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens zwölf Kubikmeter Luftraum entfallen.

In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens dreißig Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens fünfzehn Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens 2,60 Meter, andernfalls mindestens 3 Meter hoch sein.

Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Oelfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Oelfarbenanstrich, wenn er lackirt ist, mindestens alle zehn Jahre, wenn er nicht lackirt ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legiren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Verrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittelst eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polirer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Waschseinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Waschseinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorrichtungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,

c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten zehn Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von mindestens fünfzehn Kubikmeter, in Setzereien von mindestens zwölf Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze von je zwölf Kubikmeter, in Setzereien nur bis zur Grenze von je zehn Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1, sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Erlaß des Reichskanzlers, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.
Vom 30. Juli 1897.

Das chemische Laboratorium und das physiologisch-chemische Institut der Universität Tübingen sind in Folge Verzichts aus der Reihe derjenigen Anstalten ausgeschieden, an welchen die nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene 1½jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.[1])

Preußen. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.
Vom 6. August 1897. (R.-A. Nr. 187.)

Auf Grund des § 16 Abs. 4 der Vorschriften, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatz des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das mit der Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin in Beziehung stehende Institut für Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation (Vorsteher: Professor Dr. Delbrück) gleichgestellt worden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
J. V.: von Weyrauch.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 370 und 1897 S. 655.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Polizeiverordnung, betr. den Transport von Viehkadavern nach den Abdeckereien.
Vom 27. November 1896. (Amtsbl. S. 315.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 230) sowie der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin, was folgt:

§ 1. Die Wegschaffung von Viehkadavern nach den Abdeckereien darf nur auf Wagen erfolgen, deren Inneres durch Verzinnung oder Metallbeschlag völlig undurchlässig hergestellt, auch nach oben geschlossen ist.

§ 2. Die Abholung der Kadaver hat spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ansage auf der Abdeckerei zu erfolgen.

§ 3. Bis zur Abholung hat der Eigenthümer die Kadaver abgesondert in einem umschlossenen Raume oder so bedeckt aufzubewahren, daß Fliegen oder sonstiges Ungeziefer mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

§ 4. Der Transport muß von dem Abdecker selbst oder einem von der Polizeibehörde des Abdeckereiorts als zuverlässig anerkannten erwachsenen Gehülfen ausgeführt werden.

§ 5. Die Abgabe von flüssigen oder festen Bestandtheilen der Kadaver an Dritte während des Transportes von der Abholungsstelle nach der Abdeckerei ist untersagt.

§ 6. Die dem Transport der Kadaver dienenden Wagen müssen den Polizeibehörden jederzeit behufs Revision zur Verfügung gestellt werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, soweit nicht durch das Publikandum vom 29. April 1772 (N. Ediktensammlung S. 1476) eine anderweite Strafe vorgesehen ist.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Verwendung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer und Raubzeug, und die Kammerjägerei betr. Vom 25. Februar 1897.

Da neuerdings aus Anlaß der Verordnung über den Handel mit Giften vom 6. Februar 1895 — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 15 — bezüglich der Verwendung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer und Raubzeug, sowie bezüglich der Kammerjägerei Zweifel entstanden sind, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, hierdurch Folgendes bekannt zu geben und zu bestimmen:

A. Die Verwendung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer und Raubzeug betreffend.

1. Die Auslegung von Gift oder gifthaltigen Mitteln ist stets mit Vorsicht und so zu bewirken, daß den Menschen und den nicht zum Ungeziefer oder Raubzeug gehörigen Thieren kein Schaden entstehen kann. Insbesondere ist darauf zu achten, daß das Gift nicht mit Nahrungsmitteln oder Viehfutter vermischt oder durch Kinder aufgefunden oder durch Hunde, Katzen u. s. w. verschleppt werden kann.

Unter Ungeziefer sind hier auch Schaben, Ratten und Mäuse mit zu verstehen.

2. Der Gebrauch von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung von Ungeziefer und Raubzeug ist künftig nur gestattet, wenn die arsenikhaltigen Mittel mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt und so stark grün gefärbt und die strychninhaltigen Mittel in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, verwendet werden.

Doch ist

a) die Auslegung von Arsenik bezw. arsenik-

haltigen Mitteln im Freien, d. h. außerhalb der Gebäude,

b) desgleichen innerhalb der Gebäude die Auslegung und Ausstreuung von Arsenik bezw. arsenikhaltigen Mitteln in den Verkaufsstellen, Werkstätten und Niederlagen derjenigen Gewerbetreibenden, welche Lebensmittel verarbeiten oder mit solchen handeln, insbesondere also der Bäcker, Fleischer, Produkten- und Materialwaarenhändler, ferner in denjenigen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienen, also namentlich in Wohn- und Schlafzimmern, sowie

c) die Aufstellung arsenikhaltigen Fliegenpapiers und arsenikhaltigen Fliegenwassers überhaupt, unter allen Umständen verboten.

3. Vorstehende Verbote und Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren zu treffen.

Die Entschließung hierüber steht in Städten mit rev. Städteordnung den Stadträthen, im Uebrigen den Amtshauptmannschaften zu.

4. Etwaige, in früheren Verordnungen enthaltene, weitergehende Verbote werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

B. Die Kammerjägerei betreffend.

1. Kammerjäger, d. i. solche Personen, welche sich gewerbsmäßig mit Vertilgung von schädlichen Thieren bezw. von Ungeziefer befassen, bedürfen an sich einer Konzession zu ihrem Gewerbebetriebe nicht, sondern nur des Anmeldescheines zum stehenden Gewerbe, bezw. beim Gewerbebetriebe im Umherziehen des Wandergewerbescheines.

2. Soweit ein Kammerjäger bei dem Betriebe seines Gewerbes Gift oder gifthaltige Mittel anwenden will, bedarf er hierzu besonderer Genehmigung. Dieselbe wird für jeden Regierungsbezirk von der betreffenden Kreishauptmannschaft und zwar nur auf jederzeitigen Widerruf und nur an Personen ertheilt, welche unbescholten und vollkommen zuverlässig sind und sich im Besitz eines ausreichend guten körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes befinden; insbesondere darf diese Genehmigung nicht an Personen ertheilt werden, welche dem Trunke ergeben sind oder welche an hochgradiger Sehschwäche leiden.

Ein Recht auf Ertheilung der Genehmigung besteht nicht.

Ueber die ertheilte Genehmigung hat die Kreishauptmannschaft eine Bescheinigung auszustellen, welche der Kammerjäger bei Ausübung seines Gewerbes stets mit sich zu führen und den Polizeibehörden und deren Organen auf Verlangen vorzuzeigen hat. Die Genehmigung kann auf bestimmte Giftsorten beschränkt werden.

Mit der Genehmigung ist dem betreffenden Kammerjäger ein Abzug gegenwärtiger Verordnung auszuhändigen.

3. Kammerjäger, welche die Genehmigung zur Verwendung von Gift bezw. gifthaltigen Mitteln für ihren Gewerbebetrieb besitzen und sich demgemäß durch Vorlegung der obengedachten Bescheinigung legitimiren, bedürfen zum Ankauf der bezüglichen Giftsorten eines Erlaubnißscheines nach den Vorschriften zur Verordnung vom 6. Februar 1895 nicht weiter; sie sind aber bei der Verwendung der Gifte und bezw. gifthaltigen Mittel an die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften — vergl. insbesondere § 19 und 20 der Vorschriften zur Verordnung vom 6. Februar 1895 und oben unter A — gebunden und haben namentlich Folgendes zu beachten:

a) Sie haben die Verwendung nur selbst vorzunehmen und dürfen Gift bezw. gifthaltige Mittel nicht an andere Personen abgeben oder überlassen.

b) Die Vorräthe von Giften und gifthaltigen Mitteln, welche die Kammerjäger bei der Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, müssen in dichten, festen und gut geschlossenen Gefäßen sich befinden, so daß ein Verschütten und Verstäuben nicht stattfinden kann; diese Gefäße sind gemäß § 4 der Vorschriften zur Verordnung vom 6. Februar 1895 mit Aufschrift zu versehen und in einem gut verschlossenen Behältnisse (Tasche oder Kasten) zu verwahren.

c) Sie haben jederzeit der Polizeibehörde wie auch dem Bezirksarzte auf deren Verlangen die von ihnen vorräthig gehaltenen Gifte und gifthaltigen Mittel, die Behältnisse, in welchen sie dieselben aufbewahren, sowie alle für ihren Gewerbebetrieb gebrauchten Geräthschaften vorzuzeigen.

C. Sonstige Bestimmungen.

1. Nichtbeachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften wird, soweit nicht nach den jeweilig gültigen gesetzlichen Bestimmungen eine andere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

2. Die bisher an Kammerjäger bereits ertheilten Genehmigungen zur Verwendung von Gift und gifthaltigen Mitteln bleiben in Gültigkeit. Doch sind für die Inhaber dieser Genehmigungen die Vorschriften der vorstehenden Verordnung in Zukunft ebenfalls maßgebend.

Dresden, am 25. Februar 1897.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Metzsch.

Hessen. Verordnung, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums betr. Vom 14. Januar 1897. (Reg.-Bl. Nr 2.)

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden auf Grund des § 66 der Medizinalordnung vom 25. Juni 1861 und nach Anhören des pharmazeutischen Zentralausschusses die nachstehenden Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums erlassen.

Darmstadt, den 14. Januar 1897.

Großherzogl. Minist. des Innern.

Finger. Dr. Rohde.

Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums.

A. Einrichtung.

§ 1. Eine Apotheke besteht aus:

1. dem Arzneisaale (Offizin),
2. der Vorrathskammer (Material- und Kräuterkammer),
3. dem Arzneikeller,
4. dem Laboratorium,
5. der Stoßkammer.

Alle diese Räume müssen möglichst hell, in gutem baulichen Zustande, verschließbar und reinlich gehalten sein. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauche Verwendung finden.

§ 2. Das Haus, in dem sich eine Apotheke befindet, muß außen mit einer deutlichen entsprechenden Bezeichnung und mit einer leicht wahrnehmbaren und erreichbaren Nachtklingel versehen sein. Es muß stets in gutem baulichen Zustande erhalten werden. Der Apothekenvorstand soll in demselben Hause wohnen, in dem der Betrieb stattfindet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

§ 3. Die Wahl oder die Verlegung der Betriebsstätte, sowie jede wesentliche Veränderung in der Zweckbestimmung der Räume bedarf der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Vor Beginn des Betriebs sind sämmtliche Räume einer Besichtigung durch einen Beauftragten Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu unterwerfen und dürfen nur nach erfolgter Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums in Gebrauch genommen werden.

§ 4. Der Arzneisaal (die Offizin) muß hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sein. Er muß den Rezeptirtisch und die erforderlichen Waarengestelle enthalten. Letztere müssen, falls der Arzneisaal nicht unterkellert ist, auf Füßen ruhen. Die Schubkästen müssen aus geruchlosem Holze angefertigt sein und entweder in vollen

Füllungen laufen oder Staubdeckel haben. Sie müssen, wenn sie für starkriechende Mittel bestimmt sind, geeignete, die Verbreitung des Geruchs verhindernde Einsätze besitzen.

§ 5. Der Rezeptirtisch muß geräumig und gut beleuchtet sein, eine glatte, leicht zu reinigende Platte besitzen und mit den erforderlichen Waagen und Gewichten versehen sein. Die zur Anfertigung der Arzneien nothwendigen Geräthschaften müssen in demselben oder in dessen unmittelbarer Nähe untergebracht sein.

In dem Arzneisaale dürfen nur Präzisionswaagen und Präzisionsgewichte vorhanden sein. Dieselben müssen den Anforderungen der Aichordnung entsprechen. Der Apothekenvorstand ist für die Richtigkeit derselben verantwortlich.

§ 6. Die Ausstattung des Arzneisaals mit Waagen, Gewichten und anderweitigen Geräthschaften richtet sich nach dem vorhandenen oder zu erwartenden Umfang des Geschäftsbetriebs und kann in jedem einzelnen Falle durch die vorgesetzte Behörde vorgeschrieben werden.

Ein sogenannter Handdampfkochapparat zur Herstellung von Aufgüssen und Abkochungen, sowie eine Wasch- und Spülvorrichtung muß in dem Arzneisaale oder in dessen unmittelbarer Nähe stets vorhanden sein.

§ 7. Die Behälter für die Arzneimittel müssen so beschaffen sein, daß sie weder eine Einwirkung auf die darin enthaltenen Arzneimittel ausüben, noch von den letzteren angegriffen werden können. Sie müssen die darin enthaltenen Mittel vor Staub und, soweit erforderlich, vor Licht schützen, die Verflüchtigung derselben oder einzelner ihrer Bestandtheile möglichst verhindern und stets reinlich und in gutem Zustande gehalten werden.

Auf den Behältern muß der Inhalt mit deutlicher Schrift, in dauerhafter und der durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juni 1896[1]) vorgeschriebenen Weise bezeichnet sein.

§ 8. Jeder Behälter darf nur das der Bezeichnung entsprechende Mittel enthalten. In Kästen, welche getheilt sind oder besonders bezeichnete Einsatzgefäße enthalten, darf dasselbe Mittel ganz oder zerkleinert aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen sind unstatthaft.

§ 9. Die Aufbewahrung und die Verarbeitung, sowie die Verabreichung der Gifte hat nach den durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 17. April 1895[2]) erlassenen Vorschriften stattzufinden.

§ 10. Die nach dem deutschen Arzneibuche vorsichtig aufzubewahrenden Mittel, sowie alle nicht in das Arzneibuch aufgenommenen Mittel von ähnlicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abtheilungen der Waarengestelle aufzubewahren.

Für die Verarbeitung von Morphium und seiner Salze sind besondere, mit der Aufschrift Morphium bezeichnete Geräthschaften erforderlich.

§ 11. Es ist verboten, vorräthig zu halten:

a) fertige, abgetheilte Pulver, soweit sie leichtzersetzliche oder flüchtige Stoffe enthalten;
b) Abkochungen und Aufgüsse, sowie Lösungen von Extrakten, soweit sie nicht in das Arzneibuch aufgenommen sind, ferner Salzlösungen, soweit sie leicht zersetzlich sind.

Für die Aufstellung und Bezeichnung der zur Aufbewahrung von abgetheilten Pulvern und von Lösungen dienenden Standgefäße gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 10. In der Aufschrift muß der Gehalt der Pulver oder das Lösungsverhältniß deutlich angegeben sein.

§ 12. Sämmtliche Behälter sind in Gruppen alphabetisch und übersichtlich zu ordnen.

§ 13. In dem Arzneisaale oder in einem geeigneten Nebenraum müssen leicht zugänglich vorhanden sein:

die neueste Auflage des Arzneibuchs für das Deutsche Reich,
die neueste Auflage der Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums,
die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums,
die Medizinalordnung vom 25. Juni 1861, nebst der Novelle vom 28. Dezember 1876,
die für die Apotheker bestimmten Amtsblätter Großherzoglicher Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege,
die sonstigen sich auf das Apothekenwesen beziehenden Gesetze und Verordnungen wie: die Gewerbeordnung und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, das Polizeistrafgesetz für das Großherzogthum, nebst dem Gesetz vom 10. Oktober 1871, die Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich, nebst den dazu erschienenen Erlassen und Verordnungen.

Ferner müssen vorhanden sein:

Fachwissenschaftliche Werke zur Aus- und Weiterbildung der Gehülfen und Lehrlinge.

§ 14. Die Vorrathskammer (Material- und Kräuterkammer), der Aufbewahrungsort für trocken aufzubewahrende Arzneimittel, muß hell, trocken, leicht zu lüften und mit den erforderlichen Waarengestellen ausgestattet sein. Für die Einrichtung, die einfach hergestellt sein kann, sind die Bestimmungen der §§ 7 bis 12 maßgebend.

Eine etwa vorhandene besondere Kräuterkammer muß den gleichen Anforderungen entsprechen.

§ 15. Der Trockenboden muß, wenn ein solcher vorhanden ist, fugendicht und reinlich gehalten sein.

§ 16. Der Arzneikeller, der Aufbewahrungsort für kühl zu haltende Arzneimittel, muß von dem Haushaltungskeller getrennt, frostfrei, möglichst hell, luftig und trocken und mit einem dauerhaften und leicht zu reinigenden Fußboden versehen sein. Die in ihm enthaltenen Waarengestelle müssen einen gegen Feuchtigkeit schützenden Anstrich haben. Phosphor und seine Zubereitungen sind nach § 7 der Verordnung vom 17. April 1895[1]), den Verkehr mit Giften betr., aufzubewahren.

Für die übrige Einrichtung sind die Vorschriften der §§ 7 bis 12 maßgebend.

Steht ein geeigneter Kellerraum nicht zur Verfügung, so kann ein möglichst kühler Raum des Erdgeschosses an seiner Stelle benützt werden.

§ 17. Das Laboratorium muß möglichst feuersicher, hell, leicht lüftbar und mit wasserdichtem Fußboden versehen sein. Es muß die zur Darstellung pharmazeutischer Präparate nothwendigen Geräthschaften wohlgeordnet und in brauchbarem Zustande enthalten. In demselben ist namentlich erforderlich ein sogenannter Dampfapparat, eine Presse und ein Trockenschrank, je mit dem nöthigen Zubehör. Der Trockenschrank darf auch in einem anderen Raum aufgestellt, muß aber dann verschließbar sein. Für die weitere Ausstattung gilt die Vorschrift des § 6.

Handelswaagen, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als 1 kg beträgt, sind im Laboratorium und den übrigen Geschäftsräumen, mit Ausnahme des Arzneisaales zulässig.

§ 18. Die zur Prüfung und Untersuchung der Arzneimittel erforderlichen Reagentien und Geräthschaften, letztere, soweit sie für die Maßanalyse bestimmt sind, in geaichtem Zustande, müssen vorhanden sein, können aber in dem Laboratorium oder dem Arzneisaal oder einem geeigneten Nebenraum ihre Aufstellung finden.

§ 19. Die Stoßkammer sei ein gut beleuchteter Raum, in dem sich die zum Zerkleinern der Arzneimittel erforderlichen Werkzeuge in brauchbarem Zustande befinden. Die Siebe, in den von dem Arzneibuch vorgeschriebenen Nummern, können auch in einem Nebenraum vor Staub geschützt aufbewahrt werden. Siebe für starkwirkende Substanzen sind besonders zu bezeichnen.

§ 20[1] Ueber alle in sämmtlichen Räumen vorhandenen Arzneimittel muß ein alphabetisch geordnetes

---

1) Veröff. 1896 S. 642.
2) Desgl. 1895 S. 430.

1) Veröff. 1895 S. 430.

Verzeichniß (Generalkatalog) vorhanden sein, aus welchem ersichtlich ist, in welchem Raum und an welcher Stelle innerhalb desselben ein jedes Mittel aufbewahrt wird.

B. Betrieb.

§ 21. In allen Apotheken müssen die einfachen und zubereiteten Arzneimittel, welche in dem eingeführten Arzneimittelverzeichniß (Series medicaminum vom 17. Dezember 1890)[1]) aufgeführt sind, in tadelloser Beschaffenheit und in hinreichender Menge vorräthig sein. Außerdem sind die Apotheker verpflichtet, den Aerzten auf Verlangen auch andere Arzneimittel tadelfrei zur Verfügung zu stellen.

Sind mit dem besonderen Bezug eines solchen Mittels besondere Unkosten verbunden, so ist dem Apotheker gestattet, dieselben neben dem nach gesetzlicher Vorschrift ermittelten Taxpreise in Anrechnung zu bringen, wenn er dem Arzte vorher entsprechende Mittheilung gemacht und dieser sich mit dem besonderen Bezug einverstanden erklärt hat.

Waaren von geringerer Güte darf der Apotheker nur führen, wenn dieselben zum ausschließlich technischen Gebrauch bestimmt und als solche unzweideutig bezeichnet sind.

§ 22. Der Apothekenvorstand ist für die Beschaffenheit aller, in sämmtlichen Apothekenräumen vorhandenen Arzneimittel verantwortlich, gleichviel ob er dieselben selbst hergestellt oder im Handelswege bezogen hat. Er hat deshalb die Mittel, ehe er sie in Gebrauch nimmt, sorgfältig zu prüfen.

Die selbst angefertigten Mittel sind der Reihe nach mit Datum in ein Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch) einzutragen, die Rechnungen über die im Handelswege bezogenen Mittel sind geordnet aufzubewahren und bei den Visitationen vorzulegen.

§ 23. Aerztliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Beobachtung größter Sorgfalt und Reinlichkeit jederzeit ohne Verzug genau nach Vorschrift auszuführen. An Stelle eines verschriebenen Mittels ein anderes zu verwenden, ist nicht gestattet.

Vom Arzte als eilig bezeichnete Verordnungen gehen den anderen vor. Für die Anfertigung der übrigen Arzneiverordnungen soll die Reihenfolge, in der sie eingelaufen sind, maßgebend sein.

§ 24. Die einzelnen Bestandtheile der Arzneien müssen stets abgewogen und dürfen nicht abgemessen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften, Morphium und starkriechenden Arzneimitteln bestimmten besonderen Geräthschaften dürfen anderweitig nicht benützt werden.

§ 25. Die Anfertigung einer Arznei ist von demjenigen, welcher dieselbe begonnen hat, auch auszuführen und zu vollenden.

Lehrlinge dürfen Arzneien nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes oder eines Gehülfen anfertigen.

§ 26. Die Form und Farbe der Arzneigläser und der Aufschriften der Arzneien (Signaturen) ist festgesetzt durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juni 1896[2]) (§ 9).

§ 27. Auf der Arzneiaufschrift (Signatur) muß die Kontrolnummer des Rezepts, der Name des Kranken und die Gebrauchsanweisung mit Buchstaben deutlich bezeichnet sein. Außerdem muß dieselbe den Namen und Wohnort des Apothekers, sowie das Datum der Abgabe enthalten.

§ 28. Die Rezepte sind genau nach den Bestimmungen der geltenden Arzneitaxe zu taxiren und mit Kontrolnummern in ein Rezeptkopirbuch einzutragen. Aus diesem muß der Name des Empfängers, die Verordnung, die Gebrauchsanweisung und der berechnete Preis ersichtlich sein.

Die Rezepte müssen bei Baarzahlung dem Arzneiempfänger auf Verlangen zurückgegeben werden und sind dann mit einem den Namen und Wohnort des Apothekers führenden farbigen Stempel zu versehen.

[1]) Veröff. 1891 S. 112. — [2]) Desgl. 1896 S. 642.

Die in der Apotheke zurückbleibenden Rezepte sind 10 Jahre lang geordnet aufzubewahren.

Zusätze dürfen auf den Rezepten nur insoweit gemacht werden, als dadurch keine Aenderung der Verordnung stattfindet.

§ 29. Ist in einem Rezept die durch die Maximaldosentabelle des Arzneibuchs festgesetzte Menge ohne Beifügung eines ! überschritten, so ist der verordnende Arzt alsbald hierauf aufmerksam zu machen. Ist derselbe nicht zu erreichen, so ist zunächst bei der Anfertigung des Rezepts die verordnete Menge auf die Hälfte der Maximaldosis herabzusetzen, dem Arzte aber davon, daß dies geschehen, unverzüglich Mittheilung zu machen. Glaubt der Apotheker in einem Rezept einen offenbaren Irrthum des Arztes zu finden, oder hat er in Bezug auf die Anfertigung einen Anstand, so hat er vor der Anfertigung von dem Arzte Auskunft einzuholen.

Alle derartigen Mittheilungen an Aerzte sind in einer Weise zu machen, daß der Inhalt dritten Personen nicht zur Kenntniß kommen kann. Zu einer Kritik ärztlicher Verordnungen ist der Apotheker in keinem Falle berechtigt.

§ 30. Die Abgabe von Arzneimitteln im sogenannten Handverkauf, sowie die Anfertigung von Arzneien auf Verordnung von Personen, welche nicht approbirte Aerzte, Zahnärzte oder Thierärzte sind, ist geregelt durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juni 1896[1]).

§ 31. Der Verkauf von Geheimmitteln ist verboten, doch dürfen dieselben ausnahmsweise auf ausdrückliche schriftliche Verordnung eines approbirten Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes, die auch bei jeder wiederholten Abgabe erneuert werden muß, abgegeben werden.

Pharmazeutische Spezialitäten dürfen die Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Bestandtheile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind und der Gesammtpreis des Mittels sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzneitaxe der Fall sein würde.

§ 32. Weder der Apotheker noch sein Personal darf Arzneien selbst verordnen. Nur in dringenden Nothfällen, bei Vergiftungen, Verletzungen und dergleichen ist es dem Apother ausnahmsweise gestattet, mangels rechtzeitiger ärztlicher Hülfe, die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür Sorge zu tragen, daß bei Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mittheilung über die angewandten Mittel gemacht werde.

§ 33. Es ist dem Apother untersagt, mit Aerzten oder anderen Personen, die sich mit Behandlung von Krankheiten befassen, über die Zuweisung von Arzneibedürftigen Verträge zu schließen oder denselben dafür Vortheile zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Bestandtheile durch für Sachverständige unverständliche Ausdrücke, Zeichen und so weiter angegeben sind.

§ 34. Der Apotheker hat über die Natur der Krankheiten, gegen welche er Arzneien angefertigt hat, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Er darf weder die angefertigten Rezepte, noch deren Inhalt anderen Personen, als dem Kranken oder dessen Beauftragten, dem verordnenden Arzte oder auf gerichtliche oder behördliche Anordnung mittheilen.

§ 35. Nebengeschäfte darf der Apotheker nur mit besonderer Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern betreiben.

C. Personal.

§ 36. Das Recht, junge Leute für den Apothekerberuf auszubilden, hat jeder Apotheker, doch darf die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen in der Regel nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen in jedem einzelnen Falle, auch für den Fall, daß der Apotheker einen Ge-

[1]) Veröff. 1896 S. 642.

hülfen überhaupt nicht hält, der vorhergehenden Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

§ 37. Die Aufnahme eines Lehrlings darf nur stattfinden auf Grund eines von dem zuständigen Kreisarzt amtlich ausgefertigten Zulassungszeugnisses, welches von diesem nach Vorlage der nach den Prüfungsvorschriften für Apothekergehülfen und § 62 der Medizinalordnung erforderlichen Zeugnisse, sowie nach der Prüfung der körperlichen Tüchtigkeit auszustellen ist.

§ 38. Der Apothekenvorstand ist für die Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat dieselbe fachgemäß zu leiten und dem Lehrling die nothwendigen Lehrmittel, sowie die erforderliche freie Zeit zur Verfügung zur stellen.

Einem Apotheker, welcher die Pflichten gegen seinen Lehrling gröblich verletzt, kann von Großherzoglichem Ministerium des Innern die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 39. Als Gehülfe darf in den Apotheken nur beschäftigt werden, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat.

§ 40. Einer Apotheke vorzustehen ist nur derjenige berechtigt, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Approbation als Apotheker im Deutschen Reich erworben hat und auf die ordnungsmäßige Führung der Apotheke verpflichtet ist.

§ 41. Der Apothekenvorstand darf sein Geschäft nur in Anwesenheit eines Gehülfen verlassen. Dauert seine Abwesenheit länger als drei Tage, so hat er vorher dem zuständigen Kreisarzte Anzeige zu erstatten.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Wochen, so hat der Apothekenvorstand durch Vermittelung des Kreisarztes bei Großherzoglichem Ministerium des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, rechtzeitig um Urlaub nachzusuchen und zugleich einen approbirten Apotheker als Stellvertreter vorzuschlagen. Erst nach erfolgter Genehmigung des Gesuchs und stattgefundener Verpflichtung des Vertreters kann letzterer die Verantwortlichkeit für den Betrieb der Apotheke übernehmen.

In Fällen längerer Verhinderung durch Krankheit oder bei Todesfällen ist ebenfalls ein approbirter und verpflichteter Vertreter anzustellen.

§ 42. Der Apothekenvorstand hat dem zuständigen Kreisarzte binnen acht Tagen anzuzeigen:

a) den Eintritt eines Gehülfen unter Beifügung des Prüfungszeugnisses oder der Approbation desselben;

b) die Entlassung eines Gehülfen oder eines Lehrlings unter Beifügung des Abgangszeugnisses behufs dessen amtlicher Bestätigung.

D. Zweigapotheken.

§ 43. Für die Einrichtung von Zweig- (Filial-) Apotheken genügt ein den örtlichen Verhältnissen entsprechend eingerichteter Arzneisaal und ein Vorrathsraum, in dem zugleich kleinere Laboratoriumsarbeiten vorgenommen werden können. Die Vorschriften der §§ 2 bis 12 sind auch für Zweigapotheken maßgebend.

Sämmtliche Arzneimittel müssen aus der Stammapotheke bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Mittel verantwortlich ist.

Die Verwaltung einer Zweigapotheke kann nur von einem approbirten und verpflichteten Apotheker geführt werden.

E. Homöopathische Apotheken.

§ 44. Homöopathische Apotheken müssen in einem ausschließlich für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume untergebracht und eingerichtet sein. Für ihre Einrichtung, sowie für die Aufstellung und Bezeichnung der Mittel bis einschließlich der dritten Dezimalpotenz sind die Vorschriften der §§ 3 bis 5 und 7 bis 10 maßgebend. Ein homöopathisches Arzneibuch (Pharmakopoe) muß stets vorhanden sein.

Handelt es sich um die Aufbewahrung einzelner homöopathischer Mittel in einer Apotheke, so genügt dazu ein in einem hellen Nebenzimmer aufgestellter Schrank mit einer geeigneten Arbeitsplatte.

F. Krankenhausapotheken und ärztliche Nothapotheken.

§ 45. Krankenhausapotheken (Dispensiranstalten), soweit in denselben nicht ein approbirter Apotheker angestellt ist, und ärztliche Noth- oder Hausapotheken sind nach den in der behördlichen Genehmigung in jedem einzelnen Falle vorgeschriebenen Bedingungen einzurichten und zu führen. Die zur Verwendung kommenden Arzneimittel müssen, soweit sie nicht dem freien Verkehr überlassen sind, aus Apotheken des Großherzogthums bezogen werden. Es ist untersagt, Arzneien an Personen abzugeben, welche sich nicht in der Behandlung des Krankenhauses oder des betreffenden Arztes befinden.

G. Besichtigungen.

§ 46. Sämmtliche Apotheken unterliegen von Zeit zu Zeit, und zwar in der Regel alle 3 Jahre einmal, einer Besichtigung (Visitation) im Auftrage der vorgesetzten Behörde. Dabei hat der Apothekenvorstand alle Geschäftsräume, Einrichtungen, Geräthschaften, Waaren und die nach Maßgabe dieser Vorschriften zu führenden Bücher auf Verlangen vorzuzeigen und sämmtliche verlangten Aufschlüsse zu geben, sowie in jeder Weise fördernd zur Hand zu gehen. Die zur Untersuchung nothwendigen Waaren, Reagentien und Geräthschaften sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

H. Schlußbestimmung.

§ 47. Vorstehende Vorschriften treten am 1. April l. Js. in Kraft. Die Bestimmungen der Instruktion für die Apotheken in dem Großherzogthum Hessen vom Jahre 1822 (Verordnung vom 5. Mai 1834) sind aufgehoben.

Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha. Verordnung, die Untersuchung geschlachteter Schweine, einzelner Schweinefleischtheile und von Fabrikaten aus Schweinefleisch auf Trichinen und Finnen betr.

Vom 27. Mai 1897. (Goth. Ges.-Samml. S. 13.)

Auf Höchsten Befehl wird im Anschluß an die Verordnung vom 22. Dezember 1891, die Fleischbeschau im Herzogthum Gotha betreffend, Folgendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer ein Schwein zum Genuß schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe vor dessen Zerlegung durch einen obrigkeitlich bestellten Sachverständigen (Trichinenschauer) auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen.

§ 2. Wer Schweinefleisch oder Fabrikate aus demselben zum Wiederverkauf oder zur weiteren Verarbeitung von Orten außerhalb des Herzogthums bezieht, ist verpflichtet, die Waare vor dem Verkaufe oder vor der weiteren Verarbeitung am Orte seines Gewerbebetriebs durch den obrigkeitlich bestellten Trichinenschauer auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen, oder den Nachweis zu bringen, daß eine solche amtliche Untersuchung der bezogenen Waare innerhalb des Deutschen Reichs bereits stattgefunden hat.

Dieser Nachweis wird als geführt angesehen durch Beibringung einer Bescheinigung der Polizeibehörde des Ursprungsortes darüber, daß die Untersuchung für alles zum Versandt oder zur Verwendung kommende Schweinefleisch oder für die Fabrikate aus demselben auf Trichinen und Finnen eingeführt sei, oder durch eine amtliche Bescheinigung, daß die Schweine, von denen die Fleischtheile oder die aus denselben bereiteten Lebensmittel herrühren, vorschriftsmäßig untersucht und trichinen- und finnenfrei befunden worden seien.

§ 3. Das der Untersuchung unterliegende Schweinefleisch (§§ 1 und 2) darf erst dann verkauft, oder zum Genusse zubereitet oder sonst an Andere überlassen werden, wenn von dem Trichinenschauer beglaubigt worden ist, daß dasselbe trichinenfrei befunden, auch nicht mit Finnen behaftet oder sonst für verdorben zu halten sei.

B. Trichinenbuch.

§ 4. Wer gewerbsmäßig Schweine schlachtet oder Schweinefleisch oder Fabrikate aus demselben feilhält,

verkauft oder sonst an andere überläßt, hat ein Trichinenbuch nach folgenden Rubriken zu führen:

1. Laufende Nummer;
2. Tag des Schlachtens bezw. der Einfuhr geschlachteter Schweine oder einzelner Schweinetheile von auswärts;
3. a) Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht, Alter und Race;
   b) Bezeichnung der von auswärts eingeführten Schweinetheile;
4. Angabe des Ortes, woher, und der Person, von welcher das Schwein, bezw. Theile eines solchen bezogen sind;
5. Tag der Untersuchung;
6. Bescheinigung des Trichinenschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

Die Rubriken 1 bis 4 sind von dem Gewerbetreibenden, die Rubriken 5 und 6 von dem Trichinenschauer unter Beisetzung seiner Namensunterschrift auszufüllen.

Der Nachweis über die erfolgte Untersuchung des von auswärts bezogenen Fleisches ist dem Trichinenbuche beizufügen.

Die Bescheinigung (§ 3) ist, wenn der die Untersuchung Beantragende ein Trichinenbuch nicht zu führen hat, nach einem die Rubriken des Trichinenbuchs enthaltenden Formular zu ertheilen.

§ 5. Das Trichinenbuch und die zu denselben gebrachten Nachweise (§ 2) sind mindestens 2 Jahre, von der letzten im Trichinenbuche verzeichneten Untersuchung an gerechnet, aufzubewahren und den Polizeibeamten, sowie den Käufern auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Die sonstigen Bescheinigungen (§ 4, Schlußsatz) sind mindestens 3 Monate aufzubewahren und den Polizeibeamten auf Verlangen gleichfalls vorzuzeigen.

C. Bestellung der Trichinenschauer.

§ 6. Für jeden der durch die landräthliche Behörde (die Landrathsämter und die Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen) abgegrenzten Schaubezirke wird durch dieselbe nach Anhörung des Bezirksthierarztes und des Gemeindevorstandes ein besonderer Trichinenschauer und, wenn nöthig, ein Stellvertreter desselben bestellt. Es darf kein Trichinenschauer ohne jedesmalige besondere Erlaubniß der landräthlichen Behörde über seinen Schaubezirk hinaus thätig sein.

Die Bestellung geschieht bei Aerzten und Thierärzten auf Grund ihrer Approbation, im Uebrigen auf Grund eines besonderen Fähigkeits-Zeugnisses. Letzteres ist von der von dem Staatsministerium eingesetzten Prüfungsbehörde nach einer nach vorhergegangenem Unterricht vorgenommenen Prüfung auszustellen.

Die näheren Bestimmungen über den Unterricht und über die Prüfung in der Trichinenschau erfolgten durch das Staatsministerium, von welchem auch die Gebühren dafür festgesetzt werden.

§ 7. Zum Unterricht und zur Prüfung in der Trichinenschau dürfen nur gesunde Personen zugelassen werden, welche im Alter von 20 bis 40 Jahren stehen, die elementaren Schulkenntnisse und tadellosen Ruf besitzen, fehlerfrei und gut leserlich schreiben können und deren Augen derart gesund sind, daß sie andauernd mikroskopische Untersuchungen auszuführen im Stande sind.

§ 8. Die Bestellung als Trichinenschauer darf erst dann erfolgen, wenn der Betreffende den Besitz eines Mikroskops nachweist, welches bei einer 30- bis 100-fachen Vergrößerung die Objekte scharf und klar darstellt und auch sonst zur Untersuchung auf Trichinen passend eingerichtet ist.

Diejenigen, welche nicht auf Grund ihrer Approbation (§ 6, Absatz 2) zu Trichinenschauern ernannt werden, müssen den Nachweis der genügenden Beschaffenheit ihres Mikroskops durch eine amtliche Bescheinigung des Bezirksthierarztes führen.

§ 9. Die Trichinenschauer sind bei ihrer Bestellung vor Beginn ihrer Thätigkeit seitens der landräthlichen Behörde durch ein Gelöbniß an Eidesstatt auf eine gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu verpflichten.

Die Bestellung der Trichinenschauer und deren Stellvertreter ist, ebenso wie die Zurücknahme der Bestellung, öffentlich bekannt zu machen.

§ 10. Die Trichinenschauer haben über die Untersuchungen ein Buch mit folgenden Rubriken zu führen:

1. Laufende Nummer:
2. Eigenthümer des Schweines bezw. der Fleischwaaren;
3. Nummer des Trichinenbuches des Gewerbetreibenden;
4. Gegenstand der Untersuchung;
5. Tag der Untersuchung;
6. Ergebniß der Untersuchung;
7. Betrag der für die Untersuchung zu erhebenden Gebühr;
8. Bemerkungen.

Die Rubriken dieses Buches sind am Tage der Untersuchung und stets mit Tinte auszufüllen.

Dieses Buch ist am Ende jeden Jahres der landräthlichen Behörde zur Revision vorzulegen und durch den Bezirksthierarzt zu prüfen. Dies kann auch sonst jederzeit angeordnet werden.

§ 11. Die Trichinenschauer unterliegen in ihrer Thätigkeit der Dienstaufsicht der landräthlichen Behörde.

Die auf Grund des Fähigkeits-Zeugnisses der Prüfungsbehörde bestellten Trichinenschauer haben sich alle 3 Jahre einer Nachprüfung in der Wohnung des Bezirksthierarztes zu unterziehen, welcher sie theoretisch und praktisch prüft, mit den Fortschritten der Trichinenschau bekannt macht und die mitzubringenden Mikroskope und die zur Trichinenschau sonst gehörenden Utensilien auf ihre Brauchbarkeit näher untersucht.

Außerdem hat der Bezirksthierarzt nach eigenem Ermessen oder im Auftrage der landräthlichen Behörde von Zeit zu Zeit unvermuthet Revisionen der Trichinenschauer an dem Wohnorte derselben vorzunehmen.

Ueber jede Nachprüfung der Trichinenschauer hat der Bezirksthierarzt an die landräthliche Behörde Bericht zu erstatten.

§ 12. Denjenigen Trichinenschauern, welche nach dem Resultat der Nachprüfung (§ 11) die erforderliche Befähigung nicht mehr besitzen oder deren Mikroskope sich nicht mehr in brauchbarem Zustande befinden, oder welche ihre Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Ausübung ihres Geschäfts durch wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung dargethan haben, oder welche den Voraussetzungen des § 7 nicht mehr entsprechen, ist die weitere Ausführung des Geschäfts als Trichinenschauer von der landräthlichen Behörde zu entziehen.

Nach dem vollendeten 70. Lebensjahre darf ein Trichinenschauer seine Thätigkeit nicht fortsetzen. Auch ist, wenn sich in früheren Jahren Zustände der Augen zeigen, welche eine scharfe und genaue Ausführung der mikroskopischen Untersuchung ausschließen, die Thätigkeit des Trichinenschauers zu verbieten. Nöthigenfalls ist ein augenärztliches Zeugniß durch die landräthliche Behörde zu verlangen.

D. Untersuchung des Schweinefleisches.

§ 13. Die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines, welches unzerlegt sein muß oder höchstens in 2 Hälften zertheilt sein darf, hat sich zu erstrecken auf Theile:

1. von den Pfeilern des Zwerchfells (Nierenzapfen),
2. von den muskulösen Seitentheilen des Zwerchfelles,
3. von den Zungenmuskeln,
4. von den Kehlkopfmuskeln,

und zwar müssen von jedem dieser Theile an verschiedenen Stellen 3 Fleischproben von dem Trichinensucher persönlich (in öffentlichen Schlachthäusern von dem vereidigten Probennehmer) in der Größe von mindestens einer Haselnuß ausgeschnitten und mit obigen 4 Nummern versehen werden.

§ 14. Von jeder dieser Fleischproben sind mindestens 2 je 1 Centimenter im Längsdurchmesser haltende Schnitte herzustellen, auf dem Objektträger des Mikroskops auszubreiten und so stark zu quetschen, daß das Präparat klar und durchsichtig wird und zum Auffinden von Trichinen in demselben geeignet ist. Jedes einzelne Präparat muß alsdann langsam und gründlich in seiner ganzen Flächenausbreitung unter dem Mikroskop durchgemustert werden, so daß Nichts in dem ganzen Präparat übersehen werden kann.

§ 15. Bezüglich der Untersuchung auf Finnen sind zunächst zu berücksichtigen:

1. die Nackenmuskeln,
2. die Zunge,
3. die Einwärtszieher,
4. das Zwerchfell,
5. das Herz,
6. das Kehlstück.

Die Schweine müssen vor der Probeentnahme längs der Wirbelsäule auseinandergehauen sein, da sonst Finnen, wenn sie nur in geringer Anzahl vorhanden sind, sehr leicht übersehen werden können.

§ 16. Werden Schinken oder Speckseiten 2c. untersucht, so sind wenigstens 6 Präparate von verschiedenen Stellen herzustellen. Bei Schinken sind die Präparate in der nächsten Nähe der Knochen, bei Speckseiten aus den muskulösen Theilen zu entnehmen. Geräucherte Fleischwaaren müssen vor der Untersuchung durch geeignete Mittel (Kalilauge 2c.) erweicht werden.

Kleine, harte, weiße Knötchen sind unter dem Mikroskop auf den Finnenkopf (Hakenkranz) zu untersuchen.

§ 17. Auf jedes untersuchte Schwein, sowie auf die eingeführten und untersuchten Fleischwaaren (Schinken, Speckseiten 2c.) ist, soweit es angängig, zum Beweise der resultatlosen Untersuchung ein deutlich sichtbarer Stempel zu setzen.

§ 18. Ein Trichinenschauer darf im Laufe eines Tages höchstens 16 Schweine untersuchen.

§ 19. Werden bei der Untersuchung Trichinen gefunden, so hat der Trichinenschauer hiervon sofort dem Gemeindevorstande und der landräthlichen Behörde Anzeige zu erstatten und Demjenigen, auf dessen Antrag die Untersuchung stattgefunden hat, Kenntniß zu geben.

Der Besitzer des Untersuchungs-Objekts hat sich bis zur weiteren polizeilichen Anordnung jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten.

§ 20. In dem Falle des § 19 hat der Trichinenschauer den Rest der ihm zur Untersuchung überwiesenen Fleischtheile, womöglich mit den die Trichinen enthaltenden Objekten, dem Bezirksthierarzte zur Nachprüfung sofort einzusenden.

Bestätigt dieser das Urtheil des Trichinenschauers, so sind nur die folgenden, unter polizeilicher Ueberwachung auszuführenden Arten der Benutzung gestattet:

die Verwerthung der Haut und der Borsten;

das Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben;

die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim;

die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Trichinenhaltiges Fleisch, welches nicht in einer der vorstehend angegebenen Art benutzt wird, sowie etwaige Rückstände sind in eine wenigstens 1,5 m tiefe Grube zu werfen und vor dem Zuschütten der Grube mit Steinkohlentheer oder Petroleum stark zu begießen oder mit Kalk zu bestreuen.

Der Bezirksthierarzt ist berechtigt, von dem trichinenhaltigen Fleische bis zu 1 Kilogramm zu Lehrzwecken zurückzubehalten.

§ 21. Wird das Fleisch zwar trichinenfrei, aber finnenhaltig oder verdorben befunden, so finden die in § 19 enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Das finnig befundene Fleisch darf in gleicher Weise wie das trichinenhaltige Fleisch (§ 20) benutzt werden, und es ist außerdem die Benutzung des nur geringgradig finnigen und unter polizeilicher Aufsicht gargekochten Fleisches zum eigenen häuslichen Verbrauch gestattet. Ob das untersuchte Fleisch nur geringgradig finnig ist, darüber hat der Trichinenschauer zu entscheiden.

Sonstiges verdorbenes Fleisch oder verdorbene Fleischwaaren dürfen zum Genusse für Menschen nicht verwendet werden.

E. Gebühren der Trichinenschauer.

§ 22. Der Trichinenschauer erhält für die Untersuchung einschließlich der Beglaubigung des Resultats derselben an Gebühren:

a) für ein Schwein . . . . . 50 Pf.,
b) für eingeführte Fleischwaaren (Schinken, Speckseiten 2c.) für das erste Stück . . 50 Pf., und für jedes fernere zu Gunsten desselben Eigenthümers zu gleicher Zeit untersuchte Stück . . . . . 25 Pf.

Die Bezahlung dieser Gebühren an den Trichinenschauer hat allmonatlich durch Vermittelung der Gemeindekasse zu geschehen.

Die Gemeinden sind berechtigt, diese Gebühren, bezüglich welcher eine Ermäßigung in keinem Falle eintreten darf, von den zahlungspflichtigen Besitzern der geschlachteten Schweine bezw. der Fleischwaaren nach den Vorschriften über Beiziehung von Gemeindegefällen wieder beizuziehen.

Die Formulare zu den Bescheinigungen (§ 4, Schlußsatz) hat der Trichinenschauer zu beschaffen.

Für diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser mit Schlachtzwang vorhanden sind, bewendet es bei den hinsichtlich der Untersuchungsgebühren getroffenen besonderen Bestimmungen.

F. Strafbestimmungen.

§ 23. Uebertretungen der in den vorstehenden Paragraphen getroffenen polizeilichen Anordnungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch oder dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchs-Gegenständen, eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

G. Schlußbestimmungen.

§ 24. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab wird die Verordnung, die Untersuchung des Schweinefleisches betreffend, vom 10. November 1884 (Gesetz-Samml. 1884, Nr. 22) und die Verordnung, die Abänderung dieser Verordnung betreffend, vom 20. August 1892 (Gesetz-Samml. 1892, Nr. 14) aufgehoben.

Gotha, den 27. Mai 1897.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Belgien im Jahre 1895.[1])

(Nach dem Bulletin de l'agriculture 1896. Tome XII. Liv. 7.)

Der Rotz (Wurm) ist in allen Provinzen, zusammen in 49 Gemeinden (1894 : 50) aufgetreten. Der Gesammtverlust an Pferden beträgt 112[2]) (1894 : 106), nämlich 101 getödtete erkrankte und 11 getödtete verdächtige. Von den Provinzen sind betheiligt: Antwerpen mit 11, Brabant mit 18, Westflandern mit 12, Ostflandern mit 11, Hennegau mit 40, Lüttich mit 3, Limburg mit 4, Luxemburg mit 5, Namur mit 8 Fällen. Auf behördliche Anordnung sind 45 Pferde, nämlich 34 erkrankte und 11 verdächtige getödtet.

Die Lungenseuche ist in 21 Beständen von 18 Gemeinden in allen Provinzen, ausgenommen Antwerpen, West- und Ostflandern, festgestellt worden. Erkrankt und getödtet sind 120 Stück Rindvieh gegen 204 im Vorjahre. Die Tödtung war seitens der Behörde angeordnet bei 109 erkrankten und 6 der Seuche ver-

[1]) Vgl. Veröff. S. 340. — [2]) Darunter 26 aus dem Auslande eingeführte Pferde.

dächtigen Thieren. Der Gesammtverlust an Rindvieh beziffert sich auf 126 Stück gegen 262 im Vorjahre.

Die Tollwuth hat sich in allen Provinzen, ausgenommen Limburg und Luxemburg gezeigt. Erkrankt und gefallen oder getödtet sind 26 Hunde und 1 Rind, zusammen 27 Thiere gegen 64 im Jahre 1894; wegen Verdachts getödtet wurden 55 Hunde, 4 Schafe und 1 Ziege. Der Gesammtverlust an gefallenen und getödteten Thieren betrug somit 87 gegen 160 im Vorjahre. Die Mehrzahl der wuthkranken Hunde ist aus der Provinz Westflandern (14) gemeldet. Von Tollwuth- und Verdachtsfällen waren 32 Gemeinden betroffen, wovon die meisten in Westflandern (15).

An Milzbrand erkrankt sind in 213 Gemeinden von allen Provinzen 8 Einhufer, 243 Stück Rindvieh und 1 Schaf, zusammen 252 Thiere. Die meisten Einhufer erkrankten in der Provinz Antwerpen (3), das meiste Rindvieh in Antwerpen (53), Ostflandern (52) und Lüttich (40).

Der Rauschbrand ist bei 3 Einhufern, 189 Stück Rindvieh und 1 Schaf, zusammen bei 193 gegen 153 Thieren im Jahre 1894, festgestellt worden. Betroffen waren 128 Gemeinden in allen Provinzen. Die größte Zahl der Erkrankungsfälle kommt auf Westflandern (80).

Die Maul- und Klauenseuche ist aus allen 9 Provinzen bei 14879 Thieren (im Jahre 1894: 9195) gemeldet. Die meisten Erkrankungsfälle kamen vor in den Provinzen Luxemburg (7476) und Lüttich (3790), die wenigsten in Antwerpen (136) und Limburg (131).

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist in 4 Gemeinden von 4 Provinzen bei 87 Thieren beobachtet worden. Verschont geblieben sind Antwerpen, Westflandern, Lüttich, Limburg und Luxemburg; die meisten Erkrankungsfälle wurden in Ostflandern (49) festgestellt.

Die Räude ist nicht aufgetreten.

Ueber die Tuberkulose des Rindviehs ist aus allen Provinzen, ausgenommen Antwerpen, West- und Ostflandern, über den Schweinerothlauf aus Lüttich und Namur berichtet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 614.) Nach dem am 21. August ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 56 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Arva, Liptó (Liptau) und Pozsony (Preßburg).

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung. Vom 13. Januar 1897. (Amtsbl. S. 21.)

Die in meiner Bekanntmachung vom 27. Juli 1895 (Stück 31 des Amtsblatts)[1]), betreffend die Schweineeinfuhr in den Regierungsbezirk Stettin, zu 1 vorgeschriebene thierärztliche Untersuchung wird bis auf Weiteres für diejenigen Schweine nicht erfordert werden, für welche durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß sie längstens 36 Stunden zuvor von einem Kreisthierarzt des benachbarten Regierungsbezirks untersucht und für gesund befunden worden sind.

Indessen müssen auch für diese Schweine Ursprungsatteste nach Maßgabe der Ziffer 1 der vorgenannten Bekanntmachung beigebracht werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus südlichen Reichstheilen. Vom 8. August 1897. (Amtsbl. S. 417.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 7. Mai 1897 (Veröff. S. 454), nur sind die Worte „Bautzen, Dresden, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Fürstenthum Reuß j. L." fortgefallen und Ziffer 11, 12, 13, 14, 15 lauten wie 12, 13, 14, 15, 17 a. a. O.

[1]) Veröff. 1896 S. 130.

Desgleichen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 17. Juli 1897. (Amtsbl. S. 355.)

Auf Grund des § 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird die landespolizeiliche Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche vom 7. Januar 1893 (Reg.-Amtsbl. für 1893 S. 35.)[1]) auch für die Kreise Guhrau, Oels, Striegau und Trebnitz aufgehoben (vgl. Anordnung vom 7. August 1893 — Reg.-Amtsbl. für 1893 S. 386.)

Die Vorschriften der landespolizeichen Anordnung vom 8. Dezember 1895 (Reg.-Amtsbl. 1885 S. 637 ff.)[2]) über das Verbot des Treibens von Händlerschweinen auf Landwegen und über die Desinfektion der Händlerfuhrwerke wird hierdurch nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Minden. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Beaufsichtigung der außerhalb der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Schlachthäuser zusammengebrachten Viehbestände, der Viehställe u. s. w. durch beamtete Thierärzte. Vom 20. Juli 1896. (Amtsbl. S. 250.)

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes (R.-G.-Bl. 1894 S. 410 flg.) und des § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) bestimme ich, daß außer den Vieh- und Pferdemärkten, sowie den öffentlichen Schlachthäusern bis auf Weiteres der Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte auch unterliegen:

1. die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände,
2. die öffentlichen Thierschauen,
3. die auf obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen,
4. die Ställe der Viehhändler,
5. die Gastställe und
6. die privaten Schlachthäuser (Schlachtereien).

Zum Vieh (Thieren) im Sinne dieser Verordnung gehören Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe.

Die Beaufsichtigung ist in den Fällen zu Nr. 1 bis 3 eine regelmäßige, in den Fällen zu Nr. 4, 5 und 6 eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende.

Die Kosten der Beaufsichtigungen fallen nach § 24 des oben genannten Ausführungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894 (G.-S. S. 115) vorbehaltlich der Bestimmungen im § 27 des ersteren, den Unternehmern zur Last und werden in Ermangelung gütlicher Einigung von mir festgesetzt werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Behandlung der Magermilch und des Centrifugenschlammes in den Sammelmolkereien mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche. Vom 8. Juni 1897. (Reg.-Bl. S. 117.)

Da die Maul- und Klauenseuche im Lande zurückgegangen, aber noch nicht ganz erloschen ist, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. März d. J. (Reg.-Bl. 1897, Amtliche Beilage Nr. 9, I. Abtheilung, Ziffer 3[3]), hierdurch landespolizeilich bestimmt, daß, unbeschadet der ortspolizeilichen Anordnungen im Falle der einzelnen Seuchenausbrüche nach Maßgabe des § 61 der Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz, bis auf weiteres in allen Sammelmolkereien des Landes

1. die Magermilch an die die Milch liefernden Wirthschaften nur in gekochtem Zustand (§ 61, Absatz 3 der Instruktion) zurückgegeben werden darf, und

[1]) Veröff. 1893 S. 81. — [2]) Desgl. 1896 S. 577. — [3]) Desgl. 1897. S. 279.

2. der Centrifugenschlamm durch Verbrennen vernichtet werden muß.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.

Desgleichen. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte. Vom 10. Juni 1897.

Im Anschluß an das Zirkular vom 1. Mai d. J. betr. die Erforschung der Maul- und Klauenseuche bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch unter Bezug auf § 12 des Viehseuchengesetzes und § 57a Abs. 2 der Instruktion, daß die Bezirksthierärzte von jedem Fall der bösartigen Form der Maul- und Klauenseuche das Kaiserliche Gesundheitsamt ohne Verzug thunlichst telegraphisch zu benachrichtigen und denselben auf Verlangen für die Gewinnung von Untersuchungsstoff nach Maßgabe des Veterinärrechts zu Diensten zu sein haben.

Unterschrift wie oben.

Oldenburg. Bekanntmachung. Vom 22. Februar 1897.

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. November v. J. — Oldenburgische Anzeigen Nr. 279 vom 1. Dezember 1896[1]) — auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes getroffene Vorschrift wegen der freihändigen Verkäufe von Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen wird aufgehoben und mit Höchster Genehmigung auf Grund des mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt von 1896, S. 689) durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen wird bis zum 1. April d. Js. untersagt.

Uebertretungen dieses Verbots werden gemäß § 148 Ziff. 7 a. der Gewerbeordnung bestraft.

Staatsministerium, Depart. d. Innern.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 18. März 1897.

Im Höchsten Auftrage erläßt das Staatsministerium folgende Anordnungen:

1. Das durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Dezember v. Js. (Oldenburgische Anzeigen Nr. 294)[1]) erlassene Verbot der Abhaltung öffentlicher Verkäufe von Wiederkäuern und Schweinen durch Händler wird aufgehoben.

Für diese Verkäufe bewendet es bei den Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Mai 1889 (Gesetzblatt Band 29 S. 87)[2]).

2. Das durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar d. J. (Oldenburgische Anzeigen Nr. 46) verfügte Verbot des Handels mit Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen wird bis zum 1. Mai d. Js. erstreckt.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 8. Juni 1897.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund des § 56b der Gewerbe-Ordnung der Handel mit Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen bis zum 1. Oktober d. Js. verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden gemäß § 148 Ziffer 7 a. der Gewerbe-Ordnung bestraft.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 13. Mai 1897.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August v. J., betreffend die Einführung von Wiederkäuern und Schweinen in das Herzogthum Oldenburg (Oldenburgische Anzeigen vom 6. und 8. August v. Js. Nr. 182 und 184)[3]) wird aufgehoben.

Zugleich wird das durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. April v. Js. (Oldenburgische Anzeigen Nr. 94) getroffene Verbot der Abhaltung öffentlicher Verkäufe von Wiederkäuern und Schweinen, welches durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. November v. Js. (Oldenburgische Anzeigen Nr. 279)[4]) auf die Bezirke der Aemter Budjadningen und Brake beschränkt ist, auch für diese Bezirke aufgehoben.

Dagegen bleiben bis weiter in Geltung:

1. die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Mai v. Js. (Oldenburgische Anzeigen vom 3. Mai v. Js. Nr. 103) in Erinnerung gebrachte Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1895 (Oldenburgische Anzeigen vom 14. Dezember 1895 Nr. 290)[1]) welche bestimmt,

daß Wiederkäuer und Schweine, welche von außerhalb des Herzogthums belegenen Orten eingeführt werden, von dem Bahnhofsgebiete der im Herzogthum belegenen Eisenbahnstationen erst dann abgetrieben werden dürfen, nachdem der beamtete oder bei Verhinderung desselben ein approbirter Thierarzt die Thiere untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten gefunden hat;

2. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai v. Js. (Oldenburgische Anzeigen vom 3. Mai v. Js. Nr. 103), welche bestimmt:

Das Auftreiben von außerhalb des Herzogthums eingeführten Wiederkäuern und Schweinen durch Händler auf Viehmärkte ist bis weiter nur gegen Beibringung eines von der Polizeibehörde des Ausfuhrortes ausgestellten Zeugnisses darüber, daß der Ausführung der Thiere polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, gestattet.

Unterschrift wie oben.

Schweiz. Viehverkehr mit Deutschland. (Bull. Nr. 14 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.) Mit Rücksicht auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in der badischen Gemeinde Gailingen ist unter Aufhebung der Verfügung Nr. 46a[2]) die Einfuhr von Klauenvieh aus dieser Gemeinde wieder gestattet.

Bezüglich der Einfuhr von Schweinen gelten nach wie vor die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 17. Juli 1896.

Niederlande. Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Provinz Zeeland. Vom 9. August 1897. — Uebersetzung.

Die Verordnung lautet, wie diejenige vom 19. Juli 1897 (Veröff. S. 679), nur ist zweimal statt Nordbrabant „Zeeland", ferner statt ganz oder theilweise westlich oder nördlich der Eisenbahnlinie Turnhout-Tilburg-Boxtol-Goch „auf der Insel Zuid-Bevеland" zu lesen.

Dänemark. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirthschaft, betr. die Einfuhr von Häuten und Fellen. Vom 22. Mai 1897. (Uebersetzung.)

Aus Ländern, denen gegenüber im Hinblick auf die Bekanntmachung des Landwirthschaftsministeriums vom 13. Juni 1896[3]) über die Einfuhr von Hausthieren und der von ihnen herrührenden rohen Handelsprodukte 2c. aus dem Auslande „Allgemeines Verbot" angeordnet ist, ist es bis auf Weiteres erlaubt, Häute und Felle einzuführen, die vollkommen in der Luft getrocknet und durchsalzen sind.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Internationale Sanitäts-Konferenz zu Venedig vom 19. März 1897.

Der Entwurf eines Uebereinkommens wegen Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Pest, welches rückhaltlos bisher nur die Bevollmächtigten Rußlands, Belgiens und des Fürstenthums Lichtenstein unterzeichnet haben, hat nach der Sémaine médicale den folgenden Wortlaut:

---

[1]) Veröff. 1897 S. 51. — [2]) Desgl. 1889 S. 443. — [3]) Desgl. 1897 S. 94. — [4]) Desgl. S. 51.

[1]) Veröff. 1896 S. 49. — [2]) Desgl. 1897 S. 416. — [3]) Desgl. 1896 S. 697.

Chapitre I. Mesures à prendre hors d'Europe.

I. Notification.

Les Gouvernements des pays qui adhéreront à la présente Convention notifieront télégraphiquement aux divers Gouvernements l'existence de tout cas de peste ayant apparu sur leur territoire, conformément au titre I du chapitre II „Mesures à prendre en Europe".

Les titres II, III, IV du même chapitre II sont également applicables.

Il est désirable que, dans les autres pays, les mesures destinées à tenir les Gouvernements signataires de la Convention au courant de l'apparition d'une épidémie de peste, ainsi que des moyens employés pour éviter sa propagation et son importation dans les pays indemnes, prévus pour l'Europe, soient également appliquées.

II. Police sanitaire des navires partant dans les ports contaminés.

Mesures communes aux navires ordinaires et aux navires à pèlerins.

1° Visite médicale obligatoire, individuelle, faite de jour, à terre, au moment de l'embarquement, pendant le temps nécessaire, par un médecin délégué de l'autorité publique, de toute personne prenant passage à bord d'un navire.

L'autorité consulaire dont relève le navire peut assister à cette visite.

2° Désinfection obligatoire et rigoureuse, faite à terre, sous la surveillance du médecin délégué de l autorité publique, de tout objet contaminé ou suspect, dans les conditions de l'article 5 du chapitre III de l'annexe de la présente Convention.

3° Interdiction d'embarquement de toute personne présentant des symptômes de peste.

Navires à pèlerins.

1° Lorsqu'il existe des cas de peste dans le port, l'embarquement ne se fera à bord des navires à pèlerins qu'après que les personnes réunies en groupes auront été soumises a une observation permettant de s'assurer qu'aucune d'elles n'est atteinte de la peste.

Il est entendu que pour exécuter cette mesure chaque Gouvernement pourra tenir compte des circonstances et possibilités locales[1]).

2° Les pèlerins seront tenus de justifier des moyens strictement nécessaires pour accomplir le pèlerinage à l'aller et au retour, et pour le séjour dans les Lieux Saints, si les circonstances locales le permettent.

Mesures à prendre à bord des navires à pèlerins.

Titre I. — *Dispositions générales.* Art. 1. Les prescriptions suivantes sont applicables aux navires à pèlerins qui transportent au Hedjaz ou au golfe Persique ou qui en ramènent des pèlerins musulmans.

Art. 2. N'est pas considéré comme navire à pèlerins celui qui, outre ses passagers ordinaires, parmi lesquels peuvent être compris les pèlerins des classes supérieures, embarque des pèlerins de la dernière classe en proportion moindre d'un pèlerin par cent tonneaux de jauge brute.

Art. 3. Tout navire à pèlerins, à l'entrée de la mer Rouge et du golfe Persique, doit se conformer aux prescriptions contenues dans le *Règlement spécial applicable au pèlerinage du Hedjaz* qui sera publié par le Conseil de santé de Constantinople, conformément aux principas édictés dans la présente Convention.

Art. 4. Les navires à vapeur sont seuls admis à faire le transport des pèlerins au long cours. Ce transport est interdit aux autres bateaux.

Les navires à pèlerins, faisant le cabotage, destinés aux transports de courte durée dits „voyages au cabotage", sont soumis aux prescriptions contenues dans le règlement spécial mentionné à l'article 3.

Titre II. — *Mesures à prendre avant le départ.* Art. 5. Le capitaine ou, à défaut du capitaine, le propriétaire ou l'agent de tout navire à pèlerins est tenu de déclarer à l'autorité compétente[1]) du port de départ son intention d'embarquer des pèlerins, au moins trois jours avant le départ. Cette déclaration doit indiquer le jour projeté pour le départ et la destination du navire.

Art. 6. A la suite de cette déclaration, l'autorité compétente fait procéder, aux frais du capitaine, à *l'inspection* et au *mesurage* du navire. L'autorité consulaire dont relève le navire peut assister à cette inspection.

Il est procédé seulement à l'inspection, si le capitaine est déjà pourvu d'un certificat de mesurage délivré par l'autorité compétente de son pays, à moins qu'il n'y ait soupçon que le document ne réponde plus à l'état actuel du navire.

Art. 7. L'autorité compétente ne permet le départ d'un navire à pèlerins qu'après s'être assurée:

a) que le navire a été mis en état de propreté parfaite et, au besoin, désinfecté;

b) que le navire est en état d'entreprendre le voyage sans danger, qu'il est bien équipé, bien aménagé, bien aéré, pourvu d'un nombre suffisant d'embarcations, qu'il ne contient rien à bord qui soit ou puisse devenir nuisible à la santé ou à la sécurité des passagers, que le pont et l'entrepont sont en bois ou en fer recouvert de bois;

c) qu'il existe à bord, en sus de l'approvisionnement de l'équipage et convenablement arrimés, des vivres ainsi que du combustible, le tout de bonne qualité et en quantité suffisante pour tous les pèlerins et pour toute la durée déclarée du voyage;

d) que l'eau potable embarquée est de bonne qualité et a une origine à l'abri de toute contamination; qu'elle existe en quantité suffisante; qu'à bord, les réservoirs d'eau potable sont à l'abri de toute souillure et fermés de sorte que la distribution de l'eau ne puisse se faire que par les robinets ou les pompes;

e) que le navire possède un appareil distillatoire pouvant produire une quantité d'eau de cinq litres au moins, par tête et par jour, pour toute personne embarquée, y compris l'équipage;

f) que le navire possède une étuve à désinfection pour laquelle il aura été constaté qu'elle offre sécurité et efficacité;

g) que l'équipage comprend un médecin diplômé et commissionné[2]), soit par le Gouvernement du pays auquel le navire appartient, soit par le Gouvernement du port où le navire prend des pèlerins, et que le navire possède des médicaments, conformément à ce qui sera dit aux articles 11 et 23;

h) que le pont du navire est dégagé de toutes marchandises et objets encombrants;

i) que les dispositions du navire sont telles que

---

[1]) La Conférence a décidé, par voie d'interprétation, que, dans les Indes néerlandaises, cette observation pourrait se faire à bord des navires en partance.

[1]) L'autorité compétente est actuellement: dans les Indes anglaises, un *officer* désigné à cet effet par le Gouvernement local (*Native passer Ships Act*, 1877, art. 7); dans les Indes néerlandaises, le maître du port; en Turquie, l'autorité sanitaire; en Autriche-Hongrie, l'autorité du port; en Italie, le capitaine de port; en France, en Tunisie et en Espagne, l'autorité sanitaire; en Egypte, l'autorité sanitaire quarantenaire, etc.

[2]) Exception est faite pour les Gouvernements n'ont pas de médecins commissionnés.

les Mesures prescrites par le titre III pourront être exécutées.

Art. 8. Le capitaine est tenu de faire apposer à bord, dans un endroit apparent et accessible aux intéressés, des affiches rédigées dans les principales langues des pays habités par les pèlerins à embarquer, et indiquant:

1° La destination du navire;

2° La ration journalière en eau et en vivres allouée à chaque pèlerin;

3° Le tarif des vivres non compris dans la distribution journalière et devant être payés à part.

Art. 9. Le capitaine ne peut partir qu'autant qu'il a en main:

1° Une liste visée par l'autorité compétente et indiquant le nom, le sexe et le nombre total des pèlerins qu'il est autorisé à embarquer;

2° Une patente de santé constatant le nom, la nationalité et le tonnage du navire, le nom du capitaine, celui du médecin, le nombre exact des personnes embarquées: équipage, pèlerins et autres passagers, la nature de la cargaison, le lieu du départ.

L'autorité compétente indiquera sur la patente si le chiffre règlementaire des pèlerins est atteint ou non, et, dans le cas où il ne le serait pas, le nombre complémentaire des passagers que le navire est autorisé à embarquer dans les escales subséquentes.

Art. 10. L'autorité compétente est tenue de prendre des mesures efficaces pour empêcher l'embarquement de toute personne ou de tout objet suspect[1]), suivant les prescriptions faites sur les précautions à prendre dans les ports.

Titre III. — *Précautions à prendre pendant la traversée.*

Art. 11. Chaque navire embarquant des pèlerins doit avoir à bord un médecin régulièrement diplômé et commissionné par le Gouvernement du pays auquel le navire appartient ou par le Gouvernement du port où le navire prend des pèlerins. Un second médecin doit être embarqué dès que le nombre des pèlerins portés par le navire dépasse 1000.

Art. 12. Le médecin visite les pèlerins, soigne les malades et veille à ce que, à bord, les règles de l'hygiène soient observées. Il doit notamment:

1° S'assurer que les vivres distribués aux pèlerins sont de bonne qualité, que leur quantité est conforme aux engagements pris, qu'ils sont convenablement préparés;

2° S'assurer que les prescriptions de l'article 20 relativ à la distribution de l'eau sont observées;

3° S'il y a doute sur la qualité de l'eau potable, rappeler par écrit au capitaine les prescriptions de l'article 21;

4° S'assurer que le navire est maintenu en état constant de propreté, et spécialement que les latrines sont nettoyées conformément aux prescriptions de l'article 18;

5° S'assurer que les logements des pèlerins sont maintenus salubres, et que, en cas de maladie transmissible, la désinfection est faite comme il sera dit à l'article 19;

6° Tenir un journal de tous les incidents sanitaires survenus au cours du voyage et présenter ce journal à l'autorité compétente du port d'arrivée.

Art. 13. Le navire doit pouvoir loger les pèlerins dans l'entrepont.

En dehors de l'équipage, le navire doit fournir à chaque individu, quel que soit son âge, une *surface de un mètre cinquante centimètres carrés. c'est-à-dire seize pieds carrés anglais, avec une hateur d'entrepont d'environ un mètre quatre-vingt centimètres.*

Pour les navires qui font le cabotage. chaque pèlerin doit disposer d'un espace *d'au moins deux mètres de largeur* dans le long des plats-bords du navire.

Art. 14. Le pont doit, pendant la traversée, rester dégagé des objets encombrants; il doit être réservé jour et nuit aux personnes embarquées et mis gratuitement à leur disposition.

Art. 15. Les gros bagages des pèlerins sont enregistrés, numérotés et placés dans la cale. Les pèlerins ne peuvent garder avec eux que les objets strictement nécessaires. Les règlements faits pour ses navires par chaque Gouvernement en détermineront la nature, la quantité et les dimensions.

Art. 16. Chaque jour, les entreponts doivent être nettoyés avec soin et frottés au sable sec, avec lequel on mélangera des désinfectants, pendant que les pèlerins seront sur le pont.

Art. 17. De chaque côté du navire, sur le pont, doit être réservé un endroit dérobé à la vue et pourvu d'une pompe à main, de manière à fournir de l'eau de mer, pour les besoins des pèlerins. Un local de cette nature doit être exclusivement affecté aux femmes.

Art. 18. Le navire doit être pourvu, outre les lieux d'aisance à l'usage de l'équipage, de latrines à effet d'eau, dans la proportion d'au moins une latrine pour chaque centaine de personnes embarquées.

Des latrines doivent être affectées exclusivement aux femmes.

Aucun lieu d'aisance ne doit exister dans les entreponts ni dans la cale.

Les latrines destinées aux passagers, aussi bien que celles affectées à l'équipage, doivent être tenues proprement, nettoyées et désinfectées trois fois par jour.

Art. 19. La désinfection du navire doit être faite conformément aux prescriptions des numéros 5 et 6 du chapitre III de l'annexe de la présente Convention.

Art. 20. La quantité d'eau potable mise chaque jour gratuitement à la disposition de chaque pèlerin, quel que soit son âge, doit être d'au moins cinq litres.

Art. 21. S'il y a doute sur la qualité de l'eau potable ou sur la possibilité de sa contamination, soit à son origine, soit au cours du trajet, l'eau doit être bouillie ou autrement stérilisée, et le capitaine est tenu de la rejeter à la mer au premier port de relâche où il lui sera possible de s'en procurer de meilleure.

Art. 22. Le navire doit être muni de deux locaux affectés à la cuisine personelle des pèlerins. Il est interdit aux pèlerins de faire du feu ailleurs, notamment sur le pont.

Art. 23. Chaque navire doit avoir à bord des médicaments et les objets nécessaires aux soins des malades. Les règlements faits pour ces navires par chaque Gouvernement détermineront la nature et la quantité des médicaments. Les soins et les remèdes sont fournis gratuitement aux pèlerins.

Art. 24. Une infirmerie régulièrement installée, et offrant de bonnes conditions de sécurité et de salubrité, doit être réservée aux logements des malades.

Elle doit pouvoir recevoir au moins 5 % des pèlerins embarqués à raison de trois mètres carrés par tête[1]).

---

[1]) Voyez chapitre IV. titre I. art. 1 et 2 de la présente Convention.

[1]) La Conférence ayant eu connaissance des conditions dans lesquelles les infirmeries doivent être établies d'après l'article 53 de l'acte sur les navires à pèlerins édicté par le Gouvernement de l'Inde, en recommande l'exécution. Celle-ci serait considérée comme se substituant à l'art. 24.

(Extrait) L'infirmerie sera installée sur le pont supérieur, dans les parties construites sur le pont lui-même. Cette infirmerie permanente comptera

Art. 25. Le navire doit être pourvu des moyens d'isoler les personnes atteintes de peste.

Les personnes chargées de soigner les pesteux peuvent seules pénétrer auprès d'eux et n'auront aucun contact avec les autres personnes embarquées.

Les objets de literie, les tapis, les vêtements qui auront été en contact avec les malades doivent être immédiatement désinfectés. L'observation de cette règle est spécialement recommandée pour les vêtements des personnes qui approchent des malades et qui ont pu être souillés. Ceux des objets ci-dessus qui n'ont pas de valeur doivent être, soit jetés à la mer si le navire n'est pas dans un port ni dans un canal, soit détruits par le feu. Les autres doivent être portés à l'étuve dans des sacs imperméables lavés avec une solution de sublimé.

Les déjections des malades doivent être recueillies dans des vases contenant une solution désinfectante. Ces vases sont vidés dans les latrines, qui doivent être rigoureusement désinfectées après chaque projection de matières.

Les locaux occupés par les malades doivent être rigoureusement désinfectés.

Les opérations de désinfection doivent être faites conformément au numéro 5 du chapitre III de la présente Convention.

Art. 26. En cas de décès survenu pendant la traversée, le capitaine doit mentionner le décès en face du nom sur la liste visée par l'autorité du port de départ, et, en outre, inscrire sur son livre de bord le nom de la personne décédée, son âge, sa provenance, la cause présumée de la mort d'après le certificat du médecin et la date du décès.

En cas de décès par maladie transmissible, le cadavre, préalablement enveloppé d'un suaire imprégné d'une solution de sublimé, sera jeté à la mer.

Art. 27. La patente délivrée au port du départ ne doit pas être changée au cours du voyage.

Elle est visée par l'autorité sanitaire de chaque port de relâche. Celle-ci y inscrit:

1° Le nombre des passagers débarqués ou embarqués dans ce port.

2° Les incidents survenus en mer et touchant à la santé ou à la vie des personnes embarquées.

3° L'état sanitaire du port de relâche.

Art. 28. Dans chaque port de relâche, le capitaine doit faire viser par l'autorité compétente la liste dressée en exécution de l'article 9.

Dans le cas où un pèlerin est débarquée en cours de voyage, le capitaine doit mentionner sur cette liste le débarquement en face du nom du pèlerin.

En cas d'embarquement, les personnes embarquées doivent être mentionnées sur cette liste conformément à l'article 9 et préalablement au visa nouveau que doit apposer l'autorité compétente.

Art. 29. Le capitaine doit veiller à ce que toutes les opérations prophylactiques exécutées pendant le voyage soient inscrites sur le livre de bord. Ce livre est présenté par lui à l'autorité compétente du port d'arrivée.

Art. 30. Le capitaine est tenu de payer la totatité des taxes sanitaires qui doivent être comprises dans le prix du billet.

Titre IV. — *Pénalités.* Art. 31. Tout capitaine convaincu de ne pas s'être conformé, pour la distribution de l'eau, des vivres ou du combustible, aux engagements pris par lui, sera passible d'une amende de deux livres turques[1]). Cette amende est perçue au profit du pèlerin qui aura été victime du manquement et qui établira qu'il a en vain réclamé l'exécution de l'engagement pris.

Art. 32. Toute infraction à l'article 8 est punie d'une amende de 30 livres turques.

Art. 33. Tout capitaine qui aurait commis ou qui aurait sciemment laissé commettre une fraude quelconque concernant la liste des pèlerins ou la patente sanitaire prévues à l'article 9, est passible d'une amende de 50 livres turques.

Art. 34. Tout capitaine de navire arrivant sans patente sanitaire du port de départ, ou sans visa des ports de relâche, ou non muni de la liste réglementaire et régulièrement tenue suivant les articles 9, 27 et 28, est passible, dans chaque cas, d'une amende de 12 livres turques.

Art. 35. Tout capitaine convaincu d'avoir ou d'avoir eu à bord plus de cent pèlerins sans la présence d'un *médecin commissonné*, conformément aux prescriptions de l'article 11, est passible d'une amende de 300 livres turques.

Art. 36. Tout capitaine convaincu d'avoir ou d'avoir eu à son bord un nombre de pèlerins supérieur à celui qu'il est autorisé à embarquer, conformément aux prescriptions de l'article 9, est passible d'une amende de 5 livres turques par chaque pèlerin en surplus.

Le débarquement des pèlerins dépassant le nombre régulier est effectué à la première station où réside une autorité compétente, et le capitaine est tenu de fournir aux pèlerins débarqués l'argent nécessaire pour poursuivre leur voyage jusqu'à destination.

Art. 37. Tout capitaine convaincu d'avoir débarqué des pèlerins dans un endroit autre que celui de leur destination, sauf leur consentement ou hors le cas de force majeure, est passible d'une amende de 20 livres turques par chaque pèlerin débarqué à tort.

Art. 38. Toutes autres infractions aux prescriptions du présent règlement sont punies d'une amende de 10 à 100 livres turques.

Art. 39. Toute contravention constatée en cours de voyage est annotée sur la patente de santé, ainsi que sur la liste des pèlerins. L'autorité compétente en dresse procès-verbal pour le remettre à qui de droit.

Art. 40. Dans les ports ottomans, la contravention est établie et l'amende imposée par l'autorité compétente, conformément aux dispositions du chapitre V de la présente Convention.

Art. 41. Tous les agents appelés à concourir à l'exécution de ce règlement sont passibles de punitions conformément aux lois de leurs pays respectifs, en cas de fautes commises par eux dans son application.

---

six lits au moins, et aura une superficie de 144 pieds carrés au moins, une capacité de 864 pieds cubes au moins. Si le navire porte cinquante femmes ou plus, il y aura une deuxième infirmerie permanente de deux lits au moins, ayant une superficie de 72 pieds carrés et une capacité de 288 pieds cubes au moins. Cette infirmerie sera réservée aux femmes et aux enfants ayant moins de douze ans.

L'éclairage et l'aération de ces infirmeries doivent être reconnus suffisants par l'inspecteur. Elles seront construites sur une plate-forme élevée d'au moins 10 centimètres, solidement établies, leur toit sera bien calfaté. Il est préférable de les construire en fer plutôt qu'en bois.

On ne recevra sous aucun prétexte dans l'infirmerie permanente des malades atteints de variole, de choléra, de fièvre jaune ou de peste.

Le navire aura à bord le matériel nécessaire pour construire sur le pont supérieur une deuxième infirmerie temporaire, réservée aux malades qui devraient être isolés (choléra, peste, fièvre jaune, variole ou autres maladies contagieuses).

L'emplacement que devrait occuper cette infirmerie temporaire sera désigné d'avance par l'inspecteur. Elle sera construite dans des conditions analogues à celles de l'infirmerie permanente. Elle aura une superficie d'au moins 144 pieds carrés.

---

1) La livre turque vaut 22 frs., 50.

Art. 42. Le présent règlement sera affiché dans la langue de la nationalité du navire et dans les principales langues des pays habités par les pèlerins à embarquer, en un endroit apparent et accessible, à bord de chaque navire transportant des pèlerins.

III. Mesures à prendre pour prévenir l'importation de la peste.

1. Voie de terre. Les mesures prises sur la voie de terre contre les provenances des régions contaminées de peste doivent être conformes aux principes sanitaires formulés par la présente Convention. Les pratiques modernes de la désinfection doivent être substituées aux quarantaines de terre.

Dans ce but, des étuves et d'autres outillages de désinfection seront disposés dans des points bien choisis sur les routes suivies par les voyageurs. Les mêmes moyens seront employés sur les lignes des chemins de fer créées ou à créer. Les marchandises seront désinfectées suivant les principes adoptés par la présente Convention.

Chaque Gouvernement est libre de fermer ses frontières aux passagers et aux marchandises.

2. Voie maritime. A) Mesures à prendre dans la mer Rouge.

Art. 1. *Navires indemnes.* a) Les navires reconnus *indemnes*, après visite médicale, auront libre pratique immédiate, quelle que soit la nature de leur patente.

Le navire devra toutefois avoir complété ou compléter dix jours pleins à partir du moment de son départ du dernier port contaminé.

Le seul régime que peut prescrire à leur sujet l'autorité du port d'arrivée consiste dans les mesures applicables aux navires suspects (visite médicale, désinfection du linge sale, évacuation de l'eau de cale et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord).

b) Les *navires indemnes* ordinaires auront la faculté de passer le canal de Suez en quarantaine. Ils entreront dans la Méditerranée en continuant l'observation de dix jours. Les navires ayant un médecin et une étuve ne subiront pas la désinfection avant le transit en quarantaine.

Art. 2. *Navires suspects.* Les *navires suspects* sont ceux à bord desquels il y a eu des cas de peste au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau depuis douze jours. Ces navires seront traités d'une façon différente suivant qu'ils ont ou n'ont pas à bord un médecin et un appareil à désinfection (étuve).

a) Les navires ayant un médecin et un appareil de désinfection (étuve), remplissant les conditions voulues, seront admis à passer le canal de Suez en quarantaine dans les conditions du règlement pour le transit.

b) Les autres navires suspects n'ayant ni médecin ni appareil de désinfection (étuve) seront, avant d'être admis à transiter en quarantaine, retenus aux Sources de Moïse pendant le temps nécessaire pour opérer les désinfections du linge sale, du linge de corps et autres objets susceptibles, et s'assurer de l'état sanitaire du navire.

S'il s'agit d'un navire postal ou d'un paquebot spécialement affecté au transport des voyageurs, sans appareil de désinfection (étuve), mais ayant un médecin à bord, si l'autorité locale a l'assurance, par une constatation officielle, que les mesures d'assainissement et de désinfection ont été convenablement pratiquées, soit au point de départ, soit pendant la traversée, le passage en quarantaine sera accordé.

S'il s'agit de navires postaux ou de paquebots spécialement affectés au transport des voyageurs, sans appareil de désinfection (étuve), mais ayant un médecin à bord, si le dernier cas de peste remonte à plus de quatorze jours et si l'état sanitaire du navire est satisfaisant, la libre pratique pourra être donnée à Suez, lorsque les opérations de désinfection seront terminées.

Pour un bateau ayant un trajet indemne de moins de quatorze jours, les passagers à destination d'Egypte seront débarqués aux Sources de Moïse et isolés pendant le temps nécessaire pour compléter dix jours; leur linge sale et leurs effets à usage seront désinfectés. Ils recevront alors la libre pratique. Les bateaux ayant un trajet indemne de moins de quatorze jours et demandant à obtenir la libre pratique en Egypte seront retenus aux Sources de Moïse le temps nécessaire pour compléter dix jours; ils subiront la désinfection réglementaire.

Art. 3. *Navires infectés*, c'est-à-dire ayant de la peste à bord ou ayant présenté des cas de peste depuis douze jours. Ils se divisent en navires avec médecin et appareil de désinfection (étuve), et navires sans médecin et sans appareil de désinfection (étuve).

a) *Les navires sans médecin et sans appareil de désinfection (étuve)* seront arrêtés aux Sources de Moïse, les personnes atteintes de peste débarquées et isolées dans un hôpital. La désinfection sera pratiquée d'une façon complète. Les autres passagers seront débarqués et isolés par groupes aussi peu nombreux que possible, de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier si la peste venait à se développer. Le linge sale, les objets à usage, les vêtements de l'équipage et des passagers seront désinfectés ainsi que le navire.

Il est bien entendu qu'il ne s'agit pas du déchargement des marchandises, mais seulement de la désinfection de la partie du navire qui a été infectée.

Les passagers resteront dix jours à l'établissement des Sources de Moïse; lorsque les cas de peste remonteront à plusieurs jours, la durée de l'isolement sera diminuée. Cette durée variera selon l'époque de l'apparition du dernier cas.

Ainsi, lorsque le dernier cas se sera produit depuis neuf, dix, onze ou douze jours, la durée de l'observation sera de 24 heures; s'il s'est produit depuis huit jours, l'observation sera de deux jours; s'il s'est produit depuis sept jours, l'observation sera de trois jours et ainsi de suite comme cela est indiqué au tableau placé plus loin.

b) Navires avec médecin et appareil de désinfection (étuve). — Les navires avec médecin et étuve seront arrêtés aux Sources de Moïse.

Le médecin du bord déclarera sous serment quelles sont les personnes à bord atteintes de peste. Ces malades seront débarqués et isolés.

Après le débarquement de ces malades, le linge sale du reste des passagers et de l'équipage subira la désinfection à bord.

Lorsque la peste se sera montrée exclusivement dans l'équipage, la désinfection du linge ne portera que sur le linge sale de l'équipage et le linge des postes de l'équipage.

Le médecin du bord indiquera aussi, sous serment, la partie ou le compartiment du navire et la section de l'hôpital dans lesquels le ou les malades auront été transportés. Il déclarera également, sous serment, quelles sont les personnes qui ont été en rapport avec le pestiféré depuis la première manifestation de la maladie, soit par des contacts directs, soit par des contacts avec des objets capables de transmettre l'infection. Ces personnes seulement seront considérées comme „suspects".

La partie ou le compartiment du navire et la section de l'hôpital dans lesquels le ou les malades auront été transportés, seront complètement désinfectés. On entend par „partie du navire" la cabine du malade, les cabines attenantes, le couloir de ces cabines, le pont, les parties du pont sur lesquelles le ou les malades auraient séjourné.

S'il est impossible de désinfecter la partie ou le compartiment du navire qui a été occupé par les personnes atteintes de peste sans débarquer les per-

sonnes déclarées suspectes, ces personnes seront ou placées sur un autre navire spécialement affecté à cet usage, ou débarquées et logées dans l'établissement sanitaire, sans contact avec les malades, lesquels seront placés dans l'hôpital.

La durée de ce séjour sur le navire ou à terre pour la désinfection sera aussi courte que possible et n'excédera pas vingt-quatre heures.

Les suspects subiront une observation, soit sur leur bâtiment, soit sur le navire affecté à cet usage; la durée de cette observation variera selon le tableau suivant:

Lorsque le dernier cas de peste se sera produit dans le cours du douzième, du onzième, du dixième ou du neuvième jour avant l'arrivée à Suez, l'observation sera de 24 heures; s'il s'est produit dans le cours du huitième jour avant l'arrivée à Suez, l'observation sera de 2 jours; s'il s'est produit dans le cours du septième jour avant l'arrivée à Suez, elle sera de 3 jours; s'il s'est produit dans le cours du sixième jour avant l'arrivée a Suez, elle sera de 4 jours; s'il s'est produit dans le cours du cinquième ou du quatrième jour avant l'arrivée à Suez, elle sera de 5 et 6 jours; s'il s'est produit dans le cours du troisième jour ou du second jour avant l'arrivée à Suez, elle sera de 7 et 8 jours; s'il s'est produit un jour avant l'arrivée à Suez, de 9 jours.

Le passage en quarantaine pourra être accordé avant l'expiration des délais indiqués dans le tableau ci-dessus si l'autorité sanitaire le juge possible; il sera en tout cas accordé lorsque la désinfection aura été accomplie, si le navire abandonne, outre ses malades, les personnes indiquées ci-dessus comme „suspectes".

Une étuve placée sur un ponton pourra venir accoster le navire pour rendre plus rapides les opérations de désinfection.

Les navires infectés demandant à obtenir la libre pratique en Égypte seront retenus dix jours aux Sources de Moïse à compter du dernier cas survenu à bord et subiront la desinfection règlementaire.

Le temps pris par les opérations de désinfection est compris dans la durée de l'observation.

Organisation de la surveillance et de la désinfection à Suez et aux Sources de Moïse. 1° La visite médicale, prévue par le règlement, sera faite, pour chaque navire arrivant à Suez, par un des médecins de la station. Elle sera faite de jour pour les provenances des ports contaminés de peste.

2° Les médecins seront au nombre de sept, un médecin en chef, quatre titulaires et deux suppléants. Si le service médical était encore insuffisant, on aurait recours aux médecins de la marine des différents États, qui seraient placés sous l'autorité du médecin en chef de la station sanitaire.

3° Ils seront pourvus d'un diplôme régulier, choisis de préférence parmi les médecins ayant fait des études spéciales pratiques d'épidémiologie et de bactériologie.

4° Ils seront nommés par le Ministre de l'Intérieur, sur la présentation du Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Égypte.

5° Ils recevront un traitement qui sera de six mille francs pour les médecins suppléants et qui, primitivement de huit mille francs, pourra s'élever progressivement à douze mille francs pour les quatre médecins et de douze mille à quinze mille francs pour le médecin en chef.

6° La station de désinfection et d'isolement des Sources de Moïse est placée sous l'autorité du médecin en chef de Suez.

7° Si des malades y sont débarqués, deux des médecins de Suez y seront internés, l'un pour soigner les pesteux, l'autre pour soigner les personnes non atteintes de peste.

8° Le nombre des gardes sanitaires sera porté à vingt.

Un de cas gardes sera spécialement chargé de l'entretien des étuves placées aux Sources de Moïse.

9° La station de désinfection et d'isolement des Sources de Moïse comprendra:

a) Trois étuves à désinfection au moins, dont une sera placée sur un ponton.

b) Un nouvel hôpital d'isolement de douze lits pour les malades et les suspects. Cet hôpital sera disposé de façon à ce que les malades, les suspects, les hommes et les femmes soient isolés les uns des autres.

c) Des baraquements, des tentes-hôpital et des tentes ordinaires pour les personnes débarquées.

d) Des baignoires et des douches-lavage en nombre suffisant.

e) Les bâtiments nécessaires pour les services communs, le personnel médical, les gardes etc.; un magasin, une buanderie.

f) Un réservoir d'eau.

Passage en quarantaine du Canal de Suez. 1° L'autorité sanitaire de Suez accorde le passage en quarantaine; le Conseil en est immédiatement informé. Dans les cas douteux, la décision est prise par le Conseil.

2° Un télégramme est aussitôt expédié à l'autorité désignée par chaque Puissance. L'expédition du télégramme sera faite aux frais du bâtiment.

3° Chaque Puissance édictera des dispositions pénales contre les bâtiments qui, abandonnant le parcours indiqué par le capitaine, aborderaient indûment un des ports du territoire de cette Puissance. Seront exceptés les cas de force majeure et de relâche forcée.

Lors de l'arraisonnement, le capitaine sera tenu de déclarer s'il a à son bord des équipes de chauffeurs indigènes ou de serviteurs à gages quelconques, non inscrits sur le rôle d'équipage ou le registre à cet usage. Les questions suivantes seront posées aux capitaines de tous les navires se présentant à Suez, venant du Sud. Ils y répondront sous serment:

„Avez-vous des auxiliaires: chauffeurs ou autres gens de service, non inscrits sur le rôle d'équipage ou sur le registre spécial? Quelle est leur nationalité? Où les avez-vous embarqués?"

Les médecins sanitaires devront s'assurer de la présence de ces auxiliaires et s'ils constatent qu'il y a des manquants parmi eux, chercher avec soin les causes de l'absence.

4° Un officier sanitaire et deux gardes sanitaires montent à bord. Ils doivent accompagner le navire jusqu'à Port-Saïd; ils ont pour mission d'empêcher les communications et de veiller à l'exécution des mesures prescrites pendant la traversée du canal.

5° Les voyageurs pourront s'embarquer à Port-Saïd en quarantaine. Mais tout embarquement ou débarquement et tout transbordement de passagers et de marchandises sont interdits pendant le parcours du canal de Suez à Port-Saïd.

6° Les navires transitant en quarantaine devront effectuer le parcours de Suez à Port-Saïd sans garage.

En cas d'échouage ou de garage indispensable, les opérations nécessaires seront effectuées par le personnel du bord, en évitant toute communication avec le personnel de la Compagnie du Canal de Suez.

Les transports de troupes transitant en quarantaine seront tenus de traverser le canal seulement de jour.

S'ils doivent séjourner de nuit dans le canal, ils prendront leur mouillage au lac Timsah.

7° Le stationnement des navires transitant en quarantaine est interdit dans le port de Port-Saïd, sauf dans le cas prévu aux parag. 5 et 8. Les opérations de ravitaillement devront être pratiquées avec les moyens du bord.

Ceux des chargeurs, ou toute autre personne, qui seront montés à bord, seront isolés sur le ponton

quarantenaire. Leurs vêtements y subiront la désinfection règlementaire.

8° Lorsqu'il sera indispensable, pour les navires transitant en quarantaine, de prendre du charbon à Port-Saïd, ces navires devront exécuter cette opération dans un endroit, offrant les garanties nécessaires d'isolement et de surveillance sanitaire, qui sera indiqué par le Conseil sanitaire. Pour les navires à bord desquels une surveillance efficace de cette opération est possible et où tout contact avec les gens du bord peut être évité, le charbonnage par les ouvriers du port sera autorisé. La nuit le lieu de l'opération devra être éclairé à la lumière électrique.

9° Les pilotes, les électriciens, les agents de la Compagnie et les gardes sanitaires seront déposés a Port-Saïd, hors du port, entre les jetées, et de là conduits directement au ponton de quarantaine. où leurs vêtements subiront une désinfection complète.

Mesures à prendre pour les navires venant en Egypte d'un port contaminé de peste, par la Méditerranée.

1° Les navires ordinaires indemnes venant d'un port d'Europe ou du bassin de la Méditerranée infecté de peste, se présentant pour passer le canal de Suez, obtiendront le passage en quarantaine. Ils continueront leur trajet en observation de dix jours.

2° Les navires ordinaires indemnes, qui voudront aborder en Égypte, pourront s'arrêter à Alexandrie ou à Port-Saïd, où les passagers achèveront le temps de l'observation, soit dans le lazaret de Gabari, soit à bord, selon la décision de l'autorité sanitaire locale.

3° Les mesures auxquelles sont soumis les navires infectés et suspects venant d'un port contaminé de peste d'Europe ou des rives de la Méditerranée, désirant aborder dans un des ports d'Égypte ou passer le canal de Suez, seront déterminées par le Conseil sanitaire conformément au règlement adopté par la présente Convention.

Ces mesures, pour devenir exécutoires, devront été acceptées par les diverses Puissances représentées au Conseil. Elles règleront le régime imposé aux navires, aux passagers et aux marchandises.

Le Conseil soumettra dans les mêmes formes aux Puissances un réglement visant les mêmes questions en ce qui concerne le choléra.

Ces deux règlements doivent être présentés dans le plus bref délai possible.

Surveillance sanitaire des pèlerinages dans la mer rouge.

Régime sanitaire applicable aux navires à pèlerins venant d'un port contaminé dans la station sanitaire (réorganisée) de Camaran.

Les navires à pèlerins venant du Sud et se rendant au Hedjaz devront au préalable faire escale à la station sanitaire de Camaran et seront soumis au régime ci-après:

Les navires reconnus „*indemnes*“ après visite médicale auront libre pratique, lorsque les opérations suivantes seront terminées:

Les pèlerins seront débarqués; ils prendront une douche-lavage ou un bain de mer; leur linge sale, la partie de leurs effets à usage et de leurs bagages qui peut être suspecte, d'après l'appréciation de l'autorité sanitaire, seront désinfectés; la durée de ces opérations en y comprenant le débarquement et l'embarquement, ne devra pas dépasser 72 heures.

Si aucun cas de peste n'est constaté pendant ces opérations, les pèlerins seront réembarqués immédiatement et le navire se dirigera vers le Hedjaz.

Les navires „*suspects*“, c'est-à-dire ceux à bord desquels il y a eu des cas de peste au moment du départ, mais aucun cas nouveau depuis douze jours, seront traités de la façon suivante: les pèlerins seront débarqués; ils prendront une douche-lavage ou un bain de mer; leur linge sale, la partie de leurs effets à usage et de leurs bagages qui peut être suspecte, d'après l'appréciation de l'autorité sanitaire, seront désinfectés; l'eau de la cale sera changée. Les parties du navire habitées par les malades seront désinfectées. La durée de ces opérations, en y comprenant le débarquement et l'embarquement, ne devra pas dépasser 72 heures. Si aucun cas de peste n'est constaté pendant ces opérations, les pèlerins seront réembarqués immédiatement, et le navire sera dirigé sur Djeddah, où une seconde visite médicale aura lieu à bord. Si son résultat est favorable, et sur le vu de la déclaration écrite des médecins du bord, sous serment, qu'il n'y a pas eu de cas de peste pendant la traversée, les pèlerins seront immédiatement débarqués.

Si, au contraire, un ou plusieurs cas de peste ont été constatés pendant le voyage ou au moment de l'arrivée, le navire sera renvoyé à Camaran, où il subira le régime des navires infectés.

Les *navires infectés*, c'est-à-dire ayant à bord des cas de peste, ou bien en ayant présenté depuis douze jours, subiront le régime suivant:

Les personnes atteintes de peste seront débarquées et isolées à l'hôpital. La désinfection sera pratiquée d'une façon complète. Les autres passagers seront débarqués et isolés par groupes, aussi peu nombreux que possible, de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier, si le peste venait à s'y développer.

Le linge sale, les objets à usage, les vêtements de l'équipage et des passagers seront désinfectés ainsi que le navire.

L'autorité sanitaire locale décidera si le déchargement des gros bagages et des marchandises est nécessaire, si le navire entier doit être désinfecté ou si une partie seulement du navire doit subir la désinfection.

Les passagers resteront douze jours à l'établissement de Camaran; lorsque les cas de peste remonteront à plusieurs jours, la durée de l'isolement pourra être diminuée. Cette durée pourra varier selon l'époque de l'apparition du dernier cas et d'après la décision de l'autorité sanitaire.

Le navire sera dirigé ensuite sur Djeddah, où une visite médicale individuelle et rigoureuse aura lieu à bord. Si son résultat est favorable, les pèlerins seront débarqués. Si, au contraire, le peste s'était montrée à bord pendant le voyage ou au moment de l'arrivée, le navire serait renvoyé à Camaran, où il subirait de nouveau le régime des navires infectés.

Améliorations à apporter à la station de Camaran.

A. Évacuation complète de l'île de Camaran par ses habitants.

B. Moyens d'assurer la sécurité et de faciliter le mouvement de la navigation dans la baie de l'île de Camaran:

1° Installation de bouées et de balises en nombre suffisant;

2° Construction d'un môle ou quai principal pour débarquer les passagers et les colis;

3° Un appontement différent pour embarquer séparément les pèlerins de chaque campement;

4° Des chalands en nombre suffisant, avec un remorqueur à vapeur pour assurer le service de débarquement et d'embarquement des pèlerins.

Le débarquement des pèlerins des navires infectés sera opéré par les moyens du bord.

C. Installation de la station sanitaire, qui comprendra: 1° Un réseau de voies ferrées reliant les débarcadères aux locaux de l'Administration et de désinfection ainsi qu'aux locaux des divers services et aux campements;

2° Des locaux pour l'Administration et pour le personnel des services sanitaires et autres;

3° Des bâtiments pour la désinfection et le lavage des effets portés et autres objets;

4° Des bâtiments où les pèlerins seront soumis à des bains-douches ou à des bains de mer pendant que l'on désinfectera les vêtements en usage;

5° Des hôpitaux séparés pour les deux sexes et complètement isolés:

a) pour l'observation des suspects;

b) pour les pesteux;

c) pour les malades atteints d'autres affections contagieuses;

d) pour les malades ordinaires;

6° Les campements seront séparés les uns des autres d'une manière efficace et la distance entre eux devra être la plus grande possible; les logements destinés aux pèlerins seront construits dans les meilleures conditions hygiéniques et ne devront contenir que vingt-cinq personnes;

7° Un cimetière bien situé et éloigné de toute habitation, sans contact avec une nappe d'eau souterraine, et drainé à 0 m. 50 au-dessous du plan des fosses.

D. Outillage sanitaire: 1° Etuves à vapeur en nombre suffisant et présentant toutes les conditions de sécurité, d'efficacité et de rapidité.

2° Pulvérisateurs, étuves à désinfection et moyens nécessaires pour la désinfection chimique analogues à ceux qui sont indiqués dans le chapitre III de l'annexe de la présente Convention.

3° Machines à distiller l'eau: appareils destinés à la stérilisation de l'eau par la chaleur; machines à fabriquer la glace.

Pour la distribution de l'eau potable: canalisations et réservoirs fermés, étanches et ne pouvant se vider que par des robinets ou des pompes.

4° Laboratoire bactériologique, avec le personnel nécessaire;

5° Installation de tinettes mobiles pour recueillir les matières fécales préalablement désinfectées. Epandage de ces matières sur une des parties de l'île les plus éloignées des campements, en tenant compte des conditions nécessaires pour le bon fonctionnement de ces champs d'épandage au point de vue de l'hygiène.

6° Les eaux sales seront éloignées des campements sans pouvoir stagner ni servir à l'alimentation. Les eaux vannes qui sortent des hôpitaux seront désinfectées par le lait de chaux, suivant les indications contenues dans le chapitre III de l'annexe de la présente Convention.

E. L'autorité sanitaire assure, dans chaque campement, un établissement pour les comestibles, un pour le combustible.

Le tarif des prix fixés par l'autorité compétente est affiché dans plusieurs endroits du campement et dans les principales langues des pays habités par les pèlerins.

Le contrôle de la qualité des vivres et de l'approvisionnement suffisant est fait chaque jour par le médecin du campement.

L'eau est fournie gratuitement.

Améliorations à apporter aux stations sanitaires d'Abou-Saad, de Vasta et d'Abou-Ali. 1° Création de deux hôpitaux pour pesteux, hommes et femmes, à Abou-Ali;

2° Création à Vasta d'un hôpital pour malades ordinaires;

3° Installation à Abou-Saad et à Vasta de logements en pierre capables de contenir cinquante personnes par logement.

4° Trois étuves à désinfection placées à Abou-Saad, Vasta, Abou-Ali, avec buanderies et accessoires.

5° Établissement de douches-lavages à Abou-Saad et à Vasta.

6° Dans chacune des îles d'Abou-Saad et de Vasta, des machines à distiller pouvant fournir ensemble quinze tonnes d'eau par jour.

7° Pour les cimetières, les matières fécales et les eaux sales, le régime sera réglé d'après les principes admis pour Camaran. Un cimetière sera établi dans une des îles.

En ce qui concerne les vivres et l'eau, les règles adoptées pour Camaran sous la lettre E sont applicables aux campements d'Abou-Saad, de Vasta et d'Abou-Ali.

Il est désirable que les installations de Abou-Saad, Vasta et Abou-Ali, soient terminées dans le plus bref délai possible.

Réorganisation de la station sanitaire de Djebel-Tor.

La Conférence confirme les recommandations et vœux déjà formulés, laissant au Conseil sanitaire le soin de réaliser ces améliorations et estime en outre:

1° Qu'il est nécessaire de fournir aux pèlerins une bonne eau potable, soit qu'on la trouve sur place, soit qu'on l'obtienne par la distillation.

2° Qu'il importe que tous les vivres qui sont importés par les pèlerins de Djeddah et de Yambo, quand il y a de la peste au Hedjaz, soient désinfectés comme objets suspects, ou complètement détruits, s'ils se trouvent dans des conditions d'altération dangereuses.

3° Que des mesures doivent être prises pour empêcher les pèlerins d'emporter au départ de Djebel-Tor des outres, qui seront remplacées par des vases en terre cuite ou des bidons métalliques.

4° Que chaque section doit être pourvue d'un médecin.

5° Qu'un capitaine de port doit être nommé à El-Tor, pour diriger les débarquements et pour faire observer les règlements par les capitaines des navires et les samboukdjis.

6° Que pendant les époques des pèlerinages les pèlerins seulement soient mis en observation à Djebel-Tor.

7° Que le village de Kouroum soit évacué.

8° Qu'un fil télégraphique relie le campement de Djebel-Tor à la station sanitaire de Suez.

(Fortsetzung folgt.)

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Juli 1897*).

Nr. d. Standrohres	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 5. Juli	am 12. Juli	am 19. Juli	am 26. Juli	am . Juli	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,41	30,39	30,38	30,42	.	30,42	30,38	30,40
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,19	31,19	31,18	31,04	.	31,20	31,04	31,14
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,71	31,68	31,70	31,69	.	31,71	31,64	31,67
9	Vor dem Invalidenpark	30,45	30,45	30,46	30,48	.	30,48	30,45	30,46
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,644	515,524	515,544	515,644	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme: am 1. Juli Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Juli Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	23,0	—	19,5	17,9	14,2	12,4	15,0	—	16,1	16,2	14,4	12,9
München.												
Hygienisches Institut . .	24,0	18,5	17,7	16,1	12,2	10,3	14,5	15,8	15,7	14,8	13,4	11,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C

Deutsches Reich. Die ärztlichen Prüfungen im Prüfungs-Jahre 1895/96. (Vgl. Veröff. 1896 S. 585.)

Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungs-Jahre 1895/96 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):

Prüfungs-Kommissionen	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Sachsen-Koburg-Gotha	Anhalt	Schwarzb.-Sondershausen	Schwarzburg-Rudolstadt	Waldeck	Reuß ältere Linie	Reuß jüngere Linie	Schaumburg-Lippe	Lippe	Lübeck	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland	Im Ganzen	bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur): genügend	gut	sehr gut
Berlin	8	9	13	32	8	9	18	6	—	4	5	4	5	—	121	1	4	2	3	2	2	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	142	61	80	2)—
Bonn	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	2	36	—	45	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	51	10	39	2
Breslau	1	1	1	—	—	8	30	—	—	1	—	—	—	—	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	44	9	33	2
Göttingen	—	1	—	1	—	—	—	—	—	17	4	3	1	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	31	8	23	—
Greifswald	3	6	9	1	16	9	12	7	—	2	4	1	4	—	74	1	2	2	—	—	—	—	1	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	85	24	58	3
Halle	—	4	2	1	1	1	3	27	—	2	3	2	1	—	47	1	—	1	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	57	23	34	—
Kiel	1	2	4	—	1	1	3	7	15	17	14	3	9	—	77	3	2	—	1	—	1	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	4	—	3	100	24	71	5
Königsberg	29	13	1	—	1	2	—	—	—	—	1	—	2	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	22	26	2
Marburg	—	—	—	2	—	1	—	2	1	5	6	12	9	—	38	1	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	19	25	1
Erlangen	1	1	2	1	—	4	2	—	—	1	1	1	3	—	17	30	2	1	2	2	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	4	63	22	33	8
München	1	1	2	2	1	4	5	1	3	7	5	6	4	—	42	75	6	9	3	2	1	—	—	1	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	147	17	113	17
Würzburg	2	2	5	8	2	14	17	5	1	9	18	7	19	—	109	35	6	4	4	7	1	2	—	1	1	2	—	2	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	180	52	105	23
Leipzig	4	3	5	—	3	2	9	13	—	5	4	1	5	—	54	1	62	—	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	3	—	1	—	2	1	—	—	—	1	2	—	—	133	31	93	9
Tübingen	2	—	—	—	—	—	2	1	—	2	2	—	3	—	12	2	4	13	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	36	8	24	4
Freiburg	1	2	2	5	1	1	2	2	1	1	2	5	3	—	28	3	2	1	19	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	3	63	13	39	2)10
Heidelberg	—	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	3	1	—	9	—	1	1	8	4	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	28	4	19	5
Gießen	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	1	1	1	—	6	1	—	—	—	12	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	5	14	2
Rostock	—	1	—	—	3	2	2	1	—	—	—	—	2	—	11	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	5	10	1
Jena	—	—	1	—	1	—	—	7	2	4	1	1	1	—	18	3	5	—	—	—	1	4	—	—	—	1	2	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	40	10	22	8
Straßburg i. E.	2	—	1	1	1	1	3	—	—	3	—	2	5	—	19	1	—	3	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	16	—	43	12	28	3
Im Ganzen	55	47	48	55	39	61	110	82	23	80	77	54	114	—	845	161	96	37	47	34	14	10	2	11	16	9	2	9	5	2	3	4	2	1	1	2	1	8	12	20	1)21	1375	379	889	105

1) Von den Ausländern stammten 7 aus Rußland, 5 aus Oesterreich-Ungarn, 2 aus Nord-Amerika, je 1 aus den Niederlanden, der Schweiz, Italien, der Türkei, Süd-Afrika, Süd-Amerika und Australien. — 2) Außerdem 1 auf Grund wissenschaftlicher Leistungen ohne Prüfung approbirt.

Deutsches Reich. Die zahnärztlichen Prüfungen im Prüfungsjahre 1895/96. (Vgl. Veröff. 1896 S. 586.)

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Zahnheilkunde, welche im Prüfungsjahre 1895/96 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):																																	Im Ganzen	bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur):		
	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Braunschweig	Sachsen-Koburg-Gotha	Waldeck	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland		genügend	gut	sehr gut
Berlin	1	2	2	13	3	2	3	1	2	—	3	1	—	33	—	—	1	1	1	2	—	—	2	—	—	—	1	1	1	43	13	30	—
Bonn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—
Breslau	1	—	1	—	1	3	1	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	5	—
Göttingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Halle	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	5	—	5	—
Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	4	—	3	1
Königsberg	4	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—
Marburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—
Erlangen	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	2	8	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	2
München	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—
Würzburg	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	3	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	2	2
Leipzig	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	8	1	6	1
Tübingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—
Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—
Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Jena	—	—	1	—	—	—	2	2	—	1	1	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	5	—
Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	1	8	—	8	—
Im Ganzen	7	3	4	13	5	6	9	6	4	3	6	9	7	82	6	4	2	5	3	2	1	1	3	1	1	1	3	7	[1])3	125	23	96	6

[1]) Von den Ausländern stammte je 1 aus Dänemark, England und Spanien.

Deutsches Reich. Ort und Zeit des Studiums der im Prüfungsjahre 1895/96 geprüften Kandidaten der Medizin. (Vgl. Veröff. 1896 S. 586.)

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungsjahre 1895/96 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben,																																				
	studirten unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte (Semester)											studirten insgesammt (Semester)			studirten auf heimischen Universitäten Preußen. (Semester)																						
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	9	10	11 u. mehr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr												
Berlin	2	—	3	4	13	3	6	2	6	83	[1])18	110	16	15	—	—	—	1	1	4	4	4	7	77	23												
Bonn	1	5	8	13	8	4	1	1	—	10	—	44	2	5	—	—	—	2	2	4	5	5	8	18	1												
Breslau	—	1	5	4	8	5	3	1	2	15	—	34	3	7	—	—	—	—	—	—	1	7	5	21	8												
Göttingen	—	—	4	6	6	4	—	1	—	8	2	28	2	1	—	—	—	1	2	2	—	5	6	9	2												
Greifswald	1	7	18	14	8	6	2	7	6	10	[1]) 5	63	9	[6])12	—	—	—	—	2	—	3	9	11	32	[10])16												
Halle	—	2	5	12	11	9	—	3	3	11	1	44	4	9	—	—	—	—	4	6	3	2	4	21	7												
Kiel	1	27	26	19	8	9	2	1	2	—	[2])—	70	10	20	—	—	1	2	4	9	12	12	16	11	[11]) 7												
Königsberg	—	2	8	3	3	5	—	1	2	18	[1]) 7	33	6	11	—	—	—	—	—	2	2	4	3	23	[10])14												
Marburg	1	3	11	9	8	4	—	2	—	6	[1])—	32	5	8	—	—	—	—	1	—	1	6	11	15	[10]) 3												
Erlangen	5	2	17	13	3	8	5	1	2	5	2	33	8	22	1	2	—	1	2	2	4	1	2	—	2												
München	—	6	17	11	30	13	4	5	2	37	[3])20	92	40	15	10	8	5	5	8	3	2	1	—	—	—												
Würzburg	8	26	52	27	17	12	9	3	2	16	[1]) 7	118	30	[6])31	14	18	13	8	12	9	12	12	5	1	[10]) 4												
Leipzig	1	11	27	16	18	2	3	2	3	27	[4])12	90	11	32	13	5	9	5	2	4	2	3	1	—	[12]) 3												
Tübingen	—	3	10	10	2	2	—	1	2	3	3	18	10	8	1	1	2	3	—	2	2	—	—	—	1												
Freiburg	1	6	13	18	9	4	1	1	1	4	[3]) 2	41	13	8	2	3	—	3	2	5	6	2	2	—	[11])—												
Heidelberg	—	5	6	12	2	1	—	—	—	2	—	18	6	4	3	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—												
Gießen	1	—	4	4	1	3	1	1	—	—	[2]) 1	11	—	[7]) 4	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	[11])—												
Rostock	—	1	4	4	2	1	1	1	—	2	—	7	1	8	—	—	2	—	2	2	—	1	—	—	4												
Jena	1	1	7	15	6	2	2	2	2	—	2	23	5	12	2	3	3	3	—	3	2	1	—	—	1												
Straßburg i. E.	1	1	5	11	6	1	2	—	—	14	2	32	5	[8]) 4	8	1	2	1	1	4	1	—	—	—	[10])—												
Im Ganzen	24	109	250	225	169	98	42	36	35	271	[5])84	941	186	[9])236	54	44	39	35	45	64	63	75	81	228	[13])96												

[1]) Die Zahl der Semester unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — [2]) Desgl. bei 5. — [3]) Desgl. bei 2. — [4]) Desgl. bei 11. — [5]) Desgl. bei 30. — [6]) Gesammtzahl der Semester wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — [7]) Desgl. bei 6. — [8]) Desgl. bei 2. — [9]) Desgl. bei 10. — [10]) Die Zahl der Semester auf heimischen Universitäten wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — [11]) Desgl. bei 3. — [12]) Desgl. bei 7. — [13]) Desgl. bei 21.

Für die Prüflinge aus den übrigen Bundesstaaten werden (unter Ausscheidung der von Prüfungskommissionen des Heimathsstaates Geprüften) der Raumersparniß halber die auf heimischen Universitäten verbrachten Studiensemester in der nebenstehend vereinfachten Tabelle mitgetheilt:

Semester	Zahl der Prüflinge (davon geprüft vor Prüfungskommissionen des Heimathsstaates) aus							
	Bayern[1])	Sachsen[2])	Württemberg	Baden[3])	Hessen[3])	Mecklenburg[4])	S.-Weimar[4]) S.-Meiningen S.-Altenburg S.-Koburg-Gotha	Elsaß-Lothringen
0	1	10	7	8	15	7	16	1
1	4 (1)	2	3	1	—	1	—	1
2	1	2 (1)	1	3 (1)	1	—	4 (1)	—
3	3 (1)	3 (2)	—	3	1	1	3 (1)	—
4	6 (2)	7 (1)	7	2 (1)	4 (1)	1 (1)	—	1 (1)
5	1 (1)	8 (1)	3 (1)	3	1 (1)	—	—	—
6	4 (1)	4 (3)	1	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1
7	7 (2)	5 (5)	6 (5)	6 (5)	5 (4)	2 (1)	1 (1)	4 (3)
8	17 (15)	11 (9)	3 (3)	9 (9)	1	1 (1)	2 (2)	1 (1)
9	74 (74)	23 (23)	3 (2)	8 (8)	—	1 (1)	—	11 (11)
10 u. mehr	41 (41)	17 (15)	3 (2)	—	2 (2)	—	2 (2)	—

[1]) Bei 2 Kandidaten wurde die Zahl der auf heimischen Universitäten zugebrachten Semester nicht ermittelt. — [2]) Desgl. bei 4. — [3]) Desgl. bei 3. — [4]) Desgl. bei 1.

Belgien. Gesundheitsverhältnisse in Brüssel im Jahre 1895. Aus dem Rapport présenté au conseil communal par le Collège des Bourgmestre et Echevins le 5. Octobre 1896. (Vergl. Veröff. 1896 S. 529.)

Bewegung der Bevölkerung. Die Einwohnerzahl ist innerhalb des Berichtsjahres von 187 924 auf 190 313 gestiegen. Die Zahl der Geburten betrug 4324 (im Vorjahre 4578), die der Sterbefälle 4348 (3801). Je eine Geburt entfiel auf 44,01 (41,04), je eine uneheliche Geburt auf 158,0 (142,6), je ein Todesfall auf 43,77 (49,44) Einwohner. Im Durchschnitt der 10 letzten Jahre stellte sich die entsprechende Verhältnißziffer für Geburten auf 37,4, für Todesfälle auf 41,9.

Todesursachen. Es starben u. a. an Scharlach 26 (im Durchschnitt der 5 vorhergegangenen Jahre 6,0) Personen, an Diphtherie und Croup 39 (49,4), an Keuchhusten 27 (40,2), Unterleibstyphus 24 (43,6), Masern 78 (89,6), Pocken 0 (43,6), Cholera 0 (3,6), im Kindbett 18 (23,4), an Gehirntuberkulose 46 (136,2), Lungenschwindsucht 547 (547,0), Luftröhren- und Lungenentzündung 750 (675,0), Darmkatarrh und Durchfall 366 (407,8), Kinderkrämpfen 344 (242,8), angeborener Lebensschwäche 48 (59,4), Altersschwäche 117 (123,0), eines gewaltsamen Todes 111 (105), davon durch Selbstmord 52 (55).

Von Infektionskrankheiten wurden angemeldet: von Variolois und Windpocken 39, Scharlach 202, Masern 229, Diphtherie und Croup 80, Abdominaltyphus 113, Keuchhusten 75, zusammen 738 Fälle.

Bei 274 in der Irrenabtheilung des Hospitals St. Jean zur Beobachtung gestellten Geisteskranken war 104 mal der Mißbrauch geistiger Getränke als Krankheitsursache anzusehen. Oeffentliche Impfungen und Wiederimpfungen fanden 1895/96 im Ganzen 7774 statt.

Von den Schulärzten wurden 3 mal monatlich Besichtigungen der Schulen und in regelmäßiger Wiederkehr Belehrungen der Schüler über Fragen von allgemeinem hygienischen Interesse abgehalten. Der prophylaktischen Behandlung (médication préventive) sind 1895/96 3895 Schulkinder unterzogen und bei 3676 derselben Besserungen des allgemeinen Gesundheitszustandes erzielt worden; die Zahl der wegen Zahnleiden behandelten Schüler betrug 1363. Bei 170 Zöglingen wurden Masern festgestellt, bei 20 Scharlach, bei 14 Unterleibstyphus, bei 49 Diphtherie und Croup, bei 14 Windpocken, bei 18 Keuchhusten, bei 39 Ohrengeschwüre.

Um krankheitserregenden Schädlichkeiten bei ansteckenden Krankheiten auf die Spur zu kommen, sind im Berichtsjahre 481 (aus andern gesundheitspolizeilichen Gründen 2329) Lokalbesichtigungen vorgenommen worden, welche die Vornahme von 537 (5429) Verbesserungen der hygienischen Verhältnisse (Erneuerungen von Kanalisationsröhren, Trockenlegung von Wohnungen, Schließung von Brunnen 2c.) zur Folge hatten.

Desinfizirt aus verschiedenen Gründen und auf verschiedene Weise wurden 2231 Wohnungen und Kanalanschlüsse. In dem Unterkunftshause für Personen, deren einziger Wohnraum der Desinfektion unterzogen wird, fanden 45 Familien vorübergehend Aufnahme. Nach dem städtischen Leichenhause sind 1072 Leichen geschafft worden, nach der Morgue 13. Die Zahl der in der kommunalen Untersuchungsanstalt vorgenommenen Prüfungen betrug 1707, die der bakteriologischen Wasseruntersuchungen 56; 51 der letztern erfolgten im Anschluß an Typhuserkrankungen, bei 22 wurden krankheitserregende Mikroben gefunden. Außerdem sind regelmäßige Prüfungen des Leitungswassers angestellt worden. Beschlagnahmt wegen ungesunder oder unreiner Beschaffenheit wurden u. A. 124 261 kg Fleisch und Schlachtvieh.

Den 13 Heilanstalten verschiedener Art gingen zusammen 13 841 Personen zu, von denen 1225 starben. Das Heilpersonal setzte sich aus 253 Aerzten, 69 Zahnärzten, 45 Hebammen und 126 Apothekern zusammen. —

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Basel-Stadt, statistische Mittheilungen des Kantons —. Bericht über den Civilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1894. Basel 1896. 4°.

Basel-Stadt. Verwaltungsbericht des Sanitäts-Departements über das Jahr 1894. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

32. Woche vom 8. bis 14. August 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	88	4	93	63	37,4	25,7	—	—	1	—	—	3	1	58	42	39	26	4
Altendorf	42 937	42	—	19	12	23,0	22,0[1]	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	16	—
Altona	150 747	113	3	77	38	26,6	23,7	—	—	1	—	—	4	5	26	22	20	40	1
Augsburg	84 237	66	2	34	17	21,0	28,2	—	—	1	—	—	4	—	13	10	8	16	—
Barmen	130 428	85	4	45	24	17,9	21,0	—	—	1	—	—	6	4	20	3	3	13	1
Berlin	1 708 499	889	29	830	478	25,3	24,2	3	3	6	6	—	92	36	350	184	170	310	24
Beuthen	43 134	31	—	22	7	26,5	29,7	—	—	—	6	—	1	2	1	1	1	11	1
Bielefeld	49 832	31	—	15	8	15,7	20,4	—	—	—	—	—	3	5	5	5	5	2	—
Bochum	55 818	50	2	24	8	22,4	26,3	2	1	—	—	—	2	5	—	—	—	12	2
Bonn	46 064	35	1	33	15	37,3	26,8	—	—	1	—	—	2	2	6	6	6	21	1
Brandenburg	43 964	30	1	31	21	36,7	27,0	—	—	—	—	—	2	2	12	9	9	14	1
Braunschweig	119 900	67	2	63	43	27,3	23,6	—	—	—	—	—	5	2	36	20	18	19	1
Bremen	145 134	91	8	55[4]	24	19,7[4]	20,2	—	—	—	—	—	5	1	16	10	10	30	3
Breslau	385 198	281	11	232[5]	128	31,3[5]	29,9	3	—	4	1	—	27	11	81	16	15	95	10
Bromberg*	48 007	42	1	17	7	18,4	23,6	—	—	—	1	—	3	2	4	4	3	7	—
Charlottenburg*	149 958	94	2	58	35	20,1	24,9	—	—	—	—	—	3	4	20	6	6	30	1
Chemnitz	168 004	137	7	118	79	36,5	31,2	—	—	2	—	—	3	1	6	2	2	104	2
Danzig	127 272	80	3	89	56	36,4	27,4	—	—	—	3	—	5	4	44	44	41	31	2
Darmstadt	65 512	39	1	27	10	21,4	20,5	—	—	—	—	—	4	1	9	—	—	13	—
Dessau	45 208	33	2	33	25	38,0	23,9	1	—	—	—	—	—	3	13	13	12	16	—
Dortmund	118 063	112	1	59	33	26,0	25,0	—	2	1	1	—	4	2	17	12	12	29	3
Dresden	369 949	252	4	179[6]	99	25,2[6]	23,5	—	—	3	—	—	15	8	64	34	31	82	7
Düsseldorf	186 249	138	3	113	78	31,5	22,7	—	—	1	—	—	5	8	58	29	28	39	2
Duisburg	73 750	65	4	53	38	37,4	24,8	—	—	—	—	—	2	3	26	15	13	21	1
Elberfeld	143 593	69	3	72	39	26,1	21,5	—	—	—	—	—	8	12	29	11	9	22	1
Elbing	47 198	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erfurt	79 765	44	—	34	20	22,2	22,5	—	—	1	—	—	1	3	10	8	6	18	1
Essen	102 044	110	2	41	22	20,9	25,6	—	1	—	—	—	5	1	17	8	8	16	1
Flensburg	41 859	29	1	9	3	11,2	23,2	—	—	—	—	—	2	—	3	3	2	4	—
Frankfurt a. M.	238 684	149	7	89	42	19,4	19,3	—	—	2	—	—	9	3	25	7	7	48	2
Frankfurt a. O.	60 246	43	3	39	22	33,7	27,0	—	—	—	—	—	1	3	16	16	16	17	2
Freiburg i. B.	54 198	22	—	22[7]	12	21,7[7]	23,9	—	—	—	—	—	2	1	10	3	3	8	1
Fürth	47 647	36	2	30	19	32,7	27,6	—	—	—	—	—	3	2	13	5	5	11	1
Gera	44 793	30	2	24	9	27,9	29,0	—	1	1	—	—	1	1	9	7	7	8	3
M.-Gladbach	54 940	48	1	21	17	19,9	25,0	—	—	—	—	—	1	1	9	8	7	10	—
Görlitz	73 021	58	1	54	36	38,5	26,3	—	—	—	—	—	2	1	29	19	19	20	2
Hagen	43 861	30	—	12	5	14,2	24,6	—	—	—	—	—	2	2	4	3	3	3	1
Halberstadt	42 472	32	—	28	19	34,3	26,6	—	—	—	1	—	—	1	19	16	15	6	1
Halle	120 774	87	5	89[8]	45	38,3[8]	24,3	2	—	—	1	—	6	8	25	9	8	42	5
Hamburg	642 131	446	17	323	197	26,2	25,1	—	—	1	2	2	13	19	128	55	47	139	19
Hannover	220 644	122	3	131	59	30,9	20,9	2	1	4	—	—	4	11	37	34	30	70	2
Harburg	44 954	40	8	36	28	41,6	21,0	—	—	—	—	—	1	3	17	17	16	13	2
Hildesheim	41 061	19	1	35	19	44,3	22,0	2	—	—	1	—	—	4	15	14	11	13	—
Kaiserslautern	42 025	21	2	15	10	18,5	20,9	—	—	1	—	—	1	—	7	1	1	6	—
Karlsruhe	87 642	41	1	29	18	17,2	19,6	—	—	—	1	—	2	2	12	11	11	12	—
Kassel	85 584	56	3	32	15	19,4	19,9	—	—	—	—	—	6	—	9	7	6	15	2
Kiel	90 889	66	—	35	16	20,0	22,8	—	—	1	1	—	—	2	11	4	4	16	4
Koblenz	40 388	27	1	19	10	24,5	21,8	—	—	1	1	—	3	—	5	3	3	8	1
Köln	332 773	263	10	184	120	28,8	25,7	—	—	1	—	1	6	12	63	33	31	94	7
Königsberg i. Pr.	176 595	105	1	132	81	38,9	30,2	—	—	2	2	—	4	7	67	48	48	49	1
Königshütte	47 292	56	—	39	19	42,9	28,3	—	4	1	—	—	4	2	8	8	8	20	—
Krefeld*	107 837	47	5	76	55	36,6	23,9	—	1	—	—	—	3	1	37	32	27	33	1
Leipzig	413 529	304	12	242	162	30,4	22,7	3	—	—	1	—	19	14	116	63	61	85	4
Liegnitz	53 266	44	3	31	15	30,3	30,4	—	—	—	1	—	3	2	7	2	2	17	1
Ludwigshafen	41 884	46	1	16	10	19,9	26,2[2]	—	—	—	—	—	1	—	10	3	3	5	—
Lübeck	72 364	43	1	28	13	20,1	21,0	—	—	1	—	—	4	2	9	7	7	12	—
Magdeburg	218 284	154	3	141	95	33,6	26,5	—	1	—	—	—	8	5	68	26	23	54	5
Mainz	77 063	35	4	32	13	21,6	22,5	—	—	—	—	—	1	6	5	1	—	17	3
Mannheim	101 607	69	1	51	34	26,1	21,4	3	—	—	—	—	5	1	17	6	6	24	1
Metz	59 221	38	1	22	7	19,3	21,4	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	16	—
Mülhausen i. E.	84 916	58	2	30	17	18,4	23,4[3]	—	—	—	—	—	2	—	15	15	13	13	—
München	425 087	296	8	223	113	27,3	28,2	3	—	2	—	—	20	7	63	9	9	125	3

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 54 = 19,3‰. — [5]) Desgl. 217 = 29,3‰. — [6]) Desgl. 171 = 24,0‰. — [7]) Desgl. 15 = 14,4‰. — [8]) Desgl. 15 = 14,4‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	35	1	32	24	28,0	24,5	—	—	—	—	—	6	—	19	17	17	7	—
Nürnberg	168 982	116	4	91	47	28,0	26,1	—	1	—	1	—	13	3	30	24	22	43	—
Offenbach	40 753	26	1	15	4	19,1	21,0	—	—	—	—	1	4	3	2	2	2	5	—
Osnabrück	46 502	29	4	19	9	21,2	22,0	—	—	—	—	—	2	2	7	7	7	7	1
Plauen i. V.	57 783	42	1	29	14	26,1	25,2	—	—	—	—	—	4	3	4	4	3	17	1
Posen	74 101	39	3	49	24	34,4	29,1	1	2	1	1	1	2	3	10	6	6	26	2
Potsdam	60 347	21	—	29[3]	12	25,0[3]	23,5	1	1	1	—	—	4	—	4	1	1	16	2
Regensburg	42 977	27	1	37	21	44,8	29,9	—	—	—	—	—	6	1	6	2	2	22	2
Remscheid	49 471	32	—	23	15	24,2	21,2	—	—	—	—	—	5	4	5	3	2	9	—
Rixdorf*	67 623	63	—	56	49	43,2	32,3[1]	2	—	—	—	—	4	5	30	17	17	15	—
Rostock	51 384	33	—	16	10	16,2	20,4	—	—	—	—	—	1	3	5	5	5	7	—
Schöneberg*	73 454	48	1	29	18	20,5	20,3[2]	—	—	—	—	—	2	—	13	9	9	14	—
Solingen	42 206	30	—	13	8	16,0	24,5	—	—	—	—	—	—	4	6	2	2	2	1
Spandau	59 158	34	1	34	18	29,9	23,2	—	—	—	—	—	3	—	16	10	9	13	2
Stettin	149 334	92	2	79	48	27,5	25,8	—	—	2	—	—	7	4	31	22	20	32	3
Straßburg i. E.	140 463	81	5	67	34	24,8	25,7	—	—	2	1	—	5	3	33	32	28	18	5
Stuttgart	146 661	76	2	66	36	23,4	20,2	—	—	—	—	—	4	—	23	20	17	37	2
Trier	40 393	22	1	24	11	30,9	23,6	—	—	—	—	—	4	4	6	6	6	9	1
Ulm	40 837	25	1	25	15	31,8	22,0	—	—	1	—	—	1	1	10	5	5	11	1
Wiesbaden	77 487	52	2	26	7	17,4	19,3	—	—	—	—	—	2	1	4	3	3	19	—
Würzburg	70 909	63	—	40[4]	17	29,3[4]	25,5	—	—	—	1	—	7	5	14	13	11	13	—
Zwickau	51 696	39	—	32	21	32,2	27,7	1	—	1	—	—	4	—	3	3	3	23	—

Woche vom 8. bis 14. August 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	497 443	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 7. August	277 581	157	9	126	68	23,6	.	3	6	—	2	—	9	7	41	.	.	54	4
Brüssel	194 505	95	4	83	27	22,2	.	—	—	—	—	—	9	6	23	.	.	43	2
Budapest bis 7. August	627 413	451	14	267	92	22,1	.	1	1	1	1	—	41	26	55	.	.	127	14
Christiania	192 141	37	2	75	34	20,3	.	1	—	1	1	—	2	—	38	.	.	32	—
Edinburg	292 564	172	.	81	15	14,4	.	2	4	—	1	—	9	6	1	.	.	58	.
Glasgow	714 919	407	.	311	.	22,7	.	1	1	1	.	.	.	9	79	.	.	220	.
Kopenhagen	333 714	186	5	113	38	17,6	.	—	—	1	2	—	8	4	28	.	.	59	11
Krakau bis 7. August	81 400	76	2	48	10	30,7	.	—	1	—	2	—	6	3	9	9	7	26	1
Lemberg bis 7. August	138 298	38	7	52	19	19,6	.	—	—	—	2	—	13	3	—	.	.	31	3
London	4 463 169	2728	.	2246	1107	26,2	.	21	16	38	7	4	143	80	870	20	12	990	77
Lyon bis 31. Juli	466 028	154	8	171	28	19,1	.	1	1	—	1	—	25	10	30	—	.	97	6
Madrid	487 169	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 7. August	988 610	.	22	576	281	30,3	.	8	17	15	5	1	52	10	205	.	.	263	.
New York bis 31. Juli	1 995 341	1058	66	804	314	21,0	.	10	8	23	8	5	83	70	229	.		303	65
Odessa	404 651	.	14	174	70	22,4	.	—	3	1	5	—	7	3	57	37	37	95	3
Paris	2 511 629	1176	81	866	193	17,9	.	6	1	1	7	—	170	55	178	—	—	516	32
Petersburg bis 7. August	954 400	559	22	429	162	23,4	.	12	3	25	12	1	45	13	97	.	.	221	.
Prag und Vororte	370 089	210	11	157	42	22,1	.	—	3	—	2	—	30	15	7	.	.	93	7
Rom bis 10. Juli	484 061	172	16	179	32	19,2	.	1	—	—	2	1	17	22	24	.	.	101	11
Stockholm bis 7. August	274 611	102	4	95	32	18,0	.	—	1	—	1	—	12	11	21	11	8	43	6
Triest	163 292	93	3	87	26	27,7	.	—	—	2	—	—	14	3	15	15	—	52	1
Venedig	165 222	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 7. August	601 408	416	25	294	143	25,4	.	—	6	2	2	—	22	26	101	.	.	130	3
Wien	1 558 129	961	63	560	227	18,7	.	8	4	4	1	2	95	59	118	1	1	256	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. August 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin[6]	Breslau	Frankfurt a. M	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	2	—	—	1	2	—	—
Scharlach	7 (3)	2	2	—	2	—	1
Diphtherie	25 (4)	3 (1)	9 (1)	6	3	2	9
Croup	—	1	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	9 (1)	5	2	—	2	3 (1)	4 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	18 (7)	—	—	3 (2)	—	2	9 (1)
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	8 (1)
Rose	2	2	1	—	6	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	56 (1)	25	38	13	41	17	67
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	40 (11)	9	5	—	7 (1)	2 (2)	11 (2)
Lungenschwindsucht	38 (39)	11 (2)	4	2 (2)	15 (4)	16 (6)	21 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	63 (3)	18	6	9	30	2	17 (3)
Akuter Darmkatarrh	28 (16)	13 (3)	5	3 (1)	26 (1)	6	15 (6)
Chron. Alkoholismus	26 (1)	4	— (1)	3	3	2	18
Ak. Gelenkrheumatism.	32 (2)	6	2	1	7	1	7
And. rheumat. Krankh.	19	20	4	5	18	3	16
Verletzungen	111 (16)	78 (2)	24	19 (1)	89 (2)	17	54 (3)
Alle übrigen Krankh.	516 (60)	214(16)	78 (8)	115 (3)	149(11)	90 (7)	383(31)
Summe	993(164)	411(24)	180(10)	180 (9)	400(19)	163(16)	643(56)
Verbliebener Bestand	3862[6])	1691	785	651	1276	673	2787

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	8./8.-14./8.	18	21	15	43	2
" Breslau	desgl.	6	20	8	16	—
R.-B. Aachen	desgl.	10	8	3	21	—
" Arnsberg	.	.	.	.	.	.
" Aurich	desgl.	1	16	—	4	—
" Düsseldorf	desgl.	20	59	56	67	4
" Erfurt	desgl.	6	26	4	7	—
" Hannover	1./8.-14./8.	24	71	9	19	1
" Hildesheim	.	.	.	.	.	.
" Königsberg	8./8.-14./8.	10	8	5	6	—
" Lüneburg	desgl.	8	130	1	13	1
" Marienwerder	desgl.	3	6	15	—	—
" Minden	desgl.	22	57	—	19	1
" Münster	desgl.	7	29	3	13	1
" Osnabrück	desgl.	1	—	7	4	—
" Posen	desgl.	12	44	21	19	5
" Schleswig	desgl.	35	22	22	34	2
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	9	—	1	12	—
" Stettin	desgl.	5	13	4	22	1
" Stralsund	desgl.	1	4	5[5])	4	2
" Trier	desgl.	2	3	—	1	—
" Wiesbaden	desgl.	14	90	9	15	3
Stadt München	desgl.	3	59	15[5])	24	2
" Nürnberg	desgl.	—	8	6[5])	3	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	7	3	9	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	—	3	—
Hamburg	desgl.	9	9	9	31	5

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 26 = 22,4‰. — [4]) Desgl. 37 = 27,1‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital, dem St. Hedwigs- und dem jüdischen Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 8. bis 14. August 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. August	30,1	18,6	755,8	752,9	750,8	79	54	86	—	SSO	2
	9. "	24,2	17,4	749,4	749,2	749,2	86	60	75	9,6	SW	4
	10. "	21,0	14,9	751,5	754,8	757,1	87	75	73	0,6	W	3
	11. "	28,0	13,0	759,2	758,9	758,8	90	46	68	—	W	1
	12. "	30,2	16,7	757,0	754,9	757,4	72	40	85	—	SSW	2
	13. "	24,5	14,9	761,2	761,0	761,0	82	44	71	—	WNW	1
	14. "	25,4	14,7	760,5	759,3	758,9	69	80	75	—	SSW	1
München	8. August	24,4	13,4	716,3	715,5	715,1	67	52	93	8,1	NW	1,2
	9. "	20,4	13,0	714,8	714,8	716,5	72	66	85	11,0	SW	3,3
	10. "	22,4	12,9	718,9	718,4	719,3	82	54	82	—	SW	2,7
	11. "	24,4	10,9	720,0	719,3	718,7	71	44	70	—	NO	1,3
	12. "	26,5	12,4	717,9	717,8	719,6	63	48	87	5,9	W	1,7
	13. "	22,4	14,3	721,3	720,0	719,5	86	63	86	—	NO	1,9
	14. "	25,0	14,6	720,2	719,5	719,1	81	47	75	—	W	1,3

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Krankenpflege.

Handbuch

für

Krankenpflegerinnen und Familien

von

Dr. Julius Lazarus,

Kgl. Preuß. Sanitätsrath

und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Vorposten

der

Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Hygienisches Taschenbuch

für

Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte, Techniker und Schulmänner.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,

Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung

mit

indifferenten Flüssigkeiten.

Psychophysik des natürlichen u. künstlichen Schlafes.

Von

Dr. C. L. Schleich.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit 32 Abbildungen im Text.

Preis M. 6,—; in Leinw. geb. M. 7,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 25 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen ein Probe-Exemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 1. September 1897.** Nr. 35.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 709. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 710. — (Desgl.) Gegen ansteckende Krankheiten. S. 710. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Zulassung von Studirenden zum Praktiziren. S. 710. — (Preußen). (Reg.-Bez. Potsdam). Bekämpfung der Schweineseuchen. S. 711. — (Desgl.) Ergänzung dieser Anordnung. S. 711. — (Desgl.) Gebührenordnung bei Untersuchung von Händlerschweinen. S. 711. — (Anhalt). Apothekerlehrlinge. S. 712. — **Gang der Thierseuchen** in den Niederlanden, 1895. S. 712. — Desgl. in Dänemark, 2. Vierteljahr 1897. S. 712. — Rinderpest in Südafrika. S. 713. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preußen. Reg.-Bez. Königsberg, Gumbinnen, Stade, Münster, Belgien, Schweden). S. 713. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen Kongressen u. s. w.** 22. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 715. — (Belgien). Internationale Conferenz für Eisenbahn- und Schiffahrtshygiene. S. 718. — (Italien). Sanitätskonferenz zu Venedig. (Fortsetzung). S. 718. — **Geschenkliste.** S. 721. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 722. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 723. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 723. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 723. — **Witterung.** S. 724. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. China. Einer Nachricht vom 12. Juli zufolge soll die Seuche in den Nachbarortschaften von Swatau erloschen sein. In Swatau selbst ist seit Ausbruch der Seuche im Innern des Landes kein einziger Pestfall beobachtet worden. (Vgl. S. 621.)

China und Makao. Einer Mittheilung aus Hongkong vom 17. Juli zufolge ist die Krankheit in Makao erloschen. Auch in der Nähe Kantons scheint die Seuche weitere Ausdehnung nicht gewonnen zu haben. (Vgl. S. 517 und 549.)

Cholera. Frankreich. In der Berichtszeit vom 15. bis 21. August sind in Paris nach dem „Bulletin hebdomadaire de statistique municipale“ 2 Erkrankungen an „Cholera“ gemeldet worden.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 18. bis 24. Juli sind 9 Personen an Cholera und 187 an Fiebern gestorben.

Niederländisch-Indien. Einer Mittheilung vom 21. Juli zufolge ist die Seuche auf der Insel Boeton im Gouvernement Celebes nebst zugehörigen Gebieten erloschen. (Vgl. S. 217.)

Gelbfieber. An Bord des am 16. Juli von Havana in dem Quarantänehafen von Tortugas, Key West, Fla., eingelaufenen amerikanischen Schoners Anna M. Stammer sind 2 Erkrankungen festgestellt worden.

Es kamen weiter zur Anzeige: in Rio de Janeiro vom 13. Juni bis 10. Juli 5 Todesfälle, auf Kuba in Havana vom 23. Juli bis 5. August 68, in Cardenas vom 25. bis 31. Juli 2, in Cienfuegos vom 19. Juli bis 1. August 29, in Manzanillo vom 3. bis 15. Juli 4, in Matanzas vom 22. bis 28. Juli 6, in Santjago vom 18. bis 24. Juli 23 Todesfälle, in Sagua la Grande vom 11. bis 24. Juli 74 Erkrankungen und kein Todesfall, ferner in Para vom 4. bis 17. Juli 8 Todesfälle. In Panama waren nach einer Mittheilung vom 3. August neuerdings schätzungsweise 13 Erkrankungen und 5 Todesfälle vorgekommen. (Public health reports Nr. 32 und 33.)

Pocken. Zanzibar. (Vgl. S. 621.) Nach einer Mittheilung vom 22. Juli war die Anzahl der Pockentodesfälle unter den Eingeborenen damals auf 30 bis 40 im Tage abzuschätzen, jedoch schien in der letzten Zeit eine Besserung eingetreten zu sein. Unter der europäischen Bevölkerung sind 3 Erkrankungen zur Beobachtung gekommen, von denen 1 tödtlich verlief. Um eine Verschleppung der Krankheit auf die Schiffe zu verhüten, ist von den dortigen Dampferagenturen beschlossen worden, bis auf Weiteres weder Araber noch Inder noch Neger in Zanzibar als Passagiere oder Mannschaften anzunehmen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 6, Petersburg 3, Warschau 5 Todesfälle; Petersburg 7 Erkrankungen; **Fleckfieber:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4, Petersburg 2 Todesfälle; **Influenza:** London und Petersburg je 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Wien 1 Erkrankung; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Bochum — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Edinburg 45, London (Krankenhäuser) 340, Petersburg 63, Wien 30 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Beuthen — Erkrankungen sind angezeigt in Hamburg 35, Paris 39, Petersburg 100, Prag 26 — desgl. an **Masern** in den Reg.-Bezirken Arnsberg

313, Düsseldorf 93, Hildesheim 125, Posen 109, in Petersburg 101, Wien 63 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 43, Budapest 22, Kopenhagen 23, London (Krankenhäuser) 102, Paris 35, Petersburg 128, Wien 34.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Niederlande. Die Königliche Verordnung vom 31. Juli 1896, betr. die Abwehr ansteckender Krankheiten (vgl. Veröff. 1896 S. 688) ist nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer durch eine gleichlautende Verordnung vom 4. August d. J. ersetzt worden. —

Britisch-Ostindien. Einer Drahtmeldung zufolge sind Karachi und Sind für seuchenfrei erklärt worden. (Vgl. S. 287 und 350.) —

Siam. Den von oder über Swatau oder Amoy kommenden Schiffen, welche mehr als 20, nicht in der 1. oder 2. Klasse fahrende, chinesische Einwanderer an Bord haben, ist durch Verordnung vom Juli d. J. untersagt worden, diese Einwanderer zu landen; das Schiff hat auf Anordnung des Hafenmeisters oder der Ortsbehörde binnen 24 Stunden die siamesischen Gewässer zu verlassen.

Die von den übrigen chinesischen Häfen oder von Hongkong kommenden Schiffe sollen in Koh-Phai und Pakuam ärztlich besichtigt werden, bevor ihnen die Weiterfahrt nach Bangkok zu gestatten ist. —

Straits-Settlements. Nach einer Mittheilung vom 17. Juli ist die Quarantäne für Herkünfte aus Swatau aufgehoben worden, während diejenige für Herkünfte aus Formosa bestehen bleibt. (Vgl. S. 462 und 518.)

Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Persien. Nach einer Mittheilung vom 13. Juli hat die Regierung als Ort für das auf Beschluß der Venediger Konferenz im Persischen Meerbusen zu errichtende Quarantänelazareth die Insel Jask in Aussicht genommen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Die Zulassung von Studirenden zum Praktiziren in den Universitätskliniken und -Polikliniken betr.

(Vgl. Veröff. 1896 S. 888.)

Bayern. Erlaß des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. April 1896.

Auf den Bericht vom 17. Juli v. J. wird im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern Nachstehendes bestimmt:

I. Das Praktiziren in den Kliniken und Polikliniken ist erst nach vollständiger Absolvirung der ärztlichen Vorprüfung gestattet.

Studirende, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, können von dem Klinikvorstande zurückgewiesen werden, auch kann denselben der Praktikantenschein versagt werden.

II. Die Anmeldung zum Praktiziren hat jeder Kandidat durch eigenhändige Eintragung seines Namens in die Praktikantenliste und zwar innerhalb der ersten 4 Wochen des Semesters zu bethätigen.

Spätere Meldungen können eine Berücksichtigung nur in dringenden Ausnahmsfällen finden.

III. Praktikanten, welche wiederholt beim Aufruf zum Praktiziren in der Klinik, ohne entschuldigt zu sein, fehlen, können auf Ertheilung eines Praktikantenscheines nicht rechnen.

IV. Studirende, welche ihre Namen von den Praktikantenlisten der Kliniken, Polikliniken und Kurse wieder zurückzuziehen veranlaßt sind, haben um diese Aenderung innerhalb der ersten 4 Wochen des Semesters bei dem betreffenden Lehrer nachzusuchen.

Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.

V. Die Uebernahme der Funktion eines Koassistenten an den Kliniken und Polikliniken vor dem 7. Semester ist in der Regel nicht zulässig.

Die Berichte der medizinischen Fakultät vom 7. Juli 1894 und 7. Juli 1895 folgen hiernach zur weiteren Verfügung mit dem Bemerken zurück, daß an die Senate der Kgl. Universitäten Würzburg und Erlangen Abschrift gegenwärtiger Entschließung zur gleichmäßigen Beachtung ergangen ist.

gez. von Landmann.
Der Generalsekretär
Merz.

An den Senat der K. Universität München.

Königreich Sachsen. Erlaß vom 2. Januar 1897.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat im Einvernehmen und im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern anzuordnen beschlossen, daß Studirende der Medizin zum Praktiziren in den Kliniken und Polikliniken der Universität Leipzig künftig erst dann zugelassen werden dürfen, wenn dieselben die ärztliche Vorprüfung im Deutschen Reiche oder eine dieser letzteren entsprechende Prüfung im Auslande vollständig bestanden haben.

Die medizinische Fakultät zu Leipzig wird daher hiervon unter Bezugnahme auf den Bericht vom 4. vor. Mts. zur Nachachtung und Wahrnehmung des danach Nöthigen in Kenntniß gesetzt.

Minist. des Kultus und öffentl. Unterrichts.
von Seydewitz.

An die medizinische Fakultät zu Leipzig.

Württemberg. Erlaß vom 29. März 1897.

Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat nach Anhörung der akademischen Behörden und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mittels Erlasses an das Akademische Rektorat in Tübingen vom 29. März verfügt,

daß von Beginn des bevorstehenden Sommerhalbjahres ab Studirende zum Praktiziren in den Kliniken der Universität erst dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die ärztliche Vorprüfung innerhalb des Deutschen Reiches oder eine entsprechende Prüfung im Auslande vollständig bestanden haben.

Baden. Erlaß des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. Mai 1897.

Im Interesse eines geordneten Ganges der medizinischen Studien wird andurch bestimmt, daß Studirende zum Praktiziren in den Universitätskliniken und Polikliniken erst dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die ärztliche Vorprüfung innerhalb des Deutschen Reiches oder eine entsprechende Prüfung im Auslande vollständig bestanden haben.

Nokk.

Hessen.

Durch eine mit Beginn des Sommersemesters 1897 in Kraft gesetzte Verfügung des Ministeriums des Innern ist im Interesse eines geordneten medizinischen Studiums angeordnet worden,

daß Studirende zum Praktiziren in den Kliniken und Polikliniken der Landes-Universität erst dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die ärztliche Vorprüfung innerhalb des Deutschen Reiches oder eine entsprechende Prüfung im Auslande vollständig bestanden haben.

Mecklenburg-Schwerin. Erlaß vom 8. Januar 1897.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hiedurch, daß in Zukunft zur Theilnahme an den Universitäts-Kliniken und Polikliniken als Praktikanten nur solche Studirende zugelassen werden dürfen, welche entweder bei einer Universität des Deutschen Reiches die ärztliche Vorprüfung oder im Auslande eine entsprechende Prüfung vollständig bestanden haben.

Das Vizekanzellariat wolle hiernach das Weitere veranlassen.

. . . . . .

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Unterr. u. Mediz.-Angel.

An das Vizekanzellariat der Landes-Universität zu Rostock.

Sachsen-Weimar. Erlaß vom 21. Januar 1897.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen haben in Uebereinstimmung mit dem Vorgehen der Königlich Preußischen und der Königlich Bayerischen Regierung im Interesse eines geordneten Ganges der medizinischen Studien die Bestimmung getroffen, daß von Beginn des nächsten Sommersemesters ab Studirende der Medizin zum Praktiziren in den Kliniken und Poliklinilen seitens der Direktoren erst dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die ärztliche Vorprüfung innerhalb des Deutschen Reiches oder eine entsprechende Prüfung im Auslande vollständig bestanden haben, und daß Ausnahme-Bewilligungen nur mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Regierung ertheilt werden können.

Der Herr Universitätskurator zu Jena wolle der medizinischen Fakultät und den Direktoren der Kliniken und Polikliniken entsprechende Eröffnung machen und, soweit nöthig, die Befolgung der Vorschrift überwachen.

Großh. Sächs. Staatsminist., Depart. des Kultus.
v. Pawel.

An den Herrn Universitätskurator zu Jena.

Elsaß-Lothringen. Erlaß des Ministeriums vom 25. November 1896.

Im Interesse eines geordneten Ganges der medizinischen Studien bestimme ich hierdurch, daß Studirende zum Praktiziren in den Universitäts-Kliniken und Polikliniken seitens der Direktoren in der Regel erst dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die ärztliche Vorprüfung innerhalb des Deutschen Reiches oder eine entsprechende Prüfung im Auslande vollständig bestanden haben.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig

Dieser Erlaß tritt mit dem Beginn des Sommersemesters 1897 in Kraft.

Abtheilung des Innern.
Puttkamer.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Schweineseuchen. Vom 4. November 1896. (Amtsbl. S. 516.)

Auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimme ich gemäß der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (neue Fassung R.-G.-Bl. für 1894 S. 410) in Ergänzung meiner Anordnung vom 2. Juni 1894[1]) als weitere Maßregeln gegen die im hiesigen Bezirke aufgetretene Schweineseuche (Schweinepest) sowie den Rothlauf der Schweine das Folgende:

1. Personen, welche in den Regierungsbezirk Potsdam Schweine zu Handelszwecken einführen oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen Kreis überführen wollen, haben mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen der Sendung dem beamteten Thierarzte behufs Untersuchung der Schweine Anzeige zu machen.

2. Die von dem beamteten Thierarzte ausgestellten Gesundheitszeugnisse haben Gültigkeit auf 5 Tage, sodaß innerhalb dieser 5 Tage eine neue thierärztliche Untersuchung nicht stattzufinden braucht, auch wenn die Thiere während dieser Frist in einen neuen Kreis übergeführt werden.

3. Die Führer der Treiberheerden haben ein Buch (Kontrolbuch) in der nachstehenden (im Anhang) vorgeschriebenen Form zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Besitzers und Vorbesitzers, sowie des Treibers, ferner die Zahl der eingeführten Schweine angegeben sein muß.

Jeder Zu- und Abgang von Schweinen ist im Buche zu vermerken. Beim Abgang eines Schweines durch Verkauf, Umtausch u. s. w. ist auch Name und Wohnort des Erwerbers in das Buch einzutragen. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

4. Das Buch ist außer den Polizeibeamten auch dem beamteten Thierarzte sowie den Ortsbehörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen

Der beamtete Thierarzt hat in das Buch einen Vermerk über den Untersuchungsbefund und die Ortsbehörden und Polizeibeamten haben einen Vermerk über den Befund bei Einsichtnahme des Buches eigenhändig einzutragen.

5. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung sind vom Führer der Schweine zu erheben.

6. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

7. Die Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1896 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Veröff. 1894 S. 662.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Ergänzung der vorstehenden Anordnung. Vom 10. Dezember 1896. (Amtsbl. S. 568.)

In Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 4. November 1896 (weitere Maßregeln gegen die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine — Amtsblatt vom 13. November 1896 Stück 46) bestimme ich das Folgende:

8. Im Falle des Bedürfnisses können die Landräthe mit diesseitiger Genehmigung einen oder mehrere Privat-Thierärzte mit der Stellvertretung des beamteten Thierarztes in den durch die landespolizeiliche Anordnung vom 4. November 1896 bedingten Geschäften betrauen.

Ebenso können die Landräthe mit diesseitiger Genehmigung bestimmen, ob und in welchem Umfange die nach § 2 der Anordnung vom 4. November 1896 erforderlichen Gesundheitszeugnisse durch die Gutachten von beamteten oder Privat-Thierärzten aus anderen Regierungsbezirken ersetzt werden können.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Gebührenordnung für die Untersuchung von Händlerschweinen. Vom 23. April 1897. (Amtsbl. S. 169.)

Die Gebühren, welche die beamteten bezw. Privat-Thierärzte für die auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 4. November 1896 (Amtsblatt 1896 S. 516/517) vorzunehmenden Untersuchungen von Händlerschweinen erheben können, sind nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenordnung zu berechnen:

I. Für die am Wohnorte des Thierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines an Gebühren zu entrichten:

für	1	bis 25	Schweine	1,50 ℳ
=	26	= 50	=	2,— =
=	51	= 75	=	3,— =
=	76	= 100	=	4,— =
mehr als		100	=	5,— =

II. Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von 2 km oder mehr von dem Wohnorte des Thierarztes einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines sind an Gebühren zu entrichten:

für	1	bis 50	Schweine	6 ℳ
=	51	= 100	=	8 =
mehr als		100	=	10 =

Außerdem sind die nach der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) zu berechnenden Reisekosten zu entrichten.

Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren Personen oder werden an demselben Tage und Orte Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren und Reisekosten nach Verhältniß der Zahl der untersuchten Schweine zu vertheilen.

III. Für die Untersuchungen von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden, sind an Gebühren zu entrichten:

für 1 bis 25 Schweine 1,— ℳ
= 26 = 50 = 1,50 =
= 51 = 100 = 2,— =
= 101 u. mehr = 3,— =

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten und Tagegelder nicht berechnet werden.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Anhalt. Erlaß, Ausbildung der Apothekerlehrlinge betr.
Vom 24. März 1897.

Die unbefriedigenden Resultate, welche in letzter Zeit die Prüfungen der Apothekergehilfen ergeben haben, veranlassen uns, diejenigen Herrn Apothekenbesitzer, welche Lehrlinge halten, aufzufordern, sich die Ausbildung derselben recht ernstlich und gewissenhaft angelegen sein zu lassen, namentlich auch auf die Kenntnisse in der Chemie besondere Sorgfalt zu verwenden und überhaupt den von uns festgestellten Lehrplan zur Richtschnur der Ausbildung zu nehmen.

Zeigen bei der Gehilfenprüfung Lehrlinge eines Apothekers, der keinen Gehilfen hat, wiederholt namhafte Lücken, so müssen wir demselben die Annahme eines Lehrlings in Zukunft verweigern.

Ferner soll die Beglaubigung des Elaborations-Journals folgenden Wortlaut haben: „Ich versichere hierdurch auf Pflicht und Gewissen, daß mein Lehrling N. N. die Arbeiten unter meiner Aufsicht selbstständig ausgeführt hat."

Dessau, den 24. März 1897.

Herzgl. Anhalt. Regier, Abth. des Innern.

An sämmtliche Herren Apothekenbesitzer.

Thierseuchen.

Thierseuchen in den Niederlanden im Jahre 1895.[1])

(Nach dem Verslag van de Bevindingen en Handelingen van het veeartsenijkundig Staatstoezicht in het Jaar 1895. Te's Gravenhage 1897.)

Von den im Königlichen Beschluß vom 27. März 1888 (Veröff. S. 721) genannten ansteckenden Krankheiten sind die Rinderpest, Lungenseuche, Schafpocken und die Trichinenkrankheit bei den Schweinen nicht aufgetreten.

Maul- und Klauenseuche wurde bei 3102 Rindern von 230 Beständen in 109 Gemeinden von 8 Provinzen ermittelt; am stärksten betroffen waren Südholland, (1116 Fälle in 70 Beständen von 44 Gemeinden) und Nordholland (948, 76, 26), verschont geblieben sind die Provinzen Overyssel, Groningen, Drenthe. Schafe erkrankten 142 in 12 Gemeinden von 6 Provinzen, hiervon in Friesland 94; Ziegen 6 in 4 Gemeinden von 2 Provinzen; Schweine 239 in 13 Gemeinden von 5 Provinzen, die meisten in Südholland (183).

Von Rotz und Wurm sind 43 Fälle (gegen 33 im Vorjahre) von 5 Provinzen gemeldet, die meisten in Südholland. Freigeblieben sind Gelderland, Seeland, Utrecht, Friesland, Groningen und Drenthe.

Räude unter den Einhufern ist bei 4 Pferden (im Jahre 1894 bei 8) in je 1 Gemeinde der 3 Provinzen Friesland (1), Drenthe (1) und Nordholland (2) aufgetreten.

Schafräude wurde bei 1858 Thieren von 110 Beständen in 54 Gemeinden von 6 Provinzen ermittelt, (bei 380 Thieren von 42 Beständen in 30 Gemeinden von 5 Provinzen im Vorjahre). Hohe Erkrankungsziffern weisen nach Nordbrabant (702 Fälle in 3 Beständen von 3 Gemeinden), demnächst Friesland (627, 53, 18). Nicht betroffen waren Gelderland, Seeland, Overyssel, Drenthe, Limburg.

Schweinerothlauf herrschte in sämmtlichen Provinzen; betroffen wurden 274 Gemeinden, nachweislich erkrankt sind 5901 Thiere, gefallen 1638, geschlachtet 3351, geheilt 372, von 540 ist der Verlauf der Krankheit unbekannt. Stark heimgesucht wurden besonders Friesland (33 Gemeinden, 2313 erkrankte Thiere), Südholland (88 und 1998) und Nordbrabant (39 und 701). Im Vorjahre waren 1122 Thiere in 192 Gemeinden erkrankt.

Die Schweineseuche (bösartige Brustseuche) hat sich in je 1 Gemeinde in Nordholland und Groningen bei zusammen 3 Thieren gezeigt, welche an der Krankheit gefallen sind.

Der Milzbrand ist in sämmtlichen Provinzen mit Ausnahme von Drenthe aufgetreten. Es erkrankten 218 Stück Rindvieh in 121 Gemeinden, 11 Schafe in 4, 3 Ziegen in 2, 13 Pferde in 9, 2 Schweine in 1 Gemeinde, zusammen 247 Thiere gegen 246 im Vorjahre. Die meisten Fälle unter dem Rindvieh sind in Nordbrabant (50), demnächst Gelderland (33), Overyssel (26) und Südholland (25) aufgetreten.

Die Tollwuth wurde bei 4 Hunden in 4 Gemeinden (gegen 13 und 11 im Vorjahre) in Nordbrabant festgestellt.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 2. Vierteljahr 1897[1]).
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. / Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Holbäk	1	1	1
Sorö	3	—	1
Svendborg	4	4	—
Aarhus	2	1	—
Hjörring	1	—	1
Ribe	1	1	—
Ringkjöbing	—	1	2
Thisted	3	1	—
Viborg	1	—	2

Außerdem im April: Kopenhagen (Amt) 1; im Mai: Aalborg, Randers je 1.

Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt)	3	1	4
Frederiksborg	2	—	3
Holbäk	3	2	12
Sorö	7	7	6
Præstö	2	5	11
Maribo	1	5	7
Odense	1	1	16
Svendborg	—	3	14
Bornholm	1	1	4
Aalborg	3	1	6
Aarhus	8	6	21
Hjörring	4	10	17
Randers	2	4	8
Ribe	—	3	7
Ringkjöbing	12	14	18
Thisted	2	3	9
Veile	5	8	17
Viborg	10	8	16

Rückenmarkstyphus der Pferde. Im April: Veile 1; im Mai: Aarhus 1; im Juni: Odense, Aarhus je 1.

Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Aalborg	4	2	3
Ringkjöbing	2	—	4
Viborg	2	4	3

Außerdem im April: Aarhus 1; im Mai: Sorö 3, Hjörring 2, Thisted 1.

Chronische Schweinediphtherie. Im April: Hjörring 1; im Mai: Præstö 2; im Juni: Sorö, Aalborg je 1.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 394.

[1]) Vgl. S. 512.

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist in 18 Gemeinden von 4 Provinzen bei 398 Thieren vorgekommen, nämlich in Nordholland (309), Friesland (53), Südholland (27), Gelderland (9).

Von dem in dem erwähnten Königlichen Beschluß nicht genannten ansteckenden Thierkrankheiten ist aufgetreten u. A. der Rauschbrand in Gelderland (westlicher Theil) und Utrecht; ferner die Tuberkulose (Perlsucht) in Nordbrabant, Gelderland (westlicher Theil), Utrecht, Südholland, Seeland und Limburg. Im Schlachthause zu Rotterdam wurden im Berichtsjahre von 15 330 Rindern 404 = 2,64%, von 7028 Kälbern 3 = 0,04%, von 30 193 Schweinen 100 = 0,33% und von 672 Pferden 2 = 0,30%, im Schlachthause zu Amsterdam 73 Rinder und 23 Schweine tuberkulös befunden.

Milzbrandimpfungen wurden in Limburg, Nordholland, Nordbrabant und Seeland, zusammen in 17 Gemeinden bei 308 Stück Rindvieh, 9 Pferden, 103 Schafen, 3 Ziegen, 5 Schweinen vorgenommen. Sämmtliche Thiere wurden zweimal geimpft und haben die Impfung gut überstanden mit Ausnahme von 4 Schafen, von denen 3 nach der ersten und 1 nach der zweiten Impfung an Milzbrand fielen.

Rothlaufimpfungen sind in den Provinzen Groningen und Nordholland in 9 Gemeinden bei 202 Schweinen ausgeführt worden. Das Alter der Impflinge schwankte zwischen 7 Wochen und 1½ Jahren. Zwei Monate nach der 2. Impfung brach in Groningen in einem Bestande von 80 geimpften Schweinen der Rothlauf aus, woran 30 Stück fielen; in Nordholland wurde ein Bestand von 6 geimpften Schweinen 3 Monate nach der 2. Impfung von der Seuche befallen. Von den überhaupt geimpften 202 Schweinen sind mithin 36 = 17,8% zu Grunde gegangen, 166 = 82,2% gesund geblieben.

Die Einfuhr von lebendem Vieh in die Niederlande betrug 14 233 Pferde, 70 Stück Rindvieh, 8991 Schafe, 56 Ziegen, 22 Schweine, zusammen 23 372 Thiere gegen 11 876 im Vorjahre. Aus Preußen wurden eingeführt 5462 Pferde, 17 Stück Rindvieh, 8890 Schafe, 51 Ziegen. Die Ausfuhr von lebendem Vieh nach Preußen betrug 9375 Pferde, 935 Stück Rindvieh, 738 Schweine und 6 Schafe.

Rinderpest in Südafrika.[1]) Nach einer amtlichen Mittheilung vom 26. Juli d. Js. sind die bisherigen Immunisirungsarbeiten der Versuchsstation in Kimberley von Erfolg gewesen. Die mit Galle nach der Koch'schen Methode geimpften Thiere blieben für die Dauer von 4 Monaten völlig immun. Später erwiesen sich die Thiere zwar wieder der Ansteckung zugänglich, aber im Falle ihrer Erkrankung wurden sie von einer erheblich milderen, nur für einen geringen Prozentsatz tödtlichen Form der Pest ergriffen. Ferner ist es geglückt, das für die einzelne Impfung erforderliche Quantum Galle erheblich zu vermindern.

Im Oranje-Freistaat ist, im Hinblick auf die erzielten Impferfolge, der Frachtwagenverkehr mit Ochsen, welche mindestens einen Monat zuvor geimpft worden sind, frei gegeben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 23. August 1897. (R.-A. Nr. 198.)

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich hiermit auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf weiteres Folgendes an:

§ 1. Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus, oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vor amtlicher Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten und daß verendetes oder getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens ½ m tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Kadavern ein oder zwei Exemplare dem beamteten Thierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältnisse unverzüglich einzusenden.

In besonderen Fällen ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den beamteten Thierarzt zur örtlichen Feststellung der Seuche zuzuziehen.

§ 3. Sobald der beamtete Thierarzt auf dem im § 2 angegebenen Wege den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist letzterer von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreisblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen:

1. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Inschrift „Geflügelcholera" zu versehen.

2. Die verendeten oder getödteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Aetzkalk in mindestens ½ m tiefen Gruben zu vergraben.

3. Die kranken Thiere sind von den noch vollkommen gesund erscheinenden Thieren abzusondern und in besonderen Räumen unterzubringen.

4. Die kranken Thiere sind unter Stallsperre, die noch gesunden unter Gehöftssperre zu stellen, sowie von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, welche das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

5. Die Ausführung der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten.

§ 4. Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet oder ist nach dem letzten Erkrankungsfall eine Frist von acht Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Ortspolizeibehörde die Desinfektion des Seuchengehöfts anzuordnen.

Letztere erstreckt sich auf alle zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1. Der Koth, die Futterreste, der zusammengekehrte Schmutz sind aus den Räumen zu entfernen und durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

2. Der Boden, die Thüren und Wände der Räume, sowie die Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu bestreichen.

3. Haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 cm tief auszuheben und nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Desinfektion, deren ordnungsmäßige Ausführung durch die Ortspolizeibehörde zu überwachen ist, hat letztere die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise, wie den Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

---

[1]) Vgl. S. 679.

§ 5. Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare zu betreten.

§ 6. Kommen während des Transportes Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen, Gräben liegen zu lassen, oder auf die Düngerhaufen zu werfen. Verendetes oder getödtetes Geflügel ist entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens 1/2 m tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsort hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel während des Transportes zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 7. Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4 zu behandeln, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die Räumlichkeiten, Fuhrwerke und sonstigen Behältnisse, mit welchen das Geflügel in Berührung gekommen ist, mit heißer Sodalauge (3 kg käusliche Waschsoda mit 100 l Wasser) gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden.

Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von acht Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall verstrichen ist.

§ 8. Die Ortsvorsteher haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

§ 9. Die Ortspolizeibehörden, ihre Organe, sowie die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu überwachen; den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bezw. zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 11. Die Anordnung tritt an Stelle der hiermit aufgehobenen landespolizeilichen Anordnung vom 16. d. M. (Extrablatt zu Stück 32 des Amtsblattes) mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 30. Juli 1897. (R.-A. Nr. 197.)

Behufs Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus verseuchten Theilen des Deutschen Reichs in den diesseitigen Regierungsbezirk wird hiermit auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, im Einverständnisse mit dem Herrn Landwirthschaftsminister Nachstehendes verordnet:

§ 1. Aus verseuchten Landestheilen (§ 7) stammende oder durch solche transportirte Wiederkäuer und Schweine sind vor dem Entladen auf der Eisenbahn oder vor dem Eintritt in den diesseitigen Regierungsbezirk durch den für die Entladestation oder den anderweitigen Eintrittsort zuständigen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

Die Besitzer derartigen Viehes haben der für die Entladungsstation ꝛc. zuständigen Ortspolizeibehörde so zeitig von dem Eintreffen der Thiere Nachricht zu geben, daß diese den beamteten Thierarzt rechtzeitig ersuchen kann.

§ 2. Die Untersuchungen dürfen nur bei Tageslicht ausgeführt werden.

§ 3. Der beamtete Thierarzt hat über die ausgeführte Untersuchung eine Bescheinigung auszustellen, welche außer dem Befunde die Stückzahl, sowie die Gattung der Thiere und die Zeit der Untersuchung zu enthalten hat.

Diese Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes der Thiere sofort zu übersenden, eventuell deren Inhalt telegraphisch zu übermitteln.

§ 4. Wird das Vieh seuchenfrei befunden, so ist dasselbe auf kürzestem Wege an den Bestimmungs- oder erstmaligen Aufstellungsort zu überführen und daselbst in besonderen Räumen einer achttägigen polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Der Besitzer hat die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, daß das Vieh während der polizeilichen Beobachtung die für dasselbe bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen kann und außer aller unmittelbaren und mittelbaren Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 5. Vor Aufhebung der polizeilichen Beobachtung hat eine weitere Untersuchung der Thiere durch den zuständigen beamteten Thierarzt stattzufinden, welcher das Ergebniß dieser Untersuchung mit den entsprechenden Anträgen der Ortspolizeibehörde zu übermitteln hat.

§ 6. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung fallen gemäß § 23 des preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 der Staatskasse zur Last.

§ 7. Als verseucht im Sinne des § 1 gelten diejenigen Regierungsbezirke des preußischen Staats und die diesen gleichstehenden Verwaltungseinheiten anderer Bundesstaaten, in denen nach den Monatsnachweisungen des „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers" die Maul- und Klauenseuche herrscht.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 9. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung. Vom 10. August 1897. (Amtsbl. S. 207.)

Nach der in der Nr. 182 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 5. August 1897 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul- und Klauenseuche im Monat Juli 1897 in dem Regierungsbezirk Aurich, im Herzogthum Oldenburg und im Gebiet der freien und Hansestadt Bremen geherrscht, dagegen ist sie in dem Regierungsbezirk Schleswig, im Bezirke der Stadt Berlin und im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg nicht aufgetreten.

Es findet deshalb meine landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896[1]), betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, auf dasjenige Vieh Anwendung, welches aus dem Regierungsbezirk Aurich, dem Herzogthum Oldenburg und dem Gebiet der freien und Hansestadt Bremen in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh aus dem Regierungsbezirk Schleswig, dem Bezirk der Stadt Berlin und dem Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Münster. Bekanntmachung. Vom 18. Juli 1896. (Amtsbl. S. 183.)

Der § 1 Absatz 1 meiner Verordnung vom 4. September 1893 (Amtsblatt S. 209), betreffend die thierärztliche Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde ꝛc. erhält folgende Fassung:

Die thierärztliche Untersuchung der aus Holland in den Regierungsbezirk Münster zur Einfuhr gelangenden Pferde an der Landesgrenze wird bei Pferden, welche im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig

[1]) Veröff. 1896 S. 527.

hin und zurück überschreiten, erlassen, wenn der Führer durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Heimathsortes nachweist, daß die genau zu beschreibenden Pferde dauernd zu Acker- oder Fuhrgeschäftszwecken gehalten werden, und daß in dem Standorte der Pferde, sowie in einem Umkreise von 15 km ansteckende Krankheiten der Pferde weder herrschen noch innerhalb der letzten 6 Monate geherrscht haben.

Diese Bescheinigungen müssen nach Ablauf von 6 Wochen erneuert werden.

Bescheinigungen der zuständigen holländischen Thierärzte sind nicht mehr erforderlich.

Der Regierungs-Präsident.

Belgien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Pferden. Vom 28. Juni 1897. — Uebersetzung.

Der Minister für Ackerbau 2c. . . . . .

Beschluß:

Art. 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Pferden muß durch die Häfen Antwerpen, Gent und Ostende oder durch die in der beigegebenen Tabelle A bestimmten Zollstellen und Hülfszollstellen an den darin festgesetzten Tagen und Stunden erfolgen.

Art. 2. Die Einfuhr und Durchfuhr von Pferden mit der Eisenbahn kann ferner über die in der beigegebenen Tabelle B aufgeführten täglich geöffneten Zollstellen unter der Bedingung stattfinden, daß die Einführer den zuständigen, der Gesundheits-Kontrolstelle vorgesetzten Thierarzt wenigstens 24 Stunden vorher von der Stunde der Ankunft der Thiere an der Grenze in Kenntniß setzen.

Art. 3. Die Kosten der Untersuchung sind, wie folgt festgesetzt:

4 Franken pro Kopf für die der Malleïnprobe unterworfenen Pferde;

2,50 Franken für die übrigen Pferde;

25 Centimen für die auf ausländische Märkte und Messen gesandten, innerhalb 8 Tagen nach Belgien zurückgebrachten Pferde, deren Identität die Besitzer durch Beibringung eines nach beigefügtem Muster ausgestellten Zeugnisses der Zollstelle zur Genüge nachzuweisen haben.

Art. 4. Die Bestimmungen dieser Verordnung kommen nicht zur Anwendung:

1. bei Arbeits- und Dienstpferden im Grenzverkehr;

2. bei Zug- oder Reitpferden der Landwirthe, Gewerbetreibenden, Reisenden, Kutscher, Schifffahrts- oder Postfuhrunternehmer, ebenso bei Stuten, welche den im Grenzgebiete aufgestellten Zuchthengsten zum Decken zugeführt werden.

3. bei Renn- oder anderen zu sportlichen Veranstaltungen ins Land gebrachten Pferden.

Gleichwohl können auch die in diesem Artikel genannten Thiere ebenfalls der gesundheitlichen Untersuchung unterworfen werden, sobald der Kontrolthierarzt, der Vorsteher der Zollstelle oder der Eisenbahnstation das Vorhandensein von Rotz oder Wurm vermuthet (Art. 47 des Reglements vom 20. September 1883).

Art. 5. Im Falle der Anwendung des Art. 2 gegenwärtiger Verordnuug ist der Einführende verpflichtet, die Kosten der Untersuchung, wie sie Art. 3 §§ 1 und 2 festsetzt, zu tragen. Die Höhe der Gebühr muß in allen Fällen hinreichend sein, die Kosten für die Mühewaltung und Reise des Kontrol-Thierarztes zu decken. Gehören die eingeführten Pferde zwei oder mehreren Eigenthümern, so wird der eventuelle Mehrbetrag der Untersuchungskosten im Verhältniß zur Zahl der eingeführten Thiere unter ihnen vertheilt.

Art. 6. Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1897 an Stelle des ministeriellen Beschlusses vom 15. März 1897 [1]) in Kraft.

Léon de Bruyn.

Beigegeben sind der Verordnung 2 Tabellen A (vgl. Art. 1) und B (vgl. Art. 2), sowie das Muster des nach Art. 3 auszustellenden Zeugnisses.

[1]) Veröff. S. 416.

Tabelle A enthält die Namen der Zollstellen und Hülfszollstellen (gegenüber Deutschland und Luxemburg: Bleyberg, Welkenraedt, Wolberg, Storpenich, Aubange), sowie die Tage und Stunden, an denen sie geöffnet sind. Tabelle B giebt die Zollstellen (Storpenich) an, durch welche die Einfuhr von Pferden mit der Eisenbahn täglich, nach 24stündiger vorheriger Ankündigung erfolgen darf.

Schweden. (Vgl. S. 629.) Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 7. August 1897 wird von demselben das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin als frei von Rotz oder Springwurm angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Für die vom 14. bis 17. September d. J. in Karlsruhe angesetzte 22. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege sind zur Tagesordnung (vgl. S. 343.) folgende Leit- und Schlußsätze, welche sämmtlich als nicht zur Abstimmung bezeichnet sind, aufgestellt worden.

Zu I. Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. Referent: Medizinalrath Professor Dr. Tuczek (Marburg).

1. Gegen den mäßigen Genuß geistiger Getränke, besonders der gegorenen und alkoholärmeren, bei gesunden Erwachsenen läßt sich vom hygienischen Standpunkt aus nichts einwenden. Im Arzneischatz nimmt der Alkohol einen wohlbegründeten Platz ein.

2. Der Mißbrauch geistiger Getränke stellt, bei seiner großen Verbreitung, durch Schädigung des Trinkers in gesundheitlicher, wirthschaftlicher und sittlicher Beziehung eine ernste Gefahr für das Volkswohl dar.

3. Diese Gefahr liegt in der jeweiligen Ueberschreitung des Maaßes (akuter Alkoholismus, Trunkenheit) und in dem gewohnheitsmäßigen Genuß von, an sich noch nicht berauschenden, Alkoholmengen, der zum chronischen Alkoholismus (Trunkfälligkeit, Trunksucht) führt.

4. Die akute Alkoholvergiftung führt wegen der Schwächung der Selbstbestimmung bei Steigerung der Empfindlichkeit und der Sinnlichkeit zur Gefährdung der eigenen Person sowie der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit. Die Trunkenheit und Trunksucht hat einen erheblichen Antheil an der Unfallstatistik, an Vergehen gegen die Person und gegen die Sittlichkeit, an der Häufigkeit der unehelichen Geburten, an der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten.

5. Die Trunksucht verschuldet einen nicht geringen Theil all des sozialen Elends, das in den Massenerscheinungen des Müßiggangs, der Bettelei und Vagabondage, der Armuth und Unwissenheit, der Verwilderung, Sittenlosigkeit, lasterhaften, verbrecherischen Lebensführung, der Prostitution, der Verwahrlosung der Jugend, des häuslichen Elends und Familienzwiespalts, der Ehescheidungen, des Selbstmords in die Oeffentlichkeit tritt. Sie trägt direkt oder — durch Belastung der Descendenz — indirekt bei zu der Ueberfüllung der Armen- und Arbeitshäuser, der Gefangenen- und Besserungsanstalten, der Kranken- und Siechenhäuser, der Irren-, Idioten- und Taubstummenanstalten.

Andrerseits befördert das so geschaffene soziale Elend wieder die Trunksucht.

6. Zur Abwehr der aus der Trunksucht erwachsenden Gefahren muß sich die Privatiniative mit der staatlichen Thätigkeit vereinigen. Die Maßregeln müssen sich richten auf Verhütung der Trunksucht durch Bekämpfung ihrer Ursachen, auf Beseitigung ihrer sozialen Folgen und auf Heilung des Trinkers.

7. Die Haupturſachen der Trunksucht liegen:

a) in der Gewöhnung an das Genußmittel, in der Macht des Beispiels, der Verführung, der geselligen und gesellschaftlichen Verhältnisse neben Unkenntniß über

den Werth und die Wirkung des Alkohols und dem Fehlen sittlicher Zucht;

b) in unhygienischer Lebensführung in Folge sozialer Mißstände;

c) in der Macht einer ererbten oder erworbenen krankhaften Disposition.

8. Die prophylaktischen Maaßregeln gegen die Trunksucht sollten daher umfassen:

A. Private und Vereinsthätigkeit:

a) Belehrung über die Wirkungen des Alkohols, Kampf gegen die Trinksitten und den Trinkzwang, Hebung der Sittlichkeit, Fernhaltung alkoholischer Getränke von der Jugend;

b) Förderung des leiblichen und sittlichen Wohls der besonders gefährdeten Volksklassen durch Wohlfahrtseinrichtungen, Sorge für gesunde Getränke.

c) Die das Nervensystem schädigenden und dadurch zur Trunksucht prädisponirenden Momente sind nach den Grundsätzen einer rationellen Hygiene des Nervensystems zu bekämpfen Die Fälle, in welchen Alkoholexzesse nicht Ursache, sondern Symptone geistiger Erkrankung sind, ebenso wie die Fälle von krankhafter Intoleranz gegen Alkohol oder von pathologischer Reaktion gegen geistige Getränke, desgleichen die Geisteskrankheiten im Gefolge des chronischen Alkoholismus sind nach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft zu behandeln.

B. Gesetzgebung:

a) Maßregeln finanzpolitischer, gewerberechtlicher, civilrechtlicher und sanitätspolizeilicher Art zur Einschränkung des Angebots und des Konsums von Branntwein, zur Kontrole seines Höchstgehalts und seiner Reinheit; Verbesserung des Konzessionswesens, Verbot der Abgabe an Minderjährige u. a. m.

b) Weitere Entwicklung der Schutz gewährenden sozialen Gesetzgebung.

9. Die Verhütung und Beseitigung der sozialen Folgen der Trunksucht bedarf der staatlichen Intervention: Unterbringung der Trinker in geeignete Anstalten, Entmündigung derselben, Zwangserziehung der Kinder von Trinkern, Bestrafung der öffentlichen ärgernißerregenden Trunkenheit. Die Trunksucht als solche kann nicht Gegenstand der Bestrafung sein; Delikte Trunksüchtiger sind forensisch von Fall zu Fall zu beurtheilen.

10. Zum Zweck der Heilung der Trinker ist die Errichtung von Trinkerheilanstalten unter staatlicher Aufsicht und ärztlicher Leitung erforderlich. Die Aufnahme in dieselben muß unter ausreichender Garantie auch gegen den Willen der Trinker stattfinden können und darf von der vorausgegangenen Entmündigung nicht abhängig gemacht werden. Die Trinkerasyle dürfen nicht als Straforte behandelt werden.

11. Geheilte Trinker müssen für alle Zeiten sich des Alkohols vollständig enthalten; ferner ist die absolute Abstinenz nöthig für Kinder und für alle diejenigen, welche aus Gründen krankhafter Anlage den Alkohol schlecht vertragen und bald die Kraft verlieren, dem Reizmittel zu entsagen. Weitergehende Forderungen totaler Enthaltsamkeit gehen über das Gebot der Hygiene hinaus.

12. Die Mitwirkung der Gesetzgebung bei der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ist unentbehrlich und hat sich bewährt. Die in Deutschland geltenden, gegen die Trunksucht gerichteten gesetzlichen Bestimmungen sind nicht ausreichend. Ein Gesetz zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und seiner Folgen sollte alle einschlägigen Bestimmungen, mögen sie auf dem Gebiete der Gewerbeordnung, der Verwaltung der Sanitätspolizei, des Straf- oder Civilrechts liegen, zusammenfassen. Ein Reichsgesetz dieser Art ist zu erstreben, unbeschadet der Bestimmungen durch Landesgesetz und Statut.

Zu II. Vortheile und Nachtheile der getrennten Abführung der Meteorwässer bei der Kanalisation der Städte. Referenten: Hofrath Professor Dr. A. Gärtner (Jena) und Baurath A. Herzberg (Berlin).

1. Die Abführung der Fäkalien und der Abwässer entspricht zur Zeit in den meisten Städten nicht den Ansprüchen, die vom hygienischen Standpunkte aus gestellt werden müssen.

2. Die Schwemmkanalisation ist in vorzüglicher Weise geeignet, die Schmutzstoffe und die Regenwässer aus den Städten zu entfernen; indessen bietet die definitive Beseitigung der abgeführten Massen, insbesondere bei starken Regengüssen, erhebliche Schwierigkeiten. Außerdem ist ein vollständig durchgeführtes Schwemmsystem für Regen- und Abwässer in Anlage und Betrieb in der Regel für mittlere und kleine Städte zu theuer.

3. Der Einleitung des Regenwassers von den Straßen und Dächern in die offenen Wasserläufe stehen hygienische Bedenken im Allgemeinen nicht entgegen.

4. Die Einführung von Trennsystemen — gesonderte Abführung der Meteor- und indifferenten Industriewässer einerseits, wozu unter Umständen selbst eine geordnete oberirdische Ableitung genügen kann, und der Fäkalien, Hausabwässer und differenten Industriewässer andererseits — bedeutet gegen den jetzigen Zustand in den meisten Städten einen wesentlichen Fortschritt.

5. Das Trennsystem hat gegenüber dem jetzt üblichen gemeinschaftlichen System den Nachtheil, daß es bei Regenwetter den gesammten Straßenschmutz den Wasserläufen zuführt, während das gemeinschaftliche System bei starken Regengüssen nur einen Theil des Straßenschmutzes durch die Nothausläße abgiebt, in diesen Fällen allerdings vermischt mit den Hausabwässern und Fäkalien; letztgenannter Uebelstand kann unter Umständen schlimmer, als der erstgenannte sein. — Daß durch das Trennsystem bei der Berieselung ein größerer Theil von Pflanzennährstoffen verloren geht, ist nicht von Bedeutung.

6. Das Trennsystem hat gegenüber dem gemeinschaftlichen System die Vortheile, daß es bei in der Regel wesentlich geringeren Anlagekosten des Kanalnetzes,

a) kleinere Maschinen, kleinere Kessel und engere Rohre zur Entfernung der Abwässer gebraucht;

b) kleinere Rieselfelder erfordert;

c) einen gleichmäßigeren und deshalb billigeren Maschinen- und Rieselbetrieb ermöglicht — ersteren in der Regel nur als Tagesbetrieb;

d) bei Anlage von Klärbecken diese kleiner zu dimensioniren gestattet;

e) im Falle chemischer Klärung wegen des gleichmäßigen Betriebes mit weniger Desinfektions- und Klärmitteln eine größere Sicherheit des Erfolges ergiebt;

f) in sehr vielen Fällen, vor allem bei Vorsorge für eine fakultative chemische Klärung und obligatorische Desinfektion aller Abgänge der infektiösen Kranken, mit einer mechanischen Klärung besser auszukommen ist als bei dem gemeinschaftlichen System.

7. Ob ein getrenntes oder ein gemeinschaftliches System in einer Stadt einzuführen ist, muß in jedem einzelnen Falle, unter Würdigung der hygienischen, wirthschaftlichen, lokalen und sonstigen Verhältnisse, besonders untersucht werden, wobei eine objektive, vergleichende Berechnung der Betriebs- und Anlagekosten für beide Systeme nicht fehlen darf.

Zu III. Die Nahrungsmittelfälschung und ihre Bekämpfung. Referenten: Oberbürgermeister Rümelin (Stuttgart) und Professor Dr. Beckurts (Braunschweig).

1. Die deutschen Partikularstaaten, sowie die größeren Gemeinden sollten von dem ihnen zustehenden Recht zur Erlassung landesrechtlicher bezw. ortsstatutarischer Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln einen vielseitigeren und ausgedehnteren Gebrauch machen.

2. Für die Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln ist die Aufstellung einheitlicher Normen für das ganze Deutsche Reich anzustreben, wie es durch die Beschlüsse der auf Anregung des Kaiserl.

Gesundheitsamtes einberufenen Kommission deutscher Nahrungsmittel-Chemiker bereits angebahnt ist.

3. Schon bei der Probeentnahme zur Untersuchung bestimmter Nahrungs- und Genußmittel sollten geprüfte und vereidigte Nahrungsmittel-Chemiker mitwirken, soweit nicht ausschließlich hygienisch thätige Stadtärzte kontrolirend einzugreifen berufen sind.

4. Die Einführung einer methodischen und einheitlichen Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln hat aber die Errichtung von öffentlichen Untersuchungsstellen zur Voraussetzung. Dieselben sind für die Einzelstaaten und Provinzen in staatlicher bezw. provinzieller Organisation, für die größeren Städte aber in kommunaler Organisation anzustreben.

Bei solchen öffentlichen Untersuchungsanstalten sollte die Untersuchung freiwillig gestellter Nahrungs- und Genußmittel nicht durch die Erhebung hoher Gebühren erschwert werden.

5. Sämmtliche unter die Bestimmung des Nahrungsmittelgesetzes fallende und aus dem Auslande eingehende Waaren sollten schon bei dem Eintritt in den freien Verkehr bei den Zollämtern kontrolirt werden. Hierzu ist die Anstellung von geprüften Nahrungsmittel-Chemikern wenigstens bei den Hauptämtern im Innern und an der Grenze dringend nothwendig.

Erscheinen diesen die Waaren verfälscht oder minderwerthig, so haben dieselben zweckentsprechende Proben derselben zu entnehmen und der nächsten zuständigen Untersuchungsstelle zur Veranlassung des Weitern zu übergeben.

Zu IV. Die Vorzüge der Schulgebäudeanlagen im Pavillonsystem, durchführbar für die Außenbezirke der Städte. Referent: Professor H. Chr. Nußbaum (Hannover).

I. Gegenüber der Korridorbauart bietet die Anlage der Schulen im Pavillonsystem folgende Vorzüge:

1. Der von vornherein geräumig zu wählende Platz gewährt Gelegenheit zum ungestörten Tummeln, Jugendspielen u. A.

2. Die Anlage von Einzelhöfen (für jede Klasse) ist ermöglicht, ohne ihnen die Zufuhr von Sonnenlicht und Luft irgend zu verkümmern. Durch Baumschlag kann für schattige Ruheplätze, durch Wiesengrund für Staubfreiheit Sorge getragen werden.

3. Größe des Platzes und Bauart bieten vereinigt den Vortheil, daß die Schule jederzeit erweiterungsfähig ist. Es brauchen zunächst nicht mehr Säle errichtet zu werden, als beim Eröffnen erforderlich sind.

4. Die Störungen des Unterrichts durch das Enganeinander- und Uebereinanderliegen der Schulsäle werden auf das denkbar niedrigste Maaß beschränkt.

5. Der verschiedenartigen Zahl der Schüler entsprechend können die Lehrsäle in ihren Ausmaaßen beliebig wechseln, wodurch wesentliche Ersparnisse möglich sind. In den Gebäuden der jetzigen Bauart ist diese Anordnung schwer zu erreichen, weil die Größe der Säle des Erdgeschosses maaßgebend zu sein pflegt, diese aber ausschließlich den kleineren Schülern dienen müssen, um ihnen die Mühe des Treppensteigens zu erleichtern.

6. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten ist das etwa erforderliche Schließen eines zweiklassigen Gebäudes leichter durchführbar und weniger störend als das Schließen der ganzen Anstalt.

Die Trennung zwischen den Familien der im Schulgebäude etwa wohnenden Beamten oder Unterbeamten und den Schülern ist von vornherein gegeben, weil für jene ein besonderes Gebäude aufgeführt wird, welches Lehrsäle nicht enthält und einen besonderen Ausgang (nach der Straße) bekommt.

7. Treppen sind nicht erforderlich und die Gebäude lassen sich beim Auftreten einer Gefahr binnen kürzester Frist räumen — im äußersten Falle unter Mitbenutzung der wenig über dem Erdboden befindlichen Fenster.

8. Die Lüftung wird durch diese Bauart wesentlich erleichtert und die Güte der zuströmenden Luft verbessert, weil der freie, gärtnerisch gepflegte Platz kühlend und staubreinigend auf sie zu wirken vermag.

9. Der Tageslichteinfall wird (bei richtiger Anlage) den Lehrsälen nirgends verkümmert.

10. Schulen für Knaben und Mädchen können auf dem gleichen Gelände errichtet werden, ohne diese in Berührung zu führen, oder es können die sämmtlichen (verschiedenartigen) Schulen eines Stadtbezirks auf einem Gelände vereinigt und doch völlig von einander abgetrennt werden, indem man die Eingänge nach verschiedenen Straßen legt. Hierdurch erzielt man einen großen, zusammenhängenden Platz, dessen Vorzüge in Hinsicht auf die Güte der Luft und den freien Einfall des Himmelslichtes seiner Ausdehnung entsprechend wachsen, während er dem Stadttheil als „Lunge" zu dienen vermag, und seine Lage die unvermeidlichen Störungen für die Anwohner jeder Schule auf das denkbar niedrigste Maaß herabführt.

II. Die dieser Bauart bisher entgegenstehenden Einwände wirthschaftlicher Art sind hinfällig geworden durch die in Ludwigshafen a. Rh. errichtete Schule (Architekt: Stadtbauinspektor Beutner), sobald der Ankauf des Geländes rechtzeitig erfolgt.

Ferner hat dort der Befund erwiesen, daß die Heizung der dreiseitig freistehenden, unmittelbar über dem Erdboden befindlichen Lehrsäle nicht auf Schwierigkeiten stößt, weil ihre Bauart diesen Verhältnissen Rechnung getragen hat.

III. Der gegenwärtig recht fühlbare Mangel unserer Schulsäle — die Enge und der geringe Luftgehalt — läßt sich durch diese Bauart vermeiden, sobald man sich entschließt, die Zimmerdecke in das Kehlgebälk des Daches zu verlegen und den unmittelbar über den Fenstern befindlichen Theil der Dachschräge als Oberlicht auszubilden. Hierdurch wird es möglich, eine Tiefe des Raumes anzuwenden, welche die (einzig richtige) Anordnung von Einzelsitzen gestattet, ohne eine ungenügende Belichtung der den Fenstern fern liegenden Sitzplätze befürchten zu müssen, während ohne Mehrkosten eine bedeutende Raumhöhe erzielt wird.

Zu V. Die Wohnungsdesinfektion in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht. Referenten: Professor Dr. E. v. Esmarch (Königsberg) und Oberbürgermeister Zweigert (Essen).

1. Die im Jahre 1890 von Herrn Professor Gaffky aufgestellten und durch sein Referat im Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege näher erörterten Schlußsätze, betreffend die Wohnungsdesinfektion, sind auch heute noch als durchweg gültig anzusehen.

2. Indessen ist anzuerkennen, daß inzwischen eine größere Anzahl von Gemeinden Einrichtungen geschaffen hat, durch welche eine zweckentsprechende Wohnungsdesinfektion ermöglicht wird.

3. Die bisher üblichen Verfahren und Vorschriften für die Ausführung der Wohnungsdesinfektion sind jedoch noch in mehrfacher Richtung verbesserungsfähig.

So ist Folgendes als wünschenswerth zu bezeichnen:

a) In den Desinfektionsordnungen und bei Ausführung der Desinfektionen ist mehr wie bisher auf die Natur und Verbreitungsweise der verschiedenen Infektionskrankheiten, sowie auf die lokalen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen; insbesondere wird unter Umständen abweichend von dem bestehenden Reglement von einer Wohnungsdesinfektion abgesehen, dieselbe vielmehr nur auf einzelne Theile des Krankenzimmers beschränkt werden können.

b) Die Beurtheilung der nöthigen Ausdehnung der Desinfektion im einzelnen Fall wird, soweit dies möglich, einem Arzte zu überlassen sein.

c) Es ist mehr wie bisher darauf zu sehen, daß auch der richtige Zeitpunkt für die Desinfektion gewählt wird, damit nicht nach der Desinfektion eine neue Infektion der Wohnung stattfinden kann. Dasselbe wird bei Cholera und Diphtherie durch wiederholte bakteriologische Untersuchung ermöglicht, bei den anderen Infektionskrankheiten ist dieser Zeitpunkt durch den Arzt in jedem Fall näher zu bestimmen.

d) Es ist dafür Sorge zu treffen, daß während der Ausführung der Wohnungsdesinfektion durch die Inhaber der zu desinfizirenden Wohnung die betreffende Krankheit nicht weiter verschleppt wird.

Zu VI. Die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten in Badeorten und Sommerfrischen; Schutzmaßregeln für die Bewohner und Besucher solcher Orte. Referent: Geheimrath Dr. F. Battlehner (Karlsruhe).

1. Die Möglichkeit, daß Besucher ansteckende Krankheiten in Bäder und Sommerfrischen mitbringen und sie verbreiten, ist viel geringer als das Gegentheil.

2. In Badeorten und Sommerfrischen müssen mindestens dieselben gesundheitspolizeilichen Vorschriften zur Geltung gebracht werden, wie in anderen, namentlich verkehrsreichen Orten.

3. Eines der wichtigsten Mittel zur Verhütung von Uebertragung und Verbreitung ansteckender Krankheiten ist die von den Aerzten auszuführende Anzeige derselben.

Die Anzeigepflicht für ansteckende Krankheiten ist daher den Aerzten überall aufzuerlegen, wo sie noch nicht besteht.

4. In jedem Badeorte und in jeder Sommerfrische muß Gelegenheit gegeben sein, unter Umständen einen Desinfektionsapparat benützen zu können.

5. In Badeorten und Sommerfrischen müssen gut unterrichtete Desinfektoren aufgestellt sein.

6. Für die in Badeorten und Sommerfrischen während ihres Aufenthalts gestorbenen Besucher muß für die erste Unterbringung der Leiche ein geeignetes Gebäude (Leichenhalle, Leichenkammer) bereit gestellt sein.

Belgien. Die zweite internationale Konferenz für Eisenbahn- und Schiffahrtshygiene (vgl. Veröff. S. 563) wird am 6.. 7. und 8. September in Brüssel stattfinden.

Die Hauptpunkte der Tagesordnung sind:

A. Organisation du service médical.

Quel est le meilleur mode d'organisation du service médical dans les exploitations de chemins de fer?

1° Le service médical doit-il faire partie intégrante de l'Administration, les médecins étant considérés comme agents?

2° Le service médical doit-il être rattaché à la caisse de secours des employés, et être simplement agréé par l'Administration? Berichterstatter Blume-Baden; Moreau-, Lantsheere-, Lados-Belgien; Bröhmer-Berlin.

B. Garanties de validité du personnel.

1° De l'influence des prédisposition morbides, eu égard à l'admission des candidats et aux diverses fonctions des agents des chemins de fer. Vanfeerberghen- und Lebrun-Brüssel.

2° Réexamens du personnel. Ruel-Liége.

3° Détermination quantitative du sens chromatique. Snellen-Utrecht.

4° Défectuosités de l'ouïe au point de vue des services des chemins de fer et de la navigation. Guye-Amsterdam und Zwaardemaeker-Utrecht.

5° Dissimulation: a) des troubles de la vue. Groß-Budapest.

b) des troubles d'louïe. Hicguet-Brüssel.

C. Prescriptions et mesures d'hygiéne.

1° Moyens d'empêcher la propagation des maladies transmissibles, tant pur les voyageurs que pour le personnel, sur les moyens de transport.

2° Faut-il permmettre l'usage de boissons enivrantes au personnel des chemins de fer et de la navigation? Van Coillie-Brüssel.

3° Résultat des Mesures prises contre le surmenage dans les industries de transport pendant ces dix derniéres années. Loontjens-Brüssel.

4° Organisation du service des secours, en cas d'accidents. Becker-Brüssel und Csátary-Budapest.

Ferner sind folgende Mittheilungen angekündigt von: Zeitlmann-München: Erkältungskrankheiten beim Eisenbahnpersonal; Baudlot-Paris: De l'organisation du service médical dans les grandes compagnies de chemins de fer français; Frejus Freeland-Glasgow: La nécessité de l'examen des facultés visuelles chez les officiers de la marine; Pollnow-Berlin: Ueber den Einfluß des Lokomotivdienstes auf das Hörvermögen der Lokomotivbeamten; Flammache-Brüssel: Observations sur l'emploi des signaux colorés; Pletinck-Bauchau-Brüssel: De l'examen oculaire et des aptitudes visuelles nécessaires aux candidats de la marine belge et des chemins de fer de l'État Bélge: De Mets-Antwerpen: Conditions d'aptitude visuelle exigée dans les marines des diverses nations (marine militaire et marine marchande); Brasseur-Schaerbeek (Brüssel): De l'organisation des dispensaires und andere von Stilling-Straßburg; Bickerton-Liverpool; Williams-Boston; Chibret-Clermont-Ferrand; Armaignac-Bordeaux; Bribosia-Namur; Pergens-Brüssel und Van Hasselt-Pâturages.

Internationale Sanitäts-Konferenz zu Venedig vom 19. März 1897. (Fortsetzung.)

Règlement applicable dans les ports arabiques de la mer Rouge à l'époque du pèlerinage.

Régime sanitaire à appliquer aux navires à pèlerins venant du Nord. I. Voyage d'aller. Si la présence de la peste n'est pas constatée dans le port de départ ni dans ses environs, si aucun cas de peste ne s'ést produit pendant la traversée, le navire est immédiatement admis à la libre pratique.

Si la présence de la peste est constatée dans le port de départ ou dans ses environs, ou si un cas de peste s'est produit pendant la traversée, le navire sera soumis à Djebel-Tor aux règles instituées pour les navires qui viennent du Sud et qui s'arrêtent à Camaran.

II. — Voyage de retour. Art. 1. Tout navire provenant d'nn port du Hedjaz ou de tout autre port de la côte arabique de la mer Rouge, contaminé de peste, ayant à bord des pèlerins ou masses anologues, à destination de Suez ou d'un port de la Méditerranée, est tenu de se rendre à El-Tor pour y subir l'observation réglementaire indiquée plus bas.

Il y sera procédé au débarquement des passagers, bagages et marchandises susceptibles et à leur désinfection, ainsi qu'à celle des effets à usage et du navire.

Art. 2. Les navires qui ramèneront les pèlerins ne traverseront le canal qu'en quarantaine.

Les pèlerins égyptiens après avoir quitté El-Tor, devront débarquer à Ras Mallap ou tout autre endroit désigné par le Conseil sanitaire, pour y subir l'observation de trois jours et une visite médicale, avant d'être admis en libre pratique.

Dans le cas où, pendant la traversée de El-Tor à Suez, ces navires auraient eu un cas suspect à bord, ils seront repoussés à El-Tor.

Art. 3. Les agents des Compagnies de navigation et les capitaines sont prévenus qu'après avoir fini leur observation à la station sanitaire de El-Tor et à Ras Mallap, les pèlerins égyptiens seront seuls autorisés à quitter définitivement le navire pour rentrer ensuite dans leurs foyers. Ne seront reconnus comme Égyptiens ou résidant en Égypte que les pèlerins porteurs d'une carte de résidence émanant d'une autorité égyptienne, et conforme au modèle établi. Des exemplaires de cette carte seront déposés auprès des autorités consulaires et sanitaires de Djeddah et de Yambo, où les agents et capitaines de navire pourront les examiner.

Les pèlerins non égyptiens, tels que les Turcs, les Russes, les Persans, les Tunisiens, les Algériens,

les Marocains, etc., ne pourront, après avoir quitté El-Tor, être débarqués dans un port égyptien.

En conséquence les agents de navigation et les capitaines sont prévenus que le transbordement des pèlerins étrangers à l'Égypte, soit à Tor, soit à Suez, à Port Saïd ou à Alexandrie est interdit.

Les bateaux qui auraient à leur bord des pèlerins appartenant aux nationalités dénommées dans le paragraphe précédent suivront la condition de ces pèlerins et ne seront reçus dans aucun port égyptien de la Méditerranée.

Art. 4. Si la présence de la peste n'est pas constatée au Hedjaz et ne l'a pas été au cours du pèlerinage, les navires seront soumis à Djebel-Tor aux règles instituées à Camaran pour les navires indemnes.

Les pèlerins seront débarqués; ils prendront une douche-lavage ou un bain de mer; leur linge sale, la partie de leurs effets à usage et de leurs bagages qui peut être suspecte, d'après l'appréciation de l'autorité sanitaire, seront désinfectés; la durée de ces opérations, en y comprenant le débarquement et l'embarquement, ne devra pas dépasser soixante-douze heures.

Si la présence de la peste est constatée au Hedjaz ou l'a été au cours du pèlerinage, ces navires seront soumis, à Djebel-Tor, aux règles instituées a Camaran pour les navires infectés.

Les personnes atteintes de peste seront débarquées et isolées à l'hôpital. La désinfection sera pratiquée d'une façon complète. Les autres passagers seront débarqués et isolés par groupes, aussi peu nombreux que possible, de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier, si la peste venait à s'y développer.

Le linge sale, les objets à usage, les vêtements de l'équipage et des passagers seront désinfectés, ainsi que le navire.

L'autorité sanitaire locale décidera si le déchargement des gros bagages et des marchandises est nécessaire, si le navire entier doit être désinfecté ou si une partie seulement du navire doit subir la désinfection.

Tous les pèlerins seront soumis à une observation de douze jours pleins à partir de celui où ont été terminées les opérations de désinfection. Si un cas de peste s'est produit dans une section, la période de douze jours ne commence pour cette section qu'à partir de celui où le dernier cas a été constaté.

Art. 5. Les navires provenant d'un port contaminé de peste du Hedjaz ou de tout autre port de la côte arabique de la mer Rouge, sans y avoir embarqué des pèlerins ou masses analogues et qui n'auront pas eu à bord, durant la traversée, d'accident suspect, sont placés dans la catégorie des navires ordinaires suspects. Ils seront soumis aux mesures préventives et au traitement imposés à ces navires.

S'ils sont à destination de l'Égypte, ils subiront une observation de dix jours à compter de la date du départ, aux Sources de Moïse; ils seront soumis en outre à toutes les mesures prescrites pour les bateaux suspects (désinfection, etc.) et ne seront admis à la libre pratique qu'après visite médicale favorable.

Il est entendu que, si ces navires, durant la traversée, ont eu des accidents suspects, l'observation sera subie aux Sources de Moïse et sera de douze jours.

Art. 6. Les caravanes composées de pèlerins égyptiens devront, avant de se rendre en Egypte, subir une quarantaine de rigueur de douze jours à El-Tor; elles seront ensuite dirigées sur Ras Mallap pour y subir une observation de cinq jours, après laquelle elles ne seront admises en libre pratique qu'après visite médicale favorable et désinfection des effets.

Les caravanes composées de pèlerins étrangers devant se rendre dans leurs foyers par la voie de terre seront soumises aux mêmes mesures que les caravanes égyptiennes et devront être accompagnées par des gardes sanitaires jusqu'aux limites du désert.

Les caravanes venant du Hedjaz par la route de Akaba ou de Moïla, seront soumises, à leur arrivée au canal, à la visite médicale et à la désinfection du linge sale et des effets à usage.

Art. 7. 1° Le transbordement des pèlerins est strictement interdit dans les ports égyptiens.

2° Les navires venant du Hedjaz ou d'un port de la côte arabique de la mer Rouge avec patente nette, n'ayant pas à bord des pèlerins ou masses analogues et qui n'auront pas eu d'accident suspect durant la traversée, seront admis en libre pratique à Suez après visite médicale favorable.

Art. 8. Les navires partant du Hedjaz avec patente nette et ayant à leur bord des pèlerins à destination d'un port de la côte africaine de la mer Rouge sont autorisés à se rendre à Souakim pour y subir l'observation de trois jours avec débarquement des passagers au campement quarantenaire.

Art. 9. Les caravanes de pèlerins arrivant par voie de terre seront soumises à la visite médicale et à la désinfection aux Sources de Moïse.

Mesures sanitaires à appliquer au départ des pèlerins des ports du Hedjaz et allant vers le Sud. Il y aura dans les ports d'embarquement des installations sanitaires assez complètes pour qu'on puisse appliquer aux pèlerins qui rentrent dans leur pays, les mesures qui sont obligatoires au moment du départ de ces pèlerins dans les ports situés au delà du détroit de Bab-el-Mandeb.

L'application de ces mesures sera facultative, c'est-à-dire qu'elles ne seront appliquées que dans les cas où l'autorité consulaire du pays auquel appartient le pèlerin, ou le médecin du navire à bord duquel il va s'embarquer, les jugera nécessaires.

B) Mesures à prendre dans le golfe Persique.

I. *Régime sanitaire applicable aux provenances maritimes dans le golfe Persique.* Est considéré comme *infecté* le navire qui a la peste à bord ou qui a présenté un ou plusieurs cas de peste depuis douze jours.

Est considéré comme *suspect* le navire à bord duquel il y a eu des cas de peste au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas depuis douze jours.

Est considéré comme *indemne,* bien que venant d'un port contaminé, le navire qui n'a eu ni décès ni cas de peste à bord, soit avant le départ, soit pendant la traversée, soit au moment de l'arrivée.

Les navires *infectés* sont soumis au régime suivant:

1° Les malades sont immédiatement débarqués et isolés.

2° Les autres personnes doivent être également débarquées, si possible, et soumises à une observation dont la durée variera selon l'état sanitaire du navire et selon la date du dernier cas, sans pouvoir dépasser dix jours.

3° Le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équipage et des passagers qui, de l'avis de l'autorité sanitaire du port, seront considérés comme contaminés, seront désinfectés ainsi que le navire ou seulement la partie du navire qui a été contaminée.

Une désinfection plus étendue pourra être ordonnée par l'autorité sanitaire locale.

Les navires *suspects* sont soumis aux mesures ci-après:

1° Visite médicale.

2° Désinfection; le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équipage et des passagers qui, de

l'avis de l'autorité sanitaire locale, seront considérés comme contaminés, seront désinfectés.

3° Toutes les parties du navire qui ont été habitées par les malades ou les suspects, devront être désinfectées. Une désinfection plus étendue pourra être ordonnée par l'autorité sanitaire locale.

4° Evacuation de l'eau de la cale après désinfection et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord.

5° L'équipage et les passagers sont soumis à une observation de dix jours à compter du moment où il n'existe plus de cas de peste à bord.

Les navires *indemnes* seront admis à la libre pratique immédiate, quelle que soit la nature de leur patente.

Ces navires doivent, toutefois, avoir complété ou compléter dix jours pleins à partir du moment de leur départ du dernier port contaminé.

Le seul régime que peut prescrire à leur sujet l'autorité du port d'arrivée consiste dans les mesures applicables aux navires suspects (visite médicale, désinfection, évacuation de l'eau de cale et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord).

Il est entendu que l'autorité compétente du port d'arrivée pourra toujours réclamer du médecin ou, à son défaut, du capitaine et sous serment, un certificat attestant qu'il n'y a pas eu de cas de peste sur le navire depuis le départ.

L'autorité compétente du port tiendra compte, pour l'application de ces mesures, de la présence d'un médecin diplômé et d'un appareil de désinfection (étuve) à bord des navires des trois catégories susmentionnées.

Des mesures spéciales peuvent être prescrites à l'égard des navires offrant de mauvaises conditions d'hygiène.

Les marchandises arrivant par mer ne peuvent être traitées autrement que les marchandises transportées par terre, au point de vue de la désinfection et des défenses d'importation, de transit et de quarantaine.

Tout navire qui ne voudra pas se soumettre aux obligations imposées par l'autorité du port sera libre de reprendre la mer.

Il pourra être autorisé à débarquer ses marchandises, après que les precautions nécessaires auront été prises, savoir:

1° Isolement du navire, de l'équipage et des passagers.

2° Evacuation de l'eau de la cale, après désinfection.

3° Substitution d'une bonne eau potable à celle qui était emmagasinée à bord.

Il pourra également être autorisé à débarquer les passagers qui en feraient la demande, à la condition que ceux-ci se soumettent aux mesures prescrites par l'autorité locale.

II. *Établissements sanitaires du golfe Persique.* Il y a lieu d'installer au golfe Persique deux établissements sanitaires, l'un au détroit d'Ormutz (île d'Ormutz, île de Kishm, ou, à leur défaut, une localité à fixer dans leur voisinage); l'autre aux environs de Bassorah dans un lieu à déterminer.

Il y aura à la station sanitaire du détroit d'Ormutz deux médecins au moins, des agents sanitaires, des gardes sanitaires et tout un outillage de désinfection. Un petit hôpital sera construit.

A la station des environs de Bassorah seront construits un grand lazaret et des installations pour la désinfection des marchandises et comportant un service médical composé de plusieurs médecins.

Les navires, avant de pénétrer dans le golfe Persique, seront arraisonnés à l'établissement sanitaire du détroit d'Ormutz. Ils y subiront le régime sanitaire prescrit par le règlement. S'ils ont des malades atteints de peste à bord, ils les débarqueront.

Toutefois, les navires qui doivent remonter le Chat-El-Arab seront autorisés, si la durée de l'observation n'est pas terminée, à continuer leur route, à la condition de passer le golfe Persique et le Chat-El-Arab en quarantine. Un gardien-chef, deux gardes sanitaires pris à Ormutz surveilleront le bateau jusqu'à Bassorah, où une seconde visite médicale sera pratiquée et où se feront les désinfections nécessaires.

Les bateaux qui doivent toucher aux ports de la Perse pour y débarquer des passagers ou des marchandises pourront faire ces opérations à Bender-Bouchir, lorsqu'une installation sanitaire convenable y aura été établie; jusque-là ces opérations seront pratiquées à Ormutz ou à Bassorah.

Il est bien entendu qu'un navire qui reste indemne à l'expiration des dix jours à compter de la date à laquelle il a quitté le dernier port contaminé de peste, recevra la libre pratique dans les ports du Golfe après constatation, à l'arrivée, de son état indemne.

Les établissements sanitaires d'Ormutz et de Bassorah seront placés sous la dépendance du Conseil Supérieur de santé de Constantinople. Pour la station d'Ormutz une entente sera établie entre le Gouvernement ottoman et le Gouvernement persan.

En attendant que les Gouvernements ottoman et persan aient établi cette entente, il sera organisé d'urgence dans une des îles du détroit d'Ormutz un poste sanitaire dans lequel seront placés, par les soins du Conseil sanitaire, des médecins et des gardes sanitaires. Ces derniers accompagneront les navires passant en quarantaine jusque dans le Chat-el-Arab, dans l'établissement placé aux environs de Bassorah.

Le Conseil Supérieur de santé de Constantinople devra, en outre, organiser sans délai les établissements sanitaires de Hannikim et de Kizil Dizé, près de Bayazid, sur les frontières turco-persane et turco-russe.

Chapitre II. Mesures à prendre en Europe.

Titre I. — *Mesures destinées à tenir les Gouvernements signataires de la Convention au courant de l'état d'une épidémie de peste, ainsi que des moyens employés pour éviter sa propagation et son importation dans les endroits indemnes.* Notification et communications ultérieures. Le Gouvernement du pays contaminé doit notifier aux divers Gouvernements l'existence de tout cas de peste. Cette mesure est essentielle.

Elle n'aura de valeur réelle que si celui-ci est prévenu lui-même des cas de peste et des cas douteux survenus sur son territoire. On ne saurait donc trop recommander aux divers Gouvernements la déclaration obligatoire des cas de peste par les médecins.

L'objet de la notification sera l'existence de cas de peste, l'endroit où ces cas ont paru, la date de leur apparition, le nombre des cas constatés et celui des décès.

La notification sera faite aux agences diplomatiques ou consulaires dans la capitale du pays contaminé. Pour les pays qui n'y sont pas représentés, la notification sera faite directement par télégraphe aux Gouvernements étrangers.

Cette première notification sera suivie de communications ultérieures données d'une façon régulière, de manière à tenir les Gouvernements au courant de la marche de l'épidémie. Ces communications se feront au moins une fois par semaine.

Les renseignements sur le début et sur la marche de la maladie devront être aussi complets que possible. Ils indiqueront plus particulièrement les mesures prises en vue de combattre l'extension de l'épidémie. Ils devront préciser les mesures prophylactiques adoptées relativement:

à l'inspection sanitaire ou à la visite médicale,
à l'isolement,
à la désinfection,
et les mesures prescrites au point de vue du départ des navires et de l'exportation des objets susceptibles.

Il est entendu que les pays limitrophes se réservent de faire des arrangements spéciaux en vue d'organiser un service d'informations directes entre les chefs des administrations des frontières.

Le Gouvernement de chaque Etat sera tenu de publier immédiatement les mesures qu'il croit devoir prescrire au sujet des provenances d'un pays ou d'une circonscription territoriale contaminée.

Il communiquera aussitôt cette publication à l'agent diplomatique ou consulaire du pays contaminé, résident dans sa capitale. A défaut d'agence diplomatique ou consulaire dans la capitale, la communication se fera directement au Gouvernement du pays intéressé.

Il sera tenu également de faire connaître par les mêmes voies le retrait de ces mesures ou les modifications dont elles seraient l'objet.

Titre II. — *Conditions dans lesquelles une circonscription*[1]) *territoriale doit être considérée comme contaminée ou saine.* Est considérée comme contaminée toute circonscription où a été constatée officiellement l'existence de cas de peste.

N'est plus considérée comme contaminée toute circonscription dans laquelle la peste a existé, mais où, après constatation officielle, il n'y a eu ni décès, ni cas nouveau de peste depuis dix jours après la guérison ou la mort du dernier pesteux, à condition que les mesures de désinfection nécessaires aient été exécutées.

Les mesures préventives seront appliquées au territoire contaminé à partir du moment où des cas de peste auront été officiellement constatés.

Ces mesures cesseront d'être appliquées dès qu'il aura été officiellement constaté que la circonscription est redevenue saine.

Ne sera pas considéré comme autorisant l'application de ces mesures le fait que quelques cas importés se sont manifestés dans une circonscription territoriale, sans donner lieu à des cas de transmission.

Titre III. — *Nécessité de limiter aux circonscriptions territoriales contaminées les mesures destinées à empêcher la propagation de l'épidémie.* Pour restreindre les mesures aux seules régions atteintes, les Gouvernements ne doivent les appliquer qu'aux provenances des circonscriptions contaminées.

Mais cette restriction limitée à la circonscription contaminée ne devra être acceptée qu'à la condition formelle que le Gouvernement du pays contaminé prenne les mesures nécessaires pour prévenir l'exportation des objets susceptibles provenant de la circonscription contaminée.

Qnand une circonscription est contaminée, aucune mesure restrictive ne sera prise contre les provenances de cette circonscription, si ces provenances l'ont quittée cinq jours au moins avant le premier cas de peste.

Titre IV. — *Marchandises ou objets susceptibles envisagés au point de vue des défenses d'importation ou de transit et de la désinfection.* I. Importation et transit. Les objets ou marchandises susceptibles, qui peuvent être prohibés à l'entrée, sont:

1° Les linges de corps, hardes et vêtements portés (effets à usage), les literies ayant servi.

Lorsque ces objets sont transportés comme bagages ou à la suite d'un changement de domicile (effets d'installation), ils sont soumis à un régime spécial.

Les paquets laissés par les soldats et les matelots et renvoyés dans leur patrie après décès sont assimilés aux objets compris dans le 1° qui précède.

2° Les chiffons et drilles, sans en excepter les chiffons comprimés par la force hydraulique, qui sont transportés comme marchandises en ballots.

3° Les sacs usés, les tapis, les broderies ayant servi.

4° Les cuirs verts, les peaux non tannées, les peaux fraîches.

5° Les débris frais d'animaux, onglons, sabots, crins, poils, soies et laines brutes.

6° Les cheveux.

Le transit des marchandises ou objets susceptibles, emballés de telle façon qu'ils ne puissent être manipulés en route, ne doit pas être interdit.

De même, lorsque les marchandises ou objets susceptibles sont transportés de telle façon qu'en cours de route, ils n'aient pu être en contact avec des objets souillés, leur transit à travers une circonscription territoriale contaminée ne doit pas être un obstacle à leur entrée dans le pays de destination.

Les marchandises et objets susceptibles ne tomberont pas sous l'application des mesures de prohibition à l'entrée, s'il est démontré à l'autorité du pays de destination qu'ils ont été expédiés cinq jours au moins avant le premier cas de peste.

Il n'est pas admissible que les marchandises puissent être retenues en quarantaine, aux frontières de terre. La prohibition pure et simple ou la désinfection sont les seules mesures qui puissent être prises.

II. Désinfection. *Bagages.* — La désinfection sera obligatoire pour le linge sale, les hardes, vêtements et objets, qui font partie de bagages ou de mobiliers (effets d'installation), provenant d'une circonscription territoriale déclaree contaminée et que l'autorité sanitaire locale considérera comme contaminés.

Marchandises. — La désinfection ne sera appliquée qu'aux marchandises et objets que l'autorité sanitaire locale considérera comme contaminés, ou à ceux dont l'importation peut être défendue.

Il appartient à l'autorité du pays de destination de fixer le mode et l'endroit de la désinfection.

La désinfection devra être faite de manière à ne détériorer les objets que le moins possible.

Il appartient à chaque Etat de régler la question relative au payement éventuel de dommages-intérêts résultant d'une désinfection.

Les lettres et correspondances, imprimés, livres, journaux, papiers d'affaires etc. (non compris les colis postaux) ne seront soumis à aucune restriction ni désinfection.

(Schluß folgt.)

[1]) On entend par le mot *circonscription* une partie de territoire d'un pays placée sous une autorité administrative bien déterminée, ainsi: une province, un „gouvernement", un district, un département, un canton, une île, une commune, une ville, un village, un port, un polder, etc., quelles que soient l'étendue et la population de ces portions de territoire.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Beckmann, E. Untersuchungen in der Kampherreihe. Leipzig 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Benecke, Dr. Franz. Ueber das Chinosol. Jena 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Bevölkerung, Bericht über die Bewegung der — in Plauen i. V. im Jahre 1896. Plauen i. V. 4°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

33. Woche vom 15. bis 21. August 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	72	4	89	73	35,8	25,7	—	—	1	—	—	3	5	53	53	28	26	1
Altendorf	42 937	42	1	28	13	33,9	22,0[1]	1	1	1	—	—	3	1	8	—	—	13	—
Altona	150 747	97	1	86	59	29,7	23,7	1	—	—	—	—	3	2	51	46	45	27	2
Augsburg	84 237	50	1	57	33	35,2	28,2	1	2	—	—	—	3	2	18	12	12	29	2
Barmen	130 428	81	4	39	26	15,5	21,0	—	—	—	1	—	1	4	18	4	4	13	2
Berlin	1 708 499	905	32	759	480	23,1	24,2	2	2	6	4	2	53	34	364	190	171	278	14
Beuthen	43 134	27	—	35	14	42,2	29,7	—	—	—	10	—	2	1	1	1	1	21	—
Bielefeld	49 832	33	1	18	14	18,8	20,4	—	—	—	—	—	1	3	9	9	9	5	—
Bochum	55 818	43	—	23	11	21,4	26,3	—	3	—	—	—	1	1	—	—	—	17	1
Bonn	46 064	41	1	29	10	32,8	26,8	—	—	—	—	—	2	1	6	6	6	18	2
Brandenburg	43 964	30	—	33	27	39,0	27,0	—	—	—	—	—	2	—	20	17	17	10	1
Braunschweig	119 900	72	3	72	47	31,2	23,6	—	—	—	—	—	3	2	41	19	18	24	2
Bremen	145 134	72	—	54	33	19,3	20,2	1	1	—	—	—	7	7	22	11	11	14	2
Breslau	385 198	290	10	237[4]	139	32,0[4]	29,9	—	1	1	1	—	17	14	86	20	20	112	5
Bromberg*	48 007	32	—	17	10	18,4	23,6	—	—	1	1	—	1	—	5	4	3	9	—
Charlottenburg*	149 958	120	3	63	38	21,8	24,9	1	1	—	—	—	4	1	27	16	15	27	2
Chemnitz	168 004	150	5	128	92	39,6	31,2	—	—	2	1	—	5	6	6	1	—	105	3
Danzig	127 272	85	5	86	49	35,1	27,4	—	—	—	1	—	5	3	37	37	37	37	3
Darmstadt	65 512	28	1	26	14	20,6	20,5	1	—	—	—	—	1	2	10	1	1	12	—
Dessau	45 208	25	—	25	21	28,8	23,9	—	—	1	—	—	1	—	10	10	9	13	—
Dortmund	118 063	97	1	82	49	36,1	25,0	—	—	1	2	—	5	6	32	16	16	33	3
Dresden	369 949	225	10	207[5]	117	29,1[5]	23,5	—	1	3	—	1	13	8	73	46	42	102	6
Düsseldorf	186 249	140	4	88	56	24,6	22,7	—	—	1	—	—	5	3	39	18	16	38	2
Duisburg	73 750	47	2	48	36	33,8	24,8	—	—	—	—	—	—	1	32	24	22	13	2
Elberfeld	143 593	89	2	63	29	22,8	21,5	2	—	1	—	—	4	5	28	16	13	19	4
Elbing	47 198	39	1	29	14	32,0	29,5	—	—	—	—	—	1	—	10	6	6	18	—
Erfurt	79 765	58	1	39	18	25,4	22,5	—	—	—	—	—	7	3	15	9	8	13	1
Essen	102 044	75	2	44	25	22,4	25,6	—	—	—	—	—	3	5	20	9	9	14	2
Flensburg	41 859	28	—	10	4	12,4	23,2	—	—	—	—	—	2	—	3	3	3	5	—
Frankfurt a. M.	238 684	124	2	92	43	20,0	19,3	—	—	1	1	—	10	8	26	5	5	44	2
Frankfurt a. O.	60 246	34	2	40	24	34,5	27,0	—	—	3	1	1	1	2	13	13	13	18	1
Freiburg i. B.	54 198	25	—	20[6]	6	19,2[6]	23,9	—	—	—	—	—	1	2	5	4	4	11	1
Fürth	47 647	32	3	37	24	40,4	27,6	—	—	—	1	—	3	1	22	10	8	10	—
Gera	44 793	19	1	17	9	19,7	29,0	—	—	1	—	—	1	—	8	5	5	6	—
M.-Gladbach	54 940	44	1	30	21	28,4	25,0	—	—	—	—	—	1	2	11	9	9	15	1
Görlitz	73 021	34	1	64	44	45,6	26,3	—	—	—	—	—	1	3	30	19	18	29	1
Hagen	43 861	36	2	28	16	33,2	24,6	1	—	—	—	—	1	1	7	7	7	17	1
Halberstadt	42 472	28	2	24	14	29,4	26,6	1	—	—	—	—	1	1	10	9	7	10	1
Halle	120 774	78	4	70[7]	41	30,1[7]	24,3	—	—	2	1	—	3	6	24	10	10	33	1
Hamburg	642 131	421	18	340	196	27,5	25,1	—	—	1	1	1	25	16	121	57	53	159	16
Hannover	220 644	144	2	112	68	26,4	20,9	1	—	—	—	—	2	12	44	42	40	47	6
Harburg	44 954	40	1	41	33	47,4	21,0	—	—	—	—	—	—	2	22	22	21	17	—
Hildesheim	41 061	23	1	24	10	29,7	22,0	1	—	—	—	—	2	1	12	8	5	8	—
Kaiserslautern	42 025	31	2	9	3	11,1	20,9	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	6	1
Karlsruhe	87 642	48	1	30	16	17,8	19,6	—	—	—	2	—	2	—	11	7	7	15	—
Kassel	85 584	41	2	29	14	17,6	19,9	—	—	1	—	—	2	3	7	7	7	15	1
Kiel	90 889	49	1	54	34	30,9	22,8	—	—	—	—	—	2	1	23	20	20	26	2
Koblenz	40 388	22	—	20	12	25,8	21,8	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	14	—
Köln	332 773	250	7	222	134	34,7	25,7	—	—	3	4	—	11	19	85	41	39	97	3
Königsberg i. Pr.	176 595	120	5	142	84	41,8	30,2	1	—	—	3	—	13	9	67	35	33	46	3
Königshütte	47 292	65	1	34	17	37,4	28,3	—	1	1	—	—	4	3	6	6	6	19	—
Krefeld*	107 837	62	—	69	41	33,3	23,9	—	—	2	—	—	3	2	29	22	18	32	1
Leipzig	413 529	290	5	265	195	33,3	22,7	1	2	—	1	1	12	15	148	67	61	82	3
Liegnitz	53 266	30	4	31	22	30,3	30,4	—	—	—	—	1	1	2	9	1	1	17	1
Ludwigshafen	41 884	47	—	21	16	26,1	26,2[3]	—	—	—	—	—	1	—	14	8	8	6	—
Lübeck	72 364	35	—	39	20	28,0	21,0	—	—	—	—	—	4	4	9	7	7	19	3
Magdeburg	218 284	143	4	114	75	27,2	26,5	—	—	—	—	—	7	3	61	22	21	41	2
Mainz	77 063	43	2	30	20	20,2	22,5	—	1	—	—	—	2	1	9	9	9	17	—
Mannheim	101 607	60	1	42	21	21,5	21,4	1	—	—	—	—	6	2	13	7	7	18	2
Metz	59 221	32	—	18	9	15,8	21,4	—	—	—	—	—	2	—	5	3	3	10	1
Mülhausen i. E.	84 916	55	7	33	17	20,2	23,4[3]	—	—	—	—	—	3	—	18	18	14	12	—
München	425 087	311	10	254	134	31,1	28,2	3	1	3	2	—	26	6	109	16	14	98	6

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 227 = 30,6‰. — [5]) Desgl. 199 = 28,0‰. — [6]) Desgl. 17 = 16,3‰. — [7]) Desgl. 64 = 27,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	46	—	23	11	20,2	24,5	—	—	—	—	—	4	1	8	8	6	10	—
Nürnberg	168 982	120	4	87	54	26,8	26,1	—	2	1	—	—	10	5	36	22	20	32	1
Offenbach	40 753	41	1	13	7	16,6	21,0	2	—	—	—	—	1	—	6	6	6	4	—
Osnabrück	46 502	42	1	20	10	22,4	22,0	—	1	1	—	—	5	—	8	6	5	5	—
Plauen i. V.	57 783	50	—	32	23	28,8	25,2	—	—	1	—	—	2	2	11	11	9	16	—
Posen	74 101	51	1	36	22	25,3	29,1	—	1	1	2	—	1	2	6	5	5	23	—
Potsdam	60 347	31	—	21[3]	9	18,1[3]	23,5	—	—	—	—	—	3	—	6	1	1	12	—
Regensburg	42 977	28	—	28	18	33,9	29,9	1	—	—	—	—	3	1	12	5	5	11	—
Remscheid	49 471	36	—	16	7	16,8	21,2	—	—	—	—	—	7	—	2	2	2	7	—
Rixdorf*	67 623	70	2	61	48	46,9	32,3[1]	—	—	1	—	—	3	4	34	24	22	19	—
Rostock	51 384	29	—	12	4	12,1	20,4	—	—	—	—	—	—	1	3	3	3	8	—
Schöneberg*	73 454	48	5	22	15	15,6	20,3[2]	—	—	—	—	—	—	2	10	8	7	10	—
Solingen	42 206	26	4	12	4	14,8	24,5	—	—	1	—	—	—	1	3	1	1	6	1
Spandau	59 158	40	1	32	19	28,1	23,2	—	—	—	—	1	2	3	14	6	5	12	—
Stettin	149 334	96	2	96	56	33,4	25,8	—	—	1	1	—	8	2	43	28	25	37	4
Straßburg i. E.	140 463	91	3	81	42	30,0	25,7	—	—	—	—	—	6	3	38	38	33	31	3
Stuttgart	146 661	69	7	57	32	20,2	20,2	—	—	—	—	—	8	—	21	18	18	27	1
Trier	40 393	17	—	8	4	10,3	23,6	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	5	1
Ulm	40 837	24	—	8	6	10,2	22,0	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	5	—
Wiesbaden	77 487	34	1	32	17	21,5	19,3	—	—	—	—	—	4	—	9	8	8	17	2
Würzburg	70 909	49	1	33[4]	12	24,2[4]	25,5	—	—	—	—	—	4	3	9	9	7	17	—
Zwickau	51 696	52	—	43	31	43,3	27,7	—	—	—	1	—	—	—	7	2	2	35	—

Woche vom 15. bis 21. August 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	497 443	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 14. August	277 581	131	6	158	86	29,6	.	2	9	1	1	—	8	12	53	.	.	66	6
Brüssel	194 505	85	2	66	28	17,6		—	—	—	—	—	8	10	17	.	.	30	1
Budapest bis 14. August	627 413	409	18	255	98	21,1	.	1	1	4	1	1	30	27	65	.	.	115	10
Christiania	192 141	26	—	91	49	24,6		—	—	—	1	—	7	5	48	.	.	29	1
Edinburg	292 364	161	.	95	32	17,1		1	—	1	—	—	9	2	6	.	.	76	.
Glasgow	714 919	498	.	320	.	23,3	.	1	4	—	.	.	.	16	89	.	.	210	.
Kopenhagen	333 714	160	3	114	55	17,8		—	—	2	1	—	6	10	32	.	.	60	3
Krakau bis 14. August	81 400	60	3	45	6	28,8		—	—	—	—	—	7	4	9	5	3	24	1
Lemberg bis 14. August	138 298	58	4	66	20	24,8		—	2	—	—	—	14	4	—	.	.	44	2
London	4 463 169	2662	.	2074	961	24,2	.	26	18	29	14	2	151	86	762	14	4	937	49
Lyon bis 7. August	466 028	153	9	160	40	17,9	.	1	1	—	2	2	17	22	26	—	—	87	2
Madrid bis 10. Juli	491 595	304	17	313	95	33,1		25	1	1	3	—	34	.	72	.	.	172	4
Moskau bis 14. August	988 610	.	15	561	270	29,5	.	5	7	10	4	1	39	8	191	.	.	296	.
New York bis 7. August	1 996 456	1067	84	795	288	20,7		6	5	22	11	2	98	58	204	.	.	337	52
Odessa	404 651	.	3	192	83	24,7		1	2	4	10	1	13	2	54	44	44	101	4
Paris	2 511 629	1101	87	836	175	17,3		6	—	2	8	1	145	47	152	—	—	447	28
Petersburg bis 14. August	954 400	567	33	461	190	25,1		13	6	21	17	1	54	12	120	.	.	217	.
Prag und Vororte	370 089	190	6	137	29	19,3		—	2	1	4	—	33	8	9	.	.	70	10
Rom bis 17. Juli	484 061	230	19	204	37	21,9		1	—	—	4	1	21	20	30	.	.	120	7
Stockholm bis 14. August	274 611	135	4	101	36	19,1	.	1	—	1	—	1	13	2	26	12	11	52	5
Triest	163 292	106	5	85	21	27,1		—	1	1	2	—	17	6	12	12	—	44	2
Venedig bis 7. August	165 222	72	1	59	19	18,6		—	1	—	1	—	7	2	10	.	.	33	5
Warschau bis 14. August	601 408	374	21	290	134	25,1		1	8	4	2	—	18	32	125	.	.	91	9
Wien	1 558 129	938	40	605	272	20,2	.	7	1	4	2	1	83	62	165	.	.	262	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. August 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5	—	1	1	2	1	—
Scharlach	6 (1)	3 (1)	1	—	2 (1)	—	4
Diphtherie	38 (2)	8	4	6	— (1)	1	4 (1)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	11 (3)	3 (1)	2 (1)	—	—	3 (1)	17
Brechdurchf. inkl. Ruhr	21 (6)	—	2	— (1)	—	2 (1)	6
Kindbettfieber	4 (2)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	6
Rose	5	3	2	1	3	2	1 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	60 (1)	27	24	11	34	21	79
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	27 (4)	4	— (2)	1	9 (2)	1 (5)	14 (1)
Lungenschwindsucht	21 (12)	8 (4)	6 (5)	7	10 (6)	6 (3)	14 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	60	20	5	7	27	5	10 (1)
Akuter Darmkatarrh	35 (13)	23 (3)	8 (3)	5 (1)	17	3 (1)	18 (4)
Chron. Alkoholismus	19 (1)	—	2	1	2	1	7
Ak. Gelenkrheumatism.	43	8	2	2	13	2	5
And. rheumat. Krankh.	15	11	—	8	22	10	12
Verletzungen	60 (2)	65 (1)	24 (1)	27	64 (2)	20 (3)	64 (2)
Alle übrigen Krankh.	461 (44)	268(16)	75 (6)	104 (6)	181 (8)	110 (7)	366(37)
Summe	891 (91)	451(26)	158(18)	181 (8)	386(20)	188(21)	627(56)
Verbliebener Bestand	3127)	1691	743	656	1306	707	2803

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup betreffend.
Stadt Berlin	15./8.-21./8.	14	13	5) 15	5) 43	4
" Breslau	desgl.	8	43	15	7	—
R.-B. Aachen	desgl.	4	8	2	29	1
" Arnsberg	8./8.-21./8.	40	313	45	71	6
" Aurich	15./8.-21./8.	1	20	1	6	—
" Düsseldorf	desgl.	29	93	34	50	1
" Erfurt	desgl.	5	38	9	18	—
" Hannover	desgl.	6	36	3	13	—
" Hildesheim	8./8.-21./8.	15	125	5	16	—
" Königsberg	15./8.-21./8.	10	2	14	28	—
" Lüneburg	desgl.	3	24	—	13	—
" Marienwerder	desgl.	3	64	3	6	—
" Minden	desgl.	36	—	1	15	—
" Münster	desgl.	19	1	1	5	1
" Osnabrück	desgl.	1	5	—	17	—
" Posen	desgl.	31	109	28	34	—
" Schleswig	desgl.	34	16	22	6) 36	2
" Sigmaringen	1./7.-31./7.	1	2	1	2	1
" Stade	15./8.-21./8.	2	7	5	11	1
" Stettin	desgl.	20	32	5	30	1
" Stralsund	desgl.	7	1	18	20	—
" Trier	desgl.	3	2	—	1	1
" Wiesbaden	desgl.	11	24	22	15	—
Stadt München		.	.	.	.	.
" Nürnberg	desgl.	—	10	6	6) 7	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	3	5	1	18	—
Reuß ä. L.		.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	4	—	—	2	—
Hamburg	desgl.	35	5	15	21	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 16,4‰. — [4]) Desgl. 30 = 22,0‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweisungen des Krankenhauses zu Moabit, des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen; außerdem der Bestand des Elisabeth- und des jüdischen Krankenhauses.

Witterung. Woche vom 15. bis 21. August 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. August	26,6	16,6	757,4	756,4	753,6	80	69	83	0,7	SSW	1
	16. "	25,0	16,6	748,8	750,8	756,2	74	65	71	6,1	W	2
	17. "	26,3	13,2	759,1	758,3	757,0	82	47	60	—	SW	2
	18. "	28,9	14,3	755,2	753,1	752,8	79	50	63	—	SW	2
	19. "	22,2	17,1	753,1	752,3	752,4	92	91	77	1,6	W	1
	20. "	21,5	14,6	755,4	756,2	756,1	86	55	70	3,7	W	1
	21. "	21,1	12,3	753,6	751,8	751,0	87	66	88	—	SW	3
München	15. August	26,1	13,9	717,4	715,2	713,5	77	49	75	1,2	NO	1,2
	16. "	19,9	16,8	712,9	715,0	717,7	88	92	95	23,7	SW	1,3
	17. "	22,4	13,4	720,4	719,0	718,2	82	60	85	0,1	NO	1,6
	18. "	27,2	12,9	717,1	716,6	715,5	77	38	70	—	SW	1,0
	19. "	21,9	12,4	715,0	714,4	715,4	76	72	91	23,2	SW	1,5
	20. "	15,4	8,9	718,1	718,5	718,3	85	77	93	1,8	W	3,0
	21. "	21,7	8,1	716,6	715,4	714,8	61	41	76	0,3	W	1,6

Morgens: 7 Uhr; 2 Uhr; 9 Uhr; 7 Uhr; 2 Uhr; 9 Uhr; 8 Uhr; 8 Uhr; 8 Uhr; 7 Uhr Morg.; 8 Uhr Morg.; gemessen

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Waagen für jeden Zweck.

Verschiedenste Grössen u. Anordnungen, in Decimal-, Centesimal-, Laufgewichts- od. gleicharm. System, transportabel, feststehend, versenkbar, verlegbar

WAAGEN

mit Entlastungsvorrichtg bzw. Billetdruckapparat.

Commandit-Gesellschaft für Pumpen- & Maschinenfabrikation

W. GARVENS

WÜLFEL b. HANNOVER

BERLIN, Kanonierstr. 1
KÖLN, Unt. Goldschmied 10/16
HAMBURG, Gr. Reichenstr. 23
WIEN, Walfischgasse 14

Illustr. Cataloge portofrei.

GARVENS' WAAGEN

auch erhältlich durch alle Maschinenhandlungen u. s. w.

(36)

LIEBIG Company's FLEISCH-PEPTON

hat als diätetisches Nähr- und Kräftigungsmittel, namentlich bei Verdauungsschwäche, vorzügliche Erfolge. (38I)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung mit **indifferenten Flüssigkeiten.**

Psychophysik des **natürlichen und künstlichen Schlafes.**

Von

Dr. C. L. Schleich.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit 32 Abbilduugen im Text.

Preis M. 6,—; in Leinw. geb. M. 7,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 8. September 1897.** Nr. 36.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 20 SEP 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 725. — Sterbefälle im Juli. S. 725. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Schilddrüsenpräparate. S. 726. — (Preußen. Reg.-Bez. Münster). Schweinefleisch. S. 726. — Grenzviehverkehr. S. 726. — (Hamburg). Apotheken. S. 727. — (Schweiz. Kanton Bern). Fleisch. S. 735. — (Kanton Zürich). Abgabe von Arzneistoffen an Hebammen. S. 735. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, August. S. 735. — Desgl. in Rußland, 1896/97. S. 736. — Rinderpest in Südafrika. S. 737. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Gumbinnen, Sigmaringen). S. 737. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Italien). Sanitätskonferenz zu Venedig. (Schluß). S. 738. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes, 1895. S. 741. — (Rußland. St. Petersburg). Aus dem Bericht über das Alexander-Hospital für Männer, 1896. S. 741. — **Geschenkliste.** S. 741. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Juli. S. 742. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 745. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 746. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 747. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 747. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 747. — **Witterung.** S. 748. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. In Bombay starben in den 5 Wochen vom 30. Juni bis 3. August insgesammt 522, 553, 657, 732, 1071 Personen, davon an Cholera 15, 35, 32, 84, 220 und an Pest 7, 4, 9, 4, 18.

Die Zunahme der Sterblichkeit wird dem Umstande zugeschrieben, daß in der letzten Zeit ein großer Zuzug von Menschen aus den mit Hungersnoth behafteten Bezirken des Binnenlandes nach Bombay stattgefunden hatte.

Pest. Japan. (Vgl. S. 549.) Auf Formosa sind in den Präfekturen Taipefu vom 7. Januar bis 10. Juli 79 Erkrankungen (64 Todesfälle), Lokkang vom 17. März bis 9. Juli 48 (38), und in der Stadt Tainan vom 23. März bis 6. Juli 495 (383) festgestellt worden.

Cholera. Frankreich. In der Berichtszeit vom 22. bis 28. August sind in Paris nach dem „Bulletin hebdomadaire de statistique municipale“ 10 Erkrankungen an „Cholera“ gemeldet worden.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 25. bis 31. Juli sind 9 Personen an Cholera und 171 an Fiebern gestorben.

Pocken. Zanzibar. (Vgl. S. 621.) Einer Mittheilung vom 5. August zufolge hat die Pockenepidemie so erheblich abgenommen, daß dieselbe in den Gesundheitspässen nicht mehr erwähnt wird.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 2, Warschau 8 Todesfälle; Petersburg 14 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; **Influenza:** London 3 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altendorf — Erkrankungen wurden gemeldet im Reg.-Bez. Erfurt 101, in München 115, Budapest 24, Petersburg 77, Wien 41 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Beuthen — Erkrankungen sind angezeigt in Hamburg 58, Paris 38, Petersburg 110, Prag 59 — desgl. an **Scharlach** in München 37, Hamburg 24, Edinburg 38, London (Krankenhäuser) 356, Petersburg 64, Wien 24 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 62, München 33, Hamburg 25, Budapest 24, Kopenhagen 34, London (Krankenhäuser) 121, Petersburg 129, Wien 23.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (Juli für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Marseille 2, Bukarest 3, Mailand, Buenos Aires, Brooklyn je 1, Alexandrien 10, Kairo 21, Rio de Janeiro 1, Bombay 12; **Cholera** und **Pest:** vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff.; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 17; **Fleckfieber:** Kairo 2; **Genickstarre:** Beuthen O.-S., Cincinnati und Baltimore je 3, Brooklyn 10; **Influenza:** Berlin 3, Köln, Wiesbaden, Gotha je 2, in 8 deutschen Orten je 1, ferner in Buenos Aires 6.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hagen, Eisleben;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Gleiwitz und Merseburg;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Beuthen O.-S.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Herford, Mühlhausen i. Th., Remscheid, Viersen, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Beeck, Bielefeld, Borbeck, Iserlohn, Lipine, Meiderich, Zerbst, Apolda, Marseille, Nancy; mehr als ein Drittel in Velbert;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 95 deutschen Orten und in Utrecht; in 61 deutschen Orten mehr als ein Drittel, in Linden die Hälfte, in Borhagen-Rummelsburg, Weißensee, Burg, Giebichenstein, Grabow a. O., Grünberg, Stettin, Ludwigshafen, Döbeln, Eßlingen und Heilbronn sogar mehr als die Hälfte.

Unter den 261 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 27, darunter über 40,0 : 12, nämlich Langenbielau 40,1 (1889/93: 35,9), Linden 41,3 (1886/95: 32,5), Elbing 41,4 (1881/90: 29,5), Köpenick 41,4 (1892/94: 30,7), Borhagen-Rummelsburg 43,0 (1891/95: 31,6), Kalk 43,2, Lichtenberg 46,0 (1887/91: 32,7), Giebichenstein 47,2, Weißensee 47,5 (1887/91: 38,9), Beeck 49,4, Stettin 50,2 (1881/90: 25,8), Grabow a. O. 54,7 (1888/92: 29,1). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 43,3 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 120 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. 500 betrug sie in Stendal, Chemnitz, Wurzen und Offenbach (Gesammtsterblichkeit 27,5 bezw. 33,9, 20,2, 29,4), mehr noch, nämlich 511 in Küstrin (25,3), 512 in Posen (35,0), 514 in Zeitz (32,5), 517 in Meerane (33,5), 519 in Hagenau (15,8), 520 in Liegnitz (28,4), 523 in Kempten und in Pirmasens (26,9 bezw. 36,9), 524 in Eßlingen (26,8), 528 in Saarbrücken (24,9), 534 in Altenburg und Colmar (31,5 bezw. 32,8), 538 in Ludwigsburg (25,4), 552 in Schweidnitz (29,8), 553 in Brandenburg (31,7), 567 in Hanau (29,5), 571 in Elbing (41,4), 577 in Köln (34,9), 579 in Metz (23,7), 591 in Magdeburg (31,5), 600 in Neuruppin (29,8), 602 in Halle (35,1), 625 in Grünberg (37,9), 638 in Stargard (32,0), 646 in Werdau (39,3), 652 in Düsseldorf (36,9), 661 in Lichtenberg (46,0), 683 in Spandau (39,4), 690 in Eberswalde (36,7), 691 in Grabow a. O. (54,7), 744 in Heilbronn (31,3), 745 in Speyer (38,1), 762 in Giebichenstein (47,2), 774 in Kalk (43,2), 779 in Weißensee (47,5), 860 in Rummelsburg (43,0), 920 in Köpenick (41,4), 985 in Stettin (50,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 23 Orten. Unter 14,0 ‰ blieb dieselbe in Velbert 5,5 (1893/95: 20,6), in Siegen 7,9 (1882/91: 21,2), in Langendreer 9,0, in Wittenberg 9,8, in Annaberg 12,0, in Soest 12,4 (1891/95: 22,0), in Koburg 12,5 (1881/90: 21,5), in Cöthen 13,0 (1886/95: 20,5), in Iserlohn 13,2 (1881/90: 21,9), in Weimar 13,3 (1881/90: 19,5), in Witten 13,4 (1881/90: 22,9), in Wald 13,5, in Wandsbek 13,6 (1882/91: 21,6), in Wilhelmshaven 13,9 (1890/94: 16,8), in Bremerhaven 13,9 (1889/93: 19,5).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Herford (Gesammtsterblichkeit 15,1), in Marburg (17,4), in Güstrow (14,3), in Bremerhaven (13,9), in Koburg (12,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 7, weniger als ein Fünftel derselben in 38 Orten.

Im Ganzen hat sich der Gesundheitszustand besonders der Säuglinge im Vergleich zum Vormonat verschlechtert. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ fand sich in 27 Orten gegen 5 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ in 23 gegen 32. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 120 Orten gegen 31 im Juni, weniger als 200 in 50 Orten gegen 117 im Vormonate.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten. Vom 19. August 1897. (R.-G.-Bl. S. 707.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmung im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177), was folgt:

Zu denjenigen Drogen und chemischen Präparaten, welche nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu:

Thyreoideae praeparata. Schilddrüsenpräparate.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 19. August 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Preußen. Reg.-Bez. Münster. Polizei-Verordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Finnen. Vom 7. Mai 1897. (Amtsbl. S. 158.)

Auf Grund der §§ 137 Abs. 2 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Münster was folgt:

Einziger Paragraph. Der § 6 des Reglements zur Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung vom 3. Februar 1883, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Finnen (Amtsblatt S. 25) erhält folgende Fassung:

Wenn das Urtheil des Fleischbeschauers über ein finnig befundenes Schwein von dem Besitzer des Schweines bezweifelt wird, so kann letzterer auf seine Rechnung die endgültige Entscheidung des zuständigen Kreisphysikus oder des Departements-Thierarztes anrufen. Wird das Urtheil des Fleischbeschauers endgültig als unrichtig erkannt, so sind dem Besitzer die durch Herbeiführung des Obergutachtens entstandenen Kosten durch die Ortspolizeibehörde zu erstatten. Desgleichen hat die Ortspolizeibehörde die Kosten in dem Falle zu tragen, wenn sie die endgültige Entscheidung des genannten Beamten fordert.

Die Höhe der Kosten ist nach dem Gesetze vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, (G.-S. S. 265) zu berechnen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. den Viehverkehr in den Grenzkreisen. Vom 13. Mai 1897. (Amtsbl. S. 157.)

Auf Grund der §§ 7 Nr. 2 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 405), betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch für den Umfang der Kreise Ahaus und Borken angeordnet:

§ 1. Die landespolizeiliche Anordnung vom 24. September 1895 (Bes. Beil. z. Nr. 39 des Amtsbl.) [1]) erhält im § 2 als letzten Absatz folgenden Zusatz:

„Wird Vieh ausschließlich auf einer innerhalb der Gehöftseinfriedigung gelegenen Weide (auf Baumhöfen oder dergl.) geweidet, so bedarf es keiner Weideliste."

[1]) Veröff. 1895 S. 788.

§ 2. Die in der Anlage zu der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnung enthaltene „Anweisung zur Führung des Kontrolbuches“ erhält als Nr. 14 folgenden Zusatz:

„Nr. 14. In der Zeit vom 1. bis 15. April jedes Jahres darf das Kontrolbuch abgeschlossen werden, wobei dann der vorhandene Viehbestand auf der folgenden freien Seite von Neuem einzutragen ist. Wenn es seitens der revidirenden Beamten oder auch seitens der Ortspolizeibehörde angeordnet wird, muß dieser Abschluß in der angegebenen Zeit gemacht werden.“

Die bisherige Bestimmung Nr. 14 der Anweisung folgt diesem Zusatz künftig als Nr. 15.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Hamburg. Bekanntmachung, Vorschriften über die Einrichtung, den Betrieb und das Personal der Apotheken betr. Vom 25. März 1897. (Amtsbl. S. 141.)

Auf Grund § 9 des revidirten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 werden die folgenden Vorschriften, betreffend die Einrichtung, den Betrieb und das Personal der Apotheken, Filialapotheken, staatlichen Krankenhausapotheken und Dispensirstuben in Privat-Krankenanstalten erlassen.

A. Einrichtung der Apotheke.

§ 1. Eine Apotheke soll aus folgenden Räumen bestehen:

1. Der in der Regel im Erdgeschoß befindlichen Offizin (§§ 1 bis 17).
2. Dem Vorrathsraume für die trocken aufzubewahrenden Mittel: Material- bezw. Kräuter-Kammer (§§ 18 bis 19).
3. Der Giftkammer, falls größere Vorräthe von Giften geführt werden, welche im Giftschrank der Offizin nicht Platz haben (§ 20).
4. Dem Vorrathsraume zur Aufbewahrung der kühl zu haltenden Mittel: Arzneikeller (§§ 21 bis 22).
5. Dem Laboratorium (§ 23).
6. Der Stoßkammer (§§ 25 bis 26).

Sämmtliche Räume müssen verschließbar sein und nach Größe und Einrichtung dem Umfange des Geschäftsbetriebes entsprechen. Ihre Zweckbestimmung muß vom Medizinal-Kollegium genehmigt sein; auch dürfen dieselben ohne Genehmigung des letzteren weder zu anderen Zwecken benutzt, noch baulich wesentlich verändert werden. Sie sind stets in gutem baulichen Zustande und sauber und ordentlich zu erhalten.

§ 2. Der Apothekenvorstand (Besitzer oder Verwalter) muß in demselben Hause wohnen, in welchem die Apotheke sich befindet. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Medizinal-Kollegiums zulässig.

In der Offizin muß während der Tagesstunden jederzeit, auch an Sonn- und Festtagen, entweder der Apothekenvorstand oder ein Gehülfe anwesend sein; während der Nachtstunden muß entweder der Apothekenvorstand oder ein Gehülfe auf Anfordern (Nachtglocke) zur Abgabe von Heilmitteln bereit sein.

Im Falle seiner Verhinderung oder seiner Abwesenheit hat der Apothekenvorstand für seine Vertretung zu sorgen. Dauert seine Verhinderung oder Abwesenheit länger als drei Tage, so hat er dem Medizinal-Bureau Anzeige zu erstatten und die Art der Vertretung anzugeben.

Nichtapprobirten Gehülfen darf die Vertretung nur bis zu drei Tagen übertragen werden.

Das Haus, in welchem sich eine Apotheke befindet, muß außen mit entsprechender Bezeichnung und beim Eingange zur Apotheke mit einer für diese bestimmten, sichtbar angebrachten und deutlich bezeichneten Nachtglocke versehen sein.

Aufschriften an Apothekengrundstücken, welche außer der Bezeichnung der Apotheke und der Firma noch andere auf den Apothekenbetrieb bezugnehmende Angaben enthalten, können vom Medizinal-Kollegium verboten werden.

1. Die Offizin.

§ 3. Die Offizin soll trocken, leicht lüftbar, hell und heizbar, mit Rezeptir- und Handverkaufstisch sowie mit den erforderlichen Waarengestellen ausgestattet sein, deren oberer Theil offene Reihen für die Standgefäße bietet, während der untere Schiebkästen aus geruchlosem Holz enthält, welche in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben müssen. Die Waarengestelle in den zu ebener Erde belegenen Räumen sind so einzurichten, daß zwischen dem Fußboden und der ihm zunächst liegenden Kastenreihe Luft hindurchtreten kann.

Die Offizin ist Abends und wenn nothwendig auch am Tage, insbesondere am Rezeptirtische, hinreichend zu erhellen.

§ 4. Der Rezeptirtisch soll geräumig, mit einer leicht zu reinigenden glatten Platte versehen und gut beleuchtet sein. Derselbe muß von dem Handverkaufstisch räumlich oder durch eine Zwischenwand getrennt und gegen das Publikum durch ein Gitter, einen Holzaufsatz oder dergl. abgesperrt sein. An letzterem dürfen Fächer zur Aufnahme von Standgefäßen angebracht sein, doch dürfen keine vorsichtig oder sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel daselbst aufgestellt werden.

Auf dem Rezeptirtisch sollen sich mindestens eine feine Tarirwaage bis zu 1000 g Tragkraft, sowie je eine feine Handwaage zu 5 g, 10 g, 20 g und 50 g Tragfähigkeit und die dazu gehörigen Gewichte von 200 g abwärts befinden.

§ 5. Das außerdem zur Rezeptur erforderliche Arbeitsgeräth hat in der Nähe des Rezeptirtisches oder in Fächern unter der Tischplatte desselben Aufstellung zu finden. Eine Ausnahme hiervon bildet das Arbeitsgeräth für Moschus, welches in einem besonderen Schrank oder Kasten aufzubewahren ist, und das für die Mittel der Tab. B sowie für die Gifte der Abtheilung 1 der Verordnung betr. den Handel mit Giften vom 24. Nov. 1895 vorgeschriebene Geräth, zu dessen Aufbewahrung der Giftschrank dient.

Das Arbeitsgeräth hat mindestens zu bestehen aus:

1 Emulsionsmörser aus Porzellan, Marmor oder Messing mit hölzernem bezw. messingenem Pistill,
4 Porzellanmörsern, von denen 2 mit Ausguß versehen sein müssen, mit dazu gehörigen Pistillen,
2 Porzellanmörsern mit der Bezeichnung Salbe oder Unguentum am Mörser und Pistill,
1 Porzellanmörser bezeichnet: Moschus am Mörser und Pistill,
1 Porzellanmörser bezeichnet: Morphin am Mörser und Pistill,
1 Porzellanmörser bezeichnet: Jodoform am Mörser und Pistill,
1 Porzellanmörser bezeichnet: Gift, Venena oder Tab. B am Mörser und Pistill,
1 Handdampfkocher (welcher auch in einem an die Offizin anstoßenden Nebenraum aufgestellt werden kann), mit je einer Infundirbüchse aus Zinn und Porzellan nebst den erforderlichen Kolirvorrichtungen, wozu auch mindestens 1 Mensur aus Porzellan oder Steingut zu 1/2 Liter gehört,
je 1 feinen Handwaage zu 5 g Tragfähigkeit,
bezeichnet: Moschus,
" Morphin,
" Jodoform,
" Gift, Venena oder Tab. B,
Pulverschiffchen von Horn, Hartgummi oder ähnlichem Material,
räumlich getrennt aufzubewahrenden und in der Form verschiedenen Spateln für Extrakte und Salben,
Löffeln von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnete Löffel je einer für Moschus, Morphin, Jodoform und Gifte,
2 eisernen Pillenmörsern mit dazu gehörigen Pistillen,
1 eisernen und einer aus Holz, Hartgummi, Knochen oder Horn hergestellten Pillenmaschine, welch letztere für die Mittel der Tab. B des Arzneibuchs bestimmt und mit Gift, Venena oder Tab. B zu bezeichnen ist.

§ 6. Der Handverkaufstisch, welcher eine Verlängerung des Rezeptirtisches sein kann, soll ebenfalls

eine glatte, leicht zu reinigende Platte haben. Für den Handverkauf soll eine Tarirwaage von mindestens 5 kg Tragkraft zweckentsprechend aufgestellt sein.

§ 7. In der Offizin ist eine richtig gehende Uhr mit deutlichem Zifferblatt derartig anzubringen, daß die Zeit vom Rezeptirtisch aus leicht abgelesen werden kann.

§ 8. In der Offizin oder in einem an dieselbe anstoßenden Nebenraum ist eine Spülvorrichtung, wenn möglich, mit fließendem Wasser, anzubringen.

§ 9. Die Arzneimittel sind in Behältnissen von Glas, Milchglas, Porzellan, Steingut, verzinntem Blech, geruchlosem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren. Sämmtliche Behältnisse und deren Einsatzgefäße sind in der in § 10 der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 vorgeschriebenen Weise inhaltsgemäß, sowie deutlich und dauerhaft zu bezeichnen.

Lackirte Papierschilder mit Druckschrift oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig, für die Einsatzgefäße auch solche mit geschriebener Schrift. Sämmtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§ 10. Jedes Arzneibehältniß darf nur das der äußeren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in getheilten Kästen oder in Kästen mit einzeln bezeichneten Einsatzgefäßen von Blech, Glas oder anderem geeigneten Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form, ganz oder zerkleinert, aufbewahrt werden. Papierbeutel zu Einlagen in Kästen zu verwenden, ist unstatthaft.

§ 11. Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuchs und die Gifte der Abtheilung I der Verordnung, betreffend den Handel mit Giften vom 29. November 1895), und alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung mit Ausnahme des Phosphors, der in den Arzneikeller gehört, sind in der Offizin oder in einem geeigneten Nebenraum in einem besonderen, äußerlich mit Gift, Venena oder Tab. B bezeichneten, verschließbaren Giftschrank vorräthig zu halten.

Ist der Bedarf des Geschäftes an diesen Giften ein so großer, daß nicht der ganze Vorrath derselben in diesem Schranke untergebracht werden kann, so ist für die überschüssigen Vorräthe eine besondere nach Maßgabe der vorerwähnten Verordnung einzurichtende Giftkammer erforderlich.

In dem für die Offizin bestimmten Giftschrank müssen sich die mit Gift, Venena oder Tab. B bezeichneten Geräthe, nämlich mindestens 1 Handwaage zu 5 g Tragkraft, 1 Löffel, 1 Porzellanmörser mit Ausguß, 1 Pillenmaschine, deren Kanüle aus Horn, Knochen, Holz oder Hartgummi gefertigt sind, und außerdem 1 Handtuch befinden. Die Geräthe sind ausschließlich für die Verarbeitung und Verabfolgung jener Stoffe zu benutzen, und nach jedesmaligem Gebrauch in gereinigtem Zustande wieder an den für sie bestimmten Platz zu stellen. Der Giftschrank ist außer der Zeit seiner Benutzung verschlossen zu halten und der Schlüssel zu demselben an einem für Unbefugte nicht ohne Weiteres zugänglichen Platz aufzubewahren.

§ 12. Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuchs), und alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abtheilungen der Waarengestelle unterzubringen. Auf dem Rezeptirtisch dürfen diese Mittel nicht aufgestellt werden.

§ 13. Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphin oder dessen Salzen, sowie von Kalomel oder Verreibungen von Kalomel mit anderen Stoffen vorräthig zu halten.

Als Zubereitungen des Morphins und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

1. eine Verreibung von 1 Theil Morphin. hydrochlor. oder eines anderen Morphinsalzes mit 9 Theilen Zucker;
2. Lösungen von 1 Theil dieser Salze in 49 Theilen:
   a) Aqua destillata,
   b) Aqua Amygdalar. amar.

Letztere ist vor Licht geschützt aufzubewahren.

§ 14. Lösungen von Extrakten, mit Ausnahme der narkotischen, dürfen nicht vorräthig gehalten werden.

Infusa und Dekokta von Digitalis, Secale cornutum und schleimigen Substanzen sind stets frisch zu bereiten. Anderweitige Infusa und Dekokta, soweit sie im Arzneibuch als solche nicht aufgeführt sind, dürfen nicht länger als 12 Stunden vorräthig gehalten werden. Salzlösungen dürfen vorräthig gehalten werden, wenn die gelöste Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist. Das Lösungsverhältniß ist jedoch alsdann auf der Signatur des Standgefäßes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken.

Für die Aufbewahrung und Aufstellung der Lösungen gelten dieselben Bestimmungen wie für die der gelösten Substanzen. Abgetheilte Pulver für die Rezeptur, mit Ausnahme der in § 13 Absatz 1 genannten, dürfen in größeren Betrieben dann vorräthig gehalten werden, wenn auf der Umhüllung jedes einzelnen Pulvers die Bezeichnung des Inhalts und die Dosis in den für die Substanzen vorgeschriebenen Farben und in deutlicher Druckschrift vermerkt ist.

§ 15. Diejenigen Mittel, welche durch Lichteinfluß leiden, sind in schwarzen oder gelbbraunen Gläsern, anderen für Licht nicht durchlässigen Gefäßen oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuchs aufzubewahren. Milchglasgefäße gelten nicht als für Licht undurchlässig und dürfen deshalb zur Aufnahme lichtempfindlicher Arzneimittel an Standplätzen, welche dem Licht ausgesetzt sind, nicht verwandt werden.

§ 16. Die Standgefäße und Schiebekästen sind nach Form und Größe in Gruppen zu ordnen und innerhalb der einzelnen Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

§ 17. Die Standgefäße für:

1 Kalomel,

2. Morphin und seine Salze,

3. die Verreibungen der Morphinsalze mit Zucker müssen sich von einander durch verschiedene Größe oder Form unterscheiden. Weder Kalomel darf neben Morphin, dessen Salzen und deren Verreibungen, noch Morphin und dessen Salze neben Verreibungen der Morphinsalze aufgestellt werden.

Ist für Morphin, dessen Salze und Zubereitungen ein besonderer Schrank vorhanden, so müssen die Gefäße, welche zur Aufnahme der Verreibungen bestimmt sind, von denen, welche die unvermischten Präparate enthalten, sich gleichfalls in Größe oder Form unterscheiden.

2. Die Material- und Kräuterkammer.

§ 18. Dieser Vorrathsraum dient zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel und muß hell, trocken und lüftbar sein. Die Waarengestelle können aus einfachem Holz hergestellt sein, müssen aber alsdann entweder gebeizt, lackirt oder mit Oelfarbe gestrichen sein.

Die neben einander stehenden Gefäße müssen in Material, Größe und Form möglichst gleichmäßig sein.

Die Materialkammer ist mindestens mit einer größeren starken Waage, den dazu gehörigen Gewichten, Löffeln und einem Handtuche auszustatten. Mittel der Tab. B des Arzneibuchs oder Gifte der Abtheilung I der Verordnung betr. den Handel mit Giften vom 29. Nov. 1895 dürfen in der Materialkammer nicht aufbewahrt werden, es sei denn, daß dieselbe in einem Nebenraum der Offizin (§ 11) untergebracht ist.

Ist für größere Vorräthe ein besonderer Raum, z. B. eine besondere Kräuterkammer vorhanden, so ist derselbe ebenso auszustatten.

§ 19. Ist ein besonderer Trockenboden vorhanden, so muß derselbe fugendicht und sauber gehalten werden.

3. Die Giftkammer.

§ 20. Die Giftkammer dient zur Aufnahme des Giftschrankes für die in dem Giftschranke der Offizin nicht unterzubringenden Gifte. Sie hat entweder aus einer besonderen verschließbaren Kammer zu bestehen oder kann durch einen hinreichend starken gleichfalls verschließbaren Lattenverschlag gebildet werden.

Sie muß reichliches Tageslicht haben und so viel Raum bieten, daß ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann.

Die Eingangsthür muß an der Außenseite in den vorgeschriebenen Farben mit der Aufschrift Gift, Venena oder Tab. B versehen sein.

Bei dem verschließbaren Giftschrank muß sich eine Tischplatte zur Vornahme der nothwendigen Arbeiten befinden.

In dem Giftschrank sind die Gefäße in der in § 10 der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 [1]) vorgeschriebenen Weise signirt übersichtlich aufzustellen. An mit Gift, Venena oder Tab. B bezeichneten Geräthen müssen mindestens vorhanden sein:

1 Mörser, 1 Handwaage, 1 Löffel und 1 Handtuch.

Größere Mengen von Giften dürfen auch außerhalb des Giftschrankes in verschlossenen Gefäßen und vorschriftsmäßig signirt in der Giftkammer aufbewahrt werden; dieselben dürfen aber von außen nicht erreichbar sein.

Die Giftkammer und der Giftschrank sind außer der Zeit ihrer Benutzung verschlossen zu halten; die Schlüssel für dieselben sind an einem für Unbefugte nicht ohne Weiteres zugänglichen Platz aufzubewahren.

4. Der Arzneikeller.

§ 21. Die flüssigen und alle kühl zu bewahrenden Arzneimittel gehören in den Arzneikeller, welcher mit Ziegelsteinen gepflastert oder mit Steinplatten belegt, cementirt, asphaltirt oder gedielt, möglichst hell, luftig und trocken sein soll.

Wo ein Keller wegen Grundwassers oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht brauchbar ist, kann dafür ein Gewölbe oder ein großer Wandschrank im Erdgeschoß benutzt werden.

Dieser Raum darf so wenig wie der Arzneikeller mit Wirthschaftsräumen oder dem Laboratorium in offener Verbindung stehen.

Für die auf der Material- bezw. Kräuterkammer und die im Arzneikeller aufzubewahrenden Arzneimittel einen gemeinschaftlichen Aufbewahrungsraum zu benutzen, ist nicht statthaft.

Der Arzneikeller kann in ähnlich einfacher Weise wie die Materialkammer eingerichtet sein. Die neben einander stehenden Gefäße müssen ebenso, wie für letztere vorgeschrieben, in Material, Größe und Form möglichst gleichmäßig sein.

Der Phosphor ist im Arzneikeller nach den Vorschriften des § 7 der Verordnung, betr. den Handel mit Giften vom 29. Nov. 1895 in einem feuerfesten Behältnisse unter Verschluß aufzubewahren.

§ 22. Ballons oder andere Behältnisse, welche zur Aufnahme größerer Vorräthe dienen und im Arzneikeller nicht untergebracht werden können, sind in einem besondern Raum unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Absonderung vorsichtig aufzubewahrender Mittel, sowie der Vorschriften über den Lichtschutz, mit deutlicher Bezeichnung versehen und übersichtlich aufzustellen.

Mittel der Tab. B des Arzneibuchs und Gifte der Abtheilung I der Verordnung vom 29. Nov. 1895 dürfen daselbst jedoch keinen Platz finden.

5. Das Laboratorium.

§ 23. Das Laboratorium soll nach Größe und Ausstattung dem Geschäftsbetriebe entsprechen, und soll hell, erleuchtbar und lüftbar, feuersicher und mit feuerfester Decke versehen sein.

Dasselbe soll mindestens mit einer kleinen Dampfkoch- und Dampfdestillations-Vorrichtung nebst den dazu gehörigen Ausrüstungsgegenständen wie:

2 Infundirbüchsen aus Zinn,
1 Kessel aus Zinn und einem solchen aus Kupfer versehen sein,

und muß mit einer Einrichtung für freie Feuerung, einem Trockenschrank, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten, Porzellanschalen, Glastrichtern, Mensuren und Kolirtüchern ausgestattet sein.

Wird statt des mit Dampf oder heißer Luft zu speisenden Trockenschrankes ein Schrank benutzt, in welchen nicht die Wärme, sondern Aetzkalk das Austrocknen bewirkt, so kann derselbe auch an einem andern Ort aufgestellt werden.

Im Laboratorium oder einem Nebenraum muß ein Perkolator vorhanden sein, ferner eine Presse mit Zinn- oder verzinnten Einsätzen (Platten) nebst den dazu gehörigen Preßtüchern (Beuteln), welche, soweit es erforderlich ist, zu bezeichnen sind.

§ 24. Die im Arzneibuch vorgeschriebenen Reagentien und maaßanalytischen Lösungen nebst den dazu gehörigen Geräthen und zwar mindestens:

1 Kolben zu 1 Liter oder 500 ccm,
1 = = 100 ccm Inhalt mit engem Halse und einer Marke,
je 1 Vollpipette zu 5, 10, 20 und 25 ccm,
je 1 Meßpipette zu 5 und 10 ccm in 1/10 ccm abgetheilt,
2 Büretten zu 25 und 50 ccm Inhalt in 1/10 ccm abgetheilt mit Stativ,
1 Glaszylinder zu 100 ccm Inhalt mit Glasstöpsel ohne Ausguß in 1/1 ccm abgetheilt,
2 Uhrgläser mit Klemme,
eine Waage zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und für feinere Wägungen, (z. B. eine Mohr'sche oder Westphal'sche Waage),
ein Exsikkator,
ein Luftbad,
ein Thermometer zur Bestimmung von Schmelz- und Siedepunkt,
mehrere Siedekölbchen und Bechergläser,
ein Reagenzglasgestell mit Reagenzgläsern,
ein Normalgewichtssatz und
ein Mikroskop

sind in gebrauchsfähigem Zustande vorräthig zu halten und zweckentsprechend aufzustellen.

Die maaßanalytischen Geräthe müssen, soweit es sich um Neuanschaffungen handelt, geaicht sein.

6. Die Stoßkammer.

§ 25. Zum Zerkleinern der Arzneimittel (Schneiden, Stampfen, Pulvern) dient ein besonderer heller Raum, in welchem außer einem Arbeitstische die erforderlichen Werkzeuge ihren Platz finden. Die Wiege-, Schneide- und Stampfmesser können auch in einem Nebenraum zweckentsprechend aufbewahrt werden.

§ 26. Die im Arzneibuch geforderten Siebe sind mit den vorschriftsmäßigen Nummern versehen, an geeignetem Platz gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren. Siebe für starkriechende Mittel, sowie für die Gifte der Tab. B des Arzneibuchs und der Abtheilung I der Verordnung vom 29. Nov. 1895 sind, soweit dieselben in Gebrauch kommen, entsprechend zu bezeichnen.

7. Allgemeine Bestimmungen.

§ 27. Alle Nebenräume, mit Ausnahme der in den §§ 19 und 22 erwähnten, sind mit einem Arbeitstisch oder einer Tischplatte auszustatten und außer der Zeit der Benutzung thunlichst (die Giftkammer unbedingt) verschlossen zu halten.

§ 28. Sämmtliche Waagen in der Offizin und in den Nebenräumen von 1 kg Tragfähigkeit abwärts, müssen ebenso wie sämmtliche Gewichte von 500 g abwärts präzisirt sein und den Bestimmungen der Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (Reichsgesetzblatt 1885 S. 14 und 963) entsprechen.

Jeder Apothekenvorstand ist verpflichtet, jährlich mindestens einmal seine Gewichte auf Vollwichtigkeit wie seine Waagen auf Empfindlichkeit zu prüfen.

§ 29. Die Vorschriften der §§ 9, 10, 12, 14, 15 und 16 gelten auch für die Vorrathsräume.

§ 30. In jeder Apotheke müssen vorhanden sein und bei der Besichtigung vorgelegt werden:

1. Das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich, und die jeweiligen, gesetzlich oder durch Verordnungen des Senats und des Medizinal-Kollegiums eingeführten Vorschriften für Arzneimittel, welche in dem geltenden Arzneibuch nicht aufgeführt sind.

[1]) Vergl. Veröff. 1896 S. 802.

2. Die geltende Arzneitaxe nebst den dazu gehörigen Allgemeinen Bestimmungen und Nachträgen.

3. Die Medizinalordnung, sowie die reichs- und landesgesetzlichen Verordnungen über das Apothekenwesen.

4. Das vorschriftsmäßige Giftbuch nebst den Giftscheinen und den vorgeschriebenen Etiketten und Belehrungen.

5. Das Rezeptbuch, beziehungsweise die nicht in das Rezeptbuch eingetragenen Rezepte.

6. Das Arbeitstagebuch.

7. Das Waarenprüfungsbuch.

8. Die Urkunden über die Betriebs- und Besitzberechtigung und die Verpflichtung der Gehülfen und Lehrlinge.

9. Die Protokolle der drei letzten Besichtigungen.

10. Für Apotheken, in denen Lehrlinge ausgebildet werden:

Die zu deren Unterricht erforderlichen wissenschaftlichen pharmazeutischen Werke und ein Herbarium oder ein Werk mit guten Abbildungen der pharmazeutisch wichtigen Pflanzen und Pflanzentheile.

B. Betrieb der Apotheke.

§ 31. In jeder Apotheke müssen die im geltenden Arzneibuch aufgeführten Arzneimittel vorhanden sein, mit Ausnahme der lediglich als Heilmittel für Thiere dienenden, welche nur bei Bedarf vorräthig gehalten zu werden brauchen. Alle in der Offizin, einschließlich der Nebenräume, aufbewahrten Mittel müssen von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sein.

Landapotheker können auf ihren Antrag vom Medizinal-Kollegium von der Verpflichtung, sämmtliche Mittel des Arzneibuchs vorräthig halten zu müssen, entbunden werden. Solchenfalls haben dieselben nur die Drogen, Präparate und Zubereitungen vorräthig zu halten, welche in dem nach § 54 von dem Medizinal-Kollegium für die Filialapotheken bekannt zu gebenden Verzeichniß (siehe Anlage) aufgeführt sind.

Dieselben Waaren in verschiedener Güte zu führen, ist dem Apotheker nur in den im Arzneibuch vorgesehenen Fällen gestattet. Ausgenommen davon sind die ausschließlich zu technischen Zwecken feilgehaltenen und als solche unzweideutig bezeichneten Waaren.

§ 32. Der Apothekenvorstand ist für die Güte der in den Geschäftsräumen befindlichen Mittel verantwortlich, gleichviel ob er dieselben im Handelswege bezogen oder selbst hergestellt hat; die Herstellung darf nur nach den Vorschriften des Arzneibuchs und anderer in Hamburg geltender Verordnungen erfolgen. Die in eigenem Betriebe hergestellten Mittel sind in ein Arbeitstagebuch einzutragen, die im Handelswege bezogenen Mittel dagegen nach den Bestimmungen des Arzneibuchs vor Ingebrauchnahme auf Echtheit und Reinheit zu prüfen. Das Ergebniß ist unter Angabe des Datums und der Bezugsquelle, im Falle von Beanstandungen unter kurz gefaßter Begründung derselben in ein besonderes Tagebuch, das Waarenprüfungsbuch, einzutragen.

§ 33. Der Apothekenvorstand hat sämmtliche Arzneistoffe jährlich mindestens zweimal nachzusehen und erforderlichen Falls die verdorben befundenen durch einwandsfreie zu ersetzen.

§ 34. Aerztliche Verordnungen sind unter Beobachtung größter Sauberkeit und Sorgfalt, jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht, ohne Verzug auszuführen.

Auch die im Handverkauf geforderten Heilmittel, soweit sie im Arzneibuch aufgeführt sind und ihre Abgabe ohne ärztliche Verordnung gestattet ist, sind ebenfalls jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht, abzugeben.

Vom Arzt als eilig bezeichnete Rezepte gehen allen anderen Verordnungen vor. Die daraufhin angefertigten Arzneien sind auch ohne sofortige Bezahlung abzugeben.

§ 35. Die einzelnen Bestandtheile einer Verordnung dürfen niemals abgemessen, sondern müssen stets gewogen werden. Die zur Verarbeitung von Giften, sowie von stark wirkenden und stark riechenden Mitteln bestimmten Geräthe dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Rezepte dürfen von Lehrlingen nur unter Aufsicht des Apothekenvorstandes oder eines Gehülfen unter deren Verantwortlichkeit angefertigt werden.

§ 36. Sämmtliche Rezepte, deren Kosten aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Krankenkassen bezahlt werden, sind auf den zu den Arzneien gehörenden Signaturen zu kopiren.

Alle anderen Rezepte und deren Reiteraturen sind nach jedesmaliger Anfertigung unter Beifügung der auf dem Rezepte vermerkten Taxe, mit Bezeichnung des für die Anfertigung Verantwortlichen und wenn möglich mit dem Namen des Arztes, in ein zu diesem Zweck zu haltendes Rezeptbuch einzutragen und daselbst entweder auf jeder Seite oder jeden Tag mit 1 beginnend fortlaufend zu numeriren.

Die Signaturen, für deren Grundfarbe die Bestimmungen des § 9 der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 maßgebend sind, müssen mit dem Namen der Apotheke bezeichnet, und von dem für die Anfertigung Verantwortlichen in deutlicher Schrift mit dem Namen des Kranken, der Angabe der Zeit des Gebrauchs und der Gabe in Buchstaben, der Nummer des Rezeptes im Rezeptbuch und dem Datum der Verfertigung versehen sein.

Bei jeder Wiederholung sind die Arzneien mit einer neuen Signatur zu versehen.

Jede einzelne Arznei ist für sich allein fertig zu stellen und zu signiren. Es ist nicht gestattet, mehrere Signaturen zu verschiedenen Arzneien hintereinander zu schreiben und sie erst dann den Arzneien beizufügen, oder mehrere Arzneien hintereinander fertig zu stellen, und sie erst dann mit Signaturen zu versehen.

§ 37. Die Rezepte selbst sind mit dem Geschäftsstempel in der Weise zu versehen, daß die Deutlichkeit der ärztlichen Verordnung nicht darunter leidet. Auch ist auf denselben die entsprechende Nummer des Rezeptbuches und der Preis der Arznei zu vermerken.

Der Preis der Arznei ist genau nach der geltenden Arzneitaxe festzustellen. In Fällen, in welchen Privaten ein Rabatt an derselben bewilligt wird, ist der ermäßigte Preis außer dem Taxpreise auf dem Rezepte zu vermerken.

§ 38. Bei Rezepten mit kleinen Versehen, z. B. dem unrichtigen Verhältniß eines Binde- oder Auflösungsmittels oder bei solchen, auf denen ein Binde- oder Auflösungsmittel anzugeben vergessen ist, ist es dem Apotheker, wenn eine vorherige Nachfrage bei dem verordnenden Arzte nicht zu ermöglichen ist, erlaubt, durch einen unschuldigen Zusatz den Fehler zu verbessern und dem Mittel die gehörige Form zu geben, doch muß er diese Aenderung dem Arzte mittheilen.

Ist bei einer einfachen Ueberschreitung der Maximaldosis ohne Zusatz eines Ausrufungszeichens der verordnende Arzt ohne große Verzögerung und ohne die Gefahr unnöthiger Beunruhigung des Kranken oder dessen Angehörigen, nicht zu erreichen, so ist die Dosis auf die Maximaldosis herabzusetzen, hiervon aber dem Arzte umgehend Kenntniß zu geben.

Sind aber bedeutende Fehler und Irrthümer in dem Rezept vorhanden, so darf das Mittel, bevor nicht mit dem verordnenden Arzte schriftlich oder mündlich Rücksprache genommen worden, nicht bereitet werden. Besteht der Arzt auf seiner Verordnung oder setzt er bei einer bedeutenden Ueberschreitung der Maximaldosis ein Ausrufungszeichen hinzu, so hat der Apotheker trotzdem, wenn ihm die Verordnung als widersinnig erscheint und er befürchtet, daß das nach derselben bereitete Mittel gesundheitschädliche oder gar tödtliche Wirkung für den Kranken haben kann, das Rezept zunächst nicht anzufertigen, sondern dasselbe umgehend dem Verwaltungsphysikus, und wenn dieser nicht zu erreichen ist, dem Medizinalrath zur Begutachtung vorzulegen.

Ist der Apotheker im Zweifel darüber, ob ein Rezept, auf dem ein stark wirkendes Arzneimittel verordnet ist, von einem approbirten Arzt ausgestellt ist, so ist er gehalten, durch Nachfrage auf dem Medizinal-

Bureau sich über die Zulässigkeit der Anfertigung Auskunft zu holen.

Unleserlich geschriebene Rezepte dürfen ohne Aufklärung durch den Arzt nicht angefertigt werden.

Es ist nicht gestattet, für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

§ 39. Die Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel u. s. w. und die Verordnung betreffend den Handel mit Giften vom 29. November 1895 muß dem Personal der Apotheke jederzeit zugängig sein.

§ 40. Arzneien, welche nicht von approbirten Aerzten oder Zahnärzten verschrieben sind, dürfen nur dann abgegeben werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen.

Dieselbe Bestimmung findet sinngemäße Anwendung bei Arzneien für Thiere.

§ 41. Die in den Apotheken befindlichen Rezepte dürfen anderen Personen als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder Vertreter und den Mitgliedern des Medizinal-Kollegiums weder gezeigt noch in Ur- oder Abschrift verabfolgt werden. Der Einblick in das Rezeptbuch ist nur den Mitgliedern des Medizinal-Kollegiums und den Beauftragten der Polizeibehörde auf Anordnung der Staatsanwaltschaft gestattet.

§ 42. Geheimmittel dürfen Apotheker nur abgeben, wenn sie für jeden Einzelfall von einem Arzte, der alsdann die Verantwortung trägt, verordnet sind. Gebrauchsfertig abgepackt bezogene Arzneien dürfen Apotheker im Handverkauf nur dann abgeben, wenn

1. ihnen deren Zusammensetzung bekannt ist, oder sie sich von der Richtigkeit der beigegebenen Analyse bezüglich der wirksamen Bestandtheile überzeugt haben,
2. letztere zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind, und
3. der Gesammtpreis des Mittels sich nicht höher stellt, als nach einer Berechnung auf Grund der Arzneitaxe.

Das Medizinal-Kollegium kann den Apothekern das Ankündigen oder das Anführen von Apotheken als Bezugsquelle für solche Mittel, welche zu Heilzwecken oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten dienen sollen, untersagen, wenn andere als medizinische oder pharmazeutische Fachblätter in Frage kommen.

§ 43. Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder ähnlichen besonders eiligen Nothfällen soll dem Apotheker jedoch ausdrücklich gestattet sein, wenn rechtzeitige ärztliche Hülfe nicht zu beschaffen ist, die von ihm für die erste Hülfe als zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür Sorge zu tragen, daß beim Eintreffen des Arztes diesem Mittheilung davon gemacht wird.

§ 44. Es ist den Apothekern untersagt, mit Aerzten oder anderen Personen, welche sich mit der Behandlung von Kranken befassen, über die Zuwendung von Arzneiverordnungen Verträge zu schließen oder denselben für solche Zuwendung Vortheile zu gewähren. Es ist den Apothekern ferner untersagt, Arzneiverordnungen auszuführen, in welchen für andere Sachverständige unverständliche Ausdrücke, Zeichen u. s. w. verwandt worden sind.

§ 45. Nebengeschäfte darf der Apotheker nur mit Genehmigung des Medizinal-Kollegiums betreiben und zwar auch dann nur in besonderen von den Apothekenräumen getrennten und mit eigenem Eingang versehenen Gelassen. Die Herstellung und Abgabe von Arzneimitteln, mit Ausnahme von Geheimmitteln, im Großen gilt nicht als Nebengeschäft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Personal der Apotheke.

§ 46. Jeder Apothekenvorstand kann soviel Lehrlinge, als er Gehülfen hält, zur Ausbildung annehmen. Beabsichtigt derselbe mehr Lehrlinge als Gehülfen oder, wenn er keinen Gehülfen hält, einen Lehrling anzunehmen, so bedarf er dazu der Genehmigung des Medizinal-Kollegiums, welche widerruflich ertheilt werden kann.

In Krankenhaus-Apotheken und Filialapotheken dürfen Lehrlinge nicht ausgebildet werden.

§ 47. Ein Apothekenvorstand, welcher einen Lehrling annehmen will, hat denselben auf dem vorgeschriebenen, auf dem Medizinal-Bureau erhältlichen, Formular innerhalb 8 Tagen nach dem Eintritt auf dem Medizinal-Bureau anzumelden.

Der Aspirant wird darauf vom Medizinal-Bureau vorgeladen und hat daselbst vorzulegen:

1. Das Zeugniß über die in Gemäßheit § 4 Nr. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 erforderliche wissenschaftliche Vorbildung,
2. ein Physikatszeugniß über seine körperliche, für den Apothekerberuf sich eignende Konstitution und über die Ausbildung seines Farbensinns,
3. seinen Wiederimpfschein,
4. einen selbst geschriebenen Lebenslauf.

Nur wenn der Aspirant seine Qualifikation zum Apothekerlehrling durch diese Vorlagen nachweisen kann, wird er von dem Assessor für Pharmazie zugelassen und für die Apotheke, in welcher er einzutreten gedenkt, verpflichtet. Hierüber wird ihm eine von ihm eigenhändig zu unterzeichnende und vom Assessor für Pharmazie beglaubigte Urkunde — Verpflichtung eines Apothekerlehrlings — ausgestellt.

Lehrlinge, welche bereits in einer anderen Hamburger Apotheke gelernt haben, sind gehalten, ihre Verpflichtung und das beglaubigte Entlassungszeugniß ihres bisherigen Lehrherrn vorzulegen. Lehrlinge, welche nicht in einer Hamburger Apotheke gelernt haben, haben die unter 1, 3 und 4 genannten Papiere und Schriftstücke und das beglaubigte Entlassungszeugniß ihres bisherigen Lehrherrn vorzulegen.

Kein Apothekenvorstand darf einen Lehrling beschäftigen, der nicht zugelassen und verpflichtet ist.

Jeder Austritt eines Lehrlings, sei derselbe vorzeitig oder die Folge des Bestehens der Gehülfenprüfung, ist seitens des Lehrherrn innerhalb 8 Tagen dem Medizinal-Bureau auf den daselbst erhältlichen vorschriftsmäßigen Formularen anzumelden. Zu gleicher Zeit sind daselbst auch die mit einem Führungsattest versehenen Entlassungszeugnisse, zu deren Ausstellung die Lehrherren nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875 verpflichtet sind, zur amtlichen Beglaubigung vorzulegen.

§ 48. Der Apothekenvorstand ist für die sachgemäße Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat für die erforderlichen Lehrmittel zu sorgen, dem Lehrling genügend geschäftsfreie Zeit zum Studium, vor allen aber die Zeit zum Besuch des Unterrichts in der pharmazeutischen Lehranstalt, und zur Theilnahme an botanischen Exkursionen zu gewähren, denselben unter seiner oder eines Gehülfen Aufsicht praktische Arbeiten im Laboratorium zu überweisen und darüber zu wachen, daß er den Gang derselben in sein Arbeitsbuch (Elaborationsbuch) einträgt, endlich ihn auch, soweit dessen Verständniß dazu ausreicht, zu der Untersuchung der eingekauften Waaren hinzuzuziehen.

§ 49. Einem Apothekenvorstande, welcher seine Pflichten als Lehrherr nicht erfüllt oder sich anderweitig unzuverlässig erweist, kann die Befugniß, Lehrlinge auszubilden durch das Medizinal-Kollegium auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 50. Wenn ein Lehrling sich wiederholt des Ungehorsams oder einer anderen groben Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat, so ist das Medizinal-Kollegium befugt, dem Lehrherrn aufzuerlegen, den betreffenden Lehrling sofort zu entlassen. Etwaige Lehrkontrakte sind unter Berücksichtigung dieser Bestimmung abzufassen.

§ 51. Ueber die Prüfung als Gehülfe und die weitere Ausbildung zum Apotheker erhalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. November 1875 die näheren Bestimmungen. Apothekergehülfen, welche diesen Bestimmungen nicht ge-

nügt haben, dürfen in Hamburger Apotheken nicht thätig sein.

§ 52. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jeden Ein- und Austritt eines Gehülfen innerhalb 8 Tagen nach dem Ein- oder Austritt auf den, auf dem Medizinalbureau erhältlichen, vorschriftsmäßigen Formularen daselbst anzumelden. Die Apothekergehülfen werden auf das Medizinalbureau geladen, und haben daselbst, wenn sie in Hamburger Apotheken noch nicht thätig gewesen sind, ihr Gehülfenprüfungszeugniß bezw. ihre Approbation als Apotheker und ihre Entlassungszeugnisse vorzulegen. Für Gehülfen, die bereits in einer Hamburger Apotheke thätig gewesen sind, genügt das Vorzeigen ihrer Verpflichtung als Apothekergehülfe in Hamburg.

Die Gehülfen werden sodann von dem Assessor für Pharmazie verpflichtet, und es wird ihnen hierüber eine von ihnen eigenhändig zu unterzeichnende, vom Assessor für Pharmazie beglaubigte Urkunde — Verpflichtung eines Apothekergehülfen — ausgestellt.

Die Entlassungszeugnisse sind behufs amtlicher Beglaubigung beim Abgang auf dem Medizinalbureau vorzulegen oder unter Beilegung des nöthigen Rückportos einzusenden.

D. Filialapotheken.

§ 53. Für die Filialapotheken genügt eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend eingerichtete Offizin.

Für dieselbe gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 17, der §§ 28 und 30 Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, und der §§ 33 bis 45, ferner die des § 2 über die Wohnung des Vorstandes und seiner Vertretung, die Bezeichnung an dem Hause und die Anbringung einer Nachtglocke.

Eine Materialkammer und ein Arzneikeller sind für eine Filialapotheke nicht erforderlich. Werden derartige Vorrathsräume gehalten, so sind sie nach den Bestimmungen der §§ 18, 21, 27 und 29 einzurichten.

In einer Filialapotheke darf weder eine Giftkammer noch ein Laboratorium gehalten werden.

Der Besitzer der Filialapotheke ist der Behörde für die vorschriftsmäßige Führung derselben verantwortlich. Er hat die Geschäfte in derselben einem vertrauenswürdigen approbirten Apotheker zu übertragen und ist verpflichtet, demselben für den Bedarf der Filialapotheke alle Drogen, Präparate und Zubereitungen aus seiner Apotheke in vorschriftsmäßiger Güte zu liefern. In einer Filialapotheke dürfen keine anderen Präparate oder Zubereitungen angefertigt werden, als die, welche sich durch einfaches Mischen oder die gewöhnlichen Arbeiten am Rezeptirtisch herstellen lassen. Lehrlinge dürfen in Filialapotheken nicht ausgebildet werden.

§ 54. Das Medizinalkollegium bezeichnet die Drogen, Präparate und Zubereitungen, welche in Filialapotheken vorräthig gehalten werden müssen. (Siehe Anlage.)

E. Staatliche Krankenhausapotheken.

§ 55. Für die staatlichen Krankenhausapotheken gelten die obigen für die Einrichtung, den Betrieb und das Personal der Apotheken erlassenen Bestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmung des § 2, betreffend die Wohnung des Apothekenvorstandes, die Bezeichnung am Hause und die Anbringung der Nachtglocke. Auch dürfen Lehrlinge daselbst nicht ausgebildet werden und Arzneimittel nur für den Bedarf der in der Anstalt untergebrachten Kranken und der Angestellten der Anstalt, oder anderer staatlicher Anstalten, welche ihren Bedarf an Arzneien dauernd daselbst entnehmen, angefertigt und verabfolgt werden. Die Führung eines Rezeptbuches im Sinne des § 35 und eine Taxation und Abstempelung der Rezepte im Sinne des § 37 ist nicht erforderlich; auch die übrigen für den Verkehr mit dem Publikum im Handverkauf u.s.w. getroffenen Bestimmungen kommen in Wegfall.

Den staatlichen Krankenhausapotheken wird ausdrücklich gestattet, Morphinlösungen in verschiedener Stärke, konzentrirte Infusa und Decocta nach eigenen Vorschriften und dispensirte Morphinpulver vorräthig zu halten. Im letzteren Falle ist die Umhüllung jedes einzelnen Pulvers unter Angabe des Inhalts und der Dosis in einer jede Verwechslung ausschließenden Weise zu signiren. Das Vorräthighalten einer Verreibung von Calomel mit anderen Substanzen oder von abgetheilten Calomelpulvern ist auch den Krankenhausapotheken strengstens untersagt.

Krankenhausapotheken brauchen nur die Drogen, Präparate und Zubereitungen vorräthig zu halten, welche für den Anstaltsbedarf erforderlich sind.

F. Dispensirstuben in Privat-Krankenanstalten.

§ 56. Privat-Krankenanstalten und andere Anstalten, in denen ein approbirter Apotheker nicht beschäftigt ist, sind befugt, gewisse Arzneien für den Hausbedarf vorräthig zu halten. Diese Arzneien dürfen aber vom Anstaltsarzt lediglich an in der Anstalt selbst behandelte und dort sich aufhaltende Kranke vergeben werden.

Der verantwortliche Leiter derjenigen Anstalten, welche von diesen Vergünstigungen Gebrauch machen wollen, ist verpflichtet:

1. Dem Medizinalkollegium von diesem Vorhaben Anzeige zu machen,
2. sämmtliche Medikamente aus einer Hamburgischen Apotheke zu entnehmen,
3. nur die gangbarsten einfachen Drogen und Präparate, die in einer Apotheke zubereitet oder dispensirt sind, oder die ohne weitere Zubereitung abgegeben werden können (wie Kräuter, Oele, Salben, Salze, Tinkturen) vorräthig zu halten,
4. diese Drogen und Präparate in einem verschließbaren Raume oder Schranke (mit Bretterthür) vorschriftsmäßig bezeichnet aufzustellen und sie auf Erfordern den Beauftragten des Medizinalkollegiums vorzuzeigen.

Jede Zubereitung und Dispensirung zusammengesetzter Arzneiformen darf nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung und nur in einer Apotheke erfolgen.

§ 57. Privat-Krankenanstalten und andere Anstalten, welche außer der in § 56 gestatteten Ertheilung von Arzneien an Kranke, auch Arzneien für den Hausbedarf selbst zubereiten und dispensiren lassen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Medizinalkollegiums. Dieselbe wird nur widerruflich und unter der besonderen Bedingung ertheilt, daß sämmtliche vorräthig gehaltenen Drogen, Präparate und Zubereitungen aus einer Hamburger Apotheke bezogen und die aus denselben herzustellenden Arzneien in einem besonderen verschließbaren hellen Raum (Dispensirstube) von einem approbirten Apotheker oder einer hierzu in Hamburg geprüften Pflegeschwester angefertigt werden. Die Arzneien dürfen nur für den Hausbedarf verwandt werden.

§ 58. In der Dispensirstube sind die Arzneimittel in der für Apotheken vorgeschriebenen Weise aufzubewahren, aufzustellen und abzusondern.

§ 59. In einer Dispensirstube müssen mindestens vorhanden sein:

1. ein Arbeitstisch (Rezeptirtisch),
2. ein Giftschrank,
3. eine präzisirte Tarirwaage von 1 kg Tragkraft und je eine präzisirte Handwaage von 10 g und 50 g Tragkraft,
4. ein Satz Präzisionsgewichte von 500 g herab bis 1 decig,
5. zwei Porzellanmörser mit Ausguß,
   ein " bezeichnet Salbe am Mörser und am Pistill,
   ein Porzellanmörser bezeichnet Gift am Mörser und am Pistill,
6. ein Handdampfkocher mit je einer Infundirbüchse aus Zinn und Porzellan,
7. eine Mensur von 500 g aus Porzellan oder Steingut,
8. zwei sauber gehaltene Seihetücher,
9. zwei Löffel aus Holz, Horn oder edlem Metall, ein Löffel bezeichnet: Gift,
   je zwei Spatel für Extrakte und Salben.

Wenn in der Hausapotheke ein approbirter Apotheker beschäftigt ist, muß ferner vorhanden sein:

10. ein Emulsionsmörser aus Porzellan oder Marmor oder ein Messingmörser mit hölzernem bezw. messingenem Pistill,
11. eine präzisirte Handwaage von 5 g Tragkraft,
12. eine präzisirte Handwaage von 5 g Tragkraft, bezeichnet: Morphin,
13. eine präzisirte Handwaage von 5 g Tragkraft, bezeichnet: Gift, Venena oder Tab. B,
14. eine Pillenmaschine von Eisen,
15. eine Pillenmaschine von Horn, Holz, Knochen oder Hartgummi, bezeichnet Gift, Venena oder Tab. B,
16. je ein Mörser und Löffel, bezeichnet Morphin.

§ 60. Die Thätigkeit der Pflegeschwester in Dispensirstuben erstreckt sich auf Anfertigung von Arzneien, in denen das Gewicht der einzelnen Bestandtheile nicht unter 5 deg beträgt. Doch ist dieselbe nicht befugt, anzufertigen:

1. Oelemulsionen, Pillen und Granula, Saturationen, Suppositoria und diejenigen Arzneimittel, welche als solche im Arzneibuch aufgeführt sind;
2. Arzneien zum innerlichen Gebrauch (im Sinne der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896), welche:
   Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin und Cocaïn oder deren Salze, Aethylen-Präparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional und Urethan enthalten;
3. Arzneien zum innerlichen Gebrauch, welche Mittel der Tab. B des Arzneibuchs enthalten;
4. Arzneien zum äußeren Gebrauch, welche Mittel der Tab. B des Arzneibuchs enthalten, mit Ausnahme von.
   Sublimatlösung, aus Sublimatpastillen oder einer aus einer Apotheke bezogenen Sublimatlösung 1 = 20 herzustellen,
   Streupulvern und Salben mit Queckfilberpräparaten, letztere jedoch nur aus den aus Apotheken bezogenen konzentrirten Salben (1 : 10).

§ 61. Die Thätigkeit der approbirten Apotheker in Dispensirstuben unterliegt denselben Beschränkungen, wie die der in Filialapotheken beschäftigten Apotheker.

§ 62. Die Dispensirstuben unterliegen der regelmäßigen Besichtigung seitens der mit der Besichtigung der Apotheken betrauten Kommission des Medizinalkollegiums.

§ 63. In jeder Dispensirstube muß vorhanden sein und bei der Besichtigung vorgelegt werden:

1. Die Urkunde über die Genehmigung des Medizinalkollegiums, eine Dispensirstube halten zu dürfen.
2. Die Verpflichtung des approbirten Apothekergehülfen, oder, wenn eine Pflegeschwester die Geschäfte in der Dispensirstube wahrnimmt, die Bescheinigung des Medizinalkollegiums, daß dieselbe dazu befugt ist.
3. Das geltende Arzneibuch.
4. Die geltende Bekanntmachung des Senats über die Abgabe der stark wirkenden Arzneimittel und die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
5. Das Gesetz und die Verordnung, betreffend den Handel mit Giften vom 29. November 1895.
6. Die Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 25. März 1897, betreffend Vorschriften über die Einrichtung, den Betrieb und das Personal der Apotheken.
7. Das Belagbuch über den Bezug der vorräthig gehaltenen Arzneimittel und ein alphabetisches Verzeichniß derselben.
8. Das Tagebuch zum Eintragen der Rezepte.

§ 64. Die Ausbildung von Pflegeschwestern in der Rezeptirkunst erfolgt in einer der staatlichen Hamburgischen Krankenhausapotheken.

Es werden nur Pflegeschwestern zugelassen, welche

1. einem Verbande angehören, dessen Mitglieder sich in der Regel lebenslänglich mit der Krankenpflege beschäftigen,
2. von dem Vorstande einer Hamburgischen Krankenanstalt der Behörde vorgeschlagen werden,
3. körperlich und geistig zu der fraglichen Thätigkeit geeignet und über 25 Jahre alt sind.

Der Verwaltungsphysikus entscheidet nach Anhörung des Assessors für Pharmazie, ob die Pflegeschwester zugelassen werden soll. Von der Zulassung wird das Krankenhauskollegium in Kenntniß gesetzt, welches seinerseits die Einberufung der Schülerin zum Unterricht veranlaßt.

Die Schülerin hat mindestens für die Dauer eines halben Jahres in der Krankenhausapotheke, der sie sie überwiesen ist, einen praktischen Kursus in der Rezeptirkunst, soweit dieselbe für sie erforderlich ist, durchzumachen. Sie hat sich ferner mit den für ihre Thätigkeit in Betracht kommenden Bestimmungen des Arzneibuchs, und denen des Apothekenbetriebes vertraut und mit den Grundlehren der Physik bezüglich des metrischen Maaß- und Gewichtssystems, der Waage und des Thermometers bekannt zu machen. Auch hat sie die gebräuchlichsten vegetabilischen Drogen im ganzen und im grob zerkleinerten Zustande kennen zu lernen, und zwar sowohl nach ihrer deutschen als nach ihrer lateinischen Benennung. Desgleichen hat dieselbe sich in dem Erkennen der gebräuchlichsten chemisch-pharmazeutischen Präparate nach dem Aussehen zu üben und muß bei einander ähnlichen Präparaten, wie Kal. bromat. und Kal. jodat., Magnesium sulfur. und Zinc. sulfur. 2c. die chemischen Reaktionen zu ihrer Unterscheidung kennen lernen.

§ 65. Nach halbjähriger Vorbereitung kann die Pflegeschwester sich unter Beifügung eines von dem Oberapotheker, unter dessen Aufsicht sie gearbeitet hat, auszustellenden Zeugniß über ihre Beschäftigung, schriftlich auf dem Medizinalbureau zur Prüfung melden.

§ 66. Die Prüfung wird von dem Verwaltungsphysikus als Vorsitzendem und dem Assessor für Pharmazie abgehalten. Dieselbe ist an keinen Termin gebunden; Gebühren für dieselbe werden nicht erhoben.

Sie zerfällt in:

a) Praktische Prüfung.

Dieselbe findet bei dem Assessor für Pharmazie statt. Die Kandidatin hat bei der Prüfung 3 Rezepte, deren Anfertigung in den Rahmen ihrer Thätigkeit gehört, zu lesen und vorschriftsmäßig anzufertigen.

b) Mündliche Prüfung.

Dieselbe findet auf dem Medizinalbureau statt. In derselben hat die Kandidatin:

1. die ihr vorgelegten Fragen über die Gesetzeskunde, soweit dieselbe für sie in Betracht kommt, und
2. die ihr vorgelegten Fragen über die von ihr zu verlangenden Grundlehren der Physik (§ 64) zu beantworten;
3. sechs (6) der gebräuchlichsten vegetabilischen Drogen im ganzen oder im grob zerkleinerten Zustande zu erkennen und deren deutsche und lateinische Benennung anzugeben;
4. sechs (6) der gebräuchlichsten chemisch-pharmazeutischen Präparate nach dem Aussehen zu erkennen und deren deutsche und lateinische Benennung anzugeben.

In b 1 prüft der Verwaltungsphysikus,
in b 2 bis 4 der Assessor für Pharmazie.

§ 67. Nachdem die Pflegeschwester die Prüfung bestanden hat, wird dem Vorstande der Anstalt, für welche dieselbe ausgebildet worden ist, Mittheilung gemacht, daß er befugt sei, dieselbe mit der Dispensirung von Arzneien gemäß § 60 zu betrauen.

§ 68. Besteht die Pflegeschwester die Prüfung nicht, so kann sie sich nach einem halben Jahre wieder zur Prüfung melden. Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 69. Das Medizinalkollegium ist befugt, ausnahmsweise Pflegeschwestern, welche nicht in den staatlichen Hamburgischen Krankenhausapotheken ausgebildet sind, aber beglaubigte Zeugnisse über eine gleichartige Vorbildung in andern Apotheken des deutschen Reichs bei-

bringen, von dem in § 64 vorgeschriebenen praktischen Kursus zu entbinden und gleich zur Prüfung zuzulassen.

§ 70. Der verantwortliche Leiter einer Privatkrankenanstalt oder einer anderen Anstalt ist gehalten, falls er approbirte Apothekergehülfen in der Dispensirstube beschäftigt, den Ein- und Austritt derselben ebenso auf dem Medizinalbureau anzumelden, wie dies für die Apothekenvorstände vorgeschrieben ist.

G. Ausführungsbestimmungen.

§ 71. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1897 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 4, 12, 15 und 17 über die Aufstellung der vorsichtig aufzubewahrenden und der lichtempfindlichen Mittel, und die Bestimmungen über den Betrieb der Dispensirstuben in Privat-Krankenanstalten und anderen Anstalten treten jedoch erst am 1. Januar 1898 in Kraft.

§ 72. Das Medizinalkollegium ist befugt, bei bestehenden Apotheken Ausnahmen von den nach §§ 20, 21, 23 und 25 an die betreffenden Räumlichkeiten bezüglich der Helligkeit zu stellenden Anforderungen zu gestatten.

§ 73. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 36 ℳ bestraft. Fortgesetzte grobe Zuwiderhandlungen können außerdem das Verfahren auf Entziehung des Rechtes, eine Apotheke oder Dispensirstube halten zu dürfen, nach sich ziehen.

Hamburg, den 25. März 1897.

Das Medizinal-Kollegium.

Anlage.

Verzeichniß der in Filialapotheken vorräthig zu haltenden Drogen, Präparate und Zubereitungen. (§ 54.)

1. Acetanilidum
2. Acetum
3. Acidum aceticum dilutum
4. - arsenicosum
5. - benzoicum
6. - boricum crystallis. et pulverat.
7. - carbolicum
8. - - liquefactum
9. - hydrochloricum
10. - nitricum
11. - phosphoricum
12. - salicylicum
13. - sulfuricum
14. - tannicum
15. - tartaricum
16. Adeps suillus
17. Aether
18. Aloë
19. Alumen pulveratum
20. Ammonium chloratum pulveratum
21. Amygdalae dulces
22. Amylum Tritici pulveratum
23. Antipyrinum
24. Aqua Amygdalarum amararum
25. - Calcariae
26. - chlorata
27. - destillata
28. Argentum nitricum
29. Atropinum sulfuricum
30. Balsamum Copaïvae
31. - peruvianum
32. Bismuthum subnitricum
33. Calcaria chlorata
34. Calcium sulfuricum ustum
35. Camphora
36. Cera flava
37. Chininum hydrochloricum
38. Chloralum hydratum
39. Chloroformium
40. Cocaïnum hydrochloricum
41. Collodium
42. Cortex Chinae concis.
43. - Condurango concis.
44. - Frangulae concis.
45. Cuprum sulfuricum
46. Elixirium Aurantiorum comp.
47. - e Succo Liquirit.
48. Emplastrum adhaesivum
49. - Cantharidum ordinar.
50. - Hydrargyri
51. - Lithargyri
52. Extractum Aloës
53. - Belladonnae
54. - Colocynthidis
55. - Filicis
56. - Gentianae
57. Extractum Hydrastis fluidum
58. - Hyoscyami
59. - Opii
60. - Rheï
61. - Secalis cornuti
62. - Strychni
63. Ferrum lacticum
64. - oxydatum saccharatum
65. - pulveratum
66. - sulfuricum
67. - - siccum
68. Flores Arnicae
69. - Chamomillae
70. - Sambuci
71. Folia Digitalis concisa
72. - Menthae piperitae concis.
73. - Salviae concis.
74. - Sennae concis.
75. - Trifolii fibrini concis.
76. - Uvae Ursi concis.
77. Fructus Foeniculi
78. - Juniperi
79. Fungus Chirurgorum
80. Glycerinum
81. Gossypium depuratum
82. Gummi arabicum
83. Hirudines
84. Hydrargyrum bichloratum
85. - chloratum
86. - oxydatum
87. - praecipitatum album.
88. Jodoformium
89. Jodum
90. Kalium bromatum
91. - carbonicum
92. - chloricum
93. - jodatum
94. - nitricum
95. - permanganicum
96. Kreosotum
97. Lichen islandicus concis.
98. Linimentum ammoniatum
99. Liquor Ammonii anisatus
100. - - - caustici
101. - Ferri sesquichlorati
102. - Kalii acetici
103. - - - arsenicosi
104. - Plumbi subacetici
105. Lycopodium
106. Magnesia usta
107. Magnesium carbonicum
108. - sulfuricum
109. Manna
110. Mixtura sulfurica acida
111. Morphinum hydrochloricum
112. Moschus
113. Natrium bicarbonicum
114. Natrium nitricum
115. - salicylicum
116. - sulfuricum
117. Oleum Amygdalarum
118. - Cacao
119. - camphoratum
120. - Foeniculi
121. - Hyoscyami
122. - Jecoris
123. - Lini
124. - Menthae piperitae
125. - Olivarum
126. - Ricini
127. - Sinapis
128. - Terebinthinae
129. Opium pulveratum
130. Pastilli Hydrargyri bichlorati
131. Placenta Seminis Lini pulverat.
132. Plumbum aceticum
133. Pulvis Ipecacuanhae opiat.
134. - Liquiritiae compos.
135. Radix Althaeae concis.
136. - Gentianae concis.
137. - Ipecacuanhae concis.
138. - Rheï concis. et pulverat.
139. - Senegae concis.
140. - Valerianae concis.
141. Resina Jalapae
142. Saccharum
143. - Lactis
144. Santoninum
145. Sapo medicatus pulverat.
146. Secale cornutum
147. Semen Lini
148. Semen Sinapis pulverat.
149. Sirupus Aurantii cortic.
150. - Rubi Idaei
151. - simplex
152. Species diureticae
153. - pectorales
154. Spiritus
155. - aethereus
156. - camphoratus
157. Strychninum nitricum
158. Succus Liquiritiae depurat. inspiss.
159. Sulfur depuratum
160. Talcum pulverat.
161. Tartarus depuratus
162. - natronatus
163. - stibiatus
164. Terebinthina
165. Tinctura amara
166. - Arnicae
167. - aromatica
168. - Chinae composita
169. - Cinnamomi
170. - Colchici
171. - Digitalis
172. - Ferri pomata
173. - Jodi
174. - Opii benzoica
175. - - crocata
176. - - simplex

177.	Tinctura Rhei aquosa	184.	Unguentum Hydrargyri ciner.
178.	- - vinosa		
179.	- Strychni	185.	- Paraffini
180.	- Valerianae	186.	- Zinci
181.	- - aetherea	187.	Vinum Ipecacuanhae
		188.	- stibiatum
182.	Tubera Jalapae pulverat.	189.	Zincum oxydatum
		190.	- sulfuricum
183.	- Salep pulverat.		

Schweiz. Kanton Bern. Verordnung, betr. die Einfuhr und den Verkauf von Fleisch.

Vom 19. März 1897. (San.-demogr. Wchbull. S. 207.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern, gestützt auf § 14, Ziffern 1 und 4, des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Hornung 1888, sowie auf § 9 des durch Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1893 abgeänderten Artikels 100 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, in Ergänzung der Verordnung über das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf vom 14. August 1889, auf den Antrag der Direktion des Innern, beschließt:

Art. 1. Alles von außerhalb des Kantons eingeführte Fleisch und Fleischwaaren von Thieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts unterliegen der Fleischschau am Bestimmungsort in gleicher Weise wie das im Kanton geschlachtete.

Art. 2. Der Empfänger einer Sendung eingeführten frischen, gesalzenen oder geräucherten Fleisches, welches zum Verkauf bestimmt ist, hat den Fleischschauer ohne Verzug von derselben zu benachrichtigen und darf die Sendung vor der Untersuchung weder verkaufen noch ihre Aufschrift verändern. Auch ist der Fleischschauer befugt, in den Geschäftshäusern, welche mit Fleischwaaren Handel treiben, von sich aus Nachschau zu halten. Diese Befugniß besitzen die übrigen Beamten der Lebensmittelpolizei.

Art. 3. Alles eingeführte Fleisch und Fleischwaaren der in Art. 1 bezeichneten Art müssen von einem Originalursprungszeugniß begleitet sein, in welchem der die Fleischschau besorgende Beamte des Herkunftsortes bezeugt, daß das Fleisch von einem Thiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts stammt, welches in allen Theilen gesund war.

Art. 4. Die Unterschrift des Beamten auf dem in Art. 3 erwähnten Ursprungszeugnisse muß von der ihm vorgesetzten Gemeinde- oder Staatsbehörde beglaubigt sein.

Art. 5. Bei in den Kanton eingeführten Sendungen von gesalzenem oder geräuchertem Fleisch oder von Fleischkonserven in Kisten oder Fässern muß das Ursprungszeugniß genau die Marke und Nummer der betreffenden Kiste oder des betreffenden Fasses tragen und zugleich den Inhalt der Sendung angeben. Ebenso soll die Sendung selbst mit einer den Inhalt und die Stückzahl bekanntgebenden deutlichen Aufschrift versehen sein.

Art. 6. Das in Art. 3 und 5 erwähnte Ursprungszeugniß kann durch eine vom Fleischschauer eines Versandortes innerhalb der Schweiz ausgestellte Abschrift ersetzt werden, an deren Fuß derselbe zu erklären hat, daß ihm ein die betreffende Waare begleitendes Ursprungszeugniß im Sinne obiger Vorschriften im Original vorgelegen habe.

Art. 7. Die Anwendung von Vorpräparaten, Salicylsäure, Formalin, Verbindungen der schwefligen Säure und andern chemischen Mitteln zur Konservirung von Fleisch und Fleischwaaren ist, mit Ausnahme von Kochsalz und Salpeter, für sämmtliches zum Verkauf bestimmte und der Fleischschau unterliegende Fleisch untersagt.

Art. 8. Beim Vorfinden einer Fleischwaare, welche den vorstehenden Bestimmungen der Art. 3, 4, 5, 6 und 7 nicht entspricht oder deren Beschaffenheit aus andern Gründen verdächtig ist, kommen die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Hornung 1888 zur Anwendung.

Art. 9. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Buße bis zu Fr. 200 bestraft. Vorbehalten sind die Strafbestimmungen des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 26. Hornung 1888.

Bei zweifellosem und vom Beschuldigten nicht bestrittenen Thatbestand kann die Ortspolizeibehörde, sofern es sich nur um eine geringe Fahrlässigkeit handelt, über den Schuldigen eine Buße von Fr. 1 bis 20 verhängen. Die Verfügung der Ortspolizeibehörde hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb drei Tagen von der Eröffnung an bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhebt. Bei rechtzeitigem Einspruch fällt die Verfügung dahin und es findet das ordentliche Strafverfahren statt.

Art. 10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; die Bestimmungen der Art. 4, 5 und 7 jedoch finden nur auf diejenigen Waaren Anwendung, welche nicht nachgewiesenermaßen vor dem 1. Mai 1897 von ihrem Herkunftsort direkt an einen im Kanton wohnhaften Adressaten versendet worden sind.

Schweiz. Kanton Zürich. Kreisschreiben an die Gesundheitsbehörden und Hebammen des Kantons.

Vom 15. März 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 206.)

Paragraph 21 der Verordnung, betreffend die Hebammen vom 6. März 1890 schreibt vor: „Arzneistoffe, wie solche in der Pflichtordnung vorgeschrieben sind, und sich im Besitze jeder Hebamme befinden müssen, werden auf Kosten der Gemeinde bezogen." Es ist also hierdurch die unentgeltliche Abgabe der Arzneistoffe an die Hebammen vorgesehen und zwar ohne Beschränkung, ob die Arzneistoffe bei Wöchnerinnen armer oder wohlhabender Familien Verwendung finden.

Eine von der Sanitätsdirektion bei den größern Gemeinden des Kantons erhobene Enquête hat ergeben, daß in einzelnen Gemeinden die Abgabe der Arzneistoffe an die Hebeammen nur zum ausschließlichen Gebrauche bei armen Wöchnerinnen erfolgt und daß hierüber strenge Kontrole ausgeübt wird. Ein solches Verfahren widerspricht den Bestimmungen des § 21 der Verordnung, betreffend die Hebammen; die Arzneistoffe sollen überall da unentgeltlich zur Abgabe gelangen, wo dieselben nicht in hinreichender Menge und vorgeschriebener Qualität zur Verfügung gestellt werden. In letzterer Beziehung verweisen wir auf unser Kreisschreiben vom 9. November 1895 an die Hebammen des Kantons, wonach zur Desinfektion von Kreißenden einzig Karbolsäurelösung zulässig erklärt wird, es sei denn, daß ein Arzt die Geburt leite und ein anderes Desinfektionsmittel speziell verordne.

Wir laden deshalb die Gesundheitsbehörden des Kantons ein, für unentgeltliche Abgabe der in der Pflichtordnung vorgesehenen Arzneistoffe an die Hebammen besorgt zu sein und für die Deckung der hieraus erwachsenden Kosten einen entsprechenden Kredit von den Gemeinden zu verlangen.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. August 1897.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. August herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Birnbaum 1 (1), Lissa 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Frankenstein 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Schönau 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Tost-Gleiwitz 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Landkreis Göttingen 4 (4); Reg.-Bez. Münster: Recklinghausen 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Stadtkreis Dortmund 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landbezirk Landsberg 1 (1); Reg.-Bez. Niederbayern: Wolfstein 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Dillingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1), Auerbach 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 1 (1). Hamburg: Geest-

Weitere Mittheilungen über Thierkrankheiten in Rußland[1]).

Gouvernements und Gebiete	Berichtszeit	Zahl der Erkrankungsfälle an								
		Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche bezw. Lungenentzündung	Pockenseuche der Schafe	Räude der Pferde	Schweinerothlauf bezw. Schweineseuche	Influenza der Pferde
Ostseeprovinzen:										
Kurland	Januar u. Juni 1897	176	—	—	—	—	—	—	—	—
Livland	Dez. 1896 b. Juni 1897	4	[3]) 8	—	2	—	—	—	8	—
Polen:										
Kalisch	13. 11. 96 b. 13. 6. 97	—	—	14	—	—	—	—	—	—
Kielce	desgl.	6	—	24	104	2	—	46	8	—
Lomza	desgl.	4	—	10	—	—	—	36	—	—
Lublin	desgl.	5	—	20	190	—	—	51	—	137
Petrikau	desgl.	55	4	11	—	20	—	—	—	—
Plock	13. 1. 97 b. 13. 6. 97	—	—	3	—	36	—	27	—	44
Radom	desgl.	—	—	11	—	—	—	4	—	—
Siedlec	13. 11. 96 b. 13. 6. 97	34	[3]) 14	—	40	—	—	15	—	28
Suwalki	desgl.	13	—	—	—	—	—	23	—	—
Stadt Warschau	desgl.	1	—	25	8	—	—	—	—	48
Warschau	desgl.	11	46	18	77	217	—	7	31	96
Kleinrußland:										
Tschernigow[2])	13. 5. 97 b. 12. 6. 97	141	—	—	—	—	—	—	—	—
Südrußland:										
Bessarabien	1. 1. 97 b. 30. 6. 97	190	48	67	3 153	—	556	[10]) 278	369	—
Cherson	desgl.	[8])352	[4]) 9	[8])483	3 239	—	1 173	[10]) 4	1 069	—
Jekatherinoslaw	desgl.	64	5	249	31	—	583	[10]) 80	—	—
Taurien	desgl.	306	[3]) 3	475	—	—	192	[10]) 8	—	—
Großrußland:										
Jaroslaw	27. 9. 96 b. 13. 11. 96	—	—	—	925	—	—	—	—	—
Kursk	20. 5. 97 b. 27. 5. 97	71	—	[9]) .	—	—	—	[11]) .	—	—
Moskau	27. 11. 96 b. 13. 3. 97	1	[5]) 27	13	11	—	—	144	15	30
Pensa	27. 11. 96 b. 20. 3. 97	43	—	4	—	—	—	17	—	—
Rjasan	13. 7. 96 b. 20. 2. 97	10	5	8	—	—	137	2	—	—
Smolensk	4. 12. 96 b. 3. 2. 97	12	—	1	—	—	—	—	—	—
Tambow	19. 8. 96 b. 13. 2. 97	337	1	65	3 035	—	283	—	2	20
Ostrußland:										
Astrachan	1. 1. 97 b. 30. 6. 97	11	1	5	948	—	—	—	—	—
Kasan	27. 11. 96 b. 27. 2. 97	6	[6]) 6	6	—	7	28	31	—	—
Nischny-Nowgorod	20. 11. 96 b. 12. 3. 97	29	—	13	25	25	—	86	—	—
Samara	27. 11. 96 b. 20. 3. 97	274	[7]) 13	364	410	20	18	1	—	9
Simbirsk	13. 11. 96 b. 12. 3. 97	4	7	43	—	128	379	11	—	8
Ufa	20. 10. 96 b. 6. 3. 97	5	18	9	—	38	—	66	—	2
Wjatka	13. 11. 96 b. 27. 2. 97	16	17	6	240	—	—	169	15	—
Kaukasus (Transkaukasien)										
Tiflis	Januar b. März 1897	2	[3]) 6	4	—	—	—	—	—	—

Außerdem sind gemeldet Tuberkulose unter dem Rindvieh: Kielce 36, Stadt Warschau 7, Moskau 4, Tambow 16, Simbirsk 2 Erkrankungsfälle; Räude der Rinder: Kielce 15, Moskau 47, Pensa 5, Nischny-Nowgorod 53, Samara 252, Simbirk 38, Ufa 616, Wjatka 128; Rinderpest: Tiflis 811; Typhus der Rinder: Moskau 9; Bräune der Rinder: Smolensk 12; Bräune der Pferde: Tambow 7; Leberwürmer bei Schafen: Ufa 51, Wjatka 6; Lungenwürmer bei Schafen: Wjatka 8; Würmer bei Schafen: Tiflis 221; Druse der Pferde: Cherson 15, Bessarabien 29, Jekatherinoslaw 71, Taurien 46, Moskau 65, Nischny-Nowgorod 61, Pensa 71, Rjasan 126, Samara 5, Simbirsk 109, Tambow 40, Ufa 6, Wjatka 66; Aktinomykose: Moskau, Nischny-Nowgorod je 1, Ufa 5.

[1]) Vgl. S. 473. — [2]) Außerdem im Juni im Gouvernement Charkow mehrere Fälle von Milzbrand. — [3]) Hunde. — [4]) Außerdem mehrere Fälle unter Hunden. — [5]) Darunter 19 Hunde. — [6]) Darunter 3 Hunde. — [7]) Darunter 5 Hunde. — [8]) Außerdem einige weitere Fälle. — [9]) Einige nicht näher angegebene Fälle. — [10]) Pferde und Rinder. — [11]) Einige nicht näher angegebene Fälle unter Pferden und Rindern.

lande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Zabern 2 (3); Bezirk Lothringen: Saargemünd 2 (2). Zusammen 30 Gemeinden und 31 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Strasburg i. Wpr. 3 (3), Thorn 11 (79), Kulm 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Westhavelland 1 (1), Ostprignitz 5 (13); Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 2 (2); Reg.-Bez. Posen: Posen West 1 (1), Samter 1 (1), Birnbaum 1 (2), Bomst 1 (1), Fraustadt 1 (1), Lissa 1 (2), Rawitsch 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Wirsitz 8 (17), Schubin 13 (46), Inowrazlaw 10 (37), Strelno 7 (13), Mogilno 1 (1), Wongrowitz 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Brieg 1 (1), Nimptsch 6 (24), Münsterberg 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Glogau 1 (1), Lüben 1 (2), Goldberg-Hainau 4 (11); Reg.-Bez. Oppeln: Pleß 1 (1), Grottkau 1 (2); Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow I 3 (3), Wanzleben 2 (3), Oschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Stadtkreis Halle a. S. 1 (1), Sangerhausen 1 (1), Eckartsberga 1 (1), Querfurt 2 (2), Merseburg 2 (2), Weißenfels 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Landkreis Erfurt 1 (3), Ziegenrück 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Diepholz 7 (?); Reg.-Bez. Hildesheim: Zellerfeld 1 (22); Reg.-Bez. Lüneburg: Burgdorf 1 (1), Landkreis Harburg 1 (2); Reg.-Bez. Osnabrück: Meppen 1 (2), Aschendorf 2 (9), Hümmling 1 (12), Grafschaft Bentheim 1 (10); Reg.-Bez. Aurich: Aurich 2 (4); Reg.-Bez. Münster: Beckum 1 (1), Steinfurt 1 (3), Ahaus 1 (3), Recklinghausen 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 1 (3), Brilon 1 (5), Hamm 1 (7 Weiden), Landkreis Gelsenkirchen 3 (10); Reg.-Bez. Kassel: Kirchhain 1 (1), Ziegenhain 1 (8); Reg.-Bez. Wiesbaden: Oberwesterwaldkreis 2 (24), Westerburg 1 (6), Limburg 1 (14), Stadtkreis Frankfurt a. M. 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Kreuznach 1 (3); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (2), Mülheim a. Ruhr 1 (2), Landkreis Essen 3 (7), Mörs 1 (1), Geldern 1 (2), Grevenbroich 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Stadtkreis Köln 1 (1), Landkreis Köln 3 (4), Bergheim 1 (5), Euskirchen 10 (22), Rheinbach 2 (4), Landkreis Bonn 3 (3); Reg.-Bez. Trier: Ottweiler 1 (2); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 1 (1), Heinsberg 1 (2), Geilenkirchen 1 (1), Düren 4 (28), Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 1 (4); Reg.-Bez. Sigmaringen: Gammertingen 8 (74), Hechingen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Bruck 1 (10), Erding 2 (2), Landbezirk Freising 5 (21), Landbezirk Ingolstadt 1 (1), Mühldorf 1 (1), Landbezirk München I 1 (1), Pfaffenhofen 4 (48), Schongau 1 (1); Reg.-Bez. Niederbayern: Stadtbezirk Waldshut 1 (3), Kelheim 7 (48), Landbezirk Landshut 8 (29), Regen 1 (1), Rottenburg 5 (9), Viechtach 4 (12), Vilsbiburg 3 (6); Reg.-Bez. Pfalz: Frankenthal 1 (1), Germersheim 3 (9), Homburg 3 (8), Kirchheimbolanden 2 (7), Kusel 1 (2), Landau 1 (1); Reg.-Bez. Oberpfalz: Cham 3 (3), Eschenbach 1 (7), Neumarkt 1 (9), Parsberg 1 (5), Roding 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Bamberg II 1 (1), Berneck 3 (42), Forchheim 2 (3), Stadtsteinach 1 (1), Staffelstein 1 (1); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Dinkelsbühl 1 (3), Landbezirk Ansbach 4 (13), Landbezirk Dinkelsbühl 6 (77), Landbezirk Eichstätt 1 (1), Feuchtwangen 2 (3), Gunzenhausen 18 (191), Landbezirk Rothenburg a./T. 4 (11), Scheinfeld 2 (3), Landbezirk Schwabach 4 (30), Uffenheim 7 (27); Reg.-Bez. Unterfranken: Brückenau 1 (1), Gerolzhofen 1 (1) Haßfurt 2 (5), Königshofen 1 (1), Miltenberg 1 (5), Ochsenfurt 3 (5), Landbezirk Würzburg 2 (9); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Augsburg 2 (5), Landbezirk Donauwörth 3 (8), Landbezirk Kaufbeuren 6 (7), Landbezirk Kempten 1 (1), Landbezirk Neuburg a. D. 2 (6), Landbezirk Nördlingen 3 (10), Oberdorf 2 (4), Sonthofen 2 (3). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 2 (3), Oschatz 1 (1), Rochlitz 1 (2); Kreishauptm. Zwickau: Auerbach 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Cannstatt 2 (2), Leonberg 1 (16), Ludwigsburg 2 (16), Marbach 1 (2), Maulbronn 1 (2), Neckarsulm 3 (17), Stadtbezirk Stuttgart 1 (2), Vaihingen 4 (26), Waiblingen 3 (15), Weinsberg 4 (16); Schwarzwaldkreis: Balingen 1 (1), Freudenstadt 1 (2), Horb 2 (2), Nagold 1 (1), Nürtingen 1 (1), Oberndorf 1 (7), Rottenburg 5 (14), Tuttlingen 1 (22), Urach 1 (3); Jagstkreis: Aalen 1 (5), Crailsheim 1 (4), Ellwangen 5 (36), Gaildorf 7 (39), Gerabronn 1 (2), Gmünd 1 (1), Künzelsau 1 (3), Neresheim 2 (53), Oehringen 2 (4), Welzheim 1 (3); Donaukreis: Biberach 1 (1), Blaubeuren 1 (1), Ehingen 1 (3), Göppingen 1 (3), Laupheim 2 (7), Leutkirch 2 (2), Riedlingen 2 (12), Saulgau 5 (18), Ulm 2 (13), Wangen 4 (15), Baden. Landeskommiss. Konstanz: Meßkirch 7 (79), Ueberlingen 2 (5); Landeskommiss. Karlsruhe: Durlach 2 (11), Pforzheim 1 (7); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 1 (1), Sinsheim 1 (5), Mosbach 2 (10), Wertheim 1 (1). Hessen. Provinz Starkenburg: Bensheim 1 (4), Erbach 1 (1), Groß-Gerau 2 (10), Heppenheim 2 (3); Provinz Oberhessen: Alsfeld 4 (7). Provinz Rheinhessen: Bingen 5 (6). Sachsen-Weimar: Weimar 2 (4). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Westerstede 1 (8), Stadtbezirk Jever 1 (1), Landbezirk Jever 3 (8), Wildeshausen 1 (9), Vechta 1 (1). Braunschweig: Gandersheim 1 (3 Schafheerden). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 2 (2). Anhalt. Bernburg 1 (1). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 1 (1), Arnstadt 1 (1). Waldeck: Kreis der Twiste 1 (1). Reuß j. L.: Gera 1 (1), Schleiz 1 (1). Bremen: Landbezirk Bremen 7 (8). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Hagenau 2 (2); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 3 (19), Colmar 1 (3), Rappoltsweiler 1 (1); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 1 (2). Zusammen 487 Gemeinden und 1971 Gehöfte ꝛc.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 2 (2); Reg.-Bez. Hildesheim: Goslar 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 1 (1). Zusammen 7 Gemeinden und 7 Gehöfte.

Rinderpest in Südafrika. [1]) Amtlichen Nachrichten vom 20. Juli zufolge hat die Rinderpest unweit Prieska eine weitere Einbruchstelle in das Gebiet südlich des Oranjeflusses gefunden und ist ferner in den Bezirken Steynsburg, Queenstown, King Williams Town und East London ausgebrochen, sodaß die Seuche jetzt in einem weiten Halbkreis von Prieska bis zu East London in der eigentlichen Kapkolonie herrscht. In den letzten Tagen ist die Seuche auch bei Dundee im Nordosten von Natal festgestellt worden, wohin sie augenscheinlich von Transvaal her vorgedrungen ist. Der Westen der Kapkolonie ist zur Zeit noch frei, doch ist man auf das baldige Erscheinen der Pest auch hier gefaßt.

In den durchseuchten Distrikten ist die Bekämpfung der Seuche von örtlichen Komités der Farmer unter Beirath von Thierärzten in die Hand genommen worden, welche Stationen zur Gewinnung von Impfgalle errichtet haben und die Anwendung der Koch'schen Methode durchweg zu verbreiten suchen. Die Viehbesitzer werden aufgefordert, 7 % ihrer Heerden den Impfstationen zur Erzeugung geeigneter Galle zur Verfügung zu stellen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera. Vom 24. August 1897. (R.-A. Nr. 200.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 23. August d. Js. für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713), nur hat § 11 nachstehende Fassung erhalten:

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

---

[1]) Vgl. S. 713.

Desgleichen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Handels mit Schweinen im Umherziehen. Vom 27. August 1897. (Amtsbl. S. 177.)

Behufs Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuchen, sowie der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. 1896 S. 685) angeordnet, was folgt:

§ 1. Der Handel mit Schweinen im Umherziehen ist bis zum 31. Dezember d. J. in den Hohenzollern'schen Landen verboten.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf Milchschweine. Als Milchschweine gelten nur Schweine, die noch nicht 6 Wochen alt sind und noch nicht 10 kg wiegen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung bestraft.

§ 3. Das Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Internationale Sanitäts-Konferenz zu Venedig vom 19. März 1897. (Schluß.)

Titre V. — *Mesures à prendre aux frontières terrestres. Service des chemins de fer. Voyageurs.* Les voitures affectées au transport des voyageurs, de la poste et des bagages ne peuvent être retenues aux frontières.

S'il arrive qu'une de ces voitures soit souillée, elle sera détachée du train pour être désinfectée, soit à la frontière, soit à la station d'arrêt la plus rapprochée, lorsque la chose sera possible.

Il en sera de même pour les wagons à marchandises.

Il ne sera plus établi de quarantaines terrestres. Seules les personnes présentant des symptômes de peste peuvent être retenues.

Ce principe n'exclut pas le droit pour chaque État, de fermer, au besoin, une partie de ses frontières.

Il importe que les voyageurs soient soumis, au point de vue de leur état de santé, à une surveillance de la part du personnel des chemins de fer.

L'intervention médicale se bornera à une visite des voyageurs et aux soins à donner aux malades.

S'il y a visite médicale, elle sera combinée autant que possible avec la visite douanière, de façon que les voyageurs soient retenus le moins longtemps possible.

Dès que les voyageurs venant d'un endroit contaminé seront arrivés à destination, il serait de la plus haute utilité de les soumettre à une surveillance de dix jours à compter de la date du départ.

Les mesures concernant le passage aux frontières du personnel des chemins de fer et de la poste sont du ressort des administrations intéressées. Elles seront combinées de façon à ne pas entraver le service régulier.

Les Gouvernements se réservent le droit de prendre des mesures particulières à l'égard de certaines catégories de personnes notamment envers:

a) Les bohémiens et les vagabonds;

b) Les émigrants et les personnes voyageant ou passant la frontière par troupes.

Titre VI. — *Régime spécial des zones-frontières.* Le règlement du trafic-frontière et des questions inhérentes à ce trafic, ainsi que l'adoption de mesures exceptionelles de surveillance, doivent être laissés à des arrangements spéciaux entre les États limitrophes.

Titre VII. — *Voies fluviales, fleuves, canaux et lacs.* On doit laisser aux Gouvernements des États riverains le soin de régler, par des arrangements spéciaux, le régime sanitaire des voies fluviales.

Titre VIII. — *Partie maritime. Mesures à prendre dans les ports.* Est considéré comme *infecté* le navire qui a la peste à bord ou qui a présenté un ou plusieurs cas de peste depuis douze jours.

Est considéré comme *suspect* le navire à bord duquel il y a eu de cas de peste au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau depuis douze jours.

Est considéré comme *indemne*, bien que venant d'un port contaminé, le navire qui n'a eu ni décès ni cas de peste à bord, soit avant le départ, soit pendant la traversée, soit au moment de l'arrivée.

Les navires *infectés* sont soumis au régime suivant:

1° Les malades sont immédiatement débarqués et isolés.

2° Les autres personnes doivent être également débarquées, si possible, et soumises à une observation ou à une surveillance[1]) dont la durée variera selon l'état sanitaire du navire et selon la date du dernier cas, sans pouvoir dépasser dix jours.

3° Le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équipage et des passagers, qui, de l'avis de l'autorité sanitaire du port, seront considérés comme contaminés, seront désinfectés.

4° L'eau de la cale sera évacuée après désinfection et l'on substituera une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord.

5° Toutes les parties du navire qui ont été habitées par les pesteux devront être désinfectées. Une désinfection plus étendue pourra être ordonnée par l'autorité sanitaire locale.

Les navires *suspects* sont soumis aux mesures ci-après:

1° Visite médicale.

2° Désinfection: le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équipage et des passagers, qui, de l'avis de l'autorité sanitaire locale, seront considérés comme contaminés, seront désinfectés.

3° Évacuation de l'eau de la cale après désinfection et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord.

4° Désinfection de toutes les parties du navire qui ont été habitées par les pesteux. Une desinfection plus étendue pourra être ordonnée par l'autorité sanitaire locale.

Il est recommandé de soumettre à une surveillance, au point de vue de leur état de santé, l'équipage et les passagers pendant dix jours à dater de l'arrivée du navire.

Il est également recommandé d'empêcher le débarquement de l'équipage, sauf pour raisons de service.

Les navires *indemnes* seront admis à la libre pratique immédiate, quelle que soit la nature de leur patente.

Le seul régime que peut prescrire à leur sujet l'autorité du port d'arrivée consiste dans les mesures applicables aux navires suspects (visite médicale, désinfection, évacuation de l'eau de cale et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord), sauf toutefois ce qui a trait à la désinfection du navire.

---

[1]) Le mot „observation" veut dire: isolement des voyageurs soit à bord d'un navire, soit dans un lazaret, avant qu'ils n'obtiennent la libre pratique.

Le mot „surveillance" veut dire: les voyageurs ne seront pas isolés; ils obtiennent de suite la libre pratique, mais sont suivis dans les diverses localités où ils se rendent et soumis à un examen médical constatant leur état de santé.

Il est recommandé de soumettre à une surveillance, au point de vue de leur état de santé, l'équipage et les passagers pendant dix jours à compter de la date où le navire est parti du port contaminé.

Il est également recommandé d'empêcher le débarquement de l'équipage, sauf pour raisons de service.

Il est entendu que l'autorité compétente du port d'arrivée pourra toujours réclamer un certificat du médecin du bord ou, à son défaut, du capitaine, et sous serment, attestant qu'il n'y a pas eu de cas de peste sur le navire depuis le départ.

L'autorité compétente du port tiendra compte, pour l'application de ces mesures, de la présence d'un médecin et d'un appareil de désinfection (étuve) à bord des navires des trois catégories susmentionnées.

Des mesures spéciales peuvent être prescrites à l'égard des navires encombrés, notamment des navires d'émigrants ou de tout autre navire offrant de mauvaises conditions d'hygiène.

Les marchandises arrivant par mer ne peuvent être traitées autrement que les marchandises transportées par terre, au point de vue de la désinfection et des défenses d'importation, de transit et de quarantaine.

Tout navire qui ne voudra pas se soumettre aux obligations imposées par l'autorité du port sera libre de reprendre la mer.

Il pourra être autorisé à débarquer ses marchandises, après que les précautions nécessaires auront été prises à savoir;

1° Isolement du navire, de l'équipage et des passagers.

2° Evacuation de l'eau de la cale, après désinfection.

3° Substitution d'une bonne eau potable à celle qui était emmagasinée à bord.

Il pourra également être autorisé à débarquer les passagers qui en feraient la demande à la condition que ceux-ci se soumettent aux mesures prescrites par l'autorité locale.

Chaque pays doit pourvoir au moins un des ports du littoral de chacune de ses mers d'une organisation et d'un outillage suffisants pour recevoir un navire, quel que soit son état sanitaire.

Les bateaux de cabotage feront l'objet d'un régime spécial à établir d'un commun accord entre les pays intéressés.

Titre IX. — *Mesures à prendre à l'égard des navires provenant d'un port contaminé et remontant le Danube.* En attendant que la ville de Soulina soit pourvue d'une bonne eau potable, les bateaux qui remontent le fleuve devront être soumis à une hygiène rigoureuse.

L'encombrement des passagers sera strictement interdit.

Les bateaux entrant en Roumanie par le Danube seront retenus jusqu'à la visite médicale et jusqu'à parachèvement des opérations de désinfection.

Les bateaux se présentant à Soulina devront subir, avant de pouvoir remonter le Danube, une ou plusieurs visites médicales faites de jour. Chaque matin, à une heure indiquée, le médecin s'assurera de l'état de santé de tout le personnel du bateau et ne permettra l'entrée que s'il constate que cet état est satisfaisant. Il délivrera sans frais au capitaine ou au batelier un passeport sanitaire ou patente, ou certificat dont la production sera exigée aux garages ultérieurs.

Il y aura une visite chaque jour. La durée de l'arrêt à Soulina des navires non infectés ne dépassera pas six jours. La désinfection des linges contaminés sera effectuée dès l'arrivée.

On substituera une eau potable de bonne qualité à l'eau douteuse qui pourrait être à bord.

L'eau de la cale sera désinfectée.

Les mesures qui viennent d'être indiquées ne seront applicables qu'aux provenances des ports contaminés de peste.

Il est bien entendu qu'un navire provenant d'un port non contaminé pourra, s'il ne veut pas être soumis aux mesures restrictives précédemment indiquées, ne pas accepter les voyageurs venant d'un port contaminé.

Le régime pour les bateaux suspects et infectés sera le même que dans les autres ports d'Europe.

Chapitre III. Instructions recommandées pour faire les opérations de désinfection.

1° Les hardes, vieux chiffons, pansements infectés, les papiers et autres objets sans valeur seront détruits par le feu.

2° Les linges, objets de literie, vêtements, matelas, tapis, etc., contaminés ou suspects, seront désinfectés dans des étuves fonctionnant à *la pression normale ou à la pression d'une atmosphère et demie à deux atmosphères, avec ou sans circulation de vapeur saturée.*

Pour être considérées comme instruments de désinfection efficaces, ces étuves doivent être soumises à des épreuves indiquant, à l'aide du *thermomètre à signal,* le moment où la température réelle obtenue au sein d'un matelas s'élève au moins à 100°.

Pour être certain de l'efficacité de l'opération, cette température doit être maintenue réelle pendant dix à quinze minutes.

3° Solutions désinfectantes:

a) Solution de sublimé à 1 pour 1000, *additionnée de 10 grammes de chlorure de sodium.*

Cette solution sera colorée avec du *bleu d'aniline ou du bleu d'indigo.* Elle ne sera pas mise dans des vases métalliques;

b) Solution d'acide phénique pur cristallisé à 5% *ou d'acide phénique brut, impur, du commerce à* 5% *dans une dissolution chaude de savon noir*;

c) Le lait de chaux fraîchement préparé[1]).

4° Recommandations spéciales à observer dans l'emploi des solutions désinfectantes.

On plongera dans la solution de sublimé les linges, vêtements, objets souillés par les déjections des malades. La solution d'acide phénique pur et la solution savonneuse phéniquée conviennent parfaitement pour le même usage. Les objets resteront dans la solution six heures au moins.

On lavera avec la solution de sublimé les objets qui ne peuvent supporter sans détérioration la température de l'étuve (100°), les objets en cuir, bois collé, feutre, velours, soie, etc.; les pièces de monnaie pourront être désinfectées par la solution phéniquée savonneuse.

Les personnes qui donnent des soins aux malades se laveront les mains et le visage avec la solution de sublimé ou une des solutions phéniquées.

Les solutions phéniquées serviront surtout pour désinfecter les objets qui ne supportent ni la température de 100° cent., ni le contact du sublimé, tels que les métaux, les instruments, etc.

Le lait de chaux est spécialement recommandé pour la désinfection des déjections et des vomisse-

---

[1]) Pour avoir du lait de chaux très actif, on prend de la chaux de bonne qualité, on la fait se déliter en l'arrosant petit à petit avec la moitié de son poids d'eau. Quand la délitescence est effectuée, on met la poudre dans un récipient soigneusement bouché et placé dans un endroit sec. Comme un kilogramme de chaux qui absorbe 500 gr. d'eau pour se déliter a acquis un volume de 2 litres 200, il suffit de la délayer dans le double de son volume d'eau, soit 4 kgr., 400 gr., pour avoir un lait de chaux qui soit environ à 20 pour 100.

ments. Les crachats et les matières purulentes doivent être détruits par le feu.

5° Désinfection des bateaux occupés par des malades atteints de peste.

On videra la ou les cabines et toutes les parties du bâtiment occupées par des malades ou des suspects; on soumettra tous les objets aux prescriptions précédentes.

On désinfectera les parois à l'aide de la solution de sublimé additionnée de 10% d'alcool. La pulvérisation se fera en commençant par la partie supérieure de la paroi suivant une ligne horizontale; on descendra successivement de telle sorte que toute la surface soit couverte d'une couche de fines gouttelettes.

Les planchers seront lavés avec la même solution.

Deux heures après, on frottera et on lavera les parois et le plancher à grande eau.

6° Désinfection de la cale d'un navire infecté.

Pour désinfecter la cale d'un navire on injectera d'abord, afin de neutraliser l'hydrogène sulfuré, une quantité suffisante de sulfate de fer, on videra l'eau de la cale, on la lavera à l'eau de mer; puis on injectera une certaine quantité de la solution de sublimé.

L'eau de cale ne sera pas déversée dans un port.

Chapitre IV. Mesures de préservation qu'il est recommandé de prendre à bord des navires au moment du départ, pendant la traversée et lors de l'arrivée.

Nota. — La transmission de la peste paraît se faire par les excrétions des malades (crachats, déjections), les produits morbides (suppuration des bubons, des anthrax, etc.) et, par suite, par les linges, les vêtements et les mains souillés.

I. Mesures à prendre au point de départ. 1° Le capitaine veillera à ne pas laisser embarquer les personnes suspectes d'être atteintes de la peste. Il refusera d'accepter à bord les linges, hardes, objets de literie et en général tous objets sales ou suspects.

Les objets de literie, vêtements, hardes, etc., ayant appartenu à des malades atteints de peste ne seront pas admis à bord.

2° Avant l'embarquement, le navire sera mis dans un état de propreté parfaite; au besoin il sera désinfecté.

3° Il est indispensable que l'eau potable embarquée à bord soit prise à une source qui soit à l'abri de toute contamination possible.

L'eau n'expose à aucun danger si elle est distillée ou bouillie.

II. Mesures à prendre pendant la traversée. 1° Il est désirable que dans chaque navire, un endroit spécial soit réservé pour isoler les personnes atteintes d'une affection contagieuse.

2° S'il n'en existe pas, la cabine ou tout autre endroit dans lequel une personne est atteinte de peste sera mis en interdit.

Seules les personnes chargées de donner des soins aux malades y pourront pénétrer. Elles-mêmes seront isolées de tout contact avec les autres personnes.

3° Les objets de literie, les linges, les vêtements qui auront été en contact avec le malade seront immédiatement et dans la chambre même du malade plongés dans une solution désinfectante. Il en sera de même pour les vêtements des personnes qui leur auront donné des soins et qui auraient été souillés.

Ceux de ces objets qui n'ont pas de valeur seront brûlés ou jetés à la mer, si le navire n'est pas dans un port ou dans un canal. Les autres seront portés à l'étuve dans des sacs imperméables lavés avec une solution de sublimé, de façon à éviter tout contact avec les objets environnants.

S'il n'y a pas d'étuve à bord, ces objets resteront plongés dans la solution désinfectante pendant *six* heures.

4° Les excrétions des malades (crachats, matières fécales, urine) seront reçues dans un vase dans lequel on aura préalablement versé un verre d'une solution désinfectante indiquée plus haut.

Ces excrétions seront immédiatement jetées dans les cabinets. Ceux-ci seront rigoureusement désinfectés après chaque projection.

5° Les locaux occupés par les malades seront rigoureusement désinfectés suivant les règles indiquées plus haut.

6° Les cadavres, préalablement enveloppés d'un suaire, imprégné de sublimé, seront jetés à la mer.

7° Toutes les opérations prophylactiques exécutées pendant la traversée seront inscrites sur le journal du bord, qui sera présenté à l'autorité sanitaire au moment de l'arrivée dans un port.

8° Ces prescriptions devront être appliquées à tout ce qui a été en contact avec les malades, quelles qu'aient été la gravité et l'issue de la maladie.

III. Mesures à prendre lors de l'arrivée. 1° Si le navire est infecté, les personnes atteintes seront débarquées et isolées dans un local spécial.

Seront cousidérés comme douteux les individus ayant été en contact avec les malades.

2° Tous les objets contaminés et les objets tel que les habits, les objets de literie, matelas, tapis et autres objets qui ont été en contact avec le malade, les vêtements de ceux qui lui ont donné des soins, les objets contenus dans la cabine du malade et dans les cabines, le pont ou les parties du pont sur lesquelles le malade aurait séjourné, seront désinfectés.

Chapitre V. Surveillance et exécution.

Compétence du Conseil Supérieur de santé de Constantinople (Mer Rouge - Golfe Persique - Frontières Turco - Persane et Russe). 1° La mise en pratique et la surveillance des mesures contre l'invasion de la peste arrêtées par la présente Convention, sont confiées, dans l'étendue de la compétence du Conseil Supérieur de santé de Constantinople, au Comité établi par l'article 1 de l'annexe IV de la Convention de Paris, du 3 avril 1894, avec cette disposition interprétative, que les membres de ce Comité seront pris exclusivement dans le sein du Conseil Supérieur de santé de Constantinople et représenteront les Puissances qui auront adhéré ou adhéreront aux Conventions sanitaires de Venise 1892, de Dresde 1893, de Paris 1894 et de Venise 1897.

2° Le corps de médecins diplômés et compétents, de désinfecteurs et de mécaniciens bien exercés et de gardes sanitaires recrutés parmi les personnes ayant fait le service militaire, comme officiers ou sous-officiers, prévu à l'article 2 de l'annexe IV de la même Convention, est chargé d'assurer le bon fonctionnement des divers établissements sanitaires énumérés et institués par les règlements actuels.

3° Les dépenses d'établissement des postes sanitaires définitifs et provisoires prévus par la présente Convention sont, quant à la construction des bâtiments, à la charge du Gouvernement ottoman. Le Conseil Supérieur de santé de Constantinople est autorisé, si besoin est et vu l'urgence, à faire l'avance des sommes nécessaires sur le fonds de réserve, qui lui seront fournies, sur la demande, par la „Commission mixte chargée de la révision du tarif sanitaire“. Il devra, dans ce cas, veiller à la construction de ces établissements.

4° Le Conseil Supérieur de santé de Constantinople devra, en outre, organiser sans délai les établissements sanitaires de Hannikim et de Kizil Dizé, près de Bayazid, sur les frontières turco-per-

sane et turco-russe, au moyen des fonds qui sont dès maintenant mis à sa disposition.

5° Les articles 4, 5 et 6 l'annexe IV de la Convention de Paris de 1894 sont applicables aux dispositions du présent règlement.

Compétence du Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Egypte. 6° Les dépenses résultant des mesures prévues par les règlements contenus dans la Convention pourront être couvertes par les moyens suivants que la Conférence a recommandés autant pour les nouvelles installations aux Sources de Moïse que pour l'augmentation du personnel dépendant du Conseil sanitaire.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes im Jahre 1895. (Aus der dem Reichstage unter dem 2. Dezember 1896 vorgelegten Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften). Vgl. Veröff. 1896 S. 432.

Die Zahl der Berufsgenossenschaften (64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche) ist gegen die Vorjahre unverändert geblieben. Sie zerfielen in 914 Sektionen und umfaßten 435 137 (im Vorjahre 426 335) gewerbliche, sowie 4 813 572 (4 793 256) landwirthschaftliche Betriebe mit insgesammt 17 698 633 (17 533 380) versicherten Personen, davon 5 409 218 in den gewerblichen Betrieben. Wie in den Vorjahren dürften unter der Gesammtzahl der Versicherten 1 bis 1½ Millionen Personen, welche in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert waren, doppelt erscheinen; ferner sind darin enthalten alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, deren Zahl vermuthlich nicht wesentlich von derjenigen der aufgeführten landwirthschaftlichen Betriebe zurückbleibt. Die Zahl der Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe ist von 385 auf 393, die ihrer versicherten Personen von 658 367 auf 690 835 gestiegen.

Bei den Berufsgenossenschaften (den genannten Ausführungsbehörden und den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften) wurden verausgabt an Entschädigungsbeträgen 44 923 019,88 ℳ (4 450 995,44 und 751 766,90), Verwaltungskosten 6 735 320,80 ℳ (12 618,20 und 343 381,33), an Kosten für Unfalluntersuchungen und Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten 3 160 522,00 ℳ (78 127,77 und 41 815,37). In den Reservefonds wurden eingelegt 7 873 939,84 ℳ (— und 52 376,17). Die Gesammtausgaben betrugen 62 693 173,70 ℳ (4 541 741,41 und 1 189 364,23). Der Reservefonds belief sich am Schlusse des Jahres auf 124 994 606,91 ℳ (— und 543 566,63). An Entschädigungsbeträgen wurden insgesammt gezahlt 50125 782,22 ℳ (1894: 44 281 735,71, 1893: 38 163 770,35).

Die Anzahl der Unfälle, für welche im Berichtsjahre Entschädigungen festgesetzt wurden, belief sich bei den Berufsgenossenschaften auf 71 111 (1894: 65 288), den Ausführungsbehörden auf 3356 (3389), den Versicherungsanstalten auf 1060 (942), insgesammt auf 75 527 (69 619); 6448 (6361) endeten mit dem Tode, 1706 (1784) mit dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit. Die Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen betrug 12 800 (12 296). Angemeldet wurden im Ganzen 310 139 (282 982) Unfälle.

An Kosten des Heilverfahrens (an Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie an Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall) wurden aufgewendet von den gewerblichen Berufsgenossenschaften 828 857,72 (284 833,56), den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 338 557,86 (28 625,65), den staatlichen Ausführungsbehörden 124 610,17 (4778,57), den Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden 2108,37 (342,57), den Versicherungsanstalten 23 216,26 (744,24) ℳ.

Unfälle ereigneten sich in den gewerblichen (landwirthschaftlichen) Betrieben der Berufsgenossenschaften an Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 7110 (3777), Fahrstühlen, Aufzügen 2c. 1094 (28), Dampfapparaten 197 (11), durch feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 1081 (167), Fall von Leitern 2c. 5890 (10 851), beim Auf- und Abladen 4215 (2635), durch Fuhrwerk 1930 (6440), Thiere einschließlich Reiten 394 (4661), Handwerkzeug und einfache Geräthe 2445 (2824).

Rußland. St. Petersburg. Aus dem 13. Bericht über das von deutschen Reichsangehörigen gestiftete, unter dem Protektorate des Großfürsten Michail Nikolajewitsch stehende Alexander-Hospital für Männer (Direktor Dr. Moritz).

Im Jahre 1896 betrug die Zahl der in die stationäre Abtheilung Aufgenommenen 607, darunter 71 deutsche Reichsangehörige, 480 russische Unterthanen und 56 anderen Nationen Angehörige, die Zahl der Gestorbenen 68, diejenige der Verpflegungstage 18 563, der tägliche Bestand im Durchschnitt 50,5 (im August 37,5, im Februar 70). Von den Verpflegten litten (und starben) an: Unterleibstyphus 65 (6), Rheumatismus 52 (—), Alkoholvergiftung 8 (—), Magengeschwür und anderen Magenkrankheiten 8 (—), Magenkrebs 12 (2), Leberkrankheiten 19 (5), Nierenkrankheiten 16 (6), Lungenentzündung 15 (2), Lungenschwindsucht 35 (15), Beriberi 1 (—), Wunden 16 (—), Knochenbrüchen 17 (—). Von je 100 Krankheitsfällen entfielen auf akute innere Krankheiten 30, auf chronische innere Krankheiten und auf chirurgische Krankheiten je 35. Größere Operationen wurden 97 ausgeführt, darunter 22 Laparotomien, 5 Thorakotomien, 3 Tracheotomien, 6 Amputationen. Die Ambulanz besuchten 18 474 Personen, von denen u. A. 6069 an chirurgischen, 3971 an inneren Krankheiten litten.

Innerhalb des Berichtsjahres ist eine Erweiterung des Krankenhauses durch Errichtung des „Alexandrabaues" in Angriff genommen und der letztere im Rohbau fertig gestellt worden. Während der Bauzeit wurde ein Theil der Krankenbetten in eine benachbarte Miethswohnung verlegt; das Hospital selbst enthielt 43 Betten und 8 besondere Zimmer für zahlende Kranke.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bumm, Ernst. Ueber die Entwickelung der Frauenspitäler und die moderne Frauenklinik. Wiesbaden 1897. Fol.

Däubler, Dr. Karl. Tropenkrankheiten. Sep.-Abdr. 8°.

Erben, Josef. Die statistische Kommission der Kgl. Hauptstadt Prag sammt Vororten und das Prager städtische statistische Bureau in der Zeit von 1870 bis 1895. Bericht. Prag 1895. 8°.

Erben, Josef. Wohnverhältnisse in der Kgl. Hauptstadt Prag und den Vororten nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Prag 1895. 8°.

Fränkel, Prof. Dr. Carl. Bekämpfung der Diphtherie. Referat. Braunschweig 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Fränkel, Prof. Dr. Carl. Ueber den Werth der Widal'schen Probe zur Erkennung des Typhus abdominalis. Leipzig 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Frank, Dr. Georg. Was haben wir von dem Behring'schen Tetanusantitoxin zu erwarten? Nebst Bemerkungen zur Pathogenese und Therapie des Tetanus. Frankfurt a. M. 1896. Sep.-Abdr. 8°.

Monat Juli 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	129 451	359	5	289	169	26,8	25,7	—	—	2	—	1	17	23	127	93	93	117	2
Allenstein	22 037	60	1	37	12	20,1	22,8[5]	—	—	—	—	—	3	2	9	9	8	21	2
Altendorf	42 937	165	4	91	41	25,4	22,0[6]	—	5	6	—	—	4	13	23	6	6	38	2
Altenessen	24 358	87	4	38	25	18,7	21,8[6]	—	—	—	—	—	2	11	7	7	7	17	1
Altona	150 747	392	9	210	83	16,7	23,7	—	—	3	—	1	21	18	32	27	27	123	12
Aschersleben	24 610	69	5	44	20	21,4	26,6	—	—	—	—	—	2	—	16	16	16	25	1
Barmen	130 428	361	7	189	97	17,4	21,0	1	1	—	1	—	24	15	74	20	17	68	5
Beeck*	20 658	116	5	85	49	49,4	. [3]	1	—	1	—	—	3	18	28	24	22	34	—
Berlin	1 708 499	4230	141	2976[20]	1438	20,9[20]	24,2	34	16	26	4	5	302	178	927	519	486	1404	80
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	18 134	57	2	65	49	43,0	31,6[5]	—	—	—	—	—	5	2	33	25	25	25	—
Vororte. Standesamtsbez. Groß-Lichterfelde*	21 466	39	—	25	14	14,0	15,7[6]	—	—	—	—	—	1	1	9	9	8	14	—
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg*	30 795	115	5	118	76	46,0	32,7[11]	—	—	2	—	—	13	6	47	34	33	48	2
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf*	67 623	305	13	189	150	33,5	32,3[11]	2	—	1	—	—	9	26	94	52	50	56	1
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg*	73 454	196	5	95	55	15,5	20,3[10]	—	—	—	—	—	7	5	28	21	20	52	3
Vororte. Standesamtsbez. Steglitz*	17 795	38	2	31	18	20,9	18,2[8]	—	1	1	—	—	—	5	12	12	7	11	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee*	29 279	113	2	116	88	47,5	38,9[11]	—	—	—	—	—	2	10	70	43	40	33	1
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte*[1]	67 088	221	5	175	105	31,3	. [4]	—	—	1	1	—	13	16	62	50	49	71	11
Beuthen	43 134	147	9	106	54	29,5	29,7	—	4	2	13	—	2	8	19	17	15	57	1
Bielefeld	49 832	156	3	70	32	16,9	20,4	—	—	1	—	—	10	19	24	24	16	14	2
Bocholt	17 299	76	2	41	20	28,4	. [3]	—	—	2	—	—	6	7	17	17	13	9	—
Bochum	55 818	176	3	149	55	32,0	26,3	5	5	1	3	—	10	13	23	—	—	84	5
Bonn	46 064	139	10	122[13]	66	31,8[13]	26,8	—	—	—	—	—	9	6	25	25	25	79	3
Borbeck	36 744	157	—	66	40	21,6	26,3[9]	1	—	—	1	—	4	15	18	11	10	25	2
Bottrop*	19 415	92	4	42	23	26,0	. [3]	2	—	3	—	—	4	5	2	1	1	25	1
Brandenburg	43 964	123	5	116	68	31,7	27,0	—	—	—	—	—	7	4	41	31	30	61	3
Breslau	385 198	1203	27	962[14]	507	30,0[14]	29,9	3	1	3	8	2	111	63	328	58	52	415	28
Brieg	21 664	52	1	36	13	19,9	26,1	—	—	—	—	—	4	1	8	—	—	21	2
Bromberg*	48 007	124	6	87	47	21,7	23,6	—	—	—	—	—	12	7	21	16	16	47	—
Buer*	17 602	91	1	27	12	18,4	. [3]	1	—	1	—	—	4	3	6	5	3	9	3
Burg*	19 975	64	1	39	26	23,4	26,4	1	—	—	—	—	2	5	23	23	22	8	—
Celle*	19 338	39	2	37	14	23,0	20,3	—	—	—	—	—	3	1	12	12	12	21	—
Charlottenburg*	149 958	421	9	281	160	22,5	24,9	2	1	1	—	—	18	28	91	52	51	130	10
Danzig	127 272	388	12	317	157	29,9	27,4	1	—	2	—	1	18	28	108	103	96	145	14
Dortmund	118 063	452	10	227	114	23,1	25,0	—	1	1	3	—	12	30	61	31	27	108	11
Düren	25 418	72	—	52	30	24,5	23,7[12]	—	—	—	—	—	2	9	8	6	6	32	1
Düsseldorf	186 249	604	15	572	394	36,9	22,7	1	—	4	—	—	23	30	274	168	156	230	10
Duisburg	73 750	281	10	145	86	23,6	24,8	—	—	1	1	—	8	9	56	28	28	62	8
Eberswalde	18 977	42	2	58[15]	29	36,7[15]	27,7[5]	—	—	—	—	—	4	9	5	5	4	40	—
Eisleben	22 772	63	1	50	20	26,3	27,2[12]	6	—	5	—	—	1	1	3	3	3	34	—
Elberfeld	143 593	398	9	276	126	23,1	21,5	6	1	—	—	—	27	16	85	30	28	126	15
Elbing	47 198	163	4	163	93	41,4	29,5	1	—	—	1	—	6	17	58	33	31	75	5
Erfurt	79 765	196	5	147	73	22,1	22,5	1	1	2	1	1	12	6	58	53	51	63	2
Eschweiler	19 858	77	1	36	15	21,8	23,3[6]	—	—	—	—	—	3	7	4	4	4	20	2
Essen	102 044	378	13	197	102	23,2	25,6	2	4	2	2	1	16	22	66	18	15	71	11
Flensburg	41 859	117	5	71	30	20,4	23,2	—	2	3	1	—	3	6	19	14	14	35	2
Forst	26 358	87	2	59	27	26,9	22,7[12]	—	—	2	1	—	8	4	15	10	10	24	5
Frankfurt a. M.	238 684	610	22	334[16]	134	16,8[16]	19,3	4	—	—	1	—	48	33	87	22	20	149	12
Frankfurt a. O.	60 246	142	5	112	51	22,3	27,0	—	—	1	3	1	11	5	19	19	19	67	5
Geestemünde*	18 070	61	1	28	10	18,6	20,4[7]	—	—	—	—	—	4	—	3	3	3	18	3
Gelsenkirchen	32 698	124	5	94	47	34,5	29,3[6]	—	—	5	1	1	16	7	10	10	9	49	5
Giebichenstein	15 265	63	1	60	48	47,2	. [3]	4	—	1	—	—	1	4	37	18	18	13	—
M.-Gladbach	54 940	178	3	108	70	23,6	25,0	—	—	2	1	—	10	9	35	23	23	50	1
Gleiwitz	41 685	180	8	122	48	35,1	21,0[8]	1	17	—	—	—	12	—	7	7	5	80	5
Glogau	21 611	46	3	33	17	18,3	22,8	—	—	—	1	—	5	2	6	6	6	18	1
Gnesen	21 047	57	3	50	28	28,5	24,8[6]	—	1	—	3	—	1	10	16	11	5	18	1
Görlitz	73 021	184	17	159	69	26,1	26,3	—	—	1	—	1	13	25	36	21	20	75	8
Göttingen	27 021	58	2	57[17]	17	25,3[17]	25,5	—	—	2	1	—	4	2	15	14	9	31	2
Grabow a. O.*	15 806	81	2	72	56	54,7	29,1[10]	—	—	1	1	—	1	2	42	32	32	25	—
Graudenz	25 463	88	7	64	38	30,2	29,0	—	—	2	—	—	2	6	25	25	20	29	—
Greifswald	23 143	72	1	54[18]	12	28,0[18]	29,3	—	—	3	—	1	7	4	1	—	—	37	1
Grünberg i. Schl.*	19 299	56	4	61	35	37,9	22,6[10]	—	1	1	1	—	1	3	31	16	14	22	1
Guben	31 769	112	1	63	30	23,8	25,3	2	—	1	3	—	1	2	11	9	.	41	2
Hagen	43 861	163	8	75	30	20,5	24,6	8	—	1	1	—	7	5	14	12	10	38	1
Halberstadt	42 472	116	3	81	49	22,9	26,6	—	—	—	—	—	5	4	35	35	33	37	—
Halle	120 774	347	11	353[19]	209	35,1[19]	24,3	2	1	3	1	—	16	36	146	92	88	139	9

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 54.

[1] Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2] Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. seit 1895. — [4] Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5] Durchschnitt 1891/95. — [6] Desgl. 1886/95. — [7] Desgl. 1890/94. — [8] Desgl. 1885/94. — [9] Desgl. 1889/93. — [10] Desgl. 1888/92. — [11] Desgl. 1887/91. — [12] Desgl. 1882/91. — [13] Ohne Ortsfremde 86 = 22,4 ‰. — [14] Desgl. 900 = 28,0 ‰. — [15] Desgl. 47 = 29,7 ‰. — [16] Desgl. 310 = 15,6 ‰. — [17] Desgl. 36 = 16,0 ‰. — [18] Desgl. 42 = 21,8 ‰. — [19] Desgl. 327 = 32,5 ‰. — [20] Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 18. Juli (1 724 909) = 20,7 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hameln	17 406	39	1	34	11	23,4	. [3]	—	—	—	1	—	6	3	6	4	3	16	2
Hamm	29 735	103	1	47	18	19,0	22,2	—	—	1	1	—	5	5	6	2	—	25	4
Hanau	28 486	60	1	70[14]	34	29,5[14]	24,2	—	—	—	—	—	6	6	21	11	11	35	2
Hannover	220 644	638	17	444	252	24,1	20,9	1	—	—	—	—	34	32	180	165	153	183	14
Herburg	44 954	183	5	98	61	26,2	21,0	—	—	—	—	—	5	7	41	37	34	44	1
Herford	22 310	83	1	28	8	15,1	22,07	—	—	1	—	—	6	5	1	1	1	15	—
Herne*	31 291	163	7	98	49	37,6	. [3]	—	—	—	—	—	9	10	38	36	23	33	8
Hildesheim	41 061	103	3	82	31	24,0	22,0	2	—	—	—	—	4	9	23	19	12	42	2
Hirschberg*	16 949	31	1	33	14	23,4	26,87	—	—	—	—	—	2	4	3	2	1	22	2
Hörde*	19 363	72	4	36	22	22,3	23,86	—	—	—	—	—	5	2	10	10	10	19	—
Inowrazlaw*	21 752	88	4	46	28	25,4	25,06	—	—	—	—	—	4	8	10	10	8	23	1
Insterburg*	24 750	79	5	43	17	20,8	23,2	1	2	—	—	—	3	3	10	10	10	21	3
Iserlohn	25 547	78	3	28	9	13,2	21,9	—	1	—	—	—	1	8	1	1	1	15	2
Jerfitz*	17 121	85	4	53	42	37,1	. [2]	—	1	—	—	—	3	5	18	18	16	26	—
Kalk	17 491	62	—	63	48	43,2	. [3]	—	—	—	—	—	5	4	9	5	5	42	3
Kassel	85 584	224	6	149	82	20,9	19,9	—	—	1	1	—	14	11	46	34	32	70	6
Kattowitz	24 735	104	2	58	34	28,1	21,8[11]	—	—	4	—	—	2	10	6	4	4	35	1
Kiel	90 889	293	6	131	55	17,3	22,8	—	—	—	—	1	8	14	35	22	22	66	7
Koblenz	40 388	101	3	86	44	25,6	21,8	—	—	—	1	—	5	4	31	6	5	41	4
Köln	332 773	1053	28	967	608	34,9	25,7	—	—	2	3	—	58	66	414	236	225	395	29
Königsberg	176 595	509	17	437	212	29,7	30,2	2	—	6	8	2	21	38	161	88	82	189	10
Königshütte	47 292	260	3	151	88	38,3	28,3	1	4	3	—	—	11	11	21	21	20	96	4
Köpenick*	18 260	50	1	63	46	41,4	30,78	—	—	—	—	—	3	9	27	27	27	22	2
Köslin*	19 291	67	2	38	19	23,6	23,3[15]	—	—	—	—	—	2	3	3	—	—	30	—
Kolberg	18 884	53	2	28	15	17,8	24,4[13]	—	—	1	—	—	1	1	4	2	2	20	1
Kottbus	38 574	90	7	81	34	25,2	25,9	—	—	—	—	—	10	5	20	20	17	43	3
Krefeld*	107 837	251	7	239	113	26,6	23,9	—	14	4	1	—	20	15	47	35	35	133	5
Kreuznach	19 724	59	1	48	18	29,2	23,1[13]	—	—	—	—	—	6	3	11	7	7	26	2
Küstrin	17 522	45	1	37	23	25,3	21,87	—	—	—	—	—	3	2	9	7	7	22	1
Landsberg a. W.	31 249	99	6	50	18	19,2	25,7	—	—	—	2	—	3	4	8	—	—	29	[19] 4
Langenbielau	17 646	88	2	59	37	40,1	35,9[10]	—	—	—	2	—	4	3	3	3	3	47	—
Langendreer	15 917	59	3	12	9	9,0	. [1]	—	—	—	—	—	—	2	4	1	1	6	—
Lehe*	20 630	77	1	26	14	15,1	20,58	1	—	—	1	—	2	5	4	1	1	11	2
Liegnitz	53 266	125	9	126[15]	65	28,4[15]	30,4	—	—	—	2	1	11	18	31	14	12	59	4
Linden*	38 326	187	8	132	93	41,3	32,57	2	—	—	—	—	3	16	66	66	60	41	4
Lipine	16 630	68	1	46	25	33,2	. [1]	—	—	1	—	1	—	15	10	10	10	16	3
Luckenwalde*	19 864	52	4	35	16	21,1	23,87	—	—	—	1	—	3	3	6	2	1	21	1
Lüdenscheid*	21 835	77	3	29	12	15,9	21,97	—	—	—	2	—	2	3	6	6	6	15	1
Lüneburg	22 830	58	3	42	10	22,1	23,3	—	—	—	—	—	4	5	3	2	2	28	2
Magdeburg	218 284	624	20	573	369	31,5	26,5	—	—	1	2	—	31	24	262	120	114	244	9
Malstatt-Burbach	25 355	113	2	54	39	25,6	19,7[12]	—	—	—	1	1	1	2	8	3	3	41	—
Marburg	16 517	56	2	24[16]	2	17,4[16]	26,45	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	19	1
Meiderich	27 548	109	5	47	21	20,5	23,4[10]	—	—	1	—	—	5	10	11	7	7	19	1
Memel	19 168	53	4	52	23	32,6	26,1	—	—	1	1	—	—	3	12	11	10	31	4
Merseburg	19 194	52	1	52	18	32,5	27,1[13]	—	8	—	—	—	3	2	6	6	6	31	2
Minden	22 658	60	5	34	13	18.0	20,2	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	25	2
Mühlhausen i. Th.	30 930	101	—	47	15	18,2	22,8	—	—	1	—	—	11	5	10	5	5	18	2
Mülheim a. Rh.*	37 586	137	2	87	49	27,8	26,0	—	—	—	—	—	10	6	11	11	9	60	—
Mülheim a. d. R.	32 545	94	5	68	22	25,1	24,0	—	—	1	—	1	5	10	16	—	—	31	4
Münster	59 338	154	2	129	63	26,1	24,5	—	—	—	—	—	19	8	34	31	28	67	1
Naumburg	21 649	48	—	30	8	16,6	23,0	—	—	—	—	—	1	4	2	1	1	18	5
Neiße	24 023	48	1	42	16	21,0	21,9	—	—	—	2	—	4	4	8	8	7	24	—
Neumünster	24 366	88	3	39[17]	17	19,2[17]	22,29	—	—	—	—	—	5	5	8	5	4	19	2
Neunkirchen	23 809	83	3	28	9	14,1	14,9[10]	1	—	1	—	—	3	3	—	—	—	18	2
Neuruppin	16 092	35	1	40[18]	21	29,8[18]	. [2]	—	—	—	2	—	5	3	9	8	7	21	—
Neuß	25 783	84	2	60	33	27,9	26,4	—	—	1	1	—	5	—	18	11	.	31	4
Neustadt O.-S.	19 770	53	2	40	14	24,3	29,07	—	—	1	—	—	8	5	—	—	—	25	1
Nordhausen	27 755	92	2	41	14	17,7	22,3	—	—	—	1	—	5	2	5	2	2	28	—
Oberhausen*	31 707	132	4	68	43	25,7	23,1	—	—	—	—	—	6	8	18	6	6	33	3
Ohligs*	17 507	79	1	23	15	15,8	17,96	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	19	1
Oppeln*	25 349	66	2	68	32	32,2	28,07	2	—	1	—	—	5	6	10	3	3	41	[20] 3
Osnabrück	46 502	148	5	69	32	17,8	22,0	—	1	2	1	—	8	4	17	14	13	32	4
Paderborn	21 743	65	2	36	10	19,9	20,17	—	—	—	—	—	7	3	8	8	6	18	—
Posen	74 101	211	6	216	108	35,0	29,1	1	3	2	2	—	19	17	38	25	23	128	6
Potsdam	60 347	110	7	92	34	18,3	23,5	—	3	1	—	—	13	2	10	3	2	61	2
Prenzlau	19 984	60	2	37	24	22,2	25,5	—	—	—	—	—	1	5	14	14	14	17	—
Quedlinburg	22 354	67	1	71	30	38,1	26,1	—	4	—	1	—	6	8	21	19	19	28	3
Rathenow*	19 074	54	—	51	25	32,1	23,16	—	—	—	—	—	5	4	11	8	8	28	3
Ratibor	21 979	55	2	31	9	16,9	24,4	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	22	2
Recklinghausen	22 736	112	3	46	31	24.3	25,68	—	1	4	—	—	8	—	11	11	10	20	2
Remscheid	49 471	161	9	73	33	17,7	21,2	—	—	—	—	—	15	9	13	9	7	31	5
Rheydt	31 137	111	2	67	44	25,8	20,1	—	—	—	—	—	7	6	30	16	16	24	—
Saarbrücken	17 837	36	5	37	19	24,9	18,95	—	—	—	1	—	2	1	12	8	6	20	1
Sankt Johann*	18 275	58	1	28	17	18,4	. [4]	—	—	—	—	—	4	—	8	4	4	16	—
Schalke*	23 151	115	6	38	24	19,7	. [3]	—	—	1	—	—	2	3	16	9	7	15	1

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1894. — [5]) Durchschnitt 1893/95. — [6]) Desgl. 1891/95. — [7]) Desgl. 1886/95. — [8]) Desgl. 1892/94. — [9]) Desgl. 1890/94. — [10]) Desgl. 1889/93. — [11]) Desgl. 1888/92. — [12]) Desgl. 1887/91. — [13]) Desgl. 1882/91. — [14]) Ohne Ortsfremde 68 = 28,6‰. — [15]) Desgl. 125 = 28,2‰. — [16]) Desgl. 13 = 9,4‰. — [17]) Desgl. 38 = 19,6‰. — [18]) Desgl. 34 = 25,4‰. — [19]) Darunter 2 Hinrichtungen. — [20]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Röteln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 729	32	1	34[12]	5		23,0[12]	24,1[10]	—	—	—	—	—	5	4	4	4	3	18	3
Schneidemühl*	18 077	53	2	27	13		17,9	25,8[4]	—	—	1	—	—	4	1	10	10	9	11	—
Schweidnitz	26 575	58	3	66	32		29,8	29,7	—	—	—	—	—	3	2	9	9	9	52	—
Siegen	19 639	50	2	13	6		7,9	21,2[10]	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	8	—
Soest	15 513	46	1	16	10		12,4	22,0[5]	—	—	—	—	—	1	3	6	6	5	5	1
Solingen	42 206	109	1	69	29		19,6	24,5	—	—	1	1	—	9	7	6	2	2	40	5
Spandau	59 158	189	3	194	129		39,4	23,2	2	1	1	—	—	11	20	93	63	61	64	2
Stargard i. P.	26 601	69	—	71	44		32,0	25,0	—	—	—	—	—	6	3	27	27	27	33	2
Staßfurt*	18 941	51	2	38	18		24,1	25,3[11]	—	—	1	—	—	—	6	9	7	6	22	—
Stendal	21 361	54	2	49	27		27,5	24,2[11]	—	—	1	—	—	—	6	16	13	13	25	[17] 1
Stettin	149 334	461	6	625	454		50,2	25,8	2	1	3	2	—	27	15	364	284	266	201	10
Stolp	25 157	70	2	35	10		16,7	27,2	—	1	—	—	—	1	5	—	—	—	25	3
Stralsund*	30 571	71	2	51	11		20,0	24,7	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	42	1
Thorn	31 357	63	—	53[13]	23		20,3[13]	24,5	—	—	—	—	—	5	6	15	11	10	25	2
Tilsit	29 746	80	3	62	29		25,0	27,6	1	1	2	—	—	—	7	13	13	13	37	1
Trier	40 393	83	7	76	32		22,6	23,6	—	—	—	—	—	15	3	18	7	—	35	5
Neckendorf*	17 052	81	3	46	27		32,4	. [3]	—	—	—	—	—	1	6	17	6	4	22	—
Velbert*	17 449	36	—	8	7		5,5	20,6[4]	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	2	—
Viersen	22 983	61	3	27	11		14,1	23,1	—	—	—	—	—	6	2	1	1	1	18	—
Wald*	16 010	44	2	18	8		13,5	. [1]	1	1	—	—	—	2	2	1	1	1	11	—
Wandsbek	22 013	74	4	25	10		13,6	21,6[10]	—	—	—	—	—	5	3	6	5	1	10	1
Wattenscheid*	15 974	65	2	38	25		28,5	. [2]	—	—	—	1	—	2	5	9	—	—	19	2
Weißenfels	26 677	84	3	64	39		28,8	25,7	—	—	—	—	—	3	3	17	14	14	39	2
Wesel	22 745	47	2	27	11		14,2	18,9	—	—	1	1	—	2	1	7	7	7	13	2
Wiesbaden	77 487	211	6	122	48		18,9	19,3	—	—	—	—	—	15	6	26	26	24	72	3
Wilhelmshaven	20 673	45	—	24	14		13,9	16,8[8]	—	—	—	—	—	—	2	8	8	8	12	2
Witten*	29 548	78	1	33	15		13,4	22,9	—	—	—	—	—	5	2	7	4	4	15	4
Wittenberg*	17 119	48	1	14	5		9,8	. [2]	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	10	1
Zaborze	19 071	139	4	59	39		37,1	36,9[7]	—	1	—	—	—	2	5	13	9	8	34	4
Zeitz	25 833	74	3	70	38		32,5	25,9	—	—	—	—	—	4	10	22	13	13	32	2
Bayern.																				
Amberg	20 840	56	—	35	15		20,2	28,2[6]	—	—	—	—	—	1	1	6	6	6	26	1
Ansbach	16 398	51	2	29	8		21,2	. [1]	—	—	—	—	1	3	5	5	1	1	15	—
Aschaffenburg	16 528	36	3	28	9		20,3	. [2]	—	—	—	—	—	2	3	4	1	1	18	1
Augsburg	84 237	227	5	158	64		22,5	28,2	5	1	1	—	—	18	11	40	18	16	79	3
Bamberg	39 820	87	1	75	21		22,6	23,7	—	—	—	—	—	10	4	9	8	8	50	2
Bayreuth	28 430	62	2	53	11		22,4	22,2	—	—	1	—	—	9	3	6	2	2	34	—
Erlangen	21 695	60	1	35	18		19,4	32,4	—	—	—	—	—	1	4	7	7	6	22	1
Fürth	47 647	164	7	142	79		35,8	27,6	—	—	—	—	—	12	15	44	21	21	65	6
Hof	28 538	78	2	48	17		20,2	24,7	—	—	—	—	—	3	9	7	7	6	29	—
Ingolstadt	21 725	59	1	46	22		25,4	30,9[10]	—	—	—	—	—	6	1	14	11	11	23	2
Kaiserslautern	42 025	137	3	63	34		18,0	20,9	—	—	—	—	1	5	5	13	7	7	39	—
Kempten	17 858	44	—	40	23		26,9	26,4[5]	2	—	—	—	—	5	2	8	3	3	22	1
Landshut	21 088	58	2	44	27		25,0	26,2[10]	—	—	1	—	—	1	3	14	14	14	25	—
Ludwigshafen	41 884	183	5	105	73		30,1	26,2[10]	1	—	—	—	—	10	4	58	36	33	29	3
München	425 087	1267	43	951	478		26,8	28,2	13	3	21	7	3	99	35	289	40	38	461	20
Neustadt a. Haardt	16 710	51	1	38	23		27,3	. [1]	—	—	—	—	—	5	1	18	18	18	12	2
Nürnberg	168 982	583	31	352	190		25,0	26,1	1	4	—	—	1	55	21	115	61	54	149	6
Passau	17 549	34	—	30	11		20,5	27,4[10]	—	—	—	1	—	3	1	10	—	—	15	—
Pirmasens	25 658	107	4	79	56		36,9	25,4[9]	—	—	—	—	—	7	3	29	29	28	39	1
Regensburg	42 977	126	3	108	57		30,2	29,9	1	—	—	—	2	6	8	20	6	6	69	2
Speyer	19 505	51	3	62	38		38,1	23,1[10]	—	—	—	—	—	7	5	28	28	27	19	3
Straubing	16 146	39	2	36	11		26,8	. [1]	—	—	—	2	—	5	3	9	1	1	17	—
Würzburg	70 909	196	3	153[14]	60		25,9[14]	25,5	—	1	—	2	—	16	11	34	32	29	88	1
Königreich Sachsen.																				
Annaberg	15 047	38	1	15	7		12,0	. [3]	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	12	—
Bautzen	24 362	58	1	30	10		14,8	21,9[10]	—	—	—	—	—	4	2	5	2	2	16	3
Chemnitz	168 004	572	19	474	286		33,9	31,2	5	—	5	—	1	37	11	24	9	6	382	9
Crimmitschau	23 707	75	2	60	34		30,4	31,4	1	—	—	1	—	3	4	1	1	—	50	—
Döbeln	16 791	41	—	23	9		16,4	. [3]	—	—	—	—	—	3	—	15	15	11	3	2
Dresden [19]	369 949	1085	31	725[15]	352		23,5[18]	23,5	1	3	13	3	2	70	43	195	111	109	364	[18] 31
Freiberg	29 391	83	3	45	11		18,4	28,3	—	—	1	—	—	5	5	3	2	2	30	1
Glauchau	25 392	97	2	61	27		28,8	31,8	—	—	—	—	—	5	5	18	18	18	30	3
Leipzig	413 529	1291	41	946	593		27,5	22,7	—	3	9	2	5	59	57	431	201	193	359	21
Löbtau	21 069	109	2	50	40		28,5	. [3]	—	—	—	—	—	4	2	24	24	24	19	1
Meerane	23 274	87	5	65	45		33,5	33,2	—	—	—	—	—	1	5	6	6	5	51	2
Meißen*	19 119	59	2	35	21		22,0	23,5[6]	—	—	—	—	—	4	—	16	13	12	14	1
Pirna	16 246	52	2	32[16]	11		23,6[16]	. [3]	—	—	—	1	—	5	1	7	1	1	17	1
Plauen	57 783	204	6	114	63		23,7	25,2	—	1	—	—	1	11	14	5	3	3	82	—
Reichenbach	25 340	88	3	58	32		27,5	27,8[10]	—	—	—	—	—	5	5	7	7	7	39	2

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1893/95. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1892/94. — [8]) Desgl. 1890/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 20 = 13,5 ‰. — [13]) Desgl. 51 = 19,5 ‰. — [14]) Desgl. 138 = 23,4 ‰. — [15]) Desgl. 683 = 22,1 ‰. — [16]) Desgl. 25 = 18,5 ‰. — [17]) 1 Hinrichtung. — [18]) Darunter 1 Hinrichtung. — [19]) Am 1. Juli 1897 sind Pieschen und Trachenberge eingemeindet.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Werdau*	17 708	65	—	58	42	39,3	31,6[5]	—	—	—	1	—	2	4	5	5	5	45	1
Wurzen*	16 003	40	2	27	20	20,2	. [2]	—	—	1	—	—	2	2	11	11	10	11	—
Zittau	29 282	79	2	48	24	19,7	23,9	—	—	—	—	—	6	1	12	12	9	29	—
Zwickau	51 696	156	7	119[7]	57	27,6[7]	27,7	2	—	2	—	—	9	4	10	7	4	86	6
Württemberg.																			
Cannstatt	23 262	77	3	44	11	22,7	23,3	—	—	—	—	—	2	2	17	12	11	21	2
Eßlingen	24 599	63	5	55	33	26,8	21,6	—	1	—	—	—	4	2	28	24	23	18	2
Gmünd	17 150	44	1	25	7	17,5	23,1[4]	—	—	—	—	—	5	—	5	5	4	15	—
Göppingen	16 762	49	3	29	14	20,8	. [2]	—	—	—	—	—	2	—	11	11	11	14	2
Heilbronn	34 855	82	5	91	61	31,3	23,1	—	—	—	—	—	9	4	49	31	30	26	3
Ludwigsburg	19 336	52	—	41	28	25,4	17,0[6]	1	—	1	—	—	1	3	14	13	12	21	—
Reutlingen	20 227	55	2	45	25	26,7	23,4	—	—	1	1	—	2	6	17	11	9	18	—
Stuttgart	146 661	305	10	233	101	19,1	20,2	—	—	4	—	1	23	12	60	51	49	127	6
Ulm	40 837	110	4	66	31	19,4	22,0	—	1	1	—	—	7	4	21	9	9	29	3
Baden.																			
Freiburg	54 198	128	5	84[8]	32	18,6[8]	23,9	—	—	1	1	—	16	10	14	6	6	39	3
Heidelberg	36 282	110	6	90[9]	31	29,8[9]	26,1	—	—	2	—	—	4	2	17	17	17	62	3
Karlsruhe	87 642	232	7	167[10]	89	22,9[10]	19,6	2	—	1	2	—	25	4	52	49	47	79	2
Konstanz	19 192	38	3	28	12	17,5	19,6[5]	—	—	—	—	—	4	1	5	5	5	17	1
Mannheim	101 607	347	10	259	146	30,6	21,4	10	—	3	—	—	21	15	81	63	41	123	6
Pforzheim	34 407	88	1	76	35	26,5	22,1	—	1	—	6	—	6	4	27	27	25	31	1
Hessen.																			
Darmstadt	65 512	167	9	106	47	19,4	20,5	—	—	—	1	—	15	7	31	5	5	49	3
Gießen	23 140	81	2	49[11]	16	25,4[11]	24,0[6]	—	—	—	—	—	3	5	8	1	1	29	4
Mainz	77 063	198	5	159	88	24,8	22,5	1	—	1	—	—	11	7	66	13	13	67	6
Offenbach	40 753	114	2	100	57	29,4	21,0	6	—	—	—	—	7	8	48	48	44	22	9
Worms	30 904	104	3	78	39	30,3	23,0	3	—	—	—	—	7	7	21	—	—	38	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	18 470	53	1	22	5	14,3	. [3]	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	17	1
Rostock	51 384	123	7	78	19	18,2	20,4	—	—	—	—	—	3	11	6	5	5	56	2
Schwerin	37 004	56	3	46	15	14,9	20,9	—	—	—	—	—	3	6	5	5	5	28	4
Wismar	18 132	46	1	35	11	23,2	21,6[6]	—	—	—	—	—	3	—	9	7	7	19	4
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 773	71	3	34	18	19,6	26,1[6]	1	—	1	2	—	2	8	11	9	9	9	—
Eisenach	25 278	77	1	39	16	18,5	20,3	—	3	2	—	—	2	2	—	—	—	30	—
Jena*	16 148	38	4	28	12	20,8	. [1]	—	—	1	—	—	2	3	8	8	7	12	2
Weimar	27 093	61	1	30	15	13,3	19,5	1	—	—	1	—	—	2	10	10	10	15	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 241	103	3	90[12]	55	31,5[12]	30,2	—	—	—	—	—	8	5	19	19	16	56	2
Bernburg	33 657	113	—	93	49	33,2	23,2	—	—	6	—	—	5	8	36	36	30	34	4
Braunschweig	119 900	335	9	172	80	17,2	23,6	—	—	2	1	—	15	13	59	28	24	74	8
Bremen	145 134	378	11	173	62	14,3	20,2	—	2	4	—	2	24	10	26	17	17	97	8
Bremerhaven	18 983	45	2	22	3	13,9	19,5[5]	—	—	—	1	—	2	—	3	3	3	13	3
Cöthen	21 176	66	1	23	11	13,0	20,5[4]	—	—	—	—	—	2	1	4	4	4	14	2
Dessau	45 208	141	3	103	55	27,3	23,9	—	—	1	1	1	8	6	31	29	29	51	4
Gera	44 793	147	1	107	54	28,7	29,0	1	9	—	—	—	8	2	45	7	7	40	2
Gotha	32 248	89	5	55	20	20,5	21,6	—	—	—	—	—	4	7	14	9	9	29	1
Greiz	22 978	65	3	36	14	18,8	24,5[6]	—	—	1	—	—	2	5	7	7	7	19	2
Hamburg	642 131	1797	66	931	391	17,4	25,1	—	2	11	3	3	87	65	182	67	59	525	53
Koburg	19 188	48	—	20	4	12,5	21,5	—	1	—	—	—	4	1	1	1	1	9	4
Lübeck	72 364	189	5	104	47	17,2	21,0	—	—	—	2	—	12	7	22	9	9	58	3
Oldenburg*	23 319	41	2	48	8	24,7	22,5	—	—	—	1	—	8	3	—	—	—	34	2
Wolfenbüttel	15 828	35	1	20	10	15,2	. [3]	—	—	—	—	—	1	1	9	1	1	8	1
Zerbst	17 236	46	2	26	7	18,1	23,0[4]	—	—	—	—	—	1	7	1	1	—	15	2
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 015	88	3	93	47	32,8	27,7	—	—	—	—	—	7	2	42	28	27	37	5
Hagenau	17 499	27	2	23	14	15,8	. [2]	—	—	—	—	—	3	2	10	4	4	8	—
Metz	59 221	107	6	117	62	23,7	21,4	—	—	—	—	—	10	10	48	30	29	41	8
Mülhausen	84 916	228	11	179	91	25,3	23,4[4]	—	1	1	5	—	12	8	78	78	76	69	5
Straßburg	140 463	393	12	363	195	31,0	25,7	—	2	2	1	—	24	17	170	164	153	135	12
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, April	89 687	226	5	115	13	15,4	.	—	1	4	—	—	27	10	2	[13]).	.	61	10
Bern, April	49 030	148	8	122	17	29,9	.	—	—	6	2	—	19	11	3	[13]).	.	76	5
Bordeaux, Januar	256 906	466	23	545	54	25,5	.	3	—	—	9	—	67	71	15	.	.	368	12
Bukarest, 27./6.-31./7.	232 009	750	49	707	279	31,7	.	—	6	11	6	1	79	99	124	.	.	381	.
Genf, April	86 535	154	10	130	15	18,0	.	—	—	—	2	—	24	14	2	[13]).	.	82	6
Genua, Juni	225 570	467	37	386	108	20,5	.	7	1	4	3	—	35	34	76	.	.	217	9
Haag, Januar	191 530	477	22	292	61	38,3	.	1	—	2	2	2	26	44	17	—	—	191	7
Le Havre, Januar	118 478	352	14	281	53	28,5	.	—	—	2	4	3	50	28	19	.	.	166	9
Linz, 27./6.-31./7.	51 599	135	3	141	32	28,4	.	2	—	1	2	—	35	6	—	—	—	87	8
Mailand, Mai	455 895	1081	99	901	160	23,7	.	14	4	20	11	2	82	154	46	.	.	551	17
Marseille, Januar	447 344	1027	91	1233	219	33,1	.	42	3	7	6	1	63	388	40	.	.	642	41
Nancy, Januar	96 148	179	13	202	44	25,2	.	—	—	1	1	—	26	45	11	.	.	113	5
Pilsen, 27./6.-31./7.	57 324	222	14	101	56	18,3	.	2	—	1	1	—	13	6	—	—	—	76	2
Utrecht, Juli	94 305	288	7	146	63	18,6	.	—	—	—	1	—	12	10	33	.	.	85	5
Zürich, April	151 994	400	18	234	57	18,5	.	2	—	5	2	—	33	28	15	[13]).	.	137	12

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1886/95. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Ohne Ortsfremde 112 = 26,0‰. — [8]) Desgl. 71 = 1[illegible],7‰. — [9]) Desgl. 71 = 23,5‰. — [10]) Desgl. 156 = 21,4‰. — [11]) Desgl. 37 = 19,2‰. — [12]) Desgl. 86 = 30,1‰. — [13]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

34. Woche vom 22. bis 28. August 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	91	4	85	56	34,1	25,7	—	—	1	—	—	4	5	33	22	22	40	2
Altendorf	42 937	46	3	23	11	27,9	22,01)	4	—	—	—	1	1	2	10	—	—	5	—
Altona	150 747	111	3	77	54	26,6	23,7	—	—	—	—	—	3	1	33	23	22	37	3
Augsburg	84 237	68	4	42	23	25,9	28,2	—	—	—	—	—	4	—	18	13	11	18	2
Barmen	130 428	85	2	42	18	16,7	21,0	1	—	1	1	—	8	1	18	4	2	11	1
Berlin	1 708 499	904	25	701	413	21,3	24,2	3	3	6	5	2	69	36	294	140	135	272	11
Beuthen	43 134	25	1	26	7	31,3	29,7	—	—	—	14	—	—	—	1	1	1	11	—
Bielefeld	49 832	41	—	22	13	23,0	20,4	—	—	—	—	—	4	4	8	8	7	4	2
Bochum	55 818	50	1	21	8	19,6	26,3	—	2	—	—	—	1	4	4	4	2	10	—
Bonn	46 064	33	—	30	18	33,9	26,8	—	—	—	—	—	6	2	5	5	5	17	—
Brandenburg	43 964	32	2	25	15	29,6	27,0	—	—	1	—	—	2	—	12	9	9	10	—
Braunschweig	119 900	77	5	60	38	26,0	23,6	—	—	—	—	—	4	1	32	16	3	23	—
Bremen	145 134	65	4	534)	28	19,04)	20,2	—	—	—	1	—	3	3	20	8	7	24	2
Breslau	385 198	290	8	2225)	100	30,05)	29,9	1	1	1	3	—	30	27	70	14	14	91	8
Bromberg*	48 007	29	—	13	7	14,1	23,6	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	10	—
Charlottenburg*	149 958	111	4	66	40	22,9	24,9	1	—	—	1	—	4	5	25	8	7	28	2
Chemnitz	168 004	158	5	114	85	35,3	31,2	—	—	1	—	—	6	1	9	6	5	96	1
Danzig	127 272	88	2	99	57	40,4	27,4	—	—	—	—	—	4	5	43	43	41	44	3
Darmstadt	65 512	31	—	16	5	12,7	20,5	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	14	—
Dessau	45 208	27	2	27	15	33,1	23,9	—	—	—	—	—	2	—	11	6	6	14	—
Dortmund	118 063	82	4	47	28	20,7	25,0	—	—	—	1	—	4	3	18	13	11	17	4
Dresden	369 949	249	5	1776)	102	24,96)	23,5	—	—	1	—	—	16	4	71	63	41	81	4
Düsseldorf	186 249	131	6	101	66	28,2	22,7	—	—	1	—	—	3	6	35	15	13	54	2
Duisburg	73 750	59	1	33	21	23,3	24,8	—	—	1	—	—	2	—	18	12	12	11	1
Elberfeld	143 593	76	2	63	32	22,8	21,5	2	—	—	—	1	5	5	29	11	10	20	1
Elbing	47 198	24	—	27	12	29,7	29,5	—	—	—	—	—	1	1	7	2	2	18	—
Erfurt	79 765	59	2	26	14	16,9	22,5	—	—	1	—	—	2	—	9	8	8	13	1
Essen	102 044	77	5	36	23	18,3	25,6	—	—	—	—	—	1	8	11	—	—	16	—
Flensburg	41 859	32	—	11	3	13,7	23,2	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	7	1
Frankfurt a. M.	238 684	143	5	84	32	18,3	19,3	—	—	—	1	—	13	4	20	6	5	45	1
Frankfurt a. O.	60 246	38	—	41	27	35,4	27,0	—	—	2	—	—	1	3	14	14	14	19	2
Freiburg i. B.	54 198	27	1	337)	12	31,77)	23,9	—	—	—	—	—	3	3	9	9	8	15	3
Fürth	47 647	44	—	21	13	22,9	27,6	—	—	—	—	—	1	1	8	1	1	10	1
Gera	44 793	41	—	17	13	19,7	29,0	—	—	—	—	—	2	—	10	2	2	5	—
M.-Gladbach	54 940	24	—	28	21	26,5	25,0	—	—	1	—	—	2	1	14	9	8	10	—
Görlitz	73 021	44	—	52	35	37,0	26,3	—	—	—	—	—	—	5	27	18	17	17	3
Hagen	43 861	33	2	13	8	15,4	24,6	—	—	1	—	—	1	—	6	4	4	5	—
Halberstadt	42 472	30	1	25	18	30,6	26,6	—	—	—	—	—	1	1	10	10	9	12	1
Halle	120 774	78	—	638)	12	27,18)	24,3	—	—	—	—	1	8	3	22	10	9	28	1
Hamburg	642 131	432	14	294	165	23,8	25,1	—	—	—	1	—	22	16	90	41	39	154	11
Hannover	220 644	138	4	113	68	26,6	20,9	1	—	2	—	—	6	5	45	40	38	52	2
Harburg	44 954	41	—	29	19	33,5	21,0	—	—	—	—	—	—	1	14	13	12	14	—
Hildesheim	41 061	24	1	25	15	31,7	22,0	—	—	—	—	—	3	—	16	14	11	6	—
Kaiserslautern	42 025	32	1	17	10	21,1	20,9	—	—	—	—	—	3	1	7	7	7	5	1
Karlsruhe	87 642	47	1	18	10	10,7	19,6	—	—	—	—	—	2	—	6	2	2	10	—
Kassel	85 584	45	1	27	17	16,4	19,9	—	—	—	1	—	3	1	12	8	8	10	—
Kiel	90 889	51	3	48	30	27,5	22,8	—	—	—	—	—	2	3	20	17	15	22	1
Koblenz	40 388	13	—	19	1	24,5	21,8	—	—	—	—	—	4	—	8	2	2	6	1
Köln	332 773	240	5	174	97	27,2	25,7	—	—	5	1	1	10	17	52	26	26	85	3
Königsberg i. Pr.	176 595	103	4	97	43	28,6	30,2	—	1	—	—	—	4	11	38	38	26	37	6
Königshütte	47 292	64	3	37	22	40,7	28,3	—	—	—	—	—	—	1	6	6	6	30	—
Krefeld*	107 837	59	3	51	33	24,6	23,9	—	1	1	1	—	2	3	23	20	18	19	1
Leipzig	413 529	280	4	232	158	29,2	22,7	—	—	1	—	—	17	9	109	44	41	90	6
Liegnitz	53 266	34	—	209)	11	19,59)	30,4	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	14	—
Ludwigshafen	41 884	41	—	24	15	29,8	26,22)	1	—	1	—	—	7	—	8	7	7	7	—
Lübeck	72 364	39	2	19	9	13,7	21,0	—	—	—	—	—	1	—	5	4	4	12	1
Magdeburg	218 284	137	5	124	86	29,5	26,5	—	—	—	1	—	5	6	62	28	26	49	1
Mainz	77 063	45	2	29	13	19,6	22,5	—	—	—	1	—	3	—	6	6	6	19	—
Mannheim	101 607	63	—	36	21	18,4	21,4	—	—	—	—	—	6	2	11	3	2	15	2
Metz	59 221	32	—	19	5	16,7	21,4	—	—	—	2	—	3	1	5	2	2	8	—
Mülhausen i. E.	84 916	46	3	39	18	23,9	23,43)	—	—	—	—	—	3	2	15	15	14	18	1
München	425 087	282	5	235	133	28,7	28,2	4	—	2	1	—	28	11	93	17	16	93	3

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1889/93. — 2) Desgl. 1882/91. — 3) Desgl. 1886/95. — 4) Ohne Ortsfremde 51 = 18,3‰. — 5) Desgl. 211 = 28,5‰. — 6) Desgl. 167 = 23,5‰. — 7) Desgl. 30 = 28,8‰. — 8) Desgl. 57 = 24,5‰. — 9) Desgl. 19 = 18,5‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	28	1	32	23	28,0	24,5	—	—	—	—	—	4	1	15	13	13	12	—
Nürnberg	168 982	114	2	72	38	22,2	26,1	—	3	1	—	—	13	2	27	11	10	24	2
Offenbach	40 753	31	2	22	10	28,1	21,0	1	—	—	—	—	3	2	4	4	4	12	—
Osnabrück	46 502	17	1	21	10	23,5	22,0	—	1	—	—	—	2	3	9	5	4	6	—
Plauen i. V.	57 783	55	—	29	21	26,1	25,2	—	—	—	—	—	2	1	8	6	5	17	1
Posen	74 101	46	—	45	26	31,6	29,1	—	—	—	—	1	4	3	6	4	4	30	1
Potsdam	60 347	36	3	21[3]	13	18,1[3]	23,5	—	—	—	—	—	1	—	5	1	1	14	1
Regensburg	42 977	30	1	27	14	32,7	29,9	—	—	—	—	—	4	3	9	6	5	11	—
Remscheid	49 471	34	1	15	9	15,8	21,2	—	—	—	—	—	6	—	4	4	4	4	1
Rixdorf*	67 623	55	1	56	44	43,1	32,3[1]	—	—	—	—	—	2	2	33	15	14	19	—
Rostock	51 384	28	1	17	7	17,2	20,4	—	—	—	—	—	1	1	5	5	5	10	—
Schöneberg*	73 454	36	1	17	13	12,0	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	2	7	5	5	7	—
Solingen	42 206	29	—	13	2	16,0	24,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	2
Spandau	59 158	48	1	32	22	28,1	23,2	—	—	1	—	—	1	1	14	6	6	15	—
Stettin	149 334	103	1	89	58	31,0	25,8	—	—	2	—	—	4	8	38	32	29	36	1
Straßburg i. E.	140 463	53	2	50	25	18,5	25,7	—	—	—	—	—	7	4	18	18	17	19	2
Stuttgart	146 661	80	6	37	16	13,1	20,2	—	—	—	—	—	5	3	7	7	7	20	2
Trier	40 393	21	1	13	6	16,7	23,6	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8	1
Ulm	40 837	22	1	17	8	21,6	22,0	—	—	—	—	—	—	—	9	9	6	8	—
Wiesbaden	77 487	50	—	29	6	19,5	19,3	—	—	—	—	—	3	—	3	2	2	22	1
Würzburg	70 909	33	—	45[4]	22	33,0[4]	25,5	—	—	—	—	—	6	1	17	17	16	21	—
Zwickau	51 696	38	1	34	20	34,2	27,7	—	—	—	—	—	—	3	7	6	6	22	2

Woche vom 22. bis 28. August 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	497 443	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 21. August	277 581	144	7	135	69	25,3	.	3	10	—	—	—	8	8	43	.	.	61	2
Brüssel	194 505	75	6	76	29	20,3	.	—	—	—	1	—	11	7	21	.	.	36	—
Budapest bis 21. August	627 413	423	14	275	127	22,8	.	2	2	2	1	1	42	27	86	.	.	101	11
Christiania	192 141	40	1	70	28	18,9	.	—	—	—	5	—	9	2	27	.	.	27	—
Edinburg	292 364	160	.	99	28	17,6	.	—	3	—	1	—	11	—	6	.	.	78	.
Glasgow	714 919	414	.	271	.	19,8	.	—	2	—	—	—	—	12	50	.	.	207	—
Kopenhagen	333 714	182	10	146	48	22,8	.	—	—	2	2	—	17	13	34	.	.	73	5
Krakau bis 21. August	81 400	65	5	67	16	42,9	.	—	2	1	3	1	9	4	12	11	9	34	1
Lemberg bis 21. August	138 298	54	6	73	26	27,4	.	—	4	1	2	1	13	7	1	.	.	43	1
London	4 463 169	2718	.	1748	750	20,4	.	30	15	28	12	2	143	74	526	14	8	868	50
Lyon bis 14. August	466 028	168	9	164	27	18,3	.	—	1	—	2	—	32	14	26	—	—	89	—
Madrid	491 595	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 21. August	988 610	.	18	580	264	30,5	.	3	7	22	13	2	53	12	201	.	.	267	.
New York bis 14. August	1 997 571	1191	73	769	255	20,0	.	5	3	27	9	4	90	79	174	.	.	323	55
Odessa	404 651	.	5	159	52	20,4	.	—	5	—	7	—	4	2	39	17	17	94	8
Paris	2 511 629	1052	75	755	165	15,6	.	9	—	2	2	2	165	26	125	—	—	387	37
Petersburg bis 21. August	954 400	546	29	451	173	24,6	.	10	11	27	14	3	50	8	96	.	.	232	.
Prag und Vororte	370 089	245	21	149	36	20,9	.	—	4	2	8	—	30	10	5	.	.	87	3
Rom bis 24. Juli	484 061	192	25	137	19	14,7	.	4	—	—	1	—	18	17	24	.	.	67	6
Stockholm bis 21. August	274 611	127	3	88	37	16,7	.	—	—	1	—	—	11	5	27	9	9	36	8
Triest	163 292	88	6	66	19	21,0	.	—	—	1	—	—	15	5	7	7	—	37	1
Venedig bis 14. August	165 222	96	4	60	16	18,9	.	—	—	—	3	—	7	6	8	.	.	36	—
Warschau bis 21. August	601 408	422	14	362	147	31,3	.	4	7	4	2	—	18	24	143	.	.	156	4
Wien	1 558 129	961	55	569	219	19,0	.	4	7	1	4	2	96	49	127	—	—	268	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. August 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[8]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	1	—	—	—	3	—	1
Scharlach	6 (1)	6	—	1	1 (1)	1	2
Diphtherie	48 (3)	6 (1)	3	7	1	—	4
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	14 (3)	7 (2)	2 (1)	—	4	5	25 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	14 (7)	1	—	— (1)	—	1	6 (2)
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1 (1)	—
Wechselfieber	—	1	—	—	—	—	3
Rose	7 (1)	—	— (1)	1	5 (1)	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	54 (2)	16	21 (1)	13	30	16	79 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	25 (7)	10	2 (2)	1 (2)	5 (1)	1 (1)	7 (3)
Lungenschwindsucht	28 (23)	12 (6)	7 (2)	2 (1)	13(11)	13 (4)	18 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	69 (1)	8 (2)	7	1	17 (2)	4	11 (1)
Akuter Darmkatarrh	24 (10)	15 (3)	4	5 (1)	10	3 (2)	20 (1)
Chron. Alkoholismus	20 (2)	3	1	3	—	1	16
Ak. Gelenkrheumatism.	37	7	4	1	6	6	6
And. rheumat. Krankh.	19	11	4	5	19	2	21
Verletzungen	111 (3)	75 (1)	30	24	67 (1)	14 (1)	47 (2)
Alle übrigen Krankh.	449 (43)	237(20)	70(15)	80 (9)	173(12)	69(10)	319(31)
Summe	927(106)	415(35)	155(22)	144(14)	354(29)	137(19)	586(48)
Verbliebener Bestand	4012[8])	.	734	618[9])	1271	685	2812

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Keine betreffen.
Stadt Berlin	22./8.-28./8.	23	15	[5]) 18	[5]) 62	5
„ Breslau	desgl.	6	19	16	13	2
R.-B. Aachen	desgl.	4	3	1	15	—
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	3	31	1	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	25	65	13	37	6
„ Erfurt	desgl.	7	101	11	16	—
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg	desgl.	9	14	39	25	—
„ Lüneburg	desgl.	5	7	1	10	—
„ Marienwerder	desgl.	2	10	—	5	1
„ Minden	desgl.	21	—	—	15	1
„ Münster	desgl.	4	25	3	4	—
„ Osnabrück	desgl.	6	—	1	27	1
„ Posen	desgl.	29	43	32	33	2
„ Schleswig	desgl.	35	16	28	42	4
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	5	4	4	4	—
„ Stettin	desgl.	27	40	4	30	3
„ Stralsund	desgl.	6	1	8	[6]) 16	—
„ Trier	desgl.	2	5	—	1	1
„ Wiesbaden	desgl.	16	57	15	20	1
Stadt München	15./8.-28./8.	5	115	37	[6]) 33	3
„ Nürnberg	22./8.-28./8.	1	3	11	[6]) 7	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	6	2	3	18	—
Reuß ä. L.[7])	1./8.-31./8.	7	3	—	1	—
Schaumburg-Lippe	22./8.-28./8.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	1	—	—
Hamburg	desgl.	58	10	24	[6]) 25	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 17,2‰. — [4]) Desgl. 39 = 28,6‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen. — [9]) Nachträglicher Mittheilung zufolge war der vorwöchentliche Bestand 655, nicht 656.

Witterung. Woche vom 22. bis 28. August 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. August	23,1	14,1	749,9	750,3	750,1	88	82	88	—	WSW	2
	23. "	21,8	13,1	751,7	752,0	752,9	76	55	72	—	WSW	2
	24. "	24,2	13,3	754,5	754,5	755,7	85	49	80	—	W	1
	25. "	25,7	14,0	756,2	755,0	755,0	82	46	69	—	SO	2
	26. "	22,3	14,3	755,4	755,9	756,1	92	74	86	1,4	SO	2
	27. "	23,2	11,8	756,5	756,2	756,9	93	56	77	1,3	SO	2
	28. "	22,2	15,7	759,9	757,9	757,1	93	48	74	—	WNW	1
München	22. August	23,4	13,5	715,0	713,9	712,7	84	57	77	29,2	NW	1,3
	23. "	17,9	10,4	712,9	714,1	715,4	96	88	91	20,1	NW	0,9
	24. "	18,4	10,4	716,0	715,3	715,5	81	61	82	—	SO	1,1
	25. "	20,9	8,4	715,6	713,9	716,6	80	49	93	20,0	O	0,8
	26. "	19,4	10,2	716,7	716,3	716,9	75	53	81	2,6	W	1,6
	27. "	23,4	11,6	717,4	717,3	718,6	92	50	89	0,4	W	1,6
	28. "	22,9	11,6	718,6	717,8	716,7	71	57	73	12,8	NO	0,5

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Krankenpflege.

Handbuch

für

Krankenpflegerinnen und Familien

von

Dr. Julius Lazarus,

Kgl. Preuß. Sanitätsrath

und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Hygienisches Taschenbuch

für

Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte, Techniker und Schulmänner.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,

Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung

mit

indifferenten Flüssigkeiten.

Psychophysik des natürlichen u. künstlichen Schlafes.

Von

Dr. C. L. Schleich.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit 32 Abbildungen im Text.

Preis M. 6,—; in Leinw. geb. M. 7,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die viergespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar eingereicht ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 15. September 1897.** Nr. 37.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS IRELAND 20 SEP 97

Inhalt. Mediz.-statist. Mitth. aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte, Bd. 4 Heft 3. Ankündigung. S. 749. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 749. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 749. — Sterblichkeit in Oesterreich, 1895. S. 750. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Einfuhr aus Asien. S. 750. — Margarine ꝛc. S. 750. — (Preußen. Berlin). Diphtherieheilserum. S. 752. — (Reg.-Bez. Potsdam). Maul- und Klauenseuche. S. 753. — Viehdurchfuhr. S. 753. — (Reg.-Bez. Lüneburg). Hebammenbezüge. S. 753. — Hebammennachprüfungen. S. 753. — (Sachsen). Arzneien und Gifte. S. 755. — (Hamburg). Lepra. S. 756. — (Oesterreich. Steiermark). Kinderschutz. S. 756. — **Gang der Thierseuchen** in Bosnien und Herzegowina, 2. Vierteljahr. S. 758. — Desgl. in Belgien. S. 759. — Desgl. in Bulgarien. S. 758. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Königsberg, Köslin, Bromberg, Oppeln, Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Italien, Schweiz, Tasmanien). S. 759. — **Verhandlungen von Kongressen.** (Deutsches Reich). Deutscher Aerztetag. S. 761. — **Vermischtes.** (Hamburg). Fleischbeschau und Viehmärkte, 1896. S. 761. — (Belgien). Provinzialgesundheitskommissionen, 1895. S. 761. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 762. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 763. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 763. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 763. — **Witterung.** S. 764. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (andere Spirituosen, Kaffee, Kakao, Chokolade). S. 97*. —

Neu erschienen:

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, IV. Band, 3. (Schluß-) Heft, enthaltend: Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1896. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Die Heilanstalten des Deutschen Reiches nach den Erhebungen der Jahre 1892, 1893 und 1894. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Engelmann. — Die Zahl der Sterbefälle und deren Hauptursachen in einigen deutschen und außerdeutschen Städten, Städtegruppen und Staaten. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 3 ℳ.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 1. bis 7. August sind 8 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 162 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. Es wurden festgestellt: auf Kuba in Havana in den beiden Wochen vom 6. bis 19. August 23 bezw. 27 Todesfälle, in Cardenas vom 1. bis 14. August 3, in Cienfuegos in den beiden Wochen vom 2. bis 15. August 6 bezw. 8, in Manzanillo vom 16. bis 31. Juli 2, in Matanzas vom 29. Juli bis 18. August 20, in Santjago vom 25. Juli bis 7. August 24 und in Sagua la Grande während derselben Zeit 8 Todesfälle bei 65 Erkrankungen. In Rio de Janeiro zählte man in den beiden Wochen vom 11. bis 24. Juli 2 bezw. 1 Todesfall, in Botas del Toro (Columbien) am 22. August 1 Erkrankung. In Panama waren einer Mittheilung vom 13. August zufolge neuerdings 4 Erkrankungen und 2 Todesfälle bekannt geworden. (Public health reports Nr. 34 und 35.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 4, Petersburg 7, Warschau 4 Todesfälle; Paris 5, Petersburg 16 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Influenza:** London 4, Petersburg und Wien je 2 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Gera — Erkrankungen kamen zur Anmeldung in Berlin 90, im Reg.-Bez. Arnsberg 108, in London (Krankenhäuser) 131, Petersburg 134, Wien 36 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Beuthen — Erkrankungen wurden angezeigt in Hamburg 41 [1]), Paris 46, Petersburg 123, Prag 90 — desgl. an **Masern** in den Reg.-Bezirken Arnberg 197, Hildesheim 153, Stettin 108, in Petersburg 50, Wien 32 — desgl. an **Scharlach** in Edinburg 50, Kopenhagen 28, London (Krankenhäuser) 371, Petersburg 47.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Aegypten. Einer Mittheilung vom 25. August zufolge hat der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien beschlossen, die Quarantänemaßregeln gegen Kurachee aufzuheben. (Vgl. S. 18.)

1) Vom 15. August bis 4. September d. J. kamen in Hamburg 134 Erkrankungen an Unterleibstyphus zur Meldung, von denen mindestens 61 auf den Genuß ungekochter Milch von einer bestimmten Bezugsquelle zurückzuführen waren.

Oesterreich. Die Sterblichkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 1895.
(Nach d. Oest. San.-W. 1896 S. 518 ff.)
Vgl. Veröff. 1896 S. 322.

Die Sterbeziffer betrug 27,61 (in Vorarlberg 21,54, in Steiermark, Salzburg, Nieder-Oesterreich und Kärnten je zwischen 24 und 25, in Triest 30,25, Galizien 31,72, der Bukowina 32,17) ‰ d. E.

Die Nachweisungen über die Sterblichkeit nach dem Lebensalter zeigten wie in den früheren Jahren eine hohe Mortalität im Kindesalter in jenen Ländern, welche sich durch eine hohe Geburtsziffer auszeichnen (Bukowina, Galizien, Schlesien), wogegen vor allen die Alpenländer, in denen die Geburtsziffer eine verhältnißmäßig niedrige ist, auch eine kleinere Mortalitätsziffer im Kindesalter aufwiesen. In Vorarlberg trafen auf 1000 Einwohner nur 6,59 Sterbefälle im Alter bis zu 5 Jahren, dann folgten Kärnten, Tirol, Salzburg, Steiermark, Ober- und Nieder-Oesterreich, Krain, Böhmen, Mähren, Dalmatien, Görz, Triest, das Reichsgebiet, Istrien, Schlesien, Galizien und endlich die Bukowina mit 19,3 ‰. Auf das Greisenalter entfielen dagegen in der Bukowina nur 1,83 Sterbefälle auf 1000 Lebende, in Galizien 2,16, in Ober-Oesterreich 5,30, in Tirol 5,63 und in Kärnten 5,97.

Todesursachen. Es starben u. A. an Cholera 441 Personen ausschließlich in Galizien (d. h. von je 100000 E. überhaupt 1,8), an Pocken 1157 (4,7), Diphtherie 29812 (120,5), Scharlach 13647 (55,1), Masern 8684 (35,1), Unterleibstyphus 7573 (30,6), Flecktyphus 1118 (4,5), Ruhr 7979 (32,2), Keuchhusten 19021 (76,9), Kindbettfieber 2541 (10,3), Tuberkulose 91418 (369,4), Lungenentzündung 56123 (226,7), bösartigen Neubildungen 15870 (64,1), Durchfall der Kinder 11890 (48,0), Brechdurchfall 811 (3,3), angeborener Lebensschwäche 50763 (205,1), eines gewaltsamen Todes 12019 (48,6), darunter durch Selbstmord 3541 (14,3).

Die Sterblichkeit in Folge von akuten Infektionskrankheiten, welche im 20jährigen Mittel (1873 bis 1892) 5,61 ‰ betragen hatte, sank auf 3,57 und war eine niedrigere, als in den vorausgegangenen 4 Jahren. Die für das Reichsgebiet ermittelte Verhältnißzahl wurde in Görz, Istrien, Krain, Galizien und in der Bukowina überschritten, hielt sich in allen anderen Ländern unter dieser Ziffer. Besonders auffällig machte sich die Verminderung der Sterblichkeitshäufigkeit bei Pocken bemerkbar. In Ober-Oesterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg sind Pockentodesfälle überhaupt nicht vorgekommen und selbst in dem sonst von Pocken vielfach heimgesuchten Königreiche Galizien erlagen von 100000 Einwohnern nur 14,7 dieser Krankheit. Die Durchschnittsziffer der Diphtheriesterblichkeit wurde in Görz, Triest, Galizien, in der Bukowina, in Krain und Istrien überschritten. Unterleibstyphus führte in der Bukowina und in Galizien die meisten Todesfälle herbei, in Krain, in Tirol und im Reichsgebiete erreichte die Sterbeziffer ungefähr die Hälfte der für diese beiden ersteren Länder berechneten Ziffer. Alle anderen Länder wiesen niedrigere Ziffern auf. Flecktyphus hat nur in Galizien als Todesursache eine ziffermäßige Bedeutung, in Böhmen, Mähren, Schlesien, in der Bukowina und in Dalmatien wurden vereinzelte Fälle verzeichnet. Sterbefälle in Folge von Masern und von Scharlach waren seltener als in früheren Jahren. Die verhältnißmäßig größte Zahl dieser Sterbefälle entfiel auf Galizien und die Bukowina. Hinsichtlich der Tuberkulose ergaben sich in den Mortalitätsziffern für die einzelnen Länder und für das Reichsgebiet keine bedeutenden Schwankungen gegen frühere Jahre. Als Mittelwerth für die 5 Jahre 1890 bis 1893 stellt sich im Reichsgebiete eine etwas höhere Ziffer heraus als 1895. In Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Vorarlberg, Böhmen, Mähren und in der Bukowina ist diese Sterbeziffer etwas gesunken, in den übrigen Ländern aber unbedeutend angestiegen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Asien. Vom 6. September 1897.
(R.-G.-Bl. S. 725.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung treten an Stelle der §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien, vom 8. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 15)[1] nachstehende Vorschriften in Kraft:

§ 1. Zur Verhütung der Einschleppung der Pest ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände zur See aus den Häfen des Rothen Meeres ausschließlich der Häfen des Suezkanals, aus Persien, dem Festlande Vorder-Indiens, Formosa, Hongkong, Makao und China südlich des 30. Breitengrades bis auf Weiteres verboten:

Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen jeder Art.

§ 2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot des § 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung der Einfuhr derselben von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

Urkundlich 2c.

Gegeben Homburg v. d. H., den 6. September 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittelst Rundschreiben vom 28. August 1897 nachstehende, im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeitete Anweisungen zur Prüfung von Margarine und Margarinekäse, sowie von Butter und Käse den Bundesregierungen mitgetheilt, um den nach § 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1897[2] mit der Kontrole zu beauftragenden Behörden die Vornahme der Untersuchungen zu erleichtern.

Anlage A.

Anweisung zur Prüfung von Margarine und Margarinekäse auf den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl.

I. Prüfung von Margarine.

20 bis 30 g der zu prüfenden Margarine werden in einem Probirröhrchen durch Einstellen in Wasser von 50 bis 80° geschmolzen. Nachdem sich das Wasser am Boden des Gläschens abgesetzt hat, gießt man das darüber stehende Fett auf ein trockenes Filter und sammelt das abfließende klare Fett in einem reinen und trockenen kleinen Probirröhrchen. 10 ccm des filtrirten, geschmolzenen Fettes werden in einem kleinen cylindrischen Scheidetrichter mit 10 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,125 etwa eine halbe Minute geschüttelt.

a) Ist nach dem Absetzen der Flüssigkeiten die untere Salzsäureschicht nicht roth gefärbt, so läßt man die Salzsäure durch den durchbohrten Hahn des Scheidetrichters abfließen, gießt 5 ccm des in dem Scheidetrichter enthaltenen Fettes in einen kleinen eingetheilten Glascylinder, setzt 0,1 ccm einer alkoholischen Furfurollösung und 10 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewichte 1,19 zu, schüttelt den Inhalt des Cylinders eine halbe Minute kräftig durch und läßt kurze Zeit stehen. Enthält die Margarine den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl, so ist die am Boden des Cylinders sich abscheidende Salzsäure stark roth gefärbt. Tritt die rothe Reaktion nur schwach oder gar nicht ein, so ist die

[1] Veröff. S. 133. — [2] Desgl. S. 518 und 574.

Margarine zu beanstanden und einem geprüften Nahrungsmittel-Chemiker zur näheren Untersuchung zu übergeben.

Die zu diesen Versuchen erforderliche alkoholische Furfurollösung wird durch Auflösen von 1 Raumtheil farblosem Furfurol in 100 Raumtheilen absolutem Alkohol erhalten.

b) Ist nach dem Absetzen der Flüssigkeiten die untere Salzsäureschicht roth gefärbt, so läßt man die Salzsäure abfließen, fügt zu dem in dem Scheidetrichter enthaltenen geschmolzenen Fett nochmals 10 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,125 und schüttelt eine halbe Minute. Ist die sich abscheidende Salzsäure noch roth gefärbt, so läßt man sie abfließen und wiederholt die Behandlung des Fettes mit Salzsäure, bis letztere nicht mehr roth gefärbt wird; meist tritt dies nach zwei- bis dreimaligem Schütteln ein. Man läßt alsdann die Salzsäure abfließen, gießt 5 ccm des in dem Scheidetrichter enthaltenen Fettes in einen kleinen eingetheilten Glascylinder und verfährt weiter, wie unter a) beschrieben ist.[1])

II. Prüfung von Käse.

(Siehe Anlage B.)

Anlage B.

Anweisung zur Prüfung von Butter und Käse mit dem Butter-Refraktometer von Karl Zeiß in Jena.

I. Prüfung von Butter.

Das Butter-Refraktometer ist ein Apparat, der gestattet, das Brechungsvermögen geschmolzener Fette zu bestimmen. Seine wesentlichen Theile (vergl. Abbildung 1)[2]) sind 2 Glasprismen, die in den zwei Metallgehäusen A und B enthalten sind. Je eine Fläche der beiden Glasprismen liegt frei. Das Gehäuse B ist um die Axe C drehbar, so daß die beiden freien Glasflächen der Prismen auf einander gelegt und von einander entfernt werden können. Die beiden Metallgehäuse sind hohl; läßt man warmes Wasser hindurchfließen, so werden die Glasprismen erwärmt. An das Gehäuse A ist eine Metallhülse für ein Thermometer M angesetzt, dessen Quecksilbergefäß bis in das Gehäuse A reicht. K ist ein Fernrohr, in dem eine von 0 bis 100 eingetheilte Skala angebracht ist; J ist ein Quecksilberspiegel, mit Hülfe dessen die Prismen und die Skala erleuchtet werden.

Zur Erzeugung des für die Butterprüfung erforderlichen warmen Wassers dient die beigegebene Heizvorrichtung (Abbildung 2). Der einfache Heizkessel ist mit einem gewöhnlichen Thermometer T, und einem sogenannten Thermoregulator S, mit Gasbrenner B, versehen. Der Rohrstutzen A steht durch einen Gummischlauch mit einem ½ bis 1 m höher stehenden Gefäß C mit kaltem Wasser (z. B. einer Glasflasche) in Verbindung; der Gummischlauch trägt einen Schraubenquetschhahn E. Vor Anheizung des Kessels läßt man ihn durch Oeffnen des Quetschhahnes E voll Wasser fließen, schließt dann den Quetschhahn, verbindet das Schlauchstück G mit der Gasleitung und entzündet die Flamme bei B. Durch Drehen an der Schraube P regulirt man den Gaszufluß zu dem Brenner B ein für allemal in der Weise, daß die Temperatur des Wassers in dem Kessel etwa 40° C beträgt. Falls eine Gasleitung nicht zur Verfügung steht, behilft man sich in der Weise, daß man das hochstehende Gefäß C mit Wasser von etwa 45° füllt, dasselbe durch einen Schlauch unmittelbar mit dem Schlauchstück D des Refraktometers verbindet und das warme Wasser durch das Prismengebäude fließen läßt. Wenn die Temperatur des Wassers in dem hochstehenden Gefäß C bis auf 35° gesunken ist, muß es wieder auf die Temperatur von 45° gebracht werden.

Das dem Refraktometer beigegebene, bei der Butterprüfung zu verwendende Thermometer M (Abbildung 1) ist kein gewöhnliches, die Wärmegrade anzeigendes Thermometer, sondern es hat eine besondere eigens für die Butterprüfung eingerichtete Eintheilung. An Stelle der Wärme sind nämlich diejenigen höchsten Refraktometerzahlen aufgezeichnet, welche normales Butterfett erfahrungsgemäß bei den betreffenden Temperaturen zeigt. Der höchste Werth für die Refraktometerzahl normaler Butter beträgt z. B. 47 Skalentheile bei 35° Celsius; demgemäß ist an dem Punkte des Thermometers, welcher der Temperatur 35° entspricht, die Zahl 47 aufzutragen. Da die Refraktometerzahlen des Butterfettes bei steigender Temperatur kleiner werden, so nehmen die Gradzahlen des Thermometers M, im Gegensatze zu den gewöhnlichen Thermometern, von oben nach unten zu.

A. Aufstellung des Refraktometers und Verbindung mit der Heizvorrichtung.

Man hebt das Instrument aus dem zugehörigen Kasten heraus, wobei man nicht das Fernrohr K, sondern die Fußplatte anfaßt, und stellt es so auf, daß man bequem in das Fernrohr hineinschauen kann. Zur Beleuchtung dient das durch das Fenster einfallende Tageslicht oder das Licht einer Lampe.

Man verbindet das an dem Prismengehäuse B des Refraktometers (Abbildung 1) angebrachte Schlauchstück D mit dem Rohrstutzen D_1 des Heizkessels; gleichzeitig schiebt man über das an der Metallhülse des Refraktometers angebrachte Schlauchstück E einen Gummischlauch, den man zu einem tiefer stehenden leeren Gefäße oder einem Wasserablaufbecken leitet. Man öffnet hierauf den Schraubenquetschhahn E_1 und läßt aus dem Gefäße C_1 (Abbildung 2) Wasser in den Heizkessel fließen. Dadurch wird warmes Wasser durch den Rohrstutzen D_1 (Abbildung 2) und mittelst des Gummischlauches durch das Schlauchstück D (Abbildung 1) in das Prismengehäuse B, von hier aus durch den in der Abbildung 1 gezeichneten Schlauch nach dem Prismengehäuse A gedrängt und fließt durch die Metallhülse des Thermometers M, den Stutzen E und den daran angebrachten Schlauch ab. Die beiden Glasprismen und das Quecksilbergefäß des Thermometers werden durch das warme Wasser erwärmt.

Durch geeignete Stellung des Quetschhahnes regelt man den Wasserzufluß zu dem Heizkessel so, daß das aus E austretende Wasser nur in schwachem Strahl ausfließt.

B. Herstellung von klarem Butterfett und Aufbringen desselben auf die Prismenfläche.

Handelt es sich um die Prüfung größerer Gebinde von Butter, so entnimmt man mit Hülfe eines Butterstechers aus Stahl eine Durchschnittsprobe der Butter, indem man den Stecher senkrecht zur Oberfläche des Gebindes möglichst tief einbohrt und ihn dann unter mäßigem Drehen wieder herauszieht. Von dem so erhaltenen cylindrischen Butterstück werden aus dem unteren, mittleren und oberen Theil je etwa 5 g entnommen und diese Mengen vereinigt. Von kleineren Butterstücken nimmt man mit einem geeigneten Geräth (Messer, Löffel oder dergl.) 10 bis 15 g ab. Die Proben werden in Probirröhrchen durch Einstellen in Wasser von 50 bis 80° geschmolzen. Nachdem sich das Wasser am Boden des Gläschens abgesetzt hat, gießt man das darüber stehende Butterfett auf ein kleines trockenes Papierfilter und sammelt das abfließende klare Butterfett in einem reinen und trockenen Probirröhrchen.

Alsdann öffnet man das Prismengehäuse des Refraktometers, indem man den Stift F (Abbildung 1) nach Art eines Uhrzeigers etwa eine halbe Umdrehung um seine Axe dreht, bis Anschlag erfolgt; dann läßt sich die eine Hälfte des Gehäuses (B) zur Seite legen. Die Stütze H hält B in der in Abbildung 1 dargestellten Lage fest. Man richtet das Instrument mit der linken Hand soweit auf, daß die freiliegende Fläche

[1]) Diese Vorbehandlung mit Salzsäure ist vorgeschrieben, weil die Margarine mit einem Farbstoffe (Azokörper 2c.) gefärbt sein kann, der sich schon auf Zusatz von Salzsäure allein roth färbt, aber durch wiederholte Behandlung mit Salzsäure entfernt werden kann.

[2]) Die Abbildungen werden hier nicht wiedergegeben.

des Glasprismas B annähernd horizontal liegt, bringt mit Hülfe eines kleinen Glasstabes drei Tropfen des filtrirten Butterfettes auf die Prismenfläche, vertheilt das geschmolzene Fett mit dem Glasstäbchen so, daß die ganze Glasfläche davon benetzt ist und schließt dann das Prismengehäuse wieder. Man drückt zu dem Zwecke den Theil B an A an und führt den Stift F durch Drehung nach links wieder in seine anfängliche Lage zurück; dadurch wird der Theil B am Zurückfallen verhindert und zugleich ein dichtes Aufeinanderliegen der beiden Prismenflächen bewirkt. Das Instrument stellt man dann wieder auf seine Bodenplatte.

C. Ablesung der Refraktometerzahl.

So lange der Zwischenraum zwischen den in dem Refraktometer angebrachten Glasprismen A und B mit Luft gefüllt, also nach dem üblichen Sprachgebrauch leer ist, bleibt das Gesichtsfeld dunkel und die Skala des Instruments unsichtbar. Sobald man zwischen die Prismenoberflächen Oel oder ein geschmolzenes Fett bringt, wird die Skala sichtbar; das Gesichtsfeld erscheint in zwei Theile getheilt, einen links gelegenen hell erleuchteten und einen rechts gelegenen dunklen Theil. Beide Theile des Gesichtsfeldes sind durch eine gerade Grenzlinie getrennt, die senkrecht auf der Skala steht. Man giebt dem Spiegel des Instrumentes eine solche Stellung, daß die Grenzlinie deutlich zu sehen ist, wobei nöthigenfalls der ganze Apparat etwas verschoben oder gedreht werden muß. Ferner stellt man den oberen ausziehbaren Theil des Fernrohrs so ein, daß man die Skala scharf sieht.

Nach dem Aufbringen des geschmolzenen Butterfettes auf die Prismenfläche wartet man etwa 3 Minuten und liest dann in dem Fernrohr ab, an welchem Theilstriche der Skala die Grenzlinie zwischen dem hellen und dunklen Theil des Gesichtsfeldes liegt; liegt sie zwischen zwei Theilstrichen, so werden die Bruchtheile durch Abschätzen ermittelt. Sofort hinterher liest man das besondere Thermometer des Instrumentes ab.

Ist die abgelesene Zahl der Skalentheile im Fernrohre ebenso groß oder kleiner als die an dem Thermometer M abgelesene Zahl oder Theilstriche, so ist die Butter nicht zu beanstanden.

Ist die in dem Fernrohre abgelesene Zahl der Skalentheile größer als die an dem Thermometer abgelesene Zahl der Theilstriche, so ist die Butter als der Verfälschung mit fremden Fetten verdächtig anzusehen und einem geprüften Nahrungsmittel-Chemiker zur eingehenden Untersuchung zu überweisen.

Bezüglich der Entnahme und Versendung der Butterproben sind in diesem Falle die hierüber erlassenen Vorschriften zu beachten.

D. Reinigung des Refraktometers.

Nach jedem Versuche müssen die Oberflächen der Prismen und deren Metallfassung sorgfältig von dem Fett gereinigt werden. Dies geschieht durch Abreiben mit weicher Leinwand, wenn nöthig unter Benutzung von etwas Aether.

E. Prüfung der Refraktometerskala auf richtige Einstellung.

Vor dem erstmaligen Gebrauch und späterhin von Zeit zu Zeit ist das Refraktometer daraufhin zu prüfen, ob nicht eine Verschiebung der Skala stattgefunden hat. Hierzu bedient man sich der dem Apparate beigegebenen Normalflüssigkeit[1]). Man schraubt das zweite zu dem Refraktometer gehörige gewöhnliche Thermometer auf, läßt Wasser von Zimmertemperatur durch dies Prismengehäuse fließen (man heizt also in diesem Falle die Heizvorrichtung nicht an), bestimmt in der vorher beschriebenen Weise die Refraktometerzahl der Normalflüssigkeit und liest gleichzeitig den Stand des Thermometers ab. Wenn die Skala richtig justirt ist, muß die Normalflüssigkeit bei verschiedenen Temperaturen folgende Refraktometerzahlen zeigen:

Bei einer Temperatur von	Skalentheile	Bei einer Temperatur von	Skalentheile
25° Celsius	71,2	16° Celsius	76,7
24° "	71,8	15° "	77,3
23° "	72,4	14° "	77,9
22° "	73,0	13° "	78,6
21° "	73,6	12° "	79,2
20° "	74,3	11° "	79,8
19° "	74,9	10° "	80,4
18° "	75,5	9° "	81,0
17° "	76,1	8° "	81,6

Weicht die Refraktometerzahl bei der Versuchstemperatur um ½ Theilstrich oder mehr von der in der Tabelle angegebenen Zahl ab, so ist das Instrument einem geprüften Nahrungsmittel-Chemiker zur Richtigstellung zu übergeben. Nach der Rückgabe ist das Refraktometer aufs Neue in der angegebenen Weise zu prüfen.

II. Prüfung von Käse.

A. Probeentnahme und Vorbereitung der Käseproben.

Der zur Untersuchung gelangende Theil des Käses darf nicht nur der Rindenschicht oder dem inneren Theile entstammen, sondern muß einer Durchschnittsprobe entsprechen. Bei großen Käsen entnimmt man mit Hülfe des Käsestechers senkrecht zur Oberfläche ein cylindrisches Stück; kleine Käse werden ganz in Arbeit genommen. Harte Käse werden vor der Untersuchung auf einem Reibeisen zerkleinert; weiche Käse werden in einer Reibschale mit einer Reibekeule zu einer gleichmäßigen Masse verarbeitet.

B. Ausführung der Prüfung.

1. Abscheidung des Fettes aus dem Käse.

100 g Käsemasse werden im Trockenschranke auf 80 bis 90° Celsius erwärmt. Nach einiger Zeit schmilzt das Käsefett ab; es wird abgegossen und durch ein trockenes Filter filtrirt.

2. Prüfung des Käsefettes.

Die Prüfung des Käsefettes erfolgt in derselben Weise wie die des ausgeschmolzenen, klaren Butterfettes. Auch die Beurtheilung des Untersuchungsergebnisses ist die gleiche.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. die Abgabe des Diphtherieheilserum. Vom 16. August 1897.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 17. Juni d. J. — M. Nr. 11 554 U. I — mitgetheilt, daß die Farbwerke vormals Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. sich bereit erklärt haben, die vereinbarte Preisermäßigung für diejenigen Fläschchen des Diphtherieheilmittels, welche für Armenzwecke bestimmt sind, nicht nur den amtlichen Vermittelungsstellen, sondern auch ihren direkten Abnehmern zu gewähren, wenn diese die amtlich beglaubigten Belege einsenden, und sogar öffentlichen Instituten auf Grund der erbrachten beglaubigten Atteste das Diphtheriemittel von vornherein zu dem ermäßigten Preise von 27½ Pfg. für 100 Einheiten zu berechnen.

Mit Rücksicht hierauf ist von der Errichtung einer Vermittelungsstelle zum Bezuge von im Preise ermäßigtem Diphtherieserum beim Königlichen Charité-Krankenhause in Berlin Abstand genommen worden.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

---

[1]) Dieselbe ist von der Firma Karl Zeiß in Jena zu beziehen.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung, betr. die Ueberführung von der Maul- und Klauenseuche verdächtigem Vieh in öffentliche Schlachthäuser.
Vom 5. März 1897. (Amtsbl. S. 103.)

Nach § 59 der Bundesrathsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz vom 27. Juni 1895 unterliegen die an der Maul- und Klauenseuche erkrankten Wiederkäuer und Schweine der Gehöftssperre. Thiere, die der Ansteckung verdächtig sind, d. h. mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöft, derselben Heerde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten 5 Tagen sich befunden haben, können ausnahmsweise zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung mit ortspolizeilicher Genehmigung ausgeführt werden. Diese Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn die unmittelbar vorausgegangene thierärztliche Untersuchung ergeben hat, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Seuche befallen ist. Die Thiere müssen sodann zu Wagen oder auf solchen Wegen fortgeschafft werden, die von Thieren aus seuchenfreien Gehöften nicht betreten werden.

Sollen Thiere nach öffentlichen Schlachthäusern oder Viehhöfen, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, gebracht werden, so muß

1. die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt haben,

2 die Ueberführung unmittelbar mit der Eisenbahn oder von dem Abladebahnhof aus mit Wagen erfolgen. Durch vorherige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Die betheiligten Behörden weise ich mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall der Unterlassung auf die Beachtung dieser Vorschriften mit dem Bemerken hin, daß alle Mittheilungen und Anfragen, welche die Handhabung der Veterinärpolizei auf dem Berliner Centralviehhof betreffen, zu richten sind an „die Königliche Veterinärpolizei auf dem Centralviehhofe zu Berlin."

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Allgemeine Verfügung, betr. die Unzulässigkeit der Sperrung von Eisenbahnstationen bei der Durchfuhr von Vieh. Vom 20. März 1897.

In verschiedenen Regierungsbezirken ist es wiederholt vorgekommen, daß Eisenbahnstationen wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche neben der Ein- und Ausfuhr auch für die Durchfuhr von Rindern, Schweinen und Schafen auf der Eisenbahn von den Polizeibehörden gesperrt wurden.

Letztere Maßregel, durch die der gesammte Viehverkehr auf der betreffenden Eisenbahnstrecke gehemmt wird, erscheint im Allgemeinen entbehrlich, zumal eine Ansteckungsgefahr bei dem Versenden des Viehs in geschlossenen Eisenbahnwagen, die kaum oder nur kurzen Aufenthalt auf den Bahnhöfen nehmen, nicht vorliegen dürfte.

Falls daher Ortssperren gemäß § 22 des Reichsviehseuchengesetzes verhängt werden, ist künftig regelmäßig von Ausdehnung dieser Anordnung auf die Eisenbahn-Durchfuhr abzusehen.

Die Polizeibehörden sind entsprechend anzuweisen.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Verfügung, die Bezüge der Hebammen betr.
Vom 15. Januar 1896.

Nachdem die dortige Kreisvertretung es abgelehnt hat, das Hebammenwesen auf den Kreis zu übernehmen, erscheint es erforderlich, mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die Gewährung der im § 8 der allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883 aufgeführten Bezüge an alle Hebammen anderweitig sicher gestellt wird.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich daher Sich, sofern es nicht bereits geschieht, alle von den Hebammenbezirken mit Hebammen abzuschließenden Verträge zur Genehmigung vorlegen zu lassen und darauf zu halten, daß dieselben den in dem angezogenen Paragraphen aufgestellten Gesichtspunkten entsprechen.

Auch von den bereits bestehenden Verträgen zwischen den Hebammenverbänden und Bezirkshebammen wollen Eure Hochwohlgeboren Sich Kenntniß verschaffen und eventuell mit allem Nachdruck darauf dringen, daß dieselben, wo es erforderlich ist, entsprechend abgeändert werden.

Dringend wünschenswerth würde es sein, wenn der Kreis die Lieferung der unter 2, 5 und 6 des gedachten Paragraphen aufgeführten Bezüge an die Hebammen übernähme, da einerseits die Hebammenverbände erfahrungsgemäß sich der Lieferung dieser Nebenbezüge häufig zu entziehen suchen, andererseits die Uebernahme durch den Kreis die Lieferung zweckmäßiger Geräthe gewährleistet und die Kontrole des Verbrauchs an Desinfektionsmitteln und die Thätigkeit der Hebammen überhaupt durch den Kreisphysikus wesentlich erleichtert. Auch würde auf diese Weise allmählich die Uebernahme des gesammten Hebammenwesens auf den Kreis, welche als erstrebenswerthes Ziel auch ferner im Auge zu behalten ist, angebahnt werden können.

Daß die Hebammenverbände die den Hebammen vertragsmäßig zugesicherten Bezüge auch wirklich liefern, wollen Eure Hochwohlgeboren in geeigneter Weise überwachen und den von dem Königlichen Kreisphysikus etwa mitgetheilten diesbezüglichen Wahrnehmungen besondere Beachtung schenken.

Einem gefälligen Bericht sehe ich bis zum Jahresschluß ergebenst entgegen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Natzmer.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Verfügung, Nachprüfungen der Hebammen betr.
Vom 10. September 1896.

Um die durch § 5 Abs. 6 des Ministerial-Erlasses vom 6. August 1883 und durch § 7 der Polizei-Verordnung der vormaligen Königlichen Landdrostei hierselbst vom 21. Januar 1884 vorgeschriebenen Nachprüfungen der Hebammen in ihrer Ausführung thunlichst gleichmäßig zu gestalten, habe ich unter dem heutigen Tage die in der Anlage beigefügte Anweisung erlassen, nach welcher vom nächsten Jahre an bei den Nachprüfungen genau zu verfahren ist.

Alle früheren die Nachprüfungen der Hebammen betreffenden Verfügungen sind damit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.
v. Colmar.

An die Polizeibehörden, die Herren Kreisphysiker und den Herrn Stadtphysikus in Celle.

Anweisung über die Nachprüfung der Hebammen.

§ 1. Jährlich ist der dritte Theil der im Kreise befindlichen Hebammen, einschließlich der frei praktizirenden, einer Nachprüfung durch den zuständigen Kreisphysikus zu unterziehen; am Schluß des dreijährigen Umlaufs müssen sämmtliche Hebammen nachgeprüft sein.

§ 2. Die Nachprüfungen finden am Amtssitze des Physikus statt und sind in der Regel in den Monaten Juni bis September abzuhalten. Müssen in einem Jahre mehrere Termine abgehalten werden, so sind mit Rücksicht auf die etwaige Theilnahme des Direktors der Hebammen-Lehranstalt in Celle oder des Regierungs- und Medizinalraths je zwei derselben an unmittelbar aufeinander folgenden Wochentagen anzuberaumen.

§ 3. Zu einem Prüfungs-Termine sind nicht mehr als 6 Hebammen vorzuladen. Dieselben sind möglichst so auszuwählen, daß an den Prüfungstagen nicht einzelne Gegenden des Kreises ganz von Hebammen entblößt werden.

§ 4. Die Dauer eines Prüfungstermines wird auf 3 bis 4 Stunden bemessen sein. Die Terminstunden sind so anzusetzen, daß die auswärts wohnenden Hebammen, wenn möglich, den Hin- und Rückweg an einem Tage zurücklegen können.

§ 5. Die Hebammen sind zu den Nachprüfungen mindestens 14 Tage vorher zu laden unter Hinweis auf die bevorstehende Bestrafung bei ungerechtfertigtem Ausbleiben und mit der Aufforderung, ihre Instrumente, Geräthe, Lehr- und Tagebuch, sowie die Desinfektionsmittel mitzubringen. (Vergl. § 7 der Polizeiverordnung vom 21. Januar 1884, betreffend die Pflichten der Hebammen.)

Um dem Direktor der Hebammen-Lehranstalt in Celle, sowie dem diesseitigen Regierungs- und Medizinalrath Gelegenheit zur Theilnahme an den regelmäßigen Nachprüfungen zu geben, sind die in Aussicht genommenen Termine sowohl dem erstgenannten Herrn, wie mir 4 Wochen vorher mitzutheilen bezw. anzuzeigen.

§ 6. Im Prüfungstermine empfiehlt es sich zunächst das Lehr- und Tagebuch, die Instrumente und Geräthe, sowie die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel einer genauen Besichtigung zu unterziehen und an der Hand des Tagebuches den Verbrauch an Desinfektionsmitteln zu kontroliren.

Nachlässig geführte Tagebücher muß sich der Kreisphysikus in bestimmten Zeiträumen wieder vorlegen lassen, bis die gerügten Mängel beseitigt sind. Ebenso ist den Hebammen die Neubeschaffung bezw. Instandsetzung fehlender oder unbrauchbarer Geräthschaften ꝛc. innerhalb einer angemessenen Frist aufzugeben.

In denjenigen Fällen, wo die Gemeinden, Hebammenverbände oder Kreise zu unentgeltlicher Lieferung dieser Gegenstände verpflichtet sind, ist ein bezüglicher Antrag bei dem Königlichen Landrath bezw. dem Magistrat zu stellen.

Von der Ausführung seiner Anordnung hat sich der Kreisphysikus nach Ablauf der Frist zu überzeugen.

§ 7. Der Nachprüfung ist das geltende Preußische Hebammenlehrbuch zu Grunde zu legen. Als Prüfungs-Gegenstände sind die für die Hebammen wichtigsten Abschnitte der Geburtshülfe unter Berücksichtigung geeigneter in den Tagebüchern verzeichneter Fälle auszuwählen, und die betreffenden Hebammen unter Zuhülfenahme der zu Gebote stehenden Veranschaulichungsmittel (weiblicher Becken, Kindspuppe, Neugeborenen-Schädel) sowohl hinsichtlich ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse, wie hinsichtlich ihrer technischen Fertigkeiten zu prüfen.

Die Lehre vom Kindbettfieber und dessen Verhütung (§ 303 bis 306 des Lehrbuches) sowie die Desinfektionsvorschriften (§ 109 bis 114 des Lehrbuches) sind in jedem Termine zum Gegenstande der Prüfung zu machen.

Die einzelnen Bestimmungen der im Anfang des Lehrbuches gegebenen Instruktion für die Hebammen, sowie der Polizeiverordnung vom 21. Januar 1884, betreffend die Pflichten der Hebammen, die Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1893[1]), betreffend die standesamtliche Anmeldung todt geborener Früchte, vom 30. November 1894, betreffend eitrige Mittelohrentzündung bei Neugeborenen, und vom 27. Dezember 1895[2]), betreffend die eitrige Augenentzündung der Neugeborenen, sind immer von Neuem in Erinnerung zu bringen.

Im Uebrigen ist stets im Auge zu behalten, daß die Nachprüfungen nicht nur zur Kontrole und Prüfung der Hebammen in Bezug auf ihre Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch zu ihrer Belehrung und praktischen Unterweisung dienen, ihnen außerdem Gelegenheit geben sollen, über schwierige und zweifelhafte Fragen ihrer Berufsthätigkeit von kompetenter Seite Rath und Aufklärung zu erhalten.

§ 8. Ueber den Gang der Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher das Prüfungsergebniß für jede Hebamme ersichtlich ist.

§ 9. Hebammen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

Bleibt trotz wiederholter Nachprüfung das Prüfungsergebniß ein ungenügendes, oder sind die Hebammen wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Berufe untauglich geworden, so ist bei dem Königlichen Landrath bezw. bei dem Magistrat die Entlassung als Bezirkshebamme bezw. die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses den §§ 11 und 12 des Ministerialerlasses vom 6. August 1883 gemäß zu beantragen.

§ 10. Für diejenigen Bezirkshebammen, welche bei der Nachprüfung gute Kenntnisse gezeigt und sich sonst gut geführt haben, sind Anträge auf Bewilligung der ihnen für diesen Fall etwa zugesicherten Remunerationen bei dem Königlichen Landrath zu stellen.

§ 11. Hebammen, die ohne genügende Entschuldigung zur Nachprüfung nicht erschienen sind, werden ebenso wie die durch Krankheit oder dienstlich verhindert gewesenen Hebammen sofort zu einem neuen Termine vorgeladen; die ersteren sind außerdem der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 12. Bis zum 1. Dezember jeden Jahres ist mir unter gleichzeitiger Ueberreichung einer tabellarischen Uebersicht nach dem anliegenden Muster über das Ergebniß der Nachprüfungen Bericht zu erstatten. Dabei sind etwaige im Laufe des Jahres beobachtete Mißstände und Mängel im Hebammenwesen nebst Vorschlägen zu deren Beseitigung zur Sprache zu bringen, namentlich ist zu erwähnen, ob den Hebammen die ihnen vertrags-

[1]) Veröff. 1894 S. 40. — [2]) Desgl. 1897 S. 173.

Uebersicht über das Ergebniß der Nachprüfung der Hebammen im Kreise ..... während des Jahres .....

Laufende Nummer	Persönliche Verhältnisse der Hebammen.							Ergebniß der Nachprüfung.								Bemerkungen. (Remunerationen, Wiederholung der Nachprüfung, Ausführung der getroffenen Anordnungen, Kontrole derselben u. s. w.)
	Vor- und Zuname event. Stand des Ehemannes.	Wohnort.	Alter (Jahre).	Ort und Zeit der Ertheilung des Prüfungszeugnisses.	Zahl der jährlich besorgten Geburten.	Bezirks-Hebamme oder frei praktizirende?	Besteht ein Anstellungsvertrag der Ministerial-Verfügung vom 6. August 1883? Welche Bedingungen enthält derselbe in Bezug auf Gehalt, Pension, Remuneration, Tagegelder und Reisekosten zu den Nachprüfungen, Beschaffung der Bücher, Geräthschaften, Desinfektionsmittel?	Tag der Nachprüfung	Lehrbuch neueste Ausgabe?	Führung des Tagebuchs.	Beschaffung der vorgeschriebenen: Instrumente und Geräthe.	Beschaffung der vorgeschriebenen: Desinfektionsmittel.	Prüfungsgegenstand.	Kenntnisse: a) theoretische.	Kenntnisse: b) praktische.	Kenntnisse: c) Gesammturtheil.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			16

mäßig zugesicherten Bezüge prompt und ordnungsmäßig gewährt werden.

Als Zeugnisse sind in Spalte 15 des Musters nur die Bezeichnungen „sehr gut", „gut", „genügend" und „ungenügend" zu gebrauchen.

Ob der Direktor der Hebammen-Lehranstalt in Celle zu den Prüfungen eingeladen ist, und an welchen er theilgenommen hat, ist jedesmal anzugeben. Im letzten Jahre des dreijährigen Umlaufs muß in dem Berichte ausdrücklich bemerkt werden, daß sämmtliche Hebammen des Kreises während dieses Zeitraums nachgeprüft sind, oder weshalb die Nachprüfung einzelner namhaft zu machender Hebammen unterblieben ist.

Die Einreichung der Prüfungs-Verhandlungen ist ferner nicht mehr erforderlich.

Der Regierungs-Präsident.
v. Colmar.

Sachsen. Erlaß, betr. den Handel mit Arzneien und Giften. Vom 11. Februar 1897. (Rundschreiben.)

Seitens der pharmazeutischen Kreisvereine sind, wie den Kreishauptmannschaften zum Theil bereits aus der Verordnung vom 4. November vorigen Jahres — ad Nr. 1949. II. M. — bekannt geworden sein wird, im Laufe des Jahres 1896 dem Ministerium des Innern verschiedene Anträge unterbreitet worden, welche sich auf den Handel mit Arzneien und Giften, sowie auf eine schärfere Handhabung der Aufsicht über die Drogenhandlungen beziehen.

Auf diese Anträge hat das Ministerium des Innern nach Gehör des Landes-Medizinal-Kollegiums und zum Theil auch der Kreishauptmannschaften Folgendes zu befinden gehabt:

1. Zunächst ist beantragt worden, es möchten in Anbetracht mehrfach hervorgetretener Mißstände die Drogen- und Arzneiwaarenhandlungen und ähnliche Geschäfte behufs strengerer Handhabung der bestehenden Vorschriften öfters, wenn möglich alljährlich einer Revision oder Durchsuchung durch besonders befähigte Sachverständige in der Richtung unterzogen werden, ob diese Handlungen verbotene, dem freien Verkehr entzogene Mittel führen.

Aehnliche Wünsche sind bereits früher seitens des pharmazeutischen Kreisvereins im Regierungsbezirk Leipzig vorgetragen worden. Das Ministerium des Innern hat jedoch damals — vergl. Verordnung an die Kreishauptmannschaft Leipzig vom 18. Oktober 1886 — Nr. 1504. II. M. — Bedenken getragen, regelmäßige Revisionen der Drogengeschäfte anzuordnen, da durch die Vorschrift in § 26 der Instruktion für die Bezirksärzte vom 10. Juli 1884 dem Bedürfnisse vollkommen genügt sei. Von diesem seinen Standpunkte abzugehen, hat das Ministerium des Innern auch gegenüber den neuerlichen Anträgen der pharmazeutischen Kreisvereine keine ausreichende Veranlassung gefunden. Nach Ansicht des Ministeriums des Innern wird es genügen, wenn die Amtshauptmannschaften und Stadträthe, wie auch die Bezirksärzte veranlaßt würden, dem Gebahren der Drogenhändler ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es wird insbesondere nicht erst abzuwarten sein, bis aus interessirten Kreisen Anzeige über den verbotswidrigen Verkauf von Arzneiwaaren erfolgt, sondern die Pflicht der Medizinalbehörden und ihrer Organe bringt es mit sich, falls sich der Verdacht eines derartigen verbotswidrigen Handels ergiebt, der Sache ohne Weiteres näher zu treten und insbesondere eine sachverständige Revision der betreffenden Handlung zu veranlassen. Weiter aber wird, wenn eine Uebertretung der bestehenden Verbote konstatirt ist, auf eine thunlichst strenge Bestrafung hinzuwirken und nach Befinden — auch abgesehen von dem Falle des § 35 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 6. August 1896 — soweit der betreffende Händler die Genehmigung zum Handel mit Gift besitzt, auf Grund von § 53 jct. 34 der Gewerbeordnung zusammengenommen mit der Verordnung vom 6. Februar 1895 vorzugehen sein; eventuell — vergl. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1874 — Sächs. W. S. 133 — und § 13 des Mandates vom 30. September 1823 — ist der verbotswidrig geführte Waarenvorrath zu konfisziren.

Wenn die Behörden von den ihnen zustehenden Befugnissen in dieser Weise gehörig Gebrauch machen, so wird einer Uebertretung der wegen des Arzneihandels bestehenden Vorschriften nach Ansicht des Ministeriums des Innern viel wirksamer entgegengearbeitet werden, als wenn regelmäßige Revisionen oder Durchsuchungen stattfinden, da der betreffende Händler die verbotswidrigen Waaren durchaus nicht immer in seinem Geschäftslokale aufzustapeln braucht.

2. Ein weiterer Antrag geht dahin, daß alle neuen, nicht erprobten Mittel solange dem freien Verkehre entzogen bleiben, bis dieselben ausdrücklich freigegeben werden.

Dieser Antrag zielt auf eine Abänderung des den Kaiserlichen Verordnungen vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzblatt S. 9 — und bezw. 25. November 1895 — S. 455 — zu Grunde liegenden Prinzips ab, wonach in Anlehnung an § 6 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung diejenigen Waaren, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen, speziell aufzuführen sind. Ob es angängig sein wird, das Prinzip herumzudrehen und nicht die für den Verkauf in Apotheken vorbehaltenen, sondern die dem freien Verkehr überlassenen Arzneiwaaren speziell aufzuführen, erscheint fraglich; den durch den freien Verkauf neuerfundener Mittel hervortretenden Uebelständen wird jedenfalls schon durch eine öftere Ergänzung beziehentlich Revision der Verzeichnisse zu der Verordnung vom 27. Januar 1890 wesentlich vorgebeugt werden können.

Das Ministerium des Innern wird die Sache im Auge behalten und in Erwägung ziehen, ob bei Gelegenheit der Revision der Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890 eine den Wünschen der pharmazeutischen Kreisvereine entsprechende Anregung im Bundesrathe gegeben werden könnte. Es ist aber dabei nothwendig, daß seitens der Kreisvereine thunlichst spezielle Fälle zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gebracht werden, in denen das bisher festgehaltene Prinzip Uebelstände und Gefahren für das Publikum mit sich gebracht hat.

3. Weiter wird darüber geklagt, daß die Verordnung vom 6. Februar 1895, den Handel mit Giften betreffend, seitens der Behörden verschieden gehandhabt werde, und es wird zunächst gebeten, dahin Verfügung zu treffen, daß die Behörden für die Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel — Punkt 2 jener Verordnung — eine gleichmäßige Gebühr zu erheben haben.

Diesem Wunsche kann nicht entsprochen werden. Denn die Gebühren für derartige obrigkeitliche Genehmigungen müssen nothwendiger Weise abgestuft werden nach dem Umfange der mit der Prüfung und beziehentlich Begutachtung der bezüglichen Gesuche verbundenen Mühewaltungen. Diese Mühewaltungen aber sind je nach der Lage des Falles ganz verschieden. Auch wird bei Bemessung der Gebühren billigerweise der Umstand nicht ganz unberücksichtigt bleiben dürfen, ob der zu genehmigende Geschäftsbetrieb voraussichtlich sich zu einem umfänglichen gestalten oder nur auf geringen Umsatz beschränkt bleiben werde. Demgemäß sind denn auch die in der Taxordnung vom 24. September 1876 für Fälle der hier fraglichen Art festgesetzten Gebühren so normirt, daß den Behörden ein Spielraum zwischen einem Mindest- und einem Höchstbetrage gelassen ist.

Aehnlich verhält es sich mit den Gebührnissen, welche den zur Prüfung beziehentlich Begutachtung zuzuziehenden Bezirksärzten und Apothekenrevisoren zukommen. Die Mühwaltungen dieser sind je nach Lage des Falles ebenfalls sehr verschieden und es würde zu Unbilligkeiten führen, wollte man für Begutachtung aller Gesuche, einerlei ob sie umfangreiche Arbeit verursachen oder nicht, nur das gleiche Honorar gewähren.

Daß die den Interessenten bisher abgeforderten Gebühren übermäßig hohe gewesen wären, kann nach den angestellten Erörterungen nicht behauptet werden.

Sollte aber im einzelnen Falle ein Interessent durch die Höhe der ihm angesonnenen Gebühren sich beschwert fühlen, so steht ihm frei, wegen entsprechender Herabsetzung den geordneten Instanzenweg zu beschreiten, wie solches alle anderen Gewerbtreibenden auch thun müssen, welche einer Konzession oder Genehmigung bedürfen und für welche die Sätze der Taxordnung vom 24. September 1876 ebenfalls maßgebend sind.

Den Besitzern von Apotheken bezüglich der von ihnen etwa nachzusuchenden Genehmigung zum Gifthandel Kostenfreiheit zuzugestehen, ist unthunlich.

4. Weiter wird in Anregung gebracht, daß die Gebühr für die nach den Vorschriften über den Gifthandel zur Entnahme von Gift erforderlichen Erlaubnißscheine — §§ 12 und 18 der Beilage zur Verordnung vom 6. Februar 1895 — einheitlich normirt werden möchte.

Auch diesem Wunsche kann nicht entsprochen werden. Die Gebühr für derartige Erlaubnißscheine ist nach Punkt 9 der Taxordnung vom 24. September 1876 zu liquidiren; hiernach kann der Betrag von 50 Pf. bis 10 ℳ in Ansatz gebracht werden. Dieser Taxsatz ist nach den angestellten Erörterungen nicht überschritten worden, wohl aber haben einzelne Behörden für Ausstellung der Erlaubnißscheine geringere Beträge, als den Mindestsatz von 50 Pf. gefordert, beziehentlich die Ausstellung sogar unentgeltlich bewirkt. Ein Spielraum aber muß auch hier den Behörden gelassen werden, da auch hier bei Abmessung der Gebühr auf den größeren oder geringeren Umfang des Objekts Rücksicht zu nehmen ist. Andererseits ist es durchaus nicht erwünscht, wenn die Entnahme von Gift besonders erleichtert wird.

5. Ferner wird der Wunsch ausgesprochen, die Behörden möchten veranlaßt werden, die Erlaubnißscheine zur Entnahme von Giften genau nach dem Wortlaute der Anlage III zur Verordnung vom 6. Februar 1895 zu ertheilen.

Das Ministerium des Innern wird dafür besorgt sein, daß den Behörden eine dementsprechende Weisung zugeht.

6. Ein weiterer Antrag bezweckt, daß die nach § 18 der Beilage der Verordnung vom 6. Februar 1895 den Ungeziefermitteln beizufügenden Belehrungen seitens der Regierung einheitlich dem Wortlaute nach festgestellt werden.

Das Ministerium des Innern muß Bedenken tragen, hierauf einzugehen. Es werden aber die Medizinalpolizeibehörden und beziehentlich Bezirksärzte veranlaßt werden, bei Revision der bezüglichen Geschäfte ihr Augenmerk ganz besonders darauf mit zu richten, daß die fraglichen Belehrungen der Vorschrift in § 18 cit. wirklich genügen und sich insbesondere auch auf die mit dem unvorsichtigen Gebrauche verbundenen Gefahren mit erstrecken.

Auch wird man vorher die fragliche Vorschrift nochmals einschärfen lassen.

7. Endlich haben die pharmazeutischen Kreisvereine gebeten, daß bei Herausgabe einer neuen Arzneitaxe die in den allgemeinen Bestimmungen § 12 Abs. 3 der 12. Auflage der Arzneitaxe — vergl. auch § 8 Abs. 3 der 8. Auflage der thierärztlichen Arzneitaxe — enthaltenen Worte „und nicht nochmals abzuändern" in Wegfall gestellt werden möchten.

Dieser Wunsch hat bei Hinausgabe der neuen Auflage der Arzneitaxe — vergl. Verordnung vom 15. Dezember 1896 — entsprechende Berücksichtigung gefunden.

An die Kreishauptmannschaften ergeht unter Bezugnahme auf den Vortrag andurch Verordnung, demgemäß den dortigen pharmazeutischen Kreisverein zu bescheiden und zu Punkt 1, 5 und 6 die erforderlichen Anordnungen zu ertheilen.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Metzsch.

Hamburg. Bekanntmachung, Lepra betr.
Vom 27. August 1897.

In Ausführung von § 3 unter 4 der Aerzte-Ordnung vom 21. Dezember 1894 [1]) wird hiermit bestimmt, daß in Zukunft die Aerzte alle ihnen vorkommenden Fälle von Lepra auf dem Medizinal-Bureau zu melden haben. Für die Ausführung der Meldungen gelten die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten ꝛc., vom 31. Dezember 1894 § 1 unter B, 2, 3, 4, 5.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 der Aerzte-Ordnung bestraft.

Hamburg, den 27. August 1897.

Das Medizinal-Kollegium.

Oesterreich. Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betr. den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren.
Vom 4. September 1896. (Oest. San.-W. 1897 S. 83 nach dem L.-G. u. V.-Bl. Nr. 66.)

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Den Schutz dieses Gesetzes genießen sämmtliche Kinder im Alter unter 2 Jahren, welche sich bei anderen Personen, als bei ihren Eltern, beziehungsweise Mutter oder Vormund in entgeltlicher Pflege befinden.

§ 2. Der Schutz der im § 1 bezeichneten Kinder soll erreicht werden durch:

a) die Prüfung der Eignung der Pflegeparteien zur Uebernahme fremder Kinder in entgeltliche Pflege und Einführung von Pflegebüchern;

b) die Evidenthaltung der Pflegeparteien und der in Pflege stehenden Kinder;

c) die Ueberwachung der Pflege;

d) die Abnahme der Pflegekinder bei einer den Voraussetzungen der Pflege widersprechenden Sachlage, sowie bei Vernachlässigung derselben;

e) die Verhängung von Strafen bei Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes;

f) die Gewährung von Belohnungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12.

§ 3. Die entgeltliche Pflege fremder Kinder (§ 1) darf nur von Personen übernommen werden, welche

a) weder selbst in Armenversorgung stehen, noch

b) siech oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet, noch

c) in moralischer Hinsicht (Trunksucht, Unsittlichkeit u. dgl.) zu beanständen sind,

d) einen festen Wohnsitz,

e) eine den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechende, zur Unterbringung eines Pflegekindes geeignete Wohnung haben und

f) die zu ihrem eigenen Unterhalte erforderlichen Mittel, beziehungsweise die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dieselben zu erwerben, nachzuweisen vermögen.

Alle Personen, welche fremde Kinder (§ 1) in entgeltliche Pflege nehmen, haben dem Ortsarmenrathe ihres Aufenthaltsortes längstens binnen 14 Tagen hievon Meldung zu machen.

Der Ortsarmenrath hat sich unverweilt von dem Vorhandensein der Erfordernisse für Uebernahme von Pflegekindern Ueberzeugung zu verschaffen und bejahenden Falles die Ausstellung des Pflegebuches nach Formular I zu veranlassen.

In der Regel soll nicht mehr als ein Kind bei einer Pflegepartei untergebracht werden.

§ 4. Jede Partei, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes ein fremdes Kind (§ 1) gegen Entgelt in Pflege hat, ist verpflichtet, hievon binnen vier Wochen dem Ortsarmenrathe des Aufenthaltsortes Anzeige zu machen und um die Ausfolgung des Pflegebuches anzusuchen.

Wurde innerhalb dieser Frist diese Anzeige nicht gemacht, oder der ansuchenden Partei wegen Mangels der Erfordernisse des § 3 die Ausfolgung des Pflegebuches verweigert, so hat der Ortsarmenrath im Falle der Dringlichkeit sofort eine andere einstweilige Unter-

[1]) Veröff. 1895 S. 67.

bringung des Kindes vorzukehren, in allen Fällen aber jene Person, beziehungsweise Behörde, von welcher die Uebergabe des Kindes in Pflege veranlaßt wurde, behufs anderweitiger bleibender Unterbringung unter gleichzeitiger Anzeige an den Landesausschuß in Kenntniß zu setzen.

Die Kosten der vom Ortsarmenrathe im Falle der Dringlichkeit oder Mangels einer Verfügung der unterhaltspflichtigen Partei bewirkten vorübergehenden Unterbringung des Kindes sind von der unterhaltspflichtigen Partei zu bestreiten.

Diese Bestimmungen finden auch analoge Anwendung, falls eine Pflegepartei freiwillig die Pflege aufgeben will oder falls sich aus Anzeigen der Ueberwachungsorgane oder auf andere Weise herausstellen sollte, daß die einem Kinde gewährte Pflege eine unzulängliche ist, beziehungsweise die Pflege vernachlässigt wird.

§ 5. Das Pflegebuch ist hinsichtlich der Abtheilung I vom Gemeindeamte (Stadtrath, Stadtamt), hinsichtlich der Abtheilung III A durch den Ortsarmenrath des Aufenthaltsortes der Pflegepartei auf Grund der von den Pflegeparteien zu erstattenden Anzeigen (§ 4) auszufüllen, während die Eintragungen in der Abtheilung III B durch die Ueberwachungsorgane vorzunehmen sind.

Die Ausfolgung des Pflegebuches, sowie die in dasselbe in der Abtheilung III A vorgenommenen Eintragungen hat der Ortsarmenrath in Vormerkung (§ 6) zu nehmen.

§ 6. Der Ortsarmenrath ist verpflichtet, ein Verzeichniß der im Gemeindegebiete wohnhaften Pflegeparteien nach dem angeschlossenen Formular II, sowie ein Verzeichniß der im Gemeindegebiete in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder (§ 1) nach dem Formulare III zu führen und sich bei Führung des Letzteren nicht auf die seitens der Pflegeparteien auf Grund dieses Gesetzes erstatteten Anzeigen zu beschränken, sondern von Amtswegen die im Gemeindegebiete in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder (§ 1) zu ermitteln und die Fälle einer Uebertretung dieses Gesetzes der politischen Behörde I. Instanz sofort zur Anzeige zu bringen.

Jede Eintragung in die geführten Verzeichnisse ist dem Landesausschusse in periodisch vorzulegenden Nachweisungen anzuzeigen und haben die Verzeichnisse in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht dauernd aufzuliegen.

Ergiebt sich aus den Angaben der meldungspflichtigen Pflegepartei, daß das Pflegekind entweder unehelicher Abkunft ist, oder in öffentlicher Armenversorgung steht, so hat das Gemeindeamt zu erheben, ob und wer zum Vormunde bestellt ist, wie die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der unehelichen Mutter, beziehungsweise Eltern beschaffen sind, ob das Kind ein eigenes Vermögen besitzt, und welchen dritten Personen oder Fonden (Unfallversicherungsanstalten, §7 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888) gegenüber das Kind Ansprüche zu erheben in der Lage ist.

§ 7. Sobald ein Kind aus der bisherigen Pflege tritt, oder das 2. Lebensjahr vollendet hat, ist von der Pflegepartei hievon unter Beibringung des Pflegebuches behufs Eintragung der Austrittsdaten, beziehungsweise Vormerkung der Vollendung des 2. Lebensjahres dem Ortsarmenrathe binnen 14 Tagen Anzeige zu erstatten.

Zurückgelegte oder abgenommene Pflegebücher sind vom Ortsarmenrathe dem Landesausschusse vorzulegen.

§ 8. Die Ueberwachung wird durchgeführt:

1. Durch ärztlichen Besuch, und zwar hat derselbe zu erfolgen:

a) längstens binnen 4 Wochen nach der Uebergabe in Pflege, beziehungsweise hinsichtlich der bereits in Pflege befindlichen Kinder binnen acht Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;

b) weiterhin jährlich mindestens zweimal, und zwar in Zeitpunkten, welche in der Regel nicht in dasselbe Kalender-Vierteljahr fallen sollen.

Diese ärztliche Ueberwachung hat die Aufenthaltsgemeinde unter Verwendung der von ihr zur Besorgung des ärztlichen Dienstes in der Gemeinde bestellten Organe vorzukehren.

2. Der Ortsarmenrath hat durch eines seiner Mitglieder, insbesondere wenn demselben nach § 68 des Armengesetzes eine Frau angehören sollte, nach Thunlichkeit durch diese, behufs Kontrole der ordnungsmäßigen Pflege vierteljährig mindestens einmal jedes im Gemeindegebiete in unentgeltlicher Pflege befindliche Kind besuchen zu lassen.

3. Ferner sind zur Ueberwachung berechtigt der Ortsseelsorger, der k. k. Bezirksarzt und die vom Landesausschusse zur Ueberwachung der Armenpflege bestellten Organe.

4. Bei jedem Ueberwachungsvorgange ist der Befund im Pflegebuche zu vermerken und über wahrgenommene Unzukömmlichkeiten sofort die Anzeige an den Ortsarmenrath zu erstatten.

Formulare I.

Pflegebuch.

Fortlaufende Nummer .

I.

Von Seite des unterfertigten Gemeindeamtes (Stadtrath, Stadtamt) wird bestätigt, daß die

Pflegepartei { Vor- und Zuname . . . . . Stand . . . . . Wohnort . . . . . }

zur Haltung . . . . . Pflegekinde . . . für befähigt erkannt wurde.

Gemeindeamt (Stadtrath), Stadtamt . . . . . am . . . . . 189 .

II.

(Hier sind die Bestimmungen des Gesetzes, eine gemeinverständlich gehaltene Belehrung über die Pflichten der Pflegepartei, sowie vom Landes-Ausschusse zu verfassende Anleitungen für die Gemeinden, Ortsarmenräthe und Ueberwachungsorgane einzuschalten.)

III. A.

1.	Vor- und Zuname des Kindes . .	
2.	Geboren am	
3.	Geboren in (Ortsgemeinde, Bezirk)	
4.	Zuständig in (Ortsgemeinde, Bezirk)	
5.	Name der Eltern (unehelichen Mutter, Vormundes)	
6.	Hievon ist am Leben	
7.	Beschäftigung und Wohnort der Eltern (unehelichen Mutter, Vormundes)	
8.	Die Abgabe des Kindes in Pflege erfolgte seitens der Eltern (Mutter, Vormundschaft, Findelanstalt, Gemeinde)	
9.	Die Verpflegskosten betragen monatlich	
10.	und werden bezahlt von	
11.	Das Kind wurde in Pflege gegeben am	
12.	trat aus der Pflege am	
13.	durch (Tod, Rückstellung)	
14.	Das Kind hat das 2. Lebensjahr vollendet	

III. B.

Eintragung der im Sinne des § 8 des Gesetzes erfolgten Ueberwachung; Datum der Kontrole; Name und Stand des kontrolirenden Organs; Befund.

Formulare II.

Verzeichniß

der im Gebiete der Gemeinde . . . . . im Gerichtsbezirke . . . . . wohnhaften befugten Pflegeparteien.

Postnummer	Vor- und Zuname der Pflegepartei	Beschäftigung der Pflegepartei	Wohnort der Pflegepartei	Das Pflegebuch wurde ausgestellt von der Gemeinde	auf Kinder in der Zahl von	Dermalen sind in Pflege Kinder in der Zahl von	Das Pflegebuch wurde abgenommen in Folge am
1	2	3	4	5	6	7	8

Formulare III.

Verzeichniß

der im Gebiete der Gemeinde . . . . . im Gerichtsbezirke . . . . . in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder.

Postnummer	Vor- und Zuname des Pflegekindes	Geboren am	Geboren in (Ortsgemeinde, Bezirk)	Zuständig in (Ortsgemeinde, Bezirk)	Name, Beschäftigung u. Wohnort der Eltern (unehelichen Mutter, Vormundes)	Die Abgabe in Pflege erfolgte seitens (Eltern, Mutter, Vormund, Findelanstalt, Gemeinde)	Die Verpflegskosten betragen monatlich	Die Verpflegskosten werden bezahlt von	Name, Beschäftigung u. Wohnort der Pflegepartei	Das Kind trat in Pflege am	Das Kind trat aus der Pflege a) am	Das Kind trat aus der Pflege b) in Folge
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

§ 9. Im Falle der Erkrankung eines Pflegekindes ist von der Pflegepartei die eheste Bestellung ärztlicher Hilfe zu veranlassen, und zwar ist bei solchen Kindern, deren Verpflegung aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, vom Erkrankungsfalle unter gleichzeitiger Anzeige an das Gemeindeamt dem zur Armenkrankenbehandlung bestellten Arzte Mittheilung zu machen.

§ 10. Dem Landesausschusse obliegt es, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze auf Bestellung einer wirksamen Vormundschaft, sowie auf Wahrung der Rechte der Pflegekinder hinzuwirken.

§ 11. Im Falle einer groben Vernachlässigung der durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten hat der Ortsarmenrath im Sinne des § 4 vorzugehen, der Pflegepartei das Pflegebuch abzunehmen und dem Landesausschusse hievon Anzeige zu machen.

Die Unterlassung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anzeigen (§§ 3, 4 und 7) werden durch die politische Behörde I. Instanz mit in den Ortsarmenfond fließenden Geldstrafen bis zu 25 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 5 Tagen geahndet.

§ 12. Der Landesausschuß ist ermächtigt, jenen Personen, welche sich um eine gute Kinderpflege besonders verdient gemacht haben, und in hervorragend berücksichtigungswerthen Fällen auch solchen Personen, welche Kinder durch längere Zeit gut gepflegt haben, belobende Anerkennungen oder Belohnungen in Geld aus dem Landesarmenfonde zuzuerkennen.

§ 13. In Städten, welche im Sinne des § 81 des Armengesetzes ihrer Armenpflege eine besondere Organisation gegeben haben, treten die nach den betreffenden Statuten vorgesehenen Organe der öffentlichen Armenpflege an Stelle des Ortsarmenrathes.

§ 14. Das der Staatsverwaltung zustehende Aufsichtsrecht und die im Armengesetze gegründete Verpflichtung des Ortsarmenrathes hinsichtlich der Fürsorge für arme Kinder wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Ebenso bleibt das Recht und die Pflicht der Vormundschaft und insbesondere die Befugniß der Gerichte zur Bethätigung pflegschaftsbehördlicher Fürsorge hinsichtlich der Minderjährigen und zu hierauf abzielenden Verfügungen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 15. Meine Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 2. Vierteljahr 1897[1]).

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im April	Mai	Juni
Milzbrand	—	2	12
Rauschbrand	1	—	—
Wuth[2])	[3]) 11	[4]) 32	[5]) 35
Rotz	9	6	3
Maul- und Klauenseuche	77	7	—
Räude der Pferde	15	10	1
" " Schafe und Ziegen	[6]) 738	[7]) 590	[8]) 207
Schweinerothlauf	2	4	7
Schweinepest	250	770	1 844

Thierseuchen in Bulgarien im 2. Vierteljahr 1897 a. St.[9]) Milzbrand: Lowetz, Philippopel, Selwi, Trn, Varna je 1 Ortschaft, Widdin 2, Tirnowa 4, Lom 5; Tollwuth: Köstendil, Philippopel, Rustschuk, Sliwno, T. Bazardschik, Wratza je 1, Lom 4; Rotz: Burgas, Köstendil, Rasgrad, Sliwno je 1, Sofia, Varna je 2; Maul- und Klauenseuche: Rustschuk, Trn je 1, Tirnowa 4, Sliwno 6, Widdin 7, Wratza 15, Selwi 16, T. Bazardschik 19, Sofia 24, Lowetz 27, Plewna 31, Sistowa, St. Zagora je 34, Lom 67, Haskowo 81, Philippopel 88; Schafpocken: Varna 1, Rasgrad 2, Burgas, Schumla, T. Bazardschik je 3, Lom, Sistowa, St. Zagora je 4, Philippopel 6, Sliwno 7, Haskowo 12; Räude der Pferde: Rasgrad, Sistowa je 1; Räude

[1]) Vgl. S. 541. — [2]) Verdächtige und gebissene Thiere. — [3]) Hunde. — [4]) 6 Schweine und 26 Hunde. — [5]) 3 Pferde, 8 Rinder, 8 Schweine, 16 Hunde. — [6]) 118 Schafe, 620 Ziegen. — [7]) 143 Schafe, 447 Ziegen; außerdem 1 tollwüthiges Rind. — [8]) 13 Schafe, 194 Ziegen. — [9]) Vgl. S. 474.

der Schafe: Haskowo, Philippopel, Schumla, Sofia, Wratza je 1, Köstendil, Lom je 2; Räude der Ziegen: Lowetz 1; Rothlauf der Schweine: Rustschuk, Köstendil, Sofia, Tirnowa, Widdin je 1, Haskowo, Lom, T. Bazardschik je 2; Schweineseuche: Tirnowa 1, Philippopel, Sofia je 2, Haskowo 3, T. Bazardschik 5; Ansteckende Bräune: Haskowo, Lom, Sliwno, T. Bazardschik je 1, Köstendil, Wratza je 2. (Tabl. des maladies épizoot. const. en Bulgarie.)

Stand der Thierseuchen in Belgien im 2. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 7—12.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an															Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Bösartiger Klauenseuche der Schafe					
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Antwerpen	—	2	15	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—	7	10	6
Brabant	3	—	3	—	1	—	—	—	—	8	4	1	—	—	—	9	6	6
Westflandern	1	—	—	7	9	8	4	1	4	—	—	—	—	—	—	—	1	4
Ostflandern	14	11	5	1	—	—	—	—	1	3	2	5	—	—	—	22	12	14
Hennegau	—	9	1	2	—	2	—	—	2	7	1	—	—	—	30	15	8	1
Lüttich	3	6	4	1	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Limburg	3	10	—	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Luxemburg	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	30	[2])	—	3	1	—
Namur	3	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—
Im ganzen Königreich	27	40	30	17	16	17	4	1	7	23	[3]) 7	[4]) 9	30	—	30	59	38	32

Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten. — Die 12 Tollwuthfälle betrafen 11 Hunde und 1 Katze.

[1]) Vgl. S. 495. — [2]) 1 Rind. — [3]) Außerdem wurden 7 aus dem Auslande eingeführte und an der Grenze der Malleïnimpfung unterworfene Pferde im Schlachthause mit Rotz behaftet befunden. — [4]) Desgl. 7.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus verseuchten Theilen des Deutschen Reichs. Vom 31. August 1897. (R.-A. Nr. 210.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 30. Juli d. Js. für den Regierungsbezirk Gumbinnen (Veröff. S. 714), nur ist im Eingang statt diesseitigen „hiesigen" und hinter wird „im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hiermit auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, Nachstehendes verordnet" zu lesen.

Desgleichen. Reg.-Bez. Köslin. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera. Vom 1. September 1897. (Extrabl. z. Nr. 35 d. Amtsbl.)

Nachdem unter einer von Rußland in den diesseitigen Bezirk eingeführten Gänseheerde der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt worden ist, ordne ich zum Zwecke der Verhütung der Weiterverbreitung hiermit auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres Folgendes an:

Die §§ 1 bis 10 lauten wie in der Anordnung vom 23. August d. Js. für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713), nur ist in § 8 statt Ortsvorsteher „Amtsvorsteher" gesetzt. — § 11 hat nachstehende Fassung erhalten:

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Desgleichen Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 30. August 1897. (Amtsbl. S. 474.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713), nur haben die §§ 8 und 11 folgende Fassung erhalten:

§ 8. Die Gemeindevertretungen haben den Händlern entsprechend dem § 25 Absatz 4 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894, Gesetz-Sammlung S. 128/115, auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen

§ 11. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Desgleichen. Reg.-Bez. Oppeln. Verordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 27. August 1897. (R.-A. Nr. 205.)

Die Verordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713), nur haben die §§ 8 und 11 nachstehende Fassung erhalten:

§ 8. Die Ortspolizeibehörden haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen

§ 11. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln in Kraft.

Bayern. Stadt Kitzingen. Bekanntmachung, betr. das Auftreten des Milzbrandes. Vom 25. Januar 1897.

Nachstehend werden die vom unterfertigten Stadtmagistrate unterm 13. Juli und 17. August 1893, 12. Dezember 1895 und 14. Januar 1897 zum Beschlusse erhobenen und von hoher Kgl. Regierung von Unterfr. und Aschaffenburg, Kammer des Innern am 31. August 1893, 15. Dezember 1895 und 21. Januar 1897 für vollziehbar erklärten ortspolizeilichen Vorschriften rubr. Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung Seitens der betheiligten Kreise veröffentlicht.

Stadtmagistrat.

Ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung des Auftretens des Milzbrandes.

In Folge des häufigen Auftretens von Milzbranderkrankungen bei Menschen und Thieren im Stadtbezirke Kitzingen erläßt der Stadtmagistrat Kitzingen als nach § 44 der kgl. Allerh. Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juni 1891, betr. und § 5 der königl. Allerh. Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. März 1881, betr. zuständige Distriktspolizeibehörde zur Hintanhaltung weiterer Ansteckungsgefahr für die dahier bestehenden Roßhaarfabriken folgende gewerbepolizeiliche Vorschriften zu §§ 120a und d mit 147 Ziff. 4 und Abs. 4 der Reichs-Gewerbeordnung und §§ 18 ff. mit 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen mit Instruktion des Bundesrathes vom 12. Februar 1881 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 dieses Gesetzes.

§ 1. Die Eröffnung der in die Fabriken verbrachten Ballen von ausländischen Rohmaterialien und das Auspacken derselben darf nur in geschlossenen Arbeitsräumen vorgenommen werden, um jede Verstaubung in die Umgebung der Fabriken zu verhüten.

§ 2. Der in den Arbeitsräumen beim Auspacken, insbesondere aber auch der bei der ferneren Verarbeitung der Rohmaterialien entstehende Staub ist durch Ventilatoren abzuführen, in Kollektoren zu sammeln, aus diesen feucht zu entfernen, zu verbrennen oder durch starke Säuren unschädlich zu machen und hat letzteres auch mit den Niederschlägen in den hohen Zugkaminen zu geschehen.

§ 3. In gleicher Weise sind die Fabrikabfälle, insbesondere die sogenannten Haardünger, mit englischer Schwefelsäure oder Vitriolöl zu behandeln, um jede Verschleppung von Milzbrandsporen in landwirthschaftliche Betriebe hintanzuhalten.

§ 4. Fußböden, Decken und Wände der Arbeitsräume sind in geeigneter Weise und in bestimmten Zwischenräumen feucht zu reinigen, die Fußböden mindestens alle Wochen, die Decken und Wände alle Monate.

§ 5 In allen Arbeitsräumen sind an auffälliger Stelle deutlich gedruckte oder geschriebene Warnungstafeln anzubringen, welche der kgl. Bezirksarzt für die Arbeiter hinsichtlich der Gefahren der Roßhaarindustrie für die Gesundheit, sowie hinsichtlich der Schutzmaßregeln gegen diese Gefahren begutachtet.

§ 6. In allen Arbeitsräumen sind Gefäße mit 3% Karbolsäurelösung aufzustellen, um solche bei etwaigen Verletzungen alsbald bereit zu haben.

§ 7. In jeder Fabrik ist in einem besonderen Lokale eine Waschseinrichtung mit kaltem und warmem Wasser, Seife und Handtüchern in geeigneter Weise herzustellen.

§ 8. Für jene Arbeiter, welche das Rohmaterial auszupacken haben, sind Respiratoren, Handschuhe und bis an den Hals reichende Staubmäntel zu beschaffen und von denselben hierbei zu verwenden.

§ 9. Eßwaaren und Getränke dürfen in den Arbeitsräumen weder aufbewahrt noch genossen werden.

§ 10. Vor der Brotzeit und vor dem Verlassen der Fabriken haben sämmtliche Arbeiter mindestens die Hände, womöglich auch Gesicht und Haare sorgfältig abzuspülen.

§ 11. Der Fabrikvorstand hat dafür zu sorgen, daß Arbeiter, welche an irgend einer Stelle ihres Körpers, namentlich an den Händen, am Halse oder im Gesicht sich Hautverletzungen zugezogen haben, gleichgiltig ob innerhalb oder außerhalb der Fabrik, bis zur völligen Heilung nicht beschäftigt werden.

Ferner hat der Fabrikvorstand, sobald er Kenntniß von einer unter seinen Arbeitern aufgetretenen Milzbranderkrankung oder von verdächtigen Erscheinungen dieser Krankheit erhält, der Polizeibehörde unter Angabe des Tages der Erkrankung, des Vor- und Familiennamens des Erkrankten, seines Alters und der Art der Beschäftigung, Anzeige zu erstatten.

Jene Arbeiter, welche an irgend einer der vorbezeichneten Hautverletzungen leiden oder irgend welche Anzeichen einer inneren Krankheit an sich wahrnehmen, haben dies nicht nur dem Fabrikvorstande sofort zu melden, sondern sich auch unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben.

§ 12. Das Reinigen und Waschen ungefärbter, roher oder noch nicht desinfizirter Haare im Maine ist verboten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den in den obenallegirten §§ 147 Z. 4 und Abs. 4 der R.-G.-O. und 66 des R.-G vom 23. Juni 1880 festgesetzten Strafen und werden solche nicht nur über die Arbeitgeber, sondern auch über die Arbeiter verhängt.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot des Feilbietens von Schweinen im Umherziehen. Vom 31. Juli 1897. (Staats-Anz. S. 1323.)

Nachdem in letzter Zeit durch wandernde Schweineherden die Maul- und Klauenseuche in eine Reihe von Gemeinden verschleppt worden ist, und da diese Gefahr andauert, wird auf Grund des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetz-Blatt S. 685) Nachstehendes verfügt:

§ 1. Das Feilbieten von Schweinen im Umherziehen mit Ausnahme von Milchschweinen ist bis zum 30. September d. J. einschließlich verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen der Strafbestimmung des § 48 Ziff. 7a der Gewerbeordnung.

§ 3. Gegenwärtige Verfügung tritt am 6. August d. J. in Kraft.

An diesem Tage treten die von den Oberämtern auf Grund des § 9 der Ministerialverfügung vom 21. Februar 1896, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Reg.-Bl. S. 35) erlassenen Anordnungen, soweit solche den Handel mit Schweinen betreffen, außer Wirksamkeit.

Die K. Oberämter werden beauftragt, diese Verfügung alsbald in den Bezirksamtsblättern zu veröffentlichen.

Pischek.

Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß. Verordnung. Vom 30. Juni 1897.

Unter Abänderung des Artikels 1d meiner Verordnung vom 19. Juli 1893 (Central- und Bezirksamtsblatt, Hauptblatt Nr. 34) [1] bestimme ich hierdurch, was folgt:

An Stelle des mit Wahrnehmung der kreisthierärztlichen Geschäfte des Kreises Zabern II mit dem Sitze in Diemeringen beauftragten praktischen Thierarztes Franz Xaver Rueher in Kayersberg übernimmt vom 1. Juli d. J. ab der Kreisthierarzt Schild in Rappoltsweiler selbst die Vornahme der thierärztlichen Untersuchungen an der Grenze in Diedolshausen.

Derselbe wird Seitens der Zollbehörde jedesmal telegraphisch vom Eintreffen eines Viehtransportes in Kenntniß gesetzt und in Behinderungsfällen durch den Stadtthierarzt Kühlmann aus Markirch vertreten werden.

Der Bezirkspräsident.

Italien. Durch eine ministerielle Verordnung vom 25. August d. J ist wegen der in Rumänien herrschenden Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Rumänien nach Italien bis auf Weiteres verboten worden. (R.-A. Nr. 208.)

[1] Veröff. 1893 S. 576.

Schweiz. Verfügung, betr. den grenzthierärztlichen Dienst. Vom 27. August 1897.

Mit Rücksicht auf die große Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Rumänien und die Thatsache, daß die Seuche von daher nach dem städtischen Schlachthause in Mailand verschleppt worden ist, wird hiermit die Einfuhr von Vieh aus Rumänien nach der Schweiz bis auf Weiteres verboten.

Australien. Tasmanien. Der Gouverneur hat am 9. Juli d. J. aus Anlaß des Auftretens des Zeckenfiebers in Queensland die Einfuhr von Pferden, Vieh und Häuten aus jenem Lande für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten verboten.

Verhandlungen von Kongressen.

Auf die Tagesordnung des 25. deutschen Aerztetages, welcher am 10. und 11. September d. J. zu Eisenach stattgefunden hat, waren vorläufig folgende Gegenstände gesetzt worden:

I. Die Ausscheidung der Aerzte aus der Gewerbeordnung (Wiedereinführung des Kurpfuschereiverbotes). Ref.: Geh. San.-Rath Dr. Lent-Köln.

II. Die Schularztfrage. Ref.: Dr. Justus Thiersch-Leipzig; Korref.: Prof. Dr. Dettweiler, Gymnasialdirektor zu Bensheim (design. nach Darmstadt).

III. Das Verhältniß der Aerzte zu den privaten Unfallversicherungsgesellschaften.

Vermischtes.

Hamburg. Fleischbeschau und Viehmärkte im Jahre 1896.[1])

Im Berichtsjahre wurden auf dem neuen Schlachthofe 50 751 Rinder, 50 534 Kälber, 70 698 Schafe und 238 616 Schweine geschlachtet, zusammen 410 599 Thiere gegen 405 771 im Vorjahre. Hiervon wurden 320 Rinder, 32 Kälber, 38 Schafe und 730 Schweine ganz als zur menschlichen Nahrung ungeeignet beschlagnahmt, darunter wegen Tuberkulose 303 Rinder, 25 Kälber, 580 Schweine, außerdem als mit Trichinen behaftet 4 Schweine, wegen Gelbsucht 2 Rinder, 23 Schafe, 29 Schweine, wegen Finnen 7 Rinder, 5 Schweine, wegen Schweineseuche 20 Schweine, wegen Rothlauf 31 Schweine. An Organen und Theilen wurden verworfen 2781 von Rindern, 63 von Kälbern, 953 von Schafen, 9033 von Schweinen, und zwar wegen Tuberkulose 2371 Organe und Theile von Rindern, 35 von Kälbern, 7440 von Schweinenen; wegen Finnen 2 von Rindern, wegen Schweineseuche 394 von Schweinen; wegen Rothlauf 6 von Schweinen; wegen Eiterherde 128 von Rindern; 10 von Kälbern, 4 von Schafen, 1 von Schweinen; wegen Entzündungen 13 von Rindern, 5 von Kälbern, 9 von Schafen, 59 von Schweinen; wegen Parasiten 212 von Rindern, 2 von Kälbern, 939 von Schafen, 1061 von Schweinen.

Die Zahl der in den Noth- und Polizeischlachthäusern der Viehhöfe geschlachteten Thiere betrug 152 Rinder, 72 Kälber, 37 Schafe, 1281 Schweine, von welchen 63 Rinder, 6 Schafe, 49 Schweine vernichtet wurden. Todt angekommen und ebenfalls der Vernichtung anheimgefallen sind 2 Rinder, 17 Kälber, 17 Schafe, 189 Schweine. Auf dem Pferdeschlachthofe wurden 3095 Pferde geschlachtet.

Der Viehmarkt wurde durch die vollständige Umgestaltung des Verkehrs mit dänischem Vieh erheblich beeinflußt. Die Zufuhr betrug 98 333 Rinder (gegen 103 503 im Vorjahr, 65 931 Kälber (62 914), 95 092 Schafe (99 504), 366 614 Schweine (380 323), zusammen 625 976 Thiere gegen 645 244 im Vorjahre. Die Zahl der aus Dänemark eingeführten Rinder ist um rund 15 000 Stück zurückgegangen; die Schweineeinfuhr von dorther hat gänzlich aufgehört. Ersatz für den Ausfall an Rindern lieferten neben Schleswig-Holstein, Hannover, und Mecklenburg vorzugsweise Posen und Westpreußen; für den Ausfall an Schweinen Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg, Brandenburg, die Provinz Sachsen sowie Schweden

Von Seuchen blieben sowohl der Rindermarkt als auch der Viehhof Sternschanze verschont, dagegen sind in dem an der Landungsbrücke in St. Pauli gelegenen Viehschuppen 1 Fall und auf dem Central-Schlachthofe 5 Fälle von Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Die Ausfuhr von Rindern ist von 20 382 im Jahre 1895 auf 34 161 gestiegen, während der Versand von Schweinen von 122 966 auf 84 022 zurückgegangen ist.

Die Zufuhr zu den Quarantäneanstalten betrug 14 462 Rinder, von welchen 13 848 aus Dänemark und 614 aus Schweden stammten. Hiervon wurden 6334 dem Kontumazhof zugeführt, während 8128 Stück auf dem alten Schlachthof der 10tägigen Beobachtung unterlagen.

Belgien. Berichte der Provinzialgesundheitskommissionen für das Jahr 1895. (Rapports des commissions médicales provinciales.)[1])

Die Zahl der Provinzialgesundheitskommissionen ist im Berichtsjahre von 9 auf 17 vermehrt worden. Am Jahresschluß gab es in Belgien 3111 Aerzte, 1838 Apotheker, 2383 Hebammen, 468 Drogisten, 309 Zahnärzte und 486 Thierärzte. In den Berichten wird verschiedentlich über Ausübung der Heilkunde und Abgabe von Arzneimitteln durch unberufene Personen geklagt.

Die Schutzpockenimpfung ist wie früher auch im Berichtsjahre nicht ausreichend durchgeführt worden; Wiederimpfungen wurden fast nur in der wohlhabenderen Bevölkerung, im Heere und in den Schulen mehrerer Städte vorgenommen. In zahlreichen Gemeinden wurde der Erfolg der Impfungen nicht festgestellt; häufig bescheinigten die Impfärzte den Erfolg, ohne sich von demselben überzeugt zu haben. Vergleichsweise gut wurde der Impfdienst in den Provinzen Hennegau, Antwerpen und Limburg gehandhabt. Den Hebammen wurde die Ausführung von Impfungen durch ein Ministerialrundschreiben vom 16. Dezember 1895 bei Strafe verboten.

Die Pocken herrschten vom Mai 1894 bis März 1895 in der Gemeinde Hulshout (Provinz Antwerpen) und bedingten daselbst mehr als 400 Erkrankungen; von den an der Seuche Verstorbenen, deren Zahl im Jahre 1895 11 betrug, war keiner geimpft. 107 Kinder, welche im Beginn der Epidemie in der Schule geimpft wurden, blieben von der Krankheit verschont. Kleine Pockenausbrüche sind auch aus einigen anderen Gemeinden berichtet.

Masernepidemieen sind in allen Berichten erwähnt; in einer Gemeinde der Provinz Lüttich zeigte sich die Krankheit so bösartig, daß etwa 20% der Betroffenen, zum Theil an hinzugetretenen Erkrankungen der Athmungswege, Diphtherie oder unter Gehirnerscheinungen, starben. Scharlach wurde besonders im zweiten Halbjahr in Brüssel häufig beobachtet. Unterleibstyphus war nicht selten. In Malines ist die Krankheit endemisch; in Dolhain wurden vom November des Berichtsjahres bis Mitte Januar 1896 800 Erkrankungen und 36 Todesfälle gezählt. Als Ursachen der immer noch großen Verbreitung des Typhus in Belgien sind Unreinlichkeit der Wohnungen, Mängel der Wasserversorgung und der Beseitigung der menschlichen Auswurfstoffe bezeichnet. In den Städten ist die Krankheit Dank der Verbesserung der hygienischen Einrichtungen im Rückgang begriffen. Die Diphtherie wurde in allen Provinzen mit dem Heilserum wirksam bekämpft. In Cappellen (Antwerpen) herrscht seit 4 Jahren unablässig eine Croupepidemie; die Zahl der erkrankten Kinder betrug etwa 500; seit Einführung des Serums ist die früher beträchtliche Sterblichkeit fast auf 0 gesunken. Besonders günstige Ergebnisse der Serumbehandlung wurden ferner u. A. berichtet aus der Umgegend von Malines und aus der Provinz Brabant. Dem Bericht der Kommission von Brüssel zufolge giebt es in dem von der ärmeren Bevölkerung bewohnten Stadttheil von Boitsfort 50 bis 60 Trachomkranke, von denen einige bereits erblindet sind.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 548.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 511.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

35. Woche vom 29. Aug. bis 4. Sept. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	81	2	56	32	22,5	25,7	—	—	–	1	—	4	4	26	12	12	19	2
Altendorf	42 937	52	1	18	9	21,8	22,0[1]	—	1	—	—	—	1	1	11	—	—	4	—
Altona	150 747	95	5	63	35	21,7	23,7	—	—	—	1	—	4	2	20	16	16	34	2
Augsburg	84 237	43	3	33	15	20,4	28,2	—	—	1	—	—	7	—	7	5	4	16	2
Barmen	130 428	82	1	38	17	15,2	21,0	—	1	—	—	1	5	4	8	2	2	17	2
Berlin	1 708 499	864	26	720	344	21,9	24,2	2	2	15	6	1	69	38	242	115	110	328	17
Beuthen	43 134	40	—	29	10	35,0	29,7	—	—	1	6	—	2	1	6	4	3	12	1
Bielefeld	49 832	38	3	13	10	13,6	20,4	—	—	—	—	—	1	4	6	6	6	2	—
Bochum	55 818	41	2	28	9	26,1	26,3	1	1	1	—	—	2	1	3	3	2	18	1
Bonn	46 064	30	2	21	8	23,7	26,8	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	16	1
Brandenburg	43 964	33	1	17	9	20,1	27,0	—	—	—	—	—	2	2	4	2	2	8	1
Braunschweig	119 900	81	1	62	36	26,9	23,6	—	—	—	—	—	4	4	27	13	11	25	2
Bremen	145 134	84	6	51[1]	34	18,3[1]	20,2	—	—	—	—	—	5	—	20	12	10	26	—
Breslau	385 198	246	13	235[5]	113	31,7[5]	29,9	2	—	1	2	1	32	16	69	11	10	106	6
Bromberg*	48 007	34	1	19	11	20,6	23,6	—	—	—	—	—	3	2	3	3	3	11	—
Charlottenburg*	149 958	94	2	56	29	19,4	24,9	—	—	1	—	—	3	4	18	5	4	29	1
Chemnitz	168 004	130	4	116	86	35,9	31,2	—	—	—	—	—	3	2	10	6	6	98	3
Danzig	127 272	79	3	76	44	31,1	27,4	—	—	2	—	—	5	2	42	42	34	24	1
Darmstadt	65 512	34	1	24	3	19,0	20,5	1	—	—	—	—	1	2	2	—	—	15	3
Dessau	45 208	38	2	21	12	24,2	23,9	—	—	—	—	—	—	2	5	5	4	14	—
Dortmund	118 063	111	1	36	20	15,9	25,0	—	1	—	—	—	4	4	7	4	4	20	—
Dresden	369 949	208	6	166[6]	94	23,3[6]	23,5	1	—	4	—	1	11	5	65	34	31	76	3
Düsseldorf	186 249	146	1	92	51	25,7	22,7	—	—	1	—	—	3	3	34	13	13	46	5
Duisburg	73 750	64	1	33	18	23,3	24,8	—	—	—	—	—	4	2	12	10	8	14	1
Elberfeld	143 593	85	2	53	28	19,2	21,5	1	1	—	—	—	4	6	23	8	6	15	3
Elbing	47 198	47	1	28	15	30,8	29,5	—	—	—	—	—	2	3	11	5	4	12	—
Erfurt	79 765	39	2	33	13	21,5	22,5	—	—	1	1	—	2	3	9	8	8	16	1
Essen	102 044	70	2	44	21	22,4	25,6	—	—	—	1	—	5	6	13	2	2	18	1
Flensburg	41 859	24	—	18	6	22,4	23,2	—	—	—	—	—	2	1	4	3	3	10	1
Frankfurt a. M.	238 684	130	5	67	29	14,6	19,3	—	—	—	1	—	5	1	23	7	7	33	4
Frankfurt a. O.	60 246	28	2	28	18	24,2	27,0	1	—	2	—	—	1	1	13	—	—	10	—
Freiburg i. B.	54 198	29	—	21[7]	10	20,1[7]	23,9	—	—	—	—	—	2	1	5	5	5	13	—
Fürth	47 647	41	—	23	13	25,1	27,6	—	—	—	—	—	3	1	5	2	2	12	2
Gera	44 793	30	1	26	15	30,2	29,0	—	2	3	—	—	1	2	14	7	5	4	—
M.-Gladbach	54 940	30	—	29	21	27,4	25,0	—	—	1	—	—	3	1	8	3	3	16	—
Görlitz	73 021	47	2	45	29	32,0	26,3	—	—	—	—	—	2	7	22	16	15	14	—
Hagen	43 861	35	3	26	12	30,8	24,6	1	—	—	—	—	3	3	5	4	3	12	2
Halberstadt	42 472	25	1	17	10	20,8	26,6	—	—	—	—	—	2	1	5	5	4	9	—
Halle	120 774	73	—	55[8]	28	23,7[8]	24,3	—	—	1	1	—	3	3	17	3	3	29	1
Hamburg	642 131	415	12	287	174	23,2	25,1	—	—	—	2	—	14	17	93	21	20	153	8
Hannover	220 644	136	7	93	48	21,9	20,9	—	—	2	1	1	5	3	37	32	31	42	2
Harburg	44 954	32	—	27	16	31,2	21,0	—	—	—	—	—	1	1	13	10	9	12	.
Hildesheim	41 061	27	—	23	11	29,4	22,0	—	—	—	—	—	1	2	12	8	2	8	—
Kaiserslautern	42 025	23	—	12	7	14,8	20,9	—	—	—	—	—	1	—	4	4	4	6	1
Karlsruhe	87 642	33	—	29	16	17,2	19,6	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	22	1
Kassel	85 584	42	3	25	9	15,2	19,9	—	—	—	—	—	4	—	5	3	3	14	2
Kiel	90 889	54	—	40	19	22,9	22,8	—	—	—	—	—	1	3	10	7	7	25	1
Koblenz	40 388	21	—	17	12	21,9	21,8	—	—	1	—	—	1	—	8	3	3	7	—
Köln	332 773	263	6	162	85	25,3	25,7	—	—	2	—	—	16	14	48	27	24	78	4
Königsberg i. Pr.	176 595	96	8	118	61	34,7	30,2	—	—	3	—	—	5	10	49	25	13	50	1
Königshütte	47 292	62	—	36	19	39,6	28,3	—	1	—	—	—	4	—	6	6	6	25	—
Krefeld*	107 837	67	1	54	30	26,0	23,9	—	2	—	—	—	6	2	17	14	13	27	—
Leipzig	413 529	279	7	212	140	26,7	22,7	—	—	1	1	1	19	10	97	49	48	80	3
Liegnitz	53 266	40	3	21	14	20,5	30,4	—	—	—	—	—	—	1	11	2	2	9	—
Ludwigshafen	41 884	31	1	13	10	16,1	26,2[2]	—	—	—	1	—	1	—	5	2	2	6	—
Lübeck	72 364	54	—	27	10	19,4	21,0	—	—	—	—	—	—	4	6	5	5	16	1
Magdeburg	218 284	140	2	93	52	22,2	26,5	—	—	1	1	—	6	5	39	11	8	40	1
Mainz	77 063	43	1	22	8	14,8	22,5	—	—	—	—	—	1	2	6	—	—	11	2
Mannheim	101 607	64	2	41	21	21,0	21,4	2	—	—	—	—	4	2	9	5	5	24	—
Metz	59 221	21	—	23	7	20,2	21,4	—	—	—	2	—	3	1	3	—	—	14	—
Mülhausen i. E.	84 916	55	2	20	8	12,2	23,4[3]	—	—	—	2	—	—	—	4	4	4	14	—
München	425 087	288	9	241	135	29,5	28,2	2	1	3	—	1	23	7	104	13	12	95	5

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 48 = 17,2‰. — [5]) Desgl. 224 = 30,2‰. — [6]) Desgl. 159 = 22,3‰. — [7]) Desgl. 17 = 16,3‰. — [8]) Desgl. 48 = 20,7‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	29	1	22	14	19,3	24,5	—	—	—	—	—	—	—	12	9	8	9	1
Nürnberg	168 982	116	4	66	42	20,3	26,1	—	3	—	—	—	9	7	31	14	13	18	1
Offenbach	40 753	40	—	14	3	17,9	21,0	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	8	—
Osnabrück	46 502	33	3	16	13	17,9	22,0	—	1	—	1	—	1	—	6	5	5	8	—
Plauen i. V.	57 783	39	1	19	12	17,1	25,2	—	—	—	—	—	3	1	6	6	6	9	—
Posen	74 101	53	3	33	9	23,2	29,1	—	—	1	1	—	3	1	2	2	2	23	2
Potsdam	60 347	24	2	24[1]	13	20,7[3]	23,5	—	—	1	—	—	1	2	7	2	2	13	—
Regensburg	42 977	21	—	20	12	24,2	29,9	—	—	—	—	—	2	—	9	2	1	9	—
Remscheid	49 471	35	—	15	8	15,8	21,2	—	—	—	—	—	3	3	3	3	2	6	—
Rixdorf*	67 623	69	—	47	37	36,1	32,3[1]	—	—	1	—	—	5	—	26	16	16	15	—
Rostock	51 384	28	1	10	5	10,1	20,4	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	6	1
Schöneberg*	73 454	40	—	16	13	11,3	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	1	10	4	4	4	—
Solingen	42 206	33	2	14	2	17,2	24,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	10	—
Spandau	59 158	45	1	32	21	28,1	23,2	—	1	—	—	—	—	3	9	2	2	17	2
Stettin	149 334	117	3	92	52	32,0	25,8	—	—	2	—	—	4	6	35	24	22	43	2
Straßburg i. E.	140 463	86	3	62	31	23,0	25,7	—	—	1	—	—	3	7	25	24	20	25	1
Stuttgart	146 661	69	5	35	18	12,4	20,2	1	—	—	—	—	1	1	9	6	6	23	—
Trier	40 393	19	—	10	4	12,9	23,6	—	—	—	—	—	2	—	3	1	—	5	—
Ulm	40 837	31	—	19	11	24,2	22,0	—	—	—	—	—	3	—	4	3	3	12	—
Wiesbaden	77 487	29	—	22	8	14,8	19,3	—	—	—	—	—	1	1	4	4	4	15	1
Würzburg	70 909	40	1	334)	16	24,2[4]	25,5	—	—	—	—	—	6	4	9	9	9	14	—
Zwickau	51 696	38	—	39	30	39,2	27,7	2	1	—	—	—	1	—	11	5	5	24	—

Woche vom 29. August bis 4. September 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 21. August	498 112	315	16	156	67	16,3	.	—	—	2	1	—	19	16	29	1	—	83	6
Antwerpen bis 28. August	277 581	141	7	134	57	25,1	.	1	8	1	2	—	9	9	48	.	.	53	3
Brüssel	194 505	82	3	66	15	17,6		—	—	—	1	—	13	3	14	.	.	35	—
Budapest bis 28. August	627 413	404	9	254	101	21,1	.	—	4	6	1	2	30	23	62	.	.	113	13
Christiania	192 141	70	1	68	31	18,4		1	—	—	—	—	12	1	20	.	.	34	—
Edinburg	292 364	141	.	85	23	15,1	.	—	4	—	—	.	8	1	9	.	.	63	.
Glasgow	714 919	427	.	248	.	18,1	.	1	2	1	.	.	.	13	38	.	.	193	.
Kopenhagen	333 714	207	4	113	52	17,6		—	—	—	—	—	16	4	27	.	.	55	11
Krakau bis 28. August	80 634	44	8	46	15	29,7		—	—	2	—	1	9	3	11	11	.	20	—
Lemberg bis 28. August	138 298	60	1	65	25	22,4		1	—	3	2	—	7	4	1	.	.	46	1
London	4 463 169	2468	.	1452	534	17,0	.	14	11	35	7	4	143	78	307	4	3	796	57
Lyon bis 21. August	466 028	122	9	150	35	16,7	.	2	2	1	—	—	28	18	27	—	—	71	1
Madrid bis 17. Juli	491 595	278	20	322	82	34,1	.	31	3	2	8	1	51	.	68	.	.	155	3
Moskau bis 28. August	988 610	.	19	612	299	32,2	.	2	11	14	9	1	55	20	245	.	.	255	.
New York bis 21. August	1 998 686	1081	55	750	250	19,5		5	2	18	9	2	86	77	172	.	.	319	60
Odessa	404 651	.	7	170	58	21,8	.	—	2	5	—	1	11	—	41	27	27	99	11
Paris	2 511 629	1157	80	703	138	14,6		3	—	—	10	3	145	39	95	—	—	376	32
Petersburg bis 28. August	954 400	532	30	426	168	23,2	.	12	12	37	14	1	42	6	83	.	.	219	.
Prag und Vororte	370 089	225	9	160	33	22,5	.	1	6	2	8	—	25	10	4	.	.	98	6
Rom bis 31. Juli	484 061	206	9	129	25	13,9		1	—	—	2	—	13	22	13	.	.	67	11
Stockholm bis 28. August	274 611	135	4	80	33	15,1	.	—	2	—	—	1	10	3	28	13	11	33	3
Triest	163 292	93	2	63	19	20,1	.	—	1	1	1	—	9	4	4	4	—	43	—
Venedig bis 21. August	165 222	87	3	62	22	19,5	.	—	—	—	1	—	5	5	13	.	.	34	4
Warschau bis 28. August	601 408	417	17	335	128	29,0	.	—	10	9	—	2	22	29	143	—	—	114	6
Wien	1 558 129	826	45	603	241	20,2	.	2	1	7	1	3	96	69	138	—	—	271	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. August bis 4. September 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	2	—	1	1	2	1	—
Scharlach	13 (1)	3	1	—	2	—	2
Diphtherie	62 (9)	8	2	1 (1)	—	2	7
Croup	1	—	—	—	1 (1)	—	—
Unterleibstyphus	19 (2)	18 (2)	2 (1)	1 (1)	2	8	24 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	10 (4)	1	—	2 (2)	—	—	4 (1)
Kindbettfieber	— (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	1	8
Rose	4	3 (1)	—	1	1	—	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	75 (3)	21	18	5	39	18	71
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	24 (12)	3 (1)	2	2 (1)	6	2 (1)	8 (1)
Lungenschwindsucht	47 (28)	9 (4)	12	6 (3)	5 (3)	9 (5)	29 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	87 (2)	28(12)	7	4	15	3	12 (4)
Akuter Darmkatarrh	19 (5)	12 (1)	2 (1)	4 (5)	9	1	4 (3)
Chron. Alkoholismus	23	1	2	3	1	1 (1)	18
Ak. Gelenkrheumatism.	33	8	2	—	6	9	7
And. rheumat. Krankh.	11	13	5	6	20	5	14
Verletzungen	96 (5)	77 (2)	25 (2)	37	65	17	53(14)
Alle übrigen Krankh.	501 (71)	226(10)	79(11)	94 (6)	145 (9)	72 (7)	333(17)
Summe	1027(143)	431(33)	160(15)	167(19)	319(13)	149(14)	598(48)
Verbliebener Bestand	4027[7]	1686	707	608	1229	667	2862

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	29./8.-4./9.	29	12	5) 25	5) 90	—
„ Breslau	desgl.	25	15	18	17	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	6	—	10	—
„ Arnsberg	22./8.-4./9.	72	197	62	108	4
„ Aurich	29./8.-4./9.	1	8	3	4	1
„ Düsseldorf	desgl.	30	63	39	37	3
„ Erfurt	desgl.	9	51	17	30	1
„ Hannover		.	.	.	.	.
„ Hildesheim	22./8.-4./9.	26	153	3	20	1
„ Königsberg	29./8.-4./9.	14	60	22	36	—
„ Lüneburg	desgl.	8	12	—	15	1
„ Marienwerder	desgl.	1	96	7	11	1
„ Minden	desgl.	25	—	1	14	1
„ Münster	desgl.	9	2	—	8	—
„ Osnabrück	desgl.	7	1	10	4	—
„ Posen	desgl.	26	43	35	29	2
„ Schleswig	desgl.	29	28	26	37	5
„ Sigmaringen	1./8.-31./8.	3	1	4	1	1
„ Stade	29./8.-4./9.	7	21	2	17	1
„ Stettin	desgl.	20	108	7	50	1
„ Stralsund	desgl.	3	11	10	9	—
„ Trier	desgl.	—	5	—	1	—
„ Wiesbaden	desgl.	12	30	18	25	1
Stadt München		.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	1	5	5	6) 6	3
Hzgth. Braunschweig	desgl.	8	18	2	13	2
Reuß ä. L.		.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	6	—	—	1	—
Hamburg	desgl.	41	7	18	6) 13	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 19,0‰. — [4]) Desgl. 30 = 22,0‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 29. August bis 4. September 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29 August	18,8	15,1	755,9	755,9	756,5	72	90	97	—	veränderlich	1
	30. "	24,5	12 4	755,6	755,1	754,1	95	64	89	7,7	WNW-SSO	1
	31. "	23,9	14,7	753,2	751,8	753,9	92	60	88	—	SW	2
	1. September	21,5	12,6	754,6	755,5	755,2	86	58	74	1,5	W	3
	2. "	26,7	12,1	751,2	751,0	752,5	81	46	64	—	WSW	3
	3. "	22,7	13,5	753,6	753,0	753,0	82	57	89	—	SW'	2
	4 "	18,8	11,3	751,2	754,8	757,6	92	78	84	0,8	WSW	2
München	29. August	20,8	14,6	717,8	717,6	717,4	82	70	92	2,2	SW	1,7
	30. "	23,9	11,6	717,0	716,3	716,9	82	49	70	0,2	SW	0,6
	31. "	23,4	15,1	716,4	716,5	718,4	80	53	83	1,7	W	1,5
	1. September	21,1	13,5	719,8	718,3	717,0	71	58	86	—	W	1,1
	2. "	27,1	12,6	715,8	713,7	716,1	66	45	91	20.0	O	1,3
	3. "	21,7	13,8	714,8	713.8	714,5	77	74	89	11,0	N	2,1
	4. "	8,9	17,0	716,2	719,6	709,7	88	86	82	12,3	SW	2,5

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 97* bis 104*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Wetter und Krankheit.

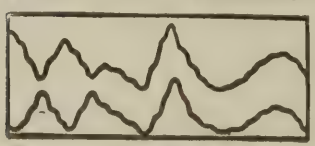

Jährlich 1 Heft à 1 Mark.
Adresse: (42)
Dr. A. Magelssen, Christiania.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

Preis M. 6,—; elegant in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Medizinal-statistische Mittheilungen

aus dem

Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Vierter Band, Heft 3 (Schlußheft). Preis M. 3,—.

(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 2,40.)

Preis des ganzen Bandes M. 10,—.

Inhalt:

Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1896. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Die Heilanstalten des Deutschen Reiches nach den Erhebungen der Jahre 1892, 1893 und 1894. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Engelmann. — Die Zahl der Sterbefälle und deren Hauptursachen in einigen deutschen und außerdeutschen Städten, Städtegruppen und Staaten. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 22. September 1897.** Nr. 38.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS 27 SEP 97

Inhalt. Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte, XIII. Bd., Heft 3. Ankündigung. S. 765. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 765. — Sanitätsverwaltung in Bayern, 1894. S. 766. — Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien, 2. Vierteljahr 1897. S. 766. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Geflügelcholera. S. 767. — Butter, Käse ꝛc. S. 767. — (Preußen). Sehvermögen der Eisenbahnbediensteten. S. 767. — (Berlin). Drogen- und Gifthandlungen. S. 769. — Viehhof. S. 770. — (Reg.-Bez. Frankfurt). Handelsschweine. S. 771. — Schweinepest ꝛc. S. 771. — (Schlesien). Milzbrand. S. 771. — (Reg.-Bez. Magdeburg). Gehirnrückenmarksentzündung der Pferde. S. 772. — (Reg.-Bez. Lüneburg). Drogenhandlungen S. 772. — Gifte ꝛc. S. 772. — (Württemberg). Viehbeförderungen. S. 773. — Krämer- und Viehmärkte. S. 774. — (Waldeck). Aerztliche Gebührenordnung. S. 774. — (Schweiz. Kanton Graubünden). Lebens- und Genußmittel. S. 774. — (Vereinigte Staaten von Amerika. Columbia). Ansteckende Krankheiten. S. 778. — **Gang der Thierseuchen** in den Niederlanden, 2. Vierteljahr. S. 781. — Desgl. in Niederländisch-Indien. S. 781. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Potsdam, Stade, Oesterreich-Ungarn, Egypten, Oranjefreistaat). S. 781. — **Vermischtes.** (Schweiz). Hochschulen, 1895/96. S. 783. — Tödtlich Verunglückte, 1895. S. 783. — (Kanada). Rindertuberkulose. S. 783. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, 1896 (nach Monaten). S. 782. — Desgl in Aachen, Elberfeld, Chemnitz, Wien. S. 784. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 786. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 787. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 787. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 787. — **Witterung.** 788. —

Neu erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. XIII. Band, 3. (Schluß-) Heft, enthaltend: Ergebnisse der Weinstatistik für 1895. Von Regierungsrath Dr. J. Moritz. — Gutachten, betreffend die Einleitung der Oldenburger Kanalwässer in die Hunte. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller. — Die in Chromatfabriken beobachteten Gesundheitsschädigungen und die zur Verhütung derselben erforderlichen Maßnahmen. (Nach einem unter dem 13. Februar 1896 erstatteten Gutachten.) Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Wutzdorff. — Ueber die Haltbarkeit thierischer Schutzpockenlymphe auf dem Transport nach Deutsch-Ostafrika. Von Dr. Friedrich Plehn, Regierungsarzt beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. — Die physikalischen, klimatischen und sanitären Verhältnisse der Tanga-Küste mit spezieller Berücksichtigung des Jahres 1896. Von Dr. Friedrich Plehn, Regierungsarzt beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. — Der Einfluß der Reaktion des Nährbodens auf das Bakterienwachsthum. Von Dr. Marinus Deeleman, Königl. sächs. Stabsarzt und Bataillonsarzt im Königl. sächs. Leib-Grenadier-Regiment, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Die Lepra in Rußland. Ein Reisebericht von Regierungsrath Dr. Kübler und Oberstabsarzt Prof. Dr. Kirchner. — Mit 2 Tafeln. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 7 *M*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. In Bombay starben in den 3 Wochen vom 3. bis 24. August 934, 944, 830 Personen, davon an Cholera 173, 143, 117, an Pest 6, 21, 13. Einer Mittheilung vom 27. August zufolge gewinnt die Pest in dieser Stadt allmählich einen epidemischen Charakter bei mildem Verlauf der Fälle. Im Innern der Präsidentschaft ist eine Zunahme der Pest zu verzeichnen. Die Zahl der Pesttodesfälle in derselben mit Ausnahme der Häfen von Bombay und Kurachee betrug in den 7 Wochen vom 3. Juli bis 20. August 59, 90, 81, 150, 214, 284, 327, insgesammt 1205. Davon entfielen auf die Stadt Puna 51, den Distrikt Puna 355, den Distrikt Satara 440, Kutch 180. Nach den letzten Nachrichten aus Puna soll die Zahl der Pesttodesfälle im Distrikt Puna jetzt täglich 25 bis 30 betragen. Die Epidemie wüthet besonders stark in einem Orte in der Nähe der Stadt Puna, Ghorpuri, und in dem Kantonnement Kirkee.

Insgesammt hat die Pest in der Präsidentschaft Bombay, einschließlich der Häfen von Bombay und Kurachee, seit ihrem Ausbruch bis zum 20. August nach den amtlichen Ermittelungen 31 227 Opfer gefordert.

In Kalkutta sind vom 8. bis 14. August 5 Personen an Cholera und 145 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. Auf Kuba wurden in Cardenas vom 15. bis 21. August 5 Todesfälle festgestellt, in Cienfuegos vom 16. bis 22. August 11, in Havana vom 20. bis 26. August 31, in Manzanillo vom 1. bis 15. August 5, in Santjago bezw. Sagua

la Grande vom 1. bis 21. August 39 bezw. 3, in Guatanamo im Monat Juli 3. In Colon (Columbien) wurden vom 14. bis 23. August 1 Erkrankung festgestellt, in Para vom 25. Juli bis 7. August 5 Todesfälle. (Public health reports Nr. 36.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 12 Todesfälle; Paris 2, Petersburg 7 Erkrankungen; **Influenza:** London 4, Moskau 3 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Darmstadt — Erkrankungen kamen zur Anmeldung in den Reg.-Bezirken Hannover 126, Hildesheim 192, in Petersburg 48, Wien 36 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Altendorf — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 28, München 31, Edinburg 60, Kopenhagen 23, London (Krankenhäuser) 376, Petersburg 54, Wien 30 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Dessau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 101, München 48, Kopenhagen 27, London (Krankenhäuser) 140, Paris 31, Petersburg 130, Wien 42 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Beuthen — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Breslau 23, Hamburg 24[1]), London (Krankenhäuser) 28, Paris 55, Petersburg 111, Prag 70, Wien 22.

Aus dem Generalberichte über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern für 1894.

XXVI. Bd. München 1896. (Vergl. Veröff. 1896 S. 438.)

Die Einwohnerzahl des Königreichs betrug nach der Volkszählung von 1895 (vorläufige Feststellung) 5 810 130; für das Berichtsjahr berechnete sie sich auf 5 749 171. Auf das Quadratkilometer kamen 1895 durchschnittlich 76 (in der Pfalz 129, in der Oberpfalz nur 56) Bewohner.

Die Geburtsziffer, welche ebenso wie die Sterbeziffer mit Ausschluß der Todtgeborenen berechnet ist, stellte sich im Mittel auf 35,9 (in den Städten auf 33,5, in den Landbezirken auf 37,0) ‰ d. E.; am höchsten war sie mit 40,3 in Niederbayern, am niedrigsten mit 31,2 in Unterfranken. Von je 100 Neugeborenen waren durchschnittlich 3,11 todtgeboren und 14,4 (in Oberbayern 20,2, in der Pfalz 6,7) unehelicher Abkunft.

Die Sterbeziffer betrug im Mittel 25,4 ‰ d. E.; im 1. Lebensjahre starben 37,7 (in Niederbayern 44,8, in Unterfranken 27,1) % der überhaupt Gestorbenen und 26,65 % der Lebendgeborenen; von je 100 ehelich Lebendgeborenen gingen 25,4, von je 100 unehelich Lebendgeborenen 34,05 mit Tode ab. Das im Innern des Landes gelegene Gebiet der höchsten Kindersterblichkeit (40 und mehr Prozent der Geborenen) hat nach Osten und Süden an Ausdehnung verloren, während die Gebiete mit geringer Kindersterblichkeit (unter 20 %) im Nordosten und Nordwesten des Königreichs und namentlich in der Pfalz ziemlich unverändert geblieben sind.

Von je 100 Gestorbenen waren durchschnittlich 61,2 (in Oberbayern 72,9, der Oberpfalz 41,1) ärztlich behandelt.

[1]) Der größte Theil der Erkrankungen war wiederum auf den Genuß ungekochter Milch zurückzuführen.

Todesursachen. Von je 100 000 Einwohnern starben an Entwickelungskrankheiten 539,2, an Infektions- und allgemeinen Krankheiten 782,2 (an Infektionskrankheiten allein 550 und zwar u. A. an Tuberkulose 316,1, Diphtherie 84,3, Masern 65,5. An Pocken starben insgesammt 2, an Influenza 1066 Personen, an Kindbettfieber 403 Frauen = 1,9 ‰ der Entbundenen), weiter an Krankheiten des Nervensystems 221,3, der Athmungsorgane 345,9, der Kreislaufsorgane 125,9, der Verdauungsorgane 321,4, der Harn- und Geschlechtsorgane 43,3, der Muskeln, Knochen und Gelenke 18,7, der äußeren Bedeckungen 5,3. Auf je 1 Million Einwohner entfielen Todesfälle durch Verunglückung durchschnittlich 252 (in Ober- und Niederbayern je 294, in der Pfalz 180), durch Selbstmord im Durchschnitt 135 (in Mittelfranken 220, in der Oberpfalz 57).

An der 1888 eingeführten Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten betheiligten sich 62 % der Aerzte. Zur Anzeige wurden 120 420 (im Vorjahre 107 973) Erkrankungsfälle gebracht, darunter an Masern 30 845 (im Durchschnitt von 1890—1894: 19 524), croupöser Lungenentzündung 18 462 (19 940), Diphtherie und Croup 16 372 (17 730), Brechdurchfall 12 954 (13 888), Keuchhusten 11 502 (8660), akutem Gelenkrheumatismus 9226 (8302), Rothlauf 5444 (5493), Scharlach 4716 (5192).

Heilanstalten. In den 436 allgemeinen Krankenhäusern mit zusammen 15 919 Betten wurden 119 333 Kranke behandelt, von denen 4593 = 3,8 % mit Tode abgingen. Auf jedes Krankenhaus kämen durchschnittlich 36,5 Betten und 274 Kranke, auf jeden Kranken 19,2 Verpflegungstage. Die 402 Plätze der 5 öffentlichen und 16 privaten Augenheilanstalten kamen 4687 Augenkranken zu Gute. In den 5 öffentlichen Entbindungsanstalten (mit zusammen 203 Betten) wurden 1838 Frauen entbunden; von den letzteren erkrankten (und starben) 153 (3) an Kindbettfieber. Die Zahl der in den 10 Kreisirrenanstalten Verpflegten betrug 5980, die des Abgangs 1357. Von je 100 neu Aufgenommenen litten 74,7 an einfacher, 15,8 an paralytischer Seelenstörung, 3,5 an Seelenstörung mit Epilepsie, 2,2 an Geistesschwäche und 1,7 an Delirium Potatorum. Auf jeden Verpflegten kamen im Mittel 277 Verpflegungstage. Außerdem wurden in 4 städtischen und privaten Irrenanstalten im Ganzen 316 Geisteskranke behandelt.

Unter den bayerischen Badeorten zählte Kissingen 14 701, Reichenhall 7882, Berchtesgaden 4792, Krankenheil bei Tölz 3670, Brückenau 1441 Kurgäste.

Das Heilpersonal setzte sich am Schlusse des Berichtsjahres aus 2202 Aerzten, 97 Zahnärzten, 41 Landärzten, Chirurgen ꝛc., 2377 Badern und 4756 Hebammen zusammen. Apotheken bestanden 651. Auf je 100 000 Einwohner kamen im Durchschnitt 40,4 (in den größeren Städten 81,8, in Unterfranken 34,4, in der Oberpfalz 19,5) Aerzte und 11,3 Apotheken; jede Hebamme nahm durchschnittlich 45 Entbindungen vor.

Auf je 100 000 Einwohner kamen durchschnittlich 20,3 (in Niederbayern 34,9, in der Pfalz 4,0) Kurpfuscher.

Die Gesammtzahl der fertig gestellten Wasserleitungen betrug 33 gegen 28 im Vorjahre.

Beanstandungen von Schlachtvieh fanden u. A. in dem Viehhof zu München in 7715, in Augsburg in 1793 (0,24 %), in der Pfalz in 2753 (2,2 %) Fällen statt.

In den Untersuchungsanstalten staatlichen und anderen Charakters zu München, Erlangen, Würzburg, Speyer, Nürnberg und Fürth wurden 1894 zusammen 29 146 Proben von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen untersucht und hiervon 5732 beanstandet.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** war auch während des 2. Viertels des Jahres 1897 (vgl. S. 538) im Allgemeinen, namentlich auf Java ungünstig. Die Cholera breitete sich in Soezabaya und anderen Gegenden Ost- und Mittel-Javas weiter aus und trat gegen Ende der Berichtszeit in der Residentschaft Samarang (Mittel-Java) mit besonderer Heftigkeit auf; in der

Hauptstadt gleichen Namens blieb es zwar bei einzelnen Fällen, in der Abtheilung Demak jedoch wurde die Seuche regierungsseitig für epidemisch erklärt. In Atjeh und Süd-Borneo kamen fortdauernd Cholerafälle vor und auch einige Hafenplätze in den Molukken waren zeitweilig durch Cholera verseucht. Ruhr, Pocken und Malariafieber traten in verschiedenen Gegenden, namentlich auf Java, aber nirgends in außergewöhnlichem Maße auf.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 18. September 1897. (R.-A. Nr. 221.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die Königlich preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie für den Stadtkreis Berlin wird vom 27. September d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 18. September 1897.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln betr.
(Vgl. S. 574, 650, 750.)

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordnung wegen der Zuständigkeit der Behörden nach dem Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter ꝛc. Vom 9. August 1897. (Ges.-Samml. 11. Stück.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475), Folgendes bestimmt:

Die zuständige Verwaltungsstelle für die Fälle des § 4 Abs. 3 des Gesetzes ist das Landrathsamt.

Als zuständige Behörde im Sinne des § 7 gilt der Gemeindevorstand. (S. § 1 Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1884, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, Ges.-Samml. S. 93.)

Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

Rudolstadt, den 9. August 1897.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
von Starck.

Lippe. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Butter ꝛc. Vom 11. August 1897. (Ges.-Samml. S. 243.)

Mit höchster Genehmigung wird hierdurch zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 Folgendes bestimmt:

§ 1. Die zuständige Verwaltungsstelle für die auf Grund des § 4 Absatz 3 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen ist die Fürstliche Regierung.

§ 2. Die im § 7 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind in den ländlichen Bezirken bei den Fürstlichen Verwaltungsämtern, in den Städten und dem Flecken Schwalenberg bei den Magistraten zu erstatten.

Fürstliches Kabinets-Ministerium.
J. V.: Pustkuchen.

Preußen. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Untersuchung des Sehvermögens der Eisenbahnbediensteten. Vom 7. Januar 1897. (Eisenb. Verordn.-Bl. S. 14.)

Ueber die Anforderungen, welche an das Sehvermögen (Sehschärfe und Farbenunterscheidungsvermögen) der Eisenbahnbediensteten zu stellen sind, gelten nachstehende Vorschriften:

I. (1) Die Feststellung des Sehvermögens erfolgt vor dem Eintritt in die Beschäftigung und vor dem Uebertritt aus einer Beschäftigung, für welche geringere Anforderungen an das Sehvermögen gestellt werden, in eine Beschäftigung mit höheren Anforderungen.

(2) Die Prüfungen sind bei mittlerer Tagesbeleuchtung und auf jedem Auge einzeln vorzunehmen.

(3) Die Wiederholung der Untersuchungen findet längstens alle fünf Jahre, sowie nach Augenkrankheiten, Kopfverletzungen, Gehirnerkrankungen, Erschütterungen, nach schweren Erkrankungen (Typhus-, Herz-, Nierenleiden u. s. f.) durch den Bahnarzt statt. Die Vordrucke der ärztlichen Genesungszeugnisse müssen zur Beantwortung der Frage, ob die Sehschärfe und das Farbenunterscheidungsvermögen, sowie (Erlaß vom 13. April 1887 II b. a. P. 3060 E.-V.-Bl. S. 223) das Hörvermögen, noch ausreichend sind, ausdrücklich anleiten. Das Genesungszeugniß des Bahnarztes kann auch durch das Zeugniß des von der Eisenbahnbetriebskrankenkasse bestellten Kassenarztes ersetzt werden.

II. (1) Die Anforderungen an das Sehvermögen richten sich nach der Art der Beschäftigung. Demgemäß werden nach der angeschlossenen Uebersicht die Bediensteten unterschieden, in solche, auf welche die Bestimmungen des Bundesraths über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. S. 723, E.-V.-Bl. S. 189) Anwendung finden (Klasse I), und in solche, für welche der Bundesrath Bestimmungen nicht getroffen hat (Klasse II). Die Klasse I zerfällt bezüglich des Sehvermögens in die Gruppen A und B, die Klasse II in die Gruppen A, B, C.

(2) Ob die Bediensteten für Beamtenverrichtungen im etats- oder außeretatsmäßigen Staatsbeamtenverhältniß, ob sie als Hülfsbedienstete (Hülfs- und Aushülfsbahnwärter, -Weichensteller, -Bremser, -Wagenwärter, -Heizer, -Wagen- und Rangirmeister, -Telegraphisten, -Portiers u. s. f., Stationsgehülfen u. s. w.) außerhalb des Beamtenverhältnisses bestellt, ob sie nur zur Probe und Ausbildung als Hülfsbedienstete zur Beschäftigung herangezogen, oder ob sie nur versuchsweise beschäftigt sind, macht für die Erfüllung der an ihr Sehvermögen gestellten Anforderungen keinen Unterschied. Auch ist für die Anwendung dieser Bestimmungen die wirkliche dienstliche Beschäftigung und nicht die etwa abweichende Amtsbezeichnung des einzelnen Bediensteten maßgebend.

A. Sehschärfe.

III. Das Vorhandensein der erforderlichen Sehschärfe ist mit Tafeln, die nach den Snellen'schen Regeln angefertigt sind und amtlich den Bahnärzten geliefert werden, festzustellen. Die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin wird beauftragt, solche Tafeln in geeigneter Form (auch mit kurzen Erläuterungen, die allgemein verständlich sind) nach sachkundigem Rathe für alle Eisenbahndirektionen, welche ihren Bedarf anzumelden haben, anfertigen zu lassen und vorräthig zu halten.

IV. Die Sehschärfe soll beim Eintritt oder Uebertritt (Abschnitt I Abs. 1) in eine:

unter A beider Klassen bezeichnete Beschäftigung auf jedem Auge mindestens 2/3,
unter B beider Klassen bezeichnete Beschäftigung auf den einzelnen Augen mindestens 2/3 und 1/3,
unter C der Klasse II bezeichnete Beschäftigung auf den einzelnen Augen mindestens 1/2 und 1/6

des von Snellen als Einheit (Abschnitt III) angenommenen Maßes betragen.

V. (1) Die bahnärztliche Wiederholungsprüfung (Abschnitt I Abs. 3) erstreckt sich auf die Bediensteten der Gruppen A und B beider Klassen.

(2) Wird dabei festgestellt, daß die bezeichnete Sehschärfe zwar nicht mehr vorhanden, aber

bei den Bediensteten der Gruppen A beider Klassen noch nicht auf 1/2 auf einem der beiden Augen,
bei denen der Gruppen B beider Klassen noch nicht unter 1/3 auf einem der beiden Augen

zurückgegangen ist, so ist zur Feststellung ob und unter welchen Bedingungen (häufiger wiederkehrende Untersuchung u. s. w.) der Bedienstete in seiner Stellung belassen werden kann, eine praktische Prüfung auf den Bahnanlagen von dem dem Bediensteten vorgesetzten Inspektionsvorstande unter Zuziehung des Bahnarztes vorzunehmen. Führt die praktische Prüfung nach der übereinstimmenden Ansicht des Inspektionsvorstandes und des Bahnarztes zu einem günstigen Ergebniß, werden insbesondere Weichensignale bei mittlerer Tagesbeleuchtung von den Bediensteten der Gruppen A auf 350 Meter, von denen der Gruppen B auf 200 Meter Entfernung erkannt, so kann der Inspektionsvorstand selbst die Belassung des Bediensteten in seiner Beschäftigung verfügen.

(3) Ist dagegen das Ergebniß der praktischen Prüfung ungünstig oder zweifelhaft oder stellt sich schon bei der bahnärztlichen Wiederholungsprüfung ein Rückgang der Sehschärfe auf oder unter die bezeichneten Grenzen (auf 1/2 oder unter 1/3 auf einem der beiden Augen) heraus, so ist an die vorgesetzte Eisenbahndirektion zu berichten, welche über die weitere Verwendung des Bediensteten, geeignetenfalls nach dem Ergebniß einer weiteren praktischen Prüfung und nach Anhörung des Augenarztes zu entscheiden hat.

(4) Hinsichtlich der einer Inspektion nicht unterstellten Bediensteten bestimmt die Eisenbahndirektion, wie und von wem die praktische Wiederholungsprüfung vorzunehmen ist.

VI. (1) Der Gebrauch der gewohnheitsmäßig getragenen Brille, bei deren Benutzung die vorgeschriebene Sehschärfe vorhanden ist, ist gestattet bei und nach den Prüfungen für den Ein- oder Uebertritt in eine Beschäftigung der Gruppe C, ferner in eine Beschäftigung als Landmesser, Bauassistent und Bauaufseher (Klasse II. B. 14, 15), desgleichen — unter der Verpflichtung, eine Ersatzbrille bei sich zu führen — als Telegraphenbeamter auf Stationen, Betriebskontroleur, Zugrevisor, technischer Kontroleur bei den Inspektionen, soweit er nicht im Lokomotivdienst thätig ist, als Maschinist für elektrische Beleuchtungs- und Kraftanlagen oder Maschinenwärter (Klasse II. B. 10 bis 13, 16, 17).

(2) Die gleiche Erlaubniß kann bei und nach den Wiederholungsprüfungen (Abschnitt I Abs. 3) den übrigen Bediensteten der Gruppen B, und den Bediensteten der Gruppen A mit Ausnahme:

der Bahnwärter, Lokomotivführer, Weichensteller (auch der Weichensteller 1. Klasse auf Stellwerken), der Rangirmeister, Brückenwärter, Rottenführer, Lokomotivheizer, der Werkstattsbediensteten und technischen Kontroleure im Falle ihrer Mitwirkung im Lokomotivdienst, der Rangirarbeiter

von den zuständigen Inspektionsvorständen und, soweit die Beamten einer Inspektion nicht unterstellt sind, von den Eisenbahndirektionen nach Anhörung des Augenarztes mit den durch den Einzelfall gebotenen Beschränkungen und Auflagen (ständiges Tragen der Brille, Mitführen einer Ersatzbrille u. s. f.) ertheilt werden.

VII. Die Beschaffung und Vorhaltung der zu den Untersuchungen des Sehvermögens etwa erforderlichen Brillenkasten ist Sache der Bahnärzte.

VIII. Die Fragen 12 und 19 des von den Dienstbewerbern einzureichenden ärztlichen Untersuchungszeugnisses sind unter Beseitigung der Frage 20 nach den vorstehenden Bestimmungen so abzufassen, wie am Schlusse der auf der letzten Seite des Fragebogens abzudruckenden Uebersicht bemerkt ist.

IX. Die gegenwärtig vorhandenen Bediensteten der Gruppen A und B beider Klassen sind Wiederholungsprüfungen nach den vorstehenden Bestimmungen baldthunlichst zu unterziehen.

X. (1) Sollten sich bei längerer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen Schwierigkeiten ergeben, so ist zu berichten. Alsbald ist jedoch meine Entscheidung einzuholen, wenn etwa schon bei der erstmaligen Durchführung dieser Vorschriften Anlaß genommen werden müßte, eine größere Anzahl von Bediensteten aus ihrer gegenwärtigen Beschäftigung zu entfernen, oder wenn sich in Einzelfällen besondere Härten für die Beamten ergeben sollten.

(2) Wegen der höheren Beamten ergeht besondere Verfügung.

B. Farbenunterscheidungsvermögen.

XI. (1) Die Feststellung des Farbenunterscheidungsvermögens kann dadurch geschehen, daß dem zu Untersuchenden die Ordnung verschiedenfarbiger Wollfäden aufgegeben wird (Holmgren'sche Methode); die Wollfäden sind nöthigenfalls den Bahnärzten von der Eisenbahnverwaltung zu liefern.

(2) Die bahnärztliche Wiederholungsprüfung (Abschnitt I Absatz 3) erstreckt sich auf die unter I A, I B,

---

Anlage.

Uebersicht der Dienstklassen, geordnet nach den Anforderungen an das Sehvermögen, und Entwurf zu den Fragen 12 und 19 des Fragebogens für die ärztliche Untersuchung.

I. Dienstklassen, auf welche die Bestimmungen des Bundesraths über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. S. 723, E.-B.-Bl. S. 189) Anwendung finden.

Gruppe A		Gruppe B	
für die Sehschärfe			
1	Bahnwärter	1	Bahnmeister (auch 1. Klasse)
2	Bremser	2	Wagenwärter
3	Schaffner	3	Stations-Portiers
4	Packmeister	4	Stations-Wächter.
5	Zugführer		
6	Lokomotivführer		
7	Stations-Aufseher, Stations-Assistent		
8	Stations-Vorsteher		
9	Haltestellenaufseher		
10	Haltepunktwärter		
11	Weichensteller (auch 1. Klasse)		
12	Rangirmeister.		

Frage 12.

a) Ergiebt die Prüfung der Sehschärfe:

1. Ohne Glas auf jedem Auge mindestens 2/3 des von Snellen als Einheit (1) angenommenen Maaßes? (Erforderniß für Bedienstete der Gruppen I A und II A der umseitigen Uebersicht.)

2. α) Ohne Glas auf den einzelnen Augen mindestens 2/3 und 1/3 wie vor? (Erforderniß für Bedienstete der Gruppen I B und II B Nr. 19 und Nr. 17.)

β) Mit Glas, sonst wie 2α? (Erforderniß der Bediensteten der Gruppe II B Nr. 10 bis 16.)

3. Ohne oder mit Glas auf den einzelnen Augen mindestens 1/2 und 1/6 wie vor? (Erforderniß für die Bediensteten der Gruppe II C.)

b) und c) (alt) fallen aus.

d) und e) (alt) bleiben unverändert als neu b) und c).

f) (alt) wird d). Sind Veränderungen des Gesichtsfeldes, Schielen oder Augenmuskellähmung vorhanden?

Frage 19. Eignet sich der Untersuchte demnach zur Beschäftigung als:

a) Bediensteter der Gruppen I A und II A der umseitigen Uebersicht?

b) 1. Bediensteter der Gruppen I B und II B Nr. 1 bis 9 und Nr. 17 der umseitigen Uebersicht?

2. Bediensteter der Gruppe II B Nr. 10 bis 16 desgleichen?

c) Bediensteter der Gruppe C desgleichen?

Frage 20 fällt aus.

II. Dienstklassen, auf welche die vorbezeichneten Bestimmungen des Bundesraths nicht Anwendung finden.

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
für die Sehschärfe		
1 Brückenwärter	1 Krahnmeister	1 Werkstätten-Vorsteher, Werkmeister, -Führer und Vorarbeiter außerhalb der Betriebs- und Lokomotivwerkstätten
2 Schrankenwachen (-Wärterinnen)	2 Krahnwärter	2 Abfertigungsbeamte, mit Ausnahme der Stationskassenrendanten, Einnehmer, Fahrkartenausgeber, Brückengeldeinnehmer
3 Rottenführer (Strecken-Vorarbeiter)	3 Trajekt- und Schiffsbedienstete	3 Lademeister
4 Lokomotivheizer	4 Stationsarbeiter, soweit nicht unter A und C benannt	4 Maschinenputzer
5 Werkstättenvorsteher, Werkmeister, Werkführer und Vorarbeiter in Lokomotiv- und Betriebswerkstätten	5 Bahnsteigschaffner	5 Die unter 2 ausgenommenen Abfertigungsbeamten
6 Rangirarbeiter	6 Wagenmeister	6 Materialienverwalter
7 Telegraphenbeamte auf Blockstationen.	7 Wagenaufzeichner	7 Magazinaufseher und -Arbeiter
	8 Telegraphenmeister	8 Werkstättenportiers und -Wächter
	9 Telegraphenunterhaltungsarbeiter	9 Werkstättenarbeiter
	10 Telegraphenbeamter auf Stationen	10 Gepäckträger
	11 Betriebskontroleure	11 Wagenputzer
	12 Zugrevisoren	12 Kohlenlader
	13 Technische Kontroleure bei den Inspektionen	13 Güterbodenarbeiter
	14 Landmesser	14 Strecken (Rotten) arbeiter
	15 Bauassistenten und Bauaufseher	15 Bureaubeamte (nichttechnische)
	16 Maschinisten für elektrische Beleuchtungs- und Kraftanlagen	16 Bureaubeamte (technische) mit Ausnahme der unter B 14 genannten
	17 Maschinenwärter.	17 Kanzleibeamte
		18 Zeichner
		19 Telegraphenbeamte in den Bureaus
		20 Billetdrucker
		21 Steindrucker
		22 Bureau- und Kassendiener
		23 Fahrkartenordner
		24 Ofenheizer
		u. s. w.

II A, II B 1 bis 13, C 1 bis 4 bezeichneten Dienstklassen.

(3) Wird in der Wiederholungsprüfung bei Angehörigen dieser Dienstklassen ein unrichtiges Farbenunterscheidungsvermögen ermittelt, so sind die Bediensteten der unter I A, I B, II A, II B 1 bis 4 bezeichneten Klassen aus den bisher wahrgenommenen Dienststellungen zurückzuziehen und in solchen, in denen der bezeichnete Mangel nicht hinderlich ist, in denen sie insbesondere nicht mit dem Signaldienst in Berührung kommen, zu verwenden, soweit sie im Uebrigen für diese Stellungen befähigt sind. (Vgl. auch den Erlaß vom 26. Juli 1879 — II. P. 4584 — Elberfelder Samml. Bd. I S. 497 Nr. 470.)

(4) Bedienstete der unter II B 11 bis 13 bezeichneten Klassen, deren Farbensinn als mangelhaft ermittelt wird, haben sich aller Anordnungen und Verrichtungen, für welche das richtige Erkennen farbiger Signale von Bedeutung ist, zu enthalten.

(5) Die unter I A, I B, II A, II B 1 bis 10, II C 1 bis 4 genannten Bediensteten, bei denen Mängel im Farbenunterscheidungsvermögen festgestellt worden, dürfen auch nicht außergewöhnlich zur Hülfeleistung bei Geschäften des äußeren Betriebsdienstes, die einen richtigen Farbensinn erfordern, betheiligt werden. Zugleich sind Vorkehrungen zu treffen, daß nicht gelegentlich durch ihre Mittheilung über den Stand farbiger Signale Mißverständnisse bei den verantwortlichen Beamten erregt werden können. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Bediensteten selbst, deren Farbensinn als mangelhaft festgestellt ist, über diese Feststellung und über die hieraus für ihr dienstliches Verhalten sich ergebenden Folgen schriftlich zu unterweisen; auch sind die Dienstvorsteher zu benachrichtigen und die Personalakten, die Personalienbogen und die Arbeiterlisten an augenfälligen Stellen mit Vermerken zu versehen.

(6) Hat die Wiederholungsprüfung ein ungünstiges oder zweifelhaftes Ergebniß, so ist nach Anhörung des Augenarztes die Entscheidung von der vorgesetzten Inspektion und hinsichtlich der nicht einer Inspektion unterstellten Beamten von der Eisenbahndirektion zu treffen.

(7) Die Erlasse vom 19. Mai 1877 — II. 9147 — (Elberfelder Samml. Bd. I S. 154 Nr. 116a) und vom 25. März 1896[1]) — IVa. B. 15 048 — (E.-V.-Bl. S. 163) über die Untersuchung des Farbenunterscheidungsvermögens, deren wesentliche Bestimmungen vorstehend zusammengefaßt sind, werden hierdurch aufgehoben.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäß auch auf die Privateisenbahnen insoweit Anwendung, als sie die Bediensteten der Klasse I betreffen.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen und die Königlichen Eisenbahnkommissare.

Preußen. Berlin. Geschäftsanweisung für die Revision der Drogen- und Gifthandlungen. Vom 9. Juli 1897.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte und Verbandstoffe im Kleinhandel feilgehalten und verkauft werden, müssen jährlich mindestens einmal revidirt werden.

Geschäfte, welche lediglich Großhandel mit diesen Artikeln treiben, sowie Fabriken chemisch-pharmazeutischer Präparate und von Giftstoffen, müssen mindestens alle zwei Jahre einmal revidirt werden.

2. Die Revisionen werden ausgeführt nach Maßgabe der betreffenden Ministerialerlasse an der Hand der vorgeschriebenen Formulare.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 441.

3. Die Revision soll nicht vor 8 Uhr Vormittags und nicht nach 7 Uhr Nachmittags beginnen.

Die Revisoren haben sich dem Inhaber des zu revidirenden Geschäftes bezw. dem Stellvertreter desselben gegenüber durch Vorlegung der angeschlossenen Vollmacht zu legitimiren.

Sie sind verpflichtet, am Ende der Revision einen Beamten des zuständigen Polizeireviers hinzuzuziehen, falls der zur Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles Verpflichtete dies ausdrücklich verlangt oder falls durch das Verhalten der Revidenden im regelmäßigen Ablauf der Besichtigung Störungen eintreten.

4. Durch die Revisionen soll festgestellt werden, ob

a) die Bestimmungen des § 34 Reichsgewerbeordnung und des § 49 des Gesetzes, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vom 22. Juni 1861 Ges.-S. 441 (Vergehen gegen § 147, 1 Reichs-Gew.-Ordnung),

b) die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 (Uebertretung von § 367 R.-Str.-G.-B.),

c) die Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und 25. November 1896 (Uebertretung von § 367, 3 Reichs-Gew.-Ordnung),

d) die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897, betreffend den Verkehr mit Drogen, Arzneimitteln und Verbandstoffen beobachtet sind,

e) ob die zu Heilzwecken vorräthigen Waaren eine Beschaffenheit haben, welche eine Gesundheitsschädigung des Konsumenten nicht befürchten läßt,

f) ob Ordnung und Reinlichkeit soweit in dem Geschäfte vorhanden sind, daß eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen ausgeschlossen ist.

Es kommt nicht darauf an, jede vereinzelte Uebertretung zur Anzeige und strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Vielmehr ist der Zweck der Revision die Beseitigung von Winkelapotheken und die Herstellung der Sicherheit im Verkehr mit Giften ꝛc. außerhalb der Apotheken.

Daher können, falls der Gesammteindruck des Geschäftes nach dieser Richtung hin ein günstiger ist, kleinere unwichtigere Uebertretungen und Verstöße durch mündliche Verwarnungen seitens der Revisoren als erledigt betrachtet werden und sind Beanstandungen, deren Rechtmäßigkeit nicht völlig zweifelfrei ist, nicht in das Protokoll aufzunehmen, sondern im Anschreiben der Entscheidung der Abtheilung I zu unterbreiten.

Bei zahlreichen oder groben Verstößen ist in dem Anschreiben ersichtlich zu machen, ob eine Ahndung durch schriftliche Verwarnung, Prlizeistrafe oder richterliche Strafe angezeigt erscheint oder ob die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß § 35 Reichs-Gew.-Ordnung ꝛc. vorliegen.

5 Verweigert der zur Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles Verpflichtete die Unterschrift, so ist unter Zuziehung eines Beamten des zuständigen Polizeireviers sein Protest zu Protokoll zu nehmen und ihm zur Unterschrift vorzulegen.

6. Arzneimittel, deren Verkauf nur den Apotheken gestattet ist, werden unbrauchbar gemacht, falls der Geschäftsinhaber bezw. sein Vertreter nicht Widerspruch erhebt. Die Vernichtung kleinerer Vorräthe erfolgt an Ort und Stelle, größere Vorräthe müssen den Revieren zur Weiterbeförderung an die Vernichtungsstelle — Apotheke des Herrn Dr. Laux, Prenzlauerstraße 45 — übergeben werden. Erhebt der Geschäftsinhaber gegen die Vernichtung Widerspruch, so ist das Revier mit dem Antrage zu requiriren, die qu. Mittel als der Einziehung unterliegend oder als Beweismittel der Uebertretung gemäß § 94 R.-Str.-P.-O. sicher zu stellen, bezw. in Verwahrung zu nehmen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Voraussetzungen zur Vornahme von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen (§§ 98 und 102 ff. der R.-Str.-P.-O.) vorliegen. Der Antrag ist in diesem Falle indessen nachträglich schriftlich aus den qu. Paragraphen der R.-Str.-P.-O. dem Polizeipräsidium gegenüber zu motiviren.

7. Die Revisionen sind unter Vermeidung von weitläufigen Auseinandersetzungen auszuführen. Einwendungen der Revidenden ist mit dem Hinweise zu begegnen, daß ihnen das Recht frei steht, die Einwendungen zu Protokoll zu geben oder in besonderer Eingabe dem Polizeipräsidium vorzutragen.

8. Das Ergebniß der Revision bezw. Durchsuchung ist in die Listen einzutragen, welche nach den Reviermeldungen bezw. den Anzeigen der Geschäftsinhaber, sowie den Mittheilungen des Polizeipräsidiums auf dem Laufenden zu halten sind.

9. Die vom Polizeipräsidium verlangten Gutachten und Aeußerungen, insbesondere der Jahresbericht über das Gesammtergebniß der Revisionen, sind von den Revisoren zu den vom Polizeipräsidium festgesetzten Terminen zu liefern.

10. Die Revisoren sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und dürfen über ihre Amtsthätigkeit Nichts publiziren.

Sie dürfen weder in Apotheken oder Drogerien thätig noch Mitglied eines Standesvereins der Apotheker oder Drogisten sein. Die Uebernahme von Nebenämtern ist dem Polizeipräsidium anzuzeigen.

11. Die Revisoren haben die ihnen vom Polizeipräsidium zugestellten Verfügungen ꝛc. aktenmäßig zu sammeln.

Der Polizeipräsident.
J. V.: Friedheim.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, betr. den Viehabtrieb vom städtischen Viehhof.

Vom 25. Juli 1896.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges.-Samml. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes angeordnet:

§ 1. Die dem städtischen Viehhofe zugeführten Rinder, Schafe und Schweine dürfen vom Viehhofe erst dann wieder entfernt werden, nachdem sie unmittelbar vor der Fortschaffung thierärztlich untersucht und frei von seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

§ 2. Ueber das Ergebniß der Untersuchung erhält der Eigenthümer der Thiere, bezw. der von ihm mit dem Transport derselben betraute Treiber ꝛc. von dem untersuchenden Thierarzt eine Bescheinigung („Ausfuhrschein"), welche bei Verladungen auf der Eisenbahn dem die Verladung leitenden Eisenbahnbeamten, beim Abfahren der Thiere auf Wagen oder beim Wegtreiben dem den Ausgang des Viehhofes überwachenden Schutzmann, in dessen Abwesenheit dem am Ausgange stationirten Pförtner, abzugeben ist. Zur Ueberführung der Thiere vom Viehhofe zum Schlachthofe bedarf es in der Regel eines Ausfuhrscheines nicht.

§ 3. Das Abfahren von Vieh aller Art auf Wagen und das Wegtreiben von Schafen vom Viehhofe nach der Straße (Eldenaerstraße) ist auf folgende Tagesstunden beschränkt:

in den Monaten Januar und Dezember auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags,
in den Monaten Februar und November auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags,
in den Monaten März und Oktober auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,
in den Monaten April bis September auf die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

§ 4. Das Entfernen von Thieren vom Viehhofe ohne vorhergegangene thierärztliche Untersuchung oder außerhalb der vorstehend in § 3 angegebenen Stunden, wird, falls nicht Seitens der Veterinärpolizei für den besonderen Fall die schriftliche Erlaubniß ertheilt worden

ist, mit Geldbuße von 3 bis 30 ℳ, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Der Polizei-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung der Handelsschweine.

Vom 14. November 1896. (Amtsbl. S. 366.)

Auf Anordnung des Herrn Landwirthschaftsministers wird die diesseitige Bekanntmachung vom 22. Mai 1894 (Stück 21 des Amtsblattes) [1] dahin abgeändert, daß die Ueberschreitung der Grenzen des Regierungsbezirkes oder der einzelnen Kreisgrenzen keine erneute Untersuchung der Handelsschweine bedingt. Die Bestimmung hinsichtlich der Ursprungsatteste bleibt bestehen. Außerdem haben die Führer der zum Verkaufe im Umherziehen bestimmten Schweine die letzteren vor Beginn des Umherziehens und des Verkaufs durch einen beamteten Thierarzt untersuchen und sich ein Gesundheitsattest ausstellen zu lassen. Ist der Transport noch nicht gänzlich veräußert, so ist nach Ablauf von 3 Tagen, d. h. am 4. Tage nach der stattgehabten Untersuchung diese in der zuerst angeordneten Weise zu wiederholen und ein entsprechendes neues Attest von einem beamteten Thierarzte über den Gesundheitszustand der Schweine auszustellen. Außerdem haben die Führer der Handelsschweine fortan ein Kontrolbuch nach dem unten angegebenen Muster zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Besitzers und des Führers, sowie der Ursprungsort und die Anzahl der mitgeführten Schweine anzugeben ist. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben. Jeder Zu- und Abgang von Schweinen ist von dem Transportführer unmittelbar nach dem Geschäftsabschlusse mit dem Namen und Wohnorte des Verkäufers oder Erwerbers in das Kontrolbuch einzutragen. Dasselbe gilt von dem Umtausche von Schweinen. Das Kontrolbuch ist den Polizeibehörden und den beamteten Thierärzten auf Verlangen jederzeit vorzulegen und 3 Monate lang nach der zuletzt erfolgten Eintragung aufzubewahren.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 328 des R.-St.-G.-B. bezw. § 66 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit Gefängniß, Haft oder Geldstrafe bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Kontrolbuch.

Name und Wohnort } des Eigenthümers der Schweine . . . .
des Transportführers . . . . . .

Des Zuganges				Des Abganges						
Tag	Ort	Zahl	Ursprungsort	Tag	Ort	Zahl durch Verkauf u. s. w.	Zahl durch Tod	Rest	Name und Stand des Erwerbers	Vermerke des beamteten Thierarztes und der Ortsbehörden

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Abholung der an der Schweinepest, Schweineseuche und dem Rothlaufe verendeten Schweine durch den Abdecker.

Vom 1. Mai 1897. (Amtsbl. S. 142.)

Unter Abänderung bezw. Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 2. Januar 1896 — in Stück 2 des Amtsblattes von 1896 [2] — versehentlich unter dem Datum vom 2. Januar 1895 abgedruckt — ordne ich auf Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und in Gemäßheit der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirkes Folgendes an:

Soweit Abdeckereiberechtigungen bestehen, hat der Besitzer des Viehes oder sein Vertreter die betreffende Abdeckerei unverzüglich zur Abholung der an der Schweinepest, Schweineseuche und dem Rothlaufe verendeten Schweine, sowie derjenigen Schweine, welche unter seuchenverdächtigen Erscheinungen verendet sind, aufzufordern. Auch dort, wo Berechtigungen nicht bestehen, ist den Abdeckern die Abholung anheimzustellen, sofern die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Entfernung von der Abdeckerei dies angezeigt erscheinen läßt.

Die Abdeckereibesitzer bezw. deren Vertreter und Angestellte sind verpflichtet, zur Abholung der Kadaver nur undurchlässige, luftdicht verschlossene mit Zink- oder Eisenblech ausgeschlagene Kastenwagen zu benutzen. Die Wagen sind nach der jedesmaligen Benutzung zu reinigen und zu desinfiziren. Wird ein Kadaver 24 Stunden nach der Ansage von der Abdeckerei aus dem Seuchengehöfte nicht abgeholt, so ist derselbe anderweit unschädlich zu beseitigen.

Die Kadaver sind in den Abdeckereien nur derartig zu verwenden, daß sie zerlegt und 12 Stunden lang in verdünnter Schwefelsäure bis zum Zerfallen der Weichtheile gekocht werden.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Provinz Schlesien. Erster Nachtrag zu dem Reglement zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892 (G.-S. S 90), betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere vom 9. März/8. Mai 1893 [1] (Regierungsamtsblatt Breslau S. 240, Liegnitz S. 201, Oppeln S. 172).

Vom 30. April 1897. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Liegnitz S. 150.)

Die §§ 3, 12 und 15 erhalten folgende Fassung:

§ 3. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

2. für Thiere, welche mit der Krankheit behaftet in das Gebiet der Provinz Schlesien eingeführt sind. Daß die Thiere bereits mit der Krankheit behaftet eingeführt worden sind, wird vorbehaltlich des von dem Besitzer zu erbringenden Gegenbeweises vermuthet, sofern dieselben binnen 10 Tagen nach der Einführung an Milz- oder Rauschbrand verenden oder in Folge dieser Seuche getödtet werden;

3. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh;

4. für Thiere, welche zwar innerhalb der Provinzialgrenzen an Milz- oder Rauschbrand verenden oder in Folge dieser Seuche getödtet werden, aber nicht zu solchen Wirthschaften gehören, für welche der Besitzer in Schlesien zur Milzbrandversicherung abgabepflichtig ist;

5. für Thiere, welche vorübergehend die Provinz Schlesien verlassen haben und

a) außerhalb des Reichsgebietes oder

b) innerhalb des Reichsgebietes nach Ablauf von zehn Tagen seit dem Verlassen der Provinz an Milz- oder Rauschbrand verenden oder in Folge dieser Seuche getödtet werden.

§ 12. Die Ermittelung der Entschädigung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird. Bezüglich der Zusammensetzung, Berufung, Verpflichtung und Thätigkeit dieser Kommission finden die Bestimmungen in den §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes vom 12. März 1881 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des § 20 Absatz 2 nachstehende Bestimmung tritt:

„Gegen das Schätzungsergebniß steht sowohl dem Besitzer als dem Landeshauptmann binnen vier Wochen nach dem Tage der Schätzung bezw. des Eingangs der Schätzungsverhandlung die Berufung zu, welche Seitens des Besitzers bei dem Landeshauptmann, Seitens des letzteren bei dem Ober-

[1] Veröff. 1894 S. 663. — [2] Desgl. 1896 S. 658.

[1] Veröff. 1893 S. 639.

Präsidenten einzulegen ist. Ueber die Berufung entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, zu welchem der Besitzer den einen Schiedsmann, der Landeshauptmann den anderen Schiedsmann und der Ober-Präsident den Obmann bestellt. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; doch kann der Landeshauptmann dem Besitzer einen Theilbetrag der zu leistenden Entschädigung vorschußweise gewähren," sowie daß der Absatz 3 des § 21 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt ist."

Stimmen die Gutachten der Kommissionsmitglieder über den Werth eines Thieres nicht überein, so wird derselbe nach dem Durchschnitt der drei Abschätzungen bestimmt.

An Stelle des beamteten Thierarztes kann im Falle der Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen werden.

Aus denselben Gründen sind die Polizeibehörden berechtigt, an Stelle der gemäß § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881 gewählten Schiedsmänner auch andere geeignete Personen zu Schiedsmännern für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

§ 15. Die Thierärzte erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Gesetze vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265), und vom 2. Februar 1881 (G.-S. S. 13), sowie der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411).

Breslau, den 12. März 1897.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien.

Vorstehender, von dem XXXVII. Schlesischen Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 12. März d. J. beschlossene erste Nachtrag zu dem Reglement vom 9. März/8. Mai 1893 wird hiermit gemäß der Bestimmung im Artikel I Ziffer 4 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, vom 22. April 1892 genehmigt.

Berlin, den 30. April 1897.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: gez. Sterneberg.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. Haase.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Bekanntmachung, betr. die Einführung der Anzeigepflicht für die Gehirnrückenmarksentzündung der Pferde.

Vom 4. Januar 1897. (Amtsbl. S. 27.)

Nach der in Nr. 36 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichten Bekanntmachung vom 12. November v. Js. hat der Herr Reichskanzler für die Provinz Sachsen bis auf Weiteres für die Gehirnrückenmarksentzündung der Pferde (sogenannte Borna'sche Krankheit) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 eingeführt.

Im Auftrage des Herrn Ministers bringe ich diese Bestimmung mit dem Hinweis zur öffentlichen Kenntniß, daß, wer die Anzeige vom Ausbruch der vorgedachten Krankheit oder vom Verdacht derselben unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten, gemäß § 65 Nr. 2 a. a. O. mit Geldstrafe von zehn bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Eine Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Borna'schen Krankheit ist im Nachstehenden abgedruckt.

Belehrung

über die Kennzeichen und den Verlauf der Gehirnrückenmarksentzündung (sogenannte Borna'sche Krankheit) der Pferde.

Nach den bisherigen Erfahrungen stellt die Krankheit eine Cerebrospinalmeningitis dar. Sie macht sich durch Abstumpfung des Bewußtseins und des Gefühls, Schlummersucht, Unsicherheit in der Haltung, Lähmung des Schlundkopfs, der Zunge und einzelner Muskelparthien und schließlich durch allgemeine Lähmung bemerklich.

Bei mäßigem Fieber wird Futter und Getränk in Folge der Schlundkopflähmung verweigert, ab und an tritt Tobsucht ein. Als eigenthümliche Erscheinung wird mehrfach häufiges Gähnen bezeichnet.

Die Krankheit dauert einige Tage bis einige Wochen und endet meist tödtlich, andernfalls bleiben in der Regel dem Dummkoller ähnliche Erscheinungen zurück, die nicht oder nur sehr langsam wieder verschwinden.

Die Ursachen der Krankheit und die Art ihrer Uebertragung haben bisher noch nicht hinreichend festgestellt werden können.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Verfügung, die Besichtigung der Drogenhandlungen betr.

Vom 17. Februar 1894.

Den Polizeibehörden
Eurer Wohlgeboren

lasse ich anbei eine Abschrift der von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern festgesetzten „Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen" vom 1. Februar d. Js.[1]) mit dem Bemerken ergebenst zugehen, daß dieselben schon für das laufende Jahr zur Ausführung zu bringen sind.

Die Herren Physici ersuche ich ergebenst, den nach Nr. 10 der Vorschriften alljährlich zu erstattenden Bericht mir bis zum 10. Januar j. Js. einzureichen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Ellerts.

An die Polizeibehörden und die Herren Kreis-Physiker im Bezirke, sowie den Herrn Stadtphysikus in Celle.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Verfügung, Handel mit Giften und Aufbewahrung von Arzneimitteln betr.

Vom 30. Juli 1896.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 17. Februar 1894 — I A. 1741 —, die Revision von Droguen- und ähnlichen Handlungen betreffend, mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 1 der Polizei-Verordnung der vormaligen Königlichen Landdrostei hierselbst vom 31. Oktober 1878 eine besondere Genehmigung zum Handel mit Giften, giftigen Farben und giftigen Stoffen jeder Art erforderlich ist. Es dürfen daher auch die unter Abtheilung 2 und 3 der Anlage I zu der Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895[2]) aufgeführten Gifte einschließlich der giftigen Farben ohne eine solche Genehmigung nicht in den Handel gebracht werden. Ueber die Aufbewahrung der Gifte und den Verkehr mit denselben hat die Polizei-Verordnung vom 24. August 1895 Bestimmungen getroffen.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der nicht giftigen Arzneimittel außerhalb der Apotheken sind Anordnungen bislang nicht erlassen. Ich bestimme daher, daß in dieser Beziehung bei den Revisionen folgende Punkte zu beachten sind:

1. Arzneimittel dürfen nur in trockenen, hellen und lüftbaren Räumen aufbewahrt und nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten oder verkauft werden.

2. Vorräthe von Arzneimitteln sind sowohl in den Verkaufs- als in den Vorrathsräumen in dichten festen

[1]) Veröff. 1894 S. 249. — [2]) Desgl. 1895 S. 874.

Behältnissen mit festen gut schließenden Stöpseln oder Deckeln aufzubewahren. Werden Schiebladen als Aufnahmebehälter benutzt, so müssen dieselben in vollen Füllungen laufen oder mit dicht schließenden Deckeln versehen sein.

Säcke sind als Aufnahmebehälter nicht zulässig, Papierbeutel nur für abgefaßte Arzneimittel. Arzneimittel verschiedener Art dürfen in einem und demselben Behälter nicht aufbewahrt werden.

3. Die Aufnahmebehältnisse müssen übersichtlich — in Gruppen alphabetisch geordnet und unter Vermeidung von Doppelreihen — und abgesondert von den übrigen Waarenbeständen aufgestellt sein.

4. Jedes Arzneibehältniß ist mit einer dem Inhalte entsprechenden deutlichen und dauerhaften Bezeichnung — mit eingebrannter oder Oelfarbeschrift oder mit Druckschrift auf gut lackirtem Papierschild — versehen sein. Die Bezeichnung darf nicht in den für Gifte vorgeschriebenen Farben hergestellt sein.

Abgefaßte Arzneimittelbestände müssen auf jeder einzelnen Umhüllung mit einer deutlichen Bezeichnung versehen sein.

5. Die Wiege- und Abfaßgeräthschaften müssen stets in sauberem Zustande sein.

Auch muß Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen, in denen Arzneimittel aufbewahrt oder verkauft werden, gefordert werden.

Für den Großhandel mit Arzneimitteln kann von einzelnen der Vorschriften unter 2—4 je nach Umständen abgesehen werden.

Wenn sich bei den Revisionen Verstöße gegen diese Bestimmungen finden, ist dem Geschäftsinhaber die Beseitigung derselben durch polizeiliche Verfügung aufzugeben und erforderlichen Falls im Zwangswege zur Durchführung zu bringen.

Unbrauchbare Arzneimittel sind, sofern der Geschäftsinhaber seine Zustimmung dazu giebt, in Gegenwart der Revisionskommission zu vernichten.

J. V.: v. Natzmer.

An die Polizeibehörden, die Herren Kreisphysiker und den Herrn Stadtphysikus in Celle.

Württemberg. Verfügung des Kgl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für Verkehrsanstalten, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Vom 8. Juni 1892. / 30. Juni 1897.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, und auf Grund der vom Bundesrath zu den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes unterm 20. Juni 1886 getroffenen Festsetzungen (Centralblatt für das Deutsche Reich 1886 Nr. 26) wird Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Sicherstellung der Desinfektion.

Der Wortlaut ist derselbe wie in § 1 der Verfügung vom 15. Dezember 1886 auf Seite 428 und 429 der Veröffentl. 1887.

§ 2. Verkehr mit dem Auslande.

Wie § 2 a. a. O., nur heißt es statt Bemerkung: „Bemerkungen:"; letztere lauten:

1. Für Württemberg kommt nur die Grenzstation Friedrichshafen in Betracht, auf welcher alle aus der Schweiz zurückkehrenden Viehwagen dem Desinfektionsverfahren zu unterwerfen sind.

2. Hinsichtlich des Verkehrs mit Oesterreich (über Friedrichshafen) wird bemerkt, daß nach Artikel 9 Absatz 2 des am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn (Reichsgesetzblatt für 1892 Seite 93) die im Gebiete des einen Theils vorschriftsmäßig vollzogene Desinfektion der zum Viehtransport benützten Eisenbahnwagen als auch für den andern Theil geltend anzuerkennen ist.

In Folge dieser Vertragsbestimmung ruht für die Dauer des Uebereinkommens in Bezug auf den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn die oben angeführte dem § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 entsprechende Verpflichtung, die in Oesterreich-Ungarn von Vieh entladenen Eisenbahnwagen und die zugehörigen Geräthschaften bei ihrer Rückkehr in das Reichsgebiet (Friedrichshafen) zu desinfiziren.

§ 3. Ort und Zeit der Desinfektion.

Die Desinfektion der entladenen Wagen hat zu erfolgen

a) auf der Entladestation — wenn diese zur Vornahme des Desinfektionsgeschäfts bestimmt ist, andernfalls

b) auf einer der Bezirks-Desinfektionsstationen: Heilbronn, Mühlacker, Bietigheim, Calw, Böblingen, Freudenstadt, Horb, Rottweil, Balingen, Reutlingen, Eßlingen, Waiblingen, Crailsheim, Aalen, Ulm, Aulendorf, Herbertingen, Leutkirch,

und zwar zu a) längstens innerhalb 24, zu b) längstens binnen 48 Stunden nach der Entladung.

Die Abgrenzung der Bezirke der zu b) bezeichneten Stationen erfolgt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welcher auch die Bestimmung darüber zukommt, welche Stationen mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse unter die zu a) gegebene Vorschrift fallen.

Insoweit die entleerten Viehwagen zum Zweck ihrer Reinigung und Desinfektion einer anderen Station (Bezirksstation) zugeführt werden müssen, hat diese Zuführung unter Beigabe eines Begleitscheins, in welchem auch die etwa im Wagen befindlichen, zu desinfizirenden Geräthschaften anzugeben sind, mit thunlichster Beschleunigung in der Regel mit dem nächsten geeigneten Güter- oder gemischten Zug und jedenfalls so zeitig zu geschehen, daß längstens binnen 48 Stunden nach der Entladung die Desinfektion vollzogen sein kann.

Die der Bezirksstation behufs der Desinfektion zuzuführenden Wagen sind alsbald nach der Entladung durch Plakate (auf gelbem Papier) kenntlich zu machen, welche die Aufschrift

„Zur Desinfektion
nach . . . . . .
entladen am . ten . . . 189 . . . Mittags . Uhr
auf Station . . . . . ."

tragen und an beiden Langseiten des Wagens aufgeklebt werden.

Nach vollzogener Desinfektion sind diese Plakate zu entfernen.

Bei Beförderung der zu desinfizirenden Wagen zu der Bezirksstation ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben in den Zügen nicht in die Nähe von mit Vieh beladenen Wagen gestellt werden. Auch sind die Wagen, soweit es ihre Einrichtung gestattet, innerhalb und außerhalb der Stationen geschlossen zu halten, um das Entfallen von Stroh, Dünger, Geräthschaften ꝛc. zu verhüten.

Da die zum Transport von Kleinvieh dienenden Abtheilungen in den Gepäckwagen, gleich wie die in einigen Güterzügen laufenden, zum Einzeltransport bestimmten Viehwagen nicht unmittelbar nach der jedesmaligen Benützung desinfizirt werden können, so wird die Vornahme dieser Desinfektion auf die Endstation des Zugs verwiesen.

Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraum ist dafür zu sorgen, daß das Vieh mit den Gepäckstücken oder Gütern nicht in Berührung kommt und daß letztere nicht durch Exkremente verunreinigt werden.

Hinsichtlich der Desinfektion solcher Wagenräume gilt die gleiche Bestimmung wie für die Gepäckwagen.

Beim Uebergang von einer Bahn auf die andere kann jeder leere Wagen zurückgewiesen werden, der gar nicht, oder nicht gehörig gereinigt ist, oder nach die Bezettelung trägt, daß er zu desinfiziren sei.

Beladene Wagen, die äußerlich sichtbare Spuren unterlassener oder mangelhafter Reinigung tragen, sind ebenfalls von der Uebernahme zurückzuweisen; wird indessen die mangelhafte Reinigung erst nach der Entladung wahrgenommen, so ist darüber ein Protokoll

aufzunehmen und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen mit Bericht vorzulegen.

§ 4. Reinigung der Wagen.

Abs. 1 bis 3 lauten wie a. a. O.; dann folgt als Abs. 4 bis 6:

Hinsichtlich der Verwendung von Eisenbahnwagen mit einer inneren Verschalung zur Viehbeförderung ist besonders zu beachten, daß nur Wagen, deren Verschalung in gutem Zustande sich befindet, benützt werden dürfen, wogegen Wagen mit defekter Verschalung zur Beförderung von Thieren nicht zu verwenden sind.

Bei größeren Ausbesserungen an Wagen mit innerer Verschalung ist diese jeweils abzunehmen und der dahinter befindliche Schmutz zu entfernen.

In Fällen einer wirklichen Infektion durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion ist die Verschalung bei der Reinigung und Desinfektion des Wagens abzunehmen und ebenfalls zu reinigen und zu desinfiziren; zu diesem Zweck muß der Wagen, nachdem er auf der betreffenden Entlade- oder Bezirksstation der vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion unterzogen worden ist, mit Begleitschein in die Wagenwerkstätte Cannstatt geleitet werden, welche nach Abnahme der Verschalungsbretter die Desinfektion derselben noch besonders zu bewirken hat.

§ 5. Desinfektionsverfahren.

Abs. 1 lautet wie a. a. O., Abs. 2 lautet wie 2 und 3 a. a. O., nur ist statt Der Landespolizeibehörde „Dem K. Ministerium des Innern" zu lesen; Abs. 3 lautet wie 4 a. a. O.; Abs. 4 hat folgende Fassung erhalten:

Auf sämmtlichen Eisenbahnstationen ist mit Rücksicht auf eine etwa von dem Versender vor der Verladung zu verlangende Desinfektion eines Wagens stets ein angemessener Vorrath von dem jeweils für die Verwendung vorgeschriebenen Desinfektionsmittel bereit zu halten; die Karbolsäure ist von der Hauptmagazinsverwaltung zu beziehen.

Abs. 5 und 6 lauten wie 6 und 7 a. a. O.; Abs. 7 lautet:

In Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen muß auch bei Sendungen der in Lit. d gedachten Art die Desinfektion gemäß Absatz 1 b erfolgen.

§ 6. Reinigung und Desinfektion der Geräthschaften.

Wie § 6 a. a. O., nur heißt es statt Latierbäume „Vorlegebäume".

§ 7. Reinigung und Desinfektion der Rampen u. s. w.

Abs. 1 bis 3 lauten wie a. a. O.; Abs. 4 hat folgende Fassung erhalten:

Eine Desinfektion der festen Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze ist mit Ausnahme des Falls einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen nicht erforderlich.

§ 8. Streumaterial, Dünger und dergl.

Wie § 8 a. a. O.

§ 9. Desinfektionsgebühr.

Abs. 1 bis 4 lauten wie a. a. O., nur heißt es statt nach den Bestimmungen des Militärtransport-Reglements „für Rechnung der Militärverwaltung", ferner statt Lagerzins- ꝛc. Register „Desinfektionsregister"; Abs. 5 lautet:

Wird von dem Versender vor der Verladung von Thieren die Desinfektion des Wagens verlangt, so ist diesem Verlangen stattzugeben und von der Versandstation die Gebühr mit 1 ℳ zu erheben und zu verrechnen, dabei ist in dem Viehbeförderungsschein der Vermerk zu machen: „für Desinfektion auf Antrag des Versenders 1 ℳ erhoben".

Abs. 6 und 7 lauten wie 5 und 6 a. a. O., jedoch heißt es statt (§ 3 Abs. 4) „§ 3, Abs. 7". Sodann folgt als Abs. 8:

Befreit von der Desinfektionsgebühr sind außerdem diejenigen mit Vieh beladenen Wagen, welche wegen Beschädigung unterwegs umgeladen werden mußten.

§ 10. Aufsicht und Kontrole über die Ausführung der Arbeiten.

Abs. 1 bis 6 lauten wie a. a. O., nur heißt es statt unter Androhung von eventuell „mit Androhung von unter Umständen". Als Abs. 7 folgt:

Den mit der Ueberwachung der Desinfektionsarbeiten betrauten Thierärzten, welche auch über die Vornahme der Reinigung und Desinfektion die erforderliche Anleitung geben werden, ist zu diesem Zweck der Zutritt zu den Viehverladeplätzen und Desinfektionsanstalten der Stationen gestattet. Wenn in Ausübung dieser Ueberwachung von den Thierärzten wesentliche Ausstellungen zu machen sein sollten, so wäre hievon der Generaldirektion der Staatseisenbahnen Anzeige zu erstatten.

§ 11. Beginn der Wirksamkeit.

Wie § 11 a. a. O., nur ist statt 1. Januar 1887 „1. Juli 1892" zu lesen.

Stuttgart, den 8. Juni 1892. / 30. Juni 1897. Mittnacht.

Württemberg. Erlaß an die K. Kreisregierungen, die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, betr. das Verbot und die Verlegung von Krämer- und Viehmärkten. Vom 23. Oktober 1896. (Amtsbl. S. 242.)

Der Zentralverband deutscher Händler, Markt- und Meßreisender hat die Bitte vorgetragen, es mögen die eine Aufhebung oder Verlegung von Krämer- und Viehmärkten verfügenden Behörden ihm von diesen Verfügungen Mittheilung machen und ihn dadurch in den Stand setzen, die Interessenten durch Publikationen in den Fachblättern vor unnützen Reisen und Kosten zu bewahren.

Dieser Bitte entsprechend werden die K. Kreisregierungen, die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter angewiesen, dem genannten Verband, welcher seinen Sitz in Magdeburg hat, von plötzlichen, bei Ausbruch von Seuchen oder aus anderem Anlaß nothwendig werdenden Verlegungen und Verboten von Krämer- und Viehmärkten gleichzeitig mit dem Erlaß der betreffenden Verfügungen eine kurze Mittheilung zugehen zu lassen.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Waldeck. Bekanntmachung, betr. die Gebührenordnung für Aerzte.

Vom 23. Februar 1897. (Reg.-Bl. S. 9.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. September 1896[1]) — Regierungsblatt Seite 104 — wird nachstehend die Gebührenordnung für die Preußischen Aerzte vom 15. Mai 1896 veröffentlicht.

Arolsen, den 23. Februar 1897.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Folgt die in den Veröff. 1896 S. 439 ff. abgedruckte Gebührenordnung für die preußischen Aerzte und Zahnärzte.

Schweiz. Kanton Graubünden. Ausführungsverordnung zum Gesetz über staatliche Kontrole von Lebens- und Genußmitteln.

Vom 12. Februar 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz. S. 125.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Amtsstelle für die vom Gesetze über staatliche Kontrole von Lebens- und Genußmitteln vorgesehenen Untersuchungen wird bis auf weiteres das physikalisch-chemische Laboratorium der Kantonsschule bezeichnet.

---

[1]) Veröff. 1896 S. 823.

Diese Amtsstelle hat auch solche chemisch-physikalische Untersuchungen zu besorgen, die nicht in das Gebiet der Lebens- und Genußmittelpolizei einschlagen, sei es, daß ihr diese von Behörden übertragen werden oder daß Private darum nachsuchen.

Die von amtlicher Seite verlangten Untersuchungen haben den Vorrang.

§ 2. Der Kantonschemiker, der die Untersuchungen auszuführen hat, handelt hierbei als amtliches Organ des Sanitätsdepartementes, ist jedoch zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Publikum befugt, Aufträge von Behörden und Privaten direkt entgegen zu nehmen. Er trägt die Verantwortlichkeit für die ausgeführten Untersuchungen, gleichviel, ob er dieselben eigenhändig ausführt oder sie durch eine unter seiner Aufsicht arbeitende Hülfskraft ausführen läßt.

§ 3. Alle ausgeführten Untersuchungen sind in ein Journal einzutragen, welches den Namen der Auftraggeber, den Gegenstand, das Ergebniß der Untersuchung und die berechnete Taxe (vgl. § 6) enthält. Von jedem ausgestellten Gutachten ist eine Kopie in ein eigens für diesen Zweck anzulegendes Kopierbuch einzutragen. Das Gutachten wird dem Sanitätsdepartement zugestellt, das das Weitere verfügen wird.

§ 4. Während des Hochsommers (Juli und August) werden nur dringliche Aufträge ausgeführt.

§ 5. Bei der Einsendung von Untersuchungsgegenständen von Behörden und Privaten müssen jedesmal die Proben genau bezeichnet (siehe Anhang) und die allfälligen Verdachtsgründe angegeben werden, die zur Einsendung Veranlassung bieten.

§ 6. Für die Untersuchung von Lebens- und Genußmittelproben, die von den im Gesetze erwähnten Kontrolorganen eingesandt werden, findet keine Taxenberechnung statt.

Für alle übrigen Untersuchungen gilt für die Berechnung der zu entrichtenden Taxe als Norm eine Entschädigung von höchstens Fr. 20 für eine Untersuchung, die einen vollen Tag in Anspruch nimmt.

Im besondern gelten folgende Ansätze:

Bier:	Gewöhnliche Gesammtanalyse	Fr. 5—8
	Bestimmung einzelner Bestandtheile	= 2
Branntwein:	Gewöhnliche Analyse . . .	= 6
	Prüfung und Bestimmung des Fuselöls	= 4
Butter:	Prüfung auf fremde Fette, schädliche Substanzen, Wasser ꝛc.	= 3—6
	Fettbestimmung	= 4
Essig:	Gewöhnliche Gesammtanalyse	= 5—6
	Prüfung auf schädliche Substanzen	= 2
	Bestimmung der Essigsäure .	= 2
Gewürze:	. . . . .	= 2—4
Mehl:	. . . . .	= 3—6
Milch:	. . . . .	= 2—5
Schmalz (Kochfett) siehe Butter.		
Thee:	(Prüfung auf fremde Zusätze)	= 2—3
Wasser:	Prüfung auf Brauchbarkeit als Trinkwasser	= 8—10
	Bestimmung der Härte . . .	= 4
Wein:	Gewöhnliche Analyse . . .	= 5
	Bestimmung einzelner Bestandtheile	= 2

Allfällige mit der Analyse verbundene Reisekosten sind dem Kantonschemiker zu vergüten.

§ 7. Führt die Untersuchung einer Lebens- oder Genußmittelprobe, die von einem Privaten eingesandt wurde, zu dem Ergebnisse, daß die Probe zu beanstanden sei, so wird für die Untersuchung keine Taxe berechnet, wenn die Herkunft der Probe vor deren Einsendung in der Weise festgestellt worden ist, daß die Bestrafung des Verkäufers der betreffenden Waare erfolgen kann.

§ 8. Für die erhobenen Proben ist den Besitzern der Waare keine Entschädigung zu leisten. Dagegen soll ihnen das Untersuchungsresultat in allen Fällen mitgetheilt werden.

§ 9. Für Geräthe und Reagentien, sowie für die Bedienung des Laboratoriums wird der nöthige Kredit jährlich in das Budget aufgenommen.

Der Kantonschemiker erhält für sich und seinen Assistenten eine jährliche Entschädigung von Fr. 2500 bis 3000.

Alle erhobenen Taxen fallen in die Standeskasse.

§ 10. Der Kantonschemiker hat alljährlich dem Sanitätsdepartement einen summarischen Bericht zu erstatten.

Außerdem ist er gehalten, dem Sanitätsdepartement periodisch seine Vorschläge betreffend Erhebung von Lebensmittelproben zu unterbreiten und dasselbe auf Verlangen jederzeit mit seinem fachmännischen Rathe zu unterstützen.

§ 11. Bei der Behandlung von Kontraventionen gegen das Gesetz über staatliche Kontrole von Lebens- und Genußmitteln gilt als Regel die Annahme, daß dem Verkäufer die durch die chemische Untersuchung ermittelte Beschaffenheit der Waare bekannt war oder dann schuldhafterweise unbekannt geblieben ist.

Strafbar ist, wer die betreffende Waare an die Konsumenten verkauft oder feilhält, und wenn die Herkunft der Waare festgestellt ist, je nach der Lage des Falles auch deren Lieferant.

Sollen die Namen der Gebußten nach § 14 des Gesetzes im Amtsblatt veröffentlicht werden, so ist dies im Strafurtheil selbst auszusprechen. Ueber die erlassenen Strafurtheile hat das Sanitätsdepartement ein Verzeichniß zu führen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Fleisch und Fleischwaaren.

§ 12. Fleisch und Fleischwaaren sollen ein appetitliches Aussehen und normalen Geruch und Geschmack besitzen, dürfen keinerlei gesundheitsschädliche Verunreinigungen, wie metallische Gifte, schädliche Medikamente, Ptomaïne, Infektionsstoffe, Parasiten enthalten.

Zusätze von Konservirungsmitteln zum Fleisch und den Fleischwaaren sind mit Ausnahme von Kochsalz und Salpeter untersagt.

Würste mit mehr als 70% Wasser werden als zu geringe Handelswaare beanstandet.

Mehl- sowie Brotzusatz zum Wurstteig ist unzulässig.

2. Milch.

§ 13. Die Milch soll in dem Zustande verkauft werden, wie sie von gesunden Kühen geliefert wird.

Grenzzahlen.

Spezifisches Gewicht der Milch bei 15° C	1,029—1,034
= = des Milchserums	1,027—1,030
Trockensubstanz: Minimum	12,0%
Fett: Minimum	3%
Acidität: Maximum	4,5 Säuregrade

Wenn immer möglich soll im Falle von Verdacht auf Fälschung eine Stallprobe, die nicht nach dem 3. Tage entnommen wird, vorgenommen werden.

§ 14. Röthliche, übelriechende, bitter oder salzig schmeckende, seifige oder fadenziehende Milch ist vom Verkaufe auszuschließen.

3 Butter und andere Fette.

§ 15. Der Name „Butter" darf im Groß- und Kleinhandel nur denjenigen frischen oder ausgeschmolzenen Fette beigelegt werden, welches ausschließlich aus Kuhmilch ohne Zusatz anderer Fette bereitet worden ist. Der Fettgehalt einer frischen Butter soll mindestens 82% betragen.

§ 16. Für die Bezeichnung von Produkten, welche aus andern thierischen und pflanzlichen Fetten oder aus Mischungen solcher Fette mit Kuhbutter für Genußzwecke hergestellt sind, ist die Verwendung von Namen verboten, in denen das Wort „Butter" vorkommt (z. B. „Kunstbutter", „Kübelbutter", „Margarinbutter" u. s. f.).

§ 17. In den Verkaufsläden sollen die Gefäße, in denen die in § 16 genannten Produkte aufbewahrt werden, deutlich und sichtbar die Aufschrift „Kochfett" (grass de cuschinar, grasso di cucina) tragen. Dieselbe Aufschrift sollen die betreffenden Fakturen und Frachtbriefe aufweisen.

Alle übrigen zum Genusse verwendeten Fettwaaren sollen ihrem Ursprung gemäß als Schweinefett, Rindsfett ꝛc. bezeichnet werden.

§ 18. Der Verkauf von ranzigen oder sonstwie verdorbenen Fetten zu Genußzwecken ist untersagt.

4. Mehl.

§ 19. Die im Handel vorkommenden Mehle sind ihrer Herkunft gemäß zu bezeichnen. Sie sollen frei von mineralischen Verunreinigungen, von Pilzvegetationen und Unkrautsamen sein.

5. Gemüsekonserven.

§ 20. Der Gehalt an Kupfersalzen darf 10 mg Kupfer auf 100 g der frischen Konserven nicht übersteigen.

6. Honig.

§ 21. Als „Honig" darf nur das reine von den Bienen bereitete Naturprodukt verkauft werden.

§ 22. Die unter Namen, wie „Tafelhonig", Schweizerhonig u. s. w. im Handel gehenden Surrogate (meist aus Stärkezuckersirup oder aus Mischungen von solchen mit geringem Honig bestehend) dürfen nur unter ihrem wahren Namen als „Sirup" ꝛc., nicht aber unter Bezeichnungen verkauft werden, in denen das Wort „Honig" vorkommt.

§ 23. Die Gefäße, in denen diese Produkte in den Verkaufslokalen aufbewahrt werden, sollen deutlich sichtbar als Aufschrift die wahren Namen als „Sirup" ꝛc. tragen; diese Bezeichnung soll auch auf den betreffenden Fakturen und Frachtbriefen angewendet werden.

7. Kolonialwaaren.

§ 24. Kaffee, Thee und Gewürze dürfen nur als reine Naturprodukte oder in gemahlenem Zustande ohne irgendwelche Zusätze verkauft werden. Kaffeesurrogate (Cichorien, Feigen, Getreide, Malz, Eicheln ꝛc.) und Gemische derselben mit Kaffee sollen ihrer Herkunft gemäß deklarirt werden.

Chokolade soll aus gemahlenem Kakaopulver und Zucker bereitet sein. Zusätze, wie Mehl ꝛc. müssen auf der Verpackung angegeben sein.

8. Bier.

§ 25. Als Bier darf nur ein Getränk verkauft werden, welches aus Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser durch Maischen und alkoholische Gährung gewonnen wurde. Werden statt eines Theiles der Gerste andere Getreidearten verwendet, so muß das von der Brauerei angegeben und das Bier entsprechend benannt werden. Surrogate für Malz und Hopfen sind unzulässig.

§ 26. Das zum Ausschank gelangende Bier muß klar, gesund und frei von Hefe sein, aus einer mindestens 12%igen Stammwürze hervorgegangen sein und soll einen wirklichen Vergährungsgrad von 48% aufweisen. Biere mit niedrigerem Vergährungsgrad, welche zudem mehr als 3% Maltose enthalten, sind als zum Ausschank unzulässig zu beanstanden. Auf sog. Doppelbiere (Bockbiere und Salvatorbier) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 27. Die Mineralbestandtheile sollen nicht mehr als 0,3 g in 100 g Bier betragen.

§ 28. Salizylsäure und Borsäure dürfen zum Konserviren des Bieres nicht verwendet werden. Schweflige Säure darf nur bis auf 14 mg in 1000 g Bier enthalten sein.

§ 29. Bezüglich Einrichtung und Betrieb von Bierpressionen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Verwendung von Spritzhahnen und Mousierhahnen, welche Luft in das Bier einpressen, ist untersagt.

2. Wer eine Pression aufstellt, hat davon Anzeige an den Gemeindsvorstand zu machen, welcher vor deren Inbetriebsetzung eine Inspektion anordnet.

3. Die Konstruktion jeder Bierpression soll vollkommene Reinigung und leichte Zerlegung derselben (zum Zwecke der Kontrole) gestatten.

4. Bei Luftdruckapparaten dürfen sämmtliche Bierleitungen und die Luftleitungen zwischen Luftkessel und Bierfaß ausschließlich nur aus Röhren von reinem Zinn hergestellt sein, zu deren Verbindung bei der Luftleitung möglichst kurze Kautschuckschläuche gestattet sind. Messingtheile, soweit sie mit dem Bier in Berührung kommen, müssen verzinnt sein.

Die zur Pression verwendete Luft soll gut ventilirten und reinlich gehaltenen Räumen oder dem Freien entnommen werden und durch ein metallenes mit einem Luftfilter aus Baumwollwatte versehenes Rohr zum Bierdruckapparat zugeleitet werden.

5. Die Bier- und Luftleitungen sind täglich mit reinem Wasser (wo thunlich durch Anschluß an die Wasserleitung) zu durchspülen und überdies 1 Mal wöchentlich mit heißem Sodawasser, welches die Nacht hindurch in der Leitung bleiben soll, und mit der Schlauchbürste zu reinigen. Pumpen, Ventile, Hahnen und Schrauben sollen mindestens alle 2 Monate behufs gründlicher Reinigung auseinandergenommen werden.

6. Die Ortsvorstände sind mit der Beaufsichtigung der Bierpressionen beauftragt: sie werden zu diesem Zweck zeitweilige Visitationen vornehmen und den Gebrauch von Pressionen in gesundheitsschädlichem Zustande untersagen.

9. Wein.

§ 30. Unter der Bezeichnung „Wein" soll nur das aus dem Safte der frischen Trauben ohne jeden Zusatz bereitete Getränk verkauft werden.

§ 31. Weine, deren Quantum auf irgend welche Weise vermehrt, die ferner aus andern Früchten als aus Weintrauben bereitet sind, sollen ihrer Herstellungsweise bezw. Herkunft entsprechend bezeichnet werden (petiotisirt, gallisirt — Trockenbeerwein, Johannisbeerwein u. s. w.).

§ 32. Der Ausschank und Verkauf von essigstichigen oder anderswie verdorbenen Weinen ist nicht gestattet.

§ 33. Ein Wein, dessen Schwefelsäuregehalt mehr als ein Gramm neutralem schwefelsaurem Kalium per Liter entspricht, ist als gegypst zu bezeichnen; als übermäßig gegypst ist er zu beanstanden, wenn dieser Gehalt 2 g per Liter übersteigt.

§ 34. Der Gehalt eines Weines an freier schwefliger Säure darf 20 mg, an gebundener 180 mg pro Liter nicht übersteigen. Stärker geschwefelte Weine werden als gesundheitsschädlich betrachtet.

§ 35. Konservirungsmittel, wie Bor- und Salizylsäure sind verboten.

§ 36. Ueber Medizinalweine gelten folgende Bestimmungen:

Die als Medizinalweine in den Handel gelangenden Süßweine sollen aus reinem Traubensaft entweder durch Einengen eines Theils derselben, oder durch Vergährenlassen mit überreifen Traubenbeeren gleichen Ursprungs oder auf ähnliche Art hergestellt sein. Solche Süßweine, die mittelst gewöhnlicher Trockenbeeren (Korinthen oder Rosinen) oder durch bloße Zuckerung und Alkoholisirung von Wein erzeugt worden sind, dürfen weder als Wein bestimmter Art (Tockayer ꝛc.) noch als Medizinalweine überhaupt bezeichnet werden. Sie sind vielmehr als „Liqueurweine", „Dessertweine" oder „Süßweine zu deklariren. Der Alkoholgehalt von Medizinalweinen soll nicht unter 13 und nicht über 20 Volumenprozent betragen. Medizinalweine dürfen nicht unter 0,2 g Mineralstoffe, nicht über 0,2 g Essigsäure, nicht mehr als 0,2 g Kaliumsulfat und nicht mehr als 0,002 g gesammte schwefelige Säure pro 100 cm³ Wein enthalten.

10. Branntwein und Liqueur.

§ 37. Verunreinigung der Brantweine und Liqueure mit gesundheitsschädlichen Metallverbindungen (Kupfer-, Bleisalze und dgl.) dürfen nicht vorkommen. Ein Gehalt an freien Mineralsäuren ist unzulässig.

§ 38. Der Gehalt der Branntweine an Fuselöl (Alkoholische Verunreinigungen) soll 0,2 Volumenprozente (auf absoluten Alkohol berechnet) nicht übersteigen.

11. Essig.

§ 39. Essig soll außer Essigsäure keine freie Mineralsäure enthalten. Der Gehalt an wasserfreier Essigsäure soll nicht unter 3% gehen.

§ 40. Unter der Bezeichnung Weinessig darf nur solcher Essig verkauft werden, der aus Wein bereitet wurde.

12. Verpackungsmaterial.

§ 41. Das zur Verpackung und Einhüllung von Lebensmitteln verwendete Material darf keine gesundheitsschädlichen Stoffe enthalten. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von Bleifolie und bleihaltigem Staniol zur Verpackung verboten ist.

13. Verwendung von Farbstoffen bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln.

§ 42. Künstliches Färben ist unzulässig bei folgenden Nahrungs- und Genußmitteln: Fleisch- und Wurstwaaren, Eierteigwaaren, Wein- und weinähnlichen Getränken, Bier, Sprit und Holzessigen, Kaffee, Thee, Chokolade, Gewürzen, Fruchtsäften und nach Früchten benannten Limonaden.

§ 43. Zum Färben von Nahrungs- und Genußmitteln, bei denen eine künstliche Färbung gestattet ist, dürfen nicht verwendet werden:

a) Farbstoffe, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Kupfer (Ausnahme: Gemüsekonserven), Chrom, Quecksilber, Zink, Zinn enthalten;
b) Gummigutti;
c) Giftige Theerfarbstoffe.

14. Schlußbestimmungen.

§ 44. Durch die gegenwärtige Verordnung werden alle bisherigen Vorschriften, betreffend die Ausführung des Gesetzes über staatliche Kontrole von Lebens- und Genußmitteln, aufgehoben.

§ 45. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1897 in Kraft.

Anhang.

1. Instruktion, betr. die amtliche Erhebung von Proben nach Maßgabe der Vorschriften über die staatliche Kontrole von Lebens- und Genußmitteln.

Ueber die Quantitäten der verschiedenen Untersuchungsobjekte, welche dem chemisch-physikalischen Laboratorium eingesandt werden müssen, giebt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Bier	1 Fl. [1]	Liqueure	1 Decil. — 1 Fl.
Branntwein	1/2 =	Mehl	250 Gr.
Brot	250 Gr.	Milch	1 Fl.
Butter	200 =	Mineralwasser nach Uebereinkunft.	
Buttersurrogate	100 =		
Kakao	100 =	Obstmost	1 Fl.
Chokolade	200 =	Stärke	100 Gr.
Konditorwaaren	100 =	Schnupftabak	50 =
Emaillirte Gefäße	1 Stück	Schweineschmalz	100 =
Essig	1 Fl.	Thee	100 =
Getreide	250 Gr.	Teigwaaren	250 =
Gewürze	50 =	Wein	1 Fl.
Honig	100 =	Wurst	250 Gr.
Hülsenfrüchte	250 =	Zinn-Enveloppen für Chokolade, Schnupftabak ꝛc.	1 St. oder mehr
Käse	250 =		
Kaffee	250 =	Zucker	100 Gr.
Kaffeesurrogate	250 =		

Sämmtliche Proben sind mit großer Reinlichkeit und Sorgfalt zu entheben und in haltbaren und durchaus saubern Gefäßen bezw. Einhüllungen zu verpacken. Flüssigkeiten müssen in ganz reine Glasflaschen gefaßt und diese wenn immer möglich durch neue Korke verschlossen werden.

[1] Unter einer Flasche (Fl.) ist die gewöhnliche Weinflasche à 3/4 Liter verstanden.

Es sollen immer zwei Proben enthoben und dieselben in Gegenwart des Verkäufers amtlich versiegelt und bezeichnet werden. Die Bezeichnung soll enthalten: Deklaration der Waare, Angabe des Verkäufers, der Bezugsquelle und des Verkaufspreises.

Ueber die Erhebung von Milchproben behufs Gehaltsbestimmungen und Nachweis von Verfälschungen gelten insbesondere folgende Vorschriften:

Vor der Entnahme der Probe ist eine genügende Durchmischung der Milch unerläßlich. Dieselbe wird bewirkt durch gründliches Umrühren mit geeigneten Instrumenten, oder mehrfaches Uebergießen von einem Gefäß in ein anderes.

Ist die Milch theilweise gefroren, so muß der Inhalt des Transportgefäßes oder ein Theil desselben auf 40 bis 50° C erwärmt und erst hierauf die Durchmischung vorgenommen werden. Die Proben sind in der Regel direkt vor Zeugen aus den Transportgefäßen zu entnehmen, sofort zu bezeichnen und zu versiegeln oder zu plombiren, möglichst stark abzukühlen und unverzüglich an die Untersuchungsstelle einzuliefern.

Zur Probeentnahme sind nur vollständig saubere Flaschen aus hellem Glase, von mindestens einem halben Liter Inhalt, mit reinen Verschlüssen (Glasstöpseln, neue Korkzapfen) zulässig.

In zweifelhaften Fällen ist die Entnahme von Stallproben unerläßlich. Dieselben sind, wenn möglich, nach 24 Stunden, längstens aber nach 3 Tagen zu erheben.

Bei Erhebung der Stallproben ist darauf zu achten, daß

a) die Milch den gleichen Kühen entnommen wird, wie beim verdächtigen Muster.
b) in gewöhnlicher Weise und zur gleichen Zeit gemolken wird, wie bei der ersten Probe;
c) die Kühe vollständig ausgemolken werden;
d) die Melk- und Transportgefäße vorher rein und leer waren.

In zweifelhaften Fällen, besonders wenn die Milch nur von wenigen oder einer einzigen Kuh stammt, ist die Erhebung einer zweiten und unter Umständen weiterer Stallproben zu empfehlen.

2. Vorschriften betreffend Einsendung von Wasserproben.

Zum Fassen einer Wasserprobe sind zwei Literflaschen oder drei gewöhnliche Flaschen (am besten aus hellem Glas) mit neuen, möglichst lochfreien und ausgekochten Korkstopfen nöthig. Vorzuziehen sind Flaschen mit Glasstöpsel. Die Gefäße sind mit konzentrirter Schwefelsäure, event. mit reinem Sand und Wasser zu reinigen, dann mit Wasser wiederholt zu spülen und trocknen zu lassen. An Ort und Stelle werden die Flaschen mit dem zu untersuchenden Wasser zwei bis drei Mal durchgespült, so weit gefüllt, daß das Wasser bei aufgesetzten Pfropfen noch geschüttelt werden kann, schließlich gut verkorkt und bezeichnet. Pumpbrunnen sind mindestens 10 Minuten vor der Probenahme, sowie während derselben ununterbrochen im Betrieb zu halten.

Es sollen ferner Angaben gemacht werden über Ort und Zeit der Probenahme, Art des Wassers (Pumpbrunnen, laufender Brunnen, Quelle, Fluß u. s. w.), Temperatur von Luft und Wasser, lokale Verhältnisse (Art und Zustand der Fassung und Leitung des Wassers, technische Einrichtung und nähere Umgebung des Brunnens) und wenn möglich über den geologischen Bau der betreffenden Gegend.

Von der Erhebung der Wasserproben bis zur Vornahme der chemischen Untersuchung sollen nur wenige Tage verstreichen. Inzwischen müssen die Wasserproben bei niedriger Temperatur aufbewahrt werden.

Soll Wasser zur bakteriellen Untersuchung gefaßt werden, so wende man sich behufs Zusendung der dazu geeigneten Gefäße an das chemisch-physikalische Laboratorium.

Es wird hiermit die Vollziehung der vorstehenden Verordnung verfügt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Gesetz, die Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten in dem Distrikt Kolumbia betr. Vom 3. März 1897.

An Act to prevent the spread of contagious diseases in the district of Columbia.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That for the purposes of this Act the term „contagious disease" shall be held to mean Asiatic cholera, yellow fever, typhus fever, smallpox (including varioloid), leprosy, the plague, and glanders, or any of these diseases by whatsoever name it may be designated; the term „case of contagious disease" shall be held to mean any person suffering from any such disease. Any person shall be held to be suffering from a contagious disease who is so infected by such disease as to be capable of transmitting it to others. The presence of the ordinary clinical symptoms of any contagious disease shall be prima facie evidence that such case is or was such a disease; and the presence in such case of the specific bacteria of such disease shall be conclusive evidence that such case is or was such disease. The provisions of this Act shall apply to every ship, vessel, steamer, boat, or craft lying or being in the rivers, harbors, or other waters within the jurisdiction of said District, and to every tent, van, hovel, barn, outhouse, cabin, or other place in said District. The term „person in charge of a case of contagious disease" shall be held to mean, first, the head of the family in which such case belongs; second, in his absence or disability or in case he be the person sick, the nearest relative or relatives of such case present on the premises where such case is, and being in attendance on him; third, in the absence of such relatives everyone in attendance on such person; fourth, in the absence of anyone so in attendance, everyone in charge of the premises where such person is.

Sec. 2. That every physician attending on or called in to visit, or examining any case of contagious disease in the District of Columbia, shall immediately cause such case to be properly isolated, and at once send to the health officer of said District a certificate signed by him, which said certificate shall state the name of the disease and the name, age, sex, and color of the person suffering therefrom, and shall set forth by street and number, or otherwise sufficiently designate the house, room, or other place in which said person may be located, together, with such other reasonable information relating thereto as may be required by said health officer: *Provided,* That attending, visiting, or examining any person suffering from a contagious disease shall be prima facie evidence that any physician so doing was aware that such person was suffering from such disease: *And provided further,* That any case of sickness, the symptoms of which so resemble the symptoms of any contagious disease that such case can not be immediately distinguished from such disease, shall be properly isolated by the person in charge thereof until the nature of such sickness is positively determined, or until the case has completely recovered or died; and if such case recovers or dies without the true nature of the disease having been ascertained, it shall be the duty of the person in charge of such case to adopt such measures of isolation and disinfection as are required by this Act in cases of contagious diseases.

Sec. 3. That any physician attending on or visiting any case of contagious disease in said District shall send to said health officer a certificate signed by him, certifying to the recovery or death of such case, within twenty-four hours after he becomes aware of such recovery or death. No person suffering from any contagious disease shall be certified as having recovered therefrom until he is entirely free from danger of communicating such disease to others.

Sec. 4. That whenever any person in said District is suffering from any contagious disease, or suspected of being suffering from such disease, and no physician is in attendance on or called in to visit, or examines such person, it shall be the duty of the person in charge of such case to properly isolate the same and to send to said health officer certificates relative thereto, in the same manner as is required by this Act of physicians attending on or called in to visit, or examining like cases.

Sec. 5. That whenever it comes to the knowledge of said health officer, either by the certificate hereinbefore provided for or otherwise, that any person in said District is suffering from any contagious disease, said health officer shall cause one or more suitable placards or warning signs to be placed at once in a conspicuous position or positions upon, at, or near the front entrance or entrances to the premises in which such person is, so that the same can be distinctly seen by passers-by; said placards or signs shall contain, printed thereon in large letters, the name of the disease from which said person is suffering and, in small letters, a statement of the law in reference to entrance to and exit from such house, and in reference to interfering with such placard or warning sign; if such premises be a hospital, asylum, hotel, or apartment house said placards or warning signs may, in the discretion of said health officer, be placed in a conspicuous position or positions within said premises, at such place or places as said health officer may determine; said placards or warning signs shall be displayed as aforesaid until such premises and the contents thereof are disinfected to the satisfaction of said health officer, as certified by him, and for such time thereafter as may be necessary to demonstrate the freedom of occupants of said premises from contagious disease, namely, in the case of cholera and yellow fever, five days; typhus fever, twenty-one days; smallpox, sixteen days; the plague, fourteen days; and glanders, twenty-one days: *Provided,* That in addition to or in lieu of the placards or warning signs provided for above said health officer may station a watchman or watchmen at such building or premises for the purpose of securing compliance with the provisions of this Act.

Sec. 6. That no person shall in said District, without the written consent of said health officer, handle, deface, obliterate, remove, or in any manner conceal any placard or warning sign displayed as aforesaid; the person in charge of the building or premises where such placard or sign is or has been displayed, and which said placard or warning sign has been to his knowledge defaced, obliterated, removed, or concealed, shall forthwith report that fact in writing to said health officer unless he has good reason to believe that such placard or sign has been removed by authority of said health officer.

Sec. 7. That it shall be the duty of the person in charge of any case of contagious disease in said district to cause such case, immediately upon the discovery thereof, to be removed to a room or rooms on the premises where it occurs, as far as practicable from rooms occupied by other person not affected by such contagious disease; to prevent the entrance into the building in which such sick person is of any person or persons except those dwelling therein at the time of the discovery of such disease therein, the physician or physicians in attendance, the nurse or nurses, and such persons as may be specially authorized in writing by said health officer to enter such building; to properly disinfect or cause to be properly disinfected all articles in use in the room or rooms in which such sick person is, and all excreta from such sick person before such articles or excreta are removed from

said room; and within three days after the complete recovery, the death, or removal of such case, to cause the premises in which such sick person has been and the persons and articles thereon to be properly disinfected.

Sec. 8. That the disinfection required by this Act shall be performed as follows:

(A) All dejecta, vomit, and sputum of persons suffering from contagious diseases shall be received and shall remain for not less than one hour in vessels containing a sufficient quantity of an acid solution of bichloride of mercury (bichloride of mercury, one part; hydrochloric acid, two parts; water, one thousand parts), or other germicidal agent which has been approved by said health officer.

(B) All articles which have been exposed to infection but not included among those enumerated in the preceding paragraph, shall be (a) exposed for not less than thirty minutes to steam at a temperature of not less than one hundred and five degrees centigrade, or (b) boiled for not less than thirty minutes, articles to to be disinfected to be completely submerged, or (c) soaked in the acid solution of bichloride of mercury aforesaid for not less than one-half hour, or in a two per centum aqueous solution of carbolic acid for not less than four hours, or in other germicidal solution approved by said health officer, or thoroughly washed with such solution, or (d) exposed to the vapor of formaldehyde or other germicidal agent for such time and in such strength as may be specified by said health officer.

(C) Persons who have convalesced from any contagious disease or who have been exposed to such disease shall be thoroughly washed with soap and hot water and sponged with an acid solution of bichloride of mercury, as follows: Bichloride of mercury, one part; hydrochloric acid, two parts; water, two thousand parts; or other germicidal solution approved by said health officer. The bodies of persons who have died from any contagious disease shall be immediately enveloped in a sheet saturated with a five per centum aqueous solution of carbolic acid or other germicidal solution approved by said health officer.

Sec. 9. That if the person who is or has been in charge of any case of contagious disease in said District shall fail or refuse to properly disinfect said premises, and persons and articles thereon, or cause the same to be properly disinfected, within three days after the removal, recovery, or death of such case, said health officer is hereby authorized to cause the same to be properly disinfected and to pay the cost thereof out of any appropriation available for the purpose, and the court before whom such person is tried may require him to pay such costs in addition to suffering such penalty as is hereinafter specified: *Provided*, That when such person is unable, in the opinion of said health officer, to properly disinfect such premises, or any part thereof, or any person or persons, article or articles thereon, such premises or parts thereof, person or persons, article or articles may be disinfected by said health officer and the cost of such disinfection paid out of any appropriation available therefor, including payment for articles belonging to the poor necessarily destroyed.

Sec. 10. That no person in said District suffering from any contagious disease, or residing either permanently or temporarily in any building where there is such disease (or, if such building be a hospital, asylum, hotel, or apartment house, in the apartments where there is such disease) shall leave such building, or apartments, except with a written permit from said health officer, and then only in accordance with the terms of said permit; or with a certificate from said health officer certifying that such person can leave said building or apartments without danger to public health.

Sec. 11. That no person in said District shall knowingly enter any building or if such building be a hospital, asylum, hotel or apartment house in the apartment in which exists any case or cases of contagious disease or any building infected by such disease except persons dwelling in such building at the time of the discovery of such disease therein, the attending physician or physicians, the nurse or nurses, and such other person as may be specially authorized in writing by said health officer to do so.

Sec. 12. That no person shall, in said District, keep or retain the body of any person who has died of any contagious disease, except in accordance with the following provisions: Such body shall not be placed in an ice box, but shall, immediately after death, be completely enveloped, and shall thereafter remain so enveloped, in a sheet saturated with a five per centum aqueous solution of carbolic acid or other germicidal solution, as provided in section eight; such body shall then be immediately placed in a coffin or casket, which shall at once be tightly closed with screws or clamps and remain so closed: such body shall be buried, cremated, or transported beyond the limits of said District within thirty-six hours after death.

Sec. 13. That no body of any person who has died of Asiatic cholera, yellow fever, typhus fever, smallpox, including varioloid, the plague, leprosy, or glanders, shall be carried into or out of the District of Columbia except in transit: *Provided*, That this section shall not apply to the transportation of bodies in hearses or undertakers' wagons for burial in adjoining States.

Sec. 14. That in said District the body of any person who has died of any contagious disease shall not be carried from place to place except for the purpose of burial, cremation, or shipment, nor in any conveyance other than a hearse or undertaker's wagon; such body shall not be taken into any place of public assemblage, nor shall any person attend the funeral of any such body except adult members of the immediate family of the deceased, his nearest friends, not exceeding two, and other persons whose attendance is actually necessary.

Sec. 15. That no person shall, in said District, without a written permit from said health officer, and then only in accordance with the terms of said permit, carry or remove, or cause to be carried or removed, from place to place, any person suffering from any contagious disease, or who has been recently exposed to infection by such disease, and is liable soon to develop the same, or to carry the infection of such disease. No person shall, in said District, expose himself or any other person, or permit his minor child or ward to expose himself, while suffering from any contagious disease or when, having been exposed to such disease, liable soon to develop the same or to carry the infection thereof.

Sec. 16. That no person shall, in said District, without a written permit from said health officer, and then only in accordance with the terms of said permit, carry or remove, or cause to be carried or removed, from place to place, any thing or things which have not been exposed to any case of contagious disease and which have not been properly disinfected since such exposure as certified by said health officer.

Sec. 17. That the principal, teacher, or other person or persons in charge of any school, seminary, college, or Sunday school in said District shall not permit any person to attend such school, seminary, college, or Sunday school who is or has been suffering from or exposed to any contagious disease and whose exclusion from such school, seminary,

college, or Sunday school has been certified to by said health officer as in his opinion necessary to prevent the spread of such contagious disease; persons so excluded may be permitted to return to such school, seminary, college, or Sunday school upon the presentation of a certificate from said health officer that they may do so without danger of spreading such contagious disease.

Sec. 18. That no parent, master, or custodian of any child or minor, having power or authority to prevent, shall, in said District, permit such child or minor to be unnecessarily exposed or to needlessly expose any other person to the infection of any contagious disease.

Sec. 19. That no person suffering from any contagious disease shall, in said district, enter any public conveyance, nor shall any person in charge of anyone so suffering permit such an one to enter such conveyance without previously making it known to the owner or driver thereof that he, or the person in charge, as the case may be, is suffering from such contagious disease; any person suffering from such disease and any person in charge of one so suffering having entered any public conveyance shall forthwith report in writing to said health officer the time of such use, the number and kind of conveyance used, and, if known, the name of the driver. The owner or driver of any public conveyance, either or both of them, in which has been conveyed any person suffering from a contagious disease shall immediately have such conveyance properly disinfected, and said conveyance shall not again be used until it has been disinfected to the satisfaction of said health officer, as certified by him.

Sec. 20. That no person shall, in said District, knowingly let, or cause to be let to any person, or put any other person in possession of, any house, room, or part of a house or room, in which any person has been confined by reason of any contagious disease, until such house or room or part of a house or room has been disinfected to the satisfaction of said health officer, as certified by him.

Sec. 21. That whenever any person in said District is an inmate of any premises occupied by three or more families, or of any tenement house, boarding house, lodging house, hotel, or apartment house, and is suffering from any contagious disease, and can not, in the opinion of said health officer, be properly isolated in such premises, tenement house, lodging house, hotel, or apartment house, said person shall be removed as expeditiously as possible, under direction of said health officer, to the public hospital or to such other place, satisfactory to said health officer, provided by and at the expense of said person, his parents or guardians; if such person can not, in the opinion of said health officer, be removed as aforesaid without endangering his life, said health officer may cause such persons in the vicinity to be removed as are in danger of contracting the disease. Any person suffering from any contagious disease, and requiring to be treated at public expense, may, at the discretion of said health officer, be removed to the public hospital for treatment.

Sec. 22. That in every hospital and dispensary in said District there shall be provided and maintained a suitable room or rooms for the isolation of persons infected with any contagious disease aforesaid, or any other disease ordinarily recognized as contagious; such persons shall, immediately upon the discovery of the nature of their sickness, be separated from the other persons and other patients at such dispensary or hospital. It shall be the duty of the physician or physicians of the officers, managers, and of everyone in charge of a hospital or dispensary, and of everyone who has any duty or office in respect to patients in course of treatment, or persons who apply for treatment or care at a dispensary or hospital, to see that a report is immediately made to said health officer of every person so applying, infected with any contagious disease mentioned in section one of this Act, who comes to their knowledge, and that such person or persons infected with any contagious disease, aforesaid, or any other disease ordinarily recognized as contagious, are properly isolated and kept separated from other persons and other patients.

Sec 23. That every person in said District having been exposed to the infection of smallpox (including varioloid) shall be at once successfully vaccinated, or vaccinated a sufficient number of times to make it evident that successful vaccination is impossible.

Sec. 24. That it shall be the duty of every person in said District to be successfully vaccinated, or to be vaccinated a sufficient number of times ta make it evident that successful vaccination is impossible, whenever the Commissioners of said District shall, by proclamation, declare such action on the part of every person, within a reasonable time, to be stated in said proclamation, necessary for public health: *Provided*, That this section shall not apply to persons who prove to the satisfaction of said health officer that they have been successfully vaccinated, or repeatedly vaccinated as aforesaid, within five years from the date of said proclamation, or that they have had smallpox or varioloid.

Sec. 25. That the Commissioners of said District be, and they are hereby, authorized and empowered, whenever said District is, in their judgment, threatened or afflicted with any contagious disease to cause house-to-house inspections to be made, to require, especially, the cleansing and disinfection of premises or parts of premises, to provide accommodations for such persons as may be threatened by or afflicted with any of the diseases aforesaid, to provide gratuitous vaccination and distribution of disinfectants, and to do or cause to be done such other acts not contrary to law as may be necessary, in their judgment, to prevent the introduction or spread in said District of any disease aforesaid.

Sec. 26. That no person shall, in said District, knowingly make, sign, or deliver any report or certificate, herein provided for, not in accordance with fact.

Sec. 27. That said health officer, and any employee or employees of the health department of said District duly detailed for such purpose, shall have the right to enter and inspect premises or places in said District where there is, or is believed to be, one or more cases of contagious disease; such inspection to be made between the hours of seven o'clock antemeridian and seven o'clock postmeridian, or at such other times as may, in the opinion of said health officer, be found necessary to secure the enforcement of the provisions of this Act.

Sec. 28. That no person in said District shall molest, hinder, or in any manner prevent said health officer, or any person in the service of said health department, from performing any duty imposed upon him or them by the provisions of this Act.

Sec. 29. That any person who shall violate, or aid or abet in violating, any of the provisions of this Act shall be deemed guilty of a misdemeanor, and upon conviction thereof be punished by a fine of not less than five dollars nor more than two hundred dollars, or by imprisonment in the jail of the District of Columbia, or in such other place as may be designated by the court, for not less than five days nor more than six months, or by both such fine and imprisonment, in the discretion of the court.

Sec. 30. That prosecutions under this Act shall be in the police court of said District, in the name of said District, on information signed by the attorney of said District or one of his assistants, at the instance of said health officer: *Provided*, That

any person or persons tried under this Act shall have the privilege, when demanded, of a trial by jury, as in other jury cases in said police court.

Sec. 31. That any person arrested in the District of Columbia for alleged violation of law, whose detention in a police station, workhouse, or jail would, in the opinion of the health officer of said District, expose the occupants of any such police station, workhouse, or jail to infection by any contagious disease aforesaid, or any other disease ordinarily recognized as contagious, may be confined in any hospital in which are treated patients suffering from such contagious disease as that by which said person is believed to be infected, or in such other place as may be designated by the court.

Sec. 32. That all laws and parts of laws inconsistent with the foregoing be, and the same are hereby, repealed.

Thierseuchen.

Niederländisch-Indien. Amtlichen Nachrichten aus Batavia vom 17. Juli zufolge ist die Rinderpest in Ost-Sumatra erloschen, und auch in Süd-Borneo scheint dies der Fall zu sein; in Batavia hat die Seuche nicht die befürchtete Ausdehnung über das Stadtgebiet hinaus gewonnen und ist im Erlöschen begriffen oder schon erloschen; in Atjeh, wo sie gleichfalls aufgetreten war, ist sie bald gewichen. Die Maul- und Klauenseuche kam vielfach, namentlich in den verschiedenen Theilen Javas vor. Der Milzbrand trat in der Abtheilung Sidajoe, der Residentschaft Soerrabaya in sehr heftiger Weise auf und ist bis jetzt noch nicht bewältigt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung. Vom 17. August 1897. (Amtsbl. S. 333.)

Auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erlasse ich hiermit in Gemäßheit der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (neue Fassung R.-G.-Bl. für 1894 S. 210) als Schutzmaßregeln gegen die im hiesigen Bezirke aufgetretene Geflügelcholera (Gänsecholera) folgende Anordnung:

1. Bricht auf einem Gehöfte die Geflügelcholera aus, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und dafür zu sorgen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe sowie von der Berührung mit anderem Geflügel solange ferngehalten wird, bis 8 Tage lang kein Fall der Erkrankung an der Geflügelcholera vorgekommen ist.

2. Verendetes Geflügel muß mit den Federn durch Verbrennen oder nach Bestreuen mit Aetzkalk durch tiefes Vergraben unschädlich gemacht werden.

3. Kranke oder todte Thiere an Wegen, Gräben u. s. w. liegen zu lassen, oder die Kadaver auf den Düngerhaufen zu werfen, ist verboten.

4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 66,4 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Der Regierungspräsident.

Der Bekanntmachung ist eine Belehrung über die Geflügelcholera beigegeben.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Geflügelcholera. Vom 29. August 1897. (Amtsbl. S. 222.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713) mit folgenden Abweichungen: Zu § 1 ist als neuer Absatz angefügt:

Um den Anzeigepflichtigen auf dem platten Lande die Erstattung der Anzeige möglichst zu erleichtern, wird angeordnet, daß die Anzeige durch Vermittelung des Gemeinde- bezw. Gutsvorstehers zu machen ist. Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, die Anzeige unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu übermitteln. In

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 2. Vierteljahr 1897.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. / Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Nordbrabant . .	2	9	4
Gelderland . . .	1	6	3
Südholland . . .	3	2	—
Nordholland . . .	1	1	5
Utrecht	2	1	—
Friesland	—	1	3
Overyssel	4	2	8
Limburg	4	2	4
Außerdem im April: Seeland 1; im Mai: Groningen 1.			
Rotz und Wurm.			
Nordbrabant . . .	1	—	1
Südholland . . .	1	1	6
Nordholland . . .	7	4	2
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant . . .	866	1 122	2 920
Gelderland . . .	1 726	2 451	3 597
Südholland . . .	5 256	33 948	62 772
Nordholland . . .	2 285	11 211	18 072
Seeland	—	2 045	1 909
Utrecht	866	7 589	25 261
Friesland	20 427	24 244	162 507
Overyssel . . .	651	2 502	7 962
Groningen . . .	2 316	1 521	1 732
Drenthe	6 696	2 764	6 988
Limburg	30	250	557
Räude der Einhufer und Schafe.			
Friesland	16	47	—
Groningen . . .	—	1 273	587
Drenthe	—	25	2
Außerdem im Mai: Nordbrabant 18; im Juni: Gelderland 11.			
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant . . .	—	17	2
Gelderland . . .	1	1	5
Südholland . . .	2	5	6
Seeland	2	—	7
Utrecht	—	2	1
Außerdem im Mai: Overyssel 1; im Juni: Nordholland 1.			
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland . . .	8	—	30
Außerdem im April: Friesland 30, Drenthe 7.			

[1]) Vgl. S. 527.

den Stadtgemeinden ist die Anzeige direkt an die Ortspolizeibehörde zu richten.

In § 8 ist statt Ortsvorsteher „Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher" gesetzt. — § 11 hat folgende Fassung erhalten:

Die Anordnung tritt am 3. Tage nach ihrer Publikation durch das Amtsblatt in Kraft.

Oesterreich-Ungarn. Wie in Triest, so ist auch durch die Seebehörde in Fiume das gegen die Ein- und Durchfuhr von thierischen Rohprodukten und Abfällen aus den Häfen Britisch-Indiens und den westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere erlassene Verbot auf die Ostküste des Rothen Meeres bis zur Mündung des Suezkanals in den Golf von Suez ausgedehnt worden. (R.-A. Nr. 219 vom 17. September.)

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 11. August d. Js. beschlossen, das gegenwärtig noch in Kraft befindliche Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern aus Syrien nach Egypten[1]) bis auf Weiteres auf Kleinasien, bis zu den Dardanellen, auszudehnen.

Oranjefreistaat. Bestimmungen gegen die Rinderpest. (Auszugsweise Uebersetzung.)

Wenn die Rinderpest in einer Farm ausgebrochen oder Vieh mit Galle, Blut oder anderen Theilen eines an der Seuche gefallenen Thieres geimpft worden ist, so muß dasselbe während des Tages unter Aufsicht und fern von öffentlichen Wegen gehalten, sowie während der Nacht in Gehegen oder Kraalen abgeschlossen oder in Ermangelung solcher bewacht werden (Art. 1). An jedem Wege an den Grenzen einer verseuchten Farm sind gelbe Flaggen auszuhängen. Die Seuche gilt als erloschen, wenn ein Monat nach dem letzten Todesfalle an Rinderpest verstrichen ist. Aller Handelsverkehr ist von einer verseuchten Farm fern zu halten, ausgenommen mit Pferden und Maulthieren auf den öffentlich bekannt gemachten Wegen (Art. 2). An der Rinderpest oder an irgend einer unbekannten Krankheit gefallenes Vieh muß mindestens 6 Fuß tief vergraben oder verbrannt werden (Art. 3). Hornvieh, Schweine und Hunde, welche von einer verseuchten nach einer seuchefreien Farm überlaufen, müssen getödtet und auf Kosten des Eigenthümers vergraben werden (Art. 4). Hornvieh, welches von einer seuchefreien Farm auf eine verseuchte übergelaufen ist, muß auf Kosten des Eigenthümers bewacht und geweidet werden. Uebergelaufene Schweine und Hunde sind zu tödten (Art. 5). Es folgen Strafbestimmungen (Art. 6). Jeder Landdrost hat das Recht, auf Grund eines schriftlichen Gesuches des Eigenthümers einer Farm und mit Zustimmung des obersten Rinderpestkommissars jeden Privatweg, der über die Farm des Antragstellers führt, auf Kosten des letzteren zeitweilig zu schließen oder zu sperren (Art. 7). Jeder Besitzer oder Pächter einer Farm, welcher ihm zugelaufenes Hornvieh nicht in den Pfandstall sendet oder hierzu die Mittel nicht besitzt, hat das Recht, dasselbe solange zu behalten und zu hüten, bis der Eigenthümer für jede Uebertretung eine Geldstrafe von 6 Pence und für das Hüten 3 Pence für den Tag erlegt (außer dem Recht auf Vergütung für erlittenen Schaden 2c. nach den Bestimmungen des Pound Law). Bei Verweigerung der Zahlung kann von dem Vieh soviel zurückbehalten werden, daß die Strafgelder, der erlittene Schaden und die entstandenen Auslagen gedeckt sind (Art. 8). Der Eigenthümer von übergelaufenem Vieh muß sofort benachrichtigt werden; ist er unbekannt, so muß eine entsprechende Bekanntmachung in der Gouvernements-Gazette veröffentlicht werden. Ist der Pfandstall mehr als 12 Meilen von der betreffenden Farm entfernt, so darf zugelaufenes Vieh nicht dorthin überführt werden. — Abweichende Bestimmungen sind bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt (Art. 10). Jeder Besitzer 2c., welcher zu impfen wünscht, muß 24 Stunden vorher die Eigenthümer 2c. benachbarter Güter bei Vermeidung von Strafe hiervon in Kenntniß setzen (Art. 11). Erst nach erfolgter Mittheilung ist ein solcher berechtigt, sein Vieh zu impfen (Art. 12). Die Einfuhr von Hornvieh oder Gegenständen, welche mit Vieh in Berührung gekommen sind, ausgenommen aus der Südafrikanischen Republik, ist verboten (Art 13). Eingeborenen beiderlei Geschlechts ist es untersagt, mit Vieh innerhalb des

[1]) Veröff. S. 226.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr

Die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder sind auf je 100 Lebendgeborene, die Todtgeborenen auf je 1000 der ins-

Monate. 265 Orte (einschl. der Berliner Vororte)[1]).	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	im Alter von 0 bis 1 Jahr	im Alter von 1 Jahr und darüber	Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Januar . . .	40 929 34,6	1 518 35,8	23 817 20,1	6 906 16,9	16 911 14,3	—	272 0,2	236 0,2	771 0,7
Februar . . .	40 487 36,5	1 405 33,5	22 912 20,6	6 817 16,8	16 095 14,5	1	282 0,3	160 0,1	695 0,6
März	43 376 36,5	1 482 33,0	25 151 21,2	7 791 18,0	17 360 14,6	—	265 0,2	190 0,2	609 0,5
April	40 139 34,8	1 429 34,4	23 432 20,3	7 195 17,9	16 237 14,1	2	242 0,2	188 0,2	506 0,4
Mai.	41 374 34,7	1 421 33,2	24 395 20,4	7 410 17,9	16 985 14,2	2	429 0,4	162 0,1	455 0,4
Juni	40 285 34,8	1 306 31,4	25 117 21,7	9 729 24,2	15 388 13,3	—	490 0,4	155 0,1	335 0,3
Juli	41 896 35,0	1 356 31,4	**27 531 23,0**	**12 617 30,1**	14 914 12,5	—	408 0,3	177 0,1	338 0,3
August	41 494 34,6	1 409 32,8	**27 086 22,6**	**13 242 31,9**	13 844 11,5	2	261 0,2	131 0,1	328 0,3
September . .	42 126 36,2	1 312 30,2	21 872 18,8	9 087 21,6	12 785 11,0	—	158 0,1	141 0,1	364 0,3
Oktober . . .	41 412 34,4	1 402 32,7	21 335 17,7	7 486 18,1	13 849 11,5	—	182 0,2	164 0,1	506 0,4
November . .	39 991 34,3	1 372 33,2	22 056 18,9	6 732 16,8	15 324 13,1	—	350 0,3	169 0,1	639 0,5
Dezember . .	42 731 35,4	1 435 32,5	23 867 19,7	7 308 17,1	16 559 13,7	—	329 0,3	170 0,1	726 0,6
Summe 1896	496 240 35,1	16 847 32,8	288 571 20,4	102 320 20,6	186 251 13,2	[2]) 7	3 668 0,3	2 043 0,1	6 272 0,4
= 1895	473 389 33,4	16 119 32,9	300 648 21,2	112 709 23,8	187 939 13,3	9	2 245 0,2	2 836 0,2	7 629 0,5
= 1894	453 232 33,5	15 192 32,4	279 181 20,6	97 107 21.4	182 074 13.4	6	3 558 0,3	2 179 0,2	13 790 1,0
= 1893	451 269 34,3	14 476 31,1	305 770 23,2	106 154 23,1	199 616 15,2	38	3 146 0,2	2 944 0,2	16 557 1,3
= 1892	440 294 34,5	14 286 31,4	300 457 23.6	106 940 24,3	193 517 15.2	45	3 891 0,3	2 252 0,2	12 365 1,0

[1]) Die Einwohnerzahlen für die 265 Berichtsorte sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen Tage) errechnet und betragen für die einzelnen Monate: 13 979 890, 14 005 900, 14 031 910, 14 058 353, 14 084 797, 14 125 027. — [2]) Auf je 1000 Einwohner 0,0005. — [3]) Desgl. 0,002.

Oranjefreistaats, außer im Dienste ihrer Herren, zu reisen (Art. 14. Vergl. jedoch unten). Im letzteren Falle sind den Eingeborenen Pässe auszustellen (Art. 15). Dagegen ist denselben das Reisen durch den Oranjefreistaat mittelst der Eisenbahn oder bei Beobachtung der durch den obersten Rinderpestkommissar bekannt gegebenen Bedingungen gestattet (Art. 16). Es folgen Strafbestimmungen für Uebertretungen der Art. 14 bis 16 (Art. 17). Personen, welche auf einer Farm, in der die Rinderpest herrscht, mit Vieh in Berührung gekommen sind, müssen vor dem Verlassen der Farm desinfizirt werden (Art. 18). Das Reisen mit Hornvieh über eine verseuchte Farm ist verboten (Art. 19). Alle früheren Bekanntmachungen (mit Ausnahme der die verseuchten Farmen betreffenden) und Benachrichtigungen, welche vom obersten Rinderpestkommissar urkundlich ergangen sind, werden aufgehoben.

Art. 14 der vorstehenden Bekanntmachung ist unterm 31. Juli 1897 aufgehoben und somit den Eingeborenen erlaubt, innerhalb des Oranjefreistaats frei zu reisen. Ebenso ist erlaubt, den Handel mit Ochsen aufzunehmen, welche die Rinderpest oder seit 4 Wochen die Impfung mit Galle überstanden haben.

Vermischtes.

Schweiz. Statistik der Hochschulen. (Vergl. Veröff. 1896 S. 549.)

Im Winter 1895/96 waren die Hochschulen von 3112 (darunter 393 weiblichen) Studirenden und 770 (245) Zuhörern besucht, im Sommer 1896 von 3143 (372) und 581 (182). Die Universität Genf hatte in beiden Semestern die meisten Studirenden und Zuhörer überhaupt: 905 (234) und 833 (187), wie auch die meisten ausländischen: 442 (143) und 465 (130); insgesammt waren von letzteren 1317 (348) und 1427 (328) an den Schweizer Hochschulen vertreten; 384 (57) und 547 (59) derselben waren aus dem Deutschen Reiche, 376 (227) und 352 (219) aus Rußland, 170 (9) und 163 (7) aus Bulgarien.

Von den Studirenden gehörten 1014 (228) und 980 (213), darunter 373 (210) und 366 (194) Ausländer, der medizinischen Fakultät an; von diesen Ausländern stammten 198 (160) und 185 (148) aus Rußland, 62 (25) und 77 (26) aus dem Deutschen Reiche In der philosophischen Fakultät befanden sich unter 1200 (162) und 1210 (156) Studirenden überhaupt 605 (135) und 629 (131) Ausländer, davon 187 (31) und 240 (32) aus dem Deutschen Reiche, 169 (65) und 160 (69) aus Rußland.

— Die Zahl der während des Jahres 1895 tödtlich Verunglückten betrug 1694; hiervon waren 352 weiblichen Geschlechts und 404 Kinder unter 15 Jahren.

Die Verunglückungen erfolgten u. A : 357 mal durch Ertrinken, 546 mal durch Sturz, 261 mal durch Verbrennung, Verschüttungen oder Ersticken, 127 mal durch Ueberfahrenwerden, 46 mal durch Schußwunden oder Explosionen, 43 mal durch Erfrieren, 16 mal durch Vergiftung, 2 mal durch Berührung einer elektrischen Stromleitung, 8 mal durch Blitzschlag, 9 mal durch Sonnenstich.

Unter den von tödtlichen Unglücksfällen betroffenen erwachsenen Personen gehörten u. A. 478 einem land- oder forstwirthschaftlichen oder dem bergmännischen Berufe an, 388 waren Handwerker oder Fabrikarbeiter. (Zeitschrift für Schweizerische Statistik 1897, Heft 1.)

Kanada Das Ackerbauministerium der Provinz Ontario hat im Juli d. Js. eine Belehrung zur Bekämpfung der Rindertuberkulose unter dem Titel „Tuberculosis in Cattle" (Toronto 1897) veröffentlicht. Es wird darin den Landleuten empfohlen, jedes Stück Rindvieh jährlich ein- oder zweimal mit Tuberkulin zu impfen, ferner die darauf reagirenden Thiere von den gesunden zu trennen, die Ställe zu desinfiziren, die offenbar kranken Thiere sofort zu vernichten, die reagirenden, aber anscheinend gesunden Thiere, nach schneller Mästung, dem Schlächter zu verkaufen und die Kälber kranker Kühe, unmittelbar nach der Geburt, vom Mutterthiere zu entfernen. — Beschränkte Mengen von Tuberkulin werden den Rindvieheigenthümern auf Verlangen von der Provinz unentgeltlich verabfolgt.

Einwohnern in den einzelnen Monaten des Jahres 1896.

gesammt Geborenen, alle übrigen Verhältnißziffern auf je 1000 Einwohner berechnet worden. (Vgl. Veröff. 1896 S. 354.)

Todes-Ursachen: Unterleibstyphus 11		Fleckfieber 12	Influenza 13		Kindbettfieber 14		Lungenschwindsucht 15		Akute Erkrankungen der Athmungs-Organe 16		Akute Darmkrankheiten einschließl. Brechdurchfall 17		Brechdurchfall aller Altersklassen 18		Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr 19		Alle übrigen Krankheiten 20		Gewaltsamer Tod 21	
124	0,1	2	144	0,1	81	0,1	3 014	2,5	3 459	2,9	968	0,8	296	0,2	272	0,2	14 106	11,9	640	0,5
108	0,1	—	123	0,1	69	0,1	2 889	2,6	3 605	3,2	949	0,9	282	0,3	250	0,2	13 391	12,1	640	0,6
75	0,1	1	125	0,1	90	0,1	3 296	2,8	3 938	3,3	1 158	1,0	360	0,3	332	0,3	14 695	12,4	709	0,6
106	0,1	4	62	0,1	68	0,1	3 192	2,8	3 329	2,9	1 318	1,1	483	0,4	428	0,4	13 713	11,9	702	0,6
102	0,1	1	28	0,02	71	0,1	3 316	2,8	3 526	3,0	1 407	1,2	520	0,4	471	0,4	14 050	11,8	846	0,7
91	0,1	4	11	0,01	43	0,04	2 901	2,5	2 980	2,6	**3 281**	**2,8**	**1 763**	**1,5**	**1 643**	**1,4**	13 897	12,0	929	0,8
144	0,1	1	8	0,01	54	0,05	2 658	2,2	2 543	2,1	**6 303**	**5.3**	**3 803**	**3,2**	**3 524**	**2.9**	14 005	11,7	892	0 7
119	0,1	—	7	0,01	44	0,04	2 515	2,1	2 167	1,8	**7 160**	**6,0**	**4 113**	**3,4**	**3 802**	**3,2**	13 539	11,3	813	0,7
141	0,1	3	11	0,01	47	0,04	2 294	2,0	1 963	1,7	**3 664**	**3,1**	**1 787**	**1,5**	**1 644**	**1,4**	12 369	10,6	717	0.6
151	0,1	2	8	0,01	63	0,1	2 520	2,1	2 343	1,9	2 179	1,8	930	0,8	834	0,7	12 472	10,4	745	0,6
129	0,1	2	33	0,03	50	0,04	2 573	2,2	3 046	2,6	1 291	1,1	499	0,4	460	0,4	13 078	11,2	696	0,6
106	0,1	4	73	0,1	67	0,1	2 926	2,4	3 608	3,0	1 089	0,9	343	0,3	314	0,3	14 105	11,7	664	0,5
1 396	0,1	[3])24	633	0,04	747	0,1	34 094	2,4	36 507	2 6	30 767	2.2	15 179	1,1	13 974	1,0	163 420	11,6	8 993	0,6
1 529	0.1	21	.	.	776	0,1	35 364	2,5	35 126	2,5	42 708	3,0	23 033	1,6	21 177	1,5	164 134	11,6	8 271	0,6
1 469	0 1	36	.	.	843	0,1	34 644	2,6	32 626	2,4	30 049	2,2	15 038	1,1	13 745	1,0	151 845	11,2	8 136	0,6
1 853	0,1	15	.	.	1 131	0,1	35 273	2,7	39 290	3 0	35 919	2,7	18 707	1,4	17 205	1,3	161 766	12,3	7 838	0,6
2 085	0,2	20	.	.	966	0,1	34 119	2,7	36 114	2,8	37 561	2,9	20 006	1,6	17 553	1,4	163 314	12,8	7 725	0,6

vom 1. bezw. 2. Dezember 1890 und 1895 auf die Mitte der einzelnen Monate (unter Berücksichtigung der Zahl ihrer 14 111 240, 14 137 684, 14 164 561, 14 191 004, 14 217 448, 14 243 891, 14 270 335, für die Mitte des Jahres (1. Juli)

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den Standesbeamten zu Aachen und Elberfeld, dem statistischen Amt

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Totgeborene	Gestorbene männlich	Gestorbene weiblich	Gestorbene Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Aachen (110 489 Einwohner.)																				
Januar . .	.	.	313	10	.	.	220	23,9	72		37		13			17	30	51		
Februar .	.	.	293	14	.	.	202	21,9	69		35		5			20	30	43		
März . . .	.	.	398	10	.	.	211	22,9	69		19		10			14	48	51		
April . . .	.	.	304	9	.	.	174	18,9	54		21		7			21	26	45		
Mai . . .	.	.	324	6	.	.	210	22,8	67		25		12			25	32	49		
Juni . . .	.	.	313	13	.	.	182	19,8	64		25		12			24	22	35		
Juli . . .	.	.	297	12	.	.	258	28,0	153		14		7			24	23	37		
August . .	.	.	329	8	.	.	248	27,0	139		17		6			22	23	41		
September	.	.	365	10	.	.	171	18,6	86		14		9			16	20	26		
Oktober. .	.	.	337	11	.	.	185	20,1	76		17		5			11	34	42		
November	.	.	338	11	.	.	171	18,6	55		20		3			27	29	37		
Dezember	.	.	351	8	.	.	226	24,6	69		26		16			17	29	69		
Jahr 1896 . . .	.	.	3962	122	.	.	2458	22,2	973		270		105			238	346	526		
Elberfeld (142 000 Einwohner.)																				
Januar . .	202	201	403	17	107	105	212	18,2	48	7	34	3	13			9	16	35	39	8
Februar .	226	207	433	17	96	82	178	15,3	39	6	30	2	12			13	14	24	33	5
März . . .	206	221	427	21	99	89	188	16,1	34	6	26	3	12			12	16	43	25	11
April . . .	214	191	405	15	109	93	202	17,3	56	8	31	—	4			11	27	38	24	3
Mai	216	196	412	12	91	68	159	13,6	37	7	24	1	15			10	9	29	24	3
Juni . . .	234	201	435	15	107	80	187	16,0	49	10	22	2	12			7	11	34	31	9
Juli . . .	212	194	406	17	120	75	195	16,4	71	11	27	2	6			6	10	33	24	5
August . .	183	187	370	16	100	99	199	16,8	73	12	19	1	12			10	15	27	25	5
September	196	193	389	9	90	75	165	13,9	60	7	18	1	6			3	7	38	20	5
Oktober .	215	179	394	12	73	84	157	13,3	37	7	16	1	10			7	11	25	38	5
November	189	179	368	12	94	82	176	14,8	44	6	23	1	11			8	6	37	33	7
Dezember	224	215	439	16	111	113	224	18,8	53	6	44	1	10			12	14	36	40	8
Jahr 1896 . . .	2517	2364	4881	179	1197	1045	2242	15,79	601	93	314	18	123			108	156	399	356	74
dar. uneheliche	.	.	223 = 4,57 %	17 = 0,50 %	53,39 %	46,61 %	Auf 100 Gestorbene:		26,80	4,15	14,00	0,80	5,49			4,82	6,96	17,80	15,88	3,30
Chemnitz (105 672 Einwohner.)																				
Januar . .	282	268	550	15	175	139	314	.	129	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar .	264	251	515	16	172	159	331	.	135	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März . . .	327	274	601	17	175	159	334	.	120	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April . . .	288	271	559	17	152	147	299	.	123	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai . . .	302	308	610	21	202	158	360	.	130	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni . . .	290	319	609	17	206	161	367	.	158	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli . . .	286	263	549	16	213	189	402	.	190	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August . .	296	285	581	9	217	187	404	.	205	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	289	280	569	16	184	181	365	.	185	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober. .	308	300	608	12	186	161	347	.	182	27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	274	284	558	23	181	177	358	.	166	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	288	276	564	18	171	187	358	.	150	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1896 . . .	3494	3379	6873	197	2234	2005	4239	.	1873	376	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wien (1 526 923 Einwohner.)																				
Januar . .	.	.	.	.	1545	1430	2975	.	724		461		68	26	70	206	224	555	533	106
Februar .	.	.	.	.	1496	1359	2855	.	804		342		66	23	73	241	227	504	483	92
März . . .	.	.	.	.	1678	1550	3228	.	989		473		85	32	68	216	251	533	493	84
April . . .	.	.	.	.	1755	1657	3412	.	1024		572		105	28	73	220	242	546	513	88
Mai . . .	.	.	.	.	1984	1772	3756	.	1222		567		105	36	87	241	268	566	573	89
Juni . . .	.	.	.	.	1724	1357	3081	.	1056		385		90	47	87	200	224	515	417	59
Juli . . .	.	.	.	.	1432	1285	2717	.	978		282		78	34	81	186	175	434	420	48
August . .	.	.	.	.	1253	1116	2369	.	820		218		58	38	68	173	192	395	357	48
September	.	.	.	.	1144	1102	2246	.	746		214		48	29	71	168	179	372	361	57
Oktober. .	.	.	.	.	1229	1051	2280	.	650		195		48	27	51	186	198	432	424	65
November	.	.	.	.	1300	1162	2462	.	646		257		56	36	68	166	188	491	483	69
Dezember	.	.	.	.	1427	1324	2751	.	774		286		50	34	70	182	230	518	516	86
Jahr 1896 . . .	Auf 100 Gestorbene:				17967	16165	34132	.	10433		4252		857	390	867	2385	2598	5861	5573	[1] 891
								.	30,57		12,46		2,51	1,14	2,54	6,99	7,61	17,17	16,33	2,61

[1]) Außerdem 25 Personen unbekannten Alters. — [2]) Hierunter 28 Influenzafälle. — [3]) Hierunter 16 Fälle von

Aachen, Elberfeld, Chemnitz und Wien im Jahre 1896.

der Stadt Chemnitz, sowie dem statistischen Departement des Wiener Magistrats aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.																				
Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus gastrisches und Nervenfieber	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Lungen- u. Luftröhrenentzündung	Andere akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Magen- u. Darmkatarrh	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
—	1	—	5	2	2	—	.	—	.	—	8	2[1]	48	—	13	7	103	2	—	1
—	3	—	3	2	—	—	.	1	.	—	2	26	50	—	9	6	99	—	1	—
—	2	—	2	—	—	—	.	1	.	—	8	24	47	—	5	3	119	—	—	—
—	1	—	1	—	2	—	.	1	.	—	6	15	24	—	6	12	98	7	1	—
—	2	—	1	2	—	—	.	1	.	—	9	29	38	—	12	4	106	4	2	—
—	1	2	4	3	1	—	.	1	.	—	6	18	30	—	14	13	84	2	3	—
—	1	—	2	1	2	—	.	—	.	—	11	19	21	1	24	79	94	3	—	—
—	1	—	1	5	3	—	.	—	.	—	12	16	19	—	28	63	96	3	1	—
—	1	2	—	2	2	—	.	—	.	—	7	12	21	1	17	20	85	—	1	—
—	1	—	2	7	2	—	.	—	.	—	8	15	20	—	13	5	108	2	2	—
—	—	2	1	8	—	—	.	—	.	—	8	15	30	—	9	—	93	4	1	—
—	1	3	9	3	1	—	.	—	.	—	11	23	48	—	7	2	118	—	—	—
—	15	9	31	35	15	—	.	5	.	—	96	240	396	2	157	214	1203	27	12	1
—	6	—	3	2	—	—	—	1	.	1	7	25	31	20	7	—	103	2	2	[4]2
—	9	1	1	1	—	—	—	—	.	—	10	27	28	11	6	—	81	3	—	—
—	7	—	6	1	1	—	—	—	.	—	3	24	22	17	4	—	97	2	3	1
—	1	—	3	—	2	—	2	—	.	—	5	31	25	20	12	—	93	6	2	—
—	2	—	1	2	3	—	2	—	.	1	6	31	20	10	13	2	59	4	2	1
—	1	—	3	—	1	—	1	—	.	—	8	25	21	12	13	5	90	4	2	[5]1
—	1	—	1	2	—	—	—	—	.	—	2	22	16	5	39	14	90	3	—	—
—	2	—	5	7	—	—	—	—	.	—	2	26	13	2	32	20	83	6	1	—
—	2	—	2	3	—	—	1	—	.	—	5	19	8	6	16	14	85	4	—	—
—	1	2	2	5	1	—	—	—	.	1	6	26	8	5	9	2	85	2	2	—
—	3	—	2	5	—	—	1	—	.	—	6	25	22	10	6	1	88	4	2	1
—	11	1	1	13	1	—	—	1	.	2	8	35	28	17	1	—	99	5	1	—
—	46	4	30	41	9	—	7	2	.	5	68	316	[2]242	135	158	58	1053	45	17	[6]6
—	2,05	0,18	1,34	1,83	0,40	—	0,31	0,09	.	0,22	3,03	14,09	10,79	6,02	7,05	2,59	46,97	2,01	0,76	0,27
—	—	5	13	.	—	.	.	1	.	.	.	36	25	3	—	228	1	2	—	
—	—	—	9	.	—	.	.	2	.	.	.	33	23	6	—	249	4	5	—	
—	—	3	7	.	—	.	.	3	.	.	.	27	17	2	1	266	5	3	—	
—	—	1	1	.	1	.	.	—	.	.	.	36	16	6	3	231	2	2	—	
—	—	2	9	.	1	.	.	1	.	.	.	33	27	3	1	270	3	10	—	
—	—	—	3	.	—	.	.	—	.	.	.	32	27	4	3	290	3	5	—	
—	—	—	6	.	1	.	.	1	.	.	.	26	40	12	13	295	2	6	—	
—	—	—	2	.	—	.	.	1	.	.	.	34	27	13	12	302	4	8	1	
—	1	—	7	.	—	.	.	—	.	.	.	18	30	8	9	282	6	4	—	
—	1	—	11	.	1	.	.	2	.	.	.	18	20	7	3	279	2	3	—	
—	2	—	8	.	—	.	.	1	.	.	.	25	22	3	1	288	4	4	—	
—	1	1	8	.	—	.	.	—	.	.	.	40	13	5	3	283	2	2	—	
—	5	12	84	.	4	.	.	12	.	.	.	358	287	72	49	3263	38	54	1	
—	115	41	84	23	5	—	20	6	10	.	69	544	560	132	.	1300	41	23	2	
—	84	44	59	15	2	1	14	11	8	.	70	537	489	189	.	1251	37	38	6	
—	132	49	63	16	4	—	7	12	8	.	84	597	620	275	.	1296	31	30	4	
—	168	56	62	26	4	—	16	14	5	.	54	629	742	183	.	1376	40	32	5	
—	172	54	64	34	4	—	15	17	5	.	63	665	926	221	.	1426	31	57	2	
—	108	44	34	20	4	—	8	16	7	.	60	597	518	341	.	1240	42	41	1	
—	53	38	30	15	4	—	10	5	3	.	50	491	354	440	.	1147	41	35	1	
—	14	28	44	7	12	—	7	4	4	.	66	442	209	448	.	1008	35	37	4	
—	16	17	32	11	12	1	2	15	3	.	51	424	237	364	.	998	32	29	2	
—	12	17	42	5	11	1	6	10	5	.	64	409	264	253	.	1103	38	39	1	
1	26	27	51	1	6	1	10	8	10	.	73	438	398	189	.	1138	37	45	3	
1	30	21	56	3	11	—	10	5	8	.	88	479	583	160	.	1237	36	23	—	
2	930	436	621	176	79	4	125	123	76	.	792	6252	[3]5900	3195	.	14520	441	429	31	

Grippe. — [4]) Hierunter 1 Hinrichtung. — [5]) Hinrichtung. — [6]) Hierunter 2 Hinrichtungen.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

36. Woche vom 5. bis 11. Sept. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Codes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	85	3	66	41	26,5	25,7	—	—	1	—	—	5	4	28	14	14	27	1
Altendorf	42 937	44	1	17	7	20,6	22,0[1]	—	2	1	—	—	—	1	1	—	—	12	—
Altona	150 747	98	4	61	26	21,0	23,7	—	—	—	1	—	8	2	15	13	12	33	2
Augsburg	84 237	59	—	43	20	26,5	28,2	1	—	—	—	—	5	2	11	3	3	24	—
Barmen	130 428	85	7	36	14	14,4	21,0	—	2	1	—	—	1	4	9	2	2	18	1
Berlin	1 708 499	867	30	619	298	18,8	24,2	2	3	9	1	2	59	32	178	73	65	319	14
Beuthen	43 134	34	—	24	7	28,9	29,7	—	—	1	3	—	—	—	3	1	—	17	—
Bielefeld	49 832	38	1	11	8	11,5	20,4	—	—	—	—	—	1	3	5	5	4	2	—
Bochum	55 818	46	1	28	6	26,1	26,3	2	2	2	—	—	4	2	4	1	1	12	—
Bonn	46 064	25	2	29	6	32,7	26,8	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	23	1
Brandenburg	43 964	26	1	20	9	23,7	27,0	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	13	—
Braunschweig	119 900	90	—	56	24	21,7	23,6	—	—	—	—	—	6	4	18	3	3	22	—
Bremen	145 134	84	2	49	18	17,6	20,2	—	—	—	—	—	3	1	17	7	4	26	2
Breslau	385 198	260	12	178[4]	71	24,0[1]	29,9	—	—	2	2	—	32	10	49	5	5	76	7
Bromberg*	48 007	25	—	22	9	23,8	23,6	—	—	2	—	—	2	1	5	5	3	12	—
Charlottenburg*	149 958	83	1	56	31	19,4	24,9	1	1	1	—	—	2	7	20	11	9	21	3
Chemnitz	168 004	151	3	111	76	34,4	31,2	—	1	2	—	—	8	2	7	2	1	89	2
Danzig	127 272	83	1	72	39	29,4	27,4	2	—	—	—	—	2	4	31	28	22	32	1
Darmstadt	65 512	29	3	26	10	20,6	20,5	6	—	—	—	—	2	2	5	2	2	9	2
Dessau	45 208	31	—	14	2	16,1	23,9	—	—	2	1	—	2	2	1	1	1	5	1
Dortmund	118 063	86	2	41	16	18,1	25,0	—	—	1	—	—	6	1	10	4	3	21	2
Dresden	369 949	239	8	118[5]	53	16,6[5]	23,5	—	1	—	—	1	8	6	27	10	10	70	5
Düsseldorf	186 249	137	2	73	40	20,4	22,7	1	—	—	1	—	2	4	28	12	12	34	3
Duisburg	73 750	67	4	29	16	20,4	24,8	—	—	1	1	—	—	4	12	3	3	10	1
Elberfeld	143 593	85	1	45	19	16,3	21,5	1	—	1	1	—	3	5	14	6	5	19	1
Elbing	47 198	42	2	34	11	37,5	29,5	—	—	2	—	—	4	—	6	3	2	21	1
Erfurt	79 765	43	3	24	.	15,6	22,5	1	1	—	—	—	1	1	6	6	6	14	—
Essen	102 044	83	4	40	17	20,4	25,6	—	3	1	1	—	3	4	13	5	2	15	—
Flensburg	41 859	29	2	14	4	17,4	23,2	—	—	1	1	—	1	—	3	1	1	8	—
Frankfurt a. M.	238 684	138	8	88	43	19,2	19,3	—	—	—	1	—	14	2	27	8	8	44	—
Frankfurt a. O.	60 246	34	1	25	11	21,6	27,0	1	—	1	—	—	2	—	6	6	6	14	1
Freiburg i. B.	54 198	30	—	17[6]	5	16,3[6]	23,9	—	—	—	—	—	2	2	4	1	1	7	2
Fürth	47 647	41	3	36	21	39,3	27,6	—	—	1	—	—	2	2	10	6	6	19	2
Gera	44 793	39	2	23	13	26,7	29,0	—	1	1	—	—	2	2	7	1	1	9	1
M.-Gladbach	54 940	32	—	23	7	21,8	25,0	—	—	—	—	—	6	2	6	4	4	9	—
Görlitz	73 021	41	—	25	9	17,8	26,3	—	—	—	—	—	3	1	7	3	3	14	—
Hagen	43 861	34	—	18	6	21,3	24,6	—	—	—	—	—	5	—	4	1	1	9	—
Halberstadt	42 472	25	1	23	9	28,2	26,6	—	—	1	1	—	2	2	5	4	4	12	—
Halle	120 774	93	2	41[7]	18	17,7[7]	24,3	—	1	1	—	—	2	4	8	3	3	24	1
Hamburg	642 131	407	12	253	110	20,5	25,1	—	—	3	5	2	25	14	61	17	15	130	13
Hannover	220 644	145	7	99	52	23,3	20,9	—	—	2	—	—	6	5	28	24	23	56	2
Harburg	44 954	36	1	14	8	16,2	21,0	—	—	—	—	—	1	—	3	3	2	10	—
Hildesheim	41 061	20	—	15	5	19,0	22,0	—	—	—	—	—	1	2	6	6	5	6	—
Kaiserslautern	42 025	33	2	14	4	17,3	20,9	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	9	—
Karlsruhe	87 642	42	2	31	12	18,4	19,6	—	—	—	—	—	5	1	4	2	2	20	1
Kassel	85 584	45	1	22	5	13,4	19,9	—	—	—	—	—	3	—	4	2	2	13	2
Kiel	90 889	63	1	32	.	18,3	22,8	—	—	—	—	—	3	1	12	4	3	14	2
Koblenz	40 388	24	—	10	5	12,9	21,8	—	—	—	—	—	1	—	3	2	2	6	—
Köln	332 773	261	6	150	68	23,4	25,7	—	1	—	1	—	16	10	44	21	18	73	5
Königsberg i. Pr.	176 595	89	3	90	44	26,5	30,2	—	—	2	—	1	5	9	28	19	18	41	4
Königshütte	47 292	55	2	46	23	50,6	28,3	—	3	1	—	1	2	2	9	9	9	25	3
Krefeld*	107 837	61	—	50	21	24,1	23,9	—	3	1	—	—	5	5	8	7	5	26	2
Leipzig	413 529	309	12	157	93	19,7	22,7	—	—	1	2	—	19	7	55	17	16	69	4
Liegnitz	53 266	34	2	31[8]	15	30,3[8]	30,4	—	—	—	1	—	5	3	5	1	1	16	1
Ludwigshafen	41 884	51	1	13	9	16,1	26,2[9]	—	—	—	—	—	—	1	5	2	2	6	1
Lübeck	72 364	42	—	27	12	19,4	21,0	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	23	—
Magdeburg	218 284	130	8	95	54	22,6	26,5	—	—	1	—	—	8	7	35	14	13	42	2
Mainz	77 063	32	1	17	7	11,5	22,5	—	—	1	—	—	2	1	3	—	—	10	—
Mannheim	101 607	59	4	40[9]	20	20,5[9]	21,4	—	—	—	—	—	3	4	9	2	1	21	3
Metz	59 221	29	1	18	6	15,8	21,4	1	—	—	1	—	2	—	2	1	1	11	1
Mülhausen i. E.	84 916	46	4	39	18	23,9	23,4[3]	—	—	—	2	—	2	1	11	11	11	22	1
München	425 087	332	10	224	114	27,4	28,2	1	1	2	—	—	24	8	78	15	13	106	4

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 172 = 23,2‰. — [5]) Desgl. 113 = 15,9‰. — [6]) Desgl. 14 = 13,4‰. — [7]) Desgl. 37 = 15,9‰. — [8]) Desgl. 30 = 29,3‰. — [9]) Darunter 1 Todesfall aus dem Monat Juni.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	26	2	18	7	15,8	24,5	—	—	—	—	—	5	1	4	4	4	8	—
Nürnberg	168 982	126	12	68	33	20,9	26,1	—	3	—	—	2	15	2	21	8	6	25	—
Offenbach	40 753	38	1	11	2	14,0	21,0	1	—	—	—	—	1	—	2	2	2	7	—
Osnabrück	46 502	36	2	19	5	21,2	22,0	—	1	1	—	—	3	—	3	3	3	10	1
Plauen i. V.	57 783	51	1	25	17	22,5	25,2	—	—	—	—	—	2	2	7	3	3	14	—
Posen	74 101	41	3	29	11	20,4	29,1	—	1	1	—	—	4	3	5	3	3	15	—
Potsdam	60 347	23	4	20	13	17,2	23,5	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	16	—
Regensburg	42 977	28	—	23	14	27,8	29,9	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	19	—
Remscheid	49 471	39	1	20	6	21,0	21,2	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	10	1
Rixdorf*	67 623	59	1	53	40	40,8	32,3[1]	—	—	2	—	—	5	5	23	8	7	18	—
Rostock	51 384	31	—	22	9	22,3	20,4	—	—	—	1	—	—	2	6	6	5	12	1
Schöneberg*	73 454	38	1	18	8	12,7	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	2	7	3	1	8	—
Solingen	42 206	31	3	10	10	12,3	24,5	—	—	1	—	—	1	—	2	2	2	6	—
Spandau	59 158	56	—	35	19	30,8	23,2	—	—	—	—	—	1	4	11	5	5	19	—
Stettin	149 334	110	2	65	37	22,6	25,8	—	—	1	1	—	4	2	26	12	11	31	—
Straßburg i. E.	140 463	88	1	39	16	14,4	25,7	—	—	—	2	—	—	2	12	12	11	21	2
Stuttgart	146 661	66	2	30	12	10,6	20,2	—	—	—	—	—	2	3	8	7	7	14	3
Trier	40 393	19	3	13	7	16,7	23,6	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	—
Ulm	40 837	20	—	18	11	22,9	22,0	—	—	—	—	—	3	—	8	6	6	7	—
Wiesbaden	77 487	46	—	27	10	18,1	19,3	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	18	1
Würzburg	70 909	45	—	39[3]	10	28,6[3]	25,5	—	—	—	—	—	7	3	6	6	6	21	2
Zwickau	51 696	33	—	37	24	37,2	27,7	—	—	—	—	—	—	2	7	6	5	27	1

Woche vom 5. bis 11. September 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 28. August	498 112	313	19	141	40	14,7	.	—	1	1	—	—	17	12	16	.	.	90	4
Antwerpen bis 4. Septbr.	277 581	148	5	129	59	24,2	.	2	9	—	4	1	3	16	43	.	.	48	3
Brüssel	194 505	80	5	69	18	18,4	.	1	—	—	1	—	11	4	16	.	.	35	1
Budapest bis 4. Septbr.	629 486	418	9	233	85	19,2	.	1	1	4	2	—	32	17	56	.	.	104	16
Christiania	192 141	25	—	73	27	19,8	.	—	—	—	1	—	10	4	21	.	.	37	—
Edinburg	292 364	123	.	111	27	19,7	.	—	2	2	—	—	18	2	3	.	.	84	.
Glasgow	714 919	416	.	261	.	19,0	.	1	2	3	.	.	.	9	29	.	.	217	.
Kopenhagen	340 500	189	5	116	60	17,7	.	—	—	1	—	—	18	10	36	.	.	50	1
Krakau bis 4. Septbr.	81 400	57	7	47	8	30,0	.	—	—	1	1	1	12	4	11	7	4	16	1
Lemberg bis 4. Septbr.	138 298	39	3	76	19	28,6	.	—	1	2	4	1	11	5	—	.	.	48	4
London	4 463 169	2655	.	1391	428	16,3	.	15	10	25	16	4	137	89	192	—	—	847	56
Lyon bis 28. August	466 028	160	8	148	26	16,5	.	—	—	—	7	1	29	17	17	—	—	72	5
Madrid bis 24. Juli	491 595	246	20	213	44	22,5	.	14	2	5	5	—	34	—	45	.	.	104	4
Moskau bis 4. Septbr.	988 610	.	16	571	266	30,0	.	8	11	13	10	1	46	13	223	.	.	245	.
New York bis 28. August	1 999 801	1095	63	716	198	18,6	.	4	3	20	12	1	103	73	153	.	.	310	37
Odessa	404 651	.	8	172	72	22,1	.	1	2	5	2	—	5	2	49	27	27	100	6
Paris	2 511 629	1115	77	736	114	15,2	.	1	—	1	4	4	147	40	69	.	.	433	37
Petersburg bis 4. Septbr.	954 400	573	22	492	187	26,8	.	14	5	41	23	2	53	6	90	.	.	255	.
Prag und Vororte	370 089	216	12	141	29	19,8	.	—	6	1	5	2	20	4	4	.	.	91	8
Rom bis 7. August	484 061	205	19	113	22	12,1	.	—	—	—	1	—	18	9	22	.	.	60	3
Stockholm bis 4. Septbr.	274 611	110	8	90	31	17,0	.	—	2	1	—	1	12	3	24	14	13	42	5
Triest	163 292	89	9	82	23	26,1	.	—	1	4	2	—	16	6	6	6	—	45	2
Venedig bis 28. August	165 222	77	1	66	21	20,8	.	—	—	1	1	—	5	8	9	.	.	41	1
Warschau bis 4. Septbr.	601 408	361	13	313	109	27,1	.	1	8	5	2	1	23	30	106	.	.	132	5
Wien	1 558 129	897	66	480	168	16,0	.	3	2	8	2	4	78	59	91	.	.	211	22

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. September 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	—	—	2	1	—	—
Scharlach	7 (2)	—	—	—	1	1	4
Diphtherie	57 (3)	3 (1)	4	6	3	3	5 (1)
Croup	—	—	—	1	1	—	—
Unterleibstyphus	14	6 (1)	2 (1)	1	—	6 (2)	10 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	12 (3)	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	2 (3)	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	2	—	3 (1)
Rose	7 (1)	4	2	—	—	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	59	23	14	26	28	15	75 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	33 (9)	9	3	2 (1)	3 (2)	1	5 (1)
Lungenschwindsucht	55 (23)	14 (4)	9 (3)	1 (4)	13 (3)	13 (5)	28 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	73 (5)	30 (2)	6	7	19	2	13 (1)
Akuter Darmkatarrh	27 (9)	16 (4)	1 (1)	1	16	2	11 (2)
Chron. Alkoholismus	34 (1)	3	—	2	—	—	12 (1)
Akt. Gelenkrheumatism.	36	5	5	2	5	2	11
And. rheumat. Krankh.	20	12	1	8	24	4	14
Verletzungen	87 (7)	66	22	16	73 (4)	19 (1)	56(20)
Alle übrigen Krankh.	546 (64)	233(14)	62(10)	95 (8)	169 (9)	74(11)	321(22)
Summe	1073(130)	424(26)	131(15)	171(13)	358(18)	142(19)	572(59)
Verbliebener Bestand	4465[6]	1715	716	644	1206	641	2846

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	keine betroffen
Stadt Berlin	5./9.-11./9.	17	5	4) 28	4) 101	4
„ Breslau	desgl.	23	12	17	17	1
R.-B. Aachen	desgl.	7	7	1	13	—
„ Arnsberg	desgl.	22	90	17	49	3
„ Aurich	desgl.	—	61	1	6	—
„ Düsseldorf	desgl.	27	15	38	46	1
„ Erfurt	desgl.	4	82	15	17	—
„ Hannover	29./8.-11./9.	32	126	9	34	1
„ Hildesheim	5./9.-11./9.	27	192	3	9	—
„ Königsberg	desgl.	10	95	77	52	—
„ Lüneburg	desgl.	23	23	2	7	1
„ Marienwerder	desgl.	12	—	—	10	—
„ Minden	desgl.	19	—	1	12	—
„ Münster	desgl.	7	—	2	16	—
„ Osnabrück	desgl.	12	1	3	15	—
„ Posen	desgl.	24	29	41	26	3
„ Schleswig	desgl.	39	20	29	54	6
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	8	4	—	8	1
„ Stettin	desgl.	32	40	8	22	—
„ Stralsund	desgl.	10	—	4 [5])	13	—
„ Trier	desgl.	4	3	—	3	1
„ Wiesbaden	desgl.	19	84	4	11	2
Stadt München	29./8.-11./9.	6	83	31	[5]) 48	—
„ Nürnberg	5./9.-11./9.	—	—	6	14	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	3	2	4	14	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	—	2	—
Hamburg	desgl.	24	7	13	[5]) 19	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 32 = 23,5‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Der Nachweis des Augusta-Hospitals fehlt.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. September 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5 September	16,0	8,0	756,3	756,4	755,8	88	48	71	2,9	W-SW	3
	6. "	17,6	7,9	742,6	746,3	746,5	95	57	93	9,0	WNW	4
	7. "	14,5	9,3	748,3	749,9	751,8	88	74	80	8,8	WNW-NW	2
	8. "	15,1	6,9	753,4	754,2	754,8	83	84	87	3,9	WNW	1—2
	9. "	15,3	6,7	755,4	755,7	756,2	93	57	86	1,2	NW	1
	10. "	17,7	8,2	758,3	759,6	762,3	91	47	82	—	N-O	1
	11. "	17,8	6,9	765,4	765,6	766,0	92	53	72	0,9	NO	2
München	5. September	15,1	5,7	724,7	723,2	721,9	61	42	62	—	W	3,9
	6. "	17,9	8,9	716,1	715,6	713,4	63	72	87	18,5	SW	6,2
	7. "	15,4	9,8	714,5	715,1	716,2	90	59	84	1,9	W	2,7
	8. "	14,9	8,5	717,4	717,3	716,9	80	56	80	0,1	W	0,7
	9. "	19,4	8,9	715,8	714,8	714,2	73	54	84	1,4	Stille	0,3
	10. "	15,7	8,9	715,3	716,4	718,5	90	91	95	6,8	NO	1,0
	11. "	10,9	7,6	719,6	720,1	721,0	98	88	95	6,8	NO	3,0

7 Uhr Morg. gemessen — 2 Uhr — 9 Uhr Abends — 8 Uhr — 9 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Hygienische Winke

für

Wohnungssuchende.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,

Professor an der Universität Königsberg i. Pr.

Preis M. 1,—.

Früher erschien:

Hygienisches Taschenbuch

für

Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte, Techniker und Schulmänner.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,

Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Dreizehnter Band.

Heft 3 (Schlußheft). — Mit 2 Tafeln. — Preis M. 7,—.

(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 5,60.)

Preis des ganzen Bandes M. 19,—.

Inhalt:

Ergebnisse der Weinstatistik für 1895. Von Regierungsrath Dr. J. Moritz. — Gutachten, betreffend die Einleitung der Oldenburger Kanalwässer in die Hunte. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller. (Hierzu Tafel III.) — Die in Chromatfabriken beobachteten Gesundheitsschädigungen und die zur Verhütung derselben erforderlichen Maßnahmen. (Nach einem unter dem 13. Februar 1896 erstatteten Gutachten.) Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Wutzdorff. (Hierzu Tafel IV.) — Ueber die Haltbarkeit thierischer Schutzpockenlymphe auf dem Transport nach Deutsch-Ostafrika. Von Dr. Friedr. Plehn, Regierungsarzt beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. — Die physikalischen, klimatischen und sanitären Verhältnisse der Tanga-Küste mit spezieller Berücksichtigung des Jahres 1896. Von Dr. Friedr. Plehn, Regierungsarzt beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. — Der Einfluß der Reaktion des Nährbodens auf das Bakterienwachsthum. Von Dr. Marinus Deelemann, Königl. sächs. Stabsarzt und Bataillonsarzt im Königl. sächs. Leib-Grenadier-Regiment, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Die Lepra in Rußland. Ein Reisebericht von Reg.-Rath Dr. Kübler und Oberstabsarzt Prof. Dr. Kirchner.

Bestellkarte liegt dieser Nummer bei.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
- 2 OCT 97
LIBRARY

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 29. September 1897.** Nr. 39.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 789. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 789. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 789. — Gesundheitswesen in Nürnberg, 1895. S. 789. — Desgl. in Rumänien. S. 790. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Neues Tuberkulin Koch. S. 790. — Geheimmittel gegen thierische Krankheiten. S. 791. — (Preußen). Geflügelcholera. S. 791. — (Ostpreußen). Milzbrand. S. 792. — (Reg.-Bez. Koblenz). Eisenbahn-Viehrampen. S. 793. — Viehmärkte. S. 794. — (Sachsen). Ansteckende Krankheiten. S. 794. — (Braunschweig). Impflisten. S. 794. — (Oesterreich). Verbandmaterialien. S. 794. — Küchenreste in Gasthäusern. S. 795. — (Frankreich). Seesanitätsreglement. S. 795. — **Gang der Thierseuchen** in Italien, 4. April bis 3. Juli. S. 798. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Bromberg, Lüneburg, Köln, Natal, Zululand, Queensland). S. 799. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Rindertuberkulose, April bis Juni. S. 800. — (Preußen. Berlin). Kanalisation, 1895/96. S. 800. — (Großbritannien). Milzbrand in Gewerbebetrieben. S. 801. — (Norwegen). Staatshaushalts-Etat 1897/98. S. 801. — (Spanien). Lepra. S. 801. — **Gestorbenliste.** S. 801. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 802. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 803. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 803. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 803. — **Witterung.** S. 804.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay wurden in der Woche vom 25. bis 31. August 76 Todesfälle an Cholera und 25 an Pest festgestellt. Die letztere Krankheit wurde für epidemisch erklärt.

In Kalkutta sind vom 15. bis 21. August 4 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 170 an Fiebern gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Glasgow 2, Madrid, Warschau je 3 Todesfälle; Paris 2, Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 4 Erkrankungen; **Influenza:** London 4, Moskau 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Darmstadt — Erkrankungen kamen vor in den Reg.-Bezirken Hildesheim 305, Marienwerder 99, in Petersburg 35, Wien 28 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Schöneberg, Kaiserslautern — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 87, Hamburg 29, Kopenhagen 33, London (Krankenhäuser) 156, Paris 28, Petersburg 111, Wien 43 — desgl. an **Scharlach** in Edinburg 73, Kopenhagen 25, London (Krankenhäuser) 376, Petersburg 54, Wien 38 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 29, Paris 47, Petersburg 124, Prag 44 — desgl. an **Ruhr** im Reg.-Bez. Arnsberg 123.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits Settlements. Die Maßregeln gegen chinesische, von Swatau kommende Auswandererschiffe (vgl. S. 606) sind unterm 23. August aufgehoben worden. —

China. Infolge einer Verordnung des Verwesers des Kaiserlich deutschen Vize-Konsulats in Tschifu vom 7. August müssen alle deutschen Schiffe, welche dort von Amoy und Swatau ankommen, eine gelbe Flagge oder den Buchstaben Q unter der Flagge (K oder P) aufziehen und an besonderer Stelle ankern. Bevor der Arzt an Bord gewesen ist, darf kein Verkehr mit dem Lande stattfinden. Ergiebt die Untersuchung, daß der Gesundheitszustand an Bord des Schiffes unverdächtig ist, so wird dem Schiff die Erlaubniß zum Einlaufen in den Hafen ertheilt.

Ist an Bord des Schiffes die Pest ausgebrochen, oder sind Fälle dieser Krankheit während der letzten Reise auf demselben vorgekommen, oder ist der Gesundheitszustand des Schiffes verdächtig, so wird dem Schiff eine Ankerstelle bei der Insel Kung-tung-tau angewiesen und dasselbe unter Quarantäne gestellt. An der Pest Erkrankte erhalten Unterkunft und Pflege in einem abgesonderten Hospital am Lande.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 13. September ist gegen Schiffe, welche von New Orleans und sonstigen Häfen des Mississippi bis zur Mündung desselben und den Häfen des Golfs von Mexiko vom Mississippi bis Ocean Spring nach dem 20. August abgefahren sind, Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig wurden die weniger als 165 km von New Orleans und Ocean Spring entfernten Häfen als verdächtig erklärt.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Nürnberg im Jahre 1895.

(Nach dem Berichte über die Gesundheitsverhältnisse in Nürnberg, herausgegeben vom Verein für öffentl. Gesundheitspflege unter Mitwirkung des Stadtmagistrats.)

Vgl. Veröff. 1896 S. 454.

Witterung. Der mittlere Luftdruck betrug 732,8, die Niederschlagsmenge im Ganzen 629,1 mm, die mittlere Temperatur 7,74° C; die absolut höchste Temperatur ist am 28. Juli mit 34,2, die niedrigste am 7. Februar mit — 25° C beobachtet worden.

Die Einwohnerzahl wurde bei der Zählung vom 1. Dezember 1895 auf 160 964 festgestellt. Die Zahl der Neugeborenen betrug 5657 = 35,2‰ d. E., davon waren 267 todtgeboren. Unter je 100 ehelich Geborenen befanden sich 4,6, unter je 100 unehelich Geborenen 5,3 Todtgeborene. Die Sterblichkeitsziffer war etwas höher als im Vorjahre (22,2 gegen 21,6‰ d. E.) Im 1. Lebensjahre starben von je 100 ehelich Geborenen 22,6, von je 100 unehelich Geborenen 39,8, von 100 überhaupt Gestorbenen 39,2.

Todesursachen. Von den insgesammt 3574 Sterbefällen verursachten akuter Gelenkrheumatismus 4 (im Vorjahre 5), Pyämie 6 (3), Unterleibstyphus 6 (6), Kindbettfieber 9 (10), Rothlauf 14 (13), Scharlach 14 (43), Syphilis 29 (10), Selbstmord 31 (47), Unglücksfälle 49 (35), Diphtherie 62 (103), Entzündung der Bronchien und des Kehlkopfs 77 (121), Gehirnschlagfluß 101 (94), Keuchhusten 111 (69), Altersschwäche 119 (103), Nierenkrankheiten 119 (104), Kinderatrophie 124 (163), croupöse Lungenentzündung 139 (173), andere entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane 150 (197), Neubildungen 193 (138), Herz- und Gefäßerkrankungen 204 (149), Lebensschwäche 212 (196), Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten 239 (235), Darmkatarrh 242 (197), Brechdurchfall 323 (185), Tuberkulose 679 (684).

An Infektionskrankheiten erkrankten und wurden zur Anzeige gebracht 11 422 Personen = 7% d. E; die ungewöhnlich hohe Erkrankungsziffer erklärt sich aus der zu Anfang des Winters herrschenden Influenzaepidemie, welche im Januar begann, im Februar mit 4422 Fällen ihren Höhenpunkt erreichte und im April erlosch. Abgesehen von der Influenza kamen 5795 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige, und zwar von Brechdurchfall 1430, von Diphtherie und Croup 784, Keuchhusten 745, Windpocken 566, Lungenentzündung 552, Scharlach 491, Gelenkrheumatismus 398, Mumps 340, Rothlauf 255, Rötheln und Masern 117, Wechselfieber 69, Unterleibstyphus 31, Kindbettfieber 13, Genickkrampf 3 und Blutvergiftung 1. Die Diphtherie soll in den letzten Jahren an Verbreitung und Bösartigkeit verloren haben; 1882 betrug die Zahl der angemeldeten Erkrankungen (und Todesfälle) 1221 (90), 1887 : 2181 (267), 1892 : 952 (88), 1895 : 784 (62).

Von der städtischen Desinfektionsanstalt wurden 655 Desinfektionen vorgenommen, davon 502 in der Anstalt selbst. In der städt. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel sind 1608 Untersuchungen vorgenommen worden, welche zu 150 Beanstandungen führten, darunter 55 bei Milch, 22 bei Hackfleisch, 16 beim Wasser, 11 bei Butterschmalz- und Margarineproben.

Gesundheitswesen in Rumänien im Jahre 1895.

(Raport general asupra igienei publice si asupra serviciului sanitar al regatului României pe anul 1895 de Dr. J. Felix.) Vgl. Veröff. 1896 S. 537.

Die Gesammtzahl der Lebendgeborenen belief sich auf 238 957 oder 44,2 auf je 1000 Einwohner, der Gestorbenen auf 156 734 oder 28,99‰. Hieraus ergiebt sich eine natürliche Bevölkerungszunahme von 82 223 oder 15,2 (1894 : 9,4)‰.

Todesursachen. Todesfälle an akuten Infektionskrankheiten wurden 6103 (1894 : 8841) festgestellt. Ein Fall von Cholera ist nicht bekannt geworden. An Diphtherie erkrankten in 146 ländlichen und 30 städtischen Gemeinden 2824 Personen, von denen 968 (1894 : 1036) starben, an Croup in 4 ländlichen und 27 städtischen Gemeinden 169, davon 124 (151) mit tödtlichem Ausgange. An Diphtherie und Croup starben insgesammt 35,9% der Erkrankten. Eine Behandlung mit Diphtherieserum, welche im November 1894 eingeführt wurde, kam in 2304 Fällen, deren 547 oder 23,78% einen tödtlichen Ausgang nahmen, zur Anwendung. An Scharlach starben in 385 Land- und 34 Stadtgemeinden bei 8278 Erkrankungen 2080 (1894 : 3638) Personen, an Masern in 289 Land- und 15 Stadtgemeinden bei 10 374 Erkrankungen 729 (2568), an Keuchhusten in 171 Land- und 15 Stadtgemeinden bei 8633 Erkrankungen 488 (495), an Unterleibstyphus in je 48 Land- und Stadtgemeinden bei 1357 Erkrankungen 573 (629), an Flecktieber in 1 Land- und 7 Stadtgemeinden bei 56 Erkrankungen 13 (18), an epidemischer Ruhr in 46 Land- und 18 Stadtgemeinden bei 3120 Erkrankungen 396 (280), an Magen-Darmkatarrh in den Stadtgemeinden 1733 (2453), darunter 1069 im ersten Lebensjahre, an Kindbettfieber in Stadtgemeinden 82 (109), an Lungenschwindsucht in Stadtgemeinden 3410 (3393).

Die Pocken, welche im Vorjahre in 5 Land- und 7 Stadtgemeinden 26 Todesfälle herbeiführten, traten 1895 erheblich stärker auf. Sie befielen in 83 Land- und 11 Stadtgemeinden 2683 Personen, von denen 638 oder 22,7% starben.

Die Gesammtzahl der Impfungen belief sich auf 309 757, der Wiederimpfungen auf 176 563. Hiervon waren 265 634 oder 85,8 (1894 : 88,9)% und 135 977 oder 77,0 (80,8)% erfolgreich. Von 5 Lympherzeugungsanstalten wurden 18 550 Phiolen Lymphe hergestellt.

Die Tollwuth zeigte sich, wie in früheren Jahren, in epidemischer Form in Gemeinden mit tartarischer Bevölkerung. In 12 Gemeinden des Bezirks Tultscha wurden davon 750 Fälle bekannt, in 1 Gemeinde des Bezirks Konstanza 156. In sämmtlichen Krankenhäusern wurden 296 Personen, außerdem ambulant 4889 wegen Tollwuth behandelt. An Milzbrand starben 18, an Rotz 2 Personen. Wegen Lepra befanden sich 48 Personen gegen 32 im Vorjahre in Krankenhausbehandlung, darunter 15 in Bukarest. Es ergiebt sich hieraus eine, wenn auch geringe Zunahme der Krankheit. An granulöser Augenentzündung wurden in den Krankenhäusern 620, ambulant 3475 Personen behandelt. Die erstere Zahl hat gegen 1894 um 177 zu-, die letztere um 1956 abgenommen. Bei der letzten Aushebung im Frühjahr 1896 wurden 143 Fälle von dieser Krankheit festgestellt. Syphilitische wurden in den Krankenhäusern 9880 oder 1819 mehr als im Vorjahre und ambulant 28 281 oder 13 334 weniger behandelt. Die Zahl der Todesfälle betrug 94 gegen 85 im Vorjahre. Auch die Zahl der wegen Malaria in den Krankenhäusern behandelten Personen hat um 633 gegen 1894 zu-, der poliklinischen Kranken dagegen um 7300 abgenommen; die erstere Ziffer stieg auf 6367, die letztere sank auf 64 933. An Pellagra erkrankte Personen wurden 7531 gezählt, von denen sich 3526 im 1., 3441 im 2. und 564 im 3. Stadium der Krankheit befanden. In den beiden vorhergehenden Jahren waren weniger Pellagröse vorhanden, 1892 dagegen 16 488 und 1888 : 10 626. Durch Alkoholismus gingen in den Krankenhäusern von 248 (1894 : 253) Kranken 17 (20) zu Grunde, ferner in den Irrenhäusern von 78 (45) : 7 (12). Die Aerzte der städtischen Gemeinden stellten 116 (153) derartige Todesfälle fest.

Die beiden chemischen Anstalten zu Bukarest und Jassy untersuchten 7163 Proben, darunter erstere 610 von Wein, Bier, Hirsetrank, 820 von Kognak, Rum, Kirsch, Kornbranntwein, 151 von kohlensauren Wässern und Limonaden, 185 von Arzeimitteln, 575 von Petroleum und anderen Mineralölen, letztere 374 von Wein, 1107 von Alkohol. Zwei andere Anstalten an den genannten Orten untersuchten zusammen 1624 Proben. Krankenhäuser bestanden 138 mit 5625 Betten, sodaß etwa 1 Bett auf je 1000 Einwohner kam. Daselbst wurden 102 978 Fälle stationär und 542 187 ambulant behandelt. Von 2330 Geisteskranken waren 896 in Anstalten untergebracht.

Am 1. Dezember 1896 setzte sich das Heilpersonal aus 856 Doktoren und 34 Lizentiaten der Medizin, 162 Thierärzten, 479 Pharmazeuten, 62 Zahnärzten, 416 Heilgehülfen und 733 Hebammen zusammen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Neues Tuberkulin Koch betr. (Vgl. S. 575.)

Sachsen-Meiningen. Verordnung. Vom 6. August 1897.

Das von dem Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Koch erfundene neue Heilmittel gegen die Tuber-

kulose (T. R.), welches von den Farbwerken Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. M. unter der Bezeichnung „Neues Tuberkulin Koch“ in den Handel gebracht wird, darf ebenso wie das alte Tuberculinum Kochii — abgesehen vom Großhandel — nur in den Apotheken abgegeben werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe der Mittel in den Apotheken sind nachstehende Anordnungen getroffen worden:

1. Das „neue Tuberkulin Koch“ ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.

2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.

3. Der Taxpreis des „neuen Tuberkulin Koch“ wird hiermit (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8 ℳ 50 Pf., für das mit 5 ccm Inhalt auf 42 ℳ 50 Pf. festgesetzt.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
M. v. Butler.

An die sämmtlichen Herren Apothekenbesitzer im Herzogthum.

Lippe. Verordnung. Vom 17. August 1897. (Gesetz-Samml. S. 244.)

Für die Führung des „Neuen Tuberkulin Koch“ in den Lippischen Apotheken werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Das neue Tuberkulin Koch ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.

2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.

3. Der Verkaufspreis desselben wird hiermit (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8,50 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt auf 42,50 ℳ festgesetzt.

Detmold, den 17. August 1897.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Miesitscheck.

Deutsches Reich. Das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen thierische Krankheiten betr. (Vgl. S. 385.)

Preußen. Provinz Westpreußen. Polizeiverordnung. Vom 19. Mai 1897.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen angeordnet, was folgt.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu sechszig (60) ℳ, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer I des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 3. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1897 in Kraft.

Danzig, den 19. Mai 1897.

Der Ober-Präsident.

Preußen. Der Minister für Landwirthschaft ꝛc. hat mittelst Rundschreibens an die Regierungs-Präsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin vom 3. August 1897 folgende Belehrung über die Geflügelcholera mitgetheilt.

1. Art und Verbreitung der Krankheit. Die Geflügelcholera ist eine ansteckende Krankheit, welche sämmtliches Hausgeflügel, namentlich Hühner, Gänse und Enten befällt, und gewöhnlich mit dem Tode endigt. Die Ansteckung gesunder Geflügelbestände erfolgt am häufigsten durch den Zukauf fremden Geflügels. Außerdem kann die Krankheit durch Kadaver krepirter und die Abgänge (Blut, Eingeweide, Federn) geschlachteter kranker Hühner, Gänse und Enten verbreitet werden. Endlich kann sich gesundes Geflügel dadurch anstecken, daß es auf Straßen und Weiden oder in Bäche und Tümpel getrieben wird, welche zuvor kranke Geflügelherden passirt haben.

2. Kennzeichen der Geflügelcholera. Die Ansteckung eines Geflügelbestandes macht sich zuerst durch plötzlich auftretende Todesfälle bemerkbar. Die Gänse, Hühner und Enten sterben nicht selten, ohne daß auffälligere Krankheitserscheinungen an ihnen wahrgenommen wurden. Bei genauerer Untersuchung ist aber nach dem Auftreten der ersten Todesfälle zu bemerken, daß einige Thiere matt und traurig sind, gesträubtes Gefieder besitzen und an stinkendem Durchfall leiden. Der entleerte Koth ist zuerst breiig und von weißgelber Farbe, später schleimig und wässerig und von grüner Farbe.

Die Krankheit greift in den angesteckten Beständen rasch um sich.

3. Vorkehrungen nach dem Ausbruche der Geflügelcholera. Eine Behandlung des erkrankten Geflügels mit Arzneimitteln ist in der Regel ohne Erfolg und deshalb nicht zu empfehlen. Zweckmäßiger ist die unverzügliche Trennung der noch vollkommen gesund erscheinenden Thiere von den kranken. Die gesunden Thiere müssen in vollständig abgesonderten Räumen untergebracht werden und besondere Futter- und Tränkgeschirre erhalten. Ferner empfiehlt sich die sofortige Tödtung und unschädliche Beseitigung der erkrankten Thiere, da eine Genesung derselben nur ausnahmsweise zu erwarten ist. Das getödtete kranke wird ebenso wie das krepirte Geflügel am besten durch Verbrennen unschädlich gemacht. Wo diese nicht durchführbar ist, ist eine Verscharrung der mit Aetzkalk überstreuten Kadaver in mindestens 1/2 m tiefen Gruben vorzunehmen. Düngerstätten eignen sich zur Beseitigung der Kadaver nicht, weil sich der Ansteckungsstoff der Geflügelcholera im Dünger lange Zeit erhält und durch letzteren verschleppt werden kann.

Nachdem sämmtliche erkrankten Thiere krepirt oder getödtet sind, empfiehlt es sich, die Oertlichkeiten, in welchen das kranke Geflügel untergebracht war, und alle Gegenstände, mit welchen dasselbe in Berührung kam, gründlich von dem Ansteckungsstoffe zu befreien. Dieses geschieht am besten auf folgende Weise:

a) Verbrennen des Kothes, der Futterreste und des zusammengekehrten Schmutzes,

b) gründliche Reinigung des Bodens, der Thüren, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser).

Schwimmbassins müssen abgelassen und ebenfalls gründlich gereinigt werden.

Schadhafte und geringwerthige Holzgegenstände werden am zweckmäßigsten verbrannt.

Erd- und Sandböden sollen, wenn möglich mindestens 10 cm tief ausgehoben und mit den Kadavern und dem Kothe unschädlich beseitigt werden.

c) Lüftung und Trocknung der gereinigten Ställe und hierauf

d) Uebertünchen der Böden, Wände, Thüren u. s. w mit Kalkmilch (5 kg Aetzkalk auf 100 Liter Wasser).

4. Verhütung der Geflügelcholera. Aus der Art der Verschleppung der Geflügelcholera (1) ergiebt sich, daß ein Selbstschutz gegen die Einschleppung der Seuche durch Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln erzielt werden kann:

a) Vermeidung des Zukaufs von fremdem, namentlich aus dem Auslande importirten Geflügel,

b) unschädliche Beseitigung der Abgänge bei Verwendung von fremdem Schlachtgeflügel im Haushalt,

c) Fernhaltung des Geflügels von solchen Straßen

und Weiden u. s. w., welche von fremden Gänseherden betreten oder befahren werden,

d) Fernhaltung der Geflügelhändler von den Gehöften.

Ist der Ankauf von fremdem Geflügel nicht zu umgehen, so ist es rathsam, dasselbe drei Tage in einem besonderen Raume abzusperren und erst dann zu dem alten Bestande zu bringen, wenn sich während der angegebenen Zeit Krankheitserscheinungen nicht gezeigt haben. Diese Vorsichtsmaßregel ist geboten, weil bereits angesteckte Thiere noch 24 bis 48 Stunden nach Aufnahme des Seuchenstoffs den Eindruck gesunder machen können.

Preußen. Provinz Ostpreußen. Reglement zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892 (Ges.-Samml. S. 90), betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 14. April 1897. (Extra-Beilage z. Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Königsberg.)

Zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892 (Ges.-Samml. S. 90), betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, treten für die Provinz Ostpreußen die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

§ 1. Ist durch die thierärztliche Obduktion bei getödteten oder gefallenen Pferden (auch Eseln, Maulthieren oder Mauleseln) oder Rindviehstücken ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Provinialverband eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

§ 2. Die Entschädigung beträgt

1. bei den Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln drei Viertel,
2. bei dem Rindvieh vier Fünftel

des nach Vorschrift des § 59 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ermittelten gemeinen Werths.

Auf die Entschädigung kommen die etwa aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen mit drei Vierteln ihres Betrages bei den Pferden 2c. beziehungsweise mit vier Fünfteln bei dem Rindvieh zur Anrechnung.

§ 3. Die Ermittelung der Entschädigung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Thierarzte und zwei Schiedsmännern gebildet wird. Bezüglich der Zusammensetzung, Berufung, Verpflichtung und Thätigkeit dieser Kommission finden die Bestimmungen in den §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes vom 12. März 1881 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Absatz 3 des § 21 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt ist.

Stimmen die Gutachten der Kommissionsmitglieder über den Werth eines Thieres nicht miteinader überein, so wird derselbe nach dem Durchschnitt der drei Abschätzungen bestimmt.

An Stelle des beamteten Thierarztes kann im Falle der Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen werden.

Aus denselben Gründen sind die Polizeibehörden berechtigt, an Stelle der gemäß des § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881 gewählten Schiedsmänner auch andere geeignete Personen zu Schiedsmännern für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

§ 4. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Thiere, welche der Vorschrift des § 6 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ zuwider mit der Krankheit behaftet in das Gebiet der Provinz Ostpreußen eingeführt sind. Daß die Thiere bereits mit der Krankheit behaftet eingeführt worden sind, wird vorbehaltlich des von dem Besitzer zu erbringenden Gegenbeweises vermuthet, sofern dieselben binnen 10 Tagen nach der Einführung an Milz- oder Rauschbrand verenden oder in Folge dieser Seuche getödtet werden;
3. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
4. für Thiere, welche zwar innerhalb des Provinzialverbandes am Milz- oder Rauschbrand verendet oder in Folge dieser Seuche getödtet werden, aber nicht zu solchen Wirthschaften gehören, für welche der Besitzer in Ostpreußen zur Milzbrandversicherung abgabepflichtig ist;
5. für Thiere, welche vorübergehend die Provinz Ostpreußen verlassen haben und

a) außerhalb des Reichsgebietes oder

b) innerhalb des Reichsgebietes nach Ablauf von 10 Tagen seit dem Verlassen der Provinz an Milz- oder Rauschbrand verenden oder in Folge dieser Seuche getödtet werden.

§ 5. Der Anspruch auf Entschädigung fällt ferner weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Reichgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ zuwider, die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht bei der zuständigen Polizeibehörde unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, bei verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, an Milz- oder Rauschbrand fallen oder, weil in vorstehenden Fällen betroffen, auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet worden sind, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;
4. wenn Thiere, welche an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder dieser Seuchen verdächtig sind, vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise geschlachtet worden sind;
5. wenn an solchen kranken oder verdächtigen Thieren blutige Operationen oder die Oeffnung des Kadavers ohne polizeiliche Erlaubniß vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise von Jemand anders als von approbirten Thierärzten vorgenommen worden sind.

§ 6. Zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung sollen vorläufig die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. Seite 128) zu Entschädigungen für wegen Rotzkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde beziehungsweise Rinder angesammelten Fonds, sowie die Zinsen derselben mitverwendet werden mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von den Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

Auch kann innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern nach Bedürfniß eine besondere Abgabe erhoben, erforderlichenfalls auch die mehrmalige Erhebung der Abgabe in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§ 7. Die Ausschreibung etwaiger Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzialausschusses, welcher

der Genehmigung des Oberpräsidenten bedarf. Ihre Erhebung regelt sich nach den für die Erhebung der Abgaben zu Entschädigungen für Rotzkrankheit beziehungsweise Lungenseuche geltenden Vorschriften. (Siehe § 12 des Reglements zur Ausführung der Vorschriften im § 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für die Provinz Ostpreußen.)

§ 8. Die Abgaben (§§ 6 und 7) werden nicht erhoben:

1. für Thiere, welche dem Reich, dem Preußischen Staate oder zu landesherrlichen Gestüten gehören,

2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 9. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falls der bestellte Seuchenkommissar hat dem Landes-Hauptmann von jedem Falle, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§ 21 des Gesetzes vom 12. März 1881) und der über das Ergebniß der Schätzung aufgenommenen Urkunde (§ 20 ebendaselbst) Anzeige zu machen.

Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliege, in welchem nach den §§ 4 und 5 keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt, sowie ob und welche aus Privatvermögen zu leistende Versicherungssumme zur Anrechnung zu bringen ist.

§ 10. Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird festgesetzt wie folgt:

I. Der zu einer Schätzung an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometern von demselben zugezogene Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnisse eine Vergütung von 2 ℳ für jede angefangene Stunde.

Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 9 ℳ für den einzelnen Tag nicht übersteigen. Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

II. Für Reisen behufs Vornahme von Schätzungen an Orten, die mehr als 2 Kilometer von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann:

1. an Reisekosten:

a) wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jeden angefangenen Kilometer 10 Pfennige und für jeden Zu- und Abgang 2 ℳ.

Neben dieser Vergütung für Zu- und Abgang werden für den Weg nach dem Bahnhof und zurück keine Reisekosten gewährt, wenn der Bahnhof nicht mehr als 2 Kilometer von dem Wohnorte entfernt ist;

b) wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jeden angefangenen Kilometer 40 Pfennig. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen;

2. an Tagegeldern den Betrag von 9 ℳ für den Tag.

III. In der Stadt Königsberg erhalten die Schiedsmänner außer der zu Nr. I bestimmten Vergütung die glaubhaft nachgewiesenen Auslagen für die stattgehabte Benutzung des öffentlichen Fuhrwerks ersetzt.

§ 11. Die Thierärzte erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Gesetze vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265), vom 2. Februar 1881 (G.-S. S. 13) und der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411).

§ 12. Die Liquidationen der Schiedsmänner und Thierärzte werden vom Landes-Hauptmann festgesetzt.

Die Auszahlung der Entschädigung und der Kosten der Schätzung erfolgt auf Anweisung des Landes-Hauptmanns kostenfrei durch die Landeshauptkasse.

§ 13. Das gesammte Rechnungswesen unterliegt den für die Verwaltung des Provinzialvermögens bestehenden Vorschriften.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Fonds von dem Landes-Hauptmann zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 14. Dieses Reglement tritt am 1. April 1897 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des 21. Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen am 22. Februar 1897.

Regenborn, Cranz, Schöneberg,
Vorsitzender. Schriftführer. Protokollführer.

Das vorstehende von dem 21. Provinziallandtage der Provinz Ostpreußen in seiner Sitzung vom 22. Februar 1897 beschlossene Milzbrand-Entschädigungs-Reglement wird gemäß der Bestimmung im Artikel I Ziffer 4 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, vom 22. April 1892 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 14. April 1897.

Der Minist. f. Landwirthsch. Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Haase.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Verfügung, betr. die Kontrole der Desinfektionsarbeiten an den Eisenbahn-Viehrampen. Vom 29. August 1896.

In Abänderung meines Cirkulars, Verfügung vom 31. März 1887, betreffend die Wahrnehmung der Kontrole der auf den Eisenbahnstationen nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Februar 1876 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auszuführenden Desinfektionen der Wagen, Geräthschaften und Rampen, bestimme ich unter Bezugnahme auf meine diese Angelegenheit betreffende Verfügung vom 9. August 1877 A. IVb u. II. 1230 und auf den § 10 des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886 (abgedruckt in dem mittelst Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. März 1887 A. IVb 191 zugesandten Exemplare des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf Eisenbahnen), nachdem die bisher von den beamteten Thierärzten ausgeübte gelegentliche Kontrole der Viehrampen 2c. sich als unzulänglich erwiesen hat, im Interesse der deutschen Viehausfuhr, daß dergleichen Revisionen vierteljährlich mittelst einer oder zwei zu diesem Zwecke besonders zu unternehmenden Rundreisen unter möglichster Zeit- und Kostenersparniß durch den beamteten Thierarzt auszuführen sind. Ich ersuche Sie daher, den dortigen Kreisthierarzt anzuweisen, die für den Verwaltungsbezirk in Bezug auf den Viehverkehr besonders in Betracht kommenden Stationen: im Kreise Adenau: Adenau, Dümpelfeld und Brück, im Kreise Ahrweiler: Brohl, Remagen, Rolandseck, Neuenahr, Ahrweiler und Altenahr, im Kreise Altenkirchen: Neitersen, Altenkirchen, Wissen, Betzdorf, Daaden, Herdorf und Niederschelderhütte, im Kreise Koblenz Land: Weißenthurm, Vallendar, Bendorf und Sayn, im Kreise Cochem: Cochem, Carden, Moselkern, Kaiserseich, Ulmen, im Kreise St. Goar: Boppard, im Kreise Kreuznach: Kreuznach, Kirn, Martinstein, Münster a. Stein, Sobernheim, Bingerbrück, Heddesheim, Windesheim, Stromberg und Stromberger-Neuhütte, im Kreise Mayen: Andernach, Niedermendig und Mayen-Ost, im Kreise Meisenheim: Staudernheim, im Kreise Neuwied: Neuwied, Linz, Enger, Dierdorf und Puderbach, im Kreise Simmern: Simmern, Rheinböllen, Ellern und Argenthal, im Kreise Zell: Bullay, im Kreise Wetzlar: Braunfels, Ehringshausen und Kinzenbach, im Kreise Koblenz Stadt: Koblenz, in jedem Vierteljahre mindestens einmal unvermuthet und zwar thunlichst zu einer Zeit, in welcher die Beförderung von Vieh auf

der Eisenbahn am stärksten stattzufinden pflegt, zu kontroliren und nach Benehmen mit dem Eisenbahnstationsvorstande bezw. auch mit dem Bürgermeister von der Ausführung der Desinfektionsarbeiten Kenntniß zu nehmen, über hervorgetretene erhebliche Mängel resp. Nichtbeachtung der bestehenden wesentlichen Vorschriften aber durch Vermittelung des Bürgermeisters und des Landraths an mich zu berichten.

(Unterschrift.)

Desgleichen. Verfügung, betr. die veterinärpolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte. Vom 14. Juni 1897.

Nach den auf die Verfügung vom 31. Januar d. J. erstatteten Berichten ist anzunehmen, daß die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse es nicht angebracht erscheinen läßt, zur Zeit Anordnungen ergehen zu lassen, welche eine einheitliche Regelung der veterinärpolizeilichen Ueberwachung der Viehmärkte nach allen Richtungen hin zum Gegenstand haben.

Ich beschränke mich deshalb gegenwärtig darauf, zu bestimmen, daß bei Abhaltung der Viehmärkte in folgender Weise verfahren wird:

I. Der mit der Ueberwachung betraute beamtete Thierarzt hat bei Beginn des Marktes zur Stelle zu sein. Derselbe soll bis zur Beendigung des Marktes auf dem Marktplatze oder in unmittelbarer Nähe des Marktplatzes verweilen. Ein früheres Verlassen des Marktplatzes soll nur, wenn dies vom veterinärpolizeilichen Standpunkte aus unbedenklich erscheint, erfolgen dürfen.

II. Es ist Vorsorge zu treffen, daß der Auftrieb zu einer bestimmten Stunde stattfindet. Das aufzutreibende Vieh muß, ehe es die ihm zugewiesene Stelle des Marktplatzes einnimmt, an dem Platze vorbeigeführt werden, welchen der beamtete Thierarzt zur Ueberwachung des Auftriebs wählt. Dieser Platz ist, vorbehaltlich der aus veterinärpolizeilichen Rücksichten zu stellenden Anforderungen, so zu wählen, bezw. zu verändern, daß eine Belästigung der Viehbesitzer thunlichst vermieden wird.

III. Ergeben sich bei der Untersuchung während des Auftriebs Zweifel, ob ein Thier vollständig gesund sei, so ist letzteres vorläufig von den übrigen Thieren getrennt zu halten und demnächst einer genaueren Untersuchung zu unterwerfen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen, wobei ich bemerke, daß es Ihnen unbenommen ist, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse, allgemein oder für den einzelnen Fall weitergehende Bestimmungen zu treffen.

Ueber die Ausführung dieser Anordnung und über etwaige, von Ihnen erlassene besondere Vorschriften will ich einem Berichte in 3 Monaten entgegensehen.

Abdrücke für die Herren Bürgermeister liegen bei.

(Unterschrift.)

An die Herren Landräthe des Bezirks und den Herrn Polizeidirektor zu Koblenz.

Königreich Sachsen. Erlaß, Maßregeln gegen die Uebertragung ansteckender Krankheiten durch Kleidungsstücke ꝛc. betr. Vom 22. März 1897.

Es ist neuerdings wieder ein Fall zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen, bei welchem durch Ueberlassung von Kleidungsstücken Kranker an eine dritte Person eine ansteckende Krankheit in die Familie der letzteren übertragen worden ist.

Es erscheint deshalb angezeigt, das Publikum auf geeignete Weise

1. auf die Gefahren der Verschleppung von Krankheiten (insbesondere von Diphtherie, Masern, Scharlach, Pocken, Typhus, Cholera, Lungenschwindsucht) durch Kleider, Wäsche oder Betten, welche Kranke während der Krankheit benutzt haben, noch besonders hinzuweisen, bezw. vor Annahme oder Ankauf in dieser Richtung verdächtiger Gegenstände zu warnen, sowie

2. darüber zu belehren, was mit dergleichen Gegenständen, um sie unschädlich zu machen, zu geschehen habe.

In letzterer Beziehung wird, wenn die betreffenden Gegenstände nicht einfach vernichtet werden sollen, eine Desinfektion durch Dampf, Hitze oder Auskochen zu empfehlen sein.

Allgemein bindende Vorschriften hierüber zu erlassen, erscheint, da die in Betracht kommenden Verhältnisse in den einzelnen Orten sehr verschieden sind, nicht thunlich; dort, wo strengere Maßregeln durchführbar, bezw. wo die nöthigen Einrichtungen vorhanden sind, kann der zuständigen Medizinalbehörde überlassen bleiben, dieserhalb das Erforderliche anzuordnen. Wo aber solches nicht der Fall ist, hält es das Ministerium des Innern für geboten, daß das Publikum wenigstens in der oben ad Nr. 1 und 2 gedachten Weise aufgeklärt werde.

Die Kreishauptmannschaften wollen daher die Amtshauptmannschaften und Stadträthe ihres Bezirkes anweisen, hiernach im Verein mit den Bezirksärzten das Erforderliche zu besorgen.

Die Bezirksärzte sind durch Zufertigung einer Abschrift dieser Verordnung vom Sachstande in Kenntniß zu setzen.

Dresden, am 22. März 1897.

Ministerium des Innern.
von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Braunschweig. Rundschreiben, Impflisten betr. Vom 6. April 1897.

Bei Revision der Impflisten hat sich herausgestellt, daß in den von den Aerzten geführten Privat-Impflisten die Geburtsdaten mehrfach unrichtig sind. Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 27. März 1895 Nr. 362 nehmen wir Veranlassung, diejenigen Aerzte, welche Privat-Impfungen ausführen, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß die Eintragungen in die Kolonnen 2 und 3 der Impflisten — bei Vermeidung der in § 15 des Reichsimpfgesetzes angedrohten Strafe — nur auf Grund amtlicher Geburtsbescheinigungen erfolgen sollen und daß wir künftig gegen diejenigen Aerzte, deren Impflisten unrichtige Angaben aufweisen, unnachsichtig Strafantrag stellen werden.

Die Herren Physici beauftragen wir insbesondere, die eingehenden Privat-Impflisten in dieser Beziehung einer genauen Prüfung zu unterziehen und über unrichtige Einträge bei Einreichung der Impflisten Bericht zu erstatten.

Braunschweig, den 6. April 1897.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.
C. Langerfeldt.

An sämmtliche Herren Physici und Aerzte des Herzogthums.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen über die Verwendung der in Krankenanstalten benützten Verbandmaterialien. [1])

Vom 7. März 1897. (Oest. San.-W. S. 125.)

Im Wege der Berichterstattung über Erhebungen, welche seitens einer politischen Landesbehörde wegen wahrgenommener Verunreinigung von Baumwollabfällen in Fabriken mit ungereinigten Abfällen von Verbandstoffen aus Spitälern eingeleitet worden waren, ist das Ministerium des Innern in die Kenntniß gelangt, daß an den zur technischen Verwerthung in Fabrikestablissements gelangenden Baumwollabfällen in neuerer Zeit Hadern einen nicht unwesentlichen Bestandtheil bilden und daß mit denselben auch verunreinigte Verbandstoffe aus Spitälern, namentlich mit Wundsekreten verunreinigte Watte und Binden in den Verkehr gelangen.

Da die Verarbeitung eines derartigen Materiales für die hierbei beschäftigten Personen mit Gesundheits-

---

[1]) Vgl. Veröff. S. 541.

gefahren verbunden ist, wolle die k. k. . . . . im Wege der unterstehenden Behörden feststellen lassen, in welcher Weise in den einzelnen Krankenhäusern mit den gebrauchten Verbandmitteln verfahren, beziehungsweise wie die technische Verwerthung von noch brauchbaren, sowie die unschädliche Beseitigung von unbrauchbaren Resten der Verbandstoffe bewirkt wird.

Die Eingangs erwähnten Erhebungen haben weiters ergeben, daß die unmittelbare Verarbeitung der zur Kunstbaumwolle-Erzeugung verwendeten Materialien oft nur in Wollreißereien stattfindet, welche in bescheidenem Umfange nach Art der Hausindustrie betrieben werden.

In dieser Beziehung wolle die k. k. . . . . unter Mitwirkung der Gewerbeinspektoren erheben und berichten, wo und welche derartigen Betriebe im dortigen Verwaltungsgebiete entweder selbstständig oder vereint mit Baumwoll-Abfallspinnereien bestehen und in welcher Weise für die Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen der Arbeiter in diesen Betrieben gesorgt ist.

Das summarische Ergebniß dieser einerseits die Spitäler, anderseits die Wollreißereien betreffenden Erhebungen wolle in zwei gesonderten tabellarischen Uebersichten zusammengefaßt und das gesammelte Aktenmaterial unter Anschluß des Fachgutachtens des Landes-Sanitätsrathes bis Ende Juni l. J. anher vorgelegt werden.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen über die Verwendung von Küchenresten in Gasthäusern.

Vom 12. März 1897. (Oest. San.-W. S. 126.)

Das Ministerium des Innern hat aus einem Berichte der Statthalterei in Prag Kenntniß erlangt, daß in Böhmen die Abfälle aus den Küchen von Hotels, Restaurationen und sonstigen größeren Gastwirthschaften mannigfache Verwendung finden, worunter die in einigen Gegenden gebräuchliche Art und Weise der Verwerthung der im Volksmunde als „Kuchelfleisch" bezeichneten Fleischabfälle aus sanitätspolizeilichen Gründen eine erhöhte Aufmerksamkeit der zur Handhabung der Gesundheitspflege berufenen Behörden erfordert.

Als „Kuchelfleisch" werden jene Reste von gekochtem, gebratenem und gedünstetem Fleische angesehen, welche wegen ihrer Unansehnlichkeit an Gäste nicht mehr verabfolgt werden können, in den erwähnten Gewerbebetrieben jedoch dadurch verwerthet werden, daß sie entweder in Form von sauren Suppen u. dgl. oder auch in unverändertem Zustande in kleinen Partien an die ärmere Bevölkerung verkauft werden.

Es hat sich auch bereits der Zwischenhandel der Abfuhr und Verwerthung dieser Küchenabfälle bemächtigt und wird mit denselben förmlicher Hausirhandel betrieben.

Die damit verbundenen Unzukömmlichkeiten, die unreinliche Manipulation beim Sammeln und Verführen dieser Abfälle, das Beimengen von Speiseresten aus den Tellern der Gäste ꝛc. haben zur Folge, daß dieses

---

Frankreich. Seesanitätsreglement für die Kolonien und Schutzgebiete. Vom 31. März 1897. (Journ. off. de l'Indo-Chine franç. S. 951.)

Titre Ier. Objet de la police sanitaire maritime aux colonies et dans les pays de protectorat.

Art. 1er. — Le choléra, la fièvre jaune et la peste sont les seules maladies pestilentielles exotiques qui, aux colonies et dans les pays de protectorat, déterminent l'application de mesures sanitaires permanentes.

D'autres maladies graves, transmissibles et importables, peuvent être l'objet de précautions spéciales, particulières à certaines régions.

Art. 2. — Des mesures de précaution peuvent toujours être prises contre un navire dont les conditions hygiéniques sont jugées dangereuses par l'autorité sanitaire.

Titre II. Patente de santé.

Art. 3. — La patente de santé est un document qui a pour objet de mentionner l'état sanitaire du pays de provenance et, particulièrement, l'existence ou la non-existence des maladies visées à l'article 1er.

La patente de santé indique, en outre, le nom du navire, celui du capitaine, la nature de la cargaison, l'effectif de l'équipage et le nombre de passagers, ainsi que l'état sanitaire du bord au moment du départ du navire.

La patente de santé est datée. Elle n'est valable que si elle a été délivrée dans les quarante-huit heures qui ont précédé le départ du navire.

Art. 4. — Un navire ne doit avoir qu'une patente de santé.

Art. 5. — La patente de santé est nette ou brute. Elle est nette quand elle constate l'absence de toute maladie pestilentielle dans la ou dans les circonscriptions d'où vient le navire. Elle est brute quand la présence d'une maladie de cette nature y est signalée. Le caractère de la patente est apprécié par l'autorité sanitaire du port d'arrivée.

Art. 6. — Dans les colonies et pays de protectorat, la patente de santé est établie conformément au modèle annexé au décret du 31 mars 1897.

Elle est délivrée gratuitement par l'autorité sanitaire à tout capitaine qui en fait la demande.

Art. 7. — Lorsqu'une maladie pestilentielle vient à se manifester dans un port de la colonie ou ses environs, le directeur de la santé en avise immédiatement le chef de la colonie et, une fois l'existence du foyer constatée, donne des instructions pour que le fait soit signalé sur la patente de santé que délivre l'autorité sanitaire du port.

L'épidémie est considérée comme éteinte lorsque sept jours pleins se sont écoulés sans qu'il y ait eu ni décès ni cas nouveau, s'il s'agit du choléra; lorsque neuf jours pleins se sont écoulés sans qu'il y ait eu ni décès ni cas nouveau, s'il s'agit de la peste ou de la fièvre jaune.

La cessation de l'épidémie est alors signalée immédiatement au gouverneur et, si les mesures de désinfection ont été convenablement prises, elle est mentionnée sur la patente de santé avec la date de la cessation.

Art. 8. — Ne sera pas considéré comme donnant lieu à l'application des mesures prescrites par l'article précédent le fait que quelques cas isolés, ne formant pas foyer, se sont manifestés dans une circonscription territoriale.

On entend par le mot *circonscription* une partie de territoire d'un pays placé sous une autorité administrative bien déterminée: ainsi une province, un gouvernement, un district, un département, un canton, une île, une commune, une ville, un village, quelles que soient l'étendue et la population de ces portions du territoire.

Art. 9. — A l'étranger, la patente de santé est délivrée, aux navires français à destination des colonies françaises et pays de protectorat, par le consul français des ports de départ, ou, à défaut de consul, par l'autorité locale.

Pour les navires étrangers à destination de nos colonies, la patente peut être délivrée par l'autorité locale; mais, dans ce cas, elle doit être visée et annotée, s'il y a lieu, par le consul français.

Art. 10. — La patente de santé délivrée au port de départ est conservée jusqu'au port de destination. Le capitaine ne doit, en aucun cas, s'en dessaisir.

Dans chaque port d'escale, elle est visée par le consul français, ou, à son défaut, par l'autorité locale qui y relate l'état sanitaire du port et de ses environs.

Art. 11. — Les navires qui font un service régulier entre des colonies françaises voisines peuvent être dispensés, par l'autorité sanitaire, de l'obligation du visa de la patente à chaque escale.

Art. 12. — La présentation d'une patente de santé à l'arrivée, dans un port de nos colonies, est, en tout temps, obligatoire pour tout navire, quelle que soit sa provenance.

Art. 13. — Sont dispensés de la patente : les navires de la station locale, les bateaux commandés par des patrons commissionnés faisant le cabotage de port à port de la colonie, les bateaux-pilotes, les embarcations des directions des ports, des douanes, des résidences, ceux qui font la petite pêche sur les côtes, à la condition de s'écarter peu du rivage et de ne pas faire escale dans les ports étrangers.

Peuvent être dispensées de la patente les embarcations étrangères qui ne font que le cabotage de port à port de la colonie, lorsqu'elles sont munies, en échange de leurs papiers et rôles de provenance, d'un permis de navigation limitée à la côte ou même à certaines zones de la côte de la colonie.

Art. 14. — Le capitaine ou patron d'un navire dépourvu de patente de santé, alors qu'il devrait en être muni, ou ayant une patente irrégulière, est passible à son arrivée dans un port de la colonie des pénalités édictées par la loi, sans préjudice de l'isolement et des autres mesures auxquelles le navire peut être assujetti par le fait de sa provenance et des poursuites qui pourraient être exercées, en cas de fraude.

Titre III. Médecins sanitaires maritimes.

Art. 15. — Tout bâtiment à vapeur français affecté au service postal ou au transport d'au moins cent voyageurs européens qui fait un trajet maritime dont la durée, escales comprises, dépasse quarante-huit heures, est tenu d'avoir un médecin sanitaire agréé par le chef de la colonie où le navire a son point d'attache.

Art. 16. — Le médecin sanitaire maritime a pour devoir d'user de tous les moyens que la science et l'expérience mettent à sa disposition :

a) Pour préserver le navire des maladies pestilentielles exotiques : choléra, fièvre jaune, peste et des autres maladies contagieuses ;

b) Pour empêcher ces maladies, lorsqu'elles viennent à faire apparition à bord, de se propager parmi le personnel confié à ses soins et dans les populations des divers ports touchés par le navire.

Art. 17. — Le médecin sanitaire s'oppose à l'introduction sur le navire des personnes ou des objets susceptibles de provoquer à bord une maladie contagieuse.

Art. 18. — Le médecin sanitaire fait observer à bord les règles de l'hygiène.

Il veille à la santé du personnel, passagers et équipage, et leur donne des soins en cas de maladie.

Art. 19. — Le médecin sanitaire maritime se concerte avec le capitaine pour l'application des dispositions contenues dans les trois articles qui précèdent.

En cas d'invasion à bord d'une maladie pestilentielle ou suspecte, il prévient immédiatement le capitaine et assure, d'accord avec lui, les mesures de préservation nécessaires.

Art. 20. — Le médecin sanitaire maritime inscrit, jour par jour, sur un registre, toutes les circonstances de nature à intéresser la santé du bord.

Il mentionne les dates d'invasion, de guérison ou de terminaison par la mort de tous les cas de maladies contagieuses, avec indication des détails nécessaires que comporte la nature de chaque cas.

A chaque escale ou relâche, il consigne sur son registre la date de l'arrivée et celle du départ, ainsi que les renseignements qu'il a pu recueillir sur l'état de santé publique dans le port et ses environs.

Il inscrit sur le même registre les mesures prises pour l'isolement des malades, la désinfection des déjections, la destruction ou la purification des hardes, du linge et des objets de literie, la désinfection des logements ; il indique la nature, les doses, le mode d'emploi des substances désinfectantes et la date de chaque opération.

Art. 21. — Le médecin sanitaire maritime est tenu, à l'arrivée dans un port de nos colonies, de communiquer son registre à l'autorité sanitaire, qui ne statue qu'après en avoir pris connaissance.

Il répond à l'interrogatoire de celle-ci et lui fournit de vive voix ou par écrit, si elle l'exige, tous les renseignements qu'elle demande.

Art. 22. — Les déclarations du médecin sanitaire maritime sont faites sur la loi du serment.

Le délit de fausse déclaration est poursuivi conformément aux lois.

Art. 23. — Le médecin sanitaire maritime fait parvenir, au moins chaque année, au chef de la colonie, par l'intermédiaire du directeur de la santé, un rapport relatant les observations de toute nature qu'il a pu recueillir, au cours de ses voyages, sur les questions intéressant le service sanitaire, l'étiologie et la prophylaxie des épidémies.

Art. 24. — En cas d'infraction aux règlements sanitaires ou de non-exécution des devoirs résultant de ses fonctions, un arrêté du chef de la colonie, pris sur l'avis du directeur de la santé, l'intéressé entendu, peut suspendre de son emploi, à titre temporaire ou définitif, le médecin sanitaire.

Art. 25. — Le capitaine d'un navire ne pouvant justifier de la présence à bord d'un médecin sanitaire régulièrement embarqué, ou d'un motif d'empêchement légitime, est passible, à son arrivée dans un port de nos colonies, des pénalités édictées par la loi, sans préjudice des mesures sanitaires exceptionnelles auxquelles le navire peut être assujetti pour ce motif et des poursuites qui pourraient être exercées en cas de fraude.

Art. 26. — Sur les navires qui n'ont pas de médecin sanitaire, les renseignements relatifs à l'état sanitaire et aux communications en mer sont recueillis par le capitaine et inscrits par lui sur le livre du bord.

Titre IV. Mesures sanitaires au port de départ.

Art. 27. — Le capitaine d'un navire français ou étranger se trouvant dans un port de nos colonies ou pays de protectorat et se disposant à quitter ce port est tenu d'en faire la déclaration à l'autorité sanitaire avant d'opérer son chargement ou d'embarquer ses passagers.

Art. 28. — Dans le cas où elle le juge nécessaire, l'autorité sanitaire a la faculté de procéder à la visite du navire avant le chargement, et d'exiger tous renseignements et justifications utiles concernant la propreté des vêtements de l'équipage, la qualité de l'eau potable embarquée et les moyens de la conserver, la nature des vivres et des boissons, l'état de la pharmacie et, en général, les conditions hygiéniques du personnel et du matériel embarqués.

L'autorité sanitaire peut, dans le même cas, prescrire la désinfection du linge sale, soit à terre, soit à bord.

Le cas échéant, ces diverses opérations sont effectuées dans le plus court délai possible, de manière à éviter tout retard au navire.

Art. 29. — L'autorité sanitaire s'oppose à l'embarquement des personnes ou des objets susceptibles de propager des maladies pestilentielles.

Art. 30. — Les permis nécessaires, soit pour opérer le chargement, soit pour prendre la mer, ne sont délivrés par la douane que sur le vu d'une licence délivrée par l'autorité sanitaire.

Art. 31. — Les navires de la station locale, les bateaux-pilotes, les embarcations de la direction du port, de la douane et des résidences, les embarcations qui s'éloignent peu du point de départ, celles auxquelles a été délivré le permis de circulation prévu à l'article 13, sont dispensés, à moins de

prescriptions exceptionnelles, de la déclaration prevue par l'article 27.

Titre V. Mesures sanitaires pendant la traversée.

Art. 32. — Le linge de corps de l'équipage et des passagers sali pendant la traversée est lavé aussi souvent que possible.

Art. 33. — Les lieux d'aisance sont lavés et désinfectés deux fois par jour.

Dans les cabines dont les occupants ne se déplacent pas, il est déposé une certaine quantité de substances désinfectantes, et des instructions sont données pour leur emploi, qui est obligatoire.

Art. 34. — Dès qu'apparaissent les premiers signes d'une affection pestilentielle, les malades sont isolés ainsi que les personnes spécialement désignées pour remplir les fonctions d'infirmiers.

Art. 35. — Dans les cabines où se trouvent les malades, s'il y a des lits superposés, ceux d'en bas sont seuls occupés; les matelas, couvertures des lits non occupés sont enlevés de la cabine, dans laquelle on ne laisse que les objets strictement indispensables.

Art. 36. — Les déjections des malades sont immédiatement désinfectées.

Les vêtements, le linge, les serviettes, draps de lit, couvertures, etc., ayant servi aux malades sont, avant de sortir du local isolé, plongés dans une solution désinfectante.

Les vêtements et le linge des infirmiers sont soumis au même traitement avant d'être lavés.

Les objets infectés ou suspectés, de peu de valeur, sont immédiatement jetés à la mer si le navire est au large; dans le cas où le navire est dans un port, ils sont brûles. Le sol des locaux affectés à l'isolement des malades et des infirmiers est lavé deux fois par jour à l'aide de solutions désinfectantes.

Art. 37. — Les locaux ne sont rendus au service courant qu'après lavage complet de toutes leurs parois à l'aide de solutions désinfectantes, réfection des peintures ou blanchîment à la chaux chlorurée et désinfection du mobilier.

Ils ne reçoivent de nouveaux passagers en santé qu'après avoir été largement ouverts pendant plusieurs jours après ces désinfections.

Art. 38. — Lorsque la mort d'un malade est dûment constatée, le cadavre est jeté à la mer; les objets de literie à l'usage du malade au moment de son décès sont également jetés à la mer si le navire est au large, ou désinfectés.

Titre VI. Mesures sanitaires dans les ports d'escales contaminés.

Art. 39. — En arrivant en rade d'un port contaminé, le capitaine mouille à distance de la ville et des navires.

S'il est contraint d'entrer dans la port et de s'amarrer à quai, il doit éviter, autant que possible, le voisinage des bouches d'égout ou des ruisseaux par lesquels se déverseraient les eaux des vannes.

Aucun débarquement n'est autorisé qu'en cas de nécessité absolue.

Personne ne doit coucher à terre ni, autant que possible, sur le pont du navire.

Art. 40. — L'eau prise dans un port contaminé est dangereuse; s'il y a nécessité de renouveler la provision, l'eau est immédiatement bouillie ou stérilisée.

Art. 41. — Le lavage du pont est inderdit si l'eau qui entoure le navire placé près de terre est souillée ou suspecte; le pont est alors frotté à sec.

Art. 42. — Le médecin sanitaire maritime ou, à son défaut, le capitaine, s'oppose à l'embarquement des malades ou des personnes suspectes de maladies pestilentielles, ainsi que des convalescents de même maladie dont da guérison ne remonte pas à quinze jours au moins.

Le linge sale est refusé ou désinfecté.

Art. 43. — Seuls les compartiments de la cale dont l'ouverture est indispensable au chargement ou à des opérations d'assainissement sont ouverts.

Art. 44. — Si, pendant le séjour dans le port, une affection pestilentielle se montre à bord du navire, les malades chez qui les premiers symptômes ont été dûment constatés sont, chaque fois qu'il est possible, dirigés sur le lazaret ou, à son défaut, sur l'hôpital et tous leurs effets, les objets de literie qui leur ont servi, sont détruits ou désinfectés.

Titre VII. Mesures sanitaires à l'arrivée.

Art. 45. — Tout navire qui arrive dans un port de nos colonies ou pays de protectorat doit, avant toute communication, être reconnu par l'autorité sanitaire.

Cette opération obligatoire a pour objet de constater la provenance du navire et les conditions sanitaires dans lesquelles il se présente.

Elle s'effectue à l'aide d'un questionnaire ou de formules comme il suit:

1° D'où venez-vous?

2° Avez-vous une patente de santé?

3° Quels sont vos nom, prénoms et qualités?

4° Quel est le nom et le tonnage de votre navire?

5° De quoi se compose votre cargaison?

6° Quel jour êtes-vous parti?

7° Quel était l'état de la santé publique à l'époque de votre départ?

8° Avez-vous le même nombre d'hommes que vous aviez à l'époque de votre départ, et sont-ce les mêmes hommes?

9° Avez-vous eu pendant votre séjour et pendant la traversée des malades à bord? En avez-vous actuellement?

10° Est-il mort quelqu'un pendant votre séjour, soit à bord, soit à terre ou pendant la traversée?

11° Avez-vous relâché quelque part? Où et à quelle époque?

12° Avez-vous été mis en quarantaine?

13° Avez-vous eu quelque communication pendant la traversée? N'avez-vous rien recueilli en mer?

Réduite à un examen sommaire pour les navires notoirement exempts de suspicion, elle constitue la *reconnaissance* proprement dite; dans les cas qui exigent un examen plus approfondi, elle prend le nom d'*arraisonnement*.

L'arraisonnement peut avoir pour conséquence, lorsque l'autorité sanitaire le juge nécessaire, l'inspection sanitaire, comprenant, s'il y a lieu, la visite médicale des passagers et de l'équipage.

Art. 46. — Les opérations de reconnaissance et d'arraisonnement sont effectuées sans délai.

Elles doivent être pratiquées la nuit pour les navires postaux et les navires de guerre, quelle que soit leur nationalité.

Cependant, s'il y a suspicion sur la provenance ou les conditions sanitaires du navire, l'arraisonnement et l'inspection ne peuvent avoir lieu que de jour.

Art. 47. — Les résultats soit de la reconnaissance, soit de l'arraisonnement sont relevés par écrit et consignés simultanément sur le registre médical et le livre de bord, et sur un registre spécial tenu par l'autorité sanitaire du bord.

Art. 48. — Sont dispensés de la reconnaissance: les navires de la station locale, les bateaux régulièrement commissionnés à cet effet, faisant le service de port à port de la colonie, les bateaux-pilotes, les embarcations des directions des ports, de la douane et des résidences, les bateaux qui font la petite pêche sur les côtes et, en général, toutes les embarcations qui s'écartent peu du rivage et peuvent être reconnues à simple inspection.

Art. 49. — Seront toujours astreintes à la reconnaissance les embarcations étrangères, quelle que soit leur provenance. Celles qui ne font que le cabotage de port à port de la colonie devront remettre leurs papiers et rôle de provenance; il

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 4. April bis 3. Juli 1897. [1]
(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 14 bis 26.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	10. April	17. April	24. April	1. Mai	8. Mai	15. Mai	22. Mai	29. Mai	5. Juni	12. Juni	19. Juni	26. Juni	3. Juli
Milzbrand.													
Piemont	3	1	4	1	1	5	7	3	7	2	2	25	4
Lombardei	2	2	2	—	3	1	5	—	1	—	5	—	33
Venetien	7	11	6	—	5	3	6	4	3	7	2	3	3
Ligurien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	2	2	2	—	6	—	4	2	1	4	10	1	—
Marken und Umbrien	—	2	—	1	—	7	—	—	—	1	—	—	2
Toskana	—	1	2	1	1	2	1	—	3	—	—	—	1
Lazium	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	113	—	—
„ „ „ Mittell. „	—	—	1	3	—	—	—	[2]	—	10	51	3	3
Sizilien	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Sardinien	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	1	38
Rauschbrand.													
Piemont	—	1	—	—	1	3	—	—	1	1	1	—	—
Lombardei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	1
Venetien	—	4	2	5	1	2	2	1	—	3	3	1	2
Emilia	8	4	1	—	3	—	2	6	2	—	—	—	4
Marken und Umbrien	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Lazium	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 8. Mai Sizilien 1, am 29. Mai Südl. Provinzen am Mittell. Meer 2.

Tollwuth unter Hunden.													
Piemont	1	[3] 1	—	2	[4]	2	[3] 2	—	13	—	3	2	3
Emilia	—	—	1	—	—	—	—	—	[3] 1	—	4	—	—
Marken und Umbrien	—	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1
Lazium	—	—	—	—	1	—	4	3	1	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	1	—	—	—	—	[5]	—	[5]	—	—	—	[6] 2

Außerdem am 19. Juni Venetien 1 und am 15. Mai 1 anderes Hausthier, am 26. Juni Südl. Provinzen am Mittell. Meer 1, am 10. April Sizilien 1 anderes Hausthier.

Rotz (Wurm).													
Piemont	2	1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
Lombardei	2	2	2	16	1	1	6	—	—	—	2	—	—
Venetien	1	—	1	—	1	2	—	1	—	—	—	1	1
Emilia	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	3
Toskana	1	—	—	1	7	—	—	—	—	1	2	—	3
Lazium	—	—	4	—	1	—	2	2	1	—	2	—	3
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2	—	3
Sizilien	2	—	—	1	1	—	3	—	6	9	9	-	10

Außerdem am 17. April Südl. Provinzen am Adriat. Meer 7, am 8. Mai Ligurien 2.

Maul- und Klauenseuche.													
Toskana	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	6	—	—

Außerdem am 10. April Piemont 2, Lazium 3, am 24. April Venetien 1, Südl. Provinzen am Mittell Meer 6, am 29. Mai Sardinien 5, am 5. Juni Lombardei 4.

Schafpocken.													
Toskana	—	3	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9

Räude der Schafe. Am 10. April Lazium 600, am 17. April Marken und Umbrien 20, am 1. Mai Südl. Provinzen am Adriat. Meer 10 758 und am 15. Mai und 5., 19., 26. Juni viele nicht näher angegebene Fälle in 12 Gemeinden, am 29. Mai Südl. Provinzen am Mittell. Meer 15.

Schweineseuchen.													
Piemont	19	2	8	49	3	20	35	15	6	1	21	4	—
Lombardei	4	3	15	[7] 61	28	176	23	134	51	29	118	15	128
Venetien	18	[7] 3	4	5	11	5	3	8	3	5	35	9	5
Emilia	8	8	7	6	16	3	8	15	65	9	27	7	7

Außerdem am 17. April Marken und Umbrien 11, am 8. Mai Ligurien 6, am 29. Mai Südl. Provinzen am Mittell. Meer 5, Sizilien 12, am 5. Juni Südl. Provinzen am Adriat. Meer 3.

Ansteckender Milchmangel bei Schafen.													
Lazium	296	—	296	—	596	—	296	296	92	—	696	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	730	[8]	4

Außerdem am 3. Juli Marken und Umbrien 100, Venetien 8 (Ziegen).

---

[1]) Vgl. S. 542. — [2]) Mehrere nicht näher angegebene Fälle. — [3]) Außerdem 1 anderes Hausthier. — [4]) 2 andere Hausthiere. — [5]) 1 anderes Hausthier. — [6]) Außerdem 2 andere Hausthiere. — [7]) Außerdem einige weitere Fälle. — [8]) 12 Heerden.

pourra leur être délivré en échange un permis de navigabilité limitée à la côte ou même à certaines zones de la côte de la colonie.

Art. 50. — Tout capitaine arrivant dans un port de la colonie ou pays de protectorat est tenu de:

1º Empêcher toute communication, tout déchargement de son navire avant que celui-ci ait été reconu et admis à la libre pratique;

2º Produire aux autorités chargées de la police sanitaire tous les papiers de bord; répondre, après avoir prêté serment de dire la vérité, à l'interrogatoire sanitaire et déclarer tous les faits, donner tous les renseignements venus à sa connaissance et pouvant intéresser la santé publique;

3º Se conformer aux règles de la police sanitaire, ainsi qu'aux ordres qui lui sont donnés par lesdites autorités.

Art. 51. — Les gens de l'équipage et les passagers peuvent, lorsque l'autorité sanitaire le juge nécessaire, être soumis à de semblables interrogatoires et obligés, sous serment, à de semblables déclarations.

Art. 52. — Les navires dispensés de produire une patente de santé ou munis d'une patente de santé nette sont admis immédiatement à la libre pratique après la reconnaissance ou l'arraisonnement, sauf les cas mentionnés ci-après:

a) Lorsque le navire a eu à bord, pendant la traversée, des accidents certains ou suspects de choléra, de fièvre jaune ou de peste, ou d'une maladie grave transmissible et importable;

b) Lorsque le navire a eu en mer des communications de nature suspecte;

c) Lorsqu'il présente à l'arrivée des conditions hygiéniques dangereuses;

d) Lorsque l'autorité sanitaire a des motifs légitimes de contester la sincérité de la teneur de la patente de sante;

e) Lorsque le navire provient d'un port qui entretient des relations libres avec une circonscription voisine contaminée;

f) Lorsqu'un navire provenant d'une circonscription où régnait peu auparavant une maladie pestilentielle a quitté cette circonscription avant qu'elle ait cessé d'être considérée comme contaminée.

Dans ces différents cas, le navire, bien que muni d'une patente nette, peut être assujetti aux mêmes mesures que s'il avait une patente brute.

Art. 53. — Tout navire arrivant avec une patente brute est soumis au régime sanitaire determiné ci-après.

Ce régime diffère selon que le navire est indemne, suspect ou infecté.

Art. 54. — Est considéré comme indemne, bien que venant d'une circonscription contaminée, le navire qui n'a eu ni décès ni cas de maladie pestilentielle soit avant le départ, soit pendant la traversée, soit au moment de l'arrivée, et qui a quitté le port contaminé depuis plus de sept jours en cas de choléra, plus de neuf jours en cas de fièvre jaune ou de peste.

Est considéré comme suspect le navire à bord duquel il y a eu un ou plusieurs cas confirmés ou suspects au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau de choléra depuis sept jours, de fièvre jaune, de peste depuis neuf jours ou dont le temps de traversée n'atteint pas ces délais.

Est considérée comme suspecte toute embarcation montée ou armée par des natifs provenant d'un port contaminé, quelle que soit la durée de la traversée.

Est considéré comme infecté le navire qui présente à bord un ou plusieurs cas confirmés ou suspects d'une maladie pestilentielle, ou qui en a présenté pour le choléra depuis moins de sept jours, pour la fièvre jaune ou la peste depuis moins de neuf jours.

(Forts. folgt.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 694.) Nach dem am 22. September ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 57 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Arva und Pozsony (Preßburg).

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus südlichen Reichstheilen. Vom 8. September 1897. (Amtsbl. S. 497.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 8. August 1897 (Veröff. S. 694), nur sind als Ziffer 15 die Worte „das Fürstenthum Reuß jüngere Linie" eingeschaltet und Ziffer 16 lautet wie 15 a. a. O.

Desgleichen. Reg.-Bez. Lüneburg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Geflügelcholera. Vom 30. August 1897. (Amtsbl. S. 249.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713), nur ist in § 8 statt Ortsvorsteher „Ortspolizeibehörden" gesetzt. — § 11 hat folgende Fassung erhalten:

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Desgleichen. Reg.-Bez. Köln. Landespolizeiliche Anordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 6. September 1897. (Amtsbl. S. 311.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713), nur ist in § 8 statt Ortsvorsteher „Amtsvorsteher" gesetzt. — § 11 hat folgende Fassung erhalten:

Die Anordnung tritt am 10. September d. Js. in Kraft.

Natal. Der Kolonial-Sekretär hat aus Anlaß der fortschreitenden Ausbreitung der Rinderpest in der Kapkolonie und des Auftretens der Seuche in Natal am 19. Juli d. Js. die Einfuhr von lebendem und geschlachtetem Vieh jeder Art, sowie von Häuten, Hörnern, Hufen, Knochen aus der Kapkolonie verboten, ferner die Absperrung gegen den Transvaal und den Oranjefreistaat auf Pferde, Maulesel, Esel und alle Farmprodukte, mit Ausnahme von Wolle und Mohair, ausgedehnt. (Natal Govern. Gazette vom 20. Juli 1897.)

Zululand. Der Gouverneur hat mittelst Bekanntmachung vom 19. Juli d. Js. folgende Anordnungen zur Abwehr der Rinderpest erlassen:

Die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maulthieren, Rindern, Schafen, Ziegen, Böcken, Schweinen und Hunden, ferner von Häuten, Fellen, Knochen (einschl. gemahlener Knochen zum Dünger), Hörnern, Hufen, Wolle, Mohair, frischem Fleisch, oder irgend welchen anderen Theilen von Thieren, sowie von irgend welchen anderen Artikeln, die eine seuchenartige Krankheit übertragen können, aus Natal ist verboten (1). Diese Anordnung zuwider eingeführte Thiere werden entweder vernichtet oder es wird mit denselben nach schriftlicher Anordnung der zuständigen Behörde oder eines von der Regierung hierzu ermächtigten Beamten verfahren (2). Etwa eingeführte Erzeugnisse von Thieren oder Artikeln, die seuchenartige Krankheiten übertragen können, werden mit Beschlag belegt (3).

Zufolge des Natal-Gesetzes Nr. 13 von 1866, 4. Abschnitt, ist der Gouverneur ermächtigt, jeder ständigen Behörde oder einem Beamten des Zululandes die Befugniß zur Tödtung von Vieh zu ertheilen (4). Jede ständige Behörde oder berechtigter Beamter darf bei genügender Veranlassung Vieh, da, wo und solange es angemessen erscheint, isoliren lassen (5). Der Gouverneur ist ferner befugt, durch Bekanntmachung in der Natal Government Gazette Gebiete an der Landes-

grenze für Quarantäne- und Handelszwecke zu bestimmen (6), jeden Viehverkehr innerhalb des Zululandes zu verbieten, sowie die Einfuhr von Pferden, Eseln und Maulthieren aus Natal über gewisse Plätze und bei Beobachtung von geeigneten Vorsichts- und Desinfektionsmaßregeln zu gestatten (7). Hierauf folgen Strafbestimmungen (8). (Ebenda vom 21. Juli 1897.)

Queensland. Der Gouverneur hat am 21. Juli 1897 aus Anlaß des Auftretens der Rinderpest in Java die Einfuhr von Pferden, Schweinen, Hunden, Kameelen, Rindvieh, Schafen, Ziegen, Rothwild, Antilopen, Lamas, Büffeln und allen sonstigen Wiederkäuern, sowie von irgend welchen Theilen solcher Thiere aus jenem Lande und auf Schiffen, die einen dortigen Hafen angelaufen haben, in die Häfen von Queensland für einen Zeitraum von 2 Jahren verboten. (Govern. Gazette Nr. 15.)

Vermischtes.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchung der Rindviehbestände in den Viehquarantäne-Anstalten auf Tuberkulose für die Monate April, Mai und Juni 1897[1]).

Viehquarantäne-Anstalten	Herkunft	Zeit der Einfuhr	Stückzahl der eingeführten Rinder	Es wurden nicht mit Tuberkulin geprüft, weil als tuberkulös oder als tuberkuloseverdächtig erkannt	Es wurden nicht mit Tuberkulin geprüft, weil zur Abschlachtung bestimmt	Es wurden mit Tuberkulin geprüft, zusammen	hiervon als tuberkuloseverdächtig erkannt	%	Von den als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannten, nicht geprüften Thieren (Sp. 5) wurden nach der Abschlachtung tuberkulös befunden	%	Von den zur Abschlachtung bestimmten, nicht geprüften Thieren (Sp. 6) wurden tuberkulös befunden	%	Von den bei der Prüfung tuberkuloseverdächtig befundenen Thieren (Sp. 8) wurden nach der Abschlachtung tuberkulös befunden	%
									Thiere	%	Thiere	%	Thiere	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Kiel	Dänemark	28./3.—26./6.	1 069	4	—	1 065	642	60,3	4	100,0	—	—	338	52,6
=	Schweden	26./3.—24./6.	601	—	—	601	364	60,6	—	—	—	—	239	65,7
Altona-Bahrenfeld	Dänemark	1./4.—21./6.	12 376	—	173	12 148	3 636	29,9	–	—	?	?	?	?
=	(desgl.)	(1./4.-24./6.)	[2]) (12899)	(—)	(251)	(12648)	(3 617)	(28,6)	(—)	(—)	(58)	(23,1)	(3111)	(86,0)
Flensburg .	desgl.	3./4.—25./6.	5 561	36	—	5 506	544	9,9	35	97,2	—	—	516	94,9
Apenrade .	desgl.	29./3.—23./6.	2 829	3	—	2 826	312	11,0	3	100,0	—	—	269	86,2
Hvidding . .	desgl.	1./4.—8./6.	2 639	2	—	2 617	[3]) 695	26,6	?	?	—	—	?	?
Tönning . .	desgl.	18./4.	201	—	—	201	46	22,9	—	—	—	—	43	93,5
Warnemünde-Rostock .	desgl.	6./4.—24./6.	176	—	28	148	31	20,9	—	—	25	89,3	31	100,0
=	Schweden	1./4.—24./6.	[4]) 454	—	69	384	157	40,9	—	—	51	73,9	[5]) 156	99,4
Lübeck	desgl.	21./3.—18./6	[6]) 1 220	—	38	1 178	498	42,3	—	—	13	34,2	437	87,8
Hamburg . .	Dänemark	25./3.—17./6.	1 870	—	81	1 789	738	41,3	—	—	10	12,3	620	84,0
=	Schweden	25./3.—17./6.	7	—	—	7	5	71,4	—	—	–	—	4	80,0
Zusammen .	Dänemark	25./3.—26./6.	26 721	[7]) 45	282	26 300	[8]) 6 644	25,3	42	[9]) 97,7	?	?	?	?
=	Schweden	21./3.—24./6.	[10]) 2 282	—	107	2 170	1 024	47,2	—	—	64	59,8	832	81,3

[1]) Vgl. Veröff. S. 681. — [2]) Die in ( ) befindlichen Zahlen geben die Thiere an, welche aus der Quarantäneanstalt Altona-Bahrenfeld an den Hamburger Viehmarkt gelangten. — [3]) Nach Dänemark zurückgewiesen. — [4]) Hiervon 1 nicht geprüftes Thier nothgeschlachtet. — [5]) Das nicht tuberkulös befundene Thier hatte einen Bruch des Hornzapfens in der Nacht der Impfung erlitten. — [6]) Hiervon 4 nicht geprüfte Thiere nothgeschlachtet. — [7]) Hiervon 2 nach Dänemark zurückgewiesen. — [8]) Desgl. 695. — [9]) Ausschl. der 2 nach Dänemark zurückgewiesenen Thiere. — [10]) Hiervon 5 nicht geprüfte Thiere nothgeschlachtet.

Preußen. Berlin. Nach dem Berichte des Magistrats über die Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke und Rieselfelder für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896 (vergl. Veröff. 1896 S. 619) wurden in den Radialsystemen I bis X und XII der Kanalisation die Nachtragsarbeiten entsprechend der fortschreitenden Bebauung weitergeführt. Die Gesammtlänge der in dem Berichtsjahre ausgeführten Leitungen betrug rund 35 400 m, davon auf Berliner Gebiet rund 29 500 m. Die Pumpstationen der einzelnen Radialsysteme förderten täglich im Durchschnitt 190 197 cbm Abwässer (gegen 181 681 im Vorjahre), d. h. für den Tag und den Kopf der Einwohner 113 l, während sich der entsprechende Verbrauch an Wasser aus den städtischen Wasserwerken auf 78,91 l stellte. Das Mehr der Abwässer wurde durch Regenwasser, das Gebrauchswasser aus Brunnen und öffentlichen Wasserläufen und durch die in den Kanalabwässern enthaltenen Küchen- und Klosetabgänge gebildet. An die Kanalisationsstraßenleitung sind 760 Grundstücke neu, und 138, nach erfolgtem Abbruch und Wiederaufbau der betr. Gebäude, zum wiederholten Male angeschlossen worden. Zur Berieselung waren im Ganzen 5540 ha aptirt; die Gesammtmenge der geförderten Abwässer betrug

69 612 018 cbm. Die Gesammt-Betriebskosten für 1 cbm gefördertes Wasser beliefen sich im Durchschnitt auf 0,0148, für den Kopf der Bevölkerung auf 0,613 M. Die Einnahmen stellten sich im Ganzen auf 6 831 525,22, die Ausgaben auf 8 330 798,71 M.

Der städtische Besitz an Rieselgütern umfaßte am Schlusse des Berichtsjahres zusammen 9251,86 ha. Von den 2947 Bewohnern der Rieselgüter starben 34 (darunter 23 im 1. Lebensjahre), die meisten an akuten Krankheiten des Magen-Darmkanals und der Athmungsorgane. Erkrankungen wurden zusammen 1039 gemeldet, darunter 119 Masernfälle, 6 Scharlachfälle, 7 Fälle von Diphtherie oder Croup, 3 von Keuchhusten, 62 von Influenza, 70 von Magenkatarrh und 53 von Durchfall. Unterleibstyphus kam überhaupt nicht vor. In den auf den Rieselgütern angelegten städtischen Heimstätten für Genesende ereigneten sich 8 Todesfälle, hiervon 7 in Folge von Lungenschwindsucht.

Großbritannien. Milzbrand in Gewerbebetrieben.

Zur Vorbereitung von Schutzmaßregeln gegen die in gewissen Gewerbebetrieben zuweilen vorkommenden Milzbranderkrankungen war am 4. November 1895 vom Staatssekretär des Innern eine Kommission von 5 Mitgliedern berufen worden. Nach dem unterm 7 April 1897 erstatteten Bericht haben sich die Untersuchungen der Kommission auf Wollsortiereien, Haarspinnereien, Bürstenbindereien, Knochenmühlen, Kürschnereien, Gerbereien, den Fellhandel und einige verwandte Gewerbe, wie das Wollkämmen, Filztrocknen, die Verarbeitung von Lumpen und auf Federreinigungsanstalten erstreckt. Da der Milzbrand in England bereits nach Artikel 29 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom 6. Juli 1895[1]) von den behandelnden Aerzten angezeigt werden muß, kommt die Krankheit neuerdings häufiger zur Kenntniß als früher. Die Kommission konnte daher über das Auftreten derselben zuverlässige Nachrichten erhalten und erkennt auf Grund derselben die Gefährdung der mit gewissen Verrichtungen in den genannten Gewerben beschäftigten Arbeiter an. Von dem Vorschlag der Einführung eines Desinfektionszwangs für sämmtliche Rohstoffe glaubt sie jedoch absehen zu müssen, weil sie davon Materialschädigungen und wirthschaftliche Nachtheile für die Fabriken befürchtet. Dagegen empfiehlt sie andere Vorsichtsmaßregeln, u. a. für die mit Fellen, Häuten, Haaren und Borsten arbeitenden Betriebe Ausschluß der mit kleinen Verletzungen behafteten Personen von der Arbeit, Verbot, in den Arbeits- und Lagerräumen zu essen und zu trinken, Vorsorge für Wascheinrichtungen, geeigneten Verband kleiner Verletzungen bei den Arbeitern, außerdem beim Hantiren mit trockenen Häuten das Tragen von Handschuhen und besonderen den Hals und Nacken bedeckenden Oberkleidern, die nach der Arbeit abzulegen sind. (Report of the departmental committee appointed to inquire into the conditions of work in wool sorting and other kindred trades. London 1897.)

Norwegen. Im Entwurf des Staatshaushalts für das Etatsjahr 1. Juli 1897/98 sind unter V. Justizministerium, Medizinal-Abtheilung Kap. 9 Tit. 3 Reichshospital 325 000 Kronen Einnahmen und 407 000 Kronen Ausgaben angesetzt worden. Demnach fallen 82 000 Kronen zu Lasten der Staatskasse. Gegenüber den für das laufende Jahr bewilligten Summen sind an Einnahmen 9000, an Ausgaben 4900 Kronen mehr vorgesehen worden.

Tit. 4 und 5. Der Staatszuschuß für die Entbindungsanstalt und die Hebammenschule in Christiania soll bei 46 350 Kronen Einnahmen und 51 657 Kronen Ausgaben 8307 Kronen gegen 8418 im laufenden Jahre betragen, für die gleichartigen Anstalten in Bergen bei 6546 Kronen Einnahmen und 22 696 Kronen Ausgaben 16 150 Kronen.

[1]) Veröff. 1896 S. 187.

Tit. 6 bis 11. Von den Irrenanstalten wird für die Gaustader ein Ueberschuß von 5300 Kronen angenommen, welcher sich aus 247 740,75 Kronen Einnahmen und 242 440,75 Ausgaben ergiebt. Die Einnahmen der Eg-Irrenanstalt sind auf 167 950, die ordentlichen Ausgaben auf 162 250 und die außerordentlichen als Theilbetrag zur Erweiterung der Männerabtheilung und zu einer Central-Heizanlage auf 500 Kronen veranschlagt. Bei der Rotvolder Anstalt bleiben bei 157 700 Kronen Einnahmen und 159 300 Ausgaben 1600 aus der Staatskasse zu decken. Als Entgelt für die mit der Besichtigung von neun Irrenanstalten beauftragten Kommissionen werden 7200 Kronen verlangt.

Tit. 12 bis 15. Die Pflegeanstalt Nr. 1 für Aussätzige erfordert voraussichtlich bei 2400 Kronen Einnahmen einen Kostenaufwand von 54 000 Kronen, die gleichartige Reitgjerdetser Anstalt bei 9400 Kronen Einnahmen einen solchen von 52 200 Kronen.

Tit. 16. Die Einnahmen des Reknaeser Schwindsuchtshospitals sind auf 26 673, die Ausgaben auf 36 400 Kronen veranschlagt.

Tit. 17. Der Etat der Staatspoliklinik für Zahnkrankheiten weist 850 Kronen an Einnahmen und 6890 an Ausgaben auf.

Tit. 18 bis 26. Für die Quarantäneanstalt zu Christiansand sind 1700, für die Anstalt für animale Impfung 4400, zu Freiplätzen für heilbare Blinde im Reichshospital und in den Gemeindekrankenhäusern zu Bergen und Trondhjem 3000, zu Freiplätzen für heilbare Taubstumme oder Taube in der Abtheilung des Reichshospitals für Ohrenkrankheiten 1300, für unvorhergesehene Ausgaben auf dem Gebiete des Medizinalwesens 270 000, als Beitrag zum Bau eines Seehospizes für skrophulöse Kinder in Fredriksvaern 10 000, desgleichen in Hagevik 6000, als Stipendien zu Studienzwecken für beamtete Aerzte 3000, zur Besichtigung von Apotheken 1200 Kronen ausgeworfen.

Tit. 27. Zur Fortsetzung der Bauarbeiten für die neue Irrenanstalt bei Bodoe werden 240 000 Kronen im neuen Etatsjahre erforderlich sein.

Spanien. Lepra. In der Stadt und Provinz Valencia, sowie in der Provinz Alikante wird die Lepra nicht selten beobachtet. Im Jahre 1888 waren in 13 Ortschaften der letzteren Provinz 69 Kranke bekannt, im Jahre 1893 in etwa 20 Ortschaften 120; ein Hospital für Aussätzige gab es damals noch nicht, die Kranken wurden in einem besonderen Saale des allgemeinen Hospitals untergebracht. In der Provinz Valencia besteht zu Olleria ein Leprosorium. Auch in der Provinz Malaga, wo die Krankheit ebenfalls aufgetreten ist, soll ein Lepraheim vorhanden sein.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Frank, Dr. Georg. Ueber Reinigung städtischer Kanalwässer durch Torffiltration. München 1896. Sep.-Abdr. 4°.

Gesundheitsverhältnisse, Bericht über die — und Gesundheitsanstalten in Nürnberg. Jahrg. 1895. Nürnberg. 8°.

Götze, Eugen. Selbstthätige Wasseraustrittsregler besonders für Filter. München 1897. Sep.-Abdr. 4°.

Hausding, A. Die Fremdwortfrage für Behörden, Fachwissenschaft und Gewerbe nebst einem Verdeutschungswörterbuch. Berlin 1897. 8°.

Hesse, Dr. O. Ueber Natur- und Kunstbutter. Hamburg 1897. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

37. Woche vom 12. bis 18. Sept. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	67	1	59	34	23,7	25,7	—	—	—	—	—	3	9	18	12	12	28	1
Altendorf	42 937	48	—	19	10	23,0	22,01)	—	1	1	—	—	1	1	6	—	—	7	2
Altona	150 747	89	—	51	22	17,6	23,7	—	—	—	—	—	6	2	10	8	7	29	4
Augsburg	84 237	59	2	40	22	24,7	28,2	—	1	1	—	—	5	3	14	5	5	16	—
Barmen	130 428	97	6	34	11	13,6	21,0	—	1	—	—	—	3	5	8	1	1	16	1
Berlin	1 708 499	843	29	572	227	17,4	24,2	1	4	9	2	1	63	31	129	40	37	324	8
Beuthen	43 134	.	.	.	.	.	29,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	49 832	32	2	7	3	7,3	20,4	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	1	1
Bochum	55 818	41	1	25	8	23,3	26,3	1	2	—	—	—	2	2	1	1	1	17	—
Bonn	46 064	29	3	23	5	26,0	26,8	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	16	1
Brandenburg	43 964	22	1	16	11	18,9	27,0	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	11	1
Braunschweig	119 900	88	—	39	14	16,9	23,6	—	—	—	1	—	3	3	13	2	2	18	1
Bremen	145 134	79	3	40	24	14,3	20,2	—	—	—	—	—	3	5	15	6	6	15	2
Breslau	385 198	280	5	1704)	72	22,94)	29,9	1	—	1	1	—	24	15	33	5	5	92	3
Bromberg*	48 007	37	—	21	6	22,7	23,6	—	—	2	1	—	2	4	2	1	1	10	—
Charlottenburg*	149 958	84	3	44	23	15,3	24,9	—	—	1	1	—	6	2	10	2	2	23	1
Chemnitz	168 004	151	4	91	57	28,2	31,2	—	—	2	—	—	7	2	4	—	—	74	2
Danzig	127 272	89	2	71	36	29,0	27,4	—	—	1	2	—	2	8	20	18	17	35	3
Darmstadt	65 512	28	1	27	8	21,4	20,5	4	—	1	—	—	2	2	1	1	1	16	1
Dessau	45 208	37	—	15	6	17,3	23,9	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	9	—
Dortmund	118 063	95	—	38	18	16,7	25,0	—	—	1	1	—	1	4	9	4	4	20	2
Dresden	369 949	255	9	1285)	58	18,05)	23,5	—	—	3	—	—	13	6	28	11	10	74	4
Düsseldorf	186 249	141	4	75	37	20,9	22,7	—	—	1	—	1	7	10	15	7	7	36	5
Duisburg	73 750	60	2	20	7	14,1	24,8	—	—	—	—	—	2	—	3	2	2	14	1
Elberfeld	143 593	88	5	46	21	16,7	21,5	—	—	1	1	—	3	6	12	3	3	20	3
Elbing	47 198	35	1	21	13	23,1	29,5	—	—	—	—	—	—	2	7	3	3	12	—
Erfurt	79 765	57	1	26	10	16,9	22,5	—	1	—	—	—	2	2	4	3	3	17	—
Essen	102 044	84	2	27	7	13,8	25,6	—	—	—	2	—	3	5	8	2	2	8	1
Flensburg	41 859	35	1	11	6	13,7	23,2	—	1	—	—	—	2	1	3	—	—	4	—
Frankfurt a. M.	238 684	135	6	67	17	14,6	19,3	—	—	—	—	—	15	4	7	1	1	40	1
Frankfurt a. O.	60 246	31	1	29	16	25,0	27,0	1	—	—	—	—	4	1	14	—	—	8	1
Freiburg i. B.	54 198	30	—	266)	9	24,96)	23,9	—	—	1	—	—	2	1	5	—	—	16	1
Fürth	47 647	44	1	18	10	19,6	27,6	—	—	—	—	—	2	3	4	3	3	9	—
Gera	44 793	23	1	22	3	25,5	29,0	—	2	1	—	—	5	1	3	—	—	10	—
M.-Gladbach	54 940	32	2	22	10	20,8	25,0	—	—	—	—	—	4	1	8	2	2	7	2
Görlitz	73 021	30	3	36	21	25,6	26,3	—	—	—	—	—	3	3	13	6	5	17	—
Hagen	43 861	39	2	10	5	11,9	24,6	1	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6	1
Halberstadt	42 472	.	.	.	.	.	26,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Halle	120 774	85	3	507)	26	21,57)	24,3	—	—	2	—	—	3	5	12	7	7	26	2
Hamburg	642 131	392	11	230	97	18,6	25,1	—	1	2	2	1	25	21	37	7	6	137	4
Hannover	220 644	155	7	86	42	20,3	20,9	2	—	1	—	—	11	2	26	21	20	41	3
Harburg	44 954	39	2	23	10	26,6	21,0	—	—	—	1	—	—	1	4	2	2	17	—
Hildesheim	41 061	26	1	17	3	21,5	22,0	1	—	—	—	—	1	4	3	1	1	7	1
Kaiserslautern	42 025	23	—	16	6	19,8	20,9	—	—	4	—	—	2	1	2	—	—	7	—
Karlsruhe	87 642	58	—	31	16	18,4	19,6	—	—	1	—	—	2	3	5	2	2	19	1
Kassel	85 584	51	2	25	6	15,2	19,9	—	—	—	2	—	2	1	1	1	1	18	1
Kiel	90 889	66	4	37	19	21,2	22,8	—	1	—	1	—	3	4	6	5	5	21	1
Koblenz	40 388	26	1	12	4	15,5	21,8	—	—	—	—	—	2	—	4	1	1	6	—
Köln	332 773	253	8	117	53	18,3	25,7	—	1	1	—	—	7	12	16	7	7	77	3
Königsberg i. Pr.	176 595	109	4	80	31	23,6	30,2	—	—	2	1	—	5	12	23	9	9	33	4
Königshütte	47 292	56	—	26	5	28,6	28,3	—	—	1	—	—	1	2	2	2	2	19	1
Krefeld*	107 837	69	2	36	11	17,4	23,9	—	1	—	—	—	5	2	6	5	4	22	—
Leipzig	413 529	291	15	160	95	20,1	22,7	—	1	3	—	—	10	10	57	10	10	74	5
Liegnitz	53 266	36	5	17	11	16,6	30,4	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	14	—
Ludwigshafen	41 884	.	.	.	.	.	26,23)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	72 364	37	2	24	8	17,2	21,0	—	—	—	1	—	2	3	3	2	2	13	2
Magdeburg	218 284	143	7	81	37	19,3	26,5	—	—	3	1	—	4	11	16	8	6	44	2
Mainz	77 063	44	3	21	2	14,2	22,5	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	11	4
Mannheim	101 607	68	2	28	13	14,3	21,4	1	—	—	—	—	3	1	9	3	3	14	—
Metz	59 221	23	1	15	6	13,2	21,4	—	—	—	1	—	1	—	6	2	2	7	—
Mülhausen i. E.	84 916	59	5	29	9	17,8	23,43)	—	—	2	1	—	6	4	6	6	5	8	2
München	425 087	265	11	188	100	23,0	28,2	1	1	4	—	—	19	7	80	10	9	74	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 165 = 22,3‰. — [5]) Desgl. 119 = 16,7‰. — [6]) Desgl. 23 = 22,1‰. — [7]) Desgl. 42 = 18,1‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	35	—	17	7	14,9	24,5	—	—	—	—	—	7	1	1	1	1	7	1
Nürnberg	168 982	134	8	72	36	22,2	26,1	—	—	—	1	—	13	—	21	12	10	35	2
Offenbach	40 753	31	2	14	6	17,9	21,0	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	11	—
Osnabrück	46 502	35	1	8	3	8,9	22,0	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	6	—
Plauen i. V.	57 783	36	1	23	12	20,7	25,2	—	—	—	—	—	4	3	4	2	2	11	1
Posen	74 101	62	—	29	12	20,4	29,1	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	19	1
Potsdam	60 347	33	—	17	7	14,6	23,5	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	12	—
Regensburg	42 977	31	2	29	16	35,1	29,9	—	—	—	—	—	3	3	8	2	2	14	1
Remscheid	49 471	42	2	11	5	11,6	21,2	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	5	1
Rixdorf*	67 623	65	1	40	28	30,8	32,3[1]	1	—	—	—	—	1	6	13	8	8	18	1
Rostock	51 384	29	—	21	4	21,3	20,4	—	—	—	2	—	2	1	1	1	1	15	—
Schöneberg*	73 454	40	1	16	9	11,3	20,3[2]	—	—	2	—	—	2	2	2	—	—	8	—
Solingen	42 206	.	.	.	.	.	24,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	59 158	43	—	20	3	17,6	23,2	—	—	—	—	—	1	3	3	1	1	10	3
Stettin	149 334	82	—	79	33	27,5	25,8	—	3	2	5	—	7	4	19	14	12	36	3
Straßburg i. E.	140 463	77	4	41	18	15,2	25,7	—	—	—	1	1	4	3	10	10	9	21	1
Stuttgart	146 661	78	3	44	8	15,6	20,2	—	—	—	—	—	6	3	2	1	—	32	1
Trier	40 393	29	—	17	7	21,9	23,6	—	—	—	1	—	2	1	4	1	1	9	—
Ulm	40 837	21	—	16	10	20,4	22,0	—	—	—	—	—	2	—	6	5	5	8	—
Wiesbaden	77 487	42	—	22	8	14,8	19,3	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	16	—
Würzburg	70 909	38	1	28[3]	8	20,5[3]	25,5	—	—	1	—	—	2	5	3	3	3	16	1
Zwickau	51 696	37	1	23	8	23,1	27,7	—	1	1	—	—	2	2	3	1	1	13	1

Woche vom 12. bis 18. September 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	498 112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 11. Septbr.	277 581	157	4	124	41	23,2	.	—	8	1	4	1	12	8	24	.	.	62	4
Brüssel	194 505	88	5	60	18	16,0	.	—	—	1	—	—	7	8	13	.	.	29	2
Budapest bis 11. Septbr.	629 486	442	11	249	79	20,7	.	1	1	1	2	1	37	18	48	.	.	126	14
Christiania	192 141	39	1	56	15	15,2	.	—	—	—	1	—	5	3	7	—	.	40	—
Edinburg	292 364	150	.	108	33	19,2	.	—	—	3	1	—	6	1	4	.	.	93	.
Glasgow	714 919	431	.	270	.	19,7	.	1	1	2	.	.	.	7	22	.	.	237	.
Kopenhagen	340 500	228	5	107	48	16,3	.	1	—	2	1	—	12	5	21	.	.	60	5
Krakau bis 11. Septbr.	81 400	74	4	36	8	23,0	.	—	—	—	—	1	3	5	8	8	5	19	—
Lemberg bis 11. Septbr.	138 298	53	4	81	27	30,5	.	—	1	3	2	1	11	5	3	—	.	53	2
London	4 463 169	2633	.	1378	372	16,1	.	17	26	37	21	5	159	76	126	1	1	842	69
Lyon bis 4. Septbr.	466 028	168	16	133	25	14,8	.	—	—	—	5	—	23	13	14	—	—	70	8
Madrid bis 31. Juli	491 595	271	23	237	65	25,1	.	13	1	1	9	1	36	.	60	.	.	116	—
Moskau bis 11. Septbr.	988 610	.	17	576	260	30,3	.	6	11	8	7	3	56	13	213	.	.	259	.
New York bis 4. Septbr.	2 000 916	1260	70	732	236	19,1	.	5	2	25	7	4	90	79	148	.	.	329	43
Odessa	404 651	.	12	128	28	16,4	.	2	3	2	5	—	10	—	23	10	10	76	7
Paris	2 511 629	1135	84	721	93	14,9	.	—	1	2	6	2	179	38	58	.	.	397	38
Petersburg bis 11. Septbr.	954 400	655	18	431	159	23,5	.	9	7	32	16	1	63	10	71	.	.	222	.
Prag und Vororte	370 089	193	19	137	27	19,3	.	1	6	4	3	1	34	4	3	.	.	80	1
Rom bis 14. August	484 061	217	19	136	25	14,6	.	1	—	—	2	—	14	13	25	.	.	76	5
Stockholm bis 11. Septbr.	274 611	151	6	88	22	16,7	.	—	—	—	—	—	15	5	17	4	3	46	5
Triest	163 292	81	7	53	20	16,1	.	—	1	—	1	1	9	1	2	2	—	37	1
Venedig bis 4. Septbr.	165 222	77	1	65	23	20,5	.	—	—	1	2	—	8	2	6	.	.	35	11
Warschau bis 11. Septbr.	601 408	476	23	276	91	23,9	.	4	11	5	2	4	17	19	103	.	.	106	5
Wien	1 558 129	1014	63	574	176	19,1	.	3	5	6	6	3	106	42	94	—	—	288	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. September 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	2	—	—	1	2	1	—
Scharlach	9 (1)	—	—	—	1	—	2 (1)
Diphtherie	38 (4)	5	3	5 (2)	3	4 (1)	11 (1)
Croup	2 (2)	—	—	—	1 (1)	—	—
Unterleibstyphus	10 (2)	6	2	2	1	3	9 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	13 (3)	—	— (1)	1 (2)	—	—	1 (1)
Kindbettfieber	2	1	—	—	—	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	7
Rose	8 (1)	—	2	—	—	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	69	24	19	20	18	21 (1)	72
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	20 (5)	13 (2)	— (1)	2 (2)	9	1 (2)	7 (1)
Lungenschwindsucht	33 (20)	5 (8)	4 (5)	1	14 (7)	1 (3)	20 (10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	80 (5)	24 (2)	3	5	29 (1)	9	14 (2)
Akuter Darmkatarrh	10 (5)	20 (3)	1	5 (1)	13	1	11 (1)
Chron. Alkoholismus	32	—	—	4	1	2	19
Ak. Gelenkrheumatism.	34	7	3	1	6	3	7
And. rheumat. Krankh.	12	8	3	7	18	8	9
Verletzungen	86 (5)	67 (3)	29	30	64	19 (1)	62 (2)
Alle übrigen Krankh.	484 (61)	214 (12)	55 (8)	106 (8)	162 (14)	71 (6)	333 (38)
Summe	944 (114)	394 (30)	124 (15)	190 (15)	342 (23)	139 (14)	586 (59)
Verbliebener Bestand	3942[7]	1676	692	663	1155	655	2807

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	12./9.-18./9.	16	9	4) 19	4) 87	2
„ Breslau	desgl.	19	21	15	9	1
R.-B. Aachen	desgl.	5	1	3	17	—
„ Arnsberg	desgl.	39	69	29	69	2
„ Aurich	desgl.	5	58	—	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	36	19	35	44	4
„ Erfurt	desgl.	13	52	13	22	1
„ Hannover	desgl.	22	38	6	17	1
„ Hildesheim	desgl.	22	305	4	17	—
„ Königsberg	desgl.	19	27	77	55	—
„ Lüneburg	desgl.	21	17	3	16	—
„ Marienwerder	desgl.	9	99	4	6	—
„ Minden	desgl.	13	—	4	17	—
„ Münster	desgl.	8	6	4	10	—
„ Osnabrück	desgl.	—	—	—	12	1
„ Posen	desgl.	23	22	30	34	1
„ Schleswig	desgl.	29	42	38	36	4
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	11	7	6	7	—
„ Stettin	desgl.	17	50	12	56	—
„ Stralsund	desgl.	9	—	1	5) 16	1
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	16	40	16	27	2
Stadt München	desgl.	1	23	13	5) 19	1
„ Nürnberg	desgl.	—	1	11	5) 9	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	7	6) 4	5	10	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	1	—
Hamburg	desgl.	21	4	15	5) 29	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92 — [3]) Ohne Ortsfremde 27 = 19,8‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Außerdem epidemisch in 1 Gemeinde. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen, außerdem der Bestand des jüdischen Krankenhauses.

Witterung Woche vom 12. bis 18. September 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12 September	15,3	9,8	765,5	765,0	764,9	86	71	96	0,2	NO	1
	13. "	17,7	11,5	765,0	765,4	766,2	97	56	82	7,2	N	1
	14. "	18,3	10,9	766,3	766,0	765,6	95	70	90	0,2	NNW	1
	15. "	20,9	9,2	764,6	762,6	760,8	97	56	83	—	O	1
	16. "	20,4	10,2	758,1	755,5	753,7	90	58	82	—	O	1
	17. "	15,1	10,4	751,2	750,4	750,5	96	90	97	—	SSO	1
	18 "	18,6	10,5	759,6	750,4	750,0	96	55	81	0,1	SW	1
München	12. September	11,7	7,8	720,6	721,1	722,9	92	86	85	5,8	NO	.
	13. "	15,4	7,7	723,1	722,5	723,1	88	72	91	—	NO	.
	14. "	16,1	8,9	722,7	722,1	721,6	89	69	87	—	NO	.
	15. "	15,9	10,4	718,7	717,2	715,8	79	74	94	5,3	NO	.
	16. "	13,9	9,9	714,5	714,3	714,8	90	77	89	0,2	W	3,0
	17. "	11,9	8,3	713,9	713,2	713,3	84	78	98	3,1	W	3,4
	18. "	16,9	7,5	713,2	710,8	710,7	79	53	90	—	NO	1,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Hygienische Winke

für

Wohnungssuchende.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,

Professor an der Universität Königsberg i. Pr.

Preis M. 1,—.

Früher erschien:

Hygienisches Taschenbuch

für

Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte, Techniker und Schulmänner.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,

Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Medizinal-statistische Mittheilungen

aus dem

Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Vierter Band, Heft 3 (Schlußheft). Preis M. 3,—.

Preis des ganzen Bandes M. 10,—.

Inhalt:

Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1896. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Die Heilanstalten des Deutschen Reiches nach den Erhebungen der Jahre 1892, 1893 und 1894. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Engelmann. — Die Zahl der Sterbefälle und deren Hauptursachen in einigen deutschen und außerdeutschen Städten, Städtegruppen und Staaten. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts.

Bestellkarte lag der Nummer 37 bei.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 6. Oktober 1897.** Nr. 40.

COLLEGE OF SURGEONS OF -8 OCT 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 805. — Sterbefälle im August. S. 805. — **Zeitweilige Maßregeln** gegen Pest — Cholera — Gelbfieber. S. 806. — Medizinalwesen in Sachsen, 1895. S. 806. — Gesundheitsverhältnisse 2c. in den deutschen Schutzgebieten, 1895/96. S. 807. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Geflügelcholera. S. 809. — Blei in Getreidemühlen. S. 809. — Tuberculinum Kochii. S. 809. — (Preußen). Lepra. S. 809. — (Prov. Hannover). Hebammen-Lehrkurse. S. 811. — (Prov. Westfalen). Geheimmittel. S. 812. — (Reg.-Bez. Köln). Abdeckereiwesen. S. 812. — Rindviehhändler. S. 813. — (Oesterreich). Küchenreste in Gasthäusern. S. 814. — (Frankreich). Seesanitätsreglement. (Fortsetzung). S. 814. — (Egypten). Pestreglement. S. 817. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Desinfektion mit Formaldehydgas. S. 817. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, September. S. 818. — Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika. S. 819. — Desgl. in Südafrika. S. 819. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Magdeburg, Osnabrück, Düsseldorf). S. 819. — **Vermischtes.** (Württemberg). Sterblichkeit der Aerzte, 1810/95. S. 821. — (Italien. Venedig). Bewegung der Bevölkerung, 1896. S. 821. — **Geschenkliste.** S. 821. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, August. S. 822. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 825. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 826. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 827. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 827. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 827. — **Witterung.** S. 828. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, August. S. 821.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Japan. Einer Mittheilung vom 17. August zufolge ist die Seuche auf ganz Formosa amtlich als fast vollständig erloschen erklärt worden. In der Präfektur Taipehfu wurde am 19. Juli, in Shichikuken (Präfektur Teckcham) am 1. August der letzte Pestfall festgestellt. In den Präfekturen Daichu (Mittelformosa) und Tainan sind in der zweiten Hälfte des August Neuerkrankungen nicht mehr gemeldet worden.

Gelbfieber. In dem Seebade Ocean Springs und dem Orte Biloxi im Staate Mississippi ist die Krankheit in epidemischer Form aufgetreten. Bis zum 23. August waren in den vorausgegangenen 6 bis 7 Wochen über 400 Fälle vorgekommen, von denen indessen nur 2 oder 3 einen tödtlichen Ausgang genommen hatten. Die Krankheit wurde anfangs für Denguefieber gehalten. Am 8. September waren 41 Kranke in Ocean Springs vorhanden. Von dort aus ist die Seuche einer Mittheilung vom 14. September zufolge auch nach anderen benachbarten Ortschaften, namentlich Scranton, Van Cleave und Berkley verschleppt worden. In New Orleans kamen 9 Erkrankungen vor, welche sämmtlich auf Einschleppung oder auf Ansteckung von eingeschleppten Fällen zurückzuführen waren. Im städtischen Hospital zu Mobile im Staate Alabama wurde bei einem norwegischen Seemann Gelbfieber festgestellt. — Auf Kuba wurden vom 22. bis 28. August in Cardenas 3, in Santjago 10 und in Sagua la Grande 8 (bei 48 Neuerkrankungen) Todesfälle an Gelbfieber festgestellt, vom 23. bis 29. August in Cienfuegos 8, vom 27. August bis 2. September in Havana 27, vom 26. August bis 1. September in Matanzas 13. (Public health reports Nr. 37.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 2, Warschau 5 Todesfälle; Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 8 Todesfälle; **Influenza:** Berlin, Leipzig, Petersburg je 2, London 6 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Offenbach — Erkrankungen kamen vor in Berlin 22, in den Reg.-Bezirken Aurich 93, Hildesheim 237, Marienwerder 133, in Kopenhagen 22, Petersburg 46, Wien 31 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Flensburg, Gera — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 27, Edinburg 77, Kopenhagen 22, London (Krankenhäuser) 358, Petersburg 65, Stockholm 22, Wien 25 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Beuthen, Bromberg — Erkrankungen sind angezeigt in London (Krankenhäuser) 28, Paris 43, Petersburg 129, Prag 20 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 88, Hamburg 32, Kopenhagen 37, London (Krankenhäuser) 167, Paris 29, Petersburg 173, Wien 39.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (August für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Mailand 1, Alexandrien 5, Kairo, Bombay je 8, Brooklyn 1, Mexiko 67; **Cholera** und **Pest**: vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff.; **Gelbfieber**: Rio de Janeiro 6; **Fleckfieber**: Oberhausen 2, Spandau 1, Kairo 3, Mexiko 72; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 4; **Genickstarre:** Baltimore 3, Brooklyn 11, Cincinnati 3, San Franzisko 2; **Influenza**: Lüneburg, Werdau, Zittau, Hamburg, Baltimore, St. Louis je 1, Buenos Aires 7; **Tollwuth**: Mailand 2.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Ge-

sammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Eisleben, Speyer;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Altendorf, Gleiwitz, Graudenz;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Beuthen (sogar höher als ein Fünftel), Pforzheim.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Glogau, Hameln, Hamm, Remscheid, St. Johann, Aschaffenburg, Bamberg, Oldenburg, Le Havre, Buenos Aires;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Iserlohn, Lipine, Marseille, Buenos Aires (mehr sogar als ein Drittel);

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 215 deutschen Orten und in Bukarest, Utrecht, Alexandrien, Kairo, Baltimore, Brooklyn, Mexiko, St. Louis; von ersteren in 113 mehr noch als ein Drittel, sogar mehr als die Hälfte in Aachen, Rixdorf, Weißensee, Bocholt, Burg, Duisburg, Grabow, Herne, Hildesheim, Lehe, Linden, Neuß, Oberhausen, Prenzlau, Ingolstadt, Kaiserslautern, Döbeln, Eßlingen, Braunschweig, Zerbst.

Unter den 261 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 42, darunter über 40,0: 18, nämlich Pirna 40,6, Linden 41,0 (1886/95: 32,5), Königshütte 41 (1881/90: 28,3), Neuß 41,4 (26,4), Grabow 41,8 (1888/92: 29,1), Rixdorf 44,9 (1887/91: 32,3), Köpenick 45,3 (1892/94: 30,7), Meerane 45,4 (1881/90: 33,2), Crimmitschau 46,6 (31,4), Werdau 46,8 (1889/93: 31,6), Lichtenberg 47,9 (1887/91: 32,7), Lipine 48,3, Weißensee 50,4 (38,9), Zaborze 51,6 (1892/94: 36,9), Beeck 51,7, Langenbielau 51,7 (1889/93: 35,9), Löbtau 55,8, Herne 57,9. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 54,7 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 174 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Ueber 700 betrug sie in Krefeld 715 (Gesammtsterblichkeit 34,4), Weißensee 722 (50,4), Löbtau 722 (55,8), Freiberg 730 (36,3), Meerane 733 (45,4), Görlitz 749 (39,1), Ingolstadt 754 (36,5), Memel 769 (33,8), Aachen 776 (36,5), Langenbielau 776 (51,7), Erlangen 857 (33,2), Crimmitschau 908 (46,6), Werdau 933 (46,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 9 Orten, in Schwerin, Weimar je 14,6 (1881/90: 20,9 und 19,5), Aschaffenburg 14,5, Flensburg 14,3 (23,2), Cöthen 14,2 (1886/95: 20,5), Glogau 13,9 (1881/90: 22,8), Wilhelmshaven 13,9 (1890/94: 16,8), Siegen 13,4 (1882/91: 21,2), Wald 12,7.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen nur in Aschaffenburg (Gesammtsterblichkeit 14,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 3, weniger als ein Fünftel derselben in 15 Orten.

Im Ganzen hat sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate wesentlich verschlechtert. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ fand sich in 42 Orten gegen 27 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ in 9 gegen 23. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 174 Orten gegen 120, weniger als 200,0 in 19 gegen 50 Orte im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Bulgarien. Infolge Entscheidung des obersten Gesundheitsraths vom 15. September n. St. sind alle gegen die Einschleppung der Pest ergriffenen Quarantänemaßnahmen (vgl. S. 195, 551, 574, 591) aufgehoben worden. —

Siam. Die Regierung hat die Verordnungen vom 26. April und 6. Juli (vgl. S. 518 und 710) aufgehoben und an deren Stelle unter dem 14. August eine Verordnung erlassen, wonach die chinesische Einwanderung über Amoy oder die Häfen von Formosa verboten ist.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Bulgarien. Infolge Entscheidung des obersten Gesundheitsraths vom 15. September n. St. sind aus Anlaß des Auftretens der Cholera in Indien alle von dort kommenden Schiffe ärztlich zu untersuchen. Im Falle, daß verdächtige Erkrankungen an Bord festgestellt werden, ist auf telegraphischem Wege bei der Sanitätsdirektion weitere Weisung nachzusuchen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Vereinigte Staaten von Amerika. Das Gesundheitsamt von Louisiana hat gegen Herkünfte von Ocean Springs und Biloxi strenge Quarantäne angeordnet. Das Gesundheitsamt von Texas hat dieselbe Maßregel gegen Ocean Springs und alle des Gelbfiebers verdächtigen Ortschaften in der Umgebung dieser Stadt verfügt.

Aus dem 27. Jahresberichte des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1895. (Vergl. Veröff. 1896 S. 455.)

Das Landes-Medizinal-Kollegium hielt im Berichtsjahre 23 Sitzungen ab; unter den Berathungsgegenständen betrafen 31 das öffentliche Gesundheitswesen, 11 die Rechtspflege; von den 50 erstatteten Gutachten, welche sich u. A. auf die Beurtheilung verschiedener Nahrungsmittel und Geheimmittel, die Anwendung des Hypnotismus, die bakteriologische Prüfung der Thierlymphe 2c. erstreckten, waren 30 durch das Ministerium des Innern, 10 durch Gerichte veranlaßt. Außerdem wurden 93 Obduktionsprotokolle geprüft und von Mitgliedern des Kollegiums eine Anzahl Pflege- und Strafanstalten besichtigt. Die staatsärztliche Prüfung bestanden 6 Aerzte, die Hebammenprüfung 65 Lehrtöchter.

Die Mitgliederzahl der 24 ärztlichen Bezirksvereine stieg in dem Berichtsjahre von 1229 auf 1272.

Bewegung der Bevölkerung. Die Einwohnerzahl wurde für die Mitte des Jahres 1895 auf 3 763 249 berechnet. Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 146 160 = 40,25 ‰ d. E., die der Todtgeborenen 5313, diejenige der Gestorbenen ausschl. der Todtgeborenen 90 656 = 24,1 ‰ d. E. Eine derartig niedrige Sterbeziffer ist in Sachsen noch nie, mit Ausnahme des Jahres 1894, beobachtet worden. Die vergleichsweise niedrigsten Sterbeziffern (19,3 bezw. 19,8 ‰) zeigten die Bezirke Oelsnitz und Dresden-Stadt, die höchsten (33,3 bezw. 29,9 ‰) die Bezirke Chemnitz und Glauchau, in welchen eine starke Säuglingssterblichkeit mit einer hohen Geburtenfrequenz Hand in Hand geht. Von den Verstorbenen waren 47,0 (im Vorjahre 44,2) % bis zu 1 Jahr, 10,6 (11,9) % 1 bis 6 Jahre, 14,2 (14,7) % 50 bis 70 Jahre und 11,4 (11,2) % über 70 Jahre alt.

Todesursachen. Bei 52,7 % sämmtlicher Sterbefälle war die Todesursache ärztlich beglaubigt, verhältnißmäßig am häufigsten unter allen Medizinalbezirken in Leipzig-Stadt (100 %), am seltensten in Auerbach (29,7 %). Es starben u. A. an: Magen- und Darmkatarrh, sowie an Atrophie der Kinder 31 330 Personen, an Tuberkulose der Lungen und anderer Organe 8883, Altersschwäche 6544, Lebensschwäche 4180, Lungenentzündung 3256, sonstigen entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane 4057, Neubildungen 3362, Diphtherie 2630, Masern 508, Scharlach 498, Keuchhusten 447, Unterleibstyphus 212, durch Verunglückung 1170, Selbstmord 1026. Gegenüber dem Vorjahre hat sich die Zahl der Gestorbenen verringert u. A. bei der Lungentuberkulose, dem Keuchhusten, der Diphtherie und

dem Unterleibstyphus, gestiegen ist sie u. A. bei dem Scharlach und Krebs. Nach der Ansicht vieler Kreisärzte war die Abnahme der Diphtheriesterblichkeit in der Hauptsache der Serumbehandlung zu verdanken.

An Pocken erkrankte (auf einem Gute im Bezirk Bautzen) eine aus Polen zugezogene junge Arbeiterin, welche als Kind geimpft war und genas, sodann eine ältere Wirthschafterin, die geimpft, aber nicht wiedergeimpft war und bei der die Krankheit tödtlich verlief. In den letzten 10 Jahren sind an Pocken in Sachsen zusammen 174 ungeimpfte oder ohne Erfolg geimpfte Personen erkrankt (und davon 57 = 32,8% gestorben), ferner 283 mit Erfolg Geimpfte (13 = 4,6 %) und 41 Revaccinirte, von denen nur 1 starb. Influenza gewann im Februar stärkere Verbreitung; ihren Höhepunkt erreichte die Epidemie im März, ihr Ende im Juni. Die Krankenzahl wurde in den einzelnen Bezirken auf 0,2 bis 25, zumeist aber unter 10 % d. E. geschätzt; im Ganzen zeigte die Epidemie einen gutartigern Charakter als die frühern. Bei dem Auftreten des Unterleibstyphus handelte es sich meist um vereinzelte Fälle oder um kleinere Hausepidemien; größere Epidemien wurden nur in Burkersdorf, Bezirk Meißen (18 Erkrankungen, kein Todesfall) und Sebnitz, Bez. Pirna (46 und 3) beobachtet, ferner in 2 Ortschaften des Bezirks Freiberg (23) und in Reinsdorf, Bez. Zwickau (37 und 5). Eine ziemlich ausgedehnte Ruhrepidemie kam in Kennitz, Bez. Löbau, zum Ausbruch; von den 15 Erkrankten starben 4. An Kindbettfieber (im eigentlichen Sinne) starben von je 10 000 Entbundenen

1886—1890	24.4	1894	18,5
1893	23,0	1895	14.0.

Follikuläre Augenbindehautentzündung war unter den Schulkindern in Werdau stark verbreitet; im Ganzen wurden gegen 800 von etwa 3300 Schülern befallen. Milzbrandübertragungen auf Menschen fanden in 21 Fällen statt, von denen 4 tödtlich endeten; 3 der Erkrankten hatten sich beim Verarbeiten von Kuhhaaren und Pelzwerk infizirt. Unter 44 von tollen Hunden gebissenen Personen kam bei zweien tödtlich verlaufende Tollwuth zum Ausbruch.

Krankenversicherung. Im Laufe der Jahre 1893 bis 1895 ist die Zahl der Gemeindekrankenversicherungen von 672 auf 715, der Ortskrankenkassen von 544 auf 574, der Betriebskrankenkassen von 810 auf 827, der Innungskrankenkassen von 50 auf 88 gestiegen. Die Mitgliederzahl aller Kassen betrug Ende 1895 910 403 Personen, von denen 476 536 den Ortskrankenkassen, 200 338 den Betriebskrankenkassen und 140 260 der Gemeindekrankenversicherung angehörten. Die Zahl der Krankheitsfälle belief sich 1895 auf 281 521, die der Krankheitstage auf 4 695 015. An ärztlichem Honorar kamen im Mittel auf je einen Krankheitsfall 1893: 10 ℳ 52 Pf., 1895: 10 ℳ 79 Pf. Die Neigung, kranke Kassenmitglieder den Heilanstalten zu überweisen, ist neuerdings größer als früher.

Nahrungsmittel. Von neuerbauten Schlachthöfen wurden die zu Riesa und Limbach in Benutzung genommen. Eine geregelte Fleischschau bestand in 29 Städten. Von 808 116 untersuchten Schlachtthieren wurden 6842 beschlagnahmt, davon 5795 ganz oder theilweise der Freibank überwiesen, 1047 vernichtet. Tuberkulös waren: 27,5 % der geschlachteten untersuchten Rinder, 2,7 % der Schweine, 0,43 % der Ziegen, 0,24 % der Kälber, 0,13 % der Schafe, 0,09 % der Pferde. Bei 388 geschlachteten Hunden ist 1 Fall von Tuberkulose beobachtet worden. Trichinös wurden 113 Schweine, 3 amerikanische Schinken, 1 gepökelter Schweinekamm und 1 Dachs befunden. — Milch- bezw. Butteruntersuchungen fanden u. A. in Leipzig 1624 und 90 statt; 150 und 4 derselben gaben zur Bestrafung der Händler Veranlassung.

Schulgesundheitspflege. Seitens der beamteten Aerzte (in Dresden in Verbindung mit den Schulärzten) ist wiederholt eine Besichtigung der Schulen vorgenommen und die Abstellung der vorgefundenen gesundheitlichen Mißstände in die Wege geleitet worden. Aus Dresden wurden 675 Kinder nach Ferienkolonien gesandt, ferner aus Leipzig 657, aus Glauchau 281.

Heilpersonal und Heilanstalten. Das erstere setzte sich Ende 1895 aus 1632 Civilärzten, 73 Zahnärzten, 7 Wundärzten und 1806 Hebammen zusammen; Apotheken bestanden 289. Kurpfuscher wurden 703 gezählt.

Die Zahl der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser belief sich wie im Vorjahre auf 104, die der Verpflegten auf 45 588 (von denen 8,9 % mit dem Tode abgingen), die durchschnittliche Verpflegungsdauer auf 30,9 Tage. Die Bettenzahl stieg von 6875 auf 7017. Die 24 größern Privatkrankenhäuser (mit mehr als je 10 Betten) enthielten zusammen 755 Betten und verpflegten 4657 Kranke bei einer mittleren Verpflegungsdauer von 29,0 Tagen. In den 5 Landesirrenanstalten wurden in 3787 Plätzen 4674 Geisteskranke verpflegt.

Kurorte. Das Bad Elster zählte 7460, das Bad Oggelsdorf 1088, das Hermannsbad bei Lausigk 422 und das Mineralbad Marienborn bei Schmeckwitz 225 Kurgäste.

Gesundheitsverhältnisse und gesundheitspolizeiliche Maßnahmen in den deutschen Schutzgebieten im Jahre 1895/96. Aus der Denkschrift über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1895/96. Reichstagsdrucksache Nr. 624, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97. (Vgl. Veröff. 1896 S. 535.)

Im Schutzgebiete Togo betrug die Gesammtziffer der europäischen Bevölkerung 89 (gegen 88 im Vorjahre), darunter 12 (9) Frauen. Eheschließungen und Geburten kamen unter Europäern nicht vor. Von 16 Todesfällen entfielen 10 auf das Schutzgebiet selbst, die anderen 6 betrafen Personen, welche aus Nachbargebieten schwerkrank ins Nachtigal-Krankenhaus zu Klein-Popo aufgenommen waren. Die Eingeborenensterblichkeit war hoch in Folge einer bis weit ins Innere verbreiteten schweren Malariaepidemie. Zahlenangaben darüber fehlen. Die Ziffer der eingeborenen Bevölkerung dürfte in Klein-Popo 5000 und in Lome 4000 betragen. Das Nachtigal-Krankenhaus zu Klein-Popo verfügt nunmehr über 9 Betten für Europäer und 10 für Eingeborene und hatte im Berichtsjahre 1829 Behandlungstage, von denen 915 auf Europäer entfielen. Mit der Errichtung eines kleinen Seitengebäudes für Leichenhalle, Obduktions-, Wasch- und Desinfektionsräume wurde begonnen.

Die Gesundheitsverhältnisse im Schutzgebiete waren ungünstig, namentlich in den Monaten Mai und Juni wegen einer schweren Malariaepidemie.

Im Schutzgebiete Kamerun ergaben die meteorologischen Beobachtungen als höchste mittlere Temperatur 27,10° C im Februar, als niedrigste mittlere 23,48 im Juli; die mittleren Tagesschwankungen betrugen 4,10 (im Juli) bis 7,32° im März. In diesen letzteren Monat fiel eine besonders große Zahl von Gewittern. Die Jahresregenmenge betrug 4050,3 mm, von denen 947,2 mm auf den regenreichsten Monat August entfielen. Nördlich vom Cap Debundscha wurde eine Regenmenge von über 9000 mm erreicht. Die Gesammtbevölkerung an Europäern betrug am Ende des Berichtsjahres 236 (gegen 230 im Vorjahre), darunter 17 (18) Frauen und 7 Kinder. Von diesen waren 161 Deutsche. 4 (1) Geburten und 17 (14) Sterbefälle fanden statt. Die Gesundheitsverhältnisse waren gegen das Vorjahr ungünstig. Die meisten Todesfälle waren durch Malaria und Schwarzwasserfieber hervorgerufen. Letztere Krankheit wies bei sachverständiger Hospitalbehandlung der Kranken eine Sterblichkeit von 9,8%, ohne solche von 43% auf. Der Hospitalneubau wurde wesentlich gefördert; er enthält in dem massiv aufgeführten Erdgeschoß Operationssaal, Apotheke, Arztzimmer, verschiedene Isolirzimmer, Badezimmer und Kloset, in dem aus Fachwerk mit äußerer Wechblechbekleidung und innerer Bretterverschalung versehenen Obergeschoß einen Krankensaal für 4, 3 Krankenzimmer für 2 Betten, einen Rekonvales-

zentensaal, sowie die Wohn- und Schlafzimmer für 3 Krankenschwestern. Das Gebäude hat eine Länge von 37 m und eine Tiefe von 6 m und ist auf allen Seiten von einer 3 m breiten Veranda umgeben. Die Zimmerhöhe im Erdgeschoß, sowie im Obergeschoß beträgt 4 m. Küche, Waschküche, Vorrathskammer und Dienerzimmer werden in einem Nebengebäude, welches mit dem Hauptgebäude durch einen verdeckten Gang verbunden ist, untergebracht werden. Die Vornahme wissenschaftlicher Obduktionen fand durch den Bau einer Leichenhalle Erleichterung. Auch für Schwarze soll nunmehr ein neues Hospital gebaut werden. Die Ernährungsverhältnisse der Europäer sind weiter durch ständige Versorgung mit frischem Fleisch und durch Gemüsebau verbessert worden. Regelmäßige Bewegungen im Freien und Leibesübungen sind mehr in Aufnahme gekommen.

Auf der Station Batanga hatte die amerikanische Mission bald nach ihrer Ansiedelung im Jahre 1890 ein Hospital durch die Eingeborenen errichten lassen; dasselbe stand bisher unter Leitung der unlängst verstorbenen Aerztin Frau Roberts und hatte einen täglichen Besuch von etwa 40 Kranken. Mit diesem verbunden ist ein von der Mission errichtetes Operationshaus mit zwei Zimmern.

Die katholische Mission hat unweit Bonjongo auf auf einem Vorläufer des kleinen Kamerunberges, ungefähr 600 m über dem Meeresspiegel eine weitere Station gegründet, welche hauptsächlich zur Erholung erkrankter Missionare dienen soll und auf welcher sich beständig ein Priester und fünf Brüder befinden. Der Aufenthalt daselbst scheint, wenn die Kranken nicht allzusehr erschöpft sind, besonders auch auf Genesende gut zu wirken. Europäische Gemüse gedeihen dort leicht und bereichern die Krankenkost.

In Deutsch-Ostafrika sind im Berichtsjahre wesentliche Bevölkerungsschwankungen nicht beobachtet. Die Gesammtzahl der Europäer betrug nahezu 1000, von denen 635 auf die Küstenbezirke und etwa 350 bis 375 auf die Innen- und Missionsstationen entfielen. Eine Zunahme der farbigen Bevölkerung ist der Ansiedelung der Mbarukleute in der Stärke von etwa 1500 Köpfen zu danken, von denen etwa 1000 in und um Dar-es-Salâm, die Uebrigen in Tanga und Umgegend Wohnung und Arbeit gefunden haben.

Die wesentlichsten gesundheitlichen Maßnahmen bestanden in der Beschaffung trockener, heller und gut ventilirter Wohnungen, auch für die Eingeborenen, deren Stadtviertel durch Bildung neuer Straßenfluchten, Zuschüttung von sumpfigem Gelände und Neubau der Hütten ein verändertes Aussehen erhielten. Alle Küstenplätze wurden mit guten Brunnen ausgestattet. Zum Schutze der Europäer gegen den Genuß gesundheitsschädlichen Fleisches wurde fast allgemein eine Fleischschau eingeführt.

Auch wurde während des Auftretens einer Viehseuche die Bevölkerung mit den Gefahren derartiger Krankheiten bekannt gemacht. Die meist in Markthallen abgehaltenen Märkte unterliegen seither der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Bezirksämter. Auf Grund von Kupfervergiftungen bei Karawanenträgern wurde die Einfuhr messingener Kochgeschirre für den Gebrauch der Eingeborenen verboten. Ueber die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hafen des deutschostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Schiffe vgl. Veröff. 1896 S. 892 ff.

Unter den Krankheiten waren wie früher Malaria und Ruhr am meisten verbreitet. Bei den Europäern waren außerdem Neurasthenien häufig, bei den Farbigen Krankheiten der Athmungsorgane und Pocken, welche letzteren durch zahlreiche Schutzimpfungen erfolgreich bekämpft wurden.

Die Zahl der Todesfälle von Europäern im Berichtsjahre betrug 30. Unter Hinzurechnung von 3 fremden in die Lazarethe ausgeschifften Personen starben an der Küste 22 Europäer, in Tanga 7, in Dar-es-Salâm 15. Nach den Lazarethen dieser beiden Orte werden die Schwerkranken der ganzen Küste sowie aus dem Innern nach Möglichkeit übergeführt. Nach dem Schutztruppenberichte kamen unter 1599 Farbigen 47 Todesfälle vor, im Uebrigen entzieht sich die Sterblichkeit der schwarzen Rasse der Berechnung.

Die Verhältnisse der Krankenhäuser des Schutzgebietes haben sich vielfach geändert. Das kleine Europäerlazareth zu Lindi wurde im März 1896 als überflüssig aufgegeben. In Tanga wurde ein bisher als Gasthaus dienendes Gebäude zum Hospital umgebaut und als solches im Januar eröffnet. Daselbst können 8 Europäer und etwa 20 farbige Kranke Aufnahme finden. Unter der Leitung eines Regierungsarztes stehen Pflegeschwestern des deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien und ein europäischer Lazarethgehülfe von der Schutztruppe. Ein bakteriologisches Laboratorium ist mit dem Hospital verbunden. In Dar-es-Salâm dient das Europäer-Krankenhaus der evangelischen Mission, welches am 1. April 1896 in die eigene Verwaltung des Gouvernements übernommen wurde, als Nothbehelf so lange, bis der bereits begonnene Neubau des Gouvernementskrankenhauses zur Benutzung kommen kann, d. h. etwa bis zum 1. April 1897. Auch der Eröffnung eines Hospitals für Eingeborene sieht man in einigen Monaten entgegen, nachdem aus der Schenkung eines Inders das Hauptgebäude desselben schon in den Vorjahren errichtet und die für Nebengebäude und innere Ausstattung erforderlichen Mittel bereit gestellt worden waren.

Im Farbigenspital der evangelischen Mission wurden im Berichtsjahre verpflegt 125 Männer und Knaben (davon geheilt entlassen 82, gestorben 42), und 78 Frauen und Mädchen (davon geheilt entlassen 53, gestorben 19).

In Deutsch-Südwestafrika waren im Berichtsjahre die Niederschläge geringer als sonst, besonders im südlichen Theile, so daß auf einzelnen Strecken ein entschiedener Nothstand eintrat. Die Eingeborenen waren in ihrer Feldkost, die Weißen in ihrem Viehbestand beeinträchtigt. Die Wintermonate waren ungewöhnlich und anhaltend kalt.

Die weiße Bevölkerung, deren Zahl am 1. Januar 1896 auf 2025 Seelen festgestellt wurde, hat sich bedeutend vermehrt, insbesondere durch die Ansiedelung dienstentlassener Unteroffiziere und Mannschaften der Schutztruppe.

Der Gesundheitszustand war in Folge der Trockenheit günstig. Fiebererkrankungen und Rheumatismus waren seltener als in den Vorjahren. Durch Beschaffung gesünderer Wohnungen besserten sich die Gesundheitsverhältnisse der Truppen. Eine im englischen Nachbarbezirk Gordonia ausgebrochene Pockenepidemie konnte durch Absperrungsmaßregeln und Impfungen ferngehalten werden. Die Lungenseuche des Rindviehs trat milder und in geringerem Umfange als früher auf; im Ortspolizeibezirk Windhoek fielen an dieser Krankheit 10 gegen 25 vom Hundert im Vorjahre. Die Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche, insbesondere die Impfungen wurden besser durchgeführt.

Auf den Marschall-Inseln befanden sich am Schlusse des Berichtsjahres 98 Nichteingeborene gegen 119 im Vorjahre. Davon kamen auf Jaluit 30, auf Nauru 8. Von diesen waren 61 Weiße mit 2 Frauen (in Jaluit) und 4 Kindern, 15 Chinesen und 22 Halbblut — von weißem Vater —, darunter 6 Frauen und 6 Kinder. Unter den männlichen Nichteingeborenen waren 23 Deutsche. Die Zahl der Eingeborenen war nur für Nauru mit etwa 1500 Seelen festzustellen.

Die Niederschläge waren am Ausgang des Berichtsjahres nahezu größer als sonst und wirkten nachtheilig auf die Gesundheit. Im Februar brach eine Influenzaepidemie auf der gesammten südlichen Inselgruppe aus und herrschte namentlich auf den Atollen von Jaluit, Ebon, Namerick, Mahuru, Arno und Milla. Durchgreifenden gesundheitlichen Maßregeln wird die Verhinderung der weiteren Ausbreitung zugeschrieben. Wenngleich das Schutzgebiet sich durch das Fehlen von Malaria vor den meisten Tropengebieten auszeichnet, erfordert das Klima doch eine kräftige und gesunde Konstitution.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 2. Oktober 1897. (R.-A. Nr. 233.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die Königlich preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz, sowie für die Hohenzollernschen Lande wird vom 11. Oktober d. J. ab bis auf weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. Oktober 1897.

Der Reichskanzler.

J. V.: Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Die Verwendung von Blei in Getreidemühlen betr. (Vgl. Veröff. 1896 S. 976.)

Preußen. Erlaß. Vom 31. Juli 1897.

Bei Gelegenheit von Erhebungen über Massenerkrankungen durch bleihaltiges Mehl ist eine große Anzahl von Getreidemühlen ermittelt worden, in denen die Hauen der Mühlsteine immer noch mit Blei befestigt werden, obgleich dadurch die Gefahr der Herstellung bleihaltigen gesundheitsschädlichen Mehls entstehen kann. Da die Hauen ohne technische Schwierigkeiten auch durch Alaun, Zement, Schwefel, Holzkeile und Gips befestigt werden können, so erscheint es angezeigt, die veraltete Vergießung mit Blei zu verbieten. Aus Billigkeitsrücksichten ist indessen den betheiligten Müllern, von denen namentlich die Besitzer kleinerer Betriebe in Folge dieses Verbots gezwungen sein werden, bessere und härtere Steine als die bisher benutzten anzuschaffen, zu gestatten, die noch vorhandenen Steine mit Bleibefestigung aufzugebrauchen, was innerhalb Jahresfrist zu geschehen pflegt.

Eure . . . . . ersuchen wir hiernach, für die Provinz . . . . . eine Polizeiverordnung folgenden Inhalts zu erlassen:

„Zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen darf in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen oder Thiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden.

Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1898 entfernt werden."

Zugleich sind die Regierungs-Präsidenten, denen die Befugniß zur ausnahmsweisen Befreiung von den Vorschriften vorzubehalten ist, zu beauftragen, die Müller auf die Gefahr einer Vermischung der Bleiabfälle mit dem Mahlgute und auf die strafrechtlichen Folgen der Herstellung und des Vertriebs bleihaltigen gesundheitsgefährlichen Mehls aufmerksam zu machen und die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, auf den Betrieb der Mühlen, wo noch mit Blei befestigte Hauen vorhanden sind, besonders zu achten und die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Befestigung gelegentlich zu kontroliren.

Der Minister der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten. — Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Kgl. Oberpräsidenten und den Kgl. Reg.-Präsidenten in Sigmaringen.

Deutsches Reich. Den Vertrieb von Tuberculinum Kochii betr. (Vgl. S. 607.)

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, das alte „Tuberculinum Kochii" und das „Neue Tuberkulin Koch" betr. Vom 6. September 1897. (Offiz. Anzeiger S. 232.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. März d. Js.,[1]) betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des Tuberculinum Kochii (Offizieller Anzeiger 1897, Nr. 12), wird hierdurch das Nachstehende verordnet:

1. Das alte „Tuberculinum Kochii", sowie das „Neue Tuberkulin Koch", welches nach der Art seiner Herstellung gleich dem Tuberculinum Kochii auf Grund des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890[1]) zu den Zubereitungen gehört, die anders als im Großhandel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, muß unter den in der Tabelle C des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführten Separanden in den betreffenden Originalflaschen und vor Licht geschützt aufbewahrt werden.

2. Auf das „Tuberculinum Kochii" und das „Neue Tuberkulin Koch" finden die Bestimmungen im § 1 und § 4 Absatz 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 22. September v. J.[2]), betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel (Offizieller Anzeiger 1896, Nr. 30), mit der Maßgabe Anwendung, daß das Tuberculinum Kochii entweder in den Originalflaschen oder in der vom Arzt verordneten Verdünnung, und das Neue Tuberkulin Koch nur in den unversehrten Originalflaschen und an den verordnenden Arzt oder dessen Bevollmächtigten verabfolgt werden darf.

Als Verdünnungsflüssigkeit ist, wenn der Arzt nichts anderes verordnet hat, Karbolsäurelösung von 0,5 Prozent zu verwenden.

Bei der Dispensation in zugeschmolzenen sterilisirten Glasröhren ist stets das Datum der Einfüllung auf jeder Röhre zu vermerken.

3. In Ergänzung der Bekanntmachung vom 4. Januar d. J., betreffend die Arzneitaxe (Offizieller Anzeiger 1897 Nr. 3) wird hierdurch

a) der Taxpreis des „Neuen Tuberkulins Koch" (einschließlich der Verpackungskosten) für die Flasche mit 1 ccm Inhalt auf 8 ℳ 50 Pf., für die Flasche mit 5 ccm Inhalt auf 42 ℳ 50 Pf.,

b) der Taxpreis des alten Tuberculinum Kochii (einschließlich der Verpackungskosten) für die Flasche mit 1 ccm Inhalt auf 1 ℳ 20 Pf., für die Flasche mit 5 ccm Inhalt auf 3 ℳ und für die Flasche mit 50 ccm Inhalt auf 22 ℳ 50 Pf. festgesetzt.

Für die Herstellung der Verdünnung des Tuberculinum Kochii gelten die gewöhnlichen Preise der Arzneitaxe; für die Dispensation in sterilisirten zugeschmolzenen Glasröhren (einschließlich der vom Arzt als Verdünnungsmittel angegebenen Karbolsäurelösung) folgende Sätze:

Dieselben lauten ebenso wie am Schluß der Bekanntmachung vom 17. März 1897.[3])

Neustrelitz, den 6. September 1897.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Sachsen-Altenburg. Beschluß. Vom 21. Dezember 1896.

Abschrift des Erlasses des Königlich preußischen Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend den Vertrieb des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose in den Apotheken vom 25. vor. Mts.[4]), durch welchen die der außengenannten Behörde unterm 17. März 1891 gleichfalls in Abschrift übermittelte Verfügung des genannten Herrn Ministers über den nämlichen Gegenstand vom 1. März 1891 abgeändert worden ist, an die Herzoglichen Landrathsämter und die Stadträthe mit der Anweisung, die nachstehenden Anordnungen den Apothekern ihres Bezirks unter Aushändigung je einer der mitfolgenden Abschriften zur Nachachtung mitzutheilen.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.

Altenburg, den 21. Dezember 1896.

J. V.: Meißner.

Preußen. Anzeigepflicht bei Lepra.

In Ausführung des Ministerialerlasses vom 22. Januar 1897 (vgl. S. 424) haben die Regierungspräsidenten

---

[1]) Veröff. 1897 S. 607.

[1]) Veröff. 1890 S. 82. — [2]) Desgl. 1896 S. 801. — [3]) Desgl. 1897 S. 607. — [4]) Desgl. 1896 S. 976.

zu Königsberg (unter dem 9. Februar d. J.), Gumbinnen (11. Februar), Marienwerder (8. Februar), der Polizeipräsident zu Berlin (12. März), die Regierungspräsidenten zu Potsdam (3. März), Frankfurt (3. Februar), Stettin (24. April), Köslin (3. Februar), Posen (2. März), Bromberg (8. März), Breslau (22. März), Liegnitz (8. Februar), Magdeburg (11. März), Merseburg (13. März), Erfurt (30. März), Schleswig (9. Februar), Hannover (1. März), Hildesheim (15. März), Stade (27. Februar), Osnabrück (8. April), Minden (2. Februar), Arnsberg (2. Februar), Kassel (9. Februar), Wiesbaden (15. März), Düsseldorf (31. März), Köln (22. Februar) und Trier (4. März) die Anzeigepflicht bei Lepraerkrankungen angeordnet. Aus gleichem Anlasse sind ferner nachstehende Verordnungen erlassen worden:

Reg.-Bez. Stralsund. Polizeiverordnung vom 4. August 1897. (Amtsbl. S. 144.)

§ 1. Aerzte und andere Personen, welche sich mit der Behandlung von Kranken befassen, haben über jeden in ihre Behandlung gelangenden Fall von Lepra (Aussatz) spätestens am folgenden Tage, nachdem sie die Krankheit festgestellt haben, der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Erkrankten zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten.

1. Vor- und Zuname,
2. Stand (bei Kindern Stand der Eltern),
3. Alter des Kranken,
4. seinen Wohn- oder Aufenthaltsort (in Städten mit Straße und Hausnummer),
5. die Bezeichnung der Krankheit,
6. den Zeitpunkt des Beginnes der Erkrankung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ geahndet.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stralsund, den 4. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Reg.-Bez. Oppeln. Polizeiverordnung vom 4. März 1897. (Amtsbl. S. 80.)

§ 1 Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind verpflichtet, jeden in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden, auf Aussatz (Lepra) verdächtigen Erkrankungs- und Todesfall der Ortspolizeibehörde des Orts, an welchem derselbe vorgekommen, unverzüglich schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Zu derselben Anzeige sind auch Geistliche und Lehrer bezüglich der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle verpflichtet.

§ 2. Die erkrankten Personen sind, soweit als thunlich, von anderen abgesondert zu halten.

Kinder, welche an Aussatz (Lepra) leiden, sind vom Schulbesuch fern zu halten. Die Vorschriften, welche in der zur ministeriellen Rundverfügung vom 14. Juli 1884, betreffend die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten, beigefügten Anweisung hinsichtlich der zu Ziffer 1b daselbst genannten Krankheiten gegeben sind, haben auch auf den Aussatz sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 4. März 1897.

Der Regierungspräsident.
von Bitter.

Reg.-Bez. Aurich. Polizeiverordnung vom 26. Februar 1897. (Amtsbl. S. 55.)

§ 1. Die auf die Cholera bezüglichen Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9 und 10 der unter dem 30. Mai 1889 [1]) für den Umfang des Regierungsbezirkes Aurich erlassenen Polizeiverordnung, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, finden auch in Fällen von Erkrankung an Aussatz (Lepra) und in Erkrankungsfällen, in denen der Verdacht des Vorhandenseins von Aussatz (Lepra) besteht, sinngemäße Anwendung.

Aurich, den 26. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.
von Estorff.

Reg.-Bez. Koblenz. Polizeiverordnung vom 9. Juni 1897. (Amtsbl. S. 178.)

§ 1. Jeder des Aussatzes (Lepra) verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt), im Stadtbezirk Koblenz bei der Königlichen Polizeidirektion unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Die Familienhäupter hinsichtlich ihrer Angehörigen.
2. Die Haus- und Gastwirthe hinsichtlich der bei ihnen wohnenden oder einkehrenden Personen.
3. Die Medizinalpersonen, sowie alle anderen Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunst beschäftigen, hinsichtlich der von ihnen behandelten Kranken.
4. Die Arbeitgeber in Fabriken, fabrikähnlichen und landwirthschaftlichen Betrieben hinsichtlich ihrer Arbeitnehmer.
5. Die Dienstherrschaften hinsichtlich ihrer Dienstboten.
6. Die Lehrer hinsichtlich der bei ihrer amtlichen Thätigkeit zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle.

§ 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Bestimmungen zieht Geldstrafen bis zum Betrage von 60 ℳ, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

Koblenz, den 9. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Reg.-Bez. Aachen. Polizeiverordnung vom 1. April 1897. (Amtsbl. S. 93.)

§ 1. Jeder als Aussatz (Lepra) verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. die Familienhäupter hinsichtlich ihrer Angehörigen;
2. die Haus- und Gastwirthe hinsichtlich der bei ihnen wohnenden und einkehrenden Personen;
3. die Medizinalpersonen hinsichtlich der von ihnen behandelten Kranken;
4. die Arbeitgeber in Fabriken und fabrikähnlichen Betrieben, sowie die Arbeitgeber in landwirthschaftlichen Betrieben hinsichtlich ihrer Arbeitnehmer;
5. die Dienstherrschaften hinsichtlich ihrer Dienstboten;
6. die Geistlichen und Lehrer bezüglich der bei ihrer amtlichen Thätigkeit zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle.

§ 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Aachen, den 1 April 1897.

Der Regierungspräsident.
von Hartmann.

Reg.-Bez. Sigmaringen. Polizeiverordnung vom 9. März 1897. (Amtsbl. S. 70.)

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 20. März v. Js.,[1]) betreffend die Anzeigepflicht und das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten wird dahin erweitert, daß die daselbst für die Erkrankungs- oder Todesfälle an Cholera oder einer choleraverdächtigen Krankheit vorgeschriebene Anzeigepflicht und das für diese Fälle angeordnete Verfahren auch bei Erkrankungen und Todesfällen an Aussatz (Lepra) und den Verdacht des Aussatzes erweckenden Krankheiten zur Anwendung zu gelangen hat.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiver-

[1]) Veröff. 1889 S. 46*.

[1]) Veröff. 1896 S. 538.

ordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Sigmaringen, den 9. März 1897.

Der Regierungspräsident.
von Schwartz.

Preußen. Provinz Hannover. Verfügung des Ober-Präsidenten, Wiederholungs-Lehrkurse für Hebammen betr. Vom 22. Februar 1896.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 24. Dezember 1894[1] — Nr. 10 054 O. P. —, betreffend die Einrichtung von Wiederholungs-Lehrkursen für Hebammen, benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß die Provinzialverwaltung sich bereit erklärt hat, derartige Wiederholungskurse zu einer organischen Einrichtung der drei Provinzial-Hebammen-Lehranstalten in Hannover, Celle und Osnabrück zu machen, und die dadurch entstehenden Kosten auf den Provinzialfonds zu übernehmen.

Nach den Vorschlägen des Landesdirektoriums sollen für diese Einrichtung folgende Modalitäten gelten:

1. Der einzelne Kursus hat mindestens eine dreiwöchige Unterrichtszeit zu umfassen. Eine kürzere Zeitdauer würde nach den Erfahrungen der Direktoren der Hebammen-Lehranstalten mit Rücksicht auf die in Abzug zu bringenden Tage der Ankunft und des Fortganges und die in die Zeit des Kursus fallenden Sonntage nicht ausreichen, um den Lehrstoff zu bewältigen.

2. Als obere Altersgrenze für die Zulassung zu den Wiederholungskursen soll das 60. Lebensjahr gelten, wobei übrigens das Landesdirektorium an der Prüfung der Aufnahmefähigkeit eine entsprechende Mitwirkung in Anspruch nimmt, und insbesondere den Direktoren die Befugniß vorbehalten bleibt, Personen, die sich beim Unterricht als unfähig erweisen, aus dem Lehrkursus zu entlassen.

3. Die einzelne Hebamme ist zum ersten Male nach 5jähriger Dienstzeit, dann aber nur mit 10jährigen Intervallen zu den Wiederholungskursen heranzuziehen, sodaß der Regel nach jede Hebamme nur an etwa 2 oder 3 Kursen Theil zu nehmen hat. Eine kürzere Periode würde die Anstalten überlasten.

4. In der Regel werden die Hebammen an den Wiederholungskursen derjenigen Anstalten Theil zu nehmen haben, an welchen sie ihre Ausbildung als Hebammenschülerin erhielten.

Im Uebrigen hat sich die Provinzialverwaltung auch bereit erklärt, nicht nur die Verpflegungskosten in der Anstalt und die Kosten der Hin- und Rückreise zu übernehmen, sondern auch den Hebammen — mit etwaigen Ausnahmen von wohlhabenden — eine angemessene Entschädigung für nothwendige Aufwendungen in ihrem Haushalte, z. B. für Pflege und Wartung von Kindern u. s. w. zu gewähren, wogegen eine Entschädigung für den Ausfall an Einnahme aus ihrer Praxis den einberufenen Hebammen nicht gewährt werden wird.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat sich mit dieser Regelung der Angelegenheit einverstanden erklärt und zugleich den Grundsatz ausgesprochen, daß die Bezirkshebammen zu verpflichten sind, sich an den Kursen zu betheiligen. Hinsichtlich der freipraktizirenden Hebammen ist ein Zwang zur Theilnahme an den Kursen nicht ausführbar. Auch erscheint es nicht nothwendig, die Theilnahme derselben an den Kursen zu erzwingen, da voraussichtlich schon die Konkurrenz dieselben zur Theilnahme veranlassen wird. Sollte indessen eine freipraktizirende Hebamme bei der Nachprüfung wiederholt ungenügende Kenntnisse zeigen, so wird derselben die Theilnahme an einem Wiederholungs-Lehrkursus unter Hinweis darauf zu empfehlen sein, daß bei dauernd ungenügenden Kenntnissen das Verfahren auf Entziehung des Prüfungszeugnisses (§ 53 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung) eingeleitet werden müsse.

[1] Veröff. 1897 S. 244.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die Landräthe, Magistrate und Kreisphysiker gefälligst mit geeigneter Anweisung zu versehen. Endlich bemerke ich noch, daß nach einer Mittheilung des Landesdirektoriums der Provinzialausschuß sich von dem Provinziallandtage die erforderlichen Mittel hat zur Verfügung stellen lassen, um die Wiederholungslehrkurse wo möglich noch in dem bevorstehenden Rechnungsjahre zur Einführung zu bringen.

Ueber den Zeitpunkt, wann hiernach die Einrichtung der Kurse bei den drei Provinzial-Hebammenlehranstalten ins Leben treten wird, und über den Modus, wonach die Einberufung der Hebammen zu erfolgen haben wird, behalte ich mir eine weitere Mittheilung ergebenst vor.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten der Provinz. Nr. 1536 O. P.

Anweisung
für die Direktionen der Provinzial-Hebammen-Lehr- und Entbindungsanstalten, betreffend die Einrichtung von Wiederholungsunterrichtskursen für im Berufe stehende Hebammen.

§ 1. Bei den Provinzial-Hebammenlehranstalten der Provinz Hannover werden Wiederholungskurse für im Berufe stehende Hebammen eingerichtet.

§ 2. Die Dauer jedes Wiederholungskursus beträgt 3 Wochen. Die Wiederholungskurse werden eingelegt in die zwischen je 2 Unterrichtskursen für Hebammenschülerinnen liegenden Ferienzeiten (§ 5 der Regulative vom 24. September 1877), deren Maximaldauer deshalb die bisherige zweimonatliche Zeit um drei Wochen überschreiten darf. Innerhalb dieser Zeiträume bestimmen die Direktionen der Hebammenlehranstalten, eine jede für ihre Anstalt, den Beginn eines jeden einzelnen Wiederholungskursus und setzen davon die Regierungspräsidenten derjenigen Hannoverschen Regierungsbezirke, denen die Anstalt nach § 1 der Regulative zu dienen hat, mindestens 3 Monate vor Beginn des Kursus mit dem Ersuchen in Kenntniß, bis zu einem bestimmt zu bezeichnenden Tage für Anmeldung von Hebammen Sorge tragen zu wollen.

§ 3. Die Einberufung der Bezirkshebammen erfolgt durch die Regierungspräsidenten. Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Die erste Einberufung einer Hebamme soll erst erfolgen, nachdem dieselbe 5 Jahre im Amte gestanden hat.

Zwischen dieser ersten und den folgenden Einberufungen soll der Regel nach ein Zeitraum von je 10 Jahren liegen.

2. Hebammen, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden zu den Wiederholungskursen nicht mehr zugelassen.

3. In der Regel haben die Hebammen an den Wiederholungskursen derjenigen Anstalten Theil zu nehmen, an welchen sie ihre Ausbildung als Hebammenschülerinnen erhalten.

Ausnahmen zu 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Landesdirektoriums, Ausnahmen zu 3 sind die Direktionen selbst zuzulassen befugt

§ 4. Nachdem die Regierungspräsidenten den Anstaltsdirektionen diejenigen Hebammen namhaft gemacht haben, welche zu den Wiederholungskursen einzuberufen sind, haben die Direktionen zu prüfen, ob bei den angemeldeten Hebammen die Voraussetzungen des § 3 zutreffen, bezw. ob trotz etwaigen Mangels die Zulassung sich empfiehlt, und darnach in Gemäßheit des Schlußsatzes des § 3 die Genehmigung des Landesdirektoriums einzuholen oder bezw. selbst Beschluß zu fassen.

Die Direktionen haben baldmöglichst den Regierungspräsidenten mitzutheilen, welche der angemeldeten Hebammen zu dem Unterrichtskursus zugelassen sind.

§ 5. Ueberschreitet die Zahl der Anmeldungen aus den verschiedenen Regierungsbezirken die zulässige höchste Zahl der Kursistinnen (§ 8), so haben die Direktionen jedem der Regierungspräsidenten mitzutheilen, auf wie viele die Zahl der aus den betreffenden Regierungsbezirken zuzulassenden Kursistinnen zu beschränken ist,

und dabei Vorschläge zu machen, welche der angemeldeten Hebammen für das Mal auszuscheiden haben. Die Regierungspräsidenten sind jedoch bei der Auswahl der auszuscheidenden Hebammen an diese Vorschläge nicht gebunden.

§ 6. Zu den Wiederholungskursen sind auch frei praktizirende Hebammen der Provinz Hannover zuzulassen, soweit dies nach Zulassung der angemeldeten Bezirkshebammen ohne Ueberschreitung der zulässigen höchsten Zahl der Kursistinnen möglich ist. Sofern dieselben nicht schon unter den von den Regierungspräsidenten angemeldeten Kursistinnen sich befinden, ist es den Direktionen gestattet, sie auch auf Grund direkter mit ihnen geführten Verhandlungen zuzulassen.

§ 7. Es können auch der Provinz Hannover nicht angehörige frühere Schülerinnen der betreffenden Anstalten zu den Unterrichtskursen zugelassen werden, jedoch nur dann und soweit, als die Zahl der Kursistinnen aus der Provinz Hannover die höchste Zahl der für den einzelnen Lehrkursus zulässigen Kursistinnen nicht erreicht.

§ 8. Die höchste Zahl der für den einzelnen Unterrichtskursus zuzulassenden Kursistinnen beträgt bis auf Weiteres für die Provinzial-Hebammenlehranstalt in Hannover 26, für diejenige in Celle 20, für diejenige in Osnabrück 20.

§ 9. Die Direktionen haben dem Landesdirektorium vor Beginn eines jeden Kursus eine Anzeige über die Zeit des Beginnes und die Zahl der theilnehmenden Kursistinnen zu erstatten.

§ 10. Die Direktionen sind berechtigt und verpflichtet, aus den in dem § 6 der Regulative vom 24. September 1877 aufgeführten Gründen die in die Anstalt aufgenommenen Kursistinnen schon während des Lehrkursus zu entlassen. Von solchen Entlassungen ist sowohl dem Landesdirektorium als auch dem betreffenden Regierungspräsidenten Kenntniß zu geben.

§ 11. Eine Schlußprüfung der Kursistinnen findet nicht statt, dagegen ist sowohl dem Landesdirektorium, wie auch den Regierungspräsidenten nach Schluß jedes Unterrichtskursus eine Mittheilung zu machen, mit welchem Erfolge nach Ansicht der Direktion eine jede der Kursistinnen an dem Unterrichte theilgenommen hat.

§ 12. Die der Provinz Hannover angehörigen Hebammen erhalten in der Anstalt unentgeltlichen Unterricht und freie Verpflegung, die letztere nach den für die Hebammenschülerinnen erlassenen Bestimmungen. Auch werden ihnen die Kosten der Hin- und Rückreise nach billigem Ermessen der Direktion unter Zugrundelegung der Eisenbahnfahrpreise III. Klasse erstattet.

Endlich erhält jede Hebamme für nothwendige Aufwendungen in ihrem Haushalte während der Zeit ihrer Abwesenheit aus ihrer Heimath eine Entschädigung von täglich 1,50 ℳ, den Tag der Hin- und Rückreise eingerechnet, sofern nicht ihre günstige Vermögenslage nach Bezeugung des Regierungspräsidenten oder nach sonstiger Kenntniß der Direktionen eine Entschädigung für ihre Abwesenheit entbehrlich erscheinen läßt. Die Direktion hat die Reise- und Entschädigungskosten festzustellen und auf die Anstaltskasse zur Zahlung anzuweisen. Die Zahlung erfolgt am Schlusse des Wiederholungskursus. Sie kann solchen Kursistinnen verweigert werden, welche auf Grund des § 6 Nr. 4 der Regulative vom 24. September 1877 entlassen werden.

§ 13. Die der Provinz Hannover nicht angehörigen Kursistinnen zahlen für Unterricht und Verpflegung den Betrag von täglich 1,50 ℳ.

§ 14. Solange den Hebammenlehranstalten keine etatsmäßigen Mittel zur Bestreitung der Kosten der Wiederholungskurse zur Verfügung gestellt sind, erfolgt die Zahlung der nach § 12 zu gewährenden Reisekosten und Entschädigungen aus den Anstaltskassen vorschußweise und ist beim Landesdirektorium zur Wiedererstattung aus dem vom Provinziallandtage zur Verfügung gestellten Fonds zu liquidiren. Dasselbe hat bezüglich der Verpflegungskosten der der Provinz Hannover angehörigen Hebammen mit der Maßgabe zu geschehen, daß für jeden Verpflegungstag (den Tag der Ankunft und den der Abreise für einen gerechnet) 1 ℳ in Ansatz zu bringen ist.

Das Landesdirektorium.
Unterschrift.

Preußen. Provinz Westfalen. Polizeiverordnung, betr. die Ankündigung, Anpreisung und Feilhaltung von Geheimmitteln. Vom 25. Mai 1897. (Vgl. S. 463.)

Auf Grund der §§ 6, 12, und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Westfalen, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung, Anpreisung oder Feilhaltung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher oder thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die den gleichen Gegenstand behandelnden, im Bereiche der Provinz Westfalen zur Zeit bestehenden Polizeiverordnungen aufgehoben. Dies gilt namentlich:

1. von der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 16. Januar 1891 (A.-Bl. S. 93);
2. von der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden, betreffend das Anpreisen von Geheimmitteln ꝛc., vom 23. November 1893 (A.-Bl. S. 281);
3. von der Provinzialpolizeiverordnung, betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln vom 25. Oktober 1895 (S. 247 d. A.-Bl. der Königlichen Regierung zu Münster, S. 291 des A.-Bl. der Königlichen Regierung zu Minden, S. 654 des A.-Bl. der Königlichen Regierung zu Arnsberg).

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Wirkliche Geheime Rath.
Studt.

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Polizeiverordnung, betr. den Betrieb des Abdeckereiwesens. Vom 23. Juli 1896. (Amtsbl. S. 280.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 in Verbindung mit den §§ 137 und 139 Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 erlasse ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köln folgende Polizeiverordnung.

§ 1. Von jedem Falle des Verendens eines Stückes Vieh — ausgenommen Schaf- und Ziegenlämmer und Saugferkel im Alter unter sechs Wochen, Fohlen und Kälber im Alter unter drei Tagen, Kaninchen, Hunde, Katzen, Geflügel — hat der Besitzer oder Bewahrer desselben der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

Außerdem ist derselbe verpflichtet, einen Abdecker behufs Abholung der Thierleiche zu benachrichtigen und bis zur Abnahme der Letzteren für deren unschädliche Aufbewahrung Sorge zu tragen (wenn er nicht vorzieht, die Ueberführung derselben zum Abdecker selbst zu veranlassen), oder, falls er die Thätigkeit des Abdeckers nicht in Anspruch nimmt, die Thierleiche nach den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften (Ruralgesetz Tit. II Art. 13; Polizeiverordnung vom 25. April 1860) unschädlich zu beseitigen.

Dasselbe gilt von allen geschlachteten Thieren, insoweit deren Fleisch zum menschlichen Genusse nicht geeignet ist.

§ 2. Das gewerbsmäßige Abdecken von Thierleichen darf der Regel nach nur auf den von der zuständigen Behörde genehmigten Abdeckereien oder auf den von den

Gemeinden angelegten Verscharrungsplätzen stattfinden. Ausgenommen hiervon sind Thierleichen der in § 1 näher bezeichneten Arten von Kleinvieh.

§ 3. Ausnahmsweise und zwar namentlich dann, wenn die Abdeckereianlage vom Fallorte weit abliegt und wegen ungünstiger Wegeverbindungen oder sonstiger Hinderungsgründe die Thierleichen nicht nach der Abdeckereianlage gebracht werden können, darf das gewerbsmäßige Abledern, Zertheilen und Vergraben der Thierleichen am Fallorte selbst stattfinden. Dazu ist jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche gleichzeitig sich auf den Platz, an welchem das Abledern und Zertheilen der Thierleichen stattfinden soll, sowie auf die Art und Weise der Beseitigung der Thierleichenreste zu erstrecken hat.

Bei der Ertheilung der Genehmigung ist auf eine genügende Entfernung des Platzes, auf welchem das Zerlegen und Vergraben der Thierleichen und deren Reste stattfinden soll, von menschlichen Wohnungen, öffentlichen Wegen, Gehöften, Stallungen und Brunnen, sowie auf genügende, mindestens 1½ Meter betragende Tiefe der Verscharrungsgruben Bedacht zu nehmen. Für die genaue Befolgung dieser polizeilichen Anordnungen ist sowohl der Besitzer des gefallenen Thieres, wie der Abdecker verantwortlich.

§ 4. Das Wegführen (Abholen) gefallener Thiere hat in einem geschlossenen Fuhrwerke, d. h. derartig zu geschehen, daß Theile oder Abgänge der Thierleiche nicht zerstreut werden können und die Thierleiche so verdeckt wird, daß dieselbe nicht von außen wahrzunehmen ist. Andere Thiere, insbesondere Hunde, sind von der Berührung der Leiche auszuschließen.

§ 5. Die Thierleichen müssen vollständig erkaltet sein, bevor mit dem Abdecken derselben begonnen wird. Personen, welche offene Verletzungen an Händen und Armen haben, sind von dem Abledern u. s. w. auszuschließen.

§ 6. Weichtheile und Darminhalt gefallener oder ohne den Zweck der Nutzung getödteter Thiere dürfen, soweit deren Ausnutzung überhaupt gestattet ist, nur zu Dünger verarbeitet oder verwendet werden. Häute, Haare, Hufe und Klauen gefallener Thiere müssen vor der Abgabe an dritte Personen gehörig getrocknet oder desinfizirt werden. Sehnen, Knochen und Fett sind zu kochen bezw. zu schmelzen.

§ 7. Blut und sonstige Abgangsflüssigkeiten von Thierleichen, deren Ausnutzung erlaubt ist, dürfen nicht in Gräben, Flüsse oder sonstige Wasserläufe und Gewässer geleitet werden.

§ 8. Die Einrichtung und der Betrieb von Abdeckereianlagen unterliegen jederzeit der polizeilichen Beaufsichtigung. Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenzahlen versehenen Buche, welches polizeilich abgestempelt werden muß, bevor es in Benutzung genommen wird, ein genaues Verzeichniß zu führen über alle lebend oder todt auf die Abdeckerei gebrachten Thiere mit Angabe

1. der Zeit des Einbringens,
2. des Ursprungs,
3. der genauen Bezeichnung des Thieres (Signalement),
4. des Grundes der Ablieferung.

Dieses Buch ist der Polizeibehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine andere oder höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Polizeiverordnung, betr. die Buchführung der Rindviehhändler. Vom 19. September 1896. (Amtsbl. S. 354.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köln verordnet:

§ 1. Viehhändler haben über das von ihnen gekaufte und verkaufte Rindvieh nach beifolgendem Muster Buch zu führen.

Alle Buchungen sind sobald als möglich in jedem Falle aber in den ersten zwei Tagen nach dem An- oder Verkauf der Thiere vorzunehmen, dabei dürfen keine unnützen Lücken gelassen und keine Rasuren vorgenommen werden. Abänderungen dürfen nur mittels Durchstreichens und nur so bewirkt werden, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§ 2. In der Spalte Bemerkungen ist einzutragen, ob, eventl. wann und wo die Thiere auf dem Transport mit anderem Vieh in Berührung gekommen sind. Insbesondere ist zu vermerken, mit welchem Vieh die Thiere etwa zusammen in demselben Eisenbahnwagen versandt worden sind.

§ 3. Viehhändler, welche ihren Wohnsitz außerhalb des hiesigen Regierungsbezirks haben, aber auf einem hiesigen Markt Geschäfte betreiben, haben an jedem Markttage nach Beendigung des Marktes der Polizeibehörde des Marktortes eine Liste der von ihnen gekauften und verkauften Thiere einzureichen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Benutzung bestimmter bei ihr zu entnehmender Formulare anordnen, wenn sie dieselben kostenfrei hergiebt.

§ 4. Auf die in öffentlichen Schlachtviehhöfen abgehaltenen Fettviehmärkte finden die Bestimmungen des § 3 keine Anwendung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Thieres				Gekauft			Verkauft			Bemerkungen
	Geschlecht	Alter	Rasse	Genaue Angabe der Farbe und sonstiger Kennzeichen	Wann?	Von wem?	Auf einem Markt? Auf welchem?	Wann?	An wen?	Auf einem Markt? Auf welchem?	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen über die Verwendung von Küchenresten in Gasthäusern.

Vom 12. März 1897.[1]) (Oest. San.-W. S. 126.)

Das Ministerium des Innern hat aus einem Berichte der Statthalterei in Prag Kenntniß erlangt, daß in Böhmen die Abfälle aus den Küchen von Hotels, Restaurationen und sonstigen größeren Gastwirthschaften mannigfache Verwendung finden, worunter die in einigen Gegenden gebräuchliche Art und Weise der Verwerthung der im Volksmunde als „Kuchelfleisch" bezeichneten Fleischabfälle aus sanitätspolizeilichen Gründen eine erhöhte Aufmerksamkeit der zur Handhabung der Gesundheitspflege berufenen Behörden erfordert.

Als „Kuchelfleisch" werden jene Reste von gekochtem, gebratenem und gedünstetem Fleische angesehen, welche wegen ihrer Unansehnlichkeit an Gäste nicht mehr verabfolgt werden können, in den erwähnten Gewerbebetrieben jedoch dadurch verwerthet werden, daß sie entweder in Form von sauren Suppen u. dgl. oder auch in unverändertem Zustande in kleinen Partien an die ärmere Bevölkerung verkauft werden.

Es hat sich auch bereits der Zwischenhandel der Abfuhr und Verwerthung dieser Küchenabfälle bemächtigt und wird mit denselben förmlicher Hausirhandel betrieben.

Die damit verbundenen Unzukömmlichkeiten, die unreinliche Manipulation beim Sammeln und Verführen dieser Abfälle, das Beimengen von Speiseresten aus den Tellern der Gäste 2c. haben zur Folge, daß dieses „Kuchelfleisch" gar oft in bereits verdorbenem Zustande in den Verkehr gebracht wurde.

Es sind auch nach dem Genusse von „Kuchelfleisch" Erkrankungen an intestinaler Form der Fleischvergiftung aufgetreten, welche zu umfassenden behördlichen Erhebungen Anlaß gegeben haben.

Bevor das Ministerium des Innern im Gegenstande weitere Verfügungen trifft, findet es vorerst genaue Erhebungen über die auch in anderen Verwaltungsgebieten übliche Verwerthung der gedachten Fleischabfälle zu veranlassen.

Die k. k. . . . . wird daher eingeladen, nach Durchführung der im Gegenstande zunächst einzuleitenden Erhebungen über deren Resultate bis 20. Mai d. J. zu berichten und hierbei auf Grund des einzuholenden Gutachtens des Landes-Sanitätsrathes jene Präventivmaßnahmen in Antrag zu bringen, welche behufs der Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen der Bevölkerung aus dem Genusse solcher Abfälle als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen.

Frankreich. Seesanitätsreglement für die Kolonien und Schutzgebiete. Vom 31. März 1897. (Fortsetzung.)

Art. 55. — Le navire indemne est soumis au régime suivant:

1° Visite médicale des passagers et de l'équipage;

2° Désinfection du linge sale, des effets à usage, des objets de literie, ainsi que de tous autres objets ou bagages que l'autorité sanitaire maritime du port considère comme contaminés.

Si le navire a quitté la circonscription contaminée depuis plus de sept jours en cas de choléra, depuis plus de neuf jours en cas de fièvre jaune ou de peste, les mesures ci-dessus sont immédiatement prises et le navire peut être admis à la libre pratique.

Si le navire a quitté depuis moins de sept jours une circonscription contaminée de choléra, l'autorité sanitaire reste juge soit de soumettre le navire, l'équipage et les passagers aux mesures quarantenaires prévues pour les bâtiments suspects, ou de l'admettre à la libre pratique, sous la réserve des formalités suivantes: il est délivré à chaque passager un passeport sanitaire indiquant la date du jour où le navire a quitté le port contaminé, le nom du passager et celui de la résidence dans laquelle il désire se rendre.

L'autorité sanitaire donne, en même temps, avis du départ de ce passager au maire ou à l'administration de cette résidence et appelle son attention sur la nécessité de surveiller ledit passager, au point de vue sanitaire, jusqu'à l'expiration des sept jours à dater de son débarquement.

Pour obtenir le passeport sanitaire, le passager est tenu de faire élection de domicile dans un des centres désignés par l'autorité sanitaire, de se présenter journellement à la visite du médecin et de faire la preuve qu'il dispose des moyens suffisants pour assurer son existence.

L'équipage, personnel européen ou naturalisé, est soumis à la même surveillance.

Les passagers qui n'auront pu voulu remplir ces formalités, les indigènes ne jouissant pas de la nationalité française, subissent une quarantaine de sept jours pleins à compter du débarquement.

L'équipage indigène est consigné à bord et est soumis à la surveillance sanitaire pendant sept jours pleins à compter du débarquement des passagers.

Si la circonscription quittée par le navire depuis moins de neuf jours était contaminée, de fièvre jaune ou de peste, les mêmes précautions sont prises avec les modifications suivantes:

1° Le délai de surveillance sanitaire pour les passagers qui ont obtenu le passeport sanitaire est porté à neuf jours;

2° La quarantaine d'observations au lazaret pour les passagers non munis de passeport sanitaire est portée à neuf jours;

3° Le déchargement des marchandises n'est commencé qu'après le débarquement de tous les passagers;

4° L'autorité sanitaire peut ordonner la désinfection de tout ou partie du navire; mais cette désinfection n'est faite qu'après le débarquement des passagers.

Dans tous les cas, l'eau potable du bord est renouvelée. Les eaux de cale ne sont évacuées qu'après désinfection.

Art. 56. — Le navire suspect est soumis au régime suivant:

1° Visite médicale des passagers et de l'équipage;

2° Désinfection du linge sale, des effets à usage, des objets de literie, ainsi que de tous les autres effets ou bagages que l'autorité du port considère comme contaminés.

Le navire peut être soumis à une quarantaine d'observations dont la durée sera fixée par l'autorité sanitaire, sans qu'elle puisse être de plus de sept jours pour le choléra, et de neuf jours dans le cas de fièvre jaune ou de peste, non compris le temps de la traversée. Toutefois, si l'autorité sanitaire juge à propos de réduire cette quarantaine, les passagers qui bénéficieront de la mesure devront se soumettre au régime du passeport sanitaire tel qu'il est dit à l'article 55.

L'équipage européen est soumis à la même surveillance sanitaire.

Les passagers maintenus en quarantaine ou qui n'auront pas obtenu le passeport sanitaire seront débarqués au lazaret et y subiront une quarantaine d'observations de sept jours pleins dans le cas de choléra, de neuf jours pleins dans le cas de fièvre jaune ou de peste, non compris le temps de la traversée.

L'équipage indigène non naturalisé est consigné à bord et est soumis à la surveillance sanitaire pendant la même durée.

L'eau potable du bord est renouvelée et les eaux de cale sont évacuées après désinfection.

Si la maladie qui s'est manifestée à bord est le choléra et si la désinfection du navire ou de la

---

[1]) Der obige Erlaß, dessen Schluß in der vorigen Nummer durch Versehen des Setzers fortgeblieben ist, wird nochmals abgedruckt.

partie du navire contaminé n'a pas été faite, conformément aux prescriptions du titre V, ou si l'autorité sanitaire juge que la désinfection n'a pas été suffisante, il est procédé à cette opération aussitôt après le débarquement des passagers.

Si la maladie qui s'est manifestée à bord est la fièvre jaune ou la peste, le déchargement des marchandises n'est commencé qu'après le débarquement te tous les passagers.

La désinfection du navire est obligatoire et n'a lieu qu'après le débarquement de tous les passagers et le chargement des marchandises.

Art. 57. — Les embarcations montées et armées par des natifs et provenant d'un point contaminé sont soumises, dès leur arrivée, à une quarantaine d'observation de sept jours pleins s'il s'agit du choléra, de neuf jours pleins s'il s'agit de la fièvre jaune ou de la peste.

Elles sont groupées dans des postes sanitaires à fixer, d'entente entre le directeur de la santé et l'administration.

Leurs papiers de bord leur sont retirés. La désinfection est obligatoire pour les effets à usage, les objets de literie et toutes les marchandises susceptibles.

Art. 58. — Le navire infecté est soumis au régime suivant:

1° Les malades sont immédiatement débarqués et isolés jusqu'à leur guérison;

2° Les autres personnes sont ensuite débarquées aussi rapidement que possible, et soumises à une observation dont la durée varie suivant l'état sanitaire du navire et selon la date du dernier cas.

La durée de cette observation ne pourra pas dépasser sept jours pour le choléra, et neuf jours pour la fièvre jaune et la peste, après le débarquement ou après le dernier cas survenu parmi les personnes débarquées.

Celles-ci sont divisées par groupes aussi peu nombreux que possible, de façon que, si des accidents se montraient dans un groupe, la durée de l'isolement ne fût pas augmentée pour tous les passagers.

3° Le linge sale, les effets à usage, les objets de literie, ainsi que tous les autres objets ou bagages que l'autorité sanitaire du port considère comme contaminés sont désinfectés;

4° L'eau potable est renouvelée. Les eaux de cale sont évacuées après désinfection;

5° Il est procédé à la désinfection du navire ou de la partie du navire contaminé après le débarquement des passagers et, s'il y a lieu, au débarquement des marchandises.

Si la maladie qui s'est manifestée à bord est la fièvre jaune ou la peste, le déchargement des marchandises n'est commencé qu'après le débarquement des passagers, et la désinfection du navire n'est opérée qu'après le déchargement.

Art. 59. — Dans tous les cas, les personnes qui ont été chargées de la désinfection partielle ou totale du navire, qui ont procédé, avant ou pendant la désinfection du navire, au déchargement, à la désinfection des marchandises ou qui sont restées à bord pendant l'accomplissement de ces opérations, sont isolées pendant un délai que fixe l'autorité sanitaire et qui ne peut dépasser, à partir de la fin destites opérations, sept jours pour les navires en patente brute de choléra, neuf jours pour les navires en patente brute de fièvre jaune ou de peste.

Le navire est soumis à l'isolement, jusqu'à ce que les opérations de déchargement et de désinfection pratiquées à bord soient terminées et la quarantaine achevée.

Art. 60. — Les mesures concernant les navires soit indemnes, soit suspects, soit infectés, peuvent être atténuées par l'autorité sanitaire du port, s'il y a à bord un médecin sanitaire maritime et une étuve à désinfection remplissant les conditions de sécurité et d'efficacité prescrites par le comité consultatif d'hygiène publique de France, et si le médecin certifie que les mesures de désinfection et d'assainissement ont été pratiquées pendant la traversée.

Art. 61. — Les mesures prescrites par l'autorité sanitaire du port sont notifiées par elle, sans retard et par écrit, au capitaine, sous réserve des modifications que les circonstances ultérieures pourraient rendre nécessaires.

Art. 62. — Tout navire soumis à l'isolement est tenu à l'écart dans un poste déterminé et surveillé par un nombre suffisant de gardes de santé.

Art. 63. — Un navire infecté, qui ne fait qu'une simple escale, sans prendre pratique, ou qui ne veut pas se soumettre aux obligations imposées par l'autorité du port, est libre de reprendre la mer. Dans ce cas, la patente de santé lui est rendue avec un visa mentionnant les conditions dans lesquelles il part.

Il peut être autorisé à débarquer ses marchandises après que les précautions nécessaires auront été prises.

Il peut également être autorisé à débarquer les passagers qui en feraient la demande, à condition que ceux-ci se soumettent aux mesures prescrites pour les navires infectés.

Art. 64. — Lorsqu'un navire infecté se présente dans une colonie ou port sans lazaret, il est envoyé au lazaret le plus voisin.

Toutefois, si la colonie ou le port possède une station sanitaire, ce navire peut être admis à débarquer ses malades ou ses suspects et y recevoir les secours dont il aurait besoin.

Il peut même être dispensé exceptionnellement de se rendre au lazaret si la station sanitaire dispose de moyens suffisants pour assurer l'isolement et la désinfection prescrits en pareille circonstance. Dans ce cas, l'autorité sanitaire avise immédiatement le chef de la colonie de la décision qu'elle a prise.

Art. 65. — Un navire étranger à destination étrangère, qui se présente en état de patente brute dans un port à lazaret, pour y être soumis à l'isolement, peut ne pas être admis à débarquer ses passagers au lazaret et être invité à continuer sa route pour la plus prochaine destination, après avoir reçu tous les secours nécessaires.

S'il y a des cas de maladie pestilentielle à bord, les malades sont autant que possible débarqués à l'infirmerie du lazaret.

Art. 66. — Les navires chargés d'émigrants, de corps de troupes, et, en général, tous les navires jugés dangereux par une agglomération d'hommes, dans de mauvaises conditions, peuvent en tout temps être l'objet de précautions spéciales que détermine l'autorité sanitaire du port d'arrivée après avis du conseil sanitaire, s'il en existe, sauf à en référer sans délai au chef de la colonie.

Art. 67. — Outre les mesures spécifiées dans les articles qui précèdent, l'autorité sanitaire a le droit de prescrire telles mesures qu'elle juge indispensables pour garantir la santé publique, sauf à en rendre compte, dans le plus bref délai, au chef de la colonie, qui en réfère au ministre.

Titre VIII. Marchandises. — Importation. — Transit. — Prohibition. — Désinfection.

Art. 68. — Sauf les exceptions ci-après, les marchandises et objets de toutes sortes arrivant par un navire qui a patente nette et qui n'est dans aucun des cas prévus par l'article 51 sont admis immédiatement à la libre pratique.

Art. 69. — Les peaux brutes, fraîches et sèches, les crins bruts et, en général, tous les débris d'animaux peuvent, même en cas de patente nette, être l'objet de mesures de désinfection que détermine l'autorité sanitaire. Lorsqu'il y a à bord des matières organiques susceptibles de transmettre des maladies contagieuses, s'il y a impossibilité de les désinfecter

et danger de leur donner libre pratique, l'autorité sanitaire en ordonne la destruction, après avoir constaté par procès-verbal, conformément à l'article 5 de la loi du 3 mars 1822, la nécessité de la mesure et avoir consigné sur ledit procès-verbal les observations du propriétaire ou de son représentant.

Art. 70. — La désinfection est dans tous les cas obligatoires:

1° Pour les linges de corps, hardes et vêtements portés (effets à usage) et les objets de literie ayant servi, transportés comme marchandises;

2° Pour les vieux tapis;

3° Pour les chiffons et les drilles, à moins qu'ils ne rentrent dans les catégories suivantes, qui peuvent être admises à la libre pratique:

a) Chiffons comprimés par la presse hydraulique, transportés comme marchandises en gros, par ballots cerclés de fer, à moins que l'autorité sanitaire n'ait des motifs légitimes de les considérer comme contaminés;

b) Déchets neufs provenant directement d'ateliers de filature, de tissage, de confection ou de blanchiment, laines artificielles et rognures de papier neuf.

Art. 71. — Les marchandises débarquées de navires munis de patentes brutes peuvent être considérées comme contaminées et, à ce titre, l'autorité sanitaire peut en prescrire la désinfection, soit sur des allèges, soit au lazaret.

Art. 72. — Les marchandises en provenance de pays contaminés peuvent être admises en transit, sans désinfection, si elles sont pourvues d'une enveloppe prévenant tout danger de transmission.

Art. 73. — En cas de peste ou de fièvre jaune signalée dans une circonscription, l'introduction des drilles, chiffons, objets de literie, vieux habits, effets à usage de cette origine, est interdite, ainsi que les crins verts, peaux, débris frais d'animaux, etc., etc.

Les marchandises susceptibles ne peuvent être introduites que par des ports à lazaret, et sont soumises obligatoirement à la désinfection, à la vapeur humide sous pression.

Art. 74. — Les lettres, correspondances, imprimés, livres, journaux, papiers d'affaires (non compris les colis postaux), peuvent n'être soumis à aucune restriction ni désinfection.

Art. 75. — Les animaux vivants peuvent être l'objet de mesures de désinfection.

Des certificats d'origine peuvent être exigés pour les animaux embarqués sur les navires provenant d'un port au voisinage duquel règne une épizootie.

Des certificats analogues peuvent être délivrés pour des animaux embarqués dans les colonies ou pays de protectorat; lorsque des cuirs verts, des peaux ou débris frais d'animaux sont expédiés des colonies en France ou à l'étranger, il peuvent, à la demande de l'expéditeur, être l'objet de certificats d'origine, délivrés d'après la déclaration d'un vétérinaire assermenté.

Titre IX. Stations sanitaires et lazarets.

Art. 76. — Le service sanitaire comprend un lazaret établi dans un port de la colonie et des stations sanitaires réparties dans les autres points de débarquement suivant décision du chef de la colonie.

Art. 77. — La station sanitaire comporte:

1° Des locaux séparés (baraques ou bâtiments) destinés au traitement des malades ou à isolement des suspects;

2° Des appareils à désinfection remplissant les conditions de sécurité et d'efficacité prescrites par le comité consultatif d'hygiène publique de France.

Art. 78. — Le lazaret est un établissement permanent disposé de manière à permettre l'application de toutes les mesures commandées par le débarquement et l'isolement des passagers, la désinfection des marchandises et celle du navire.

Art. 79. — La distribution intérieure du lazaret est telle que les personnes et les choses appartenant à des isolements de date différentes puissent être séparées.

En cas d'insuffisance du lazaret, une décision spéciale du chef de la colonie indiquera des locaux à mettre à la disposition des autorités sanitaires.

Deux corps de bâtiments isolés, et à distance convenable, sont affectés l'un aux malades, l'autre aux suspects.

Art. 80. — Des magasins distincts sont affectés, d'une part, aux objets et marchandises à purifier et d'autre part, au marchandises et objets purifiés

Art. 81. — Le lazaret possède nécessairement une étuve à désinfection remplissant les conditions de sécurité et d'efficacité prescrites par le comité consultatif d'hygiène publique de France et les autres appareils reconnus efficaces pour les désinfections qui ne peuvent être faites au moyen de l'étuve.

Art. 82. — Le lazaret est pourvu:

1° D'eau saine, à l'abri de toute ouillure, en quantité suffisante;

2° D'un système d'évacuation, sans stagnation possible, des matières usées.

Si un tel système est impracticable, les évacuations sont faites au moyen de tinettes mobiles placées dans une fosse étanche. Ces tinettes renferment en tout temps une substance désinfectante.

Elles sont vidées au loin, le plus souvent possible et, en tout cas, après l'expiration de chaque période d'isolement.

Art. 83. — Un médecin est attaché au lazaret: il est chargé notamment de visiter les personnes isolées, de les soigner le cas échéant et de constater leur état de santé à l'expiration de la durée de l'isolement.

Art. 84. — Les malades reçoivent dans le lazaret les soins médicaux qu'ils trouveraient dans un établissement hospitalier ordinaire.

Les personnes venues du dehors pour les visiter ou leur donner des soins sont, en cas de compromission, isolées.

Chaque malade a la faculté, sous la même condition, de se faire traiter par un médecin de son choix.

Il lui est également permis de s'assurer les secours religieux.

Art. 85. — Les soins et les visites du médecin du lazaret sont gratuits.

Art. 86. — Les frais de traitement et de médicaments sont à la charge des personnes isolées et le décompte en est fait suivant le tarif qui est établi annuellement pour chacune de nos possessions coloniales.

Art. 87. — Les frais de nourriture sont à la charge des personnes isolées et le décompte en est fait suivant le tarif approuvé par l'autorité locale.

Art. 88. — Pour les immigrants ou personnes qui voyagent en vertu d'un contract, les frais de nourriture et de traitement sont à la charge de l'armement; pour les militaires et marins, ces frais incombent à l'autorité dont ils relèvent.

Art. 89. — Les indigents et les enfants au-dessous de sept ans sont nourris gratuitemdnt.

Art. 90. — Les personnes isolées ont, en outre, à supporter les droits sanitaires prévus au titre X.

Art. 91. — Les règlements locaux déterminent les limites de la station sanitaire, du lazaret et des autres lieux réservés dont il est fait mention dans les articles 17, 18 et 19 de la loi du 3 mars 1822; ils déterminent également la zone affectée à l'isolement des navires.

Art. 92. — Le lazaret et les stations sanitaires sont placés sous l'autorité du directeur de la santé, en ce qui concerne le service sanitaire.

Le service local est chargé de l'administration et de la gestion de ces établissements ainsi que de leur surveillance, quand il n'y a pas de quarantaine. Il pourvoit au transport des internés, des cuves, du matériel.

Titre X. Droits sanitaires.

Art. 93. — Les droits sanitaires seront fixés, pour chacune de nos colonies et pays de protectorat, par des décisions de l'autorité locale.

En aucune circonstance, les perceptions ne pourront être supérieures à celles prévues au titre X du décret du 4 janvier 1896.

(Schluß folgt.)

Egypten. Vom internationalen Gesundheitsrathe ist am 23. Juni 1897 ein neues **Pestreglement** (vgl. Veröff. 1896 S. 997) angenommen und vom gleichen Tage ab in Kraft gesetzt worden.

Titel I desselben entspricht im Ganzen wörtlich dem Kap. I Abschnitt III 2: Voie maritime. A) Mesures à prendre dans la mer Rouge der Venediger Konvention (vgl. S. 699); hinzugefügt sind nur hinter Art. 1 a, 1. Absatz die beiden Sätze „Cette visite sera faite, pour chaque navire arrivant à Suez, par un des médecins de la Station" und „Elle sera faite de jour pour les provenances des ports contaminés de peste.", ferner in Art. 2 b, 2. Absatz, Zeile 4 hinter l'autorité das Wort „quarantenaire", im 4. Absatz, Zeile 5 hinter linge sale die Worte „linge de corps", hinter effets à usage das Wort „(vêtements)", Zeile 6 hinter désinfectés die Worte „(V. chap. Désinfection.)", Zeile 8 hinter 14 jours das Wort „pleins"; hinter demander sind die Worte à obtenir weggefallen.

Titel II ist dem Abschnitte der Venediger Konvention: Passage en quarantaine du Canal de Suez (S. 700) gleichlautend, mit Ausnahme der Abänderung der Worte au lac Timsah in Ziffer 6, letzter Absatz, in „dans les lacs"; ferner ist der 1. Absatz von Ziffer 3 in Wegfall gekommen.

Titel III entspricht im Wortlaut den Ziffern 1 und 2 des Abschnittes der Venediger Konvention: Mesures à prendre pour les navires venant en Egypte d'un port contaminé de peste, par la Méditerranée (S. 701), nur sind in Ziffer 2, Zeile 5 hinter soit à bord die Worte „soit à Port-Saïd", eingefügt.

Titel IV und Titel V sind gleichlautend mit Art. 4 und Art. 5 des Reglements vom 3. November 1896 (Veröff. 1896 S. 997).

Titel VI: Marchandises ou objets susceptibles entspricht im Wortlaute dem Kap. II Titel IV Abschnitt I: Importation et transit der Venediger Konvention (S. 721), jedoch sind in dem 1. Absatz hinter qui peuvent être die Worte „désinfectés ou" eingefügt worden und die Absätze 3, 4, 10, 11 ganz in Fortfall gekommen.

Titel VII lautet: Bagages. La désinfection sera obligatoire pour le linge sale, les hardes, vêtements et objets qui font partie de bagages ou de mobiliers (effets d'installations) provenant d'un port contaminé.

Titel VIII ist gleichlautend mit Kap. II Titel IV Abschnitt II: Marchandises der Konvention (S. 721), nur ist für: autorité sanitaire locale bezw. autorité du pays de destination und chaque Etat durchgängig „Conseil" gesetzt.

Titel IX lautet: Provenances de terre. Le linge, les effets, les bagages des voyageurs par terre et les marchandises susceptibles seront désinfectés.

Toutes les caravanes venant des pays contaminés ou du Hedjaz, après l'époque du pèlerinage, seront repoussées aux Sources de Moïse où le linge, les effets à usage etc., seront désinfectés et où elles subiront la visite médicale individuelle.

Ferner genehmigte der Gesundheitsrath am gleichen Tage nachstehende Bestimmungen, betr. die Ueberwachung der den Suezkanal in Quarantäne durchfahrenden Pilgerschiffe.

A. Les bateaux chargés de pèlerins ne pourront naviguer dans le Canal que pendant le jour exclusivement et le transit devra être réglé de façon à ce que l'arrêt de nuit soit fait, autant que possible, dans le Lac Timsah.

B. Il y a lieu de demander à la Compagnie du Canal Maritime de mettre à la disposition du Gouvernement un canot à vapeur qui accompagnera les navires à pèlerins de Suez à Port-Saïd.

Seront placés à bord de ce canot des soldats armés et des hommes de la compagnie chargés d'accomplir, sans communiquer avec le navire, les operations de garage et de manoeuvre, en cas d'échouement.

C. Les pèlerins seront informés que les soldats ont l'ordre formel de tirer sur tous ceux qui s'évaderaient.

D. Si pendant le nuit, le bateau s'arrête à un garage, dans le Canal, il sera surveillé par le canot à vapeur et, à terre, rive Afrique, par une partie des soldats débarqués du canot; s'il s'arrête dans le Lac Timsah, il sera exclusivement gardé par le canot portant les militaires.

E. Le canot à vapeur pouvant surveiller, à la fois, plusieurs navires, en fera en sorte d'engager les bateaux à pèlerins dans le canal, par groupes de deux ou trois.

F. Le mouillage et l'arrêt leur seront interdits à Port-Saïd. En outre, il sera absolument interdit aux navires de laisser en Egypte des chauffeurs ou toute autre personne qui serait tentée d'y débarquer.

G. Les officiers et les gardiens sanitaires qui se trouveront à bord, ainsi que le pilote, ne pourront descendre à Port-Saïd qu'au moment où les navires prennent le large, à la pointe de la jetée. Là, une barque en quarantaine les attendra pour les conduire au Lazaret flottant où ils auront à subir leur quarantaine.

Vereinigte Staaten von Amerika. Der Staatssekretär des Schatzamtes hat unterm 5. August 1897 an die Quarantäne- und Zollbehörden nachstehendes Rundschreiben, betreffend Zusätze zu den Quarantäne-Vorschriften hinsichtlich der Desinfektion mit Formaldehydgas, erlassen:

Addition is hereby made to the Quarantine Regulations of the Treasury Department, issued April 26, 1894, by inserting under Article V, „Quarantine Regulations to be observed at Ports and on the Frontiers of the United States," paragraphs 8 and 9, as follows:

Paragraph 8. *Disinfection of steerage, forecastle, and cabin of vessels by formaldehyd gas.* — After the removal of the bedding, carpets, and furnishings, all apertures being tightly closed, the steerage, forecastle, and cabin of a vessel may be disinfected by formaldehyd gas in a percentage of not less than 2 per cent per volume strength, the time of exposure to be not less than twelve hours. The gas may be generated by one of the following methods:

(*a*) From methyl (wood) alcohol by means of special lamps, using not less than 600 grams (750 cubic centimeters, 1 4/5 pints) of methyl alcohol for each 25,5 cubic meters (1,000 cubic feet) of space, the time of exposure to be not less than twelve hours.

Lamps used for generating formaldehyd gas from methyl alcohol should change not less than 1 liter (1,01 quarts) of the alcohol within an hour.

(*b*) From an aqueous solutions, containing 0 per cent of the gas, known under the names of formalin, formol

or formalose. The gas is best evolved from these solutions by the addition of from 10 to 30 per cent of a neutral salt, preferably calcium chloride or sodium nitrate, and heating the mixture in a special boiler. One liter of a 40 per cent solution of formaldehyd gas will evolve about 1,425 liters (50,1 cubic feet) of the gas at 20° C. (68° F.), and will be sufficient for 71 cubic meters (2505,5 cubic feet) of space.

(*c*) From the substance known as trioxymethylene by means of a special lamp, not less than 2 grams (30 grains) to be used for each cubic meter (35,29 cubik feet) of space.

After the disinfection of apartments (steerage, cabin and forecastle) by formaldehyd gas, the latter should be neutralized by ammonia gas, evolved from water of ammonia by heat, or by evaporation from water of ammonia sprinkled upon the floor.

NOTE. — The quantity of water of ammonia required for neutralization after each of the above-named methods is as follows: After method (*a*), 1 liter (1,01 quarts) of water of ammonia for each 1,000 cubic centimeters (1,01 quarts) of wood alcohol used; after method (*b*), 1¼ liters (1,26 quarts) of water of ammonia for each liter (1,01 quarts) of formalin: after method (*c*), 1 Liter of water of ammonia for each 150 gramms (5 ounces) of trioxymethylene.

Paragraph 9. *Disinfection of clothing, bedding, upholstered furniture, articles of leather, etc. by formaldehyd gas.* — These may be disinfected by formaldehyd gas in the ordinary steam disinfecting chamber, the latter to be provided with a vacuum apparatus and special apparatus for generating and applying the gas. The gas should be applied in a dry state in not less than 20 per cent per volume strength, the time of exposure to be not less than one hour. Clothing, bedding, etc., thus disinfected, should be exposed in situ to an equal amount of ammonia gas generated by special apparatus attached to the chamber, using 1 liter of water of ammonia to each liter of formalin; or compressed ammonia gas may be used.

NOTE. — The special apparatus must consist of a generator, constructed of copper, for evolving formaldehyd gas from its solutions, and a similar one of iron for evolving ammonia gas for neutralization. The principle upon which this apparatus is constructed is described and illustrated in Public Health Reports, Marine Hospital Service, January 29, 1897, Vol. X, No. 5.

L. J. Gage, Secretary.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. September 1897.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. September herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Marienburg i. Westpr. 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (3). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Birnbaum 1 (1), Lissa 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Landkreis Breslau 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Schönau 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Tost-Gleiwitz 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Landkreis Hildesheim 1 (1), Landkreis Göttingen 3 (3). Reg.-Bez. Münster: Recklinghausen 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 1 (1 Schiff). Reg.-Bez. Sigmaringen: Hechingen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landbezirk Landsberg 1 (1), Schrobenhausen 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 1 (1), Wolfstein 1 (1). Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Forheim 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Dillingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Auerbach 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 1 (1), Zabern 2 (3). Bezirk Lothringen: Saargemünd 2 (2). — Zusammen 32 Gemeinden und 35 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Pr. Stargard 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 4 (16), Kulm 1 (1), Schwetz 1 (1) Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Ostprignitz 5 (15). Reg.-Bez. Frankfurt: Landkreis Landsberg 6 (10). Reg.-Bez. Stettin: Pyritz 2 (2). Reg.-Bez. Köslin: Dramburg 1 (1). Reg.-Bez. Stralsund: Greifswald 2 (2). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 3 (3), Posen West 1 (1), Obornik 2 (2), Samter 5 (5), Meseritz 1 (2), Grätz 3 (4), Bomst 1 (1), Fraustadt 4 (11), Kosten 1 (1), Lissa 1 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Wirsitz 22 (56), Schubin 19 (54), Inowrazlaw 15 (43), Strelno 5 (11), Mogilno 3 (3), Znin 2 (2), Wongrowitz 2 (3). Reg.-Bez. Breslau: Guhrau 4 (4), Nimptsch 13 (48). Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (1), Glogau 1 (1), Lüben 1 (1), Goldberg-Hainau 3 (7). Reg.-Bez. Oppeln: Ratibor 2 (13). Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 2 (2), Oschersleben 3 (5), Landkreis Halberstadt 4 (5). Reg.-Bez. Merseburg: Stadtkreis Halle a./S. 1 (1), Saalkreis 2 (2), Querfurt 2 (2). Reg.-Bez. Erfurt: Heiligenstadt 1 (1), Ziegenrück 1 (7), Schleusingen 1 (1). Reg.-Bez. Schleswig: Eckernförde 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Diepholz mehrere (?). Reg.-Bez. Hildesheim: Marienburg i. Han. 1 (1), Alfeld 1 (1), Osterode a. Harz 1 (2), Zellerfeld 1 (27). Reg.-Bez. Osnabrück: Meppen 1 (7, darunter 1 Schafheerde), Aschendorf 5 (43), Hümmling 1 (9), Grafschaft Bentheim 2 (2). Reg.-Bez. Aurich: Landkreis Emden 2 (3), Wittmund 3 (7), Aurich 2 (6), Weener 2 (2). Reg.-Bez. Münster: Beckum 1 (1), Borken 1 (1) Reg.-Bez. Kassel: Homberg 2 (5), Kirchhain 2 (13), Ziegenhain 2 (49). Reg.-Bez. Wiesbaden: Unterwesterwaldkreis 3 (4), Höchst 1 (1). Reg.-Bez. Koblenz: Mayen 1 (2), Adenau 1 (3). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 3 (3), Landkreis Krefeld 3 (5), Mörs 2 (4), Geldern 1 (1), Kempen i. Rheinl. 6 (11), Landkreis Düsseldorf 3 (3), Grevenbroich 1 (2). Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 3 (5), Bergheim 3 (10), Euskirchen 3 (6), Landkreis Bonn 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarlouis 1 (1 Viehtransport auf der Eisenbahnstation), Ottweiler 1 (2). Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 1 (1), Düren 2 (28), Landkreis Aachen 1 (1). Reg.-Bez. Sigmaringen: Sigmaringen 3 (7), Gammertingen 1 (2). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Freising 1 (1), Bruck 1 (1), Ebersberg 4 (7), Landbezirk Freising 2 (7), Landbezirk Ingolstadt 1 (1), Miesbach 1 (1), Landbezirk München I 9 (18), Landbezirk München II 2 (2), Pfaffenhofen 7 (135). Reg.-Bez. Niederbayern: Stadtbezirk Landshut 1 (2), Kelheim 1 (29), Landbezirk Landshut 1 (2), Rottenburg 4 (16), Viechtach 1 (12). Reg.-Bez. Pfalz: Homburg 1 (1), Kirchheimbolanden 1 (2), Ludwigshafen a./Rh. 2 (2), Neustadt a./H. 2 (2). Reg.-Bez. Oberpfalz: Eschenbach 1 (1), Tirschenreuth 4 (7). Reg.-Bez. Oberfranken: Berneck 3 (41), Hochstadt a./M. 4 (7), Landbezirk Hof 1 (1), Münchberg 2 (3), Naila 1 (2), Rehau 1 (1), Wunsiedel 5 (11). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Ansbach 1 (2), Stadtbezirk Erlangen 1 (1), Stadtbezirk Fürth 1 (1), Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Stadtbezirk Schwabach 1 (5), Stadtbezirk Weißenburg 1 (2), Landbezirk Ansbach 11 (51), Landbezirk Dinkelsbühl 11 (80), Landbezirk Eichstätt 1 (18), Feuchtwangen 6 (59), Land-

bezirk Fürth 6 (10), Gunzenhausen 30 (216), Hersbruck 1 (8), Hilpoltstein 1 (1), Neustadt a./A. 2 (5), Landbezirk Nürnberg 4 (10), Landbezirk Rothenburg a./T. 1 (1), Scheinfeld 4 (6), Landbezirk Schwabach 13 (104), Uffenheim 4 (6), Landbezirk Weißenburg 8 (42). Reg.-Bez. Unterfranken: Landbezirk Aschaffenburg 3 (3), Gerolzhofen 1 (3), Haßfurt 1 (3), Landbezirk Kitzingen 1 (1), Miltenberg 1 (1), Ochsenfurt 2 (4), Landbezirk Schweinfurt 1 (1), Landbezirk Würzburg 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Augsburg 2 (2), Stadtbezirk Memmingen 1 (1), Stadtbezirk Neuburg a./D. 1 (1), Landbezirk Augsburg 5 (7), Landbezirk Dillingen 1 (1), Landbezirk Donauwörth 6 (15), Landbezirk Kaufbeuren 1 (2), Landbezirk Kempten 2 (3), Landbezirk Memmingen 1 (1), Mindelheim 3 (4), Landbezirk Neuburg a./D. 2 (39), Landbezirk Nördlingen 5 (20), Oberdorf 2 (5), Sonthofen 1 (3), Wertingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Rochlitz 1 (2). Kreishauptm. Zwickau: Annaberg 1 (1), Zwickau 1 (Schlachthof). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 2 (6), Cannstatt 2 (2), Eßlingen 1 (1), Heilbronn 2 (8), Marbach 1 (2), Neckarsulm 2 (7), Waiblingen 4 (5), Weinsberg 3 (23); Schwarzwaldkreis: Balingen 3 (6), Horb 1 (1), Oberndorf 1 (3), Reutlingen 1 (3), Tuttlingen 1 (1), Jagstkreis: Crailsheim 2 (5), Ellwangen 6 (31), Gaildorf 3 (7), Gerabronn 2 (4), Hall 2 (18), Künzelsau 2 (5), Neresheim 2 (8), Oehringen 1 (1), Schorndorf 4 (11), Welzheim 1 (1); Donaukreis: Biberach 1 (3), Blaubeuren 1 (2), Ehingen 2 (4), Göppingen 1 (1), Laupheim 6 (10), Leutkirch 6 (18), Riedlingen 1 (15), Saulgau 2 (3), Ulm 1 (1), Wangen 3 (12). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Meßkirch 5 (48); Landeskommiss. Karlsruhe: Bretten 3 (4), Durlach 1 (1), Ettlingen 1 (1); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 1 (2), Schwetzingen 2 (5), Weinheim 3 (5), Heidelberg 2 (7), Adelsheim 3 (7), Eberbach 1 (1), Tauberbischofsheim 1 (4). Hessen. Provinz Starkenburg: Bensheim 1 (5), Groß-Gerau 1 (1), Heppenheim 2 (2); Prov. Oberhessen: Alsfeld 1 (1). Provinz Rheinhessen: Bingen 5 (8). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Westerstede 1 (6), Landbezirk Varel 2 (2), Stadtbezirk Jever 1 (31), Landbezirk Jever 12 (47), Butjadingen 4 (14), Wildeshausen 1 (8), Vechta 1 (2). Braunschweig: Braunschweig 1 (1), Wolfenbüttel 4 (11), Helmstedt 1 (7). Sachsen-Meiningen: Meiningen 2 (11), Saalfeld 1 (1). Sachsen-Altenburg: Altenburg (Ostkreis) 1 (2). Anhalt. Köthen 4 (4), Bernburg 1 (1). Schwarzburg-Sondershausen: Arnstadt 1 (1), Gehren 2 (13). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 2 (16), Königsee 1 (2). Waldeck: Kreis der Twiste 1 (1). Reuß j. L.: Gera 1 (1). Lippe: Landbezirk Blomberg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 1 (1), Colmar 2 (2), Rappoltsweiler 1 (1), Thann 2 (2); Bezirk Lothringen: Bolchen 1 (4). — Zusammen 613 Gemeinden und 2232 Gehöfte 2c.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 2 (2). Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Oelsnitz 1 (1). — Zusammen 9 Gemeinden und 9 Gehöfte.

Deutsch-Südwestafrika.[1]) Amtlichen Nachrichten vom 12. Juli zufolge ist die Rinderpest im engeren Bezirk Windhoek erloschen und der größte Theil des Viehs gerettet; Probeimpfungen mit Rinderpestblut haben die Immunität der Thiere ergeben. Im Bastardgebiet, sowie im Distrikt Okahandja wird das Impfgeschäft noch fortgesetzt, indessen lassen sich die dortigen Erfolge noch nicht übersehen. Im Distrikt Gobabis, sowie im Gebiet des Häuptlings Tjetjo ist die Seuche nach bedeutenden Opfern gleichfalls erloschen; der erstgenannte Distrikt hat seine Verbindung mit Windhoek mittelst geimpfter Ochsen wieder hergestellt. Ein gutes Ergebniß hatte das Impfgeschäft ferner auf dem Bay-Wege, auf dem die unterwegs befindlichen Frachtfahrer nach Ausbruch der Seuche in einem Gespanne sofort sämmtlich gesperrt worden waren. Von denjenigen Gespannen, welche noch nicht infizirt waren, wurden etwa 90% gerettet und konnte ein Theil seinen Weg wieder fortsetzen. Bereits infizirte Gespanne sind dagegen, mit und ohne Impfung, bis auf etwa 5% zu Grunde gegangen.

In Otjimbingwe ist das Impfgeschäft nahezu vollendet und im Gebiet des Häuptlings Manasse von Omaruru, wohin die Pest vom Bay-Wege her eingedrungen ist, damit begonnen. Die Nachrichten über das Verhalten der Hereros gegenüber der Rinderpest-Plage lauten nach wie vor ungünstig. Dieselben sind gegenüber der Plage apathisch und müssen durch ein starkes Polizei-Aufgebot zu ihrer eigenen Rettung gezwungen werden. Dazu kommt ihr gewohnheitsmäßiges Mißtrauen gegen die Weißen, namentlich gegen solche, die sie nicht kennen. Dies veranlaßt sie sogar, sich dem Impfen, so lange ihnen die Gefahr nicht augenscheinlich geworden ist, zu widersetzen. Dagegen scheinen die Ostthereros nach anfänglichem Kleinmuth sich in ihr Schicksal ergeben zu haben.

Rinderpest in Südafrika[1]). Amtlichen Nachrichten vom 31. August zufolge hat die Rinderpest sich während des Monats August durch den größeren Theil von Natal verbreitet. Besonders sind in der Umgegend der Hauptstadt Pietermaritzburg in letzter Zeit mehrere neue Ausbrüche vorgekommen. In der Kapkolonie ist die Rinderpest in Graaf Reinet ausgebrochen und hat somit die Grenze der westlichen Provinzen erreicht. Nach einer Mittheilung vom 26. August ist die Rinderpest nunmehr auch im Distrikt Lourenço-Marques ausgebrochen. Die zur Unterdrückung der Seuche erforderlichen Maßregeln sind getroffen. Es ist ferner der Verkehr mit Rindvieh aus dem Transvaal und zwischen den einzelnen Distrikten nach Möglichkeit erschwert und der Versandt von Rindvieh nach Ghasaland vollkommen unterdrückt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Geflügelcholera. Vom 18. August 1897. (Amtsbl. S. 303.)

Zur Verhütung und Bekämpfung der Geflügelcholera werden in Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des Viehseuchengesetzes, sowie des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 6. August v. Js. nachstehende Anordnungen getroffen.

§ 1. Das Treiben von Geflügel zum Zwecke des Handelns im Umherziehen ist auf öffentlichen Wegen verboten.

Der Transport derartigen Geflügels ist nur in Wagen oder Käfigen bezw. Körben gestattet. Diese Transportmittel müssen so eingerichtet sein, daß Koth oder Streu aus denselben nicht auf die Straße fallen können.

Die Wagen und sonstigen Behältnisse sind nach jeder Benutzung mit heißer Sodalauge — mindestens 3 Kilo Soda auf 100 Liter Wasser — gründlich auszuscheuern.

§ 2. Denjenigen Personen, welche gewerbsmäßig den Handel mit Federvieh betreiben, sowie den Beauftragten derselben ist das Betreten fremder Stallungen, in welchen sich Federvieh befindet, sowie das Antreiben von Federvieh auf fremde Gehöfte oder in fremde Stallungen ohne Erlaubniß der Besitzer verboten.

§ 3. Von dem Auftreten der Geflügelcholera in einem Gehöfte oder sonstigen Bestande hat der Besitzer

---

[1]) Vgl. Veröff. S. 679.

[1] Vgl. Veröff. S. 737.

oder sein Vertreter sofort der zuständigen Polizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) eine Anzeige zu erstatten, auch dafür zu sorgen, daß das kranke, sowie das ansteckungsverdächtige Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel solange ferngehalten wird, bis 8 Tage lang kein Fall von Erkrankung an Geflügelcholera vorgekommen ist.

§ 4. Kranke Thiere sind von den gesunden abzusondern und so unterzubringen, daß sie mit Geflügel aus fremden Gehöften nicht in Berührung kommen können. Keinesfalls dürfen sie an Wegen, Gräben 2c. zurückgelassen werden.

§ 5. Die Federviehhändler haben verendetes Geflügel mit den Federn entweder zu verbrennen, oder in Gruben von mindestens 1/2 Meter Tiefe zu vergraben. Vor dem Zuschütten der Gruben sind die Kadaver mit Aetzkalk so dick zu bestreuen, daß von ihnen nichts mehr sichtbar ist.

In gleicher Weise sind die Kadaver des an der Geflügelcholera gefallenen Geflügels, sowie deren Streu und Dünger zu beseitigen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Vom 27. August 1897. (Amtsbl. S. 319.)

Die landespolizeiliche Anordnung vom 18. d. M., Amtsblatt Stück 34 Nr. 1401, wird hierdurch wie folgt, ergänzt:

zu § 1. Es ist den Geflügelhändlern verboten, todte oder erkrankte Thiere ihrer auf dem Transporte befindlichen Bestände an Gräben, Wegen 2c. liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen zu werfen.

zu § 3. Ebenso ist die Anzeige zu erstatten, wenn in einem Bestande Todesfälle vorkommen, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen. Geflügelhändler haben den Ausbruch bezw. den Verdacht der Geflügelcholera unter ihren auf dem Transport befindlichen Beständen der Polizeibehörde des Bestimmungsortes unverzüglich anzuzeigen und bis zur thierärztlichen Untersuchung den Verkauf von Geflügel zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 5a. Die Ortspolizeibehörden, ihre Organe, sowie die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu überwachen, den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bezw. zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

zu § 6. Bestrafungen können auch besonders eintreten aus § 328 des Strafgesetzbuchs, sowie § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

§ 6a. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Verfügung, betr. denselben Gegenstand. Vom 27. August 1897.

Hierdurch mache ich auf die in Stück 34 und 36 des Amtsblattes zum Abdruck gelangten landespolizeilichen Anordnungen, betreffend die Verhütung und Bekämpfung der Geflügelcholera aufmerksam und ersuche Sie (die Polizeiverwaltung), diese Anordnungen schleunigst durch das Kreisblatt, bezw. die zu amtlichen Publikationen bestimmten Blätter kostenfrei zu veröffentlichen.

Den Ortspolizeibehörden liegt es ob, für die Durchführung der Anordnungen Sorge zu tragen, sowie speziell die Absonderung der kranken und verdächtigen Thiere und die unschädliche Beseitigung der Kadaver 2c. überwachen zu lassen.

Abs. 3 und 4 lauten wie § 2 der Anordnung für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713), nur ist hinter dem Worte Anzeige „hin" weggelassen und dafür „vom Ausbruch der Geflügelcholera bezw. des Verdachtes derselben" gesetzt.

Abs. 5 bis 9 lauten wie § 3, Ziff. 3 bis 5, und § 4 a. a. O.

Abs. 10 und 11 lauten wie § 7 a. a. O., nur ist statt der Worte solchen Transporten „Handelstransporten" und statt die verdächtigen Thiere .... bis .... gekommen ist „die übrigen erforderlichen Maßregeln zu treffen und insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse" zu lesen.

Abs. 12 lautet wie § 8 a. a. O., nur ist statt Ortsvorsteher „Amtsvorsteher" zu lesen. Dann heißt es weiter:

Der Ausbruch der Geflügelcholera in Gehöften oder sonstigen Beständen ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für öffentliche Publikationen bestimmten Blatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In gleicher Weise ist das Erlöschen der Seuche zu publiziren. Gehöfte, in welchen die Geflügelcholera herrscht, sind am Haupteingangsthor oder an einer sonst geeigneten Stelle mit der Inschrift „Geflügelcholera" zu versehen.

Bis zum 20. November d. Js. erwarte ich Bericht, wieviel Ausbrüche der Geflügelcholera in diesem Jahre im dortigen Kreise (Polizeibezirk) vorgekommen sind, ob die Ansteckung auf russisches oder galizisches Geflügel zurückgeführt werden muß, in welchem Falle die näheren Umstände anzugeben sind, wieviel Geflügel verendet ist und welchen Werth dasselbe etwa hatte. Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Die beifolgenden Exemplare einer gemeinfaßlichen Belehrung über die Geflügelcholera sind an die örtlichen Polizeiverwaltungen, Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher mit entsprechender Anweisung und dem Auftrage zu vertheilen, für das weitere Bekanntwerden der Belehrung Sorge zu tragen.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Reg.-Bez. Osnabrück. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Geflügelcholera. Vom 13. September 1897. (R.-A. Nr. 221.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713), nur ist in § 8 statt Ortsvorsteher „Ortspolizeibehörden" gesetzt. — § 11 hat folgende Fassung erhalten:

Die Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung. Vom 6. September 1897. (Amtsbl. S. 329.)

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 6. Mai d. Js. (A.-B. S. 173)[1] bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande über die Grenzstation Elten zur Einfuhr gelangenden untersuchungspflichtigen Thiere, namentlich Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, vom 15. d. Mts. ab am Dienstag und Donnerstag (statt seither am Montag und Donnerstag) jeder Woche in der Zeit von 10 1/2 Uhr Vormittags bis 4 1/2 Uhr Nachmittags stattfindet.

Ferner wird hiermit für die Zeit vom 15. d. Mts. bis zum 15. Januar 1898 außer am Dienstag und Donnerstag noch an einem dritten Tage und zwar am Samstag jeder Woche zu derselben Zeit und unter den bekannten Bedingungen die Einfuhr gestattet.

Der Regierungs-Präsident.

---

1) Veröff. S. 438.

Vermischtes.

Württemberg. Sterblichkeit, Lebensdauer und Todesursachen der württembergischen Aerzte von 1810 bis 1895 und der Aerzte überhaupt. Von Dr. med. W. Weinberg. (Aus den Württemb. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde 1896 I S. 103.)

Die durchschnittlichen Sterblichkeitsprozentsätze der württembergischen approbirten Aerzte berechneten sich für den Zeitraum von 1810 bis 1816 auf 4,07, 1816 bis 1835 auf 2,20, 1835 bis 1865 auf 2,08, 1865 bis 1895 auf 2,63, nach 5jährigen Altersklassen (vom 20. bis 90. und vom 90. bis 93. Lebensjahre) für den Zeitraum von 1835 bis 1895 auf 0,75, 0,85, 0,66, 0,67, 1,09, 1,77, 2,17, 3,20, 3,78, 5,56, 9,93, 12,30, 16,97, 24,36 und 25,0. Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern war die durchschnittliche Sterblichkeit der Aerzte in Württemberg im Alter der vollen Berufsthätigkeit, d. h. vom 20. bis 60. Lebensjahre, folgendermaßen in % abzuschätzen: Württembergische Aerzte 5,55, sächsische 6,95, schweizer 6,96; wurde das Lebensalter vom 25. bis 65. Lebensjahre zu Grunde gelegt, so stellte sich die Reihenfolge: dänische Aerzte 6,9, württembergische 7,04, englische 7,68, sächsische 9,01. Die Aerzte in Württemberg würden also hiernach eine günstigere Sterblichkeit als die Aerzte in England, sowie in Sachsen und in der Schweiz, wo allerdings die Wundärzte in der Zahl der Aerzte einbegriffen sind, dagegen eine etwas ungünstigere als diejenigen in Dänemark (und Norwegen) besitzen. Im Vergleich zur Sterblichkeit der sonstigen männlichen gleichaltrigen Bevölkerung steht diejenige der Aerzte in Württemberg und Dänemark etwa auf derselben Stufe wie diese, ist aber in England, der Schweiz und Norwegen ungünstiger; für das gesammte Deutsche Reich ist anzunehmen, daß die Aerzte mit ihrer Sterblichkeit wie in Württemberg auf der Stufe der Durchschnittsbevölkerung stehen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß sie nach Bildungsstufe und Einkommen eigentlich wesentlich über diesem Durchschnitte stehen sollten. Was den Vergleich mit der Sterblichkeit der übrigen gelehrten Berufe betrifft, so stellt sich die der württembergischen Aerzte etwas günstiger als die der württembergischen katholischen, dagegen ungünstiger als diejenige der evangelischen Theologen und wahrscheinlich auch der Lehrer und Beamten. Die Sterblichkeit der Dozenten der Medizin scheint keine günstigere zu sein als die der Aerzte überhaupt.

Todesursachen. In dem Zeitraum von 1810 bis 1895 starben württembergische Aerzte an: Tuberkulose 114, an andern Infektionskrankheiten 87, an Konstitutionskrankheiten 130, Krankheiten der Athmungsorgane ohne Tuberkulose und der Kreislaufsorgane je 104, der Verdauungsorgane 88, des Nervensystems 159, eines gewaltsamen Todes 28, darunter durch Selbstmord 10, im Kriege 9. Die Tuberkulose, welche bei der Gesammtbevölkerung die häufigste Todesursache ist, nahm also bei den Aerzten erst die dritte Stelle ein, dagegen spielten die Erkrankungen des Nervensystems und diejenigen, welche mit Veränderungen an den Organen des Blutumlaufes verbunden sind, die erste Rolle. Die Infektionskrankheiten sind als Todesursache bei den württembergischen Aerzten im Laufe der Jahre mehr und mehr in den Hintergrund getreten; auf die bekannten Todesursachen berechnet, betrug ihre Häufigkeit in dem Zeitraum von 1810 bis 1816: 45, 1816 bis 1835: 14, 1816 bis 1865: 9, 1865 bis 1895: 5, 1816 bis 1895 9 %. Dieser Rückgang der Infektionskrankheiten als Todesursache bei den württembergischen Aerzten gestattet, einen ähnlichen Vorgang bei der Gesammtbevölkerung anzunehmen.

Italien. Aus dem Berichte des Statistischen Amtes der Stadt Venedig für das Jahr 1896.

Die Einwohnerzahl belief sich ohne die Garnison auf 160 953 Personen; davon waren 82 240 = 51,1 % weiblichen Geschlechts. Von den 4176 Lebendgeborenen waren 404 unehelicher Abkunft. Die Geburtsziffer betrug 25,2 (im Vorjahre 25,5), die Sterbeziffer[1]) 23,4 (22,7) ‰ d. E. Unter den 3770 Gestorbenen waren 944 weniger als 1 Jahr, 194 über 80 Jahre alt.

Die hauptsächlichsten Todesursachen waren: Krankheiten der Athmungsorgane (1212 Sterbefälle), des Nervensystems (642), der Verdauungsorgane (484), der Kreislaufsorgane (463), konstitutionelle Krankheiten (495); an Masern sind 150 Personen gestorben, an Typhus 46, Diphtherie 31, Keuchhusten 17, Syphilis 15, Rothlauf 7, Kindbettfieber 4, Scharlach 1, zusammen an Infektionskrankheiten 271 gegen 163 im Vorjahre. Eines gewaltsamen Todes starben 95 Personen, darunter 23 durch Selbstmord, 3 durch Mord oder Todschlag. Die Zahl der Selbstmorde hat seit 1837 stetig und beträchtlich zugenommen; von 1837 bis 1846 endeten auf diese Weise 8, 1847 bis 1856: 14, 1857 bis 1866: 36, 1867 bis 1876: 120, 1877 bis 1886: 234 und 1887 bis 1896: 255 Personen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Hochschule, Jahresbericht der Königl. thierärztlichen — in München. 1895 bis 1896. München 1897. 8°.

Kalender für Kornbrenner und Preßhefefabrikanten für das Jahr 1897. Berlin. 8°.

Katerbau, Dr. Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Stettin während der Jahre 1892 bis 1894. Stettin 1896. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat August 1897*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 2. August m	am 9. August m	am 16. August m	am 23. August m	am 30. August m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,42	30,42	30,40	30,38	30,37	30,42	30,37	30,40
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,05	31,07	31,07	31,08	31,08	31,09	31,05	31,07
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,68	31,66	31,64	31,65	31,65	31,68	31,61	31,63
9	Vor dem Invalidenpark	30,47	30,47	30,45	30,43	30,42	30,48	30,42	30,45
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,724	515,734	515,744	515,844	515,864	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Aug. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Aug. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	17,0	—	16,5	16,7	15,3	13,7	19,0	—	16,1	17,0	16,0	14,5
München. Hygienisches Institut . .	15,6	15,0	16,0	15,9	15,2	14,0	17,5	17,0	17,3	17,3	15,8	14,5

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

[1]) Unter den übrigen italienischen Städten war 1896 die Sterbeziffer geringer als in Venedig: in Ravenna, Ferrara, Genua, Pistoja, Livorno, Rom, Turin, Bari und Alessandria (18 bis 21 ‰), höher in: Reggio Emilia, Brescia, Modena, Perugia, Neapel und Verona (24,4 bis 27,6 ‰), gleich hoch in Bologna, Florenz, Pisa und Mailand.

Monat August 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	129 451	370	11	394	287	36,5	25,7	—	1	3	1	—	18	17	227	151	151	117	10
Allenstein	22 037	78	—	57	29	31,0	22,8[5]	2	—	—	—	—	1	8	22	22	19	22	2
Altendorf	42 937	196	6	99	53	27,7	22,0[6]	1	10	1	—	1	7	1	40	1	1	38	—
Altenessen	24 358	107	2	68	52	33,5	21,8[6]	—	—	2	1	—	4	13	22	22	22	21	5
Altona	150 747	459	13	325	203	25,9	23,7	1	—	1	—	—	14	15	140	116	111	146	8
Aschersleben	24 610	82	2	54	35	26,3	26,6	—	—	—	—	1	1	1	20	20	20	30	1
Barmen	130 428	372	14	185	95	17,0	21,0	1	2	2	2	1	20	16	81	18	16	54	6
Beeck*	20 658	119	6	89	54	51,7	. [3]	—	—	1	—	—	9	10	31	22	15	34	4
Berlin	1 708 499	4125	127	3413[20]	1989	24,2[20]	24,2	12	11	38	20	8	303	168	1440	721	669	1359	84
Vororte. Standesamtsbez. Borsh.-Rummelsb.*	18 134	46	—	41	25	27,1	31,6[5]	—	—	1	1	—	1	1	13	7	7	22	2
Vororte. Standesamtsbez. Groß-Lichterfelde*	21 466	52	1	39	20	21,8	15,7[6]	—	—	—	—	—	3	4	9	7	7	22	1
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg*	30 795	132	5	123	83	47,9	32,7[11]	—	—	—	—	—	9	3	46	31	30	64	1
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf*	67 623	297	5	253	205	44,9	32,3[11]	3	—	2	—	—	11	17	136	75	71	84	—
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg*	73 454	191	8	92	61	15,0	20,3[10]	—	—	1	—	—	5	6	42	28	27	38	—
Vororte. Standesamtsbez. Steglitz*	17 795	40	1	28	15	18,9	18,2[8]	—	—	—	—	—	2	—	10	10	9	15	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee*	29 279	133	5	123	96	50,4	38,9[11]	—	—	1	—	—	2	8	67	38	37	42	3
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte*[1]	67 088	178	9	196	121	35,1	. [4]	—	2	3	—	—	8	14	68	43	43	92	9
Beuthen	43 134	138	3	121	47	33,7	29,7	—	—	1	33	—	3	6	20	13	12	56	2
Bielefeld	49 832	165	1	84	53	20,2	20,4	—	—	—	—	—	8	16	36	36	29	21	3
Bocholt	17 299	82	3	52	36	36,1	. [3]	—	—	2	—	—	7	1	34	34	29	8	—
Bochum	55 818	207	5	107	39	23,0	26,3	5	6	—	—	1	10	14	6	—	—	61	4
Bonn	46 064	150	4	136[13]	62	35,4[13]	26,8	—	—	2	—	—	12	7	26	26	26	85	4
Borbeck	36 744	193	7	108	75	35,3	26,3[9]	—	—	—	1	—	6	17	41	21	19	39	4
Bottrop*	19 415	113	—	63	51	38,9	. [5]	—	—	2	1	—	3	4	19	19	19	33	1
Brandenburg	43 964	138	4	126	84	34,4	27,0	—	—	2	1	—	7	5	58	45	43	51	2
Breslau	385 198	1217	49	1009[14]	510	31,4[14]	29,9	7	3	10	7	1	117	63	332	62	59	438	31
Brieg	21 664	49	2	41	26	22,7	26,1	—	—	—	—	—	3	4	18	—	—	16	—
Bromberg*	48 007	144	2	70	38	17,5	23,6	—	—	1	2	—	7	8	16	15	12	36	—
Buer*	17 602	81	7	56	38	38,2	. [2]	—	—	3	—	—	3	2	27	21	18	21	—
Burg*	19 975	67	—	57	35	34,2	26,4	—	—	—	—	—	4	4	32	32	30	16	1
Celle*	19 338	42	4	35	16	21,7	20,3	—	—	—	1	1	1	3	14	14	11	14	1
Charlottenburg*	149 958	460	11	278	159	22,2	24,9	3	1	1	1	—	16	17	104	44	40	127	8
Danzig	127 272	364	13	382	219	36,0	27,4	—	—	—	4	—	19	20	174	174	162	156	9
Dortmund	118 063	446	9	253	153	25,7	25,0	—	4	3	4	—	16	20	87	49	47	108	11
Düren	25 418	93	3	59	42	27,9	23,7[12]	—	—	1	—	—	5	3	13	10	8	36	1
Düsseldorf	186 249	627	15	483	317	31,1	22,7	—	—	4	—	—	21	26	218	97	92	201	13
Duisburg	73 750	263	9	199	141	32,4	24,8	—	—	1	—	—	7	8	106	64	59	69	8
Eberswalde	18 977	47	1	50[15]	29	31,6[15]	27,7[5]	—	—	1	—	—	7	3	16	16	16	20	3
Eisleben	22 772	72	2	59	30	31,1	27,2[12]	6	—	1	1	—	6	1	10	10	9	32	2
Elberfeld	143 593	354	12	277	147	23,1	21,5	5	2	2	—	1	22	29	121	52	45	86	9
Elbing	47 198	135	6	117	63	29,7	29,5	—	—	1	—	—	7	4	40	19	16	65	—
Erfurt	79 765	222	5	143	68	21,5	22,5	3	2	3	1	—	13	8	51	38	32	57	5
Eschweiler	19 858	64	—	47	32	28,4	23,3[6]	—	—	1	—	—	3	2	10	10	9	31	—
Essen	102 044	362	14	179	98	21,0	25,6	—	1	—	—	—	11	24	64	25	23	72	7
Flensburg	41 859	128	2	50	18	14,3	23,2	—	—	1	—	—	5	2	12	11	10	29	1
Forst	32 133	90	5	51	26	19,0	22,7[12]	—	—	2	2	—	8	1	10	10	9	23	5
Frankfurt a. M.	238 684	611	22	395[16]	188	19,9[16]	19,3	—	1	3	4	—	41	23	112	33	32	203	8
Frankfurt a. O.	60 246	155	7	162	94	32,3	27,0	—	—	7	1	1	7	10	55	55	55	73	8
Geestemünde*	18 070	70	2	28	18	18,6	20,4[7]	—	—	—	—	—	1	2	7	7	7	16	2
Gelsenkirchen	32 698	141	1	85	39	31,2	29,3[6]	—	—	—	—	—	10	4	18	4	4	51	2
Giebichenstein	15 265	70	2	45	28	35,4	. [3]	2	—	—	1	1	2	2	15	9	9	22	—
M.-Gladbach	54 940	159	3	125	93	27,3	25,0	—	—	2	—	—	8	4	50	35	33	59	2
Gleiwitz	41 685	150	3	129	69	37,1	21,0[8]	1	19	—	1	—	5	6	21	16	13	73	3
Glogau	21 611	36	3	25	9	13,9	22,8	—	—	—	1	—	6	1	2	2	2	14	1
Gnesen	21 047	72	1	48	31	27,4	24,8[6]	—	—	—	2	1	1	6	20	15	15	18	—
Görlitz	73 021	203	5	238	152	39,1	26,3	—	—	—	—	—	9	13	111	76	74	99	6
Göttingen	27 021	54	2	46[17]	17	20,4[17]	25,5	—	—	—	—	—	4	4	17	14	13	18	3
Grabow a. O.*	15 806	77	2	55	39	41,8	29,1[10]	—	—	2	—	—	—	4	30	23	21	19	—
Graudenz	25 463	84	3	79	39	37,2	29,0	—	8	6	—	1	3	7	21	21	19	31	2
Greifswald	23 143	75	2	58[18]	18	30,1[18]	29,3	1	—	—	1	—	5	—	12	3	2	34	5
Grünberg i. Schl.*	19 299	60	1	55	30	34,2	22,6[10]	—	—	2	—	—	3	3	18	10	7	24	5
Guben	31 769	86	—	66	28	24,9	25,3	—	—	2	—	—	10	2	13	10	.	35	4
Hagen	43 861	173	6	82	41	22,4	24,6	1	—	1	—	—	9	4	24	18	18	39	4
Halberstadt	42 472	114	4	119	79	33,6	26,6	1	—	1	1	—	3	9	58	54	51	43	3
Halle	120 774	342	10	320[19]	173	31,8[19]	24,3	2	—	3	2	2	24	27	103	85	46	149	8

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 54.

[1] Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2] Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. seit 1895. — [4] Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5] Durchschnitt 1891/95. — [6] Desgl. 1886/95. — [7] Desgl. 1890/94. — [8] Desgl. 1885/94. — [9] Desgl. 1889/93. — [10] Desgl. 1888/92. — [11] Desgl. 1887/91. — [12] Desgl. 1882/91. — [13] Ohne Ortsfremde 90 = 23,4 0/00. — [14] Desgl. 954 = 29,7 0/00. — [15] Desgl. 45 = 28,5 0/00. — [16] Desgl. 379 = 19,1 0/00. — [17] Desgl. 35 = 15,5 0/00. — [18] Desgl. 41 = 21,3 0/00. — [19] Desgl. 281 = 27,9 0/00. — [20] Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 15. August (1 725 569) = 23,9 0/00.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hameln	17 406	38	1	28	18	19,3	. [3]	—	—	—	—	—	6	1	12	16	10	9	—
Hamm	29 735	97	2	52	22	21,0	22,2	—	1	—	1	—	13	6	13	11	8	17	1
Hanau	28 486	59	2	45[14]	25	19,0[14]	24,2	—	—	1	—	—	5	1	13	9	9	24	1
Hannover	220 644	582	17	518	297	28,2	20,9	4	2	6	1	—	19	34	197	183	168	239	16
Harburg	44 954	169	10	148	112	39,5	21,0	—	—	—	1	—	1	8	72	69	65	63	3
Herford	22 310	68	1	51	32	27,4	22,07]	—	—	2	—	—	2	2	17	17	17	28	—
Herne*	31 291	165	2	151	56	57,9	. [3]	—	—	2	—	—	12	5	93	50	41	32	7
Hildesheim	41 061	96	3	118	64	34,5	22,0	—	3	—	1	—	5	7	60	48	38	41	1
Hirschberg*	16 949	40	—	41	24	29,0	26,87]	—	—	—	—	—	4	1	8	—	—	24	4
Hörde*	19 363	77	1	51	22	31,6	23,86]	—	1	2	—	1	9	1	7	7	6	29	1
Inowrazlaw*	21 752	110	—	54	32	29,8	25,06]	1	—	1	—	—	3	5	16	10	10	25	3
Insterburg*	24 750	58	5	40	17	19,4	23,2	—	—	1	2	—	1	2	9	7	5	23	2
Iserlohn	25 547	70	2	45	20	21,1	21,9	—	—	—	—	—	3	10	7	7	7	25	—
Jerfitz*	17 121	96	1	46	38	32,2	. [2]	1	—	—	—	—	2	2	13	13	13	28	—
Kalk	17 491	74	3	57	36	39,1	. [3]	—	1	3	1	—	3	5	19	15	15	25	—
Kassel	85 584	207	8	134	67	18,8	19,9	—	—	1	1	—	15	7	39	32	31	66	5
Kattowitz	24 735	72	2	56	36	27,2	21,8[11]	—	1	—	—	—	—	5	12	9	7	36	2
Kiel	90 889	242	7	196	119	25,9	22,8	—	—	1	1	—	4	11	78	61	60	93	8
Koblenz	40 388	92	2	85	50	25,3	21,8	—	—	2	1	—	8	5	39	9	9	27	3
Köln	332 773	1114	33	891	551	32,1	25,7	—	—	12	5	2	43	68	325	166	156	413	23
Königsberg	176 595	457	18	539	304	36,6	30,2	1	1	5	5	—	28	38	255	151	151	193	13
Königshütte	47 292	265	6	162	84	41,1	28,3	—	6	1	—	—	11	9	27	27	25	107	1
Köpenick*	18 260	66	1	69	45	45,3	30,78]	—	—	1	—	—	—	4	25	25	24	36	3
Köslin*	19 291	49	1	45	17	28,0	23,3[13]	—	—	—	—	—	4	—	11	11	9	29	1
Kolberg	18 884	55	—	59	33	37,5	24,4[13]	—	—	—	—	—	2	2	16	14	12	34	5
Kottbus	38 574	98	6	67	32	20,8	25,9	—	—	—	1	—	9	8	23	23	22	24	2
Krefeld*	107 837	270	10	309	193	34,4	23,9	—	4	3	2	—	23	12	132	111	109	128	5
Kreuznach	19 724	43	2	31	12	18,9	23,1[13]	—	—	—	2	—	1	3	6	3	2	18	1
Küstrin	17 522	45	3	35	20	24,0	21,87]	—	—	1	—	—	2	4	12	8	8	16	—
Landsberg a. W.	31 249	91	—	81	47	31,1	25,7	—	—	1	—	—	5	7	26	—	.	41	1
Langenbielau	17 646	67	1	76	52	51,7	35,9[10]	—	—	1	—	—	3	2	29	29	24	40	1
Langendreer	15 917	58	—	22	14	16,6	. [1]	—	—	—	—	—	2	2	5	5	5	12	1
Lehe*	20 630	72	1	51	36	29,7	20,58]	—	—	—	—	—	—	5	28	26	26	17	1
Liegnitz	53 266	166	8	124[15]	67	27,9[15]	30,4	—	—	—	1	1	8	10	32	4	3	69	3
Linden*	38 326	175	11	131[16]	80	41,0[16]	32,57]	4	—	—	—	—	3	8	67	67	55	47	2
Lipine	16 630	87	4	67	42	48,3	. [1]	—	—	1	1	1	1	14	16	8	8	32	1
Luckenwalde*	19 864	60	—	39	16	23,6	23,87]	—	—	—	1	—	4	—	14	6	4	19	1
Lüdenscheid*	21 835	76	4	32	14	17,6	21,97]	—	—	—	—	—	6	3	10	9	9	13	—
Lüneburg	22 830	59	2	55	25	28,9	23,3	—	—	—	—	—	5	1	24	21	17	23	2
Magdeburg	218 284	632	17	534	351	29,4	26,5	—	1	1	1	—	31	21	259	106	98	209	11
Malstatt-Burbach	25 355	119	3	41	29	19,4	19,7[12]	—	—	—	1	—	1	5	5	5	5	29	—
Marburg	16 517	40	3	30[17]	8	21,8[17]	26,45]	—	—	—	—	—	—	2	7	7	7	21	—
Meiderich	27 548	135	4	66	46	28,7	23,4[10]	—	—	—	—	—	6	3	30	14	14	27	—
Memel	19 168	39	2	54	30	33,8	26,1	—	2	1	—	—	2	1	20	20	19	28	—
Merseburg	19 194	45	2	51	18	31,9	27,1[13]	—	3	—	—	—	6	3	6	6	5	31	2
Minden	22 658	49	1	31	16	16,4	20,2	—	—	—	1	—	3	—	6	6	6	21	—
Mühlhausen i. Th.	30 930	102	—	55	33	21,3	22,8	—	—	—	—	—	5	4	19	10	10	24	3
Mülheim a. Rh.*	37 586	134	2	97	76	31,0	26,0	—	—	—	1	—	6	2	12	12	9	76	—
Mülheim a. d. R.	32 545	107	5	67	33	24,7	24,0	—	—	—	3	—	4	12	25	—	—	22	1
Münster	59 338	149	6	132	83	26,7	24,5	—	—	—	—	—	17	5	61	57	54	47	2
Naumburg	21 649	48	—	39	25	21,6	23,0	—	—	—	—	—	—	1	13	8	8	24	1
Neiße	24 023	61	2	47	30	23,5	21,9	1	2	—	1	—	3	1	19	19	18	20	—
Neumünster	24 366	88	2	56	33	27,6	22,29]	—	—	—	—	—	2	4	17	11	9	32	1
Neunkirchen	23 809	86	2	33	15	16,6	14,9[10]	—	1	1	1	—	4	1	5	2	2	17	3
Neuruppin	16 092	36	1	47[18]	24	35,0[18]	. [2]	—	—	1	—	—	3	6	17	11	11	19	1
Neuß	25 783	89	2	89	54	41,4	26,4	—	—	—	—	—	10	3	48	28	17	28	—
Neustadt O.-S.	19 770	61	1	39	21	23,7	29,07]	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	27	2
Nordhausen	27 755	62	1	59	26	25,5	22,3	—	—	—	—	—	2	2	18	13	11	34	3
Oberhausen*	31 707	132	2	81	56	30,7	23,1	—	—	—	—	—	8	—	49	31	24	23	1
Ohligs*	17 507	54	1	29	18	19,9	17,96]	—	—	—	—	—	1	2	7	4	4	19	—
Oppeln*	25 349	81	9	64	37	30,3	28,07]	1	—	—	1	—	4	11	19	6	5	27	1
Osnabrück	46 502	139	8	85	43	21,9	22,0	—	2	1	1	—	11	5	31	27	25	32	2
Paderborn	21 743	59	2	63	34	34,8	20,17]	—	—	—	2	—	7	3	21	15	13	30	—
Posen	74 101	204	7	188	96	30,4	29,1	1	6	3	3	2	12	9	33	26	24	115	4
Potsdam	60 347	121	6	103	50	20,5	23,5	1	1	2	—	—	9	4	21	4	4	60	5
Prenzlau	19 984	48	2	47	27	28,2	25,5	—	—	—	1	—	3	2	24	22	20	17	—
Quedlinburg	22 354	75	5	52	33	27,9	26,1	—	2	—	—	—	2	—	22	19	18	25	1
Rathenow*	19 074	56	2	43	25	27,1	23,16]	—	—	—	—	—	4	3	13	9	7	21	2
Ratibor	21 979	41	1	31	8	16,9	24,4	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	22	1
Recklinghausen	22 736	120	3	59	37	31,1	25,68]	—	2	3	—	—	8	4	12	12	10	27	3
Remscheid	49 471	157	1	84	46	20,4	21,2	—	—	—	1	—	24	8	14	12	11	36	1
Rheydt	31 137	90	3	63	41	24,3	20,1	—	—	—	—	—	2	5	29	8	8	26	1
Saarbrücken	17 837	62	1	23	7	15,5	18,95]	—	—	1	—	—	4	—	7	3	3	10	1
Sankt Johann*	18 275	55	1	34	9	22,3	. [4]	—	—	1	1	—	7	—	2	1	—	22	1
Schalke*	23 151	112	3	55	41	28,5	. [3]	1	—	—	1	—	4	2	21	11	10	26	—

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1894. — [5]) Durchschnitt 1893/95. — [6]) Desgl. 1891/95. — [7]) Desgl. 1886/95. — [8]) Desgl. 1892/94. — [9]) Desgl. 1890/94. — [10]) Desgl. 1889/93. — [11]) Desgl. 1888/92. — [12]) Desgl. 1887/91. — [13]) Desgl. 1882/91. — [14]) Ohne Ortsfremde 41 = 19,0‰. — [15]) Desgl. 121 = 27,3‰. — [16]) Desgl. 130 = 40,7‰. — [17]) Desgl. 14 = 10,2‰. — [18]) Desgl. 37 = 27,6‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
				ausschl. Todtgeborene															
		des Monats		im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 729	44	2	26[12]	11	17,6[12]	24,1[10]	—	—	—	—	—	2	1	6	6	6	17	—
Schneidemühl*	18 077	47	2	38	23	25,2	25,8[4]	—	—	1	—	—	2	4	13	13	10	18	—
Schweidnitz	26 575	58	2	63	34	28,4	29,7	—	—	—	—	—	3	—	8	8	8	49	3
Siegen	19 639	48	3	22	8	13,4	21,2[10]	1	—	—	—	—	4	—	5	4	4	12	—
Soest	15 513	41	—	25	8	19,3	22,0[5]	—	—	—	—	—	4	—	6	2	1	15	—
Solingen	42 206	132	5	61	30	17,3	24,5	—	—	1	—	—	4	3	7	3	3	42	4
Spandau	59 158	177	5	148	93	30,0	23,2	—	1	1	—	1	7	6	55	24	24	72	5
Stargard i. P.	26 601	69	3	58	41	26,2	25,0	—	—	—	—	—	5	2	23	22	22	27	1
Staßfurt*	18 941	61	2	38	22	24,1	25,3[11]	1	—	—	—	—	1	6	14	11	10	15	1
Stendal	21 361	57	—	58	33	32,6	24,2[11]	—	—	1	1	—	4	3	14	11	11	33	2
Stettin	149 334	460	8	385	240	30,9	25,8	—	—	7	2	—	23	23	168	119	108	152	10
Stolp	25 157	66	1	46	20	21,9	27,2	—	—	—	—	—	3	6	13	6	6	21	3
Stralsund*	30 571	68	2	46	19	18,1	24,7	—	—	—	—	—	4	2	10	5	5	29	1
Thorn	31 357	78	3	58[13]	25	22,2[13]	24,5	—	1	1	2	1	5	5	14	9	7	26	3
Tilsit	29 746	82	3	79	39	31,9	27,6	—	2	1	—	—	2	7	33	30	28	30	4
Trier	40 393	98	2	83	36	24,7	23,6	—	—	—	1	—	13	6	17	9	9	42	4
Neckendorf*	17 052	71	6	46	31	32,4	. [3]	—	—	—	—	—	3	4	21	3	2	18	—
Velbert*	17 449	50	2	45	30	30,9	20,6[4]	—	—	—	—	—	5	—	21	17	16	17	2
Viersen	22 983	58	3	31	13	16,2	23,1	—	—	1	1	—	3	—	7	7	7	18	1
Wald*	16 010	46	2	17	9	12,7	. [1]	—	—	—	1	—	—	—	4	4	4	10	2
Wandsbek	22 013	63	4	52	33	28,3	21,6[10]	—	—	2	—	—	—	—	25	19	18	25	—
Wattenscheid*	15 974	71	1	43	21	32,3	. [2]	—	—	—	—	—	7	4	13	10	3	17	2
Weißenfels	26 677	83	2	77	52	34,6	25,7	—	—	—	1	—	3	2	24	18	18	46	1
Wesel	22 745	64	2	49	21	25,9	18,9	—	—	—	—	—	5	6	19	19	19	17	2
Wiesbaden	77 487	182	4	134	56	20,8	19,3	—	—	—	—	—	12	3	30	27	27	84	5
Wilhelmshaven	20 673	46	1	24	7	13,9	16,8[8]	—	—	—	—	—	—	3	3	2	2	17	1
Witten*	29 548	89	2	50[14]	17	20,3[14]	22,9	—	—	—	—	1	3	—	11	5	4	30	5
Wittenberg*	17 119	38	1	40	19	28,0	. [2]	—	—	—	—	1	1	—	6	6	3	30	2
Zaborze	19 071	120	5	82	47	51,6	36,9[7]	—	1	—	—	1	6	8	21	12	9	41	4
Zeitz	25 833	81	1	71	50	33,0	25,9	—	—	1	—	—	4	5	33	23	23	27	1
Bayern.																			
Amberg	20 840	55	2	54	29	31,1	28,2[6]	1	—	—	—	—	6	2	16	10	8	28	1
Ansbach	16 398	47	—	32	16	23,4	. [1]	—	—	—	—	1	4	1	11	7	7	14	1
Aschaffenburg	16 528	57	—	20	5	14,5	. [2]	—	—	—	—	—	5	2	2	2	2	11	—
Augsburg	84 237	250	10	190	103	27,1	28,2	2	2	2	—	—	21	3	69	50	46	87	4
Bamberg	39 820	110	1	74	32	22,3	23,7	—	—	—	—	—	16	3	24	20	20	30	1
Bayreuth	28 430	62	1	37	9	15,6	22,2	—	—	2	—	—	5	5	5	3	2	17	[16] 3
Erlangen	21 695	28	1	60	24	33,2	32,4	1	1	—	—	—	6	1	16	16	15	34	1
Fürth	47 647	181	7	142	92	35,8	27,6	—	—	—	1	—	13	7	68	28	23	49	4
Hof	28 538	80	3	54	30	22,7	24,7	1	—	1	—	2	4	6	8	8	8	32	—
Ingolstadt	21 725	61	1	66	46	36,5	30,9[10]	—	—	—	—	—	4	3	35	18	16	21	3
Kaiserslautern	42 025	131	7	63	33	18,0	20,9	—	—	1	—	—	9	2	32	10	10	16	3
Kempten	17 858	51	—	34	13	22,8	26,4[5]	—	—	—	—	—	5	1	9	7	7	18	1
Landshut	21 088	57	—	56	25	31,9	26,2[10]	—	—	1	—	—	6	1	14	14	13	32	2
Ludwigshafen	41 884	188	3	87	72	24,9	26,2[10]	2	—	1	1	—	6	1	43	19	16	32	1
München	425 087	1296	37	1043	559	29,4	28,2	14	3	10	5	—	117	35	383	64	59	455	21
Neustadt a. Haardt	16 710	58	3	26	13	18,7	. [1]	—	—	—	—	—	3	3	8	7	6	12	—
Nürnberg	168 982	513	20	378	216	26,8	26,1	—	6	3	1	1	53	19	144	86	79	115	6
Passau	17 549	44	—	31	10	21,2	27,4[10]	—	—	—	—	—	3	—	4	—	—	24	—
Pirmasens	25 658	126	1	53	30	24,8	25,4[9]	—	—	4	—	—	7	—	15	13	12	27	—
Regensburg	42 977	114	2	121	69	33,8	29,9	1	—	—	—	—	16	8	35	15	13	59	2
Speyer	19 505	69	1	34	17	20,9	23,1[10]	4	—	—	1	—	6	4	5	5	5	13	1
Straubing	16 146	36	—	32	12	23,8	. [1]	—	—	—	—	—	4	3	8	2	2	17	—
Würzburg	70 909	208	4	181[15]	83	30,6[15]	25,5	—	—	—	2	—	24	16	57	56	49	81	1
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 047	30	—	25	12	19,9	. [3]	—	—	—	—	—	5	—	2	2	2	18	—
Bautzen	24 362	56	2	38	14	18,7	21,9[10]	—	—	—	—	1	5	1	6	4	4	24	1
Chemnitz	168 004	650	22	501	348	35,8	31,2	—	—	7	1	—	25	10	28	14	11	424	6
Crimmitschau	23 707	76	3	92	69	46,6	31,4	1	—	1	—	—	2	4	25	22	17	57	2
Döbeln	16 791	58	1	33	21	23,6	. [3]	—	—	—	1	—	2	2	21	21	20	7	—
Dresden	369 949	1040	28	818[16]	465	26,5[16]	23,5	—	1	14	—	1	64	30	308	185	171	376	24
Freiberg	29 391	63	—	89	46	36,3	28,3	—	1	1	—	—	8	7	35	25	24	35	2
Glauchau	25 392	90	4	82	46	38,8	31,8	—	—	—	—	—	3	1	36	36	31	36	6
Leipzig	413 529	1292	34	1078	737	31,3	22,7	5	3	2	5	2	73	54	538	257	244	377	19
Löbtau	21 069	108	2	98	78	55,8	. [3]	—	—	—	—	—	10	1	40	40	40	46	1
Meerane	23 274	86	3	88	63	45,4	33,2	—	—	—	—	—	6	4	32	30	27	45	1
Meißen*	19 119	58	2	43	27	27,0	23,5[6]	—	—	—	—	—	2	—	13	8	7	28	—
Pirna	16 246	39	1	55[17]	19	40,6[17]	. [3]	—	—	3	—	—	4	2	16	10	9	26	4
Plauen	57 783	210	2	127	78	26,4	25,2	—	—	1	—	—	12	8	28	25	20	75	3
Reichenbach	25 340	83	3	81	58	38,4	27,8[10]	—	—	—	1	—	4	10	15	15	15	51	—

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1893/95. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1892/94. — [8]) Desgl. 1890/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 20 = 13,5 ‰. — [13]) Desgl. 56 = 21,4 ‰. — [14]) Desgl. 41 = 16,7 ‰. — [15]) Desgl. 165 = 27,9 ‰. — [16]) Desgl. 779 = 25,3 ‰. — [17]) Desgl. 38 = 28,1 ‰. — [18]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Werdau*	17 708	60	3	69	56	46,8	31,65)	—	—	—	—	—	2	—	20	20	20	46	1
Wurzen*	16 003	61	2	45	21	33,7	. 2)	—	—	2	—	—	1	2	17	17	16	17	6
Zittau	29 282	67	1	49	26	20,1	23,9	—	—	—	—	1	1	5	7	7	7	34	1
Zwickau	51 696	176	4	1587)	110	36,87)	27,7	3	1	1	2	—	4	3	28	19	19	112	4
Württemberg.																			
Cannstatt	23 262	68	1	46	21	23,7	23,3	—	—	—	1	—	7	6	14	5	5	15	3
Eßlingen	24 599	81	4	56	33	27,3	21,6	—	—	2	—	—	1	3	30	30	29	16	4
Gmünd	17 150	44	2	32	18	22,4	23,14)	—	—	—	—	—	4	—	10	9	8	18	—
Göppingen	16 762	56	—	46	23	32,9	. 2)	—	—	—	—	—	2	5	17	17	17	22	—
Heilbronn	34 855	106	4	85	53	29,3	23,1	—	—	—	1	1	5	4	36	22	21	37	1
Ludwigsburg	19 336	35	2	30	16	18,6	17,06)	—	—	—	—	—	—	2	5	5	5	22	1
Reutlingen	20 227	70	2	45	21	26,7	23,4	—	—	—	—	—	1	5	10	6	6	29	—
Stuttgart	146 661	338	21	230	126	18,8	20,2	—	—	—	—	—	17	7	85	72	67	116	5
Ulm	40 837	108	2	63	38	18,5	22,0	—	—	1	—	—	1	1	23	16	13	36	1
Baden.																			
Freiburg	54 198	118	3	1068)	42	23,58)	23,9	—	—	—	—	—	8	7	28	19	18	57	6
Heidelberg	36 282	107	2	939)	41	30,89)	26,1	—	—	—	—	—	7	8	32	32	30	42	4
Karlsruhe	87 642	188	3	132	75	18,1	19,6	1	—	1	4	—	11	2	44	16	16	68	1
Konstanz	19 192	47	3	36	19	22,5	19,65)	—	—	1	—	—	3	1	9	9	9	21	1
Mannheim	101 607	283	5	230	166	27,2	21,4	12	—	—	1	—	25	17	64	42	25	101	10
Pforzheim	34 407	90	4	99	34	34,5	22,1	—	—	—	17	—	10	9	27	27	23	35	1
Hessen.																			
Darmstadt	65 512	140	4	105	39	19,2	20,5	2	—	—	—	—	6	5	29	5	5	62	1
Gießen	23 140	65	8	5510)	13	28,510)	24,06)	—	—	1	1	—	6	7	2	—	—	33	5
Mainz	77 063	179	10	134	63	20,9	22,5	—	1	—	1	—	12	8	30	—	—	76	6
Offenbach	40 753	148	6	65	30	19,1	21,0	4	—	—	—	—	9	4	16	16	16	32	—
Worms	30 904	77	3	57	35	22,1	23,0	5	—	—	—	—	2	5	18	18	12	27	—
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	18 470	44	2	2811)	7	18,211)	. 3)	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	20	1
Rostock	51 384	121	2	73	37	17,0	20,4	—	—	—	—	—	2	8	18	17	17	43	2
Schwerin	37 004	96	3	45	19	14,6	20,9	—	—	—	—	—	—	6	12	12	12	26	1
Wismar	18 132	47	2	29	9	19,2	21,66)	—	—	—	—	—	—	2	7	6	6	20	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 773	52	1	48	25	27,7	26,16)	—	—	2	2	—	3	2	18	15	15	21	—
Eisenach	25 278	61	2	42	18	19,9	20,3	—	—	—	—	—	—	1	8	2	2	31	2
Jena*	16 148	38	—	24	10	17,8	. 1)	—	—	—	—	—	1	3	6	6	6	14	—
Weimar	27 093	47	2	33	11	14,6	19,5	1	—	1	—	—	2	4	8	8	8	16	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 241	96	5	10312)	67	36,112)	30,2	—	—	2	—	—	4	5	30	24	22	61	1
Bernburg	33 657	117	4	97	61	34,6	25,2	—	—	3	—	—	3	7	42	42	39	40	2
Braunschweig	119 900	350	10	291	181	29,1	23,6	—	—	—	—	—	18	9	154	77	70	102	8
Bremen	145 134	331	18	241	126	19,9	20,2	1	2	—	1	—	22	19	83	43	39	103	10
Bremerhaven	18 983	34	1	26	11	16,4	19,55)	—	—	—	—	—	—	1	6	6	6	16	3
Cöthen	21 176	66	2	25	9	14,2	20,54)	—	1	—	—	—	3	1	3	3	3	17	—
Dessau	45 208	136	4	114	76	30,3	23,9	1	—	1	—	—	4	4	42	37	32	61	1
Gera	44 793	137	5	97	55	26,0	29,0	—	5	3	—	—	5	4	45	25	23	52	3
Gotha	32 248	77	—	58	33	21,6	21,6	—	—	—	—	—	5	3	29	11	11	20	1
Greiz	22 978	67	3	47	34	24,5	24,56)	—	—	—	—	—	3	—	23	22	22	21	—
Hamburg	642 131	1837	65	1403	812	26,2	25,1	1	1	4	5	4	89	78	496	215	198	660	65
Koburg	19 188	48	1	33	10	20,6	21,5	—	—	—	1	—	4	1	4	4	4	23	—
Lübeck	72 364	182	3	126	60	20,9	21,0	—	—	2	—	—	9	10	35	26	25	65	5
Oldenburg*	23 319	69	3	42	10	21,6	22,5	—	—	—	1	—	10	2	1	1	1	27	1
Wolfenbüttel	15 828	50	—	32	20	24,3	. 3)	—	—	—	—	—	—	3	15	6	6	13	1
Zerbst	17 236	45	—	38	25	26,5	23,04)	—	—	—	—	—	2	1	20	20	17	14	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 015	108	2	60	24	21,2	27,7	—	—	2	2	1	5	1	19	14	12	26	4
Hagenau	17 499	30	—	28	12	19,2	. 2)	—	—	—	—	—	1	2	8	1	1	15	2
Metz	59 221	131	2	95	35	19,2	21,4	—	—	—	5	—	10	4	16	7	7	58	2
Mülhausen	84 916	207	14	137	70	19,4	23,44)	—	1	—	1	—	12	3	64	64	54	55	1
Straßburg	140 463	351	15	296	156	25,3	25,7	—	—	4	1	—	25	21	130	128	114	104	11
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Mai	89 687	277	5	131	32	17,5	.	1	—	1	—	—	23	13	9	13).	.	74	10
Bern, Mai	49 030	175	11	108	17	26,4	.	—	—	1	—	—	16	21	4	13).	.	63	3
Bordeaux, Februar	256 906	398	28	438	45	20,5	.	3	—	—	4	—	54	59	16	—	.	297	5
Bukarest, 1./8.-28./8.	232 009	620	28	525	188	29,4	.	—	6	13	16	1	48	37	106	.	.	298	.
Genf, Mai	86 535	187	11	124	18	17,2	.	—	—	—	1	—	20	9	3	13).	.	86	5
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, Februar	191 530	505	23	221	47	13,8	.	—	—	6	2	1	25	26	16	—	—	143	2
Le Havre, Februar	118 478	310	15	237	39	24,0	.	—	—	1	1	2	56	25	14	—	.	125	13
Linz, 1./8.-28./8.	51 599	104	10	110	33	27,7	.	—	—	1	4	—	18	5	3	3	.	76	3
Mailand, Juni	456 543	994	95	815	168	21,4	.	20	3	8	6	5	76	93	54	.	.	531	19
Marseille, Februar	447 344	904	91	1014	175	27,2	.	39	1	6	6	2	58	291	40	—	.	539	32
Nancy, Februar	96 148	190	10	187	28	23,3	.	—	4	1	5	2	30	31	9	—	.	102	3
Pilsen, 1./8.-28./8.	57 324	134	4	93	42	21,1	.	1	1	—	1	—	9	6	—	—	.	73	2
Utrecht, August	94 305	283	8	142	58	18,1	.	—	—	3	—	—	16	7	39	.	.	76	1
Zürich, Mai	151 994	419	23	235	57	18,6	.	—	—	4	4	—	37	26	15	13).	.	137	12

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1886/95. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Ohne Ortsfremde 145 = 33,7‰. — [8]) Desgl. 89 = 19,7‰. — [9]) Desgl. 80 = 26,5‰. — [10]) Desgl. 34 = 17,6‰. — [11]) Desgl. 24 = 15,6‰. — [12]) Desgl. 97 = 34,0‰. — [13]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

38. Woche vom 19. bis 25. Sept. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	85	2	43	19	17,3	25,7	—	—	—	—	—	3	3	12	5	5	24	1
Altendorf	42 937	56	1	12	3	14,5	22,0[1]	—	1	—	—	—	3	1	1	—	—	6	—
Altona	150 747	108	1	58	26	20,0	23,7	—	—	1	1	—	6	6	10	6	6	32	2
Augsburg	84 237	53	3	47	21	29,0	28,2	—	—	1	—	—	8	3	14	7	7	20	1
Barmen	130 428	97	—	33	10	13,2	21,0	1	1	—	—	—	4	4	3	2	2	18	2
Berlin	1 708 499	954	45	529	192	16,1	24,2	2	2	8	3	2	66	24	89	32	29	317	16
Beuthen	43 134	51	—	17	6	20,5	29,7	—	—	—	4	—	—	—	5	3	1	7	1
Bielefeld	49 832	38	—	16	8	16,7	20,4	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	12	—
Bochum	55 818	47	—	25	9	23,3	26,3	—	—	1	2	—	1	3	1	—	—	15	2
Bonn	46 064	31	1	14	7	15,8	26,8	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	8	—
Brandenburg	43 964	28	1	12	8	14,2	27,0	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	10	—
Braunschweig	119 900	74	2	44	15	19,1	23,6	—	—	—	1	—	3	4	12	1	—	23	1
Bremen	145 134	91	1	44	20	15,8	20,2	—	—	—	—	—	—	2	5	2	2	33	4
Breslau	385 198	301	4	165[4]	62	22,0[1]	29,9	—	—	3	2	—	19	11	34	3	3	86	8
Bromberg*	48 007	34	—	16	5	17,3	23,6	—	—	—	2	—	—	3	3	3	—	7	1
Charlottenburg*	149 958	105	1	38	15	13,2	24,9	—	—	1	—	—	6	6	7	2	2	18	—
Chemnitz	168 004	136	5	93	52	28,8	31,2	—	—	2	—	—	8	3	2	1	1	74	4
Danzig	127 272	89	2	49	24	20,0	27,4	—	—	—	—	2	3	5	12	11	11	24	3
Darmstadt	65 512	33	1	18	2	14,3	20,5	1	—	1	—	—	1	2	—	—	—	12	1
Dessau	45 208	31	3	11	2	12,7	23,9	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	6	2
Dortmund	118 063	116	4	25	14	11,0	25,0	—	—	—	—	—	1	3	9	3	3	11	1
Dresden	369 949	267	5	102[5]	56	14,3[5]	23,5	—	—	2	2	—	7	10	22	9	8	58	1
Düsseldorf	186 249	145	2	47	12	13,1	22,7	1	—	1	—	—	2	6	5	1	1	30	2
Duisburg	73 750	64	1	26	13	18,3	24,8	—	—	1	—	—	5	3	4	—	—	12	1
Elberfeld	143 593	103	2	39	14	14,1	21,5	—	1	—	1	—	3	4	6	2	2	23	1
Elbing	47 198	37	—	22	5	24,2	29,5	—	—	1	—	—	—	1	6	4	3	14	—
Erfurt	79 765	48	1	19	8	12,4	22,5	—	—	1	—	—	2	—	1	1	1	14	1
Essen	102 044	84	—	36	16	18,3	25,6	—	—	1	—	—	2	6	9	1	1	17	1
Flensburg	41 859	30	—	13	2	16,1	23,2	—	2	—	—	—	—	1	1	1	1	9	—
Frankfurt a. M.	238 684	126	6	54	18	11,8	19,3	—	—	—	—	—	10	1	2	—	—	40	1
Frankfurt a. O.	60 246	34	1	20	11	17,3	27,0	—	—	1	—	—	1	2	6	6	6	9	1
Freiburg i. B.	54 198	34	2	23[6]	7	22,1[6]	23,9	—	—	—	—	—	2	—	4	1	1	14	3
Fürth	47 647	60	1	21	9	22,9	27,6	—	1	1	—	—	1	1	7	—	—	10	—
Gera	44 793	19	—	18	6	20,9	29,0	—	4	1	—	—	2	—	6	—	—	5	—
M.-Gladbach	54 940	49	1	22	8	20,8	25,0	—	—	1	—	—	1	1	6	3	3	13	—
Görlitz	73 021	55	3	28	12	19,9	26,3	—	—	—	—	—	5	1	6	3	3	16	—
Hagen	43 861	31	—	15	2	17,8	24,6	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	10	—
Halberstadt	42 472	31	—	13	6	15,9	26,6	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	8	—
Halle	120 774	83	1	52[7]	16	22,4[7]	24,3	—	1	1	3	—	6	3	9	4	4	26	3
Hamburg	642 131	415	22	183	71	14,8	25,1	1	2	3	—	—	22	17	23	4	4	108	7
Hannover	220 644	161	4	80	30	18,9	20,9	—	—	—	—	2	8	15	11	8	5	43	1
Harburg	44 954	36	1	18	10	20,8	21,0	—	—	—	1	—	1	1	5	5	5	10	—
Hildesheim	41 061	13	—	16	4	20,3	22,0	—	—	—	—	—	—	7	2	1	1	7	—
Kaiserslautern	42 025	28	1	15	5	18,6	20,9	—	—	—	1	—	2	2	2	2	2	7	1
Karlsruhe	87 642	51	2	25	12	14,8	19,6	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	19	—
Kassel	85 584	45	2	12	5	7,3	19,9	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	8	1
Kiel	90 889	63	4	34	14	19,5	22,8	—	—	1	—	1	1	1	8	2	2	20	2
Koblenz	40 388	24	2	10	8	12,9	21,8	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	5	1
Köln	332 773	273	7	135	59	21,1	25,7	—	—	2	1	—	16	12	13	4	4	86	5
Königsberg i. Pr.	176 595	131	3	80	24	23,6	30,2	—	—	4	1	—	11	10	12	8	8	38	4
Königshütte	47 292	48	—	26	16	28,6	28,3	1	1	1	—	—	—	3	5	5	5	14	1
Krefeld*	107 837	55	1	25	9	12,1	23,9	—	2	—	—	—	3	1	4	3	3	15	—
Leipzig	413 529	289	12	135	60	17,0	22,7	—	1	—	3	—	18	16	26	7	7	68	3
Liegnitz	53 266	41	1	18[8]	7	17,6[8]	30,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	10	2
Ludwigshafen	41 884	42	1	12	5	14,9	26,2[2]	—	—	1	—	—	4	1	5	—	—	1	—
Lübeck	72 364	44	1	23	4	16,5	21,0	—	—	—	1	—	1	4	2	1	1	14	1
Magdeburg	218 284	133	3	78	33	18,6	26,5	—	—	2	1	—	8	10	14	3	3	42	1
Mainz	77 063	41	—	27	7	18,2	22,5	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	19	3
Mannheim	101 607	66	—	27	11	13,8	21,4	—	—	1	—	—	1	—	5	1	1	18	2
Metz	59 221	37	—	20	10	17,6	21,4	—	—	—	—	—	1	—	6	2	2	13	—
Mülhausen i. E.	84 916	50	4	21	6	12,9	23,4[3]	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	16	—
München	425 087	322	7	182	94	22,3	28,2	2	—	3	1	—	16	8	60	5	4	92	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 149 = 20,1‰. — [5]) Desgl. 99 = 13,9‰. — [6]) Desgl. 18 = 17,3‰. — [7]) Desgl. 43 = 18,5‰. — [8]) Desgl. 17 = 16,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	48	—	24	9	21,0	24,5	—	—	1	—	—	1	—	3	3	3	19	—
Nürnberg	168 982	144	4	49	24	15,1	26,1	—	—	2	—	—	8	1	10	4	4	27	1
Offenbach	40 753	17	—	8	4	10,2	21,0	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	4	1
Osnabrück	46 502	36	—	10	3	11,2	22,0	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	7	1
Plauen i. V.	57 783	35	—	21	9	18,9	25,2	—	—	—	—	—	2	1	4	3	2	14	—
Posen	74 101	37	—	34	13	23,9	29,1	—	—	1	—	—	2	4	1	1	1	26	—
Potsdam	60 347	24	2	29[3]	9	25,0[3]	23,5	—	—	—	—	—	5	2	5	1	1	17	—
Regensburg	42 977	23	2	16	8	19,4	29,9	1	—	—	—	—	2	1	5	—	—	7	—
Remscheid	49 471	28	3	20	9	21,0	21,2	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	16	—
Rixdorf*	67 623	74	3	27	18	20,8	32,3[1]	—	—	—	—	—	2	5	9	5	5	11	—
Rostock	51 384	27	—	22	5	22,3	20,4	—	—	—	1	—	1	3	3	3	1	14	—
Schöneberg*	73 454	48	—	16	6	11,3	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	10	—
Solingen	42 206	35	—	8	2	9,9	24,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	5	—
Spandau	59 158	36	1	25	10	22,0	23,2	—	—	—	1	—	3	2	4	4	4	14	1
Stettin	149 334	113	3	49	16	17,1	25,8	—	—	2	1	—	2	3	11	11	6	28	2
Straßburg i. E.	140 463	82	3	42	19	15,5	25,7	—	—	1	—	1	1	3	11	10	10	22	3
Stuttgart	146 661	64	3	32	11	11,3	20,2	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	26	1
Trier	40 393	25	1	7	3	9,0	23,6	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	3	—
Ulm	40 837	22	3	17	7	21,6	22,0	—	—	—	1	—	1	1	4	2	2	10	—
Wiesbaden	77 487	44	—	19	2	12,8	19,3	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	15	1
Würzburg	70 909	48	—	39[4]	7	28,6[4]	25,5	—	—	—	1	—	8	4	—	—	—	25	1
Zwickau	51 696	45	1	32	19	32,2	27,7	—	—	1	—	—	—	4	2	—	—	24	1

Woche vom 19. bis 25. September 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	498 112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 18. Septbr.	277 581	177	4	102	46	19,1	.	—	6	—	—	1	14	12	23	.	.	45	1
Brüssel	194 505	94	7	72	19	19,2	.	—	1	—	—	—	11	4	10	.	.	45	1
Budapest bis 18. Septbr.	629 486	415	9	219	81	18,1	.	—	2	5	2	—	36	19	57	.	.	89	9
Christiania	192 141	33	1	45	14	12,2	.	—	—	—	—	—	7	2	10	.	.	26	—
Edinburg	292 364	132	.	106	23	18,9	.	1	3	2	2	—	11	1	—	.	.	86	.
Glasgow	714 919	454	.	255	.	18,6	.	2	1	1	.	.	.	13	11	.	.	227	.
Kopenhagen	340 500	176	3	127	60	19,4	.	—	—	1	—	—	12	6	27	.	.	80	1
Krakau bis 18. Septbr.	81 400	57	3	46	9	29,4	.	—	1	2	2	—	2	6	11	7	3	21	1
Lemberg bis 18. Septbr.	138 298	36	6	76	26	28,6	.	—	2	3	4	2	11	6	1	.	.	44	3
London	4 463 169	2492	.	1341	337	15,7	.	18	19	46	15	2	130	104	107	—	—	846	54
Lyon bis 11. Septbr.	466 028	141	10	166	.	18,5	.	—	—	—	7	1	21	18	21	—	.	91	7
Madrid bis 7. August	491 595	238	21	244	44	25,8	.	9	2	2	10	1	40	—	46	.	.	129	5
Moskau bis 18. Septbr.	988 610	.	21	571	229	30,0	.	2	26	16	13	2	49	11	161	.	.	291	.
New York bis 11. Septbr.	2 002 031	943	80	746	240	19,4	.	3	7	12	7	1	98	70	146	.	.	347	55
Odessa	404 651	.	13	157	51	20,2	.	1	5	3	4	1	13	2	29	16	16	96	3
Paris	2 511 629	1090	97	796	102	16,5	.	—	1	4	6	2	162	40	57	.	.	503	21
Petersburg bis 18. Septbr.	954 400	451	23	471	146	25,7	.	4	17	40	15	—	51	13	61	.	.	270	.
Prag und Vororte	370 089	248	17	154	35	21,6	.	—	1	6	6	2	19	4	4	.	.	108	4
Rom bis 21. August	484 061	223	12	128	21	13,8	.	—	—	2	2	1	22	5	13	.	.	80	3
Stockholm bis 18. Septbr.	274 611	149	5	88	27	16,7	.	—	—	—	—	1	11	1	21	9	8	51	3
Triest	163 292	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 11. Septbr.	166 107	55	2	47	21	14,7	.	—	—	—	—	—	4	1	12	.	.	29	1
Warschau bis 18. Septbr.	601 408	375	10	279	82	24,1	.	1	11	8	1	1	24	24	99	.	.	103	7
Wien	1 558 129	910	64	569	175	19,0	.	3	3	6	1	—	106	62	85	—	—	290	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. September 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	—	.	2	1	—	—
Scharlach	6	2 (3)	.	—	1	—	6 (2)
Diphtherie	52 (5)	8	.	7 (1)	6	2	8 (2)
Croup	—	—	.	—	1	—	—
Unterleibstyphus	13 (2)	8	.	— (1)	2 (1)	3 (2)	8
Brechdurchf. inkl. Ruhr	6 (3)	—	.	2	—	—	—
Kindbettfieber	2 (1)	—	.	—	—	1	—
Wechselfieber	—	—	.	—	—	—	5
Rose	9	1	.	1	1	—	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	56 (3)	18	.	11	20 (1)	12	60 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	31 (4)	6 (1)	.	4 (2)	2	3 (1)	19 (2)
Lungenschwindsucht	37 (24)	8 (8)	.	2 (2)	17 (2)	6	18(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	59 (2)	27	.	7	21	1 (3)	12 (1)
Akuter Darmkatarrh	12 (3)	7 (2)	.	5 (2)	12	—	12 (3)
Chron. Alkoholismus	29	2	.	2	1	2	17
Ak. Gelenkrheumatism.	40	8	.	—	7	4	11
And. rheumat. Kranth.	15	8	.	3	15	—	14
Verletzungen	83 (2)	72 (1)	.	20	66	12	63 (3)
Alle übrigen Kranth.	478 (60)	200(13)	.	75 (4)	170(13)	88(11)	325(23)
Summe	931(109)	375(28)	.	141(12)	343(17)	134(17)	583(47)
Verbliebener Bestand	4077[7]	1661	.	636	1101	662	2809

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Rothlauf	Kindbettfieber	Pocken	Cholera	Ruhr	Typhus recurrens	Fleckfieber	Trichinose	Milzbrand	Tollwuth	Aussatz	Gelbfieber	Pest	Rückfallfieber	Ursächlich unbestimmte Todesfälle
Stadt Berlin	19./9.-25./9.	18	22	5) 27	5) 88	6	5) 27	5) 12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
„ Breslau	desgl.	8	13	12	18	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
R.-B. Aachen	desgl.	5	4	8	9	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Arnsberg	desgl.	26	72	45	74	2	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
„ Aurich	desgl.	—	93	—	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
„ Düsseldorf	desgl.	32	14	63	80	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Erfurt	desgl.	7	33	15	12	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
„ Hannover	desgl.	13	28	9	23	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Hildesheim	desgl.	28	237	4	14	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Königsberg	desgl.	13	22	32	45	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Lüneburg	desgl.	7	61	2	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Marienwerder	desgl.	10	133	8	8	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Minden	desgl.	14	—	3	13	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Münster	desgl.	1	5	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Osnabrück	desgl.	2	1	4	8	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Posen	desgl.	22	44	32	47	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Schleswig	desgl.	28	41	48	56	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	2	4	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Stettin	desgl.	23	18	10	28	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Stralsund	desgl.	13	1	1	6) 14	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Trier	12./9.-25./9.	9	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Wiesbaden	19./9 -25./9.	11	74	26	23	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	1	—	2	6) 12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	7	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ä. L.[8]	1./9.-30./9.	6	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	19./9 -25./9.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	desgl.	17	2	23	6) 32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92 — [3]) Ohne Ortsfremde 28 = 24,1‰. — [4]) Desgl. 32 = 23,5‰. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen. — [8]) Physikats-Bezirk Zeulenroda.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. September 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	19 September	17,3	10,2	748,0	747,8	747,2	90	71	94	—	SSO	1
	20. "	13,5	8,4	740,8	741,3	744,8	100	96	88	9,9	W	2
	21. "	12,7	7,9	746,2	746,1	746,2	87	87	95	25,1	SW	3
	22. "	1 ,9	10,0	748,6	750,9	752,6	91	72	82	4,3	WNW	3
	23. "	14,5	9,1	750,8	751,5	754,3	93	76	81	2,8	W	2
	24. "	20,0	10,2	756,5	758,2	758,8	99	72	89	3,2	W	2
	25. "	20,9	14,4	761,6	763,1	765,4	91	55	92	—	W	1
München	19. September	13,9	5,5	706,9	707,7	708,9	90	89	86	5,8	W	1,4
	20. "	9,3	2,4	709,3	711,9	714,4	82	59	75	—	W	4,8
	21. "	13,9	4,5	714,7	714,3	714,0	65	52	75	0,4	SW	3,9
	22. "	15,4	5,3	715,8	716,1	717,1	82	58	95	2,8	W	4,0
	23. "	16,4	5,3	715,6	716,8	719,1	89	63	75	0,1	SW	2,5
	24. "	20,5	9,4	722,7	721,7	722,4	77	61	92	—	SW	1,7
	25. "	22,4	10,6	725,0	724,7	725,3	75	58	87	—	SW	0,9

Gemessen 7 Uhr Morg. — 2 Uhr — 9 Uhr Abds. — 7 Uhr — 2 Uhr — 9 Uhr — 8 Uhr Morg. — 8 Uhr — 8 Uhr

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

(36)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Dreizehnter Band.

Heft 3 (Schlußheft). — Mit 2 Tafeln. — Preis M. 7,—.

(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 5,60.)

Preis des ganzen Bandes M. 19,—.

Inhalt:

Ergebnisse der Weinstatistik für 1895. Von Regierungsrath Dr. J. Moritz. — Gutachten, betreffend die Einleitung der Oldenburger Kanalwässer in die Hunte. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller. (Hierzu Tafel III.) — Die in Chromatfabriken beobachteten Gesundheitsschädigungen und die zur Verhütung derselben erforderlichen Maßnahmen. (Nach einem unter dem 13. Februar 1896 erstatteten Gutachten.) Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Wutzdorff. (Hierzu Tafel IV.) — Ueber die Haltbarkeit thierischer Schutzpockenlymphe auf dem Transport nach Deutsch-Ostafrika. Von Dr. Friedr. Plehn, Regierungsarzt beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. — Die physikalischen, klimatischen und sanitären Verhältnisse der Tanga-Küste mit spezieller Berücksichtigung des Jahres 1896. Von Dr. Friedr. Plehn, Regierungsarzt beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. — Der Einfluß der Reaktion des Nährbodens auf das Bakterienwachsthum. Von Dr. Marinus Deelemann, Königl. sächs. Stabsarzt und Bataillonsarzt im Königl. sächs. Leib-Grenadier-Regiment, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Die Lepra in Rußland. Ein Reisebericht von Reg.-Rath Dr. Kübler und Oberstabsarzt Prof. Dr. Kirchner.

Bestellkarte lag der Nummer 38 bei.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 13. Oktober 1897.** Nr. 41.

15 OCT 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 829. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 829. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Merseburg, 1892/94. S. 830. — Jahresbericht des Staatsgesundheitsamtes zu New York, 1894/95. S. 830. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Geflügelcholera. S. 830. — (Charlottenburg). Vieh- und Fleischschau. S. 831. — (Prov. Pommern). Diphtherie und Kindbettfieber. S. 834. — (Reg.-Bez. Stettin). Lepra. S. 834. — (Reg.-Bez. Stralsund). Ansteckende Krankheiten. S. 835. — (Reg.-Bez. Hildesheim). Lepra. S. 835. — (Reg.-Bez. Münster). Ansteckende Krankheiten. S. 835. — (Reg.-Bez. Köln). Schweineseuchen. S. 836. — Maul- und Klauenseuche. S. 839. — (Braunschweig). Taxen für Aerzte 2c. S. 839. — (Oesterreich. Krain). Kurorte. S. 841. — (Frankreich). Seesanitätsreglement. (Schluß). S. 842. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Oesterreich, Neu-Süd-Wales). S. 844. — **Kongresse.** (Schweiz). Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker 2c. S. 844. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Erkrankungen und Todesfälle in Krankenhäusern deutscher Großstädte, 1894/97. S. 846. — (Sachsen. Leipzig). Krankenkassenwesen, 1896. S. 844. — (Oesterreich. Steiermark). Assanirungsarbeiten, 1886/95. S. 845. — (Hawai-Inseln). Lepra. S. 846. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 850. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 851. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 851. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 851. — **Witterung.** S. 852. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (Gewerbehygiene) S. 25.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 22. August bis 4. September sind 11 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 354 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. Einer Nachricht vom 20. September zufolge waren damals in den im Staate Mississippi an der Küste gelegenen Ortschaften Ocean Springs, Biloxi, Barkley, Scranton, Perkinston und Pascagoula im Ganzen 60 bis 70 Kranke und etwa ebensoviele Verdächtige, in Mobile (Alabama) ungefähr 16 und in verschiedenen Stadttheilen von New Orleans etwa 40 Kranke vorhanden. Außerdem war die Seuche von Ocean Springs nach den an der Eisenbahn zwischen Vicksburg und Jackson belegenen Orten Edwards, Nittayouma, Clinton und Smith verschleppt worden und hatte dort 40 bis 50 Personen befallen. Im Ganzen sind bis zum 23. September in Ocean Springs und Biloxi über 100 Erkrankungen festgestellt worden, in New Orleans etwa 90 (davon 11 mit tödtlichem Ausgange), in Mobile 38, in Edwards und Umgegend ungefähr 100 (3). In Louisville (Kentucky) ereignete sich am 16. August und 23. September je 1 Todesfall bei Personen, welche aus Ocean Springs bezw. Mobile zugereist waren. Weiter wurden 2 Erkrankungen in Kairo (Illinois) und 1 Erkrankung in Beaumont (Texas) festgestellt. Der bisherige Charakter der Krankheit wird als ein milder bezeichnet. — Es gelangten weiter zur Anzeige: Auf Kuba in Cienfuegos vom 30. August bis 5. September 6, in Havana vom 3. bis 9. September 15, in Matanzas vom 2. bis 8. September 4, in Santjago vom 29. August bis 4. September 23 und in Sagua la Grande während derselben Zeit 6 Todesfälle (bei 45 Erkrankungen), ferner in Para vom 15. bis 21. August 8 Todesfälle. (Public health reports Nr. 38.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 6 Todesfälle; Paris 2, Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Influenza:** London 2, Paris 3, Petersburg 8 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altendorf, Darmstadt, Zwickau — Erkrankungen kamen vor in den Reg.-Bezirken Hildesheim 127, Wiesbaden 102, in Kopenhagen 25, Petersburg 41, Wien 33 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Gera, Krefeld, Antwerpen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 36, Breslau 25, Edinburg 64, Kopenhagen 30, London (Krankenhäuser) 349, Petersburg 61, Stockholm 30, Wien 45 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Dessau, Potsdam — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 88, Breslau 23, München 29, Hamburg 23, Kopenhagen 28, London (Krankenhäuser) 165, Paris 30, Petersburg 126, Wien 52 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Beuthen, Offenbach — Erkrankungen kamen zur Anmeldung in London (Krankenhäuser) 22, Paris 26, Petersburg 129, Prag 30.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Britisch-Ostindien. Die unter dem 20. Oktober 1896 und 2. März 1897 für Kalkutta getroffenen Quarantänevorschriften (vgl. Veröff. 1896 S. 904, 1897 S. 306) sind laut Bekanntmachung des Marinedepartements vom

27. August, vom 26. dess. Mts. ab außer Kraft gesetzt worden. Nach einer weiteren Bekanntmachung desselben Departements vom 24. August sind neue, den Bestimmungen der Venediger Sanitätskonvention entsprechende Quarantänevorschriften für den Hafen von Kalkutta erlassen worden, welche vom 26. August, also vom Tage des Außerkrafttretens der obenerwähnten älteren Bestimmungen ab, in Geltung treten sollten.

— Die für Rangun, Akyab, Mulmein und Bassein erlassenen Quarantänevorschriften (S. 366) sind vom 24. August ab insoweit außer Kraft gesetzt, als es sich um Schiffe handelt, welche von Kurachee kommen. —

Hongkong. Die Insel Formosa ist unter dem 26. August für seuchenfrei erklärt worden (vgl. S. 518).

Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Merseburg in den Jahren 1892 bis 1894. (Nach dem von dem Reg.- und Geh. Medizinalrath Dr. Wolff und dem Reg.- und Medizinalrath Dr. Penkert erstatteten Berichte.) Vgl. Veröff. 1894. S. 509.

Bewegung der Bevölkerung. Die Zahl der Einwohner betrug am 1. Dezember 1892 1 094 905, am 1. Dezember 1893 1 104 574 und am 1. Dezember 1894 1 114 242. In den 3 Jahren wurden nacheinander 44 899 41,0‰ E.), 44 763 (40,5) und 43 897 (39,4) Kinder geboren, davon waren 1538, 1528 und 1573 todtgeboren. Außer der Ehe erfolgten 4504, 4634, 4647 Geburten, davon waren 180, 204, 196 Todtgeburten. In den gewerbreichsten Kreisen waren, wie in den Vorjahren, die meisten, in den ackerbautreibenden Kreisen die wenigsten Geburten zu verzeichnen. Ausschließlich der Todtgeborenen starben in den 3 Jahren 26 926 (24,6‰ E.), 27 852 (25,2) und 23 902 (21,4) Personen, davon waren 10 166, 10 182 und 8699 Kinder des ersten Lebensjahres. Von je 100 im Jahre lebend geborenen Kindern starben innerhalb des 1. Lebensjahres in der Ehe 21,9, 21,9 und 18,9, außer der Ehe 37,3, 37,9 und 33,8.

Todesursachen. An Infektionskrankheiten starben in den 3 Berichtsjahren 6230, 7255 und 5798 Personen, nämlich an Cholera 0, 59 und 1, Pocken 0, 1 und 0, Unterleibstyphus 218, 179 und 119, Ruhr 74, 36 und 52, Diphtherie 1723, 1820 und 1657, Scharlachfieber 182, 168 und 108, Masern 208, 356 und 133, Keuchhusten 151, 464 und 392, Lungenentzündung 1555, 1856 und 1331, Tuberkulose 1889, 2079 und 1928, Kindbettfieber 155, 148 und 120, akutem Gelenkrheumatismus 77, 90 und 58. Von anderen Todesursachen sind verzeichnet angeborene Lebensschwäche und Abzehrung der Kinder 2054, 2048 und 1798 mal, einheimischer Brechdurchfall und Darmkatarrh der Kinder 1807, 1636 und 1299 mal, Krebs 531, 486 und 559 mal, Schlagfluß 1643, 1610 und 1419 mal, Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 921, 957 und 681 mal, Herzkrankheiten 354, 395 und 352 mal, Gehirnkrankheiten 498, 521 und 469 mal, Nierenkrankheiten 203, 241 und 276 mal, Krämpfe 5678, 5670 und 4862 mal, Selbstmord 297, 381 und 340 mal, Unglücksfälle 453, 337 und 444 mal.

Die Choleratodesfälle des Jahres 1893 ereigneten sich während einer Epidemie in der Provinzialirrenanstalt Nietleben bei Halle a. S. und einigen benachbarten Ortschaften.[1]) An Pocken starb im Jahre 1893 ein aus Russisch-Polen zugereister 51 Jahre alter Arbeiter; außerdem waren im Jahre 1893 1 Erkrankung bei einem aus Warschau eingetroffenen Studenten, im Jahre 1894 8 Erkrankungen, davon 4 bei russisch-polnischen Arbeitern, zu verzeichnen.

Menschliche Trichinose ist nur im Jahre 1893 in einem Falle zur Anzeige gelangt.

Nahrungsmitteluntersuchungen fanden in 826 (754 bezw. 1061) Fällen statt und führten 128 (38 bezw. 38) mal zu Beanstandungen, 22 (18 bezw. 12) mal zu Bestrafungen. Im Sommer 1892 erkrankten in Köfen eine Anzahl von Badegästen nach dem Genuß einer Eisspeise mit Durchfall und Erbrechen. In demselben Jahre erfolgten in einigen Dörfern des Kreises Weißenfels über 100 Erkrankungen mit 1 Todesfall, im Jahre 1893 in Hettstedt[1]) und einigen umliegenden Dörfern etwa 140 Erkrankungen, welche als Fleischvergiftungen gedeutet werden mußten.

Am Schlusse des Jahres 1894 gab es im Regierungsbezirk 482 Aerzte, 17 Zahnärzte und 104 Apotheken. In fast allen Kreisen wurde eine Zunahme der Kurpfuscherei und ein Ueberhandnehmen der sogenannten nichtärztlichen Naturheilkundigen festgestellt.

Aus dem 16. Jahresbericht des Staatsgesundheitsamtes zu New York. (Sixteenth annual report of the State Board of health of New York. Albany 1896.) Vgl. Veröff. 1896 S. 817.

Bei einer auf 6 625 420 geschätzten Bevölkerung des Staates wurden im Berichtsjahre, vom 1. Dezember 1894 bis 30. November 1895, 121 297 Todesfälle gemeldet (gegen 119 780 im Vorjahre), d. i. 18,31 (18,25) auf je 1000 E. Die größte Sterblichkeit fiel in die Monate Juli und März mit 11 681 und 11 379 Todesfällen, die geringste in die Monate November und Juni mit 8372 und 8736. An Infektionskrankheiten starben 22 313 (22 115) Personen, d. i. 3,40 auf 100 000 E.

Die seit fünf Jahren alljährlich wiedergekehrte Influenza war im Februar am stärksten verbreitet; sie verursachte im Berichtsjahre 5100 Todesfälle.

An Unterleibstyphus starben 1687 Personen, d. i. 1,38% der Gesammtsterblichkeit (1,4).

Von je 100 000 E. des Staates starben 25,8 (24,5) an dieser Krankheit, in den 4 größten Städten mit guter Wasserversorgung nur 17,4, in den kleineren 33,00, in den Landbezirken 25.

Durch Diphtherie wurden 5098 Todesfälle, die meisten davon im Januar, veranlaßt, d. i. 4,2% (5,5) aller Sterbefälle. Auf je 100 000 E. entfielen im Gesammtdurchschnitt 42,1 (96,0) Todesfälle, in den Großstädten 108,5, in den kleinen Städten 60,00, in den Landbezirken 26,5.

An Scharlach starben 857 Personen, d. i. 0,7% der Gesammtsterblichkeit. Von den Todesfällen kamen auf den Frühling und Winter 332 und 283, auf den Sommer und Herbst 129 und 113.

An Masern starben 1129 Personen, an Keuchhusten 1150, an Durchfallkrankheiten 9043, d. i. 7,45% der Gesammtsterblichkeit, ferner an Malaria 310, davon die Mehrzahl in den Seeuferbezirken, an Genickstarre 539, Pocken 11, an Krebs 3517, eines gewaltsamen Todes 5741. Lungentuberkulose verursachte 13 330 Todesfälle, gegen 12 616 im Durchschnitt der letzten 10 Jahre; die meisten fanden in den Monaten statt, in welchen die Influenza herrschte. Von je 100 sämmtlicher Sterbefälle ereigneten sich hierdurch 11,45 in den Wintermonaten, in den Frühjahrsmonaten 11,60, im Sommer 9,75, im Herbst 11,20, im Jahresdurchschnitt 10,9.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Geflügelcholera. Vom 24. September 1897.

Nachdem der Herr Reichskanzler durch die Bekanntmachung vom 18. d. Mts. (R.-G.-Bl. S. 729)[2]) für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen und für den Stadtkreis Berlin vom 27. d. Mts. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 eingeführt hat, bestimme ich, daß die Kreisthierärzte in diesen Landestheilen vom 1. Januar 1898 ab bis auf Weiteres dem zuständigen Departementsthier-

---

[1]) Vgl. Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte, Bd. XI. S. 1.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 416. — [2]) Desgl. 1897 S. 767.

ärzte mit dem Bericht zur Viehseuchenstatistik eine Tabelle über das Auftreten der Geflügelcholera vierteljährlich zu übersenden haben.

Zu der Tabelle, welche erstmalig für das 4. Vierteljahr 1897 aufzustellen ist, ist das anliegende Formular A zu benutzen. Sollte in einem Bezirke die Geflügelcholera im Berichtsquartale nicht aufgetreten sein, so ist eine Fehlanzeige zu machen.

Die Departementsthierärzte haben das ihnen zugegangene Urmaterial nach dem Formular B zusammenzustellen und die Generaltabelle mit dem Urmaterial und den sonstigen Berichten zur Viehseuchenstatistik der Technischen Deputation für das Veterinärwesen einzureichen.

Ich ersuche Sie, hiernach die beamteten Thierärzte mit Weisung zu versehen.

Die Bestimmung in meinem Erlasse vom 3. v. Mts., nach welcher am 15. Dezember d. Js. über die Verbreitung der Geflügelcholera im Jahre 1896 zu berichten ist, bleibt in Kraft.

Formular A.

Tabelle über die Verbreitung der Geflügelcholera.

Laufende Nummer	Gemeinden (Gutsbezirke)	Zahl der von der Geflügelcholera im . ten Vierteljahr 18 . . betroffenen														Bemerkungen
		Gehöfte				Thiere										
		Bei Beginn des Vierteljahres	Im Laufe des Vierteljahres		Am Schluß des Vierteljahres	Im Laufe des Vierteljahres sind										
						erkrankt					gefallen oder getödtet					
		waren verseucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben verseucht Gehöfte	Hühner	Gänse	Enten	Tauben	anderes Geflügel	Hühner	Gänse	Enten	Tauben	anderes Geflügel	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14.	15.	16.	17.

Formular B.

General-Tabelle über die Verbreitung der Geflügelcholera.

Formular B entspricht dem Formular A, nur ist als Aufschrift im Kopf zu Spalte 2 „Verwaltungsbezirke (Kreise, Oberämter)“ gesetzt; außerdem ist vor Gehöfte bezw. Gehöften in den Spalten 3 bis 6 je eine neue Spalte mit der Aufschrift „Gemeinden (Gutsbezirke (n))“ eingereiht. Die Spalte für Bemerkungen ist weggefallen.

An die Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Stadt Charlottenburg. Polizeiverordnung über die Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau. Vom 28. Juni 1897.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Umfang des Stadtkreises Charlottenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer zum Zwecke der entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung des Fleisches in rohem oder verarbeitetem Zustande, Rindvieh, Kälber, Schweine, Schafe, Lämmer, Ziegen schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, sowohl vor dem Schlachten das Schlachtvieh auf seinen Gesundheitszustand als auch nach dem Schlachten das ausgeschlachtete Fleisch auf seine Beschaffenheit als Nahrungsmittel für Menschen durch einen amtlich zugelassenen Fleischbeschauer (§ 2) untersuchen zu lassen.

Erst nachdem das ausgeschlachtete Fleisch vom Fleischbeschauer als gesund und tauglich bescheinigt (§§ 9 und 10) und abgestempelt ist, darf dasselbe veräußert oder zum Zwecke der Veräußerung zerlegt werden.

In welcher Weise die Abstempelung zu erfolgen hat, wird durch die Anweisung für die öffentlichen Fleischbeschauer vom heutigen Tage bestimmt.

§ 2. Nur die nach Maßgabe der Vorschriften dieser Anweisung amtlich zugelassenen Fleischbeschauer sind zuständig, die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen.

§ 3. Jeder der Vieh (§ 1) schlachtet oder schlachten lassen will, hat dasselbe innerhalb der von dem hiesigen Magistrat näher zu bestimmenden Stunden an der von dieser Behörde bekannt zu gebenden Amtsstelle anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Stunde genau anzugeben, in welcher das Schlachten erfolgen soll.

§ 4. Für das zum eigenen Verbrauch geschlachtete Vieh findet ein Untersuchungszwang (§ 1) nur dann statt, wenn im Falle des Ausbruchs von Seuchen oder Epidemien die Polizeidirektion solches ausdrücklich in ortsüblicher Weise vorher bekannt gemacht hat.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf das von auswärts eingeführte frische Fleisch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Untersuchung vor dem Schlachten durch Beibringung einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines Thierarztes darüber, daß das näher zu bezeichnende Stück Vieh zur Zeit des Schlachtens gesund gewesen ist, ersetzt wird.

Die Einführung frischen Fleisches von auswärts darf nur in den von dem hiesigen Magistrat zu bestimmenden Stunden stattfinden.

§ 6. Frisches Fleisch, welches von dem Zentral-Vieh- und Schlachthofe der Stadt Berlin unmittelbar eingeführt wird und dort abgestempelt ist, unterliegt in Charlottenburg einer erneuten Untersuchung nicht. Alles übrige hierorts zum Verkauf gelangende Fleisch, insbesondere auch das von den Berliner Markthallen eingeführte, muß einer nochmaligen Untersuchung unterzogen werden.

§ 7. Die Vorschrift des § 5 findet auf das lediglich zum eigenen Verbrauch von auswärts bezogene frische Fleisch keine Anwendung.

§ 8. Die Entscheidung darüber, ob Fleisch untauglich, d. h. für den Verkauf unzulässig ist, steht dem Fleischbeschauer zu. Will der Besitzer des Fleisches sich bei der Entscheidung des Fleischbeschauers nicht be-

ruhigen, so steht es ihm zu, auf seine Kosten binnen 24 Stunden die endgiltige Entscheidung durch den Kreisthierarzt herbeizuführen. Er muß jedoch seine dahin gehende Absicht binnen längstens 4 Stunden nach Empfangnahme der Entscheidung des Fleischbeschauers kund thun.

§ 9. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, hat ein Schlachtbuch nach beigefügtem Muster zu führen. Nachdem der Verkäufer die Spalten 1—4 ausgefüllt hat, sind die Spalten 5 und 6 von dem Fleischbeschauer auszufüllen. Die Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzuheben.

§ 10. Bei Nichtgewerbetreibenden kann unter Beobachtung der Vorschriften des § 9 das Schlachtbuch durch Einzelbescheinigung ersetzt werden. Solche Bescheinigungen sind gleichfalls ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 11. Schlachtbuch (§ 9) und Bescheinigungen (§§ 10, 13) sind auf Verlangen den Polizeibeamten vorzulegen oder der Polizei-Direktion einzureichen.

§ 12. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesammten Vorrath zur Beschau zu unterbreiten.

§ 13. Das Fleisch nothgeschlachteter (d. h. zur Zeit der Schlachtung kranker oder erheblich verletzter) Thiere darf als Nahrungsmittel nur verwendet werden, wenn der Kreis-Thierarzt schriftlich begutachtet, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen noch tauglich ist.

Die Bescheinigung ist ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 14. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Vorschriften der Provinzial-Polizei-Verordnung vom
17. 3. 1886
2. 10. 1890 nicht berührt.
27. 7. 1892

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von 5 bis zu 30 Mark bestraft. An Stelle der Geldbuße tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Charlottenburg, den 28. Juni 1897.

Die Polizei-Direktion.
v. Saldern.

Laufende Nummer	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des zu schlachtenden Stückes Vieh nach Rasse, Geschlecht	Angabe des Bezugsortes sowie des Verkäufers	Zeit der Untersuchung	Zeugniß des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung	Gebühren		Revisionsvermerk der Polizeibehörde.
						M	Pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Vorschrift für die öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Nur solche Personen dürfen innerhalb des Geltungsbereiches der Polizei-Verordnung über Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau vom heutigen Tage die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers ausüben, welche nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften amtlich zugelassen sind.

§ 2. Die Zahl der amtlich zugelassenen Fleischbeschauer wird vom Magistrat im Einverständniß mit der Königlichen Polizei-Direktion nach Bedürfniß festgesetzt.

§ 3. Ohne Prüfung können als Fleischbeschauer zugelassen werden:

a) die beamteten Thierärzte,

b) diejenigen Thierärzte, welche die Prüfung nach der Bekanntmachung vom 27. März 1878 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 160) und dem Reglement vom 25. September 1869 (Bundesgesetzblatt S. 635) bestanden, oder vor dieser Zeit in Berlin ihre Approbation, oder in Hannover die Befähigung zur Abgabe von Gutachten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen erlangt haben.

§ 4. Andere — unbescholtene und zuverlässige — Personen müssen, um als öffentliche Fleischbeschauer zugelassen zu werden, ihre Befähigung durch Beibringung eines von dem Departementsthierarzt ausgestellten Zeugnisses darthun.

In dem Zeugniß muß amtlich bescheinigt sein, daß der Aussteller auf Grund der vorgenommenen Prüfung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Geprüfte folgende Kenntnisse besitzt:

a) Kenntniß der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen,

b) Kenntniß der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihre Benennung,

c) Kenntniß der Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande,

d) Kenntniß der hauptsächlichsten Merkmale kranker Schlachtthiere im lebenden und todten Zustande und der Merkmale der verdorbenen Fleischwaaren,

e) Kenntniß der Zeichen der wichtigeren ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere der Tollwuth, des Milzbrandes, der Lungenseuche, des Rothlaufs der Schweine, der Maul- und Klauenseuche, der Tuberkulose (Perlsucht) u. s. w.

Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfling durch eine Bescheinigung des Vorstehers nachzuweisen, daß er mindestens 6 Wochen in einem öffentlichen Schlachthause mit Erfolg beschäftigt gewesen ist.

§ 5. Die amtliche Zulassung eines Fleischbeschauers erfolgt auf Antrag des Magistrats durch die von der Polizei-Direktion kostenfrei unter Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilende Bestallung.

§ 6. Bei Aushändigung der Bestallung wird der Zugelassene durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung der als öffentlicher Fleischbeschauer ihm obliegenden Verrichtungen protokollarisch verpflichtet. Jede Zulassung eines Fleischbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7. Mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten haben alle amtlich zugelassenen Fleischbeschauer auf Verlangen der Polizei-Direktion sich zu einer von dieser bezeichneten Zeit und vor einem von ihr bestimmten Fachmann einer Wiederholungsprüfung nach § 4 zu unterwerfen.

§ 8. Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, sobald sie widerrufen wird. Der Widerruf erfolgt ohne förmliches Verfahren und wird öffentlich bekannt gemacht.

Insbesondere wird die Zulassung widerrufen:

a) sobald der Fleischbeschauer seinen Wohnsitz außerhalb Charlottenburgs verlegt,

b) wenn dem Fleischbeschauer Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder allgemeine Unzuverlässigkeit nachgewiesen wird,

c) wenn er ihm übertragene Untersuchungen unentschuldigt unterläßt, ohne Grund verweigert oder ungebührlich verzögert,

d) wenn er sein Amt niederlegt.

Der zugelassene Fleischbeschauer hat der Polizei-Direktion jede Veränderung seiner Wohnung ungesäumt anzuzeigen. Wenn er sein Amt niederlegen will, hat er dies mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 9. Die Beschaffung der zu den Untersuchungen nothwendigen Geräthe, mit Ausnahme der Stempel (§ 15 und 16), bleibt den Fleischbeschauern überlassen.

Die von ihnen zu benutzenden Mikroskope müssen jedoch so beschaffen sein, daß sie eine mindestens fünfzigfache Linearvergrößerung bei vollkommen scharf und deutlich wahrnehmbaren Bildern der beobachteten Gegenstände gestatten.

§ 10. Die Fleischbeschauer sind dem Leiter der Fleischschau — Kreisthierarzt — unterstellt und haben seinen Weisungen in Bezug auf die Fleischschau unbedingt Folge zu leisten.

§ 11. Die dem amtlich zugelassenen Fleischbeschauer obliegende Fleischschau zerfällt:

a) in die ordentliche, das ist diejenige, welche auf Anzeige des dazu verpflichteten Vieh- oder Fleischbesitzers (§ 1, 3, 4, 5 der Polizei-Verordnung),

b) in die außerordentliche, das ist diejenige, welche ohne Vorwissen des Schlächters oder Fleischwaarenbesitzers (§ 12 der Polizei-Verordnung) vorzunehmen ist.

§ 12. Der außerordentlichen Fleischbeschau unterliegt sämmtliches Fleisch sowie alle Fleischwaaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufsstätten der Schlächter, Metzger, Wurstler und sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwaarenverkäufer vorfinden, oder auf Märkten oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden.

Die außerordentliche Fleischbeschau ist unvermuthet und so oft vorzunehmen als es die Verhältnisse verlangen.

§ 13. Der Fleischbeschauer muß das Schlachtvieh sowohl vor der Schlachtung im lebenden Zustande (äußere Beschau) als auch nach dem Schlachten bezüglich der Eingeweide und des Fleisches (innere Beschau) einer Untersuchung unterziehen.

§ 14. Als gesundheitsschädlich oder wegen verdorbener Beschaffenheit zum Genusse für Menschen untauglich ist das Fleisch (Fleischwaare) anzusehen:

a) wenn es bereits in Fäulniß übergegangen ist,

b) wenn es wässerig oder grünlich gefärbt und in seiner Substanz schmierig ist,

c) wenn das Fett weder weiß noch gelblich, sondern grünlich oder sonst mißfarbig ist, insbesondere wenn es seine Dichtigkeit verloren hat und sulzig geworden ist,

d) wenn das Zellgewebe unter der Haut oder zwischen dem Fleische oder dasjenige der Eingeweide wässerige, blutige oder sulzige Ergießungen in erheblicher Ausdehnung wahrnehmen läßt,

e) wenn es von umgestandenen Thieren herrührt,

f) wenn das Fleisch von Thieren herrührt, welche an Tollwuth oder Milzbrand litten oder einer dieser Krankheiten verdächtig gewesen sind,

g) wenn das Fleisch von Thieren herrührt, welche an ausgebreiteter Perlsucht gelitten haben. (Ministerial-Erlaß vom 26. März 1892),

h) wenn das Fleisch von Thieren herrührt, welche in hohem Grade oder längere Zeit krank gewesen waren, so daß Fieber, Zehrfieber, Zersetzung des Blutes und der Säfte, Erguß von Flüssigkeiten in die Körperhöhlen oder brandige Zerstörung von Eingeweiden erfolgten oder Geschwüre und Eiterbeulen sich in den verschiedenen Körpertheilen gebildet haben,

i) wenn Fleischstücke oder Eingeweide mit Trichinen, Finnen (Ministerial-Erlaß vom 16. 2. 1876), Quesen oder Hülsenwurmblasen (sog. Wasserblasen) durchsetzt sind.

§ 15. Findet der Fleischbeschauer das untersuchte Fleisch gesund und tauglich, so hat er dies gemäß § 9 und 10 der Polizei-Verordnung zu bescheinigen und die im § 1 der Polizei-Verordnung vorgeschriebene Stempelung in nachfolgender Weise zur Ausführung zu bringen;

Rinder erhalten an jeder Hälfte an 4 Stellen Stempelabdrücke, nämlich:

1. an dem vorderen Theile der Innenfläche der Unterschenkel,
2. auf dem Rücken, in der sogenannten Nierenparthie,
3. auf dem Schulterblatt,
4. auf dem breiten Rückenmuskel, etwa eine Hand breit hinter dem Schulterblatt. Außerdem erhält der Kopf beiderseits auf den äußeren Kaumuskeln (Backe) und die Zunge am Zungengrunde (obere Fläche) einen Stempelabdruck.

Kälber erhalten an 3 Stellen jeder Hälfte Stempelabdrücke, nämlich:

1. in der Gegend des inneren Darmbeinwinkels,
2. in der Nähe des Zwergfellpfeilers, auf dem Nierenfett oder auf den Bauchmuskeln,
3. in der Nähe des Schaufelknorpels.

Schafe und Ziegen erhalten ebenfalls an jeder Hälfte an 3 Stellen Stempelabdrücke, nämlich:

1. auf der inneren Fläche der Hinterschenkel,
2. auf den Rückenmuskeln,
3. auf den Nackenmuskeln.

Bei Schweinen erhält jede Hälfte auf der inneren Fläche der Hinterschenkel einen Stempelabdruck. — Unberührt bleibt hierdurch die im § 10 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 17. März 1886 vorgeschriebene Stempelung bei der Trichinenschau. —

Außer an den vorstehend bezeichneten Körperstellen sind auf Wunsch der Schlächter 2c. an jeder anderen Stempelabdrücke anzubringen.

Zur Stempelung hat der Fleischbeschauer den ihm überwiesenen amtlichen Stempel zu benutzen.

Der Stempel muß kreisförmig sein, 34 mm Durchmesser haben, die Umschrift „Fleischbeschauer Nr. . . . Charlottenburg" tragen, und in der Mitte die gradlinige Inschrift „Untersucht" enthalten.

Als Stempelfarbe darf nur „Indigo-Carmin" von unschädlicher Beschaffenheit verwendet werden.

§ 16. Findet der Fleischbeschauer bei der Fleischbeschau Fleisch (Fleischwaare), welches er nach der Vorschrift des § 14 für gesundheitsschädlich oder wegen verdorbener Beschaffenheit zum Genuß für Menschen untauglich erachtet, so hat er dasselbe an einer augenfälligen Stelle mit dem amtlich überwiesenen Zurückweisungsstempel zu versehen.

Dieser Stempel muß viereckig, 80 mm lang und 25 mm hoch sein, die Umschrift „Fleischbeschauer Nr. . . . Charlottenburg" und in großen Buchstaben die Aufschrift „Zurückgewiesen" tragen.

Das zurückgewiesene Fleisch hat der Fleischbeschauer mit vorläufigem Beschlag zu belegen und sofort der Polizei-Direktion davon Anzeige zu erstatten.

§ 17. Der Fleischbeschauer hat bei allen Besichtigungen darüber zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften über Einrichtung und Reinlichkeit in den Schlachthäusern, Fleischbänken und Verkaufsstätten beachtet und Mißstände beseitigt werden. Erforderlichen Falles hat er der Polizei-Direktion Anzeige zu erstatten.

Ebenso hat der Fleischbeschauer Anzeige zu erstatten, wenn der Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit oder eine Uebertretung der zum Schutze gegen ansteckende Thierkrankheiten erlassenen Gesetze oder Verordnungen zu seiner Kenntniß gelangt.

§ 18. Der Fleischbeschauer hat ein Tagebuch nach beigefügtem Muster zu führen, in welches er die erforderlichen Eintragungen macht. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen, welche gleichlautend in Spalte 6 des Schlachtbuches bezw. der Einzelbescheinigung (§§ 9 und 10 der Polizei-Verordnung) zu verzeichnen ist. Das Tagebuch ist der Polizei-Direktion auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 19. Die Gebühren, welche für jede Untersuchung zu zahlen sind, werden von dem Magistrat festgesetzt. Derselbe hat über die Art der Erhebung nähere Anweisung zu erlassen.

Die bei der Fleischschau angestellten Personen werden vom Magistrat besoldet.

§ 20. Das Reglement für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 17. März 1886 (Amtsblatt S. 147/48) wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§ 21. Die Vorschriften dieser Anweisung treten gleichzeitig mit der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage über Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau in Kraft.

Datum und Unterschrift wie oben.

Tagebuch des Fleischbeschauers .....

..... Vierteljahr 189.....

1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	14		15
Laufende Nummer	Monat und Tag der Schlachtung	Name des Metzgers, Wurstlers, Wirths ꝛc. oder sonstigen Schlachtenden	Großvieh: Ochsen		Färsen		Kühe		Stiere		Kleinvieh: Kälber		Schafe		Ziegen		Schweine		Pferde		Angabe der Krankheit oder des Schadens, weshalb ein Thier nicht hauptwürdig oder untauglich ist, oder weshalb einzelne Theile eines Thieres beseitigt werden und Bezeichnung dieser Theile	Gebühren		Bemerkungen
			tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich		ℳ	Pf.	

Provinz Pommern. Polizei-Verordnung, betr. die Anzeigepflicht in Fällen der Erkrankung an Diphtherie und Kindbettfieber. Vom 24. Juni 1897.

Auf Grund der u. s. w. wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Aerzte und andere Personen, welche sich mit der Behandlung von Kranken befassen, haben über jeden in ihre Behandlung gelangenden Fall von Diphtherie und Wochenbettfieber spätestens am folgenden Tage, nachdem sie die Krankheit festgestellt haben, der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Erkrankten zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die Anzeige muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen,
2. Stand (bei Kindern Stand der Eltern),
3. Alter,
4. Wohn- bezw. Aufenthaltsort (in Städten mit Straßen und Hausnummer) des Erkrankten oder Verstorbenen,
5. die Krankheit,
6. den Tag der Erkrankung oder des Todes,
7. bei Kindbettfieber den Namen der zugezogenen Hebamme.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. geahndet.

§ 4. Alle denselben Gegenstand berührende Polizei-Verordnungen, insbesondere die Provinzial-Polizei-Verordnung vom 20. Oktober 1877, und die von dem Regierungs-Präsidenten in Stettin erlassene Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1885 werden aufgehoben.

Stettin, den 24. Juni 1897.

Der Ober-Präsident von Pommern.
J. V.: Hagen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung, betr. Belehrung und Warnung, betr. die Leprakrankheit. Vom 24. April 1897. (Amtsbl. S. 110.)

Im Anschluß an meine Polizeiverordnung vom heutigen Tage[1]) bringe ich die nachstehende Belehrung und Warnung, betreffend die Leprakrankheit, zur allgemeinen Kenntniß:

Belehrung und Warnung,
betreffend die Leprakrankheit.

Zeichen und Verlauf.

Häufig gehen den sichtlichen Veränderungen monatelang Fieberanfälle oder bohrende und reißende Schmerzen in den Gliedern voraus.

Die eigentliche Krankheit zeigt sich zuerst auf der äußersten Haut, und zwar theils im Gesicht, theils an den unteren Gliedmaßen in Gestalt von anfangs röthlichen, später bräunlichen Flecken. Später verdickt sich die Haut, die Flecken arten zu knolligen Verhärtungen oft bis zur Haselnußgröße aus und brechen endlich auf, so daß daraus geschwürige, eiternde Stellen werden, die sich mit Borken bedecken. Das ganze Gesicht bekommt mit der Zeit ein dickes, aufgeschwollenes Ansehen mit aufgeschwulsteten härtlichen Erhebungen, die Lippen sind namentlich wulstig entartet. Die Augenbrauen und Augenwimpern fallen allmählich ganz aus.

Hals, Brust, Rücken und Bauch bleiben in der Regel frei. Dagegen sind Arme und Beine, und zwar gewöhnlich nur an der Außenseite, der sogenannten Streckseite, ebenso krankhaft entartet wie das Gesicht; auch bleiben die Hände und Füße manchmal nicht verschont. Sie schwellen an und bekommen ebenfalls Hautknoten, die zu eiternden Geschwüren aufbrechen.

Im weiteren Verlaufe erkrankt nächst der äußeren Haut auch die Schleimhaut im Munde, an der Zunge, in der Nase und im Kehlkopf in ähnlicher Weise, wie die äußere Haut. Die Anschwellung und Verschwärung im Innern des Kehlkopfes führt zu Heiserkeit und Athmungsbeschwerden. Sehr häufig verbindet sich mit den beschriebenen Krankheitszeichen eine eigenthümliche Empfindungslosigkeit der äußeren Haut, so daß die Kranken für Berührung, ja sogar für Schmerzeindrücke kein feines oder gar kein Gefühl mehr haben.

Da die sichere Feststellung der Natur der Krankheit häufig nur durch mikroskopische Untersuchung geschehen kann, ist es nothwendig, daß alle verdächtigen Fälle zur Kenntniß der Behörden und durch diese zur ärztlichen Untersuchung gelangen.

Die Krankheit befällt ohne Unterschied das männliche wie das weibliche Geschlecht, auch jede Altersstufe, wenngleich sie beim frühen Kindesalter weniger beobachtet worden ist.

Sie hat einen langsamen Verlauf, kann mehrere Jahre dauern, bietet aber so gut wie gar keine Aussicht auf Heilung und führt nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen fast immer zum Tode.

Art der Verbreitung.

Die Lepra gehört zu den ansteckenden Krankheiten. Die Uebertragung erfolgt, wie dies die bisherigen Erfahrungen lehren, von Person zu Person und kann sowohl durch den Eiter der Geschwürsflächen auf der äußeren Haut, als auch durch die Absonderungen aus der Mundhöhle und aus dem Kehlkopf vor sich gehen. Enges und dauerndes Zusammenleben mit leprakranken Personen, häufige körperliche Berührung mit denselben ist daher ebenso gefährlich als der gemeinschaftliche Gebrauch von Geräthen und Gegenständen des Haushalts,

[1]) S. 810.

Handwerks oder Gewerbes, an welchen der Ansteckungsstoff haften geblieben ist.

Das einzige zur Zeit bekannte, in seiner Art zuverlässige

Mittel gegen die Weiterverbreitung

besteht darin, daß jeder Verkehr zwischen Aussätzigen und Gesunden, die sich nicht vermöge besonderer medizinischer Kenntnisse und Einrichtungen sicher gegen Ansteckung zu schützen wissen, aufgehoben wird. Weil diese Abschneidung des Verkehrs in der eigenen Familie aber auf die größten Schwierigkeiten stößt, ist die schleunigste Unterbringung jedes Aussätzigen, womöglich noch bevor es bei ihm zum eiternden, geschwürigen Aufbruch der Hautknoten gekommen ist, in einem Krankenhause nothwendig.

Durch Beobachtung dieser Maßregeln allein ist es möglich, die Krankheit wirksam abzuwenden.

Stettin, den 24. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Stralsund. Polizei-Verordnung, betr. die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Vom 3. Juli 1897.

In Folge der als Anlage beigefügten Provinzial-Polizei-Verordnung vom 24. Juni d. J.[1]), betreffend die Anzeigepflicht in Fällen der Erkrankung an Diphtherie und Kindbettfieber, ist es erforderlich geworden, das im hiesigen Regierungsbezirk durch Rundverfügung der Königlichen Regierung vom 18. März 1881 geregelte Krankheitsmeldewesen anderweitig zu ordnen:

1. Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens seitens der Herren Aerzte werden für alle meldepflichtigen Krankheitsfälle die gleichen, durch Aversionalstempel frankirten Meldekarten-Formulare benutzt.

2. Alle Meldekarten sind demjenigen Magistrat oder Amtsvorsteher zuzusenden, in dessen Stadt- oder Amtsbezirk sich der meldepflichtige Krankheitsfall ereignet hat.

3. Erkrankungen an Diphtherie und Wochenbettfieber (Pol.-Verordn. vom 24. Juni 1897), an Lepra (Polizei-Verordnung wird demnächst erlassen), sowie an Genickstarre (Pol.-Verordn. vom 18. Februar 1889) sind sofort nach der Feststellung anzuzeigen. Die übrigen im Laufe einer Woche — von Sonntag bis Sonnabend — zur Behandlung gelangenden, anzeigepflichtigen Erkrankungen an Cholera, Pocken, Typhus (Unterleibs-, Fleck-, Rückfall-) einschließlich gastrischem Fieber, Masern, Scharlach, Croup, Brechdurchfall bei über zwei Jahre alten Kranken, kontagiöser Augenentzündung, Krätze und übertragbaren Thierkrankheiten bei Menschen (Trichinose, Milzbrand, Hundswuth, Rotz) werden bis auf Weiteres wie bisher an jedem Sonntag gemeldet.

4. Die Meldekarten-Formulare werden den Herren Aerzten am 1. Juli und 1. Januar jedes Jahres seitens der Kreisphysiker zugestellt. Bei früher eintretendem Bedarf sind solche von diesen zu beziehen.

5. Ich ersuche die Herren Aerzte nach vorstehender Meldeordnung sogleich zu verfahren.

von Arnim.

An sämmtliche Herren praktizirenden Aerzte des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim. Bekanntmachung, betr. die Erkennung der Lepra. Vom 15. März 1897. (Amtsbl. S. 74.)

Man unterscheidet bei der Lepra zwischen dem Haut- oder Knotenaussatz und dem nervösen Aussatz, wenngleich zwischen beiden Mischformen beobachtet werden.

Die Krankheit beginnt selten in frühester Jugend. Am meisten tritt sie im 10. bis 40. Lebensjahre auf.

Ein Vorläuferstadium der Erkrankung erstreckt sich über Monate bis mehrere Jahre und äußert sich im Allgemeinen in Trübsinn, Mattigkeit, Schwere in den Gliedern, Unlust zur Thätigkeit und unregelmäßigem Fieber.

Bei der Knoten-Lepra treten sodann an den verschiedenen Stellen des Körpers, besonders aber auf der Haut des Gesichts, der Arme und Beine, rothe, später braun und schwarz werdende, sich oberflächlich abschuppende, über die Hautfläche hervorragende Flecken von der Größe einer Linse bis zu der eines Handtellers auf.

Hier wachsen nach Monaten, ja Jahren, oft sehr unförmliche Knollen empor, die später rissig werden, verschwären, auch die Schleimhäute, die Augenknorpel, Kopfknochen und andere Körpertheile angreifen und zerstören, bis der Tod die Qual beendet.

Bei der nervösen Lepra finden sich zu den geschilderten Erscheinungen des Vorläuferstadiums noch äußerst schmerzhafte Empfindungen namentlich an den Streckseiten der Arme und Beine, bis nach Monaten oder selbst Jahren auf der Haut sich mit gelblicher Flüssigkeit gefüllte bis Hühnerei große Blasen erheben, allmählich platzen, sinken, verschwären und schließlich mit oft dunkler verfärbter Narbe verheilen.

Von diesen Narben aus beginnt sodann eine sich immer weiter, selbst bis über den ganzen Körper hin erstreckende totale Gefühllosigkeit an Stelle der bisherigen Schmerzen auszubreiten. Haut und Muskeln schrumpfen, der Gang wird unsicher; die Haare fallen aus, Hände und Füße verkrümmen sich klauenartig; das Gesicht ist leichenartig, bleich, greisenhaft; die Augen, Lippen, Nase, das Zahnfleisch werden angefressen und übelriechend, Finger, Zehen, ja ganze Glieder stoßen sich ab und unter diesen traurigen Leiden erlischt das Leben ganz allmählich und oft erst nach Jahren, oft auch unter Krämpfen.

Hildesheim, den 15. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Münster. Polizeiverordnung, die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 12. Juli 1897. (Amtsbl. S. 216.)

Auf Grund 2c. wird, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, für den Umfang des Regierungsbezirks Münster, was folgt, verordnet:

§ 1. Jeder Fall von Erkrankung an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Wochenbettfieber, wie auch von entzündlicher Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett, von Aussatz (Lepra), Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit, Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere und von Trichinose, muß durch den behandelnden Arzt ungesäumt, spätestens aber binnen 24 Stunden, der Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo sich der betreffende Kranke befindet, schriftlich oder zu Protokoll angezeigt werden.

Dieselbe Anzeige ist in solchen Erkrankungsfällen erforderlich, welche den Verdacht von Cholera, Pocken, Flecktyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf oder Aussatz (Lepra) zu erwecken geeignet sind; nicht minder bei dem Verdachte von Unterleibstyphus, sofern solcher Verdacht durch die Erscheinungen eines heftigen und anhaltenden gastrischen Fiebers unterstützt wird.

Außerdem hat der behandelnde Arzt von jedem Falle der Erkrankung an Cholera, Pocken, Flecktyphus und Aussatz (Lepra) noch besonders dem zuständigen Kreisphysikus unverzüglich Anzeige zu machen.

Jeder einzelne Fall bedarf einer besonderen Anzeige.

Aus gegebener Veranlassung kann auch bei anderen als den obengedachten Krankheiten für die Dauer ihrer epidemischen Verbreitung den Aerzten einzelner Orte oder Kreise durch Anordnung der Ortspolizeibehörde oder des Landrathes eine Anzeigepflicht auferlegt werden.

§ 2. In der Anzeige (§ 1) sind Vor- und Zuname, Alter, Stand und die Wohnung des Erkrankten, sowie der Tag seines Eintrittes in die ärztliche Behandlung anzugeben.

Bei Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, epidemischem Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie, Scharlach und Aussatz (Lepra) ist der Anzeige außerdem eine Angabe darüber beizufügen, ob in dem Hausstande,

---

[1]) Vgl. S. 834.

welchem der Kranke angehört, von der Krankheit noch nicht ergriffene Schulkinder vorhanden sind.

§ 3. Für die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen ist das beigefügte Muster (Anlage A) zu benutzen.

Meldekarten (Postkarten mit entsprechendem Vordruck) werden von den Ortspolizeibehörden vorräthig gehalten und den Aerzten auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

§ 4. Sobald der behandelnde Arzt Wochenbettfieber oder eine entzündliche Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett erkennt, hat er davon die etwa bei der Entbindung zugezogene oder bei der Pflege der Wöchnerin beschäftigte Hebamme zu verständigen.

§ 5. Falls ein Arzt nicht zugezogen worden ist, so ist jede andere Person, welche die Behandlung von Krankheiten gewerbsmäßig betreibt und im Einzelfalle sich mit der Behandlung der Krankheit befaßt oder darauf bezüglichen Rath ertheilt hat, und Mangels einer solchen der Haushaltungs- oder Anstaltsvorstand, Gast- oder Quartierwirth, sonst aber derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungsfall sich ereignet hat, zur Erstattung der in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet.

Im Uebrigen bewendet es, was die den Haushaltungsvorständen und sonstigen vorbezeichneten Personen bei den Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zugewiesene Mitwirkung anbetrifft, bei den bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen sowie bezirks-, kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften.

§ 6. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder es unterläßt, den ihm durch diese Verordnung oder durch die Anordnungen der Ortspolizeibehörde oder des Landraths (§ 1 letzter Absatz) auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, verfällt, sofern nicht die Strafbestimmungen des sanitätspolizeilichen Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) Anwendung finden oder aber nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe bis zu 60 *M*. Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere derjenigen in den Polizeiverordnungen vom 28. März 1884 (Amtsbl. S. 60 Nr. 166), vom 10. Dezember 1885 (Amtsbl. S. 264 Nr. 554), vom 27. Juni 1889 (Amtsbl. S. 148 Nr. 369), vom 18. August 1892 (Amtsbl. S. 273 Nr. 498) mit dem 1. August 1897 in Kraft.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1889, sowie des § 4 der Polizeiverordnung vom 14. Oktober 1884 (Amtsbl. S. 197) Nr. 527) werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Münster, den 12. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Gescher.

Anlage A.

Muster für die Meldekarte.

Vorderseite:

(Postkarte.)

An das . . . . . Amt
(die Polizeiverwaltung)

zu

. . . . . .

Rückseite:

Anzeigepflichtig sind Erkrankungen an:

1. Cholera, 2. Pocken, 3. Flecktyphus, 4. Rückfallfieber, 5. Unterleibstyphus, 6. epidemischem Kopfgenickkrampf, 7. Ruhr, 8. Diphtherie, 9. Scharlach, 10. Wochenbettfieber oder entzündlicher Erkrankung des Unterleibs im Wochenbett, 11. Aussatz (Lepra), 12. Rotz, 13. Milzbrand, 14. Wuthkrankheit, 15. Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere, 16. Trichinose.

Der Anmeldung unterliegen auch solche Fälle, welche dem Verdacht des Vorhandenseins einer der unter Nr. 1, 2, 3, 6, 11 bezeichneten Krankheiten erwecken können; desgleichen der Verdacht von Nr. 5, wenn er durch die Erscheinungen eines heftigen und anhaltenden gastrischen Fiebers unterstützt wird. Es ist dann bei Frage e ein entsprechender Vermerk zu machen.

a) Vor- und Zuname de Erkrankten . . . . .
b) Alter . . . . . Geschlecht . . . . .
c) Stand (bei Kindern: der Eltern, bei Dienstboten ꝛc. Stand und Name des Haushaltungsvorstandes) . . . . . .
d) Wohnort und Wohnung:
(in größeren Städten: Straße . . . . . Hausnummer . . . Vorder- oder Hinterhaus . . . . . Treppenzahl . . . .)
e) Name der Krankheit . . . . . .
f) Tag des Eintrittes in die ärztliche Behandlung . . . . . .
g) Ob schulpflichtige Kinder in dem Hausstande vorhanden sind?[1]) . . . . . .
h) Bemerkungen[2]) . . . . . .
. . . . den . . ten . . . . 18 .

(Unterschrift.)

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen Schweineseuchen.

Vom 24. November 1896. (Amtsbl. S. 452.)

Gemäß der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. November 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 40)[3]) und der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 15. November 1895 I 26 893, werden zur Bekämpfung der übertragbaren Schweinekrankheiten — Rothlauf, Schweineseuche und Schweinepest — auf Grund der Bestimmungen in den §§ 10, 19, 22 und 25 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für den Umfang des Regierungsbezirks Köln nachstehende veterinärpolizeilichen Maßregeln angeordnet:

A. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest, des Rothlaufs der Schweine unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine, dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer sowie diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung und Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der genannten Seuchen oder von Erscheinungen unter den Schweinen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches begründen, Kenntniß erhalten.

Wird die Anzeige vom Seuchenausbruche oder vom Seuchenverdachte länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, so macht sich der zur Erstattung der Anzeige Verpflichtete strafbar.

---

[1]) Die Beantwortung dieser Frage ist nur bei den unter Nr. 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 bezeichneten Krankheiten erforderlich.

[2]) Etwaige Entstehungsursache. Bei von außerhalb zugereisten Kranken: wann und von woher diese zugereist sind.

[3]) Veröff. 1895 S. 841.

§ 2. Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige einer der zur Anzeige verpflichteten Personen sofort durch Vermittlung des Landrathes den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruches zuzuziehen. In eilbedürftigen Fällen können die Ortspolizeibehörden den beamteten Thierarzt direkt requiriren, sie müssen aber alsdann dem Landrath Abschrift der Requisition mittheilen.

Für den Fall, daß der Ausbruch einer der genannten Seuchen in einer bisher seuchenfreien Ortschaft durch das Gutachten des beamteten Thierarztes amtlich festgestellt worden ist, sind von den Ortspolizeibehörden auf die Anzeige weiterer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte die erforderlichen Schutzmaßregeln sofort zu treffen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des Thierarztes bedarf; der beamtete Thierarzt ist jedoch von den getroffenen Maßregeln unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Ist bei Schweinen der Ausbruch des Rothlaufs, der Schweineseuche oder der Schwein pest durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, oder liegt der Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen vor, so muß von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob die kranken oder seuchenverdächtigen Schweine mit Schweinen aus anderen Gehöften in Berührung gekommen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo die kranken oder seuchenverdächtige Schweine angekauft sind und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 4. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Seuche in einem Orte stattgefunden hat, so hat die Polizeibehörde eine Untersuchung sämmtlicher Schweine des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Zu dieser Anordnung bedarf die Ortspolizeibehörde der Genehmigung des Regierungspräsidenten, welche von der Ortspolizeibehörde direkt, erforderlichen Falls telegraphisch unter kurzer Angabe der Gründe zu beantragen ist.

§ 5. Erfolgt die Ermittelung des Ausbruchs einer der im § 1 genannten Seuchen oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Schweine, nöthigenfalls auch deren Bewachung anzuordnen.

Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Schweine oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen sowie ein Verzeichniß zu überreichen, in welchem die Zahl der kranken und der übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Schweine sowie deren Aufenthaltsräume näher bezeichnet sind.

B. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 6. Die Schweine eines bisher seuchenfreien Gehöftes, bezw. einer Heerde, einer Sendung sind unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. Daß sich unter den Schweinen ein Thier befindet, welches einer der im § 1 genannten Seuchen verdächtig, oder

2. daß sich unter den Schweinen innerhalb der letzten 8 Tagen ein Rothlauf verdächtiges oder innerhalb der letzten 14 Tagen ein der Schweineseuche oder der Schweinepest verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich bei Rothlauf auf eine Frist von 8 Tagen, bei den beiden anderen Seuchen auf eine Frist von 14 Tagen erstrecken. Diese Fristen beginnen im Falle zu 1 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind; und im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem das, der Seuche verdächtige Thier aus dem Gehöft, der Heerde bezw. Sendung entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der Fristen beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 7. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzt ein Verzeichniß der unter Beobachtung gestellten Schweine unter näherer Bezeichnung der einzelnen Ställe oder der sonstigen Aufenthaltsorte aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

andere Schweine nicht in den Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Schweine bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen.

Verkehr mit fremden Schweinen auf dem Gehöfte nicht zu gestatten; von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen oder von einem Todesfalle unter den gesperrten Thieren der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung des kranken Schweines oder die Zerlegung des verendeten durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

C. Ausbruch der Seuche.

§ 8. Der erstmalige Ausbruch einer der im § 1 genannten Seuchen in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung durch den beamteten Thierarzt sofort von dem Landrath im Kreisblatt und von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden auf schriftlichem oder mündlichem Wege mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in auffälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Schweinerothlauf", „Schweineseuche" bezw. „Schweinepest" zu versehen.

§ 9. Die Polizeibehörde hat den Besitzer des Seuchengehöftes oder dessen Stellvertreter zu veranlassen, die seuchenkranken und die verdächtigen Schweine von einander zu trennen, die ersteren jedoch in den vorher innegehabten Räumlichkeiten zu belassen und die im § 7 angeordneten Maßregeln zu beachten, sowie allen nicht mit der Wartung der erkrankten Schweine betrauten Personen, insbesondere solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen — namentlich Händlern, Metzgern, Kastrirern — den Zutritt zu den kranken Schweinen nicht zu gestatten.

Auf die im § 7 Abs. 2 angeordnete Anzeige hat die Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln zu treffen und in dem im § 5 Abs. 2 vorgesehenen Verzeichniß einen entsprechenden Vermerk zu machen.

§ 10. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so hat die Polizeibehörde den Seuchenort und dessen Feldmark gegen den Durchtrieb von Schweinen abzusperren und die Abhaltung von Schweinemärkten im Seuchenorte zu verbieten.

An der Grenze der Feldmarken der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die im § 8 vorgeschriebene Inschrift führen.

§ 11. Bei größerer Seuchengefahr hat der Landrath die Abhaltung von Schweinemärkten für größere Theile des Kreises, erforderlichenfalls für den ganzen Kreis zu verbieten. Auch ist das Treiben von Schweinen außerhalb der Feldmark des Heimathsortes zu untersagen.

§ 12. Die Polizeibehörde hat sofort den gemeinschaftlichen Weidegang der Schweine zu verbieten, nach-

dem sie Kenntniß vom Ausbruch einer der im § 1 genannten Seuchen oder den Verdacht eines Seuchenausbruchs erhalten hat.

Dieses Verbot ist nur dann aufzuheben, wenn sicher festgestellt ist, daß die Seuche sich auf ein Gehöft beschränkt hat; frühestens aber bei Rothlauf nach 8 Tagen, bei Schweineseuche und Schweinepest nach 14 Tagen.

§ 13. Der Dünger von Schweinen aus Seuchengehöften darf nicht an Orte gebracht werden, welche von Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden können. Auch ist der Besitzer des Seuchengehöftes oder dessen Stellvertreter anzuhalten, Sorge zu tragen, daß durch die Jauche aus den Schweineställen und durch sonstige Abgänge von kranken und seuchenverdächtigen Schweinen allgemein zugängliche Orte nicht verunreinigt werden.

§ 14. Wird eine der im § 1 genannten Seuchen in Treibheerden oder bei Schweinen festgestellt, welche sich auf dem Transport befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung oder das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der kranken und verdächtigen Schweine an dem Erkrankungsorte anzuordnen.

Befinden sich die Schweine auf der Eisenbahn, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung derselben unter der Bedingung gestatten, daß sie nicht umgeladen werden. Ausgeladene Schweine dürfen nicht wieder eingeladen werden.

§ 15. Die Ausführung gesunder fetter Schweine aus einem Seuchengehöfte oder einem sonstigen Sperrgebiete zum Zweck sofortiger Abschlachtung in einem öffentlichen unter veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachthause ist von der Polizeibehörde zu gestatten.

Der Transport dieser Schweine ist vermittelst Wagen zu bewirken. Bei der Beförderung auf der Eisenbahn hat die Zu- und Abfuhr der Schweine gleichfalls auf Wagen zu erfolgen.

§ 16. Die Ueberführung kranker oder verdächtiger Schweine (§§ 14 und 15) nach einem anderen Orte darf erst erfolgen, nachdem sich die Polizeibehörde des Bestimmungsortes hiermit einverstanden erklärt hat.[1])

§ 17. Werden seuchenkranke oder verdächtige Schweine in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen, zu welchen ihnen Zutritt verboten ist, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anzuordnen — § 25 des Gesetzes.

§ 18. Das Abschlachten seuchenkranker und seuchenverdächtiger Schweine ist mit polizeilicher Erlaubniß nur im Seuchengehöfte gestattet.

Es sind hierbei die Schutzmaßregeln sorgfältig durchzuführen, welche mit Bezug auf die unschädliche Beseitigung des Blutes und der sonstigen Abgänge — Brüh- und Abwaschwasser einbegriffen — im § 20 vorgeschrieben sind.

§ 19. Das Fleisch und Fett von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen darf aus dem Seuchengehöfte nur in gar gekochtem bezw. ausgebratenem Zustande und unter Angabe der Herkunft verkauft werden. Das Fleisch muß zu diesem Zwecke in Stücke von höchstens 12 cm Dicke zerschnitten und mindestens 2½ Stunden gekocht werden.

D. Desinfektion.

§ 20. Unter polizeilicher Aufsicht sind unschädlich zu machen bezw. zu beseitigen:

a) die verendeten seuchenkranken und verdächtigen Schweine;

b) das Fleisch, das Fett und die Eingeweide von geschlachteten seuchenkranken und verdächtigen Thieren, falls diese wegen Bauchfellentzündung, starker Gelbsucht oder aus sonstigen Gründen zur menschlichen Nahrung im Haushalte des Eigenthümers nicht Verwendung finden;

c) sonstige Auswurfs- und Abgangsstoffe von geschlachteten seuchenkranken und verdächtigen Schweinen, Brüh- und Abwaschwasser einbegriffen;

d) Dünger und Jauche aus den Ställen und Räumlichkeiten, in welchen seuchenkranke oder verdächtige Schweine sich befunden haben; desgleichen die Erde, sowie den Kalk, Lehm, die Holztheile u. s. w., welche zum Zwecke einer wirksamen Desinfektion der Seuchenställe erforderlichen Falls ausgehoben, bezw. abgestoßen werden mußten.

Soweit die vorstehend genannten Gegenstände nicht durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege unschädlich zu machen sind, müssen dieselben vergraben werden, nachdem sie mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind. Die Gruben müssen so tief sein, daß die zu verscharrenden Gegenstände mindestens 1 m hoch mit Erde bedeckt werden.

Kann diese unschädliche Beseitigung nicht auf dem Seuchengehöfte geschehen, so müssen zur Ueberführung der unter a, b, c und d aufgeführten Gegenstände nach dem Verscharrungsplatze bezw. Anstalt, in welcher die zulässige technische Ausnutzung geschehen soll, wasserdichte Wagen oder Gefäße benutzt werden.

Nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Aufsicht sind zu desinfiziren:

a) die von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen benutzten Ställe und Räumlichkeiten;

b) alle Gegenstände, mit denen seuchenkranke und seuchenverdächtige Schweine, sowie deren Theile und Abgänge in Berührung gekommen sind.

Die diesbezüglichen Anordnungen haben die beamteten Thierärzte nach den Vorschriften der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juli d. Js. insbesondere nach § 15 zu treffen.

Ueber die geschehene Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

E. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 21. Von der Durchführung der Maßregeln in den §§ 19 und 20 ist abzusehen, sobald durch die Bescheinigung eines approbirten Thierarztes der Nachweis geführt wird, daß das geschlachtete, verdächtige Schwein mit keiner der im § 1 genannten Seuchen behaftet war.

§ 22. Die im § 1 genannten Seuchen gelten als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem sonstigen Gebiete, auf welches sich die Schutzmaßregeln beziehen, sämmtliche seuchenkranke und verdächtige Schweine beseitigt sind oder wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die als seuchenkrank oder seuchenverdächtig getrennten Schweine Krankheitserscheinungen nicht mehr wahrnehmen lassen und wenn seit dem letzten Krankheitsfalle unter den Schweinen, welche der Ansteckung durch Rothlauf verdächtig, eine Frist von acht Tagen und unter den Schweinen, welche der Ansteckung durch Schweineseuche und Schweinepest verdächtig, eine Frist von 14 Tagen verstrichen ist, und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

§ 23. Das Erlöschen der Seuche ist durch amtliche Bekanntmachung in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche, § 8, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln werden nach § 65 und § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit entsprechender Haft, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 328 des R.-St.-B. u. a.) eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

---

[1]) Anmerkung. Die Genehmigung zur Ueberführung nach dem Schlachtviehhofe in Köln wird durch das Veterinärbureau dieses Instituts ertheilt.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche.

Vom 26. April 1897. (Amtsbl. S. 151.)

Auf Grund der §§ 18 bis 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verordne ich zwecks Fernhaltung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Köln, was folgt:

§ 1. Der veterinärpolizeilichen Ueberwachung im Sinne dieser Anordnung unterliegt:

a) alles Rindvieh, das auf öffentlichen Märkten und Vormärkten gekauft ist;

b) alles Rindvieh, welches aus verseuchten Gegenden außerhalb des Regierungsbezirks Köln bezogen worden ist.

c) alles Rindvieh, das von gewerbsmäßigen Viehhändlern außerhalb des Regierungsbezirks Köln erworben und in letztern eingeführt worden ist, sofern es nicht unmittelbar auf einen öffentlichen Markt gebracht wird.

Ausgenommen hiervon ist das Schlachtvieh.

Die verseuchten Landestheile werden regelmäßig im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 2. Das nach den Bestimmungen des § 1 überwachungspflichtige Rindvieh, welches ein Viehhändler erworben oder dessen Erwerb er vermittelt hat, muß auf dem kürzesten Wege zum Zwecke der erstmaligen Aufstellung nach den Ställen oder Weiden dieses Händlers gebracht werden. Der Ortspolizeibehörde ist von der Ankunft überwachungspflichtigen Rindviehes innerhalb 24 Stunden nach dem Eintreffen desselben durch den Viehbesitzer Anzeige zu erstatten.

§ 3. Das überwachungspflichtige Rindvieh (§ 1) darf erst weiter veräußert werden, wenn seit dessen Eintreffen am erstmaligen Aufenthaltsorte entweder:

a) sieben Tage verflossen und nach Ablauf dieser Frist sämmtliche Thiere durch den zuständigen Kreisthierarzt untersucht und gesund befunden, oder

b) drei Wochen verflossen sind.

Ist demnächst noch anderes überwachungspflichtiges Rindvieh in denselben Stall bezw. auf dieselbe Weide gelangt, so laufen die Fristen zu a und b erst von der letzten Einstellung ab.

Mehrere zu demselben Gehöft gehörige Stallräume gelten als ein Stall; mehrere aneinanderstoßende und eine gegenseitige Berührung des Viehes gestattende Weiden als eine Weide.

Von den Vorschriften des ersten Absatzes kann die Polizeibehörde entbinden, falls ihr nachgewiesen wird, daß der Vorbesitzer vor der Veräußerung der Thiere die Bedingungen dieses Absatzes erfüllt hat.

§ 4. Alle auf auswärtigen Märkten und Vormärkten erworbenen, sowie die aus verseuchten Gegenden in den Regierungsbezirk Köln eingeführten Schweine unterliegen, insoweit dieselben nicht unmittelbar einem Schlachthause zum Zwecke der Abschlachtung zugeführt werden, bei der Einfuhr der Untersuchung durch den zuständigen Kreisthierarzt, die, sofern die Schweine in der Zwischenzeit nicht weiter verkauft werden, in Zwischenräumen von je 3 Tagen zu wiederholen ist. Ueber jede dieser Untersuchungen hat der beamtete Thierarzt eine Bescheinigung auszustellen. Letztere sowie ein Ursprungszeugniß, welches über die Herkunft der Schweine genaue Angaben zu enthalten hat, muß der Händler stets bei sich führen und auf Erfordern den Polizeibeamten vorlegen.

Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen ist verboten.

§ 5. Im Falle des Bedürfnisses kann mit diesseitiger Genehmigung der Landrath einen oder mehrere Privatthierärzte mit der Stellvertretung des beamteten Thierarztes in den durch die vorstehende Anordnung bedingten Geschäften betrauen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 7. Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1897 in Kraft.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 12. Oktober 1896 und die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen werden an dem gleichen Tage hiermit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Braunschweig. 1. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 5. Dezember 1874 Nr. 85, betr. die Taxen für die Dienstleistungen der Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, der Zahnärzte, der Thierärzte, der Heilgehülfen und der Hebammen.

Vom 5. April 1897. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 47.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, ...

verordnen hiermit, was folgt:

Die Verordnung vom 5. Dezember 1874 Nr. 85, betreffend die Taxen für die Dienstleistungen der Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, der Zahnärzte, der Thierärzte, der Heilgehülfen und der Hebammen, tritt mit dem Ablauf des 30. April d. Js. außer Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5. April 1897.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.

Hartwieg.

---

2. Bekanntmachung, betr. den Erlaß einer Gebührenordnung für die approbirten Aerzte und Zahnärzte, die Thierärzte, die Heilgehülfen und die Hebammen.

Vom 5. April 1897. (Ebd. S. 49.)

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R.-G.-Bl. 1883 S. 177 ff.) und der §§ 49 ff. des Medizinalgesetzes, vom 25. Oktober 1865 Nr. 67 wird Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den approbirten Aerzten, Zahnärzten und Thierärzten (§ 29 Abs. 1 der G.-O.), sowie den Heilgehülfen und Hebammen (§ 49 ff. des Medizinalgesetzes) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen — den Aerzten, Zahnärzten und Thierärzten im Mangel einer anderweiten Vereinbarung — Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen ꝛc. bemessen.

§ 4. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§ 5. Die gegenwärtige Gebührenordnung tritt am 1. Mai 1897 in Kraft.

Die Abschnitte II und III, betreffend Gebühren für approbirte Aerzte und Zahnärzte, lauten ebenso wie in der Bekanntmachung des Kgl. preußischen Ministers der geistl. ꝛc. Angeleg vom 15. Mai 1896, s. Veröff. 1896 S. 439 ff.

IV. Gebühren für approbirte Thierärzte

A. Im Wohnorte des Thierarztes.

a) Aerztliche Dienstleistungen.

1. Für den ersten, ferner für einen eiligen oder zu einer bestimmten Zeit geforderten Besuch

a) am Tage . . . . . 1—2,50 M.

b) bei Nacht (die Nacht von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gerechnet) . . . . 2—4 M.

2. Für jeden gewöhnlichen Besuch
a) am Tage . . . . . 1—2 M.
b) bei Nacht . . . . . 1,50—3 M.

Für Rezepte, Rathschläge oder geringfügige, den Besuch nicht merklich verlängernde Dienstleistungen darf kein besonderer Ansatz gemacht werden.

3. Für eine Rathsertheilung in der Wohnung des Thierarztes
a) bei Tage . . . . . 0,50—1 M.
b) bei Nacht . . . . . 1,50—3 M.

Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer Thiere desselben Besitzers wird für das 2. bis 5. Thier die Hälfte des Satzes berechnet. Bei einer größeren Zahl erkrankter Thiere ist nach Ziffer 4 die Entschädigung für den Zeitaufwand in Ansatz zu bringen.

4. Verweilt ein Thierarzt, weil die Krankheit oder die Anzahl der kranken Thiere es erfordert, oder auf ausdrückliches Verlangen des Besitzers Stunden lang bei den erkrankten Thieren, so berechnet er außer dem Besuche für jede angefangene Stunde außer der ersten 1—2 M.

5. Für die erste Untersuchung eines Thieres zur Feststellung des Gesundheitszustandes, für eine einfache Bescheinigung über das Ergebniß der Untersuchung, einen kurzen schriftlichen Bericht oder Begutachtung ohne eingehende wissenschaftliche Begründung . . . 1—4 M.

Werden gleichzeitig mehr als 3 Thiere untersucht, oder über dieselben Bescheinigungen ausgestellt, so ist die Entschädigung für den Zeitaufwand nach Ziffer 4 in Ansatz zu bringen.

6. Für ein schriftliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten, je nach dem Zeitaufwande . . 4—15 M.

7. Für eine auf Verlangen des Besitzers gemachte Sektion, einschließlich eines kurzen Berichts über das Ergebniß der Sektion . . . . . 3—10 M.

b) Chirurgische Dienstleistungen.
(Operationen.)

Der Ansatz für eine Operation kommt neben dem Ansatz für den dazu gehörigen Besuch in Anwendung.

8. Für den Aderlaß:
a) bei großen Hausthieren . . . 1,50—2,50 M.
b) bei kleinen Hausthieren . . . 0,75—1,50 M.

Wird mehreren Thieren in einer Heerde zu gleicher Zeit zur Ader gelassen, für jeden folgenden Aderlaß 0,40—0,50 M.

9. Für Eröffnen eines Abcesses, Spalten kleiner Fisteln, das Verbinden kleiner Wunden 0,75—1,50 M.

10. Für das Heften einer Wunde pro Heft 0,40—0,60 M.

11. Für das Legen eines Haarseils oder eines Fontanells . . . . . 1,20—2 M.

12. Für eine subcutane Injektion, je nach der Thiergattung und abgesehen von der in Anwendung kommenden Arznei . . . . . 0,70—1,20 M.

13. Für das Impfen der Schafe bei einer Heerde:
a) bis 50 Stück pro Kopf . . . . . 0,12 M.
b) für jede folgende Impfung . . . . 0,08 M.

14. Für die Impfung der Lungenseuche bei einer Anzahl
bis 5 Stück pro Kopf . . . . . 1 M.
für jede folgende Impfung . . . . . 0,50 M.

15. Für die Anwendung des Feuers bei Fisteln, Spat, Hasenhacke, Schaale, Galle u. s. w. . 2—6 M.

16. Für die Exstirpation von Geschwülsten, z. B. Rachenlymphoms bei Rindern, des Nasen-, Rachen-, Scheiden- und Mastdarmpolypen, sowie des Stellschwamms, je nach Lage des Falles . . . 5—12 M.

17. Für das Werfen größerer Hausthiere, inkl. Abnutzung des Wurfzeuges . . . . . 1,50—3 M.

18. Für die Trepanation der Kopfhöhlen:
a) bei großen Hausthieren . . . . . 5—10 M.
b) bei kleinen Hausthieren . . . . . 3—5 M.

19. Für einfache Zahnoperationen . . . 1—3 M.

20. Für die Extraktion eines Backzahns bei großen Hausthieren, je nach der Schwierigkeit des Falls 4—10 M.

21. Für die Eröffnung des Luftsacks
a) durch Stich . . . . . 3—6 M.
b) durch Hyovertebrotomie . . . . 10—15 M.

22. Für die Entfernung eines fremden Körpers aus dem Schlunde:
a) durch Niederstoßen . . . . . 2—4 M.
b) durch Oesophagotomie . . . . . 8—10 M.

23. Für die Tracheotomie . . . . . 4—8 M.

24. Für die Thoracocentesis . . . . . 4—8 M.

25. Für die Punctio der Bauchhöhle . . 3—6 M.

26. Für die Punctio des Coecums oder des Colons 3—6 M.

27. Für die Anwendung des Trokars bei Tympanitis des Rindviehs . . . . . 1,50—2,50 M.

Wird dieselbe bei mehreren Thieren angewandt, für jedes folgende . . . . . 1 M.

28. Für die einfache Laparotomie . . . 4—8 M.

29. Für die Gastrotomie . . . . . 10—15 M.

30. Für die Operation des Nabelbruchs . 4—8 M.

31. Für die Punctio der Harnblase . . . 3—6 M.

32. Für die Cystotomie:
a) bei großen Hausthieren . . . . . 12—20 M.
b) bei kleineren Hausthieren . . . . 3—5 M.

33. Für die Urethrotomie:
a) bei großen Hausthieren . . . . . 4—8 M.
b) bei kleinen Hausthieren . . . . . 2—4 M.

34. Für die Kastration eines Hengstes . 6—12 M.

35. Für die Kastration eines Hengstes mit Hodensackdarmbruch . . . . . 12—20 M.

36. Für die Kastration eines Bullen . . 3—8 M.

37. Für die Kastration eines Kalbes 1,50—2,50 M.

38. Für die Kastration eines Ebers . . . 3—6 M.

39. Für die Kastration eines Ziegen- oder Schafbockes 2 M.

40. Für das Verschneiden einer Sau . . 4—8 M.

41. Für das Verschneiden junger Schweine:
a) für männliche pro Stück . . . 0,20—0,30 M.
b) für weibliche pro Stück . . . 0,25—0,50 M.

42. Für die Exstirpation der Samenstrangfisteln 4—15 M.

43. Für die Myotomie der Schweifmuskeln 6—12 M.

44. Für das Koupiren des Schweifes . . 3—5 M.

45. Für die Tenotomie . . . . . 6—12 M.

46. Für die Neurotomie . . . . . 10—15 M.

47. Für die Periosteotomie bei Spat und sonstigen Exostosen . . . . . 5—10 M.

48. Für das Anlegen des 1. Verbandes bei Knochenbrüchen:
a) bei großen Hausthieren . . . . . 5—10 M.
b) bei kleinen Hausthieren . . . . . 1—3 M.
für jeden folgenden Verband . . 0,50—1,50 M.

49. Für leichtere Hufoperationen . 1,25—2,50 M.

50. Für die Exstirpation des Hufknorpels 6—12 M.

51. Für die Hülfeleistung bei Geburten ohne Lageveränderungen, einschl. der Nachgeburt:
a) bei großen Hausthieren . . . . . 5—10 M.
b) bei kleinen Hausthieren . . . . . 1—2 M.

52 Für die Hülfeleistung bei Geburten mit Lageveränderungen:
a) bei großen Hausthieren . . . . . 10—15 M.
b) bei kleinen Hausthieren . . . . . 2—3 M.

53. Für die Taxis des Scheidenvorfalls:
a) bei großen Hausthieren . . . . . 2—3 M.
b) bei kleinen Hausthieren . . . . . 1—1,50 M.

54. Für die Taxis des Prolapsus uteri:
a) bei großen Hausthieren . . . . . 6—12 M.
b) bei kleinen Hausthieren . . . . . 2—3 M.

55. Für das Abnehmen einer Nachgeburt 5—8 M.

B. Außerhalb des Wohnortes des Thierarztes.

Die Sätze finden erst Anwendung, wenn die Entfernung vom Orte des Thierarztes 1 Kilometer oder mehr beträgt. Trifft diese Voraussetzung zu, so werden Besuch und Dienstleistungen wie sub A berechnet.

Daneben liquidirt der Thierarzt

56. Für jedes Kilometer der Entfernung von seiner Wohnung:
a) bei Tage . . . . . 0,70—1 M.
b) bei Nacht . . . . . 1,50—2 M.

Bei Besorgung mehrerer auswärtiger Geschäfte auf derselben Reise darf die Vergütung für die Reise nur einfach in Anrechnung gebracht werden.

Transportmittel, Zehrung u. s. w. werden nicht vergütet.

57. Auf Reisen mit der Eisenbahn hat der Thierarzt außer der Vergütung der Auslagen. namentlich für die Fahrt II. Klasse und neben den gewöhnlichen Sätzen für jede Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes zu berechnen . . . . . 1—2 M.

58. Gelegenheitsbesuche, welche von dem Thierarzte bei dessen Anwesenheit in einem entfernten Orte gefordert werden, sind nach Ziffer 1 sub Aa in Anrechnung zu bringen.

V. Gebühren für Heilgehülfen.

1. Für einen Besuch im Wohnorte des Heilgehülfen:
a) bei Tage . . . . . 0,50—0,75 M.
b) bei Nacht . . . . . 1—2 M.

2. Für jede Stunde, wenn der Heilgehülfe Stunden lang beim Kranken verweilen muß . . 0,50—1,50 M.

Auf gleiche Weise wird die bei Reisen über Land erforderliche Zeit berechnet. Vergütung für den Transport findet nicht statt.

3. Für den Dienst eines Tages . . . 2,50—5 M.
4. = = = einer Nacht . . . 3—6 M.
5. = = = in 24 Stunden . . 4—8 M.
6. = ein Bad . . . . . 0,60—1,20 M.
7. = den Beistand bei einer Operation 1,50—3 M.
8. = = = = = Sektion . 1,50—3 M.
9. = die Bemühung um Wiederbelebung scheintodter Personen . . . . . 2—4 M.
10. Für die Applikation des Katheters:
a) beim Manne . . . . . 1,20—5 M.
b) beim Weibe . . . . . 1—4 M.

Wird diese Applikation an demselben oder den folgenden Tagen mehrfach wiederholt, so darf nur die Hälfte berechnet werden, für längere Zeiträume nur ein Drittheil.

11. Für das Setzen eines Klystiers 0,60—1,20 M.

Bei dessen öfterer Wiederholung an derselben Person nur die Hälfte.

12. Für das Setzen von Blutegeln mit Beachtung der Nachblutung . . . . . 1—2 M.

13. Für die Applikation trockener oder blutiger Schröpfköpfe . . . . . 1—2 M.

14. Für die Anwendung des künstlichen Blutegels, der englischen Schröpfmaschine nebst Pumpe, des Junod'schen Schröpfapparates . . . . . 2—4 M.

15. Für einen Aderlaß außerhalb der Wohnung des Heilgehülfen . . . . . 1—2,50 M.

16. Für einen Aderlaß in der Wohnung des Heilgehülfen 0,60—1,20 M.

17. Für das Zurückbringen des Mastdarmvorfalles 2,50—8 M.

18. Für das Legen eines Blasenpflasters von Seidelbast oder dergl. . . . . 0,60—2 M.

19. Für das Ziehen eines Haarseils oder einer Fontanelle . . . . . 1—2,50 M.

20. Für das Oeffnen eines oberflächlichen Abcesses 0,60—2 M.

21. Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sog. Hühnerauges . . . . . 0,60—1 M.

Werden mehrere weggenommen, für jeden folgenden die Hälfte.

22. Für Skarifikation des Zahnfleisches u. s. w. 1—2 M.

23. Für den ersten Verband einfacher Wunden 0,60—2,50 M.

Für die nachfolgenden die Hälfte.

24. Für die erste Einwickelung geschwollener Gliedmaßen . . . . . 1—2,50 M.

Für die nachfolgenden die Hälfte.

25. Für die Anwendung des Rotations- oder Induktionsapparates, sowie des Pulverisateurs 0,60—1,20 M.

26. Für Massage die Stunde . . . . 0,60—1 M.

Der behuf einer Operation erforderliche Besuch darf nicht berechnet werden.

Für die im Vorstehenden nicht bezeichneten geringeren Operationen wird nur der Besuch oder der dabei nothwendige Zeitaufwand in Ansatz gebracht.

VI. Gebühren für Hebammen.

Eine Vergütung für Wege innerhalb des einer Hebamme zugewiesenen Wirkungskreises, mag dieser auch aus mehreren Ortschaften bestehen, findet nicht statt. Wird eine Hebamme zu einem Dienste in einem Orte außerhalb ihres Wirkungskreises gerufen, was nur ausnahmsweise geschehen darf, so unterliegt die Vergütung für die Reise ausschließlich der Vereinbarung der Betheiligten.

1. Für eine Untersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft, einschl. des etwa auszustellenden Zeugnisses . . . . . 0,80—2 M.

2. Für Rathschläge und Anordnungen zum Zwecke einer bevorstehenden Geburt . . . . . 0,80—2 M.

3 Für die gewöhnliche leichte Entbindung von einem Kinde . . . . . 6—14 M.

4. Für eine schwere, ungewöhnlich verzögerte Entbindung und für die Entbindung von mehreren Kindern 7—18 M.

5. Für die Entbindung eines Abortus oder einer Mole 4—10 M.

Ist eine Hebamme gezwungen. länger als 6 Stunden bei einer unzeitigen Geburt andauernd zu verweilen, so dürfen die Sätze unter Nr. 3 bezw. Nr. 4 berechnet werden.

6. Für jeden Besuch während der Zeit des Wochenbetts zur Besorgung der Mutter und des Kindes 0,50—1 M.

7. Für jeden Besuch außer der Zeit des Wochenbetts zu einfachen, hier nicht besonders aufgeführten Dienstleistungen
a) bei Tage . . . . . 0,50—0,75 M.
b) bei Nacht . . . . . 1—2 M.

8. Für die Dienstleistung bei einem Bade 0,60—1,20 M.

9. Für das Setzen eines Klystiers oder für Einspritzungen in die Geburtstheile . . . 0,60—1,20 M.

10. Für die Applikation des Katheters, unter Berücksichtigung der Schwierigkeit . . . . . 1—4 M.

Werden die unter Nr. 9 und 10 genannten Operationen an demselben oder den folgenden Tagen bei derselben Person mehrfach wiederholt, so darf für die folgenden nur die Hälfte des Satzes berechnet werden, für längere Zeiträume nur ein Drittheil.

11 Für das Setzen von Blutegeln und Beobachtung der Nachblutung . . . . . 1—2 M.

12. Für die Applikation trockener oder blutiger Schropfköpfe, ohne Rücksicht auf die Anzahl derselben 1—2 M.

Braunschweig, den 5. April 1897.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.
Hartwieg.

Oesterreich. Gesetz für das Herzogthum Krain, Regelung des Kurwesens in Kurorten (Badeorten Sommerfrischen u. dgl.) betr.

Vom 1. August 1897. (Oest. San.-W. S. 339 nach dem L.-G.-Bl. Nr. 29.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für im Herzogthum Krain bestehende Kurorte (Badeorte, Sommerfrischen u. dgl.) können vom Landespräsidenten nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse und nach Anhörung der Interessenten eigene Kurordnungen unter Festsetzung des Kurbezirkes und mit Beachtung der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen erlassen werden.

Bis zur Erlassung solcher Kurordnungen bleiben die Bestimmungen der gegenwärtig bereits bestehenden Kurregulative in Wirksamkeit.

§ 2. Die Kurangelegenheiten in den Kurorten (Badeorten, Sommerfrischen u. dgl.) werden durch Kurkommissionen besorgt.

§ 3. Zur Bestreitung der für das Kurwesen erforderlichen Ausgaben ist die Kurkommission berechtigt, eine Kurabgabe (Kur- und Musiktaxe) einzuheben.

§ 4. Die Kurabgabe (Kur- und Musiktaxe) ist in jedem Kurorte (Badeorte, Sommerfrische u. dgl.) nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der daselbst bestehenden Kurordnung von den Kurgästen zu entrichten.

Als Kurgäste sind im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf ihre Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit, alle Besucher des Kurbezirkes zu betrachten, welche während der Kurzeit über einen in der Kurordnung näher zu bezeichnenden Zeitraum hinaus im Kurbezirke verweilen.

Welche Kurgäste eine Befreiung von der Kurabgabe genießen, wird in der Kurordnung bestimmt.

§ 5. Zur Einhebung der Kurabgaben (Kur- und Musiktaxen) ist die politische Exekution zulässig.

§ 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben Mein Minister des Innern beauftragt.

Ischl, den 1. August 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Frankreich. Seesanitätsreglement für die Kolonien und Schutzgebiete. Vom 31. März 1897. (Schluß.)

Titre XI. Autorités sanitaires.

Art. 94. — Le service sanitaire est placé dans les attributions du chef du service de santé de la colonie.

Le chef du service de santé est directeur de la santé.

La police sanitaire du littoral est exercée par les agents sanitaires placés sous l'autorité du directeur de la santé.

Art. 95. — Les agents sanitaires sont:

1° Les agents principaux de la santé;
2° Les agents ordinaires de la santé;
4° Le médecin du lazaret;
5° Les gardes sanitaires;
6° Le gardien du lazaret.

Art. 96. — Le directeur de la santé est chargé de la direction et de l'inspection des services sanitaires de la colonie. Il donne des instructions, dans tous les ports de la colonie ou pays de protectorat, pour la délivrance et le visa des patentes de santé.

Art. 97. — Le directeur de la santé demande et reçoit directement des ordres du chef de la colonie pour toutes les questions intéressant la santé publique.

Art. 98. — Le directeur de la santé doit se tenir constamment et exactement renseigné sur l'état sanitaire de la colonie et des pays étrangers avec lesquels celle-ci est en relations.

Art. 99. — En cas de circonstance menaçante et imprévue, le directeur peut prendre d'urgence telle mesure qu'il juge propre à garantir la santé publique, sous réserve d'en référer immédiatement au chef de la colonie.

Art. 100. — Le directeur de la santé adresse chaque mois au chef de la colonie un rapport faisant connaître l'état sanitaire des ports de la colonie ou pays de protectorat et résumant les diverses informations relatives à la santé publique, dans les pays étrangers en relations avec ces ports, ainsi que les mesures sanitaires auxquelles auraient été soumises les provenances desdits pays. Ce rapport est accompagné d'un état des navires ayant motivé des mesures spéciales.

Le directeur de la santé avertit immédiatement le chef de la colonie de tout fait grave intéressant la santé publique de la colonie ou des pays étrangers en relations avec celle-ci. Il reçoit les rapports sanitaires émanant de ces pays.

Art. 101. — Le directeur de la santé propose toutes les modifications qu'il croit utile d'apporter aux réglements en vigueur.

Art. 102. — Les médecins chefs des établissements hospitaliers du service colonial sont agents principaux de la santé. Ils sont les seconds du directeur de la santé et le représentant dans leur circonscription sanitaire, dont les limites sont fixées par des décisions de l'autorité locale.

Art. 103. — Les agents principaux ont autorité sur les agents sanitaires de leur circonscription.

Ils déclarent ou visent les patentes de santé, pour les ports de leur résidence.

Ils sont en relation directe avec le directeur de la santé, qu'ils doivent tenir au courant de tout ce qu'ils ont observé, constaté ou appris, pouvant intéresser la santé publique.

Ils adressent tous les mois au directeur de la santé un rapport sur l'état sanitaire et la marche du service dans leur circonscription.

Ils peuvent prendre, sous leur responsabilité, dans les cas urgents ou imprévus, des mesures exceptionnelles; mais ils doivent alors en informer immédiatement le directeur de la santé.

Art. 104. — Sur certains points du littoral, l'exécution des prescriptions sanitaires peut être confiée à des agents ordinaires de la santé, choisis parmi les médecins chefs des postes et, à défaut, parmi les médecins des troupes et les médecins civils.

Art. 105. — Les médecins chefs des infirmeries, ambulances et postes médicaux du service colonial sont nommés agents ordinaires de la santé par le directeur de la santé, en conformité des ordres du chef de la colonie

Les médecins des troupes sont nommés agents ordinaires de la santé par le chef de la colonie, sur la présentation du directeur de la santé, après entente avec le commandant des troupes.

Les médecins civils sont nommés agents ordinaires de la santé par le chef de la colonie, sur la présentation du directeur de la santé.

Art. 106. — Les agents ordinaires de la santé sont chargés de la délivrance et du visa des patentes, de l'arraisonnement des navires et de l'exécution des mesures quarantenaires dans les stations sanitaires des ports où ils résident.

Ils reçoivent directement les instructions du directeur de la santé ou de l'agent principal de leur circonscription sanitaire et sont tenus de s'y conformer.

Les autres agents ordinaires du service sanitaire sont choisis, autant que possible, parmi les agents du service des douanes.

Art. 107. — Dans les ports, les officiers de port et les pilotes sont sous-agents de la santé et, à ce titre, ils relèvent du directeur et de l'agent principal de la santé, dont ils reçoivent directement les instructions.

Art. 108. — Sur les autres points du littoral, les sous-agents de la santé sont choisis, autant que possible, parmi les agents des douanes.

Ils sont nommés par l'autorité locale, sur la présentation du directeur de la santé, après entente avec le chef d'administration ou de service dont ils relèvent.

Ils reçoivent directement leurs instructions des agents ordinaires de la santé.

Des embarcations sont mises à leur disposition pour l'exécution du service sanitaire.

Art. 109. — La police intérieure du lazaret est exercée par un médecin qui ne doit résider au lazaret que lorsque les circonstances l'exigent et sur un ordre du directeur de la santé.

Art. 110. — Le médecin du lazaret est nommé par le directeur de la santé, en conformité des ordres du chef de la colonie.

Art. 111. — Il est chargé de soigner et de visiter gratuitement les quarantenaires, de constater leur

état de santé à l'expiration de la quarantaine et de veiller à l'exécution de toutes les mesures quarantenaires prescrites.

Art. 112. — Il a sous ses ordres le gardien et tous les agents attachés au lazaret; il correspond directement avec l'agent principal du port et le directeur de la sante pour toutes les questions de service.

Art. 113. — Les gardes sanitaires sont nommés par l'autorité locale, sur la présentation du directeur de la santé.

Ils prêtent serment devant le tribunal de première instance. Dans l'exercice de leurs fonctions, ils portent des insignes les faisant reconnaître.

Ils sont subordonnés, suivant le cas, aux divers représentants de l'autorité chargés de l'exécution du service sanitaire.

Art. 114. — Les gardes sanitaires sont employés soit à bord des navires, soit dans des lazarets, soit dans les endroits affectés à des quarantaines; chargés d'exercer la police, ils veillent à l'exécution des mesures prescrites par l'autorité sanitaire.

Ils dressent contravention contre tout délinquant.

Art. 115. — Ils s'opposent à toute communication entre les individus mis en quarantaine et le dehors; ils empêchent tout individu étranger à la quarantaine d'approcher des lieux d'isolement au delà des limites fixées par les règlements.

Art. 116. — Ils saisissent immédiatement et mettent en quarantaine quiconque aurait communiqué avec les quarantenaires.

Art. 117. — Ils rendent compte à leur chef de tout ce qu'ils peuvent apprendre d'intéressant au point de vue sanitaire.

Art. 118. — Le gardien du lazaret réside dans l'établissement; il est nommé par l'autorité locale, sur la présentation du directeur de la santé.

Art. 119. — Il est subordonné au médecin du lazaret; il est en outre garde sanitaire et a sous ses ordres les gardes sanitaires en service du lazaret.

Il est soumis à toutes les obligations des gardes sanitaires.

Titre XII. Conseils sanitaires.

Art. 120. — Il est institué dans les ports ouverts au commerce un conseil sanitaire appelé à connaître des questions quarantenaires et de la police sanitaire maritime.

Il en existe au moins un par circonscription sanitaire.

Art. 121. — Les conseils sanitaires représentent les intérêts locaux; ils sont composés de divers éléments administratifs, militaires, scientifiques, commerciaux qui peuvent le mieux concourir à émettre un jugement éclairé dans les questions maritimes concernant la santé publique.

Art. 122. — La composition de ces conseils est fixée, pour chaque colonie et pays de protectorat, par arrêté du chef de la colonie; elle est en conformité des dispositions formulées par l'article 117 du décret du 4 janvier 1896.

Art. 123. — Les membres élus des conseils sanitaires sont nommés pour un an; ils sont rééligibles.

Les conseils nomment un vice-président, appelé à suppléer le président en cas d'empêchement.

Art. 124. — En Indo-Chine, à Madagascar et dans les pays de protectorat, les résidents, vice-résidents; dans nos autres possessions coloniales, les directeurs de l'intérieur ou leurs délégués, sont présidents de droit des conseils sanitaires.

Dans chaque circonscription sanitaire, l'administrateur ou le chef de la circonscription est président de droit du conseil sanitaire.

Dans les circonscriptions où il existe une municipalité, le maire est président de droit du conseil sanitaire.

Art. 125. — Les présidents des conseils sanitaires peuvent convoquer aux séances du conseil les consuls des pays intéressés aux questions qui y sont mises en délibération.

Dans ce cas, le consul étranger participe aux travaux du conseil, avec voix consultative.

Art. 126. — Les conseils sanitaires ont des réunions périodiques dont le nombre est fixé par le chef de la colonie.

Les conseils sanitaires sont convoqués d'urgence toutes les fois qu'une circonstance de nature à intéresser la santé publique paraît l'exiger.

Art. 127. — Le procès-verbal de chaque séance est transmis, par les soins du président, au chef de la colonie.

Art. 128. — Les conseils sanitaires exercent une surveillance générale sur le service de leurs circonscriptions.

Art. 129. — Les conseils sanitaires n'ont à connaître que de la police sanitaire maritime.

Titre XIII. Comités et commissions d'hygiène.

Art. 130. — Il est institué dans chacune de nos colonies et pays de protectorat, par décision de l'autorité locale, un comité d'hygiène.

Art. 131. — Le comité d'hygiène a à connaître des questions de salubrité publique, de l'hygiène des agglomérations et des groupes, de l'hygiène générale, de la prophylaxie des maladies épidemiques.

Art. 132. — Le chef du service de santé est président de droit du comité d'hygiène.

Art. 133. — Les comités ont des réunions périodiques, dont le nombre est fixé par le chef de la colonie.

Ils sont convoqués toutes les fois qu'une circonstance de nature a intéresser la salubrité publique paraît l'exiger.

Art. 134. — En outre du comité siégeant au chef-lieu, il peut être institué des commissions d'hygiène dans les localités dont l'importance paraît justifier cette mesure.

Ces commissions n'ont à connaître que des questions d'hygiène et de salubrité qui intéressent ces agglomérations et qui ne ressortent pas de la police sanitaire maritime.

Art. 135. — Le chef du service de santé directeur des services sanitaires est admis de droit à prendre part, avec voix consultative, aux délibérations de ces divers comités; il peut s'y faire suppléer.

Titre XIV. Attributions des autorités sanitaires en matière de police judiciaire et d'état civil.

Art. 136. — Les autorités sanitaires qui, en exécution des articles 17 et 18 de la loi du 3 mars 1822, peuvent être appelées à exercer les fonctions d'officier de police judiciaire sont:

Le directeur de la santé, les agents principaux et ordinaires du service sanitaire.

Art. 137. — A cet effet, ces divers agents prêtent serment, au moment de leur nomination, devant le tribunal civil de leur résidence.

Art. 138. — Les mêmes autorités sanitaires exercent les fonctions d'officier de l'état civil, conformément à l'article 19 de la loi du 3 mars 1822.

Art. 139. — Au cas où il se produirait une infraction pour laquelle l'autorité sanitaire n'est pas exclusivement compétence, celle-ci procède suivant les articles 53 et 54 du code d'instruction criminelle.

Titre XV. Recouvrement des amendes.

Art. 140. — En cas de contravention à la loi du 3 mars 1822 dans un port, rade ou mouillage de colonies ou pays de protectorat, le navire est provisoirement retenu et le procès-verbal est immédiatement porté à la connaissance du capitaine du port ou de toute autre autorité en tenant lieu, qui ajourne la délivrance du billet de sortie jusqu'à ce

qu'il ait été satisfait aux prescriptions mentionnées dans l'article suivant.

Art. 141. — L'agent verbalisateur arbitre provisoirement, conformément au tarif arrêté par l'autorité locale, le montant de l'amende en principal et décimes, ainsi que les frais du procès-verbal; il en prescrit la consignation immédiate à la caisse de l'agent chargé de la perception des droits sanitaires, à moins qu'il ne soit présenté à ce comptable une caution solvable.

Celui-ci, en cas d'acquittement, remboursera à l'ayant droit la somme consignée.

Si, au contraire, il y a condamnation, il versera cette somme au trésorier-payeur qui aura pris charge de l'extrait de jugement, ou il fera connaître à ce comptable le nom et le domicile de la caution présentée.

Art. 142. — Le contrevenant est tenu d'élire domicile dans la résidence ou la mairie du lieu où la contravention a été constatée; à défaut par lui d'élection de domicile, toute notification lui est valablement faite à la résidence ou à la mairie de la localité où la contravention a été commise.

Titre XVI. Dispositions générales.

Art. 143. — Les chambres de commerce, les capitaines ou patrons de navire arrivant de l'étranger, les dépositaires de l'autorité publique, soit au dehors, soit au dedans, et généralement toutes les personnes ayant des renseignements de nature à intéresser la santé publique, sont invités à les communiquer à l'autorité sanitaire.

Art. 144. — Des règlements locaux, approuvés par les Gouverneurs, déterminent pour chaque port, s'il y a lieu, les conditions spéciales de police sanitaire qui lui sont applicables, en vue d'assurer l'exécution des règlements généraux.

Art. 145. — Les prévisions de dépenses pour l'année sont fournies en temps utile par le directeur de la santé, de façon à en permettre l'inscription sur le budget local.

Aucune dépense ne peut être effectuée ni engagée en dehors de ces budgets sans une autorisation expresse du chef de la colonie.

Art. 146. — Les dépenses résultant de l'application du présent décret sont comprises dans la catégorie des dépenses obligatoires.

Art. 147. — Sont abrogés tous les décrets et règlements contraires au présent décret.

Art. 148. — Le Ministre des colonies est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au Journal officiel de la République française, promulgué dans chacune de nos possessions coloniales et pays de protectorat et inséré dans le Journal officiel et le Bulletin de chacune de ces colonies et pays de protectorat.

Fait à Paris, le 31 mars 1897.

Félix Faure.

Par le Président de la République:
Le ministre des colonies,
André Lebon.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 11. September 1897.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus dem Regierungsbezirke Potsdam, Magdeburg, Hildesheim und Arnsberg im Königreiche Preußen;

2. aus der Kreishauptmannschaft Zwickau des Königreichs Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. Juli l. Js. [1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Einfuhr von Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Mehedintzi wegen Ausbruchs der Schweineseuche unterm 31. August d. Js. bis auf Weiteres verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 556.)

Neu-Süd-Wales. Die veterinärpolizeiliche Verordnung vom 25. August v. Js. [2]), betreffend Vieh-Einfuhr aus Queensland ist wiederholentlich und zuletzt am 12. August d. Js. um weitere 6 Monate verlängert worden.

Kongresse.

Schweiz. Die Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft soll am 18. und 19. Oktober in Basel abgehalten werden. U. a. sind folgende Vorträge in Aussicht genommen:

Prof. Dr. Fritz Burckhardt. Gedenkrede zu Ehren des Basler Nationalökonomen Christoph Bernoulli als Statistiker;

Dr. Thomann, Chef des Stat Bureaus der Stadt Zürich. Ueber die Wünschbarkeit der Errichtung statistischer Aemter in den größeren schweizerischen Städten;

Näf, Kantonstatistiker in Aarau. Errichtung von kantonalen statistischen Bureaus;

Prof. Dr. R. Massini in Basel. Die allgemeine Poliklinik in Basel 1891—1896;

Prof. Dr. Fritz Burckhardt. Die allgemeine Krankenpflege in Basel;

Prof. Dr. Albrecht Burckhardt in Basel. Basel's Bevölkerungsbewegung seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts;

Dr. Chr. Moser, Versicherungstechniker des Eidg. Industriedepartements. Vorschläge zur Weiterführung der Statistik der gegenseitigen Hülfsgesellschaften.

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Leipzig. Krankenkassenwesen. (Vergl. Veröff. 1896 S. 825.)

Nach dem Berichte der Kranken- und Begräbnißkasse des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig (eingeschriebene Hülfskasse) über das Jahr 1896 betrug die Zahl der Kassenmitglieder zu Anfang des Berichtsjahres 15454, am Schlusse desselben 16383; hiervon entfielen auf die Hauptstelle Leipzig (Stadt) 1719, auf 49 Verwaltungsstellen 8686, auf 218 Zahlstellen 4162, auf 1505 einzelne Orte im Deutschen Reiche 1816. Bei der Hauptstelle gingen 6021, bei den Verwaltungsstellen 7821, zusammen 13842 (darunter 4017 mit Erwerbsunfähigkeit verbundene) Krankmeldungen ein. Vom Vorjahre blieben in Bestand 180 Krankheitsfälle, sodaß in 4197 Fällen und zwar für 81974 Tage Krankengeld bezahlt wurde. Die meisten Krankmeldungen bei der Hauptstelle (531) gingen im März ein, die wenigsten (478) im Dezember.

Auf je 100 Mitglieder kamen 87 Krankmeldungen überhaupt, darunter 26 Krankheitsfälle mit Erwerbsunfähigkeit. Jeder der letzteren dauerte im Durchschnitt

[1]) Veröff. 1897 S. 665. — [2]) Desgl. 1896 S. 914.

20,4 Tage; auf jedes Mitglied entfielen durchschnittlich 5,1 mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankentage. Ueber 52 Wochen waren 10 Mitglieder erwerbsunfähig krank, über 26 bis 52 Wochen 54, über 13 bis 26 Wochen 96, über 6 bis 13 Wochen 275. An Krankengeld wurden gezahlt 160 744,13 ℳ, an Arzthonorar 108 383,45, für Arzneimittel 39 272,11, für Heilmittel 2481,62, an Krankenhauskosten 6788,19 und an Begräbnißgeldern 9380,50 ℳ.

Von den 13 533 nach Ursachen aufgezählten Krankmeldungen erfolgten u. A. 122 wegen Tuberkulose, 244 wegen akuter Lungenkrankheiten, 609 wegen Luftröhren- und Bronchialkatarrh, 814 wegen Hals-, Rachen- und Kehlkopfkrankheiten, 167 wegen Brust- und Rippenfellentzündung, 603 wegen Influenza und deren Folgekrankheiten, 145 wegen Herzkrankheiten, 837 wegen Rheumatismus und Gicht, 986 wegen Augenkrankheiten, 927 wegen Blasen- und Harnröhrenleiden, 483 wegen Syphilis, 889 wegen nichtsyphilitischer Hautkrankheiten, 1377 wegen Zahn- und Kieferkrankheiten, 325 wegen Gliederbrüche, Verstauchungen ꝛc., 638 wegen Verletzungen. Gestorben sind 82 Mitglieder, davon 40 an Tuberkulose, 6 an Herzkrankheiten, 5 an Magen- und Darmkrankheiten, 8 durch Selbstmord, 4 in Folge von Verunglückung. Die Zahl der angemeldeten Unfälle betrug 899; 351 derselben ereigneten sich bei Ausübung der Berufsthätigkeit, 83 beim Radfahren.

Oesterreich. Die Assanirungsarbeiten in Steiermark, 1886/95. Nach einer Arbeit des k. k. Landes-Sanitätsinspektors Dr. Egbert Kleinsasser. (Oest. San.-W. 1896 Beil. S. 217.)

Der Beginn der Assanirungsarbeiten in Steiermark, welche als noch lange nicht abgeschlossen bezeichnet werden, fiel in das Jahr 1886.

Krankenisoliranstalten ꝛc. In den 24 Verwaltungsbezirken des Landes befanden sich am Schlusse des Jahres 1895: 162 Isolirspitäler, 178 sogenannte Rettungshäuser, 589 Nothkrankenlokale, zusammen 929 Krankenisoliranstalten, welche sich auf 900 oder 58% aller Gemeinden des Landes vertheilten. Von diesen Anstalten sind 162 Isolirhäuser, 178 Rettungshäuser und 15 Nothkrankenlokale oder 39% derselben als bleibende sanitäre Einrichtungen anzusehen, während die übrigen Isolirräumlichkeiten vorläufig nur für den Fall einer Choleraepidemie bestimmt sind. In 125 Isoliranstalten wurden Dampfdesinfektionsapparate theils aufgestellt, theils deren sofortige Verfügbarkeit gesichert. Die Zahl der für alle genannten Anstalten dauernd bereit gehaltenen oder sichergestellten Wärter betrug 612. Die Beschaffung des erforderlichen Desinfektionspersonals wurde 1893/94 in die Wege geleitet; die politischen Unterbehörden wurden damals angewiesen, zur Sicherstellung einer hinreichenden Zahl von Sanitätsdienern, welche mit den Methoden einer fachgemäßen und wirksamen Desinfektion vertraut sind, Unterrichtskurse abhalten zu lassen. Zu diesen wurden von 1280 der 1553 politischen Gemeinden des Landes 1590 Personen, vorwiegend männlichen Geschlechts, entsandt; 1435 derselben erwiesen sich als verwendbar.

Sanitätskommissionen wurden in 1218 Gemeinden gebildet; die Gesammtzahl ihrer Mitglieder belief sich auf 4395.

Wasserversorgung. In der Landeshauptstadt Graz erfolgte dieselbe durch eine Privatwasserleitung und ungefähr 4000 Pumpbrunnen. Die drei anderen Städte des Landes hatten ausschließlich Pumpbrunnen. In sämmtlichen 1553 Gemeinden bestanden 364 öffentliche und 11 970 private Nutz- und Trinkwasserleitungen, desgleichen 1 und 7 Trink-, 8 und 6 Nutzwasserleitungen, 1224 und 50 909 Pumpbrunnen, 1514 und 10 099 Quell- und Schöpfbrunnen, 1437 und 8286 Ziehbrunnen und Cisternen. 1274 Gemeinden besaßen eine hinreichende, 43 eine dauernd, 236 eine vorübergehend unzureichende Wasserversorgung. Das fehlende Wasserquantum wurde in 18 Gemeinden Teichen und Tümpeln, in 195 Bächen und Mühlgräben, in 67 Flüssen entnommen. 577 Gemeinden verfügten über tadelloses, 851 über minder gutes, jedoch genießbares, 125 über schlechtes Wasser. 1355 Gemeinden wurden Anregungen zur Verbesserung von Mängeln ihrer Wasserversorgung gegeben. Assanirungen wurden in 7715 Gemeinden durchgeführt oder waren in der Durchführung begriffen, darunter an Pumpbrunnen in 5906 Gemeinden.

Bezüglich der Entfernung der Abfallstoffe herrschten zu Anfang der Berichtsperiode noch durchaus unzulängliche Verhältnisse. Mit Ausnahme von Graz bestand nirgends ein nur annähernd zweckentsprechendes System ihrer Bergung und Abfuhr. Im Jahre 1895 besaßen 3 Gemeinden Schwemmkanalisation, 111 ein gemischtes Abfuhrsystem, 1439 dagegen waren ohne bestimmtes System. In 36 Gemeinden bestand vollständige, in 105 unvollständige Kanalisation als Theil eines gemischten Abfuhrsystems. Sämmtliche 1553 Gemeinden waren mit Abfuhranlagen für Dejekte versehen; davon hatten 168 ausschließlich Abortgruben Tonnen oder Kanäle, 420 Abtrittsgruben und Tonnen gemischt, 965 weder Abtrittgruben, noch Tonnen, sondern Entleerung auf den Düngerhaufen. Die Abtrittgruben waren in 40 Gemeinden betonirt, in 285 theils betonirt, theils gemauert, in 252 nur gemauert, in 976 gewöhnliche Erdgruben. Die Zahl der Neuherstellungen und Verbesserungen an Kanälen und Kanalstücken belief sich auf 528, an Abtrittgruben auf 5193, an Faßkammern auf 4623, an Dünger- und Kehrichtgruben auf 7727, an Jauchegruben auf 400, an sonstigen Sammelgruben auf 846.

Gewerbehygiene. Besondere Aufmerksamkeit wurde seit 1890 der Bekämpfung der Gesundheitsgefahren in Folge von Gewerbe- und Industriebetrieben gewidmet. Die sanitären Besichtigungen, deren Nothwendigkeit sich allmählich herausgestellt hatte, erstreckten sich auf alle Betriebe der Industrie, in denen sanitäre Angelegenheiten überhaupt zur Beobachtung kommen konnten, ferner aber auch auf die rein ärztliche Seite der Gewerbehygiene. Es handelte sich dabei um den Schutz der Arbeiter gegen die Einwirkung von Berufsschädlichkeiten, sowie um die Feststellung von Berufskrankheiten. Ferner kamen die Verbesserung der Arbeitsstätten hinsichtlich der Reinlichkeit, Desinfektionsfähigkeit, Beleuchtung und Ventilation, die Abortanlagen und die Trinkwasserversorgung in Betracht, die hygienischen Bemühungen bezüglich der Arbeiter, deren Arbeits- und Wohnräume die Wasch- und Ladeneinrichtungen, schließlich auch die sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen. — Ungefähr 45% der Arbeiter fanden in Miethwohnungen Unterkunft, 55% in Personalhäusern, d. h. Kolonialhäusern, kleinen Arbeiterhäusern für Familien, großen Arbeiterkasernen für verehelichte Arbeiter, sog. Knappenhäusern für ledige Burschen oder Arbeiterhäusern für Arbeiterfamilien mit gesonderten Burschenzimmern.

Von den 820 öffentlichen Volksschulen zeigten 172 sehr gute, 303 gute, 267 minder genügende und 78 nicht genügende hygienische Einrichtungen. In 175 derselben waren die Raumverhältnisse, in 186 die Ventilation, in 94 die Beleuchtung, in 8 die Heizung, in 87 die Abortanlagen, in 200 die Subsellien, in 15 die Wasserversorgung, in 88 der allgemeine Bauzustand oder die Lage mangelhaft. Von 1886 bis 1895 wurden 259 Neu- und 125 Umbauten durchgeführt oder begonnen. Privatschulen bestanden 52, Kindergärten 31, welche von 1750, und Kleinkinderbewahranstalten und Asyle 14, welche von 994 Kindern besucht wurden.

Oeffentliche Krankenanstalten gab es am Schlusse der Berichtszeit 14, private 56; ihr Normalbelag war auf 2560 und 1616 Betten berechnet. — Die einzige Irrenanstalt des Landes befand sich in Feldhof nächst Graz. Außerdem wurde durch Eröffnung der Irrensiechenanstalt in Schwanberg und der Filialen in Lankowitz, Kainbach und Hartberg für die Unterbringung von Geisteskranken gesorgt. — Einschließlich der Schwanberger Anstalt betrug die Zahl der öffentlichen Landes-Siechenanstalten sieben, deren Normalbelag auf 1095 Betten eingerichtet war.

Blinden- und Taubstummenanstalten besaß das Land zwei, das für 110 Zöglinge berechnete landschaftliche Taubstummeninstitut in Graz und das für 53 Pfleglinge eingerichtete Blindeninstitut des Odilienvereins daselbst.

Kur- und Badeanstalten bestanden 19, nämlich 6 Warmbäder: Neuhaus, Römerbad, Tüffer, Tobelbad, Einöd, Wörschach; 3 Trinkkuranstalten: Radein, Gleichenberg, Rohitsch-Sauerbrunn; 8 Kaltwasserheilanstalten: Fürstenhof, Steinerhof, Würzzuschlag, Eggenberg, Frohnleiten, Radegund, Klöch, Judendorf; das Soolbad in Aussee und ein klimatischer Kurort in St. Ruprecht an der Raab.

Hawai-Inseln. Lepra auf den Hawai-Inseln[1]). Im Jahre 1863 lenkte ein Bericht des Arztes Hillebrand vom Königin-Krankenhause die Aufmerksamkeit des im Jahre 1850 gegründeten Königlichen Gesundheitsamtes zu Honolulu auf die rasche Verbreitung der „neuen Krankheit, welche von den Eingeborenen „Mai Pake" genannt wird." Der Berichterstatter erkannte in dieser Krankheit die Lepra und empfahl die Absonderung der Kranken. Nach seinen Ermittelungen sollte die Seuche im Jahre 1848 durch Chinesen eingeschleppt sein, doch stellte sich heraus, daß schon in den zwanziger Jahren des Jahrhunderts Aussätzige in Honolulu gelebt hatten. Am 3. Januar 1865 wurde durch ein Gesetz (act to prevent the spread of leprosy) die Zwangsabsonderung solcher Leprakranken, welche die Krankheit zu verbreiten geeignet wären, in einer Kolonie vorgeschrieben. Im September desselben Jahres schätzte man die Zahl der Kranken auf 250 bis 300. Im November wurde ein kleines Krankenhaus mit etwa 50 Betten für die Verdächtigen und Leichtkranken in Kalihikaï auf der Insel Oahu, 4 Meilen von Honolulu, und eine größere Niederlassung für die aussichtslosen Fälle in Kalaupapa auf der Insel Molokaï errichtet, letztere auf einer Landzunge, welche an drei Seiten vom Meere umspült ist und an der vierten durch einen schwer überschreitbaren Gebirgszug vom übrigen Lande getrennt ist. In Kalaupapa wurden vom 1. Januar 1866 bis zum 1. Januar 1886 3076 Kranke (darunter 1104 weiblichen Geschlechts) aufgenommen, von denen 2263 in dieser Zeit starben und 160 wieder entlassen wurden; letztere waren zum Theil als nicht aussätzig erkannt worden, zum Theil kehrten sie in die Krankenhäuser von Kakaako oder Kalihikaï zurück. In dem Jahrzehnt 1886 bis 1895 wurden 2049 Kranke aufgenommen, 1510 starben und 104 wurden entlassen, am 31. Dezember 1895 befanden sich 1087 Kranke in der Anstalt.

Unter 1152 Leprösen, welche am 31. März 1894 in der Anstalt gezählt wurden, waren 1011 Eingeborene, 91 Mischlinge, 26 Chinesen, 5 Amerikaner, 4 Deutsche, 3 Engländer, 1 Irländer, 5 Portugiesen, 2 Spanier, 1 Russe, 1 Kanadier, 1 Neger und 1 Südseeinsulaner. (Leprosy in Hawaii. Honolulu 18 6. Appendix to the report on leprosy of the President of the board of health. Honolulu 1886. Report of the president of the board of health to the president and members of the executive and advisory councils 1894 Honolulu 1894. Report of the president of the board of health for the 21 months ending December 31. 1895. Honolulu 1896.)

Erkrankungen und Todesfälle in Krankenhäusern einiger deutscher Großstädte in der Zeit vom 30. Dezember 1894 bis 2. Januar 1897. (Vgl. Veröff. 1896 S. 234.)

Die folgenden Tabellen enthalten Zusammenstellungen der wöchentlich auf der vorletzten Seite jeder Nummer der „Veröffentlichungen" mitgetheilten Krankheits- und Todesfälle in Krankenhäusern deutscher Großstädte, denen die dem Gesundheitsamte nachträglich bekannt gewordenen Fälle zugefügt sind. In der Theilnahme an dieser Statistik ist gegenüber dem vorigen Bericht eine Aenderung dahin eingetreten, daß von Mitte 1895 an derselben in Breslau die Universitätskliniken, das Garnisonlazareth, das Augusta-Hospital des vaterländischen Frauenvereins, die evang.-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien, das Krankenhospital der barmherzigen Brüder, desgl. der Elisabethinerinnen, das St. Josephs- und Wenzel Hancke'sche Krankenhaus, vorübergehend auch die inzwischen wieder geschlossene Kgl. Nasen- und Ohrenklinik beigetreten sind.

Sieht man von den Breslauer Krankenhäusern ab, so zeigt sich, daß überall die Zahl der Kranken-Aufnahmen von 1894 zu 1895 gestiegen ist, z. B. in München von 19 744 auf 22 824, in Frankfurt a. M. von 9556 auf 10 453. Im zweiten Berichtsjahre wurden theils mehr, theils weniger Personen als im ersten aufgenommen, doch ging die Aufnahmeziffer 1896 nur in Frankfurt a. M. (8986) noch unter diejenige von 1894 (9556) herab. Eine ununterbrochene Steigerung der Aufnahmen von 1894 bis 1896 ließ sich für München (von 19 744 auf 23 475), Leipzig (von 7762 auf 8946) und Hamburg (von 26 996 auf 28 715) feststellen.

Dem Alter nach überwogen in sämmtlichen Orten unter den Aufgenommenen die Erwachsenen, unter diesen wieder Diejenigen von 15 bis 30 Jahren, demnächst von 30 bis 60 Jahren. Erstere machten in München, Frankfurt a. M., Leipzig mehr als die Hälfte aller Aufgenommenen aus. In der Regel kam den beiden genannten Altersgruppen diejenige von 5 bis 15 Jahren am nächsten, während in München, Leipzig, 1896 auch in Frankfurt a. M. mehr alte Leute von 60 und mehr Jahren zur Aufnahme gelangten.

Nächst der Gruppe „alle übrigen Krankheiten" gaben in Berlin, München, Frankfurt a. M., Magdeburg (1895) Verletzungen, in Hamburg, Leipzig, Magdeburg (1896) Syphilis einschl. Gonorrhöe den häufigsten Anlaß zur Aufnahme in die Krankenhäuser.

Ein hoher Antheil der Aufnahmen traf ferner auf Lungenschwindsucht. In Berlin waren es 1895: 3277, 1896: 3053 Fälle bei 1616 und 1494 Todesfällen; es ergab sich demnach eine Sterblichkeit von ungefähr 50 % der Aufnahmen. Etwa ebenso groß war diese in Hamburg und Leipzig, geringer in München und Frankfurt a. M. Während in Berlin Fälle von Lungenschwindsucht nächst den Verletzungen am häufigsten aufgenommen wurden, nahmen sie in Hamburg, Leipzig und Frankfurt a. M. die dritte Stelle, nämlich hinter Verletzungen und Syphilis 2c., in München die 6. (1895: 7.), in Magdeburg erst die 8. (1896: 10.) Stelle ein. In Magdeburg sind daran 103 und 153 Todesfälle bei 143 und 82 Neuaufnahmen verzeichnet. Wie in Magdeburg war die Zahl der Aufnahmen auch in Berlin und Frankfurt a. M. während des zweiten Berichtsjahres geringer als im ersten.

Der Häufigkeit nach folgten in Berlin auf Verletzungen, Lungenschwindsucht, Syphilis 2c. zunächst Diphtherie und Croup mit 3087 und 2304 Neuerkrankungen bei 494 und 301 Todesfällen. Im Ganzen zahlreich waren die Fälle von Diphtherie und Croup ferner in Magdeburg (803 und 494 bei 133 und 81 Todesfällen) und in Frankfurt a. M. (436 und 301 bei 36 und 23 Todesfällen). Im Gegensatz zu den übrigen Städten wurden im zweiten Berichtsjahre mehr Fälle als im ersten in München (288 gegen 230 bei nur 34 Todesfällen gegen 37) und in Leipzig (224 gegen 170 bei desgl. 25 gegen 31) aufgenommen.

Fälle von Pocken wurden in Berlin 20 und 1, Hamburg 3 und 2, München (1895), Frankfurt a. M. (1895), Leipzig (1896) je 1, von Fleckfieber in Berlin je 2, Hamburg und Frankfurt a. M. (1895) je 1 aufgenommen. Die Erkrankungen an Masern waren zahlreicher als diejenigen an Scharlach in Magdeburg, 1895 in Leipzig, 1896 in Hamburg.

Unter den Erkrankungen der Athmungsorgane ausschl. Lungenschwindsucht überwogen in Berlin, Ham-

(Fortsetzung auf S. 849.)

[1]) Vgl. Veröff. 1889 S. 156.

1. Berlin.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen		Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1. Lebensjahr		1. bis 5.		5. bis 15.		15. bis 30.		30. bis 60.		60. und höheres		Zahl der Gestorbenen	
	1895[1]	1896[2]	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896
Pocken	20	1	2	—	4	1	1	—	9	—	4	—	—	—	3	—
Varicellen	12	25	2	1	6	6	2	11	—	6	2	1	—	—	1	1
Masern	379	321	47	24	181	142	96	70	52	77	3	8	—	-	64	46
Scharlach	1186	768	23	7	524	285	422	280	193	18	24	13	—	—	347	164
Diphtherie und Croup	3087	2304	114	75	1347	992	1183	823	395	363	45	51	3	—	494	301
Keuchhusten	107	134	19	27	77	85	10	21	1	1	—	—	—	—	16	16
Unterleibstyphus	386	226	—	—	8	5	69	39	237	136	69	45	3	1	48	40
Rückfallfieber	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Fleckfieber	2	2	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	1	—
Genickstarre	5	9	1	—	1	2	—	—	2	5	1	2	—	—	3	9
Ruhr	19	11	—	—	—	—	1	1	5	—	10	8	3	2	1	1
Brechdurchfall	181	84	111	51	44	15	4	2	6	11	16	5	—	—	97	48
Influenza	265	35	—	—	1	—	—	1	213	28	49	6	2	—	—	—
Kindbettfieber	93	91	—	—	—	—	—	—	47	55	46	36	—	—	73	60
Wechselfieber	4	7	—	—	—	1	—	—	1	4	3	2	—	—	—	—
Rose	382	437	7	11	10	7	33	32	156	176	155	185	21	26	38	37
Syphilis einschl. Gonorrhöe	3151	3031	47	40	10	21	28	46	2564	2469	491	451	11	4	47	45
Trichinosis	1	3	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—
Lungen- und Brustfellentzündung	1805	1980	115	98	179	209	137	143	597	664	679	742	98	124	593	613
Akuter Bronchialkatarrh	890	753	24	36	82	83	66	34	359	281	275	259	84	60	36	45
Lungenschwindsucht	3277	3053	6	—	19	10	51	52	1281	1347	1824	1548	96	96	1616	1494
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	2770	2836	73	62	211	197	192	211	1009	1123	1029	1008	256	235	226	271
Akuter Darmkatarrh	633	531	88	77	54	62	49	28	263	222	154	122	25	20	125	136
Gehirnschlagfluß	246	298	—	—	—	1	—	1	10	11	112	136	124	149	113	114
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	1141	1183	—	—	—	—	—	—	122	92	969	1051	50	40	10	16
Akuter Gelenkrheumatismus	1341	1619	1	—	2	4	47	62	820	965	453	556	18	32	1	6
Andere rheumatische Krankheiten	1489	1709	—	—	4	2	34	37	576	727	790	848	85	95	2	14
Verletzungen	4509	4737	34	30	214	231	375	358	1730	1788	1885	1991	271	339	156	234
Alle übrigen Krankheiten	30428	30432	1039	992	1149	1013	1881	1824	13365	13230	10935	11269	2059	2104	3435	3393
Summe	57811	56620	1753	1531	4127	3374	4681	4076	24017	23967	20024	20345	3209	3327	7546	7104

2. Hamburg.

Pocken	3	2	—	—	—	—	—	1	—	—	3	1	—	—	1	—
Varicellen	23	10	7	1	13	5	2	2	1	2	—	—	—	—	—	—
Masern	30	204	2	24	18	101	5	48	5	29	—	2	—	—		6
Scharlach	220	138	10	8	78	37	57	43	69	40	6	10	—	—	40	9
Diphtherie und Croup	414	302	36	18	164	130	136	85	72	61	6	7	—	1	60	50
Keuchhusten	87	137	29	40	48	82	6	12	4	1	—	2	—	—	14	26
Unterleibstyphus	293	183	—	—	7	1	43	15	190	134	53	32	—	1	28	16
Fleckfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Genickstarre	10	7	—	1	2	—	—	1	5	4	3	1	—	—	10	8
Ruhr	11	10	—	—	—	—	—	—	5	8	6	2	—	—	—	—
Brechdurchfall	31	42	15	23	—	3	—	4	10	6	5	6	1	—	4	8
Kindbettfieber	30	32	—	—	—	—	1	—	17	12	12	20	—	—	12	11
Wechselfieber	109	124	—	—	—	—	4	3	76	70	28	50	1	1	—	—
Rose	94	106	2	—	3	2	6	4	46	46	34	41	3	13	6	8
Syphilis einschl. Gonorrhöe	3747	3636	53	55	12	13	72	29	3041	2942	561	589	8	8	29	34
Trichinosis	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Lungen- und Brustfellentzündung	546	642	25	26	23	36	36	42	206	217	229	292	27	29	143	153
Akuter Bronchialkatarrh	345	274	38	15	20	20	11	10	150	120	113	95	13	14	8	5
Lungenschwindsucht	876	1008	2	1	9	5	22	28	368	408	444	536	31	30	453	504
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	607	704	6	5	6	12	19	18	199	236	297	353	80	80	45	53
Akuter Darmkatarrh	238	329	58	64	7	11	7	8	98	141	64	95	4	10	30	23
Gehirnschlagfluß	78	107	—	—	—	—	—	—	5	4	42	58	31	45	38	49
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	533	622	—	—	—	—	—	—	63	61	454	546	16	15	11	14
Akuter Gelenkrheumatismus	380	395	—	—	—	—	25	22	231	232	117	135	7	6	5	2
Andere rheumatische Krankheiten	460	518	—	—	—	—	7	16	166	184	262	279	25	39	—	3
Verletzungen	2501	3105	10	11	81	83	151	194	1097	1301	1044	1385	118	131	71	92
Alle übrigen Krankheiten	15605	16077	549	586	666	774	1309	1326	7169	6846	5116	5557	796	988	1264	1361
Summe	27273	28715	842	878	1157	1316	1919	1911	13295	13105	8899	10094	1161	1411	2273	2435

3. München.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen		Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1. Lebensjahr		1. bis 5. Lebensjahr		5. bis 15. Lebensjahr		15. bis 30. Lebensjahr		30. bis 60. Lebensjahr		60. u. höh. Lebensjahr		Zahl der Gestorbenen	
	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896
Masern	64	82	4	2	27	13	5	15	26	51	2	1	—	—	4	1
Scharlach	[3] 330	189	2	2	11	28	17	54	298	98	2	7	—	—	10	6
Diphtherie und Croup	230	288	12	18	120	153	67	67	30	46	1	4	—	—	37	34
Unterleibstyphus	49	29	—	—	—	—	2	—	38	27	9	2	—	—	5	12
Brechdurchfall	19	8	10	4	—	—	—	—	5	2	3	2	1	—	7	—
Kindbettfieber	10	10	—	—	—	—	—	—	7	7	3	3	—	—	3	2
Rose	201	211	2	1	—	1	6	5	143	140	46	52	4	12	7	9
Syphilis einschl. Gonorrhöe	1 808	1 840	15	25	13	9	17	7	1616	1659	147	139	—	1	8	16
Lungen- und Brustfellentzünd.	544	535	16	7	22	21	23	19	344	315	120	144	19	29	76	73
Akuter Bronchialkatarrh	1 182	928	—	2	7	3	16	11	797	658	324	231	38	23	—	—
Lungenschwindsucht	626	862	—	3	1	8	17	8	311	462	278	354	19	27	236	264
And. Erkr. d. Athmungsorg.	990	[5] 899	2	6	8	11	24	17	582	496	280	276	94	93	24	[8] 43
Akuter Darmkatarrh	499	403	31	29	4	3	12	3	342	286	99	74	11	8	16	8
Gehirnschlagfluß	50	73	—	—	—	—	1	—	2	—	30	44	17	29	36	38
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	64	56	—	—	—	—	—	1	6	13	47	35	11	7	3	1
Akuter Gelenkrheumatismus	725	742	—	—	1	1	17	13	542	573	154	143	11	12	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	824	993	—	—	1	1	14	9	399	584	336	349	74	50	—	—
Verletzungen	2 904	3 216	5	6	12	26	83	103	1967	2179	739	797	98	105	20	67
Alle übrigen Krankheiten	[4] 11 705	[6] 12 111	122	158	209	234	627	495	7264	7481	2907	3154	576	589	[7] 525	[7] 511
Summe	22 824	23 475	221	263	436	512	948	827	14719	15 077	5527	5811	973	985	1018	1085

4. Frankfurt a. M.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen		Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1. Lebensjahr		1. bis 5. Lebensjahr		5. bis 15. Lebensjahr		15. bis 30. Lebensjahr		30. bis 60. Lebensjahr		60. u. höh. Lebensjahr		Zahl der Gestorbenen	
	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896
Masern	60	28	6	4	28	8	9	8	17	8	—	—	—	—	1	2
Scharlach	108	87	—	—	28	24	41	26	34	34	5	3	—	—	6	7
Diphtherie und Croup	436	301	37	24	206	147	150	64	35	55	8	10	—	1	36	23
Unterleibstyphus	56	24	—	—	—	—	12	3	41	18	3	3	—	—	8	3
Brechdurchfall	5	5	1	4	—	—	—	—	2	—	2	1	—	—	1	1
Kindbettfieber	3	10	—	—	—	—	—	—	2	6	1	4	—	—	—	5
Rose	45	76	1	1	—	—	—	2	26	45	15	27	3	1	1	3
Syphilis einschl. Gonorrhöe	1 009	949	4	3	2	1	6	—	913	902	84	42	—	1	2	2
Lungen- und Brustfellentzünd.	213	209	13	13	22	23	13	9	79	91	69	60	17	13	27	44
Akuter Bronchialkatarrh	229	207	2	2	2	1	2	2	139	119	72	76	12	7	2	3
Lungenschwindsucht	475	470	1	1	—	—	16	6	240	223	204	223	14	17	145	182
And. Erkr. d. Athmungsorg.	[9] 463	[11] 203	1	7	7	22	8	5	[13] 243	55	[14] 148	83	56	31	16	10
Akuter Darmkatarrh	78	58	6	13	—	1	5	—	47	29	16	15	4	—	—	9
Gehirnschlagfluß	29	24	—	—	—	—	—	—	2	2	17	13	10	9	7	18
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	14	18	—	—	—	—	—	—	2	—	12	17	—	1	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	214	226	—	—	—	1	10	5	158	162	46	55	—	3	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	244	291	—	—	—	—	3	—	92	143	130	118	19	30	—	—
Verletzungen	1 498	1 293	2	2	16	17	58	34	1010	829	386	367	26	44	25	31
Alle übrigen Krankheiten	[10] 5274	[12] 4507	75	79	157	165	250	229	3070	2538	1460	1224	262	272	[15] 258	[15] 300
Summe	10 453	8 986	149	153	468	410	583	393	6152	5259	2678	2341	423	430	536	643

5. Magdeburg.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen		Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1. Lebensjahr		1. bis 5. Lebensjahr		5. bis 15. Lebensjahr		15. bis 30. Lebensjahr		30. bis 60. Lebensjahr		60. u. höh. Lebensjahr		Zahl der Gestorbenen	
	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896
Masern	27	65	6	11	11	30	3	8	7	15	—	1	—	—	1	3
Scharlach	9	43	—	6	4	16	1	9	4	11	—	1	—	—	1	—
Diphtherie und Croup	803	494	57	75	379	227	258	148	99	40	10	4	—	—	133	81
Unterleibstyphus	48	21	1	—	3	—	11	3	22	13	11	5	—	—	7	4
Brechdurchfall	[16] 72	[18] 49	52	34	3	7	2	5	5	—	7	3	3	—	[18] 26	[21] 21
Kindbettfieber	2	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—
Rose	35	38	1	—	—	4	3	3	20	20	9	8	2	3	—	2
Syphilis einschl. Gonorrhöe	918	1 034	9	4	1	1	3	10	828	924	75	95	2	—	1	2
Lungen- und Brustfellentzünd.	192	223	12	19	15	15	20	19	64	77	70	81	11	12	43	58
Akuter Bronchialkatarrh	113	95	8	—	9	1	8	6	27	34	34	37	27	17	—	—
Lungenschwindsucht	143	82	3	1	4	—	4	5	51	28	76	47	5	1	103	153
And. Erkr. d. Athmungsorg.	[5] 405	[19] 451	15	30	10	36	27	25	172	145	138	167	43	48	[8] 17	[5] 18
Akuter Darmkatarrh	71	90	20	26	5	5	6	8	25	25	14	23	1	3	8	4
Gehirnschlagfluß	4	23	—	—	—	—	—	—	—	1	1	12	3	10	2	3
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	51	77	—	—	—	—	—	—	4	8	45	66	2	3	2	1
Akuter Gelenkrheumatismus	160	143	—	—	—	—	5	17	107	75	40	42	8	9	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	278	291	—	—	—	—	5	12	129	144	132	115	12	20	—	—
Verletzungen	1 014	970	10	13	29	30	116	100	456	456	357	328	46	43	21	27
Alle übrigen Krankheiten	[17] 5470	[20] 5300	182	180	241	252	611	713	2670	2297	1466	1522	300	336	457	461
Summe	9 815	9 490	376	399	714	624	1083	1091	4691	4314	2486	2557	465	505	823	838

6. Leipzig.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen		Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1. Lebensjahr		1. bis 5. Lebensjahr		5. bis 15. Lebensjahr		15. bis 30. Lebensjahr		30. bis 60. Lebensjahr		60. u. höh. Lebensjahr		Zahl der Gestorbenen	
	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896
Masern	33	39	1	3	2	13	17	7	11	15	2	1	—	—	—	—
Scharlach	30	49	—	1	8	7	9	10	13	29	—	1	—	1	9	4
Diphtherie und Croup	170	224	8	12	72	85	49	51	37	71	4	5	—	—	31	25
Unterleibstyphus	74	72	1	1	2	1	7	7	52	46	11	17	1	—	16	15
Brechdurchfall	[22] 13	[18] 9	1	3	—	1	—	—	5	3	6	1	1	1	[18] 2	[28] 6
Kindbettfieber	11	33	—	—	—	—	—	—	5	24	6	9	—	—	6	13
Rose	30	62	—	1	—	1	1	5	18	38	11	15	—	2	2	2
Syphilis einschl. Gonorrhöe	822	1 229	4	5	1	9	3	7	728	1066	84	139	2	3	3	4
Lungen- und Brustfellentzünd.	166	243	—	4	6	5	3	4	90	145	57	76	10	9	72	71
Akuter Bronchialkatarrh	100	78	1	2	1	2	—	5	63	42	31	26	4	1	2	1
Lungenschwindsucht	462	486	1	—	1	1	—	4	247	226	201	237	12	18	245	265
And. Erkr. d. Athmungsorg.	[23] 271	[25] 284	1	4	2	12	2	8	128	110	104	104	34	46	3	[8] 2
Akuter Darmkatarrh	58	63	7	13	—	—	—	—	30	23	17	23	4	4	9	6
Gehirnschlagfluß	41	49	—	—	—	—	—	—	6	2	20	27	15	20	29	27
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	61	72	—	—	—	—	—	—	5	2	50	67	6	3	1	6
Akuter Gelenkrheumatismus	228	277	—	—	—	—	9	9	151	209	64	56	4	3	2	1
Andere rheumat. Krankheiten	269	244	—	—	1	—	2	2	113	105	130	122	23	15	—	—
Verletzungen	691	884	2	7	14	12	38	53	338	444	260	329	39	39	44	44
Alle übrigen Krankheiten	[24] 4443	[26] 4549	66	60	60	76	182	214	2388	2297	1426	1566	321	336	[27] 389	[29] 449
Summe	7 973	8 946	93	116	170	225	322	386	4428	4897	2484	2821	476	501	865	941

7. Breslau.

Erkrankungsformen	a) Allerheiligen Hospital vom 30./12. 1894 bis 15./6. 1895								b) 13[30]) Krankenanstalten vom 16./6. bis 28./12. 1895		vom 29./12. 1895 bis 2./1. 1897	
	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen (Lebensjahr) 0.—1.	1.—5.	5.—15.	15.—30.	30.—60.	60. u. höheres	Zahl der Gestorbenen	Zahl der Aufgenommenen	Zahl der Gestorbenen	Zahl der Aufgenommenen	Zahl der Gestorbenen
Masern	23	3	11	5	4	—	—	5	40	7	122	2
Scharlach	16	2	7	6	1	—	—	3	302	40	179	39
Diphtherie und Croup	71	5	36	22	6	2	—	25	245	54	254	45
Keuchhusten	1	—	1	—	—	—	—	—	7	—	23	2
Unterleibstyphus	3	—	—	—	3	—	—	1	178	12	75	13
Brechdurchfall	—	—	—	—	—	—	—	—	[32]) 38	1	[18]) 7	3
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	—	3	2	2	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	10	—
Rose	22	—	—	3	12	6	1	5	90	4	130	7
Syphilis einschl. Gonorrhöe	226	1	1	1	192	31	—	3	780	1	1 072	2
Lungen- u. Brustfellentzündung	98	6	7	8	25	39	13	61	465	50	593	128
Akuter Bronchialkatarrh	216	6	5	9	68	93	35	4	361	6	874	11
Lungenschwindsucht	137	—	—	4	34	84	15	117	352	207	533	427
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	99	1	3	11	45	22	17	28	379	15	648	58
Akuter Darmkatarrh	56	29	2	3	8	10	4	23	430	27	334	56
Gehirnschlagfluß	19	—	—	—	—	10	9	16	44	30	88	41
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	23	—	—	—	3	19	1	1	58	5	162	3
Akuter Gelenkrheumatismus	78	—	—	2	53	19	4	—	329	2	460	3
Andere rheumatische Krankheiten	59	—	—	1	33	18	7	—	431	—	677	—
Verletzungen	750	10	23	62	290	294	71	39	2 371	69	3790	157
Alle übrigen Krankheiten	[31]) 1 406	56	62	145	635	395	113	167	[33]) 9 151	390	[34]) 13502	743
Summe	3 306	119	158	282	1414	1043	290	498	16 063	922	23 535	1 743

Anmerkungen zu den vorstehenden Tabellen 1 bis 7.

Wegen der Krankenhäuser, welche sich an der Statistik betheiligt haben, vgl. Veröff. 1895 S. 1, 447 und 1896 S. 1, 517.

In den Tabellen sind der Einfachheit wegen die Jahreszahlen 1895 bezw. 1896 eingesetzt worden, während die beiden Berichtszeiten vom 30. Dezember 1894 bis 8. Dezember 1895 bezw. 29. Dezember 1895 bis 2. Januar 1897 gehen.

[1]) Nachweise sind nicht eingegangen aus dem Krankenhause im Friedrichshain für 1, dem Augusta-Hospitale für 11, dem St. Hedwigs-Krankenhause für 7 und dem Elisabeth-Kinder-Hospitale für 2 Wochen. — [2]) Desgl. aus dem Augusta-Hospitale für 22, dem St. Hedwigs-Krankenhause für 1 und dem Elisabeth-Kinder-Hospitale für 39 Wochen. — [3]) Darunter 264 Fälle im Garnisonlazareth. — [4]) Desgl. 1 an Pocken, 3 an Genickstarre, 14 an Wechselfieber, 1 an Trichinosis, 316 an Influenza; für letztere ist das Alter nicht angegeben. — [5]) Desgl. 3 an Keuchhusten. — [6]) Desgl. 7 an Varicellen, 6 an Genickstarre, 10 an Wechselfieber. — [7]) Desgl. 3 an Genickstarre. — [8]) Desgl. 1 an Keuchhusten. — [9]) Desgl. 8 an Keuchhusten, 153 an Influenza. — [10]) Desgl. je 1 an Pocken, Varicellen und Fleckfieber. — [11]) Desgl. 26 an Keuchhusten, 8 an Influenza. — [12]) Desgl. 1 an Varicellen, 3 an Wechselfieber. — [13]) Desgl. 117 an Influenza. — [14]) Desgl. 27. — [15]) Desgl. 1 an Genickstarre. — [16]) Desgl. 9 an Ruhr. — [17]) Desgl. 1 an Varicellen. — [18]) Desgl. 1 an Ruhr. — [19]) Desgl. 22 an Keuchhusten. — [20]) Desgl. 3 an Varicellen, 1 an Wechselfieber. — [21]) Desgl. 2 an Ruhr. — [22]) Desgl. 4. — [23]) Desgl. 2 an Keuchhusten. — [24]) Desgl. je 2 an Varicellen und Wechselfieber, 1 an Trichinosis. — [25]) Desgl. 12 an Keuchhusten. — [26]) Desgl. 1 an Pocken, 4 an Varicellen, 7 an Genickstarre, 2 an Trichinosis. — [27]) Desgl. 2 an Genickstarre. — [28]) Desgl. 3 an Ruhr. — [29]) Desgl. 1 an Pocken, 3 an Genickstarre. — [30]) Vom 26. Januar bis 17. Oktober 1896 ist die Königliche Nasen- und Ohren-Klinik als 14. Anstalt hinzugetreten. — [31]) Darunter 1 Fall an Varicellen, 2 Fälle an Genickstarre. — [32]) Desgl. 6 an Ruhr. — [33]) Desgl. je 1 an Varicellen, Rückfallfieber und Genickstarre. — [34]) Desgl. 6 an Varicellen, 3 an Trichinosis.

burg, Magdeburg, Leipzig und Frankfurt a. M. (1895), die „anderen Erkrankungen" derselben, während in München die akuten Bronchialkatarrhe, in Frankfurt a. M. 1896 auch Lungen- und Brustfellentzündungen in den Vordergrund traten. Wegen Influenza wurden in Berlin 265 und 35, Frankfurt a. M. 153 und 8, München 1895: 316 Personen aufgenommen.

Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus fand sich im Verhältniß zu den Gesammtaufnahmen ziemlich häufig in Berlin (1141 und 1183) und Hamburg (533 und 622).

Auf je 100 Aufgenommene starben in Berlin 13,1 und 12,5, in Leipzig 10,9 und 10,5 Personen. In Hamburg, Frankfurt a. M., Magdeburg betrug die Sterblichkeit zwischen 5 und 10, in München sogar nur 4,5 und 4,6 %.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

39. Woche vom 26. Sept. bis 2. Okt. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	94	4	37	16	14,9	25,7	—	1	—	—	—	5	2	10	3	3	18	1
Altendorf	42 937	52	2	13	2	15,7	22,0[1]	2	—	—	—	—	2	—	2	—	—	6	1
Altona	150 747	98	—	52	23	17,9	23,7	—	—	—	—	—	8	5	2	2	2	36	1
Augsburg	84 237	52	1	31	18	19,1	28,2	—	—	—	—	—	1	6	8	1	1	15	1
Barmen	130 428	95	1	23	6	9,2	21,0	—	1	2	—	—	4	5	3	—	—	7	1
Berlin	1 708 499	968	32	475	154	14,5	24,2	3	5	11	2	2	48	39	69	16	15	280	16
Beuthen	43 134	36	1	15	7	18,1	29,7	—	—	—	2	—	1	1	1	—	—	8	2
Bielefeld	49 832	37	1	8	1	8,3	20,4	—	—	2	—	—	1	1	2	1	1	2	—
Bochum	55 818	61	1	22	5	20,5	26,3	—	1	1	—	—	2	2	1	1	1	15	—
Bonn	46 064	32	3	26	9	29,4	26,8	—	—	—	—	—	4	3	2	2	2	16	1
Brandenburg	43 964	31	1	11	3	13,0	27,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	—
Braunschweig	119 900	75	2	37	10	16,0	23,6	—	—	—	—	—	4	1	3	2	2	27	2
Bremen	145 134	107	3	34[4]	11	12,2[4]	20,2	—	3	—	—	—	5	2	6	2	2	18	—
Breslau	385 198	275	5	164[5]	59	22,1[5]	29,9	—	—	3	3	—	26	18	21	2	2	86	7
Bromberg*	48 007	39	—	16	9	17,3	23,6	—	—	—	—	1	2	—	2	1	1	10	1
Charlottenburg*	149 958	98	3	34	15	11,8	24,9	—	—	—	—	—	2	1	7	1	1	22	2
Chemnitz	168 004	147	7	76	52	23,5	31,2	—	—	4	—	1	4	4	2	1	1	60	1
Danzig	127 272	88	3	68	22	27,8	27,4	1	—	—	1	—	6	4	19	18	15	32	5
Darmstadt	65 512	32	1	19	5	15,1	20,5	7	—	—	—	—	2	1	2	1	1	7	—
Dessau	45 208	34	1	9	2	10,4	23,9	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	7	—
Dortmund	118 063	92	3	30	10	13,2	25,0	—	—	—	—	—	2	2	7	1	1	17	2
Dresden	369 949	238	5	135[6]	65	19,0[6]	23,5	—	—	3	—	1	16	9	19	9	9	85	2
Düsseldorf	186 249	169	1	48	22	13,4	22,7	—	—	1	1	—	5	3	7	—	—	29	2
Duisburg	73 750	67	4	35	15	24,7	24,8	—	—	2	—	—	4	8	6	2	1	14	1
Elberfeld	143 593	104	3	36	13	13,0	21,5	2	—	1	—	—	2	3	4	—	—	23	1
Elbing	47 198	30	3	21	9	23,1	29,5	—	—	1	—	—	2	1	7	4	4	8	2
Erfurt	79 765	47	1	24	11	15,6	22,5	—	—	1	1	—	1	1	4	1	1	12	4
Essen	102 044	87	3	31	9	15,8	25,6	1	—	1	—	—	3	4	5	1	1	16	1
Flensburg	41 859	18	—	11	1	13,7	23,2	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	5	2
Frankfurt a. M.	238 684	153	2	62	13	13,5	19,3	—	—	2	—	—	6	8	1	—	—	43	2
Frankfurt a. O.	60 246	27	—	29	7	25,0	27,0	2	—	1	—	—	4	3	2	—	—	17	—
Freiburg i. B.	54 198	40	—	17[7]	4	16,3[7]	23,9	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	10	—
Fürth	47 647	38	—	15	6	16,4	27,6	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	11	—
Gera	44 793	30	3	33	14	38,3	29,0	—	7	1	—	—	5	—	9	—	—	10	1
M.-Gladbach	54 940	35	—	18	10	17,0	25,0	—	—	—	—	—	1	2	4	3	3	11	—
Görlitz	73 021	66	1	26	12	18,5	26,3	—	—	—	—	—	1	2	4	—	—	17	2
Hagen	43 861	30	3	13	3	15,4	24,6	—	—	—	—	—	4	—	3	2	1	6	—
Halberstadt	42 472	30	1	15	5	18,4	26,6	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	10	1
Halle	120 774	73	2	47[8]	15	20,2[8]	24,3	—	—	1	—	—	3	9	4	—	—	28	2
Hamburg	642 131	462	13	213	81	17,2	25,1	—	1	1	2	—	27	15	14	2	2	140	13
Hannover	220 644	193	5	73	34	17,2	20,9	—	—	1	—	—	7	2	8	7	7	52	3
Harburg	44 954	40	1	17	11	19,7	21,0	—	—	—	—	—	3	2	4	3	3	7	1
Hildesheim	41 061	25	1	7	2	8,9	22,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	5	—
Kaiserslautern	42 025	37	1	7	—	8,7	20,9	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	3	—
Karlsruhe	87 642	49	3	25	7	14,8	19,6	1	—	—	—	—	1	3	3	2	2	15	2
Kassel	85 584	50	—	19	3	11,5	19,9	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	13	2
Kiel	90 889	61	2	32	18	18,3	22,8	—	—	—	—	—	—	4	7	5	5	18	3
Koblenz	40 388	21	—	9	4	11,6	21,8	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	6	—
Köln	332 773	228	9	127	54	19,8	25,7	2	1	1	1	—	15	16	15	4	4	73	3
Königsberg i. Pr.	176 595	122	2	81	29	23,9	30,2	—	—	—	2	—	3	11	15	5	5	45	5
Königshütte	47 292	55	—	26	14	28,6	28,3	1	2	—	—	—	1	4	1	1	1	17	—
Krefeld*	107 837	59	1	29	9	14,0	23,9	—	3	1	—	—	6	3	3	1	1	12	1
Leipzig	413 529	326	7	128	61	16,1	22,7	1	—	—	3	—	9	6	25	10	10	78	6
Liegnitz	53 266	41	—	21	10	20,5	30,4	—	—	—	—	—	3	—	4	—	—	14	—
Ludwigshafen	41 884	58	1	7	6	8,7	26,2[2]	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1	1
Lübeck	72 364	50	1	18	8	12,9	21,0	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	13	1
Magdeburg	218 284	164	6	65	29	15,5	26,5	—	—	1	—	—	7	4	9	1	—	44	—
Mainz	77 063	44	1	24	3	16,2	22,5	—	1	—	—	—	2	5	2	1	—	12	2
Mannheim	101 607	93	2	18	5	9,2	21,4	—	—	—	—	—	8	—	1	—	—	9	—
Metz	59 221	28	—	19	6	16,7	21,4	—	—	—	—	—	1	2	4	3	3	12	—
Mülhausen i. E.	84 916	51	5	25	11	15,3	23,4[3]	—	—	—	—	—	3	—	9	9	9	12	1
München	425 087	349	8	187	82	22,9	28,2	1	—	—	—	—	26	7	45	7	6	105	3

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 30 = 10,7‰. — [5]) Desgl. 152 = 20,5‰. — [6]) Desgl. 128 = 18,0‰. — [7]) Desgl. 16 = 15,4‰. — [8]) Desgl. 43 = 18,5‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	27	—	15	4	13,1	24,5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	11	2
Nürnberg	168 982	139	3	60	23	18,5	26,1	—	2	1	—	—	15	2	13	7	6	25	2
Offenbach	40 753	31	—	9	2	11,5	21,0	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	—
Osnabrück	46 502	39	—	11	5	12,3	22,0	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	8	—
Plauen i. V.	57 783	51	—	16	9	14,4	25,2	1	—	—	—	—	1	1	2	—	—	11	—
Posen	74 101	44	1	27	6	18,9	29,1	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	17	4
Potsdam	60 347	26	—	19[3]	4	16,4[3]	23,5	—	—	2	1	—	2	—	2	2	2	11	1
Regensburg	42 977	21	3	17	7	20,6	29,9	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	12	—
Remscheid	49 471	48	2	16	3	16,8	21,2	—	—	1	—	—	7	4	1	—	—	3	—
Rixdorf*	67 623	66	—	25	17	19,2	32,3[1]	—	—	—	—	—	1	1	7	3	3	16	—
Rostock	51 384	29	1	16	.	16,2	20,4	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	—
Schöneberg*	73 454	32	—	15	5	10,6	20,3[2]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	10	1
Solingen	42 206	33	2	14	6	17,2	24,5	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—	9	—
Spandau	59 158	35	—	17	6	14,9	23,2	—	—	—	-	—	1	3	3	3	2	9	1
Stettin	149 334	125	5	60	27	20,9	25,8	—	—	1	3	—	4	3	11	6	5	35	3
Straßburg i. E.	140 463	77	1	38	15	14,1	25,7	—	—	—	—	—	6	4	8	8	7	18	2
Stuttgart	146 661	82	5	40	9	14,2	20,2	—	—	—	—	—	5	5	4	3	3	26	—
Trier	40 393	25	1	9	2	11,6	23,6	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	6	—
Ulm	40 837	23	1	6	3	7,6	22,0	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	4	—
Wiesbaden	77 487	42	4	22	1	14,8	19,3	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	15	1
Würzburg	70 909	49	—	30[4]	9	22,0[4]	25,5	—	—	—	—	—	1	7	2	2	2	19	1
Zwickau	51 696	51	1	19	11	19,1	27,7	2	—	1	—	—	3	3	4	1	1	6	—

Woche vom 26. September bis 2. Oktober 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	498 112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 25. Septbr.	277 581	170	2	104	35	19,5	.	1	11	—	—	2	5	13	16	.	.	51	5
Brüssel	194 505	103	2	72	11	19,2	.	—	1	1	—	—	10	4	11	.	.	45	—
Budapest bis 25. Septbr.	629 486	450	18	269	67	22,2	.	—	4	2	3	1	43	31	41	.	.	135	9
Christiania	192 141	42	—	57	13	15,4	.	—	—	1	—	—	14	6	7	.	.	28	1
Edinburg	292 364	137	.	108	24	19,2	.	—	2	3	—	—	13	1	5	.	.	84	.
Glasgow	714 919	451	.	255	.	18,6	.	2	2	1	.	.	.	9	14	.	.	227	.
Kopenhagen	340 500	199	3	106	39	16,2	.	—	—	1	—	1	19	6	10	.		65	4
Krakau bis 25. Septbr.	81 400	56	2	53	11	33,9	.	—	1	2	2	—	6	3	9	6	5	27	3
Lemberg bis 25. Septbr.	138 298	64	8	68	15	25,6	.	—	1	1	—	—	10	12	2	.	.	37	5
London	4 463 169	2503	.	1313	337	15,3	.	29	19	51	17	4	140	100	85	2	1	790	78
Lyon bis 18. Septbr.	466 028	157	8	140	.	15,6	.	—	—	—	1	1	27	15	15	—	.	80	1
Madrid bis 28. August	491 595	287	21	208	49	22,0	.	5	4	3	6	—	31	.	40	.	.	113	6
Moskau bis 25. Septbr.	988 610	.	10	540	187	28,4	.	2	14	21	14	1	59	13	135	.	.	281	.
New York bis 18. Septbr.	2 003 146	1065	67	756	241	19,7	.	2	5	22	6	2	75	74	154	.	.	355	61
Odessa	404 651	.	6	133	36	17,1	.	3	6	2	4	1	17	3	16	6	6	78	3
Paris	2 511 629	1163	92	741	106	15,3	.	1	—	3	8	3	157	60	54	.	.	425	30
Petersburg bis 25. Septbr.	954 400	703	36	468	163	25,5	.	3	11	43	21	—	58	24	60	.	.	248	.
Prag und Vororte	370 089	195	11	150	31	21,1	.	—	6	3	5	1	25	11	4	.	.	50	5
Rom bis 28. August	484 061	212	9	127	23	13,6	.	—	—	—	—	—	23	20	19	.	.	60	5
Stockholm bis 25. Septbr.	274 611	130	2	79	25	15,0	.	—	—	—	—	—	12	6	21	10	9	35	5
Triest	163 292	116	10	69	20	22,0	.	—	3	2	—	1	14	5	5	5	—	36	3
Venedig bis 25. Septbr.	166 107	89	1	57	16	17,8	.	—	—	1	—	—	4	7	8	.	.	25	2
Warschau bis 25. Septbr.	601 408	423	12	320	75	27,7	.	3	20	5	1	—	34	30	84	.	.	137	6
Wien	1 558 129	1069	56	526	200	17,4	.	4	7	6	1	5	78	57	97	1	1	252	9

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. September bis 2. Oktober 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	1	2	— (1)	—	—
Scharlach	14 (2)	1	—	—	1	—	3 (1)
Diphtherie	43 (4)	7	6 (2)	3 (2)	2	3	5 (1)
Croup	—	—	—	—	1	—	—
Unterleibstyphus	9 (1)	6 (2)	—	2	3	4	5 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	9 (1)	—	—	1 (2)	—	—	—
Kindbettfieber	5 (1)	—	—	—	1	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	11
Rose	4 (1)	2	—	—	2	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	56 (1)	25	32	7	28	19	79
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	22 (16)	9 (4)	3 (3)	1 (1)	8	2 (1)	9 (3)
Lungenschwindsucht	24 (15)	11 (8)	5 (2)	2 (1)	13 (9)	8 (4)	8 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	66 (4)	22 (2)	10	3 (2)	25 (1)	3	6
Akuter Darmkatarrh	9 (9)	10 (1)	3	2	6	—	3
Chron. Alkoholismus	20	1	—	1	2	3	11
Ak. Gelenkrheumatism.	36	5	2	—	7	2	6
And. rheumat. Krankh.	14	7 (1)	4	—	18	1	10
Verletzungen	86 (6)	84 (2)	36	22	64 (1)	18	60
Alle übrigen Krankh.	460 (44)	188(13)	76 (8)	105 (2)	179 (8)	103 (7)	343(28)
Summe	883 (105)	378(33)	178(15)	151(10)	360(20)	171(12)	561(43)
Verbliebener Bestand	3813[8]	1637	711	638	1085	697	2776

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	26./9.-2./10.	16	20	[5] 36	[5] 88	4
„ Breslau	desgl.	10	16	25	23	1
R.-B. Aachen	desgl.	8	1	10	26	2
„ Arnsberg	desgl.	45	70	25	65	1
„ Aurich	desgl.	—	39	—	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	24	33	50	62	3
„ Erfurt	desgl.	6	40	15	19	—
„ Hannover	desgl.	12	48	5	24	—
„ Hildesheim	desgl.	11	127	3	7	—
„ Königsberg	desgl.	14	48	35	28	1
„ Lüneburg	desgl.	15	29	3	5	—
„ Marienwerder	desgl.	4	38	3	16	—
„ Minden	desgl.	19	—	4	15	2
„ Münster	desgl.	8	1	2	6	—
„ Osnabrück	desgl.	5	1	2	6	—
„ Posen	desgl.	22	15	28	32	2
„ Schleswig	desgl.	22	37	30	48	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	2	15	1	7	1
„ Stettin	desgl.	24	27	17	37	1
„ Stralsund	desgl.	13	2	—	[6] 9	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	19	102	9	33	—
Stadt München	19./9.-25./9.	2	37	16	[6] 29	1
„ Nürnberg	26./9.-2./10.	1	2	7	[6] 12	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	11	3	—	21	1
Reuß ä. L.[7]	1./9.-30./9.	2	—	6	3	—
Schaumburg-Lippe	26./9.-2./10.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	—	1	1
Hamburg	desgl.	12	4	19	[6] 23	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92 — [3]) Ohne Ortsfremde 14 = 12,1‰. — [4]) Desgl. 27 = 19,8‰. — [5]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikats-Bezirk Greiz. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, Lazarus- und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 26. September bis 2. Oktober 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26 September	22,8	12,5	764,9	763,1	761,9	95	52	80	—	SW	1
	27. "	20,2	13,3	761,6	762,4	764,1	91	61	77	—	NW	1
	28. "	17,1	7,5	7 Uhr 764,6	763,5	9 Uhr 762,4	7 Uhr 88	53	9 Uhr 79	—	NO-O	0—1
	29. "	16,3	9,6	759,5	758,2	758,4	64	78	86	—	OSO	1
	30. "	20,4	11,4	757,3	756,3	755,9	95	74	87	—	OSO	1
	1. Oktober	23,3	10,1	754,8	753,7	753,5	97	78	96	—	SO-SW	0—1
	2. "	16,1	8,4	754,4	2 Uhr 755,7	759,2	93	2 Uhr 63	80	0,1	NNW	1
München	26. September	22,1	10,7	724,5	2 Uhr 723,1	722,9	95	2 Uhr 66	92	—	N	0,6
	27. "	21,4	11,6	722,9	722,0	721,8	90	64	81	—	NW	0,5
	28. "	20,9	10,6	8 Uhr 720,9	720,0	8 Uhr 719,8	8 Uhr 98	78	8 Uhr 81	—	O	0,3
	29. "	20,9	9,4	719,4	718,4	717,9	93	73	92	—	NO	0,5
	30. "	21,9	9,9	716,7	715,2	714,3	90	53	81	—	NO	0,5
	1. Oktober	21,7	7,7	713,4	713,0	713,9	85	53	91	0,2	NO	0,6
	2. "	15,9	8,6	715,2	715,9	718,0	98	87	90	—	NW	0,4

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *25* bis *32*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

— Bei der Deutschen Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover waren im Monat September 1897 in den beiden von der Anstalt betriebenen Geschäftszweigen, der Militairdienst-Versicherung und Lebens-Versicherung, zu erledigen: 1435 Anträge über ℳ 2,773,660.— Versicherungs-Kapital. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende September 1897 gingen ein 312,403 Anträge über ℳ 385,113,400.— Versicherungs-Kapital. Die Auszahlungen an Versicherungssumme, Prämienrückgewähr ꝛc. im Laufe des Jahres 1896 betrugen ℳ 2,835,000, die Gesammtauszahlungen seit Bestehen der Anstalt ℳ 10,375,000.—. Das Vermögen der Anstalt erhöhte sich im Monat September von ℳ 82,584,000 auf ℳ 83,149,000. (48)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Dreizehnter Band.

Heft 3 (Schlußheft). — Mit 2 Tafeln. — Preis M. 7,—.

(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 5,60.)

Preis des ganzen Bandes M. 19,—.

Inhalt:

Ergebnisse der Weinstatistik für 1895. Von Regierungsrath Dr. J. Moritz. — Gutachten, betreffend die Einleitung der Oldenburger Kanalwässer in die Hunte. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller. (Hierzu Tafel III.) — Die in Chromatfabriken beobachteten Gesundheitsschädigungen und die zur Verhütung derselben erforderlichen Maßnahmen. (Nach einem unter dem 13. Februar 1896 erstatteten Gutachten.) Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Wutzdorff. (Hierzu Tafel IV.) — Ueber die Haltbarkeit thierischer Schutzpockenlymphe auf dem Transport nach Deutsch-Ostafrika. Von Dr. Friedr. Plehn, Regierungsarzt beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. — Die physikalischen, klimatischen und sanitären Verhältnisse der Tanga-Küste mit spezieller Berücksichtigung des Jahres 1896. Von Dr. Friedr. Plehn, Regierungsarzt beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. — Der Einfluß der Reaktion des Nährbodens auf das Bakterienwachsthum. Von Dr. Marinus Deeleman, Königl. sächs. Stabsarzt und Bataillonsarzt im Königl. sächs. Leib-Grenadier-Regiment, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Die Lepra in Rußland. Ein Reisebericht von Reg.-Rath Dr. Kübler und Oberstabsarzt Prof. Dr. Kirchner.

Bestellkarte lag der Nummer 38 bei.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 20. Oktober 1897.** Nr. 42.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 22 OCT 97

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 853. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 853. — **Zeitweilige Maßregeln** gegen Pest. S. 854. — Desgl. gegen Cholera. S. 854. — Desgl. gegen Pocken. S. 854. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Gumbinnen, 1892/94. S. 854. — Desgl. im Reg.-Bez. Bromberg. S. 855. — Desgl. in London, 1895. S. 857. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Geflügelcholera. S. 858. — (Preußen. Reg.-Bez. Merseburg). Spezialitäten. S. 858. — (Oesterreich. Oberösterreich). Apothekenvisitationen. S. 858. — (Schweiz. Kanton Zürich). Taxordnung für Aerzte 2c. S. 859. — **Gang der Thierseuchen** in Großbritannien, 1896. S. 861. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Schweiz). S. 862. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen Kongressen u. s. w.** Internationale Leprakonferenz. S. 862. — (Deutsches Reich). Deutscher Veterinärrath). S. 862. — **Vermischtes.** (Preußen). Frankfurter Rekonvaleszenten-Anstalten, 1893/96. S. 863. — Heilstätte Oderberg 2c. S. 864. — (Frankreich). Arbeiten des Comité consultatif d'hygiène publique, 1895. S. 864. — (Deutsch-Ostafrika). Bösartige Krankheit im Gebiet von Kisiba. S. 865. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 866. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 867. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 867. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 867. — **Witterung.** S. 868. —

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Max Rubner den Charakter als Geheimer Medizinal-Rath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 5. bis 11. September sind 3 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 170 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. Nach einer Mittheilung vom 29. September hat die Seuche in den bisher betroffenen Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika weiter zugenommen. Im Staate Mississippi sind in Ocean Springs, Biloxi und den anderen an der Küste gelegenen Ortschaften Barkley, Scranton und Pascagoula im Ganzen bisher gegen 180 Erkrankungen (und 25 Todesfälle) gezählt worden, in Edwards (ebenfalls in Mississippi) 193 (8), in New Orleans etwa 170 (21), in Mobile (Alabama) 64 (9 oder 10). Außerdem ist die Seuche vereinzelt und anscheinend in Folge von Verschleppung an einigen anderen Orten aufgetreten. Der Fall in Beaumont (vgl. S. 829) hat inzwischen einen tödtlichen Ausgang genommen. In den Ortschaften Galveston, Houston, Victoria, Dallas und San Antonio, sämmtlich im Staate Texas, soll gegenwärtig eine Art von Fieber herrschen, welches die Befürchtung hervorgerufen hat, daß es Gelbfieber sei. Ferner wurden auf Kuba gemeldet vom 25. bis 31. August in Manzanillo 2 Todesfälle, vom 5. bis 11. September in Cardenas 1, in Santjago 14 und in Sagua la Grande (bei 50 Neuerkrankungen) 3, vom 6. bis 12. September in Cienfuegos 8, vom 9. bis 15. September in Matanzas 2 und vom 10. bis 16. September in Havana 11. (Public health reports Nr. 39.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 2, Petersburg 5, Warschau 6 Todesfälle; Paris 3, Petersburg 19 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Influenza:** London 7, Petersburg 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Schleswig 1 Erkrankung; **Ruhr:** Reg.-Bez. Arnsberg 61 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 77 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altendorf, Karlsruhe — Erkrankungen kamen vor in Berlin 39, Breslau 25, in den Reg.-Bezirken Hildesheim 210, Wiesbaden 146, in München 45, Petersburg 38, Wien 51 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Bochum, Flensburg, Fürth, Gera — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 36, München 26, Edinburg 87, Kopenhagen 29, London (Krankenhäuser) 400, Petersburg 67, Stockholm 25, Wien 34 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Brandenburg, Bromberg, Erfurt, Offenbach, Schöneberg — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 101, München 25, Hamburg 23, Kopenhagen 29, London (Krankenhäuser) 157, Paris 33, Petersburg 136, Stockholm 29, Wien 66 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 22, Paris 36, Petersburg 126.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Japan. Die Verordnungen, betr. die Inkraftsetzung der Quarantänevorschriften gegen Herkünfte aus Formosa, Shanghai und den südlich davon gelegenen chinesischen Küstenplätzen (vgl. S. 534 und 591), sind unter dem 1. September aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Bulgarien. Zufolge Entscheidung des obersten Gesundheitsrathes vom 17. September n. St. ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände aus Indien verboten worden: Hadern, alte Kleider, benutzte Gebrauchsgegenstände, schmutzige Bettwäsche, Lumpen, alte und gebrauchte Säcke, altes, gebrauchtes oder schmutziges Papier, alte Zeitungen und jede Art von Druckpapier zum Einwickeln, welches beschmutzt worden ist.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Die Quarantäne für Herkünfte von Pernambuco (Veröff. 1896 S. 960) ist laut amtlicher Mittheilung vom 5. Oktober aufgehoben worden.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen während der Jahre 1892 bis 1894.

(Nach dem vom Reg.- und Geh. Medizinalrath Dr. Passauer erstatteten Generalberichte.)

Vgl. Veröff. 1894 S. 676.

Witterungsverhältnisse. Nach den Beobachtungen a) der meteorologischen Station zu Insterburg betrug die Temperatur im Mittel des Jahres 1892: 6,1 (1893: 6,0 und 1894: 7,5), im Maximum 32,8 (30,8 und 33,2), im Minimum — 25,9 (— 30,7 und — 18,7)° C., b) der mehr landeinwärts belegenen Station Marggrabowa im Mittel 5,1 (4,9 und 6,2), im Maximum 31,5 (30,1 und 31,3), im Minimum — 28,6 (— 36,4 und — 21,6)° C, die Niederschlagsmenge a) 621,2 (753,7 und 584,5), b) 477,0 (716,7 und 553,0) mm.

Bewegung der Bevölkerung. Die Einwohnerzahl berechnete sich am 1. Dezember 1892 auf 785 774, am 1. Dezember 1894 auf 785 039, hat also während der Berichtszeit um ein Geringes abgenommen; auf 1 qkm kamen durchschnittlich 49, im Kreise Johannisburg nur 29 Bewohner. Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 29 550 (32 181 und 31 351), die der Todtgeborenen 1048 (1140 und 1156), darunter befanden sich zusammen 2969 (3045 und 3312) uneheliche Kinder. Von je 100 ehelich Geborenen waren todtgeboren 3,4 (3,4 und 3,4), von je 100 unehelich Geborenen 3,7 (3,8 und 4,5). Gestorben sind (ausschl. der Todtgeborenen), a) in den Städten 2856 (2967 und 2961), b) auf dem Lande 18 894 (17 575 und 18 099) Personen. Im 1. Lebensjahre starben von je 100 ehelich Lebendgeborenen a) 21,0 (20,7 und 21,7), b) 23,2 (20,3 und 22,1), von je 100 unehelich Lebendgeborenen a) 43,5 (44,9 und 40,7), b) 30,9 (34,5 und 34,8). Die Geburtsziffer[1]) stellte sich hiernach auf 37,6 (41,0 und 39,9), die Sterbeziffer[1]) a) auf 22,8 (23,4 und 23,0), b) auf 28,6 (26,7 und 27,6) ‰ d. E.

Todesursachen. Es starben u. A. an Pocken 1 (15, 8) Personen, an Scharlach 666 (835, 559), Masern 387 (496, 866), Diphtherie und Croup 2453 (2120, 2163), Keuchhusten 991 (531, 641), Unterleibstyphus 202 (189, 198), Flecktyphus 1 (0, 1), im Kindbett 163 (230, 190), an Krebs 338 (346, 334), Cholera 0 (11, 18), Cholera nostras 661 (908, 699), Kinderdurchfall 271 (325, 349), Ruhr 88 (187, 142), Tuberkulose 1334 (1533, 1316), Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 740 (212, 562), angeborener Lebensschwäche 1420 (1389, 1349), Altersschwäche 2460 (2418, 2451), Säuferwahnsinn 23 (20, 18), eines gewaltsamen Todes 420 (464, 438) davon durch Selbstmord 115 (92, 91).

Gesundheitsverhältnisse. Der allgemeine Gesundheitszustand des Jahres 1892 wird im Ganzen als günstig bezeichnet, abgesehen von einer ziemlich ausgedehnten Masern- und Scharlachepidemie, sowie zahlreichen Influenza- und Diphtherieerkrankungen. 1893 waren namentlich Masern, Unterleibstyphus und Influenza stark verbreitet, ferner in einigen Kreisen die Ruhr; im Memelgebiet zeigte sich die Cholera. Trotzdem war die Sterblichkeit etwas geringer als im Vorjahre. Das Jahr 1894 wies im Allgemeinen günstigere Verhältnisse als 1893 auf; Influenza und Ruhr waren beträchtlich seltener, es steigerte sich dagegen die Zahl der Typhus- und Masernfälle.

Von Cholera blieb der Bezirk im Jahre 1892 verschont, dagegen wurden 1893 in Tilsit vom 17. bis 28. Oktober 17 Erkrankungen (mit 8 Todesfällen) festgestellt, ferner 2 (1) im Kreise Ragnit und 4 (2) in 2 an der Gilge gelegenen Ortschaften. Anfang August 1894 kam eine größere Choleraepidemie in Niedzwedzen im Kreise Johannisburg zum Ausbruch; es wurden hier bis gegen Ende des Monats 73 Personen befallen, von denen 23 starben. 5 weitere Erkrankungen (mit 1 Todesfall) fanden in einem angrenzenden Dorfe statt, ferner 1 Fall mit tödtlichem Ausgang in der Stadt Johannisburg und im September 1 tödtlicher Fall im Kreise Heydekrug. Bei dem letzteren, sowie bei den Erkrankungen des Jahres 1893 war die Infektion auf den Genuß von Memel- oder Rußwasser zurückzuführen, während bei der 1894er Epidemie im Kreise Johannisburg die Krankheit wahrscheinlich aus Rußland eingeschleppt war. Von den aus Anlaß der Cholera getroffenen Vorbeugungsmaßregeln sei die Einrichtung eines Stromüberwachungsdienstes im Memelgebiet und die Sperrung des Grenzverkehrs mit Rußland in den Kreisen, Johannisburg, Lyck und Oletzko hervorgehoben.

Von Erkrankungen an Pocken und Variolois, welche in den Grenzkreisen großentheils auf Einschleppung aus Rußland beruhten, wurden amtlich gemeldet im Kreise:

	1892	1893	1894
Angerburg	5	6	6
Heydekrug	10	31	31
Johannisburg	7	—	—
Pillkallen	1	15	2
Stallupönen	1	—	—
Lyck	—	21	—
Oletzko	—	22	6
Ragnit	—	52	—
Tilsit	—	4	1

Unterleibstyphus wurde in 149 (275 und 305) Fällen angemeldet, von denen 20 (42 und 36) tödtlich verliefen. Größere Verbreitung gewann die Krankheit 1892 in der Stadt Gumbinnen [48 Erkrankungen und 4 Todesfälle], in 4 Ortschaften des gleichnamigen Kreises [51 und 7], einem Gute des Kreises Goldap [13 und 1], einem Orte des Kreises Johannisburg [16 und 2] und in der Stadt Insterburg [17 und 2], 1893 in Gumbinnen [61 und 15], sowie in 14 Dörfern des Kreises Lyck [108 und 17], 1894 in 12 Ortschaften desselben Kreises [82 und 6], einem Dorf des Kreises Lötzen [33] und in der Stadt Gumbinnen [21 und 4].

Ruhr erlangte in der Berichtszeit eine besonders weite Ausdehnung: 1893 in den Kreisen Johannisburg (etwa 140 Fälle), Lyck (66), Sensburg (176, darunter 120 bei Kindern) in 5 Ortschaften, in der Stadt Tilsit (280, davon 109 unter einem Regimente der Garnison), in mehreren Dörfern der Kreise Tilsit (96) und Niederung (58), ferner 1894 in 8 bezw. 14 Ortschaften der Kreise Johannisburg (181) und Lyck (ungefähr 400).

Masern kamen in den 3 Berichtsjahren 2673 — 4955 — 9627 Mal zur Anzeige. Vor allen andern stark betroffen waren 1893 die Kreise Johannisburg und Lyck, 1894 die Kreise Gumbinnen, Pillkallen und Tilsit. Für Scharlach war das Jahr 1892 das ungünstigste (1508 Erkrankungen gegen 775 und 958 in den beiden folgenden Jahren). Diphtherie und Croup waren

[1]) Berechnet mit Ausschluß der Todtgeborenen.

im Kreise Pillkallen 1892 und 1893 besonders stark verbreitet, 1893 und 1894 im Kreise Gumbinnen, 1894 im Kreise Sensburg; im Ganzen wurden 344 — 198 — 271 Erkrankungen und 77 — 45 — 62 Todesfälle gemeldet. Die Zahl der letztern stimmt auch nicht annähernd mit der standesamtlich festgestellten überein (s. o.), es müssen daher zahlreiche Diphtheriefälle nicht zur Anzeige gekommen sein. Das Ergebniß der in 11 Kreisen mit dem Heilserum angestellten Versuche wird als ein günstiges bezeichnet. Von Keuchhusten scheinen hauptsächlich die Kreise Sensburg und Ragnit heimgesucht gewesen zu sein.

Kontagiöse Augenentzündung herrschte nach wie vor in allen Kreisen des Bezirks, doch handelte es sich meist um leichtere Krankheitsformen. Auf Anregung des Oberpräsidenten wurde i. J. 1893 die Frage näher erwogen, ob die Verbreitung der Krankheit nicht durch Lazarethbehandlung, verbunden mit dem Keiningschen Verfahren (Touchiren der Follikel mit Sublimatlösung) oder mit Excision der Uebergangsfalte, eingedämmt werden könnte, indessen ging die Ansicht der meisten Sachverständigen dahin, daß die Behandlung nur durch Spezialärzte in Augenkliniken und eigens dazu eingerichteten Stationen Aussicht auf Erfolg verspreche. Es wurden hierauf Seitens des Ministers 5000 ℳ für operative Behandlung der geeigneten Fälle angewiesen und ein Theil der letztern der Universitätsklinik in Königsberg zugeführt. Für die Kreise Johannisburg und Lyck, welche hervorragend betroffen waren, sind besondere Mittel bewilligt worden.

Erkrankungen an Wochenbettfieber wurden 149 gemeldet, in dem vorigen Berichtszeitraum nur 88. Syphilis soll trotz mangelhafter Ueberwachung der Prostitution seltener auftreten als früher.

Influenza. Die Epidemie von 1891/92 begann in der Mehrzahl der Kreise Ende November 1891 und endete im März 1892. Hervorgehoben wird, daß unter den Garnisonen von Gumbinnen und Insterburg überhaupt kein Fall vorgekommen ist, während unter der städtischen Bevölkerung zahlreiche Erkrankungen festgestellt wurden. Der Charakter der Seuche soll im Ganzen milder gewesen sein als 1889/90. Die Epidemie von 1893/94 währte vom Oktober 1893 bis April 1894. Weitere epidemische Verbreitung gewann die Influenza wiederum im Herbst und Winter 1894/95.

An epidemischer Genickstarre erkrankten in einem Orte des Kreises Goldap 4 und starben 2 Personen. Milzbrand wurde 1894 im Kreise Heydekrug 3 Mal beim Abhäuten von gefallenem Vieh auf Menschen übertragen; die Erkrankten sind sämmtlich genesen. Je ein Fall von Rotzkrankheit ereignete sich in den Kreisen Stallupönen und Angerburg. Tollwuth kam nicht zur Beobachtung, trotzdem 27 Personen von wuthkranken Hunden gebissen wurden. Tollwuthkranke oder verdächtige Hunde sind im Ganzen nicht weniger als 663 getödtet worden. Die Zahl der wegen Verletzungen durch Maschinen in Krankenhäusern Behandelten hat sich gegen den vorigen Berichtszeitraum beträchtlich gesteigert (577 gegen 274).

Beseitigung der unreinen Abgänge. Wasserversorgung. Der Choleragefahr verdankt der Regierungsbezirk zahlreiche Verbesserungen hinsichtlich der Wasserversorgung, Ableitung der Abwässer, Reinhaltung von Straßen, Höfen, Aborten ꝛc. In Lyck und Tilsit kamen Kanalleitungen für flüssige Abgänge und Tagewasser zur Ausführung, welche ihren, wenigstens in Tilsit, theilweise aus Fäkalien bestehenden Inhalt, wie es scheint, ohne vorherige Reinigung, in die Memel bezw. den Lyckfluß entleeren. An verschiedenen Orten wurden Tief- und abessynische Brunnen angelegt, welche jedoch vielfach eisen- und schwefelwasserstoffhaltiges Wasser liefern. Die Trinkwasserversorgung der Stadt Angerburg erfolgt fast ausschließlich aus 3 Brunnen, da das unfiltrirte Wasser der Flußwasserleitung, sowie dasjenige eines neu angelegten Tiefbrunnens häufig ungenießbar sind.

Für Insterburg und Gumbinnen, deren Trinkwasserverhältnisse gleichfalls als ungünstig bezeichnet werden, ist die Anlage von Wasserleitungen (sowie eine Kanalisation) ins Auge gefaßt worden, ebenso eine Verbesserung des Wasserwerks in Tilsit, welches wegen mangelhafter Filteranlage in der letzten Zeit Wasser von ungenügender Beschaffenheit lieferte.

Nahrungsmittel. In der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Insterburg wurden etwa 380 Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln ꝛc. vorgenommen, ferner anderwärts eine Anzahl ähnlicher Prüfungen von einigen Chemikern und Apothekern. Eigene Untersuchungsanstalten sind bis jetzt nicht vorhanden. In 13 Schlachthäusern sind von 1891 bis 1894 u. A. von 37 013 geschlachteten Rindern 550 tuberkulös befunden worden; die amtlichen Fleischbeschauer stellten in der Berichtszeit bei 127 von 186 893 untersuchten Schweinen Trichinen, bei 242 Finnen fest.

Die Zahl der Krankenanstalten (19) hat sich während der Berichtsjahre nicht vermehrt, doch sind 4 alte Kreiskrankenhäuser durch Neubauten ersetzt worden. Verpflegt wurden zusammen 12 523 Personen, davon wegen Syphilis 586, kontagiöser Augenentzündung 538, Geisteskrankheiten 362; gestorben sind 780 Kranke. Das Heilpersonal setzte sich Ende 1894 aus 147 Aerzten, 28 Heilgehülfen und 399 Hebammen zusammen; Apotheken bestanden 48. Auf je 5340 Einwohner (108 qkm) kam 1 Arzt, auf je 16 355 (331) 1 Apotheke.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirk Bromberg während der Jahre 1892 bis 1894. (Nach dem vom Reg.- und Med.-Rath Dr. Siedamgrotzky erstatteten Generalberichte.) Vgl. Veröff 1894 S. 66.

Meteorologische Beobachtungen. Nach den Aufzeichnungen der meteorologischen Station zu Bromberg fiel das Maximum der Temperatur 1892 in den August mit 34,9° C, 1893 und 1894 mit 32,6 bezw. 34,3° in den Juli, das Minimum in jedem der Berichtsjahre mit — 20,6, — 23,5, — 21,0° in den Januar. Die Niederschlagsmenge war 1892 am bedeutendsten im September (82,9 mm), am geringsten im November (6,2), 1893 am größten im August (69,4), am kleinsten im April (4,2), 1894 am größten im Juni (116,1), am geringsten im Januar (10,7). Größere Ueberschwemmungen fanden im Netzegebiet während der Berichtszeit nicht statt, im Gegentheil hatten die vorgenommenen Regulirungsarbeiten eine zu große Trockenlegung der Netzewiesen bewirkt, so daß die Errichtung von Stauwehren ins Auge gefaßt wurde.

Bewegung der Bevölkerung. Eine Zunahme der Einwohnerzahl war fast nur für Bromberg sowie die Kreise Gnesen und Inowrazlaw zu verzeichnen; in den übrigen Kreisen blieb diese beinahe auf demselben Stande. Die Bevölkerungsziffer wurde am 1. Dezember 1892 auf 631 607 festgestellt, am 1. Dezember 1894 auf 638 163. Die Geburtsziffer pflegt im Regierungsbezirk eine außerordentlich hohe zu sein; sie betrug im Mittel 42,2, im Kreise Strelno 1894 sogar 51,7 ‰ d. E. Im Allgemeinen scheint sie unter der polnischen Bevölkerung etwas höher zu sein als unter der ausschließlich deutschen. Von je 100 Geborenen waren unehelicher Abkunft a) in den Städten durchschnittlich 8,7, b) auf dem Lande 5,9; todtgeboren waren von je 100 ehelich Geborenen a) 3,0, b) 3,7, von je 100 unehelich Geborenen a) 5,0, b) 4,5. Von je 1000 Einwohnern starben im Gesammt-Durchschnitt a) 24,1, b) 23,6, im 1. Lebensjahre von je 100 ehelich Geborenen a) 21,0, b) 19,9, von je 100 unehelich Geborenen a) 48,6, b) 38,2. Die Stadt Bromberg zeichnete sich wie früher vor allen Kreisen durch eine niedrige Sterbeziffer (20,6) aus, trotzdem die hygienischen Einrichtungen dort ebenso im Argen liegen wie in den kleinsten Landstädten des Bezirks. Sie scheint dies neben ihrer zerstreuten Bauart und der günstigen Lage an der schnellfließenden Brahe vorzugsweise dem Umstande zu verdanken, daß die in der Stadt beschäftigten Arbeiter meist in den umliegenden Dörfern und Vororten wohnen.

Gesundheitsverhältnisse. In der Berichtszeit war 1893 der allgemeine Gesundheitszustand in Folge

der Influenzaepidemie dieses Jahres am ungünstigsten. Die Cholera bedrohte den Bezirk in jedem der 3 Jahre, gewann jedoch nur 1894 größere Verbreitung, namentlich im Netzegebiet 1892 wurden nur 2 Fälle beobachtet (in Schneidemühl bezw. in Fordon), die beide mit Genesung endeten, 1893 nur 1 Fall in Schulitz, welcher tödtlich verlief. 1894 kamen vom Juni an 6 vereinzelte Erkrankungen mit 4 Todesfällen im Weichselgebiet zur Beobachtung. Im Netzedistrikt zeigte sich die Cholera zuerst Ende Juli und war Ende September überall erloschen mit Ausnahme der Stadt Nakel, wo sie bis Anfang November andauerte und erst durch außerordentliche Maßregeln zum Erlöschen gebracht wurde. Im Ganzen wurden in 6 Kreisen des Netzegebiets 142 Erkrankungen (mit 59 Todesfällen) festgestellt, davon im Landkreis Bromberg 23 (11), in Nakel 82 (31), in Usch 12 (7). Die Mehrzahl der Ersterkrankungen war auf den Genuß des verseuchten Netze- und Kanalwassers zurückzuführen, nach Nakel wurde die Krankheit wahrscheinlich aus dem angrenzenden, zum Landkreis Bromberg gehörenden Josefinen verschleppt. Von den in Anwendung gebrachten Schutzmaßregeln ist vor Allem die im Anfang der Berichtszeit eingerichtete und energisch durchgeführte Ueberwachung des Stromverkehrs zu erwähnen; behufs Bekämpfung der Cholera in Nakel wurden mehrere Militärärzte und ein Assistent des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin dahin entsendet, alle irgendwie Choleraverdächtigen in dem zur Quarantäneanstalt eingerichteten alten Krankenhause untergebracht und die Anzeigepflicht auch auf die Durchfälle der Kinder unter 2 Jahren ausgedehnt. Pockenerkrankungen zeigten sich nur vereinzelt und fast ausschließlich in den Grenzkreisen und zwar 1892 im Ganzen 4 (mit 2 Todesfällen), 1893 6 (1), 1894 1 (0). Die Krankheit war in der Mehrzahl der Fälle aus Rußland eingeschleppt worden; es werden daher, entsprechend dem Min.-Erlaß vom 1. Juni 1893, die auf deutschem Gebiet beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter jährlich der Impfung unterzogen. Flecktyphus wurde 1892 und 1893 in je 1 Fall, 1894 in 6 Fällen festgestellt; die Krankheit hat nirgends größere Verbreitung gewonnen. Unterleibstyphus war in Einzelfällen oder in Hausepidemien über den ganzen Bezirk verbreitet. Die Erkrankungen waren meist auf örtliche Schädlichkeiten zurückzuführen; im Ganzen wurden 443 Todesfälle gemeldet. Größere Epidemien kamen 1892 in einer Kaserne der Stadt Gnesen zum Ausbruch (73 Erkrankungen, 12 Todesfälle), ferner in Schneidemühl (50 bezw. 3), 1893 und 1894 in Gonsawka, Kreis Znin (zusammen 46 bezw. 6), 1894 auf dem Rittergut Rutkowo im Kreise Schubin (60 bezw. 7) und in 2 benachbarten Ortschaften des Kreises Strelno, wo 31 Schulkinder und 8 Erwachsene befallen wurden; von den letzteren starben 2, während die Kinder sämmtlich genasen. Nach Schließung des Schulbrunnens erlosch die Seuche. Diphtherie war allein oder als Begleiterscheinung des Scharlachs in allen Kreisen weit verbreitet. Todesfälle wurden 1892 500, 1893 693, 1894 1254 gemeldet. In Bromberg erkrankten 1892 von 30 Schülern einer Gymnasialklasse 12, 1893 gewann die Krankheit größere Verbreitung im Pädagogium Ostrau bei Filehne und im Kreise Wongrowitz mit 119 Erkrankungen und 17 Todesfällen. Scharlach kam ebenfalls in sämmtlichen Kreisen vor und nahm vielfach einen schweren Verlauf; es starben an dieser Krankheit 330 — 694 — 566 Personen. 1892 waren die Kreise Filehne, Gnesen, Inowrazlaw und Wongrowitz stark ergriffen, 1893 besonders die beiden letztgenannten Kreise, 1894 war Scharlach weniger verbreitet. Die Masernfälle der Berichtszeit waren meist von gutartigem Charakter. An Keuchhusten starben 500 — 693 — 704 Kinder. Die Zahl der an Tuberkulose Verstorbenen stimmte fast genau mit der der früheren Berichtszeiträume überein; die Bevölkerung gewöhnt sich angeblich nur langsam an die empfohlenen Schutzmaßnahmen. An Kindbettfieber starben nach den Physikatsberichten 40 — 29 — 22, nach den standesamtlichen Listen 134 — 197 — 157 Frauen; es sind also hier, wie es auch anderwärts geschieht, zahlreiche Todesfälle an anderweitigen Geburts- und Wochenbettstörungen, Blutungen ꝛc. dem Puerperalfieber zur Last geschrieben. Kontagiöse Augenentzündung war, wenn auch in milder Form, ziemlich stark verbreitet, am meisten in den Kreisen Wongrowitz, Inowrazlaw und Strelno. Malariaerkrankungen waren immer noch häufig, gelangten aber selten zur ärztlichen Behandlung. Influenza trat in allen 3 Berichtsjahren in Erscheinung, ließ jedoch mit jedem Jahre mehr an Ausdehnung und Heftigkeit nach. 1892 1893 wurde die Zahl der Erkrankten auf 40 bis 50 % d. E. geschätzt, 1893/94 auf etwa 10 %, 1894/95 auf 4 bis 5 %. An Milzbrand erkrankten 1893 im Kreise Inowrazlaw 7 Personen, davon 4 in Folge äußerer Verletzungen (2 Todesfälle), 3 nach dem Genuß von milzbrandigem Fleisch. Auf einem Gute des Kreises Gnesen wurden in demselben Jahre mehrere Personen ergriffen, welche das Abhäuten und Zerlegen gefallener Thiere besorgten, sowie eine Frau, welche die Kühe kurz vor dem Tode gemolken hatte (kein Todesfall), 1894 kamen im Kreise Kolmar verschiedene Uebertragungen durch den Genuß kranken Fleisches vor, von denen 1 tödtlich endete. Uebertragungen auf Menschen bei der Beschäftigung mit getrockneten Häuten oder mit Thierhaaren wurden nicht beobachtet. Von Trichinose kam eine kleine Epidemie im März 1892 auf einem Gute des Kreises Mogilno zum Ausbruch; es erkrankten 9 Personen des Hausstandes, wozu noch mehrere in dem Dorfe und auswärts durch übersandte Fleischwaaren verursachte Erkrankungen hinzutraten. Ein Todesfall kam nicht vor. 1894 wurde 1 Fall in Gnesen, 10 bezw. 8 Fälle in 2 Orten des Kreises Filehne gemeldet, welche ebenfalls sämmtlich günstig verliefen. Fälle von Tollwuth sind nicht beobachtet worden, trotzdem im Ganzen 5 Personen von nachgewiesen wuthkranken Hunden gebissen waren. Maul- und Klauenseuche wurde 1892 mehrfach auf Menschen übertragen; dieselben erkrankten unter hohem Fieber an einer heftigen Entzündung der Mundschleimhaut, genasen aber sämmtlich.

In der Beseitigung der unreinen Abgänge, sowie hinsichtlich der Wasserversorgung sind unter dem Eindruck der Cholera manche Verbesserungen entstanden So wurde in den kleinen Städten die Ausräumung der Abortgruben durch Polizeiverordnung vom 1. März 1894 einheitlich geregelt, ferner in mehreren Kreisen die Einrichtung von Aborten polizeilich vorgeschrieben. Doch bleibt in dieser Beziehung der Regierungsbezirk, sogar dessen Hauptstadt, weit hinter anderen Gegenden zurück. In Bromberg ist ein etwa den 4. Theil der Einwohner umfassender Stadttheil kanalisirt worden; der Inhalt der Kanäle, welcher nur die Haus- und Tagewässer, nicht die Fäkalien in sich begreift, wird, zum Theil ohne vorherige Klärung, in die Brahe abgeführt, ohne daß hierdurch gesundheitliche Nachtheile bisher hervorgetreten sind. In Gnesen, dessen Abwässer den anliegenden Jelonnekfee hochgradig verunreinigt hatten, wurde 1894 die regelmäßige Abfuhr der Fäkalstoffe mittelst Tonnenwagen vorgeschrieben, in Strelno zur Ableitung der Gebrauchswässer ein cementirter Kanal neu angelegt. Vielfach sind Klagen laut geworden über die Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe, namentlich der obern Netze und des Kanals, durch die Abwässer der Zuckerfabriken. In Folge der Choleragefahr wurden an vielen Orten Abessynier- und Tiefbrunnen angelegt, doch erwies sich das Wasser der letzteren vielfach als eisenhaltig. In eine große Nothlage hinsichtlich der Wasserversorgung gerieth in der Berichtszeit die Stadt Gnesen. Das 1888 errichtete Filterwerk entnahm sein Wasser dem benachbarten Winiarysee, die Wassermenge desselben verminderte sich aber wegen ungenügenden Zuflusses so erheblich, daß der Seespiegel 1893 bereits um 3 m gesunken, das Leitungswasser zuletzt von ekelerregendem Aussehen war und bis zu 8000 Bakterien im Kubikcentimeter enthielt. Die angelegten Flach- und Tiefbrunnen lieferten lange nicht die genügende Wassermenge, bis es zuletzt gelang, in 53 und 59 m Tiefe auf eine mächtige,

wasserführende Kiesschicht zu stoßen; das Wasser ist von guter Beschaffenheit, wenn auch schwach eisenhaltig. In Bromberg kommt das Wasser der zahlreichen artesischen Brunnen aus Braunkohlenschichten, besitzt daher einen nicht unerheblichen Gehalt von Schwefeleisen und Schwefelwasserstoff; obwohl auch Brunnen mit einwandfreiem Wasser bestehen, war doch in Rücksicht auf die geplante Kanalisation die Anlegung einer Wasserleitung erwünscht. Die Gewinnung des Wassers aus den benachbarten Waldungen ist aber auf den Widerspruch der Forstverwaltung gestoßen, welche eine Schädigung der Baumbestände durch die Senkung des Grundwasserstandes befürchtete. Bei der Anlegung eines Tiefbrunnens ereignete sich 1893 in Schneidemühl das bekannte Brunnenunglück. Vom Mai an entströmten dem Bohrloche derartig überreichliche, stark mit Sand vermengte Wassermengen, daß Bodensenkungen in weitem Umkreis entstanden und viele Häuser mehr oder weniger Schaden litten; zuletzt mußten 2 Straßen gesperrt und 16 Häuser geräumt werden. Im Juli gelang es, das Wasser in Röhren abzufangen, doch brach es im November neben dem Rohr wieder hervor und wurde erst am 11 dieses Monats durch eine ohne weiteres Zuthun entstandene starke Erdrutschung endgültig eingedämmt. Neue Schlachthäuser sind in Lobsens, Schubin, Wirsitz und Znin errichtet, in Bromberg, Inowrazlaw und Tenessen die bestehenden erweitert, ferner in Bromberg ein neuer Viehhof eröffnet worden. Die Einrichtung von Freibänken, in welchen minderwerthiges, jedoch nicht gesundheitsschädliches Fleisch zu geringeren Preisen verkauft wird, hat sich namentlich in den zahlreichen kleinen Städten des Bezirks gut bewährt. Die Zahl der Fleischbeschauer betrug im letzten Berichtsjahre 548; von 303 241 insgesammt untersuchten Schweinen waren 379 trichinös, 687 finnig. In dem einzigen Nahrungsmitteluntersuchungsamt des Bezirks (in Schneidemühl) wurden geprüft: 57 Proben von Trinkwasser, 5 von Butter, 3 von Schmalz, je 1 von Bier und Zinngeschirr.

Die Besetzung der Kolonistenstellen der Ansiedelungs- und Rentengüter machte die Neuanlage und Erweiterung zahlreicher Schulen nothwendig. Neu gebaut wurden seit 1884 261, während der Berichtszeit 60 Schulhäuser.

Im Regierungsbezirk bestanden 1894 27 Krankenhäuser mit etwa 650 Betten, wozu noch die im Oktober 1894 theilweise eröffnete, auf 600 Betten berechnete (2.) Provinzialirrenanstalt in Dziekanka bei Gnesen kommt. Erweitert (um 40 Plätze) wurde das Kreiskrankenhaus zu Inowrazlaw, neu errichtet sind Krankenhäuser in Nakel (26 Betten), Strelno und Kolmar (20). Das letztere wurde vom Kreise gebaut, später aber dem Johanniter-Orden übertragen und steht unter dessen Verwaltung. Die nahe dem Kurhause in Inowrazlaw erbaute Kinderheilanstalt wurde von skrophulösen und erholungsbedürftigen Kindern, welche die dortigen Soolbäder gebrauchen, stark besucht, so daß der Anbau zweier Schlafsäle geplant ist. Das Kreiskrankenhaus in Schubin, das von vornherein zu groß angelegt war, wurde als solches aufgegeben und dafür in einem gemietheten Privathause ein Lazareth eingerichtet, welches seiner Bestimmung wenig entspricht. Von Bädern ist nur das starke Soolbad in Inowrazlaw zu nennen, das 1892 von 678, 1894 von 504 auswärtigen Kurgästen besucht wurde. Der weiteren Entwickelung des Bades dürfte die reizlose Umgebung im Wege stehen. Dampfdesinfektionsapparate wurden aus Anlaß der Cholera in mehreren Städten und den meisten Kreisen beschafft, doch haben sie anscheinend nicht den Beifall des Publikums gefunden und werden verhältnißmäßig wenig benutzt. Heilpersonal. Am Ende der Berichtszeit standen zur Verfügung: 172 Aerzte, 10 Zahnärzte, 47 Heilgehülfen und 269 Hebammen, darunter 116 freipraktizirende. Die Zahl der von Pfuscherfrauen geleiteten Entbindungen war hoch; in den einzelnen Kreisen schwankte sie zwischen 32 und 70 %. Apotheken bestanden 48, wozu noch 3 ärztliche Hausapotheken und 1 Krankenhausapotheke traten.

Gesundheitsverhältnisse in London 1895.

Nach dem Annual report of the Medical Officer of health of the Administrative County of London 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 833.)

Die Einwohnerzahl des Verwaltungsbezirks London wurde um die Jahresmitte auf 4 402 284 geschätzt. Die Zahl der Geburten belief sich auf 134 197, d. i. 30,6 ‰ E. gegen 30,1 im Vorjahre. Es starben 85 416 Personen, d. i. 19,5 ‰ E. gegen 17,4 im Vorjahre. Mit dieser Sterbeziffer übertraf London im Berichtsjahre die Zahlen von Amsterdam (17,4), Kopenhagen (18,5), Stockholm (17,0), Berlin (19,4) und Brüssel (19,8), blieb dagegen hinter den Ziffern von Paris (21,3), St. Petersburg (28,8), Wien (23,1), Rom (20,6) und New York (23,3) wie in den Vorjahren zurück. Unter den Verstorbenen befanden sich 22 087 Kinder unter 1 Jahr, d. i. 165 auf 1000 Lebendgeborene; mit dieser Zahl stand London unter den 12 englischen Städten mit mehr als 200 000 E. nächst Bristol, wo nur 143 von je 1000 Lebendgeborenen starben, am günstigsten, die meisten Kinder, nämlich 231 ‰ Lebendgeborene, verlor im Berichtsjahre Salford.

Als Todesursachen sind verzeichnet: Infektionskrankheiten 14 865 Fälle, konstitutionelle Krankheiten 16 679, Entwickelungskrankheiten 5579, Nervenkrankheiten 8636, Krankheiten des Kreislaufs 6905, der Athmungsorgane 18 482, der Verdauungswerkzeuge 5099, der Harnwerkzeuge 2230, Unfälle 2850, sonstige äußere Gewalt 557. An den hauptsächlichsten Infektionskrankheiten (Pocken, Masern, Scharlachfieber, Diphtherie, Keuchhusten, Fieber und Diarrhoe) starben 11 485 Personen, d. i. 2,62 ‰ E.

An Pocken starben 55 Personen, d. i. 0,012 ‰ E. bei 980 zur Anzeige gelangten Blatternerkrankungen, während im Berichtsjahre von den übrigen 11 englischen Städten mit mehr als 200 000 E. nur Liverpool (0,03 ‰ E.), Birmingham (0,02) und West Ham (0,04) Pockentodesfälle zu verzeichnen hatten. In London herrschte die Seuche besonders in den Monaten Juli, August und September, doch blieb keine Woche des Jahres ganz ohne Pockentodesfälle. Besonders viele Erkrankungen (106 d. i. 0,75 ‰ E.) und Todesfälle (9, d. i. 0,064 ‰) hatte der Stadttheil Marylebone, in welchem die Impfung während der letzten Jahre vernachlässigt war; es waren dort in den 3 Jahren 1891 bis 1893 13,4, 16,9 und 24,8 von je 100 impfpflichtigen Kindern nicht geimpft worden. Ferner war der Stadttheil Whitechapel mit 102 Erkr. (1,31 ‰) und 4 Todesfällen (0,051 ‰) stark heimgesucht; hier war zwar die Impfung besser durchgeführt, da in den erwähnten 3 Jahren nur 4,1, 4,4 und 5,3 % der impfpflichtigen Kinder nicht geimpft worden waren; indessen gehörte nur der vierte Theil der Kranken zu den eigentlichen Bewohnern des Stadttheils, die übrigen kamen theils aus den Obdachanstalten der Heilsarmee, theils aus anderen Herbergen. In den übrigen Stadttheilen war die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle erheblich geringer. Unter sämmtlichen Fällen des Berichtjahres befanden sich 609 Erkrankungen (15 Todesfälle) bei Geimpften, 75 (13) bei Personen unsicheren Impfzustandes, 257 (35) bei Personen ohne Impfnarben. Nach Altersklassen und Impfzustand vertheilen sich die Erkrankten und Verstorbenen wie folgt:

	Alle Altersklassen	0—1 Jahr	1—5 Jahre	5—20 Jahre	20—40 Jahre	40—50 Jahre	50 J. und darüb.
Geimpft	609 (15)	—	—	150 (2)	343 (6)	78 (1)	38 (6)
Unsicherer Impfzustand	75 (13)	—	—	21 (1)	29 (7)	15 (4)	10 (1)
Keine Impfnarben	257 (35)	15 (11)	70 (12)	132 (6)	33 (6)	2 (—)	5 (—)

Die bereits in den Vorjahren berichtete unzureichende Ausführung des Impfgeschäfts in London hat sich nicht gebessert. Im Jahre 1893 blieben 18,2 % der impfpflichtigen Kinder ungeimpft, im Stadttheil Bethnal-green sogar 54,8 %, in Hackney 52,8, in Mile- and Oldtown 43,5, in 4 anderen Stadttheilen mehr als 20, in 5 mehr als 15, in je 8 mehr als 10 und mehr als 5 und nur in 2 weniger als 5 %.

An Masern starben 2630 Personen (im Vorjahre 3303), an Scharlachfieber 829 (961) bei 19 808 (18 495) angezeigten Erkrankungen, an Diphtherie 2292 (2642) bei 11 231 (11 204) Erkrankungen, an Keuchhusten 1485 (2116), an Fleckfieber 5 (5), an Unterleibstyphus 598 (610) bei 3521 (3375) Erkrankungen. Ein Ausbruch der letzteren Krankheit mit 177 Fällen erfolgte im Mai und Juni in Plumstead und Woolwich; 159 der Kranken hatten Milch aus einer bestimmten Molkerei bezogen. 3581 (1774) Todesfälle wurden durch Ruhr und Diarrhoe verursacht, 74 durch einheimische Cholera, 179 durch Rose, 208 (210) durch Kindbettfieber, 2156 (750) durch Influenza, 10 633 (7816) durch Bronchialkatarrh, 5989 (5321) durch Lungenentzündung, 7755 (7354) durch Lungenschwindsucht, d. i. 1,77 (1,7) ‰ E., 3612 (3441) an Krebs.

Im Berichtjahre kamen 13 Erkrankungen (darunter 5 Todesfälle) an Milzbrand vor, davon 6 (3) bei Roßhaararbeitern und 2 (1) bei Angehörigen von solchen, die übrigen bei Personen, welche mit Häuten hantirt hatten. 2 weitere Fälle bei Roßhaararbeitern wurden aus dem nahe bei London gelegenen Tottenham mitgetheilt. Im folgenden Jahre (1896) wurden während der ersten Monate 10 Milzbranderkrankungen günstigen Ausgangs festgestellt, davon 9 bei Gerbern und Angehörigen von solchen, die 10. bei einem Speicherarbeiter, der Häute verladen hatte.

In 274 Fällen wurden von den Behörden Haussuchungen vorgenommen, um über die Bewohnbarkeit der Häuser zu entscheiden; 42 Häuser wurden darauf geschlossen, 14 niedergerissen, 102 mit baulichen Verbesserungen versehen, für 68 weitere wurden derartige Maßregeln angeordnet, aber bisher noch nicht ausgeführt, 7 Häuser wurden nicht beanstandet und über 41 ist Entscheidung noch nicht erfolgt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 15. Oktober 1897. (R.-G.-Bl. S. 773.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das hamburgische Staatsgebiet wird vom 1. November d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 15. Oktober 1897.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf von Posadowsky.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Rundschreiben des Reg.-Präsidenten an sämmtliche Apothekenbesitzer des Bezirks, betr. den Handel mit Spezialitäten. Vom 2. März 1897.

In neuerer Zeit haben sich in den Tageblättern die Bekanntmachungen wieder gehäuft, in denen unter Bezeichnung bestimmter Apotheken des Bezirks als Niederlagen oder Bezugsquellen zusammengesetzte Mittel als Heilmittel gegen menschliche Krankheiten öffentlich angepriesen werden. Aus der Form der Bekanntmachungen, die bald als Danksagungen für eine unter Anwendung eines mit geheimnißvollem Namen belegten Mittels gelungene Heilung veröffentlicht werden, bald die angebliche Zusammensetzung des Mittels unter Aufführung lateinischer oder deutscher, vielfach ungebräuchlicher, unbekannter, wohl gar erfundener Namen der enthaltenen, nicht einmal immer dem freien Verkehre überlassener Stoffe kundthun, läßt sich die Absicht einer Umgehung der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1896, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln, vielfach nicht verkennen. Die Nennung der Namen bestimmter Apotheken schließt deren Verantwortlichkeit für die Bekanntmachungen der angepriesenen Mittel ein, sofern, was in der Regel der Fall sein wird, die Nennung der Apotheke im Einverständniß mit ihrem Besitzer (Verwalter) erfolgt ist. Ich nehme daher Veranlassung, nochmals auf die genannte Polizeiverordnung sowie auf den § 36 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893 hinzuweisen und vor Uebertretungen derselben zu warnen.

Des Weiteren mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß es sich in den Fällen, in denen die in Rede stehenden zusammengesetzten Mittel speziell zum Zwecke der Heilung einzelner in den Bekanntmachungen oder auf den Etiketten der Aufnahmebehälter aufgeführter Krankheiten, in bestimmter Form und Dosis, mit Gebrauchsanweisung versehen, anempfohlen und von den Apothekern im Handverkaufe abgegeben werden, gemäß dem Ministerial-Erlasse vom 9. Juli 1884 um die Ausübung einer ärztlichen Thätigkeit handelt, welche den Apothekern nach § 14 Titel I der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 sowie nach dem § 37 der genannten Vorschriften, überdies auch noch nach dem Ministerial-Erlasse vom 23. September 1871 untersagt ist.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Oberösterreich, betr. den Vorgang bei Visitation der öffentlichen Apotheken. Vom 10. Februar 1897. (Oest. San.-W. S. 171.)

Die Durchsicht und Prüfung der alljährlich vorgelegten Befunde über die öffentlichen Apotheken läßt die große Verschiedenheit wahrnehmen, wie die einzelnen Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 11. August 1851, Z. 13 444 (L.-G. u. Reg.-Bl. Nr. 336), betreffend die Instruktion für die k. k. Bezirksärzte, soweit dieselben in § 21 die Untersuchung der Apotheken betreffen, von den einzelnen Berichterstattern aufgefaßt und beachtet werden.

Nachdem ein wesentlicher Grund hiefür in der allzu knappen und unbestimmten Form der mit der genannten Verordnung eingeführten Befundprotokolle (Beilage 9) liegen dürfte, findet die k. k. Statthalterei ein nach dem Entwurfe des k. k. Ministerialsekretärs Dr. L. Melichar verfaßtes Formulare solcher Untersuchungsprotokolle (Muster A in dessen: „Anleitung zur Erkennung und Prüfung der Arzneimittel", Leipzig und Wien, Franz Deuticke 1894) provisorisch einzuführen und werden der k. k. Bezirkshauptmannschaft anliegend . . . . Exemplare zum Gebrauche für den Amtsarzt übermittelt.

Zur Rubrik „Leiter der Apotheke" wird auf den h. o. Erlaß vom 15 April 1892, Z. 5490, betreffend die Befähigung der Mag. pharm. zur Führung einer öffentlichen Apotheke; zur Rubrik „Assistenten und Lehrlinge" auf die Erlässe vom 15. Februar 1892, Z. 2502, betreffend die Verwendung undiplomirter Assistenten in öffentlichen Apotheken, beziehungsweise vom 1. Juni und vom 26. Mai 1890, Z. 7768 und 7315, betreffend die Aufnahme der Lehrlinge und die Lehr- und Dienstzeit des pharmazeutischen Hilfspersonales überhaupt, aufmerksam gemacht.

Bezüglich der Anordnung und Aufbewahrung der Medikamente, der Aufbewahrung der Gifte, scharfen Stoffe, Drogen ꝛc. werden außer der Rücksicht auf die einem Verderben dieser Körper vorbeugende Art ihrer Verwahrung (Schutz vor Verstaubung, Verdunstung, Austrocknung, Durchnässung in geeigneten, deutlich signirten Gefäßen und Behältnissen) die in § 7 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 107) enthaltenen Bestimmungen über die Separation gewisser Heilmittel zu beachten sein.

Waagen und Gewichte sind nach dem Gesetze vom 23. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 16), beziehungsweise nach den Ministerialverordnungen vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 30), betreffend die Nachaichung der Maße und Gewichte und vom 2. Februar 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 18), betreffend die Einführung neuer Präzisionsgewichte, zu prüfen.

Die Qualität der Medizinalwaaren und Arzneikörper und deren Prüfung anlangend, so sind hiefür die Vorschriften der Pharmakopöe in vollem Umfange geltend und findet die k. k. Statthalterei die Amtsärzte auf die oben genannte „Anleitung" zu einer leichten, praktischen Ausführung der vorgeschriebenen Identitäts- und Reinheitsprüfungen besonders aufmerksam zu machen.

Hinsichtlich der Rubriken XIII, e) und g): Waarenbuch und Rezept-Tagebuch wird bemerkt, daß diese schon derzeit in vielen Apotheken zum Nachweise des Bezuges der Medizinalwaaren und der Abgabe der Dispensationen geführten Bücher in dem vom hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 14. Dezember 1890, Z. 10 678, mitgetheilten Entwürfe einer Verordnung für den Geschäftsbetrieb der Apotheken genannt werden und seinerzeit obligatorisch eingeführt werden dürften, während bezüglich der Rubrik f): Elaborationsbuch auf die Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894 [1]) (R.-G.-Bl. Nr. 239) hingewiesen wird.

Es muß als eine der wichtigsten Obliegenheiten der Amtsärzte bezeichnet werden, die Visitationen der öffentlichen Apotheken, deren Zweck die größtmögliche Sicherstellung des Vorhandenseins der Arzneikörper in genügender Menge und in einer den Anforderungen der Pharmakopöe entsprechenden, tadellosen Beschaffenheit, sowie die thunlichste Beseitigung jeder Gefährdung des Publikums durch Verfälschung oder Verwechslung ist, in der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Weise auszuführen und das Ergebniß derselben in den einzelnen Rubriken der nunmehr zu benützenden Untersuchungsprotokolle festzustellen.

Protokoll über die Untersuchung der öffentlichen Apotheke

.....

am.....

Firma der Apotheke . . . . . .
Besitzer der Apotheke . . . . . .
Leiter derselben . . . . . .
Assistenten, diplomirte . . . . . .
= nichtdiplomirte . . . . . .
Lehrlinge: . . . . . .
Befähigungsdokumente des pharmazeutischen Personales

I. Offizin. 1. Beschaffenheit des Lokales . . . .
2. Medikamentenbehältnisse . . . . . .
3. Anordnung und Aufbewahrung der Medikamente
4. Aufbewahrung der Gifte und scharfen Stoffe . .
5. Dispensirtisch
a) Waage und Gewichte . . . . . .
b) sonstige Geräthe . . . . . .
c) vorräthige Dispensationen . . . . . .

II. Materialkammer. 1. Beschaffenheit des Lokales .
2. Anordnung und Aufbewahrung der Arzneikörper .
3. der Gifte und scharfen Stoffe . . . . . .

III. Laboratorium. 1. Beschaffenheit des Lokales .
2. Geräthschaften . . . . . .
3. Reagenzapparat . . . . . .

IV. Stoßkammer. 1. Beschaffenheit des Lokales . .
2. Geräthschaften . . . . . .

V. Kräuterboden. 1. Beschaffenheit des Lokales . .
2. Aufbewahrung der Drogen . . . . . .

VI. Arzneikeller. 1. Beschaffenheit des Lokales . .
2. Aufbewahrung der Arzneistoffe . . . . . .

VII. Wohnräume des Personales . . . . . .

VIII. Quantität und Qualität der Medizinalwaaren . . . . . .

IX. Qualität der Arzneiartikel . . . . . .
(Chemisch-mikroskopische Prüfung.)

X. Gebahrung mit Giften . . . . . .

XI. Handel mit fertigen, zusammengesetzten Medizinalwaaren (Spezialitäten).
a) Selbsterzeugten . . . . . .
b) fremden inländischen . . . . . .
c) fremden ausländischen . . . . . .

XII. Prüfung der Rezepte . . . . . .

XIII. Bücher vorräthe. a) Pharmakopöe und Taxe .
b) Instruktionsbücher . . . . . .
c) Pharmazeutische Hilfsbücher . . . . . .
d) Normaliensammlung . . . . . .
e) Waarenbuch . . . . . .
f) Elaborationsbuch ad XI a) . . . . . .
g) Rezepttagebuch . . . . . .

XIV. Gebarung in der Apotheke . . . . . .

XV. Sonstige Bemerkungen.

[1]) Veröff. 1895 S. 140.

Schweiz. Kanton Zürich. Taxordnung für Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte im Kanton Zürich. Vom 16. Januar 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 106.)

Gemäß § 17 des Gesetzes, betreffend das Medizinalwesen, vom 7. Weinmonat 1854, lautend:

„Die Vergütung für die Hülfeleistungen der Aerzte ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommen zwischen ihnen und denjenigen Personen, die ihre Hülfe in Anspruch genommen haben, überlassen. Der Medizinalrath wird jedoch eine Taxe für die Verrichtungen der Aerzte und die von denselben dispensirten Arzneien in der Meinung erlassen, daß dieselbe in streitigen Fällen den Maßstab für die richterliche Entscheidung giebt,"

wird folgende Taxordnung für die Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte des Kantons erlassen:

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Momente, nach welchen im einzelnen Falle die Größe der Entschädigung für ärztliche, zahnärztliche, thierärztliche Hülfeleistungen festzusetzen ist, kommen vorzugsweise in Betracht:

a) die ökonomischen Verhältnisse des Kranken oder derjenigen Person, welche die Hülfeleistung in Anspruch genommen hat;
b) die örtlichen Lebens- (Preis-)verhältnisse;
c) die Wichtigkeit der geleisteten Dienste selbst;
d) die damit verbundenen Schwierigkeiten, Anstrengungen, Zeitaufwand oder Gefahr für den Arzt, Zahnarzt, Thierarzt, Kostspieligkeit der Instrumente.

§ 2. Die Minimalansätze, im speziellen die in der Taxordnung für Aerzte unter I angeführten Ansätze, gelangen zur Anwendung, wenn Unbemittelte, Gemeinde-, Fabrik- oder Arbeiterkrankenkassen zur Zahlung pflichtig sind.

§ 3. Die Stellung der Rechnungen an die Armenbehörden und an die Direktion des Armenwesens zu Handen des Kantonalarmenfonds erfolgt unter Berücksichtigung der Verordnung, betreffend die ärztliche Behandlung armer Gemeindebürger, vom 20. Januar 1879 und der Verordnung, betreffend die Verpflegung erkrankter, armer Nichtkantonsbürger, vom 4. August 1877 gemäß den Minimalansätzen, abzüglich 20 Prozent (§ 18 des Medizinalgesetzes vom 7. Weinmonat 1854).

§ 4. Die für die einzelnen Dienstleistungen angesetzte Taxe bezeichnet denjenigen Betrag, welchen ein Arzt, Zahnarzt oder Thierarzt in allen durch keine

Umstände erschwerten Fällen der Privatpraxis als eine billige Entschädigung für die betreffende Hülfeleistung zu fordern berechtigt ist, wogegen höhere Forderungen mit Rücksicht auf die § 1 enthaltenen Momente begründet werden können.

§ 5. In der Taxe für einen Besuch oder eine Konsultation ist in der Regel die Untersuchung des Kranken (physikalische Untersuchung der Brust- und Bauchorgane, Temperaturmessung, einfache qualitative Untersuchung des Urins und ähnliches), stets aber das Rezept eingerechnet.

§ 6. Die in der Taxordnung nicht aufgeführten Verrichtungen sind nach Maßgabe derjenigen Sätze zu vergüten, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, insbesondere ist die Assistenz bei Operationen nach der Wichtigkeit der betreffenden Operation zu honoriren.

§ 7. Die Kosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder in deren Besitz der Kranke bleibt, sind dem Arzte, welcher sie anschafft, zu ersetzen.

§ 8. In Bezug auf Forderungen selbst dispensirender Aerzte und Thierärzte kommen in streitigen Fällen die vorliegende Medizinaltaxe und die Apothekertaxe in Anwendung.

Tit. II. A. Taxordnung für Aerzte.

	I. Fr.	II. Fr.
A. Allgemeines.		
Besuch bei Tag innerhalb 1 Kilometer von der Wohnung des Arztes	1½	2—5
Besuch bei Tag in Entfernung von 1 bis 3 Kilometer	2	
Für weitere 2 Kilometer Entfernung als Zulage zur Taxe des Besuches	1½	2—3
Bei einer Entfernung von 3 Kilometer und mehr kann der Arzt sich eines geeigneten Transportmittels bedienen und die Kosten dafür nach den bestehenden Preisen berechnen		
Expreßbesuch bei Tag	das Doppelte.	
Besuch des Nachts, von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens	das Dreifache.	
Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer beisammen wohnender Glieder derselben Familie für jeden weiteren Patienten	die Taxe einer Konsultation im Hause des Arztes.	
Für nothwendige längere Anwesenheit bei Kranken pro Stunde bei Tag	3	5
Für nothwendige längere Anwesenheit bei Kranken pro Stunde bei Nacht	5	10
Konsultation im Hause des Arztes bei Tag	1	2—3
Konsultation im Hause des Arztes bei Nacht	das Doppelte	
Schriftliche Berathung; Briefe und Zeugnisse [1]	1—2	2—5
Zeugnisse für Geisteskranke nach Fragebogen [1]	3—5	10—20
Konsilium mit einem Kollegen;		
Für den behandelnden Arzt	die doppelte Besuchstaxe	
„ „ konsultirten „	„ vierfache „	
Für eingehendere Untersuchung, insbesondere für die erste Untersuchung, ebenso für spezielle Untersuchung mit Beleuchtungsinstrumenten 2c. als Zuschlag	1	2—5
Mikroskopische oder einläßlichere chemische Untersuchung von Urin, Auswurf, Blut, Magensaft 2c.	2—5	5—15
Subkutane Einspritzung [1]	1	2—3
Massage, Anwendung des elektrischen Stromes, Magen-, Darm- und Blasenspülung, Einführung eines Katheters oder einer Bougie [1]	2—3	3—10

[1]) Besuch nicht inbegriffen.

	I Fr.	II Fr.
Narkose	5—10	10—20
Für verlangte Leichenöffnung	15	30
B. Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.		
Gynäkologische Untersuchung, Untersuchung einer Schwangeren, kleinere therapeutische Maßnahmen [1]	2—5	3—10
Untersuchung einer Gebärenden [1]	5	5—15
Leitung einer normalen Geburt je nach Zeit	10—20	20—50
Operative Eingriffe zur Entwicklung, Einleitung der künstlichen Frühgeburt	20—40	40—100
Placentarlösung [1]	15	20—30
Behandlung der Nachgeburtsblutung, Dammrißnaht [1]	3—15	10—30
C. Chirurgische Verrichtungen.		
1. Kleinere Operationen, wie: Impfung, Aderlaß, Incisionen, kleinere Naht, kleinere Wundverbände (Material nicht inbegriffen), Zahnextraktion, Probepunktion 2c. [1]	1—3	3—10
Operation des eingewachsenen Nagels, Naht und Verband größerer Wunden, Amputation von Phalangen, Tenotomie, Tonsillotomie, Auslöffelung von Geschwüren, Entfernung von Fremdkörpern aus Nase, Ohr 2c., Operation der Phimose, Punktion der Hydrocele oder der Bauchhöhle, leichter auszuführende Exstirpation von Drüsen und Geschwülsten, einfachere Ohren-, Nasen- und Kehlkopfoperationen, Verband von Knochenbrüchen, Einrichtung von Verrenkungen, Auslöffelung des Uterus, Punktion der Brusthöhle, Taxis eines eingeklemmten Bruches 2c. [1]	5—20	10—50
2. Größere Operationen, wie: Amputation, Resektionen, Nekrotomien, Eröffnung des Warzenfortsatzes, Striktur der Harnröhre, Tracheotomie, schwierige Entfernung von Geschwülsten, Plastiken, Amputatio mammae, Thorakotomie, Kastration, Herniotomie 2c.	20—50	50—100
Operationen mit Eröffnung der Bauchhöhle, Steinschnitt, vaginale Uterusexstirpation, Exstirpation des Kropfes, der Zunge, des Kehlkopfes, Oberkieferresektion 2c.	50—100	100—500
D. Augenärztliche Verrichtungen.		
Kleine Operationen, wie Entfernung von Fremdkörpern aus der Hornhaut, Operation des Chalazion, Spaltung von Thränenröhrchen und Thränensack, Lidnähte 2c.; Untersuchung von Refraktions- und Akkommodations-Störungen [1]	3—10	5—25
Lidoperationen, Pterygium, Keratomie 2c.	10—30	20—100
Enukleation, Schieloperation, Iridektomie, Staaroperation 2c.	30—80	50—300

B. Taxordnung für Zahnärzte.

Zahnärztliche Operationen.

	Fr.
Untersuchung des Mundes und aller Zähne	2—10
Reinigung der Zähne, für die Sitzung	2—10
Ausziehen eines Zahnes oder Wurzel	1—10

[1]) Besuch nicht inbegriffen

	Fr.
Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln, per Stück	1—5
Narkose und Ausziehen eines oder mehrerer Zähne	5—50
Für örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation	3—5
Abschleifung und Glätten eines Zahnes	1—5
Ueberkappung einer Zahnpulpa oder Aetzen oder Extraktion derselben	2—5
Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals	1—5
Behandlung des empfindlichen Zahnbeins, für die Sitzung	1—3
Auseinanderfeilen engstehender Zähne	2—5
Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache Operationen im Munde	1—5
Findet eine dieser aufgeführten Operationen in der Wohnung des Patienten statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um	3—10
und Nachts um	5—15
Für die Füllung einer Zahnhöhle mit plastischem Material	5—15
Für die Füllung einer Zahnhöhle mit Gold, je nach Größe	15—30
Größere komplizirte Goldkonturfüllungen	30—65
Für die Füllung einer Kavität mit Zinn	10—20
Für die Füllung einer Kavität mit Glas oder Email und Porzellan	15—30
Zahnprothese.	
Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz	20—30
Für Reparatur einer solchen Platte, die Hälfte	10—15
Für jeden an derselben befestigten Zahn	8—20
für Blockzähne mehr um	3—6
Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte	5—20
Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet	30—50
Für jeden an einer solchen Platte befestigten Zahn	15—30
Für Einsetzen eines Stiftzahnes	20—30
Federn nebst Federnträger aus Gold an einem ganzen Gebiß	25—40
Kronen und Brückenarbeiten.	
Für eine Krone aus Gold	25—100
Für eine Brücke aus Gold, für jeden Zahn	30—60
Der Werth des Goldes wird extra berechnet	
Kiefer-Verbände bei Frakturen.	5—50
Ist eine spezielle Prothese dabei nothwendig	30—100

Der Preis für Anfertigung von Obturatoren, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne oder andern zahntechnischen Apparaten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

C. Taxordnung für Thierärzte.

	Fr.
Besuche bei Tag innerhalb 1 Kilometer von der Wohnung des Thierarztes	1—1½
Besuche bei Tag in Entfernung von 1 bis 2 Kilometer	1½
Bei größerer Entfernung für jeden weitern Kilometer ein Zuschlag von	½
Bei Nacht wird doppelte Tagestaxe verrechnet.	
Für jedes weitere Thier beim gleichen Eigenthümer ein Zuschlag von	½
Muß der Thierarzt längere Zeit bei einem Patienten verweilen, so wird ein Zuschlag berechnet von:	
bei Tag (pro Stunde)	1—1½
bei Nacht (pro Stunde)	2—3
Für Konsultation in der Wohnung des Thierarztes bei Tag	1
bei Nacht	1½
Konsultationen mit einem Kollegen werden für den schon behandelnden Thierarzt nach den obigen Ansätzen, für den konsultirten das Doppelte derselben berechnet.	
Bei Nacht ebenfalls je das doppelte.	
Für Ausfertigung von einfachen Zeugnissen	1—2
Für eingehende Untersuchungen (Verwendung spezieller Instrumente, Reiten oder Fahren, rectale oder vaginale Untersuchung ꝛc.) wird ein Zuschlag verrechnet von	1—2
Für chemische u. mikroskopische Untersuchungen	2—5
Narkotisiren von großen Thieren	3—5
= = kleinen =	1—3
Für Sektionen großer Thiere	6—12
= = kleiner =	2—5
Für Manipulationen an den Geschlechtsorganen, wie Untersuchung auf Trächtigkeit, Oeffnen des Muttermundes, Zerdrücken von Eierstockcysten	2—5
Für Spülungen der Geschlechtsorgane	2—5
Für leichtere Geburten	5—10
Für schwerere Geburten	10—20
Für Ablösung der Nachgeburt	4—8
Reposition der vorgefallenen Gebärmutter	8—15
Behandlung des Scheidenvorfalls (Reposition oder Naht)	3—5
Ovariotomie von Stuten	30
= = Kühen	15
= = Hunder	5
Kastration von Hengsten (Niederlegen inbegriffen)	15—20
= = Kälbern	2—3
= = Hunden	2—3
= = Schweinen (per Wurf)	4—5
Für einfache Operationen ohne besondere Vorbereitung des Thieres	1—3
Für einfache Operationen mit kleinen Vorbereitungen	2—5
Schwierige Operationen am stehenden Thier	5—8
= = = liegenden =	8—20

Ist nach irgend einer Handlung eine gründliche, persönliche Desinfektion nothwendig, so kann hiefür eine Extraentschädigung verlangt werden.

§ 9. Durch die vorliegende Taxordnung wird diejenige vom 14. April 1856 aufgehoben.

Thierseuchen.

Viehseuchen und Vieheinfuhr in Großbritannien im Jahre 1896. [1])

(Annual Reports of Proceedings under the Diseases of Animals Acts, the Markets and Fairs (Weighing of Cattle) Acts etc. etc. for the Year 1896. — Board of Agriculture. London 1897.)

Der Milzbrand ist in 43 Grafschaften von England, 3 von Wales und 18 von Schottland aufgetreten. Bei den 488 neuen Ausbrüchen sind 904 Thiere erkrankt, nämlich 38 Pferde, 632 Stück Rindvieh, 34 Schafe und 200 Schweine. Das meiste Rindvieh erkrankte in England (404) und hier in der Grafschaft York, West Riding (59).

An der Tollwuth erkrankten in England 428 Hunde, 13 Katzen und 22 andere Thiere, in Wales 6, in Schottland 4 Hunde; außerdem wurden in England 323 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet.

Fälle von Rotz und Wurm sind 1294 festgestellt gegen 1594 im Vorjahre; die meisten Fälle kamen in England (1196) und hier in London (845) vor.

Die Lungenseuche wurde in der Grafschaft Essex bei 9 Stück Rindvieh festgestellt; ansteckungsverdächtige Rinder wurden 183 getödtet.

An Räude sind 48 688 Schafe (1895: 48 663) bei 3536 Ausbrüchen in 79 Grafschaften erkrankt. Hiervon entfallen auf England 32 910, Wales 13 593, Schottland 2185. Am stärksten betroffen wurden die Grafschaften Merioneth (2861 Thiere), Monmuth (2591), Glouceſter (2525) und York, Ost Riding (2261).

Das Schweinefieber ist in 49 Grafschaften von

[1]) Vgl. S. 527.

England, 11 von Wales und 17 von Schottland, zusammen in 77 Grafschaften aufgetreten. Als erkrankt oder der Ansteckung verdächtig wurden 79 586 Schweine abgeschlachtet, davon in England 73 087, Wales 1816 und in Schottland 4683.

Die Maul- und Klauenseuche und die Pockenseuche der Schafe sind nicht aufgetreten.

Das im Juni 1896 in Großbritannien ortsanwesende Klauenvieh bezifferte sich auf 6 493 582 Stück Rindvieh (gegen 6 354 336 im Juni 1895), 26 705 329 Schafe (gegen 25 792 195) und 2 878 801 Schweine (gegen 2 884 431).

An lebenden Thieren wurden eingeführt: 1 244 113 Stück Rindvieh (gegen 1 207 172[1]) im Vorjahre), 1 506 898 Schafe (1 718 048[1]), 610 593 Schweine (547 541), zusammen 3 361 604 Thiere gegen 3 472 761[1]) im Jahre 1895. Hiervon kamen aus Irland 681 560 Stück Rindvieh (791 607), 737 306 Schafe (652 578), 610 589 Schweine (547 220); von den Kanalinseln 1719 Stück Rindvieh (1708)[1]); von Island 63 293 Schafe (65 046)[1]); von Norwegen 34 Stück Rindvieh (120) und 11 874 Schafe (20 649)[1]); aus den Vereinigten Staaten von Amerika 393 119 Stück Rindvieh (276 533)[1]), 266 760 Schafe (453 250)[1]), 0 Schweine (191); aus Kanada 101 591 Stück Rindvieh (95 993)[1]), 83 767 Schafe (214 310)[1]), 0 Schweine (128); aus Argentinien 65 699 Stück Rindvieh (39 494)[1]), 339 381 Schafe (308 094)[1]), 0 Schweine (2); aus Australien 32 Stück Rindvieh (Queensland) und 518 Schafe (Südaustralien) (1659 und 2825); aus anderen Gegenden 359 Stück Rindvieh (58)[1]), 3999 Schafe (1296)[1]) und 4 Schweine 0. Während sich somit die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen gehoben hat, ist die Einfuhr von Schafen zurückgegangen. Verboten war die Einfuhr von Klauenthieren aus allen europäischen Ländern mit Ausnahme von Norwegen (ausschl. Finmarken) und Island.

Die Verluste an Thieren während der Ueberfahrt von den Exportländern betrugen 6439 Stück Rindvieh (11 ‰) und 12 520 Schafe (16 ‰), gegen 4836 Stück Rindvieh (12 ‰) und 24 664 Schafe (23 ‰) im Vorjahre.

Von den eingeführten Thieren waren 5523 Schafe aus Argentinien, 261 aus Kanada, 14 aus Chile, 1729 aus den Vereinigten Staaten von Amerika und 139 aus Uruguay mit Schafräude behaftet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Schweiz. Der Bundesrath hat am 20. September d. J. folgenden Beschluß, betreffend den grenzthierärztlichen Dienst, gefaßt:

1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1897 an wird die Einheitsgebühr für die Untersuchung des aus dem Auslande zurückkehrenden Sömmerungs- resp. Winterungsviehs schweizerischer Herkunft auf die Hälfte der bisherigen Ansätze herabgesetzt, somit:

a) für Thiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts (mit Ausnahme der Kälber) von 50 auf 25 Rp.;

b) für Kälber unter 60 kg Gewicht von 40 auf 20 Rp.;

c) für Schafe, Ziegen und Schweine von 10 auf 5 Rp.

2. Die Instruktion, betreffend die Behandlung des Sömmerungs- und Winterungsviehs an der Grenze, vom 3./6. April 1888 wird nach Maßgabe dieser Ansätze abgeändert.

3. Art. 17 der Instruktion für die Grenzthierärzte, vom 26. März 1891,[2]) ist im Sinne der obenstehenden Verfügung aufzufassen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Vom 11. bis 16. Oktober d. J. tagte zu Berlin in den Räumen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes eine internationale Leprakonferenz. Die Versammlung war von einem aus Aerzten gebildeten Komité einberufen worden und wurde von Vertretern zahlreicher deutscher und auswärtiger Regierungen und vielen als hervorragende Kenner der Leprakrankheit bekannten Aerzten besucht. Seine Majestät der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin geruhten, die Theilnehmer der Konferenz am 15. Oktober im Neuen Palais zu Potsdam zu empfangen. Der Herr Reichskanzler hatte bereits am 12. Oktober die Mitglieder der Konferenz in sein Palais eingeladen und wohnte am 15. Oktober einer Sitzung der Versammlung bei. Ferner betheiligten sich der Staatssekretär des Innern und die Königlich preußischen Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern in Person an einzelnen Sitzungen.

In der Konferenz gelangten nachstehende Sätze zur einstimmigen Annahme:

1. In allen Ländern, in denen die Lepra herdweise oder in größerer Verbreitung auftritt, ist die Isolation das beste Mittel, um die Verbreitung der Seuche zu verhindern.

2. Das System der obligatorischen Anmeldung, der Ueberwachung und der Isolation, wie es in Norwegen durchgeführt ist, ist allen Nationen mit autonomen Gemeinden und hinlänglicher Zahl der Aerzte zu empfehlen.

3. Es muß den gesetzlichen Behörden überlassen werden, nach Anhörung der sanitären Autoritäten die näheren Vorschriften, die den speziellen sozialen Verhältnissen angepaßt werden müssen, festzustellen.

Ferner wählte die Konferenz eine Kommission von 20 Mitgliedern, mit dem Recht der Kooptation, welche die Gründung einer internationalen Lepra-Gesellschaft berathen und vorbereiten soll.

Deutsches Reich. Bei der VIII. Plenarversammlung des Deutschen Veterinärrathes am 9. und 10. Oktober d. Js. zu Kassel wurden über folgende Berathungsgegenstände die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Erneute Maßnahmen zur Herbeiführung des obligatorischen Abiturientenexamens. Ref. Schmaltz:

1. „Dem Herrn Reichskanzler und sämmtlichen Bundesregierungen eine Petition zu unterbreiten, um Erhöhung der seit 20 Jahren ungenügenden thierärztlichen Vorbildung. 2. Dieselbe Petition an den Reichstag und die Landtage derjenigen Staaten, welche thierärztliche Unterrichtsanstalten haben, zu richten. 3. Eine Darlegung in demselben Sinne dem Landwirthschaftsrath, den preußischen Landwirthschaftskammern und den entsprechenden offiziellen landwirthschaftlichen Körperschaften der anderen Bundesstaaten zu überreichen mit der Bitte, die Einführung des Abiturientenexamens als Vorbedingung für das thierärztliche Studium zu unterstützen, weil bessere Ausbildung der Thierärzte im dringenden landwirthschaftlichen Interesse liegt."

2. Inwieweit bewähren sich die derzeitigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und inwieweit lassen die gemachten Erfahrungen Aenderungen geboten erscheinen? Referenten Mehrdorf und Lothes:

„Der deutsche Veterinärrath erklärt: Ein abschließendes Urtheil über die Wirkung der Viehseuchengesetz-Novelle im Kampf gegen die Maul- und Klauenseuche läßt sich heute noch nicht fällen. Es haben sich bei der Handhabung der durch diese Novelle gegebenen Maßregeln Mängel bemerkbar gemacht, die in der Hauptsache veranlaßt sind durch die ungleichmäßige Anordnung und Durchführung derselben."

3. Die veterinärpolizeiliche Behandlung des Rothlaufs der Schweine und die Schutzimpfung. Referenten Lorenz und Preuße:

„Der Rothlauf erfordert, als die die Landwirthschaft am schwersten schädigende unter den Schweineseuchen, wegen der Eigenartigkeit seines Auftretens ganz besondere gesetzliche Bekämpfungsmaßnahmen. Als solche empfehlen sich neben der Aufrechterhaltung der Anzeigepflicht und den nicht in allen Fällen zu entbehrenden Absperrungs- und Desinfektionsmaßregeln, die Ein-

[1]) In den Annual Reports für 1896 berichtigte Zahl.
[2]) Veröff. 1892 S. 117.

führung der Entschädigungspflicht für eingegangene Schweine durch Errichtung von Zwangsversicherungen in Verbindung mit der Schutzimpfung, welche überall da polizeilich anzuordnen wäre, wo nach den gemachten Erfahrungen die Sterblichkeit am Rothlauf ein gewisses Maß überschreitet."

„Als die bisher beste und zuverlässigste Impfmethode ist die von Lorenz angewendete zu empfehlen."

4. Die hygienische und veterinär-polizeiliche Bekämpfung der Tuberkulose und die Anwendung des Tuberkulins in ihren Vorbedingungen und Wirkungen. Referenten Siedamgrotzky, Edler zu Putlitz, Vollers:

„Der deutsche Veterinärrath sieht in der Zunahme der Tuberkulose der Rinder eine Gefahr sowohl für die Rindvieh- und Schweinezucht, als auch für das Milch und Fleisch konsumirende Publikum, der nur durch planmäßige Zwangsimpfung mit Tuberkulin, verbunden mit einer auf Versicherung begründenden Entschädigung begegnet werden kann.

Die Tuberkulose der Rinder veranlaßt zunehmend so bedeutende Verluste, bedroht die menschliche Gesundheit und gefährdet den Schweinebestand in so erheblicher Weise, daß eine baldige Bekämpfung zur dringenden Nothwendigkeit wird. Die freiwillige Tilgung der Krankheit durch die Besitzer ist zwar möglich, sie erfordert aber soviel Einsicht, Willenskraft und Geldopfer, daß sie selbst bei staatlicher Förderung einen allgemeinen Einfluß nicht gewinnen wird.

Die Zwangstilgung der Tuberkulose läßt sich nur ermöglichen nach Einführung der allgemein verbindlichen Fleischbeschau und Einrichtung einer Zwangsversicherung gegen Tuberkuloseschäden, am Besten einer Schlachtviehversicherung unter Gewährung eines Staatszuschusses. Die Unterdrückungsmaßregeln sind unter dieser Voraussetzung, wenn mit einer gewissen Milde angewendet, durchführbar und versprechen mindestens eine allmälige Eindämmung und Verminderung der Verluste und Gefahren."

5. Nothwendigkeit der Beibehaltung des thierärztlichen Dispensirrechtes. Referenten Junginger und Peters-Bromberg:

„Der deutsche Veterinärrath wolle beschließen und geeignete Schritte unternehmen, daß allen deutschen Thierärzten das unbeschränkte Dispensirrecht nach Maßgabe der im Königreiche Bayern in Kraft bestehenden Bestimmungen eingeräumt werde."

6. Verbesserungsbedürftige Punkte in den Verhältnissen der Militär-Veterinäre des Beurlaubtenstandes: a) gerechtere Vertheilung der Einziehungen zu den Uebungen; b) gleichmäßigere Beförderung, welche z. B. sowohl im Vergleich mit derjenigen der aktiven Veterinäre als in den einzelnen Korpsbezirken eine abweichende ist; c) Beseitigung des Schmiedeexamens der Reserve-Unterroßärzte; d) Zulässigkeit der Ableistung der Dienstzeit in zwei getrennten Semestern. Referenten Mölter und Koll:

„1. Erhöhung des Ranges der deutschen Militär-Veterinäre durch Einreihung derselben bei den „höheren Beamten"; 2. die Aufstellung bezw. Wiedereinführung je eines technischen Referenten bei den Kriegsministerien der einzelnen Bundesstaaten; 3. Ausdehnung der Bezeichnung „Veterinär" auf die gesammte deutsche Armee; 4. Beseitigung der Schmiedeprüfung für die aktiven Militär-Veterinäre und jene des Beurlaubtenstandes; 5. Zulässigkeit der Ableistung des einjährigen Dienstjahres in zwei getrennten Semestern.

Der deutsche Veterinärrath beauftragt einen ständigen Ausschuß, obige Resolution in einer motivirten Eingabe dem Fürsten-Reichskanzler zu überreichen."

7. Die Einführung der allgemeinen obligatorischen Fleischbeschau. Referenten Peters-Bromberg und Goltz:

„Der Veterinärrath wolle beim Reichskanzler die Einführung eines Gesetzes, welches die obligatorische Fleischbeschau innerhalb einer bestimmten Zeit für alle Bundesstaaten gleichmäßig regelt, beantragen."

8. Schutz der thierärztlichen Interessen gelegentlich des Erlasses einer neuen Reichs-Konkursordnung. Ref. Peters-Schwerin:

„Der deutsche Veterinärrath wolle beschließen, daß das im § 54 IV der Reichs-Konkursordnung den Aerzten gewährte Vorzugsrecht auch den „Thierärzten" eingeräumt werde."

Vermischtes.

Preußen. Aus den Jahresberichten des Frankfurter Vereins für Rekonvaleszenten-Anstalten für die Geschäftsjahre 1893/96.

In der Volksheilstätte für Lungenkranke zu Falkenstein wurden vom 1. Oktober 1893 bis dahin 1894 115, großentheils den Frankfurter Krankenkassen angehörende, Kranke behandelt. Bei 69 derselben waren im Auswurf Tuberkelbazillen festzustellen; von diesen hatten bei der Entlassung 9 die Bazillen verloren. Geheilt oder wesentlich gebessert wurden im Ganzen 30, gebessert 76 Kranke, 9 hatten sich nicht gebessert oder verschlimmert. 3 erlitten während ihres Aufenthalts in der Anstalt einen Gewichtsverlust, die übrigen Patienten nahmen durchschnittlich um beinahe 5 kg an Gewicht zu. Auf jeden Kranken kamen im Mittel 83,3 Verpflegungstage. Zwischen den Sommer- und Wintermonaten war hinsichtlich des Erfolges der Behandlung kein Unterschied zu bemerken.

Bis zur Fertigstellung des Neubaues in Rupertshain war es nöthig, die Heilstätte von Falkenstein in ein zu diesem Zwecke hergerichtetes, mit 18 bis 20 Plätzen ausgestattetes, früheres Fabrikgebäude in Bockenhausen zu verlegen (am 5. Juni 1895). Vom 1. Oktober 1894 bis dahin 1895 sind im Ganzen 120 männliche Personen verpflegt worden, von denen 26 aus dem vorigen Jahre übernommen waren. In 53 Fällen war erbliche Belastung nachzuweisen, bei 75 Kranken wurden Bazillen im Auswurf gefunden; 7 derselben waren bei der Entlassung bazillenfrei. Geheilt oder wesentlich gebessert entlassen sind 31, gebessert 73; 9 Kranke hatten sich verschlechtert oder nicht gebessert, gestorben waren 2, nach kurzer Aufenthaltsdauer wieder entlassen wurden 5. Jeder Kranke brachte durchschnittlich 67 Tage in der Anstalt zu.

Am 24. Oktober 1895 erfolgte (mit 14 Kranken) die Uebersiedelung in die inzwischen fertiggestellte neue Lungenheilanstalt Rupertshain. Dieselbe ist in geschützter Lage auf nach Süden abfallendem Boden an der nach Königstein führenden Straße errichtet, besitzt gute Trinkwasserverhältnisse und bietet Raum für 85 männliche und weibliche Kranke. Sämmtliche Krankenzimmer und Liegehallen sind nach Süden gerichtet. Außer den allgemeinen Krankenzimmern (zu je 3 bis 5 Betten) sind 10 Einzelzimmer vorhanden. Das Hauptgebäude umfaßt in 2 symmetrischen Abtheilungen die Räume für männliche und weibliche Patienten, die Speisesäle, Bade- und Wirthschaftsräume, Arztwohnung ꝛc. Hierzu kommen noch 2 Liegehallen und 2 Nebengebäude für Küche, Stallung und Desinfektionsanstalt. Die Errichtung einer besonderen Arztwohnung und eines Hauses mit Isolirzimmern war in Aussicht genommen. Die Heizung des Hauptgebäudes erfolgt durch eine Zentralanlage; die rechnungsmäßig festgestellte Heizfläche der Heizkörper ist um 30 bis 40 Prozent erhöht worden, um ein möglichst ausgedehntes Offenhalten der Fenster zu ermöglichen; auf Anlage einer besonderen Ventilation wurde verzichtet. Zur Aufnahme der Fäkalien dienen Torfstreuklosets.

Von Mai 1896 an war die Anstalt voll besetzt. Verpflegt wurden im Betriebsjahre 1895/96 im Ganzen 329 Kranke, darunter 64 weiblichen Geschlechts; von den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten zu Kassel, Darmstadt und Oldenburg wurden 133, 21 und 6 Versicherte der Anstalt zugeführt. Wie in den vorhergehenden Jahren standen die meisten Kranken im Alter von 15 bis 35 Jahren; erblich belastet waren 139. Von 205 Kranken, deren Auswurf Bazillen enthielt, verloren 24 die letztern; 81 Patienten verließen die Anstalt geheilt oder wesentlich gebessert, 173 gebessert; 59 Kranke

hatten sich verschlimmert oder verließen aus verschiedenen Gründen die Anstalt vor Beendigung der Kur, 1 ist gestorben. Die durchschnittliche Gewichtszunahme betrug bei den in Betracht kommenden Männern 5, bei den Frauen etwas über 4 kg. Die mittlere Aufenthaltsdauer belief sich auf 67 Tage.

In der am 28. September 1891 eröffneten Rekonvaleszentenanstalt zu Neuenhain wurden bis zum 30. September 1896 insgesammt 1698 männliche Personen verpflegt. Im Allgemeinen verbrachten die Rekonvaleszenten 3 bis 4 Wochen in der Anstalt; 27 nahmen einen kürzeren Aufenthalt, 44 verweilten zwischen 4 und 6 Wochen, 22 länger als 6 Wochen, 3 mehr als 100 Tage.

Preußen. Die von der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung errichtete und am 12. August d. J. eröffnete Heilstätte für lungenkranke Versicherte ist in der Nähe von St. Andreasberg im Harz am Südabhange des Gr. Oderberg belegen und führt den Namen „Heilstätte Oderberg". Das Grundstück ist nach Norden von der Landstraße begrenzt, fällt nach Süden zu ab und ist durch Bodenerhebungen vor rauhen Winden geschützt. Die Umgebung besteht aus Wald und Wiesen; andere bebaute Grundstücke oder industrielle Anlagen finden sich in weiter Entfernung nicht vor. Die Anlage setzt sich aus einem, in Fachwerk ausgeführten Hauptgebäude von 102 m Frontlänge und einer Anzahl von Nebengebäuden zusammen, die zu Dienstwohnungen für den Arzt und die Unterbeamten, Wasch- und Kesselhaus, Desinfektionsanstalt, Stallungen 2c. bestimmt sind. Die Gebäude bedecken eine Grundfläche von etwa 3300 qm. Das, außer dem Kellergeschoß 2 Stockwerk hohe Hauptgebäude, dessen nach Süden gerichteter Front eine 130 m lange Liegehalle vorgelagert ist, enthält im Mittelbau die Verwaltungsräumlichkeiten, in den Flügeln die Krankenzimmer, und zwar je 14 Räume für 2 und 4 Betten, 6 für je 3 bis 4 Betten und 7 Einzelzimmer. Im Ganzen ist Raum für 115 bis 120 Kranke vorhanden; auf jeden der letzteren entfällt durchschnittlich eine Zimmergrundfläche von etwa 10 qm und ein Luftraum von 35 cbm. Zur Erwärmung und Ventilation dient eine Centralheizungs- und -Lüftungsanlage; die Beleuchtung erfolgt durch elektrisches Licht, das Trinkwasser wird mittels einer Quellwasserleitung zugeführt. Zur Aufnahme der Fäkalien dienen Torfmullclosets mit Kübeln.

Die Hanseatische Versicherungsanstalt hatte bereits vor Errichtung der Heilstätte Oderberg während der Jahre 1893 bis 1896 für insgesammt 1040, darunter 292 weibliche, Lungenschwindsüchtige das Heilverfahren eingeleitet, und zwar sind 631 derselben in St. Andreasberg, 171 in der Pintschovius'schen Heilanstalt zu Altenbrak, 145 in der Bremer Heilstätte für bedürftige Lungenkranke in Bad Rehburg, 50 in der Heilstätte des Rothen Kreuzes am Grabowsee, 41 ausschließlich weibliche Kranke im Sophienhaus zu Salzuflen, je 1 in der Dr. Weicker'schen Heilanstalt in Görbersdorf und in Gr. Tabarz in Pflege gewesen. Erbliche Belastung war bei 321 Kranken nachzuweisen; körperliche Veranlagung für Lungenschwindsucht zeigten 121. Die Dauer der Heilbehandlung erstreckte sich bei 372 Personen auf 1 bis 12, bei 662 auf 12 bis 24 Wochen, je 1 Kranker befand sich 31 Wochen und weniger als 1 Woche in Behandlung, bei 4 Personen war die Aufenthaltsdauer nicht mehr festzustellen. Bei 562 Kranken (54,0%) hatte sich durch die Kur das Allgemeinbefinden bedeutend gehoben, bei 307 (29,5) gebessert, bei 77 (7,5) war es nicht oder nur wenig beeinflußt, bei 33 (3,1) hatte es sich verschlechtert. Die örtlichen Krankheitserscheinungen waren bei 590 Kranken (56,0%) zurückgegangen, bei 305 (29,2) waren sie gleich geblieben, bei 83 (8,0) hatten sie zugenommen. Die Erwerbsfähigkeit war nach Beendigung des Heilverfahrens bei 187 Personen (18,0%) als eine volle zu bezeichnen, bei 523 (50,2) als eine zur Zeit volle und voraussichtlich einige Zeit anhaltende, bei 181 (17,5) als in beschränktem Maße hergestellt; 92 (8,8) Personen waren bei der Entlassung erwerbsunfähig. Soweit die Wirkung der Heilbehandlung in der Veränderung des Körpergewichts zum Ausdruck kam, fand bei 947 Kranken eine Gewichtszunahme, bei 44 eine Gewichtsabnahme statt; bei 44 Personen war die Feststellung unterlassen worden. Gestorben sind während der Dauer der Kur 5 Personen. Die zur Kontrole der Dauer des Heilerfolgs Ende 1896 angestellten Ermittelungen erstreckten sich auf 656 der in Behandlung gewesenen Personen; es waren davon gestorben 89, und zwar 10 im 1. Monat, 58 im 2. bis 12., 21 im 13. bis 21. Monat nach Beendigung der Kur, noch erwerbsfähig waren 469 (71,5%), nicht erwerbsfähig 12 (1,8); Invalidenrente hatten zugebilligt erhalten 70 (10,7), den (abgelehnten) Antrag auf Rente hatten gestellt 10 (1,5), ein bestimmtes Ergebniß ließ sich nicht feststellen bei 18 (2,8). Bei den 469 Personen, hinsichtlich deren die Fortdauer der Erwerbsfähigkeit festgestellt wurde, waren zur Zeit dieser Feststellung seit Beendigung des Heilverfahrens vergangen: bis zu 1 Jahr bei 284, 1 bis 2 Jahre bei 175, mehr als 2 Jahre bei 10 Personen.

Die Dauer der Erkrankung bis zur Einleitung des Heilverfahrens war bei 136 Kranken unbekannt, bei 383 hatte sie weniger als 3 Monate betragen, bei 316 1 bis 12 Monate, bei 137 1 bis 2 Jahre, bei 88 2 bis 3 Jahre, bei 47 3 bis 4, bei 31 4 bis 5, bei 25 5 bis 6, bei 59 6 bis 12, bei 18 länger als 12 Jahre.

Von den 1040 Verpflegten waren 159 an einer, 85 an beiden Lungenspitzen rein katarrhalisch erkrankt, 142 litten an ausgedehnteren katarrhalischen, 24 an pleuritischen Affektionen, 251 an geringen Infiltrationen einer, 41 an solchen beider Lungenspitzen, 252 an mäßig, 86 an weit vorgeschrittenen Infiltrationen. Das Verhältniß der Erkrankungen der linken zu der der rechten Lungenspitze war wie 109 : 301.

Frankreich. Aus dem 25. Bande der Arbeiten des Comité consultatif d'hygiène publique de France. Jahrgang 1895. (Vgl. S. 300).

A. Oeffentliche Gesundheitspflege im Allgemeinen. Das Komité gab über einen der Deputirtenkammer vorgelegten Plan, betreffend die Verwendung von Quellen in den Thälern von Loing und Lunain bei Nemours zur Wasserversorgung von Paris[1]), sein Gutachten dahin ab, daß, abgesehen von 2 aus sumpfigem Gebiete entspringenden Quellen, gegen die übrigen Bedenken nicht zu erheben seien. Ferner wurde der Plan einer Quellenleitung für den Handelshafen und die diesem benachbarten Stadttheile in Brest mit dem Vorbehalte gebilligt, daß zur Verhütung der Quellenverunreinigung einige näher bezeichnete Vorkehrungen getroffen werden müßten. Die Stadt Nancy, welche vornehmlich mit filtrirtem Moselwasser, zum Theil jedoch auch mit Quellwasser versorgt ist und beabsichtigt, die Quellenleitungsanlage zu erweitern, wurde mit Rücksicht auf die günstigen Ortsverhältnisse auf die hygienischen Vortheile hingewiesen, welche ein vollkommener Ersatz des Moselwassers durch Quellwasser bieten würde. Insgesammt beurtheilte das Komité 138 Entwürfe zu Wasserversorgungen, davon 99 in unbedingt günstigem, 35 in günstigem Sinne mit bestimmten Vorbehalten und 4 ablehnend.

In weiterer Ausführung der bereits früher beschlossenen gesundheitlichen Verbesserungen von Paris und der Seine[2]) erließ der Präsident der Republik unterm 23. Februar 1895 ein Dekret, betreffend die Kanalisation und Verwerthung der Kloakenwässer in den stromabwärts von Paris an der Seine gelegenen Gemeinden bis zur Halbinsel von Gennevilliers.

Das Komité äußerte sich günstig über das von Howatson angegebene Verfahren zur Klärung der Abwässer mittelst Ferozon, einem Gemisch von Eisen- und Aluminiumsulfaten, und hielt es für zulässig, daß die nach diesem Verfahren gereinigten Abwässer der Stadt Rouen in die Seine eingeleitet

---

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 564. — [2]) Desgl. 1896 S. 349.

würden, erachtete es jedoch für erforderlich, demnächst weitere Arbeiten über die bakterienvernichtende Thätigkeit des Ferozons auszuführen. Ferner empfahl das Komité, den Artikel 4 des Dekrets, betr. Gesundheit, Sicherheit und Schutz in Werkstätten, Fabriken u. s. w., vom 10. März 1894[1]) mit Rücksicht auf die bei der Ausführung gewonnenen Erfahrungen zu nachstehender Fassung zu ändern:

„Les cabinets d'aisances ne devront pas communiquer directement avec les locaux fermés où sont employés des ouvriers.

Ils seront éclairés; le sol, les parois seront en matériaux imperméables; les peintures seront d'un ton clair.

Ils devront être abondamment pourvus d'eau, munis de cuvettes avec inflexion syphoïde du tuyau de chute.

Dans le cas où des circonstances spéciales ou des conditions locales ne permettraient pas l'application de ces dernières prescriptions, l'industriel pourra en être dispensé par l'inspecteur divisionnaire qui en rendra compte au ministre."

2 Bleivergiftungen mit tödtlichem Ausgang bei jungen Mädchen, welche in einer Porzellanwaarenfabrik in Limoges als Poudreusen beschäftigt gewesen waren, gaben Anlaß zu einer eingehenden Untersuchung. Die Poudreusen haben auf ein durch Steindruck hergestelltes Papiermuster, welches später auf das weiße Porzellan eingebrannt wird, das bleihaltige, fein vertheilte Färbepulver mit einem Pinsel oder Wattebausch aufzutragen, wobei sie der Einathmung dieses Pulvers ausgesetzt sind. Das Komité empfahl, diese Thätigkeit Kindern und weiblichen Arbeitern gesetzlich zu untersagen.

B. Nahrungs- und Genußmittel. Im Laboratorium des Komités wurden 178 Wasserproben chemisch und 179 bakteriologisch untersucht. 67 Wässer wurden zum Genuß für ungenügend befunden; in einer Probe fanden sich Typhusbazillen. Auf ein von dem Komité erstattetes Gutachten verfügte der Präfekt des Departements Seine inférieure unterm 22. August 1895, daß Krabben, gleichviel welcher Herkunft, in dem unterstellten Bezirke nur lebend verkauft werden dürfen. Eine entsprechende Verfügung hinsichtlich der Miesmuscheln war daselbst bereits früher erlassen worden. Anläßlich des Vorkommnisses, daß in den Markthallen eine größere Sendung von Thierblut aus den Niederlanden verdorben befunden wurde, äußerte sich das Komité dahin, daß die Einfuhr von Thierblut im natürlichen Zustande aus dem Auslande auf Grund der bestehenden Gesetze über Nahrungsmittel unbedingt zu verbieten sei.

C. Seuchen. 2 Mitglieder des Komités Thoinot und Netter erstatteten einen ausführlichen Bericht über die Fleckfieberepidemie, welche während der Jahre 1892 und 1893 in Frankreich geherrscht hat. Insgesammt waren 15 Departements daran betheiligt, am stärksten Somme mit 200 Erkrankungen (und etwa 80 Todesfällen), Oise mit 157 (57), Eure mit 150 (50) und Seine mit 149 (69) Fällen, demnächst Seine-et-Oise, Seine-inférieure und Marne mit 92 bis etwa 60 (35 bis 21) Fällen, am wenigsten Aisne, Mayenne, Finistère und Calvados mit nur vereinzelten Fällen. Eine größere Ausdehnung gewann die Seuche besonders in Lille (148 Erkr. — 44 Todesf.), Paris und St. Denis (149 — 69), Amiens (über 140 Erkr.), Beauvais (93 — 31) und Evreux (53 — 16). Im Ganzen zählte man über 1000 Erkrankungen und etwa 400 Todesfälle, doch sind die Zahlen in Wirklichkeit wohl größer gewesen; vielfach wurde die Krankheit von den Aerzten nicht erkannt und daher nicht zur Anzeige gebracht. Die Verbreitung von Departement zu Departement wurde durch die Landstreicher vermittelt, deren Zahl in Frankreich sehr groß sein soll. Besonders bildeten sich in den Gefängnissen, Nachtherbergen, Obdachstätten u. s. w. in Folge des dort stattfindenden Verkehrs solcher Personen förmliche Brutstätten der Seuche. Die Opfer der Krankheit waren nächst den am meisten betheiligten Landstreichern Personen aller Stände, welche ihr Beruf oder der Zufall mit jenen in Berührung gebracht hatte. Der Ausgang der Epidemie ist auf die Bretagne zurückzuführen, wo das Fleckfieber schon seit langer Zeit endemisch herrschte. Ueber die gegen die Epidemie ergriffenen Maßnahmen vgl. S. 301.

Im Berichtsjahre erfolgte ein heftiger Ausbruch des Fleckfiebers in Bône (Algier); am 22. Februar befanden sich im dortigen Zivilkrankenhause 78 Kranke, 4 andere in Privatpflege. Der Unterleibstyphus trat an verschiedenen Orten epidemisch auf, u. a. in Besançon, wo vom 29. März bis 19. April 32 Erkrankungen (1 Todesfall) festgestellt wurden, ferner in Chambon-Feugerolles (Dep. Loire); hier erkrankten in der Zeit von Mitte Juli bis zum 6. September von 9016 Einwohnern etwa 150. Bis zum 13. September waren 16 Todesfälle vorgekommen. Anfang Oktober wurde eine erhebliche Abnahme der Epidemie festgestellt. In verschiedenen Ortschaften des Departements Seine-et-Marne und Haute-Marne herrschte im Sommer und Herbst die Ruhr. Am Sumpffieber erkrankten während des Septembers und Oktobers in Serriera auf Korsika mehr als 200 Personen, so daß der Präfekt in seinem Bericht ausführte, die Stadt sei zu einem großen Krankenhause geworden. Vom 19. September bis 17. Oktober zählte man 10 Todesfälle. Die Pocken verursachten in Marseille in den ersten 6 Jahresmonaten 175, im August 29, im September 67, im Oktober 100 und im November 156 Todesfälle. In einem Rundschreiben an die Präfekten vom 13. Januar 1895 hob der Minister des Unterrichts hervor, daß aus einigen Departements Vorschläge zur Ertheilung von Anerkennungen für Förderung der Impfung an Vorsteher oder Vorsteherinnen von Lehranstalten nicht hätten erstattet werden können; es wurde daran die Weisung geknüpft, daß die Präfekten die Anstaltsleiter zur Mitwirkung bei Durchführung der Impfung anhalten sollten.

Einem vom Kriegsminister unterm 9. April an den Präsidenten der Republik erstatteten Bericht zufolge hat der Unterleibstyphus im Heere in erfreulicher Weise abgenommen. Die Zahl der Erkrankungen (Todesfälle) betrug in den einzelnen Jahren von 1886 bis 1894: 7771 (964), 6130 (763), 4884 (801), 4274 (701), 3901 (607), 3603 (561), 4820 (739), 3314 (550), 3060 (530). Das Ergebniß wird hauptsächlich auf die Verbesserung der Wasserversorgung zurückgeführt; namentlich sollen sich die Chamberland-Filter gut bewährt haben. An Ruhr erkrankten (starben) in den Jahren 1888 bis 1894: 2953 (73), 3870 (117), 3451 (74), 2843 (60), 5580 (96), 4950 (88), 3800 (77) Heeresangehörige. An den während der Jahre 1893 und 1894 in Frankreich herrschenden Epidemien von Cholera und Fleckfieber war das Heer nur wenig betheiligt. Dagegen haben Masern und Scharlach zugenommen, von ersterer Krankheit waren vom Jahre 1887 bis 1894 4893, 6637, 4219, 5649, 8078, 2932, 3944 und 5428, von der letzteren 1621, 2586, 2089, 1966, 2413, 2088, 2533 und 2984 Mannschaften ergriffen. An Diphtherie waren 1888 422 Erkrankungen (41 Todesfälle) zu verzeichnen, in den darauf folgenden Jahren bis 1894 (Einführung des Heilserums) 441 (25), 434 (51), 679 (84), 493 (57), 663 (64), 344 (45). Die Pocken sind, seitdem die Impfung streng durchgeführt ist, im Heere selten geworden. Die Gesammtsterblichkeit betrug im Mittel der 7 Jahre 1880 bis 1886: 8,43 ‰ der Kopfstärke, 1887 bis 1893: 6,63 und 1894: 6,20, während in der gleichaltrigen Zivilbevölkerung die Sterblichkeit sich im Mittel auf 11 ‰ belief.

Deutsch-Ostafrika. Zur Erforschung einer bösartigen Krankheit unter den Eingeborenen im Gebiet von Kisiba, nördlich von Bukoba am Viktoria-Nyanza, ist seitens des Kaiserlichen Gouvernements eine Expedition unter Stabsarzt Dr. Zupitza, der zwei Jahre am Viktoria-Nyanza stationirt war und während der Anwesenheit des Geheimen Medizinalraths, Professors Dr. Koch in Dar-es-Salâm diesem bei seinen Arbeiten behilflich gewesen ist, entsandt worden. (R.-A. Nr. 232.)

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 349.

Zu sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nich

40. Woche vom 3. bis 9. Okt. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	91	4	45	16	18,1	25,7	—	—	—	—	—	6	3	8	3	3	27	1
Altendorf	42 937	46	2	13	6	15,7	22,0[1]	2	—	—	—	—	1	1	3	—	—	5	1
Altona	150 747	93	5	37	12	12,8	23,7	—	—	—	1	—	3	5	3	1	1	24	1
Augsburg	84 237	60	2	38	16	23,5	28,2	—	—	1	—	—	7	1	8	4	4	21	—
Barmen	130 428	82	2	25	5	10,0	21,0	—	—	—	—	—	5	1	2	—	—	17	—
Berlin	1 708 499	892	32	496	170	15,1	24,2	5	6	6	1	1	58	42	49	11	10	308	20
Beuthen	43 134	35	1	20	5	24,1	29,7	—	—	—	2	—	1	1	1	1	1	13	2
Bielefeld	49 832	30	—	12	8	12,5	20,4	—	—	—	—	—	—	5	7	7	6	—	—
Bochum	55 818	50	1	17	3	15,8	26,3	—	2	—	—	—	3	3	—	—	—	8	1
Bonn	46 064	28	2	18	6	20,3	26,8	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	11	—
Brandenburg	43 964	23	1	12	3	14,2	27,0	—	—	3	1	—	1	—	2	1	1	4	1
Braunschweig	119 900	71	—	34	17	14,7	23,6	—	—	1	—	—	2	1	6	—	—	23	1
Bremen	145 134	85	—	36[4]	16	12,9[4]	20,2	—	—	—	—	—	7	3	8	2	2	15	3
Breslau	385 198	254	8	147[5]	57	19,9[5]	29,9	—	—	1	1	—	20	13	34	2	1	72	6
Bromberg*	48 007	28	—	12	3	13,0	23,6	—	—	3	—	—	1	—	2	1	1	5	1
Charlottenburg*	149 958	88	3	52	13	18,0	24,9	1	—	4	—	—	5	9	4	—	—	27	2
Chemnitz	168 004	138	5	61	30	18,9	31,2	—	—	2	—	—	9	3	1	—	—	45	1
Danzig	127 272	99	1	59	28	24,1	27,4	—	—	3	1	—	3	4	12	11	11	35	1
Darmstadt	65 512	37	—	29	12	23,0	20,5	2	—	—	1	—	1	1	2	—	—	22	—
Dessau	45 208	35	—	10	1	11,5	23,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	1
Dortmund	118 063	106	4	36	11	15,9	25,0	—	—	—	—	—	2	7	3	—	—	23	1
Dresden	369 949	264	14	128[6]	50	18,0[6]	23,5	—	—	2	1	—	14	10	21	9	8	79	1
Düsseldorf	186 249	145	5	56	23	14,0	22,7	—	—	—	—	—	6	5	3	1	1	34	2
Duisburg	73 750	83	1	25	8	17,6	24,8	—	—	1	—	1	6	2	3	1	—	12	—
Elberfeld	143 593	110	2	35	16	12,7	21,5	—	1	—	—	—	2	4	4	1	1	21	3
Elbing	47 198	41	—	25	7	27,5	29,5	—	—	—	—	1	1	1	3	2	2	19	—
Erfurt	79 765	60	—	22	11	14,3	22,5	—	—	3	2	—	1	1	3	2	2	12	—
Essen	102 044	75	2	26	13	13,2	25,6	—	—	—	—	—	3	2	3	1	1	16	2
Flensburg	41 859	26	—	12	2	14,9	23,2	—	5	—	—	—	1	1	—	—	—	5	—
Frankfurt a. M.	238 684	156	4	79	21	17,2	19,3	—	—	1	1	—	15	11	9	2	2	40	2
Frankfurt a. O.	60 246	43	2	24	9	20,7	27,0	1	—	1	—	—	2	—	5	3	3	15	—
Freiburg i. B.	54 198	33	1	22[7]	7	21,1[7]	23,9	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	13	—
Fürth	47 647	44	1	15	8	16,4	27,6	—	3	1	—	—	1	—	2	1	1	8	—
Gera	44 793	32	1	14	8	16,3	29,0	—	2	—	—	—	2	1	5	—	—	3	1
M.-Gladbach	54 940	40	2	22	5	20,8	25,0	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	13	2
Görlitz	73 021	39	4	35	8	24,9	26,3	—	—	—	—	—	7	1	3	1	1	21	3
Hagen	43 861	30	1	10	4	11,9	24,6	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	6	—
Halberstadt	42 472	23	—	14	7	17,1	26,6	—	1	—	—	—	2	1	2	2	1	8	—
Halle	120 774	80	6	50[8]	12	21,5[8]	24,3	2	1	3	—	—	6	5	3	2	2	27	3
Hamburg	642 131	409	12	174	64	14,1	25,1	—	1	1	3	2	25	11	13	2	2	108	10
Hannover	220 644	130	7	60	27	14,1	20,9	—	—	—	1	—	5	4	15	9	7	33	2
Harburg	44 954	48	3	19	12	22,0	21,0	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	13	1
Hildesheim	41 061	14	—	19	3	24,1	22,0	1	—	1	—	—	2	4	2	1	1	9	—
Kaiserslautern	42 025	26	1	16	7	19,8	20,9	—	—	—	—	—	5	1	5	5	5	5	—
Karlsruhe	87 642	50	1	24	6	14,2	19,6	3	1	—	—	—	1	1	2	2	2	14	2
Kassel	85 584	62	2	21	3	12,8	19,9	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	10	4
Kiel	90 889	63	2	23	8	13,2	22,8	—	—	—	—	—	3	4	3	—	—	13	—
Koblenz	40 388	18	1	15	6	19,3	21,8	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	11	1
Köln	332 773	242	3	121	59	18,9	25,7	—	—	5	—	—	11	13	15	3	3	77	—
Königsberg i. Pr.	176 595	96	8	70	14	20,6	30,2	1	1	3	—	1	5	13	6	1	1	37	3
Königshütte	47 292	49	—	17	8	18,7	28,3	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	12	—
Krefeld*	107 837	62	2	48	14	23,1	23,9	—	2	—	—	—	6	4	4	3	2	31	1
Leipzig	413 529	315	8	151	71	19,0	22,7	2	—	3	3	1	15	12	43	5	3	68	4
Liegnitz	53 266	33	1	22	5	21,5	30.4	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	16	—
Ludwigshafen	41 884	51	3	10	8	12,4	26,2[2]	—	—	—	—	—	1	1	5	2	2	3	—
Lübeck	72 364	57	—	17	5	12,2	21,0	—	—	—	—	1	1	3	1	1	1	11	—
Magdeburg	218 284	152	4	62	35	14,8	26,5	1	—	1	—	—	5	5	10	3	3	34	6
Mainz	77 063	49	6	15	3	10,1	22,5	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	9	1
Mannheim	101 607	70	4	32	11	16,4	21,4	1	—	—	—	—	3	1	2	—	—	22	3
Metz	59 221	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	84 916	74	4	23	6	14,1	23,4[3]	—	—	—	1	—	2	4	2	2	2	12	2
München	425 087	289	14	192	87	23,5	28,2	2	—	1	—	1	21	14	43	5	5	109	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1 Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 34 = 12,2‰. — [5]) Desgl 144 = 19,4‰. — Desgl. 122 = 17,1‰. — [7]) Desgl. 21 = 20,1‰. — [8]) Desgl. 45 = 19,4‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	41	—	17	6	14,9	24,5	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	14	—
Nürnberg	168 982	119	2	56	23	17,2	26,1	—	1	2	—	—	12	1	10	4	4	29	1
Offenbach	40 753	26	—	9	4	11,5	21,0	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Osnabrück	46 502	28	1	25	7	28,0	22,0	—	1	—	—	—	2	1	5	4	4	15	1
Plauen i. V.	57 783	44	2	15	8	13,5	25,2	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	9	2
Posen	74 101	42	4	27	10	18,9	29,1	—	—	1	—	—	1	1	2	1	1	19	3
Potsdam	59 826	22	1	20[3])	6	17,4[3])	23,5	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	14	—
Regensburg	42 977	27	—	17	6	20,6	29,9	1	—	—	—	—	3	2	3	1	1	8	—
Remscheid	49 471	38	4	20	10	21,0	21,2	—	—	—	2	—	5	2	—	—	—	10	1
Rixdorf*	67 623	65	3	27	21	20,8	32,3[1])	—	—	—	—	—	2	7	8	6	6	10	—
Rostock	51 384	29	—	14	.	14,2	20,4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	11	1
Schöneberg*	73 454	41	1	17	6	12,0	20,3[2])	—	—	2	—	—	4	1	1	—	—	9	—
Solingen	42 206	33	—	12	4	14,8	24,5	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	8	1
Spandau	59 158	34	—	18	5	15,8	23,2	—	1	1	—	—	3	1	3	—	—	7	2
Stettin	149 334	125	5	60	28	20,9	25,8	3	—	1	2	—	5	2	8	4	4	38	1
Straßburg i. E.	140 463	71	3	32	8	11,8	25,7	—	—	1	—	—	3	3	5	4	4	20	—
Stuttgart	146 661	81	3	33	13	11,7	20,2	—	—	—	—	—	5	3	4	2	2	19	2
Trier	40 393	19	—	13	3	16,7	23,6	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	4	—
Ulm	40 837	24	—	15	6	19,1	22,0	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	11	—
Wiesbaden	77 487	43	2	25	8	16,8	19,3	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	21	2
Würzburg	70 909	60	2	20[4])	.	14,7[4])	25,5	—	—	—	—	—	5	4	3	3	3	8	—
Zwickau	51 696	42	1	19	9	19,1	27,7	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	14	—

Woche vom 3. bis 9. Oktober 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	498 112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 2. Oktbr.	277 581	156	5	105	33	19,7	.	—	10	—	[illegible]	4	7	10	7	.	.	58	7
Brüssel	197 682	91	8	67	15	17,6	.	—	—	—	1	—	11	6	9	.	.	38	2
Budapest	629 486	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	192 141	37	1	58	17	15,7	.	—	—	1	—	—	5	5	13	.	.	31	—
Edinburg	292 364	163	.	95	20	16,9	.	—	3	—	2	—	12	1	2	.	.	75	.
Glasgow	714 919	475	.	288	.	21,0	.	2	5	2	.	.	.	7	15	.	.	257	.
Kopenhagen	340 500	200	2	99	26	15,1	.	—	—	—	—	—	15	3	16	.	.	57	8
Krakau bis 2. Oktbr.	81 400	67	9	45	10	28,8	.	—	—	1	1	—	5	3	5	5	4	29	1
Lemberg bis 2. Oktbr.	138 298	45	5	78	24	29,3	.	—	4	2	2	—	13	9	1	.	.	44	3
London	4 463 169	2460	.	1324	294	15,5	.	19	20	54	24	4	168	94	59	2	2	827	55
Lyon bis 25. Septbr.	466 028	129	9	137	.	15,3	.	—	—	—	5	—	20	18	12	—	.	79	3
Madrid bis 4. Septbr.	491 595	280	13	215	48	22,7	.	4	3	—	4	3	31	1	39	.	.	127	3
Moskau bis 2. Oktbr.	988 610	.	19	462	145	24,3	.	5	21	18	11	1	50	12	89	.	.	255	.
New York bis 25 Septbr.	2 004 261	1130	61	664	196	17,2	.	2	3	22	9	4	82	59	115	.	.	325	43
Odessa	404 651	.	8	156	55	20,0	.	1	3	4	5	—	9	3	22	12	12	105	4
Paris	2 511 629	1140	83	762	90	15,8	.	3	—	3	7	2	179	55	50	.	.	435	28
Petersburg bis 2. Oktbr.	954 400	583	25	434	125	23,6	.	1	20	41	14	1	56	17	42	.	.	242	.
Prag und Vororte	370 089	171	12	134	23	18,3	.	1	6	2	4	.	22	10	4	.	.	77	8
Rom bis 4. Septbr.	484 061	236	15	132	22	14,2	.	1	—	—	—	1	16	16	18	.	.	79	1
Stockholm bis 2. Oktbr.	274 611	166	5	79	20	15,0	.	—	3	2	—	—	12	2	12	4	3	44	4
Triest	163 979	85	13	58	15	18,4	.	—	2	2	1	—	[illegible]	1	1	1	—	38	4
Venedig	166 107	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 2. Oktbr.	601 408	413	12	279	80	24,1	.	1	17	7	7	2	22	30	61	.	.	127	5
Wien	1 558 129	917	62	518	158	17,3	.	1	3	11	4	3	95	53	67	—	—	241	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. bis 9. Oktober 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (1)	2	1	1	1 (1)	—	—
Scharlach	13 (2)	—	1	—	1	—	3 (1)
Diphtherie	42 (2)	6	2 (1)	2 (1)	3	2 (1)	10 (1)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	11 (1)	3	—	—	4	— (1)	3 (3)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	1 (1)	—	—	2
Kindbettfieber	2 (1)	—	—	1	2	— (1)	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	2	—	2
Rose	6 (1)	—	—	1	1	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	57	18	19	20	37 (1)	15	67
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	28 (9)	3	1 (1)	—	8	2 (3)	12 (2)
Lungenschwindsucht	21 (16)	13 (7)	8 (4)	2 (1)	16 (5)	12	19 (4)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	77 (5)	36 (4)	10	7	26	5	11
Akuter Darmkatarrh	13 (9)	6 (1)	3	— (1)	7	1	6 (2)
Chron. Alkoholismus	33	1	—	5	1	1	17
Ak. Gelenkrheumatism.	40	3	3	3	9	8	14
And. rheumat. Krankh.	14	5	5	2	15	3	9
Verletzungen	88 (6)	67 (1)	35 (1)	17 (1)	50	16	55 (1)
Alle übrigen Krankh.	514 (59)	236(13)	71(10)	103 (3)	212(13)	113(12)	326(36)
Summe	969 (112)	399(26)	159(17)	165 (8)	395(20)	178(18)	556(51)
Verbliebener Bestand	4035[6])	1656	716	663	1187	724	2769

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber betrieb.
Stadt Berlin	3./10.-9./10.	12	39	36	101	—
„ Breslau	desgl.	6	25	13	18	1
R.-B. Aachen	desgl.	5	5	1	19	—
„ Arnsberg	desgl.	51	46	42	47	3
„ Aurich	desgl.	—	49	—	4	1
„ Düsseldorf	desgl.	22	42	69	57	2
„ Erfurt	desgl.	11	78	12	19	—
„ Hannover	desgl.	8	22	11	21	1
„ Hildesheim	desgl.	16	210	2	13	—
„ Königsberg	desgl.	12	8	14	36	—
„ Lüneburg	desgl.	4	5	—	7	1
„ Marienwerder	desgl.	10	—	1	4	1
„ Minden	desgl.	10	—	5	12	1
„ Münster	desgl.	6	—	2	11	1
„ Osnabrück	desgl.	5	1	4	13	—
„ Posen	desgl.	14	27	26	22	1
„ Schleswig	desgl.	17	39	51	48	1
„ Sigmaringen	1./9.-30./9.	3	1	9	8	2
„ Stade	3./10.-9./10.	2	5	—	15	1
„ Stettin	desgl.	21	28	6	18	—
„ Stralsund	desgl.	11	—	1	6[5])	1
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	7	146	11	23	3
Stadt München	26./9.-2./10.	6	45	26	25[5])	3
„ Nürnberg	3./10.-9./10.	1	—	7	15[5])	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	10	16	2	21	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	1	3	—
Hamburg	desgl.	11	1	20	23[5])	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 15,6‰. — [4]) Desgl. 17 = 12,5‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 3. bis 9. Oktober 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. Oktober	11,2	6,4	761,2	760,5	759,3	89	63	100	0,3	O	1
	4. "	9,0	6,4	757,7	761,2	764,8	93	86	85	4,9	ONO	2
	5. "	9,9	2,5	767,8	767,3	767,8	85	41	70	2,6	ONO	2
	6. "	7,3	1,9	767,5	766,5	766,5	77	52	59	—	ONO-O	2
	7. "	8,0	1,4	766,4	765,7	765,8	68	59	81	—	N-NNW	1
	8. "	10,1	4,9	764,6	762,7	761,9	73	45	85	—	WNW	1
	9. "	10,4	5,0	759,8	759,5	759,9	96	56	86	0,3	WNW	1
München	3. Oktober	14,1	9,4	719,5	718,5	718,2	87	67	76	—	N	1,3
	4. "	12,7	7,1	718,3	717,5	718,0	77	57	89	11,2	NW	2,8
	5. "	7,3	2,7	716,8	717,3	718,2	96	69	72	6,4	NO	4,0
	6. "	3,3	— 0,6	718,5	719,1	721,0	96	87	83	6,9	NO	4,5
	7. "	2,3	— 0,9	721,6	722,2	723,3	87	72	80	0,2	NO	2,6
	8. "	4,2	— 1,0	721,8	721,1	721,2	84	66	87	0,1	NO	0,9
	9. "	5,3	— 0,2	720,1	719,6	720,4	79	57	70	—	NW	—

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Wetter und Krankheit.

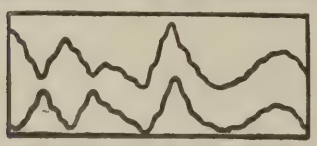

Jährlich 1 Heft à 1 Mark.
Adresse: (42)
Dr. A. Magelssen, Christiania.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

Preis M. 6,—; elegant in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Medizinal-statistische Mittheilungen

aus dem

Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Vierter Band, Heft 3 (Schlußheft). Preis M. 3,—.

(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 2,40.)

Preis des ganzen Bandes M. 10,—.

Inhalt:

Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1896. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Die Heilanstalten des Deutschen Reiches nach den Erhebungen der Jahre 1892, 1893 und 1894. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Engelmann. — Die Zahl der Sterbefälle und deren Hauptursachen in einigen deutschen und außerdeutschen Städten, Städtegruppen und Staaten. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts.

Bestellkarte lag der Nummer 37 bei.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 27. Oktober 1897.** Nr. 43.

ROYAL COLLEGE OF SURG. 29 OCT 97

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 869. — Thierseuchen im Deutschen Reiche, 1896. Antündigung. S. 869. — **Gesundheitsstand** und Gang der **Volkskrankheiten.** S. 869. — **Zeitweilige Maßregeln** gegen Pest. S. 870. — Desgl. gegen Cholera. S. 870. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 870. — Sanitätswesen des Preußischen Staates, 1889/91. S. 870. — Bevölkerungsbewegung in Italien, 1895. S. 874. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Geflügelcholera. S. 875. — (Oesterreich). Thierärztlicher Studienplan. S. 875. — (Frankreich). Nachtherbergen. S. 878. — Konservenbüchsen. S. 878. — Bleichromat. S. 879. — Phosphor. S. 879. — (Belgien). Beschäftigung von Frauen 2c. in gewerblichen Anlagen. S. 881. — (Egypten). Schiffe. S. 884. — (Samoa-Inseln). Lepra. S. 884. — **Gang der Thierseuchen** in Oesterreich, 3. Vierteljahr. S. 885. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Königsberg, Polizei-Bez. Berlin und Charlottenburg, Oesterreich). S. 885. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Sachsen). Landeskulturrath. S. 887. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Arbeiter-Krankenversicherung, 1894. S. 888. — (Bayern). Infektionskrankheiten, 1896. S. 888. — (Italien). Desgl. S. 887. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 890. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 891. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 891. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 891. — **Witterung.** S. 892. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, September. S. 887.

Am 23. d. M. Morgens ist das außerordentliche Mitglied des Gesundheitsamtes, der Königlich preußische Geheime Oberregierungsrath und vortragende Rath im Ministerium des Innern

Herr Albert Höpker

nach langen, in Geduld und Ergebung getragenen Leiden sanft entschlafen.

Wir verlieren in dem Dahingeschiedenen einen treuen Mitarbeiter von hervorragender persönlicher Liebenswürdigkeit, welcher mit seinem reichen Wissen und klaren Blick stets bereitwillig uns zur Seite gestanden hat. Ehre seinem Andenken!

Berlin, den 25. Oktober 1897.

Der Direktor
und die Mitglieder des Kaiserlichen
Gesundheitsamtes.

Neu erschienen:

Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin. Elfter Jahrgang. Das Jahr 1896. Mit fünf Uebersichtskarten. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 10 *M*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay starben in den 4 Wochen vom 1. bis 28. September an Pest 33, 27, 35 und 60 Personen, an Cholera 37, 41, 31 und 29. Im Innern der Präsidentschaft hat die Pest wieder um sich gegriffen. Die Zahl der Pesttodesfälle belief sich hier in den 4 Wochen vom 21. August bis 17. September auf 540, 789, 765 und 763. Die Distrikte Puna, Satara, Kutch waren am stärksten betroffen.

In Kalkutta starben vom 12. bis 18. September 2 Personen an Cholera und 182 an Fiebern.

Gelbfieber. Vereinigte Staaten von Amerika. In New Orleans sind bis zum 1. Oktober 228 Erkrankungen und 28 Todesfälle festgestellt worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 3, Petersburg 4, Warschau 10 Todesfälle; Petersburg 5 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, Elberfeld 2, London 5, Moskau 4, Petersburg 2 Todesfälle; **Keuchhusten**: Reg.-Bez. Schleswig 84 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Harburg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 34, Breslau 24, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 96, Hildesheim 118, Wiesbaden 136, in München 140, Petersburg 50, Wien 48 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Bochum, Flensburg, Gera, Offenbach, Antwerpen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 46, Breslau 25, München 36, Hamburg 25, Antwerpen (Krankenhäuser) 27, Edinburg 88, Kopenhagen 27, London (Krankenhäuser) 440, Paris 24, Petersburg 65, Stockholm 28, Wien 34 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bromberg, Kaiserslautern, Königshütte, Solingen, Spandau, Petersburg — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 93, Breslau 21, München 49, Hamburg 36,

Kopenhagen 40, London (Krankenhäuser) 155, Paris 39, Petersburg 160, Wien 53 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 28, Paris 30, Petersburg 138.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 12. Oktober ist die Quarantäne gegen Herkünfte von Amoy unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. (Vgl. S. 591.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Spanien. Durch Königliche Verordnung wurde unterm 12. Oktober die Quarantäne für Herkünfte vom Meerbusen von Alexandrette (Veröff. 1895 S. 736) aufgehoben, andererseits für Schiffe, welche nach dem 21. September Singapore verlassen haben, Quarantäne angeordnet, desgleichen unterm 15. Oktober auch für Schiffe, welche nach dem 21. Juli von Yokohama ausgelaufen sind. Die Häfen in der Umgebung von Singapore und Yokohama bis zu 165 km wurden für verdächtig erklärt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung wurde unterm 12. Oktober für Herkünfte von Jamaica Quarantäne angeordnet, desgleichen unterm 15. Oktober für Schiffe, welche nach dem 19. September Galveston verlassen haben. Die Häfen in der Umgebung von Jamaica und Galveston wurden für verdächtig erklärt.

Das Sanitätswesen des Preußischen Staates während der Jahre 1889, 1890 und 1891. Erster, von der Medizinalabtheilung des Ministeriums der ꝛc. Medizinalangelegenheiten (nach den Generalberichten der Reg.- und Medizinalräthe) bearbeiteter Gesammtbericht. Berlin 1897.

Nach der Volkszählung von 1890 zählte der Preußische Staat 29 955 281 Einwohner, darunter 15 253 130 weibliche Personen. Die Bevölkerungszunahme gegenüber der jeweiligen letzten Volkszählung betrug 1890 5,5 (1871 nur 2,6) %. Unter je 1000 Einwohnern (ohne Militär) waren durchschnittlich 30 (im Reg.-Bez. Magdeburg 10, im Reg.-Bez. Arnsberg 35) Kinder unter 1 Jahr, 130 Kinder von 1 bis 6 Jahren, 179 Kinder von 6 bis 14 Jahren, 634 (Reg.-Bez. Marienwerder 597, Berlin 723) Personen von 14 bis 70 Jahren, 27 (Reg.-Bez. Arnsberg 15, Reg.-Bez. Aurich 42) Personen über 70 Jahren.

Die Geburtsziffer (mit Ausschluß der Todtgeborenen berechnet) betrug 1891 im Mittel 38,0 (Reg.-Bez. Lüneburg 30,8, Reg.-Bez. Liegnitz 45,2), die Sterbeziffer 23,0 (Reg.-Bez. Aurich 18,3, Reg.-Bez. Breslau 28,9) ‰ der Einwohner. Von den 92 Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern hatte 1891 Kassel mit 17,2 die niedrigste, Linden mit 32,3 ‰ die höchste Sterbeziffer. Gestorben sind insgesammt 1889: 682 719, 1890: 717 143 und 1891: 689 417 Personen, außerdem wurden als todtgeboren gemeldet 42 084 (37 962 und 39 046); die Sterbeziffer (ausschl. der Todtgeborenen) stellte sich also für die einzelnen Jahre der Berichtszeit auf 23,1 (24,0 und 23,0) ‰ der Einwohner.

Säuglingssterblichkeit. Auf je 1000 am 1. Januar Lebende der Altersklasse von 0 bis 1 Jahr kamen durchschnittlich 262,3 (266,4 und 277,2) männliche und 221,3 (222,6 und 228,4) weibliche Gestorbene der gleichen Altersklasse. In den Städten war die Säuglingssterblichkeit i. J. 1891 am niedrigsten in Iserlohn und Witten mit je 160,7, am höchsten in Stettin mit 466,4 ‰.

Morbidität. Pocken. Frei von Erkrankungen blieben 9, frei von Todesfällen 13 Regierungsbezirke. Am stärksten war der Bezirk Gumbinnen heimgesucht, wo 302 (170 und 107) Pockenerkrankungen und 15 (2 und 0) Todesfälle zur Anzeige kamen. Häufig ließ sich Einschleppung aus dem Auslande nachweisen; die schwersten Erkrankungen betrafen vorzugsweise ungeimpfte Kinder. — Erstimpfungen fanden 827 393 (824 580 und 833 648) statt, davon 3,0 (2,3 und 1,7) % ohne Erfolg, Wiederimpfungen 725 182 (714 609 und 712 442), hiervon ohne Erfolg 10,7 (9,2 und 7,5) %. Als Impfstoff wurde noch bei den Erstimpfungen in 13,0 (7,5 und 2,6), bei den Wiederimpfungen in 14,5 (8,4 und 3,1) % der Fälle Menschenlymphe verwandt. Ueber die wahrscheinliche Verbreitung ansteckender Krankheiten (Scharlach bezw. Rötheln) durch die Impfung wird aus Burladingen, Reg.-Bez. Sigmaringen, und einer Ortschaft des Kreises Beeskow-Storkow berichtet.

An Diphtherie starben nach der Statistik der preußischen Heilanstalten in diesen 1891: durchschnittlich 27,2 (1882: 27,3) % der Behandelten, nach den standesamtlichen Feststellungen im Staat 13,92 (14,67 und 12,05) ‰ der Lebenden. Den Staatsdurchschnitt überragten in allen 3 Berichtsjahren 8 östliche Regierungsbezirke, und zwar Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Frankfurt, Köslin, Posen, Bromberg und Oppeln; unter denselben bleiben Berlin und 16, meist westliche, Bezirke; an ungünstigster Stelle standen Königsberg und Gumbinnen, an günstigster Aurich und Aachen. An vielen Orten ist Diphtherie seit langem endemisch, größere Epidemien von meist bösartigem Charakter wurden während der Berichtszeit u. A. in den Städten Danzig, Elbing, Kiel, Göttingen, Essen, Duisburg und Kalk beobachtet. Mehrfach wurde berichtet, daß bestehende Diphtherieepidemien beim Auftreten der Influenza an Umfang abnahmen. Die Verbreitung der Krankheit wurde vielerorts durch den Schulbesuch befördert, mehrfach erfolgte angeblich Uebertragung durch Milch (Reg.-Bezirke Schleswig und Kassel) und Kleidungsstücke (Pyritz).

Die Sterblichkeit an Scharlach erstreckte sich im Durchschnitt auf 2,64 (2,92 und 1,64) ‰ der Lebenden. Eine höhere Sterblichkeitsziffer hatten 8, eine niedrigere 19 größtentheils dem Westen angehörende Regierungsbezirke und Berlin. In Kottbus wurde eine Uebertragung durch Milch festgestellt, im Reg.-Bez. Köslin durch Lumpen, mehrfach durch Spielsachen und Briefe, vielerorts durch Theilnahme an Leichenfeierlichkeiten sowie durch die Schulen. Größere oder besonders bösartige Epidemien herrschten u. A. in den Städten Breslau, Halle a. S., Eisleben, Merseburg, dem Kreis Ziegenrück und im Reg.-Bez. Sigmaringen.

Masern und Rötheln. Die Sterblichkeitsziffer betrug 3,20 (4,10 und 2,04) ‰ d. E.; in den einzelnen Bezirken zeigte sie bei Weitem nicht solche Abweichungen vom Staatsdurchschnitt wie diejenigen der Diphtherie und des Scharlachs, nur in den Reg.-Bez. Königsberg und Gumbinnen stieg sie 1890 auf 14,27 bezw. 14,28, im Reg.-Bez. Oppeln 1889 auf 10,78 ‰.

An Keuchhusten starben nach standesamtlichen Angaben durchschnittlich 4,57 (5,83 und 4,48) ‰ d. E.; an der Sterblichkeit war das weibliche Geschlecht etwas stärker betheiligt als das männliche. Die aus den einzelnen Bezirken vorliegenden Sterbeziffern gingen nur selten nach oben oder unten über die Durchschnittsziffer hinaus. Ueber Einschleppung der Krankheit durch die beliebte Ortsveränderung keuchhustenkranker Kinder wird aus den Bezirken Bromberg, Düsseldorf und Erfurt berichtet. In den Kreisen Malmedy und Heiligenstadt wurde 1890 Keuchhusten im Anschluß an die Influenzaepidemie häufig beobachtet.

Unterleibstyphus bildete nach den Feststellungen der Standesämter bei 2,42 (2,05 und 2,00) ‰ d. E. die Todesursache. Größere Epidemien traten 1889 u. A. in den Städten Soest, Lehrte, Celle, Husum und Weißenfels auf, ferner in den Kreisen Wehlau, Oletzko, Essen und auf der Nordseeinsel Borkum, 1890 in den Kreisen Darkehmen, Thorn, Sagan, Rybnik, Tondern, Zeven, Hattingen, Gelsenkirchen, Meisenheim und dem Bad Lauchstedt, 1891 in den Städten Bromberg und

Altona, den Kreisen Goldap, Berent, Neustadt i. Westpr., Graudenz, Randow, Greifswald, Herford, Ottweiler und unter der Garnison zu Minden. In Berlin wurden 1752 (732 und 922) Erkrankungen und 281 (115 und 157) Typhustodesfälle angemeldet. Einzelne Städte, wie Stralsund, Zabrze und Kochem, waren während der ganzen Berichtszeit stark heimgesucht. Die Mehrzahl der Erkrankungen wird mit ungünstigen Boden- oder Trinkwasserverhältnissen in Verbindung gebracht; bei der Soester Epidemie von 1889 sind die Krankheitskeime nachweislich durch die neuerrichtete Wasserleitung verbreitet worden. An Rückfallfieber erkrankten u. A. 1889: 23, 1890: 16 Insassen eines Kinderkrankenhauses zu Posen, ferner 1890: 10 Personen auf einem Gute im Kreise Kulm. Flecktyphus wurde im Ganzen selten beobachtet, verhältnißmäßig am häufigsten noch in den östlichen Regierungsbezirken; Todesfälle sind im Ganzen 13 (33 und 22) gemeldet worden. Ebenso war Ruhr im Osten der Monarchie, namentlich in den Bezirken Gumbinnen, Danzig, Posen und Oppeln, weit stärker verbreitet als im Westen.

„Schlammkrankheit", welche sich durch plötzlich auftretendes hohes Fieber, Kopf- und Rückenschmerzen, Benommenheit und Störungen im Magen-Darmkanal kennzeichnete, wurde 1890 in den Kreisen Brieg und Ohlau, 1891 in den Niederungen von 8 Kreisen des Reg.-Bez. Oppeln und von 2 Kreisen des Reg.-Bez. Liegnitz beobachtet. Uebertragung von Person zu Person konnte nicht festgestellt werden; sämmtliche Kranken genasen.

Ueber das Vorkommen von Wechselfieber ist aus nur 12 Bezirken berichtet worden, davon aus Aurich und Arnsberg mit der allgemeinen Angabe, daß in Folge der vorgenommenen Bodenassanirung die Intermittens fast gänzlich verschwunden sei.

Influenza. Die erste in den Rahmen des Berichtes fallende Epidemie begann im Herbst 1889 (im Reg.-Bez Danzig im September, in den Bezirken Oppeln, Hildesheim, München und in Berlin im Oktober). Die zweite Epidemie von 1891/92 zeigte bei Weitem nicht die gleiche Ausdehnung, wie die erste; sie entwickelte sich langsamer und klang auch langsamer aus, war aber in vielen Bezirken reicher an schweren Erkrankungen, auch schien bei ihr das Kindesalter häufiger befallen. Nach den standesamtlichen Angaben sind in den beiden letzten Monaten des Jahres 1889: 314, i. J. 1890: 9576, 1891: 8050 Personen der Influenza erlegen. Die gleichzeitige Erhöhung der Sterblichkeitsziffer bei einigen Folgekrankheiten der Influenza erhellt aus der nachstehenden Uebersicht. Es starben von je 10 000 Lebenden

	an Luftröhrenentzündung und Luftröhrenkatarrh	an Lungen- u. Brustfellentzündung
1888	4,04	14,37
1889	4,28	14,08
1890	7,61	17,40
1891	7,01	15,65

Syphilis. Die Zahl der wegen Syphilis und Gonorrhöe in öffentlichen Krankenanstalten behandelten Personen betrug im Durchschnitt 6,78 (7,08 und 6,96) ‰ d. E. Ueber dem Staatsdurchschnitt standen Berlin mit 49,08 (52,80 und 39,51) ‰ und die Reg.-Bez. Danzig, Breslau, Hannover, Wiesbaden und Köln. Eine Ueberwachung der Prostitution fand nur in den größern Städten und deren Vororten statt; an einzelnen Orten, wie Königsberg und Krefeld, bestand mit Zustimmung der Polizeibehörde eine Art von Kasernirung der Prostituirten. Die Zahl der unter Kontrole stehenden Dirnen betrug i. J. 1891 u. A. in Posen 226, Stettin 188, Erfurt 149, Düsseldorf 240, Hannover 444 (von denen 293 geschlechtskrank befunden wurden), Kassel 94 (32), Fulda 2 (2). Das Personal der Sittenpolizei der 4. Abtheilung des Polizeipräsidiums zu Berlin setzte sich aus 155 Kriminalschutzleuten, — Kommissarien ꝛc., 8 Aerzten und 4 Bedienungsfrauen zusammen. Sistirungen fanden in den 3 Berichtsjahren 52 958 Mal statt, daneben wurden 293 088 regelmäßige Untersuchungen an durchschnittlich 4000 einer dauernden Kontrole unterstehenden Frauen und 9468 gelegentliche Untersuchungen vorgenommen; bei den erstern sind 4179, bei den letztern 1910 Fälle von Geschlechtskrankheiten festgestellt worden.

Epidemische Genickstarre wurde in einer größeren Anzahl von Fällen i. J. 1890 in Blumenthal, Reg.-Bez. Stade, 1891 im Kreise Borken, Reg.-Bez. Münster, beobachtet.

Kontagiöse Augenentzündung. Epidemien von Bindehautkatarrh traten vielerorts, namentlich in den westlichen Bezirken, und zwar meistens unter Schülern, auf. Der Verlauf war fast immer ein milder, doch zogen sich die Epidemien durch Rückfälle und immer neue Erkrankungen oft sehr in die Länge. Die schweren Formen (Trachom ꝛc.) kamen hauptsächlich in den östlichen Grenzbezirken zur Wahrnehmung; es war hier vielfach zwangsweise Behandlung und Ueberwachung erforderlich.

An Tuberkulose starben im Staate durchschnittlich 28,14 (28,35 und 26,72) ‰ d. E. Vergleichsweise niedrige Sterbeziffern hatten besonders die östlichen, vorzugsweise ackerbautreibenden Bezirke, doch wird beispielsweise aus dem Reg.-Bez. Oppeln hervorgehoben, daß hier viele Personen in jugendlichem Alter irgend einer andern Krankheit erliegen, die ihrer Abstammung und körperlichen Anlage nach alle Anwartschaft hatten, später an Tuberkulose zu sterben. Am höchsten war die Tuberkulosesterblichkeit in den Bezirken mit starker Industrie-Arbeiterbevölkerung, namentlich in Westfalen und der Rheinprovinz. Fälle von nachweislich persönlicher Uebertragung wurden aus den Reg.-Bez. Köslin, Danzig, München und Kassel gemeldet. In den Reg.-Bez. Merseburg und Oppeln sollen infizirte Wohnungen die Verbreitung der Krankheit bewirkt haben. In dem Reg.-Bez. Magdeburg wurde eine besondere Belastung der Arbeiter in Zigarren-, Wolldecken-, Papier- und Handschuhfabriken, im Reg.-Bez. Erfurt der Porzellanarbeiter, im Reg.-Bez. Düsseldorf der Textilarbeiter, der Hausarbeiter in der Kleineisenindustrie und der Ordensschwestern, und zwar nicht blos der krankenpflegenden, beobachtet, dagegen sollen nach den im Reg.-Bez. Arnsberg gemachten Wahrnehmungen die Kohlenarbeiter verhältnißmäßig geschützt sein.

An Lungen- und Brustfellentzündung starben im Mittel 14,16 (17,55 und 15,65) ‰ d. E.; kroupöse Pneumonie kam vielfach in gruppenweiser Verbreitung zur Wahrnehmung.

Im Kreise Memel wurden seit 1870 (bis 1894) im Ganzen 18 Leprafälle beobachtet; die 6 zuerst Erkrankten sind sämmtlich, zum Theil in noch jugendlichem Alter, gestorben, bei den übrigen wurde die Diagnose durch Nachweis der Leprabazillen sichergestellt. Der Form nach handelte es sich überall um tuberöse Lepra. Die Uebertragung scheint meist durch persönliche Ansteckung (körperliche Berührung ꝛc.) stattgefunden zu haben. Ob die ursprüngliche Infektionsquelle in Rußland oder dem alten Lepralande Norwegen zu suchen ist, bleibt vorläufig unentschieden.

Todesfälle an Milzbrand wurden zusammen 30 (bei ungefähr 140 Erkrankungen) gemeldet, verhältnißmäßig die meisten (6, 4, 4) aus den Bezirken Potsdam, Posen und Merseburg. Die Uebertragung erfolgte meist bei der Beschäftigung mit Milzbrandkadavern, seltener durch den Genuß milzbrandigen Fleisches, die Beschäftigung mit Haaren, Fellen ꝛc., durch Insektenstich und Wunden.

Fälle von Rotzkrankheit sind 3 (mit 2 Todesfällen) in dem Reg.-Bez. Oppeln, 1 (0) im Reg.-Bez. Merseburg beobachtet worden, außerdem einzelne Erkrankungen im Reg.-Bez. Posen.

Lyssaerkrankungen kamen in 13 meist dem Osten angehörenden Bezirken vor. Im Ganzen starben an Tollwuth 3 (5 und 4) Personen.

Ueber Erkrankungen durch Schlangenbiß liegt eine Anzahl von Meldungen vor; von den Gebissenen starb kein einziger. Im Reg.-Bez. Schleswig wurde die zunehmende Häufigkeit der Schlangenbisse bezw. der Schlangen mit der Abnahme der Störche in Verbindung gebracht.

An Trichinose erkrankten rund 400 Personen (darunter in den Reg.-Bez. Merseburg 75, Liegnitz 61, Düsseldorf etwa 60; Todesfälle wurden 23 gemeldet.

Uebertragungen von Maul- und Klauenseuche auf Menschen wurden u. A. in den Reg.-Bez. Merseburg, Arnsberg und Kassel beobachtet, ferner in Berlin ein tödlich verlaufener Fall.

Krätze in weiterer Verbreitung, welche ein polizeiliches Einschreiten nothwendig machte, kam u. A. in 2 Ortschaften des Kreises Greifenhagen und 1 Orte des Reg.-Bez. Oppeln zur Wahrnehmung. Die Zahl der in Heilanstalten behandelten Krätzekranken betrug 16 704 (17 908 und 24 402).

Kindbettfieber. Im Zusammenhang mit dem Min.-Erlaß vom 22. November 1888, betr. Maßregeln gegen das Kindbettfieber, wurde aus einigen Bezirken über eine Abnahme, aus andern über eine Zunahme der Erkrankungen (wegen der verschärften Anzeigepflicht) berichtet. Die Uebertragung erfolgte nachweislich vielfach durch die Hebammen. Nach der Schätzung eines Berichterstatters handelte es sich nur etwa in einem Drittel der gemeldeten Erkrankungen wirklich um septisches Kindbettfieber, im Uebrigen um andere fieberhafte Erkrankungen im Wochenbett. Nach den standesamtlichen Feststellungen sind von je 10 000 lebenden weiblichen Personen durchschnittlich 3,24 (3,16 und 3,05), von je 10 000 Entbundenen 43,2 (42,8 und 40,1) „im Kindbett" gestorben.

Desinfektion. Auf Veranlassung der Regierungen entschlossen sich viele Kreis- und Kommunalbehörden zur Anschaffung von Desinfektionsapparaten, welche meist in den Krankenhäusern aufgestellt, jedoch vielfach auch der öffentlichen Benutzung zugangig gemacht wurden. In größern Städten wie Thorn, Hannover, Emden, Stade 2c., bestanden Desinfektionsanstalten mit selbstständiger Verwaltung (in Berlin und Breslau je 2). An ausgebildeten Desinfektoren mangelte es noch in mehreren Regierungsbezirken, z. B. in Marienwerder, Oppeln und Trier.

Wohnstätten. Die während der Berichtszeit erlassenen 10 städtischen Bauordnungen entsprachen in hygienischer Beziehung den neuen Anschauungen, ließen sich aber nicht immer durchführen, auch waren sie nicht überall unter Mitwirkung der Medizinalbeamten entstanden. Aus verschiedenen Bezirken wurde über das zu frühe Beziehen von Neubauten geklagt. Amtsärztliche Besichtigungen von Wohnungen fanden, abgesehen von vielen andern Orten, in Berlin 751, Räumungen von Wohnungen auf polizeiliche Anordnung dort 176 statt. Vielerorts wurde Ueberfüllung der Wohnräume, schlechte Belichtung, mangelhafte Schlafstellen, Heizungs- und Abortsanlagen 2c. festgestellt. Besondern Anlaß zu Ausstellungen gaben noch immer die Kellerwohnungen. Auf 1 qkm kamen i. J. 1890 durchschnittlich 9,58 (im Reg.-Bez. Köslin 4,16, im Reg.-Bez. Düsseldorf 37,46, in Berlin 439,56) Wohnhäuser und 85,97, Reg.-Bez. Lüneburg 37,04, Reg.-Bez. Düsseldorf 360,55, Berlin 24 906,04) Bewohner, auf ein bewohntes Wohnhaus durchschnittlich 1,94 (Reg.-Bez. Sigmaringen 1,18, Reg.-Bez. Breslau 2,52, Berlin 13,22) Haushaltungen und 9,13 (Reg.-Bez. Sigmaringen 5,12, Reg.-Bez. Danzig 11,25, Berlin 56,71) Bewohner, auf eine Haushaltung 4,71 (Reg.-Bez. Liegnitz 4,05, Reg.-Bez. Münster 5,44, Berlin 4,29) Mitglieder.

Massenquartiere für Arbeiter fanden sich seltener in größern Städten als auf Gütern und in industriellen Anlagen auf dem Lande; sie entsprechen häufig auf keine Weise den sanitären Anforderungen. Nachrichten über Bauvereine zur Abstellung des Mangels an Arbeiterwohnungen lagen aus den Regierungsbezirken Marienwerder, Frankfurt, Posen, Bromberg, Schleswig, Hannover, Lüneburg, Minden, Münster, Düsseldorf und Aachen vor. Noch umfangreicher ist vielerorts seitens der Arbeitsgeber für die Beschaffung gesunder Arbeiterwohnungen gesorgt worden, doch wird vielfach über eine gewisse Abneigung der Arbeiter, derartige Wohnungen zu benutzen, geringe Schonung der letztern 2c. geklagt. Von andern während der Berichtszeit zum Besten der Arbeiter getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen ist die Errichtung von Volksküchen und Speisehäusern u. A. in den Reg.-Bez. Köslin, Merseburg, Schleswig, Münster, Wiesbaden und Düsseldorf zu erwähnen, ferner von Badeeinrichtungen (Reg.-Bez. Oppeln, Merseburg, Schleswig, Arnsberg) und Haushaltungs- und Nähschulen (Schleswig, Aachen).

Asyle für Obdachlose bestanden nur in den größern Städten; in den kleinern Orten mußten vorübergehend Obdachlose, Wanderburschen 2c. noch vielfach in den Polizeigefängnissen untergebracht werden; in dem städtischen Asyle zu Berlin wurden 1891 gegen 430 000, von dem dortigen Asylverein für Obdachlose etwa 127 000 Personen aufgenommen. Die Zahl der Verpflegungsstationen belief sich 1890 auf 951, von denen 800 durch die Kreise unterhalten wurden, doch sind dieselben seitdem zum großen Theil wieder eingegangen, da die Hoffnung, durch sie eine Abnahme der Landstreicherei zu erreichen, nicht in Erfüllung gegangen ist, ihre Unterhaltung auch mit nicht unerheblichen Kosten für die Kreise 2c. verbunden war. Berichte über Arbeiterkolonien gingen aus den Reg.-Bez. Marienwerder, Köslin, Liegnitz, Schleswig, Stade und München ein.

Für Beseitigung der unreinen Abgänge war in vielen Ortschaften und Städten, namentlich des Ostens, noch sehr mangelhaft gesorgt. Die Anlegung oder Erweiterung von Schwemm-Kanalisationen in Verbindung mit Rieselfeldern erfolgte während der Berichtszeit in größerm Maßstabe nur in Berlin und einigen Vororten, ferner in Danzig, Breslau, Liegnitz, Bunzlau, Norderney und Lüdenscheid. In zahlreichen größern und kleinern Städten bestanden Kanalisationsanlagen zur Beseitigung der Abfallstoffe mit Ausschluß der Fäkalien; an einigen Orten, wie in Frankfurt a. M. und Wiesbaden gelangten auch die Fäkalien in die Kanäle, ohne daß eine Berieselungsanlage vorhanden ist; die Kanalwässer werden hier vor dem Eintritt in die öffentlichen Wasserläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen. Weit verbreitet war auch die Beseitigung der Fäkalien durch das Tonnen- oder Kübelsystem.

Ueber die Verunreinigung der Wasserläufe durch gewerbliche Abwässer, namentlich von Zuckerfabriken, Brauereien, Schlächtereien, Gerbereien, Papier- oder Anilinfabriken, Eisenwerken und Kohlenzechen wurde u. A. aus den Reg.-Bez. Merseburg, Bromberg, Königsberg, Danzig, Oppeln, Frankfurt, Magdeburg, Erfurt, Lüneburg, Münster und Arnsberg berichtet. Die Beseitigung dieser Mißstände ist durch Anlegung neuer Klärvorrichtungen 2c. und Erweiterung der bestehenden nach Möglichkeit angestrebt worden.

Wasserversorgung. Neu angelegt oder während der Berichtszeit fertig gestellt wurden Wasserleitungen, welche durch Sandfilter gereinigtes Oberflächenwasser führen: in Königsberg, Tilsit, Frankfurt a. O., Liegnitz, Glückstadt, Quell- oder Grundwasserleitungen u. A. in Hirschberg i. Schl., Neustadt i. O.-Schl., Merseburg, Naumburg, Suhl, Geestemünde, Osnabrück, Oeynhausen, Bielefeld, Altona, Hagen, Hanau, Trarbach, Traben, Zell, Kreuznach, Simmern, Siegburg, Euskirchen, Velbert. Zahlreiche Orte, deren Wasserverhältnisse zu Klagen Anlaß gaben, hatten theils durch zweckmäßige Neuanlage von Brunnen oder durch Verbesserung der bestehenden oder durch Erweiterung der vorhandenen Wasserleitungen Abhülfe geschaffen, theils die Anlegung neuer Wasserleitungen mit Grund-, Quell- oder filtrirtem Oberflächenwasser ins Auge gefaßt und theilweise mit dem Bau derselben begonnen; u. A. gehörten hierzu die Städte Thorn, Graudenz, Posen, Pr. Stargard, Magdeburg, Mühlhausen i. Thür., Rendsburg, Lauenburg a. E., Harburg, Verden, Lehe, Fulda, Wetzlar.

Eine Ueberwachung der Nahrungs- und Genußmittel erfolgte auf dem Lande fast garnicht, und in den kleinern Städten beinahe nur in Form einer mehr oder weniger strengen Marktpolizei. Auch in vielen größern Städten wurden, abgesehen von der Fleischschau und der Revision der Handelsmilch, Nahrungs-

und Genußmittel meist nur auf Antrag oder Beschwerde der Konsumenten untersucht. Milch untersuchungen fanden in Berlin 18 224 (32 728 und 29 480) statt; in 573 (1022 und 1244) Fällen wurden Uebertretungen festgestellt. Ueber strenge Milchkontrole wurde u. A. noch aus dem Reg.-Bez. Minden berichtet, in der Mehrzahl der übrigen Bezirke beschränkten sich derartige Untersuchungen auf die größern Städte. Die Beschaffung einwandfreier Milch und Milchprodukte ist durch die vielerorts erfolgte Einrichtung von Genossenschafts-Molkereien erleichtert worden. Butteruntersuchungen wurden in Berlin im Ganzen 1794 vorgenommen: (152 derselben gaben Anlaß zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft), ferner u. A. in den Reg.-Bez. Schleswig 1198 (beanstandet 163) und Aurich 15 (5), in den Städten Elberfeld 107 (14) und Dortmund 304 (109) u. s. w. Die Einführung der Margarine machte immer größere Fortschritte. 126 (129 und 121) in Berlin ausgeführte Bieruntersuchungen veranlaßten 26 (19 und 21) Bestrafungen; fast immer handelte es sich um Verdünnung des Biers mit Wasser. Die Beaufsichtigung der Bierdruckapparate ließen sich die Behörden in hohem Grade angelegen sein. Von 477 in Berlin geprüften Branntweinproben waren 167 zu beanstanden. Es wurden ferner ebenda u. A. untersucht (und beanstandet) Proben von Chokolade 651 (111), Gries 832 (217), Muskatblüthe 765 (229), Selterswasser 617 (49), Essig 214 (102), Fruchtsäfte 794 (73). Von 840 im Reg.-Bez. Schleswig untersuchten Proben von Oelen, Fetten, Margarine sind 32 beanstandet worden, von 651 Gewürzproben 39, von 51 „Schönheitsmitteln" 11, von 98 Proben von Spielsachen 5 u. s. w. Oeffentliche Untersuchungsanstalten bestanden außer in Berlin in allen Regierungsbezirken mit Ausnahme von Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Köslin, Stralsund, Bromberg, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Aachen, Sigmaringen. Soweit Angaben vorliegen, wurden insgesammt gegen 28 000 (in Berlin allein etwa 13 000) Untersuchungen vorgenommen, von denen mehr als 3000 (2100) zu Beanstandungen führten. Nach den Ergebnissen der öffentlichen Fleischschau war die Zahl der trichinös befundenen Schweine verhältnißmäßig am höchsten (0,42 % der untersuchten) im Reg.-Bez. Posen, die der finnig befundenen Schweine (0,52 %) im Reg.-Bez. Marienwerder, doch lagen nicht aus allen Bezirken Angaben vor. Unter den Regierungsbezirken war nur Stade ganz ohne öffentliche Schlachthäuser, Berlin und die Bezirke Schleswig, Hannover und Danzig besaßen je 1, die übrigen mehr.

Gewerbliche Anlagen. In Folge Einrichtung des Amtes der Fabrikinspektoren bezw. Gewerberäthe wurde die Thätigkeit der Medizinalbeamten bei der Beurtheilung gesundheitlicher Verhältnisse in Fabriken ꝛc. nur selten in Anspruch genommen. Ueber mangelhafte hygienische Zustände in Ziegeleien ist u. A. aus den Reg.-Bez. Minden, Ost- und Westpreußen, Erfurt, Düsseldorf berichtet worden. In den Porzellan- und Zuckerfabriken wurden zahlreiche Erkrankungen der Athmungsorgane beobachtet, häufiges Vorkommen der Tuberkulose u. A. in den Trockenschleifereien der Metallwaarenfabriken und bei den Cigarrenarbeitern, Vergiftungen in Anilinfabriken (Reg.-Bez. Kassel), Bleiweißfabriken (Stade), Buchdruckereien (Posen), Akkumulatorenfabriken (Kassel), Phosphornekrose in Zündholzfabriken (Stade, Hildesheim, Erfurt), Bruchleiden unter den Tuchfabrikarbeitern (Aachen), Milzbranderkrankungen in Roßhaarspinnereien, Bürsten- und Handschuhfabriken, Gerbereien (Kassel, Düsseldorf, Magdeburg, Koblenz, Köln).

Schulen. Von 5 401 566 im Jahre 1891 schulpflichtigen Kindern wurden 91,02 % in öffentlichen Volksschulen, 7,23 % in anderen Schulen unterrichtet, vorübergehend vom Unterricht freigelassen waren 1,55 %, wegen Gebrechen ꝛc. nicht eingeschult 0,18 % und dem Schulunterricht widerrechtlich entzogen 0,02 %. Die Zahl der niederen Schulen betrug im Jahre 1891 37 408 (darunter 34 742 öffentliche Volksschulen und 1684 Mittelschulen), die der Schulkinder 5 188 311, der Lehrer 79 415, der Hülfslehrer 2395. Hinsichtlich der Beurtheilung der gesundheitlichen Verhältnisse in den Schulen und bei Schulneubauten war die Thätigkeit der Medizinalbeamten vielfach durch die Bestimmung gehemmt, daß derartige Untersuchungen in der Regel nur bei Gelegenheit anderweitiger Dienstreisen vorgenommen werden sollen. Eine regelmäßige ärztliche Ueberwachung der Schulen war nur in einzelnen Regierungsbezirken, u. A. in Arnsberg, Aachen, Düsseldorf, angeordnet, doch haben manche Physiker aus eigener Veranlassung die Schulen ihres Kreises regelmäßig besichtigt und nach Möglichkeit für Abstellung der vorhandenen Mängel gesorgt. Im Allgemeinen ließen die neueren Schulgebäude in sanitärer Beziehung einen Fortschritt gegen früher erkennen. Ueber psychische Epidemien (Krampfanfälle) unter den Schülerinnen einzelner Klassen wurde aus den Reg.-Bez. Liegnitz und Minden berichtet, mehrfach über die verhältnißmäßig große Zahl von Stotternden unter den Schülern (Angewöhnung durch das Beispiel anderer Schüler); so litten in Elberfeld von ungefähr 18 000 Schulkindern 220 an diesem Gebrechen. Wegen ansteckender Krankheiten waren in allen Bezirken zahlreiche Schulschließungen nöthig; den Grund bildeten außer Scharlach, Diphtherie, Masern, Keuchhusten, kontagiöser Augenentzündung u. A. auch epidemischer Mumps (Reg.-Bez. Schleswig), Windpocken (Sigmaringen), Influenza (Magdeburg, Erfurt, Sigmaringen), Krätze (Königsberg).

Fürsorge für Kranke und Gebrechliche. Nachrichten über eine Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Arbeiter-Versicherungsgesetze, besonders die Krankenversicherung, gingen aus vielen Bezirken ein. Im Allgemeinen war die Armenpflege in den Städten besser geregelt als auf dem Lande, die Besoldung der Armenärzte aber fast überall gering. Nur in Berlin erhielten sie etwas mehr (1200 bis 1500 ℳ); es wurden dort 1890/91 gegen 60 000 kommunale Kranke ärztlich behandelt. Von den 19 Sanitätswachen Berlins ist 1891 in 5413 Fällen in der Wache selbst, in 2602 Fällen in der Wohnung des Kranken Hülfe geleistet worden.

Allgemeine Heilanstalten bestanden 1891 1440 (mit zusammen 75 256 Betten), darunter 91 (6390) Staatsanstalten, 15 (1632) Anstalten der Provinzialverbände, 8 (855) der Bezirksverbände, 83 (2692) der Kreisverbände, 524 (26 979) politischer Gemeindeverbände, 176 (8733) der Religionsgemeinden, 183 (12 265) religiöser Orden und Genossenschaften, 24 (1205) der Frauenvereine, 191 (10 351) milder Stiftungen, 110 (2520) von Privatunternehmern, 18 (939) Knappschaftskrankenhäuser und 17 (725) Fabrikarbeiter- ꝛc. Heilanstalten. Die Zahl der Verpflegten belief sich 1891 auf 468 132, außerdem sind in den 191 Militärlazarethen noch 88 715 Kranke behandelt worden. Auf je 10 000 Einwohner kamen 1879: 101,75 Verpflegte (und 16,0 Betten), 1888: 129,73 (22,86), 1891: 154,22 (24,79); im letzgenannten Jahre entfielen auf je 1 Bett durchschnittlich 6,2 Verpflegte, während die mittlere Verpflegungsdauer 33,9 (in den Reg.-Bez. Merseburg und Hannover je 24,1, im Reg.-Bez. Minden 92,0) Tage betrug. Von je 100 Verpflegten starben 1891 durchschnittlich 7,9 (im Reg.-Bez. Trier 5,3, in Berlin 10,9). Die Zahl der in allgemeinen Krankenhäusern verpflegten Siechen und Gebrechlichen zeigte eine stetige Abnahme. Zu den Trinkerasylen in den Kreisen Guben, Jauer und Düsseldorf Land trat während der Berichtszeit ein neues in Karlshof bei Rastenburg hinzu. Den Anstalten für Genesende auf den Berliner Rieselgütern gingen jährlich 200 bis 300 Personen zu. In dem Kaiserlichen Kinderheim zu Gräbschen bei Breslau wurden 54 (68 und 68) Mütter mit ihren Säuglingen verpflegt. Eine weitere Heimstätte für Wöchnerinnen ist 1891 in Berlin eröffnet worden. Entbindungsanstalten waren im Jahre 1891 120 vorhanden (darunter 74 privaten Charakters) mit zusammen 1578 (193) Betten; entbunden wurden 11 510 (449) Frauen, von denen 79 (0) an Kindbettfieber erkrankten und 11 hiervon starben. Von den

11671 (454) Neugeborenen waren 674 (14) todtgeboren; gestorben sind 464 (20). In den Irrenanstalten wurden im Jahre 1891 48 691 Fälle von Geisteskrankheiten behandelt, und zwar 32 033 von einfacher, 4489 von paralytischer Seelenstörung, 4202 von Seelenstörung mit Epilepsie, 6517 von Schwachsinn und 1079 von Delirium Potatorum. Außerdem sind in allgemeinen Krankenhäusern 5035 Irre verpflegt worden. Heilquellen wurden im Jahre 1891 267 in 29 Regierungsbezirken gezählt, von denen sich 25 im Besitz des Staats, 133 im Privatbesitz befanden. Die Zahl der Kurgäste in den Badeorten betrug in diesem Jahre u. A. in Wiesbaden und Aachen 105 000 bezw. 48 925 (mit Einschluß der Passanten), in Homburg 12 035, Kreuznach und Münster a. St. 6768, Oeynhausen 6365, Norderney 13 800, Heringsdorf 8091 2c. Zur Versendung kamen 1891 u. A. etwa 17 Millionen Flaschen Apollinarisbrunnen, 1¾ Millionen Flaschen Harzer Sauerbrunnen, 2 Millionen Flaschen Rhenser Säuerling 2c.

Eine ärztliche Leichenschau bestand zwar nicht allgemein, doch war in vielen größern und kleinern Städten die Feststellung der Todesursache durch Aerzte durch Polizeiverordnung oder Ortsstatut angeordnet, so in Berlin, Königsberg, Danzig, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Erfurt, Nordhausen, Paderborn, Koblenz, Neuwied, Elberfeld und Barmen, Wesel, Köln, Bonn, Aachen 2c. Gesundheitsschädliche Einflüsse auf menschliche Wohnstätten, Wasserläufe 2c. durch Kirchhöfe wurden nur ausnahmsweise beobachtet. Leichenhallen bestanden nur an wenigen Orten; in den 47 Berliner Leichenhäusern ist etwa der 3. Theil der Verstorbenen eingestellt gewesen.

Von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen wurden insgesammt 969 Angelegenheiten bearbeitet; 163 derselben waren Obergutachten in forensischen, 63 Gutachten über sanitätspolizeiliche Angelegenheiten. In den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Frankfurt a. M. und Köln waren für medizinalpolizeiliche und forensische Geschäfte besondere Physiker angestellt. Die Zahl der approbirten Aerzte betrug im Jahre 1891 11 394, sodaß durchschnittlich 1 Arzt auf je 2632 (im Reg.-Bez. Gumbinnen auf 5832, Reg.-Bez. Wiesbaden auf 1629, Berlin auf 964) Einwohner entfiel. Zahnärzte waren im Jahre 1891 510 vorhanden, Apotheken 2676; im Durchschnitt kam 1 Apotheke auf je 11 210 (im Reg.-Bez. Sigmaringen auf 5509, Reg.-Bez. Oppeln auf 18 818) Einwohner. Angaben über die Zahl der Hebammen gingen für die Berichtszeit nicht aus allen Bezirken ein; 1887 betrug sie 19 137, sodaß durchnittlich auf je 10 000 Einwohner 6,7 (im Reg.-Bez. Sigmaringen 17,4 Reg.-Bez. Posen 3,4) Hebammen kamen.

Die Bewegung der Bevölkerung in Italien 1895.

(Popolazione. Movimento dello stato civile, a. 1895.)

Vgl. Veröff. 1896 S. 283.

Der neueste der seit dem Jahre 1862 jährlich erscheinenden Berichte über die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Italien liegt für das Jahr 1895 vor. In demselben ist errechnet, daß die Bevölkerung Italiens um die Mitte des Berichtsjahres aus 31 006 970 Personen bestanden hat, was annähernd der Einwohnerzahl des Königreichs Preußen um dieselbe Zeit entspricht. (Eine Volkszählung hat in Italien seit dem 31. Dezember 1881 nicht stattgefunden.)

Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle hat im Durchschnitt der letzten 4 Jahre (1891—1894) ein natürliches Anwachsen der Bevölkerung um jährlich 330 188 Personen, im Berichtsjahre aber nur um 308 289 bewirkt, was entweder auf eine erhebliche Zunahme der Sterbefälle oder auf eine Abnahme der Lebendgeburten im Berichtsjahre schließen läßt.

Von Belang war in dieser Hinsicht allein, daß im Jahre 1895 nur 1 092 192, d. h. fast 26 000 Kinder weniger als durchschnittlich in den 4 Vorjahren lebend geboren wurden, so daß die auf 1000 Bew. errechnete Geburtsziffer für 1895 (35,22) sogar den tiefsten Stand — seit 1881 — erreicht hat. Am höchsten war die Geburtsziffer wie im Vorjahre in Apulien (41,10), am niedrigsten in Piemont (29,87).

Unehelicher Abkunft waren 70 539 Kinder, d. h. 6,46 % der Lebendgeborenen; unter den Provinzen wiesen die höchsten Ziffern auf: Latium (22,12), Romagna (21,47) und Umbrien (15,16), die niedrigste die Lombardei (2,78). Todtgeboren wurden 45 896 Kinder, d. h. 4,03% der insgesammt Geborenen; 3938, d. h. 8,58 von je 100 Todtgeborenen waren außerehelicher Abkunft.

Die Gesammtzahl der Sterbefälle (783 813 ausschl. der Todtgeburten) war zwar etwas größer als in den beiden Vorjahren, doch war die errechnete Sterbeziffer (25,28‰) immer noch die zweitniedrigste seit 1872, und ist also 1895 als ein günstiges Jahr mit relativ geringer Sterblichkeit zu bezeichnen. Die höchste Sterbeziffer hatten Apulien (30,69) und Basilicata (29,36), die niedrigste Venetien (21,48).

Die erwähnte Thatsache, daß die Gesammteinwohnerzahl Italiens derjenigen Preußens ungefähr gleichkommt, legt einen Vergleich mit den Sterblichkeitsverhältnissen Preußens im Jahre 1895 nahe. Es zeigt sich, daß trotz der geringen Sterbeziffer in Italien und trotzdem aus Preußen eine Zunahme der Sterbeziffer seit dem Vorjahre gemeldet ist (Pr. Stat. Heft 143), in Italien doch 94 184 Sterbefälle mehr als in Preußen vorgekommen sind.

Auf welche Altersstufen der Bevölkerung Italiens dieses Mehr von 94 184 Gestorbenen entfällt, ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung. Es starben während des Jahres 1895:

	a) in Italien	b) in Preußen
im Alter von 0—1 Jahr	205 505	247 138
= = = 1—5 Jahren	150 492	86 889
= = = 5—10 =	27 352	20 433
= = = 10—20 =	29 063	22 908
= = = 20—30 =	36 403	29 651
= = = 30—40 =	34 255	32 880
= = = 40—50 =	35 955	36 954
= = = 50—60 =	48 570	48 866
= = = 60 u. mehr =	216 218	163 442

Hiernach sind im ersten Lebensjahre in Italien sogar 41 633 Kinder weniger als in Preußen gestorben, was offenbar einer sorglameren Pflege der Säuglinge — namentlich der außerehelichen — zuzuschreiben ist, dagegen war die Dauer des diesen Kindern erhaltenen Lebens anscheinend nicht lang, da bereits im Alter von 1 bis 5 Jahren in Italien 63 603 Kinder mehr als in Preußen gestorben sind. Auch aus fast allen anderen Altersstufen der Bevölkerung starben in Italien mehr Personen als in Preußen trotz der gleichen Gesammteinwohnerzahl, z. B. im Alter von 5 bis 40 Jahren 21 201 mehr. (Daß auch die Zahl der Lebenden dieser Altersklasse in Italien größer gewesen sei, läßt sich nicht erweisen, da ja eine Volkszählung dort seit Ende d. J. 1881 nicht stattgefunden hat. Nach der damaligen Altersgliederung der Bevölkerung ist es nicht anzunehmen.)

Nur im Alter von 40 bis 60 Jahren verschob sich wieder, wie bei Kindern des ersten Lebensjahres, die Zahl der Sterbefälle etwas zu Ungunsten Preußens (1295 mehr als in Italien.)

Was die in Italien geringere Säuglingssterblichkeit betrifft, so ist hervorzuheben, daß diese Differenz hauptsächlich bei unehelichen Kindern sich zeigt. In Italien kamen auf 70 539 lebendgeborene Kinder außerehelichen Ursprungs nur 19 576 Todesfälle solcher Kinder im 1. Lebensjahre, d. h. 278 auf je 1000, in Preußen kamen auf 89 108 Kinder außerehelichen Ursprungs nicht weniger als 33 402 betr. Todesfälle, d. h. 375 auf je 1000. Bei ehelichen Kindern war die Differenz geringer,

für sie ließ sich die Sterblichkeit im 1. Lebensjahre in Italien auf 182 : 1000 Leb. Geb., in Preußen auf 198 : 1000 Leb. Geb. errechnen.

Daß in Italien die außerehelich geborenen Kinder trotz der besseren Pflege, die ihnen während des 1. Lebensjahres zu Theil wird, keine lange Lebensdauer gewinnen, dürfte daraus hervorgehen, daß im Alter von 1 bis 5 Jahren in Italien 9355, in Preußen nur 5734 Kinder außerehelichen Ursprungs gestorben sind, d. h. in Italien weit mehr, trotzdem hier Jahr für Jahr weniger außereheliche Kinder als in Preußen lebend geboren wurden (von 1891 bis 1895 in Italien 381 335, in Preußen 453 774).

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinpreußen, sowie zu Schleswig und Sigmaringen, betr. die Geflügelcholera. Vom 8. Oktober 1897.

Der Erlaß lautet wie derjenige vom 24. September 1897 (Veröff. S. 830), nur ist statt vom 18. d. Mts. . . . . (bis einschließlich) . . . . . vom 27. d. Mts. „vom 2. d. Mts. (R.-G.-Bl. S. 755[1]) für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinpreußen, sowie für die Hohenzollern'schen Lande vom 11. d. Mts." und statt Kreisthierärzte „Kreis- (Bezirks-) Thierärzte" zu lesen.

Oesterreich. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 31. Dezember 1896 im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium ein neuer thierärztlicher Studienplan für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht wird. Vom 27. März 1897. (R.-G.-Bl. S. 417.)

§ 1. Die Hörer der thierärztlichen Hochschule sind entweder ordentliche (immatrikulirte) oder außerordentliche.

§ 2. Ordentliche Hörer der Thierheilkunde sind jene, welche dem thierärztlichen Studium nach dem jeweilig geltenden Lehrplane obliegen.

§ 3. Zur Aufnahme als ordentliche Hörer in das thierärztliche Studium ist das Zeugniß über die an einer inländischen Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) mit Erfolg bestandene Maturitätsprüfung erforderlich.

§ 4. In höhere Semester können Jene aufgenommen werden, welche den entsprechenden Theil der thierärztlichen Studien bereits an einer anderen gleichgestellten thierärztlichen Hochschule ordnungsmäßig absolvirt haben.

§ 5. Bezüglich der Aufnahme und Frequenz gelten die analogen Bestimmungen wie an den Hochschulen.

§ 6. Die Studiendauer für den thierärztlichen Lehrkurs ist auf vier Jahre oder acht Semester festgestellt; Doktoren der gesammten Heilkunde können diesen Lehrkurs in zwei Jahren vollenden.

§ 7. Damit ein Semester einem ordentlichen Hörer der Thierheilkunde in die festgestellte Studienzeit eingerechnet werde, muß derselbe die Frequentationsbestätigung über sämmtliche für das betreffende Semester des thierärztlichen Studiums lehrplanmäßig obligate Gegenstände erhalten haben.

Es ist hiebei den ordentlichen Hörern freigestellt, außer den obligaten Vorlesungen und praktischen Uebungen auch noch andere an der thierärztlichen Hochschule gehaltene Kollegien zu inscribiren und sie zu besuchen, insoferne dieselben mit den obligaten Gegenständen nicht kolldiren.

§ 8. Die obligaten Gegenstände für den vierjährigen Kurs sind:

I. Jahrgang. 1. Semester.

1. Medizinische Physik 5 Stunden wöchentlich, 2. Chemie 5, 3. Allgemeine Zoologie und Parasitenkunde 5, 4. Allgem. Anatomie und Histologie 2, 5. Deskriptive Anatomie d. Hausthiere 5, 6. Hufbeschlaglehre 3, 7. Anatomische Präparirübungen und 8. Uebungen auf der Beschlagbrücke täglich.

2. Semester.

1. Chemie 5 Stunden wöchentlich, 2. Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Futter-, Medizinal- und Giftpflanzen 5, 3. Encyklopädie der Landwirthschaft mit Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Pflanzenbaues, insbesondere der Krankheiten der Futterpflanzen 3, 4. Deskriptive Anatomie der Hausthiere 5, 5. Embryologie 2, 6. Uebungen im chemischen Laboratorium, 7. Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes und in der Untersuchung normaler Gewebe, 8. Uebungen auf der Beschlagbrücke, 9. Unterricht und Uebungen im Umgange mit den Hausthieren, in deren Beschirrung und Sattelung.

II. Jahrgang. 3. Semester.

1. Topographische Anatomie der Hausthiere 5 Stunden wöchentlich, 2. Thierproduktionslehre (Beurtheilungslehre, Racen-, Züchtungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere) 5, 3. Physiologie 5, 4. Pharmakognosie, Pharmakologie, Toxikologie und Rezeptirkunde 5, 5. Anatomische Präparirübungen, 6. Uebungen in der Untersuchung der Futtermittel, 7. Pharmazeutische Uebungen, 8. Uebungen auf der Beschlagbrücke.

4. Semester.

1. Thierproduktionslehre (Beurtheilungslehre, Racen-, Züchtungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere) 5 Stunden wöchentlich, 2. Physiologie 5, 3. allgemeine und experimentelle Pathologie und pathologische Anatomie 5, 4. Bakteriologie (Mikrobiologie) 2, 5. Pharmakognosie, Pharmakologie, Toxikologie und Rezeptirkunde 2, 6. Klinische Propädeutik 3, 7. Medizinisch-chemische Uebungen, 8. Uebungen in der Beurtheilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere, 9. Exkursionen zum Zwecke der praktischen Unterweisung in der Thierproduktionslehre, 10. Pharmazeutische Uebungen, 11. Uebungen auf der Beschlagbrücke.

III. Jahrgang. 5. Semester.

1. Spezielle pathologische Anatomie der Hausthiere 5 Stunden wöchentlich, 2. Spezielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Hausthiere 10, 3. Chirurgie sammt Augenheilkunde und chirurgische Klinik 10, 4. Instrumenten-, Verband- und Operationslehre 3, 5. Pathologische Sektionen, 6. Operationsübungen und praktische Verbandlehre 3, 7. Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, 8. Uebungen auf der Beschlagbrücke.

6. Semester.

1. Spezielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Hausthiere 10 Stunden wöchentlich, 2. Chirurgie sammt Augenheilkunde und chirurgische Klinik 10, 3. Geburtshilfe 3, 4. Geschichte der Thierheilkunde 1, 5. Pathologische Sektionen, 6. Pathologisch-histologische und bakteriologische Uebungen, 7. Operationsübungen und praktische Verbandlehre, 8. Geburtshilfliche Uebungen (am Phantom und an lebenden Thieren), 9. Uebungen auf der Beschlagbrücke.

IV. Jahrgang. 7. Semester.

1. Spezielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Hausthiere 10 Stunden wöchentlich, 2. Chirurgie sammt Augenheilkunde und chirurgische Klinik 10, 3. Seuchenlehre mit Demonstrationen 2, 4. Staats-Veterinärkunde (gerichtliche Thierheilkunde, Vieh- und Fleischbeschau, Veterinärpolizei) 4,

[1]) Veröff. S. 809.

5. Seminar für Staats-Veterinärkunde (1 mal wöchentlich zwei Stunden), 6. Pathologische Sektionen, 7. Poliklinik.

8. Semester.

1. Spezielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Hausthiere 10 Stunden wöchentlich, 2. Chirurgie sammt Augenheilkunde und chirurgische Klinik 10, 3. Poliklinik, 4. Ambulatorische Klinik in der Stadt und der nächsten Umgebung, 5. Temporäre gruppenweise Exponirung der Studirenden in einem politischen Bezirk behufs Einführung in die thierärztliche Praxis, 6. Uebungen und Exkursionen im Zwecke des Unterrichtes in der Staats-Veterinärkunde, 7. Pathologische Sektionen.

§ 9. Aerzte, das heißt Doktoren der gesammten Heilkunde können zu den strengen Prüfungen behufs Erlangung eines thierärztlichen Diplomes zugelassen werden, wenn sie an einer thierärztlichen Hochschule folgende Kollegien ordnungsmäßig besucht haben:

1. Deskriptive Anatomie der Hausthiere, 2. Topographische Anatomie, 3. Thierproduktionslehre, 4. Pharmakologie, Pharmakognosie, Toxikologie und Rezeptirkunde, 5. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, 6. Klinische Propädeutik, 7. Encyklopädie der Landwirthschaft mit Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Pflanzenbaues, insbesondere der Krankheiten der Futterpflanzen, 8. Hufbeschlaglehre, 9 Spezielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten mit interner Klinik, 10. Seuchenlehre mit Demonstrationen, 11. Chirurgie und chirurgische Klinik, 12. Instrumenten-, Verband- und Operationslehre, 13. Thierärztliche Geburtshilfe, 14. Staats-Veterinärkunde, 15. Seminar für die Staats-Veterinärkunde, 16. Geschichte und Literatur der Thierheilkunde, 17. Unterricht und Uebungen im Umgange mit den Hausthieren, in deren Beschirrung und Sattelung, 18. Anatomische Präparirübungen, 19. Uebungen in der Untersuchung der Futtermittel, 20. Uebungen in der Beurtheilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere, 21. Pathologische Sektionen, 22. Pathologisch-histologische und bakteriologische Uebungen, 23. Chirurgische Operationsübungen und praktische Verbandlehre, 24. Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, 25. Geburtshilfliche Uebungen, 26. Uebungen im Hufbeschlage, 27. Poliklinik, 28. Ambulatorische Klinik in der Stadt und Umgebung, 29. Temporäre, gruppenweise Exponirung in einem politischen Bezirk, 30. Uebungen und Exkursionen für die Zwecke der Staats-Veterinärkunde.

§ 10. Die im Lehrplane aufgenommenen Uebungen finden gruppenweise statt, und zwar in der Art, daß keine Kollisionen eintreten, wenn mehrere Uebungen im gleichen Semester obligat sind.

Fortgangsprüfungen.

§ 11. Die Studirenden der Thierheilkunde können nur dann in den II., beziehungsweise in den III. Jahrgang inskribirt werden, wenn sie die betreffende Fortgangsprüfung mit Erfolg bestanden haben.

§ 12. Die Fortgangsprüfung beim Uebertritte in den II. Jahrgang (Tentamen physicum) umfaßt:

1. Medizinische Physik, 2. Chemie, 3. Allgemeine Zoologie und Parasitenkunde, 4. Botanik (mit besonderer Berücksichtigung der Futter-, Medizinal- und Giftpflanzen), 5. Encyklopädie der Landwirthschaft mit Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Pflanzenbaues, insbesondere der Krankheiten der Futterpflanzen.

§ 13. Die Fortgangsprüfung bei dem Uebertritte in den III. Jahrgang (Tentamen biologicum) umfaßt:

1. Thierproduktionslehre (Beurtheilungslehre, Racen-, Züchtungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere), 2. Anatomie der Hausthiere mit Einschluß der topographischen Anatomie, Histologie und Embryologie, 3. Physiologie, 4. Pharmakologie (Pharmakognosie, Toxikologie und Rezeptirkunde).

§ 14. Zu den Fortgangsprüfungen können nur jene Studirenden zugelassen werden, welche den I., beziehungsweise den II. Jahrgang ordnungsmäßig absolvirt haben.

§ 15. Die Fortgangsprüfungen finden regelmäßig im Monate Juli statt und werden die Termine für die Einzelprüfungen durch Anschlag bekanntgegeben.

Ist ein Dozent verhindert, die Fortgangsprüfungen abzuhalten, so bestimmt das Professorenkollegium einen Stellvertreter. Die Calcule für die Fortgangsprüfungen sind „ausgezeichnet", „gut", „genügend" und „ungenügend".

§ 17. Die Ergebnisse der Fortgangsprüfungen werden von den Examinatoren im Jahreskatalog, sowie im Frequentationsbuche des betreffenden Kandidaten eingetragen.

Auf Verlangen der Kandidaten werden ihnen besondere Zeugnisse über die Fortgangsprüfungen ausgefertigt.

§ 18. Hat ein Kandidat bei der Fortgangsprüfung nur aus einem Gegenstand den Calcul „ungenügend" erhalten, so kann er nach den Ferien zur Wiederholung der Einzelprüfung zugelassen werden.

Hat derselbe aus zwei Gegenständen, oder bei der Wiederholungsprüfung aus einem Gegenstande den Calcul „ungenügend" erhalten, oder ohne legale Rechtfertigung innerhalb des festgesetzten Termines der Fortgangsprüfung sich nicht unterzogen, so kann derselbe erst nach Ablauf eines Jahres zur Wiederholung der ganzen Fortgangsprüfung (Tentamen) wieder zugelassen werden, wenn er während dieser Frist als Studirender an einer thierärztlichen Hochschule inskribirt war.

Den Kandidaten ist zwar auch der Besuch von Vorlesungen, welche erst in höheren Semestern obligat sind, gestattet, doch erwächst ihnen kein Anrecht auf Einrechnung dieser Semester in die normalmäßig festgesetzte Studienzeit.

§ 19. Die Wiederholung einer ganzen Fortgangsprüfung (Tentamen) ist nur einmal gestattet.

Jene Kandidaten, welche bei der Wiederholung einer ganzen Fortgangsprüfung (Tentamen) keine genügenden Kenntnisse zeigen, sind demnach von der Fortsetzung des thierärztlichen Studiums ausgeschlossen.

Ausnahmsweise kann über Antrag des Professorenkollegiums eine nochmalige (letzte) Wiederholung vom Ministerium für Kultus und Unterricht gestattet werden.

Strenge Prüfungen behufs Erlangung des thierärztlichen Diploms.

§ 20. Behufs Erlangung des thierärztlichen Diploms haben sich die Kandidaten, welche das vorgeschriebene thierärztliche Studium lehrplanmäßig absolvirt haben, den strengen Prüfungen aus den Veterinärwissenschaften zu unterziehen.

§ 21. Zu den strengen Prüfungen hat sich der Kandidat beim Rektor der thierärztlichen Hochschule zu melden und seinen Tauf- oder Geburtsschein, sein Maturitätszeugniß und den Beleg über die ordnungsmäßige Absolvirung des Studiums an einer österreichischen thierärztlichen Hochschule vorzulegen.

Die Zulassung zum II., beziehungsweise zum III. Rigorosum ist nur dann statthaft, wenn der Kandidat das I., beziehungsweise das II. Rigorosum mit Erfolg abgelegt hat.

Der Rektor bestimmt den Termin der strengen Prüfungen.

§ 22. Von den drei strengen Prüfungen aus den Veterinärwissenschaften umfaßt:

A. Das erste Rigorosum:

1. Thierproduktionslehre (Beurtheilungslehre, Racen-, Züchtungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere), 2. Deskriptive und topographische Anatomie der Hausthiere, Histologie, Embryologie, 3. Physiologie, 4. Pharmakologie sammt Pharmakognosie, Toxikologie und Rezeptirkunde.

B. Das zweite Rigorosum umfaßt:

1. Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie, mit Einschluß der Bakteriologie (Mikrobiologie), 2. Spe-

zielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten, sowie Seuchenlehre, 3. Staats-Veterinärkunde.

C. Das dritte Rigorosum umfaßt:

1. Chirurgie mit Einschluß der Augenheilkunde und Operationslehre, 2. Geburtshilfe, 3. Hufbeschlag.

§ 23. Die Prüfung aus jedem Gegenstande der Rigorosen findet in einem Prüfungsakte sowohl theoretisch als praktisch statt.

§ 24. Die praktischen Theile der Prüfungen werden an den betreffenden Thieren und Demonstrationsobjekten (Präparaten, Instrumenten 2c.) abgehalten. Es sind hiebei an die Kandidaten insbesondere folgende Anforderungen zu stellen:

a) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Thierproduktionslehre hat der Kandidat die Körperform eines ihm vorgeführten Thieres zu beurtheilen, Futtermittel, Streumaterialien 2c. 2c. zu untersuchen und darüber sein Gutachten abzugeben.

b) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Anatomie hat der Kandidat

α) an Skeletten und Skelettheilen, sowie an sonstigen anatomischen Präparaten die Theile zu beschreiben und zu benennen;

β) am Kadaver oder an Kadavertheilen eine Körperhöhle zu eröffnen, oder bestimmte Gebilde durch Präparation bloszulegen und die betreffenden Organe anatomisch zu demonstriren;

γ) ein selbst angefertigtes oder ihm vorgelegtes fertiges, mikroskopisches Präparat zu untersuchen und hierüber Auskunft zu geben.

c) Gegenstand des praktischen Theiles der Prüfung aus der Physiologie sind vor allem die medizinisch-chemischen Reaktionen (Harn-, Blut-, Milch-, Wasseruntersuchungen 2c.), sowie die Erklärung der wichtigsten physiologischen Apparate.

d) Bei dem praktischen Theile der Prüfung aus der Pharmakognosie und Pharmakologie hat der Kandidat über ihm vorgelegte Medizinalpflanzen, Drogen, pharmazeutische Präparate Auskunft zu geben und Arzneien zu bereiten.

e) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über pathologische Anatomie hat der Kandidat

α) eine pathologische Sektion auszuführen, die vorgefundenen pathologischen Veränderungen der Organe zu erläutern und zu diagnostiziren, die Sektionsergebnisse sammt Gutachten zu Protokoll zu diktiren;

β) ein selbst angefertigtes oder ihm vorgelegtes fertiges pathologisch-histologisches oder bakteriologisches Präparat zu untersuchen und hierüber Auskunft zu geben.

f) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und Seuchenlehre hat der Kandidat über ein oder mehrere ihm vorgestellte kranke Thiere die Anamnese zu erheben, die klinische Untersuchung vorzunehmen, ihre Ergebnisse zu deuten, die vorliegende Erkrankung zu diagnostiziren, den zu erwartenden Verlauf und Ausgang derselben zu prognostiziren und die angezeigte Behandlungsweise anzugeben, eventuell die nöthigen Arzneimittel zu verschreiben.

g) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Veterinärchirurgie hat der Kandidat

α) über ein oder mehrere ihm vorgelegte kranke Thiere die Anamnese zu erheben, die klinische Untersuchung vorzunehmen, ihre Ergebnisse zu deuten, die vorliegende Erkrankung zu diagnostiziren, die angezeigte Behandlungsweise anzugeben;

β) die Indikationen und Methoden einer Operation zu besprechen und dieselbe am lebenden Thiere oder am Kadaver auszuführen, sowie über chirurgische Instrumente und Verbände Auskunft zu geben.

h) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Huf- und Klauenbeschlag hat der Kandidat die Hufe oder Klauen eines zu beschlagenden Thieres zu untersuchen, über den Zustand derselben Auskunft zu geben, die angezeigte Beschlagweise anzugeben und einen Beschlag auszuführen.

§ 25. Sämmtliche Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Thierärzte, Aerzte und Studirende der Thierheilkunde einzuschränken.

§ 26. Die Kommission für jeden Prüfungsgegenstand der Rigorosen besteht aus dem Rektor oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, aus dem Examinator und aus einem Regierungskommissär.

Während der Prüfung muß außer dem Examinator mindestens noch ein zweites Mitglied der Kommission anwesend sein.

§ 27. Als Examinatoren fungiren bei den strengen Prüfungen die Vertreter der betreffenden Fächer.

§ 28. Der Regierungskommissär, welcher Thierarzt sein muß und auch dem Lehrkörper der thierärztlichen Hochschule angehören kann, wird vor Beginn eines jeden Studienjahres für die Dauer desselben vom Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt.

§ 29. Die Theilprüfungen eines jeden Rigorosums bilden ein untrennbares Ganzes und ist die Anmeldung nur für das ganze Rigorosum zulässig.

Die einzelnen Prüfungsakte sind vom Rektor fortlaufend längstens innerhalb des Zeitraumes von 14 Tagen festzusetzen.

§ 30. Nach Beendigung einer jeden Theilprüfung eines Rigorosums wird das Ergebniß derselben von dem Examinator mit dem Calcul „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Spezialprotokoll eingetragen und dem Kandidaten mitgetheilt.

§ 31. Kein Rigorosum kann als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Kandidat auch nur bei einer Theilprüfung den Calcul „ungenügend" erhielt.

In diesem Falle kann der Kandidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen Theilprüfung nach drei Monaten zugelassen werden.

Erhält er bei dieser Wiederholung abermals den Calcul „ungenügend", so kann er zur nochmaligen Wiederholung nach weiteren drei Monaten zugelassen werden.

Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 35.

§ 32. Hat der Kandidat in einem Rigorosum bei mehr als einer Theilprüfung den Calcul „ungenügend" erhalten, so kann er zur Wiederholung des ganzen Rigorosums nach sechs Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung auch nur in einer Theilprüfung den Calcul „ungenügend", so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung des ganzen Rigorosums nach weiteren sechs Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 35.

§ 33. Wenn ein Kandidat während einer Theilprüfung zurücktritt oder nach begonnenem Rigorosum zu den weiteren Theilprüfungen in den für ihn festgesetzten Terminen ohne legale Rechtfertigung nicht erscheint, so hat er das ganze Rigorosum zu wiederholen, kann jedoch zu demselben erst nach Ablauf von drei Monaten zugelassen werden.

Im Falle einer gerechtfertigten Unterbrechung des Rigorosums kann ihm zur Fortsetzung desselben ein neuer Termin bewilligt werden.

§ 34. Hat ein Kandidat bei jeder Theilprüfung mindestens den Calcul „genügend" erhalten, so wird von dem Vorsitzenden nach Schluß des Rigorosums ein Hauptcalcul gezogen.

Wenn die günstigen Calcule den minder günstigen in gleicher Zahl gegenüberstehen, wird das Hauptcalcul nach den minder günstigen gezogen.

Das Resultat wird sofort in das Rigorosenprotokoll eingetragen und dem Kandidaten öffentlich bekannt gegeben.

§ 35. Jede dritte Wiederholung einer Theilprüfung oder des ganzen Rigorosums kann nur vom Unterrichtsministerium nach Einvernehmen des Professorenkollegiums bewilligt werden.

Erhält ein Kandidat diese Bewilligung nicht, oder besteht er bei der dritten Wiederholung die Prüfung

abermals nicht, so bleibt er von der Erlangung des thierärztlichen Diplomes an einer thierärztlichen Hochschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen thierärztlichen Diplomes für immer ausgeschlossen.

§ 36. Ueber das Ergebniß eines Rigorosums kann dem Kandidaten ein vom Rektor gefertigtes Zeugniß ausgefolgt werden, in welchem die Calcule der Theilprüfungen, sowie der Hauptcalcul einzutragen sind.

§ 37. Hat ein Kandidat die strengen Prüfungen mit Erfolg bestanden, so wird derselbe zum Thierarzte promovirt.

Die Promotion besteht in der öffentlichen Zuerkennung des thierärztlichen Diploms an den Kandidaten und in Entgegennahme der Angelobung desselben mit Handschlag durch den Rektor der thierärztlichen Hochschule im Beisein zweier Promotoren, welche das Diplom ebenfalls mitfertigen.

Als Promotoren fungiren der Reihe nach sämmtliche Professoren der thierärztlichen Hochschule.

§ 38. Das thierärztliche Diplom wird in lateinischer Sprache ausgefertigt.

Der Wortlaut des Diploms, sowie die Gelöbnißformel werden vom Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bekannt gegeben.

§ 39. Ausländer, welche das thierärztliche Diplom erlangt haben, werden hierdurch zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern nicht berechtigt, solange sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben.

Das Formulare des Diplomes für Ausländer hat eine, dieser Bestimmung entsprechende Klausel zu enthalten.

§ 40. Die Prüfungstaxen sind in der Weise festzustellen, daß bei den Fortgangsprüfungen für jeden Prüfer drei (3) Gulden, dagegen bei jeder Theilprüfung der Rigorosen für jeden Prüfer sechs (6) Gulden, für die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission je drei (3) Gulden entfallen.

Bei Wiederholungsprüfungen entfällt die Hälfte der angesetzten Beträge.

Frankreich. Runderlaß des Ministers des Innern, Nachtherbergen betr. Vom 9. März 1895. (Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France. Année 1895 S. 568.)

Monsieur le préfet, mon attention est appelée sur les abris communaux institués dans nombre de localités à l'effet de recevoir momentanément les voyageurs indigents et les mendiants de passage. Ces abris paraissent constituer un élément utile pour prévenir certains inconvénients du vagabondage et de la mendicité dans les campagnes. Mais actuellement les municipalités les créent sans méthode, sans vues d'ensemble, sans prendre le plus souvent à leur égard aucune mesure d'hygiène et de salubrité. On dépense ainsi beaucoup d'argent pour n'obtenir que des résultats insuffisants ou même dangereux. J'ai décidé de procéder à une enquête sur les abris ou asiles de nuit communaux.

Je vous prie de me faire connaître le nombre des abris de ce genre qui existent dans votre département, leur répartition, leur organisation, le nombre et les catégories de voyageurs qu'ils reçoivent, les mesures d'hygiène adoptées pour assurer la salubrité des asiles et prévenir les dangers de contagion qu'ils présentent. Sur ce dernier point, je vous rappelle que les précautions hygiéniques à observer relativement aux refuges de nuit ont déjà fait le sujet des circulaires ministérielles des 13 et 21. avril 1893[1]) et 25. juin 1894[2]).

Ces instructions relatives aux mesures à prendre pour éviter la propagation du typhus exposaient que cette affection éminemment contagieuse était le plus souvent transportée par les vagabonds, les cheminaux, les saltimbanques, tous ceux en un mot qui mènent une vie nomade. „Il faut donc, y était-il dit, considérer ces individus comme suspects et exercer sur aux et sur les locaux dans lesquels ils sont admis une surveillance particulière."

Des précautions indiquées, les unes concernent les voyageurs indigents, les autres les locaux qui les abritent.

Mesures concernant les voyageurs. — La mesure la plus efficace consiste à faire procéder à la désinfection des effets de corps portés par ces voyageurs, et à faire cette désinfection dès le seuil de l'établissement qui doit, en conséquence, être pourvu des moyens de vêtir les hospitalisés pendant le temps qu'il les recueille. Les personnes recueillies ne doivent repartir qu'avec des vêtements désinfectés. Ces personnes devraient en outre être mises à même, autant que possible, de prendre une douche ou un bain. La désinfection sera effectuée soit à l'étuve, soit, si l'on ne dispose pas d'étuve, par l'immersion des effets, linges de corps, pendant 3 heures dans un baquet contenant de l'eau additionnée de sublimé à un pour 1000.

Tout cas de maladie suspecte doit être immédiatement porté à la connaissance de l'administration par les directeurs d'asile. les hôteliers, les agents de police ou les gardes-champêtres et le malade doit être isolé soit dans un hôpital, soit dans un local spécial.

Mesures concernant les locaux. — Les administrations municipales doivent pratiquer la désinfection fréquente des locaux appelés à recevoir les vagabonds, des draps et des objets de literie dont ils se sont servis. Les principales précautions à prendre sont les suivantes:

Laver tous les matins les locaux à l'eau phéniquée; blanchir les murs à la chaux tous les huit jours; laver à l'eau phéniquée les lits de camp là où il en existe et désinfecter à l'étuve, à l'acide sulfureux ou au sublimé les objets de literie. Là où les voyageurs couchent sur la paille, brûler tous les matins cette paille et la remplacer par de la paille fraîche.

Quant aux établissements privés, aux auberges ou aux roulottes, il importe d'en assurer la désinfection par tous les moyens dont les municipalités disposent et, toutes les fois que la chose sera possible, en faisant comprendre aux propriétaires l'importance de cette mesure prophylactique.

Vous voudrez bien indiquer si les mesures de salubrité prescrites par ces instructions sont appliquées dans les abris communaux de votre département.

Recevez, Monsieur le préfet, etc. . . .

Pour le ministre de l'intérieur:
Le conseiller d'État, directeur,
Henri Monod.

Frankreich. Runderlaß des Ministers des Innern, Verschluß von Konservenbüchsen betr.[1])
Vom 15. Juni 1895. (Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France. Année 1895 S. 576.)

Monsieur le préfet, le 4 mars 1879, votre préfecture a été invitée à prendre, conformément à un modèle qui lui a été adressé, un arrêté ayant pour objet d'interdire dans la fabrication des boîtes de conserves alimentaires l'emploi d'autres fers blancs que celui étamé à l'étain fin, ainsi que les soudures pratiquées à l'intérieur.

Par des circulaires des 31 mai 1880 et 12 août 1889 mon administration a fait connaître que si les

---

[1]) Veröff. 1895 S. 879 u. 880. — [2]) Desgl. 1896 S 751.

[1]) Vgl. S. 301.

fabricants tenaient à pratiquer des soudures à l'intérieur des boîtes de conserves il n'y aurait pas lieu de s'y opposer, à la condition que ces soudures fussent faites avec de l'étain fin. Ces prescriptions qui ont été édictées dans votre département sont toujours en vigueur; il n'y a pas lieu de les modifier, mais elles devront être complétées par une disposition nouvelle concernant un procédé d'occlusion des boîtes dit „sertissage".

Voici en quoi consiste ce procédé·

Au lieu de fermer la boîte une fois remplie au moyen d'une soudure, certains industriels faisaient découper sur les bords de cette boîte et sur les bords du couvercle des sortes d'agrafes destinées à être enchevêtrées l'une dans l'autre à coups de marteau. Mais l'agrafe est un mode d'occlusion insuffisant, l'air pénètre à l'intérieur des boîtes, la fermentation se produit et les substances à conserver s'altèrent rapidement.

Pour obvier à cet inconvénient, on a creusé à la face interne du couvercle, à la base des agrafes, une rainure circulaire dans laquelle on place soit un cercle de métal blanc, soit un anneau de caoutchouc, en écrasant au marteau les agrafes métalliques, on écrase le métal ou le caoutchouc et on obtient ainsi une occlusion plus parfaite. Si le métal employé pour l'occlusion est du plomb ou en comprend une notable quantité, si le cautchouc renferme des proportions variables d'oxyde de plomb qui s'élèvent parfois jusqu'à 40 p. 100, ainsi que l'ont établi des expériences faites au laboratoire du Comité consultatif d'hygiène publique de France, le sertissage présente de sérieux dangers pour la santé publique, à raison du contact forcé entre les substances alimentaires conservées et le joint de la boîte.

En conséquence, le Comité consultatif d'hygiène publique de France a demandé que tout procédé de sertissage de boîtes de conserves qui comporte l'emploi de substances plombifières soit interdit.

J'ai fait part de cet avis à M. le ministre de la justice, en le priant d'examiner s'il lui paraissait possible de faire application dans l'espèce de la loi du 27 mars 1851.

Par une lettre du 27 mai dernier, M. le garde des sceaux m'a fait connaître qu'il conviendrait d'interdire par des arrêtés préfectoraux les boîtes de conserves dont le mode de fermeture comporte l'emploi de substances plombifères.

J'ai fait préparer le modèle d'arrêté ci-joint dans lequel, pour éviter tout malentendu, ont été reproduites les prohibitions précédemment édictées en même temps que l'interdiction nouvelle.

Je vous invite à rendre cet arrêté applicable dans le ressort de votre préfecture. Vous voudrez bien m'adresser une expédition de votre décision.

Recevez, Monsieur le préfet, etc. . . .

Le ministre de l'intérieur,
G. Leygues.

Modèle d'arrêté.

Le préfet du département d

Vu la loi du 5 avril 1884;

Les instructions du ministre de l'intérieur à la date du 15 juin 1895,

Arrête:

Article premier. — Il est interdit aux fabricants de boîtes de conserves alimentaires de se servir pour la confection desdites boîtes d'autres fers blancs que celui étamé à l'étain fin.

Les soudures faites à l'intérieur des boîtes de conserves devront être pratiquées à l'étain fin comme celui qui sert à l'étamage desdites boîtes.

Tout procédé de sertissage des boîtes de conserves qui comporte l'emploi de substances plombifères est interdit.

Art. 2. — Il est interdit à tout débitant ou marchand quelconque de vendre et de mettre en vente des boîtes de conserves fabriquées contrairement aux prescriptions de l'article premier.

Art. 3. — Les contravenants seront poursuivis devant les tribunaux compétents pour être punis conformément aux lois.

Fait à , le

Frankreich. Runderlaß des Ministers für Handel und Gewerbe u. s. w., Verwendung von Bleichromat zu Färbezwecken betr. Vom 28. Juni 1895. (Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France. Année 1895 S. 580.)

Monsieur l'inspecteur divisionnaire, le conseil d'hygiène et de salubrité de Lyon avait émis l'avis qu'il lui paraissait nécessaire d'interdire la teinture en flotte au chromate de plomb ou jaune de chrome de tous les fils de coton, laine ou soie destinés ultérieurements au dévidage, puis au tissage.

Mon prédécesseur a soumis ce vœu au Comité consultatif d'hygiène publique de France. Après avoir pris connaissance de votre rapport sur les essais peu satisfaisants faits pour remplacer le chromate de plomb dans la teinture des fils de coton destinés à recevoir l'or et l'argent, ce Comité a émis l'avis qu'il n'y avait pas lieu, quant à présent, d'interdire la teinture au chromate de plomb du coton en flotte destiné à la guimperie.

Il fait, d'ailleurs, remarquer que les dangers résultant du battage et du dévidage des fils ainsi teints seraient singulièrement atténués si les industriels prenaient le soin de ne les recevoir que convenablement débarrassés, par des lavages, du chrome de plomb non fixé. Les inspecteurs du travail pourraient donner dans ce sens des conseils aux industriels. Ils ont, d'autre part, à leur disposition les prescriptions de l'article 3, §§ 1, 2 et 3, du décret du 10 mars 1894.

J'ai l'honneur de vous informer que j'ai adopté les conclusions du rapport du Comité consultatif d'hygiène publique de France dont vous trouverez ci-joint un exemplaire.

Le ministre du commerce,
de l'industrie, des postes et des télégraphes,

André Lebon.

Frankreich. Dekret, Herstellung und Verkauf von Phosphor betr. Vom 19. Juli 1895. (Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France. Année 1895 S. 594.)

Le Président de la République française,

Vu l'article 21 de la loi de finances du 16 avril 1895;

Vu la loi du 4 septembre 1871;

Sur le rapport du président du conseil, ministre des finances,

Décrète:

Article premier. — Dans les dix jours qui suivront la promulgation du présent décret, tous les détenteurs de phosphore seront tenus de faire connaître à la régie les quantités de cette matière qu'ils auront en leur possession.

Art. 2. — Dans le même délai, les fabricants de phosphore doivent faire à la régie la déclaration de leur industrie. Cette déclaration doit présenter la description de la fabrique. Elle doit indiquer également le régime de l'usine, quant aux jours et heures de travail. Une déclaration identique doit être faite par tout fabricant nouveau, un mois avant le commencement des travaux de fabrication.

Art. 3. — Tout changement dans les jours et heures de travail doit faire l'objet, quarante-huit heures d'avance, d'une déclaration à la recette buraliste. Doivent faire une déclaration dans le même délai les industriels qui veulent cesser, suspendre ou reprendre leurs travaux.

Art. 4. — L'administration peut exiger que deux chaises et une table avec tiroir fermant à clef soient mises à la disposition des employés dans un local convenable dépendant de l'usine.

Le prix de location de ces meubles et du local est fixé de gré à gré et, à défaut de fixation amiable, réglé par le conseil de préfecture.

Art. 5. — Il est interdit au fabricant de procéder au moulage du phosphore dans des ateliers autres que ceux désignés dans la déclaration spécifiés à l'article 2 ci-dessus.

Art. 6. — Il est également interdit d'emmagasiner le phosphore achevé — phosphore ordinaire ou phosphore amorphe — dans des locaux autres que ceux indiqués dans la déclaration précitée.

Art. 7. — Les bâches dans lesquelles sont réunis les appareils condensateurs de chaque four reçoivent un noméro d'ordre.

Les appareils de purification sont également numérotés.

Art. 8. — Le phosphore ordinaire et le phosphore amorphe, aussitôt achevés, seront mis dans des boîtes ou flacons fermés, lesquels seront immédiatement placés dans des caisses revêtues d'un numéro de série.

Les déchets de moulage doivent être placés au fur et a mesure dans une partie de l'atelier affectée à cet usage. Tous ces déchets seront transportés, à la fin de la journée, hors dudit atelier, à la refonte, après pesage et inscription sur le registre du fabricant.

Art. 9. — Le fabricant de phosphore est tenu d'inscrire sur un registre spécial, sans interruption ni lacune, sans rature ni surcharge, et au fur et à mesure des opérations:

1° les quantités de phosphore brut extraites des condensateurs et transportées aux ateliers de purification;

2° les quantités de phosphore épuré transportées, soit à l'atelier de moulage, soit à l'atelier de fabrication du phosphore amorphe, soit aux ateliers où on prépare les produits dérivés du phosphore.

Cette inscription comprend: le numéro de la bâche d'où est extrait le phosphore, le numéro de l'appareil de purification, le nombre des bassines servant à transporter le phosphore, la tare desdites bassines et le poids du phosphore brut ou purifie qu'elles contiennent.

Art. 10. — Sur un deuxième registre également mis par l'administration à la disposition du fabricant, celui-ci inscrira, à la fin de chaque journée: 1° les quantités de phosphore ordinaire moulé mises en caisses et transportées aussitôt au magasin; 2° les quantités de phosphore amorphe également mises en caisses et transportées aussitôt au magasin.

Aux ateliers de moulage et de phosphore amorphe, un agent du fabricant sera chargé de tenir un carnet sur lequel il inscrira au fur et à mesure les quantités de phosphore mises en caisses.

Les inscriptions de ce carnet seront récapitulées à la fin de la journée par le fabricant qui inscrira sur son registre, outre les quantités totales mises en caisses, les poids et numéros de chacune des caisses.

Art. 11. — Toute quantité de phosphore trouvée en dehors des ateliers ou des magasins affectés à sa fabrication, à son dépôt ou à sa transformation, sera saisie par procès-verbal.

Art. 12. — Les quantités de phosphore fabriqué — ordinaire ou amorphe — existant dans les magasins lors de la mise à exécution du présent décret et celles introduites postérieurement sont vérifiées par les employés qui les prennent en charge à un compte de magasin. A ce compte sont également prises en charge les quantités expédiées soit à l'exportation, soit à la consommation intérieure et qui seraient réintroduites dans l'usine.

Sont portées en décharge à ce compte les quantités sorties de l'usine en vertu d'expéditions régulières.

L'administration pourra accorder décharge des quantités de phosphore altérées qui devraient être remises en œuvre.

Art. 13. — Les employés peuvent arrêter à toute époque la situation du compte de magasin des produits fabriqués.

Si la vérification opérée contradictoirement fait ressortir soit un excédent, soit un manquant, l'excédent est saisi et ajouté aux charges, et il est, dans l'un et l'autre cas, dressé procès-verbal pour l'application des pénalités portées à l'article 5 de la loi du 4 septembre 1871.

Art. 14. — Toute personne qui voudra faire le commerce du phosphore devra, indépendamment des formalités imposées par l'ordonnance des 29 octobre et 6 novembre 1846, faire une déclaration préalable au bureau de la régie.

Il en sera délivré une ampliation qui tiendra lieu de commission.

Les marchands de phosphore ne pourront recevoir cette matière qu'en vertu d'expéditions régulières et ne pourront en vendre à l'intérieur qu'à des négociants commissionnés ou à des acheteurs ayant satisfait aux conditions imposées par l'article ci-après.

Art. 15. — Quiconque, manufacturier, chimiste ou autre, voudra faire emploi de phosphore devra faire à la mairie une déclaration des quantités qu'il désire employer ainsi que de l'usage auquel le phosphore et destiné.

Copie de cette déclaration certifiée par le maire devra être présentée, en double expédition, au directeur ou sous-directeur des contributions indirectes qui y apposera son visa.

Une ampliation sera conservée par l'acheteur pour être représentée aux agents des contributions indirectes chargés de surveiller l'emploi du phosphore; l'autre sera envoyée par lui au vendeur qui la mettra à l'appui de son registre de vente.

Art. 16. — Aucune quantité de phosphore ne pourra circuler, soit pour la consommation intérieure, soit pour l'exportation, que dans des caisses ou boîtes numérotées, revêtues du plomb de la régie ou, selon le cas, de la douane, et accompagnées d'un acquit-à-caution.

Cet acquit énoncera les numéros et les poids de chacune des caisses composant le chargement.

La délivrance des acquits-à-caution pour l'intérieur est subordonnée à la représentation d'une copie certifiée de la déclaration visée à l'article 15 ci-dessus.

En cas de non-rapport du certificat de décharge dans les délais réglementaires ou en cas d'excédents, de manquants constatés à l'arrivée, procès-verbal sera dressé pour l'application des pénalités visées à l'article 5 de la loi du 4 septembre 1871.

Art. 17. — Un compte sera ouvert, dans les mêmes conditions qu'aux fabricants, à tous marchands de phosphore et aux acheteurs de ce produit qui ne feraient pas usage immédiatement des quantités qu'ils auront reçues.

Les marchands et acheteurs qui ne recevraient pas dans l'année des quantités supérieures à 100 grammes de phosphore sont affranchis de la tenue d'un compte.

A ce compte seront inscrites les quantités existantes lors de la mise en vigueur du présent décret et celles reçues postérieurement avec acquits-à-caution.

Aux décharges figureront les quantités régulièrement expédiées et celles dont l'emploi sur place sera justifié.

Art. 18. — Un avis du Comité consultatif des arts et manufactures déterminera les procédés de dénaturation préalable à employer, soit chez l'acheteur,

soit avant la sortie de l'usine, pour le phosphore destiné à des usages agricoles ou industriels.

A défaut de procédés de dénaturation présentant des garanties suffisantes, la décharge des acquits-à-caution sera subordonnée à la mise en œuvre en présence du service.

Art. 19. — Les articles 225, 236, 237, 238 et 245 de la loi du 28 avril 1816 et 24 de la loi du 21 juin 1873 sont applicables aux visites et vérifications des employés des contributions indirectes dans les fabriques et chez tous détenteurs de phosphore.

Art. 20. — Le président du conseil, ministre des finances, est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au Journal officiel et au Bulletin des lois.

Fait à Paris, le 19 juillet 1895.

Félix Faure.

Par le Président de la République:
Le président du conseil, ministre des finances,
Ribot.

Belgien. Königl. Verordnung, die Beschäftigung von Frauen, jugendlichen Personen und Kindern in gewerblichen Anlagen betr. Vom 19. Februar 1895. (Monit. belge S. 613.)[1])

Wir, Leopold II, König der Belgier ꝛc.

Hinsichtlich der Art. 3 und 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889, betreffend die Beschäftigung der Frauen, jugendlichen Personen und Kinder in gewerblichen Anlagen;

Nach Anhörung der von den ständigen Deputationen der Provinzialräthe, dem Obersten Gesundheitsrath, sowie den Industrie- und Gewerberäthen zum Ausdruck gebrachten Wünsche;

Auf den Bericht und Vorschlag Unseres Ministers für Landwirthschaft, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

Haben Wir verordnet und bestimmen:

Art. 1. Die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren, sowie von Mädchen oder Frauen über 16 und unter 21 Jahren, ist in den nachstehend benannten Betrieben verboten:

1. Herstellung von Fluorwasserstoffsäure;
2. " " Salpetersäure;
3. " " schwefliger Säure und schwefligsauren Salzen;
4. Anatomien;
5. Herstellung von Arsenikerzeugnissen;
6. " " Bergblau und andern Kupferverbindungen;
7. Behandlung der Rückstände bei der Herstellung von Goldschmiedewaaren mittelst Bleis;
8. Reduktion von Bleirückständen;
9. Herstellung von Bleiweiß;
10. " " gefirnißtem oder lackirtem Leder;
11. Lagerplätze von thierischen Abfällen;
12. Herstellung von Dünger aus thierischen Stoffen;
13. " " Aether;
14. " " Massicot und Mennige;
15. Menagerien reißender oder giftiger Thiere;
16. Naphta- und Benzindestillation;
17. Herstellung von Lakmusfarben aus Orseille;
18. " " Phosphor;
19. Werkstätten für Zurichtung von Schweineborsten durch alle Verfahren der Gährung;
20. Herstellung von Schwefelkohlenstoff.

Art 2. Die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren ist in den nachstehend benannten Betrieben verboten:

1. Oeffentliche und private Schlachthäuser;
2. Herstellung von Schwefelsäure, Vitriolöl;
3. " " Salzsäure;
4. " " Zinkoxyd;
5. Darmwäschereien;
6. Herstellung von Chlor;
7. Herstellung von festem und aufgelöstem Chlorkalk;
8. " " Chromaten;
9. Abdeckereien;
10. Werkstätten zum Schaben von Thierhäuten (alten Thierhäuten);
11. " " Entsilbern von Kupfer;
12. Lagerstätten von Küchenabfällen;
13. Destillation und Rektifikation von Alkohol;
14. Herstellung von Kölnischem Wasser und gleichartigen Erzeugnissen mittels Destillation;
15. Herstellung von Javellewasser mittels direkter Einwirkung von Chlor;
16. Brühanstalten, in welchen Eingeweide, Schlachtreste und andere thierische Abfälle zugerichtet und gekocht, sowie die Köpfe und Füße von Thieren behufs Entfernung der Haare behandelt werden;
17. Elektrizitätswerke zum Laden von Akkumulatoren oder zur Erzeugung von Licht und Kraft, um dieselben auf weitere Entfernung zu leiten;
18. Abdeckereien;
19. Herstellung von getheertem Filz zum Dichten von Schiffen;
20. " " gefirnißtem Filz, Klappen;
21. Belegung der Spiegel mit Zinnfolie;
22. Destillation von Spieköl;
23. " " Theer-, Schiefer-, Petroleum- ꝛc. Oel.
24. Kochen von Leinöl im Großen;
25. Destillation von Terpentinöl;
26. Gewerbsmäßige Herstellung des Labarraque'schen Bleichwassers mittels direkter Einwirkung von Chlor;
27. Lagerstellen entzündlicher Stoffe, insoweit diese Lagerstellen der 1. Klasse der gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder belästigenden gewerblichen Anlagen eingereiht sind;
28. Herstellung von Nitrobenzol;
29. Fischpökel- und -räucheranstalten;
30. Herstellung von Kaliumeisencyanür mittels Einwirkung des Stickstoffs der Luft auf alkalische Kohle und Herstellung anderer Cyanüre;
31. Herstellung von Kaliumeisencyanür durch Kalcination thierischer Stoffe mit Potasche, oder durch Schwefelkohlenstoff und Ammoniumsulfhydrat;
32. Verarbeitung aller harzigen Stoffe im Großen, sei es zum Schmelzen und Reinigen dieser Stoffe, oder zum Ausziehen des Terpentins;
33. Destillation von Harzen zur Darstellung feiner Oele und flüchtiger Essenzen;
34. Lagerstellen und Eintrocknen von Thierblut;
35. Herstellung der künstlichen Soda mittels Zersetzung von Sulfaten;
36. " von Aetznatron mittels künstlicher roher Soda;
37. " " Kupfersulfat mittels Schwefels und Röstens;
38. " " Kupfersulfat mittels des Oxyds oder des Karbonats dieses Metalls und der Schwefelsäure;
39. " " Eisensulfat durch Einwirkung von Schwefelsäure auf Eisen oder Gußeisen;
40. " " Glaubersalz;
41. " " Zinksulfat mittels Schwefelsäure und Zink;
42. Fabriken, in denen Fettkörper mittels Schwefelkohlenstoffs ausgezogen werden;
43. Einpökeln und Zubereitung von Fleisch;
44. Heißes Auftragen von Firniß, Farben oder irgend welchen Anstrichen auf Papier, Holz, Gewebe und überhaupt auf Oberflächen jeder Art;
45. Firnißfabriken.

Art. 3. In den Zündholzfabriken wird die Beschäftigung der durch das Gesetz geschützten Personen den nachstehenden Bedingungen unterworfen, unabhängig von den durch die Königl Verordnung vom 26. Dezember 1892 festgesetzten:

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

1. Kinder und jugendliche Personen unter 16 Jahren, sowie Mädchen und Frauen über 16 und unter 21 Jahren, dürfen weder in den Werkstätten zur Herstellung der, weißen Phosphor enthaltenden Bestreichungsmasse, noch in den Trockenräumen der mit derartiger Masse getränkten Zündhölzer beschäftigt werden;

Außerdem dürfen diese geschützten Personen mit dem Eintauchen der Zündhölzer in die, weißen Phosphor enthaltende, Zündmasse nicht beschäftigt werden.

2. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht mit dem Füllen der Schachteln für die mit weißem Phosphor hergestellten Zündhölzer beschäftigt werden.

Art. 4. In den Werkstätten, in welchen Kautschuk mit Schwefelkohlenstoff behandelt wird, unterliegt die Beschäftigung der geschützten Personen nachstehenden Bedingungen:

1. der Aufenthalt und die Beschäftigung von Kindern und von jugendlichen Personen unter 16 Jahren sind verboten;

2. die Arbeitszeit der Frauen und Mädchen über 16 und unter 21 Jahren wird auf 5 Stunden täglich beschränkt, oder auf 2½ Stunden Morgens und 2½ Stunden Nachmittags.

Art. 5. In den Fabriken, in welchen das Beizen von Hasen- und Kaninchenfellen vorgenommen wird:

1. ist es verboten, Kinder und jugendliche Personen unter 16 Jahren, sowie Mädchen und Frauen unter 21 Jahren mit dem Auftragen von salpetersaurem Quecksilberoxydul auf die Felle zu beschäftigen;

2. ist die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren verboten in allen Werkstätten, in welchen die Herrichtung der Felle vor dem Beizen geschieht, sowie bei jeder Behandlung, welcher die Felle nach dem Beizen unterliegen (Transport, Büsten, Schneiden).

Art. 6. In den in der nachstehenden Uebersicht benannten gewerblichen Anlagen werden der Aufenthalt und die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren in den in dieser Uebersicht besonders angeführten Räumlichkeiten verboten:

Bezeichnung der Industriezweige:	Räumlichkeiten, in denen der Aufenthalt und die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren verboten sind:
Herstellung von Anilin und Anilinfarben.	Werkstätten, welche für die Nitrifikation und für die Reduktion bestimmt sind.
Metallversilberung und -Vergoldung.	Werkstätten, in welchen die Metalle galvanisch behandelt werden und solche, in denen die Vergoldung im Feuer erfolgt.
Bleichen von Wollen- oder Seidengarn und -Geweben mittels schwefliger Säure.	Räumlichkeiten, in welchen sich schweflige Säure entwickelt.
Bleichen von Garnen und Zeugen aus Leinen, Hanf oder Baumwolle mittels Chlor und entfärbender Chlorverbindungen.	Räumlichkeiten, in denen die Entwickelung des Chlorgases erfolgt.
Holzsägereien (im Großen).	Werkstätten, in welchen gefährliche Werkzeuge gebraucht werden.
Cementfabrikation.	Werkstätten zum Zerkleinern, Zerstampfen, Beuteln und Einfüllen in Säcke, sofern der durch diese Vornahmen verursachte Staub nicht durch eine mechanische Vorrichtung aufgesaugt wird.
Herstellung von Filzhüten.	Räumlichkeiten mit reichlicher Staubentwickelung.
Herstellung von Seiden- und andern Hüten mittels eines Firnisses.	Räumlichkeiten, in denen der Firniß bereitet oder verwendet wird.
Herstellung von thierischer Kohle durch Verkohlen von altem Leder oder jedem anderen thierischen Stoffe. Herstellung von thierischer Kohle durch Verkohlen von Knochen und Revivifikation desselben Produkts. Beinschwarz.	Werkstätten, in welchen Fettkörper mittels Benzin ausgezogen werden.
Magazine, die mehr als 50 kg Lumpen enthalten.	Räumlichkeiten, in denen Lumpen aufgespeichert, ausgepackt und sortirt werden.
Herstellung von Darmsaiten.	Räumlichkeiten, in welchen die Därme von ihrer Schleimhaut durch Faulen getrennt werden.
Werkstätten zur Herstellung von Pelzwaaren.	Räumlichkeiten mit reichlicher Staubentwickelung.
Beizen von Kupfer mittels Salpetersäure.	Werkstätten mit reichlicher Entwickelung von Salpetersäuredämpfen.
Werkstätten zum Entfetten mittels Naphta und anderer Kohlenwasserstoffverbindungen. Färbereien im Allgemeinen. Fleckenausmacher.	Werkstätten, in welchen mit Naphta oder mit giftigen Produkten umgegangen wird.
Waschen oder Bleichen von Schwämmen.	Werkstätten, in denen sich durch Zersetzung und Gährung der thierischen Leimstoffe faulige Gerüche entwickeln.
Fabriken von Explosivstoffen jeder Art.	Gefährliche Werkstätten.
Herstellung von Ochsenklauenfett.	Räumlichkeiten, in denen sich Gerüche von faulenden thierischen Stoffen entwickeln.
Herstellung von Fischthran.	Räumlichkeiten, in welchen sich die Macerationsbottiche befinden.

Bezeichnung der Industriezweige:	Räumlichkeiten, in denen der Aufenthalt und die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren verboten sind:
Fabriken zur Herstellung von braunem Oel aus Grieben und Fettresten bei hohem Wärmegrad.	Räumlichkeiten, in denen die Herstellung erfolgt.
Herstellung von geistigen Flüssigkeiten mittels Destillation.	Räumlichkeiten, in welchen die Destillation vor sich geht.
Werkstätten für Maroquinfabrikation.	Räumlichkeiten, in denen sich verpestende Gerüche entwickeln (Abdecken oder Rothgerben).
Behandlung oder Mischen im Großen von mineralischen und Pflanzenstoffen, welche Staub, Rauch oder schädliche oder belästigende Gerüche erzeugen können.	Räumlichkeiten mit reichlicher Staubentwickelung.
Weißgerbereien.	Werkstätten, in welchen die Häute mit Kalk und Schwefelarsenik behandelt und bearbeitet werden.
Läuterung von edlen Metallen.	Werkstätten, in denen die Läuterung mittels Säuren vorgenommen sind.
Stampfmühlen für Farbholz, Kiesel oder Feuerstein, Kalk, Cement, Gips, schwefelsauren Baryt 2c.	Werkstätten, in welchen der Staub nicht durch eine mechanische Vorrichtung beseitigt wird.
Magazine, welche mehr als 25 kg Knochen enthalten.	Räumlichkeiten, in denen Knochen in frischem Zustande lagern, und Sortierräume.
Herstellung von Jagdschrot.	Gießräume.
Reinigen und Zurichten von Federn u. Daunen.	Räumlichkeiten mit reichlicher Staubentwickelung.
Herstellung von Superphosphaten.	Räumlichkeiten mit reichlicher Staubentwickelung bei der Verarbeitung und starker Dämpfebildung bei der Behandlung mit Säuren.
Kalksuperphosphat (vorbereitende Bearbeitung der phosphorhaltigen Kreide).	Räumlichkeiten mit reichlicher Staubentwickelung bei der Verarbeitung.
Glashütten.	Räumlichkeiten, in welchen die Grundstoffe zur Glasbereitung vermengt werden und in denen die Gravirung mittels Fluorwasserstoffsäure erfolgt.

Art. 7. In den in der nachstehenden Uebersicht genannten gewerblichen Anlagen werden der Aufenthalt und die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in den in dieser Uebersicht besonders angeführten Räumlichkeiten verboten:

Bezeichnung der Industriezweige:	Räumlichkeiten, in denen der Aufenthalt und die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren verboten sind:
Schleifen und Poliren der Theile von Feuerwaffen mittels mechanischer Schleifsteine.	Werkstätten, in welchen das Schleifen und Poliren vor sich geht.
Herstellung von Metallknöpfen.	Werkstätten, in denen das Beizen vorgenommen wird.
Brauereien und Destillationen.	Malzböden und Gährräume.
Bürstenfabriken.	Werkstätten, in denen die Zurichtung und das Kämmen der Fasern und Borsten erfolgen. (Bezüglich der Gährung von Schweineborsten s. Art. 1, § 19.)
Hecheln im Großen von Hanf, Flachs und ähnlichen spinnbaren Stoffen. Brechen im Großen von Hanf, Flachs und ähnlichen spinnbaren Stoffen. Reinigung von Wolle und Abfällen. Baumwollen-, Flachs-, Hanf-, Wolle- und Jutespinnereien. Wattefabriken. Gewerbsmäßiges, im Großen betriebenes Wolfen der Wolle. Wollabfälle. Verzupfen der Wolle. Verarbeitung und dazugehörige Verrichtungen, welche auf Faserstoffe Bezug haben, wie Wolfen, Cardiren, Entkletten, Hecheln 2c. Rösten im Großen von Hanf, Flachs 2c. mittels chemischer Mittel und mechanischer Apparate.	Werkstätten mit Staubentwickelung, wenn der Staub nicht mit Hilfe einer mechanischen Vorrichtung abgeführt wird.
Metallverzinnung auf trockenem Wege im Großen. Herstellung von Weißblech. Verzinnen von eisernen und gußeisernen Töpfen.	Werkstätten für das Beizen und Verzinnen.
Herstellung von Steingut. Herstellung von Porzellan.	Räumlichkeiten, in denen sich durch das Zerstampfen und Sieben Staub entwickelt.
Kupfer-, Messing-, Blei- und Zinkgießereien.	Schmelzräume.
Galvanisiren von Eisen und eisernen Gußwaaren.	Werkstätten für das Beizen und Galvanisiren.

Bezeichnung der Industriezweige:	Räumlichkeiten, in denen der Aufenthalt und die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren verboten sind:
Bedrucken von Geweben im Allgemeinen. Herstellung von buntem und marmorirtem Papier. Bedrucken von bunten Stoffen. Herstellung von Wachstuch oder von gewachster oder gefirnißter Leinwand.	Werkstätten, in denen die Bereitung der Pasten oder Farben vor sich geht, welche giftige Stoffe enthalten.
Poliren von vernickelten Metallgegenständen mittels mechanischer Schleifsteine.	Polirräume.
Glashütten.	Schleifräume, in welchen zum Poliren ein bleihaltiges Mittel benutzt wird.
Verzinken von Eisen und eisernen Gußwaaren.	Werkstätten für das Beizen und Verzinken.

Art. 8. Unser Minister für Landwirthschaft, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, die am 1. Mai 1895 in Kraft treten wird

Gegeben zu Laeken, den 19. Februar 1895.

Leopold.

Für den König:
Der Minister für Landwirthschaft ꝛc.
Leon de Bruyn.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unterm 5. Oktober in Auslegung des Pestreglements vom 23. Juni (vgl. S. 817) beschlossen, daß reine aus einem pestverseuchten Hafen kommende Schiffe, die den Suezkanal in Quarantäne durchfahren, in Port Said nach Ablauf der reglementsmäßigen 10tägigen Reisezeit zum freien Verkehr zugelassen werden sollen, sofern die dort vorzunehmende ärztliche Untersuchung günstig ausfällt.

Samoa-Inseln. Verordnung, betr. Bekämpfung der Leprakrankheit.[1]) Vom 10. Dezember 1896.

Upon the recommendation of the Chief Justice of Samoa. it is hereby enacted by the Government of Samoa as follows: —

Section 1. — The President of the Municipal Council of Apia, a Health Officer to be appointed by the King, and the Chief Native Judge, are hereby constituted a Board of Health for the Kingdom of Samoa, and are authorized to reserve, and set apart any land, not exceeding twenty acres in area, and situated without the limits of the Municipal District of Apia for a site or an establishment to secure the isolation and seclusion of such leprous persons as, in the opinion of said Board of Health, may, by being at large, cause the spread of Leprosy.

Section 2. — Said Board may acquire the land needed for the purpose aforesaid by gift or purchase, or if necessary, by proceedings for condemnation in the Supreme Court of Samoa.

Section 3. — Said Board are authorized to cause to be isolated and confined in the place provided for that purpose all leprous patients who shall be deemed capable of spreading the disease of leprosy, and who reside without the limits of the Municipal District of Apia: and also all such leprous patients who residing within the limits of the Municipal District as shall be delivered to the said Board, by virtue of an ordinnance or resolutions that shall be passed for that purpose, by the Municipal Council of Apia, and also all such leprous patients as shall be delivered to said Board by any Consular authority in Samoa, and it shall be the duty of the Marshal of the Supreme Court and of his deputies, and all fitafitas of the Government to assist in securing the arrest and conveyance of the person so arrested, to such place as the said Board may direct, in order that such person may be subjected to medical inspection, and thereafter to assist in removing such person, to a place of treatment or isolation, if so required by the said Board.

Section 4. — The said Board may require from patients such reasonable amount of labour as their condition warrants, and may make and publish such rules and regulations as by the said Board may be considered adopted to ameliorate the condition of lepers and best for their government and control.

Section 5. — No person not being a leper, shall be allowed to visit or remain upon the place set apart by said Board for the isolation and confinement of lepers, under any circumstances whatever: and any person violating the provisions of this section shall be find not exceeding one hundred döllars, or imprisoned not exceeding six months or both of said punishments, in the discretion of the Court. The Supreme Court of Samoa shall have jurisdiction of all prosecutions under this ordinance.

Section 6. — The expenses of arresting, examining, conveying, caring for and supporting the leper under the provisions of this ordinance, shall be paid by the leper, if he has sufficient means for that purpose: if the leper has not sufficient means then such expenses shall be paid by his family and relations if they have sufficient means: but if the family and relations have not sufficient means then such expenses shall be paid from the treasury of the Samoan Government. But if the patient shall be a citizen or subject of one of the three Treaty Powers, parties to the Berlin Act of June 14, 1889, the Government of which the patient is a citizen or subject shall be requested to pay said expenses in all cases where they are not paid by the leper or his family or his relatives as above provided.

Section 7. — Each of the three Treaty Powers shall be requested by the President in the name of the Samoan Government, to authorise its Consular representative in Samoa to co-operate in the full enforcement of this Ordinance, and to lend his aid in the compulsory isolation and confinement of their several leper nationals residing in Samoa.

Section 8. — The Municipal Council of Apia shall through the President be requested to enact an ordinance whereby all leprous persons residing within the limits of the Municipal District, shall be arrested and delivered to the said Board for examination, isolation and confinement under the provisions of this Ordinance.

Section 9. — This Ordinance shall take effect from this date.

Enacted at Mulinuu on this tenth day of December, 1896.

Malietoa,
Le Tupu o Samoa.

[1]) Dem in Sektion 7 dieser Verordnung ausgesprochenen Ersuchen um Mitwirkung des deutschen, britischen und amerikanischen Konsulats in dem Sinne, daß auch die in Samoa lebenden Angehörigen der betreffenden drei Vertragsstaaten der Verordnung unterworfen werden sollen, ist bisher nicht stattgegeben worden.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 3. Vierteljahres 1897[1]).

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	August 7.	August 14.	August 21.	August 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Milzbrand.												
Niederösterreich	2	—	1	4	2	2	—	2	1	3	1	—
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	—
Salzburg . . .	—	—	—	--	1	1	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	2	1	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1
Küstenland . . .	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Böhmen	2	2	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Galizien	2	4	6	5	4	7	7	8	8	7	5	4
Bukowina . . .	—	—	1	1	1	3	3	3	4	3	2	2
Dalmatien . . .	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Rauschbrand.												
Niederösterreich	4	6	4	4	7	2	3	1	1	—	—	—
Oberösterreich .	--	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	1	2	5	5	4	9	2	7	5	2	—	2
Wuth.												
Niederösterreich	2	—	—	2	1	—	—	—	1	1	—	1
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Krain	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—	—	—
Küstenland . . .	—	—	—	2	—	—	—	1	1	1	1	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Böhmen	3	7	8	5	8	14	11	7	9	8	5	9
Mähren	2	1	1	—	1	2	1	2	4	1	2	—
Schlesien	—	—	—	2	—	2	2	1	—	1	—	—
Galizien	2	1	3	1	1	3	—	1	1	1	1	—
Bukowina . . .	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	2	2	2	—	1	2	3	3	3	1	1	1
Oberösterreich .	—	—	1	1	1	1	2	3	2	1	1	1
Steiermark . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Böhmen	6	6	7	5	4	4	4	2	3	2	1	1
Mähren	3	3	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Schlesien	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	9	8	7	7	7	8	8	8	8	10	6	6
Bukowina . . .	2	2	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	4	7	10	10	8	8	7	3	4	4	3	4
Oberösterreich .	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	—	—
Steiermark . . .	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Krain	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	1	1	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Böhmen	6	8	10	12	7	6	6	8	7	6	7	15
Mähren	3	3	2	3	2	4	3	2	—	2	4	15
Schlesien	—	—	—	—	1	2	6	6	3	8	10	11
Galizien	106	117	123	145	156	191	205	235	235	272	306	362
Bukowina . .	7	10	13	13	19	29	39	45	51	44	44	44
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Lungenseuche.	Am 30. September in Schlesien in 1 Gemeinde.											
Pockenkrankheit.												
Küstenland . . .	1	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	—
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Steiermark . . .	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Vgl. S. 615.

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	August 7.	August 14.	August 21.	August 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Böhmen	5	5	3	3	3	4	4	5	5	5	3	2
Mähren . . .	8	3	3	2	2	1	1	1	1	2	2	1
Galizien	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Räude.												
Niederösterreich	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1
Salzburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Steiermark . . .	3	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	2	2	3	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Böhmen	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	2	2	2	3	3	2	1	1	1	1	1	1
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Galizien	6	6	4	2	2	2	1	2	2	1	1	1
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	2
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	49	57	66	45	46	44	41	39	44	48	48	42
Oberösterreich .	12	8	11	11	7	6	7	11	10	14	10	10
Steiermark . . .	14	18	20	19	21	14	15	10	10	10	10	10
Kärnten	1	1	—	—	—	—	—	—	3	5	5	2
Krain	—	2	2	3	2	3	—	—	—	2	—	—
Küstenland . . .	—	—	2	1	—	—	1	2	2	2	1	1
Tirol-Vorarlbg.	3	—	1	—	1	2	1	3	3	2	—	1
Böhmen	39	41	57	48	40	32	29	31	41	40	36	26
Mähren	34	41	51	37	49	34	27	31	36	29	29	23
Schlesien	6	7	7	7	6	6	10	17	21	28	28	20
Galizien	14	12	11	14	13	13	11	19	19	16	15	19
Bukowina . . .	—	2	4	4	5	7	8	4	4	—	—	—
Schweinepest (Schweineseuche).												
Niederösterreich	66	61	62	55	52	45	39	33	37	36	37	41
Oberösterreich .	11	5	4	3	2	2	2	1	1	—	—	—
Salzburg . . .	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	15	15	13	12	12	11	12	10	10	10	10	10
Krain	25	21	13	7	5	6	6	6	6	7	8	8
Küstenland . . .	6	3	3	5	5	23	4	4	4	5	4	5
Tirol-Vorarlbg.	35	37	29	30	31	33	10	8	8	6	6	8
Böhmen	13	15	18	17	16	17	15	13	14	15	14	10
Mähren	16	15	14	12	15	21	18	15	14	14	12	4
Schlesien	20	21	18	22	19	20	18	14	12	14	25	27
Galizien	34	36	46	56	67	86	96	120	120	147	160	183

Die Rinderpest ist nicht aufgetreten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 799.) Nach dem am 22. Oktober ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 58 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Nyitra (Neutra) und Pozsony (Preßburg).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Polizeiliche Anordnung. Vom 29. September 1897. (Amtsbl. S. 368.)

In Abänderung des § 1 meiner polizeilichen Anordnung vom 28. April 1893 (Stück 18 des Amtsblatts), bestimme ich auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1884 Folgendes:

Die zur Einfuhr (Durchfuhr) von Pferden aus Rußland von der Landseite her in den Regierungsbezirk Königsberg erforderliche Untersuchung findet vom 15. Oktober d. J. ab im Kreise Neidenburg lediglich an den nachstehend bezeichneten Orten und Tagen statt:

bei der Station Illowo am Donnerstag,
bei der Station Napierken am Freitag Vorm.,
bei der Station Camerau am Freitag Nachm.

Im Uebrigen wird in den Bestimmungen der erwähnten polizeilichen Anordnung nichts geändert.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Polizei-Bez. Berlin und Charlottenburg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzvorschriften gegen Einschleppung der Geflügelcholera. Vom 25. September 1897. (R.-A. Nr. 231.)

Der Eingang lautet wie in der Verordnung für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713), nur ist statt der Worte den hiesigen Regierungsbezirk „die Polizeibehörde Berlin und Charlottenburg" gesetzt

§ 1, Abs. 1, lautet wie § 1 a. a. O., nur ist statt Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche „unter dem Geflügel Todesfälle vor, die", statt der Geflügelcholera rechtfertigen „des Ausbruchs der Geflügelcholera erregen", statt sofort der Ortspolizeibehörde hiervon „hiervon sofort dem zuständigen Polizeirevier" und statt der Worte am Schluß getödtetes Geflügel . . . . . bis . . . . . beseitigt wird „krankheitshalber getödtetes Geflügel im Polizeibezirk Berlin mit allen seinen Theilen durch Vermittelung des zuständigen Polizeireviers der Abdeckerei zur Vernichtung überwiesen wird" zu lesen. Dann heißt es weiter:

Im Polizeibezirk Charlottenburg ist verendetes oder krankheitshalber getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens einen halben Meter tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und diejenigen Personen verpflichtet, die sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, wenn sie vor dem polizeilichen Einschreiten Kenntniß von dem Ausbruch der Geflügelcholera oder von Erscheinungen in einem Geflügelbestand erhalten, die den Verdacht des Ausbruchs der Geflügelcholera erregen.

§ 2. Die Polizeireviere haben auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheits- oder Todesfälle unter einem Geflügelbestande sofort dem Departementsthierarzt und dem für den betreffenden Bezirk zuständigen Kreisthierarzt durch Depesche Mittheilung zu machen, damit die Krankheits- bezw. Todesursache schleunigst festgestellt werden kann.

§ 3. Ist durch den beamteten Thierarzt der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt worden, so sind zur Verhütung der Verbreitung der Seuche folgende Anordnungen zur Durchführung zu bringen:

1. Bekanntmachung des Seuchenausbruchs in den für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blättern.

2. Anbringung der Aufschrift „Geflügelcholera" in augenfälliger haltbarer Weise am Haupteingange oder einer sonst geeigneten Stelle des Gehöftes.

3. Absonderung der kranken Thiere von dem noch vollkommen gesund erscheinenden Geflügel und Unterbringung in besonderen Räumen.

4. Stallsperre für die kranken, Gehöftsperre für die anscheinend noch gesunden Thiere. Das gesammte Geflügel eines Seuchengehöfts ist von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

5. Polizeiliche Ueberweisung der verendeten oder krankheitshalber getödteten Thiere mit allen ihren Theilen (auch mit den Federn) an die Abdeckerei zur Vernichtung bezw. im Polizeibezirk Charlottenburg unschädliche Beseitigung nach Maßgabe der im § 1 gegebenen Bestimmungen.

6. Während der Seuchendauer dürfen auf einem Seuchengehöft zum Zwecke der Ausführung aus dem Gehöft Geflügelstücke nur geschlachtet werden, deren Gesundheitszustand unmittelbar vor der Schlachtung thierärztlich festgestellt worden ist. Die Schlachtung und die Ausführung solcher Geflügelstücke aus dem Gehöft ist polizeilich zu überwachen.

§ 4. Ist auf dem Seuchengehöfte sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet, oder ist nach dem letzten Erkrankungsfalle eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Desinfektion aller zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten des Seuchengehöftes anzuordnen und unter polizeilicher Ueberwachung in folgender Weise auszuführen:

1. Die Futterreste, der Koth und der zusammengekehrte Schmutz sind aus den Räumen zu entfernen und zu verbrennen oder mit Aetzkalk zu bestreuen und nach Vermengung zu vergraben

2. Die Thüren, der Fußboden und die Wände, etwa über dem Fußboden angebrachte Gitterböden, die Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser) gründlich zu reinigen und nach Lüftung und Trocknung der gereinigten Ställe mit Kalkmilch zu bestreichen.

3. Haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 cm tief auszuheben, die ausgehobene Erde mit Aetzkalk zu bestreuen, zu durchmischen und zu vergraben.

Erst nach beendeter Desinfektion gilt die Seuche als erloschen; die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln sind dann aufzuheben, das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise, wie der Seuchenausbruch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. Das Treiben von Handelsgeflügel ist verboten. Die Geflügelhändler dürfen Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare nicht betreten.

§ 6. Kommen während des Transports Erkrankungen oder Todesfälle unter dem Geflügel vor, so dürfen die Händler die kranken oder todten Thiere nicht an Wegen, Gräben u. s. w. liegen lassen.

Verendetes oder krankheitshalber getödtetes Geflügel ist der Abdeckerei zur Vernichtung zu übergeben.

Im Polizeibezirk Charlottenburg ist derartiges Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens einen halben Meter tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die während des Transports vorgekommenen Erkrankungen oder Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so ist dem Polizeirevier, in dessen Bezirk sich der Transport befindet, sofort Anzeige zu erstatten, bis zur thierärztlichen Feststellung der Krankheit bezw. der Todesursache der Verkauf von Geflügel einzustellen und dafür zu sorgen, daß die Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 7. Wird bei solchen Beständen die Geflügelcholera festgestellt, so hat das betreffende Polizeirevier den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere gemäß den Vorschriften in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zu behandeln und besonders auch dafür zu sorgen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser) gründlich abzuwaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden.

Der Weitertransport solcher Bestände ist erst dann zu gestatten, wenn acht Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle verflossen sind.

§ 8. Die Beamten der Polizeireviere und die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der getroffenen Anordnungen zu überwachen, es ist ihnen daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bezw. zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 10. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. September 1897.

Der Polizei-Präsident.

Der Anordnung ist die auf S. 791 abgedruckte Belehrung über die Geflügelcholera beigegeben.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat zum Zweck der Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem bayerischen Amtsbezirke Tirschenreuth unterm 4. Oktober d. Js. verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 597.)

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Einfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Arges wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in diesem Distrikte unterm 23. September d. Js. bis auf Weiteres verboten. (Ebd. S. 583.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Sachsen. Der sächsische Landeskulturrath hat in seiner 35. Gesammtsitzung am 11. und 12. Juni d. Js. die ihm seitens des Ministeriums des Innern zugegangenen Gesetzesvorlagen, betreffend die Einführung einer allgemein-verbindlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau, die Einführung der staatlichen Viehversicherung und die Bekämpfung der Rindertuberkulose, im Wesentlichen nach den Anträgen des Sonder-Ausschusses angenommen. Ebenso wurden bei der Berathung über die Rindertuberkulose einige Zusatzanträge der Veterinärkommission angenommen, wonach das Verfüttern des Schlammes und Spülwassers der Milchschleudern in ungekochtem Zustande an Hausthiere untersagt ist, und daß es zu Tuberkulinimpfungen, außer in den im Gesetze vorgesehenen Fällen, besonderer behördlicher Genehmigung bedarf. Bezüglich der Viehversicherung wurde es auf Antrag des Ausschusses als wünschenswerth erachtet, daß eine freiwillige staatliche Versicherung gegen Verluste, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht getroffen würden, ins Auge gefaßt werde, welche außer auf Rindvieh und Schweine sich auch auf Pferde erstrecke.

Ein gleichfalls zur Berathung unterbreitetes Gesuch der Direktion des Schlacht- und Viehhofes zu Dresden, betr. die Rückerstattung der halben Eingangssteuer für minderwerthig erklärte, der Freibank überwiesene Rinder, wurde infolge der inzwischen getroffenen Entscheidung des Ministeriums des Innern im Sinne der Gesuchstellerin vom Landeskulturrath für erledigt angesehen.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat September 1897*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 6.	am 13.	am 20.	am 27.	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		September							
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,36	30,35	30,34	30,36	.	30,36	30,34	30,35
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,09	31,10	31,11	31,14	.	31,15	31,09	31,11
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,67	31,65	31,65	31,66	.	31,67	31,61	31,64
9	Vor dem Invalidenpark	30,42	30,43	30,45	30,48	.	30,48	30,42	30,44
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,874	516,024	516,104	516,064	.	.	.	

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Sept. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Sept. Morg 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	15,0	—	15,4	15,2	15,1	14,2	13,0	—	12,1	12,3	13,4	13,1
München. Hygienisches Institut . .	16,0	14,2	15,0	14,0	14,2	14,4	13,5	12,0	12,4	13,5	14,6	14,6

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Vermischtes.

Infektionskrankheiten in Italien während des Jahres 1896.

(Nach der Gazzetta ufficiale 1897 Nr. 62 Suppl.)

Monate	Zahl der Gemeinden: welche Erkrankungen gemeldet haben	in denen Erkrankungen nicht vorgekommen sind	aus denen Nachrichten fehlen	insgesammt	Zahl der angezeigten Erkrankungen an: Pocken	Masern	Scharlach	Unterleibstyphus	Flecktieber	Diphtherie	Kindbettfieber	Bösartige Geschwüre (Pustula maligna)	Tollwuth	Influenza
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Januar	1 721	4 711	1 828	8 260	870	11 003	987	2 169	39	2 412	253	122	8	880
Februar	1 755	5 013	1 492	8 260	815	14 219	1 040	1 525	30	2 244	250	101	14	2 709
März	1 8 3	5 093	1 364	8 260	878	15 489	993	1 404	20	2 086	262	82	16	3 451
April	1 758	5 286	1 216	8 260	909	20 030	1 395	1 495	21	1 579	250	73	11	—
Mai	1 742	5 366	1 152	8 260	1 062	19 334	1 631	1 511	25	1 435	209	74	11	—
Juni	1 659	5 352	1 249	8 260	1 068	16 867	1 256	1 863	27	1 497	170	119	7	—
Juli	1 913	5 157	1 190	8 260	935	13 374	1 038	4 237	45	1 469	170	258	21	—
August	2 116	4 678	1 466	8 260	491	7 154	955	8 107	80	1 640	180	334	14	—
September . . .	2 104	5 121	1 035	8 260	668	4 938	786	9 103	84	1 609	197	359	14	—
Oktober	1 958	5 103	1 199	8 260	660	4 964	1 013	7 646	49	1 526	161	181	21	—
November . . .	1 794	4 770	1 696	8 260	353	6 266	1 038	5 350	44	1 777	198	119	12	—
Dezember . . .	1 688	4 951	1 621	8 260	327	9 962	948	3 246	31	2 110	190	163	14	—
Im Durchschnitt .	1 834	5 050	1 376	8 260	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Im Ganzen . . .	.	.	.	.	9 036	143600	13 080	47 656	495	21 384	2 490	1 985	163	7 040

Deutsches Reich. Die Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1894. (Nach Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 84.) Vgl. Veröff. 1896 S. 753.

Nach der endgültigen Feststellung betrug die durchschnittliche Zahl der Krankenkassenmitglieder 7 282 609, davon entfielen 45,7 % auf die Orts-, 25,4 auf die Betriebskrankenkassen, 17,2 auf die Gemeindekrankenversicherung, 9,1 auf eingeschriebene und 0,8 auf landesrechtliche Hülfskassen, 1,4 auf die Innungs- und 0,4 auf die Baukrankenkassen. An Erkrankungsfällen wurden 2 492 309 gezählt; die Gesammtzahl der Krankheitstage mit Krankengeld betrug 43 686 440. Auf jeden Erkrankungsfall kamen durchschnittlich 17,5 Krankheitstage; auf je 100 Mitglieder entfielen 34,2 Erkrankungsfälle, und 599,9 Krankheitstage. Die Zahl der von den or-

Erkrankungen an Infektionskrankheiten
(Nach der Münch. med. Wochenschrift

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Brechdurchfall				Diphtherie und Croup				Rose				Wechselfieber, intermittir. Neuralgie				Kindbettfieber			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	395	617	1417	579	997	596	516	760	500	452	290	296	115	158	56	125	66	42	43	
Niederbayern	145	228	348	181	234	102	77	126	116	123	92	105	68	47	38	40	17	11	14	
Pfalz	91	815	670	214	647	375	221	474	151	99	71	127	22	21	14	19	20	19	19	
Oberpfalz	107	211	447	169	163	157	154	187	106	110	86	78	52	52	31	21	11	12	8	
Oberfranken	70	171	338	149	393	181	166	346	122	112	82	100	33	40	18	10	15	17	6	
Mittelfranken	121	389	1027	313	765	404	284	530	217	191	130	169	70	51	38	44	27	21	18	
Unterfranken	46	181	389	110	475	225	192	387	119	92	60	72	12	5	7	3	14	7	9	
Schwaben	201	310	615	317	689	341	279	376	240	175	112	153	42	46	22	38	23	32	12	
Summa	1176	2422	5251	2032	4363	2381	1889	3186	1571	1354	923	1100	414	420	224	300	193	161	129	1
Augsburg[1]	26	15	87	47	91	39	27	45	40	22	18	25	7	6	1	2	3	3	—	
Bamberg	4	15	23	10	20	7	11	42	10	11	5	5	10	8	2	1	1	2	—	
Fürth	—	12	13	21	18	15	6	42	8	10	6	12	1	—	—	—	1	1	—	
Kaiserslautern[2]	8	19	16	14	91	48	18	33	14	4	—	11	8	3	—	—	2	2	—	
Ludwigshafen	13	66	73	14	28	19	11	35	11	7	5	9	5	1	1	1	1	—	2	
München[3]	150	255	741	218	613	391	378	493	270	280	148	130	18	29	12	15	42	30	29	
Nürnberg	46	160	487	103	283	189	136	193	73	90	61	68	25	13	12	11	7	4	8	
Regensburg[4]	47	86	126	56	28	38	35	33	34	27	17	18	22	16	10	8	2	2	—	
Würzburg	25	71	126	37	65	46	49	69	29	30	26	20	5	—	2	2	—	—	1	
Summa	319	699	1692	520	1237	792	671	985	489	481	286	298	101	76	40	40	59	44	40	

Regierungsbezirke bezw. Städte über 20 000 Einw.	Ak. Gelenkrheumatismus				Ruhr				Scharlach				Keuchhusten				Unterleibstyphus			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	936	849	536	544	7	3	9	4	507	456	395	491	510	706	700	696	27	31	44	
Niederbayern	255	243	143	158	9	2	22	4	75	87	55	75	80	63	65	74	27	29	29	
Pfalz	235	187	91	195	5	—	4	1	195	149	94	136	165	220	221	243	59	63	90	
Oberpfalz	209	204	109	126	2	—	3	—	54	57	93	77	114	168	279	125	37	25	28	
Oberfranken	209	188	76	129	4	12	4	—	59	31	43	80	119	258	177	202	22	12	20	
Mittelfranken	479	464	234	322	—	5	1	3	189	162	131	243	204	389	508	564	16	17	26	
Unterfranken	196	123	70	112	—	3	—	—	71	42	22	46	48	146	138	112	28	30	34	
Schwaben	408	364	189	243	—	—	2	1	225	86	55	84	270	346	447	521	30	38	36	
Summa	2927	2622	1448	1829	27	25	45	13	1375	1070	888	1232	1510	2296	2535	2537	246	245	307	
Augsburg[1]	67	44	17	53	—	—	1	—	52	13	3	38	33	16	12	36	6	4	1	
Bamberg	28	19	9	9	1	6	1	—	7	3	2	2	15	27	13	22	—	1	1	
Fürth	28	30	18	30	—	—	—	—	3	3	1	—	5	18	17	72	—	1	—	
Kaiserslautern[2]	15	10	3	22	2	—	—	—	47	29	4	13	3	5	—	—	—	1	—	
Ludwigshafen	23	18	8	28	—	—	—	—	4	2	2	2	14	56	19	21	3	3	3	
München[3]	529	470	276	247	—	1	1	1	446	406	351	401	295	470	467	387	13	20	26	
Nürnberg	183	154	88	141	1	—	—	1	82	88	69	95	107	271	284	266	5	9	8	
Regensburg[4]	65	54	31	28	—	—	1	—	8	10	7	7	30	45	123	12	10	15	6	
Würzburg	43	35	17	19	—	1	—	—	24	28	19	24	3	2	2	7	8	3	11	
Summa	981	834	467	577	4	8	4	2	673	582	458	582	505	910	937	823	45	57	56	

[1]) Für Monat Juni und Juli fehlen die Angaben. — [2]) Desgl. für August. — [3]) Für München erfolgte d 52. Woche abschließen. — [4]) Einschl. Stadtamhof.

ganisirten Krankenkassen nachgewiesenen Sterbefälle stellte sich auf 54343, d. h. durchschnittlich auf 0,9 für je 100 Mitglieder; doch ist schätzungsweise ein großer Theil der Todesfälle (bei den Ortskrankenkassen beispielsweise über 18%) unberichtet geblieben.

Die Einnahmen der überhaupt thätig gewesenen 21552 Kassen betrugen 135464050 ℳ, die Ausgaben 127442362 ℳ; von den Krankheitskosten entfielen 42,78% auf das Krankengeld, 22,30 auf die ärztliche Behandlung, 17,50 auf Arznei, 11,92 auf die Verpflegung in Krankenanstalten, 3,65 auf Sterbegeld, 1,78 auf die Unterstützung von Wöchnerinnen und 0,07 auf die Fürsorge für Genesene. Auf jedes Kassenmitglied kamen durchschnittlich 13,67, auf jeden Erkrankungsfall 39,96 und auf jeden Krankheitstag 2,28 ℳ Krankheitskosten

in Bayern im I. bis IV. Vierteljahr 1896.

1896 und 1897.) Vgl. Veröffentl. 1896 S. 682.

Genickstarre				Masern				Augenentzündung der Neugeborenen				Epident. Ohrspeicheldrüsenentzündung				Lungenentzündung				Pyämie, Septicämie			
I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
16	11	13	4	1996	461	244	599	101	119	121	109	327	197	48	157	942	908	352	671	16	14	14	21
9	6	8	1	62	52	18	111	6	8	5	5	74	19	22	10	688	634	155	353	10	7	13	7
4	4	2	3	474	478	519	420	5	3	10	5	9	4	21	10	773	764	252	492	4	1	3	2
—	2	—	3	12	8	13	46	8	6	10	4	109	128	34	67	625	672	273	419	8	6	12	5
3	7	7	1	155	181	56	170	7	4	8	8	20	15	13	58	718	773	302	545	2	3	6	4
9	15	6	2	168	210	43	588	5	10	9	7	34	22	15	28	1265	1070	397	715	10	11	9	10
1	6	2	1	195	111	690	1098	3	1	2	3	40	22	7	35	856	663	149	319	4	2	1	1
9	10	9	7	121	571	245	607	31	20	25	15	98	17	20	30	877	920	289	594	13	15	11	10
51	61	47	22	3183	2072	1828	3639	166	171	190	156	711	424	180	395	6744	6404	2169	4108	67	59	69	60
1	2	1	2	21	6	1	6	10	6	6	3	27	2	3	19	134	89	31	84	1	—	—	—
—	—	—	—	1	5	3	141	1	—	—	—	—	5	3	32	49	47	15	22	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1	—	18	—	—	—	—	1	2	1	4	60	34	6	34	—	1	—	—
—	—	—	—	—	6	35	80	1	1	2	—	1	—	—	—	18	11	3	8	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	3	47	—	—	1	1	—	—	—	4	56	44	13	33	—	—	—	—
4	4	3	—	1454	192	180	207	81	94	99	78	214	98	18	49	339	316	136	278	3	3	3	3
4	6	1	1	19	29	16	542	—	—	1	1	11	6	3	9	253	210	80	144	1	1	2	1
—	—	—	—	6	3	3	11	6	3	7	1	51	32	5	16	68	54	28	29	1	1	4	1
1	4	—	—	12	88	409	552	—	—	1	2	29	14	3	39	153	108	24	46	—	—	—	—
10	16	5	4	1514	330	650	1604	99	104	117	86	334	159	36	172	1130	913	336	678	6	6	9	5

Windpocken				Pocken einschl. Variolois				Zahl der Aerzte überhaupt	Zahl der betheiligten Aerzte											
I	II	III	IV	I	II	III	IV		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octobor	Novbr.	Dezbr.
429	185	132	435	—	—	—	—	728	514	507	504	504	495	493	493	491	483	486	492	506
25	18	14	48	—	—	—	—	178	86	97	80	87	75	93	79	76	75	86	85	85
50	52	30	63	—	—	—	—	251	113	111	108	104	106	104	90	90	88	110	115	114
72	36	30	76	1	3	—	—	137	56	91	93	95	93	91	87	93	88	90	84	90
56	33	31	74	—	—	—	—	174	99	106	103	109	107	92	96	90	90	89	100	100
280	83	48	254	—	—	—	—	298	210	209	239	246	223	221	108	196	229	233	200	120
119	32	10	38	—	—	—	—	284	138	125	114	124	125	116	116	107	119	120	117	125
125	71	18	73	—	—	—	—	263	191	164	169	182	172	128	110	96	129	185	217	223
156	510	313	1061	1	3	—	—	2313	1407	1410	1410	1451	1396	1338	1179	1239	1301	1399	1410	1363
								Einschl. der Nachträge:	1494	1498	1487	1516	1464	1393	1363	1381	1405	1439	1363	1506
51	30	3	11	—	—	—	—	60	50	.	54	54	53	.	.	.	.	51	50	50
6	—	—	8	—	—	—	—	34	13	17	12	13	13	13	11	9	9	6	15	16
3	2	—	8	—	—	—	—	26	9	9	10	9	9	8	7	6	8	9	.	9
3	3	—	2	—	—	—	—	16	7	5	7	5	5	4	5	.	.	7	5	5
10	3	—	7	—	—	—	—	14	12	12	9	9	8	9	9	9	8	11	9	9
282	144	108	342	—	—	—	—	435	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400
186	54	18	184	—	—	—	—	105—115	100	100	110	110	110	110	.	110	110	110	110	.
18	5	14	47	—	—	—	—	39	—	34	34	34	34	33	32	33	33	33	33	33
63	11	1	8	—	—	—	—	79	28	28	29	30	30	30	30	30	30	30	30	30
322	252	144	617	—	—	—	—	808—818	619	.	665	664	662	.	.	.	.	657	.	.

Berichterstattung in der Weise, daß die obigen vier Zeiträume nicht nach Monaten, sondern mit der 13., 26., 39. und

Zu sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

41. Woche vom 10. bis 16. Okt. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	62	1	40	22	16,1	25,7	—	—	—	—	—	—	5	8	1	1	27	—
Altendorf	42 937	47	—	14	6	17,0	22,0[1]	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	7	—
Altona	150 747	91	4	46	13	15,9	23,7	—	—	1	—	1	3	3	2	2	2	33	3
Augsburg	84 237	73	1	45	20	27,8	28,2	—	—	2	—	—	8	4	11	2	2	19	1
Barmen	130 428	88	2	31	8	12,4	21,0	—	1	2	—	1	1	5	4	1	1	17	—
Berlin	1 708 499	857	35	512	168	15,6	24,2	8	5	9	3	—	67	48	56	14	14	309	7
Beuthen	43 134	26	—	17	3	20,5	29,7	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	12	1
Bielefeld	49 832	28	1	15	6	15,7	20,4	—	—	—	1	—	1	4	1	1	1	6	2
Bochum	55 818	28	1	17	2	15,8	26,3	—	3	—	—	—	3	1	—	—	—	10	—
Bonn	46 064	32	3	21	8	23,7	26,8	—	—	1	—	—	1	1	2	1	1	15	1
Brandenburg	43 964	22	—	9	3	10,6	27,0	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	7	—
Braunschweig	119 900	71	3	40	16	17,3	23,6	—	—	—	—	—	6	2	7	2	2	23	2
Bremen	145 134	82	2	33	5	11,8	20,2	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	27	1
Breslau	385 198	246	5	179[4]	62	24,2[4]	29,9	—	1	3	—	—	31	15	20	3	3	106	3
Bromberg*	48 007	37	1	21	9	22,7	23,6	—	—	4	—	—	1	—	2	1	1	14	—
Charlottenburg*	149 958	78	2	26	13	9,0	24,9	—	—	1	1	—	—	3	3	1	1	18	—
Chemnitz	168 004	132	7	68	31	21,0	31,2	—	1	3	—	—	7	1	2	—	—	53	1
Danzig	127 272	79	5	70	24	28,6	27,4	—	—	—	2	—	7	8	14	14	12	37	2
Darmstadt	65 512	30	3	27	7	21,4	20,5	2	1	1	1	—	—	3	3	—	—	14	2
Dessau	45 208	30	—	17	8	19,6	23,9	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	12	—
Dortmund	118 063	87	2	56	23	24,7	25,0	—	—	1	1	—	2	7	3	1	1	38	4
Dresden	369 949	209	4	122[5]	43	17,1[5]	23,5	1	—	1	—	—	15	11	12	5	5	77	5
Düsseldorf	186 249	157	3	43	15	12,0	22,7	—	—	3	—	—	4	2	5	2	2	28	1
Duisburg	73 750	55	1	19	8	13,4	24,8	—	—	—	—	—	1	3	4	—	—	11	—
Elberfeld	143 593	93	3	39	15	14,1	21,5	1	—	—	—	—	5	8	2	—	—	22	1
Elbing	47 198	32	—	25	6	27,5	29,5	—	—	2	—	—	1	—	2	2	2	19	1
Erfurt	79 765	53	1	27	9	17,6	22,5	—	—	1	—	—	4	2	1	1	1	18	1
Essen	102 044	86	4	25	4	12,7	25,6	—	1	—	—	—	2	1	2	—	—	11	8
Flensburg	41 859	28	1	19	2	23,6	23,2	—	4	—	—	—	4	—	3	—	—	7	1
Frankfurt a. M.	238 684	127	3	70	14	15,3	19,3	—	—	—	—	—	10	11	4	1	1	42	3
Frankfurt a. O.	60 246	30	—	23	6	19,9	27,0	1	—	1	—	—	2	3	3	3	3	11	2
Freiburg i. B.	54 198	28	—	21[6]	5	20,1[6]	23,9	—	—	—	—	—	5	3	2	1	1	11	—
Fürth	47 647	27	—	16	13	17,5	27,6	—	1	—	—	—	—	1	7	4	4	7	—
Gera	44 793	28	1	17	12	19,7	29,0	—	4	—	—	—	2	—	7	—	—	4	—
M.-Gladbach	54 940	.	.	.	.	.	25,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Görlitz	73 021	36	5	27	12	19,2	26,3	—	—	—	—	—	3	2	6	3	3	16	—
Hagen	43 861	34	1	10	3	11,9	24,6	1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	6	—
Halberstadt	42 472	19	—	22	6	26,9	26,6	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	18	1
Halle	120 774	94	2	54[7]	17	23,3[7]	24,3	2	—	5	—	—	3	6	8	3	3	29	1
Hamburg	642 131	375	13	189	75	15,3	25,1	—	2	1	3	1	20	15	13	4	4	125	9
Hannover	220 644	139	7	59	19	13,9	20,9	1	—	—	—	—	7	9	4	3	2	38	—
Harburg	44 954	32	—	6	3	6,9	21,0	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	4	—
Hildesheim	41 061	22	—	12	—	15,2	22,0	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	8	—
Kaiserslautern	42 025	32	—	14	4	17,3	20,9	—	—	2	1	—	3	1	3	3	3	4	—
Karlsruhe	87 642	51	2	37	18	22,0	19,6	1	—	3	—	—	3	9	8	8	8	13	—
Kassel	85 584	41	2	27	9	16,4	19,9	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	19	—
Kiel	90 889	49	2	28	.	16,0	22,8	1	1	1	—	—	1	4	2	1	1	16	2
Koblenz	40 388	23	1	13	6	16,7	21,8	—	—	—	—	—	1	1	3	3	3	7	1
Köln	332 773	217	4	120	51	18,8	25,7	—	—	1	1	—	10	18	9	4	4	79	2
Königsberg i. Pr.	176 595	109	1	72	24	21,2	30,2	1	—	2	1	—	5	12	9	4	4	39	3
Königshütte	47 292	50	—	27	6	29,7	28,3	—	2	3	—	—	3	4	—	—	—	14	1
Krefeld*	107 837	61	1	45	14	21,7	23,9	—	2	2	—	—	7	2	4	4	4	28	—
Leipzig	413 529	302	16	139	54	17,5	22,7	—	—	3	—	—	15	10	29	8	8	79	3
Liegnitz	53 266	34	1	19[8]	7	18,5[8]	30,4	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	13	—
Ludwigshafen	41 884	44	2	17	6	21,1	26,2[2]	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	9	2
Lübeck	72 364	46	1	26	12	18,7	21,0	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	19	—
Magdeburg	218 284	148	4	64	21	15,2	26,5	—	—	—	—	—	8	8	5	3	3	43	—
Mainz	77 063	45	1	25	9	16,9	22,5	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	18	1
Mannheim	101 607	79	1	39	17	20,0	21,4	—	—	2	—	—	6	3	3	—	—	24	1
Metz	59 221	29	2	23	9	20,2	21,4	—	—	—	—	1	3	—	4	—	—	13	2
Mülhausen i. E.	84 916	49	2	35	13	21,4	23,4[3]	—	—	—	1	—	4	4	10	10	9	15	1
München	425 087	273	8	174	89	21,3	28,2	3	—	3	—	2	20	6	44	2	2	90	6

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1 Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 170 = 22,9‰. — [5]) Desgl 112 = 15,7‰. — [6]) Desgl 20 = 19,2‰. — [7]) Desgl. 44 = 18,9‰. — [8]) Desgl. 17 = 16,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	32	2	13	4	11,4	24,5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	1
Nürnberg	168 982	125	6	61	17	18,8	26,1	—	1	—	—	—	19	4	4	2	2	32	1
Offenbach	40 753	29	—	9	3	11,5	21,0	—	1	—	—	—	1	—	1	1	1	6	—
Osnabrück	46 502	33	—	16	5	17,9	22,0	—	1	—	—	—	—	—	2	1	1	11	2
Plauen i. V.	57 783	42	—	14	5	12,6	25,2	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	9	—
Posen	74 101	55	1	37	11	26,0	29,1	—	1	1	—	—	7	3	1	—	—	24	—
Potsdam	59 826	14	1	183)	5	15,63)	23,5	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	15	—
Regensburg	42 977	28	—	16	8	19,4	29,9	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	9	1
Remscheid	49 471	32	1	12	3	12,6	21,2	—	—	1	—	—	1	1	2	1	1	6	1
Rixdorf*	67 623	52	2	29	19	22,3	32,31)	—	—	1	—	—	2	3	9	5	5	14	—
Rostock	51 384	26	—	13	.	13,2	20,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1
Schöneberg*	73 454	52	2	10	5	7,1	20,32)	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	7	—
Solingen	42 206	28	1	5	2	6,2	24,5	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	—
Spandau	59 158	48	1	17	7	14,9	23,2	—	—	2	-	—	—	4	—	—	—	11	—
Stettin	149 334	88	3	61	22	21,2	25,8	—	2	—	3	—	8	10	7	3	2	30	1
Straßburg i. E.	140 463	89	1	35	9	13,0	25,7	—	—	—	—	—	5	4	6	6	6	18	2
Stuttgart	146 661	69	—	48	18	17,0	20,2	—	—	—	—	—	6	1	10	8	8	29	2
Trier	40 393	20	2	12	2	15,4	23,6	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	—
Ulm	40 837	14	—	7	4	8,9	22,0	—	—	—	—	—	1	2	2	2	1	2	—
Wiesbaden	77 487	35	1	14	3	9,4	19,3	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	8	—
Würzburg	70 909	40	—	354)	10	25,74)	25,5	—	—	1	—	—	5	5	7	6	6	16	1
Zwickau	51 696	34	2	25	11	25,1	27,7	—	—	1	—	—	1	2	3	—	—	18	—

Woche vom 10. bis 16. Oktober 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	498 112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 9. Oktbr.	277 581	147	14	76	14	14,2	.	—	13	—	3	1	7	9	7	.	.	33	3
Brüssel	197 682	57	5	68	7	17,9	.	—	—	—	1	—	11	11	6	.	.	38	1
Budapest bis 9. Oktober	629 486	442	5	225	79	18,6	.	—	1	4	3	—	30	26	45	.	.	105	11
Christiania	192 141	46	1	58	15	15,7	.	—	—	—	2	—	7	6	9	.	.	34	—
Edinburg	292 564	141	.	121	22	21,5	.	—	6	2	3	.	12	—	2	.	.	96	.
Glasgow	714 919	463	.	267	.	19,4	.	5	4	3	.	.	.	13	8	.	.	234	.
Kopenhagen	340 500	192	5	121	44	18,5	.	—	1	1	—	1	10	9	14	.	.	84	1
Krakau bis 9. Oktbr.	81 400	53	6	46	5	29,4	.	—	—	4	1	1	6	5	3	2	2	24	2
Lemberg bis 9. Oktbr.	139 094	41	5	73	11	27,3	.	—	5	2	2	—	14	5	1	—	.	43	1
London	4 463 169	2633	.	1381	339	16,1	.	41	18	45	14	7	149	133	47	—	—	877	50
Lyon bis 2. Oktbr.	466 028	165	5	130	17	14,5	.	—	—	—	4	—	20	22	9	—	.	73	2
Madrid bis 11. Septbr.	491 595	291	18	193	37	20,4	.	—	—	2	4	1	25	1	35	.	.	123	2
Moskau bis 9. Oktbr.	988 610	.	27	481	154	25,3	.	3	20	9	12	2	55	13	82	.	.	285	.
New York bis 2. Oktbr.	2 005 376	999	57	710	207	18,4	.	1	5	19	4	—	107	63	88	.	.	362	61
Odessa	404 651	.	12	150	49	19,3	.	1	1	2	7	1	11	3	21	12	12	100	3
Paris	2 511 629	1078	95	847	98	17,5	.	—	—	3	7	2	165	53	45	.	.	546	26
Petersburg bis 9. Oktbr.	954 400	662	28	450	113	24,5	.	11	5	51	18	—	65	19	38	.	.	243	.
Prag und Vororte	377 109	188	12	159	32	21,9	.	—	4	4	2	1	32	12	1	.	.	98	5
Rom bis 11. Septbr.	484 061	217	16	118	22	12,7	.	—	—	—	2	—	11	7	14	.	.	80	4
Stockholm bis 9. Oktbr.	274 611	153	5	84	14	15,9	.	—	1	2	—	—	9	10	7	3	3	53	2
Triest	163 979	108	8	67	10	21,2	.	—	2	—	4	—	11	6	4	4	—	36	4
Venedig	166 107	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 9. Oktbr.	601 408	423	14	235	65	20,3	.	3	9	7	1	—	26	32	37	.	.	114	6
Wien	1 558 129	902	65	591	167	19,7	.	3	8	8	4	3	121	65	65	—	—	293	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. Oktober 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin9)	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (1)	—	.	—	5	—	—
Scharlach	12 (2)	3	.	—	1	—	4 (1)
Diphtherie	53 (7)	11 (2)	.	2	3 (1)	—	9
Croup	2 (1)	—	.	1	—	—	—
Unterleibstyphus	7 (1)	4	.	—	—	2	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (3)	—	.	—	—	— (1)	—
Kindbettfieber	6	—	.	—	1 (1)	1	— (1)
Wechselfieber	—	—	.	—	1	—	5
Rose	7	1	.	—	2	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	82 (1)	34	.	14	35	17	61
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	36 (13)	10 (2)	.	—	3 (1)	1	14 (2)
Lungenschwindsucht	26 (21)	6 (9)	.	5	12 (2)	12 (3)	16 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	79 (4)	29 (1)	.	2	31	5	11 (1)
Akuter Darmkatarrh	7 (3)	11 (1)	.	4	4	—	3
Chron. Alkoholismus	28	1	.	—	5	1	16
Ak. Gelenkrheumatism.	38	7	.	4	3	6	14
Änd. rheumat. Krankh.	18	8	.	6	17	2	12
Verletzungen	91 (5)	76 (4)	.	22	57 (2)	14	74 (2)
Alle übrigen Krankh.	492 (56))	216(11)	.	83(11)	177(15)	109(18)	351(33)
Summe	996(118)	417(30)	.	143(11)	357(22)	170(22)	596(47)
Verbliebener Bestand	411c9)	1671	.	640	1179	717	2830

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	10./10.-16./10	7	31	5) 46	5) 93	3
= Breslau	desgl.	7	24	25	21	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	2	6	22	—
= Arnsberg	desgl.	19	96	47	81	7
= Aurich	desgl.	—	43	—	9	—
= Düsseldorf	desgl.	17	69	50	52	3
= Erfurt	desgl.	7	53	16	14	3
= Hannover	desgl.	6	17	6	7) 11	1
= Hildesheim	desgl.	[illegible]	118	2	7	1
= Königsberg	desgl.	12	32	57	27	—
= Lüneburg	desgl.	7	16	2	24	2
= Marienwerder	desgl.	5	10	13	5	—
= Minden	desgl.	21	—	2	11	3
= Münster	desgl.	4	6	1	7	—
= Osnabrück	desgl.	3	—	6)	6) 14	2
= Posen	desgl.	17	34	39	25	1
= Schleswig	desgl.	20	38	73	63	1
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	4	25	—	11	—
= Stettin	desgl.	20	25	10	34	2
= Stralsund	desgl.	7	—	4	8) 8	—
= Trier	desgl.	7	3	—	3	—
= Wiesbaden	desgl.	9	136	9	16	1
Stadt München	3./10.-16./10.	6	140	36	8) 49	4
= Nürnberg	10./10.-16./10.	—	1	14	8) 8	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	7	4	4	9	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	2	2	2	1
Hamburg	desgl.	10	1	25	8) 36	4

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 15 = 13,0‰. — 4) Desgl. 32 = 23,5‰. — 5) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Desgl. 3. — 7) Außerdem noch 7 Fälle aus der vorigen Woche. — 8) Einschl. Croup. — 9) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 10. bis 16. Oktober 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. Oktober	10,7	4,1	760,3	760,7	760,4	93	73	96	—	NW	1
	11. "	9,9	7,0	756,0	753,1	751,2	88	93	92	1,1	SW	2
	12. "	11,3	6,6	747,8	747,8	750,8	93	76	86	1,8	W	3
	13. "	9,1	4,5	7 Uhr 751,9	751,1	9 Uhr 751,8	7 Uhr 86	64	9 Uhr 73	1,2	WSW-W	3
	14. "	11,8	4,1	754,6	756,1	756,2	78	60	89	—	W-S	2
	15. "	18,2	6,5	756,0	756,0	756,4	92	57	82	—	S	2
	16. "	18,3	6,5	756,2	2 Uhr 756,4	758,3	99	2 Uhr 63	90	—	S	1
	gemessen 7 Uhr Morg.											
München	10. Oktober	6,8	1,6	721,9	2 722,4	722,7	85	76	92	—	NW	1,5
	11. "	10,7	1,6	719,9	718,2	717,6	79	49	82	—	SW	2,1
	12. "	11,4	3,8	8 Uhr 714,8	714,7	716,6	8 Uhr 63	63	8 Uhr 93	4,6	SW	3,9
	13. "	12,7	5,0	716,4	715,2	715,7	85	68	80	—	W	1,8
	14. "	15,1	3,7	717,1	716,3	8 716,3	8 Uhr 83	53	84	0,1	O	1,4
	15. "	17,3	3,3	716,7	715,4	714,8	86	51	91	—	Stille	0,9
	16. "	20,4	4,1	715,9	715,8	717,3	77	65	87	—	Stille	0,6
	8 Uhr Morg.											

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Grundlagen
für den
Nachweis von Giftstoffen
bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen.
Für
Chemiker, Pharmazeuten und Mediziner
bearbeitet von
Dr. Carl Kippenberger,
Professor der Chemie, Direktor des chemischen und des toxikologischen Laboratoriums der medizinisch-pharmazeutischen Landeshochschule in Kairo.
Mit in den Text gedruckten Figuren.
In Leinwand geb. Preis M. 6,—.

Die
Untersuchung des Wassers.
Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.
Von
Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.
Zweite durchgesehene Auflage.
Mit 75 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.
In Leinwand geb. Preis M. 5,—.

Jahresbericht
über die
Verbreitung von Thierseuchen
im
Deutschen Reiche.
Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.
Elfter Jahrgang.
Das Jahr 1896.
Mit fünf Uebersichtskarten.
Preis M. 10,—.
(Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 8,—.)
Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 3. November 1897.** Nr. 44.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS -5 NOV 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 893. — Sterbefälle im September. S. 893. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 894. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Liegnitz, 1892/94. S. 894. — Desgl. im Reg.-Bez. Koblenz. S. 895. — Desgl. in Dresden, 1895. S. 896. — Desgl. in Ungarn, 1894/95. S. 897. — Gesundheitsverhältnisse im Staate Sao Paulo, 1896. S 897. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Cholera. S. 897 — (Preußen. Berlin). Baupolizeiordnung. S. 897. — (Reg.-Bez. Posen). Gewerbliche Anlagen. S. 904. — (Reg.-Bez. Oppeln). Ziegeleien ꝛc. S. 904. — (Mecklenburg-Schwerin). Lepra. S. 905. — (Sachsen-Altenburg). Geheimmittel. S. 905. — (Oesterreich. Oberösterreich). Impfwesen. S. 906. — (Niederösterreich). Augenbindehautentzündungen. S. 906. — (Salzburg). Gesundheitskommissionen. S. 907. — (Mähren). Schulinspektionen. S. 907. — (Britisch-Ostindien). Pilgerschiffe. S. 907. — **Gang der Thierseuchen** in Ungarn, 3. Vierteljahr. S. 909. — Desgl. in Großbritannien. S. 909. — **Vermischtes.** (Preußen. Baden). Geheimmittel. S. 908. — (Preußen). Lepra. S. 908. — (Schlesien). Bäder. 1896. S. 908. — (Harburg). Untersuchungsamt für Nahrungsmittel u. s. w. S. 908. — (Oesterreich. Brünn). Typhus, 1849/95. S. 908. — **Geschenkliste.** S. 909. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, September. S. 910. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 913. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 914. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 915. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 915. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 915. — **Witterung.** S. 916.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Japan. Laut einer Mittheilung vom 15. September sind in Süd- und Mittelformosa seit dem 16. bezw. 25. Juli neue Erkrankungen nicht mehr beobachtet, in Nordformosa seit dem 12. August nur ein Fall in der Stadt Teckcham.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 19. bis 25. September sind 19 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 224 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. Einer Mittheilung vom 11. Oktober zufolge sind bis zum 9. Oktober in Galveston (Texas) 7 Erkrankungen vorgekommen. In Ocean Springs scheint die Seuche im Erlöschen, in Biloxi und Scranton im Zunehmen zu sein. In New Orleans wurden bis zum 10. Oktober im Ganzen etwa 580 Erkrankungen und 61 Todesfälle gezählt. In Mobile ist scheinbar eine Wendung zum Bessern noch nicht eingetreten. In Edwards (Mississippi) blieb die Zahl der Fälle mit tödtlichem Ausgang bisher niedrig. In Rio de Janeiro wurde vom 21. bis 28. August 1 Todesfall festgestellt. Ferner wurden auf Kuba gemeldet in Matanzas vom 16. bis 22. September 1 Todesfall, in Havana vom 17. bis 23. September 23 Todesfälle, in Cardenas vom 12. bis 25. September 5, für dieselbe Zeit in Santjago 27 und in Sagua la Grande (bei 85 Neuerkrankungen) 4, in Cienfuegos vom 12. bis 26. September 8. Aus Leon (Nikaragua) ist unterm 30. August das epidemische Auftreten der Seuche angezeigt worden. In Kingston (Jamaica) wurde in der Zeit vom 29. August bis 4. September ein Todesfall festgestellt. (Public health reports Nr. 40 und 41.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 3, Warschau 9 Todesfälle; Paris 5, Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Influenza:** London 11, Petersburg 3 Todesfälle; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 63 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Hildesheim, Kaiserslautern — Erkrankungen kamen vor in Berlin 42, Breslau 34, in den Reg.-Bezirken Hildesheim 206, Wiesbaden 130, in Kopenhagen 24, Petersburg 40, Wien 72 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Fürth, Gera, Krefeld, Nürnberg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 38, Breslau 29, Antwerpen (Krankenhäuser) 24, Edinburg 133, Kopenhagen 30, London (Krankenhäuser) 342, Paris 21, Petersburg 83, Prag 28, Stockholm 34, Wien 44 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Kaiserslautern, Petersburg — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 107, Breslau 21, Hamburg 22, Budapest 24, Kopenhagen 43, London (Krankenhäuser) 153, Paris 45, Petersburg 203, Stockholm 25, Wien 67 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 28, Paris 36, Petersburg 133.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (September für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bordeaux, Bukarest, Mailand, Marseille je 1, Madrid 13, Alexandrien 4, Kairo 11, Bombay 1, Mexiko 55; **Cholera** und **Pest**: vgl. die fortlaufenden Mit-

theilungen in den Veröff.; **Gelbfieber**: Rio de Janeiro 3; **Fleckfieber**: Mexiko 63; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1; **Genickstarre**: Beuthen, Mailand je 1, Baltimore 3, Brooklyn 8, San Franzisko, St. Louis je 2; **Tollwuth**: Bukarest 1; **Influenza**: Berlin 3, Breslau, Halle, Stettin je 1, Leipzig 2, Braunschweig 1, Hamburg 2, Madrid 13, Baltimore 1, Buenos Aires 5.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Darmstadt;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Graudenz, Hörde, Langendreer, Merseburg (sogar höher als ein Fünftel), Gera;

an **Diphtherie** und **Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Memel, Aschaffenburg;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Beuthen, Pforzheim.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Ohligs, Rathenow (mehr sogar als ein Drittel), Remscheid, Passau, Eßlingen, Ludwigsburg, Heidelberg, Le Havre;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Altenessen (mehr sogar als ein Drittel), Beeck, Bielefeld, Borbeck, Forst, Hildesheim, Iserlohn, Ratibor, Remscheid, Staßfurt, Wilhelmshaven, Aschaffenburg, Marseille;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 132 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Aachen, Aschersleben, Rixdorf, Weißensee, Bocholt, Borbeck, Buer, Danzig, Frankfurt a. O., Geestemünde, Grabow, Grünberg, Herne, Lehe, Linden, Lüneburg, Neuß, Oberhausen, Prenzlau, Schneidemühl, Zaborze, Zeitz, Ingolstadt, Ludwigshafen, München, Döbeln, Glauchau, Löbtau, Meißen, Wurzen, Reutlingen, Apolda, Cöthen, Greiz, Zerbst, ferner in Basel, Utrecht, Zürich, Alexandrien, Kairo, Baltimore, Mexiko (mehr sogar als ein Drittel).

Unter den 260 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 5, nämlich Herne 36,4, Langenbielau 36,7 (1889/93: 35,9), Kolberg 37,5 (1882/91: 24,4), Graudenz 44,8 (29,0), Löbtau 46,1. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 57,9 %oo.

Die Säuglingssterblichkeit war in 45 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Mindestens 500 betrug sie in Insterburg, Straubing je 500 (Gesammtsterblichkeit 27,2 und 31,2), Ingolstadt 507 (29,8), Neiße 525 (19,5), Lehe 534 (25,0), Grünberg 551 (32,3), Weißensee 552 (29,1), Annaberg 564 (27,1), Löbtau 598 (46,1).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 53 Orten. Unter 12,0 %oo blieb dieselbe in Bielefeld 11,8 (1881/90: 20,4), Hagenau 11,7, Gr. Lichterfelde 11,2 (1886/95: 15,7), Kassel 11,2 (1881/90: 19,9), Wesel 11,1 (18,9), Ohligs 11,0 (1891/95: 17,9), Wilhelmshaven 11,0 (1890/94: 16,8), Malstatt-Burbach 10,9 (1887/91: 19,7), Aschaffenburg 10,9, Rathenow 10,7 (1891/95: 23,1), Schöneberg 10,6 (1888/92: 20,3), Hameln 10,3, Celle 9,9 (1881/90: 20,3), St. Johann 9,8, Greiz 8,9 (1882/91: 24,5), Ludwigsburg 8,7 (17,0), Siegen 8,6 (21,2).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Celle (Gesammtsterblichkeit 9,9), Hameln (10,3), Hanau (13,9), Kassel (11,2), Kreuznach (12,8), Malstatt-Burbach (10,9), St. Johann (9,8), Siegen (8,6), Ueckendorf (12,0), Aschaffenburg (10,9), Bayreuth (14,8), Ludwigsburg (8,7), Gießen (23,3), Greiz (8,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 21, weniger als ein Fünftel derselben in 60 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate erheblich gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 %oo fand sich in 5 Orten gegen 42 im Vormonate, eine geringere als 15,0 %oo in 53 gegen 9. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 45 Orten gegen 174, weniger als 200,0 in 95 gegen 19 Orte im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 18. Oktober ist die Quarantäne gegen Schiffe von der Insel Formosa und den südlich von Shanghai belegenen Häfen Chinas (vgl. S. 219) für aufgehoben erklärt worden.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Liegnitz mit besonderer Berücksichtigung der Jahre 1892 bis 1894. (Nach dem vom Reg.- u. Geh. Medizinalrath Dr. Philipp erstatteten Generalberichte.)

Bewegung der Bevölkerung. Die Einwohnerzahl des Bezirks berechnete sich am 1. Dezember 1892 auf 1 052 217, am 1. Dezember 1894 auf 1 057 028 Seelen. Die Geburtsziffer (welche ebenso wie die Sterbeziffer mit Ausschluß der Todtgeborenen berechnet ist) stellte sich in den 3 Berichtsjahren auf 34,3, 35,2 und 34,3 %oo d. E. Von je 100 überhaupt Geborenen waren 12,6, 12,6 und 13,0 unehelicher Abkunft; todtgeboren waren von je 100 ehelich Geborenen 4,6, 4,8 und 4,8, von je 100 unehelich Geborenen 5,7, 5,7 und 6,2. Die Sterbeziffer betrug a) in den Städten des Bezirks durchschnittlich 26,7, 28,0 und 24,5, b) auf dem Lande 27,9, 29,6 und 25,8 %oo d. E. Im 1. Lebensjahre starben von je 100 ehelich Geborenen a) durchschnittlich 28,6, 28,2 und 25,4, b) 27,5, 27,1 und 25,0, von je 100 unehelich Geborenen a) 43,6, 37,9 und 37,9, b) 36,7, 37,8 und 32,9.

Todesursachen. Von je 1000 im Reg.-Bezirk Gestorbenen (ohne Todtgeborene) starben im Durchschnitt der Jahre 1892 und 1893 an: angeborener Lebensschwäche a) 47, b) 53, Altersschwäche a) 83, b) 140, Diphtherie und Croup a) 37, b) 46, Tuberkulose a) 94, b) 62, Lungen- und Brustfellentzündung a) 64, b) 49, Luftröhren- und Lungenentzündung a) 41, b) 26, anderen Lungenkrankheiten a) 35, b) 29; die Infektionskrankheiten überhaupt verursachten 99 %oo der Todesfälle.

Morbidität. Von Cholera wurde im Oktober 1893 ein tödtlich verlaufener Fall auf einem Oderkahn bei Neusalz festgestellt; ferner erkrankten im Oktober und November 1894 in dem Dorfe Fätschau bei Glogau 12 Personen, von denen 6 starben. Eine bestimmte Infektionsquelle war hier nicht nachzuweisen; möglicherweise ist der Krankheitskeim durch beschmutzte Wäsche eingeschleppt worden. Erkrankungen an Pocken wurden 1892 nicht angezeigt, dagegen kam 1893 eine erhebliche Zahl von solchen in den Kreisen Liegnitz Stadt und Land, Löwenberg, Freystadt, Sagan, Schönau, Bunzlau, Landeshut, Lauban und Grünberg zur Beobachtung. Vereinzelte Fälle ereigneten sich in den befallenen Gegenden noch während der ersten Monate des Jahres 1894. Die Einschleppung war wahrscheinlich durch russische oder galizische Arbeiter erfolgt. Unterleibstyphus war in jedem der 3 Berichtsjahre in allen Kreisen des Bezirks nicht selten, erlangte aber nur 1894 in den Städten Sprottau (80 Erkrankungen und 13 Todesfälle) und Liegnitz eine größere Verbreitung. In der letztgenannten Stadt erkrankten vom Juni ab 93 Personen an Typhus, 182 an gastrischem Fieber und 25 an Darmkatarrh, außerdem noch 104 Mannschaften der Garnison an Typhus, 23 derselben an gastrischem Fieber; gestorben sind hieran 27 Personen der Civil- und 12 der Militärbevölkerung. An beiden Orten war die Epidemie auf Verunreinigung des Leitungswassers zurückzuführen. Diphtherie herrschte

während des ganzen Berichtszeitraums in allen Kreisen, mehrfach gewann sie epidemische Verbreitung, so 1892 im Kr. Sagan, 1803 im Kr. Bunzlau, 1894 im Kr. Löwenberg und in Primkenau, Kr. Sprottau. Masern erlangten die größte Ausbreitung im Jahre 1893, in welchem ganz Schlesien stark heimgesucht war. Scharlach trat nur strichweise epidemisch auf, so 1892 in der Stadt Bunzlau, den Kreisen Goldberg und Rothenburg O.-L., 1893 und 1894 in den Kreisen Lüben, Bunzlau, Landeshut, Bolkenhain, Sprottau und Schönau. Ganz verschont blieb kein Kreis.

Nach den (nicht vollständigen) Angaben der Physiker erkrankten an Kindbettfieber zusammen 239 und starben daran 56 Frauen. Die Verbreitung der Tuberkulose war im Reg.-Bezirk eine ziemlich gleichmäßige; auch die Gebirgsgegenden ließen keine wesentliche Abweichung hierin erkennen, da der Theil der Bevölkerung, welcher in der Industrie, namentlich in den zahlreichen Glashütten, Steinbrüchen und Sandmühlen des Bezirks beschäftigt ist, von der Krankheit stark heimgesucht zu sein pflegt. Mehrfach war eine unmittelbare Uebertragung auf erblich nicht belastete Personen nachweisbar. Epidemische Genickstarre wurde 9 mal gemeldet; von den Erkrankten, welche sämmtlich dem Kindes- oder jugendlichen Alter angehörten, starben 5. Kontagiöse Augenentzündung kam während der Berichtszeit nur selten zur Beobachtung. Influenza war in den ersten Monaten des Jahres 1892 weit verbreitet und trat auch 1893 und 1894, jedoch schwächer auf. Milzbrandübertragungen fanden 10 (fast ausschließlich durch die Handhabung mit Milzbrandkadavern) statt, darunter 3 mit tödtlichem Ausgang. An Tollwuth starben 2 von 57 gebissenen Personen.

Desinfektionsapparate wurden u. A. von den Städten Sagan, Löwenberg, Sprottau, Glogau, Jauer und dem Kreise Landeshut neu beschafft. In der Stadt Görlitz ist 1892 im Anschluß an das dortige Krankenhaus eine Desinfektionsanstalt errichtet und deren Betrieb durch Polizeiverordnung geregelt worden.

In den Städten des Bezirks befanden sich i. J. 1894 862 Haltekinder unter 6 Jahren in Privatpflege; gestorben sind hiervon 99.

Wohnstätten. Die Bauthätigkeit war eine sehr rege, doch ist in dieser Beziehung besser für die gut gestellten Familien, als für die ärmere Bevölkerung gesorgt worden; die Wohnungen der letzteren gaben noch vielfach zu gesundheitlichen Bedenken Anlaß. Auf je 1 bewohntes Haus entfielen u. A. in den Städten Görlitz durchschnittlich 22,1, Glogau 21,7, Liegnitz 20,8, Haynau und Jauer je 15,97 Bewohner. Massenwohnungen für Fabrikarbeiter von theils guter, theilweise, wie in Landeshut und Liebau, von ungenügender Beschaffenheit, bestehen in vielen Orten.

Von den Städten des Bezirks besaß nur Liegnitz eine vollständige Kanalisation mit Schwemmsystem und Rieselfeldern, welche während der Berichtszeit im Wesentlichen fertig gestellt wurde. Die Beseitigung der Fäkalstoffe erfolgt auch in Bunzlau mit den Kanalwässern zusammen zum Theil auf Rieselfelder, in den übrigen Städten meistens mittels Tonnensystems.

Das Trinkwasser bezogen die meisten Städte aus Quell- oder Grundwasserleitungen. In dem Liegnitzer Wasserwerke, welches Oberflächenwasser verarbeitete, wurden während der Berichtszeit die Filter verbessert und, ebenso wie in Sprottau in Rücksicht auf die den Wasserleitungen beizumessenden Typhusepidemien des Jahres 1894, neue Grundwasserleitungen in Angriff genommen bezw fertig gestellt. Die ländlichen Ortschaften wurden vielfach aus Quellwasserleitungen versorgt; die vorhandenen Brunnen sind der Mehrzahl nach flach und groben Verunreinigungen ausgesetzt.

Oeffentliche Anstalten zur Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel waren während des Berichtszeitraums nicht vorhanden; in den größeren Städten findet eine Untersuchung der zu Markt gebrachten Nahrungsmittel, namentlich der Milch, jedoch selten in genügender Weise, statt. Oeffentliche Schlachthäuser besaßen 13 Städte. Die Zahl der durch die mikroskopische Fleischschau ermittelten trichinösen Schweine betrug 88, 51 und 43, die der finnig befundenen 179, 190 und 127.

Die Gesammtzahl der in gewerblichen Anlagen beschäftigten erwachsenen Arbeiter betrug i. J. 1894 59 026, die der Arbeiterinnen 23 941, der jugendlichen Arbeiter 4246, die der beschäftigten Kinder 73. Im Bezirk ist namentlich die Textil-Großindustrie, die Papier- und Holzstofffabrikation und die Eisen- und Glasindustrie stark vertreten. Unfälle kamen 1109, 1202 und 1366 zur Anzeige, davon 18, 25 und 20 tödtliche. Von Erkrankungen durch in Anwendung gekommene giftige Stoffe (Blei, Phosphor, Arsenwasserstoff) sind einige wenige Fälle bekannt geworden. Die gesundheitsschädlichen Einwirkungen mancher gewerblicher Anlagen, namentlich der Sulfit-Cellulose- und Zuckerfabriken, auf ihre Umgebung wurden durch entsprechende Vorrichtungen und Maßregeln erheblich eingeschränkt; eine Sulfit-Cellulosefabrik mußte geschlossen, in einer andern der Betrieb erheblich eingeschränkt werden. Zur Wohlfahrt für die Arbeiter sind während der Berichtszeit vielerorts Bäder, Volksküchen, Konsumvereine 2c. eingerichtet worden.

Schulen. Ueber die hinsichtlich der Schulbrunnen vielfach hervorgetretenen Mißstände wurden 1891 umfassende Ermittelungen angestellt, welche zur Beanstandung von zusammen 49 Brunnen führten; für die Neuanlage von Tiefbrunnen ist eine Staatshülfe von 6000 ℳ bewilligt worden. Psychische Epidemien von klonischen und hystero-epileptischen Krämpfen kamen in den Jahren 1891 und 1892 unter den Schülerinnen der Schulen zu Hoyerswerda und zu Groß-Tinz, Kr. Liegnitz, vor; im Ganzen wurden 8 bezw. 21 Mädchen befallen.

Die Zahl der öffentlichen Krankenanstalten mit mehr als je 10 Betten betrug 42 (darunter 18 städtische, 8 Kreiskrankenhäuser, 2 Johanniterkrankenhäuser, 14 durch Wohlthätigkeit gegründete und unterhaltene), die der Privatkrankenanstalten 15. In den beiden im Regierungsbezirk (in Bunzlau und Plagwitz) belegenen Provinzialirrenanstalten wurden jährlich durchschnittlich 600 bis 700 bezw. 400 bis 500 Geisteskranke verpflegt; außerdem waren noch 4 Privatirrenanstalten und 2 Idiotenanstalten vorhanden.

In den besuchtesten Kurorten des Bezirks — Warmbrunn, Flinsberg und Muskau O.-L. — wurden i. J. 1894 2564, 2374, 400 Kurgäste und 6761, 2546, 60 durchreisende und Erholungsgäste gezählt.

Eine obligatorische Leichenschau ist in 5 Städten (Haynau, Grünberg, Liegnitz, Sprottau, Görlitz) eingeführt; in Muskau wird nur eine ärztliche Bescheinigung über die vorausgegangene Krankheit ohne Besichtigung der Leiche gefordert. Gesundheitsschädliche Einflüsse der Kirchhöfe auf die Anwohner wurden nicht beobachtet. An Leichenhallen sind mehr als 70 vorhanden.

Von den Kreisphysikern wurden in den 3 Berichtsjahren u. A. 324 gerichtliche Obduktionen, 707 sanitätspolizeiliche Geschäfte, 657 Gemüthsstandsuntersuchungen ausgeführt.

Die Zahl der Aerzte ist fortgesetzt weit über das Bedürfniß gestiegen. Apotheken sind 89 vorhanden, dazu 8 Filialapotheken und 6 ärztliche Hausapotheken.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Koblenz in den Jahren 1892 bis 1894. Nach dem vom Reg.- u. Medizinalrath Dr. Wehmer erstatteten Gesammtbericht. (Vgl. Veröff. 1894 S. 700.)

Witterungsverhältnisse. In Koblenz wurde in der Berichtszeit ein mittlerer Barometerstand von 753 mm und eine mittlere Temperatur von + 9,7° C beobachtet; die Niederschlagsmenge betrug 1892: 433,5 (1893: 444,9 und 1894: 537) mm.

Bewegung der Bevölkerung. Die Einwohnerzahl berechnete sich im Mittel des Jahres 1892 auf 640 472, des Jahres 1894 auf 647 305. Geboren wurden 21 958 (22 744 und 21 723) Kinder = 34,3

(35,3 und 33,6) ‰ d. E. Von den Geborenen waren 3,1 (3,2 und 3,1)% todtgeboren, 2,9 (3,0 und 3,2)% unehelich. Gestorben sind ausschl. der Todtgeborenen 14 841 (15 084 und 13 301) Personen, d. i. 23,1 (23,2 und 20,3)‰ d. E. Im Allgemeinen hatten die Monate September und Oktober die geringste, der Januar die höchste Sterblichkeit; ein Ansteigen der Sterbeziffer in den Sommermonaten ließ sich für den Bezirk nicht nachweisen. Im 1. Lebensjahre starben 25,4 (24,1 und 24,5)% der überhaupt Gestorbenen und 17,2 (16,5 und 15,5)% der Lebendgeborenen. Von je 100 ehelich Lebendgeborenen starben 17,3 (16,1 und 15,1), von je 100 unehelich Lebendgeborenen 32,5 (30,9 und 25,6).

Todesursachen. Es starben u. A. an: Cholera 12 (1 und 1), an Diphtherie 624 (999 und 949), an Scharlach 15 (32 und 15) Personen, ferner an Masern 111 (247 und 73), Keuchhusten 363 (228 und 264), Unterleibstyphus 148 (159 und 150), Ruhr 3 (1 und 4), Krebs 200 (203 und 202), im Kindbett 116 (129 und 109), an Brechdurchfall 94 (100 und 64), Diarrhöe der Kinder 203 (171 und 211), Atrophie der Kinder 187 (158 und 151), Altersschwäche 2014 (2030 und 1646), Tuberkulose 1996 (2004 und 2046), Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 866 (445 und 463), Lungen und Brustfellentzündung 1562 (1813 und 1362), eines gewaltsamen Todes 303 (309 und 252), davon durch Selbstmord 69 (77 und 66).

Morbidität. Cholerafälle ereigneten sich 25 (5 und 2). 1892 erkrankten in Koblenz vom 29. August bis 4 September ein aus Hamburg zugereister und drei andere Personen, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen waren. Im Oktober dieses Jahres entwickelte sich eine ziemlich ausgedehnte Epidemie in Miesenheim und 2 andern Ortschaften des Kr. Mayen; im Ganzen erkrankten 17 Personen, von denen 8 starben. Außerdem kam noch je 1 Fall in Bendorf und auf einem Rheindampfer zur Beobachtung. Die Cholerafälle der Jahre 1893 und 1894 betrafen, mit Ausnahme eines Arztes, der sich bei der Sektion einer Choleraleiche infizirt hatte, ausschließlich Insassen von Rheinschiffen. Pockenerkrankungen gelangten im Kr. Kochem 2 in 1 Familie zur Anzeige; beide Kranke genasen. Von Unterleibstyphus war kein Kreis ganz frei; weitere Verbreitung gewann die Krankheit u. A. in Winnerath, Kr. Adenau, in Ettringen, Kr. Mayen, in Bingerbrück und in Altenahr, ferner in verschiedenen Ortschaften des Maifelds, sowie des Mosel- und Nahethals. Die Entstehung der Krankheit war meist mit den Trinkwasserverhältnissen in enge Beziehung zu bringen. Ruhr trat in größerem Umfang 1894 in einigen Dörfern des Westerwaldes auf. Von Diphtherie waren namentlich die Stadt Kirn, sowie eine Anzahl der ärmlichen Dörfer auf der Eifel, dem Hunsrücken und Westerwald stark heimgesucht. Die Heilwirkung des Diphtherieheilserums, welches in einer größeren Anzahl von Fällen angewendet wurde, ist von den Aerzten rühmend anerkannt worden. Scharlach war im Ganzen nicht häufig, nur aus dem Hunsrücken und aus Hatzenport a. d. Mosel wurde über zahlreiche Erkrankungen berichtet; einer drohenden Epidemie in der klösterlichen Erziehungsanstalt Nonnenwerth konnte durch rechtzeitige Isolirung vereinzelter 1893 dort vorgekommener Krankheitsfälle vorgebeugt werden. Masern waren im Winter 1892/93 am stärksten während der Berichtszeit verbreitet, besonders auf fast der ganzen linken Rheinseite und in dem Kr. Wetzlar; der Charakter der Krankheit wurde im Ganzen als gutartig bezeichnet. Die erste in die Berichtszeit fallende Influenzaepidemie begann im Dezember 1891, erreichte ihren Höhepunkt im Januar und Februar, ihr Ende im März oder April 1892. Die 2. Epidemie, der schon im Sommer 1893 vereinzelte Fälle vorangegangen waren, nahm im Spätherbst dieses Jahres ihren Anfang, erreichte im Dezember und Januar ihren Höhepunkt, um im Februar allmählich nachzulassen. Bleivergiftungen (wahrscheinlich durch Mehl von neu verbleiten Mühlsteinen) kamen in 2 Ortschaften des Kr. Simmern bei 12 bis 15 Personen zur Wahrnehmung. Eine psychische Epidemie (Krampfanfälle mit klonischen Zuckungen) brach im November 1894 unter den Schülerinnen einer Mädchenschulklasse zu Weis, Kr. Neuwied, aus; bis zum Frühjahr 1895 waren 8 Mädchen befallen.

Beseitigung der unreinen Abgänge. Assanirungsarbeiten in größerem Maßstabe (Anlegung von Kanalisationen ꝛc.) wurden u. A. in Koblenz, Neuwied, Wetzlar und Kreuznach vorgenommen.

Die Trinkwasserversorgung hat in der Berichtszeit eine ganz besondere Förderung erfahren. Außer in zahlreichen kleineren Ortschaften wurden Quellwasserleitungen u. A. in Boppard und Kirn fertiggestellt, die vorhandenen vielerorts verbessert oder, wie in Wetzlar, neue in Angriff genommen. In Kreuznach ist durch Ortsstatut der Anschluß sämmtlicher Wohnhäuser an die bestehende Gebirgs-Wasserleitung angeordnet worden.

Nahrungs- und Genußmittel. Ein neues städtisches Schlachthaus wurde 1893 in Mayen errichtet; außerdem bestanden Schlachthäuser (verbunden mit Fleischschau) noch in Koblenz, Kreuznach, Neuwied und Wetzlar. Trichinenschau war außer in den genannten Orten bislang nur in Ahrweiler, Neuenahr, Zell und Trarbach eingeführt. Untersuchungsanstalten bestanden 3 (je ein städtisches in Koblenz und Neuwied, und ein chemisches Untersuchungsamt des Kreises Kreuznach in der Kreisstadt).

Zu den bestehenden 69 Krankenanstalten verschiedener Art kamen in der Berichtszeit 9 neue hinzu.

An Irrenanstalten sind je eine von der Provinzialverwaltung und den Kreisen des Regierungsbezirks unterhaltene vorhanden, außerdem noch eine Reihe von klösterlichen und privaten Anstalten.

Badeorte. Das Soolbad Kreuznach zählte i. J. 1894 6033 Kurgäste (und 10 523 Passanten), Münster a. St. 2672 (623), Bertrich 1314 (1171), Tönnisstein 84 Kurgäste, Neuenahr 7667 Badegäste und Passanten. Der Versand von natürlichem kohlensäurehaltigen Wasser aus dem Apollinarisbrunnen betrug 1894 gegen 16½ Millionen, aus dem Rhenserbrunnen beinahe 3½ Millionen Flaschen.

Das Heilpersonal des Bezirks setzte sich Ende 1894 aus 272 Aerzten, 6 Zahnärzten und 517 Hebammen zusammen. Selbständige Apotheken waren 65 vorhanden, außerdem noch 5 Filialapotheken und eine Anzahl von Dispensiranstalten und ärztlichen Hausapotheken.

Oeffentliches Gesundheitswesen in Dresden im Jahre 1895. (Nach dem Verwaltungsberichte des Rathes dieser Stadt. Dresden 1897.) Vgl. Veröff. 1896 S. 759.

Bewegung der Bevölkerung. Bei einer mittleren Bevölkerung von 332 290 Seelen wurden 10 561 Lebendgeborene (31,8 ‰ d. E.), 440 Todtgeborene (1,3) und 6586 Gestorbene (19,8) gezählt. Unter je 100 Entbindungen waren 15,4 uneheliche. Seit dem Jahre 1890 hat die Einwohnerzahl jährlich um 3,03 % zugenommen. Die Berufszählung vom 14. Juni 1895 ergab, daß die Zahl der einen Hauptberuf ausübenden Personen im Verhältniß zur Einwohnerzahl seit der vorigen Berufszählung von 1882 von 47,75 auf 50,09 % gestiegen, die Zahl der selbständig erwerbsthätigen Personen dagegen im Verhältniß zur Zahl der gesammten erwerbsthätigen Bevölkerung von 28,7 auf 22,5 % gesunken ist.

Todesursachen. Es starben an Infektionskrankheiten (ausschl. Lungenschwindsucht) 567 (1,71 ‰ d. E.), darunter an Masern 44, Scharlach 60, Diphtherie und Croup 170, Keuchhusten 58, Grippe (Influenza) 112, Unterleibstyphus und Kindbettfieber je 15, akutem Gelenkrheumatismus 5, ferner an Vergiftungen 35 (0,11), Parasiten 11 (0,03), Störung der Entwicklung und Ernährung 1427 (4,29), Krankheiten des Gefäßsystems 435 (1,31), Krankheiten des Nervensystems und der Sinnesorgane 1042 (3,14), chronischem Luftröhrenkatarrh 125 (0,38), Lungenschwindsucht 871 (2,62), Krankheiten der Verdauungsorgane 1118 (3,36), darunter an Brechdurchfall 390, Durchfall 268, Magen- und Darmkatarrh 197, ferner eines gewaltsamen Todes 171 (0,51), darunter durch Selbstmord 87.

Morbidität. Nach dem Berichte des Stadt-Bezirksarztes war der allgemeine Gesundheitszustand günstig. Von Infektionskrankheiten wurden gemeldet: Diphtherie 1401 (im Vorjahre 897) Erkrankungen, Scharlach 1027 (709), Unterleibstyphus 104 (125); Masern traten im Juli, August und Dezember in größerem Umfange auf, Influenza im März und April.

Von 11 794 Erstimpfpflichtigen und 5522 Wiederimpfpflichtigen wurden 6996 und 5317 geimpft, davon 83 und 252 ohne Erfolg; 12 und 1 wurden der Impfung vorschriftswidrig entzogen.

Von 228 332 auf dem Schlachthofe geschlachteten Thieren sind 98,88 % als bankwürdig befunden worden. Bei 0,06 % der Schlachtungen wurde das geschlachtete Thier gänzlich vernichtet, bei 1,06 % zur Freibank zugelassen.

Die Wohlfahrtspolizei erließ Strafverfügungen u. A. wegen Nichtbeachtung der Vorschriften betreffs der Trichinenschau in 214 Fällen, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Fleischschau und des Verkehrs mit Kuhmilch in 87 bezw. 157, wegen Verkaufs unvollwichtiger und verfälschter Butter in 112, wegen Verkaufs verdorbener Nahrungsmittel in 7, wegen vorschriftswidriger Behandlung von Aborten 2c. in 35 Fällen. Die Errichtung eines chemischen Untersuchungsamtes war geplant und sollte dasselbe im Jahre 1896 eröffnet werden.

Im Stadt-Krankenhause wurden 8753 Kranke verpflegt, von denen 686 mit Tod abgingen. Der höchste Tagesbestand betrug 759 Kranke am 8. März, der niedrigste 502 am 1. Juni, der durchschnittliche 632 Kranke, die mittlere Verpflegungsdauer 26,4 Tage. In der Irrenbeobachtungs-Abtheilung des Stadt-Irren- und Siechenhauses sind 834 Geisteskranke verpflegt worden, von denen 755 in ihre Heimath entlassen oder an andere Anstalten abgegeben wurden; es starben 33. Es litten von ihnen u. A. an Verrücktheit 83, fortschreitender Hirnlähmung 104, angeborenem Schwachsinn 41, Altersschwachsinn 38, Delirium tremens 80, Alkoholzerrüttung 104, Morphinismus 3.

Die Zahl der Pfleglinge in dem Findelhause betrug 269, diejenige der Verpflegungstage für die 1. Altersklasse (1. bis 3. Lebensjahr) 4778, für die 2. Altersklasse (4 bis 6. Lebensjahr) 7758.

Aus dem Ungarischen statistischen Jahrbuche, Neue Folge III.

Im Auftrage des Handelsministers herausgegeben von dem Königl. ungar. statist. Büreau. Budapest 1896. (Vgl. Veröff. 1895 S. 898.)

Die Zahl der Lebendgeborenen im Jahre 1894 betrug 744 780 = 41,7 ‰ d. E. (im Jahre 1895 mit Ausschluß von Kroatien-Slavonien 657 701), die der Todtgeborenen 16 827 (15 950). Unehelicher Herkunft waren 8,55 % der Lebend- und 12,3 % der Todtgeborenen. Mehrgeburten fanden 9493 statt; bei 95 derselben handelte es sich um Drillinge, bei 1 um Vierlinge. Gestorben sind von der Civilbevölkerung 546 731 Personen = 30,5 ‰ d. E. (468 449). Es standen davon im Alter unter 5 Jahren 287 850 = 52,65 % (241 089), im Säuglingsalter 181 729 = 33,24 % (159 545). Die natürliche Bevölkerungszunahme stellte sich auf 11,0 ‰ d. E. Durch Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika wurden dem Lande i. J. 1894 9000, i. J. 1895 23 684 Personen entzogen.

Todesursachen. Es starben i. J. 1894 an Infektionskrankheiten (ohne Lungenschwindsucht) 65 056 Personen, darunter an Cholera 247, an Pocken 2544, Diphtherie und Croup 32 632, Scharlach 5431, Unterleibstyphus 4314, Flecktyphus 26, Masern 5886, Keuchhusten 5207, Ruhr 2446, darunter an Wuthkrankheit 68, eines gewaltsamen Todes 7079, davon durch Selbstmord 2349, ferner (mit Ausschluß von Kroatien-Slavonien) an Influenza 2365, Kindbettfieber 1351, angeborener Lebensschwäche 49 813, Altersschwäche 43 362, Lungenentzündung 40 229, Lungenschwindsucht 48 954, Darmkatarrh 34 680, Geisteskrankheiten 1244 Personen. Im Jahre 1895 starben (ausschl. Kroatien-Slavonien) u. A. an Lungenschwindsucht 53 722, an andern Infektionskrankheiten 40 080, Lebensschwäche 55 170, Altersschwäche 45 615, eines gewaltsamen Todes 6901, davon durch Selbstmord 2340 Personen.

An Cholera erkrankten im Jahre 1894 in 30 ungarischen Gemeinden 435 Personen; am stärksten war das Munizipium Maramaros betroffen, wo in 19 Gemeinden 416 Personen befallen wurden und 230 starben. Wegen ansteckender Augenentzündung sind 1894 im Königreich 33 308, 1895 34 813 Kranke ärztlich behandelt worden.

Die Zahl der Geisteskranken und Idioten betrug i. J. 1895 im Königreich (ausschl. Kroatien-Slavonien) 25 071 = 1,58 ‰ d. E.

Auf je 100 000 Einwohner kamen 1895 durchschnittlich 26,0 (in Ungarn 27,6, Fiume 87,0, Kroatien-Slavonien 13,5) Aerzte, 50,2 (53,1 bezw. 87,0 und 29,2) Hebammen und 10,8 (11,0 bezw. 19,3 und 8,9) Apotheken. Die Zahl der beamteten Aerzte betrug 2321, davon 4 in Fiume, 196 in Kroatien-Slavonien.

Spitäler (allgemeine Krankenhäuser, Irrenanstalten 2c.) waren i. J. 1894 363 mit zusammen 19 566 Betten (1895 373 mit 20 997 Betten) vorhanden; verpflegt wurden 189 828 (201 001) Kranke, von denen 12 748 (13 224) = 6,72 (6,57) % mit Tode abgingen.

In dem zum Königreich gehörenden Theil des gemeinsamen Heeres sind 1894 76 390 Personen des Mannschaftsstandes ärztlich behandelt worden, davon 32 892 in Lazarethen. Die Zahl der Gestorbenen betrug 307; durch Selbstmord endeten hiervon 97.

Brasilien. Die Gesundheitsverhältnisse des brasilianischen Staates Sao Paulo scheinen 1896 nicht günstig gewesen zu sein. In 44 Städten, aus denen vollständige Nachweise vorliegen, kamen bei einer Bevölkerung von ungefähr 652 000 Seelen 31 643 oder etwa 48 ‰ Geburten und 26 279 oder etwa 40 ‰ Todesfälle vor. In 7 Städten überwogen die Todesfälle, in 18 anderen blieb der Geburtenüberschuß unter je 100.

Dem Gelbfieber erlagen in den 44 Städten 1581 Personen, der Malaria 2167, der Tuberkulose 1270, dem Typhus 358. Besonders zahlreich waren die Todesfälle an Gelbfieber in Campinas (788), Santos (455), Limeira (156) und Sao Paulo (98). In letzterem Orte wurden außerdem 345 Todesfälle an Malaria, 436 an Tuberkulose, 148 an Typhus gezählt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Vom 18. Oktober 1897. (R.-G.-Bl. S. 776.)

Unter dem 8. April d. J. hat das Königreich Rumänien dem Auswärtigen Amt seinen Beitritt zu der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 15. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 343 ff.)[1]) erklärt. Diesem Beitritt ist von sämmtlichen an der Uebereinkunft betheiligten Staaten zugestimmt worden.

Berlin, den 18. Oktober 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, Baupolizeiordnung betr. Vom 15. August 1897 (Amtsbl. S. 335).

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 43, 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit, nachdem die von dem Magistrate zu Berlin versagte Zustimmung durch Beschluß des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin vom 9. August 1897 ergänzt worden ist, für den Stadtkreis Berlin nachstehende Baupolizeiordnung erlassen.

---

1) Veröff. 1893 S. 376.

Titel I. Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

§ 1. Verbindung mit der Straße. 1. Der Regel nach dürfen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

2. Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der Baufluchtlinie oder parallel mit ihr errichtet werden. In einer Entfernung von 6 m oder mehr ist die Stellung der Gebäude von der Baufluchtlinie unabhängig. Bei Eckgrundstücken können Abrundungen und Abstumpfungen innerhalb der sich schneidenden Baufluchtlinien und, wo Vorgärten vorgesehen sind, auch innerhalb der Straßenfluchtlinien zugelassen werden.

3. Soll ein Grundstück in einer Tiefe von mehr als 35 m von der Baufluchtlinie ab bebaut werden, so müssen alle hinteren Gebäude mittelst einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite oder einer durch die vorderen Gebäude führenden Durchfahrt von überall 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Breite mit der Straße derart in Verbindung gebracht werden, daß kein Punkt eines Raumes im Erdgeschosse von der Baufluchtlinie oder einem durch eine Zufahrt oder Durchfahrt erreichbaren Haupthofe (§ 2 Ziffer 2) oder von der Zufahrt oder Durchfahrt — in gerader Linie gemessen — mehr als 20 m entfernt ist. Unter der lichten Breite ist die freie Durchfahrtsöffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Theile, ausschließlich der Radabweiser, zu verstehen. Bei Grundstücken, welche in einer Tiefe von 35 m oder weniger bebaut werden sollen, darf kein Punkt eines Raumes im Erdgeschosse von der Baufluchtlinie oder einem Haupthofe — in gerader Linie gemessen — mehr als 20 m entfernt sein.

4. Für Grundstücke, welche nicht unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen oder hinter der Baufluchtlinie mehr als 1 : 20 ansteigen oder auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen, können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§ 2. Zulässige Bebauung der Grundstücke. Für alle Grundstücke bis zu 32 m Tiefe gelten gleiche Vorschriften unabhängig davon, ob die Grundstücke bisher bebaut waren oder nicht. Bei Grundstücken von mehr als 32 m Tiefe wird unterschieden zwischen solchen, welche innerhalb der früheren Stadtmauer und solchen, welche außerhalb derselben liegen.

Das Gebiet innerhalb dieser Stadtmauer wird durch eine in der Mitte folgender Straßen und Brücken gedachte Linie begrenzt: Vor dem Brandenburger Thore, Königgrätzer Straße, Gitschiner Straße, quer über den Kanal südlich vom Thor-Becken, Skalitzer Straße, Oberbaum-Straße, Oberbaum-Brücke, Am Oberbaum, Warschauer Straße, Memeler Straße, Frieden-Straße bis zur Prenzlauer Allee, letztere südwärts bis zur Lothringer Straße, Lothringer Straße, Elsasser Straße, Hannoversche Straße, Alexander-Ufer bis zur Stadtbahn, an der nördlichen Grenze des Stadtbahnkörpers entlang bis zur Unterbaum-Straße, diese südwärts, Kronprinzenbrücke, Reichstags-Ufer, Sommerstraße bis an das Brandenburger Thor.

1. Für die Berechnung des bebaubaren Theiles seiner Gesammtfläche wird das Grundstück durch Linien, welche zur Baufluchtlinie parallel laufen, in Streifen zerlegt. Der erste Streifen erstreckt sich, von der Baufluchtlinie ab gemessen — bis zur Tiefe von 6 m, der zweite bis zur Tiefe von 32 m. Der erste Streifen darf als voll (10/10), der zweite als zu 7/10 bebaubar in Rechnung gestellt werden. Ist das Grundstück tiefer als 32 m, so wird der hinter dem zweiten Streifen liegende Rest, wenn das Grundstück innerhalb der früheren Stadtmauer liegt, mit 6/10, wenn es außerhalb derselben liegt, mit 5/10 seiner Fläche als bebaubar in Rechnung gestellt. Die so als bebaubar ermittelten Flächeninhalte der einzelnen Streifen werden zusammengerechnet und ergeben die bebaubare Fläche des Grundstückes, welche unabhängig von der Streifentheilung vertheilt werden kann. Die Fläche hinter der zweiten Theillinie darf bis zu 7/10 als bebaubar in Rechnung gestellt werden, wenn die von der Hoffläche bis zur Traufe gemessene Durchschnittshöhe (§ 3b) aller hinter dieser Theillinie zu errichtenden Gebäude das Maß von 10 m nicht überschreitet und der zweite Streifen nur zu 7/10 bebaut wird.

2. Alle nicht an der Straßenfront liegenden zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume (§ 37) müssen Licht und Luft unmittelbar von einem Hofe (Haupthof) erhalten, dessen Grundfläche mindestens 80 qm bei 6 m geringster Abmessung beträgt. Ist die nach Ziffer 1 ermittelte nicht bebaubare Fläche geringer als 80 qm, so darf der Haupthof bis auf 60 qm bei 6 m kleinster Abmessung eingeschränkt werden, wenn der Rest der nicht bebaubaren Fläche zur Anlegung eines Neben- oder Lichthofes mit einer Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m verwendet wird. Beträgt die nach Ziffer 1 ermittelte nicht bebaubare Fläche weniger als 60 qm, so darf der Haupthof auf das Maß dieser Fläche, jedoch nicht unter 40 qm bei 6 m kleinster Abmessung eingeschränkt werden. Auch an solchen Höfen dürfen Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen angelegt werden.

Beträgt der hinter der ersten Theillinie liegende Theil eines Grundstückes weniger als 50 qm, so braucht kein Haupthof angelegt zu werden, wenn sämmtliche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume Luft und Licht unmittelbar von der Straße erhalten und ein Nebenhof von mindestens 25 qm bei 4 m kleinster Abmessung angelegt wird. Ist ein Grundstück nur 6 m oder weniger tief, so bedarf es keines Hofes.

3. Räume, welche nicht zum dauernden, sondern nur zum vorübergehenden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (§ 37), dürfen an Höfen von geringeren Abmessungen — Nebenhöfen — angelegt werden. Ausgeschlossen sind jedoch Rollkammern und solche lediglich zur Lagerung von Waaren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmte Räume, welche nicht dem Hausbedarfe dienen. Die Grundfläche der Nebenhöfe wird — abgesehen von den in Ziffer 2 erwähnten Grundstücken mit einer nicht bebaubaren Fläche von weniger als 80 qm — nur dann als unbebaut in Rechnung gestellt, wenn sie mindestens 25 qm bei 4 m kleinster Abmessung beträgt.

4. Auf Grundstücken, welche lediglich Geschäftszwecken dienen und nur für das Aufsichtspersonal (Pförtner, Hausdiener, Wächter 2c.) Wohnungen entsprechend geringen Umfanges und höchstens in der Zahl von fünf enthalten sollen, dürfen Haupthöfe, wenn sie mehr als 80 qm Grundfläche bei 6 m kleinster Abmessung haben, bis höchstens zur Hälfte mit Glas überdacht werden; dabei muß jedenfalls eine Fläche von mindestens 60 qm bei 6 m kleinster Abmessung von der Ueberdachung frei bleiben.

Diese Vergünstigung gilt nicht für Fabrikanlagen, Gast- und Schankwirthschaften, feuergefährliche Betriebe und solche Werkstätten, welche keinen Theil der auf dem Grundstücke befindlichen Geschäfte bilden.

Weiter sind folgende Bedingungen zu erfüllen: der höchste Punkt der Ueberdachung darf nur 2 m über der Oberkante der Decke des Erdgeschosses liegen; sämmtliche Decken und Treppen der Gebäude auf dem Grundstücke sind aus unverbrennlichen Baustoffen herzustellen; für Werkstätten ist außer den nothwendigen Treppen (§ 16) mindestens eine besondere, nur für den Werkstättenbetrieb zu benutzende Treppe herzustellen, da wo eine Durchfahrt vorgeschrieben ist, muß sie innerhalb der Ueberdachung durch Wände aus unverbrennlichen Baustoffen abgeschlossen werden; für eine wirksame Lüftung und ausreichende Beleuchtung der überdachten Theile und der daran grenzenden Räume ist Sorge zu tragen. Die überdachten Theile des Hofes dürfen mit Umfassungswänden abgeschlossen werden. Unter diesen Theilen dürfen nur Räume mit höchstens 1,60 m lichter Höhe angelegt werden. Die überdachten Theile des Hofes gelten als unbebaute Fläche im Sinne der Ziffer 2 und zwar auch dann, wenn ihre Höhenlage die des übrigen Hofes übersteigt. In den überdachten Theilen des Hofes kann die Anbringung von höchstens zwei Umgängen übereinander zugelassen werden. Der über-

dachte Theil des Hofes muß unbeschadet der vorstehenden Bestimmung über die Abschließung der Durchfahrt einheitlich in seiner Form und so angelegt werden, daß mindestens eine Seite des Hofes frei bleibt.

Entspricht die Benutzungsart des Grundstückes nicht mehr den vorstehenden Bestimmungen, so müssen die Glasüberdachung und die darunter befindlichen Bautheile bis zur Hofoberfläche beseitigt werden.

5. Bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundstücksfläche werden die Flächen der Vorgärten von der Gesammtfläche vorweg abgezogen, im übrigen aber Baulichkeiten jeder Art ebenso wie diejenigen Theile der Grundfläche als bebaut gerechnet, welche durch Vorbauten, Umgänge, Galerien oder in anderer Art in den Stockwerken nach den Höfen zu überbaut oder durch Gesimsvorsprünge über 30 cm hinaus eingenommen sind. Dagegen werden nicht als bebaut gerechnet: Hofunterkellerungen, offene Glasdächer, wenn sie eine Grundfläche von weniger als 2 qm haben, Bedachungen von Fahrstühlen, welche frei vor die Frontwände gelegt werden. Klappen bis zu 3 qm Grundfläche über Kellertreppen, Asch- und Müllbehälter, ferner Freitreppen, wenn sie einzeln eine Grundfläche von 3 qm und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, Plinthen und Hoffronten von nicht mehr als 0,13 m größter Ausladung und 1 m Höhe, sodann Grenzzäune aus Holz oder Eisen, endlich massive Grenzmauern, wenn ihre Höhe das Maß von 2 m nicht überschreitet und die Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung bedingten Grenzen hält.

6. Auf den Höfen ist die Herstellung von Gartenanlagen zulässig. In Bezug auf ihre Bepflanzung und Umwehrung bleibt es der Polizeibehörde überlassen, das zur Sicherung der unbehinderten Benutzung der Zufahrten und der Zugänglichkeit zu den Gebäuden und Gebäudetheilen, sowie im feuerpolizeilichen Interesse Erforderliche anzuordnen.

§ 3. Höhe. Unter Höhe der Gebäude (Fronthöhe) wird an Straßen das Maß von der Oberfläche des Bürgersteiges, für hintere Gebäude das Maß von der Oberfläche des Hofes bis zur Oberkante des Hauptgesimses, und wo die Anlage einer Attika beabsichtigt wird, bis zu ihrer Oberkante verstanden. Bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes in der Längsrichtung der Frontwand ist das mittlere Höhenmaß zu rechnen.

1. Gebäude dürfen in den Frontwänden stets 12 m hoch, aber nicht höher als 22 m errichtet werden. Innerhalb dieser Grenzen gelten folgende Bestimmungen:

a) Alle Baulichkeiten an Straßen dürfen so hoch sein, wie die Straße oder der Straßentheil vor ihnen zwischen den Straßenfluchtlinien breit ist. Seitenflügel dürfen in einer Länge von höchstens 5,50 m — von der Hinterfront des Vordergebäudes ab gemessen — die Höhe des letzteren erhalten unter der Bedingung, daß in diesem Theile des Seitenflügels eine bis in das oberste Geschoß führende Treppe angelegt wird. Die Höhe der Hinterfront des Vordergebäudes darf die Höhe der Straßenfront übersteigen, muß aber hinter der nach den Abmessungen des Hofes für die hinteren Gebäude zulässigen Durchschnittshöhe (1b) mindestens um 3 m zurückbleiben und darf im übrigen in keinem Falle die senkrecht zur Hinterfront gemessene Ausdehnung des Hofes um mehr als 3 m übersteigen. Ueberschreitet die Ausladung des Dach- oder Hauptgesimses das Maß von 0,9 m, so wird das Uebermaß von der zulässigen Höhe abgezogen. In Straßen, welche nur an einer Seite zum Anbau bestimmt sind, sowie an Plätzen, welche mindestens 22 m breit sind, darf die Höhe bis 22 m betragen. Bei ungleicher Straßenbreite ist ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen. Liegt ein Grundstück an verschiedenen Straßen, ohne Eckgrundstück zu sein, so ist die Fronthöhe nach jeder einzelnen Straße zu bemessen. Bei Eckgebäuden darf entweder ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude gewählt oder es dürfen die einzelnen Gebäudetheile in einer Höhe aufgeführt werden, welche der Breite der vor ihnen liegenden Straße entspricht. Die hiernach für die breitere Straße zulässige Höhe darf an der schmaleren Straße, von der Ecke an gerechnet, so weit fortgeführt werden, wie die schmalere Straße breit ist, jedoch stets 12 m weit. Für Vordergebäude, welche ganz oder theilweise hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, kann ein entsprechend gesteigertes Höhenmaß zugelassen werden.

b) Hintere Gebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quer-, Seiten- und Mittelgebäude) dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zu der Umfassungswand gemessen, um nicht mehr als 6 m überschreiten.

Ist der Hofraum vor einem hinteren Gebäude ungleich gestaltet, so tritt für dieses Gebäude folgende Durchschnittsberechnung ein:

Das Längenmaß jedes Fronttheiles — an der Oberfläche des Hofes gemessen — wird mit dem für ihn nach dem Vorstehenden zulässigen Höhenmaße, welches aber 22 m nicht überschreiten darf, multiplizirt, die Summe der dadurch gewonnenen Produkte wird durch die Summe der Längenmaße getheilt; der Quotient ergiebt die zulässige Höhe.

Die Fronten der Hintergebäude ein und desselben Hofes dürfen eine gemeinsame Durchschnittshöhe erhalten, deren Ermittelung sinngemäß in der vorstehend angegebenen Weise erfolgt.

Für ein Gebäude, welches zwischen zwei oder mehreren Höfen oder Hoftheilen liegt, darf, falls die Fronten nicht in entsprechend verschiedener Höhe aufgeführt werden, ein mittleres Höhenmaß nach Maßgabe der an der Oberfläche der Höfe gemessenen Frontlängen für das ganze Gebäude festgestellt werden.

Wenn sich nach den vorstehenden Berechnungen der Mittelmaße für einzelne Gebäude eine Fronthöhe ergiebt, welche mehr als das Doppelte der senkrecht zu dieser Front gemessenen Ausdehnung des Hofes beträgt, so ist die Fronthöhe des Gebäudes oder Gebäudetheiles an diesem Hofe bis auf dieses Maß einzuschränken.

Die Seiten rechtwinkliger Mauervorsprünge bis zu 0,60 m Tiefe werden als Frontlängen nicht gerechnet.

Die vorstehenden Beschränkungen der Gebäudehöhe finden auf die Umfassungswände der Nebenhöfe keine Anwendung.

Ueberschreiten bestehende hintere Gebäude in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen — senkrecht zu der Umfassungswand oder den Wänden gemessen — um mehr als 6 m, so ist, wenn das Uebermaß nicht durch das Mindermaß der anderen Gebäude an dem Hofe ausgeglichen wird, bei der Errichtung weiterer Gebäude an demselben Hofe ihre zulässige Höhe durch eine Durchschnittsberechnung (Absatz 3 dieses Buchstabens) zu ermitteln, bei welcher die Fronthöhen der bestehenden Gebäude mit in Anrechnung zu bringen sind.

c) Außer den im § 2 Ziffer 4 genannten Hofüberdachungen bleiben solche Anbauten und selbständig für sich bestehende Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 6 m nicht überschreiten und eine Grundfläche von nicht mehr als 40 qm haben, bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände der hinteren Gebäude außer Betracht.

2. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer über eine im Winkel von 45° zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Von dieser Bestimmung werden nicht betroffen: Dachrinnen, Brandmauern, Schornsteine, Blitzableiter, Fahnenstangen und Dachfenster, letztere sofern sie hinter der Front liegen, nicht mehr als 1 qm Ansichtsfläche sowie einen Zwischenraum von wenigstens 2,5 m gegen einander und von mindestens 3 m gegen die Nachbargrenzen haben.

3. Der Dachneigungswinkel zur Straßenfront darf bis auf 60° vergrößert werden, wenn die Fronthöhe um die Hälfte des in der Firstlinie gemessenen Höhenunterschiedes zwischen den beiden Luftlinien im Winkel von 45° und 60° vermindert und der First um dasselbe Maß niedriger gelegt wird.

4. Wird der Aufbau von Thürmen, Giebeln, Dachluken 2c. auf den an der Straße liegenden Frontwänden über die zulässige Höhe (Ziffer 1 a) hinaus beabsichtigt, so findet für die Fronthöhe eine Durchschnittsberechnung statt, bei welcher die senkrechten Frontflächen der Aufbauten voll, und deren Dächer, soweit sie die vorschriftsmäßige Dachfläche des Hauses (Ziffer 2) überragen, zur Hälfte ihrer parallel zur Front gedachten größten Durchschnittsflächen verrechnet werden. Aufbauten dürfen jedoch in ihrer Höhe 1/3 der zulässigen Fronthöhe, bei Straßen unter 12 m Breite 1/3 der Straßenbreite nicht überschreiten.

§ 4. Zusammenhängende Haupthöfe (Hofgemeinschaft). 1. Sollen benachbarte Grundstücke derart bebaut werden, daß unbebaut bleibende Theile, unbeschadet einer bis zur Höhe von 2 m zulässigen Grenzscheidung, eine in einer Länge von mindestens 6 m zusammenhängende Fläche bilden, die den umgebenden Gebäuden mehr Licht und Luft zuführt, als es durch die einzelnen Haupthöfe geschieht, so darf bei Feststellung der Höhe für die hinteren Gebäude außer der Abmessung des zugehörigen Haupthofes noch die Hälfte der Abmessung des Nachbarhofes — unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Ziffer 1 b — in Rechnung gestellt werden.

2. Auf die Anwendung dieser besonderen Bestimmungen haben die betheiligten Grundstücksbesitzer nur dann einen Anspruch, wenn sie unter genauer Bezeichnung der zu der Hofgemeinschaft bestimmten Flächen auf den einzelnen Grundstücken sich gegenseitig verpflichten, diese Flächen zu Ungunsten der Mitbetheiligten nicht zu verändern, und wenn diese Verpflichtung auf sämmtlichen betheiligten Grundstücken im Grundbuch eingetragen ist.

3. Die Bestimmung der Ziffer 1 gelangt zur Anwendung, sobald der Baupolizeibehörde die Eintragung der Verpflichtung auf sämmtlichen betheiligten Grundstücken nachgewiesen ist; sie erlischt, wenn die Verpflichtung auf sämmtlichen betheiligten Grundstücken gelöscht ist.

4. Solange die Eintragungen nicht sämmtlich gelöscht sind, dürfen die zusammenhängenden, in den Bauscheinen ihrer Begrenzung nach bestimmt zu bezeichnenden Hofflächen nicht verkleinert werden.

5. Diese Beschränkung der Grundstücksbesitzer in der Bebauung ihres Eigenthums hört mit der Löschung der zu Ziffer 2 genannten Eintragungen auf sämmtlichen betheiligten Grundstücken auf; es haben sodann die sämmtlichen Grundstücksbesitzer ihre Grundstücke den allgemeinen Vorschriften dieser Baupolizeiordnung entsprechend einzurichten.

§ 5. Entfernung zwischen Gebäuden. 1. Zwischen allen nicht unmittelbar bei einanderstehenden Gebäuden und allen unter einander nicht unmittelbar verbundenen Theilen desselben Gebäudes muß durchweg ein freier Raum bleiben:

von mindestens 2,50 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Oeffnungen haben,

von mindestens 6 m Breite, soweit Oeffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

Wenn Mauer-Vorsprünge und Rücksprünge an den Hoffronten nicht mehr als 0,60 m tief sind, braucht, selbst wenn der gegenüberliegende Gebäudetheil Oeffnungen enthält, nur eine Entfernung von 2,50 m innegehalten zu werden.

2. Als gegenüberliegend gelten Wände und Gebäudetheile, deren Richtungsabweichung den Winkel von 75° nicht überschreitet.

3. Von Nachbargrenzen haben Gebäude, welche nicht unmittelbar an sie herantreten, einen den Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechenden Abstand innezuhalten.

§ 6. Konstruktion und Baustoffe. 1. Gebäude sind in allen Theilen nach den Regeln der Technik aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen.

2. Die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen, die Zahlen, welche der Festigkeitsberechnung zu Grunde zu legen, die Belastungen, welche für den Baugrund und die einzelnen Gebäudetheile zulässig sind, sowie sonstige Konstruktionsvorschriften werden durch die Polizeibehörde, so oft und soweit sie es für erforderlich erachtet, bekannt gemacht.

§ 7. Massive Wände. 1. Die Umfassungswände und die Decken tragenden Wände der Gebäude ebenso wie alle Vorbauten mit Ausnahme von Windfängen sind, soweit §§ 8 bis 10 nicht anderes bestimmen, massiv herzustellen.

2. An Stelle der massiven Wände kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Baulichkeiten die Ausführung in Eisenfachwerk oder Eisenwellblech zugelassen werden.

3. Wenn Gebäude unmittelbar an die Nachbargrenzen herantreten oder ihnen in weniger als 6 m Entfernung gegenüberliegen (§ 5 Ziffer 2), sind sie mit Brandmauern abzuschließen, welche durchweg wenigstens 0,25 m stark sein und undurchbrochen durch alle Geschosse mindestens 0,20 m über das Dach geführt werden müssen

4. Zur Erleuchtung von Innenräumen sind jedoch Oeffnungen mit mindestens 0,01 m starkem, fest eingemauerten Glasverschlusse statthaft, wenn sie nicht mehr als 500 qcm Fläche haben und in jedem Geschosse auf einer Wandlänge von 3 m nur einmal vorkommen.

5. Im Innern von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine massive Mauer der in Ziffer 3 angegebenen Art hergestellt werden; Verbindungsöffnungen in dieser Mauer sind zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden, nicht fest verschließbaren Thüren versehen werden. Die Herstellung solcher Brandmauern kann erlassen werden, soweit und solange sie mit der besonderen Nutzungsart eines Gebäudes unvereinbar sind.

6. Nachbargebäude, welche an der gemeinsamen Grenze unmittelbar bei einander errichtet werden, sind je durch eine selbständige, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Brandmauer abzuschließen.

7. Es kann jedoch zugelassen werden, daß Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung durch Oeffnungen durchbrochen werden. Diese sind dann aber mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden Thüren zu versehen, welche, wenn eine Verbindung zwischen benachbarten Innenräumen beabsichtigt wird, nicht fest verschließbar sein dürfen.

§ 8. Gebäude in Holzfachwerk. 1. Gebäude und Anbauten an Massivbauten, welche eine Grundfläche von 100 qm und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, dürfen an Stelle massiver Wände (§ 7) solche von ausgemauertem Holzfachwerk erhalten.

2. Die Umfassungswände solcher Gebäude und Anbauten sind indessen, soweit sie von öffentlichen Straßen, Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstücke nicht mindestens 6 m entfernt bleiben, außen nicht unter 0,12 m stark massiv zu verblenden.

3. Ueber die vorstehenden Vorschriften hinaus können derartige Gebäude und Gebäudetheile vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen werden. In diesem Falle müssen jedoch diese Gebäude und Gebäudetheile unter sich und von anderen Gebäuden, wenn sie nicht unmittelbar aneinander gebaut werden, eine Entfernung von mindestens 6 m innehalten.

§ 9. Schuppen, Buden u. s. w. 1. Die Umfassungswände von Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben, Kegelbahnen und ähnlichen kleinen Anlagen dürfen aus Holz, Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder aus ähnlichen Stoffen hergestellt werden.

2. In der Regel sollen diese Anlagen eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und von Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen 6 m entfernt bleiben.

3. Die Errichtung von hölzernen Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen kann über die Bestimmungen der Ziffer 2 hinaus nach Umständen und unter besonderen Bedingungen zugelassen werden.

§ 10. Nichtbelastete Scheidewände. 1. Scheidewände dürfen aus Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder

ähnlichen Stoffen hergestellt und unmittelbar auf Balken gesetzt werden.

2. Hölzerne Scheidewände müssen mit Mörtel abgeputzt oder in sonst gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert werden. Die Verwendung von Lehmmörtel ist ausgeschlossen.

3. Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen, für die Gesundheit unschädlichen Stoffen (§ 11, Ziffer 2) auszufüllen.

4. Scheidewände zur Abgrenzung wirthschaftlicher Nebenräume dürfen aus ungeputztem Holzwerke hergestellt werden.

§ 11. Decken. 1. Holzbalkendecken sind auszustaken, mit unverbrennlichen Stoffen in einer Stärke von mindestens 0,13 m auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel — jedoch unter Ausschluß von Lehmmörtel — zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Verkleidung zu versehen. An Stelle der Staken und Ausfüllung kann eine andere gleich wirksame Konstruktion zugelassen werden.

2. Die Stoffe zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen Bestandtheile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

3. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen mindestens ebenso zuverlässig den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen, wie die in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Holzbalkendecken.

4. Vorschriftsmäßig ausgeführte Decken dürfen mit Holztäfelung bekleidet werden.

5. Ungeputzte gehobelte Holzdecken können zugelassen werden:

a) in Gebäuden ohne Feuerungen,

b) in eingeschossigen Gebäuden, in welchen die lichte Höhe des Geschosses mehr als 5 m beträgt, insbesondere in Kirchen, Turn- und Wartehallen, Reitbahnen und Ausstellungsgebäuden,

c) in Speichern zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl oder Malz; doch müssen dort befindliche heizbare Räume durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt werden und besondere Zugänge erhalten,

d) in allen Fällen, wo das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, unter der Bedingung, daß sämmtliche von innen sichtbaren Holztheile gehobelt werden.

§ 12. Dachdeckung. 1. Die Dächer aller Baulichkeiten müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Stoffe (Stein, Metall, Theerpappe, Holzcement, Glas u. s. w.) gedeckt werden.

2. Oeffnungen in Dächern und in Dachaufbauten unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargrenzen den gleichen Bedingungen wie die Oeffnungen in Umfassungswänden (§ 5). Diese Bestimmung findet jedoch auf Lichtschachte keine Anwendung.

3. Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis und von Personen angeordnet werden.

4. Bei Glasdächern sind nach Anordnung der Polizeibehörde entweder oberhalb oder unterhalb Drahtnetze mit einer Maschenweite von höchstens 0,05 m anzubringen, falls zur Eindeckung der Dächer nicht Drahtglas verwendet wird.

§ 13. Vortretende Bautheile. 1. Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich der Baustoffe den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Ausgenommen hiervon sind Windfänge (§ 7, Ziffer 1), Freitreppen, wenn sie nicht nothwendige Treppen sind (§ 16, Ziffer 1) und die Vorderflächen von solchen Dach- und Mansardenfenstern, welche mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt sind.

2. Dachgesimse dürfen in Holzkonstruktion hergestellt werden, Hauptgesimse jedoch nur dann, wenn an den Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von 1 m durchweg unverbrennlicher Baustoff verwendet wird.

3. Ziertheile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß und dergleichen dürfen an den Außenfronten nicht auf Holz befestigt, sondern müssen vollständig und sicher mit dem Mauerwerke verbunden werden.

4. Ueberhängende Dächer mit Holzkonstruktion können zugelassen werden.

§ 14. Vortreten von Bautheilen über die Umfassungswände. Das Vortreten von Bautheilen über die Umfassungswände ist innerhalb der folgenden Grenzen gestattet:

a) über die Baufluchtlinie.

1. Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art, Erker, Balkone und Galerien dürfen in jedem Geschosse zusammen höchstens zwei Drittel, Erker und geschlossene Vorbauten zusammen höchstens ein Drittel der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen. Im obersten Stockwerke und im Dachgeschoß werden Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art und Erker nur ausnahmsweise zugelassen.

2. Alle Vorbauten eines Gebäudes, welche mehr als 0,30 m über die Baufluchtlinie vortreten, müssen, in der Frontlinie gemessen, von Nachbargrundstücken das 1½fache ihrer weitesten Ausladung, mindestens aber 1 m, und von einander das 1½fache der Summe ihrer weitesten Ausladungen entfernt bleiben. Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art und Erker desselben Gebäudes müssen eine Entfernung von mindestens 4 m von einander innehalten.

3. In den Luftraum der Bürgersteige dürfen Balkone, Galerien, Erker und geschlossene Vorbauten nur in Straßen von mindestens 15 m Breite über die Baufluchtlinie vortreten. Zwischen der Unterkante solcher Vorbauten und der Oberfläche des Bürgersteiges muß eine lichte Höhe von mindestens 3 m frei bleiben. Bei einer Straßenbreite von 15 m dürfen Balkone, Galerien, Erker und geschlossene Vorbauten, mit Ausnahme von Risaliten, 0,60 m über die Baufluchtlinie vortreten. Bei breiteren Straßen ist ein verhältnißmäßig weiteres Vortreten und zwar bis zu 1,30 m bei einer Straßenbreite von 22 m oder mehr gestattet. Das Vortreten von Risaliten in den Bürgersteig ist nur in Straßen von mehr als 15 m Breite und nur bei einer Bürgersteigbreite von mindestens 3 m bis auf das Maß von 0,25 m gestattet.

4. Für Kellerhälse kann ein Vortreten bis zu 0,30 m, für andere Bautheile bis zu 0,60 m zugelassen werden, wenn der Bürgersteig mindestens 3 m breit ist.

5. Gebäudeplinthen dürfen auch bei einer Bürgersteigbreite von weniger als 3 m bis zu 0,13 m einschließlich der Gesimse vortreten.

6. Treppenstufen dürfen nur bei einer Bürgersteigbreite von mehr als 4 m bis zu 0,20 m vorspringen.

7. Nach außen aufschlagende Thüren, Fenster und Fensterläden müssen mit ihrer Unterkante von der Oberfläche des Bürgersteiges mindestens 3 m entfernt bleiben.

8. In Vorgärten dürfen Bautheile bis zu einem Drittel der Vorgartentiefe, höchstens aber bis zu 2,50 m vortreten, sofern die Vorgärten angelegt und als solche unterhalten werden. Werden Vorgärten auf dem gesetzlichen Wege beschränkt oder beseitigt, so müssen die Vorbauten mit vorstehenden Vorschriften in Uebereinstimmung gebracht werden.

b) an Höfen.

1. Erker und geschlossene Vorbauten unterliegen den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5. Die Entfernung der äußersten Ausladungen von Balkonen und offenen Galerien unter sich, gegenüber den Umfassungswänden und den Nachbargrenzen muß mindestens 8 m betragen.

2. Balkone und offene Galerien, welche seitlich näher als 2,50 m an die Nachbargrenzen herantreten, sind gegen diese durch eine unverbrennliche, mindestens 2 m hohe Wand ohne Oeffnungen abzuschließen.

§ 15. Oeffnungen vor Gebäuden. 1. Für Kellerräume bestimmte Lichtöffnungen, welche über die Baufluchtlinie in den Bürgersteig vorspringen, dürfen nur in Bürgersteigen von mehr als 3 m Breite angelegt werden. Sie dürfen höchstens bis 0,30 m in den Bürgersteig vorspringen und sind in dessen Oberfläche mit Eisenstäben in Abständen von höchstens 0,03 m zu überdecken oder

mit einer mindestens 1 m hohen glatten, metallenen Vergitterung zu umschließen.

2. Kellerstufen dürfen in die Bürgersteige nicht einspringen.

3. Oeffnungen vor den nicht an Bürgersteigen liegenden Gebäudetheilen sind genügend zu überdecken, zu vergittern oder zu umwehren.

4. Für die Anlage von Lichtgräben ist § 37 Ziffer 3 maßgebend.

§ 16. Treppen. 1. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird (nothwendige Treppe). Ausnahmen bezüglich des Dachgeschosses können mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart zugelassen werden. Von jedem Punkte des Gebäudes muß eine Treppe auf höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein. Dieses Maß ist auch für Kellerräume innezuhalten, so weit sie zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (§ 37); für anderweit benutzte Kellerräume kann ein größeres Maß zugelassen werden.

2. Gebäude, in deren oberstem Geschosse der Fußboden höher als 7 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine unverbrennliche Treppe (nothwendige Treppen) erhalten. Doch soll, wenn der oberste Fußboden über 11 m hoch liegt, nur im Ausnahmefalle eine unverbrennliche Treppe genügen. Als oberstes Geschoß ist das Dachgeschoß nicht anzusehen, wenn es keine zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume enthält.

3. Nothwendige innere Treppen einschließlich der daran liegenden Vorplätze und Flure müssen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen werden. Nebeneinander gelegene Räume für nothwendige Treppen dürfen durch keine Oeffnungen mit einander in Verbindung stehen. Freitreppen dürfen, wenn sie nothwendige Treppen sind, nur in einer Höhe von 2 m hergestellt werden.

4. Jede nothwendige Treppe muß mit dem wirthschaftlich gesondert benutzten Gebäudetheile, für welchen sie bestimmt ist, unmittelbare Verbindung haben, in einer freien, durch das Geländer nicht eingeschränkten Breite von mindestens 1 m sicher gangbar sein und in einem vom Tageslichte hinreichend erhellten Raume liegen. Als sicher gangbar gilt eine Treppe, wenn der Auftritt der Stufen, in der Austragung gemessen, mindestens 0,26 m und die Steigung höchstens 0,18 m beträgt. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 0,10 m Auftrittbreite haben.

5. Die Treppenläufe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite mit Handgriffen, sonst mit Geländern zu versehen, welche ein Hindurchfallen von Kindern ausschließen. Für Geländer und Handgriffe können besondere Anordnungen getroffen werden.

6. Jede nothwendige Treppe ist bis in das Dachgeschoß zu führen oder muß im obersten Geschosse entweder unmittelbar oder in einem in der Nähe belegenen, leicht auffindbaren Raume durch eine feuersicher abgeschlossene Nebentreppe ihre Fortsetzung bis ins Dachgeschoß erhalten. Für diese Nebentreppe genügt eine gerade oder gewendelte Treppe mit freier Laufbreite von 0,75 m und einem derartigen Auftritte und Steigungsverhältnisse, daß überall eine Kopfhöhe von mindestens 1,80 m verbleibt.

7. Bei freitragenden Granittreppen sind die Podeste, wenn diese gleichfalls aus Granit hergestellt werden, durch Eisenträger, Mauerbögen oder Gewölbe zu unterstützen.

8. Die Stufen unverbrennlicher Treppen dürfen mit Holz belegt werden.

9. Nothwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und zu putzen oder mit einer gleich feuersicheren Verkleidung zu versehen.

10. Bei nothwendigen Treppen sind die Treppenpodeste in der Regel rechteckig in der Weise anzulegen, daß die Länge wie die Breite der Podeste — in der Mitte gemessen — mindestens gleich der Laufbreite der Treppe ist. Dasselbe gilt für die Breite der Treppenzugänge. Eine Abschrägung der Ecken der Podeste bis zur kreisförmigen Abrundung ist nur bei Treppen von mehr als 1,25 m Breite zulässig. Wenn die Laufbreite der Treppe mehr als 1,75 m beträgt, darf die Breite der Podeste bis auf dieses Maß eingeschränkt werden.

§ 17. Lichtschachte. 1. Lichtschachte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m erhalten und durchweg bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen werden. Bei einer mittleren Höhe der Schachtwände bis zu 12 m kann eine Verkleinerung der Grundfläche bis auf 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,50 m zugelassen werden. Am untersten Ende der Lichtschachte sind Vorkehrungen zu treffen, welche ihnen von außen frische Luft dauernd zuführen. Die Luftzuführungskanäle müssen wenigstens 0,30 qm Querschnitt erhalten.

2. Für Lichtschachte, welche einem Raume Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn sie von dem Raume bis zur Dachfläche mit einem unverbrennlichen Stoffe ummantelt werden; auch darf die Grundfläche derartiger Lichtschachte kleiner, als oben angegeben, bemessen werden.

3. Sind die Lichtschachte oben mit einer Glasdecke oder sonst in geeigneter Art geschlossen, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel sichern.

4. Wenn Lichtschachte Oeffnungen innerhalb des Dachraumes erhalten, so müssen diese mit feuer- und rauchsicheren, fest verschlossen zu haltenden Thüren versehen werden.

§ 18. Feuerstätten. 1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Theilen aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden.

2. Unter Feuerherden, sowie unter den zugehörigen, mindestens 0,05 m breit anzuordnenden massiven Umfassungsstreifen müssen die Decken einschließlich des Fußbodens durchweg aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden.

3. Feuerherde, welche auf unverbrennlichen Füßen stehen, dürfen auf Holzbalkendecken und Holzfußböden errichtet werden, wenn unter dem Herde ein Luftraum von mindestens 0,15 m und höchstens 0,20 m freigehalten wird. Der Fußboden dort ist durch eine 0,05 m starke Massivschicht auf mindestens 1 mm starker Eisenplatte zu schützen; die Massivschicht sowie die Eisenplatte müssen 0,05 m über den Rand des Herdes vortreten. Dieselben Vorschriften finden auch auf Badeöfen von Metall Anwendung.

4. Oefen und sonstige nicht unter Ziffer 2 und 3 fallende Feuerstätten sind von dem Fußboden durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht zu trennen, über der sich ein mindestens 0,05 m hoher, den Durchzug der Luft gestattender Hohlraum von mindestens 2 Luftöffnungen befinden muß.

5. Vor den Heizöffnungen sämmtlicher Feuerungen ist der Fußboden, wenn er nicht aus unverbrennlichem Stoffe hergestellt wird, in einem Vorsprunge von 0,50 m und in einer über die Feuerungsöffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 0,30 m feuersicher zu bekleiden. Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange und vor offenen Kaminen genügt statt dessen die Verwendung metallener Vorsetzer von ausreichender Größe.

6. Wände, an welchen Feuerherde unmittelbar oder in einer geringeren Entfernung als 0,10 m aufgestellt werden, müssen in der Ausdehnung des Herdes und mindestens 0,20 m rings um ihn aus unverbrennlichem Baustoffe bestehen. Diese Wände dürfen, soweit sie nicht mindestens einen Stein stark massiv sind, nicht als Wandungen von Feuerzügen benutzt werden. Eiserne Feuerstätten sind von verputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,40 m, von freiem Holzwerke mindestens

0,80 m entfernt zu halten. Bei ummantelten Oefen können geringere Maße zugelassen werden.

7. Für Feuerstätten von erheblichem Umfange und für solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Koch- und Waschküchenherde, große Plättöfen und dergleichen können weitergehende Forderungen bezüglich der Feuersicherheit gestellt werden.

§ 19. Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen. 1. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte feuersichere Rohre innerhalb des betreffenden Stockwerkes seitlich in Schornsteine zu leiten. In besonderen Fällen kann zugelassen werden, den Rauch unmittelbar ins Freie zu führen.

2. Als Stütze der Rohre darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden.

3. Die Rohre sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,40 m, von freiem Holzwerke mindestens 0,80 m entfernt zu halten. Sind die Rohre ummantelt oder sind sonst gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so kann eine Verminderung dieser Entfernungen zugelassen werden.

4. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Rohren oder Kanälen keine Verschlußvorrichtungen angebracht werden. Bei offenen Kaminfeuerungen ist jedoch die Anbringung solcher gestattet.

§ 20. Schornsteine. 1. Schornsteine sind durchweg dicht, massiv oder aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamentirt sein oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden.

2. Jeder einzelne Schornstein ist in einem sich gleich bleibenden rechteckigen oder kreisrunden Querschnitte von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 0,30 m über die Dachfläche führen.

3. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,42 m zu 0,47 m Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

4. Eine andere als die senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen, oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt werden.

5. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 0,42 m, an Nachbargrenzen von mindestens 0,25 m erhalten.

6. Für Schornsteine von Centralheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

7. Für unmittelbar aneinander liegende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

8. Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen geputzt und auf den Innenseiten glatt ausgestrichen werden.

9. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke unter 0,25 m beträgt, überall mindestens 0,065 m entfernt gehalten und durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden. Im Dachverbande muß die Entfernung der freiliegenden Hölzer von 0,12 m starken Schornsteinwangen ohne Isolirung mindestens 0,10 m betragen.

10. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 0,10 m feuersicher zu ummanteln.

11. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden sowie Aufsatzrohre zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Von einer solchen kann auch bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, wenn darin keine feuergefährlichen Betriebsstätten vorhanden sind, bei gehöriger Isolirung von allem Holzwerke der Decke, abgesehen werden.

12. Alle Schornsteine sind so einzurichten daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden können.

13. Die unteren Mündungen besteigbarer Schornsteine sind mit einer gefalzten eisernen Einsteigethür zu versehen. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, außerdem auch bei Richtungsveränderungen, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60° beträgt, hinlänglich große Reinigungsöffnungen erhalten. Obere Reinigungsöffnungen sind entbehrlich, wenn die Reinigung bequem vom Dache aus erfolgen kann.

14. Alle seitlichen Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Thüren dicht zu verschließen. Die Anwendung von Schiebern ist nicht gestattet.

15. Aufsätze sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

16. An ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichtem Querschnitte dürfen höchstens 3 gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden. Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnittes um 80 qcm. Für jede Kochherdfeuerung, die nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, muß ein besonderes Schornsteinrohr angelegt werden. Münden Rauchrohre aus Feuerstellen von erheblichem Umfange (§ 18, Ziffer 7) ein, so kann eine Vergrößerung des Querschnittes gefordert werden.

17. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß die Gebäude und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß nicht gefährdet werden.

18. In Küchen, einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten, welches für eine oder zwei Küchen einen Querschnitt von 250 qcm, für jede hinzutretende Küche eine Vergrößerung von 50 qcm erhalten muß.

19. Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn sie nicht zur Ableitung des Rauches von Feuerstätten bestimmt sind, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 21. Behälter für Abfall und Asche. 1. Behälter zur vorläufigen Aufnahme wirthschaftlicher und gewerblicher Abgänge und Abfallstoffe sind unten sowie an den Seiten undurchlässig herzustellen und oben dicht zu überdecken.

2. Aschbehälter müssen Wände und Decken aus unverbrennlichem Stoffe erhalten.

3. Auf Grundstücke, welche landwirthschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, findet die Bestimmung der Ziffer 1 keine Anwendung.

§ 22. Zu- und Ableitungsrohre. Alle Zuleitungs- und Ableitungsrohre in und an Gebäuden sind undurchlässig und feuersicher herzustellen. Werden sie zur Ableitung unreiner Stoffe benutzt, so sind sie mit einem bis über das Dach zu führenden Dunstrohre zu versehen. Die besonderen Erfordernisse für Kanalisations-, Wasser- und Gasleitungsrohre sind anderweit festgestellt.

§ 23. Wasserversorgung. Auf jedem bebauten Grundstücke, welches nicht durch die allgemeine Wasserleitung mit Wasser versorgt wird, muß eine eigene Wasserleitung oder ein Brunnen hergestellt werden, wodurch jederzeit reichliches, zum Genusse für Menschen geeignetes Wasser beschafft wird.

§ 24. Entwässerung. 1. Das Tagewasser und die flüssigen Wirthschaftsabgänge sind von bebauten Grundstücken durch Rohre mit undurchlässigen Wandungen oder durch befestigte Rinnen in Kanäle oder Straßenrinnsteine zu leiten. Die Wirthschaftswässer müssen jedoch, ehe sie in die Straßenrinnsteine abfließen, auf dem Grundstücke durch einen mit eng vergitterter Ausflußöffnung und mit Wasserverschluß versehenen, undurchlässigen Schlammfang geleitet werden. Wo eine Abführung der Abwässer in die Kanäle oder Straßenrinnsteine nicht zugelassen wird, oder wo solche Vorkehrungen nicht vorhanden sind, kann die Anlage undurchlässiger Sammelbehälter vorgeschrieben werden.

2. Wo eine geregelte, unterirdische Ableitung der Abwässer (Schwemmkanalisation) besteht, sind für die

Entwässerungsanlage die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 25. Badestuben und Bedürfnißanstalten. 1. Badestuben und Bedürfnißanstalten müssen Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem oben offenen Lichtschacht erhalten. Innerhalb und unterhalb solcher Lichtschächte ist die Anlage von Badestuben und Bedürfnißanstalten unzulässig. In den vor dem Inkrafttreten dieser Baupolizeiordnung errichteten Gebäuden können für neu herzustellende Badestuben Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn Einrichtungen zu wirksamer Entlüftung getroffen werden.

2. Bedürfnißanstalten müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 0,80 m geringster Abmessung erhalten.

3. Wo die Auswurfstoffe durch Wasser abgeschwemmt werden, sind für die Einzelheiten der zu diesem Zweck erforderlichen Anlagen die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

4. Werden die Auswurfstoffe zur Abfuhr in regelmäßigen Zeiträumen angesammelt, so dürfen zu diesem Zwecke nur undurchlässige, dicht verschließbare Tonnen und Tonnenwagen verwendet werden. Der Tonnenstand muß dicht umschlossen werden und einen undurchlässigen, glatten Fußboden erhalten.

5. Die Anlage von Gruben für Aborte ist verboten.

6. Für Grundstücke, welche landwirthschaftlichen Betrieben dienen, können Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 zugelassen werden.

§ 26. Viehställe. 1. In Viehställen muß der Fußboden undurchlässig hergestellt werden.

2. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen in den Ställen oder in zweckentsprechender Nähe, jedoch in einem Abstande von mindestens 10 m von Röhren- und Kesselbrunnen, undurchlässige Gruben angelegt werden.

3. Nach Straßen hin dürfen Ställe in der Regel keine Oeffnungen erhalten. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

4. In den Umfassungswänden der Stallgebäude dürfen — unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über den Abstand der Gebäude — Oeffnungen nur in einem Abstande von wenigstens 3 m nach allen Richtungen von den mit Oeffnungen versehenen Umfassungswänden anderer Gebäude, wenn diese zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (§ 37), angelegt werden.

5. Für die Anlage von Ställen unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, können weitergehende Forderungen in Bezug auf die Befestigung des Fußbodens, die Bekleidung der Wände und Decken, die Anordnung von Hohlräumen zwischen der Decke des Stalles und dem Fußboden des darüber befindlichen Geschosses und die Lüftungseinrichtungen, sowie in Bezug auf die Entwässerung gestellt werden.

6. Die Anlage von Ställen, deren Fußboden mehr als 0,50 m in den Erdboden eingesenkt werden soll, ist nur in solchen Stallgebäuden gestattet, welche nicht im Zusammenhange mit anderen Gebäuden stehen oder von diesen durch undurchbrochene, massive Wände getrennt sind.

7. Die Anlage von Ställen in Kellern unter Höfen ist nicht zulässig.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ställe für Federvieh keine Anwendung.

(Schluß folgt.)

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung, Errichtung gewerblicher Anlagen betr. Vom 7. Juni 1897. (Amtsbl. S. 245.)

Die Unternehmer gewerblicher Anlagen weise ich hierdurch darauf hin, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, wenn sie bei Errichtung oder Veränderung ihrer Anlagen die Gewerbeaufsichtsbeamten zu Rathe ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnöthiger Kosten, die auf Grund der §§ 120a bis 120d der Reichsgewerbeordnung erforderlichen Einrichtungen von vorn herein getroffen werden können.

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

In den Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Schließlich kann im geeigneten Falle auch angeordnet werden, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind kraft ihrer Dienstanweisung gehalten, über diese gesetzlichen Forderungen bereitwillig Auskunft zu ertheilen. Die Gewerbeunternehmer sollten besonders in solchen Fällen den Rath der Gewerbeaufsichtsbeamten einholen, wo es sich um die Errichtung, Vergrößerung oder Veränderung solcher Anlagen handelt, die keiner besonderen Genehmigung nach § 16 der Reichsgewerbeordnung bedürfen. Für diejenigen Anlagen, die einer solchen besonderen Genehmigung bedürfen, werden die gesetzlichen Forderungen in der Regel schon bei Ertheilung der Genehmigung berücksichtigt.

Für Angelegenheiten der in Rede stehenden Art, sowie für andere die Gewerbe- und Dampfkesselaufsicht betreffende Angelegenheiten sind zuständig:

a) der Gewerbeinspektor Gerhardt in Posen, Gartenstraße 12, für die Kreise Posen-Stadt, Posen-Ost, Posen-West, Schrimm, Schroda, Obornik, Grätz, Neutomischel, Samter, Birnbaum, Meseritz und Schwerin,

b) der kom. Gewerbeinspektor Schmidt zu Krotoschin für die Kreise Krotoschin, Koschmin, Adelnau, Wreschen, Jarotschin, Pleschen, Ostrowo, Schildberg und Kempen,

c) der kom. Gewerbeinspektor Plotke zu Lissa für die Kreise Lissa, Fraustadt, Rawitsch, Bomst, Schmiegel, Kosten und Gostyn.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Polizeiverordnung, die Unterkunftsräume für Arbeiter auf Ziegeleien, Steinbrüchen und Gräbereien betr. Vom 27. März 1897. (Amtsbl. S. 93.)

§ 1. Die zur Unterbringung der Arbeiter auf Ziegeleien, Steinbrüchen und Gräbereien dienenden Unterkunftsräume (Wohn- und Schlafräume) müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m 35 cm haben, durch eine Thür verschließbar, mit mindestens einem in der Außenwand befindlichen, zum Oeffnen eingerichteten Fenster versehen sein und trockene, gegen Witterungseinflüsse vollkommen schützende Decken, Fußböden und Wände haben.

Kellerräume müssen den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 9. Juni 1881 entsprechen und dürfen erst, nachdem sie von der Ortspolizeibehörde für geeignet erachtet sind, benutzt werden.

Bodenräume unter dem unverschalten Dach dürfen nicht als Unterkunftsräume verwendet werden.

Holzbaracken dürfen, soweit sie nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften überhaupt zulässig sind, zur Unterbringung von Arbeitern nur in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Oktober benutzt werden.

§ 2. Die Thüren und Fenster der Unterkunftsräume müssen so beschaffen sein, daß sie eine ausreichende Lüftung und Beleuchtung der Räume ermöglichen.

Die Fußböden müssen mindestens 20 cm über der Erdoberfläche liegen, fest gedielt oder sonst aus undurchlässigem Material hergestellt sein.

Die Wände und Decken müssen im Innern glatt geputzt und geweißt sein; Holzwände müssen glatt gehobelt sein. Der Anstrich muß alle Jahre vor Beginn der Kampagne erneuert werden, wobei die schadhaften Stellen des Putzes auszubessern sind.

Die Schlafräume müssen so groß bemessen sein, daß der erwachsenen Einzelperson mindestens 10 cbm Luftraum bei 3 qm Grundfläche und jeder Person unter 14 Jahren 5 cbm Luftraum bei 2 qm Grundfläche gewährt werden.

§ 3. Abgesehen von Eheleuten und ihren unter 14 Jahren alten Familienangehörigen müssen Personen verschiedenen Geschlechts in vollständig getrennten Schlafräumen untergebracht werden.

§ 4. Jedem Arbeiter muß eine Bettstelle mit Strohsack und mit einer, in den Wintermonaten mit zwei wollenen Decken gewährt werden.

Die Bettstelle muß von Eisen oder aus glatt gehobelten Brettern sein.

Das zur Füllung der Strohsäcke dienende Stroh ist mindestens alle 6 Wochen und außerdem jedesmal zu erneuern, wenn der Inhaber der Lagerstätte wechselt. In letzterem Fall sind auch frisch gereinigte Wolldecken zu gewähren.

Das Schlafen auf den Oefen und den Feuergasleitungen der Ziegeleien ist untersagt.

§ 5 Waschwasser und gesundes Trinkwasser nebst Trinkgefäßen muß den Arbeitern in den Unterkunftsräumen selbst oder in deren unmittelbaren Nähe zur Verfügung gestellt werden. Für jeden Arbeiter muß ein Kleiderriegel und ein verschließbares Gelaß für die Mundvorräthe, für je zwei Arbeiter mindestens ein Waschgeschirr vorhanden sein.

§ 6. Die Unterkunftsräume sind täglich zu säubern und gut zu lüften.

§ 7. Den Arbeitern sind ausreichende Kochgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Wenn die Schlafräume gleichzeitig als Wohn- und Speiseräume benutzt werden, sind sie mit einer ausreichenden Zahl von Tischen und Bänken auszustatten.

§ 8. Die Unterkunftsräume dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube liegen und mit Aborten weder in offener noch in verschließbarer Verbindung stehen.

Die Aborte sind in angemessener Entfernung von den Unterkunftsräumen und in ausreichender Zahl anzulegen und müssen vom Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Die Aborte sind für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Eingängen anzulegen und durch die Aufschrift „Männer“ und „Frauen“ zu kennzeichnen.

Bei den Aborten sind gemauerte, wasserdicht ausgecementirte und gehörig abgedeckte Senkgruben anzulegen.

§ 9. In den Unterkunftsräumen ist ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Polizeiverordnung auszuhängen.

Ferner ist an der Thür eines jeden Schlafraumes auf der Innenseite ein Zettel anzuheften, auf welchem die Größe des Raumes und die zulässige Zahl der ihn benutzenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe ist auf dem Zettel selbst von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung, welche am 1. Mai dieses Jahres in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Die Befugniß, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung bei solchen Unterkunftsräumen zu gestatten, die bei ihrem Inkrafttreten bereits vorhanden waren, bleibt dem Regierungs-Präsidenten vorbehalten.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Mecklenburg-Schwerin. Zusatzverordnung zur Verordnung vom 30. Oktober 1893, betr. die Anzeige epidemischer Krankheiten[1]).

Vom 12. Oktober 1897. (Reg.-Bl. S. 253.)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs u. s. w.

Die Verordnung vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten, erstreckt sich künftighin mit Rücksicht auf die an der Ostgrenze des Deutschen Reiches vorgekommenen Leprafälle auch auf die Lepraerkrankheit.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten. Schwerin, den 12. Oktober 1897.

Johann Albrecht.
von Amsberg.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betr. Vom 12. März 1896.

Der außen genannten Behörde lassen wir die nebenverzeichneten Exemplare eines Verzeichnisses von Geheimmitteln, dessen Aufstellung von dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin bezw. dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern in Dresden veranlaßt worden ist, unter Bezugnahme auf die Gesammt-Ministerialverordnung vom 10. Juli 1895[2]) über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln (Gesetz-Sammlung S. 93) zur Kenntnißnahme und Vertheilung an die Amtsvorsteher, Apotheker, Drogisten und Zeitungsredaktionen ihres Verwaltungsbezirks zugehen.

Finden sich in den öffentlichen Blättern oder den Beilagen derselben strafbare Anpreisungen von Geheimmitteln, so sind die Expeditionen erstmalig zu verwarnen.

Altenburg, den 12. März 1896.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.
(gez.:) von Borries.

Verzeichniß derjenigen Geheimmittel, welche nicht öffentlich angekündigt werden dürfen.[3])

Abdominalbalsam, Hering's, Albrecht'sche Pillen gegen Magenleiden, Amarant's Geheime Kräuter-Essenz, Amerikanisches Asthmapulver, Amerikanisches Gichtpulver, Alemann's Vegetable-Bathing-Prepared (Mittel gegen Gicht und Rheumatismus), Amycos' Schwedisches Waschwasser (Junker), Antiarthrinfluid, Sell's, Antiarthrinpillen, Sell's, Antidiabeticum Lindner's, Antidiphtherin von Schweykert & Co., Antidysentericum, Dr Schwarz's, Antibakterion, Dr. Graf's, Antinervin, Radlauer's, Antirheumaticum, Said's, Antisudorin, Heilmittel gegen Fuß- und Handschweiß (Hellwig), Assaba-Pillen, Richter's, Asthma-Zigaretten, d'Espif's, Asthma-Zigaretten, Kreplin's, Asthma-Pulver, der Göthe-Apotheke, Asthma-Pulver, Stepf's, Asthma-Pulver, Walther's, Augenbalsam, Kreikemeyer's, Augenbalsam, Reichel's, Augenessenz, Geiß's, Augenwasser, Dr. White's, Ausschlagsalbe, Schütze's, Balsam, Bartholdy's, Balsam, Lampert's, Balsam, Sohm's, Balsam, Spranger's, Balsam, Weinhold's, Balsam, Jerusalemer, Balsam, Jerusalemitaner, Bandwurmmittel, Genfer, Bahr's Sanulin, Heilmittel gegen Schweißfuß, Beatrice-Liqueur,

---

[1]) Veröff. 1893 S. 994. — [2]) Desgl. 1895 S 753. — [3]) Es sind nur diejenigen Geheimmittel aus dem Verzeichniß abgedruckt worden, die in den Veröffentlichungen 1888 S. 130 und 1889 S. 198 noch nicht bekannt gegeben sind.

Berthelsdorfer Schmiere (Mißwachsmedikament) Jähne's, Bleichsuchtpulver, Gerzabeck's, Blutreinigungs-Pillen, Schütze's, Blutreinigungs-Pulver, Böttger's, Blutreinigungs-Pulver, Dr. Hohl's, Blutreinigungs-Pulver, Dr. Rosa's, Blutreinigungs-Pulver, Dr. Schütze's, Bohnert's Mittel gegen Beinwunden 2c., Bothe's Mittel gegen Kopfschmerz und Deutsche Zahntinktur, Brachynin, Höck's, Brahmineninktur, Dr. Rausch's, Bräuneeinreibung, Lampert's, Brinkmeier's Universal-Kräuter-Pulver, Bronchialpastillen, Asche's, Buddee's Blutreinigungsthee, Gallisaya-Elixir, Dung's, Calming-Pillen, Richter's, Cholera-Tropfen, Bornkessel's, Cinchona-Tabletten, Petzold's, Cölestiner Tropfen, Cölestiner Universal-Blutreinigungsthee, Cola-Pastillen, Dallmann's, Compound-Pills, Cockle's, Cornillin, Beiersdorf's, Crême-Grolich (quecksilberhaltig), Cramerolin, Heilmittel gegen Lungen-, Brust- und Kehlkopfleiden, Dentila, Dötzer's, Dentila, Götze's, Dentila, Rettig's, Dermehl's (Dr.) Eisenpulver, Dr. Deutsch's Gehöröl, Diphtheridin, Bergmann's, Diphtheritismittel, Noortwyk's, Doka-Pulver, Richter's, Dressel's Nervenfluid, Ebermann'sches Mundwasser und Zahnpulver, Eisenpulver, Dr. Dermehl's, Eisenpulver, Dr. Hohl's, Elixir, Straube's, Epilepsiepulver, Cassariei's, Essentia antispasmodica, Essential-Melissen-Balsam, Richter's, Exoteria, Dr. Penkert's, Familienthee, Weber's, Feldheim's Dattelkaffee, Ferrola, Richter's, Fest, Universal-Heil- und Fluß-Pflaster, Flechtenpomade, Lenz's, Flechtensalbe, Richter's, Flechtensalbe, Schütze's, Flechtentod, Dr. Hebra's, Flußtinktur, Sulzberger's, Friedländer's Radikal-Haarerzeuger, Frostbalsam, Radlauer's, Frostbalsam, der Neugersdorfer Apotheke, Frostsalbe, der Neugersdorfer Apotheke, Gebhardt's Schönheitsextrakt, Mittel gegen Hautkrankheiten, Gehörmittel, Frisoni's, Gehörmittel, Dr. Schneider's, Gehöröl, Dr. Schmidt's und Dr. Deutsch's, Gichtfluid Korneuburger, Kwizda's, Gicht- und Blutreinigungspulver, Siemens', Glünicke's Eichensaft, Dr. Guillié's Elixir gegen Gicht und Rheumatismus, Hämaticum, Glausch's, Hämatogen, Dr. Hommel's, Hämaton, Haitzema's, Hartung's vegetabilisches Haarwasser, Heiderich's Traubenextrakt, Lebensregenerator, Hexenschußpflaster, Scholinus', Hienfong-Tinktur, Dr Schöpfer's, Hoffschneider's Heilmittel gegen Flechten, Holzhausen's Hühneraugenmittel, Hoppe's Wunderbalsam (Mittel gegen Frostschäden), Hustenmittel, Strebe's, Hustenthee, Böttger's, Hustentropfen, Böttger's, Jankowski's Wund-Sikkativ, Idiaton, Dr. Breslauer's, Inga-Pillen, Richter's, Ingestoe, Zimmermann's, Katarrhalis-Präparate, Senf's, Katarrhpillen, Isleib's, Katarrhpillen, Richter's, Kerson, Mittel gegen Hals- und Lungenleiden, von Springfeld, Kindertinktur, schmerzstillende, Kneifel's Heilmittel gegen das Ausfallen der Haare, Königspillen, Richter's, Kongopillen, Richter's, Kopfwehoblaten, Böttger's, Krampfpulver, Lehmann's, Kräuterthee, Lück's, Kräuterthee, Russischer, Kräuterwein, Ullrich's, Kühnert's Universal-Blutreinigungsthee, Kuhnow's Kräuter-Thee, Kumbier's Berliner Stahlbrunnen (Quicherat-Brunnen), Lagorasalbe, Richter's, Lebensbalsam, Spranger's, Lebensbalsam, Spudäus', Lebenseffenz, Augsburger, Kiesow's, Lebenseffenz, Dr. Ferneft's, Lebenseffenz, Hamburger, Lebenseffenz, Lück's, Lebenseffenz, Nitzsch's, Lebenspillen, Königsbrücker, Lebenswecker, Sybille's, Lippert's Heilmittel gegen Rheumatismus, Liß's Trunksuchtsmittel, Löpert's Heilmittel gegen Magenleiden, Loxapillen, Richter's, Lungen- und Halskräuterthee, Weidemann's, Mackedanz' Heilmittel gegen Bleichsucht und Hämorrhoidalleiden, Magenelixir, Löwe's, Magenmittel, Schelm's, Magenpillen, Richter's, Magenpulver, Richter's, Magentropfen, Ballhäuser, Magensalz, Schaumann's, Mannling's Heilmittel gegen Nervenleiden, Marienbader Reduktionspillen, Marisopillen, Richter's, Michert's, Clara, venetianischer Balsam, Mielert's venetianischer Balsam, Migräne-Essenz-Pastillen, Senkenberg's, Mißwachswasser, Jähne's, Müller's Dr. Sanal (Heilmittel gegen veraltete Wunden), Müller's, Franz, in Leipzig, Hühneraugenpflaster, Mutterkolikessenz, Königseeer, Myrrhen-Crême, Flügge's, Nervenspiritus, Neugersdorfer, Nier's Duflot-Wein, Noffke's Procrinin, Nortwyck's Mittel gegen Diphtheritis, Pâte pectorale fortificante, Klauß's, Paepke, Thee und Pflaster als Heilmittel gegen Asthma, Pectoral, Keating's, Pectorin, Perdenti, Petsch, Universal-Heil-Essenz, Pflaster, Bouer'sches, Pflaster, Brenner's, Pflaster, Dick's, Pflaster, Glöckner's, Pflaster, Hofmann'sches, Pflaster, Klötzer's, Pflaster, Kunze's, Pflaster, Lampert's, Pflaster, Salvator's, Pflaster, Schniewind's, Pflaster, Schrader's, Pflaster, Spranger's, Pflaster, Welcker's, Pillen, Lange's, Pillen, Mariazeller, Pillen, Morison's, Pillen, Redlinger's, Pillen, Strahl'sche, Pillen, Straube's, Pulver, Weinhold's, Ranneberg's Mittel gegen Fußschweiß, Regenerator, Dr. Liebaut's, Regulatingpillen, Richters, Remedy, Albert's, Restitutionsfluid, Ringelhardt-Glöckner'sches Heilpflaster, Ruf's Heilbalsam, Ruhlig's Heilstein zum Heilen von Wunden, Ruhlig's Zahntropfen, Ruppert's Stin-Tonik (Verschönerungsmittel), Safe Nervin, Warner's, Sagradapillen, Reeb's, Salbationsöl, Sanguinalpillen, Kreewel's, Sanjana-Präparate, Santal, de Lemidy, Santal, Poppe's, Santer's elektrohomöop. Salbe und Pillen, Sarsaparillian, Richter's, Schmidt's Dr. Mittel gegen Kopfmigräne, Schweizer Universalthee von Dr. Schwarz, Seemann's Heilmittel gegen Fallsucht, Somnal, Radlauer's, Springfeld's Mittel gegen Hals- und Lungenleiden, Stomakal, Richter's, Teschow, W. Lebenswecker (Kräuter-Wein), Thee, David's, Thee, Zeh's, Tonicum, Henfel's, Töpfer's „Heil", Heilmittel gegen Rheumatismus, Touristenpflaster, Jacobi's, Universal-Balsam, Grebehahn's, Universal-Balsam, Möller's, Universal-Balsam, Ringelhardt's, Universal-Balsam, Schwarz's, Universal-Balsam, Weinhold's, Universal-Lebensöl, Hamburger, Universal-Lebensöl, Thüringer, Urbanus-Pillen von Dr. C. Overhage, Wagner's Mittel gegen Gicht und Rheumatismus, Waßmund's Mittel, Weber's Wassersuchtsmittel, Wepler's Heilmittel gegen Epilepsie, Wundbalsam, Kripping's, Wunderbalsam, Hering's, Wunderpflaster, Dick's, Wunderpflaster, Dick's, Wurmpastillen, englische, Zahnschmerzstiller, Stoffel's, Zahntinktur, Dötzer's.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Oberösterreich, betr. die Uebertragung der öffentlichen Impfungen an die Gemeindeärzte.

Vom 19. April 1897. (Oest. San.-W. S. 173.)

Der hohe oberösterr. Landtag hat in seiner 22. Sitzung am 26. Februar l. J. mit Rücksicht darauf, daß in Gemeinden, welche ohnehin ihren Gemeindearzt haben, weiter entfernt wohnende Aerzte mit der Impfung betraut wurden, wodurch sich nicht nur der Gemeindearzt beschwert fühlt, sondern auch dem Landesfonds größere Kosten erwachsen, den Landesausschuß beauftragt, die k. k. Statthalterei zu ersuchen, daß die Impfungen den der Impfstation zunächst wohnenden Aerzten übertragen werden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird hievon zufolge der Note des oberösterr. Landesausschusses vom 11. v. M., Z. 3592, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dieser Resolution gemäß bei Aufstellung des Impfprogrammes in allen Fällen, wo nicht mit Grund eine Schädigung des Impfergebnisses in Folge von Unfähigkeit oder prinzipieller Aversion des Impfarztes zu erwarten ist, die Gemeindeärzte zu berücksichtigen.

Oesterreich. Erlaß der niederösterr. Statthalterei, betr. Maßnahmen beim epidemischen Auftreten von Augenbindehautentzündungen. Vom 3. Mai 1897.

(Oest. San.-W. S. 184.)

In jüngster Zeit wurde in einer Gemeinde Niederösterreichs das epidemische Auftreten einer Bindehautentzündung vorwiegend unter den Schulkindern beobachtet, als deren Ursache bei der bakteriologischen Untersuchung des Sekretes der Bindehaut der Diplococcus pneumoniae ermittelt wurde. Der Verlauf dieser Erkrankung ist durchwegs als ein gutartiger zu bezeichnen. Anfänglich sind die Erscheinungen eines mäßigen Katarrhes vorwaltend, im weiteren Verlaufe treten

Oedeme des Oberlides, Schwellung der halbmondförmigen Falte und der Caruncula, sowie Hyperämie der Conjunctiva tarsi und des Uebergangstheiles auf, welch' letzterer häufig einen eigenthümlichen bläulichen Glanz zeigt. In schwächeren Fällen ist nur vermehrte mit spärlichem Exsudate gemischte Thränensekretion vorhanden, in seltenen, schwereren Fällen ist das Sekret dicker, gelblich. Die Heilung erfolgt in der Regel in acht bis vierzehn Tagen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verwechslung der geschilderten Bindehautentzündung mit Trachom und mit Rücksicht auf die bei den Krankheiten zu treffenden wesentlich verschiedenen Maßregeln zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung wird die k. k. (der) . . . . . aufgefordert, dem Auftreten dieser epidemischen Bindehautentzündung ein besonderes Augenmerk zu widmen, sämmtliche Aerzte und Wundärzte auf diese Krankheitsform aufmerksam zu machen und zu verpflichten, bei eventuellem, epidemischen Auftreten sofort die Anzeige an die politische Behörde I. Instanz zu erstatten, welche auf Grund der Erhebungen durch den Amtsarzt umgehend anher zu berichten und auch die Frage zu berücksichtigen haben wird, ob eine bakteriologische Untersuchung zur Feststellung der Diagnose nothwendig erscheint, in welcher Hinsicht die Statthalterei sich vorbehält, fallweise das Weitere zu veranlassen, um die bakteriologische Untersuchung des Bindehautsekretes zu ermöglichen.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Salzburg, betr. die den gemischten Gesundheitskommissionen obliegende jährliche Begehung der Ortschaften.

Vom 7. April 1897. (Oest. San.-W. S. 174.)

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 25. März d. J., Z. 3532, wird die k. k. . . . . im Hinblicke auf das Herannahen der günstigsten Jahreszeit aufgefordert, zu veranlassen, daß die auf Grund der h. o. Verordnung vom 15. Februar 1886, Z. 7004 ex 1885, L.-G.-Bl. Nr 14, konstituirten gemischten Gesundheitskommissionen (Sanitätskommissionen) in den Gemeinden die jährliche Begehung der im Gemeindegebiete gelegenen Ortschaften ehestens vornehmen.

Bei diesen Begehungen ist auf die Reinhaltung der Ortschaften und Wohnstätten, der Hofräume, Aborte, den Zustand der Senkgruben, die Wasserversorgung, die Abfuhr der Fäkalien und sonstigen Unrathsstoffe, Düngerablagerung, auf die Reinhaltung der zur Beherbergung von Fremden dienenden Gasthöfe, Werkhäuser, Herbergen und Massenquartiere und auf die Lebensmittelpolizei, speziell auf die Fleischbeschau von Seite der Kommission das Augenmerk zu richten.

Vorgefundene Uebelstände sind zu notiren, in das Begehungsprotokoll aufzunehmen und ist von der Gemeindevorstehung einvernehmlich mit der Begehungskommission den Schuldtragenden der Auftrag zur Abstellung, resp. Behebung binnen einer festgesetzten Frist zu ertheilen.

Beim Kontrolgange der Kommission ist festzustellen, ob die vorgefundenen Uebelstände abgestellt wurden.

Im Falle den Aufträgen der Gemeindevorstehung nicht nachgekommen worden sein sollte, ist nach §§ 58 und 59 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, vorzugehen oder die Abstellung durch die Gemeindevorstehung auf Kosten des Säumigen zu veranlassen.

Die k. k. . . . . wird im Weiteren aufgefordert, zu veranlassen, daß derselben die Protokolle über die Begehung und Kontrole, in welchen die Ortschaften, die beanstandeten Objekte mit dem Namen des Eigenthümers, sowie der erlassene Auftrag und der Vollzug ersichtlich zu machen sind, zur eigenen Information vorgelegt werden.

Ueber das Veranlaßte ist bis Ende Juli d. J. zu berichten.

Oesterreich. Erlaß der mährischen Statthalterei, betr. die periodische amtsärztliche Inspizirung der höheren Lehranstalten.

Vom 26. März 1897. (Oest. San.-W. S. 170.)

Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel, ob die landesfürstlichen Amtsärzte und Stadtphysiker der autonomen Städte zur periodischen sanitären Inspizirung der höheren Lehranstalten ihres Amtsbezirkes berechtigt sind und in welcher Weise sie hiebei vorzugehen haben, sieht sich die k. k. Statthalterei nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe veranlaßt, zur Darnachachtung zu eröffnen, daß die erwähnten Anstalten, ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentliche oder private sind, der periodischen amtsärztlichen Revision in analoger Weise zu unterziehen sind, wie dies hinsichtlich der Volksschulen mit der hierämtlichen Kundmachung vom 16. Februar 1884, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 29, normirt wurde.

Demgemäß sind die Amtsärzte aus eigener Initiative berufen und verpflichtet, die sanitären Verhältnisse und Zustände der fraglichen Lehranstalten unter Beachtung der im § 3 der zitirten Kundmachung diesfalls festgestellten Gesichtspunkte zeitweilig zu inspiziren.

Sie haben sich zu diesem Behufe stets bei dem Anstaltsleiter anzumelden und gemeinschaftlich mit demselben die Inspizirung der Anstalt unter thunlichster Vermeidung der Störung des Unterrichtes vorzunehmen.

Ueber wahrgenommene Mißstände, die auf kurzem Wege im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung nicht behoben werden können, sondern eine Abhilfe durch höhere Verfügungen erheischen, haben die revidirenden Amtsärzte Separatberichte mit den entsprechenden Anträgen zu erstatten, welche ohne Verzug der k. k. Statthalterei vorzulegen sind.

Unbeschadet der Verpflichtung, in geeigneten Fällen besondere Berichte zu erstatten, sind die Amtsärzte gehalten, über die Ergebnisse ihrer Inspektionsthätigkeit in den höheren Lehranstalten im Bereisungsberichte mit Vermeidung jeder überflüssigen Weitläufigkeit kurz und bündig zu berichten.

Hievon ist der dortige Amtsarzt zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

Britisch-Ostindien. Weitere Zusatzbestimmungen zum Pilger-Schiffahrtsgesetz vom Jahre 1895.[1])

Vom 17. September 1897. (Gaz. of India S. 851.)

In exercise of the powers conferred by section 58 of the Pilgrim Ships Act (XIV of 1895), the Governor General in Council is pleased to direct that the following clause shall be inserted after clause (3) of Rule 67 of the rules published in the Notification of the Government of India in the Home Department, No. 262, dated the 5th October, 1896:

(4) If the owner or agent neglects or refuses, on presentation, as provided by clause (3), of the cancelled ticket, to refund to the pilgrim the passage money paid by him, such owner or agent shall be punishable with fine which may extend to two hundred rupees, and with a further fine which may extend to twenty rupees for each day after the day on which the ticket was presented, during which the refund remains unpaid.

In exercise of the power conferred by section 5, clause (1), of the Pilgrim Ships Act, 1895 (XIV of 1895), the Governor General in Council is pleased to cancel the Notification of the Government of India in the Home Department, No. 261, dated the 5th October, 1896.

In exercise of the power conferred by section 19, sub-section (1), of the Pilgrim Ships Act, 1895 (XIV of 1895), and in supersession of the orders contained in the Notification of the Government of India in the Home Department, No. 260, dated the 5th October, 1896, the Governor General in Council is

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 917, 1896 S. 942 und 964.

pleased to order that every pilgrim ship shall contain at least sixteen superficial feet and ninety-six cubic feet of space available for each pilgrim in the between deck on which he is accommodated.

In exercise of the powers conferred by section 58 of the Pilgrim Ships Act, 1895 (XIV of 1895), the Governor General in Council is pleased to direct that the following amendment shall be made in the rules published in the Notification of the Government of India in the Home Department, No. 262, dated the 5th October, 1896:

(i) In rule 74, after the word „rules" the following shall be inserted, namely: — „and of Articles 3 and 31 to 41 (both inclusive) set forth in Part B of Annexure I to the Paris Convention of 1894".

(ii) In Form VI, for the Statement headed „Pilgrims", the following shall be substituted, namely:

Pilgrims.

	Names of male pilgrims.			Number of female pilgrims			Number of infants (if any) under one year of age accompanying pilgrims entered in preceding columns.		
	1st class.	2nd class.	Lowest class.	1st class.	2nd class.	Lowest class.	1st class.	2nd class.	Lowest class.
Total . . .									

Vermischtes.

Preußen — Baden. Geheimmittel.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat am 2. Juli 1897 vor einem unter dem Namen „Elixir Godineau" vielfach in Zeitungen gegen Blutarmuth angepriesenen und zum Preise von 20 ℳ pro Flasche verkauften Mittel, welches sich nach der Analyse wie ein mit etwa 2% Fleisch-Extrakt versetzter Zuckersirup verhält, gewarnt.

Baden. Nach einer Bekanntmachung des Ortsgesundheitsraths zu Karlsruhe vom 1. Oktober 1897 hat ein gewisser C. Eggers im Karlsruher Tagblatt ein „vielfach erprobtes Naturheilmittel", durch welches Rheumatismus ohne Medikamente in kurzer Zeit geheilt werden soll, empfohlen. Dasselbe besteht aus vier mit pulverisirtem Schwefel gefüllten Leinwandsäckchen; zwei von ihnen sind in den Hosentaschen zu tragen, auf den beiden anderen soll der Patient des Nachts im Bette liegen. Auch verordnet Eggers Einreibungen mit heißem Rum. Die ganze Schwefelmenge kostet höchstens 1 ℳ, während sich Eggers für eine Berathung bis zu 5 ℳ bezahlen läßt.

Preußen. Am 1. Oktober d. J. waren im Staatsgebiete 19 Leprakranke bekannt; davon stammen 15 aus dem Kreise Memel; von den andern haben sich 2 das Leiden in Sumatra, je 1 in Livland und Brasilien zugezogen. 12 sind in ihrer Familie, die übrigen in Krankenanstalten untergebracht. (Vgl. S. 343.)

Preußen. Bericht über die schlesischen Bäder in der Saison 1896. (Nach „Der 25. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen ꝛc. Bearb. u. hrsgeg. von dem Vorsitzenden P. Dengler". Reinerz 1897). Vgl. Veröff. 1896 S. 548.

13 Bäder und die Dr. Brehmer'sche Heilanstalt zu Görbersdorf wurden von 26022 Familien und 53413 Personen, von denen 10924 und 24788 wirkliche Kurgäste waren, aufgesucht. Die zahlreichsten Kurgäste fanden sich in Salzbrunn (4739), Reinerz (3940), Landeck (2840), Cudowa (2504) ein; in der Brehmer'schen Anstalt waren 491 vorhanden.

Im Ganzen wurden 15285 Kranke behandelt, trotz des Fehlens der Angaben aus Landeck 543 mehr als im Jahre 1895. Auf 1 Arzt kamen durchschnittlich 424 Kranke, in Flinsberg 994, in Fastrzemb 902, in Muskau 71. Die durchschnittliche Kurdauer betrug bis zu 36,5 Tagen (Langenau). Mit Ausnahme von Görbersdorf und Salzbrunn überwog unter den Gästen überall, besonders in Langenau, das weibliche Geschlecht, das Verhältniß zum männlichen war 63,1:36,9 gegen 60,1:39,9 im Vorjahre.

Unter den zur Beobachtung gelangten Krankheiten waren solche der Ernährung und Konstitution mit 19,6 (in Langenau 52,2, Flinsberg 49,3) % am häufigsten, demnächst Krankheiten der Athmungsorgane mit 18,1 (Salzbrunn 51,4) und des Bewegungsapparates mit 16,0 (Warmbrunn 60,5) %.

Gestorben sind 88 Personen, davon 48 in Görbersdorf.

Von Salzbrunn aus wurden 889398 Flaschen Brunnen, von den übrigen Bädern 16897 versandt, ferner aus Fastrzemb 1795 Flaschen konzentrirte Soole, aus Goczalkowitz desgleichen 3071, sowie 12044 kg Soolsalz und 184 Stück Soolseife, aus Langenau und Reinerz Moorerde.

Preußen. Nach einer Bekanntmachung des Oberpräsidenten von Hannover ist das Harburger städtische Untersuchungsamt für Nahrungsmittel u. s. w. als öffentliche Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anerkannt worden. Demselben sind die Kreise Harburg (Stadt und Land), Winsen, Lüneburg (Stadt und Land), Bleckede, Dannenberg, Lüchow, Uelzen, Soltau, Fork, Stade, Kehdingen, Neuhaus a. d. O., Bremervörde, Zeven und Rotenburg als örtliche Bezirke zugewiesen.

Oesterreich. Brünn. Typhus 1849 bis 1895. Flecktyphus ist selten beobachtet und dann meist aus Galizien oder Ungarn eingeschleppt worden. Die Sterblichkeit an Unterleibstyphus war von 1849 bis 1869 sehr beträchtlich; namentlich zeichneten sich die Jahre nach dem Herrschen der Cholera (1855, 1856, 1867, 1868, 1869) in dieser Beziehung aus. Von 1870 bis 1881 wurde eine deutliche Abnahme und seit 1882 ein stetiges Sinken der Typhushäufigkeit wahrgenommen. Es starben an Unterleibstyphus 1849: 2,65, 1855: 4,18, 1865: 2,60, 1868: 3,32‰ d. E., dagegen 1870 nur 0,57, 1875: 0,68, 1880: 0,61, 1882: 0,40, 1885: 0,24, 1890: 0,13. Die Typhus-Sterbeziffern wurden durch die zahlreichen Ortsfremden stark beeinflußt, welche die dortigen Heilanstalten aufsuchen und die von 1888 bis 1895 in einzelne Jahre bis zu 41,67 % der an Unterleibstyphus Verstorbenen ausmachten. Verhältnißmäßig häufig befallen wurden Personen, welche bei der Pflege oder Bedienung von Typhuskranken thätig waren, namentlich Wärterinnen, Dienstmädchen und Wäscherinnen. Ein Einfluß der Jahreszeiten auf das Auftreten der Krankheit war nicht festzustellen, dagegen fand in der Regel eine Zunahme der Erkrankungsziffer nach größeren Regenfällen statt, durch welche die an den oberflächlichen Bodenschichten eingelagerten Typhuskeime in die Brunnen

eingeschwemmt werden. Fast immer waren die zur Wahrnehmung gelangten örtlichen oder Hausepidemien auf einen oder mehrere, in kurzer Entfernung von einander belegene und möglicherweise von denselben Schädlichkeiten beeinflußte Brunnen zurückzuführen, deren Wasser noch vielfach zu Genußzwecken diente, da der Anschluß der Häuser an die bestehende Wasserleitung nicht vorgeschrieben ist. Der letzteren war in erster Linie die seit 1871 hervortretende Abnahme der Typhushäufigkeit zu danken, ferner der Kanalisation, dem Schlachthause und überhaupt den gesundheitlichen Verbesserungen, welche durch die Erweiterung der Stadt nach dem Fall der Festungswerke ermöglicht wurden. (Oest. San.-W. Beilage zu Nr. 20 S. 13 ff.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Knauß, Dr. K. Ueber Volksernährung. Stuttgart 1897. 8°.

Landwirthschafts-Gesellschaft, Jahrbuch der deutschen —. Bd. 11. 1896. Berlin 1896. 8°.

Lazarus, Dr. Julius. Krankenpflege. Handbuch für Krankenpflegerinnen und Familien. Berlin 1897. 8°.

Meyer, Dr. George. Kleidung. Wien. Sep.-Abdr. 8°.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 3. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	1.	8.	16.	24.	1.
	Juli				August				September				Oktbr.
Milzbrand	37	30	58	58	72	116	83	71	65	66	80	71	65
Wuth	45	51	68	79	81	125	105	117	93	107	118	115	127
Rotz und Hautwurm	80	84	86	93	97	107	110	113	112	117	115	112	125
Maul- und Klauenseuche	59	71	86	127	169	191	204	202	194	201	195	183	166
Lungenseuche	2	2	2	—	4	4	3	3	3	3	2	5	5
Blattern	1	2	3	4	5	9	9	9	9	10	13	15	17
Bläschenausschlag	11	11	10	8	9	7	5	5	5	4	4	4	3
Räude	70	66	61	63	61	64	65	64	59	55	48	47	47
Rothlauf der Schweine	134	148	156	158	173	174	168	172	167	151	157	156	149
Schweineseuche	1108	1197	1277	1409	1548	1627	1681	1774	1792	1807	1801	1759	1734

[1]) Vgl. S. 614.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien in der Zeit vom 4. Juli bis 2. Oktober 1897[1]).

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	10.	17.	24.	31.	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.	erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
	Juli				August				September				Oktb.			
Milzbrand.																
England	7	4	4	9	6	7	6	5	6	4	4	6	5	136	—	24
Wales	1	2	—	—	1	1	—	1	—	3	—	1	—	18	—	5
Schottland	1	1	—	2	—	—	1	—	1	1	3	1	1	14	—	8
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 33	—	12
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]) 6	—	2
Rotz und Wurm.																
England	33	13	15	9	21	22	10	25	17	18	28	17	14	406	—	20
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Schottland	4	—	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—	2	34	—	2
Lungenseuche.																
England	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	[4]) 43	1
Schweinefieber.																
England	40	22	33	26	15	35	35	22	17	25	19	19	18	—	6 986	43
Wales	—	1	2	3	3	3	—	1	2	1	1	5	—	—	203	8
Schottland	3	2	3	—	—	1	1	2	2	—	2	1	2	—	489	11

[1]) Vgl. S. 628. — [2]) Hunde; außerdem sind 28 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet worden. — [3]) Darunter 4 Hunde; außerdem sind 7 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet worden. — [4]) Ansteckungsverdächtige Thiere; außerdem sind 17 seucheverdächtige Thiere polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchefrei befunden worden.

Monat September 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Todesart
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	129 451	359	14	223	122	20,7	25,7	—	1	1	1	—	17	20	77	39	39	102	4
Allenstein	22 037	63	1	51	25	27,8	22,8[5]	1	—	—	1	—	4	8	14	12	12	22	1
Altendorf	42 937	220	3	67	27	18,7	22,0[9]	—	4	2	—	—	6	7	20	—	—	25	3
Altenessen	24 358	120	4	28	19	13,8	21,8[9]	—	—	3	—	—	3	10	6	3	3	4	2
Altona	150 747	419	6	242	110	19,3	23,7	—	—	1	3	1	28	14	48	36	34	138	9
Aschersleben	24 610	84	1	47	17	22,9	26,6	—	—	—	1	—	2	2	18	16	16	22	2
Barmen	130 428	389	11	146	54	13,4	21,0	1	5	3	—	—	14	20	28	6	6	68	7
Beeck*	20 658	143	6	48	21	27,9	. [3]	—	—	—	—	1	6	12	6	5	5	20	3
Berlin	1 708 499	4081	145	2500	1035	17,7[20]	24,2	9	14	40	11	6	260	146	568	221	190	1376	70
Vororte. Standesamtsbez. Borgh.-Rummelsb.*	18 134	42	1	23	12	15,2	31,65)	—	—	—	—	—	2	—	5	1	1	16	—
Vororte. Standesamtsbez. Groß-Lichterfelde*	21 466	43	—	20	10	11,2	15,76)	—	—	—	—	—	1	3	3	1	1	13	—
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg*	30 795	134	4	78	38	30,4	32,7[11]	1	3	2	—	—	2	5	15	7	7	48	2
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf*	67 623	275	5	163	118	28,9	32,3[11]	1	—	2	—	—	13	16	64	31	30	66	1
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg*	73 454	179	2	65	30	10,6	20,3[10]	—	—	2	—	—	7	9	12	6	4	34	1
Vororte. Standesamtsbez. Steglitz*	17 795	42	1	24	17	16,2	18,26)	—	—	1	—	—	2	—	5	1	1	16	—
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee*	29 279	96	4	71	53	29,1	38,9[11]	1	1	—	1	—	2	5	33	6	16	26	2
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte*[1]	67 088	197	5	124	65	22,2	. [4]	—	1	1	1	—	8	6	39	21	19	66	2
Beuthen	43 134	181	2	92	31	25,6	29,7	—	—	1	18	—	5	4	10	5	1	51	3
Bielefeld	49 832	152	7	49	26	11,8	20,4	—	—	2	—	1	4	12	14	14	12	15	1
Bocholt	17 299	67	2	45	26	31,2	. [3]	—	—	—	—	—	8	6	17	—	—	13	1
Bochum	55 818	208	4	112	31	24,1	26,3	3	6	5	2	—	11	9	16	—	—	58	2
Bonn	46 064	123	9	95[18]	30	24,7[18]	26,8	—	—	—	—	—	8	5	11	11	11	67	4
Borbeck	36 744	151	6	81	41	26,5	26,3[9]	2	—	2	2	—	3	18	29	13	11	23	2
Bottrop*	19 415	119	2	34	27	21,0	. [3]	1	—	—	—	—	5	2	6	6	6	19	1
Brandenburg	43 964	113	3	66	36	18,0	27,0	—	—	1	—	—	4	1	13	1	1	46	1
Breslau	385 198	1193	29	743[14]	311	23,1[14]	29,9	1	—	8	7	—	116	63	170	23	22	354	24
Brieg	21 664	51	3	52	20	28,8	26,1	—	—	—	2	—	3	1	11	—	—	35	—
Bromberg*	48 007	148	—	81	30	20,2	23,6	—	—	4	3	1	6	7	13	6	5	44	3
Buer*	17 602	104	3	36	18	24,5	. [2]	—	—	—	—	—	2	5	16	13	7	13	—
Burg*	19 975	62	4	40	20	24,0	26,4	—	—	1	2	—	4	7	12	12	12	11	3
Celle*	19 338	55	4	16	5	9,9	20,3	—	—	—	—	—	2	—	5	5	4	8	1
Charlottenburg*	149 958	404	10	191	93	15,3	24,9	1	1	3	1	—	17	17	51	17	15	93	7
Danzig	127 272	384	11	278	135	26,2	27,4	3	—	3	3	2	13	20	95	88	75	127	12
Dortmund	118 063	422	8	141	65	14,3	25,0	—	—	2	1	—	11	12	36	14	14	72	7
Düren	25 418	83	2	52	26	24,5	23,7[12]	—	—	—	—	—	4	6	3	2	2	38	1
Düsseldorf	186 249	638	13	277	136	17,8	22,7	2	—	2	2	1	14	22	72	29	29	149	13
Duisburg	73 750	284	11	126	62	20,5	24,8	—	—	4	1	—	14	14	31	13	11	58	4
Eberswalde	18 977	61	—	31[15]	10	19,6[15]	27,7[5]	—	—	—	—	—	4	2	4	4	2	20	1
Eisleben	22 772	73	3	52	13	27,4	27,2[19]	—	—	5	—	—	5	3	4	4	4	32	3
Elberfeld	143 593	429	10	187	78	15,6	21,5	2	1	2	3	—	11	19	45	16	13	96	8
Elbing	47 198	162	5	110	48	28,0	29,5	—	—	4	—	—	6	4	33	16	14	60	3
Erfurt	79 765	220	7	103	42	15,5	22,5	1	2	3	1	—	6	6	15	14	14	65	4
Eschweiler	19 858	65	—	36	18	21,8	23,3[6]	—	—	—	—	—	2	1	4	2	2	26	3
Essen	102 044	360	7	160	63	18,8	25,6	1	4	2	4	—	15	21	44	10	7	65	4
Flensburg	41 859	118	2	56	17	16,1	23,2	—	4	2	1	—	6	2	8	2	2	31	[21]2
Forst	32 133	94	6	37	13	13,8	22,7[13]	—	—	2	1	—	6	8	12	10	2	8	—
Frankfurt a. M.	238 684	599	21	296[16]	103	14,9[16]	19,3	—	—	2	2	—	48	15	47	13	13	175	7
Frankfurt a. O.	60 246	142	4	115	54	22,9	27,0	4	—	4	—	—	11	6	39	39	39	48	3
Geestemünde*	18 070	56	4	25	14	16,6	20,4[7]	—	—	1	1	—	—	1	10	10	10	10	2
Gelsenkirchen	32 698	131	4	51	16	18,7	29,3[6]	—	1	—	—	—	3	3	2	1	—	40	2
Giebichenstein	15 265	60	1	27	12	21,2	. [5]	—	—	2	—	—	3	1	1	1	1	18	2
M.-Gladbach	54 940	163	3	92	40	20,1	25,0	—	—	1	—	—	14	7	26	11	11	42	2
Gleiwitz	41 685	220	6	105	33	30,2	21,0[8]	—	8	2	—	—	6	6	11	2	2	67	5
Glogau	21 611	37	—	26	11	14,4	22,8	—	—	—	—	—	4	1	3	3	3	18	—
Gnesen	21 047	65	—	42	21	23,9	24,8[6]	—	1	1	1	—	4	8	12	12	9	13	2
Görlitz	73 021	202	8	135	62	22,2	26,3	—	—	—	—	—	14	11	41	20	18	67	2
Göttingen	27 021	56	4	37[17]	9	16,4[17]	25,5	—	—	—	—	—	4	3	5	3	2	23	2
Grabow a. O.*	15 806	87	2	41	21	31,1	29,1[10]	—	—	2	—	—	—	5	14	11	10	20	—
Graudenz	25 463	114	1	95	38	44,8	29,0	1	19	3	2	—	5	5	28	28	21	31	1
Greifswald	23 143	66	1	62[18]	23	32,1[18]	29,3	—	—	2	—	—	3	7	15	12	11	29	6
Grünberg i. Schl.*	19 299	49	1	52	27	32,3	22,6[10]	—	—	3	—	—	5	—	22	7	6	21	1
Guben	31 769	105	—	55	18	20,8	25,3	—	—	—	—	—	3	8	4	4	.	38	2
Hagen	43 861	147	5	67	22	18,3	24,6	2	—	—	—	—	10	6	13	9	7	35	1
Halberstadt	42 472	114	2	72	30	20 3	26,6	1	—	1	1	—	5	7	16	13	12	40	1
Halle	120 774	368	12	209[19]	86	20,8[19]	24,3	—	2	6	4	—	15	22	40	16	16	112	8

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 54.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Te el. — [2]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1890/94. — [8]) Desgl. 1885/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1888/92. — [11]) Desgl. 1887/91. — [12]) Desgl. 1882/91. — [13]) Ohne Ortsfremde 5 = 13,8‰. — [14]) Desgl. 706 = 22,0‰. — [15]) Desgl. 24 = 15,2‰. — [16]) Desgl. 279 = 14,0‰. — [17]) Desgl. 23 = 10,2‰. — [18]) Desgl. 47 = 24,4‰. — [19]) Desgl. 181 = 18,0‰. — [20]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 19. September (1 729 370) 17,3‰. — [21]) Darunter 1 Enthauptung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hameln	17 406	42	—	15	4	10,3	. [3]	—	—	1	—	—	—	3	1	1	1	8	2
Hamm	29 735	88	2	47	20	19,0	22,2	—	—	1	1	—	7	8	8	6	5	22	—
Hanau	28 486	64	—	33[14]	5	13,9[14]	24,2	—	—	1	—	—	3	2	2	1	1	23	2
Hannover	220 644	679	23	366	171	19,9	20,9	2	—	6	—	3	32	26	88	73	68	200	9
Harburg	44 954	164	5	88	47	23,5	21,0	—	—	—	2	—	5	6	23	19	18	51	1
Herford	22 310	61	—	40	21	21,5	22,07	—	2	—	2	—	3	3	11	11	11	19	—
Herne*	31 291	151	1	95	30	36,4	. [3]	—	—	1	1	—	11	6	45	28	11	29	2
Hildesheim	41 061	90	2	65	18	19,0	22,0	1	—	—	—	—	3	17	16	11	8	27	1
Hirschberg*	16 949	43	—	32	13	22,7	26,87	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	27	—
Hörde*	19 363	94	1	35	11	21,7	23,86	—	6	—	—	—	5	4	2	2	2	15	3
Inowrazlaw*	21 752	124	—	61	31	33,7	25,06	1	—	5	—	—	4	6	19	15	10	24	2
Insterburg*	24 750	64	2	56	32	27,2	23,2	—	3	—	—	—	3	3	16	12	11	29	2
Iserlohn	25 547	82	2	39	14	18,3	21,9	—	—	1	—	—	—	9	3	3	3	26	—
Jersitz*	17 121	89	4	33	19	23,1	. [2]	1	—	—	—	—	2	1	11	11	11	18	—
Kalk	17 491	72	—	35	19	24,0	. [3]	—	—	1	—	1	2	6	5	2	2	20	—
Kassel	85 584	216	8	80	20	11,2	19,9	—	—	—	2	1	8	4	8	4	3	52	5
Kattowitz	24 735	95	3	47	22	22,8	21,8[11]	—	1	1	—	—	4	3	7	3	3	30	1
Kiel	90 889	277	10	147	73	19,4	22,8	—	1	1	1	1	8	11	37	16	16	79	8
Koblenz	40 388	100	3	48	22	14,3	21,8	—	—	—	—	—	7	7	14	3	3	19	1
Köln	332 773	1072	32	588	260	21,2	25,7	—	3	4	2	—	62	52	96	42	37	347	22
Königsberg	176 595	476	15	389	164	26,4	30,2	—	—	12	2	1	26	47	107	56	55	176	18
Königshütte	47 292	233	2	132	50	33,5	28,3	2	5	3	—	1	5	11	21	21	21	79	5
Köpenick*	18 260	79	2	31	20	20,4	30,78	—	—	—	—	—	4	2	8	8	8	17	—
Köslin*	19 291	43	2	31	13	19,3	23,3[13]	—	—	—	—	—	2	1	3	3	2	24	1
Kolberg	18 884	61	1	59	22	37,5	24,4[13]	—	—	3	—	—	2	—	10	10	9	43	1
Kottbus	38 574	101	—	57	22	17,7	25,9	—	—	—	—	—	3	2	11	11	10	37	4
Krefeld*	107 837	258	6	158	58	17,6	23,9	—	9	3	—	—	23	11	27	21	17	82	3
Kreuznach	19 724	57	2	21	5	12,8	23,1[15]	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	16	2
Küstrin	17 522	46	1	28	14	19,2	21,87	—	—	1	—	—	—	3	7	3	3	17	—
Landsberg a. W.	31 249	103	3	66	32	25,3	25,7	—	—	1	1	—	2	5	18	18	13	38	1
Langenbielau	17 646	74	3	54	31	36,7	35,9[10]	—	—	—	2	—	1	2	13	13	13	35	1
Langendreer	15 917	71	—	20	9	15,1	. [1]	—	4	—	—	—	2	—	2	2	2	12	—
Lehe*	20 630	58	—	43	31	25,0	20,58	—	—	—	1	—	1	5	19	15	15	16	1
Liegnitz	53 266	156	10	95[15]	48	21,4[15]	30,4	—	—	—	1	—	12	7	16	3	3	56	3
Linden*	38 326	196	5	71[16]	29	22,2[16]	32,57	1	—	2	—	—	9	13	24	24	19	22	—
Lipine	16 630	108	5	39	14	28,1	. [1]	—	—	—	—	—	6	5	2	1	1	24	2
Luckenwalde*	19 864	65	3	40	21	24,2	23,87	—	—	—	—	—	4	1	8	2	1	27	—
Lüdenscheid*	21 835	59	2	26	12	14,3	21,97	—	—	—	1	—	3	—	6	4	4	13	3
Lüneburg	22 830	59	1	45	24	23,7	23,3	—	—	—	1	—	4	3	17	13	13	18	2
Magdeburg	218 284	618	25	354	173	19,5	26,5	—	—	6	3	—	29	35	92	32	26	181	8
Malstatt-Burbach	25 355	112	2	23	11	10,9	19,7[15]	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	14	1
Marburg	16 517	48	2	23[17]	9	16,7[17]	26,45	—	—	—	—	—	2	2	4	3	3	15	—
Meiderich	27 548	130	2	41	20	17,9	23,4[10]	—	—	2	1	—	6	5	11	4	2	14	2
Memel	19 168	42	2	49	17	30,7	26,1	—	—	7	2	—	3	3	12	10	9	21	1
Merseburg	19 194	75	—	26	9	16,3	27,1[18]	—	7	2	—	—	3	—	3	3	3	11	—
Minden	22 658	46	1	29	8	15,4	20,2	—	—	—	1	—	3	—	6	6	6	19	—
Mühlhausen i. Th.	30 930	86	3	55	23	21,3	22,8	—	—	—	—	—	9	5	13	13	11	27	1
Mülheim a. Rh.*	37 586	171	5	55	25	17,6	26,0	—	—	1	—	—	8	8	2	2	2	34	2
Mülheim a. d. R.	32 545	122	2	50	22	18,4	24,0	—	—	—	2	—	3	6	15	1	1	23	1
Münster	59 338	151	—	84	35	17,0	24,5	—	—	1	—	—	15	2	15	14	14	48	3
Naumburg	21 649	55	—	31	12	17,2	23,0	—	—	1	—	—	1	1	4	4	4	23	1
Neiße	24 023	40	2	39	21	19,5	21,9	2	—	1	—	—	3	2	8	8	7	22	1
Neumünster	24 366	88	1	33	13	16,3	22,29	—	—	—	—	—	2	5	5	2	2	21	—
Neunkirchen	23 809	79	6	28	20	14,1	14,9[10]	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	16	7
Neuruppin	16 092	35	1	35[15]	14	26,1[18]	. [2]	—	—	—	1	1	2	3	7	5	5	21	—
Neuß	25 783	80	4	45	23	20,9	26,4	—	—	—	1	—	3	3	22	8	4	12	4
Neustadt O.-S.	19 770	66	1	28	12	17,0	29,07	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	17	1
Nordhausen	27 755	66	3	36	14	15,6	22,3	—	—	—	1	—	3	2	5	5	4	22	3
Oberhausen*	31 707	128	2	72	36	27,2	23,1	—	—	—	—	—	7	9	34	26	20	19	3
Ohligs*	17 507	58	2	16	6	11,0	17,96	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	9	2
Oppeln*	25 349	80	3	44	15	20,8	28,07	—	—	—	—	—	7	8	9	1	1	19	1
Osnabrück	46 502	145	5	58	21	15,0	22,0	—	3	2	—	—	5	2	7	7	7	36	3
Paderborn	21 743	49	2	47	24	25,9	20,17	—	—	—	—	—	5	4	9	9	9	29	—
Posen	74 101	194	6	134	44	21,7	29,1	—	1	4	1	—	12	15	8	5	5	87	6
Potsdam	60 347	116	6	92	35	18,3	23,5	—	—	4	1	—	9	5	12	7	6	60	1
Prenzlau	19 984	53	2	37	17	22,2	25,5	—	—	—	1	—	5	2	13	9	9	16	—
Quedlinburg	22 354	59	2	52	24	27,9	26,1	1	1	—	—	—	3	3	12	10	10	31	1
Rathenow*	19 074	57	—	17	6	10,7	23,16	—	—	—	—	—	6	1	3	2	1	7	—
Ratibor	21 979	55	1	29	9	15,8	24,4	—	1	—	—	—	2	6	2	1	1	18	—
Recklinghausen	22 736	108	2	43	22	22,7	25,68	—	—	2	—	—	6	—	11	11	9	23	1
Remscheid	49 471	161	8	68	24	16,5	21,2	—	—	1	—	—	19	14	2	2	2	30	2
Rheydt	31 137	93	—	55	26	21,2	20,1	—	—	3	—	—	4	8	14	2	2	24	2
Saarbrücken	17 837	47	1	21	6	14,1	18,95	—	—	1	—	—	—	2	3	3	3	15	—
Sankt Johann*	18 275	61	3	15	4	9,8	. [4]	—	—	—	—	1	3	—	1	—	—	9	1
Schalke*	23 151	105	7	27	11	14,0	. [3]	—	—	2	1	—	1	1	9	2	1	10	3

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1894. — [5]) Durchschnitt 1893/95. — [6]) Desgl. 1891/95. — [7]) Desgl. 1886/95. — [8]) Desgl. 1892/94. — [9]) Desgl. 1890/94. — [10]) Desgl. 1889/93. — [11]) Desgl. 1888/92. — [12]) Desgl. 1887/91. — [13]) Desgl. 1882/91. — [14]) Ohne Ortsfremde 23 = 9,7‰. — [15]) Desgl. 93 = 21,0‰. — [16]) Desgl. 70 = 21,9‰. — [17]) Desgl. 15 = 10,9‰. — [18]) Desgl. 25 = 18,6‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 729	37	—			23[12]	7	15,6[12]	24,1[10]	—	—	—	—	—	2	2	7	7	4	11	1
Schneidemühl*	18 077	69	2			34	23	22,6	25,8[4]	—	—	—	—	—	1	1	14	14	12	18	—
Schweidnitz	26 575	56	3			52	24	23,5	29,7	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	44	1
Siegen	19 639	45	2			14	4	8,6	21,2[10]	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	10	—
Soest	15 513	40	—			22	7	17,0	22,0[5]	—	—	—	—	—	3	4	3	1	—	12	—
Solingen	42 206	134	6			50	17	14,2	24,5	1	—	—	1	—	10	3	2	2	2	32	1
Spandau	59 158	186	1			107	47	21,7	23,2	—	—	1	1	—	6	12	21	11	11	59	7
Stargard i. P.	26 601	73	2			52	22	23,5	25,0	—	—	2	—	—	6	2	12	12	12	29	1
Staßfurt*	18 941	84	1			42	23	26,6	25,3[11]	2	—	2	—	—	3	9	5	2	—	21	—
Stendal	21 361	67	2			32	19	18,0	24,2[11]	—	—	2	1	—	3	2	6	4	4	17	1
Stettin	149 334	480	8			298	135	22,9	25,8	—	3	6	10	—	20	13	81	51	45	157	8
Stolp	25 157	73	2			53	20	25,3	27,2	1	1	1	1	—	3	2	10	3	3	31	3
Stralsund*	30 571	67	2			51	18	20,0	24,7	—	—	1	2	—	7	9	7	5	5	23	2
Thorn	31 357	81	3			35[13]	14[13]	13,4[13]	24,5	—	—	2	—	—	5	6	4	4	4	18	—
Tilsit	29 746	88	3			55	18	22,2	27,6	—	—	3	—	—	3	8	15	14	13	26	—
Trier	40 393	104	5			50	19	14,9	23,6	—	—	—	2	—	7	6	10	2	3	25	—
Ueckendorf*	17 052	71	2			17	6	12,0	. [3]	—	—	—	—	—	2	2	5	—	—	8	—
Viersen	22 983	56	1			32	11	16,7	23,1	—	—	—	—	—	4	2	6	6	5	19	1
Wald*	16 010	43	2			21	11	15,7	. [1]	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	17	—
Wandsbek	22 013	46	1			27	14	14,7	21,6[10]	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	21	—
Wattenscheid*	15 974	71	2			34	14	25,5	. [2]	—	—	—	1	—	2	3	11	3	3	14	3
Weißenfels	26 677	90	1			45	25	20,2	25,7	—	1	1	—	—	2	3	6	3	3	30	2
Wesel	22 745	51	1			21	8	11,1	18,9	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	13	—
Wiesbaden	77 487	190	2			94	24	14,6	19,3	—	—	1	1	—	10	6	5	3	3	68	3
Wilhelmshaven	20 673	47	2			19	9	11,0	16,88	—	—	—	1	—	3	4	5	5	5	6	—
Witten*	29 548	73	4			45[14]	18	18,3[14]	22,9	—	—	—	—	—	6	4	10	5	5	22	3
Wittenberg*	17 119	46	3			19	11	13,3	. [2]	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	15	2
Zaborze	19 071	141	7			43	22	27,1	36,9[7]	—	—	2	—	—	—	4	16	13	7	20	1
Zeitz	25 833	102	1			51	34	23,7	25,9	—	—	—	—	—	1	1	23	23	23	26	—
Bayern.																					
Amberg	20 840	70	2			39	16	22,5	28,2[6]	1	—	—	—	—	1	1	6	5	4	29	1
Ansbach	16 398	31	1			23	7	16,8	. [1]	—	—	—	1	—	2	3	3	2	2	13	1
Aschaffenburg	16 528	40	1			15	3	10,9	. [2]	—	—	2	—	—	—	4	1	—	—	8	—
Augsburg	84 237	234	6			169	85	24,1	28,2	1	1	3	—	—	22	10	49	17	16	80	3
Bamberg	39 820	100	1			57	18	17,2	23,7	—	—	2	—	—	7	3	14	14	12	29	2
Bayreuth	28 430	76	—			35	6	14,8	22,2	—	—	2	—	—	7	5	2	1	1	18	1
Erlangen	21 695	41	3			28	13	15,5	32,4	—	—	—	—	—	5	—	9	9	9	14	—
Fürth	47 647	198	3			94	48	23,7	27,6	—	1	2	—	—	6	8	24	11	10	51	2
Hof	28 538	56	3			40	18	16,8	24,7	—	—	1	—	—	3	3	7	7	6	23	3
Ingolstadt	21 725	73	1			54	37	29,8	30,9[10]	—	—	—	—	—	5	1	28	12	10	20	—
Kaiserslautern	42 025	121	4			56	20	16,0	20,9	—	—	5	1	—	8	4	8	3	3	28	2
Kempten	17 858	36	1			19	7	12,8	26,4[5]	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	13	1
Landshut	21 088	57	3			47	18	26,7	26,2[10]	—	1	—	—	—	5	3	4	1	—	34	—
Ludwigshafen	41 884	203	5			50	32	14,3	26,2[10]	—	—	1	—	—	3	4	21	2	2	18	3
München	425 087	1337	43			875	457	24,7	28,2	6	2	11	1	1	85	31	318	41	36	411	9
Neustadt a. Haardt	16 710	32	2			19	8	13,6	. [1]	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	14	1
Nürnberg	168 982	578	22			267	133	19,0	26,1	—	4	2	1	2	53	4	78	38	33	118	5
Passau	17 549	28	—			24	6	16,4	27,4[10]	—	—	—	—	—	5	1	2	—	—	16	—
Pirmasens	25 658	106	3			44	26	20,6	25,4[9]	—	—	3	—	—	7	1	7	2	2	25	1
Regensburg	42 977	111	5			88	49	24,6	29,9	1	—	1	—	—	7	6	23	3	3	49	1
Speyer	19 505	64	—			37	12	22,8	23,1[10]	1	1	1	—	—	5	3	7	7	7	15	4
Straubing	16 146	48	1			42	24	31,2	. [1]	—	—	—	1	—	1	4	12	1	1	22	2
Würzburg	70 909	191	4			141[15]	39	23,9[15]	25,5	—	—	1	1	—	23	—	16	16	16	96	4
Königreich Sachsen.																					
Annaberg	15 047	39	1			34	22	27,1	. [3]	—	—	—	—	—	2	1	4	3	3	25	2
Bautzen	24 362	57	—			33	11	16,3	21,9[10]	—	2	—	—	—	1	5	1	1	1	20	4
Chemnitz	168 004	607	23			421	281	30,1	31,2	—	1	8	—	1	27	10	23	10	9	338	13
Crimmitschau	23 707	63	3			49	31	24,8	31,4	—	—	—	1	—	4	1	10	7	7	31	2
Döbeln	16 791	53	4			35	15	25,0	. [3]	—	—	—	—	—	3	—	15	15	14	13	4
Dresden	369 949	1082	32			542[16]	258	17,6[16]	23,5	1	1	8	2	3	50	32	121	52	48	310	14
Freiberg	29 391	81	4			75	40	30,6	28,3	—	1	—	2	—	7	9	20	17	17	35	1
Glauchau	25 392	83	6			69	38	32,6	31,8	—	—	—	—	—	5	3	30	30	30	27	4
Leipzig	413 529	1308	45			666	367	19,3	22,7	—	2	4	8	—	63	44	205	66	64	322	18
Löbtau	21 069	117	—			81	70	46,1	. [3]	—	—	1	—	—	2	—	34	34	34	44	—
Meerane	23 274	90	2			61	44	31,5	33,2	—	—	—	—	—	3	4	11	9	9	39	4
Meißen*	19 119	50	2			30	18	18,8	23,5[6]	—	—	1	—	—	—	—	13	3	3	16	—
Pirna	16 246	50	1			40[17]	16	29,5[17]	. [3]	—	—	—	—	—	4	—	9	6	5	27	—
Plauen	57 783	179	3			91	51	18,9	25,2	1	—	—	—	—	10	9	19	11	10	51	1
Reichenbach	25 340	96	1			51	29	24,2	27,8[10]	—	—	—	—	—	6	3	5	5	5	37	—

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1893/95. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1892/94. — [8]) Desgl. 1890/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 20 = 13,5 %. — [13]) Desgl. 34 = 13,0 %. — [14]) Desgl. 39 = 15,8 %. — [15]) Desgl. 122 = 20,6 %. — [16]) Desgl. 513 = 16,6 %. — [17]) Desgl. 29 = 21,4 %. — [18]) Einschl. 1 Todesfalls aus dem Jahre 1896.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Werdau*	17 708	72	2	44	34	29,8	31,6[5]	—	—	—	1	—	5	1	10	10	10	27	—
Wurzen*	16 003	46	1	35	21	26,2	. [2]	—	—	2	—	—	1	1	12	12	11	18	1
Zittau	29 282	65	4	55	23	22,5	23,9	—	—	1	—	1	4	6	11	11	10	29	3
Zwickau	51 696	176	3	127[7]	75	29,5[7]	27,7	2	1	2	—	—	5	11	19	11	9	84	3
Württemberg.																			
Cannstatt	23 262	74	1	34	17	17,5	23,3	—	—	—	—	—	5	1	11	11	11	16	1
Eßlingen	24 599	66	3	25	8	12,2	21,6	—	—	—	—	—	6	—	6	2	2	13	—
Gmünd	17 150	40	2	24	14	16,8	23,1[4]	—	—	—	—	—	4	—	3	3	2	17	—
Göppingen	16 762	63	—	34	16	24,3	. [2]	—	1	—	—	—	1	2	11	11	10	18	1
Heilbronn	34 855	101	6	50	22	17,2	23,1	—	—	—	—	1	2	3	11	2	2	30	3
Ludwigsburg	19 336	29	1	14	2	8,7	17,0[6]	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	7	1
Reutlingen	20 227	46	2	26	13	15,4	23,4	—	—	—	1	—	3	1	9	6	6	12	—
Stuttgart	146 661	336	15	152	48	12,4	20,2	1	—	1	—	—	18	11	22	16	16	94	5
Ulm	40 837	92	4	71	39	20,9	22,0	—	—	—	1	—	8	1	23	22	21	38	—
Baden.																			
Freiburg	54 198	141	2	90[8]	32	19,9[8]	23,9	—	—	1	—	—	11	3	17	2	2	52	6
Heidelberg	36 282	99	1	67[9]	20	22,2[9]	26,1	—	1	2	—	—	14	2	13	12	12	33	2
Karlsruhe	87 642	224	6	123	52	16,8	19,6	1	—	1	—	—	10	9	15	7	7	83	4
Konstanz	19 192	44	2	23	7	14,4	19,6[5]	—	—	1	—	—	4	2	3	3	3	12	1
Mannheim	101 607	306	9	125	45	14,8	21,4	1	—	1	—	—	14	10	26	8	6	69	4
Pforzheim	34 407	109	2	75	32	26,2	22,1	—	—	—	12	—	9	3	16	16	16	32	3
Hessen.																			
Darmstadt	65 512	134	5	96	24	17,6	20,5	19	—	2	—	—	5	7	8	4	4	49	6
Gießen	23 140	92	5	45[10]	8	23,3[10]	24,0[6]	—	—	—	1	—	5	5	1	—	—	30	3
Mainz	77 063	185	9	93	23	14,5	22,5	—	1	3	—	—	9	8	10	1	1	54	8
Offenbach	40 753	127	2	48	16	14,1	21,0	2	—	—	1	—	3	5	6	6	6	30	1
Worms	30 904	78	3	46	13	17,9	23,0	1	—	—	—	—	4	7	5	5	5	26	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	18 470	53	2	25[11]	11	16,2[11]	. [3]	—	—	—	1	—	3	3	6	6	6	11	1
Rostock	51 384	130	—	88	22	20,6	20,4	—	—	—	4	—	5	6	14	11	11	58	1
Schwerin	37 004	73	2	37	10	12,0	20,9	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	29	—
Wismar	18 132	46	—	19	6	12,6	21,6[6]	—	—	—	—	—	2	3	3	3	3	11	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 773	70	3	37	20	21,4	26,1[6]	—	—	3	—	—	4	2	15	15	15	13	—
Eisenach	25 278	74	—	35	17	16,6	20,3	—	—	—	—	—	1	1	5	2	2	28	—
Jena*	16 148	28	—	18	7	13,4	. [1]	—	—	—	—	—	1	2	4	4	4	11	—
Weimar	27 093	56	3	32	12	14,2	19,5	—	—	—	—	—	2	—	8	8	8	19	3
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 241	91	5	76[12]	37	26,6[12]	30,2	—	—	1	—	—	8	4	10	7	5	50	3
Bernburg	33 657	106	1	46	16	16,4	23,2	—	—	—	—	—	4	5	7	7	5	28	2
Braunschweig	119 900	324	4	197	80	19,7	23,6	—	—	—	2	—	17	13	61	16	13	100	4
Bremen	145 134	389	8	181	84	15,0	20,2	—	3	—	—	—	11	12	48	20	17	100	7
Bremerhaven	18 983	49	3	24	10	15,2	19,5[5]	—	—	—	—	—	2	1	4	4	4	16	1
Cöthen	21 176	37	2	29	13	16,4	20,5[4]	—	—	—	1	—	1	—	10	10	10	17	-
Dessau	45 208	146	6	57	17	15,1	23,9	—	—	3	1	—	4	7	7	7	7	32	3
Gera	44 793	116	5	100	36	26,8	29,0	—	14	6	—	—	14	4	29	4	4	31	2
Gotha	32 248	83	1	53	27	19,7	21,6	—	—	2	—	—	4	3	15	3	3	26	3
Greiz	22 978	81	—	17	4	8,9	24,5[6]	—	—	—	—	—	—	1	6	3	3	10	—
Hamburg	642 131	1748	62	975	434	18,2	25,1	1	3	9	10	3	104	71	178	37	34	557	39
Koburg	19 188	42	—	21	8	13,1	21,5	—	—	—	—	—	1	—	5	5	5	15	—
Lübeck	72 364	204	4	104	38	17,2	21,0	—	—	—	2	—	4	12	15	11	11	67	4
Oldenburg*	23 319	70	2	39	10	20,1	22,5	—	—	—	—	1	1	2	8	7	5	24	3
Wolfenbüttel	15 828	39	2	19	8	14,4	. [3]	—	—	—	—	—	3	—	4	1	1	11	1
Zerbst	17 236	52	1	31	15	21,6	23,0[4]	—	—	—	—	—	3	3	11	11	7	12	2
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 015	117	6	68	23	24,0	27,7	—	—	—	—	—	4	2	19	10	8	42	1
Hagenau	17 499	46	3	17	5	11,7	. [2]	—	—	1	—	—	—	3	4	—	—	8	1
Metz	59 221	140	2	79	31	16,0	21,4	1	—	—	2	—	5	2	20	8	8	48	1
Mülhausen	84 916	261	20	134	52	18,9	23,4[4]	—	—	2	5	—	13	6	32	32	31	73	3
Straßburg	140 463	343	12	182	78	15,5	25,7	—	—	1	3	2	11	13	49	48	45	95	8
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Juli	39 687	294	11	107	40	14,3	.	1	—	1	—	1	9	4	[13]23	.	.	65	3
Bern, Juli	49 030	165	4	109	20	26,7	.	—	1	2	—	—	11	4	[13]12	.	.	78	1
Bordeaux, März	256 906	470	37	428	35	20,0	.	—	1	2	2	1	52	56	6	—	—	304	4
Bukarest, 29./8.-25./9.	232 009	694	29	493	159	27,6	.	—	4	16	15	—	58	35	68	.	.	297	.
Genf, Juli	86 535	168	10	129	26	17,9	.	—	—	—	—	—	21	4	[13]20	.	.	81	3
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, März	191 530	506	23	245	47	15,4	.	—	—	3	1	—	39	25	20	—	.	153	4
Le Havre, März	118 478	344	16	258	36	26,1	.	—	—	3	7	1	65	19	19	—	—	133	11
Linz, 29./8.-25./9.	51 599	120	3	108	25	27,2	.	1	—	—	5	—	21	—	3	—	.	74	4
Mailand, Juli	457 222	998	98	852	201	22,4	.	10	4	16	42	1	70	83	132	.	.	468	26
Marseille, März	447 344	1032	95	959	148	25,7	.	30	3	6	6	2	68	232	36	—	—	543	33
Nancy, März	96 148	194	12	169	32	21,1	.	1	—	—	1	2	31	19	13	—	—	96	6
Pilsen, 29./8.-25./9.	57 324	163	3	83	37	18,8	.	—	—	2	1	—	8	5	4	4	.	61	2
Utrecht, September	96 349	287	16	101	38	12,6	.	—	—	—	1	—	12	5	24	—	.	57	2
Zürich, Juli	151 994	442	21	216	78	17,1	.	2	1	4	3	—	26	12	[13]44	.	.	109	15

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1886/95. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Ohne Ortsfremde 120 = 27,9‰. — [8]) Desgl. 76 = 16,8‰. — [9]) Desgl. 53 = 17,5‰. — [10]) Desgl. 31 = 16,1‰. — [11]) Desgl. 23 = 14,9‰. — [12]) Desgl. 73 = 25,6‰. — [13]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit man

42. Woche vom 17. bis 23. Okt. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	67	2	37	7	14,9	25,7	—	1	1	—	—	4	3	4	—	—	23	1
Altendorf	42 937	35	2	14	4	17,0	22,0[1]	1	1	—	—	—	3	—	—	—	—	9	—
Altona	150 747	91	—	36	13	12,4	23,7	—	—	—	1	—	4	3	2	2	1	25	1
Augsburg	84 237	55	4	40	17	24,7	28,2	—	—	2	—	—	5	2	5	2	1	26	—
Barmen	130 428	81	4	27	5	10,8	21,0	—	1	—	1	—	6	4	3	—	—	12	—
Berlin	1 708 499	914	39	534	148	16,3	24,2	2	4	10	6	4	76	49	31	8	7	335	17
Beuthen	43 134	31	—	11	5	13,3	29,7	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	—
Bielefeld	49 832	45	—	13	5	13,6	20,4	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	5	—
Bochum	55 818	51	1	10	1	9,3	26,3	1	1	—	—	—	1	2	—	—	—	5	—
Bonn	46 064	34	1	15	5	16,9	26,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	1
Brandenburg	43 964	22	—	12	6	14,2	27,0	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	8	—
Braunschweig	119 900	79	1	33	6	14,3	23,6	1	—	—	—	—	5	2	2	—	—	22	1
Bremen	145 134	87	—	32	10	11,5	20,2	1	1	—	—	—	4	—	3	—	—	20	3
Breslau	385 198	235	12	155[4]	50	20,9[4]	29,9	2	1	2	2	—	15	14	22	1	1	92	5
Bromberg*	48 007	30	—	17	5	18,4	23,6	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	12	—
Charlottenburg*	149 958	78	1	35	12	12,1	24,9	—	2	1	—	—	4	7	2	—	—	18	1
Chemnitz	168 004	150	4	61	31	18,9	31,2	—	—	2	—	—	9	3	1	—	—	45	1
Danzig	127 272	87	3	47	13	19,2	27,4	—	—	4	1	—	5	5	5	5	5	27	—
Darmstadt	65 512	28	3	15	1	11,9	20,5	1	—	—	—	—	5	3	—	—	—	4	2
Dessau	45 208	25	—	13	5	15,0	23,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	1
Dortmund	118 063	91	1	29	12	12,8	25,0	—	—	—	1	—	3	4	3	—	—	18	—
Dresden	369 949	248	6	104[5]	35	14,6[5]	23,5	1	1	4	—	—	13	8	12	6	6	59	6
Düsseldorf	186 249	146	3	48	23	13,4	22,7	—	—	—	—	—	3	7	1	—	—	36	1
Duisburg	73 750	75	3	27	8	19,0	24,8	—	—	—	—	—	2	6	3	—	—	15	1
Elberfeld	143 593	75	2	44	10	15,9	21,5	—	1	—	—	—	4	10	4	2	2	24	1
Elbing	47 198	31	1	18	4	19,8	29,5	—	—	—	—	—	1	5	2	—	—	10	—
Erfurt	79 765	44	3	27	11	17,6	22,5	—	1	—	1	—	2	—	1	1	1	21	1
Essen	102 044	93	8	19	8	9,7	25,6	—	—	—	—	—	3	2	5	—	—	8	1
Flensburg	41 859	35	—	8	4	9,9	23.2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	5	—
Frankfurt a. M.	238 684	134	4	76	20	16,6	19,3	4	—	1	—	—	17	15	2	—	—	34	3
Frankfurt a. O.	60 246	36	—	30	5	25,9	27,0	1	—	4	—	—	5	3	2	2	2	15	—
Freiburg i. B.	54 198	24	—	17[6]	4	16,3[6]	23,9	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	7	—
Fürth	47 647	33	2	20	9	21,8	27,6	—	3	—	—	—	2	4	4	1	1	7	—
Gera	44 793	40	2	27	9	31,3	29,0	—	4	—	—	—	5	1	5	—	—	12	—
M.-Gladbach	54 940	28	1	20	5	18,9	25,0	—	—	5	—	—	2	2	2	2	1	9	—
Görlitz	73 021	43	—	26	7	18,5	26,3	—	—	—	1	—	2	3	1	—	—	18	1
Hagen	43 861	40	1	13	3	15,4	24,6	—	—	1	—	—	2	4	1	1	1	5	—
Halberstadt	42 472	24	1	12	6	14,7	26,6	—	—	—	1	—	—	2	1	1	1	8	—
Halle	120 774	61	—	34[7]	8	14,6[7]	24,3	—	—	3	1	—	4	4	—	—	—	22	—
Hamburg	642 131	399	9	170	50	13,8	25,1	—	—	1	1	—	18	21	12	1	1	105	12
Hannover	220 644	142	3	64	17	15,1	20,9	—	—	1	1	—	11	8	2	1	1	41	—
Harburg	44 954	36	1	20	9	23,1	21,0	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	15	1
Hildesheim	41 061	16	—	15	4	19,0	22,0	3	—	—	—	—	—	4	3	—	—	5	—
Kaiserslautern	42 025	27	1	8	4	9,9	20,9	1	—	1	—	—	—	1	1	1	1	4	—
Karlsruhe	87 642	51	2	27	7	16,0	19,6	2	—	—	—	—	4	—	2	2	2	18	1
Kassel	85 584	43	2	17	4	10,3	19,9	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	10	—
Kiel	90 889	37	1	29	13	16,6	22,8	—	—	1	—	—	2	7	2	1	—	16	1
Koblenz	40 388	21	—	10	5	12,9	21,8	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	6	1
Köln	332 773	249	15	100	42	15,6	25,7	—	—	1	1	1	13	12	7	2	2	63	2
Königsberg i. Pr.	176 595	103	3	56	18	16,5	30,2	—	—	2	—	—	3	14	4	2	2	30	3
Königshütte	47 292	59	1	24	8	26,4	28,3	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	16	4
Krefeld*	107 837	47	—	38	13	18,3	23,9	—	5	—	—	—	3	5	3	2	1	22	—
Leipzig	413 529	250	8	138	55	17,4	22,7	1	—	1	—	—	12	10	20	4	4	91	3
Liegnitz	53 266	23	1	30[8]	10	29,3[8]	30,4	—	—	1	—	—	3	2	3	1	1	20	1
Ludwigshafen	41 884	41	1	8	2	9,9	26,2[2]	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	3	—
Lübeck	72 364	45	2	25	9	18,0	21,0	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	18	2
Magdeburg	218 284	135	8	50	19	11,9	26,5	—	—	—	—	—	4	11	4	2	2	28	3
Mainz	77 063	44	1	25	7	16,9	22,5	—	—	—	1	—	3	3	1	—	—	15	2
Mannheim	101 607	93	2	21	14	10,7	21,4	—	—	—	—	—	1	2	6	1	1	12	—
Metz	59 221	24	1	11	4	9,7	21,4	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	6	2
Mülhausen i. E.	84 916	51	5	21	7	12,9	23,4[3]	—	—	1	—	—	—	2	3	3	—	13	2
München	425 087	274	13	195	88	23,9	28,2	1	—	3	—	3	20	11	41	2	2	111	5

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1 Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91 — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 139 = 18,8‰ — [5]) Desgl. 98 = 13,8‰ — [6]) Desgl. 15 = 4,4‰. — [7]) Desgl. 28 = 12,1‰. — [8]) Desgl. 28 = 27,3‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	40	1	14	4	12,3	24,5	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	10	—
Nürnberg	168 982	119	5	51	17	15,7	26,1	—	6	—	—	—	10	6	5	1	1	24	—
Offenbach	40 753	30	1	6	—	7,7	21,0	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	5	—
Osnabrück	46 502	35	4	11	5	12,3	22,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	—
Plauen i. V.	57 783	48	3	32	10	28,8	25,2	—	—	—	—	—	7	2	2	1	1	20	1
Posen	74 101	34	1	29	11	20,4	29,1	—	—	1	1	—	4	2	3	1	1	16	2
Potsdam	59 826	27	—	19[3]	3	16,5[3]	23,5	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	12	—
Regensburg	42 977	26	—	18	8	21,8	29,9	—	—	—	—	—	2	4	4	1	1	7	1
Remscheid	49 471	39	1	7	3	7,4	21,2	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	4	—
Rixdorf*	67 623	58	3	26	17	20,0	32,3[1]	—	—	—	—	—	1	4	7	3	3	14	—
Rostock	51 384	21	2	19	3	19,2	20,4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	18	—
Schöneberg*	73 454	63	1	23	10	16,3	20,3[2]	1	—	1	—	—	—	4	1	1	1	15	1
Solingen	42 206	40	2	5	—	6,2	24,5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	1
Spandau	59 158	49	3	24	12	21,1	23,2	—	—	—	—	—	3	2	4	—	—	13	2
Stettin	149 334	94	1	57	16	19,8	25,8	1	—	1	1	—	9	7	4	2	2	32	2
Straßburg i. E.	140 463	79	3	49	17	18,1	25,7	—	—	1	1	—	5	3	11	10	10	27	1
Stuttgart	146 661	51	—	37	11	13,1	20,2	—	—	1	—	—	1	5	6	5	5	24	—
Trier	40 393	22	1	11	4	14,2	23,6	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	5	—
Ulm	40 837	14	—	8	4	10,2	22,0	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	4	—
Wiesbaden	77 487	45	—	22	6	14,8	19,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	18	1
Würzburg	70 909	37	1	20[4]	5	14,7[4]	25,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	14	1
Zwickau	51 696	41	—	18	7	18,1	27,7	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	15	—

Woche vom 17. bis 23. Oktober 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	498 112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 16. Oktbr.	277 581	165	2	93	23	17,4	.	—	7	2	1	—	10	9	13	.	.	49	2
Brüssel	197 682	85	7	61	13	16,0		—	—	—	1	—	6	9	3	.	.	38	4
Budapest bis 16. Oktober	629 486	377	16	231	72	19,1		—	3	6	4	1	33	33	25	.	.	120	6
Christiania	192 141	40	2	58	15	15,7		—	1	—	1	—	8	4	5	.	.	39	—
Edinburg	292 364	158	.	103	19	18,3		—	—	—	—	.	9	1	1	.	.	92	.
Glasgow	714 919	468	.	300	.	21,8	.	5	3	3	.	.	.	17	9	.	.	263	.
Kopenhagen	340 500	165	7	93	26	14,2		—	—	1	—	1	8	7	8	.	.	66	2
Krakau bis 16. Oktbr.	81 099	59	—	48	6	30,8		—	—	4	4	1	5	10	5	5	.	17	2
Lemberg bis 16. Oktbr.	139 094	52	5	73	13	27,3		—	2	2	4	—	12	[illegible]	—	—	.	43	2
London	4 463 169	2610	.	1442	366	16,8	.	48	16	55	22	1	136	169	52	—	—	900	43
Lyon bis 9. Oktbr.	466 028	144	6	141	12	15,7	.	—	—	—	5	—	24	16	6	—	.	87	3
Madrid bis 16. Oktbr.	491 595	313	28	289	40	30,6	.	—	1	3	6	—	45	3	32	.	.	192	7
Moskau bis 16. Oktbr.	988 610	.	13	487	132	25,6	.	3	22	22	15	4	54	12	58	.	.	297	.
New York bis 9. Oktbr.	2 006 491	1123	49	716	176	18,6		2	3	28	8	2	97	95	64	.	.	361	56
Odessa	404 651	.	11	179	54	23,0		1	4	4	9	2	14	2	19	7	7	119	5
Paris	2 511 629	1116	100	780	94	16,1		—	1	9	7	5	181	55	43	.	.	453	26
Petersburg bis 16. Oktbr.	954 400	541	25	419	102	22,8		2	15	43	18	—	62	20	29	.	.	230	.
Prag und Vororte	377 109	193	10	145	27	20,0		—	4	2	3	—	30	14	5	.	.	82	5
Rom bis 18. Septbr.	484 061	196	13	134	19	14,4		1	1	—	5	1	15	8	22	.	.	77	4
Stockholm bis 16. Oktbr.	274 611	129	4	84	17	15,9		—	—	3	2	—	9	8	10	4	2	50	2
Triest	163 979	94	5	64	15	20,3	.	—	1	1	2	—	12	9	3	3	—	34	2
Venedig	166 107	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 16. Oktbr.	601 408	335	11	280	67	24,2		2	24	7	2	3	39	39	33	.	.	123	8
Wien	1 558 129	928	61	526	147	17,6	.	6	5	14	1	4	81	70	52	—	—	279	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. Oktober 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	1	3	—	1	3	—
Scharlach	10 (2)	2 (1)	—	—	4	—	3
Diphtherie	45 (8)	10	3	1	— (1)	—	9
Croup	—	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	1 (3)	3 (1)	—	—	—	3	7
Brechdurchf. inkl. Ruhr	6 (1)	—	—	—	—	1	—
Kindbettfieber	— (2)	—	—	—	— (1)	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	8
Rose	10	1 (1)	—	1	6	1	4 (2)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	53 (1)	25	21	18	40	22	60
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	19 (13)	8 (3)	1 (1)	5	9 (2)	— (3)	4 (1)
Lungenschwindsucht	37 (29)	8 (4)	10 (4)	3 (2)	15 (5)	7 (2)	12 (4)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	58 (9)	22	5 (1)	10	31	4	17 (1)
Akuter Darmkatarrh	8 (3)	12 (2)	—	2 (1)	9	2 (1)	2
Chron. Alkoholismus	17 (1)	1	1	1	1	4	13
Ak. Gelenkrheumatism.	26	10	—	3	7	8	12
And. rheumat. Kranth.	20	12	3	7	18	—	9
Verletzungen	72 (8)	67 (3)	31	13	67 (4)	23 (1)	53 (3)
Alle übrigen Kranth.	581 (52))	252(21)	67 (6)	74 (6)	222(16)	77(14)	327(30)
Summe	969 (132)	434(36)	145(12)	139 (9)	430(29)	155(21)	541(41)
Verbliebener Bestand	4315[7]	1707	733	648	1283	712	2812

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	17./10.-23./10.	3	42	[6] 38	[5]107	2
„ Breslau	desgl.	3	34	29	21	—
R.-B. Aachen	desgl.	6	9	3	13	—
„ Arnsberg	desgl.	29	78	43	81	4
„ Aurich	desgl.	—	86	1	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	17	39	61	72	4
„ Erfurt	desgl.	13	86	18	21	1
„ Hannover	desgl.	11	25	3	19	—
„ Hildesheim	desgl.	11	206	—	9	1
„ Königsberg	desgl.	20	25	75	37	1
„ Lüneburg	desgl.	4	11	3	19	—
„ Marienwerder	desgl.	5	43	30	14	1
„ Minden	desgl.	21	—	6	17	3
„ Münster	desgl.	3	8	—	16	1
„ Osnabrück	desgl.	3	—	1	12	1
„ Posen	desgl.	25	50	51	22	1
„ Schleswig	desgl.	16	52	49	61	1
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	6	8	7	15	—
„ Stettin	desgl.	9	17	17	47	1
„ Stralsund	desgl.	4	—	1	[6] 10	—
„ Trier	desgl.	5	2	—	3	—
„ Wiesbaden	desgl.	2	130	17	33	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	—	1	19	[6] 10	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	8	17	6	29	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	1	1	—
Hamburg	desgl.	11	—	19	[6] 22	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 14,8‰. — [4]) Desgl. 19 = 13,9‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. Oktober 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. Oktober	17,2	10,4	761,7	763,8	764,4	93	79	89	0,4	O	0—1
	18. "	16,6	8,4	764,2	763,4	764,0	99	79	97	1,1	SSO	1
	19. "	14,1	7,4	764,4	763,1	761,1	100	89	98	0,1	SSO	0—1
	20. "	12,2	8,0	760,3	762,1	763,9	93	70	89	9,6	NNW-NW	1
	21. "	11,7	6,9	767,1	769,4	771,5	88	85	91	0,7	NO	1
	22. "	10,1	8,5	771,3	770,5	770,5	83	75	78	—	ONO	1
	23. "	9,2	5,0	769,8	769,3	769,1	92	91	93	—	O	1
München	17. Oktober	18,1	8,0	722,1	722,1	722,4	96	68	93	0,1	W	1,3
	18. "	15,9	10,4	723,3	723,1	723,6	98	84	96	0,7	Stille	0,3
	19. "	12,7	10,4	723,8	722,9	723,0	95	91	90	2,3	Stille	0,4
	20. "	11,9	8,4	721,5	723,9	723,7	93	62	77	1,7	NW	2,1
	21. "	8,4	4,5	723,6	723,7	724,6	91	76	88	—	NO	2,3
	22. "	11,7	5,0	722,8	721,3	720,4	81	73	84	—	NO	5,1
	23. "	11,9	6,5	720,4	719,7	720,5	86	69	80	—	NO	5,5

Morgens: 7 Uhr; 2 Uhr; 9 Uhr; 7 Uhr; 2 Uhr; 9 Uhr; 7 Uhr Morg.; gemessen 7 Uhr Morg.; 8 Uhr; 8 Uhr; 8 Uhr; 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Waagen
für jeden Zweck.
Verschiedenste Grössen u. Anordnungen, in Decimal-, Centesimal-, Laufgewichts- od. gleicharm. System,
transportabel, feststehend, versenkbar, verlegbar.
WAAGEN
mit Entlastungsvorrichtg bzw. Billetdruckapparat.
Garvens' Personenwaagen für Krankenhäuser, Kliniken, Kurorte, Badezimmer, Entbindungsanstalten.
Commandit-Gesellschaft für Pumpen- & Maschinenfabrikation
W. GARVENS
WÜLFEL b. HANNOVER
BERLIN, Kanonierstr.
KÖLN, Unt. Goldschmied 10/16
HAMBURG, Gr. Reichenstr. 23
WIEN, Walfischgasse 14
Illustr. Cataloge portofrei.
GARVENS' WAAGEN
auch erhältlich durch alle Maschinenhandlungen u. s. w.

(36)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Jahresbericht
über die
Verbreitung von Thierseuchen
im
Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Elfter Jahrgang.
Das Jahr 1896.

Mit fünf Uebersichtskarten.

Preis M. 10,—.

(Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 8,—.)

Bestellkarte lag der vorigen Nummer bei.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 10. November 1897.** Nr. 45.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 12 NOV 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 917. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.** S. 917. — Bevölkerungsbewegung und Gesundheitsstand in Sachsen-Altenburg, 1894/95. S. 917. — Desgl. in Mähren, 1895. S. 918. — Medizinal-statistische Mittheilungen aus Schweden, 1894. S. 919. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Berlin). Baupolizeiordnung. (Schluß). S. 919. — (Reg.-Bez. Liegnitz). Schlafstellen. S. 922. — (Sachsen). Nahrungsmitteluntersuchungs-Anstalt zu Leipzig. S. 923. — (Waldeck). Ansteckende Krankheiten. S. 923. — (Oesterreich). Thilophagplatten. S. 923. — Fleischeinfuhr. S. 923. — Typhus und Blattern. S. 924. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche. Oktober. S. 924. — Desgl. Maul- und Klauenseuche. 1896. S. 925. — Thierseuchen in Norwegen, 3. Vierteljahr. S. 925. — Rinderpest und sibirische Pest in Rußland, 2. Vierteljahr. S. 926. — Rinderpest in Südafrika. S. 926. — Desgl. in Deutsch-Südwestafrika. S. 926. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Bromberg, Merseburg, Schleswig, Stade, Arnsberg, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Schweden). S. 927. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen Kongressen u. s. w.** (Bayern). Viehseuchen. S. 928. — (Hamburg). Lungenheilstätte. S. 928. — (Frankreich). 4. Tuberkulose-Kongreß. S. 928. — **Vermischtes.** (Preußen. Breslau). Chemisches Untersuchungsamt, 1895/96. S. 929. — (Oesterreich. Bosnien und Herzegowina). Serumtherapie, 1896. S. 929. — (Großbritannien. Londoner Hafen). Bericht des Gesundheitsbeamten, 1896. S. 929. — **Geschenkliste.** S. 929. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 930. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 931. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 931. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 931. — **Witterung.** S. 932. — **Beilage**: Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Kaffee, Kakao, Chokolade). S. 105*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Amtlicher Mittheilung zufolge ist am 7. Oktober in Madras durch Einschleppung ein Pestfall vorgekommen.

Gelbfieber. In Galveston (Texas) waren bis zum 10. Oktober 8 Erkrankungen festgestellt. In Kingston (Jamaika) ist die Krankheit, welche zuerst im Juli unter den bei der Kanalisation beschäftigten Erdarbeitern auftrat, nunmehr einer Mittheilung vom 12. Oktober zufolge epidemisch geworden. In Vera Cruz (Mexiko) wurden auf einem von Mobile und New Orleans eingetroffenen Dampfer laut einer Nachricht vom 17. Oktober 3 Erkrankungen festgestellt, von denen eine einen tödtlichen Verlauf nahm. — Ferner starben (erkrankten) an Gelbfieber auf Kuba vom 26. September bis 2. Oktober in Cardenas 1, in Santjago 10, in Sagua la Grande 4 (30), vom 27. September bis 3. Oktober in Cienfuegos 2, vom 23. bis 29. September in Matanzas 3, vom 24. bis 30. September in Havana 18, in Mexiko in Mazatlan einer Mittheilung vom 2. Oktober zufolge in 7 Tagen 9, in Para vom 12. bis 18. September 3 Personen. Die Seuche herrscht ferner Nachrichten vom 6. September zufolge in Bahia (Brasilien) und in Leon, Corinto, sowie im Innern von Nikaragua. (Public health reports Nr. 42.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 3, Warschau 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2, Paris 6, Petersburg 11 Erkrankungen; **Genickstarre**: New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 2 Erkrankungen; **Tollwuth**: London 1 Todesfall; **Rotz**: London 1 Todesfall; **Influenza:** London 6, Petersburg und Wien je 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Darmstadt — Erkrankungen kamen vor in Berlin 38, Breslau 60, in den Reg.-Bezirken Aurich 126, Hildesheim 125, Wiesbaden 234, in München 254, Petersburg 57, Wien 81 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Fürth, Gera und Krefeld — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 36, München 32, Edinburg 95, Kopenhagen 30, London (Krankenhäuser) 416, Petersburg 97, Stockholm 49, Wien 48 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Dessau — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 105, München 76, Hamburg 37, Kopenhagen 30, London (Krankenhäuser) 168, Paris 43, Petersburg 172, Wien 54 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 126.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Mexiko. Einer Mittheilung vom 17. Oktober zufolge hat die Regierung Quarantänemaßregeln gegen die aus einigen nordamerikanischen Häfen, insbesondere aus New Orleans und Mobile ankommenden Schiffe ergriffen, und ebenso Vorkehrungen getroffen, um die Einschleppung der Krankheit über die Landgrenze von Texas aus zu verhüten. —

Dänische Antillen. Amtlicher Mittheilung vom 2. November zufolge ist für Herkünfte von Jamaika eine nöthigenfalls mit Desinfektionsmaßregeln zu verbindende 5tägige Quarantäne angeordnet worden.

Sachsen-Altenburg. Bewegung der Bevölkerung und Gesundheitsstand in den Jahren 1894 und 1895.

Vgl. Veröff. 1895 S. 381.

Die Einwohnerzahl des Herzogthums betrug nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 170 864, nach derjenigen vom 2. Dezember 1895 180 313 Seelen, die Zahl der Lebendgeborenen im Jahre 1894 6907 (1895: 6994)

d. i. 40,4 (38,8)‰ d. E.; hiervon kamen auf die Städte 2950 (2974). Todtgeboren wurden 306 (301) Kinder, darunter 126 (126) in den Städten. Von je 100 Geborenen überhaupt waren unehelicher Abkunft im ganzen Lande 11,145 (10,390), in den Städten 13,170 (9,935), auf dem platten Lande im Ostkreise 11,859 (11,296), im Westkreise 7,986 (9,31), todtgeboren im ganzen Lande 4,24 (4,13).

Gestorben sind ausschl. der Todtgeborenen 4416 (4340) Personen d. i. 25,9 (24,1)‰ d. E., davon 1951 (1902) in den Städten. Unter den Monaten wies die meisten Todesfälle — 473 (494) — der Januar (Juli) auf, die wenigsten — 344 (290) — der Juni (Februar). In der Stadt Altenburg belief sich die Gesammtsterblichkeit auf 22,7 (22,2), in Eisenberg auf 22,6 (21,5)‰ d. E.

Der Gesundheitszustand war in den beiden Jahren im Allgemeinen ein hervorragend günstiger. Im Jahre 1894 traten Brechdurchfälle im Bezirke Lucka während des Sommers zahlreich und in schwerer Form auf. Eigenthümliche ruhrartige Durchfälle zeigten sich in fast epidemischer Verbreitung von Januar bis März in Eisenberg. Influenzaerkrankungen waren viel weniger zahlreich als in den Vorjahren. Der Keuchhusten war die einzige Krankheit, die als Epidemie im ganzen Lande verbreitet war, am geringsten in der Stadt Altenburg, am schlimmsten im Bezirke Lucka. Diphtherie zeigte sich ebenso wie Scharlach und Masern in meist gutartigen Einzelfällen fast das ganze Jahr hindurch; nur in Roschütz wurden zahlreichere und bösartigere Diphtheriefälle beobachtet. Unterleibstyphus war in Starkenberg nicht selten; in Roschütz trat er besonders häufig in den vorher von Diphtherie heimgesuchten Häusern auf, die längs eines langsam dahinfließenden Baches liegen. Kindbettfieber zeigte sich seltener als je. Mumps war im Rodaer Bezirk häufig. Syphilis war selten, Krätze nur in einzelnen Bezirken häufiger als sonst. Im Jahre 1895 herrschten außer der Influenza keine oder doch nur unbedeutende Epidemien. Vom Juli bis September traten häufig akute Darmkatarrhe und Cholerinen auf, die im Bezirke Roda mehrfach einen ruhrartigen Charakter annahmen. Die Influenza hatte bis Mitte Februar fast alle Medizinalbezirke ergriffen; ihren Höhepunkt erreichte sie im März und April. Der Verlauf war meist viel leichter wie in den früheren Epidemien. Scharlach und Diphtherie traten meist nur in gutartigen Einzelfällen auf; die günstige Wirkung des Heilserums wurde von fast allen Beobachtern hervorgehoben. Masern zeigten sich in gutartigen Epidemien an verschiedenen Orten. Unterleibstyphus war wiederum selten und gewann nur in Röbschütz einige Verbreitung. Kindbettfieber gelangte wieder seltener als in den Vorjahren zur Wahrnehmung. Keuchhusten trat nur im Februar in der Rositzer Gegend und im 1. Halbjahre in einigen Dörfern des Eisenberger Bezirkes auf. Lungenentzündung war in Hermsdorf etwas häufiger als sonst, Tuberkulose in Eisenberg; Syphilis und Krätze kamen meist vereinzelt vor und zeigten keine auffallende Verbreitung gegen früher. In der Stadt Altenburg fanden wöchentliche Untersuchungen der der Sittenpolizei Unterstellten statt.

In dem Genesungshause zu Roda wurden in der Abtheilung für Irre bei 343 (343) Plätzen und mit zusammen 112873 (110479) Verpflegungstagen 298 (404) Geisteskranke verpflegt, von denen 82 (120) aus dem Fürstenthum Reuß j. L., 13 (15) aus anderen Staaten stammten, in der Abtheilung für heilbare Körperkranke sind 201 (191) Kranke behandelt worden, von welchen 15 (16) mit Tode abgingen.

Gesundheitszustand in Mähren 1895.

(Nach dem von Dr R. Schoefl verfaßten Sanitätsberichte des k. k. Landes-Sanitätsraths.)

Vgl. Veröff. 1896 S. 777.

Witterung. Die mittlere Luftwärme betrug in Brünn im Winter 1894/95 — 3,5, im Frühjahr 1895 + 7,7, im Sommer + 18,1 und im Herbst + 9,1° C; gegenüber dem 36jährigen Durchschnitt war der Winter um 1,6, das Frühjahr um 0,7, der Sommer um 0,2° C kühler, der Herbst um 0,3° C wärmer. Die Niederschlagsmenge war mit 613 mm um 102 mm höher, das Jahresmittel des Luftdrucks 1 bis 2 mm niedriger als im 36jährigen Mittel.

Bewegung der Bevölkerung. Lebend geboren wurden 86 686 Kinder = 38,03‰ d. E., todtgeboren 2382 = 2,68% aller Geborenen. Unehelicher Abkunft waren 9267 = 10,42% der Geborenen überhaupt. Der Geburtenüberschuß stellte sich auf 24 508. Es starben 62 178 Personen, davon 60 860 eines natürlichen Todes. Die allein auf die letzteren bezogene Sterbeziffer war mit 26,72‰ d. E. um 1,38‰ niedriger als im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Im 1. Lebensjahre starben 14 380 = 23,64% aller Gestorbenen. Von sämmtlichen Todesfällen waren 57 799 = 92,82% ärztlich beglaubigt.

Todesursachen. Es starben u. A. an: Pocken 3 Personen, Diphtherie 2080, Scharlach 986, Masern 529, Keuchhusten 428, Fleck- und Unterleibstyphus 327, Ruhr 185, Tuberkulose 10 343, Lungenentzündung 5889; Kindbettfieber bildete die Todesursache in 152, Brechdurchfall in 91, Durchfall der Kinder in 1643, bösartige Neubildungen in 1707 Fällen.

Morbidität. An Pocken erkrankten in zusammen 9 Gemeinden 42 Personen, darunter 18 geimpfte Erwachsene und 11 geimpfte Kinder. Epidemische Verbreitung fand die Krankheit nur in einer Ortschaft des Ung. Broder Bezirks; die Einschleppung war hier aus Russisch-Polen erfolgt. Varicellen führten 1036 Erkrankungen herbei; 3 bei Kindern verliefen tödtlich. Diphtherie zeigte gegenüber dem Vorjahre eine bedeutende Abnahme, doch waren immer noch, mit Ausnahme des Gayaer und Neustadtler, alle Bezirke epidemisch ergriffen. Im Ganzen wurden in 786 Gemeinden 3764 Erkrankungen und 1377 Todesfälle angezeigt. Die Erfolge des vielerorts angewandten Heilserums wurden fast allgemein als befriedigende bezeichnet. An Scharlach erkrankten in 447 Gemeinden 5050 (und starben 839) Personen, an Keuchhusten in 3 Städten und 176 Gemeinden 2660, darunter 4 Erwachsene. Masern waren im Januar am stärksten verbreitet. Im Ganzen wurden 344 Gemeinden befallen und erkrankten 10 976 Personen, darunter 70 Erwachsene. Flecktyphus gelangte in 3 vereinzelten Fällen zur Anzeige, von denen 2 tödtlich verliefen. Unterleibstyphus blieb auf derselben Höhe wie in den beiden Vorjahren; erkrankt sind in den 6 selbständigen Städten und in 443 Gemeinden zusammen 1897 Personen. Ruhr wurde in 67 Gemeinden mit insgesammt 1004 Erkrankungen festgestellt; die größte Ausbreitung hatte sie im Proßnitzer Bezirk. Epidemische Genickstarre kam besonders häufig (mit zusammen 43 Erkrankungen und 20 Todesfällen) in den an Schlesien grenzenden Bezirken Mistek und Mähr. Weißkirchen vor; als bleibende Folgen wurden Lähmungen, Schwachsinn, Erblindung und Stummwerden beobachtet. Die Zahl der nachgewiesenen Influenzaerkrankungen war etwas geringer als im Vorjahre; epidemische Verbreitung erlangte die Krankheit (in zusammen 28 Gemeinden) nur von März bis Mai. Erkrankt und gestorben an Tollwuth ist nur eine von 13 gebissenen Personen. Milzbrand kam in 3, in Genesung endenden Fällen zur Anzeige.

Die Kurorte wurden von 4274 Personen besucht. Von Mineralwässern gelangten 412 657, von Badesalz 20 113 Flaschen zur Versendung.

Am Schlusse des Berichtsjahres waren 71 Krankenanstalten vorhanden, davon 11 öffentliche, mit zusammen 3153 Betten; in den öffentlichen Anstalten wurden 17 005, in den privaten 9423 Kranke verpflegt, von denen 1371 bezw. 569 mit Tode abgingen. 44,88% aller in Heilanstalten verpflegten Kranken entfielen auf die Landeskrankenanstalten in Brünn und Olmütz. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer betrug in den öffentlichen Heilanstalten 25, in den privaten 17 Tage. Alle öffentlichen und ein großer Theil der Privatanstalten sind mit Dampfdesinfektionseinrichtungen ausgestattet.

In den beiden Landesgebäranstalten zu Brünn und Olmütz wurden zusammen 961 Schwangere, 873 Wöchnerinnen (von denen 10 starben) und 769 (49)

Kinder verpflegt. Die mittlere Verpflegungsdauer der Mütter erstreckte sich auf 21,5 Tage. In den Hebammenschulen sind 43 Schülerinnen in deutscher, 76 in böhmischer Sprache ausgebildet worden.

Die Landesirrenanstalten zu Brünn und Sternberg zählten in 445 und 450 Plätzen 925 und 821 Pfleglinge, von denen 52 und 42 geheilt, 44 und 2 an andere Irrenanstalten abgegeben wurden, 91 und 54 anderweitig in Abgang gekommen, 117 und 102 gestorben sind. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer betrug 249 Tage. In Privatpflege befanden sich am Jahresschlusse 1329 Geisteskranke. Die Anzahl der Cretinen betrug 2010. Die Siechen- und Versorgungsanstalten zählten 2743 Insassen (mit zusammen 620 431 Verpflegungstagen), die Waisenhäuser 523 (155 570). An Armeninstituten bestanden 1472 katholische, 53 israelitische und 21 evangelische. Als notorische Branntweintrinker galten 7462 (im Vorjahr 8173) Personen; im Durchschnitt kamen auf je 1000 Einwohner 3,27 (3,6) Trinker; am stärksten belastet war in dieser Beziehung der Bezirk Hohenstadt mit 8,5, am geringsten die Stadt Brünn mit 0,22‰. In Taubstummenanstalten waren 200, in Privatpflege 2771 Taubstumme untergebracht; 66 bezw. 2189 derselben waren taubstumm geboren. Von 121 in Blindeninstituten und 1369 in Privatpflege befindlichen Blinden waren 16 und 161 blind geboren, 48 und 73 als Neugeborene in Folge ansteckender Augenentzündung, 15 und 97 nach den Pocken, 6 und 109 in Folge von Verletzungen erblindet. Findlinge waren 2073 in Privatpflege untergebracht; in fremder Pflege befanden sich ferner noch 1106 aus keiner Findelanstalt stammende uneheliche Kinder.

Von 84 677 Impfpflichtigen wurden 64 408 geimpft, davon 1388 ohne Erfolg; ungeimpft blieben 10 223, darunter wegen gesetzwidriger Entziehung 1083; die meisten Impfrenitenten (315 und 114) zählten die Bezirke Sternberg und Wischau. Von 34 100 Schulkindern sind 32 855 geimpft bezw. wiedergeimpft worden, davon 6856 ohne Erfolg.

Unter 51 953 Gestellungspflichtigen wurden 12 691 = 24,4% für den Militärdienst tauglich befunden.

Das Heilpersonal setzte sich am Jahresschlusse aus 712 Aerzten (536 promovirten und 176 Wundärzten), 2607 Hebammen, 110 Thierärzten und 50 Kurschmieden zusammen. Apotheken bestanden 119, Hausapotheken 237.

Medizinal-statistische Mittheilungen aus Schweden.
(Nach der Statistisk Tidskrift 1897 No. 1.)

Das Gebiet von Schweden umfaßte 1890: 447 862,27 qkm, darunter eine Wasserfläche von 36 667,39 qkm. Durchschnittlich wurde 1 qkm von 12 (1880 : 11, 1870 : 10, 1750 : 4), in der Stadt Stockholm von 7814 Personen bewohnt.

Die Bevölkerung stellte sich 1895 auf 4 919 260 Seelen, 2 389 260 Männer und 2 530 000 Frauen. Auf dem Lande wohnten 3 939 824, in Städten 979 436 Personen, darunter in Stockholm 271 638 (1885 : 215 688), Göteborg 114 527 (91 033), Malmö 52 470 (44 532). 1750 hatte Schweden 1 763 338, 1800 : 2 347 303, 1850 : 3 482 541, 1890: 4 784 981 Einwohner. Nach 1874 fiel der größte jährliche Zuwachs von 1,24% auf das Jahr 1877; eine Bevölkerungsabnahme von 0,29% wurde 1880 festgestellt.

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 1894: 131 409, 67 395 männlichen und 64 014 weiblichen Geschlechts; 13 958 waren unehelicher Abkunft. Auf 100 Lebendgeborene wurden 1881/90 : 10,22, 1871/80 : 10,36, 1861/70 : 9,57, 1831/40 : 6,72, 1791/1800 : 5,02, 1771/80 : 3,11% uneheliche festgestellt. Todt kamen 1894 : 3457, darunter unehelich 483 Kinder zur Welt.

Die Sterbeziffer schwankte von 1751 bis 1820 zwischen 2,77 und 2,59 auf je 100 Einwohner, in den nächsten Jahrzehnten ging sie bis 1861/70 auf 2,02% herunter, 1871/80 betrug sie 1,82, 1881/90 : 1,69, 1891 : 1,68, 1892 : 1,79, 1893 : 1,68, 1894 : 1,64%. Der absoluten Zahl nach starben in dem letzgenannten Jahre 79 444 Personen, von denen 13 263 das erste Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Darunter erlagen im Kindbett 193, an Cholera 188, an Infektionskrankheiten überhaupt 10 207, durch Ertrinken 1200, durch Verunglückung überhaupt 2224, durch Selbstmord 771 Personen.

Eingewandert sind 1876/80 : 14 942, 1894 : 10 425, ausgewandert 85 806 und 13 358 Personen, von letzteren nach Amerika 9529.

Idioten gab es 1890 : 7619 (darunter 1030 unter 15 Jahren), Geisteskranke 8703 (24), Taubstumme 5307 (923), Blinde 3948 (214).

Bezirkskrankenhäuser und Kuranstalten bestanden 1894 : 71 (gegen 69 im Jahre 1885), andere Krankenhauseinrichtungen 66 (53), Krankenbetten in allen diesen Anstalten 7584 (6485). Die Zahl der Apotheken betrug 291 (245), der Aerzte 964 (624), der Hebammen 2585 (2377), der Thierärzte 322 (207). Verpflegt wurden in den Krankenhäusern 36 676 (25 151), in den Kuranstalten 2723 (4389), in den anderen Anstalten 23 180 (14 771) Kranke; es starben daselbst 1973 (1363), 5 (32) und 1728 (1276).

Impfungen wurden 109 420 (105 466) oder 84 (75) auf je 100 im vorangegangenen Jahre lebend geborene Kinder ausgeführt.

Erkrankungen (Todesfälle) an Pocken wurden 1894 : 182 (17), im vorhergehenden Jahre 352 (24) gemeldet. 1887 belief sich deren Zahl auf 260 (3), in den zwischenliegenden Jahren dagegen schwankte sie nur zwischen 74 (4) i. J. 1892 bezw. 56 (7) i. J. 1888 und 8 (1) i. J. 1891. Gegenüber dem Anfangsjahre der Berichtsperiode 1887/94 wurde 1894 eine erhöhte Zahl von Erkrankungen festgestellt an Scharlach 9818 (859 Todesfälle) gegen 9698 (1233), [das Maximum fiel auf das Jahr 1890 mit 12 975 Erkrankungen (1543 Todesfälle)], Diphtherie und Croup 10196 (2607) [Maximum] gegen 6284 (1523) Keuchhusten 9818 (382) gegen 6574 (86) [1890 : 13 352, (413)], Fleckfieber 25 (3) gegen 21 (4) [1888 : 26 (13)], Genickstarre 122 (55) gegen 112 (71) [1890 : 605 (277), Ruhr 327 (43) gegen 254 (26) [1893 : 739 (32)], Diarrhoe und einheimischer Cholera 40 759 (887) gegen 27 068 (1358) [1893 : 41 703 (1297)], Lungen- und Brustfellentzündung 17 740 (2132) gegen 14 843 (2132) [1893 : 20 194 (2867)], Katarrhfieber 109 118 (1127) gegen 46 087 (619) [1892 : 154 258 (2705)]. Am Aussatz starben in den Jahren 1887 bis 1894 16, 12, 12, 15, 10, 5, 20, 8, insgesammt 98 Personen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, Baupolizeiordnung betr. Vom 15. August 1897. (Schluß.)

Titel II. Polizeiliche Prüfung und Aufsicht bei Bauten.

§ 27. Baupolizeiliche Genehmigung. Der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen:

1. alle neuen baulichen Anlagen,
2. bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von massiven oder Fachwerkswänden, Decken, Eisenkonstruktionen, vortretenden Bautheilen, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachten, Feuerstätten oder Schornsteinen.

§ 28. Bauvorlagen. 1. Mit dem Antrage auf baupolizeiliche Genehmigung (§ 27) ist

a) ein Bauplan vorzulegen, welcher unter Darstellung der Grundrisse sämmtlicher Geschosse, sowie der erforderlichen Querschnitte und Ansichten die Konstruktion und die Abmessungen des Baues im Ganzen, sowie in seinen Theilen mit der Art und Stärke der zu verwendenden Baustoffe genau erkennen läßt und über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume Auskunft giebt. Für die verschiedenen Geschosse gelten folgende Bezeichnungen:

a) Kellergeschoß,
b) Erdgeschoß,
c) Erstes, Zweites (I., II.) u. s. w. Stockwerk,
d) Dachgeschoß.

Die Höhenlage des Baues gegenüber der Straßendammkrone und der Oberfläche des Bürgersteiges muß in den Querschnitten ersichtlich gemacht werden. Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, sind einzelne Theile des Bauplanes durch Detailzeichnungen zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktionen rechnungsmäßig nachzuweisen. Die Einreichung des statischen Nachweises kann mit Genehmigung der Baupolizeibehörde auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Baupläne sind in der Regel im Maßstabe von 1 : 100, Detailzeichnungen im Maßstabe von 1 : 20 zu fertigen.

Bei Errichtung neuer baulicher Anlagen, sowie bei der Durchbrechung oder wesentlichen Veränderung der äußeren Umfassungswände bestehender baulichen Anlagen, auf Erfordern auch in sonstigen Fällen, ist außerdem

b) ein Lageplan vorzulegen, welcher im Maßstabe von mindestens 1 : 500 die Lage des Grundstückes zu den angrenzenden Straßen und zu den Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der Baufluchtlinien, sowie die Entfernung des beabsichtigten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstücke, von Straßen, Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken genau erkennen läßt und auf Verlangen der Polizeibehörde durch einen vereideten Landmesser oder Feldmesser beglaubigt werden muß.

2. Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, muß stets nach Haus- und Grundbuchnummer bezeichnet werden.

3. Für Neubauten ist bei Einreichung der Bauvorlagen anzugeben, wie die Entwässerung stattfinden soll.

4. Die Pläne sind zur Erleichterung der Uebersicht farbig anzulegen.

5. Sämmtliche Bauvorlagen sind in je 3 Exemplaren — von dem Bauherrn und dem verantwortlichen Bauunternehmer unterschrieben — einzureichen.

6. Weitere Vorschriften über die Bauvorlagen können von der Polizeibehörde gegeben werden.

§ 29. Bauscheine. 1. Wird ein Bauplan polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der Bauvorlagen zurück und einen die Baubedingungen feststellenden Bauschein.

2. Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung und bis zum Abschlusse des Abnahmeverfahrens (§§ 33 und 39) stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

3. Die Gültigkeit des Bauscheines für Neubauten erlischt nach Jahresfrist, wenn nicht inzwischen die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind. Im übrigen erlischt die Gültigkeit des Bauscheines nach Jahresfrist, wenn inzwischen der Bau nicht begonnen oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr nicht ernstlich fortgeführt ist.

§ 30. Beginn der Bauarbeiten. Der Tag, an welchem mit der Bauausführung begonnen werden soll, ist vorher der Polizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheines schriftlich anzuzeigen.

§ 31. Baugerüste und Bauzäune. 1. Baugerüste und Bauzäune dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Polizeibehörde schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Ihre Herstellung kann auch ohne Antrag polizeilich angeordnet werden.

2. Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteige wird nur gestattet, soweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist, und solange die Bauausführung es nothwendig macht.

3. Im übrigen sind für die Konstruktion und Benutzung von Gerüsten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 32. Sicherungsmaßregeln bei der Bauausführung. 1. Im Innern von Neubauten sind hölzerne Balkenlagen eines jeden Geschosses alsbald nach ihrer Verlegung auszustaken, eiserne Balkenlagen, Treppenöffnungen und sonstige Oeffnungen sicher zu überdecken, zu umfriedigen oder unzugänglich zu machen.

2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

3. Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherheit der letzteren nothwendigen Vorkehrungen (Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Absteifen oder Unterfahren der Mauern anstoßender Gebäude und dergl.) zu treffen.

§ 33. Rohbauabnahme. 1. Wenn ein Bau in seinen Wänden und Eisenkonstruktionen, einschließlich der feuersicheren Treppen, sowie in Dach- und Balkenlagen vollendet ist, hat der Bauherr die Abnahme bei der Baupolizeibehörde schriftlich zu beantragen.

2. Zu dem dann anzuberaumenden Termine muß der Bauherr auf Vorladung entweder persönlich erscheinen oder in geeigneter Weise vertreten sein. Im Termine müssen alle Theile des Baues sicher zugänglich sein und die Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber soweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

3. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch die Baupolizeibehörde die Abnahme des Rohbaues bescheinigt.

4. Ergeben sich bei der polizeilichen Prüfung Mängel, so hat sie der Bauherr abzustellen und demnächst erneute Abnahme zu beantragen.

5. Anträge auf gesonderte Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

6. Vor Ertheilung des Rohbauabnahmescheines dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 39 Gebäude und Gebäudetheile nicht benutzt werden.

§ 34. Putzarbeiten. Bei Ertheilung des Rohbauabnahmescheines wird bestimmt, wann mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (§ 37), dürfen nicht früher als sechs Wochen nach Vollendung des Rohbaues geputzt werden.

§ 35. Genehmigung zu geringfügigen Anlagen. 1. Auf geringfügige Ausführungen, insbesondere auf die in § 9 erwähnten Schuppen, Buden u. s. w., die Anlage von Abort- und Sammelgruben, Grenzmauern, Zäunen, Baubuden nebst Aborten finden die Bestimmungen der §§ 28 bis einschließlich 34 keine Anwendung.

2. Es sind jedoch dem Genehmigungsgesuche die zur Verdeutlichung nöthigen Vorlagen beizufügen. Für diese Anlagen bedarf es nur einer schriftlichen Genehmigung.

§ 36. Abbruch von Gebäuden. 1. Auf den Abbruch von Gebäuden finden die Vorschriften der §§ 31 und 32 sinngemäß Anwendung.

2. Mit Abbruchsarbeiten darf erst nach schriftlicher Anzeige bei der Baupolizeibehörde begonnen werden.

Titel III. Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Gebäuden.

§ 37. Zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume. Als Räume, welche nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere: Flure, Treppen, Corridore, Bodenräume, Bedürfnißanstalten, die für den Hausbedarf bestimmten Badestuben, ferner Wintergärten und Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorrathsräume, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugsbetrieben dienen, Wein-, Bier- und Branntweinkellereien und Räume, welche lediglich zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind.

Für alle zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume gelten folgende Bestimmungen:

1. In einem Gebäude dürfen niemals mehr als fünf zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden; auch darf der Fußboden des obersten Geschosses dieser Art nie mehr als 18 m über der Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes liegen.

2. Alle zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume müssen trocken sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckmäßiger Lage unmittelbar Luft und Licht von außen erhalten. Sie dürfen indessen, wenn ihre Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, durch Deckenlicht erhellt werden. Dabei müssen jedoch Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.

3. Sie müssen ferner eine — bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben und nirgends tiefer als 0,50 m unter der Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Ein solcher Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

4. Räume am Hofe, deren Decke nicht mindestens 2,50 m über dessen Oberfläche liegt, dürfen zum dauernden Aufenthalte von Menschen nur benutzt werden, wenn die sämmtlichen am Hofe belegenen Gebäude desselben Grundstückes in der Höhe die Ausdehnung des Hofes vor ihnen — senkrecht zu ihrer Front gemessen — nicht überschreiten.

5. Gebäude, welche ganz oder theilweise zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, müssen gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Bodenluft durch wagerechte Isolirschichten in den Mauern und durch eine undurchlässige massive Sohle geschützt werden. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als der Bürgersteig oder die Hofoberfläche, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände — wenn davor nicht ein Licht- und Lüftungsgraben angelegt ist — auch seitwärts gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit zu schützen. Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande angelegt werden.

6. Dachräume dürfen zum dauernden Aufenthalte von Menschen nur dienen, wenn sie den Bestimmungen der Ziffern 1, 2 und 3 entsprechen, unmittelbar über dem obersten Stockwerke liegen und wenn sie und ihre Zugänge von den übrigen Bodenräumen durch feuersichere Wände abgeschlossen werden. Unter diesen Bedingungen dürfen oberhalb der fünf zum dauernden Aufenthalte von Menschen zugelassenen Geschosse im Dachgeschosse Waschküchen für den Hausbedarf hergestellt werden, auch wenn der Fußboden höher als 18 m über der Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes liegt. Es muß dann aber in der Nähe der Waschküche eine Bedürfnißanstalt angelegt werden (§ 25).

7. Jeder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte, wirthschaftlich gesondert benutzte Gebäudetheil muß einen jederzeit leicht und sicher erreichbaren, feuersicheren Zugang zu zwei Treppen oder zu einer unverbrennlichen Treppe haben. Im letzteren Falle bleibt es der Polizeibehörde überlassen, im sicherheitspolizeilichen Interesse weitere Forderungen für die Treppenanlage und ihre Zugänge zu stellen.

8. Grundstücke, auf denen sich zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Gebäude befinden, müssen mit vorschriftsmäßigen, ausreichenden und für alle Betheiligten leicht zugänglichen Bedürfnißanstalten (§ 25) sowie mit genügend großen Behältern je für Abfälle und Asche (§ 21) versehen sein. Für derartige Gebäude kann die Herstellung von Dachrinnen und Abfallrohren gefordert werden.

§ 38. Gewerbliche nicht unter § 16 der Reichsgewerbe-Ordnung fallende Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume. 1. Besondere über die Vorschriften des Titels I hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen kann die Baupolizeibehörde für Gebäude und Gebäudetheile stellen:

a) in denen Fabriken oder solche gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung der Gebäude, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder eine erhebliche Luftverschlechterung bedingen. Es gehören dahin namentlich:

Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Theer- und Oelkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungs-Werkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien und dergl.), Druckereien, Färbereien und dergl.

b) welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Speicher, Lagerräume und dergl.),

c) welche zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind und nicht unter die Polizei-Verordnungen vom 31. Oktober 1889 und 3. April 1891 fallen,

d) für die Grundstücke, auf welchen der Haupthof zum Theil eine Glasüberdachung erhalten hat (§ 2, Ziffer 4).

2. Die an den Bau und die Einrichtungen solcher Gebäude oder Gebäudetheile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich: die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Konstruktion der Brandmauern, die Zahl, Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle sowie unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern. Auch kann die Verwendung eiserner Oefen und freiliegender Rohre untersagt und die Heizung gewisser Räume nur von außen oder innerhalb massiver Vorgelege zugelassen werden.

3. In Wohngebäuden kann die Einrichtung von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waaren davon abhängig gemacht werden, daß sämmtliche oberhalb belegene Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch unverbrennliche Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

4. Jede Aenderung der inneren baulichen Einrichtung der in Ziffer 1 erwähnten Gebäude und Anlagen bedarf der polizeilichen Genehmigung.

§ 39. Gebrauchsabnahme. 1. Gebäude und Gebäudetheile, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im § 38 angegebenen Art bestimmt sind, dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und ein Gebrauchsabnahmeschein ertheilt ist.

2. Dieser darf in der Regel nicht früher als 6 Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheines ertheilt werden.

3. Im Uebrigen finden auf die Anmeldung zur Gebrauchsabnahme und das dabei zu beobachtende Verfahren die in § 33 für die Rohbauabnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Titel IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 40. Anwendungen der vorstehenden Bestimmungen auf vorhandene Gebäude. 1. Auf Veränderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen Anlagen finden in der Regel die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung Anwendung.

2. Werden vorhandene Gebäude oder Gebäudetheile, welche bisher nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im § 38 angegebenen Art benutzt werden durften, hierfür bestimmt, so finden die Vorschriften der §§ 37 bis 39 Anwendung.

3. Für bauliche Arbeiten, welche einzeln oder zusammen genommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes darstellen, kann die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten Gebäudetheile, soweit sie den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung widersprechen, damit in Uebereinstimmung gebracht werden.

4. Außerdem finden die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung den zu Recht bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur soweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 41. Grenzveränderungen. Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 42. Ausnahmen. 1. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung können für alle öffentlichen Bauten, im Uebrigen aber, soweit sie in Vorstehendem vorgesehen sind, von der Baupolizeibehörde zugelassen werden.

2. Zur Ertheilung von Dispensen ist der Bezirksausschuß überall zuständig.

§ 43. Uebergangsbestimmungen. 1. Diese Baupolizeiordnung tritt am Tage der amtlichen Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung der Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887[1]) in Kraft. Die auf Grund der letzteren erlassenen Bekanntmachungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft, desgleichen die Polizeiverordnung vom 27. April 1894, betreffend die Baubeschränkungen der Schöneberger Wiesen u. s. w.

2. Die nach der Baupolizeiordnung vom 15. Januar 1887 bereits ertheilten Bauscheine verlieren, sofern ihre Gültigkeit nach § 29 nicht früher erlischt, die Gültigkeit nach Ablauf von fünf Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab, wenn nicht inzwischen der Bau begonnen ist, und bei Neubauten, wenn nicht inzwischen die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind.

§ 44. Strafen. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der § 367 Ziffer 12 bis 15 und § 368 Ziffer 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Berlin, den 15. August 1897.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Polizeiverordnung, das gewerbsmäßige Vermiethen von Schlafstellen betr.

Vom 15. Dezember 1896. (Amtsbl. 1897 S. 11.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Niemand darf gewerbsmäßig Schlafstellen (ohne oder mit Verpflegung) vermiethen, wenn er nicht für die aufzunehmenden Personen (Schlafgänger, Kost- und Schlafgänger, Quartiergänger, Miethgänger) außer den für sich und seine Haushaltungsangehörigen erforderlichen Räumen hinlängliche Schlafräume besitzt, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Die Quartiergeber sowie deren Vertreter haften für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der Ortspolizeibehörde.

§ 2. Personen verschiedenen Geschlechts über 14 Jahre dürfen nicht in denselben Schlafräumen untergebracht werden, wenn sie nicht in dem Verhältnisse von Eheleuten oder von Eltern bezw. Großeltern zu Kindern stehen.

Das Gleiche gilt von der gemeinsamen Unterbringung von Personen verschiedenen Geschlechts, welche zum Theil 14 Jahre alt und darunter, zum Theil über 14 Jahre alt sind.

§ 3. Die an Schlafgänger u. s. w. vermietheten Schlafräume dürfen mit Räumen, in denen Personen anderen Geschlechts wohnen oder schlafen, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Etwa vorhandene Thüren müssen von dem Vermiether stets geschlossen gehalten werden.

§ 4. Jeder an Schlafgänger u. s. w. vermiethete Raum muß mit einem Fußboden von undurchlässigem Material oder Dielung versehen, durch eine Thür verschließbar sein und mindestens ein in der Außenwand des Hauses befindliches, zum Oeffnen eingerichtetes Fenster besitzen, durch das er ausreichend Luft und Licht erhält. Der Schlafraum darf nicht über oder an offenen oder nicht geruchlos abgeschlossenen Düngergruben oder Aborten liegen. Ställe, Flure, nicht zum Bewohnen eingerichtete Kellerräume oder in Gebrauch befindliche Küchen dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden, Bodenräume nur dann, wenn sie durch Verschalung oder Putz genügend gegen Witterungseinflüsse geschützt sind.

§ 5. Jedem Schlafgast muß mindestens gewährt werden:

1. ein Luftraum von 10 Kubikmetern bei 4 Quadratmeter Grundfläche,
2. eine besondere Lagerstätte,
3. ein Strohsack,
4. ein Kopfkissen,
5. eine stark wollene Decke oder ein Federbett,
6. ein Handtuch

Je zwei Schlafgäste müssen mindestens ein Waschgeschirr erhalten.

§ 6. Die Quartiergeber sind verpflichtet, für tägliche Lüftung und Reinigung der vermietheten Räume zu sorgen und mindestens alle 6 Monate das Stroh in den Strohsäcken und Kopfkissen erneuern, sowie mindestens alle 2 Monate die Schlafdecken und Ueberzüge reinigen zu lassen.

§ 7. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen als Schlafgäste nicht aufgenommen werden. Werden solche nach der Aufnahme von ansteckenden Krankheiten befallen, so haben dies die Quartiergeber binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 8. Jeder, der Schlafgänger u. s. w. bei sich aufnimmt, muß dies unbeschadet der sonst für das Meldewesen bestehenden Vorschriften binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzeigen und dabei die im eigenen Haushalte befindlichen, sowie der in Schlafstelle aufgenommenen Personen nach Vornamen, Zunamen, Alter und gleichzeitig die Länge, Breite und Höhe der vermietheten Schlafräume angeben. Jede Veränderung der letzteren, sowie jede Vermehrung der Schlafgänger oder der Haushaltungsangehörigen ist binnen gleicher Frist anzuzeigen.

§ 9. Die Ortspolizeibehörde prüft auf Grund örtlicher Untersuchung die Zulässigkeit der Aufnahme der angemeldeten Schlafgänger u. s. w. und bestimmt, wie viel Personen in jedem Schlafraume untergebracht werden dürfen. Die hierüber für jeden Schlafraum zu ertheilende Bescheinigung muß an der Thür desselben angeheftet werden.

§ 10 Die Ortspolizeibehörde ist auch dann, wenn die vermietheten Schlafräume den vorstehenden Anforderungen entsprechen, befugt, das Halten von Schlafgängern u. s. w. zu untersagen, wenn

a) Thatsachen vorliegen, welche die sittliche Unzuverlässigkeit des Quartiergebers darthun,

b) die dem Quartiergeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume nicht für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum bei 4 Quadratmetern Grundfläche enthalten.

§ 11. Die Quartiergeber sind verpflichtet, in jedem vermietheten Schlafraum ein Druckexemplar dieser Verordnung aufzuhängen.

§ 12. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, im Bedürfnißfalle Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5 Nr. 1 und § 10 sub b zuzulassen. Der für einen Schlafgast zu gewährende Schlafraum muß

[1]) Vgl. Veröff. 1888 S. 423.

aber bei einem Erwachsenen mindestens 9 Kubikmeter, bei Kindern unter 6 Jahren mindestens 3 Kubikmeter, bei Kindern zwischen 6 und 14 Jahren 6 Kubikmeter betragen.

Auch muß einem jeden Schlafgaste eine besondere Schlafstätte eingeräumt werden.

§ 13. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, die Quartiere jederzeit unter Beachtung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12 Februar 1850 (Ges.-S. S 45) zu betreten und zu revidiren.

§ 14. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis 30 ℳ und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 15. Die Polizeiverordnungen des Königl. Landrathes zu Landeshut vom 3. März 1888 und der Polizeiverwaltung zu Liegnitz vom 30 Juli 1888, betreffend das Kost- und Quartiergängerwesen, werden hierdurch aufgehoben.

§ 16. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 mit der Maßgabe in Kraft, daß alle dann vorhandenen Schlafgänger u. s. w. gemäß § 8 anzumelden und bis zu diesem Zeitpunkte alle zu vermiethenden Schlafstellen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend einzurichten sind.

Die Ausdehnung dieser Verordnung bezw. einzelner Bestimmungen derselben auf die nicht gewerbsmäßige Gewährung von Schlafstellen bleibt vorbehalten.

Liegnitz, den 15. Dezember 1896.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

v. Heyer.

Sachsen. Bekanntmachung, die Anerkennung des Laboratoriums für angewandte Chemie der Universität Leipzig als staatliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln betr. Vom 16. September 1897. (Vgl. Veröff. 1894 S. 174 u. 719.)

Nachdem unter die in Absatz 6 der Verordnung der unterzeichneten Ministerien vom 23. Juli 1894 gedachten staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln im Sinne von § 16 Absatz 1 Ziffer 4, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker das neuerrichtete Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität zu Leipzig aufgenommen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Ministerien d. Inn. u. d. Kultus u. öffentl. Unterrichts.

v. Metzsch. v. Seydewitz. Götz.

Waldeck. Landes-Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Vom 28. September 1897. (Reg.-Bl. S. 47.)

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 — Regierungs-Blatt Seite 9 — wird für den Umfang der Fürstenthümer hiermit Folgendes angeordnet:

§ 1. Alle Aerzte, Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe sind verpflichtet, von jedem einzelnen in ihrer Praxis, ihrer Familie oder ihrem Hause vorkommenden Erkrankungsfalle an Cholera, Pocken, Typhus, Ruhr, Diphtherie, Wochenbettfieber, Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit und Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere ungesäumt dem Ortsbürgermeister Anzeige zu erstatten.

Alle Erkrankungen an sonstigen ansteckenden Krankheiten (Scharlach, Masern, Rötheln, Genickkrampf, Trichinose 2c.) sind erst dann dem Ortsbürgermeister anzuzeigen, wenn sie epidemisch auftreten und zwar sobald an einem Orte der dritte Erkrankungsfall stattfindet.

§ 2. Zu den Anzeigen sind nach dem folgenden Muster Meldekarten zu benutzen, welche von den Bürgermeistern vorräthig zu halten sind. Die Aerzte haben diese Karten, von welchen ihnen eine Anzahl im Voraus durch die Bürgermeister unentgeltlich verabfolgt werden wird, eigenhändig auszufüllen. Die übrigen anzeigepflichtigen Personen brauchen die Anzeige und die Angaben, welche für die alsdann von dem Bürgermeister auszufüllende Meldekarte erforderlich sind, nur mündlich zu machen.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Arolsen, am 28. September 1897.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

Meldekarte.

Anzuzeigen ist jede Einzel-Erkrankung an Cholera, Pocken, Ruhr, Diphtherie, Wochenbettfieber, Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit und Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere.

Alle übrigen ansteckenden Krankheiten (Masern, Scharlach, Rötheln, Genickkrampf, Trichinose 2c.) sind erst vom dritten Erkrankungsfalle ab anzuzeigen.

a) Vor- und Familienname de . . Erkrankten . . . . . b) Alter: . . . . . Geschlecht: . . . . . c) Stand: (bei Kindern: der Eltern, — bei Dienstboten 2c.: Stand und Name des Haushaltungsvorstandes) . . . . . d) Wohnort und Wohnung: . . . . . e) Name der Krankheit: . . . . . f) Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung: . . . . . g) Sind schulpflichtige Kinder in dem Haushalte vorhanden? . . . . . h) Etwaige Bemerkungen über die Entstehungsursache 2c. . . . . .

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. den Verkauf von Thilophagplatten außerhalb öffentlicher Apotheken. Vom 14. April 1897. (Oest. San.-W. S. 182.)

Anläßlich der Berichterstattung über eine strafgerichtliche Verhandlung wegen unbefugten Verkaufes eines Hühneraugenvertilgungsmittels, ist dem k. k. Ministerium des Innern zur Kenntniß gekommen, daß die sogenannten Thilophagplatten, welche aus einem Kautschukpflasterstreifen mit einer medikamentösen, Salizylsäure enthaltenden Auflagerung bestehen, in Drogerien und anderen Handelsgeschäften, sowie im Hausirhandel frei verkauft wurden.

Da dieses Mittel mit Rücksicht auf seine Zusammensetzung sich als ein Arzneimittel darstellt und diese nach § 1 der Medizinalverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr 152, nur in öffentlichen Apotheken unter den vorgeschriebenen Bedingungen verkauft werden dürfen, wird die k. k. . . . . eingeladen, hievon die k. k. Bezirkshauptmannschaften und Stadtmagistrate zur Bekanntmachung der Unstatthaftigkeit des freien Verkaufes dieses Artikels außerhalb der Apotheken in den Kreisen der interessirten Geschäftsleute in Kenntniß zu setzen und dieselben zur Ueberwachung des Arzneiwaarenhandels auch in dieser Beziehung anzuweisen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Behandlung der aus Nordamerika eingeführten Fleischsendungen. Vom 16. April 1897. (Oest. San.-W. S. 183.)

Einer Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Aeußern zu Folge hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika die Anordnung getroffen, daß vom 15. März d. J. an alles für den Transport nach Europa bestimmte frische, gesalzene, gepöckelte, in Büchsen oder in anderer Art verpackte Fleisch von dem Zertifikate eines Ackerbaudepartementsinspektors begleitet sein muß, mit welchem bestätigt wird, daß das Vieh, von welchem die Fleischwaare stammt, nicht krank gewesen und das Fleisch der Gesundheit zuträglich sei.

Fleisch, welches ohne den amtlichen Inspektionsschein nach Europa verschifft werden soll, muß auf den Fässern, Kisten oder sonstigen Verpackungen einen deutlich lesbaren, diese Thatsache konstatirenden Vermerk tragen, sonst wird der Export nicht gestattet.

Ein Schiff, welches nicht inspizirtes Fleisch ohne diesen ausdrücklichen Vermerk auf den Verpackungen an

Bord hat, soll nicht eher seine Klarirungspapiere erhalten, als bis die obigen Verfügungen erfüllt sind.

Hievon wird die k. k. . . . . mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, die Unterbehörden auf diese Verfügung aufmerksam zu machen und in entsprechender Weise Vorsorge zu treffen, daß beim Einlangen derartiger Fleischsendungen aus Amerika genau im Sinne der h. o. Erlässe vom 5. November 1894 Z. 15583, und 15. Jänner 1897, Z. 39211 ex 1896, vorgegangen werde.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung der gegen Ankömmlinge aus Pola und Lussinpiccolo angeordneten sanitären Revision.

Vom 8. Mai 1897. (Oest. San.-W. S. 182.)

In Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 4. Mai 1897, Z. 37363, wird die k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf den namhaften Rückgang der Typhusfälle in Pola bei Ausfall von Neuerkrankungen, sowie auf das mittlerweile erfolgte Erlöschen der Blatternepidemie in Lussinpiccolo ermächtigt, die mit dem h. ä. Erlasse vom 26. Dezember 1896, Z. 42643[1]), angeordnete sanitätspolizeiliche Revision der aus den genannten Städten anlangenden Reisenden außer Kraft zu setzen.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Oktober 1897.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Oktober herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Marienburg i. Westpr. 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (2). Reg.-Bez. Stettin: Pyritz 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Lissa 1 (1), Kempen i. Pos. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Steinau 1 (1), Landkreis Breslau 1 (1), Frankenstein 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Schönau 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Tost-Gleiwitz 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Landkreis Hildesheim 1 (1), Landkreis Göttingen 3 (3). Reg.-Bez. Münster: Recklinghausen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landbezirk Landsberg 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 1 (1), Wolfstein 1 (1) Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Dillingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Auerbach 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1). Sachsen-Weimar: Eisenach 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1). Bezirk Lothringen: Saargemünd 1 (1).

Zusammen 30 Gemeinden und 31 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Neidenburg 1 (8). Reg.-Bez. Danzig: Pr. Stargard 1 (1), Berent 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Löbau 1 (1), Thorn 5 (13), Kulm 10 (17), Schwetz 1 (2), Tuchel 2 (2), Konitz 2 (2), Flatow 1 (1). Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 2 (3), Oberbarnim 5 (9), Teltow 1 (1), Ostprignitz 3 (7). Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 1 (1), Soldin 1 (1), Arnswalde 4 (6), Landkreis Landsberg 13 (21), Lebus 1 (1), Weststernberg 1 (5), Oststernberg 3 (7), Züllichau-Schwiebus 3 (7). Reg.-Bez. Stettin: Greifenhagen 3 (3), Pyritz 3 (3). Reg.-Bez. Stralsund: Greifswald 2 (2). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schroda 1 (1), Schrimm 14 (15), Posen West 3 (3), Samter 9 (15) Birnbaum 2 (2), Meseritz 2 (3), Neutomischel 9 (14), Grätz 10 (29), Fraustadt 4 (15), Kosten 3 (3), Gostyn 1 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. Pos. 2 (2), Wirsitz 34 (69), Schubin 29 (68), Inowrazlaw 14 (22), Strelno 5 (9), Mogilno 4 (6), Znin 5 (7), Wongrowitz 2 (4), Witkowo 2 (2). Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (1), Guhrau 12 (17), Wohlau 1 (1), Strehlen 1 (2), Nimptsch 3 (8), Striegau 2 (4). Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 2 (6), Glogau 3 (4), Goldberg-Hainau 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Groß-Strehlitz 1 (1), Ratibor 8 (54), Leobschütz 2 (3). Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 3 (7), Wanzleben 5 (6), Stadtkreis Magdeburg 1 (1), Neuhaldensleben 7 (20), Oschersleben 12 (42), Landkreis Halberstadt 7 (26). Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 1 (1), Saalkreis 9 (19), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 1 (1), Querfurt 1 (1). Reg.-Bez. Erfurt: Schleusingen 1 (2). Reg.-Bez. Schleswig: Eiderstedt 1 (1), Tondern 2 (4), Norderdithmarschen 3 (8), Süderdithmarschen 2 (3), Pinneberg 1 (2). Reg.-Bez. Hannover: Landkreis Linden 2 (4). Reg.-Bez. Hildesheim: Landkreis Hildesheim 1 (1), Marienburg i. Han. 2 (10), Goslar 1 (1). Reg.-Bez. Lüneburg: Gifhorn 3 (6), Burgdorf 1 (1). Reg.-Bez. Osnabrück: Meppen 1 (5), Aschendorf 3 (14), Hümmling 3 (20), Grafschaft Bentheim 1 (1). Reg.-Bez. Aurich: Landkreis Emden 4 (8), Wittmund 4 (6), Leer 5 (6), Weener 3 (3). Reg.-Bez. Münster: Tecklenburg 2 (3), Lüdinghausen 4 (7), Landkreis Münster 1 (1), Steinfurt 2 (3), Ahaus 2 (2), Borken 1 (2), Recklinghausen 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Halle i. W. 5 (10). Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 3 (6), Stadtkreis Dortmund 1 (2), Landkreis Dortmund 2 (6), Landkreis Bochum 1 (1), Hattingen 2 (2), Landkreis Hagen 1 (2) Reg.-Bez. Kassel: Eschwege 2 (6), Frankenberg 1 (2), Gelnhausen 3 (10), Landkreis Hanau 5 (12), Hersfeld 1 (1), Kirchhain 1 (1), Schmalkalden 9 (92). Reg.-Bez. Wiesbaden: Oberwesterwaldkreis 2 (4), Unterwesterwaldkreis 2 (4), Höchst 2 (2). Reg.-Bez. Koblenz: Landkreis Koblenz 1 (5), Adenau 1 (3). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1), Landkreis Krefeld 10 (32), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Mörs 5 (8), Geldern 4 (4), Kempen 2 (3), Neuß 6 (11), Grevenbroich 9 (19), Landkreis Gladbach 1 (1). Reg.-Bez. Köln: Stadtkreis Köln 1 (1), Landkreis Köln 1 (1), Euskirchen 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Geilenkirchen 1 (4), Düren 2 (2). Reg.-Bez. Sigmaringen: Sigmaringen 2 (3). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Freising 1 (1), Stadtbezirk Landsberg 1 (6), Stadtbezirk München 1 (6), Stadtbezirk Rosenheim 1 (2), Aichach 3 (64), Berchtesgaden 7 (26), Bruck 7 (36), Dachau 3 (71), Ebersberg 7 (22), Friedberg 8 (90), Landbezirk Ingolstadt 2 (14), Landbezirk Landsberg 3 (3), Miesbach 5 (11), Landbezirk München I 20 (55), Pfaffenhofen 9 (160), Landbezirk Rosenheim 3 (12), Schongau 2 (3), Schrobenhausen 1 (1), Landbezirk Traunstein 1 (1), Wasserburg 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Stadtbezirk Landshut 1 (5), Kelheim 5 (47), Landbezirk Landshut 8 (28), Landbezirk Passau 1 (1), Rottenburg 3 (59), Viechtach 1 (9), Vilsbiburg 1 (3) Reg.-Bez. Pfalz: Germersheim 2 (4), Ludwigshafen a./Rh. 2 (4). Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Amberg 1 (1), Beilngries 4 (30), Eschenbach 1 (4), Neumarkt 7 (81), Parsberg 1 (1), Tirschenreuth 9 (24), Vohenstrauß 1 (2). Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bamberg 1 (1), Berneck 2 (3), Ebermannstadt 1 (1), Forchheim 4 (4), Höchstadt a./A. 3 (40), Landbezirk Hof 1 (1), Landbezirk Kulmbach 2 (14), Münchberg 2 (4), Rehau 1 (1), Staffelstein 1 (4), Wunsiedel 3 (16) Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Fürth 1 (1), Stadtbezirk Nürnberg 2 (2), Stadtbezirk Schwabach 1 (1), Landbezirk Ansbach 11 (52), Landbezirk Dinkelsbühl 15 (84), Landbezirk Eichstätt 5 (45), Landbezirk Erlangen 4 (9), Feuchtwangen 11 (81), Landbezirk Fürth 8 (55, darunter 1 Schaafheerde), Gunzenhausen 29 (187), Hersbruck 8 (97), Hilpoltstein 15 (241), Neustadt a./A. 4 (17), Landbezirk Nürnberg 7 (7), Landbezirk Rothen-

[1]) Veröff. 1897 S. 197.

burg a./T. 1 (1), Scheinfeld 2 (4), Landbezirk Schwabach 12 (112), Uffenheim 10 (17), Landbezirk Weißenburg 11 (207). Reg.-Bez. Unterfranken: Alzenau 1 (5), Landbezirk Aschaffenburg 12 (79), Ebern 1 (4), Gerolzhofen 1 (18), Hammelburg 2 (7), Haßfurt 4 (5), Karlstadt 2 (8), Kissingen 2 (7), Landbezirk Kitzingen 1 (1), Königshofen 1 (1), Obernburg 4 (28), Ochsenfurt 3 (13), Landbezirk Würzburg 2 (8). Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Augsburg 1 (5), Stadtbezirk Kempten 1 (3), Stadtbezirk Memmingen 1 (17), Stadtbezirk Neuburg a./D. 1 (1), Stadtbezirk Nördlingen 1 (1), Landbezirk Augsburg 8 (38), Landbezirk Dillingen 4 (9), Landbezirk Donauwörth 16 (219), Landbezirk Günzburg 2 (16), Illertissen 3 (6), Landbezirk Kaufbeuren 6 (36), Landbezirk Kempten 6 (18), Krumbach 1 (15), Landbezirk Memmingen 8 (9), Mindelheim 2 (11), Landbezirk Neuburg a./D. 2 (9), Landbezirk Neu-Ulm 1 (1), Landbezirk Nördlingen 16 (132), Oberdorf 3 (9), Sonthofen 1 (1), Wertingen 5 (21). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Dresden-Neustadt 2 (2), Pirna 1 (1). Kreishauptm. Leipzig: Stadtbezirk Leipzig 1 (Schlachthof). Kreishauptm. Zwickau: Annaberg 2 (6). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 10 (114), Besigheim 1 (2), Brackenheim 2 (3), Cannstatt 3 (3), Eßlingen 5 (8), Heilbronn 4 (27), Ludwigsburg 1 (1), Marbach 4 (25), Maulbronn 2 (11), Neckarsulm 1 (1 Schafheerde), Vaihingen 1 (1), Waiblingen 4 (14), Weinsberg 6 (21). Schwarzwaldkreis: Balingen 2 (4), Neuenbürg 2 (3), Reutlingen 1 (1). Jagstkreis: Aalen 1 (1), Crailsheim 3 (4), Ellwangen 4 (22), Gaildorf 5 (27), Gerabronn 1 (2), Gmünd 1 (1), Hall 1 (40), Heidenheim 1 (1), Künzelsau 7 (66), Neresheim 2 (4), Oehringen 1 (2), Schorndorf 5 (35), Welzheim 6 (28). Donaukreis: Biberach 1 (1), Blaubeuren 3 (11), Ehingen 1 (5), Göppingen 2 (8), Leutkirch 2 (13), Riedlingen 4 (13), Ulm 3 (4). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Meßkirch 1 (1), Donaueschingen 1 (3). Landeskommiss. Karlsruhe: Baden 1 (2), Rastatt 3 (16), Bretten 8 (185), Bruchsal 1 (1), Durlach 1 (5), Ettlingen 3 (30). Landeskommiss. Mannheim: Schwetzingen 3 (13), Weinheim 2 (32), Heidelberg 6 (41), Adelsheim 3 (67), Eberbach 1 (3), Tauberbischofsheim 3 (21). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 2 (7), Bensheim 8 (24), Dieburg 2 (6), Erbach 5 (9), Heppenheim 7 (22), Offenbach 3 (5). Prov. Oberhessen: Alsfeld 1 (3), Büdingen 4 (59). Prov. Rheinhessen: Mainz 5 (44), Alzey 3 (16), Bingen 1 (2), Oppenheim 2 (8), Worms 6 (21). Sachsen-Weimar: Weimar 3 (10), Eisenach 1 (1), Neustadt a./O. 1 (3). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Landbezirk Varel 1 (1), Stadtbezirk Jever 1 (13), Landbezirk Jever 19 (140), Butjadingen 12 (69), Brake 1 (1), Wildeshausen 1 (2), Vechta 1 (1), Kloppenburg 4 (15). Braunschweig: Braunschweig 5 (13), Wolfenbüttel 14 (15), Helmstedt 4 (16). Sachsen-Meiningen: Meiningen 2 (7), Saalfeld 3 (12). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Landbezirk Ohrdruf 1 (20), Landbezirk Waltershausen 3 (50). Anhalt: Dessau 1 (1), Köthen 5 (8), Bernburg 3 (3). Schwarzburg-Sondershausen: Gehren 3 (20). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 4 (32), Königsee 4 (32). Waldeck: Kreis der Eder 1 (1). Reuß ä. L. 2 (2). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 4 (20), Colmar 1 (2), Gebweiler 2 (3), Mülhausen 7 (22), Thann 3 (7).

Zusammen 1210 Gemeinden und 5742 Gehöfte 2c.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 2 (2), Neuhaldensleben 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Oelsnitz 1 (1).

Zusammen 8 Gemeinden und 8 Gehöfte.

Deutsches Reich. Die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1896[1]. (Nach dem elften Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Verlag von Julius Springer in Berlin.)

Die Maul- und Klauenseuche hat im Berichtsjahre sowohl nach ihrer räumlichen Verbreitung als auch nach der Zahl der betroffenen Thierbestände wieder erheblich zugenommen. Es wurden etwas mehr als 4/5 sämmtlicher vorhandenen Kreise 2c. gegen etwa 3/5 im Vorjahre betroffen. Die stärkste Verbreitung erlangte die Seuche im 4. Vierteljahre, nachdem sie im 3. eine geringe räumliche Abnahme erfahren hatte; ebenso war auch am Schlusse des Jahres der Stand derselben ein wesentlich ungünstigerer als bei Beginn desselben.

Verschont geblieben sind nur das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck, der Regierungsbezirk Gumbinnen und das oldenburgische Fürstenthum Lübeck. Verhältnißmäßig wenig betroffen wurden Mecklenburg-Strelitz und die Regierungsbezirke Königsberg, Danzig, Frankfurt, Köslin, Stralsund und Osnabrück. Aufgetreten ist die Seuche in 25 Staaten, 81 Regierungs- 2c. Bezirken, 864 Kreisen 2c., 14 710 Gemeinden 2c., 72 161 Gehöften. Die Zahl der Erkrankungsfälle ist nicht bekannt; die Gesammtzahl der in den neu betroffenen 68 874 Gehöften vorhandenen, mithin theils erkrankten, theils gefährdeten Thiere betrug 710 481 Stück Rindvieh, 572 248 Schafe, 13 640 Ziegen, 252 068 Schweine, insgesammt 1 548 437 Thiere, gegen 464 646 im Vorjahre. Die Verluste an gefallenen und getödteten

---

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 3. Vierteljahr 1897[2].
(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Akershus	4	2	1	2	2	—	10	13	20
Smaalenene	—	1	—	1	1	—	2	10	9
Buskerud	2	3	—	1	—	1	3	6	4
Jarlsberg und Laurdik	—	5	2	—	—	1	10	10	28
Hedemarken	1	—	2	1	4	—	1	9	13
Christians	2	2	4	1	1	6	6	9	17
Bratsberg	2	—	—	—	—	1	2	—	1
Nedenäs	2	—	2	—	—	—	2	15	8
Lister u. Mandal	4	1	2	—	—	—	2	2	—
Stavanger	4	2	—	2	4	1	—	1	3
Süd-Bergenhus	4	1	5	—	1	3	2	1	—
Bergen	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	1	—	1	—	—	—	2	1	5
Romsdal	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Süd-Drontheim	1	1	—	3	5	2	6	14	9
Nord-Drontheim	—	—	—	7	2	3	20	29	43
Nordland	—	—	—	—	1	—	1	1	—
Tromsö	1	—	—	—	—	1	3	8	1
Im Ganzen Fälle	29	19	20	18	21	19	72	129	161
Zahl der Bestände	23	29	18	17	21	17	65	103	124

Ferner ist gemeldet: Rauschbrand: Buskerud im August 1 Fall, Nord-Bergenhus im September 1; Schweinediphtherie: Akershus im August 25 Fälle, im September Christiania 20, Akershus 30.

---

[1]) Vgl. S. 32. — [2]) Desgl. S. 629.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 2. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für April gefallen	April getödtet	Mai gefallen	Mai getödtet	Juni gefallen	Juni getödtet
	gemeldeten Viehes					
Asiatisches Rußland. (4 Goud., 11 Gebiete)						
Tomsk	2	116	10	54	—	—
Ssemipalatinsk . .	3	34	2	7	—	—
Ssemiretschinsk . .	11	—	39	10	—	8
Transkaukasien. (5 Goud., 3 Gebiete)						
Tiflis	9	—	35	—	207	—

Die Rinderpest ist im Berichtsvierteljahr im europäischen Rußland nicht aufgetreten.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
		als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete			als gefallen gemeldeten Thiere		
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . .	4	1	3	4	6	50	21
Polen	10	1	6	7	2	29	275
West- oder Weißrußland . . .	8	4	7	8	20	177	674
Kleinrußland (Ukraine) . .	4	4	4	4	75	208	715
Südrußland . .	5	5	5	5	138	333	1459
Nordrußland .	3	—	1	2	—	6	26
Großrußland .	16	8	16	16	177	1264	3941
Ostrußland . .	10	8	9	9	145	756	1899
Nördl. Kaukasus	3	1	2	1	36	56	91
Europ. Rußland	63	32	53	56	559	2879	9101
Asiat. Rußland .	15	4	4	6	26	20	360
Transkaukasien .	8	2	2	4	5	8	64

[1]) Vgl. S. 599.

Thieren infolge der Maul- und Klauenseuche sind nur von Württemberg und Baden mitgetheilt; sie betrugen 2248 Stück Rindvieh, 53 Schafe, 5 Ziegen, 104 Schweine, zusammen 2410 Thiere.

Die größten Bestände an Klauenvieh in den neu betroffenen Gehöften waren vorhanden in den Regierungs- 2c. Bezirken Magdeburg 175 382, Potsdam 101 349, Hildesheim 100 941, Merseburg 81 166, Braunschweig 57 848, Lüneburg 46 903, Unterfranken 45 599, Düsseldorf 43 009, Jagstkreis 40 839, Minden 40 535; in den Kreisen 2c. Prenzlau 39 299, Steinburg 26 743, Aschersleben 22 369, Marienburg i. Hann. 20 857, Neuhaldensleben 20 302, Jerichow I 17 742, Salzwedel 17 581, Warburg 17 395, Helmstedt 17 038.

Wie früher, wurde die Maul- und Klauenseuche auch im Berichtsjahre in mehreren Fällen aus dem Auslande eingeschleppt; größtentheils jedoch trugen zur Verbreitung der Seuche wieder diejenigen Umstände bei, welche im gesammten Handelsverkehr mit Vieh, besonders in den Märkten und dem Hausirhandel, begründet und der Verschleppung des Ansteckungsstoffes günstig sind. Außerdem hat die Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der polizeilich angeordneten Maßregeln, der Verkehr nicht desinfizirter Personen (Schlächter, Dienstboten), die Benutzung kranker Thiere zu Arbeitsdiensten, die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige von Seuchenausbrüchen die Verseuchung vieler Ortschaften zur Folge gehabt. Mehrfach sind die Ausbrüche auf ungünstige bauliche Verhältnisse, sowie auf mangelhafte oder unterlassene Desinfektion zurückgeführt.

Von der Impfung, d. h. der absichtlichen Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf das gesunde Vieh ist wieder umfangreicher Gebrauch gemacht worden, der fast ausnahmslos den erwarteten Erfolg des schnelleren und milderen Verlaufs der Seuche hatte. Die in fast allen Bundesstaaten zeitweise erlassenen Verbote der Viehmärkte erwiesen sich im Großen und Ganzen als ein wirksames Mittel zur Unterdrückung der Seuche, ohne daß sich hierbei erhebliche wirthschaftliche Schädigungen bemerkbar gemacht hätten.

Uebertragungen der Maul- und Klauenseuche auf Menschen haben wieder mehrfach, namentlich durch den Genuß ungekochter Milch, ferner bei der Behandlung und Wartung kranker Thiere stattgefunden.

Rinderpest in Südafrika[1]). Amtlichen Nachrichten aus Kapstadt vom 7. September zufolge ist die Seuche in Oudtshoorn und in Paarl bei Kapstadt aufgetreten. Es ist ferner das Gerücht verbreitet, daß auch der zwischen Paarl und Kapstadt belegene Schlachthof, von dem aus die Stadt mit Fleisch versorgt wird, durch die Zufuhr kranker Thiere verseucht ist.

Nach einer Mittheilung vom 29. September ist in dem nördlich von Kapstadt belegenen Malmesbury ein Ausbruch der Seuche festgestellt und sind auch in Wynberg, einem der Vororte Kapstadts verdächtige Todesfälle unter dem Vieh vorgekommen. Im Osten ist die Pest bis Port Elizabeth vorgedrungen.

Die Regierung hat einen Bericht der an der wissenschaftlichen Station in Kimberley beschäftigten Doktoren Turner und Kolle über eine neue Methode zur Bekämpfung der Rinderpest veröffentlicht. Das Verfahren beruht auf der weiteren Ausarbeitung der von Professor Koch begonnenen Versuche mit Impfserum und besteht im Wesentlichen aus der gleichzeitigen Impfung mit dem Blute rinderpestkranker Thiere und einem aus dem Blute immunisirter Thiere genommenen Serum.

In der Südafrikanischen Republik haben die Zufuhren von lebendem Vieh in Johannesburg und Pretoria infolge der Rinderpest beträchtlich abgenommen, wodurch die Fleischpreise gestiegen sind. Auf eine an den ausführenden Rath gerichtete Petition hat derselbe am 15 September im Staatskourant eine Proklamation erlassen, wonach die Errichtung von Kühlkammern in Johannesburg und Pretoria zur Aufbewahrung von gefrorenem Fleisch, sowie die Einfuhr von solchem Fleisch aus Australien in Aussicht genommen wird. Die Kühlkammern sind theils vollendet, theils noch im Bau befindlich, die Fleischeinfuhren aus Australien jedoch zwar angebahnt aber noch nicht organisirt.

In **Deutsch-Südwestafrika** hat, amtlichen Nachrichten vom 18. August zufolge, der mit den wissenschaftlichen Untersuchungen über die Rinderpest betraute Stabsarzt Dr. Kohlstock die Ueberzeugung gewonnen, daß die Gallenimpfung ohne Nachimpfung mit Rinderpestblut nur auf kürzere Zeit Immunität verbürge. In Folge dessen ist dort eine 2 Impfperiode eingetreten, von welcher eine zweifellose und dauernde Immunität er-

[1]) Vgl. S. 819.

wartet wird. Es ist die Bestimmung getroffen, daß nur mit Blut geimpfte Ochsen den Frachtweg befahren dürfen.

In Windhoek und Umgebung ist die Blutimpfung bereits im Gange, der endgültige Erfolg indessen noch nicht zu übersehen. In Otjimbingwe hat die Blutimpfung mit der Gallenimpfung rechtzeitig verbunden werden können. Das bisherige Ergebniß beider Impfungen ist, daß 76 % gerettet wurden, trotzdem das in Frage stehende Gebiet bereits verseucht gewesen ist. In Gobabis wird die Blutimpfung erst in Angriff genommen, im Herero-Lande ist dagegen bis jetzt von derselben abgestanden worden. Bei der Masse des in Frage kommenden Viehes und bei den eigenthümlichen Verhältnissen im Hererolande bestehen berechtigte Zweifel an deren Durchführbarkeit. Die Gallenimpfung ist dagegen in Distrikt Okahandja völlig, in den Distrikten Waterberg und Omaruru nahezu beendet. In Okahandja scheint eine Rettung von 50% erzielt zu sein, bezüglich der beiden anderen Bezirke läßt sich die Sache noch nicht übersehen. Im Distrikt Rehoboth hat die Gallenimpfung gute Resultate ergeben, dagegen versuchen die Bastards sich der Blutimpfung zu widersetzen. Im Namalande hat sich von der Seuche bis jetzt überhaupt noch nichts gezeigt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus südlichen Reichstheilen. Vom 7. Oktober 1897. (Amtsbl. S. 537.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 8. September 1897 (Veröff. S. 799) mit folgenden Abweichungen:

In Ziff. 5 ist „Freiburg" fortgefallen; eingereiht sind als Ziff. 11 und 15 die Worte „das Herzogthum Sachsen-Altenburg" und „das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt"; Ziff. 12 bis 14 und 16 bis 18 lauten wie 11 bis 16 a. a. O.

Desgleichen. Reg.-Bez. Merseburg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 6. Oktober 1897. (Amtsbl. S. 329.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713) mit folgenden Abweichungen:

In § 1 ist hinter Aetzkalk „oder Begießung mit Kalkmilch (1 Raumtheil frisch gelöschter Aetzkalk auf 20 Raumtheile Wasser)" eingeschaltet, ebenso in § 3, Ziff. 2, in § 4, Abs. 2, Ziff. 1 und 3, sowie in § 6, Abs. 1, jedoch in diesen §§ ohne die eingeklammerten Worte; ferner sind in § 7 die Worte Räumlichkeiten . . . . . (bis) . . . . . gekommen ist durch die Worte „mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse" ersetzt; in § 8 ist für Ortsvorsteher „Polizeiverwaltungen oder Gemeindevorsteher" zu lesen. — § 11 hat folgende Fassung erhalten:

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Desgleichen. Verfügung, betr. die Berichterstattung über das Auftreten der Geflügelcholera. Vom 11. Oktober 1897.

Nach dem Runderlasse des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 24. September 1897[1]) haben die beamteten Thierärzte über das Auftreten der Geflügelcholera in ihrem Verwaltungsbezirke vierteljährlich, das erste Mal für das 4. Vierteljahr 1897, einen übersichtlichen Bericht zu erstatten.

Ich ersuche, über die im dortigen Ortspolizeibezirke zur amtlichen Kenntniß gekommenen Ausbrüche der Geflügelcholera dem beamteten Thierarzte in den letzten Tagen jedes Vierteljahres eine recht zuverlässige Mittheilung zu machen, der zur Vermeidung von Rückfragen das nachstehende Muster zu Grunde zu legen ist.

[1]) Veröff. S. 830.

Mittheilung
über die im diesseitigen Ortspolizeibezirke während des . . . Vierteljahres 189 . zur amtlichen Kenntniß gelangten Ausbrüche der Geflügelcholera.

Name des Besitzers des Geflügels	Wohnort	Stückzahl und Bezeichnung des verseuchten Geflügelbestandes	Zahl der Thiere: erkrankten	Zahl der Thiere: gefallenen oder getödteten	Datum des Ausbruches der Seuche	Datum des Erlöschens der Seuche	Bemerkungen über die Art der Einschleppung der Seuche, insbesondere darüber, ob die Ansteckung auf russisches oder galizisches Geflügel zurückzuführen ist

An sämmtliche städtischen Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher des Regierungsbezirks.

Desgleichen. Reg.-Bez. Schleswig. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 8. Oktober 1897. (Amtsbl. S. 435.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713), nur ist in § 7 statt Räumlichkeiten . . . . . (bis einschließlich) . . . . . gekommen ist „mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse" und in § 8 statt Ortsvorsteher „Ortspolizeibehörden" zu lesen. — § 11 hat folgende Fassung erhalten:

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung vom 11. Oktober 1897. (Amtsbl. S. 249.)

Nach der in der Nr. 234 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 5. Oktober 1897 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul- und Klauenseuche im Monat September 1897 in dem Regierungsbezirk Schleswig, Aurich und in dem Herzogthum Oldenburg geherrscht, dagegen ist sie im Bezirk der Stadt Berlin und in den Gebieten der freien und Hansestädte Hamburg und Bremen nicht aufgetreten.

Es findet deshalb meine landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896[1]), betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, auf dasjenige Vieh Anwendung, welches aus dem Regierungsbezirk Schleswig, Aurich und dem Herzogthum Oldenburg, ausgenommen die oldenburgische Gemeinde Dedesdorf, in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh aus dem Bezirk der Stadt Berlin, den Gebieten der freien und Hansestädte Hamburg und Bremen, sowie aus der auf dem rechten

[1]) Veröff. 1896 S. 527.

Weserufer belegenen oldenburgischen Gemeinde Dedesdorf, für welche von dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium eine besondere Polizei-Verordnung erlassen worden ist, ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Arnsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 11. Oktober 1897.

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713), nur sind in § 7 die Worte Räumlichkeiten . . . . . (bis) . . . . . gekommen ist durch die Worte „mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse" und in § 8 das Wort Ortsvorsteher durch das Wort „Gemeindevorsteher" ersetzt. — § 11 hat folgende Fassung erhalten:

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der Regierung zu Arnsberg in Kraft.

Elsaß-Lothringen. Verordnung vom 12. Oktober 1897.

Mit Rücksicht auf das Nachlassen der Maul- und Klauenseuche wird die Verordnung vom 3. März 1897 (Central- und Bezirksamtsblatt A. S. 131)[1]), durch welche der Abtrieb des auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Viehs verboten war, vom 16. Oktober d. Js. ab bis auf Weiteres aufgehoben.

Minist. f. Elsaß-Lothringen, Abth. f. Landwirthschaft ꝛc.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 9. Oktober 1897.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex. 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reichs bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken: Potsdam, Stettin, Magdeburg und Arnsberg im Königreiche Preußen.
2. aus den Kreishauptmannschaften: Leipzig und Zwickau des Königreichs Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. September l. J.[2]) verfügten Verbots.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Salzburg. Die Landesregierung hat zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem bayerischen Amtsbezirke Berchtesgaden unterm 22. Oktober d. Js. verboten. (Anzeigebl. des k. k. Eisenb.-Minist. S. 630.)

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den rumänischen Distrikten Botoschani am 5., Jassy und Teleorman am 18. Oktober d. J. unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof, gestattet. (Ebd. S. 599 u. 628.)

Schweden. (Vgl. S. 715.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 6. Oktober 1897 wird von demselben der preußische Regierungsbezirk Potsdam, die preußische Provinz Schleswig-Holstein und die Stadt Hamburg nebst deren Gebiet als frei von Tollwuth angesehen.

[1]) Vgl. S. 255. — [2]) Desgl. S. 844.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Bayern. In der Kammer der Abgeordneten wurde am 9., 12. und 14. Oktober der Antrag Steininger und Genossen, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung von Viehseuchen, berathen und hierüber folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Antrag Steininger:

„Die k. Staatsregierung sei zu ersuchen,

a) beim Bundesrathe dahin zu wirken, daß sämmtliches aus dem Auslande eingeführtes Fettvieh auf Kosten der Importeure an der Grenze einer mindestens zehn Tage andauernden veterinärpolizeilichen Beobachtung und bei der Ablieferung an dem Bestimmungsorte einer nochmaligen thierärztlichen Kontrole und Untersuchung zu unterziehen sei,

b) auf Grund der Bestimmungen der §§ 7 und 27 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, anzuordnen, daß alle Personen, welche mit dem Einkaufe und Transporte des eingeführten Fettviehes beschäftigt sind, sich einer gründlichen Desinfektion ihrer Kleider zu unterziehen haben."

2. Antrag Ratzinger:

„Es sei die k. Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrathe dahin zu wirken,

daß sofort die Einfuhr geschlachteten Viehes aus Gesundheitsrücksichten verboten werde,

daß nach Ablauf der Handelsverträge die Zölle für Schlachtvieh gegenüber dem Zolle für Jung- und Arbeits-, Milch- und Zuchtvieh verdoppelt werden sollen."

Hamburg. Ein ungenannter Spender hatte sich dem Senat gegenüber bereit erklärt, für die Errichtung einer Anstalt für unbemittelte Lungenkranke die Summe von 250000 ℳ aus eigenen Mitteln und unter der Voraussetzung herzugeben, daß der Staat die fortlaufenden Betriebskosten, soweit sie nicht in den eigenen Einnahmen der Anstalt ihre Deckung fänden, übernähme, sowie den Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung stelle. Als solcher war ein bei Geesthacht auf Staatsgelände belegenes, in jeder Beziehung geeignetes Grundstück ins Auge gefaßt; die Anstalt sollte etwa 100, ausschließlich für männliche Lungenkranke bestimmte Plätze enthalten. Der Senat entschied sich für Annahme des Geschenks und richtete unterm 29. Oktober d. Js. an die Bürgerschaft den Antrag, daß der zu begründenden Anstalt vom Jahre 1898 ab ein jährlicher Zuschuß von 60000 ℳ auf 5 Jahre zu gewähren und der Bauplatz gegen eine geringe Rekognitionsgebühr unentgeltlich herzugeben sei. Dieser Antrag ist am 3. November in der Bürgerschaft als erster Berathungsgegenstand im neuerbauten Rathhause ohne Diskussion einstimmig angenommen worden. Die Anstalt wird als eine vom Staate durch Gewährung eines fest bestimmten Zuschusses unterstützte Privatstiftung verwaltet werden.

Frankreich. Der 4. Kongreß für die Erforschung der Tuberkulose soll in der letzten Woche des Juli 1898 unter dem Vorsitze von Professor Nocard in Paris abgehalten werden.

Gegenstand der Tagesordnung sind die nachstehenden Punkte:

1. Die Sanatorien als Mittel zur Verhütung und Behandlung der Tuberkulose. Berichterstatter: le Gendre, Netter, Thoinot.
2. Die Heilsera und Toxine in der Behandlung der Tuberkulose. Berichterstatter: Landouzy, Maragliano.
3. Die X-Strahlen als diagnostisches Hülfsmittel bei der Tuberkulose. Berichterstatter: Bouchard, Teissier, Claude.

3a. Die X-Strahlen bei der Behandlung der Tuberkulose. Berichterstatter: Lortet.

4. Die Bekämpfung der Tuberkulose bei Thieren durch vorbeugende Maßregeln Berichterstatter: Nocard, Bang.

(Revue de la Tuberculose 1897 S. 104.)

Vermischtes.

Preußen. Jahresbericht des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896. Erstattet von Dr. Bernhard Fischer.

Es wurden 2172 Untersuchungen ausgeführt, darunter 2034 im Auftrage von Behörden. Von 33 Proben amerikanischer Aepfelspalten enthielt eine 0,016 % Zinkoxyd. Chokolade enthielt Weizenmehl, Kakaoschalen und ein fremdes Fett, wahrscheinlich Sesamöl. Gehacktes Fleisch war verdorben und enthielt zu viel (mehr als 0,1 %) schweflige Säure; der Gehalt an schwefliger Säure schwankte in 10 Proben zwischen 0,016 und 0,329 %. Cervelatwurst enthielt 0,073 % schweflige Säure. Butter wurde wegen Ranzigkeit, zu hohen Wasser- und Salzgehaltes und wegen Verfälschung mit Margarine beanstandet. Milch war häufig gewässert oder theilweise entrahmt, Schlagsahne enthielt 0,75 % Natriumbikarbonat, Schweineschmalz war mit Baumwollsamenöl verfälscht. 16 Weinproben boten zu Ausstellungen keinen Anlaß. Das Leitungswasser von Breslau wurde vierteljährlich einmal, das Kanalwasser monatlich einmal chemisch untersucht. Von Mineralwässern wurden Friedrichshaller Bitterwasser und die Blücherquelle zu Wachtelkunzendorf bei Neustadt O.-Schl. untersucht. Kinderspielwaaren in Form von kleinen Kochgeschirrchen enthielten 0,47 bis 40,4 % Blei, Tapeten Spuren von Arsen, eine grüne Farbe 17,2 % Arsen. Außerdem wurde eine größere Anzahl technischer Produkte und andere Gegenstände geprüft und eine Reihe forensischer Untersuchungen ausgeführt.

Oesterreich. Erfolge der Serumtherapie in Bosnien und der Herzegowina für das Jahr 1896. (Nach einem Bericht der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 22. Juli 1897.)

Im Ganzen wurden in dem Berichtsjahre bei 2330 Personen Serumeinspritzungen und zwar 1047 mal zu Heilzwecken, 1283 mal als Schutzimpfung gemacht.

Von den 1047 Diphtheriekranken, bei denen das Serum kurativ angewendet wurde, starben 142 = 13,6%. Dieses Sterblichkeitsverhältniß gestaltet sich noch günstiger (10,5%), wenn von diesen 142 Kranken 32 in Abzug gebracht werden, bei denen das Serum augenscheinlich zu spät injizirt wurde oder wo lediglich Komplikationen oder Nachkrankheiten den tödtlichen Ausgang herbeiführten. Reine Diphtheriefälle ohne Mischinfektion waren es 915, davon starben 116 = 12,7%; darunter waren 475 schwere Formen mit 22,1% und 440 leichte mit 2,5% Mortalität. Die Zahl der an Mischinfektionen (Scharlachdiphtherie) erkrankten und mit Serum behandelten Fälle belief sich auf 132, wovon 26 = 20% mit Tod abgingen; darunter waren 89 schwere Formen mit 25 (28,1%) und 43 leichte mit 1 (2,3%) Todesfälle.

Nach dem Alter geordnet wurden injizirt: Kinder bis zu einem Jahre 44 (davon starben 7 (16,0%), Kinder von 1 bis 5 Jahren 392 (60 = 15,3%) und Personen über 5 Jahre 611 (76 = 12,4%). Auch bei dieser Sammelforschung zeigt sich der große Nutzen der frühzeitigen Serumbehandlung. Von den

am 1.	Krankheitstag	63	Gespritzten	starben	2=3,2 %
= 2.	=	214	=	=	10=4,7 =
= 3.	=	260	=	=	27=10,4 =
= 4.	=	170	=	=	27=15,9 =
= 5	=	119	=	=	23=19,3 =
= 6.	=	72	=	=	21=29,6 =

u. s. f.

Bezüglich der Einwirkung des Serums auf den klinischen Verlauf der Diphtherie wird bemerkt, daß der lokale Prozeß in 48 bis 52 Stunden nach der Injektion meist zum Stillstand kam und überhaupt die ganze Dauer der Erkrankung eine wesentliche Abkürzung erfuhr.

Von den 1283 präventiv mit Serum behandelten Fällen erkrankten späterhin 35, davon starben 22. Wenn man 10 Scharlacherkrankungen und 3 bereits im Prodromalstadium befindlichen, sowie einen erst 4 Wochen nach der Schutzimpfung erkrankten Fall in Abzug bringt, so verringert sich die Zahl der negativen Resultate der Immunisirung auf 21. Der Bericht hebt besonders hervor, daß trotz der bekanntlich nur etwa 3 Wochen anhaltenden Schutzwirkung des Serums auch lange nachher und ganz ausnahmsweise unter den in den verseuchten Häusern präventiv injizirten Personen Diphtherieerkrankungen vorkamen. Ernstliche schädliche Nebenwirkungen wurden niemals beobachtet. Besonders waren auch Störungen von Seiten der Niere bei den injizirten Fällen keineswegs häufiger als bei den nicht mit Serum behandelten Kranken.

Großbritannien[1]). Die Zahl der im Londoner Hafen auf den Docks und dem Flusse im Jahre 1896 untersuchten Schiffe betrug nach den halbjährlichen Berichten des Gesundheitsbeamten 28 056. In Gravesend wurden 917, in Sheerneß 420 Schiffe ärztlich besichtigt. Unter den in London untersuchten Schiffen führten 23 398 die britische, 2388 die schwedische und norwegische, 1065 die deutsche, 380 die dänische, 308 die niederländische, 156 die spanische, 115 die französische, 95 die finische, 57 die russische Flagge, die übrigen gehörten anderen Nationalitäten an. Auf 98 Schiffen wurden Effekten desinfizirt, in einem Falle bei einem aus Yokohama gekommenen Schiffe wegen Cholera, ferner bei einem von La Plata eingetroffenen Schiffe wegen Gelbfiebers, sonst wegen Unterleibstyphus, Pocken, Scharlachfiebers, Diphtherie und und anderer Krankheiten, 3 mal nur als Vorbeugungsmaßregel. Für ganze Schiffe wurde die Desinfektion ebenfalls 98 mal angeordnet, einmal wegen Choleradiarrhöe bei einem im Oktober aus Alexandrien gekommenen Schiffe, sonst wegen anderer Krankheiten oder als Vorbeugungsmaßregel.

Auf 512 (149) Schiffen wurden bauliche Veränderungen ausgeführt (bezw. zunächst angeordnet), 58 (18) mal bezüglich der Lüftung, 38 (13) mal hinsichtlich der Wasserbehälter, 453 (133) mal in Bezug auf Beleuchtung, Heizung u. a.

Die Zahlen der im Hafen angezeigten Erkrankungen an Infektionskrankheiten betrugen: Unterleibstyphus und gastrisches Fieber (enteric fever) 65 Fälle, Mumps 1, Pocken 15, Wasserpocken 5, Diphtherie 7, Scharlachfieber 33, Rose 5, Masern 7, Cholera und Choleradiarrhöe 4, (je 1 Fall wird auf Kalkutta, Alexandrien, Shanghai und Bombay zurückgeführt), Pest (bubonic fever) 2 (Infektionsquelle unbekannt; es handelte sich um indische Seeleute, welche einige Tage nach der Ankunft aus Bombay in London erkrankten und verstarben). 62 Kranke wurden in das Hafenhospital übergeführt.

Eine Beschlagnahme von Nahrungsmitteln fand in 124 Fällen statt. Die Zahl der ärztlich besichtigten Kanalboote betrug 668.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

List, Prof. Dr. E. Ueber Maltonweine und die Stellungsnahme der Wissenschaft zu denselben. München 1896. Sep.-Abdr. 8°.

de Méritens, A. Elektrizität und Vegetation. Frankfurt a. M. 8°.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 791.

Zu sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

43. Woche vom 24. bis 30. Okt. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Rothlauf (Wundrose)	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	88	—	32	9	12,9	25,7	—	—	—	—	—	5	5	4	1	1	18	—
Altendorf	42 937	35	—	9	2	10,9	22,01)	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	3	—
Altona	150 747	95	2	40	10	13,8	23,7	—	—	—	—	1	5	4	3	2	2	24	3
Augsburg	84 237	40	1	32	10	19,8	28,2	—	—	—	1	—	1	2	3	1	1	24	1
Barmen	130 428	80	3	34	11	13,6	21,0	—	—	1	—	—	6	4	3	—	—	20	—
Berlin	1 708 499	894	27	502	134	15,3	24,2	4	11	16	—	—	70	40	30	7	7	325	6
Beuthen	43 134	32	2	20	5	24,1	29,7	—	1	1	—	—	2	—	1	1	1	13	2
Bielefeld	49 832	34	—	10	3	10,4	20,4	1	—	—	—	—	1	4	1	1	—	3	—
Bochum	55 818	35	2	15	2	14,0	26,3	1	1	—	1	—	3	4	—	—	—	4	1
Bonn	46 064	28	2	19	8	21.4	26,8	—	—	—	1	—	1	1	2	2	2	13	1
Brandenburg	43 964	29	—	17	3	20,1	27,0	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	13	1
Braunschweig	119 900	66	3	33	11	14,3	23,6	1	—	1	—	—	2	2	6	2	2	17	4
Bremen	145 134	85	1	464)	16	16,54)	20,2	—	—	—	—	—	4	1	3	—	—	34	4
Breslau	385 198	223	10	150	49	20,2	29,9	2	1	1	1	—	22	16	21	—	—	78	8
Bromberg*	48 007	29	—	11	6	11,9	23,6	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	9	—
Charlottenburg*	149 958	79	5	35	11	12,1	24,9	—	—	3	—	—	3	2	4	—	—	22	1
Chemnitz	168 004	130	1	54	24	16,7	31,2	—	—	1	1	—	3	1	—	—	—	47	1
Danzig	127 272	77	1	54	19	22,1	27,4	—	—	1	1	—	2	9	8	8	8	31	2
Darmstadt	65 512	26	—	17	3	13,5	20,5	3	1	1	—	—	1	1	—	—	—	10	—
Dessau	45 208	21	3	16	7	18,4	23,9	—	—	2	—	—	2	2	2	2	2	8	—
Dortmund	118 063	97	5	31	11	13,7	25,0	—	—	1	1	—	3	7	—	—	—	14	5
Dresden	369 949	237	11	1185)	31	16,65)	23,5	1	1	2	—	—	14	4	5	1	1	81	10
Düsseldorf	186 249	138	—	63	15	17,6	22,7	—	—	—	—	—	4	3	4	—	—	47	5
Duisburg	73 750	71	3	23	8	16,2	24,8	—	1	1	—	—	3	2	2	—	—	11	3
Elberfeld	143 593	99	1	28	7	10,1	21,5	1	—	1	—	—	5	4	3	1	1	13	1
Elbing	47 198	33	1	15	3	16,5	29,5	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	8	—
Erfurt	79 765	56	—	18	—	11,7	22,5	—	1	—	—	—	4	1	—	—	—	9	3
Essen	102 044	80	4	30	5	15,3	25,6	—	2	—	1	—	4	3	2	—	—	15	3
Flensburg	41 859	23	1	8	1	9,9	23.2	—	1	—	1	—	—	1	1	—	—	4	—
Frankfurt a. M.	238 684	136	5	69	20	15,0	19,3	2	1	—	—	—	5	10	8	2	2	41	2
Frankfurt a. O.	60 246	32	1	22	7	19,0	27,0	1	—	1	—	—	2	3	2	2	2	11	2
Freiburg i. B.	54 198	26	—	226)	8	21,16)	23,9	—	—	—	—	—	4	3	4	—	—	10	1
Fürth	47 647	37	2	18	7	19,6	27,6	—	3	—	—	—	—	2	3	2	2	9	1
Gera	44 793	29	—	25	9	29,0	29,0	—	7	1	—	—	2	1	9	—	—	5	—
M.-Gladbach	54 940	40	3	25	8	23,7	25,0	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	15	—
Görlitz	73 021	35	2	28	6	19,9	26,3	1	—	1	—	—	5	5	2	1	1	13	1
Hagen	43 861	36	1	17	4	20,2	24,6	1	—	—	—	—	1	6	—	—	—	9	—
Halberstadt	42 472	.	.	.	.	.	26,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Halle	120 774	84	1	367)	11	15,57)	24,3	—	—	1	2	—	3	8	2	1	1	19	1
Hamburg	642 131	409	15	169	44	13,7	25,1	—	—	—	1	1	21	20	13	1	1	105	8
Hannover	220 644	115	8	59	20	13,9	20,9	—	—	1	1	1	5	5	2	1	1	42	2
Harburg	44 954	32	2	16	6	18,5	21,0	—	—	—	1	—	1	2	1	1	1	11	—
Hildesheim	41 061	22	1	8	1	10,1	22,0	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	4	—
Kaiserslautern	42 025	34	3	7	3	8,7	20,9	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	4	1
Karlsruhe	87 642	37	—	24	8	14,2	19,6	—	—	1	1	—	4	1	—	—	—	16	1
Kassel	85 584	30	2	23	7	14,0	19,9	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	14	1
Kiel	90 889	66	2	24	8	13,7	22,8	—	—	—	—	—	1	4	4	1	1	12	3
Koblenz	40 388	29	—	4	2	5,2	21,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—
Köln	332 773	210	10	103	26	16,1	25,7	—	—	2	—	—	13	9	7	—	—	67	5
Königsberg i. Pr.	176 595	94	5	62	15	18.3	30,2	—	—	2	1	—	3	16	6	—	—	33	1
Königshütte	47 292	51	1	15	5	16,5	28,3	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	12	—
Krefeld*	107 837	78	3	42	8	20,3	23,9	—	5	1	—	—	2	4	2	2	2	27	1
Leipzig	413 529	261	5	130	47	16,3	22,7	—	—	2	1	—	17	11	21	6	5	73	5
Liegnitz	53 266	30	1	16	3	15,6	30,4	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	1
Ludwigshafen	41 884	32	—	12	5	14,9	26,22)	—	1	—	—	—	5	—	1	—	—	5	—
Lübeck	72 364	33	—	20	9	14,4	21,0	—	—	—	—	1	1	7	2	1	1	9	—
Magdeburg	218 284	137	4	55	19	13,1	26,5	—	—	—	—	—	4	7	4	2	2	37	3
Mainz	77 063	35	2	21	5	14,2	22,5	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	12	1
Mannheim	101 607	77	2	20	8	10,2	21,4	—	—	—	—	—	2	—	3	1	1	15	—
Metz	59 221	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	84 916	51	3	24	9	14,7	23,43)	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	18	—
München	425 087	273	9	179	69	21,9	28,2	2	2	2	—	—	28	21	22	1	—	100	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1 Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 41 = 14,7‰. — [5]) Desgl. 107 = 15,0‰. — [6]) Desgl. 20 = 19,2%. — [7]) Desgl. 30 = 12,9%.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	30	—	15	3	13,1	24,5	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	11	—
Nürnberg	168 982	104	1	52	20	16,0	26,1	—	1	—	—	—	8	6	6	2	2	28	3
Offenbach	40 753	28	—	9	2	11,5	21,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	—
Osnabrück	46 502	32	2	12	2	13,4	22,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	2
Plauen i. V.	57 783	41	—	20	12	18,0	25,2	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	14	—
Posen	74 101	53	4	28	9	19,6	29,1	—	1	1	—	—	4	3	1	1	1	17	1
Potsdam	59 826	18	1	18[3]	3	15,6[1]	23,5	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	13	1
Regensburg	42 977	32	1	14	6	16,9	29,9	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	8	—
Remscheid	49 471	28	1	11	3	11,6	21,2	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	6	—
Rixdorf*	67 623	57	1	21	8	16,1	32,3[1]	—	—	—	—	—	5	3	3	2	2	10	—
Rostock	51 384	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schöneberg*	73 454	39	1	19	9	13,5	20,3[2]	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	14	1
Solingen	42 206	35	3	8	1	9,9	24,5	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	3	1
Spandau	59 158	55	2	22	12	19,3	23,2	—	—	2	1	—	2	4	3	1	1	9	1
Stettin	149 334	97	5	49	15	17,1	25,8	1	—	3	2	—	3	6	3	—	—	27	4
Straßburg i. E.	140 463	67	2	32	10	11,8	25,7	1	—	1	—	—	3	1	6	5	5	18	2
Stuttgart	146 661	53	1	32	7	11,3	20,2	—	—	3	—	—	5	2	4	4	3	18	—
Trier	40 393	24	—	11	3	14,2	23,6	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	8	—
Ulm	40 837	19	1	7	—	8,9	22,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—
Wiesbaden	77 487	30	—	18	7	12,1	19,3	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	13	—
Würzburg	70 909	47	1	23[4]	5	16,9[4]	25,5	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	16	1
Zwickau	51 696	33	1	13	5	13,1	27,7	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	9	1

Woche vom 24. bis 30. Oktober 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 18. Septb.	498 893	302	13	137	43	14,3	.	—	—	1	—	—	22	19	11	—	—	78	6
Antwerpen bis 23. Oktbr.	277 581	145	3	72	18	13,5	.	—	8	—	5	—	7	3	7	.	.	40	2
Brüssel	197 682	99	9	61	10	15,9	.	—	—	1	2	—	3	9	6	.	.	36	4
Budapest bis 23. Oktober	629 486	402	12	224	55	18,5	.	1	1	5	2	1	30	27	20	.	.	129	8
Christiania	192 141	37	—	37	10	10,0	.	—	—	—	—	—	13	3	3	.	.	18	—
Edinburg	292 364	147	.	104	19	18,5	.	—	2	1	1	.	9	1	2	.	.	88	.
Glasgow	714 919	427	.	273	.	19,9	.	8	5	—	.	.	.	13	12	.	.	235	.
Kopenhagen	340 500	202	3	81	20	12,4	.	—	—	—	—	1	16	7	1	.	.	54	2
Krakau bis 23. Oktbr.	81 400	45	4	41	7	26,2	.	—	2	2	1	—	8	5	5	4	3	18	—
Lemberg bis 23. Oktbr.	139 094	47	6	61	14	22,8	.	1	1	—	1	—	10	6	1	—	—	40	1
London	4 463 169	2540	.	1514	357	17,7	.	58	22	67	23	3	160	141	37	—	—	945	58
Lyon bis 16. Oktbr.	466 028	144	8	135	16	15,1	.	1	—	1	1	—	26	21	5	—	—	78	2
Madrid	491 595	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 23. Oktbr.	988 610	.	21	388	99	20,4	.	2	21	12	11	4	41	19	39	.	.	234	.
New York bis 16. Oktbr.	2 007 606	1044	46	721	182	18,7	.	5	7	16	7	2	91	88	63	.	.	399	43
Odessa	404 651	.	7	158	50	20,3	.	3	2	6	4	1	18	1	11	4	4	110	2
Paris	2 511 629	1129	76	837	96	17,3	.	2	—	9	3	3	201	71	38	—	—	486	24
Petersburg bis 23. Oktbr.	954 400	576	20	458	125	23,9	.	5	20	41	22	1	61	14	41	.	.	230	.
Prag und Vororte	377 109	191	18	176	31	24,3	.	—	5	4	2	—	38	11	4	.	.	109	3
Rom bis 25. Septbr.	484 061	211	17	130	25	14,0	.	—	—	—	4	1	14	10	16	.	.	83	2
Stockholm bis 23. Oktbr.	274 611	120	4	69	10	13,1	.	—	1	—	—	—	14	7	4	1	1	38	5
Triest	163 979	115	7	67	15	21,2	.	—	3	4	5	—	11	11	1	1	—	31	1
Venedig	166 107	80	1	52	6	16,3	.	—	—	2	1	—	6	6	7	.	.	29	1
Warschau bis 23. Oktbr.	601 408	431	11	270	64	23,3	.	4	19	12	—	2	31	45	35	.	.	116	6
Wien	1 558 129	863	50	525	154	17,3	.	5	1	5	1	4	98	75	47	—	—	276	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24. bis 30. Oktober 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (1)	2	—	1	3	1	—
Scharlach	11 (3)	—	5	—	—	—	1
Diphtherie	35 (6)	5	1	7	5	1	16
Croup	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4	3 (1)	—	—	—	1	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5 (1)	—	—	2 (1)	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	1	4
Rose	7	2	1	1	1 (1)	—	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	38	27	20	17	34 (1)	16	59
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	23 (8)	6 (1)	2	3	18	3 (1)	14 (2)
Lungenschwindsucht	33 (20)	5 (3)	10	5 (2)	11 (6)	6 (3)	17 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	66 (4)	24 (2)	4	7	36	2	17 (2)
Akuter Darmkatarrh	19 (3)	4 (1)	1	2	11	1	3 (1)
Chron. Alkoholismus	18	—	—	2	—	3	11
Akt. Gelenkrheumatism.	20 (1)	7	1	—	3	5	12
And. rheumat. Krankh.	11	8	5	8	19	2	11
Verletzungen	87 (2)	76 (6)	30	24 (4)	80	27 (4)	76 (2)
Alle übrigen Krankh.	533 (63))	256(16)	59 (7)	91 (7)	169(12)	92(13)	294(29)
Summe	920 (113)	425(30)	139 (7)	170(14)	390(20)	161(21)	543(41)
Verbliebener Bestand	4278[8])	1754	721	657[9])	1284	727	2779

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	24./10.-30./10.	8	38	5) 36	5) 105	2
„ Breslau	desgl.	3	61	23	19	1
R.-B. Aachen	desgl.	3	16	4	20	—
„ Arnsberg	desgl.	27	86	37	76	1
„ Aurich	desgl.	—	126	—	7	—
„ Düsseldorf	desgl.	29	66	53	89	2
„ Erfurt	desgl.	11	43	12	17	1
„ Hannover	desgl.	6	24	10	16	—
„ Hildesheim	desgl.	9	125	6	12	—
„ Königsberg	desgl.	30	61	74	26	—
„ Lüneburg	desgl.	11	5	2	10	—
„ Marienwerder	desgl.	6	84	30	25	2
„ Minden	desgl.	20	—	5	26	1
„ Münster	desgl.	5	15	1	21	1
„ Osnabrück	desgl.	1	2	1	10	—
„ Posen	desgl.	9	21	45	42	2
„ Schleswig	desgl.	23	60	53	68	5
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	6	8	5	13	2
„ Stettin	desgl.	23	30	28	45	—
„ Stralsund	desgl.	2	—	1	6) 3	—
„ Trier	desgl.	4	—	—	3	—
„ Wiesbaden	desgl.	19	234	15	27	4
Stadt München	17./10.-30./10.	—	254	32	6) 76	3
„ Nürnberg	24./10.-30./10.	—	2	8	6) 12	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	10	11	1	10	—
Reuß ä. L.	1./10.-31./10.	13	2	3	9	—
Schaumburg-Lippe	24./10.-30./10.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	3	2	—
Hamburg	desgl.	11	5	9	6) 37	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 13,9‰. — [4]) Desgl. 22 = 16,1‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — [9]) Für die Vorwoche ist der Bestand nachträglich auf 645 angegeben worden.

Witterung. Woche vom 24. bis 30. Oktober 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. Oktober	11,0	5,0	769,4	769,7	770,6	100	66	90	—	OSO	1
	25. "	7.5	3,4	770,6	770,7	770,6	100	96	100	—	O	0—1
	26. "	6,7	4,9	770,6	771,1	772,1	100	96	100	0,1	O	0—1
	27. "	7,2	4,9	772,4	772,2	771,2	92	84	92	—	SO	1
	28. "	6,2	0,1	769,6	769,0	768,2	98	87	92	—	SSO	1
	29. "	11,4	3,0	767,5	766,6	766,2	93	67	86	—	SSO	1
	30. "	11,3	2,8	765,5	765,1	765,6	95	62	87	—	S-SSW	0—1
München	24. Oktober	9,9	4,5	721,7	722,1	723,7	82	59	80	—	NO	4,5
	25. "	12,4	2,6	724,3	723.7	724,4	80	51	71	—	NO	3,7
	26. "	10,4	2,0	726,0	726,1	726,5	88	73	86	—	NO	1,5
	27. "	9,9	—0,4	727,0	726,4	726,6	98	79	96	0.1	NO	0,5
	28. "	4,8	0,1	726,6	725,7	725,6	98	94	94	0,1	NO	0,9
	29. "	6,4	—0,4	725,3	724,2	724,7	91	94	98	0,3	NO	0,8
	30. "	2,8	0,1	724,9	724,2	724,8	98	98	98	0,4	NO	0,4

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 105* bis 112*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Grundlagen
für den
Nachweis von Giftstoffen
bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen.
Für
Chemiker, Pharmazeuten und Mediziner
bearbeitet von
Dr. Carl Kippenberger,
Professor der Chemie, Direktor des chemischen und des toxikologischen Laboratoriums der medizinisch-pharmazeutischen Landeshochschule in Kairo.
Mit in den Text gedruckten Figuren.
In Leinwand geb. Preis M. 6,—.

Leitfaden zum Berechnen und Entwerfen
von
Lüftungs- und Heizungsanlagen.
Auf Anregung
Seiner Excellenz des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten
verfasst von
H. Rietschel,
Geh. Regierungsrath, Professor an der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin.
Zwei Bände.
Mit 48 Textfiguren, zahlreichen Tabellen und 22 lithograph. Tafeln.
Zweite, durchgesehene Auflage.
Preis in zwei Leinwandbänden M. 8,—.

Hygienisches Taschenbuch
für
Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte, Techniker und Schulmänner.
Von
Dr. Erwin von Esmarch,
Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.
In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Die
Untersuchung des Wassers.
Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.
Von
Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.
Zweite durchgesehene Auflage.
Mit 75 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.
In Leinwand geb. Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 17. November 1897.** Nr. 46.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 933. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 933. — Aus dem Verwaltungsbericht für Breslau, 1892/95. S. 933. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Reg.-Bez. Breslau). Heilgehülfen und Masseure. S. 934. — (Reg.-Bez. Merseburg). Geflügelcholera. S. 935. — (Reg.-Bez. Lüneburg). Ansteckende Krankheiten. S. 935. — (Sachsen-Altenburg). Gemüsekonserven. S. 935. — Gifthandel. S. 936. — (Hamburg). Hafenordnung. S. 936. — (Elsaß-Lothringen). Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. S. 937. — (Oesterreich). Sanitäts-Jahresberichte. S. 937. — (Nieder-Oesterreich). Hebammen. S. 937. — (Ober-Oesterreich). Impfwesen. S. 938. — Wohnstätten. S. 939. — (Schweiz. Kanton Wallis). Sanitätspolizei. S. 942. — **Gang der Thierseuchen.** (Deutsches Reich). Lungenseuche, 1896. S. 947. — Thierseuchen in der Schweiz, 3. Vierteljahr. S. 947. — Desgl. in Dänemark. S. 948. — Desgl. in Schweden, 1895. S. 948. — Desgl. in Serbien, 28. Juni bis 27. September. S. 948. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Breslau, Griechenland). S. 948. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften u. s. w.** (Italien). Wein. S. 948. — (Schweiz. Kanton Basel-Stadt). Wohnungen. S. 949. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln. S. 950. — (Preußen. Altona). Chemisches Untersuchungsamt, 1896/97. S. 951. — (Sachsen). Fleischbeschau, 1894. S. 952. — (Dresden). Bakteriologische Untersuchungsanstalt. S. 952. — (Belgien. Brüssel). Sterblichkeit, 1896. S. 953. — (Arabien). Quarantäne-Lazareth zu Kamaran. S. 953. — (Britisch-Ostindien). Geschlechtskrankheiten in der Armee. S. 953. — (Japan). Impfwesen. S. 953. — **Geschenkliste.** S. 953. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 954. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 955. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 955. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 955. — **Witterung.** S. 956.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 26. September bis 9. Oktober sind 25 Personen an Cholera und 408 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Mobile wurden vom 13. September bis 20. Oktober 185 Erkrankungen (und 13 Todesfälle) festgestellt, in 5 anderen Orten des Staates Alabama vom 8. bis 20. Oktober 16 (2), in New Orleans vom 8. September bis 20. Oktober 979 (103) und in 2 anderen Orten des Staates Louisiana vom 14. bis 20. Oktober 3 (1), ferner im Staate Mississippi in Biloxi vom 1. September bis 20. Oktober 414 (18), in Edwards vom 15. September bis 20. Oktober 312 (27), in Scranton 195 (8), in 11 anderen Orten vom 8. September bis 19. Oktober 117 (18), im Staate Texas in 3 Orten vom 22. September bis 11. Oktober 16 (0).

In Rio de Janeiro wurde vom 5. bis 11. September 1 Todesfall gemeldet, ferner auf Kuba vom 3. bis 9. Oktober in Cardenas 1, in Santjago 8, in Sagua la Grande 3, vom 29. September bis 6. Oktober in Matanzas 2, vom 1. bis 14. Oktober in Havana 39. In Para starben vom 19. bis 25. September 5 Personen an der Krankheit.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 5, Warschau 10 Todesfälle; Paris 9, Petersburg 29 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 5, Elberfeld 2, London 7, Moskau und New York je 2 Todesfälle; außerdem vereinzelte Todesfälle in Hamburg, Budapest, Paris, Petersburg.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Frankfurt a. O. — Erkrankungen kamen vor in Berlin 61, Breslau 43, in den Reg.-Bezirken Hildesheim 135, Königsberg 95, Marienwerder 207, Schleswig 93, Stettin 95, in München 183, Budapest 28, Kopenhagen 26, Petersburg 68, Wien 82 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Frankfurt a. O., Karlsruhe und Königshütte — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 101, in den Reg.-Bezirken Arnsberg und Düsseldorf je 104, in München 40, Hamburg und Budapest je 26, Kopenhagen 41, London (Krankenhäuser) 164, Paris 52, Petersburg 196, Stockholm 31, Wien 55 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 37, im Reg.-Bez. Königsberg 111, in Edinburg 89, Kopenhagen 29, London (Krankenhäuser) 339, Petersburg 98, Stockholm 29, Wien 36 — desgl. an **Unterleibstyphus** im Reg.-Bez. Düsseldorf 82, in Paris 30, Petersburg 118.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits Settlements. Die gegen Herkünfte von Djeddah verhängte Quarantäne (S. 606) ist unterm 7. Oktober aufgehoben worden.

Aus dem Verwaltungsbericht des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau, 1892/95.

Die Witterungsverhältnisse des Berichtszeitraums waren im Allgemeinen recht gut und haben nicht unwesentlich zu der günstigen Gestaltung der Gesundheitsverhältnisse beigetragen. Die mittlere Jahrestemperatur stellte sich um ½ bis 1° C. höher als im Durchschnitt 1791/1890. Die Niederschlagsmenge war durchweg geringer als in den Vorjahren seit 1888, ebenso stellten sich die Jahresmittel des Oder- und Ohlewasserstandes niedriger als in der vorigen Berichtsperiode.

Bei der Zählung von 1895 ergab sich eine ortsanwesende Bevölkerung von 373140, gegen 1890 eine durchschnittliche Zunahme derselben von jährlich 2,3 %. Auf 1000 der mittleren Bevölkerung kamen Geborene überhaupt 1892: 36,8, 1893: 36,0, 1894: 36,6 (1886/90 dagegen 37,1). Die Ziffer der Todtgeborenen ist von 31 auf je 1000 Geborene im Jahre 1892 auf 35 im Jahre 1894 gestiegen, blieb aber selbst dann hinter dem Durchschnitt 1886/90 (46 %o) noch weit zurück. Auch die Zahl der unehelich Geborenen ist von 157 auf 166 (1886/90: 168) %o aller Geburten gestiegen.

Die Gesammtsterblichkeit war 1893 (29,2 %o der Bevölkerung) etwas höher als im Mittel der letzten Volkszählungsperiode (28,8), während sie 1892 (25,6) und 1894 (25,5) sich besonders günstig gestaltete. Dies kam namentlich innerhalb der Altersstufen der Bevölkerung bis zu 40 Jahren zum Ausdruck. Im Alter von 0 bis 5 Jahren starben in den drei Jahren 1892/94 im Verhältniß zu je 1000 gleichaltrigen Lebenden 110, 128, 109 (1886/90 durchschnittlich 130), von 5 bis 20 Jahren 4, 5, 5 (6), von 20 bis 40 Jahren 9, 10, 9 (11), von 40 bis 60 Jahren 23, 26, 23 (24), über 60 Jahre 73, 83, 71 (75).

Die Sterblichkeit nach den hauptsächlichsten Todesursachen läßt dem Berichte zufolge schließen, daß von den Witterungsverhältnissen besonders die entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane (von 100000 Lebenden starben an Lungenentzündung 172, 263, 179, an Brustfellentzündung 14, 21, 19) günstig beeinflußt wurden, und dieser Umstand wahrscheinlich zu der außerordentlich niedrigen Sterbeziffer der Lungenschwindsucht im Jahre 1892 (307, in den beiden anderen Jahren 360 und 349) beigetragen hat. Dasselbe dürfte zum Theil hinsichtlich der besonderen Todesursachen des frühesten Lebensalters: Brechdurchfall (75, 71, 65), Magen- und Darmkatarrh der Kinder (296, 256, 237), sowie der durch letztere vielfach beeinflußten Lebensschwäche (132, 127, 118) und Atrophie (89, 90, 79) der Fall sein. Doch machen sich bei den letzteren Todesursachen auch Einflüsse der sozialen Lage geltend, insofern Zeiten ungünstiger Erwerbsverhältnisse und hoher Lebensmittelpreise nicht nur unmittelbar, sondern auch nachhaltig einwirken. Darauf deuteten die in dem hygienisch so günstigen Jahre 1892 überaus hohen Sterbeziffern für Magendarmkatarrh und Lebensschwäche der Kinder hin. Die Kindersterblichkeit und damit die gesammte des Jahres 1893 wurden dagegen durch eine bedeutende Masern- und Keuchhusten-Epidemie (50 und 41) und durch eine nicht unerhebliche Zunahme der Todesfälle an Diphtherie (116) und an Krämpfen der Kinder (172) beeinflußt. Ein Cholerafall im Jahre 1894, bei dem die Infektion außerhalb Breslaus stattgefunden hatte, blieb vereinzelt, sodaß die gegen eine Verbreitung der Krankheit unter erheblichem Kostenaufwande getroffenen Maßnahmen erfolgreich waren. Die Influenza ist auch in der Berichtszeit aufgetreten und hat namentlich in Folge ihrer häufigen Verbindung mit Erkrankungen der Luftwege eine nicht unbedeutende Zahl von Opfern gefordert, vom September 1891 bis Juni 1892: 137, März bis Juli 1893: 15, Oktober 1893 bis März 1894: 79, Januar bis Mai 1895: 69.

Von den meldepflichtigen Infektionskrankheiten sind Rückfallfieber und epidemische Genickstarre nicht vorgekommen. An Flecktyphus erkrankte 1892: 1 Person, an Pocken 1892/94: 31, 5, 7, darunter 1892: 2 an Variola, alle übrigen an modifizirten Pocken (bei 1, 0, 1 Todesfällen), ferner an Diphtherie 779, 1016, 995 oder auf je 100000 der mittleren Bevölkerung 225, 288, 276 (210, 355, 280), Unterleibstyphus 185, 158, 83 (52, 35, 23), Scharlach 806, 675, 1288 (55, 33, 94), Masern 1685, 6790, 2198 (25, 177, 53), an echter Ruhr 10, 5, 4 (2, 1, 1), Wochenbettfieber 30, 40, 46 (15, 21, 21). Die Zahl der Diphtheriefälle hatte von 1888 bis 1892 ständig abgenommen. Ungefähr ein Drittel der an Unterleibstyphus Erkrankten bestand aus Ortsfremden.

Die Desinfektion ist bei einer Reihe von ansteckenden Krankheiten durch Polizei-Verordnung vom 1. April 1892 an zwangsweise eingeführt worden. Die Ausführung wurde dem städtischen Desinfektionsamt übergeben, welches 1892/93: 641, 1893/94: 667, 1894/95: 674 Desinfektionen vorgenommen hat. Es handelte sich zumeist um Diphtherie, Scharlach, Masern, Wochenbettfieber, Typhus, Schwindsucht, Krebs.

Frauen und Mädchen wurden 1892: 72653, 1893: 70260, 1894: 66812 städtische Freibäder gewährt. Städtische Brausebäder wurden vom 1. Juli 1894 bis Ende März 1895 von 62763 Männern und 12255 Frauen, im Ganzen durchschnittlich täglich rund 274, gebraucht.

Oeffentliche Bedürfnißanstalten bestanden 7 private und 9 städtische, außerdem 18 Pissoirs.

Entwässerungsanlagen. Das Kanalnetz umfaßte 1892/93: 150345,51, 1894/95: 161,011,11 lfde. m Kanäle und Leitungen. Ihre bauliche Unterhaltung erforderte 31233,35 und 33079,09 oder für 1 lfd. m durchschnittlich 0,207 und 0,205 ℳ, ihre Reinigung außerdem 0,272 und 0,427 ℳ. An das Kanalnetz waren 7035 und 7580 Gebäude angeschlossen, von letzteren 7525 mit Einrichtungen für die Schwemmkanalisation versehen.

Der Wasserverbrauch hat seit 1891/92 um 704192 cbm zugenommen, für den Privatgebrauch um 730065, zu verschiedenen öffentlichen Zwecken um 27637 cbm, während in städtischen Gebäuden und Anstalten 53510 cbm weniger gebraucht wurden. Auf den Kopf und Tag betrug der Verbrauch 1894/95: 81,91 l. Am Schlusse dieses Jahres waren beim neuen (alten) Wasserwerk 197691 (25415) lfde. m Rohr mit 1241 (35) Schiebern, 1977 (76) Hydranten, 54 (67) Druckständern, 17 dreistrahligen Ueberflur-Hydranten (42 Schlauchschraubenständern, 62 Rinnsteinspülungen) vorhanden. An das Wasserrohrnetz waren 7201 Privatgrundstücke angeschlossen. Zweigleitungen wurden 1894/95: 159, einschließlich der beiden vorhergehenden Jahre 526 neu angelegt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Verfügung, Prüfung zum Heilgehülfen und Masseur betr.

Vom 2. März 1897.

Anliegend erhalten Sie eine „Bekanntmachung", betreffend die Prüfung zum Heilgehülfen und Masseur, zur genauen Beachtung mit dem Ersuchen, die Meldungsgesuche (mit Ihren gutachtlichen Aeußerungen versehen) durch Vermittelung des Herrn Landraths — Polizei-Präsidenten — hierher einzureichen.

Die Prüfung ist eine theoretische und praktische und hat sich zu erstrecken:

1. auf den Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers,
2. auf die kleine Chirurgie; Aderlaß, Schröpfen, Zahnausziehen, Katheterisiren, Klystiergeben 2c.,
3. auf Massage,
4. auf die Hülfeleistung bei den vom Arzt auszuführenden Operationen, auf Anlegen von Verbänden.
5. auf Krankenaufsicht, Krankenpflege, Einrichtung und Beschaffenheit des Krankenzimmers, Abfassung eines kurzen Krankenberichts,
6. auf die erste Hülfe bei plötzlichen Unglücksfällen, auf Wiederbelebung Scheintodter,
7. auf die Herstellung von Bädern,
8. auf Zweck und Bedeutung der Desinfektion, Herstellung und Anwendungsweise der gebräuchlichsten Desinfektionsmittel,
9. auf das Wesentliche der heutigen Anschauungen über das Wesen und die Verbreitungswege der ansteckenden Krankheiten,
10. auf die Kenntniß der für den Heilgehülfen wichtigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Ueber den Gang der Prüfungen ist eine hierher einzureichende kurze Verhandlung aufzunehmen, in welcher bestimmt anzugeben ist, ob und mit welchem Prädikat der Prüfling die Prüfung bestanden hat.

In letzterem Fall wird gegen Erlegung des tarifmäßigen Stempels von 1,50 ℳ von hieraus das Befähigungszeugniß ausgestellt.

Im Falle Nichtbestehens kann die Prüfung nach einer von Ihnen in Vorschlag zu bringenden und von mir festzusetzenden Frist einmal wiederholt werden.

Die Gebühren betragen für

a) die Hauptprüfung . . . . . 10 ℳ

b) diese im Falle der Wiederholung 5 ℳ,

welche vor Beginn der Prüfung an den zuständigen Physikus zu entrichten sind.

An die Herren Kreis- (Polizei-, Stadt-, Bezirks-) Physiker.

Abdruck nebst Anlage mit dem Ersuchen, für Veröffentlichung der Bekanntmachung Sorge zu tragen.

v. Heydebrand und der Lasa.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung zum Heilgehülfen und Masseur.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird sich die für Heilgehülfen festgesetzte Prüfung fortab auch auf Massage mit erstrecken.

Zur Prüfung werden fortan Personen beiderlei Geschlechtes zugelassen werden. Dieselben haben sich behufs Zulassung zur Prüfung bei dem zuständigen Königlichen Kreis- (Polizei-, Stadt-, Bezirks-) Physikus zu melden und Bescheinigungen beizubringen:

1. über ihren unbescholtenen Ruf (polizeiliches Führungsattest),
2. darüber, daß sie im Regierungsbezirk Breslau ihren dauernden Wohnsitz haben,
3. über eine wenigstens sechswöchentliche praktische Thätigkeit in der Krankenpflege und Dienstleistung bei Operationen in einem größeren Krankenhause (mit mindestens 30 Betten),
4. über eine wenigstens gleichlange praktische Ausbildung in der Massage.

Die Zeugnisse über die praktische Ausbildung zu Nr. 3 und 4 sind von dem Anstaltsleiter auszustellen und dürfen sich auf die gleiche Zeit beziehen.

Personen, welche die Prüfung vor dem zuständigen Königlichen Physikus abgelegt haben, erhalten ein Prüfungszeugniß als

„staatlich geprüfter Heilgehülfe und Masseur"

oder

„staatlich geprüfte Heilgehülfin und Masseuse".

Eine Prüfung für eine dieser beiden Thätigkeiten allein findet nicht mehr statt.

Breslau, den 2. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
v. Heydebrand und der Lasa.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 23. September 1897. (Amtsbl. S. 318.)

(Es folgt der Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. September 1897 — Veröff. S. 767.)

Vorstehende in Nr. 41 Seite 729 des Reichs-Gesetzblatts veröffentlichte Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die Anzeige der zuständigen Ortspolizeibehörde — in Städten der Polizeiverwaltung und auf dem Lande dem Amtsvorsteher — zu erstatten ist und daß Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmung nach § 65 Ziffer 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Der Anordnung ist die auf S. 791 abgedruckte Belehrung über die Geflügelcholera beigegeben.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Polizei-Verordnung, Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 31. März 1897. (Amtsbl. S. 129.)

Der § 1 der Polizei-Verordnung vom 23. Februar 1889 — Nr. 109 des Amtsblattes von 1889[1]) — erhält auf Grund der §§ 6 und 12 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Fassung:

§ 1. Sobald Aerzte in ihrer Praxis oder andere mit der Heilung von Krankheiten gewerbsmäßig sich befassende Personen von einem Krankheitsfalle der nachstehend bezeichneten Art Kenntniß erlangen, sind sie verpflichtet, unverweilt und spätestens binnen 24 Stunden unter Angabe des Tages der Erkrankung, des Vor- und Zunamens des Erkrankten, sowie seines Alters, seiner Beschäftigung und Wohnung der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu machen.

Ein Gleiches gilt von den Hebammen betreffs einer jeden Erkrankung am Kindbettfieber, von der sie bei Ausübung ihres Berufes Kenntniß erlangen.

Die Anzeigepflicht der Aerzte und der gewerbsmäßig die Heilung Kranker betreibenden Personen erstreckt sich auf:

in jedem Falle:
- Cholera,
- Aussatz (Lepra),
- Pocken (die sogen. modifizirten Blattern nicht ausgeschlossen),
- Fleck-, Rückfall- und Unterleibs-Typhus, Blenorrhoische Augenentzündung,
- Kindbettfieber,
- Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder Kopfgenickkrampf (meningitis cerebrospinalis),

sowie auf
- Wasserscheu, Trichinose, Milzbrand, Rotz- und Wurmkrankheit bei Menschen,

ferner auf

in jedem Falle mit Ausnahme leichter und zugleich vereinzelt auftretender Erkrankungen:
- Diphtheritis,
- Scharlach,
- Masern,
- Rötheln und
- Ruhr

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Natzmer.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, die künstliche Grünung von Gemüsekonserven betr. Vom 1. September 1896.

Durch § 1 des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 277)[2]) ist die künstliche Grünung von Gemüsekonserven unter Anwendung von Kupfer untersagt. Für dieses Verbot ist die Ueberzeugung maßgebend gewesen, daß der Genuß kupferhaltiger Nahrungsmittel unter allen Umständen Schädigungen für die menschliche Gesundheit mit sich bringe. Nach dem Ergebniß neuerer, im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgeführter Untersuchungen kommt indessen den Kupfersalzen eine Giftwirkung in so erheblichem Umfange, wie dies früher angenommen wurde, nicht zu. Insbesondere kann von den nicht ätzenden Kupferverbindungen, die hauptsächlich für die Grünung von Gemüsekonserven in Betracht kommen, behauptet werden, daß mit ihrer Einverleibung in geringen Mengen die Gefahr einer Vergiftung nicht verbunden ist. Unter diesen Umständen erscheint es angängig, einem seitens der Konservenfabrikanten schon seit längerer Zeit gehegten Wunsch entgegenzukommen und das Färben ihrer Erzeugnisse mit Kupferverbindungen innerhalb bestimmter Grenzen wieder zu gestatten. Von den betheiligten Industriellen wird hierauf um so mehr Werth gelegt, als sie in der Wiederzulassung dieses Färbeverfahrens das einzige Mittel erblicken, durch

[1]) Veröff. 1889 S. 664. — [2]) Desgl. 1887 S. 426.

welches die Lieferung einer den Anforderungen der Konsumenten entsprechenden, gefällig aussehenden Waare ermöglicht und die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Erzeugnisse mit den Fabrikaten des Auslandes, woselbst das Kupfern der Konserven ungehindert erfolgen könne, wieder hergestellt wird. Es ist deshalb in Aussicht genommen, alsbald eine entsprechende Abänderung der obenerwähnten Bestimmung des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1887 herbeizuführen. Mit Rücksicht hierauf erscheint es erwünscht, daß für die nächste Zeit ein allzu scharfes Vorgehen der Behörden im Fall der etwaigen Entdeckung kupferhaltiger Gemüsekonserven vermieden wird und insbesondere vor der Einleitung von Strafverfolgungen eine eingehende Prüfung des Sachverhaltes erfolgt. Es empfiehlt sich dies auch deshalb, weil nach dem Ergebnisse zuverlässiger Untersuchungen geringe Mengen Kupfer sehr häufig schon als natürlicher Bestandtheil in Gemüsen, Früchten und ähnlichen Bodenerzeugnissen sich vorfinden und weil bei der Zubereitung in kupfernen oder kupferhaltigen Gefäßen Spuren von Kupfer, selbst bei tadellos blanker Oberfläche der Gefäße, unvermeidlich in die betreffenden Nahrungsmittel hineingelangen, so daß nicht in jedem Falle, wo Gemüsekonserven als kupferhaltig befunden werden, ohne Weiteres die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein unzulässiger, künstlicher Zusatz von Kupfer zu Färbungzwecken stattgefunden hat.

Einem Ersuchen des Herrn Reichskanzlers gemäß wird die außengenannte Behörde hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Altenburg, am 1. September 1896.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.

v. Borries.

An die Herzoglichen Landrathsämter und die Stadträthe.

Sachsen-Altenburg. Beschluß, den Handel mit Giften betr. Vom 16. November 1896.

Dem Stadtrath wird auf seinen Anfragebericht vom 28./31. vor. Mts. eröffnet, daß die Revision von Lagerräumen und Verkaufsstätten, in denen nach Nr. 2 Abs. 4 der Ministerial-Verordnung vom 22. Mai 1895[1]), den Handel mit Giften betreffend, dieser Handel lediglich auf Grund erstatteter Anzeige nur auf die in Abtheilung 3 der Anlage I der Verordnung verzeichneten Gifte beschränkt ist, nach Maßgabe des Runderlasses vom 24. Januar 1893, die Revision der Drogenhandlungen betreffend, durch die Polizeibehörde und den Bezirksarzt erfolgen kann. Dabei genügt die Aufnahme eines einfachen Protokolles. An der Befugniß der Bezirksärzte, die Droguenhandlungen allein nach Maßgabe des erwähnten Runderlasses zu revidiren, wird hierdurch Nichts geändert.

Dagegen ist die Revision von Geschäften, in denen auf Grund besonderer polizeilicher Genehmigung Handel mit Giften der in den Abtheilungen 1 und 2 der Anlage I der Verordnung bezeichneten Arten betrieben wird, nach der Bestimmung unter 6 der Verordnung stets von der Polizeibehörde in Gemeinschaft mit dem Bezirksarzt, nach Befinden unter Zuziehung des Apothekenrevisors, vorzunehmen, wobei das den Bezirksärzten mittels Erlasses vom 3. Dezember 1895 zugefertigte Verhandlungsformular anzuwenden ist.

Derartige Revisionen sind von den Polizeibehörden in der Regel mit dem Bezirksarzt allein und nur nach Befinden, wenn z. B. die Revision durch den Bezirksarzt ungünstige Ergebnisse, Verstöße gegen die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, Führen verbotener Gifte, sonstige gewisse Verdachtsmomente ꝛc. ergeben hat, unter Zuziehung des Apothekenrevisors auf Kosten der örtlichen Polizeipflege vorzunehmen.

Ist der betreffende Bezirksarzt nicht in der Lage, alle Theile des zuletzt erwähnten Verhandlungsprotokolles auszufüllen, machen ihm insbesondere die Abtheilungen V und VI des Protokolles Schwierigkeiten, so können entweder die verdorbenen, unbrauchbaren oder verunreinigten Arzneimittel und Präparate zur Untersuchung und Verfügung anher eingesendet werden oder es ist, wenn nicht die Kosten auf Grund vorgefundener Uebertretungen dem Händler auferlegt werden können, ebenfalls auf Kosten der örtlichen Polizeipflege, der Apothekenrevisor oder ein sonst geeigneter Sachverständiger zuzuziehen. Falls hierzu der Apotheker des Orts aus persönlichen Gründen (Konkurrenz ꝛc.) nicht geeignet ist, hat sich der Stadtrath angelegen sein zu lassen, eine andere geeignete sachverständige Persönlichkeit, z. B. einen vom Geschäft zurückgetretenen Apotheker oder den Apotheker einer Nachbarstadt ausfindig zu machen, welche der Aufforderung der Behörde gegen billigmäßige Vergütung zu folgen bereit ist.

Das vorstehend in Absatz 3 und 4 beschriebene Verfahren findet entsprechende Anwendung, wenn bezüglich der im Abs. 1 genannten Drogenhandlungen Anstände entstehen.

Altenburg, am 16. November 1896.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. des Innern.

v. Borries.

An die Herzoglichen Landrathsämter und die Stadträthe zur Nachachtung.

Hamburg. Hafenordnung betr.
Vom 30. Juni 1897.

In Ergänzung des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897 hat der Senat der freien und Hansestadt Hamburg unter dem 30. Juni dieses Jahres eine Hafenordnung erlassen, welche u. a. die folgenden für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Vorschriften enthält:

Freihalten der Häfen von Verunreinigungen und Schifffahrtshindernissen.

§ 4. Unrath und Abfall ist auf den Schiffen nach verbrennbaren und unverbrennbaren Bestandtheilen zu trennen. Die verbrennbaren Bestandtheile sind an die vor dem Süduser am westlichen Ende des Beddelkanals nahe bei seiner Mündung in den Reiherstieg liegenden Unrathfahrzeuge abzuliefern. Die unverbrennbaren Bestandtheile (Asche und Schlacken) sind bei dem Liegeplatze der genannten Unrathfahrzeuge auf dazu bestimmte Ablagerungsplätze am Ufer zu bringen und daselbst nach Anweisung des Wächters abzulagern.

§ 5. Es ist verboten, Unrath und Abfall oder andere Gegenstände, welche den Hafen zu verunreinigen oder Schifffahrtshindernisse hervorzubringen geeignet sind, in's Wasser zu werfen oder fallen zu lassen.

Beim Löschen und Laden von Ballast und losem Gut ist durch untergespannte Persenninge oder andere geeignete Vorrichtungen die Verunreinigung des Hafens zu verhindern.

§ 6. Die Verunreinigung des Hafens durch Entleeren von Petroleum- und ähnlichen Rückständen, insbesondere aus den Tanks der Petroleum-Dampfschiffe und Leichter, ist verboten. Ist die Entfernung solcher Rückstände erforderlich, so sind sie in Gefäßen aufzufangen und nach dem Petroleumhafen zu bringen.

Aus den Feuerpolizeilichen Bestimmungen ist hervorzuheben: § 11. Das Ausräuchern von Schiffen zur Vertreibung von Ratten und anderem Ungeziefer darf nur bei Tage und nach Einholung der schriftlichen Erlaubniß des Oberhafenmeisters, unter Aufsicht der Hafenpolizei, vorgenommen werden.

Gesundheitspolizeiliche Bestimmungen.

§ 18. Alle Schiffe, welche in Hamburg ankommen oder im Hafen liegen, unterliegen der gesundheitspolizeilichen Untersuchung und Ueberwachung durch den Hafenarzt.

§ 19. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, sowie an Fieber, Brechdurchfall, Ausschlag und Skorbut leiden, dürfen das Schiff erst nach Besichtigung durch den Hafenarzt und nur mit dessen Erlaubniß verlassen.

§ 20. Von allen inneren Erkrankungen, die sich während des Aufenthaltes im Hafen an Bord ereignen, ist dem Hafenarzt sobald als möglich durch den Schiffs-

1) Veröff. 1895 S. 513.

führer oder seinen Beauftragten Anzeige zu erstatten. Die Vermittelung dieser Anzeigen übernimmt die Hafenpolizei.

§ 21. Der Schiffsführer oder dessen Beauftragter hat dem Gesundheitsbeamten bei seinen Besuchen an Bord auf seine dienstlichen Fragen jede Auskunft zu ertheilen. Insbesondere sind dem Gesundheitsbeamten sämmtliche während der Reise vorgekommenen Todes- und Krankheitsfälle anzugeben, ebenso alle noch bei der Ankunft im Hafen bestehenden oder während des Aufenthaltes daselbst vorgekommenen inneren Erkrankungen.

§ 22. Der Hafenarzt ist befugt, alle Isolirungen, Ausschiffungen, Desinfektionen, Impfungen und sonstige Maßnahmen, welche ihm im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erforderlich scheinen, an Bord anzuordnen und, erforderlichenfalls mit Hülfe der Hafenpolizei, ausführen zu lassen.

Dasselbe gilt von Anordnungen in Bezug auf die Instandhaltung und Sauberkeit, Ventilation, Heizung und Einrichtung der Mannschaftsräume und auf die Güte des Proviants und des Trinkwassers.

§ 23. Rohes Elbwasser von Außenbords entnommen darf weder zum Trinken noch zum Reinigen des Eß-, Trink- und Kochgeschirrs verwandt werden.

§ 24. Die Mannschaftsaborte sind auf Schiffen, welche an den Quais liegen, zu verschließen und die am Lande eingerichteten Aborte von der Mannschaft zu benutzen.

§ 25. Schiffe, welche gemäß der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen hamburgischen Hafen anlaufenden Schiffe, vom 29. November 1895, die gelbe Flagge am Fockmast führen, dürfen nicht betreten werden.

§ 26. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Hafengesetzes mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen geahndet, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine strengere Strafe verwirkt ist.

§ 27. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten derselben sind u. a. auch folgende Bestimmungen aufgehoben: die Bekanntmachung des Senats vom 5. Mai 1893, betr. die Untersuchung der von See ankommenden Schiffe mit Bezug auf die sanitairen Verhältnisse an Bord durch den Hafenarzt in Hamburg; die Bekanntmachung der Polizei-Behörde vom 1. Dezember 1894, betr. den Verkehr mit eintreffenden Seeschiffen; die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt und der Polizei-Behörde vom 12./17. Juni 1896, betr. die Abfuhr des aus den Schiffen kommenden Abfalls.

Elsaß-Lothringen. Verfügung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, betr. Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 21. Juli 1897.

In Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1894 werden für Elsaß-Lothringen eine Kommission für die Vorprüfung und eine Kommission für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker in Straßburg eingesetzt. Die Kommissionen treten am 1. Oktober 1897 in Thätigkeit. Meldungen für die Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

Die Kommission für die Vorprüfung besteht bis zum 1. Oktober 1898 aus:

1. dem Geheimen Medizinalrath Dr. Krieger als Vorsitzendem,
2. dem Professor Dr. Rose,
3. dem Professor Dr. Jost,
4. dem Professor Dr. Braun.

Die Kommission für die Hauptprüfung besteht bis zum 1. Oktober 1898 aus:

1. dem Geheimen Medizinalrath Dr. Krieger als Vorsitzendem,
2. dem Vorstand des chemischen Laboratoriums der Kaiserlichen Polizeidirektion in Straßburg Dr. Amthor,
3. dem Professor Dr. Hofmeister und
4. dem Professor Dr. Jost.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Bearbeitung und Vorlage des Sanitäts-Jahresberichtes pro 1897. Vom 16. Mai 1897.

(Oest. San.-W. S. 190.)

Um über den Stand und über die Entwicklung der sanitären Verhältnisse in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine allgemeine Uebersicht zu gewinnen, welche der vergleichenden Beurtheilung und Kenntniß der Sanitätszustände in den einzelnen Verwaltungsgebieten als Grundlage dienen und erkennbar machen soll, in welchen Richtungen weitere Verbesserungen und Fortschritte anzubahnen wären, beabsichtigt das k. k. Ministerium des Innern im Sanitätsdepartement unter Mitwirkung des Obersten Sanitätsrathes einen Reichs-Sanitätsbericht verfassen zu lassen. Diesem Berichte werden die zumeist noch in der Bearbeitung der politischen Landesbehörden, beziehungsweise der Landes-Sanitätsräthe stehenden Sanitätsberichte pro 1896 zu Grunde liegen.

Es muß daher Werth darauf gelegt werden, daß die Landes-Sanitätsberichte für das Jahr 1896 in allen ihren Theilen mit ganz besonderer Sorgfalt, Gründlichkeit und Vollständigkeit bearbeitet und rechtzeitig vorgelegt werden.

Es folgen genauere Angaben über die Abfassung der Landes-Sanitätsberichte.

Oesterreich. Erlaß der niederösterr. Statthalterei, betr. Erhebungen über Zahl, Anstellung und Bezüge der Hebammen.

Vom 22. April 1897. (Oest. San.-W. S. 211.)

Seit einer Reihe von Jahren wird bereits die Aufmerksamkeit der Behörden darauf gelenkt, daß in einzelnen Gegenden des flachen Landes in Niederösterreich ein derartiger Hebammenmangel herrscht, daß die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Entbindungen, deren Fürsorge nach § 3, lit. b) des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise obliegt, in vielen Fällen nicht nur nicht gesichert, sondern geradezu ausgeschlossen ist.

Es ergiebt sich daher die Nothwendigkeit, diesem Mangel an geeigneten geprüften Hebammen unter Wahrung der Interessen der betheiligten Kreise erfolgreich zu begegnen und für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Entbindungen auch in jenen Gegenden, welche bisher an Hebammenmangel litten, durch Bestellung geprüfter Hebammen vorzusorgen.

Andererseits erscheint es im Interesse der Sache geboten, daß bei der Auswahl der an Hebammenmangel leidenden Gegenden mit der größten Rigorosität und nur bei dem Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes an solchen vorgegangen werde, damit alle aus der Bestellung von Hebammen für die Bevölkerung sich ergebenden nicht unumgänglich nöthigen Auslagen vermieden werden.

Um übrigens positive Anhaltspunkte über die Anzahl von Hebammen zu erhalten, deren Bestellung als nothwendig bezeichnet werden muß, und einen Ueberblick über die an Hebammenmangel leidenden Gegenden zu erlangen, sowie behufs Klarstellung der bezüglich der Versehung des Hebammendienstes auf dem flachen Lande bestehenden Verhältnisse, würde es sich empfehlen, rücksichtlich der Bestellung von Hebammen die Gemeinden in ähnlicher Weise einzutheilen, wie dies seinerzeit bei der Durchführung des Gesetzes, betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten geschehen ist.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher aufgefordert, unter genauer und eingehender Berücksichtigung aller bestehenden Verhältnisse, der Verkehrswege, der territorialen Ausdehnung der Gemeinden u. s. w., insbesondere aber unter Berücksichtigung der vorhin entwickelten Gesichtspunkte den Entwurf einer Eintheilung der dortigen Gemeinden zum Zwecke der Bestellung geprüfter Hebammen zu verfassen, hierüber auch die

Aeußerungen jener Gemeinden einzuholen, welche an Hebammenmangel leiden, die Gemeindevorsteher über die Nothwendigkeit und gesetzliche Verpflichtung der Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Entbindungen aufzuklären und endlich auch darauf hinzuwirken, daß, wie es in anderen Verwaltungsgebieten der Fall ist, die Gemeinden selbst geeignete Kandidatinnen an die Hebammenschulen schicken und denselben zur Bestreitung der Auslagen einen Beitrag leisten, wogegen sich diese zu verpflichten hätten, nach erlangtem Diplome in den betreffenden Gemeinden sich als Hebammen niederzulassen.

Zur Erzielung eines günstigen Erfolges werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann in vorstehendem Sinne auf den Amtstagen, der dortige Amtsarzt aber bei Dienstesreisen und bei jeder sich sonst bietenden Gelegenheit auf die Gemeinden, in welchen es an sachverständiger Hebammenhilfe gebricht, entsprechenden Einfluß zu üben haben.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen mit den Gemeinden ist eine Uebersichtstabelle über die zweckmäßige Eintheilung der Gemeinden mit Benützung des beiliegenden Formulares zu verfassen und unter Anschluß eines eingehenden, die Verhältnisse erschöpfend darstellenden und die erzielten Erfolge erörternden Berichtes bis Ende August l. J. vorzulegen.

Dabei wird auch auf die eventuelle Höhe der fixen Bezüge für die Hebammen jener Gemeinden, wo gegenwärtig keine geprüfte Hebamme ansässig ist, Rücksicht zu nehmen sein und sind die bezüglichen Daten in der Rubrik „Anmerkung" einzutragen; bei jenen Hebammen, welche fixe Bezüge aufzuweisen haben, ist in der Rubrik „Anmerkung" beizufügen, in welcher Höhe und von wem sie dieselben beziehen, ob von der Gemeinde, dem Lande, Korporationen, Privaten oder dergleichen.

Schließlich wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufmerksam gemacht, daß bei den angeordneten Erhebungen stets der Zweck derselben im Auge zu behalten ist, daß daher jene Gegenden, welche mit Hebammen genügend versehen sind, nur der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit wegen in die Tabelle aufgenommen werden müssen, das Hauptgewicht aber auf die Nominirung jener Gegenden zu legen ist, welche sich nach der mit gebotener Umsicht getroffenen Auswahl als solche darstellen, in welchen die Niederlassung einer geprüften Hebamme als unbedingt nothwendig erscheint. Die Bezeichnung der an Hebammenmangel leidenden Gegenden wird bei strenger Beachtung der obigen Direktiven in der gewissenhaftesten Weise vorzunehmen und die Niederlassung von Hebammen in den betreffenden Gegenden nur im Falle der wirklichen Nothwendigkeit in Antrag zu bringen sein, damit nicht durch zu hohe Forderungen die Durchführung dieser im allgemeinen Interesse gelegenen Aktion von vorneherein in Frage gestellt wird.

ad Statth.-Z. 21 125/97.

k. k. Bezirkshauptmannschaft: . . . . . .

Gerichtsbezirk	Gemeinden und Gemeindegruppen	Einwohnerzahl	Flächenraum	In der Gemeinde, bez. Gemeindegruppe sind ansässig wie viele Hebammen: mit fixen Bezügen	In der Gemeinde, bez. Gemeindegruppe sind ansässig wie viele Hebammen: ohne Bezüge	In der Gemeinde, bez. Gemeindegruppe wären zu bestellen Hebammen	Es entfällt eine Hebamme auf wie viele Einwohner?	Anmerkung

Oesterreich. Erlaß der oberösterr. Statthalterei, betr. die Durchführung der allgemeinen Impfungen. Vom 28. April 1897. (Oest. San.-W. S. 213.)

Der mit geringen Ausnahmen nur wenig befriedigende Impfzustand der Bevölkerung in den einzelnen Bezirken erheischt eine intensive Pflege des Impfgeschäftes in denselben. Die k. k. . . . . wird demnach aufgefordert, ungesäumt das Nöthige zur Vornahme der öffentlichen Impfung und zur Impfung und Wiederimpfung in den Schulen zu veranlassen und auf das Thatkräftigste für eine möglichst rege Betheiligung der Bevölkerung an der Impfung, wie für eine klaglose, den wirklichen Verhältnissen entsprechende Berichterstattung über dieselbe Sorge zu tragen.

Es werden daher alle beim Impfgeschäfte thätigen Organe, Pfarrämter, Gemeinde-Vorstehungen, Schulleitungen und die Impfärzte selbst zur regen Mitwirkung und zur Förderung der Impfung und zur Belehrung der Impffähigen, beziehungsweise ihrer Angehörigen über den Nutzen der Impfung aufzufordern sein.

Bezüglich der Zusammenstellung der Impflisten wird auf den hieramtlichen Impfauftrag vom 30. April 1894, Z. 6806, verwiesen. Gleichwie in den Vorjahren wird die Impfung und die Berichterstattung über dieselbe nach Gemeinden und nicht nach Sanitätsgemeinden vorzunehmen sein. Die Eintheilung der Impfbezirke, die Bestimmung der Impfärzte und die Feststellung des Impfprogrammes, von dem je ein Exemplar dem Landesausschusse und der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt in Wien einzusenden ist, obliegt dem Amtsarzte, und wird bezüglich der Bestimmung der Impfärzte auf den hieramtlichen Erlaß vom 19. April 1897, Z. 4400, verwiesen.

Sämmtliche Druckforten für die Impfung und zwar:

1. A. Summarischer Impfausweis (für die politischen Behörden), 2. B. Impfausweis der Gemeinde . . . . . (mit Einlagebogen), 3. Impfprogramme, 4. I. Impfausweis der Schule . . . . . über die . . . . . vorgenommenen Impfungen (mit Einlagebogen), 5. II. Impfausweis der Schule . . . . . über die . . . . . vorgenommenen Wiederimpfungen (mit Einlagebogen), 6. Impfzeugnisse, 7. I. Bezirkssummarium über die Impfung der Schulkinder, 8. II. Bezirkssummarium über die Revaccination der Schulkinder, 9. Impfstoffbestellscheine, sind beim oberösterreichischen Landesausschusse in Linz anzusprechen.

Der Impfstoff für sämmtliche Impfungen ist von der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt in Wien, VIII., Laudongasse Nr. 12 zu beziehen unter Benutzung der vorgenannten Impfstoffbestellscheine, und ist hierbei stets die Anzahl der für die öffentliche Impfung, sowie für die Impfung und Wiederimpfung der Schulkinder benöthigten Portionen ersichtlich zu machen, um eine Mehrbelastung des Landesfondes mit Rücksicht auf die unentgeltliche Abgabe des Impfstoffes für letztere, sowie für eventuelle Nothimpfungen zu vermeiden. Hierbei wird noch auf den hieramtlichen Erlaß vom 15. März 1897, Z. 3904, aufmerksam gemacht, wonach zur Vermeidung von Doppelsendungen von Impfstoff bei eventueller telegraphischer Bestellung von solchen auf den nachträglich einzuliefernden Bestellscheinen die bereits erfolgte Effektuirung der Sendung ersichtlich zu machen ist.

Die Impfstoffemballagen sind nach der Impfung im Sinne des hieramtlichen Erlasses vom 29. Jänner 1895, Z. 1625, von den Impfärzten an die k. k. Bezirkshauptmannschaft (Stadtgemeinde-Vorstehung) abzugeben und von dieser der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt gesammelt zurückzusenden.

Neben reinlicher, den Grundsätzen der Asepsis entsprechender Ausführung der Impfung und Exaktheit ihrer Technik ist auch auf gewissenhafte und korrekte Berichterstattung der Impfergebnisse zu dringen und in diesem Sinne von den die Impfung inspizirenden Amtsärzten auch dem Impfarzte und dem betreffenden

Gemeinde- oder Schulorgane gegenüber einzuwirken. Die Ausweise sind in allen Rubriken ordnungsmäßig auszufüllen, im gegentheiligen Falle sofort dem Impfarzte zur Ergänzung, beziehungsweise Richtigstellung zurückzumitteln mit dem Bedeuten, daß bei fortgesetzter nachlässiger Führung der Ausweise die Impfung einem in dieser Beziehung verläßlicheren Impfarzte übertragen werden müßte.

Ebenso sind die Impfärzte anzuweisen, die Partikularien über die ihnen für die Vornahme der Impfung zustehenden Gebüren (h. ä. Erlaß vom 11. März 1883, Z. 4965) spätestens 14 Tage nach Ablauf der Impfung, von der Gemeindevorstehung bestätigt, vorzulegen, widrigenfalls ihnen kein Anspruch auf Liquidirung zusteht.

Im Falle des Vorkommens von Infektionskrankheiten ist die Durchführung der Impfung in der betreffenden Gemeinde bis nach deren Erlöschen zu verschieben.

Um die Impfung verdiente Personen, und zwar nicht blos Impfärzte, sondern auch Gemeinde- und Schulorgane, wollen bei Vorlage des Impfberichtes namhaft gemacht werden.

In dem Impfberichte, der bis längstens 1. Oktober l. J. an hervorzulegen ist, sind auch die Zahlen der Impfsammelplätze, der Schulen, Schulkinder und der an der öffentlichen und den Schulimpfungen betheiligten Impfärzte anzuführen.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Oberösterreich, betr. die vom Landesausschusse den Gemeinden ertheilte Belehrung über Hygiene der menschlichen Wohnstätten. Vom 11. Mai 1897. (Oest. San.-W. S. 191.)

Der oberösterr. Landesausschuß hat unter Zugrundelegung des diesbezüglichen, vom k. k. Landes-Sanitätsrathe erstatteten Gutachtens beiliegenden Erlaß an alle Gemeinden Oberösterreichs in Betreff der an menschliche Wohnungen in hygienischer Beziehung zu stellenden Anforderungen gerichtet.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird hierauf mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die Gemeindeärzte anzuweisen, daß sie bei der Ausführung der ihnen zu Folge ihrer Dienstesinstruktion zugewiesenen, einschlägigen Obliegenheiten stets sich an diese in die Normalienssammlung der Sanitätsgemeinden zu hinterlegende Belehrung über Wohnungshygiene genau zu halten und bei wahrgenommenen groben Verstößen gegen die darin aufgestellten hygienischen Anforderungen an die Erbauung, Einrichtung und Benützung menschlicher Wohnungen im Sinne der genannten Instruktion selbst einzugreifen, eventuell Anträge und Berichte zu erstatten haben.

Selbstverständlich wird diese Belehrung auch zur Richtschnur bei solchen, in die Kompetenz der k. k. Bezirkshauptmannschaft fallenden Amtshandlungen zu bilden haben.

Oesterreich. Erlaß des oberösterr. Landesausschusses, betr. die sanitären Anforderungen an die menschlichen Wohnstätten. Vom 1. April 1897. (Ebd. S. 192.)

Die k. k. oberösterreichische Statthalterei hat dem Landesausschusse mit Note vom 7. September 1895, Z. 8805, Mittheilungen über die Ergebnisse von Erhebungen gemacht, welche durch die politischen Unterbehörden aus Anlaß der in den letzteren Jahren häufig wiedergekehrten Choleragefahr über die namentlich auf dem Lande bestehenden Uebelstände in Bezug auf die nothwendige Hintanhaltung einer Verseuchung des Bodens und insbesondere der menschlichen Wohnstätten und ihrer unmittelbaren Umgebung gepflogen wurden.

Diese Erhebungen haben ergeben, daß thatsächlich vielfach Uebelstände, namentlich durch Verunreinigung des Wassers, Infizirung des Bodens mit Unrathstoffen und gesundheitsschädliche Anlage von Wohnräumen bestehen; die Erhebungen haben aber auch ferner ergeben, daß derartige Mißstände in vielen Fällen von der Bevölkerung lediglich infolge mangelhaften Verständnisses und unzureichender Kenntniß der schädlichen Folgen hervorgerufen und geduldet werden.

Die Bestimmungen der Landes-Bauordnung und des Wasserrechtsgesetzes bieten nicht in allen Fällen genügende Handhabe zur Beseitigung gesundheitsgefährlicher Uebelstände; bei der großen Verschiedenheit der in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse erscheint es auch kaum thunlich, durch zwingende Gesetzesbestimmungen hier einzugreifen.

Die Handhabung der Bau- und Sanitätspolizei obliegt in erster Linie den Gemeindevorstehungen, welchen der Gemeindearzt als berathendes und unterstützendes Organ gemäß seiner Dienstesinstruktion zur Verfügung steht. Es erschien dem Landesausschusse daher zweckdienlich, den Gemeindevorstehungen über die seitens derselben in dieser Richtung besonders ins Auge zu fassenden Momente, welcher in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht gedacht ist, eine Belehrung zukommen zu lassen. Der Landesausschuß hat sich die Verfassung dieser Belehrung durch den k. k. Landessanitätsrath erbeten, um dem Inhalte derselben durch die Autorität der obersten Sanitätsbehörde des Landes erhöhtes Gewicht zu verleihen.

Diese Belehrung wird nun im Nachstehenden[1]) ertheilt, und werden die Gemeindevorstehungen beauftragt, in ihrem Wirkungskreise nach Möglichkeit auf die Bevölkerung behufs Abstellung bestehender Mißstände einzuwirken, bei allen sich ergebenden Gelegenheiten, insbesondere in Ausübung der Baupolizei, auch auf die sanitären Gefahren Bedacht zu nehmen und die nach Maßgabe der Verhältnisse irgend mögliche Hintanhaltung und Beseitigung gesundheitsgefährdender Herstellungen und Zustände sich angelegen sein zu lassen.

Menschliche Wohnungen haben, damit sie für die Bewohner keine gesundheitsgefährlichen oder gesundheitsschädlichen Einflüsse entfalten, gewissen Anforderungen zu entsprechen in Bezug auf Lage und Umgebung, auf die Bodenbeschaffenheit, auf die Baumaterialien und auf die Art des Baues mit Rücksicht auf die dadurch bedingte Trockenheit der zum Wohnen bestimmten Räumlichkeiten, auf reichlichen Einlaß von Licht und Luft in dieselben, weiter auf die Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe und auf die Beschaffung guten Trink- und Nutzwassers.

Die Lage der Wohngebäude sei, wenn auch geschützt gegen die herrschenden Winde, eine freie, dem ungehinderten Eindringen von Licht und Luft möglichst förderliche; namentlich sind feuchte Niederungen, der Sonne und dem reinigenden Luftzuge verschlossenes Terrain zu meiden.

Denn die wohlthätigen Wirkungen von Sonnenlicht und Wärme, sowie stets erneuerter Luft in den Wohnräumen sind außerordentlich große; unter der Einwirkung der Sonne wird die Hautthätigkeit begünstigt, die Athmung gekräftigt, das Blut verbessert und vermehrt, die Ernährung gehoben.

Die direkten Sonnenstrahlen sind imstande, Ansteckungsstoffe zu zerstören und hiedurch, sowie durch ihre erwärmende, den Luftwechsel begünstigende Kraft die Wohnungsluft zu reinigen; sie können als das umfangreichste und allseitige, billigste und wirksamste Desinfektionsmittel bezeichnet werden, und ist auch deren chemische Wirkung auf die leicht zersetzbaren Gase und die dunstförmigen, flüssigen und festen Ausscheidungsprodukte des Lebensprozesses von hoher Bedeutung.

Die Umgebung der Wohngebäude sei eine gesunde, das heißt eine solche, daß durch dieselbe der Luftkreis, der Boden und das Grundwasser nicht verunreinigt

---

[1]) Die folgende Belehrung ist wortgetreu dem vom oberösterreichischen Landes-Sanitätsrathe am 22. Januar d. J. erstatteten Gutachten (Referent: Statthaltereirath und Landessanitätsreferent Dr. A. R. v. Kißling) entnommen.

werde; es ist demnach die unmittelbare Nähe von Stallungen, von Anhäufungsstellen fäulnißfähiger Stoffe, von Gewerbebetrieben, welche Rauch, übelriechende oder scharfe Ausdünstungen und Abfälle erzeugen, von Wasenmeistereien und Friedhöfen zu meiden, beziehungsweise deren Entfernung von Wohngebäuden anzustreben.

Wenn auch die aus den Friedhöfen entspringenden Gefahren für die Umgebung keine so großen sind, wie es bisher allgemein angenommen wurde, indem namentlich die gefürchteten, angeblich mit giftigen Miasmen erfüllten Ausströmungen aus den Gräbern bei einigermaßen entsprechender Anlage und rationeller Benützung der Friedhöfe nicht vorkommen, so ist doch unter Umständen eine Verunreinigung des Grundwasserstromes durch die aus den Leichen stammenden Zersetzungsprodukte möglich und demnach die allzugroße Nähe von Begräbnißstätten zu meiden.

In erhöhtem Maße gilt dies aber von den Wasenmeistereien, welche nicht nur dem Verscharren der Aeser, sondern in den meisten Fällen auch einer vorherigen Manipulation mit denselben behufs Gewinnung verwerthbarer Produkte dienen.

Auch der Boden, auf dem gebaut werden soll, muß ein gesunder sein, das heißt, er muß vollkommen trocken und frei von faulenden oder fäulnißfähigen Stoffen sein; zur Prüfung des Bodens auf seine Reinheit wird außer der sorgfältigen Besichtigung der Baustelle auf etwaige verunreinigende Zuflüsse es genügen, an verschiedenen Stellen und in verschiedener Tiefe eine Bodenprobe zu entnehmen, mittelst Röhrenbohrer oder durch Ausschachten einer Grube und Ausstechen der Proben aus der Wand desselben.

An diesen Proben ist gröbere Verunreinigung schon häufig ohneweiters durch dunkle Farbe und Geruch nach Fäulniß und Moder zu erkennen.

In zweifelhaften Fällen wird eine geringe Menge des Bodens in einem trockenen Probeglase erwärmt, wobei der Geruch deutlicher zu werden pflegt.

Bei starkem Erhitzen entstehender Geruch nach verbrannten Haaren, Federn, Leder, Urin, Jauche deuten auf animalische, nach feuchtem Stroh auf vegetabilische Verunreinigung.

Auch vor Ueberschwemmungsgefahr soll der Boden gesichert sein. Durch entsprechende Drainirungsanlagen, wobei die Gräben vom niedrigsten Punkte aus aufzuwerfen, die Drains sodann vom höchsten Punkte der Anlage zu legen sind und die Abflußöffnung periodisch zu kontroliren ist, kann feuchter Boden trocken gelegt werden.

Verunreinigte Bodenschichten müssen entfernt und durch reines Material ersetzt werden.

An Abhängen soll durch einen tiefen Graben das von den oberhalb des Hauses gelegenen Orten kommende Wasser abgeleitet werden. Eine allenfalls vorhandene Humusschichte ist in ihrer ganzen Ausdehnung zu entfernen, ebenso sumpfiger und mooriger Boden auf mindestens zwei Meter unter dem Erdgeschosse oder bei Kelleranlagen auf einen Meter unter der Kellersohle auszuheben.

Der Aushub ist durch trockenes, sandiges Material zu ersetzen und mit einer mindestens 0,20 Meter hohen Betonschichte zu überziehen.

Als Baumaterial soll für Grundmauern zur Erzielung von Festigkeit und zum Schutze gegen Feuchtigkeit vom Erdboden aus möglichst wenig poröses Material: feste Bruchsteine, Beton, hart gebrannte Ziegel benützt werden, während für Hausmauern, welche neben Festigkeit und Trockenheit auch schlechte Wärme- und Schallleitung, vor allem aber behufs der natürlichen Ventilation gewisse Porosität haben sollen, poröseres, lufthaltigeres Material (schwächer gebrannte oder durchlöcherte Ziegelsteine, hergestellt durch Mischen des Thons mit Torf oder Kohlengrus, Sägespähnen, Häckesel u. dgl.) zu verwenden ist, oder indem in den massiven Mauern Isolirluftschichten ausgespart werden.

Wohnhäuser müssen vor allem trocken im Mauerwerk hergestellt werden.

Es sollen demnach alle zum Baue zu verwendenden Baumaterialien (Ziegel, Bauholz) nur im trockenen Zustande gebraucht werden; der Bausand soll resch, das heißt nicht mit erdigen oder Pflanzenbestandtheilen vermengt sein; das zur Deckenkonstruktion (Tramböden, Dippelböden) zu verwendende Holz soll gut ausgetrocknet, der Bauschutt soll trocken sein.

Die Ziegelmauern sollen nicht gleich nach ihrer Herstellung mit dem Mörtelanwurfe versehen werden, sondern eine Zeitlang ohne solchen stehen bleiben, damit die Mauern Zeit zum Austrocknen haben. Am zweckmäßigsten sollte der Mörtelanwurf erst in dem der Mauerherstellung folgenden Jahre angebracht werden.

Mauern, die auf feuchtem oder zeitweise der Ueberschwemmung ausgesetztem Boden stehen, sind in einer Höhe von 0,10 bis 0,15 Meter unter dem Fußboden durch Isolirschichten vor dem Aufsteigen der Feuchtigkeit zu schützen.

Auch Fußböden, unter denen sich weder Keller noch Hohlräume befinden, sind über feuchtem Boden durch, mit jenen der Mauern verbundene Isolirschichten zu schützen und in Ueberschwemmungsgebieten, wenn schon ausnahmsweise in solchen die Anlage von Wohnungen nothwendig ist und gestattet wird, mindestens einen Meter über den bekannten höchsten Wasserstand anzulegen.

Die Fußböden sollte man in allen Fällen mindestens 0,30 Meter über das natürliche Terrain legen.

Weiterhin muß jeder Wohnraum durch Tageslicht erhellt und womöglich für Sonnenlicht und Wärme direkt zugänglich, unmittelbar lüftbar, nach Flächenausdehnung und Höhe genügend groß und, abgesehen von der Bodenfeuchtigkeit, auch von allen anderen, von außen kommenden schädlichen Einflüssen geschützt sein.

Es empfiehlt sich, die Wohnräume so anzulegen, daß sie eine südliche oder südöstliche Lage haben, während Küchen, Speicher, Stiegen u. s. w. an die West- oder Nordseite, Aborte stets nur an die Nordseite zu verlegen sind; die Zimmer sollen durch entsprechend große Fenster Sonnenlicht und Wärme möglichst tief eindringen lassen und wenn sie schon gegen Norden gelegen sind, nicht durch nahestehende Bäume oder anderweitige, schattengebende Objekte des dann ohnehin geringen Einflusses der Sonne beraubt werden. Der warmen Sommerluft soll durch die großen Fenster ungehindert Zutritt verschafft werden.

Die Fenster der Wohnräume, sowie der anderweitigen zu ventilirenden Räumlichkeiten sollen so eingerichtet sein, daß deren oberer Flügel um eine horizontale Achse drehbar ist, wodurch eine einfache, nicht kostspielige, sehr zweckmäßige Ventilation ermöglicht wird.

Waschküchen, Werkstätten, Geschäftsräume, Stallungen, sofern sie nahe bei oder in Verbindung mit Wohnräumen stehen, sind so herzustellen, daß etwaige aus denselben herrührende Schädlichkeiten die Wohnräume nicht erreichen und deren sanitäre Vollkommenheit beeinträchtigen können.

Endlich ist die Anlage gut gelüfteter, mit Dunstschläuchen versehener Aborte und undurchlässiger, genügend bedeckter Senkgruben an passenden, hinlänglich entfernten Orten zur Verhütung einer gesundheitsschädlichen Beeinflussung der Wohnräume dringend nothwendig.

Das Anbringen der Aborte innerhalb des Wohnraumes, in Küchen, Vorzimmern, neben dem Eingange zur Wohnung, auf geschlossenen Gängen u. dgl. ist durchaus verwerflich; dieselben sollen vielmehr abseits in einem besonderen Zubaue am Ende des Hausganges so angebracht werden, daß ihre widerwärtigen Ausdünstungen unmittelbar in den freien Luftraum sich entleeren, keineswegs aber in die Wohnräume dringen können.

Wo dem nicht die Interessen der Landwirthschaft entgegenstehen, und wo die Einleitung in hinlänglich wasserreiche Flußläufe mit starkem Gefälle oder in andere hiezu geeignete, größere Gewässer ermöglicht ist, oder wo die Ableitung des Kanalinhaltes zu anderen Zwecken, etwa zur Berieselung unfruchtbaren Bodens wünschens-

werth ist, sollen Ortschaften kanalisirt werden. Auch an einzel stehenden Häusern, namentlich solchen, in denen gewisse Gewerbe, wie Fleischhauereien, Gerbereien und andere, thierische Abfallstoffe liefernde Industrien betrieben werden, soll die Abfuhr dieser Stoffe, um das Eindringen schädlicher Einflüsse von außen in die menschlichen Wohnungen zu verhüten, möglichst rasch vermittelst wasserdichter Rinnsale und ebensolcher geschlossener Rohre in hiezu geeignete Wasserläufe oder wasserdicht gebaute und luftdicht abgeschlossene Senkgruben erfolgen.

Auch alle Stallungen und Düngerstätten sollen, außerdem daß sie mit einem undurchlässigen Boden versehen werden, mittelst undurchlässiger Rohre mit dem etwa vorhandenen Kanalnetze oder mit entsprechend hergestellten, die Verunreinigung des Untergrundes ausschließenden Sammelgruben behufs unschädlichen Jaucheabflusses verbunden werden.

Für die Beschaffung eines guten, der Gesundheit förderlichen Trink- und Nutzwassers kommt Folgendes in Betracht:

1. Dasselbe darf weder giftige Stoffe, noch Krankheitskeime enthalten.

2. Die Möglichkeit, daß in dasselbe Gifte oder Krankheitserreger hineingerathen, muß entweder durch den besonderen Ursprung, die Art der Gewinnung und Zuleitung vollkommen ausgeschlossen sein, oder es müssen Vorkehrungen getroffen sein, welche geeignet sind, die genannten Schädlichkeiten abzuhalten oder zu entfernen.

3. Trinkwasser soll so beschaffen sein, daß es zum Genusse anregt.

4. Der Nachweis der giftigen Stoffe wird durch die chemische, jener der Krankheitskeime durch die mikroskopische und biologische Untersuchung in den betreffenden Untersuchungsanstalten und Laboratorien erbracht, und kann das Aussehen und der Geschmack allein für die Beurtheilung der Güte des Wassers in gesundheitlicher Beziehung nicht entscheidend sein.

5. Die Möglichkeit des Vorhandenseins giftiger und ansteckender Stoffe liegt hauptsächlich dann nahe, wenn das Wasser durch Abgänge des menschlichen Haushaltes verunreinigt wird.

6. Soll ein Wasser zum Genusse anregen, und als zum Gebrauche geeignet erklärt werden, so dürfen seine physikalischen Eigenschaften: Farblosigkeit, Klarheit, Geruchlosigkeit, Frische, guter Geschmack nicht zu beanständen sein, und dürfen die gelösten chemischen Stoffe nach Art und Menge von jenen der lokal als gut bekannten Wässer nicht wesentlich abweichen, und dürfen organisirte Wesen oder deren Reste, oder organische, dem Stoffwechsel entstammende Produkte in irgend erheblicher Menge in demselben nicht enthalten sein. Bezüglich der Brunnen kommt Folgendes in Betracht:

Bei Entnahme aus geringer Tiefe bis fünf Meter, bei grobkörnigem Boden noch tiefer, sind Verunreinigungen des Grundwassers, und Eindringen von krankheitserregenden Stoffen in dasselbe möglich; es ist daher in solchen Fällen die Umgebung des Brunnens vor Verunreinigungen besonders zu schützen: durch Lehmschlag, Cementirung, Asphaltirung in der Nähe des Brunnens, Ableitung des Ueberwassers, Spül- und Regenwassers vom Brunnen weg durch dichte Kanäle in Versitzgruben oder Wasserläufe. Von Abortgruben, Rinnsteinen u. dgl. sind Brunnen möglichst entfernt anzulegen, erstere aber jedenfalls vollkommen undurchlässig herzustellen.

Bei tieferem Grundwasserstande sind Verunreinigungen desselben kaum zu fürchten, wohl aber durch schlechte Brunnenkonstruktion die Infektion des Brunnenwassers möglich; es geben daher nur gut konstruirte Brunnen stets unbedenkliches Wasser.

Röhrenbrunnen (abessinische, bei natürlichem Zutagetreten des Wassers artesische genannt) sind den Verunreinigungen durch Infektionsstoffe am wenigsten ausgesetzt und können, wo es die Untergrundverhältnisse erlauben, ohne Weiteres eingebohrt oder eingerammt werden.

Kesselbrunnen (Pump- oder Ziehbrunnen), das sind solche mit weitem Schachte, sind viel leichter einem Eindringen von krankheitserregenden Keimen ausgesetzt; sie sind daher besonders gut und verläßlich zu konstruiren; die Wand durch Steine in Cement gefügt undurchlässig herzustellen, die Außenfläche mit Cement zu verputzen und mit Thon- oder Lehmschlag zu umgeben.

Der Schacht durch Ueberwölbung mittelst Stein- oder Eisenplatte wasserdicht abzudecken unter Erhöhung des Brunnenkranzes über Terrain, der Schacht selbst mittelst wasserdicht durch die Eindeckung geführten Schlauches zu ventiliren.

Das Brunnenrohr, außerhalb des Mittelpunktes des Schachtes angebracht, soll, wenn nicht von Eisen, aus längere Zeit im Wasser gelegenen, ausgelaugtem Holze verfertigt, wasserdicht durch die Brunneneindeckung geleitet werden und bis ein halb bis einen Meter oberhalb des Brunnengrundes reichen, beziehungsweise die Sauglöcher in bezeichneter Höhe oberhalb des Grundes besitzen.

Bei Quellen, deren Wasser wohl zumeist das beste Trinkwasser abgiebt, ist das Quellengebiet, die Gesteinsart, die Stärke der eventuellen Humusschichte und die Fassung der Quelle zu berücksichtigen. Um die Quelle vor Verunreinigungen zu schützen, ist dieselbe mittelst Eisenrohr, welches zwei bis fünf Meter tief in den Quellengrund zu treiben ist, oder durch Stollen, gemauerte kleine Bassins, Brunnenstuben, welche zugleich als Reservoire dienen, zu fassen, etwa vorhandene bedenkliche Zuflüsse sicher abzuleiten.

Bei Wasser aus Seen, Bächen und Flüssen, welches überhaupt wegen Infektionsgefahr und wegen der wechselnden Temperatur nicht zu empfehlen ist, kommt die Gegend in Betracht, in der sie sich befinden oder welche sie durchfließen. Bergseen sind sanitär günstiger als die Seen stark bewohnter Ebenen. Bach- und Flußläufe, welche bewohnte Gegenden durchfließen, sollten überhaupt zur Entnahme von Trinkwasser nicht benützt werden.

Jedenfalls ist die Wasserentnahmestelle stets vor Verunreinigungen zu schützen; sie ist mittelst Rohrleitung möglichst weit vom Ufer in's Wasser hinein zu verlegen und ist die direkte Einleitung von Schmutz- und Brauchwasser in den betreffenden Fluß oder See zu verbieten.

Für größere Ortschaften sollte unter allen Umständen der Ersatz der Einzelbrunnen durch zentrale Wasserversorgung (Wasserleitung) angestrebt werden.

Es ist wohl nicht anzunehmen, daß die durch jahrhundertelange Gewohnheit und Sitte landesüblich gewordene Bauart unserer Bauernhöfe in absehbarer Zeit sich ändern werde, dieser zum Theile stolzen Besitzthümer mit ihren im Quadrat von den sich aneinanderschließenden Wohnungs- und Wirthschaftsgebäuden, Stallungen und Scheunen umschlossenen Höfen, worin der mächtige Misthaufen und häufig nächst denselben und den in ihn einmündenden primitiven Aborten oder nur durch selbst verunreinigtes Terrain, undurchlässiges Mauerwerk davon getrennt der Brunnen sich befindet.

Weder die so häufig den Inwohnern, dem Vieh und dem ganzen Objekte zum Verderben gewordene feuergefährliche Beschaffenheit dieser Bauart, noch die zwar weniger in die Augen springenden, aber dem Sachkundigen hinlänglich bekannten und erwiesenen, aus dieser Bauart erwachsenden gesundheitswidrigen Nachtheile konnten bisher hierin Wandel schaffen

Es erübrigt demnach nur, wenigstens auf die drohendsten Gefahren aufmerksam zu machen, welche aus der Bauart der Bauerngehöfte und aus der Art ihrer Benützung in gesundheitlicher Beziehung entspringen.

Im Vorangehenden wurde der mächtige, wohlthätige Einfluß des Sonnenlichtes, der Wärme und der stets erneuerten Zufuhr frischer Luft, also der natürlichen

Ventilation der menschlichen Wohnungen auf die Gesundheit der Bewohner erörtert. Nun gehen aber die übereinstimmenden Klagen der sachverständigen Beobachter dahin, daß dieser Ventilation in den Bauernhöfen kaum jemals Sorge getragen wird, daß die Fenster, zumeist an sich zu klein für die großen, gemeinschaftlich benützten, mit der Ausdünstung der Bewohner, der Erwachsenen und Kinder, häufig auch mit jener von Hausthieren, Geflügel 2c., weiters mit dem Küchendunste erfüllten Stuben niemals geöffnet werden und daß dadurch eine äußerst verunreinigte, dem körperlichen Wohlbefinden keineswegs zuträgliche Atmosphäre erzeugt wird.

Wenn die hieraus entspringenden Nachtheile auch in der Regel nicht sofort offenkundig bemerkbar werden, da doch die Bewohner den größten Theil des Tages sich im Freien aufhalten, so machen sich die üblen Folgen einer derartigen sanitären Vernachlässigung umsomehr dann fühlbar, wenn ansteckende Krankheitsfälle auftreten.

Durch die vollständig mangelnde Ventilation aller Wohnräume, wobei die Ansteckungskeime in der verunreinigten, feuchten Luft die günstigste Gelegenheit finden, sich zu vermehren oder mindestens länger sich zu erhalten als in der durch den Einfluß von Licht und einen stetigen Wechsel stets frisch erhaltenen Luft gut ventilirter Räume, kommt es leicht zu Hausepidemien, und es ist eine bekannte Thatsache, daß Typhus (Nervenfieber) und Diphtheritis (Bräune) und andere Infektionskrankheiten sich auf dem Lande häufig in mehreren, nach einander auftretenden, von einen Bewohner des Hauses auf den anderen übergehenden Erkrankungsfällen hinziehen.

Bezüglich der mit Erkrankungen des Darmkanales auftretenden typhösen Fieber, welche sich im späteren Verlaufe allerdings von Person zu Person übertragen lassen, ist es bekannt, daß sie zunächst nur Verunreinigungen des Bodens und namentlich des Wassers ihre Entstehung verdanken, und es stimmen nun wiederum alle hierüber gepflogenen Nachforschungen darin überein, daß solche Verunreinigungen in der völlig unzureichenden Ableitung der Jauche aus den Höfen, in der Durchtränkung des Untergrundes mit faulenden Flüssigkeiten und in dem dadurch bewirkten Eindringen krankheitserregender Stoffe in das Grundwasser oder direkt in Brunnen und Wasserläufe ihren Grund haben.

Nicht selten wurden aber auch Fälle beobachtet, in denen aus mehr oder weniger weit entfernten, anscheinend das beste Wasser liefernden Quellen dieses zugeleitet und benützt wird, und doch Typhus entsteht und sich gelegentlich in lokal-epidemischer Weise fortpflanzt.

Hiebei konnte jedesmal die Wahrnehmung gemacht werden, daß an der Quelle selbst durch undichte Fassung oder in der Leitung in Folge undichter Röhren, unzweckmäßiger Legung derselben zu nahe der Oberfläche, hart, neben oder gar mitten durch Stätten des Unrathes Verunreinigung des Wassers stattgefunden hatte.

Es wäre demnach zur Assanirung der sonst in der Regel in der vortheilhaftesten Lage sich befindlichen Einzelhöfe im eigensten Interesse ihrer Bewohner dringend zu empfehlen:

1. den Düngerhaufen entweder ganz aus dem Hofe zu entfernen oder doch demselben einen wasserdichten (in Beton, Lehmschlag u. dgl. herzustellenden) muldenförmigen Boden zu geben, von dessen Umrandung die Jauche in gleichfalls wasserdichten Rinnsalen und Kanälen in die wasserdicht hergestellte Senkgrube abzuleiten wäre;

2. auch die Aborte mit dieser Senkgrube in Verbindung zu setzen;

3. den Brunnen entfernt von diesen Unrathstätten, von Stallungen u. s. w. zu schlagen;

4. sofern eine Wasserleitung besteht, der Quelle eine gute Fassung mittelst Eisenrohr oder durch Stollen, gemauerte Bassins, Brunnenstuben, welche zugleich als Reservoire dienen, zu geben; die Leitung in genügender Tiefe mittelst eiserner Röhren, im Innern des Hauses mit innen verzinnten oder geschwefelten Bleiröhren zu bewerkstelligen;

5. die Ventilation der Stuben durch häufiges Oeffnen und Offenlassen der Fenster zu befördern und der Ueberfüllung der Wohnräume durch zweckmäßige Ausnützung aller, auch der oft vorhandenen unbenützten, beziehungsweise nur zur Unterbringung von Prunkeinrichtungen u. dgl. benützten Räumlichkeiten zu begegnen.

Schweiz. Kanton Wallis. Gesetz über die Sanitätspolizei. Vom 27. November 1896. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1897 S. 170.)

Le Grand-Conseil du Canton du Valais considérant qu'il importe de compléter l'organisation et l'administration sanitaires actuelles et de les mettre en harmonie avec la législation fédérale;

Sur la proposition du Conseil d'Etat, ordonne:

Titre premier. Dispositions générales.

Chapitre premier. Organisation.

Article premier. L'administration sanitaire embrasse tout ce qui concerne:

a) la santé des hommes;

b) la santé des animaux;

c) l'hygiène et la salubrité publiques.

Art. 2. L'administration sanitaire appartient au Conseil d'Etat, qui l'exerce par l'entremise du Département de l'Intérieur, assisté du Conseil de santé.

Art. 3. Sont seuls autorisés à exercer les différentes branches de l'art de guérir:

a) les médecins, pharmaciens, dentistes et vétérinaires porteurs d'un diplôme, conformément à la loi fédérale sur la matière.

b) les personnes qui, avant l'entrée en vigueur de la présente loi, ont obtenu à la suite d'un examen cantonal un diplôme les autorisant à pratiquer dans le Canton du Valais, sans aucune restriction;

c) les personnes vouées aux dites professions qui, à la suite d'un examen d'Etat subi dans un pays étranger, ont obtenu un diplôme les autorisant sans aucune restriction à y pratiquer, pour autant que la réciprocité est stipulée par un traité et sans préjudice des conventions passées avec les pays voisins, touchant l'exercice de l'art de guérir dans les zones frontières. (Convention avec l'Allemagne du 29 février 1884, avec l'Italie du 28 juin 1888 et avec la France du 29 mai 1889.) Dans les cas exceptionnels, le Conseil d'Etat, sur le préavis du Conseil de santé, décide, au vu des pièces produites, sur l'autorisation de pratiquer;

d) tous les professeurs des universités suisses ou des écoles spéciales, chargés d'y enseigner les branches relatives à ces professions; — toutefois, les professeurs agrégés ne sont pas mis au bénéfice de cette disposition;

e) les sages-femmes pourvues d'un diplôme cantonal ou d'une autre pièce justificative reconnue équivalente par le Conseil de santé.

Art. 4. Les médecins et vétérinaires étrangers à la Suisse peuvent venir dans le canton en consultation, lorsqu'ils sont expressément appelés, pourvu que cette pratique exceptionnelle ne constitue pas un exercice périodique ou régulier.

Art. 5. Toute personne qui veut pratiquer l'art de guérir ou une des branches qui s'y rapportent (médecin, pharmacien, vétérinaire, dentiste, sage-femme) doit préalablement produire ses titres ou diplômes au Département de l'Intérieur.

Au vu de ces pièces et sur le préavis du Département de l'Interieur, le Conseil d'Etat accorde ou refuse l'autorisation demandée.

Art. 6. Toute personne qui exerce l'art de guérir dans le Canton, est tenue d'informer le Département de l'Interieur des faits graves parvenus à sa con-

naissance, intéressant l'hygiène et la salubrité publiques.

Art. 7. Les personnes qui exercent l'art de guérir doivent, avant leur entrée en fonctions, prêter serment entre les mains du Chef du Département de l'Intérieur ou du Préfet à ce délégué.

Art. 8. Le Conseil d'Etat surveille, en ce qui concerne l'hygiène et la salubrité publiques, les établissements destinés au traitement des malades et appartenant à l'Etat, aux communes, bourgeoisies, corporations, sociétés ou particuliers.

Chapitre II. Conseil de santé.

Art. 9. Le Conseil de santé est composé de cinq membres: du Chef du Département de l'Intérieur, de deux médecins, d'un pharmacien ou d'un chimiste et d'un vétérinaire.

Il a trois suppléants.

Art. 10. Les membres du Conseil de santé sont nommés par le Conseil d'Etat pour la durée de quatre ans.

Art. 11. Le Conseil de santé est présidé par le Chef du Département de l'Intérieur. Il nomme parmi ses membres son vice-président et son secrétaire.

Art. 12. Il se réunit deux fois par an et plus souvent, sur la convocation du Département de l'Intérieur.

Art. 13. Les attributions du Conseil de santé s'étendent à tout ce qui intéresse:

a) l'hygiène et la salubrité publiques;

b) la police sanitaire;

c) l'instruction des sages-femmes et leurs examens;

d) l'inspection des pharmacies publiques et privées et de leurs dépôts;

e) la vente des médicaments;

f) la désignation des substances médicamenteuses dont la vente ne peut avoir lieu que dans les pharmacies;

g) la vaccination;

h) la police des inhumations et des cimetières;

i) la prophylaxie des maladies contagieuses et infectieuses des hommes et des animaux.

Chapitre III. Médecins de district.

Art. 14. Il y a pour chaque district un médecin spécial, nommé par le Conseil d'Etat pour la durée de quatre ans, avec les attributions suivantes:

a) il veille à l'observation des lois et règlements concernant l'hygiène et la salubrité publiques, l'exercice de la médecine, de la chirurgie, de la pharmacie, de l'art dentaire et de la profession de sage-femme;

b) il procède à la vaccination officielle et en contrôle les résultats;

c) il prend et dirige, en conformité, des lois et règlements, toutes les mesures contre les épidémies offrant un danger général;

d) il surveille spécialement l'alimentation en eau salubre dans toutes les communes de son district et donne les directions nécessaires aux commissions locales de salubrité publique;

e) il inspecte, au moins chaque année, le trousseau d'instruments des sages-femmes et ordonne les précautions nécessaires;

f) il est chargé, dans la règle, des enquêtes et expertises officielles;

g) il fait au Département de l'Intérieur chaque mois, ou plus fréquemment si les circonstances l'exigent, un rapport sur les maladies infectieuses et contagieuses, et chaque année un rapport général sur l'état sanitaire de son district;

h) il donne avis au Département de l'Intérieur de toutes les infractions parvenues à sa connaissance et commises contre les lois et règlements sur la matière.

Titre II. Police sanitaire des hommes.

Chapitre IV. Médecins.

Art. 15. Quiconque veut créer dans le Canton une maison de santé destinée au traitement des malades doit en obtenir l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 16. Les médecins ayant rempli les conditions prévues à l'article 3 ont seuls qualité:

a) pour fonctionner comme tels dans les hôpitaux, asiles et, en général, dans tout établissement public;

b) pour délivrer des certificats et des déclarations médicales ayant un caractère officiel;

c) pour revêtir dans les administrations de l'Etat et des communes les fonctions publiques concernant leur profession.

Art. 17. Tous les médecins pratiquant dans le Canton doivent se conformer à la pharmacopée adoptée par le Conseil d'Etat, sans préjudice de leur droit d'employer d'autres remèdes reconnus par la science médicale.

Art. 18. Les médecins sont tenus d'informer l'autorité sanitaire supérieure des cas de choléra, de peste, de variole et de typhus pétéchial et abdominal qu'ils observent, ainsi que des autres maladies épidémiques ou infectieuses que des lois ultérieures pourront spécifier.

Art. 19. Les médecins signalent aux communes ou aux comités de bienfaisance les malades pauvres, en vue des secours dont ces derniers auraient besoin.

Art 20. Les médecins sont tenus, sauf empêchement majeur, de prêter leur ministère aux personnes qui le requièrent.

Art. 21. A moins de motif reconnu fondé par le Département d'Intérieur, aucun médecin ne peut, lorsqu'il est requis d'office, refuser son concours à l'autorité compétente.

Art. 22. Sauf l'exception prévue à l'art. 24, les médecins ne doivent ni préparer, ni vendre des médicaments.

Chapitre V. Pharmaciens.

Art. 23. L'exécution des formules médicales et la vente en détail des médicaments ne peuvent avoir lieu que dans une pharmacie établie conformément à la loi, sauf les exceptions prévues à l'article suivant.

Art. 24. Toutefois, les médecins, dentistes et vétérinaires qui sont éloignés de plus de 10 kilomètres d'une pharmacie publique, sont autorisés à tenir les médicaments pour les besoins de leur pratique.

Dans les localités distantes de plus de 10 kilomètres d'une pharmacie publique, le pharmacien peut, sous sa responsabilité personnelle et avec l'autorisation du Conseil de santé, établir des dépôts des médicaments qui sont les plus urgents et dont la désignation est réservée à la dite autorité. Ces dépôts sont soumis à l'inspection comme les pharmacies, et il en est de même de tout autre dépôt pharmaceutique où il est délivré des remèdes.

Art. 25. L'installation intérieure d'une pharmacie est soumise à l'approbation du Conseil de santé.

Art. 26. L'exercice d'une autre branche de l'art de guérir est interdit aux pharmaciens, sauf les cas d'urgence dans lesquels ils sont tenus d'inscire sur l'étiquette la formule exacte du médicament qu'ils remettent et d'y apposer leur signature. Dans tous les autres cas, il ne peuvent délivrer aucun médicament sans l'ordonnance d'un médecin ou d'un vétérinaire diplômés, sauf l'exception prévue à l'art. 90.

Art. 27. La consommation de liqueurs et de boissons alcooliques est interdite dans les locaux et dépendances des pharmacies.

Art. 28. La preparation et la vente des médicament dans une pharmacie sont confiées au pharmacien, à son gérant ou au commis-pharmacien, porteur d'un diplôme régulier.

Art. 29. Les commis-pharmaciens doivent être agréés par le Département de l'Intérieur.

Art. 30. Tout pharmacien peut recevoir des élèves ayant fait les études exigées par le règlement fédéral. — Ceux-ci ne peuvent exécuter des prescriptions médicales qu'en présence et sous la direction du pharmacien, du gérant ou du commis-pharmacien.

Art. 31. Les pharmaciens doivent, dans le terme de huit jours, aviser le Département de l'Intérieur des changements survenus dans le personnel de leur officine.

Art. 32. Les pharmaciens sont tenus d'exécuter exactement les formules magistrales, conformément aux prescriptions médicales, et les préparations officinales, conformément à la pharmacopée en vigueur dans le Canton.

Art. 33. Les substances toxiques ou dangereuses doivent être conservées séparément, sous clef, et porter des étiquettes distinctes, selon les prescriptions de la pharmacopée.

Art. 34. Les médicaments délivrés doivent être munis d'une étiquette portant leur usage, la date pe la livraison, la raison de la pharmacie, le numéro d'ordre et le nom du malade; dans le cas d'impossibilité, la dose prescrite est réduite à la dose maximale prévue par la pharmacopée.

Art. 36. Les prescriptions, soit ordonnances, restent en la possession du pharmacien qui, à la demande du client, lui en délivre une copie munie de son timbre et de la date de l'exécution. Les prescriptions originales doivent être conservees pendant cinq ans.

Art. 37. Il est défendu au pharmacien, sans prescription spéciale du médecin, de répéter des ordonnances contenant des doses dont l'usage prolongé pourrait être dangereux.

Art 38. La vente de tout poison, en dehors des ordonnances, ne peut avoir lieu qu'à des personnes majeures, bien connues, et sur la déclaration écrite du président de la commune.

Art. 39. Cette vente doit être transcrite dans un registre spécial mentionnant la date, le nom, la quantité et l'usage du poison, ainsi que les nom, prénoms et domicile de l'acheteur; celui-ci signe le registre qui doit être présenté à chaque visite de pharmacie et à toutes réquisitions de l'autorité sanitaire ou judiciaire.

Les autorisations y sont annexées.

Art. 40. Les pharmacies publiques et privées ainsi que les dépôts sont inspectés, tous les deux ans au moins, par une délégation du Conseil de santé; les substances ou médicaments avariés sont confisqués ou détruits.

Art. 41. Il est défendu de vendre ou d'annoncer un remède dont la composition est un secret.

Art. 42. Un règlement spécial sera élaboré pour l'exécution du présent chapitre.

Chapitre VI. Dentistes.

Art. 43. Les dentistes donnent les soins et font les opérations que nécessitent les affections des dents. Ils n'ont pas le droit de pratiquer l'anesthésie générale sans l'assistance d'un médecin.

Chapitre VII. Sages-femmes.

Art. 44. Toute personne qui désire exercer l'art de sage-femme dans le Canton doit y avoir subi avec succès un examen devant une commission du Conseil de santé ou remplir les conditions prévues à l'art. 3.

Art. 45. Pour être admise à cet examen, l'aspirante doit présenter les documents suivants:

a) extrait de naissance constatant qu'elle a 20 ans révolus;

b) certificat de l'autorité scolaire constatant une instruction primaire suffisante;

c) certificat de bonne conduite;

d) certificat médical, attestant une bonne constitution physique;

e) certificat constatant qu'elle a suivi les cours d'accouchement qui se donnent dans le Canton, ou qu'elle a fait les études prescrites dans une école étrangère.

Art. 46. Le Conseil d'Etat, sur le préavis du Conseil de santé, ordonne, suivant les besoins, l'ouverture de cours d'accouchement.

Les frais d'instruction et d'examen sont à la charge de l'Etat.

La pension, l'achat des traités et des instruments des élèves sages-femmes sont à la charge des communes respectives.

Art. 47. Chaque commune doit, dans la règle, avoir une sage-femme. Dans les communes où la population dépasse 1000 âmes, le Conseil de santé fixe le nombre minimum des sages-femmes selon les circonstances.

Les communes dont la population n'excède pas 200 âmes, sont autorisées à se réunir à une commune voisine pour n'avoir qu'une sage-femme.

Art. 48. La sage-femme qui a suivi le cours d'accouchement dans le Canton est tenue d'y pratiquer pendant dix ans; à ce défaut, elle doit rembourser les frais de son instruction et de sa pension pour le temps pendant lequel elle n'a pas exercé, à moins qu'elle en ait été empêchée par une cause indépendante de sa volenté.

Art. 49. Dans tous les cas difficiles, les sages-femmes doivent appeler sans délai un médecin.

Il leur est interdit de faire usage de médicaments dangereux sans le conseil d'un médecin.

Art. 50. Les sages-femmes ont l'obligation, sous leur responsabilité, de maintenir en parfait état de propreté tous les instruments qu'elles ont reçus, soit de l'Etat, soit des communes. Celles-ci ont l'obligation de remplacer les instruments détériorés.

Art. 51. Les sages-femmes sont tenues de prêter leurs services lorsqu'elles en sont requises, les cas d'empêchements majeurs réservés.

Art. 52. Un règlement spécial sur l'organisation des cours d'accouchement et sur les examens, ainsi que sur l'exercice de la profession de sage-femme, sera élaboré par le Conseil de santé et approuvé par le Conseil d'Etat.

Chapitre VIII. Salubrité publique.

Art. 53. Les communes ont l'obligation de pourvoir à l'exécution de toutes les mesures prescrites par les législations fédérale et cantonale concernant les épidémies offrant un danger général.

Art. 54. Le conseil communal nomme une commission dite de „salubrité publique", composée de trois à cinq membres.

Art. 55. Les attributions et les obligations de cette commission sont les suivantes:

a) elle exerce le contrôle des denrées et boissons;

b) elle surveille l'alimentation en eau potable;

c) sous réserve de l'approbation du Conseil communal, elle prescrit les mesures pour la propreté des édifices publics, des places, rues et des cours publiques et privées, elle ordonne l'éloignement de toutes les matières putrides, malsaines, de nature à vicier l'air, et empêche les constructions contraires aux lois de l'hygiène;

d) elle défend la vente des hardes sans désinfection préalable;

e) elle exécute tous les ordres émanant des autorités compétentes;

f) elle adresse aux autorités cantonale et communale les rapports prescrits par le règlement.

Art. 56. Les cimetières nouveaux doivent être établis à une distance suffisante des habitations.

L'emplacement et le plan des cimetières seront soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 57. Il est défendu d'inhumer ailleurs que dans les cimetières.

Le conseil d'Etat peut, exceptionnellement, le Conseil communal entendu, autoriser l'ensevelissement dans les églises de membres du Ven. Clergé ou d'ordres religieux. Cette permission n'est accordée qu'à la condition que le cadavre soit enfermé dans un cercueil en plomb de 6 millimètres d'épaisseur et que les caveaux ou tombeaux répondent aux exigences de la salubrité publique.

Art. 58. Aucune inhumation ne peut avoir lieu avant 40 heures depuis le décès.

Sur déclaration médicale, sont exceptés de cette disposition les cas de maladies contagieuses ou de putréfaction accélérée.

Art. 59. Les fosses auront une profondeur de 1 m 80 cent.

Elles ne seront réouvertes que 20 ans plus tard.

Art. 60. Aucune exhumation ne peut avoir lieu sans un ordre de l'autorité judiciaire ou une autorisation du Département de l'Intérieur lequel ordonnera, dans les deux cas, les mesures exigées par l'hygiène et la salubrité publiques.

La même disposition est applicable aux transports de cadavres autorisés par le Département de Justice et Police.

Art. 61. L'exécution des articles 55 et suivants est renvoyée à un règlement spécial qui prévoira également des dispositions concernant les cimetières existants et reconnus insuffisants.

Titre III. Police sanitaire des animaux.

Chapitre IX. Vétérinaires.

Art. 62. Les vétérinaires diplômés sont seuls admis à délivrer aux autorités administratives ou judiciaires les rapports, procès-verbaux et certificats rentrant dans les attributions de la médecine vétérinaire.

Ils sont tenus, sauf en cas d'empêchement majeur, de prêter leurs services lorsqu'ils en sont requis.

Art. 63. Les vétérinaires sont tenus, sous leur propre responsabilité, d'informer sur le champ le Département de l'Intérieur ou l'inspecteur de l'arrondissement respectif, de tous les cas de maladies infectieuses ou contagieuses qui parviennent à leur connaissance, soit dans l'intérieur du Canton, soit à la frontière. Ils prennent provisoirement, s'il y a lieu, les premières mesures pour en arrêter la propagation.

Ils doivent ensuite se conformer à toutes les directions qui leur seront données par l'autorité compétente.

Chapitre X. Vétérinaires d'arrondissement.

Art. 64. Pour la surveillance de la police sanitaire des animaux, le Canton est divisé en arrondissements dont la circonscription est fixée par le Conseil d'Etat.

Un vétérinaire diplômé est à la tête de chaque arrondissement. Il est l'agent sanitaire intermédiaire entre le Département de l'Intérieur et les inspecteurs communaux ou les propriétaires de bétail.

Les vétérinaires d'arrondissement sont nommés par le Conseil d'Etat pour la durée de quatre ans; ils sont rétribués par la Caisse d'Etat.

Art. 65. Les fonctions des vétérinaires d'arrondissement consistent:

a) à diriger, surveiller et contrôler le service des inspecteurs communaux de bétail, et des inspecteurs des boucheries;

b) à donner les instructions nécessaires aux inspecteurs communaux nouvellement nommés;

c) à inspecter les foires et marchés au bétail de leur arrondissement, à moins que l'inspecteur du bétail de la localité où se tient la foire ne soit lui-même un vétérinaire diplômé;

d) à adresser, chaque quinzaine, au Département de l'Intérieur un rapport sur l'état sanitaire de leur arrondissement;

e) à préaviser sur toutes les questions soumises à leur appréciation par l'autorité compétente.

Chapitre XI. Inspecteurs de bétail des communes.

Art. 66. Chaque commune doit avoir un inspecteur de bétail et un ou plusieurs suppléants.

Ces derniers ne remplissent leurs fonctions qu'en cas d'empêchement du principal.

Des communes voisines peuvent se réunir pour n'avoir qu'un seul inspecteur.

Art. 67. Les inspecteurs de bétail sont nommés par les conseils communaux pour la durée de quatre ans; la nomination ne devient définitive qu'après que le candidat aura subi avec succès, par devant le vétérinaire d'arrondissement, un examen constatant qu'il possède les connaissances requises.

Ils sont rétribués par la caisse communale.

Art. 68. Les vétérinaires, s'il y en a dans la commune, et en second lieu les citoyens qui ont fréquenté avec succès une école d'agriculture, sont, de préférence, nommés à ces fonctions.

Art. 69. Les attributions des inspecteurs du bétail sont celles déterminées par la législation fédérale sur la matière.

Ils sont entr'autres chargés:

a) d'avertir immédiatement le vétérinaire de l'arrondissement respectif de l'apparition ou même du soupçon d'un cas de maladie contagieuse du bétail de leur commune;

b) de tenir le contrôle du trafic du bétail d'après un formulaire uniforme;

c) de recevoir l'inscription de la naissance des veaux en conformité des lois et règlements sur la vente des substances alimentaires;

d) d'établir la statistique des foires et marchés au bétail de leur commune;

e) de dresser le recensement du bétail aux époques et dans les formes arrêtées par les autorités fédérale et cantonale.

f) d'exécuter tous les ordres émanant des autorités compétentes.

Art. 70. L'autorité sanitaire cantonale peut conférer aux inspecteurs d'autres attributions et obligations se rapportant à la police ou au contrôle du bétail.

Art. 71. Dans les cas graves, le Département de l'Intérieur peut prononcer la destitution de l'inspecteur communal après avoir entendu l'autorité communale et le vétérinaire d'arrondissement.

Chapitre XII. Abattoirs. — Boucheries.

Art. 72. La police des abattoirs et des boucheries est de la compétence des conseils communaux, sous la surveillance du Département de l'Intérieur.

Art. 73. Les communes dans lesquelles il y a des débits de viande, lors même qu'ils ne sont ouverts que temporairement, et celles où l'abatage du bétail pour les besoins des hôtels, pensions et restaurants est d'une certaine importance, sont tenues d'aménager des abattoirs convenables et d'élaborer un règlement de police des boucheries; celui-ci sera soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 74. Les fonctions d'inspecteur des boucheries devront, autant que possible, être confiées à des vétérinaires diplômés.

Art. 75. Tout animal abattu doit être visité par l'inspecteur compétent; la vente de la viande n'est permise que sur l'autorisation de ce dernier. — La viande reconnue propre à la consommation doit porter l'estampille de l'inspecteur.

Art. 76. L'inspecteur des boucheries tient un contrôle des animaux abattus.

Ce contrôle se fait par un registre spécial, qui indique le signalement des animaux, leur lieu de provenance, le nom du vendeur, celui du boucher, et la mention que la vente a été autorisée ou défendue.

Ce registre est soumis chaque année au visa du vétérinaire de l'arrondissement.

Art. 77. Pour se couvrir des frais d'inspection, les communes sont autorisées à prélever une taxe sur les animaux abattus.

Art. 78. Le colportage de la viande est autorisé, à condition qu'elle soit reconnue saine et estampillée par l'inspecteur de la commune où elle est mise en vente.

Lorsqu'une viande estampillée vient à se corrompre, la vente et la consommation en sont interdites.

Art. 79. Il est défendu de mettre en vente la viande d'un veau n'ayant pas atteint l'âge de 20 jours. Pour établir cet âge, le propriétaire doit annoncer à temps à l'inspecteur du bétail la naissance de l'animal et en indiquer le sexe, le manteau et les marques distinctives. — L'établissement de ce contrôle se fera sur un formulaire délivré par l'Etat.

Art. 80. Si un animal de l'espèce bovine doit être abattu pour cause d'accident ou de maladie à marche rapide, la viande n'en pourra être mise en vente qu'après avoir été reconnue propre à la consommation par un vétérinaire diplômé.

Art. 81. Si un animal des espèces chevaline ou asine doit être abattu et sa viande mise en vente, il doit être visité vivant et de nouveau à l'ouverture du corps par un vétérinaire diplômé. La vente de la viande ne pourra avoir lieu que sur l'autorisation écrite de ce dernier.

Chapitre XIII. Epizooties.

Art. 82. Les mesures à prendre pour combattre les épizooties sont celles déterminées par la législation fédérale sur la matière.

Art. 83. Tout propriétaire d'animaux domestiques est tenu de dénoncer sur-le-champ à l'autorité communale de son domicile, ou directement à un agent sanitaire ou à l'autorité cantonale, l'apparition ou seulement le soupçon d'un cas de maladie contagieuse parmi son bétail. Il en est de même si ce dernier à été en contact direct ou indirect avec un animal infecté.

Art. 84. La mise sous séquestre des animaux suspects ou malades d'une affection contagieuse, rentre dans la compétence du Département de l'Intérieur, et la mise à ban d'une zone déterminée, commune ou district, dans celle du Conseil d'Etat.

Les mesures d'urgence sont, toutefois, ordonnées par les vétérinaires d'arrondissement, mais ceux-ci doivent en faire rapport immédiatement au Département de l'Intérieur, qui prononce sur le maintien ou le retrait des dispositions prises.

Art. 85. Le Conseil d'Etat peut ordonner, dans l'intérêt général, l'abatage d'animaux suspects ou malades d'une affection infectieuse ou contagieuse.

Une taxe préalable des animaux à abattre sera ordonnée par le Département de l'Intérieur. S'il résulte ensuite, de la déclaration des hommes de l'art, que l'animal n'était pas atteint d'une maladie pour laquelle l'abatage ponvait être requis, l'Etat en paie le prix de taxe au propriétaire; dans le cas contraire, aucune indemnité n'est due de ce chef.

Art. 86. Tout animal mort ou abattu dont la viande ne peut être livrée à la consommation doit être enfoui.

Il est spécialement interdit de jeter à l'eau des cadavres d'animaux.

Art. 87. Les cadavres des animaux morts de maladies contagieuses ne peuvent être enfouis sans que l'inspecteur du bétail en ait été avisé.

L'inspecteur ordonne les mesures nécessaires dans l'intérêt de la salubrité publique, en se conformant aux prescriptions légales en vigueur.

La présence du vétérinaire inspecteur à l'autopsie et à l'enfouissement est obligatoire, si l'animal a succombé à l'une des maladies suivantes: peste bovine, pleuro-pneumonie contagieuse, morve, rage et charbon.

Art. 88. Les écuries et autres locaux dans lesquels ont séjourné des animaux atteints de maladies contagieuses ou infectieuses seront désinfectés sous la surveillance du vétérinaire d'arrondissement.

Les frais de désinfection proprement dite sont à la charge des communes respectives.

Les frais préparatoires à la désinfection, tels que lavages, raclages, grattages des murs, enlèvement des planches ou parois et du sol souillés, sont à la charge du propriétaire.

Dans les cas extraordinaires, le Conseil d'Etat pourra accorder aux communes et aux propriétaires une indemnité proportionnée à l'importance des dépenses qui leur incombent de ce chef.

Art. 89. Un tarif cantonal fixe les indemnités dues, pour vacations officielles, aux vétérinaires d'arrondissement et inspecteurs communaux de bétail et de boucherie.

Titre IV. Mesures d'exécution.

Chapitre XIV. Contraventions et pénalités.

Art. 90 Sont punis d'une amende de fr. 20 à fr. 200 :

a) celui qui exerce illégalement une partie quelconque de l'art de guérir régie par la présente loi;

b) celui qui s'annonce en cette qualité sans être porteur d'un diplôme reconnu ou de l'autorisation prescrite;

c) celui qui excède des limites de son diplôme ou de son autorisation;

d) celui qui prend des titres de nature à faire croire au public qu'il est reconnu par l'Etat et qu'il possède les connaissances que lui confèrent ces titres pour pratiquer l'art de guérir.

Les récidives sont punies du maximum de l'amende.

Les dispositions de la loi pénale sont réservées en cas de délits ou de crimes.

Le Conseil d'Etat peut, sur le préavis favorable du Conseil de santé, accorder l'autorisation d'exercer l'art vétérinaire à des personnes ayant des connaissances pratiques suffisantes.

Art. 91. Lorsqu'une personne diplômée pour exercer une partie quelconque de l'art de guérir ou autorisée à cette pratique, est convaincue, dans l'exercice de son art, d'immoralité, d'incapacité, de négligence ou de résistance aux ordres de l'autorité supérieure compétente, le Conseil d'Etat peut, suivant la gravité du cas, après avoir entendu l'inculpé, sur le préavis du Conseil de santé et dans les limites de la législation fédérale, la suspendre de sa profession et même lui retirer l'autorisation de pratiquer dans le Canton.

Art. 92. Sont punies d'une amende de fr. 5 à fr. 100, les autres contraventions à la présente loi, commises par les médecins, pharmaciens, dentistes, sages-femmes et vétérinaires.

Art. 93. L'inobservance des prescriptions contenues au chapitre VIII est punie d'une amende de fr. 10 à fr. 500.

Art. 94. Les contraventions commises par les vétérinaires d'arrondissement et les inspecteurs communaux sont punies conformément aux lois et règlements sur la matière.

Art. 95. Toutes les amendes prévues aux articles précédents sont doublées en cas de récidive.

Art. 96. Toutes les amendes pour contraventions à la présente loi sont prononcées par le Département de l'Intérieur; le recours au Conseil d'Etat est réservé.

Chapitre XV. Dispositions finales.

Art. 97. La présente loi entre en vigueur le 1er Mars 1897.

Art. 98. La loi du 24 Novembre 1849 sur la police sanitaire, ainsi que toutes les dispositions contraires à la présente loi sont abrogées.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Lungenseuche im Jahre 1896 [1])

Nach dem bereits erwähnten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten elften Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche ist die Lungenseuche im Jahre 1896 in den Regierungsbezirken Magdeburg (in 90 Beständen), Potsdam (25), in den Herzogthümern Braunschweig (1), Anhalt (2) und in dem niederrheinischen Gebiete (45) in größeren zusammenhängenden Seuchenherden, ferner in den Kreisen 2c. Leipzig (4), Altena (3), Schwelm, Grimma, Auerbach (je 2), Saatzig, Czarnikau, Dortmund, Grafenau, Passau, Wegscheid, Freiberg, Apolda, Greiz (je 1) in kleineren bezw. einzelnen Seuchenherden aufgetreten. Erkrankt sind 1608 Stück Rindvieh (gegen 940 im Vorjahre), wovon 1165 (365) auf das mitteldeutsche und 289 (393) auf das rheinische Seuchengebiet entfallen. Die Verluste an Rindvieh betrugen 2737 (gegen 2201 im Vorjahre); der Bestand an Rindvieh in den neu verseuchten 185 Gehöften bezifferte sich auf 4701 Stück (gegen 3909 in 166 Gehöften im Vorjahre).

Ueber die Vornahme von Impfungen zum Schutze gegen die Lungenseuche sind Mittheilungen über 12 verseuchte und 12 nicht verseuchte Rindviehbestände enthalten.

Von den ersteren 12 Beständen waren 6 bereits ganz oder theilweise geimpft, als die Seuche zum Ausbruch kam. In diesen erkrankten beim Ausbruch der Seuche von den vorhandenen 229 geimpften Thieren 8 = 3,49 % und von den 75 nicht geimpften 7 = 9,33 %. In den 6 erst nach dem Ausbruch der Seuche geimpften Beständen erkrankten vor der Impfung 24 von 544 Thieren (4,41 %), nach der Impfung noch 18 von 619 Stück (2,91 %). Von nachweislich 2302 geimpften Thieren sind 23 = 1,0 % infolge der Impfkrankheit zu Grunde gegangen, darunter 15 in 6 seuchefreien Gehöften.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 3. Vierteljahr 1897 [2]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 13 bis 18.)

Seuchen. / Kantone.	Es waren verseucht im Juli: Gemeinden	Juli: Stück Vieh [3])	August: Gemeinden	August: Stück Vieh [3])	September: Gemeinden	September: Stück Vieh [3])
Milzbrand.						
Zürich	2	2	—	—	2	2
Bern	7	8	12	13	16	17
Luzern	—	—	1	1	1	1
Freiburg	1	1	2	2	4	4
Solothurn	1	1	1	1	1	1
Basel-Landschaft	1	1	—	—	3	3
St. Gallen	1	1	2	3	2	2
Thurgau	1	1	2	4	—	—
Waadt	11	13	3	3	5	5
Genf	1	1	—	—	1	1

[1]) Vgl. S. 48. — [2]) Desgl. S. 663. — [3]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet.

Außerdem im Juli: Schwyz, Aargau je 1 Stück Vieh, Neuenburg 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden; im September: Zug 1 Stück Vieh.

Seuchen. / Kantone.	Es waren verseucht im Juli: Gemeinden	Juli: Stück Vieh [1])	August: Gemeinden	August: Stück Vieh [1])	Septbr.: Gemeinden	Septbr.: Stück Vieh [1])
Rauschbrand.						
Bern	25	45	21	32	20	32
Schwyz	1	1	1	4	1	2
Unterwalden o. d. W.	3	10	1	3	—	—
Glarus	6	14	6	9	11	14
Freiburg	15	28	11	21	9	19
Solothurn	3	3	3	3	1	1
Appenzell A.-Rh.	1	1	2	2	1	1
Appenzell J.-Rh.	2	3	2	3	1	1
St. Gallen	4	10	3	9	6	9
Graubünden	1	1	6	14	2	7
Waadt	13	28	15	23	7	10
Wallis	1	1	—	—	1	1

Außerdem im Juli: Luzern, Unterwalden n. d. W. je 1 Stück Vieh, Neuenburg 2 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im September: Zürich, Tessin je 1.

Wuth.						
Bern	1	2	1	1	1	1
Genf	—	—	—	—	1	1
Rotz und Hautwurm.						
Graubünden	1	2	1	1	—	—
Waadt	1	2	1	1	1	1

Außerdem im Juli: St. Gallen 2 Pferde in 1 Gemeinde; im August: Bern, Luzern, Genf je 1 Pferd; im September: Freiburg 1 Pferd.

Maul- und Klauenseuche. [2])						
Schwyz	4	1220	3	822	—	—
Glarus	5	932	5	789	—	—
Freiburg	2	321	3	562	1	245
St. Gallen	—	—	1	14	—	—
Waadt	3	482	9	619	21	480
Neuenburg	3	225	3	237	—	—
Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	33	103	23	55	20	68
Bern	45	99	28	75	26	55
Luzern	4	17	—	—	1	2
Unterwalden o. d. W.	2	6	1	1	—	—
Freiburg	25	75	29	76	17	49
Basel-Landschaft	4	23	2	5	1	4
Schaffhausen	6	7	4	4	10	14
Appenzell J.-Rh.	3	6	3	16	1	3
St. Gallen	—	—	3	3	1	31
Graubünden	2	2	4	6	1	6
Aargau	4	6	5	8	2	5
Thurgau	9	14	3	5	4	6
Waadt	19	42	28	63	25	41
Wallis	8	16	10	126	9	51
Genf	2	4	—	—	2	4

Außerdem im Juli: Solothurn, Neuenburg je 1 Schwein; im September: Appenzell A.-Rh. 6 Schweine in 2 Gemeinden, Tessin 5 Schweine in 2 Gemeinden.

Räude [3])						
Wallis	1	[4]) 1	1	[5]) 1	—	—
Graubünden	—	—	—	—	1	[5])30

[1]) S. die nebenstehende Anmerk. 3. — [2]) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 22 geschlachtet. — [3]) Erkrankte und verdächtige Thiere. — [4]) Schaf. — [5]) Ziegen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 3. Vierteljahr 1897[1]).
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt)	1	—	1
Sorö	1	1	1
Randers	1	2	—
Veile	—	1	3
Rotz.			
Kopenhagen (Stadt)	—	1	1
Sorö	1	—	—
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt)	14	14	25
Frederiksborg	6	18	24
Holbäk	12	12	16
Sorö	26	21	19
Præstö	21	37	34
Maribo	14	25	21
Odense	30	52	25
Svendborg	30	27	38
Bornholm	10	15	8
Aalborg	13	19	19
Aarhus	27	35	28
Hjörring	16	31	28
Randers	11	30	31
Ribe	16	26	13
Ringkjöbing	29	53	42
Thisted	5	13	15
Veile	29	40	57
Viborg	16	45	34

Rückenmarkstyphus der Pferde. Im Juli: Odense, Randers, Ribe, Veile je 1; im August: Odense 1; im September: Randers 1.

Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Sorö	1	1	—
Maribo	—	1	1
Aalborg	4	3	—
Ringkjöbing	1	3	3
Viborg	2	1	2

Außerdem im Juli: Bornholm, Thisted je 1; im August: Kopenhagen (Amt), Randers je 1; im September: Aarhus, Hjörring je 1.

Thierseuchen in Schweden im Jahre 1895.[2])
(Berättelse om veterinärväsendet i Sverige år 1895.)

Es sind festgestellt: Milzbrand bei 75 Stück Rindvieh, 5 Pferden; Rauschbrand bei 33 Stück Rindvieh; Rotz bei 1 Pferde in der Provinz Gefleborgs; Kuhpocken 158 Fälle; Schweinerothlauf bei 1548 Schweinen, wovon die meisten in Malmöhus (180), Kopparbergs (163), Oerebro (135); Brustseuche der Pferde 477 Fälle (Malmöhus 261, Oestergötlands 55); Rothlaufseuche der Pferde 112; bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs 457; Tuberkulose bei 3 Pferden, 2361 Stück Rindvieh, 54 Schweinen, 1 Schaf, 1 Hund; Strahlenpilzerkrankungen bei 1433 Stück Rindvieh; Druse bei 5447 Pferden; Räude bei 48 Pferden, 58 Rindern, 11 Hunden; Blutharnen (Haemoglobinurie) bei 1280 Stück Rindvieh.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 712. — [2]) Desgl. 1896 S. 809.

Thierseuchen in Serbien. Vom 28. Juni bis 27. September 1897 a. St.[1]). Milzbrand: Kragujewatz 2 Rinder erkrankt, Morawa 4, Nisch 5, Podunawa 6, Podrina, Rudnik je 1, Waljewo 1 Pferd, 6 Rinder, Krajna 10 Schafe; Maul- und Klauenseuche: Krajna 325 Rinder, Kruschewatz 243, Morawa 112, Toplitza 168, Nisch 2635 Rinder, 46 Schafe, 130 Schweine, Timok 2120 Rinder, 1642 Schafe, Waljewo 2 Rinder, 24 Schafe, Pirot 3017 Rinder, 1943 Schafe, 435 Schweine; Schafpocken: Kragujewatz 202 Schafe, Nisch 163, Podrina 957, Podunawa 372, Rudnik 131, Timok 607, Uziza 373, Waljewo 950; Schweinerothlauf: Krajna 8 Schweine; Schweinepest: Kragujewatz 45 Schweine, Krajna 86, Kruschewatz 386, Nisch 637, Podunawa 438, Poscharewatz 65, Timok 41, Waljewo 15. (Wochenbericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 31. Oktober 1897. (R.-A. Nr. 259.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Schleswig (Veröff. S. 927), nur ist in § 11 statt sofort „am 10. November d. Js." zu lesen.

Griechenland. Durch Königliche Verordnung vom 27. August d. Js. (Journal offic. No. 140), ist die Einfuhr von lebenden Rindern und Büffeln sowie von Erzeugnissen derselben, rohen Häuten, Haaren, Hörnern, Knochen, Eingeweiden ꝛc. aus dem türkischen Hafen von Lagos verboten worden.

Die Einfuhr von Rindern und Büffeln aus diesem Hafen ist nur über die Häfen von Korfu, Piräus und Syra gestattet, wo sie einer neuntägigen Quarantäne unterliegen, in welcher die Zeit der Ueberfahrt nicht inbegriffen ist. Die Einfuhr von rohen Häuten derselben Herkunft ist nur über die Häfen von Syra und Korfu und unter den Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 26. April 1895 gestattet.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften u. s. w.

Italien. Entwurf eines Gesetzes, betr. Maßnahmen gegen die Verfälschungen bei der Weinbereitung und dem Handel mit Wein.[2]) (Atti Parlamentari, Camera dei Deputati, Legislatura XX, 1a Sessione 1897 No. 115.)

In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 2. Juni 1897 ist von dem Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel in Gemeinschaft mit dem Finanzminister ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher sich von dem der Kammer am 12. Dezember 1896 überreichten[3]) in nachstehend erwähnten Punkten unterscheidet:

Art. 6 hat folgende Fassung erhalten: „Im Rückfalle wird das Gericht außer den in den Art. 295 und 322 des „Codice penale" vorgesehenen Strafen auch die Schließung des Verkaufslokals des Uebertreters für die Zeit von ein bis drei Monaten anordnen."

In Art. 8 sind die Worte: „welche auf" bis „gelegt ist" zu ersetzen durch: „in der Gemeinde, wo die Fabrik besteht."

Art. 9 hat folgende Fassung erhalten: „Die Königl. Regierung ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes eine Anweisung zu erlassen, welche durch Königl. Dekret nach Anhörung des Staatsrathes zu bestätigen ist."

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 663. — [2]) Desgl. 1894 S. 564 und 1896 S. 666. — [3]) Desgl. 1897 S. 188.

Schweiz. Kanton Basel-Stadt. Der Regierungsrath hat dem großen Rathe des Kantons zur Genehmigung den folgenden Entwurf eines Wohnungsgesetzes unter dem 8. September 1897 vorgelegt:

Der Große Rath des Kantons Basel-Stadt, in der Absicht, die öffentliche Gesundheitspflege durch Beaufsichtigung und Verbesserung der Wohnungen in Bezug auf ihre sanitarischen Verhältnisse zu fördern, sowie das Halten von Schlaf- und Kostgängern zu regeln, beschließt:

I. Umfang und Organisation der Wohnungsaufsicht.

§ 1. Alle Gebäude und Gebäudetheile, welche zu dauerndem Aufenthalt für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörenden Küchen, Abtritte, Zugänge, Dependenzen, Höfe, Gärten u. s. w. unterstehen in Bezug auf ihre sanitarischen Verhältnisse der Aufsicht einer Wohnungskommission.

§ 2. Die Wohnungskommission besteht aus dem Vorsteher des Sanitätsdepartements als Vorsitzendem und sechs weitern, vom Regierungsrath auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern.

Der Regierungsrath wird durch ein Reglement den Geschäftsgang dieser Kommission ordnen.

§ 3. Der Wohnungskommission sind Wohnungsinspektoren unterstellt, welche die direkte Beaufsichtigung der Wohnungen auszuüben, hierüber an die Kommission zu berichten und Anträge zu stellen haben.

Der Regierungsrath bestimmt die Zahl der Wohnungsinspektoren, wählt dieselben auf Vorschlag des Sanitätsdepartements auf eine Amtsdauer von sechs Jahren und setzt ihre Amtsordnung fest. Sie beziehen eine Jahresbesoldung von 2700 bis 4000 Franken.

§ 4. Die Wohnungskommission entscheidet über die Bewohnbarkeit einzelner Räume oder ganzer Wohnungen und überwacht die Ausführung der in den Abschnitten III und IV getroffenen Bestimmungen. Für die Ausführung der Entscheide, die einen Vollzug erheischen, sorgt sie nach Maßgabe ihres Geschäftsreglements.

Zeigen sich bei Beaufsichtigung der Wohnungen Verhältnisse baulicher Natur, die mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen, so ist davon der Baupolizei Anzeige zu machen.

Wo zur Hebung sanitarischer Uebelstände die nachfolgenden Bestimmungen sowie die übrigen gesetzlichen Vorschriften, namentlich diejenigen des Gesetzes über Hochbauten vom 27. Juni 1895, soweit letztere auf bestehende Gebäude Anwendung finden, nicht ausreichen, trifft die Kommission ihre Entscheide nach freiem Ermessen im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

Gegen die Entscheide der Wohnungskommission kann an den Regierungsrath rekurrirt werden.

§ 5. Der Wohnungskommission und den mit der Beaufsichtigung einer Wohnung betrauten Wohnungsinspektoren ist der Zutritt in die Wohnungen zu gestatten.

II. Finanzielle Betheiligung der öffentlichen Verwaltung an der sanitarischen Verbesserung von Wohnungen.

§ 6. Um die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erleichtern, kann der Regierungsrath auf Ansuchen der Hauseigenthümer nach Maßgabe der folgenden Paragraphen Beihülfe aus öffentlichen Mitteln bewilligen.

§ 7. Wenn durch die Wohnungskommission bisher zu Wohnzwecken benützte Räume für unbewohnbar erklärt werden, so kann der Regierungsrath, falls die Wohnbarmachung derselben unmöglich oder mit ganz unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist, dem Hauseigenthümer eine Entschädigung bewilligen, sofern derselbe nachweist, daß er durch diese Verfügung eine Einbuße am Ertrage seines Hauses erleidet, welche seine finanziellen Kräfte übersteigt.

Diese Entschädigung darf höchstens das zwei und einhalbfache der nachgewiesenen jährlichen Verminderung des bisherigen Ertrages erreichen und kann nach Ermessen des Regierungsrathes auf einmal oder in höchstens fünf Jahresraten ausgerichtet werden.

Hat der Hauseigenthümer die für unbewohnbar erklärten Räume bisher für sich benützt, so ist die Entschädigung nach Maßgabe des Miethwerths der Wohnung zu berechnen.

§ 8. Wenn sich die ökonomische Lage eines Hauseigenthümers, welcher eine solche Entschädigung erhalten hat, bessert, insbesondere wenn infolge Steigens der Miethzinse der Ertrag des Hauses die gleiche Höhe erreicht, wie vor der Anwendung dieses Gesetzes, oder wenn der Eigenthümer durch Verkauf der Liegenschaft einen Gewinn erzielt, so kann der Regierungsrath die geleistete Entschädigung ganz oder theilweise zurückfordern.

§ 9. Wenn ein Hauseigenthümer nachweist, daß die Kosten der von der Wohnungskommission auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Instandstellung der Wohnräume seine finanziellen Kräfte übersteigen, so kann ihm der Regierungsrath einen unverzinslichen Vorschuß bewilligen, der jedoch den Betrag der aufgewendeten Kosten nicht übersteigen darf.

§ 10. Die Vorschüsse werden zur Rückzahlung fällig:

a) fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Reparaturen oder Umbauten vollendet worden sind,

b) wenn sich die finanzielle Lage des Hauseigenthümers bessert, insbesondere wenn infolge Steigens der Miethzinse der Ertrag des Hauses sich höher beläuft als vor Anwendung dieses Gesetzes,

c) wenn das Haus eine Handänderung erleidet, welche nicht durch Erbgang von Ascendenten auf Descendenten, oder durch Verkauf von Ascendenten an Descendenten oder deren Ehegatten, oder durch Erbtheilung eintritt.

§ 11. Der Regierungsrath kann Gebäude, welche infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr zu Wohnzwecken verwendet und auch auf andere Weise nicht entsprechend verwerthet werden können, erwerben, wenn nur durch Neubau in rationeller Weise geholfen werden kann und der Eigenthümer die erforderlichen Mittel hiezu nicht besitzt.

§ 12. In Fällen, wo zum Zwecke einer Verbesserung der sanitarischen Verhältnisse der Umgebung die Beseitigung von Gebäuden oder von Gebäudetheilen nothwendig erscheint, steht dem Regierungsrath das Recht zur Expropriation zu.

III. Sanitarische Anforderungen an die Wohnungen im Allgemeinen.

§ 13. Alle Räume, welche als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume oder als Küchen benützt werden, sollen, vorbehältlich der in § 134 des Gesetzes über Hochbauten gestatteten Ausnahme, hinreichend Luft und Licht direkt aus dem Freien erhalten.

Für Räume, welche Erwachsenen zum Schlafen dienen, und für Küchen können weitere Ausnahmen gestattet werden, wenn wenigstens die Lüftbarkeit eine genügende ist.

§ 14. Die Fußböden, Umfassungswände und Decken der in § 13 genannten Räume sollen in gutem Zustand und trocken sein

Fußböden im Erdgeschoß sollen entweder auf einer luft- und wasserdichten Unterlage oder über einem mindestens 60 cm hohen, ventilirbaren Luftraum liegen.

Bezüglich der Höhenlage der Fußböden bewohnter Räume im Verhältniß zur Erdoberfläche gelten die Bestimmungen von § 145 des Gesetzes über Hochbauten.

In bestehenden Gebäuden kann für Räume, deren Fußboden unter der Erdoberfläche liegt, die bisherige Benützung als Wohn- oder Schlafzimmer weiter gestattet werden, wenn die Verhältnisse in Bezug auf Lüftung und Beleuchtung nicht ungünstig sind.

§ 15. Die baulichen Verhältnisse der in § 13 genannten Räume müssen die Erhaltung bezw. Erzeugung einer ihrem Gebrauchszweck entsprechenden Temperatur ermöglichen.

Wo der Gebrauchszweck eine Heizung der Räume erfordert, sollen angemessene Heizvorrichtungen vorhanden sein.

§ 16. Alle Feuerungen, auch Gaskochherde, Gasbadeöfen u. dgl. sind mit einem Kamin oder einer Rauch- oder Abzugsröhre in Verbindung zu setzen. (§ 91 des Gesetzes über Hochbauten.)

Bei Verwendung von Kohlen, Coke, Gas und ähnlichen Stoffen als Heiz- oder Brennmaterial dürfen die Feuerungs- oder Rauchabzugsvorrichtungen nicht mit Klappen versehen sein.

§ 17. Sämmtliche Wohn-, Schlaf-, Arbeitsräume und Küchen, sowie deren Zugänge und Umgebung sollen reinlich gehalten und nach Möglichkeit gelüftet werden; Ansammlungen von Abfällen, Unrath u. dgl. sind nicht zu dulden.

Wenn Ungeziefer in einem Maße vorhanden ist, daß dadurch eine erhebliche Belästigung der Hausbewohner oder Nachbarn stattfindet, so sollen die nöthigen Vorkehrungen zur Vertreibung desselben getroffen werden.

§ 18. Räume dürfen nur soweit zum Schlafen benützt werden, als auf jede darin schlafende Person mindestens 3 m² Bodenfläche und 10 m³ Luftraum entfallen.

Die Wohnungskommission kann die Forderung, betreffend Luftraum bis 8 m³ auf den Kopf ermäßigen, wenn besonders günstige Umstände in Bezug auf Lüftung, Beleuchtung und Räumlichkeit vorliegen.

Ebenso kann sie die Forderung, betreffend Luftraum angemessen (bis höchstens 15 m³ auf den Kopf) erhöhen, wenn die Schlafräume auch als Arbeitsräume benützt werden

§ 19. Jede Familienwohnung soll in der Regel eine Küche enthalten.

Ausnahmsweise kann die Benützung einer Küche durch zwei Familien oder das Aufstellen einer Kocheinrichtung in einem andern Raum bewilligt werden, wenn letztere höchstens für zwei Personen bestimmt ist. (§ 125 des Gesetzes über Hochbauten.)

§ 20. Für jede Familienwohnung soll in der Regel ein besonderer Abtritt vorhanden sein.

Wo die baulichen Verhältnisse die Herstellung einer genügenden Anzahl Abtritte unmöglich machen, können von dieser Vorschrift Abweichungen gestattet werden.

IV. Schlaf- und Kostgängereien.

§ 21. Eine Bewilligung des Sanitätsdepartements ist einzuholen:

1. Zum Vermiethen von mehr als zwei Schlafstellen;

2. zum Betrieb von Nachtherbergen, Schlaflokalen für Arbeitergruppen, Massenquartieren, Asylen u. dgl.;

3. zur Aufnahme von einem oder von mehreren Pflegekindern;

4. zur Annahme von mehr als zwei, nicht zur Familie gehörenden Personen als Kostgänger.

§ 22. Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn Mißstände in sittlicher Beziehung zu befürchten oder eingetreten sind.

In allen Fällen des § 21 wird die Bewilligung, abgesehen von den an die betreffenden Wohn- oder Schlafräume zu stellenden Anforderungen nur dann ertheilt, wenn der Gesuchsteller und seine Haushaltungsangehörigen einen guten Leumund genießen. Im Fall von § 21 Ziffer 3 ist die Ertheilung der Bewilligung außerdem noch an die Bedingung geknüpft, daß die Familienverhältnisse des Gesuchstellers für eine angemessene Verpflegung und Beaufsichtigung der Kinder geeignet sind.

§ 23. Die in § 21 Ziffer 1, 2 und 4 erwähnte Bewilligung wird nicht ertheilt für das Vermiethen von Schlafstellen oder die Abgabe von Kost an Personen verschiedenen Geschlechts.

§ 24. Die von Schlafgängern benützten Schlafräume dürfen in keiner direkten Verbindung stehen mit Räumlichkeiten, in denen Personen andern Geschlechts schlafen.

§ 25. Wer im Sinne des § 21, Ziffer 1 und 2 Schlafstellen vermiethet, ist verpflichtet, jedem Schlafgänger ein besonderes Bett zu geben, für regelmäßige Lüftung und Reinigung der Schlafräume zu sorgen und die Fußböden, Wände und Decken, so oft es nöthig ist, in Stand zu stellen.

§ 26. In Häusern und einzelnen Wohnungen, worin eine größere Zahl der in § 21 genannten Personen beherbergt oder verköstigt wird, müssen die Wohn- und Schlafzimmer, sowie die Zugänge und Treppen von hinlänglicher Größe und die Abtritteinrichtungen in genügender Weise vorhanden sein.

§ 27. Auch einzelne Schlafgänger, welche nicht unter § 21 fallen, dürfen nicht in Räumen untergebracht werden, welche Personen andern Geschlechts zum Schlafen dienen.

Die Vorschrift in Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn in der gemeinschaftlichen Benützung eines Schlafraums durch Personen verschiedenen Geschlechts ein sittlicher Uebelstand nicht erblickt werden kann.

§ 28. Die Bestimmungen der §§ 24, 25 und 27 finden auch Anwendung in Bezug auf die Schlafräume von Gewerbsgehilfen des Wohnungsinhabers, diejenigen der §§ 25 und 27 auf solche von Dienstboten.

§ 29. Gebäude aller Art dürfen als Massenquartiere, d. h. zur Aufnahme einer größeren Zahl Schlafstellen, für Bauarbeiter ꝛc. nur dann benützt werden, wenn alle baulichen Einrichtungen denjenigen Vorschriften des Hochbautengesetzes entsprechen, welche für die Erstellung von Neubauten mit Räumen für eine große Zahl von Personen maßgebend sind.

Für provisorische Bauten (Baracken) können in konstruktiver und feuerpolizeilicher Beziehung Ausnahmen bewilligt werden.

Die zur Unterbringung der Schlafstellen bestimmten Räume müssen mit gutem Trinkwasser und zweckentsprechenden Wascheinrichtungen versehen sein und, sofern sie auch im Winter benützt werden, Heizeinrichtungen zu genügender Erwärmung erhalten.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes; jedoch können die Schlafstellen, statt als Einzelbetten, als Reihenbetten angeordnet werden.

V. Straf- und Ausführungsbestimmungen.

§ 30. § 88 des Polizeistrafgesetzes erhält folgende Fassung:

Wer den durch Gesetz, Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen in Bezug auf gesundheitswidrige Wohnungen zuwiderhandelt oder den an ihn ergangenen Weisungen der Wohnungskommission nicht nachkommt, wird mit Geldbuße bis zu 100 Franken bestraft.

§ 31. Die Mitglieder der Wohnungskommission haben Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe später gesetzlich geregelt wird.

Bis dahin ist der Regierungsrath ermächtigt, jährlich einen angemessenen Betrag in das Budget einzustellen.

§ 32. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen.

Auf diesen Zeitpunkt treten alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse außer Kraft, insbesondere die Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern vom 15. September 1860 und die §§ 22 und 23 der Sanitätspolizeiverordnung vom 9. Juli 1864.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Verzeichniß der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach § 16 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene 1½ jährige praktische Thätigkeit in der

technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.[1])

Das chemische Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamts in Berlin.

Preußen.

Das hygienisch-chemische Laboratorium bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Bonn.

Die Kontrolstation des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereins in Göttingen.

Die Versuchsstation des landwirthschaftlichen Zentralvereins der Provinz Sachsen in Halle a. S.

Die Versuchsstation des ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentralvereins in Königsberg i. Ostpr.

Die agrikulturchemische Versuchsstation des landwirthschaftlichen Zentralvereins in Marburg.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Westfalen in Münster i. W.

Das Institut für Gährungsgewerbe in Berlin.

Das städtische chemische Untersuchungsamt in Breslau.

Das städtische Lebensmittel-Untersuchungsamt in Hannover.

Bayern.

Das pharmazeutische Institut und Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität München.

Das technologische Institut an der Universität Würzburg.

Das pharmazeutische Institut an der Universiiät Erlangen.

Das Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität Erlangen.

Das gährungs-chemische Laboratorium der technischen Hochschule in München.

Das Laboratorium der mit der technischen Hochschule in München verbundenen landwirthschaftlichen Zentralversuchsstation in München.

Die Königlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel zu München, Erlangen und Würzburg.

Sachsen.

Die chemische Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden.

Das hygienische Institut an der Universität Leipzig.

Das Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität Leipzig.

Die landwirthschaftliche Untersuchungsstation in Möckern.

Die agrikulturtechnische Versuchsstation in Pommritz.

Württemberg.

Das chemische Laboratorium der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu Stuttgart.

Das Laboratorium für chemische Technologie an der Technischen Hochschule in Stuttgart.

Das Laboratorium des technologischen Instituts der landwirthschaftlichen Akademie Hohenheim.

Das chemische Laboratorium der Stadt Stuttgart.

Baden.

Die Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Die Großherzogliche landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt in Karlsruhe.

Die städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln in Heidelberg.

Die städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln in Freiburg.

Hessen.

Die Großherzogliche Prüfungs- und Auskunftsstation für die Gewerbe in Darmstadt.

Das chemische Untersuchungsamt in Darmstadt (Anstalt der Stadt und der umliegenden Kreise).

Die pharmazeutische Abtheilung des chemischen Laboratoriums der Landes-Universität in Gießen.

Das chemische Untersuchungsamt für die Provinz Oberhessen in Gießen.

Das chemische Untersuchungsamt für die Provinz Rheinhessen in Mainz.

Mecklenburg-Schwerin.

Die pharmazeutische Abtheilung des chemischen Universitäts-Laboratoriums in Rostock.

Die agrikulturchemische Abtheilung der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Rostock.

Braunschweig.

Das Laboratorium für synthetische und pharmazeutische Chemie an der technischen Hochschule in Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Zentralvereins für das Herzogthum Braunschweig in Braunschweig.

Anhalt

Das öffentliche Laboratorium des Chemikers Dr. Karl Heyer in Dessau.

Das Laboratorium des Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Max Pusch in Cöthen.

Bremen.

Das unter staatlicher Leitung stehende chemische Laboratorium in Bremen.

Hamburg.

Das chemische Staats-Laboratorium in Hamburg.

Das hygienische Institut in Hamburg.

Elsaß-Lothringen.

Das chemische Laboratorium der Kaiserlichen Polizeidirektion in Straßburg.

Das chemische Laboratorium der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation in Colmar.

Preußen. Altona. Jahresbericht des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Altona für die Zeit vom 1. Mai 1896 bis 31. März 1897. Dem Magistrat der Stadt Altona erstattet von Dr. A. Reinsch, Vorsteher des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Altona.

Es wurden 6779 Untersuchungen ausgeführt, darunter 715 von Nahrungsmitteln ꝛc., 5017 bakteriologische Untersuchungen für die städtischen Wasserwerke und 744 für die städtischen Gaswerke. Von den 715 Proben von Nahrungsmitteln wurden 163 (22,7 %) beanstandet. Unter 125 Proben Packbutter (Faktoreibutter) enthielten 46 (36,8 %) über 16 % bis zu 38 % Wasser; 3 Proben waren mit Margarine gefälscht. Von 223 Proben Vollmilch und Magermilch wurden 70 beanstandet, und zwar 46 wegen theilweiser Entrahmung, 12 wegen Wasserzusatzes, 8 wegen Entrahmung und Wasserzusatzes, 4 wegen Zusatzes von Konservirungsmitteln. Von 6 Weinessigproben wurden 2 beanstandet, davon eine wegen eines Gehaltes von 6,03 mg Kupferacetat und 11,73 mg Zinkacetat im Liter. Zwei Himbeersäfte waren mit Stärkezucker hergestellt; eine Probe enthielt außerdem Saccharin. Zwei Faßhähne enthielten 36,09 bezw. 39,21 % Blei, ein Flüssigkeitsmaß 14,22 % Blei. 3 Proben Muskatblüthe enthielten Bombay-Macis; 2 Pfefferproben hatten 12,61 bezw. 12,95 % Asche und 5,64 bezw. 5,73 % Sand. 2 Proben Safran waren mit etwa 15 % Ringelblumen gefälscht; 4 Zimmtproben enthielten 6,02 bis 14,53 % Asche und 2,42 bis 10,30 % Sand. 2 Proben Suppentafeln waren ranzig und ekelerregend, Olivenöl war mit Sesamöl vermischt. 2 Proben Scheibenäpfel

[1]) Die Veränderungen bis zum 1. Oktober 1897 sind berücksichtigt (vgl. Veröff. 1896 S. 631).

enthielten 2,6 und 7,2 mg Zink in 100 g. 4 Metallflöten für Kinder enthielten 82,22 bis 84,52 % Blei; Thee enthielt 13,21 % Asche und 7,24 % Sand. Zwei Proben Leberwurst enthielten 3 % Kartoffelmehl, 1 Metwurst war künstlich gefärbt.

Königreich Sachsen. Fleischbeschau im Jahre 1894.[1]) (Sonderabdruck aus dem „Bericht über das Veterinärwesen im Königreiche Sachsen für das Jahr 1894.")

Im Berichtsjahre sind an Schlachtthieren, welche der Schlachtsteuer unterliegen, geschlachtet worden 1 025 845 Stück (darunter 20 820 Nothschlachtungen), und zwar: 30 957 Ochsen (117 Nothschlachtungen), 160 381 sonstiges Rindvieh mit Ausnahme der Kälber (6382) und 834 507 Schweine (14 321). In 25 Städten, aus welchen Berichte über die Fleischbeschau verwerthet sind, wurden geschlachtet 78 459 Stück Rindvieh, 188 509 Kälber, 378 761 Schweine, 130 243 Schafe, 1562 Ziegen, 3510 Pferde und 389 Hunde, außerdem im Schlachthause zu Zschopau 3140 Thiere und in besonderen Roßschlächtereien noch weitere 1342 Pferde, im Ganzen 785 915 Thiere. Von den 781 433 in Städten mit Fleischbeschau geschlachteten Thieren wurden für bankwürdig befunden 775 060 = 99,18 %, beanstandet 44 948 = 5,80 %. Von den beanstandeten Thieren wurden mit allen Organen vernichtet 1176 = 0,15, der Freibank ganz oder zum größten Theil überwiesen 5197 = 0,66 %. An einzelnen Organen wurden beanstandet: 27 325 Lungen, 569 Herzen, 15 438 Lebern, 1321 Milzen, 3697 Magen und Gedärme, 1106 Nieren, 2483 Uteri, 274½ Euter, 197 Kopftheile, 162 Zungen, 377 Verschiedenes, außerdem 1782,5 kg Fleisch.

Tuberkulös wurden befunden 16 911 Stück Rindvieh (= 21,5 % der geschlachteten), 341 Kälber (0,18 %), 207 Schafe (0,15 %), 10 Ziegen (0,6 %), 8341 Schweine (2,2 %), 4 Pferde (0,1 %), insgesammt 25 814 Thiere (3,30 %). Von den tuberkulösen Thieren wurden vernichtet: 582 Rinder (= 3,44 % der tuberkulösen), 107 Kälber (31,4 %), 8 Schafe (3,8 %), 2 Ziegen (20 %), 167 Schweine (2 %), 1 Pferd (25 %); für bankwürdig erklärt: 15 458 Rinder, 169 Kälber, 191 Schafe, 7 Ziegen, 6199 Schweine. Der Freibank überwiesen wurden die verwerthbaren Theile im rohen Zustande von 723 Rindern, 49 Kälbern, 2 Schafen, 1 Ziege, 836 Schweinen, nach vorheriger Sterilisirung des Fleisches und Ausschmelzung des Fettes von 146 Rindern, 16 Kälbern, 6 Schafen, 341 Schweinen, nur das Fett im ausgeschmolzenen Zustande von 2 Rindern, 798 Schweinen. Ferner wurden auf dem Schlachthofe zu Zschopau 102 Rinder, 21 Schweine und 7 Schafe tuberkulös befunden, von welchen 31 Rinder der Freibank überwiesen werden mußten.

Von anderen Krankheiten wurden bei den geschlachteten Thieren häufiger beobachtet: bei Rindern Aktinomykose (269 Fälle), Distomatose (2076), Echinokokken (2257), Lebererkrankungen (501), Lungenerkrankungen (384), Trächtige Uteri (1144); bei Kälbern: Nierenerkrankungen (250); bei Schafen: Distomatose (1268), Echinokokken (1536), Lungenwürmer (703); bei Schweinen: Distomatose (210), Echinokokken (2230), Finnen (1312), Lungenerkrankungen (1355), Lungenwürmer (937), allgemeiner Rothlauf (165), Trichinen (28); bei Pferden: Lungenentzündung (34).

Die Gesammtzahl der in Sachsen trichinös befundenen Schweine hat nur um 1 Schwein gegen das Vorjahr zugenommen. Bei einer Summe von 834 507 geschlachteten Schweinen waren 66 = 0,007 % (gegen 0,008 im Vorjahre) mit Trichinen behaftet.

Die Zahl der Pferdeschlachtungen (4852 Stück) hat um 245 Stück = 5,4 %, diejenige der Hundeschlachtungen (389 Stück) um 95 Stück = 24,4 % gegen das Vorjahr zugenommen.

---

[1]) Vergl. Veröff. 1895 S. 231 und 1896 S. 882.

Königreich Sachsen. Die Stadt Dresden hat vom 1. Juni d. J. ab eine bakteriologische Untersuchungsanstalt mit nachstehender Geschäftsordnung eröffnet:

§ 1. Errichtung der Anstalt. Im Anschlusse an die pathologisch-anatomische Abtheilung des Stadtkrankenhauses und unter Leitung des dieser Abtheilung vorstehenden Prosektors wird eine bakteriologische Untersuchungsanstalt errichtet.

Die Verwaltung und Verrechnung der Ausgaben dieser Anstalt erfolgt beim Krankenpflegamte nach den für das Krankenhaus geltenden Grundsätzen, die Einrichtung und Ausführung der bakteriologischen Arbeiten dagegen werden dem Wohlfahrtspolizeiamte im Einvernehmen mit dem Stadtbezirksarzte überwiesen.

§ 2. Geschäftsbereich. Die Anstalt hat die Aufgabe, zur Stellung und Sicherung von Diagnosen bei Infektionskrankheiten, besonders bei Diphtherie und Tuberkulose, auf ärztlichen oder behördlichen Antrag Untersuchungen auszuführen.

Ausgeschlossen von der Thätigkeit der Untersuchungsanstalt sind alle Untersuchungen, bei denen es sich nicht um den Nachweis von Mikroorganismen handelt.

Es bleibt indeß dem Rathe vorbehalten, die Anstalt, soweit die übrigen Untersuchungen dies gestatten, auch mit anderen bakteriologischen Untersuchungen in hygieinischen Fragen zu betrauen.

§ 3. Diphtherie-Untersuchungen. Zur Entnahme und Einsendung des Untersuchungsstoffes bei Diphtherie oder diphtherieähnlichen Krankheiten hat die Anstalt in den Apotheken und Wohlfahrtspolizei-Inspektionen Reagensgläschen und Antragsformulare bereit zu stellen, die in einem mit Postfreimarke versehenen Briefumschlag an die Aerzte unentgeltlich abgegeben werden.

Innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Sendung ist dem Arzte von der Anstalt telephonisch oder brieflich mitzutheilen, ob Diphtheriebazillen gefunden worden sind oder nicht. Etwa 48 Stunden später folgt der genaue bakteriologische Bericht.

§ 4. Gebührenerhebung. Die Untersuchungen im Auftrage des Raths oder für Kranke in städtischen Anstalten, sowie die in § 3 behandelten Untersuchungen bei Diphtherie haben unentgeltlich zu erfolgen.

Für eine Untersuchung in anderen Fällen wird nach dem unter ⊙ anliegenden Tarif eine Gebühr erhoben.

Ob und in wieweit den Krankenkassen eine Ermäßigung dieser Gebühr zugestanden wird, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Wenn der zahlungspflichtige Kranke unbemittelt oder minderbemittelt ist, so soll auf Antrag des behandelnden Arztes von Berechnung einer Gebühr abgesehen werden.

Die Gebühren werden durch die Kasse des Krankenhauses eingehoben und fließen dem Leiter der Anstalt zu.

§ 5. Geschäftszeit. Die Anstalt ist täglich von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends für Annahme von Untersuchungsstoffen geöffnet; das ärztliche Personal ist von 8 bis 12 Uhr früh und von 3 bis 7 Uhr nachmittags anwesend.

§ 6. Jahresbericht. Dem Leiter der Anstalt liegt ob, nach Schluß des Geschäftsjahres, außer dem ärztlichen Berichte an die Krankenhausverwaltung, einen besonderen Jahresbericht an das Wohlfahrtspolizeiamt zu erstatten.

Dresden, den 23. April 1897.

Der Rath der Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Oberbürgermeister Beutler.

⊙ Tarif. Eine einfache mikroskopische Untersuchung von Sekreten und Exkreten (Blut, Eiter) auf Mikroorganismen im Ausstrichpräparat . . . . . 3—5 ℳ

Anstellung eines Kulturversuches mit mikroskopischer Untersuchung . . . . . 10 =

Anstellung eines Thierversuches . . . . 20 =

Untersuchung von Geweben im Schnittpräparat auf Mikroorganismen	10 ℳ
Entnahme des Untersuchungsstoffes im Hause des Patienten	5 „

Belgien. Sterblichkeit in Brüssel im Jahre 1896. (Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes de décès par le Docteur E. Janssens. 1896.)

Bei einer am 1. Januar auf 190313 geschätzten Einwohnerzahl betrug die Zahl der im Jahre 1896 Neugeborenen 4648 (täglich durchschnittlich 12,7), darunter waren 1321 unehelicher Abkunft; 215 der letztern wurden von ortsfremden Müttern geboren. Todtgeboren waren 206 eheliche und 108 uneheliche Kinder. Die Geburtsziffer stellte sich im Jahresdurchschnitt auf 24,4, die Sterbeziffer auf 18,9 ‰ d. E. Gestorben sind im Ganzen (ohne die Todtgeborenen) 4139 (täglich durchschnittlich 11,3) Personen, von denen 3592 (1891 bis 1895 im Durchschnitt 3901,8) der ortsangesessenen Bevölkerung angehörten und 886 weniger als 1 Jahr, 450 1 bis 5 Jahre und 1119 über 60 Jahre alt waren.

Von der einheimischen Bevölkerung starben u. A. an Lungenschwindsucht 532 (1891 bis 1895 im Durchschnitt 531,8) Personen, an Luftröhren- und Lungenentzündung 491 (675,4) an Darmkatarh und Durchfall 382 (390,6), organischen Herzleiden 370 (320,4), Gehirnschlag und Gehirnerweichung 271 (252,2), Kinderkrämpfen 268 (265,8), Krebs der äußeren Bedeckungen 90 (72,4), Altersschwäche 88 (122.6), Nierenkrankheiten 78 (70,8), Leber- und Milzkrankheiten 74 (70,0), Masern 66 (90,8). angeborene Lebensschwäche 60 (61,0), Magenkrebs und -geschwüre 49 (43,0), im Kindbett 43 (23,8), an tuberkulöser Hirnhautentzündung 37 (108,8), Unterleibstyphus 36 (40,8), Keuchhusten 35 (39,2), Diphtherie und Croup 27 (45,6), Scharlach 5 (10,8), Pocken 2 (37,0), Säuferwahnsinn 6 (5,4), eines gewaltsamen Todes 90, davon durch Selbstmord 55 (54,0).

Arabien. Der Dienst im Quarantänelazareth zu Kamaran wird während der bevorstehenden Pilgerfahrt von einem Direktor, 6 Aerzten und 60 in Konstantinopel angeworbenen Quarantänewächtern wahrgenommen werden.

Britisch-Ostindien. Die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in der britisch-indischen Armee. Nach dem Report of a Departmental Committee on the Prevalence of venereal disease among the British troops in India. Presented to Parliament. London. 1897.

Während in den Jahren 1890 bis 1892 auf je 1000 Soldaten in Deutschland 27,3, in Rußland 43, Frankreich 43,8, Oesterreich-Ungarn 63,6, Italien 71,3, den Niederlanden in den europäischen Landestheilen 69,8, Niederländisch-Indien 455,6, Japan 33,6, den Vereinigten Staaten von Amerika 77,45 Geschlechtskranke entfielen, betrug die Zahl derselben in Großbritannien 203,7, in Britisch-Indien 438,1. Im Jahre 1895 waren die Geschlechtskrankheiten in der britisch-indischen Armee verbreiteter und von bösartigerem Verlauf als je zuvor. Auf je 1000 Soldaten kamen 522 Geschlechtskranke von denen 259 an Syphilis litten. Mehr als ein Drittel aller zur Behandlung gekommenen Erkrankungen waren Geschlechtsleiden. Von dem 71 031 Mann starken Heere waren im Jahre 1895 durchschnittlich 3200 Mannschaften wegen dieser Krankheiten beständig in den Lazarethen und im Ganzen 8880 felddienstunfähig. Ein großer Theil von den etwa 13 000 alljährlich nach der Heimath entlassenen Soldaten bringt dem Mutterlande die Gefahren der weiteren Verbreitung jener Krankheiten.

Japan. Von 9 wissenschaftlichen Körperschaften, darunter dem Verein für Gesundheitspflege und der Tokioer medizinischen Gesellschaft, wurde die hundertjährige Wiederkehr des Tages der ersten Schutzpockenimpfung durch Herausgabe einer volksthümlichen Schrift über Jenners Entdeckung, eine Ausstellung und eine am 14 Mai 1896 in Gegenwart des Ministers des Innern und der diplomatischen Vertreter vieler auswärtigen Regierungen zu Tokio abgehaltene und zahlreich besuchte Festsitzung feierlich begangen. Das Herrscherpaar hatte das Unternehmen durch Geldspenden unterstützt. In der Festsitzung wurden von dem Vizepräsidenten des Comités Dr. S. Nagayo unter anderen nachstehenden Mittheilungen über das Impfwesen in Japan gemacht: Die Impfung wurde im Jahre 1849 zuerst durch den holländischen Arzt Dr. Mohnike in Nagasaki eingeführt und demnächst besonders durch die Fürsten von Hizen und Echizen in den gleichnamigen Provinzen verbreitet. Innerhalb von etwa 3 Jahren war die Schutzpockenimpfung im ganzen Reiche bekannt. Im Jahre 1871 wurde das Impfwesen dem Medizinalkollegium der Universität, im Jahre 1875 dem dem Ministerium des Innern unterstellten Gesundheitsamte übertragen. Bereits um diese Zeit bestand eine Impfanstalt zur Gewinnung von Thierlymphe, welche jährlich zweimal, im Frühjahr und Herbst, den Bedarf an Impfstoff herstellte. Im Jahre 1876 trat ein Gesetz zur Verhütung der Pocken in Kraft, welches die Unterlassung der Impfung mit Strafe belegte. Im Jahre 1888 wurde die Impfanstalt der Gesellschaft für Gesundheitspflege überwiesen und zugleich der Aufsicht des Präsidenten des Gesundheitsamtes unterstellt. Im Januar 1892 wurde der Gebrauch von Menschenlymphe gänzlich abgeschafft. Seitdem sind noch mehrere Privatimpfanstalten entstanden. Im Jahre 1885 wurde unter Beseitigung des älteren ein neues Impfgesetz durch den Minister des Innern erlassen, welches die Erstimpfung aller Neugeborenen und eine alle 5 Jahre vorzunehmende Wiederimpfung der Kinder vorschreibt und die Unterlassung mit Strafe bedroht. Im Jahre 1896 nahm das Parlament ein Gesetz, betreffend die Organisation der Anstalt für Lymphegewinnung, fast einstimmig an. Nunmehr ist die Bevölkerung gesetzlich zur Impfung verpflichtet, während die Regierung für die Beschaffung des Impfstoffs verantwortlich ist. Durch die Erfolge der durch Mohnike eingeführten Schutzpockenimpfung wurde in Japan das Mißtrauen gegen die Wissenschaft des Auslandes erschüttert und der erste Anstoß gegeben zur Milderung und Aufhebung der strengen Vorschriften gegen die Einfuhr und Uebersetzung fremdländischer Bücher. (The report of the centennial celebration of Jenner's discovery of vaccination held in Tokyo, May 14th 1896.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Neidhardt, Dr. Keimfreie Lymphe. Berlin 1896. Sep.-Abdr. 8°.

Olshausen, Prof. R. Ueber Marion Sims und seine Verdienste um die Chirurgie. Rede. Berlin 1896. 8°.

Quittel, P. 4. Gesammtbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirke Aurich für die Jahre 1892, 1893, 1894. Aurich 1896. 8°.

Röder, Dr. Julius. Medizinische Statistik der Stadt Würzburg für das Jahr 1893 mit Einschluß des Jahres 1892. Würzburg 1896. 8°.

Sachsen, 27. Jahresbericht des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche — auf das Jahr 1895. Leipzig 1896. 8°.

Schickert, Dr. Die Feier des 100jährigen Bestehens des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts. Berlin 1896. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

44. Woche vom 31. Okt. bis 6. Nov. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	87	2	46	13	18,5	25,7	—	1	1	1	—	4	4	5	3	3	30	—
Altendorf	42 937	45	2	11	6	13,3	22,01)	—	—	1	—	—	—	1	4	—	—	5	—
Altona	150 747	85	3	40	11	13,8	23,7	—	—	—	—	—	6	3	1	—	—	24	6
Augsburg	84 237	47	3	26	9	16,0	28,2	—	—	—	—	—	4	2	4	1	1	16	—
Barmen	130 428	82	2	33	8	13,2	21,0	1	2	3	—	—	5	8	—	—	—	11	3
Berlin	1 708 499	839	31	474	135	14,4	24,2	3	3	15	—	1	64	35	50	9	9	293	10
Beuthen	43 134	28	—	14	2	16,9	29,7	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	9	1
Bielefeld	49 832	55	3	9	5	9,4	20,4	—	—	—	—	—	—	3	4	3	1	2	—
Bochum	55 818	52	—	21	6	19,6	26,3	1	1	1	—	—	3	—	1	1	—	13	1
Bonn	46 064	33	1	18	6	20.3	26,8	—	—	1	1	—	2	1	1	1	1	12	—
Brandenburg	43 964	19	—	13	2	15,4	27,0	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	11	—
Braunschweig	119 900	73	—	37	15	16,0	23,6	—	—	—	—	—	5	6	7	4	4	19	—
Bremen	145 134	76	2	40[4])	11	14,3[4])	20,2	—	—	—	1	—	4	4	—	—	—	28	3
Breslau	385 198	229	6	137[5])	39	18,5[5])	29,9	—	—	1	—	—	31	16	14	1	1	63	12
Bromberg*	48 007	32	2	17	8	18,4	23,6	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	10	—
Charlottenburg*	149 958	78	2	41	12	14,2	24,9	—	—	2	—	—	4	5	4	—	—	26	—
Chemnitz	168 004	120	8	53	23	16,4	31,2	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	43	1
Danzig	127 272	74	6	51	13	20,8	27,4	—	—	2	—	—	8	4	4	3	3	33	—
Darmstadt	65 512	37	2	16	4	12,7	20,5	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	9	3
Dessau	45 208	29	—	18	3	20,7	23,9	—	—	1	—	—	—	2	1	1	1	14	—
Dortmund	118 063	78	1	33	8	14,5	25,0	—	—	1	—	1	2	5	1	1	1	23	—
Dresden	369 949	223	9	125[6])	46	17,6[6])	23,5	—	1	5	—	2	15	12	10	3	3	79	1
Düsseldorf	186 249	121	5	53	15	14,8	22,7	—	—	1	1	—	5	4	4	—	—	38	—
Duisburg	73 750	69	2	24	4	16,9	24,8	—	—	1	1	—	3	5	—	—	—	12	2
Elberfeld	143 593	90	4	44	14	15,9	21,5	2	—	—	—	—	1	6	1	—	—	33	1
Elbing	47 198	26	1	20	4	22,0	29,5	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	12	—
Erfurt	79 765	32	2	17	5	11,1	22,5	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	12	1
Essen	102 044	79	4	29	9	14,8	25,6	—	—	1	—	—	2	7	2	—	—	16	1
Flensburg	41 859	24	1	14	5	17,4	23.2	—	1	1	—	—	2	2	2	—	—	4	2
Frankfurt a. M.	238 684	146	3	56	13	12,2	19,3	3	—	—	—	—	6	7	3	1	1	33	4
Frankfurt a. O.	60 246	24	2	34	8	29,3	27,0	8	—	4	—	—	4	5	4	1	1	8	1
Freiburg i. B.	54 198	28	1	21[7])	8	20,1[7])	23,9	—	—	—	—	—	3	2	5	1	1	11	—
Fürth	47 647	36	1	20	8	21,8	27,6	—	2	—	—	—	2	1	2	—	—	13	—
Gera	44 793	30	1	23	10	26,7	29,0	—	2	1	—	—	1	1	9	1	1	8	1
M.-Gladbach	54 940	28	—	30	10	28,4	25,0	—	—	3	—	—	4	4	1	—	—	17	1
Görlitz	73 021	51	2	27	5	19,2	26,3	—	—	—	1	—	3	3	3	1	1	14	3
Hagen	43 861	41	—	10	3	11,9	24,6	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	—
Halberstadt	42 472	22	1	18	5	22,0	26,6	—	—	—	1	—	2	1	2	1	1	11	1
Halle	120 774	77	3	44[8])	15	18,9[8])	24,3	—	—	2	—	—	1	7	3	1	—	26	[10])5
Hamburg	642 131	377	15	184	41	14,9	25,1	—	—	2	—	—	25	21	9	1	1	118	9
Hannover	220 644	146	4	55	15	13,0	20,9	—	—	1	—	—	7	8	3	1	—	35	1
Harburg	44 954	48	1	22	9	25,4	21,0	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	18	1
Hildesheim	41 061	18	—	12	2	15,2	22,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	1
Kaiserslautern	42 025	24	—	10	4	12,0	20,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	1
Karlsruhe	87 642	50	1	25	10	14,8	19,6	—	—	3	—	—	4	—	1	1	1	17	—
Kassel	85 584	47	1	24	7	14,6	19,9	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	15	1
Kiel	90 889	69	—	30	8	17,2	22,8	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	19	2
Koblenz	40 388	23	—	9	2	11,6	21,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	5	1
Köln	332 773	264	11	119	42	18,6	25,7	—	—	5	2	—	13	20	8	2	2	68	3
Königsberg i. Pr.	176 595	79	—	76	21	22,4	30,2	—	—	3	1	—	5	9	10	5	5	47	1
Königshütte	47 292	45	—	26	6	28,6	28,3	1	2	3	—	—	3	6	2	2	2	9	—
Krefeld*	107 837	48	2	36	10	17,4	23,9	—	2	—	—	—	7	3	—	—	—	23	—
Leipzig	413 529	270	6	130	47	16,3	22,7	2	—	2	—	—	18	11	19	3	3	73	5
Liegnitz	53 266	36	1	14[9])	4	13,7[9])	30,4	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	10	1
Ludwigshafen	41 884	35	—	4	2	5,0	26,2[2])	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Lübeck	72 364	39	—	20	3	14,4	21,0	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	10	—
Magdeburg	218 284	146	3	62	20	14,8	26,5	—	—	1	—	—	11	13	3	—	—	33	1
Mainz	77 063	53	5	31	7	20,9	22,5	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	23	1
Mannheim	101 607	73	—	33	16	16,9	21,4	—	—	1	—	—	4	3	3	—	—	21	1
Metz	59 221	26	3	25	4	22,0	21,4	—	—	—	1	—	5	2	1	—	—	16	—
Mülhausen i. E.	84 916	.	.	.	.	.	23,4[3])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	425 087	269	11	202	80	24,7	28,2	4	—	6	—	2	23	23	38	1	1	102	4

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1 Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 38 = 13.6‰. — [5]) Desgl. 126 = 17,0‰. — [6]) Desgl. 117 = 16,4‰. — [7]) Desgl. 15 = 14,3‰. — [8]) Desgl. 38 = 16,4‰. — [9]) Desgl. 13 = 12,7‰. — [10]) Darunter 1 Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	39	1	18	5	15,8	24,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	14	—
Nürnberg	168 982	123	9	54	18	16,6	26,1	—	—	—	—	—	11	—	5	2	2	37	1
Offenbach	40 753	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	46 502	25	1	14	7	15,7	22,0	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	10	—
Plauen i. V.	57 783	45	5	19	9	17,1	25,2	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	14	1
Posen	74 101	53	1	31	12	21,8	29,1	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	25	1
Potsdam	59 826	24	1	22[3]	5	19,1[3]	23,5	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	16	1
Regensburg	42 977	19	—	12	5	14,5	29,9	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	9	—
Remscheid	49 471	39	2	7	1	7,4	21,2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	5	—
Rixdorf*	67 623	75	4	22	17	20,8	32,3[1]	—	—	1	—	—	2	5	3	2	2	16	—
Rostock	51 384	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schöneberg*	73 454	54	4	18	6	12,7	20,3[2]	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	10	1
Solingen	42 206	32	—	15	2	18,4	24,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Spandau	59 158	46	4	23	10	20,2	23,2	—	2	—	—	—	3	5	3	1	1	9	1
Stettin	149 334	93	2	49	23	17,1	25,8	—	—	4	—	—	2	3	3	3	3	35	2
Straßburg i. E.	140 463	84	2	59	17	21,8	25,7	2	—	5	1	—	3	9	5	4	4	31	3
Stuttgart	146 661	64	3	37	13	13,1	20,2	—	—	—	—	—	6	3	3	2	2	23	2
Trier	40 393	18	3	12	2	15,4	23,6	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	6	—
Ulm	40 837	14	—	15	10	19,1	22,0	—	—	—	—	—	1	3	3	2	2	7	1
Wiesbaden	77 487	34	2	24	5	16,1	19,3	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	18	—
Würzburg	70 909	43	2	25[4]	3	18,3[4]	25,5	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	16	—
Zwickau	51 696	41	2	20	6	20,1	27,7	—	1	1	—	—	3	1	1	—	—	12	1

Woche vom 31. Oktober bis 6. November 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 16. Oktbr.	500 091	293	19	119	31	12,4	.	—	1	4	3	—	15	10	13	—	—	69	4
Antwerpen bis 30. Oktbr.	277 581	158	6	84	24	15,7	.	—	7	—	1	1	13	10	10	.	.	40	2
Brüssel	197 682	91	7	70	15	18,4	.	—	—	—	1	—	8	10	6	.	.	44	1
Budapest bis 30. Oktober	629 486	40[5]	16	218	44	18,0	.	1	2	7	2	1	31	34	26	.	.	99	15
Christiania	192 141	28	—	45	17	12,2	.	—	2	—	—	—	5	5	5	.	.	28	—
Edinburg	292 364	153	.	98	29	17,5	.	—	9	—	—	.	9	1	2	.	.	76	.
Glasgow	714 919	418	.	277	.	20,2	.	6	5	4	.	.	.	12	5	.	.	245	.
Kopenhagen	340 500	155	6	90	26	13,7	.	—	1	2	2	—	13	7	6	.	.	55	4
Krakau bis 30. Oktbr.	81 400	75	1	52	6	33,3	.	—	—	2	1	—	9	4	3	1	—	31	2
Lemberg bis 30. Oktbr.	139 094	47	6	66	18	24,7	.	1	1	3	1	—	9	9	1	—	—	40	1
London	4 463 169	2751	.	1586	395	18,5	.	74	20	60	24	7	174	186	41	—	—	924	76
Lyon bis 23. Oktbr.	466 028	140	9	144	20	16,1	.	1	1	—	1	—	27	18	7	—	—	88	1
Madrid	491 595	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 30. Oktbr.	988 610	.	22	447	125	23,5	.	4	29	19	6	1	52	20	51	.	.	265	.
New York bis 23. Oktbr.	2 008 721	968	73	676	153	17,5	.	4	8	17	17	1	107	110	54	.	.	326	32
Odessa	404 651	.	7	178	42	22,9	.	2	—	2	9	1	20	2	10	6	6	127	5
Paris	2 511 629	1117	136	800	102	16,6	.	1	—	7	9	—	189	74	28	1	—	463	29
Petersburg bis 30. Oktbr.	954 400	600	19	462	133	25,2	.	8	12	33	24	1	60	9	31	.	.	284	.
Prag und Vororte	377 109	241	6	158	31	21,8	.	—	6	3	1	—	36	9	2	.	.	97	4
Rom bis 2. Oktbr.	484 061	226	13	135	23	14,5	.	1	—	—	4	1	11	14	17	.	.	81	6
Stockholm bis 30. Oktbr.	274 611	124	5	95	16	18,0	.	—	3	5	1	—	11	9	6	3	3	54	6
Triest	163 979	89	5	68	19	21,6	.	—	1	—	1	—	13	7	1	1	—	44	1
Venedig	166 107	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 30. Oktbr.	601 408	463	14	228	54	19,7	.	8	14	8	6	—	25	25	24	.	.	116	2
Wien	1 558 129	1005	55	546	162	18,4	.	7	8	5	4	5	99	83	53	—	—	269	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 31. Oktober bis 6. November 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4 (2)	1	—	—	3	—	3
Scharlach	7 (1)	3	—	—	—	1	1
Diphtherie	40 (9)	12 (1)	5	10	10 (2)	1	12 (2)
Croup	—	—	—	2	—	—	—
Unterleibstyphus	1	5	—	—	—	—	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (2)	—	—	—	—	1	—
Kindbettfieber	1 (1)	—	1	1	1	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	11
Rose	6	2	— (1)	—	3	—	3 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	58 (1)	24	21	12	40	14(1)	73
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	21 (7)	7 (1)	4	2 (3)	14	3	13 (2)
Lungenschwindsucht	32 (20)	13 (8)	8(2)	— (2)	22 (1)	17 (5)	28 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	39 (5)	38 (1)	11	10	41 (1)	4	27 (3)
Akuter Darmkatarrh	8 (5)	12 (1)	1	2	6 (1)	—	3
Chron. Alkoholismus	24	2	—	6	1	—	14
Ak. Gelenkrheumatism.	23	8 (1)	1	3	7	2	11
And. rheumat. Krankh.	18	11	5	6	19	6	12
Verletzungen	70 (3)	66 (4)	21	16	57 (1)	17 (1)	57 (2)
Alle übrigen Krankh.	550 (49)	232(13)	66 (6)	91 (5)	192(13)	89 (8)	380(24)
Summe	952 (105)	436(30)	144 (9)	161(10)	416(20)	156(15)	652(41)
Verbliebener Bestand	3843[6]	1794	747	682	1369	737	2846

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	31./10.-6./11.	—	61	5) 37	5)101	3
„ Breslau	desgl.	3	43	13	17	1
R.-B. Aachen	desgl.	2	9	6	20	—
„ Arnsberg	desgl.	18	57	41	104	4
„ Aurich	desgl.	—	51	1	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	82	81	48	104	4
„ Erfurt	desgl.	7	83	7	22	3
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim	desgl.	4	135	1	18	1
„ Königsberg	desgl.	22	95	111	38	1
„ Lüneburg	desgl.	3	44	—	15	1
„ Marienwerder	desgl.	11	207	22	25	1
„ Minden	desgl.	11	—	6	18	1
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück	desgl.	5	—	1	8	1
„ Posen	desgl.	13	73	24	22	1
„ Schleswig	desgl.	27	93	54	65	4
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	2	6	7	10	1
„ Stettin	desgl.	7	95	18	39	4
„ Stralsund	desgl.	4	—	2	13	—
„ Trier	desgl.	14	—	—	8	—
„ Wiesbaden	desgl.	5	189	4	26	4
Stadt München	desgl.	2	183	14	6) 40	2
„ Nürnberg	desgl.	3	2	15	6) 19	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	6	8) 21	8	17	—
Reuß ä. L.[7]	1./10.-31./10.	10	1	14	7	1
Schaumburg-Lippe	31./10.-6./11.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	2	—	—
Hamburg	desgl.	6	5	19	6) 26	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 15,6‰. — [4]) Desgl. 22 = 16,1‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [9]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des Elisabeths-, St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 31. Oktober bis 6. November 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm gemessen	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	31. Oktober	6,3	−0,7	766,3	766,7	768,2	100	100	98	—	W-N	0
	1. November	4.8	1,3	769,6	769,9	770,5	93	90	84	0,3	NO-SO	0—1
	2. "	4,9	3,4	769,9	769,6	768,8	85	85	90	—	O	0—1
	3. "	3,8	2,5	768,3	767,9	768,3	87	90	92	—	OSO	1
	4. "	4,6	0,3	768,0	767,4	767,6	85	76	90	—	SO	2
	5. "	5,7	−1,2	766,7	766,2	766,1	92	80	88	—	SSO	1
	6. "	6,2	0,2	765,9	766,4	768,6	87	79	94	—	OSO	1
München	31. Oktober	2,8	−0,2	725,4	724,8	725,8	98	94	94	0,3	Stille	0,3
	1. November	1,7	−0,4	724,9	724,4	724,9	98	94	100	—	NO	1,1
	2. "	2,3	−2,0	724,3	723,3	722,4	83	74	87	—	NO	3,2
	3. "	4,9	−1,4	721,6	720,1	719,5	98	71	87	—	NO	2,2
	4. "	7,8	−3,1	721,6	721,5	722,8	100	66	83	—	Stille	0,7
	5. "	3,3	−3,3	724,6	724,4	724,9	100	91	98	0,1	Stille	0,7
	6. "	2,3	−3,1	724,2	723,0	723,3	100	98	98	—	Stille	0,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—; geb. M. 1,25.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Krankenpflege.

Handbuch

für

Krankenpflegerinnen und Familien

von

Dr. Julius Lazarus,

Königl. Preuß. Sanitätsrath und dirigirender Arzt am Krankenhause der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Hygienisches Taschenbuch

für

Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte Techniker und Schulmänner.

Von

Dr. Erwin von Esmarch,

Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Das Weib

in seiner Geschlechtsindividualität.

Nach einem in Göttingen gehaltenen Vortrage

von

Prof. Dr. Max Runge.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

Preis 80 Pf.

Mikroskopie und Chemie

am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Studirende und Aerzte bearbeitet

von

Prof. Dr. Hermann Lenhartz.

Zweite, vermehrte Auflage.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.

In Leinwand gebunden Preis M. 8,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 24. November 1897.** Nr. 47.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 26 NOV 97

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 957. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 957. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 958. — Geburten und Sterbefälle in München, 1896. S. 958. — Medizinal-statistische Mittheilungen aus Städten der Vereinigten Staaten von Amerika, 1890. S. 958. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Servirzeugnisse der Apothekergehülfen. S. 959. — Diphtherieserum. S. 959. — Wuthkranke Thiere. S. 960. — (Reg.-Bez. Oppeln). Baupolizei. S. 960. — (Mecklenburg-Schwerin). Bienen-Faulbrut. S. 960. — (Braunschweig). Gifte und Drogen- 2c. Handlungen. S. 961. — (Hamburg). Arzneimittel. S. 961. — Apotheken 2c. S. 962. — (Oesterreich). Lebensmittel 2c. S. 963. — Versendung von Leichentheilen. S. 964. — (Böhmen). Trachom. S. 964. — Trachom, Krätze und Syphilis. S. 964. — (Steiermark). Hebammenwesen. S. 964. — (Schweiz. Kanton Tessin). Künstliche Getränke. S. 965. — Färbung von Nahrungsmitteln. S. 965. — (Kanton Zug). Arzneimittel und Gifte. S. 965. — **Gang der Thierseuchen.** Rotz im Deutschen Reiche, 1896. S. 966. — Thierseuchen in Frankreich, 2. Vierteljahr. S. 966. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Regierungs-Bezirke Gumbinnen, Stettin). S. 968. — **Vermischtes.** (Preußen. Hannover). Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt. S. 968. — (M.-Gladbach). Lebensmittel-Untersuchungsamt, 1896/97. S. 968. — (Bayern). Knappschaftsvereine, 1896. S. 969. — (Oesterreich). Irrenanstalten, 1873/92. S. 969. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Sterbefälle in Rhode-Island, 1895. S. 969. — **Geschenkliste.** S. 969. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 970. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 971. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 971. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 971. — **Witterung.** S. 972.

Durch den am 17. d. M. erfolgten Tod des Direktors und Chefarztes der Land-Irren-Anstalt zu Eberswalde, Geheimen Sanitätsraths

Dr. August Zinn

haben wir einen neuen schmerzlichen Verlust erlitten. Bereits ehe der Gedanke von der Nothwendigkeit, eine begutachtende Reichs-Gesundheitsbehörde zu schaffen, sich allgemein Geltung verschafft hatte, ist Dr. Zinn aus seiner innigsten Ueberzeugung heraus dafür eingetreten und hat seiner Zeit geholfen, die Wege zu ebenen. Nach der Begründung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes hat er demselben ohne Unterbrechung als außerordentliches Mitglied angehört. In dieser Eigenschaft hat Dr. Zinn, wo er nur konnte, seinen werthvollen sachkundigen Beirath bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Sein Andenken wird uns unvergeßlich bleiben.

Berlin, den 20. November 1897.

Der Direktor
und die Mitglieder des Kaiserlichen
Gesundheitsamtes.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. In Madras (vgl. S. 917) ist eine daselbst einheimische Person am 15. Oktober an Pest verstorben. In der Stadt Bombay starben in den 5 Wochen vom 29. September bis 2. November an Pest 44, 29, 46, 44, 44, an Cholera 32, 12, 20, 22, 13 Personen. Außerdem starben in der Präsidentschaft Bombay in den 5 Wochen vom 18. September bis 22. Oktober 858, 1034, 1111, 1148 und 1419 Personen an Pest. Die in dieser Zeit am stärksten betroffenen Orte waren: Poona Stadt (799 Todesfälle), Poona Distrikt (493), Satara Distrikt (2832), Nasik (227), Surat (201) und die Native-Staaten Kutsch Mandwi (513) und Palanpur (186). Geringer trat die Seuche auf in Ahmednagar (79), Thana (72), Kolaba (59), Ratnagiri (1), Scholapur (58), Ahmedabad (2), und den Native-Staaten Baroda (32), Kolapur (4), Janjira (10). Insgesammt hat die Seuche in der Stadt und Präsidentschaft Bombay seit ihrem Ausbruch nach den amtlichen Statistiken 38 971 Opfer gefordert.

Kalkutta. Vom 10. bis 16. Oktober sind 6 Personen an Cholera und 229 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Mobile wurden vom 21. bis 27. Oktober 45 Erkrankungen (7 Todesfälle) festgestellt, in 4 anderen Orten des Staates Alabama vom 21. bis 26. Oktober 19 (0), in Atlanta (Georgien) am 24. Oktober 1 (0), in New Orleans vom 21. bis 27. Oktober 341 (46) und in 3 anderen Orten des Staates Louisiana vom 21. bis 25. Oktober 4 (1), ferner im Staate Mississippi vom 21. bis 27. Oktober in Biloxi 103 (3), in Cayuga 10 (0), in Pascagoula 14 (1), in Scranton 88 (5) und in 4 anderen Orten 20 (0), vom 23. bis 25. Oktober in St.-Louis-Bay 21 (3), vom 21. bis 26. Oktober in Clinton 12 (0) und in Edwards 16 (1), in Memphis (Tenessee) vom 22. bis 27. Oktober 18 (1), in Galveston (Texas) am 27. Oktober Erkrankungen in unbestimmter Zahl.

Auf Kuba wurden vom 11. bis 17. Oktober in Cienfuegos 2 Todesfälle gemeldet, vom 14. bis 20. Oktober in Matanzas 6, vom 15. bis 21. Oktober in Havana 13, vom 10. bis 16. Oktober in

Sagua la Grande 2 (bei 36 Neuerkrankungen). In San Salvador wurden im Juli 38 Erkrankungen (11 Todesfälle) festgestellt, im August und September 54 und 34 (16 und 12). Am 11. Oktober wurde das Auftreten der Seuche aus Cartagena in Kolumbien gemeldet. (Public health reports Nr. 44.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 11 Todesfälle; Paris 18, Petersburg 38 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; Wien 2 Erkrankungen; **Trichinose:** Leipzig (Krankenhäuser) 1 Erkrankung; **Influenza:** Hamburg, Köln, Krefeld je 2, London 8, Moskau, Paris je 2, Petersburg 3 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Gera — Erkrankungen kamen vor in Berlin 28, Hamburg 32, Edinburg 92, Kopenhagen 42, London (Krankenhäuser) 460, Paris 31, Petersburg 90, Stockholm 31, Wien 53 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Beuthen, Flensburg, Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Krefeld, Potsdam, Zwickau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 120, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 87, Düsseldorf 113, in Hamburg 25, Kopenhagen 34, London (Krankenhäuser) 149, Paris 49, Petersburg 220, Stockholm 36, Wien 78 — desgl. an **Masern** in Berlin 59, Breslau 77, in den Reg.-Bezirken Aurich 148, Düsseldorf 130, Hildesheim 162, Marienwerder 337, Posen 111, Schleswig 94, Wiesbaden 257, in München 254, Budapest 22, Petersburg 41, Wien 120 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 151.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unterm 2. November der Postverwaltung die Wiederaufnahme des Postpacketverkehrs zwischen Bombay und Port Said (vgl. S. 150) unter folgenden Bedingungen anheimgestellt: Die Postkolli dürfen nicht Waaren enthalten, deren Einfuhr durch das Post-Reglement verboten wird. Jedem Kolli muß eine Erklärung über seinen Inhalt beigegeben sein. Die Kolli sollen in Port Said auf ihren Inhalt untersucht, verbotene Waaren sofort durch Feuer zerstört werden. Der Direktor der Quarantäne in Port Said oder sein Stellvertreter sollen der Untersuchung der Postkolli von Amtswegen beiwohnen und in zweifelhaften Fällen entscheiden.

Geburten und Sterbefälle in München während des Jahres 1896.

(Nach den Mitth. d. statist. Amtes der Stadt München Bd. 14 Heft 3.) Vgl. Veröff. 1897 S. 150.

Bei einer mittleren Bevölkerung von 412 000 Seelen wurden 1896 in München 14 668 Kinder, d. h. 35,6‰ d. E., lebend geboren; es starben 9422 Personen, d. h. 22,9‰ d. E. Der Geburtsüberschuß betrug demnach 12,7 gegen 9,1‰ im Vorjahre.

Von den Lebendgeborenen waren 4248 außerehelicher Abkunft. Die Zahl der Todtgeborenen betrug 497, d. h. 3,28 (1895: 3,31) von je 100 Geborenen überhaupt; 195 derselben waren unehelich.

Die Sterbeziffer war wesentlich niedriger als im Vorjahre (25,8), auch niedriger als in den Jahren 1891 bis 1894 (zwischen 23,6 und 27,6). Am höchsten war die Zahl der Gestorbenen im Mai (870), am niedrigsten im November (712).

Im 1. Lebensjahr ereigneten sich 3759 Todesfälle oder 39,90 (1895: 43,13)% aller Sterbefälle, in den ersten 5 Lebensjahren 4684 oder 49,72 (52,43)%. Von je 100 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre 25,6 (31,9), im 1. Lebensmonate 8,8 (10,4), von je 100 ehelich geborenen Kindern im 1. Lebensmonate 8,0 (9,3) von je 100 außerehelich geborenen 10,8 (13,4).

Unter den Todesursachen haben die akuten Magen- und Darmkrankheiten die zahlreichsten Opfer, nämlich 1261 (1895: 1948), gefordert, demnächst Lungenschwindsucht und Tuberkulose 1211 (1488), Entzündungen der Athmungswerkzeuge 998 (910). Von den Infektionskrankheiten wiesen Masern 112 (136), Scharlach 40 (52), Rothlauf 33 (31), Diphtherie und Croup 185 (208), Keuchhusten 114 (60), Unterleibstyphus 14 (15), Brechdurchfall 187 (371), Kindbettfieber 18 (27), kroupöse Lungenentzündung 126 (127) Todesfälle auf. Durch Verunglückung starben 103 (100), durch Selbstmord 77 (67), durch fremde Hand 19 (11) Personen. Eine gegenüber dem Durchschnitt von 1891/95 höhere Zahl von Todesfällen wurde im Berichtsjahre festgestellt an Rothlauf 33 (1891/95: 24), Keuchhusten 114 (91), Lungenschwindsucht 1211 (1188), akutem Gelenkrheumatismus 20 (18), Lebensschwäche der Neugeborenen 825 (658), Entzündung der Athmungswerkzeuge 998 (993), Gehirnschlagfluß 323 (291), Krankheiten des Bauchfells 113 (104), Krebs und sonstigen Neubildungen 542 (428), durch Verunglückung 103 (76), Selbstmord 77 (71), Tod durch fremde Hand 19 (9).

Meldungen von Erkrankungen an Infektionskrankheiten wurden von 410 Aerzten (gegen 400 im Vorjahre) erstattet. Insgesammt erfolgten 13 710 (15 683) Meldungen, darunter 1991 von Masern (4774), 1862 (1986) Diphtherie und Croup, 1671 (739) Keuchhusten, 1610 (1187) Scharlach, 1540 (1446) von akutem Gelenkrheumatismus, 1222 (1825) Brechdurchfall, 1069 (1069) von kroupöser Lungenentzündung.

Vereinigte Staaten von Amerika. Medizinal-statistische Mittheilungen aus den Städten mit 100 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1890.

(Nach dem 11. census of the United States, 1890. Part. II. Washington 1896.)

Nach der Zählung vom 1. Juni 1890 hatten 28 Städte der Vereinigten Staaten von Amerika eine Bevölkerung von mindestens 100 000 Einwohnern, insgesammt eine solche von 9 697 960. Die Bevölkerungsdichtigkeit war am größten in New York, wo 58,87 Personen auf 1 Acre Land kamen, demnächst in Brooklyn, Baltimore, am geringsten in Washington mit 6,31, Minneapolis mit 4,98 und St. Paul mit 4,05.

Parkanlagen nahmen in New York 19,82% des Stadtgebietes ein, in Washington 7,41, in Jersey dagegen nur 0,06%.

In dem am 31. Mai 1890 endenden Jahre starben in den 28 Städten, ausschließlich der Todtgeburten, 209 653 Personen oder 21,62‰ der gezählten (22,0 der auf die Mitte des Jahres berechneten) Bevölkerung. Für die einzelnen Städte sind folgende Sterbeziffern ermittelt worden:

Newark	27,40	Denver	23,00
New York	26,45	Baltimore	22,89
New Orleans	26,26	San Franzisko	22,46
Jersey	25,63	Philadelphia	21,29
Brooklyn	23,89	Providence	21,12
Washington	23,65	Cincinnati	21,00
Boston	23,44	Cleveland	20,21

Pittsburg	20,13	St. Louis	17,38
Louisville	20,09	Indianapolis	17,32
Chicago	19,05	Rochester	17,32
Milwaukee	18,78	Kansas	17,30
Detroit	18,70	St. Paul	14,88
Buffalo	18,38	Minneapolis	13,54
Allegheny	18,17	Omaha	9,43

Im Verhältniß zu je 1000 Lebenden der entsprechenden Altersgruppe starben während des Zählungsjahres insgesammt 236,81 Kinder unter 1 Jahr, 78,00 unter 5 und 32,25 unter 15 Jahren, ferner im Alter von 15 bis 45 Jahren 10,71, von 45 bis 65: 26,62, in höherem Alter 89,78 Personen. Unter 5 Jahren war die Sterblichkeit am erheblichsten in Newark mit 104,77 auf je 1000 Lebende gleichen Alters, ferner bis zu 90,0‰ abwärts in New York, Jersey, dagegen geringer als 50,0 in Minneapolis mit 49,18 und Omaha mit 34,86‰. Die entsprechenden Sterbeziffern der Altersstufe von 15 bis 45 Jahren lagen zwischen 13,86 in Denver, 13,67 in San Franzisko, 13,50 in New York, 13,30 in Jersey und 4,96 in Omaha, der Altersstufe von 45 Jahren und darüber zwischen 47,67 in New Orleans, 47,24 in New York und 17,90 in Omaha. Die Sterblichkeit im 1. Lebensjahre, berechnet auf je 1000 Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren, schwankte erheblich, nämlich von 123,91 in Milwaukee bis 67,51 in Indianapolis bei einem Mittel von 92,56, desgleichen bei Berechnung auf 1000 Lebendgeborene und einem Mittel von 206,78 zwischen 264,58 in Newark und 109,31 in Omaha. Die Säuglingssterblichkeit war 1890 überall außer in New York, St. Louis, Pittsburg, Washington, Louisville, Cincinnati, Indianapolis größer als 1880, während bezüglich der Zahl der lebenden Säuglinge mit wenigen Ausnahmen sich ein umgekehrtes Verhältniß ergiebt. Die allgemeine Abnahme der Säuglingsbevölkerung beruht wenigstens theilweise darauf, daß 1890 die Sterblichkeit derselben höher, die Geburtsziffer aber niedriger war als 1880.

Die Sterblichkeit der farbigen Bevölkerung, welche 468 218 Einwohner umfaßte, war, unter Einschluß der Todtgeburten, 33,64, der Weißen dagegen 22,78; sie war in allen Städten mit Ausnahme von Rochester, Omaha und Denver höher als diejenige der Weißen. Letztere war geringer bei den Weißen fremder Abkunft (20,21) als bei den Eingeborenen (24,04), unter diesen aber geringer, wenn beide Eltern im Lande geboren waren (23,87), als wenn dies nur für einen derselben zutraf oder sie beide fremd waren (26,81).

Von den einzelnen Todesursachen veranlaßten Krankheiten der Athmungsorgane 309,53 Todesfälle auf je 100 000 Einwohner, Lungenschwindsucht 268,81, Krankheiten des Nervensystems 257,58, Lungenentzündung 220,09, diarrhoische Krankheiten 215,25, Diphtherie und Croup 116,55, Krankheiten der Verdauungsorgane 101,07, Verunglückungen 98,95, Unterleibstyphus 53,25, Krebs und andere Geschwülste 52,99, Krankheiten im Kindbett 17,59, Bright'sche Nierenkrankheit 40,70, Masern 17,81, Keuchhusten 17,23, Scharlach 17,14, Selbstmord 12,41. Zeitlich wirkten Masern am verderblichsten im April und Mai, Scharlach im Juni, Diphtherie im Dezember und Januar, Keuchhusten und Diarrhoen im Juli und August, Unterleibstyphus im August und September, Lungenschwindsucht und Krankheiten der Athmungsorgane im Januar.

Die Sterblichkeit an Unterleibstyphus stellte sich zwischen 18,59 in New Orleans, 19,43 in Detroit, 22,97 in New York und 127,40 in Pittsburg, 182,36 in Allegheny und 217,41 in Denver, sie war im Allgemeinen größer als in den großen Städten Englands, Frankreichs und Deutschlands. Am erheblichsten war sie im Alter von 15 bis 45 Jahren (durchschnittlich 72,63 auf 100 000 gleichaltrige Lebende), bei noch älteren Personen besonders hoch in Allegheny (117,35), Denver (92,05), Newark (85,68). Im Allgemeinen stieg sie in solchen Städten am meisten, welche ihren Wasserbedarf benachbarten Flüssen entnahmen. Die farbige Bevölkerung war stärker betroffen (64,93) als die weiße (52,66).

Die Sterblichkeit an Diphtherie und Croup war am höchsten in Pittsburg (189,42) und Jersey (191,41), im Allgemeinen meist höher als in den großen Städten Europas. Mehr als die anderen Altersgruppen war diejenige bis zu 5 Jahren betroffen. Diphtherie und Croup führten in jeder einzelnen Stadt mehr Todesfälle als Scharlach herbei; nur in einem Theil der Orte war eine hohe Sterblichkeit an der einen mit einer solchen an der anderen Todesursache verbunden und umgekehrt. Die weiße Bevölkerung war der Diphtheriesterblichkeit in höherem Grade (119,76) unterworfen als die farbige (53,18) und von ersterer die eingeborene (169,94) mehr als die fremde (17,92).

Die Zahl der Todesfälle an Lungenschwindsucht schwankte zwischen 67,64 auf je 100 000 Einwohner in Omaha, 125,42 in St. Paul und 375,72 in Boston, 378,26 in San Franzisko, 387,45 in New York. Beschränkt man sich aber auf die Bevölkerung von 15 Jahren und darüber, so erhöht sich die letztere Ziffer auf 508,64 von je 100 000 gleichaltrigen Lebenden. Im Großen und Ganzen erlagen die meisten Personen der Schwindsucht in den Seestädten, die wenigsten in den Städten des Westens; über dem Durchschnitt lag die Sterblichkeit in Städten des Südens, unter demselben in den an den großen Seen gelegenen. Einer hohen Schwindsuchtssterblichkeit entsprach im Allgemeinen eine solche an Lungenentzündung. Beide Todesursachen wirkten unter der farbigen Bevölkerung erheblich verderblicher als unter der weißen.

Die Sterbeziffern an Krebs und anderen Geschwülsten schwankten innerhalb weiter Grenzen; in San Franzisko (79,93 auf 100 000 Einwohner), Boston und New Orleans waren sie mehr als zweimal so hoch wie in Indianapolis, Pittsburg, St. Paul, Denver und Omaha. Farbige waren für diese Krankheiten weniger empfänglich als Weiße.

An Altersschwäche starben durchschnittlich 32,47 Personen auf 100 000 Lebende, am meisten in Louisville (76,34), Cleveland (69,25), Rochester (61,24), mehr Farbige (38,23) als Weiße (32,18), innerhalb der Altersstufe von 60 Jahren und darüber im Mittel 600,82, Weiße 594,02, Farbige 741,66.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß, Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen betr. Vom 28. Oktober 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 13. Oktober dies. Js. — I. A. 4418 — erwidere ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß die durch Medizinalbeamte ausgestellten Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen auch nach Inkrafttreten des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 für stempelfrei zu erachten sind.

(Unterschrift.)

An den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

J. A.: v. Bartsch.

Preußen. Erlaß, die Preisherabsetzung für Diphtherieserum betr. Vom 22 Oktober 1897. (Vgl. Veröff. 1895 S. 222 u. 274.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Mit Bezug auf meine Runderlasse vom 25. Februar und 4. April 1895 — M 373, 2677. U I 107, 755 — theile ich ergebenst mit, daß sich die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M., die Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) zu Berlin und

die Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack & Co. zu Hamburg bereit erklärt haben, die vereinbarte Preisermäßigung für diejenigen Fläschchen des Diphtherieserums, welche aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen bezahlt werden, die der öffentlichen Armenpflege dienen, nicht nur den amtlichen Vermittelungsstellen, sondern auch ihren direkten Abnehmern zu gewähren, wenn diese die amtlich beglaubigten Beläge einsenden.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Weitere, insbesondere auch die Bekanntgabe der vorstehenden Mittheilung an die Apotheker zu veranlassen.

An den Herrn Ober-Präsidenten in . . . .

Preußen. Verfügung, betr. Bißverletzungen durch wuthkranke Thiere. Vom 12. Oktober 1897

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Die durch Rundverfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 23. Februar 1887 (M. 1330) angeordnete Berichterstattung über die Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere hat zwar zur Sammlung eines werthvollen statistischen Materials geführt, die für jeden Fall vorgeschriebene zweimalige Meldung, einmal sofort nach der Verletzung und sodann nach Verlauf von 10 Monaten, hat jedoch eine Vermehrung des Schreibwerkes im Gefolge gehabt, welche sich unbeschadet des mit der Berichterstattung verbundenen Zweckes vermeiden läßt.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der vorerwähnten Rundverfügung ersuche ich daher von jetzt ab alljährlich zum 1. Januar ein Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster aufstellen zu lassen und mir einzureichen. In dasselbe sind alle im letzten Jahre und aus dem vorletzten Jahre diejenigen gemeldeten Fälle von Tollwuth aufzunehmen, über welche erst im letzten Jahre ein abschließendes Urtheil möglich geworden ist.

Außer dieser summarischen Berichterstattung zum 1. Januar jeden Jahres sehe ich in jedem Falle einer Erkrankung bezw. eines Todesfalls, welche sich nach dem Biß eines tollwuthverdächtigen Thieres ereignen, der sofortigen Einreichung eines eingehenden Berichts entgegen, welchem die Protokolle über die von den Kreisthierärzten ausgeführten Obduktionen der tollwuthverdächtigen Thiere und die an den letzteren im Leben beobachteten Krankheitserscheinungen, sowie die Protokolle über die von den behandelnden Aerzten etwa ausgeführten Obduktionen der an Tollwuth verstorbenen Menschen abschriftlich beizufügen sind.

Jeder Fall von Bißverletzung eines Menschen durch ein tollwuthverdächtiges Thier ist auch künftig, wie bisher, ungesäumt zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Verzeichniß der im . . . . . bezirk . . . . . im Jahre . . . . von tollwuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen.

Laufende Nr.	der Verletzten: Vor- und Zuname	der Verletzten: Alter	der Verletzten: Geschlecht	der Verletzten: Ort	der Verletzten: Kreis	der Verletzung: Datum	der Verletzung: Art	Bezeichnung des tollwuthverdächtigen Thieres	Ergebniß der thierärztlichen Obduktion des tollwuthverdächtigen Thieres	Art der Behandlung des verletzten Menschen	Weiterer Verlauf der Verletzung	Bemerkungen (Auszug aus dem Obduktionsprotokoll u. s. w.)

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Polizeiverordnung, betr. Abänderung des § 12 der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 (Amtsblatt S. 10).

Vom 27. Februar 1897. (Amtsbl. S. 62.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, Folgendes verordnet.

§ 1. Der § 12 der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 (Amtsblatt 1890 Seite 10) erhält folgende Fassung:

„Jedes Grundstück, welches mit Gebäuden zu Wohnzwecken besetzt oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, muß mit dem nothwendigen Bedarf an gutem Trink- und Wirthschaftswasser versorgt sein. Die Versorgung kann erfolgen aus einem Brunnen auf dem Grundstück selbst, aus einem öffentlichen Brunnen oder einer öffentlichen Wasserleitung oder aus einem anderen privaten Brunnen oder einer privaten Wasserleitung, wenn das Recht zur Mitbenutzung nachgewiesen werden kann, und die Wasserentnahmestelle nicht mehr als 200 m von dem Grundstück entfernt ist.

Gewerbliche Anlagen müssen mit einem oder mehreren Brunnen oder mit ausreichender Trinkwasserleitung versehen sein. Die Zahl der Brunnen und Zapfstellen hängt von der Größe und dem Umfang des Betriebes der gewerblichen Anlage ab und wird von der die Bauerlaubniß ertheilenden Behörde bestimmt.

Offene Brunnen und Wassergruben ohne Unterschied, ob sie auf gewerblichen Anlagen oder anderen Grundstücken vorhanden sind, müssen in sicherer Weise und zwar in einer Höhe von mindestens 1,10 m eingefriedigt werden.

Für größere Arbeiterwohnhäuser ist die Anlage von Aborten mit gemauerter, wasserdicht hergestellter und gehörig abgedeckter Senkgrube erforderlich, oder es ist ein geregeltes Abfuhrsystem in wasserdichten Gefäßen einzurichten. Aborte mit Senkgruben müssen eine ausreichende Größe und eine angemessene Entfernung von den Wohnhäusern haben."

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: von Heydebrand.

Mecklenburg-Schwerin. Zusatzverordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.

Vom 21. Juni 1897. (Reg.-Bl. S. 189.)[1]

Im Namen . . . . .

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

In der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, wird hinter § 15 nachstehender § 15a und hinter § 16 Ziffer 4 nachstehende Ziffer 5 eingefügt:

---

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 826.

§ 15a. Wer gewerbsmäßig mit Honig handelt, muß die Gefäße, in denen er Honig aufbewahrt hat, der aus Ländern stammt, für welche keine allgemein gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut besteht, zuvor desinfiziren, ehe sie auf Plätze gebracht werden, welche Bienen zugänglich sind.

Uebrigens sollen die Namen derjenigen Länder, in welchen eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut besteht, von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, im Regierungsblatt für das Großherzogthum jährlich bekannt gemacht werden.

§ 16. 5. wer gewerbsmäßig mit Honig handelnd die in § 15a vorgeschriebene Desinfektion von Honiggefäßen unterläßt.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 21. Juni 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. A. v. Pressentin.

Braunschweig. Bekanntmachung zur Ausführung der Gesetze vom 9. Juni 1895 Nr. 35, betr. den Handel mit Giften, und vom 26. November 1896 Nr. 63, betr. die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen.

Vom 20. Mai 1897.

Zur Ausführung des § 21 des Gesetzes, betr. den Handel mit Giften, vom 9. Juni 1895 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 35 S. 201) und des § 1 des Gesetzes, betr. die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen, vom 26. November 1896[1]) (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 63 S. 411) werden nachfolgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Verkaufsstätten, an welchen Gifte im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1895, und Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Drogen und chemische Präparate feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Lager-, Vorraths- und Arbeitsräumen in der Regel alljährlich einmal unvermuthet einer Besichtigung nach Maßgabe der nachstehenden näheren Vorschriften zu unterwerfen.

Die Besichtigungen erfolgen durch den zuständigen Herzoglichen Physikus, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Polizeibeamten und unter Mitwirkung der von uns bestimmten besonderen Sachverständigen.

§ 2. Behufs Vorbereitung der Besichtigungen haben in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion, in den übrigen Landestheilen die Herzoglichen Kreisdirektionen ein Verzeichniß

1. derjenigen Handlungen, in denen Gifte im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 Nr. 35,
2. derjenigen Verkaufsstellen, an denen Arzneimittel, Drogen und chemische Präparate feilgehalten werden,

aufzustellen und fortdauernd auf dem Laufenden zu erhalten. Das Verzeichniß ist dem zuständigen Herzoglichen Physikus alljährlich — zum ersten Male bis zum 1. Juli d. J. — mitzutheilen und mit demselben über Zeit und Reihenfolge der Besichtigungen Vereinbarung zu treffen.

§ 3. Bei der Besichtigung ist festzustellen

1. in den Gifthandlungen,
   ob die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Juni 1895 beobachtet werden, insbesondere ob:
   a) die im § 19 Absatz 1 des Gifthandelsgesetzes vorgeschriebene polizeiliche Erlaubniß ertheilt oder doch die nach § 19 Absatz 3 a. a. O. erforderliche Anmeldung erfolgt ist;
   b) das vorgeschriebene Giftbuch ordnungsmäßig geführt und aufbewahrt wird (§ 11 a. a. O.) und auch die Giftscheine vorschriftsmäßig aufbewahrt werden (§ 13 Abs 2 a. a. O.);
   c) die Aufbewahrung und Aufstellung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht;
   d) die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Sondergeräthe (Waagen, Löffel, Mörser) für die Gifte vorräthig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind;
   e) auch die Standgefäße und sonstigen Behältnisse deutlich und in den vorgeschriebenen Formen bezeichnet sind,
2. in den Verkaufsstellen von Arzneien, Drogen und chemischen Präparaten,
   ob die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt Nr. 1884 S. 9) — mit ihren Ergänzungen vom 31. Dezember 1894 und 25. November 1895 — innegehalten werden, insbesondere ob:
   a) Zubereitungen, Drogen und chemische Präparate feilgehalten oder verkauft werden, deren Feilhalten und Verkauf durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 den Apotheken vorbehalten ist;
   b) nicht etwa Arzneien auf ärztliche Verordnung angefertigt werden;
   c) die vorhandenen und zulässigen Arzneimittel und Arzneistoffe unverdorben und brauchbar sind.

§ 4. Für die Beseitigung kleiner, offenbar nur auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen ist Sorge zu tragen; gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind erstmalig zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Strafe zu bringen; bei strafbaren Verstößen, insbesondere wenn festgestellt wird, daß in Drogen- und ähnlichen Handlungen das den Apothekern vorbehaltene Feilhalten und Verkaufen von Arzneimitteln 2c. und das Anfertigen von Arzneien auf ärztliche Verordnung stattfindet, ist unnachsichtlich behuf der Strafverfolgung Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu machen. Gegebenenfalls ist ferner das Verfahren behuf Entziehung der Genehmigung zum Betriebe des Gifthandels (§ 19 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 Nr. 35 und §§ 40 und 53 der Reichs-Gewerbeordnung) bezw. behuf Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet (§ 35 der Reichs-Gewerbeordnung) herbeizuführen.

§ 5. Ueber den Gang und Erfolg der Besichtigungen ist von dem Physikus nach Maßgabe eines vom Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegium festzustellenden Formulars ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Inhaber der Handlung mit zu unterschreiben ist und als Grundlage für die weiteren Verfügungen und ein etwa eintretendes gerichtliches Strafverfahren dient.

§ 6. Die durch die Besichtigungen erwachsenden Kosten werden in der Stadt Braunschweig auf die Herzogliche Polizeikasse, in den übrigen Landestheilen auf die Büreaukassen der Herzoglichen Kreisdirektionen übernommen.

§ 7. Die Herzoglichen Physici haben über die von ihnen vorgenommenen Besichtigungen alljährlich an Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium zu berichten und über die dabei gesammelten Erfahrungen Mittheilung zu machen.

Herzogl. Braunsch.-Lüneb. Staats-Ministerium.

Hartwieg.

Hamburg. Rundschreiben, betr. Rezepte über fabrikmäßig hergestellte starkwirkende Arzneimittel.

Vom 8. April 1897.

Durch die immer mehr um sich greifende fabrikmäßige Darstellung gebrauchsfertiger Arzneimittel kommen neuerdings in wachsender Zahl Präparate in den Handel und werden dem Publikum sowohl wie den Aerzten durch eine lärmende Reklame angepriesen, die starkwirkende, oft in hohem Maße gefährliche Arzneistoffe enthalten, z. B. Bromidia, Fellow's Syrop of Hypophosphites, Liqueur de Laville, Chlorodyne, Thyreoidin-Tabletten,

1) Veröff. 1895 S. 512 und 1897 S. 337.

Angina-Pastillen, Codeinhaltige Präparate, Antinervin, Antifebrin, Antipyrin, Mygränin, Phenacetin. Diuretin, Salycil-Selters, Chromwasser etc.

Wenn schon die Begünstigung der Arzneimittelfabriken auf Kosten der Apotheken im Allgemeinen nicht im Interesse des Publikums und der Aerzte liegt, weil die Apotheker durch die Verminderung der Rezeptur schließlich in ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung der dem individuellen Bedürfniß des Kranken angepaßten Arzneiformen geschädigt werden, so ist in dem Selbstkuriren des Publikums mit starkwirkenden Mitteln nach Anleitung von Zeitungsreklamen ein offenbarer Mißbrauch zu sehen, zu dessen Abstellung die Aerzte ihre Mitwirkung nicht versagen sollten. Statt dessen kommen, wie eine Eingabe der pharmazeutischen Mitarbeiter des Medizinal-Kollegiums hervorhebt, manche Aerzte dieser Neigung des Publikums entgegen, indem sie solche Mittel mündlich empfehlen oder auf einfachen Zetteln ohne Namensunterschrift und Gebrauchsanweisung verordnen.

Durch dies Verfahren kommen die Apotheker in die peinliche Verlegenheit, entweder den betreffenden Patienten abzuweisen und dadurch mit diesem, eventuell auch mit dem betheiligten Arzte in Konflikt zu gerathen, oder die Vorschriften, betreffend Abgabe starkwirkender Arzneimittel (Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896) zu verletzen und sich der Bestrafung auszusetzen.

Außer dem Apotheker würde übrigens in dem Falle, daß ein Patient durch die Befolgung der der „Originalpackung" aufgedruckten Gebrauchsanweisung eine Gesundheitsschädigung erleidet, auch der Arzt verantwortlich gemacht werden können, welcher das Mittel empfohlen hat, ohne seinerseits dem Patienten eine genaue Gebrauchsanweisung zu geben. Eine solche Schädigung der Patienten liegt keineswegs außerhalb der Wahrscheinlichkeit, da schon die inländischen Arzneimittelfabriken einer genügenden Aufsicht nicht unterstellt sind und bei der großen Zahl der im Ausland hergestellten Präparate die Zuverlässigkeit der Fabrikanten und die Glaubwürdigkeit der Angaben über Zusammensetzung und Wirkung der Mittel sich jeder Beurtheilung entziehen.

Die Aufrechterhaltung und strenge Durchführung der Vorschrift, daß starkwirkende Mittel und Gifte in den Apotheken nur auf ärztliches Rezept zu Heilzwecken abgegeben werden dürfen, müßten sich die Aerzte auch deshalb besonders angelegen sein lassen, weil diese Bestimmung fast das einzige Vorrecht darstellt, das die moderne Gesetzgebung den approbirten Aerzten vor den Kurpfuschern belassen hat.

Die Herren Aerzte werden daher ersucht, die sämmtlichen, in dem Verzeichniß zur Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 genannten starkwirkenden Arzneimittel und sämmtliche fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die starkwirkende oder in ihrer Wirkung noch nicht genügend erprobte, angeblich neue Arzneistoffe enthalten, nur durch ein ordnungsmäßiges Rezept (Aerzteordnung § 7) mit voller Namensunterschrift und genauer Gebrauchsanweisung zu verordnen.

Das Medizinal-Kollegium.

Hamburg. Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, betr. Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken und Dispensirstuben.

Vom 24. Juni 1897. (Amtsbl. S. 284.)

Auf Grund § 9 des Revidirten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 wird die folgende Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken, Filialapotheken und Dispensirstuben, unter Androhung einer Geldstrafe bis ℳ 36 bei Zuwiderhandlungen gegen § 13 der Anweisung, erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Apotheken, Filialapotheken und Krankenhausapotheken sind mindestens alle drei Jahre einer ordentlichen amtlichen Besichtigung durch eine Kommission des Medizinal-Kollegiums zu unterziehen. Dispensirstuben sind alle zwei Jahre zu besichtigen.

Hat eine Apotheke den Besitzer oder den selbständigen Verwalter gewechselt, so ist sie innerhalb des ersten Jahres nach der Uebergabe zu besichtigen.

Außerordentliche Besichtigungen und Nachbesichtigungen finden nach dem Ermessen der Kommission statt.

§ 2. Neu errichtete oder in andere Räumlichkeiten verlegte Apotheken und Dispensirstuben sind vor der Eröffnung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 einer Besichtigung zu unterziehen.

§ 3. Eine vorgängige Anzeige der Besichtigung hat nicht stattzufinden, vielmehr ist der Termin derselben durchaus geheim zu halten.

§ 4. Die mit der Besichtigung der Apotheken betraute Kommission des Medizinal-Kollegiums besteht aus:

1. dem Verwaltungsphysikus,
2. dem Assessor für Pharmazie,
3. einem pharmazeutischen Assistenten des Medizinal-Kollegiums, welcher von den beiden ständigen Mitgliedern der Kommission für den einzelnen Fall bestimmt wird.

Ferner kann ein ärztlicher Hülfsarbeiter des Medizinal-Kollegiums zur Protokollführung hinzugezogen werden.

Die ordentlichen Besichtigungen sind der Zahl nach möglichst gleichmäßig auf die vier pharmazeutischen Assistenten zu vertheilen, doch ist thunlichst zu vermeiden, daß ein pharmazeutischer Assistent an der Besichtigung der Apotheken theilnimmt, die in naher Nachbarschaft seiner eigenen Apotheke gelegen sind.

§ 5. Die Besichtigung von Filialapotheken und Dispensirstuben wird von zwei Mitgliedern der Kommission vorgenommen.

Außerordentliche Besichtigungen können, wenn sie sich nur auf einzelne Theile einer Apotheke beziehen, von den beiden ständigen Mitgliedern der Kommission einzeln oder in Gemeinschaft vorgenommen werden.

An den Nachbesichtigungen haben thunlichst dieselben Mitglieder theilzunehmen, welche bei der vorhergehenden ordentlichen Besichtigung anwesend waren.

§ 6. Bei der Besichtigung der Apotheke des Assessors für Pharmazie übernimmt einer der pharmazeutischen Assistenten, der vom Präses des Medizinal-Kollegiums bestimmt wird, die Obliegenheiten des Assessors für Pharmazie.

§ 7. Zu der Besichtigung von Apotheken auf dem Landgebiet ist der Distriktsarzt, zu dessen Distrikt die zu besichtigende Apotheke gehört, einzuladen.

B. Die Besichtigung.

§ 8. Die ordentliche Besichtigung soll bei Tageslicht stattfinden; sie ist in der Regel nicht vor 10 Uhr Vormittags zu beginnen und an demselben Tage zu beendigen.

Sie hat mit einem Rundgange durch sämmtliche Geschäftsräume zu beginnen, um einen Ueberblick über die Vorräthe, die Einrichtung und den Betrieb in den einzelnen Räumen hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums vom 25. März 1897[1]) zu erhalten. Hierbei ist auch von Veränderungen seit der letzten Besichtigung Kenntniß zu nehmen.

§ 9. Darauf ist Einsicht zu nehmen in die in § 30 der Bekanntmachung vom 25. März 1897 aufgeführten Bücher und Urkunden und sind mindestens zehn (10) der vorhandenen Rezepte oder der Kopien im Rezeptbuche einer Nachtaxirung zu unterwerfen.

§ 10. Alsdann ist die Prüfung der Waagen und Gewichte in sämmtlichen Geschäftsräumen auf das genaueste (§ 28 der oben erwähnten Bekanntmachung) vorzunehmen. Hierbei vorgefundene fehlerhafte Waagen sind einzuziehen, falls der Apothekenvorstand sich nicht bereit erklärt, innerhalb sechs (6) Wochen die Reparatur zu beschaffen und durch Vorzeigen des Aichscheins auf

---

1) Veröff. S. 727.

dem Medizinal-Bureau nachzuweisen; fehlerhafte Gewichte sind durch Hineinschlagen eines Kreuzes (+) in den Präzisions- bezw. Aichstempel als vorschriftswidrig zu kennzeichnen.

§ 11. Dann sind sowohl in der Offizin wie in allen Vorrathsräumen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Untersuchung nicht unterliegen, nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf Güte und Brauchbarkeit zu prüfen, die unbrauchbaren auszuscheiden und, soweit sie nicht durch Umarbeiten während der Dauer der Besichtigung wieder brauchbar gemacht werden können, sofort zu vernichten.

Mit vorschriftswidrig vorräthig gehaltenen Arznei-Zubereitungen ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 12. Der chemischen bezw. physikalischen Prüfung sind mindestens (20) zwanzig Arzneimittel und (2) zwei der volumetrischen Lösungen zu unterziehen. Hierbei sind namentlich solche Arzneimittel zu berücksichtigen, welche erfahrungsgemäß oft verfälscht werden.

Bei jeder Besichtigung müssen untersucht werden: Acidum hydrochloricum, Aether, Chloroformium, Hydrargyrum chloratum, Liquor Kalii arsenicosi, Tinctura Opii simplex.

§ 13. Der Apothekenvorstand und dessen Geschäftspersonal sind verpflichtet, der Kommission bereitwillig entgegen zu kommen und derselben bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten jede gewünschte Unterstützung zu gewähren.

§ 14. Die Kommission ist verpflichtet, den Apothekenvorstand auf etwaige Mängel hinzuweisen und denselben zweckentsprechende Vorschläge zur Abstellung zu machen.

Werden erhebliche Unregelmäßigkeiten bei der Besichtigung vorgefunden, so ist die Kommission befugt, Nachbesichtigungen bis zur Abstellung der Mängel vorzunehmen.

Anderweitige Auflagen oder ein sonst erforderliches Vorgehen gegen den Apothekenvorstand hat die Kommission beim Medizinal-Kollegium zu beantragen.

§ 15. Ueber den Befund bei der ordentlichen Besichtigung ist sofort nach Beendigung derselben ein Protokoll unter Benutzung eines durch Beschluß des Medizinal-Kollegiums festgestellten Vordruckes aufzunehmen. Das fertige Protokoll ist zu verlesen und von den Mitgliedern der Kommission sowie von dem Apothekenvorstande zu unterzeichnen.

Einwendungen des Apothekenvorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut des Protokolls sind nebst der Begründung in das Protokoll aufzunehmen. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Apothekenvorstande vom Medizinal-Bureau zuzustellen.

§ 16. Dem Apothekenvorstande steht gegen die Beschlüsse der Kommission das Recht der Beschwerde beim Medizinal-Kollegium zu.

C. Kosten der Besichtigung.

§ 17. Zur Ausführung der chemischen und physikalischen Untersuchung der Arzneimittel und zur Prüfung der Waagen und Gewichte beschafft das Medizinal-Kollegium die nöthigen Geräthe und Reagentien und trägt die Kosten für deren Instandhaltung. Es müssen zwei Reagentienkasten, deren jeder den vollständigen Vorrath der erforderlichen Reagentien enthält, vorhanden sein; für die vorschriftsmäßige Füllung des einen ist der Assessor für Pharmazie, für die des andern der in § 6 näher bezeichnete pharmazeutische Assistent verantwortlich.

§ 18. Die pharmazeutischen Assistenten erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jede Besichtigung einer Apotheke ein Tagegeld von zehn (10) Mark aus der Kasse des Medizinal-Kollegiums.

§ 19. Die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen amtlichen Besichtigungen der Apotheken und Dispensirstuben hat die Kasse des Medizinal-Kollegiums zu tragen; die Kosten der Nachbesichtigungen werden den betreffenden Apothekenvorständen auferlegt. Im letzteren Falle sind außer den sachlichen Kosten für jedes anwesende Kommissionsmitglied zehn (10) Mark Tagegelder an die Kasse des Medizinal-Kollegiums abzuführen.

§ 20. Diese Anweisung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft. Gleichzeitig wird das provisorische Regulativ für die Revision der Apotheken vom 16. Mai 1872 aufgehoben.

Hamburg, den 24. Juni 1897.

Das Medizinal-Kollegium.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 13. Oktober 1897, betr. die Ausführung des § 10, Abs. 3, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen [1])

(R.-G.-Bl. 1897 S. 1357.)

In Ausführung des § 10, Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) werden die bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen und die von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Vorschriften, womit bisher schon Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§ 6 und 7 des bezeichneten Gesetzes getroffen wurden und welche noch fortan in Geltung verbleiben, in der Beilage verlautbart.

Diese Verordnung tritt mit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) in Kraft.

Badeni m. p. Gleispach m. p.

I. Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54), betr. die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben. S. Veröff. 1887 S. 351.

II. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium vom 1. März 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 34), betr. die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln. S. Veröff. 1886 S 348.

III. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 134), betr. das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen. S. Veröff. 1892 S. 658.

IV. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. August 1895, (R.-G.-Bl. Nr. 136), betr die Ergänzung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 10. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 134) über das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen. S. Veröff. 1896 S. 67.

V. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 19. September 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 147), betr. die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren. S. Veröff. 1896 S. 305.

VI. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 22. Januar 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betr. ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 147) über die Verwendung giftfreier Theerfarben. S. Veröff. 1896 S. 305.

VII. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, betr. die Verwendung von färbigen Papier als Einhüllungsmittel für Konfitüren, Kaffeesurrogate und andere derartige Genußartikel. Vom 2. Juni 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 43).

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß gegenwärtig nicht bloß grüne, sondern auch andersfärbige Bunt-

[1]) Veröff. 1897 S. 467.

papiere mit gesundheitsschädlichen Farbenmaterialien erzeugt, in den Verkehr gebracht und zur Emballage von Genußartikeln verwendet werden, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium aus Sanitätsrücksichten im Nachhange zur Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) zu verordnen, daß als Einhüllungsmittel für die verschiedenen Konfitüren, Zuckerbackwerke, Kaffeesurrogate und andere derartige Genußartikel nur gewöhnliches weißes oder nur im Zeug gefärbtes Papier verwendet werden darf, und daß die Verwendung von sonstigem gefärbten Papiere nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel und auch als solches nur bei derartigen Genußartikeln zulässig ist, welche bei der Aufbewahrung trocken bleiben, weder erweichen noch zerfließen und infolgedessen am Umhüllungsmittel ankleben oder dasselbe durchtränken.

VIII. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, mit welcher eine Erläuterung zu der Verordnung vom 2. Juni 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 43), betr. die Verwendung färbiger Papiere als Emballage für Genußmittel, erlassen wird. Vom 20. November 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 105).

Aus den Eingaben einiger Industrieller ist zu entnehmen, daß dem in der Verordnung vom 2. Juni 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 43) gebrauchten Ausdrucke „im Zeug gefärbte Papiere" eine verschiedene Deutung gegeben wird.

Aus diesem Anlasse werden die in der erwähnten Verordnung gegebenen Bestimmungen bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung färbigen Papiers als Emballage für die daselbst näher bezeichneten Genußmittel dahin erläutert, daß nebst den gewöhnlichen weißen Papiersorten nur solche Papiere verwendet werden dürfen, die entweder aus farbigen Lumpen erzeugt sind, oder dadurch eine bestimmte Färbung erhalten haben, daß dem Ganzzeug bei der Verarbeitung im Holländer Farbstoffe zugesetzt wurden.

Alle in anderer Weise gefärbten Papiere dürfen nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel unter den in der obigen Verordnung gegebenen Vorsichten verwendet werden.

IX. Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 221), betr. das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke. S. Veröff. 1895 S. 6.

Oesterreich. Verordnung des Justizministeriums an alle Gerichte, betreffend die Versendung von Leichentheilen für gerichtliche Zwecke.

Vom 29. April 1897. (Oest. San.-W. S. 211 nach dem Verordnungsbl. d. Just.-Min. Nr. 12 S. 83).

Im Nachhange zu der in Betreff der Versendung von Leichentheilen erlassenen Verordnung vom 16. September 1896, Z. 17927, J.-M.-V.-Bl. Nr. 30,[1]) wird über Anregung des k. k. Handelsministeriums und des Obersten Sanitätsrathes Nachstehendes angeordnet:

1. Die Gläser sind nicht, wie es in der bezogenen Verordnung verfügt wurde, mit Siegellack luftdicht zu verschließen, sondern es sind die gut schließenden Stöpsel der Gläser mit Schweinsblase oder Pergamentpapier nieder zu binden und dann erst die Siegel anzulegen, weil Siegellack, besonders vom Glase, leicht abspringt und weil es häufig mit gifthältigen Farben versetzt ist, deren Hineingerathen in die Gläser höchst bedenklich wäre.

2. Die Verpackung hat unter Intervention eines Sachverständigen zu geschehen, der insbesondere Vorsorge zu treffen haben wird, daß einem Ueberlaufen der Gefäße oder einer Sprengung derselben durch Fäulnißgase vorgebeugt werde. Ein Zusatz von Desinfektions- oder Konservirungsmitteln ist thunlichst zu vermeiden; sollte sich ein solcher Zusatz als absolut nothwendig herausstellen, so darf nur Alkohol verwendet werden, von welchem überdies eine Probe separirt aufzubewahren und mitzusenden ist.

3. Die zur Hinterlegung der Glasgefäße dienenden Kisten müssen mit Sägespänen oder anderen Füllmitteln derart ausgefüllt werden, daß bei etwaigem Bruche des Glases die Flüssigkeit von dem Füllmittel vollständig aufgesaugt würde und aus der Kiste nicht austreten könnte.

4. Der Inhalt der Sendungen ist mit der im gewöhnlichen Sprachgebrauche üblichen Bezeichnung zu deklariren; die allgemeine Bezeichnung als „Corpus delicti" genügt nicht.

5. Die Sendungen sind bei der Aufgabe zur Postbeförderung als sperrige Güter zu bezeichnen, beziehungsweise in auffälliger Weise mit dem Sperrgut- (Flaschen-) zeichen zu versehen.

6. Ganze Leichen und der Fäulniß unterliegende Leichentheile größeren Umfanges sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

[1]) Veröff. 1896 S. 995.

Oesterreich Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. Anordnungen wegen Trachomerkrankungen unter slovakischen Feldarbeitern.

Vom 22. Juni 1897. (Oest. San.-W. S. 277.)

Anläßlich des derzeitigen Zuzuges von slovakischen Feldarbeitern nach Böhmen wurden bereits in einzelnen Orten Trachomerkrankungen unter diesen Arbeitern konstatirt.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den Unterbehörden die Bestimmungen des Erlasses vom 25. Februar 1894, Z. 18872[1]) in Erinnerung zu bringen und dieselben zu ersuchen, sowohl die Gemeindeämter, als auch die öffentlichen Sanitätsorgane auf das Vorkommen dieser Augenkrankheit unter diesen aus Ungarn zugereisten Feldarbeitern besonders aufmerksam zu machen.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. Vorkehrungen gegen Verschleppung von Trachom, Krätze und Syphilis durch Hausirer.

Vom 22. Juni 1897. (Oest. San.-W. S. 277.)

Aus dem Berichte einer k. k. Bezirkshauptmannschaft hat die Statthalterei entnommen, daß trachomatöse Erkrankungen häufig durch Hausirer verschleppt werden. In einem besonderen Falle wurde auch bei einem hausirenden slovakischen Glaswaarenhändler ein schweres Trachom sichergestellt.

Indem ich diesfalls auf den gleichzeitigen Cirkularerlaß vom 22. Juni 1897, Z 85 532, verweise, ersuche ich weiter, da auch durch inländische Hausirer derartige ansteckende Krankheiten weiter verbreitet werden können, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des § 3, lit. c) des kaiserl. Patentes vom 4. September 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 252), mit aller Strenge gehandhabt werden.

Insbesondere aber sind die Aerzte darauf aufmerksam zu machen, dahin zu wirken, daß alle jene Personen, welche bei ihrer im Grunde des zitirten Gesetzesparagraphen erfolgenden ärztlichen Untersuchung mit Trachom oder sonst einer übertragbaren Krankheit behaftet befunden werden, einer geregelten ärztlichen Behandlung zugeführt, falls dieselben aber an Krätze oder Syphilis leidend befunden wurden, sofort an das nächste öffentliche Krankenhaus überwiesen werden.

[1]) Veröff. 1891 S. 680.

Oesterreich. Erlaß der steiermärkischen Statthalterei, betr. die Beistellung der in der Hebammenpraxis nothwendigen Desinfektionsmittel seitens der Gemeinden und die Verwendung von Lysol.

Vom 24. Juni 1897. (Oest. San.-W. S. 277.)

Nach § 4, lit. a, des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der örtlichen

Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung und somit auch die Bestreitung der diesfälligen Kosten.

Da die Anwendung jener Desinfektionsmittel, welche die Hebammen nach § 3, P. 1 und 2 der mit der Min.-Verordn. vom 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54, herausgegebenen Hebammen-Instruktion zu führen haben, nach § 5 dieser Instruktion und den §§ 3 und 4 des Anhanges zu derselben behufs Vermeidung des Auftretens und der Verbreitung des Kindbettfiebers vorgeschrieben ist, sind die Gemeinden im Sinne der Eingangs zitirten Gesetzesstelle verpflichtet, den Hebammen diese Desinfektionsmittel auf Gemeindekosten beizustellen.

Hiervon sind sämmtliche Gemeindevorstehungen und Hebammen mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß nach dem Gutachten des Landes-Sanitätsrathes die in der Hebammen-Instruktion geforderte Karbolsäure zweckmäßig durch das billigere Lysol zu ersetzen ist.

Die Hebammen sind darauf aufmerksam zu machen, daß die in den §§ 3 und 4 des Anhanges zur Hebammen-Instruktion erwähnte Desinfektionsflüssigkeit in der Weise zuzubereiten ist, daß 1 Theil Lysol mit 100 Theilen Wasser, also etwa ein schwacher Eßlöffel Lysol mit einem Liter Wasser vermischt wird.

Durch die seifenartige Beschaffenheit des Lysols werden die untersuchenden Finger schlüpfrig gemacht und kann die im § 6 des erwähnten Anhanges vorgeschriebene Beölung derselben mit Karbolöl entfallen.

Sache der Amtsärzte wird es sein, einerseits die Erfüllung dieser Anordnung seitens der Gemeinden, andererseits aber auch die genaue Befolgung der Desinfektionsvorschriften der Hebammen-Instruktion seitens der Hebammen zu überwachen und über die Ergebnisse ihrer Wahrnehmungen, sowie allfällig eingeleiteter Amtshandlungen im Ergänzungsberichte lit. R zum Sanitäts-Jahresberichte zu berichten.

Schweiz. Kanton Tessin. Verordnung, betr. den Verkauf von künstlichen Getränken.

Vom 18. Mai 1897. (San.-demogr. Wchbull. der Schweiz 1897 S. 269.) Uebersetzung.

Da Weine und Branntweine, die mit Weinextrakt, Rumessenzen u. s. w. hergestellt worden sind, als Naturprodukte feilgehalten worden sind, erinnern wir die Gemeindevorstände und Lebensmittel-Delegationen daran, daß die genannten künstlichen Weine und Branntweine, selbst wenn sie nicht gesundheitsschädlich sind, nicht verkauft werden dürfen, ohne daß dem Käufer der Ursprung und die Beschaffenheit des Getränkes bekannt gemacht wird. Ferner muß sich auf dem Behälter in deutlichen Buchstaben die Bezeichnung: Künstlicher Wein, künstlicher Branntwein finden, ohne welche der Verkauf als Betrug angesehen und der Verkäufer auf Grund des Artikel 80 des Codice sanitario und des Gesetzes vom 11. Dezember 1891, betreffend den Verkauf des Weines, bei den Gerichten angezeigt werden wird.

Schweiz. Kanton Tessin. Verordnung, betr. die Färbung von Nahrungsmitteln.

Vom 18. Mai 1897. (San.-demogr. Wchbull. der Schweiz. 1897. S. 269.) Uebersetzung.

Da einige Nahrungsmittelfabrikanten von dem Martiusgelb, das auch unter den Namen Jaune fixe oder Jaune d'or bekannt ist, als Färbemittel Gebrauch machen, giebt die kantonale Gesundheitsdirektion bekannt, daß der genannte Farbstoff unter keinen Umständen bei der Herstellung irgend eines Nahrungsmittels verwendet werden darf. Wenn der Verdacht auftritt, daß ein Nahrungsmittel mit Martiusgelb gefärbt sei, wird gerathen, sich zwecks einer Untersuchung an das kantonale Gesundheitslaboratorium in Lugano zu wenden; falls sich der Verdacht bestätigt, ist der Fabrikant oder Verkäufer des Nahrungsmittels auf Grund des Art. 80 des Codice sanitario den Gerichten anzuzeigen. Auch die Verwendung von Viktoriagelb oder Englischgelb, Aurantia, Ranciato, Safranin und allen übrigen ähnlichen Farbstoffen, die als Ersatzmittel für Safran dienen, ist verboten.

Schweiz. Kanton Zug. Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend den Verkauf von Arzneimitteln und Giften vom 15. Juli 1889. Vom 25. November 1896 (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 218.)

§ 1. Als einfache und zusammengesetzte Arzneimittel, welche nur in Apotheken und nicht in Materialhandlungen und Drogerien im Handverkauf (Detail) abgegeben werden dürfen, sowie als solche giftha1tige Stoffe, welche an das nichtärztliche Publikum einzig in den öffentlichen Apotheken und zwar nur gegen Abgabe von Giftscheinen verkauft werden dürfen, werden folgende bezeichnet:

Tabelle A. Verzeichniß der vom Handverkauf (Detail) in Materialhandlungen und Drogerien ausgeschlossenen Stoffen.

Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Ac benzoicum (Benzoësäure), Ac. oxalicum (Oxalsäure), Ac. phenylicum crystall. pur. (reine krystallisirte Karbolsäure), nebst sämmtlichen karbolsäure-haltigen Gemischen, Ac. phosphoricum (Phosphorsäure), Ac. salicylicum et salia (Salicylsäure und deren Salze), Aether petrolei (Petroleumäther), Aloë (Aloe), Aqua amygd. amar. (Bittermandelwasser), Aqua laurocerasi (Kirschlorbeerwasser), Argentum nitricum fusum (salpetersaures Silberoxyd, Höllenstein), Argentum nitricum crystallisatum (krystall. salpetersaures Silberoxyd), Balsamum Copaivae (Copaivabalsam), Balsamum peruvianum (Perubalsam), Baryum chloratum (Chlorbaryum), Bromum (Brom) et Bromi salia (Bromsalze), Bulbus Scillae (Meerzwiebelwurzel), Brucinum (Brucin), Bismuthum nitricum (salpetersaur. Wismuth), Cantharides (Canthariden, spanische Fliegen), Castoreum (Bibergeil), Charta nitrata (Salpeterpapier), Chininum et salia (Chinin und dessen Salze), Chloroformium (Chloroform), Chloralum hydratum (Chloralhydrat), Cortex Granati radic. (Granatwurzelrinde), Cortex Chinae (Chinarinde), Cubebae (Cubeben), Codeinum (Codein), Coniinum (Coniin), Cupri salia (Kupfersalze) mit Ausnahme von Cuprum sulfuricum (Kupfervitriol), Digitalinum (Digitalin), Electuarium Sennae (Abführlatwerge), Electuarium theriacale (Theriak), Elixir pectorale (Brustelixir), Elixir Aurantior. composit. (Pomeranzenelixir, Visceralelixir), Euphorbium (Euphorbium), Emplastra (sämmtliche pharmazeutische Pflaster) mit Ausnahme von Emplastr. anglic. (Heiltaffet, englisch Heftpflaster, und gewöhnlichem Heftpflaster), Extracta medicamentosa (die pharmazeut. Extrakte) mit Ausnahme von Extr. Malti pur. (reiner Malzextrakt), Ferri salia (die sämmtlichen Eisenpräparate der Pharmacopoe) mit Ausnahme von Ferrum sulfuric. (Eisenvitriol), Flores, Folia et Herbae medicinalia (die medizinischen Blüthen, Blätter und Kräuter der Pharmacopoe) [mit Ausnahme von Flores Chamomill. vulgar (gemeinen Kamillen), Flor. Chamomill. roman. (römischen Kamillen), Flor. Lavendulae (Lavendel), Flor. Sambuci (Holunder), Flor. Tiliae (Lindenblüthen), Folia Althaeae (Eibischblätter), Folia Menthae piperit. (Pfeffermünz), Folia Salviae (Salbei), Herb. Majoranae (Majoran), Herb. Violae tricolor. (Stiefmütterchen)], Fructus Cocculi indici (Kokkelskörner, Fischkörner), Fructus Lauri (Lorbeerfrüchte), Geheimmittel, nach einem vom Sanitätsrath periodisch aufzustellenden Verzeichniß, Hydrargyrum (Quecksilber), Hydrargyri salia (sämmtliche Quecksilberpräparate der Pharmacopoe) mit Ausnahme Hydrarg. sulfurat. rubr. (Zinnober), Infusum Sennae composit. (Sennesblättertrank, Wienertrank), Jodum (Jod), Jodi salia (Jodsalze), Jodoformium (Jodoform), Kalium chloricum (chlorsaur. Kali), Kal. hydricum (Kaustisch. Kali, Kalihydrat), Kal. cyanatum (Cyankalium), Kal. hypermanganic. pur. (übermangansaures Kali), Kreosotum (Kreosot), Kamala (Kamala), Limonata aërata laxans (Abführlimonade, Limonade purgative), Linimenta (sämmtliche flüssige Salben der Pharmacopoe),

Liquores (sämmtliche Liquores der Pharmacopoe [mit Ausnahme von Liquor Ammonii caustic. (Salmiakgeist), Liq. Kalii et Natrii caustici (Kali- und Natronlauge), Liq. Kalii et Natrii silicici (Kali- und Natronwasserglas)], Morphium et salia (Morphin und dessen Salze), Manna calabrina (Manna), Mixtura sulfuricoacida (Hallerisches Sauer, Hallers Elixir), Natrium hydricum (Natronhydrat, kaustisches Natron), Oleum Amygdalar. aether (äther. Bittermandelöl, Cl. Crotonis (Crotonöl), Ol. camphorat. (Campheröl), Ol. carbolisatum (Carbolöl), Ol. Chamomillae et Hyoscyam. coct. (Kamillen- und Bilsenkrautöl), Ol. Sabinae (Sabinaöl, Sadebaumöl), Ol. Rorismarini (Rosmarinöl), Ol. Sinapis (flüchtiges Senföl), Opium et praeparata (Opium und dessen Präparate), Opodeldoc (Opodeldok), Opodeldoc liquidus (flüssiger Opodeldok), Opodeldoc jodatus (Jod-Opodeldok), Sämmtliche Pillen, Phosphorus et praeparata, Electuarium phosphoratum, Pilulae phosphorat. (Phosphor und dessen Präparate, Phosphorlatwerge und Phosphorpillen), Plumbum aceticum (Bleizucker), Plumbum jodatum (Jodblei), Pulpa Tamarindor. (Tamarindenmus), Pulveres compositi (sämmtliche zusammengesetzte Pulver der Pharmacopoe), Radices et Rhizomata (sämmtliche Wurzeln der Pharmacopoe), [mit Ausnahme von Radix Althaeae (Eibischwurzel), Radix Liquiritiae (Süßholzwurzel), Radix Saponariae alb. et rubr. (weiße und rothe Seifenwurzel)], Sal thermarum Carolin. artific. (Künstliches Karlsbadersalz), Santoninum et praeparata (Santonin und dessen Mischungen), Schwefelleber, Secale cornutum (Mutterkorn), Semen Colchici (Herbstzeitlosensamen), Sem. Hyoscyami (Bilsenkrautsamen), Sem. Sabadillae (Sabadillsamen) und dessen Mischungen, Sem. Strychni, Nux vomica (Krähenaugen, Strychnossamen), Spezialitäten, medizinische, aller Art, Species, sämmtliche zusammengesetzten medizinischen Theesorten mit Ausnahme von Brustthee, Stibium et praeparata (die Antimonpräparate d. Pharmacopoe), Spiritus

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung des Rotzes (Wurmes) der Pferde im Jahre 1896.[1])

Nach dem schon erwähnten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten elften Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche hat der Rotz (Wurm) der Pferde sowohl hinsichtlich der Zahl der Erkrankungsfälle und der Verluste an Pferden, als auch nach seiner räumlichen Verbreitung gegenüber dem Vorjahre abgenommen. Erkrankt sind im Ganzen 505 Pferde (gegen 590 im Vorjahre), wovon 299 auf das östliche Preußen und 206 auf das übrige Reichsgebiet entfallen. Der Verlust an Pferden betrug 703 Thiere (770). Die Stückzahl der Pferde in den 172 neu betroffenen Gehöften bezifferte sich auf 1284 (1238 in 204 Gehöften). Die meisten Erkrankungsfälle sind festgestellt in den Kreisen ꝛc. Geestlande (49), Berlin, Hildesheim, Diedenhofen je 19, Teltow, Paderborn je 17, Darkehmen, Briesen je 15, Gnesen, Bunzlau je 14, Neiße 13, Groß-Wartenberg, Grottkau je 12.

Einschleppungen der Seuche aus dem Auslande, sowie Verschleppungen derselben im Inlande durch bereits erkrankte oder angesteckte Pferde sind wieder in mehreren Fällen nachgewiesen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 2. Vierteljahr 1897[2]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Oise, Eure-et-Loir, Seine (7 15, 7 18, 11 31)	12 27	14 40	14 34
Süd-Westen: Basses-Pyrénées	1 3	--	—
Frankreich	13 30	14 40	14 34
Geimpft wurden Rinder	30	45	115

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Eure-et-Loir, Aisne, Seine-et-Marne	8	9	7
Nord-Westen: Manche, Sarthe	2	—	—
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Vosges . . .	1	2	6
Westen: Vendée, Deux-Sèvres, Charente, Charente-Inférieure	1	—	7
Centrum: Loiret, Yonne, Nièvre	3	2	3
Osten: Côte-d'Or, Haute-Saône, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Haute-Savoie, Savoie . .	2	1	8
Centrales Hochland: Lozère .	—	1	—
Süd-Westen: Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	11	3	5
Frankreich	28	18	36

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	April	Mai	Juni
Norden: Somme, Seine-Inférieure, Seine, Aisne, Seine-et-Marne, Nord, Pas-de-Calais, Seine et-Oise . .	17	17	20
Nord-Westen: Finistère, Mayenne, Sarthe, Côtes-du-Nord, Ille et-Vilaine . .	4	3	8
Nord-Osten: Haute-Marne, Vosges	4	3	1
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne, Charente-Inférieure, Charente, Indre-et-Loire	11	13	15
Centrum: Yonne, Allier . .	1	2	—
Osten: Côte-d'Or, Loire, Rhône, Haute Savoie, Savoie, Isère	9	7	7
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Lot, Tarn, Corrèze, Haute-Loire, Aveyron . .	4	2	6
Süd-Westen: Gironde, Lot-et-Garonne, Landes, Haute-Garonne, Dordogne, Tarn-et-Garonne, Basses Pyrénées	8	3	11
Süden: Drôme, Hautes-Alpes, Pyrénées-Orientales, Hérault, Bouches-du-Rhône, Var, Ardèche, Basses-Alpes, Aude, Gard, Alpes-Maritimes	13	10	11
Algier: Alger, Oran, Constantine	16	23	13
Frankreich	87	83	92
Getödtet wurden Pferde . .	140	105	120

[1]) Vgl. Veröff. S. 80. — [2]) Desgl. S. 561.

4. Tollwuth

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	April	Mai	Juni
Norden: Pas-de-Calais, Somme, Oise, Eure, Seine-et-Oise, Seine, Nord, Seine-Inférieure, Aisne, Eure-et-Loire, Seine-et-Marne	62	94	60
Nord-Westen: Côtes-du Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Calvados, Orne, Mayenne, Finistère	11	10	10
Nord-Osten: Aube, Haute-Marne, Meuse	2	—	2
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente-Inférieure, Charente . . .	11	14	10
Centrum: Loiret, Loir-et-Cher	—	3	1
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Ain, Isère, Savoie . . .	46	37	27
Centrales Hochland: Haute-Loire, Lot, Lozère, Tarn, Aveyron, Corrèze	8	7	11
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Landes, Gers, Tarn-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	26	22	14
Süden: Ardèche, Vaucluse, Aude, Hérault, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes, Drôme, Gard . . .	23	11	19
Algier: Alger, Oran, Constantine	13	27	18
Frankreich	202	225	172

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 117, 106, 95 Gemeinden in 47, 40, 41 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Eure, Oise, Aisne, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Eure-et-Loir, Seine . . .	16	17	11
Nord-Westen: Manche, Morbihan	1	—	2
Nord-Osten: Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Ardennes .	6	7	5
Westen: Maine-et-Loire, Charente-Inférieure	2	—	—
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Indre	3	4	8
Osten: Côte-d'Or, Haute-Saône, Haut-Rhin, Doubs, Saône-et-Loire, Loire, Rhône, Ain, Savoie, Isère, Haute-Savoie, Jura	28	31	10
Centrales Hochland: Haute-Vienne, Puy-de-Dôme, Cantal	5	2	—
Süd-Westen: Haute-Garonne	1	—	—
Süden: Ardèche, Drôme, Vaucluse, Hautes-Alpes . . .	3	2	4
Frankreich	65	63	40

Die Schafpocken herrschten im April in 10, im Mai in 28, im Juni in 22 Heerden von 4, 6, 8 Departements (Yonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Alpes, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im April in 39 Heerden der Departements Manche, Meuse, Vendée, Deux-Sèvres, Loiret, Savoie, Creuse, Aveyron, Gironde, Drôme, Basses-Alpes, Alger; im Mai in 88 Heerden der Departements Seine-Inférieure, Seine, Meurthe-et-Moselle, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Loiret, Côte-d'Or, Creuse, Lot, Gironde, Alger, Constatine; im Juni in 77 Heerden der Departements Seine-et-Marne, Meuse, Haute-Marne, Deux Sèvres, Vienne, Yonne, Savoie, Creuse, Constantine.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im April in 57 Ställen von 23 Departements, im Mai in 102 von 29, im Juni in 64 von 22.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 15, 21, 21 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 16, 20, 24 Beständen von 9, 6, 12 Departements.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 6, 7, 12 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 0, 1, 1 Departements.

Aetheris nitrosi (versüßter Salpetergeist), Spir. Aetheris chlorat. (versüßter Salzgeist), Spir. Cochleariae (Löffelkrautgeist), Spir. Formicarum (Ameisengeist), Spir. Melissae composit. (Melissengeist), Spir. Menthae piperitae (Pfeffermünzgeist), Spir. Sinapis (Senfgeist), Spir. strumalis (Kropfgeist), Spir. vulnerarius (Wundgeist, Eau d'Arquebusade), Strychninum et salia (Strychnin und dessen Salze), Syrupi (sämmtliche Syrupe der Pharmacopoe) [mit Ausnahme von Syrup. Amygdalar. (Mandelsyrup), Syrup. Aurant. flor. (Orangenblüthensyrup), Syrup. Capillor. Vener. (Sirop de Capill.), Syrup. Cerasorum (Kirschensyrup), Syrup. Citri (Citronensyrup), Syrup. Cydoniorum (Quittensyrup), Syrup. hollandic. (holländ. Syrup), Syrup. Rubi idaei (Himbeersyrup), Syrup. simplex (Zuckersyrup)], Tartarus natronatus (Seignettesalz), Tartarus ferratus (globuli martiales), (Stahlkugeln, Eisenweinstein), Tartarus stibiatus (Brechweinstein), Tincturae (sämmtliche Tinkturen der Pharmacopoe u. S.), Tubera Jalapae (Jalapenwurzel), Tubera Salep (Salepwurzel), Unguenta (sämmtliche Salben der Pharmacopoe u. S.) [mit Ausnahme von Pomaden, Unguent. refrigerans (Cold Cream), Unguent. labiale (Lippenpomade)], Veratrinum (Veratrin), Vinum aromaticum (aromatisch. Wein), Vinum camphorat. (Campherwein), Vinum Chinae (Chinawein), Vinum stibiatum (Brechwein), Vinum strumale (Kropfwein), Zinci praeparata (Zinkverbindungen) mit Ausnahme von Zincum oxydatum (Zinkoxyd, Zinkweiß).

Tabelle B. Verzeichniß derjenigen Stoffe, welche an das nichtärztliche Publikum einzig in den öffentlichen Apotheken, und zwar nur gegen Abgabe von Giftscheinen verkauft werden dürfen.

Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum oxalicum (Oxalsäure), Argentum nitricum fusum (salpeters. Silberoxyd, Höllenstein), Argentum nitricum crystallisat. (krystallisirtes, salpetersaures Silberoxyd), Baryum chloratum (Chlorbaryum), Bromum (Brom), Brucinum (Brucin), Cantharides (Canthariden, spanische Fliegen), Codeinum (Codein), Coniinum (Coniin), Cupri salia (sämmtliche Kupfersalze) mit Ausnahme von Cupr. sulfuric. (Kupfervitriol), Fructus Cocculi indici (Kokkelskörner, Fischkörner), Hydrargyri salia (sämmtliche Quecksilberpräparate) mit Ausnahme von Hydrargyr. sulfurat. rubr. (Zinnober), Jodum (Jod), Kalium cyanatum (Cyankalium), Morphium et salia (Morphin und dessen

Salze), Oleum Crotonis (Crotonöl), Oleum Sinapis (flüchtiges Senföl), Opium et praeparata (Opium und dessen Präparate), Phosphorus, Electuarium phosphoratum, Pilulae phosphoratae, (Phosphor, Phosphorlatwerge, Phosphorpillen), Plumbum aceticum (Bleizucker), Plumbum jodatum (Jodblei), Semen Strychni, Nux vomica (Strychnossamen, Krähenaugen), Strychninum et salia (Strychnin und dessen Salze), Tartarus stibiatus (Brechweinstein), Veratrinum (Veratrin), Zinci praeparata (Zinkverbindungen) mit Ausnahme von Zincum oxydatum (Zinkoxyd, Zinkweiß).

§ 2. Der Sanitätsrath hat dafür zu sorgen, daß obigen Bestimmungen Nachachtung verschafft wird. Zu diesem Zwecke sollen sämmtliche Materialhandlungen und Droguerien mindestens alle 4 Jahre durch einen auswärtigen Apotheker und ein bis zwei Mitglieder des Sanitätsrathes visirt werden.

In gleichen Zeitfristen sind auch die Giftbücher der Apotheker und die Giftkontrolbücher der Polizeiämter zu prüfen. Ueber den Befund ist dem Sanitätsrath schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 3. Bei Uebertretungen dieser Verordnung kommen die Strafen des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 3. Februar 1879 zur Anwendung.

§ 4. Diese Vollziehungsverordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit deren Veröffentlichung in Kraft. Mit der Vollziehung wird der Sanitätsrath beauftragt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 885.) Nach dem am 22. November ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 59 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg) und Pest-Pilis-S.-K.-Kun.

Preußen. Reg. Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnungen. Vom 5. Oktober 1897. (Amtsbl. S. 375 ff.)

1. Auf Grund des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (R.-G.-Bl. S. 105) und der dazu ergangenen revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147), wird in Abänderung und Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 13. März 1882 (Amtsbl. S. 76) von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten für die Grenzkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen Folgendes verordnet:

1. Die nach § 10 der landespolizeilichen Anordnung vom 13. März 1882 zu führenden Viehregister kommen für die Ortschaften des Amtsbezirks Jurgaitschen, Kreises Ragnit, und der Amtsbezirke Stimbern und Mallwischken, Kreises Pillkallen in Fortfall.

2. Hinter dem § 15 wird folgender § 15a eingeschaltet: Den im § 14 bezeichneten Grenzbeamten sind auf deren Verlangen die Rindviehregister und Viehbücher (§ 15) sowie die zugehörigen Belege jederzeit zur Einsicht vorzulegen und behufs der erforderlich erscheinenden Revisionen die Viehbestände zugänglich zu machen.

3. Vorstehende Anordnung tritt am 1. November d. Js. in Kraft.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in Nr. 2 dieser Anordnung unterliegen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 95) fallen, der Strafvorschrift der Polizeiverordnung vom 27. Mai 1882 (Amtsblatt S. 151).

Der Regierungs-Präsident.

2. Auf Grund der §§ 7 (Nr. 2) und 8 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt für 1880 S. 153 und 1894 S. 409), und der §§ 1 und 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung S. 128 ff.) bestimme ich hierdurch im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnung vom 22. April 1888 (Amtsblatt S. 191) und in Ergänzung derselben Folgendes:

1. Der § 5 der landespolizeilichen Anordnung vom 22. April 1888 erhält in einem neuen Absatz folgenden Zusatz:

Den in Absatz 2 aufgeführten Beamten sind auf deren Verlangen die Kontrolbücher nebst den zugehörigen Belägen jederzeit zur Einsicht vorzulegen, und behufs der erforderlich erscheinenden Revisionen die Viehbestände zugänglich zu machen.

2. Im § 15 a. a. O. wird hinter Absatz 3 folgende Bestimmung eingeschaltet:

Verladungen an anderen, als den festgesetzten Tagen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

3. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

4. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 66 Nr. 2 und 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{3. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ in Verbindung mit § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stettin. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 25. Oktober 1897. (Amtsbl. S. 268.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Schleswig (Veröff. S. 927), nur ist in § 8 statt Ortspolizeibehörden „Amtsvorsteher" zu lesen.

Vermischtes.

Preußen. Aus dem Geschäftsbericht des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hannover f. d. Jahr 1896.

Das von der Versicherungsanstalt eingerichtete Genesungshaus Königsberg bei Goslar enthielt nach der im Frühjahr 1896 erfolgten Fertigstellung der Erweiterungsbauten 35 Plätze. Verpflegt wurden im Berichtsjahre 157 Personen, von denen 134 zur Entlassung kamen.

Der tägliche Durchschnittsbestand stellte sich auf 24,21 gegen 15,41 im Vorjahre, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer auf 6½ Wochen. Die erzielten Heilerfolge waren durchaus befriedigend. Von den 134 entlassenen Kranken (darunter 81 Tuberkulösen) waren 60 (35 = 43,2%) geheilt, 41 (20 = 24,7%) gebessert, 19 (15 = 18,5%) ungeheilt, 7 (7 = 8,6%) als ungeeignet nach kurzer Zeit entlassen, 4 (2 = 2,5%) freiwillig vorzeitig ausgeschieden, 2 (2 = 2,5%) gestorben und 1 als Simulant entfernt. Die Kosten beliefen sich auf 202,02 Pfennige für den Kopf und Tag gegen 231,15 im Vorjahre.

Außerdem waren 333 erkrankte Versicherte in Krankenhäusern, Kliniken 2c., untergebracht, 122 in der eigenen Behausung, 303 in verschiedenen Bädern und Luftkurorten, darunter 200 in St. Andreasberg, 91 in Oeynhausen, 6 in Pyrmont, 2 in Eilsen, je 1 in Nenndorf, Nauheim, Salzuflen und Lippspringe; Bandagen, Brillen 2c. erhielten 33 Personen. Eine Anzahl Kranker erfuhr mehrfache Behandlung. Von den in Abgang gestellten Personen waren 72% geheilt oder gebessert, 28% nicht geheilt oder gestorben.

Preußen. M.-Gladbach. Jahresbericht des Lebensmittel-Untersuchungsamtes zu M.-Gladbach für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897, erstattet vom Vorsteher Dr. G. Neuhöffer.

Es wurden 1560 Untersuchungen ausgeführt, darunter 545 für Privatpersonen. Zahlreiche Wasserproben

wurden als zu Genußzwecken ungeeignet befunden; Milchfälschungen wurden nur vereinzelt beobachtet. Butter war ranzig und verdorben, zu reich an Kochsalz (Tafelbutter soll nur 3% Salz enthalten) und mit Margarine (bis zu 50%) verfälscht. 1 Schmalzprobe war mit Rinderstearin vermischt. Käse war überreif und verdorben; nicht näher deklarirter Fettkäse war Margarinekäse. Hirse enthielt zu viel Stärke, Brot und Teigwaaren waren mit ranzigem Fett hergestellt und mit Naphtol- oder Martiusgelb gefärbt. Zimmet war mit Zuckerpulver, Macis mit Bombay-Macis verfälscht. Kaffee war mit Zucker geröstet (der Ueberzug betrug bis zu 8%); Fruchtsäfte waren mit Anilinfarbstoffen gefärbt. Apfelkraut bestand aus 50 bis 60% Stärkesirup und Auszügen von Apfelabfällen. Wurst war verdorben, enthielt zu viel Mehl, war künstlich mit Karmin gefärbt und bestand theilweise aus Pferdefleisch. Bier war mit Saccharin versetzt. Süßweine erwiesen sich als Kunstprodukte, gewöhnliche Weine als Tresterweine. Kognak wurde als aus Essenzen hergestelltes Kunstprodukt erkannt; Deckel von Bierseideln enthielten bis zu 70% Blei.

Bayern. Statistik der Knappschaftsvereine für das Jahr 1896. (Vgl. Veröff. 1896 S. 771.)

Den 43 Knappschaftsvereinen des Landes gehörten am Schlusse des Berichtsjahres 8492 (1895: 8395) Mitglieder an. Im Laufe desselben gingen 2078 (2086) Mitglieder zu und 1981 (1419) ab, von letzteren wegen Invalidität 112 (100), durch Tod 66 (73). Das durchschnittliche Alter der lebenden ständigen Mitglieder war 37,74 (37,64) Jahre, dasjenige der gestorbenen ständigen Mitglieder 48,60 (50,20). Im Verhältniß zu je 100 Beiträge leistenden Mitgliedern betrug die Zahl der Invaliden 8,70 (8,60), der Wittwen 12,43 (12,17), der Waisen 5,23 (4,74). Das durchschnittliche Lebensalter der Mitglieder beim Eintritt in den Invalidenstand war 54 (55), in den Wittwenstand 53 (53) Jahre. Der Invalidenstand dauerte im Durchschnitt 2 (3), der Wittwenstand 9 (9) Jahre.

Der Krankenbestand stellte sich zu Anfang des Berichtsjahres auf 136, am Schlusse desselben auf 139. In Zugang kamen 5064 Kranke. Die Verpflegungszeit belief sich auf 64 687 Tage oder 12,4 im Verhältniß zu einem Kranken. Der Abgang erfolgte wegen Genesung in 4950, durch Tod in 59, wegen anderer Ursachen in 52 Fällen.

Die Krankenversorgung erforderte einen Aufwand von 218 443,04 ℳ oder 25,72 auf jedes Mitglied. Davon entfielen auf ärztliche Behandlung 53 766,37 ℳ (6,33 im Durchschnitt für jedes Mitglied), auf Medikamente und Bandagen 49 436,31 (5,82), auf Krankenlöhne 83 010,19 (9,78), auf Verpflegungskosten 20 902,42 (2,46) und auf Begräbnißkostenbeiträge 11 327,75 (1,33) ℳ. Die Ausgaben für Pensionen von Invaliden machten 165 543,72 (19,49), von Wittwen 105 540,88 (12,43), von Waisen 15 521,41 (1,83), für Unterstützungen und sonstige Leistungen 12 158,68 (1,43), für die Verwaltung 18 399,17 (2,17) ℳ aus. Die rechnungsmäßigen Einnahmen betrugen 739 816,50, die Ausgaben 535 606,90 ℳ, der Mehrbetrag der ersteren demnach 204 209,60 ℳ. Die Vereine besaßen am Jahresschluß insgesammt 3 814 595 ℳ Vermögen oder 197 932 ℳ mehr als im Vorjahre.

Oesterreich. Die Irrenanstalten in Oesterreich während der Jahre 1873 bis 1892. Von Dr. F. Presl, k. k. Oberbezirksarzt in Gitschin. (Oest. San.-W 1897 S. 95.)

Im J. 1873 betrug die Zahl der öffentlichen (und privaten) Irrenanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausschließlich Dalmatien 16 (7) mit 4331 (386) Betten, diejenige der in Anstalten behandelten Geisteskranken insgesammt 7403, der außerhalb der Anstalten verpflegten Irren 12 379; ein Anstaltsbett entfiel auf je 4192 Einwohner und 4,2 überhaupt behandelte Geisteskranke.

Im J. 1892 waren, Dalmatien eingeschlossen, 28 (6) Irrenanstalten mit 10 573 (487) Betten vorhanden; in den Anstalten wurden zusammen 17 836, außerhalb der Anstalten 18 515 Geisteskranke behandelt, ein Anstaltsplatz entfiel schon auf je 2143 Einwohner und 3,3 Geisteskranke.

Von den in Anstalten verpflegten Irren sind in den Jahren 1873 (und 1892) 10,9 (8,2) % geheilt, 15,2 (19,8) % ungeheilt entlassen worden und 14,7 (10,1) mit Tode abgegangen. Insgesammt kamen 40,8 (38,1)% der Kranken zur Entlassung; in den dazwischenliegenden Jahren war dies Verhältniß ein ähnliches, so daß jährlich gegen 60 % der Anstaltskranken im Bestande blieben.

Unter den in Anstalten behandelten Irren waren im J. 1892 55,7, unter den außerhalb der Anstalten verpflegten 53,6 % weniger als 40 Jahre alt; 80,4 % aller Geisteskranken gehörten dem ledigen Stande an.

Erbliche Anlage bildete bei 12,7 (15,7) % der in den Jahren 1873 (und 1892) behandelten Irren die Erkrankungsursache, Trunksucht bei 7,0 (10,8)%, angeborene Geistesschwäche bei 0,6 (4,7) %, Epilepsie bei 0,5 (4,2) %, traumatische Einwirkung bei 3,3 (3,3) %, Wochenbetts- und Menstruationsstörungen bei 1,5 (1,6) bezw. 1,7 (1,5) %, übermäßige geistige Anstrengung bei 0,7 (1,2) %, exaltirende Affekte bei 3,3 (1,6) %, deprimirende Affekte bei 14,5 (6,4) %. Trunksucht als Erkrankungsursache wurde im J. 1892 am häufigsten in Niederösterreich, Kärnten und Schlesien (bei 13,8, 13,0 und 12,8 % der Geisteskranken) festgestellt, vergleichsweise selten u. A. in Salzburg, in Triest und Gebiet, sowie in Krain (bei 1,5, 4,4 und 5,3 %).

Vereinigte Staaten von Amerika. Geburten und Sterbefälle im Staate Rhode-Island im Jahre 1895. Nach dem 43d Report of births, marriages and deaths, and of divorce in the State of Rhode-Island. (Vgl. Veröff. 1897 S. 368.)

Im Berichtsjahre wurden bei einer Gesammtbevölkerung von 384 758 Personen 9882 Kinder geboren, darunter 5136 Knaben und 221 farbige Kinder; von 906 waren die Väter, von 924 die Mütter Fremde, von 4760 beide Eltern. 114 waren außerehelich, 367 todt geboren. Die Zahl der Gestorbenen betrug 7535 (d. i. 19,6 ‰ d. E.), von denen 5474 Inländer und 2061 Fremde waren. Nach den Monaten schwankte die Zahl der Todesfälle zwischen 779 im März und 481 im Juni. Im 1. Lebensjahre starben 1634 Kinder, d. i. 17,2 % der Lebendgeborenen, im Alter von 1 bis zu 5 Jahren 865.

Die Todesursache waren Masern in 54 Fällen, Scharlach in 107, Diphtherie in 340, Croup in 30, Keuchhusten in 45, Unterleibstyphus in 125, Ruhr in 41, Influenza in 115, Brechdurchfall der Kinder in 500, Lungenschwindsucht in 799, Krebs in 234, Rheumatismus in 37, Gehirnschlag und Lähmungen in 417, Gehirnerkrankungen in 258, Bronchialkatarrh in 274, Brustfellentzündung in 38, Lungenentzündung in 685, Herzkrankheiten in 535 Fällen. Durch Verunglückung gingen 293, durch Selbstmord 31 Personen zu Grunde. Malariafieber verursachte 29 Todesfälle, von denen 24 auf den Landbezirk von Providence entfielen.

Die meisten Todesfälle wurden durch Lungenschwindsucht, nämlich 10,60 auf je 100 Todesfälle, Lungenentzündung 9,2 und Herzkrankheiten 7,10 herbeigeführt.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Sedlaczek, Stephan, Löwy, Wilhelm und Hecke, Wilhelm. Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1894. Wien 1896. 8°.

Sommerfeld, Dr. Th. Hygiene der Steinmetzen und Maurer. Jena. Sep.-Abdr. 8°.

Zu sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

45. Woche vom 7. bis 13. Nov. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	86	2	47	15	18,9	25,7	—	—	—	—	—	6	8	3	1	1	26	4
Altendorf	42 937	54	1	19	4	23,0	22,01)	—	1	1	—	—	1	5	4	1	1	7	—
Altona	150 747	97	5	41	11	14,1	23,7	—	—	1	—	—	3	6	1	1	1	28	2
Augsburg	84 237	50	3	35	13	21,6	28,2	1	—	—	—	—	3	5	3	-	—	21	2
Barmen	130 428	91	1	36	10	14,4	21,0	1	2	—	—	—	2	10	1	—	—	18	2
Berlin	1 708 499	797	42	505	146	15,4	24,2	3	—	19	5	3	67	54	32	6	6	310	12
Beuthen	43 134	28	2	22	3	26,5	29,7	—	—	3	—	—	1	2	2	—	—	14	—
Bielefeld	49 832	28	3	11	5	11,5	20,4	—	—	—	—	—	—	5	1	1	1	5	—
Bochum	55 818	63	—	14	7	13,0	26,3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	11	1
Bonn	46 064	37	1	26	10	29,4	26,8	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	20	1
Brandenburg	43 964	31	2	9	2	10,6	27,0	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	6	—
Braunschweig	119 900	69	3	41	16	17,8	23,6	2	—	—	—	—	—	5	2	—	—	29	3
Bremen	145 134	63	4	471)	12	16,81)	20,2	1	2	1	—	—	7	8	—	—	—	26	2
Breslau	385 198	223	4	1565)	39	21,15)	29,9	—	1	3	1	1	26	22	10	1	1	86	6
Bromberg*	48 007	35	—	7	—	7,6	23,6	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	2	2
Charlottenburg*	149 958	81	3	45	8	15,6	24,9	—	—	2	—	—	4	9	2	1	1	26	2
Chemnitz	168 004	138	7	76	32	23,5	31,2	2	—	2	—	—	8	4	4	1	1	53	3
Danzig	127 272	76	2	54	.	22,1	27,4	—	1	3	—	—	4	4	6	6	4	35	1
Darmstadt	65 512	28	4	19	4	15,1	20,5	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	13	1
Dessau	45 208	30	1	16	7	18,4	23,9	—	—	—	—	1	2	1	8	—	—	4	—
Dortmund	118 063	100	1	37	11	16,3	25,0	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	22	4
Dresden	369 949	211	6	1006)	28	14,16)	23,5	—	—	1	1	—	13	11	4	1	1	62	8
Düsseldorf	186 249	148	5	68	26	19,0	22,7	—	—	1	1	—	4	8	5	2	—	47	2
Duisburg	73 750	61	—	16	5	11,3	24,8	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	7	—
Elberfeld	143 593	97	2	51	14	19,6	21,5	—	—	2	—	—	6	16	—	—	—	27	3
Elbing	47 198	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erfurt	79 765	46	1	19	5	12,4	22,5	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	13	2
Essen	102 044	89	2	35	7	17,8	25,6	—	1	2	—	—	5	8	—	—	—	19	—
Flensburg	41 859	27	2	15	3	18,6	23,2	—	1	2	—	—	2	1	—	—	—	9	—
Frankfurt a. M.	238 684	127	2	71	24	15,5	19,3	1	—	—	—	—	11	12	3	1	1	40	4
Frankfurt a. O.	60 246	28	1	25	11	21,6	27,0	2	—	3	—	—	4	2	1	1	1	13	—
Freiburg i. B.	54 198	30	1	207)	5	19,27)	23,9	—	—	—	—	—	4	1	4	—	—	11	—
Fürth	47 647	38	—	21	12	22,9	27,6	—	—	1	—	—	—	3	4	—	—	13	—
Gera	44 793	17	1	22	8	25,5	29,0	—	3	1	—	—	1	3	4	1	1	10	—
M.-Gladbach	54 940	42	4	23	3	21,8	25,0	—	—	3	—	—	1	4	1	—	—	14	—
Görlitz	73 021	32	1	16	6	11,4	26,3	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	12	1
Hagen	43 861	31	2	10	2	11,9	24,6	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	4	1
Halberstadt	42 472	30	—	10	6	12,2	26,6	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	7	—
Halle	120 774	68	4	458)	13	19,48)	24,3	—	—	—	—	—	4	11	1	—	—	27	2
Hamburg	642 131	325	17	178	50	14,4	25,1	—	—	1	1	1	14	37	5	1	1	114	5
Hannover	220 644	144	5	56	17	13,2	20,9	—	—	2	—	—	6	10	—	—	—	38	—
Harburg	44 954	37	1	13	7	15,0	21,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	1
Hildesheim	41 061	21	—	16	3	20,3	22,0	1	—	—	—	—	1	4	1	1	1	9	—
Kaiserslautern	42 025	36	—	13	4	16,1	20,9	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	9	—
Karlsruhe	87 642	45	1	30	8	17,8	19,6	—	—	3	—	—	2	3	1	—	—	20	1
Kassel	85 584	38	3	27	6	16,4	19,9	—	—	1	—	1	4	3	—	—	—	17	1
Kiel	90 889	54	3	23	8	13,2	22,8	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	17	1
Koblenz	40 388	17	—	12	3	15,5	21,8	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	8	1
Köln	332 773	241	6	144	56	22,5	25,7	1	1	1	1	2	12	23	13	2	2	88	2
Königsberg i. Pr.	176 595	104	3	69	15	20,3	30,2	—	—	1	2	1	5	13	2	—	—	41	4
Königshütte	47 292	54	—	22	9	24,2	28,3	1	—	—	—	—	5	4	—	—	—	12	—
Krefeld*	107 837	65	5	37	9	17,8	23,9	—	2	4	—	—	4	8	—	—	—	19	—
Leipzig	413 529	296	12	126	35	15,8	22,7	—	—	2	3	—	23	11	12	1	1	69	5
Liegnitz	53 266	25	3	289)	11	27,39)	30,4	—	—	—	—	—	4	2	3	1	1	19	—
Ludwigshafen	41 884	30	—	8	2	9,9	26,22)	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	5	—
Lübeck	72 364	30	—	23	5	16,5	21,0	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	15	1
Magdeburg	218 284	126	5	82	23	19,5	26,5	—	—	—	2	—	8	12	3	1	1	57	—
Mainz	77 063	42	—	31	6	20,9	22,5	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	17	2
Mannheim	101 607	70	2	33	11	16,9	21,4	1	—	—	—	—	2	12	2	—	—	16	—
Metz	59 221	34	2	19	2	16,7	21,4	—	—	—	1	1	3	4	1	—	—	7	2
Mülhausen i. E.	84 916	45	1	21	9	12,9	23,43)	—	—	—	—	—	3	4	3	3	3	10	1
München	425 087	292	10	202	80	24,7	28,2	6	—	5	—	—	24	23	32	3	3	109	3

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1889/93. — 2) Desgl. 1882/91. — 3) Desgl. 1886/95. — 4) Ohne Ortsfremde 45 = 16,1‰. — 5) Desgl. 149 = 20,1‰. — 6) Desgl. 95 = 13,4‰. — 7) Desgl. 16 = 15,4‰. — 8) Desgl. 34 = 14,6‰. — 9) Desgl. 26 = 25,4‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	38	—	15	5	13,1	24,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	—
Nürnberg	168 982	102	2	54	19	16,6	26,1	—	2	—	—	—	13	6	8	3	3	24	1
Offenbach	40 753	29	2	10	2	12,8	21,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	7	—
Osnabrück	46 502	30	2	15	3	16,8	22,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	1
Plauen i. V.	57 783	36	—	12	7	10,8	25,2	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	8	—
Posen	74 101	46	2	26	2	18,2	29,1	—	1	—	—	2	3	1	—	—	—	17	2
Potsdam	59 826	26	—	24[3]	3	20,9[1]	23,5	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	13	—
Regensburg	42 977	20	1	16	5	19,4	29,9	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	9	1
Remscheid	49 471	38	2	14	2	14,7	21,2	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	9	—
Rixdorf*	67 623	38	—	17	7	13,1	32,3[1]	—	—	1	—	—	1	4	3	1	1	8	—
Rostock	51 384	25	1	22	5	22,1	20,4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	17	—
Schöneberg*	73 454	47	1	8	1	5,7	20,3[2]	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	4	1
Solingen	42 206	38	—	17	2	20,9	24,5	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	11	—
Spandau	59 158	36	2	16	9	14,1	23,2	—	-	—	—	—	3	2	—	—	—	9	2
Stettin	149 334	105	3	49	12	17,1	25,8	1	—	—	3	1	4	6	2	1	1	29	3
Straßburg i. E.	140 463	80	1	58	19	21,5	25,7	3	—	3	—	—	3	6	10	7	7	30	3
Stuttgart	146 661	67	3	32	8	11,3	20,2	—	—	—	1	—	3	3	3	3	3	21	1
Trier	40 393	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ulm	40 837	20	—	10	4	12,7	22,0	—	—	1	—	—	1	1	2	1	1	4	1
Wiesbaden	77 487	30	—	18	3	12,1	19,3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	16	—
Würzburg	70 909	42	—	25[4]	6	18,3[4]	25,5	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	17	—
Zwickau	51 696	40	2	18	6	18,1	27,7	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	12	2

Woche vom 7. bis 13. November 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 23. Oktbr.	500 091	252	11	111	22	11,5	.	—	—	1	2	—	17	10	8	—	—	68	5
Antwerpen bis 6. Novbr.	277 581	146	7	90	25	16,9	.	—	7	1	—	—	11	12	8	.	.	48	3
Brüssel	197 682	74	6	79	21	20,8		—	—	1	—	—	6	15	9	.	.	46	2
Budapest bis 6 Novbr.	629 486	418	11	223	52	18,4		1	1	3	8	—	37	32	18	.	.	113	10
Christiania	192 141	22	—	40	12	10,8		—	—	1	—	—	5	7	6	.	.	21	—
Edinburg	292 364	149	.	107	19	19,1		—	1	2	1	.	11	.	2	.	.	90	.
Glasgow	714 919	425	.	294	.	21,4		1	6	2	.	.	.	8	13	.	.	264	.
Kopenhagen	340 500	199	5	89	24	13,6		1	—	1	1	—	14	9	2	.	.	58	3
Krakau bis 6. Novbr.	81 099	43	2	64	14	41,0		—	—	—	—	1	8	12	5	—	—	35	3
Lemberg bis 6. Novbr.	139 094	51	4	71	13	26,5		—	2	2	—	—	9	11	4	—	—	42	1
London	4 463 169	2507	.	1660	433	19,4	.	78	20	47	20	7	148	211	41	—	—	1045	43
Lyon bis 30 Oktbr.	466 028	142	8	150	22	16,7	.	1	1	2	1	—	30	19	11	—	—	84	1
Madrid	491 595	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 6. Novbr.	988 610	.	17	369	91	19,4	.	1	24	9	6	3	54	19	33	.	.	220	.
New York bis 30. Oktbr.	2 009 836	1058	64	698	151	18,1		7	14	17	5	4	93	114	52	.	.	315	41
Odessa	404 651	.	9	161	30	20,7		5	1	4	10	1	14	4	7	3	3	112	3
Paris	2 511 629	1118	101	865	92	17,9		4	—	3	3	—	100	94	32	—	—	501	38
Petersburg bis 6. Novbr.	954 400	639	35	427	124	23,3		1	17	45	15	—	57	21	35	.	.	236	.
Prag und Vororte	377 109	208	14	142	32	19,6		—	5	1	1	1	26	20	1	.	.	84	3
Rom bis 9. Oktbr.	483 560	227	19	127	21	13,7		—	1	—	3	1	14	1	19	.	.	84	4
Stockholm bis 6. Novbr.	274 611	142	7	79	16	15,0		—	1	3	—	1	12	7	8	3	3	46	1
Triest	163 979	114	5	68	8	21,6		—	1	2	1	1	6	7	—	—	—	46	4
Venedig bis 6. Novbr.	166 107	87	5	66	12	20,7		—	—	—	1	—	6	12	5	.	.	40	2
Warschau bis 6. Novbr.	601 408	484	9	258	64	22,3		12	13	2	3	2	27	38	19	.	.	141	1
Wien	1 558 129	803	58	579	149	19,3		6	3	11	1	4	92	83	47	—	—	315	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 7. bis 13. November 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8	1 (1)	—	—	5	—	—
Scharlach	12	1	—	1	3	—	3
Diphtherie	58 (8)	11 (2)	9	6	6 (1)	1	11
Croup	1	—	—	2	3 (1)	—	—
Unterleibstyphus	4 (1)	3 (1)	—	—	1 (1)	3 (1)	1 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (2)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1 (2)	—	—	—	—	—	2 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	7 (1)	3	2	—	3	1	2 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	63 (1)	27	20 (2)	14	35	11 (1)	57
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	35 (12)	12	5 (2)	2 (1)	9 (1)	3 (1)	12 (4)
Lungenschwindsucht	37 (23)	7 (6)	8 (1)	4 (1)	17 (4)	8 (8)	23 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	64 (9)	28	14 (1)	9	32	7	25
Akuter Darmkatarrh	11 (2)	— (1)	2 (1)	4	6	1	3
Chron. Alkoholismus	20	1	1	2	1	1	15
Ak. Gelenkrheumatism.	30	12	4	2	10	2	8
And. rheumat. Krankh.	30	14	8	5	11	3	17
Verletzungen	74 (4)	82 (3)	29	17	63 (1)	24 (2)	67
Alle übrigen Krankh.	568 (54)	265(12)	68 (7)	117 (8)	186(10)	89 (8)	367(34)
Summe	1026 (119)	467(26)	170(14)	185(10)	391(19)	154(21)	618(49)
Verbliebener Bestand	3890[6]	1866	761	717	1410	744	2887

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	7./11.-13./11.	5	59	28	120	3
„ Breslau	desgl.	4	77	18	20	—
R.-B. Aachen	desgl.	2	1	8	41	1
„ Arnsberg	desgl.	22	68	30	87	1
„ Aurich	desgl.	1	148	—	6	1
„ Düsseldorf	desgl.	64	130	72	113	3
„ Erfurt	desgl.	14	40	20	21	1
„ Hannover	31./10.-13./11.	9	48	20	44	1
„ Hildesheim	7./11.-13./11.	7	162	5	20	—
„ Königsberg	desgl.	23	87	36	16	1
„ Lüneburg	desgl.	2	25	5	23	1
„ Marienwerder	desgl.	8	337	19	27	1
„ Minden	desgl.	9	—	4	21	1
„ Münster	31./10.-13./11.	10	82	2	32	3
„ Osnabrück	7./11.-13./11.	3	—	8	16	—
„ Posen	desgl.	14	111	33	38	2
„ Schleswig	desgl.	20	94	53	66	2
„ Sigmaringen	1./10.-31./10.	9	28	—	4	—
„ Stade	7./11.-13./11.	6	5	9	8	—
„ Stettin	desgl.	16	78	18	35	3
„ Stralsund	desgl.	8	—	2	20	1
„ Trier	desgl.	5	2	—	2	—
„ Wiesbaden	desgl.	9	257	16	34	1
Stadt München	desgl.	3	254	16	5) 40	1
„ Nürnberg	desgl.	1	4	20	5) 15	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	5	25	4	18	2
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	3	2	—
Hamburg	desgl.	5	7	32	5) 25	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 18,3‰. — [4]) Desgl. 23 = 16,9‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des Elisabeth-Kinder-Hospitals, sowie die Angabe des Bestandes im Krankenhause Moabit fehlen.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. November 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. November	5,2	2,3	770,0	770,2	770,7	94	74	85	—	OSO	0
	8. "	3,3	−1,1	770,8	770,9	771,0	98	95	92	—	SSO	0−1
	9. "	5,6	−1,8	771,0	772,0	773,6	96	89	100	—	NO-SO	0—1
	10. "	3,1	−2,2	775,0	774,9	774,8	90	66	69	—	OSO	1−2
	11. "	2,2	−4,7	771,8	769,1	767,3	88	51	81	—	SO	2
	12. "	4,3	−3,6	764,3	762,5	761,5	92	75	91	—	SSW	1
	13 "	8,2	1,1	759,9	758,2	757,6	84	65	91	—	SSW	1
München	7. November	0,3	−1,9	723,7	723,5	723,7	98	98	100	—	NO	1,9
	8. "	0,3	−2,4	725,8	725,9	726,6	98	94	98	0,1	NO	1,8
	9. "	−0,1	−3,1	726,1	725,5	725,7	98	98	98	—	NO	2,0
	10. "	4,3	−2,6	725,8	725,0	725,2	90	54	59	—	NO	4,0
	11. "	−0,2	−3,3	725,6	725,0	724,8	94	90	98	—	NO	0,8
	12. "	6,8	−4,7	724,6	723,2	722,7	94	85	94	0,2	NO	0,4
	13. "	12,5	−3,8	721,2	719,2	718,4	94	80	82	—	NO	0,3

Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — 8 Uhr Morg.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Grundlagen
für den
Nachweis von Giftstoffen
bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen.
Für
Chemiker, Pharmazeuten und Mediziner
bearbeitet von
Dr. Carl Kippenberger,
Professor der Chemie, Direktor des chemischen und des toxikologischen Laboratoriums der medizinisch-pharmazeutischen Landeshochschule in Kairo.
Mit in den Text gedruckten Figuren.
In Leinwand geb. Preis M. 6,—.

Leitfaden zum Berechnen und Entwerfen
von
Lüftungs- und Heizungsanlagen.
Auf Anregung
Seiner Excellenz des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten
verfasst von
H. Rietschel,
Geh. Regierungsrath, Professor an der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin.
Zwei Bände.
Mit 48 Textfiguren, zahlreichen Tabellen und 22 lithograph. Tafeln.
Zweite, durchgesehene Auflage.
Preis in zwei Leinwandbänden M. 8,—.

Hygienisches Taschenbuch
für
Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte, Techniker und Schulmänner.
Von
Dr. Erwin von Esmarch,
Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.
In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Die
Untersuchung des Wassers.
Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.
Von
Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.
Zweite durchgesehene Auflage.
Mit 75 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.
In Leinwand geb. Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 1. Dezember 1897.** Nr. 48.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 973. — **Zeitweilige Maßregeln gegen** Pest und Cholera. S. 973. — Gesundheitswesen in Berlin und Charlottenburg, 1892/94. S. 973. — Sterblichkeit in Italien, 1895/96. S. 976. — **Gesetzgebung.** (Deutsches Reich — Oesterreich-Ungarn). Cholera. S. 977. — (Deutsches Reich). Freiheitsstrafen. S. 978. — (Sachsen-Altenburg). Krankenhäuser. S. 979. — (Anhalt). Ansteckende Krankheiten. S. 980. — (Oesterreich). Eß- und Trinkgeschirre. S. 982. — Sodawasser. S. 983. — Bierausschank. S. 984. — Einklebebilder. S. 985. — Japanischer Sternanis. S. 985. — Hilfsaktionstransporte S. 985. — (Oberösterreich). Typhus. S. 985. — (Schweiz). Todtenscheine. S. 986. — (Kanton Appenzell A.-Rh.). Hebammenwesen. S. 986. — (Kanton Unterwalden ob dem Wald). Desgl. S. 987. — (Großbritannien). Lungenseuche. S. 987. — **Gang der Thierseuchen.** Tollwuth im Deutschen Reiche, 1896. S. 990. — Thierseuchen in Italien, 3. Vierteljahr. S. 989. — Desgl. in Bulgarien. S. 990. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Britisch-Ostindien). Geschlechtskrankheiten. S. 990. — **Vermischtes.** (Preußen. Danzig). Todesursachen, 1896. S. 990. — (Bayern. Nürnberg). Chemisch-technische Abtheilung des bayerischen Gewerbemuseums, 1895/96. S. 990. — (Sachsen. Leipzig). Verwaltungsbericht, 1895. S. 991. — (Württemberg. Stuttgart). Chemisches Laboratorium, 1896. S. 991. — (Großbritannien. Birmingham). Gesundheitszustand, 1896. S. 992. — (Belgien. Antwerpen). Desgl. S. 992. — (Brasilien). Geburts- und Sterbefälle, 1895. S. 992. — Infektionskrankheiten in Hamburg und Moskau, 1896. S. 993. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 994. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 995. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 995. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 995. — **Witterung.** S. 996. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Oktober. S. 993.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 17. bis 23. Oktober starben 8 Personen an Cholera und 245 an Fiebern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid, Petersburg je 3, Warschau 4 Todesfälle; Paris 13, Petersburg 44 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau und New York je 1 Todesfall; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Lüneburg 1 Erkrankung; **Trichinose:** Frankfurt a. M. (Krankenhäuser) 1 Erkrankung; **Influenza:** Berlin 2, London 14, Paris 2, Petersburg 3 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bielefeld, Frankfurt a. O. und Königshütte — Erkrankungen kamen vor in Berlin 61, Breslau 50, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 252, Düsseldorf 105, Erfurt 106, Hildesheim 162, Königsberg 127, Marienwerder 316, Stettin 118, Wiesbaden 262, in München 208, Budapest 36, Petersburg 61, Wien 126 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Antwerpen — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 44, Breslau 26, Edinburg 64, Kopenhagen 30, London (Krankenhäuser) 397, Paris 24, Petersburg 82, Stockholm 38, Wien 35 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Danzig, Plauen und Rostock — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 112, im Reg.-Bez. Arnsberg 98, in Nürnberg 22, Hamburg 29, Kopenhagen 43, London (Krankenhäuser) 150, Paris 56, Petersburg 164, Stockholm 24, Wien 63 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 21, Petersburg 115.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

China. Durch Bekanntmachung des Verwesers des Kaiserlich deutschen Vizekonsulats in Tschifu vom 6. Oktober ist die Verordnung vom 7. August d. J., betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der aus den Häfen Amoy und Swatau kommenden, den dortigen Hafen anlaufenden deutschen Seeschiffe, aufgehoben worden. (Vgl. S. 789.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 19. November ist die durch Verordnung vom 12. Oktober d. J. für Herkünfte aus Singapore verfügte Quarantäne (S. 870) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden.

Das Gesundheitswesen in Berlin und Charlottenburg 1892 bis 1894. (Nach dem vom Reg.- und Med.-Rath Dr. Wernich und dem Med.-Assessor Dr. Springfeld erstatteten 7. Gesammtbericht.) Vergl. Veröff. 1894 S. 23.

A. Berlin.

Witterungsverhältnisse. Die mittlere Luftwärme betrug im Jahre 1892: + 10,5, 1893: 10,2 und 1894: 10,2° C, der durchschnittliche Luftdruck 756,0, 756,5 und 756,6 mm, die Niederschlagsmenge 388,4, 540,8 und 571,0 mm.

Bewegung der Bevölkerung. Die Einwohnerzahl am Schlusse jedes Berichtsjahres betrug laut Berechnung 1 656 742, 1 690 393 und 1 724 544 Seelen; bei der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 ist sie auf 1 615 082, bei der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 auf 1 674 115 festgestellt worden. Die Zahl der Neugeborenen betrug 52 448, 51 244 und 49 551, darunter 6888, 6939 und 6778 unehelich Geborene und 1518, 1503 und 1610 Todtgeborene; unter den letztern waren 300, 333 und 360 unehelicher Herkunft. Es starben (ausschl. der Todtgeb.) 32 696, 36 032 und 30 946 Personen = 20,15, 21,56 und

18,16 ‰ d. E., darunter im 1. Lebensjahre 12 140, 12 607 und 10 641 = 37,13, 34,99 und 34,39 % der Gestorbenen. Von je 100 ehelich Geborenen starben im 1. Lebensjahre 23,4, 25,0 und 22,2, von je 100 unehelich Geborenen 43,3, 43,6 und 41,1. Die Säuglingssterblichkeit war in allen 3 Jahren im Juli und August verhältnißmäßig am höchsten, im November am niedrigsten. Sowohl die allgemeine als die Säuglings-Sterblichkeit waren im Jahre 1894 verhältnißmäßig am niedrigsten mit 10,70 bezw. 2,42 ‰ d. E. in der Friedrichstadt, am höchsten mit 30,92 bezw. 14,61 ‰ in der Rosenthaler-Vorstadt (nördlich).

Todesursachen: Es starben in den 3 Berichtsjahren u. A. an: asiatischer Cholera 15,9 und 0 Personen, an Diphtherie und Croup 1405, 1643 und 1430, Scharlach 263, 469 und 367, Masern 217, 241 und 203, Windpocken 2, 2 und 6, Keuchhusten 366, 608 und 345, Unterleibstyphus 137, 160 und 69, Flecktyphus 0,1 und 0, Ruhr 8, 18 und 11, Influenza 223, 336 und 153, Kindbettfieber 153, 179 und 116, bösartigen Neubildungen 1138, 1194 und 1308, Lungenschwindsucht 4042, 4341 und 3810, Halsschwindsucht 33, 31 und 34, chronischem Luftröhrenkatarrh 772, 947 und 700, akutem Luftröhrenkatarrh 50, 55 und 55, Lungenentzündung 2441, 3280 und 2258, Durchfall 1372, 1452 und 1064, Brechdurchfall 2360, 2109 und 1821, angeborener Lebensschwäche 2100, 2196 und 2017, Altersschwäche 1026, 1185 und 1001, Trunksucht 25, 19 und 32, Zuckerkrankheit 109, 120 und 149.

Morbidität. Pockenerkrankungen wurden 4,2 und 1 festgestellt; 2 der Erkrankten, welche sämmtlich genasen, hatten sich in Böhmen bezw. Rußland infizirt. Flecktyphus kam 1892 einmal, 1893 2 mal zur Beobachtung; 2 der Erkrankungen betrafen russische Auswanderer, 1 eine Wärterin in der Charité; 1 Fall verlief tödtlich. Die Zahl der gemeldeten Fälle von Unterleibstyphus betrug 574, 632 und 297; die relativ meisten Erkrankungen fielen regelmäßig in die Herbstmonate; zur Zeit des höchsten Grundwasserstandes kamen die wenigsten Erkrankungen vor, es folgte zunächst die Periode mit dem niedrigsten Grundwasserstand, während sich die Monate mit mittlerem Grundwasserstand als die gefährlichste Zeit erwiesen Das epidemische Auftreten der Krankheit im Spätherbst 1893 ist wahrscheinlich auf Infektion durch das aus dem Stralauer Wasserwerk stammende, damals stark verunreinigte Leitungswasser aus der Oberspree zurückzuführen; als das betr. Wasserwerk einging, hörten die Erkrankungen in den von ihm versorgten, vergleichsweise stark befallenen Polizei-Revieren mit einem Schlage auf. Diphtheriefälle wurde 4024, 4613 und 5485 angemeldet; aus dem Verhältniß dieser Zahlen zu denjenigen der nur durch Todtenschein bekannt gewordenen (244, 355 und 242) Erkrankungen war zu schließen, daß 15,6, 21,4 und 16,7 % der überhaupt vorgekommenen Krankheitsfälle nicht gemeldet worden sind. Erkrankungen an Scharlach sind 1982, 3148 und 2509, an Masern 3051, 3679 und 2787 bekannt geworden; die beiden letztgenannten Krankheiten unterliegen für gewöhnlich nicht der Meldepflicht. An Tuberkulose starben i. J. 1894 in der Altstadt, der Friedrichstadt, sowie der Friedrich- und Schöneberger-Vorstadt je 1,4, dagegen in der Rosenthaler-Vorstadt (nördlich) 3,0, in dem Königsviertel 3,1, in der Friedrich-Wilhelmstadt, Thiergarten und Moabit 3,5 ‰ d. E. Erkrankungen an Kindbettfieber gelangten 267, 198 und 313 zur Anzeige. Kontagiöse Augenentzündung wurde während der Berichtszeit in irgendwie merkbarer Ausdehnung nicht beobachtet. Epidemische Genickstarre kam 6,8 und 3 mal zur Meldung. Influenza. Die erste ganz oder theilweise in die Berichtszeit fallende Epidemie währte im Wesentlichen vom Spätherbst 1891 bis zum Frühjahr 1892; die Gesammtzahl der Erkrankungen war auf rund 55 000 abzuschätzen. Eine neue Epidemie begann im Oktober 1893; im Dezember erreichte sie ihren Höhepunkt, um etwa vom 21. dieses Monats ab entschieden abzufallen, doch zog sie sich mit vereinzelten Fällen bis zum Frühsommer 1894 hin. Der tödtliche Ausgang erfolgte bei dieser Epidemie meistens an Nachkrankheiten. Milzbrandübertragungen auf Menschen sind 2 zur Wahrnehmung gekommen, die beide mit Genesung endeten und einen Fleischer und einen Gerber betrafen Aktinomykose führte 3,2 und 4 mal zum tödtlichen Ausgang. Erkrankungen an andern Zoonosen wurden nicht beobachtet.

Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten. Zur Verhütung einer Einschleppung der Cholera wurde i. J. 1892 der Absteigeverkehr von Hamburg auf den Lehrter-Bahnhof konzentrirt und auf diesem, wie auch in beschränkterem Maße auf dem Stettiner und Schlesischen, sowie auf dem Bahnhof Charlottenburg ein ärztlicher Ueberwachungsdienst eingerichtet, ferner der Flußverkehr einer ärztlichen Ueberwachung unterzogen. Als Mittelpunkt der Krankenunterbringung diente in den Jahren 1892 wie 1893 das städtische Krankenhaus Moabit. Bei jedem herdweisen Auftreten von Unterleibstyphus werden nicht nur die speziellen Verhältnisse der Versorgung mit Wasser, sondern auch der mit Nahrungsmitteln, namentlich mit Milch, amtlich aufgeklärt. Zur Bekämpfung der Diphtherie wird die Unterbringung der kranken Kinder in Krankenhäuser mit Diphtherieabtheilungen als eine immer mehr in Aufnahme kommende Maßnahme bezeichnet. An der Sammelforschung über die Wirkung des Heilserums war Berlin bis zum Schlusse der Berichtszeit mit 605 Fällen betheiligt. Die Diphtheriesterblichkeit stellte sich in dem Zeitraum der weniger verbreiteten Anwendung des Mittels (vom 1. Juli bis 3. November 1894) auf 23,2, in der Zeit vom 4. November bis 31. Dezember dagegen auf nur 17,3 %. Die Einrichtung von Heimstätten und Rekonvaleszentenhäusern für Lungenkranke wurde während der Berichtszeit angebahnt. Zur Bekämpfung der Syphilis ist u. A das Kellnerinnenwesen durch Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1892 neu geregelt worden. Die Zahl der zur Untersuchung der gewerbsmäßig Prostituirten bestimmten „Sittenärzte" wurde von 8 auf 12 vermehrt. Bezüglich Ausführung der Desinfektion erging unter dem 3. Juli 1893 eine Polizeiverordnung, welche bei Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, sowie bei Diphtherie unbedingt, bei Unterleibstyphus, epidemischer Genickstarre, bösartigen Masern, Scharlach und Ruhr auf Anordnung des Polizeipräsidiums eine von der städtischen Desinfektionsanstalt vorzunehmende Desinfektion vorschreibt. Den Besitzern und Leitern von Gasthöfen, Chambre-garnies ꝛc. kann diese Verpflichtung auch bei Tuberkulose auferlegt werden.

Wohnungsverhältnisse. Am 1. Oktober 1894 waren im Weichbilde der Stadt 22 698 bebaute Grundstücke vorhanden; die Zahl der leerstehenden Wohnungen betrug damals 33 262. Während vor 50 Jahren auf jedes Haus durchschnittlich 7,9 Wohnungen kamen, ist diese Zahl auf 18,5 gestiegen; trotzdem ist jede einzelne Wohnung gegenwärtig geräumiger, heller und gesunder als damals. Im Gefolge der Baupolizeiordnung vom 15. Januar 1887 geht die Verminderung der Kellerwohnungen und Mansarden gleichmäßig mit der Vergrößerung der Höfe, der Anlage besserer Treppen ꝛc. stetig vor sich. Massenquartiere für Arbeiter sind in und bei Berlin nicht vorhanden. Das städtische Obdach in der Fröbelstraße wurde während der Berichtszeit derart erweitert, daß es gegen 3000 Personen vorübergehende Unterkunft zu gewähren vermag; in den Asylhäusern des Vereins für Obdachlose fanden 1894 mehr als 125 000 Personen Aufnahme; die Errichtung eines neuen Asyls für Männer mit 600 Plätzen ist geplant. Die von dem Zentral-Verein für Arbeitsnachweis 1892 ins Leben gerufenen Wärmehallen wurden täglich von 375 bis 1277 Personen aufgesucht.

Behandlung der unreinen Abgänge. Am 1. April 1893 waren 42 % der Straßenflächen mit „gutem Steinpflaster", etwa 17 mit Asphalt, 1,5 mit Holzpflaster belegt; die zu reinigende Straßenfläche betrug 8436599 qm, das Personal für die Straßenreinigung bestand aus 782 Köpfen. Die Ausgaben für

die Schneebeseitigung betrugen für den Winter 1891/92: 148052, 1892/93: 557336 ℳ. An Hausmüll sind jährlich etwa 700000 cbm aus der Stadt fortzuschaffen; die Schwierigkeit der Beseitigung führte zu Versuchen über Müllverbrennung, welche am Schlusse der Berichtszeit noch nicht abgeschlossen waren. An die Kanalisation waren Ende 1894 bei etwa 730 km Straßenleitung 23300 bebaute Grundstücke angeschlossen. Auf den städtischen Rieselfeldern finden regelmäßige Untersuchungen des Drainwassers statt; einige wenige 1892 unter der (über 3000 Köpfe starken) Bevölkerung der Rieselgüter vorgekommene Typhusfälle standen wahrscheinlich ganz außer Zusammenhang mit dem Genusse von Rieselwasser.

An das Rohrsystem der städtischen Wasserleitung waren am 31. März 1893: 22638, von 1645426 Personen bewohnte, Grundstücke angeschlossen. 1892/93 wurden über 40 Millionen cbm Wasser in die Stadt befördert; der Verbrauch pro Kopf und Tag stellte sich durchschnittlich auf 67,13 l. Vom Oktober 1893 an sind, gleichzeitig mit der Aufhebung des Stralauer Wasserwerks, die neuerrichteten Wasserwerke am Müggelsee in umfangreichere Thätigkeit versetzt worden; am Ende der Berichtszeit besaßen dieselben 22 Filter in 2 Abtheilungen; dazu treten nach 2 Jahren 24 weitere Filter von je 2320 qm Flächenraum. Von den noch in Gebrauch befindlichen 1271 Brunnen lieferten 8,7 % verdächtiges, 8,45 gesundheitsschädliches und 83 % einwandfreies Trinkwasser.

Nahrungsmittelverkehr. Mit den beiden 1892 eröffneten Markthallen stieg die Zahl der letzteren auf 14. Eine öffentliche Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt ist nicht vorhanden; die betr. Untersuchungen werden von einem Chemiker nach vereinbarten Sätzen ausgeführt. Die Beaufsichtigung des Nahrungsmittel-Marktes liegt dem Kommissariat für Markt- und Gewerbepolizei, den Polizeirevieren und den von beamteten Thierärzten geleiteten (7) Nahrungsmittel-Kontrolstationen ob. Seitens des ersteren wurden 1894 4149 Nahrungsmittelproben zur Untersuchung gebracht (davon 616 beanstandet), ferner 50 Proben von Spiel- und Zuckerwaaren (27), 114 von Gebrauchsgegenständen (17) 2c. Der Fleischverbrauch war, abgesehen von Wild, Geflügel und Fischen, auf rund 75 kg pro Kopf und Jahr zu berechnen; der Bedarf wurde zu 1/5 durch die Einfuhr, zu 4/5 von dem Schlachthofe gedeckt. Auf dem letzteren sind 1894 geschlachtet (und beanstandet) worden: 134662 (2601) Rinder, 113256 (348) Schafe, 405357 (297) Kälber, 579367 (3793) Schweine. Beschlagnahmungen von Fleisch und Fischen fanden 1894 u. A. in den Markthallen 2476 statt, in den Kontrolstationen 530, auf dem Centralviehhof 5017; von 691162 untersuchten Schweinen waren 133 trichinös, 1621 finnig. Milchrevisionen und -Untersuchungen durch Schutzleute wurden jährlich gegen 30000 bei rund 10000 Händlern vorgenommen; durchschnittlich etwa 2 % der Proben waren zu beanstanden. Ein ungünstigeres Ergebniß lieferte die einfache Probeentnahme mit nachfolgender chemischer Untersuchung; es wurden hierbei im Jahre 1894 52 % der angekauften Proben als verfälscht (meist mit Halbmilch) befunden.

Die Ueberwachung des Verkehrs mit Butter und Margarine wird durch Revisionen in den Verkaufsräumen, Ankäufe mit nachfolgender chemischer Untersuchung und Verfolg aller Denunciationen bewirkt. Das in Berlin feilgebotene Obst pflegt zur Zeit der Ernte häufig den gesundheitlichen Anforderungen nicht zu genügen, weil es entweder unreif oder verdorben ist. Die Untersuchung der sog. Medizinalweine, welchen seitens der Polizeibehörde besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ergab so häufig Verfälschungen mit Rosinen, Zucker 2c., daß sich das Polizeipräsidium genöthigt sah, das Publikum vor dem Ankauf derartiger Produkte zu warnen. Bierproben gelangten insgesammt 338 zur Untersuchung, von denen 4,2 % meist wegen Wässerung beanstandet wurden. Durch Polizeiverordnung vom 12. Oktober 1892 ist der Verkauf von Sodawasser in eiskaltem Zustand untersagt worden. Eine Anzahl kosmetischer Mittel wurde regelmäßig jeden Monat untersucht und mehrfach wegen Blei- und Kupfergehalts beanstandet. Bei der Untersuchung von Zuckerwaaren war nur selten die Verwendung giftiger Färbemittel, Umhüllungen 2c. festzustellen, dagegen wurden an Spielwaaren noch immer Färbungen mittels blei-, in einigen Fällen sogar mit arsenhaltigen Farben vorgefunden.

Gewerbliche Anlagen. Ende 1894 betrug die Zahl der Fabriken 4392, die der Fabrikarbeiter 98331, die der erwachsenen Arbeiterinnen 34210 (in 2112 Anlagen); die Zahl der jugendlichen männlichen Arbeiter stellte sich im Jahre 1893 auf 7560, der jugendlichen Arbeiterinnen auf 2873. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, welche vom 1. April 1894 überhaupt aufzuhören hatte, war bereits 1892 dem Erlöschen nahe. Verunglückungen ereigneten sich im Jahre 1894: 4287, davon 13 mit tödtlichem Ausgange. Erhebliche Belästigungen bezw. Gesundheitsschädigungen durch Geräusche, Gerüche oder Rauchentwickelung aus gewerblichen Anlagen wurden 1893/94 8 festgestellt.

Schulen. Eingeschult waren rund 180000 Kinder. Mehrfach wurden Klagen über die gewerbsmäßige Ausnutzung der Schulkinder seitens der Eltern außerhalb der Unterrichtsstunden laut. In einigen Stadttheilen sind „Kinderhorte" eingerichtet worden, in welchen schulpflichtige Kinder in der schulfreien Zeit in Schutz und Pflege genommen werden. Nach Ferienkolonien wurden im Jahre 1894 3076 Kinder gesandt.

Fürsorge für die Kranken und Gebrechlichen. Die Zahl der Armenärzte betrug 75. In den zwölf größeren Krankenhäusern wurden i. J. 1894: 62773 Personen verpflegt, von denen 7413 mit Tode abgingen. Die Gesammtzahl der Kranken für die Anstaltsbezirke der 3 städtischen Irrenanstalten war auf 3875 berechnet; hiervon entfielen auf Dalldorf 1615 (darunter 1150 in der Anstalt selbst), auf Herzberge 1460 (1050) und auf Wuhlgarten 800 (750); die beiden letztgenannten Anstalten sind i. J. 1893 eröffnet worden. An Privatirrenanstalten ist auf Berliner Gebiet nur eine vorhanden. Zur Hülfeleistung bei plötzlichen Erkrankungen und bei Unglücksfällen dienen die Sanitätswachen und die mit eigenen Transportmitteln versehenen Unfallstationen, außerdem sind, namentlich in den ärmeren Stadtgegenden, 11 Krankenpflegestationen (mit zusammen 69 Diakonissen) eingerichtet.

Am Schlusse der Berichtszeit wurden 1853 Aerzte und 820 Hebammen gezählt; Apotheken waren 151 vorhanden, Drogenhandlungen 625, darunter 281 mit Gift-Konzession. Die Zahl der gewerbsmäßigen Kurpfuscher betrug i. J. 1892: 265, i. J. 1894: 335.

Der Verkehr mit Geheimmitteln hat dank der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1887 in der Neuzeit eine wesentliche Einschränkung erfahren.

B. Charlottenburg.

Die Einwohnerzahl betrug am Schlusse des Jahres 1892: 96110, des Jahres 1894: 128268. Geboren wurden in den drei Berichtsjahren: 3208, 3547 und 3807 Kinder, hiervon waren 8,1, 8,0 und 8,0 % unehelich, 2,0, 2,4 und 2,7 % todtgeboren. Gestorben sind: 1781 (18,80 ‰ d. E.), 2013 (18,14) und 1978 (15,32) Personen; im 1. Lebensjahre starben: 234,5, 246,7 und 210,8 ‰ der Lebendgeborenen. 1894 kamen auf je 100 Todesfälle: Todesfälle an Tuberkulose 6,9, andern Infektionskrankheiten 4,4, Erkrankungen der Athmungsorgane 12,0, des Herzens 3,59, des Gehirns 9,45, der Nieren 2,12, Krebs 3,69, Altersschwäche 3,6, im Säuglingsalter 21,0, an Verletzungen 3,71.

An Cholera wurden i. J. 1892 3 tödtlich verlaufende Fälle bei aus Hamburg zugereisten Personen festgestellt, ferner 1 Erkrankung bei einem Einwohner, welcher von seiner aus Hamburg krank ankommenden Mutter angesteckt war, und 4 Erkrankungen auf Spreekähnen. 1893 ereignete sich 1 Todesfall auf einem aus Dessau kommenden Kahn, sowie 1 zweifelhaft gebliebene

Erkrankung ebenfalls auf einem Spreefahrzeug. Auf den Bahnhöfen Charlottenburg und Zoologischer Garten war 1892 ein ärztlicher Ueberwachungsdienst eingerichtet und in der Nähe des ersteren Bahnhofs eine Baracke zur Aufnahme der Kranken und Verdächtigen aufgestellt. Von Flecktyphus kamen im Ganzen 2 (zweifelhafte) Fälle, von Unterleibstyphus 6, 13 und 23 Erkrankungen zur Anmeldung. Todesfälle an Diphtherie wurden 74, 129 und 47 festgestellt, an Scharlach 17, 27 und 16, an Keuchhusten 11, 16 und 11. Masern sind seit Jahren endemisch verbreitet; 1893 und 1894 wurde die Sterblichkeitsziffer der Krankheit auf 9 bezw. 2 % geschätzt. An Tuberkulose starben 1,605, 1,73 und 0,99 ‰ der Lebenden.

Das Meldewesen bei Infektionskrankheiten wurde in der Berichtszeit neu geregelt. Im Jahre 1893 ist die neuerrichtete städtische Desinfektionsanstalt eröffnet und eine Desinfektionsordnung erlassen worden; 1894 wurden 353 Desinfektionen von Wohnungen und 316 von Effekten vorgenommen.

Wohnstätten. Die früher zahlreichen kleinen Landhäuser machen immer mehr den nach Berliner Styl gebauten Miethskasernen Platz. Die Bauthätigkeit war derart über den Bedarf gesteigert, daß i. J. 1893: 4916, i. J. 1894: 5100 Wohnungen leer standen. Von Massenquartieren bestand am Ende der Berichtszeit nur noch das für 45 Familien eingerichtete städtische Armen-Familienhaus. Die Beseitigung der Fäkalien erfolgt außer durch die Kanalisation noch vielfach mittels des Tonnensystems; an die erstere waren etwa 77 % aller Gebäude angeschlossen. Die Trinkwasserversorgung gab wiederholt zu Klagen Anlaß. Durch Anwendung des Pieske'schen Enteisenungsverfahrens sowie durch Anlegung einer größeren Anzahl von Abessynierbrunnen längs den benachbarten Seen gelang es, die Mißstände bezügl. Beschaffenheit und Menge des Leitungswassers zu beseitigen. Die Aktiengesellschaft Charlottenburger Wasserwerke, welche außer Charlottenburg noch eine Anzahl westlicher Vororte versorgte, theilte sich gegen Schluß der Berichtszeit in 2 Gesellschaften, von welchen die eine unter dem Namen Charlottenburger Wasserwerkgesellschaft die alleinige Wasserversorgung der Stadt übernahm.

J. J. 1894 wurden 229 Proben von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen untersucht und hiervon 51 beanstandet. Von 6074, 5120 und 4333 untersuchten Schweinen waren 2, 1, 0 finnig, 1, 0, 0 trichinös.

Gewerbliche Anlagen bestanden i. J. 1894: 152, welche zusammen 9013 Arbeiter und 941 Arbeiterinnen beschäftigten; die Zahl der Betriebe, welche jugendliche Arbeiter beschäftigten betrug 45, derjenigen mit jugendlichen Arbeiterinnen 12.

Das städtische Krankenhaus wurde 1894 durch Neubau eines Pavillons erweitert; das 1892 errichtete Cholerabarackenlazareth diente zur Unterbringung von ansteckenden Kranken. Privatkrankenanstalten waren 4, Privatirrenanstalten 7 vorhanden; 5 der letzteren dienten lediglich zur Unterbringung von unheilbaren Geisteskranken und genügten hinsichtlich ihrer Einrichtung nur bescheidenen Ansprüchen.

Am 1. Oktober 1894 ist für den Stadtkreis Charlottenburg ein eigenes Kreisphysikat errichtet worden. Die Zahl der Apotheken belief sich zu Ende der Berichtszeit auf 7, die der Drogengeschäfte auf 32.

Todesursachen in Italien und Alter der Gestorbenen (1895 und 1896).

Während des Jahres 1895 sind in Italien 7441 Personen mehr als im Jahre vorher gestorben (vgl. Veröff. 1896 S. 297), was einem Ansteigen der Sterbeziffer um 0,09 ‰ entspricht, wenn man der amtlichen Schätzung gemäß annimmt, daß die Einwohnerzahl des Landes von Mitte 1894 bis Mitte 1895 um 188 722 gewachsen ist, also um die Mitte des letzteren Jahres 31 006 970 betrug.

Im Vergleich zum Vorjahre[1]) haben zugenommen: besonders die Sterbefälle an den mit Durchfall einhergehenden Krankheiten (um 12 933), an Herzkrankheiten (um 8330), an Masern (2321), Typhus (1951), Kehlkopfscroup (841), Keuchhusten (417) und Pocken (392). Ferner war gestiegen die Zahl der Todesfälle an Malaria (um 1168), an Tuberkulose, an bösartigen Geschwülsten (1248) und durch Selbstmord (142), während seit 1894 beträchtlich abgenommen haben die Sterbefälle an Influenza (— 10 895) und u. a. an Diphtherie und Scharlach. Krankheiten der Athmungsorgane verursachten zusammen fast ebenso viele Todesfälle wie im Jahre vorher, gestiegen ist aber auch die Zahl der auf Blutarmuth, Altersschwäche, Hirn- und Hirnhautleiden, Skorbut und Pellagra zurückgeführten Todesfälle, wogegen diejenigen aus unbekannter Ursache erheblich seltener geworden sind, und auch die Zahl der tödtlichen Unglücksfälle um etwa 1000 geringer als im Vorjahre war.

Von sämmtlichen Gestorbenen d. J. 1895 standen 205 505, d. h. etwas mehr als 1/4 derselben, im ersten Lebensjahre, und etwa ebenso viele im Alter von 1 bis 10 Jahren; 27,6 % der Gestorbenen hatten das 60. Lebensjahr überschritten, kaum der fünfte Theil entfiel auf Personen von 20 bis 60 Jahren.

Vergleicht man hiermit die aus dem Königreich Preußen vorliegenden Angaben über das Alter der i. J. 1895 Gestorbenen, so gehörten der jüngsten und ältesten Altersklasse (von 0 bis 1 u. über 60 Jahren) an: in Italien 54, in Preußen 60 von je 100 Gestorbenen. Auf die lebenskräftigeren, mittleren Altersklassen entfiel also in Preußen ein kleinerer Bruchtheil der Gestorbenen als in Italien (40,4 bezw. 46,2 %).

Was die wichtigsten Todesursachen in den einzelnen Altersklassen betrifft, so sind von 202 119 in Italien gestorbenen Kindern des ersten Lebensjahres, deren Todesursache angegeben bezw. bekannt war, etwa 28 % an „angeborener Lebensschwäche", „angeborenen Fehlern" u. dgl. gestorben, ca. 25 % an Darmkatarrhen und 20 % an Lungen- oder Luftröhrenentzündung. Im Alter von 1 bis 10 Jahren starben von 174 136 Kindern, deren Todesursache bekannt war, ca. 26 % (46 086) an Magen- und Darmkatarrh (enterite, diarrea, gastrite), 22 % an Krankheiten der Athmungsorgane und fast 7 % (12 001) an Tuberkulose, ferner 18,8 % (32 380) an den akuten Infektionskrankheiten Diphtherie und Croup, Masern, Scharlach, Pocken, Keuchhusten und Typhus.

Im Alter von 10 bis 20 Jahren sind etwa 30 % der Gestorbenen der Tuberkulose und 12 % anderen Krankheiten der Athmungsorgane erlegen; von den im Alter von 20 bis 40 Jahren Gestorbenen sind 31,2 % der Tuberkulose und 17,8 % den Krankheiten der Athmungsorgane, ferner 8,3 % dem Typhus oder der Malaria erlegen; unter älteren Personen von 40 bis 80 Jahren haben akute Lungenentzündung und Luftröhrenkatarrhe 24 bis 34 % aller Todesfälle verursacht, während Tuberkulose hier weit seltener als Todesursache genannt ist.

Das Jahr 1896 zeichnete sich in Italien durch eine noch geringere Sterbeziffer aus, denn es starben 25 684 Personen weniger als während des Jahres 1895. Die Abnahme trat, wie nachstehende Uebersicht zeigt, besonders hervor bei Todesfällen in Folge von Darmkatarrh, Lungenentzündung, Keuchhusten und Luftröhrenkatarrh, Malaria, Diphtherie, Pocken, Pellagra.

Es starben:	1895	1896
an Darmkatarrh (Enteritis), Diarrhöe, Ruhr . . .	114 362	108 518
= ak. Lungenentzündung . .	80 250	78 507
= Krankh. der Luftröhre . .	76 774	72 586
= Tuberkulose	59 533	59 767
= Herzkrankheiten	49 713	48 284

---

[1]) S. Veröff. 1896 S. 778.

	1895	1896
an Hirn-, Hirnhautleiden und Krämpfen	71 996	68 493
= bösartigen Geschwülsten	15 089	15 477
= angeb. Lebensschwäche 2c.	54 677	50 564
= Altersschwäche	39 036	37 708
durch Selbstmord	1 874	1 983
= Verunglückung	8 894	9 630
an Pocken	2 998	2 039
= Masern	11 322	11 515
= Scharlach	3 814	3 242
= Keuchhusten	8 678	6 680
= Diphtherie und Croup	11 466	9 297
= Typhus	15 590	16 364
= Malaria	16 464	14 017
= Pellagra	3 271	3 078
= Kindbettfieber	1 514	1 306
im Ganzen	783 813	758 129.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und von Oesterreich-Ungarn ist die nachstehende Vereinbarung getroffen worden.

Bestimmungen, betr. den Nachrichtenaustausch zwischen den deutschen und den österreichischen Behörden in den Grenzbezirken über Cholerafälle und Choleramaßnahmen, und die gegenseitige Einräumung der Befugniß zur Entsendung von Kommissaren in die nahe der Grenze belegenen Choleraorte.

Neben der in der Dresdener Sanitätskonvention vorgesehenen Benachrichtigung der an derselben betheiligten Regierungen unter einander findet im Falle des Auftretens der Cholera ein unmittelbares Benehmen zwischen den Verwaltungsbehörden der deutschen und österreichischen Grenzbezirke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

I. Als Grenzbezirke, auf welche sich die Verständigung bezieht, gelten die den unteren Verwaltungsbehörden unterstellten Verwaltungsbezirke, welche unmittelbar an die Grenze stoßen oder sich derselben auf eine Entfernung von 5 km nähern.[1])

II. Mittheilungen haben zu erfolgen über jeden einzelnen in den Grenzbezirken vorgekommenen Cholerafall — und zwar sind die ersten Fälle in einer Ortschaft auf Grund bakteriologischer Feststellung zu melden — sowie über die in einem der Grenzbezirke gegen einen jenseits der Grenze belegenen infizirten Bezirk ergriffenen Vorsichtsmaßregeln. Die letzteren sind, soweit ihre Bekanntgabe im Interesse der beiderseitigen Grenzbevölkerung oder einzelner Klassen derselben erwünscht ist, in geeigneter Weise mit thunlichster Beschleunigung von beiden Theilen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Meldung des ersten Cholerafalles in einer Ortschaft hat telegraphisch zu erfolgen, im weiteren Verlauf sind täglich durch die Briefpost schriftliche Ausweise über den Krankenstand zu übermitteln, so lange auch nur ein Cholerafall vorliegt; Vakatanzeigen sind jedoch nicht erforderlich.

Die gegenseitigen Benachrichtigungen über Choleramaßnahmen geschehen schriftlich. Alle Mittheilungen sind von der absendenden Stelle zu frankiren.

III. Die für den Nachrichtenaustausch in Betracht kommenden deutschen und österreichischen Behörden sind in den anliegenden Listen aufgeführt.

Die Mittheilungen sind den Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke des Nachbarstaats zu machen, welche an den Bezirk der zur Meldung verpflichteten Behörde anstoßen oder sich denselben auf eine Entfernung von 5 km nähern. Im Uebrigen bleibt es dem Benehmen der beiderseitigen Provinzial- bezw. Oberbehörden vorbehalten, für jede einzelne Behörde diejenigen Verwaltungsbehörden des andern Theils zu bezeichnen, an welche sie danach vorkommenden Falls ihre Meldungen zu erstatten hat.

IV. Beide Theile räumen sich für die Grenzbezirke gegenseitig die Befugniß ein, durch Kommissarien in den Gebieten des andern Theils über den Stand der Cholera und über die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßregeln an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen, welche ausschließlich zur amtlichen Information der beiderseitigen Behörden zu dienen haben.

Die beabsichtigte Entsendung eines Kommissars ist jedesmal thunlichst vorher oder doch mindestens gleichzeitig durch eine amtliche Anmeldung, die auch dem Kommissar mitgegeben werden kann, der zuständigen Behörde des Nachbarstaats (vgl. oben Ziffer III. Abs. 1) anzuzeigen. Letztere hat alsdann dem Kommissar, der sich als solcher legitimirt, zur Erfüllung seiner Aufgabe auf Wunsch nach Möglichkeit Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu ertheilen.

Liste der für den Nachrichtenaustausch über Cholerafälle und Choleramaßnahmen in Betracht kommenden deutschen Grenzbehörden.

A. Preußen.

1. Im Regierungsbezirk Oppeln: Die Landrathsämter der Kreise Kattowitz, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neiße.

2. Im Regierungsbezirk Breslau: die Landrathsämter der Kreise Münsterberg, Frankenstein, Habelschwerdt, Glatz, Neurode, Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg, Nimptsch und Strehlen.

3. Im Regierungsbezirk Liegnitz: die Landrathsämter der Kreise Landeshut, Hirschberg, Löwenberg, Lauban und des Stadt- und Landkreises Görlitz.

Außerdem wird preußischerseits die gleichzeitige Benachrichtigung der zuständigen Regierungen in Oppeln bezw. Breslau und Liegnitz gewünscht.

B. Bayern.

1. Die Bezirksämter Rohau, Wunsiedel, Tirschenreuth, Neustadt a./W., Vohenstrauß, Neunburg a./W., Waldmünchen, Cham, Kötzting, Regen, Grafenau, Wolfstein, Wegscheidt, Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Altötting, Laufen, Berchtesgaden, Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Tölz, Garmisch, Füßen, Sonthofen, Lindau;

2. Die Magistrate der Städte Passau und Lindau.

C. Sachsen.

Die Amtshauptmannschaften Zittau, Löbau, Bautzen, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg (Amtshauptmannschaftliche Delegation Sayda), Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Auerbach, Oelsnitz sowie der Stadtrath zu Zittau.

D. Württemberg.

Die Oberämter Tettnang und Wangen.

E. Baden.

Die Bezirksämter Konstanz und Ueberlingen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind den in Betracht kommenden deutschen Grenzbehörden im Februar 1897 zur Nachachtung mitgetheilt, in Oesterreich durch den hier folgenden Ministerialerlaß neuerdings in Kraft gesetzt worden.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Linz, Innsbruck, Prag, Lemberg und an die Landesregierungen in Salzburg und Troppau.

Vom 18. Oktober 1897.

Anverwahrt wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung eine Abschrift der mit der Deutschen Reichsregierung vereinbarten Bestimmungen, betreffend den Nachrichtenaustausch zwischen den österreichischen und den deutschen Behörden in den Grenzbezirken über Cholerafälle und Cholera-

[1]) Für Württemberg und Baden ist diese Entfernung am Bodensee vom Ufer ab zu rechnen.

maßnahmen und die gegenseitige Einräumung der Befugniß zur Entsendung von Kommissären in die nahe der Grenze gelegenen Orte zur Verständigung jener politischen Behörden I. Instanz, deren Amtsgebiet an die deutsche Grenze reicht oder derselben bis zur Entfernung von 5 km nähert, mit dem Bemerken übermittelt, daß in Zukunft beim Auftreten der Cholera genau nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzugehen ist.

Für das dortige Verwaltungsgebiet kommen die nachstehend verzeichneten deutschen Behörden bei diesen Verständigungen in Betracht:

Zusatz für Linz.

Der Magistrat der Stadt Passau und die Königl. bayerischen Bezirksämter Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Altötting und Laufen.

Zusatz für Insbruck.

Die Königl. bayerischen Bezirksämter Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Tölz, Garmisch, Füssen, Sonthofen, Lindau und der Magistrat in Lindau; die Königl. württembergischen Oberämter Tettnang und Wangen; die Großherzogl. badischen Bezirksämter Konstanz und Ueberlingen.

Zusatz für Prag.

Der Magistrat der Stadt Passau und die Kgl bayerischen Bezirksämter Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Kötzting, Cham, Waldmünchen, Neuenburg a W., Tirschenreuth, Vohenstrauß, Neustadt a. M., Wunsiedel, Rehau.

Die Kgl. sächsischen Amtshauptmannschaften Oelsnitz, Auerbach, Schwarzenberg, Annaberg, Marienberg, Freiberg (amtshauptmannschaftliche Delegation Sayda), Dippoldiswalde, Pirna, Bautzen, Löbau, Zittau und der Stadtrath in Zittau.

Die Kgl. preußischen Landrathsämter des Stadt- und Landkreises Görlitz, jene der Kreise Lauban, Löwenberg, Hirschberg, Landeshut im Regierungsbezirke Liegnitz, die Landrathsämter der Kreise Habelschwert, Glatz, Neurode, Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg, im Reg.-Bez. Breslau. Außer den genannten Landrathsämtern sind auch deren zuständige Kgl. Regierungen in Liegnitz und Breslau zu verständigen.

Zusatz für Brünn.

Das Kgl. preußische Landrathsamt des Kreises Habelschwert, das Landrathsamt des Kreises Ratibor, ferner die Kgl. Regierung in Breslau und Oppeln.

Zusatz für Lemberg.

Die Kgl. preuß. Landrathsämter der Kreise Pleß und Kattowitz, sowie die Kgl. Regierung in Oppeln.

Zusatz für Salzburg.

Die Kgl. bayerischen Bezirksämter in Altötting, Laufen, Berchtesgaden und Traunstein.

Zusatz für Troppau.

Die Kgl. preuß. Landrathsämter der Kreise Habelschwert, Glatz, Frankenstein, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen im Reg.-Bez. Breslau, die Landrathsämter der Kreise Neisse, Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Rybnik, Pleß im Reg.-Bez. Oppeln, ferner die Kgl. Regierungen in Breslau und in Oppeln.

Eine tabellarische Uebersicht jener österreichischen und deutschen Behörden, welche zum gegenseitigen Nachrichtenaustausche im einzelnen Falle verpflichtet sind, wird als Beilage der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" erscheinen, worauf die betr. Unterbehörden besonders aufmerksam zu machen sind.

Deutsches Reich. Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen betr. (R.-A. 1897 Nr. 263).

Die bereits im Jahre 1879 von Seiten des Reichs-Justizamts in Angriff genommene reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs hat sich bis jetzt nicht verwirklichen lassen. Die Hinderungsgründe sind von dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts bei Gelegenheit der Etatsberathungen des Reichstages öffentlich dargelegt worden. Um die baldmöglichst wieder aufzunehmende Aufgabe der Gesetzgebung vorzubereiten und um auch schon einstweilen eine Gleichartigkeit des Strafvollzuges nach festen Regeln anzubahnen, haben sich die Bundesregierungen nunmehr über eine Reihe von Grundsätzen geeinigt, welche für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen im ganzen Reich fortan maßgebend sein werden. Diese Grundsätze lauten, wie folgt:

Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen.

Unterbringung.

. . . . . .

§ 5. Bei Herstellung neuer Einzelzellen wird in der Regel ein Luftraum von zweiundzwanzig Kubikmeter und für die Fenster eine Lichtfläche von einem Quadratmeter als Mindestmaß angenommen; für Zellen, die zum Aufenthalte nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur Aufnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens zwei Wochen bestimmt sind, beträgt das Mindestmaß des Luftraums elf Kubikmeter, das Mindestmaß der Lichtfläche ein halbes Quadratmeter. Jedes Zellenfenster wird so eingerichtet, daß es mindestens zur Hälfte geöffnet werden kann.

Räume, welche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte bei Tag und Nacht dienen, werden in der Regel nicht stärker belegt, als daß auf jede darin untergebrachte Person ein Luftraum von sechzehn Kubikmeter entfällt. In gemeinschaftlichen Schlafräumen beträgt in der Regel der auf die Person entfallende Luftraum nicht weniger als zehn, in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen nicht weniger als acht Kubikmeter.

Von den weiteren Vorschriften werden die nachstehenden wiedergegeben:

Einzelhaft.

§ 11. Bei der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnißstrafen wird die Einzelhaft (§ 22 des Strafgesetzbuchs) vorzugsweise angewendet, wenn

1. die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, oder
2. der Gefangene das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängniß- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüßt hat.

§ 12. Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten.

§ 13. Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu besorgen ist.

§ 14. Jeder Gefangene in Einzelhaft wird täglich mehrmals von Beamten der Anstalt sowie monatlich mindestens einmal von dem Vorstand und dem Arzte besucht.

Beschäftigung.

§ 18. Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnißsträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen.

Bei jugendlichen Gefangenen wird außerdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt.

§ 20. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel für Zuchthaussträflinge nicht mehr als zwölf Stunden, für Gefängniß- und Haftsträflinge nicht mehr als elf Stunden.

Beköstigung.

§ 23. Die Kost wird so gestaltet, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. Sie kann mit Rücksicht auf die von dem Gefangenen zu leistende Arbeit verschieden sein, ist im übrigen aber für alle Gefangenen gleicher Art dieselbe.

Ob zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Einzelner Abweichungen von der allgemeinen Kost einzutreten haben, wird auf Gutachten des Arztes vom Vorstand bestimmt.

§ 24. Gefangenen, welche eine einfache Haftstrafe verbüßen, sowie Festungsgefangenen wird auf ihr Verlangen gestattet, nach näherer Bestimmung der Hausordnung sich selbst zu beköstigen. Inwieweit Gefängnißsträflingen die Selbstbeköstigung gestattet werden darf, bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde. Die Selbstbeköstigung darf die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht übersteigen.

Krankheitsfälle.

§ 27. Die Behandlung erkrankter Gefangener findet in der Regel innerhalb der Strafanstalt selbst oder in einer nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt statt. Nur sofern der Zustand des Erkrankten es erfordert, wird er in einer anderen von der Aufsichtsbehörde bestimmten Heilanstalt untergebracht.

Auf erkrankte Gefangene finden die Grundsätze über Trennung der Gefangenen (§§ 2 und 4) keine Anwendung.

Bewegung im Freien.

§ 31. Den Gefangenen wird, wo es ausführbar ist, täglich mindestens eine halbe Stunde Bewegung im Freien gestattet.

Bei Festungsgefangenen wird die zur Bewegung im Freien gestattete Zeit in der Regel höher, jedoch nicht auf mehr als fünf Stunden täglich bemessen.

Disziplin.

§ 34. Als Disziplinarmittel sind zulässig:

1. Verweis;
2. Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
3. Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen;
4. bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche;
5. Entziehung der Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Woche;
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche;
7. Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche;
8. Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen;
9. einsame Einsperrung bis zur Dauer von sechs Wochen.

Die unter Nr. 1 bis 8 bezeichneten Disziplinarmittel werden einzeln oder in Verbindung mit einander zur Anwendung gebracht.

Die einsame Einsperrung kann geschärft werden

a) durch Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
b) durch Entziehung der Bücher und Schriften,
c) durch Entziehung der Arbeit,
d) durch Entziehung des Bettlagers,
e) durch Schmälerung der Kost,
f) durch Verdunkelung der Zelle.

Die Schärfungen werden einzeln oder in Verbindung mit einander für die ganze Dauer oder für einen Theil der Strafzeit, die Schärfung durch Verdunkelung der Zelle jedoch nicht für mehr als vier Wochen verhängt. Dauert die einsame Einsperrung länger als eine Woche, so kommen die damit verbundenen, unter d, e, f bezeichneten Schärfungen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall.

Gegen Festungsgefangene werden nur die unter Nr. 1 bis 3 und 5 bezeichneten Disziplinarmittel angewendet.

Gegen Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüßen, ist die Fesselung ausgeschlossen.

Gegen Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Fesselung sowie die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Ihnen gegenüber werden neben den Disziplinarmitteln die in Volksschulen gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht.

Wo gegen Zuchthaussträflinge zur Zeit Disziplinarmittel eingeführt sind, welche nicht unter Abs. 1 fallen, bleiben dieselben in den bisherigen Grenzen anwendbar.

§ 35. Die Strafen werden von dem Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gefangenen verhängt und in der Regel sofort vollstreckt.

Soweit es sich nicht um eines der im § 34 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Disziplinarmittel handelt, wird dem Arzte rechtzeitig Mittheilung gemacht, damit dieser Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Vorstande geltend machen kann.

§ 36. Zur augenblicklichen Bewältigung thätlichen Widerstandes, sowie zur Sicherung werden gegenüber Zuchthaus-, Gefängniß- und Haftsträflingen, sofern andere Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet.

Hausordnungen.

§ 37. Für jede Anstalt wird von der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung erlassen, welche alle die Behandlung der Gefangenen regelnden Vorschriften enthält. Jeder Gefangene wird bei der Aufnahme mit den wesentlichen Vorschriften, soweit sie ihn berühren, bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß er einen Abdruck derselben in dem ihm angewiesenen Raume vorfindet.

Revisionen.

§ 38. Die Anstalten werden mindestens alle zwei Jahre einmal durch die Aufsichtsbehörde oder einen Beauftragten derselben besichtigt.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, die Einrichtung von kleineren Krankenhäusern betr. Vom 19. Mai 1897.

Wie dem außengenannten Stadtrath aus den landschaftlichen Verhandlungen bekannt geworden sein wird, beabsichtigen einige Städte des Herzogthums, voran Schmölln und Ronneburg, kleinere Krankenhäuser, zugleich zur Benutzung für die Dörfer der Umgegend, zu errichten, um ihren Kranken den Transport in entfernte auswärtige Krankenhäuser zu ersparen, dadurch ihnen eine schnellere ärztliche Behandlung zu sichern, die Füglichkeit baldigster Evakuirung der Kranken aus ihrer bisherigen Umgebung zu erleichtern und damit die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, endlich auch um die noch immer bestehende Abneigung gegen große Krankenhäuser durch den mehr familiären, den häuslichen Verhältnissen ähnlicheren Charakter einer kleineren Anstalt mit ihrer mehr individuellen Behandlung zu beseitigen oder doch zu mindern.

Seitens der Staatsregierung wurde anerkannt, daß eine derartige Dezentralisation des Krankenhauswesens nur erwünscht sein könne, daß insbesondere die Gründung von Krankenhäusern in den kleineren Städten des Herzogthums Förderung verdiene und daß, wenn auch eine unmittelbare Betheiligung des Staates bei der laufenden Unterhaltung dieser Krankenhäuser nicht in Aussicht genommen werden könne, doch angestrebt werden müsse, die Einrichtung dieser Anstalten auf eine dergestalt gesicherte Grundlage zu stellen, daß aus dem Betriebe finanzielle Schwierigkeiten voraussichtlich nicht erwachsen. Zur Erreichung dieses Zieles wurde eine Erhöhung der jetzt in den Krankenanstalten des Staates geforderten Pflegegelder auf täglich 1,50 ℳ für die dritte Klasse ins Auge gefaßt, welcher Betrag auch den thatsächlichen Aufwendungen sich mehr nähert und welcher eine allgemeine Grundlage für die Bemessung der Verpflegungskosten im ganzen Lande darbieten würde. Dieser Betrag bleibt hinter den in benachbarten Anstalten erhobenen Sätzen noch beträchtlich zurück. Die bisher stattgehabten eingehenden Ermittelungen haben ergeben, daß umsichtig gebaute und geleitete kleinere Krankenhäuser bei derartigen Sätzen füglich bestehen können.

Nachdem die Landschaft mittels Erklärungsschrift vom 25. März d. J. ihre Zustimmung zur Erhöhung der erwähnten Verpflegungssätze in den Landkrankenhäusern auf 1,50 ℳ in dritter Klasse, sowie auf 2 ℳ in zweiter

Klasse für den Fall, daß im Ost- oder Westkreise ein derartiges Krankenhaus in Betrieb gesetzt werden würde, ertheilt hat und sonach die finanzielle Grundlage geschaffen ist, welche jenen Einrichtungen ihre Lebensfähigkeit zu sichern vermag, fordern wir den außengenannten Stadtrath auf, die Frage, ob nicht auch für die dortige Stadt die Errichtung eines kleineren, für die Umgegend mit berechneten Krankenhauses angezeigt und zweckmäßig erscheint, mit den zuständigen Verwaltungsorganen in eingehende und sorgfältige Berathung zu ziehen und über das Ergebniß der Letzteren sich binnen 6 Monaten berichtlich zu äußern.

Dabei bemerken wir, daß für die Entwickelung der zu gründenden Anstalten eine richtige Bemessung des Bedürfnisses, d. h. der Zahl der benöthigten Betten, von größter Bedeutung ist. Hier mag nur erwähnt werden, daß im Allgemeinen mit einem Zuschlag von zusammen 2 Betten für Krätzkranke und Syphilitische bei Errichtung von Krankenhäusern ein Bett für 1000 auf die Anstalt angewiesene Bewohner gerechnet wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die größere Nähe und leichtere Erreichbarkeit des Krankenhauses dazu führen soll und wird, daß mehr Kranke Aufnahme begehren, als dies bei dem entfernteren und durch seine Organisation nach Außen mehr abgeschlossenen Landeskrankenhause der Fall sein kann. Ferner kommt in Betracht, daß die Inanspruchnahme an Orten mit lebhafter Industrie eine größere zu sein pflegt, als in den ländlichen sich nähernden Verhältnissen.

Der Bezirk wird sich nicht auf die einzelne Stadt zu beschränken, sondern auch die Landgemeinden in größerem Umkreise zu umfassen haben. Dementsprechend ist das Herzogliche Landrathsamt von uns verständigt worden.

Im Allgemeinen empfiehlt es sich, namentlich dann, wenn die erste Einrichtung nur in bescheidenem Umfange erfolgt, bei Entwerfung des Bauplanes die Möglichkeit einer Vergrößerung in Betracht zu ziehen.

In Bezug auf die Unterhaltung ist anzustreben, daß die Anstalt womöglich sich selbst erhält. Dies wird sich ermöglichen lassen, wenn sowohl bei Bau und Ausstattung, als auch namentlich bei Einrichtung der Verwaltung thunlichste Sparsamkeit geübt wird und wenn andererseits die Verpflegungssätze in angemessener Höhe festgestellt werden. In ersterer Beziehung werden alle Ausgaben zu vermeiden sein, welche dem einfacheren Charakter eines kleineren Krankenhauses gegenüber entbehrlich erscheinen. Hier wird namentlich die Frage der Organisation der inneren Verwaltung des Krankenhauses und der Anstellung eines eigenen Hausarztes in Betracht kommen (vergl. unten bei 4.). In Erwägung wird zu nehmen sein, ob sich nicht eine Betheiligung der städtischen Sparkasse herbeiführen läßt, deren Ueberschüsse zum Theil der Betheiligung des platten Landes entstammen.

Der Stadtrath wolle sich in der Sache im Allgemeinen weiter von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

1. Verfolgung des angestrebten Zieles durch Bildung von Zweckverbänden auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1894.

2. Vermeidung von jeglichem Luxus beim Bau und thunlichste Sparsamkeit bei dem Betrieb der Anstalt, die nicht mit großstädtischen Etablissements konkurriren soll.

3. Beschränkung der Krankenbehandlung auf die Fälle, die keinen Spezialisten — in Sonderheit Augen-, Ohren- und chirurgischen Spezialisten — erfordern, aber Zuführung aller nach § 7 des Krankenversicherungsgesetzes der Krankenhausverpflegung zu überweisenden Patienten der Krankenkassen der Bezirke durch diesbezügliche Festsetzung in den Statuten.

4. Behandlung der Kranken auch durch Privatärzte, in Sonderheit die Kassenärzte.

5. Oberaufsicht über den Wirthschaftsbetrieb durch einen approbirten Arzt gegen ein mäßiges Honorar.

6. Uebergabe des Wirthschaftsbetriebs an einen Unternehmer oder eine Unternehmerin (Hausverwalter oder Verwalterin).

7. Verpflegung der Kranken durch den Hausverwalter (Hausverwalterin) eventuell unter Beihülfe einer Diakonissin.

8. Festsetzung der Verpflegungssätze und Verpflegungsklassen im thunlichsten Anschluß an die von Herzoglicher Staatsregierung für das Krankenhaus I. Abtheilung zu Altenburg gegebenen Bestimmungen.

Altenburg, am 19. Mai 1897.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.
Borries.

An den Stadtrath in . . . . . .

Anhalt. Verordnung, Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 7. April 1897. (Ges.-Samml. Nr. 980 S. 271 bis 281.)

Zur Verhütung des Verbreitens ansteckender Krankheiten durch Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime wird in Ergänzung der Verordnung vom 15. Oktober 1882, Nr. 627 der Anhalt. Gesetz-Sammlung, und vom 24. Mai 1886, Nr. 726 der Anhalt. Gesetz-Sammlung[1]), hierdurch landespolizeilich verordnet, was folgt:

§ 1. Bei Krankheitsfällen an asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, Diphtherie, Scharlach, Darmtyphus und bösartiger epidemischer Ruhr müssen nach Beendigung der Krankheit durch Genesung oder Tod die von dem Kranken benutzten Effekten und Räume und die in letzteren befindlichen Gegenstände unbedingt einer sofortigen Desinfektion nach Maßgabe der anliegenden Anweisung unterworfen werden.

Bei Lungenschwindsucht hat die Desinfektion zu geschehen, sobald dies von der Polizeibehörde angeordnet wird.

§ 2. In den fünf Kreisstädten des Landes findet die Desinfektion durch die amtlich bestellten Desinfektoren gegen die festgesetzten Gebühren statt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf öffentliche Krankenanstalten, welche eine eigene, polizeilich als wirksam anerkannte Desinfektionsanstalt besitzen, und deren Leitung und Einrichtung genügende Sicherheit dafür bieten, daß die Desinfektion vorschriftsmäßig durch eigene Bedienstete besorgt wird.

§ 3. Zur Herbeiführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion ist der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige vom Ende der Krankheit unverzüglich zu erstatten.

Die schriftliche Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Stand des zur Anmeldung Verpflichteten (vergl. § 4),

2. die genaue Angabe der zu desinfizirenden Wohnung (Vorderhaus, Hinterhaus 2c.),

3. die Bezeichnung der Krankheit, derentwegen die Desinfektion stattfinden muß,

4. die Zahl der zu desinfizirenden Zimmer nebst Angabe, ob dieselben tapeziert, in Oel-, in Leim- oder Kalkfarbe gestrichen sind, sowie welche Art von Fußboden (Parket, gestrichener 2c.) vorhanden ist.

Bei mündlicher Meldung muß der Anzeigende in der Lage sein, dem die Anzeige aufnehmenden Beamten über vorstehende vier Punkte Auskunft zu ertheilen.

Gedruckte Formulare zu den betreffenden Anzeigen sind unentgeltlich auf dem Polizeibureau zu haben.

§ 4. Zur Erstattung der im vorigen Paragraphen geforderten Anzeige ist verpflichtet der Vorstand der Haushaltung, in welcher eine Krankheit oder ein Todesfall der im § 1 bezeichneten Art vorgekommen ist, bei öffentlichen Anstalten der Leiter, Verwalter oder Hausvater derselben, bei Privat-Krankenanstalten deren Unternehmer, bei allen dem Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen, wie Gasthäusern, Logirhäusern, Herbergen, Pensionaten, Chambregarnis und Schlafstellen, Arbeiterkasernen der Besitzer oder Leiter. Ist ein Haushaltungsvorstand nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert, so ist zu derselben derjenige verpflichtet, in dessen Woh-

[1]) Veröff. 1886 S. 494.

nung oder Behausung der Krankheits- oder Sterbefall sich ereignet hat.

Die Erstattung der Anzeige hat binnen spätestens 12 Stunden, nachdem ärztlicherseits der Ablauf der Krankheit (Genesung oder Tod) festgestellt ist, zu erfolgen.

§ 5. Wer die vorstehend angeordnete Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder der Desinfektion nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften irgend welches Hinderniß entgegensetzt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 M. im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Haft und hat außerdem zu gewärtigen, daß die vorgeschriebene Desinfektion durch die Polizeibehörde zwangsweise zur Ausführung gebracht wird.

§ 6. Alle früheren Verordnungen und Verfügungen, welche dieser Verordnung entgegenstehen, namentlich auch die für Diphtherie bestehende Instruktion vom 14. März 1879, welches die Schwefelung als Desinfektionsmittel vorschreibt, werden hiermit aufgehoben.

§ 7. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. September 1897 in Kraft.

Dessau, den 7. April 1897.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
Walther.

Anweisung zum Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten.

§ 1. Die Desinfektion hat den Zweck, die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime zu verhüten.

§ 2. Die ansteckenden Krankheiten werden zu diesem Zwecke eingetheilt in solche,

A. welche unbedingt Desinfektion erheischen:

1. asiatische Cholera, 2. Pocken (echte und modifizirte), 3. Fleck- und Rückfalltyphus, 4. Diphtherie, 5. Scharlach, 6. Darmtyphus, 7. bösartige epidemische Ruhr,

B. bei welchen auf besondere amtliche Anordnung Desinfektion stattfinden muß, andernfalls dringend empfohlen oder nach ärztlichem Ermessen in jedem einzelnen Falle ausgeführt wird:

8. Masern, 9. Keuchhusten, 10. Lungenschwindsucht, 11. epidemische Genickstarre.

§ 3. Ansteckende Krankheiten werden verbreitet:

I. durch den Kranken selbst und seine Ausleerungen,

II. durch das Krankenzimmer, sowie durch Gebrauchsgegenstände in demselben (Möbel, Kleider, Wäsche und dergl.),

III. durch die mit dem Kranken verkehrenden Personen,

IV. durch Verstorbene.

Die Desinfektion hat alle diese Punkte ins Auge zu fassen.

§ 4. Zur Desinfektion gehört:

1. peinlichste Reinlichkeit für den Kranken selbst, für seine lebende und todte Umgebung, für das Krankenzimmer und für dessen gesammten Inhalt,

2. ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft im Krankenzimmer,

3. schleunigste Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe.

§ 5. Ausführung der Desinfektion. Zur Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe dienen:

a) strömender, überhitzter Wasserdampf in den eingerichteten Desinfektionsanstalten.

An Orten, wo solche nicht vorhanden sind, läßt sich nach Koch's Angabe eine Tonne anwenden, deren Boden durch Latten ersetzt ist, und die auf einen Kessel passend aufgesetzt die im Kessel beim Kochen entwickelten Wasserdämpfe aufnimmt. Die Tonne wird vorher mit den zu desinfizirenden Gegenständen durch Oeffnen des oberen Deckels, der zum Abzug der Dämpfe mit einer Oeffnung versehen ist, angefüllt,

b) halbstündiges Kochen in Wasser,

c) eine fünfprozentige Karbolsäurelösung, bereitet durch sorgfältige Mischung (Umrühren) von 1 Theil 100prozentiger Karbolsäure (acidum carbolic. depur.) mit 18 Theilen Wasser,

d) eine zweiprozentige Karbolsäurelösung, bereitet aus 1 Theil derselben Karbolsäure mit 45 Theilen Wasser,

e) Kalkmilch, bereitet durch 1 Liter gebrannten sog. Fettkalk mit 4 Litern Wasser, und zwar wird der Kalk erst mit 1 Liter Wasser übergossen und, nachdem er zerfallen ist, werden noch 3 Liter Wasser zugesetzt und die Masse umgerührt. Die Kalkmilch muß in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt und vor dem Gebrauche umgeschüttelt werden,

f) eine Lösung von Sublimat 1 : 10 000, welche man sich durch Verdünnung einer vom Arzte verschriebenen und in der Apotheke bereiteten konzentrirten (4 %) Lösung leicht herstellen kann. 25 gr dieser Lösung auf 10 Liter Wasser ergeben die oben genannte Stärke von 1 : 10 000. Das Sublimat verdirbt metallene Gegenstände und besitzt eine hohe Giftigkeit, weshalb bei seiner Anwendung große Vorsicht nöthig ist,

g) Karbolseifenlösung, bestehend aus einer Lösung von 3 Theilen Schmierseife (schwarze oder grüne Seife) in 100 Theilen heißen Wassers mit Zusatz von 5 Theilen Karbolsäure, am besten von der sogenannten „100prozentigen" des Handels, unter fortdauerndem Umrühren. Den durch letztere verursachten Geruch entfernt man aus den desinfizirten Gegenständen durch Auswaschen oder Lüften,

h) Verbrennung werthloser Gegenstände.

§ 6. Desinfektion des Kranken. Um die Weiterverbreitung der Ansteckung durch den Kranken zu verhüten, muß Folgendes geschehen:

1. Falls derselbe nicht in ein Krankenhaus gebracht werden kann, muß ein möglichst abgesonderter Raum als Krankenzimmer gewählt und außer Verkehr gesetzt werden. In einem Zimmer, in welchem eine an Cholera, Pocken, Fleck- oder Rückfalltyphus, Diphtherie, Scharlach oder Ruhr erkrankte Person untergebracht ist, müssen in der Regel die zur Zeit darin befindlichen Möbel und sonstigen Gebrauchsgegenstände verbleiben.

Ist die Entfernung einzelner Stücke nicht zu umgehen, so sind dieselben vorher vorschriftsmäßig zu desinfiziren.

2. Zur Erhaltung der Reinlichkeit gehört tägliche Reinigung der Kranken, häufiger, — womöglich — täglicher Wechsel der Leib- und Bettwäsche, sofortiger Wechsel besudelter Wäsche.

Die benutzte Leib- und Bettwäsche, sowie alle sonst waschbaren Gegenstände, auch die zum Aufwischen des Zimmers gebrauchten Tücher weiche man nach der Außergebrauchstellung, ohne sie vorher zu schütteln oder auszustäuben, in 2prozentiger Karbolsäurelösung oder Karbolseifenlösung mindestens 24 Stunden ein, koche dieselben dann ½ Stunde in Wasser und wasche sie in Kaliseifenlauge aus, welche aus 30 gr (schwarzer oder grüner) Kaliseife mit 1 Eimer Wasser hergestellt wird.

Wird die ungereinigte Wäsche aus dem Krankenzimmer entfernt, so muß dieselbe beim Transport in ein mit Karbolsäurelösung getränktes Laken eingeschlagen werden.

3. Alle Absonderungen von Cholera-, Typhus-, Diphtherie-, Scharlach- und Ruhrkranken fange man in Gefäßen, welche zum 4. Theile mit der oben angegebenen Sublimatlösung oder Kalkmilch angefüllt sind, auf, lasse sie mit dieser einige Zeit in Berührung und schütte sie in den Abtritt.

Besonders empfiehlt sich die Kalkmilch als Desinfektionsmittel für die Stuhlgänge, denen sie in gleicher Menge zugesetzt werden muß.

Die Abtritte sind mit Kalkmilch nachzuspülen.

5prozentige Karbolsäurelösung ist ebenfalls zur Desinfektion der Absonderungen anwendbar, doch muß diesen eine 10prozentige Karbolsäurelösung zugesetzt werden, weil die 5prozentige Lösung durch Absonderungen verdünnt und deshalb unwirksam wird.

In Betracht kommen: Bei Cholera: Erbrochenes, Stuhlgang und Urin; bei Diphtherie und Scharlach:

Auswurf, Nasenschleim und Urin; bei allen Typhusarten und epidemischer Ruhr: die Stuhlgänge.

Abtritte (Klosets) dürfen derartige Kranke nicht benutzen. Ist dies dennoch geschehen, so reinige man die Sitzbretter durch Abwaschen mit Sublimat oder 5prozentiger Karbolsäurelösung und spüle den Abtrittstrichter mit Kalkmilch ab.

Dem vom Kranken benutzten Bade- oder Waschwasser wird Karbolseifenlauge in entsprechender Menge 1/2 Stunde vor dem Weggießen desselben zugesetzt.

4. Genesene Kranke müssen sich, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, in einem warmen Seifenbad, falls dies nicht thunlich ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benutzte desinfizirte Kleider anlegen.

§ 7. Desinfektion des Krankenzimmers. 1. Wie schon oben gesagt, müssen Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände im Krankenzimmer bleiben. Zweckmäßig ist, den Fußboden nicht mit Teppichen zu belegen, Fenster und Thüren nicht übermäßig mit Vorhängen zu bedecken.

Das Zimmer muß durch häufiges Oeffnen der Fenster und des von Innen heizbaren Ofens, bei niedriger Außentemperatur durch Oeffnen eines verhängten Fensters gelüftet werden. Das Zimmer ist täglich mit feuchten, in 2prozentige Karbolsäure- oder Karbolseifenlösung getauchten Tüchern aufzuwaschen, ebenso sind die darin befindlichen Möbel mit einem feuchten Tuche abzuwaschen. Die gebrauchten Tücher sind, wie oben angegeben, 1/2 Stunde lang zu kochen.

2. Benutzte Verbandstücke werden sofort verbrannt, Instrumente in 5prozentiger Karbolsäure oder durch Auskochen gereinigt. Eß- und Trinkgeschirr des Kranken desgleichen.

3. Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer weder aufbewahrt, noch von irgend Jemand außer dem Kranken genossen werden.

4. Ueble Gerüche beseitigt man lediglich durch Entfernung der Geruchsquelle (Entleerungen, Verbandstücke 2c.) und durch wiederholte ausgiebige Lüftung. Räucherungen mit wohlriechenden Stoffen bewirken keine Desinfektion, verdecken nur den Geruch, beseitigen ihn aber nicht.

5. Nachdem der Genesene oder Verstorbene aus dem Krankenzimmer entfernt worden ist, bringt man benutzte, nicht waschbare Kleidungsstücke, Betten, Kissen, Matratzen, Decken, seidene Stoffe, Teppiche, Polstermöbel, ohne festes äußeres Holzgestell vorsichtig, d. h. ohne viel zu rühren oder gar zu schütteln oder auszuklopfen, nachdem vorher Flecke, welche von den Absonderungen des Kranken herrühren, ausgewaschen sind, in ein mit 2prozentiger Karbolsäurelösung angefeuchtetes Leintuch eingebunden in eine Desinfektionsanstalt und, ohne die Umwickelung zu entfernen, in den Desinfektionsofen, weil sie andernfalls gelb werden; Pelzwerk ist mit 5prozentiger Karbolsäurelösung zu bespritzen, abzubürsten und ausgiebig zu lüften, besudelte Ledersachen (Schuhwerk) mit derselben abzuwaschen. Wäsche ist, wie schon vorher erwähnt, besser in einer Seifenlösung (200 gr auf 1 Eimer Wasser) einzuweichen und 1/2 Stunde lang zu kochen, besonders solche, welche mit Auswurf oder Eiter beschmutzt sind, weil diese Stoffe bei der Behandlung mit heißen Wasserdämpfen unvertilgbare Flecke in der Wäsche zurücklassen. Alle werthlosen Gegenstände werden im Ofen oder durch die Polizei in der Desinfektionsanstalt oder sonst auf geeignete Weise verbrannt.

6. Die Möbel werden in die Mitte des Zimmers gestellt und der Reihe nach mit in 2prozentige Karbolsäurelösung getauchten Lappen abgerieben und mit trockenen Lappen sofort nachgerieben; sind dieselben sehr stark beschmutzt, so müssen sie vor Anwendung der Karbolsäure mit heißem Seifenwasser gereinigt werden. Bilder, welche sich nicht unter Glas befinden, werden nur mit trockenen Lappen abgerieben, Oelgemälde und Bilder mit Glas eingerahmt werden mit 2 prozentiger Karbolsäurelösung abgewischt und sofort nachgetrocknet, ebenso Metall- und Kunstgegenstände. Tapeten wie gestrichene Wände werden mit Brod, welches alsdann zusammengekehrt und verbrannt wird, scharf abgerieben, nachdem der Fußboden des Zimmers vorher mit 5prozentiger Karbolsäurelösung oder Karbolseifenlösung stark angefeuchtet worden ist.

Von den Wandflächen, welche mit Auswurfstoffen des Kranken besudelt sind, müssen Tapeten und Anstrich nach Anfeuchten mit 5prozentiger Karbolsäurelösung durch Abkratzen in entsprechender Ausdehnung entfernt werden.

Gestrichene Wände sind mit Kalkmilch zu tünchen, welcher je nach der Farbe Zinkweiß, Oker oder Ultramarin zugesetzt wird.

Alle Thüren, Fenster, sowie alle Holzbekleidungen sind mit 5prozentiger Karbolsäurelösung sorgfältig abzuwaschen, die Fußböden mit Karbolseifenlösung aufzuscheuern, Parketfußböden mit 5prozentigem Karbolwasser aufzuwischen und mit reinem Wasser nachzuwaschen, etwaige Fugen in den Dielen 2c. mit 5prozentigem Karbolwasser auszuspritzen.

Die benutzten Lappen sind zu verbrennen oder in Seifenlauge auszukochen. Nach der Reinigung wird das Zimmer 24 Stunden lang gelüftet.

§ 8. Desinfektion der mit dem Kranken verkehrenden Personen.

Alle Personen, welche mit dem Kranken in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit 2prozentiger Karbolsäurelösung, Pfleger und Pflegerinnen auch das Gesicht, Kopf- und Barthaar sorgfältig zu reinigen und die Oberkleider zu wechseln.

Bevor die Pfleger ihre Mahlzeiten einnehmen, was niemals im Krankenzimmer selbst geschehen darf, haben sie sich die Hände sorgfältig zu reinigen.

Desinfektoren tragen während ihrer Thätigkeit einen lediglich für diesen Zweck bestimmten Arbeitsanzug, reinigen sich nach der Arbeit wie die Pfleger und wechseln sofort die Kleider.

§ 9. Behandlung der Leichen an ansteckenden Krankheiten gestorbener Personen.

Leichen von an Cholera, Pocken, Diphtherie, Ruhr Scharlach oder an einer Typhusart gestorbenen Kranken werden ungewaschen in mit 5prozentiger Karbolsäure- oder Sublimatlösung getränkten Laken eingeschlagen und nach Feststellung des Todes sofort eingesargt.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels, womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden. Vom 13. Oktober 1897. (R.-G.-Bl. 1897 S. 1361.)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Januar 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Handels nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, Flüssigkeitsmaße, als Kinderspielzeug dienende Eßgeräthe dürfen nicht:

1. ganz oder theilweise aus Blei oder aus einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Legirung hergestellt;

2. an der Innenseite mit bleihältigem Zinn verzinnt;

3. mit einer Legirung, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthält, gelöthet;

4. mit Glasur oder Email versehen sein, die bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an diesen Blei abgeben.

Glasur und Email müssen mit der Unterlage gut verschmolzen sein und dürfen nicht abblättern.

Zur Herstellung von Metalltheilen an Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegirungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 2. Zum Einhüllen von Lebensmitteln, sowie von Kau- und Schnupftabak dürfen Metallfolien, die in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten, nicht verwendet werden.

§ 3. Zur Reinigung von Gefäßen, die zur Aufbewahrung von Getränken dienen, darf bleihältiger Schrot nicht verwendet werden.

§ 4. Mühlsteine, welche unter Verwendung von Blei oder bleihältigen Stoffen an der Mahlfläche hergestellt werden, dürfen nicht zur Verfertigung von Nahrungs- und Genußmitteln verwendet werden.

§ 5. Zur Herstellung von Trinkbechern und Spielwaaren darf bleihältiger Kautschuk nicht verwendet werden.

Zur Herstellung von Saugringen, Warzenhütchen, Mundstücken für Saugflaschen, von Schläuchen zum Ablassen von Bier, Wein, Essig, zur Herstellung von Dichtungsringen für Konservenbüchsen darf bleihältiger oder zinkhältiger Kautschuk nicht verwendet werden.

Sind solche Gegenstände mit einem Zusatz von Schwefelantimon hergestellt, so dürfen sie nur dann verwendet werden, wenn sie bei der Behandlung mit verdünnter Weinsäurelösung an diese kein Antimon abgeben.

§ 6. Geschirre und Geräthe aus Kupfer oder Messing dürfen nur dann zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden, wenn sie auf der Innenseite mit bleifreiem Zinn verzinnt sind. Die Verzinnung ist tadellos herzustellen und zu erhalten, beziehungsweise rechtzeitig zu erneuern.

§ 7. Jedoch dürfen Mörser und Waagen aus Messing im unverzinnten Zustande zur Herstellung von Lebensmitteln und beim Verkehr mit denselben verwendet werden; es ist aber auf die Reinhaltung solcher Mörser und Wagschalen die größte Sorgfalt zu verwenden.

Desgleichen dürfen zum Caramelkochen, zur Erzeugung von Drágées, zum Einsieden von Fruchtsäften, sowie zur Erzeugung von Gemüsekonserven unverzinnte Kupfergeschirre unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

1. Die in Verwendung kommenden Kupfergefäße müssen stets blank gescheuert, trocken gehalten und so aufbewahrt werden, daß sie vor der Einwirkung saurer Dämpfe und säure- oder salzhältiger Flüssigkeiten geschützt sind;

2. bei der Gebrauchnahme dieser Gefäße ist darauf zu achten, daß sie sorgfältig gereinigt sind und daß ihre Innenfläche eine blanke, metallglänzende Oberfläche besitzt;

3. die in unverzinnten Kupfergefäßen hergestellten Erzeugnisse müssen sofort nach ihrer Fertigstellung in noch heißem Zustande in verzinnte oder emaillirte Metallgefäße überleert werden;

4. die Verwendung unverzinnter kupferner Seiher zum Ausnehmen der aufgekochten Gemüse ist verboten;

5. es ist verboten, den Gemüsen, sei es vor oder während des Aufkochens, auch nur die geringste Menge einer Kupferverbindung zuzusetzen oder in das Kochgefäß Substanzen zu bringen, welche die Auflösung des Kupfers aus der Gefäßwand begünstigen. Bei dem Aufkochen der Gemüse ist jede Manipulation zu vermeiden, durch welche die Aufnahme von Kupfer vermittelt würde.

§ 8. Weinlaub oder andere Pflanzenblätter, welche mit Kupfervitriollösung besprengt, oder in anderer gesundheitsschädlicher Weise verunreinigt sind, dürfen zur Einhüllung von Nahrungs- und Genußmitteln nicht verwendet werden.

§ 9. Kochgeschirre aus technisch reinem Nickel dürfen anstandslos verwendet werden.

Dagegen ist die Verwendung von Geschirren und Geräthen aus Zink zur Bereitung oder Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zu einem sonstigen Zwecke, bei welchem sie mit diesen in Berührung kommen, nicht gestattet.

§ 10. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Januar 1896, R.-G.-Bl. Nr 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, in Wirksamkeit

Badeni m. p. Gleisbach m. p.

Glanz m. p.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, betr. die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung. Vom 13. Oktober 1897. (R.-G.-Bl. 1897 S. 1362.)

Zur Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen durch den Genuß von gewerbsmäßig erzeugtem Sodawasser wird unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 120) verordnet:

1. Zur Herstellung von Sodawasser darf nur solches Wasser verwendet werden, welches nach dem Ergebnisse der chemischen, erforderlichenfalls nach Ermessen der Behörde auch der bakteriologischen Untersuchung als zum menschlichen Genusse vollkommen geeignet befunden ist.

Die Wasserbezugsquelle ist vor Verunreinigung zu schützen; bei der Wasserentnahme ist strengste Reinlichkeit zu beobachten.

Die zur Beladung des Wassers zu verwendende Kohlensäure muß frei von gesundheitsschädlichen, sowie von sonstigen, dem Genusse und Geschmacke abträglichen Verunreinigungen sein.

2. Die Herstellung von Sodawasser darf nur in solchen Lokalen betrieben werden, welche hiezu in Rücksicht auf die daselbst zu pflegende Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräthe geeignet sind.

3. Der kupferne Mischapparat und das Rührwerk sind mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz zu verzinnen. Das zu dem Füllapparat abgehende Verbindungsrohr darf weder aus Blei, noch aus Zink, noch aus zinkhältigem vulkanisirtem Kautschuk bestehen. Bei Verwendung von Zinn zu den Zu- und Ableitungsrohren ist ein Bleigehalt von 1 Prozent gestattet. Zu- und Ableitungsrohre aus Kupfer müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz von Blei verzinnt sein.

Die Verzinnungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

4. In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht vorräthig gehalten werden. Es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäß von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen.

5. Für die zum Flaschenverschlusse hergestellten Metallköpfe (Syphonverschlüsse) darf die Zinnlegirung höchstens zehn Prozent Blei enthalten.

Das Steigrohr muß aus Glas bestehen.

6. Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung der Sodawasserflaschen zu sorgen.

Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind vom Verschleiße auszuschließen.

7. Der Zulassung zum gewerbsmäßigen Betriebe der Sodawassererzeugung hat in Hinkunft zugleich mit den Erhebungen wegen Genehmigung der Betriebsanlage im Grunde des § 25 der Gewerbeordnung die Erhebung in Betreff des zur Sodawassererzeugung zu verwendenden Wassers und des für die Erzeugung bestimmten Lokales im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Verordnung voranzugehen.

8. Die im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers und die Genehmigung desselben finden auch in jenen Fällen Anwendung, wenn der Gewerbetreibende ein anderes Wasser, als das genehmigte in Verwendung nehmen will.

Wenn die Verlegung einer Betriebsstätte auf einen anderen Standort stattfindet, sind alle Bestimmungen des Punktes 7 in Anwendung zu bringen.

9. Die politischen Behörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

Badeni m. p. Glanz m. p.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, betr. die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres. Vom 13. Oktober 1897. (R.-G.-Bl. 1897 S. 1363.)

Behufs Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen durch Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres finden sich die Ministerien des Innern und des Handels veranlaßt, rücksichtlich der Verwendung dieser Apparate in Bierschanklokalitäten und in Gasthäusern unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 1. März 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 29) Nachstehendes zu verordnen:

1. Jeder Schankwirth, der bei seinem Gewerbsbetriebe Bier-Luftdruckapparate verwendet, hat der Gewerbsbehörde hievon Anzeige zu erstatten.

2. Die Gewerbsbehörde hat, und zwar wenn sie nicht zugleich Gemeindebehörde ist, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes zu prüfen, ob der anzuwendende Apparat den nachfolgenden Erfordernissen entspricht und nach Maßgabe des Befundes zu bestimmen, ob der Apparat zur Benützung zugelassen werde.

Im Falle kein Anstand obwaltet, ist dem Anmelder die Benützung des Apparates gegen genaue Einhaltung der in dieser Verordnung bezeichneten Vorsichten zu bewilligen.

Besteht ein Anstand, so ist die Ertheilung der Bewilligung von der Behebung desselben abhängig zu machen.

3. Beim Ausschank des Bieres gestattbare Luftdruckapparate müssen nachstehenden Erfordernissen genügen:

a) Die Aufstellung des Druckapparates muß derart geschehen, daß demselben stets reine Luft zugeführt werden kann. Ist daher der Aufstellungsort nicht derart, daß er an sich schon die Gewähr bietet, so muß die Luftpumpe mit einem Saugrohr verbunden werden, welches bis an eine Stelle geleitet ist, welche nach ihrer Lage die Aufsaugung einer reinen Luft durch den Apparat sichert Die Mündung der bis ins Freie geleiteten Saugri hre darf unter keinen Umständen in einer Höhe ins Freie münden, die weniger als zwei Meter über dem Erdboden beträgt. Sie muß mit einem abnehmbaren, mit einer Siebplatte bedeckten trichterartigen Vorrichtung versehen sein, welch letztere mit Baumwolle beschickt ist, derart, daß nur reine, von Staub und Dünsten freie Luft in den Windkessel gelangen kann. Die Baumwolle ist nach Bedarf, jedenfalls alle 14 Tage, zu erneuern.

b) Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muß ein geeigneter, mit einem Ablaßhahne versehener Oelsammler angebracht sein

c) Zur Verhinderung des Rücktrittes des Bieres aus dem Fasse in den Luftkessel muß an geeigneter Stelle eine entsprechende Vorrichtung (Rückschlagsventil) vorhanden sein. — Das Gehäuse des Rückschlagsventiles muß leicht zu öffnen und das Ventil behufs Reinigung leicht herauszunehmen sein.

d) Die Rohrleitungen dürfen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, nur aus reinem (höchstens mit einem Prozent Blei legirtem) Zinn oder aus Glas bestehen; der Durchmesser der Leitungsröhren muß mindestens zehn Millimeter betragen.

Das Bierrohr muß an seiner untersten Stelle mit einem Ablaßhahn versehen sein, durch welchen das nach Unterbrechung des Geschäftsbetriebes in dem Bierrohr befindliche Bier entleert werden kann.

Zur Herstellung und Erhaltung der Dichtigkeit an den Verbindungsstellen der Röhrenleitung sowie an nicht vermeidbaren Krümmungen ist die Anwendung von Kautschukverbindungsröhren gestattet; letztere müssen jedoch aus reinem, nicht mit Metallsalzen bearbeiteten Kautschuk hergestellt sein.

e) Behufs Regulirung des Luftdruckes muß in der Nähe des Ausschankhahnes ein Indikator angebracht sein. Der Luftdruck ist auf höchstens einen Atmosphärenüberdruck zu beschränken.

f) Die Benützung der Kohlensäure als Druckmittel anstatt der Luft ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Gewerbsbehörde zulässig und diese Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn die Gewähr dafür geleistet wird, daß die Darstellung und Reinigung der Kohlensäure in sachverständiger Weise erfolgt. Auch für die derartigen Apparate haben dieselben Bestimmungen wie für die Luftdruckapparate mit Ausnahme des Punktes a) je nach ihrer Konstruktion analoge Anwendung zu finden.

g) Die einzelnen Theile der Bierdruckapparate und insbesondere die Bierleitungsröhren müssen stets vollständig rein gehalten werden.

Die Reinigung wird zweckmäßig mittels Durchleiten von Wasserdampf oder von heißem Wasser, oder von einer zweiprozentigen Sodalösung und Nachspülen von Wasser, bis dasselbe klar abläuft, bewerkstelligt.

Ist zur Reinigung keine andere zweckdienlichere Vorrichtung vorhanden, so kann die Reinigung derart vorgenommen werden, daß aus einem mit heißem Wasser oder mit Sodalösung gefüllten Fasse die Flüssigkeit mittels der Luftpumpe durch die Bierrohrleitung getrieben und dann in gleicher Weise die Durchspülung mit reinem Wasser bewirkt wird.

4. Bierdruckapparate, mit welchen ohne Anwendung von Luft oder Kohlensäure als Druckmittel das Bier zum Ausschankhahn gefördert und durch welche während des Ausschankes der Zutritt von Luft zu dem im Druckapparat befindlichen Biere verhindert wird, müssen rücksichtlich des Materiales, aus dem sie hergestellt sind und rücksichtlich ihrer Konstruktion derart beschaffen sein, daß jede Verunreinigung, insbesondere mit gesundheitsschädlichen Metallen und jede dem Biere als Genußmittel abträgliche Verderbniß durch den Gebrauch des Apparates ausgeschlossen ist.

Diese Apparate müssen auch derart beschaffen sein, daß sie eine gründliche Reinigung aller mit dem Biere in Berührung kommenden Theile gestatten.

Die Ausspülung und Reinigung des Apparates hat nach jedesmaliger Entleerung seines Bierinhaltes stattzufinden und muß sich auch auf die zum Ausschankshahn gehende Leitungsröhre erstrecken.

Zum Ueberführen des Bieres aus dem Fasse in den Druckapparat dürfen nur Verbindungsschläuche oder Röhren benützt werden, durch welche jede Verunreinigung des Bieres während seines Durchganges mit gesundheitsschädlichen Metallen vermieden wird.

Insbesondere dürfen hiezu nicht Röhren aus Blei, Kupfer, Messing, Zink und nicht mit schweren Metalloxyden vulkanisirte Kautschukschläuche verwendet werden.

Die Haltung von Bierdruckapparaten der letzteren Art ist von den Schankwirthen, die sich ihrer bedienen, gleichfalls der Gewerbebehörde anzuzeigen, und die letztere hat über die Anzeige in analoger Weise, wie im Punkt 2 bestimmt ist, vorzugehen und bei vorkommenden Anständen das Nöthige zur Beseitigung derselben vorzukehren.

5. Die Gewerbsbehörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

Die ertheilte Bewilligung zur Benützung des Apparates ist bei wiederholten Außerachtlassungen der vorstehenden Anordnungen und bei grober Fahrlässigkeit auch im ersten Uebertretungsfalle zu entziehen.

Bei der Entziehung der Bewilligung hat die Gewerbsbehörde die zur Sicherung des Erfolges erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Badeni m. p. Glanz m. p.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, betr. das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder". Vom 13. Oktober 1897. (R.-G.-Bl. 1897 S. 1364.)

Da mit Glasstaub bestreute sogenannte „Einklebebilder" als Kinderspielzeug in den Handel gebracht werden, von welchen der Glasstaub, welcher sehr leicht abzureiben ist, in die Augen, in den Mund und in die Athmungsorgane der Kinder gelangen und ernste Gesundheitsstörungen herbeiführen kann, finden die Ministerien des Innern und des Handels unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 28. November 1890 (R.-G.-Bl. Nr 205)[1] die Erzeugung, den Verkehr und Vertrieb derartiger Bilder aus öffentlichen Gesundheitsrücksichten zu verbieten.

Badeni m. p. Glanz m. p.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, betr. das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen" Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art. Vom 13. Oktober 1897. (R.-G.-Bl. 1897 S. 1361.)

Nachdem infolge von Fälschung des echten (chinesischen) Sternanis (Badians) mit den ihm sehr ähnlichen Früchten von Illicium religiosum Siebold, welche unter dem Namen „japanischer Sternanis" (Skimmifrüchte) bekannt sind, Vergiftungen durch den Genuß des als Gewürz und Volksmittel häufig benützten Sternanis (Badians) vorgekommen sind, sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlaßt, unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 7. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 50) die Verwendung und den Verkauf des japanischen Sternanis zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art zu verbieten und nachstehende Merkmale bekanntzugeben, an welchen der echte Sternanis von dem japanischen unterschieden werden kann.

Beide Sternanissorten sind eine Sammelfrucht, die aus gewöhnlich acht, sternförmig ausgebreiteten, einem kurzen Mittelsäulchen angewachsenen Einzelfrüchten besteht. Die ganzen Früchte des echten Sternanis sind im allgemeinen größer (Durchmesser 22 bis 42 mm), auch schwerer und holziger als die des japanischen Sternanis, die im allgemeinen kleiner (Durchmesser 16 bis 33 mm), leichter und weniger holzig sind. Bei dem echten Sternanis ist an der Frucht sehr häufig noch der Fruchtstiel oder ein zapfenartiger Fruchtstielrest vorhanden; die Fruchtstielnarbe ist vertieft und nicht von einem helleren korkigen Saume umgeben.

In der echten Waare finden sich häufig abgelöste an einem Ende keulenförmig verdickte und gebogene Fruchtstiele vor, deren Länge 25 bis 50 mm, deren Dicke 1½ bis 2 mm beträgt; ausgelöste Samen sind nur in geringer Menge vorhanden.

An der Frucht des japanischen Sternanis ist höchst selten ein Fruchtstiel, fast immer eine glatte, flache, kreisrunde, von einem helleren, schmalen, vorspringenden Saume umgebene Fruchtstielnarbe vorhanden. Die in der Waare vorkommenden abgelösten Fruchtstiele sind gerade, gleichdick, an beiden Enden meist von einem hellen, ringförmigen Korkwulst umgeben, 10 bis 30 mm lang, 1 mm dick. Ausgelöste Samen finden sich häufig vor.

Die Einzelfrüchte des echten Sternanis sind größer, stärker zusammengedrückt, weniger bauchig und klaffend, meist in eine kurze, dicke, häufig stumpfe, gerade vorgestreckte oder etwas nach aufwärts gebogene Spitze endend. Die Einzelfrüchte des japanischen Sternanis sind kleiner, bauchiger, mehr klaffend, meist in eine dünne, schnabelförmig nach oben gekrümmte oder selbst etwas hakenförmig umgebogene Spitze vorgezogen.

Der Geruch des echten Sternanis ist angenehm anisartig, der Geschmack anisartig, etwas süßlich. Der japanische Sternanis riecht eigenthümlich balsamisch, nicht anisartig, schmeckt zuerst scharf, sauer, dann aromatisch etwa an Cardamomen erinnernd, zuletzt bitter.

Die Samen des echten Sternanis sind stärker zusammengedrückt; die Samen des japanischen Sternanis sind gerundeter, weniger zusammengedrückt und haben an dem einen Ende (gleich dem echten Sternanis) den warzenförmigen Nabelwulst, am anderen Ende aber häufig einen kleinen knopfförmigen Vorsprung.

Die Früchte des echten Sternanis geben ein dunkel rothbraunes, jene des japanischen ein hellbraun röthliches Pulver. Mit verdünnter Kalilauge gekocht giebt das erstere eine fast bluthrothe, das letztere eine orangebräunliche Flüssigkeit.

Badeni m. p. Glanz m. p.

Oesterreich. Erlaß des Eisenbahnministers, betr. die beschleunigte Beförderung von Hilfsaktionstransporten der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuz.

Vom 4. Mai 1897. (Oest. San.-W. S. 228.)

Die unliebsame Verzögerung in der Beförderung von am Bestimmungsorte dringend benöthigten Spitalsbaracken der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze hat das k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, anher das Ersuchen zu richten, daß für die Durchführung der Hilfsaktionstransporte von Spitalsbaracken 2c. des Rothen Kreuzes mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit derartiger zur Abwehr von Epidemien dienender Aktionen, die prompteste und koulanteste Mitwirkung der Eisenbahnverwaltungen sichergestellt werden möge.

Die geehrte Verwaltung wird demnach eingeladen, derlei Transporte der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze in jeder Beziehung zu fördern und insbesondere Alles aufzubieten, um solche Transporte mit größtmöglichster Beschleunigung ihrer Bestimmung zuzuführen. Zu diesem Zwecke würde selbst die Beförderung mit Personenzügen zuzugestehen sein, und hätten an deren Stelle nur dann beschleunigte Güterzüge zu treten, wenn die Verkehrsverhältnisse die Benützung der ersteren Züge unthunlich erscheinen lassen. Sofern sich der Transport auf die Linien mehrerer Eisenbahnverwaltungen erstreckt, wird seitens der Verwaltung der Versandtbahn das Einvernehmen mit den Anschlußbahnen zu pflegen sein, um dem Hilfsaktionstransporte auch auf diesen Bahnen die rascheste Weiterbeförderung zu sichern.

Unter Einem wird das k. k. Ministerium des Innern ersucht, der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu empfehlen, daß derlei Transporte von derselben in kurzem Wege unmittelbar bei der Verwaltung der Versandtbahn angemeldet werden, um die Einleitung der fallweise nöthigen Maßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Oberösterreich, betr. das Desinfektionsverfahren bei Typhus.

Vom 22. Mai 1897. (Oest. San.-W. S 228.)

Sowohl aus den periodischen Berichten über das Vorkommen von Infektionskrankheiten als auch aus Inspektionsberichten des hieramtlichen Landessanitätsreferenten hat die k. k. Statthalterei entnommen, daß durch die Pflege von Typhuskranken in mehreren Krankenanstalten eine Ansteckung des Wartepersonales und eine Verbreitung der Infektion, wenn auch nicht nach Außen hin, so doch innerhalb der Anstalt selbst stattgefunden habe.

Als Grund hiefür wird in den erwähnten Inspektionsberichten die mangelnde Isolirung der Typhuskranken und die Unzulänglichkeit der in diesem Falle doppelt nothwendigen exakten Desinfektion der Abgänge, der Leib- und Bettwäsche dieser Kranken bezeichnet.

Die k. k. Statthalterei findet demnach behufs Hintanhaltung der Uebertragung des Typhus (Abdominaltyphus) von den Kranken auf ihre Umgebung, auf das Warte- und Pflegepersonal und deren Angehörige, beziehungsweise Genossen, anzuordnen, daß in solchen

[1] Veröff. 1891 S. 47.

Fällen bezüglich der vorzunehmenden Desinfektion stets im Sinne der im Auftrage des hohen k. k. Ministeriums des Innern verfaßten Anleitung zur Desinfektion (L.-G. und V.-Bl. vom 30. August 1893, Nr. 22) vorgegangen werde.

Von Desinfektionsmitteln kommen der strömende Wasserdampf im Desinfektionsapparate, Kalkmilch, Lösungen von Karbolsäure oder Lysol zur Verwendung, und sind mit letzteren alle Gegenstände zu desinfiziren, welche durch die Entleerungen Typhuskranker direkt oder indirekt beschmutzt oder einer solchen Beschmutzung verdächtig sind. Vor Allem jedoch sind diese Entleerungen selbst mit reichlichen Mengen von Desinfektionsmitteln zusammenzubringen, damit gut zu vermischen und erst nach mindestens halbstündiger Einwirkung derselben zu beseitigen.

Ein Typhusstuhl von einem halben Liter Inhalt erfordert demnach einen Zusatz von mindestens einem halben Liter Kalkmilch, oder einer 5 prozentigen Karbolsäure- oder 2 prozentigen Lysollösung, und in allen Fällen die innige Mischung mit dem Desinfektionsmittel und halbstündiges Stehenlassen, ehevor er wegzuschütten ist.

Wenn die Entleerung in den Abort selbst erfolgt, wie dies namentlich in leichten Fällen oder bei Typhusverdacht im Anfangsstadium sich häufig ereignet, ist die häufige und sorgfältige Reinigung und Desinfektion des Sitzes und der Muschel, sowie die täglich mehrmals zu wiederholende Beschickung des Abortschlauches mit reichlichen Mengen einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten, namentlich der wegen ihrer Billigkeit und sicheren Wirksamkeit vorzuziehenden, allenthalben zu beschaffenden und leicht herzustellenden Kalkmilch auszuführen. Für die Desinfektion der Wäsche Typhuskranker sind in den Krankenräumen geräumige Kübel mit 2 prozentiger Karbolsäure- oder 1 prozentiger Lysollösung aufzustellen, in deren Inhalt die Wäschestücke unterzutauchen und darin mindestens eine Stunde zu belassen sind, bevor sie der weiteren Reinigung zugeführt werden dürfen.

Das Wartepersonale ist dahin zu belehren, daß eine Ansteckung nur durch Einbringung von Typhuskeimen in den Mund und von da in die Verdauungsorgane zu Stande kommt, weshalb sich diese Personen vor jeder Beschmutzung durch Typhusabgänge zu hüten, beziehungsweise jede derartige Beschmutzung sofort zu desinfiziren haben.

Zu diesem Zwecke sollen sie (namentlich auch jene Wärterinnen geistlichen Standes, welche stets mit dem gleichen, dunkeln Ordensgewande bekleidet sind) ein Uebergewand oder wenigstens eine die gesammte Kleidung einhüllende Schürze aus lichtem, waschbarem Stoffe tragen, welcher einerseits jede Beschmutzung sogleich wahrnehmen, anderseits in derselben Weise wie die Wäsche der Typhuskranken sich desinfiziren läßt. Sie sollen während ihres Aufenthaltes im Krankenzimmer des Essens und Trinkens sich enthalten, und dieses Zimmer nicht verlassen, ohne die Ueberkleidung abgelegt und sich Hände und Gesicht zuerst mit 1 prozentiger Lysollösung, und darauf mit Wasser und Seife gewaschen zu haben.

Wiederholte Waschungen mit desinfizirenden Flüssigkeiten und Bäder können solchen Pflegepersonen nicht genug empfohlen werden.

Die erwähnten Desinfektionsmittel sind genau in der Weise herzustellen, wie es die bezeichnete Verordnung vorschreibt, und sind von deren Bereitung und Anwendung gegebenen Falles vom Amtsarzte die bezüglichen Organe praktisch zu unterweisen.

Ueber die Durchführung dieser Anordnungen in Krankenanstalten sind die betreffenden Krankenhaus-, beziehungsweise Anstaltsärzte in vollem Umfange verantwortlich zu machen.

Schweiz. Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen, betr. Angabe der Todesursache in den Todtenscheinen Vom 19. September 1896. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 340.)

In den letzten Jahren ist sowohl an uns als an kantonale Behörden das Ansuchen gestellt worden, es möchte in den Todtenscheinen auch die Todesursache vorgemerkt werden.

Wir haben nun schon mit Kreisschreiben vom 3. März 1876 die ausdrückliche Weisung ertheilt, daß die Angabe der Todesursache in den vorerwähnten Urkunden zu unterbleiben habe, und die Gründe, die für unsere damalige Verfügung wegleitend gewesen sind, bestehen auch heute noch ungeschwächt fort.

Wir beehren uns deshalb, Ihnen das vorerwähnte Kreisschreiben in Erinnerung zu rufen und lassen dasselbe hier wörtlich folgen. Es lautet:

„Das Formular 2 zur Führung der Zivilstandsregister, welches sich auf die Auszüge aus dem Todtenregister bezieht, sieht unter anderm auch die Todesursache vor, wo solche ärztlich bezeugt sei.

„Diese Bestimmung hat schon jetzt Bedenken wachgerufen und zu dem Antrage geführt, davon wieder absehen zu wollen. Zur Begründung wird wesentlich hervorgehoben, daß durch jene Vorschrift das ärztliche Geheimniß und das unter Umständen zivilrechtlich höchst wichtige Geheimniß der Todesursache namentlich in solchen Fällen illusorisch werde, wo die Bewahrung desselben vorzugsweise zu wünschen sei.

„Ferner wird bemerkt, daß die allgemeine Mittheilung der Todesursache an Dritte und an andere Zivilstandsbeamte vollkommen zwecklos erscheine, während eine unberufene Kundgebung der fraglichen Todesursache in verschiedenen Lebensbeziehungen wichtige finanzielle und moralische Interessen empfindlich schädigen könne. Endlich wird darauf hingewiesen, daß die Sterblichkeitsstatistik darunter leiden müsse, wenn gewissenhafte Angaben der Todesursachen sofort durch bloßen Auszug Jedermann bekannt werden dürfen.

„Wir haben nun unsererseits gefunden, daß diese Ausstellungen alle Berücksichtigung verdienen und daher beschlossen, es sei im erwähnten Formular 2 im eigentlichen Texte die vierte Zeile:

„An . . . . . ärztlich bezeugt."

einfach zu streichen.

„Indem wir die Ehre haben, Vorstehendes zu Ihrer Kenntniß zu bringen, verbinden wir die Einladung, danach Ihre Zivilstandsbeamten verständigen und dieselben zur genauen Beachtung dieser abändernden Schlußnahme verhalten zu wollen."

Schweiz. Kanton Appenzell A.-Rh. Vertrag über die Aufnahme von Hebammenschülerinnen des Kantons Appenzell A.-Rh. in die Lehrkurse für Hebammen in der Entbindungsanstalt des Kantons St. Gallen. Vom 2. Februar 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 291.)

§ 1. Die Sanitätskommission von Appenzell A.-Rh. wird die jeweilen von ihr zur Erlernung des Hebammenberufes in Aussicht genommenen Schülerinnen zum Zwecke ihrer beruflichen Ausbildung der st. gallischen kantonalen Entbindungsanstalt übergeben.

§ 2. Die Sanitätskommission des Kantons St. Gallen wird dagegen die ihr von Seiten der Sanitätskommission des Kantons Appenzell A.-Rh. bezeichneten Schülerinnen jeweilen in denjenigen Lehrkurs aufnehmen, für welchen sie rechtzeitig angemeldet wurden, und besteht diesfalls für den Kanton Appenzell A.-Rh. ein Vorrecht gegenüber andern Kantonen, welche in keinem ähnlichen Vertragsverhältniß mit St. Gallen bestehen.

Die Gesammtzahl aller Schülerinnen soll in jedem Kurse höchstens 20 betragen; wenn die vorschriftsgemäßen Anmeldungen diese Zahl überschreiten, so findet auch für diejenigen aus dem Kanton Appenzell A.-Rh. eine verhältnißmäßige Reduktion statt.

§ 3. Die Schülerinnen aus dem Kanton Appenzell A.-Rh. genießen in allen Theilen den gleichen Unter-

richt wie die st. gallischen. Auch in Bezug auf Wohnung und Verköstigung sind sie den letztern vollkommen gleich zu halten.

§ 4. Die Dauer eines Kurses beträgt 20 Wochen. Der Beginn desselben wird jeweilen von der Sanitätskommission des Kantons St. Gallen festgesetzt.

§ 5. Die definitive Aufnahme in den Lehrkurs erfolgt auf Grund einer Vorprüfung, welche nach Ablauf der ersten 4 Wochen der Unterrichtszeit durch den Anstaltsarzt vorzunehmen ist.

Die Zeit der Abhaltung derselben, sowie auch der Schlußprüfung ist der Sanitätskommission des Kantons Appenzell A.-Rh. jeweilen rechtzeitig mitzutheilen, und ist dieselbe befugt, sich dabei durch eine Abordnung vertreten zu lassen.

§ 6. Dem Anstaltsarzt steht das Recht zu, unter Anzeige an die Sanitätskommission des Kantons Appenzell A.-Rh., Schülerinnen, bei welchen es sich im Verlaufe des Unterrichts herausstellt, daß sie die zur Erlernung und Ausübung des Hebammenberufes nöthigen Fähigkeiten, moralischen und körperlichen Eigenschaften nicht besitzen, sowie solche, welche sich andauernden Unfleißes oder eines ungebührlichen Betragens schuldig machen, jede Zeit aus dem Unterrichte zu entlassen.

§ 7. Die Schülerinnen haben sich in allen Theilen der Hausordnung der Entbindungsanstalt unbedingt zu unterziehen, sowie den Anordnungen und Aufträgen des Anstaltsarztes und der Oberhebamme Folge zu leisten.

§ 8. Die Sanitätskommission des Kantons Appenzell A.-Rh. entrichtet für jede Schülerin ein Kostgeld von 2 Fr. per Tag, außerdem ein Schulgeld von 50 Fr. für den Unterricht und eine Gebühr von 5 Fr. für die Schlußprüfung nebst der üblichen Patentgebühr.

Das in der Anstalt gebräuchliche Lehrbuch, sowie die Hebammengeräthschaften sind ebenfalls auf Kosten der Sanitätskommission des Kantons Appenzell A.-Rh. anzuschaffen.

Der Betrag des Kostgeldes und des Schulgeldes ist vor dem Eintritte zu hinterlegen.

Beim unfreiwilligen Austritte einer Schülerin vor Beendigung des Kurses ist für die nicht vollendete Unterrichtsdauer der Betrag pro rata der Sanitätskommission des Kantons Appenzell A.-Rh. zurückzubezahlen.

§ 9. Die Hin- und Rückreise der Schülerinnen fällt zu Lasten des Kantons Appenzell A.-Rh., ebenfalls allfällige außerordentliche Kosten, welche durch Verpflegung und Behandlung schwer erkrankter Schülerinnen bis zu ihrer Transportfähigkeit der Anstalt erwachsen. Leichtere, nicht ansteckende Krankheiten sind in der Anstalt selbst zu behandeln und wird für dieselben keine besondere Vergütung beansprucht.

§ 10. Dieser Vertrag tritt mit der Ratifikation durch die zuständigen Behörden in Kraft und kann je auf Schluß eines Kalenderjahres drei Monate vorher gekündet werden.

Schweiz. Kanton Unterwalden ob dem Wald. Verordnung, betr. das Hebammenwesen. Vom 10. März 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 289.)

Art. 1. Das Hebammenwesen steht unter der Leitung des Sanitätsrathes und die einzelnen Hebammen unter Aufsicht der resp. Gemeindeärzte.

Art. 2. Die Ausübung des Hebammenberufes ist nur den in einer Hebammenanstalt ausgebildeten und patentirten Hebammen gestattet.

Art. 3. Jede auf den Eintritt in einen Hebammenkurs aspirirende Kandidatin hat sich beim Präsidenten des Sanitätsrathes hiefür anzumelden und folgende Zeugnisse beizubringen:

a) einen Geburtsschein, aus welchem hervorgeht, daß sie nicht unter 20 und nicht über 30 Jahre alt ist;

b) ein günstig lautendes gemeinderäthliches Sittenzeugniß;

c) ein Zeugniß vom Gemeindearzt, daß die Kandidatin gesund sei und die zur Erlernung und Ausübung des Hebammenberufes erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften, wie namentlich gute Sinne, gutgebaute, fehlerfreie Hände, gehörige Schulbildung, ein gutentwickeltes Denkvermögen besitze und im Verlaufe der letzten fünf Jahre geimpft worden sei.

Art. 4. Erst nach Eingabe dieser Nachweise hat der Sanitätsrathspräsident die Kandidatin bei einem Gewähr bietenden Hebammenkurs definitiv anzumelden und der Regierung, sowie dem Gemeinderath der Wohngemeinde behufs Regulirung des Stipendiums Kenntniß zu geben.

Art. 5. Das Hebammenpatent ertheilt der Sanitätsrath auf Grund des im Hebammenkurs erworbenen, mindestens befriedigend lautenden Prüfungszeugnisses.

Von der Patentirung ist dem Regierungsrath Kenntniß zu geben.

Art. 6. Der Sanitätsrath ordnet nach freiem Ermessen von Zeit zu Zeit Wiederholungsprüfungen an, welche von 2 seiner Mitglieder vorzunehmen sind. Zu diesen Prüfungen sind die Hebammen abwechselnd so einzuberufen, daß jede Hebamme mindestens alle 3 Jahre eine Prüfung bestehen muß.

Mit diesen Prüfungen ist die Inspektion des Hebammenapparates zu verbinden.

Art. 7. Zeigt sich eine Hebamme gegen die Weisungen und Beschlüsse des Sanitätsrathes renitent, so ist dieselbe zu geeigneter Schlußfassung dem Regierungsrath zu verzeigen.

Art. 8. Der Sanitätsrath kann einer Hebamme wegen eintretender Unfähigkeit oder grober Nachlässigkeit das Patent je nach Gutfinden zeitweise oder für immer entziehen.

Art. 9. Zeitweilige Berufseinstellung muß vom Gemeindearzt bei Fällen von Kindbettfieber, wenn die Hebamme bei den betreffenden Geburten assistirte, über sie verfügt werden.

Art. 10. Der Sanitätsrath wird zur Regelung der Pflichten der Hebammen eine verbindliche Pflichtenordnung erlassen.

Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Großbritannien. Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Lungenseuche. Vom 20. August 1897. — [5689]

Cow-sheds pleuro-pneumonia Order of 1897.

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Acts, 1894 and 1896, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Extent and Enforcement.

1. This Order applies to and shall be in force in the District described in the Schedule to this Order, and hereinafter referred to as the Scheduled District, and shall, except where otherwise provided, be executed and enforced by the Local Authorities of the City of London, the County of London, the County of Middlesex, and the Borough of West Ham, in their respective Districts.

Restriction on Movement of Cattle out of Registered Cowkeeper's Premises.

2.—(1.) No cattle shall be moved out of or from any premises of a Registered Cowkeeper situate in the Scheduled District except—

(i.) to a specified slaughter-house situate within the Scheduled District for the purpose of being there slaughtered, or

(ii.) to a specified place within the Scheduled District for purposes connected with the breeding of cattle,

and in no case shall such cattle be so moved except with a Licence of an Inspector or officer of the

Board, and in accordance with the conditions contained in such Licence.

(2.) Any such Licence may contain a condition prescribing and regulating the marking of the cattle to be moved thereunder and the slaughter within a specified time of cattle moved to a slaughter-house.

(3.) In the case of any head of cattle moved to a slaughter-house with a Licence under this Article, the lungs shall remain attached by the windpipe to the carcase and the hide remain partially attached to the carcase until the carcase has been examined by a Veterinary Surgeon appointed by the Board for that purpose.

(4.) Provided that the provisions of this Article shall not apply in the case of movement of cattle for a distance not exceeding five hundred yards from premises to other premises in the same occupation within the Scheduled District.

Prohibition to Move Cattle between 7 P. M. *and* 5 A. M.

3. No cattle shall be moved out of or from any premises of a Registered Cowkeeper situate in the Scheduled District between the hours of 7 P. M. and 5 A. M.

Restriction on Removal of Carcases out of Registered Cowkeeper's Premises.

4. No carcase nor any portion thereof shall be removed out of or from any premises of a Registered Cowkeeper situate in the Scheduled District except with a Licence of an Inspector or officer of the Board, and in accordance with the conditions contained in such Licence.

Restriction on Burial or Destruction of Carcases on Registered Cowkeeper's Premises.

5. No carcase nor any portion thereof shall be buried or destroyed in or on any premises of a Registered Cowkeeper situate in the Scheduled District except with a Licence of an Inspector or officer of the Board, and in accordance with the conditions contained in such Licence.

Carcases of Cattle Affected with Pleuro-Pneumonia.

6. The carcase of a head of cattle in or on the premises of a Registered Cowkeeper situate in the Scheduled District that was when it died or was slaughtered affected with pleuro-pneumonia shall be dealth with in such manner as the Board may direct, and not otherwise, and the provisions of Article 7 of the Pleuro-Pneumonia Order of 1895 shall not apply to any such carcase.

Reservation of Power by Board to Grant Licences in Exceptional Circumstances.

7. Notwithstanding anything in this Order, a head of cattle may be moved in any circumstances with a Licence of the Board, which Licence will only be granted where the Board, after inquiry, are satisfied that exceptional circumstances render the movement necessary or expedient.

Production of Licences; Names and Addresses.

8.—(1.) Any person in charge of a head of cattle or a carcase being moved, where under this Order a Licence for such movement is necessary, shall, on demand of a Justice, or of a constable, or of an Inspector or other officer of the Board or of a Local Authority, produce and show to him the Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Any person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or constable, or Inspector or other officer.

Offences.

9.—(1.) If a head of cattle is moved in contravention of this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the animal, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the animal is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

(2.) If a person in charge of a head of cattle or a carcase being moved, where under this Order a Licence for such movement is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

(3.) If a carcase is removed in contravention of this Order, or is buried or destroyed in contravention of this Order, or of the conditions of a Licence thereunder, the owner of the carcase, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the removal or burial or destruction, and the person removing or conveying the carcase or burying or destroying the same, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been removed in contravention as aforesaid, and the person burying or destroying the carcase, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guiity of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

(4.) If any person with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order allows a head of cattle to stray, he shall be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

Interpretation.

10. In this Order—

„Registered Cowkeeper" means any person carrying on the trade of cowkeeper who for the time being is registered under any Order of the Privy Council, or Local Government Board, or under any regulation or byelaw of a Local Authority made under the powers conferred by any Act relating to Dairies, Cow-Sheds, and Milk-Shops:

„Premises of a Registered Cowkeeper" means and includes any cow-shed, field, yard, farm, or other place in the occupation of a Registered Cowkeeper:

„The Board" means the Board of Agriculture:

„Cattle" means bulls, cows, oxen, heifers, and calves:

„Carcase" means the carcase of a head of cattle, and includes part of a carcase, and the meat, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part of a head of cattle, separately or otherwise, or any portion thereof:

Other terms have the same meaning as in the Diseases of Animals Act, 1894.

Commencement.

11. This Order shall come into operation on the twenty-third day of August, one thousand eight hundred and ninety-seven.

Short Title.

12. This Order may be cited as the Cow-Sheds Pleuro-Pneumonia Order of 1897.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twentieth day of August, one thousand eight hundred and ninety-seven.

(L. S.) J. T. Tennant,
Assistant Secretary.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 4. Juli bis 2. Oktober 1897. [1])
(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 27 bis 29.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	10.	17.	24.	31.	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.
	Juli				August				September				Oktb.
Milzbrand.													
Piemont	13	8	10	16	3	14	5	5	6	—	2	7	4
Lombardei	2	18	6	6	12	3	—	2	13	2	4	5	2
Venetien	3	—	7	2	4	5	2	9	1	8	1	3	5
Emilia	—	3	4	1	1	5	2	—	3	7	3	8	4
Marken und Umbrien	—	—	1	—	—	—	8	—	10	—	—	8	—
Toskana	1	2	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—
Lazium	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	1	—	1	—	1	—	5	5	—	—	75	—
= = = Mittell. =	5	—	43	49	[2]) .	10	32	42	65	38	8	[3]) 20	33
Sizilien	1	—	45	1	1	2	1	—	—	2	1	—	—
Sardinien	—	8	3	4	45	102	3	—	—	4	—	1	—
Rauschbrand.													
Piemont	—	6	—	—	—	4	1	—	—	1	4	1	1
Lombardei	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—
Venetien	3	4	1	3	1	6	—	6	—	—	2	—	3
Ligurien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Emilia	5	—	—	3	2	1	1	—	—	—	—	—	—
Marken und Umbrien	—	1	4	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—
Toskana	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Lazium	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
= = = Mittell. =	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	10
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
Sardinien	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tollwuth unter Hunden.													
Piemont	[4])—	[5]) 3	3	3	—	—	2	—	—	—	—	[4]) —	[6]) 1
Emilia	—	[5]) 5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Marken und Umbrien	—	—	1	—	—	—	[5]) 2	—	1	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Sizilien	—	—	1[7])—		2	—	—	5	—	—	—	—	—

Außerdem am 10. Juli Venetien 3, am 24. Juli Lazium[5]) 1, am 31. Juli Toskana 1, Südl. Provinzen am Mittell. Meer 2.

Rotz (Wurm).													
Piemont	3	1	3	1	—	1	3	1	1	—	2	—	[8]) .
Lombardei	1	4	2	1	—	2	—	2	1	1	2	1	—
Venetien	4	—	—	1	[9]) 2	1	—	2	1	—	—	—	—
Emilia	—	2	—	—	—	—	5	—	—	—	2	—	—
Marken und Umbrien	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	1	2	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Lazium	—	2	—	9	5	2	—	4	4	1	—	4	2
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
= = = Mittell. =	—	—	—	3	2	2	—	1	—	—	1		2
Sizilien	1	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	—	—	1	—	—	73	—	—	26	25	34	—	—
Lombardei	—	—	—	1	—	—	—	39	—	4	—	—	7
Ligurien	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	22
Marken und Umbrien	—	—	—	—	2	—	20	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sardinien	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	20	—	—

Außerdem am 4. September Venetien 1, am 2. Oktober Lazium 1.

Räude der Pferde. Am 28. August Südl. Provinzen am Adriat. Meer 1.

Räude der Schafe. Am 31. Juli, 28. August und 25. September Südl. Provinzen am Adriat. Meer viele nicht näher angegebene Fälle in 12, 11 und 2 Gemeinden, am 14. August Südl. Provinzen am Mittell. Meer 681.

Schweineseuchen.													
Piemont	5	36	15	2	22	2	2	2	—	8	1	5	—
Lombardei	12	37	104	22	24	19	5	10	57	1	—	5	3
Venetien	3	3	35	5	9	2	1	6	8	8	1	—	2
Ligurien	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	28	22	1	10	6	19	35	—	4	6	—	8	10
Toskana	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—

Außerdem am 17. Juli Lazium 33, am 11. September Marken und Umbrien 1.

[1]) Vgl. S. 798. — [2]) Mehrere Fälle in 1 Stalle — [3]) Außerdem einige weitere Fälle. — [4]) 1 anderes Hausthier. — [5]) Außerdem 1 anderes Hausthier. — [6]) Außerdem 2 andere Hausthiere. — [7]) 2 andere Hausthiere. — [8]) Einige nicht näher angegebene Fälle. — [9]) Darunter 1 Maulesel.

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	10.	17.	24.	31.	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.
	Juli				August				September				Oktb.
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.													
Marken und Umbrien	—	120	134	—	—	—	212	—	—	—	—	—	—
Außerdem am 24. Juli Südl. Provinzen am Mittell. Meer einige nicht näher angegebene Fälle; am 31. Juli und 28. August Südl. Provinzen am Adriat. Meer mehrere Heerden in 6 bezw. 4 Gemeinden.													
Büffeldruse.													
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	—	—	40	17	—	—	—	73	21	4	—	—	10
Klauenseuche der Rinder. Am 14. August Venetien 3.													

Deutsches Reich. Verbreitung der Tollwuth im Jahre 1896[1]).

(Nach dem elften Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Verlag von Julius Springer in Berlin.)

Im Jahre 1896 hat die Tollwuth gegen das Vorjahr sich räumlich weiter ausgebreitet und auch erheblich größere Opfer unter den Thieren gefordert. Es sind im Ganzen 92,0% Erkrankungsfälle, darunter 68,0% bei Hunden mehr gemeldet. Die Zahl der wegen Verdachtes der Ansteckung getödteten Hunde und die der getödteten herrenlosen wuthverdächtigen Hunde ist gestiegen, wogegen von den verdächtigen Hunden weniger unter polizeiliche Beobachtung gestellt worden sind. Erkrankt, gefallen oder getödtet sind 939 Thiere (gegen 489 im Vorjahre), nämlich 724 Hunde (431), 2 Katzen (1) und 213 andere Hausthiere (57). Ansteckungsverdächtige Hunde wurden 1851 (gegen 1017 im Vorjahre) auf polizeiliche Anordnung getödtet und 48 (gegen 67) unter Beobachtung gestellt; herrenlose wuthverdächtige Hunde sind 227 (gegen 125) getödtet worden. Am stärksten herrschte die Seuche, wie auch im Vorjahre, in den östlichen Gebieten von Preußen (835 Fälle, darunter 622 unter Hunden) und im Königreich Sachsen (82 Fälle, darunter 80 unter Hunden), während die übrigen Fälle (22 unter Hunden) im Reiche zerstreut auftraten.

Von den Grenzkreisen gegen Rußland ist keiner, von denen gegen Oesterreich Habelschwerdt, Glatz, Neurode, Hirschberg und Löwenberg in Schlesien, und Oelsnitz im Königreich Sachsen von der Seuche verschont geblieben. In Bayern wurden die Grenzbezirke Tirschenreuth und Wegscheid, sowie 2 weitere, in der Nähe der Grenze gegen Oesterreich liegende Bezirke betroffen. Die meisten Erkrankungsfälle wurden festgestellt in den Kreisen ꝛc. Löbau i. Westpr. (33), Lyck, Neidenburg (je 32), Elbing (31), Mohrungen (30), Osterode i. Ostpr. (29), Schlochau (26), Stuhm (25), Braunsberg (23), Allenstein (22), Ragnit (21), Schroda (20). Die Tollwuth ist auch im Berichtsjahre wieder mehrfach durch aus dem Auslande übergelaufene wuthkranke Hunde eingeschleppt worden.

Thierseuchen in Bulgarien im 3. Vierteljahr 1897 a. St.[2]) Milzbrand: Lowetz, Silistria, Sistowa, Sofia, Tirnowa, Widdin je 1 Ortschaft, Philippopel, Rasgrad, Rustschuk je 3; Tollwuth: Köstendil, Philippopel, Selwi, Varna, Wratza je 1, Schumla, Sofia, Tirnowa je 2, Lom 3; Rotz: Köstendil, Lowetz, Sofia, T. Bazardschik, Tirnowa je 1, Schumla, Tru, Varna je 2; Maul- und Klauenseuche: Schumla 4, Rustschuk 6, Plewna 12, Haskowo, St. Zagora je 14, Rasgrad, Sliwno je 18, Widdin 31, Philippopel 32, Lowetz 35, Lom 49, Selwi 52, Tirnowa 53, Wratza 61, T. Bazardschik 71, Tru 147, Sofia 153, Köstendil 158; Schafpocken: Wratza 1, Lom, Plewna je 2, Köstendil, Rustschuk, Sofia je 5, Sistowa 6, Rasgrad 7, Lowetz 11, Selwi 18, Varna, Widdin je 22, St. Zagora 25, T. Bazardschik 29, Tirnowa 35, Schumla, Burgas je 34, Haskowo 43, Philippopel 55, Sliwno 63; Räude der Schafe: Sofia 2; Räude der Ziegen: Haskowo 1; Rothlauf der Schweine: Philippopel 2, T. Bazardschik 3; Schweineseuche: T. Bazardschik, Tirnowa je 1, Haskowo 4, Philippopel 6; Ansteckende Bräune: Haskowo, Lom, Selwi je 1, Philippopel 5. (Tabl. des maladies épizoot. const. en Bulgarie.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Britisch-Ostindien. Dem Rath des Generalgouverneurs ist der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt worden, durch welches die Regierung ermächtigt werden soll, Vorschriften zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten in den Kantonnements zu erlassen. Die Beschlußfassung über den Entwurf wurde für den 10. August in Aussicht genommen. (The Gazette of India vom 10 Juli 1897). Inzwischen hat der kommandirende General der Truppen in Indien einen Befehl erlassen, durch welchen die Offiziere angewiesen werden, die Mannschaften durch Belehrung, geistig und körperlich anregende Beschäftigung in den Erholungsstunden u. dgl. von dem Verkehr mit Prostituirten zurückzuhalten.

Vermischtes.

Preußen. Todesursachen in Danzig im Jahre 1896. (Nach dem Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1896/97.)

Es starben im Kalenderjahre 1896 in Danzig 9 Personen (gegen 14,6 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre) an Masern und Rötheln, — (1,2) an Pocken, 3 (45,6) an Scharlach, 39 (80 2) an Diphtherie und Croup, 10 (22,0) an Unterleibstyphus einschl. gastrischem Nervenfieber, — (0,6) an Flecktyphus, — (2,0, d. h. 10 Fälle im Jahre 1894) an asiatischer Cholera, 426 (487,0) an akuten Darmkrankheiten, einschl. Brechdurchfall, von welchen 361 (403,6) Kinder unter 1 Jahre betrafen, 11 (10,2) an Kindbettfieber, 270 (275,4) an Lungenschwindsucht, 262 (362,4) an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, 131 (91,2) eines gewaltsamen Todes, von diesen letzten endeten 87 (57,8) durch Verunglückung oder andere gewaltsame Einwirkung, 31 (29,0) durch Selbstmord, 13 (4 4) durch Todtschlag.

Bayern. Die Thätigkeit der chemisch-technischen Abtheilung des Bayerischen Gewerbemuseums zu Nürnberg in den Jahren 1895 und 1896. (Jahresbericht des Bayerischen Gewerbemuseums zu Nürnberg 1895 S 16, 1896 S. 15.)

Unter 2071 Aufträgen im Jahre 1895 bezw. 2002 im Jahre 1896 befanden sich 1209 bezw. 840 Analysen,

[1]) Vgl. S. 128. — [2]) Desgl. S. 758.

von denen sich 316 bezw. 194 auf Nahrungsmittel ꝛc. bezogen.

Die Zahl der untersuchten und beanstandeten Lebensmittel ꝛc. war folgende:

	1895		1896	
	Zahl der Proben	Davon beanstandet	Zahl der Proben	Davon beanstandet
Bier	4	2	—	—
Butter und Butterschmalz	5	1	5	1
Branntweine und Liköre	3	—	6	—
Kakao und Chokolade	5	—	—	—
Eiweiß	—	—	2	—
Essig	3	—	—	—
Hefe	—	—	1	—
Konditorwaaren und Mehlfabrikate	1	—	1	—
Farbstoffe	16	1	50	—
Kinderspielwaaren	42	7	3	—
Metallgeräthe	26	8	7	—
Töpferwaaren	103	16	11	2
Emailgeschirre	13	—	8	—
Gewürze	4	—	—	—
Hopfen	17	1	34	1
Honig	2	—	1	—
Kaffee und Kaffeesurrogate	1	—	2	—
Thee	—	—	1	—
Milch	—	—	5	—
Mehl und Brod	4	—	3	—
Petroleum	1	—	—	—
Wasser	27	8	20	9
Weißwein	14	3	10	—
Rothwein	15	1	8	—
Süßwein	2	—	5	2
Obstwein	2	—	4	—
Speisefette und -Oele	1	1	2	—
Schweinefett	4	2	—	—
Zucker	2	—	5	—

Ueber den Grund der Beanstandungen ist Folgendes mitgetheilt: 1 Bierprobe war hefetrüb, 1 andere hefeschleimig bei zu niederem Vergährungsgrad; 1 Butterprobe enthielt fremde Fette, 1 andere war stark ranzig, Kreide war arsenhaltig, 7 Kinderspielwaaren waren mit gesundheitsschädlichen Farben gefärbt. 8 Metallgeräthe enthielten zu viel Blei, 18 Töpferwaaren hatten Blei abgebende Glasuren. 2 Proben Hopfen waren durch Seewasser verdorben. 13 Wasserproben waren durch Abfallstoffe verunreinigt, 4 als Kesselspeisewasser nicht geeignet. 3 Weißweine waren zu stark gallisirt, 1 Rothwein nicht flaschenreif, 2 Süßweine erwiesen sich als Kunstprodukte. 1 Speiseöl enthielt Schimmelpilze, 2 Proben Schweinefett Cottonöl. Ferner wurde i. J. 1895 ein queckſilberhaltiges Zinn analysirt, das durch unzweckmäßige Verarbeitung des bei der Queckſilberfabrikation abfallenden Zinnamalgams gewonnen war.

Königreich Sachsen. Aus dem Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig für das Jahr 1895. (Leipzig 1897.) Vgl. Veröff. 1895 S. 896.

Die Einwohnerzahl betrug, nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 auf die Mitte des Berichtsjahres berechnet, 395 005 Seelen. Lebendgeboren wurden 13 928, d. h. unter je 1000 E. 35,26, todtgeboren 493 Kinder; von je 100 ehelich Geborenen waren 3,09, von je 100 unehelich Geborenen 5,17 todtgeborene. Gestorben sind ausschl der Todtgeborenen 8563 Personen, d. h. 21,68‰ d. E. Der Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Verstorbenen belief sich also auf 5365. Im 1. Lebensjahre starben 26,31% der Lebendgeborenen.

Todesursachen. Es starben u. A. an: Diphtherie und Croup 316 Personen (bei 2132 angemeldeten Erkrankungen), an Scharlach 187 (1531), Masern 60, Keuchhusten 26, Unterleibstyphus 31 (178), Influenza 60, Kindbettfieber 20, Milzbrand 1 (2), Neubildungen 362, Lungenschwindsucht 1000, croupöser Lungenentzündung 374, anderen entzündlichen Erkrankungen der Athmungsorgane 563, Magen- und Darmkatarrh und Atrophie der Kinder 2705.

Das Heilpersonal bestand am Schlusse des Berichtsjahres aus 343 Civilärzten, 28 Zahnärzten, 1 Wundarzt, 136 Hebammen; Apotheker waren 33 vorhanden.

In dem Krankenhaus zu St. Jakob wurden in 1340 Betten 8393 Kranke verpflegt, von denen 869 mit Tode abgingen. Die durchschnittliche Behandlungsdauer stellte sich auf 31,874, die Gesammtverpflegungszeit auf 357 348 Tage. In dem Krankenhaus zu Leipzig-Plagwitz betrug die Zahl der Behandelten 447, die mittlere Verpflegungsdauer 27,66 Tage.

Wasserversorgung. Der Erweiterungsbau des Naunhofer Wasserwerks wurde im Berichtsjahre vollendet; derselbe liefert Grundwasser aus vorläufig 94, in nahezu gerader Linie bei je 18 m gegenseitigem Abstand angeordneten Rohrbrunnen von durchschnittlich je 15 m Tiefe. Der Verbrauch im Gesammtstadtgebiet, welcher zu 17% durch das Connewitzer, zu 83% durch die beiden Naunhofer Werke gedeckt wurde, belief sich auf 8 971 300 cbm gegen 8 474 200 im Vorjahre. Das öffentliche Rohrnetz umfaßte am Schlusse des Berichtsjahres 309 226 laufende Meter Rohrleitung. Bei der im Bau begriffenen Enteisenungsanlage waren damals 6 (von 7) Filterkammern in Betrieb gestellt.

Von den dem Viehhof (Schlachthof) zugeführten Thieren sind 572 (632) der Sanitätsanstalt zur Abschlachtung überwiesen worden, davon 140 wegen Lungenseuchenansteckungsverdachtes, 67 wegen Maul- und Klauenseuche, 38 wegen Rothlaufs, 73 (1) wegen Knochenbrüche, 45 (1) wegen Transportschäden, 72 (22) wegen Hinfälligkeit.

In dem Schlachthof wurden 139 Rinder, 226 Schweine, 99 Kälber, 5 Schafe und 3 Pferde, davon wegen allgemeiner Tuberkulose insgesammt 380, verworfen und das Fleisch von 621 Rindern, 39 Kälbern, 13 Schafen und 1050 Schweinen, und zwar von zusammen 204 wegen ausgebreiteter Tuberkulose, von 1114 wegen allgemeiner Tuberkulose für nicht bankwürdig erklärt. Außerdem sind noch 6508 kg Rind- und 1539 kg Schweinefleisch beanstandet und theils auf der Freibank verwerthet, theils vernichtet worden.

Von 111 071 untersuchten Schweinen waren 10 trichinös.

Nahrungsmitteluntersuchungen von Butterproben (aus der Markthalle und verschiedenen Geschäften entnommen) fanden 98 statt, von denen 6 zur Beanstandung Anlaß gaben, ferner von Fleischwaaren 15, Wild und Geflügel 19, Mehl und Brodwaaren 7, Obst 10, Honig 5 u. s. w. Von 1624 untersuchten Milchproben wurden 222 beanstandet.

Württemberg. Aus dem Jahresbericht des städtischen chemischen Laboratoriums zu Stuttgart für 1896, erstattet von dem Laboratoriums-Vorstand, Stadtchemiker Dr. Alfons Bujard.

Von 3216 Untersuchungen bezogen sich 525 auf Nahrungs- und Genußmittel und 439 auf Gebrauchsgegenstände (im Sinne des Nahrungsmittel-Gesetzes). Im Einzelnen wurden untersucht: 84 Proben Milch, 64 Wein und Obstmost, 3 Südweine, 17 Bier, 3 Spiritus und Essenzen, 7 Wasser, 7 Mineralwasser, 16 Essig, 4 Fruchtsäfte, 22 Butter, 3 Rindschmalz, 57 Schweineschmalz, 1 Pflanzenbutter, 119 Würste und Fleisch (konservirt), 1 Fleischbrot, 25 Mehl, 1 Konserve, 3 Zwetschen, 12 Gewürze, 54 Aepfelschnitze, 20 Konditorwaaren, 1 Magenbrot, 1 Milchzucker. Unter den Gebrauchsgegenständen befanden sich 8 Zinnlöffel und verzinnte Blechlöffel, 146 Proben Petroleum, 36 Gummischläuche, 60 Töpfergeschirre, 5 Faßhahnen, 94 Bierpressionen, 2 Konservensalze, 10 Spielwaaren. 51 Milchproben waren entrahmt oder gewässert, 2 Fruchtsäfte (Eishimbeerlimonaden) Kunstprodukte, ein Wein war Tresterwein, ein anderer war gallisirt und gespritet, ein dritter enthielt Pyridinbasen in Folge Zusatzes von denaturirtem Branntwein. 2 Essigproben enthielten nur 1,5 und 2,4% Essigsäure 1 Essigprobe war durch Aelchen getrübt, 37 Proben

Aepfelschnitze enthielten Spuren bis 0,49 g Zinkoxyd im Kilogramm, 11 Dauerwürste waren mit Kochenille gefärbt und 2 Würste mit 1 bezw 3,5 % Mehl versetzt. 2 Proben gesalzene amerikanische Ochsenzunge enthielten Borsäure, eine Probe Rauchfleisch war borsäurehaltig und verdorben; 2 Butterproben waren ranzig, 2 andere enthielten 19 bezw. 25 % Wasser, 2 Proben Rindschmalz waren talgig und ranzig. 14 Schweineschmalzproben enthielten Baumwollsamenöl. 18 Töpfergeschirre gaben an vierprozentige Essigsäure bei der zweiten Behandlung 13 bis 167 mg Blei auf 1 Liter Essigsäure ab. Von den 5 Faßhahnen enthielt einer 54,8 % Blei, die übrigen 3,8 bis 8,4 % Blei. Eine regelmäßige Pilzkontrole wurde 3 mal wöchentlich ausgeführt.

Großbritannien. Gesundheitszustand und Gesundheitspflege in Birmingham im Jahre 1896. Nach dem Report on the health of the city of Birmingham for the year 1896. (Vgl. Veröff. 1896 S. 888.)

Bei einer auf 501 241 Personen geschätzten Einwohnerzahl (gegen 495 751 im Vorjahre und 477 200 im Durchschnitt der letzten 10 Jahre) wurden 16 582 Geburten, d. i. 32,5 auf je 1000 E. (gegen 32,3 und 32,8) und 10 405 Todesfälle, d. i. 20,4 ‰ (gegen 19,9 und 20,0) gemeldet. Im ersten Lebensjahre starben 3265 (2910 und 2698) Kinder oder 197 (182 und 172) auf je 1000 Geborene, in den ersten fünf Lebensjahren 5063 (4308 und 4162).

An den sieben wichtigsten Infektionskrankheiten gingen 1799 Personen (1299 und 1267), d. i. 3,6 ‰ der Bevölkerung zu Grunde, und zwar an Pocken 4 (8 und 26), Masern 310 (133 und 237), Scharlach 154 (133 und 94), Diphtherie 246 (163 und 69), Keuchhusten 386 (173 und 257), Fiebern 110 (84 und 75), Durchfall 589 (605 und 509).

Im Berichtsjahre kamen an Pocken 14 Erkrankungsfälle mit 4 Todesfällen vor. 9 der Erkrankten waren geimpft, 3 nicht; bei 2 war es zweifelhaft, ob eine Impfung stattgefunden hatte. 84,5 von je hundert impfpflichtigen Kindern wurden mit Erfolg geimpft (1894 : 86,0 und 1895 : 83,5). Ferner starben an Krebs 346 (gegen 332 im Vorjahre), an Tuberkulose 952 (1005), darunter an Lungenschwindsucht 694 (718), an Entzündungen der Luftröhre, der Lungen und des Bauchfells 1838 (1770), Herzkrankheiten 628 (613).

Während des Jahres wurden 90 Häuser in wohnlichen Zustand versetzt bezw. geschlossen. Verbesserung der gesundheitlichen Lage wurde in mehr als 1100 Fällen durch Räumung von Wohnstätten, in über 1400 Fällen durch Ausbesserung der Wohnung, sowie ferner in zahlreichen Fällen durch Reinigungen nach dem Vorkommen ansteckender Krankheiten erzielt.

Von 470 Milchproben wurden 88 (18,7 %) beanstandet. Von den 238 untersuchten Butterproben waren 9 % mit fremdem Fett, 65 bis 90 % der letzteren jedoch mit Margarine gefälscht. Von 53 Kaffeeproben erwiesen sich 5 als in der Hauptsache aus Cichorien bestehend. Insgesammt wurden 1138 Nahrungsmittelprüfungen vorgenommen und dabei 213 Fälschungen nachgewiesen.

Belgien. Aus dem Berichte des Gesundheitsbureaus der Stadt Antwerpen f. d. Jahr 1896. (Verslag over de werkzaamheden van den Gezondhedsdiensten over de openbare Gezondheid.) Vgl. Veröff. 1896 S. 791.

Die örtliche Gesundheitskommission (plaatselijke geneeskundige Commissie) setzte sich wie früher aus 10 Aerzten und 5 Apothekern zusammen; sie hielt im Berichtsjahre 12 Sitzungen ab und erledigte 988 Angelegenheiten.

Wegen ansteckender Krankheiten wurden 891 Desinfektionen von Wohnungen, Betten, Kleidungsstücken ꝛc. und 423 Lokalbesichtigungen vorgenommen, von denen 192 die Anordnung gesundheitlicher Verbesserungen (an Wohnräumen, Brunnen, Aborten ꝛc.) zur Folge hatten; außerdem sind 415 Häuser, 13 Gänge und Stege, 7 Stallungen und 488 Abortsgruben auf ihre etwaige Gesundheitsschädlichkeit untersucht worden. Die nothwendig befundenen Assanirungsarbeiten wurden von den betr. Eigenthümern meist willig ausgeführt.

Die Zahl der auf Veranlassung des Gesundheitsbureaus bezw. der örtlichen Gesundheitskommission ausgeführten Wasseruntersuchungen betrug 444 und 220; 309 und 130 der Wasserproben erwiesen sich als ungeeignet zu Genußzwecken, 48 und 36 als verdächtig; im städtischen Laboratorium wurden außerdem noch 52 Untersuchungen von Leitungswasser angestellt.

Die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln führte u. A. zur Beschlagnahme von 1195 kg und 5 Körben Obst; unter 100 untersuchten Proben von Nahrungs- und Genußmitteln waren 12 gefälscht, darunter je 2 von Kaffee, Milch, Wein und Essig, je 1 von Kakao, Olivenöl, Brot und Wurst; durch das städtische Laboratorium wurden außerdem noch 90 Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen vorgenommen.

Das Heilpersonal setzte sich aus 172 Aerzten (darunter 12 Militärärzten) 117 Apothekern, 42 Drogisten, 67 Hebammen, 41 Zahn- und 9 Thierärzten zusammen.

Bewegung der Bevölkerung. Bei einer Einwohnerzahl von 277 581 Seelen betrug die Zahl der Neugeborenen 7862 (28,3 ‰ d. E.), davon 1245 uneheliche, die der Gestorbenen 4345 (15,6 ‰ d. E.), darunter 275 Ortsfremde und 1277 Kinder im 1. Lebensjahre; todtgeboren waren 317 Kinder. Verhältnißmäßig die meisten Todesfälle (404) ereigneten sich im Februar, die wenigsten (322) im Juni.

Todesursachen. Es starben u. A. an: Tuberkulose 527 Personen, Pocken 1 Person, Diphtherie und Croup 48 Personen, Scharlach 3, Masern 35, Keuchhusten 47, Unterleibstyphus 52, Kindbettfieber 18, Durchfall und Darmkatarrh 456, angeborener Lebensschwäche 82, Altersschwäche 175, Delirium 6, eines gewaltsamen Todes 175, davon 25 (im Vorjahre 47) durch Selbstmord.

Die relativ größte Zahl der Todesfälle an Infektionskrankheiten (11) entfiel auf die Woche vom 1. bis 7. März; zur Anzeige gelangten 5 Erkrankungen an Pocken und Variolois, 108 an Croup und Diphtherie, 59 an Scharlach, 78 an Masern und 202 an Unterleibstyphus. Geimpft wurden im Ganzen 8837 Personen.

Brasilien. Geburts- und Sterbefälle in den Hauptstädten Brasiliens im Jahre 1895. (Nach dem Annuario de Estatistica demographo - sanitaria pelo Dr. Bulhoes Carvalho. Anno I. 1895.)

In Rio de Janeiro wurden bei einer Bevölkerung von 600 000 E. des Stadt- (und 150 000 E. des Land-) bezirks im Berichtsjahre 13 388 (3454) Kinder, davon 3246 (1179) außer der Ehe, lebend und 1147 (135) in und außer der Ehe todt geboren. Zwillinge kamen 192 (62) mal vor.

Es starben 17 079 (2488) Personen, d. i. 26,08 auf je 1000 E. des Stadt- und Landbezirks; von diesen standen 2884 (569) im 1., 3040 (693) im 2. bis 10. Lebensjahre. Unter den Gestorbenen befanden sich 12 194 (2252) Brasilianer, 2799 (136) Portugiesen und 1304 (43) andere Europäer. Es starben im Stadtbezirk an Malaria 1752 Personen [gegen 15 508 im Durchschnitt der letzten 10 Jahre], an Tuberkulose 2434 [2171,0], an Gelbfieber 818 [2047,2] — unter je 100 von diesen waren 7,82 In- und 92,17 Ausländer —, an Pocken 1865 [1099,1], Unterleibstyphus 90 [109,8], Beri-Beri 128 [194,1], Diphtherie 27 [52,6], Ruhr 56 [84,1], Cholera 473 [—], Masern 55, Scharlach 4, Keuchhusten 27, Influenza 4, Aussatz 18, Tollwuth 3, durch äußere Gewalt und Selbstmord 346.

In den drei Hospitälern San Sebastiao, Santa Isabel und Santa Barbara wurden 1223, 1162 und 2395 Kranke aufgenommen, von denen 513, 542 und 903 starben und 587, 620 und 1404 geheilt wurden.

In der Hauptstadt San Paulo wurden bei einer Bevölkerung von 170 000 E. 7066 Kinder (d. i. 44,28

auf je 1000 E.) lebend und 463 todt geboren. Es starben 5654 (33,25) Personen, von denen 1774 im 1., 1357 im 2. bis 5. und 138 im 5. bis 10. Lebensjahre standen. Unter den Gestorbenen befanden sich 3513 Brasilianer, 450 Portugiesen, 1287 Italiener und 321 andere Europäer. Es starben an Malaria 236, Tuberkulose 366, Gelbfieber 39, Pocken 22, Unterleibstyphus 93, Beri-Biri 5, Diphtherie 23, Ruhr 75, Cholera 23, Masern 66, Scharlach 5, Keuchhusten 40, Influenza 2, durch äußere Gewalt 116 und Selbstmord 8 Personen.

In der Hauptstadt Recife wurden bei einer Bevölkerung von 184 000 E. 3813 Kinder lebend und 321 todt geboren. Es starben 5703 (d. i. 31,0 ‰ d. E.) Personen, von denen 1434 im 1., 497 im 2. bis 7. Lebensjahre standen. Unter den Gestorbenen befanden sich 5339 Brasilianer, 114 Portugiesen und 123 andere Europäer. Es starben an Malaria 412, Tuberkulose 635, Gelbfieber 80 (nur Weiße), Pocken 441, Unterleibstyphus 36, Beri-Beri 22, Diphtherie 1, Ruhr 9, Cholera —, Masern 5, Scharlach 1, Keuchhusten 3, Influenza 6, durch äußere Gewalt 85 und Selbstmord 4 Personen.

In der Hauptstadt Ouro Preto wurden bei einer Bevölkerung von 16 000 E. 348 Kinder lebend und 4 todt geboren. Es starben 259 Personen, von denen 50 im 1., 40 im 2. bis 7. Lebensjahre standen. Unter den Gestorbenen befanden sich 236 Brasilianer, 6 Portugiesen und 11 andere Europäer. Es starben an Pocken 1, Malaria 5, Tuberkulose 25, Unterleibstyphus 3, Beri-Beri 1, durch Selbstmord 1 und äußere Gewalt 1 Personen.

In der Hauptstadt Maceio mit 38 412 E. wurden 532 Kinder lebend und 3 todt geboren. Es starben 837 Personen, von denen 181 im 1. und 76 im 2. bis 5. Lebensjahre standen. Unter den Gestorbenen befanden sich 823 Eingeborene und 13 Fremde. Es starben an Pocken 16, Masern 17, Diphtherie 3, Beri-Beri 1, Ruhr 10, Malaria 246, Tuberkulose 87, durch äußere Gewalt 11 und Selbstmord 1 Personen.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Oktober 1897*).

Nr. d. Standrohres	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 4. Oktober	am 11. Oktober	am 18. Oktober	am 25. Oktober	am . Oktober	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,36	30,35	30,33	30,33	.	30,36	30,33	30,34
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,13	31,12	31,11	31,09	.	31,12	31,08	31,11
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,65	31,63	31,61	31,59	.	31,66	31,57	31,60
9	Vor dem Invalidenpark	30,48	30,47	30,47	30,46	.	30,48	30,45	30,47
	München.								
	Hygienisches Institut . .	516,004	515,901	515,844	515,774	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Oktb. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Oktb. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	8,9	—	12,6	13,5	13,1	12,9	7.	—	7,2	8,8	10,2	11,5
München. Hygienisches Institut . .	12,8	13,0	15,0	14,6	13,9	13,7	13,0	12,5	8,6	9,4	11,1	12,4

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Hamburg und Moskau. (Vgl. Veröff. 1896 S. 771.)

	Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Fleckfieber	Rückfallfieber	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Keuchhusten	Lungenentzündung	Influenza
Hamburg (Stadt).															
1895, 29. Dez. bis 1896, 28. März[1])	—	998	197	324		62	.	.	.	35	.	—	473	.	307
1896, 29. März bis 27. Juni[2]) . .	5	4253	166	252		82	.	.	.	40	.	—	416	.	15
= 28. Juni bis 26. Septbr.[3]) .	1	1254	161	218		123	.	.	.	17	.	—	543	.	14
= 27. Septbr. bis 2. Jan. 1897[4])	—	387	236	273		68	.	.	.	30	.	—	447	.	55
Zusammen . .	6	6892	760	1067		335	.	.	.	122	.	—	1879	.	391
Moskau.															
1896, 13. Jan. bis 12. April . . .	5	526	707	559	.	200	587	83	471	.	588	60	151	997	1313
= 13. April bis 5. Juli . . .	10	1262	394	333	.	134	366	50	474	.	420	408	330	793	1264
= 6. Juli bis 27. Septbr. . .	6	368	328	394	.	415	431	14	135	.	270	1524	469	204	306
= 28. Septbr. bis 20. Dezbr. .	36	498	639	708	.	528	665	31	491	.	390	153	284	434	600
Zusammen . .	57	2654	2068	1994	.	1277	2049	178	1571	.	1668	2145	1234	2428	3483

[1]) Außerdem 32 Fälle von Wechselfieber, 10 von Brechdurchfall bei Erwachsenen, 9 bei Kindern. — [2]) Desgl. 25, 34, 72. — [3]) Desgl. 34, 71, 212. — [4]) Desgl. 30, 13, 30.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

46. Woche vom 14. bis 20. Nov. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	82	1	50	16	20,1	25,7	—	—	1	—	—	7	8	4	2	2	29	1
Altendorf	42 937	61	—	11	3	13,3	22,01)	—	—	1	1	—	3	2	—	—	—	3	1
Altona	150 747	105	—	40	7	13,8	23,7	—	1	1	—	—	9	4	2	1	1	22	1
Augsburg	84 237	76	3	49	11	30,2	28,2	2	—	1	—	—	6	12	3	–	—	24	1
Barmen	130 428	79	4	40	15	15,9	21,0	—	—	2	—	—	5	11	4	—	—	18	—
Berlin	1 708 499	845	36	502	141	15,3	24,2	3	6	19	1	3	60	53	28	7	7	315	14
Beuthen	43 134	31	1	16	4	19,3	29,7	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	14	—
Bielefeld	49 832	30	1	19	9	19,8	20,4	3	—	—	1	—	2	2	—	—	—	10	1
Bochum	55 818	56	1	25	4	23,3	26,3	—	5	—	1	—	3	3	—	—	—	13	—
Bonn	46 064	38	1	22	7	24,8	26,8	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	15	2
Brandenburg	43 964	25	1	19	6	22,5	27,0	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	12	—
Braunschweig	119 900	76	3	34	15	14,7	23,6	—	—	1	—	—	2	4	4	1	1	21	2
Bremen	145 134	81	3	364)	10	12 9 4)	20,2	—	1	1	—	—	3	7	1	1	1	23	—
Breslau	385 198	219	9	1695)	42	22,85)	29,9	2	—	1	1	—	21	26	16	—	—	99	3
Bromberg*	48 007	33	—	14	2	15,2	23,6	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	7	—
Charlottenburg*	149 958	102	2	41	15	14,2	24,9	—	—	3	—	—	6	9	1	—	—	22	—
Chemnitz	168 004	130	4	60	20	18,6	31,2	1	—	4	—	—	7	3	—	—	—	45	—
Danzig	127 272	119	3	58	14	23,7	27,4	—	1	6	1	—	5	4	4	4	4	35	2
Darmstadt	65 512	29	1	21	5	16,7	20,5	1	—	1	—	—	—	3	—	—	—	14	2
Dessau	45 208	30	1	14	5	16,1	23,9	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	10	—
Dortmund	118 063	93	5	33	11	14,5	25,0	—	—	2	—	—	2	5	6	—	—	17	1
Dresden	369 949	215	7	1076)	26	15,06)	23,5	—	1	1	—	1	13	10	2	—	—	76	3
Düsseldorf	186 249	132	4	49	19	13,7	22,7	—	1	1	1	—	4	10	3	1	1	29	—
Duisburg	73 750	66	1	25	10	17,6	24,8	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	15	1
Elberfeld	143 593	83	2	31	12	12,3	21,5	—	—	1	—	—	2	8	2	1	1	19	2
Elbing	47 198	32	—	17	9	18,7	29,5	—	—	—	—	—	3	—	4	2	2	9	1
Erfurt	79 765	51	4	26	5	16,9	22,5	1	—	1	—	—	2	3	—	—	—	17	2
Essen	102 044	109	7	43	10	21,9	25,6	—	2	—	—	—	8	15	1	1	1	15	2
Flensburg	41 859	24	1	20	3	24,8	23,2	—	2	—	—	—	2	4	—	—	—	11	1
Frankfurt a. M.	238 684	143	7	64	12	13,9	19,3	2	—	—	—	—	16	5	1	1	1	36	4
Frankfurt a. O.	60 246	27	3	33	7	28,5	27,0	7	—	2	—	—	7	1	1	1	1	14	1
Freiburg i. B.	54 198	39	—	197)	5	18,27)	23,9	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	12	1
Fürth	47 647	32	1	17	5	18,6	27,6	—	1	3	—	—	5	2	2	—	—	3	1
Gera	44 793	37	—	27	8	31,3	29,0	—	1	2	—	—	3	4	5	—	—	9	3
M.-Gladbach	54 940	42	2	14	5	13,3	25,0	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	9	—
Görlitz	73 021	51	2	29	4	20,7	26,3	—	1	—	—	1	2	1	2	—	—	20	2
Hagen	43 861	33	—	12	1	14,2	24,6	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	6	1
Halberstadt	42 472	15	—	21	4	25,7	26,6	—	1	—	1	—	3	3	1	—	—	11	1
Halle	120 774	67	1	458)	13	19,48)	24,3	—	4	3	—	—	3	5	3	—	—	25	2
Hamburg	642 131	418	17	176	50	14,3	25,1	—	1	3	—	1	31	22	5	—	—	109	4
Hannover	220 644	137	2	55	16	13,0	20,9	—	—	1	—	—	6	7	3	—	—	37	1
Harburg	44 954	38	—	11	6	12,7	21,0	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	6	1
Hildesheim	41 061	18	2	11	1	13,9	22,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	1
Kaiserslautern	42 025	35	1	9	2	11,1	20,9	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	7	—
Karlsruhe	87 642	49	1	27	12	16,0	19,6	1	—	1	—	—	1	2	1	—	—	20	1
Kassel	85 584	47	—	17	3	10,3	19,9	1	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	1
Kiel	90 889	66	3	24	9	13,7	22,8	1	—	—	—	—	1	5	3	1	1	14	—
Koblenz	40 388	29	—	8	3	10,3	21,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—
Köln	332 773	251	6	114	45	17,8	25,7	—	1	3	—	—	13	19	10	1	1	66	2
Königsberg i. Pr.	176 595	99	2	80	11	23,6	30,2	—	—	1	2	—	9	15	5	1	1	47	1
Königshütte	47 292	50	1	17	4	18,7	28,3	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	13	—
Krefeld*	107 837	69	—	39	14	18,8	23,9	—	3	—	—	—	5	11	—	—	—	20	—
Leipzig	413 529	262	12	133	34	16,7	22,7	2	1	1	—	—	22	11	8	1	1	80	8
Liegnitz	53 266	35	1	309)	11	29,39)	30,4	—	—	—	—	—	2	2	4	1	1	20	2
Ludwigshafen	41 884	51	3	12	4	14,9	26,22)	—	—	1	—	—	6	—	1	—	—	3	1
Lübeck	72 364	48	1	28	6	20,1	21,0	—	—	—	—	—	2	2	5	3	2	18	1
Magdeburg	218 284	137	7	73	24	17,4	26,5	—	—	—	—	—	9	16	4	2	1	41	3
Mainz	77 063	49	2	22	2	14,8	22,5	1	—	2	—	—	9	4	—	—	—	5	1
Mannheim	101 607	88	2	34	11	17,4	21,4	—	—	—	—	—	5	5	2	—	—	20	2
Metz	59 221	33	2	16	6	14,0	21,4	—	—	—	—	—	1	3	3	—	—	9	—
Mülhausen i. E.	84 916	63	3	22	6	13,5	23,43)	1	—	1	—	—	3	4	2	2	2	10	1
München	425 087	299	11	221	92	27,0	28,2	4	—	5	—	—	14	31	38	4	4	120	9

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1889/93. — 2) Desgl. 1882/91. — 3) Desgl. 1886/95. — 4) Ohne Ortsfremde 35 = 12,5‰. — 5) Desgl. 160 = 21,6‰. — 6) Desgl. 97 = 13,6‰. — 7) Desgl 16 = 15,4‰. — 8) Desgl. 37 = 15,9‰. — 9) Desgl 27 = 26,4‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	35	—	18	4	15,8	24,5	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	14	1
Nürnberg	168 982	106	6	60	18	18,5	26,1	—	3	2	—	—	11	5	5	1	1	31	3
Offenbach	40 753	30	2	13	2	16 6	21,0	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	8	—
Osnabrück	46 502	38	5	16	2	17,9	22,0	—	1	—	1	—	1	3	1	1	—	9	—
Plauen i. V.	57 783	38	1	16	4	14,4	25,2	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	11	1
Posen	74 101	33	—	29	4	20.4	29,1	—	—	—	—	—	1	9	1	1	1	16	2
Potsdam	59 826	25	1	26[3])	11	22,6[4])	23,5	—	—	1	—	—	1	—	3	—	—	21	—
Regensburg	42 977	30	1	6	1	7,3	29,9	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	3	—
Remscheid	49 471	32	2	5	3	5,3	21,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	2	—
Rixdorf*	67 623	60	7	20	9	15,4	32,3[1])	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	14	—
Rostock	51 384	34	—	19	—	19,2	20,4	—	—	2	—	—	2	2	1	1	—	12	—
Schöneberg*	73 454	42	2	14	7	9,9	20,3[2])	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	10	1
Solingen	42 206	26	—	12	4	14,8	24,5	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	8	—
Spandau	59 158	46	1	18	8	15,8	23,2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	14	—
Stettin	149 334	84	1	63	14	21,9	25,8	3	—	4	1	1	6	13	5	1	1	27	3
Straßburg i. E.	140 463	91	2	64	18	23,7	25,7	5	—	3	—	—	11	6	9	7	6	29	1
Stuttgart	146 661	60	2	44	12	15,6	20,2	—	—	—	—	—	1	7	3	—	—	32	1
Trier	40 393	15	—	9	3	11,6	23,6	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	6	—
Ulm	40 837	11	1	11	3	14,0	22,0	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	5	1
Wiesbaden	77 487	35	1	23	6	15,4	19,3	—	—	—	1	—	4	4	—	—	—	14	—
Würzburg	70 909	42	—	24[4])	4	17,6[4])	25,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	20	—
Zwickau	51 696	31	1	14	6	14,1	27,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	11	1

Woche vom 14. bis 20. November 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	500 091	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 13. Novbr.	277 581	144	5	105	31	19,7	.	1	11	1	—	—	15	14	6	.	.	56	1
Brüssel	197 682	91	7	69	11	18,1	.	—	1	1	—	—	14	18	4	.	.	29	2
Budapest bis 13. Novbr.	629 486	387	13	226	50	18,7	.	2	5	4	3	—	40	40	16	.	.	104	12
Christiania	192 141	38	2	72	12	19,5	.	—	—	—	—	—	12	6	6	.	.	48	—
Edinburg	292 364	134	.	103	23	18,3	.	—	4	2	—	—	8	.	3	.	.	86	.
Glasgow	714 919	436	.	254	.	18,5	.	7	2	2	.	.	.	9	3	.	.	231	.
Kopenhagen	340 500	130	4	101	20	15,4	.	—	1	2	—	—	22	7	3	.	.	63	3
Krakau bis 13. Novbr.	81 099	53	2	48	7	30,8	.	—	4	1	2	—	5	10	4	3	.	22	—
Lemberg bis 13. Novbr.	139 094	49	5	65	16	24,3	.	—	2	2	1	—	7	7	—	.	.	44	2
London	4 463 169	2780	.	1617	430	18,9	.	86	27	38	15	3	155	191	21	—	—	1001	74
Lyon bis 6. Novbr.	466 028	188	12	165	17	18,4	.	—	—	1	2	—	32	29	7	—	—	91	3
Madrid bis 6. Novbr.	491 595	281	18	252	39	26,7	.	—	3	4	6	—	28	63	31	.	.	114	3
Moskau bis 13. Novbr.	988 610	.	17	437	100	23,0	.	3	15	21	11	—	61	12	32	.	.	280	.
New York bis 6. Novbr.	2 010 951	1056	77	669	139	17,3	.	13	7	27	9	3	99	90	39	.	.	337	45
Odessa	404 651	.	12	172	35	22,1	.	4	—	6	9	—	14	4	6	3	3	127	2
Paris	2 511 629	1151	98	886	92	18,3	.	5	—	3	3	2	161	113	29	—	—	542	28
Petersburg bis 13. Novbr.	954 400	623	23	470	128	25,6	.	4	17	40	19	—	84	17	45	.	.	213	.
Prag und Vororte	377 109	214	14	154	29	21,2	.	—	6	3	2	—	27	17	7	.	.	91	1
Rom bis 16 Oktbr.	483 560	208	18	128	28	13,8	.	—	—	—	3	2	14	8	14	.	.	79	8
Stockholm bis 13. Novbr.	274 611	129	5	87	19	16,5	.	—	1	1	1	—	16	8	9	3	3	48	3
Triest	163 979	98	6	77	12	24,4	.	—	—	3	3	—	13	12	—	—	—	45	1
Venedig bis 13. Novbr.	166 107	66	2	64	19	20,0	.	—	—	1	1	—	5	8	3	.	.	44	2
Warschau bis 13. Novbr.	601 408	359	11	302	62	26,1	.	5	25	9	5	2	33	40	20	.	.	158	5
Wien	1 574 129	1130	60	575	137	19,0	.	6	5	8	4	1	99	88	31	—	—	310	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 14. bis 20. November 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	10 (1)	—	2	—	4	—	2
Scharlach	13 (1)	4	—	—	1	—	4
Diphtherie	61 (8)	4 (1)	7	4	2 (2)	4	7 (2)
Croup	—	1	—	—	1	—	—
Unterleibstyphus	5 (1)	1 (1)	—	—	—	1	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (2)	1	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	— (1)	—	1	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	9 (1)	2	3 (1)	1	3	1	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	60 (2)	22	19	14	40	14	71 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	30 (5)	9 (1)	4 (1)	3 (4)	18 (4)	5	17 (4)
Lungenschwindsucht	37 (13)	10 (8)	4 (9)	5 (2)	17 (5)	13 (7)	24 (18)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	84 (3)	29 (1)	15	7 (1)	29	5	30 (1)
Akuter Darmkatarrh	6 (1)	6 (3)	4	—	14	1	6
Chron. Alkoholismus	17	—	—	2	—	1	9
Ak. Gelenkrheumatism.	27	9	5	1	6	4	13
And. rheumat. Krankh.	27	4	6	6	10	2	10
Verletzungen	95 (4)	63 (2)	32 (1)	24 (2)	85 (2)	18 (1)	53
Alle übrigen Krankh.	513 (55)	254(14)	72 (4)	80 (7)	236(16)	90 (5)	309(27)
Summe	998 (98)	419(31)	174(16)	147(16)	466(29)	159(13)	566(53)
Verbliebener Bestand	4419[8])	1889	764	694	1487	764	2925

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindb. betfieb.
Stadt Berlin	14./11.-20./11	8	61	44	112	7
„ Breslau	desgl.	1	50	26	16	—
R.-B. Aachen	desgl.	8	25	4	27	—
„ Arnsberg	desgl.	17	252	49	98	5
„ Aurich	desgl.	2	73	1	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	31	105	83	71	4
„ Erfurt	desgl.	10	106	10	38	—
„ Hannover	desgl.	6	33	10	29	3
„ Hildesheim	desgl.	4	162	4	31	—
„ Königsberg	desgl.	11	127	59	15	.
„ Lüneburg	desgl.	6	18	2	10	2
„ Marienwerder	desgl.	10	316	14	20	1
„ Minden	desgl.	5	—	6	18	1
„ Münster	desgl.	2	13	5	11	—
„ Osnabrück	desgl.	3	—	[5]) 10	6	2
„ Posen	desgl.	6	81	11	40	6
„ Schleswig	desgl.	22	83	61	63	3
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	1	20	4	27	1
„ Stettin	desgl.	10	118	20	25	—
„ Stralsund	desgl.	3	1	3	[6]) 11	—
„ Trier	desgl.	2	—	—	—	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	262	15	49	2
Stadt München	desgl.	—	208	24	[6]) 25	2
„ Nürnberg	desgl.	—	3	22	[6]) 22	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	13	[7]) 27	2	12	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	3	2	—
Hamburg	desgl.	8	9	19	[6]) 29	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 25 = 21,7‰. — [4]) Desgl. 18 = 13,2‰. — [5]) Darunter 4 Fälle von Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. November 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14 November	9,5	1,1	757,4	756,2	756,3	89	68	80	—	S	1
	15. "	9.4	1,2	753,4	752,1	759,0	80	72	73	—	SW	2
	16. "	6,6	−0,1	765,6	767,5	767,1	94	70	85	—	WNW	1
	17. "	5,6	0,9	765,2	765,2	764,3	91	71	91	—	SW	0−1
	18. "	12,1	2,3	759,9	759,1	760,5	94	86	80	—	W	1
	19. "	11,5	6,0	765,2	765,4	765,2	90	75	76	0,6	W	2
	20. "	10,3	4,8	764,4	766,3	768,4	96	63	86	—	WNW	2
München	14. November	9,9	−0,9	716,9	714,9	714,7	87	80	85	—	NO	0,9
	15. "	10,9	−1,4	717,3	717,7	720,2	87	64	78	4,8	N	0,5
	16. "	7,6	0,3	725,3	725,3	724,9	94	91	94	2,3	NO	1,5
	17. "	12,9	3,7	724,8	724,6	724,7	96	74	92	—	W	0,9
	18. "	15,9	6,0	724,3	723,3	724,5	86	62	80	—	SW	1,4
	19. "	14,4	5,7	726,2	725,8	727,0	86	56	91	—	W	0,9
	20. "	9,3	3,5	728,7	729,6	730,5	94	79	80	—	NW	0,5

(7 Uhr Morg. gemessen; 2 Uhr; 8 Uhr; 9 Uhr; 8 Uhr Morg.)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

(36)

Wetter und Krankheit.

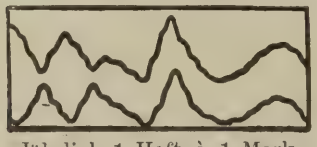

Jährlich 1 Heft à 1 Mark.
Adresse: (42)
Dr. A. Magelssen, Christiania.

Verlag von Julius Springer in Berlin N

Aerztliche Erfahrungen
über die
Malaria der Tropen-Länder.
Gesammelt von
Dr. Ludwig Martin,
K. bayr. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und zwei farbigen Tafeln.

Preis kart. M. 1,—; geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzureichen ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 8. Dezember 1897.** Nr. 49.

ROYAL COLLEGE OF ... 10 DEC 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 997. — Sterbefälle im Oktober. S. 998. — **Zeitweilige Maßregeln** gegen Pest — Cholera und Pocken. S. 998. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 999. — Sanitätsbericht über die deutsche Marine, 1893/95. S. 999. — Sanitätswesen in Oesterreich, 1894. S. 999. — Statistisches Jahrbuch von Budapest, 1894. S. 1000. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Milzbrand. S. 1001. — (Mecklenburg-Schwerin). Tuberkulöses Rindvieh. S. 1001. — (Mecklenburg-Strelitz). Viehseuchen. S. 1002. — (Braunschweig). Gifthandel. S. 1002. — (Sachsen-Altenburg). Todesursachen-Statistik. S. 1002. — (Oesterreich). Untersuchungsanstalten für Lebensmittel ꝛc. S. 1003. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, November. S. 1010. — Entschädigungen für Viehverluste im Deutschen Reiche, 1896. S. 1012. — Seuchen unter den Pferden der Bayerischen Armee, 1896. S. 1013. — Thierseuchen in Rumänien, 3. Vierteljahr. S. 1012. — Hühnerseuche in Irland. S. 1013. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Bromberg, Oesterreich). S. 1013. — **Geschenkliste.** S. 1013. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Oktober. S. 1014. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 1017. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 1018. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 1019. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 1019. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 1019. — **Witterung.** S. 1020. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege (Gewerbehygiene). S. 33.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In der Provinz Sind wurden vom 28. Oktober bis 2. November in Kotri 17 Erkrankungen und 1 Todesfall festgestellt.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 24. bis 30. Oktober starben 10 Personen an Cholera und 193 an Fiebern.

Gelbfieber. Im Staate Alabama wurden in Mobile vom 28. Oktober bis 17. November 125 Erkrankungen (15 Todesfälle) angezeigt, in Greensboro bis zum 3. November 66 (1), in Montgomery bis zum 10. November 120 (11), in Selma vom 23. Oktober bis 10. November 12 (2), in Wagar bis zum 3. November 45 (3), in Whistler vom 29. Oktober bis 12. November 122 (7), im Staate Florida in Pensacola am 15. November 1 (1), in Atlanta (Georgien) vom 8. bis 27. Oktober etwa 3 (0), im Staate Louisiana in New Orleans vom 28. Oktober bis 17. November 517 (115) und in Baton Rouge vom 28. Oktober bis 11. November 2 (1), ferner in Mississippi in St.-Louis-Bay vom 17. bis 28. Oktober 40 (4), in Biloxi vom 28. Oktober bis 17. November 67 (7), in Cayuga vom 28. Oktober bis 5. November 2 (0), in Clinton vom 28. Oktober bis 15. November 11 (0), in County Farm vom 25. Oktober bis 5. November 2 (0), in Durant am 1. November 1 (1), in Edwards vom 28. Oktober bis 17. November 27 (1), in Mc Henry vom 29. Oktober bis 2. November 2 (0), in Nitta Yuma vom 30. Oktober bis 10. November 9 (0), in Pascagoula vom 28. Oktober bis 10. November 13 (1), in Scranton vom 28. Oktober bis 17. November 67 (5), in West Pascagoula vom 2. bis 3. November 8 (0), im Staate Tenessee in Memphis vom 28. Oktober bis 10. November 34 (13).

Auf Kuba wurden beobachtet vom 17. Oktober bis 6. November in Cardenas 2 Todesfälle, in Sagua la Grande 4 (bei 160 Erkrankungen), in Santjago 20, vom 18. Oktober bis 7. November in Cienfuegos 1, vom 22. Oktober bis 11. November in Havana 53, vom 18. bis 31. Oktober 5 in Manzanillo, vom 5. bis 11. November in Regla 19, vom 1. bis 30. September in Guatanamo 1, vom 28. Oktober bis 3. November in Matanzas 3. Am 10. November wurde aus Port au Prince (Haiti) ein Todesfall gemeldet. In Leon (Nicaragua) waren bis zum 1. Oktober 2 Personen an Gelbfieber verstorben. (Public health reports Nr. 45 bis 47.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 3, Petersburg 2, Warschau 6 Todesfälle; Paris 16, Petersburg 23 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 6, Frankfurt a. M. 2, London 9, Moskau 4, Paris und Petersburg je 3 Todesfälle; **Tollwuth:** Wien 1 Todesfall und 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bielefeld — Erkrankungen kamen vor in Berlin 75, Breslau 90, in den Reg.-Bezirken Aurich 331, Erfurt 167, Hildesheim 155, Königsberg 171, Marienwerder 193, Wiesbaden 280, in München 256, Budapest 43, Petersburg 73, Wien 173 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Gera — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 38, Breslau 25, im Reg.-Bez. Königsberg 128,

in Hamburg 24, Budapest 22, Edinburg 75, Kopenhagen 39, London (Krankenhäuser) 375, Paris 29, Petersburg 91, Stockholm 31, Wien 47 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bromberg, M.-Gladbach, Stettin — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 118, im Reg.-Bez. Düsseldorf 93, in München 39, Kopenhagen 39, London (Krankenhäuser) 158, Paris 67, Petersburg 185, Stockholm 31, Wien 62 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest und Paris je 25, Petersburg 171.

(Zur Monatstabelle)[1]). Im Berichtsmonat (Oktober für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest, Mailand je 1, Marseille 3, Madrid 15, Alexandrien 1, Kairo 6, Mexiko 19; **Cholera** und **Pest**: vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentl.; **Flecksieber**: Mexiko 47; **Rückfallsieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1; **Genickstarre**: Baltimore 1, Brootlyn 9, San Franzisko, St. Louis je 2; **Rotz**: Bukarest 1; **Influenza**: Berlin 5, Elberfeld, Elbing, Köln, Leipzig je 2, in 11 deutschen Orten je 1, Madrid 43, Baltimore 3, St. Louis 1, Buenos Aires 9.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Neiße, Speyer, Weimar;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Bochum, Gleiwitz, Insterburg, Fürth, höher sogar als ein Fünftel in Flensburg, Graudenz, Gera;

an **Diphtherie** und **Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bottrop, Bromberg, M.-Gladbach, Insterburg (höher sogar als ein Fünftel), Memel, Schalke, Wandsbek;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Hörde, Pforzheim, Koburg.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Geestemünde, Hörde, Nordhausen, Solingen, Zeitz, Ansbach, Bamberg, Erlangen, Ingolstadt, Kaiserslautern, Landshut, Nürnberg, Speyer, Freiberg, Eßlingen, Le Havre;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Altenessen, Beeck, Gr. Lichterfelde, Bielefeld, Borbeck, Hagen, Hamm, Iserlohn, Iserlitz, Königsberg, Kreuznach, Lehe, Merseburg, Neiße, Schweidnitz, Ueckendorf, Wilhelmshaven, Zaborze, Erlangen, Bautzen, Marseille;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Rixdorf, Bocholt, Buer, Burg, Celle, Gnesen, Küstrin, Luckenwalde, Neuruppin, Prenzlau, Recklinghausen, Fürth, Ingolstadt, Landshut, Ludwigshafen, München, Döbeln, Leipzig, Apolda, Gera, Basel, Bern, Zürich, Alexandrien, Kairo, Mexiko, mehr sogar als ein Drittel in Weißensee, Glauchau, Löbtau, Wurzen.

Unter den 260 deutschen Orten hatte im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) nur Graudenz 37,7 (1881/90: 29,0). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 46,1 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 4 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Bautzen 341 (1882/91: 19,7), Köslin 359 (18,0), Ingolstadt 365 (21,0), Kolberg 432 (29,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 81 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Koblenz, Gotha, Meißen je 11,9 (1881/90: 21,8, 21,6, 1886/95: 23,5), Bayreuth 11,8 (1881/90: 22,2), Iserlohn 11,7 (21,9), Barmen, Schöneberg je 11,6 (21,0, 1888/92: 20,3), Wolfenbüttel 11,4, Geestemünde, Neumünster je 11,3 (1890/94: 20,4, 22,2), Boxhagen-Rummelsburg 11,2 (1891/95: 31,6), Weimar 11,1 (1881/90: 19,5), Ohligs 11,0 (1891/95: 17,9), Wilhelmshaven 11,0 (1890/94: 16,8), Offenbach 10,9 (1881/90: 21,0), Cannstatt 10,8 (23,3), Schalke 9,8, Neustadt a. Haardt 9,3, Solingen 9,1 (1881/90: 24,5), Ludwigsburg 8,7 (1882/91: 17,0), Wurzen 8,2.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Barmen (Gesammtsterblichkeit 11,6), Bochum (13,5), Essen (12,3) Flensburg (14,9), Geestemünde (11,3), Göttingen (17,3), Hagen (14,8), Iserlohn (11,7), Kreuznach (17,6), Lüdenscheid (12,6), Marburg (17,4), Ohligs (11,0), Saarbrücken (12,8), Schalke (9,8), Schleswig (22,3), Siegen (12,2), Solingen (9,1), Ueckendorf (12,0), Wesel (13,2), Aschaffenburg (12,3), Bamberg (13,3), Bayreuth (11,8), Neustadt a. Haardt (9,3), Eßlingen (17,1), Ludwigsburg (8,7), Offenbach (10,9), Güstrow (17,5), Rostock (17,0), Wismar (21,2), Gotha (11,9), Wolfenbüttel (11,4). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 50, weniger als ein Fünftel derselben in 94 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ fand sich in 1 Orte gegen 5 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ in 81 gegen 53. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 4 Orten gegen 45, weniger als 200,0 in 175 gegen 95 im Vormonate.

[1]) Der Nachweis aus Hagenau ist ausgeblieben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Egypten. Einer Mittheilung aus Alexandrien vom 15. November zufolge hat sich der dortige internationale Gesundheitsrath für Zulassung der Durchfuhr von für Italien und die Insel Cypern bestimmten, aus Bombay kommenden Postpacketen durch Egypten unter der Bedingung ausgesprochen, daß die Kolli keine giftfangenden Waaren (marchandises susceptibles) enthalten und jedem Packet eine Erklärung über seinen Inhalt beigegeben ist. Postpackete, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. —

Straits Settlements. Die gegen den Hafen von Amoy verhängte Quarantäne (vgl. S. 591) ist unter dem 27. Oktober aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera und Pocken.

Dänemark. (Vgl. Veröff. 1894 S. 50 und 699, 1896 S. 2.) Laut Bekanntmachung des Justizministers vom 16. November 1897 sind die Maßregeln gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten von Marseille, den Häfen des Schwarzen Meeres mit Ausnahme der russischen Häfen, sowie den übrigen Häfen Kleinasiens und Syriens aufgehoben worden. Quarantäne findet zur Zeit nicht statt. Die Bestimmungen im 2. Abschnitt von Ziff. I des Gesetzes, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten in das Reich, vom 2. Juli 1880 bleiben in Kraft für die Häfen in Egypten, im Rothen Meere, in Tonkin und Cochinchina sowie Ostindien, einschließlich der niederländisch-ostindischen Kolonien. Von diesen Orten ist es verboten, Lumpen und Kratzwolle einzuführen, sofern diese Gegenstände nicht laut vorgelegten vollgültigen Beweises karbonisirt oder gewaschen und bis 80° C. erhitzt worden sind. Von den erwähnten Orten ist es ferner verboten, gebrauchte Kleidungsstücke und gebrauchte Bettwäsche einzuführen, außer wenn sie als Reisegepäck mitfolgen oder wenn von dem Empfänger schriftlich bescheinigt wird, daß die genannten Gegen-

stände nur in das Land kommen in Folge Wechsels des Aufenthaltsortes des Eigenthümers. Soweit die betreffenden Gegenstände nach Maßgabe obiger Bestimmungen eingeführt werden können, sind sie doch, falls sie sich in einem besonders unreinen oder in anderer Weise bedenklichen Zustande befinden, zurückzuhalten, bis sie der Desinfektion unter öffentlicher Aufsicht unterworfen worden sind. —

Dänische Antillen. Amtlicher Mittheilung vom 17. November zufolge ist seit dem 20. Oktober gegen Herkünfte von Bahia eine 15tägige Quarantäne angeordnet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 25. November ist für Schiffe, welche nach dem 13. November aus Pensacola (Florida) ausgelaufen sind, Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen, welche vom genannten Orte nicht weiter als 165 km entfernt sind, für verdächtig erklärt.

Aus dem statistischen Sanitätsbericht über die Kaiserlich Deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. April 1893 bis 31. März 1895. (Vgl. Veröff. 1895 S. 335.)

Die Kopfstärke der Marine belief sich im Jahre 1893/94 (1894/95) auf 19 496 (20 620) Mann; hiervon befanden sich durchschnittlich 10 481 (11 291) an Bord und 9015 (9329) am Lande.

Der Krankenzugang betrug auf je 1000 Mann 885,3 (862,5), im Durchschnitt beider Berichtsjahre 873,6. Der Krankenzugang an Bord war am größten in Afrika mit 1669,0 ‰ (1492,6) der Kopfstärke und in Ostasien mit 1598,9 (1261,2) am geringsten in der Südsee mit 815,2 (609,8) und den heimischen Gewässern mit 747,2 (729,6). Der mittlere tägliche Krankenstand von 36,7 ‰ (35,5), davon an Bord von 40,2 (37,3) und am Lande von 32,7 (33,3), hat zunächst eine Steigerung gegen das Vorjahr um 2,4 ‰, im Durchschnitt um 2,3 ‰ auf Schiffen und um 2,1 ‰ am Lande, erfahren. Eine Besserung um 0,4 ‰ hatten die Schiffe in den heimischen Gewässern aufzuweisen, dagegen wurde eine Erhöhung um 44,0 ‰ in Ostasien und um 17,0 ‰ in Afrika verzeichnet. Im zweiten Berichtsjahr sank der tägliche Krankenstand um 1,2 ‰; während er am Lande um 0,6 ‰ stieg, nahm er an Bord um 2,9 ‰ ab. An dieser Besserung waren die heimischen Gewässer mit 1,6 ‰, Ostasien mit 40,4, Westindien und Amerika mit 23,3 und die Südsee mit 16,4 betheiligt; das Mittelmeer hatte dagegen eine Erhöhung um 15,1 ‰, Afrika eine solche um 3,5 aufzuweisen.

Unter den Allgemeinerkrankungen nahmen akuter Gelenkrheumatismus mit 524 (293), Malaria mit 436 (287) und katarrhalisches Fieber mit 397 (610) Fällen die ersten Stellen ein. Scharlach kam in 22 (4) Fällen vor; 4 (0) mal an Bord in der Heimath, 2 (0) mal in Westindien und Amerika, 3 (0) mal in Afrika und 13 (4) mal am Lande. Alle Fälle endeten mit Heilung. Masern mit 34 (11) Fällen gelangte 14 (2) mal an Bord in heimischen Gewässern, 0 (2) mal in Afrika, 1 (0) mal in der Südsee, 0 (1) mal in Westindien und 19 (6) mal am Lande zur Feststellung. Rose mit 34 (22) Fällen wurde 13 (10) mal an Bord in der Heimath, je 3 (0) mal in Westindien und Amerika, 2 (1) mal im Mittelmeer, 1 (0) mal in Afrika und 15 (11) mal am Lande beobachtet. Diphtherie bedingte 15 (3) Fälle, davon 1 (3) an Bord in heimischen Gewässern, 3 (0) in Westindien und Amerika und 11 (0) am Lande; 2 Fälle endeten tödtlich. Unterleibstyphus verursachte 55 (17) Erkrankungen. Im 1. Berichtsjahre wurden je 4 Fälle am Lande und an Bord in der Heimath, 3 in Ostasien, 1 in Afrika und 43 in Westindien und Amerika beobachtet. Das Stationsschiff „Loreley" im Mittelmeer blieb seit Jahren zum 1. Male verschont. Von den 17 Erkrankungen des 2. Berichtsjahres fanden 6 in Ostasien, 3 im Mittelmeer auf der „Loreley", 1 an Bord in der Heimath und 7 am Lande statt. Tödtlich endeten von allen Fällen 1 im Inlande, 6 im Auslande, von letzteren 2 in Westindien und Amerika durch Gelbfieber während der Genesungszeit. Wechselfieber wurde wieder am häufigsten in Afrika in 377 (200), ferner in Ostasien in 14 (35), der Südsee in 9 (0), in Westindien und Amerika in 11 (6) Fällen beobachtet; in Afrika erfolgten 2 Todesfälle. Gelbfieber kam in 4 (0) Fällen auf „Alexandrine" in Rio vor; 1 Fall endete tödtlich.

Von den 9 (19) Ruhrerkrankungen entfielen 7 (17) auf Afrika, von diesen in beiden Berichtsjahren 10 auf „Möwe" in Ostafrika und 9 auf „Hyäne" in Westafrika. Akuter Gelenkrheumatismus kam in der Mehrzahl der Fälle in der Heimath zur Beobachtung. Skorbut wurde nicht festgestellt.

An der Zahl der katarrhalischen Fieber waren im 2. Berichtsjahre alle Stationen gleichmäßig betheiligt. Hitzschlag ist in 17 (12) Fällen vorgekommen, und zwar 15 (6) mal im Ausland; in Ostasien und Afrika endete je 1 Fall tödtlich.

An Krankheiten der Athmungsorgane gingen 1746 (1994) Fälle zu, darunter 1351 (1574) an akutem Kehlkopf- und Bronchialkatarrh, 84 (91) an Lungenentzündung, 135 (128) an Brustfellentzündung. Bei diesen Krankheiten war hauptsächlich die Heimath betheiligt, und zwar die Ostsee-Station mit 117 (139,6), die Nordsee-Station mit 87,4 (104,9) ‰ der Kopfstärke; gleiches gilt von der Lungenschwindsucht mit insgesammt 31 (37) und Lungenblutung mit 17 (19) Fällen.

Die Katarrhe der Verdauungsorgane waren häufiger im Auslande als in der Heimath; während daran am Lande 36,8 (36,3), auf den Schiffen in heimischen Gewässern 21,4 (25,0) ‰ der Kopfstärke erkrankten, sind es auf den Schiffen in Ostasien 208,8 (93,1), in Afrika 171,1 (82,5) ‰ gewesen.

Venerische Krankheiten wurden am häufigsten in Ostasien, mit 631,9 (376,6) ‰ beobachtet. Insgesammt betrug der Krankenstand 104,2 (122,7) ‰ der Kopfstärke.

Die gesammte Sterblichkeit der Marine belief sich auf 105 (72) Mann, d. i. 5,4 (3,5) ‰ der Kopfstärke, davon an Bord 76 (44), d. i. 7,3 (3,9) und an Land 3,2 (3,0) ‰. Die Todesursache bildeten Krankheiten bei 41 (40) Fällen, davon bei 21 Tuberkulose, bei 15 Lungen- und Brustfellentzündung, bei 7 Unterleibstyphus. Durch Selbstmord endeten 11, durch Unglücksfälle 85 Mann, von diesen ertranken 40.

Als dienstunbrauchbar wurden 397 (580) Mann, d. i. 20,4 (28,1) ‰, entlassen, davon insgesammt 590 sofort nach der Einstellung oder innerhalb der nächsten drei Monate. Die Ursache waren 131 mal Leiden der Augen und der Sehfähigkeit, 122 mal Leiden des Gehörs, 173 mal Herzleiden und 153 mal Leiden der Bewegungsorgane.

Als halbinvalide wurden in beiden Berichtsjahren zusammen 163 Mann, d. i. 4,1 ‰ erklärt, 92 mal wegen Unterleibsbrüche, 38 mal wegen Leiden der Bewegungsorgane; ganzinvalide wurden 397 Mann, d. i. 9,9 ‰, und zwar 113 wegen Herzkrankheiten, 92 wegen Leiden der Bewegungsorgane, 60 wegen Lungenleiden ausschl. Tuberkulose, 43 wegen Tuberkulose. 135 mal war die Invalidität durch äußere, 232 mal durch innere Dienstbeschädigung herbeigeführt.

Mittheilungen aus der Statistik des Sanitätswesens in Oesterreich für das Jahr 1894. (Nach „Oesterr. Statistik" Band 48.) Vgl. Veröff. 1896 S. 831.

In den im Reichsrathe vertretenen Ländern betrug die Zahl der Verstorbenen einschl. der Todtgeborenen 30,17 auf je 1000 Einwohner der am 31. Dezember 1890 gezählten Bevölkerung gegen 29,11 im Vorjahre. Am höchsten war die Sterblichkeit in Galizien (34,77), Triest sammt Gebiet (33,32), in der Bukowina (32,45), in Schlesien (31,48) und in Mähren (30,84).

Eines natürlichen Todes starben 675 781 Personen, eines gewaltsamen 10 949, darunter 1 Mann durch Justifikation, 641 Personen durch Mord und Todtschlag, 4018 durch Selbstmord; todt zur Welt kamen 28 605 Kinder. Todesursachen: An Pocken starben 2512 Personen oder 0,11 ‰ der Bevölkerung (1893: 0,25). Vorzugsweise heimgesucht wurden 2 politische Bezirke in Galizien, Turka mit 2,48, Krosno mit 2,21 ‰. Die Zahl der Todesfälle an Masern hat sich gegen das Vorjahr beinahe verdoppelt (14 228 gegen 7503), diejenige der Todesfälle an Scharlach betrug 12 287 gegen 12 695 des Vorjahres, an Typhus 9207 gegen 11 123, Ruhr 7446 gegen 6689, Keuchhusten 14 621 gegen 15 429. An Diphtherie starben 32 578 Personen gegen 28 531 im Vorjahre; eine epidemische Verbreitung zeigte die Krankheit besonders in Galizien und der Bukowina. Der Cholera erlagen 8748 Personen, davon in Galizien 8236, in der Bukowina 504, in Mähren 2 und in Schlesien 6. An entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane starben 87 922 (1893: 83 610) Personen, an Lungenschwindsucht 88 539 (1893: 83 385), Darmkatarrh 42 668 (1893: 38 709), Apoplexie 15 788 (1893: 15 955), krebsigen Entartungen 14 912 (1893: 14 352), Wuthkrankheit 55 (1893: 33), Altersschwäche 67 778 (1893: 71 247).

In 620 (1893: 626) öffentlichen und Privat-Krankenhäusern mit 39 953 (1893: 38 939) Betten wurden 379 708 (1893: 378 974) Kranke behandelt. Die Gesammtzahl der letzteren hat sich um 0,19 % gegen das Vorjahr gehoben; 1 behandelter Kranker entfiel auf je 63 Einwohner. Von je 100 der 353 330 in Abgang gekommenen Kranken waren 68,8 geheilt, 17,0 gebessert, 5,1 ungeheilt, 9,1 gestorben. Die Sterblichkeit betrug auf je 100 der an der bezüglichen Krankheit Behandelten berechnet bei Syphilis 0,3, Tuberkulose 40,2, Lungenentzündung 23,8, Krebs 27,1, Fleck- und Unterleibstyphus 14,1, Brustfellentzündung 8,3, Diphtherie und Croup 38,2, Pocken 14,3, chronischem Alkoholismus 7,5, Masern 14,4 Scharlach 19,5, Ruhr 16,2, Cholera 57,8. Fast ein Viertel aller in den Krankenhäusern Verstorbenen fand den Tod durch Tuberkulose (24,4 %). Die meist verbreitete Krankheit war wohl die Syphilis, obwohl sie nur 0,3 % Todesfälle forderte. Die Verbreitung dieser beiden Krankheiten war, wie im Vorjahre, in den einzelnen Ländern wieder wesentlich verschieden; so waren von je 100 in den Krankenhäusern insgesammt in Abgang gekommenen Personen in der Bukowina an Syphilis 18,3, an Tuberkulose nur 2,9 erkrankt, in Istrien 15,4 und 4,7, dagegen in Krain 3,3 und 3,6, in Vorarlberg 3,0 und 3,9.

In 37 Irrenanstalten wurden 19 026 Irre behandelt oder 6,6 % mehr als im Vorjahre. Von je 100 insgesammt Irrsinnigen befanden sich durchschnittlich 40 in einer Irrenanstalt, in Kärnten 42, Schlesien 44, Steiermark 45, Mähren 47, Görz 48, Nieder-Oesterreich 54, Triest 92. Im Mittel kamen 37,6 % der Behandelten in Abgang, darunter 9,9 durch Tod, 9,1 als geheilt. Bei 3,3 % der Behandelten lag angeborener Blödsinn vor, bei 4,4 % angeborener Schwachsinn, bei 4,8 Selbstanklagewahn, Melancholie, bei 3,1 Tollheit, Manie, bei 7,8 Verwirrtheit, bei 22,8 primäre Verrücktheit, bei 2,5 periodische Geistesstörung, bei 22,5 erworbener Blödsinn, bei 10,5 paralytische, bei 7,8 epileptische, bei 1,5 hysterische, bei 0,7 neurasthenische Geistesstörung, bei 0,4 Geistesstörung mit Herderkrankung, bei 0,4 Geistesstörung mit Pellagra, bei 6,5 Alkoholismus, bei 0,2 andere Intoxikations-Psychosen, bei 0,1 Simulation, 0,4 % erwiesen sich frei von Geistesstörung, 0,3 befanden sich in Beobachtung. Unter den Erkrankungsursachen sind erbliche Belastung mit 18,9, Mißbrauch geistiger Getränke mit 16,3, Affekte mit 8,4 % der neu Aufgenommenen angegeben.

In 18 Gebäranstalten sind 20 192 Mütter und 17 686 Kinder verpflegt worden, von denen 119 und 834 starben. Die Zahl der Geburten belief sich auf 18 373.

Die Verpflegung in den Findelanstalten erstreckte sich auf 11 211 Kinder, von denen 662 oder 5,90 % starben. Auswärts wurden 28 191 Kinder mit einer Sterblichkeit von 16,94 % verpflegt. Die jährlichen Gesammtausgaben für die Findelpflege betrugen, soweit sie festgestellt sind, 1 769 206 Gulden.

In den 18 Taubstummenanstalten waren 1599, in den 12 Blindeninstituten 866, darunter 108 blindgeborene, Pfleglinge vorhanden.

Die Zahl der Impfinstitute betrug wie im Vorjahre 15. Von denselben wurden 1 630 063 Impfstoff-Portionen (im Jahre 1893 2953 imprägnirte Lanzetten, 26 306 gefüllte Phiolen und für 1 091 618 Impfportionen gefüllte Fläschchen) abgegeben. Impfpflichtig waren 982 279 Personen oder 4,1 % der Bevölkerung. Hiervon wurden 749 708 oder 76,3 %, darunter 682 980 oder 91,1 % mit Erfolg geimpft. Die Zahl der zum ersten Male Geimpften blieb mit den im Vorjahre Geimpften auf fast gleich hoher Stufe. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle (99,9 %) wurde zu den Impfungen flüssiger Stoff verwendet. Die Zahl der in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina ungeimpft gebliebenen Personen war immer noch bedeutend geringer als in den anderen Ländern, namentlich in Triest sammt Gebiet, Kärnten, Vorarlberg, Tirol und Ober-Oesterreich. Die meisten Impfrenitenten unter den Ungeimpften hatten Dalmatien, Galizien, Istrien, Salzburg, Mähren und Schlesien aufzuweisen.

Kurorte gab es 246 in 237 Ortsgemeinden mit 280 338 Kurgästen. Von diesen entfielen 77 872 auf Böhmen, davon 39 077 allein auf Karlsbad.

Heilpersonal. Von 7296 Doktoren der Medizin oder der gesammten Heilkunde waren 2880 nicht angestellt, 4416 angestellt, und zwar vom Staate 1123, von den Gemeinden, Bezirken oder dem Lande 2507, von Körperschaften oder Privaten 786. Wundärzte gab es 1333, Thierärzte 931, Kurschmiede 403, Hebammen 18 119. Durchschnittlich entfiel auf je 2747 Einwohner 1 Arzt. Am Günstigsten war das Verhältniß in Nieder-Oesterreich (1 : 1050), am ungünstigsten in der Bukowina (1 : 6304), in Krain (1 : 6287) und Galizien (1 : 6080). — Oeffentliche Apotheken bestanden 1374 oder 11 mehr als im Vorjahre, Hausapotheken 1781 oder 39 mehr.

Aus dem statistischen Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. I. Jahrgang 1894.

Bearbeitet von Professor Dr. Gustav Thirring, herausgegeben vom statist. Büreau der Haupt- und Residenzstadt Budapest, 1896.

Die Einwohnerzahl berechnete sich für das Jahr 1894 ausschließlich der Garnison auf 538 622 Seelen; im J. 1720 hatte sie nur 12 200 (ohne Alt-Ofen) betragen und war im J. 1826 auf 89 023, im J. 1876 auf 309 208 gestiegen. Die jährliche Bevölkerungszunahme betrug während des Zeitraumes von 1801 bis 1891 durchschnittlich 90,7 ‰. Von je 100 Einwohnern waren im J. 1891 39,28 in der Stadt, 8,68 im Komitat Budapest, 42,96 im übrigen Ungarn, 0,03 in Fiume, 0,47 in Kroatien-Slavonien, 7,41 in Oesterreich und 1,17 im Auslande geboren. Lebendgeboren wurden im J. 1894 20 385 Kinder, d. h. 36,9 auf je 1000 E., darunter 5759 = 28,2 % uneheliche; die Zahl der Todtgeborenen betrug 1022, hiervon waren 368 = 36,0 % außerehelicher Abkunft. Gestorben sind 13 511 Personen, d. h. 24,4 von je 1000 E., darunter 3765 im 1. Lebensjahre. Unter je 1000 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre 184,7, im Alter von 0 bis 5 Jahren 286,8, im Alter von 6 bis 10 Jahren 19,7; von je 1000 ehelich Lebendgeborenen sind 281, von je 1000 unehelich Lebendgeborenen 301 im Alter von 0 bis 5 Jahren gestorben. Todesursachen. Es starben u. A. an: Pocken 83 Personen, Diphtherie und Croup 529, Scharlach 125, Masern 189, Keuchhusten 18, Unterleibstyphus 82, Kindbettfieber 29, Influenza 21, Lungenschwindsucht 2236, Entzündungen der Athmungsorgane 2151, Krankheiten der Verdauungsorgane 1627, angeborener Lebensschwäche 726, Alters-

schwäche 491, eines gewaltsamen Todes 573, darunter durch Selbstmord 188. Morbidität. Erkrankungen an Infektionskrankheiten sind im Ganzen 10 336 festgestellt worden, darunter 224 an Pocken, 1604 an Diphtherie und Croup, 1035 an Scharlach, 4504 an Masern, 403 an Unterleibstyphus, 256 an Keuchhusten, 28 an Kindbettfieber. Das Heilpersonal setzte sich aus 816 Aerzten und 766 Hebammen zusammen; die Zahl der Apotheken betrug 66. In den 36 Heilanstalten verschiedener Art wurden zusammen 66 701 Kranke verpflegt, von welchen 4248 mit Tode abgingen; auf jeden Kranken entfielen im Mittel 32,1 Verpflegungstage. In dem „Pasteurinstitut" sind 1894/1895 1334 Personen geimpft worden; 25 = 1,87 % derselben verstarben an Wuthkrankheit. Die Thätigkeit der Sanitätsbehörde erstreckte sich im J. 1894 auf rund 44 000 Angelegenheiten. Gesundheitspolizeiliche Untersuchungen von Schulen fanden 1245 statt, von öffentlichen Lokalitäten (Gasthäusern, Fabriken 2c.) 9525, von Wohnungen und Häusern 18 496, von Neubauten 1090. Von der städtischen chemischen und Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt wurden 3729 Untersuchungen vorgenommen, darunter 1729 von Leitungswasser, 111 von Brunnenwasser, 1289 von Milch und Rahm, 128 von Butter, 170 von Oel und Fett, 168 von Arzneimitteln, 2 von Geheimmitteln. Die Zentraldesinfektionsanstalt unternahm 3371 Desinfektionen von Wohnungen, 141 429 von Gegenständen verschiedener Art (Bettwäsche, Wäsche, Kleidungsstücken 2c.) und 2180 von Personen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Runderlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, Verhütung der Milzbranderkrankungen im Gerbereibetriebe betr. Vom 6. Juli 1897.

In Altona und in Hamburg sind neuerdings mehrere Gerbereiarbeiter, die mit ausländischen, namentlich chinesischen Häuten in Berührung gekommen waren, in Folge von Milzbrandvergiftung gestorben. Der Regierungs-Präsident in Schleswig hat zur thunlichsten Verhütung der Infektionsgefahren, die mit dem Hantiren mit ausländischen Häuten unter allen Umständen verbunden sind, folgende Vorsichtsmaßregeln angeordnet:

1. Die die Rohhäute enthaltenden Ballen sind, um die Staubentwickelung so viel als möglich zu, verhindern, ehe sie geöffnet werden, gründlich anzufeuchten.
2. Die Arbeiter sind mit waschbaren, den Körper möglichst vollständig bedeckenden Kitteln zu bekleiden, die nach Beendigung der Arbeit auszukochen sind.
3. Die Arbeiter haben nach Beendigung der Arbeit die Hände mit einer Lysollösung zu waschen und
4. darauf Gesicht, Arme, Bart und Kopfhaar zu reinigen.

Diese Vorschriften sind zwar in Ermangelung sicherer wirkender Vorkehrungen zweckmäßig, können indessen als ausreichende Schutzmaßregeln nicht angesehen werden. Es bleibt zu beachten und Arbeitgebern wie Arbeitern zur Warnung mitzutheilen, daß die Milzbrandkeime äußerst widerstandsfähig sind und selbst durch Kochen in Wasser zwar an Virulenz verlieren, nicht aber abgetödtet oder unschädlich gemacht werden können. Das einzige bisher bekannte, sicher wirkende Mittel, die Milzbrandsporen zu vernichten, Behandlung mit strömendem gespanntem Wasserdampf (1/10 Atmosphäre genügt), kann, weil dabei auch die Häute zu Grunde gehen würden, in Gerbereien nicht angewendet werden.

Mit seinem, wie ich annehme, auch dorthin gerichteten Erlasse vom 5. Juni 1891 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Abhandlung des Reichs-Gesundheitsamts über die Gefahren des Verkehrs mit ausländischen Häuten[1]) mitgetheilt, die Sie den Gewerbeaufsichtsbeamten und auch wenigstens den Arbeitgebern, die ausländische Häute verarbeiten, mittheilen wollen. Für Anlagen dieser Art sind ferner Anordnungen nach Art der von dem Regierungs-Präsidenten in Schleswig erlassenen, zu treffen. Die in solchen Betrieben beschäftigten Personen sind auf die Gefahren hinzuweisen, die aus der Verbreitung des aus den Häuteballen sich entwickelnden Staubes entstehen können. Sie sind darüber zu belehren, daß die kleinsten Hautabschürfungen, sowie Mund und Nase den in dem Staube möglicher Weise enthaltenen Krankheitskeimen Einbruchsstellen darbieten.

Hat eine Infektion stattgefunden, was bei äußeren Ansteckungen am Auftreten der Milzbrand-Pustel zu erkennen ist, so ist schleunigst ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Bis auf Weiteres wollen Sie mir alljährlich zum 1. Oktober, zum ersten Male am 1. Oktober k. J. über das im dortigen Regierungs- (Verwaltungs-) Bezirk beobachtete Auftreten des Milzbrandes unter den Gerbereiarbeitern, sowie darüber berichten, welche Schutzmaßregeln von Ihnen angeordnet sind und wie diese sich bewährt haben.

J. V.: Lohmann.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten exkl. den zu Schleswig und an den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Mecklenburg-Schwerin. Anweisung für die Ermittelnng und weitere Behandlung tuberkulöser und tuberkuloseverdächtiger Rinder in der Seequarantäne-Anstalt zu Rostock in Grundlage der Landespolizeilichen Verordnung vom 8. Februar 1897[1]), betr. die Impfung des aus den Skandinavischen Ländern auf dem Seewege eingeführten Rindviehs mit Koch'schem Tuberkulin.

Die Anweisung lautet wie diejenige für die preußischen Seequarantäne-Anstalten (Veröff. S. 407), mit folgenden Abweichungen:

In § 1 ist statt der eingeklammerten Buchstaben und Worte ein „R" gesetzt, und in § 3 ist hinter hat „nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Februar 1897" eingeschaltet. Dem § 4, Abs. 1 und 2, folgt als Absatz 3:

Die Feststellung der Veterinärärzte der Anstalt, daß Thiere die klinischen Merkmale der Tuberkulose aufweisen (Ziffer 1 der Verordnung vom 8. Februar 1897) bedarf der Bestätigung des Bezirksthierarztes.

In § 5 ist hinter müssen „in Gemäßheit der Vorschrift in Ziffer 1 der Verordnung vom 8. Februar 1897" eingeschaltet, ferner ist der Schlußsatz fortgefallen; in § 6, Abs. 4, ist statt von der thierärztlichen Hochschule zu Berlin „aus der Hofapotheke W. Haacke zu Schwerin" gesetzt. — § 8, Abs. 3, hat folgende Fassung erhalten:

Das Impfgeschäft, die Injektionen und die Temperaturmessung werden von den Veterinärärzten der Quarantäne-Anstalt vorgenommen. Der Bezirksthierarzt hat aber die Feststellung, daß die geimpften Thiere reagirt haben, zu der Folge zu bestätigen, daß die Abschlachtung nach Ziffer 2 Absatz 1 der Verordnung vom 8. Februar 1897 im Schlachthaus erst auf Grund dieser Bestätigung zu geschehen hat und muß sich überhaupt vergewissern, daß die Impfungen vorschriftsmäßig ausgeführt werden. Er wird deshalb im entsprechenden Umfang beim Impfgeschäft gegenwärtig sein.

In § 9 ist zweimal statt der Worte höchste vor der Einspritzung „niedrigste vor der Einspritzung" gesetzt, ferner ist der Schlußsatz fortgefallen. — § 10 hat folgende Fassung erhalten:

§ 10. Der mit der Kontrole der Quarantäne-Anstalten beauftragte Bezirksthierarzt hat über das Ergebniß der nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeführten Tuberkulose-Ermittelungen und der Befunde, welche bei der Schlachtung der tuberkulösen, tuberkuloseverdächtigen und nicht als tuberkulos erkannten Rinder festgestellt sind, durch Einsendung von Verzeichnissen

[1]) Veröff. 1891 S. 260.

[1]) Veröff. S. 174.

nach untenstehenden Mustern am Schlusse des Monats dem Oberthierarzt zu Schwerin Bericht zu erstatten.

In Muster II ist im Kopf (Spalte 4) zu 1. und 2. unter Schlachtbefund „(mit Vermerk über den Umfang der Untersuchung, ob dieselbe insbesondere auch auf die Lymphdrüsen ausgedehnt ist)" gesetzt. — Der Anweisung ist noch ein Muster III mit der Aufschrift „3. Befund bei den nach der Einspritzung von Tuberkulin als der Tuberkulose nicht verdächtig befundenen und hierauf getödteten Rindern" beigegeben, welches im übrigen dem Muster II 2. a. a. O. entspricht.

Mecklenburg-Strelitz. Landesherrliche Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (in der Fassung vom 1. Mai 1894), betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Vom 13. Juli 1897. (Offiz. Anz. S. 223.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Sr. Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, was folgt:

Artikel I. Der 2. und 4. Absatz des § 2 der genannten Verordnung erhalten die folgende Fassung:

Absatz 2: Von der Anordnung der Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines sonstigen ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten Sperrgebietes ist Unserer Landesregierung sofort Anzeige zu machen.

Absatz 4: Die Einstellung von Vieh- und Pferdemärkten, sowie der öffentlichen Thierschauen und der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte kann nur von Unserer Landesregierung angeordnet werden; ebendasselbe gilt von den in den §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezeichneten Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

Artikel II. An Stelle des § 7 tritt nachstehende Bestimmung:

Die Aufsicht über die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände, die von Privatpersonen zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, die öffentlichen Thierschauen, die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferden und Viehbeständen, sowie über Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern liegt den Ortsobrigkeiten ob, welche berechtigt sind, diese Aufsicht durch einen approbirten Thierarzt ausüben zu lassen.

Auf Anordnung Unserer Landesregierung sind die Ortsobrigkeiten zur Ausführung der Beaufsichtigung durch den Bezirksthierarzt verpflichtet.

Artikel III. Der § 13 lautet künftig, wie nachsteht:

Die durch die Ausübung des Landesregiments bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen entstehenden Kosten, insbesondere auch die Kosten besonderer Kommissarien (§ 3) und die den Bezirksthierärzten zu gewährenden festen Besoldungen werden aus Großherzoglicher Rentei bestritten, welcher außerdem die bezirksthierärztlichen Kosten der Beaufsichtigung der öffentlichen Schlachthäuser und im Falle des § 7 Absatz 2 der Gastställe, der privaten Schlachthäuser und der Ställe von Viehhändlern zur Last fallen.

Artikel IV. Die Bestimmung in Ziffer 3 des § 14 erhält nachstehende Fassung:

3. Die Kosten der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen.

Artikel V. Der § 15 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung:

Soweit durch die den Ortsobrigkeiten obliegende Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung der Seuchenausbrüche und zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben, ebenso wie die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen des Ausbruchs und Erlöschens der Seuchen, von den Ortsobrigkeiten selbst zu tragen,

§ 15 Absatz 2 Ziffer 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

2. Denselben fallen ferner die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebietes in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden.

Artikel VI. Die Bestimmung in Ziffer 3 des § 16 kommt in Wegfall.

Artikel VII. An Stelle des § 17 tritt nachstehende Vorschrift:

Die Kosten der Beaufsichtigung der öffentlichen Thierschauen und der behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände fallen den Unternehmern, diejenigen der Beaufsichtigung der Gastställe, privaten Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern im Falle des § 7 Absatz 1 den Besitzern der Stallungen und Schlachthäuser zur Last.

Artikel VIII. In § 18 werden in Zeile 4 hinter „verdächtigen" die Worte „der Seuchengefahr ausgesetzten" und in Zeile 7 hinter „Standorten" das Wort „Eisenbahnrampen" eingeschaltet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 13. Juli 1897.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Braunschweig. Erlaß, Erlaubniß zum Handel mit Giften betr. Vom 20. Juli 1897.

Der Dirigent der in hiesiger Stadt bestehenden Drogisten-Akademie Dr. phil. Ed. Freise ist auf sein an Herzogliches Staats-Ministerium gerichtetes Gesuch, die Akademie-Abiturienten möchten allein auf das von ihnen produzirte Abgangszeugniß hin als qualifizirt zur Erlangung der Erlaubniß zum Handel mit Giften angesehen werden, dahin beschieden worden, daß solchem Antrage nicht zu entsprechen stehe, daß es jedoch den früheren Schülern jener Anstalt unbenommen sei, das Reifezeugniß als Material für die Beurtheilung des Antragstellers seitens des Physikus dem Antrage auf Konzessionsertheilung anzuschließen.

Behuf etwaigen Gebrauchs von dieser Entscheidung werden die Herzoglichen Physici davon hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Braunschweig, den 20. Juli 1897.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium.

Langerfeldt.

An jeden der Herzoglichen Physici.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, die Statistik der Todesursachen betr. Vom 24. November 1896.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 134 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 14. November d. J.[1]) erschienene Bekanntmachung vom 9. d. Mts., die Statistik der Todesursachen betr., lassen wir Ihnen die anliegenden Litteralien, und zwar:

1. 30 Exemplare der Ausweise über die Sterblichkeitsverhältnisse,
2. 2 Exemplare der Grundsätze für die Erhebung einer Statistik der Todesursachen (Anlage A)[2]),
3. 2 Exemplare des alphabetischen Verzeichnisses einiger häufig genannten, in den Grundsätzen nicht aufgeführten Todesursachen mit Angabe der Nummer, unter welche sie gehören. (Anlage B)[2]),

zum dienstlichen Gebrauch hierneben zugehen.

---

[1]) Veröff. 1897 S. 196.

[2]) Stimmen überein mit Anl. III und IV auf S. 244 ff. der Veröffentl. 1892.

Sie werden dabei angewiesen, auf Grund der Ihnen Seiten der Standesbeamten vierteljährlich zugehenden Verzeichnisse der Todesfälle nach Anleitung des unter 1. bezeichneten Formulars für jedes Vierteljahr einen Ausweis aufzustellen und spätestens 4 Wochen nach Schluß jedes Vierteljahres an das unterzeichnete Herzogliche Ministerium einzusenden. Gehen Ihnen Bedenken gegen die Mittheilungen der Standesbeamten bei, so wollen Sie sich vorher mit den Letzteren zweck Beseitigung dieser Bedenken in Benehmen setzen.

Außerdem haben Sie aus diesen Vierteljahresausweisen einen Gesammtausweis über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in Ihrem Medizinalbezirke für jedes abgelaufene Jahr, zunächst für das Jahr 1897, aufzustellen und Ihrem bezirksärztlichen Jahresberichte beizulegen. Dieser Gesammtausweis ist in der Spalte „Bemerkungen" mit einer Prozentberechnung zu versehen. Dieselbe wird für die Lebendgeborenen, sowie für die Gesammtsumme aller Gestorbenen auf 1000 Einwohner und auf das Jahr berechnet. Nur die Prozentberechnung der im ersten Lebensjahr Gestorbenen findet auf 100 Neugeborene und auf das Jahr statt.

Altenburg, den 24. November 1896.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.

v. Borries.

An die Herren Bezirksärzte.

Jahr: . . . . Vierteljahr.

Ausweis über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse im . . . . Medizinalbezirke.

Einwohnerzahl des Medizinalbezirks	Zahl der					
	Lebend-geborenen	Todt-geborenen	Gestorbenen (ausschließlich der Todtgeborenen) im Alter			
			unter 1 Jahr	von 1—15 Jahren	von 15—60 Jahren	von 60 Jahren und darüber

Es starben im Alter						
Nr.	Todesursache	unter 1 Jahr	von 1—15 Jahren	von 15—60 Jahren	von 60 Jahren u. darüber	Bemerkungen
1.	Diphtherie einschließlich Croup.					

Es folgen die in Anl. III auf S. 244 d. Jahrg. 1892 der Veröff. unter Ziff. 2 bis 18 aufgeführten Todesursachen.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Ackerbaues vom 13. Oktober 1897, betr. die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897 bezeichneten Art[1]).

(R.-G.-Bl. 1897 S. 1367.)

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, werden für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände staatliche Untersuchungsanstalten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen bestellt:

I. Allgemeine staatliche Untersuchungsanstalten.

§ 1. Die allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten haben die Aufgabe, über Anlagen der mit der Aufsicht über die Handhabung des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 2, Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise der betreffenden Landesgesetze betrauten Behörden und Organe, dann der Gerichte ihres Amtssprengels die technische Untersuchung der ihnen zu diesem Zwecke überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen des bezeichneten Reichsgesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben sowie in den im bezogenen Gesetze bezeichneten Fällen Revisionen in den unter das Gesetz fallenden Betrieben durchzuführen.

Den Untersuchungsanstalten obliegt es, auch über Ansuchen der Privatpersonen ihres Amtssprengels Untersuchungen der bezeichneten Art vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben; jedoch sind, wenn die geschäftlichen Verhältnisse eine ausnahmslose Untersuchung nicht gestatten, die im ersten Absatze erwähnten Anlagen der Behörden, behördlichen Organe und Gerichte in erster Linie abzufertigen.

An diesen Untersuchungsanstalten ist außerdem den Bewerbern um das Diplom eines Lebensmittelexperten nach Thunlichkeit Gelegenheit zur Ablegung der Probepraxis zu bieten; ferner haben diese Anstalten zur Ausbildung besonderer Aufsichtsorgane (Marktkommissäre) durch Veranstaltung von Unterrichtskursen zu dienen.

Soweit es ihre sonstigen Amtsgeschäfte gestatten, sind die Untersuchungsanstalten auch zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gesammtgebiete der Lebensmittelkunde berufen.

§ 2. Die Heranziehung der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten seitens der zuständigen staatlichen Behörden ihres Amtssprengels zur Vornahme von Untersuchungen und Abgabe von Gutachten über verwandte, nicht unmittelbar in den Rahmen des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 fallende Gegenstände der Gesundheitspolizei und Hygiene, dann über solche Qualitätsverkürzungen im Waarenverkehre, welche den Strafbestimmungen des bezeichneten Gesetzes nicht unterliegen, sowie über die der indirekten Besteuerung (Zoll und Verzehrungssteuern) unterliegenden Gegenstände ist zulässig, soferne hiedurch die Erfüllung der in § 1 bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Einrichtungen der Anstalt die Ausführung der Untersuchung zulassen.

Unter diesen Voraussetzungen ist es den Untersuchungsanstalten auch gestattet, über Anlangen von autonomen Körperschaften oder Privaten Untersuchungen und Begutachtungen der im Absatz 1 erwähnten Art zu übernehmen.

§ 3. Den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten kommen in Erfüllung ihrer in § 1 bezeichneten Aufgaben die in den §§ 26, 28, 29 und 30 des Reichs-

[1]) Veröff. 1897 S. 467.

gesetzes vom 16. Jänner 1896 festgestellten Obliegenheiten und Rechte ohne jede Beschränkung zu.

Sie führen den Titel: „K. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in . . . . .“ und haben sich bei ihren amtlichen Ausfertigungen eines entsprechenden Amtssiegels zu bedienen. Die an diesen Anstalten Angestellten sind Staatsbeamte, beziehungsweise Staatsdiener und werden in die für die Staatsbeamten bestehenden Rangsklassen, beziehungsweise in die für Staatsdienerschafts-Individuen bestehenden Gehaltsstufen eingereiht.

Die allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten unterstehen unmittelbar dem Ministerium des Innern.

Ihr Amtssitz, Amtssprengel und der Zeitpunkt des Beginnes ihrer Wirksamkeit wird von Fall zu Fall durch Kundmachung im Reichsgesetzblatte bekanntgegeben.

§ 4. Die Vertretung der allgemeinen Untersuchungsanstalt nach außen obliegt dem Vorstande derselben oder in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

Ist die Vertretung der Anstalt in einer einzelnen Angelegenheit vor Gericht oder vor einer anderen Behörde auf Grund der bestehenden Anordnungen nothwendig, so ist der Vorstand, beziehungsweise sein Stellvertreter befugt, einen Beamten der Anstalt abzuordnen; jedoch ist bei der Auswahl der Person den vom Gerichte oder der anderen Behörde ausgesprochenen Wünschen thunlichst Rechnung zu tragen.

§ 5. Den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten ist gestattet, in Fällen, in welchen die Gesundheitsschädlichkeit eines von der Anstalt untersuchten Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes in Frage steht, vor Abgabe des schriftlichen Gutachtens wissenschaftliche Fachmänner, sowie in Fällen, wo die Beurtheilung thierischer Produkte in Frage kommt, l. f. Thierärzte zur Berathung beizuziehen.

In dem von der Untersuchungsanstalt abzugebenden schriftlichen Gutachten ist die erfolgte Einvernahme des Fachmannes, beziehungsweise des l. f. Thierarztes, sowie deren Einverständniß, eventuell deren abweichende Ansicht hervorzuheben. Werden im Falle abweichender Meinungen schriftliche Sondergutachten erstattet, so sind dieselben dem Gutachten der Untersuchungsanstalt beizulegen.

In Fällen, wo es nach den besonderen Verhältnissen zur Aufklärung und richtigen Beurtheilung der Sache dienlich erscheint, können die staatlichen Untersuchungsanstalten auch Sachverständige aus den Kreisen des betreffenden Industriezweiges oder der Landwirthschaft vernehmen.

§ 6. Die für die technischen Untersuchungen und für die Ausstellung von Befunden und Gutachten seitens der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten als Vergütung der Kosten nach Maßgabe des § 29 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 zu beanspruchenden Gebühren werden durch den im Anhange kundgemachten Tarif geregelt.

Die Bestimmung der Gebühren für den einzelnen Untersuchungsfall steht dem Vorstande der Anstalt oder in dessen Verhinderung dem mit dessen Vertretung betrauten Beamten zu.

Zu diesen Gebühren sind auch die aus der Einholung von Gutachten, beziehungsweise der fachlichen Information in Gemäßheit des § 5 der gegenwärtigen Verordnung erwachsenden effektiven Auslagen hinzuzurechnen.

§ 7. Soll der Ersatz der nach § 6 der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Gebühren in Gemäßheit des § 29, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 im Wege des Strafverfahrens angesprochen werden, so hat die Untersuchungsanstalt dieselben dem zuständigen Strafgerichte bekanntzugeben. Dieses wird im Sinne des § 391 der Strafprozeßordnung über deren Einbringlichkeit Beschluß fassen, die als einbringlich erklärten Gebühren nach den für die Einbringung der Strafprozeßkosten geltenden Vorschriften eintreiben und den eingebrachten Betrag an die Anstalt abführen. Diese Bestimmung gilt auch bezüglich der Einbringung des von der Anstalt im Sinne des § 29, Absatz 1 des Reichsgesetzes an Privatpersonen oder autonome Körperschaften (siehe unten Absatz 3) geleisteten Rückersatzes.

Ist die technische Untersuchung über Anlagen einer mit der Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und den in den Rahmen des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 fallenden Gebrauchsgegenständen betrauten Behörde oder eines hiezu bestimmten Organes oder des Gerichtes erfolgt, und kann der Ersatz der Kosten nicht auf Grund des § 29, Absatz 2 des zitirten Reichsgesetzes in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafprozeßordnung erlangt werden, so fallen die Kosten der technischen Untersuchung der Dotation der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt zur Last.

Solange in einzelnen Ländern die Landesgesetzgebung noch nicht bestimmt hat, welche Organe der autonomen Körperschaften als Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 anzusehen sind, haben die betreffenden autonomen Körperschaften, welche um eine technische Untersuchung ansuchen, in jedem Falle die entfallenden tarifmäßigen Gebühren zu erlegen, wogegen ihnen der Anspruch auf eventuellen Rückersatz der Untersuchungskosten nach Maßgabe des § 29, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 zusteht.

Die Kosten für technische Untersuchungen in Fällen des § 2 der gegenwärtigen Verordnung sind den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten seitens der um die Untersuchung, beziehungsweise das Gutachten ansuchenden Behörde, autonomen Körperschaft oder Privatpartei jedenfalls zu refundiren.

Privatpersonen, welche bei einer allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt um eine technische Untersuchung der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Art ansuchen, haben die entfallenden Kosten zu erlegen, bevor ihnen der schriftliche Befund, beziehungsweise das schriftliche Gutachten ausgefolgt wird. Weigert die die Privatpartei den Erlag der Kosten, so hat die Ausfolgung des Befundes, beziehungsweise Gutachtens zu unterbleiben, unbeschadet der auf Grund des § 29, letzter Absatz des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 im Wege der politischen Exekution einzuleitenden Eintreibung dieser Kosten.

§ 8. Werden Beamte einer allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt auf Grund des § 26, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 zur Vornahme von Revisionen und Entnahme von Proben entsendet, so haben dieselben Anspruch auf die für Staatsbeamte normalmäßig festgesetzten Diäten und Reisegebühren.

Erfolgt eine solche Entsendung, weil dieselbe der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen technischen Untersuchung nothwendig erscheint, oder erfolgt dieselbe über Anlangen einer landesfürstlichen politischen Behörde oder eines Gerichtes, so sind die hieraus erwachsenden, von der Untersuchungsanstalt vorschußweise zu bestreitenden Auslagen zu den Kosten der technischen Untersuchungen, welche sich infolge der Revision und Probeentnahme ergeben, hinzuzurechnen, und ist deren Ersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 zu beanspruchen, oder eventuell im Sinne des § 7, Absatz 2, der gegenwärtigen Verordnung die Bestreitung dieser Auslagen auf die Dotation der Untersuchungsanstalt definitiv zu übernehmen.

Erfolgt die Entsendung von Beamten der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt über Anlangen einer autonomen Körperschaft oder einer Privatperson, so hat dieselbe die hiefür entfallenden Kosten zu erlegen.

§ 9. Den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten ist es anheimgegeben, mit einzelnen Gemeinden ihres Amtssprengels Vereinbarungen wegen Entsendung von Beamten der Untersuchungsanstalt zur Vornahme periodischer Revisionen und Probeentnahmen gegen Pauschalvergütung der hieraus erwachsenden Kosten (§ 8) vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern zu treffen.

§ 10. Den politischen Landesbehörden, dem Ministerium des Innern, sowie dem Finanz-Ministerium, haben die allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten

auf Aufforderung kostenfrei Gutachten über Gegenstände allgemeiner Natur zu erstatten.

§ 11. Ist nach Vorschrift des § 28 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, so hat die Untersuchungsanstalt von der erfolgten Anzeige die Behörde, beziehungsweise das Aufsichtsorgan in Kenntniß zu setzen, über deren Anlangen die technische Untersuchung vorgenommen wurde.

Ist in einem solchen Falle der Untersuchungsantrag von einer Privatperson gestellt worden, so ist das Ergebniß der technischen Untersuchung der Partei nicht mitzutheilen, wenn seitens der Staatsanwaltschaft hiegegen Einsprache erhoben wird.

§ 12. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulassung zur Probepraxis und über die Unterrichtskurse, welche an den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten zur Ausbildung der nach Maßgabe der betreffenden Landesgesetze zu bestellenden besonderen, beeideten Aufsichtsorgane für den Verkehr mit Lebensmitteln und den in den Rahmen des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 fallenden Gebrauchsgegenständen (Marktkommissäre) eingerichtet werden, bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.

II. Spezielle staatliche Untersuchungsstellen.

§ 13. Staatliche Anstalten, welche sich bestimmungsgemäß mit der technischen Untersuchung einzelner Gattungen von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen der im Reichsgesetze vom 16. Jänner 1896 bezeichneten Art befassen, können vom Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Justizministerium und den Ministerien, welchen diese Anstalten unterstehen, als staatliche Spezialuntersuchungsstellen für die betreffenden Artikel im Sinne des zitirten Reichsgesetzes anerkannt und durch Kundmachung im Reichsgesetzblatte als solche bestimmt werden. In dieser Eigenschaft kommen solchen Anstalten im allgemeinen innerhalb des ihnen eingeräumten beschränkten Wirkungskreises die im § 1 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Aufgaben zu.

§ 14. Die Abgabe von Gutachten über die Gesundheitsschädlichkeit eines zur Untersuchung gelangenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes steht den staatlichen Spezialuntersuchungsstellen nur in solchen Fällen zu, in welchen die Gesundheitsschädlichkeit offenkundig ist, oder bezüglich welcher durch Gesetz oder Verordnung ganz bestimmte Normen für die Beurtheilung der Gesundheitsschädlichkeit festgestellt sind. In dem abzugebenden Gutachten ist in solchen Fällen die Offenkundigkeit der Gesundheitsschädlichkeit, beziehungsweise die Norm, auf welche das Urtheil über diese Frage gegründet wird, ausdrücklich hervorzuheben.

In allen anderen Fällen, in welchen die Gesundheitsschädlichkeit eines zur Untersuchung überbrachten Gegenstandes in Frage kommt, hat die Spezialuntersuchungsstelle den Untersuchungsfall an die zuständige allgemeine staatliche Untersuchungsanstalt zu leiten.

Taucht ein Zweifel hinsichtlich der Gesundheitsschädlichkeit erst im Laufe einer von der Spezialuntersuchungsstelle ausgeführten technischen Untersuchung auf, und ist die Uebersendung des zur Untersuchung überbrachten Artikels an die allgemeine staatliche Untersuchungsanstalt nicht mehr möglich, so hat die Spezialuntersuchungsstelle, unbeschadet der ihr nach § 28 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 obliegenden Pflicht zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft, ihren eigenen schriftlichen Befund der zuständigen allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt zur Beifügung des Gutachtens über die Gesundheitsschädlichkeit vorzulegen.

§ 15. Durch die Anerkennung als staatliche Spezialuntersuchungsstelle im Sinne des Reichsgesetzes vom

(Forts. auf S. 1010.)

Anhang.

Gebührentarif der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die im Tarife festgesetzten Gebühren schließen die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe und Werkzeuge, sowie für die Erstattung des schriftlichen Befundberichtes und Gutachtens in sich.

2. Für chemische Untersuchungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, gelten im Allgemeinen folgende Bestimmungen: Für den qualitativen Nachweis eines jeden anorganischen Bestandtheiles eines Untersuchungsobjektes wird eine Taxe von 0,5 Gulden, für den qualitativen Nachweis jeder organischen Verbindung eine Taxe von 0,5 bis 1,0 Gulden, für jede quantitative Bestimmung eines einzelnen Bestandtheiles oder einer einzelnen Verbindung eine Taxe von 2 Gulden berechnet, insoferne nicht zeitraubendere oder schwierigere Vorbereitungs- und Trennungsverfahren in Anwendung gebracht werden müssen. Für solche zeitraubendere oder umständlichere Untersuchungen, für welche sich eine Taxe nicht von vorneherein festsetzen läßt, erfolgt die Kostenberechnung in der Weise, daß die für die Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe und Werkzeuge, sowie der gemachte Zeitaufwand, letzterer mit 2 Gulden für jede Stunde, zu vergüten sind.

3. Für im Tarife nicht vorgesehene mikroskopische Untersuchungen ist im Allgemeinen in einfachen Fällen die Gebühr von 2 Gulden zu berechnen. Für zeitraubendere und umständlichere Untersuchungen erfolgt die Kostenberechnung nach der aufgewendeten Zeit mit 2 Gulden für jede Stunde.

4. Bei im Tarife nicht vorgesehenen bakteriologischen Untersuchungen erfolgt die Kostenberechnung ebenfalls nach dem Zeittarife von 2 Gulden per Stunde. Außerdem werden die für die Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe und Werkzeuge oder Versuchsthiere in Anrechnung gebracht.

5. Die Einsendung der zur Untersuchung bestimmten Gegenstände hat für die Anstalt kostenfrei zu erfolgen. Bei der Uebermittlung des Gegenstandes an die Anstalt ist womöglich die Postnummer des Tarifes, nach welcher die Untersuchung durchzuführen ist, anzugeben oder sonst eine klare Angabe über die Veranlassung und den Zweck, beziehungsweise die gewünschte Ausdehnung der Untersuchung zu machen, damit die Untersuchung von vorneherein in entsprechender Weise eingeleitet werden könne. Es ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß die übermittelte Menge des zu untersuchenden Gegenstandes der bezüglichen Anforderung des Tarifes entspreche, und die im Tarife gegebenen Vorschriften über die Verpackung und Einsendung der Gegenstände eingehalten werden.

6. Die von der Untersuchungsanstalt ausgestellten Befundberichte und Gutachten gelten ausdrücklich nur für das eingesendete Muster. In dem Certifikate der Anstalt wird die Signatur der eingesendeten Proben, die Unverletztheit der Siegel oder Verschlußmarken und der Text derselben — falls derselbe leserlich ist — bestätigt werden.

7. Für die Verpackung und den Versandt von zur Untersuchung bestimmten Gegenständen, die sich in Flaschen, Thongefäßen u. dgl. befinden, empfiehlt es sich, Holzkisten mit entsprechender Fachabtheilung und mit verschließbarem Deckel, oder auch mit Deckel und etwa erforderlicher Fachabtheilung versehene Körbe zu benützen.

8. Für Gutachten, mit welchem keine Experimentaluntersuchung verbunden ist, beträgt die Gebühr je nach dem Umfange und der Schwierigkeit der Sache 2 bis 20 Gulden.

9. Für den allfälligen Ersatz der Kosten der Entsendung von Beamten der Untersuchungsanstalt zur Vornahme von Revisionen und Entnahme von Proben sind die Bestimmungen des § 8 der Ministerialverordnung, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten, maßgebend.

II. Einzelbestimmungen.

Nr.	Gegenstand der Untersuchung	Gebühr fl.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge	Art der Probeentnahme und Verpackung
1	**Bier.**			Es sind gefärbte (am besten braune Flaschen) zu verwenden. Die Flaschen müssen sorgfältig gereinigt, mit kochendem Wasser ausgewaschen, mit gut passenden, neuen Korken verschlossen, versiegelt und genau bezeichnet werden. Die Proben sind möglichst bald nach der Entnahme zur Untersuchung einzusenden, bis zur Absendung aber an möglichst kühlem Orte liegend aufzubewahren. Für einen längeren Transport bei heißer Witterung sind die Proben in Eis zu verpacken.
	a) Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Gehaltes an Alkohol, Extrakt, Asche, Säure und Berechnung der ursprünglichen Würzekonzentration und des Vergährungsgrades	6	1 Liter	
	b) Gesammtanalyse, welche einschließt a, sowie die Bestimmung von Zucker, Stickstoff, Phosphorsäure und Glycerin	12	2 Liter	
	c) Bestimmung jedes einzelnen weiteren normalen Bestandtheiles, je	2	1/2 Liter	
	d) Bestimmung einer flüchtigen Säure, zum Beispiel Essigsäure, schwefelige Säure ꝛc., je	2	1/2 Liter	
	e) Prüfung auf Salicylsäure	1	1/2 Liter	
	f) Nachweis einer stattgefundenen Neutralisation	3	1/2 Liter	
	g) Nachweis der Hopfensurrogate nach Dragendorff	10	4 Liter	
	h) Bestimmung der freien Säure, dann des Gehaltes an Alkohol und Extrakt aus dem spezifischen Gewichte des entkohlensäuerten und des entgeisteten Bieres sammt Berechnung des Vergährungsgrades und der Würzekonzentration	3	1 Liter	
2	**Branntwein, Liqueure.**			Wie bei Wein.
	a) Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Gehaltes an Alkohol, Extrakt, Asche und eventl. Säure	5	3/4 — 1 Liter	
	b) Bestimmung des Fuselöles nach Röse	3	1/2 Liter	
	c) Bestimmung des Alkoholgehaltes direkt mit dem Aräometer	0,50	1/2 Liter	
3	**Brot.**			Die Verpackung in Papier, vor Nässe zu schützen.
	Bestimmung des Wasser- und Aschengehaltes	2	mindestens 100 Gramm	
4	**Cacao, Chocolade.**			Probeentnahme und Verpackung des gepulverten Cacao, wie bei den Gewürzen. Chocolade in Tafeln.
	a) Prüfung auf Zusatz von fremden Fetten	4	50 Gramm	
	b) Prüfung auf Mehlzusatz, auf anorganische Beimengungen und fremde Fette	5	100 Gramm	
	c) Bestimmung des Gehaltes an Mehl	3	50 Gramm	
	d) Bestimmung von Zucker und Asche	3		
5	**Conserven.**			
	a) Prüfung auf Metalle, insbesondere Zinn, Blei, Kupfer, Zink	2	eine Büchse oder ein Glas	
	b) Bestimmung ihrer Menge, je	3		
	c) Bestimmung des Gehaltes an Stickstoff	3		
	d) Bestimmung des Gehaltes an Eiweißstickstoff	3		
	e) Bestimmung des Gehaltes an Fett	2		
	f) Bestimmung des Gehaltes an Zucker	2		
	g) Prüfung auf Konservirungsmittel	1—2		
	h) Bestimmung der schwefeligen Säure	2		
6	**Essig.**			In mit Korken verschlossenen Glasflaschen.
	a) Bestimmung des Gehaltes an Essigsäure	1	1/4 Liter	
	b) Prüfung auf Mineralsäure, Metalle und scharfe Pflanzenstoffe	1	1/4 Liter	
	c) Bestimmung der Metalle, je	2	1 Liter	
7	**Fabrikate aus Mehl und Zucker.**			Bei Konditoreiwaaren (Zuckerbackwerk, Kuchen ꝛc.), deren Prüfung meistens nur auf der Gesundheit nachtheilige Farbstoffe nöthig ist, sind besonders gefärbte Gegenstände zu wählen, und zwar je ein Stück einer speziellen Farbe zu entnehmen.
	Konditoreiwaaren, Suppennudeln u. s. w.		mindestens 1 bis 2 Stück, beziehungsweise 50 bis 100 Gramm	
	a) Prüfung auf schädliche Farbstoffe	1—2		
	b) Bestimmung der Asche nebst Prüfung auf mineralische Beimengungen	2		
	c) Prüfung auf Arsen (—) oder Zinn oder ein anderes Metall, je	2		
	d) Bestimmung der Menge der Metalle, je	3		
8	**Fette.**			Die Probeentnahme hat an verschiedenen Stellen des Vorrathes zu erfolgen, und zwar von der Oberfläche, der Mitte und von dem Boden.
	(Butter, Schmalzbutter, feste und flüssige Speisefette.)			
	a) Bestimmung des Wassergehaltes	2	mindestens 100 Gramm	
	b) Bestimmung des Fettgehaltes	2		

Nr.	Gegenstand der Untersuchung	Gebühr fl.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge	Art der Probeentnahme und Verpackung
	c) Bestimmung des spezifischen Gewichtes	1		Aufzubewahren ist die Probe in Gefäßen von Porzellan, gut glasirtem Thon, Steingut oder Blech. (Salbentöpfe der Apotheker.) Der Verschluß geschieht mit Wachs- oder Pergamentpapier, auch Holz- oder Korkstöpsel. Unzulässig ist Papierumhüllung. Oele in wohl gereinigten und getrockneten Flaschen, Verschluß Glasstöpsel oder Korke.
	d) Bestimmung des Ranziditätsgrades	1		
	e) Bestimmung der Asche nebst Prüfung auf mineralische Beimengungen	2	mindestens 100 Gramm	
	f) Prüfung auf fremde Fette:			
	1. nach Becchi	1		
	2. nach Hübl	3		
	3. nach Köttsdorfer	2		
	4. nach Meißl	3		
	5. nach Baudouin auf Sesamöl	0,50	50 Gramm	
	g) Prüfung auf fremde Farbstoffe	1		
	h) Prüfung auf Borsäure	1		
	i) Prüfung des Olivenöles auf Reinheit nach Massie-Wolfbauer	1	100 Gramm	
	k) Refraktometerprüfung	0,50	50 Gramm	
	l) Bestimmung von Wasser, Fett, Asche und Ranziditätsgrad in Butter, Butterschmalz, Schweinefett oder Margarin	5	100 Gramm	
9	**Fruchtsäfte, Marmeladen.**			In mit Kork verschlossenen Flaschen zu übergeben.
	a) Prüfung auf künstliche Farbstoffe	1—2	mindestens 100 Gramm	
	b) Prüfung auf Saccharin durch Ausschütteln mit Aether und Kostprobe	0,50	50 Gramm	
	c) Prüfung auf Saccharin durch Ausschüttelung und Schmelzprobe	2	50 Gramm	
10	**Gebrauchsgegenstände.**			Prüfung auf die zum Farben angewendeten Stoffe. Es sind daher die zur Untersuchung vorzulegenden Stücke so auszuwählen, daß die verdächtig erscheinenden Farben möglichst reich darauf vertreten sind. Bei der Untersuchung der Kinderspielwaaren handelt es sich in den meisten Fällen um Prüfung auf gesundheitsschädliche Farbstoffe und die Art und Weise der Fixirung dieser Farbstoffe. Je ein Exemplar des zu untersuchenden Gegenstandes ist vorzulegen.
	1. Kleiderstoffe, bedruckte und gefärbte, und sonstige Bekleidungsgegenstände, Tapeten, Buntpapiere, Kinderspielwaaren aus Holz oder Metall, ferner Bilderbücher, Bilderbogen ꝛc.:			
	a) Prüfung auf die Beschaffenheit der Farbstoffe	2	2 Quadratdezimeter bzw. 1—2 Stück	
	b) Bestimmung des Gehaltes an gesundheitsschädlichen Farben für jede Farbe	3		
	2. Farbkästen, dann Farben für Zimmermalerei.			
	Prüfung auf die Beschaffenheit der Farben, für jede Farbe 30 kr., jedoch im ganzen nicht weniger als 1 fl. und nicht mehr als 6 fl.	1 bis 6		
	3. Koch, Eß- und Trinkgeschirre u. s. w. (Gewöhnliche Töpferwaaren, emaillirte Eisengeschirre):			Es handelt sich hier um Feststellung der richtigen Beschaffenheit der Glasur, der Verzinnung, des Vorhandenseins von der Gesundheit schädlichen Metallbeimengungen in diesen Glasuren u. dgl. Bei künstlichen Blumenblättern vergleiche auch Papier, Tapeten ꝛc. Zur Untersuchung sind von Geschirren mindestens drei Exemplare vorzulegen. Von den übrigen Gegenständen genügt je ein Exemplar.
	a) Prüfung auf die Beschaffenheit der Glasur oder des Emails	1	3 Stück	
	b) Bestimmung der Menge des in Essig löslichen Bleies	2	3 Stück	
	4. Metallgeräthschaften, Waagen, Maaße und andere Meßwerkzeuge, u. s. w. (Metallfolien, verzinnte Waaren, Zinnblei-Legirungen):			
	Bestimmung des Bleigehaltes	3	1 Stück	
11	**Gewürze.**			Als Gewürze, welche vorwiegend hier in Betracht kommen, sind vor allem zu nennen: gemahlener oder gestoßener Pfeffer (schwarzer und weißer), Zimmt, Piment (Neugewürz), Almode, Nelkenpfeffer, Gewürznelken, Paprika, Muskatblüthe, Safran und Senfmehl. Die Probeentnahme der gemahlenen oder auch ganzen Gewürze hat an verschiedenen Stellen des vorher tüchtig durchgemischten Vorrathes zu erfolgen. Die Ver-
	Bestimmung des Aschengehaltes und des in Salzsäure unlöslichen Theiles	2	50 Gramm	

Nr.	Gegenstand der Untersuchung	Gebühr fl.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge	Art der Probeentnahme und Verpackung
				packung geschieht am vortheilhaftesten in kleinen Pappschachteln (Pulver- oder Pillenschachteln der Apotheker) oder Gläsern mit Holz- oder Korkstöpsel, in Ermangelung derselben auch in gutschließenden, geklebten Kapseln aus Pergamentpapier.
12	Hefe. (Hefe, Preßhefe)			In gut glasirten Thongefäßen oder Gläsern, mit Glas- oder Korkstöpsel versehen oder in Originalverpackung.
	a) Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf fremde Beimengungen	3	50 Gramm	
	b) Bestimmung der Triebkraft	2		
	c) Bestimmung des Gehaltes an Stärke	3		
13	Honig.			In Glas- oder gut glasirten Thongefäßen, mit Stöpsel oder Pergamentpapier verschlossen.
	Prüfung auf Reinheit	6	100 Gramm	
14	Käse.			Die Käseproben in Pergamentpapier oder Stanniol zu verpacken, oder in gut glasirten, mit Papier verschlossenen Thongefäßen zu versenden.
	a) Bestimmung der Asche nebst Prüfung auf mineralische Beimengungen	2	100 Gramm	
	b) Bestimmung des Fettes	2	100 Gramm	
	c) Prüfung auf fremde Fette nach Meißl	3	100 Gramm	
15	Kaffee.			Ganz oder gemahlen. Probeentnahme wie bei den Gewürzen.
	1. Rohbohnen: Prüfung auf künstliche Färbung	1—2	100 Gramm	
	2. Gemahlener, gebrannter:			
	a) Bestimmung des Fettes, Zuckers, der Asche (und des Extraktes), sowie physikalische Prüfung . . .	6	100 Gramm	
	b) Bestimmung des Koffeingehaltes	4	100 Gramm	
16	Kosmetische Mittel.			
	a) Prüfung auf schädliche Metalle	2	eine Flasche, Schachtel u. dgl. oder 50 Gramm	
	b) Bestimmung der Metalle, je	3	100 Gramm	
17	Mehl.			Art der Probeentnahme wie bei den Gewürzen. Sollen außer der Untersuchung auf gewöhnliche Verunreinigungen ꝛc., wozu 100 Gramm Mehl genügen, noch Proben auf Backfähigkeit ꝛc. angestellt werden, so sind mindestens 500 Gramm nöthig.
	Bestimmung des Wasser- und Aschegehaltes . . .	2	100 Gramm	
18	Milch.			Die Flaschen müssen sorgfältig gereinigt und trocken sein. Bei der Probeentnahme ist darauf zu sehen, daß der Milchvorrath vorher gründlich gemischt werde. Die Flaschen sind bis zum Korke vollzufüllen und gut zu verschließen. Die Proben sind mit aller Beschleunigung auf dem kürzesten Wege einzusenden. Ist dies nicht möglich, so geschieht die Aufbewahrung bis zum Versandt im kalten Keller oder auf Eis. Für längeren Transport bei heißer Witterung sind die Proben in Eis zu verpacken.
	a) Bestimmung des spezifischen Gewichtes der Milch oder des Milchserums aräometrisch, je	0,50	½ Liter	
	b) Bestimmung des spezifischen Gewichtes und Fettgehaltes nach Gerber	1		
	c) Bestimmung wie bei b); jedoch des Fettgehaltes nach Soxhlet	2	½ Liter	
	d) Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Fettgehaltes nach Gerber und der Trockensubstanz (gewichtsanalytisch)	2	1 Liter	
	e) Bestimmung wie bei d); jedoch des Fettgehaltes nach Soxhlet	3	1 Liter	
	f) Bestimmung des spezifischen Gewichtes der Azidität, des Gehaltes an Caseïn und Albumin, Fett, Zucker, Asche, Wasser	8	1 Liter	
	g) Prüfung auf Soda und Salicylsäure unmittelbar, zusammen	0,50	½ Liter	
	h) Prüfung auf Borsäure und Benzoësäure, je . . .	1		
19	Petroleum.			Verpackung wie Oele.
	a) Prüfung auf die dem Gesetze entsprechende Beschaffenheit	1	¼ Liter	

Nr.	Gegenstand der Untersuchung	Gebühr fl.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge	Art der Probeentnahme und Verpackung
	b) Fraktionirte Destillation und Prüfung auf fremde Beimengungen	3	1 Liter	
	c) Bestimmung der Dichte	0,50		
20	Rahm.			Verpackung wie Milch.
	Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Gehaltes an Wasser und Fett	3	1/4 Liter	
21	Thee.			Wie bei Gewürzen.
	a) Bestimmung der Asche, des wasserlöslichen Antheiles derselben und des Extraktes	3	50 Gramm	
	b) Prüfung auf Färbung und fremde Beimengungen durch botanische Untersuchung	3	50 Gramm	
	c) Bestimmung des Theingehaltes	4	50 Gramm	
22	Wasser.			Womöglich in Flaschen aus farblosem Glase; Krüge werden nicht zugelassen. Bei der Probeentnahme, wenn solche aus Pumpbrunnen stattfindet, ist der Brunnen vorher tüchtig auszupumpen, damit das in der Rohrleitung stehende Wasser entfernt werde. Das Reinigen der Pumpe darf nicht durch Einwurf von Kochsalz geschehen. Die Flaschen sind vor dem Füllen mehrmals mit dem zu untersuchenden Wasser auszuspülen und nur neue Korke (eventuell auch gutschließende Glasstöpsel) zum Verschlusse zu verwenden.
	a) Chemische Prüfung auf die Brauchbarkeit als Trinkwasser, welche einschließt die Prüfung auf Eisen, Ammoniak, Schwefelwasserstoff und salpetrige Säure, sowie die Bestimmung der Menge an Abdampfrückstand, Chlor, Schwefelsäure und Salpetersäure, der organischen Substanz (Oxydirbarkeit durch Kaliumpermanganat), sowie der Härte	5	2 Liter	
	b) Bestimmung von Kalk, Magnesia und Eisen	5	2 Liter	
	c) Vollständige chemische Analyse eines Trinkwassers	30—50	10 Liter	
	d) Vollständige Analyse eines Mineralwassers (exclusive der Arbeiten an der Quelle)	50 bis 200	—	
	e) Bakteriologische Ermittelung der Keimzahl im Wasser (exclusive der Kosten der Probe-Entnahme)	5	—	Die für die bakteriologische Untersuchung bestimmten Proben müssen genau nach Vorschrift in sterilisirten Gefäßen eingesendet werden. Diese Vorschriften u. sterilisirten Flaschen werden von der Anstalt über Verlangen hinausgegeben.
	f) Prüfung eines Wassers auf Cholera- und Typhusbakterien	25	—	
	g) Mikroskopische Untersuchung des Sedimentes	1	—	
23	Wein (Obstwein).			Im Falle der zu entnehmende Wein nicht schon in Flaschen gefüllt ist, müssen die zur Aufnahme des Weines bestimmten Flaschen sorgfältig gereinigt und von der Reinigungsflüssigkeit wieder befreit, nach dem vollständigen Füllen bis in den Hals mit neuen, noch nicht gebrauchten Korken verschlossen werden. Die Flaschen, welche die einzelnen Weinproben enthalten, müssen stets versiegelt und genau bezeichnet werden, wie beim Biere angegeben. Es ist nothwendig, bei der Probeentnahme möglichst dafür zu sorgen, daß die Sorte, der Jahrgang, der Preis, auch der Verkäufer (Weinhändler, Produzent) festgestellt werde.
	a) Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Gehaltes an Alkohol, Extrakt, Glycerin, Schwefelsäure und Asche, der Gesammtmenge der freien und flüchtigen Säuren, sowie der Polarisation	7	2 gewöhnliche Weinflaschen oder 1 Liter	
	b) „Identitätsprüfung," bestehend in der Bestimmung von Alkohol, Extrakt und Gesammtsäure	3	1 Liter	
	c) Bestimmung jedes einzelnen weiteren normalen Bestandtheiles je	2	1/2 Liter	
	d) Polarisation	2	1/2 Liter	
	e) Prüfung auf fremde Farbstoffe	1—2	1/2 Liter	
	f) Bestimmung einer flüchtigen Säure, z. B. Essigsäure, schwefelige Säure u. s. w., je	2	1/2 Liter	
	g) Prüfung auf Salicylsäure oder Borsäure	1	1/2 Liter	
	h) Prüfung auf Saccharin	2	1/2 Liter	
24	Wurstwaaren.			Die ganzen Würste oder mehrere Schnitte von verschiedenen Stellen der Wurst werden vorgelegt. Es ist für möglichst rasche Einsendung und kühle Aufbewahrung zu sorgen.
	a) Bestimmung des Wassergehaltes	2	100 Gramm	
	b) Prüfung auf Stärkemehl	1	50 Gramm	
	c) Bestimmung des Gehaltes an Stärkemehl	3	100 Gramm	
	d) Prüfung auf künstliche Färbung	1—2	50 Gramm	
	e) Prüfung auf Konservirungsmittel	1—2	100 Gramm	
25	Zucker.			In Papiersäcken. Bei gestoßenem Zucker, Probeentnahme und Verpackung wie bei den Gewürzen.
	a) Prüfung auf fremde Beimengungen	2	100 Gramm	
	b) Polarisation	2		
	c) Bestimmung von Wasser und Asche (Rendement)	3		

16. Jänner 1896 wird die ressortmäßige dienstliche Unterordnung, Organisation und innere Einrichtung der betreffenden staatlichen Anstalt nicht berührt.

Ein bestimmter Amtssprengel wird den Spezialuntersuchungsstellen nicht zugewiesen; sie fungiren als fakultative Untersuchungsstellen derart, daß es den Behörden und Privatpersonen freisteht, die technische Untersuchung entweder an der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt oder an einer Spezialuntersuchungsstelle vornehmen zu lassen.

Bei ihren amtlichen Ausfertigungen haben die als Untersuchungsstelle fungirenden staatlichen Anstalten ihrem Titel den Zusatz beizufügen: „als staatliche Spezialuntersuchungsstelle für . . . .“.

§ 16. Die staatlichen Spezialuntersuchungsstellen sind an den im Anhange der gegenwärtigen Verordnung kundgemachten Tarif nur insoweit gebunden, als es sich um technische Untersuchungen über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 betrauten Behörden und Organe, sowie der Gerichte handelt.

Die Frage, aus welchen Mitteln die Kosten jener über Anlangen einer der bezeichneten Behörden oder Organe ausgeführten technischen Untersuchungen zu bestreiten seien, für welche der Ersatz nicht nach § 29, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 16 Jänner 1896 hereingebracht werden kann, ist nach den für die betreffende staatliche Anstalt bestehenden besonderen Normen zu beurtheilen.

Für die von Behörden in anderen als den in Handhabung des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 sich ergebenden Fällen, sowie für die von Privatpersonen gestellten Untersuchungsanträge gelten die diesbezüglichen Spezialbestimmungen, beziehungsweise die an der staatlichen Anstalt eingeführten besonderen Gebührensätze.

§ 17. Im übrigen kommen den staatlichen Spezialuntersuchungsstellen innerhalb des ihnen eingeräumten Wirkungskreises die in den §§ 26, 28, 29 und 30 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 bezeichneten Rechte und Obliegenheiten zu, und finden auf sie die Bestimmungen des § 5, letzter Absatz, § 6, dritter Absatz, § 7, erster, vierter und fünfter Absatz, § 8 und § 11 der gegenwärtigen Verordnung sinngemäße Anwendung.

III. Staatlich bestellte Lebensmittel-Analytiker.

§ 18. Einzelne, im Staatsdienste stehende hervorragende Fachmänner können vom Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit der betreffenden Dienstesbehörde mit der selbständigen Ausführung von technischen Untersuchungen und der Ausstellung von schriftlichen Befunden und Gutachten über bestimmte, in den Rahmen des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 fallende Gegenstände betraut werden und haben in diesem Falle ihren, in dieser Funktion hinauszugebenden amtlichen Ausfertigungen den Zusatz beizufügen: „als staatlich bestellter Lebensmittel-Analytiker für . . . . .“.

Die von dem Fachmanne ausgefertigten Befunde und Gutachten sind behufs der Bemessung und Einhebung der Gebühren der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt, in deren Amtssprengel der Fachmann seinen Sitz hat, vorzulegen.

§ 19. Inwieferne die Abgabe von Gutachten über die Gesundheitsschädlichkeit eines zur Untersuchung gelangenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes den staatlich bestellten Lebensmittel-Analytikern zusteht, wird von Fall zu Fall durch die ihre Bestellung betreffende Verlautbarung bestimmt werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Ergiebt sich das im § 27 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 bezeichnete Bedenken gegen einen von einer staatlichen Spezialuntersuchungsstelle oder einem staatlich bestellten Lebensmittel-Analytiker abgegebenen Befund hinsichtlich der Frage der Gesundheitsschädlichkeit des untersuchten Gegenstandes, so ist die Ueberprüfung durch die zuständige allgemeine staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

§ 21. Den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten steht es frei, aus sachlichen Rücksichten oder im Falle der Geschäftsüberbürdung einzelne, hiezu geeignete Untersuchungsfälle an die staatlichen Spezialuntersuchungsstellen zu überweisen.

§ 22. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, in Wirksamkeit.

Badeni m. p. Bilinski m. p.
Ledebur m. p. Gleispach m p.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. November 1897.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. November herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Marienburg i. Westpr. 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (2). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Lissa 1 (1), Kempen i. Pos. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Landkreis Breslau 1 (1), Frankenstein 1 (1) Reg.-Bez. Liegnitz: Bunzlau 1 (1), Schönau 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Oppeln 1 (1), Lublinitz 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Leobschütz 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Landkreis Hildesheim 1 (1), Landkreis Göttingen 2 (2). Reg.-Bez. Münster: Recklinghausen 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Hamm 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarburg 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landbezirk Landsberg 1 (1), Landbezirk München I 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 1 (1), Wolfstein 1 (1) Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Dillingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Auerbach 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1), Neresheim 1 (1). Sachsen-Weimar: Eisenach 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogth. Gotha: Landbezirk Gotha 2 (3).

Zusammen 31 Gemeinden und 33 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Neidenburg 2 (24). Reg.-Bez. Danzig: Berent 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Strasburg i. Westpr. 2 (3), Briesen 3 (3), Thorn 22 (39), Kulm 21 (32), Schwetz 8 (9), Tuchel 9 (19), Konitz 4 (6), Schlochau 7 (13), Flatow 11 (16). Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Oberbarnim 6 (15), Niederbarnim 4 (7), Teltow 1 (3), Stadtkreis Potsdam 1 (1), Ruppin 1 (1), Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 2 (2), Soldin 5 (5), Arnswalde 6 (15), Friedeberg 1 (1), Landkreis Landsberg 7 (13), Lebus 6 (6), Weststernberg 1 (7), Oststernberg 2 (4), Züllichau-Schwiebus 7 (21), Landkreis Kottbus 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Greifenhagen 1 (1), Pyritz 9 (15), Saatzig 5 (12). Reg.-Bez. Köslin: Neustettin 3 (5), Belgard 1 (1). Reg.-Bez. Stralsund: Greifswald 2 (2). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 13 (20), Jarotschin 3 (3), Schroda 8 (9), Schrimm 14 (14), Posen Ost 2 (2), Posen West 4 (4), Obornik 7 (8), Samter 11 (16) Birnbaum 6 (18), Neutomischel 12 (17), Grätz 13 (32), Bomst 3 (3), Fraustadt 2 (4), Schmiegel 4 (4), Kosten 7 (7), Gostyn 3 (7), Koschmin 2 (14). Reg.-Bez. Bromberg: Filehne 2 (2), Czarnikau 3 (17), Kolmar i. Pos. 10 (25), Wirsitz 37 (78), Landkreis Bromberg 39 (91), Schubin 34 (65), Inowrazlaw 15 (21), Strelno 23 (25), Mogilno 5 (5), Znin 7 (7), Wongrowitz 4 (5), Gnesen 1 (2), Witkowo 10 (10). Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (2), Guhrau 11 (18), Wohlau 1 (1), Neumarkt 7 (8), Landkreis Breslau 1 (1), Ohlau 2 (2), Strehlen 9 (12), Nimptsch

1 (1), Münsterberg 1 (1), Frankenstein 2 (3), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 3 (3), Striegau 23 (54), Glatz 4 (5), Neurode 1 (3) Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 1 (1), Freistadt 2 (2), Sprottau 1 (1), Glogau 3 (4), Lüben 1 (1), Goldberg-Hainau 1 (1), Landkreis Liegnitz 7 (8), Jauer 8 (14), Bolkenhain 1 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Tost-Gleiwitz 1 (1), Ratibor 14 (17), Leobschütz 2 (23), Neiße 3 (3), Grottkau 2 (3). Reg.-Bez. Magdeburg: Gardelegen 2 (3), Jerichow I 1 (2), Kalbe 3 (26), Wanzleben 2 (11), Wolmirstedt 2 (5), Neuhaldensleben 8 (51), Oschersleben 21 (114), Aschersleben 2 (7), Stadtkreis Halberstadt 1 (1), Landkreis Halberstadt 7 (42) Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 1 (1), Bitterfeld 7 (11), Saalkreis 6 (12), Delitzsch 1 (1), Mansfelder Seekreis 2 (4), Sangerhausen 1 (1), Eckartsberga 2 (2), Querfurt 2 (2). Reg.-Bez. Erfurt: Schleusingen 5 (18). Reg.-Bez. Schleswig: Schleswig 1 (1), Eiderstedt 1 (2), Tondern 2 (4), Norderdithmarschen 3 (8), Süderdithmarschen 2 (2), Steinburg 4 (33), Pinneberg 1 (1), Stadtkreis Altona 1 (2). Reg.-Bez. Hannover: Syke 1 (1), Springe 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Marienburg i. Han. 2 (4), Goslar 4 (4), Landkreis Göttingen 1 (2). Reg.-Bez. Lüneburg: Gifhorn 1 (1), Burgdorf 1 (1), Soltau 1 (1), Landkreis Harburg 1 (1). Reg.-Bez Stade: Lehe 1 (5), Verden 1 (1). Reg.-Bez. Osnabrück: Aschendorf 2 (6), Hümmling 1 (1), Grafschaft Bentheim 1 (4). Reg.-Bez. Aurich: Norden 10 (26), Landkreis Emden 1 (1), Wittmund 6 (15), Leer 3 (5), Weener 5 (7). Reg.-Bez. Münster: Beckum 4 (11), Landkreis Münster 2 (2), Koesfeld 1 (1), Ahaus 1 (1), Recklinghausen 3 (3). Reg.-Bez. Minden: Halle i. W. 4 (24), Wiedenbrück 4 (8). Reg.-Bez. Arnsberg: Hamm 1 (1), Landkreis Dortmund 2 (5), Hörde 2 (2), Landkreis Bochum 1 (1), Siegen 1 (1). Reg.-Bez. Kassel: Eschwege 2 (3), Gelnhausen 4 (43), Landkreis Hanau 5 (7), Hersfeld 1 (1), Kirchhain 1 (4), Schmalkalden 6 (8). Reg.-Bez. Wiesbaden: Landkreis Wiesbaden 1 (1), Obertaunuskreis 2 (3), Höchst 1 (1), Stadtkreis Wiesbaden 1 (1). Reg.-Bez. Koblenz: Stadtkreis Koblenz 1 (1), Landkreis Koblenz 2 (7), Adenau 1 (3) Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1), Landkreis Krefeld 2 (2), Mörs 3 (3), Geldern 3 (4), Kempen 4 (16), Stadtkreis Düsseldorf 1 (2), Landkreis Düsseldorf 1 (1), Stadtkreis Elberfeld 1 (1), Neuß 7 (12), Grevenbroich 2 (2), Landkreis Gladbach 2 (2). Reg.-Bez. Köln: Stadtkreis Köln 1 (1), Landkreis Köln 2 (3), Reg.-Bez. Trier: Prüm 3 (3), Bitburg 4 (15), Ottweiler 1 (1) Reg.-Bez. Aachen: Geilenkirchen 2 (2), Stadtkreis Aachen 1 (1), Eupen 1 (1). Reg.-Bez. Sigmaringen: Sigmaringen 1 (3). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Freising 1 (4), Stadtbezirk Landsberg 1 (1), Stadtbezirk München 1 (8), Aichach 10 (118), Berchtesgaden 5 (9), Bruck 6 (23), Dachau 9 (41), Ebersberg 4 (8), Friedberg 12 (86), Landbezirk Ingolstadt 2 (3), Landbezirk Landsberg 7 (28), Miesbach 9 (21), Landbezirk München I 9 (17), Landbezirk München II 3 (29), Pfaffenhofen 9 (141), Landbezirk Rosenheim 5 (17), Schongau 2 (5), Tölz 1 (2), Landbezirk Traunstein 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Stadtbezirk Landshut 1 (3), Kelheim 6 (49), Landbezirk Landshut 4 (6), Mallersdorf 1 (3), Rottenburg 2 (5). Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 6 (11), Frankenthal 3 (11), Germersheim 1 (2), Homburg 1 (1), Kaiserslautern 6 (12), Kirchheimbolanden 3 (8), Kusel 1 (1), Landau 1 (3), Neustadt a/H. 4 (12), Speyer 1 (1). Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (1), Beilngries 4 (105), Eschenbach 6 (18), Neumarkt 12 (152), Parsberg 1 (14), Landbezirk Regensburg 1 (1), Stadtamhof 1 (1), Sulzbach 2 (3), Tirschenreuth 4 (18). Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bamberg 1 (3), Stadtbezirk Forchheim 1 (3), Stadtbezirk Kulmbach 1 (5), Landbezirk Bamberg I 1 (3), Landbezirk Bamberg II 4 (6), Berneck 2 (2), Ebermannstadt 1 (1), Landbezirk Forchheim 6 (18), Höchstadt a./A. 6 (33), Landbezirk Hof 3 (12), Kronach 2 (5), Landbezirk Kulmbach 2 (3), Lichtenfels 1 (2), Münchberg 3 (6), Naila 1 (1), Staffelstein 4 (49), Teuschnitz 2 (25), Wunsiedel 5 (10). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Ansbach 1 (3), Stadtbezirk Dinkelsbühl 1 (3), Stadtbezirk Nürnberg 2 (2), Stadtbezirk Rothenburg a./T. 1 (1), Landbezirk Ansbach 18 (83), Landbezirk Dinkelsbühl 17 (81), Landbezirk Eichstätt 5 (60), LandbezirkErlangen 6 (18), Feuchtwangen 15 (70), Landbezirk Fürth 11 (28, darunter 1 Schafheerde), Gunzenhausen 15 (60), Hersbruck 8 (49), Hilpoltstein 30 (431), Neustadt a./A. 3 (4), Landbezirk Nürnberg 5 (10), Landbezirk Rothenburg a./T. 9 (26), Scheinfeld 2 (3), Landbezirk Schwabach 15 (67), Uffenheim 10 (24), Landbezirk Weißenburg 15 (132). Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Aschaffenburg 1 (2), Alzenau 1 (5), Landbezirk Aschaffenburg 12 (98), Ebern 7 (18), Gerolzhofen 7 (10), Hammelburg 4 (4), Haßfurt 10 (27), Karlstadt 6 (17), Kissingen 9 (16), Landbezirk Kitzingen 1 (1), Lohr 4 (4), Marktheidenfeld 2 (2), Obernburg 12 (67), Ochsenfurt 5 (10), Landbezirk Schweinfurt 9 (13), Landbezirk Würzburg 3 (5). Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Augsburg 1 (2), Stadtbezirk Dillingen 1 (1), Stadtbezirk Kaufbeuren 1 (3), Stadtbezirk Memmingen 1 (1), Stadtbezirk Nördlingen 1 (11), Landbezirk Augsburg 12 (75), Landbezirk Dillingen 9 (43), Landbezirk Donauwörth 14 (219), Landbezirk Günzburg 6 (31), Landbezirk Kaufbeuren 7 (35), Landbezirk Kempten 8 (35), Krumbach 5 (17), Landbezirk Lindau 3 (4), Landbezirk Memmingen 8 (16), Mindelheim 4 (9), Landbezirk Neuburg a./D. 2 (6), Landbezirk Neu-Ulm 1 (2), LandbezirkNördlingen 26 (132), Oberdorf 5 (29), Sonthofen 1 (2), Wertingen 8 (61), Zusmarshausen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 1 (2), Löbau 1 (1), Bautzen 2 (2). Kreishauptm. Dresden: Stadtbezirk Dresden 1 (2, darunter der Schlachthof), Dresden-Altstadt 1 (2), Dresden-Neustadt 3 (5), Pirna 2 (4), Freiberg 9 (11). Kreishauptm. Leipzig: Döbeln 1 (2). Kreishauptm. Zwickau: Landbezirk Chemnitz 1 (1), Annaberg 1 (5), Schwarzenberg 2 (2), Zwickau 2 (2), Plauen 2 (2), Auerbach 1 (4), Glauchau 4 (5). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 16 (96), Besigheim 5 (10), Böblingen 1 (2), Brackenheim 4 (39), Cannstatt 5 (35), Eßlingen 3 (9), Heilbronn 1 (3), Leonberg (9), Ludwigsburg 6 (50), Marbach 10 (55), Maulbronn 6 (44), Neckarsulm 4 (7), Stadtbezirk Stuttgart 1 (2), Vaihingen 3 (34), Waiblingen 14 (73), Weinsberg 2 (12). Schwarzwaldkreis: Neuenbürg 4 (6). Jagstkreis: Aalen 6 (19), Crailsheim 5 (9), Ellwangen 9 (11), Gaildorf 8 (16), Gerabronn 8 (26), Gmünd 1 (4), Hall 5 (21), Heidenheim 1 (1), Künzelsau 4 (23), Mergentheim 4 (9), Neresheim 9 (34), Oehringen 6 (8), Schorndorf 10 (31), Welzheim 4 (48). Donaukreis: Biberach 4 (5), Blaubeuren 6 (19), Ehingen 3 (4), Göppingen 1 (1), Kirchheim 5 (9), Laupheim 3 (3), Leutkirch 3 (9), Riedlingen 4 (16), Saulgau 1 (1), Ulm 6 (7), Wangen 3 (4). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Ueberlingen 1 (2). Landeskommiss. Freiburg: Emmendingen 1 (1), Ettenheim 3 (4), Freiburg 1 (3), Schopfheim 1 (2), Kehl 1 (1), Wolfach 1 (3). Landeskommiss. Karlsruhe: Achern 1 (1), Baden 1 (5), Rastatt 4 (40), Bretten 11 (132), Bruchsal 5 (35), Durlach 1 (3), Ettlingen 4 (19), Karlsruhe 1 (1). Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 4 (6), Schwetzingen 8 (42), Weinheim 2 (26), Eppingen 4 (12), Heidelberg 7 (25), Sinsheim 2 (19), Wiesloch 3 (8), Adelsheim 5 (44), Buchen 1 (1), Eberbach 1 (1), Tauberbischofsheim 4 (33), Wertheim 1 (1). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 1 (3), Bensheim 10 (27), Dieburg 5 (19), Groß-Gerau 1 (1), Heppenheim 7 (27), Offenbach 2 (2) Provinz Oberhessen: Gießen 1 (1), Alsfeld 1 (4), Büdingen 6 (36), Friedberg 1 (1). Provinz Rheinhessen: Mainz 5 (60), Alzey 3 (14), Bingen 1 (2), Oppenheim 4 (24). Mecklenburg-Schwerin: Ludwigslust 1 (1), Parchim 1 (1), Güstrow 4 (5), Rostock 1 (1), Malchin 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 3 (5), Apolda 2 (2), Eisenach 4 (5), Dermbach 1 (1). Mecklenburg-Strelitz: Neubrandenburg 1 (1). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Landbezirk Varel 2 (3), Stadtbezirk Jever 1 (2), Landbezirk Jever 13 (29), Butjadingen 10 (62), Brake 2 (6). Braunschweig: Braunschweig 5 (14), Wolfenbüttel 9 (24), Helmstedt 1 (7), Blankenburg 1 (6).

Sachsen-Meiningen: Meiningen 2 (4), Hildburghausen 4 (11), Sonneberg 5 (9), Saalfeld 6 (10). Sachsen-Altenburg: Roda 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Koburg 1 (2), Landbezirk Koburg 5 (10). Herzogthum Gotha: Landbezirk Gotha 1 (2), Landbezirk Ohrdruf 1 (1), Landbezirk Waltershausen 3 (29). Anhalt: Dessau 2 (7), Köthen 6 (13), Zerbst 2 (5), Bernburg 4 (14). Schwarzburg-Sondershausen: Gehren 1 (2). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 6 (23), Königsee 2 (29). Waldeck: Kreis der Eder 2 (8), Kreis der Twiste 1 (1). Reuß j. L.: Schleiz 1 (5). Hamburg: Stadtbezirk Hamburg 1 (1), Geestlande 2 (2). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (1), Landkreis Straßburg 1 (5). Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 11 (103), Colmar 5 (7), Gebweiler 6 (17), Mülhausen 23 (202), Roppoltsweiler 1 (2). Bezirk Lothringen: Stadtkreis Metz 1 (1).

Zusammen 1979 Gemeinden und 7358 Gehöfte ꝛc.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 3 (3), Neuhaldensleben 2 (2). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Oelsnitz 1 (1).

Zusammen 9 Gemeinden und 9 Gehöfte.

Deutsches Reich. Entschädigungen der Besitzer für Verluste an Thieren, aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1896. [1])

Nach dem schon mehrmals erwähnten Berichte des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Jahre 1896 sind für Verluste an Thieren aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen auf Grund der §§ 57 u. ff des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen nachstehende Summen an die Viehbesitzer gezahlt worden.

Aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes (Wurmes) sind für getödtete 603 Pferde 214 159,96 ℳ gezahlt, für weitere 8 Pferde ist auf Grund der §§ 61 bis 63 des erwähnten Reichsgesetzes die Entschädigung versagt worden. Für 138 Pferde wurde der volle Werth mit 45 489,93 ℳ, für 465 drei Viertel des Werthes mit 168 670,03 ℳ entschädigt. Von den entschädigten Pferden entfallen auf Preußen 481 (worunter 110 zum vollen Werthe) und hiervon allein auf Schlesien 138, auf Bayern 10 (2), Sachsen 8 (2), Württemberg 15 (7), Hessen 1 (1), Mecklenburg-Schwerin 1 (1), Mecklenburg-Strelitz 5 (4), Sachsen-Meiningen 1 (0), Anhalt 1 (1), Lippe 1 (0), Hamburg 42 (0), Elsaß-Lothringen 37 (10). Gezahlt sind in Preußen 149 495,01 ℳ (wovon 31 236,03 für die zum vollen Werthe entschädigten Pferde), der höchste Gesammtbetrag in Schlesien mit 39 592,68 ℳ (4747,68); in Bayern 4067,00 ℳ (880,00), Sachsen 4373,75 ℳ (755,00), Württemberg 6064,75 ℳ (2986,00), Hessen 1090,00 ℳ (1090,00), Mecklenburg-Schwerin 941,00 ℳ (941,00), Mecklenburg-Strelitz 1809,00 ℳ (1674,00), Sachsen-Meiningen 375,00 ℳ (0), Anhalt 80,00 ℳ (80,00), Lippe 262,50 ℳ (0), Hamburg 26 825,00 ℳ (0), Elsaß-Lothringen 18 776,95 ℳ (5847,90). Die Durchschnittssumme für ein zum vollen Werthe entschädigtes Pferd betrug 329,64 ℳ. Der höchste Durchschnittsbetrag ist im Bezirk Unter-Elsaß gezahlt (1207,70 ℳ), der geringste in Anhalt (80,00 ℳ).

Aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche sind für 2219 getödtete Stück Rindvieh 401 934,91 ℳ Entschädigung gezahlt worden. Eine solche wurde versagt auf Grund § 62 des erwähnten Reichsgesetzes für 9 Stück Rindvieh. Zum vollen Werthe entschädigt sind 203 Stück mit 33 585,02 ℳ (darunter 67 zufolge Uebereinkommens mit den Besitzern nur zu vier Fünfteln Werth mit 9788,08 ℳ entschädigte seuchefreie Thiere); zu vier Fünfteln 2016 Stück mit 368 349,89 ℳ. In Preußen wurden 2054 Stück Rindvieh entschädigt (159 zum vollen Werthe), wovon allein im Rheinland 871 (8); in Bayern 4 (2), Sachsen 139 (42), Sachsen-Weimar 9 (0), Braunschweig 2 (0), Anhalt 3 (0), Reuß ä. L. 8 (0). Gezahlt sind in Preußen 374 000,45 ℳ (27 868,12 ℳ für die zum vollen Werthe entschädigten Thiere), davon in der Provinz Sachsen 135 283,81 ℳ (7489,25); in Bayern 698,80 ℳ (314,00), im Königreich Sachsen 23 735,51 ℳ (5402,90), Sachsen-Weimar 1627,20 ℳ (0), Braunschweig 270,80 ℳ (0), Anhalt 695,00 ℳ (0), Reuß ä. L. 907,15 ℳ (0). Die Durchschnittssumme für ein zum vollen Werthe entschädigtes Stück Rindvieh betrug 174,98 ℳ

Die Gesammtsumme der aus Anlaß des Rotzes (Wurmes) und der Lungenseuche entschädigten 603 Pferde und 2219 Stück Rindvieh beläuft sich auf 616 094,87 ℳ gegen 525 752,34 ℳ für 718 Pferde und 1682 Stück Rindvieh im Vorjahre.

Auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Reuß ä. L., Reuß j. L. und Elsaß-Lothringen wurden für Verluste von 153 Pferden und 5051 Rindern durch Milzbrand, Rauschbrand, Wildseuche, Maul- und Klauenseuche 1 023 501,13 ℳ gezahlt.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 3. Vierteljahr 1897 a. St. [1])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 13 bis 18.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im Juli	August	Septbr.
Milzbrand. Im Juli: Baslui 3 Erkrankungsfälle.			
Wuth.			
Ilfow	[2]) 6	[3]) 1	[2]) 4
Außerdem im Juli: Tulcea 1 (Hund), Roman 6 (Rinder); im August: Botosani 1 (Hund), Gorjiu 2 (Pferde); im September: Suceava 1 (Hund).			
Rotz (Wurm).			
Constanta	—	1	15
Ilfow	—	3	1
Außerdem im September: Roman 3, Jalomita 2.			
Maul- und Klauenseuche.			
Argesu	—	313	166
Bacau	1 732	390	—
Botosani	10 793	2 725	—
Covurlui	263	2 520	444
Doljiu	921	933	—
Dorohoiu	11 080	8 299	4 090
Falciu	200	160	155
Gorjiu	1 460	13	—
Jassy	2 652	921	—
Neamtu	2 743	2 280	750
Roman	1 224	374	396
Suceava	8 386	2 559	244
Tecuciu	5 374	1 387	2 747
Teleorman	120	—	—
Tutova	—	—	405
Baslui	2 125	2 904	2 354
Balcea	7 929	333	—

Pockenseuche der Schafe. Im September: Constanta 564, Tulcea 725.

Schweineseuche. Im Juli: Doljiu 29; im August: Doljiu 27, Mehedinti 69.

---

[1]) Vgl. S. 182.

[1]) Vgl. S. 679. — [2]) Hunde. — [3]) Hund.

Bayern.[1]) Nach dem „Statistischen Veterinär-Sanitäts-Bericht über die Königlich Bayerische Armee für das Rapportjahr 1896“ sind während dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Brustseuche 448 Fälle bei 8 Kavallerie-Regimentern der beiden Armeekorps. Hiervon entfallen 5 auf das I, 23 auf das II., 129 auf das III. und 291 auf das IV. Vierteljahr. Die Verluste betrugen 23 Pferde = 5,13% der an Brustseuche erkrankten. In Behandlung verblieben am Schlusse des Berichtsjahres 27 Pferde. Rothlaufseuche 26 Fälle (einschließlich 25 aus dem Vorjahre) bei einem Feld-Artillerie-Regimente, welche sämmtlich geheilt wurden. Typhus 2 Fälle, wovon 1 tödlich. Druse 80 Fälle (einschließlich 1 aus dem Vorjahre); geheilt sind 79, in Behandlung verblieben 1 Pferd. Bei 2 Kavallerie-Regimentern nahm die Krankheit einen seuchenartigen Charakter an. Fälle von Rotz sind im Berichtsjahre nicht vor gekommen.

Großbritannien und Irland. Nach der Mark Lane Express vom 25. Oktober ist in Irland eine in hohem Grade ansteckende Darmkrankheit unter dem Hühnervieh ausgebrochen, welche bis zu 80 und 90% des Bestandes erliegen. Die Krankheit soll auch in einigen Gegenden Schottlands herrschen und durch Unreinlichkeit in den Hühnerhöfen hervorgerufen sein

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, betr. die Aufhebung von Sperrmaßregeln. Vom 9. Oktober 1897.

Die beamteten Thierärzte sind gemäß § 12 des Reichsviehseuchengesetzes verpflichtet, in Abwesenheit der Polizeibehörde bei Feststellung von Seuchen die vorläufigen Sperrmaßregeln zu verhängen, dagegen aber nicht ohne Weiteres befugt, die angeordneten Sperrmaßregeln nach Endschaft der Seuchen aufzuheben.

Da nun aber bei dem bestehenden Geschäftsgange in der Regel mehrere Tage verfließen, bis der Besitzer verseuchter Bestände, nach erfolgter Desinfektions-Abnahme durch den beamteten Thierarzt, die Aufhebung der Sperrmaßregeln seitens der Polizeibehörde amtlich erfährt, so erleiden solche Besitzer durch die länger als nothwendig verhängten Sperrmaßregeln vielfach eine nicht unbedeutende Einbuße in der Ausnutzung ihrer Thiere.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ermächtige ich Sie bis auf Weiteres, den beamteten Thierarzt, insbesondere bei der Endschaft der Maul- und Klauenseuche, zu beauftragen, nach erfolgter Desinfektions-Abnahme sofort die einstweilige Aufhebung der Sperrmaßregeln dem Besitzer zu eröffnen.

In diesen Fällen kann es sich jedoch nur um Aufhebung der Stall- oder Gehöftsperre, nicht aber um Feldmark- oder Zonensperre handeln.

Um daher jeden Irrthum über den Umfang der Aufhebung einer Sperre vorzubeugen, haben die beamteten Thierärzte dem Besitzer protokollarisch bekannt zu machen, welche Sperrmaßregeln sie aufgehoben haben.

Dieses Protokoll ist der Polizeibehörde mit der Desinfektionsbescheinigung einzureichen und dem Besitzer auf sein Ansuchen Abschrift von demselben zu hinterlassen.

Die amtliche Publikation des Aufhörens der Seuche und damit die endgültige Aufhebung der Sperrmaßregeln liegt nach wie vor den Polizeibehörden ob.

In gleicher Weise ist es aus ähnlicher Erwägung zweckmäßig, daß die beamteten Thierärzte die Sperren über das süddeutsche Handelsvieh bei der zweiten Untersuchung (cfr. landespolizeiliche Anordnung vom 6. Dezember 1895)[2]) einstweilig aufheben, sofern die Thiere hierbei gesund befunden werden.

Ich ermächtige auch für solche Fälle die Herren Landräthe bis auf Weiteres, die beamteten Thierärzte entsprechend zu beauftragen.

Ueberdruck-Exemplare für die Unterbehörden erfolgen anbei. Letztere sind zu benachrichtigen, wenn die Herren Landräthe von der ihnen vorstehend ertheilten Ermächtigung Gebrauch machen.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung Vom 6. November 1897. (Amtsbl. S. 575.)

In Verfolg der Deklaration vom 9. April 1896 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 16 des Amtsblatts für 1896)[1]) zur landespolizeilichen Anordnung vom 6. Dezember 1895, betreffend die Abwehr gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den diesseitigen Regierungsbezirk durch das aus anderen Reichstheilen stammende Vieh (Außerordentliche Beilage zu Nr. 49 für 1895 des Amtsblatts)[2]), bestimme ich, daß die Vorschriften der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnung sich auf das aus nachbenannten Reichstheilen:

1. aus den Preußischen Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg, Erfurt,
2. aus den Bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,
3. aus den Sächsischen Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig, Zwickau,
4. aus den Württembergischen Kreisen Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,
5. aus den Badischen Landeskommissariaten Constanz, Karlsruhe, Mannheim,
6. aus den Großherzogthum Hessenschen Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Reinhessen,
7. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar.
8. aus dem Großherzogthum Oldenburg,
9. aus dem Herzogthum Braunschweig,
10. aus dem Herzogthum Sachsen-Meiningen,
11. aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg,
12. aus dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha,
13. aus dem Herzogthum Anhalt,
14. aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
15. aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,
16. aus dem Fürstenthum Waldeck,
17. aus dem Fürstenthum Reuß ältere Linie,
18. aus dem Fürstenthum Reuß jüngere Linie,
19. aus den Reichslanden Elsaß-Lothringen

im Regierungsbezirk Bromberg zur Entladung mit der Eisenbahn gelangende Rindvieh bis auf Weiteres beschränken.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Gorjiu unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof vom 31. Oktober d. Js. ab gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 647.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistik, die, der Bewegung der Bevölkerung, sowie die medizinische und geburtshilfliche Statistik des Großherzogthums Baden für das Jahr 1894. Karlsruhe 1895 8°.

Steiermark, statistische Mittheilungen über —. Heft 3. Graz 1897. 8°.

Stumpf, Ludwig. Ergebnisse der Schutzpockenimpfung im Königreiche Bayern im Jahre 1895. München 1896. Sep.-Abdr. 8°.

[1]) Veröff. 1896 S. 842. — [2]) Desgl. 1895 S. 941.

[1]) Veröff. 1896 S. 332. — [2]) Veröff. 1895 S. 941.

Monat Oktober 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern. Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	129 451	346	6	173	64	16,0	25,7	—	1	2	—	—	16	19	27	5	5	106	2
Allenstein	22 037	73	—	44	20	24,0	22,8[5])	—	—	1	1	—	4	10	7	7	6	21	—
Altendorf	42 937	178	5	53	18	14,8	22,0[6])	1	5	1	—	—	8	1	5	—	—	31	1
Altenessen	24 358	97	3	27	12	13,3	21,8[6])	—	—	—	—	2	3	6	1	1	1	13	2
Altona	150 747	393	13	184	56	14,6	23,7	—	—	2	1	2	18	17	11	9	8	120	13
Aschersleben	24 610	76	—	33	15	16,1	26,6	—	1	2	1	—	4	4	2	2	2	18	1
Barmen	130 428	359	13	126	31	11,6	21,0	1	2	4	1	1	19	15	13	1	1	70	—
Beeck*	20 658	105	3	43	17	25,0	. [3])	1	—	—	—	—	3	13	4	1	1	21	1
Berlin	1 708 499	4045	148	2285	702	16,0[21])	24,2	21	15	46	10	6	296	197	190	47	44	1435	69
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	18 134	41	—	17	8	11,2	31,6[5])	—	—	1	—	—	—	2	3	2	2	11	—
Vororte. Standesamtsbez. Groß-Lichterfelde*	21 466	40	—	28	9	15,7	15,7[6])	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	19	1
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg*	30 795	109	2	62	23	24,2	32,7[11])	1	—	2	—	—	6	6	3	3	3	44	—
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf*	67 623	268	13	114	69	19,9	32,3[11])	—	—	1	—	—	11	21	26	17	17	53	—
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg*	73 454	202	6	71	27	11,6	20,3[10])	1	—	4	—	—	7	8	3	2	2	45	3
Vororte. Standesamtsbez. Steglitz*	17 795	37	3	24	8	16,2	18,2[6])	—	—	—	—	—	2	—	2	2	—	20	—
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee*	29 279	99	3	56	32	23,0	38,9[11])	—	1	—	—	—	4	9	19	4	3	21	2
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte*[1])	67 088	219	3	93	37	16,6	. [4])	—	2	1	1	—	11	12	6	5	4	51	9
Beuthen	43 134	132	3	75	21	20,9	29,7	—	1	2	3	—	7	3	2	2	2	51	6
Bielefeld	49 832	153	1	50	22	12,0	20,4	1	—	—	2	—	5	16	9	9	7	15	2
Bocholt	17 299	87	2	30	16	20,8	. [3])	—	—	—	1	—	4	2	10	9	6	12	1
Bochum	55 818	192	5	63	9	13,5	26,3	2	7	—	1	—	10	10	2	—	—	29	2
Bonn	46 064	141	8	85[13])	31	22,1[13])	26,8	—	—	1	1	—	9	8	6	6	6	57	3
Borbeck	36 744	190	4	54	26	17,6	26,3[6])	1	1	—	—	1	5	18	8	1	1	19	1
Bottrop*	19 415	112	3	43	18	26,6	. [3])	3	—	6	1	—	2	2	6	6	6	19	4
Brandenburg	43 964	100	2	56	16	15,3	27,0	—	—	4	2	—	2	5	4	2	2	37	2
Breslau	385 198	1034	37	701[14])	243	22,0[14])	29,9	4	3	8	5	—	99	67	104	6	5	394	23
Brieg	21 664	58	2	30[15])	7	16,6[15])	26,1	—	—	1	—	—	3	5	1	—	—	19	1
Bromberg*	48 007	137	2	69	27	17,2	23,6	—	—	8	—	—	5	2	5	5	3	47	2
Buer*	17 602	99	5	32	16	21,8	. [2])	—	—	2	—	—	2	4	8	4	3	16	—
Burg*	19 975	65	2	34	10	20,4	26,4	—	—	3	—	—	4	3	10	10	9	12	2
Celle*	19 338	59	2	24	9	14,9	20,3	—	—	—	—	—	1	—	6	6	6	15	2
Charlottenburg*	149 958	351	12	161	53	12,9	24,9	1	2	9	1	—	13	21	14	3	3	93	7
Danzig	127 272	372	10	261	94	24,6	27,4	—	—	9	5	—	21	30	46	45	41	144	6
Dortmund	118 063	400	13	169	62	17,2	25,0	—	—	2	3	1	11	26	12	1	1	104	10
Düren	25 418	46	—	46	14	21,7	23,7[13])	—	—	2	—	—	—	6	2	—	—	35	1
Düsseldorf	186 249	627	12	222	82	14,3	22,7	—	—	4	—	—	20	18	16	3	3	154	10
Duisburg	73 750	308	9	102	33	16,6	24,8	—	1	2	—	1	13	20	13	1	—	48	4
Oberswalde	18 977	52	2	28[16])	10	17,7[16])	27,7[5])	1	—	—	—	—	4	1	2	2	2	20	—
Eisleben	22 772	67	7	40	12	21,1	27,2[13])	—	—	3	1	—	3	3	3	3	3	26	1
Elberfeld	143 593	394	12	156	50	13,0	21,5	3	2	2	—	—	17	28	14	4	4	83	7
Elbing	47 198	150	3	91	26	23,1	29,5	—	—	2	—	1	6	10	10	6	6	61	1
Erfurt	79 765	206	4	109	39	16,4	22,5	—	2	4	3	—	12	4	10	4	4	68	6
Eschweiler	19 858	71	1	33	10	19,9	23,3[6])	—	—	2	—	—	1	4	2	1	1	22	2
Essen	102 044	371	21	105	32	12,3	25,6	—	3	1	1	—	12	8	12	1	1	53	15
Flensburg	41 859	117	3	52	11	14,9	23,2	—	11	—	1	—	8	3	4	—	—	22	3
Forst	32 133	85	3	40	12	14,9	22,7[13])	—	—	—	1	—	6	3	5	2	2	25	—
Frankfurt a. M.	238 684	602	18	316[17])	78	15,9[17])	19,3	7	1	2	1	—	49	49	24	5	5	171	12
Frankfurt a. O.	60 246	139	4	109	30	21,7	27,0	5	—	9	—	—	13	11	12	10	10	56	3
Geestemünde*	18 070	64	1	17	5	11,3	20,4[7])	—	—	—	—	—	5	—	2	2	2	9	1
Gelsenkirchen	32 698	144	6	61	21	22,4	29,3[6])	—	—	1	—	1	5	1	3	1	1	47	3
Giebichenstein	15 265	65	1	26	15	20,4	. [3])	—	—	—	—	—	3	1	4	—	—	18	—
M.-Gladbach	54 940	155	6	98	24	21,4	25,0	—	—	10	—	—	8	15	6	5	4	56	3
Gleiwitz	41 685	197	4	95	32	27,3	21,0[8])	—	11	3	1	—	5	—	5	5	1	70	—
Glogau	21 611	41	3	32	13	17,8	22,8	—	—	—	1	—	6	—	2	2	2	20	3
Gnesen	21 047	65	1	35	18	20,0	24,8[6])	—	—	—	—	—	3	3	10	5	5	18	1
Görlitz	73 021	179	11	122	34	20,0	26,3	1	—	2	—	—	17	12	13	5	5	71	6
Göttingen	27 021	59	3	39[18])	5	17,3[18])	25,5	—	—	—	1	—	4	3	5	1	1	23	3
Grabow a. O.*	15 806	72	2	35	21	26,6	29,1[10])	—	—	2	—	—	2	4	7	6	5	20	—
Graudenz	25 463	83	—	80	23	37,7	29,0	—	24	6	2	1	5	3	5	5	4	33	1
Greifswald	23 143	68	1	60[19])	16	31,1[19])	29,3	—	—	1	—	—	9	1	4	—	—	42	3
Grünberg i. Schl.*	19 299	29	4	39	6	24,2	22,6[10])	—	—	1	1	—	2	1	6	1	1	23	5
Guben	31 769	73	3	46	15	17,4	25,3	—	—	—	1	—	7	2	—	—	—	33	3
Hagen	43 861	158	5	54	14	14,8	24,6	2	—	1	—	—	7	12	5	1	1	27	—
Halberstadt	42 472	91	2	66	24	18,6	26,6	—	1	—	1	—	5	8	2	2	1	47	2
Halle	120 774	346	8	199[20])	61	19,8[20])	24,3	4	1	12	3	—	16	29	16	7	7	110	8

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 54.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1890/94. — [8]) Desgl. 1885/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1888/92. — [11]) Desgl. 1887/91. — [12]) Desgl. 1882/91. — [13]) Ohne Ortsfremde 58 = 15,1 ‰. — [14]) Desgl. 664 = 20,7 ‰. — [15]) Desgl. 27 = 15,0 ‰. — [16]) Desgl. 22 = 13,9 ‰. — [17]) Desgl. 294 = 14,8 ‰. — [18]) Desgl. 25 = 11,1 ‰. — [19]) Desgl. 45 = 23,3 ‰. — [20]) Desgl. 170 = 16,9 ‰. — [21]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 17. Oktober (1 737 833) 15,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hameln	17 406	39	2	19	9	13,1	. [3]	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	14	1
Hamm	29 735	102	3	39	17	15,7	22,2	—	—	1	—	—	5	9	5	4	4	18	1
Hanau	28 486	66	1	42[14]	8	17,7[14]	24,2	—	—	—	—	—	6	5	2	1	1	27	2
Hannover	220 644	590	28	271	97	14,7	20,9	1	—	2	3	1	30	27	27	17	14	174	6
Harburg	44 954	166	6	66	34	17,6	21,0	2	—	—	1	—	3	6	7	6	6	45	2
Herford	22 310	71	3	23	9	12,4	22,07)	—	—	1	1	—	2	2	1	1	1	16	—
Herne*	21 037	102	4	41	12	23,4	. [3]	—	—	2	—	—	3	4	8	7	4	18	6
Hildesheim	41 061	83	1	57	9	16,7	22,0	4	—	3	1	—	5	10	5	1	1	29	—
Hirschberg*	16 949	49	4	27	12	19,1	26,87)	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	22	1
Hörde*	19 363	88	4	33	12	20,5	23,86)	—	2	1	4	—	7	1	2	2	2	13	3
Inowrazlaw*	21 752	90	4	49	19	27,0	25,06)	—	1	2	—	—	6	4	8	4	1	26	2
Insterburg*	24 750	68	—	48	10	23,3	23,2	—	6	11	—	—	3	2	8	3	2	17	[19] 1
Iserlohn	25 547	78	3	25	7	11,7	21,9	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	17	—
Jerfitz*	17 121	94	1	26	16	18,2	. [2]	1	—	1	—	—	2	6	2	2	2	14	—
Kalk	17 491	71	4	42	19	28,8	. [3]	—	—	3	—	—	5	7	7	6	6	18	2
Kassel	85 584	180	8	97	24	13,6	19,9	—	—	2	—	—	15	10	4	2	2	60	6
Kattowitz	24 735	83	5	40	11	19,4	21,8[11]	1	—	1	—	—	4	3	3	1	1	23	5
Kiel	90 889	238	8	123	42	16,2	22,8	1	1	2	—	—	11	22	12	2	2	66	8
Koblenz	40 388	101	1	40	13	11,9	21,8	—	—	—	—	—	6	2	7	—	—	21	4
Köln	332 773	1024	44	496	197	17,9	25,7	1	—	11	3	1	54	61	47	10	10	305	13
Königsberg	176 595	445	16	278	77	18,9	30,2	2	1	9	2	1	17	59	26	7	7	150	11
Königshütte	47 292	228	2	93	33	23,6	28,3	—	3	6	—	—	7	6	3	3	3	63	5
Köpenick*	18 260	69	2	32	15	21,0	30,78)	—	—	2	—	—	3	2	3	3	3	22	—
Köslin*	19 291	39	3	29	14	18,0	23,3[13]	—	—	—	—	—	1	1	5	4	4	22	—
Kolberg	18 884	44	2	46	19	29,2	24,4[13]	—	—	3	1	—	2	2	8	5	4	30	—
Kottbus	38 574	79	1	43	12	13,4	25,9	—	—	—	—	—	5	—	3	2	2	33	2
Krefeld*	107 837	274	6	181	51	20,1	23,9	—	15	3	—	—	19	15	13	11	10	114	2
Kreuznach	19 724	52	3	29	3	17,6	23,1[13]	—	—	2	—	—	2	6	—	—	—	19	—
Küstrin	17 522	44	1	23	11	15,8	21,87)	—	1	—	—	—	2	1	5	1	1	13	1
Landsberg a. W.	31 249	84	4	46	17	17,7	25,7	—	—	2	1	—	4	2	8	7	7	29	—
Langenbielau	17 646	59	3	39	12	26,5	35,9[10]	—	—	1	2	—	5	4	1	1	1	26	—
Langendreer	15 917	57	—	17	7	12,8	. [1]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	13	—
Lehe*	20 630	75	3	29	11	16,9	20,58)	—	—	—	—	—	1	7	2	2	2	18	1
Liegnitz	53 266	139	4	95[15]	29	21,4[15]	30,4	—	—	1	—	—	13	5	7	3	3	66	3
Linden*	38 326	133	3	71[16]	33	22,2[16]	32,57)	—	—	2	—	—	7	10	12	12	9	38	2
Lipine	16 630	79	2	26	10	18,8	. [1]	—	—	—	—	—	—	5	5	2	—	13	3
Luckenwalde*	19 864	48	—	25	7	15,1	23,87)	—	—	—	—	—	5	—	6	2	1	14	—
Lüdenscheid*	21 835	71	3	23	6	12,6	21,97)	—	—	2	—	—	4	1	2	1	1	13	1
Lüneburg	22 830	50	1	25	7	13,1	23,3	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	21	1
Magdeburg	218 284	634	20	256	102	14,1	26,5	1	—	2	—	—	27	36	24	10	10	156	10
Malstatt-Burbach	25 355	94	3	26	12	12,3	19,7[12]	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	18	1
Marburg	16 517	43	3	24[17]	3	17,4[17]	26,45)	—	—	—	—	—	3	4	3	3	3	14	—
Meiderich	27 548	139	6	50	26	21,8	23,4[10]	—	—	—	—	—	3	8	3	2	2	35	1
Memel	19 168	43	2	49	13	30,7	26,1	—	—	8	1	—	6	1	5	5	3	27	1
Merseburg	19 194	60	3	29	6	18,1	27,1[13]	—	1	2	—	—	4	7	1	1	—	13	1
Minden	22 658	45	3	23	8	12,2	20,2	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	18	2
Mühlhausen i. Th.	30 930	91	1	38	12	14,7	22,8	1	—	2	—	—	4	4	2	—	—	22	3
Mülheim a. Rh.*	37 586	113	1	51	20	16,3	26,0	—	—	1	1	—	10	8	—	—	—	29	2
Mülheim a. d. R.	32 545	119	3	56	16	20,6	24,0	—	2	4	1	1	2	6	2	—	—	33	5
Münster	59 338	160	4	62	18	12,5	24,5	—	—	—	—	—	8	4	2	1	1	47	1
Naumburg	21 649	47	1	35	10	19,4	23,0	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	27	1
Neiße	24 023	44	2	43	10	21,5	21,9	5	—	—	—	—	3	9	5	5	5	21	—
Neumünster	24 366	85	3	23	13	11,3	22,29)	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	16	—
Neunkirchen	23 809	81	4	27	10	13,6	14,9[10]	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	20	2
Neuruppin	16 092	37	1	24[18]	12	17,9[18]	. [2]	—	—	—	2	—	4	—	6	5	5	12	—
Neuß	25 783	94	2	35	14	16,3	26,4	—	—	—	1	—	2	2	2	1	—	27	1
Neustadt O.-S.	19 770	55	3	31	10	18,8	29,07)	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	22	—
Nordhausen	27 755	60	—	34	6	14,7	22,3	—	—	—	2	—	7	3	3	1	1	18	1
Oberhausen*	31 707	129	1	60	26	22,7	23,1	—	—	1	—	2	6	9	10	—	—	28	4
Ohligs*	17 507	34	1	16	3	11,0	17,96)	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	11	1
Oppeln*	25 349	89	9	30	10	14,2	28,07)	—	—	1	1	—	—	—	4	—	—	22	2
Osnabrück	46 502	145	7	66	22	17,0	22,0	—	2	—	—	—	6	3	7	6	6	44	4
Paderborn	21 743	55	1	39	7	21,5	20,17)	—	—	—	—	—	2	4	2	1	1	30	1
Posen	74 101	213	9	128	44	20,7	29,1	—	2	4	1	—	16	11	7	5	3	81	6
Potsdam	59 826	89	3	85	22	17,0	23,5	—	—	4	—	—	14	6	3	1	1	57	1
Prenzlau	19 984	56	—	37	14	22,2	25,5	—	—	—	—	—	4	7	9	5	5	16	1
Quedlinburg	22 354	58	1	33	12	17,7	26,1	—	—	2	1	—	4	2	3	1	1	20	1
Rathenow*	19 074	50	1	24	9	15,1	23,16)	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	16	3
Ratibor	21 979	51	—	30	9	16,4	24,4	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	23	2
Recklinghausen	22 736	113	4	35	18	18,5	25,68)	—	—	2	—	—	6	2	8	8	6	16	1
Remscheid	49 471	155	7	55	22	13,3	21,2	—	—	1	2	—	10	4	4	1	1	32	2
Rheydt	31 137	89	—	36	13	13,9	20,1	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	27	2
Saarbrücken	17 837	49	2	19	4	12,8	18,95)	1	—	1	1	1	3	3	2	—	—	6	1
Sankt Johann*	18 275	39	2	21	6	13,8	. [4]	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	18	—
Schalke*	23 151	128	1	19	11	9,8	. [3]	1	—	2	—	1	2	1	3	1	1	9	—

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1894. — [5]) Durchschnitt 1893/95. — [6]) Desgl. 1891/95. — [7]) Desgl. 1886/95. — [8]) Desgl. 1892/94. — [9]) Desgl. 1890/94. — [10]) Desgl. 1889/93. — [11]) Desgl. 1888/92. — [12]) Desgl. 1887/91 — [13]) Desgl. 1882/91. — [14]) Ohne Ortsfremde 31 = 13,1‰. — [15]) Desgl. 89 = 20,1‰. — [16]) Desgl. 70 = 21,9‰. — [17]) Desgl. 13 = 9,4‰. — [18]) Desgl. 21 = 15,7‰. — [19]) Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 729	46	2	33[12]	4	22,3[12]	24,1[10]	—	—	2	—	—	3	4	—	—	—	21	3
Schneidemühl*	18 077	58	1	28	12	18,6	25,8[4]	1	—	2	—	—	1	4	5	5	1	15	—
Schweidnitz	26 575	74	3	49	9	22,1	29,7	—	—	—	—	—	7	10	—	—	—	32	—
Siegen	19 639	49	3	20	2	12,2	21,2[10]	—	—	—	1	—	3	3	—	—	—	12	1
Soest	15 513	48	2	24	8	18,6	22,0[5]	—	—	—	—	—	3	4	4	3	3	13	—
Solingen	42 206	143	7	32	12	9,1	24,5	—	—	1	1	—	8	3	—	—	—	16	3
Spandau	59 158	209	10	92	40	18,7	23,2	—	1	6	1	—	9	13	12	1	1	44	6
Stargard i. P.	26 601	66	3	39	14	17,6	25,0	2	—	1	1	—	4	3	3	3	3	25	—
Staßfurt*	18 941	81	2	30	12	19,0	25,3[11]	—	—	1	—	—	3	3	3	3	2	19	1
Stendal	21 361	53	3	29	14	16,3	24,2[11]	—	—	2	—	—	4	3	4	2	2	16	—
Stettin	149 334	413	17	246	95	19,8	25,8	5	2	7	8	—	26	26	27	11	10	137	8
Stolp	25 157	77	1	38	15	18,1	27,2	—	—	1	—	—	2	4	5	1	1	26	—
Stralsund*	30 571	84	1	53[13]	15	20,8[13]	24,7	—	—	—	—	—	8	3	5	2	2	32	5
Thorn	31 357	72	1	39[14]	15	14,9[14]	24,5	—	—	2	—	—	4	7	4	1	1	21	1
Tilsit	29 746	97	—	57	12	23,0	27,6	—	1	3	—	—	2	10	7	4	4	30	4
Trier	40 393	90	4	51	14	15,2	23,6	—	—	—	1	—	9	3	4	—	—	34	—
Neckendorf*	17 052	81	3	17	8	12,0	. [3]	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	11	1
Viersen	22 983	56	—	39	13	20,4	23,1	—	1	1	—	—	6	3	2	2	2	25	1
Wald*	16 010	48	2	22	11	16,5	. [1]	—	—	—	1	—	2	2	2	1	1	15	—
Wandsbek	22 013	58	1	31	11	16,9	21,6[10]	—	—	4	—	—	—	4	2	2	2	21	—
Wattenscheid*	15 974	80	2	28	10	21,0	. [2]	—	2	1	—	—	3	5	2	—	—	10	5
Weißenfels	26 677	87	2	54	25	24,3	25,7	—	2	—	—	—	4	5	3	—	—	39	1
Wesel	22 745	58	3	25	5	13,2	18,9	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	14	3
Wiesbaden	77 487	162	6	91	25	14,1	19,3	—	—	—	1	—	9	7	2	2	2	68	4
Wilhelmshaven	20 673	43	2	19	5	11,0	16,8[8]	—	—	—	—	—	1	4	3	1	1	9	2
Witten*	29 548	83	2	30[15]	10	12,2[15]	22,9	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	20	1
Wittenberg*	17 119	39	2	24	9	16,8	. [2]	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	22	—
Zaborze	19 071	147	3	39	21	24,5	36,9[7]	—	—	—	—	—	5	8	5	3	3	21	—
Zeitz	25 833	85	2	39	13	18,1	25,9	—	—	1	—	—	8	5	6	2	2	18	1
Bayern.																			
Amberg	20 840	49	1	37	12	21,3	28,2[6]	1	—	1	—	—	5	6	2	1	1	22	—
Ansbach	16 398	48	—	31	8	22,7	. [1]	—	—	—	—	—	8	4	4	1	—	15	—
Aschaffenburg	16 528	33	—	17	3	12,3	. [2]	—	—	—	—	1	3	1	2	1	1	8	2
Augsburg	84 237	250	12	171	69	24,4	28,2	—	—	5	1	1	21	15	28	9	8	98	2
Bamberg	39 820	94	1	44	8	13,3	23,7	—	—	—	—	—	10	2	4	3	3	28	—
Bayreuth	28 430	67	2	28	6	11,8	22,2	—	—	—	—	—	2	5	3	1	—	16	2
Erlangen	21 695	39	6	24	6	13,3	32,4	—	—	—	—	—	6	6	1	1	1	10	1
Fürth	47 647	151	6	78	40	19,6	27,6	—	12	1	—	—	3	9	17	9	9	35	1
Hof	28 538	91	4	60	20	25,2	24,7	—	—	3	—	—	6	12	6	6	5	30	3
Ingolstadt	21 725	52	2	38	19	21,0	30,9[10]	—	—	—	—	—	8	—	12	5	5	16	2
Kaiserslautern	42 025	135	5	48	18	13,7	20,9	1	—	3	1	—	11	2	9	7	7	20	1
Kempten	17 858	38	1	28	9	18,8	26,4[5]	—	—	—	1	—	1	—	5	1	1	21	—
Landshut	21 088	82	4	32	12	18,2	26,2[10]	—	—	—	—	—	7	—	9	9	8	15	1
Ludwigshafen	41 884	169	3	48	19	13,8	26,2[10]	—	1	—	—	—	9	2	11	2	2	23	2
München	425 087	1212	47	819	371	23,1	28,2	8	2	9	—	6	100	60	171	13	12	447	16
Neustadt a. Haardt	16 710	36	1	13	2	9,3	. [1]	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	9	2
Nürnberg	168 982	529	23	247	88	17,5	26,1	—	10	3	—	—	55	18	30	12	12	125	6
Passau	17 549	44	2	34	7	23,2	27,4[10]	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	26	—
Pirmasens	25 658	115	6	33	17	15.4	25,4[9]	—	—	2	—	—	5	4	4	2	1	15	3
Regensburg	42 977	117	2	71	32	19,8	29,9	1	—	—	—	—	10	8	13	2	2	37	2
Speyer	19 505	66	—	26	13	16,0	23,1[10]	3	—	—	1	—	7	3	5	5	5	7	—
Straubing	16 146	51	1	35	14	26,0	. [1]	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	29	1
Würzburg	70 909	197	7	116[16]	32	19,6[16]	25,5	—	—	1	—	—	18	10	14	13	12	69	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 047	30	4	19[17]	8	15,2[17]	. [3]	1	—	—	—	1	3	—	—	—	—	13	1
Bautzen	24 362	41	1	40	14	19,7	21,9[10]	1	—	—	1	—	3	11	4	3	3	20	—
Chemnitz	168 004	591	20	271	130	19.4	31,2	—	1	10	1	—	29	10	4	—	—	212	4
Crimmitschau	23 707	85	3	49	20	24,8	31,4	—	1	1	1	—	5	4	4	3	2	32	1
Döbeln	16 791	44	2	22	7	15,7	. [3]	—	—	—	—	—	2	1	7	7	7	9	3
Dresden	369 949	1025	36	521[18]	187	16,9[18]	23,5	3	2	12	1	—	59	38	62	27	26	323	21
Freiberg	29 391	68	3	57	17	23,3	28,3	—	—	—	—	—	13	11	6	4	3	27	—
Glauchau	25 392	77	4	44	17	20,8	31,8	—	—	—	—	—	3	2	15	15	13	24	—
Leipzig	413 529	1198	40	607	248	17,6	22,7	4	—	10	3	1	66	49	124	28	24	330	20
Löbtau	21 069	118	1	46	32	26,2	. [3]	—	—	1	—	—	7	1	19	19	17	17	1
Meerane	23 274	90	1	52	30	26,8	33,2	—	—	—	—	—	4	5	3	3	3	38	2
Meißen*	19 119	53	—	19	6	11,9	23,5[6]	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	13	—
Pirna	16 246	44	—	44[19]	14	32,5[19]	. [3]	—	1	4	1	—	1	—	6	—	—	30	1
Plauen	57 783	193	9	89	41	18,5	25,2	—	—	1	—	—	16	5	6	4	3	58	3
Reichenbach	25 340	96	1	41	27	19,4	27,8[10]	—	—	—	1	—	2	6	5	5	5	24	3

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1893/95. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1892/94. — [8]) Desgl. 1890/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 18 = 12,2 ‰. — [13]) Desgl. 50 = 19,6 ‰. — [14]) Desgl. 38 = 14,5 ‰. — [15]) Desgl. 24 = 9,7 ‰. — [16]) Desgl. 100 = 16,9 ‰. — [17]) Desgl. 16 = 12,8 ‰. — [18]) Desgl. 486 = 15,8 ‰. — [19]) Desgl. 38 = 28,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Werdau*	17 708	59	1	25	17	16,9	31,65)	—	—	—	—	—	4	2	2	2	2	15	2
Wurzen*	16 003	53	—	11	9	8,2	. 2)	—	—	1	—	—	1	1	5	5	5	3	—
Zittau	29 282	73	4	47	20	19,3	23,9	—	—	1	—	—	7	2	4	3	3	32	1
Zwickau	51 696	170	6	827)	34	19,07)	27,7	—	1	5	—	—	5	6	5	—	—	59	1
Württemberg.																			
Cannstatt	23 262	49	2	21	8	10,8	23,3	—	—	1	—	1	3	1	4	3	3	9	2
Eßlingen	24 599	65	—	35	6	17,1	21,6	—	—	—	—	—	8	4	3	—	—	19	1
Gmünd	17 150	40	—	21	5	14,7	23,14)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	20	—
Göppingen	16 762	48	1	21	5	15,0	. 2)	—	1	—	1	—	4	2	1	1	1	12	—
Heilbronn	34 855	88	5	43	16	14,8	23,1	—	—	—	—	—	3	4	5	5	2	30	1
Ludwigsburg	19 336	33	1	14	3	8,7	17,06)	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	9	—
Reutlingen	20 227	56	2	31	13	18,4	23,4	—	—	—	—	—	4	2	5	2	2	20	—
Stuttgart	146 661	284	9	170	54	13,9	20,2	—	—	4	—	—	18	13	19	16	15	112	4
Ulm	40 837	74	1	42	18	12,3	22,0	—	—	—	—	—	4	5	8	4	3	25	—
Baden.																			
Freiburg	54 198	122	1	888)	24	19,58)	23,9	—	—	—	—	—	17	14	12	1	1	44	1
Heidelberg	36 282	119	5	609)	14	19,89)	26,1	—	—	2	—	—	4	9	2	2	2	43	—
Karlsruhe	87 642	212	6	12610)	43	17,310)	19,6	6	1	6	1	—	15	11	12	12	12	70	4
Konstanz	19 192	33	1	24	5	15,0	19,65)	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	16	1
Mannheim	101 607	317	8	123	54	14,5	21,4	1	—	2	—	—	16	6	15	2	2	77	6
Pforzheim	34 407	89	3	46	13	16,0	22,1	—	—	2	7	—	6	—	7	7	7	19	5
Hessen.																			
Darmstadt	65 512	136	9	96	25	17,6	20,5	8	2	2	2	—	10	9	6	—	—	52	5
Gießen	23 140	67	4	3311)	10	17,111)	24,06)	—	—	2	1	—	3	6	1	1	1	19	1
Mainz	77 063	191	10	96	26	14,9	22,5	—	—	—	1	—	9	14	7	1	—	59	6
Offenbach	40 753	129	3	37	9	10,9	21,0	—	1	2	—	—	4	—	1	1	1	28	1
Worms	30 904	80	2	47	15	18,3	23,0	—	2	—	—	—	6	4	8	8	8	20	7
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	18 470	52	1	2712)	4	17,512)	. 3)	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	19	1
Rostock	51 384	133	3	73	13	17,0	20,4	—	—	—	1	—	5	6	2	2	1	57	2
Schwerin	37 004	71	—	44	8	14,3	20,9	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	38	—
Wismar	18 132	49	1	32	4	21,2	21,66)	—	—	—	—	1	5	1	—	—	—	24	1
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 773	68	5	29	10	16,8	26,16)	—	—	2	—	1	3	1	7	6	6	14	1
Eisenach	25 278	75	1	34	10	16,1	20,3	—	—	3	—	—	5	4	4	2	2	17	1
Jena*	16 148	30	—	18	5	13,4	. 1)	—	—	1	1	—	1	3	3	3	2	8	1
Weimar	27 093	52	—	25	8	11,1	19,5	3	—	1	2	—	—	1	2	2	2	15	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 241	96	4	4813)	18	16,813)	30,2	—	—	—	—	—	6	5	4	3	3	30	3
Bernburg	33 657	116	3	70	17	25,0	25,2	—	—	2	—	—	9	11	10	10	8	36	2
Braunschweig	119 900	321	8	150	57	15,0	23,6	2	—	2	—	—	15	8	22	4	4	93	8
Bremen	145 134	353	8	159	50	13,1	20,2	1	2	—	—	—	18	5	14	2	2	106	13
Bremerhaven	18 983	45	—	22	7	13,9	19,55)	—	—	—	—	1	1	3	3	3	2	13	1
Cöthen	21 176	50	2	25	10	14,2	20,54)	—	—	—	1	—	1	5	2	2	2	15	1
Dessau	45 208	120	3	65	23	17,3	23,9	—	—	3	—	—	8	—	3	3	3	48	3
Gera	44 793	140	5	103	46	27,6	29,0	—	22	1	—	—	13	3	33	—	—	29	2
Gotha	32 248	82	2	32	7	11,9	21,6	—	—	—	—	—	2	4	2	1	—	22	2
Greiz	22 978	69	4	23	7	12,0	24,56)	—	—	1	—	—	1	3	4	1	1	12	2
Hamburg	642 131	1681	60	783	264	14,6	25,1	—	4	3	8	4	92	76	51	8	8	501	44
Koburg	19 188	39	—	27	9	16,9	21,5	—	—	—	3	—	2	2	4	4	4	15	1
Lübeck	72 364	176	3	95	37	15,8	21,0	—	—	—	—	2	5	15	7	3	3	63	3
Oldenburg*	23 319	42	3	41	14	21,1	22,5	—	—	—	—	1	6	6	2	1	1	28	3
Wolfenbüttel	15 828	34	1	15	3	11,4	. 3)	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	10	-
Zerbst	17 236	44	1	27	13	18,8	23,04)	—	—	—	—	—	4	4	4	4	4	15	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 015	90	3	44	13	15,5	27,7	—	—	—	1	—	7	6	5	1	1	23	2
Hagenau	17 499	.	.	.	.	.	. 2)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 221	118	8	73	21	14,8	21,4	—	—	—	1	1	11	4	8	—	—	44	4
Mülhausen	84 916	225	14	103	35	14,6	23,44)	—	—	1	2	—	9	11	18	18	16	57	5
Straßburg	140 463	349	9	169	49	14,4	25,7	2	—	5	2	—	17	13	27	27	27	96	7
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, August	89 687	247	12	165	67	22,1	.	2	—	4	4	—	22	4	14)51	.	.	68	10
Bern, August	49 030	162	4	119	48	29,1	.	—	—	—	—	—	6	10	14)35	.	.	60	8
Bordeaux, April	256 906	467	30	384	31	17,9	.	—	1	1	—	—	42	26	14	—	—	287	13
Bukarest, 26./9.-30./10.	232 009	842	48	613	156	27,5	.	—	9	17	19	1	64	59	49	.	.	395	.
Genf, August	86 535	176	11	127	16	17,6	.	—	—	2	1	1	18	6	14)12	.	.	80	7
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, April	191 530	461	15	235	59	14,7	.	—	—	2	1	2	25	28	27	—	—	146	4
Le Havre, April	118 478	338	16	280	51	28,4	.	—	—	3	4	1	65	21	24	—	—	146	16
Linz, 26./9.-30./10.	51 902	150	6	132	27	26,4	.	4	2	—	3	—	21	10	—	.	.	88	4
Mailand, August	458 186	1303	82	783	169	20,5	.	4	—	10	48	2	90	81	98	.	.	434	16
Marseille, April	447 344	909	80	894	128	24,0	.	34	2	4	7	2	73	201	50	—	—	493	28
Nancy, April	96 148	194	8	193	35	24,1	.	8	2	1	1	—	32	25	19	—	—	101	4
Pilsen, 26./9.-30./10.	57 870	218	13	98	33	17,6	.	—	—	—	—	—	12	6	—	.	.	75	5
Utrecht	96 349	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zürich, August	151 994	443	18	231	94	18,2	.	3	—	3	1	—	23	9	14)62	.	.	106	24

1) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1895. — 3) Desgl. seit 1894. — 4) Durchschnitt 1886/95. — 5) Desgl. 1889/93. — 6) Desgl. 1882/91. — 7) Ohne Ortsfremde 77 = 17,9‰. — 8) Desgl. 82 = 18,2‰. — 9) Desgl. 41 = 13,6‰. — 10) Desgl. 117 = 16,0‰. — 11) Desgl 21 = 10,9‰. — 12) Desgl. 25 = 16,2‰. — 13) Desgl. 45 = 15,8‰. — 14) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

47. Woche vom 21. bis 27. Nov. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken und Impfpocken	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	74	3	40	9	16,1	25,7	—	—	—	—	—	6	10	—	—	—	22	2
Altendorf	42 937	41	2	15	7	18,2	22,01)	—	—	—	—	—	1	8	1	—	—	5	—
Altona	150 747	93	6	49	17	16,9	23,7	—	—	—	—	—	5	7	3	3	3	33	1
Augsburg	84 237	52	2	32	13	19,8	28,2	—	—	2	—	—	2	5	4	2	2	18	1
Barmen	130 428	83	2	57	14	22,7	21,0	2	3	1	—	—	10	14	2	—	—	25	—
Berlin	1 708 499	878	35	522	130	15,9	24,2	7	6	16	—	—	61	57	33	4	4	321	21
Beuthen	43 134	25	1	15	6	18,1	29,7	—	1	—	—	—	3	1	2	1	1	8	—
Bielefeld	49 832	35	4	24	3	25,0	20,4	5	—	2	—	—	—	12	1	1	—	3	1
Bochum	55 818	46	1	16	5	14,9	26,3	—	—	1	1	—	—	4	—	—	—	10	—
Bonn	46 064	30	—	22	7	24,8	26,8	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	16	—
Brandenburg	43 964	31	2	9	2	10,6	27,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	6	1
Braunschweig	119 900	78	4	30	8	13,0	23,6	1	—	—	—	—	5	10	1	—	—	12	1
Bremen	145 134	93	3	551)	11	19,71)	20,2	2	1	—	1	1	6	4	3	—	—	34	3
Breslau	385 198	264	10	1515)	42	20,45)	29,9	—	1	4	1	—	21	27	12	1	1	81	4
Bromberg*	48 007	15	2	9	4	9,7	23,6	—	—	2	—	—	—	1	1	1	1	5	—
Charlottenburg*	149 958	83	3	45	9	15,6	24,9	—	1	—	—	—	5	8	5	—	—	25	1
Chemnitz	168 004	134	5	68	32	21,0	31,2	—	—	2	—	1	6	2	—	—	—	55	2
Danzig	127 272	88	1	72	25	29,4	27,4	—	—	3	1	—	5	8	2	2	2	50	3
Darmstadt	65 512	28	3	27	3	21,4	20,5	1	—	—	—	—	2	4	1	—	—	16	3
Dessau	45 208	25	—	12	3	13,8	23,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	1
Dortmund	118 063	112	2	33	10	14,5	25,0	—	—	1	—	—	6	3	4	1	1	19	—
Dresden	369 949	250	13	1156)	28	16,26)	23,5	2	—	1	1	1	17	8	6	—	—	77	2
Düsseldorf	186 249	126	1	53	21	14,8	22,7	—	—	1	—	—	5	11	2	1	1	32	2
Duisburg	73 750	54	5	15	3	10,6	24,8	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	7	2
Elberfeld	143 593	102	3	57	15	20,6	21,5	—	—	—	—	—	10	10	5	1	1	31	1
Elbing	47 198	32	—	14	4	15,4	29,5	—	—	—	1	—	1	3	2	2	2	6	1
Erfurt	79 765	66	2	28	14	18,3	22,5	—	—	—	1	—	1	5	2	—	—	18	1
Essen	102 044	94	3	44	10	22,4	25,6	—	1	2	—	—	8	11	—	—	—	21	1
Flensburg	41 859	30	—	15	2	18,6	23,2	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	11	—
Frankfurt a. M.	238 684	129	3	74	21	16,1	19,3	1	—	1	—	—	10	9	2	—	—	51	—
Frankfurt a. O.	60 246	34	2	32	12	27,6	27,0	2	—	1	—	1	2	5	1	—	—	19	—
Freiburg i. B.	54 198	33	—	157)	3	14,47)	23,9	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	9	—
Fürth	47 647	38	2	25	7	27,1	27,6	—	2	1	1	—	5	3	6	2	1	7	—
Gera	44 793	33	1	24	11	27,9	29,0	—	4	—	—	—	3	1	7	—	—	9	—
M.-Gladbach	54 940	43	—	23	7	21,8	25,0	—	—	4	1	—	5	2	—	—	—	11	—
Görlitz	73 021	37	3	31	4	22,1	26,3	—	—	—	—	—	4	6	1	1	1	18	2
Hagen	43 861	30	1	14	3	16,6	24,6	1	—	—	—	—	3	1	1	1	1	8	—
Halberstadt	42 472	.	.	.	.	.	26,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Halle	120 774	86	1	438)	10	18,58)	24,3	—	—	1	—	—	5	5	3	—	—	29	—
Hamburg	642 131	419	12	171	38	13,8	25,1	—	—	2	—	3	30	27	3	—	—	99	7
Hannover	220 644	133	4	51	13	12,0	20,9	—	—	—	—	—	5	8	1	—	—	35	2
Harburg	44 954	40	—	9	5	10,4	21,0	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	7	—
Hildesheim	41 061	26	1	20	3	25,3	22,0	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	14	—
Kaiserslautern	42 025	37	3	13	4	16,1	20,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	18	—
Karlsruhe	87 642	46	2	32	9	19,0	19,6	—	—	1	1	—	2	5	—	—	—	23	—
Kassel	85 584	45	4	21	3	12,8	19,9	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	16	—
Kiel	90 889	71	2	29	11	16,6	22,8	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	21	2
Koblenz	40 388	28	—	8	3	10,3	21,8	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	6	—
Köln	332 773	232	12	105	33	16,4	25,7	—	1	—	—	1	12	11	7	1	1	71	2
Königsberg i. Pr.	176 595	94	4	66	19	19,4	30,2	—	—	—	—	—	4	9	6	2	2	42	5
Königshütte	47 292	47	2	24	9	26,4	28,3	—	1	2	—	—	2	3	1	1	1	15	—
Krefeld*	107 837	55	4	43	14	20,7	23,9	—	2	—	—	—	6	6	1	—	—	27	1
Leipzig	413 529	253	11	122	42	15,3	22,7	—	1	4	—	1	12	11	10	2	2	80	3
Liegnitz	53 266	30	—	26	6	25,4	30,4	—	—	1	1	—	2	3	2	—	—	17	—
Ludwigshafen	41 884	47	—	14	4	17,4	26,22)	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	9	—
Lübeck	72 364	52	—	21	2	15,1	21,0	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	13	1
Magdeburg	218 284	147	5	69	21	16,4	26,5	—	—	3	—	—	2	11	5	2	2	46	2
Mainz	77 063	41	2	25	5	16,9	22,5	2	—	—	—	—	5	3	—	—	—	13	2
Mannheim	101 607	74	—	36	12	18,4	21,4	1	—	—	—	—	5	12	3	—	—	14	1
Metz	59 221	25	1	22	5	19,3	21,4	—	—	—	1	—	2	6	3	—	—	8	2
Mülhausen i. E.	84 916	44	4	25	7	15,3	23,43)	1	—	—	1	—	—	5	3	3	3	15	—
München	425 087	283	7	173	65	21,2	28,2	—	—	6	—	2	20	33	19	—	—	93	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 53 = 19,0‰. — [5]) Desgl. 139 = 18,8‰. — [6]) Desgl. 107 = 15,0‰. — [7]) Desgl. 13 = 12,5‰. — [8]) Desgl. 33 = 14,2‰

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	35	2	21	8	18,4	24,5	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	12	1
Nürnberg	168 982	139	2	62	20	19,1	26,1	—	2	2	—	—	13	14	3	—	—	28	—
Offenbach	40 753	29	1	8	5	10,2	21,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
Osnabrück	46 502	29	2	10	1	11,2	22,0	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	4	1
Plauen i. V.	57 783	45	1	11	4	9,9	25,2	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	7	—
Posen	74 101	35	5	35	7	24,6	29,1	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	25	2
Potsdam	59 826	21	—	15[3]	3	13,0[1]	23,5	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	10	1
Regensburg	42 977	26	3	20	7	24,2	29,9	—	—	—	—	—	5	2	2	—	—	11	—
Remscheid	49 471	38	1	15	6	15,8	21,2	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	11	—
Rixdorf*	67 623	64	3	20	10	15,4	32,3[1]	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	12	—
Rostock	51 384	23	1	16	5	16,2	20,4	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	10	—
Schöneberg*	73 454	32	—	9	2	6,4	20,3[2]	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	7	—
Solingen	42 206	25	—	10	4	12,3	24,5	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	3	—
Spandau	59 158	33	—	24	13	21,1	23,2	—	—	1	—	—	1	7	2	—	—	13	—
Stettin	149 334	88	2	47	15	16,4	25,8	—	1	5	1	—	3	5	6	1	1	25	1
Straßburg i. E.	140 463	76	1	51	11	18,9	25,7	3	—	1	—	—	7	12	7	6	5	18	3
Stuttgart	146 661	61	2	34	7	12,1	20,2	—	1	—	—	—	8	4	1	1	1	20	—
Trier	40 393	22	—	11	2	14,2	23,6	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	7	—
Ulm	40 837	23	—	11	2	14,0	22,0	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	2	—
Wiesbaden	77 487	44	4	22	5	14,8	19,3	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	18	—
Würzburg	70 909	28	—	28	6	20,5	25,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	24	—
Zwickau	51 696	35	—	19	9	19,1	27,7	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—	14	—

Woche vom 21. bis 27. November 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	500 091	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 20. Novbr.	277 581	151	9	101	29	18,9	.	—	7	4	1	—	11	26	3	.	.	48	1
Brüssel	197 682	89	8	70	14	18,4	.	—	2	—	—	—	8	11	10	.	.	38	1
Budapest bis 20. Novbr.	629 486	450	16	240	67	19,8	.	1	3	3	6	—	36	39	28	.	.	117	7
Christiania	192 141	36	—	55	17	14,9	.	—	1	—	1	—	9	4	4	.	.	36	—
Edinburg	292 364	141	.	114	23	20,3	.	—	2	3	—	—	10	1	1	.	.	97	.
Glasgow	714 919	425	.	263	.	19,2	.	9	5	2	.	.	.	15	8	.	.	224	.
Kopenhagen	340 500	184	4	99	32	15,1	.	—	—	3	—	—	13	8	5	.	.	65	5
Krakau bis 20. Novbr.	81 099	62	4	54	.	34,6	.	—	—	3	1	—	9	9	1	1	.	29	2
Lemberg bis 20. Novbr.	139 094	58	12	73	19	27,3	.	1	3	4	—	—	16	17	—	—	.	30	2
London	4 463 169	2523	.	1794	417	21,0	.	120	27	66	21	8	165	201	29	1	1	1083	74
Lyon bis 13. Novbr.	466 028	146	9	179	19	20,0	.	—	—	—	1	1	24	22	11	—	—	113	7
Madrid	491 595	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 20. Novbr.	988 610	.	22	412	104	21,7	.	1	23	16	4	1	58	23	27	.	.	259	.
New York bis 13. Novbr.	2 012 066	971	54	658	119	17,0		10	11	24	9	2	92	123	22	.	.	331	34
Odessa	404 651	.	3	167	33	21,5		—	—	5	10	3	22	1	11	4	4	113	2
Paris	2 511 629	1099	100	900	107	18,5		5	—	6	2	2	200	93	43	—	—	506	37
Petersburg bis 20. Novbr.	954 400	562	25	495	153	27,0		6	21	45	18	—	67	24	34	.	.	280	.
Prag und Vororte	377 109	209	5	153	23	21,1		—	5	3	3	1	28	18	4	.	.	84	7
Rom bis 23. Oktbr.	483 560	205	14	131	15	14,1		—	—	1	1	—	14	12	15	.	.	79	9
Stockholm bis 20. Novbr.	274 611	128	6	73	18	13,8		1	—	2	—	—	7	11	8	3	3	38	6
Triest	163 979	114	1	55	13	17,4		—	1	—	—	—	9	7	3	3	—	33	2
Venedig bis 20. Novbr.	166 107	90	4	76	13	23,8		—	—	2	2	—	6	13	5	.	.	47	1
Warschau bis 20. Novbr.	601 408	423	17	277	66	24,0		11	9	10	2	4	34	27	31	.	.	139	10
Wien	1 574 129	936	55	563	144	18,6		8	4	15	2	4	86	100	38	—	—	298	8

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 21. bis 27. November 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	12	1	4	—	—	2	1
Scharlach	9 (2)	1	—	—	3	—	4
Diphtherie	48 (4)	6 (1)	9	8	7 (4)	— (1)	8 (2)
Croup	2 (1)	—	1 (1)	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2	2	—	—	1	4	2 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (3)	—	—	—	— (3)	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	1	—	—	—	16 (1)
Rose	6	3	1	1	1 (1)	1	6
Syphil. inkl. Gonorrhöe	35	24	11	11	48	20	70
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	29 (6)	19 (4)	4	4 (1)	11 (3)	2 (4)	13 (3)
Lungenschwindsucht	19 (17)	16(10)	4 (5)	6 (1)	12 (6	12 (5)	29 (16)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	60 (2)	32 (1)	14 (1)	11	39	6	30 (1)
Akuter Darmkatarrh	5 (2)	11 (2)	2	1	7	1	2 (1)
Chron. Alkoholismus	8	—	—	2	1	1	6
Ak. Gelenkrheumatism.	25	9	—	2	7	2	12
And. rheumat. Krankh.	16	8	5	4	23	10	10
Verletzungen	71 (3)	68 (2)	26	20 (1)	44	17 (1)	58 (1)
Alle übrigen Krankh.	439 (35)	280(14)	80(11)	111 (7)	202(10)	85 (7)	387(23)
Summe	790 (75)	480(34)	162(18)	181(10)	406(27)	163(18)	655(49)
Verbliebener Bestand	3361[9])	1951	786	720	1497	768	3054

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kind. betheil.
Stadt Berlin	21./11.-27./11.	5	75	38[4])	118[4])	4
„ Breslau	desgl.	2	90	25	15	—
R.-B. Aachen	desgl.	5	18	1	49	1
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	2	331	1	8	—
„ Düsseldorf	desgl.	21	90	48	93	9
„ Erfurt	desgl.	5	167	9	31	2
„ Hannover	desgl.	10	42	12	33	—
„ Hildesheim	desgl.	2	155	4	13	—
„ Königsberg	desgl.	15	171	128	34	1
„ Lüneburg	desgl.	5	18	7	11	—
„ Marienwerder	desgl.	13	193	10	26	—
„ Minden	desgl.	8	—	2	38	—
„ Münster	desgl.	3	63	8	22	—
„ Osnabrück	desgl.	3	.	[6]) 13	5	—
„ Posen	desgl.	6	42	22	34	—
„ Schleswig	desgl.	13	52	31	49	8
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	6	8	3	[5]) 13	—
„ Stettin	desgl.	17	83	14	57	—
„ Stralsund	desgl.	7	2	4	[7]) 8	—
„ Trier	desgl.	8	16	2	15	1
„ Wiesbaden	desgl.	9	280	14	49	3
Stadt München	desgl.	2	256	15	[7]) 39	—
„ Nürnberg	desgl.	1	2	18	[7]) 17	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	6	67	2	19	1
Reuß ä. L.[8])	1./11.-30./11.	8	—	6	20	—
Schaumburg-Lippe	21./11.-27./11.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	2	1	—
Hamburg	desgl.	9	6	24	[7]) 27	6

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 11 = 9,6‰. — [4]) Darunter 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Außerdem nachträglich 1. — [6]) Davon 6 mit Diphtherie. — [7]) Einschl. Croup. — [8]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [9]) Die Nachweise des Städtischen Krankenhauses Moabit, des Augusta-Hospitals, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. November 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. November	9,2	5,0	771,4	772,7	774,0	93	93	94	—	NW	1
	22. "	8,8	7,5	773,3	772,6	771,4	93	93	89	—	W	1
	23. "	8,3	6,7	766,8	763,3	761,0	82	86	98	—	WNW	1—2
	24. "	7,6	0,4	761,0	759,2	758,0	83	61	81	1,0	NW	1—2
	25. "	1,2	— 4,4	761,0	763,6	767,2	91	66	85	0,2	NNW	1
	26. "	0,0	—6,6	769,7	768,9	765,5	98	68	81	—	WSW	1
	27. "	1,1	—2,5	758,4	756,5	751,8	98	90	93	0,7	WSW	1
München	21. November	7,0	3,3	733,2	732,8	733,3	95	76	88	—	Stille	0,8
	22. "	7,0	—1,4	732,7	731,5	731,1	84	68	90	—	Stille	0,8
	23. "	6,8	— 2,4	727,8	726,2	724,8	96	77	91	—	Stille	0,5
	24. "	3,3	— 1,8	722,4	721,6	721,2	96	91	94	1,5	W	1,4
	25. "	2,0	—4,5	720,1	720,2	722,8	76	94	79	0,9	NO	2,0
	26. "	—3,3	—8,8	726,3	726,2	725,7	89	72	89	—	NO	2,3
	27. "	1,8	—10,4	723,2	721,8	720,0	84	65	75	—	SW	1,6

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *33* bis *40*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Grundlagen
für den
Nachweis von Giftstoffen
bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen.
Für
Chemiker, Pharmazeuten und Mediziner
bearbeitet von
Dr. Carl Kippenberger,
Professor der Chemie, Direktor des chemischen und des toxikologischen Laboratoriums der medizinisch-pharmazeutischen Landeshochschule in Kairo.
Mit in den Text gedruckten Figuren.
In Leinwand geb. Preis M. 6,—.

Leitfaden zum Berechnen und Entwerfen
von
Lüftungs- und Heizungsanlagen.
Auf Anregung
Seiner Excellenz des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten
verfasst von
H. Rietschel,
Geh. Regierungsrath, Professor an der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin.
Zwei Bände.
Mit 48 Textfiguren, zahlreichen Tabellen und 22 lithograph. Tafeln.
Zweite, durchgesehene Auflage.
Preis in zwei Leinwandbänden M. 8,—.

Hygienisches Taschenbuch
für
Medicinal- und Verwaltungsbeamte, Aerzte, Techniker und Schulmänner.
Von
Dr. Erwin von Esmarch,
Professor der Hygiene an der Universität Königsberg i. Pr.
In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Die
Untersuchung des Wassers.
Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.
Von
Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.
Zweite durchgesehene Auflage.
Mit 75 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.
In Leinwand geb. Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 15. Dezember 1897.** Nr. 50.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 17 DEC 97

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 1021. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 1021. — Niederländischer Sanitätsbericht, 1893. S. 1021. — Gesundheitszustand im belgischen Heere, 1895. S. 1022. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Finniges Fleisch. S. 1023. — (Baden). Milchkuranstalten. S. 1024. — (Hessen). Leichentransport. S. 1024. — (Oesterreich. Krain). Impfwesen. S. 1025. — Infektionskrankheiten. S. 1026. — (Ungarn). Kunstwein. S. 1027. — (Schweiz. Kanton Zürich). Aerztliche, zahnärztliche, thierärztliche Gehülfen. S. 1028. — **Gang der Thierseuchen** unter den Dienstpferden der preußischen Armee, 1896. S. 1029. — Thierseuchen in Bosnien und Herzegowina, 3. Vierteljahr 1897. S. 1030. — Desgl. in Belgien. S. 1029. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Stettin, Liegnitz, Schweiz, Niederlande, Norwegen). S. 1030. — **Vermischtes.** (Bayern). Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel ꝛc., 1896. S. 1032. — (Bamberg). Medizinische Statistik, 1892/95. S. 1031. — (Hamburg). Nahrungsmittelkontrole, 1894/96. S. 1032. — **Geschenkliste.** S. 1033. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 1034. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 1035. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 1035. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 1035. — **Witterung.** S. 1036.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 31. Oktober bis 6. November starben 8 Personen an Cholera und 175 an Fiebern.

Gelbfieber. In Mazatlan (Mexiko) sind im Oktober 7 Todesfälle bei einheimischen Personen vorgekommen, in Progreso und Vera Cruz je 1 Fall unter der Bemannung von Schiffen, die aus nordamerikanischen Häfen gekommen waren.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid und Petersburg je 2, Warschau 7 Todesfälle; Paris 10, Petersburg 53 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Edinburg 2, Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 5, Elberfeld 2, London 4, Moskau und Paris je 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Schleswig 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bielefeld — Erkrankungen kamen vor in Berlin 82, Breslau 102, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 134, Erfurt 109, Hildesheim 113, Königsberg 145, Marienwerder 215, Schleswig 132, Sigmaringen 257, Stettin 203, Wiesbaden 241, in München 272, Budapest 47, Petersburg 75, Wien 175 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Bochum, Flensburg, Frankfurt a. O., Krefeld und Osnabrück — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 32, Budapest 27, Edinburg 53, Kopenhagen 40, London (Krankenhäuser) 328, Paris 32, Petersburg 94, Stockholm 43, Wien 41 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Altendorf, Bromberg, Erfurt, Flensburg, Frankfurt a. O., Gera, M.-Gladbach, Kassel, Zwickau — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 102, Breslau 28, Nürnberg 28, Hamburg 23, Kopenhagen 44, London (Krankenhäuser) 147, Paris 60, Petersburg 259, Stockholm 44, Wien 78 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 21, Petersburg 121, Prag 22 — desgl. an **kontagiöser Augenentzündung** Reg.-Bez. Stade vom 7. November bis 4. Dezember 1511 Erkrankungen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits Settlements. Die Quarantäne für Herkünfte aus dem Hafen von Swatau (vgl. S. 462) ist unterm 4. Oktober aufgehoben worden.

Aus dem niederländischen Sanitätsberichte für das Jahr 1893.

(Vgl. Veröff. 1896 S. 872.)

Der in Gemäßheit des niederl. Gesetzes vom 1. Juni 1865 (Art. 8) an die Königin-Wittwe erstattete, neueste Bericht über die Erfahrungen und die Thätigkeit der ärztlichen Staatsaufsichtsbehörde enthält im 4. Abschnitt eingehende Mittheilungen über den Stand der Volksgesundheit während d. J. 1893.

Danach waren im Vergleich zum Vorjahre die Sterblichkeitsverhältnisse der Bevölkerung insofern günstige, als (ausschl. der Todtgeborenen) 7158 Personen weniger gestorben sind, trotzdem Cholera und Pocken im Lande nicht unerheblich verbreitet waren.

Die Cholera trat angeblich aus „ganz unbekannt gebliebener Ursache“ am 9. Juni in der Gemeinde Oldebrock (Gelderland) bei 3 Personen und am 27. Juli in Zaandam (Nordholland) bei einer Person auf; vom 1. August bis Ende September wurden dann 278 Fälle von asiatischer Cholera im Königreich festgestellt, denen im Oktober 41 und bis zum Schluß des Jahres noch 15 vereinzelte Fälle folgten. Von diesen 337 Erkrankungen hatten 226 einen tödtlichen Ausgang; außerdem kamen in Drenthe und Overyssel zu nicht genau festgestellter Zeit 70 Erkrankungen an asiatischer Cholera vor, von denen 30 tödtlich abliefen. Im Ganzen sind sonach 256 Personen an asiatischer Cholera gestorben, denselben werden noch 114 an „einheimischer Cholera“ Gestorbene angereiht. Am meisten betroffen war die Provinz Südholland, mit 168 Todesfällen an cholera asiatica. Die

gegen die Verbreitung der Seuche getroffenen Maßnahmen entsprachen, wie kurz bemerkt wird, denen des Vorjahres 1892.

Die Ausbreitung der Pocken war im Berichtsjahre iene erheblich stärkere als in den Vorjahren, es erkrankten 913 Personen, von denen 190 starben. Die meisten Pockenfälle (598) kamen in Südholland vor, darunter allein in Rotterdam 470, demnächst viele in Nordbrabant (238). Ausgangspunkte der Verbreitung sollen Antwerpen und Breda in Nordbrabant gewesen sein. In das an der Preußischen Grenze gelegene Kerkrade sollen die Pocken aus dem Preußischen Orte Mariadorf (?) hinübergebracht worden sein.

Von 243 ungeimpften Pockenkranken starben 102 (42%), von 579 geimpften 44 (7,6%), was übrigens, da das Lebensalter der Gestorbenen, bezw. Zeitpunkt und Erfolg der Impfung nicht angegeben ist, Rückschlüsse auf den Impfschutz nicht gestattet.

Dem Scharlach erlagen 233 Personen, d. i. 13 weniger als im Vorjahre, aber 109 mehr als im Durchschnitt der Jahre 1889—92; den Masern erlagen 795 Personen, d. i. etwa 624 weniger als im Durchschnitt der 4 Vorjahre, auch dem Typhus — Unterleibs- und Flecktyphus — sind nur 566 Personen, d. i. weniger als in jedem der 4 Jahre vorher erlegen. Die Ruhr verursachte in den 4 Vorjahren 90, im Berichtsjahre nur 12 Todesfälle. Im Gegensatze zu den genannten Infektionskrankheiten haben Diphtherie und Croup mehr Todesfälle als früher herbeigeführt, die erstere 934, der Croup 807, d. i. beide zusammen 319 Todesfälle mehr als i. J. 1892; auch am Keuchhusten sind 33 Personen mehr als im Vorjahre gestorben.

Als sonstige Todesursachen werden u. a. genannt: Körperschwäche und Auszehrung bei 11 832 (d. i. 13% aller Gestorbenen!) Kehlkopfs- und Lungenschwindsucht bei 8813, akute Krankheiten der Athmungsorgane bei 12 790, chron. desgl. bei 4775, akute Krankheiten der Verdauungsorgane einschl. Diarrhöe bei 8907, chron. desgl. bei 2541, Herz- und Gefäßkrankheiten bei 4202, Krebs bei 3798 (mehr als 4% aller Gestorbenen), Selbstmord bei 273, Ertrinkungstod bei 897, sonst gewaltsamer Tod bei 811. Im Kindbett starben 507 (3,08 auf 1000 Geburten). Zehn Personen wurden als von tollen Hunden gebissen in das Institut von Pasteur geschickt.

Die Gesammtzahl der Gestorbenen belief sich ausschl. der Todtgeborenen auf 90 372, d. i., es starben nur 19,35 auf je 1000 der Bevölkerung, da diese für den 31. Dezember 1892 auf 4 669 578 beziffert wird. Todtgeboren wurden 7533, lebendgeboren 159 005 Kinder; von den als todtgeboren gemeldeten Kindern waren 1374 als „nicht lebensfähig" bezeichnet.

Von den 90 372 Gestorbenen standen:

im ersten Lebensjahre		26 027,
im Alter von	1—5 Jahren	10 329,
" " "	5—14 "	3 952,
" " "	14—50 "	16 158,
" " "	50—65 "	11 166,
in höherem Alter		22 708,
in unbekanntem Alter		32,

3/8 aller Gestorbenen hatten also ein Lebensalter von mindestens 50 Jahren erreicht. Dies Verhältniß ist günstiger als das in zwei Nachbar-Provinzen des Preußischen Staates beobachtete, deren Einwohnerzahl zusammen nur wenig höher als die des Königreichs der Niederlande ist, so daß ein Vergleich nahe liegt. Die Preuß. Provinzen Hannover und Westfalen hatten (nach einer Schätzung auf Grund des Ergebnisses der beiden letzten Volkszählungen) am Ende des Jahres 1892: 4 880 529 Bewohner; von diesen starben im Jahre 1893 verhältnißmäßig mehr als im benachbarten Königreiche der Niederlande, nämlich 106 799 Personen (= 21,88 : 1000 Einw.). Von den Gestorbenen standen, abgesehen von 47 unbekannten Alters, 26 528 im ersten Lebensjahre, 43 756 im Alter von 1 bis 50 Jahren und 36 468 im höheren Lebensalter. Somit hatten in den beiden benachbarten Preußischen Gebietstheilen nur 34,1% aller Gestorbenen ein Lebensalter von mindestens 50 Jahren erreicht gegen 37,5% in den Niederlanden. Die Säuglingssterblichkeit war, wie aus den mitgetheilten Zahlen sich ergiebt, in den Niederlanden keineswegs hoch, da auf je 1000 lebendgeborene Kinder nur 164 Todesfälle von Kindern des 1. Lebensjahres entfielen, in den genannten Nachbarprovinzen Preußens war sie noch niedriger, da hier 180 725 Kinder im Berichtsjahre lebend geboren wurden, nuthin auf je 1000 derselben nur 147 Todesfälle von Kindern des ersten Lebensjahres kamen. Trotz höherer Säuglingssterblichkeit war also die Gesammtsterbeziffer im Königreiche der Niederlande um reichlich 2,5 Promille niedriger als in den benachbarten beiden Provinzen Preußens, in welchen überdies die etwa gleiche Zahl von Bewohnern auf eine fast doppelt so große Fläche sich vertheilt.

Gesundheitszustand im belgischen Heere 1895.

(Statistique médicale de l'armée belge a. 1895.)

Vgl. Veröff. 1896 S. 936.

Der Gesundheitszustand war ungünstiger als im Jahre vorher, denn, trotzdem die mittlere Kopfstärke nur auf 48 839, d. h. um 633 geringer beziffert ist, wurden 2707 Personen mehr in die Lazarethe aufgenommen. Der Gesammtkrankenzugang in den Lazarethen betrug 21 885 = *44,81* % der Kopfstärke, außerdem wurden 45 756 = *93,69* % d. K. als Revierkranke, malades à la chambre, geführt. Die durchschnittliche Behandlungsdauer jedes Lazarethkranken belief sich auf 17,25, jedes Revierkranken auf 2,31 Tage, und waren im Jahresmittel an jedem Tage 1034 im Lazareth (86 mehr als im Vorjahre) und 289 sonst durch Krankheit (etwa 25 mehr als im Vorjahre) an der Ausübung des Dienstes verhindert. Die Ziffern sind, wie ein oberflächlicher Vergleich mit den letztveröffentlichten für deutsche Heerestheile ergiebt (Veröff. 1896 S. 608), durchweg höher als in diesen gewesen, da hier nur *30,1* % der mittleren Kopfstärke im Lazareth und *53,6* % im Revier innerhalb Jahresfrist behandelt worden sind.

Die Zahl der Todesfälle war um 36 höher als im Vorjahre, da in den Lazarethen 125 (gegen 108) und außerhalb der Lazarethe 77 (gegen 58) starben. Von den letzteren 77 Todesfällen sind 37 während eines Erholungsurlaubs, 20 durch Selbstmord, 17 durch Verunglückung 3 in Folge von Krankheit eingetreten.

Von den in den Lazarethen erfolgten Todesfällen ist fast die Hälfte (57) durch Krankheiten der Athmungsorgane verursacht, darunter 40 durch „tuberculose, phthisie"[1]), 4 durch „grippe". Es starben ferner in den Lazarethen 23 an Typhus, 3 an Ruhr, 17 an Krankheiten des Nervensystems — darunter 12 an akuter Hirn- und Hirnhautentzündung und 3 an Genickstarre — 2 an Herzkrankheiten, 2 an Scharlach, 1 an Diphtherie[1]), 1 an den Folgen eines Selbstmordversuches 2c.

Was die in den Lazarethen behandelten Krankheiten betrifft, so befanden sich unter den 21 885 zugegangenen Kranken 1061 rückfällige, ferner 1176 zur Beobachtung aufgenommene und 333 simulirende Personen. Im Uebrigen gingen zu 3289 mit Verwundungen, 1610 mit venerischen Leiden (d. i. *33* auf je 1000 Mann der Kopfstärke, während in den deutschen Heerestheilen letzthin nur *28* ‰ im Jahre zugingen) 1574 mit Augenkrankheiten, 1278 mit Hautleiden, 756 mit Ohrenkrankheiten und nicht weniger als 23 in Folge eines Selbstmordversuchs.

Von sonstigen (innerlichen) Krankheiten sind bemerkenswerth: 163 Fälle von Typhus (im Vorjahre 96), 126 von Ruhr (5), 359 von Grippe (224), 183 von Lungenentzündung (124), 155 von Brustfellentzündung (140), 62 von Masern oder Scharlach (27), 186 von Lungenschwindsucht bezw. Bluthusten (157), 287 von

---

[1]) Tuberkulose ist im Berichte den Krankheiten der Athmungsorgane, Diphtherie (angine diphthérique) den Krankheiten der Verdauungsorgane zugezählt.

Herzleiden, 1376 von einfacher und 5 von diphtherischer Angina[1]). Auffallend ist u. a. die hohe Zahl von 480 wegen Blutarmuth und Körperschwäche dem Lazareth überwiesenen Kranken, denen noch 32 mit der Diagnose „constitution détériorée" hinzurechnen sind. Aus der Zahl der 688 mit Krankheiten des Nervensystems zugegangenen Kranken sind 170 geisteskranke, 152 epileptische, 35 mit Sonnenstich („insolation") hervorzuheben.

Unter den 45 756 Revierkranken des Jahres befanden sich 24 432 fiebernde, 20 076 verwundete und 49 Kranke mit venerischen Leiden (!).

Genesungsurlaub wurde 1743 Mannschaften gewährt, zur dauernden Entlassung kamen 621 (im Vorjahre 568), darunter 112 mit Unterleibsbrüchen, 55 mit chronischen Mittelohrleiden, 54 wegen Tuberkulose (Schwindsucht), 35 wegen Geisteskrankheit.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Rundschreiben, betr. die gesundheitspolizeiliche Behandlung des Fleisches finniger Rinder und Kälber. Vom 18. November 1897.

Durch den Runderlaß vom 16. Februar 1876 — M.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 45 — sind die Maßregeln, welche für die Behandlung der finnigen Schweine nach dem Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 2. Februar 1876 im gesundheitspolizeilichen Interesse geboten erschienen, bekannt gegeben worden und haben demnächst gleichmäßige Anwendung auch bei den finnigen Rindern gefunden.

Nachdem nunmehr durch eingehende Untersuchungen die Bedingungen für das Absterben der Rinderfinne genauer festgelegt worden sind, haben wir in der Anlage die „Grundsätze für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern" zusammengestellt. Indem wir unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen anordnen, daß nach den anliegenden Grundsätzen versuchsweise bis auf Weiteres zu verfahren ist, bemerken wir zugleich Folgendes:

Behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Handhabung der Schau auf Rinderfinnen ist die Untersuchung so zu gestalten, daß die beim Schlachten zu Tage tretende Muskulatur, insbesondere die äußeren und inneren Kaumuskeln, die Zunge und das Herz genau besichtigt und daß außerdem regelmäßig ausgiebige, mit dem Kieferaste parallele Schnitte durch die Kaumuskeln geführt werden.

Als „gar gekocht" ist dasjenige Fleisch anzusehen, welches auf frischem Durchschnitt eine gleichmäßige graue Färbung zeigt.

Der Gehalt der Salzlösung ist bei der Bereitung oder durch Lakemesser zuverlässig herzustellen oder zu kontroliren.

Die zur Pökelung verwendeten Stücke dürfen nicht schwerer als 2½ Kilo sein; das eingepökelte Fleisch ist während der vorgeschriebenen Zeit unter polizeilichem Verschluß zu halten.

Zur Bestimmung der Temperatur in den Kühlräumen sind geprüfte Maximal- und Minimalthermometer und zur Bestimmung der Luftfeuchtigkeit zuverlässige selbstregistrirende Feuchtigkeitsmesser anzubringen.

Die Temperatur und der Feuchtigkeitsgehalt des Raumes sind für jeden Tag Vormittags und Abends festzustellen und tabellarisch zu verzeichnen.

Als „geeignet" können nur zweckentsprechend eingerichtete und funktionirende Kühlräume in öffentlichen Schlachthäusern erachtet werden. Ob in denselben die Voraussetzungen für die ordnungsmäßige Behandlung des Fleisches durch Pökelung oder Aufhängen gegeben sind, entscheidet im einzelnen Falle der Kreisthierarzt in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde. Das Fleisch der schwachfinnigen Rinder kann in Vierteln, das derartiger Kälber unzertheilt in besonderen Abtheilen unter polizeilichem Verschluß aufgehängt werden. In dem betreffenden Abtheil darf in der Regel nur das Fleisch eines oder mehrerer am gleichen Tage geschlachteter finniger Thiere aufbewahrt werden, das Schlachtfleisch von verschiedenen Tagen nur dann, wenn eine jede Verwechselung ausschließende Kenntlichmachung der Fleischtheile ausgeführt worden ist.

Obwohl durch die bisherigen Untersuchungen erwiesen ist, daß in Kühlräumen mit der bestimmten Temperatur und Luftfeuchtigkeit eine Fäulniß des Fleisches nicht eintritt, so ist doch vor Freigabe des Fleisches nach Ablauf der 21 Tage thierärztlich festzustellen, daß das Fleisch gut erhalten und unverdorben ist.

Durch die Bestimmung, daß das zur menschlichen Nahrung nutzbar gemachte Fleisch der schwachfinnigen Thiere nur zum Verkaufe an Selbstkonsumenten oder zum häuslichen Verbrauche freigegeben wird, sollen gewerbsmäßige Zwischenhändler, Schlächter, Wurstmacher, Gastwirthe 2c. vom Erwerbe solchen Fleisches ausgeschlossen werden; erforderlichen Falls würde der Wiederverkauf dieses Fleisches zu verbieten und unter Strafe zu stellen sein.

Ueber die finnigen Rinder und Kälber ist eine Nachweisung nach beifolgendem Muster zu führen und über das rückliegende Kalenderjahr bis zum 15. Februar jeden Jahres, und zwar zuerst am 15. Februar 1899 mit kurzem Bericht über die Wirkung der getroffenen Maßnahmen einzureichen.

Schließlich bemerken wir noch behufs etwaiger Mittheilung an die betheiligten Kreise, daß die für den Erlaß dieser Bestimmungen maßgebenden Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen und der Technischen Deputation für das Veterinärwesen in „der Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen" (XIV. Band Supplement. Oktober 1877. S. 117/142) veröffentlicht worden sind.

Die zuständigen Behörden des Bezirks sind hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten v. Hammerstein.	Der Minister der geistl. 2c. Angelegenh. J. A.: Bartsch.	Der Minister des Innern J. A.: Haase.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst.

Anl. A.

Grundsätze für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern.

Nach der Zahl der Finnen werden unterschieden:

A. Thiere mit höchstens 10 lebensfähigen Finnen: schwachfinnige Thiere,

B. Thiere mit mehr als 10 lebensfähigen Finnen: starkfinnige Thiere.

I. Zur freien Verwendung als menschliches Nahrungsmittel ist zugelassen:

1. der ausgeschmolzene Talg unbedingt:

2. die Leber, Milz, Nieren, der Magen und Darm der schwachfinnigen Thiere (A), sofern diese Organe durch die thierärztliche Untersuchung als finnenfrei festgestellt worden sind:

3. schwachfinnige Thiere (A), bei denen sich die nachgewiesenen Finnen nach thierärztlichem Urtheile im Zustande vollkommener Verkalkung vorfinden.

II. Zum häuslichen Verbrauche oder zum Verkaufe an besonderen Verkaufsstätten, Freibänken und dergl. in Stücken von höchstens 2½ Kilo, und zwar nur an Selbstverbraucher und unter Angabe der Finnenhaltigkeit ist freizugeben das Fleisch von schwachfinnigen Thieren (A), nachdem demselben vorher unter thierärztlicher Aufsicht seine gesundheitsgefährdende Eigenschaft genommen worden ist:

1. durch Garkochen oder

[1]) S. die Anm. auf S. 1022.

2. durch 21 Tage währende Pökelung in 25% Salzlake oder

3. durch 21 Tage dauernde Aufbewahrung in geeigneten[1]) Kühlräumen, in denen eine Temperatur von 3 bis höchstens 7° C und ein Luftfeuchtigkeitsgehalt von nicht über 70 bis höchstens 75% nachweislich ständig geherrscht hat.

III. Unter polizeilicher Aufsicht technisch zu verwerthen oder anderweit unschädlich zu beseitigen sind die Kadaver der starkfinnigen Thiere (B).

Regierungs-Bezirk: Anl. B.

Jahr:

Nachweisung über die Auffindung von Finnen bei den in öffentlichen Schlachthäusern sowie in Bezirken mit öffentlicher Fleischbeschau geschlachteten Rindern und Kälbern.

1	2		3		4			5			6		7
Kreis	Gesammtzahl der geschlachteten		Davon (Kol. 2) waren finnige		Von den finnigen Rindern und Kälbern (zusammen) (Kol. 3) hatten			Von den schwachfinnigen Rindern und Kälbern (Kol. 4 b) sind			An Rindern und Kälbern zusammen wurden technisch verwerthet oder vernichtet:		Bemerkungen
	Rinder	Kälber	Rinder	Kälber	verkalkte Finnen	bis zu 10 Finnen (schwachfinnig)	mehr als 10 Finnen	gargekocht	durchgepökelt	in Kühlräumen aufgehängt	Rinder	Kälber	
	a	b	a	b	a	b	c	a	b	c	a	b	

. . . . . den . . . . . 189 .

Der Regierungs- (Polizei-) Präsident.

Baden. Erlaß, die Milchkuranstalten betr.

Vom 7. Mai 1897. (Aerztl. Mitth. a. u f. Baden S. 89.)

An die Großherzoglichen Bezirksämter:

In verschiedenen Städten des Landes bestehen sogenannte Milchkuranstalten, welche regelmäßig einen größeren Kundenkreis mit Milch versorgen und meist auch gegen Zusage der Lieferung von Milch besonders guter Qualität einen höheren Preis zu verlangen pflegen. Nur einzelne dieser Anstalten unterstehen in Folge freiwilliger Erklärung der Besitzer einer sanitätspolizeilichen besonderen Kontrole; die Besitzer anderer Anstalten haben die Stellung ihres Unternehmens unter eine solche Kontrole wieder zurückgenommen oder von vornherein abgelehnt. Es ist aber, ganz abgesehen vom Interesse der Anstalten selbst, im Interesse des betheiligten Publikums in hohem Grade wünschenswerth, daß die in Frage stehende Kontrol-Einrichtung in allen dazu geeigneten Fällen getroffen und mittelst derselben weiten Kreisen der Bevölkerung möglichste Gewähr dafür geboten wird, daß die Milchkuranstalten nur wirklich gute, gehaltreiche und preiswürdige Milch und nur solche von gesunden Thieren liefern. Die Kontrole kann entweder in der Weise zur Durchführung gelangen, daß sie vom Bezirksamt durch den Bezirksthierarzt unmittelbar ausgeübt wird, oder in Städten, in welchen ein Ortsgesundheitsrath besteht, dahin eingerichtet werden, daß der letztere sie wahrnimmt; in beiden Fällen wären die Grundsätze, nach welchen sie ausgeübt werden soll und die Verpflichtungen, welchen sich der Anstaltsbesitzer im Einzelnen zu unterwerfen hat, ausdrücklich festzustellen In letzterer Hinsicht wird es sich hauptsächlich um den Gesundheitszustand, das Alter und die sonstige Beschaffenheit der in der Anstalt zu verwendenden Milchthiere, um die Art der Fütterung, um die Reinhaltung der Räume und Gefäße der Milchwirthschaft, um den Ausschluß von Personen, die an Infektionskrankheiten (insbesondere auch Tuberkulose) leiden, von den Geschäften des Melkens, der Aufbewahrung und Versendung der Milch handeln, sowie endlich — und hierauf ist ganz besonders Gewicht zu legen — um die thierärztliche Vornahme der Impfung mit Koch'scher Lymphe bei den Milchthieren vor deren Einstellung und mit der Maßgabe, daß letztere nur erfolgt, wenn das einzelne Thier in den nächsten 20 Stunden nach der Impfung keinerlei Krankheitszeichen wahrnehmen läßt und dies thierärztlich bescheinigt wird. Die Wiederholung der Impfung mit Tuberkulin nach Ablauf jedes Jahres seit der Einstellung einer Milchkuh beziehungsweise die Uebernahme einer hierauf bezüglichen Verpflichtung des Anstaltsbesitzers empfiehlt sich ebenfalls.

Eine Regelung der Sache gemäß dem Vorbemerkten läßt sich derzeit nur herbeiführen, wenn die Besitzer von Milchkuranstalten sich ihr freiwillig unterwerfen. Diese Besitzer sind daher zu Amt vo zurufen, mit dem Gegenstand geeignet bekannt zu machen und dazu aufzufordern, sich der besonderen polizeilichen Kontrole ihres Anstaltsbetriebes in gedachter Richtung zu unterstellen. Dabei ist denselben zu bemerken, daß diejenigen Anstalten, welche der Kontrole unterstellt werden, amtlich bekannt gegeben und ebenso diejenigen, welche keiner Kontrole unterstehen, öffentlich werden bezeichnet werden. Bei zusagender Erklärung ist das weiter Erforderliche vom Amt vorzukehren und hierzu, soviel nöthig, die Mitwirkung des Bezirksthierarztes in Anspruch zu nehmen. Die Anstalten, deren Besitzer die Kontrole ablehnen, dürfen sich keinerlei Bezeichnung beilegen, welche den Anschein zu erwecken vermöchte, der Betrieb sei einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterworfen (§ 131 P.-St.-G.-B.); auch ist der Beschaffenheit der aus letzteren Anstalten in den Verkehr gelangenden Milch selbstverständlich besondere Aufmerksamkeit Seitens der Polizeibehörden zuzuwenden und nach Erfordern zu häufigeren Untersuchungen dieser Milch (im Stalle und beim Umherfahren der Milchwagen) zu schreiten.

Ueber die Fälle, in denen es hiernach zur Einrichtung der besonderen Kontrole kommt, ist hierher zu berichten.

II. Nachricht hiervon den Großherzoglichen Bezirksärzten und Bezirksthierärzten, sowie den Großherzoglichen Landeskommissären.

Karlsruhe, den 7. Mai 1897.

Großherzogl. Minist. d. Innern.

F. A.: Baader.

Hessen. Erlaß des Ministeriums des Innern, den Transport von Leichen betr.

Vom 15. Oktober 1897. (Amtsbl. Nr. 269.)

Nach § 42 Absatz 2 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichsgesetzblatt S. 923) muß jede Leiche, welche zur Beförde-

[1]) Ueber die Geeignetheit entscheidet der Kreisthierarzt in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde.

rung auf der Eisenbahn zugelassen werden soll, in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umschlossen sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist in Anregung gebracht worden, ob es sich mit der bezeichneten Bestimmung vereinbaren lasse, die Beförderung der Leichen auf der Eisenbahn auch dann zu gestatten, wenn die Einsargung zwar nur in einem hölzernen, jedoch vollständig mit Zinkblech ausgelegten und luftdicht verlötheten Sarge erfolgt ist. Insoweit hierbei etwa lediglich an Holzsärge gedacht ist, welche an der inneren Wand mit Zinkblech (etwa mittelst Eisenstiften) bloß ausgekleidet sind, wird eine solche Einsargung weder mit dem Wortlaute der erwähnten Bestimmung noch dem ihr zu Grunde liegenden sanitätspolizeilichen Zwecke in Einklang gebracht werden können, da sie nicht als ausreichend erscheint, um ein Austreten flüssiger oder flüchtiger Leichenabsonderungen zuverlässig zu verhindern. Dagegen ist es nach den bezeichneten Vorschriften angängig, den Transport der Leichen in einer solchen Einsargung zuzulassen, bei welcher dem Holzsarg eine luftdichte Zinkumhüllung der Leiche eingefügt ist, die an der inneren Holzwand fest anliegt, zugleich aber einen selbständigen Behälter darstellt, welcher nicht nur durchweg von dem Holzsarge umschlossen ist, sondern auch jederzeit Zwecks Kontrolierung des hermetischen Verschlusses herausgenommen werden kann.

Sie wollen sich in geeigneten Fällen hiernach bemessen.

Finger. Dr. Rohde.

An die Großh. Kreisämter.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Krain, betr. Vorkehrungen zur Förderung der Impfung.

Vom 4. Mai 1897. (Oest. San.-W. S. 303.)

Die Prüfung der alljährlich einlangenden Impfoperate hat ergeben, daß in verschiedenen politischen Bezirken Ungenauigkeiten in den Impfausweisen und zwar in Bezug auf die Ersichtlichmachung der aus früheren Jahren ungeimpft Verbliebenen, der im Berichtsjahre zugewachsenen Impfpflichtigen und in der Nachweisung des Erfolges der Impfung bestehen, Ungenauigkeiten, welche zum großen Theile auf eine mangelhafte Führung der Impfjournale seitens der Impfärzte zurückzuführen sein dürften.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich der mit dem h. o. Erlaß vom 8. Mai 1894, Z. 7410, angeordneten tabellarischen Nachweisungen über die Schülerimpfungen, welche Nachweisungen häufig auch Unrichtigkeiten in den Eintragungen für die verschiedenen Rubriken ꝛc. ꝛc., überhaupt eine nicht genügende Sorgfalt bei der Verfassung derselben erkennen lassen.

Obschon des Weiteren die Resultate der allgemeinen Impfung von Jahr zu Jahr — nach den Ausweisen zu urtheilen — im Allgemeinen sich günstiger gestalten und speziell die Betheiligung der Bevölkerung an der Impfung im großen Ganzen progressiv zunimmt, so giebt es doch noch einzelne Bezirke und speziell einzelne Impfrayons, für welche ein solcher Fortschritt absolut nicht bemerkbar wird, was sicherlich der ganz und gar ungenügenden Thätigkeit des betreffenden Impfarztes, implicite auch des mit der Ueberwachung des Impfgeschäftes betrauten l. f. Sanitätsorganes zur Last gelegt werden muß.

Wegen der großen Wichtigkeit der Impfung für die öffentliche Gesundheit, wegen der Möglichkeit schwerer Gesundheitsschädigungen, welche ein nachlässiger Impfarzt durch die den Regeln der Wissenschaft nicht entsprechende Ausführung der Impfung und Außerachtlassung der gebotenen Vorsichten verursachen kann, und zum Zwecke der Erzielung einer verläßlichen diesfälligen Sanitätsstatistik, sieht sich die Landesregierung im Hinblicke auf das Vorerwähnte, sowie in Rücksicht darauf, daß seitens einzelner Impfärzte unverhältnißmäßig häufige, wenn auch in der Regel schnell vorübergegangene Impfschädigungen (besonders intensives Reaktionsfieber, starke Schwellung der Weichtheile um die Impfpusteln, Rothlauf) gemeldet wurden, veranlaßt, die Vorschriften über die Kuhpockenimpfung, sowie alle auf die Technik der Ausführung dieser prophylaktischen Operation (Landes-Regierungs-Erlaß ddo. 12. Jänner 1888, Z. 276), auf die Einleitung der jährlichen allgemeinen Impfung, auf die Ueberwachung des Impfwesens, die Kontrole des Impfgeschäftes durch die l. f. Amtsärzte (Landes-Regierungs-Erlaß ddo. 7. Mai 1896, Z. 6887), auf die Vornahme der Schulimpfungen und Verfassung der bezüglichen Nachweisungen (Landes-Regierungs-Erlaß vom 8. Mai 1894, Z. 7410), abzielenden Erlässe in Erinnerung zu bringen und die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu beauftragen, sich genau an diese zu halten und auf strikte Befolgung derselben von Seite der Impfärzte zu dringen.

Insbesondere wird noch Nachstehendes hervorgehoben:

1. Es ist darauf zu dringen, daß der Gemeindevorsteher oder Vertreter desselben bei der Impfung anwesend ist und das Impfjournal für jene Impfsammelplätze, in welchen derselbe bei der Impfung anwesend war, mitunterfertigt. Diese Verpflichtung der Gemeinde ist schon im § 13 der Vorschriften über die Kuhpockenimpfung vom 9. Juli 1836 (Provinzial-Gesetz-Sammlung für das Laibacher Gubernium 1836, Seite 675), ausgesprochen und wird dieselbe auch durch das Gesetz vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68, § 4, lit. d) involvirt. Die Lauigkeit und Unthätigkeit so mancher Gemeinden, welche der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung der thätigen Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung nur ungenügend oder gar nicht nachkommen, muß unter anderem sicherlich auch als eines der ursächlichen Momente der noch immer nicht genügend entsprechenden Impfbetheiligung angesehen werden.

Es braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, daß dem Gemeindevorsteher auch die Verpflichtung obliegt, rechtzeitig ein geeignetes Lokal zur Vornahme der Impfung auszumitteln. Sind mehrere Gemeinden einem Sammelplatze zugewiesen, so trifft die Verpflichtung der Beschaffung des Lokales jene Gemeinde, in deren Gebiete der Sammelplatz liegt.

Selbstredend ist darauf zu sehen, daß die betreffenden Lokalitäten entsprechend geräumig, licht, rein und luftig sind.

Der Gemeindevorsteher des Impfsammelplatzes hat ferner einen Schriftführer beizustellen, welcher die vorgeschriebenen Protokolle zu führen und die bei der Impfung sich ergebenden Daten in das Impfjournal einzutragen hat

Damit die Gemeindevorsteher in die Lage gesetzt werden, obgenannten Verpflichtungen nachzukommen, hat der Impfarzt rechtzeitig den Tag und die Stunde, wann die Impfung und Revision vorgenommen wird, diesem zu melden.

2. Die Amtsärzte sind ferner anzuweisen, durch persönliche Anwesenheit bei der Impfung einerseits das Ansehen dieses Schutzmittels bei der Bevölkerung zu heben, anderseits sich zu überzeugen, ob die Impfärzte die Impfung den Vorschriften der Wissenschaft entsprechend durchführen.

Zu diesem Zwecke müssen die Amtsärzte bei der öffentlichen Impfung in ihren Wohnsitzen (außer in der Stadt Laibach) stets gegenwärtig sein, die Bezirksbereisung jedoch so eintheilen, daß öfters unvermuthet eine Kontrole des Impfgeschäftes auf auswärtigen Impfsammelplätzen möglich wird.

Die Impfjournale für jene Impfsammelplätze, in denen die Amtsärzte bei der Impfung anwesend waren, sind von diesen zu fertigen und ist überdies im Ergänzungsberichte zu den Bezirksimpfausweisen unter Namhaftmachung der überwachten Impfsammelplätze über die gemachten Wahrnehmungen zu berichten.

Zum Zwecke der Ermöglichung einer genauen Kontrole soll seitens der Impfärzte der politischen Bezirksbehörde Ort, Tag und Stunde der Impfung und Revision rechtzeitig mitgetheilt werden und wird in dieser

Beziehung nochmals auf den h. o. Erlaß vom 7. Mai 1896, Z. 6887, mit dessen Inhalt sich der Amtsarzt überhaupt ganz vertraut zu machen hat, hingewiesen.

3. Um Impfschädigungen nach Möglichkeit vorzubeugen, ist den Impfärzten strengstens aufzutragen, mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit die Impfung vorzunehmen und sind dieselben diesfalls auf die Seitens der Landesregierung mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1888, Z. 276, hinausgegebene Instruktion über die Methode der Impfung mit animaler Lymphe aufmerksam zu machen.

Die Impfärzte, denen die Verpflichtung obliegt, aus den von den Seelsorgeämtern übergebenen Verzeichnissen und Ausweisen die Liste der im bezüglichen Jahre Impfpflichtigen (das Impfjournal) zusammenzustellen und in diese Liste auch die Namen jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht überschritten haben und die ungeimpft verblieben sind, oder ohne Erfolg geimpft wurden, zu übertragen, sowie ein eigenes Impfjournal auch über Erstimpfungen und Revaccinationen in den Schulen zu führen, sind anzuweisen, diese Journale unter Rücksichtnahme auf alle Daten mit der größten Genauigkeit zu führen und sind die Amtsärzte zu verpflichten, mangelhaft ausgefüllte Journale zur Verbesserung an die Impfärzte zurückzumitteln.

Die Impfjournale, aus welchen die Amtsärzte die Daten für die Zusammenstellung der Bezirkssummare zu entnehmen haben, sind nach erfolgtem Amtsgebrauche an die betreffenden Impfärzte zur Aufbewahrung, beziehungsweise Deponirung beim Gemeindeamte im Falle eines Domizilwechsels oder Todes des Impfarztes zurückzustellen.

Das Impfjournal bildet die Grundlage für die Impfstatistik und dient auch als solche für die nachträgliche Ausfertigung der Impfzeugnisse.

4. Bei den allgemeinen öffentlichen Impfungen und Revaccinationen hat ausschließlich nur animale von der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien stammende Lymphe Verwendung zu finden; die Verwendung humanisirter Lymphe ist hierbei ganz und gar unzulässig.

In den Modalitäten der Bestellung und des Bezuges der Lymphe verbleibt es bei dem bisherigen Vorgange.

5. Die Hauptimpfungen an den Sammelplätzen sind in der wärmeren Jahreszeit vorzunehmen; den Impfärzten ist dringend nahezulegen, daß sie hierfür eine Zeit auswählen, wenn die ländliche Bevölkerung nicht vollauf mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt, sondern in der Lage ist, die impfpflichtigen Kinder auf den Impfsammelplatz zu bringen.

Zur Zeit des Vorherrschens von Infektionskrankheiten, besonders von akuten Exanthemen, Keuchhusten, ist die allgemeine Impfung in den infizirten Gemeinden zu unterlassen und dieselbe erst einige Wochen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle vorzunehmen.

Ausnahmen von dieser für die allgemeine Impfung bestimmten Zeitperiode können auch Platz greifen bei drohender Blatterngefahr. Bei einem solchen Anlasse sind über behördlichen Auftrag in den bedrohten Gemeinden zu jeder Zeit des Jahres Impfungen von den Aerzten und zwar unter den für die Hauptimpfung vorgeschriebenen Modalitäten vorzunehmen und die bezüglichen namentlichen Verzeichnungen mit dem Jahres-Impfrapporte an die unterstehende politische Bezirksbehörde vorzulegen.

Wenn in irgend einer Gemeinde wegen epidemischen Vorherrschens der Blattern das Epidemieverfahren eingeleitet wurde, so hat der bestellte Epidemiearzt die Impfungen, Nothimpfungen und Revaccinationen vorzunehmen und wird derselbe als solcher hinsichtlich der Reisekosten und Diäten aus dem Staatsschatze entschädigt.

6. Zur Erzielung einer größeren Betheiligung an der Impfung soll der Bevölkerung das Erscheinen am Impfsammelplatze thunlichst erleichtert werden.

Der k. k. Bezirkshauptmannschaft bleibt es überlassen, hinsichtlich eventueller Verlegung von Impfsammelplätzen oder Vermehrung solcher konkrete Anträge anher zu stellen.

Bei genauer Befolgung der vorstehenden, theils in den zitirten Gesetzen bereits direkte ausgesprochenen, theils aus denselben zu deduzirenden Anordnungen, wird es sicherlich gelingen, auch im Lande Krain einen derartig befriedigenden Impfzustand der Bevölkerung zu erzielen, daß die Gefahr einer größeren Blatternverseuchung für die Hinkunft als nahezu völlig abgewendet erscheinen wird.

Von den politischen Bezirksbehörden erwarte ich, daß dieselben dem Impfwesen eine größere Aufmerksamkeit wie bisher zuwenden, speziell auch die Gemeinden in Betreff ihrer Thätigkeit bei der Impfung überwachen und auf die genaue Erfüllung der denselben diesfalls zukommenden Obliegenheiten dringen, beziehungsweise auch die Amtsärzte, welche zu verpflichten sind, dem Impfwesen das vollste Interesse entgegen zu bringen, in ihren auf die Hebung des Impfwesens gemäß den vorstehenden Anordnungen abzielenden Intentionen thatkräftigst unterstützen.

Von diesen Anordnungen sind die interessirten Faktoren — Gemeinden und Impfärzte — soweit es sie betrifft zu verständigen.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Krain, betr. die Verpflichtung der Aerzte, zur schnellen Hilfeleistung bei Infektionskranken Arzneimittelvorräthe mit sich zu führen. Vom 28. Juni 1897. (Oest. San.-W. S. 302.)

Der krainische Landtag hat in seiner Sitzung am 6. März d. J. nachstehende Resolution angenommen:

„Der Landesausschuß wird beauftragt, dahin vorzusorgen, daß sowohl die l. f. Bezirks- wie auch die landschaftlichen Distriktsärzte in Ausübung ihres Dienstes beim Auftreten von Infektionskrankheiten in die Lage gesetzt werden, den Kranken die allernothwendigsten Arzneimittel gegebenen Falles sofort verabfolgen zu können."

Wie der krainische Landesausschuß mit Note vom 10. Juni d. J., Z. 4387, anher mittheilt, hat derselbe in Durchführung dieser Resolution sämmtliche ihm unterstehenden Distriktsärzte aufgefordert, daß sich dieselben, wenn sie in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten außerhalb ihres Wohnortes befindliche Infektionskranke besuchen, beziehungsweise als Epidemieärzte fungiren, wenn nur thunlich, mit den allernothwendigsten Arzneimitteln versehen sollen, um den Kranken so rasch wie möglich erforderlichen Falles medikamentöse Hilfe zukommen lassen zu können.

Indem ich diese Verfügung des genannten Landesausschusses, dem sich hierbei offenbar in erster Linie um rasche Hilfeleistung bei Diphtheritis durch Anwendung des Heilverfahrens mit Antitoxin handelt, der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Kenntniß bringe, nehme ich auch meinerseits keinen Anstand, ein analoges Vorgehen auch den Amtsärzten anzuempfehlen und denselben namentlich nahezulegen, speziell schon bei vorzunehmenden Erhebungsreisen über zur Anzeige gebrachte Diphtheritiserkrankungen oder auch nur solche Verdachtsfälle von vorhinein auf die Heilserumtherapie Bedacht zu nehmen, sich somit für solche Anlässe von Haus aus mit einem entsprechenden Quantum dieses Heilmittels, welches ja unschwer aus jeder öffentlichen Apotheke fallweise sofort zu beziehen sein dürfte, nach Thunlichkeit zu versehen.

Das allenfalls nicht verbrauchte Heilserum könnte der Bezugsapotheke wieder zurückgestellt werden und dürfte dieser Bezugsmodus um so weniger Schwierigkeiten begegnen, als hierdurch dem Apotheker, welcher verdorbenes Heilserum bei der Depotstelle (Apotheker Piccoli in Laibach) ohnehin jederzeit gegen frisches einzutauschen in der Lage ist, ein materieller Verlust nicht erwachsen kann.

Die Auslagen für Arzneimittel, inklusive Heilserum, welches ein Heilmittel darstellt, werden, insofern es sich um unbemittelte behandelte Kranken handelt, wie bisher und zwar je nach Umständen entweder von der Heimaths-

gemeinde des Kranken, beziehungsweise dem jeweiligen Sanitätsdistrikte, oder vom Staatsschatze übernommen.

Daß alle die erforderlichen Heilmittel aus einer der dem jeweilig intervenirenden Arzte zunächst gelegenen öffentlichen Apotheken, ausgenommen den Fall, daß dieser Arzt selbst zur Haltung und Führung einer Hausapotheke berechtigt ist, wobei die sub lit. A. der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182, betreffend die Hausapotheken, gegebenen Bestimmungen genau zu beobachten kommen, gegen ordnungsmäßige Verschreibung und zwar in der zur Verabreichung bereits vorbereiteten Form, genau signirt zu beziehen sind, braucht wohl kaum noch besonders hervorgehoben zu werden und erscheint es genügend, wenn diesfalls lediglich auf die sub lit. B., betr die Nothapparate der Aerzte und Wundärzte, der soeben zitirten Verordnung gegebenen Vorschriften, welche auch auf die vorliegende Frage sinngemäße Anwendung zu finden haben, hingewiesen wird.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wolle demnach im Sinne vorstehender Andeutungen die Amtsärzte und sämmtliche Distriktsärzte entsprechend informiren, insbesondere noch denselben die in der mehrzitirten Ministerial-Verordnung enthaltenen Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung eindringlichst in Erinnerung bringen und ihr diesfälliges Vorgehen angemessen überwachen.

Ungarn. Die Ausführungsverordnung vom 29. November 1893[1]) zu dem Gesetze über das Verbot der Erzeugung und des Vertriebes von Kunstwein[2]) ist vom Handelsministerium im Einvernehmen mit den Ministern für Ackerbau, für die Finanzen und dem Minister des Innern außer Kraft gesetzt worden. An Stelle derselben hat der Handelsminister eine neue Verordnung erlassen, deren Inhalt durch den „Pester Lloyd" vom 17. September 1897 (Morgenausgabe) wie folgt zusammengefaßt wird.

„Als rationelle Kellerbehandlung oder rationelle Weinbehandlung wird jedes Verfahren acceptirt, welches die Qualität des Weines verbessert, ohne dessen Quantität wesentlich zu vermehren, oder einen solchen Stoff in denselben giebt, welcher im Naturwein nicht vorkommt. Es wird daher gestattet die Versetzung mit Sprit, welcher jedoch raffinirt und mindestens reine 95% Sprit enthalten muß, und die Anwendung von reinem Kognak. Die Klärung des Weines kann mit Hausenblase, Gelatine, Tannin, Eiweiß, Milch und spanischer Kreide vorgenommen werden. Gestattet ist auch die Benützung von Karamel und Safflor zu dem Zwecke, um den Weißweinen eine schönere Farbe zu geben; die Benützung von Hefe zur Nachgährung, ferner die Verschneidung verschiedener Weine (Naturweine); dagegen ist es verboten, Naturwein mit Tresterwein oder Obstwein zu verschneiden. Erlaubt ist auch jede Manipulation, die zur Klärung und Konservirung des Weines dient, bei welcher fremde oder schädliche Stoffe nicht in den Wein gelangen. Der zur Versüßung dienende Zucker muß entweder in festem oder aufgelöstem Zustande bei der Manipulation des Mostes oder des Weines angewendet werden; in letzterem Falle darf der Zucker nur in Most oder Wein aufgelöst werden. Dagegen ist es nicht gestattet, in Wasser hergestellte Zuckerlösungen oder Sirup oder Invertzucker zu benützen. Ebenso ist die Verwendung von in Wasser getauchten, heimischen getrockneten Trauben oder von ausländischen Rosinen verboten. Die Anwendung aller sonstigen Stoffe, wie Wasser, Saccharin, mineralische oder vegetabilische Färbemittel, Glyzerin, Salizylsäure, Tamarindenextrakt, Kernextrakte, welche Essenzen immer, ätherische Oele oder sonstige Flüssigkeiten ist unbedingt verboten. In Folge dessen sind all jene Weine, bei welchen derartige Materialien benützt werden, als Kunstweine anzusehen.

Bei der Erzeugung und Manipulation von Kunstwein[1]) ist jedes solche Verfahren und jede solche Benennung zu vermeiden, welche zur Folge haben könnte, daß das konsumirende Publikum den Obstwein mit dem Naturwein verwechsle. Darum ist es verboten, bei der Erzeugung oder Manipulation von Obstwein Weintrauben, Weintreber, Weinmost, Rosinen, Weinstein zu verwenden; ebenso ist es verboten, den Obstwein mit Naturwein oder mit Tresterwein (Lauer) zu vermengen. Die bei der Manipulation von Naturwein verbotenen Stoffe — mit Ausnahme des Wassers — dürfen auch bei der Erzeugung und Manipulation von Obstwein nicht verwendet werden Die in Betreff der Verwendung des Wassers enthaltene Bestimmung bezieht sich auch auf Obstwein und gilt auch für diesen. Hingegen sind die in den Punkten 1 bis 5 des § 2 dieser Verordnung, ferner die in den Punkten 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 desselben Paragraphen angeführten Stoffe und Prozeduren auch bei der Erzeugung und Manipulation von Obstwein erlaubt.

Champagner, mit Kohlensäure versetzter Wein, Schaumwein, Wermuthwein, Tresterwein und Obstwein, welche gegen die Bestimmungen erzeugt oder manipulirt wurden, sind als Kunstwein zu betrachten und fallen vollständig unter dieselbe Behandlung, wie dieser.

Wichtig ist der § 5, welchen wir wörtlich zitiren: Die in den Punkten A), B), C) und D) des § 4 dieser Verordnung angeführten Getränke (Champagner, Wermuth-, Trester- und Obstwein) dürfen nur unter den dort festgestellten Benennungen eingelagert und in den Verkehr gebracht werden. In dieser Beziehung wird das Folgende verordnet:

a) Jedes Faß, welches Tresterwein oder Obstwein enthält, muß auf dem nach außen gekehrten Boden mit der mittelst einer durch Wasser nicht wegwaschbaren, von der Farbe des Fasses auffällig abstechenden Farbe auf das Faß gemalten (aber keinesfalls mit Kreide angezeichneten oder angeschriebenen) und leicht leserlichen Bezeichnung „Tresterwein", beziehungsweise „Obstwein" versehen sein. Wenn der Rauminhalt des betreffenden Fasses zehn Hektoliter nicht übersteigt, dann müssen die Lettern, aus welchem die erwähnte Bezeichnung zusammengesetzt ist, mindestens sechs Centimeter hoch und mindestens einen Centimeter dick sein; bei Fässern mit mehr als 10 Hektoliter Rauminhalt müssen die Lettern mindestens zehn Centimeter hoch und mindestens zwei Centimeter dick sein.

b) Wenn der Tresterwein oder der Obstwein in verschlossenen (verkorkten) Flaschen oder in anderen verschlossenen Gefäßen gehalten oder in Verkehr gebracht wird, müssen die betreffenden Flaschen oder sonstigen Gefäße mit solchen Vignetten versehen sein, auf welchen die Bezeichnung „Tresterwein", beziehungsweise „Obstwein" deutlich und in leicht auffälliger Weise ersichtlich gemacht ist. Diese Vignetten müssen mindestens 80 Quadrat-Centimeter groß sein und auf die Flaschen oder sonstigen Gefäße in üblicher Weise fest angeklebt werden, so daß sie nur durch Abgeweichtwerden entfernt werden können.

c) Wenn Tresterwein oder Obstwein in offenen Gefäßen (Flaschen, Krügen, Gläsern u. s. w) in den Verkehr gebracht (ausgeschänkt) wird, so wird dies nur in solchen Gefäßen (Flaschen, Krügen, Gläsern u. s. w.) gestattet, auf welchen, an der Seite, die Bezeichnung „Tresterwein", beziehungsweise „Obstwein", durch Eingravirung, Brand oder Pressung in einer leicht auffälligen Weise kenntlich gemacht ist. Anstatt der in den obigen Punkten a), b) und c) vorgeschriebenen Bezeichnung „Obstwein" kann, je nach der Fruchtgattung, aus welcher der Wein thatsächlich erzeugt wurde, auch die Bezeichnung „Aepfelwein", „Birnenwein", Johannisbeerenwein" (Ribiselwein) benützt werden, aber immer nur in der in den erwähnten Punkten umschriebenen Weise angewendet.

d) Im Sinne des § 3 des Gesetzes können die Wermuthweine — ihrer im Punkt B des § 3 dieser

---

[1]) Veröff. 1894 S. 166. — [2]) Desgl. S. 148.

[1]) Steht wohl irrthümlich für „Obstwein".

Verordnung beschriebenen Herstellung entsprechend — nur als „Wermuth", „süßer Wermuth" oder „raizischer Wermuth" eingelagert und in den Verkehr gebracht werden; die Art und Weise, wie diese Bezeichnung an den betreffenden Gefäßen (Fässern, Flaschen u. s. w.) anzuwenden sei, ist jedoch an besondere Bedingungen nicht gebunden, nachdem in dieser Hinsicht etwaige Mißbräuche mit der Bezeichnung nicht zu fürchten sind. Die Bezeichnung der in den Punkten a) und d) dieses Paragraphen erwähnten Getränke mit den dort festgestellten Benennungen in der vorgeschriebenen Weise ist jedenfalls unbedingt verpflichtend, also selbst dann, wenn diese Getränke nicht für den Verkauf, sondern für den häuslichen Konsum bestimmt sind. Damit die Erzeugung und Inverkehrsetzung des Tresterweines (Lauers) in einer der vorliegenden Verordnung entsprechenden Weise geschehe, sind verpflichtet:

a) die Gemeindevorstehungen (in Städten mit geordnetem Magistrat und in mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten der vom Magistrat damit betraute Beamte, in Budapest der kompetente Bezirksvorsteher) in jeder Gemeinde, wo es einen Weinbau giebt, im Verlaufe der Weinlese, oder jedenfalls binnen fünf Tagen von der Beendigung der Lese gerechnet, genau zusammenzuschreiben, wie viel Weintrester jeder einzelne Weingartenbesitzer hat. Auf Grund dieser Zusammenschreibung ist ein genauer Ausweis in zwei Exemplaren anzufertigen; eines dieser Exemplare ist der im § 11 dieser Verordnung genannten kompetenten Behörde erster Instanz vorzulegen, das andere ist bei dem konstribirenden Vorstande (Organ) aufzubewahren. Die Gemeindevorstehung (ihr Organ) ist verpflichtet, den Verbrauch des Weintresters zu kontroliren und darüber zu wachen, daß der Weingartenbesitzer seinen Weintrester nur einmal zur Erzeugung von Tresterwein verwenden könne. Ferner sind verpflichtet:

b) sämmtliche Transport-Anstalten, wenn sie nach irgend einer Station Tresterwein befördert haben, der im § 11 dieser Verordnung genannten kompetenten Behörde erster Instanz sofort zu melden, daß eine Tresterweinsendung angelangt sei; gleichzeitig sind sie verpflichtet nachzuweisen, von wem und wo die Sendung aufgegeben wurde, ferner: aus wieviel Fässern dieselbe besteht, wieviel der Inhalt der Fässer ist, an wessen Adresse die Sendung gelangt ist.

Aus dem Weintrester kann der noch in demselben vorhandene Wein ausgepreßt werden, dagegen ist es unbedingt verboten, aus Weintrester mit Hinzugabe von Wasser oder welchen anderen Stoffes immer ein weinmäßiges Getränk herzustellen und in den Verkehr zu bringen. Es ist unbedingt verboten, aus der sogenannten Weinmaische, die bei der Cognacdestillation verbleibt, ein weinähnliches Getränk herzustellen oder die Weinmaische bei Weinmanipulationen zu benützen. — Die Eintheilung der Weinbezirke ist nahezu vollständig gleich geblieben; wichtig ist die Bestimmung, daß die Eintheilung zum Schutze der Gebirgsweine getroffen wurde und demgemäß, daß Weine, die nicht auf dem Berge, sondern in den in der Ebene gelegenen Gärten oder in Sandweingärten geerntet werden, nicht mit der Bezeichnung der Weingegend, sondern nur mit der Bezeichnung „Gartenwein" oder „Sandwein" in Verkehr gebracht, verkauft oder ausgeschänkt werden können. Die aus der Verschneidung von vaterländischen Weinen mit ausländischen Weinen hergestellten Mischungen können nur in dem Falle als inländische Weine mit der Bezeichnung der Weingegend verkauft werden, wenn in der Mischung der heimische Wein in solcher Menge vorhanden ist, daß dieselbe dem Charakter des vaterländischen Weines und der betreffenden Weingegend vollständig entspricht und daß nicht mehr als 25 Perzent ausländischer Wein in der Mischung enthalten sind. Die Tokajer Weingegend macht auch in dieser Beziehung eine Ausnahme, denn wenn dem in dieser Gegend geernteten Wein anderer, sei es inländischer oder ausländischer Wein beigemengt wird, darf das Verschneideprodukt weder als „Tokajer", noch als „Hegyaljaer", noch als „Szamorodner" in Verkehr gebracht werden. — Zur möglichsten Verhinderung der Uebertretungen wird bestimmt, daß das Halten der Vorräthe von Tresterwein oder Obstwein nur bei besonderer Einlagerung gestattet ist. Weinhändler müssen dieselben in abgesonderten Kellern halten, in denen Naturweine nie untergebracht werden dürfen. Auch für Gasthöfe, Wirthshäuser, Weinproduzenten gilt die gleiche Bestimmung und ist über dem Eingang des Aufbewahrungsraumes mit 20 Centimeter hohen und 2 Centimeter breiten Buchstaben die Aufschrift „Tresterwein" oder „Obstwein" anzubringen. Dies gilt selbst für den Fall, wenn die betreffenden Getränke nur zum Hausgebrauche dienen. In Gasthöfen, Wirthshäusern, Kaffeehäusern, Geschäften, wo Tresterwein oder Obstwein verkauft wird, muß in den betreffenden Lokalen die Aufschrift: „Verkauf oder Ausschank von Tresterwein oder Obstwein" auf großen Tafeln ersichtlich gemacht werden,

Zur wirksamen Durchführung des G.-A. XXIII: 1893 wird die Organisirung von Lokal-Kommissionen angeordnet. Deren Aufgabe bildet die Beobachtung des Weinverkehrs, die Orientirung der Behörden in Betreff der begangenen Ausschreitungen und die Erleichterung des in dieser Hinsicht eingeleiteten Verfahrens. Diese Kommissionen führen den Titel „Wein-Kontrols-Kommissionen" und jede derselben zählt, außer dem Präsidenten, mindestens vier Mitglieder.

Die Organisirung der Wein-Kontrols-Kommissionen gehört zu den Obliegenheiten der Munizipien. In jedem Stuhlbezirk, jeder Stadt, ferner in Fiume und in jedem Bezirk von Budapest ist mindestens eine Kommission zu bilden. Die Präsidenten und die Hälfte der Mitglieder ernennt der Munizipal-Ausschuß eventuell aus seiner Mitte, in Fiume der Gouverneur, in Budapest aber der Oberbürgermeister, die andere wählt der Munizipal-Ausschuß aus seiner Mitte, eventuell aus der Gemeindevertretung. Die Bestellung erfolgt auf drei Jahre. Mit der Mitgliedschaft ist keinerlei wie immer geartete Entlohnung oder Entschädigung verbunden.

Die Bestellung der Wein-Kontrols-Kommission hat überall im Lande in der nächstfolgenden Generalversammlung des Munizipal-Ausschusses bewerkstelligt zu werden.

Die Kommission und jedes Mitglied derselben hat stets darauf zu achten, ob auf dem betreffenden Gebiete nicht Getränke, welche durch den G.-A. XXIII: 1893 verboten sind, erzeugt oder eingeführt werden. Im Bejahungsfalle ist sofort der Präsident zu benachrichtigen, welcher, wenn die Anzeige von einem einzigen Mitgliede herrührt und er die Ansicht theilt, hiervon der zuständigen Behörde erster Instanz die Anzeige macht. Wenn zwei Mitglieder die Mittheilung machen, so hat der Präsident auch dann, wenn er die Mittheilung für nicht begründet hält, die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Wenn ein Mitglied wiederholt unbegründete Anzeigen macht, ist seine Betrauung zu widerrufen und an seinerstatt ein anderes Mitglied zu bestellen,

Die Behörde erster Instanz ist verpflichtet, sofort das Verfahren einzuleiten. Bei der Vornahme des Augenscheins und bei der Verhandlung kann jedes Mitglied der Kommission zugegen sein und die Aufmerksamkeit auf gewisse Umstände hinlenken. Namentlich gilt dies von den Fässern, denen die zu untersuchenden Muster zu entnehmen sind."

Schweiz. Kanton Zürich. Verordnung, betr. die ärztlichen, zahnärztlichen und thierärztlichen Gehülfen.
(§ 5 des Gesetzes, betr. das Medizinalwesen vom 7. Weinmonat 1854.)
Vom 25. Juni 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 431.)

§ 1. Wer als ärztlicher, zahnärztlicher oder thierärztlicher Gehülfe bei einem patentirten Arzt, Zahn- oder Thierarzt zur Aushülfe in seinen Verrichtungen eintreten will, ohne zur selbständigen Ausübung des betreffenden Berufes durch ein kantonales Patent be-

rechtigt zu sein, ebenso wer einen solchen Gehülfen einstellen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Sanitätsdirektion.

§ 2. Derartige Bewilligungen werden auf die Dauer von höchstens einem Jahre und nur dann ertheilt, wenn der Bewerber um eine Gehülfenstelle nachweist, daß er die naturwissenschaftliche, sowie die anatomisch-physiologische Prüfung bestanden hat (Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888, §§ 41 bis 45, 57 und 58, 72 bis 76).

§ 3. Im Besondern werden folgende Nachweise verlangt:

a) Von dem Gehülfen eines Arztes, daß er mindestens während 8 Semestern an einer Hochschule Medizin studirt, daß er je 2 Semester medizinische, chirurgische und geburtshülfliche Klinik und zwar von diesen je eines als Praktikant besucht, und daß er einen chirurgischen und geburtshülflichen Operationskurs absolvirt habe;

b) von dem Gehülfen eines Zahnarztes, daß er die von der eidgenössischen Prüfungsordnung für Zahnärzte (Art. 59) vorgesehene Fachschulung während mindestens zwei Semestern genossen, oder daß er durch eine zweijährige Lehrzeit bei einem patentirten Zahnarzt die erforderliche technisch-operative Schulung erworben habe;

c) von dem Gehülfen eines Thierarztes, daß er wenigstens 6 Semester an einer öffentlichen Thierarzneischule seine Studien gemacht, daß er 2 Semester Klinik der Hausthiere, wovon eines als Praktikant, sowie einen Kurs in der Operationslehre und in Hufbeschlag absolvirt habe.

§ 4. Die Bewilligung zur Uebernahme einer Gehülfenstelle kann auch Medizinalpersonen ertheilt werden, welche im Ausland durch Ablegung einer staatlichen Prüfung die Berechtigung zur Ausübung des betreffenden Berufes erlangt haben. Immerhin wird hiebei verlangt, daß diese Prüfungen den in der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vorgesehenen gleichwerthig sind.

§ 5. Die Medizinalpersonen sind für die Verrichtungen ihrer Gehülfen verantwortlich und es wird ihnen zur Pflicht gemacht, denselben nur die dem Standpunkte ihrer wissenschaftlichen und technischen Befähigung angemessenen Funktionen zu übertragen und sie dabei sorgfältig zu überwachen.

§ 6. Wenn ein Arzt, beziehungsweise Zahn- oder Thierarzt durch Krankheit, Militärdienst u. dgl. an der Ausübung seiner Berufsgeschäfte verhindert, und ihm die Uebertragung derselben an den Inhaber eines Patentes nicht möglich ist, kann ihm die Sanitätsdirektion auf die Dauer von höchstens zwei Monaten gestatten, dieselben einem Gehülfen zu übertragen, sofern ein patentirter Arzt, resp. Zahn- oder Thierarzt sich verpflichtet, dem Gehülfen mit dem nöthigen Rath beizustehen und dessen Verrichtungen zu überwachen.

§ 7. Die Sanitätsdirektion ist befugt, eine ertheilte Bewilligung jederzeit zurückzuziehen, wenn Vernachlässigung der Pflichten oder Ueberschreitung der Befugnisse von Seite eines Gehülfen nachgewiesen sind.

§ 8. Die Sanitätsdirektion giebt jeweilen den Bezirksärzten bezw. Bezirksthierärzten Kenntniß von den ertheilten Bewilligungen für Gehülfen.

§ 9. Vom Austritt der Gehülfen haben die Aerzte und Zahnärzte dem Bezirksarzte, die Thierärzte dem Bezirksthierarzte Mittheilung zu machen.

§ 10. Uebertretung von Bestimmungen dieser Verordnung wird gemäß § 42 des Gesetzes, betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 bestraft.

§ 11. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 25. Oktober 1857 aufgehoben wird, tritt mit 1. Juli 1897 in Kraft.

Thierseuchen.

Preußen.[1]) Nach dem „Statistischen Veterinär-Sanitätsberichte über die preußische Armee für das Rapportjahr 1896" sind während dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Rotz 1 Fall bei 1 Kavallerie-Regiment. Milzbrand 1 Fall. Brustseuche 2377 Fälle (einschl. 77 vom Vorjahre) bei 54 Regimentern bezw. Train-Bataillonen von sämmtlichen Armeekorps, sowie dem Militär-Reit-Institute. Die Verluste betrugen 91 Pferde = 3,82 der erkrankten. In Behandlung verblieben am Schlusse des Berichtsjahres 229 Pferde. Als erkrankt gemeldet sind im I. Vierteljahr 465 (einschl.

[1]) Vgl. S. 81.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 3. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 13—18.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an															Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Bösartiger Klauenseuche der Schafe					
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Antwerpen	5	4	3	3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	220	18	9	13
Brabant	1	3	2	—	1	1	[2]) 1	—	—	6	13	4	70	—	—	8	8	37
Westflandern	6	2	1	7	9	17	6	[3])11	[4])19	—	1	—	—	—	—	6	6	1
Ostflandern	18	14	6	4	—	2	1	—	1	9	15	2	30	—	—	10	19	22
Hennegau	—	5	3	4	3	5	—	1	1	—	4	—	2	—	—	5	11	32
Lüttich	4	3	4	8	13	8	—	—	—	2	5	3	—	—	—	—	4	12
Limburg	7	5	6	2	6	5	—	—	—	—	1	—	—	15	—	2	—	2
Luxemburg	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	9	10
Namur	—	—	1	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	9	17
Im ganzen Königreich	43	37	26	28	34	40	8	13	21	[5])18	[6])40	[7]) 9	102	15	225	49	75	146

Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten.

Die Schafräude wurde im Schlachthause zu Brüssel (Brabant) bei 1 Schaf festgestellt.

[1]) Vgl. S. 759. — [2]) Katze. — [3]) Darunter 6 Rinder, 1 Schwein. — [4]) Darunter 3 Katzen. — [5]) Außerdem wurden 11 Pferde in Schlachthäusern für rotzkrank befunden, darunter 5 aus England eingeführte. — [6]) Desgl. 14 und 6. — [7]) Desgl. 15 und 6.

des vom Vorjahre verbliebenen Bestandes), im II. 223, im III. 279, im IV. 1410 Pferde. Die Verluste betrugen in den einzelnen Vierteljahren 15 = 3,22 %, 8 = 3,58 %, 6 = 2,15 %, 62 = 4,39 % der Erkrankungsfälle. Rothlaufseuche 930 Fälle bei 4 Kavallerie- und 2 Feld-Artillerie-Regimentern; gefallen sind 3 Pferde = 0,32 %. Typhus 13 Fälle, wovon 1 mit tödtlichem Ausgang. Druse 108 (einschl. 7 vom Vorjahre verbliebener Fälle); hiervon sind 105 geheilt und 3 am Jahresschlusse in Behandlung verblieben. Tuberkulose 2 tödtlich verlaufene Fälle

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 3. Vierteljahr 1897[1]).

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im Juli	August	Septbr.
Milzbrand	9	21	11
Rauschbrand	2	—	5
Wuth[2])	—	—	[3]) 3
Schafpocken	170	1 512	1 699
Räude der Pferde	12	1	—
„ „ Schafe	—	[4]) 37	[5])—
Schweinerothlauf	10	9	—
Schweinepest	2 472	2 504	1 376

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 12. November 1897. (Amtsbl. S. 279.)

Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 7 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Sämmtliches auf dem Staatsbahnhofe zu Alt-Damm zur Entladung kommende Rindvieh, mit Ausnahme,

1. derjenigen Thiere, welche aus einem Bahnwagen direkt in einen anderen Bahnwagen übergeladen und weiter geschickt werden,
2. derjenigen Thiere, für welche der Besitzer (Begleiter, Führer 2c.) eine amtliche Bescheinigung darüber vorweist, daß die Thiere längstens 24 Stunden zuvor auf einer Vorstation durch einen beamteten Thierarzt untersucht und für gesund befunden worden sind — diese Bescheinigung muß die Identität der untersuchten Thiere sicher kennzeichnen —

ist nach seiner Ankunft in den Viehwagen selbst oder beim Ausladen einer Untersuchung durch den die Funktionen des Kreisthierarztes ausübenden Departementsthierarzt zu Stettin, oder dem zur Hilfeleistung hinzugezogenen Thierarzt zu unterwerfen.

Das Rindvieh, welches zu den Markttagen aus der Umgegend aufgetrieben wird, ist einer gleichen Untersuchung zu unterwerfen und darf den Marktplatz nur von der Gollnow'er Chaussee aus betreten.

§ 2. Die Entladung der Thiere ist von deren Besitzer (vgl. § 1) dem Departementsthierarzt rechtzeitig mitzutheilen, derselbe hat die Untersuchung der Thiere, sobald angängig, vorzunehmen.

§ 3. Die Besitzer (vgl. § 1) der Thiere haben über deren Herkunft Auskunft zu geben, überhaupt sämmtliche auf dieselben bezüglichen Fragen zu beantworten und auf Verlangen die Ursprungsatteste vorzulegen. Sie haben nach Erfordern die Thiere vorzuführen, oder in der zur Untersuchung erforderlichen Stellung oder Lage zu halten.

§ 4. Der Departementsthierarzt bezw. dessen Gehilfe hat den Besitzern (vgl. § 1) über den Ausfall der Untersuchung eine Bescheinigung auszufertigen, welche von diesen bei dem Weitertransport der Thiere mitzuführen, und zur etwaigen Rekognition vier Wochen lang aufzubewahren ist.

§ 5. Ist durch die Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen bei den Thieren ermittelt, so hat der Departementsthierarzt sofort die einschlägigen Vorschriften der Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz zur Ausführung zu bringen und dem Landrathe des Kreises Randow sowie der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die durch die Untersuchung der Thiere entstehenden Kosten sind nach § 24 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 von den betreffenden Unternehmern zu tragen.

Es werden erhoben, falls die Betheiligten sich nicht anderweit einigen

1. für die Untersuchung von Rindvieh von mehr als 12 Stück der Höchstsatz von im Ganzen 6 ℳ,
2. für die Untersuchung von Rindvieh in geringerer Anzahl für das Stück 50 Pfg.

Die Untersuchung von Rindvieh, welches Tagelöhnern und dergleichen kleinen Leuten gehört, ist frei.

Die Kosten für die Beaufsichtigung der Viehmärkte kommen in Fortfall.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe des § 328 Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 5. Oktober 1897. (Amtsbl. S. 277.)

(Es folgt der Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. September 1897. — Veröff. S. 767.)

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die vorgeschriebene Anzeige sofort der Ortspolizeibehörde zu erstatten ist und daß die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige vom Ausbruch der Geflügelcholera oder von Seuchenverdacht gemäß § 65 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Geldbuße von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. Verfügung. Vom 8. November 1897. (Bull. Nr. 21 ü. d. anst. Krankh. d. Hausthiere.)

Im Hinblick auf das Zurückgehen der Maul- und Klauenseuche in Frankreich wird hiermit das unterm 5. März dieses Jahres[1]) gegenüber diesem Lande erlassene Vieheinfuhrverbot (Verfügung Nr. 46) unter nachfolgenden beschränkenden Bedingungen und mit Wirkung vom 11. November an aufgehoben:

a) Schlachtvieh. Thiere des Rindvieh-, Schaf- und Ziegengeschlechts müssen nach wie vor direkt nach den in den Passirscheinen bezeichneten Bestimmungsorten und daselbst in geeignete, leicht desinfizirbare und unter beständiger sanitätspolizeilicher Aufsicht stehende Stallungen verbracht werden; die Abschlachtung

[1]) Vgl. S. 758. — [2]) Verdächtige Hunde wurden getödtet im Juli 7, im August 8, im September 8. — [3]) Rinder. — [4]) Außerdem 86 Ziegen. — [5]) 1 Rind, 10 Ziegen.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 321.

hat am Bestimmungsorte selbst und möglichst bald stattzufinden

b) Nutzvieh. Thiere des Rindvieh-, Schaf- und Ziegengeschlechts müssen auf dem kürzesten Wege und ohne Zwischenhandel nach den in den Passirscheinen eingetragenen Bestimmungsorten transportirt werden; dieselben unterliegen daselbst unter thierärztlicher Aufsicht einem 12tägigen Stallbann (Quarantäne). Vor Ablauf dieser Frist ist jeder Weiterhandel mit den importirten und den mit solchen in Berührung gewesenen Thieren untersagt.

c) Schweine. Die Einfuhr von Schweinen aus Frankreich unterliegt den Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 17. Juli 1896[1]) betreffend die Einfuhr von Schweinen aus dem Auslande, soweit nicht durch die Verfügung Nr. 46e vom 15. Mai 1897[2]) Ausnahmen zulässig erklärt worden sind. (Einfuhr aus den Zonen von Hochsavoyen und dem Pays de Gex.)

Auf der Vorderseite der Passirscheine ist für Schlachtvieh der Stempel „directement à l'abattoir", für Nutzvieh der Stempel „quarantaine de douze jours à destination" anzubringen; den Grenzthierärzten an der französischen Grenze werden entsprechende Stempel demnächst zugehen.

Bei allfälligen Bewilligungen für Lebschweine ist in den Passirscheinen handschriftlich der Vermerk „Quarantaine de trente jours à destination" einzutragen.

Niederlande. Der „Niederländische Staats-Courant" Nr. 252 vom 27. Oktober bezw. 4. November enthält eine Verordnung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 19./23. Oktober bezw. 2./3. November, wonach unter Aufhebung der Verordnung vom 3. Juli 1896[3]) die Ein- und Durchfuhr von Einhufern und Fleisch von Einhufern aus Großbritannien und Irland vom 1. November 1897 ab verboten ist.

Dieses Verbot findet keine Anwendung:

I. auf die Einfuhr:

a) von den von Reichswegen für Armeezwecke angekauften Einhufern;

b) von Einhufern, welche direkt per Schiff nach Amsterdam oder Rotterdam angebracht werden, wenn sie, am ersten Zollbureau durch den Distrikts-Vieharzt oder seinen Stellvertreter untersucht, als frei von Rotz befunden werden. Hinsichtlich dieser Thiere sind nachfolgende Vorschriften zu beachten.

Die für die Schlachtbank bestimmten Einhufer müssen sobald wie möglich nach ihrer Ankunft unter den von dem Distrikts-Vieharzt oder seinem Stellvertreter anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln unter Polizeiaufsicht nach dem Schlachthaus gebracht und dort binnen 8 Tagen geschlachtet werden. Hierbei sind die bezüglich der Unschädlichmachung von Ueberbleibseln verdächtigen Viehs geltenden Bestimmungen zu befolgen.

Die übrigen Einhufer, deren Transport mit den von dem Distrikts-Vieharzt oder seinem Stellvertreter anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln zu geschehen hat, müssen am Ankunftsort im Einverständniß mit dem Distrikts-Vieharzt und nach seinen Vorschriften auf Kosten des Interessenten mit Malleine eingespritzt werden, und zwar nach den von dem Minister des Innern dafür festzusetzenden Normen. Der Distrikts-Vieharzt beschließt dann, ob die Thiere freigegeben werden können, oder ob Grund vorhanden ist, die Tödtung derselben zu veranlassen. Der Distrikts-Vieharzt ist berechtigt, von vorgedachter Malleine-Einspritzung in besonderen Fällen abzusehen, wofern ihm eine innerhalb der letzten 8 Tage abgegebene Erklärung der Behörde des Herkunftsorts vorgelegt wird, aus der hervorgeht:

1. daß die Thiere, deren Alter und Signalement anzugeben ist, während der letzten 20 Tage dort gewesen sind, und daß dort in den letzten drei Monaten kein Fall von Rotz vorgekommen ist;

2. der Weg und die Art des Transports; gegebenen Falls ist der Interessent verpflichtet, die Thiere drei Monate lang von anderen Einhufern getrennt zu halten und sie nach diesem Termin erst dann mit anderen Einhufern zusammenzubringen, wenn der Distrikts-Vieharzt oder sein Stellvertreter sie nochmals untersucht und für gesund erklärt hat;

c) von Kadavern von solchen Thieren, die während des Transports eingegangen oder getödtet worden sind, wenn diese sobald als möglich nach der Ankunft in Amsterdam oder Rotterdam unter Polizeiaufsicht nach dem Schlachthause gebracht werden

Stellt sich bei der Untersuchung daselbst nicht deutlich heraus, daß die Thiere von jeder übertragbaren Seuche frei waren, dann sind die bezüglich der Unschädlichmachung von Ueberbleibseln verdächtigen Viehs geltenden Bestimmungen zu befolgen;

d) von Fleisch von Einhufern, wenn die Athmungsorgane noch daran sind und das Fleisch bei der an dem ersten Zollbureau durch den Distrikts-Vieharzt oder seinen Stellvertreter vorzunehmenden Untersuchung als genießbar befunden wird.

II. auf die Durchfuhr:

a) von Einhufern, welche, getrennt von anderem Vieh, sofort nach der Ueberladung aus dem Schiff per Eisenbahn, ohne weitere Umladung, in besonderen geschlossenen und versiegelten Waggons versandt werden.

Was die direkte Durchfuhr und den Transport in versiegelten Wagen betrifft, so kann durch den Distrikts-Thierarzt, oder in Gemäßheit seiner Anweisung durch einen seiner Stellvertreter, eine Ausnahme gestattet werden für Pferde, welche einen derartigen Werth haben und solche Eigenschaften besitzen, daß sie der Natur der Sache nach keine Gefahr für Ansteckung darbieten;

b) von Fleisch von Einhufern, welches derart verpackt ist, daß die Gefahr der Uebertragung einer Seuche ausgeschlossen ist. (R.-A. Nr. 275.)

Norwegen. In Folge des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Bezirke Stockholm in Schweden hat die norwegische Regierung am 3. Dezember beschlossen, bis auf Weiteres die Einfuhr von Hornvieh, Schafen und Ziegen aus Stockholm sowie aus den Bezirken Stockholm, Upsala, Södermanland und Westmanland zu verbieten. Die Bestimmung ist sofort in Kraft getreten.

Vermischtes.

Bayern. Medizinische Statistik der Stadt Bamberg für die Jahre 1892 bis 1895. Von Medizinalrath Dr. Roth.

Nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 betrug die Einwohnerzahl 38 949; gegenüber der Volkszählung von 1890 ergab sich eine Bevölkerungszunahme von 8,07%. Lebendgeboren wurden im Jahre 1892 (und 1895) 1079 (1136) Kinder, d. h. 29,1 (29,1)‰ d. E., todtgeboren 32 (31); von den Lebendgeborenen waren 186 (213), von den Todtgeborenen 5 (5) unehelicher Abstammung. Gestorben, ausschl. der Todtgeborenen, sind 796 (768) Personen, d. h. 21,4 (19,7)‰ d. E., davon 216 (234) im 1. Lebensjahre. Von je 100 ehelich Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre 20,4 (18,6), von je 100 unehelich Lebendgeborenen 17,7 (24,4). Im Ganzen die meisten Todesfälle ereigneten sich im August (März), die wenigsten im Juni (November).

Todesursachen. Es starben u. A. an Diphtherie 32 (11) Personen, Scharlach 3 (0), Masern 2 (2), Unterleibstyphus 2 (5), Keuchhusten 21 (20), Kindbettfieber 3 (5) Brechdurchfall 62 (36), Influenza 38 (16), Zuckerruhr 8 (3), Neubildungen 40 (50), Tuberkulose 138 (141), Erkrankungen der Athmungsorgane 109 (105), angeborener Lebensschwäche 34 (51), Altersschwäche 18 (19), eines gewaltsamen Todes 15 (20), darunter durch Selbstmord

[1]) Veröff. 1896 S. 629. — [2]) Desgl. 1897 S. 495. — [3]) Desgl. 1896 S. 629.

6 (6). Von je 1000 Einwohnern sind in den 4 Berichtsjahren 1,6, 1,7, 1,7, 2,2 an Entwickelungskrankheiten, 9,5, 8,2, 8,03, 6.5 an Infektions- und allgemeinen Krankheiten, 2,8, 3,0, 2,3, 2,5 an Krankheiten der Athmungsorgane und 1,3, 5,2, 1,05, 1,1 an Krankheiten der Verdauungsorgane gestorben.

Bayern. Uebersicht über die Geschäfte der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel zu München, Erlangen, Würzburg, dann Speyer, Nürnberg und Fürth für das Jahr 1896.

Uebersicht I.

Untersuchungsgegenstände (Proben) Zahl im Jahre 1896	Zahl im Vorjahre	Zahl der Beanstandungen	Bezeichnung des Auftraggebers: Gerichte und Staatsanwaltschaften	Sonstige Behörden einschl. der Gemeindebehörden	Private	Zahl der Gutachten ohne Untersuchung	Zahl der Rückstände	Zahl der persönl. Vertretungen bei Gerichtsverhandlungen	Zahl der kommissionellen Besuche bei auswärtigen Gemeinden
1.	2.	3.	4.	5	6.	7	8.	9	10.
I. Königliche Untersuchungsanstalten.									
a) Erlangen.									
11755	10869	1466 = 12,5%	37	11519	199	117	—	11	686
b) München.									
20412	14663	5960 = 29,2%	34	20151	227	119	8	12	553
c) Würzburg.									
4439	2957	402 = 9,1%	27	4190	222	8	—	3	275
II. Gemeindliche Untersuchungsanstalten.									
d) Nürnberg.									
1640	1608	148 = 9,0%	14	1368	258	56	—	19	—
e) Fürth.									
854	734	72 = 8,4%	12	783	59	3	—	3	—
III. Kreisuntersuchungsanstalt Speyer.									
1437	1267	185 = 12,9%	61	1047	329	34	4	8	101
39942	32098	7149 = 17,9%	185	39058	1294	337	12	56	1615
Im Vorjahre:		16,4%				(299)		(86)	(1174)

Uebersicht II.

Untersuchungsgegenstände (Proben) Zahl	Bezeichnung	Zahl der Beanstandungen
A. Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.		
1 654	Bier	349
172	Branntwein und Likör	17
750	Brot	37
689	Cacao, Chocolade	63
695	Conserven	490
1 411	Essig	200
1 030	Fabrikate aus Mehl und Zucker	21
970	Farben	70
2 752	Fette (Butter, Schmalz ꝛc.)	277
280	Fruchtsäfte u. Limonaden	197
688	Gebrauchsgegenstände	252
6 867	Gewürze	358
2	Hefe	—
85	Honig	6
1 025	Käse	102
2 786	Kaffee, Kaffeesurrogate	419
2 639	Kochgeschirre	1 634
2 471	Mehl	57
702	Metallgeräthe	320
2 637	Milch und Rahm	244
25	Mineralwasser	—
10	Obstwein	3
36	Petroleum	5
55	Speiseöl	5
109	Thee	—
1 028	Wasser	394
1 417	Wein, Most	268
4 608	Wurst- und Fleischwaaren	876
288	Zucker und Sirup	55
2 061	Sonstige Gegenstände	429
39 942	Summe A	7 149
B. Technische Analysen.		
25	Laktodensimeter	—
353	Leuchtgas	—
217	Sonstige Gegenstände	29
595	Summe B	29
Zusammenstellung.		
39 942	Summe A	7 149
595	= B	29
40 537	Gesammtsumme	7 178

Hamburg. Aus dem Berichte des hygienischen Instituts über die Nahrungsmittelkontrole in Hamburg bis zum Jahre 1896 inkl.

Seit dem Schlusse des Jahres 1893 wird die Marktkontrole der Nahrungsmittel mit Ausnahme des dem Staatsthierarzt überwiesenen Gebietes in Hamburg durch die, dem hygienischen Institute angegliederte polizeiliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel bewirkt;[1]) ein Neubau für das Amt ist im Sommer 1896 beschlossen. Der Anstalt ist bezügl. des Examens für Nahrungsmittel-Chemiker der Charakter einer staatlichen Anstalt für Untersuchung von Nahrungsmitteln ertheilt.[2]) Gegenwärtig sind 6 Chemiker daselbst dienstlich thätig, außerdem zeitweise mehrere Polizeioffizianten.

In den 3 Berichtsjahren (1894, 1895 u. 1896) wurden im Ganzen 15 623 Proben untersucht und 2855 oder 18,2% davon beanstandet, die Zahl der abgegebenen Gutachten betrug in diesen Jahren 233, 179 und 340, in 59, 211 und 77 Fällen war das Amt bei Gerichtsverhandlungen vertreten; die Kosten der ersten Einrichtung betrugen 11 376,53 ℳ, die des Betriebes — ausschließl. des Gehalts des Leiters der Anstalt — 13 057,63, 13 552,57 und 19 743,62 ℳ. Bis zum Inkrafttreten des Hamburgischen Gesetzes vom 18. April 1894, betr. den Verkehr mit Kuhmilch (vgl. Veröff. 1894 S. 512) am 1. Juni 1894 wurden in 4 Monaten von 892 Milchproben 388 (= 43,5%) beanstandet, davon 316 wegen Entrahmung oder des Verdachtes einer solchen; vom 1. Juni bis 31. Dezember 1894 von 1564 Milchproben nur 255 oder 16,3%; diese Verminderung trat plötzlich ein und erklärt sich durch ein Uebereinkommen vieler Händler, die bisher als „frische Milch" verkaufte, theilweise entrahmte Milch nicht als Vollmilch, sondern als Halbmilch feilzuhalten. In den Jahren 1895 und 1896 sind

[1]) Veröff. 1894 S. 925. — [2]) Desgl. 1896 S. 631.

von 2194 und 3204 Proben 10,4% und 11,4% beanstandet worden, davon 31,3% und 29,3% wegen Wasserzusatz und 63,2% und 70,3% wegen eines Fettgehaltes von weniger als 2,7%; wegen der sog. kombinirten Fälschung 5,5% und 0,5%. Der Fettgehalt der nach Hamburg eingeführten Milch lag bei 25 von 696 Proben unter 2,7%, bei 5,19 über 3%. 1895 wurden von 662 Proben 152 (23%), 1896 von 1425 207 (14%) borsäurehaltig befunden, darunter 84 und 145 Proben Halbmilch; vereinzelt wurde auch Formaldehyd nachgewiesen; eine Probe gefrorener gewesener Milch zeigte nur noch 1,7% Trockensubstanz. Die Fettbestimmungen nach Thörner, aräometrisch nach Soxhlet und nach Gerber gaben im Wesentlichen übereinstimmende Werthe, die Berechnung der Trockensubstanz nach der Fleischmann'schen Formel, (der Herz'schen Milchtabelle) lieferte in 11,8% von 764 Untersuchungen um mehr als 0,3% von der gewichtsanalytischen Bestimmung abweichende Zahlen; Eintrocknen im Soxhletofen (mit Glyzerinfüllung), in Normalweinschalen im Wassertrockenschrank und mit Sand ergab Uebereinstimmung.

Von 1123, 1128 und 1321 untersuchten Butterproben wurden 167, 141 und 108 beanstandet, davon 105, 97 und 67 wegen zu hohen Wassergehalts; von 292 Proben Meiereibutter enthielten 90,7% weniger als 16% Wasser, von 819 Proben von Butter unbekannter Herkunft und von sog. Packbutter enthielten 42,5% bis zu 16%, 40,7% 19 bis über 28% Wasser. Von 120 Butterproben mit einer Reichert-Meißl'schen Zahl zwischen 20 und 24 hatten ca. 56% einen Wassergehalt von mehr als 19%, waren also planmäßig mit Fremdfetten gefälscht; eine direkte Beziehung zwischen dem Säuregrad von Butterproben zu der Stärke ihres ranzigen Geschmackes und Geruches konnte nicht immer festgestellt werden. Von 74 gerichtlich beurtheilten Fällen aus dem Verkehr mit Butter endeten 24 mit Freisprechung, in 2 Fällen wurde auf Gefängnißstrafe von 14 Tagen und von 6 Wochen erkannt, in den übrigen auf Geldstrafen bis zu 150 ℳ, theilweise mit Nebenstrafen.

Die Untersuchung der Butter umfaßte die äußeren Merkmale, die Refraktometerzahl, falls diese über 53,5 bei 25° C lag, die Reichert-Meißl'sche Zahl und, sofern letztere unter 24 lag, die Verseifungszahl. Der mit Hülfe der Centrifuge nach Thörner bestimmte Wassergehalt ist in der Regel höher als der gewichtsanalitisch gefundene, genügt aber als Vorprüfung.

Die Vorprüfung mit dem Refraktometer ließ bei Annahme von 53,5 als Grenzzahl 2/3 aller Proben als unverdächtig aussondern, von dem näher untersuchten 1/3 war etwa 1/6 als verfälscht zu betrachten.

An 176 Käseproben wurde u. a. der Einfluß der Reifung auf die Eigenschaften des Fettes untersucht. Von 328 Proben von Schmalz und Speisefetten waren 17 durch pflanzenölhaltige Zusätze verfälscht, viele andere verdächtig, bes. alle billigeren amerikanischen Sorten. Diese haben in der Regel Jodzahlen um 63, gaben Reaktionen nach Bechi-Wehner, mit Salpetersäure von der Dichte 1,4, ihre Temperaturerhöhung mit Schwefelsäure ist 33 bis 35°, die Jodzahl des flüssigen Antheils der Fettsäuren nach Muter und Koninck ist 95 bis 100; meist läßt eine Krystallisation aus Aether auf Talgzusatz schließen. Genauere Kenntniß unverfälschten amerikanischen Schmalzes ist dringend erwünscht. Ein als Laureol angebotenes Speisefett scheint Cocosfett zu sein. Von 71 Speiseölen wurden 20 wegen eines Gehaltes an Sesam-, Cotton- und Erdnußöl beanstandet. Arachinsäure wurde auch bei normaler Jodzahl in einem holländischen Speiseöl gefunden.

Der bittere Geschmack eines aus brandigem Weizen hergestellten Mehles konnte nicht endgültig erklärt werden 22 sog. Patent-Brodöle und mit solchen hergestellte Backwaaren wurden untersucht und beanstandet; erstere bestanden größtentheils aus Mineralölen. Von 133 Kakao- und Chokoladeproben wurden 9 beanstandet, von 172 Kaffeeproben waren 2 verdorben, 8 gemahlene mit Surrogaten vermischt, 7 ungemahlene mit Eisenoxyd gefärbt; über ein Glasirungsverfahren wurden mehrere Gutachten abgegeben. Von 87 Theeproben waren 3 mit Berliner Blau resp. Turnbulls Blau, wahrscheinlich schon im Ursprungslande, gefärbt. An Zucker, Konditoreiwaaren, Fruchtsäften, Honig wurden 251 Proben untersucht und 22 beanstandet; u. a. enthielten mehrere Säfte 80 bis 250 mg Salizilsäure auf 1 Liter, z. Th. auch unreinen Stärkezucker, ferner Zink, ein „Citronensaft" war künstlich aus Weinsäure, Wasser, Sprit und Citronenschalenextrakt hergestellt, eine Brauselimonade enthielt Saccharin. An Gewürzen wurden 243 Muster untersucht und 31 beanstandet; Cardamomproben wegen Gehalts an fremder (Ingwer-) Stärke, Pfefferproben wegen Sandgehalts, eine Macis wegen Gehaltes an wilder Macis. Von 413 Weinproben wurden 82 beanstandet, unter diesen 35 in den Jahren 1894 bis 1895. Hiervon 13 mit einem Extraktgehalt unter 1,5 in 100 ccm; 1 mit Zusatz von Alkohol und einem Theerfarbstoff, 5 mit Salizilsäuregehalt; 11 Fruchtweine enthielten 217 bis 673 mg schweflige Säure in 1 Liter. „Alter Malaga" war aus Rosinensirup, Wasser und Spiritus „zusammengestellt"; Fruchtweine enthielten fremde Farbstoffe (wahrscheinlich Fernambukholzextrakt). 165 Bierproben wurden untersucht und 18 beanstandet, z. Th. wegen Salizylsäure-, Glyzerin- und Saccharinzusätzen, gesetzliche Regelung wird gewünscht. 107 Proben von Spirituosen führten in 9 Fällen zu Beanstandungen. 75 Essigproben in 19 Fällen, meist weil „Weinessig" dieser Bezeichnung nicht entsprach; eine Begriffsbestimmung von Weinessig ist anzustreben. Die Eigenschaften gefroren gewesenen Fleisches wurden untersucht und in einem Gutachten erörtert, außerdem von 186 Fleisch- und Wurstproben 44, meist wegen künstlicher Färbung, beanstandet.

Von blei- und zinkhaltigen Gegenständen fand sich unter 189 Milchmaß- und Transportgefäßen an 125 das verwendete Loth dem Reichsgesetz vom 25. Juni 1887 nicht entsprechend, ebenso unter 64 Konservenbüchsen bei 63. Ueber die Auslegung der §§ 1 und 3 des eben erwähnten Reichsgesetzes wurde ein Gutachten erstattet. Von 99 untersuchten Kochtöpfen gaben 52 irdene an 4prozentige Essigsäure Blei ab, mehrere Spielwaaren, ein Zinnmaß, ein Seideldeckel enthielten unzulässige Bleimengen.

Von 225 Milcheimern waren 134 mit bleihaltiger Oelfarbe innen gestrichen, von 189 sonstigen Gegenständen verstießen 38 gegen das Reichsgesetz vom 5. Juli 1887.

Von 48 im Jahre 1894 untersuchten Mustern amerikanischer gedörrter Aepel enthielten 11 = 22,92% kein Zink, die übrigen bis zu 0,112% Zink; in den Jahren 1895 und 1896 konnte Zink nicht mehr nachgewiesen werden.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Vogel, Prof. Dr. J. H. Die Beseitigung und Verwerthung des Hausmülls vom hygienischen und volkswirthschaftlichen Standpunkte. Jena 1897. 8°.

Weigelt, Prof. Dr. C. Der deutsche Fischerei-Verein und seine Leistungen, seine Organisation und seine Aufgaben. Vortrag. Berlin 1897. 8°.

Weyl, Th. Hygienische Anforderungen an Abladeplätze für Müll. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Anatomie, jaarverslag van het Laboratorium voor pathologische — en Bacteriologie te Weltevreden over het jaar 1895 en 1896. Batavia. 8°.

Baltimore, annual report of the Health Department to the Mayor and City Council of —, for the year ending December 31, 1896. Baltimore 1897. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

48. Woche vom 28. Novb. bis 4. Dezb. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	96	5	49	11	19,7	25,7	—	—	2	—	—	6	13	—	—	—	28	—
Altendorf	42 937	40	—	16	8	19,4	22,01)	—	—	2	1	—	2	—	—	—	—	10	1
Altona	150 747	96	3	35	7	12,1	23,7	—	—	1	—	1	5	3	—	—	—	23	2
Augsburg	84 237	53	—	42	11	25,9	28,2	—	—	—	—	—	8	4	8	2	2	19	3
Barmen	130 428	104	2	39	12	15,5	21,0	—	2	—	—	—	3	13	4	—	—	17	—
Berlin	1 708 499	848	51	490	124	14,9	24,2	7	9	20	1	2	71	58	22	3	3	294	6
Beuthen	43 134	28	1	11	5	13,3	29,7	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	7	—
Bielefeld	49 832	43	—	12	3	12,5	20,4	2	—	1	—	—	2	4	1	1	—	2	—
Bochum	55 818	45	1	18	8	16,8	26,3	—	2	1	—	—	2	1	—	—	—	11	1
Bonn	46 064	30	1	25	8	28,2	26,8	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	16	—
Brandenburg	43 964	21	2	13	6	15,4	27,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	1
Braunschweig	119 900	75	1	40	8	17,3	23,6	1	—	—	—	—	7	7	1	—	—	23	1
Bremen	145 134	73	4	401)	6	14,31)	20,2	3	1	1	—	—	7	4	2	—	—	20	2
Breslau	385 198	268	6	1535)	30	20,75)	29,9	2	1	4	—	—	25	19	9	—	—	92	1
Bromberg*	48 007	28	1	24	6	26,0	23,6	—	—	5	—	—	—	3	2	1	1	14	—
Charlottenburg*	149 958	79	2	42	8	14,6	24,9	1	—	2	—	—	5	13	2	—	—	18	1
Chemnitz	168 004	131	5	85	32	26,3	31,2	—	2	5	—	—	5	3	1	—	—	67	1
Danzig	127 272	73	3	64	19	26,1	27,4	1	—	3	—	—	1	12	3	2	2	43	1
Darmstadt	65 512	27	2	14	3	11,1	20,5	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	5	2
Dessau	45 208	29	—	13	5	15,0	23,9	—	—	—	—	—	1	2	8	—	—	2	—
Dortmund	118 063	80	2	43	10	18,9	25,0	—	—	1	—	—	4	12	3	1	1	21	2
Dresden	369 949	209	7	1316)	39	18,46)	23,5	1	—	—	—	—	19	15	5	—	—	86	5
Düsseldorf	186 249	142	8	63	21	17,6	22,7	—	—	—	—	—	2	11	1	—	—	49	—
Duisburg	73 750	61	2	24	7	16,9	24,8	—	—	1	1	—	1	6	—	—	—	12	3
Elberfeld	143 593	85	3	57	17	20,6	21,5	—	—	—	—	—	5	11	5	—	—	31	5
Elbing	47 198	30	1	17	3	18,7	29,5	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	11	1
Erfurt	79 765	53	1	23	9	15,0	22,5	—	—	5	—	—	2	3	3	2	2	10	—
Essen	102 044	92	3	42	21	21,4	25,6	—	1	—	—	—	4	11	—	—	—	25	1
Flensburg	41 859	26	1	15	2	18,6	23,2	—	2	2	—	—	2	—	1	—	—	7	1
Frankfurt a. M.	238 684	146	5	79	23	17,2	19,3	3	—	—	—	—	13	7	2	—	—	50	4
Frankfurt a. O.	60 246	25	—	19	3	16,4	27,0	—	4	2	—	—	2	—	1	—	—	10	—
Freiburg i. B.	54 198	21	—	267)	3	24,97)	23,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	21	—
Fürth	47 647	36	1	16	3	17,5	27,6	—	1	1	—	—	5	1	1	—	—	6	1
Gera	44 793	26	3	18	4	20,9	29,0	—	1	2	—	—	2	—	1	—	—	11	1
M.-Gladbach	54 940	31	1	16	2	15,1	25,0	—	—	5	—	—	2	5	—	—	—	4	—
Görlitz	73 021	40	2	33	8	23,5	26,3	—	—	—	—	—	3	2	4	1	1	22	2
Hagen	43 861	37	2	18	3	21,3	24,6	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	5	3
Halberstadt	42 472	15	—	13	3	15,9	26,6	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	9	—
Halle	120 774	67	4	498)	20	21,18)	24,3	—	—	3	—	—	4	4	4	2	2	32	2
Hamburg	642 131	428	18	197	60	16,0	25,1	—	—	2	1	2	19	27	4	—	—	134	8
Hannover	220 644	140	5	56	12	13,2	20,9	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	42	2
Harburg	44 954	37	1	21	9	24,3	21,0	1	—	1	—	—	2	1	—	—	—	15	1
Hildesheim	41 061	24	—	15	3	19,0	22,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Kaiserslautern	42 025	35	1	16	7	19,8	20,9	1	—	1	—	—	4	—	1	1	1	9	—
Karlsruhe	87 642	39	1	31	12	18,4	19,6	1	—	—	—	—	7	3	1	1	1	17	2
Kassel	85 584	46	1	26	4	15,8	19,9	—	—	4	—	—	4	3	—	—	—	15	—
Kiel	90 889	62	3	28	4	16,0	22,3	—	—	1	—	1	3	3	2	—	—	15	3
Koblenz	40 388	21	—	8	2	10,3	21,8	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	5	—
Köln	332 773	269	12	117	33	18,3	25,7	—	—	3	—	—	15	25	4	1	1	68	2
Königsberg i. Pr.	176 595	102	3	81	19	23,9	30,2	—	1	2	2	—	7	12	4	3	3	49	4
Königshütte	47 292	54	4	21	6	23,1	28,3	2	1	1	—	—	2	5	—	—	—	9	1
Krefeld*	107 837	69	1	43	11	20,7	23,9	1	6	4	—	—	4	2	—	—	—	25	1
Leipzig	413 529	251	14	146	46	18,4	22,7	4	1	2	1	1	26	20	10	2	2	78	3
Liegnitz	53 266	32	1	16	4	15,6	30,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	10	—
Ludwigshafen	41 884	45	1	6	2	7,4	26,22)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Lübeck	72 364	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Magdeburg	218 284	147	4	71	28	16,9	26,5	1	—	2	—	—	6	12	2	—	—	46	2
Mainz	77 063	36	1	23	2	15,5	22,5	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	15	1
Mannheim	101 607	82	2	30	11	15,4	21,4	1	—	—	—	—	3	6	3	1	1	15	2
Metz	59 221	19	2	14	3	12,3	21,4	—	—	—	—	—	1	3	3	—	—	7	—
Mülhausen i. E.	84 916	.	.	.	.	.	23,43)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	425 087	288	12	193	67	23,6	28,2	8	—	7	—	—	14	28	24	1	1	105	7

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1889/93. — 2) Desgl. 1882/91. — 3) Desgl. 1886/95. — 4) Ohne Ortsfremde 36 = 12,9‰. — 5) Desgl. 144 = 19,4‰. — 6) Desgl. 118 = 16,6‰. — 7) Desgl. 25 = 24,0‰. — 8) Desgl. 41 = 17,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	34	—	31	10	27,2	24,5	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	23	—
Nürnberg	168 982	119	4	77	19	23,7	26,1	—	5	—	—	—	15	14	5	2	2	38	—
Offenbach	40 753	21	—	17	8	21,7	21,0	—	—	—	—	—	2	5	3	3	3	6	1
Osnabrück	46 502	30	1	13	—	14,5	22,0	—	4	—	—	—	4	2	—	—	—	3	—
Plauen i. V.	57 783	38	2	19	8	17,1	25,2	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	13	1
Posen	74 101	53	4	32	8	22,5	29,1	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	23	3
Potsdam	59 826	18	1	16[3]	4	13,9[1]	23,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	—
Regensburg	42 977	31	2	15	6	18,1	29,9	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	9	—
Remscheid	49 471	42	3	13	3	13,7	21,2	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	5	1
Rixdorf*	67 623	70	2	28	11	21,5	32,3[1]	—	—	1	—	—	2	6	2	—	—	15	2
Rostock	51 384	28	1	15	2	15,2	20,4	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	12	—
Schöneberg*	73 454	46	1	16	7	11,3	20,3[2]	—	-	1	—	—	—	2	—	—	—	12	—
Solingen	42 206	27	1	13	5	16.0	24,5	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	10	—
Spandau	59 158	37	1	21	8	18,5	23,2	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	9	1
Stettin	149 334	117	3	66	18	23,0	25,8	1	1	2	—	—	7	7	—	—	—	44	4
Straßburg i. E.	140 463	90	3	47	13	17,4	25,7	—	—	3	1	—	6	5	6	5	5	23	3
Stuttgart	146 661	74	2	56	8	19,9	20,2	—	—	3	—	—	6	5	—	—	—	41	1
Trier	40 393	21	—	13	6	16,7	23,6	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	10	—
Ulm	40 837	17	—	10	2	12,7	22,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	8	—
Wiesbaden	77 487	37	2	17	3	11,4	19,3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	13	2
Würzburg	70 909	47	—	28[4]	8	20,5[4]	25,5	—	—	—	—	-	1	5	1	1	1	20	1
Zwickau	51 696	36	3	14	3	14,1	27,7	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	10	—

Woche vom 28. November bis 4. Dezember 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 30. Oktbr.	500 091	277	12	114	31	11,9	.	—	1	2	—	—	11	16	11	—	—	68	5
Antwerpen bis 27. Novbr.	277 581	155	7	100	30	18,7	.	1	10	3	1	—	7	17	5	.	.	54	2
Brüssel	197 682	88	4	65	13	17,1		1	1	—	—	—	6	15	3	.	.	39	—
Budapest bis 27. Novbr.	629 486	427	9	252	59	20,8		1	2	1	1	—	43	40	18	.	.	137	9
Christiania	192 141	58	2	65	17	17,6		—	—	2	—	1	9	8	4	.	.	41	—
Edinburg	292 364	146	.	117	26	20,9	.	—	3	1	1	.	16	2	1	.	.	33	.
Glasgow	714 919	418	.	265	.	19,3	.	11	3	2	.	.	.	16	6	.	.	227	.
Kopenhagen	340 500	187	5	111	31	17,0		—	1	7	—	1	16	10	5	.	.	63	8
Krakau bis 27. Novbr.	81 099	44	1	53	10	34,0		—	2	3	1	1	10	8	2	2	.	25	1
Lemberg bis 27. Novbr.	139 094	49	4	85	18	31,8		1	1	4	—	—	15	14	1	.	.	46	3
London	4 463 169	2459	.	1725	399	20,1	.	108	21	53	16	2	147	192	33	—	—	1095	58
Lyon bis 20. Novbr.	466 028	166	6	154	16	17,2	.	—	—	—	4	—	30	22	7	—	—	87	4
Madrid bis 13. Novbr.	491 595	317	23	215	24	22,7	.	2	—	1	2	1	32	51	23	.	.	95	5
Moskau bis 27. Novbr.	988 610	.	28	451	108	23,7	.	4	19	18	4	1	72	10	25	.	.	298	.
New York bis 20. Novbr.	2 013 181	1103	56	646	119	16,7		16	10	23	4	1	89	109	24	.	.	323	47
Odessa	404 651	.	4	149	42	19,1		4	1	4	1	4	19	4	7	5	5	102	3
Paris	2 511 629	1123	91	947	109	19,5		2	—	8	4	1	176	128	25	—	—	562	41
Petersburg bis 27. Novbr.	954 400	734	29	511	154	27,8		7	13	33	19	—	98	13	38	.	.	290	.
Prag und Vororte	377 109	201	13	160	29	22,1	.	—	6	1	4	—	18	21	3	.	.	102	5
Rom bis 30. Oktbr.	483 560	207	17	136	15	14,6	.	—	1	—	4	1	11	11	10	.	.	94	4
Stockholm bis 27. Novbr.	274 611	139	13	71	12	13,4	.	—	3	2	—	—	10	5	4	—	—	44	3
Triest	163 979	124	6	76	22	24,1	.	—	—	3	—	1	14	8	—	—	—	49	1
Venedig bis 27. Novbr.	166 107	73	1	66	16	20,7	.	—	—	4	1	1	5	11	3	.	.	40	—
Warschau bis 27. Novbr.	601 408	451	22	258	66	22,3	.	8	14	5	4	4	32	36	19	.	.	134	2
Wien	1 574 129	852	65	595	146	19,7	.	11	3	12	—	2	100	110	25	—	—	317	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 28. November bis 4. Dezember 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	11	4	2	—	3	5	1
Scharlach	8 (1)	3 (1)	1	—	3	2	1
Diphtherie	46 (10)	7 (2)	5	4	5 (3)	2	3
Croup	1 (1)	—	—	—	1	—	1
Unterleibstyphus	2 (1)	1	—	—	—	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2 (1)	—	—	—	—	—	1 (2)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	4
Rose	6 (1)	2	2	—	2	2	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	55 (1)	19	21	19	42	11	62
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	35 (9)	12	6	3 (4)	19	5 (3)	10 (3)
Lungenschwindsucht	37 (23)	11(12)	7 (4)	7 (3)	13 (4)	9 (5)	25 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	80 (5)	35 (2)	12	10	47 (1)	[illegible]	29 (2)
Akuter Darmkatarrh	11 (1)	15 (1)	2	—	7	—	7 (1)
Chron. Alkoholismus	33	2	1	2	2	3	14
Ak. Gelenkrheumatism.	15	10	7	3	13	5	11
And. rheumat. Krankh.	25	13	7	7	25	7	26
Verletzungen	79	60 (3)	21	19	68 (1)	10	64 (1)
Alle übrigen Krankh.	510 (48)	268(13)	70(14)	96(12)	256(12)	97 (4)	345(38)
Summe	959 (103)	462(34)	164(18)	170(19)	506(21)	162(12)	608(56)
Verbliebener Bestand	4101[9]	1951	787	725	1612	791	3076

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Keuchhusten betheiligt.
Stadt Berlin	28./11.-4./12	10	82[5]	32[5]	102	4
„ Breslau	desgl.	4	102	21	28	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	8	3	50	1
„ Arnsberg	desgl.	24	117	44	87	1
„ Aurich	desgl.	—	88	1	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	24	134	61	88	9
„ Erfurt	desgl.	10	109	15	27	1
„ Hannover	desgl.	3	21	10	27	1
„ Hildesheim	desgl.	6	113	1	22	—
„ Königsberg	desgl.	52	145	77	37	2
„ Lüneburg	desgl.	4	17	4	12	1
„ Marienwerder	desgl.	14	215	15	20	1
„ Minden	desgl.	1	—	7	28	1
„ Münster	desgl.	—	40	2	26	—
„ Osnabrück	desgl.	2	—	[6] 10	17	—
„ Posen	desgl.	4	69	21	13	1
„ Schleswig	desgl.	17	132	40	55	8
„ Sigmaringen	1./11.-30./11.	—	257	1	8	1
„ Stade	28./11.-4./12.	4	11	7	18	6
„ Stettin	desgl.	15	203	11	50	1
„ Stralsund	desgl.	3	1	4	[7] 8	2
„ Trier	desgl.	13	15	1	14	1
„ Wiesbaden	desgl.	3	241	30	48	3
Stadt München	desgl.	—	272	18	[7] 26	1
„ Nürnberg	desgl.	—	2	15	[7] 28	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	9	60	5	22	—
Reuß ä. L.[8]	1./11.-30./11.	4	3	1	5	—
Schaumburg-Lippe	28./11.-4./12.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	5	5	—
Hamburg	desgl.	9	12	16	[7] 23	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 12 = 10,4‰. — [4]) Desgl. 26 = 19,1‰. — [5]) Darunter 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Davon 1 mit Diphtherie. — [7]) Einschl. Croup. — [8]) Physikatsbezirk Greiz. — [9]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 28. November bis 4. Dezember 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. November	4,2	0,5	747,7	745,3	739,4	98	90	98	5,8	W-SW	1
	29. "	4,9	1,0	728,7	728,8	732,3	88	60	82	4,8	SW	2
	30. "	3,4	−2,6	747,2	748,6	745,5	79	76	75	0,2	WSW	2
	1. Dezember	5,7	2,9	741,6	741,1	746,3	79	88	87	1,8	SW	3
	2. "	4,4	1,4	752,9	755,8	759,6	98	92	82	0,4	SW-NO	1
	3. "	1,7	− 0,4	762,1	761,5	759,7	90	83	98	0,5	ONO	1
	4. "	0,8	−0,5	758,6	760,2	762,2	96	94	94	1,0	O	1
München	28. November	8,3	−0,7	715,0	711,2	706,6	46	27	34	—	SW	3,4
	29. "	7,5	−0,7	697,4	697,6	697,4	98	78	87	15,3	SW	7,7
	30. "	2,3	− 2,7	713,4	715,7	715,0	90	75	79	—	SW	6,6
	1. Dezember	5,8	− 5,0	709,3	708,4	710,6	68	62	96	0,4	W	2,2
	2. "	3,4	−1,4	712,8	712,8	714,0	96	80	100	0,3	NO	1,3
	3. "	1,0	−1,2	711,5	710,5	710,8	98	84	94	—	NO	2,4
	4. "	−0,4	− 2,4	714,7	715,6	715,7	100	83	100	5,7	W	1,0

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Mit Januar 1898 beginnt als Neue Folge der „Vierteljahresschrift über die Fortschritte auf dem Gebiete der Chemie der Nahrungs- und Genussmittel etc." und der „Forschungs-Berichte über Lebensmittel und ihre Beziehungen zur Hygiene etc." zu erscheinen:

Zeitschrift

für

Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel,

sowie der Gebrauchsgegenstände.

Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. **M. Barth**-Colmar, Dr. **A. Bömer**-Münster i. W., Prof. Dr. **R. Emmerich**-München, Dr. **J. Mayrhofer**-Mainz, Prof. Dr. **E. Schaer**-Strassburg, Dr. **R. Sendtner**-München, Dr. **W. Thörner**-Osnabrück, Dr. **K. Windisch**-Berlin und Dr. **A. Würzburg**-Berlin,

herausgegeben von

Dr. K. v. Buchka,
Professor, Regierungsrath u. Mitglied d. Kaiserl. Gesundheitsamtes,

Dr. A. Hilger,
Professor a. d. Universität München, Direktor d. K. Untersuchungsanstalt,

Dr. J. König,
Professor a. d. K. Akademie, Vorst. d. Versuchsstation Münster i. W.

Monatlich ein Heft von etwa 64—72 Seiten Grossoktav.

Preis des Jahrgangs von 12 Heften M. 20,—.

Bestellungen auf die neue Zeitschrift nehmen alle Buchhandlungen, die Postanstalten (Post-Zeitungspreisliste No. 8232) und die unterzeichnete Verlagshandlung zum Preise von M. 20,— für den Jahrgang von 12 Heften entgegen. — Das im December zur Ausgabe gelangende Januarheft steht kostenfrei zu Diensten.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die [illegible] Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 22. Dezember 1897.** Nr. 51.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 1037. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.** S. 1038. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Stade, 1892/94. S. 1038. — Gesundheitszustand in Stockholm, 1896. S. 1039. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Köslin). Drogen. S. 1039. — Diphtherie. S. 1040. — (Reg.-Bez. Köln). Mineralwasserfabriken. S. 1042. — (Oesterreich). Lebensmittelexperten. S. 1043. — Betriebsunfälle. S. 1046. — (Bukowina). Vorträge über Hygiene. S. 1047. — (Belgien). Honig. S. 1047. — **Gang der Thierseuchen** in den Niederlanden, 3. Vierteljahr. S. 1048. — Desgl. in Norwegen, 1895. S. 1047. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bezirke Gumbinnen, Danzig, Sigmaringen, Sachsen, Oesterreich, Schweiz). S. 1048. — **Kongresse.** (Spanien). IX. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie. S. 1050. — **Vermischtes.** (Preußen). Schlachthäuser, 1896. S. 1050. — (Sachsen). Fleischbeschau, 1896. S. 1050. — (Oesterreich). Impfungen, 1894/95. S. 1051. — (Belgien). Nahrungsmittel, 1895/96. S. 1051. — (Hongkong). Pest, 1895/96. S. 1052. — Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, 1896 (nebst Durchschnitt 1886/95. S. 1053. — **Geschenkliste.** S. 1052. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 1070. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 1071. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 1071. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken S. 1071. — **Witterung.** S. 1072.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay starben in den 4 Wochen vom 27. Oktober bis 23. November insgesammt 708, 669, 673 und 648 Personen, davon an Pest 44, 53, 47 und 66. In der Provinz Bombay wurden in den 4 Wochen vom 23. Oktober bis 19. November 1564, 2036, 1766 und 2116 Todesfälle an Pest festgestellt. Am stärksten betroffen waren: Poona Stadt (1563 Todesfälle), Poona Distrikt (545), Satara (3468), Scholapur (479), Nasik (149), Surat (463), Palanpur (106) und Kutsch (274), weniger der Distrikt Karachi (31), ferner Thoma (42), Kolaba (31), Janjira (9), Rutuagiri (2), Kolhapur (3), Belgaum (64), Ahmednapar (92) und Baroda (16).

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 7. bis 13. November starben 21 Personen an Cholera und 164 an Fiebern.

Gelbfieber. Im Staate Alabama wurden in Flomaton bis zum 23. November 72 Erkrankungen (kein Todesfall) festgestellt, in Mobile vom 19. bis 23. November 6 (3), im Staate Florida in Fort Barrancas vom 18. bis 22. November 4 (1), im Staate Louisiana in New Orleans vom 18. bis 24. November 43 (11), im Staate Mississippi in Biloxi vom 19. bis 22. November 8 (0) und in Scranton am 18. November 3 (0).

Auf Cuba sind vom 4. bis 10. November 2 Todesfälle in Matanzas, vom 12. bis 18. November 13 in Regla berichtet, vom 7. bis 13. November 24 Erkrankungen in Sagua la Grande.

In Para starben vom 17. bis 30. Oktober 25 Personen an Gelbfieber. (Public health reports Nr. 48.)

In Jamaica hat sich die Seuche einer Mittheilung vom 23. November zufolge allmählich über die ganze Insel verbreitet.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid und Odessa je 2, Petersburg 4, Warschau 8 Todesfälle; Paris 22, Petersburg 44 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 8, Leipzig 3, Hamburg und Bremen je 2, London 10, Moskau 4, New York 3, Paris 6 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bielefeld und Braunschweig — Erkrankungen kamen vor in Berlin 65, Breslau 160, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 143, Aurich 327, Düsseldorf 119, Erfurt 157, Hildesheim 148, Königsberg 95, Marienwerder 136, Posen 151, Schleswig 157, Stettin 195, Wiesbaden 356, in Budapest, Petersburg je 74, Wien 268 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Bochum, Flensburg, Fürth, Krefeld, Osnabrück — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 44, im Reg.-Bez. Königsberg 111, in Edinburg 61, Kopenhagen 35, London (Krankenhäuser) 319, Paris 37, Petersburg 78, Stockholm 24, Wien 53 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Danzig, Potsdam, Trier — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 110, im Reg.-Bez. Düsseldorf 90, in Hamburg 27, Kopenhagen 42, London (Krankenhäuser) 165, Paris 50, Petersburg 251, Stockholm 32, Wien 72 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 30, Petersburg 127, Prag 20 — desgl. an **kontagiöser Augenentzündung** Reg.-Bez. Stade 84.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 242.) Infolge Anordnung der Regierung in Bombay vom 20. November unterliegen Schiffe, welche aus pestinfizirten Häfen in Aden eintreffen, einer Quarantäne, deren Dauer einschließlich der seit dem Verlassen des infizirten Hafens verflossenen Zeit 10 Tage betragen soll, wenn das Schiff einen Arzt an Bord hat und während der Reise kein Pestfall vorgefallen ist. Schiffe, welche keinen Arzt haben, oder Schiffe mit einem Arzt an Bord, auf denen während der Reise Pestfälle sich ereignet haben, unterliegen einer vom Tage der Ankunft in Aden bezw. vom Tage des Pestfalls — dieses auch, wenn an Bord eines Schiffes sich Pestfälle nach der Ankunft in Aden ereignen — an zu rechnenden 10tägigen Quarantäne.

Das Verbot der Pilgerfahrt aus indischen Häfen ist insofern ermäßigt worden, als Pilger von den Häfen Karachi und Chittagong auf der Bengal-Seite in der kommenden Saison die Pilgerfahrt nach Mekka antreten können, nachdem die Gesundheitsbehörden in den genannten Häfen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß jede Gefahr einer Verschleppung der Seuche durch diese Pilger ausgeschlossen ist.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Stade während der Jahre 1892 bis 1894.

(Nach dem vom Regierungs- und Medizinalrath Dr. Rusak erstatteten 7. Generalbericht.) Vgl. Veröff. 1894 S. 332.

Die Zahl der Einwohner wurde in den 3 Berichtsjahren auf 343315, 345788 und 348277 berechnet.

Lebendgeboren wurden 11178, 11794 und 11424 Kinder, d. h. unter je 1000 E. 32,53, 34,10 und 32,80, todtgeboren 428, 422 und 442. Uneheliche Abkunft waren von je 100 überhaupt Geborenen 5,27, 5,47 und 4,92, todtgeboren von je 100 ehelich Geborenen 3,66, 3,40 und 3,75, von je 100 unehelich Geborenen 4,25, 5,77 und 3,08. Gestorben (ohne die Todtgeborenen) sind a) in den Städten 1388, 1442 und 1424 Personen, d. h. 19,0, 19,5 und 19,0 ‰ d. E., b) auf dem Lande 5427, 5203 und 5120, d. h. 20,0, 19,1 und 18,7 ‰ d. E. Es starben im 1. Lebensjahre von je 100 ehelich Lebendgeborenen a) 15,9, 13,3 und 13,2 b) 12,1, 12,7 und 11,8, von je 100 unehelich Lebendgeborenen a) 23,2, 21,9 und 27,6, b) 23,8, 23,9 und 26,3.

Todesursachen. Es starben u. A. an: Cholera 95, 1 und 0 Personen, Pocken 0, 1 und 0, Diphtherie und Croup 160, 182 und 282, Scharlach 40, 16 und 64, Masern 64, 21 und 139, Keuchhusten 88, 122 und 90, Unterleibstyphus 65, 52 und 41, Tuberkulose 1016, 983 und 903, Krebs 167, 156 und 152, Zuckerkrankheit 5, 10 und 4, im Kindbett 47, 55 und 70, einheimischem Brechdurchfall 98, 117 und 64, Diarrhöe der Kinder 37, 44 und 53, angeborener Lebensschwäche 388, 408 und 334, Altersschwäche 1031, 984 und 896, eines gewaltsamen Todes 249, 249 und 278, davon durch Selbstmord 92, 86 und 96.

Morbidität. An Cholera[1]) erkrankten i. J. 1892 in den Kreisen: Jork 88 Personen, Kehdingen 52, Neuhaus 6, Stade 11, Achim 5, Rotenburg 1; die Sterblichkeitsziffer berechnete sich für den ganzen Bezirk auf 58,2 % der Erkrankten. Bei 39 Personen (darunter bei 33 Schiffern) war der Ausbruch der Krankheit auf Infektion aus Hamburg, bei etwa 92 Personen auf den Genuß infizirten Wassers im Reg.-Bez. selbst zurückzuführen, während bei den übrigen die Krankheitsquelle zweifelhaft blieb. Die ersten Fälle wurden vom 22. bis 27. August (in den Kreisen Jork, Kehdingen und Stade) beobachtet; in der 2. Hälfte des Oktober war die Seuche überall im Bezirk erloschen. Im J. 1893 wurden noch 3 Erkrankungen (je 1 in den Kreisen Kehdingen, Jork und Geestemünde) festgestellt, von denen 1 tödtlich verlief. Erkrankungen an Pocken gelangten nur im J. 1893 in 3 Fällen in Hemelingen, Kreis Achim, und in 1 Fall in Verden zur Wahrnehmung. Von Diphtherie waren wie früher die Kreise Geestemünde, Blumenthal, Bremervörde, Jork und Hadeln besonders stark heimgesucht. Oertliche Epidemien kamen u. A. 1892 und 1893 in 2 Ortschaften des Kreises Zeven, 1891 in 4 Orten des Kreises Neuhaus zur Beobachtung. Angemeldet wurden im ganzen Regierungsbezirk 480, 671 und 1080 Erkrankungen. Scharlacherkrankungen sind 672, 451 und 492 angezeigt worden; in Form größerer Epidemien trat die Krankheit u. A. 1892 und 1893 im Kreise Neuhaus auf, 1893 und 1894 in den Kreisen Achim und Geestemünde, 1893 in Lehe und Stade. Trotzdem in den Jahren 1888 bis 1891 eine Masernepidemie den Bezirk gründlich durchseucht hatte, gelangte die Krankheit 1892 in den Kreisen Lehe, Verden, Jork, Osterholz, Rotenburg und Stade wieder zu epidemischer Verbreitung. 1893 waren u. A. die Kreise Zeven, Achim, Stade, 1894 die Kreise Lehe, Osterholz, Stade und Verden stark befallen. Sämmtliche Epidemien der Berichtszeit waren von gutartigem Charakter. Kindbettfieber wurde 37, 63 und 63 mal angemeldet; mehrfach war Verschuldung der Hebammen festzustellen. Die größte Zahl der Erkrankungen an Unterleibstyphus fiel in die Monate August bis Oktober; verhältnißmäßig am stärksten heimgesucht war der Kreis Stade. Angemeldet wurden zusammen 359, 276 und 225 Erkrankungen; örtliche oder Hausepidemien kamen u. A. 1892 in dem bereits 1891 stark befallenen Flecken Sittensen, Kreis Zeven, in Helmste und Umgegend, Kreis Stade auf einer Ziegelei im Kreise Geestemünde und in Buxtehude, 1894 in einem kleinen Gebiete des Kreises Jork zur Beobachtung. Es wird als wahrscheinlich bezeichnet, daß durch die Milch, die aus 5 Typhushäusern in Helmste in die Genossenschaftsmolkerei nach Stade geliefert wurde, dort die ungewöhnlich zahlreichen Typhuserkrankungen des Jahres 1892 verursacht worden sind. Kontagiöse Augenentzündung trat in größerer Verbreitung 1892 und 1893 in einigen Ortschaften des Kreises Jork, 1892 im Kreise Verden, 1894 unter den Schülern des Seminars in der Stadt Verden auf. Influenza. Der Beginn der 1., in den Rahmen des Berichts fallenden Epidemie, war auf den Herbst 1891 festzusetzen; ihren Höhepunkt erreichte dieselbe im November und Dezember 1891, ihr Ende im März oder April 1892. Die Epidemie von 1893/94 begann im November 1893 und erlosch um die Mitte des April 1894. Hinsichtlich ihres Charakters zeigten beide Epidemien keine erheblichen Verschiedenheiten mit der frühern von 1889/90. Milzbrandübertragungen auf Menschen wurden 3 beobachtet; 2 der Erkrankten hatten sich beim Abhäuten milzbrandiger Kühe infizirt. Durch den Biß von Kreuzottern erkrankten 3 Personen, von denen 1 starb.

Wohnstätten. Eine besonders rege Bauthätigkeit, namentlich in Bezug auf Arbeiterwohnungen, entwickelte sich in den Kreisen Achim, Blumenthal und Geestemünde. Massenwohnungen für Arbeiter sind im Bezirk, außer auf den Ziegeleien, nur wenige vorhanden. Der Beseitigung der unreinen Abgänge und Schmutzwässer ist aus Anlaß der Choleragefahr erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet worden. Umfangreichere Assanirungsarbeiten wurden u. A. in Lehe, Verden, Otterndorf und Freiburg ausgeführt oder in Angriff genommen.

Wasserleitungen, welche ihr Wasser Tiefbrunnen entnehmen, bestehen in Stade, Horneburg, Geestemünde und Verden. Die Ortschaften Lehe und Hemelingen sind zum Theil an die Wasserleitungen von Bremerhaven bezw. Bremen angeschlossen.

Nahrungsmittel. Oeffentliche Untersuchungsanstalten sind im Bezirk nicht vorhanden. In dem zuständigen städtischen Untersuchungsamt in Osnabrück wurden 7 Proben von Wasser untersucht, 130 von Butter, 19 von amerikanischen Aepfelschnitten, 6 von anderen Nahrungs- und Genußmitteln. Von rund 300000 untersuchten Schweinen waren 268 finnig,

[1]) Vgl. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Bd. X S. 129 ff. und XI S. 72 ff.

1 trichinös; außerdem wurden in 5 amerikanischen Speckseiten 2c. Trichinen gefunden.

Gewerbliche Anlagen. Zur Errichtung einer Fischguanofabrik in Geestemünde wurde unter der Bedingung die Genehmigung ertheilt, daß eine Lagerung der Fischabfälle vor der Bearbeitung nicht stattfinden, das Abladen in geschlossenen Räumen geschehen und eine Verunreinigung der benachbarten Wasserläufe vermieden werde. Im Uebrigen ist die Mitwirkung der Medizinalbeamten bei der Neuanlage oder hinsichtlich der Beaufsichtigung gewerblicher Anlagen nur selten in Anspruch genommen worden.

Heilanstalten. Die Eröffnung eines neuerbauten städtischen bezw. Kreiskrankenhauses fand 1892 in Verden und Bremervörde statt; Erweiterungen erfuhr das Krankenhaus in Lehe sowie das Asyl für Epileptische in Rotenburg. In dem letztern und in den 8 Krankenhäusern des Reg.-Bez. wurden zusammen 1587, 1929 und 1895 Kranke 2c. verpflegt, von denen 68, 118 und 113 mit Tode abgingen. Desinfektionsapparate standen Ende 1894 im Ganzen 14 zur Verfügung.

Das Heilpersonal bestand am Schlusse der Berichtszeit aus 113 Aerzten und 280 Hebammen; Apotheken waren 50 vorhanden. Je 1 Arzt, Hebamme und Apotheke kam durchschnittlich auf 3082, 1244 und 6966 Einwohner.

Gesundheitszustand in Stockholm während des Jahres 1896. (Nach dem Jahresberichte des Stadtarztes Prof. Klas Linroth.) Vgl. Veröff. 1896, S. 850.

Der Gesundheitszustand war in Stockholm während d. J. 1896 insofern ein günstiger, als die Gesammtsterbeziffer wie in den beiden Vorjahren eine niedrige war. Nach dem im Berichte ausführlich mitgetheilten Zählungsergebnisse lebten am 1. Januar 1896 in Stockholm 267 100 Personen, von denen während des Berichtsjahres 4554, d. i. *17,05* auf je 1000 E. starben In Berlin sind zu gleicher Zeit *18,03*, in Hamburg *17,35* auf je 1000 E. gestorben (Veröff. S. 440 bezw. 260).

Die niedrige Gesammtsterbeziffer ist um so mehr bemerkenswerth, als in Stockholm verhältnißmäßig viele hochbetagte Personen leben; das 60. Lebensjahr hatten dort nicht weniger als 80 — in Berlin nur 55 — von je 1000 Bewohnern überschritten.

Mehr als die Hälfte aller Gestorbenen bekannten Alters entfiel in Stockholm ebenso wie u. a. in Berlin, auf diese älteste Altersklasse und auf Kinder des ersten Lebensjahres, also auf den der Sterbensgefahr naturgemäß am meisten ausgesetzten Theil der Bevölkerung. Für die mittleren Altersklassen war die Sterbeziffer in Stockholm dieselbe wie in Berlin, da hier wie dort kaum 11 auf je 1000 Lebende von 1—15 Jahren, 9 auf je 1000 Lebende von 15—60 Jahren innerhalb des Berichtsjahres gestorben sind.

Unter Säuglingen war dagegen die Sterblichkeit in Stockholm wesentlich geringer, denn auf je 1000 Lebendgeborene sind nur *167* Kinder des 1. Lebensjahres — in Berlin *208* — im Laufe des Jahres gestorben. Diese so viel geringere Säuglingssterblichkeit ist um so mehr hervorzuheben, als in Stockholm von den lebendgeborenen Kindern fast doppelt so viele wie in Berlin außerehelichen Ursprungs sind. Es waren nämlich in Stockholm von 6958 Lebengeborenen 1936, d. i. *27,8* %, in Berlin aber von 48 310 Lebendgeborenen nur 7220, d. h. *14,9* % außerehelich geboren. Trotz dieser hohen Ziffer außerehelicher Geburten war auch die Zahl der todtgeborenen Kinder in Stockholm verhältnißmäßig gering, nämlich = 211. Auf 1000 lebendgeborene kamen in St. *30,3* in Berlin *36,0* todtgeborene Kinder.

Als Todesursache ist in Stockholm bei Personen der mittleren Altersklassen ungemein häufig die Tuberkulose genannt.

Von je 1000 Gestorbenen der betr. Altersklasse sind

im Alter von	5—15	Jahren	*38*
= = =	15—20	=	*61*
= = =	20—30	=	*49*
= = =	30—40	=	*37*

der Tuberkulose erlegen. Im Ganzen war der fünfte Theil aller Todesfälle (einschl. der Säuglinge 2c.) durch Tuberkulose und reichlich der siebente Theil (14,5%) durch Lungentuberkulose verursacht, während in Berlin nur der achte Theil aller Todesfälle (12,5%) durch „Lungenschwindsucht" herbeigeführt war. (Veröff. S. 440.)

Was die übrigen Todesursachen betrifft, so sind außer den 909 Sterbefällen in Folge von Tuberkulose, — darunter 662 an Lungentuberkulose — noch hervorzuheben: 446 an akuter Lungenentzündung, 257 an Luftröhrenentzündung, 321 an Magen- und Darmkatarrh, daneben 116 an Brechdurchfall, 343 an Geschwülsten, 218 an angeborener Lebensschwäche, bezw. angeborenen Fehlern (einschl. 11 an angeb. Syphilis), 181 an Altersschwäche und 228 auf gewaltsame Weise erfolgte Todesfälle, darunter 88 durch Selbstmord. Von je 100 im Alter von 20—40 Jahren Gestorbenen haben nicht weniger als 13 den Tod auf gewaltsame Weise gefunden, fast die Hälfte davon durch Selbstmord.

Von akuten Infektionskrankheiten haben Masern und Scharlach 71, Diphtherie und Croup 33, Keuchhusten 179, Unterleibstyphus 16, Influenza (i. epidemica) 24 Todesfälle im Laufe des Jahres herbeigeführt.

Die höchste monatliche Zahl der Sterbefälle (448) entfiel auf den Mai, die geringste (287) auf den Oktober, unter Säuglingen die höchste auf den Juli, die geringste auf den Oktober. Für bejahrte Personen waren nächst dem Mai die Monate Dezember und März die gefährlichsten.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Verfügung, betr. den Verkehr mit Drogen. Vom 16. Juli 1897.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß die neuern, den Handel mit Heilmitteln regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685 squ.) noch keine sachgemäße Beachtung finden. Demnach sehe ich mich veranlaßt darauf hinzuweisen, daß nach dem am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Gesetz Jedermann, welcher Handel treibt mit Drogen, chemischen Präparaten irgend welcher Art, welche zu Heilzwecken dienen — Pfefferminze, Kamillen, Lindenblüthe, Bullrichsalz, Bittersalz u. s. w. — hiervon der Polizeibehörde Anzeige zu machen und sich der Kontrole zu unterziehen hat. Ich bemerke unter Bezugnahme auf die Reichsgerichtsentscheidung vom 17. November 1887 insbesondere, daß auch diejenigen, welche schon vor Anfang dieses Jahres mit Heilmitteln irgend welcher Art Handel getrieben haben, der vorgeschriebenen Anzeigepflicht nachzukommen haben. Die Polizeiverwaltung ersuche ich, mit Strenge darauf zu halten, daß die Betheiligten demgemäß verfahren.

Für die Aufbewahrung der Heilmittel haben die Bestimmungen meiner Polizeiverordnung vom 17. Januar 1896, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, Beachtung zu finden. Alle in Betracht kommenden Handlungen sind der durch den Erlaß des Herrn Ministers des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Februar 1894 — mitgetheilt durch meine Verfügung vom 14. Februar 1894 — Pr. II Nr. 306. 2. 94. — vorgeschriebenen Kontrole zu unterziehen. Hierbei weise ich nochmals auf die in meiner Verfügung vom 30. April d. Js. — Pr. II Nr. 776. 4. 96. — gegebenen Anordnungen hin, daß die Besichtigungs-Termine streng geheim zu halten und in der Regel so rechtzeitig abzu-

halten sind, daß gegebenenfalls das Strafverfahren vor Jahresschluß beendigt sein kann.

Bei den bereits bestehenden wie bei den neu zu eröffnenden Geschäften ist streng darauf zu achten, ob die Handhabung des Geschäftsbetriebes eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen herbeiführen könnte. Gegebenenfalls ist die Untersagung des Betriebes zu veranlassen.

Nach dem angezogenen Ministerial-Erlaß vom 1. Februar 1894 sollen die Revisionen in der Regel einmal unvermuthet stattfinden. Hierdurch ist bestimmt, daß die Besichtigungen mindestens einmal stattzufinden haben, im Uebrigen sind die Polizei-Verwaltungen nicht nur berechtigt, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen der Polizeiaufsicht auch verpflichtet, so oft im Laufe des Jahres zu revidiren, als es erforderlich erscheint. In dieser Beziehung dürfte den Anregungen der Kreisphysiker Folge zu leisten sein. In abgelegenen Ortschaften empfiehlt sich die Abhaltung der Revision durch den Kreisphysikus in Gemeinschaft mit dem Polizeiverwalter.

Weiterhin habe ich in Erfahrung gebracht, daß noch vielfach im Kleinhandel zu technischen Zwecken verwandte chemische Präparate feilgehalten werden, welche unter die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 fallen, ohne daß sich die Gewerbetreibenden im Besitze einer Konzession befinden, und ohne daß die Bestimmungen bezüglich der Aufbewahrung und des Verkaufs beachtet werden. Namentlich betrifft dies eine Anzahl der in Abtheilung III der Verordnung aufgeführten Präparate, indem beispielsweise blei-, chrom-, zink- und kupferhaltige Farben ohne jede Sicherheitsmaßregel vertrieben werden. Ich ersuche, die Betheiligten zur Einholung der Konzession und zur strengen Beachtung der bezüglichen Vorschriften anzuhalten.

Bei Ertheilung der Konzession zum Gifthandel empfehle ich den Kreis- und Stadtausschüssen auf die moralische und intellektuelle Befähigung der Gesuchsteller Rücksicht zu nehmen und in der Konzession genau die Grenzen der Berechtigung zum Gifthandel festzulegen. Insbesondere empfiehlt es sich, genau anzugeben, auf welche der 3 Abtheilungen der Anlage I der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 sich die Konzession erstreckt.

Mit Rücksicht auf den Gewerbebetrieb des hiesigen Bezirkes wird die Konzession zum Vertriebe der unter die Abtheilungen I und II fallenden Gifte nur unter besondern Verhältnissen und bei ganz erwiesener Zuverlässigkeit des Gesuchstellers zu ertheilen sein.

J. V.: v. Terpitz.

An die sämmtlichen Polizei-Verwaltungen des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Bekanntmachung, Diphtherie betr. Vom 9. August 1897.

(Amtsbl. S. 207.)

Der heutigen Nummer des Amtsblatts liegt als Anlage eine von sachverständiger Seite verfaßte „Belehrung über das Wesen der Diphtherie und ihre Bekämpfung" bei, deren Beachtung und Weiterverbreitung Behörden wie Privaten angelegentlichst empfohlen wird.

Köslin, den 9. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von der Recke.

Belehrung über das Wesen der Diphtherie und ihre Bekämpfung.

Die Diphtherie — auch Diphtheritis genannt — ist eine hochgradig ansteckende Krankheit, welche vorzugsweise Kinder, nicht selten aber auch Erwachsene befällt.

Sie wird erzeugt durch die Diphtherie-Bazillen — kleinste, mit bloßem Auge nicht sichtbare Lebewesen —, welche sich auf den Schleimhäuten, namentlich auf denen der Halsorgane, sowie auch auf Wunden festsetzen und alsdann massenhaft vermehren. Hier sieht man zunächst einen zarten, grauen, reifartigen Ueberzug. Wenn sich die Bazillen vermehren, so erzeugen sie ein Gift, welches von der Oberfläche aus in die Schleimhaut eindringt und das Gewebe derselben entzündlich verändert. Unter Röthung und Schwellung der betreffenden Schleimhautstellen tritt eine eiweißartige Flüssigkeit hervor, welche alsbald gerinnt und weiße oder gelblich-weiße festhaftende Flecken bildet. Je weiter die Bazillen sich ausbreiten, um so ausgedehnter werden die Beläge. Bisweilen geht die Ausbreitung so schnell vor sich, daß in einer Nacht der ganze Rachen ergriffen und wie mit einer Haut überzogen ist. Die Beläge werden häufig faulig verändert und verbreiten dann einen durchdringenden Gestank. In besonders bösartigen Fällen werden die erkrankten Stellen: Theile der Mandeln, des Zäpfchens ꝛc. rasch brandig und sehen dann bläulich-schwarz aus. Wenn die Erkrankung sich auf die Nase ausdehnt, so entsteht ein meist übelriechender Ausfluß aus derselben. Geht sie nach abwärts auf den Kehlkopf, so stellt sich bellender Husten, Heiserkeit und Athemnoth ein.

In leichten Erkrankungsfällen wird der Belag auf den Mandeln leicht abgestoßen und ausgespuckt, was zur Folge hat, daß hier der Charakter der Erkrankung verkannt und übersehen wird.

Schon vor dem Auftreten der Beläge fiebern die Kranken meist; die Körperwärme ist erhöht, der Puls beschleunigt und Kopfschmerz, Durst und Ermattung sind vorhanden. Häufig beginnt die Krankheit auch mit Schüttelfrost, Erbrechen oder Krämpfen.

Durch das von den Bazillen erzeugte Gift werden das Herz, die Nieren und das Nervensystem schwer geschädigt, sodaß selbst in scheinbar leichten Fällen der Tod eintreten kann.

Ist der Ausgang der Krankheit günstig, so hinterbleibt meist ein längerer Schwächezustand; auch können Nachkrankheiten wie Lähmung des Gaumens, der Augenmuskeln, der Arme und Beine die völlige Genesung wochenlang hinausschieben.

Wenn die Behandlung eine gute Wirkung haben soll, so muß sie so früh wie nur irgend möglich begonnen werden. Je früher der Arzt die Behandlung einleiten kann, um so besser sind die Aussichten auf Erfolg. Je sorgsamer die Vorbeugungsmaßregeln befolgt werden, um so sicherer werden die Hausgenossen und die Umgebung vor der Ansteckung bewahrt bleiben.

Wenn die Diphtherie an einem Orte herrscht, so muß jedes Kind von seinen Angehörigen Morgens und Abends untersucht werden. Man läßt das Kind das Gesicht gegen das Licht kehren und den Mund öffnen und drückt mit einem Löffelstiel die Zunge herunter, bis man die Mandel und den Rachen ganz übersieht. Zeigt sich Röthung und Schwellung irgend eines Theiles oder gar ein Belag auf einer Stelle, so behalte man das Kind im Hause zurück, lasse es, wenn es schulpflichtig ist, nicht in die Schule, den Handarbeit- und Konfirmanden-Unterricht gehen und schicke sofort zum Arzt, auch wenn das Kind nicht über besondere Schmerzen klagt, und wenn es auch nicht fiebert. Die Besichtigung des Halses hat mit besonderer Vorsicht zu geschehen, damit bei den sich sträubenden Kindern keine Verletzung der Mundhöhle oder der Halsorgane bewirkt wird. Die Benutzung desselben Löffels zur Untersuchung mehrerer Kinder hintereinander ist zu vermeiden.

Es kann nicht genug betont werden, daß es die erste Pflicht der Eltern ist, während des Bestehens einer Diphtherie-Epidemie bei jeder auch noch so leichten Erkrankung des Halses ungesäumt einen Arzt herbeizurufen, damit dieser rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Man unterlasse es nie, auch wenn Diphtherie nicht in größerer Verbreitung herrscht, sobald sich die angeführten Erscheinungen zeigen, sofort den Rachen zu untersuchen, auch wenn das Kind garnicht über denselben klagt.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Diphtherie halte man sich stets vor Augen, daß die Bazillen, welche sich in den Belägen massenhaft entwickeln und den Absonderungen der Nase und des Mundes beigemischt sind, den Ansteckungsstoff bilden, Alles, was aus dem Munde und der Nase des Kranken entleert

wird, enthält die Krankheitserreger. Alles, was mit dem Munde oder der Nase des Kranken in Berührung gebracht wird, ist angesteckt, somit in erster Linie das Gesicht und die Hände des Kranken, seine Taschentücher, Bettkissen, Bett- und Federdecken, seine Hemden und Kleider, die beim Ausbruch der Krankheit benutzten Bücher, Schulutensilien und Spielsachen, weiterhin der Fußboden, kurz alles, was sich in der Umgebung des Kranken befindet.

Die sich aus dieser Kenntniß ergebenden Vorsichtsmaßregeln sind folgende:

Wo irgend möglich, wird der Kranke sofort aus der Familie entfernt und in ein Krankenhaus verbracht. Sollte sich dies nicht ausführen lassen, so muß der Kranke schleunigst in einem leer gemachten Zimmer abgesondert (isolirt) werden, in welchem außer dem Bett für den Kranken nur ein Tisch und ein Stuhl für den Pfleger verbleiben. Schon durch diese Fürsorge allein wird oft ein günstigerer Verlauf der Krankheit gesichert. Keinesfalls sind als Krankenzimmer Räumlichkeiten zu benutzen, welche zur Aufbewahrung und Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Kleidungsstücken dienen.

Sind mehr Kinder in der Wohnung vorhanden, so werden dieselben am zweckmäßigsten bis nach der Desinfektion und dem Aufhören jeder Ansteckungsgefahr aus jener entfernt. Jedenfalls muß verhindert werden, daß sie mit dem Kranken in irgend eine Berührung kommen. Dem Gesundheitszustand dieser Kinder ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken, weil sie bereits die Ansteckungsstoffe bei sich tragen können, und weil durch solche Kinder, auch wenn sie gesund bleiben, die Krankheitserreger auf Andere, die dafür empfänglich sind, übertragen werden können. Aus diesem Grunde dürfen Kinder aus Familien, in welchen Diphtherie herrscht, keinesfalls zum Schulbesuch, Handarbeitsunterricht, Konfirmandenunterricht, zu Impfterminen oder sonstigem Verkehr mit anderen Kindern zugelassen werden, bis nach ärztlicher Ansicht die Gefahr der Ansteckung geschwunden ist, was in der Regel nach 4 bis 6 Wochen der Fall ist.

Der Krankenraum soll hell, leicht lüftbar und keineswegs dumpf und feucht sein. Man achte auf Erhaltung einer gleichmäßigen Temperatur von 14° Reaumur oder 18° Celsius und stelle eine mit Wasser gefüllte Schale in die Ofenröhre oder auf den Ofen. In dem Krankenzimmer ist ein Gefäß mit einer Schmierseifenlösung aufzustellen (bereitet aus 1/2 Kilo Schmierseife und 17 Liter Wasser), in welches alle mit dem Kranken in Berührung gekommene Wäschestücke, insbesondere Schnupftücher, Handtücher, Leibwäsche, Kleider ꝛc. verbracht werden, und zwar bevor die Krankheitskeime angetrocknet sind und sich durch Verstäuben der Luft beimischen können. Streng zu warnen ist davor, daß die Kranken den Erdboden oder andere Gegenstände mit Speichel oder anderem Auswurfe verunreinigen. Am zweckmäßigsten findet zur Aufnahme dieser Abgänge, insbesondere von Urin und Stuhlgang ein Gefäß mit Kalkmilch oder Karbolsäurelösung Verwendung, welche in der später anzugebenden Weise hergestellt werden. Dies Gefäß ist öfter zu entleeren und der Inhalt wo möglich an einer von Brunnen entfernten Stelle zu vergraben. Außerdem stelle man in dem Krankenzimmer eine Waschschüssel mit einer Desinfektionsflüssigkeit bereit, mit welcher der Pfleger häufiger die Hände des Kranken, und, so oft dessen Gesicht verunreinigt wurde, auch dieses und insbesondere auch die eigenen Hände nach jedesmaligem Berühren des Kranken sorgfältig abzuwaschen hat.

Als Desinfektionsflüssigkeit kann eine 5prozentige Karbollösung dienen, welche man sich durch inniges Vermischen von drei Eßlöffel voll der in Apotheken käuflichen unverdünnten Karbolsäure mit einem Liter reinen Wasser herstellt; auch kann eine 1/10prozentige Sublimatlösung Verwendung finden, welche man sich durch Auflösen einer der in Apotheken käuflichen Professor Angerer'schen Pastillen zu 1 Gramm Sublimat in einem Liter reinen Wasser bereitet. Man beachte wohl, daß diese beiden Desinfektionsflüssigkeiten giftig sind und beim Genuß zum Tode führen können; zu Reinigungs- und Desinfektionszwecken verwandt, bringen sie keinen Schaden.

Das Pflegepersonal hat sich, solange es sich im Krankenzimmer aufhält und um den Kranken beschäftigt ist, mit einer die Oberkleider und Arme deckenden Schürze zu versehen, welche stets vor dem Verlassen des Krankenraumes abzulegen ist. Ebenso sind gebrauchte Taschentücher hier zu belassen und in die Schmierseifenlösung zu bringen.

Speisen und Getränke, von welchen der Kranke genossen hat, dürfen von Gesunden nicht mehr berührt werden; sie sind zu vernichten, falls sie nicht mehr zur Ernährung des Kranken Verwendung finden. Die benutzten Eß- und Trinkgeräthe: Tassen, Teller, Gläser, Löffel ꝛc. sind vor der Benutzung durch Andere in Wasser auszukochen, welches eine Viertelstunde lang im Sieden erhalten wird. Das Pflegepersonal hat sich vor jeder Berührung mit Gesunden und vor jeder Nahrungsaufnahme (welche keinesfalls in dem Krankenzimmer stattfinden darf), gründlichst die Hände zu desinfiziren. Zu warnen ist ganz besonders vor dem Küssen des Kranken, dem Abwischen der mit dem Kranken in Berührung gewesenen Hände an Oberkleidern und Schürzen und dem Anfassen der Löffel und anderer Eßgeräthe an den mit dem Munde des Kranken berührten Theilen.

Leichen an Diphtherie Verstorbener sind, ohne sie zu waschen, in ein mit der Sublimat- oder Kalkmilchlösung stark angefeuchtetes Tuch zu schlagen, alsbald in einen dichten Sarg zu verschließen und innerhalb vierundzwanzig Stunden zu beerdigen. Wenn irgend möglich, sind diese Leichen bis zur Beerdigung in einem Leichenhause oder, wo ein solches noch nicht vorhanden ist, in einem Raume aufzubahren, welcher nicht zu Wohnzwecken oder zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken oder Gebrauchsgegenständen dient. Das Wiederöffnen des geschlossenen Sarges, unnöthiges Trauergepränge, Tragen der Leiche, Aufbahren in der Kirche, Ansammlung des Trauergefolges im Sterbehause und Leichenschmäuse sind wegen der damit verbundenen hohen Ansteckungsgefahr unbedingt zu vermeiden.

Sind vor dem Erkennen der Krankheit oder durch Unachtsamkeit während derselben Abgänge des Kranken, Scheuerwasser des Krankenzimmers u. dergl. auf Düngerhaufen, Vorplätze des Wohnhauses oder in die Straßenrinnen gelangt, so ist die gründlichste Desinfektion dieser Stellen mittelst Kalkmilch erforderlich. Dieselbe bildet ein zuverlässiges, billiges und überall leicht herzustellendes Desinfektionsmittel. Sie wird bereitet, indem man 2 Liter ungelöschten Kalk in 1½ Liter Wasser legt und, nachdem er hierin zu Pulver zerfallen ist, mit weiteren 7 Liter Wasser mischt und gründlich umrührt. Wenn kein ungelöschter Kalk vorhanden ist, so darf auch eingesumpfter Kalk Verwendung finden, jedoch vermeide man bei der Entnahme die oberen, mit der Luft in Berührung gewesenen Partien. Sollte die in dieser Weise hergestellte Kalkmilch auf Vorrath angefertigt werden, was im allgemeinen nicht zu empfehlen ist, so beachte man, daß die Aufbewahrung in einem dicht zugedeckten Gefäße zu erfolgen hat, wenn die Wirksamkeit nicht verloren gehen soll. Mit dieser Desinfektionsflüssigkeit werden die Vorplätze, Straßenrinnen und Düngerhaufen — letztere bis zur völligen Durchtränkung — übergossen.

Nach Ablauf der Krankheit sollen die Genesenen vor der Entlassung aus dem Krankenzimmer gebadet, oder doch am ganzen Leibe mit Schmierseifenlösung gewaschen und mit frischer Wäsche und mit gereinigten Kleidern versehen werden.

Nach dem Erlöschen der Krankheit, oder sobald der Kranke in eine Krankenanstalt überführt worden ist, muß alles, was mit dem Kranken in Berührung gewesen ist, einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterworfen werden und zwar das Zimmer, in welchem sich der Kranke bei Ausbruch der Krankheit und

während der Krankheit befunden hat, die benutzte Leib- und Bettwäsche, Schnupftücher, Handtücher und sämmtliche Möbelstücke der betreffenden Zimmer.

Wie im einzelnen die Desinfektion zu erfolgen hat, darüber wird am besten der zugezogene Arzt oder Medizinalbeamte Auskunft geben; es können hier nur allgemeine Anhaltspunkte angegeben werden. Zu warnen ist vor ungenügenden und halben Maßregeln, welche ein falsches Sicherheitsgefühl anregen und der Weiterverbreitung der Krankheit Vorschub leisten. Gänzlich unzureichend ist das Aufstellen von Schalen mit Chlorkalk oder Karbolwasser, das Besprengen des Krankenraumes mit Karbolwasser, das Entwickeln von Schwefeldampf, das Ausräuchern mit wohlriechenden Stoffen und dergl. mehr. Man halte sich immer vor Augen, daß eine Vernichtung und Unschädlichmachung der Krankheitskeime nur da zustande kommt, wo das zweckmäßig ausgewählte Desinfektionsmittel unmittelbar auf dieselben einwirkt.

Werthlose Gegenstände wie Bettstroh, unbrauchbare Kleider, Spielsachen und Schulutensilien werden am besten durch Verbrennung unschädlich gemacht. Federbetten, Kissen, Matratzen, Decken, Kleidungsstücke mit Ausnahme von Gegenständen aus Leder werden am sichersten durch strömenden Wasserdampf in einem Dampf-Desinfektionsapparat, wo ein solcher vorhanden ist, desinfizirt. Zum Transport sind diese Gegenstände in Säcke oder Tücher zu hüllen, welche mit der angegebenen Sublimat- oder Karbolsäurelösung befeuchtet sind. Wo ein Dampf-Desinfektionsapparat nicht vorhanden ist, werden die Decken, Bett- und Leibwäsche und Kleider in Schmierseifenlauge ausgekocht, alle nicht waschbaren Gegenstände im Freien ausgeklopft und möglichst lange gelüftet und gesonnt.

Getünchte Wände und Zimmerdecken sind mit frischem Kalkanstrich zu versehen, ebenso ist gestampfter Lehmboden oder Ziegelpflasterboden durch ausgiebigen Kalkanstrich zu desinfiziren. Ist der Boden aus Bretterbelag hergestellt, so wird derselbe zunächst mit heißer Seifenlauge geschrubbt und dann gründlich mit der 5prozentigen Karbollösung aufgewaschen, wobei den Ritzen zwischen den Bohlen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Tapezierte oder ölgestrichene Wände werden noch vor der Desinfektion des Zimmerbodens gleichmäßig von oben nach unten mit faustdicken Stücken Brot abgerieben. Die etwa zu Boden fallenden Krümel werden sorgfältig zusammengekehrt und wie die Brotstücke alsbald verbrannt.

Holzbekleidungen der Wände, Thüren, Fenster, Thür- und Fensterdrücker werden scharf mit Lappen abgerieben, welche mit 5prozentiger Karbollösung befeuchtet sind. In derselben Weise sind sämmtliche Zimmermöbel, insbesondere die Bettstellen, Tische, Stühle, Bilder, Spiegel, Kachelöfen 2c. nach gründlichstem Abstäuben bei geöffneten Fenstern mit der genannten Desinfektionsflüssigkeit scharf abzureiben. Die benutzten Lappen sind nach dem Gebrauch zu verbrennen. Nach Beendigung der Zimmer-Desinfektion ist das Krankenzimmer mindestens 24 Stunden zu lüften.

Wagen oder Transportgeräthschaften, welche zur Ueberführung des Kranken nach einer Anstalt gedient haben, müssen mit der genannten Desinfektionsflüssigkeit gründlichst ausgerieben werden. Die beim Transport benutzten Decken und Betten, sowie die Wagenteppiche sind sorgsam nach Maßgabe der gegebenen Anleitung zu behandeln.

Diejenigen Personen, welche sich mit der Desinfektion des Krankenzimmers und der mit dem Kranken in Berührung gewesenen Gegenstände befassen, haben hierbei besondere Oberkleider zu tragen, welche nach Beendigung der Desinfektion entweder in dem Dampf-Desinfektionsapparat oder durch Auskochen in Schmierseifenlauge zu desinfiziren sind. Während der Desinfektionsarbeit haben sie sich des Rauchens und namentlich jeder Nahrungs- und Genußmittelaufnahme zu enthalten und zum Schluß Hände, Arme und Gesicht, sowie das Schuhzeug mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung gründlich zu desinfiziren.

Besonderer Erwähnung bedarf noch das Verhalten Gesunder beim epidemischen Auftreten von Diphtherie. Die Empfänglichkeit für Diphtherie ist, wenn auch nicht allgemein, so doch weit verbreitet; sie steigt mit der Schwächung der Gesundheit durch die verschiedensten Einflüsse. Als Hauptregel muß für Jedermann gelten, soweit thunlich den Verkehr mit Diphtheriekranken, dessen Hausgenossen, sowie die Berührung von Gegenständen aus deren Haushalt zu vermeiden. Ganz besonders muß gewarnt werden vor dem Bezug von Nahrungsmitteln aus derartigen Häusern, Brot, Fleischwaaren, Milch, Butter 2c. ebenso auch von Kleidungsstücken, welche in solchen Familien angefertigt werden.

Alles was den Menschen schwächt und die Empfänglichkeit für ansteckende Krankheiten steigert, ist zu vermeiden. Sorge, Noth, Ueberanstrengung, Ausschweifungen und namentlich Erkältungen bereiten der Ansteckung den Boden, dagegen ist alles, was auch unter andern Umständen die körperliche Widerstandsfähigkeit kräftigt, geeignet die Widerstandsfähigkeit gegen eine Ansteckung durch die Diphtherie zu vermindern. Sorge für Reinlichkeit in Haus und Hof, für Licht und reine Luft sind die besten Vorbeugungsmittel, wie gegen andere ansteckende Krankheiten, so auch gegen die Diphtherie, während unreine, dumpfe und feuchte Wohnungen den Krankheitserregern die günstigsten Brutstätten bieten. Vernünftige Abhärtung um die Neigung zu Erkältungen zu vermindern, Vermeiden des Verweilens in durchnäßten Kleidern und Schuhzeug sind Maßnahmen, die jederzeit Beachtung verdienen. Bezüglich des Gebrauchs von desinfizirenden Mund- und Gurgelwässern, welche in infizirten Familien von großem Nutzen sein können hole man den Rath des Arztes ein. Derselbe wird um so mehr zu befolgen sein, als durch neuere Untersuchungen dargethan ist, daß Diphtheriebazillen in der Mundhöhle Genesener noch Wochen lang in ansteckungsfähigem Zustande auffindbar sind.

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb von Mineralwasserfabriken. Vom 4. Oktober 1897.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb von Mineralwasserfabriken vom 8. November 1896 [1] (Amtsblatt v. 1896, S. 435) wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Köln nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1 hat denselben Wortlaut wie in der Verordnung vom 8. November 1896.

§ 2. Zur Herstellung des Mineralwassers darf in Orten mit öffentlicher Wasserleitung, an welche ein Anschluß ohne Schwierigkeit zu erreichen ist, nur Leitungswasser, an anderen Orten nur Wasser aus Brunnen oder Quellen benutzt werden, welche vor jeder Oberflächen-Verunreinigung sicher geschützt sind und deren Wasser bei der vorhergegangenen chemischen und bakteriologischen Prüfung durch geeignete Sachverständige als unschädlich befunden ist; diese Untersuchungen sind zu wiederholen, sofern und so oft der Verdacht auf stattgehabte Verunreinigung der Wasserquellen gerechtfertigt erscheint.

Anderweitig entnommenes Wasser darf nur dann benutzt werden, wenn es destillirt ist.

§ 3. Alle bei der Bereitung von Mineralwässern, Brauselimonaden u. s. w. zu verwendenden Salze und chemische Präparate müssen rein sein und dürfen besonders keine der Gesundheit schädlichen Beimengungen enthalten.

§ 4. Alle Gefäße, in welchen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, sind aus gutem Kupferblech oder aus anderem, widerstandsfähigen Material herzustellen. Gefäße aus Kupfer oder

[1] Veröff. 1897 S. 465.

kupferhaltigen Legierungen müssen innen stark verzinnt sein. Der Maximaldruck ist auf den vorhandenen Apparaten in unabnehmbarer Schrift deutlich anzugeben.

§ 4 Abs. 2, §§ 5—9 sind unverändert geblieben.

Der Anfang von § 10 lautet abweichend „Die Vorschriften der §§ 7 und 9 finden . . .".

§ 11. Beim Flaschenfüllen und Drahten sind den Arbeitern Schutzkörbe und Schutzschirme, ferner Schutzbrillen sowie am Handgelenke eng anliegende Leder- oder Gummi-Manschetten und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeug zur Verfügung zu stellen.

In § 12 Abs. 1 ist zwischen „Ueberdrucks" und „auf seine Uebereinstimmung" eingeschaltet „und zwar mindestens 10 Atmosphären". Die nächsten drei Absätze lauten:

Zwecks Prüfung der Apparate auf ihre Widerstandsfähigkeit sind dieselben mit Wasser anzufüllen und zu verschließen.

Mit der Druckprobe ist eine Untersuchung der Ventile und Manometer zu verbinden.

Ueber die stattgehabten Prüfungen erhält der Fabrikant eine Bescheinigung, welche von den Mineralwasserfabrikanten aufzubewahren ist.

Diese Prüfungen werden alle vier Jahre wiederholt. Die Vornahme derselben ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des 4. Jahres seitens des Fabrikanten zu beantragen und erfolgt auf dessen Kosten.

Der letzte Absatz von § 12, sowie § 14 haben den nämlichen Wortlaut wie in der früheren Verordnung, desgleichen § 13 mit der Maßgabe, daß „bezw." vor „des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887" fortgelassen ist.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. Oktober 1897, betr. die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten.

(R.-G.-Bl. 1897 S. 1381.)

Um dem Bedarfe an Fachverständigen zu genügen, welche die wissenschaftliche und praktische Befähigung zur selbständigen Besorgung der Aufgaben besitzen, die im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, den dort vorgesehenen öffentlichen Untersuchungsanstalten gestellt sind, sehen sich das Ministerium des Innern und das Ministerium für Kultus und Unterricht veranlaßt, die nachstehenden Grundzüge zur Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten zu erlassen:

§ 1. Die Berechtigung, sich als „diplomirter Lebensmittelexperte" zu bezeichnen, wird lediglich durch eine von der hiezu berufenen politischen Landesbehörde auszustellende Autorisationsurkunde (Diplom) erlangt, zu deren Erwerbung nebst der Eigenberechtigung und Unbescholtenheit, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringende Nachweis:

1. über die allgemeine Vorbildung;
2. über ein mit Erfolg zurückgelegtes naturwissenschaftliches Hochschulstudium;
3. über die mit Erfolg zurückgelegten speziellen Fachstudien

erforderlich ist.

I. Allgemeine Vorbildung.

§ 2. Die für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten erforderliche allgemeine Vorbildung wird in der Regel durch das Maturitätszeugniß eines Gymnasiums oder einer Realschule nachgewiesen.

Dieser Nachweis wird von diplomirten Magistern der Pharmazie nicht gefordert, wenn der Kandidat sowohl bei den drei pharmazeutischen Vorprüfungen, als beim pharmazeutischen Rigorosum den Calcul, beziehungsweise den Hauptcalcul „ausgezeichnet" erhalten hat.

II. Naturwissenschaftliches Hochschulstudium.

§ 3. Die Kandidaten für das Diplom eines Lebensmittelexperten haben vor dem Eintritte in das spezielle Fachstudium (§ 13) ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium an einer Universität oder an einer technischen Hochschule von insgesammt acht Semestern mit Frequentirung nachstehender Vorlesungen und praktischer Uebungen nachzuweisen:

1. sechs Semester analytische Chemie mit Thätigkeit im chemischen Laboratorium;
2. zwei Semester theoretische (anorganische und organische) Chemie;
3. zwei Semester Experimentalphysik;
4. ein Semester Uebungen im physikalischen Laboratorium;
5. ein Semester botanisches Praktikum;
6. ein Semester theoretische Botanik.

Den Pharmazeuten, welche die im § 2 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Prüfungen mit „ausgezeichnetem Erfolg" bestanden haben, sind die im pharmazeutischen Hochschulstudium verbrachten Semester und frequentirten Vorlesungen, beziehungsweise Uebungen in die im ersten Absatze bestimmte Studienzeit einzurechnen.

Qualifikationsprüfung.

§ 4. Zur Erprobung der durch das im § 3 bezeichnete Studium erlangten Ausbildung haben sich die Kandidaten behufs Zulassung zum speziellen Fachstudium der Lebensmittelchemiker einer Qualifikationsprüfung zu unterziehen, soweit dieselbe nicht durch sonstige, von ihnen abgelegte Prüfungen ersetzt wird. (§§ 11 und 12.)

§ 5. Die Qualifikationsprüfungen werden an den philosophischen Fakultäten der Universitäten abgehalten.

Als Examinatoren fungiren die Professoren und nach Erforderniß auch die Dozenten jener Fächer an der betreffenden Hochschule, aus welchen geprüft werden soll.

Die Leitung dieser Prüfungen obliegt dem Decan und bei dessen Verhinderung dem Pro-Decan der philosophischen Fakultät.

§ 6. Die Qualifikationsprüfungen sind nicht an bestimmte Termine gebunden, sondern können das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenferien abgehalten werden.

Die Prüfung kann der Kandidat bei jeder ihm beliebigen Kommission ablegen.

§ 7. Die Zulassung zur Qualifikationsprüfung hat der Kandidat bei dem als Vorsitzenden der Prüfungskommission fungirenden Decan schriftlich unter Beibringung des Nachweises anzusuchen, daß er den in den §§ 2 und 3 der gegenwärtigen Verordnung gestellten Anforderungen entsprochen habe.

Zu diesem Zwecke ist nebst den allfälligen Prüfungszeugnissen das Original-Abgangszeugniß (Absolutorium) der Hochschule beizubringen, an welcher das im § 3 bezeichnete Studium zurückgelegt wurde.

§ 8. Der Decan hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen, eventuell geringere Anstände, welche sofort behoben werden können, dem Kandidaten zu diesem Zwecke bekanntzugeben und, wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid auf dem Gesuche selbst unter Anberaumung der Tage der Prüfung zu bewilligen.

Ergiebt sich ein Anstand gegen die Zulassung zur Prüfung, so ist hierüber der Beschluß des Professorenkollegiums einzuholen.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Qualifikationsprüfung steht dem Kandidaten der Rekurs an das Unterrichtsministerium offen.

§ 9. Die Qualifikationsprüfung umfaßt folgende Theilprüfungen:

1. eine praktische Prüfung aus Chemie, welche sich auf die qualitative und quantitative Analyse, auf Herstellung von Präparaten und Zusammenstellung von Apparaten zu erstrecken hat;
2. eine theoretische Prüfung aus Chemie;
3. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Botanik, wobei Systematik mit besonderer Berücksichtigung der Nutzpflanzen, Anatomie und Histologie der Pflanzen zu prüfen ist;
4. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Physik, mit Beschränkung auf jene Apparate und

Methoden, welche bei chemischen Untersuchungen Verwendung finden.

§ 10. Ueber die mit Erfolg abgelegte Qualifikationsprüfung, beziehungsweise in den im § 12 bezeichneten Fällen über die erfolgreiche Ablegung von Theilprüfungen derselben, wird ein Zeugniß nach Formular 1 oder 2 in der Unterrichtssprache der betreffenden Hochschule und mit dem Siegel der philosophischen Fakultät ausgestellt. Außerdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebniß, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge, auf dem beigebrachten Original-Abgangszeugnisse (Absolutorium) ersichtlich zu machen, eventuell dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben.

Im übrigen finden für die Qualifikationsprüfung die in den §§ 25 bis 32 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 11. Die gesammte Qualifikationsprüfung wird ersetzt:

a) durch die mit Erfolg bestandene Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen, wenn die Befähigung zum Unterrichte in Chemie und Botanik für sämmtliche Klassen, zum Unterrichte in Physik mindestens für die Unterklassen ertheilt wurde;

b) durch ein inländisches Diplom eines Doktors der Philosophie, insoferne die strengen Prüfungen aus Chemie, Botanik und Physik abgelegt wurden.

§ 12. Die Qualifikationsprüfung wird theilweise ersetzt:

a) durch die Lehramtsbefähigung für Gymnasien oder Realschulen, wenn dieselbe nur theilweise den in § 11, lit. a gestellten Anforderungen entspricht;

b) durch die an einer inländischen Universität abgelegten Rigorosen über einzelne der im § 11, lit. b bezeichneten Gegenstände;

c) durch die Zeugnisse über die mit mindestens „genügendem" Erfolge an einer technischen Hochschule abgelegte erste und zweite Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache oder durch die entsprechende an einer technischen Hochschule abgelegte Diplomsprüfung.

In den in lit. a und b bezeichneten Fällen sind behufs Eintrittes in das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker die Theilprüfungen der Qualifikationsprüfung über jene Gegenstände abzulegen, bezüglich welcher die Qualifikation des Kandidaten nicht schon durch das Lehramtsbefähigungszeugniß, beziehungsweise durch die Rigorosenzeugnisse dargethan ist.

In dem in lit. c bezeichneten Falle ist die theoretisch-praktische Theilprüfung aus Botanik nachzutragen.

III. Spezielle Fachstudien.

§ 13. Das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker umfaßt:

a) mindestens zwei Semester an der medizinischen Fakultät einer Universität;

b) zwei Semester Praxis an einer allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel.

Zur Erprobung der hienach erlangten theoretischen und praktischen Berufsbildung, beziehungsweise zur Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten haben die Kandidaten hierauf eine Diplomsprüfung (Staatsprüfung) zu bestehen.

A. Spezielles fachliches Hochschulstudium.

§ 14. Behufs Zurücklegung des Fachstudiums haben sich die Kandidaten als außerordentliche Hörer an der medizinischen Fakultät einer Universität zu inscribiren.

Zu diesem Zwecke haben sie bei dem Decan der medizinischen Fakultät nachzuweisen, daß sie den in den §§ 2, 3 und 4, beziehungsweise 11 und 12 gestellten Bedingungen entsprochen haben. Gegen die Verweigerung der Inscription steht ihnen der Rekurs an das Unterrichtsministerium offen.

Während des Fachstudiums haben die Kandidaten durch mindestens zwei Semester, welche längstens binnen zwei Jahren absolvirt werden müssen, folgende Vorlesungen und Uebungen zu frequentiren:

1. Lebensmittelanalyse und praktische Uebungen in der chemischen Analyse der Nahrungs- und Genußmittel durch ein Semester (während des ganzen Tages gegen das Honorar eines 15stündigen Kollegs);

2. praktische Uebungen in der Mikroskopie der pflanzlichen Nahrungs- und Genußmittel durch ein Semester (während des ganzen Tages gegen das Honorar eines 15stündigen Kollegs);

3. Lebensmittelkunde (normale und abnormale Beschaffenheit, Gesundheitsschädlichkeit der Nahrungs- und Genußmittel); Naturgeschichte der pflanzlichen Nahrungs- und Genußmittel mit Einschluß der pflanzlichen Waaren- (Drogen-) kunde, sowie der wichtigsten Giftpflanzen durch zwei Semester, fünfstündig;

4. Toxikologie durch ein Semester, zweistündig;

5. gerichtliche Chemie und praktische Uebungen in gerichtlicher chemischer Analyse durch ein Semester (dreimal wöchentlich halbtägig, gegen das Honorar eines sechsstündigen Kollegs);

6. praktische Uebungen in der physiologisch-chemischen Analyse durch ein Semester (dreimal wöchentlich, halbtägig, gegen das Honorar eines sechsstündigen Kollegs);

7. mikrobiologische Untersuchung des Wassers, der Nahrungs- und Genußmittel in praktischen Kursen nach Bedarf von etwa achtwöchentlicher Dauer;

8. Hygiene durch ein Semester, fünfstündig, und zwar:

a) Grundzüge der Physiologie des Stoffwechsels, Hygiene der Ernährung und der Kost;

b) Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung des Stoffwechsels der Mikrobien, der Gährung und Fäulniß, sowie der Krankheitserregung durch infizirte Nahrungs- und Genußmittel;

c) Hygiene des Bodens und des Wassers.

9. Gesetzeskunde, Organisation der Behörden, durch ein Semester, einstündig.

§ 15. Jene Kandidaten, welche chemische Technologie nicht schon während der vorbereitenden Hochschulstudien frequentirt haben und sich über den Erfolg nicht nach Maßgabe des § 12, lit. c der gegenwärtigen Verordnung ausweisen, haben nebstdem auch chemische Technologie durch mindestens zwei Semester zu hören, zu welchem Zwecke sie sich gleichzeitig mit der Frequentirung der im § 14 aufgezählten Vorlesungen an der medizinischen Fakultät, auch als außerordentliche Hörer an der chemisch-technischen Fachschule einer technischen Hochschule inscribiren können.

§ 16. Die Professorenkollegien der medizinischen Fakultäten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Kandidaten die Möglichkeit geboten werde, die vorgeschriebenen Vorlesungen und Uebungen in dem festgesetzten Stundenausmaße zu frequentiren.

Die betreffenden an den Universitäten, beziehungsweise (§ 15) an den technischen Hochschulen bestehenden Laboratorien und Sammlungen sind diesen Studirenden innerhalb der erforderlichen, hiefür festzusetzenden Tageszeit offen zu halten.

B. Praxis.

§ 17. Die im § 13 vorgeschriebene Praxis ist an jener allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel abzulegen, welche mit der Universität, an der das in den §§ 13 und 14 vorgeschriebene Fachstudium zurückgelegt wurde, in Verbindung steht.

Behufs Zulassung zur Praxis haben die Kandidaten nebst den in den §§ 2, 3 und 10, beziehungsweise 11 und 12 bezeichneten Nachweisen auch den Nachweis zu erbringen, daß sie mindestens die im § 14, Punkt 1, 2, 3, 7 und 8 bezeichneten Vorlesungen und Uebungen durch die vorgeschriebene Zeit frequentirt haben.

§ 18. Die im § 14, Punkt 4, 5, 6 und 9 bezeichneten Vorlesungen und Uebungen, sowie in dem im § 15 vorgesehenen Falle auch jene über chemische Technologie können allenfalls auch erst während der einjährigen Praxis an der Lebensmitteluntersuchungsanstalt absolvirt werden.

§ 19. Die näheren Bestimmungen über die Zulassung, die Rechte und Pflichten der Praktikanten an den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten für

Lebensmittel werden durch die für diese Anstalten bestehende Dienstesinstruktion getroffen.

C. Diplomsprüfung (Staatsprüfung).

§ 20. Für die im § 13 vorgesehene Diplomsprüfung (Staatsprüfung) wird in jeder Stadt, in welcher sich eine mit einer Universität in Verbindung stehende allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel befindet, eine besondere Prüfungskommission eingesetzt, deren Vorsitzender und Mitglieder vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister über Vorschlag des Landeschefs jedes Jahr ernannt werden und nach Ablauf des Funktionsjahres wieder bestellt werden können.

§ 21. Die Prüfungen finden alljährlich im Mai und November statt.

Die erste Prüfung wird im Mai 1900 vorgenommen

§ 22. Die Kandidaten, welche zur Diplomsprüfung zugelassen werden wollen, haben ihr gehörig instruirtes Gesuch im Laufe der ersten Hälfte des Monats April, beziehungsweise Oktober an jene Landesbehörde zu richten, in deren Verwaltungsgebiet sie die Prüfung ablegen wollen.

Die politische Landesbehörde entscheidet über die Zulassung oder Abweisung der Kandidaten und theilt denselben im zustimmenden Falle die Tage mit, an welchen sie die Prüfung abzulegen haben.

Nicht rechtzeitig einlangende oder mangelhaft instruirte Gesuche sind für den nächsten Prüfungstermin nicht mehr zu berücksichtigen.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Diplomsprüfung steht den Kandidaten der Rekurs an das Ministerium des Innern offen, welches hierüber einvernehmlich mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht entscheidet.

§ 23. Um zur Ablegung der Diplomsprüfung zugelassen zu werden, wird erfordert:

a) der Nachweis der Eigenberechtigung und der Unbescholtenheit;

b) der Nachweis der allgemeinen Vorbildung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 der gegenwärtigen Verordnung;

c) der Nachweis der im § 3 vorgeschriebenen vorbereitenden Hochschulstudien und des Erfolges derselben nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 10, sowie eventuell der §§ 11 und 12;

d) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§ 13, 14 und 15 frequentirten fachlichen Hochschulstudien, welcher durch die testirten Meldungsbogen mit den Frequenzbestätigungen der betreffenden Professoren oder Docenten zu erbringen ist und

e) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§ 13 und 17 zurückgelegte Praxis an einer allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, welcher durch ein vom Vorstande der Anstalt ausgestelltes Amtszeugniß zu erbringen ist.

§ 24. Die Diplomsprüfung umfaßt folgende Theilprüfungen:

1. Praktische Prüfung aus chemischer Untersuchung der Lebensmittel.

2. Praktische Prüfung aus mikroskopischer und mikrobiologischer Untersuchung der Lebensmittel, Erkennung der pflanzlichen Lebensmittel.

Die mikrobiologische Untersuchung des Wassers und der Lebensmittel hat sich auf einfachere Untersuchungsverfahren zu beschränken.

3. Praktische Prüfung aus gerichtlicher chemischer Analyse.

4. Theoretische Prüfung aus Lebensmittelkunde und Gesetzeskunde.

5. Theoretische Prüfung aus Hygiene (Ernährung und Kost; Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung von Gährung und Fäulniß; Boden, Wasser).

Gemeinsame Bestimmungen für die Qualifikationsprüfung und die Diplomsprüfung.

§ 25. Die einzelnen Theilprüfungen können in beliebiger, von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge abgelegt werden; es sind aber sämmtliche von einem Kandidaten abzulegende Theilprüfungen beim selben Termin innerhalb 14 Tage zu absolviren, widrigenfalls auch die bereits abgelegten Theilprüfungen in der Regel als nicht abgelegt zu betrachten sind.

Hat jedoch der Kandidat den Termin einer oder mehrerer Theilprüfungen aus triftigen Abhaltungsgründen versäumt, worüber bei der Qualifikationsprüfung das Professorenkollegium der philosophischen Fakultät, bei der Diplomsprüfung die politische Landesbehörde zu entscheiden berufen sind, so ist ihm zur Nachholung der betreffenden Theilprüfungen ein besonderer neuer, möglichst nahe gelegener Termin zu bestimmen.

§ 26. Jede Theilprüfung ist unter Aufsicht des Vorsitzenden von dem für das betreffende Fach bestellten Examinator vorzunehmen.

Der Vorsitzende hat das Recht, aber nicht die Pflicht, aus jedem Gegenstande Fragen an den Kandidaten zu stellen.

Die Prüfungen werden öffentlich abgehalten. Dem Vorsitzenden steht jedoch das Recht zu, den Zutritt auf Fachinteressenten zu beschränken.

§ 27. Der Erfolg der Prüfung in den einzelnen Disziplinen wird durch die Calcule „ausgezeichnet", „genügend", „ungenügend" qualifizirt und von dem Examinator in ein Spezialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

§ 28. Keine Prüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Kandidat auch nur in einem Gegenstande nicht genügt hat.

Wenn der Kandidat nur in einer Theilprüfung nicht entsprochen hat, so kann er zu einer Verbesserungsprüfung bloß aus den Gegenständen der erfolglos gebliebenen Theilprüfung, und zwar bei der Qualifikationsprüfung nach Ablauf von zwei Monaten, bei der Diplomsprüfung im nächsten halbjährigen Prüfungstermine zugelassen werden.

Erhält der Kandidat bei der Verbesserungsprüfung abermals den Calcul „ungenügend", oder hat er bei der ersten Gesammtprüfung aus mehr als einer Theilprüfung nicht entsprochen, so kann er, insoferne ihm überhaupt die Ablegung der Gesammtprüfung obliegt, nur zur Wiederholung der ganzen Gesammtprüfung und in keinem Falle vor Ablauf eines halben Jahres zugelassen werden.

Die Bestimmung der Frist, binnen welcher die Prüfung wiederholt werden darf, obliegt, unter Beachtung der im Absatz 2 und 3 bezeichneten Mindestausmaße, der Prüfungskommission.

Die Verbesserungs- und Wiederholungsprüfungen müssen in jedem Falle vor derjenigen Kommission abgelegt werden, von welcher der Kandidat reprobirt wurde.

Keine Theilprüfung kann mehr als zweimal wiederholt werden. Mißlingt auch die dritte Prüfung, so ist der Kandidat von der Zulassung zum speziellen Fachstudium der Lebensmittelchemiker, beziehungsweise von der Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten für immer ausgeschlossen.

§ 29. Erscheint der Kandidat als approbirt, so wird, wenn es sich um eine Gesammtprüfung handelt, vom Vorsitzenden aus der Qualifikation der Erfolg der Theilprüfungen in einem Schlußcalcul konstatirt, ob sich der Kandidat als „befähigt", oder „mit Auszeichnung befähigt" erwiesen hat.

Der Schlußcalcul „mit Auszeichnung befähigt" ergiebt sich, wenn der Kandidat bei der Mehrzahl der Theilprüfungen den Calcul „ausgezeichnet" erhalten hat.

§ 30. Jeder Prüfungskandidat hat vor der Ablegung der Prüfung nebst dem Betrage für den Stempel des Prüfungszeugnisses, beziehungsweise Diploms eine Taxe, und zwar hinsichtlich der Qualifikationsprüfung bei der Quästur, hinsichtlich der Diplomsprüfung bei der politischen Landesbehörde gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

Wer die Taxe nicht 24 Stunden vor Eintritt des Prüfungstermines erlegt, wird zur Prüfung nicht zugelassen.

Versäumt ein Kandidat den ihm für eine Theilprüfung angesetzten Termin ohne triftigen Entschuldigungsgrund, so verfällt die von ihm für die ganze Prüfung erlegte Taxe.

§ 31. Die Taxe für eine Gesammtprüfung beträgt 35 fl. Hievon erhalten der Vorsitzende 10 fl. und der Examinator bei jeder einzelnen Theilprüfung 5 fl. Bei der Qualifikationsprüfung fließen 5 fl. in den Universitätskanzleifond.

Sind in den im § 12 bezeichneten Fällen nur einzelne Theilprüfungen der Qualifikationsprüfung abzulegen, so ist der Taxbetrag so zu bemessen, daß der Vorsitzende und jeder Examinator, sowie der Universitätskanzleifond die im ersten Absatze bestimmten Beträge empfangen.

Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Theilprüfungen ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit der Vorsitzende und jeder bei der Wiederholungsprüfung fungirende Examinator die Hälfte der im ersten Absatze bezeichneten Beträge erhält. Der Beitrag an den Universitätskanzleifond entfällt bei diesen Prüfungen.

§ 32. Das Ergebniß jeder Theilprüfung wird dem Kandidaten sofort öffentlich bekanntgegeben.

Diplomsausfertigung.

§ 33. Ueber die Diplomsprüfung ist, und zwar auch, wenn sie mißlungen ist, ein Protokoll aufzunehmen und der politischen Landesbehörde vorzulegen.

Das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und sämmtlichen betheiligten Examinatoren zu unterfertigen ist, hat die Gegenstände jedes einzelnen Prüfungsaktes, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder Theilprüfung und den Schlußcalcul, eventuell die dem Kandidaten bestimmte Frist zur Wiederholung der Prüfung zu enthalten.

Die politische Landesbehörde fertigt auf Grund der Censur „mit Auszeichnung befähigt" oder „befähigt" dem Kandidaten das Diplom eines Lebensmittelexperten nach Formular 3 in der Sprache, in welcher die Prüfung abgelegt wurde, aus oder trifft bei ungünstigem Prüfungserfolge über das Gesuch des Diplomswerbers die abweisende Verfügung.

Außerdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebniß, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge, auf dem Meldungsbogen und auf dem Amtszeugnisse der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel (§ 23, lit. d und e) ersichtlich zu machen, eventuell dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben.

Badeni m. p. Gautsch m. p.

Formular 1.

Qualifikationsprüfung
für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr . . . . . .
geboren zu . . . . . in . . . . . .
hat die zum Eintritte in das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker mit der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, vorgeschriebene Qualifikationsprüfung, und zwar:
die praktische Prüfung aus Chemie am . . . 189 . mit . . . . Erfolge,
die theoretische Prüfung aus Chemie am . . . 189 . mit . . . . Erfolge,
die theoretisch-praktische Prüfung aus Botanik am . . . . 189 . mit . . . . Erfolge,
die theoretisch-praktische Prüfung aus Physik am . . . . 189 . mit . . . . Erfolge,
daher die Gesammtprüfung mit dem Schlußcalcul . . . . befähigt" abgelegt.

Vom Decanate der philosophischen Fakultät der k. k. Universität.
. . . . am . . . . 189 .
(L. S.) . . . . . .
d. z. Decan.

Formular 2.

Qualifikationsprüfung
für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr . . . . . .
geboren zu . . . . . in . . . . . .
hat die zum Eintritte in das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker behufs Ergänzung seiner sonstigen Prüfungszeugnisse nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, erforderliche Qualifikationsprüfung, und zwar die
. . . . Prüfung aus . . . . am . . . 189 .
mit Erfolge . . . . . .
. . . . . .
abgelegt.

Vom Decanate der philosophischen Fakultät der k. k. Universität.
. . . . am . . . . 189 .
(L. S.) . . . . . .
d. z. Decan.

Formular 3.

Diplom.

Herr . . . . . .
geboren zu . . . . . in . . . . . .
hat die mit der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, vorgeschriebene Staatsprüfung für Lebensmittelexperte vor der Prüfungskommission in . . . . und zwar die Theilprüfung:
aus chemischer Untersuchung der Lebensmittel am . . . . 19 . . mit . . . . Erfolge,
aus mikroskopischer und mikrobiologischer Untersuchung der Lebensmittel am . . . 19 . . mit . . . . Erfolge,
aus gerichtlicher chemischer Analyse am . . . . 19 . . mit . . . . Erfolge,
aus Lebensmittelkunde und Gesetzeskunde am . . . . 19 . . mit . . . . Erfolge,
aus Hygiene am . . . . 19 . . mit . . . . Erfolge abgelegt und wird demnach zur Ausübung der Thätigkeit eines Lebensmittelexperten . . . . . befähigt erkannt.

. . . . am . . . . 19 . .
(L. S.) Der k. k. Statthalter

Oesterreich. Verordnung des Justizministeriums, betr. die Vornahme des Augenscheines anläßlich von Betriebsunfällen. Vom 10. Juni 1897. (Oest. San.-W. S. 283 nach dem V.-Bl. des Justiz-Ministeriums, XII. Stück, S. 132.)

Um das zweckentsprechende Zusammenwirken der politischen Behörden und der Justizbehörden in jenen Fällen zu fördern, in welchen ein die Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes begründender Unfall den politischen und den Justizbehörden Anlaß zum Einschreiten bietet, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 8. März 1897, Z. 33 675 ex 1896 die politischen Behörden anweisen lassen, bei Betriebsunfällen, wenn ein Verschulden dritter Personen an dem Unfalle nicht ausgeschlossen erscheint, sofort, nachdem sich Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer strafbaren Handlung ergeben, im Sinne des § 84, St.-P.-O. die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das zuständige Bezirksgericht zu erstatten. Die politischen Behörden sind beauftragt, hiebei in die Anzeige eine kurze Darstellung des Sachverhaltes aufzunehmen und namentlich jene Momente zu berühren, welche den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen. Ist die Feststellung der Veranlassung und der Art des Unfalles an Ort und Stelle im Sinne des § 31 U.-V.-G. noch nicht erfolgt, so hat die politische Behörde dem Staatsanwalte hievon eigens Mittheilung zu machen, damit bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 88, Abs. 3 St.-P.-O., in Gemäßheit dieser Bestimmungen das Protokoll über den durch die Sicherheitsbehörde vorgenommenen Lokalaugenschein auch für gerichtliche Zwecke verwendbar gemacht werden könne.

Die Staatsanwaltschaften werden auch ihrerseits das Entsprechende vorzukehren haben, damit dort, wo es gesetzlich zulässig ist, eine Wiederholung des Augenscheines durch das Gericht entfallen könne.

Sollten die Gerichte desungeachtet in die Lage kommen, selbst einen Augenschein an der Unfallstelle oder an den Maschinen und Geräthen, welche den Unfall veranlaßt haben, vornehmen zu müssen, so haben sie bei der Anordnung und Vornahme des Augenscheines die schon aus dem Zwecke dieser Amtshandlung sich ergebende besondere Dringlichkeit desselben im Auge zu behalten.

Oesterreich. Erlaß der Bukowinaer Landesregierung, betr. Vorträge über Hygiene in den Bezirks-Lehrerkonferenzen. Vom 25. Mai 1897.

(Oest. San.-W. S. 284.)

Der k. k. Landesschulrath hat mit der Zuschrift vom 14. Mai d. J., Z. 1816, anher mitgetheilt, daß derselbe der Abhaltung hygienischer Vorträge durch die k. k. Amtsärzte bei den Bezirks-Lehrerkonferenzen im Interesse der Gesundheitspflege an Volksschulen zustimmt.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) wird hiemit angewiesen, den Amtsarzt einzuladen, bei den Bezirks-Lehrerkonferenzen Vorträge über aktuelle Fragen der Hygiene, insbesondere der Schulhygiene zu halten und bezüglich der Aufnahme des betreffenden Vortrages in die Tagesordnung der bezeichneten Konferenz mit dem Bezirksschulinspektor das Einvernehmen zu pflegen. Das vom Amtsarzte gewählte Thema des bezüglichen Vortrages ist seinerzeit anher bekannt zu geben.

Belgien. Königl. Verordnung, betr. den Handel mit Honig. Vom 27. April 1896. — Uebersetzung. —

Art. 1. Die einfache Bezeichnung „Honig" bleibt für den durch die Bienen vermittelst des Honigsaftes der Blüthen oder anderer auf Pflanzen eingesammelten Säfte gebildeten Süßstoff vorbehalten.

Honig von Bienen, die (abgesehen von der Winterfütterung) mit anderen Zuckerstoffen als den vorgenannten Säften gefüttert sind, muß eine Bezeichnung führen, welche den zur Fütterung verwendeten Zuckerstoff angiebt, z. B. „Zuckerhonig", „Glykosehonig" oder auch die Bezeichnung „gemischter Honig".

Art. 2. Die Ersatzmittel für Honig und die Gemische von Honig mit diesen Ersatzmitteln oder mit irgend welchen fremden Stoffen müssen die Bezeichnung tragen: „Kunsthonig" oder „Mischung von Honig mit diesem oder jenem Fremdstoffe", z. B. „mit Zucker", oder auch eine Bezeichnung, die das Wort Honig nicht enthält.

Art. 3. Es ist unbedingt verboten, zu verkaufen, zum Verkauf auszustellen, im Besitz zu halten oder für den Verkauf zu befördern:

1. Honig, der Blüthenstaub, Wachs oder andere in Wasser unlösliche Stoffe in einem stärkeren Verhältniß als von 1 Prozent der Trockensubstanz enthält;

2. Honig, der Mineralbestandtheile (Asche) in einem stärkeren Verhältniß als von 0,5 Prozent der Trockensubstanz enthält;

3. Honig, der Ueberreste von Insekten oder Bienenbrut enthält;

4 Honig, der verdorben ist.

Art. 4. Die in Artikel 1 und 2 für die besonderen Arten von Honig, die Ersatzmittel und die Gemische vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in gut sichtbaren und gleichmäßigen Schriftzeichen angebracht werden sowohl auf den Gefäßen, worin das Nahrungsmittel verkauft, zum Verkauf ausgestellt, im Besitz gehalten oder für den Verkauf im Großen oder Halbgroßen befördert wird, als auch auf den Gefäßen, in welchen derselbe für den Verkauf im Kleinhandel ausgestellt wird.

Die Bezeichnungen müssen bei der Versendung der Waare in die Fatturen, Frachtbriefe oder Konnossemente mit aufgenommen werden.

Art. 5. Die Gefäße, in welchen Honig verkauft, zum Verkauf ausgestellt, in Besitz gehalten oder für den Verkauf im Großen oder Halbgroßen befördert, sowie auch diejenigen, in welchen er für den Verkauf im Kleinhandel ausgestellt wird, müssen den Namen oder die Firma des Fabrikanten oder Verkäufers, oder doch wenigstens eine vorschriftsmäßig niedergelegte Fabrik- oder Handelsmarke tragen.

Art. 6 Die Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit den durch das Gesetz vom 4. August 1890 vorgesehenen Strafen geahndet, unabhängig von den durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen.

Art. 7. Der Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung, welche am 1. Juli 1896 in Kraft tritt, beauftragt.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Norwegen im Jahre 1895.[1])

(Aus Beretning om Veterinaervaesenet og Kjodkontrollen i Norge for Aret 1895. Kristiania 1897.)

Im Berichtsjahre sind Fälle von Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Schweinepest, Schafpocken und Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen. Von anderen Seuchen sind gemeldet:

Milzbrand 338 Fälle in sämmtlichen Aemtern, ausgenommen Christiania, Christians und Finmarken es erkrankten 248 Rinder, die meisten in Süd-Bergenhus (64), hiervon sind getödtet 8, gefallen 56; ferner 42 Pferde, sämmtlich gefallen; 12 Schafe, davon 1 getödtet, 11 gefallen, 19 Schweine, sämmtlich gefallen; 13 Hunde, davon 3 getödtet, 8 gefallen; 4 Katzen, sämmtlich gefallen.

Rauschbrand 12 Fälle bei Rindern, wovon 1 getödtet, 11 gefallen, in 5 Aemtern. — Malignes Oedem bei 11 Pferden, 22 Rindern und 1 Schwein in 11 Aemtern.

Schweinerothlauf (morbus ruber) in 17 Aemtern bei 586 Thieren, von denen 73 getödtet, 141 gefallen sind; hohe Erkrankungsziffern wiesen die Aemter Buskerud (87), Jarlsberg und Laurvik (84), Süd-Drontheim (74), Akershus (72) und Christians (54) auf; Knötchenrothlauf (Knuderose) bei 616 Schweinen, von denen 16 gefallen, 23 getödtet sind.

Nesselfieber bei 88 Pferden, 12 Rindern, 28 Schweinen und 1 Hund.

Rothlauf (Erysipel) in 175 Fällen bei Pferden, 19 bei Rindern, 22 bei Schweinen (1 tödtlich); am meisten betheiligt waren die Aemter Smaalenene (45 Pferde, 9 Schweine), Akershus (43 Pferde, 4 Rinder), Hedemarken (19 Pferde, 17 Rinder, 1 Schwein) und Jarlsberg und Laurvik (11 Pferde, 8 Rinder, 11 Schweine). Pocken 513 Fälle bei 509 Rindern und 4 Schweinen. Räude 88 Fälle bei 19 Pferden, 64 Rindern, 1 Schwein und 4 Hunden.

Brustseuche (Influenza) der Pferde in 349 Fällen (17 tödtlich) in 8 Aemtern; die meisten in Christiania (118), Akershus (78), Christians (54), Hedemarken (49) und Smaalenene (42).

Druse in 1989 Fällen (52 tödtlich) in 18 Aemtern, wovon in Süd-Drontheim 659 Fälle, Nord-Drontheim 309, Hedemarken 223 und Christians 218.

Tuberkulose in 936 Fällen in 16 Aemtern bei 905 Rindern, wovon 258 getödtet, 15 gefallen, ferner bei 1 Pferd (getödtet), 29 Schweinen, wovon 19 getödtet, 6 gefallen und 1 anderen Thier. Die meisten Erkrankungsfälle sind in den Aemtern Hedemarken (286), Akershus (235), Smaalenene (151) und Christians (112) gemeldet.

Bösartiges Katarrhfieber in sämmtlichen Aemtern, ausgenommen Christiania, Bergen und Finmarken bei 220 Rindern, von denen 63 getödtet, 85 gefallen sind, ferner bei 3 Schafen.

Bläschenausschlag bei 10 Pferden, Aktinomykose bei 5 Pferden, 57 Rindern, 1 Schwein, Maulseuche der Pferde 14 Fälle.

1) Vgl. Veröff. 1896 S. 986.

Braasot (akute Blutseuche der Schafe) 348 Fälle (80 Thiere getödtet, 268 gefallen) in 8 Aemtern; die meisten Erkrankungsfälle kamen in Süd-Bergenhus (290) vor. — Blutharnen (Haemoglobinurie) bei 77 Pferden, 575 Rindern, 1 Schwein, 1 Hund.

Vom Frühjahre 1895 bis Ende 1896 sind insgesammt 30 787 Stück Rindvieh der Tuberkulinprobe unterworfen worden. Die Thiere vertheilen sich auf 2195 Bestände in 17 verschiedenen Aemtern. In den beiden Stadtbezirken Christiania und Bergen sowie im Amte Finnmarken fanden keine Untersuchungen statt. In 26,1 % der Bestände wurde Tuberkulose konstatirt. In den meisten Beständen handelte es sich jedoch nur um einzelne Fälle, und zwar fast ausschließlich um neu angekaufte Thiere. In mehreren Ställen, wo Tuberkulose bereits früher aufgetreten war, und wo der Viehbestand sich unvermischt durch eigene Fortpflanzung vermehrt hatte, wurden 50 bis 60 % der vorhandenen Thiere, in einzelnen Fällen sogar 100 %, mit dieser Krankheit behaftet gefunden. In mehreren Aemtern ist die Zahl der untersuchten Bestände so gering, daß ein bestimmter Schluß über die Verbreitung der Tuberkulose nicht gezogen werden kann, wie z. B. in den Aemtern Bratsberg, Lister und Mandal, Farlsberg und Laurvik, Nedenes, Stavanger, Süd- und Nord-Bergenhus, Nordland und Tromsö. Die größte Zahl infizirter Bestände wurde in Christians Amt (61%) gefunden.

Von den 30 787 Stück Vieh wurden 8,4 % tuberkulös befunden, verhältnißmäßig am meisten in den Aemtern Lister und Mandal, Christians, Hedemarken und Süd-Drontheim.

Von den untersuchten Thieren der norwegischen Landrasse wurden 6,8 %, der Telemarkrasse 6,1 %, der Airshirerasse 18,4 %, der Mischlingsrassen 10,4 %, der übrigen und der unbekannten Rassen 7,2 % tuberkulös befunden. Nach dem Alter erwiesen sich Thiere tuberkulös von unter 6 Monaten 1,0 %, von 6 Monaten bis zu 1 Jahr 3,4 %, von 1 bis 5 Jahren 7,9 %, von über 5 Jahren 10,3 %, von unbekanntem Alter 18,9 %.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 3. Vierteljahr 1897.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Nordbrabant	4	2	2
Gelderland	2	13	3
Südholland	1	1	1
Nordholland	1	—	1
Utrecht	1	—	1
Friesland	3	2	3
Overyssel	4	3	4
Limburg	1	3	1
Rotz und Wurm.			
Südholland	—	9	5
Nordholland	1	2	1
Seeland	—	—	10
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant	3 483	5 824	6 152
Gelderland	4 937	8 529	11 300
Südholland	41 867	12 808	3 766
Nordholland	16 619	7 255	3 572
Seeland	3 080	5 497	2 828
Utrecht	25 700	9 969	3 179
Friesland	81 450	26 116	8 531
Overyssel	13 133	6 429	2 551
Groningen	4 581	7 401	4 515
Drenthe	13 206	6 765	1 578
Limburg	293	120	240
Räude der Einhufer und Schafe.			
Gelderland	—	2	8
Friesland	5	7	47
Groningen	1	20	307
Drenthe	5 736	3 007	2 131

Außerdem im September: Südholland 30, Nordholland 19, Utrecht 4.

Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant	18	69	24
Gelderland	20	45	15
Südholland	55	140	73
Nordholland	3	21	27
Seeland	39	115	70
Friesland	106	314	130
Overyssel	1	5	1
Groningen	69	267	13
Drenthe	—	–	5
Limburg	—	73	17
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland	310	7	5
Nordbrabant	—	—	1
Drenthe	—	4	—
Friesland	16	—	—

[1]) Vgl. S 781.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 1. Dezember 1897.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 R.-G.-Bl. S. 153 / 409 in Verbindung mit § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) wird aus Anlaß der in den angrenzenden russischen Landestheilen herrschenden Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres folgendes verordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Milch aus dem längs der Landesgrenze des Stallupöner Kreises gelegenen russischen Grenzbezirk ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 66 Ziffer 1 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzes.

§ 3. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus verseuchten Reichstheilen. Vom 26. November 1897.

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 31. Mai 1897 (Veröff. S. 528) mit folgenden Abweichungen:

Im Eingange heißt es statt Abnahme „erneuter Zunahme", ferner statt 12. Januar cr. (Amtsbl. S. 42) „31 Mai cr. (A.-Bl. S. 205)" und statt derer für „der für".

Ausgeschieden ist: Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Minden, Köln, Aachen, Trier, Freiburg, Waldeck, Lippe und Elsaß-Lothringen.

Eingereiht: Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Osnabrück, Aurich, Schleswig, Münster, Wiesbaden, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Oldenburg und Ober-Elsaß.

Desgleichen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 24. November 1897. (Amtsbl. S. 236.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713) mit folgenden Abweichungen:

In § 3 ist statt der Worte Publikationen bestimmten Blatte (Kreisblatt „Bekanntmachungen benutzten Lokalblatte" zu lesen; Ziff. 3 desselben Paragraphen hat hinter dem Worte unterzubringen folgenden Zusatz erhalten „die Gesunden wie die Kranken sind einzusperren, sodaß anderes Geflügel nicht mit ihnen in Berührung kommen kann." Ziff. 4 lautet wie Ziff. 5 a. a. O. — In § 7 sind die Worte Räumlichkeiten .... (bis einschließlich) .... gekommen ist durch die Worte „mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse" ersetzt; in § 8 ist für Ortsvorsteher „Ortspolizeibehörden" zu lesen; § 9 lautet wie § 10 a. a. O. — § 10 (11 a. a. O.) lautet:

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Königreich Sachsen. Verordnung, Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche betr. Vom 3. Dezember 1897.

Da die Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Landestheilen neuerdings wieder erheblich zugenommen hat, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf Grund von § 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894 — Reichsgesetz-Blatt 1894 S. 410 — und bez. der §§ 6 und 8 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 94 —, sowie Punkt 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 25[1]) — und zwar für das gesammte Gebiet des Königreichs folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Auf Viehmärkten, soweit solche nicht auf Grund von § 5 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 überhaupt verboten werden sollten, hat die thierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem, bez. soweit die zur Verfügung stehenden thierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im Voraus zu bestimmenden Wegen stattzufinden. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Polizeibehörde überlassen.

Der Vorverkauf von Rindern und Schweinen ist verboten.

Die bezirksthierärztliche Untersuchung der in Gastställen untergebrachten Rinder darf bereits an dem, dem Markttage vorausgehenden Tage ausgeführt werden.

2. Ausgenommen von vorstehenden Maßregeln bleiben die kleineren Ferkel- und Wochenmärkte, auf denen lediglich Saugferkel in Körben feilgehalten werden — vgl. Punkt 2 der Verordnung vom 25. Februar 1897.

3. Die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Rindvieh- und Schweinebestände sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 5 Tagen sich frei von der Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind hiervon nur Mastschweine, welche binnen 3 Tagen (von Beginn der Aufstellung bei den betreffenden Händlern ab gerechnet) zur Abschlachtung gelangen und Saugferkel (Korb-, Spanferkel). — Vgl. Punkt 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897.

4. Alle von zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebeständen benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze) sind nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen.

An den Stationen, an welchen Vieh- und Schlachtmärkte abgehalten werden, sind die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze nach dem Ein- und nach dem Ausladen durch Reinigung und Besprengung mit 5 prozentigen Karbolsäurelösungen zu desinfiziren.

Die Bezirksthierärzte haben hierüber die nöthige Ueberwachung auszuüben und sind zu dem Zwecke ermächtigt, Gastställe, private Schlachthäuser, sowie Ställe von Viehhändlern zu revidiren. — Vgl. § 17 des Reichsgesetzes.

5. Die genaue Beobachtung dieser Anordnungen ist von den zuständigen Behörden gehörig zu überwachen

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 10. November 1897.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reichs bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Potsdam, Stettin, Magdeburg und Arnsberg im Königreich Preußen,

2. aus der Kreishauptmannschaft Zwickau des Königreichs Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. Oktober l. J.[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Tirol und Vorarlberg. Die Statthalterei hat zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr, bezw. den Eintrieb von lebenden Klauenthieren aus den bayerischen Amtsbezirken Lindau und Sonthofen unterm 18. November d. Js. bis auf Weiteres untersagt. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 671.)

Desgleichen. Dalmatien. Die Landesregierung hat wegen des Umsichgreifens der Rinderpest in der Türkei die Ein- und Durchfuhr aus jenem Lande nach bezw. durch Dalmatien unterm 12. November d. Js. verboten:

1. von Rindern und anderen Wiederkäuern in lebendem oder todtem Zustande;

2. von allen von Wiederkäuern stammenden thierischen Theilen, Abfällen, Rohstoffen in frischem oder getrocknetem Zustande (mit Ausnahme von Molkereiprodukten, ausgeschmolzenem Talg, dann Schafwolle, welche gewaschen oder kalzinirt worden und in Säcken oder Ballen verpackt ist;

3. von Rauhfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, dann Dünger;

4. von gebrauchten Stallgeräthen und Anspanngeschirren, für den Handel bestimmten getragenen Kleidern, von derartigem Schuhwerk und Hadern.

Heu und Stroh, sowie andere als Verpackungsmittel benützte Streumaterialien sind am Bestimmungsorte der Waare sogleich nach der Ankunft unter ortspolizeilicher Ueberwachung zu vernichten. (Anzeigebl. d. Eis.-Minist. S. 667.)

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den rumänischen Distrikten Romanati und Dorohoi am 12. bezw. 17. November d. Js. unter Beobachtung der hierfür geltenden

[1]) Veröff. S. 488.

[1]) Vgl. S. 928.

Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof, gestattet. (Ebd. S. 662 und 668.)

Schweiz. Viehverkehr mit Italien. Infolge mehrfacher Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch italienische Schlachtviehtransporte ist bis auf Weiteres jede Vieheinfuhr aus Moncalieri und Mailand verboten. (Bull. Nr. 22 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Kongresse.

Spanien. (Vgl. Veröff. 1895 S. 145 und 1897 S. 456.) Der auf den 10. bis 17. April 1898 verschobene IX internationale Kongreß für Hygiene und Demographie wird den Statuten zufolge umfassen:

1. Klasse. Hygiene. Sektion 1. Mikrobiologie, angewendet auf die Hygiene. Sektion 2. Prophylaxis der übertragbaren Krankheiten. Sektion 3. Medizinische Klimatologie und Topographie. Sektion 4. Städtische Hygiene. Sektion 5. Hygiene der Ernährungsmittel. Sektion 6. Hygiene der Kinder und Schüler. Sektion 7. Hygiene der Körperübungen und der Arbeit. Sektion 8. Hygiene des Heeres und der Marine. Sektion 9. Thierärztliche Zivil- und Militär-Hygiene. Sektion 10. Architektur und Bauart. 2. Klasse. Demographie. Sektion 1. Technik der demographischen Statistik. Sektion 2. Statistische Resultate. Sektion 3. Dynamische Demographie.

Bei Eröffnung und am Schlusse des Kongresses soll eine allgemeine Sitzung abgehalten werden; wenn geeignete Fragen zur Besprechung vorliegen, kann das Präsidium weitere allgemeine Sitzungen veranlassen. Die offiziellen Sprachen des Kongresses sind lateinisch, spanisch, portugiesisch, italienisch, französisch, englisch und deutsch. Die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände sind in einem vorläufigen Programm zusammengestellt worden. Das endgültige Programm wird später zur Veröffentlichung gelangen.

Mit dem Kongreß soll eine Ausstellung verbunden werden, welche zehn Klassen umfaßt:

1. Didaktik der Hygiene. 2. Prophylaxis der übertragbaren Krankheiten. 3. Städtische Hygiene. 4. Hygiene in Bezug auf Privatwohnungen. 5. Hygiene der der Körperübungen und Arbeit. 6. Hygiene des Land- und Seeheeres. 7. Hygiene der Kinder und Schüler. 8. Nahrungsmittel und Kleidung. 9. Demographie und Statistik. 10. Verschiedene Gruppen.

Vermischtes.

Preußen[1]). Im Laufe des Jahres 1896 sind in den 321 Orten mit öffentlichen Schlachthäusern 28 162 Pferde, 726 824 Rinder, 1 088 784 Kälber unter 6 Wochen, 1 096 997 Schafe und Ziegen, 3 018 367 Schweine geschlachtet worden. Hiervon waren behaftet mit Rotz 8 Pferde, mit Tuberkulose 33 Pferde, 104 272 Rinder, 1257 Kälber unter 6 Wochen, 760 Schafe und Ziegen, 54 558 Schweine, mit Finnen 1810 Rinder, 3159 Schweine, mit Trichinen 880 Schweine. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wegen Tuberkulose wurde das Fleisch befunden: ganz von 2704, theilweise von 2914 Rindern; aus anderen Gründen wurde das Fleisch verworfen: ganz von 208 Pferden, 1012 Rindern, 1892 Kälbern unter 6 Wochen, 522 Schafen und Ziegen, 3654 Schweinen, theilweise von 126 Pferden, 1404 Rindern, 414 Kälbern unter 6 Wochen, 2267 Schafen und Ziegen, 1825 Schweinen.

Von den 321 Orten, in welchen sich öffentliche Schlachthäuser befinden, ist in 273 mit dem Schlachthause eine Freibank verbunden.

Im Berichtsjahre sind ferner in 254 Roßschlächtereien 22 080 Pferde geschlachtet und davon 4 rotzkrank, 8 tuberkulös befunden worden; 168 Pferde wurden ganz, 153 theilweise als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden.

In Berlin wurden in dem polizeilichen Schlachthause des städtischen Zentralviehhofes und in den städtischen öffentlichen Schlachthäusern 145 002 Rinder, 138 739 Kälber unter 6 Wochen, 393 946 Schafe und Ziegen, 688 868 Schweine geschlachtet und davon 28 968 Rinder, 207 Kälber unter 6 Wochen, 12 Schafe und Ziegen, 24 217 Schweine tuberkulös, 473 Rinder, 579 Schweine finnig und 170 Schweine trichinös befunden. Wegen Tuberkulose wurden 1030 Rinder ganz, 23 Rinder theilweise, aus anderen Gründen 218 Rinder, 477 Kälber unter 6 Wochen, 221 Schafe und Ziegen, 1479 Schweine ganz, 9 Rinder, 11 Kälber, unter 6 Wochen, 7 Schafe und Ziegen, 24 Schweine theilweise zur menschlichen Nahrung ungeeignet verworfen. — In der Zentral-Roßschlächterei sind von 40 Berliner und 10 auswärtigen Roßschlächtern 7473 Pferde geschlachtet worden. Hiervon wurde 1 Pferd rotzkrank und 1 tuberkulös befunden; als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurden 55 Pferde ganz und 1 theilweise erachtet. Außerdem wurden 169 zur Untersuchung vorgestellte Pferde wegen Fieber, hochgradiger Abmagerung ꝛc. als nicht schlachtfähig abgewiesen.

Von auswärts geschlachtetem Vieh wurden in die Städte mit öffentlichen Schlachthäusern eingeführt: 272 Pferde, 85 907 Rinder, 231 400 Kälber unter 6 Wochen, 97 934 Schafe und Ziegen, 288 664 Schweine. Davon waren behaftet mit Tuberkulose 3158 Rinder, 57 Kälber unter 6 Wochen, 21 Schafe und Ziegen, 860 Schweine, mit Finnen 108 Rinder, 86 Schweine, mit Trichinen 28 Schweine. Wegen Tuberkulose wurde das Fleisch als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden: ganz von 158 Rindern, theilweise von 96, aus anderen Gründen: ganz von 3 Pferden, 281 Rindern, 788 Kälbern, 85 Schafen und Ziegen, 192 Schweinen, theilweise von 2 Pferden, 102 Rindern, 42 Kälbern unter 6 Wochen, 16 Schafen und Ziegen, 18 Schweinen. (Uebersicht der Resultate des Betriebes der öffentlichen Schlachthäuser und der Roßschlächtereien in Preußen für das Jahe 1896.)

Königreich Sachsen. Fleischbeschau im Jahre 1896[1]) (Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1896. Dresden 1897.)

Während des Berichtsjahres sind an der Schlachtsteuer unterworfenen Thieren geschlachtet worden 1 225 007 Stück (darunter 18 441 Nothschlachtungen), und zwar 33 171 Ochsen (120 Nothschlachtungen), 161 668 sonstiges Rindvieh mit Ausnahme der Kälber (5895) und 1 030 168 Schweine (12426). In 29 Städten[2]), aus welchen Berichte über die Fleischbeschau verwerthet sind, wurden geschlachtet 85 016 Stück Rindvieh, 215 894 Kälber, 419 188 Schweine, 132 810 Schafe, 3249 Ziegen, 3457 Pferde und 397 Hunde, im Ganzen 860 011 Thiere.[2]) Von den geschlachteten Thieren wurden für bankwürdig erklärt 852 659 = 99,14 %, beanstandet 58 665 = 6,82 %. Von den beanstandeten Thieren wurden vernichtet 1180 = 0,13 %, der Freibank ganz oder zum größten Theil überwiesen 6172 = 0,71 %. Von einzelnen Organen wurden beanstandet: 35 961 Lungen, 18 545 Lebern, 4318 Magen und Gedärme, 2921 Milzen, 4454 Nieren, 3006 Uteri, 626 Herzen, 504 Euter, 320 Kopftheile, 234 Zungen, 29 795 Verschiedenes, außerdem 8133,25 kg Fleisch.

Tuberkulös wurden befunden 22 723 Stück Rindvieh (= 26,72 % der geschlachteten Thiere), 458 Kälber (0,21 %), 94 Schafe (0,07 %), 10 Ziegen (0,30 %), 11 487 Schweine (2,74 %), 12 Pferde (0,34 %), 1 Hund (2,22 %), insgesammt 34 785 Thiere (4,04 %). Von den tuberkulösen Thieren wurden vernichtet: 473

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 843.

[1]) Veröff 1896 S. 882. — [2]) Außerdem wurde, jedoch nur unvollständig, aus der Stadt Werdau berichtet über 9781 Schlachtthiere, und zwar 859 Stück Rindvieh, 2096 Kälber, 5514 Schweine, 1279 Schafe und 2 Hunde.

Stück Rindvieh, 134 Kälber, 6 Schafe, 4 Ziegen, 194 Schweine, 2 Pferde, für bankwürdig erklärt: 20 959 Stück Rindvieh, 177 Kälber, 82 Schafe, 6 Ziegen, 8304 Schweine, 10 Pferde, 1 Hund. Der Freibank wurden überwiesen die verwerthbaren Theile im rohen Zustande von 674 Stück Rindvieh, 88 Kälbern, 3 Schafen, 613 Schweinen, nach vorheriger Sterilisirung des Fleisches und Ausschmelzen des Fettes von 617 Stück Rindvieh, 59 Kälbern, 3 Schafen, 1701 Schweinen, nur das Fett im ausgeschmolzenen Zustande von 675 Schweinen.

Von anderen Krankheiten wurden bei den geschlachteten Thieren häufiger beobachtet: bei Rindern: Aktinomykose (382 Fälle), Distomatose (1427), Echinokokken (1890), Finnen (268); bei Kälbern: Finnen (2), Ikterus (21); bei Schafen: Distomatose (1870), Echinokokken (1130), Lungenwürmer (899); bei Schweinen: Aktinomykose (57), Distomatose (23), Echinokokken (4180), Finnen (182), Lungenwürmer (1218), Muskelkonkremente (37), allgemeiner Rothlauf (264), Trichinen (66).

Die Zahl der in Sachsen trichinös befundenen Schweine betrug 106 = 0,010 % der überhaupt geschlachteten 1 0 .0 168 Schweine, gegen 0,012 % im Jahre 1895.

Außer den 3457 in Schlachthäusern geschlachteten Pferden wurden noch weitere 1634 Pferde in Roßschlächtereien, zusammen 5091 Stück geschlachtet, mithin 625 Pferde mehr als im Vorjahre. Die Zahl der Hundeschlachtungen betrug 399 gegen 388 im Jahre 1895.

Oesterreich. Ergebnisse der öffentlichen Impfungen in den Jahren 1894 und 1895.

Gemäß dem Impfgesetze vom 9. Juli 1836 besteht ein eigentlicher Impfzwang in Oesterreich nicht, dagegen wird in den öffentlichen Allgemeinimpfungen auf Impfsammelplätzen Jedermann Gelegenheit zu unentgeltlicher Erstimpfung und Wiederimpfung geboten, außerdem sind alljährlich zu Beginn des Schuljahres in den Volksschulen Schulkinderimpfungen und anläßlich einer eintretenden Blatterngefahr Nothimpfungen im bedrohten Gebiete vorzunehmen; auch bei den Schulkinderimpfungen und Nothimpfungen handelt es sich sowohl um Erst- als auch um Wiederimpfungen. Nachdem in den letzten Jahren auf eine möglichst weite Verbreitung der Impfung und thunlichste Sorgfalt in der Berichterstattung hingewirkt worden ist[1]), liegen nunmehr für die Jahre 1894 und 1895 aus den meisten Verwaltungsgebieten Nachweisungen vor, welche die erwähnte Sonderung der verschiedenen Impfungen erkennen lassen. Dabei sind die Privatimpfungen meist nur zu einem kleinen Bruchtheil berücksichtigt, weil eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige derselben nicht besteht.

In dem Jahrfünft 1891—1895 war die Zahl der Erstimpfungen auf Impfsammelplätzen am höchsten seit dem Jahre 1821. Sie betrug im Jahresmittel 764 602, in den Jahren 1894 und 1895 749 775 bezw. 736 058. Die Abnahme in den beiden Berichtsjahren ist jedoch nur scheinbar, insofern neuerdings in einer Anzahl von Ländern die früher dort unter den Allgemeinimpfungen mitaufgeführten Schulkinderimpfungen gesondert nachgewiesen werden. Auf 100 im Vorjahre geborene Kinder kamen im ganzen Reiche in den Berichtsjahren 81,2 bezw. 81,6 Geimpfte. Die meisten Kleinkinderimpfungen wurden in Dalmatien (97,2 bezw. 116,5 % der im Vorjahre Geborenen), Steiermark (95,2 bezw. 92,3), Schlesien (93,8 bezw. 87,0), Galizien (84,2 bezw. 90,3), Kärnten (89,9 bezw. 89,0) und Bukowina (89,3 bezw. 82,6), die wenigsten in Triest nebst Gebiet (37,6 bezw. 46,4) und Vorarlberg (44,2 bezw. 38,9) vorgenommen.

Die öffentlichen Impfungen fanden auf 22 618 bezw. 23 410 Impfsammelplätzen statt, im Durchschnitt kamen auf jeden Impfsammelplatz 33 bezw. 31 Impfungen.

Im Jahre 1894 wurden 121 275, im Jahre 1895 65 173 Schulkinder zum ersten Male geimpft. Aus dem Jahre 1894 sind für die Stadt Triest 3110, für Dalmatien 1423, aus dem Jahre 1895 für Steiermark 162, Stadt Triest 70, Mähren 23 und Bukowina 402 Noth- (Erst-) Impfungen verzeichnet.

Die Zahl der nachgewiesenen Wiederimpfungen betrug in den Berichtsjahren für das ganze Reich 276 578 (117 705 Allgemein-, 151 012 Schulkinder-, 7861 Nothimpfungen) und 282 274 (84 233, 194 219, 3822).

Von 867 186 und 795 977 Erstimpfungen der Berichtsjahre hatten 88 bezw. 91 % Erfolg, 4 bezw. 3 keinen, 8 bezw. 6 unbekannten Erfolg.

Die Summe der Erst- und Wiederimpfungen betrug in den Berichtsjahren 1 143 764 und 1 078 251, so daß auf je 100 der rund 25 Millionen Einwohner Oesterreichs 4,57 bezw. 4,31 Impfungen kamen.

Im stehenden Heere wurden im Jahre 1894 17 725 Erstimpfungen und 119 602 Wiederimpfungen (i. J. 1895 17 635 und 138 178) vorgenommen, in der Landwehr betrugen die entsprechenden Zahlen 2911 und 28 920 (2192 und 16 718).

Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen wurde zu den Impfungen nur Thierlymphe verwendet. Ueble Zufälle nach den Impfungen wurden in den Ausweisen nicht verzeichnet. (Oest. San.-W. Nr. 26 bis 28).

Belgien. Aus dem 3. Berichte über die Wirkungen des Nahrungsmittel-Gesetzes in Belgien in den Jahren 1895 und 1896. (Troisième rapport biennal sur les mesures prises par le gouvernement en exécution de la loi du 4 août 1890 relative à la falsification des denrées alimentaires ainsi que sur les effets produits par ces mesures, présenté aux chambres législatives le 19 janvier 1897 par M. de Bruyn, Ministre de l'Agriculture et des Travaux publics. 1895—1896. Bruxelles 1897.)

Die Thätigkeit der staatlichen und der staatlich anerkannten Laboratorien zur Nahrungsmittel-Untersuchung gestaltete sich im Jahre 1895 folgendermaßen: (s. die Tabelle auf der folgenden Seite).

Die wichtigsten Gründe der Beanstandungen waren folgende: Fleisch war verdorben, Fische mit Konservirungsmitteln versetzt und in Büchsen mit bleihaltigem Loth konservirt. Schweineschmalz war mit Baumwollsamenöl vermischt; Milch war gewässert und entrahmt, Käse mit Stärkemehl verfälscht und verdorben. Butter war mit fremden Fetten vermischt, ranzig und enthielt zuviel Wasser. Margarine enthielt mehr Butter und war stärker gefärbt als in Belgien gesetzlich zulässig ist. Olivenöl war mit anderen Oelen verfälscht. Weizenmehl war mit Alaun und Kreide verfälscht, verdorben, verschimmelt und enthielt andere Mehlarten; Buchweizenmehl war mit Reis- und Weizenmehl, Hafermehl mit Gersten- und Weizenmehl verfälscht Brot enthielt Alaun, Kreide, Natriumbikarbonat, Gyps, Kartoffelmehl und war stark verschimmelt. Tapioka war durch Kartoffelstärke nachgeahmt worden, Mehlwaaren waren mit Chromaten gefärbt. Kaffee war mit Cichorie, geröstetem Getreide und Eisenoxyd verfälscht und enthielt zuviel Wasser, erdige Bestandtheile, Häutchen u. s. w.; auch verschimmelter und havarirter Kaffee wurden angetroffen. Cichorie war mit Ziegelmehl, Eichelmehl und Getreidemehl verfälscht; sie enthielt zu viel Wasser und erdige Bestandtheile, gab zu wenig Extrakt, war verdorben, verschimmelt und von Insekten befallen. Pfeffer war mit Reismehl, Stärke, Weizenmehl, Buchweizen, Olivenkernen und erdigen Bestandtheilen verfälscht, Piment mit Pfeffer, Gewürznelken, Abfällen der Reinigung und erdigen Bestandtheilen, Senf mit Reis, Weizen, Stärke, Kurkuma, Kolzaöl und erdigen Bestandtheilen, Safran mit Ringelblumen, Kampecheholz, Sandelholz, Baryumsulfat und Eosin verfälscht; einige Safranproben enthielten zu viele Staubfäden. Zimmt war mit Stärke, anderen pflanzlichen und erdigen Bestandtheilen verfälscht. Mukatnüsse waren verdorben, Salz enthielt Natrium- und Kupfersulfat. Wein- und Biereſſig waren mit Alkoholeſſig oder Holzeſſig verfälscht; andere Eſſigproben enthielten Zink und Kupfer, zu wenig Eſſigſäure

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 78.

Bezeichnung der Proben	Staatlich anerkannte Laboratorien: Untersucht	Staatlich anerkannte Laboratorien: Beanstandet	Staatliche Anstalten: Untersucht	Staatliche Anstalten: Beanstandet
Fleisch	5	3	—	—
Fleischextrakt	—	—	1	0
Fische	61	22	4	0
Schweineschmalz und andere Fette	33	6	4	0
Milch	783	308	66	11
Käse	31	12	—	—
Butter	1522	544	170	19
Margarine	26	10	2	2
Olivenöl	277	179	5	1
Andere Oele	3	0	—	—
Leinsamen	4	0	—	—
Oelkuchen, Oelkuchenmehle	329	109	732	87
Getreide und Mehl	629	132	59	3
Geflügelfutter	4	0	—	—
Teigwaaren	4	0	—	—
Brot	138	8	8	0
Honigkuchen	7	0	1	0
Stärkemehl	33	3	1	0
Verschiedene Mehlprodukte	3	2	—	—
Kleie	10	3	21	0
Malz	311	0	11	0
Reis-, Mais-, Gerstenabfälle	—	—	63	3
Gemüse und Obst	31	1	10	1
Kaffee	246	41	11	3
Cichorie	596	191	41	11
Geröstetes Getreide	8	3	—	—
Thee	8	0	5	0
Pfeffer	162	43	8	3
Piment	29	22	—	—
Senf	110	64	1	1
Safran	80	46	—	—
Zimmet	62	10	3	0
Muskatnüsse	2	1	—	—
Hopfen	68	0	4	0
Salz	25	5	5	0
Essig	321	115	14	3
Honig	19	2	2	0
Zucker	1545	4	30	0
Melasse	4	0	—	—
Glukose	55	9	1	0
Zuckerwaaren	45	0	3	0
Kakao und Chokolade	220	67	19	2
Fruchtgelées	8	3	—	—
Syrupe	28	14	2	1
Bier	693	230	12	0
Apfelwein	1	0	—	—
Wein	221	86	20	1
Branntweine und Liköre	87	20	11	0
Mineralwasser und Limonaden	16	6	—	—
Wasser	951	567	230	57
Hefe	214	33	32	0
Gebrauchsgegenstände	28	5	12	0
Verschiedenes	41	3	29	0
	10137	2932	1653	209

und zu viel Essigälchen. Zucker enthielt Dextrin. Kakao war zu stark entölt und mit Alkali versetzt. Chokolade war mit Reis, Weizen, Stärke, Arrow-root, Haselnüssen, Kakaoschalen und fremden Fetten verfälscht; andere Chokolade enthielt nicht die verlangte Menge Kakao. Fruchtgelées waren mit Rübenkraut verfälscht und verdorben. Fruchtsyrupe waren mit Glykose, Farbstoffen und aromatischen Stoffen versetzt. Bier enthielt Saccharin, Salizylsäure und zu viel schweflige Säure; andere Bierproben waren verdorben, zähflüssig und in Fäulniß übergegangen. Wein war gewässert, alkoholisirt, gezuckert, künstlich gefärbt, zu stark gegypst und geschwefelt, mit Eisensalzen und Salizylsäure versetzt; andere Proben waren bitter und verdorben. Branntweine und Liköre enthielten Glukose, Pimentöl, giftige Farbstoffe und Bleiverbindungen. Syphontöpfe waren bleihaltig; Limonaden enthielten Saccharin. Wasser war durch organische Stoffe, Leuchtgas, Schwefelwasserstoff und Bleisalze verunreinigt; andere Proben enthielten den Bacillus Coli communis und zu viel Mineralstoffe. Hefe war mit Stärke verfälscht. Geräthe enthielten mehr Blei als gesetzlich zulässig ist.

Die Wirkungen der belgischen Gesetzgebung über die Verfälschung der Nahrungsmittel ꝛc. sind sehr günstig. Während in den Jahren 1893/94 noch etwa 11 000 Verwarnungen an Kaufleute wegen diesbezüglicher Gesetzesübertretungen ertheilt werden mußten, belief sich deren Zahl in den Jahren 1895/96 nur auf etwa 7000. Auch in Bezug auf die Zahl der Beanstandungen ergiebt sich eine stetige Besserung der Verhältnisse. Für einige wichtige Nahrungsmittel wurden in den letzten 4 Jahren folgende Prozentzahlen der Verfälschungen festgestellt:

	Zahl der Verfälschungen in Prozenten der untersuchten Proben: 1893	1894	1895	1896
Fleisch	13	6	3	4
Butter und Margarine	27	21	8	7
Mehl und Brot	30	23	16	13
Bier	35	18	16	9
Gesammtheit aller Lebensmittel	20	17	11	9

Weiter sind in dem Berichte alle in den Jahren 1895/96 in Belgien ergangenen Königlichen Verordnungen zur Ausführung des Nahrungsmittelgesetzes vom 4. August 1890 und die dahingehörigen Ministerialerlasse u. s. w. mitgetheilt. Ein großer Theil des Berichtes ist den von den belgischen Chemikern vereinbarten Verfahren der Nahrungsmitteluntersuchung gewidmet.

Hongkong. Die Pest in den Jahren 1895 und 1896.

Nach einer Zwischenzeit von 6 Monaten seit dem letzten Peitfall im Jahre 1894 kamen Ende April 1895 wieder 3 Erkrankungen zur Wahrnehmung. Im Mai wurden sodann 2, im Juni 13, Juli 2, August 4, September 3, November 5, Dezember 12, im Ganzen bis zum Jahresschluß 44 Erkrankungen festgestellt. Es folgten im Januar 1896 49, im Februar 125, März 168, April 316, Mai 344, Juni 113, Juli 52, August 25, September 9, Oktober 2, November 1, zusammen in diesem Jahre 1204 Erkrankungen, davon 1157 unter der einheimischen Bevölkerung. Den öffentlichen Krankenhäusern gingen zu (und starben): 16 (8) Europäer, 24 (9) Farbige, 387 (299) Chinesen; bei den Hospitalkranken stellte sich die Sterblichkeitsziffer auf 74,0, bei den Pestkranken überhaupt auf 89,5 %. Ungefähr 70 % der in Krankenhäusern vorgekommenen Todesfälle ereigneten sich während der ersten 6 Krankheitstage. Eine ansehnliche Zahl der Erkrankungen kam auf den im Hafen liegenden chinesischen Booten vor. Die Infektion schien häufiger durch Vermittelung der Verdauungsorgane, als durch die der Haut oder der Athmungsorgane zu erfolgen. (The Hongkong Government Gazette 1897 S. 459 ff.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bruxelles, ville de. Rapport présenté au conseil communal en séance du 5 octobre 1896. Bruxelles 1896. 8°.

Mourgues, M. L'assainissement des villes. Paris 1896. 8°.

Rhode Island, 17. annual report of the State Board of Health of the State of —, for the year ending December 31, 1894. Providence 1896. 8°.

A. Nachweisung

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1896.

Diejenigen Orte, welche über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine berichten oder die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen lassen, sind aus den Monats-Nachweisungen zu ersehen. — Die Einwohnerzahlen sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezember 1890 und 2. Dezember 1895 errechnet worden. — Mit einem * sind solche Orte versehen worden, aus denen am Schlusse des Jahres weder Gesammtübersichten noch Angaben über Nachträge eingegangen sind.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1896	Lebendgeborene		Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene						Todesursachen													
					im Ganzen		im Alter von											Akute Darmkrankheiten				Gewaltsamer Tod durch		
							0—1 Jahr		1 Jahr u. darüb.										Brechdurchfall					
		im Ganzen	auf 1000 Einwohner berechnet		Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Absolute Zahlen	auf 100 Lebendgeborene berechnet	Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	im Ganzen	im Ganzen	der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Preußen.																								
Aachen	111 377	3 962	35,6	122	2 458	22,1	973	24,6	1 485	13,3	15	9	31	15	5	240 [3]	433	371	214	214	1 299	27	12	1
Allenstein	21 836	723	33,1	22	453	20,7	170	23,5	283	13,0	2	27	16	9	2	36	35	66	62	58	[10] 244	9	6	1
Altendorf	41 259	2 070	50,2	54	703	17,0	280	13,5	423	10,3	16	3	15	3	—	15	—	4	4	1	632	10	3	2
*Altenessen	24 062	1 249	51,9	42	388	16,1	190	15,2	198	8,2	3	3	4	—	1	39	94	12	11	8	211	16	5	—
Altona	149 608	5 242	35,0	187	[1] 2 673	17,9	876	16,7	1 797	12,0	76	8	24	7	8	301 [4]	361	179	129	122	1 581	71	56	[12] 1
Aschersleben	24 345	894	36,7	31	502	20,6	207	23,2	295	12,1	—	3	11	3	—	51 [5]	73	59	54	53	290	4	8	—
*Barmen	128 258	4 408	34,4	133	2 069	16,1	682	15,5	1 387	10,8	52	28	55	9	3	278 [6]	358	258	38	35	970	32	26	—
Beeck	19 462	1 177	60,5	37	509	26,2	184	15,6	325	16,7	49	1	9	6	3	38	134	52	23	21	189	25	3	—
Berlin	1 688 797	48 310	28,6	1 741	30 578	18,1	10 052	20,8	20 526	12,2	111	333	569	80	98	3 835 [7]	3 768	3 498	1 404	1 309	[11] 17 355	415	497	19
Vororte:																								
Friedenau	8 277	270	32,6	9	103	12,4	30	11,1	73	8,8	—	2	1	—	—	9 [5]	16	11	7	6	62	1	1	—
*Gr. Lichterfelde	19 856	480	24,2	17	241	12,1	92	19,2	149	7,5	1	1	4	—	—	18 [8]	30	34	10	10	147	2	4	—
Rixdorf	62 774	2 986	47,6	92	1 413	22,5	802	26,9	611	9,7	5	8	27	1	2	125	229	353	170	112	629	15	17	2
Schöneberg	66 659	2 278	34,2	90	954	14,3	423	18,6	531	8,0	2	7	5	2	—	80	158	131	78	74	551	1	17	—
Steglitz	16 995	524	30,8	18	278	16,4	121	23,1	157	9,2	2	2	11	1	1	21 [5]	25	30	30	28	180	1	4	—
Tempelhof	6 847	196	28,6	10	[2] 213	31,1	55	28,1	158	23,1	2	3	—	3	—	44	39	12	1	1	98	4	8	—
Treptow	2 958	123	41,6	5	73	24,7	24	19,5	49	16,6	—	—	1	—	—	4	4	13	7	7	29	7	15	—
Boxhag.-Rummelsb.	17 056	606	35,5	13	429	25,2	183	30,2	246	14,4	2	—	12	—	1	42	42	65	32	32	260	2	3	—
Friedrichsfelde	6 976	282	40,4	17	174	24,9	111	39,4	63	9,0	2	2	5	—	—	7	24	53	38	34	77	—	4	—
Hohen-Schönhausen	2 515	114	45,3	1	57	22,7	33	28,9	24	9,5	—	—	1	—	—	4	7	10	9	8	34	1	—	—
Lichtenberg	29 576	1 392	47,1	38	876	29,6	410	29,5	466	15,8	5	7	8	2	1	61 [9]	136	132	81	79	516	1	7	—
Nieder-Schönhausen	3 440	116	33,7	3	86	25,0	27	23,3	59	17,2	—	3	—	—	—	10	14	7	6	6	50	—	2	—
Pankow	12 508	494	39,5	15	243	19,4	94	19,0	149	11,9	—	4	3	1	—	21	37	23	12	12	148	2	4	—

[1] Ohne Ortsfremde 2580 = 17,2 ‰. — [2] Ohne 99 Fälle aus dem Gutsbezirke Hasenhaide 114 = 16,6 ‰. — [3] Darunter 35 Fälle von Keuchhusten. — [4] Desgl. 17 von Influenza. — [5] Desgl. 1. — [6] Desgl. 22. — [7] Desgl. 139 und 541 von Keuchhusten. — [8] Desgl. 2 von Influenza. — [9] Desgl. 6. — [10] Desgl. 1 von Flecktyphus. — [11] Desgl. 19 von Genickstarre. — [12] Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1896	Lebendgeborene		Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene						Todesursachen													
		im Ganzen	auf 1000 Einwohner berechnet		im Ganzen		im Alter von																	
							0—1 Jahr		1 Jahr u. darüb.															
					Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Absolute Zahlen	auf 100 Lebendgeborene berechnet	Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
*Plötzensee	2 613	10	3,8	—	68	26,0	3	30,0	65	24,9	—	—	1	—	—	16	14	1	1	1	27	6	3	—
Reinickendorf	10 749	432	40,2	15	242	22,5	134	31,0	108	10,0	4	3	12	1	—	22	26	35	19	19	138	1	—	—
*Stralau	1 807	60	33,2	1	27	14,9	8	13,3	19	10.5	—	—	—	—	—	2	—	2	2	1	21	2	—	—
*Tegel	5 218	150	28,7	5	102	19,5	42	28,0	60	11,5	—	4	—	—	—	11	[12] 13	14	3	3	45	3	12	—
Weißensee	27 840	1 325	47,6	43	711	25,5	418	31,5	293	10,5	2	4	11	—	—	33	120	179	72	63	351	4	7	—
Beuthen	42 046	1 465	34,8	44	878	20,9	316	21,6	562	13,4	18	6	12	1	2	61	[13] 103	85	72	42	[32] 565	23	2	—
Bielefeld	48 331	1 688	34,9	59	725	15,0	227	13.4	498	10,3	6	—	18	6	5	107	197	35	33	26	323	14	10	[37] 4
Bocholt	16 651	793	47,6	28	391	23,5	138	17,4	253	15,2	—	—	39	—	1	68	61	23	23	21	191	6	2	—
Bochum	54 570	2 281	41,8	80	[1] 1191	21,8	424	18,6	767	14,1	2	40	30	23	3	122	[14] 206	53	37	4	684	23	3	2
*Bonn	45 113	1 659	36,8	85	[2] 1185	26,3	320	19,3	865	19,2	14	—	35	1	2	80	152	74	28	28	799	17	10	1
*Borbeck	35 523	1 949	54,9	37	701	19,7	295	15,1	406	11,4	28	3	22	17	3	83	[15] 172	107	20	18	239	22	3	2
*Bottrop	18 531	1 097	59,2	28	367	19,8	181	16,5	186	10,0	1	—	15	3	—	50	56	24	12	7	204	13	1	—
Brandenburg	43 259	1 452	33,6	36	991	22,9	436	30,0	555	12,8	23	—	21	11	—	79	84	146	80	74	[33] 602	9	16	—
Breslau	377 601	13 107	34,7	511	[3] 9525	25,2	3340	25,5	6185	16,4	103	160	125	29	14	1311	[16] 1238	1254	165	150	5009	143	136	3
Brieg	21 282	607	28,5	22	[4] 500	23,5	150	24,7	350	16.4	—	6	17	3	—	59	[17] 102	49	—	—	253	7	4	—
Bromberg	47 003	1 490	31,7	43	1038	22,1	385	25,8	653	13,9	34	2	30	4	3	101	[18] 187	143	106	90	510	18	3	3
Burg	19 610	718	36,6	27	452	23,0	201	28,0	251	12,8	11	2	17	5	4	56	[12] 74	171	171	160	90	9	13	—
Celle	19 500	625	32,1	26	351	18,0	87	13,9	264	13,5	—	—	5	9	—	41	[19] 31	10	10	10	247	3	5	—
Charlottenburg	138 854	4 547	32,7	120	2254	16,2	888	19,5	1366	9,8	12	15	25	9	5	192	402	321	131	128	1179	29	63	2
Danzig	126 219	4 229	33,5	135	2759	21.9	1035	24,5	1724	13,7	9	3	38	10	11	270	[17] 262	426	379	361	1599	87	31	13
Dortmund	113 749	4 787	42,1	124	2638	23,2	912	19,1	1726	15,2	42	16	83	22	3	166	[20] 668	202	79	70	1347	59	24	6
Düren	24 858	903	36,3	20	615	24,7	198	21,9	417	16,8	—	1	88	3	—	41	65	4	2	—	[34] 402	8	2	1
*Düsseldorf	179 642	7 184	40,0	223	3296	18,3	1321	18,4	1975	11,0	7	15	73	8	4	368	420	415	182	168	1884	69	31	2
Duisburg	71 553	3 190	44,6	95	1451	20,3	564	17,7	887	12,4	16	1	16	7	2	168	278	140	32	30	768	42	11	2
Eberswalde	18 542	656	35,4	27	[5] 467	25,2	174	26,5	293	15,8	6	1	—	3	—	37	64	62	62	57	279	2	13	—
Eisleben	22 943	850	37,0	34	443	19,3	167	19,6	276	12,0	—	—	22	7	—	42	51	29	29	26	283	4	5	—
Elberfeld	140 905	4 881	34,6	179	2242	15,9	694	14,2	1548	11,0	46	4	30	9	2	316	[21] 418	216	58	46	1133	45	17	[37] 6
Elbing	46 344	1 755	37.9	40	1132	24.4	454	25.9	678	14,6	—	—	16	6	3	93	91	208	107	105	675	29	10	1
Erfurt	78 852	2 571	32,6	79	1367	17,3	442	17,2	925	11,7	—	12	31	10	1	183	[22] 187	159	105	94	727	21	34	2
Eschweiler	19 594	754	38,5	23	397	20,3	114	15.1	283	14,4	—	1	21	5	—	42	32	20	19	16	262	12	2	—
Essen	98 160	4 354	44,4	132	1884	19,2	686	15,8	1198	12,2	18	5	31	13	3	242	[12] 407	195	32	30	[35] 893	67	7	3
Flensburg	41 300	1 386	33,6	57	772	18,7	216	15,6	556	13,5	15	22	22	3	2	66	[12] 79	46	13	11	493	11	11	[38] 2
*Forst i. L.	25 930	801	30,9	25	538	20,7	167	20,8	371	14,3	15	4	21	4	1	91	[19] 46	31	25	21	308	7	10	—
Frankfurt a. M.	232 851	6 789	29,2	234	[6] 3623	15,6	929	13.7	2694	11,6	22	22	46	11	10	606	509	232	36	35	2009	61	84	11
Frankfurt a. O.	59 561	1 746	29,3	71	1176	19,7	411	23,5	765	12,8	1	7	13	9	6	132	[23] 124	154	133	75	680	26	24	—
Geestemünde	17 672	658	37,2	15	302	17,1	97	14,6	205	11,6	11	1	9	2	3	55	27	27	27	27	144	19	3	1
Gelsenkirchen	31 993	1 691	52,9	51	796	24,9	282	16,7	514	16,1	8	20	24	12	6	82	107	74	24	23	433	25	4	1
Giebichenstein	15 142	719	47,5	24	365	24,1	193	26,8	172	11,4	—	—	7	2	—	28	43	69	45	37	206	1	9	—

M.-Gladbach	54 133	2 177	40,2	42	1 164	21,5	422	19,4	742	13,7	—	11	69	2	1	162	152	98	56	52	646	19	4	—
Gleiwitz	25 600	904	35,3	32	516	20,2	175	19,4	341	13,3	11	15	13	1	1	46	80	21	6	6	302	21	5	—
Glogau	21 988	502	22,8	26	416	18,9	130	25,9	286	13,0	2	—	2	1	—	41	32	27	27	25	291	11	9	—
Gnesen	20 769	745	35,9	20	454	21,9	162	21,7	292	14,1	6	3	37	3	3	51	53	36	32	23	245	13	3	[39]) 1
Görlitz	71 113	2 181	30,7	102	1 459	20,5	458	21,0	1001	14,1	2	21	28	7	3	194	164	189	79	78	810	15	24	[38]) 2
*Göttingen	25 868	717	27,7	27	[7]) 532	20,6	83	11,6	449	17,4	1	—	10	1	4	71	73	24	8	8	324	9	14	1
Grabow a. O.	15 790	781	49,5	24	544	34,5	255	32,7	289	18,3	5	7	33	5	1	23	82	120	97	90	259	4	4	1
Graudenz	24 692	986	39,9	29	685	27,7	290	29,4	395	16,0	26	12	15	7	3	94	74	89	63	56	354	7	4	—
Greifswald	22 912	798	34,8	24	[8]) 632	27,6	161	20,2	471	20,6	5	4	6	5	2	57	[19]) 84	39	26	26	409	7	13	[40]) 1
Grünberg i. Schl.	18 812	654	34,8	32	433	23,0	164	25,1	269	14,3	10	4	12	1	1	55	50	53	7	5	258	2	7	—
*Guben	31 398	1 091	34,7	35	705	22.5	274	25,1	431	13,7	—	1	17	6	1	52	[24]) 93	36	22	2	486	5	8	—
*Hagen	42 580	1 672	39,3	60	766	18,0	280	16,7	486	11.4	15	5	12	13	1	94	141	49	31	28	410	17	7	2
Halberstadt	41 834	1 352	32,3	43	901	21,5	274	20,3	627	15,0	29	3	35	21	3	139	[18]) 217	84	65	64	341	11	16	[38]) 2
Halle a. S.	118 043	4 081	34,6	150	[9])2609	22,1	839	20,6	1770	15,0	9	16	119	11	5	234	[25]) 360	315	151	134	1456	50	34	—
Hameln	16 839	506	30,0	17	284	16,9	98	19,4	186	11,1	2	—	5	7	1	33	49	19	11	10	165	1	2	—
*Hamm i. W.	29 011	1 136	39,2	37	542	18,7	198	17,4	344	11,9	30	—	10	7	—	74	96	51	41	40	257	11	6	—
Hanau	27 961	796	28,5	28	[10]) 523	18,7	126	15,8	397	14,2	8	1	7	—	2	77	[26]) 75	41	18	15	296	8	8	—
Hannover	213 628	7 347	34,4	235	3 691	17,3	1273	17,3	2418	11,3	12	8	63	13	5	530	394	389	389	389	2155	54	66	[38]) 2
Harburg	43 454	1 897	43,7	60	880	20,3	388	20,5	492	11,3	4	2	10	4	4	59	70	94	80	74	603	21	8	1
*Herford	21 846	830	38,0	38	314	14,4	94	11,3	220	10,1	2	—	6	1	—	50	[12]) 45	6	1	1	196	6	1	1
Herne	29 652	1 632	55,0	35	707	23,8	286	17,5	421	14,2	19	23	23	1	4	73	145	85	63	45	[33]) 293	35	4	2
*Hildesheim	39 618	1 201	30,3	32	707	17,8	173	14,4	534	13,5	—	—	6	4	—	74	[27]) 111	37	24	21	443	20	12	—
Hirschberg	16 837	502	29,8	22	398	23,6	131	26,1	267	15,9	1	—	2	1	—	45	42	9	6	6	285	6	6	1
Hörde	18 905	892	47,2	32	468	24,8	181	20,3	287	15,2	18	20	26	4	6	76	[12]) 79	13	13	13	216	7	1	2
Inowrazlaw	21 177	1 038	49,0	33	583	27,5	259	25,0	324	15,3	45	3	37	2	2	62	59	115	87	81	[36]) 245	10	3	—
Insterburg	23 697	776	32,7	20	420	17,7	146	18,8	274	11,6	6	2	36	6	3	23	[12]) 49	65	54	47	220	5	5	—
*Iserlohn	25 026	884	35,3	20	416	16,6	157	15,5	279	11,1	2	4	6	5	2	37	78	31	12	12	243	8	—	—
Jerfitz	16 300	968	59,4	20	480	29,4	261	27,0	219	13,4	15	14	12	3	—	70	26	76	76	67	258	5	1	—
*Kalk	17 087	747	43,7	27	379	22,2	160	21,4	219	12,8	3	1	35	2	1	57	36	10	5	5	231	2	1	—
Kassel	82 834	2 330	28,1	81	[11])1379	16,6	326	14,0	1053	12,7	41	3	30	12	7	201	147	61	30	28	835	19	23	—
Kattowitz	23 486	1 052	44,8	30	466	19,8	175	16,6	291	12,4	5	5	5	1	2	53	37	40	27	24	302	14	1	1
Kiel	87 590	3 369	38,5	115	1 514	17,3	608	18.0	906	10,3	12	4	13	4	5	138	247	179	74	74	839	46	27	—
Koblenz	39 915	1 145	28,7	29	688	17,2	165	14,4	523	13,1	1	—	13	3	—	80	[15]) 99	43	7	7	424	19	5	1
Köln	325 517	12 365	38,0	414	7 283	22,4	2829	22,9	4454	13,7	386	25	154	19	18	782	[28]) 800	907	321	294	4010	138	37	7
Königsberg i. Pr.	174 094	5 458	31,4	181	4 788	27,5	1678	30,7	3110	17,9	124	59	91	28	3	339	[29]) 765	[31])734	380	352	2516	92	35	2
Königshütte	45 653	2 509	55,0	69	1 333	29,2	633	25,2	700	15,3	24	18	56	1	5	85	[17]) 283	61	61	60	771	27	2	—
Köpenick	17 707	784	44,3	22	442	25,0	258	32,9	184	10.4	22	3	21	3	—	31	[12]) 57	73	73	73	221	6	5	—
*Köslin	19 066	585	30,7	17	369	19,4	107	18,3	262	13.7	8	2	9	—	1	27	[30]) 44	2	2	2	267	4	5	—
Kolberg	18 812	617	32,8	14	402	21,4	135	21,9	267	14,2	1	—	41	—	1	37	[17]) 17	21	13	10	276	5	3	—
Kottbus	38 335	1 177	30,7	39	789	20,6	303	25,7	486	12,7	15	3	12	7	4	103	112	113	94	89	403	8	9	—
Krefeld	107 463	3 377	31,4	147	1 942	18,1	623	18,4	1319	12,3	65	13	55	5	8	258	214	111	79	79	1176	22	15	—
*Kreuznach	19 484	631	32,4	17	393	20.2	102	16,2	291	14.9	20	—	6	3	—	53	[12]) 80	17	10	10	200	6	7	1
*Küstrin	17 655	495	28,0	23	327	18,5	132	26,7	195	11,0	4	2	2	—	—	33	55	24	14	14	202	4	1	—
*Landsberg a. W.	30 765	1 087	35,3	36	779	25,3	314	28,9	465	15,1	15	11	17	3	1	70	117	80	74	62	444	12	9	—

[1]) Ohne Ortsfremde 1074 = 19,7 ‰. — [2]) Desgl. 818 = 18,1 ‰. — [3]) Desgl. 8988 = 23,8 ‰. — [4]) Desgl. 455 = 21,4 ‰. — [5]) Ohne 61 in der Landirrenanstalt Verstorbene 406 = 21,9 ‰. — [6]) Ohne Ortsfremde 3419 = 14,7 ‰. — [7]) Desgl. 393 = 15,2 ‰. — [8]) Desgl. 449 = 19,6 ‰. — [9]) Desgl. 2215 = 18,8 ‰. — [10]) Desgl. 509 = 18,2 ‰. — [11]) Desgl. 1174 = 14,2 ‰. — [12]) Darunter 1 Fall von Influenza. — [13]) Desgl. 1 und 28 von Keuchhusten. — [14]) Desgl. 10 von Keuchhusten. — [15]) Desgl. 5 von Influenza. — [16]) Desgl. 18 und 136 von Keuchhusten. — [17]) Desgl. 2 von Influenza. — [18]) Desgl. 10. — [19]) Desgl. 4. — [20]) Desgl. 4 und 17 von Keuchhusten. — [21]) Desgl. 28 und 41. — [22]) Desgl. 8 von Influenza. — [23]) Desgl. 7. — [24]) Desgl. 5 und 27 von Keuchhusten. — [25]) Desgl. 18 und 44. — [26]) Desgl. 7 und 7. — [27]) Desgl. 1 und 9. — [28]) Desgl. 34 und 115. — [29]) Desgl. 15 von Keuchhusten. — [30]) Desgl. 2 von Influenza und 12 von Keuchhusten. — [31]) Desgl. 2 von Ruhr. — [32]) Desgl. 10 von Genickstarre. — [33]) Desgl. 1 von Fleckfyphus. — [34]) Desgl. 2. — [35]) Desgl. 4. — [36]) Desgl. 2 und 1 von Pocken. — [37]) Darunter 2 Hinrichtungen. — [38]) Desgl. 1. — [39]) Hinrichtung. — [40]) Kindesmord.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1896	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen Absolute Zahlen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr Absolute Zahlen	0—1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb. auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Langenbielau	17 375	868	50,0	27	579	33,3	286	32,9	293	16,9	4	—	12	5	4	54	72	41	41	37	375	4	7	1
Lehe	19 696	823	41,8	23	329	16,7	161	19,6	168	8,5	8	2	6	1	4	25	11) 43	51	48	43	183	3	3	—
Liegnitz	52 060	1639	31,5	56	1) 1311	25,2	494	30,1	817	15,7	11	6	13	1	1	175	200	128	33	33	743	14	19	—
Linden b. Hann.	36 763	1869	50,8	85	2) 791	21,5	395	21,1	396	10,8	2	1	14	—	2	80	12) 121	246	246	228	305	15	4	1
Luckenwalde	19 641	608	31,0	32	406	20,7	153	25,2	253	12,9	3	2	11	3	7	42	69	29	22	14	232	4	4	—
*Lüdenscheid	21 474	832	38,7	27	402	18,7	149	17,9	253	11,8	7	—	8	5	—	50	46	18	18	14	259	6	3	—
Lüneburg	22 501	653	29,0	16	372	16,5	102	15,6	270	12,0	—	—	5	1	3	41	12) 42	32	26	22	240	4	4	—
Magdeburg	215 846	7625	35,3	247	4575	21,2	1820	23,9	2755	12,8	92	12	177	18	4	465	13) 760	604	249	228	22) 2334	41	65	3
Malstatt-Burbach	24 295	1221	50,3	48	427	17,6	213	17,4	214	8,8	2	—	18	7	3	42	15	11	8	7	313	14	1	1
Marburg	16 214	638	39,3	37	3) 339	20,9	63	9,9	276	17,0	—	—	6	—	1	39	11) 69	15	9	8	196	11	2	—
Meiderich	26 465	1419	53,6	40	592	22,4	279	19,7	313	11,8	6	4	8	2	1	72	14) 148	46	37	30	285	15	3	2
Memel	19 185	565	29,5	21	440	22,9	115	20,4	325	16,9	2	6	6	5	4	23	27	35	29	28	23) 300	22	10	—
*Merseburg	18 962	652	34,4	26	411	21,7	140	21,5	271	14,3	6	17	26	7	—	43	51	17	16	15	238	—	6	—
Minden	22 530	644	28,6	15	331	14,7	69	10,7	262	11,6	—	2	4	9	2	35	15) 27	20	18	18	217	10	5	—
Mühlhausen i. Th.	30 415	1099	36,1	39	590	19,4	191	17,4	399	13,1	—	5	20	6	4	89	11) 126	42	16	14	275	10	13	—
Mülheim a. Rh.	36 585	1509	41,2	44	743	20,3	277	18,4	466	12,7	10	5	23	2	3	98	122	14	14	6	452	9	3	2
*Mülheim a. d. R.	31 840	1329	41,7	45	642	20,2	202	15,2	440	13,8	10	4	17	6	4	67	122	61	4	4	326	20	4	1
Münster	58 044	1756	30,3	42	1168	20,1	324	18,5	844	14,5	4	2	27	15	4	205	16) 93	54	43	40	733	16	12	27) 3
*Naumburg	21 367	591	27,7	19	343	16,1	103	17,4	240	11,2	2	—	5	2	—	35	17) 33	10	9	7	244	3	9	—
Neiße	24 581	630	25,6	15	424	17,2	114	18,1	310	12,6	1	2	—	—	—	68	46	28	28	27	262	11	6	—
*Neumünster	23 066	929	40,3	32	4) 431	18,7	191	20,6	240	10,4	6	—	8	—	2	35	60	56	30	25	246	14	4	—
Neunkirchen	23 092	1062	46,0	33	450	19,5	137	12,9	313	13,6	4	—	13	8	2	65	56	5	4	3	263	30	3	1
Neuruppin	15 637	459	29,4	20	5) 317	20,3	120	26,1	197	12,6	—	1	1	1	1	25	54	28	20	19	194	7	5	—
Neuß	25 305	959	37,9	41	580	22,9	205	21,4	375	14,8	3	1	16	6	2	85	60	35	35	35	361	7	4	—
Neustadt i. O.-Schl.	19 437	727	37,4	25	457	23,5	125	17,2	332	17,1	—	1	4	2	—	81	100	1	1	1	260	4	4	—
*Nordhausen	27 617	770	27,9	29	532	19,3	147	19,1	385	13,9	1	10	8	4	1	65	66	22	15	14	340	4	11	—
Oberhausen	30 726	1515	49,3	34	615	20,0	249	16,4	366	11,9	3	5	5	2	1	58	119	95	26	26	303	23	1	—
*Ohligs	17 217	644	37,4	35	265	15,4	88	13,7	177	10,3	5	—	2	1	—	44	62	9	2	2	141	1	—	—
Oppeln	23 461	1048	44,7	52	555	23,7	203	19,4	352	15,0	—	11	10	9	1	84	29	64	25	24	329	12	5	1
Osnabrück	45 745	1501	32,8	63	701	15,3	179	11,9	522	11,4	16	—	7	5	3	97	122	20	14	14	415	9	7	—
Paderborn	20 213	714	35,3	21	334	16,5	81	11,3	253	12,5	—	—	7	1	1	43	50	9	8	6	220	3	—	—
Posen	73 660	2261	30,7	80	1960	26,6	590	26,1	1370	18,6	44	29	38	15	6	203	257	142	100	88	1171	37	12	28) 6
Potsdam	58 960	1397	23,7	46	1059	18,0	287	20,5	772	13,1	14	11	22	5	1	136	11) 90	66	33	31	688	12	12	2
Prenzlau	19 889	677	34,0	21	504	25,3	211	31,2	293	14,7	—	5	4	17	—	34	86	61	60	59	284	6	5	29) 2
*Quedlinburg	22 112	770	34,8	42	436	19,7	145	18,8	291	13,2	4	2	10	3	2	47	48	37	16	13	268	5	10	—
Rathenow	18 661	608	32,6	18	316	16,9	103	16,9	213	11,4	—	1	3	6	—	31	12) 28	25	14	12	209	8	5	—
Ratibor	21 790	651	29,9	9	426	19,6	127	19,5	299	13,7	13	—	—	1	2	50	51	7	2	1	290	7	5	—
*Recklinghausen	21 415	1245	58,1	41	449	21,0	201	16,1	248	11,6	2	16	41	—	—	77	12	62	49	45	206	31	1	1

*Neuscheid	48 089	1863	38,7	76	857	17,8	260	14,0	597	12,4	12	3	25	7	1	148	[18]	158	23	11	10		456	11	10	2
Rheydt	30 483	1091	35,8	11	571	18,7	187	17,1	384	12,6	7	7	32	3	—	83		52	54	16	16		328	2	2	1
*Saarbrücken	17 463	568	32,5	21	344	19,7	106	18,7	238	13,6	16	2	11	7	1	40		55	12	11	9		187	7	6	—
Sankt Johann	17 028	590	34,6	33	291	17,1	86	14,6	205	12,0	1	—	21	1	3	30		—	10	1	1		214	8	3	—
Schalke	22 320	1301	58,3	30	474	21,2	214	16,4	260	11,6	20	1	30	3	3	47		102	51	10	6		203	12	2	—
Schleswig	17 501	484	27,7	14	[6]	384	21,9	79	16,3	305	17,4	1	3	14	2	—	29		44	11	10	10		276	—	4	—
Schneidemühl	17 354	730	42,1	29	336	19,4	156	21,4	180	10,4	—	1	10	7	—	20		61	33	33	30	[24]	190	8	6	—
Schweidnitz	26 294	823	31,3	48	759	28,9	235	28,6	524	19,9	1	28	5	—	—	75		62	23	21	21		541	12	12	—
*Siegen	19 427	641	33,0	23	252	13,0	62	9,7	190	9,8	3	—	2	2	—	39		42	11	5	5		134	15	3	1
Soest	15 446	476	30,8	15	277	17,9	64	13,4	213	13,8	1	—	2	3	—	33	[19]	69	11	9	8		145	11	2	—
*Solingen	41 345	1532	37,1	55	737	17,8	297	19,4	440	10,6	6	1	25	3	—	127		129	23	3	3	[25]	403	16	4	—
*Spandau	57 063	2341	41,0	66	1122	19,7	539	23,0	583	10,2	6	12	21	9	2	101		141	165	74	69	[24]	638	17	10	—
Stargard i. Pom.	26 386	896	34,0	9	497	18,8	217	24,2	280	10,6	—	1	14	1	—	47		42	61	51	49		313	7	10	1
Staßfurt	18 966	788	41,5	20	324	17,1	138	17,5	186	9,8	—	—	18	3	—	12		40	35	35	28		201	5	10	—
*Stendal	20 922	662	31,6	27	509	24,3	185	27,9	324	15,5	12	—	10	15	7	41		176	38	38	38	[26]	193	7	8	[28]2
Stettin	143 582	4971	34,6	152	3607	25,1	1509	30,4	2098	14,6	41	41	86	26	3	325	[20]	327	726	498	463		1904	79	46	3
Stolp	24 960	847	33,9	21	605	24,2	181	21,4	424	17,0	7	10	20	—	4	38	[12]	136	15	12	10		360	10	5	—
Stralsund	30 364	907	29,9	25	627	20,6	176	19,4	451	14,9	14	3	6	2	6	67	[18]	88	31	12	12		389	16	5	—
Thorn	30 698	802	26,1	31	[7]	612	19,9	204	25,4	408	13,3	30	6	15	2	2	51		79	39	30	28		368	17	3	—
Tilsit	28 645	815	28,5	40	649	22,7	228	28,0	421	14,7	16	5	19	4	—	38		103	81	63	57		361	21	1	—
Trier	40 476	1050	25,9	44	768	19,0	183	17,4	585	14,5	5	4	16	7	1	115		70	52	20	19		474	16	5	[30]3
Uerdingen	16 456	898	54,6	38	391	23,8	161	17,9	230	14,0	19	20	12	1	1	18		102	65	17	16		145	3	4	1
Velbert	16 915	739	43,7	33	350	20,7	142	19,2	208	12,3	3	—	20	—	2	41		58	16	6	6		207	3	—	—
*Viersen	22 864	740	32,4	28	441	19,3	115	15,6	326	14,3	5	1	29	—	1	61		65	11	9	9		262	2	4	—
Wald	15 406	590	38,3	39	228	14,8	77	13,1	151	9,8	2	—	6	2	—	37		29	7	7	7		139	5	1	—
Wandsbek	21 794	770	35,3	27	401	18,4	167	21,7	234	10,7	1	—	6	2	—	41		40	51	38	36		247	5	8	—
Wattenscheid	15 582	752	48,3	29	293	18,8	113	15,0	180	11,6	—	—	6	4	3	41		35	31	6	4		157	13	1	2
Weißenfels	26 237	992	37,8	34	516	19,7	233	23,5	283	10,8	2	2	3	1	—	55	[11]	65	29	15	15		346	4	9	—
*Wesel	22 438	665	29,6	17	296	13,2	84	12,6	212	9,4	—	1	3	—	—	47		28	34	20	20		172	11	—	—
Wiesbaden	75 237	1975	26,3	88	1274	16,9	286	14,5	988	13,1	4	4	4	4	1	158		186	64	54	52		808	17	21	3
Wilhelmshaven	19 883	547	27,5	22	[8]	267	13,4	74	13,5	193	9,7	1	—	—	3	1	38	[17]	27	10	9	9		141	38	8	—
Witten	29 056	993	34,2	38	[9]	576	19,8	184	18,5	392	13,5	6	25	25	5	3	72		88	21	13	13		303	23	5	—
Wittenberg	16 715	476	28,5	25	315	18,8	90	18,9	225	13,5	—	28	5	—	1	22		45	6	4	4		193	8	7	—
Zaborze	18 640	1506	80,8	34	688	36,9	360	23,9	328	17,6	9	5	17	—	8	28		202	59	27	22		338	21	1	—
*Zeitz	25 202	983	39,0	35	567	22,5	265	27,0	302	12,0	1	1	7	2	2	62		98	79	25	25		301	8	4	2
Bayern.																										
Amberg	20 325	742	36,5	26	439	21,6	178	24,0	261	12,8	—	—	4	6	—	68		61	39	24	21		260	1	—	—
Aschaffenburg	16 088	394	24,5	13	248	15,4	57	14,5	191	11,9	—	—	3	—	1	30		21	26	14	10		150	15	2	—
Augsburg	82 627	2755	33,3	108	1882	22,8	706	25,6	1176	14,2	2	2	9	5	1	227		220	270	84	80		1112	13	18	3
*Bamberg	39 305	1228	31,2	24	752		19,1	226	18,4	526	13,4	13	2	6	3	2	119		120	39	25	20		433	6	7	2
Bayreuth	28 059	767	27,3	22	536		19,1	130	16,9	406	14,5	—	—	13	—	1	115	[21]	89	20	6	5		288	5	5	—
Erlangen	21 281	674	31,7	15	[10]	410	19,3	93	13,8	317	14,9	—	—	3	—	1	58		59	20	20	18		254	10	5	—
Fürth	47 137	1869	39,7	75	1067		22,6	461	24,7	606	12,9	—	—	25	1	2	159	[12]	176	155	55	53		525	10	13	1
*Hof	27 918	1093	39,2	33	483		17,3	138	12,6	345	12,4	—	1	13	4	—	46		64	10	10	8		330	10	5	—
Ingolstadt	21 007	777	37,0	23	515		24,5	250	32,2	265	12,6	4	—	3	2	2	81		43	147	71	55		220	10	3	—

[1]) Ohne Ortsfremde 1281 = 24,6‰. — [2]) Desgl. 769 = 20,9‰. — [3]) Desgl. 197 = 12,1‰. — [4]) Desgl. 428 = 18,6‰. — [5]) Desgl. 292 = 18,7‰. — [6]) Desgl. 258 = 14,7‰. — [7]) Desgl. 595 = 19,4‰. — [8]) Desgl. 260 = 13,1‰. — [9]) Desgl. 483 = 16,6‰. — [10]) Desgl. 307 = 14,4‰. — [11]) Darunter 3 Fälle von Influenza. — [12]) Desgl. 1. — [13]) Desgl. 17 und 92 von Keuchhusten. — [14]) Desgl. 7 von Keuchhusten. — [15]) Desgl. 1 von Influenza und 4 von Keuchhusten. — [16]) Desgl. 6 von Influenza. — [17]) Desgl. 2. — [18]) Desgl. 5. — [19]) Desgl. 8. — [20]) Desgl. 10. — [21]) Desgl. 4. — [22]) Desgl. 1 von epidem. Genickstarre. — [23]) Desgl. 4 von Flecktyphus. — [24]) Desgl. 1. — [25]) Desgl. 2 von Genickstarre. — [26]) Desgl. 5 von Flecktyphus. — [27]) Desgl. 1 Kindesmord und 1 Hinrichtung. — [28]) Desgl. 1 Hinrichtung. — [29]) Hinrichtungen. — [30]) Darunter 2 Hinrichtungen.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1895	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen absolute Zahlen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
*Kaiserslautern	41 269	1 551	37,6	67	703	17,0	199	12,8	504	12,2	34	7	35	—	1	101	87	56	39	35	359	8	13	2
Kempten	17 539	533	30,4	22	394	22,5	113	21,2	281	16,0	5	1	5	—	1	61	31	27	13	12	252	5	3	3
Landshut	20 750	657	31,7	20	529	25,5	206	31,4	323	15,6	—	—	12	1	1	83	50	81	33	32	294	4	1	2
Ludwigshafen a. Rh.	40 567	2 012	49,6	47	792	19,5	342	17,0	450	11,1	1	—	12	4	3	129	[13] 96	181	61	41	335	17	9	5
München	413 924	14 668	35,4	497	[1] 9422	22,8	3759	25,6	5663	13,7	112	40	185	14	18	1211	[14] 1121	1448	187	178	5074	103	77	19
Nürnberg	164 695	5 854	35,5	277	3316	20,1	1260	21,5	2056	12,5	7	12	64	7	9	627	[15] 522	498	155	141	1486	51	30	3
Passau	17 619	465	26,4	9	423	24,0	108	23,2	315	17,9	—	5	3	1	1	53	37	46	—	—	269	7	1	—
*Pirmasens	24 957	1 224	49,0	39	574	23,0	258	21,1	316	12,7	20	1	19	2	3	80	69	82	62	59	292	2	3	1
*Regensburg	41 883	1 382	33,0	43	1055	25,2	390	28,2	665	15,9	—	—	6	7	1	159	98	116	28	26	654	10	2	2
Speyer	19 214	616	32,1	20	359	18,7	122	19,8	237	12,3	—	—	17	4	1	78	72	53	53	45	[25] 128	3	3	—
Würzburg	69 647	2 172	31,2	56	[2] 1561	22,4	369	17,0	1192	17,1	23	2	18	7	4	221	295	116	97	86	837	18	18	2
Königreich Sachsen.																								
Annaberg	15 034	448	29,8	13	[3] 296	19,7	109	24,3	187	12,4	2	—	2	1	—	21	17	10	6	6	233	2	8	—
Bautzen	23 930	663	27,7	18	398	16,6	103	15,5	295	12,3	6	1	4	2	3	51	51	13	8	7	256	4	6	1
Chemnitz	163 591	6 873	42,0	197	4239	25,9	2249	32,7	1990	12,2	5	12	84	4	12	358	287	121	49	42	3263	38	54	1
*Crimmitschau	23 610	906	38,4	36	463	19,6	220	24,3	243	10,3	—	—	7	1	2	37	23	13	9	9	369	5	6	—
*Döbeln	15 978	549	34,4	19	333	20,8	140	25,5	193	12,1	1	2	6	4	—	42	36	116	116	102	119	5	2	—
Dresden	341 876	11 276	33,0	425	[4] 6518	19,1	2219	19,7	4299	12,6	70	51	107	15	20	912	[16] 643	678	259	245	3776	106	132	8
Freiberg	29 325	945	32,2	37	638	21,8	193	20,4	445	15,2	8	3	16	1	3	77	[17] 107	29	21	19	375	8	11	—
Glauchau	25 090	949	37,8	31	609	24,3	294	31,0	315	12,6	6	—	4	—	—	61	[13] 31	190	190	190	294	8	15	—
Leipzig	404 961	14 596	36,0	524	8258	20,4	3244	22,2	5014	12,4	122	73	262	32	35	1003	[18] 1024	1185	423	403	[26] 4258	100	158	6
*Löbtau	19 829	1 113	56,1	28	547	27,6	357	32,0	190	9,6	7	7	4	—	—	41	77	107	99	94	298	1	5	—
Meerane	23 148	982	42,4	39	644	27,8	340	34,6	304	13,1	33	—	2	—	1	63	36	45	36	35	451	4	9	—
*Meißen	18 930	647	34,2	23	305	16,1	129	19,9	176	9,3	—	—	6	—	2	27	[19] 33	31	15	14	193	5	8	—
Pieschen	16 890	944	55,9	26	468	27,7	326	34,5	142	8,4	5	5	16	2	2	63	40	104	104	97	222	6	3	—
*Pirna	15 882	541	34,1	13	[5] 372	23,4	137	25,3	235	14,8	2	—	3	—	—	34	37	49	28	28	235	7	5	—
Plauen i. V.	56 146	2 207	39,3	70	1003	17,9	457	20,7	546	9,7	1	8	17	3	2	132	103	274	20	17	436	18	9	—
Reichenbach	24 756	1 093	44,2	36	524	21,2	255	23,3	269	10,9	4	—	4	1	4	37	39	36	34	29	391	3	5	—
*Werdau	17 487	761	43,5	24	441	25,2	237	31,1	204	11,7	2	—	12	—	2	35	[20] 32	13	13	9	338	—	7	—
*Wurzen	15 795	547	34,6	12	416	26,3	140	25 6	276	17,5	2	5	58	1	—	34	61	39	39	36	206	6	4	—
*Zittau	28 452	811	28,5	20	520	18,3	153	18,9	367	12,9	12	4	7	2	4	50	[17] 29	10	10	10	586	9	7	—
Zwickau	50 872	1 863	36,6	66	[6] 1181	23,2	476	25,6	705	13,9	40	10	37	2	—	90	123	41	4	4	788	37	13	—
Württemberg.																								
Cannstatt	23 161	761	32,9	15	493	21,3	178	23,4	315	13,6	4	1	9	—	—	66	69	84	32	31	234	16	10	—
Eßlingen	24 240	788	32,5	24	473	19,5	131	16,6	342	14,1	2	1	13	—	—	71	66	39	18	18	266	8	6	1
Gmünd	17 336	540	31,1	22	359	20,7	127	23,5	232	13,4	—	—	8	1	1	60	4	41	37	33	230	7	7	—

Göppingen	16 396	547	33,4	15	335	20,4	122	22,3	213	13,0	—	—	13	—	1	33	50	42	37	32	185	5	6	—
*Heilbronn	33 872	1065	31,4	36	662	19,5	249	23,4	413	12,2	3	—	17	3	4	80	81	86	55	51	360	19	9	—
Ludwigsburg	19 232	377	19,6	15	247	12,8	78	20,7	169	8,8	1	1	4	2	1	18	49	17	15	15	142	3	9	—
Reutlingen	19 971	634	31,7	24	402	20,1	153	24,1	249	12,5	—	—	6	1	2	40	54	80	55	49	211	2	5	1
Stuttgart	143 409	3876	27,0	133	2431	17,0	819	21,1	1612	11,2	36	5	40	11	3	271	311	190	149	142	1483	46	33	2
Ulm	39 668	1035	26,1	31	682	17,2	248	24,0	434	10,9	10	9	9	7	—	66	78	116	58	57	365	10	11	1
Baden.																									
Freiburg	53 609	1409	26,3	60	[7]1240	23,1	264	18,7	976	18,2	36	14	38	2	4	190	268	118	108	82	531	27	11	1
*Heidelberg	35 592	1269	35,7	51	[8] 865	24,3	224	17,7	641	18,0	8	6	28	5	—	119	122	86	21	20	459	19	13	—
Karlsruhe	85 237	2342	27,5	71	[9]1511	17,7	472	20,2	1039	12,2	49	3	30	12	4	216	[20] 160	122	46	45	872	22	15	6
*Konstanz	18 955	433	22,8	17	306	16,1	64	14,8	242	12,8	—	—	3	1	1	47	44	10	9	9	190	6	2	[28] 2
Mannheim	99 282	3584	36,1	111	1781	17,9	677	18,9	1104	11,1	13	3	45	14	3	255	200	198	188	163	971	40	36	3
Pforzheim	33 736	1105	32,8	37	656	19,4	217	19,6	439	13,0	18	1	5	8	1	91	61	70	70	70	373	14	9	5
Hessen.																									
Darmstadt	63 958	1676	26,2	58	1141	17,8	307	18,3	834	13,0	45	1	21	1	5	138	[21] 158	84	4	3	649	20	15	4
Gießen	22 954	915	39,9	40	[10] 476	20,7	82	9,0	394	17,2	30	—	29	3	—	67	49	15	5	5	260	15	7	[29] 1
Mainz	76 795	2302	30,0	104	1429	18,6	466	20,2	963	12,5	9	10	8	3	4	210	[22] 201	117	17	16	799	39	25	[30] 4
*Offenbach	39 891	1350	33,8	51	671	16,8	219	16,2	452	11,3	3	6	4	1	—	87	80	75	71	69	396	12	5	2
Worms	28 977	1038	35,8	42	578	19,9	216	20,8	362	12,5	—	1	9	1	3	69	69	57	47	46	341	20	6	2
Mecklenburg-Schwerin.																									
Güstrow	17 877	563	31,5	21	[11] 328	18,3	86	15,3	242	13,5	4	2	7	—	—	27	41	21	19	17	216	2	6	2
Rostock	50 554	1424	28,2	42	865	17,1	181	12,7	684	13 5	6	7	13	5	5	46	152	25	22	19	584	11	9	2
*Schwerin	36 703	897	24,4	26	632	17,2	150	16,7	482	13,1	13	3	—	1	—	31	106	24	19	19	442	4	8	—
Wismar	17 928	516	28,8	13	314	17,5	84	16,3	230	12,8	12	1	2	5	—	20	42	16	15	15	208	6	2	—
Großherzogthum Sachsen.																									
Apolda	20 789	742	35,7	31	390	18,8	154	20,8	236	11,4	1	—	52	8	1	40	25	83	59	58	170	4	5	1
*Eisenach	24 689	783	31,7	21	385	15,6	102	13,0	283	11,5	4	1	3	—	2	42	43	10	10	9	268	5	6	1
Jena	15 738	431	27,4	15	248	15,8	66	15,3	182	11,6	—	—	12	—	—	29	25	28	27	21	147	4	3	—
Weimar	26 918	676	25,1	21	389	14,5	119	17,6	270	10,0	2	—	8	7	—	33	37	23	23	23	268	1	10	—
Oldenburg.																									
Oldenburg	23 237	587	25,3	19	466	20,1	52	8,9	414	17,8	—	13	10	4	—	68	[23] 41	8	1	—	[25] 304	12	6	—
Braunschweig.																									
Braunschweig	116 782	4062	34,8	138	2150	18,4	724	17,8	1426	12,2	4	15	26	10	7	281	[24] 327	225	99	93	[27] 1161	33	58	[28] 3
Wolfenbüttel	15 624	527	33,7	19	321	20,5	101	19,2	220	14,1	1	4	4	4	3	46	44	34	9	9	166	9	6	—
Sachsen-Altenburg.																									
Altenburg	33 651	1102	32,7	45	[12] 707	21,0	217	19,7	490	14,6	9	4	8	5	1	83	102	29	6	5	443	11	12	—

[1]) Außerdem 4 männl. u. 2 weibl. unbekannte Leichen. — [2]) Ohne Ortsfremde 1402 = 20,1 ‰. — [3]) Desgl. 291 = 19,4 ‰. — [4]) Desgl. 5993 = 17,5 ‰. — [5]) Desgl. 318 = 20,0 ‰. — [6]) Desgl. 1074 = 21,1 ‰. — [7]) Desgl. 1136 = 21,2 ‰. — [8]) Desgl. 642 = 18,0 ‰. — [9]) Desgl. 1432 = 16,8 ‰. — [10]) Desgl. 303 = 13,2 ‰. — [11]) Desgl. 305 = 17,1 ‰. — [12]) Desgl. 646 = 19,2 ‰. — [13]) Darunter 2 Fälle von Influenza. — [14]) Desgl. 114 von Keuchhusten. — [15]) Desgl. 78. — [16]) Desgl. 8 von Influenza. — [17]) Desgl. 6. — [18]) Desgl 28. — [19]) Desgl. 1. — [20]) Desgl. 3. — [21]) Desgl. 5 von Keuchhusten. — [22]) Desgl. 26. — [23]) Desgl. 5 von Influenza. — [24]) Desgl. 17 und 38 von Keuchhusten. — [25]) Desgl. 1 von Flecktyphus. — [26]) Desgl. 1 von Pocken. — [27]) Desgl. 1 von Genickstarre. — [28]) Desgl. 1 Hinrichtung. — [29]) Kindesmord. — [30]) Darunter 1 Kindesmord.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1895	Lebendgeborene		Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene						Todesursachen													
					im Ganzen		im Alter von											Akute Darmkrankheiten				Gewaltsamer Tod durch		
							0—1 Jahr		1 Jahr u. darüb.										Brechdurchfall					
		im Ganzen	auf 1000 Einwohner berechnet		Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Absolute Zahlen	auf 100 Lebendgeborene berechnet	Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	im Ganzen	im Ganzen	der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Sachsen-Koburg-Gotha																								
Gotha	31 966	944	29,5	38	536	16,8	131	13,9	405	12,7	2	5	13	1	1	65	[2] 88	34	7	7	308	5	14	—
Koburg	18 872	521	27,6	12	385	20,4	89	17,1	296	15,7	3	—	11	4	—	36	55	8	8	6	256	4	8	—
Anhalt.																								
Bernburg	32 847	1 228	37,4	24	752	22,9	226	18,4	526	16,0	13	2	6	3	2	119	120	39	25	20	433	6	7	2
Cöthen	20 726	630	30,4	17	366	17,7	94	14,9	272	13,1	1	—	15	—	—	50	39	20	16	14	232	6	3	—
Dessau	43 275	1 494	34,5	33	760	17,6	273	18,3	487	11,3	—	—	25	1	—	84	62	63	47	47	509	9	7	—
Zerbst	17 076	492	28,8	12	340	19,9	100	20,3	240	14,1	—	1	2	—	—	25	[2] 75	29	26	23	202	1	5	—
Reuß ältere Linie.																								
Greiz	22 547	797	35,3	27	433	19,2	167	21,0	266	11,8	3	3	23	5	—	30	34	38	29	23	281	7	8	1
Reuß jüngere Linie.																								
Gera	44 004	1 584	36,0	63	1 036	23,5	480	30,3	556	12,6	11	15	36	4	—	95	149	227	42	42	469	16	12	2
Lübeck.																								
Lübeck	70 607	2 316	32,8	54	[1] 1 151	16,3	333	14,4	818	11,6	51	—	6	6	1	108	125	74	30	27	736	18	26	—
Bremen.																								
*Bremen	143 180	4 344	30,3	141	2 342	16,4	691	15,9	1 651	11,5	26	9	49	12	6	383	[3] 285	191	71	69	1 284	45	49	3
Bremerhaven	18 593	563	30,3	18	349	18,8	87	15,5	262	14,1	—	2	6	1	1	50	33	17	17	17	206	29	4	—
Hamburg.																								
Hamburg	631 660	21 578	34,2	726	10 959	17,4	3 660	17,0	7 299	11,6	146	29	95	35	43	1 330	[4] 1 537	759	211	188	[5] 6 443	330	212	—
Elsaß-Lothringen.																								
Colmar	33 466	1 216	36,3	33	696	20,8	221	18,2	475	14,2	—	2	8	4	—	57	105	104	53	51	392	14	9	1
*Hagenau	17 305	451	26,1	21	238	13,8	70	15,5	168	9,7	—	—	1	2	1	28	63	34	4	4	99	5	4	1
*Metz	59 749	1 540	25,8	82	1 000	16,7	293	19,0	707	11,8	26	—	5	10	7	121	124	112	38	38	551	33	11	—
Mülhausen	83 697	2 869	34,3	155	1 588	19,0	539	18,8	1 049	12,5	30	1	35	15	5	174	231	288	288	273	765	28	11	5
Straßburg	137 021	4 264	31,1	127	2 832	20,7	827	19,4	2 005	14,6	1	18	99	19	8	323	332	446	313	298	1 500	60	26	—
Zusammen	14 464 122	498074	34,4	16 898	289073	20,0	102803	20,6	186270	12,9	3572	1993	6237	1341	746	33851	38 619	30919	15280	13991	162 673	5 063	3 766	293

[1]) Ohne Ortsfremde 1118 = 15,8 ‰. — [2]) Darunter 5 Fälle von Influenza. — [3]) Desgl. 10. — [4]) Desgl. 44 und 170 von Keuchhusten. — [5]) Desgl. 1 von Beri-Beri, 1 Lepra, 1 Skorbut, 1 Milzbrand und 17 Genickstarre.

B. Verhältniß-Zahlen

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1896, verglichen mit den Durchschnittsergebnissen der Jahre 1886—1895 oder, soweit dies nicht möglich war, mit denen kleinerer Zeiträume.[1])

Die Zahlen der im Alter von 0—1 Jahr gestorbenen Kinder [Spalte 5] sind auf 100 Lebendgeborene, diejenigen der Todtgeborenen [Spalte 3] auf 1000 insgesammt Geborene, alle übrigen Zahlen auf 10 000 Einwohner berechnet.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt-	Gestorbene ausschl. Todtgeborene			Todesursachen													
				alt									Akute Darmkrankheiten				Gewaltsamer Tod durch		
			im Ganzen	0—1 Jahr	1 Jahr u. darüber	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Preußen.																			
Aachen	355,7	29,2	220,7	24,6	133,3	1,3	0,8	2,8	1,3	0,4	21,5	38,9	33,3	19,2	19,2	116,6	2,4	1,1	0,1
1886—95	363,7	28,7	244,6	27,1	146,0	0,5	0,7	3,8	1,9	0,6	29,3	33,8	27,0	18,7	17,2	143,0	2,8	1,0	0,1
Allenstein**	331,1	29,5	207,5	23,5	129,6	0,9	12,4	7,3	4,1	0,9	16,5	16,0	30,2	28,4	26,6	111,7	4,1	2,7	0,5
1891—95	382,9	23,1	227,4	20,3	149,5	1,9	7,4	12,1	2,9	1,1	18,2	27,8	37,3	30,6	26,2	110,9	5,0	2,1	0,6
Altendorf**	501,7	25,4	170,4	13,5	102,5	3,9	0,7	3,6	0,7	—	3,6	—	1,0	1,0	0,2	153,2	2,4	0,7	0,5
1891—95	457,4	29,9	202,6	18,5	117,8	4,4	0,8	8,0	1,8	0,3	19,8	1,0	0,8	1,0	0,8	157,9	1,3	0,4	0,1
Altenessen**	519,1	32,5	161,3	15,2	82,3	1,2	1,2	1,7	—	0,4	16,2	39,1	5,0	4,6	3,3	87,7	6,6	2,1	—
1891—95	513,4	35,6	200,9	17,7	109,9	2,9	0,6	10,6	2,2	1,7	19,6	42,7	10,6	8,7	7,8	103,0	6,2	0,5	0,4
Altona	350,4	34,4[2])	178,7	16,7	120,1	5,1	0,5	1,6	0,5	0,5	20,1	24,1	12,0	8,6	8,2	105,7	4,7	3,7	0,1
1886—95	362,3	32,1	229,4	22,6	147,5	3,0	1,7	7,2	3,5	0,8	31,3	29,9	21,1	16,4	15,5	123,4	3,7	3,6	0,2
Aschersleben	367,2	33,5	206,2	23,2	121,2	—	1,2	4,5	1,2	—	20,9	30,0	24,2	22,2	21,8	119,1	1,6	3,3	—
1886—95	418,1	30,2	261,3	23,8	161,9	2,5	2,6	19,1	3,7	1,0	21,7	31,2	34,3	22,0	20,7	137,5	3,5	3,8	0,4
Barmen	343,7	29,3	161,3	15,5	108,1	4,1	2,2	4,3	0,7	0,2	21,7	27,9	20,1	3,0	2,7	75,6	2,5	2,0	—
1886—95	351,7	36,4	185,5	16,6	127,3	3,8	0,8	7,0	1,3	0,6	30,8	30,0	21,1	5,8	4,8	86,0	2,5	1,5	0,1
Beeck o	604,8	30,5	261,5	15,6	167,0	25,2	0,5	4,6	3,1	1,5	19,5	6[illegible],9	26,7	11,8	10,8	97,1	12,8	1,5	—
Berlin	286,1	34,8	181,1	20,8	121,5	0,7	2,0	3,4	0,5	0,6	22,7	22,3	20,7	8,3	7,8	102,8	2,5	2,9	0,1
1886—95	316,2	32,4	213,2	25,3	133,3	2,1	2,3	8,8	1,1	0,9	28,1	22,4	31,3	16,4	15,3	110,9	2,5	2,8	0,1
Vororte:																			
Friedenau**	326,2	32,3	124,4	11,1	88,2	—	2,4	1,2	—	—	10,9	19,3	13,3	8,5	7,2	74,9	1,2	1,2	—
1891—95	360,3	32,7	149,0	18,3	81,4	2,3	1,0	3,6	0,3	1,0	14,1	22,0	23,6	17,1	15,4	78,8	0,3	2,0	—
Gr. Lichterfelde	241,7	34,2	121,4	19,2	75,0	0,5	0,5	2,0	—	—	9,1	15,1	17,1	5,0	5,0	74,0	1,0	2,0	—
1886—95	277,7	38,3	147,7	21,4	88,3	0,7	1,4	5,2	0,8	0,2	10,0	14,1	23,1	14,3	13,2	88,0	1,8	2,0	0,4
Rixdorf*	475,7	29,9	225,1	26,9	97,3	0,8	1,3	4,3	0,2	0,3	19,9	36,5	56,2	27,1	17,8	100,2	2,4	2,7	0,3
1887—96	495,3	33,4	268,2	30,7	116,3	2,4	1,9	9,9	0,4	0,2	23,7	36,1	72,4	37,6	34,1	116,5	1,9	2,5	0,1
Schöneberg**	341,7	38,0	143,1	18,6	79,7	0,3	1,1	0,8	0,3	—	12,0	23,7	19,7	11,7	11,1	82,7	0,2	2,6	—
1891—95	331,4	28,1	154,0	20,9	84,6	1,0	1,7	3,1	0,2	0,4	13,3	20,0	24,9	15,9	14,7	85,9	1,8	1,8	0,04
Steglitz	308,3	33,2	163,6	23,1	92,4	1,2	1,2	6,5	0,6	0,6	12,4	14,7	17,7	17,7	16,5	105,9	0,6	2,4	—
1886—95	343,4	33,8	182,3	24,7	97,6	0,6	0,7	3,7	0,6	0,1	17,2	22,6	36,4	24,5	17,2	96,4	1,4	1,7	—
Tempelhof	286,3	48,5[3])	311,1	28,1	230,8	2,9	4,4	—	4,4	—	64,3	57,0	17,5	1,5	1,5	143,1	5,8	11,7	—
1886—95	351,9	28,7	318,6	28,6	217,9	2,9	2,9	7,1	5,6	0,4	28,5	53,1	33,3	19,6	18,1	166,3	7,9	10,6	0,2
Treptow**	415,8	39,1	246,8	19,5	165,7	—	—	3,4	—	—	13,5	13,5	43,9	23,7	23,7	98,0	23,7	50,7	—
1891—95	340,6	29,4	266,7	34,6	148,8	—	—	2,6	—	0,9	16,3	35,3	55,9	48,2	44,7	86,0	24,9	44,7	—
Borhagen-Rummelsburg**	355,3	21,0	251,5	30,2	144,2	1,2	—	7,0	—	0,6	24,6	24,6	38,1	18,8	18,8	152,4	1,2	1,8	—
1891—95	438,3	27,0	327,9	35,5	172,2	1,3	1,9	10,9	0,3	0,1	39,5	46,0	71,6	47,9	45,0	150,2	3,3	2,7	—
Friedrichsfelde*	404,2	56,9	249,4	39,4	90,3	2,9	2,9	7,2	—	—	10,0	34,4	76,0	54,5	18,7	110,4	—	5,7	—
1887—96	460,0	36,1	249,9	32,2	101,8	1,9	1,2	8,7	1,0	0,3	15,6	36,3	58,9	31,5	26,8	119,4	2,3	4,2	—
Hohen-Schönh.*	453,3	8,7	226,6	28,9	95,4	—	—	4,0	—	—	15,9	27,8	39,8	35,8	31,8	135,2	4,0	—	—
1887—96	447,9	36,0	278,7	33,2	129,8	2,7	9,0	5,9	0,5	1,8	15,8	31,7	57,5	42,5	40,3	145,7	2,3	5,4	0,5
Lichtenberg*	470,7	26,6	296,2	29,5	157,6	1,7	2,4	2,7	0,7	0,3	20,6	46,0	44,6	27,4	26,7	174,5	0,3	2,4	—
1887—96	495,7	24,2	303,1	35,0	129,4	1,2	2,2	8,9	1,0	0,2	25,1	34,9	86,8	30,6	28,2	138,8	1,8	1,8	0,2
Nieder-Schönh.*	337,2	25,2	250,0	23,3	171,5	—	8,7	—	—	—	29,1	40,7	0,3	17,4	17,4	145,3	—	5,8	—
1887—96	369,2	33,0	272,2	29,2	164,3	0,3	1,7	4,0	2,3	—	33,8	30,1	59,3	45,7	43,1	139,4	2,0	8,3	—
Pankow*	394,9	29,5	194,3	19,0	119,1	—	3,2	2,4	0,8	—	16,8	29,6	18,4	9,6	9,6	118,3	1,6	3,2	—
1887—96	350,3	26,4	254,3	23,8	170,9	0,6	3,6	4,0	0,2	0,6	26,7	27,3	35,4	17,5	15,7	150,0	2,9	2,8	—
Plötzensee*	38,3	—	260,2	30,0	248,8	—	—	3,8	—	—	61,2	53,6	3,8	3,8	3,8	103,3	23,0	11,5	—
1887—96	59,5	17,9	218,8	20,6	206,5	—	—	1,8	0,7	—	46,5	28,1	6,1	4,3	4,0	105,2	8,6	19,5	2,5
Reinickendorf*	401,9	33,6	225,1	31,0	100,5	3,7	2,8	11,2	0,9	—	20,5	24,2	32,6	17,7	17,7	128,4	0,9	—	—
1887—96	453,7	33,1	277,4	36,0	114,3	1,0	1,3	5,0	0,3	0,5	25,3	24,6	50,0	38,3	35,2	163,7	2,4	3,2	0,1

[1]) Die mit einem * bezeichneten Orte geben den Durchschnitt für die Jahre 1887 bis 1896, die mit ** für 1891 bis 1895, die mit *** für 1892 bis 1896, die mit † für 1893 bis 1895, die mit †† für 1891 bis 1896 an, die mit einem o versehenen berichten erst seit den Jahren 1895 bezw. 1896. — [2]) Ohne Ortsfremde 172,5 ‰. — [3]) Desgl. 166,5 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0—1 Jahr alt	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyph. (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Stralau**	332,0	16,4	149,4	13,3	105,1	—	—	—	—	—	11,1	—	11,1	11,1	5,5	116,2	11,1	—	—
1891—95	367,2	31,4	214,0	19,4	142,6	—	1,3	4,0	2,6	—	25,1	15,8	22,5	6,6	5,3	104,3	35,7	2,6	—
Tegel*	287,5	32,3	195,5	28,0	115,0	—	7,7	--	—	—	21,1	24,9	26,8	5,7	5,7	86,2	5,7	23,0	—
1887—96	344,3	21,3	207,3	23,9	125,0	1,9	2,4	2,4	0,5	0,5	16,9	28,7	31,6	11,3	10,7	85,0	7,2	29,5	0,5
Weißensee*	475,9	31,4	255,4	31,5	105,2	0,7	1,4	4,0	—	—	11,9	43,1	64,3	25,9	22,6	126,1	1,4	2,5	—
1887—96	520,5	31,2	305,4	36,7	114,4	2,4	1,6	6,8	0,3	0,3	15,5	41,1	90,0	44,3	42,2	142,8	2,1	2,5	0,1
Beuthen i. O.-Schl.	318,4	29,2	208,8	21,6	133,7	4,3	1,4	2,9	0,2	0,5	14,5	24,5	20,2	17,1	10,0	134,4	5,5	0,5	—
1886—95	376,9	29,4	247,4	23,3	159,4	4,4	9,2	12,9	1,2	0,8	23,2	22,3	25,0	16,1	9,4	142,3	5,0	0,8	0,2
Bielefeld	349,3	33,7	150,0	13,4	103,0	1,2	—	3,7	1,2	1,0	22,1	40,8	7,2	6,8	5,4	66,8	2,9	2,1	0,8
1886—95	362,9	29,8	179,7	14,8	126,1	1,8	0,5	10,5	2,4	1,5	31,0	22,4	10,2	8,0	7,0	95,0	2,9	1,4	0,1
Bocholt°	476,2	34,1	234,8	17,4	151,9	—	—	23,4	—	0,6	40,8	36,6	13,8	13,8	12,6	114,7	3,6	1,2	—
Bochum	418,0	33,9	[1])218,3	18,6	140,6	0,4	7,3	5,5	4,2	0,5	22,4	37,7	9,7	6,8	0,7	125,3	4,2	0,5	0,4
1886—95	433,4	28,5	235,4	17,1	161,1	3,1	0,9	8,1	3,2	0,6	35,2	45,2	13,1	3,0	0,3	119,9	5,1	0,7	0,2
Bonn	367,7	48,7	[2])262,7	19,3	191,7	3,1	—	7,8	0,2	0,4	17,7	33,7	16,4	6,2	6,2	177,1	3,8	2,2	0,2
1886—95	378,5	42,4	264,3	21,4	183,5	1,7	0,3	6,2	1,1	0,8	35,5	36,8	21,9	17,4	14,7	153,6	4,7	1,6	0,1
Borbeck**	548,7	18,6	197,3	15,1	114,3	7,8	0,8	6,2	4,8	0,8	23,3	48,4	30,1	5,6	5,1	67,3	6,2	0,8	0,6
1891—95	508,0	24,1	244,7	17,9	153,9	2,7	2,3	11,4	3,8	0,7	31,8	52,9	31,2	8,7	6,9	98,0	8,9	0,8	0,1
Bottrop°	592,0	24,9	198,0	16,5	100,4	0,5	—	8,1	1,6	—	27,0	30,2	12,9	6,5	3,8	110,1	7,0	0,5	—
Brandenburg a. H.	335,7	24,2	229,1	30,0	128,3	5,3	—	4,9	2,5	—	18,3	19,4	33,8	18,5	17,1	139,2	2,1	3,7	—
1886—95	356,3	29,9	258,7	31,9	145,1	2,0	0,9	10,7	2,5	0,4	26,9	17,8	44,5	32,0	29,9	146,6	2,9	3,3	0,1
Breslau	347,1	37,5	[3])252,3	25,5	163,8	2,7	4,2	3,3	0,8	0,4	34,7	32,8	33,2	4,4	4,0	132,7	3,8	3,6	0,1
1886—95	352,1	38,7	279,1	28,4	178,9	2,2	2,8	10,6	1,2	0,5	34,0	32,2	36,6	8,0	7,2	151,7	3,6	3,6	0,1
Brieg	285,2	35,0	[4])234,9	24,7	164,5	—	2,8	8,0	1,4	—	27,7	47,9	23,0	—	—	118,9	3,3	1,9	—
1886—95	289,2	40,9	244,8	24,4	174,3	2,0	1,3	5,0	1,3	0,2	31,2	38,5	24,6	2,6	2,5	134,6	3,2	2,8	0,1
Bromberg	317,0	28,0	220,8	25,8	138,9	7,2	0,4	6,4	0,9	0,6	21,5	39,8	30,4	22,6	19,1	108,5	3,8	0,6	0,6
1886—95	299,4	34,6	213,1	24,1	141,0	1,5	3,0	18,4	3,1	1,0	22,2	23,2	21,1	13,1	11,8	115,5	2,3	1,5	0,1
Burg	366,1	36,2	230,5	28,0	128,0	5,6	1,0	8,7	2,6	2,0	28,6	37,7	87,2	87,2	81,6	15,9	4,6	6,6	—
1886—95	374,4	32,7	264,3	26,0	167,0	3,2	4,1	20,7	1,8	1,5	26,3	43,0	93,0	92,8	82,5	63,2	2,4	5,1	—
Celle	320,5	39,9	180,0	13,9	135,4	—	—	2,6	4,6	—	21,0	15,9	5,1	5,1	5,1	126,7	1,5	2,6	—
1886—95	304,9	35,1	195,2	15,2	148,9	2,8	1,5	6,5	2,1	0,5	24,9	29,4	10,7	8,7	7,7	111,7	2,4	2,6	0,2
Charlottenburg	327,5	25,7	162,3	19,5	98,4	1,0	1,1	1,8	0,6	0,4	13,8	29,0	23,	9,4	9,2	84,9	2,1	4,5	0,1
1886—95	338,5	26,1	200,2	24,8	116,3	1,3	1,9	7,1	0,9	0,3	15,9	26,5	32,3	10,9	15,3	106,6	2,7	4,4	0,4
Danzig	335,1	30,9	218,6	24,5	136,6	0,7	0,2	3,0	0,8	0,9	21,4	20,8	33,8	30,0	28,6	126,7	6,9	2,5	1,0
1886—95	352,1	36,1	261,8	27,6	164,6	1,5	6,1	8,6	1,8	1,2	23,9	28,7	39,7	36,6	34,1	142,3	5,3	2,4	0,4
Dortmund	420,8	25,2	231,9	19,1	151,7	3,8	1,4	7,3	1,9	0,3	14,6	58,7	17,8	6,9	6,2	118,4	5,2	2,1	0,5
1886—95	415,4	28,8	223,6	18,0	149,0	1,4	2,1	11,2	3,0	0,6	30,1	40,7	16,3	4,2	3,3	111,4	5,4	1,4	0,3
Düren	363,3	21,7	247,4	21,9	167,8	—	0,4	35,4	1,2	—	16,5	26,1	1,6	0,8	—	161,7	3,2	0,8	0,4
1886—95	370,3	21,0	232,5	24,0	143,7	0,8	0,5	5,8	2,1	1,0	29,2	21,5	4,6	2,3	1,5	164,4	1,8	0,9	—
Düsseldorf	399,9	30,1	183,5	18,4	109,9	0,4	0,8	4,1	0,4	0,2	20,5	23,4	23,1	10,1	9,4	104,9	3,8	1,7	0,1
1886—95	389,3	29,6	216,7	21,4	133,4	1,6	0,5	3,9	1,0	0,5	27,1	28,2	27,3	13,6	12,1	121,2	3,7	1,3	0,4
Duisburg	445,8	28,9	202,8	17,7	124,0	2,2	0,1	2,2	1,0	0,3	23,5	38,9	19,6	4,5	4,2	107,3	5,9	1,5	0,3
1886—95	442,6	31,6	238,9	19,8	151,5	2,9	1,6	17,8	1,5	0,7	26,5	38,3	27,5	9,8	8,8	113,8	6,4	1,7	0,2
Eberswalde**	353,8	39,5	[5])251,9	26,5	158,0	3,2	0,5	--	1,6	—	20,0	34,5	33,4	33,4	30,7	150,5	1,1	7,0	—
1891—95	346,7	31,1	276,6	31,2	168,4	1,9	0,3	8,8	2,2	1,6	19,8	42,7	39,0	33,6	30,1	152,5	3,4	4,1	0,3
Eisleben	370,5	38,5	193,1	19,6	120,3	—	—	9,6	3,1	—	18,3	22,2	12,6	12,6	11,3	123,3	1,7	2,2	—
1886—95	423,7	38,0	249,5	23,2	151,4	3,8	5,8	14,2	2,0	0,6	17,7	25,5	22,8	19,8	17,1	153,3	2,3	1,5	0,1
Elberfeld	346,4	35,4	159,1	14,2	109,9	3,3	0,3	2,1	0,6	0,1	22,4	29,7	15,3	4,1	3,3	80,4	3,2	1,2	0,4
1886—95	357,3	34,4	189,7	16,1	132,1	4,2	0,9	6,3	1,2	0,5	29,8	30,4	20,5	7,3	6,4	90,7	3,1	1,8	0,3
Elbing	378,7	22,3	244,3	25,9	146,3	—	—	3,5	1,3	0,6	20,1	19,6	44,9	23,1	22,7	145,6	6,3	2,2	0,2
1886—95	378,0	27,5	274,6	27,0	172,7	3,2	1,0	12,9	3,5	0,7	18,7	26,4	50,9	26,4	24,9	150,5	4,3	2,5	0,1
Erfurt	326,1	29,8	173,4	17,2	117,3	—	1,5	3,9	1,3	0,1	23,2	23,7	20,2	13,3	11,9	92,2	2,7	4,3	0,3
1886—95	351,2	19,0	213,3	21,3	138,6	1,5	0,9	10,5	1,6	0,6	25,9	40,0	32,1	19,2	17,8	94,5	2,6	2,9	0,2
Eschweiler	384,8	29,6	202,6	15,1	144,4	—	0,5	10,7	2,6	—	21,4	16,3	10,2	9,7	8,2	133,9	6,1	1,0	—
1886—95	398,9	25,3	232,9	21,3	148,1	4,2	0,8	3,7	2,1	0,6	24,4	31,3	33,9	32,4	27,6	125,7	5,2	0,7	0,2
Essen	443,6	29,4	191,9	15,8	122,0	1,8	0,5	3,2	1,3	0,3	24,7	41,5	19,9	3,3	3,1	91,0	6,8	0,7	0,3
1886—95	425,2	36,5	231,7	18,4	153,2	3,6	1,3	10,5	6,5	1,3	31,0	48,5	22,3	4,2	3,6	100,7	4,8	0,9	0,2
Flensburg	335,6	39,5	186,9	15,6	134,6	3,6	5,3	5,3	0,7	0,5	16,0	19,1	11,1	3,1	2,7	119,3	2,7	2,7	0,5
1886—95	328,8	33,6	216,1	16,5	161,8	1,3	1,8	19,0	2,1	0,6	24,0	23,7	14,4	11,7	10,1	122,1	3,7	2,3	0,1
Forst i. L.	308,9	30,3	207,5	20,8	143,1	5,8	1,5	8,1	1,5	0,4	35,1	17,8	12,0	9,6	8,1	118,8	2,7	3,9	—
1886—95	350,6	36,2	213,9	21,4	138,8	2,0	3,4	9,7	2,5	0,4	34,0	22,2	16,1	12,7	11,9	118,8	2,4	2,6	0,04
Frankfurt a. M.	291,6	33,3	[6])155,6	13,7	115,7	0,9	0,9	2,0	0,5	0,4	26,0	21,9	10,0	1,5	1,5	86,3	2,6	3,6	0,5
1886—95	276,7	31,1	186,1	17,0	139,2	2,4	1,2	12,0	0,8	0,4	33,0	24,1	14,6	3,0	2,7	90,8	2,7	3,6	0,6

[1]) Ohne Ortsfremde 196,8 %₀₀. — [2]) Desgl. 181,3 %₀₀. — [3]) Desgl. 238,0 %₀₀. — [4]) Desgl. 213,8 %₀₀. — [5]) Desgl. 219,0 %₀₀. — [6]) Desgl. 146,8 %₀₀.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Tod- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0—1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Frankfurt a. O.	293,1	39,0	197,4	23,5	128,4	0,2	1,2	2,2	1,5	1,0	22,2	20,8	25,9	22,3	12,6	114,2	4,4	4,0	—
1886—95	327,8	29,7	250,6	28,1	158,4	2,9	4,6	13,1	2,0	0,6	28,9	25,4	36,6	20,2	18,8	129,7	3,1	3,6	0,2
Geestemünde**	372,3	22,3	170,9	14,6	116,0	6,2	0,6	5,1	1,1	1,7	31,1	15,3	15,3	15,3	15,3	81,5	10,8	1,7	0,6
1891—95	385,9	26,0	199,3	15,5	139,3	1,7	3,2	11,8	0,8	1,6	37,5	20,3	21,8	21,8	21,1	87,9	10,0	2,7	0,1
Gelsenkirchen	528,6	29,3	248,8	16,7	160,7	2,5	6,3	7,5	3,8	1,9	25,6	33,4	23,1	7,5	7,2	135,3	7,8	1,3	0,3
1886—95	546,8	28,5	292,5	19,0	188,7	6,2	1,7	21,6	8,7	1,4	35,4	41,8	24,9	10,6	8,9	135,5	14,4	0,4	0,4
Giebichenstein°	474,8	32,3	241,1	26,8	113,6	—	—	4,6	1,3	—	18,5	28,4	45,6	29,7	24,4	136,0	0,7	5,9	—
M.-Gladbach	402,2	18,9	215,0	19,4	137,1	—	2,0	12,7	0,4	0,2	29,9	28,1	18,1	10,3	9,6	119,3	3,5	0,7	—
1886—95	408,6	22,9	231,5	20,8	146,6	1,4	0,2	6,4	2,3	0,6	45,6	34,0	22,6	15,2	13,1	115,0	2,2	0,8	0,2
Gleiwitz	353,1	34,2	201,6	19,4	133,2	4,3	5,9	5,1	0,4	0,4	18,0	31,3	8,2	2,3	2,3	118,0	8,2	2,0	—
1886—95	314,1	27,9	201,5	19,7	139,6	1,4	5,4	8,2	1,7	0,8	21,5	24,8	9,4	3,6	3,1	119,0	6,8	2,3	0,2
Glogau	228,3	49,2	189,2	25,9	130,1	0,9	—	0,9	0,5	—	18,6	14,6	12,3	12,3	11,4	132,3	5,0	4,1	—
1886—95	255,0	38,2	207,4	27,5	137,3	2,1	1,9	8,1	2,3	0,6	29,5	18,0	11,9	9,7	9,2	126,1	3,7	3,2	0,1
Gnesen	358,7	26,1	218,6	21,7	140,6	2,9	1,4	17,8	1,4	1,4	24,6	25,5	17,3	15,4	11,1	118,0	6,3	1,4	0,5
1886—95	361,4	31,2	248,3	25,7	155,2	9,1	5,5	15,2	4,2	1,0	18,1	39,0	20,0	15,2	12,3	121,7	4,1	1,1	0,3
Görlitz	306,7	44,7	205,2	21,0	140,8	0,3	3,0	3,9	1,0	0,4	27,3	23,1	26,6	11,1	11,0	113,9	2,1	3,4	0,3
1886—95	309,0	42,2	245,7	29,2	155,5	1,2	1,4	9,2	1,0	0,6	27,5	31,0	40,9	27,9	26,9	126,8	2,2	3,8	0,2
Göttingen	277,2	36,3	[1]205,7	11,6	173,6	0,4	—	3,9	0,4	1,5	27,4	28,2	9,3	3,1	3,1	125,3	3,5	5,4	0,4
1886—95	290,7	40,2	243,7	13,6	204,1	2,6	0,6	21,5	2,1	1,1	23,6	32,2	13,1	6,6	5,8	140,7	2,9	3,2	0,2
Grabow a. O.**	494,6	29,8	344,5	32,7	183,0	3,2	4,4	20,9	3,2	0,6	14,6	51,9	76,0	61,4	57,0	164,0	2,5	2,5	0,6
1891—95	445,7	30,4	288,9	33,0	141,9	1,5	0,4	13,6	4,6	1,5	12,2	39,6	53,4	52,6	46,6	157,5	2,9	1,1	0,5
Graudenz	399,3	28,6	277,4	29,4	160,0	10,5	4,9	6,1	2,8	1,2	38,1	30,0	36,0	25,5	22,7	143,4	2,8	1,6	—
1886—95	352,0	39,8	256,1	28,8	154,8	1,4	2,8	8,3	3,2	1,0	27,7	30,1	23,6	23,1	10,5	151,2	4,5	2,0	0,4
Greifswald	348,3	29,2	[2]275,8	20,2	205,6	2,2	1,7	2,6	2,2	0,9	24,9	36,7	17,0	11,3	11,3	178,5	3,1	5,7	0,4
1886—95	341,3	32,1	301,5	21,1	229,6	0,5	2,7	21,8	2,0	1,0	30,4	40,4	25,0	18,3	17,2	168,6	4,5	3,7	0,05
Grünberg i. Schl.**	347,7	46,6	230,2	25,1	142,9	5,3	2,1	6,4	0,5	0,5	18,5	26,6	28,2	3,7	2,7	137,1	1,1	3,7	—
1891—95	343,3	41,2	225,4	23,5	144,7	1,8	0,3	8,8	1,3	0,8	22,4	27,5	27,2	12,3	10,8	127,7	4,0	3,5	—
Guben	347,5	31,1	224,5	25,1	137,3	—	0,3	5,4	1,9	0,3	16,6	29,6	11,5	7,0	0,6	154,8	1,6	2,5	—
1886—95	349,5	36,0	241,8	24,0	157,9	1,9	0,5	20,9	1,8	0,6	14,8	26,3	9,5	4,0	.	160,6	2,8	1,9	0,1
Hagen	392,7	34,6	179,9	16,7	114,1	3,5	1,2	2,8	3,0	0,2	22,1	33,1	11,5	7,3	6,6	96,3	4,0	1,6	0,5
1886—95	398,5	28,4	215,0	15,6	152,7	1,3	1,7	17,7	2,6	1,2	37,4	34,3	15,9	0,8	8,9	96,6	4,4	1,5	0,3
Halberstadt	323,2	30,8	215,4	20,3	149,9	6,9	0,7	8,4	5,0	0,7	33,2	51,9	20,1	15,5	15,3	81,5	2,6	3,8	0,5
1886—95	346,1	31,9	243,4	24,0	160,2	4,3	4,1	12,3	2,8	1,0	37,5	45,3	28,8	22,6	19,1	100,0	2,9	3,2	0,2
Halle a. S.	345,7	35,5	[3]221,0	20,6	149,9	0,8	1,4	10,1	0,9	0,4	19,8	30,5	26,7	12,8	11,4	123,3	4,2	2,9	—
1886—95	364,5	30,9	229,7	20,4	155,5	1,3	3,4	13,5	1,2	0,4	25,2	29,3	20,8	15,0	13,6	118,2	4,4	2,8	0,1
Hameln°	300,5	32,5	168,7	19,4	110,5	1,2	—	3,0	4,2	0,6	19,6	29,1	11,3	6,5	5,9	98,0	0,6	1,2	—
Hamm i. W.	391,6	31,5	186,8	17,4	118,6	10,3	—	3,4	2,4	—	25,5	33,1	17,6	14,1	13,8	88,6	3,8	2,1	—
1886—95	398,4	31,2	206,4	16,6	140,4	3,6	1,4	13,0	2,1	0,8	34,4	23,2	13,3	10,4	8,4	109,6	4,0	1,0	0,04
Hanau	284,7	34,0	[4]187,0	15,8	142,0	2,9	0,4	2,5	—	0,7	27,5	26,8	14,7	6,4	5,4	105,9	2,9	2,9	—
1886—95	279,0	37,1	224,5	20,4	167,7	2,8	0,5	13,5	1,6	0,5	39,1	25,9	18,2	7,0	6,7	115,1	4,0	3,2	0,1
Hannover	343,9	31,0	172,8	17,3	113,2	0,6	0,4	2,9	0,6	0,2	24,8	18,4	18,2	18,2	18,2	100,9	2,5	3,1	0,1
1886—95	329,6	40,2	197,0	19,3	133,5	1,3	3,3	9,1	0,8	0,5	29,7	20,5	20,3	20,1	19,7	106,0	2,6	2,8	0,2
Harburg	436,6	30,7	202,5	20,5	113,2	0,9	0,5	2,3	0,9	0,9	13,6	16,1	21,6	18,4	17,0	138,8	4,8	1,8	0,2
1886—95	411,2	36,0	229,0	23,6	132,0	1,6	0,8	7,1	1,1	0,5	9,9	10,9	27,4	23,1	20,9	162,4	4,3	3,0	0,1
Herford	379,9	43,8	143,7	11,3	100,7	0,9	—	2,7	0,5	—	22,9	20,6	2,7	0,5	0,5	89,7	2,7	0,5	0,5
1886—95	380,7	36,4	220,0	17,3	154,1	2,9	1,1	7,8	3,3	1,5	30,2	33,1	5,8	5,4	4,8	130,4	2,4	1,4	0,1
Herne°	550,4	21,6	238,4	17,5	142,0	6,4	7,8	7,8	0,3	1,4	24,3	48,9	28,7	21,2	15,2	98,8	11,8	1,3	0,7
Hildesheim	303,1	26,0	178,5	14,4	134,8	—	—	1,5	1,0	—	18,7	28,0	9,3	6,1	5,3	111,8	5,0	3,0	—
1886—95	303,0	29,2	212,3	17,7	158,8	3,0	0,4	9,2	2,2	0,9	25,3	31,3	13,7	10,4	9,7	121,0	3,0	2,2	0,1
Hirschberg	298,2	42,0	236,4	26,1	158,6	0,6	—	1,2	0,6	—	26,7	24,9	5,3	3,6	3,6	169,3	3,6	3,6	0,6
1886—95	305,2	57,7	268,1	34,9	161,6	1,4	0,7	7,8	2,2	0,9	28,1	19,4	18,0	16,1	14,1	179,0	4,0	6,5	0,2
Hörde**	471,8	34,6	247,6	20,3	151,8	9,5	10,6	13,8	2,1	3,2	40,2	41,8	6,9	6,9	6,9	114,3	3,7	0,5	1,1
1891—95	455,0	29,7	237,9	16,6	162,5	7,0	3,5	12,1	4,0	2,1	36,6	37,2	9,8	8,4	6,8	118,7	6,3	0,7	0,1
Inowrazlaw**	490,2	30,8	275,3	25,0	153,0	21,2	1,4	17,5	0,9	0,9	29,3	27,9	54,3	41,1	38,2	115,7	4,7	1,4	—
1891—95	418,5	39,8	250,3	25,1	145,3	8,9	13,5	13,2	2,8	1,8	27,9	19,1	34,5	20,8	24,0	123,5	4,2	0,5	0,4
Insterburg	327,5	25,1	177,2	18,8	115,6	2,5	0,8	15,2	2,5	1,3	9,7	20,7	27,4	22,8	19,8	92,8	2,1	2,1	—
1886—95	300,1	28,7	221,4	22,4	154,2	4,4	3,2	15,9	2,4	1,4	20,0	28,6	17,3	12,5	11,9	120,3	4,9	2,9	0,2
Iserlohn	353,2	22,1	166,2	15,5	111,5	0,8	1,6	2,4	2,0	0,8	14,8	31,2	12,4	4,8	4,8	97,1	3,2	—	—
1886—95	364,0	32,2	193,4	14,3	141,4	1,5	0,5	4,0	1,7	0,6	34,2	22,4	11,9	6,5	5,6	112,8	2,5	1,3	0,04
Zerfitz°	593,9	20,2	294,5	27,0	134,4	9,2	8,6	7,4	1,8	—	42,9	15,9	46,6	46,6	41,1	158,3	3,1	0,6	—
Kalk°	437,2	34,9	221,8	21,4	128,2	1,8	0,6	20,5	1,2	0,6	33,4	21,1	5,9	2,9	2,9	135,2	1,2	0,6	—
Kassel	281,3	33,6	[5]166,5	14,0	127,1	4,9	0,4	3,6	1,4	0,8	24,3	17,7	7,4	3,6	3,4	100,8	2,3	2,8	—
1886—95	272,6	39,7	173,1	15,8	130,0	2,4	0,9	9,2	1,1	0,7	23,3	18,8	10,0	4,9	3,1	102,2	1,8	2,6	0,1

[1]) Ohne Ortsfremde 151,9‰. — [2]) Desgl. 196,0‰. — [3]) Desgl. 187,6‰. — [4]) Desgl. 182,0‰. — [5]) Desgl. 141,7‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene			Todesursachen														
			im Ganzen	alt 0–1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Kattowitz**	447,9	27,7	198,4	16,6	123,9	2,1	2,1	2,1	0,4	0,9	22,6	15,8	17,0	11,5	10,2	128,6	6,0	0,4	0,4
1891—95	396,3	31,7	209,4	22,0	122,3	2,9	5,9	9,6	0,3	0,5	17,6	15,6	20 8	14,6	9,5	131,6	3,4	1,0	0,1
Kiel	384,6	33,0	172,9	18,0	103.4	1,4	0,5	1.5	0,5	0.6	15,8	28,2	20,4	8,4	8,4	95,8	5.3	3,1	—
1886—95	387,2	28,5	215,7	19,0	142 1	3,7	1,1	16.6	1,3	0,5	21,4	26,8	22,4	15,2	14,0	113,0	5,7	3,2	0,1
Koblenz	286,9	24,7	172,4	14.4	131,0	0,3	—	3.3	0,8	—	20,0	24,8	10,8	1,8	1,8	106,2	4.8	1,3	0,3
1886—95	265.9	30,3	198,3	20,3	144,4	2,5	0,4	6,5	1,7	0,6	34,8	20,0	16,7	3,9	3,8	110,0	3,1	1,8	0,2
Köln	379,9	32,4	223,7	22,9	136,8	11,9	0,8	4,7	0,6	0,6	24,0	24,6	27,9	9,9	9,0	123,2	4,3	1,1	0,2
1886—95	383,4	28,8	248,7	25.4	151,1	4,9	1,9	8,5	1,2	0,8	30,6	28,3	30,1	13,8	12,5	136,5	4,2	1,4	0,1
Königsberg i. Pr.	313,5	32,1	275,0	30,7	178,6	7,1	3,4	5,2	1,6	0.2	19,5	43,9	42,2	21 8	20,2	144,5	5,3	2,0	0,1
1886—95	327,6	30,6	271,5	28,6	177,8	1,8	4,1	9,3	3,1	0,6	21,3	38,4	41,9	22,3	20,8	144,3	3,7	2,9	0,1
Königshütte	549,6	26,8	292,0	25,2	153,3	5,3	3,9	12,3	0,2	1,1	18.6	62,0	13,4	13,4	13,1	168,9	5,9	0,4	—
1886—95	517,3	26,7	261,4	21,6	149,8	6,4	10,3	14,7	2,7	2,3	19,8	33,5	12,0	11,2	7,9	154,2	4,2	0,9	0,5
Köpenick***	442,8	27,3	249,6	32,9	103,9	12,4	1,7	11,9	1,7	—	17,5	32,2	41,2	41,2	41,2	124,8	3,4	2,8	—
1892—96	473,0	30,6	290,5	38,1	110.5	4,7	2,2	11,7	1,3	1,2	17,1	40,0	59,9	58,7	56,7	144,9	3,9	3,4	0,2
Köslin	306,8	28,2	193,5	18,3	137,4	4,2	1,0	4,7	—	0,5	14,2	23,1	1,0	1,0	1,0	140,0	2,1	2,6	—
1886—95	308,6	26,3	220,8	22,7	150.8	4.2	0,6	9,1	1,6	2,2	16,3	27,8	5,8	5,2	4,4	148,9	2,0	2.4	—
Kolberg	328,0	22,2	213,7	21,9	141,9	0,5	—	21,8	—	0,5	19,7	9,0	11,2	6,9	5,3	146,7	2,7	1,6	—
1886—95	319,5	33,4	227,5	23.1	153,6	2,0	1,1	13,3	1,8	0,8	19,6	27,1	15,1	10,5	9,2	138,1	6,2	2,2	—
Kottbus	307,0	32,1	205,8	25,7	126,8	3,9	0,8	3,1	1,8	1,0	26,9	29,2	29,5	24,5	23,2	105,1	2,1	2,3	—
1886—95	345,5	25,8	240,9	25 4	153,2	4,0	4 4	16,5	2,8	1,4	32,0	24,3	39,4	33,7	30,8	110,8	2,3	2,8	0,3
Krefeld	314,2	41,7	180,7	18,4	122,7	6,0	1,2	5,1	0,5	0,7	24,0	19,9	10,3	7,4	7,4	109,4	2,0	1,4	—
1886—95	374,5	31,4	212,6	20,6	135,6	1,8	0,6	5,3	1,4	0,7	32,1	29,4	19,3	15,4	13,9	118,5	2,4	0,9	0,1
Kreuznach	323,9	26,2	201,7	16,2	149,4	10,3	—	3,1	1,5	—	27,2	41,1	8,7	5,1	5,1	102,6	3,1	3,6	0,5
1886—95	321,8	24,4	209,6	15,9	158,4	2,0	1,3	3,3	3,3	0,7	29,7	29,0	7.4	3,6	3,3	127,6	2,3	2,7	0,3
Küstrin	280,4	44,4	185,2	26,7	110,5	2.3	1,1	1,1	—	—	18,7	31,2	13,6	7,9	7,9	114,4	2,3	0,6	—
1886—95	331,2	36,3	217,7	27,5	126,5	1,0	0,5	12,1	1,5	0,8	22,9	21,1	26,9	21,7	20,3	124,3	4,1	2 5	0,1
Landsberg a. W.	353,3	32,1	253,2	28,9	151,1	4,7	3,6	5,5	1,0	0,3	22,8	38,0	26,0	24,1	20,2	144,3	3,9	2,9	—
1886—95	357,1	26,4	255,5	26,0	162,7	1,4	1,5	14,9	2,7	1,1	24,2	20,6	22,8	19.3	16,4	160,2	3,7	2,3	0,3
Langenbielau**	499,6	30,2	333,2	32,9	168,6	2,3	—	6,9	2,9	2,3	31,1	41,4	23,6	23,6	21,3	215,8	2,3	4,0	0,6
1891—95	446,9	44,9	363,6	34,2	210.1	0,5	4,7	19,9	2,7	1,2	33,5	35,0	16,9	15,5	14,5	243,6	2,1	3,6	—
Lehe***	417,9	27,2	167,0	19,6	85,3	4,1	1,0	3,0	0,5	2,0	12,7	21,8	25,9	24,4	21,8	92,9	1,5	1,5	—
1892—96	441,8	33,4	186,7	19,4	101,0	5,5	1,3	3,4	2,2	1,6	19,1	22,4	19,1	12,1	10,7	106,0	4,3	1 7	—
Liegnitz	314,8	33,0 [1]	251,8	30,1	156,9	2,1	1,2	2,5	0,2	0,2	33,6	38,4	24,6	6 3	6,3	142,7	2,7	3,6	—
1886—95	356,6	36,1	275,1	30,2	167,2	1,1	2.2	8,8	5,6	1,0	34,3	30,7	44,5	7,3	.	140,2	2,6	3,8	0,1
Linden b. Hannover	508,4	43,5 [2]	215,2	21,1	107,7	0.5	0,3	3,8	—	0,5	21.8	32,9	66,9	66,9	62,0	83,0	4,1	1,1	0,3
1886—95	435,9	34,7	324,8	24,9	216,4	2,2	4,4	42,1	1,5	1,0	45,0	36,2	47,2	39,5	36,3	135,1	7,5	2,3	0,4
Luckenwalde	309,6	50,0	206,7	25,2	128,8	1,5	1,0	5 6	1,5	3,6	21,4	35,1	14,8	11,2	7,1	118,1	2,0	2,0	—
1886—95	353,8	46,8	238,0	26,4	144,6	1.5	0,7	13 7	1,5	1,3	27,2	20,2	21,6	13 8	11,5	145,1	1,8	3,2	0,1
Lüdenscheid	387,4	31,4	187,2	17,9	117,8	3,3	—	3,7	2,3	—	23,3	21,4	8,4	8,4	6,5	120,6	2,8	1,4	—
1886—95	428,4	39,7	218,5	14,4	156,7	1,4	0,5	16,5	3,1	0,9	33,8	23,2	11,6	7,5	6,7	123,5	2,7	1,1	0,2
Lüneburg	290,2	23,9	165,4	15,6	120,0	—	—	2,2	0,4	1,3	18,2	18,7	14.2	11,6	9,8	106,7	1,8	1,8	—
1886—95	297,1	28,2	222,4	18,3	167,9	2,3	2.8	15.5	4,1	0,6	24.2	24,3	15,8	13,1	11,3	126,5	2,8	3.4	0,1
Magdeburg	353,3	31,4	212 0	23,9	127,6	4,3	0,6	8,2	0,8	0,2	21,5	35,2	28,0	11,5	10,6	108,1	1,9	3,0	0,1
1886—95	388,6	30,4	243,5	25,6	143,9	2,7	1,6	13,5	1,6	0,5	25,9	31,9	38,5	17,0	15,6	121,7	2,6	2,7	0,2
Malstatt-Burbach*	502,6	37,8	175,8	17,4	88,1	0,8	—	7,4	2,9	1,2	17,3	6,2	4,5	3 3	2,9	128,8	5,8	0,4	0,4
1887—96	484,6	35.1	206,1	16,9	124,3	6,0	1,0	17,0	3,7	0,7	20,0	19,3	3,5	1,8	1,6	130,1	4,1	0,6	0,2
Marburg†	393,5	54.8 [3]	209,1	9,9	170,2	—	—	3,7	—	0,6	24,1	42,6	9,3	5,6	4,9	120,9	6,8	1,2	—
1893—95	416,5	50,2	264,0	14,8	202,3	2,6	1,5	23,9	0,4	0,9	31,6	47,2	16,9	8,8	8,3	132,4	5,3	1,3	—
Meiderich**	536,2	27,4	223,7	19,7	118,3	2,3	1,5	3,0	0,8	0,4	27,2	55,9	17,4	14,0	11,3	107,7	5,7	1,1	0,8
1891—95	518,6	27,0	223,4	17,2	134,2	0,4	0,4	21,0	0,8	0,2	36,4	37 6	25 2	14,4	12,2	96,1	4,8	0,1	0,2
Memel	294,5	35,8	229,3	20,4	169,4	1,0	3,1	3,1	2.6	2,1	12,0	14,1	18,2	15,1	14,6	156,4	11,5	5,2	—
1886—95	277,4	36,0	274,6	26,3	201,7	1,5	11,9	9,3	2,8	2,0	15,2	48,6	17,8	13,2	12,3	154,2	8,2	3,0	0,3
Merseburg	343,8	38,3	216.7	21,5	142,9	3,2	9,0	13,7	3,7	—	22.6	26,9	9,0	8,4	7,9	125,5	—	3,2	—
1886—95	380,0	31,6	248,6	25,8	150,4	1,5	4,3	11,2	1,5	0,3	23,1	25,3	12,7	11,7	10,5	163,9	2,5	2,4	—
Minden	285,8	22,8	146,9	10,7	116,3	—	0,9	1,8	4,0	0,9	15,5	12,0	8,9	8,0	8,0	96,3	4,4	2,2	—
1886—95	290,0	31,3	184,3	16,2	137,4	0,3	0 9	5 3	2,6	1,5	27,9	20,0	10,7	8,3	7,2	110,3	3,3	1,3	0,2
Mühlhausen i. Th.	361,3	34,3	194,0	17,4	131,2	—	1,6	6,6	2,0	1,3	29,3	41,4	13,8	5,3	4,6	90,4	3,3	4,3	—
1886—95	378,7	27,1	196,2	16,2	134,8	2,6	1,8	10,9	3,7	0,9	24,0	27,7	19,5	9,4	8,3	99,2	2,4	3,4	0,3
Mülheim a. Rh.	412,5	28,3	203,1	18,4	127,4	2,7	1,4	6.3	0,5	0,8	26,8	33,3	3,8	3,8	1,6	123,5	2,5	0,8	0,5
1886—95	433,5	40,4	254,8	22,0	159,5	5,2	3,5	12,5	3,7	1,0	63,5	11,7	9,7	7,3	6,7	137,7	5,4	0,8	0,03
Mülheim a. d. R.	417,4	32,8	201,6	15,2	138,2	3,1	1,3	5,3	1,9	1,3	21,0	38,3	19,2	1,3	1,3	102,4	6,3	1,3	0,3
1886—95	431,3	30,1	236,2	17,5	160,9	8,4	1,3	14,6	2,0	0,9	30,0	42,3	23,2	5,1	4,6	106,6	5,2	1,4	0,3

[1]) Ohne Ortsfremde 246,1 %₀₀. — [2]) Desgl. 209,2 %₀₀. — [3]) Desgl. 121,5 %₀₀.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene			Todesursachen														
			im Ganzen	alt 0—1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Münster	302,5	23,4	201,2	18,5	145,4	0,7	0,3	4,7	2,6	0,7	35,3	16,0	9,3	7,4	6,9	126,3	2,8	2,1	0,5
1886—95	300,9	32,7	237,7	21,9	172,0	1,5	0,4	8,2	1,5	0,7	40,8	27,6	16,0	13,9	12,9	138,2	1,7	1,0	0,2
Naumburg	276,6	31,1	160,5	17,4	112,3	0,9	—	2,3	0,9	—	16,4	15,4	4,7	4,2	3,3	114,2	1,4	4,2	—
1886—95	296,9	27,8	224,6	24,0	153,5	0,6	0,5	14,5	2,3	0,4	19,4	20,6	21,6	14,0	13,2	138,9	1,6	4,5	—
Neiße	256,3	23,3	172,5	18,1	126,1	0,4	0,8	—	—	—	27,7	18,7	11,4	11,4	11,0	106,6	4,5	2,4	—
1886—95	247,5	32,6	215,9	23,8	157,0	0,8	0,3	8,5	1,3	0,4	27,2	22,8	14,4	5,4	4,9	134,1	3,4	2,3	0,4
Neumünster**	402,8	33,3	[1]186,9	20,6	104,0	2,6	—	3,5	—	0,9	15,2	26,0	24,3	13,0	10,8	106,7	6,1	1,7	—
1891—95	423,9	35,1	204,3	18,8	124,5	3,6	1,0	17,4	0,6	0,7	16,1	26,2	26,8	14,8	12,3	107,5	2,5	2,0	—
Neunkirchen**	459,9	30,1	194,9	12,9	135,5	1,7	—	5,6	3,5	0,9	28,1	24,3	2,2	1,7	1,3	113,9	13,0	1,3	0,4
1891—95	458,0	33,8	204,2	14,2	139,1	5,5	0,2	14,3	1,9	1,0	25,1	23,8	4,6	2,8	2,6	117,1	9,9	0,6	0,2
Neu-Ruppin°	293,5	41,8	[2]202,7	26,1	126,0	—	0,6	0,6	0,6	0,6	16,0	34,5	17,9	12,8	12,2	124,1	4,5	3,2	—
Neuß	379,0	41,0	229,2	21,4	148,2	1,2	0,4	6,3	2,4	0,8	33,6	23,7	13,8	13,8	13,8	142,7	2,8	1,6	—
1886—95	392,1	27,3	250,1	23,5	157,8	3,7	0,2	3,9	2,0	1,1	41,4	28,5	27,0	26,6	25,8	137,5	4,3	0,4	0,1
Neustadt i. O.-S.	374,0	33,2	235,1	17,2	170,8	—	0,5	2,1	1,0	—	41,7	51,4	0,5	0,5	0,5	133,8	2,1	2,1	—
1886—95	403,1	30,0	289,5	26,5	182,9	1,8	0,8	5,3	4,1	0,9	46,6	40,9	2,0	0,7	0,4	183,6	1,9	1,6	—
Nordhausen	278,8	36,3	192,6	19,1	139,4	0,4	3,6	2,9	1,4	0,4	23,5	23,9	8,0	5,4	5,1	123,1	1,4	4,0	—
1886—95	304,4	33,9	198,9	17,7	145,0	2,1	3,1	8,7	2,2	0,8	22,2	22,0	12,6	8,7	7,1	119,9	2,2	2,9	0,2
Oberhausen	493,1	21,9	200,2	16,4	119,1	1,0	1,6	1,6	0,7	0,3	18,9	38,7	30,9	8,5	8,5	98,6	7,5	0,3	—
1886—95	449,6	28,0	232,6	18,4	149,7	4,1	0,8	12,3	1,0	0,8	23,9	49,8	25,2	6,3	4,9	103,6	9,0	1,1	0,5
Ohligs**	374,0	51,5	153,9	13,7	102,8	2,9	—	1,2	0,6	—	25,6	36,0	5,2	1,2	1,2	81,9	0,6	—	—
1891—95	368,7	51,9	179,2	14,5	125,6	2,3	1,1	7,3	1,1	0,9	28,3	8,9	4,3	1,3	1,2	121,5	2,2	1,3	—
Oppeln	446,7	47,3	236,6	19,4	150,0	—	4,7	4,3	3,8	0,4	35,8	12,4	27,3	10,7	10,2	140,2	5,1	2,1	0,4
1886—95	427,9	33,9	279,6	23,3	180,1	3,0	5,6	10,0	2,6	1,4	35,8	18,3	23,8	13,5	12,5	171,5	5,7	1,3	0,5
Osnabrück	328,1	40,3	153,2	11,9	114,1	3,5	—	1,5	1,1	0,7	21,2	26,7	4,4	3,1	3,1	90,7	2,0	1,5	—
1886—95	353,8	32,0	199,0	15,0	146,0	2,7	0,4	13,9	1,5	0,7	27,0	30,6	12,7	8,6	7,6	104,1	2,9	2,3	0,05
Paderborn	353,2	28,6	165,2	11,3	125,2	—	—	3,5	0,5	0,5	21,3	24,7	4,5	4,0	3,0	108,8	1,5	—	—
1886—95	324,3	22,1	200,6	14,1	154,9	1,5	0,3	7,1	2,9	0,9	32,9	33,5	11,4	6,7	5,1	106,7	2,8	0,3	0,2
Posen	307,0	34,2	266,1	26,1	186,0	6,0	3,9	5,2	2,0	0,8	27,6	34,9	19,3	13,6	11,9	159,0	5,0	1,6	0,8
1886—95	320,6	32,6	268,1	26,8	182,3	2,6	5,4	13,5	2,4	1,0	31,4	27,6	14,7	9,3	7,9	164,1	3,8	1,5	0,3
Potsdam	236,9	31,9	179,6	20,5	130,9	2,4	1,9	3,7	0,8	0,2	23,1	15,2	11,2	5,6	5,3	116,7	2,0	2,0	0,3
1886—95	261,2	31,3	220,4	24,5	156,3	1,8	1,6	10,6	1,8	0,5	29,9	17,7	18,1	9,2	8,9	132,5	3,2	2,7	0,1
Prenzlau	340,4	30,1	253,4	31,2	147,3	—	2,5	2,0	8,5	—	17,1	43,2	30,7	30,2	29,7	142,8	3,0	2,5	1,0
1886—95	325,3	27,0	256,5	29,8	159,6	0,9	1,6	11,6	3,1	0,5	29,1	33,6	29,5	23,5	21,1	140,0	3,2	3,3	0,1
Quedlinburg	348,2	51,7	197,2	18,8	131,6	1,8	0,9	4,5	1,4	0,9	21,3	21,7	16,7	7,2	5,9	121,2	2,3	4,5	—
1886—95	354,8	36,3	247,9	23,9	163,3	2,5	2,5	14,1	3,6	1,1	22,4	30,4	33,8	24,1	20,0	131,1	2,7	3,4	0,4
Rathenow**	325,8	28,8	169,3	16,9	114,1	—	0,5	1,6	3,2	—	16,6	15,0	13,4	7,5	6,4	112,0	4,3	2,7	—
1891—95	364,2	42,0	230,5	25,9	136,2	2,5	0,1	5,6	2,2	1,1	22,4	23,0	20,4	16,0	14,9	148,0	3,0	2,1	0,1
Ratibor	298,8	13,6	195,5	19,5	137,2	6,0	-	—	0,5	0,9	22,9	23,4	3,2	0,9	0,5	133,1	3,2	2,3	—
1886—95	295,0	28,5	223,3	21,3	160,5	2,9	8,1	8,2	1,5	1,0	34,8	30,4	6,2	1,3	1,1	125,1	2,9	1,8	0,4
Recklinghausen***	581,4	31,8	209,7	16,1	115,8	0,9	7,5	13,1	—	—	36,0	5,6	29,0	22,9	21,0	96,2	14,5	0,5	0,5
1892—96	529,6	31,7	229,8	17,5	137,1	2,2	2,4	21,0	0,2	0,1	49,0	9,4	21,8	16,4	15,2	114,4	8,5	0,5	0,1
Remscheid	387,4	39,2	178,2	14,0	124,1	2,5	0,6	5,2	1,5	0,2	30,8	33,1	4,8	2,3	2,1	94,8	2,3	2,1	0,4
1886—95	370,7	42,3	199,5	14,7	145,1	4,6	1,1	20,4	2,5	0,7	59,7	23,7	4,0	1,5	1,3	78,0	2,9	1,5	0,4
Rheydt	357,9	10,0	187,3	17,1	126,0	2,3	2,3	10,5	1,0	—	27,2	17,1	17,7	5,2	5,2	107,6	0,7	0,7	0,3
1886—95	372,4	25,8	201,9	18,0	135,0	2,1	0,3	9,1	1,8	0,7	34,0	25,8	14,4	7,4	6,4	111,7	1,2	0,6	0,1
Saarbrücken †	325,3	35,7	197,0	18,7	136,3	9,2	1,1	6,3	4,0	0,6	22,9	31,5	6,9	6,3	5,2	107,1	4,0	3,4	—
1893—95	301,6	29,9	189 0	15,5	142,4	—	0,4	17,5	3,7	—	25,4	16,1	9,9	6,8	4,7	107,3	5,4	3,1	0,2
Sankt Johann ††	346,5	53,0	170,9	14,6	120,4	0,6	—	12,3	0,6	1,8	17,6	—	5,9	0,6	0,6	125,7	4,7	1,8	—
1894—96	337,8	43,2	173,7	14,7	124,1	2,4	0,2	17,3	1,2	1,0	20,7	11,7	10,2	5,2	3,9	103,2	4,6	1,0	0,2
Schalke°	582,9	22,5	212,4	16,4	116,5	9,0	0,4	13,4	1,3	1,3	21,1	45,7	22,9	4,5	2,7	90,9	5,4	0,9	—
Schleswig	276,6	28,1	[3]219,4	16,3	174,3	0,6	1,7	8,0	1,1	—	16,6	25,1	6,3	5,7	5,7	157,7	—	2,3	—
1886—95	243,4	29,5	240,1	16,7	199,4	1,8	1,0	6,5	1,3	0,3	28,2	26,3	7,3	6,1	5,5	160,9	1,8	4,5	0,1
Schneidemühl †	420,7	38,2	193,6	21,4	103,7	—	0,6	5,8	4,	—	11,5	35,2	19,0	19,0	17,3	109,5	4,6	3,5	—
1893—95	413,4	26,5	257,7	25,4	152,7	2,0	14,5	19,2	3,7	1 0	8,2	31,1	39,2	37,4	32,1	133,9	2,7	2,2	—
Schweidnitz	313,0	55,1	288,7	28,6	199,3	0,4	10,6	1,9	—	—	28,5	23,6	8,7	8,0	8,0	205,8	4,6	4,6	—
1886—95	314,4	37,6	292,0	32,0	191,5	2,0	2,7	7,5	2,3	0,8	28,1	18,5	11,1	8,5	7,5	211,6	3,7	3,7	0,1
Siegen	330,0	34,6	129,7	9,7	97,8	1,5	—	1,0	1,0	—	20,1	21,6	5,7	2,6	2,6	69,0	7,7	1,5	0,5
1886—95	352,2	29,2	197,5	10,9	159,3	1,7	0,7	18,5	4,2	1,0	24,1	42,5	4,3	1,7	1,5	93,9	4,8	1,6	0,2
Soest**	308,2	30,5	179,3	13,4	137,9	0,6	—	1,3	1,9	—	21,4	44,7	7,1	5,8	5,2	93,9	7,1	1,3	—
1891—95	324,4	32,9	219,7	17,3	163,5	0,9	—	10,9	9,7	0,7	30,6	36,7	21,3	18,5	15,5	103,6	3,8	1,6	—
Solingen	370,5	34,7	178,3	19,4	106,4	1,5	0,2	6,0	0,7	—	30,7	31,2	5,6	0,7	0,7	97,5	3,9	1,0	—
1886—95	379,4	41,2	223,2	21,5	141,7	3,5	1,1	14,2	2,5	0,8	47,4	31,8	7,6	5,0	4,5	109,6	3,5	1,2	0,2

[1]) Ohne Ortsfremde 185,6 %/000 — [2]) Desgl. 186,7 %/000. — [3]) Desgl. 147,4 %/000.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene alt 0–1 Jahr	Gestorbene ausschl. Todtgeborene alt 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Spandau	410,2	27,4	196,6	23,0	102,2	1,1	2,1	3,7	1,6	0,4	17,7	24,7	28,9	13,0	12.1	111,8	3,0	1,8	—
1886—95	414,7	40,4	239,3	27,8	124,1	2,0	1,6	9,6	1,9	0.8	21,7	31,0	41,1	26,3	24,6	122,4	3,7	3,4	0,1
Stargard i. Pom.	339,6	9,9	188,4	24,2	106,1	—	0,4	5.3	0,4	—	17,8	15,9	23,1	19,3	18,6	118,6	2,7	3,8	0,4
1886—95	345.0	34,4	226,7	25,2	139.6	1,6	2,2	8,0	2,6	0,9	14,0	26,7	26,7	20,7	20,1	138.1	3,9	1,8	0,2
Staßfurt	415,5	24,7	170,8	17,5	98,1	—	—	9,5	1,6	—	6,3	21,1	18,5	18,5	14,8	106,(	2,6	5,3	—
1886—95	503,0	31,9	245,3	20,3	143,2	6,0	0,4	16,6	1,7	1,5	17,7	37,9	30,7	21,8	17.7	125,6	4,2	2,5	0,3
Stendal	316,4	39,2	243,3	27,9	154,9	5,7	—	4,8	7,2	3,3	19,6	84,1	18,2	18,2	18,2	92,2	3,3	3,8	1,0
1886—95	356,9	35,7	247,3	27,2	150,1	4,0	1,7	18,3	4,2	1,5	19.5	25,0	25,0	17,4	16,1	143,2	2,1	2,7	0,1
Stettin	346,2	29,7	251,2	30,4	146,1	2,9	2,9	6,0	1,8	0,2	22,6	22,8	50,6	34,7	32,2	132,6	5,5	3,2	0,2
1886—95	345,7	34,8	260,1	30,5	154,7	1,6	1,9	14,0	1,7	0,8	26,2	22,4	45,7	31,7	29,6	137,6	5,2	2,5	0,3
Stolp	339,3	24,2	242,4	21,4	169,9	2 8	4,0	8,0	—	1,6	15,2	54,5	6,0	4,8	4,0	144,2	4,0	2,0	—
1886—95	339,4	29,0	245,5	24,7	161,8	3,7	1,0	16,0	3,2	0,9	18,3	36,2	6,7	5,2	4,4	154.6	3,0	1,7	0,1
Stralsund	298,7	26,8	206,5	19,4	148,5	4,6	1,0	2,0	0,7	2,0	22,1	29,0	10,2	4,0	4,0	128,1	5,3	1,6	—
1886—95	275,5	28,0	239,1	25,2	169,6	1,7	1,1	6,7	6,6	0,8	23,6	30,4	24.5	13,8	12,7	136,0	4,2	3,5	—
Thorn	261,3	37,2	[1])199,4	25,4	132,9	9,8	2,0	4,9	0,7	0,7	16,6	25,7	12,7	9,8	9,1	119,9	5,5	1,0	—
1886—95	287.2	39,5	209,8	24,4	139,8	2,7	2,2	6,2	3,4	0,8	28,7	14,0	19,7	18,9	17,2	123,0	6,5	2,2	0,4
Tilsit	284,5	46,8	226,6	28,0	147,0	5,6	1.7	6,6	1,4	—	13,3	36,0	28,3	22,0	19.9	126.1	7,3	0,3	—
1886—95	318,6	38,5	265,4	26,0	182,4	3,9	3,9	19,6	2,3	1,1	13,3	43,0	30,7	23,4	20,2	140,1	4,8	2,3	0,3
Trier	259,4	40.2	189,7	17,4	144,5	1,2	1,0	4,0	1,7	0,2	28,3	17,3	12,8	4,9	4,7	117,1	4,0	1,2	0,7
1886—95	280,3	42,8	221,6	17,9	171,2	1,6	0,2	5,2	2,7	0,4	31,4	18,8	13,6	7,8	7,1	143,7	2,4	1,3	0,2
Ueckendorf°	545,7	40,6	237,6	17,9	139,8	11,5	12,2	7,3	0,6	0,6	10,9	62,0	39,5	10.3	9,7	88,1	1,8	2,4	0,6
Velbert†	436,9	42,7	206,9	19,2	123,0	1,8	—	11,8	—	1,2	24,2	34,3	9,5	3,5	3,5	122,4	1,8	—	—
1893—95	440,5	39,4	205,5	15,9	135,7	0,6	2,5	17,0	0,4	1,9	39,5	17,9	5,0	2,5	2,3	117,6	1,3	1,7	—
Viersen	323,7	36,5	192,9	15,6	142,6	2,2	0,4	12,7	—	0,4	26,7	28,4	4,8	3,9	3,9	114,6	0,9	1,7	—
1886—95	322,4	36,7	217,9	19,1	156,2	0,7	0,5	4,8	0,5	0,6	33,5	32,7	6,6	5,5	4.8	135.7	1,3	0,8	0,1
Wald °	383,0	62.0	148,0	13,1	98,0	1,3	—	3,9	1,3	—	24,0	18,8	4.5	4,5	4.5	90,2	3,2	0,6	—
Wandsbek	353,3	33,9	184,0	21,7	107,4	0,5	—	2,8	0,9	—	18,8	18.4	23.4	17,4	16,5	113,3	2,3	3,7	—
1886—95	364,8	25,9	207,6	21,9	127,8	1,6	1,4	5,5	0,9	0,9	24,5	33,9	25.8	18,4	16,2	107.3	2,1	3,5	0,1
Wattenscheid °	482,6	37,1	188,0	15,0	115,5	—	—	3,9	2,6	1,9	26,3	22,5	19,9	3,9	2,6	100,8	8,3	0,6	1,3
Weißenfels	378,1	33,1	196,7	23,5	107,9	0,8	0,8	1,1	0,4	—	21,0	24,8	11,1	5,7	5,7	131,9	1,5	3,4	—
1886—95	390,8	30,9	234,6	26,6	130,6	3,7	1,8	11,8	2,1	0,5	17,2	21,2	28,7	16,3	15,3	142,6	1,6	3,1	0,1
Wesel	296,4	24,9	131 9	12,6	94,5	—	0,4	1,3	—	—	20,9	12,5	15,2	8,9	8,9	76,7	4,9	—	—
1886—95	286,7	34,9	174,4	16,5	127,2	2,8	0,2	4,5	0,8	0,3	29,4	27,5	11,7	9,0	8,0	92,0	3,5	1,7	0,1
Wiesbaden	262,5	42,7	169,3	14,5	131,3	0,5	0,5	0,5	0,5	0,1	21,0	24,7	8,5	7,2	6,6	107,4	2,3	2,8	0,4
1886—95	264,8	37,3	186,9	16,9	142,1	0,5	0,4	5,2	1,2	0,2	27,1	18,2	7.8	4,5	4,2	121,7	1,9	2,3	0.4
Wilhelmshaven**	275,1	38,7	[2])134,3	13,5	97,1	0,5	—	—	1,5	0,5	19,1	13,6	5,0	4,5	4,5	70,9	19,1	4,0	—
1891—95	273,4	37,0	150,9	15,2	109,4	0,5	0,5	17,1	1,0	0,6	15,2	19,6	10,2	8,7	8,0	74,0	9,4	2,7	0,1
Witten	341,8	36,9	[3])198,2	18,5	134,9	2,1	8,6	8,6	1,7	1,0	24,8	30,3	7.2	4,5	4,5	104,3	7,9	1,7	—
1886—95	367,8	38,0	208,1	16,4	147,7	1,2	2,0	13,2	3,0	0,5	34,7	29,0	11,1	7,6	6,9	104,0	7.4	1,8	0,3
Wittenberg °	284,8	49,9	188,5	18,9	134,6	—	16,8	3,0	—	0,6	13,2	26,9	3,6	2,4	2,4	115,5	4,8	4,2	—
Zaborze***	807,9	22,1	369,1	23,9	176,0	4,8	2,7	9,1	—	4,3	15,0	108,4	31.6	14,5	11,8	181,3	11,3	0,5	—
1892—96	807,2	16,3	378,2	22,7	194,7	5,6	15,1	21,1	1,9	3,3	22,5	71,8	29,5	18,8	13,7	195,9	10,8	0,4	0,3
Zeitz	390,0	34,4	225,0	27.0	119,8	0,4	0,4	2,8	0,8	0,8	24,6	38,9	31,3	9,9	9,9	119,4	3,2	1,6	0,8
1886—95	419,3	27,2	238,9	22,4	145,0	2,1	2,7	12.4	1,7	0,7	28,3	33,9	39,9	27,5	24,6	112,6	2,6	1,9	0,1
Bayern.																			
Amberg	365,1	33,9	216,0	24,0	128,4	—	—	2,0	3,0	—	33,5	30,0	19,2	11,8	10,3	127,9	0,5	—	—
1886—95	330,5	24,7	281,8	29,4	184,8	5,1	5,3	13,3	5,1	0,3	35,9	34,7	22.3	13,2	12.4	156,1	2,5	1,1	0,3
Aschaffenburg°	244,9	31,9	154,2	14,5	118,7	—	—	1,9	—	0,6	18,6	13,1	16,2	8,7	6,2	93,2	9,3	1,2	—
Augsburg	333,4	37,7	227,8	25,6	142,3	0,2	0,2	1,1	0,6	0,1	27,5	26,6	32,7	10,2	9,7	134,6	1,6	2,2	0,4
1886—95	320,7	35,2	276,6	34,0	167,6	3,6	1,8	7,6	0,6	0,7	33,6	28,2	43,0	8,5	7,4	152,8	2,6	1,7	0,4
Bamberg	312,4	19,2	191,3	18,4	133,8	3,3	0,5	1,5	0,8	0,5	30,3	30,5	9,9	6,4	5,1	110,2	1,5	1,8	0,5
1886—95	288,5	28,3	227,5	21,9	164,4	5,9	1,5	12,4	1,2	0,8	40,0	31,8	19.2	12,8	11,5	109,7	2,9	1,8	0,4
Bayreuth	273,4	27,9	191,0	16,9	144,7	—	—	4,6	—	0,4	41,0	31,7	7,1	2,1	1,8	102,6	1,8	1,8	—
1886—95	262,8	35,4	209,0	15,8	167,5	6,4	0.6	10,9	0,5	0,3	35,7	29,2	8,0	4,6	3,9	112,3	2,0	2,8	0,4
Erlangen	316,7	21,8	[4])192,7	13,8	149,0	—	—	1,4	—	0,5	27,3	27,7	9,4	9,4	8,5	119.4	4.7	2,3	—
1886—95	355,1	41,5	303,5	17,2	242,6	2,6	1,7	14,0	1,3	0,5	53,3	39,9	14,4	14,1	12,3	169,2	3,3	2,7	0,6
Fürth	396,5	38,6	226,4	24,7	128,6	—	—	5,3	0,2	0,4	33,7	37,3	32,9	11,7	11,2	111,4	2,1	2,8	0,2
1886—95	381,0	32.9	267,8	26,8	165,6	7,7	4,6	10,5	0,9	0,4	47,1	40,4	32,3	18,1	15,9	119,3	2,2	2,2	0,2
Hof	391,5	29,3	173,0	12,6	123,6	—	0,4	4,7	1,4	—	16.5	22,9	3,6	3,6	2,9	118.2	3.6	1,8	—
1886—95	360,1	28,1	223,1	19,4	153,1	3,9	0,9	16,9	0,7	0,5	11,9	43,0	8,7	8,6	7,7	130,4	3,0	2,9	0,2
Ingolstadt	369,9	28,8	245,2	32,2	126.1	1,9	—	1,4	1,0	1,0	38,6	20,5	70,0	33,8	26,2	104,7	4,8	1,4	—
1886—95	349,3	26,2	292,7	40,9	149,9	4,3	1,1	14,7	0,2	1,0	23,0	15,8	39.5	15,2	13,9	186,5	4,0	2,1	0,3

[1]) Ohne Ortsfremde 193,8‰. — [2]) Desgl 130,8‰. — [3]) Desgl. 166,2‰. — [4]) Desgl. 144,3‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0—1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Kaiserslautern	375,8	41,4	170,3	12,8	122,1	8,2	1,7	8,5	—	0,2	24,5	21,1	13,6	9,5	8,5	87,0	1,9	3,2	0,5
1886—95	384,5	36,7	194,6	16,6	130,9	1,2	3,3	12,7	0,8	0,9	34,3	29,1	21,9	10,0	9,4	86,0	2,2	2,0	0,3
Kempten**	303,9	39,6	224,6	21,2	160,2	2,9	0,6	2,9	—	0,6	34,8	17,7	15,4	7,4	6,8	143,7	2,9	1,7	1,7
1891—95	289,6	28,7	263,3	27,2	184,4	1,4	0,2	11,0	2,7	1,8	36,8	20,1	23,4	12,4	10,9	160,8	3,7	1,1	0,2
Landshut	316,6	29,5	254,9	31,4	155,7	—	—	5,8	0,5	0,5	40,0	24,1	39,0	15,9	15,4	141,7	1,9	0,5	1,0
1886—95	287,2	28,5	255,1	29,9	169,3	3,0	3,4	5,0	0,7	0,6	38,4	30,5	30,7	5,4	4,4	138,6	2,3	1,3	0,6
Ludwigshafen a. Rh.	496,0	22,8	195,2	17,0	110,9	0,2	—	3,0	1,0	0,7	31,8	23,7	44,6	15,0	10,1	82,6	4,2	2,2	1,2
1886—95	472,2	30,0	245,8	23,1	136,7	7,6	4,7	10,3	1,1	1,1	37,3	28,1	56,5	28,1	24,8	92,3	3,8	2,4	0,5
München	354,4	32,8	227,6	25,6	136,8	2,7	1,0	4,5	0,3	0,4	29,3	27,1	35,0	4,5	4,3	122,6	2,5	1,9	0,5
1886—95	342,4	32,5	261,8	31,1	155,3	4,7	2,3	8,1	0,8	0,5	31,9	28,6	49,3	7,9	7,2	131,5	2,1	1,8	0,2
Nürnberg	355,4	45,2	201,3	21,5	124,8	0,4	0,7	3,9	0,4	0,5	38,1	31,7	30,2	9,4	8,6	90,2	3,1	1,8	0,2
1886—95	349,7	49,3	243,4	26,4	151,2	4,8	2,3	10,9	0,9	0,7	43,3	36,1	38,1	22,1	20,2	101,3	2,2	2,6	0,4
Passau	263,9	19,0	240,1	23,2	178,8	—	2,8	1,7	0,6	0,6	30,1	21,0	26,1	—	—	152,7	4,0	0,6	—
1886—95	257,2	28,2	266,4	29,7	190,0	4,0	1,6	4,6	3,0	0,6	44,9	27,2	35,0	25,4	24,6	140,0	4,3	0,7	0,4
Pirmasens**	490,4	30,9	230,0	21,1	126,6	8,0	0,4	7,6	0,8	1,2	32,1	27,6	32,9	24,8	23,6	117,0	0,8	1,2	0,4
1891—95	494,1	36,0	247,1	22,0	138,4	8,3	—	23,4	2,2	1,3	28,4	28,0	35,1	28,2	26,1	116,4	2,5	1,1	0,5
Regensburg	330,0	30,2	251,9	28,2	158,8	—	—	1,4	1,7	0,2	38,0	23,4	27,7	6,7	6,2	156,1	2,4	0,5	0,5
1886—95	317,1	26,2	285,3	33,4	179,5	3,0	0,7	2,8	1,0	0,5	32,2	29,2	29,9	6,9	6,1	182,9	2,1	0,7	0,2
Speyer	320,6	31,4	186,8	19,8	123,3	—	—	8,8	2,1	0,5	40,6	37,5	27,6	27,6	23,4	66,6	1,6	1,6	—
1886—95	325,0	32,7	229,7	24,9	148,6	4,0	0,2	10,1	1,0	0,2	36,3	30,8	44,4	33,7	31,6	98,7	2,4	1,4	0,1
Würzburg	311,9	25,1	[1])224,1	17,0	171,1	3,3	0,3	2,6	1,0	0,6	31,7	42,4	16,7	13,9	12,3	120,2	2,6	2,6	0,3
1886—95	288,7	30,7	243,1	19,5	186,9	2,7	1,2	5,1	1,8	0,4	44,2	33,8	16,4	12,1	11,2	132,5	2,8	2,0	0,1
Königreich Sachsen.																			
Annaberg°	298,0	28,2	[2])196,9	24,3	124,4	1,3	—	1,3	0,7	—	14,0	11,3	6,7	4,0	4,0	155,0	1,3	5,3	—
Bautzen	277,1	26,4	166,3	15,5	123,3	2,5	0,4	1,7	0,8	1,3	21,3	21,3	5,4	3,3	2,9	107,0	1,7	2,5	0,4
1886—95	295,6	28,1	202,8	19,7	144,7	1,4	0,7	10,6	2,2	0,8	24,4	20,5	15,2	9,8	8,2	120,8	3,3	2,7	0,1
Chemnitz	420,1	27,9	259,1	32,7	121,6	0,3	0,7	5,1	0,2	0,7	21,9	17,5	7,4	3,0	2,6	199,5	2,3	3,3	0,1
1886—95	435,5	31,0	297,2	35,6	142,0	2,7	4,6	8,6	2,8	1,2	25,0	13,1	8,0	2,9	2,5	225,2	2,9	3,0	0,2
Crimmitschau	383,7	38,2	196,1	24,3	102,9	—	—	3,0	0,4	0,8	15,7	9,7	5,5	3,8	3,8	156,3	2,1	2,5	—
1886—95	405,5	39,3	277,5	36,3	130,2	3,3	2,7	5,3	2,2	1,2	21,0	19,0	16,8	12,7	11,1	200,2	2,5	3,2	—
Döbeln°	343,6	33,5	208,4	25,5	120,8	0,6	1,3	3,8	2,5	—	26,3	22,5	72,6	72,6	63,8	74,5	3,1	1,3	—
Dresden	329,8	36,3	[3])190,7	19,7	125,7	2,0	1,5	3,1	0,4	0,6	26,7	18,8	19,8	7,6	7,2	110,4	3,1	3,9	0,2
1886—95	318,3	39,2	213,1	21,8	143,7	2,2	1,3	10,7	0,8	0,8	30,3	26,7	22,6	14,0	11,3	111,4	2,5	3,5	0,1
Freiberg	322,3	37,7	217,6	20,4	151,7	2,7	1,0	5,5	0,3	1,0	26,3	36,5	9,9	7,2	6,5	127,9	2,7	3,8	—
1886—95	350,6	37,9	262,7	28,7	162,0	2,2	0,8	10,1	1,0	0,8	24,9	45,3	27,2	21,1	19,1	143,8	2,4	4,0	0,2
Glauchau	378,2	31,6	242,7	31,0	125,5	2,4	—	1,6	—	—	24,3	12,4	75,7	75,7	75,7	117,2	3,2	6,0	—
1886—95	404,3	30,6	280,7	33,0	147,2	3,0	1,5	7,0	0,5	1,2	27,0	14,2	35,3	32,1	31,6	184,9	1,6	4,5	0,1
Leipzig	360,4	34,7	203,9	22,2	123,8	3,0	1,8	6,5	0,8	0,9	24,8	25,3	29,3	10,4	10,0	105,1	2,5	3,9	0,1
1886—95	374,2	32,1	221,9	23,5	134,1	1,9	2,7	9,5	1,1	0,9	28,5	26,1	38,4	15,6	14,3	106,9	2,3	3,7	0,1
Löbtau°	561,3	24,5	275,9	32,0	95,8	3,5	3,5	2,0	—	—	20,7	38,8	54,0	49,9	47,4	150,3	0,5	2,5	—
Meerane	424,2	38,2	278,2	34,6	131,3	14,3	—	0,9	—	0,4	27,2	15,6	19,4	15,6	15,1	194,8	1,7	3,9	—
1886—95	420,1	42,3	299,2	37,9	139,8	2,1	1,7	6,2	1,5	0,9	32,4	15,2	12,2	8,4	7,5	222,0	1,6	3,2	0,1
Meißen	341,8	34,3	161,1	19,9	93,0	—	—	3,2	—	1,1	14,3	17,4	16,4	7,9	7,4	102,0	2,6	4,2	—
1886—95	368,0	31,1	234,8	26,4	137,5	1,0	2,1	9,2	0,5	0,7	26,3	26,0	24,6	11,6	10,8	138,3	2,6	3,5	0,1
Pieschen°	558,9	26,8	277,1	34,5	84,1	3,0	3,0	9,5	1,2	1,2	37,3	23,7	61,6	61,6	57,4	131,4	3,6	1,8	—
Pirna°	340,6	23,5	[4])234,2	25,3	148,0	1,3	—	1,9	—	—	21,4	23,3	30,9	17,6	17,6	148,0	4,4	3,1	—
Plauen i. V.	393,1	30,7	178,6	20,7	97,2	0,2	1,4	3,0	0,5	0,4	23,5	18,3	48,8	3,6	3,0	77,7	3,2	1,6	—
1886—95	400,6	33,8	229,9	25,0	129,9	4,7	5,9	10,6	0,7	0,7	21,3	21,1	32,1	4,7	3,9	128,0	1,8	3,0	0,1
Reichenbach	441,5	31,9	211,7	23,3	108,7	1,6	—	1,6	0,4	1,6	14,9	15,8	14,5	13,7	11,7	157,9	1,2	2,0	—
1886—95	454,5	35,1	263,1	29,4	129,4	2,8	4,0	11,7	1,3	0,3	22,4	19,8	24,7	24,6	24,2	172,1	1,8	2,1	0,1
Werdau**	435,2	30,6	252,2	31,1	116,7	1,1	—	6,9	—	1,1	20,0	18,3	7,4	7,4	5,1	193,3	—	4,0	—
1891—95	440,2	32,7	283,4	37,9	116,6	0,7	1,1	5,9	1,7	2,0	23,4	14,7	14,3	14,0	11,5	213,9	1,7	4,0	—
Wurzen°	346,3	21,5	263,4	25,6	174,7	1,3	3,2	36,7	0,6	—	21,5	38,6	24,7	24,7	22,8	130,4	3,8	2,5	—
Zittau	285,0	24,1	182,8	18,9	129,0	4,2	1,4	2,5	0,7	1,4	17,6	10,2	3,5	3,5	3,5	135,7	3,2	2,5	—
1886—95	290,7	31,5	208,1	23,1	141,0	1,0	2,2	14,9	0,7	0,9	22,3	16,1	9,8	6,6	5,7	135,1	2,3	2,7	0,04
Zwickau	366,2	34,2	[5])232,2	25,6	138,6	7,9	2,0	7,3	0,4	—	17,7	24,2	8,1	0,8	0,8	154,9	7,3	2,6	—
1886—95	375,2	28,4	252,0	29,4	141,8	3,0	4,5	10,1	1,6	1,1	20,8	22,3	15,0	2,5	2,1	164,4	5,5	3,5	0,2
Württemberg.																			
Cannstatt	328,6	19,3	212,9	23,4	136,0	1,7	0,4	3,9	—	—	28,5	29,8	36,3	13,8	13,4	101,0	6,9	4,3	—
1886—95	311,2	24,2	224,3	23,0	152,7	2,2	0,7	13,0	0,9	0,7	30,3	28,4	29,7	14,8	14,1	106,8	5,5	5,4	0,9

[1]) Ohne Ortsfremde 201,3‰. — [2]) Desgl. 193,6‰. — [3]) Desgl. 175,3‰. — [4]) Desgl. 200,2‰. — [5]) Desgl. 211,1‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	alt: 0—1 Jahr	alt: 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch: Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch: Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Eßlingen	325,1	29,6	195,1	16,6	141,1	0,8	0,4	5,4	—	—	29,3	27,2	16,1	7,4	7,4	109,7	3,3	2,5	0,4
1886—95	302,9	32,4	211,4	19,1	153,4	3,5	3,2	8,4	0,8	0,3	25,2	27,4	22,4	20,9	19,9	114,2	3,3	2,4	0,2
Gmünd	311,5	39,1	207,1	23,5	133,8	—	—	4,6	0,6	0,6	34,6	2,3	23,7	21,3	19,0	132,7	4,0	4,0	—
1886—95	311,5	27,5	231,4	25,9	150,6	0,7	1,3	11,8	1,4	0,7	32,8	28,8	26,6	20,2	18,2	123,7	2,3	1,2	0,1
Göppingen°	333,6	26,7	204,3	22,3	129,9	—	—	7,9	—	0,6	20,1	30,5	25,6	22,6	19,5	112,8	3,0	3,7	—
Heilbronn	314,4	32,7	195,4	23,4	121,9	0,9	—	5,0	0,9	1,2	23,6	23,9	25,4	16,2	15,1	106,3	5,6	2,7	—
1886—95	316,5	38,3	216,9	25,8	135,3	2,9	1,2	3,8	0,6	0,7	29,9	24,4	29,8	22,8	20,8	116,7	4,1	2,6	0,2
Ludwigsburg	196,0	38,3	128,4	20,7	87,9	0,5	0,5	2,1	1,0	0,5	9,4	25,5	8,8	7,8	7,8	73,8	1,6	4,7	—
1886—95	214,9	27,5	158,9	22,9	109,7	1,0	0,7	5,2	0,5	0,3	15,8	19,4	16,1	15,1	13,9	94,5	2,8	2,6	0,1
Reutlingen	317,5	36,5	201,3	24,1	124,7	—	—	3,0	0,5	1,0	20,0	27,0	40,1	27,5	24,5	105,7	1,0	2,5	0,5
1886—95	293,6	34,2	227,6	29,1	142,2	1,6	1,8	14,1	2,1	1,0	16,9	20,3	34,3	27,6	24,7	129,8	2,6	2,8	0,3
Stuttgart	270,3	33,2	169,5	21,1	112,4	2,5	0,3	2,8	0,8	0,2	18,9	21,7	13,2	10,4	9,9	103,4	3,2	2,3	0,1
1886—95	273,0	38,2	189,5	21,9	129,7	1,6	1,4	11,1	0,6	0,6	23,7	22,8	21,0	15,4	14,6	101,8	2,3	2,1	0,2
Ulm	260,9	29,1	171,9	24,0	109,4	2,5	2,3	2,3	1,8	—	16,6	19,7	29,2	14,6	14,4	92,0	2,5	2,8	0,3
1886—95	247,2	31,6	196,9	27,2	129,8	1,4	2,9	5,0	0,7	1,0	20,1	19,2	24,2	13,3	12,0	116,1	3,1	3,1	0,2
Baden.																			
Freiburg	262,8	40,8	[1]231,3	18,7	182,1	6,7	2,6	7,1	0,4	0,7	35,4	50,0	22,0	20,1	15,3	99,0	5,0	2,1	0,2
1886—95	271,7	32,3	230,0	20,7	173,9	1,2	0,8	9,9	1,4	0,6	37,7	19,7	15,6	14,4	14,2	138,2	2,8	1,8	0,1
Heidelberg	356,5	38,6	[2]243,0	17,7	180,1	2,2	1,7	7,9	1,4	—	33,4	34,3	24,2	5,9	5,6	129,0	5,3	3,7	—
1886—95	326,2	36,3	252,3	18,7	191,4	3,4	0,8	10,2	2,2	1,2	39,6	30,1	23,5	17,8	15,9	132,2	5,3	3,6	0,2
Karlsruhe	274,8	29,4	[3]177,3	20,2	121,9	5,7	0,4	3,5	1,4	0,5	25,3	18,8	14,3	5,4	5,3	102,3	2,6	1,9	0,7
1886—95	276,5	30,8	191,6	21,0	133,5	3,3	1,0	5,6	1,7	0,8	31,8	20,7	20,5	11,2	10,8	101,9	2,4	1,7	0,2
Konstanz**	228,4	37,8	161,4	14,8	127,7	—	—	1,6	0,5	0,5	24,8	23,2	5,3	4,7	4,7	100,2	3,2	1,1	1,1
1891—95	242,8	37,2	192,4	19,2	145,9	0,6	0,6	12,7	0,5	0,8	26,0	25,4	14,5	13,9	13,8	105,0	3,1	3,4	—
Mannheim	361,0	30,0	179,4	18,9	111,2	1,3	0,3	4,5	1,4	0,3	25,7	20,1	19,9	18,9	16,4	97,8	4,0	3,6	0,3
1886—95	368,1	31,1	214,9	22,6	131,8	4,2	1,5	6,1	1,2	1,0	31,1	30,6	27,6	11,6	10,5	104,2	4,2	2,9	0,2
Pforzheim	327,5	32,4	194,5	19,6	130,1	5,3	0,3	1,5	2,4	0,3	27,0	18,1	20,7	20,7	20,7	110,6	4,1	2,7	1,5
1886—95	315,8	32,4	216,4	23,0	143,8	2,6	0,5	8,8	2,2	0,7	33,3	22,5	28,4	26,6	25,4	112,0	2,7	2,7	0,03
Hessen.																			
Darmstadt	262,0	33,4	178,4	18,3	130,4	7,0	0,2	3,3	0,2	0,8	21,6	24,7	13,1	0,6	0,5	101,5	3,1	2,3	0,6
1886—95	246,8	45,3	200,1	19,8	151,3	3,2	1,0	6,7	0,7	0,6	26,7	27,8	16,1	3,7	3,3	111,3	2,4	3,3	0,4
Gießen	398,6	41,9	[4]207,4	9,0	171,6	13,1	—	12,6	1,3	—	29,2	21,3	6,5	2,2	2,2	113,3	6,5	3,0	0,4
1886—95	342,7	38,8	241,1	13,0	196,6	1,5	1,5	20,4	1,2	0,7	35,4	28,9	9,4	5,0	4,5	128,3	4,5	2,8	0,3
Mainz	299,8	43,2	186,1	20,2	125,4	1,2	1,3	1,0	0,4	0,5	26,2	27,3	15,2	2,2	2,1	104,1	5,1	3,3	0,5
1886—95	300,1	46,6	211,3	20,3	150,6	1,8	1,5	9,7	1,5	1,0	31,0	26,6	16,8	6,5	5,9	113,6	4,1	3,2	0,4
Offenbach	338,4	36,4	168,2	16,2	113,3	0,8	1,5	1,0	0,3	—	21,8	20,1	18,8	17,8	17,3	99,3	3,0	1,3	0,5
1886—95	316,6	24,6	201,8	19,1	141,3	3,8	1,0	14,1	0,7	0,6	29,5	25,9	21,9	12,5	10,7	99,7	2,0	2,3	0,3
Worms	358,2	38,9	199,5	20,8	124,9	—	0,3	3,1	0,3	1,0	23,8	23,8	19,7	16,2	15,9	117,7	6,9	2,1	0,7
1886—95	355,9	35,8	234,8	23,4	151,5	2,8	5,3	6,3	1,3	0,8	29,3	25,6	27,0	19,7	17,8	126,4	5,9	3,7	0,2
Mecklenburg-Schwerin.																			
Güstrow††	314,9	36,0	[5]183,5	15,3	135,4	2,2	1,1	3,9	—	—	15,1	22,9	11,7	10,6	9,5	120,8	1,1	3,4	1,1
1894—96	316,3	27,9	198,3	17,3	143,5	0,8	0,6	6,2	1,2	—	20,8	20,8	17,2	15,8	14,1	125,0	1,9	3,1	0,8
Rostock	281,7	28,6	171,1	12,7	135,3	1,2	1,4	2,6	1,0	1,0	9,1	30,1	4,9	4,4	3,8	115,5	2,2	1,8	0,4
1886—95	297,5	31,7	203,5	16,8	153,5	1,3	0,7	9,5	1,7	1,0	14,5	37,5	12,4	10,6	9,2	118,7	3,4	2,7	0,1
Schwerin	244,4	28,2	172,2	16,7	131,3	3,5	0,8	—	0,3	—	8,4	28,9	6,5	5,2	5,2	120,4	1,1	2,2	—
1886—95	257,9	28,3	185,7	16,4	143,4	0,7	0,8	4,7	1,5	0,2	15,4	27,9	6,7	5,1	4,7	124,4	1,0	2,3	0,03
Wismar	287,8	24,6	175,1	16,3	128,3	6,7	0,6	1,1	2,8	—	11,2	23,4	8,9	8,4	8,4	116,0	3,3	1,1	—
1886—95	287,9	31,9	203,1	18,5	149,9	0,6	1,4	8,5	2,3	1,4	14,3	26,5	12,9	11,1	9,9	129,4	3,7	2,1	—
Großherzogth. Sachsen.																			
Apolda	356,9	40,1	187,6	20,8	113,5	0,5	—	25,0	3,8	0,5	19,2	12,0	39,9	28,4	27,9	81,8	1,9	2,4	0,5
1886—95	420,5	39,3	236,0	25,9	126,9	5,8	5,0	17,9	2,2	2,1	18,4	19,5	53,1	47,2	46,2	107,6	1,5	2,7	0,05
Eisenach	317,1	26,1	155,9	13,0	114,6	1,6	0,4	1,2	—	0,8	17,0	17,4	4,1	4,1	3,6	108,6	2,0	2,4	0,4
1886—95	321,6	32,0	188,6	16,1	136,8	3,1	1,2	8,2	1,6	0,4	18,7	20,9	9,7	7,4	6,6	119,2	1,8	3,6	0,2
Jena°	273,8	33,6	157,6	15,3	115,6	—	—	7,6	—	—	18,4	15,9	17,8	17,2	13,3	93,4	2,5	1,9	—
Weimar	251,1	30,1	144,5	17,6	100,3	0,7	—	3,0	2,6	—	12,2	13,7	8,5	8,5	8,5	99,6	0,4	3,7	—
1886—95	274,1	39,7	185,5	21,0	127,8	2,6	1,4	10,7	3,8	0,3	17,5	19,6	20,1	16,4	16,1	104,3	1,4	3,6	0,2
Oldenburg.																			
Oldenburg	252,6	31,4	200,5	8,9	178,2	—	5,6	4,3	1,7	—	29,3	17,6	3,4	0,4	—	130,8	5,2	2,6	—
1886—95	262,1	35,9	241,7	14,8	203,0	0,6	1,4	19,1	4,2	0,2	45,9	19,8	4,8	3,3	2,6	136,2	4,9	4,2	0,3

[1]) Ohne Ortsfremde 211,9‰. — [2]) Desgl. 180,4‰. — [3]) Desgl. 168,0‰. — [4]) Desgl. 132,0‰. — [5]) Desgl. 170,6‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0–1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Braunschweig.																			
Braunschweig	347,8	32,9	184,1	17,8	122,1	0,3	1,3	2,2	0,9	0,6	24,1	28,0	19,3	8,5	8,0	99,4	2,8	5,0	0,3
1886—95	356,6	32,4	221,1	20,5	148,1	2,8	1,3	12,2	1,3	0,6	29,8	29,9	29,6	16,4	13,6	106,6	2,9	3,8	0,2
Wolfenbüttel†† . . .	337,3	34,8	205,5	19,2	140,8	0,6	2,6	2,6	2,6	1,9	29,5	28,2	21,7	5,8	5,8	106,2	5,8	3,8	—
1894—96	315,2	35,1	196,3	19,4	135,1	2,4	2,8	5,0	2,6	0,6	24,9	27,5	28,3	10,2	9,5	95,5	3,5	3,2	—
Sachsen-Altenburg.																			
Altenburg	327,5	39,2	[1] 210,1	19,7	145,6	2,7	1,2	2,4	1,5	0,3	24,7	30,0	8,6	1,8	1,5	131,6	3,3	3,6	—
1886—95	359,7	45,9	269,5	27,3	171,4	1,7	3,4	8,9	1,5	0,9	27,9	27,7	16,9	7,3	6,2	174,4	2,0	4,0	0,1
Sachsen-Koburg-Gotha.																			
Gotha	295,3	38,7	167,7	13,9	126,7	0,6	1,6	4,1	0,3	0,3	20,3	27,5	10,6	2,2	2,2	96,4	1,6	4,4	—
1886—95	287,5	31,2	194,2	17,6	143,6	1,4	1,7	9,2	0,7	0,6	18,9	24,8	15,2	10,0	8,6	115,5	2,1	4,0	0,03
Koburg	276,1	22,5	204,0	17,1	156,8	1,6	—	5,8	2,1	—	19,1	29,1	4,2	4,2	3,2	135,7	2,1	4,2	—
1886—95	263,3	30,4	198,7	16,0	156,7	3,5	0,5	11,2	2,4	0,4	21,6	19,4	8,3	7,7	7,2	126,7	1,5	3,1	0,1
Anhalt.																			
Bernburg	373,9	19,2	228,9	18,4	160,1	4,0	0,6	1,8	0,9	0,6	36,2	36,5	11,9	7,6	6,1	131,8	1,8	2,1	0,6
1886–95	381,7	24,8	234,1	20,0	157,7	4,0	1,9	13,6	2,5	0,5	21,3	29,2	26,5	24,8	20,6	127,3	3,5	3,7	0,1
Cöthen	304,0	26,3	176,6	14,9	131,2	0,5	—	7,2	—	—	24,1	18,8	9,6	7,7	6,8	111,9	3,0	1,4	—
1886—95	312,4	30,2	204,9	17,6	149,8	2,7	1,6	12,6	1,3	0,7	24,9	25,2	13,3	10,4	9,1	118,1	2,1	2,3	0,1
Dessau	345,2	21,6	175,6	18,3	112,5	—	—	5,8	0,2	—	19,4	14,3	14,6	10,9	10,9	117,6	2,1	1,6	—
1886—95	376,1	30,8	224,8	21,4	144,3	1,7	3,0	15,7	1,6	0,6	21,5	26,8	24,9	22,2	20,8	123,5	2,4	3,1	0,1
Zerbst	288,1	23,8	199,1	20,3	140,5	—	0,6	1,2	—	—	14,6	43,9	17,0	15,2	13,5	118,3	0,6	2,9	—
1886—95	335,4	[2] 23,3	230,4	20,6	161,5	1,2	0,6	19,6	1,0	1,1	18,5	29,0	18,2	11,0	9,9	136,0	2,0	3,0	0,2
Reuß ä. L.																			
Greiz	353,5	32,8	192,0	21,0	118,0	1,3	1,3	10,2	2,2	—	13,3	15,1	16,9	12,9	10,2	124,6	3,1	3,5	0,4
1886—95	391,2	37,5	224,3	24,4	128,6	3,9	3,0	10,2	1,2	1,2	17,4	29,0	36,9	29,4	26,8	117,6	1,4	2,3	—
Reuß j. L.																			
Gera	360,0	38,3	235,4	30,3	126,4	2,5	3,4	8,2	0,9	—	21,6	33,9	51,6	9,5	9,5	106,6	3,6	2,7	0,5
1886—95	413,9	32,5	269,6	31,4	139,8	3,1	3,4	18,8	2,6	0,8	28,7	27,1	66,4	24,1	23,4	112,9	2,0	3,5	0,2
Lübeck.																			
Lübeck	328,0	22,8	[2] 163,0	14,4	115,9	7,2	—	0,8	0,8	0,1	15,3	17,7	10,5	4,2	3,8	104,2	2,5	3,7	—
1886—95	312,2	29,3	195,6	17,9	139,8	2,8	1,4	8,1	0,9	0,7	17,6	22,7	11,0	5,7	5,0	124,9	3,3	2,3	0,02
Bremen.																			
Bremen	303,4	31,4	163,6	15,9	115,3	1,8	0,6	3,4	0,8	0,4	26,7	19,9	13,3	5,0	4,8	89,7	3,1	3,4	0,2
1886–95	289,5	30,7	187,8	17,0	138,5	2,4	1,3	4,6	0,9	0,5	31,4	26,6	12,2	7,2	6,5	100,1	4,0	3,6	0,1
Bremerhaven** . . .	302,8	31,0	187,7	15,5	140,9	—	1,1	3,2	0,5	0,5	26,9	17,7	9,1	9,1	9,1	110,8	15,6	2,2	—
1891—95	280,6	32,5	188,9	15,1	146,7	1,5	1,3	4,0	0,7	0,3	30,0	16,3	12,1	10,4	9,4	102,2	17,1	3,1	0,5
Hamburg.																			
Hamburg	341,6	32,6	173,5	17,0	115,6	2,3	0,5	1,5	0,6	0,7	21,1	24,8	12,0	3,3	3,0	102,0	5,2	3,4	—
1886—95	351,9	32,4	246,5	24,2	161,5	3,3	2,3	6,8	3,5	0,9	26,0	27,7	26,4	9,7	7,6	140,4	5,2	3,7	0,1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	363,4	26,4	208,0	18,2	141,9	—	0,6	2,4	1,2	—	17,0	31,4	31,1	15,8	15,2	117,1	4,2	2,7	0,3
1886—95	350,0	39,1	251,8	24,9	164,7	5,5	0,7	7,1	3,9	1,6	26,6	38,8	34,7	33,3	29,1	125,9	4,2	2,5	0,2
Hagenau°	260,6	44,5	137,5	15,5	97,1	—	—	0,6	1,2	0,6	16,2	36,4	19,6	2,3	2,3	57,2	2,9	2,3	0,6
Metz	257,7	50,6	167,4	19,0	118,3	4,4	—	0,8	1,7	1,2	20,3	20,8	18,7	6,4	6,4	92,2	5,5	1,8	—
1886—95	247,1	40,6	198,3	18,9	151,6	3,0	2,0	7,4	3,4	0,6	23,3	28,9	22,0	12,6	11,5	101,6	3,8	2,0	0,3
Mülhausen	342,8	51,3	189,7	18,8	125,3	3,6	0,1	4,2	1,8	0,6	20,8	27,6	34,4	34,4	32,6	91,4	3,3	1,3	0,6
1886—95	333,9	59,4	234,3	22,7	158,6	4,1	1,3	8,1	2,1	0,9	28,8	34,6	33,8	33,3	31,6	116,4	2,8	1,3	0,1
Straßburg	311,2	28,9	206,7	19,4	146,3	0,1	1,3	7,2	1,4	0,6	23,6	24,2	32,6	22,8	21,7	109,5	4,4	1,9	—
1886—95	305,5	35,1	235,4	24,9	159,4	4,6	1,0	7,0	1,7	0,5	26,9	32,7	33,6	31,6	29,9	122,3	3,2	1,7	0,2
Zusammen	344,4	32,8	199,9	20,6	128,8	2,5	1,4	4,3	0,9	0,5	23,4	26,7	21,4	10,6	9,7	112,5	3,5	2,6	0,2
1886—95	345,5	33,2	230,2	23,7	148,5	2,7	2,1	9,8	1,7	0,8	28,5	27,6	27,0	14,5	[3] 13,1	[4] 124,0	3,3	2,6	0,2

[1] Ohne Ortsfremde 192,0 %₀₀. — [2] Desgl. 158,3 %₀₀. — [3] Die Angaben fehlen bei Guben für alle 10 Jahre, bei Liegnitz für die drei Jahre 1886–88. — [4] Darunter 0,03 %₀₀ Fälle von Pocken und 0,02 %₀₀ von Flecktyphus.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

49. Woche vom 5. bis 11. Dezbr. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galle., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	101	7	48	12	19,3	25,7	—	—	—	—	—	4	11	2	2	2	30	1
Altendorf	42 937	36	1	17	7	20,6	22,0[1]	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	11	—
Altona	150 747	98	3	50	12	17,2	23,7	—	—	1	1	1	3	5	2	2	2	33	4
Augsburg	84 237	56	—	50	21	30,9	28,2	1	—	—	—	—	9	11	5	1	1	24	—
Barmen	130 428	78	4	54	21	21,5	21,0	5	1	1	—	—	4	9	6	—	—	27	1
Berlin	1 708 499	864	36	591	157	18,0	24,2	7	13	19	3	1	88	61	26	2	2	358	15
Beuthen	43 134	33	2	7	1	8,4	29,7	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	—
Bielefeld	49 832	33	1	18	7	18,8	20,4	2	—	1	—	—	2	5	—	—	—	7	1
Bochum	55 818	59	1	27	3	25,2	26,3	—	4	1	—	—	2	5	—	—	—	13	2
Bonn	46 064	34	3	18	2	20,3	26,8	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	12	—
Brandenburg	43 964	30	2	11	3	13,0	27,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	6	—
Braunschweig	119 900	71	1	29	8	12,6	23,6	4	—	—	—	—	3	4	1	—	—	17	—
Bremen	145 134	65	2	46	10	16,5	20,2	1	—	2	—	—	4	10	—	—	—	27	2
Breslau	385 198	243	9	144[4]	31	19,4[4]	29,9	1	1	3	—	—	33	16	14	2	2	72	4
Bromberg*	48 007	23	1	22	9	23,8	23,6	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	15	1
Charlottenburg*	149 958	82	1	47	13	16,3	24,9	—	1	—	—	—	4	6	5	—	—	28	3
Chemnitz	168 004	136	5	72	34	22,3	31,2	—	—	4	2	—	8	3	—	—	—	53	2
Danzig	127 272	73	2	52	14	21,2	27,4	—	—	7	2	—	8	7	6	6	6	20	2
Darmstadt	65 512	27	1	24	3	19,0	20,5	1	—	1	—	—	5	2	—	—	—	15	—
Dessau	45 208	31	1	8	1	9,2	23,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	6	—
Dortmund	118 063	95	1	55	16	24,2	25,0	—	—	2	—	—	5	14	—	—	—	33	1
Dresden	369 949	218	8	110[5]	24	15,5[5]	23,5	—	—	—	—	—	14	8	5	2	2	81	2
Düsseldorf	186 249	158	2	61	24	17,0	22,7	—	—	1	—	1	6	9	1	—	—	40	3
Duisburg	73 750	60	1	34	11	24,0	24,8	—	—	—	—	1	2	6	2	—	—	22	1
Elberfeld	143 593	101	2	32	9	11,6	21,5	—	—	—	1	—	5	9	3	—	—	12	2
Elbing	47 198	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erfurt	79 765	64	2	29	14	18,9	22,5	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	22	—
Essen	102 044	92	2	45	17	22,9	25,6	2	—	4	—	—	2	14	3	2	2	20	—
Flensburg	41 859	27	—	22	4	27,3	23,2	—	4	1	—	—	2	2	1	—	—	11	1
Frankfurt a. M.	238 684	134	5	78	16	17,0	19,3	6	—	1	1	—	9	7	4	—	—	48	2
Frankfurt a. O.	60 246	35	1	24	7	20,7	27,0	—	—	1	—	—	3	8	1	—	—	11	—
Freiburg i. B.	54 198	34	2	13[6]	7	12,5[6]	23,9	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	10	—
Fürth	47 647	32	2	23	7	25,1	27,6	—	3	2	—	—	1	5	2	—	—	8	2
Gera	44 793	29	—	15	4	17,4	29,0	—	1	1	—	—	3	1	1	—	—	7	[8]1
M.-Gladbach	54 940	27	—	41	10	38,8	25,0	—	—	1	—	—	5	11	2	—	—	20	2
Görlitz	73 021	45	1	30	5	21,4	26,3	2	—	—	—	—	4	4	—	—	—	18	2
Hagen	43 861	34	—	13	3	15,4	24,6	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	—
Halberstadt	42 472	27	—	12	1	14,7	26,6	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	10	—
Halle	120 774	91	5	59[7]	10	25,4[7]	24,3	1	3	2	1	—	3	8	1	1	1	35	5
Hamburg	642 131	412	16	195	58	15,8	25,1	—	—	2	—	2	22	34	3	1	1	122	10
Hannover	220 644	142	3	54	13	12,7	20,9	—	1	—	—	—	4	12	—	—	—	37	—
Harburg	44 954	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	41 061	17	1	10	1	12,7	22,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
Kaiserslautern	42 025	34	2	12	4	14,8	20,9	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	7	—
Karlsruhe	87 642	50	2	25	9	14,8	19,6	1	—	—	1	1	3	—	3	3	3	14	2
Kassel	85 584	46	3	23	5	14,0	19,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	18	—
Kiel	90 889	62	3	19	2	10,9	22,8	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	11	3
Koblenz	40 388	26	2	17	4	21,9	21,8	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	10	—
Köln	332 773	272	3	122	37	19,1	25,7	1	—	4	1	—	15	17	6	1	1	73	5
Königsberg i. Pr.	176 595	113	5	79	14	23,3	30,2	—	1	5	2	1	5	20	5	1	1	38	2
Königshütte	47 292	53	1	25	10	27,5	28,3	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—	18	2
Krefeld*	107 837	62	3	34	8	16,4	23,9	—	6	—	—	1	7	5	1	1	1	14	—
Leipzig	413 529	274	11	152	43	19,1	22,7	2	—	1	—	—	15	21	14	1	1	93	6
Liegnitz	53 266	32	2	20	5	19,5	30,4	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	16	—
Ludwigshafen	41 884	40	1	16	4	19,9	26,2[2]	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	8	1
Lübeck	72 364	31	—	25	5	18,0	21,0	—	1	—	—	—	5	2	—	—	—	16	1
Magdeburg	218 284	133	2	73	20	17,4	26,5	—	—	1	—	—	9	19	8	2	2	36	—
Mainz	77 063	37	—	30	11	20,2	22,5	—	2	—	—	—	4	4	—	—	—	17	3
Mannheim	101 607	79	2	24	10	12,3	21,4	—	—	2	—	—	3	6	1	—	—	10	2
Metz	59 221	35	—	23	2	20,2	21,4	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	14	—
Mülhausen i. E.	84 916	40	6	28	6	17,1	23,4[3]	—	—	1	—	—	5	2	3	3	3	17	—
München	425 087	271	16	198	81	24,2	28,2	5	1	8	—	—	15	24	32	1	1	110	3

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 134 = 18 19/00. — [5]) Desgl. 102 = 14,30/00. — [6]) Desgl. 11 = 10,60/00. — [7]) Desgl. 43 = 18,50/00. — [8]) Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	33	3	25	8	21,9	24,5	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	20	—
Nürnberg	168 982	133	5	64	19	19.7	26,1	—	5	—	—	1	11	10	4	2	2	30	3
Offenbach	40 753	30	—	19	6	24 2	21,0	—	—	—	—	—	3	7	2	1	1	6	1
Osnabrück	46 502	31	1	19	5	21,2	22,0	—	3	—	—	—	3	2	—	—	—	9	2
Plauen i. V.	57 783	42	1	23	10	20,7	25,2	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	20	—
Posen	74 101	40	2	22	8	15.4	29,1	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	14	1
Potsdam	59 826	38	2	24[3]	6	20 9[1]	23,5	1	—	3	1	—	4	3	1	—	—	11	—
Regensburg	42 977	24	—	21	6	25,4	29,9	—	—	—	—	—	6	—	2	—	—	13	—
Remscheid	49 471	32	2	13	2	13.7	21,2	1	—	—	—	—	2	1	1	—	—	8	—
Rixdorf*	67 623	74	1	22	13	16,9	32,3[1]	2	1	1	—	—	1	2	—	—	—	14	1
Rostock	51 384	38	2	21	2	21.3	20,4	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	17	1
Schöneberg*	73 454	70	1	16	8	11,3	20,3[2]	—	-	1	—	—	1	1	3	—	—	9	1
Solingen	42 206	22	2	15	4	18.5	24,5	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	10	—
Spandau	59 158	39	2	16	7	14,1	23,2	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	8	1
Stettin	149 334	88	3	75	26	26,1	25,8	2	—	2	1	1	9	17	4	2	2	37	2
Straßburg i. E.	140 463	76	2	43	7	15,9	25,7	2	—	3	—	—	3	9	2	1	1	24	—
Stuttgart	146 661	72	3	39	10	13,8	20,2	—	—	—	—	—	2	6	5	3	3	26	—
Trier	40 393	22	—	12	1	15,4	23,6	—	—	2	1	—	5	1	—	—	—	3	—
Ulm	40 837	19	—	4	—	5,1	22,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—
Wiesbaden	77 487	29	2	11	2	7,4	19,3	—	—	—	1	-	1	3	—	—	—	6	—
Würzburg	70 909	34	3	23[4]	3	16,9[4]	25,5	—	—	—	1	—	4	6	—	—	—	12	—
Zwickau	51 696	33	—	16	7	16,1	27,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	14	—

Woche vom 5. bis 11. Dezember 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 6. Novbr.	500 091	280	16	143	35	14,8	.	—	—	5	3	1	14	24	10	—	—	78	8
Antwerpen bis 4. Dez.	277 581	141	6	103	21	19,3	.	1	7	1	2	—	10	19	2	.	.	59	2
Brüssel	197 682	94	7	74	17	19,5		1	—	1	1	—	8	8	11	.	.	43	1
Budapest bis 4. Dez.	629 486	469	14	268	63	22,1		1	1	—	3	1	47	44	19	.	.	142	10
Christiania	192 141	28	—	53	14	14,3		—	—	2	—	1	9	2	4	.	.	35	—
Edinburg	292 364	152	.	101	23	18,0	.	—	2	1	—	.	6	—	—	.	.	92	.
Glasgow	714 919	378	.	288	.	21,0	.	8	7	2	.	.	.	14	6	.	.	251	.
Kopenhagen	340 500	202	7	112	25	17,1		—	—	—	1	1	16	11	6	.	.	64	13
Krakau bis 4. Dez.	81 099	68	4	50	9	32,1		—	2	1	1	1	8	—	2	2	.	34	1
Lemberg bis 4. Dez.	139 094	45	4	73	17	27,3		—	3	5	—	—	7	12	4	1	.	38	4
London	4 463 169	2489	.	1866	411	21,8	.	122	18	61	14	6	167	234	25	—	—	1155	64
Lyon bis 27. Novbr.	466 028	135	11	134	11	15,0	.	—	—	—	—	—	14	27	2	—	—	91	—
Madrid bis 20. Novbr.	491 595	293	30	240	38	25,4	.	3	3	1	5	—	33	49	32	.	.	112	2
Moskau bis 4. Dez.	988 610	.	20	412	109	21,7	.	3	14	22	12	5	57	16	21	.	.	262	.
New York bis 27. Novbr.	2 014 296	967	66	611	114	15,8		11	6	22	5	2	88	111	22	.	.	312	32
Odessa	404 651	.	5	138	20	17,7		2	1	6	3	4	19	3	5	1	1	91	4
Paris	2 511 629	1154	93	985	114	20,4		6	1	3	3	3	185	132	32	—	—	587	33
Petersburg bis 4. Dez.	954 400	879	30	487	135	26,5		7	17	51	18	2	69	14	45	.	.	264	.
Prag und Vororte	377 109	257	17	179	32	24,7		2	3	2	4	—	29	19	1	.	.	106	13
Rom bis 6 Novbr.	483 560	211	14	149	19	16,0		—	—	—	1	1	22	11	20	.	.	91	3
Stockholm bis 4. Dez.	274 611	126	5	80	17	15,1	.	1	1	4	—	1	12	10	5	2	2	42	4
Triest	163 979	93	9	92	16	29,2	.	—	5	4	4	—	17	15	1	1	—	45	1
Venedig bis 4. Dez.	166 107	71	4	69	10	21,6	.	—	—	—	2	—	4	13	5	.	.	42	3
Warschau bis 4 Dez.	601 408	452	19	254	58	22,0	.	2	12	6	2	4	38	41	12	.	.	133	4
Wien	1 574 129	961	56	626	160	20,7	.	14	2	18	3	2	112	118	32	—	—	310	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. Dezember 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (1)	5	—	—	2	1	—
Scharlach	5 (2)	2	—	—	— (1)	—	3
Diphtherie	51 (11)	12	7 (1)	6	8 (2)	3	5
Croup	—	—	—	—	1 (1)	—	1
Unterleibstyphus	3	1 (2)	1	1	1	3	3
Brechdurchf. mkl. Ruhr	3	—	—	—	1	—	1
Kindbettfieber	2 (1)	—	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	3
Rose	10 (2)	3	3*	1	3	—	6
Syphil. inkl. Gonorrhöe	47	19	22	14	35 (1)	20	70
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	34 (10)	15 (4)	3	7 (4)	12 (3)	9 (3)	7 (4)
Lungenschwindsucht	30 (28)	3 (9)	5 (1)	2 (2)	12 (4)	22 (2)	27(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	89 (6)	32 (1)	11	9	38	3	25 (1)
Akuter Darmkatarrh	15 (6)	6 (1)	—	—	8	1	4 (1)
Chron. Alkoholismus	27	1 (1)	—	3	—	6	10 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	23	6	1	2	8	9	17
And. rheumat. Krankh.	18	19	6	8	21	2	15
Verletzungen	80 (7)	64 (4)	25	16	85 (4)	20	71 (2)
Alle übrigen Krankh.	557 (59)	261(19)	67 (9)	86 (7)	207 (9)	94(11)	347(31)
Summe	1000(133)	449(41)	151(11)	155(13)	443(25)	193(16)	615(51)
Verbliebener Bestand	4304[8]	1975	811	717	1586	846	3098

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	5./12.-11./12.	9	65	5) 44	5) 110	4
„ Breslau	desgl.	3	160	20	12	—
R.-B. Aachen	desgl.	—	36	2	52	—
„ Arnsberg	desgl.	11	143	47	99	3
„ Aurich	desgl.	—	327	—	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	11	119	42	90	7
„ Erfurt	desgl.	2	157	12	20	1
„ Hannover	desgl.	5	40	16	32	4
„ Hildesheim	desgl.	4	148	7	24	—
„ Königsberg	desgl.	2	95	111	40	—
„ Lüneburg	desgl.	1	2	3	16	—
„ Marienwerder	desgl.	3	136	32	29	2
„ Minden	desgl.	1	—	5	32	1
„ Münster	desgl.	—	26	11	19	—
„ Osnabrück	desgl.	—	—	7) 10	7	1
„ Posen	desgl.	7	151	26	30	2
„ Schleswig	desgl.	9	157	40	61	9
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	2	8	4	31	2
„ Stettin	desgl.	11	195	4	37	—
„ Stralsund	desgl.	8	—	5	6) 12	—
„ Trier	desgl.	10	2	1	10	—
„ Wiesbaden	desgl.	5	356	12	43	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	—	3	17	6) 11	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	40	3	17	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	4	7	—
Hamburg	desgl.	5	23	16	6) 27	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 18,3‰. — [4]) Desgl. 20 = 14,7‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Davon 5 mit Diphtherie. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. Dezember 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. Dezember	1,2	−0,2	761,8	761,4	761,4	94	94	92	0,4	O	1
	6. "	2,1	0,3	760,6	760,9	761,5	98	98	94	—	SSO	1
	7. "	4,2	1,8	760,8	760,8	760,7	91	82	85	—	SW-W	1
	8. "	6,6	0,4	749,2	742,6	741,0	84	90	83	—	SW	2
	9. "	6,1	0,4	743,0	743,8	745,4	94	71	87	8,7	SSW	1
	10. "	3,2	−0,4	748,1	749,1	748,4	91	91	85	—	SW	1
	11. "	4,5	−0,8	743,3	741,4	743,0	83	91	92	1,7	SSO-W	2
München	5. Dezember	−0,3	−3,5	714,9	714,6	715,4	100	92	96	—	Stille	0,2
	6. "	0,8	−3,3	717,8	718,5	720,2	85	90	90	—	W	0,8
	7. "	0,1	−1,1	722,3	722,9	722,6	90	90	94	—	W	1,4
	8. "	3,8	−2,8	716,0	711,4	707,1	98	84	92	8,8	SW	1,7
	9. "	4,8	0,2	706,7	705,6	707,6	78	70	87	0,4	SW	3,0
	10. "	3,1	−1,2	711,3	711,9	709,1	84	69	90	4,0	SW	1,9
	11. "	7,8	−1,9	704,0	706,0	711,1	82	67	73	1,4	SW	5,0

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Mit Januar 1898 beginnt als Neue Folge der „Vierteljahresschrift über die Fortschritte auf dem Gebiete der Chemie der Nahrungs- und Genussmittel etc." und der „Forschungs-Berichte über Lebensmittel und ihre Beziehungen zur Hygiene etc." zu erscheinen:

Zeitschrift

für

Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel,

sowie der Gebrauchsgegenstände.

Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. **M. Barth**-Colmar, Dr. **A. Bömer**-Münster i. W., Prof. Dr. **R. Emmerich**-München, Dr. **J. Mayrhofer**-Mainz, Prof. Dr. **E. Schaer**-Strassburg, Dr. **R. Sendtner**-München, Dr. **W. Thörner**-Osnabrück, Dr. **K. Windisch**-Berlin und Dr. **A. Würzburg**-Berlin,

herausgegeben von

Dr. K. v. Buchka,
Professor, Regierungsrath u. Mitglied d. Kaiserl. Gesundheitsamtes,

Dr. A. Hilger,
Professor a. d. Universität München, Direktor d. K. Untersuchungsanstalt,

Dr. J. König,
Professor a. d. K. Akademie, Vorst. d. Versuchsstation Münster i. W.

Monatlich ein Heft von etwa 64—72 Seiten Grossoktav.

Preis des Jahrgangs von 12 Heften M. 20,—.

Bestellungen auf die neue Zeitschrift nehmen alle Buchhandlungen, die Postanstalten (Post-Zeitungspreisliste No. 8232) und die unterzeichnete Verlagshandlung zum Preise von M. 20,— für den Jahrgang von 12 Heften entgegen. — Das im December zur Ausgabe gelangende Januarheft steht kostenfrei zu Diensten.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7302) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXI. Jahrgang. **Berlin, den 29. Dezember 1897.** Nr. 52.

COLLEGE OF SURGEONS 31 DEC 97

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 1073. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 1073. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Diphtherieheilserum. S. 1073. — (Hamburg). Gast- und Schankwirthschaften. S. 1074. — (Oesterreich. Nieder-Oesterreich). Todtenschau. S. 1074. — (Kärnten). Badstuben. S. 1078. — (Italien). Medizinische Spezialitäten. S. 1078. — (Schweiz). Vieheinfuhr. S. 1078. — (Rußland). Heilmittel-Einfuhr. S. 1079. — (Rumänien). Papier. S. 1079. — **Gang der Thierseuchen** in der Präsidentschaft Bombay, 1895/96. S. 1079. — Rinderpest in Britisch-Ostindien. S. 1079. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bezirke Königsberg, Danzig, Stralsund, Bromberg, Schleswig, Hamburg, Rumänien). S. 1079. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Sachsen). Schlachtvieh- und Fleischbeschau 2c. S. 1080. — (Dänemark). Finanzgesetzentwurf. S. 1080. — **Vermischtes.** (Preußen). 26. schlesischer Bädertag. S. 1081. — (Arabien). Quarantäneanstalt El Tor, 1897. S. 1081. — (Hongkong). Geburten und Sterbefälle, 1896. S. 1081. — **Geschenkliste.** S. 1081. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 1082. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 1083. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 1083. Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken S. 1083. — **Witterung.** S. 1084.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Regierungsrath Dr. Rahts den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind hervorzuheben:

Pocken: Odessa 5, Petersburg 4, Warschau 7 Todesfälle; Paris 12, Petersburg 43 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Frankfurt a. M. (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 6, London 17, Moskau 5 Paris 4, Petersburg 3 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 45 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bielefeld und Frankfurt a. O. — Erkrankungen kamen vor in Berlin 57, Breslau 140, in den Reg.-Bezirken Aurich 232, Düsseldorf 101, Erfurt 125, Königsberg 142, Marienwerder 260, Schleswig 141, Stettin 130, Wiesbaden 213, in München 233, Budapest 68, Petersburg 67, Wien 276 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Fürth, Gera, Königshütte — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 60, Breslau 28, Edinburg 38, Kopenhagen 36, London (Krankenhäuser) 260, Paris 38, Petersburg 90, Stockholm 23, Wien 50 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Königshütte — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 118, München 37, Hamburg 38, Budapest 26, Kopenhagen 38, London (Krankenhäuser) 166, Paris 53, Petersburg 256, Stockholm 28, Wien 81 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 130 — desgl. an **kontagiöser Augenentzündung** im Reg.-Bez. Stade 17.

Gesundheitsverhältnisse in Bahia.

In den ersten fünf Monaten des Jahres 1897 starben in Bahia bei einer 1893 auf 173 879 Einwohner geschätzten Bevölkerung 321, 318, 437, 432, 534, zusammen 2042 Personen, darunter an Gelbfieber 7, 2, 9, 4, 11, zusammen 33, Pocken 0, 2 (3?), 18, 22, 37, zusammen 79, typhösen Fiebern 34, Beriberi 34, Lungentuberkulose 221, Krebs 18, Krankheiten der Verdauungsorgane 283.

Von Gelbfieber waren sowohl Erkrankungen wie Todesfälle im Mai (18 und 11) am häufigsten. Dagegen war das Verhältniß der Erkrankungen zu den Todesfällen in den Vormonaten ungünstiger, im Januar 9 : 7, Februar 3 : 3, März 12 : 9, April 4 : 4. Im ersten Halbjahr betrug die Zahl der Erkrankten 52, der Gestorbenen 36. Mit Ausnahme einer einzigen Person waren sämmtliche Erkrankte und Gestorbene Weiße. Die Erkrankten brasilianischer Staatsangehörigkeit (16) waren fast durchweg Kinder. Von den erkrankten Europäern, die wiederum die große Mehrzahl der Opfer ausmachten, erstreckte sich die Akklimatisirung für die meisten auf weniger als ein Jahr, bisweilen nur auf einige Tage. Doch sollen einige Erkrankte und Verstorbene bereits 7, 18 oder gar 30 Jahre im Lande gewesen sein.

Die 1896 aus Pernambuco durch Soldaten eingeschleppten Pocken haben sich über die ganze Stadt ausgebreitet. Das etwa 200 Betten fassende Pockenhospital reicht seit einiger Zeit nicht mehr aus, so daß zwei weitere Krankenhäuser eingerichtet werden mußten. Nach den erst für Januar bis Mai vorliegenden zusammenfassenden Angaben erkrankten 3, 21, 59, 70 und 77 Personen. Darunter befanden sich vorwiegend Schwarze und Mestizen. Von den März bis Mai erkrankten und gestorbenen Personen waren 160 und 63 nicht geimpft. Der Zudrang zum Instituto vaccinogenico, wo unentgeltlich geimpft wird, ist in beständigem Wachsen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Runderlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Preisermäßigung des Diphtherieheilserums betr. Vom 6. Dezember 1897.

Mit Bezug auf meine Runderlasse vom 25. Februar und 4. April 1895 und in Ergänzung meines Rund-

erlasses vom 22. Oktober d. Js.[1]) theile ich ergebenst mit, daß sich die chemische Fabrik von E. Merck zu Darmstadt gleichfalls bereit erklärt hat, die vereinbarte Preisermäßigung für diejenigen Fläschchen des Diphtherieserums, welche aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen bezahlt werden, die der öffentlichen Armenpflege dienen, nicht nur den amtlichen Vermittelungsstellen, sondern auch ihren direkten Abnehmern zu gewähren, wenn diese die amtlich beglaubigten Beläge einsenden.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Weitere, insbesondere auch die Bekanntgabe der vorstehenden Mittheilung an die Apotheker zu veranlassen.

J. V.: von Weyrauch.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

Hamburg. Verordnung, die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern und von Mädchen in Gast- und Schankwirthschaften betr.

Vom 8. Juni 1897. (Amtsbl. S. 243.)

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des revidirten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 und des § 4 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1864 wird in Ergänzung des Reglements vom 7. April 1893 Folgendes bestimmt:

§ 1. In Gast- und Schankwirthschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht nach 8 Uhr Abends und schulpflichtige Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach 9 Uhr Abends beschäftigt werden.

§ 2. Das Regelaufsetzen durch Mädchen und die Verabreichung geistiger Getränke an die in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigten schulpflichtigen Kinder ist verboten.

§ 3. Für die Befolgung dieser Vorschriften ist der Wirth resp. dessen Stellvertreter gemäß § 151 der Gewerbe-Ordnung verantwortlich.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu ℳ 36 und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Die Polizei-Behörde.

Oesterreich. Verordnung des Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, betr. Todtenbeschauordnung für das Erzherzogthum mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Wien. Vom 30. Mai 1897. (Oest. San.-W. S. 233 nach dem L.-G. u. V.-Bl. Nr. 33.)

Nach Anhörung des niederösterreichischen Landessanitätsrathes werden im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse in Betreff der Einrichtung der Todtenbeschau nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Todtenbeschau hat zum Zwecke:

a) die Konstatirung des wirklich eingetretenen Todes;

b) die Ermittlung der Todesart, ob nämlich der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitätsorganes oder infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung verschieden ist;

c) die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde;

d) die Ermittlung, ob ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen, oder ob bei dem Todesfalle überhaupt Umstände eintreffen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können, daher besondere Maßregeln zur Abwehr von weiteren Erkrankungen erfordern, endlich

e) die Beschaffung eines verläßlichen Materiales für die Statistik der Sterblichkeit.

Auch abortirte Früchte sind der Beschau zu unterziehen.

§ 2. Die Todtenbeschau obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise (§ 4, lit. c des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68).

Mit der Besorgung der Todtenbeschau ist der Gemeindearzt zu betrauen.

In jenen Gemeinden, welche in der Lage sind, entweder ständig mehr als einen Todtenbeschauer zu bestellen, oder fallweise mit der Ausübung der Todtenbeschau nebst dem Gemeindearzte noch einen zweiten Arzt zu betrauen, darf der Todtenbeschauer die Leichen jener Personen, welche er während ihrer letzten Erkrankung behandelt hat, nicht beschauen. Ueber die Frage, ob ein zweiter Todtenbeschauer, sei es nun ständig oder fallweise zu bestellen ist, entscheidet die zuständige politische Behörde erster Instanz und im Rekurswege die k. k. niederösterreichische Statthalterei im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse.

Die Bestellung von Aerzten, die nicht als Gemeindeärzte fungiren, zu Todtenbeschauern ist in jedem Falle ungesäumt der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen.

In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, in welchen die Stelle eines Prosektors systemisirt ist, wird die Todtenbeschau von dem bestellten Prosektor besorgt. In Anstalten, in welchen eine Prosektur nicht besteht, bleibt die Todtenbeschau dem Gemeindearzte vorbehalten. Ausnahmsweise kann dieselbe jedoch in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten bei besonders berücksichtigungswerthen lokalen oder sonstigen Verhältnissen unter Abstandnahme von der Einhebung einer Beschaugebühr mit Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, welche hierüber nach Einvernahme des niederösterreichischen Landesausschusses entscheidet, über begründetes Ansuchen der Anstaltsleitung auch einem anderen Arzte der Anstalt übertragen werden.

Die zu Todtenbeschauern bestellten Aerzte sind, soferne sie nicht schon als Gemeindeärzte beeidet sind, von der politischen Behörde erster Instanz nach der beigefügten Eidesformel A in Eid und Pflicht zu nehmen. In Städten mit eigenem Statute erfolgt die Beeidigung durch den Bürgermeister.

§ 3. Die Entlohnung der Aerzte für die Todtenbeschau obliegt der Sanitätsgemeinde.

Der Todtenbeschauer darf von den Parteien eine Entlohnung weder verlangen, noch annehmen.

§ 4. Sobald Jemand gestorben ist oder todt aufgefunden wurde, oder eine Frauensperson eine todte Frucht welchen Alters immer geboren hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen, beziehungsweise jene, welche den Todten oder die todte Frucht auffanden, alsogleich hievon dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten, welcher sofort den mit der Todtenbeschau betrauten Arzt behufs Vornahme der Beschau zu verständigen hat.

Im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, haben selbe auch vom Arzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, einen nach dem Formulare B ausgestellten Behandlungsschein, in welchem diese Krankheit mit möglichster Genauigkeit benannt sein muß, zu erwirken.

Hat eine Hebamme intervenirt, so ist von derselben die Geburtsanzeige an den Matrikenführer zu erstatten.

Behandlungsschein, beziehungsweise Geburtsanzeige sind dem Arzte bei der Beschau vorzulegen.

§ 5. Bei Todesfällen, für deren Ursachen weder Anhaltspunkte aus der Todtenbeschau, noch Aufklärungen durch die gepflogenen Erhebungen erlangt werden können, hat der Gemeindevorsteher ungesäumt die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten, welche, wenn sich aus ihren weiteren Erhebungen kein Verdacht herausstellt, daß der Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund hat, mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden hat, ob

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 222, 274, 1897 S. 959.

eine sanitätspolizeiliche Obduktion vorgenommen oder die Leiche ohne Obduktion beerdigt werden soll.

§ 6. Besteht jedoch bereits der Verdacht, daß ein Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund habe, so hat der Gemeindevorstand alsogleich hievon dem zuständigen Strafgerichte unmittelbar die Anzeige zu erstatten, sowie auch die politische Behörde in Kenntniß zu setzen, zugleich aber darüber zu wachen, daß die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor.

Ist jedoch die Belassung der Leiche an ihrem Fundorte durchaus unmöglich, so ist deren Uebertragung mit der größten Vorsicht zu bewirken, so daß hiebei alle für die Beurtheilung des Falles wesentlichen Momente unversehrt erhalten bleiben.

Der Gemeindevorsteher hat im kürzesten Wege bei dem zuständigen Gerichte anzufragen, ob und wann eine gerichtliche Obduktion vorgenommen wird und nach deren Vornahme mit Zustimmung des Gerichtes die Beerdigung zu veranlassen. Erklärt das Gericht keine gerichtliche Beschau vorzunehmen, so ist dies der politischen Behörde auf kürzestem Wege behufs ihrer Verfügung über die Leiche anzuzeigen.

§ 7. Gelangt der mit der Todtenbeschau betraute Arzt zur Kenntniß, daß kurz aufeinander folgende Sterbefälle durch eine ansteckende Krankheit verursacht sind, welche epidemischer Verbreitung fähig ist, so hat er hievon dem Gemeindevorsteher ungesäumt die schriftliche Anzeige zu erstatten, welcher dieselbe unverzüglich an die politische Behörde zu übersenden hat.

Diese hat in zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenbeschau und nach dem Ergebnisse derselben die nöthige Desinfizirung nach den jeweilig bestehenden diesbezüglichen Vorschriften zu veranlassen.

§ 8. Der Gemeindevorsteher hat die genaue Ausführung der Desinfektionsmaßregeln durch den Todtenbeschauer zu überwachen und für einen geeigneten Aufbewahrungsort der Leiche Sorge zu tragen, falls dieselbe wegen Ansteckungsgefahr, Beschränktheit des Raumes oder raschen Eintrittes der Fäulniß am Sterbeorte bis zur Beerdigung nicht belassen werden kann.

Die Leichen der an Blattern, Flecktyphus, Cholera, Diphtherie und Scharlach verstorbenen Personen dürfen nur dann im Sterbehause belassen werden, wenn eine vollständige, jede Ansteckungsgefahr ausschließende Isolirung derselben ermöglicht ist, wenn dieselben ferner nach vorschriftsmäßig vorgenommener Todtenbeschau in ein mit 5prozentiger Karbolsäure getränktes Tuch eingeschlagen und in einen Sarg gelegt werden, welcher luftdicht (durch Verlöthung oder Verkittung) zu verschließen ist; im entgegengesetzten Falle sind die an den vorbezeichneten Krankheiten Verstorbenen in die Leichenkammer zu übertragen.

§ 9. Nach vorschriftsmäßig durchgeführter Beschau hat der Todtenbeschauer den Todtenbeschaubefund in zwei Exemplaren nach dem Formulare C auszufertigen, darin die vorgezeichneten Rubriken, insbesondere bezüglich der Todesursache unter möglichst genauer Bezeichnung der Krankheit oder der Beschädigung, welche den Tod herbeigeführt hat, und des Zeitpunktes der Beerdigung genau auszufüllen und ein Exemplar der Partei behufs Zustellung desselben an den Seelsorger, beziehungsweise an die Matrikenführung, das andere dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Dem Todtenbeschauer ist bei strenger Verantwortung untersagt, den Todtenbeschaubefund auszufertigen, ohne vorher persönlich die instruktionsmäßige Beschau des Todten vorgenommen zu haben.

§ 10. Keine Leiche oder abortirte Frucht darf beerdigt werden, bevor dieselbe nicht der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen und der vorgeschriebene Todtenbeschaubefund ausgefertigt worden ist.

In jenen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, muß ungesäumt die Bewilligung der politischen Behörde nachgesucht werden, in deren Gebiete der Sterbeort sich befindet, und darf vor dem Eintreffen der Bewilligung der Transport der Leiche nicht stattfinden. (Minist.-Verordn. vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56.)

Ebenso darf auch keinerlei Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten vor dem Anlangen der diesbezüglichen Bewilligung der politischen Behörde vorgenommen werden, ausgenommen jene Fälle, wo die Wiederbelegung eines Grabes nach der von der politischen Behörde genehmigten Friedhofsordnung bei abgelaufenem Turnus gestattet ist.

§ 11. Der Todtenbeschauer hat ein genaues Protokoll über die von ihm vorgenommenen Beschauen nach dem beigefügten Formulare D zu führen.

Der Gemeindevorsteher hat die für den Todtenbeschauer erforderlichen Drucksorten zu beschaffen.

Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten des Todtenbeschauers enthält die beigeschlossene Instruktion.

Längstens bis 10. jeden Monats hat der Todtenbeschauer den auf dem vorgeschriebenen Formulare E ausgefertigten Bericht über die im abgelaufenen Monate Beschauten im Wege des Gemeindevorstehers der politischen Behörde erster Instanz einzusenden.

§ 12. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder des Gemeindegesetzes, beziehungsweise der Disziplinarvorschriften fallen, nach der Minist.-Verordn. vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, behandelt.

§ 13. Die mit der Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 5. Mai 1882, Z. 15 617, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, erlassene Todtenbeschauordnung tritt für das Geltungsgebiet der gegenwärtigen Verordnung außer Wirksamkeit.

Instruktion für Todtenbeschauer.

§ 1. Der Todtenbeschauer hat, wenn er von einem Todesfalle oder von einer Fehlgeburt in seinem Bezirke Kenntniß erlangt, sich an Ort und Stelle, wo die Leiche liegt, zu begeben, um die Beschau vorzunehmen, und es ist ihm strengstens untersagt, den Leichenbeschaubefund auszufertigen, bevor er sich nicht durch die instruktionsmäßig vorgenommene Beschau der Leiche von dem zweifellos erfolgten Tode des betreffenden Individuums die Ueberzeugung verschafft hat.

Nur ausnahmsweise darf in besonderen Fällen, wenn z. B. die Leiche aus Sanitätsrücksichten sogleich in die Leichenkammer oder in das zu diesem Zwecke gewidmete Lokale übertragen werden müßte, die Beschau daselbst vorgenommen werden, jedoch muß dies jedesmal auf dem Beschauzettel angemerkt und begründet werden.

Ohne Ausnahme ist es verboten, eine Leiche blos im Sarge nach abgenommenem Deckel oberflächlich zu besichtigen.

§ 2. Ist der Todtenbeschauer verhindert, die Beschau vorzunehmen, so hat er hievon sofort die Anzeige durch den Gemeindevorsteher an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zu erstatten, damit eine entsprechende Substitution getroffen werden kann. Ist die Verhinderung eine vorübergehende, und ein zweiter Todtenbeschauer in der Sanitätsgemeinde vorhanden, so hat dieser den verhinderten zu substituiren; diese Substitution ist in den monatlichen Beschauberichten anzuführen und zu begründen.

§ 3. Bei der Leiche angekommen, hat der Todtenbeschauer, im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit des Verstorbenen stattgefunden hat, den ärztlichen Behandlungsschein, beziehungsweise die Geburtsanzeige der Hebamme abzuverlangen, im Falle jedoch keine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, bei den Angehörigen oder Denjenigen, welche in der letzten Zeit um den Kranken waren, sich um die näheren Umstände der Krankheit des zu Beschauenden und die dem Tode vorausgegangenen Krankheitserscheinungen, sowie um Tag und Stunde des erfolgten Ablebens, beziehungsweise bei Todtgeburten nach den Umständen, unter welchen die Geburt stattge-

funden hat, zu erkundigen, hiebei aber zugleich ein scharfes Augenmerk auf alle etwa verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Aeußerungen zu haben, wodurch er auf die Spur einer strafbaren Handlung kommen kann, wozu er durch die Beschau selbst vielleicht nicht die nöthigen Anhaltspunkte erhalten dürfte, indem er z. B. aus entdeckten Blutflecken auf eine mögliche Gewaltthat, aus den Spuren eines heftigen Erbrechens auf eine mögliche Vergiftung, aus zufällig entdeckten Medikamentenresten auf eine stattgehabte Kurpfuscherei oder Fruchtabtreibung schließen kann, wenn der Beschaute ohne ärztliche Pflege gestorben ist.

§ 4. Hierauf hat der Todtenbeschauer die zu beschauende Leiche, welche vor Ankunft des Todtenbeschauers weder angekleidet, noch aufgebahrt werden darf, zu untersuchen, einen Körpertheil nach dem anderen entblößen zu lassen oder mit Wahrung der Anstandsrücksichten selbst zu entblößen und sich vor Allem zu überzeugen, ob der Beschaute wirklich todt ist.

Zeichen des erfolgten Todes:

1. Gleich nach dem Tode eintretende Erscheinungen:

a) Allgemeine Erschlaffung;

b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athembewegungen, des Herzschlages und des Pulses;

c) Aufhören der Herztöne;

d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung;

e) Ausbleiben der Pupillenveränderung bei Lichteinwirkung.

2. In den ersten Stunden nach dem Tode:

a) Marmorkälte;

b) Bildung der Todtenflecke an den abhängigen Körperstellen;

c) Abplattung und Blässe der Theile, mit welchen der Körper aufliegt;

d) Todtenstarre.

3. Fäulnißerscheinungen:

a) Weichwerden der Augäpfel und Trübung der Hornhaut;

b) Leichengeruch;

c) Auftreten grünlicher oder mißfärbiger sich verbreitender Flecke zunächst am Bauche, dann aber auch an anderen Stellen;

d) Auftreibung der Körpertheile durch Fäulnißgase;

e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung derselben unter Bildung von mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllten Blasen;

f) Ausfließen stinkender, mißfärbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase.

Mit Sicherheit ist der eingetretene Tod nur aus dem Vorhandensein der Todtenflecke und Fäulnißerscheinungen zu konstatiren; in zweifelhaften Fällen, besonders in der ersten Zeit nach dem Tode, ist sich nicht auf ein einzelnes Symptom zu verlassen, sondern nur auf das Zusammentreten mehrerer.

Da es Fälle giebt, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenserscheinungen aber in unscheinbarer Weise fortbestehen, und eine Wiederbelebung noch möglich ist, so ist an die Möglichkeit eines bloßen Scheintodes zu denken:

1. In allen Fällen, wo noch, wenn auch nur minimale Lebenserscheinungen zu bemerken sind, z. B. Zucken nach Reizung der Haut oder der Schleimhäute, Zusammenziehung der Pupille bei Einwirkung grellen Lichtes, Vibriren der Herzgegend oder Hören leiser Herztöne beim Auflegen des Ohres auf die Herzgegend.

2. Wenn der Tod ganz kurz vor der Beschau, insbesondere unerwartet oder plötzlich eingetreten ist. Besondere Beachtung verdienen Erhängte, Erwürgte, Ertrunkene, Erstickte überhaupt, Erfrorene, vom Blitze Getroffene, todtgeborene, aber noch frische Kinder und Personen, welche nach heftigen Gemüthsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen oder nach Blutverlusten plötzlich gestorben sind.

3. Wenn, trotzdem daß schon einige Zeit seit dem erfolgten Tode verflossen ist, die vorerwähnten Kennzeichen des Todes nicht eingetreten sind.

Bei Verdacht auf Scheintod sind unverzüglich Wiederbelebungsversuche anzustellen, und zwar:

1. Rasche Entfernung vorhandener Respirationshindernisse, z. B. fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, der Strangulationswerkzeuge oder beengender Kleidungsstücke.

2. Sofortige Einleitung der künstlichen Athmung durch systematische, intermittirende Kompression des Brustkorbes.

3. Anwendung von Hautreizen, besonders Reibung der Arme, der Beine und der Brust, kalte Besprizungen, alles ohne Anwendung roher Gewalt, Auftropfen von Siegellack auf die Brust.

4. Reizung der Schleimhaut des Rachens durch mechanische (Feder oder Finger) oder durch stark riechende Mittel, z. B. Ammoniak, Salmiakgeist, starken Essig, die aber nicht etwa einzugießen, sondern mit Unterbrechung zur Nase oder zum Munde zu halten sind.

5 Erwärmung des Körpers.

Bei verstorbenen hochschwangeren weiblichen Personen ist, falls Zeichen des Lebens der Frucht vorhanden sind, der Kaiserschnitt nach den Regeln der Kunst vorzunehmen.

§ 5. Hat der Todtenbeschauer die Gewißheit von dem wirklich erfolgten Tode gewonnen, so hat er die Todesursache zu bestimmen, wozu ihm die Ergebnisse der Leichenuntersuchung, die Angaben des ärztlichen Behandlungsscheines oder die erforschten Krankheitserscheinungen und Umstände vor Eintritt des Todes als Behelfe dienen; zugleich hat er sich auch die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Tod ein natürlicher, oder ob derselbe nicht etwa durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde, oder ob das beschaute Individuum lediglich nur durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord das Leben verloren hat.

§ 6. Konnte der Leichenbeschauer aus der Todtenbeschau keinerlei Anhaltspunkte zur Bestimmung der Todesursache erlangen, und konnten auch die gepflogenen Erhebungen hierüber keine Aufklärungen gewähren, so hat derselbe unverzüglich die schriftliche Anzeige von allen Wahrnehmungen und Erhebungen im Wege des Gemeindevorstandes an die politische Behörde, eventuell an das zuständige Gericht zu erstatten.

§ 7. Der Todtenbeschauer ist verpflichtet, sich bei den in seinem Bezirke vorkommenden sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen Obduktionen verwenden zu lassen; bei Privatobduktionen, sowie bei Vornahme des Herzstiches oder der Konservirung hat er die Beobachtung der bezüglichen Vorschriften zu überwachen.

§ 8. Der Todtenbeschauer hat zu bestimmen, ob die Leiche im Sterbehause zu belassen oder im Sinne diesfalls bestehender Vorschriften, dann aus Rücksichten für die Umgebung in die Leichenkammer oder den hiefür bestimmten sonstigen Ort zu übertragen ist.

§ 9. Von den gepflogenen Erhebungen und Untersuchungen hängt sonach die Ausstellung des Befundscheines ab, ohne welchen keine Beerdigung stattfinden darf.

Hat sich der Tod unzweifelhaft herausgestellt, ist die Todesursache hinlänglich bekannt und ist durchaus kein Verdacht da, daß eine strafbare Handlung oder Unterlassung auf dieselbe Einfluß genommen habe, so ist der Todtenbeschaubefund (Formulare C) doppelt auszustellen und ein Befund nach Eintragung seiner Daten in das Todtenbeschauprotokoll (Formulare D) dem Gemeindevorsteher, das Duplikat aber der Partei mit der Weisung zu übergeben, selbes sogleich dem Seelsorger zuzustellen.

Falls die Beschau eine kommissionelle (sanitätspolizeiliche oder gerichtliche) war, ist der Befund von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

§ 10. Die Beerdigung hat spätestens 48 Stunden nach dem Tode zu erfolgen, wenn nicht Sanitätsrücksichten deren frühere Vornahme erfordern oder aus Rücksichten der Strafrechtspflege eine Hinausschiebung nothwendig wird. Der Todtenbeschauer hat im Todtenscheine die Zeit, wann die Beerdigung stattzufinden hat,

anzugeben, und wenn wegen Ansteckungsgefahr besondere Vorsichten bei dem Leichenbegängnisse nothwendig sind, dieselben anzuführen.

Für eine aus Privatrücksichten verlangte Hinausschiebung der Beerdigung über die gesetzliche Frist ist die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde einzuholen, welche die nothwendigen sanitären Maßnahmen entweder selbst anordnet oder mit deren Anordnung den Todtenbeschauer beauftragt.

Haben die Umstände des Todesfalles die Anzeige an die gerichtliche oder politische Behörde veranlaßt, so ist die Bewilligung zur Beerdigung von dieser Behörde zu ertheilen.

Die Beerdigung hat in dem zum Sterbeorte und bei aufgefundenen Leichen in dem zum Auffindungsorte gehörigen Friedhofe zu erfolgen. Zur Beerdigung in einem anderen Friedhofe, beziehungsweise zur Ueberführung in eine andere Gemeinde ist die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde nothwendig, nach deren Anordnungen die Versargung und der Transport der Leiche zu erfolgen hat.

§ 11. Der Todtenbeschauer hat sich in jedem vorkommenden Beschaufalle zugleich auch mit den weiteren Zwecken der Leichenbeschau, welche auf die Ausstellung des Todtenbeschaubefundes keinen Bezug mehr haben, zu befassen, nämlich mit der Entdeckung von Epidemien und von ansteckenden Krankheiten, wenn selbe auch nicht epidemisch herrschen.

Zu diesem Zwecke hat er sich im Sterbehause oder sonst, wo er Gelegenheit findet, zu erkundigen, ob vielleicht in jener Gegend mehrere Personen an der nämlichen Krankheit darniederliegen, an welcher der Beschaute gestorben ist, und sich auf solche Art die Kenntniß zu verschaffen, ob diese Krankheit epidemisch herrsche, in welchem Falle er bei allen der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheiten ungesäumt die Anzeige im Wege der Gemeindevorstehung an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, die nothwendigen Erhebungen bezüglich der Provenienz zu pflegen und vorläufig die entsprechenden prophylaktischen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit zu veranlassen hat.

§ 12. Der Todtenbeschauer hat auch die genaue Ausführung der Desinfektion, wo eine solche stattzufinden hat, nach den jeweilig geltenden Vorschriften anzuordnen und zu überwachen.

§ 13. Der Todtenbeschauer ist gehalten, die ärztlichen Behandlungsscheine mit von Jahr zu Jahr fortlaufenden Nummern zu versehen und der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Formular A.

Eid.

Nachdem Sie mit dem Amte eines Todtenbeschauers in der Gemeinde . . . . . betraut worden sind, so werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, die Ihnen in diesem Amte obliegenden Pflichten gemäß der Bestimmungen der Statthaltereiverordnung vom 30. Mai 1897, Z. 47 138, L.-G.- u. V.-Bl Nr. 33, und der bezüglichen Instruktion gewissenhaft zu erfüllen, sich hiebei weder durch Eigennutz, noch durch andere wie immer geartete Nebenrücksichten leiten zu lassen und das Dienstgeheimniß treu zu bewahren.

Was mir soeben vorgelesen wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem werde ich getreu nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!

Formular B.

Aerztlicher Behandlungsschein.

Ortsgemeinde: . . . . . .

Katastralgemeinde: . . . . . .

. . . . . Gasse Haus-Nr. . .

	Vor- und Zuname.
1	Bei Frauen auch der Familienname im ledigen Stande.
2	Berufszweig und Berufsstellung Bei Kindern unter 15 Jahren Berufszweig und Berufsstellung des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter.
3	Religion.
4	Stand. Ob ledig, verheirathet, verwittwet oder gerichtlich geschieden, bezw. getrennt, bei Verheiratheten Tag und Jahr des Abschlusses der durch den Tod gelösten Ehe.
5	Tag und Jahr der Geburt. Bei Kindern unter 6 Jahren, ob ehelich oder unehelich.
6	Geburtsort, Bezirk und Land. Bei unehelichen Kindern auch Geburtsort, Bezirk und Land der Mutter.
7	Zuständigkeitsort, Bezirk und Land.
8	Gestorben.
9	Todesursache: Grundleiden. / unmittelb. Todesursache.

Besondere Bemerkungen:

. . . . . am . . . . . .

Der behandelnde Arzt:

Prot. Nr. . . Formular C.

Todtenbeschau-Befund.

Ortsgemeinde: . . . . . .

Katastralgemeinde: . . . . . .

. . . . . Gasse Haus-Nr. . .

1	Vor und Zuname (bei Frauen auch der Familienname im ledigen Stande). Bei todtgeborenen[1]), ungetauften oder nothgetauften Kindern ist das Geschlecht des Kindes, sowie der Name des Vaters oder der unehelichen Mutter anzugeben.
2	Berufszweig und Berufsstellung (Militäreigenschaft). (Bei Kindern unter 15 Jahren und Todtgeborenen Berufszweig und Berufsstellung des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter.)
3	Religion. (Bei todtgeborenen, ungetauften und nothgetauften Kindern Religion des Vaters, bezw der unehelichen Mutter.)
4	Stand (Ob ledig, verheirathet, verwittwet oder gerichtlich geschieden, bezw. getrennt, bei Verheiratheten Tag und Jahr des Abschlusses der durch den Tod gelösten Ehe.)

[1]) Als todtgeboren sind solche Früchte anzusehen, die bis zur Lebensfähigkeit entwickelt sind, das heißt die 28 bis 30. Schwangerschaftswoche erreicht haben. — Bei abortirten Früchten genügt die Ausfüllung der Rubriken 1, 2, 3, 9, 10 und 11, wobei in Rubrik 1 das beiläufige Alter der abortirten Frucht und in Rubrik 9 die vermuthliche Ursache des Abortus anzugeben ist und die Ausfertigung eines Befundes, welcher der Gemeindevorstehung zu übermitteln ist.

5	Tag und Jahr der Geburt. (Bei Kindern unter 6 Jahren, ob ehelich oder unehelich.)	
	Bei todtgeborenen, bezw. ungetauften oder nothgetauften Kindern:	
	Geburtsjahr und Tag des ehelichen Vaters	
5a	Geburtsjahr und Tag der ehelichen Mutter	
	Geburtsjahr und Tag der unehelichen Mutter	
	Tag und Jahr der Eheschließung der Eltern	
6	Geburtsort, Bezirk und Land. (Bei unehelichen Kindern auch Geburtsort, Bezirk und Land der Mutter.)	

7	Zuständigkeitsort, Bezirk u. Land.		
8	Gestorben (todtgeboren).		am . . . um . Uhr
9	Todesursache	Grundleiden.	
		unmittelbare Todesursache. (Bei gewaltsamen Todesfällen ist die Todesart genau anzugeben.)	
10	Ist zu beerdigen am:		
11	Besondere Bemerkungen:		

Beschaut am . . . . . .

. . . . . .

Gemeindearzt (Todtenbeschauarzt).

Formular D.

Todtenbeschau-Protokoll.

der Gemeinde . . . . . begonnen am . . . . . beendet am . . . . . .

Post Nr.	Tag der Beschau	1 Name des Todten. Nähere Bezeichnung des Wohnortes (Gasse, Haus-Nr.)	2 Beruf und Stellung im Berufe	3 Religion	4 Stand	5 Tag und Jahr der Geburt	6 Geburtsort, politischer Bezirk, Land	7 Zuständigkeitsort, Bezirk, Land	8 gestorben (todtgeboren) am	9 Todesursache (Grundleiden und unmittelbare Todesursache)	10 Tag der Beerdigung	11 Behandelnder Arzt	12 Anmerkung. (Getroffene Verfügungen bei Infektionskrankheiten, vorgenommene gerichtliche, sanitätspolizeiliche Obduktion, Ueberführung etc.)

Die Berichte, welche die Todtenbeschauer in jedem Monate vorzulegen haben (Formulare E) enthalten dieselben Rubriken, wie das Formulare D.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten, betr. Erhebungen über die Mißstände bei den „Badstuben". Vom 2. Mai 1897. (Oest. San.-W. S. 239.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 26. April 1897, Z. 11 165, aus den dorthin vorgelegten Jahressanitätsberichten der Distriktsärzte pro 1895 von der ersprießlichen Thätigkeit der Distriktsärzte auf dem Gebiete der allgemeinen Gesundheitspflege mit Befriedigung Kenntniß genommen.

Aus den bezüglichen Berichten hat das hohe Ministerium unter Anderem aber ersehen, daß in mehreren Gegenden in den sogenannten „Badstuben" (die früheren Brechelräumlichkeiten der Flachs- und Hanfindustrie) auf die Gesundheitsverhältnisse sehr ungünstig zurückwirkende Unsittlichkeitszustände herrschen, wodurch dem Entstehen und der Verbreitung von venerischen und sonstigen infektiösen Erkrankungen Vorschub geleistet wird.

Es ergeht daher an die k. k. . . . . der Auftrag, über die diesbezüglichen Wahrnehmungen gleichzeitig mit Vorschlägen über die zu treffenden Vorkehrungen, eventuell über die schon getroffenen Maßnahmen binnen vier Wochen anher zu berichten.

Gleichzeitig werden die k. k. . . . . angewiesen, dem diesbezüglichen Gegenstande, welcher eine Spezialität von Kärnten zu sein scheint, fortwährende sorgfältige Aufmerksamkeit zu schenken und die diesbezüglichen Wahrnehmungen auch in den nächsten Jahressanitätsberichten zu verwerthen.

Da die Jahressanitätsberichte pro 1895 der Distriktsärzte hieramts noch benöthigt werden, so werden dieselben erst später zurückfolgen.

Italien. Medizinische Spezialitäten, deren Einfuhr als Geheimmittel oder Spezifika gestattet ist. (Bolletino ufficiale delle gabelle, März 1897, Heft VI S. 256). Deutsch. Handels-Arch. 1897 S. 492.

Gemäß Verfügungen der Generalzolldirektion vom 20. Februar, 27. März und 21. April 1897 können ferner folgende medizinische Spezialitäten als Geheimmittel oder -Spezifika eingeführt werden:

Sirop de Henry Mure au bromure de potassium exempt d'iodure, hergestellt von Henry Mure in Paris;
Blasenpflaster in Rollen, hergestellt von der Firma A Beslier in Paris;
Thierrybalsam, hergestellt von der Firma Adolf Thierry in Paris;
Thierrysalbe, hergestellt von der Firma Adolf Thierry in Paris;
Doumerpillen, von V. E. Doumer in Paris;
Clarks Alteratine Medicine, von W. T. Clark in London;
Pain-Expeller, von F. Ad. Richter & Co. in Rudolstadt;
Vino Sagrado Liebe, von L. Paul Liebe in Dresden;
Kola granulé Astier, hergestellt von der Firma Astier;
Nutrox, hergestellt von der Firma Meister, Lucius & Brüning in Höchst am Main;
Elixir Condurango, hergestellt in Basel von Dr. Immermann;
Elixir, tonisches, eisenhaltiges, hergestellt von der Firma A. Mutin in Le Cateau (Frankreich).

Schweiz. Vieheinfuhr aus der Großherzoglich Badischen Gemeinde Büsingen. Deutsch. Handels-Arch. 1897 S. 496.

Eine Verfügung des Schweizerischen Landwirthschaftsdepartements vom 14. April 1897 lautet:

„In Anbetracht der besonderen Verhältnisse in der aus dem Deutschen Zollverbande ausgeschlossenen Enklave Büsingen ist bis auf Weiteres davon Umgang zu nehmen, für aus Büsingen stammendes, zur Einfuhr nach der Schweiz bestimmtes Vieh thierärztliche Zeugnisse zu verlangen. Dagegen sind seitens der Importeure den Grenzthierärzten amtliche Bescheinigungen der zuständigen Ortsbehörde vorzuweisen, welche vorschriftsgemäß höchstens sechs Tage vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Einfuhr ausgestellt sein und bezeugen müssen, daß die betreffenden Thiere aus einer seuchenfreien Gegend der Enklave Büsingen kommen, in der seit mindestens 40 Tagen kein Seuchefall bei der in Frage stehenden Viehgattung konstatirt wurde.

Im Uebrigen unterliegen die aus der Enklave Büsingen einzuführenden Thiere nach wie vor der grenzthierärztlichen Untersuchung und den hierfür vorgesehenen üblichen Taxen."

Rußland. Verbot der Einfuhr des Heilmittels „Ellemans Royal Embrocation".

Deutsch. Handels-Arch. 1897 S. 478

Laut eines vom Minister des Innern bestätigten Beschlusses des Medizinalraths darf das fertige ausländische Medikament unter der Bezeichnung „Ellemans Royal Embrocation", das zum Heilen von Menschen bestimmt ist, nach Rußland nicht eingeführt werden. In Folge dessen ist dies Heilmittel aus dem Verzeichniß derjenigen Medikamente, deren Einfuhr nach Rußland gestattet ist, zu streichen. (Cirkular des Zolldepartements vom 22. April 1897, Nr. 8364.)

Rumänien. Verbot der Einfuhr von zerrissenem oder beschmutztem Papier.

(The Board of trade journal, Maiheft S. 576 und Juniheft S. 698.) Deutsch. Handels-Arch. 1897 S. 501.

Die Einfuhr von zerrissenem oder beschmutztem Papier, altem Zeitungspapier oder sonstigen beschmutzten Drucksachen nach Rumänien ist seit dem 4. Februar d. Js. verboten. Diese Maßregel ist nicht nur zur Verhinderung der Einfuhr von ansteckenden Krankheiten getroffen, sondern richtet sich auch gegen die Verpackung von Nahrungsmitteln in bedrucktes Papier oder in Papier von zweifelhafter Herkunft

Thierseuchen.

Britisch-Ostindien. Die Rinderpest ist von den außerhalb der Stadt Karachi gelegenen Bagdadi lines sowie in dem 20 km von der Stadt entfernten Dorfe Sangal, in letzterem in einem von den Hindus errichteten und unterhaltenen Hospital für kranke und gebrechliche Thiere (Panjrapole) ausgebrochen. Bis zum 16. November d. Js. waren in Karachi 36 Thiere erkrankt, wovon 8 gestorben und 23 genesen sind; in Sangal sollen bis dahin 67 Thiere gestorben und 51 genesen sein.

Thierseuchen in der britischen Präsidentschaft Bombay vom 1. November 1895 bis 31. Oktober 1896.[1]
(13. Annual Report of the Department of Land Records and Agriculture for the year 1895/96. Bombay 1897.)

Distrikt[2]	Rinderpest		Milzbrand		Maul- und Klauenseuche		Lungenseuche		Rauschbrand		Andere Seuchen		Summe	
	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen
Ahmadabad	68	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	63
Kaira	—	—	—	—	45	4	—	—	—	—	—	—	45	4
Broach	751	294	—	—	28	—	—	—	—	—	5	4	784	298
Nasik	1396	560	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	1445	560
Ahmadnagar	2503	1166	133	115	—	—	—	—	—	—	—	—	2636	1281
Poona	1451	661	411	214	96	—	—	—	5	5	—	—	1963	880
Sholapur	282	109	180	88	—	—	—	—	229	119	—	—	691	316
Satara	2559	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2559	1200
Belgaum	997	400	—	—	—	—	43	25	6	4	12	8	1058	437
Bijapur	1367	1023	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	1388	1044
Thana	1283	798	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1283	798
Kolaba	1515	1164	—	—	57	27	—	—	—	—	161	68	1733	1259
Ratnagiri	644	229	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	644	229
Kanara	2053	1431	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2053	1431
Shikarpur	149	104	75	75	12	—	—	—	—	—	37	7	273	186
Zusammen	17 018	9202	799	492	287	31	43	25	240	128	236	108	18 623	9986

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 628. — [2]) Aus 8 Distrikten sind Seuchenberichte nicht eingegangen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 968.) Nach dem am 22. Dezember ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 60 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg) und Pest-P.-S.-K.- (Pilis-Solt-Kis) Kun.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 23. Dezember 1897. (R.-A. Nr. 303.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153)/(R.-G.-Bl. S. 409), betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128)/18. Juni 1894 (G.-S. 115) ordne ich zufolge Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg hierdurch an:

§ 1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen wird vom 29. Dezember d. J. einschließlich ab bis auf weiteres allgemein untersagt.

§ 2. Uebertretungen des Verbots des § 1 unterliegen den Bestimmungen der §§ 66 Nr. 1 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung. Vom 23. Dezember 1897.

Wegen Verbreitung der Schweineseuche in Schweden wird hiermit gemäß § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 409 bezw. § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Schweden-Norwegen vom 29. d. Mts. einschließlich ab verboten.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stralsund. Einfuhrverbot. Vom 23. Dezember 1897. (R.-A. Nr. 303.)

Wegen weiterer Verbreitung der Schweineseuche in Schweden wird auf Grund des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichs-Viehseuchengesetz vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen vom 29. Dezember d. J. einschließlich ab verboten.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus anderen Reichstheilen. Vom 7 Dezember 1897. (Amtsbl. S. 634.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 6. November 1897 (Veröff. S. 1013), nur ist in Ziff. 3 „Bautzen" und in Ziff. 5 „Freiburg" eingereiht.

Desgleichen. Reg.-Bez. Schleswig. Einfuhr-Verbot. Vom 23. Dezember 1897. (Amtsbl. S. 533.)

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche und Verbreitung der Schweineseuche in Schweden wird nach § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 12. März 1881 die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen vom 29. Dezember d. Js. einschließlich ab hierdurch verboten.

Der Regierungs-Präsident.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und frischem Schweinefleisch aus Schweden-Norwegen. Vom 22. Dezember 1897. (R.-A. Nr 303.)

Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche, sowie zur Verhütung der Einschleppung von Schweinekrankheiten wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, die Einfuhr von Wiederkäuern und von frischem Schweinefleisch aus Schweden-Norwegen vom 29. d. M. einschließlich ab verboten. Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Schweden-Norwegen ist schon deshalb unzulässig, weil hier eine Quarantäneanstalt für seewärts eingeführte Schweine nicht besteht.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 328 des Strafgesetzbuchs.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Rumänien. Das Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf die in der Türkei herrschende Rinderpest die Ein- und Durchfuhr von dort stammendem Groß- und Kleinvieh, sowie aus der Türkei kommender thierischer Rohprodukte verboten.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Königreich Sachsen. Der zweiten Kammer ist am 9. November 1897 ein königliches Dekret über den Entwurf je eines Gesetzes, betreffend

1. die Einführung einer allgemeinverbindlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau,
2. die staatliche Schlachtviehversicherung,
3. die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder

nebst Begründung

zur verfassungsmäßigen Erklärung zugegangen.

Dänemark. Im diesjährigen Finanzgesetzentwurfe findet sich unter den Neuforderungen eine solche von 13 150 Kronen, der 6800 Kronen kalkulirte Einnahmen gegenüberstehen, zur Bestreitung der Kosten, die die Annahme eines in der vorigen Session nicht zur Verabschiedung gelangten Gesetzes über die Kontrole von Dünger, Futterstoffen und Saatgetreide voraussichtlich erfordern würde. Nach diesem Gesetzesvorschlag kann der Käufer der erwähnten Produkte, wenn er glaubt, daß diese die vom Verkäufer nach einem in § 1 des Entwurfs vorgeschriebenen Formular zu garantirenden Eigenschaften nicht besitzen, deren Untersuchung durch staatliche Untersuchungsämter beantragen. Die Kosten der Untersuchung fallen der Staatskasse mit Regreßrecht gegen den Verkäufer zur Last, falls nachgewiesen wird, daß die Verkaufsbedingungen nicht erfüllt sind. Im anderen Falle sollen sie von dem Käufer und der Staatskasse je zur Hälfte getragen werden.

Eine bereits in den Finanzgesetzen von 1894/95 und 1895/96 mit 50 000 Kronen angeführte Position: Ausgaben in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1893 über Gewährung von Staatsunterstützung zur Bekämpfung von Tuberkulose beim Rindvieh, die bereits durch ein Ergänzungsgesetz vom 13. Dezember 1895 für die beiden folgenden Finanzjahre auf 100 000 Kronen erhöht wurde, erscheint im diesjährigen Finanzgesetz mit 100 000 Kronen wieder, indem gleichzeitig der im vorigen Jahre nicht zur Erledigung gebrachte Vorschlag eines Gesetzes über Veranstaltungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh in etwas veränderter Gestalt eingebracht wird. Dieser Gesetzentwurf, der bestimmt ist, an die Stelle des vorerwähnten mit dem 1. April nächsten Jahres außer Kraft tretenden Gesetzes vom 14. April 1893 zu treten, erweitert in seinem § 1 die Befugniß des Ministeriums, Staatsunterstützungen zu Tuberkulineinspritzungen bei der Aufzucht zu geben, dahin, daß diese Unterstützungen im Ganzen bis zum Betrage von 100 000 Kronen auch zu Tuberkulinproben bei erwachsenen Thieren gegeben werden können, und enthält in seinem § 2 Bestimmungen über die obligatorischen Tuberkulineinspritzungen bei eingeführtem Rindvieh, wobei im Gegensatz zum vorjährigen Entwurf vorgeschrieben wird, daß die Tuberkulinproben auf Staatskosten in den aus Staatsmitteln zu erbauenden Quarantäneställen an den allein für die Einfuhr freigegebenen Grenzorten stattfinden sollen. Endlich enthält der Entwurf noch Bestimmungen über die dem Eigenthümer des für tuberkulös erklärten und deshalb abzuschlachtenden Rindviehs aus der Staatskasse zu gewährende Schadloshaltung, die bis zu 3/4 des Werthes betragen kann.

Die beiden bedeutendsten im Finanzgesetzentwurf in Vorschlag gebrachten Neubewilligungen von 100 000

Kronen zur Errichtung von Zuchtcentren für Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine, sowie von 200 000 Kronen zur Beförderung des Fleischexports entsprechen der ausschlaggebenden Stellung, die die Viehzucht in der dänischen Landwirthschaft gewonnen hat. Von der ersterwähnten Forderung soll der Haupttheil zu Prämiirungen für das für die Erzeugung von Butter, den Hauptausfuhrartikel Dänemarks, so überaus wichtige rothe und jütische Rindvieh verwandt werden, während der Rest zur Verfügung des Ministeriums behufs Unterstützung von Zuchtcentren für Pferde, Schafe, Schweine und Rindvieh ausländischer Rasse bleibt. Der Meiereibetrieb erfordert außer dem Absatz seiner Produkte die Ausfuhr des im Lande nicht verwendbaren bedeutenden Ueberschusses an Kälbern, Ochsen und abgemolkenen Kühen sowie der mit den Abfallprodukten gemästeten Schweine. Nach den der Einfuhr lebenden Viehs namentlich von deutscher Seite entgegengetretenen Schwierigkeiten muß sich diese Ausfuhr hauptsächlich als Fleischexport entwickeln. Die Bemühungen, für lebendes Hornvieh weitere Absatzmärkte namentlich in Frankreich, wohin der Export von Schafen aus Jütland und Island einigen Aufschwung genommen hat, zu finden, haben bis jetzt zu einem zufriedenstellenden Ergebniß nicht geführt; daneben verkennt man nicht, daß die Gefahr einer gänzlichen Abschließung Deutschlands gegen dänisches lebendes Vieh nicht ohne Weiteres von der Hand gewiesen werden kann. Man sieht sich daher um so mehr veranlaßt, sich auf die Schlachtung zum Export und den Absatz verarbeiteter Fleischwaaren im Auslande, der im vorigen Jahre einen geringen Aufschwung von etwa 160 000 Pfund verzeichnen konnte, zu verlegen. Zur Unterstützung der hierauf gerichteten Bestrebungen soll die von der Regierung neben der bereits im letzten Finanzgesetz bewilligten und jetzt wieder eingestellten Position von 36 000 Kronen zu Ausgaben, betreffend die Einfuhr von Hausthieren und die Ausfuhr von solchen sowie von frischem Fleisch, die früher nur 13 000 Kronen betrug, geforderte Summe von 200 000 Kronen dienen. Diese soll hauptsächlich zur Unterstützung, Neueinrichtung und Erweiterung von Exportschlächtereien für Rindvieh, Schweine und Schafe verwendet werden. Nach Deutschland, das im Jahre 1895 noch den Haupttheil der Ausfuhr mit 8,5 Millionen Pfund aufgenommen hat, geht einem Artikel der Wochenschrift für Landleute vom 24. September zufolge, nur das Fleisch vom Ausschuß der Milchviehbestände, von Stieren und älteren Kühen. Die Ausfuhr dorthin wird hauptsächlich von der von einer Antheilsgesellschaft betriebenen Schlächterei in Odense besorgt, deren Geschäfte so vorzüglich gehen, daß sie nicht um einen Antheil an den zu erwartenden Staatsunterstützungen beim Landwirthschaftsminister vorstellig geworden ist; außerdem haben die seeländischen Schweineschlächtereien seit dem 15. Oktober mit staatlicher Unterstützung die Schlachtung von Rindvieh zur Ausfuhr unter Kontrole der seeländischen zusammenwirkenden Landbauvereine wieder aufgenommen, wobei für jedes gelieferte Stück Vieh 2 Kronen als Versicherungsprämie gegen Verlust durch Tuberkulose erhoben werden. Für den Fall, daß durch plötzliche Aenderung in den Ausfuhrverhältnissen lebenden Rindviehs noch an anderen Stellen die Errichtung oder Unterstützung von Exportschlächtereien wünschenswerth erscheinen sollten, will das Landwirthschaftsministerium von den oben erwähnten 200 000 Kronen den Betrag von 46 000 Kronen reserviren, dagegen sollen noch 25 000 Kronen dazu verwandt werden, Fabrikanten und Händlern, die konservirtes Fleisch, Wurstwaaren ꝛc. aus Dänemark auf ausländischen, insbesondere überseeischen Märkten einführen wollen, innerhalb näher zu bestimmenden Grenzen und Fristen einen Ersatz für den bei diesem Versuch etwa entstehenden Verlust zu gewähren.

Vermischtes.

Preußen. Der 26. schlesische Bädertag, welchem 14 Kurorte (vgl. Veröff. 1896 S. 13) angehören, ist am 9. und 10. Dezember 1897 in Breslau abgehalten worden. Die Tagesordnung umfaßte u. a. folgende Gegenstände:

1. Zweckmäßiger Ausbau der Kurorte in gesundheitlicher, aesthetischer und geschäftlicher Hinsicht; Wohnungs-Inspektion und Wohnungs-Hygiene in der Gegenwart. 2 Desinfektion und Desinfektionsmethode. 3. Zu einigen Fragen der Phthisiotherapie. 4. Freie Honorare oder Rechnungen. 5. Herbstfrischen. 6. Ueber die Aufnahme der neueren und neuesten Heilmethoden in die Mineralbäder. 7. Ueber die Einführung von Gasen in Wasser. 8. Beitrag zur Therapie der Skrofulose.

Arabien. Gesundheitsverhältnisse in der Quarantäneanstalt El Tor während des Jahres 1897.[1])

Der Quarantäne in El Tor wurden im Berichtsjahre 13 984 Pilger unterzogen, von denen 6612 aus Djeddah, 7016 aus Yambo und El Wedj und 356 auf dem Landwege eintrafen. Von der Gesammtheit wurden 130 in das Hospital für gewöhnliche Krankheiten, 248 in das Hospital für Erkrankungen der Verdauungswerkzeuge und 1 in das Hospital für ansteckende Kranke aufgenommen; in den beiden erstbezeichneten Hospitälern starben 31 bezw. 129 Kranke. — In der Desinfektionsanstalt wurden 3 neue Dampfapparate aufgestellt; durch Anlage einer Schienenbahn wurden die Beförderung der Pilger und ihres Gepäcks von der Landungsstelle zum Lager und die Wasserversorgung erleichtert. — Bei 5 zur See eingetroffenen Pilgern, welche in der Zeit vom 28. Mai bis 2 Juni verstarben, wurden choleravibrionenähnliche Bakterien gefunden, ohne daß das Krankheitsbild der Cholera bei denselben deutlich ausgeprägt war. In einigen anderen, zum größeren Theil tödtlich verlaufenen Erkrankungen, welche anfänglich auf Pest zurückgeführt wurden, bestätigte sich dieser Verdacht nicht.[2])

Hongkong. Geburten und Sterbefälle im Jahre 1896. (The Hongkong Government Gazette 1897 S. 344.)

Die Einwohnerzahl betrug schätzungsweise 239 419 Seelen (darunter 12 709 Engländer und Fremde); geboren wurden 1233 (255) Kinder; es starben 5860 (253) Personen, davon 1169 (40) im 1. Lebensjahre, 2920 in Krankenhäusern und Asylen. Die Geburtsziffer stellte sich auf 5,15 (20,06), die Sterbeziffer auf 24,48 (19,91) ‰ der Bevölkerung. Es starben u. A. an: Pest 1078 (31) Personen, Cholera 22 (2), Pocken 12 (3), Diphtherie 2 (1), Flecktyphus 1 (1), Unterleibstyphus 14 (7), Influenza 2 (0), Beri-Beri 143 (4), Malaria 183 (7), Kindbettfieber 8 (1), Syphilis 17 (2), Anämie 19 (2), Zuckerruhr 3 (2), Lungenschwindsucht 625 (24), Lungenentzündung 31 (4), Lebercirrhose 13 (3), Leberabsceß 4 (2), Diarrhöe 258 (4), angeborener Lebensschwäche 91 (3), Altersschwäche 93 (2), ferner an Opiumvergiftung 5 (0), Alkoholismus 5 (5), in Folge von Sonnenstich und Hitzschlag 8 (7).

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Vannod, Théodore. La fatigue intellectuelle et son influence sur la sensibilité cutanée. Genève 1896. 8°.

Wirtz, Dr. A. W. H. 23. jaarverslag van de rijksinrichting tot kweeking van koepokstof bij de rijksveeartsenijschool te Utrecht (1895). Utrecht 1896. 8°.

[1]) Vgl. für 1895 Veröffentl 1896 S 253. — [2]) Vgl. S 605.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

50. Woche vom 12. bis 18. Dezbr. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	83	4	42	8	16,9	25,7	—	—	—	—	—	6	9	3	—	—	23	1
Altendorf	42 937	27	3	17	9	20,6	22,01)	1	1	—	—	—	2	4	2	—	—	7	—
Altona	150 747	115	2	50	16	17,2	23,7	—	—	1	—	—	4	9	3	3	1	31	2
Augsburg	84 237	47	—	32	13	19,8	28,2	—	—	—	—	—	4	7	5	—	—	15	1
Barmen	130 428	95	2	48	14	19,1	21,0	4	4	—	1	—	3	6	7	—	—	21	2
Berlin	1 708 499	899	35	583	149	17,7	24,2	4	10	26	4	—	83	67	30	4	4	339	20
Beuthen	43 134	23	—	14	6	16,9	29,7	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	—
Bielefeld	49 832	35	1	13	2	13,6	20,4	3	—	2	—	—	1	5	—	—	—	2	—
Bochum	55 818	.	.	.	.	.	26,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bonn	46 064	28	2	25	2	28,2	26,8	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	17	2
Brandenburg	43 964	27	1	11	6	13,0	27,0	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	9	—
Braunschweig	119 900	81	2	39	6	16,9	23,6	2	—	1	—	—	8	6	1	—	—	21	—
Bremen	145 134	84	2	474)	9	16,84)	20,2	2	1	—	—	—	6	8	1	—	—	28	1
Breslau	385 198	239	6	1755)	.	23,65)	29,9	1	3	4	3	—	33	25	10	1	1	91	5
Bromberg*	48 007	36	1	12	5	13,0	23,6	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	8	—
Charlottenburg*	149 958	90	3	39	14	13,5	24,9	—	—	—	—	1	7	10	1	—	—	20	—
Chemnitz	168 004	114	8	73	33	22,6	31,2	—	—	5	—	—	7	4	3	—	—	52	2
Danzig	127 272	92	6	46	18	18,8	27,4	1	—	—	1	—	—	7	7	6	5	27	3
Darmstadt	65 512	27	2	28	7	22,2	20,5	1	—	2	—	—	3	6	—	—	—	16	—
Dessau	45 208	26	3	14	1	16,1	23,9	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	11	—
Dortmund	118 063	113	5	48	27	21,1	25,0	—	—	2	—	—	3	14	3	1	1	24	2
Dresden	369 949	238	6	1266)	31	17,76)	23,5	2	—	—	—	1	16	18	2	—	—	86	1
Düsseldorf	186 249	142	6	57	17	15,9	22,7	—	—	1	—	—	3	13	2	1	1	37	1
Duisburg	73 750	74	1	28	15	19,7	24,8	—	—	1	—	—	4	8	3	—	—	12	—
Elberfeld	143 593	89	3	46	14	16,5	21,5	—	—	—	—	—	7	4	2	—	—	30	3
Elbing	47 198	30	1	19	7	20,9	29,5	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	15	—
Erfurt	79 765	61	1	32	7	20,9	22,5	1	1	2	—	—	4	6	—	—	—	16	2
Essen	102 044	90	2	46	21	23,4	25,6	1	—	—	—	—	5	11	5	—	—	24	—
Flensburg	41 859	22	—	9	3	11,2	23,2	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—	4	1
Frankfurt a. M.	238 684	117	7	80	14	17,4	19,3	5	—	1	1	1	14	12	1	—	—	38	7
Frankfurt a. O.	60 246	32	1	19	8	16,4	27,0	2	—	2	—	—	1	5	—	—	—	9	—
Freiburg i. B.	54 198	31	1	287)	6	26,97)	23,9	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	17	1
Fürth	47 647	40	1	22	7	24,0	27,6	—	4	1	—	—	3	3	1	—	—	10	—
Gera	44 793	20	1	22	11	25,5	29,0	—	3	—	—	—	2	1	3	1	1	12	1
M.-Gladbach	54 940	35	1	18	5	17,0	25,0	—	—	2	—	—	3	4	1	—	—	7	1
Görlitz	73 021	43	1	32	8	22,8	26,3	2	—	1	—	—	4	3	1	1	1	19	2
Hagen	43 861	36	2	18	4	21,3	24,6	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	11	—
Halberstadt	42 472	33	—	11	3	13,5	26,6	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	7	1
Halle	120 774	91	2	388)	11	16,48)	24,3	—	1	1	—	—	3	6	1	1	1	25	1
Hamburg	642 131	386	13	190	60	15,4	25,1	—	—	4	2	—	26	23	6	—	—	125	4
Hannover	220 644	150	4	63	19	14,8	20,9	—	—	4	—	—	4	7	1	—	—	43	4
Harburg	44 954	36	—	22	7	25.5	21,0	—	—	1	—	—	2	1	3	1	1	14	1
Hildesheim	41 061	23	1	15	3	19.0	22,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	13	—
Kaiserslautern	42 025	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Karlsruhe	87 642	45	3	27	5	16,0	19,6	—	—	1	—	—	5	3	3	2	2	15	—
Kassel	85 584	50	1	22	3	13.4	19,9	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	13	1
Kiel	90 889	60	4	34	13	19,5	22,8	1	—	—	—	—	2	11	2	—	—	16	2
Koblenz	40 388	18	1	12	2	15,5	21,8	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	6	—
Köln	332 773	227	9	115	39	18.0	25,7	1	—	2	—	1	12	16	3	—	—	79	1
Königsberg i. Pr.	176 595	112	3	81	12	23,9	30,2	—	—	—	—	—	10	9	6	3	3	53	3
Königshütte	47 292	62	—	26	8	28,6	28,3	—	3	3	—	2	1	5	—	—	—	12	—
Krefeld*	107 837	63	2	31	7	14,9	23,9	—	2	—	—	—	3	4	1	—	—	20	1
Leipzig	413 529	149	11	117	34	14,7	22,7	2	1	3	—	—	17	14	13	2	1	64	3
Liegnitz	53 266	29	—	239)	7	22,59)	30,4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	18	—
Ludwigshafen	41 884	37	1	16	5	19,9	26,22)	—	—	—	—	—	9	—	1	—	—	6	—
Lübeck	72 364	50	1	27	10	19,4	21,0	—	—	1	—	—	4	1	1	1	1	20	—
Magdeburg	218 284	153	4	68	17	16,2	26,5	2	—	2	—	—	4	14	3	—	—	42	1
Mainz	77 063	45	—	19	8	12,8	22,5	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	10	—
Mannheim	101 607	57	—	26	9	13,3	21,4	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	12	1
Metz	59 221	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	84 916	64	3	29	13	17,8	23,48)	1	—	—	—	—	3	3	4	4	3	18	—
München	425 087	277	16	199	79	24,3	28,2	4	—	7	—	—	26	25	19	1	1	112	6

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91 — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 44 = 15,8‰. — [5]) Desgl. 161 = 21,7‰. — [6]) Desgl. 112 = 15,7‰. — [7]) Desgl. 23 = 22,1‰. — [8]) Desgl. 31 = 13,3‰. — [9]) Desgl. 20 = 19,5‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	30	2	24	5	21,0	24,5	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	16	2
Nürnberg	168 982	126	7	58	23	17,8	26,1	—	5	1	—	—	6	10	4	3	3	31	1
Offenbach	40 753	28	1	13	2	16,6	21,0	—	1	—	—	—	5	2	—	—	—	5	—
Osnabrück	46 502	24	—	9	—	10,1	22,0	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	5	2
Plauen i. V.	57 783	39	2	17	9	15 3	25,2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	12	2
Posen	74 101	38	2	26	6	18,2	29,1	—	—	—	—	-	1	2	—	—	—	23	—
Potsdam	59 826	25	2	14[3]	3	12,2[3]	23,5	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	8	—
Regensburg	42 977	30	—	26	7	31,5	29,9	—	—	1	—	—	6	2	8	1	1	9	—
Remscheid	49 471	28	1	14	2	14,7	21,2	—	—	—	1	-	4	1	—	--	—	8	—
Rixdorf*	67 623	61	—	23	12	17,7	32,3[1]	—	—	—	—	—	6	6	1	—	—	10	—
Rostock	51 384	39	—	22	8	22,3	20,4	—	-	—	—	—	2	5	—	—	—	15	—
Schöneberg*	73 454	56	—	22	6	15,6	20,3[2]	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	13	—
Solingen	42 206	34	1	16	2	19.7	24,5	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	12	1
Spandau	59 158	52	—	18	3	15,8	23,2	—	1	1	—	—	3	3	1	1	1	9	—
Stettin	149 334	102	2	60	22	20,9	25,8	6	—	5	—	1	4	9	4	2	2	28	3
Straßburg i. E.	140 463	71	5	52	14	19,3	25,7	—	—	1	—	—	5	10	8	6	6	27	1
Stuttgart	146 661	58	3	34	9	12,1	20,2	—	—	—	—	—	3	3	3	3	2	24	1
Trier	40 393	26	1	14	2	18,0	23,6	—	—	—	1	—	4	—	1	—	—	8	—
Ulm	40 837	24	—	1	—	1,3	22,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wiesbaden	77 487	32	—	23	7	15,4	19,3	—	—	1	—	-	2	4	—	—	—	16	—
Würzburg	70 909	44	—	22	5	16,1	25,5	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	13	—
Zwickau	51 696	34	—	22	6	22,1	27,7	—	—	2	—	—	2	1	1	1	1	15	1

Woche vom 12. bis 18. Dezember 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam bis 13. Novbr.	501 119	291	14	139	38	14,4	.	—	—	4	1	2	13	24	11	—	—	80	4
Antwerpen bis 11. Dez.	277 581	172	6	91	21	17,0		1	9	—	—	—	12	20	4	.	.	41	4
Brüssel	197 682	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 11. Dez.	629 486	424	23	281	68	23,2		1	5	5	2	—	42	43	16	.	.	159	8
Christiania	192 141	59	1	56	9	15,2		—	—	2	—	—	12	6	3	.	.	33	—
Edinburg	292 364	172	.	112	21	19,9		—	3	2	—	.	8	1	.	.	.	98	.
Glasgow	714 919	454	.	289	.	21,0		8	6	1	.	.	.	16	5	.	.	253	.
Kopenhagen	340 500	161	2	114	28	17,4		—	1	4	—	1	13	8	4	.	.	76	7
Krakau bis 11. Dez.	81 099	52	—	56	12	35,9		—	1	—	2	—	8	10	4	3	.	29	2
Lemberg bis 11. Dez.	139 094	85	—	60	12	22,4		—	3	1	—	—	10	10	—	—	.	33	3
London	4 463 169	2623	.	1795	362	20,9	.	134	19	64	23	4	157	224	23	—	—	1087	60
Lyon bis 4. Dez.	466 028	141	6	153	16	17,1	.	1	—	—	1	—	23	28	8	—	—	91	1
Madrid	491 595	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 11. Dez	988 610	.	21	392	93	20,6	.	5	10	15	6	5	64	13	28	.	.	246	.
New York bis 4. Dez.	2 015 411	11 6	58	626	129	16,2	.	11	13	30	7	1	65	102	24	.	.	336	37
Odessa	404 651	.	9	153	31	19,7	.	1	—	4	3	1	15	1	7	5	5	117	4
Paris	2 511 629	1113	82	962	132	19,9		10	2	7	3	2	154	152	31	—	—	574	27
Petersburg bis 11. Dez.	954 400	530	30	485	144	26,4		6	14	36	18	1	79	24	38	.	.	269	.
Prag und Vororte	377 109	186	9	158	24	21,8		—	6	3	1	—	30	11	5	.	.	100	2
Rom bis 13. Novbr.	483 560	229	14	118	13	12,7		—	—	1	1	1	16	15	14	.	.	65	5
Stockholm bis 11. Dez.	274 611	152	8	75	11	14,2		—	1	1	2	—	14	5	4	—	—	45	3
Triest	163 979	79	5	77	13	24,4		—	1	1	—	—	18	11	2	2	—	41	3
Venedig bis 11. Dez.	166 107	93	7	68	11	21,3		—	—	4	3	—	4	7	4	.	.	46	—
Warschau bis 11. Dez.	601 408	492	24	262	68	22,7		3	8	7	4	7	29	48	20	.	.	131	5
Wien	1 574 129	861	73	547	132	18,1	.	17	3	8	1	2	117	88	31	—	—	269	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 549 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. Dezember 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin[5])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (2)	2	4	—	3 (2)	5	1
Scharlach	11 (2)	5	2	—	4	—	4
Diphtherie	63 (14)	7 (2)	7	5 (2)	—	3	9
Croup	1	—	—	—	6 (5)	—	—
Unterleibstyphus	1	2	1	—	—	—	2 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	4 (2)	—	—	—	1	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	6	2	1	—	2	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	53 (1)	17	27	20	34 (1)	16	70 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	28 (9)	10 (1)	3 (1)	2 (4)	9	4 (1)	12 (6)
Lungenschwindsucht	29 (29)	7 (8)	4 (1)	3 (3)	20 (4)	14 (5)	19(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	69 (2)	24 (1)	6	7	29 (2)	6	25 (3)
Akuter Darmkatarrh	7 (2)	10 (2)	—	2 (1)	7	—	7
Chron. Alkoholismus	8	1	—	2	3	1	15
Ak. Gelenkrheumatism.	22	9	4	2	5	4	13
And. rheumat. Krankh.	24	21	5	8	23	5	11
Verletzungen	94 (6)	66 (4)	31	14	69 (1)	17	60 (1)
Alle übrigen Krankh.	561 (63)	217(15)	64 (5)	104 (8)	237(13)	64 (7)	304(33)
Summe	995(133)	400(33)	159 (7)	169(18)	452(28)	138(13)	556(55)
Verbliebener Bestand	4624[5])	1909	820	700	1593	832	3029

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	12./12.-18./12	9	57 [4])	60 [4])	118	2
„ Breslau	desgl.	4	140	28	21	—
R.-B. Aachen	desgl.	10	6	26	47	3
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	1	232	1	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	8	101	71	91	5
„ Erfurt	desgl.	4	125	14	30	—
„ Hannover	desgl.	4	36	13	19	—
„ Hildesheim	desgl.	3	57	33	17	2
„ Königsberg	desgl.	8	142	89	43	2
„ Lüneburg	desgl.	3	10	8	24	1
„ Marienwerder	desgl.	7	260	13	14	2
„ Minden	desgl.	7	—	5	43	1
„ Münster	desgl.	2	36	11	12	1
„ Osnabrück	desgl.	—	4 [7])	6	6	—
„ Posen	desgl.	9	56	37	12	4
„ Schleswig	desgl.	22	141	36	74	4
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	2	16	7	19	—
„ Stettin	desgl.	11	130	8	52	2
„ Stralsund	desgl.	2	—	2 [5])	7	1
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	8	213	12	39	3
Stadt München	5./12.-11./12.	1	233	12	37	3
„ Nürnberg	12./12.-18./12.	—	9	14 [5])	4	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	3	[6]) 17	2	19	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	3	3	5	—
Hamburg	desgl.	5	21	20	[5]) 38	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 13 = 11,3‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [7]) Davon 2 mit Diphtherie. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. Dezember 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. Dezember	6,0	2,2	749,8	753,5	751,6	88	68	81	5,8	W-SW	2
	13. "	7,7	2,3	748,7	756,2	757,7	85	88	91	1,3	WNW	2
	14. "	7,6	1,9	756,1	755,6	75 '8	98	99	95	0,2	SO	1
	15. "	7,2	4,0	755,9	757,7	760,8	98	76	90	—	SSO-SSW	1
	16. "	6,1	1,4	764,7	765,5	766,3	98	86	95	—	S	1
	17. "	6,7	1,5	766,6	766,4	766,4	91	83	93	—	SSW	1
	18. "	8,5	2,4	764,7	763,4	762,2	98	81	94	—	SW	1
München	12. Dezember	7,8	2,6	717,2	717,0	714,2	85	58	68	0,1	SW	3,3
	13. "	9,9	3,5	716,1	717,2	717,8	72	84	80	0,7	SW	3,4
	14. "	9,3	1,4	716,9	715,7	716,4	79	64	78	—	SSW	0,7
	15. "	6,8	— 2,8	717,5	719,3	720,8	94	73	88	—	Stille	0,2
	16. "	7.9	— 2,3	724,1	724 1	725,3	54	70	84	—	Stille	0,2
	17. "	2,5	—3,8	726,1	725,9	726,8	100	100	100	—	Stille	0,3
	18. "	.	— 7,1	726,6	725,4	725,0	100	84	100	—	Stille	0,0

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Zeitschrift

für

Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel,

sowie der Gebrauchsgegenstände.

Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. **M. Barth**-Colmar, Dr. **A. Bömer**-Münster i. W., Prof. Dr. **R. Emmerich**-München, Dr. **J. Mayrhofer**-Mainz, Prof. Dr. **E. Schaer**-Strassburg, Dr. **R. Sendtner**-München, Dr. **W. Thörner**-Osnabrück, Dr. **K. Windisch**-Berlin und Dr. **A. Würzburg**-Berlin,

herausgegeben von

Dr. K. v. Buchka,
Professor, Regierungsrath u. Mitglied d. Kaiserl. Gesundheitsamtes,

Dr. A. Hilger,
Professor a. d. Universität München, Direktor d. K. Untersuchungsanstalt,

Dr. J. König,
Professor a. d. K. Akademie, Vorst. d. Versuchsstation Münster i. W.

Zugleich Organ der freien Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie.

Monatlich ein Heft von etwa 64—72 Seiten Grossoktav.

Preis des Jahrgangs von 12 Heften M. 20,—.

Bestellungen auf die neue Zeitschrift nehmen alle Buchhandlungen, die Postanstalten (Post-Zeitungspreisliste No. 8232) und die unterzeichnete Verlagshandlung entgegen. — Das soeben zur Ausgabe gelangte Januarheft steht kostenfrei zu Diensten.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Sammlung

gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege

(ausschl. Nahrungs- und Genußmittel).

Zweiter Band.

I. Wasserversorgung.

1. Die Kosten der bakteriologischen Untersuchung des Leitungswassers sind, weil es sich um eine ortspolizeiliche Maßregel handelt, von der Gemeinde zu tragen.

1. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 11. Februar 1896.

In der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Tilsit, Klägerin, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Gumbinnen, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 11. Februar 1896 für Recht erkannt,

daß die Klage gegen die Verfügung des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 4. August 1895 zurückzuweisen und die Kosten — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1225,65 ℳ — der Klägerin zur Last zu legen.

Gründe:

Die Zirkularverfügung der Ressortminister vom 8. August 1893, betreffend Maßnahmen gegen Weiterverbreitung der Cholera, (Ministerialbl. für die innere Verwaltung S. 173 ff.) schreibt unter „A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden" u. a. vor: 12. „Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen", bestimmt dabei, welche Arten von Brunnen nicht zu benutzen und welche zu empfehlen sind, und weiter: „Wasserwerke müssen einer beständigen Aufsicht unterworfen sein (vgl. Anlage V)." Die Anlage V handelt von den „Anforderungen, welche in Cholerazeiten an öffentliche Wasserwerke mit Sandfiltern zu stellen sind":

„1. Das Filtrat jedes einzelnen Filters muß, so lange es in Thätigkeit ist, täglich einmal bakteriologisch untersucht werden. Jedes Filter muß daher eine Vorrichtung haben, welche gestattet, daß Wasserproben unmittelbar nach dem Austritt aus dem Filter entnommen werden können."

„2. Filtrirtes Wasser, welches mehr als etwa 100 entwickelungsfähige Keime in 1 ccm enthält, darf nicht in das Reinwasser-Behältniß geleitet werden" ꝛc.

„Sämmtliche größere Wasserfilterwerke sind auf die Ausführung der vorstehenden Forderungen hin einer staatlichen Kontrole zu unterwerfen." —

In Umgestaltung und Ergänzung dieser Normen sind später „Grundsätze für die Reinigung von Oberflächenwässer durch Sandfiltration zu Zeiten der Choleragefahr" aufgestellt und mittels Erlasses des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 19. März 1894 dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen mitgetheilt, welcher sie mittels Erlasses vom 12. April 1894 abschriftlich dem Regierungspräsidenten zu Gumbinnen mit dem Ersuchen zugehen ließ, dafür Sorge zu tragen, daß die bisherigen Normen durch die nunmehr aufgestellten Grundsätze in allen einschlägigen Fällen ersetzt werden. — Nach den „Grundsätzen" ist „als Regel zu betrachten, daß ein befriedigendes Filtrat beim Verlassen des Filters nicht mehr als ungefähr 100 Keime im Kubikcentimeter enthalten darf" (§ 1a). „Um das Wasserwerk in bakteriologischer Beziehung fortlaufend zu kontroliren, muß vorläufig das Filtrat jedes einzelnen Filters täglich untersucht werden" ꝛc. (§ 2). Das Verfahren bei den bakteriologischen Untersuchungen wird dargelegt (§§ 3, 4), die Anforderung technischer Befähigung für die mit der Ausführung der letzteren zu betrauenden Personen, welche thunlichst der Betriebsleitung selbst angehören sollen, vorgeschrieben (§ 5) und im Anschluß daran bestimmt: „Entspricht das von einem Filter gelieferte Wasser den hygienischen Anforderungen nicht, so ist dasselbe vom Gebrauche auszuschließen, sofern die Ursache des mangelhaften Verhaltens nicht schon bei Beendigung der bakteriologischen Untersuchung behoben ist. Liefert ein Filter nicht nur vorübergehend ein ungenügendes Resultat, so ist es außer Betrieb zu setzen und der Schaden aufzusuchen und zu beseitigen" (§ 6).

Die Stadt Tilsit hatte unter dem 31. August 1888 mit der Königsberger Maschinenfabrik-Aktien-Gesellschaft zu Königsberg einen Vertrag geschlossen, wonach die letztere die Herstellung und den Betrieb eines Wasserwerks für die Stadt Tilsit auf die Dauer von 50 Jahren für eigene Rechnung und Gefahr unternahm.

Nach den Vereinbarungen soll das Wasser oberhalb der Stadt aus dem Memelstrome entnommen werden und durch Filtration rein und klar als gutes Trink- und Wirthschaftswasser zur Abgabe kommen. Das Wasserwerk ist demnächst nicht auf dem Gebiete der Stadt Tilsit, sondern in dem Bezirke der Gemeinde Tilsit-Preußen — etwa 100 m von der Tilsiter Stadtgrenze entfernt — errichtet worden; es befindet sich zur Zeit im Eigenthum der Aktien-Gesellschaft „Deutsche Wasserwerke" zu Berlin.

Der Regierungspräsident zu Gumbinnen übersandte mittels Verfügung vom 26. April 1894 der Stadtpolizeiverwaltung zu Tilsit Abschrift des Ministerialerlasses vom 19. März 1894 und der „Grundsätze ꝛc." mit dem Ersuchen, „in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die vom Kaiserlichen Gesundheitsamte neuerdings aufgestellten Grundsätze seitens der Betriebsleitung des dortigen Wasserwerks genau beobachtet werden."

Insbesondere solle dafür gesorgt werden, daß die (inzwischen eingestellt gewesenen) bakteriologischen Untersuchungen des Memelwassers wieder aufgenommen werden, und fortan die bakteriologische Beschaffenheit des Wassers sowohl vor als auch nach der Filtration bis auf Weiteres täglich festgestellt werde.

„Mit Rücksicht darauf — so lautet es in der Verfügung weiter —, daß die Cholera während des vergangenen Winters im Russischen Memelgebiete überhaupt nicht erloschen ist, und sich die Anzahl der Cholerafälle daselbst von Woche zu Woche vermehrt, ist die Besorgniß, daß auch in diesem Jahre eine Verseuchung des Memelwassers durch Cholerakeime stattfinden könnte, leider nur allzu gerechtfertigt. Die Polizeiverwaltung wird daher ersucht, sich dieser wichtigen Angelegenheit mit besonderem Eifer anzunehmen."

Die Stadtpolizeiverwaltung zu Tilsit berichtete hierauf unter dem 3. Juni 1894, daß sie „zur Ausführung des ertheilten Auftrags" mit dem auf bakteriologischem Gebiete hervorragend befähigten praktischen Arzt Dr. B. in

Tilsit ein Abkommen getroffen habe, wonach dieser gegen einen Diätensatz von 10 ℳ täglich sich verpflichtet, sich täglich zu Wagen nach den Wasserwerken zu begeben, dort die Wasserproben persönlich zu entnehmen und die von ihm in einer Eingabe speziell bezeichneten, die bakteriologischen Untersuchungen des Memel- und des Leitungswassers betreffenden Arbeiten genau durchzuführen, auch dem Wasserwerksdirektor und der Stadtpolizeiverwaltung Mittheilungen von dem Ergebnisse der Untersuchungen zu machen und monatlich dreimal Uebersichten zu den Akten zu reichen. Wesentlich denselben Inhalt hat auch der im Schreiben der Stadtpolizeiverwaltung vom 9. Mai 1894 dem Dr. B. ertheilte Auftrag. — Der Magistrat der Stadt Tilsit hatte bereits in einer Eingabe vom 17. Mai 1894 dagegen Verwahrung eingelegt, daß die Kosten der „über den Rahmen der ortspolizeilichen Interessen hinausgehenden" Maßnahmen der Stadt aufgebürdet würden. Auf einen entsprechenden Bericht des Regierungspräsidenten lehnten jedoch die Ressortminister den Antrag wegen Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse ab. Nachdem hiernächst der Anspruch des Dr. B. für die von ihm bewirkten Untersuchungen während der Zeit vom 9. Mai bis 31. Dezember 1894 auf 1240 ℳ und nachdem weiter ermittelt worden, daß an die Wasserleitung angeschlossen seien:

in der Stadt Tilsit	508	Haushaltungen,
= = Gemeinde Tilsit-Preußen .	5	=
= dem Gutsbezirk Ballgarden . .	1	=
= = = An Ballgarden	1	=

erließ der Regierungspräsident an den Magistrat der Stadt Tilsit unter dem 15. Mai 1895 eine Verfügung, worin er ausführte: Die zur Verhütung der Uebertragung der Cholerakeime getroffene sanitätspolizeiliche Maßregel stelle sich als eine ortspolizeiliche Veranstaltung dar, vorgenommen im Interesse derjenigen Gemeinden, welche von dem fraglichen Wasserwerke mit Wasser versorgt werden; diese Gemeinden seien zur Tragung der entstandenen Kosten von 1240 ℳ nach Verhältniß der an die Wasserleitung angeschlossenen Haushaltungen verpflichtet.

Demnach entfielen auf die Stadtgemeinde Tilsit 1225,65 ℳ, zu deren Zahlung an Dr. B., als einer gesetzlichen Leistung, die Stadtgemeinde auf Grund des § 19 des Zuständigkeitsgesetzes aufgefordert werde. — Nach erfolgter Ablehnung dieser Verpflichtung stellte der Regierungspräsident weiter durch Verfügung vom 4. August 1895 die Zahlung der 1225,65 ℳ als außerordentliche Ausgabe der Stadtgemeinde, auf Grund der angezogenen gesetzlichen Vorschrift, fest. —

Gegen diese Feststellungsverfügung hat die Stadtgemeinde Tilsit Klage mit dem Antrag auf Aufhebung derselben erhoben. Zur Begründung ist ausgeführt: Die sanitätspolizeiliche Maßregel der Untersuchung des Wassers eines öffentlichen Stroms sei keine ortspolizeiliche Veranstaltung irgend eines an diesem Strome belegenen Orts, und ebensowenig könne die Untersuchung des Wasserfiltrats eines Wasserwerks eine ortspolizeiliche Veranstaltung eines Polizeibezirks sein, in welchem das Wasserwerk nicht belegen sei. Eventuell gingen die fraglichen Kosten weit über das Nothwendige hinaus, die fragliche Maßregel habe für die Hälfte der gezahlten Vergütung ausgeführt werden können; die Feststellung sei daher eventuell auf die Hälfte zu ermäßigen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, weil die fragliche Maßregel eine ortspolizeiliche gewesen sei, welche im Interesse der von dem Wasserwerke mit Wasser versorgten Gemeinden vorgenommen worden. Letztere seien nach dem Umfang ihres Interesses — entsprechend der Anzahl der an die Leitung angeschlossenen Haushaltungen — zur Deckung der entstandenen Kosten verpflichtet; die bezüglich der Höhe der letzteren aufgestellten Behauptungen würden bestritten. —

Zu der Sache war zu erkennen, wie geschehen.

Die Klage ist nicht begründet, — zunächst nicht aus dem in ihr an erster Stelle vorgeschützten Grunde, daß es sich um eine ortspolizeiliche Anordnung nicht — also um eine landespolizeiliche — gehandelt habe. —

Von welchen Grundsätzen bei Beurtheilung der Maßnahmen zur Abwehr der Cholera auszugehen ist, um zu dem Ergebniß zu gelangen, ob diese Maßnahmen als solche landespolizeilicher Natur, oder aber als solche ortspolizeilicher Natur zu kennzeichnen seien, und danach auch die Frage wegen Verpflichtung zum Tragen der entstandenen Kosten richtig zu entscheiden sei (zu vergleichen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. V S. 77) — das ist erst in dem Urtheil des Gerichtshofs vom 6. Januar 1894 (ebenda Bd. XXVI S. 85 ff., 89 ff.) im Allgemeinen erörtert. Es bleibt danach im Einzelfalle stets zu prüfen, „ob bei der betreffenden Maßregel das landes- oder ortspolizeiliche Interesse überwiegend vorherrscht, und von welcher Behörde sie getroffen ist". — Allgemeine Maßnahmen, wie sie in den Zirkularerlassen der Minister vom 8. August 1893 und 19. März 1894 vorgeschrieben sind, werden durch ihre thatsächliche Befolgung von Seiten der Polizeibehörden zu polizeilichen Anordnungen — im vorliegenden Falle, nach dem objektiven Inhalt der Vorschrift, ganz unbedenklich zu ortspolizeilichen Anordnungen. Denn die allgemeine Maßnahme, daß „bei Zeiten für reines Trink- und Gebrauchswasser gesorgt" und daß demgemäß „sämmtliche größere Wasserfilterwerke einer staatlichen Kontrole unterworfen" und ihre Einrichtungen und Ergebnisse der Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften und Grundsätze vom 8. August 1893 und 19. März 1894 unterzogen werden sollen, hat der Natur der Sache nach in erster Linie das gesundheitliche Interesse derer im Auge, die sich der Wasserwerke zur Gewinnung reinen Trink- und Gebrauchswassers bedienen. Das landespolizeiliche Interesse — die Verhütung der Verbreitung der Seuche im Inlande von einer Gegend zur anderen — tritt hier völlig in den Hintergrund. — Der Versuch der Klägerin, ein landespolizeiliches Interesse nachzuweisen, ist verfehlt; es handelt sich thatsächlich nicht um die Untersuchung des Wassers des Memelstroms schlechthin, — als eines Grenzflusses zwischen dem Preußischen und dem choleraverseuchten Russischen Staate — sondern um die Untersuchung des zur Speisung des Tilsiter Wasserwerks verwendeten Memelwassers „vor und nach der Filtration"; nur wegen dieser Verwendung sollen die „Grundsätze" Anwendung finden. — Die Anordnung ist auch ferner nicht etwa dadurch zu einem landespolizeilichen Akte geworden, daß sie im Verfolg der Verfügung des Regierungspräsidenten (als Organs der Landespolizei) vom 26. April 1894 ergangen ist. Letztere enthält nichts Weiteres, als eine Anweisung der vorgesetzten Behörde an die untergeordnete, daß den „Grundsätzen" entsprechend Veranstaltungen getroffen und hierbei mit Rücksicht auf die noch immer in dem Nachbarstaate herrschende Krankheit mit besonderer Sorgfalt verfahren werde; durch solche Anweisungen werden die demgemäß ergangenen ortspolizeilichen Akte nicht zu solchen der Landespolizei (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. V. S. 75 ff.). —

Die der Verfügung vom 26. April 1894 gemäß getroffenen, nach dem Vorstehenden als ortspolizeiliche zu kennzeichnenden Maßnahmen bezwecken, der Ortspolizei diejenige Kenntniß von der Beschaffenheit und den Betriebsergebnissen des Tilsiter Wasserwerks zu verschaffen, welche erforderlich ist, um sich schlüssig zu machen, ob das letztere ein befriedigendes Filtrat im Sinne des § 1 der Grundsätze vom 19. März 1894 liefert, oder ob — wenn dies nicht der Fall — Veranlassung zu einem sanitätspolizeilichen Einschreiten vorliegt; letzteres würde sich nur negativ auf ein Verbot, die Ausschließung des Filtratwassers oder auch des betreffenden, nicht ausreichend fungirenden Filters zu richten haben (zu vergleichen § 6 a. a. O.; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII S. 385). — Daraus folgt zunächst im Allgemeinen: daß es sich lediglich um Untersuchungen handelt, die einen Theil der „unmittelbar verwaltenden Thätigkeit" der Polizeibehörde bilden, deren Kosten daher solche des inneren Dienstbetriebs sind, welche dem Träger der Polizeilast obliegen, wie andere Kosten der Amtsver-

waltung, z. B. die der Konstatirung einer Epidemie, der Untersuchung des Gesundheitszustands Prostituirter, der Revision der Maße und Gewichte — Kosten, welche, wenn es sich um eine Königliche Ortspolizeiverwaltung handelte, nach dem Gesetze vom 20. April 1892 dem Staate zur Last fallen würden (zu vergleichen wegen der älteren Rechtsprechung: von Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze, Theil II, Anm. 208 zu § 70 der Kreisordnung, und neuerdings Entscheidung vom 23. Oktober 1894 im Bd. XXVII S. 73, 76). Die Einziehung solcher Kosten kann nicht durch polizeiliche Verfügung, sondern lediglich durch Festsetzung der Aufsichtsbehörde und nachfolgende Zwangsetatisirung geschehen, wie dies das Oberverwaltungsgericht in Uebereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung neuerdings in der Entscheidung vom 10. Juli 1894 (Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. XV S. 502) ausgeführt hat; daher sind auch im vorliegenden Falle die Festsetzungs- und die Zwangsetatisirungs-Verfügungen vom 15. Mai bezw. 4. August 1895 insoweit formell zu Recht erfolgt. Insbesondere stand der Polizeibehörde nicht etwa als Drittverpflichteter der Eigenthümer des Wasserwerks gegenüber, gegen den sie — wie das nach den Vorgängen mehrfach angenommen ist — etwa mit polizeilichen Anordnungen hätte vorgehen können; denn es handelte sich nicht um Beseitigung polizeiwidriger Zustände, zu welcher allerdings jeder Eigenthümer angehalten werden kann, sondern erst um die Ermittelung, ob solche vorhanden sind, und die durch diese Ermittelung entstandenen Kosten zu tragen, liegt dem Eigenthümer des Wasserwerks gesetzlich nicht ob. — Es kann sich hiernach nur noch fragen, ob die durch die ortspolizeilichen Maßnahmen der Stadtpolizeiverwaltung zu Tilsit entstandenen Kosten ganz oder theilweise gesetzlich der Stadt Tilsit obliegen — was bei der auf Grund des § 19 des Zuständigkeitsgesetzes angestellten Klage vom Verwaltungsrichter zu prüfen ist. Diese Frage ist zu bejahen.

Daraus, daß die ortspolizeiliche Veranstaltung der Untersuchung mit Bezug auf das unstreitig außerhalb des Polizeibezirks der Stadt Tilsit belegene Wasserwerk stattgefunden hat, folgt nicht, daß es sich um eine die Stadt Tilsit nicht angehende polizeiliche Angelegenheit gehandelt hat. — Thatsächlich kommt zunächst in Betracht, daß die Untersuchungen des Dr. B., welche dieser im Auftrage der Polizeiverwaltung vorgenommen, nach den unbestrittenen Angaben der letzteren sich zum größten Theil innerhalb des Stadtgebiets vollzogen haben. Während sich seine Thätigkeit auf dem Wasserwerke selbst auf die Entnahme von Wasserproben vor und nach der Filtration beschränkt hat, hat er nicht nur solche Proben auch aus dem innerhalb der Stadt befindlichen Wasserleitungsrohre entnommen, sondern auch die bakteriologischen Untersuchungen und die ganze berichtliche Thätigkeit in der Stadt entwickelt. — Allein hiervon abgesehen, ist es keineswegs Voraussetzung des für die Kostenfrage maßgebenden § 3 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, daß sich die polizeiliche Thätigkeit (— bezw. die im Auftrage der Polizei unternommene —) lediglich auf Untersuchungen und Gegenstände innerhalb des Polizeibezirks erstrecke: es kommt auf die im Interesse des Polizeibezirks und der ihm Angehörigen entwickelte Thätigkeit an; Untersuchungen, Reisen, Einholung von Gutachten u. s. w., die zu diesem Zwecke stattgefunden haben, sind auch auf Kosten des Trägers der Polizeikosten überhaupt erfolgt. So im vorliegenden Falle, wo die bakteriologischen Untersuchungen von Anfang an ausschließlich zu dem Zwecke stattgefunden haben, um festzustellen, ob das die Stadt Tilsit mit Wasser versorgende Werk ein sanitätspolizeilich zulässiges Wasser liefert oder nicht? — Die Frage der Zuständigkeit der Stadtpolizeiverwaltung zum Erlaß von Anordnungen mit Bezug auf ein außerhalb des Polizeibezirks belegenes Wasserwerk kann bei der hier zu entscheidenden Kostenfrage gänzlich auf sich beruhen bleiben. Sie möchte vielleicht zu verneinen sein, wenn es sich um eingehende Prüfungen des Wasserwerks selbst und seiner Einrichtungen nach Maßgabe der „Grundsätze“ vom 19. März 1894 (§§ 7 bis 15) gehandelt hätte, zu deren Vornahme der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Tilsit-Preußen zuständig gewesen wäre, da dann zur Tragung der hierdurch entstandenen Kosten wohl auch der Amtsbezirk verpflichtet sein würde. Darum handelt es sich hier aber nicht; die Entnahme von Wasserproben aus dem Wasserwerke konnte die Stadtpolizeiverwaltung jedenfalls so lange anordnen, als die Betriebsleitung nicht widersprach — was sie nicht gethan hat und wozu sie auch um so weniger Veranlassung hatte, als sie ohnehin der Kontrole des Magistrats (durch dessen Vermittelung auch die Polizei sich die Proben auf das Leichteste verschaffen konnte) unterworfen war (§ 5 des Vertrags vom 31. August 1888) — Danach ist die gesetzliche Verpflichtung der Klägerin zur Deckung der durch die fragliche ortspolizeiliche Veranstaltung entstandenen Kosten völlig begründet.

Auch bezüglich der Höhe der von der Klägerin geforderten Kosten liegen Bedenken nicht vor. Durch die Vertheilung auf die nach der Auffassung des Beklagten betheiligten vier Gemeinden bezw. Gutsbezirke ist die Klägerin ganz gewiß nicht beschwert und hat sie auch daraus keinen Einwand entnommen.

Ueber die von der Klägerin angefochtene Angemessenheit der dem Dr. B. zugebilligten Vergütung endlich ist in einem auf Grund des § 19 des Zuständigkeitsgesetzes anhängig gemachten Streitverfahren nicht zu befinden (zu vergleichen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV S. 107, Bd. XX S. 67).

Bei der Abweisung der Klage rechtfertigt sich die Entscheidung wegen des Kostenpunkts nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

---

2. Rechtsgültigkeit der Anordnung, betr. Anlage einer Entnahmestelle für einwandfreies Wasser zur Benutzung für die Bewohner eines Hauses.

2. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 19. Juni 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns und Hausbesitzers L. zu Lüneburg, Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeidirektion zu Lüneburg, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 19. Juni 1896 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Lüneburg vom 14. November 1895 zu bestätigen und — unter anderweiter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 ℳ für beide Instanzen — dem Kläger auch die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

Gründe:

Die beklagte Polizeidirektion hatte unter dem 18. September 1895 an den Kläger folgende Verfügung erlassen:

„Es ist festgestellt, daß in dem Ihnen gehörigen Hause, Am Fischmarkt Nr. 4, weder eine Wasserleitung noch ein Brunnen vorhanden ist, so daß die Bewohner des Hauses das für Haushaltungszwecke nothwendige Wasser anderweitig beziehen müssen und vielfach aus der Ilmenau bei der am Fischmarkte belegenen Schöpfstelle entnommen haben.

Im sanitätspolizeilichen Interesse gebe ich Ihnen deshalb hierdurch auf, binnen einer Frist von 3 Wochen nach erfolgter Zustellung dieser Verfügung innerhalb Ihres vorbezeichneten Grundstückes die Anlage einer Entnahmestelle für einwandfreies Wasser — sei es durch Herstellung eines Anschlusses an eine Wasserleitung, sei es durch Errichtung eines Brunnens — zur Benutzung für die Bewohner Ihres Hauses zu bewirken.

Wird dieser Auflage innerhalb der gesetzten Frist nicht genügt, so wird in Erwägung gezogen werden, ob Ihnen nicht für die Zukunft das weitere Vermiethen von Wohnungen in Ihrem vorbezeichneten Hause zu

untersagen sein wird, weil die Wohnungen in Folge mangels an brauchbarem Wasser nicht zum Vermiethen geeignet sind."

Mit der gegen diese Verfügung erhobenen, auf deren Aufhebung gerichteten Klage durch Entscheidung des Bezirksausschusses zu Lüneburg vom 14. November 1895 zurückgewiesen, hat Kläger noch Berufung eingelegt und den früheren Antrag wiederholt. Wegen des Sachverhalts wird auf die Vorentscheidung Bezug genommen; die Begründung der Berufung ergiebt sich aus dem Folgenden. Dem Rechtsmittel konnte nicht stattgegeben werden.

Die an die streitige Anordnung geknüpfte Bemerkung: es werde „in Erwägung gezogen werden", ob nicht dem Kläger eventuell das Vermiethen von Wohnungen in dem fraglichen Hause solle untersagt werden — erweist sich nicht als eine mit der Vorschrift des § 133 des Landesverwaltungsgesetzes anfechtbare Androhung und bedürfen daher die dagegen vom Kläger geltend gemachten Bedenken der Erörterung nicht. — Die Anordnung selbst, wonach Kläger innerhalb seines Grundstücks die Anlage einer Entnahmestelle für einwandsfreies Wasser zur Benutzung für die Bewohner des Hauses bewirken soll, ist, wie die Verfügung selbst angiebt, „im sanitätspolizeilichen Interesse" erlassen; sie findet daher ihre allgemeine Stütze in der Vorschrift des § 6 lit. g der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1529), wonach der Polizeibehörde „die Sorge für Leben und Gesundheit obliegt". Daß die Beschaffung eines für den menschlichen Organismus so unentbehrlichen Gegenstandes, wie das Wasser, sehr wohl Aufgabe der Polizeiverwaltung sein kann, läßt sich nicht bezweifeln. Wenn der Gerichtshof auch die Versorgung des Publikums mit gesundem Trinkwasser von denjenigen Gegenständen ausgeschlossen hat, deren Beschaffung der Gemeinde als Trägerin der Polizeilast obliegt (Entscheidungen Bd. XII S. 382 ff.), so hat er doch nicht minder die Beschaffung von Trink- und anderem im Haushalte der Einzelnen unentbehrlichen Wasser als eine polizeilich erzwingbare Verpflichtung hingestellt. So im Allgemeinen in den im Bd. VII S. 362, Bd. XII S. 385, Bd. XXIII S. 396 der abgedruckten Entscheidungen bekannt gegebenen Urtheilen; auch dem an vielen Orten, auf Grund von Polizeiverordnungen stattfindenden Zwange der Eigenthümer bebauter Grundstücke zum Anschlusse an die städtischen Wasserleitungen liegt — wenn auch nicht ausschließlich — die rechtliche Voraussetzung mit zu Grunde, daß die Wasserversorgung eine polizeilich erzwingbare Pflicht sei (Entscheidungen Bd. XXVI S. 51 ff., Bd. XXVIII S. 354 ff.). — Aus der Natur der Sache folgt zugleich, daß durch das bloße Verbot des Gebrauchs unzulässigen Wassers, insbesondere gesundheitsschädlichen Trinkwassers, und die Anordnung von Maßregeln zur Durchführung dieses Verbots, z. B. die Schließung der betreffenden Wasserentnahmestellen, nicht überall die polizeiliche Fürsorgepflicht erschöpft wird, daß sich vielmehr diese zu einem Gebote der zweckdienlichen Wasserbeschaffung gestalten kann.

Die Fragen: gegen wen und unter welchen thatsächlichen Voraussetzungen das Gebot an die betreffende Person zu richten ist, sind nach Prüfung der Lage des einzelnen Falles zu beantworten. Wenn der unterzeichnete Gerichtshof an anderer Stelle (Entscheidungen Bd. VII S. 367) als verpflichtet zur Beschaffung des Wassers den Haushaltungsvorstand oder den Hauseigenthümer bezeichnet hat, so ist damit zu erkennen gegeben, daß die Umstände über die Person des in Anspruch zu Nehmenden entscheiden sollen. Erachtet die Polizeibehörde zum Zweck der Wasserbeschaffung die Herstellung einer Anlage, wie die eines Brunnens oder des Anschlusses an eine Wasserleitung, für erforderlich, so kann sie sich füglich mit dergleichen Anforderung nicht an den Haushaltungsvorstand als solchen, sondern nur an den Hauseigenthümer wenden. Daß diesem, wenn es die Umstände gebieten, die Pflicht obliege, sein Grundstück so umzugestalten, daß durch dessen Beschaffenheit polizeilich zu schützende Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, hat der Gerichtshof in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen (zu vergl. Entscheidungen Bd. VII S. 348 der II. Auflage und die Anmerkung daselbst). Dieser Grundsatz bedarf auch nicht etwa — wie die Berufung meint — um in der Provinz Hannover oder der Stadt Lüneburg Anwendung zu finden, einer besonderen Bestätigung durch das dort geltende Recht: er ergiebt sich aus dem Begriffe des Eigenthums, wie dies in der im Bd. VIII S. 329 ff. abgedruckten Entscheidung näher dargethan ist. — Auch die weitere Ausführung des Berufungsklägers: er sei als Vermiether nicht verpflichtet, Leistungen für die Miether auf sich zu nehmen, zu denen er nach Civilrecht nicht angehalten werden könne — ist unerheblich. Denn nicht den Miethern, sondern den „Bewohnern" des klägerischen Hauses — gleichviel, auf Grund welches Rechtsverhältnisses sie dieses bewohnen — soll der Kläger den Wasserbedarf gewähren; er würde hierzu im Sinne der angefochtenen Verfügung auch angehalten werden können, wenn er selbst, etwa mit einer zahlreichen Familie oder einem zahlreichen Gesinde- oder Gewerbebetriebspersonal das Haus bewohnte.

Für die Frage, ob die angefochtene Verfügung durch die erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen gerechtfertigt sei, kommen folgende Erwägungen in Betracht: Allerdings findet das Gebot der Anlage einer Entnahmestelle einwandsfreien Wassers innerhalb des klägerischen Grundstücks nicht ohne Weiteres in den für die Entscheidung des unterzeichneten Gerichtshofes im Bd. XXIII S. 393 ff. maßgebend gewesenen Grundsätzen seine Rechtfertigung, da der dort erörterte Fall wesentlich anders lag — worin dem Berufungskläger beizutreten ist — als der hier vorliegende. Dort wurde die Anordnung, wonach der damalige Kläger einen sogenannten Interessentenbrunnen in brauchbaren Stand setzen sollte, zwar gleichfalls als eine im Allgemeinen auf dem Polizeiverwaltungsgesetze vom 20. September 1867 (§ 6 lit. f) beruhende erachtet, aber in dem besonderen Falle auf die geltenden Polizeiverordnungen gestützt, und fanden diese wiederum ihre Rechtfertigung bezüglich der streitigen Anordnung in den „besonderen", „eigenartigen", „örtlichen" Verhältnissen, wie dies in der Entscheidung mehrfach ausdrücklich hervorgehoben ist. Auf eine Polizeiverordnung und die Unterstellung des streitigen Falles unter eine solche stützt sich aber die vorliegende Anordnung unstreitig nicht, und bleibt daher hier zu prüfen, ob diese durch das polizeiliche Interesse des Einzelfalles gerechtfertigt ist (zu vergl. von Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze, Bd. I S. 141 Anmerkung 227), — womit übrigens auch die beklagte Polizeidirektion vollkommen einverstanden ist. — Wenn die angefochtene Verfügung davon ausgeht, daß die Bewohner des klägerischen Hauses mangels einer in diesem vorhandenen Wasserentnahmestelle das Wasser vielfach aus der Ilmenau bei der am Fischmarkt belegenen Schöpfstelle entnommen haben, so würde diese Thatsache allein nicht das streitige Gebot, sondern nur ein Verbot, sich der fraglichen — nach den Vorgängen unstreitig gesundheitsschädlichen — Wasserentnahmestelle zu bedienen, rechtfertigen können. Allein die Beklagte hat ihr Einschreiten eingehend mit der Darlegung gerechtfertigt, daß den Bewohnern des Hauses Fischmarkt Nr. 4 und der anderen daselbst vorhandenen Häuser anderes Wasser, als eben das aus der gesundheitsschädlichen Schöpfstelle in der Ilmenau nicht zu Gebote stehe, und daß insbesondere der von der Abtswasserkunst unterhaltene Freibrunnen versage und überdies die betreffende Gesellschaft zur Gewährung ausreichenden Wassers polizeilich nicht angehalten werden könne. Diese Darlegung hat der Kläger — abgesehen von dem, wie schon erwähnt, nicht zutreffenden Einwande, daß er als Vermiether nicht verpflichtet sei, seinen Miethern das erforderliche Wasser zu beschaffen — nur damit zu widerlegen gesucht, daß den Bewohnern seines Hauses andere Freibrunnen der Abts- und Rathswassergesellschaft zur Verfügung ständen. Der Vorderrichter hat diesen Einwand mit der Erwägung widerlegt, daß die Lage der fraglichen Brunnen, welche

im öffentlichen Interesse „in der Nähe“ der betreffenden Häuser belegen sein müßten, nicht angegeben sei. — Das vom Vorderrichter aufgestellte Erforderniß ist in der That zutreffend, da gute, aber weit abgelegene Brunnen dem Bedürfniß nicht zu entsprechen vermögen; die Anführungen des Klägers, welcher auch angesichts der Vorentscheidung eine Erklärung über Lage und Entfernung der von ihm gemeinten Brunnen ablehnt, sind daher nicht gehörig substantiirt. Deshalb ist von einer Erhebung des angebotenen Beweises Abstand zu nehmen, dies um so mehr, als von der Vermuthung ausgegangen werden darf, daß die polizeiliche Verfügung der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen nicht entbehrt (zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. IV S. 274 II. Auflage) und als über ein Mehr oder Weniger der abgelegenen Lage der fraglichen Brunnen, soweit solche überhaupt in Betracht kommen, mit der Polizeiverwaltung nicht gestritten werden darf, ein solcher Streit vielmehr auf eine, im Verwaltungsstreitverfahren unzulässige Erörterung der Nothwendigkeit und Angemessenheit der polizeilichen Anordnung hinauslaufen würde (zu vergl. von Brauchitsch a. a. O. Bd. I S. 150/1 Anm. 240).

Die Bestätigung der Vorentscheidung unterlag hiernach in der Hauptsache keinem Bedenken, und war wegen des Kostenpunktes, unter anderweiter Bemessung des Werths des Streitgegenstandes, gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes zu erkennen.

II. Wohnungen.

Befugniß der Polizei, auf die Herstellung einer für die Menge der Hausbewohner ausreichenden Anzahl von Klosets zu dringen.

3. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 3. Juli 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns Moritz E. zu Berlin, Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten von Berlin, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Vierter Senat, in seiner Sitzung vom 3. Juli 1895 für Recht erkannt,

daß die gegen den Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 30. Januar 1895 erhobene Klage zurückzuweisen und die Kosten — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin vom 20. August 1894 wurde dem Kläger zur Vermeidung einer Geldstrafe von 50 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von 5 Tagen treten sollte, aufgegeben, auf dem Grundstück Seydelstraße Nr. 30, auf dessen Hofe sich nur ein Kloset zur Benutzung von acht Haushaltungen befinde, noch ein Kloset einzurichten und zu diesem Zwecke innerhalb 14 Tagen die entsprechenden Zeichnungen einzureichen. Bemerkt war dabei, daß außer den gedachten acht Haushaltungen auch noch die Gäste einer im Hause befindlichen Restauration auf dieses eine Kloset im Hofe angewiesen seien, und es war zugleich Abschrift einer gutachtlichen Aeußerung des Bezirksphysikus vom 6. Juli 1894 beigefügt, in der es als im sanitätspolizeilichen Interesse geboten bezeichnet wurde, daß mindestens noch ein Kloset auf dem Hofe errichtet werde. Nachdem diese Verfügung auf die Bemerkung des Klägers, er sei nicht Eigenthümer des Hauses Seydelstraße Nr. 30, dahin richtig gestellt worden war, daß nicht dieses, sondern das Grundstück Seydelstraße Nr. 21 gemeint sei, welches dem Kläger gehöre, reichte letzterer unter dem 22. September 1894 die Zeichnungen zur Herstellung eines zweiten Klosets auf dem Hofe dieses Grundstücks mit dem Antrage ein, ihm die baupolizeiliche Genehmigung zu ertheilen. Diese wurde ihm indeß durch Verfügung vom 29. Oktober 1894 versagt, weil das Grundstück Seydelstraße Nr. 21 bereits über die nach § 2 der Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887 zulässige Fläche hinaus bebaut sei, und gleichzeitig wurde Kläger in dieser Verfügung aufgefordert, innerhalb 14 Tagen anderweite Zeichnungen einzureichen, in denen die Anlage eines Klosets innerhalb der vorhandenen Gebäude vorgesehen sein müsse.

Nunmehr beschritt Kläger den Weg der Beschwerde. Er gründete sie darauf, daß die Anlage eines Klosets innerhalb des Gebäudes bei dem Mangel eines ihm hierzu zur Verfügung stehenden Raumes unausführbar sei. Das Polizeipräsidium berichtete hierauf, daß dies nicht zutreffe; das Kloset könne sehr wohl im Innern des Gebäudes angebracht werden, und zwar in einem Raume des Paterregeschosses rechts am Hofe, welchen Kläger gegenwärtig vermiethet habe. In Folge dessen wurde die Beschwerde von dem Königlichen Oberpräsidenten durch Bescheid vom 30. Januar 1895 zurückgewiesen.

Diesen Bescheid ficht der Kläger mit der gegenwärtigen Klage an. Er führt zunächst aus, daß er auch jetzt noch befugt sein müsse, die Nothwendigkeit der Anlegung eines neuen Klosets überhaupt zu bestreiten und hierüber eine Entscheidung des Verwaltungsrichters zu verlangen. Denn wenn er sich auch dieser polizeilichen Anforderung gefügt habe, so lange er annehmen durfte und angenommen habe, daß er ein zweites Kloset auf dem Hofe des Grundstücks errichten solle, so sei doch die Anforderung, dieses Kloset im Innern des Hauses anzulegen, eine völlig neue, die ihn mit unverhältnißmäßig hohen Kosten beschwere. Sie sei aber auch materiell unbegründet. Denn für das Paterre und die erste Etage des Hauses seien bereits vier Klosets vorhanden, und zwar eins auf dem Hofe, eins im Parterre für das Weinrestaurant von K., eins in der ersten Etage bei Fl. und eins ebenda in dem früheren Konfektionsgeschäft von C., welches zur Zeit leer stehe. Uebrigens sei es nicht richtig, daß in letzterem 20 junge Mädchen beschäftigt gewesen seien, wie der Bezirksphysikus berichtet und die Polizei angenommen habe; durchschnittlich seien dort nicht mehr als fünf Mädchen beschäftigt worden. Was nun die Benutzung der Klosets anlange, so sei für die erste Etage durch die in ihr vorhandenen zwei Klosets hinreichend gesorgt; ebenso für das Weinrestaurant im Paterregeschoß durch das ausschließlich für dieses bestimmte Kloset. Auf das Kloset im Hofe seien aber höchstens 32 Personen angewiesen, nämlich von den Miethern im Parterre bei F. 6, bei W. 3, bei E. 3, bei M. 6 und bei dem Cafetier J. 4, zusammen 22 Personen, zu denen man von den das Caffeelokal besuchenden Gästen 8 oder höchstens 10 rechnen könne, die durchschnittlich am Tage von dem Kloset Gebrauch machten. Für 30 bis 32 Personen aber genüge ein Kloset, und die Anforderung der Polizei, daß noch ein zweites eingerichtet werde, sei daher unbegründet. Thatsächlich sei er — Kläger — aber auch gar nicht in der Lage, dieses neu anzulegende Kloset im Innern des Gebäudes unterzubringen. Im Keller sei dies nicht möglich, weil die Kanalisationsröhren zu hoch lägen, und im Parterre habe er keinen Raum mehr zur Verfügung. Alle Räume des Paterres seien vermiethet, und in das Besitzrecht eines Miethers eingreifen dürfe er nicht; das Treppenhaus aber sei so eng, daß sich in dieses ein Kloset nicht hineinbauen lasse. Er sei daher gänzlich außer Stande, der polizeilichen Verfügung nachzukommen.

Der beklagte Königliche Oberpräsident erkennt an, daß die angefochtene Verfügung nicht nur die Versagung der nachgesuchten baupolizeilichen Erlaubniß zur Anlegung eines Hofklosets, sondern auch die Anordnung der Anlage eines Klosets innerhalb der vorhandenen Gebäude enthalte. Er erachtet aber die Anforderung der Polizei, daß überhaupt noch ein neues Kloset auf dem Grundstück eingerichtet werde, für gerechtfertigt; lasse sich dieses, wie festgestellt sei, wegen der bereits vorhandenen Bebauung nicht auf dem Hofe einrichten, so müsse es eben im Innern des Gebäudes untergebracht werden. Was die Anzahl der auf das eine, jetzt vorhandene Hofkloset angewiesenen Personen anlange, so sei es zwar richtig, daß gegenwärtig bei F. 6, bei

W. 3, bei E. 3, bei M. 6 und bei J. 4 Personen als ständige Miether des Parterres in Betracht kämen, auf die Gäste des J.'schen Kaffeelokals müsse man aber etwa 20 Personen rechnen, die täglich das Kloset benutzten; außerdem habe der Rechtsanwalt R. das zu seiner Wohnung gehörige Kloset seiner persönlichen Benutzung vorbehalten, so daß sein Personal (6 Personen) ebenfalls auf das Kloset im Hofe angewiesen sei, und das Gleiche gelte für das Kloset, welches in der ersten Etage für das früher C.'sche Konfektionsgeschäft bestimmt war. Die in diesem Geschäft angestellten Personen hätten daher ebenfalls das Kloset im Hofe benutzen müssen. Schon mit Rücksicht darauf, daß sich in dem Hause die J.'sche Kaffee- und Schankwirthschaft befinde, sei die Anlegung des geforderten neuen Klosets nothwendig. Was die Unterbringung desselben im Innern des Gebäudes betreffe, so sei der obenerwähnte, nach dem Hofe zu an der rechten Nachbargrenze belegene Raum dazu geeignet; daß er gegenwärtig vermiethet sei, werde in billige Rücksicht zu nehmen sein, wenn es zu einer zwangsweisen Ausführung der Verfügung kommen sollte. Für jetzt und für das Verwaltungsstreitverfahren könne es hierauf nicht ankommen.

Der Kläger hat hierauf entgegnet, daß er sowohl dem Rechtsanwalt R. wie dem Kaufmann C. untersagt habe, die für ihre Miethsräume bestimmten Klosets unter Ausschluß des bei ihnen beschäftigten Personals, welches übrigens bei R. nur aus 3 Schreibern bestehe, für ihre Person zu reserviren, und daß er zur Anlegung eines neuen Klosets bei dem Mangel eines hierzu disponiblen Raumes nicht gezwungen werden könne.

Bei diesem Sachstande mußte der Gerichtshof die Klage für unbegründet erachten. Es mag sein, daß Kläger auch jetzt noch, obwohl er die polizeiliche Verfügung vom 20. August 1894 unangefochten gelassen hat, die Frage, ob es der Errichtung eines neuen Klosets auf seinem Grundstück Seydelstraße Nr. 21 überhaupt bedürfe, oder ob die bereits vorhandenen Klosets ausreichend seien, um den von der Polizei im sanitäts- und sittlichkeitspolizeilichem Interesse zu stellenden Anforderungen zu genügen, der verwaltungsrichterlichen Entscheidung unterstellen darf. Der beklagte Königliche Oberpräsident vertritt selbst den gegentheiligen Standpunkt nicht, da er anerkennt, daß die angefochtene Verfügung nicht nur die Versagung der nachgesuchten baupolizeilichen Erlaubniß zur Anlegung eines Hofklosets, sondern auch die Anordnung enthalte, ein Kloset innerhalb des vorhandenen Gebäudes anzulegen. Daß diese Anordnung bereits — wenn auch nicht ausdrücklich, so doch implicite — in der Verfügung vom 20. August 1894 enthalten gewesen sei, wird von ihm selbst nicht behauptet. Die Frage, über welche Kläger jetzt in erster Reihe eine Entscheidung verlangt, kann daher nicht um deshalb, weil Kläger jene Verfügung nicht angefochten hat, als erledigt gelten. Aber ihre Beantwortung muß, selbst wenn man von den in thatsächlicher Beziehung streitig gebliebenen Punkten ganz absieht und nur die Anführungen des Klägers zu Grunde legt, zu seinen Ungunsten ausfallen.

Zunächst unterliegt es in rechtlicher Beziehung — wie der unterzeichnete Gerichtshof schon früher (vergl. die im Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. V S. 156, 252 und 302 abgedruckten Erkenntnisse vom 16. Januar, 5. April und 10. Mai 1884) ausgeführt und seitdem wiederholt anerkannt hat — keinem Bedenken, daß der Ortspolizeibehörde auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Befugniß zusteht, auf die Herstellung einer genügenden Anzahl von Aborten in solchen Häusern zu dringen, in denen die Zahl der vorhandenen Bedürfnißanstalten im Verhältniß zur Menge der Bewohner nicht ausreicht, um die Besorgniß gesundheitsschädlicher und die gute Sitte verletzender Mißstände auszuschließen; die Beseitigung und Verhütung solcher Mißstände gehört zu den Aufgaben der Polizeibehörden, wie solche im Einzelnen auch im § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 aufgeführt worden sind. War sonach in rechtlicher Beziehung das Vorgehen der Polizeiverwaltung gerechtfertigt, so kommt bezüglich der thatsächlichen Seite der Sache in Betracht, einmal, daß Kläger, um die polizeiliche Maßnahme von sich abzuwenden, seinerseits nachweisen mußte, daß jede thatsächliche Unterlage für dieselbe fehlt, sodann, daß es sich hier um die Abmessung eines Bedürfnisses handelt, für welche feste Normen mangeln, so daß dem sachlichen Ermessen der Behörde der freieste Spielraum gelassen ist, und endlich, daß es sich nicht um ausschließlich oder auch nur vorwiegend medizinisch-wissenschaftliche oder bautechnische Fragen handelt, sondern um dem gesunden Urtheile eines Jeden unterliegende Verhältnisse, die füglich sehr wohl nach Maßgabe der Erfahrungen zu beurtheilen sind, welche die verwaltenden Organe der Polizei bei der täglichen Ueberwachung der vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge sammeln. Die klägerischen Anführungen ergeben nun aber nicht, daß die Anforderungen der Polizei des sachlichen Anhalts entbehrten. Nach seinen eigenen Angaben sind 5 Miethsparteien mit zusammen gegenwärtig 22 Personen auf das eine im Hofe vorhandene Kloset angewiesen, und hinzukommen diejenigen Personen, welche als Gäste das J.'sche Lokal besuchen. Mag man nun letztere mit dem Kläger auf 8 bis 10, oder mit der Polizeibehörde auf 20 Personen durchschnittlich pro Tag rechnen, so kann man, wenn die Polizeibehörde nach Maßgabe der von ihr gesammelten Erfahrungen die Ueberzeugung hat, daß für eine so große Anzahl von Personen das Vorhandensein eines Klosets nicht genügt, nicht sagen, daß diese Auffassung der thatsächlichen Unterlage derartig entbehre, daß es sich rechtfertigen ließe, dieselbe im Streitverfahren zu reprobiren. Im vorliegenden Falle erscheint dies umsoweniger zulässig, als auch die Gäste eines Restaurationslokales auf dasjenige Kloset mit angewiesen sind, welches bereits für 22 Personen, die als ständige Miether in Betracht kommen, bestimmt ist.

Was endlich den Einwand des Klägers anlangt, daß er einen zur Anlage des Klosets im Innern des Gebäudes geeigneten Raum nicht zur Verfügung habe, so ist dieser hinfällig. Der Umstand, daß sämmtliche Parterreräume gegenwärtig vermiethet sind und sich im Besitze der Miether befinden, kann vom Kläger nicht dahin verwerthet werden, daß ihm die Ausführung der polizeilichen Anordnung unmöglich sei. Die bestehenden Miethsverhältnisse mögen zur Zeit der Ausführung entgegenstehen; sie müssen eben, soweit es nöthig ist, gelöst und dadurch Kläger in den Stand gesetzt werden, der polizeilichen Anordnung nachzukommen. Hierauf thunlichst Bedacht zu nehmen, ist Sache des Klägers, der dabei allerdings erwarten kann, daß die Polizeibehörde auch ihrerseits — wie dies der Königliche Oberpräsident selbst angedeutet hat — auf die bestehenden Vertragsverhältnisse billige Rücksicht nehme. Diese ganze Frage ist jetzt nicht zu entscheiden, sie gehört der zwangsweisen Ausführung an, sofern es der Kläger zu einer solchen kommen lassen sollte. Daß der pekuniäre Nachtheil, welcher ihm daraus erwächst, daß er genöthigt sein wird, ein bisher vermiethetes Parterrelokal zum Kloset einzurichten, ihn nicht der Verpflichtung überheben kann, dasjenige auszuführen, was im polizeilichen Interesse geboten ist, versteht sich von selbst. Bei Bemessung des Werthes des Streitgegenstandes ist hierauf Rücksicht genommen worden.

Die Kosten fallen dem Kläger nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes zur Last.

III. Beseitigung von Abfallstoffen.

1. Befugniß der Polizei, anzuordnen, daß die auf einem Grundstück gelagerten Knochen, sofern das Lagern derselben mit Gefahr für die Gesundheit der Anwohner verbunden ist, zu entfernen, und solche Knochen daselbst künftig nicht mehr zu lagern sind.

4. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Rohproduktenhändlers Gottlieb G. zu Halle a. S., Klägers und

Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Halle a. S., Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Merseburg vom 23. November 1894 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegengegenstandes auf 100 ℳ — die Kosten der Berufungsinstanz dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Die Parteien sind darüber einig, daß die mit Klage angefochtenen polizeilichen Anordnungen vom 22. und 29. Juli und 16. Dezember 1893, wodurch dem Kläger aufgegeben wurde, die auf seinem Grundstücke in der Ankerstraße bisher gelagerten Knochen zu entfernen und solche Knochen daselbst künftig nicht mehr zu lagern, der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzung (§ 127 Abs. 3 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes) nicht entbehren, wenn nachgewiesen ist, daß das Lagern der Knochen mit Gefahr für die Gesundheit der Anwohner (§ 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts) verbunden gewesen ist. Der Bezirksausschuß zu Merseburg hat in dem mit der Berufung angefochtenen Erkenntnisse vom 23. November 1894 die Gesundheitsgefahr festgestellt, und dieser Feststellung ist unbedenklich beizutreten. Auf Ersuchen der beklagten Polizeiverwaltung äußerte sich der zuständige Kreisphysikus Dr. R. am 5. Mai 1893, also vor Erlaß der ersten Verfügung (vom 22. Juli 1893), dahin, daß nach seinem Befunde die Aufspeicherung der Knochen in dem klägerischen Grundstücke deshalb unzulässig sei, weil sie die Nachbarschaft in hohem Grade belästige und die Gesundheit insofern schädige, als die Nachbarn durch den erheblichen Gestank der Knochen verhindert würden, die Fenster zu öffnen. Am 6. Oktober desselben Jahres gab der Kreisphysikus folgendes weitere Gutachten ab:

„Heute Morgen herrschte ein böenartig eintretender Westwind, der eine ausgiebige Lufterneuerung auf den Höfen, die in ziemlicher Länge zwischen den Vorder- und Hintergebäuden der in Betracht kommenden Grundstücke auf der Südseite der Ankerstraße sich erstrecken, herbeiführte. Trotzdem nahm ich in der Thoreinfahrt sowie in dem Treppenhause des Grundstücks Nr. 12, in dem sich die Familienwohnung G.'s befindet — das Rohproduktenlager befindet sich in Nr. 11 und das Knochenlager in dem am südlichsten Ende dieses Grundstückes stehenden Stalle —, einen deutlichen Aasgeruch wahr, und zwar in der Stärke, daß man auf die Vermuthung kommen konnte, das Knochenlager befinde sich in dem Wohngebäude des Grundstücks Nr. 12.

Was nun das Knochenlager selbst in dem Stallgebäude anbelangt, so war der von ihm ausgehende Aasgeruch in dem Niederlagsraume selbst vollkommen unerträglich. Die Menge der gegenwärtig dort lagernden Knochen mochte etwa den dritten Theil der bei meiner ersten Besichtigung im Mai angetroffenen Menge betragen. Die Beschaffenheit derselben ließ darüber keinen Zweifel, daß sie bereits seit längerer Zeit in dem Raume sich befanden. Diese Annahme begründete auch das Vorhandensein einer unendlichen Menge von Maden, die in Scharen auf dem von den Knochen nicht bedeckten Theile des Fußbodens sich bewegten. Das Vorhandensein dieser Maden, der von den Knochen ausgehende Gestank und die Beschaffenheit der ganzen Oberfläche der Knochenschicht ließ darüber keinen Zweifel, daß seit längerer Zeit nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, die an den Knochen sich abspielenden Fäulnißprozesse durch Desinfektionsmittel einzuschränken und so die durch diese Fäulniß bedingten Gerüche zu mildern. G. gab auch selbst zu, jede Desinfektion unterlassen zu haben; es sei dies geschehen, weil die Jahreszeit kühler geworden sei und weil seine Abnehmer Einspruch gegen die Verwendung von Desinfektionsmitteln erhoben hätten. Das einzige, was geschehen war, war ein Abkehren des Fußbodens in der Nähe des Einganges, anscheinend zu dem Zwecke vorgenommen, den Maden freien Spielraum zu schaffen.

Ich halte die vielfachen Beschwerden der Anwohner in jeder Beziehung für voll begründet. Wenn heute bei bewegter Luft und in der bereits kühleren Jahreszeit der Aasgeruch schon in beträchtlicher Entfernung ein recht erheblicher war, wie unerträglich mag er in den heißen und windstillen Perioden der Sommermonate gewesen sein.

In Hinsicht auf die Schädigungen der Gesundheit, welche den Anwohnern dadurch erwachsen, daß sie sich dem ausreichenden Luftwechsel in ihren Wohn- und Schlafräumen entziehen müssen, um den Aasgeruch zu vermeiden, daß die auf den faulenden Knochen lebenden Schmeißfliegen in ihre Räume und auf ihre Nahrungsmittel gelangen, erscheint die sofortige Entfernung der Knochen aus dem Grundstücke unerläßlich. Auch würde im sanitätspolizeilichen Interesse das Verbot ferneren Ansammelns von Knochen in dem gleichen Grundstücke durchaus gerechtfertigt sein. Wie harmlos sind gegenüber derartigen Niederlagen die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle; und für diese ist nach § 16 der Gewerbeordnung eine Konzession erforderlich."

Ferner hat der Direktor des hygienischen Instituts zu Halle, Professor Dr. R., auf Grund der vom Bezirksausschusse veranlaßten Zeugenvernehmungen und auf Grund eigener Beobachtungen sein Gutachten dahin abgegeben, daß das Material des klägerischen Knochenlagers aus in Fäulniß begriffenen thierischen Stoffen mit besteht, bei deren Zersetzung höchst übelriechende, ekelerregende Gase entstehen, daß diese Gase von dem Lager aus sich in die umliegenden Grundstücke verbreiten und deren Bewohner hochgradig belästigen, und ferner daß die durch die Gerüche herbeigelockten Insekten die Fäulnißprodukte verschleppen und auf diese Weise den Anwohnern direkt schädlich werden können. Bei dieser Sachlage ist es unerheblich, ob die vom Kläger benannten Entlastungszeugen im Sommer und Herbst 1893 niemals durch einen üblen Geruch der Knochen belästigt und die Knochen in Säcken verladen und nicht im Freien gelagert worden sind, sowie ob das Eindringen von Insekten in den Lagerschuppen durch Gazefenster unmöglich gemacht worden ist, und Kläger die sorgfältig von allen Fleischtheilen gereinigten und abgekochten Knochen in fast übermäßiger Weise mit Kalk und Karbol desinfizirt hat. Dies mag zu gewissen Zeiten der Fall gewesen sein, zur Zeit der Besichtigung durch die oben erwähnten Sachverständigen und der Wahrnehmungen der Zeugen . . . haben die von ihnen geschilderten Zustände bestanden. Aus gleichem Grunde ist die Abhörung des Sachverständigen Dr. St. darüber, daß er bei seinen Besuchen niemals die Nachbarschaft belästigende Gerüche wahrgenommen habe, entbehrlich. Hiernach sind die Einwendungen gegen die Anordnungen der Beklagten zu verwerfen.

Wenn der Kläger weiter rügt, die Beklagte habe den § 132 des Landesverwaltungsgesetzes insofern verletzt, als sie ihm entgegen der darin in Nr. 3 enthaltenen Vorschrift in den Verfügungen vom 22. und 29. Juli 1893 eine Geldstrafe angedroht habe, so übersieht der Kläger, daß durch die genannten Verfügungen zugleich eine Unterlassung (§ 132 Nr. 2) erzwungen werden sollte und nach den vom Vorderrichter festgestellten Umständen die Ausführung der Anordnung, die Knochen vom Lagerplatz fortzuschaffen, im Sinne des § 132 Nr. 1 nicht „thunlich" war. Ebenso hat der Bezirksausschuß unter Bezugnahme auf die diesseitige Entscheidung vom 3. Juni 1890 (Entscheidungen Bd. XIX S. 222) richtig angenommen, daß, wiewohl die Beklagte unter dem 24. Oktober 1893 eine der Verfügung vom 16. Dezember 1893 inhaltlich gleiche Verfügung bereits erlassen hatte und diese inzwischen unanfechtbar geworden war, ein rechtliches Bedenken nicht bestand, die in der Verfügung vom 24. Oktober enthaltene Anordnung unter dem 16. Dezember zu wiederholen.

Sonach erweist sich die Klage in allen Punkten als unbegründet, und es mußte die Vorentscheidung be-

stätigt und wegen der Kosten, wie geschehen, entschieden werden (§ 103 a. a. O.).

---

2. Die Sorge dafür, daß die auf bebauten und bewohnten Grundstücken entstehenden Fäkalien in geordneter Weise gesammelt und entfernt werden, stellt sich als Sorge für die Gesundheit dar und bildet einen Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften, die nicht nur zu einem Unterlassen, sondern auch zu einem Thun die Betheiligten zwingen können.

5. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 1. April 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Seifenfabrikanten Paul L. zu Guben, Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Guben, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Vierter Senat, in seiner Sitzung vom 1. April 1896 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O. vom 24. Mai 1895 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 100 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Durch Polizeiverordnung vom 11. März 1892 ist für die Abtrittanlagen der bewohnten Grundstücke der Stadt Guben das sogenannte Tonnensystem vorgeschrieben. Vorhandene Abtrittgruben und Wasserklosets sollten bis zu einem bestimmten Zeitpunkte beseitigt werden. Für die neu anzulegenden oder umzubauenden Abtritte sind in den §§ 3 und 4 spezielle Bestimmungen getroffen. § 6 der Verordnung lautet in den beiden ersten Absätzen:

„Die Polizeiverwaltung behält sich vor, vorhandene Abtrittanlagen, welche zwar auf dem Tonnensystem beruhen, aber den Vorschriften dieser Polizeiverordnung nicht völlig entsprechen, falls den zu stellenden gesundheitspolizeilichen Anforderungen nach ihrem Ermessen sonst durch dieselben genügt wird, ausnahmsweise zu genehmigen.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Polizeiverwaltung bei der Beseitigung vorhandener Abtrittgruben oder Wasserklosets Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen."

Gelegentlich eines zu Anfang des Jahres 1894 auf dem Grundstücke des Klägers, am Markt Nr. 9, auszuführenden Umbaues beabsichtigte dieser auch die Anforderungen der erwähnten Polizeiverordnung zu erfüllen und legte der Polizeiverwaltung unterm 1. Mai 1894 Zeichnungen zur Einrichtung einer vorschriftsmäßigen Anlage in dem vorhandenen Abortgebäude vor. Nach Rücksprache mit dem Stadtbaurath M. zog der Kläger dieses Gesuch wieder zurück, erklärte am 8. Mai unter Bezugnahme auf jene Rücksprache, daß er seine Anlage mit Torfstreueinrichtung versehen wolle, und bat, ihm in Folge dessen die Einrichtung von Ventilationsrohren zu erlassen. Er wurde darauf unterm 10. Mai 1894 dahin beschieden, daß gemäß § 6 der Polizeiverordnung vom 11. März 1892 von der Beschaffung von Ventilationsrohren bei seiner Abtrittanlage abgesehen werde, wenn er zur Aufnahme der Exkremente tragbare Gefäße von 50 oder 150 Liter Inhalt aufstelle und jeden Sitz mit einer automatischen Streuvorrichtung versehe, auch dafür Sorge trage, daß regelmäßig Torfmüll zugesetzt werde.

Die Anlage wurde darauf ohne Ventilationsrohre ausgeführt. Bei einer Ende Juni 1894 vorgenommenen Revision wurde monirt, daß die automatischen Streuvorrichtungen nicht angebracht seien, auch hatte der Kläger die Reservetonnen, welche nach § 3 ad b der Verordnung für jedes Haus vorhanden sein müssen, nicht vorzeigen können. Der Kläger gab an, daß ihm die Anbringung der automatischen Streuvorrichtungen von dem Stadtbaurath M. erlassen sei, und erachtete die Anschaffung der Doppeltonnen für entbehrlich. Später erklärte der Kläger, daß die gewünschten Reservetonnen vorhanden seien. Durch Verfügung vom 15. Oktober 1894 erklärte die Polizeiverwaltung, daß sie die automatischen Streudeckel erlassen könne für den Fall, daß der Kläger die Besorgung der Tonnen der Abfuhranstalt übertrage und so eine Sicherheit für regelmäßige Einstreu schaffe. Als Kläger am 16. November erklärte, daß er der städtischen Abfuhranstalt nicht beitreten wolle und könne, erließ die Polizeiverwaltung die Verfügung vom 19. November 1894, durch welche dem Kläger unter Androhung einer Zwangsstrafe von 10 ℳ event. 2 Tagen Haft aufgegeben wurde, binnen 8 Tagen seine Aborte nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 11. März 1892 und der Verfügung vom 10. Mai 1894 herzurichten.

Die gegen diese Verfügung erhobene Klage ist durch das Endurtheil des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O. vom 24. Mai 1895, auf dessen Inhalt im Uebrigen Bezug genommen wird, zurückgewiesen worden.

Auf die vom Kläger eingelegte Berufung war die Vorentscheidung, wie geschehen, zu bestätigen.

Der hauptsächliche Einwand des Klägers gründet sich auf die Ausführung, daß die Polizeiverordnung, welche dem Einschreiten der Beklagten zu Grunde liegt, rechtsungültig sei, weil sie einen unzulässigen Eingriff in die Privatrechtssphäre der Grundbesitzer der Stadt Guben enthalte. Dieser Einwand ist vom Vorderrichter mit Recht als unbegründet verworfen worden. Die Sorge dafür, daß die auf bebauten und bewohnten Grundstücken entstehenden Fäkalien in geordneter Weise gesammelt und entfernt werden, stellt sich als Sorge für die Gesundheit dar und bildet mithin gemäß § 6 ad f des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 einen Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften. Die zu diesem Zwecke unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes erlassene Polizeiverordnung bewegt sich deshalb innerhalb der Zuständigkeit der Beklagten. Der Umstand, daß sie einen Eingriff in die freie Selbstbestimmung der Betroffenen enthält und dieselben nicht nur zum Unterlassen, sondern auch zum Thun zwingt, ist die Folge ihres polizeilichen Charakters. Es ist unrichtig, wenn der Kläger meint, daß die Polizei im Wesentlichen nur zu verhindern und zu untersagen hätte. In allen den Fällen, in welchen gesundheitsgefährdende Zustände sich aus der Natur der Dinge ergeben, in welchen also die Polizei nicht durch Verhindern und Verbieten die Ursache beseitigen kann, ist sie immer auf die Beseitigung der Folgen angewiesen, und diese erfordert in der Regel ein Thun der Betheiligten. Ob die Polizei dabei zweckmäßig verfährt oder nicht, hat der Verwaltungsrichter nicht zu entscheiden. Da es sich um eine polizeiliche Angelegenheit handelt, war der eingeschlagene Weg der Polizeiverordnung der gesetzlich gewiesene. Nur wenn die Gemeindebehörden in Guben im Wohlfahrtsinteresse die Angelegenheit von Gemeindewegen so geregelt hätten, daß Gesundheitsgefahren ausgeschlossen wären, könnte die Polizeiverordnung entbehrlich erscheinen, in dieser Beziehung ist aber nichts beigebracht, offenbar auch bisher nichts geschehen.

Auch gegen die Rechtsgültigkeit der in Betracht kommenden einzelnen Bestimmungen walten keine Bedenken ob. Insbesondere kann die Bestimmung des § 6, welche die Bewilligung von Ausnahmen für einzelne Fälle zuläßt, nicht bemängelt werden. Es liegt auf der Hand, daß die Erfüllung so detaillirter Vorschriften, wie sie die Polizeiverordnung für die Einrichtung der Abtrittanlagen enthält, bereits bestehenden Anlagen gegenüber erhebliche Härten im Gefolge haben könnte, die durch anderweite sachgemäße Einrichtung vermieden werden können. Es erscheint deshalb nur sachgemäß und ist rechtlich jedenfalls zulässig, wenn die Polizeibehörde durch die Bestimmung des § 6 sich und den Betheiligten die Möglichkeit offen gehalten hat, bei solchen Grundstücken, die bereits mit Abtrittanlagen versehen sind, ausnahmsweise abweichende Einrichtungen treffen zu können.

Der Kläger sucht weiter unter der Voraussetzung der Rechtsgültigkeit der Verordnung das Einschreiten der Beklagten um deswillen als rechtswidrig anzugreifen, weil die Einrichtung der automatischen Torfstreuvorrichtungen und der Anschluß des Klägers an die städtische Abfuhranstalt durch die Polizeiverordnung nicht vorgeschrieben sei, die polizeilichen Auflagen deshalb der rechtlichen Grundlage entbehrten. Dazu ist vorab zu bemerken, daß in der streitigen Verfügung vom 19. November 1894 dem Kläger überhaupt nicht aufgegeben ist, daß er sich der Abfuhranstalt anschließen solle. Dieser Punkt stand nur in Frage, als die Beklagte durch die Verfügung vom 15. Oktober dem Kläger den Vorschlag machte, die in der Verfügung vom 10. Mai vorgeschriebenen automatischen Streuvorrichtungen durch Anschluß an die Abfuhranstalt zu ersparen. Nachdem der Kläger diesen Vorschlag bestimmt zurückgewiesen hatte, ist die Beklagte sachgemäß auf diesen Punkt nicht mehr zurückgekommen. Er muß also auch für das Streitverfahren ausscheiden. Anders liegt die Sache bezüglich der automatischen Streuvorrichtungen. Diese waren in der Verfügung vom 10. Mai vorgeschrieben für den Fall, daß der Kläger von der Anbringung der Ventilationsrohre entbunden sein wollte, und sie sind auch in der jetzt streitigen Verfügung verlangt, denn der Kläger soll seine Aborte nach den Bestimmungen der Verfügung vom 10. Mai herrichten. Nun schreibt allerdings die Polizeiverordnung weder die Verwendung von Torfstreu noch die Anbringung von Automaten vor; der Kläger läßt aber gänzlich außer Acht, daß er selbst es gewesen ist, der eine von den Regeln der Polizeiverordnung abweichende Einrichtung seiner Abortanlagen, nämlich die Fortlassung der Ventilationsrohre, beantragt hat. Damit lag für die Beklagte ausreichende Veranlassung vor, die Anlage insoweit als eine nicht den allgemeinen Vorschriften des § 3 der Verordnung, sondern den auf Grund des § 6 zulässigen besonderen Ausnahmevorschriften unterliegende zu behandeln. Da der Kläger die Verfügung vom 10. Mai widerspruchslos entgegengenommen und seine Anlagen ohne Ventilationsrohre ausgeführt hatte, so war die Beklagte zu der Annahme wohl berechtigt, daß mit der Durchführung jener Verfügung vom 10. Mai die Herstellung eines gemäß § 6 der Verordnung als polizeimäßig anzuerkennenden Zustandes der Anlage unter der nach Lage der Sache geringsten Einwirkung in die Rechtssphäre des Klägers zu schaffen sei. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß es dem Kläger auch noch auf andere Weise möglich sein wird, einen polizeimäßigen Zustand herbeizuführen z. B. durch Anbringung der dem § 3 der Verordnung entsprechenden Ventilationsrohre. Daß damit die polizeilige Anordnung der Beklagten bezüglich der automatischen Streuvorrichtung gegenstandslos werden würde, hat der in der mündlichen Verhandlung erschienene Vertreter der Beklagten ausdrücklich anerkannt. Mit Rücksicht darauf, daß die Anbringung der mehrerwähnten Vorrichtung zwar die nächstliegende, aber nicht die einzige Möglichkeit für den Kläger ist, den Anforderungen der Polizeibehörde zu genügen, konnte es auch gebilligt werden, daß in der streitigen Verfügung als Zwangsmittel nicht die Ausführung durch einen Dritten (§ 132 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes), sondern eine Geldstrafe (§ 132 Nr. 2 das.) angedroht worden ist.

Für den endlich von dem Vertreter des Berufungsklägers in der mündlichen Verhandlung noch erhobenen Einwand, daß die streitige Anordnung wegen ihrer Unbestimmtheit aufgehoben werden müßte, fehlt es an jedem Anhalt. Der Kläger kann nach § 3 der Polizeiverordnung darüber nicht im Zweifel sein, welcher Art die von ihm verlangten Reservetonnen sein müssen und wieviel derselben vorhanden sein müssen, und die für jeden Sitz besonders geforderten automatischen Torfstreuvorrichtungen werden durch den für die Anbringung ohnehin zuzuziehenden sachverständigen Handwerker unschwer zu beschaffen sein.

Erwies sich hiernach die Berufung in allen Punkten als unbegründet, so waren dem Kläger gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes auch die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

3. Auskrautung eines Teiches.

6. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichtes vom 16. April 1896.

In der Verwaltungsstreitsache der Handelsgesellschaft W. & Sohn zu Halberstadt, Klägerin und Berufungsklägerin, wider die Polizeiverwaltung zu Halberstadt, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Magdeburg vom 4. Mai 1895 dahin abzuändern, daß die Verfügung der Beklagten vom 15. August 1894 außer Kraft zu setzen und die Kosten beider Instanzen — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — der Beklagten zur Last zu legen, die Pauschquanta jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Die Klägerin ist Eigenthümerin des Burghardthorteiches in Halberstadt. Nachdem der Kreisphysikus Dr. St. unter dem 11. August 1894 auf Erfordern der Beklagten ein Gutachten über den sanitätswidrigen Zustand des Teiches abgegeben hatte, erließ die Beklagte am 15. dess. Mts. an die Klägerin eine Verfügung, in der eine gründliche Auskrautung des Burghardthorteiches als nach dem eingeholten ärztlichen Gutachten im gesundheitspolizeilichen Interesse erforderlich bezeichnet und der Klägerin, weil sie Eigenthümerin des Teiches und deshalb zur Beseitigung der sanitären Uebelstände verpflichtet sei, aufgegeben wurde. Die Klägerin erhob gegen diese Verfügung Klage bei dem Bezirksausschusse zu Magdeburg. Der Bezirksausschuß erforderte von dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrath Dr. H. ein Obergutachten, welches unter dem 7. Februar 1895 erstattet wurde, und erkannte sodann am 4. Mai 1895 auf Abweisung der Klage, weil nach den beiden Gutachten der Burghardthorteich zur Zeit des Erlasses der angegriffenen Verfügung in Folge der aus dem Teichwasser aufsteigenden übelriechenden Gase und schädlichen Ausdünstungen eine Gefahr für die Gesundheit der Anwohner sowie der in der Nähe sich ständig aufhaltenden Personen gebildet habe und zur Beseitigung dieses Zustandes die Polizei die Auskrautung von dem Eigenthümer des Teiches habe verlangen können.

Die hiergegen eingelegte Berufung ist begründet. Die Verfügung vom 15. August 1894 ist keine Räumungsanordnung im Sinne des § 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, sondern eine unter den § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 fallende Verfügung. Denn es wird mit ihr nicht die Pflicht eines Räumungspflichtigen zur Räumung behufs Beschaffung der Vorfluth, sondern die allgemeine Pflicht des Eigenthümers zur Erhaltung seines Eigenthums in polizeigemäßem Zustande geltend gemacht. Mit dem Bezirksausschuß ist nun zwar aus den beiden Gutachten vom 11. August 1894 und 7. Februar 1895 zu entnehmen, daß der Burghardthorteich sich am 15. August 1894 in einem polizeiwidrigen, nämlich die Gesundheit von Menschen gefährdenden Zustande befunden hat. Auf der anderen Seite geht aber auch aus ihnen hervor, daß die Entfernung des im Teiche wachsenden Krautes, der Wasserpest, nicht geeignet ist, die vorhandene Gesundheitsgefahr zu beseitigen. Die Wasserpest selbst trägt danach in keiner Weise zu der Gesundheitsgefahr

bei, ist im Gegentheil eher im Stande, sie durch die reinigende Wirkung, die sie auf das Wasser ausübt, zu verringern. Ihre Schädlichkeit besteht allein darin, daß sie todte Katzen und ähnliche Thiere, die in den Teich hineingeworfen werden, festhält, ihnen eine unerwünschte Verborgenheit gewährt und ihre Beseitigung hindert. Dies kann aber noch nicht dazu führen, die Auskrautung im gesundheitspolizeilichen Interesse zu verlangen. Für sie verbleibt es dabei, daß sie kein zweckdienliches Mittel zur Beseitigung der Gesundheitsgefahr ist. Sollten schon die Kadaver selbst, welche sich am 15. August 1894 innerhalb der Wasserpest befanden, eine Gesundheitsgefahr begründet haben, so hätte höchstens deren Beseitigung aufgegeben werden dürfen. Eine solche Auflage ist aber der Klägerin nicht gemacht worden, sondern lediglich die hiervon verschiedene und erheblich weiter gehende, der Entfernung der Wasserpest. Denn darüber, daß unter der in der Verfügung vom 15. August 1894 geforderten gründlichen Auskrautung nur die Entfernung der Wasserpest zu verstehen ist, kann nach der von den Sachverständigen gegebenen Darstellung der örtlichen Verhältnisse kein Zweifel bestehen.

---

4. Befugniß der Ortspolizeibehörde, bei Mündung des Küchenabflußrohres in einen öffentlichen Fluß in gesundheitspolizeilichem Interesse die Herstellung geeigneter Vorrichtungen, z. B. einer vorschriftsmäßigen Schlammkiste mit festem Deckel zu verlangen, damit die Ablagerung der Sinkstoffe vor dem Einlaufen in den Wasserlauf erfolgen kann.

7. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 1. Juli 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Senators a. D. B. zu Garding, Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Schleswig, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Vierter Senat, in seiner Sitzung vom 1. Juli 1896 für Recht erkannt,

daß der Bescheid des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 10. Oktober 1895 und die demselben zu Grunde liegende Verfügung der Polizeiverwaltung zu Garding vom 13. April 1895 insoweit außer Kraft zu setzen, als Vorkehrungen zur Verhinderung des Ablaufens von Mistjauche in den städtischen Rinnstein gefordert werden, im Uebrigen die Klage abzuweisen und die Kosten — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 100 ℳ — jeder Partei zur Hälfte zur Last zu legen, der auf den Beklagten entfallende Theil des Pauschquantums außer Ansatz zu lassen und die außergerichtlichen Kosten der Parteien gegen einander aufzurechnen.

Gründe:

Der Kläger hat Beschwerde erhoben gegen die nachstehende, an ihn ergangene polizeiliche Verfügung der Polizeiverwaltung zu Garding vom 13. April 1895:

„Von dem Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig habe ich Anweisung erhalten, darauf zu halten, daß Verunreinigungen des vor dem Schulgrundstück an der Tatinger Chaussee befindlichen Grabens vermieden werden.

Es ist nun als Ursache der Verunreinigung des Grabens unter Anderem festgestellt worden, daß

1. wiederholt Mistjauche von Ihrem Grundstück in den neben Ihrem Grundstück liegenden städtischen Rinnstein und so in den qu. Graben gelangt ist;

2. feste Küchenabfälle u. s. w. aus Ihrem von der Wittwe T. und Näherin W. bewohnten Hause direkt in den städtischen Rinnstein geleitet werden und so in den qu. Graben gelangen.

Es wird Ihnen daher aufgegeben

1. schleunigst solche Vorkehrungen zu treffen, daß Mistjauche in den städtischen Rinnstein nicht hineingelangen kann;

2. innerhalb 14 Tagen auf Ihrem Grundstück und zwar links, wo das Küchenabflußrohr mündet, eine vorschriftsmäßige Schlammkiste, mit festem Deckel versehen, anzulegen, damit alle festen Küchenabfälle in derselben ablagern und nur von diesen gereinigte Abwässer in den städtischen Rinnstein und so in den qu. Graben gelangen können."

Der Kläger behauptet dagegen, daß weder von seinem Düngerstapel Mistjauche noch aus den Haushaltungen seiner Mietherinnen T. und W. feste Küchenabfälle u. s. w. in den städtischen Rinnstein gelangt seien und verlangt deshalb Aufhebung der Verfügung wegen Mangels der thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Sowohl von dem Königlichen Landrath zu Tönning als auch von dem Beklagten abgewiesen, hat der Kläger fristzeitig gegen den Bescheid des letzteren vom 10. Oktober 1895 Klage erhoben.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden, ohne daß es einer weiteren thatsächlichen Feststellung bedurfte.

Unstreitig ist, daß der Zustand des vom Marktplatze her an dem Grundstück des Klägers entlang bezw. über dasselbe hinweg führenden Wasserlaufes zu berechtigten Beschwerden Anlaß gegeben hat, so daß ein Einschreiten der Polizeibehörde im gesundheitspolizeilichen Interesse gerechtfertigt ist.

Der Kläger bestreitet nur, daß die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf seinem Grundstück, insbesondere der Düngerstapel und der Küchenabfluß in einen ursächlichen Zusammenhang mit der Verunreinigung des Wasserlaufes gebracht werden könnten, da die thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen die Polizeiinstanzen in diesen Beziehungen ausgegangen seien, nicht vorhanden wären.

Diese Auffassung des Klägers erweist sich ohne Weiteres bezüglich des Küchenabflusses als verfehlt. Unstreitig mündet das Küchenabflußrohr aus dem Hause des Klägers in den Wasserlauf. Dadurch besteht aber schon ein Zustand, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge eine Verunreinigung des Wasserlaufes nothwendig herbeiführen muß, denn ein solcher Abfluß hat seiner Bestimmung gemäß die bei der häuslichen Wirthschaft entstehenden Abwässer abzuführen und diese können nicht freigehalten werden von unreinen Stoffen, die sich in dem Wasserlauf senken müssen, wenn nicht durch Anbringung geeigneter Vorkehrungen, wie z. B. der geforderten Schlammkiste dafür gesorgt ist, daß die Ablagerung der Sinkstoffe vor dem Einlauf erfolgen kann. Bei dieser Sachlage bedarf es einer Feststellung darüber, ob auch noch gewisse feste Küchenabfälle, wie Speisereste u. dergl., aus den Haushaltungen in jenem Hause in den Wasserlauf gelangt sind, nicht mehr. Die Behauptung des Klägers, daß der Wasserlauf durch jenen Küchenabfluß nicht verunreinigt werde, wofür er sich auf das Zeugniß seiner Mietherinnen beruft, erscheint gleichbedeutend mit der Behauptung, daß der Küchenabfluß überhaupt nicht als solcher benutzt werde; dafür fehlt es aber an jedem Anhalt.

Das Verlangen der Anbringung einer vorschriftsmäßigen Schlammkiste mit festem Deckel bei der Mündung des Küchenabflußrohres erwies sich daher ohne Weiteres durch die Sachlage begründet und war die Klage, soweit sie hiergegen gerichtet ist, abzuweisen.

Wesentlich anders liegt die Sache bezüglich des Düngerstapels. Zwar bietet auch hier die Lage in unmittelbarer Nähe des Wasserlaufes wohl Anlaß zu Bedenken darüber, ob unter allen Umständen die Bestandtheile des Düngerstapels von dem Wasserlauf fernzuhalten sind. Andererseits kommt aber hier in Betracht, daß nach den in den vorliegenden Akten enthaltenen Berichten des Bürgermeisters zu Garding und des Königlichen Landraths, der aus Anlaß der Beschwerde des Klägers an Ort und Stelle von der Sachlage Kenntniß genommen hat, die Einrichtung der Düngerstätte an sich als eine gute anerkannt ist, daß sie auch mit einem Fangbassin und einer Rinne versehen ist, und daß der Kläger mit aller Entschiedenheit behauptet und sich auf das Gutachten der Mitglieder der städtischen Gesundheitskommission dafür beruft, daß durch die Einrichtungen seines Düngerstapels jede Verunreinigung des Wasserlaufes aus demselben verhütet werde. Unter

diesen Umständen würde es noch einer Feststellung darüber, ob die thatsächlichen Voraussetzungen zum Einschreiten der Polizeibehörde bezüglich des Düngerstapels vorhanden sind, bedurft haben, wenn sich nicht hier ohne Weiteres ergeben hätte, daß die polizeiliche Anordnung, so wie sie in der Verfügung vom 13. April 1895 getroffen worden, nicht haltbar ist. Es wird dem Kläger aufgegeben, schleunigst solche Vorkehrungen zu treffen, daß Mistjauche in den städtischen Rinnstein nicht hineingelangen könne. Eine polizeiliche Anordnung muß aber bestimmt zum Ausdruck bringen, was von dem in Anspruch Genommenen verlangt wird. (Vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd XXIII S. 341 und die daselbst angeführten früheren Entscheidungen). Diesem Erforderniß genügt die streitige Anordnung bei der oben geschilderten Sachlage nicht. Es besteht eine an sich als ordnungsmäßig anerkannte Düngerstätte, welche jedenfalls nicht regelmäßig nach dem Wasserlauf hin entwässert. Wenn die Polizeiverwaltung gegen diese Anlage auf Grund der thatsächlichen Voraussetzung, daß wiederholt Mistjauche in den Wasserlauf gelangt sei, einschreiten wollte, so mußte sie die Mängel der Anlage, auf welche das Ablaufen der Jauche in den Wasserlauf zurückzuführen sei, dem Kläger so bestimmt bezeichnen, daß er erkennen konnte, welche Vorkehrungen es sind, die mindestens von ihm verlangt würden. So, wie die Anordnung in der streitigen Verfügung gefaßt ist, giebt sie dem Kläger, der ein Ablaufen von Mistjauche schon bei dem jetzigen Zustande der Anlage für unmöglich erachtet, keinerlei Anhalt dafür, in welcher Weise er der polizeilichen Anforderung genügen kann und soll; ebensowenig würde diese Anordnung eine geeignete Unterlage für eine eventuelle Zwangsausführung gewesen sein.

Unter diesen Umständen mußte der angefochtene Bescheid und die polizeiliche Verfügung, insoweit sie Vorkehrungen an dem Düngerstapel betreffen, aufgehoben werden, ohne daß es der Feststellung bedarf, ob in dieser Beziehung die thatsächlichen Voraussetzungen zum polizeilichen Einschreiten vorhanden sind oder nicht. Es muß der Polizeiverwaltung überlassen bleiben, wenn weiter eine gesundheitsschädliche Verunreinigung des Wasserlaufes durch den Düngerstapel des Klägers hervorgerufen wird, eventuell auf Grund sachverständiger Prüfung bestimmt diejenigen Maßnahmen vorzuschreiben, welche zur Abwendung künftiger Wiederholungen für nothwendig und zweckmäßig zu erachten sind.

Der Werth des Streitgegenstandes war nach richterlichem Ermessen auf 100 ℳ festzusetzen.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten ergab sich bei dem theilweisen Unterliegen beider Parteien gemäß §§ 103, 107[1] des Landesverwaltungsgesetzes.

---

5. Befugniß der Polizeibehörde, der städtischen Verwaltung die gesundheitsgefährliche Benutzung der städtischen Kanalisationsanlage zu verbieten.

8. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Oktober 1896.

In der Verwaltungsstreitsache der Polizeiverwaltung zu Haynau, Beklagten und Revisionsklägerin, wider die Stadtgemeinde Haynau, vertreten durch deren Magistrat, Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1896, für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten das Endurtheil des Bezirksausschusses zu Liegnitz vom 25. Januar 1896 aufzuheben und auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Goldberg-Haynau vom 5. November 1895 zu bestätigen und der Klägerin — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Gründe:

Unter dem 28. Juli 1895 erließ der Königliche Landrath zu Goldberg an die Polizeiverwaltung zu Haynau nachstehende Verfügung:

„Wie der Polizeiverwaltung bekannt ist, hat durch den Herrn Kreisphysikus eine Untersuchung der Abgänge aus der dortigen städtischen Kanalisation stattgefunden. Das Resultat dieser eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung ist das, daß die Abwässer, welche stark mit Abgängen des menschlichen Lebens erfüllt sind, als Träger von Ansteckungsstoffen der menschlichen Gesundheit außerordentlich gefährlich zu werden geeignet sind. Deshalb muß dringend gefordert werden, daß der jetzige gar zu unmittelbare Ableitungsmodus eine Aenderung erfährt. Als solche schlägt das Kreisphysikats-Gutachten vor, innerhalb des Kanalnetzes unterirdisch an geeigneten Punkten Senkkessel oder Senkgruben mit wasserdichten Wänden und Boden und festschließenden Deckeln anzulegen, welche in ihrer Größe dem leicht festzustellenden Quantum der sie durchfließenden Flüssigkeiten angepaßt sein müssen. Dort würde das Wasser durch Aetzkalk desinfizirt und etwaige Sinkstoffe würden niedergeschlagen werden, auch müßte die technische Ausführung darauf Bedacht nehmen, daß sich Kalkmilch und Spülwässer innig mischen, was dadurch zu erreichen ist, daß man die Bewegung des Stromes in den Kanälen auf turbinenartig konstruirte Räder in den Senkgruben übertrüge, die sich dann ohne andere Motoren ständig drehen würden. Da sich nun durch den Zusatz von Kalk aber bald am Boden der Gruben Schlamm ansetzen wird, so darf die Räumung dieser Schlammfänge in gewissen durch Beobachtung und Erfahrung festzustellenden Zwischenräumen niemals vernachlässigt werden. — Diese Einrichtung verdient vor anderen den Vorzug größter Kostenersparniß. Jedenfalls ersuche ich die Polizeiverwaltung ergebenst, die städtische Verwaltung zur unverzüglichen Beseitigung des jetzigen länger nicht zu duldenden Zustandes anzuhalten und mir über den Stand dieser Angelegenheit binnen pünktlich 4 Wochen Bericht zu erstatten."

Darauf verfügte die Polizeiverwaltung an die Verwaltung der Stadt Haynau z. H. des Magistrats am 1. August dess. Js.:

„Der Verwaltung der Stadt Haynau übersenden wir in der Anlage eine Abschrift der an uns gerichteten Verfügung des Herrn Landraths vom 28. Juli cr. zur gefälligen Kenntnißnahme. Zugleich geben wir Wohlderselben hiermit auf, bis zum 1. Januar 1896 Vorkehrungen zu treffen, welche dem von dem Königlichen Kreisphysikus beklagten Uebelstande bezüglich der Ableitung der Abwässer aus der städtischen Kanalisation in die Deichsa abzuhelfen geeignet sind.

Sollte die städtische Verwaltung dieser unserer Aufforderung binnen obiger Frist nicht nachkommen, so werden wir die erforderlichen Arbeiten durch Dritte ausführen lassen und die nothwendigen Kosten nöthigenfalls im Zwangswege einziehen."

Gegen diese Anordnung erhob die Stadt Haynau Klage unter der Behauptung, daß die thatsächlichen Voraussetzungen für ihren Erlaß nicht vorgelegen hätten (§ 127 Abs. 3 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes). Der Kreisausschuß des Kreises Goldberg-Haynau wies die Klage durch Urtheil vom 5. November 1895 aus dem Grunde ab, weil durch das vom Kreisphysikus Dr. C. abgegebene Gutachten vom 7. Juni 1895 festgestellt sei, daß menschliche Exkremente durch die städtische Kanalisation mit abgeführt würden. Die Klägerin legte Berufung ein; sie bestritt, daß die Abwässer menschliche Exkremente enthielten und beantragte, die Kanalisationswässer durch andere Sachverständige auf ihre Gesundheitsgefährlichkeit untersuchen zu lassen. Der Bezirksausschuß zu Liegnitz änderte durch Erkenntniß vom 25. Januar 1896 die Vorentscheidung ab und hob die angegriffene Verfügung auf.

Die hiergegen eingelegte Revision erscheint begründet. Der Vorderrichter hat gegen den klaren Inhalt der Akten angenommen, die angegriffene Verfügung bringe nicht zum Ausdrucke, was von der Klägerin verlangt werde (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. IX S. 231, Bd. XX S. 278, Bd. XXIII S. 341; Preußisches Verwaltungsblatt Jahrg. XVI S. 619). Zum Verständnisse ihrer eigenen Anordnung hatte die Beklagte

dem Magistrat Abschrift der im Aufsichtswege erlassenen Verfügung des Königlichen Landraths des Kreises Goldberg-Haynau vom 28. Juli 1895 zugehen lassen. In der letzteren wird die Forderung erhoben, daß die jetzige Art und Weise der Abführung der Haynauer Abwässer, weil diese „stark mit Abgängen des menschlichen Lebens" gemischt und deshalb „als Träger von Ansteckungsstoffen der menschlichen Gesundheit außerordentlich gefährlich" seien, eine Aenderung erfahre, und in der angegriffenen Anordnung macht die Beklagte diese Forderung der Aufsichtsbehörde zu der ihrigen und giebt der Klägerin auf, gegen den „beklagten Uebelstand" Vorkehrungen zu treffen. Der nicht mißzuverstehende Sinn der polizeilichen Anordnung ist danach, daß die jetzige Art der Ableitung der Abwässer verboten und die Einführung der Abwässer in die Deichsa nur gestattet wird, wenn durch von der Klägerin zu veranlassende Vorrichtungen die Sinkstoffe zur Niederschlagung gebracht und desinfizirt würden u. s. w. Der materielle Inhalt der Verfügung liegt also in dem Verbote der Benutzung der städtischen Kanalisationsanlage in der bisherigen gesundheitsgefährlichen Weise. Wie die Klägerin den Abwässern die Gesundheitsgefährlichkeit zu nehmen habe, ist nicht polizeilich angeordnet und sollte nicht angeordnet werden. Die Beklagte brauchte an sie auch keine hierauf gerichtete Verfügung zu erlassen (Entscheidungen Bd. XIV S. 331). Ueberdies hatte die Klägerin keinen dahin gehenden Einwand erhoben, daß die polizeiliche Anordnung nicht zum Ausdrucke bringe, was ihr angesonnen werde. Auf Grund des § 94 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes unterliegt die Vorentscheidung der Aufhebung.

Bei freier Beurtheilung ist die Sache spruchreif. Die Annahme des ersten Richters, daß die Abwässer nach dem Befunde des Kreisphysikus auch menschliche Exkremente enthielten, ist allerdings nicht zutreffend. In dem Gutachten heißt es:

„Die von der Stadt Haynau der Deichsa zugeführten Schmutzwässer werden gebildet durch den Urin der Bewohner, die Küchen- und Waschwässer und das bei den Pumpen und Wasserständern überfließende Wasser der südlich der Gartenstraße gelegenen Stadt. Der nördliche Theil der Stadt, und zwar der bei Weitem kleinste, da er nur die Gartenstraße und das Ende der Bahnhofstraße umfaßt, führt seine Abwässer in z. T. gedeckten, z. T. offenen Kanälen nach dem sogen. „Herzogsteich", der, gegenwärtig ein Sumpf, zu einer Wiese mit Berieselung eingerichtet werden soll, ab. Nach beiden Richtungen hin werden Fäkalien in Menge sicher nicht abgeführt.

An sich ist dieser letzte Umstand aber nicht von Ausschlag gebender Bedeutung, da auch die jetzt eingeführten Wässer infektiös, d. h. gesundheitsschädlich wirken können, weil sie alle die Stoffe enthalten, welche in der menschlichen Wäsche z. B. sich anhäufen."

An der Richtigkeit dessen zu zweifeln, was der Sachverständige nach sorgfältiger Untersuchung festgestellt hat, liegt kein Grund vor; die Klägerin hat auch nach Mittheilung des ganzen Gutachtens keine dahin gehenden Einwendungen mehr erhoben. Was ihren Antrag anlangt, noch andere Sachverständige über die Gesundheitsgefährlichkeit der Abwässer zu hören, so war dieser abzulehnen, da nach den von dem Sachverständigen geschilderten, von der Klägerin nicht bemängelten Abflußverhältnissen der Deichsa anzunehmen ist, daß bei niedrigem Wasserstande sich stark belästigende Fäulniß im Flußbette entwickelt und die in den Abwässern enthaltenen Mikroorganismen die Ansteckung der Uferanwohner herbeizuführen geeignet sind. Damit waren die Voraussetzungen für das Einschreiten der Polizei gegeben (§ 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts, § 6 zu f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850). Die Klage war deshalb als unbegründet abzuweisen, demnach auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Kreisausschusses zu bestätigen.

6. Verbot der Zuleitung von Schmutzwasser in die Saale.

9. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Brauereibesitzers Albert M. zu Halle a. S., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1896, für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 24. Januar 1896 abzuweisen, dem Kläger auch — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — die Kosten zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kläger beabsichtigt, von seinem etwa 28 000 qm großen, als öffentlicher Kaffeegarten benutzten Grundstück in Trotha das Tage-, Gebrauchs und Klosetwasser mittelst einer künstlichen, nach seiner Angabe eine völlige Klärung ermöglichenden Anlage der Saale zuzuführen und zwar oberhalb des Schleusenwehrs, bevor die Saale sich in den Schleusen- und Mühlengraben theilt. Hierzu ist ihm am 21. Januar 1895 von dem Königlichen Regierungspräsidenten die Genehmigung versagt worden, weil die Gefahr einer namentlich auch der Gesundheit nachtheiligen Verunreinigung trotz der vorgesehenen Einrichtungen bestehe. Die hiergegen angebrachte Beschwerde hat der Beklagte am 24. Januar d. J. mit der Begründung abgewiesen, daß eine Vermehrung der an der betreffenden Stelle bereits bestehenden Verunreinigung, zumal bei niedrigem Wasserstande gesundheitsgefährliche Zustände zu befürchten seien, nicht geduldet werden könne und daß selbst sorgfältig eingerichtete Reinigungs- und Desinfektionsanlagen die vollständige und dauernde Fernhaltung schädlicher Stoffe nicht zu gewährleisten vermöchten.

In seiner Klageschrift nimmt der Kläger für sich das Recht in Anspruch, seine Abwässer in die Saale, als den natürlichen Rezipienten aller Zuflüsse, einzuleiten, sofern deren Reinigung, was er unter Beweis stellt, durch die vorgesehenen Anlagen zu ermöglichen sei. Durch seine Abwässer würde die Saale nicht annähernd in dem Maße verunreinigt werden, wie dies durch das Wasser des wegen seiner höheren Lage ihm nicht zugänglichen Dorfkanals geschehe. Um indeß allen Bedenken zu begegnen, sei er auch geneigt, die Röhrenleitung derart zu legen, daß der Abfluß sich unterhalb des Wehrs ohne Berührung des Schleusen- und Mühlengrabens in dem breiten Saalearm bei lebhafter Strömung vollziehen würde.

Der Beklagte hält daran fest, daß die Zuleitung der Abwässer kurz vor dem Wehr nicht geduldet werden könnte und lehnt für dieses Verfahren das Eingehen auf das veränderte Projekt des Klägers ab.

Für die hier zu treffende Entscheidung ist von dem neuen Projekt des Klägers allerdings abzusehen, da die Zulässigkeit der angegriffenen polizeilichen Verfügung lediglich nach Maßgabe des Thatbestandes zur Zeit ihres Erlasses zu beurtheilen ist. Ob aber nach dem ursprünglichen Projekt eine völlige oder doch eine ausreichende Reinigung des Gebrauchs- und Klosetwassers vor der Zuleitung in die Saale erreichbar sein würde, bedarf nicht erst der Feststellung. Denn dies selbst angenommen, so bleibt doch immer die nicht gerade fernliegende Möglichkeit bestehen, daß die Anlage aus irgend welchen Gründen vorübergehend versagt und also zeitweilig die Abwässer ungereinigt zufließen, ohne daß dies alsbald erkennbar wird. Daß dem Kläger schon mit Rücksicht auf diese Möglichkeit die Genehmigung für die Zuleitung kurz vor dem Ueberfallswehr versagt worden ist, war nicht unberechtigt. Es ist anzuerkennen, daß in der Nähe des Ueberfallswehrs die Reinhaltung des Flusses dringend geboten ist, weil in Folge der Anstauung die Verunreinigung des Wassers, wie auch die Ansammlung der Sinkstoffe gerade auf dieser Strecke sich in erhöhtem Maße durch die Erzeugung von üblen Gerüchen und wohl auch von Krankheitserregern fühlbar machen muß.

Gegenüber den Klosetwässern ist namentlich die weitgehendste Vorsicht geboten.

Ob der Saale auf dieser Strecke schon durch den Dorfkanal ungereinigtes Wasser zugeführt wird, kann dahingestellt bleiben. Hierauf allein ließe sich ein Anspruch des Klägers auf Zulassung seiner Abwässer auch in ungereinigtem Zustand nicht gründen. An der Befugniß der Behörden, der weiteren Verunreinigung entgegenzutreten, wird hierdurch nichts geändert. Daß diese Befugniß für den Regierungspräsidenten aber schon auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Februar 1816 (Gesetzsamml. S. 108) begründet ist, nimmt der Kläger zu Unrecht in Abrede. Die hier getroffene Anordnung:

> daß Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch nach dem Urtheil der Provinzialbehörde erheblich verunreinigt werden kann —

ist dem Sinn und Wortlaut nach auch für die Fälle der Zuleitung des in Folge des Gewerbebetriebs angesammelten Schmutzwassers — und hierum handelt es sich bei der Anlage des Klägers — maßgebend. Ein Recht auf die Zuleitung des Gebrauchs- und Klosetwassers in ungereinigtem Zustand, wofür ihm die Genehmigung versagt ist, hat der Kläger hiernach nicht, und eine hiervon abweichende Auffassung ist auch in dem in Bezug genommenen Urtheil des Reichsgerichts, Entscheidungen in Civilsachen Bd. XVI. S. 180, nicht vertreten. Die Klage war deshalb abzuweisen.

---

7. Kann die Polizeibehörde von der Stadtgemeinde verlangen, den gesundheitsgefährlichen Zustand eines Stadtgrabens zu beseitigen?

10. Urtheil des Königl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. November 1896.

In der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Geldern, Klägerin und Revisionsklägerin, wider die Ortspolizeibehörde zu Geldern, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 26. November 1896, für Recht erkannt,

> daß auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses, II. Abtheilung, zu Düsseldorf vom 21. Januar 1896 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 5000 ℳ — der Klägerin zur Last zu legen.

Gründe:

Der Klägerin ist durch Verfügung der Beklagten vom 1. Dezember 1894 die alsbaldige Räumung und Instandsetzung des Stadtgrabens aufgegeben worden, weil dessen Zustand gesundheitsgefährlich und hieran die Klägerin durch Einleitung städtischer Abwässer größtentheils schuld sei. Die dagegen angestellte Klage hat der Kreisausschuß zu Geldern durch Urtheil vom 26. Januar 1895 und die eingelegte Berufung der Bezirksausschuß zu Düsseldorf durch Urtheil vom 21. Januar 1896 zurückgewiesen.

Auch der Revision mußte der Erfolg versagt werden.

Der Vorderrichter ist mit Recht davon ausgegangen, daß die angefochtene Verfügung keine Räumungsanordnung im Sinne des § 66 des Zuständigkeitsgesetzes, sondern eine nach den §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes zu beurtheilende Verfügung ist. Es ist nicht der Klägerin, weil sie hinsichtlich des Stadtgrabens eine dauernde Räumungspflicht habe, die Beschaffung von Vorfluth aufgegeben, sondern es ist von ihr die Beseitigung eines gesundheitsgefährlichen und deshalb polizeiwidrigen Zustandes als von der Urheberin desselben verlangt worden. Wenn der Vorderrichter ein solches Verlangen für rechtlich zulässig gehalten hat, so entspricht dies durchaus der von ihm angezogenen gleichmäßigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, namentlich auch dem Urtheile des erkennenden Senats vom 14. September 1895 (Preuß. Verwaltungsbl. Bd. XVII S. 155). Mit Recht ist insbesondere die Pflicht der Beklagten, sich an die Eigenthümer des Stadtgrabens oder diejenigen, denen dessen Räumung obliegt, zu halten, mochte das auch statthaft sein und das Vorgehen gegen die Klägerin entbehrlich machen, verneint und zur Begründung der Verbindlichkeit des Urhebers, den gesundheitsgefährlichen Zustand zu beseitigen, für genügend erachtet worden, daß er in wesentlicher Weise zur Herbeiführung des Zustandes mitgewirkt hat. Sowohl die Wahl zwischen dem Urheber und anderen Verpflichteten, falls solche vorhanden sind, als die Entscheidung, ob bei einer Mehrheit von Urhebern die sämmtlichen Urheber oder welcher von ihnen in Anspruch zu nehmen ist, bewegen sich auf dem der Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter entzogenen Gebiete der Zweckmäßigkeit des polizeilichen Einschreitens. Es ist nicht zutreffend, daß, wie in der Revisionsschrift hervorgehoben wird, die Verfügung vom 1. Dezember 1894 nicht an die Klägerin habe erlassen werden dürfen, und vielmehr an die einzelnen Eigenthümer des Stadtgrabens habe erlassen werden müssen. Ob diese Eigenthümer feststehen oder nicht, ist daher unwesentlich. Ebenso unerheblich ist es, daß verschiedene Eigenthümer die Reinigung nicht dulden wollen. Wenn in dieser Beziehung in der Revisionsschrift bemerkt wird, ein Eigenthümer habe sich wiederholt dahin geäußert, er werde nicht dulden, daß an seinem Stadtgrabentheile Austiefungen oder Veränderungen vorgenommen würden, auch von der Polizeibehörde würde er solches nicht dulden, so kann, ganz abgesehen davon, ob es sich überhaupt um Austiefungen oder Veränderungen des Stadtgrabens in dem gemeinten Sinne handelt, der Einwand rechtlich nur dann Bedeutung haben, wenn danach von der Klägerin etwas aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen Unmögliches verlangt würde. Davon aber kann keine Rede sei. Die Schwierigkeiten, die es für sie haben mag, ihre polizeiliche Pflicht zu erfüllen, können nicht in Betracht kommen,

Hiernach fragt es sich nur noch, ob die thatsächlichen Voraussetzungen der angefochtenen Verfügung, also, daß der Stadtgraben sich in einem gesundheitsgefährlichen Zustande befindet und daß dieser Zustand von der Klägerin zu einem wesentlichen Theile mit verursacht worden ist, gegeben sind. Der Vorderrichter hat sie für feststehend angesehen. Daß diese Feststellungen auf einem Rechtsirrthum beruhen oder an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens leiden, ist weder den Ausführungen der Klägerin zu entnehmen, noch sonst ersichtlich. Wenn die Klägerin geltend macht, es sei keine Gesundheitsgefahr vorhanden, weil der heutige Zustand des Wassergrabens um die Stadt Geldern seit Menschengedenken, wahrscheinlich seit 1764, bestehe und dieser bisher und noch heute bestehende Zustand keine Gefahr für das Publikum oder dessen Mitglieder enthalte, so stimmt das nicht mit den Angaben in dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. B. überein, wonach früher frisches Wasser aus der Niers dem Stadgraben zugeführt und dadurch den sanitären Uebelständen begegnet worden ist. Wie dem jedoch auch sein möge, jedenfalls würde aus den Anführungen der Klägerin doch nur folgen, daß die Polizei schon längst hätte einschreiten sollen, nicht aber, daß keine Gefahr im Sinne des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts besteht. Die Klägerin scheint eine solche Gefahr mit einem hiervon verschiedenen plötzlichen Nothstande zu verwechseln. Ist aber eine Gefahr vorhanden, so erledigt sich sogleich der weitere Einwand, daß die Beklagte mit der Verfügung vom 1 Dezember 1894 Wohlfahrtsinteressen in unzulässiger Weise wahrnehme . . . .

---

8. Räumung eines Grabens in gesundheitlichem Interesse.

11. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Amtsbezirks Alt-Glienicke, Klägers und Revisionsklägers, wider 1. den Bürgermeister zu Köpenick, 2. den Königl. Fiskus, vertreten durch den Königl. Regierungspräsidenten zu

Potsdam, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung von 17. Dezember 1896 für Recht erkannt,

daß auf die Revission des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 12. Februar 1896, soweit dadurch die Klage gegen den mitbeklagten Fiskus abgewiesen worden ist, aufrechtzuerhalten; im Uebrigen aber aufzuheben und auf die Berufung des Klägers das Urtheil des Kreisausschusses des Kreises Teltow vom 9. Oktober 1894 dahin abzuändern, daß der Beschluß des beklagten Bürgermeisters vom 5. März 1894 und die Verfügung desselben vom 29. September 1893 außer Kraft zu setzen und die Kosten aller Instanzen — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 664 ℳ — mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des mitbeklagten Fiskus, welche dem Kläger auferlegt werden, dem beklagten Bürgermeister zur Last zu legen, die Pauschquanta jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Unter dem 29. September 1893 erließ der beklagte Bürgermeister folgende Verfügung an den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Alt-Glienicke: „Der Königl. Herr Regierungspräsident zu Potsdam hat durch Verfügung vom 11. August 1893 eine gründliche Räumung des Kietzgrabens in gesundheitlichem Interesse für nothwendig erachtet und bin ich aus § 61 Abs. 2 der Kreisordnung vom Kreisausschuß des Teltowschen Kreises als derjenige Ortspolizeiverwalter bestimmt worden, welcher die in Bezug auf die Räumung des Kietzgrabens nothwendigen Anordnungen zu treffen hat. In Folge dessen ordne ich hierdurch an, daß der Kietzgraben, soweit die Gemeinde Kietz angrenzt, derart geräumt wird, daß in der Mitte eine 3 m breite und, bei einem Wasserstande von 0,80 m am hiesigen Pegel, ein Meter tiefe Wasserrinne hergestellt wird, wobei ich bemerke, daß ich eine gleiche Anordnung dem Magistrat zu Köpenick habe zugehen lassen. Da die Gemeinde Kietz bei Köpenick zum Amtsbezirk gleichen Namens gehört, die vorliegende Räumungs-Arbeit sich als eine sanitätspolizeiliche Maßregel darstellt, die Kosten der Gesundheitspolizei aber nach § 70 der Kreisordnung vom Amte getragen werden, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren als Verwalter des gedachten Amtsbezirks ergebenst, die vorgedachte Räumung bis zum 1. November 1893 in der angeordneten Art und zwar, soweit Kietz angrenzt, bis zur Mitte des Grabens ausführen zu lassen, widrigenfalls ich die auf vorläufig 664 ℳ festgesetzten Kosten vom Amtsbezirke einziehen und die Arbeiten auf Kosten des Letzteren durch einen Dritten ausführen lassen würde. Endlich führe ich noch an, daß der hiesige Magistrat für die Räumungsarbeit den Herrn Max Pega in Genthin in Aussicht genommen hat, welcher bei Mittenwalde einen Bagger zu liegen hat und bereit ist, die Arbeit für 1,60 ℳ pro Kubikmeter gehobene Erdmasse auszuführen. Die übrigen Reflektanten auf diese Arbeit waren erheblich theurer. Im Interesse einer einheitlichen Ausführung der Arbeit empfiehlt es sich, auch dortseits dem Herrn Max Pega die Arbeit zu übertragen."

Der Amtsvorsteher klagte darauf bei dem Kreisausschusse des Kreises Teltow gegen den Bürgermeister unter Bezugnahme auf § 127 des Landesverwaltungsgesetzes auf Aufhebung der Verfügung. Die Klage wurde jedoch durch Bescheid vom 2. Januar 1894 zurückgewiesen und gleichzeitig dem Bürgermeister zur Beschlußfassung überwiesen mit der Begründung: es handle sich um eine Räumungsanordnung; bei einer solchen könne gemäß § 66 des Zuständigkeitsgesetzes erst gegen den Beschluß über einen Einspruch geklagt werden und es sei daher die angestellte Klage verfrüht; da diese aber zugleich mit der Beschwerde ordnungsgemäß eingelegt sei, so stehe ihrer Abgabe an den Bürgermeister behufs ihrer Behandlung als Einspruch nichts entgegen; gegen den etwa abweisenden Beschluß könne von Neuem geklagt werden. Dieser Bescheid blieb unangefochten und der Bürgermeister wies den danach in der Klage enthaltenen Einspruch durch Beschluß vom 5. März 1894, welcher dem Amtsvorsteher am 8. März 1894 zugestellt wurde, zurück. Der Amtsvorsteher erhob hierauf von Neuem eine bei dem Bürgermeister am 20. März 1894, bei dem Kreisausschuß am 10. April 1894 eingegangene Klage auf Aufhebung der Verfügung, welche Klage außer gegen den Bürgermeister noch gegen den Fiskus gerichtet war, da der Kietzgraben ein öffentliches Gewässer und deshalb der Fiskus der Räumungspflichtige sei. Diese Klage wurde vom Kreisausschuß zunächst durch Bescheid vom 29. Juni 1894 und, nachdem mündliche Verhandlung beantragt worden, durch Urtheil vom 9. Oktober 1894 abgewiesen mit der Ausführung, daß, da der Bescheid vom 2. Januar 1894, welcher die Verfügung des beklagten Bürgermeisters als Räumungsanordnung aus § 66 des Zuständigkeitsgesetzes behandele, rechtskräftig geworden sei, die Klage nur als eine solche aus dem Abs. 2 des § 66 angesehen werden könne, deshalb binnen zwei Wochen beim Kreisausschuß hätte angebracht werden müssen und, weil dies nicht geschehen, unzulässig sei. Auf die eingelegte Berufung bestätigte der Bezirksausschuß zu Potsdam am 12. Februar 1896 das Urtheil vom 9. Oktober 1894. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses hat der Kläger die Revision eingelegt. Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Rechtskraft des vom Kreisausschuß am 2. Januar 1894 erlassenen Bescheides hat nur Bedeutung für dessen entscheidenden Theil, nicht für seine Gründe (vergl. das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 10. April 1896 I. 473 in den Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Bd. III. S. 36). Die in den Gründen enthaltene Annahme, daß die Verfügung vom 29. September 1893 eine Räumungsanordnung im Sinne des § 66 des Zuständigkeitsgesetzes sei, ist daher nicht rechtskräftig geworden. In dem entscheidenden Theile aber ist nicht mehr ausgesprochen, als daß in dem damaligen Verfahren keine sachliche Entscheidung hat getroffen werden sollen. Diese ist somit dem gegenwärtigen Verfahren unbeschränkt verblieben, und es ist daher der rechtliche Charakter der Verfügung jetzt selbstständig zu prüfen. Sollte der Bezirksausschuß die abweichende Ansicht des Kreisausschusses getheilt haben, was allerdings den Gründen seines Urtheils nicht mit voller Sicherheit zu entnehmen ist, so würde schon deshalb die Vorentscheidung auf einem Rechtsirrthume beruhen. Aber auch wenn der Bezirksausschuß in Folge einer neuen, selbstständigen Prüfung dazu gelangt ist, die Verfügung vom 29. September 1893 als eine Räumungsanordnung aufzufassen, unterliegt sein Urtheil der Aufhebung, weil der Rechtsbegriff einer Räumungsanordnung im Sinne des § 66 des Zuständigkeitsgesetzes verkannt ist. Der Auffassung der Verfügung vom 29. September 1893 als Räumungsanordnung steht zwar noch nicht entgegen, daß sie im gesundheitlichen Interesse ergangen ist. Denn auch ein solches Interesse kann den Grund zum Erlaß einer Räumungsanordnung bieten (§ 10 des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811; Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 1895 III. 1335 im Preußischen Verwaltungsblatt Bd. 17 S. 355). Dagegen fehlt es bei der Verfügung vom 29. September 1893 an dem für eine Räumungsanordnung wesentlichen Erfordernisse, daß durch sie eine dauernde Räumungspflicht geltend gemacht, die geforderte Leistung von dem Inanspruchgenommenen deshalb verlangt ist, weil er eine dauernde Räumungspflicht in Bezug auf den betreffenden Wasserlauf habe (Preußisches Verwaltungsblatt a. a. O., Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XX. S. 309, Bd. XXV S. 289). Denn, wenn auch in der Verfügung davon die Rede ist, daß die Gemeinde Kietz an den Kietzgraben angrenze und die Räumung nur verlangt wird, soweit Kietz angrenzt, so soll doch damit offenbar nicht ein Ufereigenthum der Gemeinde als solcher aufgestellt und die gesetzliche Räumungspflicht des Adjazenten geltend gemacht werden. Jedenfalls aber gilt dies höchstens für die Gemeinde Kietz und nicht auch für den Amtsbezirk Alt-Glienicke, von dem der beklagte Bürgermeister die

Räumung verlangt. Von diesem Amtsbezirk wird die Räumung verlangt, weil die Kosten der Räumung zu den Kosten der Amtsverwaltung nach § 70 der Kreisordnung gehörten und deshalb der Amtsbezirk die Räumung bewirken müsse. Damit ist die Forderung der Räumung gegenüber dem Amtsbezirk so wenig auf eine dauernde Räumungspflicht gestützt, wie es die Forderung der Räumung gegenüber einer Gemeinde ist, die aus der Pflicht der Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung nach § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hergeleitet wird (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXV, S. 289). Bei der nach Aufhebung der Vorentscheidung eintretenden freien Beurtheilung (§ 98 des Landesverwaltungsgesetzes) erweist sich die Sache als spruchreif. Da die Verfügung vom 29. September 1893 keine Räumungsanordnung im Sinne des § 66 des Zuständigkeitsgesetzes ist, bleiben auch der Abs. 2 und der Abs. 4 desselben außer Anwendung, und es greifen die §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Platz. Der Beschluß des beklagten Bürgermeisters vom 5. März 1894 ist als eine auf eine Gegenvorstellung erfolgte Aufrechterhaltung der Verfügung vom 29. September 1893 zu behandeln (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XX, S. 309), wogegen die Klage nicht beim Kreisausschuß, sondern bei dem Bürgermeister binnen zwei Wochen anzubringen war. Dies ist geschehen. Die jetzt zur Entscheidung stehende Klage ist also nicht verspätet, sondern rechtzeitig angestellt. Sie ist aber unzulässig, soweit sie gegen den mitbeklagten Fiskus gerichtet ist. Denn eine dem § 66 Abs. 2 Satz 3 des Zuständigkeitsgesetzes entsprechende Vorschrift giebt es bei der Klage gegen eine polizeiliche Verfügung einer Ortspolizeibehörde nicht. Insoweit war also die die Klage abweisende Vorentscheidung aufrecht zu erhalten. Dagegen ist die Klage gegen den beklagten Bürgermeister wie zulässig, so auch begründet, weil für den Amtsbezirk Alt-Glienicke keine Pflicht besteht, die verlangte Räumung auf seine Kosten auszuführen. Zu den Kosten der Amtsverwaltung, welche dem Amtsbezirk zur Last fallen, gehören die Kosten der Räumung nicht, wie auch schon der Vorderrichter bemerkt hat (vergl. von Brauchitsch Bd. 2 S. 115 Anmerkung 263). Es könnte daher eine Verpflichtung des Amtsbezirks nur aus dem § 53 der Kreisordnung hergeleitet werden. Diese Vorschrift ist aber durch den § 146 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 seit dem 1. April 1892 außer Kraft gesetzt worden und hat nur noch insofern Bedeutung behalten, als, wenn bereits früher einem Amtsbezirk auf Grund des § 53 einzelne Kommunalangelegenheiten überwiesen worden sind, die zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke als Gemeindeverband im Sinne von § 128 der Landgemeindeordnung fortbestehen können (von Brauchitsch a. a. O. S. 91 Anmerkung 180, Bd. 3 (12. Aufl., 4. Bearbeitung) S. 257 Anmerkung 8). Es kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt die Pflicht einer Gemeinde zur Bestreitung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und deshalb auch der Kosten einer gesundheitspolizeilich erforderlichen Maßregel zu den Kommunalangelegenheiten gehört, die nach dem § 53 der Kreisordnung dem Amtsbezirk überwiesen werden konnten. Jedenfalls ist von keiner Seite, namentlich nicht von dem beklagten Bürgermeister, behauptet, auch ergiebt sich sonst nicht der geringste Anhalt dafür und ist deshalb ohne Weiteres das Gegentheil als feststehend anzusehen, daß jemals früher dem Amtsbezirk Alt-Glienicke die Räumung des Kietzgrabens im gesundheitspolizeilichen Interesse als eine einzelne Kommunalangelegenheit gemäß § 53 der Kreisordnung überwiesen worden ist. Wäre das geschehen und damit eine Möglichkeit geboten, außer aus dem nicht zutreffenden § 70 der Kreisordnung eine Verpflichtung des Amtsbezirks herzuleiten, so würde sich sicher der beklagte Bürgermeister nicht darauf beschränkt haben, sich für die Verpflichtung des Amtsbezirks lediglich auf den § 70 zu berufen. Demgemäß unterliegen der angefochtene Beschluß vom 5. März 1894, sowie die Verfügung vom 29. September 1893 der Aufhebung . . . .

9. Ueber die Grenzen der polizeilichen Befugniß, das städtische Abfuhrwesen zu regeln.

a) 12. Urtheil des Königlichen Kammergerichts vom 14. März 1895 wider den Wirth B. zu M.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der Polizeiverordnung, betreffend die Entleerung der Abortgruben und die Abfuhr deren Inhalts in der Stadt Münster, vom 25. Mai 1893 durch Nichtanwendung rügt, ist unbegründet.

Daß eine Polizeibehörde auf Grund der §§ 5 und 6 litt. 6b und f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des § 366 Nr. 10 Strafgesetzbuchs und des § 37 der Gewerbeordnung befugt ist, im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Ordnung des Verkehrs, sowie zur Erhaltung der Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen und aus Sorge für Leben und Gesundheit vorzuschreiben, daß die Entleerung der Aborte und die Abfuhr des Inhalts derselben durch bestimmte von der Stadt zugelassene Unternehmer zu erfolgen habe, kann nicht bezweifelt werden; es muß dann aber entweder den Unternehmern überlassen bleiben, sich mit den Eigenthümern des Inhalts der Abortgruben über die Bedingungen, unter welchen ihnen dieser überlassen wird, resp. über die für die Abfuhr zu gewährende Vergütung zu einigen, oder aber, wenn dies zu keinem Ergebniß führt, den Unternehmern seitens der Stadtgemeinde eine Vergütung gewährt werden, welche, wenn dieselbe nicht oder nicht lediglich in der Ueberlassung des Eigenthums an dem Inhalt der Gruben besteht, in anderer Weise regulirt werden muß.

Dagegen kann durch eine Polizei-Verordnung das Eigenthum an dem Inhalt der Abortgruben den Eigenthümern nicht ohne Weiteres, d. h. nicht ohne vorgängige Feststellung einer Entschädigung entzogen und auch die Zahlung einer Gebühr an die Unternehmer nicht wirksam vorgeschrieben werden, denn eine solche Polizeiverordnung steht einerseits mit dem Artikel 9 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, nach welchem das Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohles nur gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden kann, im Widerspruche, und findet andererseits hinsichtlich der Auferlegung einer Gebühr weder in dem Gesetz vom 11. März 1850, noch im § 37 der Gewerbeordnung ihre gesetzliche Grundlage.

Nicht zu verwechseln mit polizeilichen Vorschriften dieser Art seien solche Polizeiverordnungen, welche das öffentliche Fuhrwesen in der Art regeln, daß sie die Unternehmer eines solchen Fuhrwerksbetriebes gewissen Taxen unterwerfen, denn hierdurch wird das Publikum einerseits nicht gezwungen, sich solcher Fuhrwerke zu bedienen, und andererseits vor Uebervortheilung seitens jener Unternehmer geschützt, falls es von deren Fuhrwerken Gebrauch macht. — Polizeiverordnungen dieser Art sind gültig.

Es ist auch unstreitig, daß im Interesse des öffentlichen Wohles innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen die Ausübung gewisser aus dem Eigenthumsrechte sich ergebender Befugnisse zeitweilig oder während der Dauer bestimmter lokaler Verhältnisse durch Polizeiverordnungen eingeschränkt oder suspendirt werden darf; das Eigenthumsrecht selbst aber kann nur unter den im Artikel 9 der Verfassungsurkunde statuirten Voraussetzungen entzogen oder beschränkt werden.

Der § 1 der vorgedachten Polizeiverordnung lautet nun dahin:

„Die Entleerung der Aborte und die Abfuhr deren Inhalts in der Stadt Münster erfolgt regelmäßig nur durch die von der Stadt zugelassenen Unternehmer, welche die Räumung gegen Zahlung einer bestimmten Gebühr und Ueberweisung des Grubeninhaltes zu besorgen haben."

Eine solche Bestimmung kann aber nach den vorstehenden Erwägungen und zwar auch soweit, als sie

nur die Entleerung der Aborte und die Abfuhr deren Inhaltes durch bestimmte von der Stadt zugelassene Unternehmer anordnet, um deshalb für rechtsverbindlich nicht angesehen werden, weil diese letztere Anordnung mit den weiteren rechtsunverbindlichen Vorschriften daselbst in untrennbarem und unmittelbarem Zusammenhange steht, so daß die ganze Bestimmung des § 1 als eine einheitliche gelten muß.

Hiernach mußte die Zurückweisung der Revision erfolgen.

b) 13. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 13. Februar 1896 wider den Schlossermeister L., den Gerichtssekretär B., den Wirth M., die Wittwe K.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der Polizeiverordnung zur Ausführung des Ortsstatuts für die Stadt Bochum vom $\frac{31. \text{ Januar}}{25. \text{ Februar}}$ 1893, die Latrinenräumung betreffend, vom 6. November 1893 und des § 37 der Reichsgewerbeordnung durch Nichtanwendung, sowie des § 1 der Gewerbeordnung, des Art. 9 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 und des § 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 durch unrichtige Anwendung rügt, kann für begründet nicht erachtet werden.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß die Angeklagte K., welche im Besitze einer Latrinenreinigungsmaschine neuesten Systems ist, für deren Erwerb sie an 20 000 ℳ aufgewendet hatte, diese Maschine, als die obengedachte Polizeiverordnung in Kraft trat, bei der Stadtpolizeiverwaltung angemeldet und um die Bestimmung eines Termins gebeten hat, an welchem sie die Maschine zwecks polizeilicher Abnahme vorführen dürfe, daß sie darauf die Antwort erhalten hat, die Polizeiverwaltung habe dazu keine Veranlassung da die Latrinenreinigung einem Verbande von Oekonomen übertragen sei, daß nämlich, um für die Durchführung des Ortsstatuts vom $\frac{31. \text{ Januar}}{25. \text{ Februar}}$ 1893 ein leistungsfähiges und den polizeilichen Anordnungen leicht erreichbares Subjekt zu schaffen, die ländlichen Besitzer der Umgegend veranlaßt worden waren, sich zu einem Verbande zusammen zu thun, dem etwa 600 Oekonomen angehören, daß die Zulassung weiterer Unternehmer davon abhängig gemacht wird, daß dieselben den Anschluß an diesen Verband erwirken, daß ferner die ursprünglich auf 5 Jahre bestimmte Verbandsdauer später auf 10 Jahre ausgedehnt ist, daß die inzwischen herabgesetzte Gebühr der Unternehmerverband erhebt und nur der Betrag von 3 ℳ, welcher von den anderweit räumen lassenden Grundbesitzern zu entrichten ist, von der Stadtverwaltung erhoben wird, daß die Angeklagte K. dem Verbande nicht angehört, daß sie trotzdem am 9. April 1895 durch den von ihr damit beauftragten Maschinisten R. die Abortgruben Lindenstraße 13 und Marienstraße 41 in Bochum hat räumen lassen; daß ferner die Mitangeklagten L., B. und M. ihre Abortgruben durch die Angeklagte K., die den R. mit der Ausführung betraut hat, haben räumen lassen.

Der Berufungsrichter erachtet nun den Einwand der K., daß sie mit der Anmeldung ihrer Maschine zwecks polizeilicher Abnahme die Befugniß zur gewerbsmäßigen Räumung erlangt zu haben glaubte, an sich um deswegen für unbeachtlich, weil es sich dabei um einen Irrthum über die strafrechtliche Norm handeln würde. Er erachtet ferner den Einwand des Angeklagten M., daß er die Reinigungsmaschine, mit welcher R. bei ihm vorgefahren ist, für die von der Stadt zugelassene Maschine gehalten habe, für unglaubhaft. –

Der Berufungsrichter sieht es ferner für einen unbeachtlichen Irrthum des Angeklagten L. an, wenn er, wie er behaupte, in der Zeitung gelesen (und geglaubt) habe, daß die Latrinenreinigung den Privatunternehmern wieder frei gegeben sei.

Alle diese Ausführungen lassen einen ihnen zu Grunde liegenden Rechtsirrthum nicht erkennen.

Das Berufungsgericht erachtet aber ferner die oben gedachte Polizeiverordnung für ungültig.

Dieser Ansicht muß, soweit die Polizeiverordnung Bestimmungen über die Zulassung derjenigen Personen, welche gewerbsmäßig die Entleerung der Aborte, Jauchegruben und Sammelbehälter unternehmen wollen, zu diesem Gewerbebetriebe enthält, beigetreten werden. Es gilt dies namentlich für die in den §§ 1, 7, 8, 10 und 11 der Polizeiverordnungen nach dieser Richtung hin getroffenen Anordnungen.

In den Gründen des Berufungsurtheils ist der hier in Betracht kommende Inhalt der Polizei-Verordnung, nämlich der §§ 1, 7, 8, 9, 10 und 11 derselben sowie der bezüglichen Bestimmungen des Ortsstatuts, richtig wiedergegeben.

Der Berufungsrichter hält es für einen Widerspruch mit dem § 1 der Gewerbeordnung, daß nach § 1 der Polizeiverordnung alle von der Stadt mit der Entleerung der Aborte, Jauchegruben und Sammelbehälter nicht beauftragten Unternehmer von der Ausübung dieses Gewerbebetriebes ausgeschlossen werden, und findet in § 37 der Gewerbeordnung für diese Vorschrift keine Stütze.

Dies trifft zu.

Es ist zwar nach der weitgreifenden Fassung dieses § 37 auch die Zulassung zu dem dort angeführten, die Unterhaltung des öffentlichen Straßenverkehrs betreffenden Gewerbebetriebe der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterworfen. Diese Vorschrift enthält also eine derjenigen Ausnahmen und Beschränkungen von der Freiheit des Gewerbebetriebes, welche § 1 daselbst vorsieht.

Allein der Gewerbebetrieb, welcher sich mit der Entleerung der Aborte, Jauchegruben und Sammelbehälter befaßt, dient nicht der Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs in den Orten im Sinne des § 37, wenngleich damit auch die Abfuhr des Inhalts jener Behältnisse verbunden sein mag.

Der Wortlaut und die Tendenz des § 37 sowie dessen Entstehungsgeschichte lassen erkennen, daß das Gewerbe der Abfuhrunternehmer nicht unter die in jener gesetzlichen Vorschrift aufgeführten sogenannten Straßengewerbe zu subsumiren ist.

Dies ist auch in der Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 16. Januar 1894 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1894 S. 29) ausgesprochen, in welcher es insbesondere heißt: „Die auf Grund des bezeichneten Paragraaphen“ (§ 37) der Ortspolizeibehörde zustehende Befugniß, den Betrieb der Straßengewerbe von ihrer Erlaubniß abhängig zu machen und diese Erlaubniß einer beschränkten Anzahl von Unternehmern oder nur einem einzigen Unternehmer zu ertheilen, erstreckt sich nicht auf das Abfuhrwesen.“

Wenn nun auch die Ortspolizeibehörde der Stadt Bochum auf Grund des § 6 lit. b und f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie auf Grund des § 366 Nr. 10 St.-G.-B's befugt war, aus Fürsorge für das Leben und die Gesundheit der Einwohner und im Interesse der Ordnung, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen regelnd in das Abfuhrgewerbe einzugreifen und die ihr zweckdienlich erscheinenden Vorschriften zu erlassen, so erstreckt sich diese Befugniß doch nicht auf die Zulassung zu dem gedachten Gewerbe. Indem die Polizeiverordnung diese Zulassung Beschränkungen unterwirft und eine besondere Erlaubniß zu diesem Gewerbebetriebe fordert, verstößt sie gegen das im § 1 Gew.-Ord. statuirte Prinzip der Gewerbefreiheit, wonach der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Das Kammergericht hat hiernach die in seinem Urtheile wider B. vom 14. März 1895 aufgestellte gegentheilige Rechtsansicht aufgegeben.

Die Polizeiverordnung ist demgemäß in dem oben bezeichneten Umfange für rechtsgültig nicht zu erachten,

da nach § 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 in die polizeilichen Vorschriften keine Bestimmungen aufgenommen werden dürfen, welche mit den Gesetzen im Widerspruch stehen.

Daß die Angeklagten im Uebrigen gegen die Polizeiverordnung verstoßen haben, ist nicht festgestellt und nicht ersichtlich.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen, ohne daß es eines Eingehens darauf bedarf, ob durch die ungültigen Bestimmungen der fraglichen Polizeiverordnung das Eigenthum an dem Grubeninhalte den Eigenthümern entzogen und hierdurch der Art. 9 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat verletzt werden würde.

---

10. Entleerung der Aborte, Jauchegruben und Sammelbehälter in der Stadt Bochum.

14. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 26. April 1897.

In der Verwaltungsstreitsache der Stadtpolizeiverwaltung zu Bochum, Beklagten und Berufungsklägerin, wider die Wittwe K. zu Höntrop, Klägerin und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 26. April 1897 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Arnsberg vom 23. September 1896, soweit sie angefochten ist, mit der Maßgabe zu bestätigen, daß der Werth des Streitgegenstandes anderweit auf 2000 ℳ festzusetzen und die Kosten der Berufungsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes für dieselbe ebenfalls auf 2000 ℳ, der Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Unter dem 31. Januar 1893 wurde für die Stadt Bochum ein Ortsstatut, betreffend die Entleerung der Abortgruben im Gemeindebezirk der Stadt Bochum, erlassen, nach welchem die Stadtgemeinde die regelmäßige Beseitigung der in den Abortanlagen angesammelten Auswurfsstoffe gegen eine von den Grundstückseigenthümern bezw. Besitzern zu zahlende Gebühr übernahm und die Abfuhr der Fäkalstoffe nur durch die von der Stadtverwaltung damit beauftragten Unternehmer sollte erfolgen dürfen. Zur Ausführung dieses Ortsstatuts erließ die Polizeiverwaltung zu Bochum am 6. November 1893 eine Polizeiverordnung, deren § 1 bestimmt:

„Fortan ist in dem durch Ortsstatut näher bezeichneten Bezirke der Stadt Bochum die Entleerung der Aborte, Jauchegruben und Sammelbehälter nur noch durch die von der Stadt damit beauftragten Unternehmer mittels pneumatischer Pumpen gestattet."

Die Wittwe Hermann K. zu Höntrop betreibt mit einer eigenen Latrinenreinigungsmaschine die Fäkalienabfuhr, gehört jedoch nicht zu den von der Stadtverwaltung beauftragten Unternehmern.

Am 6. Juni 1896 erließ die Polizeiverwaltung zu Bochum an sie folgende Verfügung: „Da Sie entgegen dem § 1 der Polizeiverordnung vom 6. November 1893 im hiesigen Stadtbezirk die Abfuhr von Fäkalien betreiben, ohne zu den von der Stadt damit beauftragten Unternehmern zu gehören, so verbieten wir Ihnen hierdurch die Fäkalienabfuhr im Gemeindebezirk der Stadt Bochum zur Vermeidung einer für jeden Zuwiderhandlungsfall festzusetzenden Exekutivstrafe von 30 ℳ, wofür im Unvermögensfalle 5 Tage Haft zu verbüßen sind. Außerdem sehen wir uns bei fortgesetzten Zuwiderhandlungen im Interesse der öffentlichen Ordnung genöthigt, in Gemäßheit des § 132 Nr. 3 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung Sie daran durch unmittelbaren Zwang zu verhindern."

Durch eine fernere Verfügung vom 11. Juni 1896 setzte die Polizeiverwaltung, da „der Anordnung vom 6. desselben Monats, betreffend das Verbot der Fäkalienabfuhr in dem Gemeindebezirk Bochum, bisher keine Folge gegeben" sei, die angedrohte Strafe fest. Gegen beide Verfügungen klagte die Wittwe K. Der Bezirksausschuß zu Arnsberg setzte durch Urtheil vom 23. September 1896 die Verfügung vom 6. Juni 1896 außer Kraft, wies dagegen die Klage gegen die Verfügung vom 11. Juni 1896 ab.

Hiergegen hat die beklagte Polizeiverwaltung unter der irrthümlichen Bezeichnung „Revision" die Berufung eingelegt.

Nach Anhörung des von dem Minister für Handel und Gewerbe gemäß § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestellten Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses war, wie geschehen, zu erkennen.

Da nur die Beklagte die Vorentscheidung angefochten hat, so kommt die Klage bloß noch insoweit in Betracht, als sie gegen die Verfügung vom 6. Juni 1896 gerichtet ist.

Diese Verfügung hat der Vorderrichter mit Recht als nicht gerechtfertigt angesehen. Sie enthält nach ihrem eigenen Wortlaut und nach dem, was in der Verfügung vom 11. Juni 1896 als ihr Inhalt angegeben ist, zweifellos ein unbedingtes Verbot des gewerbsmäßigen Betriebes der Fäkalienabfuhr im Stadtbezirke Bochum gegenüber der Klägerin. Der Hinweis auf den § 1 der Polizeiverordnung vom 6. November 1893 in ihr bringt zum Ausdruck, daß die Beklagte dieser Polizeiverordnung ebenfalls die Bedeutung eines gänzlichen Verbots des in Rede stehenden Gewerbebetriebes, und zwar gegenüber allen Personen, die nicht von der Stadt Bochum mit der Entleerung der Aborte ꝛc. beauftragt sind, beilegt. Ein solches Verbot aber kann nicht durch eine Polizeiverordnung und kann noch weniger durch eine Polizeiverfügung mit rechtlicher Wirksamkeit erfolgen.

Die Beklagte hat ihre Befugniß zum Erlaß der Polizeiverordnung vom 6. November 1893 hauptsächlich mit allgemeinen polizeilichen Gründen und mit den besonderen Verhältnissen in Bochum (Mangel jeden Wettbewerbes, enger Bau der Stadt, Fehlen von Höfen u. s. w.), wegen deren sich ein gesichertes und geordnetes Abfuhrwesen auf einem anderen, als dem in dem Ortsstatut vom 31. Januar 1893 aus der Polizeiverordnung vom 6. November 1893 eingeschlagenen Wege nicht einrichten lasse, zu begründen gesucht. Es ist jedoch anerkannt, daß wegen des im § 1 der Reichsgewerbeordnung ausgesprochenen Grundsatzes der Gewerbefreiheit die Zulassung zum Gewerbebetriebe, also auch die zu dem Gewerbebetriebe der Abfuhr von Fäkalien, nur den in der Gewerbeordnung selbst vorgesehenen Einschränkungen unterliegt. Die geltend gemachten Gründe und Verhältnisse mögen daher wohl die Gemeinde Bochum dazu, die Fäkalienabfuhr in den Kreis ihrer Aufgaben zu ziehen und selbst oder durch einen Unternehmer als ihr Organ zu besorgen, und die Polizeiverwaltung dazu, daneben den Hausbesitzern die Entleerung ihrer Gruben auf andere Weise zu verbieten und so zu einer thatsächlichen und indirekten Ausschließung der Möglichkeit der Fäkalienabfuhr durch dritte Personen berechtigen (vergl. besonders von Landmann, Gewerbeordnung, 3. Auflage, mitbearbeitet von Rohmer S. 47, Anmerkung 2 zu § 1), oder weitgehende polizeiliche Beschränkungen in der Art der Ausübung des Abfuhrgewerbes in Bochum, namentlich hinsichtlich der Beschaffenheit der zu verwendenden Apparate (vergl. Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XIII S 276) und der Benutzung der Straßen zur Ausführung der Reinigungsarbeiten, rechtfertigen. Die Beklagte hat aber nicht bloß ein thatsächliches, sondern ein rechtliches Hinderniß für den Betrieb des Abfuhrgewerbes in Bochum durch die Klägerin und alle anderen Personen außer den allein

zugelassenen, von der Stadt beauftragten Unternehmern geschaffen. Ebensowenig hat sie sich damit begnügt, bloße Beschränkungen für die Ausübung des Gewerbes zu treffen, sondern sie ist darüber hinausgegangen und hat den ganzen Gewerbebetrieb verboten.

Ein solches Verbot würde nur dann zulässig sein, wenn die Polizeiverordnung vom 6. November 1893 sich als Ausfluß der im § 37 der Reichsgewerbeordnung den Ortspolizeibehörden gegebenen Befugnisse darstellte. Dies mußte in Uebereinstimmung mit dem Bezirksausschuß und dem Kommissar des Ministers für Handel und Gewerbe verneint werden.

Es ist zwar früher regelmäßig angenommen worden, daß der Gewerbebetrieb der Abfuhrunternehmer zu den im § 37 der Reichsgewerbeordnung —

„Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten" —

bezeichneten sogenannten Straßengewerben gehört (vergl. z. B. Schenkel, Gewerbeordnung, 2. Aufl., Bd. I S. 300 Anmerkung 2, und Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen S. 86 Anmerkung 2, auch die Ausführung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers des Innern vom 28. Oktober 1892 zur Begründung des Konflikts, über den demnächst vom Ersten Senat des Oberverwaltungsgerichts durch das Urtheil vom 21. Oktober 1893 — Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XV S. 134 — entschieden worden ist: „Der § 37 gestatte der Ortspolizeibehörde das Abfuhrwesen unter Umständen in einer Hand zu vereinigen, zu monopolisiren"). Dagegen haben die Minister des Innern und der Finanzen in der Verfügung vom 16. Januar 1894 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 29) mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und den Wortlaut des § 37 die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen. Dieser hat sich der Strafsenat des Kammergerichts unter Aufgabe der in seinem Urtheile vom 14. März 1895 aufgestellten gegentheiligen Rechtsansicht in dem ebenfalls die Polizeiverordnung vom 6. November 1893 für die Stadt Bochum betreffenden, gegen die gegenwärtige Klägerin als Mitangeklagte wegen Uebertretung der genannten Polizeiverordnung ergangenen Urtheile vom 13. Februar 1896 (Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang XVII S. 475 und Deutsche Juristen-Zeitung Bd. I S. 222) angeschlossen, deshalb den § 1 der Polizeiverordnung für dem § 1 der Reichsgewerbeordnung widersprechend und rechtsungültig erklärt und die Revision der Staatsanwaltschaft gegen die freisprechende Vorentscheidung zurückgewiesen. Die Verfügung vom 16. Januar 1894 und das Urtheil vom 13. Februar 1896 haben seitdem fast allgemeine Zustimmung gefunden, so in den Kommentaren zur Gewerbeordnung von von Landmann, 3. Aufl., mitbearbeitet von Rohmer, S. 360 Anmerkung 3 zu § 37, Berger-Wilhelmi, 14. Aufl., S. 56 Anmerkung zu § 31 und Neukamp, 2. Aufl., S. 55 Anmerkung 4 zu § 37, siehe auch von Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze, V. Bd., S. 35 Anmerkung 1 zu § 37. Das Reichsgericht hat in dem Urtheile vom 5. März 1896 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVIII S. 130 und Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. XL S. 1145) die Anwendung des § 37 auf das Abfuhrgewerbe wenigstens für „nicht unbedenklich" erklärt, ohne weiter zur Sache bestimmte Stellung zu nehmen, und Reger, Gewerbeordnung, 2. Aufl., S. 74 Anmerkung zu § 37 hält den Transport der Fäkalien nur soweit für unter den § 37 fallend, als nicht diese Thätigkeit dem Gebiete des privaten Gewerbebetriebes entzogen und in den Kreis der Aufgaben der politischen Gemeinden einbezogen sei.

Die neuere Ansicht erscheint als die richtigere.

Entsprechend dem § 49 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, wonach Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichen denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, der Gewerbebetrieb erst dann zu gestatten ist, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, war in dem unter dem 4. März 1869 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegten Entwurfe einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund im § 34 bestimmt:

„Die Landesgesetze können vorschreiben:

2. daß — Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten oder auf solchen Straßen oder Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln oder andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereithalten wollen, ihre Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb vor Beginn des letzteren der Polizeibehörde nachzuweisen haben."

Die Begründung dazu bemerkte insbesondere, daß bei den bezeichneten Personen eine vorgängige Prüfung der Zuverlässigkeit von Seiten des die Dienste benutzenden Publikums vollkommen unmöglich, eine Konzessionirung also im Interesse der öffentlichen Sicherheit unerläßlich sei (Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes von 1869, Aktenstück Nr. 13, S. 97 und 119). Bei der Berathung im Reichstage wurde folgende Aenderung der Vorschrift beantragt:

„Der Regelung durch die Ortspolizei unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel". (Aktenstück Nr. 86.) Dagegen wendete der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück ein: die Antragsteller wollten zwar den Betrieb des öffentlichen Fuhrwerks der Regelung durch die Ortspolizei vorbehalten, also in dieser Beziehung eine gewisse Aufsicht zulassen, sie hätten davon aber ausgenommen den Betrieb derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, ohne daß sie ein Fuhrwerk oder Pferd bei sich haben (Dienstmänner). Die Gründe, die dafür sprächen, dem Publikum, welches gegenüber von Droschkenfuhrleuten in der That sich nicht unterrichten könne, in wessen Hände es sich begebe, wenn es sich in eine Droschke setze, — die Gründe, die aus dieser Rücksicht, wie er (Delbrück) voraussetzen dürfe, dazu geführt hätten, daß die Antragsteller diesen Betrieb der Regelung durch die Ortspolizei überlassen wollten, träfen aber ganz genau ebenso zu für diejenigen Personen, die, ohne Fuhrwerk zu halten, auf der Straße ihre Dienste anbieten (Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 12. Sitzung vom 14. April 1869 S. 383). Darauf hat der § 37 seine jetzige Fassung erhalten, ohne daß über ihn noch weiter verhandelt worden ist (daselbst, 46. Sitzung vom 26. Mai 1869 S. 1089).

Es kann dahin gestellt bleiben, ob nach dieser Entstehungsgeschichte und nach der nahen Beziehung, welche der § 76 der Reichsgewerbeordnung —

„Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen" —

zum § 37 hat, nicht auch die letztere Vorschrift voraussetzt, daß die Wagen u. s. w. öffentlich zum Gebrauch aufgestellt seien, womit das Abfuhrgewerbe ohne Weiteres von der Regelung nach § 37 ausgeschlossen sein würde. Denn das ergiebt sich aus dem Wortlaute des § 37 und den Verhandlungen über ihn mit Gewißheit, daß er die Gewährung einer Transportgelegenheit zur nothwendigen Voraussetzung hat. Bei der Fäkalienabfuhr handelt es sich aber in erster Linie und hauptsächlich um die Entleerung der Gruben u. s. w. und die Ausführung der damit verbundenen Reinigungsarbeiten. Der Transport

des Inhalts der Gruben u. s. w., der sich hieran anschließt, ist das Nebensächliche. Die Fäkalienabfuhr ist daher ihrem Wesen nach keine Transporthätigkeit, und es fällt deshalb das Gewerbe der Abfuhrunternehmer jedenfalls nicht unter den § 37 der Reichsgewerbeordnung.

Demnach findet die angefochtene Verfügung weder in der Polizeiverordnung vom 6. November 1893 eine Stütze, noch ist sie für sich allein betrachtet zulässig.

Auf das Ortsstatut vom 31. Januar 1893, dessen Vorschrift über die Entrichtung einer Abgabe von 3 ℳ durch das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 1. April 1896 (Entscheidungen Bd. XXIX S. 58) für rechtsunwirksam erklärt worden ist und gegen dessen Gültigkeit überhaupt daher Bedenken bestehen, ist die Beklagte selbst in der Berufungsinstanz nicht mehr als Grundlage für ihr Einschreiten zurückgekommen.

Die die Verfügung vom 6. Juni 1895 aufhebende Vorentscheidung mußte mithin bestätigt werden.

Die Bestimmung wegen der Kosten beruht auf den §§ 103 und 107 Nr. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Es ist dabei berücksichtigt worden, daß den Gegenstand des Streits nicht die einmalige Zahlung der angedrohten Zwangsstrafe, sondern die Zulassung der Klägerin zu dem Betriebe des Abfuhrgewerbes im Stadtbezirke Bochum bildet, der Werth des Streitgegenstandes also nicht bloß 30 ℳ beträgt, worauf ihn der Bezirksausschuß für die erste Instanz festgesetzt hat.

11. Leerung von Aborten.

15. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Kötters J. zu Werth, Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß die Klage vom 17. September 1896 abzuweisen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — die Kosten zur Last zu legen.

Gründe:

Für den Umfang des Stadtbezirks Münster ist eine Polizeiverordnung vom 9. April 1896, betreffend die Leerung der Aborte (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Münster S. 90), erlassen, welche in den §§ 1 bis 4 lautet:

§ 1. Die Entleerung der Aborte und die Abfuhr deren Inhaltes darf nur auf geruchlose Weise durch unmittelbare Ueberführung des Gruben-inhaltes mittels Dampfsaugepumpen und Schlauchleitung in vorschriftsmäßig beschaffene Behälter erfolgen. Sie darf ohne besondere Genehmigung nur in der Zeit von 12 bis 5 Uhr Nachts stattfinden. In besonderen Fällen, wenn es sich um kleinere Gebäude, geringere Mengen, sowie um Bürger handelt, welche den Grubeninhalt zur Düngung der eigenen oder gepachteten Grundstücke benutzen, kann die Polizeibehörde die Abfuhr in der Zeit von 1 bis 4 Uhr Nachts in dicht verschlossenen Behältern gestatten. Derartige Behälter unterliegen der Prüfung der Polizeibehörde, welche berechtigt ist, nach ihrem Ermessen ungeeignete Gefäße zurückzuweisen. Die Behälter müssen jedenfalls so beschaffen sein, daß ein Durchsickern oder Uebersickern des Inhaltes unbedingt verhindert wird.

§ 2. Während der Stunden von 5 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Abends ist die Entleerung der Gruben und die Abfuhr des Grubeninhaltes nur mit Genehmigung der Polizeibehörde und unter Einhaltung der von ihr vorzuschreibenden Bedingungen zulässig.

§ 3. Wird der Grubeninhalt innerhalb des Stadtbezirkes zur Düngung benutzt, so muß derselbe sogleich mit einer Lage trockener Erde bedeckt oder untergegraben werden. Jedenfalls ist Sorge dafür zu tragen, daß die Nachbarschaft durch unangenehmen Geruch nicht belästigt wird.

§ 4. Verantwortlich für die vorschriftsmäßige Abfuhr sowie die Innehaltung der Bestimmung der §§ 1 bis 3 ist jeder Ausführende, sowie der Auftraggeber.

Unter dem 17 April 1896 richtete der Kötter J. zu Werth an die Polizeiverwaltung zu Münster ein Gesuch um „Ertheilung der Erlaubniß, mittels geruchloser Maschine die Aborte in der Stadt Münster zu entleeren und durch geeignete geruchlose Kessel aus dem Stadtbezirke zu entfernen.“ Darauf beschied die Polizeiverwaltung J. durch Verfügung vom 22. April dess. Js., wie folgt:

„Wir sind aus verkehrspolizeilichen Gründen nicht in der Lage, Ihnen die Genehmigung zu ertheilen, in den Stunden von 5 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Abends die Entleerung von Abortgruben und die Abfuhr des Grubeninhalts in hiesiger Stadt vorzunehmen.

Wegen der Ausfuhr während der Nachtstunden verweisen wir auf die erlassene Polizeiverordnung.“

Zugleich hatte sich J. an den Königlichen Regierungspräsidenten zu Münster mit einem Gesuche vom 17. April um „Aufklärung, ob es ihm gestattet sei, mittels geruchloser Maschine und Kessel Fäkalien aus der Stadt Münster abfahren zu dürfen,“ gewandt. Dieses Gesuch gab der Regierungspräsident an die Polizeiverwaltung zu Münster zur Verfügung ab Diese beschied J. unter dem 24. April:

„Auf Ihr unter dem 17. d. Mts. an den Königlichen Regierungspräsidenten hierselbst eingereichtes und an uns abgegebenes Gesuch, betreffend Abfuhr der Fäkalien aus der Stadt Münster mittels geruchloser Maschine und Kessel, theilen wir Ihnen ergebenst mit, daß wir nicht in der Lage sind, Ihrem Antrage zu entsprechen, da die Polizeibehörde aus verkehrspolizeilichen Rücksichten die Abfuhr während der Tagesstunden selbst leitet.“

J. beschwerte sich über beide Verfügungen bei dem Regierungspräsidenten, der durch Bescheid vom 17. Juni die Verfügung vom 22. April aufhob, dagegen die Beschwerde über die Verfügung vom 24. April zurückwies. Der Bescheid lautet:

„Die Verfügungen der Polizeiverwaltung stützen sich auf die §§ 1, 2 der Polizeiverordnung vom 9. April 1896. Eine allgemeine Prüfung dieser Vorschriften nach der Richtung, ob sie etwa gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere, wie die Beschwerde annimmt, gegen § 1 der Reichsgewerbeordnung verstoßen, hat zu einem verneinenden Ergebniß geführt. Zunächst bietet die Polizeiverordnung keinen Anhalt dafür, daß die Polizeibehörde mit der durch sie getroffenen Regelung beabsichtigt habe, in unzulässiger Weise die Abfuhrunternehmer einschränkenden Vorschriften auf Grund des sich allerdings nicht auf das Abfuhrwesen erstreckenden § 37 der Reichsgewerbeordnung zu unterwerfen. Die von ihr erlassenen Vorschriften sind vielmehr auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen. Hiernach ist die Polizeibehörde wohl befugt, allgemeine Anordnungen im Interesse der von ihr wahrzunehmenden Gesundheits-, Ordnungs- und Verkehrs-Polizei zu erlassen. Als solche Vorschriften stellen sich auch diejenigen der Polizeiverordnung vom 9. April 1896, insbesondere die Vorschriften der §§ 1 und 2 dar. Die Vorschrift des § 1, daß die Entleerung der Aborte und die Abfuhr des Inhalts nur auf geruchlose Weise durch unmittelbare Ueberführung des Grubeninhalts mittels Dampfsaugepumpen und Schlauchleitung in vorschriftsmäßig beschaffene Behälter zu erfolgen habe, ist eine vorwiegend gesundheitspolizeiliche, daneben auch ordnungspolizeiliche Maßregel und erscheint nach beiden Richtungen hin zulässig und gerechtfertigt. Es ist nicht ersichtlich, wodurch sie etwa in den freien Gewerbebetrieb von Unternehmern, welche die Abfuhr gewerbsmäßig betreiben wollen, unzulässig eingreifen sollte, indem sie lediglich feststellt, auf welche Art die Entleerung der Aborte stattfinden und mit welcher Art von Behältnissen die Abfuhr bewirkt werden soll. Nichts steht nach dieser Vorschrift im Wege, daß Jedweder, der vorschriftsmäßige Maschinen und Behältnisse dazu verwendet, die Entleerung und Abfuhr frei als Unternehmer gewerbsmäßig betreiben darf. Die weitere Vorschrift des § 1, daß die

Entleerung und Abfuhr nur in der Zeit von 12 bis 5 Uhr Nachts ohne besondere Genehmigung stattfinden dürfe, erscheint jedenfalls insoweit, von dem Standpunkte des gewerbsmäßigen Unternehmers aus betrachtet, unanfechtbar, als sie während der benannten Stunden die Abfuhr und Entleerung polizeilich völlig freigiebt, nur daß vorschriftsmäßige Vorrichtungen zu verwenden sind. Soweit die Vorschrift aber einschränkend wirkt, ist sie nur in Verbindung mit der sie ergänzenden Vorschrift des § 2, daß während der Stunden von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts die Entleerung der Gruben und die Abfuhr des Grubeninhalts nur mit Genehmigung der Polizeibehörde und unter Einhaltung der von ihr vorzuschreibenden Bedingungen zulässig sein soll, zu betrachten. Für die Auslegung, daß der gewerbsmäßige Abfuhrunternehmer, wofern er während der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts abfahren wolle, als solcher einer polizeilichen Genehmigung bedürfe, bietet weder der Wortlaut noch der Sinn der Vorschrift Raum; letztere kann also nach dieser Richtung einen unzulässigen Eingriff in die Gewerbefreiheit nicht darstellen. Die Vorschrift besagt vielmehr nur, daß jede in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts bewirkte Entleerung und Abfuhr, gleichviel von wem sie bewirkt wird, besonderer polizeilicher Genehmigung bedürfe und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig sei. Sie richtet sich vorzugsweise — wie weit sie auch den Abfuhrunternehmer, aber nicht als solchen trifft, wird besonders erörtert werden — gegen den Hauseigenthümer und Miether. Es kann in ihr so wenig ein Eingriff in die Gewerbefreiheit des Abfuhrunternehmerthums erblickt werden, wie die in jeder Baupolizeiverordnung enthaltene Vorschrift, daß alle Bauten von polizeilicher Genehmigung abhängig seien, jemals als Eingriff in die Gewerbefreiheit des Bauunternehmerthums angesehen worden ist. Daß dem Hauseigenthümer und Miether gegenüber die gegebene Vorschrift aus gesundheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Gründen zulässig und gesetzlich ist, bedarf keiner eingehenderen Untersuchung. Nun richtet sich die Vorschrift allerdings auch, wie § 4 ergiebt, gegen jeden „Ausführenden," also auch gegen den gewerbsmäßigen Unternehmer. Sie trifft ihn aber nicht in seiner Gewerbefreiheit. Auch hier liegt der Vergleich mit den Strafvorschriften der Baupolizeiverordnungen nahe. Der Bauunternehmer, der einen polizeilich nicht genehmigten Bau ausführt, macht sich strafbar. Es wird von ihm also verlangt, daß er sich darum kümmere, ob sein Auftraggeber die polizeiliche Genehmigung zu dem Vorhaben besitzt. In gleicher Lage befindet sich der Abfuhrunternehmer im Verhältniß zu seinem Auftraggeber. Auch er soll sich darum kümmern, ob letzterer die polizeiliche Genehmigung zur Entleerung und Abfuhr in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Abends erhalten hat, und gleichwie der Bauunternehmer für die Einhaltung der polizeilichen (Bau-) Bedingungen haftbar gemacht wird, so soll auch der Abfuhrunternehmer dafür verantwortlich sein, daß die vorgeschriebenen polizeilichen (Abfuhr-) Bedingungen innegehalten werden.

Erscheinen hiernach die angegriffenen Vorschriften der §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 9. April 1896 rechtsbeständig, so ist weiter zu prüfen, ob und inwieweit die angegriffenen beiden polizeilichen Verfügungen mit jenen Vorschriften in Einklang stehen und in ihnen eine Stütze finden. Die Verfügung vom 22. April mußte als zu weit gehend der Aufhebung unterliegen. Der Beschwerdeführer hatte mittels Eingabe vom 17. April angezeigt, daß er nach Beschaffung einer geruchlos arbeitenden Maschine und der weiter erforderlichen Utensilien die Abfuhr von Fäkalien zu bewirken beabsichtige, hatte die Vorführung und Prüfung seiner Maschine angeboten und fragte an, ob es ihm gestattet werde, die Abfuhr von Fäkalien vorzunehmen. Ohne in eine weitere Prüfung einzutreten, erklärte die Polizeiverwaltung, aus verkehrspolizeilichen Gründen nicht in der Lage zu sein, dem Beschwerdeführer die Genehmigung zu ertheilen, in den Stunden von 5 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Abends die Entleerung von Abortgruben und die Abfuhr des Grubeninhalts vorzunehmen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob nicht die Polizeiverwaltung befugt gewesen wäre, den Beschwerdeführer dahin zu bescheiden, wie sie es ablehnen müsse, ihm eine generelle „Genehmigung zur Abfuhr von Fäkalien" zu ertheilen, wie vielmehr — die Vorschriftsmäßigkeit seiner Maschinen und Behälter vorausgesetzt — es für ihn als Unternehmer keiner Genehmigung, im Uebrigen aber von Fall zu Fall der Entscheidung bedürfe, ob eine Entleerung und Abfuhr in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Abends überhaupt zulässig sei und, bejahenden Falles, unter welchen in casu festzusetzenden besonderen Bedingungen. Eine solche Bescheidung wäre nach den entwickelten allgemeinen Grundsätzen wohl zu rechtfertigen und auch auf verkehrspolizeiliche Rücksichten zu begründen gewesen. Die erlassene Verfügung vom 22. April geht aber weit über die dem polizeilichen Ermessen gezogenen Grenzen hinaus, sie beruht überhaupt nicht mehr auf objektiven polizeilichen Motiven. Denn es ist in keiner Weise erfindbar, wie „aus verkehrspolizeilichen Gründen" einem bestimmten Unternehmer — die Vorschriftsmäßigkeit seiner Geräthe vorausgesetzt — ganz allgemein und für immer für die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Abends die Bewirkung der Entleerung und Abfuhr untersagt werden kann, während die Polizeibehörde für diese Zeit in § 2 der Polizeiverordnung nur das Erforderniß der Genehmigung in casu vorgeschrieben und sich die Feststellung der vorzuschreibenden Bedingungen vorbehalten hat. Demnach mußte die Verfügung vom 22. April aufgehoben werden. Anders steht es dagegen mit der Verfügung vom 24. April. Der Beschwerdeführer hatte beantragt, der Unterzeichnete solle der Polizeiverwaltung aufgeben, ihm ungehindert die Abfuhr zu gestatten. Auf diesen an die Polizeiverwaltung zur Verfügung abgegebenen Antrag ist er dahin beschieden, daß dem Antrage nicht entsprochen werden könne, da die Polizeibehörde aus verkehrspolizeilichen Rücksichten die Abfuhr während der Tagesstunden selbst leite.

Dieser Bescheid befindet sich mit den oben entwickelten Grundsätzen in Einklang, wenn, wie es nahe liegt, unter dem „Leiten der Abfuhr" die Entscheidung der Gesuche von Fall zu Fall bei Auferlegung der dem Falle angemessenen Sonderbedingungen verstanden wird. Einer solchen Auffassung des Bescheides vom 24. April steht aber nichts im Wege. Er konnte deshalb aufrecht erhalten werden, und der Beschwerde war ihm gegenüber der Erfolg zu versagen."

Mittels Schriftsatzes vom 23. Juni 1896 legte J. bei dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen weitere Beschwerde ein und beantragte, „die angegriffene Polizeiverordnung vom 20. April 1896 aufzuheben oder ihren Inhalt näher zu deklariren." Der Oberpräsident beschied J. zu Händen seines Anwalts durch Bescheid vom 13. September 1896, welcher lautet: „Die Namens des Kötters J. zu Bauerschaft Berth (Kirchspiel Telgte) unter dem 23. Juni d. Js. erhobene Beschwerde gegen den Bescheid des Herrn Regierungspräsidenten hierselbst vom 17. Juni d. Js. giebt mir zu einem Einschreiten im Sinne des Beschwerdeantrages keine Veranlassung. Die Polizeiverordnung vom 9. April d. Js. (Amtsbl. S. 90) verstößt nicht gegen die Gesetze, wenn sie die Entleerung von Aborten und die Abfuhr des Grubeninhaltes innerhalb der Stadt Münster, gleichviel ob dieses Geschäft von den Hauseigenthümern ꝛc. selbst oder von gewerblichen Unternehmern besorgt wird, auf diejenigen Stunden beschränkt, in denen die Belästigung der Nachbarschaft und der auf der Straße verkehrenden Bevölkerung möglichst ausgeschlossen ist. Ebensowenig findet sich dagegen etwas einzuwenden, daß die Polizeiverwaltung ihrer besonderen Prüfung und Entschließung die Gestattung von Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift vorbehalten hat. Es kann dabei auch nicht für unzulässig erachtet werden, wenn die Polizeiverwaltung im Interesse einer besseren Kontrole der Ab-

fuhr ꝛc. in den ausnahmsweise gestatteten Stunden besonders strenge Bedingungen vorschreibt und namentlich bei Gewährung von dauernden Vergünstigungen die Bedürfnißfrage in Erwägung zieht. Hiernach liegt kein Grund vor, die zuständigen Behörden zu einer Abänderung oder näheren Erläuterung der gedachten Polizeiverordnung zu bestimmen."

Hiergegen erhebt F. Klage mit dem Antrage, den Bescheid des Beklagten vom 13. September 1896 „aufzuheben und die Prüfung des Gesuchs des Klägers um die Abfuhr der Fäkalien zur Tageszeit in der Stadt Münster zu veranlassen." Dem Antrage konnte schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil der Klage ein formelles Bedenken entgegensteht. Der Regierungspräsident hatte die Verfügung der Polizeiverwaltung zu Münster vom 22. April 1896 durch Bescheid vom 17. Juni aufgehoben und diejenige vom 24. April mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß dem Kläger die generelle Erlaubniß zur Entleerung der Aborte und der Abfuhr ihres Inhalts für die Zeit von 5 Uhr früh bis 12 Uhr Nachts mit Recht versagt sei, mit dem Beifügen, die Polizeiverwaltung sei gehalten, die für spezielle Fälle eingehenden Anträge auf Genehmigung (§ 1 der Polizeiverordnung) nach polizeilichen Gesichtspunkten zu prüfen. Kläger hat hierüber bei dem Beklagten keine weitere Beschwerde im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes mit dem Antrage, die insoweit aufrecht erhaltene Verfügung vom 24. April aufzuheben, eingelegt, sondern den Beklagten nur zu dem Zwecke angerufen, von Aufsichtswegen die Grundlage der Verfügung vom 24. April, nämlich die Polizeiverordnung vom 9. April, aufzuheben. Dementsprechend ist der Bescheid des Beklagten vom 13. September ergangen. Der Klage aus § 127 Absatz 3 a. a. O. fehlt es mithin an einer Vorbedingung, der weiteren Beschwerde über eine polizeiliche Verfügung und des über die weitere Beschwerde befindenden Bescheides der letzten Beschwerdeinstanz.

Im Uebrigen sei hier Folgendes bemerkt. Solange die Stadt Münster nicht die Abfuhr der Fäkalien durch Ortsstatut (§ 11 der Städteordnung vom 19. März 1856, Gesetzsamml. S. 237) zu einer städtischen Einrichtung (wie in Düsseldorf auf Grund des § 10 der Städteordnung vom 15 Mai 1856 — Gesetzsamml. S. 406 — geschehen ist) gemacht hat und eine diese Einrichtung sichernde Polizeiverordnung nicht erlassen ist, darf die Polizeibehörde Abfuhrunternehmer, die von Seiten der Stadtgemeinde mit der Abfuhr betraut werden, nicht gegenüber andern Abfuhrunternehmern unter Vorschützung polizeilicher Gesichtspunkte bei Ertheilung der Genehmigung zur Abfuhr der Fäkalien in der Zeit von 5 Uhr früh bis 12 Uhr Nachts irgendwie begünstigen. Ihre Verfügungen würden sonst der Aufhebung unterliegen. . . . .

12. Entleerung der Abortgruben in Düsseldorf.

16. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Unternehmers F. zu Düsseldorf, Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Düsseldorf, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 16. Juni 1897 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers das Urtheil des Bezirksausschusses, Erste Abtheilung, zu Düsseldorf vom 6. Oktober 1896 zu bestätigen und — unter anderweiter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 2000 ℳ für beide Instanzen — dem Kläger die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen.

Gründe:

Die Stadt Düsseldorf erließ am 24. Februar 1891 unter Bezugnahme auf § 10 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 ein Ortsstatut „betreffend die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr deren Inhalts in dem Stadtbezirk Düsseldorf." Der § 1 des Statuts bestimmt u. A.:

„Die Stadt Düsseldorf übernimmt die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr deren Inhalts für alle Grundstücke, insoweit bei denselben die Entleerung mittels Dampfsaugepumpen oder ähnlicher Apparate polizeilich vorgeschrieben ist." ꝛc.

. . . . . .

„Die Grundbesitzer sind verpflichtet, den von der Stadt bestimmten Unternehmern die Entleerung der Abortgruben in der vorgeschriebenen Weise zu gestatten." ꝛc.

In den ferneren §§ 2 bis 4 wird bestimmt, daß die für die Entleerung und Abfuhr von dem Besitzer des Grundstücks zu zahlende Gebühr die rechtliche Natur einer Gemeindeabgabe habe und ihre Höhe durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht werde, sowie daß das Statut mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft trete.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf ertheilte diesem Ortsstatut und dem dazu am gleichen Tage beschlossenen Tarif seine Genehmigung.

Am 24. Februar 1891 wurde ferner von der Polizeiverwaltung zu Düsseldorf mit Zustimmung des Gemeindevorstandes eine Polizei-Verordnung, „betreffend die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr deren Inhalts in dem Stadtbezirk Düsseldorf" erlassen, die eingehende Bestimmungen über Zeit und Art der Entleerung und des Transports, sowie über die an die Maschinen und Apparate zu stellenden Anforderungen trifft und in § 5 vorschreibt, wie oft jeder Besitzer verpflichtet ist, die Räumung der auf seinem Grundstücke befindlichen Abtrittsgruben vornehmen zu lassen.

Durch eine weitere Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1892 wurde dieser § 5 „aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten" folgendermaßen abgeändert:

„Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, die Räumung der auf seinem Grundstücke befindlichen Abtrittsgruben halbjährlich, jedenfalls aber dann vornehmen zu lassen, sobald die Grube bis 25 cm vom Rande entfernt gefüllt ist, oder wenn die Entleerung polizeilich verlangt wird. Derselbe darf die Räumung nur durch die seitens der Stadt Düsseldorf dazu bestimmten Personen bewirken lassen."

In Artikel II werden Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung, die nach Art. III mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft tritt, insoweit nicht strengere Bestrafung nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches Platz greift, mit Geldbuße bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bedroht.

Nach Erlaß des Ortsstatuts vom 24. Februar 1891 schloß die Stadt Düsseldorf, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, am 15. Juni 1891 mit dem Unternehmer Ch. in Oberkassel einen Vertrag, in dessen § 1 bestimmt ist:

„Die Stadt Düsseldorf überträgt dem p. Ch. und dieser übernimmt die Entleerung der Abtrittsgruben auf den Grundstücken des Stadtbezirks und die Abfuhr des Grubeninhalts, insoweit die Entleerung und Abfuhr nach dem Ortsstatut vom 24. Februar 1891, welches als Anlage zu diesem Vertrage paraphirt ist, von der Stadt zu bewirken ist."

Die weiteren §§ 2 bis 18 des Vertrages regeln im Einzelnen die Rechte und Pflichten des Unternehmers und sichern der Stadt insbesondere auch die Berechtigung, „die Aufsicht und Kontrole über die Entleerung und Abfuhr gemäß der polizeilichen Vorschriften und der Vertragsbestimmungen auszuüben" (§ 11), bei Verstößen gegen die ihm obliegenden Pflichten „gegen ihn eine Uebereinkunftsstrafe bis zu 50 ℳ für jeden Fall festzusetzen und zur Stadtkasse einzuziehen" (§ 13), sowie bei Nichterfüllung des Vertrages seitens des Unternehmers „das Abfuhrgeschäft selbst zu übernehmen und sich zu dem Ende ohne Mitwirkung des Gerichts in den Besitz des ganzen zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Inventars zu setzen und dasselbe entweder nach vorgängiger Schätzung eigenthümlich zu übernehmen

oder auf 6 Monate theilweise zu gebrauchen" (§ 14). Der Vertrag gilt auf 10 Jahre vom 1. Oktober 1891 ab (§ 4). Der Unternehmer erhält für die Entleerung und Abfuhr die im Tarif zum Ortsstatut festgesetzten Preise. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 8). Der Unternehmer haftet der Stadt für das Verhalten seines Personals (§ 10) und stellt ihr zur Sicherung für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen eine Kaution von 5000 ℳ (§ 15). Die Rechte aus dem Vertrage können nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden (§ 14).

Am 3. April 1896 wandte sich der Kläger mit einer Eingabe an das Oberbürgermeisteramt zu Düsseldorf, in der er darlegte, daß ein von dem Strafsenate des Königlichen Kammergerichts in einer Strafsache wegen Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 6. November 1893 für die Stadt Bochum erlassenes Urtheil vom 13. Februar 1896 diese Polizei-Verordnung für rechtsungültig erklärt habe, weil sie eine besondere Erlaubniß zum Abfuhrgewerbebetriebe erfordere und damit gegen das im § 1 der Reichsgewerbeordnung statuirte Prinzip der Gewerbefreiheit verstoße, und daß nach seiner, des Klägers, Ansicht demnach auch das Ortsstatut und die Polizei-Verordnung vom 24. Februar 1891 sowie die weitere Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1892 für die Stadt Düsseldorf nicht als zu Recht bestehend erachtet werden könnten, weil die hier getroffenen Anordnungen mit denen in Bochum im Wesentlichen übereinstimmten. Er bitte daher um Auskunft, ob ihm bei seinem Vorhaben, das von ihm früher betriebene Abfuhrgewerbe in der Stadt Düsseldorf wieder aufzunehmen, seitens der städtischen oder der Polizei-Verwaltung Hindernisse in den Weg gelegt werden würden.

Am 15. April 1896 wurde er auf diese Anfrage seitens des Oberbürgermeisters dahin beschieden, daß auch fernerhin nach dem Ortsstatut und den angeführten beiden Polizei-Verordnungen werde verfahren werden

Auf eine weitere Eingabe des Klägers vom 21. Mai 1896, daß er am 27. April an der Reinigung der Aborte Lorettostraße 47 und Ackerstraße 137 von mehreren Polizeibeamten gewaltsam gehindert worden sei, bisher aber ein Strafmandat nicht erhalten habe und daher um Aufschluß über den Sachverhalt bitten müsse, erließ die Polizei-Verwaltung am 26. Mai 1896 an ihn folgendes Schreiben:

„Auf Ihre Anfrage vom 21. d. Mts. erwidere ich Ihnen ergebenst, daß die Polizeibeamten angewiesen sind, Abtrittsgruben-Reinigungsarbeiten Ihrerseits zu verhindern. Uebrigens nehme ich Bezug auf das diesseitige Schreiben vom 15. April dieses Jahres."

Die hiergegen rechtzeitig erhobene Klage hat der Bezirksausschuß, Erste Abtheilung, zu Düsseldorf durch Urtheil vom 6. Oktober 1896 abgewiesen, weil das Schreiben weder ein Gebot, noch ein Verbot enthalte, vielmehr nur eine auf bestehende Polizeivorschriften verweisende Antwort auf eine Anfrage sei und sich daher als eine mittels der Klage im Verwaltungsstreitverfahren angreifbare polizeiliche Verfügung nicht darstelle.

Auf die vom Kläger form- und fristgerecht eingelegte Berufung konnte dieser Auffassung nicht beigetreten werden. In der von der Polizeiverwaltung dem Kläger gemachten ausdrücklichen Eröffnung, daß die Polizeibeamten angewiesen seien, Grubenreinigungsarbeiten seinerseits zu verhindern, kann vielmehr nur ein an ihn erlassenes Verbot, solche Arbeiten in Zukunft vorzunehmen, gefunden werden, und damit ist die gesetzliche Grundlage für das Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe des vierten Titels des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (§§ 127 ff.) gegeben.

Die erhobene Klage ist aber sachlich nicht begründet, und die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.

Wie in dem von dem Gerichtshof am 26. April 1897 in einer zwischen der Stadtpolizeiverwaltung zu Bochum und einem dortigen Abfuhrunternehmer schwebenden Verwaltungsstreitsache erlassenen Urtheile näher ausgeführt worden ist, gehört die Abfuhr von Fäkalien, da sie nicht nur den Transport des Inhaltes der Abtrittsgruben, sondern auch und zwar in erster Linie deren Entleerung und Reinigung zum Gegenstande hat, allerdings nicht zu denjenigen Gewerben, die durch den § 37 der Gewerbeordnung der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterstellt worden sind. Diese ist daher auch nicht berechtigt, den Betrieb des Abfuhrgewerbes von einer besonderen Erlaubniß abhängig zu machen oder sonst einzelne Unternehmer davon auszuschließen, da dies gegen den im § 1 der Gewerbeordnung aufgestellten Grundsatz der Gewerbefreiheit verstoßen würde.

Eine andere Frage aber ist es, ob die Stadtgemeinden nicht berechtigt sind, auf Grund des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 durch besondere statutarische Anordnungen die Fäkalienabfuhr in den Kreis der von ihnen zu erledigenden Aufgaben zu ziehen und sie zu einer Gemeindeangelegenheit zu machen. Bei den wichtigen Interessen, welche sich an eine geordnete Fortschaffung der Fäkalien insbesondere in Beziehung auf das öffentliche Gesundheitswesen knüpfen, und bei der mit dem Umfange und der Volkszahl der Städte für diese wachsenden Schwierigkeit, ohne eine einheitliche Zusammenfassung des Abfuhrbetriebes der ihnen auf diesem Gebiete obliegenden Aufgabe zur Förderung des Wohls ihrer Angehörigen nachzukommen, kann dies nicht wohl bezweifelt werden, und die thatsächliche Entwickelung der Verhältnisse hat denn auch dahin geführt, daß eine Reihe größerer Städte dazu übergegangen ist, die Beseitigung der Fäkalien auf dem Wege der Schwemmkanalisation oder der Abfuhr zu einem Gegenstand ihrer unmittelbaren Thätigkeit zu machen.

Dies hat durch das Ortsstatut vom 24. Februar 1891, dessen Fassung und Wortlaut zu Bedenken keine Veranlassung giebt, auch die Stadt Düsseldorf gethan, und daneben hat die Ortspolizeibehörde durch die Polizei-Verordnung vom gleichen Tage in Verbindung mit der sie ergänzenden Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1892 aus gesundheitspolizeilichen Gründen, wozu sie nach § 5 und § 6 unter k und i des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 befugt war, die Verpflichtung gegen die Grundbesitzer ausgesprochen, die Grubenräumung nur durch die seitens der Stadt Düsseldorf dazu bestimmten Personen bewirken zu lassen. Damit ist eine rechtsgültige Unterlage geschaffen, auf Grund deren die Stadt die Abfuhr der Fäkalien allein in ihre Hand nehmen und so, wie geschehen, durch den mit dem Unternehmer Ch. geschlossenen Vertrag vom 15. Juni 1891 diesem die Ausführung der ihr obliegenden Aufgabe als ihrem verantwortlichen Organe übertragen konnte. Wenn damit thatsächlich alle übrigen Personen von der Fäkalienabfuhr ausgeschlossen sind, so enthält diese Regelung doch keinen Eingriff in das durch § 1 der Gewerbeordnung statuirte Prinzip der Gewerbefreiheit; der Betrieb des Abfuhrgewerbes steht vielmehr nach wie vor jedem Unternehmer frei, und es ist diesem Betriebe nur innerhalb des von dem Ortsstatute umfaßten Bezirkes der Stadt Düsseldorf faktisch der Boden entzogen, nicht etwa, indem ein Monopol für einzelne andere Unternehmer geschaffen, sondern indem die Abfuhr zu einer Gemeindeangelegenheit gemacht und dadurch aus dem Bereich der gewerblichen Thätigkeit überhaupt ausgeschieden ist (zu vergl. von Landmann, Gewerbeordnung, 3. Auflage Anmerkung 2 zu § 1 S. 47 und Anmerkung 2 zu § 10 S. 100; Gutachten des Reichsjustizamts vom 23. April 1892, abgedruckt bei Reger, Endscheidungen ꝛc. Bd. 13 S. 116; Verfügung der Minister des Innern und des Finanzministers vom 16. Januar 1894, Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1894 S. 29; Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Januar 1894, Preußisches Verwaltungsbl. Bd. 15 S. 307; Rheinisches Archiv Bd 45 Abtheilung II S. 28; von Brauchitsch Verwaltungsgesetze Bd. III S. 33 und S. 35 Anmerkung 7 zu § 11 und Bd. V S. 35 Anmerkung 1 zu § 37).

Der in dieser Weise durch Ortsstatut und Polizei-Verordnung geschaffenen Ordnung der Verhältnisse muß

sich aber ein jeder fügen. Die Beklagte war daher berechtigt, zur Verhinderung einer Störung dieser Ordnung gegen Jedermann einzuschreiten und sie konnte deshalb auch dem Kläger ohne Rücksicht darauf, ob er durch die Ausübung der Abfuhr innerhalb des in Rede stehenden Bezirkes der Stadt Düsseldorf sich selbst einer strafrechtlich verfolgbaren Uebertretung schuldig machen würde oder nicht, die Vornahme der Abfuhrarbeiten für die Zukunft, wie sie gethan hat, verbieten (zu vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 30. November 1896 bei Bachmann, Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Jahrgang III Nr. 39).

Danach rechtfertigt sich die Zurückweisung der vom Kläger erhobenen Berufung.

Zu bemerken ist noch, daß auf den von dem Kläger gestellten und zwei Tage vor dem Termin bei dem Gerichtshof eingegangenen Antrag auf Verlegung des Termins nicht eingegangen werden konnte, da Terminsverlegungen in erster Instanz bereits zweimal und in zweiter Instanz einmal auf Antrag der klägerischen Partei stattgefunden haben, und die Uebertragung der Vertretung im Termin zur mündlichen Verhandlung, falls der Kläger und dessen Anwalt an der Wahrnehmung verhindert waren, an einen anderen Anwalt erfolgen konnte.

Wegen der Kosten war nach Maßgabe des § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, wie geschehen, zu entscheiden.

IV. Gewerbehygiene.

1. Pflicht des Gewerbetreibenden, seinen Arbeitern in den Betriebsräumen eine angemessene Schlafstätte zu gewähren.

17. Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenates, vom 10. Juli 1896 wider den Rittergutsbesitzer H.

Verwerfung der Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stettin vom 30 April 1896 aus folgenden Gründen:

. . . . . Die Feststellung des Vergehens gegen § 147 Nr. 4 der Gewerbeordnung ist nicht zu beanstanden. In dieser Beziehung ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte durch Verfügung der zuständigen Polizeibehörde zur Beschaffung angemessener Schlaf- und Aufenthaltsräume für die auf seiner Ziegelei beschäftigten Arbeiter aufgefordert worden war, weil die ihnen angewiesenen nach dem Gutachten des Gewerbeinspektors den Bestimmungen der §§ 120b und c a. a. O. nicht entsprachen und die Leute dadurch veranlaßt wurden, auf dem Ziegelofen zu schlafen. Da bei einer später vorgenommenen nochmaligen Revision festgestellt wurde, daß vier Arbeiter, darunter auch der noch nicht 18jährige B., auf dem Ringofen ihre Schlafstätten hatten, so hat der Vorderrichter wegen Zuwiderhandlung gegen die vorerwähnte polizeiliche Verfügung aus § 147 Nr. 4 auf Strafe erkannt. Er geht von der zutreffenden Voraussetzung aus, daß die Nichtbeobachtung der in den §§ 120a bis c gegebenen Schutzvorschriften erst strafbar wird, sobald deren Durchführung für eine einzelne gewerbliche Anlage von der zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß § 120 d endgültig angeordnet war. Da eine solche endgültige Entscheidung in der an den Angeklagten ergangenen, mit der zulässigen Beschwerde nicht angefochtenen polizeilichen Verfügung gefunden werden konnte, so war vom Strafrichter nur zu prüfen, ob dieselbe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, d. h. zur Durchführung der in den §§ 120a bis c enthaltenen Grundsätze erlassen war, weil hierdurch die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde bedingt ist. Die Revision bestreitet diese Zuständigkeit ohne Grund. Denn die §§ 120a bis c befassen sich zwar hauptsächlich mit den vom Gewerbeunternehmer zum Schutze der Arbeiter bei ihrer Beschäftigung gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffenden Betriebseinrichtungen. Einrichtungen die an sich nicht unter diesen Begriff fallen, können aber in Gemäßheit des § 120 d angeordnet werden, soweit das Gesetz sie ausdrücklich vorsieht oder der Betrieb der gewerblichen Anlage sie mit sich bringt, wie die Herstellung von Speiseräumen (§ 120 d Abs 1) oder von Ankleide- und Waschräumen in der Betriebsstätte (§ 120b Abs. 3). Wohn- und Schlafstätten sind allerdings im Gesetz nicht erwähnt. In der Ausführung des ersten Richters, sie seien unter „Betriebsstätte" mitbegriffen, soweit der Betrieb das Schlafen der Arbeiter in der Fabrik mit sich bringe, ist indessen die Feststellung zu finden, daß in der That der Betrieb der in Rede stehenden Ziegelei auch die Gewährung von Schlafstätten an die Arbeiter innerhalb der dem Betriebe dienenden Räumlichkeiten erheischte, und wenn dies der Fall, so kann die Annahme, die Schlafstätten seien hier unter Betriebsstätte im Sinne der §§ 120 a bis c mitbegriffen, nicht als rechtsirrthümlich bezeichnet werden. Außerdem aber ist aus der im § 120 a und c dem Gewerbeunternehmer auferlegten allgemeinen Verpflichtung, den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit geschützt sind, im Hinblick auf die Tendenz des Gesetzes auch zu folgern, daß der Arbeitgeber einer mißbräuchlichen Benutzung der Betriebsstätte seitens der Arbeiter entgegenzutreten hat, aus der sich Gefahren für die Arbeiter in den angedeuteten Richtungen ergeben, und eine solche hat in der nach der getroffenen Feststellung dem behördlichen Verbot zuwider erfolgten Benutzung des Ringofens als Schlafstätte zweifellos vorgelegen.

Insoweit die an den Angeklagten erlassene polizeiliche Verfügung sich also namentlich gegen das gesundheitsgefährliche Schlafen der Arbeiter auf dem Ringofen richtete, bewegte sie sich in den der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde im Gesetz gezogenen Grenzen. Eine Prüfung ihrer Ausführbarkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit stand dem Strafrichter nicht zu. (Vergl. Motive zum Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 in den Reichstagsverhandlungen von 1890/91 S. 17, 18.)

Bezüglich des subjektiven Thatbestandes ergeben ferner die Urtheilsgründe, daß der Angeklagte das Schlafen der Arbeiter auf dem Ziegelofen zwar verboten, aber obgleich er von der stetigen Uebertretung seines Verbots wußte, diesen Mißbrauch durch Einrichtung angemessener Schlafräume nicht abgestellt hat. Er war daher, wie bereits vom Vorderrichter ausgeführt ist, auf Grund des § 151 selbst neben dem von ihm zur Leitung des Betriebes bestellten Zieglermeister P. wegen der Zuwiderhandlung gegen die polizeiliche Verfügung strafbar . . . . . .

2. Zu den Gewerbspflichten des Lehrherrn gehört die Aufmerksamkeit auf die Gesundheit des Lehrlings.

18. Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenates, vom 30. November 1896 wider den Goldarbeiter W. zu L. wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Verwerfung der Revision des Angeklagten aus folgenden Gründen:

Gegen den Angeklagten ist einwandfrei festgestellt, daß er als Lehrherr des siebenzehnjährigen Lehrlings A. M. H. diesen wegen eines angeblichen Versehens im Uebermaß körperlich züchtigte und an der Gesundheit beschädigte, indem er das Maß von Aufmerksamkeit außer Augen setzte, welches er verpflichtet war anzuwenden, und welches anzuwenden er die besondere Berufspflicht hatte.

Hierauf ist § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs angewendet und behauptet die Revision, dies sei fehlerhaft geschehen, weil die fahrlässige Körperverletzung nach § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs nur strafbar sei, wenn der Thäter nicht bloß diejenige Aufmerksamkeit außer Augen setze, zu welcher Jedermann nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet sei, sondern vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes aus besonderen Gründen. Man könne aber nicht sagen, daß der Lehrherr bei Ausübung des ihm zustehenden Züchtigungsrechts zu einer besonderen Aufmerksamkeit verpflichtet sei, er sei es nur nach allgemeinen Grundsätzen.

Diese ganze Deduktion ist eine irrthümliche. Zwischen derjenigen Aufmerksamkeit, deren Außerachtlassung aus § 230 Abs. 1 strafbar macht, und jener, deren Außerachtlassung die erhöhte Strafe des Abs. 2 nach sich zieht, ist kein qualitativer Unterschied, sondern das Gesetz sieht diejenige Fahrlässigkeit, durch welche eine Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht verletzt wird, als eine höher strafbare an und gebraucht das Wort „besonders" nur deshalb, weil eben jene Pflichten besondere sind im Gegensatz zu den allgemeinen Pflichten eines Jeden. Es kann sich also nur fragen, ob die Pflicht des Lehrherrn zur Erhaltung der Integrität des Körpers eines seiner Lehrlinge eine besondere Berufs- oder Gewerbspflicht ist. Dies muß aber bejaht werden. Die Rechte des Lehrherrn sind Rechte, welche ein Gewerbsmeister infolge der selbstständigen Ausübung seines Gewerbes hat. Diesen Rechten entsprechen aber auch Pflichten und auch diese sind Ausflüsse der Gewerbeausübung. Zu diesen Pflichten gehört die Aufmerksamkeit auf die Gesundheit des Lehrlings und diese Pflicht, also eine besondere Gewerbepflicht, hat der Angeklagte verletzt, indem er sich bei Ausübung des Züchtigungsrechts ohne Ueberlegung vom Zorn hinreißen ließ. Zu dem gleichen Resultat kommt man auch mit der Erwägung, daß dem Lehrherrn das besondere Recht der Züchtigung eingeräumt ist, nach demjenigen Maßstabe, wie es der Vater hat. Wie aber der Vater die Pflicht hat, bei Ausübung des Züchtigungsrechts die Sorge für das Kind nicht außer Augen zu setzen, so hat sie auch der Lehrherr. Indem aber diese Rechte und Pflichten dem Lehrherrn als Ausfluß eines gewerblichen Rechtsverhältnisses übertragen sind, sind es besondere Gewerbepflichten. Durch die Analogie mit den väterlichen Rechten und Pflichten ist jedoch die Schlußfolgerung nicht gerechtfertigt, daß, weil die Stellung des Vaters gegenüber seinen Kindern keine Gewerbs- oder Berufspflicht ist, auch die nach dem Muster der väterlichen Rechte dem gewerblichen Lehrherrn übertragenen Rechte und Pflichten keine gewerblichen seien, obgleich die Grundlage dieser übertragenen Rechte eine gewerbliche ist. Dies zeigt schon der Umstand, daß das Züchtigungsrecht des Lehrherrn auf einer Bestimmung der Gewerbeordnung beruht.

Hierdurch ist zugleich widerlegt, was die Revision darüber ausführt, daß der Gewerbemeister nicht neben seinen gewerblichen Pflichten noch eine besondere Pflicht des Lehrherrn habe. Vielmehr ist die Pflicht des Lehrherrn eine besondere Gewerbepflicht.

Das Urtheil geht somit nicht von einem Rechtsirrthum bei Anwendung des § 230 des Strafgesetzbuchs aus und war daher die Revision zu verwerfen.

---

3. Befugniß der Polizei, das Behämmern von Eisentheilen in einer Schlosserei wegen des damit verbundenen intensiven Geräusches im Interesse der Gesundheit der Nachbarn zu verbieten.

19. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. September 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Schlossermeisters H. zu Paderborn, Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 23. September 1895 für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 12. Dezember 1894 abzuweisen, dem Kläger auch — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — die Kosten zur Last zu legen.

Gründe:

Die an der Königstraße zu Paderborn gelegenen Wohngebäude des Klägers und des Schuhmachermeisters W. sind durch einen dem Ersteren gehörigen, etwa 1,90 m breiten Landstreifen getrennt, welcher den Zugang von der Straße nach dessen Werkstatt vermittelt. Das Wohngebäude des Klägers hat nach diesem Zugang keine Fenster, dagegen ist dasjenige des W. im Jahre 1892 mit Fenstern unmittelbar auf der Grenze erbaut, was nach der damals gültigen Polizeiverordnung noch zulässig war, während nach der inzwischen erlassenen neuen Bauordnung Gebäude auf der Grenze mit Brandmauern ohne jegliche Oeffnungen herzustellen sind. Neuerdings hat Kläger für den Betrieb seiner Schlosserei auf diesem Zugang (Soden) unter den Fenstern des W. eine mit einer starken gußeisernen Platte versehene Holzkiste aufgestellt, welche als Amboß bei dem Zerschlagen und Geradeklopfen von Eisenstangen, bei dem Ausschlagen von Buchstaben aus Eisenblech, Hämmern von Eisenplatten u. s. w. gebraucht wird. Solche Arbeiten werden auch in einem an diesen Zugang und die Werkstatt des Klägers anschließenden überdeckten Raume verrichtet. Aus Anlaß einer Beschwerde des W., daß das aus diesem Betrieb entstehende Geräusch den Bewohnern seines Hauses unerträglich sei, und nachdem Dr. G. begutachtet hatte, daß die in unregelmäßigen Zwischenräumen auftretenden Geräusche, welche bei der Enge des Raumes bis in die oberen Stockwerke hineingeleitet würden, auf die Dauer auch bei ganz gesunden kräftigen Menschen Gesundheitsstörungen in Form von Ueberreizung und Schwäche der Nerven hervorzurufen vermöchten, nervenschwachen oder kranken Personen aber gesundheitsgefährlich seien, gab die Ortspolizeibehörde dem Kläger am 7. Juli 1894 unter Bezugnahme auf § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts auf, sich in Zukunft der Benutzung des zwischen seinem und des W. Haus gelegenen, theils überdeckten, theils unbedeckten Raumes zum Hämmern zu enthalten.

In seiner Beschwerde bestritt Kläger die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde im Hinblick auf § 27 der Reichsgewerbeordnung und § 111 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, weiter aber auch, daß die Ortspolizeibehörde in die Gewerbebetriebe wegen ungewöhnlichen Geräusches zum Schutz von Privatgebäuden eingreifen dürfe, und daß hier neben dem im gerichtlichen Verfahren auszutragenden Nachbarstreit irgendwelche polizeilich zu schützende öffentliche Interessen in Frage kämen, und endlich, daß überhaupt durch seinen Betrieb ein nachtheiliger Einfluß auf die Gesundheit ausgeübt werde und daß sich namentlich das Verbot jeder Art des Hämmerns rechtfertige.

Nachdem der Kreisphysikus Dr. Ge. sich dahin ausgelassen hatte, daß die Geräusche auf die Dauer und oft wiederholt allerdings Gesundheitsstörungen bei den Bewohnern des W.'schen Hauses hervorzurufen vermöchten, und daß ihm das Hämmern einstweilen nur bei Tage mit kleinen Hämmern und bei Aufstellung des Ambosses in einem Abstand von den Fenstern nach der Straße zu gestattet werden könnte, wenn zugleich auf die Herstellung einer Vorrichtung gegen die Verbreitung des Schalles nach oben Bedacht genommen würde, veranlaßte der Königliche Regierungspräsident noch eine örtliche Besichtigung unter Theilnahme des Regierungs- und Medizinalrathes Dr. R. Hierbei wurden Versuche mit dem Zerschlagen von Eisenstangen, Hämmern von Eisentheilen in derselben Weise angestellt, wie der Gewerbebetrieb des H. sonst in dem Soden stattgefunden hat. Die Geräuschwirkung wurde sowohl von dem Soden aus, als auch aus den Räumen des W.'schen Hauses beobachtet, deren Fenster nach dem Soden führen. Es sind dies die Schlafzimmer der Eheleute W. und eines bei ihnen zur Miethe wohnenden Oberlandmessers, sowie das Bureau des Letzteren. Das Geräusch war in den Zimmern, auch bei geschlossenen Fenstern, ein sehr durchdringendes, namentlich wenn stärkere Eisenstangen zerschlagen oder Eisenbleche gehämmert wurden. Nach diesem Ergebniß gab Dr. R. sein Gutachten dahin ab, „daß das durch das Zerschlagen von Eisenstangen, Bearbeiten von Eisenblechen und die Vornahme sonstiger Schlosserarbeiten (Zusammenschlagen von Gittern u. s. w.) in der zwischen dem W.'schen und H.'schen Hause liegenden Gasse erzeugte Geräusch ein so intensives, dröhnendes und durchdringendes ist, daß es selbst für ganz gesunde Leute nicht nur als unerträglich, sondern auch als gesundheitsgefährlich bezeichnet werden muß. Es macht den Anwohnern eine

geistige Thätigkeit unmöglich, beeinträchtigt ihr geistiges und körperliches Wohlbefinden durch Ueberreizung des Nervensystems und wird insbesondere bei an und für sich schon nervösen oder leicht aufgeregten Personen eine wesentliche Verschlimmerung ihres Zustandes hervorrufen. Dabei kommt es gar nicht darauf an, daß das Geräusch andauernd vom Morgen bis zum Abend erzeugt wird; denn das mit größeren oder kürzeren Unterbrechungen erzeugte, bald stärker, bald schwächer hervortretende Geräusch wird von den Gehörnerven fast noch unangenehmer empfunden, als wenn es unausgesetzt vorhanden wäre, und ist daher nicht minder aufregend und gesundheitsstörend."

Nunmehr wies der Regierungspräsident die Beschwerde mit der Begründung ab, daß das Behämmern von Eisentheilen in dem gedachten Raume eine Gefahr für die Bewohner des W.'schen Hauses mit sich bringe, daß die Polizei zu deren Schutz einzuschreiten befugt sei, und daß dem auch die §§ 27, 51 der Gewerbeordnung nicht entgegenständen, ganz abgesehen davon, daß hier eine gewerbliche und insbesondere eine konzessionspflichtige Anlage nicht in Betracht komme.

Auch die weitere Beschwerde ist von dem beklagten Königlichen Oberpräsidenten durch Bescheid vom 12. Dezember 1894 unter Billigung der Gründe des Regierungspräsidenten abgewiesen worden.

In der Klageschrift hat Kläger unter Bezugnahme auf seine bisherigen Ausführungen die Aufhebung der ortspolizeilichen Verfügung beantragt, der beklagte Oberpräsident dagegen die Abweisung der Klage anheimgegeben.

Bei dieser Sachlage war die Entscheidung darauf zu beschränken, ob das ortspolizeiliche Verbot hinsichtlich der Benutzung des im Soden aufgestellten Ambosses berechtigt ist. Ueber die ebenfalls verbotene Benutzung des an die Werkstatt des Klägers anschließenden überdeckten Raumes ist weder von dem Königlichen Regierungspräsidenten, noch von dem Königlichen Oberpräsidenten befunden. Sollte dies nicht in der Absicht unterlassen sein, die ortspolizeiliche Verfügung nur insoweit aufrecht zu erhalten, als sie in den Beschwerdebescheiden als gerechtfertigt ausdrücklich anerkannt worden ist, so würde zunächst der Königliche Regierungspräsident den auf die Beschwerde des Klägers noch ausstehenden Bescheid zu ertheilen haben. Der Betrieb des im Soden aufgestellten Ambosses ist aber aus zutreffenden Gründen als polizeilich unzulässig untersagt.

Kläger geht bezüglich der Bedeutung der §§ 27, 51, 52 der Reichsgewerbeordnung von unzutreffenden Voraussetzungen aus.

Der § 27 verpflichtet die Ortspolizeibehörde zur Einholung der Entschließung der höheren Verwaltungsbehörde über die Zulassung einer nicht ohnehin schon von der behördlichen Genehmigung abhängigen gewerblichen Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, nur für den Fall, daß in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung erleiden würde. Da derartige Gebäulichkeiten hier nicht in Frage kamen, lag für die Ortspolizeibehörde kein Anlaß vor, die Entschließung des gemäß § 111 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zuständigen Bezirksausschusses einzuholen, und da für die Errichtung der Anlage, gleichviel ob sie als eine neue selbstständige oder als eine Erweiterung der bestehenden Schlosserei zu beurtheilen ist, auch sonst eine vorgängige Genehmigung nicht erforderlich war, bestand für die Ortspolizeibehörde jedenfalls nicht wegen Zuständigkeit einer anderen Behörde ein Hinderniß, sich ihrerseits mit der Frage zu befassen, ob der Betrieb in Rücksicht auf das von ihr zu wahrende polizeiliche Interesse zu dulden sei. Es trifft indeß auch nicht zu, daß § 27 das äußerste Maß dessen bestimmt, was behördlich hinsichtlich der nicht nach §§ 16, 25 genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen gefordert werden darf, und daß also die Ortspolizeibehörde, wenn solche Anlagen nicht in der Nähe von Kirchen ꝛc. belegen sind, sich jeglichen Eingriffs behufs Abwendung der Wirkungen des aus ihrem Betrieb entstehenden ungewöhnlichen Geräusches zu enthalten und den Betheiligten die Verfolgung ihrer Rechte im ordentlichen Rechtswege zu überlassen hat. Sollte in den vom Kläger angezogenen Ministerialerlassen (s. dieselben bei Illing, Gewerbeordnung 3. Aufl. S. 19) zur Zeit der Geltung des § 40b der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 von einer derartigen Auffassung ohne jeden Vorbehalt ausgegangen sein, so würde dem für die Anwendung des § 27, wiewohl derselbe eine dem § 40b im Wesentlichen entsprechende Fassung erhalten hat, nicht beizutreten sein.

Der Begriff der erheblichen Störung der bestimmungsmäßigen Benutzung öffentlicher Gebäude und gewisser Wohlfahrtsanstalten deckt sich nicht mit der Gefahr für Leben und Gesundheit der Anwohner. Eine Einschränkung der Ortspolizeibehörde in ihrer landesgesetzlich begründeten Aufgabe, Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden, läßt sich daher aus § 27, wovon diesseits seither schon ausgegangen ist (s. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 268), nicht ableiten. Es ist auch nicht abzusehen, welche Gründe dafür bestimmend gewesen sein sollten, die Ortspolizeibehörde zwar in der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit, welche aus ungewöhnlichem Geräusch entstehen, einzuschränken, ihr aber die Befugniß zur Abwendung der von derartigen Anlagen aus Gerüchen, Dämpfen ꝛc. ausgehenden Gefahr zu belassen.

Die §§ 51, 52 kommen überhaupt nicht in Betracht, sofern die von der Ortspolizeibehörde vorausgesetzte Gefährdung von Leben und Gesundheit der Anwohner in Folge des Geräusches anzuerkennen ist; denn sie beziehen sich nur auf solche gewerbliche Anlagen, welche entweder nach Genehmigung der zuständigen Behörde in Betrieb gesetzt worden sind oder, wenn es einer solchen Genehmigung nicht bedurfte, doch nach ihrer Eigenart den Gesetzen oder rechtsgültigen polizeilichen Vorschriften nicht zuwider laufen. In dieser Beziehung wird auf die Gründe des dies näher nachweisenden diesseitigen, den in Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 255 veröffentlichten Urtheils verwiesen.

Nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ist erwiesen, daß das von der Benutzung des Ambosses ausgehende Geräusch, was sich nach der Art seiner Einrichtung erklärt, wenn auch nicht das Leben, so doch die Gesundheit der Anwohner zu gefährden geeignet ist, allerdings, soviel den Gutachten zu entnehmen, nur der Bewohner des W.'schen Hauses und auch nur deshalb, weil dessen Haus mit Fenstern nach dem Soden des Klägers hin versehen ist. Es ist aber auch bei so beschränkter Wirkung des Geräusches anzuerkennen, daß die Ortspolizeibehörde über ihre Zuständigkeit nicht hinausgegangen ist. Es ergiebt sich aus ihrer gemäß § 10 Titel 17 a. a. O. bestimmten Aufgabe, bevorstehende Gefahren für Leben und Gesundheit von dem Publikum und einzelnen Mitgliedern desselben abzuwenden, daß sie berufen war, den Betrieb des Ambosses zu untersagen, auch wenn die Wirkung des Geräusches nur das Leben und die Gesundheit der Bewohner des Nachbarhauses zu gefährden geeignet sein sollte. Danach trifft es nicht zu, daß die Ortspolizeibehörde dem Besitzer des Nachbargebäudes zu überlassen hatte, die Abwehr der Einwirkungen des Geräusches von seinem Grundstück gegen den Kläger im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen. Dies steht auch nicht im Widerspruch mit der Rechtsprechung des

Oberverwaltungsgerichts. Die vom Kläger angezogenen Urtheile berühren diese Frage nicht.

Der Werth des Streitgegenstandes ist mit 500 ℳ angemessen festgesetzt; die Bestimmung des Kostenpunktes rechtfertigt sich aus § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

---

4. Befugniß der Polizei, eine Schweinehaltung innerhalb der Stadt wegen des dadurch verursachten gesundheitsschädlichen Geruches zu verbieten.

20. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 28. November 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Molkereipächters Xaver Sch. zu Nakel, Klägers und Revisionsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Rosenberg, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 28. November 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Marienwerder vom 16. Januar 1895 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kläger hat mit dem Betriebe einer von ihm gepachteten, in der Stadt Rosenberg belegenen Molkereianlage eine Schweinemastung verbunden. Die Schweine sind in Ställen, welche sich auf dem Grundstück der Molkereianlage befinden, untergebracht. Ihre Zahl beträgt 80 bis 120, im Durchschnitt etwa 100.

Die beklagte Polizeiverwaltung gab nun durch Verfügung vom 19. Mai 1894 dem Kläger auf, binnen bestimmter Frist die sämmtlichen Schweine aus den Stallungen seiner Molkerei zu entfernen, die Ställe zu reinigen und dann zu anderen Zwecken zu benutzen. Diese Verfügung ist damit begründet, daß durch die Ekel erregenden starken, sich in der ganzen Umgegend verbreitenden üblen Gerüche, welche mit der Schweinehaltung des Klägers verbunden seien, eine Gesundheitsgefahr für die in den umliegenden Gebäuden befindlichen Menschen herbeigeführt werde.

Die auf Aufhebung dieser Verfügung gerichtete Klage ist, nachdem Beweis erhoben worden war, in erster Instanz durch den Kreisausschuß des Kreises Rosenberg abgewiesen und diese Entscheidung in zweiter Instanz durch Urtheil des Bezirksausschusses zu Marienwerder vom 16. Januar 1895 bestätigt worden.

Kläger hat jetzt zu dem Rechtsmittel der Revision gegriffen; dasselbe erscheint indessen nicht begründet.

Kläger rügt an erster Stelle, daß der § 6 litt. b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 vom Vorderrichter mit Unrecht gegen ihn zur Anwendung gebracht sei, da durch seine Schweinehaltung die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen nicht berührt werde. Dieser Angriff geht fehl. Es ist als eine Störung und Beeinträchtigung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen im Sinne der gedachten Bestimmung zu erachten, wenn das auf den Straßen sich bewegende Publikum durch üble Gerüche belästigt und dadurch in seinem freien Verkehr behindert wird. Der Vorderrichter stellt nun fest, daß aus der Schweinehaltung des Klägers besonders üble Gerüche auf die anstoßende, oft vom Publikum benutzte Straße gedrungen seien, und knüpft hieran die Folgerung, daß dieser Zustand im Verkehrs-Interesse nicht geduldet werden könne. Er will damit offenbar ausdrücken, daß die üblen Gerüche Verkehrsstörungen verursacht hätten, und daß deshalb die Polizeibehörde berechtigt sei, der Verkehrsstörung durch Verbot der sie verursachenden Schweinehaltung entgegenzutreten. Damit befindet er sich in vollkommenem Einklange mit dem Wortlaute und Sinne des § 6 litt. b a. a. O.

In zweiter Linie findet sich der Kläger durch die Feststellung des Vorderrichters beschwert, daß der von der Schweinehaltung des Klägers herrührende üble Geruch eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Anwohner und das Publikum verursache, da nach seiner Behauptung eine solche Gefahr in Wirklichkeit nicht vorhanden sein soll. Auch in diesem Punkte erweist sich aber der Revisionsangriff des Klägers als unbegründet. Die von ihm bekämpfte Feststellung des Vorderrichters ist thatsächlicher Natur und daher der Revision überhaupt nur insofern zugänglich, als sie auf wesentlichen Mängeln des Verfahrens, insbesondere auf aktenwidriger Grundlage beruht. Dem Vorderrichter kann jedoch in dieser Beziehung ein Vorwurf nicht gemacht werden. Er erachtet durch die Zeugenaussagen für dargethan, daß der von der Schweinehaltung des Klägers herrührende Geruch, und zwar insbesondere die Ausdünstungen des Schweinedüngers, die notorisch namentlich bei Personen von schwacher und angegriffener Körperbeschaffenheit in hohem Maße Ekelempfindungen hervorzurufen geeignet seien, in der wärmeren Jahreszeit den Aufenthalt der Schulkinder auf dem Hofe der in der Nähe belegenen Schule und das Oeffnen der Fenster in einzelnen Zimmern der Schule sowie das Oeffnen der Fenster in dem ebenfalls in der Nähe befindlichen Gerichtsgefängnisse verhindert hätten. In dem dadurch hervorgerufenen Mangel an frischer Luft erblickt er eine Gesundheitsgefahr für die Schulkinder und die Gefangenen, wobei er davon ausgeht, daß nach seiner Erfahrung von einer Schweinehaltung von durchschnittlich hundert Schweinen sich auch bei aller Sorgfalt der Nachtheil der Verbreitung solcher üblen Gerüche nicht trennen lasse. Eine Aktenwidrigkeit läßt sich in diesen Erwägungen und Feststellungen nicht erkennen. Wenn der Kläger vermeint, daß das Gutachten des Sachverständigen, des Kreisphysikus Dr. G., mit der Annahme des Vorderrichters in Widerspruch stehe, da es verneint habe, daß der von der Schweinehaltung des Klägers herstammende üble Geruch eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Anwohner und des Publikums verursache, so irrt er. Das Gutachten des genannten Sachverständigen enthält allerdings die vom Kläger angeführte Aeußerung. Da es aber andererseits am Schlusse ausdrücklich erklärt, vom sanitätspolizeilichen Standpunkte erscheine eine Verlegung der Schweinehaltung dringend geboten, so ist es offenbar dahin zu verstehen, daß es nur die Annahme einer unmittelbar aus dem üblen Geruch entstehenden Gesundheitsgefahr abweisen will, während es sich bei der Feststellung des Vorderrichters um die durch Entziehung der frischen Luft mittelbar daraus folgende Gesundheitsgefahr handelt. In dieser Beziehung ist auf das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 28. Juli 1886 (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV S. 328) zu verweisen, das die Frage, ob in dem durch starke Ekelempfindungen hervorgerufenen Uebelbefinden eine Beschädigung der Gesundheit zu erblicken sei, zwar unerörtert läßt, dagegen näher darlegt, daß eine Gesundheitsgefahr in der durch üble Gerüche bedingten Abschließung gegen die freie Luft und dem damit verbundenen Mangel an Zufuhr reiner Luft allerdings zu erkennen sei.

Wenn der Kläger endlich es als einen wesentlichen Mangel des Verfahrens rügt, daß der Vorderrichter den von ihm dafür angetretenen Beweis, daß durch andere den Kläger weniger schädigende Anordnungen der in Frage stehende Mißstand beseitigt werden könne, nicht erhoben habe, so kann ihm auch hierin nicht Recht gegeben werden. Dieser Punkt betrifft die von dem Verwaltungsrichter nicht nachzuprüfende Zweckmäßigkeit und Angemessenheit des von der Polizeibehörde zur Beseitigung des bestehenden Mißstandes gewählten Mittels. Uebrigens hat auch die Vorinstanz aus offenbar zutreffenden thatsächlichen Gründen diesen Einwand zurückgewiesen. Dabei ist zu bemerken, daß die angegriffene Verfügung sich, wie aus der ausführlichen Begründung ersichtlich ist, auf die ganze Schweinehaltung des Klägers erstreckt, also vor Allem auch die Lagerung des mit dem Vorderrichter als nothwendiges Erzeugniß der klägerischen Anlage zu betrachtenden Düngers und den

von diesem ausgehenden Geruch betrifft. Der Kläger, der selbstverständlich auch für die hieraus entstehenden Uebelstände verantwortlich ist, kann daher nicht mit Recht geltend machen, daß die angefochtene Verfügung sich nur auf die Ställe und den etwa von dort sich verbreitenden Geruch beziehe.

Da hiernach alle Revisionsangriffe des Klägers der Begründung entbehren, und auch bei selbstständiger Prüfung ein Revisionsgrund nicht erkennbar ist, war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt findet im § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ihre Rechtfertigung.

---

5. Befugniß der Polizei, den Betrieb einer Druckerei zur Schlafenszeit im gesundheitlichen Interesse der Hausbewohner und Nachbarn zu verbieten.

21. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 9. Januar 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Polizeipräsidiums zu Magdeburg, Beklagten und Berufungsklägers, wider die Buchdruckereibesitzer Anton L. und Wilhelm D. zu Magdeburg, Kläger und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 9. Januar 1896 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Magdeburg vom 19. Januar 1895 dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen und den Klägern — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Gründe:

Unter dem 22. September 1894 erließ das Königliche Polizeipräsidium zu Magdeburg an die beiden Kläger Strafverfügungen (Gesetz vom 23. April 1883, Gesetzsamml. S. 65), weil sie „in den Nächten vom 1. bis 18. September 1894 in dem Hause Kronprinzenstraße Nr. 8 durch ihren Gewerbebetrieb ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt" hätten. Die Kläger beantragten gerichtliche Entscheidung, und durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Magdeburg vom 11. Dezember 1894 erfolgte ihre Freisprechung. Der Strafrichter stellte zwar fest, daß durch den Betrieb der klägerischen Druckerei, bei welchem ein Gasmotor und eine Rotationsmaschine zur Anwendung gelange, und welcher bis 1 Uhr nachts, öfter bis 3 Uhr, stattfinde, die nächtliche Ruhe der Nachbarn gestört worden sei, daß aber, da die Kläger alles gethan, was nach Lage der Sache habe geschehen können, um das mit ihrem Betriebe nothwendig verbundene Geräusch (Surren und Brummen) zu vermeiden, ein Verschulden der Kläger nicht festzustellen sei; auch habe ihnen das Bewußtsein, eine Ungebühr zu begehen, gefehlt.

Gleichzeitig hatte das Königliche Polizeipräsidium an die Kläger Folgendes verfügt: „Sie haben seit dem 1. September 1894 zu gewerblichen Zwecken im Hause Kronprinzenstraße Nr. 8 einen Gasmotor mit einer Maschine aufgestellt, durch deren Betrieb zur Nachtzeit ungebührlicher Weise ruhestörender Lärm erregt wird, insbesondere die Hausbewohner und die Bewohner des Nachbarhauses Kronprinzenstraße Nr. 7 in der Nachtruhe gestört werden. Unter Bezugnahme auf § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs und auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird Ihnen die Einstellung dieses ruhestörenden Maschinenbetriebes spätestens um 10 Uhr des Abends aufgegeben, widrigenfalls Sie neben wiederholter Bestrafung nach Maßgabe des Strafgesetzes die Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwanges zur Verhinderung der Fortsetzung Ihrer strafbaren Handlungen zu gewärtigen haben."

Der gegen diese Verfügung eingelegten Klage gab der Bezirksausschuß zu Magdeburg in dem Erkenntnisse vom 19. Januar 1895 statt. Das Königliche Polizeipräsidium hat Berufung angebracht, und diesem Rechtsmittel war Folge zu geben.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob gerade der Thatbestand des § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs vorgelegen hat, da die angegriffene Verfügung anderweitig dem bestehenden Rechte entspricht (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VI S. 310, 366). Käme es auf jene Feststellung an, so wäre hierfür nicht das Urtheil des Strafrichters maßgebend, vielmehr hätte sich hierüber, wie gegen die unrichtigen Ausführungen des Vorderrichters bemerkt sein mag, der Verwaltungsrichter selbstständig schlüssig zu machen. Die gesetzliche Vorschrift, welche die Verfügung des Beklagten rechtfertigt, findet sich in § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts. Danach hat die Polizei das Publikum vor Gesundheitsgefahr zu schützen. Der Gerichtshof erblickt eine solche Gefahr darin, daß dem Publikum auf Kosten seines Wohlbefindens in erheblicher Weise die Nachtruhe entzogen wird. Es frägt sich daher, ob diese gesetzliche Voraussetzung der Verfügung (§ 127 Abs. 3 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes) vorgelegen hat. Dies muß bejaht werden. In zweiter Instanz sind zahlreiche Zeugen über die Wirkungen und die Ausdehnung des in der klägerischen Druckerei verursachten Geräusches vernommen worden. Der Hotelier M., Kronprinzenstraße 7 wohnhaft, bekundet, das summende und brummende Geräusch sei derartig stark gewesen, daß er und die Seinigen dadurch häufig im Schlaf gestört worden seien; an dem im Speisezimmer hängenden Kronleuchter hätten die Cylinder und Glocken geklirrt. Der Kaufmann E., Kronprinzenstraße 7 wohnhaft, ist durch das Geräusch am Einschlafen gehindert worden, aber auch öfters des Nachts davon aufgewacht und hat dann zunächst nicht wieder einschlafen können. Dem Hausdiener S. haben Hauseinwohner und Logirgäste des Hauses Kronprinzenstraße 7 vielfach geklagt, daß sie durch den Betrieb der Druckerei in ihrer Nachtruhe gestört wurden. Der Zahntechniker P., welcher Kronprinzenstraße 8 wohnt, hat ebenso wie seine Familienangehörigen bei Beginn der Nachtruhe wegen des Geräusches der Druckerei längere Zeit nicht einschlafen können und ist während der Nacht öfters davon aufgewacht. Der Barbierherr K. hat überhaupt, solange die Maschine arbeitete, nicht einschlafen können. Ebenso sind Frau Marie D. und Fräulein R. längere Zeit am Einschlafen gehindert worden. Es bedarf, da kein Zweifel besteht, daß länger entbehrte Nachtruhe das Wohlbefinden zu beeinträchtigen vermag, keines sachverständigen Gutachtens, daß die von den Zeugen bekundeten, sehr erheblichen Störungen in der Nachtruhe das Wohlbefinden der davon Betroffenen in der That beeinträchtigt haben.

Auch die Angriffe gegen die Strafandrohung sind nicht begründet. Nach § 132 des Landesverwaltungsgesetzes ist als Zwangsmittel zur Durchführung der von den Polizeibehörden zu treffenden Anordnungen (§ 127 ff.) unter Nr. 3 unmittelbarer Zwang gestattet, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist. Diese Vorschrift hat nicht die Bedeutung, daß unmittelbarer Zwang nur zulässig sei, wenn andere Zwangsmittel überhaupt nicht gegeben sind, sondern die, daß unmittelbarer Zwang nur angewendet werden dürfe, wenn nach den Umständen des einzelnen Falls erwartet werden müsse, daß andere Zwangsmittel (Androhung einer Geldstrafe u. s. w.) erfolglos seien. Im vorliegenden Falle, wo die Verhinderung des Gewerbebetriebes der Kläger über 10 Uhr nachts hinaus für sie von großem wirthschaftlichen Interesse gewesen ist, durfte der Beklagte davon ausgehen, daß die ihm nach § 132 zu Gebote stehende Androhung einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ zu niedrig sei, um die Anordnung durchzusetzen.

Gleich unberechtigt ist das Verlangen der Kläger, der Beklagte hätte, statt den Gewerbebetrieb zu verbieten, ihnen die Abänderung desselben unter gewissen Bedingungen aufgeben müssen. Die Kläger haben ihr Gewerbe vor Erlaß der angegriffenen Verfügung mit Gefahren für die Gesundheit der Anwohner betrieben. Die Polizei konnte daher sofort diesem während der

Schlafenszeit der Nachbarn gefährlichen Betriebe mit einem direkten Verbote entgegentreten. Rechtlich war sie daran nicht gehindert, ebensowenig hat sie sich in dem Mittel zur Abwendung der Gefahr vergriffen.

Aus alledem ergiebt sich die Abweisung der Klage unter Abänderung der Vorentscheidung. Der Kostenpunkt ist gemäß § 103 a. a. O. geregelt worden.

---

6. Rechtsgültigkeit einer polizeilichen Verfügung gegen Einstellung des mit Gesundheitsgefahr für die Anwohner verbundenen Betriebes einer Schweinezüchterei und Mästerei.

22. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 18. Juni 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Händlers S. zu M., Klägers und Revisionsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Marne, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 18. Juni 1896 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Schleswig vom 3. Oktober 1895 zu bestätigen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — auch die Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Gründe:

Durch Verfügung vom 28. Februar 1894 gab die Polizeiverwaltung zu Marne dem Händler S. auf, die von ihm auf seinem Grundstücke an der Schmiedstraße zu Marne betriebene Schweinezüchterei und Mästerei einzustellen, weil sie mit Gesundheitsgefahr der Anwohner verbunden sei. Die hiergegen von S. eingelegte Klage wies der Kreisausschuß des Kreises Süderdithmarschen durch Urtheil vom 9. März 1895 ab, und diese Entscheidung wurde durch Erkenntniß des Bezirksausschusses zu Schleswig vom 3. Oktober dess. Js. bestätigt. Die nunmehr noch angebrachte Revision des S. erscheint unbegründet aus folgenden Gründen: . . . . . .

Die Polizei ist gemäß § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts befugt, Gefahren vom Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben abzuwenden. Dieser Grundsatz ist anwendbar, auch wenn dadurch ein nichtkonzessionirter Gewerbebetrieb (§§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung) betroffen wird, unter der Voraussetzung, daß er für die Anwohner gesundheitsschädlich ist. Und daß diese Gesundheitsschädlichkeit mit dem Gewerbebetriebe des Klägers verbunden gewesen ist, hat der Bezirksausschuß auf Grund der umfangreichen Beweisaufnahme ohne Rechtsirrthum und Mängel des Verfahrens festgestellt. Gegen diese Feststellung läßt sich mit thatsächlichen Erwägungen, wie seitens des Klägers geschehen, nicht ankämpfen. Hiernach mußte die Vorentscheidung bestätigt werden.

Gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes treffen den Kläger die Kosten der Revisionsinstanz.

---

7. Kann die Polizeibehörde einem Gastwirthe die Abhaltung von Musikaufführungen (auch in „geschlossenen Gesellschaften) nach 10½ Uhr abends mit Rücksicht auf die Gesundheitsgefahr der Anwohner verbieten?

23. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 22. Juni 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Gastwirths Max E. zu Wiesbaden, Klägers und Berufungsklägers, wider die Königliche Polizeidirektion zu Wiesbaden, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Wiesbaden vom 18. März 1895 dahin abzuändern, daß die Verfügungen der Beklagten vom 2./7. November 1894 aufzuheben und die Kosten beider Instanzen — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — der Beklagten zur Last zu legen, die Pauschquanta aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Die Königliche Polizeidirektion zu Wiesbaden erließ unter dem 2. November 1894 an den Gastwirth Max E. folgende Verfügung:

„Bei Gelegenheit der in Ihrem Lokale veranstalteten Tanzlustbarkeiten u. s. w. ist wiederholt die nächtliche Ruhe der Anwohner gestört worden und zwar in einer solch erheblichen Weise, daß Abhülfe dringend erforderlich ist. Namentlich in der Nacht vom 28. zum 29. v. Mts. ist der Lärm in Ihrem Lokale so groß gewesen, daß er weithin wahrnehmbar war, und die nächtliche Ruhe gestört wurde.

Es wird deshalb hiermit bestimmt, daß in Zukunft Tanzlustbarkeiten, Musikaufführungen u. s. w. in Ihrem Lokale (die Veranstaltungen geschlossener Gesellschaften einbegriffen) vorläufig nur bis 10½ Uhr abends stattfinden dürfen.

Sollten Sie dieser Verfügung nicht pünktlich nachkommen, so wird in jedem Uebertretungsfalle eine Geldstrafe von 15 ℳ eventuell eine Haftstrafe von 2 Tagen gegen Sie festgesetzt und vollstreckt werden."

E. beantragte bei der Königlichen Polizeidirektion die Aufhebung der Verfügung, worauf ihm unter dem 7. November eröffnet wurde:

„Auf Ihre Eingabe vom 5. d. Mts. wird Ihnen erwidert, daß es bei der diesseitigen Verfügung vom 2. d. Mts. vorläufig sein Bewenden behalten muß."

E. erhob Klage und beantragte, beide Verfügungen außer Kraft zu setzen. Nachdem die Beklagte sich auf die Klage erklärt und der Bezirksausschuß zu Wiesbaden am 31. Januar 1895 beschlossen hatte, Beweis darüber zu erheben, ob durch im klägerischen Wirthshause veranstaltete Tanzlustbarkeiten bezw. Musikaufführungen die Ruhe der Anwohner wiederholt, namentlich in der Nacht zum 29. Oktober 1894, in erheblichem Maße gestört worden sei, zeigte die Beklagte dem Bezirksausschusse unter dem 30. Januar 1895 an, daß sie die angegriffenen Verfügungen zurückgenommen habe. Kläger beantragte, durch Erkenntniß die Verfügungen aufzuheben oder wenigstens festzustellen, daß sie ungesetzlich seien. Darauf erkannte der Bezirksausschuß am 18. März 1895 dahin, daß die Klage in Folge Zurücknahme der angegriffenen Verfügungen vom 2. und 7. November 1894 als erledigt zu erachten, die baaren Auslagen des Verfahrens aber, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des Klägers der Beklagten zur Last zu legen, den weiter gestellten Antrag auf Aufhebung der neu erlassenen polizeilichen Verfügung aber als unzulässig zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger insoweit Berufung eingelegt, als die Klage in Folge Zurücknahme der Verfügungen vom 2./7. November 1894 für erledigt erklärt worden sei; er beantragt, das Urtheil insoweit aufzuheben und die genannten Verfügungen außer Kraft zu setzen oder wenigstens festzustellen, daß sie ungesetzlich seien. Dem Antrage auf Aufhebung der angegriffenen Verfügungen war stattzugeben. Zunächst ist die Ansicht des Bezirksausschusses rechtsirrig, daß, weil die Verfügungen ausdrücklich zurückgenommen seien, es an einer Grundlage für ihre Aufhebung fehle. In wiederholten Entscheidungen hat das Oberverwaltungsgericht das Gegentheil angenommen und ausgeführt, daß durch die Zurücknahme einer polizeilichen Verfügung eine Klage mit dem Antrage, die Verfügung als zu der Zeit, wo sie erlassen, rechtswidrig aufzuheben, nicht unstatthaft werde. (Entscheidungen Bd. XXVIII S. 343 ff., 351 ff.) Hiernach war zu prüfen, ob für das Verbot der Beklagten, Musikaufführungen und Tanzlustbarkeiten auch geschlossener Gesellschaften in dem Gesellschaftslokale des Klägers nach 10½ Uhr abends abzuhalten, die Voraussetzung, eine Gesundheitsgefahr der Anwohner, vorgelegen hat (§ 127 Abs. 3 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes), denn an sich ist der Beklagten beizutreten, wenn sie darin, daß dem Publikum auf Kosten seines Wohlbefindens in erheblicher Weise die Nachtruhe entzogen wird, eine Gesundheitsgefahr erblickt. Allein die

umfangreiche Beweisaufnahme hat eine solche nicht erkennen lassen. Die Schutzleute B. und O. haben in der Nacht zum 29. Oktober weithin schallenden Lärm aus der Gegend des dem Kläger gehörigen Schwalbacherhofes vernommen, doch haben sie nicht feststellen können, ob der Lärm aus dem Schwalbacherhofe selbst herrührte. Ebenso hat der Baurath St. über die Herkunft des Lärms keine bestimmte Auskunft geben können, er beklagt sich aber darüber, daß er nachts bei geöffnetem Fenster öfter eine Trompete aus dem Tanzsaale des Klägers höre und sowohl dadurch als durch den Lärm nach Hause gehender Menschen in der Nacht gestört werde. Der Rentner K. hat die Trompetenstöße auch oftmals gehört, sich aber an das Geräusch gewöhnt. Ein Kind des Professors A. ist in der fraglichen Nacht vom Lärm auf der Straße aufgewacht. Toni B. ist ebenfalls von dem Straßenlärm häufig aufgeweckt und durch die Tanzmusik im Lokale des Klägers gestört worden. Fräulein O'B. hat mitunter Lärm auf der Straße gehört, ist auch davon aufgewacht, aber immer sofort wieder eingeschlafen. Auch die Musik hörte sie wohl, doch wurde sie dadurch in der Nachtruhe nicht gestört. Eine große Anzahl von Personen, die in der Nachbarschaft des Schwalbacherhofes wohnen, weiß von einer erheblichen Störung der Nachtruhe nichts, und diejenigen, welche in der Nachtruhe gestört worden sind, haben an ihrem Wohlbefinden nicht gelitten. Die Beklagte ist somit zu weit gegangen, wenn sie aus Anlaß des stattgehabten Lärms auf der Straße, für den der Kläger nicht verantwortlich ist, und einzelner weiterhin schallender Trompetenstöße, die von Nachbarn in der Nacht gehört wurden, sie aber in ihrer Gesundheit nicht schädigten, ein Verbot zur Abhaltung von Musikaufführungen und Tanzlustbarkeiten über 10½ Uhr abends hinaus erließ. Die Klage erscheint deshalb gerechtfertigt, und es mußten in Abänderung der Vorentscheidung die Verfügungen der Beklagten als zur Zeit ihres Erlasses rechtswidrig aufgehoben werden.

---

8. Belästigender Qualm aus einer Kaffeesurrogatfabrik und Sirupraffinerie.

24. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1896.

In der Verwaltungsstreitsache der Firma L. & Z. zu Hannover, Klägerin und Berufungsklägerin, wider die Königliche Polizeidirektion zu Hannover, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1896 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Hannover vom 28. November 1895 mit der Maßgabe zu bestätigen, daß die Androhung von Haft in der polizeilichen Verfügung vom 14. Dezember 1894 außer Kraft zu setzen, und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — die Kosten beider Instanzen der Klägerin zu 2/3 und der Beklagten zu 1/3 aufzuerlegen, die auf die Beklagte fallenden Pauschquanta aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Unter dem 14. Dezember 1894 erließ die Königliche Polizeidirektion zu Hannover folgende Verfügung an „die Firma L. & Z., zu Händen des Firmenmitinhabers Kaufmann E." zu Hannover: „Von Anwohnern Ihrer auf dem Grundstück Andertensche Wiese Nr. 2 eingerichteten Kaffeesurrogatfabrik und Sirupraffinerie wird hier Beschwerde darüber geführt, daß beim Fabrikbetriebe den Fabrikationsräumen ein so starker und unangenehm riechender Qualm entweiche, daß sie durch denselben in ganz ungebührlicher Weise und sehr erheblich belästigt werden.

Nach den diesseitigen Feststellungen müssen die erhobenen Beschwerden für begründet erachtet werden.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung gebe ich Ihnen hierdurch auf, binnen einer Frist von 6 Wochen in Ihrer Fabrik solche Einrichtungen zu treffen, daß die beklagten Belästigungen der Nachbarschaft in Zukunft beseitigt und bezw. vermieden werden.

Sollte nach Ablauf der gesetzten Frist noch ferner weit Ihrer Fabrik ein die Anwohner belästigender Qualm entweichen, so würde in jedem einzelnen Falle auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 eine Geldstrafe bis zu 150 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, wider Sie festgesetzt werden."

Die hiergegen eingelegte Klage hat der Bezirksausschuß zu Hannover durch Urtheil vom 28. November 1895 abgewiesen unter der Feststellung, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Beklagte zum Erlasse der angegriffenen Verfügung berechtigten, vorgelegen hätten. Den Einwand der Klägerin, die Verfügung habe sich nicht gegen die Firma L. & Z., sondern nur gegen deren Mitinhaber Georg E., dem sie persönlich zugestellt worden, richten können, da eine Firma nicht mit Strafe, jedenfalls nicht mit Haftstrafe bedroht werden könne, beseitigt der Bezirksausschuß mit der Ausführung, die an die Firma zu Händen eines Gesellschafters gerichtete polizeiliche Auflage sei rechtsgültig, da für Delikte der Gesellschafter bei Führung der Gesellschaftsgeschäfte die Gesellschaft hafte.

Die Klägerin hat gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt, jedoch nachträglich in dem Schriftsatze vom 16. September 1896 letztere soweit zurückgenommen, als eine materielle Entscheidung über die der Verfügung zu Grunde liegenden Thatsachen getroffen sei. Im Uebrigen erscheint die Berufung theilweise begründet. Die angegriffene Verfügung ist gerichtet an die Firma L. & Z. Der Firma wird eine bestimmte Auflage hinsichtlich der ihr gehörigen Kaffeesurrogatfabrik und Sirupraffinerie gemacht; dies war zulässig, denn die Polizeibehörde ist befugt, polizeiliche Anordnungen nicht bloß an physische Personen, sondern auch an eine offene Handelsgesellschaft (Art. 85 ff. des Handelsgesetzbuches) zu erlassen. Der Wortlaut der Adresse und der Verfügung läßt auch keinen Zweifel, daß sich die Beklagte nicht an die einzelnen Firmeninhaber, sondern an die Firma selbst gewendet hat. Ist dies geschehen, so kann die angestellte Klage auch nur als von der Firma angestellt angesehen werden, da nichts hervorgetreten ist, was zu der Annahme berechtigte, daß der Gesellschafter, der die Klage unterzeichnet hat und sich gegen die der Firma gemachte Auflage wendet, nicht die Firma vor den Verwaltungsgerichten vertreten wollte, wozu er in analoger Anwendung des Art. 117 a. a. O. befugt ist, sondern eine Klage in eigenem Namen anzustellen beabsichtigte. Würde dies letztere anzunehmen sein, so wäre die der Firma gemachte polizeiliche Auflage, weil von dieser nicht angegriffen, rechtskräftig geworden.

Dagegen ist der Klägerin insofern beizutreten, als ihr in der angegriffenen Verfügung im Falle des Unvermögens zu Unrecht Haft angedroht worden ist (§ 132 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes), während die Androhung einer Geldstrafe (§ 132 Abs. 1 zu 2) auch gegen eine offene Handelsgesellschaft zulässig erscheint. Durch die Androhung einer Geldstrafe soll die Erfüllung der Verpflichtung der Firma, eine Handlung zu unterlassen, dadurch erzwungen werden, daß Zwang auf ihren Willen zu üben unternommen wird. Die Firma soll demgemäß bei Vermeidung einer festzusetzenden Geldstrafe eine Handlung unterlassen; verstößt sie gegen das Verbot, so trifft sie der Vermögensnachtheil, abgesehen von der Frage, ob die Gesellschafter für die Geldstrafe nach Art. 112 des Handelsgesetzbuches haften. Jedenfalls steht nichts entgegen, die Geldstrafe gegen die Firma zu vollstrecken. Dagegen kann eine Haftstrafe gegen diese nicht zur Vollstreckung gelangen und darum auch nicht angedroht werden. Deshalb unterliegt ihre Androhung der Aufhebung.

Da somit die Vorentscheidung theilweise zu Gunsten der Klägerin abzuändern war, mußte gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes wegen Tragung der Kosten anderweitig, wie geschehen, erkannt werden.

9. Gesundheitsschädlichkeit des von Schweine-Haaren und -Schuhen ausströmenden Geruches.

25. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 12. November 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns Gustav S. zu Berlin, Klägers und Revisionsklägers, wider den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Neuenhagen, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 12. November 1896 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 9. Januar 1896 zu bestätigen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1500 ℳ — die Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kläger, welcher dem Centralviehhofe zu Berlin die Haare und Schuhe der sämmtlichen dort in einer Anzahl von wöchentlich etwa 12 000 Stück geschlachteten Schweine zur gewerblichen Verwerthung entnimmt, hatte im Jahre 1895 in der Marzahner Feldmark ein Stück Land zur Lagerung und Austrocknung dieser Haare und Schuhe gepachtet, war aber dort durch polizeiliche Verfügung des Amtsvorstehers zu Marzahn an der weiteren Benutzung des Pachtstückes zu dem gedachten Zwecke gehindert worden. Er hat alsdann von dem Bauerngutsbesitzer K zu Hönow zu gleichem Zwecke ein etwa 150 bis 200 Schritte von der Marzahn-Alt-Landsberger-Chaussee entferntes Stück Land gepachtet, ist aber, nachdem er mit der Ablagerung und Ausbreitung der Schweine-Haare und -Schuhe daselbst begonnen hatte, durch polizeiliche Verfügung des Beklagten vom 19. August 1895 angewiesen worden, eine neue Zufuhr von Schweinehaaren vom Tage der Zustellung der Verfügung an bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln zu unterlassen und die auf dem Acker bereits lagernden Schweinehaare binnen 8 Tagen wegzuschaffen, widrigenfalls sie auf seine Kosten würden vernichtet werden.

Die auf Aufhebung dieser Verfügung gerichtete Klage ist, nachdem Beweis erhoben war, in erster Instanz durch den Kreisausschuß des Kreises Nieder-Barnim abgewiesen und diese Entscheidung in zweiter Instanz durch Urtheil des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 9. Januar 1896 aufrecht erhalten worden. Der hiergegen vom Kläger noch eingelegten und im Wesentlichen auf dieselben Gründe wie in seiner gleichliegenden Verwaltungsstreitsache gegen den Amtsvorsteher von Marzahn gestützten Revision konnte nicht stattgegeben werden.

. . . . . Wenn der Vorderrichter auf Grund der übereinstimmenden Aussagen der in erster Instanz vernommenen vier Zeugen und des damit wieder in Uebereinstimmung stehenden Gutachtens des in zweiter Instanz als Sachverständiger vernommenen Gewerbeinspektors L. ungeachtet des vom Kläger beigebrachten abweichenden Gutachtens des Dr. J. zu der Feststellung gekommen ist, daß der Geschäftsbetrieb des Klägers auf dem in Rede stehenden Grundstück gesundheitsschädlich sei und eine nicht ungefährliche Fliegenplage hervorgerufen habe, so läßt dies weder eine Rechtsverletzung, noch einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen. Gegen eine Gesundheitsgefahr, wie sie vom Vorderrichter festgestellt wird, war aber die Polizeibehörde nach § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts befugt, so wie geschehen, einzuschreiten.

Wenn Kläger endlich noch bemängelt, daß in dem Berufungsurtheile hervorgehoben sei, er habe im Termin vor dem Kreisausschusse das Vorhandensein von üblen Gerüchen auf seinem Trockenplatz selbst zugegeben, so hat doch der Vorderrichter dieses Zugeständniß nicht zur Grundlage seines Urtheils gemacht, und ferner sind die Ausführungen des Klägers, er habe nur gesagt, daß Schweinehaare den spezifischen Geruch der Schweine abgäben, es sei der Geruch, den man wahrnehme, wenn man an einem Schweinestalle vorübergehe, nicht geeignet, die fragliche Angabe im Urtheil als thatsächlich unrichtig erscheinen zu lassen.

Nach Vorstehendem konnte die Revision als begründet nicht erachtet werden, und es war daher, wie geschehen, auf Bestätigung der Vorentscheidung zu erkennen.

---

26. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 12. November 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns S. zu Berlin, Klägers und Revisionsklägers, wider den Amtsvorsteher zu Marzahn, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 12. November 1896 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 9. Januar 1896 zu bestätigen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1500 ℳ — die Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kläger hatte im Jahre 1895 vom Altsitzer C. in Marzahn ein etwa 80 m von der Marzahn-Friedrichsfelder Chaussee und weniger als 1 km vom Orte Marzahn selbst entferntes Stück Land von etwa 2 Morgen Größe gepachtet und es zum Ausbreiten und Trocknen der Haare und Schuhe der auf dem Central-Viehhof zu Berlin geschlachteten Schweine benutzt.

Die von dem beklagten Amtsvorsteher unter dem 12. Juni 1895 an ihn erlassene Verfügung, durch welche ihm unter Berufung auf § 16 der Reichsgewerbeordnung bei Strafandrohung die weitere Anfuhr von Schweinehaaren und Schweineschuhen untersagt, sowie die Entfernung der lagernden Thierhaarabfälle geboten wurde, und die ferneren vom Beklagten an ihn erlassenen Verfügungen vom 25. Juni, 9. und 20. Juli 1895, welche Straffestsetzungen bezw. weitere Strafandrohungen gegen ihn enthielten, hat er durch Klage beim Kreisausschusse von Nieder-Barnim angefochten und, hier abgewiesen, Berufung beim Bezirksausschusse zu Potsdam erhoben. Letzterer hat jedoch auf Grund des Gutachtens des als Sachverständiger vernommenen Königlichen Gewerbeinspektors L. die Berufung durch Urtheil vom 9. Januar 1896 zurückgewiesen.

Der gegen diese Entscheidung noch eingelegten Revision mußte der Erfolg versagt werden.

Wie der Gerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat (vgl. Entscheidungen Bd. VI S. 310, 366), kommt es für die zu erlassende Entscheidung nicht darauf an, ob der Beklagte selbst in der angefochtenen Verfügung überall von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist, sondern nur darauf, ob die Verfügung objektiv dem bestehenden Rechte entspricht. Der Einwand, daß sie schon deshalb habe aufgehoben werden müssen, weil sie, wie auch der erste Richter annehme, zu Unrecht auf § 16 der Gewerbeordnung gestützt sei, ist daher unbegründet. Ein Revisionsgrund kann ferner nicht daraus entnommen werden, daß der Berufungsrichter die Vernehmung der von dem Kläger außer den in erster Instanz vernommenen vier Zeugen noch weiter vorgeschlagenen sieben Zeugen abgelehnt hat. Nach § 79 des Landesverwaltungsgesetzes hat das Gericht vielmehr nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden und ist daher nicht verpflichtet, einen von der Partei angebotenen Beweis zu erheben, wenn es ihn aus materiellen Gründen für einflußlos auf die Entscheidung erachtet (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. I S. 303, Bd. IV S. 384, Bd. VI S. 369). Ebenso wenig können die erst jetzt in der Revisionsinstanz vom Kläger erhobenen Angriffe auf die Glaubwürdigkeit einzelner der bereits in erster Instanz vernommenen Zeugen von Erfolg sein, weil die Revision nach der Vorschrift des § 94 des Landesverwaltungsgesetzes nur darauf gestützt werden kann, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln

leide. Es mag übrigens bemerkt werden, daß, auch wenn das Vorbringen des Klägers nach der Prozeßlage noch berücksichtigt werden könnte, es doch nicht zu einer anderen sachlichen Beurtheilung führen würde, weil sich die Aussagen der beiden in ihrer Glaubwürdigkeit angegriffenen Zeugen im Wesentlichen mit den Angaben der übrigen vernommenen Zeugen und dem abgegebenen Sachverständigen-Gutachten decken und die Angaben des Klägers, selbst wenn sie sich bei der Beweisaufnahme bestätigen sollten, daher nicht geeignet sein würden, das Ergebniß der früheren Beweiserhebungen zu erschüttern.

Wenn Kläger ferner das Gutachten des Gewerbeinspektors L. für nicht zutreffend erachtet und sich auf das in einer anderen von ihm gegen den Amtsvorsteher zu Neuenhagen geführten Verwaltungsstreitsache abgegebene Gutachten des Dr. J. beruft, so ist die Würdigung des Beweisergebnisses durch den Vorderrichter, sofern sie ohne Rechtsirrthum oder wesentlichen Mangel des Verfahrens erfolgt ist, als auf thatsächlichem Gebiete liegend den Angriffen der Revision entzogen.

Die Feststellung aber, daß der klägerische Betrieb gesundheitsschädlich sei, ist auf Grund der Zeugenaussagen und des sachverständigen Gutachtens, die mit einander in den wesentlichen Punkten in Uebereinstimmung stehen und sich gegenseitig stützen, ohne Rechtsirrthum oder ersichtlichen Mangel des Verfahrens getroffen worden. Denn schon aus der erwiesenen Thatsache, daß der Geruch der vom Kläger auf dem in Rede stehenden Grundstücke abgelagerten Schweine-Haare und -Abfälle Ekel und Uebelkeit erregt, und daß dieser Geruch bis in die Wohnungen des Dorfes Marzahn dringt und für dessen Bewohner länger anhaltenden Mangel an reiner Luft bewirkt, folgt nach gleichmäßiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Entscheidungen Bd. XIV S. 323) die Gesundheitsgefahr, und diese berechtigt die Polizeibehörde nach § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts zum Einschreiten, so wie geschehen.

Wenn Kläger endlich bemängelt, daß in dem Berufungsurtheil angegeben sei, er habe im Termin vor dem Bezirksausschusse das Vorhandensein von üblen Gerüchen auf seinem Trockenplatze selbst zugegeben, so hat einerseits der Vorderrichter dieses Zugeständniß nicht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, andererseits sind aber auch die Ausführungen des Klägers, er habe im Termin nur gesagt, daß Schweinehaare den spezifischen Geruch der Schweine abgäben, es sei der Geruch, den man wahrnehme, wenn man an einem Schweinestalle vorübergehe, nicht geeignet, die fragliche Angabe im Urtheile als thatsächlich unrichtig erscheinen zu lassen.

Waren sonach die sämmtlichen Revisionsangriffe verfehlt, so war, wie geschehen, auf Bestätigung der Vorentscheidung zu erkennen.

---

10. Wer hat die Kosten für Revisionen von Bierdruckapparaten zu tragen?

27. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 11. Januar 1897.

In der Verwaltungsstreitsache der Königlichen Polizeidirektion zu Stettin, Beklagten und Berufungsklägerin, wider die Restaurateure S., B., D., O., A. und K. zu Stettin, Kläger und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 11. Januar 1897 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Stettin vom 11. März 1896 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 16 ℳ — der Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Unter dem 16. Dezember 1893 hat der Königliche Regierungspräsident zu Stettin für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin eine Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank anzuwendenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen, erlassen (Amtsbl. der Regierung zu Stettin von 1893 S. 356), welche in dem Abschnitt „V. Revision der Bierdruckapparate" bestimmt:

§ 9. An allen Orten, wo das Bedürfniß hierzu vorhanden ist, werden seitens der Polizeibehörde einer oder mehrere Sachverständige ernannt und deren Namen und Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Revision der Bierdruckapparate hat vor der Inbetriebsetzung und dann alle zwei Jahre unvermuthet auf Anordnung der Polizeibehörde zu erfolgen.

Sind mehrere Sachverständige an einem Orte ernannt, so bleibt unter diesen die Auswahl dem Besitzer des Apparates für die Revision vor der Inbetriebsetzung gestattet.

Ein Bierdruckapparat darf erst in Benutzung genommen werden, nachdem der Sachverständige erklärt hat, daß derselbe allen Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für die Weiterbenutzung eines Apparates nach einer späteren unvermutheten Revision.

Die Revision hat sich zu erstrecken auf: 1. u. s. w.

§ 10. Außerdem findet nach Ermessen der Ortspolizeibehörde — mindestens aber zwei Mal jährlich — eine Revision der Reinheit der Bierleitungsröhren mittels der Kontrolhähne durch Polizeibeamte statt, wofür besondere Gebühren nicht zu entrichten sind.

Nachdem die von den Klägern bei Ausübung ihres Schankgewerbes benutzten Bierdruckapparate durch den von der Beklagten hierzu bestellten und vereidigten Sachverständigen, Ingenieur R, einer Revision unterzogen und hierbei von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit befunden worden waren, erließ die Beklagte am 19. Oktober 1895 an jeden der Kläger folgende, außer daß es statt 2 ℳ theilweise 3 ℳ heißt, gleichlautende Verfügung:

„Anläßlich der Revision des in Ihrem Schanklokal aufgestellten Bierdruckapparats durch den Ingenieur R. hier sind Sie gemäß einer Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 25. Juni 1894 als Besitzer jenes Apparats zur Zahlung von 2 ℳ Revisionskosten verpflichtet.

Sie werden hiermit aufgefordert, qu. Betrag innerhalb 14 Tagen von Zustellung dieser Verfügung an gerechnet an die hiesige Polizeiverwaltungskasse zu zahlen, widrigenfalls auf Grund des § 132 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 und § 1 ff. der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879, die zwangsweise Beitreibung desselben diesseits veranlaßt werden wird."

Die Kläger klagten gegen diese Verfügungen mit der Ausführung, daß sie zwar sich der in der Polizeiverordnung vom 16. Dezember 1893 vorgeschriebenen Revision ihrer Bierdruckapparate unterwerfen müßten, aber nicht verpflichtet seien, die Kosten dieser Revisionen zu tragen; soweit solche Kosten entständen, fielen sie der Stadtgemeinde oder dem Staate zur Last.

Die Beklagte wendete in erster Linie die Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens ein. Die Verfügungen vom 19. Oktober 1895 seien nicht polizeiliche Verfügungen im Sinne der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, sondern Zahlungsaufforderungen vor Einleitung des Zwangsverfahrens nach der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (Gesetzsamml. S. 591). Gegen derartige Zahlungsaufforderungen könne nur die Beschwerde im Aufsichtswege, nicht aber die Verwaltungsklage erhoben werden. Sollte aber das Verwaltungsstreitverfahren nicht unzulässig sein, so sei doch die Klage unbegründet. Die Verpflichtung, sich den Revisionen zu unterwerfen, sei anerkannt. Ueber die Tragung der Revisionskosten enthalte die Polizeiverordnung vom 16. Dezember 1893 selbst naturgemäß keine Bestimmung. Die Pflicht der Kläger, diese Kosten zu tragen, folge aber daraus, daß sie die Eigenthümer der revidirten Bierdruckapparate seien, und nach allgemein gültigen Grundsätzen des öffentlichen Rechts Jedermann sein Eigenthum in einem den polizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustande auf eigene Kosten zu erhalten habe.

Der Bezirksausschuß zu Stettin hob durch Urtheil vom 11. März 1896 die angefochtenen Verfügungen, soweit sie die Kläger zur Tragung der Kosten für die polizeilichen Revisionen ihrer Bierdruckapparate verpflichten, auf.

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung, in welcher wiederum die Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens behauptet und sachlich die Pflicht der Kläger zur Zahlung der Revisionskosten auf die Verpflichtung des Eigenthümers, sein Eigenthum in polizeigemäßem Zustande zu erhalten, gestützt wird, ist nicht begründet.

Die Revisionen, deren Kosten von den Klägern verlangt werden, sind nicht Revisionen vor der Inbetriebsetzung der klägerischen Bierdruckapparate (§ 9 Abs. 2 am Anfang der Polizeiverordnung vom 16. Dezember 1893), sondern Revisionen, wie sie nach der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Inbetriebsetzung alle zwei Jahre unvermuthet auf Anordnung der Polizeibehörde zu erfolgen haben (§ 9 Abs. 2 am Ende). Die zu zahlenden Kosten stellen sich dabei nicht als eine Gebühr für die Vornahme der Revision dar, sondern als zu erstattende Unkosten, die der Polizeibehörde selbst erwachsen sind und, falls sie zu erstatten sind, lediglich den Charakter einer für die Besitzer der Apparate gemachten Auslage haben würden. Denn wenn auch ein bestimmter, fixirter Betrag verlangt ist, so ist doch ohne Weiteres anzunehmen, daß damit nicht mehr und nichts Anderes als ein Ersatz der eigenen, in der Honorirung der Sachverständigen bestehenden Unkosten verlangt wird. Diese Annahme wird besonders noch dadurch bestätigt, daß sich in den Akten des Regierungspräsidiums zu Stettin, betreffend die Polizeiverordnung vom 16. Dezember 1893 Vol. 3, welche bereits in der ersten Instanz vorgelegen haben, eine Ausführung des Regierungs- und Gewerberaths vom 5. Juni 1894 befindet, wonach in mehreren Städten seitens der von der Polizeibehörde ernannten Sachverständigen ganz unverhältnißmäßig hohe Gebühren beansprucht seien und daran werde festzuhalten sein, daß die Sätze — 2 ℳ für Revision eines Kohlensäureapparats mit Reduktionsventil, 3 ℳ für Revision eines Kohlensäureapparats mit Windkessel, 5 ℳ für Revision eines Bierdruckapparats mit Luftpumpe — eine genügende Entschädigung für die aufgewendete Zeit und Arbeit bilden. Die Frage, um die es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite handelt, ist also lediglich die, ob eine Verfügung der Ortspolizeibehörde, durch welche in der Weise, wie in den Verfügungen vom 19. Oktober 1895 geschehen, von dem Inhaber eines Bierdruckapparats die Erstattung der durch die periodischen Revisionen des Apparats auf Anordnung der Polizeibehörde entstandenen Unkosten verlangt wird, der Prüfung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegt und eventuell, ob sie gerechtfertigt ist.

Mit dem Vorderrichter war ersteres zu bejahen und letzteres zu verneinen.

Es mag sein, daß die Beklagte mit ihren Verfügungen nur Zahlungsaufforderungen zur Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens, also Mahnungen im Sinne des § 6 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 und des Art. 10 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 15. September 1879 (Gesetzsamml. S. 591), die der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren entzogen sein würden, hat erlassen wollen. Diese Absicht ist aber für den rechtlichen Charakter der Verfügungen noch nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr, was wirklich geschehen ist, d. h. welchen Charakter die Verfügungen nach ihrem Inhalt und den begleitenden Umständen haben. Insoweit ist zunächst Gewicht darauf zu legen, daß ein Fall, in welchem das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen stattfindet, überhaupt nicht vorliegt. Es fehlt an einer Bestimmung, welche den in Rede stehenden Betrag als der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegend bezeichnet (§ 1 Abs. 2 der Verordnung), namentlich greift der § 1 der Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern ꝛc. vom 30. Juli 1853 (Gesetzsamml. S. 909) in keiner seiner Nummern Platz; auch ist keine Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde u. s. w. vorhanden, auf Grund deren eine Zwangsvollstreckung erfolgen könnte (§ 1 Abs. 1 a. a. O.). Die Verfügungen vom 19. Oktober 1895 in den in Betracht kommenden Theilen stellen vielmehr erst selbst die Anordnung dar, auf Grund deren sich eine Zwangsvollstreckung in die Wege leiten ließe; sie sind nicht der Beginn der Zwangsvollstreckung oder deren Vorbereitung, wie es die Mahnung ist, sondern würden höchstens die Unterlage und materielle Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung bilden. Können aber die Verfügungen keine das Verwaltungszwangsverfahren einleitende oder vorbereitende Mahnungen sein, so bleibt für sie nur der Charakter als ortspolizeiliche Verfügungen übrig. Diesen anzunehmen, steht nicht entgegen, daß das erlassene Gebot auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist. Der Vorderrichter hat hierbei schon zutreffend auf das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 2. März 1878 (Entscheidungen Bd IV S. 391) hingewiesen, in welchem die Verfügung eines Amtsvorstehers als eine polizeiliche Verfügung aufgefaßt worden ist, obwohl sie auf die Erstattung von 9 ℳ Kosten der zwangsweisen Zurückführung eines Knechts ging. Auf der anderen Seite erhellt die polizeiliche Natur der Verfügungen klar daraus, daß die Beklagte als den Grund, auf den sie sachlich ihr Vorgehen stützt, ausdrücklich und lediglich die Pflicht des Eigenthümers zur Erhaltung seines Eigenthums in polizeigemäßem Zustande bezeichnet hat, mithin von ihr eine in ganz besonderem Maße polizeiliche Pflicht geltend gemacht wird.

Ihr Charakter als ortspolizeiliche Verfügungen ist auch in den angefochtenen Verfügungen zum Ausdrucke gekommen, nämlich sowohl dadurch, daß gesagt ist, die Kläger seien als Besitzer der Apparate zur Zahlung der Revisionskosten verpflichtet, als durch die Bezugnahme auf den § 132 des Landesverwaltungsgesetzes. Daß auf diese Vorschrift bei einer Mahnung nach § 6 der Verordnung vom 7. September 1879 nicht Bezug genommen werden konnte, erkennt die Beklagte selbst an. Wenn sie aber dafür, daß die Bezugnahme auf den § 132 nicht für die Annahme einer mit den Rechtsmitteln des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes anfechtbaren polizeilichen Verfügung spreche, aufstellt, es seien die Zwangsmittel des § 132 nicht lediglich zur Durchführung polizeilicher Verfügungen, sondern überhaupt aller in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt ergangenen Anordnungen gegeben, so ist letzteres richtig, beweist aber nichts, weil außer der polizeilichen Gewalt eine andere obrigkeitliche Gewalt der Beklagten, in deren Ausübung die Verfügungen erlassen sein könnten, nicht besteht, also die Heranziehung des § 132 nur die Bedeutung haben kann, daß die Verfügung in Ausübung der polizeilichen Gewalt erlassen wird, mithin eine ortspolizeiliche Verfügung im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes ist.

Die Klage ist sonach zulässig.

Sie ist ferner begründet.

Es steht fest, daß eine gültige besondere Vorschrift, welche die Pflicht der Besitzer der Bierdruckapparate zur Erstattung der Unkosten der periodischen Revisionen begründete, nicht vorhanden ist. Wie die Beklagte zugegeben hat, trifft die Polizeiverordnung vom 16. Dezember 1893 selbst keinerlei Bestimmung über diese Unkosten. Wenn in § 10 die Zulässigkeit von Revisionen der Reinheit der Bierleitungsröhren mittels der Kontrolhähne durch Polizeibeamte vorgesehen und dabei bemerkt ist, daß hierfür besondere Gebühren nicht zu entrichten seien, so ist daraus noch nicht zu folgern, daß die Unkosten der Revisionen der Bierdruckapparate durch Sachverständige zu erstatten sein sollen, um so weniger, als es sich nicht bloß um ganz verschiedene Arten von Revisionen, sondern beim § 10 auch gar nicht um Unkosten handelt. Aus der negativen Bestimmung des § 10 eine positive Bestimmung über die Pflicht zur Erstattung der Unkosten durch die Revisionen der Sach-

verständigen herzuleiten, wäre ein durchaus unstatthaftes argumentum e contrario. Die von der Beklagten angezogene Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Stettin vom 25. Juni 1894, in welcher die Tragung der Kosten der Revisionen, die indessen 2 ℳ, 3 ℳ bezw. 5 ℳ nicht übersteigen dürften, von den Besitzern der Bierdruckapparate als selbstverständlich bezeichnet ist, erledigt sich schon damit, daß sie nichts weiter ist, als eine Dienstanweisung an die Landräthe des Regierungsbezirks und an den Polizeipräsidenten zu Stettin. Da durch polizeiliche Verfügung keine neue Pflicht geschaffen werden kann, so würden die Verfügungen vom 19. Oktober 1895 also nur gerechtfertigt sein, wenn sich die Pflicht zur Erstattung der Unkosten aus allgemeinen Grundsätzen ergäbe. Das ist auch der Standpunkt der Beklagten. Es fehlt aber an solchen Grundsätzen, aus denen sich die Pflicht herleiten ließe.

Ausweislich der erwähnten Akten, betreffend die Polizeiverordnung vom 16. Dezember 1893, ist in einem von dem Regierungspräsidenten zu Stettin unter dem 27. August 1894 an den Landrath zu Swinemünde gerichteten Bescheide ausgeführt: Die Bierdruckapparate würden nicht im Interesse des biertrinkenden Publikums, sondern im Interesse des Wirthes aufgestellt, da es weniger verlustbringend sei, mit dem Apparate, statt direkt vom Faß zu zapfen; wenn also ein Wirth die Bequemlichkeit und den Nutzen des Apparates haben wolle, so müsse er auch die Kosten der Revision bezahlen. Diese Folgerung ist nicht schlüssig. Das eigene Interesse am Apparat kann dessen Besitzer nur veranlassen, den Apparat in Ordnung und in solchem Zustande zu erhalten, daß ihm nicht die weitere Benutzung polizeilich untersagt wird, aber nicht verpflichten, die Unkosten zu tragen, die die Polizei aufwendet, um sich zu überzeugen, daß kein Grund besteht, die vor der Inbetriebsetzung des Apparats ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen. Ebensowenig folgt eine solche Pflicht aus der Verpflichtung des Eigenthümers, sein Eigenthum in polizeigemäßem Zustande zu erhalten. Aus dieser allgemeinen Verpflichtung ließe sich nur die Pflicht, auf eigene Kosten Mängel des Apparats zu beseitigen, herleiten, aber nicht darüber hinaus noch eine Pflicht, die Kosten zu tragen, die der Polizeibehörde entstehen, um festzustellen, ob der Apparat sich noch in polizeimäßigem Zustande befindet oder nicht. Hier wie dort kommt in Betracht, daß die Unkosten in gleicher Weise entstehen und erstattet werden sollen, wenn der Apparat nicht in Ordnung, als wenn er in Ordnung ist, und die Sachlage ist eine ähnliche, wie wenn die Polizeibehörde Revisionen vornehmen läßt, um festzustellen, daß die einer Erlaubniß zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft hinzugefügten Bedingungen wegen der Beschaffenheit des Lokals fortdauernd erfüllt werden, daß ein Grundstück sich nicht in einem polizeiwidrigen Zustande befindet oder daß Jemand nicht etwas thut, wodurch die Gesundheit von Menschen gefährdet, etwas Strafbares begangen oder sonst ein Anlaß zum polizeilichen Einschreiten gegeben wird. In allen solchen Fällen, zu denen auch die von den Klägern angeführten der Milch- und Maß- und Gewichts-Revisionen gehören, sind die Unkosten periodischer Revisionen, um die es sich hier allein handelt, Kosten des Dienstbetriebes der Polizeibehörde, welche beim Mangel besonderer Bestimmungen nicht den betheiligten Privatpersonen zur Last fallen (vergl. das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1895 in dessen Entscheidungen Bd. XXVIII S. 107 ff., besonders S. 110). Wenn es bei den sonst große Analogie bietenden periodischen Untersuchungen der Dampfkessel anders ist und hierfür die Besitzer der Dampfkesselanlagen Gebühren zahlen müssen [§§ 40 bis 42 der durch das Zirkular vom 16. März 1892 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 117), 6. Mai 1893 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 119) mitgetheilten Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel], so ist bei diesen Gebühren das vorhanden, was bei den Unkosten der Revisionen der Bierdruckapparate fehlt, eine die Verpflichtung begründende Vorschrift (§ 3 des Gesetzes, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 3. Mai 1872, Gesetzsamml. S. 515). Es hat ferner die Beklagte auf die Kosten, welche für die polizeilich angeordnete Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen durch Fleischbeschauer zu entrichten sind, hingewiesen. Allein die Rechtslage ist hier eine wesentlich andere. Es handelt sich dabei nicht um periodische Revisionen und nicht um Revisionen eines beim Verkauf benutzten Apparats, sondern um Untersuchungen des zu verkaufenden Gegenstandes selbst, die derjenige, welcher den Gegenstand verkaufen will, vorher vornehmen lassen muß, ehe er verkaufen darf. Es sei schließlich noch bemerkt, daß auch das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145), keine Bestimmung über die Pflicht zur Erstattung der Unkosten, welche durch die darin zugelassenen Revisionen entstehen, enthält.

Demgemäß war die Vorentscheidung zu bestätigen, der Kostenpunkt aber nach den §§ 103 und 107 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes zu regeln.

11. Entziehung der Genehmigung zum Gifthandel.

28. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 18. März 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Drogisten Richard K. zu Herzberg, Beklagten und Revisionsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Herzberg, Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Merseburg vom 16. Juni 1896 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 625 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen.

Gründe:

Dem Beklagten ist die ihm am 15. Mai 1895 ertheilte Konzession zum Handel mit Giften durch das Urtheil des Kreisausschusses des Kreises Schweinitz vom 22. Januar 1896 entzogen worden, und auf seine Berufung hat der Bezirksausschuß zu Merseburg am 16. Juni 1896 diese Entscheidung bestätigt. Die hiergegen eingelegte Revision ist unbegründet. Nach § 94 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 kann sie nur darauf gestützt werden, daß entweder die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe oder das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. In solcher Weise hat der Kläger sein Rechtsmittel nicht begründet, und auch sonst ist ein Revisionsgrund nicht ersichtlich. Der Vorderrichter hat wegen des bei der amtlichen Revision am 28. August 1895 festgestellten Verstoßes gegen die Vorschriften des § 7 und der Nr. 10 der Anlage II der damals noch in Kraft stehenden Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 20. März 1879 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Merseburg S. 154) — vergl. die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 265) § 21 — die Ueberzeugung gewonnen, daß der Kläger nicht mehr die Zuverlässigkeit besitzt, welche die Voraussetzung für die am 15. Mai 1895 erfolgte Ertheilung der Erlaubniß zum Handel mit Giften an ihn bildete. Diese Feststellung trägt nach den §§ 53 Abs. 2 und 34 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung und dem § 49 der Preußischen Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Gesetzsamml. S. 441) die Vorentscheidung. Wenn der Beklagte

geltend macht, daß aus jenem Verstoß, der Aufbewahrung von Kupfervitriol in einem unverschlossenen Kasten ohne Signatur und in der Nähe von Genußmitteln zum menschlichen Gebrauche, allein noch nicht auf den Mangel der Zuverlässigkeit geschlossen werden könne, so bewegt sich dies auf dem der Nachprüfung durch den Revisionsrichter entzogenen Gebiete der Thatsachenwürdigung. Daß bei der Ertheilung der Erlaubniß am 15. Mai 1895 die Zuverlässigkeit des Klägers zu prüfen war und bejaht sein muß, steht dem Schlusse in keiner Weise entgegen. Die damals angenommene Zuverlässigkeit hat der Beklagte später nicht bethätigt, und es war daher durchaus zulässig, hieraus zu folgern, daß er sie nicht mehr besitzt, umsomehr, als der Verstoß seiner Art nach recht erheblich und bald nach der Konzessionsertheilung vorgekommen ist. Ebenso ist der Einwand unwesentlich, daß der Beklagte sich seit dem 28. August 1895 nichts wieder habe zu Schulden kommen lassen, und daß dies durch weitere Revisionen leicht hätte ermittelt werden können. Die in der mündlichen Verhandlung von ihm noch aufgestellte Behauptung, die unvorschriftsmäßige Aufbewahrung des Kupfervitriols sei durch einen Umbau in seinem Laden veranlaßt worden, der ihn zu einer vorübergehenden Verschiebung der Kästen genöthigt habe, ist schon deswegen nicht zu beachten, weil der Beklagte mit ihr erst in der Revisionsinstanz hervorgetreten ist; sie erscheint aber überdies auch nicht geeignet, ihn zu entschuldigen. Demgemäß war die Vorentscheidung zu bestätigen und wegen der Kosten der Revisionsinstanz nach dem § 103 des Landesverwaltungsgesetzes Bestimmung zu treffen.

12. Gewerbepolizeiliche Genehmigung zu baulichen Anlagen.

29. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. März 1897.

In der Verwaltungsstreitsache der Königlichen Polizeidirektion zu Aachen, Beklagten und Berufungsklägerin, wider die Fabrikanten Emil und Rudolf L. zu Aachen, Kläger und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Beklagten das Endurtheil des Bezirksausschusses zu Aachen vom 28. April 1896 hinsichtlich des Verbots der Benutzung der Trockenkammern und hinsichtlich des angedrohten Zwangsmittels zu bestätigen, im Uebrigen dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 10 000 ℳ festzusetzen und von den Kosten beider Instanzen die gerichtlichen beiden Theilen je zur Hälfte aufzuerlegen, die außergerichtlichen der Parteien jedoch gegeneinander aufzurechnen und die auf die Beklagte entfallenden Antheile am Pauschquantum außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Die zu der Tuchfabrik der Kläger gehörigen beiden Dampfkessel sind im Jahre 1866 mit Genehmigung der Königlichen Regierung unter Räumen aufgestellt, die, wie dies der Regierung in dem Gesuch um die Genehmigung und in der beigefügten Handzeichnung dargelegt war, zum Trocknen der Garne und Karden benutzt werden sollten und seitdem auch hierzu benutzt worden sind. Im Jahre 1874 ist von einem Fabrikgebäude eine eiserne Brücke nach dem Dachgeschoß des Kesselhauses behufs Vermittelung des Zuganges von jenem Fabrikgebäude über das Dachgeschoß des Kesselhauses nach einem hinter dem letzteren belegenen Fabrikgebäude hergestellt, hierzu jedoch nur die baupolizeiliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde eingeholt worden. Nachdem der Minister für Handel und Gewerbe in dem Erlaß vom 12. Juni 1894 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 112) sich dahin ausgesprochen hatte, daß der Thatbestand des § 14 Absatz 1 der polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes vom 5. August 1890 (Reichsgesetzblatt S. 163), wonach Dampfkessel, welche für mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30 beträgt, unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden dürfen, nicht Räume erfordere, in denen Menschen sich dauernd aufhalten, sondern schon dann erfüllt werde, wenn sich ein oder mehrere Menschen darin in regelmäßiger Wiederkehr, wenn auch nur vorübergehend und für eine kurze Zeit aufhalten, und daß Trockenkammern, die von Zeit zu Zeit zu ihrer Bedienung von Menschen betreten werden müßten, über solchen Dampfkesseln unzulässig seien und ihre Beseitigung, auch wenn sie in der Genehmigungsurkunde des Dampfkessels zugelassen sein sollten, polizeilich zu fordern sei, gab die Polizeidirektion den Klägern anheim, zur Vermeidung eines Verbots der ferneren Benutzung der Trockenkammern binnen bestimmter Frist auf eine anderweite Einrichtung Bedacht zu nehmen. Nach Abweisung der hierüber bei dem Regierungspräsidenten und bei dem Oberpräsidenten angebrachten Beschwerden verfügte die Ortspolizeibehörde am 13. Januar v. Js. an die Kläger, daß sie bis zum 1. Juli die Trockenkammern und den mittels der eisernen Brücke hergestellten Verbindungsweg zu beseitigen und sich nach Ablauf der Frist ihrer Benutzung bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 ℳ oder einer Haftstrafe von 2 Wochen für jeden Fall des Zuwiderhandelns zu enthalten hätten. Der Vorderrichter erkannte, entsprechend dem Antrage der Kläger, auf Aufhebung dieser Verfügung. Die nunmehr angebrachte Berufung der Polizeidirektion ist nur insoweit begründet, als es sich um die Beseitigung des mittels der eisernen Brücke über dem Kesselhaus hergestellten Zuganges handelt. Die angegriffene Verfügung entbehrt nicht, wie die Kläger ausführen, der erforderlichen Bestimmtheit; sie läßt ihrem Gesammtinhalt nach auch klar erkennen, daß sie die Beseitigung der Trockenkammern und der eisernen Brücke nicht unbedingt verlangt, daß sie vielmehr nur ihrer ferneren Benutzung, so lange die Dampfkessel in Betrieb gehalten werden, entgegentreten und sich auch damit begnügen will, wenn in irgend einer anderen Art das fernere Betreten der Räume über den Dampfkesseln unmöglich gemacht wird. Anlangend zunächst die Trockenkammern, so ist in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter davon auszugehen, daß die Regierung die Aufstellung der Dampfkessel unter den Trockenkammern genehmigt hat, weil sie in deren durch den Betrieb der Fabrik bedingten Benutzung noch nicht den Thatbestand für gegeben erachtete, daß sich in ihnen Menschen aufzuhalten pflegen. Allerdings hat die Regierung dem in ihrer die Aufstellung der Dampfkessel genehmigenden Verfügung vom 9. Oktober 1866 nicht besonderen Ausdruck gegeben, auch den Konzessionär in der Genehmigungsurkunde auf die allgemeinen Bestimmungen des die Anlage von Dampfkesseln derzeit regelnden Regulativs des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. August 1861 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 177 ff.) hingewiesen. Die ausdrückliche Genehmigung der Trockenkammern über den Dampfkesseln mit einer vom Feuer berührten Fläche von mehr als 50 Quadratfuß war aber auch weder in diesem Regulativ, noch sonst der Regierung zur Pflicht gemacht, und daß die Regierung sich der Prüfung der Frage, ob die Aufstellung der Dampfkessel unterhalb der Trockenkammern zuzulassen sei, nicht unterzogen haben sollte, ist im Hinblick auf § 3 des Regulativs, wonach die Aufstellung von Dampfkesseln der angegebenen Art unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, nicht zugelassen werden durfte, nicht anzunehmen. Es ergiebt auch die Verfügung der Regierung zu Aachen vom 2. Januar 1865, daß sie die Genehmigung zur Anlage von Dampfkesseln grundsätzlich von einer dem § 3 des gedachten Regulativs entsprechenden Prüfung abhängig machte, daß sie aber allerdings den Thatbestand des § 3 erst dann für gegeben erachtete, wenn Menschen in den Räumen in gleichmäßig aufeinanderfolgenden Fristen

arbeiten, und nicht auch schon dann, wenn in ihnen einzelne Arbeiter nur vorübergehend ein- und austreten, wie dies für die Trockenkammern nach den unbestritten gebliebenen Angaben der Kläger zutrifft und wegen der in ihnen herrschenden großen Wärme nicht anders möglich ist. Dies entsprach auch der Auffassung des damaligen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausweislich des Erlasses vom 15. Juli 1867, indem hier anerkannt ist, daß Räume, welche nur zu vorübergehenden Zwecken, ohne dauernden Aufenthalt, von Menschen besucht werden, zu den Räumen, worin Menschen sich aufzuhalten pflegen, nach dem Sinne des § 3 des Regulativs nicht zu rechnen sind. Die Polizeidirektion nimmt auch nicht in Abrede, daß die Regierung die Aufstellung der Dampfkessel unter den Trockenkammern in diesem Sinne genehmigt hat, sie erachtet sich nur hieran nicht für gebunden, weil die Regierung in der Beurtheilung der Voraussetzungen für die Anwendung des § 3 des Regulativs geirrt habe, und weil überdies nunmehr zufolge des Erlasses des Ministers vom 12. Juni 1894 die fernere Benutzung der Trockenkammern als einer über Dampfkesseln der hier in Betracht kommenden Art unzulässigen Anlage polizeilich gehindert werden müsse. Für die hier zu treffende Entscheidung ist indeß von diesem Erlaß ganz abzusehen. Wie die polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890, deren Ausführung der Erlaß regelt, sich auf die bereits im Betrieb befindlichen Dampfkesselanlagen bis zur Veränderung ihrer Betriebsstätte nicht beziehen, so beschränkt sich auch der Erlaß, wie in der Einleitung besonders betont ist, auf Anordnungen, wie in Zukunft gegenüber Anträgen auf Genehmigung von Trockenkammern unter Dampfkesseln zu verfahren ist, und wie den im Widerspruch mit seinen Anordnungen zugelassenen Trockenkammern zu begegnen ist. Es bedarf deshalb auch nicht der Erörterung, ob in dem Erlaß die Voraussetzungen dafür, daß Menschen sich in Räumen aufzuhalten pflegen, im Sinne des § 14 der polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes zutreffend bezeichnet sind, und ob die Befugniß der Polizeibehörden zur Beseitigung der von den Kreis- und Stadtausschüssen im Widerspruch mit den Grundsätzen des Erlasses genehmigten Trockenkammern anzuerkennen ist. Für die Zeit vor dem Erlasse vom 12. Juni 1894 ist jedenfalls daran festzuhalten, daß die von den zuständigen Behörden ertheilten Genehmigungen für die Ortspolizeibehörden maßgebend sind und von ihnen nicht wegen vermeintlicher irrthümlicher Beurtheilung der Sach- oder Rechtslage als nichtig erklärt oder sonst beanstandet werden dürfen. So lange, wie hier der Fall, keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte und in der Betriebsart vorgenommen ist, für die es der Genehmigung nach § 25 der Reichsgewerbeordnung bedarf, ist der Unternehmer auf Grund der Genehmigung gegen künftige Anfechtungen gesichert, und es darf demgemäß die Polizei ihrerseits weder neue Anforderungen, noch solche im Widerspruch mit der Genehmigung an ihn stellen. (Siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. V S. 289, Bd. X S. 263 ff.) Die Benutzung der Trockenkammern ist den Klägern deshalb zu Unrecht verboten. Hinsichtlich des über das Dachgeschoß des Kesselhauses hergestellten Zuganges ist dem Vorderrichter darin beizutreten, daß hierfür die baupolizeiliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht genügte, daß vielmehr, worauf die Kläger auch von der Ortspolizeibehörde noch besonders hingewiesen waren, noch die gewerbepolizeiliche Genehmigung der hierfür damals zuständigen Regierung einzuholen war (siehe die Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zu Nr. 4, 6, 49, 51 — Ministerialblatt der innern Verwaltung S. 202 ff. —). Denn da die besondere gewerbepolizeiliche Genehmigung für die Aufstellung von Dampfkesseln auch deshalb vorbehalten worden ist, um den aus einer etwaigen Explosion für die Betriebsarbeiter, die Nachbarn ꝛc. entstehenden Gefahren nach Möglichkeit begegnen zu können, so bedarf die Eröffnung eines neuen Zuganges über das Kesselhaus nach § 25 der Reichsgewerbeordnung einer erneuten Prüfung seitens der für die Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde, weil diese Veränderung auf diejenigen Rücksichten einzuwirken vermag, welche dafür bestimmend gewesen sind, den Betrieb der Anlage von der gewerbepolizeilichen Genehmigung abhängig zu machen. Was der Vorderrichter aber für die Aufhebung auch dieses Theils der Verfügung erwogen hat, ist irrthümlich; es fehlt der Verfügung weder, wie bereits bemerkt, an der erforderlichen Bestimmtheit, noch steht ihr entgegen, daß die gleichzeitig angeordnete Beseitigung der Trockenkammern nicht zur Ausführung gelangt. Die Ortspolizeibehörde darf bis zur Genehmigung der Veränderung, die bei dem nunmehr zuständigen Stadtausschuß (§ 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) nachzusuchen den Klägern unbenommen bleibt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verlangen (§ 147 Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung), und da sie dies verlangt, liegt kein Grund zur Aufhebung ihrer Anordnung bloß deshalb, um ihr die nochmalige Prüfung der Sachlage zu ermöglichen, vor. Die Aufhebung des angedrohten Zwangsmittels rechtfertigt sich, weil die Benutzung des Zuganges, der für das Zwangsmittel noch allein in Betracht kommt, bis zur Erlangung der Genehmigung bereits unter Strafe (§ 147 Nr. 2 a. a. O.) gestellt ist (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. V S. 278) . . . .

13. Verwendung gesundheitsgefährlichen Brunnenwassers im Molkereibetriebe.

30. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 9. April 1897.

In der Verwaltungsstreitsache der Molkerei C., Aktiengesellschaft zu Coblenz, Klägerin und Berufungsklägerin, wider den Königlichen Polizeidirektor zu Coblenz, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Coblenz vom 7. Februar 1896 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — der Klägerin auch die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

Gründe:

Nachdem der Brunnen auf dem Grundstücke der Klägerin vor einigen Jahren polizeilich geschlossen worden war, beantragte sie Freigabe des Wassers zum technischen Betriebe. Der beklagte Polizeidirektor gestattete jedoch nur die Benutzung des Wassers zur Speisung des Dampfkessels und auch dies nur unter der Bedingung, daß Vorkehrungen getroffen würden, durch welche das Wasser unmittelbar in den Dampfkessel gelange und die Möglichkeit anderweiter Verwendung gänzlich ausgeschlossen sei. Mit der Klage wird Aufhebung dieser Verfügung verlangt und beantragt, den Gebrauch des Wassers zum Kühlen der Apparate, Heben der Wasserkippgefäße und — in gekochtem Zustande — zur Spülung zu gestatten. Die Klage ist jedoch durch das eine vollständige Sachdarstellung enthaltende Urtheil des Bezirksausschusses vom 7. Februar 1896 abgewiesen worden. Die Klägerin hat rechtzeitig Berufung eingelegt und zu deren Begründung noch vorgetragen. Das Gutachten des Professors Dr. St. vom 4. Februar 1896 beweise zur Genüge, daß das Wasser zu den angegebenen Zwecken unbedenklich verwendet werden könne, was auch für die Zeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung angenommen werden müsse. Wenn der Kreisphysikus Dr. Sch. die Gefahr aus dem Chlorgehalt und der Salpetersäure herleite, so habe Dr. St. nachgewiesen, daß sich das Vorhandensein dieser Substanzen aus den Bodenverhältnissen der Gegend erkläre. Die angefochtene polizeiliche Verfügung beruhe daher auf irriger Annahme. Eventuell sei eine erneute mehrmalige Untersuchung erforderlich. Der Berufungsbeklagte hat eine Gegenerklärung nicht abgegeben.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Wird die Aufhebung einer auf die Dauer berechneten polizeilichen Verfügung wegen Wegfalls ihrer thatsächlichen Voraussetzungen beantragt, so stellt die Ablehnung des Antrages eine neue polizeiliche Verfügung dar, gegen welche die nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zulässigen Rechtsmittel stattfinden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XV S. 413, Bd. XXI S. 351). Dasselbe gilt von einer theilweisen Aufrechterhaltung der früheren polizeilichen Verfügung gegenüber dem Verlangen vollständiger Aufhebung. Nachdem der Brunnen auf dem Grundstücke der Klägerin vor einigen Jahren polizeilich geschlossen worden war, beantragte sie Freigabe des Wassers zu ihrem technischen Betriebe. Allein der beklagte Polizeidirektor genehmigte nur die Benutzung des Wassers zur Speisung des Dampfkessels und auch das nur unter der Bedingung, daß Vorkehrungen getroffen würden, durch welche das Wasser unmittelbar in den Dampfkessel gelange und die Möglichkeit anderweiter Verwendung gänzlich ausgeschlossen sei. Die Klage richtet sich gegen die hierin liegende fernere Beschränkung des Gebrauchs des Brunnenwassers, dessen Verwendung zum Kühlen der Apparate, zum Heben der Wasserkippgefäße, und, nachdem es gekocht worden, zur Spülung gestattet werden soll. Ohne Zweifel ist die Polizei auch im Rheinischen Rechtsgebiete befugt, die Verwendung von gesundheitsgefährlichem Wasser zum Molkereibetriebe zu untersagen. Denn zu den aus ihrem Wesen folgenden Obliegenheiten der Polizei gehört es, einen Schaden zu verhüten, der der Gesundheit aus dem Verfahren bei Herstellung eines für weitere Kreise bestimmten Nahrungsmittels droht (vergl. — außer § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts — Art. 3, 4 Titel 11 Décret sur l' organisation judiciaire vom 16. August 1790 — in Bormann und von Daniels Handbuch Rheinischer Gesetze 2c., Bd. I S. 268 —, § 6 f des Gesetzes vom 11. März 1850, § 5 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879; vergl. ferner Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XX S. 400, Biermann, Privatrecht und Polizei, S. 22). Nach dem auf die Ergebnisse der chemischen Untersuchung des Dr. S. und des Professors Dr. St. gestützten Gutachten des Kreisphysikus Dr. Sch. ist das betreffende Brunnenwasser nicht als ein gutes, zum menschlichen Genuß geeignetes Wasser zu erachten und der Gebrauch zum Spülen von Gefäßen, welche zur Aufnahme von Nahrungs- und Genußmitteln dienen, der Verwendung als Trinkwasser gleich zu achten. Auch Dr. S. hat sich dahin geäußert, das Wasser entspreche nicht vollends den vom chemischen Standpunkte aus an ein gutes, reines Trink- und Nutzwasser im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen. Wenn ferner Professor St. in seinem Gutachten vom 12. Dezember 1895 bemerkt, das Wasser sei vollkommen brauchbar zur Speisung des Dampfkessels und als Kühlwasser für die Apparate, so steht dies nicht im Widerspruch mit der Erklärung des Kreisphysikus, wonach das Wasser sich nicht zum Trinken eignet und auch nicht im rohen Zustande zum Spülen benutzt werden darf. In seinem späteren Gutachten vom 4. Februar 1896 ist zwar Professor St. den Ausführungen des Kreisphysikus entgegengetreten, aber ohne positiv das Gegentheil zu behaupten und mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß das Wasser für technische Zwecke im gekochten Zustande verwendet werden solle. Daß durch starkes, anhaltendes Kochen gesundheitsschädliche Keime zerstört werden können, erkennt auch der Kreisphysikus Dr. Sch. an. Das Resultat der Gutachten ist somit nicht wesentlich verschieden und die eventuell beantragte erneute Untersuchung darum entbehrlich. Den Auslassungen der Sachverständigen ist also zu entnehmen, daß 1. das Wasser, wie es sich nicht zum Trinken eignet, auch nicht im rohen Zustande zum Spülen der Gefäße benutzt werden darf, 2. eine Verwendung zum Kühlen der Apparate aber einem Bedenken an sich nicht unterliegt.

Der Antrag der Klägerin scheint hiermit im Einklange zu stehen, denn sie will danach das Wasser ungekocht nur zum Kühlen der Apparate und — was dem wohl gleichsteht — zum Heben der Wasserkippgefäße benutzen, zum Spülen aber nur im gekochten Zustande. Gleichwohl ermangelt das polizeiliche Verbot, insofern es auch diese Benutzungsweise ausschließt, nicht der thatsächlichen Rechtfertigung. Denn wenn die Benutzung des Wassers zum Kühlen der Apparate bezw. zum Heben der Wasserkippgefäße gestattet wird, so kann es leicht geschehen, daß dasselbe Wasser auch sonst zum Molkereibetriebe benutzt wird und mit den zum menschlichen Genusse bestimmten Molkereiprodukten in unmittelbare Berührung kommt. Eine dies verhindernde Kontrole würde nicht möglich sein, jedenfalls nicht von Seiten der Polizei, aber auch kaum von Seiten der technischen Leiter der Molkerei. Ist ferner auch anzunehmen, daß durch Kochen die gesundheitsschädlichen Keime des Wassers zerstört werden können, so folgt daraus doch nicht, daß es vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte genüge, wenn das vorherige Kochen verlangt werde. Denn — wie der Kreisphysikus richtig bemerkt — fehlt für die regelmäßige Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregel jede Gewähr Wird also auch die Erlaubniß der Benutzung zum Spülen der Gefäße an die Bedingung geknüpft, daß das Wasser vorher gekocht sein müsse, so steht doch ganz dahin, ob dies regelmäßig in genügender Weise geschehen wird. Der technische Betrieb bringt es mit sich, daß eine unbequeme und unkontrolirbare Vorsichtsmaßregel, an deren Unterlassung sich keine sofort in die Erscheinung tretenden, nachtheiligen Folgen knüpfen, leicht unbefolgt bleibt, selbst wenn die Betriebsleiter das Ihrige zu deren Beobachtung thun. Wenn daher die Polizeibehörde die Benutzung des Brunnenwassers nur zur Speisung des Dampfkessels gestattet und außerdem Vorkehrungen verlangt hat, wodurch das Wasser unmittelbar in den Kessel geleitet und jede anderweite Verwendung gänzlich ausgeschlossen wird, so finden diese Beschränkung und das Verbot der Verwendung zu allen anderen Zwecken, auch der an sich unbedenklichen, ihre Rechtfertigung in der Möglichkeit einer Ueberschreitung der Grenzen unschädlicher Benutzung und in der hieraus bei der Beschaffenheit des Wassers für die menschliche Gesundheit entspringenden Gefahr. Hiernach erscheinen auch jene an sich unbedenklichen Benutzungsweisen vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus als unzulässig. Im Uebrigen unterliegt die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfügung, welche nach Vorstehendem auf objektiven polizeilichen Gesichtspunkten beruht und die äußersten Grenzen des polizeilichen Ermessens zweifellos nicht überschreitet, nicht der Nachprüfung des Verwaltungsrichters. Daß sich eine Sicherheit gegen die Gefahr, welche durch die Benutzung des Wassers zum Molkereibetriebe für die Gesundheit entsteht, auch auf anderem Wege als dem der angefochtenen polizeilichen Verfügung erreichen lasse, erhellt nicht und geht namentlich nicht aus dem Vorbringen der Klägerin hervor, die nicht berücksichtigt, daß die Polizei auch der Gefahr der Ueberschreitung einer an sich unschädlichen Benutzung vorbeugen muß. Wenn Professor St. in seinem Gutachten vom 4. Februar 1896 am Schlusse darauf hinweist, daß die Verwendung schlechten Wassers auf dem Lande nicht unterdrückt werde, so würde aus dem dortigen Mangel einer derartigen polizeilichen Fürsorge deren Unzulässigkeit selbstverständlich nicht folgen. Hiernach ist die Vorentscheidung, durch welche die Klage gegen die polizeiliche Verfügung abgewiesen ist, zu bestätigen. . . . .

14. Untersagung eines geräuschvollen Schmiedebetriebes mit Rücksicht auf ein benachbartes Lazareth.

31. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 12 Mai 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Baumeisters A. L. zu Wreschen, Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Posen und den Kreiskommunalverband Wreschen, Beklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß die Klage vom 16. Oktober 1896 abzuweisen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 13 300 ℳ die Kosten zur Last zu legen.

Gründe:

Unter dem 17. Februar 1886 ertheilte die Polizeiverwaltung zu Wreschen dem Baumeister L. die Baucrlaubniß zur Errichtung einer Werkstatt für Schmiede und Stellmacher auf dem ihm gehörigen Grundstücke zu Wreschen. Das demgemäß errichtete Gebäude lag etwa einen Meter von dem Kreislazarethgebäude entfernt. L. verpachtete die Schmiede an den Schmied C., der das Gewerbe darin ausübte. Unter dem 13. April 1886 untersagte die Polizeiverwaltung dem Baumeister L. sowohl als dem Schmied C. die Ausübung des Schmiedebetriebes in dem errichteten Gebäude, weil durch den mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betrieb eine erhebliche Störung für die bestimmungsmäßige Benutzung des Kreislazareths verursacht werde. Zugleich machte sie gemäß § 27 der Reichsgewerbeordnung der Königlichen Regierung zu Posen (Ausführungsanweisung vom 4. September 1869, Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 202) entsprechende Anzeige. Die Regierung verfügte am 9. Juli 1886 die Freigabe der Schmiede, ordnete aber wegen befürchteter Rauchbelästigung die Erhöhung des Schornsteins an. Eine Remonstration des Königlichen Landraths zu Wreschen hatte keinen Erfolg, die Regierung ließ es durch Bescheid vom 31. Juli 1886 bei ihrer Verfügung vom 9. desselben Monats bewenden. Darauf beschwerte sich die kreisständische Lazarethkommission zu Wreschen bei dem Minister für Handel und Gewerbe über die Verfügung vom 9. Juli. Der Minister veranlaßte Verhandlungen der Betheiligten behufs Erzielung einer Einigung; als diese nicht erreicht wurde, bestimmte er durch Erlaß vom 9. April 1888, daß der Weiterbetrieb der Schmiede unter folgenden Bedingungen zu gestatten sei.

§ 1. Im Winter darf nur von 8 Uhr früh bis 7 Uhr abends, im Sommer von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends geschmiedet werden;

2. das Fundament des Ambosstockes ist auf das Sorgfältigste, nöthigenfalls unter Anwendung einer rostartigen Aufpackung von Hölzern herzustellen.

Nachdem die Königliche Regierung auf die Anzeige, daß diese Bedingungen nicht inne gehalten würden, durch telegraphische Depesche vom 13. Juli 1889 die polizeiliche Verhinderung des Gewerbebetriebes durch vorläufige zwangsweise Entfernung des Amboßklotzes angeordnet hatte, verfügte sie am 20. Oktober 1889 an L., wie folgt:

„Durch die am 14. Oktober d. Js. seitens diesseitiger Kommissarien gemachten Wahrnehmungen ist festgestellt worden, daß die neuerdings von Ihnen getroffenen Vorkehrungen zur Beseitigung des durch den Schmiedebetrieb in Ihrer neben dem dortigen Kreislazareth belegenen Schmiede verursachten Geräusches den angestrebten Erfolg nicht gehabt haben, vielmehr auch gegenwärtig noch das durch das Schmieden bewirkte Geräusch geeignet ist, für das benachbarte Lazareth eine erhebliche Störung seiner bestimmungsmäßigen Benutzung hervorzurufen. Da Sie somit den Bedingungen, unter welchen Ihnen die gewerbliche Benutzung der in Rede stehenden Schmiede durch Ministerialerlaß vom 9. April 1888 gestattet worden ist, auch neuerdings nicht erfüllt haben, so kann Ihnen — worauf Sie bereits in dem Ministerialerlasse vom 20. Mai d. Js. hingewiesen worden sind — die Ausübung des Schmiedegewerbes an der jetzigen Betriebsstätte nicht ferner gestattet werden, und haben Sie erforderlichenfalls die Verhinderung des Betriebes im Wege polizeilichen Zwanges zu gewärtigen. Da Sie jedoch, wie wir hören, beabsichtigen, an dem Schmiedeambos zur Dämpfung des Geräusches noch einen weiteren Versuch vorzunehmen, von welchem Sie sich Erfolg versprechen, so stellen wir Ihnen zu diesem Behufe eine Frist bis einschließlich den 28. d. Mts., nach deren Ablauf wir uns anderweitige Ueberzeugung darüber verschaffen werden, ob durch die inzwischen von Ihnen getroffenen Maßnahmen das in der Schmiede verursachte Geräusch in einer für das Interesse des benachbarten Lazareths genügenden Weise gedämpft ist. Wir veranlassen Sie, der dortigen Polizeiverwaltung davon Kenntniß zu geben, ob bezw. welche Vorkehrungen Sie zu diesem Zwecke innerhalb der gestellten Frist an dem Schmiedeambos getroffen haben."

Unter dem 7. November desselben Jahres folgte alsdann die nachstehende Verfügung:

„Nachdem Sie, dem Berichte der dortigen Polizeiverwaltung zufolge, innerhalb der in unserer Verfügung vom 20. Oktober d. Js. gesetzten Frist Vorkehrungen zur Beseitigung des durch den Betrieb des Schmiedegewerbes in Ihrer neben dem kreisständischen Lazareth belegenen Schmiedewerkstatt verursachten Geräusches nicht getroffen haben, wird Ihnen bezw. Ihrem Pächter der in jener Verfügung gestellten Verwarnung gemäß die fernere gewerbliche Benutzung dieser Schmiedewerkstatt auf Grund des § 27 der Gewerbeordnung hiermit untersagt. Die dortige Polizeiverwaltung ist von uns angewiesen worden, falls Sie bezw. Ihr Pächter nicht freiwillig den Gewerbebetrieb in jener Schmiede binnen dreier Tage vom Empfange dieser Verfügung einstellen, die Werkstatt nöthigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges zu schließen."

Der Polizeiverwaltung zu Wreschen wurde durch Verfügung von demselben Tage aufgegeben, die Schmiedewerkstatt nöthigenfalls zwangsweise zu schließen, die Zwangsmaßregeln jedoch auszusetzen, falls L. nachweisen sollte, daß er Vorkehrungen zur Beseitigung des Geräusches in der Schmiede getroffen habe. Mittels Berichts vom 29. November desselben Jahres zeigte die Polizeiverwaltung der Regierung an, daß der Verfügung vom 7. desselben Monats durch Vernageln der Thür der Schmiede und durch Anlegung amtlicher Siegel genügt worden sei.

Wiederholte Gesuche und Beschwerden des Baumeisters L., auch an Seine Majestät den König, hatten keinen Erfolg. Mit Schriftstück vom 12. September 1896 beantragte L. bei dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Posen, die Polizeiverwaltung zu Wreschen zu beauftragen, den amtlichen Verschluß von der Schmiedewerkstatt zu entfernen. Dieser Antrag wurde durch Verfügung vom 19. September 1896 abgelehnt.

Nunmehr klagte L. gegen den Regierungspräsidenten und gleichzeitig gegen den Kreiskommunalverband Wreschen, als Eigenthümer des Kreislazareths, mit dem Antrage,

a) die Beschlagnahme der Werkstatt für Schmiede und Stellmacher aufzuheben,

b) an Kläger die durch die Beschlagnahme der Werkstatt ihm entzogenen Pachtgelder seit dem 12. Mai 1886 bis zur Zeit der Wiederbenutzung mit jährlich 420 ℳ nebst Zinsen zu zahlen,

c) dem Kläger auch die sonstigen Schädigungen und Unkosten mit 600 ℳ zu erstatten, die er an Anwaltsgebühr, Prozeßkosten, Reisen 2c. gehabt habe und

d) in dem Falle, daß auf Einstellung des Gewerbebetriebes bestanden werden sollte, noch 8000 ℳ Schadenersatz dem Kläger zu leisten.

Diese Verwaltungsklage ist weder gegen den Königlichen Regierungspräsidenten noch gegen den Kommunalverband zulässig. Nach § 7 des Landesverwaltungsgesetzes wird die sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts durch besondere Gesetze bestimmt, kein Gesetz beruft aber das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung auf die angestellte Klage. Vor Erlaß des Gesetzes vom 19. Mai 1889 (Gesetzsammlung S. 108) war die Königliche Regierung zu Posen in erster Instanz befugt, gemäß § 27 der Reichsgewerbeordnung darüber zu entscheiden, ob die Ausübung eines Gewerbes, dessen Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, mit Rücksicht auf in der Nähe befindliche Krankenhäuser, Heilanstalten 2c. an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten

sei. Die genannte Regierung hat dementsprechend durch die Beschlüsse vom 9. und 31. Juli 1886 zu Gunsten des Klägers entschieden, in der Beschwerdeinstanz ist dem Kläger aber von dem zuständigen Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 9. April 1888 der Betrieb nur unter gewissen Bedingungen gestattet worden. Die Polizeiverwaltung zu Wreschen, als ordentliche Gewerbepolizeibehörde, hatte darüber zu wachen, daß die in dem Ministerialerlasse vom 9. April 1888 gestellten Bedingungen beachtet wurden, im anderen Falle aber dem ordnungswidrigen Gewerbebetriebe mit polizeilichen Mitteln entgegen zu treten. Das letztere ist durch Schließung der Schmiede geschehen. Solange die Entschließung des Ministers in dem genannten Erlasse nicht durch eine andere, dem Kläger günstigere ersetzt wird (Zuständigkeitsgesetz §§ 111, 113), ist die erstere für die Polizeiverwaltung maßgebend (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXV S. 393); die Polizeiverwaltung durfte nicht einmal aus eigener Machtvollkommenheit den Gewerbebetrieb des Klägers freigeben. Ebensowenig wäre der beklagte Regierungspräsident befugt, entgegen der Entschließung des Ministers die Polizeiverwaltung zu einer Freigabe der Schmiede anzuweisen. Wenn der Regierungspräsident in seiner Verfügung vom 19. September 1896 ein dahin gehendes Ansinnen des Klägers abgelehnt hat, so charakterisirt sich die Verfügung nicht als eine mit den Rechtsmitteln aus den §§ 127, 130 des Landesverwaltungsgesetzes angreifbare polizeiliche Verfügung der Landespolizeibehörde und, selbst wenn sie als solche anzusehen wäre, würde gegen sie nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte, sondern nur die Beschwerde bei dem Oberpräsidenten der Provinz Posen zulässig gewesen sein.

Da über die Schadensforderung des Klägers niemals im Verwaltungsstreitverfahren zu erkennen ist, so war die Klage als unzulässig zurückzuweisen. . . .

15. Geflügelschlächtereien sind nach § 16 der Gewerbeordnung nicht genehmigungspflichtig.

32. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 26. Mai 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Handelsmanns Carl H. zu Wriezen, Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß der Bescheid des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 9. Januar 1897 und die darin aufrecht erhaltene Verfügung der Polizeiverwaltung zu Wriezen vom 7. November 1896 aufzuheben und dem Beklagten — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — die Kosten zur Last zu legen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Der Handelsmann Carl H. hat auf dem Grundstücke . . . . straße Nr. . . zu Wriezen eine Gänsemästerei errichtet, in der nach seiner Angabe durchschnittlich jährlich 40 000 Gänse gemästet, dann geschlachtet und gerupft werden. Beim Schlachten werden die Gänse durch einen Schnitt in den Hals getödtet, das Blut wird aufgefangen. Im Uebrigen findet ein Zerlegen oder Oeffnen der Thiere nicht statt.

In Folge Beschwerde einer Nachbarin, der Wittwe R., welche behauptete, daß die Gänsemästerei und Schlächterei in der Nachbarschaft gesundheitsschädlichen, ekelerregenden Gestank verbreite, und daß von der Schlachtstätte aus zahlreiche Fliegen und anderes Ungeziefer auf die Nachbargrundstücke gelangten, auch Federn und Daunen vom Winde in Höfe, Gärten und Gebäude getrieben würden, erließ die Polizeiverwaltung zu Wriezen an den H. unter dem 7. November 1896 folgende Verfügung:

„Sie betreiben auf dem Grundstück . . . . straße . . hierselbst eine Gänsemästerei, mit der gleichzeitig gewerbsmäßige Gänseschlächterei verbunden ist. Zufolge einer hierher gelangten Verfügung des Königlichen Herrn Landraths in Freienwalde a./O. vom 19. v. Mts. ist die Gänseschlächterei nach der bisherigen Rechtsprechung als gewerbliche Anlage im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung zu betrachten, zu der es besonderer Genehmigung bedarf (Marcinowski, Gewerbeordnung 5. Aufl. 1892 S. 73). Demgemäß wird Ihnen hierdurch aufgegeben, Zeichnung und Beschreibung der Anlage und des Betriebes in doppelter Ausfertigung mit dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung binnen 14 Tagen hierher einzureichen."

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies der Königliche Landrath des Kreises Oberbarnim durch Bescheid vom 23. November 1896 zurück. In dem Bescheide wird ausgeführt:

„Es steht fest, daß Sie auf Ihrem Grundstück . . . . straße . . die Gänseschlächterei neben der Gänsemästerei in großem Umfange betreiben. Für den erstgenannten Gewerbebetrieb aber bedürfen Sie nach § 16 der Reichsgewerbeordnung der Genehmigung, welche einzuholen Sie bisher unterlassen haben. Unerheblich bleibt es dabei, daß die Zerlegung der Gänse und die Entfernung ihrer Eingeweide nicht schon in Ihrem Betriebe stattfindet, es genügt zum Begriff der Schlächterei, daß die Thiere auf Ihrem Hofe auf eben die Art, wie dies gewöhnlich geschieht, getödtet werden. Alle die Räume aber, welche durch längere Zeit fortgesetzt als regelmäßige Betriebsstätte für gewerbliche Schlachtungen dienen, sind als genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen der Schlächterei zu betrachten."

Auch die weitere Beschwerde wurde durch Bescheid des Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 9. Januar 1897 zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage. Der Kläger behauptet, unter Schlächterei im Sinne des § 16 der Reichsgewerbeordnung sei eine Anlage zu verstehen, in der Thiere getödtet und zerlegt, die Kadaver geöffnet, die Eingeweide herausgenommen und Theile der Thiere verarbeitet würden. In seiner Gänseschlächterei würden die fettgemachten Gänse nur getödtet, während das Oeffnen und Zerlegen des Kadavers und das Herausnehmen der Eingeweide den Käufern überlassen bleibe. Ein solcher Betrieb berge nicht die Gefahren in sich, die mit sonstigen Schlächtereien verbunden seien. Der Beklagte dagegen steht auf dem Standpunkte, daß eine Schlächterei schon dann vorhanden sei, wenn Gänse, wie sonst üblich, nur getödtet, nicht auch zerlegt und geöffnet würden.

Der letzteren Ausführung konnte nicht beigetreten werden. Die Reichsgewerbeordnung erklärt in § 16 die „Schlächtereien" für genehmigungspflichtig; die Materialien zu § 16 geben keinen bestimmten Anhalt für die Feststellung dieses Begriffs. Die Preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (§ 27) gebrauchte das Wort „Schlachthäuser". Ueber die Auslegung des letzteren Wortes in der Praxis giebt ein Ministerial-Erlaß vom 14. April 1848 (Ministerialblatt S. 170) Aufschluß, wonach unter den „Schlachthäusern" nur öffentliche und solche Privat-Schlachthäuser zu verstehen sind, die „blos zu dem Behuf, um darin das Schlachten für andere Gewerbetreibende zu bewirken, errichtet werden, nicht aber Schlächtereien der einzelnen Gewerbetreibenden überhaupt". Wenn die Reichsgesetzgebung statt des Wortes „Schlachthäuser" den Ausdruck „Schlächtereien" wählte, so war nach dem Protokolle des Bundesraths vom 5. Juli 1873 (von Landmann, Gewerbeordnung Anmerkung zu § 16) beabsichtigt, damit „alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also nicht blos die von einer größeren Anzahl von Metzgern gemeinschaftlich benutzten Schlachthäuser, sondern auch jede von einem einzelnen Metzger in seiner Behausung zum Schlachten benutzte Räumlichkeit" zu treffen. Die Reichsgesetzgebung erweiterte also die Genehmigungspflicht. Beide Gesetzgebungen haben aber nur diejenigen Räumlichkeiten im Auge, welche von den Metzgern (Fleischern, Schlächtern, Schlachtern) zum Zwecke des Schlachtens benutzt werden; deshalb können auch nur solche Thiere in Betracht kommen, die von Metzgern

geschlachtet werden, dies sind gewisse Vierfüßer, nicht aber Federvieh oder Fische u. s. w. Daran hat die Praxis und die Landesgesetzgebung, der es gemäß § 23 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorbehalten blieb, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privat-Schlächtereien zu untersagen, im Großen und Ganzen festgehalten (vgl. für den entgegengesetzten Standpunkt Schenkel, Gewerbeordnung 2. Aufl. Bd. 1 S. 110, 111 und das dort erwähnte Badische Reskript vom 19. Januar 1890). Was die Praxis anlangt, so hat bei dem Oberverwaltungsgerichte in dem Jahre 1879 ein Verwaltungsstreitverfahren der Polizeiverwaltung zu Betschau gegen den Federviehhändler B. geschwebt, in welchem die jetzige Streitfrage zwar zur Verhandlung stand, aber nicht zum Austrage kam. Damals gab der Kommissar des Ministers für Handel und Gewerbe die Erklärung ab, daß der Minister die Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung auf Federvieh-Schlachtstätten nicht für anwendbar erachte, und daß dem allgemeinen Sprachgebrauche zu Folge unter einer „Schlächterei" ebensowenig eine Fischschlächterei wie eine Federviehschlächterei zu verstehen sei. In der Rekurssache der Handelsfrau Pauline R. zu Guben wider den Bescheid des Magistrats zu Glogau vom 20. November 1889, durch welchen der Reklamantin die Genehmigung zur Errichtung einer Federvieh-Schlachtstätte versagt worden war, hat der Minister für Handel und Gewerbe unter dem 2. Mai 1890 zum Bescheide ertheilt, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Genehmigungsverfahren einzustellen sei. Die Gründe lauten:

„Nach § 16 der Gewerbeordnung gehören Schlächtereien zu denjenigen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Unter Schlächtereien können aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl, wie nach den Gründen, welche den Gesetzgeber veranlaßt haben, die Errichtung gewisser Anlagen von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen, nur solche Schlachtstätten, in denen Schlachtvieh, d. h. Groß- und Kleinvieh, nicht aber solche, in welchen Federvieh geschlachtet werden soll, verstanden werden. Während das Abschlachten und Ausschlachten von eigentlichem Schlachtvieh zu erheblichen Nachtheilen und Belästigungen, ja sogar zu Gefahren für die Nachbarschaft führen kann, ist Aehnliches bei der Geflügelschlächterei in der Regel nicht zu befürchten. Insbesondere können die geringen Abfälle, welche bei dem Abschlachten von Geflügel auftreten, keinen Anlaß zu Bedenken geben.

Wenn demnach das Genehmigungsverfahren eingestellt und der angefochtene Beschluß aufgehoben werden muß, so bleibt es doch der Polizeibehörde unbenommen, den aus dem Abschlachten von Geflügel in einzelnen Fällen etwa entstehenden Nachtheilen und Beschwerden aus Gründen, welche ein polizeiliches Einschreiten allgemein als gesetzlich gerechtfertigt erscheinen lassen, auf dem für polizeiliche Verfügungen vorgeschriebenen Wege entgegenzutreten."

Demgegenüber verschlägt es nichts, daß der Kreisausschuß des Kreises Harburg unter dem 2. Februar 1894 eine Genehmigung zur Anlage einer Geflügel-, Mast- und Schlachtanstalt gemäß § 109 des Zuständigkeitsgesetzes ertheilt hat.

Die Preußische Landesgesetzgebung (über die Bayerische, Sächsische und Württembergische siehe von Landmann, III. Aufl. Anmerkung 3 zu § 23 Gewerbeordnung S. 196) bestimmt in dem Gesetze vom 18. März 1868 / 9. März 1881 (Gesetzsamml. S. 277 und 273), wie in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh errichtet ist, durch Gemeindebeschluß angeordnet werden kann, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils desselben das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfe (§ 1). Der § 2 spricht von Schlachtvieh, seiner Zerlegung in Hälften und Vierteln, von Kleinvieh, und bisher ist, soweit bekannt geworden, der Schlachthauszwang nur auf diejenigen Vierfüßer ausgedehnt worden, mit deren Schlachtung sich die Metzger befassen. Dies mit Recht, denn die Ausdrücke Schlachtvieh, Schlächterei, Schlachthaus, Schlächter sind korrespondirende Begriffe des gewöhnlichen Lebens wie der Gesetzessprache. Es erscheint hiernach die Ansicht der Polizeiverwaltung zu Wriezen und des Beklagten, daß eine Gänseschlächterei eine nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Anlage sei, rechtsirrthümlich. Der auf diesem Rechtsirrthum beruhende Bescheid vom 9. Januar 1897 und die darin aufrecht erhaltene polizeiliche Verfügung vom 7. November 1896 waren deshalb aufzuheben (§ 127 Abs. 3 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes) . . . .

33. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 26. Mai 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Mariendorf, Beklagten und Revisionsklägers, wider den Geflügelhändler J. zu Mariendorf, Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 20. November 1896 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Unter dem 3. März 1896 erließ der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Mariendorf an den Geflügelhändler J. daselbst folgende Verfügung:

„Wie diesseits festgestellt worden ist, betreiben Sie auf dem Grundstück Blumenweg Nr. 3 hierselbst die Geflügelschlächterei weiter, ohne im Besitze der hierzu erforderlichen Konzession zu sein. Sie werden deshalb hiermit aufgefordert, den Schlächtereibetrieb auf dem fraglichen Grundstück binnen 8 Tagen einzustellen, widrigenfalls unmittelbarer Zwang angewendet werden wird und zwar durch Wegnahme der dabei verwendeten Utensilien und Schließen (Versiegeln) der augenblicklich dazu benutzten Räume; es sind dies der Raum in dem Remisengebäude, welcher nach dem Hofe zu durch einen Glasvorschlag abgeschlossen wird und der mit dem Schlächtereibetriebe im Zusammenhange stehende Kühlraum für das geschlachtete Geflügel. Ich weise Sie schon jetzt darauf hin, daß noch in dem Remisenraum sowie auf dem dazu gehörigen Boden befindliche Geflügel (Hühner und Puten 2c.) aus diesen Räumen zu entfernen, damit dies bei event. Schließung des Raumes nicht erst diesseits auf Ihre Kosten zu geschehen hat. Das gleiche Verfahren wird Platz greifen, sobald das Schlachten nach anderen Räumen oder nach dem offenen Hofe oder Garten verlegt wird. Außerdem wird gegen Sie das Strafverfahren auf Grund des § 147 der Reichs-Gewerbeordnung in die Wege geleitet werden."

J. klagte auf Aufhebung der Verfügung mit der Ausführung, daß eine Geflügelschlächterei nicht unter § 16 der Reichs-Gewerbeordnung falle, daher nicht konzessionspflichtig sei. Dieser Ansicht habe sich das Königliche Schöffengericht II zu Berlin in einem Erkenntnisse vom 24. Februar 1896, bestätigt durch Urtheil der Königlichen Strafkammer des Landgerichts II vom 10. April 1896, angeschlossen und ihn von der Anklage, ein nicht konzessionirtes Gewerbe (§§ 16 ff., 147 der Gewerbeordnung) betrieben zu haben, freigesprochen. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow wies indessen durch Entscheidung vom 9. Juni 1896 die Klage ab, davon ausgehend, daß auch eine Geflügelschlächterei als „Schlächterei" im Sinne des § 16 a. a. O. zu erachten sei. Auf vom Kläger eingelegte Berufung setzte der Bezirksausschuß zu Potsdam durch Urtheil vom 20. November 1896 die angefochtene Verfügung außer Kraft.

Die hiergegen vom Beklagten noch angebrachte Revision konnte keinen Erfolg haben, weil in der That eine Geflügelschlächterei nicht unter den § 16 fällt.

Die Reichsgewerbeordnung erklärt in § 16 die „Schlächtereien" für genehmigungspflichtig; die Materialien zu § 16 geben keinen bestimmten Anhalt für die Feststellung dieses Begriffs. Die Preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (§ 27) gebrauchte das Wort „Schlachthäuser". Ueber die Auslegung des letzteren Wortes in der Praxis giebt ein Ministerial-Erlaß vom 14. April 1848 (Ministerialbl. S. 170) Aufschluß, wonach unter den „Schlachthäusern" nur öffentliche und solche Privat-Schlachthäuser zu verstehen sind, die „blos zu dem Behuf, um darin das Schlachten für andere Gewerbetreibende zu bewirken, errichtet werden, nicht aber Schlächtereien der einzelnen Gewerbetreibenden überhaupt". Wenn die Reichsgesetzgebung statt des Wortes „Schlachthäuser" den Ausdruck „Schlächtereien" wählte, so war nach dem Protokolle des Bundesraths vom 5. Juli 1873 (von Landmann, Gewerbeordnung Anmerkung zu § 16) beabsichtigt, damit „alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also nicht blos die von einer größeren Anzahl von Metzgern gemeinschaftlich benutzten Schlachthäuser, sondern auch jede von einem einzelnen Metzger in seiner Behausung zum Schlachten benutzte Räumlichkeit" zu treffen. Die Reichsgesetzgebung erweiterte also die Genehmigungspflicht. Beide Gesetzgebungen haben aber nur diejenigen Räumlichkeiten im Auge, welche von den Metzgern (Fleischern, Schlächtern, Schlachtern) zum Zwecke des Schlachtens benutzt werden; deshalb können auch nur solche Thiere in Betracht kommen, die von Metzgern geschlachtet werden; dies sind gewisse Vierfüßer, nicht aber Federvieh oder Fische u. s. w. Daran hat die Praxis und die Landesgesetzgebung, der es gemäß § 23 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorbehalten blieb, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privat-Schlächtereien zu untersagen, im Großen und Ganzen festgehalten (vgl. für den entgegengesetzten Standpunkt Schenkel, Gewerbeordnung 2. Aufl. Bd. 1 S. 110, 111 und das dort erwähnte Badische Reskript vom 19. Januar 1890). Was die Praxis anlangt, so hat bei dem Oberverwaltungsgerichte in dem Jahre 1879 ein Verwaltungsstreitverfahren der Polizeiverwaltung zu Betschau gegen den Federviehhändler B. geschwebt, in welchem die jetzige Streitfrage zwar zur Verhandlung stand, aber nicht zum Austrage kam. Damals gab der Kommissar des Ministers für Handel und Gewerbe die Erklärung ab, daß der Minister die Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung auf Federvieh-Schlachtstätten nicht für anwendbar erachte, und daß dem allgemeinen Sprachgebrauch zu Folge unter einer „Schlächterei" ebensowenig eine Fischschlächterei wie eine Federviehschlächterei zu verstehen sei. In der Rekurssache der Handelsfrau Pauline R. zu Guben wider den Bescheid des Magistrats zu Glogau vom 20. November 1889, durch welchen der Rekurrentin die Genehmigung zur Errichtung einer Federvieh-Schlachtstätte versagt worden war, hat der Minister für Handel und Gewerbe unter dem 2. Mai 1890 zum Bescheid ertheilt, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Genehmigungsverfahren einzustellen sei. Die Gründe lauten:

„Nach § 16 der Gewerbeordnung gehören Schlächtereien zu denjenigen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Unter Schlächtereien können aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl, wie nach den Gründen, welche den Gesetzgeber veranlaßt haben, die Errichtung gewisser Anlagen von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen, nur solche Schlachtstätten, in denen Schlachtvieh, d. h. Groß- und Kleinvieh, nicht aber solche, in welchen Federvieh geschlachtet werden soll, verstanden werden. Während das Abschlachten und Ausschlachten von eigentlichem Schlachtvieh zu erheblichen Nachtheilen und Belästigungen, ja sogar zu Gefahren für die Nachbarschaft führen kann, ist Aehnliches bei der Geflügelschlächterei in der Regel nicht zu befürchten. Insbesondere können die geringen Abfälle, welche bei dem Abschlachten von Geflügel auftreten, keinen Anlaß zu Bedenken geben. Wenn demnach das Genehmigungsverfahren eingestellt und der angefochtene Beschluß aufgehoben werden muß, so bleibt es doch der Polizeibehörde unbenommen, den aus dem Abschlachten von Geflügel in einzelnen Fällen etwa entstehenden Nachtheilen und Beschwerden aus Gründen, welche ein polizeiliches Einschreiten allgemein als gesetzlich gerechtfertigt erscheinen lassen, auf dem für polizeiliche Verfügungen vorgeschriebenen Wege entgegenzutreten."

Demgegenüber verschlägt es nichts, daß der Kreisausschuß des Kreises Harburg unter dem 2. Februar 1894 eine Genehmigung zur Anlage einer Geflügel-Mast- und Schlachtanstalt gemäß § 109 des Zuständigkeitsgesetzes ertheilt hat.

Die Preußische Landesgesetzgebung (über die Bayerische, Sächsische und Württembergische siehe von Landmann, III. Aufl. Anmerk. 3 zu § 23 der Gewerbeordnung S. 196) bestimmt in dem Gesetze vom $\frac{18. \text{ März } 1868}{9. \text{ März } 1881}$ (Gesetzsamml. S. 277 und 273), wie in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh errichtet ist, durch Gemeindebeschluß angeordnet werden kann, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils desselben das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfe (§ 1). Der § 2 spricht von Schlachtvieh, seiner Zerlegung in Hälften und Vierteln, von Kleinvieh, und bisher ist, soweit bekannt geworden, der Schlachthauszwang nur auf diejenigen Vierfüßer ausgedehnt worden, mit deren Schlachtung sich die Metzger befassen. Dies mit Recht, denn die Ausdrücke Schlachtvieh, Schlächterei, Schlachthaus, Schlächter, sind korrespondirende Begriffe des gewöhnlichen Lebens wie der Gesetzessprache. Deshalb war im Endergebnisse dem Bezirksausschusse, mag auch die Begründung seiner Entscheidung zu Bedenken Anlaß geben, beizutreten, und die Revision zurückzuweisen . . . .

---

16. Gesundheitsgefährliches Geräusch, verursacht durch einen Gasmotor.

34. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juni 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns J. zu M.-Gladbach, Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß die Klage abzuweisen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — die Kosten zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kaufmann J. zu M.-Gladbach hat in dem Keller seines Hauses zu Beleuchtungszwecken einen Gasmotor aufgestellt und in Betrieb gesetzt. Auf Beschwerde einer Nachbarin, der Wittwe F., wohnhaft im Nebenhause, daß das durch den Gasmotor verursachte Geräusch gesundheitsgefährlich sei, erließ der Oberbürgermeister zu M.-Gladbach als Inhaber der Ortspolizeigewalt nach Untersuchung des Thatbestandes an J. unter dem 29. Februar 1896 folgende Verfügung:

„Es ist wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß durch den zu Beleuchtungszwecken im Keller Ihres Wohnhauses aufgestellten Gasmotor im Nachbarhause ein unerträgliches, die Nerven erregendes und in Folge dessen die Gesundheit gefährdendes Geräusch verursacht wird. Die Thatsache ist durch wiederholte amtliche Besichtigung festgestellt und die Gesundheitsschädlichkeit durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen. Da directe Versuche der Nachbarin, Wittwe F., angeblich keinen Erfolg gehabt haben und behördliches Einschreiten beantragt worden ist, sehe ich mich genöthigt,

müsse, und ebenso mußte es den Umstand berücksichtigen, daß die Stallprobe erst zwei Tage später entnommen wurde, und sohin eine Schwankung im Fettgehalt doch bestehen könne. Mußte mithin schon in objektiver Beziehung der Thatbestand als zweifelhaft erachtet werden, so war er in subjektiver Hinsicht überhaupt nicht erwiesen. Wenn auch die Angeklagte zugegeben hat, die Milch tags vorher gemolken, im Keller aufbewahrt und am nächsten Tage allein in die Stadt geliefert zu haben, so war doch keineswegs ausgeschlossen, daß irgend eine andere Person während der Zeit, wo sich die Milch im Keller befunden, eine Veränderung mit derselben vorgenommen hat. In Anbetracht des völlig ungetrübten Leumunds der Angeklagten schenkte man derselben Glauben, daß sie weder eine Entrahmung der Milch vorgenommen, noch von einer solchen etwas gewußt hat. Anna W. wurde freigesprochen. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

68. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Februar 1896 wider den Milchhändler M. zu W. — I. Nach der Anklage sollte M. 10 Liter Milch, welche er von dem Oekonom S. gekauft hatte, entrahmt und nachher als Vollmilch zu verkaufen beabsichtigt haben. Die Hauptverhandlung ergab jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte für ein diesbezügliches Verschulden M.'s. Denn wenn sich auch nach dem Gutachten der Sachverständigen H. und Sch. die fragliche Milch als verfälscht erwies, so wurde doch die Behauptung M.'s, er habe die Milch so, wie sie für ihn bereit stand, übernommen und unbesichtigt gelassen, nicht widerlegt. Im Gegentheil mußte die Zeugin S. zugeben, daß sie, „ohne gerade an eine Milchverfälschung zu denken", „ein wenig Rahm herunter gethan habe". Zu einem Feilhalten der so verfälschten Milch war es seitens des M. aber noch nicht gekommen.

II. Ferner beabsichtigte der Angeklagte in einem andern Falle Milch zu verkaufen, welche er, wie durch die Beweisaufnahme festgestellt ist, selbst verfälscht hat. Nach dem Gutachten der gen. Sachverständigen H. und Sch. ergab die Untersuchung der sehr schlecht aussehenden Milch, daß ungefähr 1/3 Wasser mit 2/3 Milch vermischt und letzterer außerdem noch 2/3 des ganzen Fettgehaltes entzogen waren. Der Befund von Salpeter in der Milch ließ darauf schließen, daß dieselbe mit schlechtem Brunnenwasser versetzt war. Medizinalrath Dr. W. begutachtete, daß der Genuß derart verfälschter Milch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu zerstören. Durch Entziehung des Fettgehalts werde die Milch für erwachsene gesunde Menschen zwar nicht schädlich, wohl aber, wenn dieselbe dazu benutzt werde, um Kinder aufzuziehen oder sie Kranken zu verabfolgen. Das nach der Entrahmung verbleibende Casein werde von dem Kinde schlecht verdaut, außerdem biete solche Milch wenig Nahrungsstoff in Fett und führe häufig Darmkatarrh herbei. Wenn dazu noch schlechtes Wasser zur Verfälschung benutzt werde, so ergebe sich die Gesundheitsschädlichkeit schon aus dem Wasserzusatz allein. Ebenso lägen die Verhältnisse gegenüber einem Kranken, der ausschließlich mit Milch ernährt werden müßte. M. wurde des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und mit Rücksicht auf seine Vorbestrafung und die Hochgradigkeit der hier vorliegenden Verfälschung zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung M.'s öffentlich bekannt gemacht.

69. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 12. November 1894 wider die Gastwirthsfrau St. zu O. und die verw. Austräglerin K. zu O. — Die Gastwirthseheleute Stefan und Ottilie St. liefern seit längerer Zeit den Milchertrag ihres Anwesens an die von dem Käser Ka. betriebene Käserei des Käsereibesitzers H. Ohne daß ein schriftlicher Vertrag zwischen den St.'schen Eheleuten und H. oder Ka. geschlossen wurde, ist der allgemeinen Uebung im Geschäftsverkehr zwischen Käserei und Milchlieferanten entsprechend als Bedingung des gegenseitigen Vertragsverhältnisses anzusehen, daß die Milch in reinem ungewässerten und unabgerahmten Zustand, wie die Kühe sie geben, zu liefern ist. Die Angeklagten sind nun beschuldigt, sich durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz im rechtlichen Zusammenflusse mit einem Vergehen des Betruges bezw. der Beihilfe zu einem solchen Vergehen schuldig gemacht zu haben.

Die Angeklagte K. gesteht zu, im November 1893, als sie während des Wochenbettes ihrer damaligen Dienstfrau Ottilie St. das Hauswesen derselben besorgte, 7 Tage je 3 Schüsseln von der Frühmilch, welche sie etwas abgerahmt und aufgewärmt hatte, der Abendmilch desselben Tages beigegossen zu haben, giebt aber zu ihrer Entschuldigung an, sie habe lediglich gethan, was ihr von ihrer Dienstfrau anbefohlen worden sei und habe geglaubt, dem Käser entstehe hierdurch kein Schaden, sie selbst habe keinen Nutzen davon gehabt. Es erscheint in der That glaubwürdig, daß die K. das Bewußtsein über die Unrechtmäßigkeit ihrer Handlung nicht gehabt hat. Ihre Handlung konnte daher weder als Fälschung, noch als Betrug oder Beihilfe zum Betrug erachtet werden, und war die K. deshalb von dem ihr zur Last gelegten Vergehen freizusprechen.

Was die Angeklagte St. betrifft, so gesteht dieselbe zu, in der Zeit vom Juni bis November 1893 zu wiederholten Malen die Reste der von der Frühmilch für den Hausbedarf zurückbehaltenen, dort nicht ganz verwendeten Milch der an Ka. abzuliefernden Abendmilch zugegossen zu haben, will aber an der Milch nichts gemacht haben. Es bestätigte aber die Mitangeklagte K., deren Aussagen das Gericht vollen Glauben beimaß, daß ihr Frau St. befohlen habe, die Milch ein bischen abzurahmen und aufzuwärmen. Das Gericht war daher überzeugt, daß Frau St. auch früher nicht bloß die übrig gebliebene Milch, sondern abgerahmte und aufgewärmte Milch der neuen Milch beigeschüttet hat. Sie habe die Milch offenbar absichtlich zurück behalten, um den Rahm für sich zu verwenden oder anderswo zu verwerthen und die entrahmte Milch der frischen Milch beizusetzen und mit dieser als gute Milch an den Käser zu verkaufen. Daß die Angeklagte St., welche schon länger Milchwirthschaft betreibt, sich der Rechtswidrigkeit ihrer Handlung bewußt war, war eben so wenig zu bezweifeln, als daß sie die Absicht hatte, sich hierdurch einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, darin bestehend, daß sie sich abgerahmte werthlose Milch als gute vollwerthige bezahlen ließ. Ebenso zweifellos war, daß das Vermögen des Käsereibesitzers hierdurch vorübergehend geschädigt wurde, wenn auch der Betrag des Schadens sich nicht ziffernmäßig feststellen ließ. Daß Gericht erachtete nach alledem die Angeklagte St. eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. in Idealkonkurrenz mit Betrug schuldig und verurtheilte sie zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß.

Württemberg. 70. **Landgericht Ulm.** Urtheil vom 28. September 1895 wider die Bauersehefrau K. zu H. — Von der Angeklagten und von der Staatsanwaltschaft ist gegen das Urtheil des Schöffengerichts Göppingen vom 24. Juli 1895, durch welches die Angeklagte wegen Milchfälschung in Zusammentreffen mit einem versuchten Betrug zu einer Gefängnißstrafe von zwei Tagen verurtheilt worden ist, Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat nun zwar auf Grund der Beweisaufnahme, namentlich auf Grund der Gutachten der beiden Sachverständigen, Professor Dr. M. in Göppingen und Hofrath Dr. W. in Ulm, als erwiesen erachtet, daß die am 5. und 6. April 1895 an die Milchhändlerin B. verkaufte Milch, angeblich Vollmilch, vor der Uebergabe an die B. im Hause der Angeklagten entrahmt worden sei, und daß der von Professor Dr. M. festgestellte Unterschied in dem Fettgehalt der verschiedenen Proben, welche am 5. April (Marktprobe), am 6. April (Nachprobe) und am 8. April (Stallprobe) auf

dem Markt in Göppingen, in der Küche bezw. in dem Stall der Angeklagten vorschriftsmäßig entnommen wurden, nicht auf eine am 5. April begonnene Aenderung in der Fütterung zurückzuführen sei. Das Gericht hat aber Bedenken getragen, auch weiter als erwiesen zu erachten, daß die Angeklagte an den beiden Tagen die Abrahmung der Milch vorgenommen habe, weil letztere in der Zeit zwischen dem Melken (abends) und dem Abliefern (morgens) jedem der zahlreichen Hausgenossen zugänglich war. Die Angeklagte wurde daher freigesprochen.

Hessen. 71. **Landgericht Darmstadt.** Urtheil vom 19. Februar 1894 wider den Händler S. zu O. — 1. Der Angeklagte betrieb in O. ein Milch-, Butter- und Eiergeschäft. Am 9. September 1893 verkaufte er nun an den Zeugen St. 10 Eier zu 4 Pf. für das Stück, letzterem dabei sagend, die Eier seien aber nicht zum Sieden, sondern zum Aufschlagen. St. verstand darunter, daß die Eier zum Backen verwendet werden könnten. Während ihm die Eier übergeben wurden, fiel eins zu Boden; dasselbe war, wie auch S. bemerkte, übelriechend. Als die Mutter des St. am nächsten Morgen einen Theil der Eier zum Essen verwenden wollte, fand sie beim Aufschlagen derselben, daß sämmtliche Eier in Fäulniß übergegangen waren. S. weigerte sich, die Eier zurückzunehmen, worauf dieselben von der St. zur Polizei gebracht wurden. Am 11. September wurden die Eier in dem chemischen Untersuchungsamt in Offenbach untersucht und stark in Fäulniß übergegangen befunden. Der Genuß solcher Eier ist in jeder nur irgendwie erdenklichen Form und Zubereitung gesundheitsschädlich. Es unterlag keinem Zweifel, daß S. wußte, in welchem Zustande sich die von ihm verkauften Eier befunden hatten, und daß deren Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

2. Die Milchhändlerin W. pflegte von dem Angeklagten Milch zu beziehen. Am 27. Oktober 1893 prüfte Schutzmann K. eine Kanne der von der W. bei S. bezogenen Vollmilch und fand dieselbe verdächtig, doch ließ er sie nicht weiter untersuchen. K. war deshalb am nächsten Morgen selbst zugegen, als die W. die von S. verkauften 20 Liter Milch, welche in einer plombirten Kanne waren, in Empfang nahm. Die von dieser Milch durch K. entnommene Probe wurde in dem chemischen Untersuchungsamte geprüft und hier gefunden, daß die Milch in hohem Grade entrahmt und wahrscheinlich mit einem Wasserzusatz versehen war. Durch die Entrahmung fehlte der Milch die Hälfte des in Vollmilch enthaltenen Fettes. Die Beweisaufnahme ergab, daß S. die fragliche Milch selbst verfälscht hat.

3. Am 18. November 1893 ließ Milchhändler Kl. durch den Weißbinder F. 2 Maß Milch holen; F. gab an, daß die Milch für den Bäckermeister N. bestimmt sei und bezahlte 64 Pf. dafür, um welchen Preis S. damals Vollmilch verkaufte. Die dem F. übergebene Milch wurde am 20. November durch das chemische Untersuchungsamt geprüft und es ergab sich hierbei, daß die Milch mittels der Centrifuge entrahmt war. Die Milch enthielt nur 0,08% Fett, sodaß sich nur ein ganz kleines Quantum Vollmilch unter derselben befunden haben kann. Die Ausrede des S., daß in diesem Falle dem F. irrthümlich von seiner Ehefrau Magermilch statt Vollmilch gegeben sei, wurde durch die Beweisaufnahme als widerlegt erachtet und für erwiesen angenommen, daß S. auch hier wissentlich verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes an F. verkauft hat.

Endlich hatte sich der Angeklagte noch eines Vergehens gegen § 333 St.-G.-B. schuldig gemacht, indem er am 19. November 1893 dem Schutzmann K. Geschenke angeboten und weitere in Aussicht gestellt hat, wenn er wegen des Vergehens unter 3 keine Anzeige machen würde. S. wurde zu einer Gesammtstrafe von 7 Wochen sowie zu 260 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 52 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 12[1], 10[1] u. [2] N.-M.-G. und § 333 St.-G.-B.)

Lübeck. 72. **Landgericht Lübeck.** Urtheil vom 3. Dezember 1894 wider den Eigenkäthner R. zu F. — Gegen das den Angeklagten freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Eutin vom 8. Oktober 1894 hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt; dieselbe wurde als begründet befunden.

Durch die Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß die vom Angeklagten am 21. Juli 1894 der Genossenschaftsmeierei zu F. gelieferte Milch durch Zusatz von abgerahmter Milch gefälscht worden sei. Nach den von dem Meier der Genossenschaft, B., mittels Kremometers angestellten Messungen ist auch früher schon die vom Angeklagten eingelieferte Milch häufig schlechter gewesen als die der übrigen Lieferanten. Während letztere durchschnittlich die Ziffern 9, 10 und 11 ergaben, hat die Messung der Milch des Angeklagten erheblich geringere Ziffern, wiederholt sogar nur 5 und 6 zum Ergebniß gehabt. Der Sachverständige Sch. hat bekundet, daß die Messungen mit dem Kremometer kein zuverlässiges Resultat geben, immerhin aber insoweit von Erheblichkeit sind, als schon dann, wenn der Kremometer die Ziffer 7 ergiebt, der Verdacht begründet ist, daß die Milch von kranken Kühen herrührt oder gefälscht ist. In erhöhtem Grade ist dies der Fall, wenn, wie bei verschiedenen Milchlieferungen des Angeklagten, noch geringere Ziffern gemessen werden.

Durch die Untersuchung des Sachverständigen ist ferner festgestellt, daß die am 21. Juli vom Angeklagten gelieferte Milch durch einen Zusatz von 20 bis 25% abgerahmter Milch zu der zu liefernden Vollmilch gefälscht ist. Die Versuche der Vertheidigung, diese Fälschung auf B. oder unbekannte dritte Personen als Urheber zurückzuführen, wurden durch die ermittelten Umstände ausreichend widerlegt. Es blieb daher nur die Schlußfolgerung übrig, daß Angeklagter diese Milchfälschung selbst vorgenommen hat oder daß er die Vornahme derselben gekannt hat, als er die Milch an die Genossenschaft ablieferte. Er wurde demgemäß wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Außerdem wurde die Bekanntgabe der Verurtheilung nach § 16 l. c. angeordnet.

Hamburg 73. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 3. Dezember 1894 wider den Milchhändler S. zu H. - Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 5. Juli 1894 war S. von der Anklage eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen worden. Auf die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde in der 2. Instanz Folgendes festgestellt: Nach dem Zugeständniß des Angeklagten hat letzterer im März 1894 50 Liter Kuhmilch als „frische Milch“ verkauft, obwohl dieselbe aus 38 Liter nicht abgerahmter Morgenmilch und 12 Liter am vorhergehenden Abend gemolkener und am Morgen abgerahmter Milch zusammengemischt war. Den Käufern hat der Angeklagte die Mischung der Milch verschwiegen. Zur Entschuldigung seiner Handlungsweise führte S. an, daß er nicht zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr die Milchmischung vorgenommen habe; es sei zu jener Zeit, im März 1894, und vorher schon in den Hamburger Milchgeschäften allgemein üblich gewesen, die „frische Milch“ so, wie er gethan, herzustellen. Ohne eine solche Mischung wäre es nicht möglich gewesen, den Kaufpreis für 1 Liter Milch nur auf 20 Pf. zu berechnen. Es konnte bei dem Sachverhalt nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte die Kuhmilch verfälscht hat. Verfälschen ist entweder Verschlechtern durch Zusatz fremder oder Weglassen wesentlicher Stoffe, oder Verleihung des Scheins einer besseren Beschaffenheit. Die erstere Alternative trifft im vorliegenden Fall zu.

Nach den Motiven des zur Anwendung zu bringenden Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879 S. 20, 53 liegt zweifellos in der Entrahmung, weil durch dieselbe der natürliche Fettgehalt der Milch verringert, der Nährwerth derselben vermindert und hierdurch dieselbe verschlechtert wird, eine Verfälschung im Sinne des zitirten Gesetzes, und ist daselbst speziell die Entrahmung der Milch als ein Fall der Verfälschung bezeichnet. Dadurch, daß der Angeklagte die entrahmte und hierdurch verschlechterte und verfälschte Milch der nicht entrahmten hinzugesetzt

hat, hat er diese durch den Zusatz verschlechtert. Denn durch die Entrahmung und Entfettung der Milch ist diese minder- und geringwerthiger geworden und durch Zusatz dieser Milch zu der nicht entrahmten letztere. Der Angeklagte hat einem höherwerthigen Stoff einen geringerwerthigen beigemischt und hiermit die in Frage stehende Kuhmilch verfälscht. (Vgl. Rechtspr. des Reichsgerichts Bd. 2 S. 566 ff.)

Unerheblich war es, ob in den Hamburger Milchgeschäften zur fraglichen Zeit die von S. vorgenommenen Mischungen allgemein üblich waren; als Handels- und Geschäftsbrauch darf nur ein im ehrlichen, soliden Verkehr üblicher Gebrauch berücksichtigt werden, und solange das Publikum über die Manipulationen der Verkäufer nicht aufgeklärt wird und nach den herrschenden Bezeichnungen berechtigter Weise eine Waare besserer Qualität erwarten darf und erwartet, als geliefert wird, so lange wird der Käufer getäuscht. Zweifellos wollte der Angeklagte aber auch das kaufende Publikum täuschen; wenigstens sprachen die in der Beweisaufnahme festgestellten Thatsachen überzeugend für die mala fides des Angeklagten, und es hat deshalb das Gericht für thatsächlich festgestellt erachtet, daß sich der Angeklagte durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht hat und deswegen mit 50 ℳ event. mit 10 Tagen Gefängniß zu bestrafen war.

3. Milch kranker Thiere.
(Nichts.)

4. Zusätze zur Milch.

74. **Reichsgericht.** Urtheil vom 29. Juni 1896 und **Landgericht Stendal.** Urtheil vom 4. Mai 1896 wider den Landwirth S. zu G. — S. hatte seinem Vater als Altentheil u. A. auch die Milch von 2 bestimmt bezeichneten Kühen zu liefern. Am 5. März 1896 brachte der Altentheiler S. dem Kreisthierarzt E. eine Flasche mit Milch. Dieselbe sah kaffeebraun aus und war derart mit Kuhdünger vermischt, daß etwa 1/4 des Ganzen Kuhdünger war. Als tags darauf dem E. wieder eine Flasche mit Milch gezeigt wurde, besichtigte er sie oberflächlich, ohne sie, wie das erste Mal, genau zu untersuchen. Er nahm nach dem Augenscheine an, daß sie ebenso verunreinigt sei, wie die früher ihm unterbreitete und untersuchte. Der Kreiswundarzt H. hat begutachtet, daß derartig verunreinigte Milch für die menschliche Gesundheit schädlich sei. Der Kuhdünger enthalte zahlreiche Spaltpilze und Fäulnißbakterien, welche auf die Verdauungsorgane des Menschen gesundheitsschädlich wirken.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Angeklagte die Verunreinigungen der an seinen Vater gelieferten Milch in beiden Fällen durch Zusatz von Kuhdünger absichtlich verursacht hat. Ferner ist auch angenommen worden, daß der Angeklagte, ebenso wie jeder Mensch von gewöhnlicher Erfahrung, wußte, daß derartige Milch gesundheitsschädlich sei. Der Angeklagte wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu einer Gesammtstrafe von drei Monaten Gefängniß verurtheilt.

Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil eingelegte Revision ist vom Reichsgericht durch Urtheil vom 29. Juni 1896 verworfen worden, die Kosten des Rechtsmittels sind dem Beschwerdeführer auferlegt, aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte erhebt materielle Beschwerde. Es ist festgestellt, daß derselbe Milch in zwei selbstständigen Fällen in einem die Milch in einen gesundheitsschädlichen Zustand versetzenden Maße mit Kuhdünger vermischt und dieselbe so seinem Vater, dem Altentheiler S., dem er in Folge des Altentheilsvertrags die Milch zweier bestimmter Kühe zu liefern hatte, als Nahrungsmittel übergab.

Hierauf ist § 12 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 ohne Rechtsirrthum angewendet; denn die vorsätzliche Verübung ist festgestellt, also auch die Wissentlichkeit und die Lieferung in Folge eines mit einer bestimmten Person bestehenden Vertragsverhältnisses und an den muthmaßlichen Konsumenten genügt zur Annahme eines Inverkehrbringens; denn der Verkehr kann sich bei Nahrungsmitteln nur auf einen einzelnen Konsumenten beziehen und es kann keinen Unterschied machen, ob die Person des Konsumenten eine voraussichtlich bestimmte oder eine unbestimmte ist und welcher Natur das Rechtsgeschäft ist, welches dem Verkehr zu Grunde liegt. Irrthümlich ist, wenn die Revision behauptet, der Altentheiler S. sei schon durch das Melken Eigenthümer der Milch geworden. Waren die Kühe, wie anzunehmen, Eigenthum des Angeklagten, so mußte Tradition eintreten, um die Milch zum Eigenthume der Nutzungsberechtigten zu machen.

Ebenso unbeachtlich ist, wenn die Revision behauptet, es hätte angeführt werden müssen, wie die Milchproben genommen worden waren. Das Urtheil stellt die Verunreinigung und die in Folge dessen eingetretene Gesundheitsschädlichkeit einwandsfrei fest. Wie der Sachverständige zu dem Gutachten gelangte, auf Grund deren das Gericht die Feststellung traf, bedurfte nach § 266 St.-P.-O. keiner Feststellung.

Auch der heute mündlich vorgebrachte Einwand, die Absicht, Nahrungsmittel in den Verkehr zu bringen, sei nicht genügend festgestellt, kann Beachtung nicht finden. Daß Angeklagter die Milch als Nahrungsmittel liefern wollte, geht aus seiner Verpflichtung hervor, die Milch als Nahrungsmittel zu liefern und aus dem Umstand, daß er diese Verpflichtung erfüllen wollte. Damit aber, daß er die Milch an den Empfangsberechtigten ablieferte, war sie in den Verkehr gebracht, gleichviel, ob der Genuß als Nahrungsmittel erfolgte, oder ob er nur unterblieb, weil die gesundheitsschädliche Eigenschaft erkennbar war.

Preußen. 75. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Lublinitz.** Urtheil vom 22. Oktober 1896 wider den Stellenbesitzer G. und dessen Ehefrau A. G. zu S. — Die Angeklagten lieferten den M.'schen Eheleuten, welche bei ihnen als Auszügler wohnten, im Jahre 1896 Milch, die fast durchweg sehr unsauber war. Wiederholt fand sich in derselben Kuhkoth, einmal auch ein vom Finger oder der Zehe eines Menschen herrührender Nagel. Verabreicht wurde die Milch in einem unsauberen Geschirr, in welchem von alter Milch oder von Speiseresten Ränder vorhanden waren. Meist ebenso unappetitlich sah die von den Angeklagten den M.'schen Eheleuten gelieferte Butter aus. Dieselbe war nicht ordentlich durchgearbeitet und regelmäßig in rothes bedrucktes Papier eingewickelt, welches abfärbte und der Butter ein röthliches Aussehen gab; selbst Koth befand sich in der Butter. Verschiedene Zeugen, denen die Butter vorgezeigt wurde, haben letztere für ungenießbar erklärt. Frau M. hat die Butter mehrfach noch durchgewaschen und dann verkauft, weil sie dieselbe nicht genießen konnte.

Beiden Angeklagten ist deshalb ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz zur Last gelegt. Der Ehemann war hiervon aber ohne Weiteres freizusprechen, da die Gewährung von Auszugsleistungen, wie Milch und Butter, Sache der Hausfrau ist, und der Ehemann sich hierum, insbesondere um das Melken und die Zubereitung der Butter notorisch wenig oder garnicht zu kümmern pflegt. Daß der Ehemann G. im vorliegenden Falle hiervon abweichend gehandelt hat, ist nicht dargethan.

Nun kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß Milch und Butter, die in dem oben angegebenen Zustande den Auszüglern gegeben, also in Verkehr gebracht werden, gesundheitsschädlich sind. Milch mit schmutzigem Satze, vermischt mit Kuhkoth, enthaltend einen Finger- oder Zehennagel, verabreicht in einem unsauberen Geschirr, Butter, die Koth enthält, schmutzig aussieht, von dem sie umhüllenden Papiere roth gefärbt ist, ist unter allen Umständen geeignet, dem genießenden Menschen Uebelkeit und Erbrechen und infolge dessen krankhafte Störungen des körperlichen Befindens hervorzurufen, d. h. die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat aus der Hauptverhandlung nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß die A. G. wissentlich

gehandelt hat; es war nicht ein ausreichender Anhalt dafür gegeben, daß die Angeklagte die erwähnten Nahrungsmittel absichtlich verunreinigt hat, zumal es in ihrem Haushalt überhaupt sehr unsauber zugegangen ist. Frau G. hätte sich aber über die Gesundheitsgefährlichkeit jener Nahrungsmittel bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit sehr wohl unterrichten können; es war dies auch ihre Pflicht, da die Auszügler ein Recht auf gute Milch und gute Butter hatten. Durch Unterlassung dieser Sorgfalt und Aufmerksamkeit handelte die Angeklagte fahrlässig. G. wurde freigesprochen, die A. G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§§ 14, 15 N.-M.-G.)

Hamburg. 76. **Oberlandesgericht Hamburg.** Urtheil vom 30. November 1893 wider S., Anna S. und Sch. — Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 13. September 1893 eingelegte Revision wurde dieses aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen, und zwar aus folgenden

Gründen:

Das Landgericht hat in thatsächlicher Hinsicht festgestellt, auf der einen Seite, daß die Angeklagten an schwülen Abenden zu der in ihren Milchgeschäften noch vorhandenen Milch zum Zweck ihrer Konservirung für den nächsten Tag Zusätze gemacht haben theils von Glacialin, theils von Borsäure in einer Mischung mit borsaurem Natron und Zucker und daß sie die dergestalt versetzte Milch zum Verkauf gebracht haben, und auf der andern Seite, daß die Angeklagten sich in dem guten Glauben befunden haben, daß die Milch durch die ihr von ihnen gemachten Zusätze keineswegs verschlechtert werde, mithin auch eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes nicht erleide.

Diese Feststellung reicht aber nicht aus, die Freisprechung der Angeklagten zu begründen. Es scheint dabei eine irrthümliche Auffassung des gesetzlichen Begriffs der Verfälschung zu Grunde zu liegen. Ist zwar gewiß, daß sich jede künstliche Verschlechterung eines Nahrungs- oder Genußmittels als eine Verfälschung charakterisirt, so ist damit doch noch nicht bewiesen, daß jede Verfälschung desselben auch eine Verschlechterung sein muß. Vielmehr greift der Begriff der Verfälschung über den der Verschlechterung hinaus, sofern er nämlich auch alle diejenigen Fälle umfaßt, in denen durch die vorgenommene Handlung der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird. Damit wird sie dem Abnehmer als ein Objekt von höherem Vermögenswerthe, als er ihr thatsächlich zueignet, vorgestellt. Es wird durch das Mittel der Täuschung der Irrthum hervorgerufen, daß sie Eigenschaften besitze, die sie in Wahrheit nicht hat. Ob auch ihr eigentlicher Nährwerth das eine und das andere Mal ein verschiedener ist, bleibt rechtlich ohne Einfluß. Entscheidend ist, wie sie nach den im Verkehrsleben herrschenden Anschauungen bewerthet wird. Daraus ergiebt sich denn wiederum, daß an sich unschädliche Bereitungsmethoden, die allgemein bekannt sind und regelmäßig geübt werden, keine Verfälschung bewirken können. Denn für solchen Fall erscheint eine unreelle Hintergehung des Käufers, der nur erhält, was er nach der Lage der Sache erwarten muß, als ausgeschlossen, und gleichzeitig pflegt auch die Veränderung, die mit der Waare vorgenommen worden ist, in ihrem Preise zum Ausdruck zu kommen.

An der Hand dieser Rechtserwägungen wäre aber zu prüfen gewesen, ob die Angeklagten sich einer Verfälschung schuldig gemacht haben, und ob, fällt die Antwort bejahend aus, der Vorwurf, wissentlich oder fahrlässig gehandelt zu haben, mit Recht gegen sie erhoben wird. Zwar hat das Landgericht festgestellt, nicht allein, daß sie des guten Glaubens gewesen seien, ihre Mischung bedeute keine Verschlechterung, sondern auch, daß sie dieselbe zum Zweck der Konservirung der Milch vorgenommen haben. Aber auch hierdurch wird das Moment der subjektiven Verschuldung nicht generell verneint. Denn ein rechtlich zulässiger Zweck schließt den rechtswidrigen Vorsatz nicht nothwendig aus. Selbst wenn dies Verfahren der Angeklagten darauf abzielte, der Milch die Eigenschaften, die sie hatte, zu erhalten, können sie doch in dem Bewußtsein gehandelt haben, daß die präparirte Milch, der sie das Aussehen von frischer Milch verliehen, dieser in Wirklichkeit nicht wesensgleich und in den Augen des Publikums nicht gleichwerthig sei.

Hiernach unterliegt das angegriffene Urtheil der Aufhebung.

Bier.

1. Vermischen mehrerer Biersorten.

Sachsen. 1. **Landgericht Freiberg.** Urtheil vom 24. Oktober 1894 wider den Restaurationsgeschäftsführer B. zu L. — Nach der Bekundung der in der Hauptverhandlung gehörten Zeugen hat der Angeklagte wiederholt 1. Oederaner böhmisches Bier mit etwas Culmbacher Bier versetzt und auf diese Weise ein Gemisch hergestellt, welches zwar das Aussehen von Lagerbier, dagegen nicht das Wesen eines Lagerbieres hatte. Denn ein jedes Bier hat — wie der Sachverständige P. ausgeführt hat — seinen bestimmten Charakter, welcher durch die Menge der zu seiner Herstellung verwendeten Substanzen und die Beschaffenheit dieser Substanzen — z. B. dem größeren oder geringeren Grade des Gebranntseins des Malzes u. dgl. — bedingt wird; dieser Charakter kann ein verschiedener sein, wenn schon sonst die Biere gleichwerthig sind, d. h. gleichen Extraktgehalt haben, welch' letzterer bei dem echten Culmbacher Biere 13 bis 14%, bei dem Lagerbiere in der Regel 12%, bei dem Oederaner böhmischen Biere etwa 10% und bei dem einfachen Biere 5 bis 6% beträgt. Wenngleich daher der Angeklagte durch Mischung von Culmbacher und Oederaner böhmischen Bier vielleicht auch ein geringwerthigeres Bier als Lagerbier nicht herstellte, so stellte er doch damit eben kein Lagerbier, sondern nur ein Bier her, welches das Aussehen, nicht aber das Wesen eines Lagerbieres hatte, d. h. er machte Lagerbier nach.

Der Angeklagte hat 2. echtem Culmbacher Biere einen Zusatz (etwa 25%) von Oederaner böhmischen Biere gegeben; er hat damit dem Culmbacher Biere ein Bier von geringerem Extraktgehalt, also ein minderwerthiges Bier in unzulässiger Weise zugesetzt und auf diese Weise, wie er im Hinblick auf sein Gewerbe nach Ansicht der Strafkammer sich auch bewußt war, die normale Beschaffenheit des Culmbacher Bieres in unzulässiger Weise verschlechtert, mithin dieses verfälscht.

Der Angeklagte hat endlich 3. frisch aus dem Fasse entnommenes Oederaner böhmisches Bier mit Neigen (von 2 und 3 cm Höhe) von solchem, welche in den vom Kellner zurückgebrachten Gläsern sich befanden, vermischt. Eine Bierneige, also Bier, welches längere Zeit im Glase sich befunden hat und deshalb abgestanden ist, wird von dem Biertrinker stets für geringwerthiger erachtet als frisch aus dem Fasse entnommenes Bier, und mit Recht; besonders gilt dies auch von einem derartigen nach böhmischer Art gebrauten Biere wie das Oederaner. Dieses ist — wie der Sachverständige ausgeführt hat —, wenn es abgestanden ist, schlechter im Geschmack und weniger leicht verdaulich und infolgedessen auch von geringerem Werthe, als es bei Entnahme aus dem Fasse ist. Man wird hiernach wohl kaum fehlgreifen, wenn man derartige Bierneigen als „verdorbenes" Bier im Sinne des Gesetzes ansieht. Auf jeden Fall aber sind Bierneigen minderwerthiges Bier und das genügt im gegenwärtigen Falle schon zur Verurtheilung des Angeklagten. Denn mischte der Angeklagte dem Oederaner böhmischen Biere Bierneigen von solchem in der angegebenen Größe, also minderwerthiges Bier bei, so verminderte er die Güte des Bieres in unzulässigem Maße, d. h. er verfälschte das Bier, gleich wie er es auch verfälscht haben würde, wenn er demselben „verdorbenes" Bier derselben Art zugesetzt hätte.

Wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, wurde B. zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u. [2], 16 N.-M.-G.)

2. Fehlerhaft vergohrenes und hefetrübes Bier.

(Nichts.)

3. Wasserzusatz.

Preußen. 2. **Landgericht I. Berlin.** Urtheil vom 6. Januar 1890 wider den Konfektionsschneider L. und Gen. zu B. — Das Schöffengericht hatte durch Urtheil vom 27. Juli bezw. 9. November 1889 die Angeklagten L. und K. zu je 30 ℳ, den mitangeklagten Bierabzieher H. zu 10 ℳ Geldstrafe nach § 10[1] und [2] N.-M.-G. verurtheilt. Hiergegen legten L. und K. Berufung ein. Nach der in der Berufungsinstanz erfolgten Beweisaufnahme hatte L. im Jahre 1888 von dem Schankwirth Ko. ein Gartenrestaurationslokal gepachtet mit der Verabredung, daß L. das daselbst verkaufte Weißbier ohne jeden Wasserzusatz in Flaschen füllen lassen und verschänken sollte. Gleichwohl erfuhr Ko. im Laufe der ersten Monate des Jahres 1888 von mehreren Personen, daß das ihnen in dem fraglichen Lokale verabreichte Weißbier außerordentlich dünn und schlecht gewesen sei, und überzeugte sich selbst, als er eines Tages den Keller betrat, in welchem der Mitangeklagte H. für L. Bier abzog, daß augenscheinlich in den mit Bier gefüllten Zober, aus dem die Füllung der Flaschen erfolgte, eine bedeutende Quantität Wasser zugegossen worden war. H. bestritt dies zwar auf den desfallsigen Vorhalt Ko.'s, hat es später aber zugegeben. Nach der völlig glaubhaften Aussage H.'s, der in der Zeit vom 5. Januar bis 21. April 1888 für das L.'sche Geschäft das Weißbier abgezogen hat, ist ihm von dem Geschäftsführer des L., dem Angelagten K., von Anfang an gesagt worden, er solle 2 Eimer Wasser zur Tonne Bier zusetzen, was er auch gethan habe. Später habe er auf Geheiß des L. erst noch ½, dann 1 Eimer mehr für die halbe Tonne, also im Ganzen 3 bezw. 4 Eimer für die ganze Tonne Bier Wasserzusatz genommen.

Dieses mit Wasser gemischte Weißbier ist dann von dem Angeklagten K. bezw. dem L. ausgeschänkt worden.

Daß jeder Zusatz von Wasser zu dem Weißbier, namentlich aber die Beimischung einer so erheblichen Wassermenge wie 2 bis 4 Eimer zu 1 Tonne Bier als eine Verfälschung im gesetzlichen Sinne anzusehen ist, erschien zweifellos. Die Angeklagten hatten durch ihre Handlungsweise gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. verstoßen, und erschien für beide eine Geldstrafe von je 30 ℳ event. 3 Tagen Gefängniß angemessen.

Elsaß-Lothringen. 3. **Landgericht Straßburg i. E.** Urtheil vom 13. Juni 1895 wider den Wirth und Flaschenbierhändler D. zu St. — Der Angeklagte betreibt eine Wirthschaft und einen Flaschenbierhandel. Er hat in den Jahren 1894 und 1895 wiederholt dem auf Flaschen abzuziehenden Biere Wasser zugesetzt. Auf Fässer von 50 bis 100 Liter goß er je eine bis zwei Gießkannen voll Wasser, welchem eine geringe Menge Bier, Tropfbier oder Kostbier bereits beigemengt war, zu. Die abgefüllten Flaschen wurden sodann verkauft. Das auf diese Weise hergestellte Verkaufsbier, das, wie die chemische Untersuchung von einer Flasche der Zusatzflüssigkeit ergab, auch den Zusatz von durchaus verdorbenem Bier erhielt, ist zweifellos als verfälschtes Bier, welches den Käufern als echtes verkauft wurde, anzusehen. Demgemäß hatte Angeklagter sich gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. vergangen und wurde zu 1 Monat Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe event. weiteren 20 Tagen Gefängniß verurtheilt.

4. Zusatz von Neigen- und Tropfbier.

4. **Reichsgericht.** Urtheil vom 10. Januar 1895. In der Strafsache wider den Büffetier E. zu K. hat das Reichsgericht die Revision des Staatsanwalts gegen das den Angeklagten freisprechende Urtheil des Landgerichts Köln vom 28. September 1894 verworfen.

Gründe:

Nach der thatsächlichen Feststellung des Urtheils hat der Angeklagte das bei dem Abzapfen des Bieres in ein Porzellanbecken übergelaufene, abgestrichene, abgetropfte, sowie das in den Röhren übrig gebliebene Bier stets alsbald wieder in verschiedene Gläser vertheilt und, nachdem frisch abgezapftes Bier zugefüllt worden war, an Gäste verabreicht. Es verneint indessen, daß das frisch abgezapfte Bier hierdurch verschlechtert oder ungenießbar geworden sei, da auch das mit diesem Biere vermischte Bier weder als minderwerthig, noch als verdorben und vielmehr als ordnungsmäßig habe angesehen werden müssen. Hiernach hat es den Angeklagten von der Anklage, zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Bier verfälscht und öffentlich Bier, welches verfälscht und verdorben gewesen sei, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, freigesprochen. Diese Freisprechung wird von dem Staatsanwalt gerügt, weil das Urtheil sich noch weiter dahin ausgesprochen habe, daß die bezeichnete Manipulation des Angeklagten im Wirthschaftsbetriebe nicht üblich und wohl auch an und für sich nicht zu billigen sei, daß der Angeklagte hierdurch einen größeren Gewinn habe erzielen wollen. Denn es werde hiermit eine stattgefundene Verschlechterung des den Gästen vorgesetzten Bieres direkt anerkannt. Es ist jedoch aus den Gründen des Urtheils zu entnehmen, daß das von dem Angeklagten mit dem frisch aus dem Fasse in die Gläser abgezapften Biere vermischte Bier inzwischen an seiner ursprünglichen Güte keine Einbuße erlitten gehabt, und daß auch durch die Vermischung selbst das frisch in die Gläser abgezapfte Bier an seiner Güte nichts verloren habe; es kann daher daraus allein, daß dieses Verfahren des Angeklagten den Erwartungen seiner Gäste nicht entsprach, und sie vielleicht das Bier nicht getrunken haben würden, wenn sie von demselben in Kenntniß gesetzt worden wären, eine Verfälschung durch Verschlechterung oder ein Verdorbensein desselben nicht hergeleitet werden. Denn ohne eine erkennbare substantielle Veränderung der Sache erscheint eine Verfälschung und ein Verderben derselben ausgeschlossen.

Das Rechtsmittel war sonach zu verwerfen.

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Februar 1895 und **Strafkammer beim Amtsgericht Neustadt O.-Sch.** Urtheil vom 8. November 1894 wider den Gastwirth M. zu D. — Nach den Aussagen der Zeugen, Eheleute Du. und Emma S., hat der Angeklagte in den Jahren 1891 bis 1893 in seiner Gastwirthschaft zu wiederholten Malen von Gästen stehen gelassene Bierreste in der Schankstube in frische Gläser gegossen, anderes Bier zugefüllt und dann als neues Bier anderen Gästen vorgesetzt. Einmal gelegentlich einer Tanzmusik im Januar 1891 hatte er auch den Du. und dessen Frau beauftragt, die Reste zusammen in eine Kanne zu gießen, worauf er diese Kanne in eine Tonne mit einfachem Bier füllte; daraus mußten sodann die Du.'schen Eheleute das Bier auf Flaschen abziehen, die später einzeln verkauft wurden. Angeklagter hat sich durch diese Handlungsweise gegen § 263 St.-G.-B. und gleichzeitig gegen § 10[2] N.-M.-G. vergangen. Durch das Verschweigen des Umstandes, daß das den Gästen vorgesetzte Bier nicht durchweg frisches, sondern mit alten Bierneigen versetztes war, hat Angeklagter in den Gästen einen Irrthum erregt und dadurch, daß er sich das Bier wie frisches bezahlen ließ, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft, da abgesehen davon, daß die Gäste größtentheils solches Bier, wenn sie den Inhalt der Gläser gekannt hätten, zurückgewiesen hätten, sie mindestens dafür nicht denselben Preis wie für frisches Bier gezahlt hätten. Durch die Vermischung des frischen Bieres mit Resten hat er auch das Bier verfälscht, und ebenso ist ein solches Getränk nach allgemeinen Begriffen als ein ekelerregendes und nach der stehenden Judikatur sodann als verdorben zu erachten. Angeklagter wurde zu 6 Monaten Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Die von ihm hiergegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht am 5. Februar 1895 verworfen, aus folgenden

Gründen:

1. ꝛc. (formelle Prozeßbeschwerden betreffend).

2. Auch die nicht näher motivirte Beschwerde einer Verletzung des § 263 St.-G.-B. und des § 10[2] N.-M.-G.

vermag nicht durchzudringen. Die Annahme der Vorinstanz, daß in der Vermischung frischen Bieres mit Neigenbier eine Verfälschung des ersteren liege, und daß solche Mischung ekelerregend und deshalb als verdorbenes Bier anzusehen sei, ist nicht zu beanstanden (vgl. Entscheidungen in Strafsachen Bd. 12 S. 400, Bd. 18 S. 137, Bd. 23 S. 412, Rechtsprechung Bd. 3 S. 596). Ohne Rechtsirrthum konnte die Vorinstanz auch annehmen, daß das Vermögen der Käufer, welche für die Mischung denselben Preis bezahlten wie für unverfälschtes Bier, beschädigt worden ist. Denn wenn auch die Urtheilsgründe eine besondere Feststellung über den wirklichen Werth des verfälschten Bieres nicht enthalten, so läßt doch der Zusammenhang deutlich ersehen, daß die Vorinstanz als erwiesen angenommen, es habe dieses Bier den Werth nicht gehabt, der dafür bezahlt worden. Ist dies richtig, so ist in das Vermögen der Käufer an die Stelle des aus demselben herausgegangenen baaren Geldes ein demselben werthlich nicht entsprechendes Aequivalent getreten, das Vermögen somit vermindert, also beschädigt worden.

Da auch sonst die Ausführungen des angefochtenen Urtheils zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß geben, erweist sich die Beschwerde materieller Gesetzesverletzung als unbegründet.

Hiernach ist die Revision zu verwerfen.

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. März 1896 und **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 21. November 1895 wider den Restaurateur Z. und die Ausschänker G., Gö., B. und K., sämmtlich in B. — Z. ist seit 12 Jahren Pächter der Restauration im zoologischen Garten zu B. Im Interesse der Heranziehung besseren Publikums sind ihm erhöhte Preise vorgeschrieben, z. B. für 4/10 Liter Lagerbier 20 Pf. Für den Bierausschank ist der Angeklagte G. seit 9 Jahren als Ausschänker von Z. angestellt. Da G. an den sog. Geschäftstagen (Sonn- oder Feiertage, Konzerttage) seinen Obliegenheiten allein nicht genügen kann, sind die übrigen Angeklagten als Hülfsausschänker zugezogen und zwar Gö. seit etwa 3 Jahren, B. und K. seit dem 1. März 1895. Es wird nun dem Angeklagten Z. zur Last gelegt, daß er seit Beginn des Pachtverhältnisses, jedenfalls aber innerhalb nicht rechtsverjährter Zeit bis August 1895, unter Beihülfe des G. und der vorgenannten Hülfslohnschänker das zum Ausschank kommende Bier mit sogenanntem Tropfbier, d. h. solchem Bier, welches beim Abzapfen aus den Gläsern überläuft und welches von den geschlossenen Hähnen tropfenweise herunterfällt, fortgesetzt verschnitten und den Verschnitt nicht bloß dem Kellnerpersonal zu den Mahlzeiten vorgesetzt, sondern auch an das im zoologischen Garten verkehrende Publikum verkauft habe. Da das Tropfbier oft viele Stunden in den zum Auffangen untergestellten Schüsseln gestanden habe und vollkommen schal geworden sei, müsse dasselbe als „verdorben" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes angesehen werden. Das zum Verschnitt verwendete Bier sei aber auch ekelerregend, weil es den Ausschänkern über die Hände gelaufen sei, die sie sich, auch wenn sie den Abort benützten, zumeist nicht gewaschen hätten.

Diese Beschuldigungen haben durch die Hauptverhandlung nur zum Theil Bestätigung gefunden. Wie die Angeklagten nämlich selbst zugeben, hat im Ausschankbetrieb der genannten Restauration von jeher der Brauch bestanden, daß, so oft das Bier unmittelbar vom Gebinde ohne Anwendung des Druckapparates abgezapft wurde, das in Folge zu starker Spannung beim Anstich als Schaum überlaufende Bier — es soll sich dabei um höchstens einen Liter von je einem Hektoliterfaß gehandelt haben — in sauber gehaltenen, emaillirten Zinkbecken, welche unter den Hahn gestellt wurden, aufgefangen und entweder sofort oder nach höchstens fünf Minuten langem Stehen zur Nachfüllung der ersten, wegen zu lebhafter Schaumbildung nicht vollgewordenen Gläser verwendet worden ist. Nach den Angaben sämmtlicher Angeklagten hat ein Verschnitt von längere Zeit in den Becken stehendem Biere niemals stattgefunden, und sind die Becken stets über Nacht entfernt worden, sodaß eine Verwendung des vom geschlossenen Hahne abgetröpfelten Bieres ausgeschlossen sei; ebensowenig aber habe das Bier den Ausschänkern über die Hände laufen können, da sämmtliche Gläser mit Henkeln versehen seien und an denselben beim Einfüllen nach vorn geneigt gehalten worden wären, sodaß das überlaufende Bier lediglich die Außenseite der dem Henkel entgegengesetzten Glaswand berührt hätte. Unter diesen Umständen wollen die Angeklagten den Verschnitt des Ablaufbieres, der, wie auch Z. zugesteht, mit seiner vollen Kenntniß und auf seine Anweisung stattgefunden hat, für um so unverfänglicher und den Interessen des konsumirenden Publikums unschädlicher gehalten haben, weil im Bierausschankbetriebe auch anderer großer Wirthschaften und überhaupt allgemein der Brauch bestehe, das in der beschriebenen Weise aufgefangene Bier zum Verschneiden zu verwenden und den Verschnitt den Gästen als unmittelbar vom Faß gezapften Stoff vorzusetzen. Die von den Kellnern S. und Sch. gemachten Bekundungen, welche den Z.'schen Ausschankbetrieb hinsichtlich Sauberkeit und Reellität in einem sehr ungünstigen Lichte erscheinen lassen, sind jedoch aus gewichtigen Gründen angezweifelt worden. Die beiden Zeugen waren von Z. entlassen worden, und Sch. hat darauf, nachdem er zuvor brieflich den Z. zur „Einigung" bei Vermeidung einer Denunziation wegen „Bierpanschens" ohne Erfolg aufgefordert hatte, offenbar noch von S. dazu ermuntert, aus Rache eine Anzeige gegen Z. erstattet. Die in der Anzeige genannten Gewährsmänner, Ki. und Ri., und außerdem noch verschiedene andere Zeugen haben nicht die angeblichen Mißstände in der Z.'schen Wirthschaft bestätigt, vielmehr ausdrücklich bekundet, daß stets sowohl von Z. wie von dessen Ausschänkern auf peinliche Sauberkeit gehalten worden sei.

Durch das Gutachten des vereideten Gerichtschemikers Dr. F., dem sich die auf praktischer Erfahrung beruhenden Auslassungen der übrigen Sachverständigen anschließen, steht fest, daß das als Schaum übergelaufene Bier, weil es durch Fall in das am Fußboden stehende Auffangsbecken und in Folge Stehens in dem eine große Verdunstungsfläche bietenden Becken den Kohlensäuregehalt — einen wesentlichen Bestandtheil des Bieres — in erheblichem Maße einbüßt, einen geringeren Prozentsatz an Kohlensäure besitzt, wie der unmittelbar vom Faß in die Gläser abgezapfte Stoff und deshalb minderwerthig ist. Daß diese Minderwerthigkeit noch weiter nachtheilig beeinflußt werde durch die Bestandtheile an Abspülwasser, welches von den frisch gewaschenen Gläsern in die Auffangbecken abtropfe, wird zwar vom Sachverständigen E. behauptet, ist aber seitens des Gerichts mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit solcher Wassertheile verneint worden. Ein Verdorbensein, d. h. eine Aenderung der ursprünglichen Beschaffenheit in einen die normale Verwendbarkeit ausschließenden Zustand (R.-G.-Entsch. Bd. 5 S. 290) hat nicht angenommen werden können und würde nach dem Gutachten des Dr. F. erst dann vorgelegen haben, wenn das aufgefangene Bier durch etwa einstündiges Stehen in den Becken den Kohlensäuregehalt gänzlich verloren hätte. Noch viel weniger aber liegt ein Anlaß vor, das an Kohlensäurebestandtheilen verringerte Bier als gesundheitsschädliches Nahrungsmittel anzusehen.

Dagegen läßt sich bei allen Angeklagten das Bewußtsein voraussetzen, daß das aufgefangene Bier im Augenblicke seiner Verwendung zum Verschnitt minderwerthig gewesen ist. Diese Kenntniß läßt sich beim Angeklagten Z. schon nach seinen langjährigen Erfahrungen im Schankgewerbe nicht bezweifeln; sie ist aber auch hinsichtlich der angeklagten Ausschänker anzunehmen, die, wenn auch mit der chemischen Ursache der Minderwerthigkeit nicht vertraut, in Bethätigung ihres Berufes ohne Frage häufig Gelegenheit genommen haben, den geringeren Geschmack des im Abstehen begriffenen Bieres sich zum Bewußtsein zu bringen. Hierzu kommt aber noch, daß der Mangel jener Kenntniß von keinem der Angeklagten eingewendet worden ist.

Wenn aber Angeklagter Z. mit diesem Bewußtsein in dem von ihm unternommenen Betriebe eine Ver-

mischung des vollwerthigen Bieres mit dem minderwerthigen geschehen ließ, und seine Mitangeklagten in der gleichen Kenntniß den Verschnitt — wenn auch nicht als eigene That, sondern für ihren Prinzipal und zur Erhöhung des ihm zufallenden Geschäftsgewinns — ausführten, so läßt sich diese mit Bewußtsein ausgeführte Verschlechterung nur als eine Verfälschung im strafrechtlichen Sinne bezeichnen, die auf eine Täuschung des von dem Verschnitt nicht unterrichteten, konsumirenden Publikums über den wirklichen Inhalt des zum Vertrieb gelangenden Bieres berechnet sein mußte. (Entsch. des R.-G. Bd. 12 S. 400 ff., Rechtspr. Bd. 6 S. 796, Bd. 7 S. 546.) Zwar haben sich die Angeklagten zur Ausschließung dieser letzteren Feststellung darauf berufen, daß ein Verschnittverfahren wie das ihm zoologischen Garten geübte, auch in anderen großen Wirthschaften und überhaupt allgemein gebräuchlich sei, und deshalb nach der durch die Verkehrsgepflogenheit bedingten Auffassung über Treue und Glauben als eine Täuschung nicht erachtet werden könne, — jedoch ohne Erfolg. Denn wenn auch einzelne der gehörten gewerblichen Sachverständigen, insbesondere die Brauereibesitzer Ha. und Rö., sowie die Hotelbesitzer Me. und Oc. den von Z. betriebenen Verschnitt für große und lebhaft gehende Betriebe für nicht unzulässig erklärt haben, so ist von keinem der genannten Gutachter bestätigt worden, daß er in seinem eigenen Betriebe ein derartiges Verfahren dulde, geschweige denn, daß dasselbe einem allgemeinen für statthaft gehaltenen Brauch entspreche. Im Gegentheil mußten die Angeklagten wissen und wußten es auch, daß das im zoologischen Garten verkehrende Publikum sich der berechtigten Erwartung hingab, mit Rücksicht auf den mit 20 Pf. für 4/10 Liter Lagerbier festgesetzten Preis ein reines, unmittelbar vom Gebinde verzapftes Getränk zu erhalten. Z. wurde eines Vergehens gegen § 10[1] u.[2] R.-M.-G., die übrigen Mitangeklagten der Beihülfe zu diesem Vergehen für schuldig befunden. Dagegen konnte in begrifflichem Zusammenhang mit diesem Vergehen nicht der Thatbestand des Betrugs festgestellt werden, weil der Lieferung der vertragswidrigen verfälschten Waaren besondere täuschende Veranstaltungen nicht hinzugetreten sind, und es somit an einem nachweisbaren Kausalzusammenhang in Ansehung der den Empfängern des Verschnittbieres zugefügten Vermögensbeschädigung fehlt, zumal diese Empfänger zur Annahme der vertragswidrigen Waare, die sie hätten prüfen können, nicht verpflichtet gewesen sind (R.-G.-Entsch. Bd. 3 S. 234, Rechtsp. Bd. 2 S. 506), und unter diesen Umständen eine besondere Rechtspflicht zur Aufklärung für die Angeklagten nicht bestand. Z. wurde zu 500 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu einem Tage Gefängniß, G. zu 50 ℳ, Gö., B. und K. zu je 10 ℳ Geldstrafe, im Unvermögensfalle für je 5 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung des Z. wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 R.-M.-G., § 49 St.-G.-B.)

Die von der Staatsanwaltschaft und den Angeklagten gegen dies Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, am 6. März 1896 verworfen, aus folgenden

Gründen:

1. In den Feststellungen des angefochtenen Urtheils kann, soweit die Anwendung des § 10[1] u.[2] R.-M.-G. und des § 49 St.-G.-B. gegen die Angeklagten in Frage kommt, ein Rechtsirrthum nicht gefunden werden.

Die thatsächlichen Voraussetzungen, unter denen eine Verfälschung des aus den Fässern verzapften Bieres durch Zusatz von Bier, welches beim Anstich übergelaufen, im untenstehenden Becken aufgefangen und dort bis zu 5 Minuten stehen geblieben war, angenommen werden konnte, sind als vorhanden festgestellt. Die Vorinstanz schließt sich dem von den gehörten Sachverständigen abgegebenen Gutachten an, daß das in den Becken enthaltene Bier in erheblichem Maße den — einen wesentlichen Bestandtheil des Bieres bildenden — Kohlensäuregehalt eingebüßt habe, und erachtet dasselbe demzufolge als wesentlich verschlechtert und minderwerthig, und zwar nicht bloß gegenüber dem aus dem jeweilig angestochenen Fasse zu verzapfenden, sondern gegenüber dem Biere von normaler Beschaffenheit demjenigen, welches das Publikum bei Lage der Dinge zu erhalten und zu erwarten berechtigt war.

Auch der von der Revision der Angeklagten gerügte Widerspruch in der Begründung des subjektiven Thatbestandes kann nicht als vorhanden anerkannt werden. Die Vorinstanz stellt fest, daß die Angeklagten den dargelegten Minderwerth des zugesetzten Bieres kannten und sich nicht im Unklaren darüber waren, daß das Publikum unter den im zoologischen Garten bestehenden Verhältnissen der berechtigten Erwartung sich hingab, lediglich unmittelbar vom Gebinde verzapftes Bier zu erhalten. Es steht mit dem Rechte im Einklange, wenn demnächst ausgeführt wird: Zwar werde zu Gunsten der Angeklagten angenommen, daß sie die Strafbarkeit ihrer Handlung (d. h. den Umstand, daß die behandelte Vermischung des Faßbieres mit Ablaufbier vor dem Gesetze als Verfälschung erscheine) nicht gekannt hätten, indessen schließe diese Thatsache die Anwendung des Strafgesetzes gegen sie nicht aus. Nach den getroffenen Feststellungen handelte es sich eben dabei nicht um einen Irrthum über thatsächliche Umstände im Sinne des § 59 St.-G.-B., sondern um eine irrige Auffassung des Strafgesetzes. (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 14 S. 428 ff.)

2. Die für die Nichtanwendung des § 263 St.-G.-B. von der Vorinstanz gegebene Begründung leidet allerdings an Rechtsirrthum.

Indem das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 die Handlung desjenigen, der wissentlich ein verfälschtes Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, unter Strafe stellte, statuirte es für denjenigen, welcher ein Nahrungsmittel verkauft, von dem er weiß, daß es die thatsächlichen Eigenschaften an sich trägt, welche es vor dem Gesetze als verfälscht erscheinen lassen, eine Rechtspflicht, dem Käufer hierüber Mittheilung zu machen. Das vorsätzliche Schweigen dabei stellt sich nicht nur als ein Verschweigen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes dar, sondern enthält auch die Merkmale der Unterdrückung einer wahren Thatsache im Sinne des § 263 St.-G.-B., so daß es des Hinzutritts weiterer täuschender Veranstaltungen, die das Landgericht vermißt, nicht erst bedarf, um eine vorsätzliche Täuschungshandlung festzustellen.

Indessen die Vorinstanz verneint auch, daß „ein Kausalzusammenhang in Ansehung der den Empfängern des Bieres zugefügten Vermögensbeschädigung nachweisbar" sei. Diese Ausführung muß im Zusammenhalt mit dem Folgenden: „zumal die Empfänger das Bier hätten prüfen können und zu seiner Annahme nicht verpflichtet gewesen seien", dahin verstanden werden: es erscheine nicht nachweisbar, daß die Ursache für die Annahme des Bieres seitens der Gäste — welche die Vermögensbeschädigung begründe — der in diesen durch die Handlungsweise der Angeklagten erregte Irrthum über das Verfahren bei Füllen der Gläser und die Vermischung des normalen Bieres mit minderwerthigem gewesen sei, und nicht vielmehr die Prüfung des Geschmackes des Bieres für die Genehmigung der Waare den Ausschlag gegeben habe. Diese Erwägung liegt auf dem der Revision verschlossenen thatsächlichen Gebiete, ist formell nicht zu beanstanden und trägt die von der Staatsanwaltschaft angefochtene Nichtanwendung des § 263 St.-G.-B.

Nach alledem waren die sämmtlichen eingewendeten Rechtsmittel als unbegründet anzusprechen.

Preußen. 7. **Landgericht Allenstein.** Urtheil vom 12. Juni 1895 wider die Wirthin K. zu B. — Die Angeklagte war vom 1. Oktober 1894 bis 1. Dezember 1894 bei dem Kaufmann F. in O. als Schankmädchen in Stellung. Sie hatte als solches den Verkauf von Bier und Schnaps, wofür ihr bestimmte Preise gesetzt wurden, im Schankgeschäft des F. und für dessen Rechnung zu besorgen. Diesem fiel es auf, daß der Besuch in seinem Lokal immer geringer wurde, und daß die Tageslosung manchmal kaum 2 ℳ betrug. Auch stimmte

gleich bei der ersten Abrechnung mit der Angeklagten die Kasse nicht, indem einige Mark fehlten. F. stellte fest, daß der von der Angeklagten zu verkaufende Schnaps, den er mit 38% gestellt hatte, nur noch 22% aufwies, so daß er von der Angeklagten um 16% mit Wasser verdünnt sein mußte. Die Angeklagte hat ein Verdünnen des Schnapses ihrerseits mit Wasser in Abrede gestellt, dagegen eingeräumt, wobei sie von der Frau F. betroffen worden ist, einmal von dem angesammelten Neigenbier, welches verschalt war und in die Trankkonne gegossen werden sollte, in das zu verkaufende Faßbier gegossen zu haben. Ferner hat die Angeklagte zugestanden, aus der Ladenkasse 10 ℳ, die sie also in Gewahrsam hatte, entnommen und für sich verwendet zu haben. Da die Angeklagte bei dem Verdünnen des Schnapses nicht betroffen worden ist, das thatsächliche Verdünntsein des Schnapses aber allein dem Gericht nicht hinreichte, die ihre Thäterschaft ableugnende Angeklagte zu überführen, so mußte diese Schnapsverfälschung auf sich beruhen bleiben. Dagegen wurde sie wegen der Bierverfälschung (§ 10[1] N.-M.-G.) und Unterschlagung (§ 246 St.-G.-B.) zu 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

8. **Landgericht I. Berlin.** Urtheil vom 20. Juli 1894 wider die Ehefrau des Schankwirths C. zu B. — Wie die Zeugin Frau W. bekundete, hat die Angeklagte in ihrer Gastwirthschaft oft das beim Einschänken übergelaufene Bier, welches in Gläsern gesammelt wurde, zum Verschneiden von hellem und Kulmbacher Bier verwendet; dies sei besonders geschehen, wenn ein frisches Faß angesteckt sei; oft habe das übergelaufene Bier aber schon 1/2 Stunde gestanden; etwa der zehnte Theil der Gläser sei mit solchem Ueberlaufbier verschnitten worden. Die Gäste haben denselben Preis gezahlt, wie wenn sie reines Kulmbacher oder helles Bier erhielten. Die Zeugin Emma F., welche nur einen Tag lang im C.'schen Lokal als Kellnerin thätig war, bekundete sogar, daß die Angeklagte Neigenbier, das heißt solches, das von den Gästen nicht ausgetrunken und in den Gläsern zurückgelassen war, zum Verschneiden von Kulmbacher Bier benutzt hat. Es ist ferner erwiesen, daß diese Manipulationen den betreffenden Gästen verschwiegen wurden. Endlich bekundete Frau W., die Kellnerinnen hätten die Gäste dazu anregen müssen, der Damenkapelle, welche eine Zeit lang im C.'schen Lokale konzertirte, Getränke zu spendiren. Habe sich nun ein Gast dazu bereit erklärt, so habe die Angeklagte Neigenbier in einen sogenannten Stiefel zusammengegossen, und wenn der Stiefel dadurch noch nicht voll wurde, frisches Bier dazu gefüllt. Die Mitglieder der Kapelle hätten dieses Verfahren nicht sehen können, weil sie im Nebenzimmer gespielt hätten. Die Gäste hätten denselben Preis gezahlt, wie für frisches Bier.

Das Gericht erblickte in der Handlungsweise der Angeklagten eine Verfälschung des Bieres, weil dadurch dessen Qualität verschlechtert sei, und verurtheilte die Angeklagte zu 300 ℳ Geldstrafe event. 30 Tagen Gefängniß. (§ 10 N.-M.-G.)

9. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 16. September 1896 wider den Kaufmann N. und dessen Ehefrau Anna N. zu B. — N. war Leiter einer Restauration in B. und wurde von seiner Ehefrau im Gewerbebetriebe unterstützt. Beide besorgten selbst das Einschänken des Bieres in die Gläser, welche alsdann von Kellnerinnen den Gästen zugetragen wurden. Bei starkem Verkehre wurde das beim Einschänken überschäumende Bier in einem untergestellten Napfe aufgefangen und alsbald oder nach einiger Zeit in der Weise verwendet, daß dasselbe dem aus dem Apparate unmittelbar in die Gläser eingelassenen Biere in verschiedenen Mengen bis zur Vollfüllung des Glases zugesetzt wurde.

Zu einer weiteren thatsächlichen Feststellung hat die Hauptverhandlung keinen ausreichenden Anhalt ergeben. Es konnte insbesondere nicht außerdem noch als erwiesen angenommen werden, daß Gläser, die von Gästen nicht ausgetrunken worden und noch mit kleineren oder größeren Reigen gefüllt waren, bis zum Rande mit frischem Biere nachgefüllt und dann wieder den Gästen verabreicht worden wären. Die Kellnerin Bi., welche im März und April 1896 bei den Angeklagten in Stellung gewesen ist, hat allerdings ausgesagt, daß dies wohl vorgekommen sei, und daß sie selbst sogenanntes Neigenbier mit Zusatz von frischem Biere Gästen verabreicht habe. Die uneidlichen Bekundungen der Bi. allein erschienen dem Gericht aber nicht glaubhaft, zumal dieselbe von den Angeklagten in Feindschaft geschieden war und in ihren Angaben durch die eidlichen Aussagen von Kellnerinnen, welche mit der Bi. zu gleicher Zeit bei den Angeklagten beschäftigt waren, garnicht unterstützt wurden.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen Dr. S. und Dr. St. steht fest, daß das in dem Untersatze aufgefangene Bier, auch wenn es nur kurze Zeit stehen geblieben wäre, in so erheblichem Maße einen seiner wesentlichen Bestandtheile, nämlich den Kohlensäuregehalt eingebüßt hat, daß es als ein normales Bier nicht mehr angesehen werden kann, und daß durch den Zusatz dieses Bieres zu frischem Biere dieses letztere eine Verschlechterung erleidet, so daß dessen Eigenschaften den im Verkehr vorausgesetzten nicht entsprechen und eine Mischung vorhanden ist, welche nicht das ist, was bestellt wurde oder gekauft werden sollte. Hierin liegt aber zweifelsohne eine Verfälschung des Bieres. Berücksichtigt man, daß die Angeklagten geständlich schon viele Jahre hindurch die Schankwirthschaft betreiben, so kann kein Zweifel darüber aufkommen, daß sie sich bewußt gewesen sind, daß durch den Zusatz des des Kohlensäuregehaltes mehr oder weniger verlustig gegangenen Bieres zu frischem Biere ein Erzeugniß hervorgebracht werde, welches in seinen Eigenschaften vom nicht verfälschten Erzeugnisse wesentlich abweicht und den Erwartungen, welche das Publikum nach der ehrlichen und soliden Auffassung des Verkehrs zu hegen berechtigt ist, nicht entspricht. Da ferner auch die Annahme keinem Bedenken unterliegen kann, daß die Angeklagten mit ihrer Handlungsweise den Zweck verfolgten, die unmittelbaren Abnehmer über die wahre Beschaffenheit des verabreichten Bieres in Unkenntniß zu halten, so liegt eine zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommene Verfälschung eines Nahrungsmittels vor. Die Thatbestandsmerkmale des § 10[1] N.-M.-G. waren daher zweifelsohne gegeben. Indem die Angeklagten den Abnehmern gleichzeitig die Verfälschung des Bieres verschwiegen, fehlten sie auch gegen § 10[2] l. c. Die Angeklagten wurden zu je 100 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

10. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 10. September 1896 wider den Gasthofsbesitzer M. zu Gr. — Auf eine Anzeige des Zeugen K. welcher in Unfrieden von dem Angeklagten geschieden war, wurde diesem zur Last gelegt, in der Zeit vom 1. Februar bis 26. Mai 1896 Bier, welches durch Zugießen von schalem und Abtropfbier verdorben bezw. verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Wenngleich nun auch der Angeklagte durch die Beweisaufnahme der ihm vorgeworfenen Handlungsweise verdächtig erschien, so konnte er doch nicht des gedachten Vergehens für überführt erachtet werden. Der Kaufmann R. ist längere Zeit der Abnehmer des Angeklagten für das Abtropfbier und die Bierreste aus Fässern gewesen, welche R. für die Essigfabrikation gebrauchte. Durch diesen Umstand wird nun nicht, wie der Angeklagte meint, nachgewiesen, daß er Bierreste nicht seinen Gästen vorgesetzt habe, denn es liegt auf der Hand, das R. nicht das ganze Abtropfbier bekommen zu haben braucht, und daß der Angeklagte ein besseres Geschäft macht, wenn er dasselbe seinen Gästen verschänkt, als dasselbe dem Essigfabrikanten zu 2 Pf. pro Liter verkauft. Ferner stimmte die Aussage des Lehrlings S. mit der des K. insoweit überein, daß Beide Gläser mit Bier im Büffet des Angeklagten haben stehen sehen, jedoch hat S. im Gegensatz zu K. niemals bemerkt, daß dieses Gläserbier zu dem den Gästen verabreichten frischen Biere gegossen worden sei; auch wurde die Behauptung M.'s, das Restbier nur dann in Gläser gefüllt zu haben, wenn der

für dieses Bier bestimmte Eimer nicht dagewesen wäre, nicht widerlegt. Ebenso bekundeten die Köchin G., welche bei M. auch oft als Schankmädchen fungirte, und L., welcher schon längere Zeit Kassirer bei den vom Angeklagten veranstalteten Konzerten war und dann etwa 6 Schritt von dem freistehenden Bierapparat entfernt gesessen hatte, daß sie niemals Wahrnehmungen im Sinne der Anklage gemacht hätten. M. wurde daher freigesprochen.

11. **Landgericht Halberstadt.** Urtheil vom 25. April 1896 wider den Büffetier S. zu H. — S. war seit März 1896 als Büffetier im Café Central zu H. thätig und verschänkte dort das Bier auf eigene Rechnung. So oft nun ein frisches Faß angesteckt wurde, zog S. die ersten 2 bis 3 Glas Bier, welche trübe waren, auf Steinkrüge, ließ das Bier sich in den Krügen setzen, setzte es sodann in geringeren Quantitäten dem frisch vom Faß gezapften Biere zu und verkaufte dieses Gemisch an die Gäste des Lokals.

Ferner befand sich unter dem Bierhahne der drei Fässer, welche die zum Ausschank gelangenden drei verschiedenen Sorten Bier, Röderhöfer, Pilsener und Münchener Bier enthielten, je ein reiner Suppenteller, welcher den Zweck hatte, das beim Einschänken aus den Gläsern überlaufende Bier sowie den mittels eines Bierabstreichers vom Glase entfernten Schaum aufzunehmen. Dieser Schaum setzte sich allmählich in Bier um, und füllte Angeklagter von dem auf diese Weise in dem Teller gewonnenen sogenannten „Trippbier" die leeren Gläser bis zu einer Höhe von etwa 2 Fingern mittels eines kleinen Blechbechers voll, setzte dann bis zum Rande des Glases frisches Bier hinzu und verkaufte das Gemisch an die Gäste des Lokals. Der Angeklagte beruft sich zu seiner Entschuldigung auf einen allgemeinen Brauch, nach dem das übergelaufene und aus dem abgestrichenen Schaume gewonnene Bier mit frischem verschnitten werde. Das im Teller aufgefangene Bier habe er, wenn es länger als eine halbe Stunde bis eine Stunde in demselben gestanden habe, fortgegossen. Letzteres wurde durch die eidliche Aussage des Kellners B. widerlegt, nach dessen Bekundung das fragliche Bier bei geringerem Verkehr bis zu 1½ Stunden in den Tellern gestanden habe, bevor es von S. verwerthet sei. Daß ein derartig abgestandenes Bier — wenn auch noch nicht verdorben — so doch erheblich minderwerthig ist, bedarf keiner Erörterung. Es steht dieser Annahme auch das Gutachten des Gastwirths M. nicht entgegen, wonach Bier, auch wenn es ½ Stunde gestanden hat, noch nicht schlecht ist. Daß ein Zusatz dieses schlechten abgestandenen Bieres bei einer Höhe von etwa 2 Finger Stärke zu dem einzelnen Glase Bier die normale Beschaffenheit des verabreichten Bieres verschlechtert und über die Grenze für die Zulässigkeit einer Veränderung hinausgeht, unterliegt nach Ansicht des Gerichts keinem Bedenken. Für die thatsächliche Verschlechterung der Güte des Bieres sprechen aber auch die wiederholten Klagen der Gäste dem Kellner Sch. gegenüber: „Das Bier sei matt". In einer solchen Verschlechterung der normalen Beschaffenheit des Bieres durch Beimengung minderwerthigen Bieres in unzulässigem Maße ist eine Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. zu finden; es liegt auch eine strafbare Verfälschung vor, da die Veränderung der Güte des Bieres vom Angeklagten in der Absicht vorgenommen ist, die Gäste über die Beschaffenheit des Bieres zu täuschen; diese mußten annehmen, reines ungemischtes Bier vom Faß verabreicht zu erhalten. Der Angabe des Angeklagten, bei seinen Manipulationen im guten Glauben gehandelt zu haben, widerspricht der Umstand, daß er den Kellnern B. und Sch. wiederholt gesagt hat, sie sollten sich mal vorstellen, damit die Gäste das Verschneiden des Bieres nicht sähen. Daß der Angeklagte endlich das „Trippbier" nicht etwa deshalb verwendet hat, um schnell die von dem schäumenden Bier nicht ganz voll werdenden Gläser zu füllen, — wie er behauptet — sondern um das übergelaufene Bier noch zu verwerthen, kann mit Rücksicht darauf, daß er in der Regel den unteren Theil des Glases mit dem „Trippbier" füllte, nicht zweifelhaft sein. S. war hiernach eines Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig zu erachten.

Die Beimischung des auf Krüge gefüllten trüben Bieres konnte als eine Verfälschung im Sinne des § 10 l. c. nicht festgestellt werden, denn einmal konnte nicht festgestellt werden, inwieweit eine Klärung des Bieres — durch Stehen in den Krügen auf kurze Zeit — herbeigeführt worden ist und weiter ist nicht erwiesen, nach wie langer Zeit das Bier in den Krügen mit dem frischen Bier vom Faß verschnitten ist. Ist dies kurze Zeit nach dem Abziehen des Bieres auf Krüge geschehen, so kann in der Beimengung — die Klärung des Bieres vorausgesetzt — noch keine Verschlechterung der normalen Beschaffenheit des verabreichten Bieres gefunden werden. S. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

Die von dem Angeklagten gegen dies Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, am 17. September 1896 verworfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels auferlegt, aus folgenden

Gründen:

Es ist nur eine Beschwerde wegen Verletzung des § 22 Ziff. 1 der Strafprozeßordnung erhoben. Dieselbe ist jedoch unbegründet. Wenn diese Gesetzesstelle denjenigen Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen erklärt, wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist, so setzt das Gesetz voraus, daß es sich um ein Delikt handle, welches gegen bestimmte Personen gerichtet ist und diese Personen in ihrer Rechtssphäre, sei es an ihrer Person, sei es an ihrem Eigenthum oder an ihrer Ehre verletzt. Es kann dahin gestellt bleiben, ob ein Vergehen gegen § 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 ein solches ist, welches den Käufer gesundheitsschädlicher Nahrungs- oder Genußmittel ꝛc. als Verletzten erscheinen läßt. Das Vergehen gegen § 10 jenes Gesetzes dagegen ist ein solches, welches das Publikum als solches als verletzt erscheinen läßt, und die Strafbestimmung soll die Rechtlichkeit im Handel und Verkehr sicher stellen. Die einzelne Person bildet zwar einen kleinen Bruchtheil des Publikums, aber die einzelne Person kann deshalb nicht als beschädigt betrachtet werden. Die Behauptung, es hätten mehrere Richter Bier in der Wirthschaft des Angeklagten getrunken, ist also nicht geeignet, der Revision Erfolg zu verschaffen; dieser muß aber schon deshalb dem Rechtsmittel versagt werden, weil die Behauptung eine Feststellung im Urtheil nicht gefunden hat. Die Revision war daher zu verwerfen.

12. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 9. Januar 1895 wider den Restaurateur U. zu Gr. und die Kellner G. zu M. und Mi. zu Gr. — Der Angeklagte U., welcher zu Gr. seit mehreren Jahren die Gastwirthschaft betreibt, hat geständlich vielfach die letzten Gläser eines Fasses, da dieselben ein etwas trübes Aussehen hatten, abgezapft, in Gläsern auf den Büffettisch gestellt und dieses Bier in der Weise mit frischem Bier aus einem neu angestochenen Fasse verschnitten, daß er zunächst einen Theil — etwa ¼ — des Glases mit dem älteren Bier und darauf den übrigen Theil des Glases mit frischem Bier füllte. Er will das abgezapfte „Restbier" aber stets alsbald durch Verschneiden mit frischem Bier verwendet haben und meint, daß dies allgemein üblich sei und eine Verschlechterung des Bieres nicht enthalte. Er bestreitet aber die Bezichtigung der Mitangeklagten G. und Mi., daß er sowohl das abgezapfte Restbier vielfach in Gläsern in den Eisschrank gestellt und erst am nächsten oder den folgenden Tagen mit frischem Bier verschnitten habe, sodaß oftmals die Gäste das

Bier als ungenießbar zurückgeschickt hätten, als auch, daß er Trippbier zum Verschneiden benutzt habe. Die beiden Mitangeklagten sind beim Angeklagten U. als Kellner beschäftigt gewesen und von ihm in Unfrieden weggegangen. Jedoch wurden ihre Angaben durch andere einwandfreie Zeugen unterstützt, abgesehen von der Verwendung des Trippbieres. Das Gericht erachtete demgemäß für erwiesen, daß der Angeklagte U. vielfach das von ihm abgezapfte „Restbier" nicht bloß zum alsbaldigen Verschneiden verbraucht, sondern die damit angefüllten Gläser theils mit, theils ohne darauf gedeckten Porzellandeckel, häufig erst in den Eisschrank gestellt und erst am folgenden Tage, mitunter sogar erst nach 2 bis 3 Tagen mit frischem Bier verschnitten hat und das so verschnittene Bier seinen Gästen hat käuflich verabfolgen lassen. Dieses Verfahren des Angeklagten stellt sich als Fälschung des Bieres dar. Denn mag auch in dem Verschneiden von abgezapftem Restbier mit frischem Bier aus einem neu angestochenen Fasse, falls dies sofort oder doch nach nur kurzer, etwa halbstündiger Zeitdauer seit der Abzapfung geschieht, eine Bierfälschung nach dem Gutachten der Sachverständigen, Hotelbesitzer D. und Chemiker Dr. S., nicht zu erblicken sein, zumal ein solches Verfahren nach des ersteren Angabe vielfach üblich ist und als durchaus zulässig erachtet wird, so ist doch, wie Dr. S. begutachtet und wie auch den Laien die Erfahrung lehrt, Bier, welches in Gläsern längere Zeit, insbesondere aber bis zum folgenden Tage oder mehrere Tage lang gestanden hat, jedenfalls, wenn auch nicht gerade verdorben, so doch vollständig entwerthet, indem es in dieser Zeit alle Kohlensäure, eine wesentliche, die Schmackhaftigkeit des Bieres bedingende Eigenschaft, verloren hat und vollkommen schal geworden ist, ja mitunter sogar schon derart sauer, daß es nicht mehr bekömmlich ist. Wenn das Bier in Gläsern mit daraufgedecktem Porzellandeckel auf Eis aufbewahrt worden ist, so sind zwar nach dem Gutachten des Dr. S. die Folgen nicht eben so schnelle, aber es ist doch immerhin auch dann schon in einer Nacht soviel Kohlensäure entwichen, daß das Bier den normalen Gehalt an derselben nicht mehr besitzt, mithin auch an Schmackhaftigkeit eingebüßt hat, und es ist jedenfalls bei mehrtägigem Stehenlassen auch im Eisschranke die Kohlensäure vollständig entwichen.

Indem nun der Angeklagte U. derartiges, keine Kohlensäure oder doch nur solche in geringerer als der normalen Menge enthaltendes, unschmackhaftes oder doch weniger als das normale schmackhafte Bier mit frischem Bier verschnitt, hat er das letztere verfälscht. Der Angeklagte U. hat das verfälschte Bier wissentlich unter Verschweigung der Verfälschung an seine Gäste verkauft bezw. durch die Mitangeklagten G. und Mi. verkaufen lassen. Er wurde demgemäß wegen Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. zu 100 *M* Geldstrafe event. 20 Tagen Gefängniß, die Mitangeklagten G. und Mi. wegen Beihülfe zu diesem Vergehen, und zwar G. zu 10 *M*, Mi. zu 20 *M* Geldstrafe event. 2 und 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. Außerdem wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

13. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. März 1895 wider den Kellner B. in G. — In der Zeit vom 11. Mai bis 26. Juni 1894 war B. bei dem Restaurateur U. in Gr.-S. als Kellner beschäftigt und sah daselbst wiederholt, daß U. von dem zur Neige gehenden Fasse Bier abzapfte und die damit gefüllten Gläser in den Eisschrank stellte, wo bisweilen 8 bis 10 Glas Bier mehrere Tage lang theils offen, theils zugedeckt gestanden haben, um nach Anstechung eines neuen Fasses dem frischen Bier zugesetzt zu werden. Solches von U. gemischte Bier hat der Angeklagte mehrfach der ihm von U. ertheilten Weisung gemäß an Gäste verabfolgt. Ob dieses Bier verdorben war, weiß der Angeklagte nicht, er bekundet jedoch, daß Trippbier und von den Gästen stehen gelassene Bierneigen zum Verschneiden nicht verwendet worden sind. Der Restaurateur U. wurde deshalb durch Urtheil des Landgerichts Magdeburg vom 9. Januar 1895 wegen Zuwiderhandlung gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 100 *M* verurtheilt. Zur Begehung dieses Vergehens hat der Angeklagte B. dem Restaurateur U. wissentlich durch die That insofern Hülfe geleistet, als er dem U. beim Verkauf des von ihm gefälschten Bieres trotz Kenntniß von der erfolgten Fälschung durch Austragen des Bieres behülflich gewesen ist. B. war mithin der Beihülfe (§ 49 St.-G.-B.) zu einem Vergehen gegen § 10[2] N.-M.-G. schuldig. In Anbetracht, daß B. nicht auch bei der Verfälschung des Bieres behülflich gewesen war und nur auf Befehl seines Brotherrn gehandelt hat, wurde er milder bestraft, nämlich zu 10 *M* Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

14. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. März 1895 wider den Restaurateur K. und die verehelichte L., beide zu M. — Die von den Angeklagten gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg-Neustadt vom 29. Januar 1895 eingelegte Berufung wurde in zweiter Instanz nach erneuter Beweisaufnahme verworfen.

Bei Gelegenheit einer Festlichkeit, welche im März oder April 1894 in der Restauration K.'s gefeiert wurde, verzapfte die Angeklagte L. nach der Aussage der Zeugin W. das Bier. Dieselbe habe hierbei das Bier ohne Apparat direkt vermittelst eines Hahnes aus dem Faß in die Gläser gefüllt; der Kellner S. habe sodann den Schaum von diesen so gefüllten Gläsern in ein anderes Glas abgestrichen und das hierdurch gesammelte Bier in andere Gläser vertheilt, diese Gläser alsdann vom Faß vollgefüllt und an den genannten Verein verabfolgt, obwohl dies gesammelte Bier hin und wieder in dem Sammelglase 1/4 bis 1/2 Stunde gestanden habe und schaumlos gewesen sei. Bestätigt ist dieses Zeugniß durch die eidliche Aussage der Frau G., welche bekundete, daß die Angeklagte L. bei dieser Gelegenheit auch selbst „abgestandene gefüllte Biergläser in andere Gläser vertheilt, mit frischem Bier vollgefüllt und dem S. zum Fortbringen an die Gäste verabfolgt habe". Ferner wurde durch die Beweisaufnahme dargethan, daß K. seine Kellnerburschen dahin instruirt hatte, wie sie sowohl die Bierreste, als auch den Rest aus dem Bierfaß zum Verschnitt verwenden mußten, wenn dieses Bier auch schon länger als eine Stunde gestanden und somit schal geworden war. Der Kellner S. bekundete sogar, daß er auf Anweisung K.'s selbst solches Bier, welches Gäste in ihren Gläsern stehen gelassen hätten, zum Verschnitt mit frischem Bier habe verwenden müssen und verwendet habe. In Uebereinstimmung mit der konstanten Judikatur (Entsch. d. Reichsgerichts Bd. XII S. 401, R. d. R. Bd. 7 S. 546) ist hierbei aber davon auszugehen, daß „der Begriff einer bestimmten Art von Nahrungs- oder Genußmittel regelmäßig als wesentliches Merkmal einen gewissen Grad ihrer Brauchbarkeit voraussetzt, die mit „Güte" bezeichnet werden kann. Jede wesentliche Veränderung der Sache, welche diese Qualität herabsetzt, somit eine Verschlechterung enthält, über welche im Handel und Verkehr getäuscht werden soll, fällt daher unter den Begriff der Fälschung," und diese Voraussetzungen sind bei einer solchen Biermischung als vorhanden anzunehmen. Die beiden Angeklagten wußten aber auch, daß durch die von ihnen beliebte bezw. ausdrücklich angeordnete Vermischung von frischem und abgestandenem Bier ein Produkt hervorgebracht werde, welches in seinen Eigenschaften „von echtem, nicht nachgemachtem, nicht verfälschtem Erzeugniß wesentlich abweicht" und auf dieses Bewußtsein ist auch der von der Frau W. bekundete Umstand zurückzuführen, daß die in angegebener Weise von der Angeklagten L. und dem S. verschnittenen Biergläser nicht an die in der Nähe des Ausschanks sitzenden und den Verschnitt beobachtenden Gäste verabfolgt wurden, sondern solchen Gästen übergeben sind, welche die Fälschung nicht sehen konnten. Bei diesem Sachverhalt war das Vorderurtheil, durch welches K. zu 150 *M* Geldstrafe event. zu 15 Tagen Gefängniß und die L. zu 30 *M* Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt war, aufrecht zu erhalten; ebenso rechtfertigte sich die öffentliche Bekannt-

machung des Urtheils. (§§ 10², 16 N.-M.-G. und § 49 St.-G.-B.)

15. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Juli 1895 wider den Oberkellner P. zu M. — Der Angeklagte war vom 18. Oktober bis zum 30. Dezember 1894 Oberkellner im Gasthofe zur „Sonne" in C. Er erhielt als solcher vom Inhaber des Gasthofes, dem Gastwirth Sch., das dort zum Ausschank kommende Bier zu einem bestimmten Preise geliefert und verschänkte es für eigene Rechnung. Beim Bedienen der Gäste waren ihm die im Gasthofe angestellten Kellnerlehrlinge L. und A. hin und wieder behülflich. Meistens waren diese anderweit in der Gastwirthschaft beschäftigt und bediente er die Gäste in der Bierstube allein. L. und A. haben nun bekundet, daß der Angeklagte das erste und letzte Bier aus dem Fasse, das stets trübe ist und als ungenießbar weggegossen werden sollte, in Gläsern aufgehoben und damit, wenn es auch schon tagelang gestanden, ebenso wie mit dem von den drei Bierhähnen des Bierdruckapparates abtropfenden, aufgesammelten Bier das an die Gäste verabfolgte Bier verschnitten habe. Wegen einer Reihe von Widersprüchen, die zwischen den Aussagen dieser — überdieß noch sehr jugendlichen — Zeugen, die dem Angeklagten offenbar feindlich gesinnt waren, hervortraten, trug jedoch das Gericht Bedenken, ihnen zu folgen, und sprach den Angeklagten von der Beschuldigung aus § 10² N.-M.-G. und § 263 St.-G.-B. frei.

16. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Mai 1896 wider den Büffetier H. zu C. — Der Angeklagte war 1895 Büffetier in dem der Wittwe Sch. zu C. gehörigen Lokal „zur Schweizerhalle". Er erhielt kein Gehalt, sondern übernahm von der Sch. das in dem Lokale geführte C.'er Bier und zwar das Hektoliter zu 34 ℳ; er verkaufte das Bier an die Gäste, das Seidel zu 15 Pf., den Schnitt zu 10 Pf. Was er hierbei erübrigte, behielt er. Es wurde nun dem Angeklagten zur Last gelegt, dadurch, daß er theils von Gästen stehen gelassene Bierneigen, theils mit Faßresten verschnittenes Bier als frisches Bier an die Gäste verabfolgte, sich des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht zu haben. Er bestritt die Beschuldigung und gab nur zu, ein einziges Mal den übrig gebliebenen Rest eines Fasses Bier auf etwa 20 Flaschen gezogen und dieses Bier einige Tage später aus den Flaschen in einen Bottich gegossen, von dort aus in Gläser gefüllt und diese Gläser wiederum mit frischem Faßbier verschnitten zu haben. Er behauptete aber, nachdem er sich überzeugt habe, daß die Mischung schal und abgestanden geschmeckt habe, von dem Verkaufe abgesehen und die betreffenden Gläser Bier fortgeschüttet zu haben. Weiter gestand er nur zu, mit den Faßresten Bierseidel halb gefüllt, zur anderen Hälfte mit frischem Faßbier aufgefüllt und diese Mischung an die Gäste verabfolgt zu haben. Er bestritt aber, daß hierin eine Fälschung liege, da die verwandten Faßreste von Fässern entnommen seien, welche stets an demselben Tage angestochen gewesen seien, so daß dieses Restbier zwar nicht die Güte gehabt habe, wie das frisch angestochene Bier, immerhin aber noch nicht schal oder abgestanden geschmeckt habe, ein Zustand, der erst am folgenden Tage eintrete.

Was zunächst das Verfahren des Angeklagten bezüglich der 20 Flaschen Resterbier anlangte, so ist dies durch das eidliche Zeugniß des Schneidermeisters L. und der Wittwe Sch. bestätigt worden, durch ihr Zeugniß ist aber weiter den Angaben des Angeklagten gegenüber festgestellt worden, daß der Angeklagte das mit diesen Resten verschnittene Bier nicht etwa aus eigenem Antriebe, sondern auf Geheiß der Sch. fortgeschüttet hat. Immerhin konnte nach Ansicht des Gerichtes dieser Fall, da eben ein Verkauf des Bieres nicht stattgefunden hat, auch nicht eine strafbare Handlung im Sinne des Eröffnungsbeschlusses darstellen. Was das zweite vom Angeklagten zugegebene Verfahren anbetraf, daß er bei einem Faßwechsel mit dem letzten Rest des alten Fasses Seidel halbvoll gefüllt, dann diese aus dem frisch angestochenen Faß vollgefüllt und die so erhaltene Mischung in den Seideln verkauft habe, so kam es hierbei darauf an, ob der letzte Rest des alten Fasses noch so viel „Güte" in sich hatte, daß er für sich allein noch einen wohltrinkbaren Stoff bildete, oder ob der Rest schon so schal und abgestanden war, daß er den Gästen nicht mehr wohl angeboten werden konnte. Im ersteren Falle würde das Verfahren des Verschneidens mit dem frisch angestochenen Bier lediglich eine Verbesserung des Bieres aus dem alten Faß enthalten, im letzteren Falle würde der gute Stoff aus dem frischen Fasse eine substantielle Verschlechterung durch die Beimischung des Bieres aus dem alten Faß erfahren haben (vergl. Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 12 S. 400). Da aber die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte gegeben hat, daß der Angeklagte bei diesem von ihm zugestandenen Verfahren schale und abgestandene Faßreste verwandt hat, so wurde zu seinen Gunsten das von ihm behauptete Gegentheil angenommen. Nichts destoweniger führten zur Verurtheilung des Angeklagten folgende Fälle:

Nach dem eidlichen Zeugniß des Kaufmanns M. hat dieser am 19. Oktober 1895 gelegentlich eines Festes des Fechtvereins mit dem Kaufmann G. und Schmiedemeister J. zusammen in der Nähe des am Büffet zapfenden Angeklagten einige Gläser Bier getrunken. Während die ersten Gläser wohlschmeckend und von gutem Aussehen (guter Blume) waren, fiel es M. auf, daß sein drittes Glas „lasch" schmeckte und keine Blume hatte. Um sich von dem Grunde zu überzeugen, ging er dicht an das Büffet heran und sah nunmehr, daß die neben dem Angeklagten im Büffet stehende Ehefrau des Angeklagten mehrere auf dem Büffet stehende, noch halb gefüllte Seidel, welche, wie M. zuvor beobachtet hatte, von mehreren am Büffet verweilt habenden Gästen stehen gelassen waren, nahm und unter das Büffet stellte. Von hier nahm sie der Angeklagte, ließ sie von dem aufliegenden Faß vollaufen und stellte sie dann wieder auf das Büffet, von wo sie die Kellner zur Verabreichung an die Gäste, selbstverständlich gegen Zahlung, fortnahmen. M. sagte hierauf zum Angeklagten: „Machen Sie das nicht wieder, sonst liegen Sie drin", worauf der Angeklagte nichts erwiderte, die Ehefrau des Angeklagten aber den Zeugen glauben machen wollte, als ob in den Gläsern die Reste vom letzten Faß gewesen seien.

Der Angeklagte bestritt den vom Zeugen geschilderten Vorfall und behauptete seinerseits, daß der Zeuge nach der Beschaffenheit des Büffets seine Hantirungen in demselben garnicht habe beobachten können. Letzteres traf jedoch nicht zu. Das Gericht hat angenommen, daß der Angeklagte Bierneigen aufgefüllt hat, um die Mischung als frisches Bier zu verkaufen. Ferner hat der eidlich vernommene Zeuge, Kellner A., der Sonntags und bei Festlichkeiten in der Schweizerhalle bediente, einmal gesehen, wie der Angeklagte den Rest eines Fasses — 3 bis 4 Seidel — in einen unter dem Büffet stehenden, mit einem Hahn versehenen Bottich laufen ließ, darauf mit dem Bier aus dem Bottich Seidel halb anfüllte, diese wiederum aus dem neuen Faß voll laufen ließ und ihm — dem Zeugen — zur Verabreichung an die Gäste übergab, was dann seitens des Zeugen geschah. Der Zeuge hat allerdings bekundet, daß ihm dieses Verfahren des Angeklagten nur einmal aufgefallen sei. Der Gerichtshof ist jedoch zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Angeklagte mehrfach das geschilderte Verfahren angewandt hat, und ist zu dieser Annahme durch einen von dem eidlich vernommenen Zeugen, Gärtner Pl., geschilderten Vorfall gekommen. Hiernach hat der Zeuge gelegentlich eines im Oktober 1895 stattgefundenen Gesangsfestes in der Schweizerhalle das ihm vom Angeklagten verabreichte Bier trübe aussehend und „matt" schmeckend gefunden und in dem Verdachte, daß der Angeklagte „Panschereien" vorgenommen habe, zu ihm gesagt: „So etwas kannst Du mit mir nicht machen", worauf der Angeklagte, ohne sich zu verantworten, erwiderte: „Na, laß man, komm nur her, Du weißt ja, wie's gemacht wird, sei nur ruhig, hier hast Du ein anderes", und ihm ein

neues Seidel einschänkte, ohne für dieses von Neuem Bezahlung zu verlangen. Aus dem Anhören der Vorwürfe in diesem wie in dem M.'schen Falle, welche ihn unzweideutig der „Panscherei" bezichtigten, und zwar aus dem Anhören ohne jegliche Verantwortung, aus dem nicht anders als ein Zugeständniß aufzufassenden Ausdruck „Du weißt ja, wie's gemacht wird", endlich aus dem Verabreichen eines neuen und frischen Glases Bier, hat das Gericht geschlossen, daß der Angeklagte die ihm gemachten Vorwürfe für berechtigte anerkannte, dann aber auch, daß er die „Panscherei", wenn auch für unerlaubt, so doch für ein durchaus nicht ungewöhnliches Verfahren hielt. Daß in dem Beimischen von stehen gebliebenen schalen Seidelneigen, ganz abgesehen davon, daß dies Verfahren geradezu ekelerregend wirken kann, ein Beimischen von einem zu dem frischen Biere nicht zugehörigen Stoffe liegt, und daß das frische Bier hierdurch substantiell verschlechtert wird, bedurfte ebensowenig der Erörterung, wie daß der Angeklagte als Büffetkellner sich dieser Verschlechterung vollbewußt war. Eine gleiche Verschlechterung trat aber auch bei dem zweiten Verfahren des Angeklagten — Ausschüttung des Faßrestes in den Bottich und Versetzen des frischen Bieres mit diesem Reste — ein. Denn wenn dieses Verfahren wohl zunächst den Zweck hatte, Pechstückchen oder andere auf dem Boden des Fasses lagernde, nicht zum Bier gehörige Theilchen auszusondern, so mußte das Bier, daß an sich schon als Rest wenig Kohlensäure aufwies, durch das Ausschütten in den offenen Bottich die Kohlensäure völlig verlieren und deshalb schal und ungenießbar werden; und daß der Angeklagte sich auch dessen bewußt war, war bei seiner Beschäftigung als Büffetkellner nicht zweifelhaft. Das Zusetzen des frischen Bieres zu den abgestandenen Restern und Neigen geschah — aber auch dies war unzweifelhaft —, um das Publikum, das selbstverständlich bei dem Wissen von dem Verfahren des Angeklagten die Annahme des Bieres verweigert haben würde, in den Irrthum zu versetzen, als ob es nur frisches Bier erhalten habe. Ferner war es keine Frage, daß der Angeklagte die Täuschung vornahm, um sich auch aus dem Verkauf des seines Wissens schalen und ungenießbaren Bieres pekuniären Vortheil zu verschaffen. Verurtheilung wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe.

17. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 20. November 1894 wider die Gasthofsbesitzerin Ww. S. zu P. — Das Schöffengericht zu Pinneberg hatte durch Urtheil vom 9. August 1894 die S. zu 100 ℳ event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Es war nämlich durch die Aussagen der Zeugen K., R., Sch. und Kr. erwiesen, daß die Angeklagte in wenigstens 9 Fällen Gästen Bier verkauft hat, das vermischt war mit Bier aus Gläsern, die von anderen Gästen schon angetrunken waren, also durch minderwerthiges Bier verfälscht, ohne daß die Gäste, denen solch vermischtes Bier vorgesetzt wurde, von einer solchen Mischung wußten. Die Angeklagte hat die Mischung entweder in der Weise vorgenommen, daß sie, während in ein neues Glas frisches Bier aus dem Hahn lief, aus einem angetrunkenen Glase Bier zugeschenkt hat. oder dadurch, daß sie ein angetrunkenes Glas wieder ganz anfüllte. Die gegen obiges Urtheil von der Angeklagten eingelegte Berufung wurde von dem Landgericht Altona am 20. November 1894 verworfen. Das Ergebniß der Hauptverhandlung zweiter Instanz stand in vollem Einklang mit den erstinstanzlichen Feststellungen. Es haben die in der Berufungsinstanz aufs Neue vernommenen Belastungszeugen, nachdem ihnen die unsauberen Praktiken der Angeklagten auffällig geworden waren, ihre Wahrnehmungen mit besonderer Aufmerksamkeit gemacht; sie haben die mit Bierresten aus dem Saal an die Schänke zurückgelangenden Gläser auf ihrem Wege dahin verfolgt und sie im Auge behalten, während von der Angeklagten die ihr zur Last gelegten Manipulationen mit denselben vorgenommen wurden. Hierin erblickte das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit dem Schöffengericht ein Vergehen gegen § 10² N.-M.-G.

18. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 27. September 1895 wider den Büffetier E., den Cafetier S. und den Gläserspüler Sch., sämmtlich zu H. — Der Angeklagte E. war seit dem Februar 1894 bei S. in dessen Theatercafé zu H. als Büffetier angestellt; er mußte das daselbst zum Verschank kommende Bier von S. zu einem bestimmten Preise übernehmen und dann für eigene Rechnung an die Gäste des Cafés ausschänken.

1. In dieser Stellung hat E. vom Sommer 1894 bis zum Mai 1895 das verabreichte Bier den Gästen nicht in frischem Zustande, wie es dem Fasse entströmt, sondern mit Tropfbier, Bierneigen und Spülwasser vermischt abgegeben. E. hat diese Mischungen an seinem Platze hinter dem Büffet, welcher von den Gästen nicht gesehen werden konnte, vorgenommen. Er sammelte zum Zwecke des Verschneidens des frisch eingeschänkten Bieres mit dem sog. Tropfbiere, d. h. dem bei Füllung der Gläser über den Rand derselben, insbesondere vom hochstehenden Schaume abfließenden oder abgestrichenen Biere, dieses in einer auf dem Büffet befindlichen Schale; das Abstreichen des Schaumes wurde regelmäßig betrieben, und es war unvermeidlich, daß sich in dem so gesammelten und nachher zum Verschnitte benutzten Tropfbiere auch solches befand, welches dem Verzapfenden über die Hand gelaufen war. Das Vermischen mit Spülwasser, das nicht so regelmäßig, wie das Zusetzen von Tropfbier, jedoch immerhin öfters geschah, wurde in der Weise bewirkt, daß E. das zu füllende Bierglas durch den Spülkasten zog, dann den Inhalt des Glases auf die Menge des darin verbliebenen Spülwassers prüfte, dieselbe dann auch wohl, wenn sie zu erheblich war, durch Zurückschütten einer kleinen Quantität regulirte und sodann frisches Bier zu dem Spülwasserbestande im Glase hinzufüllte. Die Gläser mit Bierresten, d. h. den von den Gästen bei nicht völligem Austrinken der Gläser darin zurückgelassenen Neigen, wurden sämmtlich zum Büffet gebracht und standen dort in einer Reihe mit den gespülten zur Füllung mit Bier bestimmten Gläsern; man sah in dieser Reihe Gläser, welche bereits in Höhe von zwei bis drei Zoll gefüllt waren. Die Kellner, welche im Theatercafé bedienstet waren, hatten solchen Ekel vor der vom Angeklagten E. geübten Art der Füllung, daß sie, wenn sie selber ein Glas Bier genießen wollten, sie sich bei der Bestellung desselben ausdrücklich unter Hinweis darauf das Verschneiden des Bieres verbaten. Der Angeklagte Sch. hat als Gläserspüler E.'s letzterem bei den geschilderten Verrichtungen Hülfe geleistet, auch zu Zeiten selber beim Verschänken des Bieres das Verschneiden desselben und das Vermischen mit Tropfbier ausgeführt.

2. Anfänglich wurde im Theatercafé nur dunkles Bier aus der Freiherrlich Tucher'schen Brauerei zu Nürnberg und echtes helles Bier aus Pilsen verabreicht. Den Kellnern, welche im Laufe des Jahres 1894 zur Beschäftigung eingetreten waren, war nichts anders bekannt gegeben, als daß es Tucher'sches und echtes Pilsener Bier gebe; in den unteren Räumen des eigentlichen Cafés, von welchen ein zu demselben Etablissement gehöriger Konzertsaal zu scheiden ist, war der Ausschank von Bier aus der Aktienbrauerei in Pilsen durch Anschlag bekannt gemacht, auch war auf den üblichen, in allen Theilen des Theatercafés ausliegenden Preiskouranten für Speisen und Getränke Pilsener Bier ohne zusätzliche Bezeichnung aufgeführt. Das echte Pilsener Bier wurde von den Gästen mit 30 Pf. für das halbe, mit 25 Pf. für 4/10 und mit 20 Pf. für 3/10 Liter bezahlt. Noch im Jahre 1894 und zwar seit dem November 1894, gelangte im Theatercafé auch unechtes Pilsener, nämlich ein von der Aktienbrauerei in Hannover nach Pilsener Art gebrautes Bier zum Ausschank. In dem gegen Ende des Jahres 1894 erbauten vorerwähnten Konzertsaale wurde seit Weihnachten 1894 von hellen Bieren ausschließlich solch unechtes Pilsener geliefert, doch auch in anderen Räumen des Etablissements, insbesondere in den oberen Räumen des eigentlichen Café's wurde den Gästen, welche Pilsener Bier bestellten, dieses aus der Aktienbrauerei zu Hannover herstammende Bier

geliefert. Während eines Zeitraumes von etwa 6 Wochen, während dessen der Konzertsaal erbaut wurde, war echtes Pilsener Bier in dem ganzen Etablissement überhaupt nicht vorhanden; sämmtliche Besucher, welche Pilsener Bier trinken wollten und bestellten, erhielten das unechte verabreicht. Eine Aufklärung der Gäste, daß es in jenem Zeitraum nur unechtes statt echten Pilsener Bieres gebe, oder eine Klarstellung dahin, daß es im Konzertsaale nur unechtes Pilsener Bier, daß es in dem Etablissement überhaupt auch unechtes, nur nach Pilsener Art gebrautes Bier, gebe, war nicht erfolgt; es waren keine Schritte gethan, um auch nur die Kellner darüber zu belehren, daß unechtes Pilsener Bier verschänkt werde; vielmehr wurden die Kellner es erst lange nachher, nachdem jenes Bier zum Ausschanke zu gelangen begonnen hat — erst im Januar 1895 — gewahr, daß unechtes Pilsener Bier verzapt werde; sie hatten, während bereits unechtes verabreicht wurde, namentlich auch im Konzertsaale zu der Zeit, als dort bereits ausschließlich unechtes verabfolgt wurde, auf Fragen der Gäste, was es für Bier gebe, mitgetheilt, daß es Pilsener Bier gebe; wenn von den Gästen „Pilsener" oder „helles" Bier bestellt wurde, bekamen sie — und zwar im Konzertsaal immer einfach das nach Pilsener Art gebraute Hannoversche Bier vorgesetzt. Doch auch in den oberen Räumen des eigentlichen Café's erhielten die Gäste, welche Pilsener Bier verlangten, zum Theile dieses unechte statt des echten verabfolgt, und zwar auch nach der Zeit, in welcher der Bau des Saales stattgefunden, und nicht einmal auf die Gäste der oberen Räume und des Saales blieb die Verabreichung des unechten statt des echten beschränkt; dem erst Weihnachten 1894 zu längerer Beschäftigung eingetretenen, früher nur aushilfsweise ab und zu beschäftigten Kellner K., welcher mit Bestimmtheit bekundet, daß auch in den oberen Caféräumen unechtes Pilsener Bier verabreicht ist, wurde von dem Angeklagten E. bei Gelegenheit erklärt, daß er, der Kellner, schon unechtes für echtes Bier getrunken habe. Den Gästen war es nicht gleichgültig, ob sie echtes oder unechtes Pilsener Bier vorgesetzt erhielten; manche Gäste des Konzertsaales, welche merkten, daß sie bei der Bestellung von Pilsener Bier nicht mehr wie in der ersten Zeit nach Eröffnung des Saales echtes, sondern unechtes erhielten, brachten die Befremdung darüber in der Weise zum Ausdrucke, daß sie es aufgaben, helles Bier zu bestellen und anfingen, Tucher'sches zu verlangen. Verschänkt wurde das unechte Bier in Gläsern von 1/4 Liter zum Preise von zwanzig Pfennigen, wenigstens war solches im Konzertsaal der Fall; soweit es sonst in Gläsern, wie das echte Pilsener verschänkt wurde, wurde es zu demselben Preise wie echtes Pilsener verkauft. — Das unechte Pilsener Bier hat einen geringeren Werth als das echte; während das Hektoliter echten Pilsener Bieres dem Cafetier S. zum Preise von 37 ℳ geliefert wurde, — solches auch vielleicht zum Preise von 34 bis 36 ℳ zu erhalten ist —, brauchte er für das Hektoliter des unechten Pilsener Bieres nur 17,50 ℳ zu bezahlen; man rechnet, daß auch im Ausschanke für das echte Pilsener Bier ungefähr der doppelte Preis, als wie für unechtes, d. h. Hannoversches Bier zu zahlen ist. Der Angeklagte S. rechnete jedoch sämmtliches Bier, Tucher'sches, echtes Pilsener und unechtes Pilsener (Hannoversches) Bier zu dem gleichen Preise, nämlich zum Preise von 60 ℳ für das Hektoliter dem Angeklagten E. an, und für das zur angeblichen Verabreichung im Konzertsaale bestimmte mußte E. sogar noch einen besonderen Aufschlag von 25% an S. entrichten. Der Vortheil, welcher daraus entstand, daß das unechte Bier nicht nur zum gleichen, sondern auch noch zu einem noch etwas höheren Preise als das echte Pilsener verkauft wurde, floß daher ganz oder mindestens zu seinem allerwesentlichsten Theile dem Angeklagten S. zu.

Der Angeklagte S., welcher nach Einführung des unechten Pilsener Bieres in seinem Etablissement keine Schritte unternommen hat, die bei ihm verkehrenden Gäste über die Herkunft dieses hellen Bieres aufzuklären, — es wurden nicht nur die alten Bezeichnungen und Anschläge, welche den Ausschank echten Pilsener Bieres bekannt gaben, nicht entfernt, sondern es wurde auch kein Anschlag angebracht, welcher eine Verbindung mit der das unechte Pilsener liefernden Hannoverschen Aktienbrauerei angedeutet hätte, — hat den Angeklagten E. durch Befehl als Brotherr dazu bestimmt, jenes unechte Pilsener Bier, wie geschehen, zur Verabreichung an Stelle des echten Pilsener Bieres auszuschänken; er hat es gewußt, daß E. dieses unechte Bier nicht nur im Konzertsaale, sondern auch in anderen Räumen des Etablissements an die Gäste verabfolgen ließ, und er hat den E. zu diesem Treiben angehalten um des Vortheils willen, welcher ihm für jedes von E. anstatt echten verzapfte Hektoliter unechten hellen Bieres in Folge des von E. an ihn dafür zu entrichtenden Preises erwuchs.

Bei der rechtlichen Beurtheilung des vorstehenden Sachverhalts erwog das Gericht Folgendes: Das sog. Tropfbier ist ein unappetitliches Getränk, da bei Gläsern ohne Henkel das Ueber-die-Handlaufen überhaupt nicht zu vermeiden ist; es hat wohl noch ebensoviel Stoffgehalt, wie frisches Bier, es verliert aber an Kohlensäure und büßt an Schmackhaftigkeit ein; es stellt, wie aus dem erhobenen Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Braueneidirektors H. hervorgeht, nicht mehr ein Nahrungs- oder Genußmittel von solcher Eigenschaft dar, wie frisches Bier. Das in den Gläsern verbliebene Neigenbier weicht von der Beschaffenheit frischen Bieres erfahrungsgemäß in noch höherem Grade ab; es ist schales, abgestandenes Bier von schlechtem Geschmacke, dem das Erfrischende fehlt, und das in Folge seines Uebrigbleibens vom Genusse fremder Menschen für Andere etwas Ekelerregendes zu besitzen pflegt; auch ist bei solchem Biere das Hineingerathen fremder Stoffe weniger ausgeschlossen, als bei frisch eingeschänktem und dem Gaste sofort verabreichtem Biere. Der Zusatz von Tropf- und namentlich Neigenbier verschlechtert das frische Bier derartig, daß darin eine Verfälschung dieses Nahrungsmittels zu erblicken ist; die normale Beschaffenheit des Bieres ist verändert. In dem Zusatze eines derartig fremden Stoffes wie Wasser - - und nun gar Spülwasser — zu fertigem Biere ist eine erhebliche Verfälschung des Bieres ohne Weiteres zu erblicken. Unverkennbar stellen die vorgedachten Manipulationen beim Bierausschanke zugleich einen Betrug dar; die Gäste einer jeden Wirthschaft, jedenfalls aber eines Lokales, wie das Theatercafé zu Hannover ist, müssen erwarten können und erwarten auch thatsächlich, unverfälschtes Bier, Bier ohne jene ekelhaften Zusätze zu erhalten, und es bedarf keiner Ausführung, daß die Allgemeinheit des dort verkehrenden Publikums kein Bier in jenem Lokale bestellt haben würde, wenn sie von jenen Zusätzen Kenntniß gehabt oder solche Beimengungen erwartet haben würde; die Allgemeinheit des Publikums, wenn nicht gar jeder Einzelne desselben, ist bei Bestellung und Entgegennahme des Bieres in dem Glauben gewesen, reines unvermengtes Bier zu erhalten, und sie ist in diesem Irrthum unterhalten worden durch die Manipulationen des Angeklagten E. und seines Gehülfen, durch welche — insonderheit durch das Einschänken mit hochstehendem Schaume — dem Biere in den einzelnen Gläsern ein Aussehen gegeben wurde, welches die erfolgte Beimengung für den Gast bei Entgegennahme des Bieres nicht erkennbar machte; es ist den Gästen unter dem Deckmantel üblich beschaffenen Bieres ein minderwerthiges Gemisch verabreicht worden, dessen Bezahlung ihnen einen Vermögensschaden brachte und welches für die Zahlung ein Aequivalent überhaupt nicht bildete. Auch in der Verabreichung des nach Pilsener Art gebrauten Bieres als echtes Pilsener Bier erblickte das Gericht einen Betrug, welchen E. auf Anstiften des S. begangen hatte. E. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. in einheitlichem Zusammentreffen mit Betrug, Sch. wegen Beihülfe hierzu, außerdem E. wegen eines zweiten Betruges und S. wegen Anstiftung hierzu bestraft, und zwar E. mit einer Gesammtstrafe von 4 Monaten, Sch. mit 2 Wochen und S. mit 2 Monaten Gefängniß. (§ 10 N.-M.-G., §§ 263, 74, 44, 48 St.-G.-B.)

19. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 5. Juni 1895 wider den Wirth Gustav H., dessen Ehefrau Luise H. und die unverehelichte Gertrud P. — Die Angeklagten, Eheleute H., hatten in Witten vom Oktober 1893 bis Oktober 1894 ein Bierrestaurant inne. Die Angeklagte P. war damals in dem H.'schen Haushalte angestellt und wurde vielfach zum Einzapfen des Bieres und Bedienen der Gäste verwandt. Die Bierwirthschaft wurde in drei Räumen betrieben; einem vorderen Gastzimmer, in welchem auch das Ausschankbüffet stand, einem mittleren Zimmer und einem dahinter liegenden größeren Saale.

Die Angeklagten sind beschuldigt, durch verschiedenartige Bierpanschereien sich gegen die Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes vergangen zu haben. Schon nach der eigenen Darstellung der angeklagten Ehefrau H. sind beim Einzapfen des Bieres in die Gläser sehr bedenkliche Manipulationen vorgekommen. Zum Einzapfen des Bieres war nämlich in der H.'schen Wirthschaft eine Bierpumpe alten Systems in Gebrauch; da dieselbe aber durch ihren starken Druck zu viel Schaum verursachte, so hielt es schwer, die Gläser schnell und vollständig zu füllen. Es wurde deshalb unter das Glas, in welches eingezapft werden sollte, noch ein zweites Glas gestellt, sodaß der überfließende Schaum des oberen Glases über die Hand des Einschänkenden hinweg in das untere hineinträufelte. Fernerhin mußte die Angeklagte H. zugeben, daß auch ungespülte Gläser sofort unter den Krahn gehalten seien. Der überfließende Schaum aus diesen ungespülten Gläsern floß ebenfalls in das unter dem Krahne befindliche Glas ab. Der auf diese Weise in dem unteren Glase gesammelte Schaum wurde dann alsbald zu Bier und dieses wurde wieder zum Nachfüllen der frischgezapften Gläser gebraucht. Weiter bekundeten die Zeugen Schr. und Sch., daß sie beobachtet hätten, wie abgestandene Bierreste, welche von Gästen stehen gelassen und wieder zum Büffet zurückgekommen waren, dort zum Nachfüllen der frisch gezapften Gläser benutzt wurden, bezw. wie zu diesen Resten frisches Bier hinzugezapft wurde; auch daß diese Mischungen dann den Gästen vorgesetzt worden seien. Durch die beschriebenen Vorgänge ist das Bier, welches den Gästen als Genußmittel verkauft wurde, zweifellos verfälscht worden. Wenn altes, abgestandenes Bier, sei es nun Tröpfelbier der beschriebenen Art oder solches Bier, von welchem schon von dritten Personen getrunken worden ist, mit frischem Bier vermischt wird, so ist diese entstandene Mischung sicherlich nicht das Genußmittel, welches man beim Bestellen eines Glases Bier in einem ordentlichen Restaurant zu erhalten erwartet. Und wohl keiner der Gäste würde das Bier getrunken und bezahlt haben, wenn ihm die Zusammensetzung desselben bekannt gewesen wäre. Demgemäß wurden die Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. bestraft, und zwar die Eheleute H. mit je 100 ℳ, die unverehelichte P. mit 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ mit 1 Tag Gefängniß.

20. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 3. Juli 1895 wider den Wirth Heinrich K., dessen Ehefrau Anna K., die Dienstmagd W. und die Dienstmagd S. zu L. — Die Angeklagte S. war von September 1894 bis zum März 1895 und die Angeklagte W. im März 1895 14 Tage lang Dienstmagd bei den Angeklagten K. Sie mußten auch in der Gastwirthschaft mit bedienen helfen. Die Angeklagte, Ehefrau K., hatte ihnen befohlen, die von den Gästen stehen gelassenen Bierreste in ein auf dem Büffet neben dem Bierapparat stehendes Glas zu gießen, weil dieses Bier mit frisch gezapftem vermischt den Gästen vorgesetzt werden sollte. Als die S. einmal Bierreste in das Spülgefäß gießen wollte, sagte ihr Frau K., sie solle das Bier in das Glas gießen, so reich seien sie nicht, daß sie es weggießen könnten, ein Groschen sei auch Geld. Wenn Bekannte kämen, solle sie ihnen gutes Bier vorsetzen, den Leuten, welche selten kämen, frisches mit Bierresten verschnittenes Bier. So ist es auch geschehen. Die Angeklagten haben sämmtlich, so lange die S. und die W. bei K. waren, frisches mit von Gästen stehen gelassenen Bierresten verschnittenes Bier den Gästen vorgesetzt. Auch haben die Angeklagten, Eheleute K., unter dem Bierkrahn ein Glas gestellt gehabt, in welches der Schaum, welcher an den vollgefüllten Gläsern beim Einzapfen herabfloß, gelangte, sowie auch das aus dem Krahn nachtropfende Bier. Auch dieses Bier, welches beim Einzapfen an den Fingern der die zu füllenden Gläser haltenden Personen und an den oft nicht gespülten und daher nicht reinen Gläsern herabgeflossen war, benutzten die Angeklagten K. zum Verschneiden mit frischem Bier.

Die Eheleute K. wurden auf Grund dieses Sachverhalts wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu je 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt, während die S. und die W. sich der Beihülfe schuldig gemacht hatten, weshalb erstere mit 3 ℳ Geldstrafe, letztere mit einem Verweis bestraft wurde.

Bayern. 21. **Landgericht München I.** Urtheil vom 11. Mai 1894 wider den Gastwirth F. zu M. — Der Angeklagte betrieb in der Zeit vom 13. Juli 1893 bis 1. September 1893 in München eine Schankwirthschaft. Während dieser Zeit ließ er sehr oft Bier, welches beim Einschänken in die Unterständer abgelaufen, und Bier, welches in den den Gästen vorgesetzten Gefäßen als Neige stehen geblieben war, abends durch seine Dienstboten in Literkrüge füllen, und über Nacht in seinem Schlachthause aufbewahren, worauf er es am nächsten Tage, obwohl es sauer und ungenießbar geworden, nach vorgenommener Seiung mit anderem frischen Bier vermischte und sodann dieses Gemisch als Bier unter Verschweigung des Umstandes, daß er die erwähnte Manipulation vorgenommen, als Bier verkaufte, theils über die Gasse verabreichte.

Die Vermischung frischen Bieres mit Bierneigen, welche die ursprüngliche Güte und Genießbarkeit verloren hatten, stellt eine Verfälschung des frischen Bieres dar, indem letzteres, wie der Angeklagte wußte, durch Beimischung des Neigenbieres in seiner normalen Beschaffenheit verschlechtert wurde. Das Neigenbier war, wie der Angeklagte gleichfalls wußte, ein verdorbenes Bier; denn es wich, sauer geworden, in seiner Beschaffenheit von der normalen derart ab, daß sein Nähr- und Genußwerth aufgehoben, die Verwerthbarkeit desselben für den bestimmungsmäßigen Verbrauch als Nahrungs- und Genußmittel ausgeschlossen war. Insofern und insoweit aber das frische Bier durch die Beimischung des verdorbenen Neigenbieres selbst in seiner Beschaffenheit gegenüber der normalen derart alterirt wurde, daß sein Nähr- und Genußwerth vermindert oder ganz aufgehoben erschien, die Verwerthbarkeit desselben für den bestimmungsmäßigen Gebrauch als Nahrungs- und Genußmittel beeinträchtigt wurde, ist die Verdorbenheit des Neigenbieres auf das frische Bier übertragen, letzteres selbst verdorben worden. Verurtheilung zu 10 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe. (§ 10[2] N.-M.-G.)

22. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Mai 1895 wider die Gastwirthseheleute Wolfgang und Maria St. und den Schänkkellner Michael St. zu M. — Der Angeklagte Wolfgang St. hatte vom April 1894 bis März 1895 die Gastwirthschaft „Theresia" am Bavariaring in München gepachtet; in der Ausübung der Wirthschaft wurde er von seiner Ehefrau Maria unterstützt. Während eines Zeitraumes von 10 Wochen, insbesondere im Juli 1894 war Michael St., ein Verwandter des Wolfgang St., in der Schänke beschäftigt.

Um den Biervorrath möglichst vollständig für den Wirthschaftsbetrieb zu verwerthen, wurden seitens der Eheleute St. verschiedene Verfahren eingeschlagen.

1. Nach ihren eigenen Angaben haben sie das beim Einschänken zufolge des Schäumens überlaufende Bier in Literkrüge eingefüllt und sodann in einigen Minuten nach dem Ablaufen des Schaumes unter das andere darnach abgegebene Bier vertheilt, oder das ablaufende Bier mit der Gatze eingefangen und alsbald wieder in den zunächst abzugebenden Literkrug eingefüllt.

2. Nach Bekundung der Anna W., welche vom 18. April bis 28. Mai 1894 bei den St.'schen Eheleuten als Kellnerin bedienstet war, wurde zweimal bei An-

zapfung eines frischen Fasses Bier der noch übrige Inhalt des alten Fasses, nachdem derselbe kurz zuvor in Literkrüge eingefüllt worden war, unter das frische Bier vertheilt.

3. Nach Angabe der Therese A., die im Juni 1894 ungefähr 14 Tage als Kellnerin bei den St.'schen Eheleuten beschäftigt war, wurde zweimal das übernächtige Bier, d. h. der nachts im Fasse verbliebene und während der Nacht in dem wieder zugeschlagenen Fasse aufbewahrte Rest am anderen Morgen in Literkrüge eingefüllt und sodann bei Bedarf dem frischen Biere in der Weise beigemischt, daß zu je drei Viertel Liter frischen Bieres je ein Viertel Liter übernächtigen Bieres beigemischt wurde.

4. Nach Bekundung der Rosina Sch., die vom Ende Juni 1894 ab ungefähr 14 Tage bei den St.'schen Eheleuten als Kellnerin bedienstet war, wurde einmal das übernächtige Bier bereits abends in Literkrüge eingefüllt, blieb die Nacht über in den Literkrügen stehen und wurde dann am anderen Morgen um 8 Uhr dem für die Arbeiter der Möbelfabrik P. geholten Biere beigemischt; dieses übrig gebliebene Bier hat am anderen Tage zwar noch rein, aber sehr matt ausgesehen. Auch eine ähnliche Verwendung des Tropfbieres, d. h. desjenigen Bieres, das beim Einschänken ohne in einem Schankgefäße zur sofortigen Verwendung aufgefangen zu werden, in den Unterständer läuft, wird seitens der Zeugin bekundet. Darnach wurde dieses Bier im Unterständer (Tropfschaffe) aufbewahrt und auch während des Tages dem übrigen Biere, insbesondere dem für die Arbeiter der Möbelfabrik P. bestimmten Biere zugetheilt; diese haben sich öfters über das Bier beschwert; insbesondere erklärte einmal einer, daß er auf den Genuß des Bieres hin krank geworden sei. Die Aussage der Rosina Sch. fand eine Bestätigung durch die von dem städtischen Bezirksinspektor Schm. gemachte Beobachtung. Dieser Beamte fand nämlich gelegentlich einer am 25. Juli 1894 vormittags 9 Uhr vorgenommenen Visitation im Schankraume mehrere mit Bier gefüllte Literkrüge — offenbar zum Zutheilen dieses Bieres unter das frische Bier bestimmt — vor; er versuchte von diesem Biere und fand es vollständig schal. Der Angeklagte Michael St. hat derartiges Bier erwiesenermaßen nur einmal verabfolgt.

Was nun die rechtliche Würdigung dieses Thatbestandes anlangt, so fand das Gericht in den unter 1 bis 3 geschilderten Manipulationen der St.'schen Eheleute irgend eine strafbare Handlung nicht. Das überschäumende und in der Gatze oder in Maßkrügen aufgefangene Bier sei ebenso frisch, wie das in den für den Gast bestimmten Literkrug einlaufende Bier; durch die Aufbewahrung während weniger Minuten verliere es zwar etwas an seiner ursprünglichen Frische, allein die Qualitätsminderung sei nicht derart, daß ein solches Bier als verdorben bezeichnet werden könne oder daß es im Falle der Zutheilung das frische Bier derart verschlechtert, daß dasselbe — bei der bekannten Verschiedenheit in der Qualität auch der normalen Biere — gegenüber dem normalen Biere als minderwerthig, als verfälscht erscheine. Aehnliches gelte von der Zutheilung des Restes des eben zu Ende gehenden Fasses in das aus dem frisch angezapften Fasse abgelassene Bier. Es verliert dieses Bier allerdings an Frische und Wohlgeschmack; allein es sinke, wenn überhaupt, so keinesfalls so erheblich unter die Norm herab, daß von einem Verderben des Bieres oder auch nur von einer der Verfälschung gleichstehenden Verschlechterung, welche durch die Kohlensäureentwickelung des frischen Bieres verdeckt wird, gesprochen werden könne. Auch die in ähnlicher Weise erfolgende Beimischung des übernächtigen Bieres zum frischen Biere sei, soferne das Bier die Nacht über in dem zugeschlagenen Fasse aufbewahrt wurde, ebenso zu beurtheilen. Das übernächtige Bier werde allerdings matt, allein es werde dadurch nicht verdorben und auch das frische Bier, dem dieses matte Bier zugesetzt werde, erleide keine derartige Herabminderung in Bezug auf Zusammensetzung und Geschmack, daß dieselbe als Verschlechterung erscheine. Dagegen werde der Zutritt der Luft und der Austritt der verflüchtigten Kohlensäure dann nicht gehindert, wenn der Rest des Fasses während der Nacht in — durch einen Deckel verschlossenen oder offenen — Literkrügen aufbewahrt werde. Durch diesen vollständigen Verlust seines Kohlensäuregehaltes erhalte das Bier eine andere Zusammensetzung als in seiner normalen Beschaffenheit; diese Qualitätsveränderung involvire eine sehr erhebliche Qualitäts- und Werthsverminderung, indem das Bier einen schalen und abgestandenen Geschmack annehme und dem Geschmacke des Publikums nicht mehr entspreche, so daß es von demselben zurückgewiesen werde; ein solches Bier sei als verdorben zu erachten. Werde nun dem frischen Biere solch abgestandenes Bier zugesetzt, so werde dieses frische Bier nicht nur verschlechtert, sondern es sei diese Verschlechterung auch so weitgreifend und der Einfluß des abgestandenen Bieres auf das frische so weit reichend, daß eine Verfälschung des frischen Bieres vorliege; das Bier erscheine zwar zufolge des Treibens des frischen Bieres als normal, allein diesem Scheine entsprechen Zustand und Werth des Bieres in keiner Weise. In erhöhtem Maße gelte alles das eben Gesagte für den Fall, daß aus dem Tropfschaffe Bier dem frischen Bier beigesetzt werde. Das in dem Tropfschaffe sich langsam ansammelnde Bier, das möglicher Weise aus verschiedenen Fässern herrühre, jedenfalls aber in höherer oder minderer Frische von dem Fasse ablaufe, manchmal reichlicher, manchmal nur tropfenweise aus dem Kruge bezw. dem zum Verschlusse gebrachten Hahne abfließe, sohin schon von Anfang an ein Bier von verschiedenerlei Qualität sei, biete der Einwirkung von Luft und Licht eine so große Fläche dar, daß es hierdurch — im Zusammenhange mit seiner sonstigen Beschaffenheit — schon nach wenigen Stunden in Zersetzung übergehe und stets und in jedem Augenblicke — zufolge seiner Zusammensetzung und der Art der Mehrung — als verdorben zu erachten sei. Der Trinker setze eine derartige Zusammensetzung bei dem zum Konsum bestimmten Biere nicht voraus; ein solches Bier würde von jedem, der die Zusammensetzung kenne, unbedingt und mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden; ja es sei geeignet, bei dem Genusse Ekel zu erregen. Hierfür begründe es keinen Unterschied, ob das Bier erst kürzere Zeit oder bereits längere Zeit im Tropfschaffe angesammelt wurde, dies sei nur von Bedeutung für den höheren oder geringeren Grad des Verdorbenseins und für die Zersetzung.

Die Angeklagten haben die Wirthsgäste auf den verdorbenen Zustand des Bieres nicht aufmerksam gemacht, im Gegentheile durch den Zusatz von frischem Biere dem verdorbenen Biere den Anschein besserer Beschaffenheit verliehen und sohin die Bierabnehmer getäuscht, sicher aber die Thatsache, daß das verleitgegebene Bier verdorben ist, verschwiegen. Dagegen konnte sich der Sachverständige nicht darüber aussprechen, ob das in dem geschilderten Zustande verabreichte Bier auch geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Hierzu erachtete der Sachverständige für nothwendig, daß das Bier bereits in Zersetzung übergegangen sei, was von den konkreten Verhältnissen abhänge und aus den Depositionen der Zeugen sich weder nach positiver, noch nach negativer Richtung hin konstatiren lasse. Das Gericht schloß sich dieser Ansicht an, um so mehr als Erkrankungen, die sich nachweisbar auf den Genuß dieser Biere zurückführen lassen, nicht bekannt wurden. Jeder der drei Angeklagten hatte sich mithin eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht. Wolfgang St., den die Hauptschuld traf, wurde zu 14 Tagen Gefängniß, Maria St. zu 80 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß, Michael St. zu 15 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

23. Landgericht München II. Urtheil vom 24. April 1894 wider den Weißbierbrauer G. zu Ga. — Der Angeklagte hatte in den ersten Tagen des Januar 1894 zu verschiedenen Malen an den Gütler D. Weißbier verkauft, welches sauer, ohne Frische und trüb war. Am 15. Januar 1894 holte die Zeugin Anna D. wiederum 8 Flaschen Weißbier von G.; letzterer stellte ihr auch 8 Flaschen in den mitgebrachten Korb und verlangte Bezahlung. Als die Zeugin ihm antwortete, ihr Vater werde schon mit ihm abrechnen, nahm

G. die 8 Flaschen wieder aus dem Korb und äußerte: „Für Deinen Vater habe ich anderes Bier". Er übergab darauf der Zeugin 4 Flaschen Weißbier, welches wiederum sauer schmeckte, keinen Schaum gab und ganz schal war. Die Kinder des O., welche von dem Bier tranken, bekamen Leibschmerzen und Abweichen. 2 von diesen 4 Flaschen Weißbier wurden darauf der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München zur Untersuchung übermittelt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. S. war das untersuchte Weißbier in Folge Mangels an Kohlensäure ohne jeden Trieb, vollkommen schal, von schlechtem Geschmacke und staubig. Dr. S. bezeichnet das Bier als verdorben. Er ist entschieden der Meinung, daß es zusammengeschüttetes Neigenbier, nicht allenfalls junges Weißbier war. Junges Bier wäre zur Zeit der Untersuchung noch in Gährung gewesen und hätte mehr Kohlensäure enthalten. Die Flaschen waren verschlossen und wohl gefüllt. Der Sachverständige, Landgerichtsarzt Dr. M., erklärte, daß der Genuß des in Rede stehenden Weißbieres die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Solches Bier sei geeignet, Magen- und Darmkatarrh und Erbrechen zu verursachen. Bei der käuflichen Abgabe dieses Bieres an O. hat G. die bezeichneten Eigenschaften des Bieres verschwiegen. Die Einwendungen, welche der Angeklagte zu seiner Entschuldigung vorbrachte, mußten durch die Aussagen der Zeugen und die Gutachten der Sachverständigen als widerlegt erachtet werden. Das Gericht hat sich insbesondere der Ansicht des Dr. S. angeschlossen und das fragliche Bier für verdorben angesehen; gleichzeitig hat es auch als unzweifelhaft angenommen, daß der Angeklagte den verdorbenen Zustand des fraglichen Bieres gekannt hat. G. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

24. **Landgericht Amberg.** Urtheil vom 15. Juni 1895 wider den Gastwirth D. zu T. — Am 31. Dezember 1894 setzte der Angeklagte in seinem Wirthszimmer 4 Personen saures Bier zum Trinken vor. Das Bier war dadurch sauer geworden, daß der Angeklagte an dasselbe Essig gegossen hatte. Um die bezeichnete Zeit war nämlich in der Wirthschaft des Angeklagten je ein halber Liter Bier und ein halber Liter Essig verlangt, an die Abnehmer aber je ein ganzer Liter dieser Flüssigkeiten abgegeben worden. Da die Abnehmer hiergegen Einwand erhoben, so goß Angeklagter die Hälfte des zurückgebrachten Bieres und Essigs in je einen der neben dem Schanktische bereit stehenden leeren Maßkrüge. Den so eingegossenen 1/2 Liter Bier wollte der Angeklagte unter seine Gäste in der Weise vertheilen, daß er zu dem aus dem Schankfaß in die Gläser bezw. Krüge seiner Gäste gefüllten Biere einen Theil desselben goß. Aus Versehen vertheilte er jedoch denjenigen Krug, welcher den Essig enthielt, unter das den Gästen vorgesetzte Bier. Als diese es beim Kosten zurückwiesen, erhielten sie demnächst vom Angeklagten gutes Bier. Das mit Essig vermischte Bier war nach dem Gutachten des Sachverständigen, Landgerichtsarzt Dr. M., geeignet, zufolge eintretender Essigsäuregährung Verdauungsstörungen, Darm- und Magenkatarrh herbeizuführen, sohin der Genuß desselben geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Durch die Abgabe dieses Bieres hatte sich Angeklagter einer Fahrlässigkeit (Vergehen gegen § 14 N.-M.-G.) schuldig gemacht, da es seine Pflicht gewesen wäre, sich vor dem Eingießen in die Trinkgefäße seiner Gäste durch Geruch oder Geschmack davon zu überzeugen, daß er Bier zu Bier und nicht Essig zu Bier schütte. Ferner hat der Angeklagte am 27. und 30. Januar 1895 zu dem an einige Kunden verkauften Bier ein Quantum Tropfbier geschüttet, und zwar unter Verschweigung dieses Zusatzes. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. M. kann auch ein derartig gemischtes Bier, wenn es genossen wird, geeignet sein, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, allein nur dann, wenn das Tropfbier bereits sauer geworden ist, welch' letztere Thatsache nach dem Beweisergebnisse nicht festgestellt werden konnte. Dagegen ist nach der weiteren Bekundung dieses Sachverständigen ein derartig gemischtes Bier zweifellos als ein verfälschtes zu bezeichnen, da Tropfbier minderwerthig, verunreinigt, verdorben sei und hierdurch das gute Bier, zu welchem es geschüttet werde, ebenfalls die Eigenschaft eines verdorbenen Getränkes annehme. Dieser Auffassung schloß sich auch das Gericht an. Insoweit hatte sich Angeklagter mithin gegen § 10[2] N.-M.-G. vergangen. Er wurde zu einer Gesammt-Geldstrafe von 35 ℳ event. 7 Tagen Gefängniß verurtheilt.

25. **Landgericht Weiden.** Urtheil vom 27. Oktober 1894 wider die Gastwirthsfrau B. zu B. — Eines Tages kam der Zeuge W. in das Wirthshaus der Angeklagten und verlangte ein Maß Bier. Die Angeklagte entsprach diesem Verlangen; sie nahm im Gastzimmer ein Halbeglas, in welchem sich ein Bierrest von 2 Fingerbreithöhe befand und ging mit denselben aus dem Gastzimmer in das nebenan befindliche Bierschanklokal heraus, in welches vom Gastzimmer aus ein Fenster den Einblick gestattet. Durch dieses sah W., wie die Angeklagte in der Schänke einen steinernen Bierkrug nahm und in diesen aus dem erwähnten Halbeglase den darin gewesenen Bierrest schüttete. Hierauf ließ sie in den Krug vom Fasse Bier herunter; als der Krug ziemlich voll war, blies sie in denselben hinein und machte ihn durch Aufgießen von Bier aus einem Halbeglase, welches in der Schänke bereit stand und auch in der Höhe von 2 Fingerbreite Bier enthielt, noch ganz voll und setzte hierauf den so gefüllten Literkrug dem W. vor. Dieser zahlte dafür 20 Pf. Beim Trinken empfand er Ekel. Auch der Knecht K., welchem er davon zu trinken gab, merkte sofort, daß es kein richtiges Bier sei. Das Gericht nahm nach diesem Beweisergebniß an, daß derjenige Bierrest, welcher sich in dem Glase befand, das die Angeklagte vom Gastzimmer in die Schänke hinaustrug und dort sofort in den für W. bestimmten Krug entleerte, ein von einem früheren Gaste aus irgend einem Grunde stehen gelassenes Bier war. Solches Bier ist wegen des Alkoholverlustes als abgestandenes und werthloses Bier zu erachten nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. H. Nach dessen ungefährer Bemessung machte dieses abgestandene, werthlose Bier 1/4 des dem W. vorgesetzten Liter Bier aus. Letzteres war infolge des Beimischens von schalem, abgestandenem, mit dem Munde eines anderen Gastes bereits in Berührung gekommenem und deshalb ekelerregendem Biere als ein gefälschtes Bier zu erachten. Demgemäß hatte sich die Angeklagte eines Vergehens gegen § 10[1 u. 2] N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

26. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. August 1896 wider die Bierbrauer A. K., An. K. und R. K. zu G. — Am 20. und 21. Oktober 1895 verschänkten die 3 Angeklagten gelegentlich eines Kirchweihfestes das in einem Sprengeimer zusammengegossene Tropf- und Neigebier abwechselnd neben frischem Bier, wobei sie sich für ersteres, dessen Eigenschaft sie den Gästen nicht mittheilten, denselben Preis, 20 Pf. für das Liter, wie für letzteres zahlen ließen. Insbesondere betheiligte sich nach den Aussagen der Zeuginnen Ku. und Ma. der Angeklagte R. K. sehr rege an diesem Ausschank und riß sogar der Ku., als sie Bier aus dem Fasse einzapfen wollte, den Krug aus der Hand und füllte ihn mit Bier aus dem Sprengeimer. Das so in den Sprengeimer zusammengeschüttete und aus diesem zum Ausschank gebrachte Neige- und Tropfbier machte an beiden Tagen etwa 16 Liter aus.

Unter Neigebier versteht man das letzte im Fasse verbliebene Bier, welches durch den Hahn nicht vollständig ablaufen kann. Es kann nicht gesagt werden, daß dieses Bier als verdorben zu erachten sei, namentlich wenn es, wie hier, sofort nach dem Entleeren des Fasses herausgegossen wird, und es ist deshalb auch im Wirthschaftsbetriebe üblich, derartiges Neigebier zum Ausschanke zu bringen.

Unter Tropfbier ist jenes Bier zu verstehen, welches theils beim Anzapfen des Fasses und Herausschlagen des Hahnes aus demselben, theils beim Einschänken des

Bieres in die Trinkgefäße in das gewöhnlich unter dem Faßhahn befindliche Gefäß herabrinnt oder herabtropft. Solches Bier ist aber, nachdem es an mit schmutzigen Händen und Tischen in Berührung gewesenen Krügen und an beschmutzten Fässern herabläuft, nicht nur ekelerregend, sondern muß, wie auch Landgerichtsarzt Dr. H. begutachtet, in Folge Hinzutritts der Wärme und Entweichens der Kohlensäure als verdorben bezeichnet werden. Wenn nun derart verdorbenes Bier mit anderem normalen Bier vermischt wird, so wird, wenn auch nicht die Verdorbenheit des Tropfbieres durch Vermengung mit dem noch als normal zu erachtenden Neigebier auf dieses selbst sich überträgt und dadurch das ganze Gemische verdorben wird, doch hierdurch zweifellos die normale Beschaffenheit des Bieres wesentlich verschlechtert, d. i. verfälscht. (Vgl. Rechtsp. d. R.-G. i. Straff. Bd. VII S. 546.)

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß sich die 3 Angeklagten durch ihre Handlungsweise eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht haben; dem Antrage der Staatsanwaltschaft, neben dem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz auch gleichzeitig § 263 St.-G.-B. gegen die Angeklagten anzuwenden, konnte nicht entsprochen werden, weil es an dem zur Annahme des Betrugs erforderlichen Thatbestandsmerkmale der Vorspiegelung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen fehlte. Ein lediglich negatives Verhalten, ein Unterlassen, wie hier das Verschweigen der Beimischung von Tropfbier zum Neigebier, vermag für sich allein das gedachte Thatbestandsmerkmal nicht zu begründen. (Rechtspr. d. R.-G. i. Straff. Bd. IX S. 718, 719.) Die Angeklagten wurden zu je 20 ℳ event. zu je 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

27. **Landgericht Augsburg.** Urtheil vom 11. Juni 1895 wider den Gastwirth S. zu A. — Zeuge St., welcher vom 6. Mai bis 29. Oktober 1894 bei dem Angeklagten als Hausdiener thätig gewesen war, zeigte am 7. November dess. Js. der Marktinspektion zu A. an, daß in dem Geschäfte des S. mit den von den Gästen in Gläsern stehen gelassenen Bierresten in eigenthümlicher Weise verfahren werde. Dieselben würden nämlich, insbesondere an Konzerttagen, in ein kleines Fäßchen gesammelt, welches zu diesem Zweck ständig in der Schänke stehe, und ebenso würden auch hie und da sogenannte Tulpengläser (einen Liter haltend und zum Weißbiertrinken benutzt) mit solchen Bierresten gefüllt. Diese Bierreste würden dann wieder mit dem anderen Bier an die Gäste verabreicht. Diese Angaben des St. wurden in vollständig übereinstimmender Weise von 2 anderen glaubwürdigen Zeugen bestätigt. Außerdem bekundete noch der Braumeister B., daß ihm öfter Klagen über die schlechte Beschaffenheit des Bieres bei S. zu Ohren gekommen seien, während über das gleichzeitig an eine Reihe anderer Wirthschaften gelieferte Bier nicht geklagt worden sei. Er habe darauf selbst einige Male das Bier bei S. getrunken und es von so auffallend veränderter Beschaffenheit gefunden, daß er es kaum als sein Bier habe erkennen können.

Obwohl nun der Angeklagte die gegen ihn erhobene Anschuldigung nach jeder Richtung in Abrede stellte und die verschiedensten Einwände dagegen geltend machte, hat das Gericht doch auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung als thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte in der Zeit zwischen Mai und November 1894 die von den Gästen in seiner Wirthschaft stehen gebliebenen Bierreste sammeln und in ein in der Schänke bereit gehaltenes Bierfäßchen oder in sog. Tulpengläser zusammenschütten ließ, sodann von diesem Neigenbier unter das an die Gäste zum Ausschank gelangende frische Bier durch den Schänkkellner Mü. kleinere Quantitäten mischen und dieses vermischte Bier an seine Gäste ausschänken ließ, einige Male auch diese Mischung selbst bethätigte. S. hat sich somit durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht. Mit Rücksicht darauf, daß S. schon vier Vorstrafen wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz erlitten hat, wurde er zu 3 Monaten Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 30 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

28. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. August 1896 wider den Bierbrauereibesitzer S. zu A. — Am 2. Mai 1895 setzte der Bahnhofsrestaurateur K. in Me. seinen Gästen Bier vor, welches ganz trübe war und schlecht schmeckte. K. schlug das Faß, aus welchem er das Bier gezapft hatte, wieder zu und schickte dasselbe am 4. Mai 1895 dem S., von dem er seit dem Ankauf seiner Wirthschaft das Bier bezieht und einem Uebereinkommen gemäß 10 Jahre lang beziehen muß, zurück und verlangte ein anderes dafür. Als der Knecht des K. dem S. das Bier überbrachte und ihm ausrichtete, dasselbe könne man nicht brauchen, es sei sauer, entnahm S. daraus eine Flasche voll als Probe, sah dabei, wie er sich heute ausdrückte, daß das Bier „pudeldick" und dreckig sei, wie er noch nie ein Bier gesehen habe, solange er im Geschäfte sei. S. gab dann das Bier dem Knechte des K. wieder mit unter dem Bemerken: „Das kommt wieder dahin zurück, wo es sauer geworden ist; es wird verrechnet, K. kann damit thun, was er will, kann es sieden oder braten Die Probe übergab S. selbst zur Untersuchung dem Brauereidirektor L. K. verbrachte das zurückgeschickte Bier wieder in seinen Keller und holte es einige Tage darauf abermals aus diesem herauf, um es, wenn es ein bischen anginge, den Gästen in ihr Bier „einzutheilen", wie er heute selbst angiebt. Dies vereitelte jedoch der dazu gekommene Gendarm Z., welcher dem K. bedeutete, das Bier dürfe nicht mehr ausgeschänkt werden. Nachdem Z. im Beisein des Bürgermeisters Wa. dem Fasse eine Probe entnommen hatte, wurde dasselbe abermals in den Keller des K. verbracht; nach einiger Zeit wurde dort von Z. und Wa. neuerdings eine Probe aus dem Fasse genommen.

Das Bier war beide Male, wie Zeuge Z. deponirt, ganz trüb, hatte einen Hefengeschmack und ein geringes Quantum davon verursachte, wenn es genossen wurde, ein Aufblähen des Leibes. Bürgermeister Wa. schildert das Bier als trüb und ekelerregend; es habe einen widerlichen Geschmack gehabt, daß man sich hätte „speien" können, und die Bräuburschen des S., welche anwesend waren, als S. dem fraglichen Fasse eine Probe entnahm, sagen über das Bier, daß es ganz trübe war, und daß lauter „flammiges" Zeug drin herumgeschwommen sei; kein Mensch könne ein solches Bier trinken.

Der Sachverständige, Brauereidirektor L., sprach sich über das Resultat der von ihm vorgenommenen Untersuchung des Bieres dahin aus, daß das Bier, als es zu ihm gebracht wurde, trübe gewesen sei; er habe die Flasche einige Zeit stehen lassen. Da habe sich der Stoff abgesetzt, das Bier über dem Absatz sei glanzhell und weder im Geschmack noch im Geruch zu beanstanden gewesen. Der Absatz habe ausschließlich aus Hefe bestanden, woraus es sich erkläre, daß das Bier ein „flammiges" (flockiges) Aussehen hatte. Solange die Hefe im Biere sich nicht abgesetzt hatte, sei dasselbe natürlich auch von schlechterem Geschmack und schlechterem Geruche gewesen.

Der Genuß dieses Bieres im letztbezeichneten Zustande ist nach dem bestimmten Gutachten des Sachverständigen, Medizinalrath Dr. Lu., geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen; das Bier verursache im Magen und im Darme eine Nachgährung und hierdurch könne es zu erheblichen Verdauungsstörungen kommen, welche als eine Schädigung der Gesundheit zu betrachten seien. Die Anklage hat nun dem S. zur Last gelegt, daß er das geschilderte Bier, dessen gesundheitsschädlichen Zustand er kannte, wissentlich dem K. geliefert hat. Nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung hat jedoch das Gericht nicht die Ueberzeugung erlangen können, daß

das fragliche Bier überhaupt von S. in dem nachher festgesetzten Zustande an K. geliefert worden ist. Der Brauereidirektor L. führte auf die Frage, wie es möglich sei, daß das Bier so stark hefehaltig sein konnte, ob insbesondere diese Thatsache auf ein Versehen im Geschäfte des Angeklagten zurückzuführen sei, aus, es sei ihm ganz und gar unerklärlich, wie das gekommen sei; er finde nur die eine Erklärung, daß dem Biere absichtlich Hefe zugesetzt worden sei. Ein Bier, das beim Abfüllen aus dem Mutterfaß die Filter passire, könne im kleinen Fasse unmöglich eine derartige Menge Hefe erzeugen, wie sie jenes Bier zeigte. Aber auch ein Bier, das gar nicht filtrirt wurde beim Abfüllen und 5 bis 7 Wochen alt ist, könne unmöglich in so kurzer Zeit, wie sie hier in Betracht kommt, bei Durchlüftung so viel Hefe bilden, wie es hier zu konstatiren war. Auf einen Mangel im Reinigen der kleinen Fässer endlich könne der kritische Zustand des Bieres auch nicht beruhen. — Wenn beim Putzen der Fässer ein Rest von Hefe im Faß bleibe, so bilde diese Hefe Bakterien, sie faule, es trete ein Zersetzungsprozeß ein und das Bier müsse sauer werden. Das in Rede stehende Bier sei aber nicht sauer gewesen, sondern habe nur ein ungewöhnliches Quantum Hefe aufgewiesen.

Wenn es nun aber dafür, daß das kritische Bier in den gesundheitsschädlichen Zustand versetzt wurde, keine andere Erklärung giebt, als die, daß dem Biere absichtlich Hefe zugesetzt wurde, — und das Gericht hat keinen Anlaß, das gründliche Gutachten des Sachverständigen L., des Direktors der hiesigen Brauerschule, der als Autorität in seinem Fache anerkannt ist, zu bemängeln, sich über dasselbe hinwegzusetzen — so bleibt, da das Gegentheil nicht dargethan ist, die Möglichkeit offen, daß dieser Zusatz von Hefe auch außerhalb des Geschäftes des Angeklagten, in der Zeit nach der Lieferung des Bieres an K. durch dritte erfolgt sein kann; letzteres erschien sogar nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme keineswegs ausgeschlossen. Da dem Angeklagten also nicht nachgewiesen werden konnte, daß der Angeklagte das fragliche Bier als gesundheitsschädliches überhaupt in den Verkehr gebracht hat, wurde er freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

Wenn in der Hauptverhandlung seitens der k. Staatsbehörde das Gewicht darauf gelegt wurde, daß die Verfehlung des Angeklagten nach § 12[1] darin liege, daß er das von K. zurückgesandte Bier, nachdem er es als ungenießbar und gesundheitsschädlich bei Entnahme der Probe erkannt haben muß, an K. zurückschickte, weil er jedenfalls dadurch bewußt ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel in Verkehr brachte, so hat diese Anklagebegründung vor allem das formelle Bedenken gegen sich, daß dieselbe eine andere That, eine andere Handlung des Angeklagten im Auge hat, als diejenige ist, welche den Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses bildet. Der Eröffnungsbeschluß sieht die Straftat des Angeklagten darin, daß derselbe Ende April 1895 das fragliche Faß Bier an K. lieferte, verkaufte. Die Anklagebegründung des Staatsanwaltes zieht aber die am 2. Mai 1895 erfolgte Rücksendung des Fasses an K. als Fundament der Anklage heran, also eine andere, dem Eröffnungsbeschluß vollständig fremde Handlung des Angeklagten. Eine Aburtheilung des Angeklagten auf Grund dieser Handlung würde aber dem § 263 St.-P.-O. zuwiderlaufen.

Aber auch wenn es prozessual zulässig wäre, die Rücksendung des Fasses an K. bei Prüfung der Schuldfrage zu berücksichtigen, könnte es dieserhalb zu keiner Verurtheilung des S. kommen, weder aus § 12 noch aus § 14 N.-M.-G.

Das Gericht ist nämlich auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten und der Bräuburschen R. und A. der Ueberzeugung, daß S. bei Rücksendung des Fasses Bier an K. nicht den Zweck verfolgte, das Bier als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr zu bringen. K. hatte ihm das Bier als ungenießbar zurückgegeben, S. selbst und seine Bräuknechte haben das Bier als ungenießbar bezeichnet; allen war es klar, daß das Bier nicht mehr verschänkt werden könne, daß man es auslaufen lassen müsse, und es handelte sich nur darum, wer den Schaden des Auslaufenlassens zu tragen habe, der Bräuer oder der Wirth.

S. hat mit Rücksendung des Bieres, besser gesagt mit der Weigerung, dasselbe wieder anzunehmen, weiter nichts bezwecken wollen, als seinen Standpunkt zu dokumentiren, daß das Bier ihn nämlich nichts mehr angehe, daß er sich um dasselbe nicht mehr zu kümmern brauche; das hat er drastisch zu erkennen gegeben mit den Worten: K. könne das Bier sieden oder braten.

Bei dem Zustande, in welchem sich das Bier befand, konnte ihm auch nicht im Entferntesten der Gedanke kommen, daß es Jemanden einfallen könne, dieses Bier noch als Nahrungs- oder Genußmittel zu verwenden. Abgesehen von der Frage also, ob in der Weigerung, das Bier zurückzunehmen, seitens des S. ein Inverkehrbringen im Sinne des § 12[1] N.-M.-G. gelegen ist, fehlt es hier an dem Thatbestandsmerkmal, daß S., als er das Bier an K. zurückgehen ließ, dasselbe als Nahrungs- oder Genußmittel in den Verkehr brachte.

Sachsen. 29. **Landgericht Chemnitz.** Urtheil vom 17. Juli 1894 wider den Restaurateur W. in Ch. — Der Angeklagte, welcher in seiner Restauration den Bierausschank in der Hauptsache allein besorgte, fing das beim Einlassen in die Gläser überfließende Bier in einem Bieruntersatz auf und goß dasselbe dann in ein sog. Schnittglas. Dies angesammelte Bier verwandte W. nach und nach in der Weise, daß er es dem aus dem Apparate in die Gläser eingelassenen frischen Biere, um diese vollständig zu füllen, beimischte und dies Gemisch ohne ausdrückliche Mittheilung des wahren Sachverhalts an die Gäste verkaufte. Zeuge A. beobachtete auch, daß W. das übergelaufene Bier wiederholt unmittelbar aus dem Bieruntersatz in die nachzufüllenden Gläser gegossen hat. Das in dem Untersatz bezw. in dem Schnittglas nach und nach angesammelte Bier mußte dadurch, daß es längere Zeit der Luft ausgesetzt war, die Kohlensäure verlieren und schal werden, dadurch aber an seiner Güte erheblich einbüßen. Indem nun der Angeklagte frischem und gutem, aus dem Bierapparate entnommenem Biere einen Zusatz von solchem abgestandenem Biere, gleichviel in welchem — größerem oder kleinerem — Quantum gab, rief er eine Veränderung jenes guten Bieres unter seine normale Beschaffenheit hervor. Dies bedeutet aber eine Verschlechterung. Denn als eine solche ist es zweifellos anzusehen, wenn ein Nahrungs- und Genußmittel, sei es auch durch Hinzufügen eines gleichartigen, aber schlechteren Stoffes in seiner anerkannten, ihm zukommenden Güte, die der Abnehmer zweifellos im soliden Geschäftsbetriebe als vorhanden voraussetzt, und deren Mangel ihn unter allen Umständen veranlassen würde, es nicht abzunehmen, wesentlich verändert, herabgesetzt wird. Eine derartige Veränderung, hervorgerufen durch eine Manipulation an dem Nahrungs- und Genußmittel, die zwar das Wesen desselben nicht gänzlich aufhebt, die Beschaffenheit aber zu einer schlechteren macht, als in Folge des dem Nahrungs- und Genußmittel gegebenen Aussehens von dem Käufer vorausgesetzt und nach dem Maßstabe des reellen Verkehrs gefordert werden darf, ist aber eine Verfälschung des Nahrungs- und Genußmittels im Sinne des N.-M.-G. Der Angeklagte hat als Gastwirth zweifellos gewußt, daß die Manipulation, die er mit dem frischen Biere vornahm, eine Verschlechterung desselben verursachen mußte. Er wußte somit, daß es verfälscht sei. Er hat dieses verfälschte Nahrungs- und Genußmittel verkauft, dabei aber die normalwidrige Zusammensetzung desselben verschwiegen. W. wurde deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

Württemberg. 30. **Landgericht Rottweil.** Urtheil vom 6. November 1895 wider den Wirth und Ausdinger O. zu L. — Durch Urtheil des Schöffengerichts Oberndorf vom 28. September 1895 war der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Sowohl von dem Angeklagten, als auch von der Amts-

anwaltschaft wurde gegen dies Urtheil Berufung eingelegt. Die erneute Beweisaufnahme ergab, daß am 17. August 1895 der Zeuge R. in der Wirthschaft des Sohnes des Angeklagten von diesem ein Glas Bier erhielt, welches, wie R. aus dem Wirthszimmer beobachtete, zur Hälfte mit gänzlich abgestandenem Biere nachgefüllt war. R. verweigerte die Annahme des Bieres und entfernte sich. Schon etwa 3 Wochen vorher hatte der Zeuge aus der Wirthschaft des Sohnes des Angeklagten eine Flasche Bier gekauft, in welcher sich Reste von Zigarren und Zündhölzchen befanden, ohne daß übrigens ermittelt ist, wie diese hineinkamen; ferner hatte er kurz vor dem 17. August in derselben Wirthschaft wahrgenommen, wie der Angeklagte Bier aus Untersätzen zusammenschüttete und damit ein für einen Gast bestimmtes Glas auffüllte und deswegen den Angeklagten gewarnt, er werde noch angezeigt. Der Angeklagte wollte nur 1/32 bis 1/16 Liter aus den Gläsern in der Schänke dem für R. bestimmten Glas Bier zugegossen haben; das Gericht trug aber kein Bedenken, den eidlichen Angaben des R. vollen Glauben zu schenken. Dadurch nun, daß der Angeklagte dem von R. bestellten Bier abgestandenes Bier, welches durch den erlittenen Verlust von Kohlensäure unzweifelhaft in seiner normalen Beschaffenheit verändert und verschlechtert worden und geradezu verdorben gewesen war, beimischte, hat er das fragliche Bier und zwar, wie nach seinen eigenen Einräumungen feststeht, bewußterweise verfälscht. Nach dem Zeugniß des H., Hu. und K. stand ferner fest, daß O. schon öfter Bier, welches er den Gästen vorgesetzt, mit alten Bierresten vermischt hatte, dasselbe war ihm aber, wenn es bemerkt worden, von den Gästen zurückgegeben; auch sonst wären im Publikum hierüber Klagen laut geworden. O. wurde hiernach eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden. Dagegen erachtete man nicht für festgestellt, daß der Angeklagte sich zugleich eines Vergehens des Betrugs im Sinne des § 263 St.-G.-B. durch sein Handeln schuldig gemacht habe. Wenn er nämlich auch den Fehler des Bieres gegenüber dem R. verschwiegen hat, so fehlt es doch an einem positiven, auf Verdeckung der Wahrheit gerichteten Handeln, an einem aktiven, auf Täuschung berechneten Verhalten desselben, und eine besondere Rechtspflicht zur Offenbahrung des Fehlers der verkauften Sache bestand für ihn nicht. (Vgl. Entsch. i. Straff. Bd. 25 S. 95.)

Eine besondere Freisprechung in dieser Richtung hat nicht zu erfolgen, weil das Vergehen des Betrugs mit dem gen. Vergehen in idealer Konkurrenz begangen wäre. (Entsch. d. Reichsg. i. Straff. Bd. 13 S. 255.) Mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des schon bejahrten Angeklagten und den ganz geringen, durch die Handlung angestrebten Gewinn wurde von einer Freiheitsstrafe Abstand genommen und O. zu 25 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

Baden. 31. **Landgericht Freiburg.** Urtheil vom 15. Oktober 1894 wider die Wittwe Z. zu O. — Die Hauptverhandlung ergab, daß die Angeklagte in ihrer Gastwirthschaft während der letzten 3 Jahre, insbesondere während der Sommermonate 1892 und 1893 sowie im Frühjahr und Sommer 1894 a) das sogenannte Tropfbier, d. i. das bei dem Abfüllen über die Biergläser überschäumende, das davon abgestrichene und daneben laufende Bier, in einem Teller oder einer Schüssel unter dem Bierhahn sammelte und je nach dem Wirthschaftsbesuch und dem Bierverbrauche oft erst nach mehreren Stunden oder erst anderen Tags dieses völlig abgestandene Bier in die für die Gäste bestimmten Gläser bis zu 1/4 des Glasinhalts eingoß, frisches Bier aus dem Fasse dazu füllte und den Gästen verabreichen ließ; b) die von den Gästen stehen gelassenen Bierreste theils in Flaschen oder Gläsern sammelte und dieses abgestandene Bier oft erst am folgenden Tag ebenso wie das Tropfbier mit frischem Bier aus dem Fasse vermischt den Gästen verabreichen ließ, theils nachdem sie zu den abgestandenen Bierresten in die gleichen Gläser frisches Bier hatte hinzulaufen lassen, an die Gäste verkaufte.

Durch eben diese fortgesetzte auf einem und demselben Entschlusse beruhende Handlung hat die Angeklagte zugleich in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, ihre Kunden und Gäste durch die Unterdrückung der wahren Thatsache der stattgehabten Vermischung frischen unverfälschten Bieres mit abgestandenem Bier und durch ihr dargelegtes, in aktiver Weise auf Täuschung gerichtetes Verhalten, in Irrthum versetzt und dadurch zum Ankauf des verfälschten und minderwerthigen Bieres bestimmt, in Folge dessen dieselben in ihrem Vermögen beschädigt wurden.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten der gehörten beiden Sachverständigen ist Bier ein Nahrungs- bezw. Genußmittel, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen dann geeignet ist, wenn es, wie im vorliegenden Falle, längere Zeit offen gestanden und in Verbindung mit der atmosphärischen Luft getreten ist. In Folge dessen verliert derartiges Bier seinen Kohlensäuregehalt, wird im Zustand essigsaurer Gährung ungenießbar und bringt in dem menschlichen Körper Verdauungsbeschwerden und andere gesundheitsgefährliche Wirkungen hervor. Es konnte jedoch durch die Beweisaufnahme nicht erwiesen werden, daß die Z. die Gesundheitsschädlichkeit der von ihr abgegebenen Biermischung gekannt hatte. Die Angeklagte war demnach nur eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. in idealer Konkurrenz mit einem Vergehen des Betrugs für schuldig zu erkennen. Die Z. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 263 St.-G.-B., §§ 10, 16 N.-M.-G.)

Hamburg. 32. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 18. Mai 1894 wider den Restaurateur L., dessen Ehefrau und den Kellnerburschen D. zu H. — Die Angeklagten, Eheleute L., wurden überführt, mehrfach Bier und Speisen mit Resten vermischt sowie das Gemisch von frischem Bier mit abgestandenen Bierresten als frisches Bier und mit übrig gebliebenen Speiseresten vermischte Speisen als frische Speisen an die Gäste ihrer Wirthschaft verkauft zu haben. Hierin erblickte das Gericht ein Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. und § 263 St.-G.-B., wegen dessen sie zu je 3 Monaten Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe event. weiteren 30 Tagen Gefängniß verurtheilt wurden. Der Angeklagte D. wurde wegen Beihülfe mit 30 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Gefängniß bestraft.

33. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Oktober 1894 wider den Wirth M. und die Kellner F., Sch., G., K., C. und H. zu Ha. — Der Angeklagte M. war Pächter der Restauration im Cirkus Renz und die Mitangeklagten von ihm während der Cirkus-Saison als Kellner engagirt. Während der ganzen Zeit ihrer Thätigkeit haben diese mit Wissen und Willen des M. fortgesetzt dem Bier, welches sie bei einem Rundgange im Cirkus nicht abgesetzt hatten und welches durch Abstehen schal und unverkäuflich geworden war, durch Aufspritzen den Anschein eines erst frisch abgezapften Bieres gegeben und es unter Verschweigung dieses Umstandes an das Publikum verkauft. In diesem Thatbestande ist vom Gericht ein fortgesetztes Vergehen, strafbar nach § 10¹ u. ² N.-M.-G., erblickt, denn das abgestandene schal gewordene Bier war, wie den Angeklagten voll bewußt war, ein in seinen Eigenschaften herabgemindertes Bier, indem es im Verhältniß zum frisch verzapften Bier einen erheblich geringeren (durch das Abstehen eben verflüchtigten) Kohlensäuregehalt enthielt. Diese Qualitätsverminderung und dadurch entstandene Unverkäuflichkeit des Bieres als Genußmittel verdeckten die Angeklagten dadurch, daß sie vermittels der zu diesem Zwecke in ihren Taschen bei sich geführten kleinen Spritzen das Bier aufspritzten und so die im Bier noch restlich vorhandene gebundene Kohlensäure lösten und hierdurch wie durch die beim Spritzen nothwendig verursachte Zuführung von Luft zum Bier dasselbe wieder beweglich machten und ihm so künstlich den Schein eines frisch verzapften, also mit besseren Eigenschaften versehenen Stoffes gaben. Dieses so verfälschte Bier haben sie dann unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Demgemäß er-

folgte die Verurtheilung sämmtlicher Angeklagten aus § 10 N.-M.-G.

34. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. Dezember 1894 wider den Schankwirth M. zu H. — Der Angeklagte hat am 18. Januar 1894 den Zeugen F., F. und B. in je einem Falle schales, abgestandenes Bier bezw. Tröpfelbier nach Auffrischung durch Hinzufügung von frischem Bier verkauft. Solches Bier erachtete das Gericht als „verdorben" im Sinne des § 10 N.-M.-G., weshalb Angeklagter zu 50 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Gefängniß verurtheilt wurde.

5. Saures Bier.

Bayern. 35. **Landgericht München I.** Urtheil vom 18. Mai 1894 wider den Bierbrauerei- und Anwesensbesitzer P. zu O. — In den Monaten Juli, August, September und Oktober 1893 hatte der Angeklagte in seiner Brauerei gebrautes Braunbier, welches trüb und in hohem Grade zersetzt war, auch einen vollständigen Essiggeschmack hatte, theils an mehrere Oekonome der Umgegend geliefert, theils an seine Dienstboten abgegeben und in seiner eigenen Familie verbraucht. Die Zeugen W. und G. hatten ihm das Bier, welches sie in Fäßchen von 14 bezw. 20 Liter bezogen hatten, zurückgeschickt, weil es nach ihrer Ansicht ungenießbar war. Ferner bekundete Zeuge M., früher Knecht bei P., daß er in Folge des ihm vom Angeklagten gelieferten Bieres, namentlich im September, heftigen Durchfall mit Leibschmerzen bekommen hätte; dasselbe wäre essigsauer gewesen und er hätte zuletzt keins mehr trinken können. Außer anderen, dasselbe bestätigenden Zeugen, bekundete der von P. als Entlastungszeuge benannte M., technischer Leiter der Malzfabrik J., welcher Ende Juli im Dienste P.'s gewesen war, daß er das von P. verabreichte Bier nicht genießen konnte und sich im Interesse seiner Gesundheit anderweitig hätte Bier kaufen müssen. Ferner sagte M. aus, daß er 2 Stückfässer Bier dem Angeklagten als gesundheitsschädlich und höchstens zur Essigfabrikation brauchbar bezeichnet habe, daß aber P. gleichwohl dieses Bier durch seinen damaligen Brauburschen S. in anderes, noch weniger schlechtes Bier vertheilen ließ, um dasselbe sodann wieder zum Getränk in seinem Hauswesen zu verwenden. In der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu München sind 2 Proben des fraglichen Bieres (am 12. September bezw. 10. Oktober 1893 entnommen) von Dr. Se. untersucht. und zwar die erste am 13. September, die zweite Probe am 11. Oktober. Nach dem Ergebnisse der Untersuchung überschritt der Essiggehalt, Aciditätsgrad, des untersuchten Bieres in beiden Fällen den zulässigen und für die Gesundheit noch nicht schädlichen ganz erheblich. Entgegen dem vom Angeklagten benannten Sachverständigen, Brauereidirektor Mi., bestritt Dr. Se. mit aller Entschiedenheit, daß das von ihm untersuchte Bier in der Zeit von der Einfüllung in die Probeflasche bis zur stattgehabten Untersuchung seines Zustandes jene rapide Zersetzung erfahren haben könne, welche sich bei der Untersuchung ergab, indem die Analyse der Probe

vom 13. September	vom 11. Oktober 1893
4,035 g Alkohol	4,040 g Alkohol
1,860 = Extrakt	1,772 = Extrakt
0,164 = Mineralbestandtheile	0,164 = Mineralbestandtheile

ergab und zur Neutralisation der bei ersterer Probe in 100 g Bier vorhandenen freien Säure 5,16 ccm, bei der letzteren Probe 4,1 ccm Normalnatron erforderlich waren, ein Zustand, welcher, da schon ein Bier, das 3 ccm Normalnatron zur Neutralisation erfordert, absolut verdorben und gesundheitsschädlich ist, unmöglich innerhalb 2 Tagen eingetreten sein könne. Professor Dr. Me. erklärte, daß der Genuß eines in so hohem Grade zersetzten und wie Essig schmeckenden Bieres beträchtliche Verdauungsstörungen zur Folge haben könne, und daß nach dem geschilderten Sachverhalt unbedingt die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Bieres angenommen werden müsse. Bei der Autorität dieser auch in wissenschaftlicher Weise begründeten und durch die Zeugenaussagen unterstützten Gutachten konnte die von den weiteren Sachverständigen, Direktor Mi. und Prof. Ho., vertretene Anschauung, daß das vom Angeklagten verabreichte Bier zwar nicht gut, aber auch nicht gesundheitsschädlich gewesen, um so weniger Beachtung finden, als keiner der beiden letztgenannten Sachverständigen das fragliche Bier gekostet oder untersucht hat. Daß der Angeklagte nun selbst von der Gesundheitsschädlichkeit des betreffenden Bieres überzeugt war, hat das Gericht nicht annehmen zu können geglaubt, wenngleich schwerwiegende Momente dafür sprachen. Jedenfalls hat der Angeklagte aber fahrlässig gehandelt, da er als Laie im Brauereiwesen, nachdem ihm der verdorbene Zustand des Bieres wohl bekannt war, verpflichtet war, den Vertrieb des Bieres sofort einzustellen und dasselbe von unparteiischen Sachverständigen auf seine Gesundheitsschädlichkeit untersuchen zu lassen, während er dasselbe noch fortwährend und selbst noch nach erstatteter Anzeige bis Mitte Oktober 1893 an Familienmitglieder und Dienstboten verabreichte. P wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

36. **Landgericht Weiden.** Urtheil vom 31. März 1896 wider den Wirth R. zu P. — Der Angeklagte erhielt am 23. September 1895 von dem Brauer G. eine Sendung Bier in Fässern. Am folgenden Tage nahm Bürgermeister B. die vorgeschriebene polizeiliche Biervisitation in der R.'schen Wirthschaft vor. R. brachte dem B. zuerst ein Glas Bier von einer früheren Sendung; dasselbe war trübe und sauer und wurde von B. beanstandet. Der Angeklagte zapfte nun ein Faß von der am 23. September erhaltenen Sendung an und gab dem B. sowie den Gästen Gö. und M. je ein Glas davon. Obwohl dies Bier frischer als das erste schmeckte, war es doch ebenso sauer und trübe wie jenes. B. beanstandete deshalb auch dies Bier, worauf R. erklärte, er wolle sofort für anderes Bier sorgen. Bald darauf kam der Stationskommandant von A. in die R.'sche Wirthschaft, ließ sich ein Glas frisches Bier geben und fand letzteres ebenfalls sauer und trübe. Der Kommandant holte darauf den Bürgermeister und entnahm in dessen und des Angeklagten Gegenwart Bierproben aus dem Vorrath des R. Das Bier in sämmtlichen 11 Fässern der Sendung vom 23. September wurde durchgehends als gleich trübe und sauer befunden und deshalb beschlagnahmt.

Die eingesandten Proben wurden in der Nahrungs- und Genußmitteluntersuchungsanstalt Erlangen untersucht; hierselbst wurde festgestellt, daß das Bier durch „Stichigwerden" völlig verdorben war. Das Bier zeigte sich als durch Hefe und Bakterien trübe und von abnorm hohem Säuregehalt. Diesem Gutachten schloß sich Landgerichtsarzt Dr. H. an; er erklärte das Bier auf Grund des Untersuchungsergebnisses gleichfalls für verdorben, jedoch nicht für gesundheitsschädlich.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte die verdorbene Eigenschaft des fraglichen Bieres gekannt und bei dem Verkaufe verschwiegen hat. Es ist die Pflicht des Wirthes, wenn er vom Brauer eine Biersendung erhält, sich vor der Annahme von der Güte des Bieres zu überzeugen; die entgegenstehende Behauptung R.'s ist schon deshalb unglaubwürdig, weil sich ja der Wirth durch sofortige Prüfung der Biersendung die Möglichkeit der Beanstandung der Sendung gegenüber dem Brauer wahrt. Wollte man aber selbst die Angabe des R. gelten lassen, daß er dies zu thun unterlassen hatte, so ist ihm als Sachverständigen zweifellos sofort beim Anstechen des ersten Fasses die Verdorbenheit des fraglichen Bieres bekannt geworden. R. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

37. **Landgericht Bamberg.** Urtheil vom 21. Juni 1894 wider den Brauereibesitzer K. zu G. — Am 23. Februar 1894 fand Gendarm S. in der K.'schen Wirthschaft das dort verschänkte Bier trübe und sauer. S. ließ sich eine Flasche sauber auswaschen und füllte dieselbe mit dem ihm vorgesetzten Biere. Diese Flasche mit Bier wurde an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen geschickt und hier unter-

sucht. Das Gutachten der Anstalt lautete dahin, daß das Bier eine Trübung durch Hefe und Milchsäurebakterien aufweise und zugleich einen verhältnißmäßig hohen Gehalt an freier Säure habe; hefetrübe Biere dürften nicht zum Ausschank gelangen und seien besonders dann zu beanstanden, wenn gleichzeitig der Säuregehalt ein hoher sei. Bezirksarzt Dr. P. begutachtete auf Grund obigen Befundes und verschiedener Zeugenaussagen, daß das fragliche Bier gesundheitsschädlich gewesen sei, denn saures Bier könne Erkrankungen des Darmes und des Magens hervorrufen und Diarrhoe und Erbrechen bewirken. Ferner bekundete Dr. P., daß das in Erlangen untersuchte Bier nicht erst sauer geworden sei in der Zeit von der Wegnahme durch den Gendarm S. bei dem Angeklagten bis zur Untersuchung; Gendarm S. habe alle Vorsichtsmaßregeln angewendet, er habe die Flasche reinigen lassen und sie gehörig verschlossen; wenn das Bier nicht schon sauer gewesen wäre, würde es namentlich in der damaligen Jahreszeit bis zu der einige Tage darauf erfolgten Untersuchung keineswegs so schnell und in so hohem Grade in Säure übergangen sein.

Der als Sachverständige vernommene Apotheker Si. ist der Ansicht, daß das am 23. Februar 1894 bei dem Angeklagten ausgeschänkte Bier mäßig sauer gewesen sei; den hohen Grad von Säure, wie er durch die Untersuchungsanstalt in Erlangen konstatirt worden sei, habe das Bier aber höchst wahrscheinlich erst durch den Transport in der Flasche von G. nach Erlangen erhalten; es seien keine Garantien vorhanden, daß die Flasche auch wirklich ganz rein ausgeschwenkt worden sei, und wenn der Verschluß nicht von Glas oder von Gummi, oder der Kork sterilisirt und ausgekocht gewesen sei, so liege es sehr nahe, daß das schon mäßig saure Bier den hohen Säuregehalt erhalten habe. Verdorben könne das Bier, wie es bei dem Angeklagten ausgeschänkt worden sei, nicht bezeichnet werden, denn es sei nicht ungenießbar gewesen; Diarrhoe hätte es hervorrufen können.

Durch die Aussagen der Zeugen wurde jedoch mit Sicherheit erwiesen, daß das am 23. Februar 1894 in der Wirthschaft des Angeklagten ausgeschänkte Bier trübe und hochgradig sauer war, so daß die anwesenden Gäste, trotzdem sie vorher angestrengt im Walde gearbeitet hatten und durstig in die Wirthschaft kamen, dasselbe theils nur mit Widerwillen, theils garnicht trinken konnten, daß also das Bier von seiner normalen Beschaffenheit derart abgewichen ist, daß die Verwerthbarkeit für den bestimmungsgemäßen Verbrauch als Nahrungs- und Genußmittel beeinträchtigt, daß es sohin verdorben war. Auf das Gutachten des Sachverständigen, Apothekers Si., legte das Gericht kein Gewicht, da Voraussetzung der Verdorbenheit eines Nahrungs- und Genußmittels nicht die Ungenießbarkeit ist, sondern nur, daß es infolge Veränderung des normalen Zustandes nicht zum Genusse geeignet ist.

Daß der Angeklagte auch die von Dr. P. begutachtete Gesundheitsschädlichkeit des Bieres gekannt, nahm das Gericht nicht an. K. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

38. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Dezember 1894 wider den Gastwirth und Brauereibesitzer G. zu R. und Genossen. — Am 15. Juli 1894 verschänkte der Angeklagte G. bei einer Feier in seiner Wirthschaft, namentlich an die auswärtigen Gäste, saures und schlecht schmeckendes Bier. Einigen Gästen war das fragliche Bier auch schlecht bekommen, der Kaufmann Fr. hatte sich sogar nach dem zweiten Glase erbrechen müssen. Als auch an den darauf folgenden Tagen Klagen gehört wurden, daß G. saures und verdorbenes Bier verkaufte, entnahmen die beiden Gendarme P. und B. am 21. Juli unter Zuziehung des Bürgermeisters D. und in Anwesenheit des G. aus dem angezapften Fäßchen eine Probe, welche zur Untersuchung an die Untersuchungsanstalt in Erlangen gesandt wurde.

Die Untersuchung ergab, daß das Bier eine staubige Beschaffenheit zeigte, daß darin Hefezellen und Essigsäurebakterien enthalten waren und daß demselben doppeltkohlensaures Natron in einer solchen Menge beigesetzt worden war, daß auf einen Hektoliter etwa 50 g trafen. Die Zersetzung des Bieres hatte einen hohen Grad erreicht, indem trotz des bedeutenden Zusatzes neutralisirenden Salzes noch freie Essigsäure vorhanden war.

Durch den Zusatz von doppeltkohlensaurem Natron bildete sich essigsaures Natron. Der Genuß von saurem Biere, von Bier, das mit Hefezellen durchsetzt ist und das essigsaures Natron in so erheblicher Menge enthält, ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, Verdauungsstörungen, Diarrhoen, ruhrähnliche Anfälle und Nierenerkrankungen zu verursachen, wie sich die beiden Sachverständigen, Kreismedizinalrath Dr Pü. und Bezirksarzt Dr. Pö., übereinstimmend aussprachen.

G. bestritt, dem Bier doppeltkohlensaures Natron beigesetzt zu haben; er wollte auch nicht gewußt haben, daß dasselbe sauer war. Er habe das Bier durch den Mitangeklagten R. brauen lassen, und so „wie dieser es braue, schänke er es aus.“ R. erklärte, daß am 15. Juli 1894 ein großes Faß Bier, welches sauer gerochen habe, verkauft sei. Später habe er aus 2 Fässern die Neigen in ein kleines Fäßchen gefüllt, um dieses Bier für die Dienstboten verwenden zu lassen. Dies Fäßchen, in welches er etwa ½ Kaffeelöffelchen Natron gethan habe, sei aus Versehen am 21. Juli ausgeschänkt worden. Beide Angeklagte leugneten, gewußt zu haben, daß saures Bier, dem Natron zugesetzt ist, und saures Bier überhaupt gesundheitsschädlich sei. Durch die Beweisaufnahme wurde als erwiesen erachtet, daß die beiden Angeklagten gemeinschaftlich das Bier zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch Zusatz von doppeltkohlensaurem Natron verfälscht haben. Daß sie die Gesundheitsschädlichkeit des verfälschten Bieres gekannt, hat sich nicht beweisen lassen, jedenfalls aber wußten sie, daß derartiges Bier als ein verdorbenes Nahrungs- und Genußmittel anzusehen war. Der Angeklagte G. hatte sich eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G., R. eines Vergehens gegen § 10¹ l. c. schuldig gemacht; G. hat aber auch dem Verbot zuwidergehandelt, zur Bereitung von Bier außer Malz, Hopfen und Wasser, einen Stoff irgendwelcher anderen Art als Zusatz zu verwenden (Art. 7 des Malzaufschlagsgesetzes). G. wurde zu 200 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß, R. zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

39. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Dezember 1894 wider den Bierbrauer und Gastwirth Adam R. und dessen Ehefrau Barbara R. zu H. — Am 5. August 1894 fand in der Gastwirthschaft der Angeklagten eine Festlichkeit statt; bei dieser Gelegenheit ist von den Angeklagten saures Bier ausgeschänkt worden, so daß sich die anwesenden Gäste beschwerten und sogar einige in Folge des Genusses unwohl wurden. Am 7. August 1894 begaben sich der Oekonom und Beigeordnete D. mit den Gendarmen K. und Ra. in die Wirthschaft der Angeklagten und ließen sich daselbst je ein Glas Bier einschänken, welches sauer und trübe war. Das Bier, welches sich in dem Hauskeller befand, erwies sich gleichfalls als sauer. Insbesondere zeigte sich bei der vorgenommenen Untersuchung, daß der in dem Hauskeller befindliche Heinslein vollständig trüb und sauer war. Als sich die drei genannten Personen sodann in den Felsenkeller der Angeklagten begaben, eilte ihnen Adam R. voraus und ließ daselbst von einem größeren Fasse den noch in demselben befindlichen Rest zu 30 bis 40 Liter weglaufen, weil dieses Bier von den Gästen am 5. August als sauer bezeichnet worden sei. K., Ra. und D. haben sodann das sämmtliche im Felsenkeller lagernde Bier probirt, ebenso auch den vorhandenen Heinslein, hierauf von dem Bier und Heinslein je eine Probe in einer Flasche mitgenommen. Diese Proben sind von dem k. Bezirksamte Bamberg I unterm 8. August 1894 an die k. Untersuchungsanstalt für

Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen übersendet und von dieser bereits am 9. August physikalisch-chemisch untersucht worden. Am 13. August befanden sich außer dem Lehrer R. noch die Zeugen O. und M. in der Wirthschaft der beiden Angeklagten und haben daselbst ein Bier bekommen, welches trübe und sauer war. Am 18. August beschlagnahmten der Wachtmeister B. und Gendarm Ra. im Auftrage des Untersuchungsrichters am k. Landgerichte Bamberg das gesammte verdorbene Bier und Nachbier. Dasselbe ist später vernichtet worden.

Das von der k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen am 10. August 1894 erstattete Gutachten spricht sich dahin aus, daß das zur Untersuchung eingesendete Bier nebst Nachbier sehr intensive Hefetrübung zeigte und Säurebakterien ersehen ließ; daß ferner das Bier, sowie das Nachbier einen sehr hohen Gehalt von freien Säuren (Essigsäure) gehabt habe und daher als völlig verdorben durch Sauer- und Stichigwerden bezeichnet werden müsse. Auch das Gutachten des in der mündlichen Verhandlung vernommenen Sachverständigen, k. Kreismedizinalrathes Dr. P., ging gleichfalls dahin, daß das in dem Felsenkeller der beiden Angeklagten beschlagnahmte Bier sauer und trübe gewesen sei, so daß es wie Buttermilch ausgesehen habe. Das Bier müsse als vollkommen verdorben bezeichnet werden, es sei aber auch im hohen Grade gesundheitsschädlich, und könne der Genuß desselben für den Genießenden je nach dessen Empfänglichkeit und Konstitution sogar schwere Krankheiten im Gefolge haben.

Das Gericht erachtete nicht für erwiesen, daß dem Angeklagten Adam R. die Gesundheitsschädlichkeit des ausgeschänkten Bieres bewußt gewesen sei, wohl aber, daß er dessen Verdorbenheit gekannt habe. Gegenüber der Angeklagten Barbara R. hielt das Gericht nicht einmal dieses subjektive Thatbestandsmerkmal für festgestellt. Demgemäß wurde Adam R. wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Gefängniß verurtheilt, Barbara R. aber freigesprochen.

40. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. Januar 1895 wider den Bierbrauereibesitzer S. zu B. — Der Angeklagte lieferte im Sommer 1894 bis in den Herbst hinein an seinen Pächter R. sauer gewordenes Bier. Da sich die Gäste R.'s diesem gegenüber mehrfach über die schlechte Qualität des trüb aussehenden und sauer schmeckenden Bieres beklagt hatten, und diese Klagen auch dem Angeklagten zu Ohren kamen, so versuchte letzterer, die Säure des Bieres durch Beimischung von Natron auszugleichen. Zwei Ende September 1894 bei R. entnommene Bierproben wurden, und zwar auf R.'s Anregung durch die Untersuchungsanstalt in Erlangen untersucht, und ergab sich hierbei, daß die erste von R. auf die hiesige Polizei gebrachte Probe hefetrübes, saures Bier aufwies, die zweite von der hiesigen Polizei genommene Probe gleichfalls hefetrübes, saures Bier enthielt, das als verdorben zu bezeichnen und behufs Verminderung der Säure mit doppeltkohlensaurem Natron versetzt war.

S. räumte ein, zu wiederholten Malen dem an R. gelieferten Biere, welches nicht sauer, sondern nur „überständig und hart" gewesen sei, doppeltkohlensaures Natron — und zwar einen Theelöffel auf etwa 20 Liter — zugesetzt zu haben, um dem Bier ein besseres Aussehen und einen besseren Geschmack zu geben.

Nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt und den Aussagen der Zeugen P. und Se. unterlag es keinem Zweifel, daß das von dem Angeklagten an R. gelieferte Bier sauer, somit verdorben und gesundheitsschädlich war, ferner daß dem Angeklagten die Verdorbenheit des Bieres bekannt war, und daß er, um die Säure möglichst zu mildern und dem Bier das Aussehen besserer Qualität zu geben, Natron zugesetzt hat; daß S. auch die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Biers gekannt hat, dafür ließ sich kein Beweis erbringen. In rechtlichem Zusammentreffen mit dem Vergehen gegen § 10^2 N.-M.-G. hatte sich S. auch zugleich einer Uebertretung nach Art. 7 und 71 des Malzaufschlagsgesetzes schuldig gemacht. S. wurde zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt.

41. Landgericht Eichstätt. Urtheil vom 21. Juni 1895 wider den Bierbrauer Z. zu B. — Der Angeklagte hat in seiner Behausung zu A. in der Zeit vom 4. September bis Ende Oktober 1894 saures und trübes Bier, im Ganzen etwa 9 Eimer an Gäste käuflich abgegeben, und nachdem ihm dies von der Gendarmerie untersagt worden war, unentgeltlich an seine Hausangehörigen verabreicht. Nach dem Gutachten der k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen ist das fragliche Bier, welches so abnorm schwach eingesotten war, daß es den Namen Bier kaum verdient, in Folge dieser mangelhaften Beschaffenheit sauer geworden und daher als verdorben zu bezeichnen. Nach dem hiermit übereinstimmenden Gutachten des Sachverständigen, k. Landgerichtsarztes Dr. W., war das fragliche Bier nicht nur verdorben, sondern in Folge der im Bier entstandenen Bakterien auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Gericht nahm an, daß diese Thatsache dem Angeklagten bekannt gewesen sei, und verurtheilte ihn demgemäß wegen Vergehens gegen § 12^1 und § 10^2 N.-M.-G. zu 4 Tagen Gefängniß.

6. Zusatz fremdartiger Stoffe.

a) Saccharin.

Preußen. 42. **Landgericht Halle.** Urtheil vom 6. März 1894 wider den Geschäftsführer M. und den Brauereibesitzer Mo. zu H. — Die von den Angeklagten geleiteten Brauereien brauen und verkaufen unter der Bezeichnung: „Anerkannt bestes, nahrhaftes, ärztlich empfohlenes Doppelbier", „Doppelbier, ärztlich empfohlen für Kranke und Rekonvaleszenten", Weizenlager-, echtes Malzbier" ein Lagerbier, welchem pro Hektoliter 4 g Saccharin zugesetzt sind.

Die Angeklagten bestreiten, sich hierdurch gegen das N.-M.-G. vergangen zu haben. Sie behaupten, daß der Zusatz von Saccharin lediglich deshalb erfolgt sei, um das Bier zu konserviren und demselben den Alkohol zu entziehen, und daß somit eine Verfälschung nicht vorliege. Sie hätten auch nicht die Absicht gehabt, das Publikum zu täuschen. Daß sie vollständig in gutem Glauben gehandelt hätten, gehe schon daraus hervor, daß sie die Verwendung von Saccharin bei der Steuerbehörde angemeldet und schon im Jahre 1892 ihren Kunden theils mündlich, theils durch Zirkular mitgetheilt hätten, daß dem Weizenlagerbier Saccharin zugesetzt sei.

Die Sachverständigen, Sanitätsrath Dr. R. und Chemiker Dr. D., haben in der Hauptverhandlung ihr Gutachten übereinstimmend dahin abgegeben, daß der Zusatz von Saccharin nur zweierlei bezwecken könne, entweder Süße hervorzurufen oder Desinfektion zu bewirken, und daß mit Saccharin versetztes Bier nicht als gesundheitsschädlich anzusehen sei, sowie daß Saccharin keinen Nährwerth enthalte. Der Sachverständige Dr. R. hat weiter bekundet, daß der Trinker des von den Angeklagten gebrauten, saccharinhaltigen Bieres annehmen müsse, daß dasselbe einschließlich 12 g Malzzucker 16 bis 17 g feste, nahrhafte Bestandtheile enthalte, während dasselbe in Folge des Saccharinzusatzes einen höheren Nährwerth überhaupt nicht habe, daß dasselbe somit unzweifelhaft als verfälscht im Sinne des N.-M.-G. anzusehen sei.

Der Sachverständige Dr. D. hat bekundet, daß das Saccharin, wenn es in kleinen Mengen zugesetzt werde, als Malzsurrogat nicht betrachtet werden könne, daß insbesondere bei dem Trinker des von den Angeklagten gebrauten, saccharinhaltigen Bieres niemals die Meinung erweckt werden könnte, daß ein größerer Prozentsatz von Malz zugesetzt sei, daß dies vielmehr nur bewirkt werden könne, wenn noch andere Konsistenz schaffende Stoffe zugesetzt würden, sowie daß jetzt an Stelle der Salizylsäure zur Konservirung des Bieres Saccharin zugesetzt werde.

Die praktischen Aerzte, Dr. E. und Dr. Sch., erklärten ferner zeugeneidlich, daß sie ihren Patienten das Weizenlagerbier als ein leicht bekömmliches Bier empfohlen haben.

Bei den in wesentlichen Punkten abweichenden Gutachten der Sachverständigen Dr. R. und Dr. D. ist nicht für erwiesen erachtet, daß das von den Angeklagten gebraute Bier verfälscht im Sinne des N.-M.-G. ist. Der Angabe der Angeklagten, daß der Saccharinzusatz nur zur Konservirung des Bieres erfolgt sei, ist Glauben geschenkt worden, umsomehr als Dr. D. bekundet hat, daß es jetzt üblich sei, an Stelle der Salizylsäure Saccharin zu diesem Zweck zu verwenden. Daß die Angeklagten in gutem Glauben gewesen sind, geht auch daraus hervor, daß sie schon im Jahre 1891 und 1892 ihren Kunden von dem Zusatz des Saccharin Mittheilung gemacht und dies auch der Steuerbehörde angezeigt haben. Da also nicht erwiesen war, daß die Veränderung zum Zwecke der Täuschung erfolgte, so konnte von einer Verfälschung nicht die Rede sein. Es mußte daher die Freisprechung der Angeklagten von dem Vergehen gegen § 10[2] N.-M.-G. erfolgen.

43. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 7. Mai 1896 wider den Brauereipächter E. und den Brauereibesitzer K., beide zu M. — Der Angeklagte E. ist seit 1893 Pächter einer Brauerei (Germania) in M. Er braute bisher Braunbier aus Gerste, Malzschrot und Farbmalz obergährig; zu 1 Zentner Malzschrot nahm er 5 bis 6 Pfund Farbmalz. Aus dem Braunbier machte er sogenanntes Malzbier, indem er auf kaltem Wege Zuckerkouleur, 1/2 bis 3/4 Pfund pro Hektoliter, und wie er angab, 4 g Saccharin pro Hektoliter zusetzte. Ebenso fabrizirte er aus seinem Braunbier sogenanntes Weizenlagerbier, indem er Farbmalz und angeblich 3 g Saccharin pro Hektoliter hinzusetzte. Er behauptete auch ferner, seinem Biere 1 Pfund Hopfen auf einen Zentner Malzschrot beigefügt zu haben. Jährlich produzirte er 300 bis 400 Hektoliter Bier. Er erreichte angeblich eine Stammwürze von 6 bis 7%. Das Bier wurde flaschenweise verkauft und zwar an Wiederverkäufer für 3 ℳ 48 bis 50 vier Zehntel Literflaschen Malzbier und 32 bis 36 drei Viertel Literflaschen Weizenlagerbier. Nichtwiederverkäufer erhielten etwas weniger Flaschen oder einzelne Flaschen zu 10 Pf. Den Saccharinzusatz machte Angeklagter schon seit 2 bis 3 Jahren. Auf den Malzbierflaschen befand sich eine Etiquette folgender Art:

Mit
Saccharin-Zusatz
Echtes Malz-Bier
Brauerei Germania
1 Frauengestalt.
Magdeburg-Sudenburg, Breiteweg 119.

Die anderen Flaschen mit Bier haben keine Etiquette. Im Januar d. Js. hat nun der Schutzmann H. behufs amtlicher Untersuchung von E. gekauft je eine Flasche Braun-, Malz- und Weizenlagerbier à 10 Pf. und dieses Bier dem Chemiker Dr. K. hier zur Untersuchung übergeben. Dieser hat beim Malzbier gefunden:

Spezifisches Gewicht 1,0090, Alkohol 3,4 %, Extrakt 1,82 %, Mineralstoffe 0,34 %, Maltose 0,74 % und Saccharin;

ferner beim Weizenlagerbier:

Spezif. Gew. 1,0100, Alkohol 3,71 %, Extrakt 2,2 %, Mineralstoffe 0,24%, Maltose 0,68 % und Saccharin.

Quantitativ ist das Saccharin nicht festgestellt worden.

Beide Biere erschienen dem Chemiker von unangenehmem süßlichem Geschmack.

Der Angeklagte K. ist Besitzer einer Brauerei hier seit 1884. Er ist gelernter Brauer. Er braute obergähriges Bier und zwar Weißbier und Braunbier. Zu letzterem nahm er Gersten- und Weizenmalz gemischt, ferner Zuckerkouleur und zum Theil Farbmalz, auch 1/2 Pfund Hopfen pro Hektoliter. Aus dem Braunbier machte und verkaufte er sogen. Malzbier durch Zusatz von, wie er angab, 3 bis 4 g Saccharin pro Hektoliter auf kaltem Wege, ferner Weizenlagerbier durch Zusatz von Melisszucker und zwar, wie er behauptete, 4 Pfund pro Hektotiter. Seine Stammwürze betrug angeblich 6 bis 7%. Der Verkauf des Bieres geschah aus Fässern literweise. Die vom Malz- und Weizenlagerbier in den Fässern verbleibenden Reste wurden täglich zusammengegossen, auf Flaschen gezogen und dann ebenfalls verkauft und zwar als Weizenlagerbier. Die Flaschen hatten keine Etiquette. Für das Braunbier nahm er 10 Pf., für das Malz- und Weizenlagerbier je 13 Pf. pro Liter.

Der Zusatz von Saccharin erfolgte seit ungefähr 2 Jahren, wie Angeklagter sagte, um das Bier haltbarer zu machen und vor allem, um dem Wunsch des Publikums nach süßeren Bieren entgegen zu kommen, die mit Zucker und Malz nicht zu gleichen Preisen herzustellen seien. Angeklagter hat jährlich 4000 bis 5000 Hektoliter-Tonnen umgesetzt, wovon 2/3 auf das dunkle Bier entfielen. Im Januar dieses Jahres hat der Schutzmann H. je eine Flasche Braun-, Malz- und Weizenlagerbier zum Preise von 10, 10 und 13 Pf. als Bierprobe von K. entnommen und das Bier dem Chemiker Dr. K. zur Untersuchung übergeben. Dieser hat ermittelt:

beim Malzbier spezif. Gew. 1,0090, Alkohol 2,28 %, Extrakt 1,56 %, Mineralstoffe 0,24 %, Maltose 0,68 %, ferner Saccharin;

ferner beim Weizenlagerbier spez. Gew. 1,0120, Alkohol 2,56 %, Extrakt 2,33 %, Mineralstoffe 0,30 %, Maltose 0,95 %, ferner Saccharin.

Letzteres ist quantitativ nicht festgestellt worden. Malz- wie Weizenlagerbier erschienen dem Dr. K. von unangenehmem süßlichem Geschmack. Das Gericht war zu folgendem Ergebniß gelangt:

Saccharin passire genossen unverändert den menschlichen Körper und gebe einen sehr stark süßlichen Geschmack, mindestens 300 mal stärker süßend als Zucker, welch' letzterer aber Nährwerth habe. Saccharin koste einige 50 ℳ pro Kilo. Wie die Sachverständigen Dr. B. und Ra. bekundet haben, ist Saccharin ein sehr geeignetes Konservirungsmittel, wenn es dem Biere zugesetzt wird und wenn dies geschieht in dem Verhältniß von 1 bis 4 g pro Hektoliter Bier. Es verhindert dann speziell die Nachgährung. Wird aber Saccharin im Verhältniß von 5 bis 8 g pro Hektoliter dem Biere zugesetzt, so stellt es sich als starkes Süßungsmittel dar. Der Geschmack des Getränkes ist dann ein unangenehm süßlicher im Gegensatz zur Süßung durch Zucker. Wird Saccharin nur im Verhältniß von 3 bis 4 g pro Hektoliter hinzugesetzt, so kann es, wie insbesondere der Sachverständige Dr. B. bestimmt begutachtet hat, den Geschmack nicht beeinflussen, speziell einen süßeren Geschmack nicht hervorrufen.

Das Gericht hat die Ueberzeugung gewonnen und festgestellt, daß durch beide Angeklagte thatsächlich bei Herstellung ihres sogenannten Malz- bezw. Weizenlagerbieres mehr als 3 bis 4 g Saccharin pro Hektoliter hinzugesetzt worden sind. Infolgedessen nahm das Gericht an, daß von einer Verfälschung des Bieres im Sinne des § 10[1] des fragl. Gesetzes, bewirkt durch beide Angeklagte bezw. mit deren Wissen durch deren Gehülfen, auszugehen sei. Denn ein Nahrungs- oder Genußmittel sei verfälscht, nicht bloß wenn dasselbe durch Zusatz fremder Stoffe verschlechtert werde, sondern auch dann, wenn ihm durch solche Zusätze der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen werde, wenn dasselbe in Folge des Zusatzes mit dem Scheine der Beschaffenheit einer besseren Waare auftrete. Dies treffe im vorliegenden Falle zu. Die durch Saccharin versetzten Biere, als Malz- bezw. Weizenlagerbier bezeichnet, sollten in Folge ihres durch das Saccharin bewirkten süßen Geschmacks malzreicher, voller, kräftiger dem Publikum erscheinen, als sie in der That in Folge ihrer Bestandtheile gewesen seien. Dies gelte für die beiden E.'schen, angeblich besseren und ebenso für die K.'schen, als besser verkauften beiden Braunbiere, bei dem Weizenlagerbier von K. jedoch nur insoweit, als dasselbe in Flaschen verkauft worden sei, nachdem es vorher mit dem Malzbier gemischt worden, welches

letztere Saccharin zugesetzt enthalten habe. Daß diesem letzteren Weizenlagerbier auf diese Weise nur indirekt Saccharin zugesetzt worden sei, erscheine unwesentlich.

Beide Angeklagte haben nach Ueberzeugung des Gerichtes den Saccharinzusatz vorsätzlich gemacht oder machen lassen mit der Absicht, beim Verkauf das Publikum über die Beschaffenheit der süßen Biere zu täuschen. Sie waren sich beide bewußt, daß die Herstellungsweise ihres Malz- bezw. Weizenlagerbieres ein Erzeugniß hervorbrachte, welches in seinen Eigenschaften von echtem Malz- bezw. Weizenlagerbier wesentlich abwich. Denn Malzbier muß, worüber alle vernommenen Sachverständigen einig waren und was zweifellos auch beiden Angeklagten bewußt war, vor allem mehr Malz enthalten und Weizenlagerbier muß vor allem Weizen enthalten, beide müssen schwerer eingebraut sein, um diesen Namen zu verdienen. Unerheblich war, ob die unmittelbaren Abnehmer der Angeklagten oder die Käufer von diesen getäuscht werden sollten.

Nicht festgestellt zu werden brauchte, ob der Erfolg der Täuschung eingetreten ist oder nicht. Verantwortlich für die Herstellungsweise waren die beiden Angeklagten als Geschäftsherren, mögen sie allein oder ihre Gehülfen den Saccharinzusatz gemacht haben. Denn im letzteren Falle konnte dies nur bei Lage der Sache mit ihrem Einverständniß gemacht sein. Bier ist endlich ein Genuß- bezw. weil es auch Nährwerth hat, auch Nahrungsmittel im Sinne des § 10 cit.

Die beiden Angeklagten haben weiter auch ihr verfälschtes Malz- und Weizenlagerbier verkauft und bezw. zum Verkauf an das Publikum an zum Verkauf bestimmten Stellen bereit und damit feilgehalten. Gleichgültig war es, ob dies in Fässern oder Flaschen geschehen ist. Sie haben bei dem Verkauf verschwiegen, daß das Bier kein normales Malz- bezw. Weizenlagerbier war, daß dasselbe kein stärker eingebrautes Bier war, welches das Publikum nach dem Namen zu erwarten berechtigt war. Sie haben ferner beim Feilhalten eine ausdrückliche Bezeichnung gewählt, nämlich Malz- und Weizenlagerbier, welche über die Beschaffenheit des thatsächlich ganz geringwerthigen Bieres zu täuschen geeignet war. Daß der Angeklagte E. auf den Etiquetten seines sogenannten Malzbieres in kaum erkennbarem kleinen Druck bemerkt hat „mit Saccharin-Zusatz" änderte nichts. Denn auf Grund dieses Etiquettes konnte das Publikum, wenn es wirklich den fraglichen Zusatz erkannte, nur annehmen, daß das angeblich „echte Malzbier" einen unbedeutenden Zusatz von Saccharin erhalten habe.

Beide Angeklagte haben beim Feilhalten und Verkaufen bei ihrem Verschweigen der Verfälschung und bei der Bezeichnung ihres Bieres nach Ueberzeugung des Gerichts vorsätzlich und wissenlich gehandelt. Sie waren sich der thatsachlichen Eigenschaften ihres Bieres voll bewußt, wobei es gleichgültig ist, ob sie sich auch bewußt waren, daß ihre Biere „verfälschte" im Sinne des N.-M.-G. waren. Sie waren sich bewußt, wesentliche, anormale Eigenschaften ihrer Biere zu verschweigen. Sie wußten, daß die Bezeichnung ihrer Biere fortan dem wahren Wesen derselben nicht entsprach und deshalb geeignet war, zu täuschen. Damit sind die Thatbestände des § 10[1] u. [2] N.-M.-G. erfüllt. Verurtheilung des Angeklagten E. zu einer Geldstrafe von 100 ℳ, des Angeklagten K. zu einer Geldstrafe von 300 ℳ event. für je 10 ℳ zu 1 Tag Gefängniß.

44. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 8. Juli 1896 wider den Brauereibesitzer M. in Ma. — Angeklagter, der in Ma. seit längeren Jahren eine Brauerei betrieb, stellte u. a. dort aus Hopfen, Malz, Stärkezucker und Zuckerkouleur ein Braunbier her. Soweit dasselbe als frisches Bier nicht abgesetzt wurde, wurde daraus sog. Weizenlagerbier hergestellt und als Flaschenbier verkauft. Lagerte es etwa 8 Tage auf der Flasche, so büßte es erheblich an seinem süßen Geschmack ein.

Als nun im Jahre 1891 von der Stadt H. aus ein Malzbier hier eingeführt wurde, bei welchem dieser Mangel nicht vorhanden war, verlor Angeklagter an diese auswärtige Brauerei einen sehr erheblichen Theil seiner Kundschaft. Er setzte deshalb, um dem Bier länger den süßen Geschmack zu erhalten, demselben auf 1 Hektoliter je 5 g Saccharin zu. Demnächst braute Angeklagter auch sog. Malzbier, indem er einem Hektoliter je 8 g Saccharin zusetzte.

Weizenlagerbier und Malzbier sind, wenn normal gebraut, stärker eingebraute Biere; sie verdanken also ihren süßeren Geschmack und ihren höheren Gehalt einem größeren Zusatz von Malzzucker (Maltose). Angeklagter wußte das und wußte weiter, daß durch Saccharinzusatz der Eindruck eines stärkeren Gebräus hervorgerufen wird.

Im Uebrigen verwendete er zur Herstellung beider Biere nach wie vor dieselben Stoffe, ließ auch eine Aenderung in . . . Preisen nicht eintreten.

Etwa seit dem Jahre 1894 brachte er an den Flaschen Etiquettes mit der Aufschrift an: „Malz und Hopfen, gut jeder Tropfen". Und als im Herbst 1895 das Strafverfahren gegen ihn in Gang zu kommen drohte, ließ Angeklagter auf die Etiquettes noch aufdrucken: „Durch Saccharin konservirt".

Der gerichtlich vereidigte Chemiker Dr. K. meinte, daß Biere solcher Art kaum noch den Namen „Bier" verdienen.

Diesem Sachverhalt gegenüber hat Angeklagter geltend gemacht, er habe, bevor er Saccharin zu verwenden sich entschlossen, vom hiesigen Polizei-Präsidium die Auskunft erhalten, dem stehe nichts entgegen; er habe seinen Bierfahrern gesagt, sie möchten den Kunden von der Verwendung des Saccharin Kenntniß geben und war der Ansicht, daß dieser Zusatz das Bier insofern konservire, als die Nachgährung verhindert, der Zucker also länger erhalten würde.

Dennoch hat das Gericht die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen aus folgender Erwägung:

Das Produkt sei zwar noch Bier, also ein Nahrungs- und Genußmittel, aber seitens des Angeklagten geständlich mit dem Zusatz eines minderwerthigen Stoffes versehen worden, um dadurch dem Biere den Anschein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit zu geben. Sonach sei das Bier zum Zwecke der Täuschung gefälscht.

Angeklagter sei sich dessen — wie aus seinem Geständniß hervorgegangen sei — auch bewußt gewesen. Er sei um so weniger im Zweifel darüber gewesen, als ihm gegenüber seitens des Zeugen N. dies ganze Verfahren als „Schwindel" bezeichnet worden sei, obwohl — wie dieser Zeuge weiter bekundet habe — nicht sowohl das Königliche Polizei-Präsidium, als vielmehr ein Schutzmann mündlich sich dahin geäußert habe, daß solcher Zusatz doch wohl zulässig sei.

Zur Konservirung des Bieres hätte es nach dem Gutachten des Dr. K. nur eines Zusatzes von 3 % Saccharin bedurft. Hätte Angeklagter wirklich diese Absicht damit verfolgt, so würde er nicht dem an sich leichteren Biere (Weizenlagerbier) nur 5 % und dem an sich stärker einzubrauenden Bier (Malzbier) 8 % Saccharin zugesetzt haben. Diese Thatsache ließ die Täuschungsabsicht besonders klar erkennen.. Das Gericht war auch der Meinung, daß der Angeklagte das Bier unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, ohne daß er seine Kundschaft allgemein von der Zusammensetzung des Bieres habe in Kenntniß setzen lassen.

Die Merkmale des Betruges dagegen hat der Gerichtshof nicht festzustellen vermocht. Mochte auch die Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils vorliegen — ein Anspruch auf Wiedergewinnung des verlorenen Kundenkreises hatte Angeklagter nicht —, so war doch das weitere Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung zu vermissen. Denn die Bestandtheile des Bieres sind dieselben geblieben, wie vor der Verwendung des Saccharin, und andererseits ist durch die letztere weder objektiv noch subjektiv — hinsichtlich der individuellen Geschmacksrichtung des Publikums — irgend eine Verschlechterung des Bieres bewirkt worden.

Der Angeklagte wurde wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 100 ℳ event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

45. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 30. September 1896 wider den Brauereibesitzer Sch. zu M. — Der Angeklagte übernahm am 1. Mai 1895, obwohl nicht gelernter Brauer, eine Bierbrauerei käuflich, in welcher auch Malzbier hergestellt wurde. Nach dem ihm von seinem Vorgänger mitgetheilten Rezepte braute Angeklagter dieses Bier in folgender Weise weiter: Das aus Wasser, Malz und Hopfen bereitete frische Braunbier, welches nicht alsbald abgesetzt worden, wurde abgegohren und wurden demselben demnächst pro Hektoliter 5 bis 6 Pfund Meliszucker, sowie eine Quantität Saccharin zugesetzt. Das Saccharin wog Angeklagter selbst ab und übergab er die abgewogene Menge seinem Braumeister, welcher, ohne um das bestimmte Quantum zu wissen, dasselbe dem abgegohrenen Braunbier beimischte. Dieses Gebräu ließ Angeklagter auf Flaschen ziehen und in denselben theils im Hause, theils außerhalb desselben als „Malzbier" verkaufen. Die Flaschen waren mit einer Etiquette versehen, welche in Blaudruck die Worte „Malz-Bier" sichtbar trug, während sich darunter — d. h. unter diesen Worten — in etwas kleinerem Rothdruck die Worte „mit Saccharin" befanden. Der Preis des Bieres betrug 10 Pf. für die einzelne Flasche, 3 ℳ für 45 Flaschen. Seit einiger Zeit wird dasselbe Bier, welches Angeklagter, seitdem er im Besitz der Brauerei ist, fortgesetzt gebraut hat, von ihm, als „Süßbier" bezeichnet, in den Handel gebracht und zwar ohne Flaschenetiquette.

Der Eröffnungsbeschluß erblickt nun eine Genußmittelverfälschung darin, daß der Angeklagte dem gewöhnlichen Braunbier 5 bis 6 Pfund Zucker auf das Hektoliter zugesetzt hat, um dasselbe dann als „Malzbier" zu verkaufen. Dem konnte indeß das Gericht nicht beitreten. Wie das Gericht auf Grund des § 15 u. 7 des Reichsgesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 und der Bestimmungen zur Ausführung desselben (Beschluß des Bundesraths vom 18. November 1872) sub I c sowie auf Grund des Gutachtens des Brauereibesitzers K. feststellt, pflegt in Norddeutschland nach Gesetz und Gewohnheit ein aus Malzsurrogaten hergestelltes Getränk als Bier versteuert und konsumirt zu werden. Es kann daher aus der Zufügung von Zucker als einem, wie nach den gedachten Beweismitteln weiter feststeht, gesetzlich und gewohnheitsmäßig gestatteten Malzsurrogate zu dem ursprünglich echten Biere eine Verfälschung nicht ohne Weiteres gefolgert werden. Freilich liegt die Sache hier insofern anders, als Angeklagter dem durch Zuckerzusatz hergestellten Getränke eine Bezeichnung gegeben hat, welche die Anwendung von Surrogaten begriffsmäßig ausschließt; denn durch das K.'sche Gutachten ist erwiesen, daß unter „Malzbier" nur ein aus Wasser, Hopfen und einer besonders starken Menge Malz gebrautes Bier zu verstehen ist. (— Entsch. d. R.-G. Bd. VII S. 314 ff.) Indeß kann wieder vorliegenden Falls um deswillen des Zuckerzusatzes halber von einer Verfälschung nicht gesprochen werden, weil, wie das Gericht nach dem Gutachten des chemischen Sachverständigen Dr. S. als erwiesen annimmt, der Zusatz von nur 5 bis 6 Pfund Zucker zum Hektoliter den Biergeschmack nicht wesentlich verändert, so daß eine Veränderung des Bieres in einem wesentlichen Punkte, nämlich der durch Malz hervorgerufenen Süße, in Folge des Zuckerzusatzes nicht stattgefunden hat, mithin ein Begriffserforderniß der Verfälschung fehlt (Stenglein, 1. Aufl. S. 331 Anm. 3c).

Dagegen hat das Gericht in Uebereinstimmung mit der Anklageschrift eine Genußmittelverfälschung darin gefunden, daß der Angeklagte das von ihm als „Malzbier" bezeichnete Getränk durch Versüßung gewöhnlichen Braunbieres durch Zusatz von Saccharin hergestellt hat. Insofern hiernach die That dieselbe bleibt wie die im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete, und es sich nur um eine thatsächliche Abweichung von letzterem handelt, liegt eine zulässige Klageänderung vor. Es ist daher die Verhandlung und Entscheidung der Sache aus dem gedachten veränderten thatsächlichen Gesichtspunkte prozessual — entgegen den Ausführungen der Vertheidigung — unbedenklich. (§ 263 St.-P.-O. und Anm. 2, 3a dazu bei Löwe 6. Aufl.)

In materieller Beziehung ist nun zwar durch die Hauptverhandlung das Quantum des vom Angeklagten dem Braunbiere zugesetzten Saccharins nicht in seiner vollen Höhe ermittelt. Jedenfalls hält aber das Gericht für erwiesen, daß jedem Hektoliter Braunbier über 3 bis 4 g Saccharin beigemischt worden sind. Denn nach dem Gutachten des Dr. S. hat das „Malzbier" des Angeklagten einen so unangenehm süßen Geschmack gehabt, daß Dr. S. den Saccharinzusatz sogar auf 9 g pro Hektoliter schätzt, da Bier erst bei einem derartigen Zusatz von Saccharin, wie er durch Experimente festgestellt, den gedachten Geschmack erhalte. Sollte Dr. S. bezüglich des Geschmackes auch einer Täuschung insofern ausgesetzt sein, als danach nicht mit positiver Bestimmtheit das Vorhandensein von gerade 9 g im Hektoliter Braunbier des Angeklagten festgestellt werden könnte, so kann doch jene Täuschung keine so grobe sein, daß sie die Ueberzeugung des Gerichts von der Thatsache des besonders süßen Geschmacks des Malzbieres des Angeklagten zu erschüttern vermöchte. Zur Annahme einer solchen Täuschung fehlt jede Unterlage und wird dieselbe noch geradezu durch das Zeugniß des Entlastungszeugen, Arbeiters P., ausgeschlossen, welcher dem Malzbiere ebenfalls besondere Süße nachsagt. Diese Süße kann aber das Bier nur durch den Saccharinzusatz erlangt haben, da, wie oben bereits festgestellt, der Zuckerzusatz den Geschmack des Braunbieres wesentlich zu verändern nicht im Stande war. Und zwar muß der Zusatz über 3 bis 4 g pro Hektoliter betragen haben, weil, wie durch das Gutachten des Dr. S. erwiesen ist, erst bei mindestens 3 g Saccharinzusatz eine Versüßung des Braunbiers bemerkbar wird und überhaupt auch erst eintritt.

Der Einwand des Angeklagten, daß er nur 1, höchstens 2 g Saccharin pro Hektoliter zugefügt habe, erschien unglaubwürdig, da ja in diesem Falle das Braunbier gar keinen süßeren Geschmack wie gewöhnlich hätte haben können; zudem widersprach diesem Einwand auch die heimliche Art und Weise, die Sch. beim Saccharinzusatz selbst seinem Braumeister gegenüber beobachtete. Steht aber fest, daß Angeklagter jedenfalls mehr als 3 bis 4 g Saccharin jedem Hektoliter seines Braunbieres zugesetzt hat, so fällt damit sein Vertheidigungseinwand, daß der Saccharinzusatz lediglich zwecks Konservirung des Bieres erfolgt sei. Denn, wenn bei einem Zusatze von 3 g Saccharin pro Hektoliter die Versüßung beginnt, so kann von einer Konservirung allein nur bei einem Zusatze von weniger als 3 g Saccharin pro Hektoliter die Rede sein. Der Saccharinzusatz ist vielmehr, wie seine Höhe ohne Weiteres ergiebt, ein Versüßungs- und sonach ein Ersatzmittel für den Mehrbetrag an Malzgehalt gewesen, welcher dem Braunbiere hätte zugeführt werden müssen, um es zu einem besonders malzhaltigen Biere, also, wie oben festgestellt, zum „Malzbiere" zu machen. Da aber im ehrlichen, soliden Verkehre unter „Malzbier" ein aus Wasser, Hopfen und besonders viel Malz gebrautes Getränk verstanden wird, so ist dadurch, daß bei der Umwandlung des Braunbiers in Malzbier an Stelle des Malzes das nach der Verkehrsauffassung nicht übliche Saccharin dem Braunbiere zugesetzt worden, eine Sache hingestellt und eine Waare geworden, deren wesentlichste Eigenschaft der im Verkehre gewöhnlich vorausgesetzten nicht entspricht, es ist damit dem Gebräu der Schein einer besseren Beschaffenheit, nämlich von „Malzbier", das es in Wirklichkeit nicht war, verliehen. (Stenglein, 1. Aufl. S. 331 Anm 3c.)

Ist daher der Begriff der Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes objektiv gegeben, so stehen auch in subjektiver Hinsicht keine Bedenken entgegen. Wenn der Angeklagte auch kein gelernter Brauer

ist, so kennt er doch, wie die Hauptverhandlung ergeben hat, die Bestandtheile, aus denen „Malzbier" bestehen muß, sehr wohl. Sein, wie erwiesen, erfundener Einwand, daß er nur zu Konservirungszwecken im Winter 1 g und im Sommer 2 g Saccharin pro Hektoliter seinem Braunbiere zugeführt habe, läßt zur Genüge erkennen, daß dem Angeklagten die Grenze, bis zu welcher Saccharin zu Konservirungszwecken zugesetzt werden darf, und die, von welcher ab es als Versüßungsmittel dient, bekannt war. Dies gilt um so mehr, als Angeklagter die zuzusetzende Saccharinmenge stets selbst bestimmt hat. Das Gericht nimmt daher für erwiesen an, daß der Angeklagte sich durchaus bewußt war, er bringe durch den Zusatz von Saccharin an Stelle des Malzes zum Braunbiere ein Erzeugniß hervor, welches in seinen Eigenschaften vom echten Malzbiere wesentlich abweiche, sowie daß diese Produktion seinem Willen entsprach. (Stenglein, 1. Aufl. S. 332, 333 Anm. 4.)

Endlich ist auch für erwiesen erachtet, daß Sch. die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat; der Vermerk „mit Saccharin" auf der Etiquette unter „Malzbier" konnte ihn nicht entlasten. Die Bezeichnung „Malzbier mit Saccharin" bedeutet an sich nur, daß einem bereits als Malzbier zu bezeichnenden Stoffe noch Saccharin zugesetzt ist, um dasselbe entweder zu konserviren oder über das selbst bei Malzbier übliche Maß hinaus zu versüßen. Keineswegs geht aus der Bezeichnung hervor, daß es sich um ein Bier handelt, bei dem an Stelle des Malzes Saccharin zur Verwendung gekommen ist. Berücksichtigt man namentlich, daß das sog. „Malzbier", wie aus seiner Art und seinem Preise hervorgeht, vor Allem als Getränk „kleiner Leute" zu dienen bestimmt war und diente, denen die chemischen Vorgänge bei der Herstellung von Malzbier unbekannt zu sein pflegen, so ist noch weniger anzunehmen, daß der Zusatz „mit Saccharin" irgendwie zur Aufklärung des wirklichen Sachverhalts, der wirklichen Herstellungsweise und der Stoffzusammensetzung des sog. Malzbieres geeignet war. Derselbe war daher völlig bedeutungslos. Dies Alles war dem Angeklagten auch wohl bewußt. Wenn er deshalb dessenungeachtet sein Gebräu als „Malzbier mit Saccharin" bezeichnete, so geschah dies nicht zur Aufklärung des Publikums. Vielmehr ist anzunehmen, daß Angeklagter den Zusatz „mit Saccharin" nur wählte, um der Bestrafung zu entgehen, da ihm, wie durch sein Geständniß erwiesen, sein Vorbesitzer einen dahingehenden Rath ertheilt hatte. Ist durch den Zusatz „mit Saccharin" der Täuschungszweck nicht ausgeschlossen, findet dieser Zusatz seine Begründung nur in der Strafbesorgniß des Angeklagten, so ist durch die beliebte Etiquettirung der Flaschen der Täuschungszweck, wie oben festgestellt, bei der Verfälschung gegeben. Gegen diese Feststellung ist auch nicht die dem Angeklagten — weil nicht unglaubhaft — unterzustellende Ansicht zu verwerthen, daß es der Mehrzahl seiner Abnehmer nicht sowohl auf ein Bier mit verstärktem reinen Malzgehalt, als vielmehr auf ein den Durst löschendes Getränk ankomme. Auf eine Täuschung dieser Abnehmer konnte es der Angeklagte allerdings nicht absehen, da er bei ihnen einen derartigen Grad von Gleichgültigkeit gegen die Stoffzusammensetzung seines Bieres voraussetzen berechtigt war, daß ihm eine Täuschung hinsichtlich der letzteren zwecklos erscheinen konnte. Indeß rechnete Angeklagter, wenn er auch wirklich von jener Ansicht ausging, doch mit einer Anzahl von Personen, denen es um den Mehrgehalt des als Malzbier gekauften Biers an Malz wesentlich zu thun war und von denen er sich daher sagte, daß sie bei der Bezeichnung des Bieres als Malzbier irrthümlich annehmen müßten und würden, sie erhielten besonders malzreiches und nicht durch Saccharin versüßtes Bier. Wenn nun Angeklagter hiernach wissend, daß wenigstens eine Anzahl von Personen getäuscht würden, das Bier als „Malzbier" in der mehrgedachten Art herstellte, um es unterschiedslos an seine Abnehmer zu bringen, so verfolgte er mindestens hinsichtlich eines Theils seiner Abnehmer den Täuschungszweck, was genügen würde, da die Täuschung seines ganzen Abnehmerkreises zur Erfüllung des beregten Thatbestandserfordernisses nicht bezweckt zu sein braucht. Träfen aber selbst diese Ausführungen insofern nicht zu, als dem Angeklagten die erwähnte Wissenschaft nicht zuzumuthen sei, so hatte nach der Ueberzeugung des Gerichts der Angeklagte doch mindestens bei der ihm oben unterstellten Ansicht die Möglichkeit im Auge, daß es einem Theil seiner Abnehmer um den reinen Malzgehalt zu thun sein, und daß dieser Theil daher durch seine Manipulationen getäuscht werden könnte, und wollte Angeklagter eintretenden Falls auch diesen Täuschungserfolg. Der somit festgestellte eventuelle Täuschungszweck erscheint aber zur Begründung des Begriffsmerkmals der Verfälschung „zum Zwecke der Täuschung" im Handel und Verkehr ebenso ausreichend, wie an Stelle des Dolus der Eventualdolus. (Stenglein, 1. Aufl. S. 335 Anm. 3e Abs. 2.)

Angeklagter war daher eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig zu befinden. Als Milderungsgrund wurde für seine Handlungsweise angenommen, daß er kein gelernter Brauer ist und daß er durch das notorisch gleichstrafwürdige Gebahren seiner M.'er Konkurrenten in eine gewisse Nothlage versetzt wurde, welche sein Handeln menschlich erklärlich machte. Sch. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] u. [2], N.-M.-G.)

46. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. Oktober 1896 wider den Kaufmann G. zu M. — Seit etwa 3 Jahren bezog der Angeklagte aus der Brauerei von H. & Co. in D. sogen. „Malzbier" in Fässern zum Weiterverkauf. Die Etiquettes für die Flaschen wurden von der Brauerei mit geliefert und führten bis zum Juni 1896 den Aufdruck „Echtes Malzbier aus der Brauerei H. & Co., D., Saalkreis. Aerztlich empfohlen". Einer der G.'schen Abnehmer war der Milchhändler B., welcher das fragliche Bier auf Flaschen zog und die Flasche mit 7 Pf. an das Publikum weiter veräußerte. Da dieser billige Preis für ein „echtes Malzbier" dem Schutzmann Ho. verdächtig vorkam, so entnahm er am 5. und 6. Juni 1896 von B. je eine Flasche dieses Bieres und ließ dasselbe durch den Nahrungsmittel-Chemiker Dr. K. amtlich untersuchen. Dieser fand:

spezif. Gewicht	1,0080
Extrakt	2,24%
Alkohol	2,85 Gew.-Prozente
Alkohol	3,55 Vol.-Prozente
Maltose	0,83%

und außerdem Saccharin, dessen genaue quantitative Bestimmung durch die chemische Untersuchung nicht möglich ist. Um den Saccharingehalt auf andere Weise zu bestimmen, versetzte Dr. K. Braunbier mit Saccharin in verschiedenen Mengen und fand durch den Geschmack bei der Vergleichung dieses Biers mit dem vom Angeklagten herrührenden Bier, daß das letztere ungefähr 9 g, aber sicher erheblich mehr als 3 bis 4 g Saccharin pro Hektoliter enthielt und in Folge dessen einen unangenehmen süßlichen Geschmack besaß.

In diesem Saccharinzusatz liegt eine Verfälschung des Bieres im Sinne des § 10[2] N.-M.-G.

Zwar ist nach dem Gutachten des Dr. K. ein Saccharinzusatz von 1 bis 4 g pro Hektoliter als Mittel zur Konservirung des Biers herkömmlich erlaubt und zweckdienlich; ein solcher Zusatz beeinflußt den Geschmack nicht wesentlich und verhindert die Nachgährung des Biers. Ist aber im vorliegenden Falle erheblich mehr Saccharin, nämlich eine Gewichtsmenge von ungefähr 9 g pro Hektoliter dem Bier zugesetzt, so ist damit eine Verfälschung des Bieres gegeben. Das vom Angeklagten als „echtes Malzbier" verkaufte Bier ist nach Dr. K. ein sehr extraktarmes und alkoholarmes Braunbier, welches nur 8% Stammwürze enthält, während man als echtes Malzbier allgemein ein stärker eingebrautes, 10 bis 18% Stammwürze enthaltendes Bier bezeichnet, welches seinen besseren Geschmack und höheren Gehalt einer größeren Menge Extrakt (Malzextrakt) und einer größeren Menge Maltose (Malzzucker) verdankt.

Durch den Zusatz von ca. 9 g Saccharin pro Hektoliter ist nun das minder gute H.'sche Bier mit dem Schein eines besseren Bieres, nämlich des „echten Malzbieres" versehen. Während es zwar aus Malz gebraut, aber nach Dr. K.'s Gutachten nur ein extrakt- und alkoholarmes Braunbier ist und deshalb den Namen „echtes Malzbier" in dem obigen Sinne dieser Bezeichnung nicht verdient, sollte es mit seinem durch Saccharin versüßten Geschmack dem Publikum so vollkräftig und extraktreich erscheinen, wie „echtes Malzbier".

G. bestritt, die Verfälschung des seit etwa 3 Jahren von H. & Co. bezogenen Bieres gekannt zu haben; er habe sich als Nichtfachmann um den Gehalt des Bieres niemals gekümmert, besonders da die gen. Brauerei unter Leitung und im Besitze des Dr. med. H. stehe, von dem er sehr wohl hätte annehmen können, daß er ihm kein schlechtes Bier liefern werde. Richtig sei allerdings, daß er gewußt habe, es sei Saccharin in dem Biere, jedoch habe er nicht geglaubt, daß es so hochgradig saccharinhaltig sei; er selbst habe auch seinen Kunden von dem Saccharingehalt seines Bieres Mittheilung gemacht. Durch die Beweisaufnahme ist nicht erwiesen, daß G. die Verfälschung des fraglichen Bieres gekannt und letzteres unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Dagegen hat der Angeklagte fahrlässig gehandelt; er sowohl wie seine Familie haben von dem Biere getrunken und den auffallend süßen Geschmack desselben empfunden. Da nun G. das Vorhandensein von Saccharin in dem Biere kannte, mußte er sich sagen, daß der widerlich süße Geschmack desselben nur von einem übermäßig großen Saccharinzusatz, nicht aber von einer größeren Menge Malz herrühren könnte; ein solcher Gedanke hätte dem G. um so mehr kommen müssen, als er das Bier als „echtes Malzbier" von H. & Co. für einen äußerst geringen Preis geliefert erhielt. Er hatte hiernach alle Veranlassung, das H.'sche Bier vor dem Weiterverkauf von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen. Wenn G. endlich auch seinen Abnehmern gesagt hat, daß sein Bier saccharinhaltig sei, so hat er ihnen doch nicht mitgetheilt, daß das Bier durch übermäßigen Saccharinzusatz verfälscht und kein sogen. „echtes Malzbier" sei. G. wurde zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

47. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. und 3. Februar 1897 wider den Brauereibesitzer S. und den Bierfahrer T., beide zu Sch., den Brauereibesitzer E. und den Bierfahrer P., beide zu M. — Bis in die 60er Jahre wurde in Magdeburg und Schönebeck, sowie in der Umgegend dieser Städte unter „Weizenlagerbier" ein aus Weizenmalz hergestelltes, süßlich schmeckendes, viel Kohlensäure enthaltendes Bier von rother Farbe verstanden. Seit den 60er Jahren versteht man in den Kreisen der Produzenten wie Konsumenten unter „Weizenlagerbier" durch Zuckerzusatz versüßtes und zugleich mit höherem Nährgehalt versehenes Braunbier. Ein Theil des Publikums meint auch, daß das Bier Weizenmalz enthalten und deshalb schwerer eingebraut sein müsse, was aber nicht der Fall ist. Vor 2 bis 3 Jahren führten Hallenser Brauereien mit Saccharin versüßtes Braunbier als „Weizenlagerbier" in Magdeburg, Schönebeck und Umgegend ein, ohne den wahren Grund der höheren Süße, welche das Saccharin im Verhältniß zum Zucker erzeugt, zu deklariren. Dem Publikum sagten die Hallenser Biere zu, so daß dieselben die Brauereierzeugnisse der Magdeburger und Schönebecker Brauereien, soweit es sich um Weizenlagerbier handelte, zu verdrängen drohten. Um dem Verlangen des Publikums nach einem süßeren Weizenlagerbiere, als dem bisher üblichen, Rechnung zu tragen, versüßten die Magdeburger und Schönebecker Brauereien seitdem ihr Weizenlagerbier ganz oder zum Theil durch den Zusatz von Saccharin. Es stellten sich ihnen die Herstellungskosten dadurch nicht niedriger, als wenn sie die stärkere Versüßung durch einen höheren Zuckerzusatz als den bisher üblichen erwirkt hätten; von letzterem mußten sie aber absehen, weil ein höherer Zuckerzusatz für das Publikum die nachtheilige Folge gehabt hätte, daß demselben durch Verspritzen, oder gar Explodiren von Flaschen, auf welche das Weizenlagerbier gefüllt zu werden pflegt, ein Theil des Gebräus verloren gegangen wäre. Die übermäßig moussirende Wirkung eines höheren Zuckerzusatzes auszugleichen, wäre ein geringer Saccharinzusatz — bis zu 4 g pro Hektoliter — nicht geeignet gewesen, da ein solcher Zusatz wohl den anormalen, nicht aber den normalen Gährungsprozeß hemmt, also lediglich der Verderbniß vorbeugend wirkt.

Der seit 2 bis 3 Jahren eingeführte Gebrauch der Produzenten, das Weizenlagerbier durch gänzliche oder theilweise Versüßung des Braunbiers mit Saccharin herzustellen, war mindestens dem bei weitem größten Theile der Konsumenten bis zum Sommer 1896 unbekannt. Bis dahin verstand der erheblichste Theil des Publikums unter „Weizenlagerbier" ein seit den 60er Jahren durch Zuckerzusatz versüßtes und zugleich nahrhafter gemachtes Braunbier, ein Theil sogar ein Weizenmalz enthaltendes und dadurch schwerer eingebrautes Bier. Erst durch verschiedene im Frühjahr und Sommer 1896 geführte Strafprozesse gegen Magdeburger Brauer wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz wurde die große Masse des Publikums über die neue Herstellungsmethode des Weizenlagerbiers aufgeklärt.

Die Verkehrsauffassung, daß Zuckerzusatz zum Braunbier, je stärker er ist, letzteres um so nahrhafter macht, ist in dem Nährgehalt des Zuckers begründet, wogegen das Saccharin, wenngleich dasselbe den Zucker an Süße unendlich übertrifft, auch ein dem menschlichen Organismus unschädlicher Körper ist, doch jedes Nährgehalts entbehrt.

Um im Konkurrenzkampfe nicht zu unterliegen, adoptirten auch die Angeklagten S. und E., welche beide gelernte Brauer und Besitzer je einer Brauerei in Schönebeck bezw. Magdeburg sind, die neue Herstellungsmethode für Weizenlagerbier schon vor 1896. Indeß stellten sie das Weizenlagerbier nicht lediglich aus Braunbier — d. h. Gerstenmalz mit Zuckerkouleur — durch Zusatz von Zucker und Saccharin her, vielmehr verfuhren sie in folgender Weise: Auf 5 Hektoliter Bier nahmen sie 2/3 Zentner Gersten- und 1/3 Zentner Weizenmalz, ca. 1 kg Zuckerkouleur, 1 kg Zucker und mindestens 10 g — S. — bezw. 12 g — E. — Saccharin, letzteres in der Hauptsache zur Versüßung, nur theilweise zur Konservirung, wozu, wie ihnen bekannt war, bis zu 4 g gedient hätten. Dieses Gebräu verkauften sie als „Weizenlagerbier" in Magdeburg bezw. Schönebeck und Umgegend, namentlich in der Weise, daß sie ihre Bierfahrer, zu welchen die Angeklagten T. bezw. P. zählen, das gedachte Bier in Fäßchen herumfahren ließen. S. und E. hatten ein Jeder die Bierfahrer dahin instruirt, daß sie auf Befragen dem Publikum mittheilen sollten, aus welchen Bestandtheilen das Weizenlagerbier zusammengesetzt sei. E. und S., letzterer erst seit dem Frühjahre 1896, hatten an ihren Bierwagen Schilder mit der Aufschrift: „Weizenlagerbier durch Saccharin konservirt". Seit dem Sommer 1896 brauten und vertrieben S. und E. das bisher als Weizenlagerbier bezeichnete Bier unter dem Namen „Süßbier" und die Schilder an ihren Bierwagen haben die Aufschrift: „Süßbier mit Saccharin, Höchstzusatz 10 g pro Hektoliter".

Bezüglich des E. wurde die Strafverfolgung für unzulässig erklärt, da derselbe bereits durch Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg vom 21. September 1896 wegen seiner oben bezeichneten Handlungsweise zu 300 *M* Geldstrafe verurtheilt worden ist. Was den Angeklagten S. anbetrifft, so war zunächst festzustellen, daß Weizenlagerbier nicht nur ein Genußmittel ist, sondern daß ihm des größeren Zuckerzusatzes halber ein besonderer bezw. gewisser Nährwerth innewohnt, der es auch zum Nahrungsmittel macht. Weiter ist als erwiesen anzusehen, daß S. das von ihm gebraute Weizenlagerbier dadurch verfälscht, daß er ihm den Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben hat. Allerdings hat S. vorerst alle Ingredienzien verwendet, welche nach der Verkehrsauffassung der Neuzeit zum

Weizenmalzbiere gehören; ja er hat sogar der Anschauung eines Theils des Publikums Rechnung getragen, indem er außer Gersten- auch Weizenmalz verbraucht hat. S. hat jedoch darin gefehlt, daß er die größere — als bis vor einigen Jahren übliche — Süße durch Saccharinzusatz erzeugte. Hierdurch hat er dem Biere den Schein einer besseren Beschaffenheit als der früheren, nämlich des stärkeren Zuckergehalts und des dadurch erzeugten größeren Nährwerthes gegeben, weil nach der Verkehrsauffassung bis zum Sommer 1896 die Süße des Bieres deshalb wieder auf einen höheren Nährgehalt desselben schließen ließ, den das Saccharin nicht bietet bezw. zu ersetzen geeignet ist. Mithin verfälschte S. das Bier und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Denn da er die Verkehrsauffassung kannte, so ging er davon aus, daß das Publikum in seinem Weizenlagerbier nur Zucker, nicht auch Saccharin zu finden erwartete. In dem Auftrage an seine Bierfahrer, denjenigen, welche nach der Zusammensetzung des Weizenlagerbieres fragen sollten, diese richtig anzugeben, konnte nicht das Bestreben des S., die Verwendung von Saccharin als Süßungsmittel zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, erblickt werden. Einmal wußte S. recht gut, daß nur wenige Personen derartige Fragen stellen würden, da für das Gros des Publikums zu solchen kein besonderer Grund vorlag, und sodann genügte die einfache Mittheilung, es sei neben Zucker Saccharin im Biere, nicht, um dem Publikum klar zu machen, daß Saccharin zur Versüßung verwendet sei, da es in Quantitäten bis zu 4 g pro Hektoliter nur als Konservirungsmittel dient. Vermied hiernach S. absichtlich die Aufklärung des Publikums, so läßt dies nur den Schluß zu, daß er schon während der Herstellung des Bieres die Täuschung des Publikums beim demnächstigen Vertreiben des Bieres bezweckte. Dieser Täuschungszweck ergiebt sich im Uebrigen noch unzweideutiger aus der Thatsache, daß S. seit dem Frühjahr 1896 an seinen Wagen Schilder mit der Inschrift „durch Saccharin konservirt“ geführt hat. Es kann dies nur dahin gedeutet werden, daß S. dem Publikum hat vorreden wollen, das im Biere vorhandene Saccharin diene nur zur Konservirung, nicht zur Versüßung, so daß in dem Publikum geradezu der Glaube bestärkt und erhalten wurde, die größere Süße des Bieres rühre von Zucker her und sei dasselbe daher ein besonderes nahrhaftes Getränk. S. hat sich demnach eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Was die Angeklagten T. und P. anbetrifft, so ist deren Thätigkeit nicht als die von Alleinthätern, sondern lediglich als die von Gehülfen anzusehen, insofern sie das Feilhalten und Verkaufen der verfälschten Biere lediglich als Gewerbegehülfen des S. bezw. E. und zwar solche niederen Ranges, also für jene, ausgeführt haben. Das Gericht hat nicht die Ueberzeugung erhalten, daß T. und P. Kenntniß von allen wesentlichen Begriffsmerkmalen der Hauptthat hatten und dieselben daher nicht der Beihülfe zu dem Vergehen gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig gehalten. Insbesondere ist es dem Gericht zweifelhaft gewesen, ob T. und P. zur Zeit ihrer Handlungen die damals noch geltende Verkehrsauffassung als solche kannten, oder ob sie nicht vielmehr annahmen, der Masse des Publikums sei die Versüßung des Bieres durch Saccharin bereits bekannt, und ob es ihnen weiter bewußt war, daß ihre Dienstherren auf Täuschung des Publikums ausgingen. T. und P. wurden freigesprochen.

48. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 4. Mai 1894 wider den Bierbrauer M. zu Halle a. S. und den Kleinhändler S. zu Hannover. — Gegen die Angeklagten ist das Hauptverfahren eröffnet, weil sie zu Hannover bezw. zu Halle seit mehreren Jahren und zwar der Angeklagte M. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungs- oder Genußmittel verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten haben soll, indem er, um das von ihm gebraute Weizenbier malzreicher erscheinen zu lassen, den zur normalen Bierbereitung nicht gehörigen Stoff Saccharin zusetzte, und so das bereitete, thatsächlich verhältnißmäßig geringeren Extrakt enthaltende Weizenbier als Bier von hohem Extraktgehalt bezw. Weizenmalzbier extraktreichster Qualität an den Markt brachte; der Angeklagte S. wissentlich ein Nahrungs- oder Genußmittel, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil geboten haben soll, indem er Kenntniß von der seitens des Angeklagten M. vorgenommenen Fälschung hatte und das Bier unter der von jenem bezüglich seines Inhaltes gebrauchten Bezeichnung vertrieb.

Der Angeklagte M. hat in erster Linie den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache erhoben und beantragt, das gegenwärtige Verfahren gegen ihn als unstatthaft einzustellen. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Halle vom 6. März 1894[1]) sei er von der nämlichen Strafthat freigesprochen worden.

Eventuell hat Angeklagter M. seine Freisprechung beantragt, indem er die ihm zur Last gelegte Verfälschung bestreitet. Der Zusatz von Saccharin sei lediglich erfolgt, um die Haltbarkeit des Bieres zu erhöhen, nicht aber, um dem Bier durch Steigerung der Süßigkeit desselben den Anschein eines höheren Malzgehalts zu geben. Hierzu sei Saccharin überhaupt ungeeignet.

Der Angeklagte S. hat seine Freisprechung beantragt. Er habe erst 1892 erfahren, daß dem Biere, welches er von M. bezogen, Saccharin beigemischt sei. In welchem Umfange dies geschehen sei und ob dadurch eine Verfälschung des Bieres hervorgerufen sei, habe er nicht gewußt. Gleichwohl habe er von erlangter Kenntniß an allen seinen Kunden und Weiterverkäufern mitgetheilt, daß dem Biere Saccharin beigemischt worden sei.

Der Sachverständige Dr. Sch., welcher das hier fragliche Weizenbier untersucht hat, hat gefunden, daß dasselbe einen sehr geringen Extraktgehalt von nur 3 bis 4% enthalte. Dagegen habe das Bier 8 bis 9 g, ja bis 13 g Saccharin pro Hektoliter enthalten. In dem später im März 1893 von ihm untersuchten Biere sei der Saccharingehalt nur 4 bis 5 g pro Hektoliter, der Extraktgehalt dagegen gesteigert gewesen. Da nach Ansicht des Sachverständigen als Konservirungsmittel nur ein Zusatz von 2 bis 3 g Saccharin pro Hektoliter zulässig ist, so ist nach Ansicht des Sachverständigen der Mehrzusatz von Saccharin zu dem Biere lediglich zu dem Zwecke erfolgt, um dem gehaltlosen Bier durch größere Süßigkeit den Anschein eines größeren Malzgehaltes zu geben, also zum Zwecke der Verfälschung erfolgt. Dieser Auffassung hat sich auch der Sachverständige A. angeschlossen, während die Sachverständigen D., K. und B. als Konservirungsmittel des Bieres einen Zusatz von 3 bis 5 g Saccharin für zulässig halten und nicht glauben, daß ein höherer Zusatz zum Zwecke der Täuschung erfolgt sei, weil die durch Saccharin bewirkte Süßigkeit von anderer Beschaffenheit sei, als die durch Malz bewirkte.

Das Gericht ist in eine Würdigung des Beweisergebnisses bezüglich des Angeklagten M. indessen nicht eingetreten, da der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache für durchgreifend erachtet ist.

Was den Angeklagten S. anlangte, so war derselbe freizusprechen, da nicht erwiesen ist, daß derselbe gewußt hat, in welchem Umfange und zu welchem Zwecke dem von ihm bezogenen und weiter verkauften Biere Saccharin beigemischt war. Nach dem übereinstimmenden Gutachten aller Sachverständigen kann nicht jeder Zusatz von Saccharin schlechtweg und als solcher als Verfälschung angesehen werden. Auch ist die Behauptung des S., daß, sobald er selbst erfahren, es befinde sich Saccharin unter dem Biere, er hiervon seinen Kunden Kenntniß gegeben habe, nicht widerlegt worden. S. wurde freigesprochen. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

Württemberg. 49. **Landgericht Hall.** Urtheil vom 9. Oktober 1894 wider den Bierbrauer und Wirth H. zu G. — Der Angeklagte hat eingeräumt, in der Zeit vom

1) Siehe oben Nr. 42.

25. Januar 1892 bis Ende August 1894 dem in seiner Brauerei gesottenen Bier pro Sud (er siedet ungefähr 80 bis 90 Mal im Jahr, sein Braukessel hält 1526 Liter) je einen Eierbecher (ungefähr 10 bis 12 g) voll von Saccharin zugesetzt und das so bereitete Bier, im Ganzen ungefähr 3200 Hektoliter, an seine Wirthschaftsgäste und Achskunden verkauft zu haben.

Was seinen Zweck bei dem Sacharinzusatz betrifft, so bemerkt H., er habe es auf die Anpreisung der Fabrik von S. & M. in Stuttgart und auf das Gutachten eines Dr. B. in Berlin hin verwendet, „um dem Bier eine Süße zu geben, um es vor Säure zu bewahren".

Auf Vorhalt, daß er bei der Staatsanwaltschaft unterschriftlich angegeben haben solle, er habe das Saccharin verwendet, um seinem Bier den Anschein eines malzreicheren zu geben, hat er sich dahin ausgesprochen, er habe nie anders gesagt, als: er habe es verwendet, „um dem Bier mehr Süße zu geben, um es vor Säure zu schützen."

Hiernach will der Angeklagte jedenfalls nicht etwa behaupten, er habe das Saccharin ausschließlich als Konservirungsmittel verwendet, also durch seine Anwendung ausschließlich die Erhaltung der vom Malzzucker herrührenden Süßigkeit bezweckt, sondern er räumt ein, daß er dem Bier eine fremde, nicht auf den Malzzucker zurückzuführende Süßigkeit zu verleihen gesucht hat. Thatsächlich ist das Saccharin, wie notorisch und vom Angeklagten nicht bestritten ist, geeignet, dem Bier eine solche Süßigkeit zu verleihen, und es äußert diese Wirkung — bei Anwendung von Quantitäten wie der Angeklagte sie verwendet hat — auch dann, wenn es daneben zur Konservirung dient. Die bei dem Bier sich findende Süßigkeit wird aber vom Publikum erfahrungsgemäß und wie dem Angeklagten bekannt war, auf seinen Malzgehalt zurückgeführt. Wenn also der Angeklagte — wie ihm zu glauben ist — das Saccharin angewendet hat, um dem Bier Süßigkeit zu verleihen, so hat er in seinen Abnehmern die Meinung erregt, das Bier habe einen Malzgehalt, den es in Wirklichkeit nicht hatte; dieser Bedeutung seiner Handlungsweise war er sich bewußt. Die fragliche Täuschung seiner Abnehmer war aber geradezu sein Zweck bei Anwendung des Saccharins. Denn, wie auf Grund seiner der Steuerbehörde gegenüber gemachten Deklarationen und der von der Steuerbehörde vorgenommenen Sudaufnahmen feststeht, hat er in der fraglichen Zeit, während er das gleiche Quantum Bier hergestellt hat, beträchtlich weniger Malz verbraucht als in anderen Zeiten.

Das Saccharin ist nun aber, wie vom Angeklagten anerkannt wird und wie ihm auch schon bei Anwendung des Stoffs bewußt war, nicht etwa ein zulässiges Malzsurrogat, sondern es ist ein Stoff ohne jeglichen Nährwerth, insbesondere kein Zucker, sondern nur ein Süßstoff, der den Körper unverändert passirt.

Das Gericht nahm als erwiesen an, daß H. das Saccharin ausschließlich zu dem Zwecke angewendet hat, seinem Bier bei seinen Abnehmern den Schein eines malzreicheren, also besseren, zu verleihen, und daß es ihm um die Konservirung des Bieres in Wirklichkeit nicht zu thun war. Daß H. sich bewußt war, eine unerlaubte Handlung bei Verwendung des Saccharin vorzunehmen, ergab sich unter anderem auch unzweifelhaft daraus, daß er sich dasselbe einmal nicht unter seiner Adresse, sondern der eines Verwandten hatte schicken lassen. H. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 [1] und [2] N.-M.-G. zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt.

50. **Landgericht Ulm.** Urtheil vom 22. Oktober 1894 wider den Bierbraureibesitzer B. zu Mu. — Dem Angeklagten wurde zur Last gelegt, Salizylsäure und Saccharin seinem Bier zugesetzt zu haben. B. hat erwiesenermaßen vom 2. Januar 1883 bis 30. September 1893 90 kg Salizylsäure bezogen, bestreitet jedoch, solche jemals unter das Bier gemengt zu haben, will dieselbe vielmehr lediglich zur Reinigung der Geschirre, der Fässer, der Malztonne u. s. w. verwendet haben. Saccharin hat B. seit Dezember 1890 bezogen und zwar im Ganzen 9 kg; hier gestand der Angeklagte zu, dasselbe bei der Bierbereitung gebraucht zu haben, und zwar habe er auf 100 Liter Bier 1 g Saccharin (d. i. 0,001 %) genommen.

Dies habe er aber bloß gethan, um das Bier haltbarer zu machen, was bei ihm nothwendig gewesen sei, weil er schlechte, sehr feuchte Keller besitze; er habe seine Biere stets gut eingesotten und habe deshalb demselben mit Saccharin nicht aufhelfen wollen und nicht aufhelfen brauchen.

Ein Beweis dafür nun, daß der Angeklagte dem von ihm gebrauten Biere je einmal Salizylsäure beigemischt habe, ist durch das Ergebniß der Hauptverhandlung in keiner Weise erbracht; denn nach dem Gutachten des Sachverständigen, Hofrath Dr. W. in Ulm, ist es sehr wohl möglich, daß die vom Angeklagten im genannten Zeitraum bezogene Menge Salizylsäure ausschließlich zu Reinigungszwecken verwendet wurde. Das Saccharin anlangend, so kann dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß er durchschnittlich seinem Biere mehr als 1 g auf den Hektoliter zugesetzt hat. Saccharin, in so geringer Menge dem Biere beigemengt, vermag aber nach dem Gutachten der Sachverständigen, des Hofraths Dr. W. und des Chemikers Dr. K. in Dresden, eine Aenderung in der stofflichen Zusammensetzung desselben nicht herbeizuführen, weder in Beziehung auf den Geschmack, noch auf die Vollmundigkeit, noch auf das Aussehen. Erst ein Zusatz von 3 g auf den Hektoliter giebt, nach Versuchen und der Ansicht Dr. K.'s, dem Biere einen etwas süßeren Geschmack. Ferner kann dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß er das Saccharin bereits verdorbenem Biere zugesetzt habe. Auf der anderen Seite ist erwiesen, daß der Angeklagte seine Biere gut und kräftig eingesotten hat, sofern er zu 1 Hektoliter Bier 26 bis 28 kg Malz verwendete, während man nach dem Gutachten der Sachverständigen 25 kg Malz als normales Quantum für die Herstellung von 100 Liter Bier annimmt, sowie daß die Keller des Angeklagten sehr feucht und naß sind, so daß das darin aufbewahrte Bier unter Umständen nothleiden kann.

Nach alldem ließ sich das Vorbringen des Angeklagten, daß er das Saccharin bloß als Konservirungsmittel angewendet habe, nicht widerlegen. Hat aber bei ihm bloß die Absicht obgewaltet, gutes Bier vor Verderbniß und vor Verschlechterung zu bewahren, hat er nicht seinem Biere den Anschein eines bessern geben wollen und auch nicht geben können, so fehlt es an der nöthigen Grundlage für die Feststellung, daß der Angeklagte zum Zweck der Täuschung des Publikums das Saccharin seinem Biere zugesetzt habe. Derselbe war sonach von der wider ihn erhobenen Anklage, sich gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. vergangen zu haben, freizusprechen.

51. **Landgericht Ellwangen.** Urtheil vom 28. November 1896 wider den Bierbraureibesitzer und Gastwirth M. zu H. — Das Schöffengericht Heidenheim hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 30. September 1896 wegen Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt. Gegen dies Urtheil hat der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Hauptverhandlung II. Instanz ist nun als erwiesen angenommen, daß M. im Februar 1896 von einem Reisenden eines Stuttgarter Geschäftshauses 2 Stückchen Saccharin je in der Größe eines Pfeffermünzzeltchens zur Probe geschenkt erhalten hat. Nach Verlauf mehrerer Wochen gab M. die Stückchen Saccharin seinem Oberbrauer H., um sie gelegentlich beim Ausfüllen in die 4, 6 und 8 Hektoliter haltenden Schankfässer, ehe das Bier gespundet werde, zu thun. In der Folge hat H. nach seiner glaubhaften Bekundung auch eines der Stückchen in ein mit Bier gefülltes, 6 Hektoliter enthaltendes Faß, welches nach einigen Tagen in der Wirthschaft des Angeklagten zum Ausschank gelangte, geworfen; das andere Stückchen hat er in Wasser aufgelöst und letzteres, nachdem er es gekostet, weggeschüttet. Dagegen hat die Strafkammer den weiteren Bekundungen H.'s, der im Laufe der Untersuchung seine Aussagen in

einzelnen Punkten gewechselt und in Feindschaft von dem Angeklagten geschieden ist, keinen Glauben beigemessen und nicht die Ueberzeugung erhalten, daß M. auch noch Saccharin gekauft und solches eigenhändig seinem Biere beigemengt hat.

Das Saccharin ist ein aus Steinkohlentheer gewonnenes chemisches Produkt von großer Süßkraft; es ist 300 mal süßer als Rohrzucker und mindestens 360, nach anderen 500 bis 600 mal süßer als Malzzucker; für die menschliche Gesundheit ist es als unschädlich nachgewiesen, es entbehrt aber jeglichen Nährwerths, speziell des Malzzuckers und kann nicht als Malzsurrogat gelten; es wird vom Körper nicht angenommen und resorbirt. Durch Saccharinzusatz zum Bier wird letzterem eine fremde, nicht vom Malz stammende Süßigkeit zugeführt, während sonst die Süßigkeit und die damit zusammenhängende Mundigkeit des Biers von dem Malzgehalt desselben herrührt und vom Publikum einzig auf letzteren zurückgeführt wird. Es beruht die Qualität des Bieres auf dem Verhältniß seiner einzelnen Bestandtheile zu einander, diese sind nach der in Württemberg herkömmlichen Bierbereitung Hopfen, Wasser, Hefe, Malz. Das Malz bildet den für die Güte und Nährkraft des Bieres maßgebenden Grundstoff und von ihm stammt der dem Trinker angenehm süße mundige Geschmack des Bieres. Dieses Verhältniß und die normale Beschaffenheit des Bieres wird bei Zusatz von Saccharin vermindert. Die durch das Saccharin hervorgerufene Süßigkeit erweckt die falsche Vorstellung, daß der süßere, mundigere Geschmack von einem größeren Malzreichthum herrühre und das Bier deshalb, sowie im Verhältniß zu seiner Süßigkeit um so nahrhafter sei. Es wird also durch den Saccharinzusatz dem Bier nicht bloß ein besserer Geschmack, sondern der Schein einer besseren Qualität verliehen. Der Zusatz erscheint sonach als eine „Verfälschung" des Bieres im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Erfahrungsgemäß wird denn auch nicht selten von Bierbrauern dem Bier Saccharin zugesetzt, um — an sich unverdorbenem — Bier den Schein größeren Extraktreichthums zu geben, so daß es vollmundiger und malzreicher erscheint, als es in Wirklichkeit ist, und daher für eine bessere Qualität ausgegeben werden kann.

Dadurch, daß eines der Stückchen Saccharin mit dem Willen des Angeklagten in ein Schankfaß mit Bier gethan wurde, ist letzteres verfälscht worden.

Bei der Persönlichkeit des Angeklagten war aber nicht anzunehmen, es seien die oben geschilderten Eigenschaften des Saccharin und demgemäß der Zweck der Verwendung desselben bei der Herstellung von Bier bekannt gewesen. In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß der Malzverbrauch des Angeklagten in keiner Weise reduzirt worden ist. Hiernach ist aber nicht klargelegt, es sei der Saccharinzusatz in dem Bewußtsein und zu dem Zweck gemacht worden, daß die Abnehmer des Angeklagten in die oben hervorgehobene Täuschung versetzt werden, es sei die durch Saccharin hervorgerufene Süße des Bieres eine Folge des besonderen Malzreichthums und es sei das Bier entsprechend nährkräftig. Es ist also nicht dargethan, daß der Angeklagte willens war, seinem Bier gegenüber den Konsumenten den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben und dieselben in der angegebenen Richtung zu täuschen, vielmehr war zu unterstellen, daß es dem Angeklagten lediglich darum zu thun war, für sich eine Probe mit den beiden Saccharinstückchen zu machen.

M. wurde daher nicht eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils, freigesprochen.

Hamburg. 52. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 6. Mai 1895 wider den Direktor der Hammonia-Brauerei Ho. zu H. — Die Bierverleger Johannes Hä., Johannes B. und Otto Hö. bezogen von der Hammonia-Brauerei, als deren Braumeister und technischer Direktor der Angeklagte seit 1891 fungirte, seit einer Reihe von Jahren mehrmals wöchentlich Quantitäten von Lagerbier, das sie theilweise in demselben Zustand, theilweise, nachdem sie es mit angeblichem Malzextrakt verstärkt, als Gesundheitsbier oder unter ähnlicher Bezeichnung an das Publikum verkauften. Nach dem eigenen Zugeständniß des Angeklagten steht fest, daß das von der Brauerei an die genannten 3 Bierverleger gelieferte Bier vor der Ablieferung einen Zusatz von Saccharin bekam, daß dieser Zusatz mit Wissen und auf generelle Anordnung des Angeklagten erfolgte. Nach Angabe des Angeklagten betrug dieser Zusatz regelmäßig 2 bis 4 Zehntel Gramm auf 65 Liter, eine Angabe, die durch den Sachverständigen Dr. F., welcher Proben des Bieres untersucht hat, für nicht unglaubwürdig erachtet wird, während der Sachverständige Professor Dr. D. der Ansicht ist, daß, wenn überhaupt eine versüßende Wirkung des Saccharins verspürt werden sollte, jenes Quantum Saccharin nicht genüge und wenigstens 2 g auf 100 Liter erforderlich seien. Die Anklage erblickt in dem Zusatz von Saccharin überhaupt eine Verfälschung des Bieres, indem sie davon ausgeht, daß durch die dem Saccharin innewohnende süßende Eigenschaft dem Bier der Anschein gegeben wurde, als ob die Süßigkeit desselben auf einem höheren Malzgehalt, als er thatsächlich vorhanden sei, beruhe und so das Publikum, das den Süßgehalt des Bieres lediglich dem Malzgehalt zuschreibe, getäuscht werden sollte. Dieser Ansicht waren auch die beiden Sachverständigen Dr. F. und Dr. D. Gleichwohl gelangte das Gericht nicht zu einer Verurtheilung des Angeklagten, aus folgenden Erwägungen:

Von grundlegender Bedeutung sei zunächst die Frage der objektiven Verfälschung. In dieser Beziehung stehe durch die Angabe des Angeklagten fest, daß der Saccharinzusatz um deswillen erfolgt sei, weil die erwähnten 3 Abnehmer das Bier süßer gewünscht hätten. Daß dies durch einen höheren Malzgehalt bewerkstelligt werden sollte, darüber sei von Seiten der Abnehmer nichts geäußert worden. Es frage sich, ob dem Bier durch den Saccharinzusatz der Anschein gegeben sei, als ob die Süßigkeit lediglich auf einen höheren Malzgehalt, als thatsächlich vorhanden, zurückzuführen sei. Diese Frage könne jedoch nicht mit genügender Sicherheit bejaht werden. Es stehe fest, daß wie insbesondere der Sachverständige Dr. F. bekundet, das Bier an sich, also abgesehen von dem Saccharinzusatz, als ein ordnungsmäßig gebrautes und behandeltes anzusehen war, daß ihm alle Eigenschaften, die man von einem normalen Bier, wie es in Norddeutschland gebraut wird, erwarte, innewohnten und daß insbesondere für den Angeklagten keine Veranlassung bestand, eine etwaige Minderwerthigkeit namentlich in der Richtung des Malzgehaltes zu verdecken. Es habe Malzgehalt genug gehabt, um für ein normales Bier gelten zu können. Damit entfalle von vornherein ein Motiv, das zu Ungunsten des Angeklagten zu verwerthen wäre, wie es beispielsweise der verurtheilenden reichsgerichtlichen Entscheidung Bd. 24 S. 36 zu Grunde gelegt sei. Für die Frage der objektiven Verfälschung würde freilich jenes Motiv irrelevant sein; denn wenn das Publikum allgemein erwarte, daß, wenn ein Bier süß schmeckt, außer Malz ein süßender Bestandtheil nicht vorhanden sei, so würde der Zusatz eines fremden süßenden Bestandtheils allerdings eine objektive Verfälschung bedeuten. Nach Auffassung des Gerichts lasse sich aber nicht unbedingt behaupten, daß das Publikum alle anderen süßen Bestandtheile außer Malz zurückweise. Das Publikum wolle ein Bier, das einen genügenden Malzgehalt enthalte, und den habe das hier fragliche Gebräu gehabt, und wenn das Bier noch einen über die ordnungsmäßige durch Malz hervorgerufene Süßigkeit hinausgehenden süßen Geschmack erhalte, indem ihm Saccharin zugesetzt werde, so werde das Publikum damit dasselbe nicht als verfälscht ansehen und es höchstens aus dem Grunde zurückweisen, weil ihm der süße Geschmack nicht zusage, während ein anderer Theil des Publikums gerade auf einen süßen Geschmack Werth lege, und, wenn nur im Uebrigen ein normaler Malzgehalt vorhanden sei, mit der Versüßung durch andere Mittel als durch Malz einverstanden sei. Die Konsumenten norddeutschen Biers wüßten auch recht wohl, daß in Norddeutschland ein süßender Zusatz außer Malz

gesetzlich nicht verboten sei und deshalb schreiben sie die Süßigkeit des Bieres nicht lediglich auf Rechnung des Malzgehaltes. Sie wollen nur nicht, daß der normale Malzgehalt durch ein werthloses Surrogat ersetzt werde, und das treffe im vorliegenden Falle nicht zu. Es lasse sich daher nicht sagen, daß dem Bier durch den Zusatz von Saccharin objektiv nur unbedingt der Anschein eines höheren Malzgehaltes gegeben worden sei; damit entfalle ein wesentliches Moment des § 10 N.-M.-G.

Aber selbst wenn man eine objektive Verfälschung annehmen wollte, so habe doch das Gericht nicht die Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagte den Zusatz zum Zwecke der Täuschung hinzugefügt habe. Diese Annahme würde allerdings für den Fall eine wahrscheinliche werden, wenn sich feststellen ließe, daß der Angeklagte von der Manipulation Kenntniß hatte, welche jene 3 Abnehmer mit dem Bier vornahmen. Sie haben es nämlich nach einer Vermischung mit Extrakt — angeblich Toftlund'schen Malzextrakt — an das Publikum unter der hochtrabenden Bezeichnung „Malzgesundheitsbier" oder „Importgesundheitsbier" und dergleichen gegen erhöhte Preise weiter verkauft und es als besonders für Kranke und Rekonvaleszenten geeignet bezeichnet. Bei derartigen Bieren, deren Nährwerth eine besondere Rolle spielen solle, setze das Publikum einen besonders großen Malzgehalt voraus und hier schreibe es daher die Süßigkeit einzig und allein dem Malzgehalt zu. Aber es sei nicht erwiesen, daß der Angeklagte von dem Weiterbetrieb in der gedachten Weise oder unter den gedachten Bezeichnungen Kenntniß hatte; seine Angabe, er habe geglaubt, die 3 Abnehmer würden das Bier unverändert weiter verkaufen, sei nicht widerlegt. Im Uebrigen aber sei seine Angabe, er habe durch den Saccharinzusatz lediglich dem Bier einen süßeren Geschmack geben wollen, weil die Kunden von Gebr. H. und B. das Bier nicht süß genug fänden, und er habe eine Täuschung in Bezug auf den Malzgehalt keineswegs beabsichtigt, nicht für unwahr anzusehen, und zwar um so weniger, als die Beschaffenheit des Bieres an sich eine gute und normale war und für ihn daher keine rechte Veranlassung zur Täuschung ersichtlich sei. Es könne dem Angeklagten auch darin geglaubt werden, wenn er, gestützt auf ein Gutachten des bekannten Chemikers Dr. B., den Zusatz von Saccharin lediglich zum Zwecke der Hervorrufung eines süßeren Geschmacks für nicht ungesetzlich erachtet habe. Jedenfalls habe sich das Gericht davon, daß der Angeklagte mit der Absicht, die 3 Bierverleger und das Publikum über den wahren Malzgehalt zu täuschen, gehandelt habe, nicht mit genügender Sicherheit überzeugen können. Es erfolgte daher die Freisprechung des Angeklagten. (§ 10^{1} u. ^{2} N.-M.-G.)

b) Ekelerregende Stoffe.

Preußen. 53. **Landgericht Danzig.** Urtheil vom 3. Juli 1894 wider den Einwohner S. zu K. — Am 20. Februar 1894 verabreichte der Angeklagte gelegentlich eines Trinkgelages dem Zeugen P. ein gefülltes Bierglas und veranlaßte letzteren, dasselbe, obwohl es dem P. sehr schlecht schmeckte, bis auf den Grund auszutrinken. P. fühlte sich darauf sofort sehr übel, mußte sich heftig übergeben und fühlte während der nächsten 2 Wochen große Uebelkeit, Ekel vor Essen und Trinken, Herzbeklemmungen, Schwäche im ganzen Körper und konnte nur mit Mühe und Anstrengung seine Arbeiten verrichten. Nach Aussage mehrerer Zeugen hatte der Angeklagte das fragliche Bierglas bis zur Hälfte mit menschlichem Urin und zur anderen Hälfte mit Bier gefüllt. Was die Folgen des Genusses dieses Gemisches für die Gesundheit und das Wohlbefinden des P. anlangt, so ist nach dem motivirten Gutachten des Kreisphysikus Dr. F. der Genuß des menschlichen Urins an und für sich für die Gesundheit eines Menschen nicht schädlich und wird solcher Urin in manchen Gegenden von Laien sogar als Heilmittel ohne Schaden genossen, auch kann für den vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, ob und in wie weit P. in Folge des Genusses des Getränkes allein oder in Verbindung mit dem psychischen Eindruck, den er durch die Mittheilung des Angeklagten, daß er Urin getrunken, erhalten hat, krank oder unwohl geworden ist; dagegen ist, worauf es hier wesentlich ankommt, eine Mischung von einem halben Bierglas Urin mit einem halben Glas Bier wohl geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil das Bier durch die Beimischung des Urins sofort verdirbt und nach dem Genuß eine schädliche Einwirkung auf den Magen des Menschen ausübt und akute und chronische Magenkatarrhe und Magenleiden herbeiführen kann.

Ferner ist durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet worden, daß der Angeklagte sehr wohl gewußt hat, daß ein derartiges Getränk geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bereits mehrfach vorbestraft, wurde S. wegen dieses Vergehens gegen § 12^{1} N.-M.-G. zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

c) Künstliche Kohlensäure.

Bayern. 54. **Oberlandesgericht München.** Urtheil vom 20. November 1894 wider die Bierbrauereibesitzerin G. (Sammlg. von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII S. 150.) — Die Angeklagte G. ließ am 17. März 1894 und schon früher einmal im Betriebe ihrer Bierbrauerei durch ihren Sohn G. sogenanntes Champagnerbier herstellen. Zu diesem Zwecke ließ sie zwei Sude Braunbier, welches stärker als gewöhnliches Schänkbier eingesotten wurde, zunächst ordnungsmäßig wie jedes andere Bier bereiten. Als es zum Ausschanke fertig war, ließ sie ein Fäßchen nicht vollständig damit füllen und nun dem Inhalte des Fäßchens mittels eines hierzu konstruirten Apparats künstliche flüssige Kohlensäure durch Einpumpen zuführen. Das so mit Kohlensäure versehene Bier wurde geschüttelt, auf Flaschen abgezogen und verkauft. Auf Grund dieser Feststellung verwarf die Strafkammer des Landgerichts Amberg mit Urtheil vom 10. Juli 1894 die Berufung der Angeklagten, die vom Schöffengerichte bei dem Amtsgerichte Amberg am 10. Mai dess. Js. auf Grund der Art. 7 und 71 des Malzaufschlagsgesetzes zu einer Geldstrafe verurtheilt worden war.

Das Berufungsgericht erwog, es handle sich um Braunbier, welches durch Einpumpung von Kohlensäure einen Zusatz erhalten habe. Dieser Zusatz sei weder Malz noch Hopfen, sondern ein fremder Stoff. Nach Art. 7 des Malzaufschlagsgesetzes müsse bei dem Braunbiere jeder Stoff als ein unzulässiges Surrogat angesehen werden, der im Zeitpunkte seiner Verwendung oder Beimengung zum Biere mit den für die Bierbereitung als allein zulässig erklärten Stoffen nicht identisch ist. Hierbei brauche es sich durchaus nicht um einen Stoff zu handeln, der geeignet ist, das Malz zu ersetzen. Aus dem Verbote eines Zusatzes zum Biere folge das Verbot der Verwendung irgendwelcher anderer Stoffe außer Malz und Hopfen. Es dürfe demnach keinerlei anderer Stoff, gleichviel ob er das Malz zu ersetzen vermag oder nicht, zur Bierbereitung verwendet werden. Einen solchen Zusatz bilde zweifellos die eingepumpte Kohlensäure, sie sei kein Produkt aus dem zu dem Biere verwendeten Hopfen und Malz, sondern werde durch ein vollständig verschiedenes Verfahren aus ganz anderen Stoffen gewonnen. Auf den Zeitpunkt der Verwendung des Surrogats oder des Zusatzes bei der Bierbereitung komme es nicht an, es genüge, daß dem Biere zu irgend einem Zeitpunkte vor dessen Genuß eine andere als die gesetzlich allein zulässige Beschaffenheit verliehen wurde.

In der Revision der Angeklagten wird zur Begründung des Antrags auf Freisprechung geltend gemacht, daß der Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes von „Malzsurrogat" spreche, die zugesetzte Kohlensäure aber kein Malzsurrogat sei. Die Revision ist nicht begründet.

Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, der die Ueberschrift „Verbot von Malzsurrogaten" trägt, ist es verboten, statt des Malzes Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder als Ersatz bei der Bereitung von Bier zu verwenden, sowie auch die Beimengung eines fremden Stoffes bei der

Bierbereitung unter Strafe gestellt. Fremder Stoff im Sinne des Gesetzes ist ein Stoff, der mit den als zur Bierbereitung zulässig erklärten Stoffen nicht identisch ist. Diese Auslegung ist in der Rechtsprechung von jeher anerkannt und festgehalten worden. (Rechtspr. d. R.-G. Bd. V S. 495, Bd. VI S. 249, 814, 819, Bd. VII S. 316; Entsch. d. R.-G. Bd. XII S. 95; Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 455.)

Da nach den Feststellungen der Vorinstanz in der Bierbrauerei der Angeklagten dem in nicht ganz gefüllten Fässern enthaltenen Bier mittels eines hierzu konstruirten Apparats künstliche flüssige Kohlensäure zugeführt wurde und dieser Zusatz ein fremder Stoff ist, wurde die Angeklagte gemäß Art. 71 des Gesetzes mit Recht zu einer Geldstrafe verurtheilt.

Allerdings befindet sich nach dem Gutachten der Sachverständigen unter den wesentlichen Bestandtheilen des in zulässiger Weise bereiteten Bieres auch Kohlensäure, die sich bei der Gährung und zwar je nach der Menge des verwendeten Malzes entwickelt. Allein durch die Gährung entstandene Kohlensäure steht hier nicht in Frage, da nach den thatsächlichen Feststellungen die dem Bier der Angeklagten nachträglich eingepumpte Kohlensäure kein Produkt aus dem zur Bereitung dieses Biers verwendeten Malze, sondern ein durch ein vollständig verschiedenes Verfahren aus ganz anderen Stoffen gewonnenes Produkt ist. Diese Feststellung schließt auch die Annahme aus, es handle sich um die bloß mechanische Verwendung eines Stoffs zu einer technischen Manipulation, bei der der angewendete Stoff mit dem zu erzeugenden Produkte selbst gar nicht in substanzielle Verbindung tritt. In diesem Falle wäre der verwendete Stoff allerdings als ein verbotener Zusatz zu dem bereiteten Biere nicht anzusehen. (Rechtspr. d. R.-G. Bd. V S. 495.)

d) Doppeltkohlensaures Natron.

Bayern. 55. **Landgericht Amberg.** Urtheil vom 7. März 1896 wider den Bierbrauereibesitzer K. zu S. — Auf Grund der Zeugenaussagen und des Geständnisses des Angeklagten ist in der Hauptverhandlung festgestellt worden, daß K. im August und September 1895 in seinem Lagerkeller dem von ihm abgefüllten Biere doppeltkohlensaures Natron und zwar einen Kaffeelöffel voll auf ein Fäßchen Bier von 30 Liter zugesetzt hat; außerdem goß er auch saures Nachbier, sog. Schöps oder Hänsel, und Wasser hinzu. Im Ganzen verbrauchte K. hierzu etwa 6 Pfund Natron. Durch diese Handlungsweise beabsichtigte K. seinem schlecht gewordenen Biere, welches sauer, also verdorben war, den Anschein einer normalen, guten Beschaffenheit, den Geschmack und das Aussehen richtigen Bieres zu verleihen. Das so hergestellte Bier hat der Angeklagte dann nach und nach in seinem Geschäftsbetriebe veräußert, dabei aber die Beschaffenheit des Bieres als eines ursprünglich verdorbenen und nur durch Beimischung fremder Stoffe entsäuerten und hierdurch wieder genußfähig gemachten, jedoch in seiner ursprünglichen Güte und in seinem früheren Werthe erheblich geminderten Nahrungs- und Genußmittels absichtlich verschwiegen.

Der Angeklagte hat sich daher durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. sowie einer mit diesem Vergehen im rechtlichen Zusammenflusse stehenden Uebertretung nach Art. 7 u. 71 d. bayer. Ges. über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 schuldig gemacht. Bei dem erheblich getrübten Leumund des Angeklagten, welcher u. A. schon einmal wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, dann wegen wiederholter Verfehlungen gegen das Malzaufschlagsgesetz vorbestraft ist, wurde K. zu 400 ℳ Geldstrafe event. zu 40 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

56. **Landgericht Bamberg.** Urtheil vom 27. November 1894 wider den Gastwirth M. zu St. — Im Mai 1894 verbreitete sich das Gerücht, daß der Tod zweier in St. verstorbener Personen auf den Genuß von Bier zurückzuführen sei, das diese Personen in der Wirthschaft des Angeklagten getrunken hatten. Diese Gerüchte waren unbegründet, gaben aber die Veranlassung, das Bier des M. untersuchen zu lassen. Am 31. Mai 1894 entnahm die Gendarmerie eine Bierprobe in der Wirthschaft des Angeklagten aus dem Fasse, aus dem damals das Bier für die Gäste und die anderen Kunden abgegeben wurde. Das k. Bezirksamt Bamberg entnahm eine weitere Bierprobe aus einem im Keller des Angeklagten liegenden Faß. Beide Bierproben wurden von der k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen untersucht. Es ergab sich, daß die von dem k. Bezirksamte aus dem Keller entnommene Probe ein leichtes Bier von normaler Beschaffenheit war, daß dagegen die von der Gendarmerie aus dem Schänkfasse entnommene Probe beanstandet werden mußte. Das aus dem Schänkfaß entnommene Bier war sehr stark trübe, mit Hefe und verschiedenen Bakterienarten durchsetzt, ferner war es mit doppeltkohlensaurem Natron derart versetzt, daß auf den Hektoliter Bier mehr als ein halbes Pfund Natron gekommen wäre. Solches Bier ist nach dem Gutachten des vernommenen ärztlichen Sachverständigen geeignet, wenn es genossen wird, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Bier enthielt Hefezellen, die sich im menschlichen Körper rasch vermehren und Erkrankungen des Darms, Diarrhöen, sogar ruhrähnliche Anfälle hervorrufen können. Da das Bier mit Natron versetzt wurde, muß angenommen werden, daß es sauer war. Die Essigsäure, die sich entwickelt hatte, verband sich mit dem Natron zu essigsaurem Natron. Auch dieses essigsaure Natron ist, wenn in größeren Quantitäten genommen, geeignet, Diarrhöen, ja Nierenerkrankungen hervorzurufen, also die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Der Angeklagte gab nun zu, daß er im Mai 1894 in dreihalbeimerige Fässer, deren Bier „schal" gewesen sei, d. h. die Kohlensäure verloren gehabt habe, etwas kohlensaures Natron gethan hat, um das Bier wieder genießbar zu machen. Er gab ferner zu, daß er das in einem dieser Fäßchen befindliche Bier an Gäste und andere Kunden für den üblichen Bierpreis abgegeben, also verkauft hat, und daß aus diesem Fäßchen die von der k. Untersuchungsanstalt beanstandete Bierprobe von der Gendarmerie entnommen worden ist.

Waren sonach die objektiven Thatbestandsmerkmale der auf Grund des § 12 [1] N.-M.-G. erhobenen Anklage gegeben, so glaubte das Gericht doch nicht feststellen zu können, daß der Angeklagte beim Verkauf des beanstandeten Bieres wußte, daß dieses Bier im Falle seines Genusses geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; nicht einmal die Möglichkeit einer solchen Beschaffenheit des Bieres hatte er bei dessen Verkauf in seinen Willen aufgenommen. Das bei der Untersuchung in Erlangen als sehr trübe befundene Bier war nämlich nach Aussage des Gendarm H. bei Entnahme der Probe hell. Der Angeklagte wußte nicht, daß das Bier Hefezellen enthielt. Er wußte, daß es sauer war, glaubte aber durch den Zusatz von Natron einer gesundheitsschädlichen Wirkung des Genusses von diesem Bier vorgebeugt zu haben. § 12 [1] N.-M.-G. war daher nicht anwendbar; wohl aber waren die sämmtlichen subjektiven und objektiven Thatbestandsmerkmale des § 10 [2] gegeben:

Das von dem Angeklagten am 31. Mai 1894 verkaufte Bier war sauer geworden; es hatte sich Essigsäure darin gebildet. Zu einem normalen Bier darf sich keine Essigsäure befinden. Dadurch, daß Essigsäure entstanden war, war der Nährwerth des Bieres wenn nicht ganz aufgehoben, so doch erheblich vermindert. Die Verwerthbarkeit des Bieres für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch war erheblich beeinträchtigt. Saures Bier ist nach gemeiner Anschauung zum Genuß ungeeignet. Daß durch den Zusatz von doppeltkohlensaurem Natron die Tauglichkeit und Verwerthbarkeit des Bieres zum menschlichen Genuß nicht wiederhergestellt, sondern noch mehr vermindert wurde, ergiebt das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen. Der Angeklagte will aller-

dings dies nicht gewußt haben. Aber das wußte er beim Verkauf des Bieres, daß sauer gewordenes, mit Natron versetztes Bier von dem normalen, gewöhnlichen Zustand des Bieres abweicht, daß durch das Sauerwerden und durch den Natronzusatz der normale Zustand des Bieres verschlechtert, die Tauglichkeit und Verwerthbarkeit des Bieres zum menschlichen Genuß vermindert war und daß die Abnehmer des Bieres, wenn sie dessen Beschaffenheit gekannt hätten, es nicht als ein ihnen passendes Nahrungs- und Genußmittel erachtet hätten. Das von dem Angeklagten verkaufte Bier war also, wie der Angeklagte beim Verkaufe wußte, verdorben. Es war auch verfälscht: Nach Artikel 7 des bayer. Malzaufschlaggesetzes (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879 S. 845) darf Braunbier nur aus Gerstenmalz, Hopfen und Wasser bereitet werden. Nach Gesetz und Herkommen wird in Bayern allgemein nur ein aus diesen gesetzlich zulässigen Stoffen hergestelltes Getränk als reines Bier angesehen. Durch die Beimengungen von doppeltkohlensaurem Natron wurde das hier fragliche Bier verfälscht. Denn das Natron wurde von dem Angeklagten dem Bier zugesetzt, um eine scheinbare Verbesserung der sauer gewordenen minder guten Waare herbeizuführen, um die in dem Bier befindliche Säure unbemerkbar zu machen. Das Natron wurde beigesetzt, um dem sauren Bier den Anschein zu geben, als besitze es jene Eigenschaften, die ein nur aus Hopfen und Malz bereitetes Bier hat, um der Waare den Schein einer besseren zu geben. Der Angeklagte wurde zu 50 *M* Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

57. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Dezember 1894 wider den Bierbrauereibesitzer G. zu B. — Am 19. März 1894 wurde bei dem Angeklagten eine Biervisitation vorgenommen. Da das Bier eine staubige Beschaffenheit zeigte, wurde eine Probe zu chemischer Untersuchung entnommen. Die Untersuchung ergab, daß das Bier Hefezellen und Bakterien enthielt, daß sich Essigsäure darin gebildet hatte, und daß dem Bier doppeltkohlensaures Natron in solcher Menge beigesetzt worden war, daß auf einen Hektoliter Bier etwa 84 g doppeltkohlensaures Natron trafen.

Der Angeklagte stellte nicht in Abrede, im Juli 1894 in mehrere Fässer Bier von zusammen mindestens 32 Hektoliter Inhalt etwas doppeltkohlensaures Natron gethan zu haben, weil das Bier etwas staubig gewesen sei, nicht moussirt habe und ein wenig einen „Stich“ gehabt habe, d. i. etwas sauer gewesen sei. Er stellt ferner nicht in Abrede, daß er dieses Bier an seine Gäste verkauft habe.

Nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen, wie es von dem Assistenten Dr. S. dargelegt wurde, kann keine Rede davon sein, daß nur wenig doppeltkohlensaures Natron dem Bier beigesetzt worden wäre. Es muß angenommen werden, daß mindestens 80 g hiervon unter jeden Hektoliter Bier gemischt wurden. Das Bier war, wie aus dem bedeutenden Zusatz von Natron zu entnehmen ist, schon erheblich sauer, als das Natron zugesetzt wurde. Es befand sich Essigsäure darin. Durch Zusatz von doppeltkohlensaurem Natron bildete sich essigsaures Natron.

Der Genuß von Bier, das mit Hefezellen durchsetzt ist und das essigsaures Natron in so erheblicher Menge enthält, ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; Diarrhöen, ruhrähnliche Anfälle, Nierenerkrankungen können hierdurch verursacht werden.

Es hat sich nicht feststellen lassen, daß G. die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Bieres gekannt oder überhaupt an die Möglichkeit einer solchen gedacht hat. Dagegen mußte der Angeklagte zweifellos wissen, daß ein derartiges Bier als verdorben zu betrachten war. Er wußte beim Verkauf des Bieres, daß ein normales Bier nicht sauer, nicht mit Natron versetzt sein dürfe, daß durch das Sauerwerden und durch den Natronzusatz der normale Zustand des Bieres verschlechtert, die Tauglichkeit und Verwerthbarkeit des Bieres zum menschlichen Genuß vermindert war, und daß seine Gäste und Abnehmer dieses Bier, wenn sie seine Beschaffenheit gekannt hätten, nicht als ein ihnen passendes Nahrungs- und Genußmittel erachtet hätten.

G. war wegen seiner Handlungsweise eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. für überführt zu erachten. Gleichzeitig hatte er sich aber auch einer Uebertretung des Art. 7 und 71 des Malzaufschlaggesetzes schuldig gemacht, weil er dem Bier einen gesetzlich verbotenen fremden Stoff zugesetzt hatte. G. wurde zu 300 *M* Geldstrafe event. für je 10 *M* zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

58. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Mai 1895 wider den Bierbrauerssohn Johann B. zu R. und den Bauer und Bierwirth W. zu K. — Der Bauer und Bierwirth W. bezog längere Zeit sein Bier von dem Brauereibesitzer Sebastian B. Ende Mai oder anfangs Juni 1894 erhielt W. von B. wieder eine Bierlieferung; das Bier war aber schon bei seinem Eintreffen sauer. W. verständigte hiervon seinen Lieferanten. Am darauffolgenden Sonntag kam nun der Angeklagte Johann B., der Sohn Sebastian B.'s, in die W.'sche Wirthschaft nach K., während W. sich in der Kirche befand. Dessen Ehefrau forderte den Johann B. auf, die letzte Lieferung Bier zurückzunehmen, dieser ging aber in den W.'schen Keller, wo das Bier lagerte, öffnete die Fässer, schüttete in jedes Faß eine nicht erhebliche Menge doppeltkohlensaures Natron, verschloß dann wieder die Fässer, schüttelte sie durcheinander und brachte sie wieder in die frühere Lage. Als W. von der Kirche heimkam, ließ ihn Johann B. von dem Bier, das er mit Natron versetzt hatte, kosten; W. verkostete hiervon und fand das Bier ganz gut; er glaubte, es sei von einer neuen Bierlieferung. Nachmittag ging W. mit Johann B. nochmals in den Keller. In Gegenwart des W. öffnete Johann B. etwa vier bis fünf Fässer von der letzten Bierlieferung und that in jedes Faß doppeltkohlensaures Natron, wobei er auf Vorhalt des W., was er denn da thue, äußerte: „Das ist nichts unrechtes, das hat einen Malzgeschmack, das hat der Doktor verschrieben, das muß hinein“. B. gab auch noch dem W. etwas Natron, falls er es später noch brauchen werde. Das Bier der Fässer, die B. in Gegenwart des W. mit doppeltkohlensaurem Natron vermischt hatte, wurde zum größten Theil noch an demselben Tag von W. an seine Gäste verkauft, ohne daß W. und der bis zum Abend anwesende B. einem der Gäste etwas davonsagten, daß das Bier sauer geworden und mit doppeltkohlensaurem Natron oder einem anderen fremden Stoff versetzt worden sei.

B. wußte, daß in Bayern nur ein aus Hopfen, Malz und Wasser hergestelltes Getränk als reines Bier angesehen wird. Er setzte Natron dem an W. verkauften Bier zu, um ihm den Säuregeschmack zu nehmen und ihm einen moussirenden Charakter zu verleihen, um einer minderwerthigen, zum Verkauf an die Gäste des W. bestimmten Waare den Schein einer besseren zu geben, um in diesen Gästen des W. den Glauben zu erwecken, als habe das Bier die Eigenschaften, die ein nur aus Hopfen und Malz bereitetes Bier hat. Der Angeklagte B. hat also zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr das Bier verfälscht (Vergehen gegen § 10[1] N.-M.-G.) Der Angeklagte W. war allerdings bei der Bierverfälschung am Nachmittag anwesend. Es lagen aber keine thatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, daß sich W. an dieser Bierverfälschung irgend wie betheiligte. Gewiß war aber, daß er vor dem Verkauf des Bieres sich bewußt wurde, daß das Bier verfälscht war. Er hat sich eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. schuldig gemacht. B. wurde zu 50 *M* Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß, W. zu 10 *M* Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

59. **Landgericht Eichstätt.** Urtheil vom 30. Oktober 1894 wider den Bierbrauer M. zu W. — Der beim Angeklagten im Dienst gewesene, später von ihm entlassene Dienstknecht R. erstattete am 8. Februar 1894 bei dem k. Aufschlagseinnehmer Ru. in W. eine Anzeige, daß seit etwa 4 Monaten sein Dienstherr dem Bier eine weiße mehlige Masse beigemischt habe, daß er diese Masse versucht habe und solche gallig schmeckte, daß insbesondere Mitte November 1893, als ein Bierbrauer B. ca. 25 Faß Bier holte, der Angeklagte beim Abziehen des Bieres vom Lagerfaß in jedes einzelne Faß etwa ¾ Eßlöffel voll jener mehligen Masse gethan habe. Aufschlagseinnehmer Ru. begab sich infolgedessen alsbald zum Angeklagten und machte demselben entsprechenden Vorhalt, worauf dieser ein Protokoll unterzeichnete, in welchem er erklärte: „Ich habe allerdings etwa ein Pfund Natron dem Bier beigemengt, um demselben ein besseres Aussehen zu geben". Auch dem Gendarmerie-Stationskommandant M., der bald darauf wegen einer den Dienstknecht R. betreffenden Angelegenheit beim Angeklagten vorsprach, machte er die Mittheilung, daß ihn dieser wegen Malzdefraudation angezeigt habe und fügte die Worte bei: „Ihnen kann ich es schon sagen, Natron habe ich voriges Jahr einigemal in's Bier gethan, weil es nicht mehr getrieben hat, das thut man wo anders auch, da kann man mir garnichts machen". In der mündlichen Hauptverhandlung bestritt der Angeklagte die Verwendung von Natron zum Bier und behauptete, daß er bei der Zuredestellung durch den Aufschlagseinnehmer Ru. sehr verwirrt gewesen sei, weil seine inzwischen verstorbene Ehefrau erkrankt gewesen sei und eine Tochter von ihm kurz vorher in die Irrenanstalt habe gebracht werden müssen, sowie daß der Stationskommandant M. ihm das Geständniß der Verwendung von Natron förmlich abgepreßt habe. Allein diese Ausreden wurden durch die zeugeneidlichen Aussagen des Ru. und M. als unwahr erwiesen. Ferner bekundete der Dienstknecht R., welchem das Gericht trotz seiner Feindschaft gegen den Angeklagten vollen Glauben schenkte, eidlich, daß sein Dienstherr eines Tages ein Packet, vielleicht 5 bis 6 Pfund schwer, von Nördlingen mit nach Hause brachte, und daß in diesem Packet eine weiße mehlige Masse sich befand, daß immer ein Milchscherben voll von dieser Masse im Keller aufbewahrt wurde, und daß Angeklagter jedesmal beim Abziehen von Bier in kleinere Fässer etwa einen halben Eßlöffel voll der bezeichneten weißlichen Masse dem Bier beigemischt habe, was namentlich auch bei dem Bier der Fall gewesen sei, welches in ungefähr 25 kleineren Fässern vom Brauer B. dem Angeklagten abgekauft wurde. Das auf diese Weise vom Angeklagten behandelte Bier sei schöner und klarer als vorher geworden, habe einen gehörigen Trieb erhalten und besser gemundet, so lange es frisch getrunken wurde, sei aber ganz schlecht geworden, wenn es länger im Fasse blieb. Er habe einmal diese weißliche Masse versucht und süßlich schmeckend befunden, auch seinem Nebenknecht Sch. davon zu kosten gegeben, welchem sie bitter und gallig geschmeckt und Uebelkeit bereitet habe.

Nach gerichtsärztlichem Gutachten war das Bier des Angeklagten verdorben und suchte derselbe durch Zusatz von doppeltkohlensaurem Natron demselben aufzuhelfen, wodurch das Bier klarer wird und einen gehörigen Trieb erhält und besser mundet; andererseits aber macht der Zusatz von Natron das Bier für den Genuß gänzlich untauglich und gesundheitsschädlich.

Daß nach den in Bayern bestehenden Vorschriften zur Bereitung von Bier außer Wasser nur Hopfen und Malz verwendet werden darf, weiß Jedermann. Die Behauptung des Angeklagten, daß er nicht gewußt habe, daß die Zusetzung von Natron verboten, d. h. eine Fälschung des Bieres sei, verdiente deshalb keine Berücksichtigung. Allerdings ergab die Verhandlung keine ausreichenden Anhaltspunkte, daß der Angeklagte gewußt habe, daß das von ihm nach Zusatz von Natron verkaufte Bier geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Aber immerhin hätte er sich hierüber bei nur einiger Sorgfalt Gewißheit verschaffen können. Das Gericht verurtheilte ihn demgemäß wegen fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. in Konkurrenz mit einer Zuwiderhandlung gegen Art. 7 und 71 des bayer. Malzaufschlagsgesetzes vom 23. August 1879 zu einer Geldstrafe von 200 ℳ event. zu 20 Tagen Gefängniß.

e) Doppeltkohlensaures Natron, Süßholz und Feigenkaffee.

Bayern. 60. **Landgericht Augsburg.** Urtheil vom 29. Oktober 1896 wider den Bierbrauer W. zu Z. — Der Angeklagte hat zugegeben, daß er im Herbste 1892 aus der Apotheke in We. 2 Pfund doppeltkohlensaures Natron holen ließ und hiervon 1 Pfund in das Sommerbier geschüttet hat, weil letzteres Luft bekommen habe und in Folge dessen schal geworden sei. Ferner gestand W. zu, im Jahre 1895 ein Packet Feigenkaffee in den Sudkessel geschüttet zu haben, damit das Bier eine dunklere Färbung bekommen sollte. Außerdem aber bekundeten die Brauburschen H. und S., welche abwechselnd vom Herbste 1892 bis März 1895 beim Angeklagten bedienstet waren, daß W. in dieser Zeit wiederholt ein Pulver, welches gelblich von Farbe und auffallend süß von Geschmack gewesen, sowie doppeltkohlensaures Natron und Feigenkaffee in das Bier geschüttet habe. Dies habe W. meistens zur Mittagszeit, wenn seine Dienstleute beim Essen waren, gemacht. Endlich sagte Zeuge Sch. aus, er habe einmal im Jahre 1895 2 Päckchen Feigenkaffee für W. holen und den Inhalt in den Hopfenkessel werfen müssen, damit das Bier mehr Farbe bekomme.

Dr. Se., Inspektor der Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in München, hat als Sachverständiger begutachtet, daß jenes gelbe Pulver Süßholzpulver gewesen sei. Nach Dr. Se. ist Natron ein Mittel, um zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr oder auch sonst schalem oder verdorbenem Bier das Aussehen von frischer und guter Waare zu verleihen, Süßholz und Feigenkaffee ein Malzsurrogat, indem beide bestimmt sind, Geschmack und Färbung in dem Biere, wie durch Beimengung entsprechender Mengen von Malz, unter Einsparung von letzterem, vorzutäuschen. Durch Beimischung dieser fraglichen Zuthaten habe W. zweifellos das Bier gefälscht.

Die von dem Angeklagten zu seiner Entlastung angeführten Einwände hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme zurückgewiesen und sämmtliche von den Zeugen bekundeten Thatsachen für erwiesen erachtet. W. wurde daher eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. und einer Zuwiderhandlung gegen Art. 7, 71 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 (in der Fassung vom 10. Dezember 1889), betr. die Erhebung des Malzaufschlags, für schuldig befunden und zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Wein.

1. Kunstwein. (S. auch Nr. 3.)

1. **Reichsgericht.** Urtheil vom 12. Februar 1895 wider den Weinhändler G. zu M. — Verwerfung der Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Beuthen O./S. vom 3. Dezember 1894.

Gründe:

Zur Begründung seiner Beschwerde, daß die §§ 1 und 7 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (R.-G.-Bl. S. 597), verletzt worden, macht der Angeklagte zunächst verschiedene Anführungen, durch die er die Feststellungen des angefochtenen Urtheils in Frage stellen und seine Nichtschuld nachweisen will. Sie liegen jedoch auf thatsächlichem Gebiete und greifen in die Beweiswürdigung ein, können daher gemäß § 376 St.-P.-O. keine Beachtung finden. Sodann wirft Angeklagter der Vorinstanz falsche Anwendung des Gesetzes vor, weil, wie er ausführt, der von ihm fabrizirte Kunstwein nicht zu denjenigen Getränken gehöre, welche

der § 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 aufführe, und deshalb die Beimischung von Glycerin zu ihm nicht nach §§ 1, 7 cit. l. strafbar sei.

Der Angriff ist verfehlt. Die Vorinstanz stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte aus Rosinen, Zucker, Eiweiß, Sprit und Wasser einen Kunstwein angefertigt, wobei ein Theil dieses Fabrikats auch einen Beisatz von Naturwein erhalten, und daß er ihm Glycerin zugesetzt hat.

Der § 1 cit. verbietet den Zusatz von Glycerin zu Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken und nimmt die Vorinstanz an, daß das vom Angeklagten hergestellte und unter der Bezeichnung „Kunstwein" in Verkehr gebrachte Getränk nicht bloß wegen seiner Beimischung von Naturwein ein weinhaltiges, sondern in jedem Falle auch ein weinähnliches im Sinne des Gesetzes gewesen sei. Ihr ist beizutreten. Das Gesetz enthält in den §§ 1 und 2 gesundheitspolizeiliche, in den §§ 3 und 4 verkehrspolizeiliche Vorschriften, beschränkt mit Rücksicht hierauf die letzteren Paragraphen auf den Naturwein und dehnt in den ersteren seinen Schutz auch auf solche Getränke aus, welche zwar nicht Wein sind, wohl aber solchen enthalten oder ihm ähnlich sind; auch sie sollen vor Beimischungen gewahrt werden, welche das Getränk zu einem der menschlichen Gesundheit schädlichen möglicher Weise machen können. Nun kann dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte zu seinem Fabrikate ein so großes Quantum Naturwein verwendet hat, daß man dasselbe als weinhaltig anzusehen berechtigt ist, oder ob die Beimischung auch des geringsten Quantums dem Getränk schon den Charakter eines weinhaltigen gewährt. Denn daß der Kunstwein, insbesondere in der ihm vom Angeklagten gegebenen Beschaffenheit zu den weinähnlichen Getränken gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Allerdings gedenkt der § 1 cit. nicht besonders des Kunstweins, es scheitert jedoch der aus diesem Umstande vom Angeklagten dahin gezogene Schluß, daß der Paragraph nur dem Naturwein seinen Charakter wahren wolle, an der Fassung des Paragraphen, nach welcher dem Naturwein das weinähnliche Getränk zur Seite gestellt ist. Erwägt man aber, daß der gesundheitspolizeiliche Charakter der Vorschrift einer einschränkenden Interpretation dieser Fassung entgegensteht, so wird man unter den weinähnlichen alle diejenigen zum menschlichen Genuß bestimmten Getränke zu verstehen haben, welche, sei es durch die Art ihrer Herstellung oder durch ihr Aussehen oder ihren Geschmack dem Weine mehr oder weniger gleichen oder eine Nachahmung desselben darstellen. Daß zu solchen Getränken auch Fabrikate gehören, welche in der vom Angeklagten beobachteten Art (durch einen Aufguß von Sprit und Wasser auf Rosinen und eine Abklärung mittels Eiweißes) gewonnen werden, darauf weist schon ihre Bezeichnung als „Kunstwein" hin.

Die Motive zum Entwurf, welche nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in dieser Richtung von keiner Seite Widerspruch erfahren haben, lassen erkennen, daß die Norm des § 1 auf gleicher Anschauung beruht. Denn in den Erläuterungen zu Paragraph cit. heißt es, es werde die Vorschrift ausgedehnt auf weinhaltige und weinähnliche Getränke, „also namentlich auf Obstwein, auf Kunstwein, einschließlich des Rosinenweins, des Tresterweins und ähnliche Zubereitungen, sowie auf alle Nachahmungen von Wein." (Drucksache Nr. 766 S. 7.)

Hat somit die Vorinstanz nicht geirrt, als sie den vom Angeklagten fabrizirten Kunstwein unter die weinähnlichen Getränke im Sinne des Gesetzes subsumirte, so erweist sich der gegen ihre Annahme gerichtete Angriff des Angeklagten als verfehlt.

Hiernach ist die Revision des Angeklagten als unbegründet zu verwerfen und fallen die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels nach § 505 St.-P.-O. dem Angeklagten zur Last.

Preußen. 2. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 8. Juli 1895 wider den Weinhändler L. zu M. — Gegen das den Angeklagten wegen Weinverfälschung zu 3 Monaten Gefängniß und 900 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 180 Tagen Gefängniß verurtheilende Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg vom 10. Mai 1895 hat derselbe Berufung eingelegt. Dieselbe wurde verworfen. In der Berufungsinstanz wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Angeklagter hat vom Herbst 1893 fortgesetzt bis in's Jahr 1895 hinein in Magdeburg durch eine Anzahl Gerichtsvollzieher sowie durch mehrere Auktionatoren Flüssigkeiten in Weinflaschen unter der Bezeichnung von Weinen verkaufen lassen. So sind in seinem Auftrage in jener Zeit über 2300 Flaschen „Wein", meist Rothwein, aber auch „Rauenthaler", italienischer Wein, insbesondere Marsala, Ungarwein, Portwein zur Versteigerung gebracht, wobei Preise von 30 bis 50 Pf., bisweilen auch solche bis zu 80 Pf. für die Flasche erzielt worden. Der Versteigerungserlös wurde an den Angeklagten, öfter aber auch an ein später gestorbenes Fräulein Agnes W. abgeführt, die Angeklagter bisweilen als diejenige Person bezeichnete, für deren Rechnung der Verkauf vorzunehmen sei. Für sie hatte Angeklagter im Jahre 1893 einen Laden in der Blauen-Beilstraße gemiethet, unter der Verpflichtung, selbst für die Miethe aufzukommen, einen Laden, in dem dann von der W. ebenfalls „Flaschenweine" verkauft wurden. Der Gerichtsvollzieher J. verlangte, als der Angeklagte ihm ein zweites Mal 50 Flaschen „Wein" zur Versteigerung brachte, da ihm der Wein nicht rein vorkam, den Nachweis, daß es Naturwein sei. Da Angeklagter hierauf nicht einging, nahm J. den Verkauf nicht vor. Der Schlächter G., der vom Auktionator R. mehrere Flaschen des ihm vom Angeklagten zur Versteigerung übergebenen Weines und zwar nach den aufgeklebten Etiquettes von verschiedenen Sorten kaufte, erklärte später dem R., daß der Geschmack bei allen Sorten einer und derselbe sei. Die vielen öffentlichen Weinverkäufe lenkten die Aufmerksamkeit der Polizei auf den Angeklagten, der ihr übrigens als ein vermögensloser, verschiedentlich vorbestrafter Mann bekannt war, und der Polizeikommissar S., dem der Auktionator R. mittheilte, daß der Wein, den er für den Angeklagten verkauft habe, wohl nicht ganz rein sei, schritt Ende Januar 1895 zu einer Durchsuchung der Niederlage, die Angeklagter in dem Keller des Hauses Thränsberg 16/17 hatte, und jenes von ihm für die W. gemietheten Ladens in der Blauen-Beilstraße. Dabei wurden außer einer Fruchtpresse und einer Filtrirmaschine vorgefunden und in Beschlag genommen verschiedene Fässer und Flaschen. Von den in diesen Fässern und Flaschen enthaltenen Flüssigkeiten wurden Proben genommen und dem gerichtlich vereideten Sachverständigen, Chemiker Dr. K., zur Untersuchung übergeben. Demnach stellte sich dar:

1. die in dem in der Niederlage gefundenen Fasse Nr. 825 G. J. enthaltene Flüssigkeit als verdünnter mit Alkohol versetzter Heidelbeersaft,

2. die in dem ebendaselbst vorgefundenen, mit Tr. gezeichneten Fasse enthaltene Flüssigkeit als mit Heidelbeersaft gefärbtes Wasser,

3. die in den 15 im Laden vorgefundenen, mit der Etiquette Marsala versehenen Flaschen enthaltene Flüssigkeit als eine durch verschiedene mit einander vermischte Fruchtsäfte gefärbte künstliche Mischung, die den Namen Wein überhaupt nicht verdient,

4. die in den 33 daselbst vorgefundenen, mit der Etiquette „Feiner Medoc F. & Sohn Bremen" versehenen Flaschen enthaltene Flüssigkeit als ein aus Naturwein, Alkohol und Fruchtsäften bestehendes künstliches Erzeugniß,

5. die Flüssigkeit in den beschlagnahmten 8 Flaschen mit der Etiquette „ff. Rothwein, garantirt reiner Naturwein" als ein künstlich gefärbtes Produkt, in dem Alkohol und Glyzerin im Verhältnisse vom 100 : 1,05 vorhanden waren, während diese Stoffe in Naturweinen im Verhältnisse vom 100 : 7 oder vom 100 : 14 vorhanden sind, endlich

6. die Flüssigkeit in den beschlagnahmten 3 mit der Etiquette „Portwein" versehenen Flaschen wiederum als ein durch einen Fruchtsaft gefärbtes Kunstprodukt, das den Namen Portwein nicht verdiente.

Die Korke in den unter 4 bezeichneten Flaschen waren alt und zum Theil durchbohrt. Diese Flaschen rührten von dem Kaufmann C. her, der in Magdeburg einer Filiale der Weinhändler F. & Sohn in Bremen vorsteht. Erst im Januar 1895 hatte Angeklagter dorther 50 Flaschen Wein der billigsten Sorten bezogen. Der Reisende dieses Filialgeschäftes hatte, da Angeklagter nicht bezahlte — eine später wegen der Forderung veranlaßte Zwangsvollstreckung fiel fruchtlos aus —, den Wein zurückholen wollen, aber auch er hatte die Korke in den Flaschen bereits fast sämmtlich durchbohrt gefunden und bemerkt, daß der Wein darin eine andere Farbe hatte. Angeklagter hatte ihm dabei angegeben, daß er den gekauften Wein zum Verschneiden gebraucht hatte. Der Kutscher Sa. hatte dem Angeklagten, wenn er in seiner Niederlage beschäftigt war, öfter einen Eimer Wasser herbeigeholt, er hatte dort auch die W. getroffen, und durch den Milchhändler M. hatte Angeklagter sich einmal ½ Eimer Sirup holen, warm machen und mit Wasser verdünnen lassen. M. hat dem Angeklagten auch öfter beim Flaschenspülen und beim Versiegeln der Weinflaschen geholfen, und auch er hat die W. in der Niederlage getroffen. Als der Polizeikommissar S. den Angeklagten zum ersten Mal vernahm, bezeichnete sich dieser ihm gegenüber als Weinhändler; übrigens bestritt er, Wein nachgemacht und verfälscht zu haben, aber schließlich bat er S. doch, aus der Sache nichts zu machen und ihn nicht in's Unglück zu stürzen.

Nach allem diesem hat auch das Berufungsgericht die Ueberzeugung gewonnen, daß nicht nur die in den vom Polizeikommissar S. beschlagnahmten Flaschen enthaltenen Flüssigkeiten, sondern auch die Flüssigkeiten, die Angeklagter seit dem Herbst 1893 durch die Gerichtsvollzieher und Auktionatoren als Flaschenweine hat verkaufen lassen, sowie die „Flaschenweine", die seit derselben Zeit in dem in der Blauen-Beilstraße belegenen Laden durch die W. feilgehalten und verkauft worden sind, durch Zusatz von Blaubeersaft, anderen Fruchtsäften, Wasser und anderen Stoffen in erheblichen Mengen zu leichten, billigen Weinen, gewonnene künstliche Erzeugnisse gewesen sind, die mit den Weinsorten, unter deren Namen sie feilgehalten und verkauft sind, nichts gemein hatten und auch die Bezeichnung „Wein" überhaupt in keiner Weise verdienten, und weiter, daß diese Scheinweine vom Angeklagten selbst unter Mitwirkung der W. hergestellt worden sind. Von einer erlaubten Kellerbehandlung, Vermischung, Entsäuerung oder einem erlaubten Zuckerzusatz (vgl. §§ 3, 11 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, vom 20. April 1892) ist dabei keine Rede. Die Behauptung des Angeklagten, daß sowohl der beschlagnahmte Wein, wie der durch die Gerichtsvollzieher, die Auktionatoren und durch die W. verkaufte Wein nur dieser gehört habe, und daß er ohne jede Kenntniß von der Beschaffenheit desselben der W. lediglich durch Uebermittelung der Verkaufsaufträge an die Gerichtsvollzieher und Auktionatoren behülflich gewesen sei, erscheint angesichts des dargelegten Sachverhalts geradezu frivol. Das Berufungsgericht erachtete demgemäß die von der Vorinstanz ausgesprochene Verurtheilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. für durchaus gerechtfertigt, sodaß seine Berufung verworfen wurde.

Hamburg. 3. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 27. März 1896 wider den Weinhändler H. zu A. — Der Angeklagte hatte gegen das Urtheil des Schöffengerichts Hamburg vom 26. April 1895 Berufung eingelegt; daraufhin wurde das angefochtene Urtheil aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen, aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte war im Jahre 1894 in Konkurs gerathen; sein Lagerbestand wurde versteigert, nachdem der in Fässern befindliche Wein auf Flaschen gefüllt und etiquettirt war. Auf der Auktion kaufte nun Zeuge W 75 Flaschen, im Protokoll aufgeführt unter der Bezeichnung „rother Malaga". Dem Polizeioffiziant B. wurde von W. eine dieser Flaschen überlassen, welche mit der Etiquette „alter Malaga" versehen war. Die chemische Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. F. ergab, daß die Flasche „alter Malaga" 458 mg schweflige Säure auf 1 Liter Wein enthielt. Nach dem maßgebenden Gutachten des Physikus Dr. M. ist der Genuß eines Weines, welcher in derartigen Mengen schweflige Säure enthält, geeignet, Kopfschmerzen, Leibschmerzen, Diarrhoe zu erzeugen, sonach die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Der Angeklagte hat in der ersten Instanz ein Geständniß dahin abgelegt, daß er im Jahre 1893 eine Both „Malagasekt" von dem Weinhändler G. in A. gekauft und nach längerer Lagerung diesen Wein dadurch „heruntergesetzt" habe, daß er auf 100 Theile Malagasekt 100 Theile Wasser und 20 Theile Spiritus zugesetzt habe. Diese Mischung habe er auf ein Oxhoft gefüllt, welches er zuvor todtgeschwefelt habe. Nach der Konkurseröffnung habe er dann diesen Wein auf Flaschen abgezogen. Von diesem Wein habe W in der Auktion gekauft und rühre die beschlagnahmte Flasche her. Der Angeklagte ist auf Grund dieses Geständnisses vom Schöffengericht aus § 10[1] in Idealkonkurrenz mit §§ 14, 12[1] N.-M.-G. verurtheilt worden, obgleich der objektive Befund des untersuchten Weines mit den Einräumungen des Angeklagten nicht in Einklang zu bringen war. Die vom Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist begründet.

Der Angeklagte hat in dieser Instanz sein Geständniß widerrufen und folgendes ausgeführt. Er habe allerdings den Auftrag ertheilt, den G.'schen Malagasekt in der Weise, wie er es in der Verhandlung vor dem Schöffengericht angegeben habe, zu versetzen. Nachträglich, nach der Verhandlung erster Instanz, habe er aber erfahren, daß dieser Auftrag nicht ausgeführt worden sei. Der Inhalt der beschlagnahmten und beanstandeten Flasche Wein, bezeichnet „alter Malaga", stamme nicht aus dem G.'schen Geschäft, sondern aus dem Bö.'schen Geschäft in L. Er habe derzeit von Bö. ein Oxhoft Fruchtmalaga bezogen. Dieser Fruchtwein sei ohne sein Wissen und gegen seinen Willen, als er zwecks Verauktionirung auf Flaschen gezogen worden, von seinen Leuten mit der Etiquette „alter Malaga" versehen worden, obgleich er den Auftrag ertheilt habe, eine Etiquette, lautend „Roth Malaga, Feiner Fruchtwein", zu benutzen. Von ihm sei mit diesem Bö.'schen Weine irgendwelche Veränderung nicht vorgenommen worden. Die beschlagnahmte Flasche sei B.'scher Fruchtwein.

Schon das F.'sche Gutachten deutete darauf hin, daß das Geständniß H.'s nicht den Thatsachen entsprach. Denn würde H. den von G. bezogenen reinen Malaga in der angegebenen Weise vermischt haben, so hätte die Untersuchung einen größeren Alkoholgehalt als 7,09 Alkohol in 100 ccm ergeben müssen. Thatsächlich hat aber H. zu jener Zeit von Bö. ein Oxhoft Fruchtmalaga bezogen; der Inhalt der beschlagnahmten Flasche stimmt auch in seinen Bestandtheilen mit dem Bö.'schen Fruchtmalaga überein, der insbesondere einen übermäßig hohen Gehalt an schwefliger Säure enthielt, so daß deswegen gegen Bö. seiner Zeit mit Erfolg ein Strafverfahren eingeleitet worden war. Es ist deshalb für erwiesen erachtet, daß jene Flasche von Bö. bezogenen und unverändert gebliebenen Fruchtwein enthalten hat. Daß H. nun den hohen Gehalt schwefliger Säure an dem fraglichen Weine gekannt hat, ist nicht festgestellt. Derselbe war nur durch chemische Untersuchung zu ermitteln.

Der Angeklagte war aber nicht verpflichtet, jeden Wein vor dem Weiterverkaufe chemisch untersuchen zu lassen. Es ist daher nicht auf eine Fahrlässigkeit seine Unkenntniß von der Schädlichkeit des Weines zurückzuführen.

Der Angeklagte durfte den Bö.'schen Fruchtmalaga nur als Fruchtwein, nicht als Naturwein in Verkehr bringen. Würde der Wein mit der Etiquette „Roth Malaga, Feiner Fruchtwein" versehen worden sein, so würde gegen den Verkauf des Fruchtweins unter dieser Bezeichnung, abgesehen von dem hohen Gehalt an schwefliger Säure, nichts zu erinnern sein. Ob darin, daß statt dessen der Fruchtwein die Etiquette „Alter Malaga" erhalten hat, worunter nur echter spanischer

Wein verstanden wird, und somit als echter spanischer Wein in Verkehr gebracht ist, in der bloßen falschen Bezeichnung schon objektiv eine Nachmachung von nachgemachtem Naturwein unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung liegt, oder nur, wenn die Voraussetzungen des § 263 St.-G.-B. vorliegen, die Bestrafung eintreten kann, mag dahingestellt bleiben. Die Behauptung des Angeklagten, der Fruchtwein habe nicht mit seinem Wissen und Willen die fälschliche Bezeichnung erhalten, und sei ohne sein Wissen und Willen unter dieser Bezeichnung in der Auktion verkauft worden, ist jedenfalls nicht zu widerlegen, da feststeht, daß die Etiquettes von den Leuten des Angeklagten auf die Flaschen geklebt sind und regelmäßig die Etiquette „Roth Malaga, Feiner Fruchtwein" im Auftrage des Angeklagten auf den Bö.'schen Wein geklebt wurde. Ein vorsätzliches Handeln des Angeklagten in dieser Richtung, insbesondere im Sinne des § 10[1] u. [2] N.-M.-G., ist daher nicht erwiesen. § 11 N.-M.-G. kam aber wegen eingetretener Verjährung nicht in Betracht. H. war demgemäß freizusprechen.

2. Gallisiren.

4. Reichsgericht. Urtheil vom 24. Januar 1895 und **Landgericht Trier.** Urtheil vom 20. September 1894 wider den Weinhändler Z. zu W. — Am 7. November 1893 entnahm Schutzmann M. zu Metz im Auftrage der dortigen Polizeidirektion bei dem Wirthe S. eine Probe von dem gewöhnlichen Schoppenwein, welcher von dem Angeklagten geliefert war. Da der mit der chemischen Untersuchung der Probe beauftragte Sachverständige Dr. A., der Vorsteher des chemischen Laboratoriums zu Straßburg, den Wein als verfälscht beanstandete, erhielt M. den Auftrag, nochmals Proben bei S. zu entnehmen. Der letztere, welcher mit Z. seit 4 bis 5 Jahren in Geschäftsverbindung stand und stets nur reinen Naturwein bei demselben bestellt und diesen wiederholt gebeten hatte, ihm zu sagen „wenn an dem Wein etwas gemacht sei", hatte inzwischen, weil von Gästen, namentlich auch von einem Freunde des Angeklagten, mehrfach über die Dünne des von diesem herrührenden Weines geklagt worden war, ein neues Fuder Moselwein bei dem Angeklagten bestellt und daraufhin von demselben 1052 Liter „1892er Wein" zum Preise von 50 Pf. pro Liter frachtfrei geliefert erhalten. Diesen Wein hatte er, weil er Halbfuderfässer nicht in seinem Keller schroten kann, mittels eines Schlauchs in den letzteren geleitet und damit, ohne eine Veränderung daran vorgenommen zu haben, den noch vorhandenen früher von dem Angeklagten bezogenen und von ihm ebenfalls unverändert gelassenen Wein verstochen, worauf er die beiden Halbfuderfässer dem Angeklagten zurückgesandt hatte.

M. entnahm am 1. Dezember 1893 in dem S.'schen Keller aus jedem der 6 Fässer, in welchen der von dem Angeklagten herrührende Wein sich befand und von denen eines angebrochen war, eine Probe. Die von Dr. A. vorgenommene Untersuchung dieser Proben ergab, daß der Wein kein Naturwein war, sondern durch Zusatz wässeriger Zuckerlösung eine übermäßige Streckung erfahren hatte, indem der Gehalt an Extraktstoffen unter die von dem Bundesrath in der Bekanntmachung vom 29. April 1892 festgestellte Grenze herabgesetzt war, und daß 4 der Proben auch einen auffallend hohen Gehalt an Weinsäure zeigten und den Verdacht erweckten, daß auch solche Säure zugesetzt war. Die 6 Fässer wurden deshalb am 3. Dezember 1893 mit Beschlag belegt und amtlich versiegelt. Auf die Mittheilung des S., daß auch die Wirthe F. zu Metz, B. daselbst und G. zu Montigny bei Metz Wein von dem Angeklagten bezogen hätten, wurde M. beauftragt, bei den beiden ersteren ebenfalls Weinproben zu entnehmen, während der Kantonal-Polizeikommissar H. zu Metz den gleichen Auftrag hinsichtlich des G. erhielt. F. stand ebenfalls mit Z. bereits 4 bis 5 Jahre in Geschäftsverbindung und hatte gleichfalls immer nur Naturwein bestellt; zuletzt hatte er mit S. und G. zusammen in 6 Fässern 1075,6 Liter „1892er Moselwein" zum Preise von 47 Pf. für 1 Liter erhalten. Bei der Probeentnahme, welche am 27. Dezember 1893 erfolgte, fand M. in dem Keller des F. diese 6 Fässer noch unangebrochen und mit den Spundblechen versehen vor, wie sie angekommen waren. Die Probe wurde aus dem Fasse Nr. 98 genommen. Dr. A., welchem dieselbe zur Untersuchung übersandt wurde, stellte fest, daß der Wein einen bedeutend niedrigeren Gehalt an Extraktstoffen, als in der erwähnten Bekanntmachung des Bundesraths vorgesehen ist, dagegen einen sehr hohen Gehalt an Weinsäure, der auf einen Zusatz von solcher schließen ließ, hatte und daß derselbe ebenfalls kein reiner Naturwein, vielmehr übermäßig gallisirt war. Daraufhin erfolgte am 22. Januar 1894 die Beschlagnahme der 6 bezeichneten Fässer.

B. hatte erst 2 Weinsendungen von dem Angeklagten bezogen. Er hatte bei den Bestellungen ausdrücklich Naturwein verlangt und den von dem Angeklagten erhaltenen Wein in demselben Zustande gelassen, in welchem er ihm zugegangen war. Die letzte unfrankirte Sendung bestand aus 3 Fässern mit zusammen 476,6 Liter Moselwein zum Preise von 60 Pf. für das Liter. Bei der Probeentnahme durch M., welche gleichfalls am 27. Dezember 1893 stattfand, waren die Fässer Nr. 117 und 460 bereits verzapft und das Faß Nr. 910 schon im Anstich, jedoch erst wenige Liter daraus entnommen. Während der Wein in den Fässern Nr. 117 und 460 klar gewesen war, hatte sich der in dem Fasse Nr. 910 enthaltene gleich beim Anstiche trüb gezeigt. Die chemische Analyse der Probe ergab, daß der Wein ebenfalls einen erheblich unter der vorgeschriebenen Minimalgrenze bleibenden Extraktgehalt, auf der anderen Seite aber einen ziemlich hohen Aschengehalt hatte, und nicht Naturwein, sondern Tresterwein oder mit solchem verschnitten war. Das Faß Nr. 910 wurde in Folge dessen am 22. Januar 1894 beschlagnahmt und amtlich versiegelt.

G. hatte den Angeklagten bei dessen wiederholten Besuchen in Montigny stets abgewiesen, schließlich aber auf die Bemerkung desselben: „Wenn Sie 500 ℳ anlegen, können Sie schönen, reinen Naturwein haben, paßt er Ihnen nicht, so ist er wieder mein" — ein Fuder Naturwein bestellt und den Angeklagten gebeten, den Wein in 6 Fässern zu schicken, weil er größere Fässer in seinem Keller nicht lagern kann. Darauf waren ihm von dem Angeklagten 6 Fässer mit zusammen 1037,9 Liter „1890er Moselwein" zum Preise von 50 Pf. pro Liter gesandt worden. Der Kantonalpolizeikommissar H. fand bei ihm bei der Probeentnahme am 5. Januar 1894 das Faß Nr. 212 bereits ganz, das Faß Nr. 214 bis auf 1/4 seines Raumgehalts geleert, das Faß Nr. 211 im Anstich und die übrigen 3 Fässer noch unangebrochen und mit den Spundblechen versehen vor. Die Probe wurde dem Fasse Nr. 211 entnommen. Dr. A. glaubte auch diesen Wein wegen zu geringen Extraktgehaltes beanstanden zu müssen, und wurden deshalb die Fässer Nr 210, 213, 214 und 215 in dem G.'schen Keller in Beschlag genommen. Da indessen der vereidigte Chemiker Ma. zu Trarbach nach Untersuchung anderer, auf Antrag des Vertheidigers des Angeklagten und auf Verfügung der Kaiserlichen Staatsanwaltschaft daselbst aus den noch nicht angebrochenenen Fässern Nr. 210 und 213 entnommener Proben den Wein als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend bezeichnete, wurde dem Angeklagten eine Verfälschung des dem G. verkauften Weines von der Anklage nicht zur Last gelegt, derselbe vielmehr in diesem Falle lediglich des Betruges beschuldigt.

S., F., B. und G. sind wegen fahrlässigen Verkaufs verfälschten Weines auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, zur Verantwortung gezogen, aber durch rechtskräftiges Urtheil des Kaiserlichen Schöffengerichts zu Metz vom 1. Mai 1894 freigesprochen worden, indem das Gericht eine Fahrlässigkeit auf ihrer Seite nicht für vorhanden erachtete. Am 19. Februar 1894 nahm der Untersuchungsrichter Weinproben aus allen Fässern, welche in dem vom Angeklagten gemietheten Weinkeller lagerten, und von denen keines eine den Inhalt von Wein unter-

scheidende Bezeichnung (Kunstwein, Tresterwein u. dergl.) trug, und beschlagnahmte die sämmtlichen im Keller lagernden Weine. Der vereidigte Chemiker Dr. Sch. untersuchte die Proben und fand, daß der Wein in dem Halbfuder Nr. 985 reiner Naturwein war; der in dem Fuder Nr. 58 war zwar gallisirt, entsprach aber den gesetzlichen Anforderungen; die Weine in den Fudern Nr. 50 und ℔ waren durch Zusatz von Zucker und Wasser so weit verdünnt, daß dieselben den gesetzlichen Anforderungen nicht genügten, indem die Mineralbestandtheile zu niedrig waren; die Weine in den Fudern Nr. 83, 144, 145, 314 und X sowie in dem Halbfuder 962 waren durch Aufguß von Zuckerwasser auf ausgepreßte Trauben hergestellte Tresterweine oder mit Tresterwein verschnitten.

Nach diesem Ergebnisse der Analyse wurde die Beschlagnahme des Fuders Nr. 58 und des Halbfuders Nr. 985 aufgehoben.

Während der Voruntersuchung erschien der Angeklagte am 6. April 1894 bei dem Wirthe S. zu Metz und äußerte zu demselben: „Sie können mir einen großen Gefallen thun! Schlagen Sie an jedem der bei Ihnen versiegelten Fässer einen Reifen zurück, bohren Sie an der Stelle, wo der Reifen gelegen hat, ein Loch, bringen durch dieses 150 g Kochsalz in das Faß, legen den Reifen wieder über und schütteln dann das Faß! Ich lasse neue Proben nehmen und untersuchen. Man merkt dann nichts. Das hat mir der Chemiker M. in Trarbach gerathen. Es kommt mir auf 1 oder auch 2 Fuder als Belohnung für Sie nicht an!“ Als S. dieses Ansinnen zurückwies, drang er wiederholt in denselben, so zu verfahren, und sagte schließlich, da S. bei seiner Weigerung blieb: „Dann fallen Sie mit herein!“ Nach der Erklärung des Sachverständigen Dr. A. würde der Zusatz von Kochsalz den Gehalt an Extraktstoffen in dem Wein auf die erforderliche Höhe gebracht haben und geeignet gewesen sein, den mit einer neuen Untersuchung beauftragten Chemiker zu täuschen, wenn derselbe nicht an einen solchen Zusatz gedacht und die Untersuchung auf Kochsalz ausgedehnt hätte.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung zugestanden, daß er den fraglichen an S., F., B. und G. verkauften Weinen wässerige Zuckerlösung zugesetzt hat; den Zuckerwasserzusatz habe er in allen Fällen in der Weise gemacht, daß er 30 bis 50 Pfund Kandiszucker in 30 Liter Wasser gelöst und diese sirupartige Lösung in ein Fuder Wein gegossen habe. Diese Angaben des Angeklagten bestätigte sein Stiefsohn Kar., während der Zeuge Ku. aussagte, daß 3 bis 6 Eimer, also etwa 30 bis 60 Liter steifer Zuckerlösung pro Fuder von dem Angeklagten zugesetzt worden seien.

Dem gegenüber hat der Sachverständige Dr. Sch. jedoch erklärt, daß 10 Liter Wasser nicht genügten, 30 bis 50 Pfund Zucker aufzulösen, daß der Wasserzusatz den Zweck habe, die Säure des Weines zu verdünnen, dieser Zweck aber mit 10 Liter Wasser pro Fuder auch nicht entfernt erreicht werde, daß ferner der in dem von ihm untersuchten Weine vorgefundene Alkoholgehalt durch Zusatz von 30 bis 50 Pfund Zucker niemals zu erlangen sei, und daß die Angabe des Zeugen Ku. ebenso wenig der Wahrheit entspreche, wie diejenigen des Angeklagten und des Zeugen Kar., vielmehr mindestens eine Lösung von 150 bis 180 Pfund Zucker in 300 Liter Wasser auf ein Fuder zugesetzt sein müsse.

Was nun zunächst die Weinlieferungen an S., F., B. und G. betrifft, so hat das Gericht die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß S., F. und G. durch die Vorspiegelung des Angeklagten, der von ihm gelieferte Wein sei Naturwein, bezw. durch die Unterdrückung der wahren Thatsache, daß der gelieferte Wein verfälscht resp. in den gesetzlichen Grenzen gezuckert war, in einen Irrthum versetzt worden sind. Der Preis von 47 bis 50 Pf. für das Liter ist auch bei nicht frachtfreier Lieferung ein so niedriger, daß die 3 letzgenannten Wirthe bei ihrer Sachkenntniß sich sagen mußten, der Wein sei kein Naturwein, sondern mehr oder weniger Kunstwein. Anders verhält es sich mit B.; dieser konnte bei dem Preise von 60 Pf. pro Liter und dem Vordruck der Rechnung: „Versandtgeschäft in nur eigenem Wachsthum von Moselweinen“ sehr wohl annehmen, daß der ihm von dem Angeklagten unfrankirt gelieferte, als „Moselwein“ bezeichnete Wein seiner Bestellung entsprechend reiner Naturwein sei, so daß seine bestimmte Angabe, daß er dies in der That angenommen habe, durchaus glaubwürdig erscheint. Da B. auch durch die Irrthumserregung an seinem Vermögen geschädigt worden ist, indem er nach seiner Erklärung den Wein, wenn er gewußt hätte, daß derselbe lediglich Tresterwein oder mit solchem verschnittener Wein war, nicht angenommen und dafür den geforderten, dem wahren Werthe keineswegs entsprechenden Preis nicht gezahlt haben würde, es ferner keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Angeklagte in der Absicht gehandelt hat, sich die 25 bis 30 Pf. pro Liter betragende Preisdifferenz, einen Vermögensvortheil, auf den er keinen rechtlichen Anspruch hatte, zu verschaffen, so liegen in dem B.'schen Falle die Thatbestandsmerkmale des Betrugs sämmtlich vor. Weiterhin hat der Angeklagte in diesem Falle zugleich auch dem § 10 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, zuwidergehandelt, indem er wissentlich Wein, ein zum Genusse für Menschen bestimmtes Getränk, welches er selbst unter Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ausgepreßte Trauben hergestellt, somit nach § 4 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20. April 1892, verfälscht hatte, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Einer gleichen Zuwiderhandlung hat er sich aber auch bei dem Verkaufe an S. und bei dem Verkaufe an F. schuldig gemacht; denn in beiden Fällen hat er gleichfalls wissentlich von ihm selbst unter den Bestimmungen der §§ 3 Nr. 4 und 11b des Gesetzes vom 20. April 1892 und der lit. a. der Bekanntmachung des Bundesraths vom 29. April 1892 zuwiderlaufender Verwendung von wässeriger Zuckerlösung hergestellten, also nach §§ 3 Nr. 4 und 4 Nr. 5 des letztgedachten Gesetzes verfälschten Wein unter Verschweigung des Umstandes, daß derselbe verfälscht war, verkauft. Bezüglich der in dem gemietheten Keller des Angeklagten lagernden Weine erschien es nicht als erwiesen, daß die in Rede stehenden Weine von dem Angeklagten feilgehalten sind. Wenn auch das „Feilhalten“ weder ein Angreifen, noch ein Zurschaustellen, noch ein Zugänglichmachen für das gesammte Publikum voraussetzt, so gehört doch dazu außer dem subjektiven Moment der Absicht des Verkaufs auf Seiten des Feilhaltenden in objektiver Beziehung das äußerlich erkennbare Zugänglichmachen zum Verkauf (Rechtsprechung des Reichsgerichts III. 373). An diesem objektiven Moment fehlt es aber im vorliegenden Falle. Der fragliche Keller ist nach der Erklärung des Zeugen Ko. nur ein Lagerraum und so naß und schmutzig, daß Käufer in denselben nicht geführt und Kaufgeschäfte darin nicht abgeschlossen werden, und daß der Angeklagte selbst ihn nur hin und wieder besucht. In der Verhandlung sind auch keine Anfenthaltspunkte dafür hervorgetreten, daß der Angeklagte dritten Personen die fraglichen Weine angeboten oder dieselben auf die letzteren als verkäufliche Weine aufmerksam gemacht hat. Hiernach ist für thatsächlich festgestellt erachtet worden, daß sich Z. des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und gegen das Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20. April 1892, in 4 Fällen und zwar in 1 Falle in idealer Konkurrenz mit dem Vergehen des Betrugs § 263 St.-G.-B. schuldig gemacht hat. Z. wurde deshalb zu 2 Monaten Gefängniß und 450 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 45 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht. Auf die vom Angeklagten hiergegen eingelegte Revision hat das Reichsgericht durch Urtheil vom 24. Januar 1895 für Recht erkannt:

Das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 20. September 1894 wird, soweit

es die Einziehung des am 22. Januar 1894 im Keller des Wirthes B. in Metz beschlagnahmten Weines, Faß Nr. 910, anordnet, unter Aufhebung dieser Beschlagnahme und soweit es die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung des Angeklagten bezüglich des Vergehens des Betrugs zum Nachtheil des genannten Wirthes im rechtlichen Zusammenflusse mit einem Vergehen gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879 und das Gesetz vom 20. April 1892 anordnet, aufgehoben. Im Uebrigen wird die Revision verworfen; dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Gründe:

1. Mit Unrecht vermißt die Revision im angefochtenen Urtheile die Begründung der Annahme, daß der Angeklagte in bösem Glauben gehandelt und daß er die Verfälschung der Weine vorgenommen oder veranlaßt habe. Im Urtheile ist festgestellt, daß der Angeklagte das Geschäft, das unter der Firma L. Z., Inhaberin Louise Z., Ehefrau des Angeklagten, betrieben wird, führt, indem er die Weinproduktion leitet, die An- und Verkäufe besorgt u. s. w. Zur Weinproduktion gehört auch die Kellerbehandlung, für die somit kein besonderer Nachweis hinsichtlich der einzelnen, damit verbundenen Thätigkeiten gefordert werden kann. Der Angeklagte hat selbst den Zusatz von Wasser und Zucker zugestanden, seine und der Zeugen Angaben über die Größe des Zusatzes sind aber als unglaubwürdig, die des Sachverständigen als glaubwürdig befunden worden und hiergegen kann keine Revisionsbeschwerde erhoben werden.

2. Wegen der entgegenstehenden thatsächlichen Feststellungen im Urtheile ist auch die Anfechtung der Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen wirkungslos. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung schließt jedes Eingehen auf die Beweisprüfung in der Revisionsinstanz aus.

Vergeblich wird daher noch jetzt bestritten, daß B. durch den Angeklagten in den Irrthum versetzt worden sei, dieser liefere ihm um 60 Pf. per Liter reinen Naturwein, während ihm thatsächlich Tresterwein oder Mischung mit solchem geliefert wurde.

Daß hierorts auf die angebliche Aufhebung des Verkaufs an B. keine Rücksicht genommen werden kann, nachdem in erster Instanz davon nichts festgestellt ist, versteht sich nach der Natur des Rechtsmittels von selbst. Sie wäre auch unbehelflich, da der Thatbestand des § 263 des St.-G.-B.'s und des § 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bereits vollendet war und durch Aufhebung des Schadens nicht ungeschehen gemacht werden konnte.

3. Wenn die Strafkammer aus dem Umstande, daß der Angeklagte mit übermäßigem Zusatz von Zuckerlösung versehene und mit Tresterwein verschnittene Weine an mehrere Abnehmer unter Verschweigung dieser Herstellungsweise als Wein verkauft hat, die Ueberzeugung gewann, daß er auch die in seinem Keller vorgefundenen, in gleicher Weise hergerichteten Weine unter Verschweigung dieses Umstandes zu verkaufen beabsichtigte, so liegt auch das im Gebiete der freien Beweiswürdigung und es kann darum die Feststellung, der Angeklagte habe die in seinem Keller beschlagnahmten verfälschten Weine zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht, nicht mit Erfolg angegriffen werden.

4. Der Einwand der Revision, die Einziehung habe nicht ausgesprochen werden können, weil § 9 des Gesetzes vom 20. April 1892 sie nur für die Fälle des § 7 Nr. 1 und § 8 desselben Gesetzes zuläßt, scheitert an der klaren Vorschrift des § 10 daselbst, wonach die Bestimmung des § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 unberührt geblieben ist. Die Verurtheilung auf Grund des § 10 des letzteren Gesetzes ist unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1892 erfolgt, es stand also der Einziehung das von der Revision erhobene Bedenken nicht im Wege.

Und § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 setzt kein besonderes Gewerbe voraus; die Anordnung der Veröffentlichung würde daher das Gesetz selbst dann nicht verletzen, wenn die Bezeichnung des Angeklagten als Weinhändler irrig wäre. Allein, nachdem festgestellt ist, daß der ganze Geschäftsbetrieb in seinen Händen ruht, so war jene Bezeichnung den Thatsachen durchaus angemessen, wenngleich der Angeklagte rechtlich nur als Prokurist erscheint.

Allein die beiden letzterwähnten Anordnungen müssen aus einem von der Revision nicht berührten Grunde eingeschränkt werden. Sowohl die Einziehung des verfälschten Nahrungs- oder Genußmittels, als auch die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung bildet eine Nebenstrafe. Bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung ist dies bereits vom Reichsgerichte (Entsch. Bd. 10 S. 206) ausgesprochen, bezüglich der Einziehung erklären die Motive zum Gesetze vom 14. Mai 1879 (S. 26) ausdrücklich, daß sie eine Verschärfung des den Schuldigen treffenden Strafübels sein soll. Dies stimmt auch mit der Natur der zu § 367 Ziffer 7 St.-G.-B. zugelassenen Einziehung überein.

Daraus folgt, daß auf diese Nebenstrafen dann nicht erkannt werden darf, wenn das Vergehen nach § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 mit einem Vergehen des Betrugs im rechtlichen Zusammenflusse steht, weil dann gemäß § 73 St.-G.-B. lediglich die in § 263 St.-G.-B. angedrohte Strafe auszusprechen ist.

Demgemäß mußte das Urtheil, wie geschehen, abgeändert werden.

Im Uebrigen war auch bei der allgemeinen Prüfung des Urtheils eine Rechtsverletzung nicht zu erkennen und die Revision zu verwerfen.

Preußen. 5. a) Urtheil des Kammergerichts vom 24. September 1894 wider den Destillateur F. S. zu B. — Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Gründe:

Der Vorderrichter hat darin eine Verfälschung des Weines gefunden, daß der Wein „künstlich gezuckert" ist. Dies ist rechtsirrthümlich. Ein Zusatz von Zucker zum Wein ist nicht ohne Weiteres als Verfälschung anzusehen.

§ 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein 2c. bestimmt: als Verfälschung . . . im Sinne des § 10 N.-M.-G. ist nicht anzusehen: der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung."

Nach dem weiteren Inhalt des § 3 Nr. 4 a. a. O. ist eine Verfälschung nur dann anzunehmen, wenn durch den Zusatz wässeriger Lösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Bestimmung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt wird.

Hiernach genügt die bloße Thatsache, daß dem Wein Zucker zugesetzt ist, nicht zur Feststellung einer Verfälschung.

Der Vorderrichter wird demnach noch näher zu prüfen haben, ob bezw. aus welchen Gründen in dem Zusatz von Zucker eine Verfälschung zu finden ist.

§ 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 kann im vorliegenden Falle nicht in Frage kommen, weil § 7[2] a. a. O. Wissentlichkeit voraussetzt, und diese vom Vorderrichter verneint ist.

b) Urtheil des Königlichen Landgerichts I Berlin vom 9. November 1896. — Freisprechung aus folgenden Gründen:

Die erneute Verhandlung in der Berufungsinstanz hat zu dem nachfolgenden Ergebniß und zur Freisprechung des Angeklagten geführt:

Der Angeklagte betreibt hierorts einen Handel mit Wein und Spirituosen in zwei offenen Geschäften. Dem Hauptgeschäft steht der Angeklagte, der Filiale der Geschäftsführer des Angeklagten, der Kommis N., vor. Zu den Weinsorten, welche Angeklagter in diesen beiden Geschäften feil hält und verkauft, gehört auch Ungarwein, den Angeklagter in einer geringeren und in

einer besseren Sorte aus Ungarn von der Weingroßhandlung von L. W.'s Söhne seiner glaubhaften Angabe nach bezieht. Die geringere Sorte wird als „Süßer Ober-Ungarwein" für 60 Pf. zu 1/4 Liter, die bessere Sorte als „Medizinal-Ungarwein" für 75 Pf. zu 1/4 Liter in beiden Geschäften verkauft. Aeußerlich sind beide Sorten dadurch kenntlich gemacht, daß auf den damit gefüllten Flaschen die Etiquettes die entsprechenden Bezeichnungen („Süßer Ober-Ungarwein" und „Medizinal-Ungarwein") tragen, und daß die Flaschen mit dem geringeren Wein weiß und roth, die mit dem besseren Wein gelb gekapselt sind.

Am 9. Dezember 1895 hat nun der Polizeiwachtmeister L. aus der Filiale des Angeklagten von dem sog. Medizinal-Ungarwein eine Probe von 1/4 Liter zum Zwecke der chemischen Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung entnommen. Die betr. Flasche trug auf der Etiquette die Bezeichnung „Medizinal-Ungarwein" und wurde vom Kommis N. als Medizinal-Ungarwein verkauft und mit 75 Pf. bewerthet. Die entnommene Probe ist vom gerichtlichen Sachverständigen Dr. B. auf ihre Beschaffenheit untersucht worden. Derselbe hat behauptet, daß der Wein künstlich stark gezuckert ist und den Anforderungen eines „Medizinal-Ungarweins" nicht entspricht. Nach der nicht widerlegten Behauptung des Angeklagten ist der an L. verabfolgte Wein „Süßer Ober-Ungarwein" gewesen und vermuthlich von N. nur versehentlich als „Medizinal-Ungarwein" etiquettirt worden.

Das Schöffengericht hat in seiner angefochtenen Entscheidung eine fahrlässige Verfehlung wider das N.-M.-G. darin erblickt, daß der Angeklagte in seinen Geschäften nicht derartige Vorkehrungen getroffen hat, daß die behauptete Verwechselung der Etiquettes ausgeschlossen wurde. Dagegen hat das Berufungsgericht nicht darin eine Fahrlässigkeit gefunden, sondern in der Thatsache, daß der Angeklagte sich nicht, bevor er den Wein in Verkehr brachte, von seiner chemischen Beschaffenheit überzeugt und einen Wein verkauft hat und feilhielt, der künstlich gezuckert und daher verfälscht war.

Das Revisionsgericht erachtet diese Entscheidung insofern für rechtsirrthümlich, als nach dem Gesetz vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, der Zusatz von Zucker nur bedingt als Verfälschung des Weins zu erachten ist, und nicht erhellt, ob im vorliegenden Falle die zulässigen Grenzen des Zuckerzusatzes überschritten sind. Es kam bei dieser Sachlage in erster Reihe auf die Feststellung an, ob der vom Angeklagten feilgehaltene süße Ober-Ungarwein, der nur versehentlich als Medizinal-Ungarwein feilgehalten worden ist, einen den Bestimmungen des gedachten Gesetzes nicht entsprechenden Zuckerzusatz enthalten hat. Dies ist vom gerichtlichen Sachverständigen Dr. B. verneint worden, und deshalb konnte eine thatsächliche Feststellung im Sinne der §§ 10[2], 11 N.-M.-G. gegen den Angeklagten nicht getroffen, vielmehr mußte der Angeklagte unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils freigesprochen werden.

6. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 23. April 1896 wider die Kaufleute S. zu G. und Gen. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte die Angeklagten S., M. und P. wegen Uebertretung des Nahrungsmittelgesetzes durch Urtheil vom 14. Februar 1896 mit je 10 ℳ bestraft. Die erneute Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht ergab genau denselben Sachverhalt, den auch der erste Richter für erwiesen erachtet hat. Nur hat der Sachverständige Dr. L. auf Befragen sein erstinstanzliches Gutachten noch dahin ergänzt, daß er, wenn der untersuchte Wein nicht die Bezeichnung Medizinalwein getragen hätte, denselben nicht als verfälscht, sondern als süßen Ungarwein von normaler Beschaffenheit erachtet haben würde, da aber der Wein ausdrücklich als Medizinalwein bezeichnet gewesen sei, liege eine Verfälschung desselben vor, weil unter Medizinalwein nur reiner Traubenwein zu verstehen sei, der einen erheblich größeren Gehalt an Naturzucker besitze, als der von ihm untersuchte süße Ungarwein, der in einem für einen Medizinalwein unzulässigen Verhältniß künstlich gezuckert sei. Die Angeklagten S., M. und P. haben ferner unwiderlegt behauptet, daß sie den von ihnen als Medizinalwein verkauften Wein in größeren Quantitäten und zwar gleich in Flaschen und als Medizinalwein etiquettirt bezogen haben.

Das Berufungsgericht hat auf Grund dieses Sachverhalts die erstrichterliche Schlußfeststellung nicht aufrecht erhalten können. Es ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, daß eine Verfälschung von Wein darin allein nicht gefunden werden kann, daß ihm durch das bloße Aufkleben einer Etiquette der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird, weil die Fälschung ein Akt ist, der an der Substanz des Weines selbst vorgenommen sein muß. Hieraus ergiebt sich, daß das Gutachten des Sachverständigen Dr. L. fehl geht, soweit es eine Verfälschung des in Frage kommenden Weines lediglich aus dem Grunde für vorliegend erachtet, weil derselbe als „Medizinalwein" etiquettirt gewesen ist. Da nun der Sachverständige im Uebrigen erklärt hat, daß er den fraglichen Wein, wenn derselbe nicht ausdrücklich als Medizinalwein bezeichnet worden wäre, als verfälscht nicht erachtet haben würde, so bietet das Gutachten überhaupt keinen hinlänglichen Grund zu der Annahme, daß der Wein in Folge Zusatzes von Kunstzucker eine Substanzveränderung erlitten hat, welche als eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes angesehen werden muß.

Aber auch, wenn man objektiv eine Verfälschung des von den Angeklagten als „Medizinalwein" verkauften Weines als erwiesen ansehen wollte, so würde es doch in subjektiver Hinsicht an einer zu einer Verurtheilung der genannten Angeklagten ausreichenden Belastung fehlen. Die Angeklagten hatten den beanstandeten Wein von best renomirten Weinfirmen bezogen und konnten deshalb, ohne daß nach Auffassung des Berufungsgerichts eine Vernachlässigung der gebotenen Aufmerksamkeit erblickt werden kann, annehmen, daß die von jenen Firmen gelieferten Weine nicht nur unverfälscht im gesetzlichen Sinne seien, sondern auch alle Eigenschaften besäßen, deren Vorhandensein mit Fug bei „Medizinalweinen" vorausgesetzt werden durfte. Die Angeklagten wurden deshalb unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

Auch von einer Uebertretung gegen das Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein ꝛc. vom 20. April 1892, insbesondere § 3 Ziff. 4 desselben, konnte mit Rücksicht auf den vom Berufungsgericht festgestellten guten Glauben der Angeklagten nicht die Rede sein.

7. **Landgericht Wiesbaden.** Urtheil vom 14. März 1896 wider den Kaufmann N. und den Weinhändler B., beide zu W. — In der Zeit von Anfang des Jahres 1892 bis Ende 1893 bezog Angeklagter B. für sein in Wiesbaden befindliches Weingeschäft von der Firma J. & Co. zu Budapest Wein im Fasse zum Preise von nicht über 2 ℳ per Liter. Diesen Wein verkaufte B. dann in der Zeit bis Ende 1895 zu Wiesbaden im Betriebe seiner Weinhandlung zum Theil in Flaschen von etwa 1/2 Liter Inhalt. Diese Flaschen trugen die seitens des B. darauf geklebten Etiquettes:

„Tokayer Medizinalwein für Kinder
und Rekonvaleszenten.
J. C. B. Weinhandlung Wiesbaden."

Mindestens zwanzig von den bezeichneten Flaschen Wein verkaufte B. im Jahre 1892 oder 1893 an den Angeklagten N. zum Preise von 1,20 ℳ per Flasche. Diese letzteren Flaschen versah N. dann zum größten Theile mit der Etiquette:

„Medizinischer Tokayer.
Approbirt, analysirt."

N. verkaufte darauf in den Jahren 1893 bis einschließlich 1895 in seinem Laden nach und nach mindestens 12 der mit letztgedachter Etiquette versehenen Flaschen Wein, die Flasche zu 2 ℳ. Der fragliche Wein war jedoch kein reiner Tokayer, sondern enthielt einen Zusatz von Zucker und Wasser. Hierdurch war der Gehalt des Weines an Extraktrest und Phosphorsäure

im Verhältniß zu dem vorhandenen Zucker zu niedrig und zugleich unter die bei ungezuckerten Weinen gewöhnlichen Grenzen herabgesetzt.

Aus der verhältnißmäßigen Niedrigkeit der von den Angeklagten für den Wein gezahlten Preise sowie aus dem Umstande, daß N. selbst seinerseits den Wein von vornherein für mindestens „verschnitten" gehalten hat, ist weiter gefolgert worden, daß die beiden Angeklagten bereits bei ihrem Erwerbe des Weines gewußt haben, daß derselbe durch Zusatz von Wasser und Zucker verfälscht war. Dadurch, daß sie diesen verfälschten Wein unter Verschweigung dieses Umstandes weiter verkauften, handelten sie gegen § 10^2 N.-M.-G. und §§ 7^2, 3^4 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Wein 2c. vom 20. April 1892. Die Angeklagten wurden zu je 200 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt.

Baden 8. Landgericht Karlsruhe. Urtheil vom 2. März 1894 wider den Weinhändler F. zu G. — Im Februar 1893 erschien der Weinkommissionär M., der schon seit Jahren dem Angeklagten beim Einkaufe von Pfälzer Weinen Dienste geleistet hatte, mit dem Weinhändler S. aus N., welcher sich damals in Zahlungsverlegenheiten befand, bei F. und bot diesem 9048 Liter Wein mit dem Bemerken an, daß S. dringend Geld brauche. Sowohl M. wie S. bezeichneten den Wein als analysenfest. Von den 4 Proben, welche S. mitgebracht hatte, erklärte der Angeklagte zwei als annehmbar; nachdem ersterer von seiner ursprünglichen Forderung (28 ℳ der Hektoliter) auf 24 ℳ heruntergegangen war, wurde der Kauf abgeschlossen. Auf Wunsch F.'s sandte M. größere Proben, die für den Reisenden in Musterfläschchen abgefüllt werden sollten. Als die Proben kamen, schrieb der Angeklagte an M.: „Beim Abfüllen der Proben finden wir, daß wir anstatt des gekauften Weines denjenigen erhalten haben, den wir Ihnen als gezuckert und krank bezeichnet haben. Wir gestehen, daß wir jetzt schon genug mit diesem Herrn haben." M. schickte dann andere Proben, welche dem Reisenden A. der Firma F. in Musterfläschchen übersandt wurden. Beim Abfüllen des Weines in N. war des Angeklagten Bruder, Josef F., zugegen, der sofort die Beschaffenheit des Weines beanstandete. Als der Wein am 16. März in G. ankam, verweigerte der Angeklagte telegraphisch dem M. gegenüber die Annahme und schrieb am gleichen Tage an M.: „Wie wir uns die Sache mit S. gedacht haben, so ist sie auch gekommen. Der Wein ist auch nicht eine Spur von dem, welchen wir gekauft haben; von analysenrein ist bei demselben absolut keine Rede. Dieser Wein gleicht dem kranken Wein, von dem Sie zum ersten Male eine Flasche gesandt haben und hat einen furchtbaren Trebergeschmack. Der Wein liegt zu S.'s Verfügung und kommt nicht in unsern Keller . . . ."

Am 18. März kam S. nach G.; er betheuerte nach Behauptung des Angeklagten wiederholt, der Wein sei analysenfest, und der Angeklagte behielt den Wein, nachdem er am Preise weitere 4 ℳ abgehandelt hatte. Inzwischen hatte der Reisende A. auf Grund der ihm übersandten Proben zu Preisen von 30 bis 40 ℳ den Hektoliter Bestellungen entgegengenommen; er verkaufte nach seiner Angabe das Getränk als „Wein" oder auch als „Naturwein". F. seinerseits wußte, daß das Getränk von seinem Reisenden jedenfalls als „Wein" verkauft werde, und er bezeichnete auch in den Rechnungen, die er den Kunden zusandte, die Waare bald als „Weißwein", bald als „Erntewein". Der Verschiedenheit in der Höhe des Kaufpreises will er dadurch Rechnung getragen haben, daß er denjenigen Kunden, welche einen höheren Preis als 30 ℳ den Hektoliter bezahlten, eine Mischung von Pfälzer Wein, sog. „Wachenheimer", und von der S.'schen Waare lieferte.

In den Monaten März und April (bis zum 6. d. M.) sandte er sodann das ganze von S. gekaufte Quantum von 9048 Liter an 71 Abnehmer ab.

Als im April Reklamationen einzelner Kunden einkamen, ließ der Angeklagte den Wein bei dem Geh. Hofrath Ne. analysiren. Die Analyse vom 8. April ergab, daß der Wein den Anforderungen des Gesetzes vom 20. April 1892 hinsichtlich des Extraktgehaltes und der Mineralbestandtheile nicht entsprach. Zu dem gleichen Ergebnisse führten die Analysen, welche infolge der bei der Gr. Staatsanwaltschaft Mosbach und der Königl. Staatsanwaltschaft Würzburg erstatteten Strafanzeigen im Auftrage der genannten Behörden durch Geh. Hofrath Ne. und die Königl. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Würzburg vorgenommen wurden.

Nachdem der Angeklagte die oben erwähnte Analyse des Geh. Hofraths Ne. erhalten hatte, beauftragte er den Reisenden A., die Angelegenheit mit der Kundschaft zu ordnen, und es wurde auch mit der überwiegenden Mehrzahl der Abnehmer ein Abkommen dahin getroffen, daß sie entweder gegen Nachlaß am Preise und Frachtvergütung den Wein behielten oder denselben zurückgeben durften. Ein Theil der Abnehmer beruhigte sich bei der gelieferten Waare und erhielt keine Vergütung.

Auf die in der Anklage gegen F. vorgebrachten Anschuldigungen führte letzterer an, daß er dem M. volles Vertrauen geschenkt und auf Grund von dessen Empfehlung auch den Betheuerungen des S., daß der Wein analysenfest sei, geglaubt habe. Als der Wein angekommen sei, sei er allerdings ganz schleimig, trüb und dick („pudeldick") gewesen; daraufhin habe er den Wein zur Verfügung gestellt. Bis S. aber nach G. kam, sei der Wein wieder krystallhell gewesen, und er — der Angeklagte — habe nun der wiederholten und bestimmten Zusicherung des S., der Wein sei analysenfest, vollen Glauben geschenkt. Er lasse zwar seinen Wein meistens analysiren, er habe dies aber nach der Erklärung des S. nicht mehr für nöthig gehalten und habe außerdem noch folgenden Grund dazu gehabt: Einige Tage, bevor der S.'sche Wein ankam, habe er einen Waggon Wein aus Bingen bezogen; derselbe sei trübe und dick hier angekommen. Die Analyse des Geh. Hofraths Ne. habe ergeben, daß der Wein nicht genügenden Extraktgehalt habe, und der Wein sei daraufhin dem Verkäufer zur Verfügung gestellt worden. Der sei aber mit einer Analyse des Dr. Fr. aus Wiesbaden, welche den Wein als analysenfest bestätigte, erschienen und habe eine weitere Analyse verlangt. Diese sei dann durch den Dr. H. in Speyer vorgenommen worden und habe im Wesentlichen mit der des Dr. Fr. übereingestimmt. Angeklagter habe dann den Wein behalten und erhebliche Kosten zahlen müssen.

Daß der Wein, um den es sich handelt, Tresterwein gewesen sei oder auch nur mit Tresterwein vermischter Wein, bestreite er; wenn er etwas Gegentheiliges an einzelne Kunden geschrieben habe, so sei dies unter dem Einflusse des Gutachtens des Geh. Hofraths Ne. geschehen. Auch mit der in einzelnen Rechnungen enthaltenen Bezeichnung „Erntewein" habe nicht gesagt sein sollen, daß die Waare „Tresterwein" sei; Erntewein sei die im Taubergrunde übliche Bezeichnung für die leichteste Sorte Weißwein, welche besonders während der Erntearbeiten beliebt sei.

Das Gericht kam trotz dieser Ausführungen zu einer Verurtheilung des Angeklagten im Sinne der Anklage.

Was zunächst die rechtliche Seite des Falles anlangt, so bedroht § 10 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 mit Strafe denjenigen, welcher wissentlich Nahrungs- und Genußmittel, die verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Das Gesetz vom 20. April 1892 giebt in doppelter Hinsicht eine authentische Interpretation dieses Paragraphen; es be-

stimmt in § 4 Ziff. 1, daß, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefalle des Abs. 3, immer als Verfälschung des Weins anzusehen ist: die Herstellung von Wein unter Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben, daß dagegen die Feilhaltung und der Verkauf eines derartigen Getränkes oder eines mit derartigem Getränke vermischten Weines nicht beanstandet wird, sofern die Feilhaltung und der Verkauf geschieht unter einer die Beschaffenheit des Getränkes erkennbar machenden oder einer anderweiten, es von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein . . . . Kunstwein). Andererseits bestimmt § 3 Ziff. 4, daß nicht als Verfälschung anzusehen ist: der Zusatz von . . . . . Zucker, auch in wässeriger Lösung; jedoch dürfe durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines von Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden. Eine ausdrückliche Bestimmung ist hiernach nicht gegeben für den Fall, daß durch den Zusatz von wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen unter die erwähnte (bezw. auf Grund des § 11b des zitirten Gesetzes vom Bundesrathe festgesetzte) Grenze herabgesetzt wird; es folgt aber aus der Fassung des Gesetzes und dem § 10² des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ohne Weiteres, daß in diesem Falle eine Verfälschung des Weines anzunehmen ist.

Der Angeklagte ist demnach strafbar, wenn er a) Wein, der unter Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben hergestellt oder mit einem auf diese Weise hergestellten Getränke vermischt war, wissentlich verkauft hat, ohne die Beschaffenheit der Waare erkennbar zu machen oder die Waare mit einer sie vom Wein unterscheidenden Bezeichnung zu versehen, oder b) Wein, der durch einen Zusatz von wässeriger Zuckerlösung in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen unter die oben bezeichnete Grenze herabgesetzt war, wissentlich unter Verschweigung des erwähnten Umstandes verkauft hat. Nach den allgemeinen Grundsätzen über Dolus eventualis ist in beiden Fällen (a und b) der Angeklagte auch dann strafbar, wenn er zwar die Beschaffenheit des von ihm verkauften Weines nicht genau gekannt, dieselbe aber vermuthet und gleichwohl — auch auf die Gefahr hin, ein Getränk der oben unter a und b näher bestimmten Beschaffenheit zu liefern — den Wein seinen Kunden zugeschickt hat.

Was nun die Beschaffenheit des Weines betrifft, so hat der Sachverständige in der Hauptverhandlung angegeben, daß die ihm von der Gr. Staatsanwaltschaft Mosbach übersandten Proben weniger Extraktgehalt hatten, als gesetzlich zulässig ist, daß sie reich an Essigsäure waren, daß die Analyse ein Bild gab, wie Tresterwein gewöhnlich es liefere, daß aber gleichwohl nicht mit voller Bestimmtheit gesagt werden könne, daß der Wein Tresterwein sei.

Hiernach hat das Gericht als festgestellt angesehen, daß der von dem Angeklagten verkaufte Wein ein solcher war, der durch einen Zusatz von wässeriger Zuckerlösung unter die Grenze des § 3 Ziff. 4 und bezw. 11 des Gesetzes vom 20. April 1892, Bekanntmachung vom 29. April 1892 (R.-G.-Bl. 1892 S. 600), herabgesetzt war. Es fragt sich jetzt nur noch, ob dem Angeklagten zu der Zeit, als er den Wein an seine Kunden absandte — dies ist der nach der Auffassung des Gerichts erhebliche Zeitpunkt —, die Beschaffenheit des Weines bekannt war, und auch diese Frage ist zu bejahen.

Zunächst kann sich der Angeklagte keineswegs darauf berufen, daß er in seinem Geschäfte grundsätzlich nur Wein, der analysenfest ist, führe. Es ist im Gegentheil in der Hauptverhandlung festgestellt worden, daß F. durch Vermittelung des M. Weine bezogen hat, welche — namentlich auch mit Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises — nur nichtanalysenfeste, übermäßig herabgesetzte Weine oder Tresterweine sein konnten.

Des Weiteren ist die Behauptung des Angeklagten, er habe den Betheuerungen des S. Glauben geschenkt, offenbar unwahr. Er selbst charakterisirt den S. in dem Briefe an M., in welchem er wegen der Proben reklamirt, derart, daß anzunehmen ist, er habe schon damals das größte Mißtrauen gegen S. gehabt. Dieses Mißtrauen mußte sich verschärfen, als der Wein ankam und den Zusicherungen des S. nicht entsprach. Selbst wenn — was nach dem Gutachten des Sachverständigen möglich ist — der Wein, der „pudeldick" ankam, in den 2 Tagen, die zwischen seiner Ankunft und dem Erscheinen des S. lagen, „krystallhell" geworden war, konnte der Angeklagte nicht von der Güte des Weines überzeugt sein.

Daß er es nicht war, folgt aber mit Bestimmtheit daraus, daß er an dem Kaufpreis von 24 ℳ einen ganz erheblichen Betrag — den sechsten Theil — heruntergehandelt. Der Angeklagte wußte, daß um 20 ℳ ein „analysenfester" Wein nicht zu bekommen war, auch nicht von einem in Geldverlegenheit befindlichen Manne. Was er zur Begründung der Unterlassung einer Analysirung des Weines vorträgt, ist auch nicht stichhaltig. Nachdem er selbst wenige Tage vorher von einem „furchtbaren Trebergeschmack", den der Wein habe, geschrieben hatte, konnte er, sofern es ihm Ernst damit war, einen analysenfesten Wein anzukaufen, von einer Analysirung des Weines nicht Umgang nehmen; wenn er — gegen seine sonstige Gepflogenheit — dies doch that, so folgt hieraus, daß er die Beschaffenheit des Weines als eine nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechende erkannt hatte und einer Bestätigung dieser seiner Ansicht aus dem Wege gehen wollte. Dazu hatte er um so mehr Veranlassung, als er den Wein sofort an seine Kundschaft abzusenden beabsichtigte und — infolge der Zurverfügungstellung des Bingener Weines — keinen anderen Wein, der diesem Zwecke dienen konnte, zur Stelle hatte.

Daran ändert nach der Ansicht des Gerichtes auch der Umstand nichts, daß — wie der Sachverständige angegeben hat — die Beurtheilung von „trübem, dickem" Wein sehr schwer ist; aus den angeführten Thatumständen entnimmt das Gericht, daß der Angeklagte mit Kenntniß der den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechenden Beschaffenheit des Weines, sonach wissentlich unter Verschweigung des erwähnten Umstandes den durch Zusatz wässeriger Zuckerlösung verfälschten Wein verkauft, d. h. seinen Kunden zugeschickt hat.

Bei der immerhin erheblichen Menge des verkauften Weines und der Wichtigkeit, welche der genauen Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1892 beigemessen werden muß, wurde eine empfindliche Geldstrafe für angezeigt erachtet, und F. zu 300 ℳ event. zu einer Gefängnißstrafe von 20 Tagen verurtheilt. (§ 10² R.-M.-G.)

3. Verschnitt von Wein mit Tresterwein.

Preußen. 9. **Landgericht Wiesbaden.** Urtheil vom 21. August 1896 wider den Weinhändler S. zu H. — Der Angeklagte, welcher in H. eine Weingroßhandlung betreibt, ist geständig, in den Jahren 1893, 1894 und 1895 in H. sogenannten Tresterwein in der Weise hergestellt zu haben, daß er Trester in kaltem Wasser einweichte und darin bis zur Gährung stehen ließ, alsdann kelterte, den Abguß auf Fässer brachte und jedem Stückfaß 1½ bis 2 Centner Rohrzucker und etwa 10 Pfund gemahlene Rosinen zusetzte, um den Inhalt abermals zum Gähren zu bringen. Die so erzeugte Flüssigkeit wurde mit Naturwein verschnitten, indem auf 1 Stück Naturwein ¼ Stück Tresterwein genommen wurde, und demnächst vom Angeklagten feilgehalten und verkauft. Nach Aussage des Küfers B. wurden im Jahre 1895 auf diese Weise etwa 10 Halbstücke solchen Tresterweines bereitet. In der Zeit vom 1. April 1895 bis Februar 1896 hat Schankwirth Sch. in M. von dem Angeklagten Wein zu 440 ℳ das Stück gekauft, den er in seiner Wirthschaft als Schankwein zu 34 und 50 Pf. für den Schoppen verkauft hat. Als dieser Wein im Januar 1896 von der Polizeibehörde nach einer von derselben veranlaßten chemischen Untersuchung beanstandet wurde,

weil derselbe in Bezug auf den Extraktgehalt nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hatte, hat der Angeklagte den Rest des Weines auf Sch.'s Verlangen anstandslos zurückgenommen.

Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist für erwiesen erachtet worden, daß dem Zeugen Sch. der gen. Wein nicht als Tresterwein, sondern als reiner Wein verkauft ist. Nach § 4 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken ist als Verfälschung des Weins im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben und von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den in § 3 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen. Die unter Anwendung eines in § 4 bezeichneten Verfahrens hergestellten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein und dergl.) feilgehalten oder verkauft werden. Wenn der Angeklagte daher, wie erwiesen ist, das durch Aufguß von Wasser auf Trester, Zusatz von Zucker und Rosinen und Vermischung der so bereiteten Flüssigkeit mit Naturwein hergestellte Produkt als „Wein" feilgehalten und verkauft hat, so hat er diesen Wein unbedenklich auch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und jedenfalls wissentlich ein verfälschtes Nahrungs- oder Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten. S. wurde wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. in Verbindung mit oben gen. § 4 zu 300 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

4. Zusatz anderer Stoffe.

a) Sprit und Wasser.

Preußen. 10. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 26. Juli 1895 wider den Kaufmann K. zu B. — Der Angeklagte ist Inhaber einer seit vielen Jahren in Breslau betriebenen Weingroßhandlung, der als Weinhändler selbst technisch vorgebildet ist, auch im Weingeschäft die erforderliche praktische Erfahrung hat. Für die Zeit vom 10. August 1892 bis zum 1. Dezember 1893 hatte Angeklagter in seinem Weingeschäft den Zeugen S. als Kellermeister angestellt, jedoch nicht in der Weise, daß dem S. die Behandlung der Weine in den Kellereien des Angeklagten selbstständig übertragen war, vielmehr nur so, daß S. als technisch vorgebildeter Vorarbeiter ohne eigene Verantwortung unter Aufsicht des Angeklagten dessen Befehle bei den Kellerarbeiten ausführte. In dem erwähnten Zeitraum erhielt S., wie dieser glaubhaft bekundet hat, von dem Angeklagten den Auftrag, in Fässern von 2 halben Kuffen, je etwa 528 Liter enthaltend, süßen Ungarwein zuzubereiten. Beide Weine sollten nach Bestimmung des Angeklagten als süßer Ungarwein zum Verkauf im Geschäft kommen, und die Flasche aus dem einen Faß, in das etwas mehr Tokayer gegossen werden sollte, zu 3 ℳ, die Flasche der zweiten Sorte zu 2,50 ℳ in den Handel gebracht werden. Die Weinbereitung der ersten Sorte geschah im theilweisen Beisein des Angeklagten in dessen Auftrag in der Weise, daß auf ein Quantum sogenannten Ruster-Ausbruchs, der durch Kochen getrockneter Trauben mit Zuckerzusätzen erzeugt war, 137 Liter Tokayer, 30 Flaschen Sherry, 12 Kannen à 10 Liter = 120 Liter Leitungswasser und etwa 60 Liter Spiritus aufgegossen wurden. Die zweite Sorte wurde genau ebenso zubereitet, nur daß hierzu etwas weniger Tokayer verwendet wurde. Aus letzterem Fasse stammte eine dem städtischen Untersuchungsamt zu Breslau übergebene Probe I, deren Analyse die Angaben des Zeugen S. voll bestätigte. Die aus dem ersteren Fasse entnommene Probe II ist infolge Zerbrechens der Flasche abhanden gekommen, sodaß hier ein Vergehen des Angeklagten nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte. Endlich wurde noch eine Rothwein-Probe III untersucht, deren Analyse einen anormalen Wassergehalt nicht ergab. Nach dem Gutachten des Direktors des Breslauer städtischen Untersuchungsamtes Dr. F. ist jeder Zusatz von Wasser zum Wein, insbesondere aber die zugesetzte Wassermenge zu dem Wein nach Probe I als eine Verfälschung anzusehen. Wenn eine Verbesserung des Geschmackes zu herben Weins erforderlich werde, so geschehe das im Weinhandel durch Verschnitt mit einer geringeren Weinsorte, niemals aber durch Wasserzusatz. Das Wein-Gesetz scheide zwar den Zusatz bestimmter Zuckersorten auch in wässeriger Lösung von dem Begriff der Weinverfälschung aus, doch gestatte es diesen Zusatz nur bei der Behandlung des Weines in der Kelter, nie den Wasserzusatz zu fertigem Weine, ersteren ferner nur unter der Einschränkung, daß durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, d. i. hier bei natursüßem Ungarwein, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werde. Eine solche Herabsetzung sei aber für den Wein der Probe I anzunehmen. Probe I sei überhaupt kein Ungarwein, sondern ein versüßtes Gemisch aus Wein, Wasser und Alkohol, ein weinhaltiges bezw. weinähnliches Getränk.

In rechtlicher Beziehung erwog das Gericht Folgendes: Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß Angeklagter zum Mindesten mit Herstellung des Weines nach Probe I ein Genußmittel verfälscht, also gegen § 10¹ des N.-M.-G. verfehlt hat. Für die Beurtheilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Beimischungen eine Verfälschung von Wein oder einer Weinsorte enthalten, seien in erster Reihe die besonderen Bestimmungen und erst in Ermangelung solcher die allgemein für Verfälschung von Genußmittel geltenden Grundsätze maßgebend. Eine solche besondere Bestimmung sei für den konkreten Fall in dem § 3 Nr. 4 des Weingesetzes vom 20. April 1892 gegeben, der den § 10 N.-M.-G. für Wein ꝛc. in negativer Richtung authentisch interpretire und damit zugleich stillschweigend bestimme, daß eine Weinverfälschung stets anzunehmen, wenn der Zusatz wässeriger Zuckerlösung den Gehalt des Weines in der erwähnten Beziehung herabsetzt. Daß diese Herabsetzung für Probe I vorliege, sei von den Sachverständigen begutachtet. Fehlte aber auch die vorerwähnte Gesetzesbestimmung, so müßte doch die Frage, ob das mit dem anormalen Wasserzusatz versehene Weinprodukt zu einem nach allgemeinen Grundsätzen gefälschten geworden, bejaht werden, da ferner an der normalen stofflichen Zusammensetzung des hier in Frage kommenden Genußmittels eine Veränderung eingetreten sei, durch welche dasselbe einen seinem wahren Wesen nicht entsprechenden Schein dadurch erhalten habe, daß es mittels Zusetzens von Stoffen verschlechtert worden. (Rechtsprechung des Reichsgerichts VII S. 707.) Auch in subjektiver Hinsicht sei der Thatbestand des § 10¹ N.-M.-G. erfüllt. Daß dem Angeklagten das Bewußtsein innegewohnt habe, daß sein Thun denjenigen Zustand des Genußmittels zur Folge haben werde, welchen das Gesetz mit dem Worte „verfälscht" bezeichnet, könne füglich nicht bezweifelt werden. Angeklagter, ein alter Weinhändler, habe, als mit seinem Vorwissen die 120 Liter Wasser dem Wein, aus dem Probe I entnommen, zugemengt wurden, sowohl gewußt, daß er mit solchem abnormen Wasserzusatz den Gehalt des Weines unter die bei ungezuckertem, natursüßem Ungarwein in der Regel beobachteten Grenzen herabsetzte, als auch, daß er dem Wein durch Verschlechterung mit Wasser einen seinem Wesen nicht entsprechenden Schein verleihe. Allein dieser Dolus könne vorhanden sein, ohne daß der Thäter sich eine Täuschung im Handel und Verkehr zum Ziele gesetzt habe. Es war deshalb dem Angeklagten weiter dieser mit der Herstellung verfolgte Zweck nachzuweisen. Auch diesen Nachweis erachtete das Gericht als geführt.

Demgemäß wurde Angeklagter wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

11. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 9. Juli 1895 wider den Weinhändler N. zu H. — Der Angeklagte stand mit dem Weinhändler G. in Ungarisch Eger-Erlau in Geschäftsverbindung und hatte sich verpflichtet, allen Wein, den er selbst verkaufte, von G. zu entnehmen, während er andererseits befugt war, alle Waare, die ihm nicht gefiel oder in einer chemischen Untersuchung beanstandet wurde, auf Kosten jenes zurückzusenden. Auf Grund dieses allgemeinen Vertrages hat er seit einer Reihe von Jahren Wein aus Erlau bezogen und in Deutschland von Hamburg aus durch Reisende verkauft. Er hat auch wiederholt Untersuchungen anstellen lassen. Sein sachverständiger Vertrauensmann war der für die Gerichts- und Verwaltungsbehörden von Altona vereidete Dr. L. Die Prüfung geschah so, daß entweder der Sachverständige aus der Gesammtzahl von Fässern, die aus Ungarn als eine Sendung angekommen war, einzelne, vielleicht die Hälfte, auswählte, aus jedem derselben eine Probe entnahm, diese Proben in einem Gefäße zusammenlaufen ließ und zu Hause in ihre Bestandtheile auflöste, oder daß der Angeklagte selbst die Fässer auswählte, die Proben nahm und mischte und dem Sachverständigen zusendete. Einigemale hat dieser den Wein als nicht ordnungsmäßig beanstandet. Der Angeklagte hat dies stets anerkannt und den Wein der ganzen Sendung nach Ungarn zurückgeschickt. — Auch von den Behörden hat in zwei Fällen der Geschäftsbetrieb des Angeklagten Rügen erfahren und zwar beide Male im Königreiche Bayern — in Memmingen und Schrobenhausen. Der dort von ihm verkaufte Wein ist untersucht und begutachtet am ausführlichsten von der Königlichen Anstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu München am 5. Dezember 1893 und darin angenommen als „ein minderwerthiges Kunsterzeugniß, als ein Gemisch von Sprit, Zucker und Wasser, dem höchstens eine geringe Menge Traubenwein beigesetzt sein kann". Darüber haben auch gerichtliche Verhandlungen stattgefunden mit dem Endergebnisse, daß durch die Urtheile des Schöffengerichts zu Hamburg am 22. Dezember 1893 und 9. März 1894 der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen ist und die Kosten einschließlich der durch die Vertheidigung erwachsenen baaren Auslagen der Staatskasse auferlegt sind. Der Angeklagte behauptet unwiderlegt, daß erst in der Hauptverhandlung am 22. Dezember 1893 der Inhalt des von der Königlich Bayerischen Behörde erstatteten Gutachtens zu seiner Kenntniß gelangt ist.

Ein dritter Fall hat im Magdeburger Bezirk eine Untersuchung veranlaßt. Der Reisende des Angeklagten, H., hat Ende August oder Anfangs September 1893 zu Remkersleben an den Barbier und Kaufmann A. „Medizinal-Ungar-" und „Medizinal-Tokayerwein" verkauft und darauf der Angeklagte dem Käufer am 8. November 1893 90 halbe und 120 viertel Flaschen von jeder Sorte zugesendet. A. hat die Beschaffenheit des Weines bemängelt und die Waare zur Verfügung gestellt, zuvor durch den vereideten Chemiker Dr. S. in Magdeburg untersuchen lassen und von dem Ergebnisse der Untersuchung den Angeklagten am 12. Januar 1894 in Kenntniß gesetzt. Dieser hat den Wein sofort anstandslos zurückgenommen. In dem Briefe vom 16. Januar 1894, in dem er sich dazu bereit erklärt, behauptet er, daß ihm bis dahin noch niemals Waaren beanstandet seien.

Dr. S. hat in dem von ihm untersuchten Weine eine allzugeringe Menge an mineralischen Bestandtheilen, namentlich an Phosphorsäure gefunden, nämlich in dem Tokayerweine nur 0,216 und 0,024, in dem Ungarweine nur 0,208 und 0,025 Gramm auf 100 Kubikzentimeter und daraus geschlossen, daß der von ihm untersuchte Stoff kein reiner Naturwein, sondern entweder durchweg ein aus Sprit und Zuckerwasser hergestelltes Kunsterzeugniß oder wenigstens ein übermäßig verdünnter Traubenwein sei, also namentlich kein Medizinalwein, unter welcher Bezeichnung nach seiner Meinung nur ein reiner Naturwein zu verstehen ist. Auch der Sachverständige Professor Dr. B. in Braunschweig hielt in der gleichfalls von ihm untersuchten Mischung den Bestand an Phosphorsäure und anderen erdigen Bestandtheilen für zu gering und deshalb den Zusatz einer übermäßigen Menge flüssigen Zuckers — Zuckerwassers — für festgestellt. Ob Glyzerin oder ein anderer im § 1 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 verbotener Stoff beigemischt ist, und ob das Gemisch überhaupt Traubenwein enthält, konnte auch er aus der geringen Probe, die ihm vorgelegen hat, nicht bestimmen. Auch er meinte, daß die Bezeichnung Medizinalwein der Masse nicht zukommt.

Der Sachverständige Dr. L. in Altona stimmte dem nicht bei. Er bestritt, daß nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und namentlich nach dem vom Herbste 1893 der Bestand an Phosphorsäure für die Unterscheidung des Natur- und des Kunstweines unbedingt maßgebend sei und das Ergebniß der von Dr. S. und Professor B. angestellten Untersuchung die Bezeichnung Medizinalwein für den an A. verkauften unbedingt ausschließe, insbesondere beim Mangel einer gesetzlichen Begriffsbestimmung. Aus diesen Gründen hat er — abgesehen von den einzelnen Fällen — den Wein des Angeklagten für gut befunden und dies durch schriftliche Bescheinigungen ausgedrückt.

Das Gericht nahm als erwiesen an, daß der vom Angeklagten in den Handel gebrachte Wein in der That kein reines Naturerzeugniß gewesen ist, sondern mindestens einen starken Zusatz von Zuckerwasser — aufgelösten Zucker — enthielt, ferner, daß dieser Zusatz das Maß des im § 3 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 erlaubten überschreitet.

Danach lag eine Gesetzwidrigkeit vor; der Angeklagte hat ein gefälschtes Nahrungsmittel feilgeboten. Aber er konnte auch in diesem Falle nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Denn seine Behauptung, daß er gewissenhaft den von ihm bezogenen Wein der Untersuchung eines bewährten Fachmanns unterworfen hat, ist nicht widerlegt. Die von Dr. L. vorgenommene Prüfung ist ja nach keiner Richtung zuverlässig. Sie bietet weder Gewähr für ein wissenschaftlich richtiges Ergebniß noch für die Feststellung des Umfangs. Trotz der vorgenommenen Stichproben war sehr leicht möglich, daß der Angeklagte Wein, der thatsächlich nicht untersucht war, in den Handel brachte. Er konnte sehr wohl zwischen untersuchtem und nicht untersuchtem Weine unterscheiden und nach Willkür den einen an Kenner, den andern an unerfahrene Leute, z. B. an einen Dorfwirth, der zugleich Barbier ist, verkaufen. Die Möglichkeit, daß der Angeklagte in dieser Weise von vornherein bewußt unterschieden hat, ist durchaus nicht ausgeschlossen. Aber irgend ein thatsächlicher Beweis dafür ist nicht erbracht. War aber mit dieser thatsächlichen Möglichkeit nicht zu rechnen, so konnte dem Angeklagten nicht widerlegt werden, daß er im Vertrauen auf die Thätigkeit, die Gutachten und Bescheinigungen des Fachmanns sein Geschäft geführt und — abgesehen von den Fällen, in denen dieser selbst beanstandet hat — seine Waare für ungefälscht gehalten hat. Ein wissentliches Feilhalten war also nicht festzustellen, aber auch nicht, daß er bei der Auswahl und Anhörung der Sachverständigen oder sonst unvorsichtig und fahrlässig gehandelt und dadurch seinen eigenen Irrthum befördert oder hervorgerufen habe. Demgemäß erfolgte die Freisprechung des Angeklagten von der gegen ihn aus § 10[2] N.-M.-G. und § 263 St.-G.-B. erhobenen Beschuldigung.

Württemberg. 12. **Landgericht Ulm.** Urtheil vom 4. März 1895 wider den Weinhändler F. zu U. — Der Angeklagte kaufte im Jahre 1893 in H. am Bodensee ca. 16000 Liter neuen Wein. Diesen Wein hatte er zunächst gallisirt, d. h. demselben Zuckerzusatz mit Wasser gegeben, um die Säure zu vermindern. Alsdann hat er dem Gemisch zugesetzt 95%igen Alkohol, eine kleine Menge südlicher Weine, Barletta und Benicarlo, Wasser und Weinfarbe in Form von Kirschensaft. Die Menge des verwendeten Alkohols betrug auf 100 Raumtheile Wein 1,60 bis 1,80 Raumtheile Alkohol. Der auf diese Weise hergestellte Wein sollte als deutscher

Wein — ohne nähere Bezeichnung der Herkunft — zum Verkauf gebracht werden. 2090 Liter desselben hat der Angeklagte auch in der Zeit vom Mai bis Dezember 1894 bereits an die Kantine des Infanterie-Regiments Nr. 124 (6. Württ.) in U. verkauft, ohne der Käuferin die geschehene Behandlung des Weines bekannt gegeben zu haben. Das übrige Quantum, ca. 27000 Liter, befindet sich noch in den Kellern des Angeklagten.

Was den Zusatz von Zucker, Wasser und Kirschensaft sowie die Vermischung mit anderen (südlichen) Weinen betrifft, so verstößt diese Behandlung an sich nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein. Dagegen ist der Angeklagte hinsichtlich des Zusatzes von Alkohol ungesetzlich verfahren, sofern bei der Mischung auf 100 Raumtheile Wein 1,60 bis 1,80 Raumtheile Alkohol kommen, während nach dem genannten Gesetz — § 3 Ziff. 1 — nur 1 Raumtheil erlaubt ist, wenn der Wein, wie es hier der Fall ist, als deutscher Wein in Verkehr kommen soll.

Der Angeklagte behauptet nun, er sei bei der Behandlung seines Weines nach den von seinem Geschäftsvorgänger überkommenen Rezepten verfahren und er habe geglaubt, damit nicht gegen das Gesetz zu verstoßen; die Vorschrift des Gesetzes vom 20. April 1892 in § 3 Ziff. 1 sei ihm wohl bekannt gewesen, allein er habe sich in dem Irrthum befunden, daß es nicht so sehr auf die Menge der Raumtheile des zugesetzten Alkohols als darauf ankomme, daß dem Weine ein nicht zu starker Alkohol zugesetzt werde, und durch den Wasserzusatz habe er ja den Weingeist verdünnt. Dieses Vorbringen konnte indeß eine Beachtung nicht verdienen. Einmal wäre der Irrthum, in welchem der Angeklagte sich befunden haben will, ein Irrthum über das Strafgesetz und könnte einen Strafausschließungsgrund nicht bilden. Dann aber mußte sich der Angeklagte sagen, daß durch gleichzeitige Zusetzung von Wasser das Verhältniß des zugesetzten Alkohols zu dem Wein kein anderes werden könne; endlich hat der Angeklagte, wie man als erwiesen angenommen, das Wasser überhaupt nicht aus dem Grunde zugesetzt, um den Weingeist zu verdünnen, sondern um das ganze Volumen des Weines zu vermehren und um letzteren zu einem gewissen Preis verkaufen zu können; je mehr Wasser genommen wird, desto billiger kann der Preis berechnet werden.

Durch das Gallisiren des Weines hat sich der Extraktgehalt desselben verringert und um diesen wieder zu erhöhen, sind Beimischungen von südlichen Weinen gemacht worden. Durch die Verwendung von Kirschensaft sollte der Wein eine schöne Farbe erhalten. Ist nun nach dem Gesetz vom 20. April 1892 schon durch den Zusatz einer zu großen Menge Alkohol — 1,60 bis 1,80 anstatt nur 1% — objektiv eine Verfälschung des Weines anzunehmen, so hat das Gericht in Anbetracht der weiteren vom Angeklagten genommenen Zusätze, welche deutlich darauf hinweisen, daß der Angeklagte dem so hergestellten Weine den Schein einer besseren, als seinem wahren Wesen entsprechenden Qualität hat geben wollen, um so mehr eine solche angenommen. Ebenso unterlag es für das Gericht keinem Zweifel, daß der Angeklagte die Mischungen vorgenommen hat in der Absicht, die Abnehmer des Weines über dessen Beschaffenheit zu täuschen. Hiernach war der Angeklagte eines Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. in Verbindung mit § 3[1] des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 für schuldig zu befinden. F. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

b) Rosinensaft.

Württemberg. 13. **Landgericht Rottweil.** Urtheil vom 12. Mai 1897 wider den Weinhändler B. zu E. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Balingen vom 17. Februar 1897 war der Angeklagte, weil er dem Zeugen M. zu T. in der Zeit vom 6. Oktober 1894 bis 1. April 1895 in 8 Sendungen 367 Liter Wein geliefert hatte, der nur 9/10 italienischen Traubenwein, dagegen 1/10 Rosinensaft enthielt, wegen Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. in Verbindung mit § 4[1] und [2] des Gesetzes vom 20. April 1892 zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung hat B. Berufung eingelegt, indem er an seiner Behauptung festhielt, daß er den M. von seiner Rosinensaftbeimischung im Voraus verständigt habe. Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

Die Strafkammer hat auf Grund des erneuten Beweisergebnisses übereinstimmend mit der Vorinstanz als bewiesen erachtet, daß der Angeklagte den fraglichen Rosinensaft in der festgestellten Menge den Weinsendungen an M. zum Zwecke der Täuschung des letzteren beigemischt und den so verfälschten Wein wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes und ohne eine die Beschaffenheit der Mischung erkennbar machende oder eine anderweite, sie von reinem Wein unterscheidende Bezeichnung an den Zeugen verkauft hat. So ist u. A. in den Fakturen das verkaufte Getränk theils als „Sizilianer", theils als „Sizilianer-Rothwein", theils als „Sizilianer Verschnittwein 1a", also überall nicht als ein Gemisch von Trauben- und Rosinenwein bezeichnet, in der Faktura vom 22. Oktober 1894 hat B. im Gegentheil sogar ausdrücklich bemerkt „Für Naturreinheit dieses Weines übernehme ich jede Garantie", wie er denn auch in den an seine Kunden versandten Rundschreiben, in welchen er seine Südweine anpreist, ausdrücklich hervorgehoben hat, daß sich dieselben durch absolute Naturreinheit auszeichnen und namentlich in Aerztekreisen wegen der ihnen in besonders reichem Maße innewohnenden, kräftigenden Eigenschaften sehr geschätzt und für Kranke warm empfohlen werden. Ferner hat B. in der kameralamtlichen Untersuchung gegen den Zeugen M. wegen Umgeldshinterziehung am 17. Mai 1895 ausdrücklich erklärt, den Kunden nie etwas von der Vermischung des Weines mit Zibebenmost gesagt zu haben; er habe den Wein als „Verschnittwein" verkauft, ohne gefragt worden zu sein oder selbst gesagt zu haben, womit er verschnitten sei. Hiernach ist die Verurtheilung des Angeklagten für durchaus begründet erachtet worden, doch ist die vom Schöffengericht erkannte Strafe nach Ansicht der Strafkammer aus den im Urtheile angeführten Gründen eher zu niedrig als zu hoch.

5. Tresterwein. (S. unter 3.)

6. Obstwein.

Preußen. 14. **Landgericht Wiesbaden.** Urtheil vom 14. April 1897 wider die Ehefrau S. zu H. — Die Angeklagte, welche von ihrem Ehemann seit längerer Zeit schon getrennt lebte, sollte dem Apfelwein des S. Unrath und Jauche zugegossen haben; letzterem war dies von mehreren Zeuginnen hinterbracht worden. Auf diese Aeußerungen hin zeigte der Ehemann S. dem D. und dem Heilgehilfen K. seinen Apfelwein und forderte dieselben auf, den Wein zu probiren. Diese haben erklärt, der Apfelwein sei hell gewesen und habe nicht besonders gerochen. D. hat von dem Wein auch getrunken; derselbe sei ihm nicht schlecht bekommen, nur habe es ihm am anderen Tage manchmal aufgestoßen. Von den Sachverständigen, die Proben des fraglichen Apfelweins untersucht haben, hat Dr. L. bekundet, daß seiner Ansicht nach in dem Weine Stoffe sich vorgefunden haben, welche den menschlichen Darm passirt hätten. Dr. L. hat dann aber zugegeben, daß seine Deduktionen nicht absolut sicher seien. Demgegenüber hat Dr. N. erklärt, daß seines Erachtens keine Fäkalien, Harn u. s. w. in dem Apfelwein seien. Letzterer sei in Folge des schlechten Fasses oder sonstiger Umstände wohl verdorben gewesen, daß aber Jauche und sonstige menschliche Exkremente demselben beigemischt worden wären, halte er für völlig ausgeschlossen. Nach dieser ganzen Sachlage konnte das Gericht, zumal auch die von der Angeklagten gemachten belastenden Aeußerungen sich offenbar als unnütze, nicht ernstlich gemeinte Redensarten darstellten, zu einer die S. belastenden thatsächlichen Feststellung nicht gelangen. Die Angeklagte wurde freigesprochen.

Lübeck 15. **Landgericht Lübeck.** Urtheil vom 20. April 1895 wider den Fabrikanten B. zu L. — Seit dem 1. August 1892 betrieb der Angeklagte in L. eine Fabrik zur Bereitung von Fruchtweinen, Weinessig und Fruchtsäften. Zur Herstellung der „Muskat"-, „Malaga"-, „Madeira"- und „Rothweine" hat er Datteln oder Rosinen als Rohmaterial verwendet. Die Früchte wurden in kochendem Wasser aufgeweicht und demnächst ausgepreßt. Der so gewonnene Saft wurde in Fässer gefüllt, bis die Gährung eintrat. Hatte die Gährung einen gewissen Punkt erreicht, den der Angeklagte am Geschmack des Mostes feststellte, so wurde, um dem Weine einen süßen Geschmack zu erhalten, die Gährung durch Schwefeln unterbrochen. Das geschah in der Weise, daß in dem leeren Fasse Schwefelfäden abgebrannt wurden und sodann in das mit Schwefeldunst gefüllte Faß der Wein übergeleitet wurde. Das Schwefeln wurde regelmäßig drei Mal in bestimmten Zwischenräumen vorgenommen. Durch dieses Verfahren bildete sich in dem Weine eine erhebliche Menge von schwefliger Säure. Freilich nahm der Gehalt an schwefliger Säure allmählich durch die Entstehung anderer chemischer Verbindungen wieder ab und zwar auch dann noch, wenn der Wein bereits auf Flaschen gezogen war. Wie sich jedoch bei einer vom Gerichtschemiker S. in L. vorgenommenen Untersuchung von vier vom Angeklagten feilgehaltenen Flaschen Fruchtwein ergab, betrug der Gehalt an schwefliger Säure beim Muskatwein 490 mg, beim Malaga 269 mg, beim Madeira 263 mg, und beim Rothwein 285 mg in einem Liter Wein. Nach dem Gutachten der Sachverständigen S. und Ba. muß eine Schwefelung, durch die in dem Weine solche Mengen schwefliger Säure erzeugt werden, als eine übermäßige gelten. Der untersuchte Muskatwein ist nach dem Gutachten des Physikus Dr. R. als unbedingt gesundheitsschädlich zu erachten, der Malaga und Madeira jedenfalls dann, wenn er nicht in ganz kleinen Mengen, sondern etwas reichlicher genossen wird. Der Rothwein endlich, der einen widerwärtigen, kratzenden Geschmack und Nachgeschmack nach schwefliger Säure zeigte, ist wenigstens bei empfindlichen Individuen Ekel, Uebelkeit und Husten hervorzurufen geeignet. Der Einwand des Angeklagten, sein Verfahren stütze sich auf § 3 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein 2c., wurde durch das Gutachten Ba.'s widerlegt, nach welchem diese gesetzliche Bestimmung sich nur auf Verfälschung oder Nachahmung des Weines (Naturweines) im Sinne des § 10 N.-M.-G. bezieht, mithin auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Ebenso entschuldigte den B. nicht die Ausrede, daß er die durch sein Verfahren erzeugte Gesundheitsgefährlichkeit seines Produktes nicht gekannt habe. Als Fabrikant von Fruchtwein war er grundsätzlich verpflichtet, sich über das erforderliche und zugleich für die menschliche Gesundheit unschädliche Maß der dem Weine zugeführten schwefligen Säuren zu vergewissern. Darin, daß er dies unterließ, handelte er fahrlässig. B. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Andere Spirituosen.

Preußen. 1. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 2. März 1896 wider den Schankwirth K. zu R. — Das Schöffengericht zu Rixdorf hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 17. Dezember 1895 wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. Hiergegen hat K. Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist festgestellt, daß Zeuge L. am 13. September 1895 im K.'schen Geschäfte für je 10 Pf. Rum und Kognak gekauft hat. Wie die Untersuchung des Sachverständigen Dr. B. ergeben hat, sind die verkauften Gegenstände verfälscht und nachgemacht. Der Kognak ist zum größten Theil mit Spiritus-Kouleur versetzt, der Rum ist nur ein Kunstprodukt und nicht aus Zuckerrohr erzeugt.

Angeklagter hat nun zu seiner Entlastung behauptet, daß der Zeuge beim Kauf gewußt habe, daß er keinen reinen Rum und Kognak erhielte, denn er, Angeklagter, habe, bevor er das Geforderte übergeben, den Zeugen ausdrücklich gefragt, ob er F. Kognak und F. Rum haben wolle, was der Zeuge bejaht habe. — Die Ausdrücke F. Kognak und F. Rum seien aber nur eine Abkürzung für Façon Kognak und Façon-Rum.

Dieser Behauptung gegenüber steht aber entgegen die bestimmte Aussage des L., daß zunächst garnicht Angeklagter persönlich, sondern sein Hausknecht H. ihm die genannten Gegenstände verkauft habe, während Angeklagter einige Schritte davon gesessen habe. H. habe ihm den Rum und Kognak, den er gefordert, übergeben, ohne irgend etwas davon zu erwähnen, daß es F. Kognak und F. Rum sei. Erst als er mit dem Bezahlen beschäftigt gewesen sei und in demselben Moment der Gensdarm Ka., in dessen Auftrag er den Kauf abgeschlossen, in das Lokal eingetreten sei, habe Angeklagter, der nunmehr wohl gemerkt habe, daß eine polizeiliche Revision stattfände, geäußert, er habe F. Kognak und F. Rum verkauft. Diese nachträgliche Angabe, er habe F. Kognak und F. Rum verkauft, ist in doppelter Beziehung nicht geeignet, den Angeklagten zu entlasten. Erstens hatte Angeklagter, falls er versetzten und verfälschten Rum und Kognak verkaufte, die Pflicht, dies dem Käufer vor dem Verkauf mitzutheilen, während er dies jetzt erst nach Uebergabe der Waare gethan hat. Andererseits kann man aus der von ihm gewählten Bezeichnung nicht entnehmen, daß er verfälschten und nachgemachten Rum und Kognak verkauft hat, denn der Ausdruck F. Kognak und F. Rum ist in keiner Weise als eine Abkürzung für Façon Kognak und Façon Rum aufzufassen. Angeklagter hat selber nicht behaupten können, daß eine derartige Abkürzung gebräuchlich sei.

Daß Angeklagter die fehlerhafte Beschaffenheit der von ihm verkauften Waaren gekannt hat, giebt er zu, ergiebt sich auch zweifellos daraus, daß er dieselben dann als F. Rum und F. Kognak dem Käufer gegenüber ausgegeben hat. Es war deshalb seine Pflicht, den Fehler dem Käufer rechtzeitig, d. h. vor der Uebergabe anzuzeigen, was er nicht gethan. Zu Gunsten des Angeklagten hat das Gericht jedoch bezüglich des Kognaks angenommen, daß der Käufer auch ohne eine diesbezügliche vorherige Anzeige seitens des Angeklagten mit Rücksicht auf den Preis des Kognaks nicht annehmen konnte, daß er reinen Kognak für 10 Pf. erhalten werde.

Wenn er demnach einen mit einem Verschnitt versehenen Kognak erhalten, so bekam er das, was er zu erhalten nach Lage der Umstände selber annehmen mußte. Eine Täuschung des L. liegt demnach bezüglich des Kognaks nicht vor, und ist daher Angeklagter in diesem Punkte freigesprochen worden. Was den Rum anbetrifft, so hätte L. auch bezüglich dieser Waare mit Rücksicht auf den Preis des reinen Rums eine Zusammensetzung von Rum und irgend einen Verschnitt erwarten dürfen. Angeklagter hat ihm aber ein Getränk verkauft, das gar keinen Rum, sondern nur ein Gemisch von anderen Stoffen enthielt und ihn durch Verschweigung dieses Umstandes beim Verkauf getäuscht. Demnach hatte sich K. eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. schuldig gemacht. Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte in zweiter Instanz nur bezüglich des Verkaufs des Rums verurtheilt wurde, hat das Berufungsgericht die Strafe auf 15 ℳ event. auf 3 Tage Gefängniß herabgesetzt.

2. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 1. Juli 1895 wider den Schänker und Portier K. aus B. — K. war im Anfang des Jahres in dem Hotel „Deutsches Haus" in B. gegen freie Station und festes Gehalt als Schänker thätig. Als solcher hatte er auch die Schnäpse, welche er von dem Besitzer des Hotels R. in Flaschen bezog, glasweise an die Gäste abzusetzen. Einen Gewinn hatte er bei diesem Verkaufe nicht, da der Preis der Schnäpse ihm entsprechend hoch gesetzt war bezw. der Flascheninhalt glasweise ihm zugemessen war. Dem Oberkellner W. fiel es nun in der letzten Zeit auf, daß

Angeklagter, obwohl der Geschäftsgang des Hotels derselbe geblieben war, doch nur wenig Schnaps von dem Besitzer des Hotels bezog. Als er nun eines Tages mit dem Kellner E. um 2 Boonekamp gewürfelt und sie sich solche von K. hatten verabfolgen lassen, bemerkte er sofort, daß der Geschmack dieses Boonekamp ein anderer sei, als der des echten, sonst in dem Hotel geführten. Als er den Angeklagten darauf aufmerksam machte, erklärte dieser, es könne dies wohl nur daher rühren, daß diese Flasche aus Versehen offen gestanden und der Boonekamp daher etwas von seinem Geschmack eingebüßt habe.

W. bezahlte daraufhin die Schnäpse nicht, machte vielmehr dem K. von seiner Wahrnehmung Mittheilung. Auch dieser kostete nun den Boonekamp und entdeckte sofort, daß es ein gefälschtes Fabrikat sei. Als er deshalb den Angeklagten zur Rede stellte, erklärte dieser: Der verabfolgte Boonekamp sei allerdings kein echter, er habe sich eine Flasche unechten angeschafft, aber nur zu seinem eigenen Bedarf und um seine Kollegen mitunter gratis bewirthen zu können. Damit aber diese die Täuschung nicht merkten, habe er den unechten in eine Flasche des echten gefüllt. Angeklagter wurde darauf sofort aus seiner Stellung entlassen. Beim Verlassen des Hauses äußerte er noch zu dem Kellnerburschen: „Unter dem Tische hinter dem Büffet steht noch eine volle und eine leere Flasche Boonekamp. Den Boonekamp kannst Du trinken, aber die Flasche schaffe weg, ohne daß es Jemand sieht." Auch diese Aeußerung will er lediglich zu dem Zwecke gethan haben, daß die Kellner nicht merken sollten, daß er ihnen statt des echten Schnapses unechten gegeben habe.

Bereits vor diesem Falle hatte W. die weitere Beobachtung gemacht, daß, als er dem Angeklagten eines Abends spät 3 Kognaks aushilfsweise für etwaigen Bedarf in die Flasche behufs Verkaufes eingegossen hatte, diese Flasche nach ein oder zwei Tagen beträchtlich mehr gefüllt war, als zuvor und der Kognak eine hellere Farbe als der gewöhnliche hatte, also offenbar durch Zusatz von Wasser verdünnt war. Angeklagter giebt zu, daß dieser Kognagk mit Wasser verdünnt war, erklärt dies aber dadurch, daß die Kognakflasche in dem Eisschrank, in welchem Eiswasser stand, umgefallen ist, wobei der Pfropfen herausfiel und Wasser eindrang.

Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme wurde die Angabe des Angeklagten, daß er jenen unechten Boonekamp nur zu seinem eigenen Gebrauche und zu dem Zwecke, die Kellner mitunter gratis bewirthen zu können, widerlegt. Das Gericht hat im Gegentheil als erwiesen angenommen, daß der Fall mit den Kellnern W. und E. nicht der einzige ist, bei welchem K. statt des echten Boonekamp einen nachgemachten, minderwerthigen verschänkte, vielmehr sind diese Unregelmäßigkeiten zweifellos auch noch gegenüber anderen nicht mehr zu ermittelnden Personen vorgekommen. Durch seine Handlungsweise hatte sich K. eines Betruges schuldig gemacht. Indem er den Abnehmern statt des echten Boonekamp, welchen sie in solchem Hotel bei dem geforderten Preise, den Plakaten, auch ohne ausdrückliche Benennung zu erhalten gedachten, eine Imitation verabfolgte und sich dafür auch den Preis des echten bezahlen ließ, erregte er in ihnen durch diese Täuschung einen Irrthum und beschädigte dadurch zugleich deren Vermögen. (§ 263 St.-G.-B.)

Angeklagter hat aber ferner auch den Kognak, also ein Genußmittel, durch den Zusatz von Wasser verfälscht und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Seine gekünstelte und an sich sehr unwahrscheinliche Erklärung des Wassergehalts im Kognak ist nach Lage der Sache, zumal bei seinem im Vertriebe des Boonekamp ihm nachgewiesenen Verhalten, durchaus unglaubwürdig. Angeklagter hat hier ebenso wie bei dem Verkauf des Boonekamp sich einen Verdienst verschaffen wollen, da er sonst bei dem Verkaufe einen solchen nicht hatte. Ob der Angeklagte von dem verfälschten Kognak auch bereits verkauft hatte, mußte mangels strikten Beweises dahin gestellt bleiben.

Es wurde daher ferner als erwiesen angenommen, daß K. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Genußmittel, nämlich Kognak-Schnäpse durch Zusatz von Wasser verfälscht hat. Mit Bezug auf seine Vorstrafen wurde K. zu einer Gesammtstrafe von 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B. und § 10 N.-M.-G.)

3. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 12. Juni 1896 wider den Kaufmann S. zu W. — Im Jahre 1895 erhielt S. von der Firma H. & He. in R. eine Rothwein-Punsch-Extrakt-Essenz, à Kilogramm zu 10 ℳ, und eine Rothweinfarbe, à Kilogramm zu 3,50 ℳ; unter Hinzunahme von Sprit, Wasser, Stärkesirup und Rothwein fertigte S. damit nach einem ihm von der genannten Firma mitgetheilten Rezept einen Rothwein-Punsch-Extrakt, dabei folgendermaßen verfahrend: Zu 1/4 kg Rothwein-Punsch-Extrakt-Essenz wurden 40 Liter Sprit, 5 Liter Rothwein, 50 Liter (50 kg) Zuckerlösung, 3 3/4 Liter Wasser und 1/4 kg Rothweinfarbe genommen. Es gab dies ein Flüssigkeitsquantum von 100 Liter. Nach Angabe des Angeklagten kostete ihm die 3/4 Liter-Flasche 1,10 ℳ; es ergiebt sich indessen bei einer Zusammenstellung der Preise für die einzelnen Stoffe, wenn man die von dem Chemiker Dr. G. bestrittene Behauptung des Angeklagten, daß ihn der Spiritus pro Liter 1,20 ℳ koste, für richtig hält und den höchsten Zuckerpreis von 60 Pf. pro Kilogramm annimmt — Stärkezucker bezw. -Sirup ist bedeutend billiger — und pro Liter Rothwein 1 ℳ als Preis setzt, folgende Rechnung:

1 1/4 kg Rothwein-Punsch-Extrakt-Essenz . .	ℳ	12,50
40 Liter Sprit	=	48,—
5 = Rothwein	=	5,—
50 = Zuckerlösung	=	30,—
1/4 kg Rothweinfarbe	=	—,90
100 Liter =	ℳ	96,40

Ein Liter des Gemisches kam danach dem Angeklagten kaum 1 ℳ zu stehen, er verkaufte ihn für 2,40 ℳ, die 3/4 Liter-Flasche für 1,80 ℳ, ohne Glas. Die Etiquette der Flasche trug die Aufschrift „Punsch-Extrakt".

Welche Bestandtheile die Rothwein-Punsch-Extrakt-Essenz von H. & He. hatte, die zur Herstellung des Punsch-Extraktes in erster Linie verwandt worden und von der Angeklagter sagt, daß sie dem Extrakt den eigentlichen Punschgeschmack gegeben habe, wußte der Angeklagte nach seiner Angabe nicht, er hat sich darüber auch bei der genannten Firma nicht erkundigt und die Essenz nicht untersuchen lassen. Dagegen war dem Angeklagten bekannt, wie besserer Punsch-Extrakt hergestellt wird, und daß die Rothweinfarbe nicht etwa Rothwein als solchen ersetzen sollte.

Das Gemisch des Angeklagten ist von Dr. G. untersucht worden und besteht nach dessen Gutachten aus Stärkezucker (Stärkesirup) und zwar 22% dieses Stoffes, aus künstlichem Aether, einem rothen Theerfarbstoff und Fabrikalkohol, d. h. einem ganz geringwerthigen Sprit, ist danach ein werthloses Gemenge, das wegen des Aethergehaltes auch gesundheitsschädlich, wenigstens das Wohlbefinden beeinträchtigend wirken kann. Ein guter, echter Punsch-Extrakt hat zu bestehen in der Hauptsache aus Arrak oder Rum, Rothwein, Zucker und Wasser. Der in dem Gemisch des Angeklagten enthaltene künstliche Aether ist die Essenz von H. & He.; sie besteht aus sog. Fuselölen, die dem Ganzen allein das Aroma geben sollten.

Nach der Erklärung des Sachverständigen ist es durchaus unstatthaft, künstlichen Aether zur Herstellung von Getränken zu verwenden.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde für erwiesen erachtet, daß S. gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. gehandelt hat. Das Publikum, welchem unter der obengenannten Bezeichnung ein Genußmittel angeboten wird, darf im reellen und soliden Geschäftsverkehr auch diejenige Güte und Beschaffenheit desselben erwarten, wie sie nach allgemeiner Gewohnheit unter der hergebrachten Bezeichnung angeboten zu werden pflegt. Dieser berechtigten Forderung des Publikums dient § 10 N.-M.-G.; er bezweckt, im

wirthschaftlichen Verkehr die Konsumenten zu schützen, daß dieselben kein Nahrungs- und Genußmittel erhalten, welches den ihm entsprechenden Preis nicht hat und daher seinen Zweck nicht erfüllen könne, auch wenn es als unbrauchbar und gesundheitsschädlich noch nicht in Betracht zu kommen hat. Indem nun der Angeklagte eine nachgemachte und verfälschte Waare wissentlich unter Verschweigung ihrer Beschaffenheit in Verkehr gebracht, hat er gegen das genannte Gesetz gefehlt.

„Nachmachen" ist der Akt der Anfertigung einer Waare in der Weise und zu dem Zweck, daß sie den Anschein hat, etwas anderes zu sein, als sie in Wirklichkeit ist, die Herstellung einer Sache unter Erzeugung des Scheines, aber nicht des Wesens und Gehaltes einer anderen Sache, im Gegensatz zu der Verfälschung, die voraussetzt, daß der Gegenstand der Hauptsache nach dasjenige ist, als was es im Verkehr benutzt wird, jedoch durch eine Aenderung eine geringere Beschaffenheit, einen geringeren Verkaufs- und Gebrauchswerth hat, als den, den er zu haben scheint und den das Publikum erwartet. Vorliegend sind die beiden, sich nicht scharf von einander abgrenzenden, vielmehr in einander übergehenden Begriffe gegeben: der Angeklagte hat „nachgemacht" und „verfälscht".

Eine Nachmachung von Punschextrakt ist möglich auch unter Verwendung von Stoffen, die sonst zum echten Punsch-Extrakt genommen werden, durch Vermischen von solchen mit anderen fremdartigen Stoffen in der Art, daß das Produkt dem Wesen nach nicht als Punsch-Extrakt gelten kann. Die Absicht des Angeklagten bestand darin, echten Punsch-Extrakt nachzumachen, wenn von ihm auch zu diesem Zweck, zur Erregung des Scheines, echter Rothwein wie zum echten Punsch-Extrakt mitverwendet wurde.

Ein Gemisch aber, wie vorliegend, das außer dem minimalen Prozentsatz von Rothwein — 5 Liter auf 100 Liter — nur besteht aus Wasser, gemeinem Fabriksprit, Stärkesirup, künstlichem Aether und Farbe ist vorwiegend was anderes als Punsch-Extrakt und kann einem solchen nicht gleichgeachtet werden. Bestandtheile, die in der Zusammensetzung von Punsch-Extrakt erwartet werden durften, fehlen dem Fabrikat, solche, die nicht erwartet werden mußten, sind verwendet; es stellt die Flüssigkeit sich dar als ein, von echtem Punsch-Extrakt verschiedenes, künstlich erzeugtes Fabrikat, damit als ein wesentlich anderer Stoff, als ihn der Käufer erwarten durfte.

Es liegt aber auf Seiten des Angeklagten auch der in § 10 l. c. vorgesehene Begriff einer Verfälschung vor. Derselbe wird schon dann erfüllt, wenn der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird, als ihrem Wesen entspricht, so daß das äußere Ansehen den Schluß auf eine bessere, mehrwerthige Qualität als die in Wirklichkeit vorhandene berechtigt erscheinen läßt.

Der Angeklagte hat seinem Gemenge, um ihm das Aussehen eines höheren Gehaltes an Rothwein und damit eines höheren Werthes zu geben, die Rothweinfarbe beigemischt. Das Nachmachen, die Verfälschung ist geschehen zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr und mit dem Bewußtsein des Angeklagten, daß das Fabrikat diesem Zwecke diente. Angeklagter hatte die Absicht, seine Abnehmer irre zu führen und in den Glauben zu versetzen, das von ihm verfertigte und als Punsch-Extrakt bezeichnete Fabrikat entspreche nach seiner Bezeichnung und stofflichen Zusammensetzung den Bestandtheilen des unter dieser Bezeichnung nach allgemeiner Uebung begriffenen Fabrikats, um auf diese Weise für sein minderwerthiges Kunstprodukt durch die fälschliche Bezeichnung auf den Namen einer gangbaren Waare einen Absatz zu erzielen. Angeklagter wußte wohl und mußte als Droguist, der auch mit echten Punsch-Extrakten handelte und deren Zusammensetzung und Preise kannte, wissen, daß die von H. & He. bezogene Punsch-Essenz ganz minderwerthige, zur Bereitung von Getränken nicht zugelassene Stoffe enthielt. Angeklagter wußte auch wohl, wie er selbst zugiebt, daß ein Rothwein-Punsch-Extrakt im Wesentlichen aus Rothwein bestehen muß; er hat daher auch das Färben seiner Flüssigkeit vorgenommen mit der Absicht und zu dem Zwecke der Täuschung. Endlich hat der Angeklagte auch sein Fabrikat unter Verschweigung der Verfälschung und unter einer sachlich unrichtigen, trügerischen Bezeichnung auf der Etiquette feilgehalten und verkauft. S. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

4. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 21. Januar 1895 wider den Kognakhändler E. zu F. — Im April 1894 bot der Angeklagte dem Zeugen M. Kognak und Wein an mit dem Hinzufügen, daß der Kognak minderwerthig sei, weil er etwas an der Farbe verloren hätte. Daß er den Kognak gestreckt hatte, sagte der Angeklagte nicht. Nach längerem Zureden bestellte M. bei dem Angeklagten 2 bis 3 Kisten Kognak, die Kiste zu ungefähr 12 Flaschen, lieferbar sofort zur Kursaison. Da der Angeklagte darauf, wie M. behauptet, 23, wie der Angeklagte selbst angiebt, 17 Kisten Kognak dem Besteller lieferte, so verweigerte dieser die Annahme der ganzen Lieferung. Wegen öffentlichen Verkaufs des am Orte des Empfängers lagernden Kognak's setzte sich der Angeklagte mit dem Gerichtsvollzieher En. zu Homburg schriftlich in Verbindung und schrieb an diesen unter Anderem einen Brief vom 2. Mai 1894, worin es heißt, daß der Kognak nur den Fehler habe, daß er etwas minderwerthig sei, sonst fehle demselben nicht das Geringste. Der Gerichtsvollzieher solle den Kognak nicht verschleudern, mindestens durch den Verkauf den Preis von 1,50 ℳ die Flasche erzielen und darauf hinweisen bei der Versteigerung, daß Korke, Kapseln und Etiquettes mit der Firma des Hauses, dessen Vertretung der Angeklagte habe, versehen seien. Am Schlusse des Briefes wird der Entwurf einer Annonce, betreffend die Versteigerung, mitgetheilt. In diesem sind Veranlassung, Zeit und Ort des Verkaufs angegeben, und ist der zu versteigernde Kognak als feiner alter französischer Kognak bezeichnet. Dieser Anweisung entsprechend hatte der Gerichtsvollzieher En. die Verkaufsannonce abgefaßt und in dieser den Kognak als „feinen, alten französischen" charakterisirt. Bei der am 8. Mai 1894 in Homburg stattfindenden Versteigerung wurde anfänglich für die Flasche unter 1,50 ℳ geboten, besonders, nachdem ein gewisser Sch., Angestellter in einem Konkurrenzgeschäft, die Güte des Kognaks angezweifelt hatte. Der Gerichtsvollzieher machte darauf aufmerksam, daß er für die Güte des Kognaks keine Garantie übernähme, und es wurde sodann der gesammte Kognak zum Preise von etwas über 1,50 ℳ die Flasche verkauft. Die Käufer äußerten ihre Zufriedenheit mit demselben, und En. wurde später noch mehrmals gefragt, ob er nicht bald wieder solchen Kognak versteigere.

Ueber den Ursprung des versteigerten Kognak's machte der Angeklagte folgende, in ihrer Glaubwürdigkeit nicht zu beanstandende, mindestens nicht widerlegte Angaben: Der Kognak sei bezogen von der Firma „A. Ol. & Co." in solcher Stärke, daß er hätte verschnitten werden müssen. Zu diesem Zwecke hätte ihm genannte Firma an Etiquettes, Korken und Kapseln die dreifache Anzahl des für das gelieferte Quantum erforderlich Gewesenen mitgeschickt. Dieser Originalkognak sei von ihm zu ungefähr 2/3 mit Wasser und Weinsprit verschnitten worden. Das Strecken des Kognak's sei ein allgemein übliches. Den verschnittenen Kognak habe er darauf in Flaschen gefüllt und diese mit den Etiquettes der Firma versehen, auf denen, ebenso wie auf den Kapseln und auf den Korken, auf letzteren eingebrannt, stand: „A. Ol. & Co., Cognac, Fine Champagne 1880."

Von den Sachverständigen, die eine Probe des versteigerten Kognak untersucht haben, begutachtete K., daß der Kognak im Geschmack besser sei, als der Geruch, der nicht ganz gut sei, vermuthen lasse. Der Preis von 1,50 ℳ für solchen Kognak sei durchaus angemessen. Die Käufer hätten sich sagen müssen, daß sie für diesen Preis keinen echten ungestreckten Kognak erhalten konnten. Durch die Etiquettes u. s. w. hätten die Käufer nicht getäuscht werden können, da Fine Champagne Gattungsname geworden sei. Es sei nicht unwahrscheinlich, daß die

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV. (Andere Spirituosen, Kaffee, Kakao, Chokolade.)

Firma Etiquettes, Kapseln und Korke mitschicke. Diesem Gutachten schloß sich der Sachverständige R. durchweg an. Dagegen meinte der Gutachter B., daß überhaupt kein Kognak vorliege. Kognak müsse 5,8% Extrakt haben, während die entnommenen und untersuchten Proben nur einen solchen von 1,8% enthielten. Zum Verschnitt sei nicht Kognak, sondern nur Kognakessenz genommen worden; der untersuchte könne daher nur als „Likör" bezeichnet werden. Das Verschneiden sei allgemein üblich. Der Preis von 1,50 ℳ für die Flasche sei nicht zu hoch. Hätte der Angeklagte echten Kognak aus Frankreich bezogen und diesen verschnitten, so hätte sich ein anderes Resultat ergeben müssen. Wenn für den Angeklagten Originalkognak aus Frankreich über die Grenze gegangen sei, so könne dies echter Kognak nicht gewesen sein, und der Angeklagte sei dann betrogen worden.

Die Anklage fand den vom Angeklagten angeblich verübten Betrug darin, daß der Angeklagte in der Verkaufsannonce den zu versteigernden Kognak als alten, feinen französischen Kognak habe ausbieten lassen. Trotz dieser falschen Vorspiegelung verneinte das Gericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen ihr und dem Erwerbe durch die Käufer. Nach der Verkaufsannonce konnten diese allerdings der Meinung sein, daß so bezeichneter Kognak zur Versteigerung komme, und konnten daher annehmen, solchen Kognak zu erwerben. Bei Beginn der Versteigerung aber hatte der Gerichtsvollzieher jede Garantie für die Güte des Kognaks abgelehnt, es wurden Proben zum Kosten herumgereicht, und es war die Güte des Kognaks von einem Sachkundigen in Frage gestellt worden. Wenn die Käufer des Kognaks trotz aller dieser ihnen bekannt gewordenen Umstände dennoch kauften, so war für sie die Bezeichnung des Kognaks als alten, feinen französischen nicht maßgebend und bestimmend gewesen, sondern sie haben den Kognak gekauft, weil er ihnen so, wie sie seine Qualität beim Kosten feststellen konnten, als preiswerth erschien. Dies ging daraus hervor, daß die Käufer schon beim Kaufe und auch nachher ihrer Zufriedenheit Ausdruck verliehen und bald wieder eine derartige Versteigerung erwarteten. Demgemäß wurde der Angeklagte von der Beschuldigung, sich gegen § 263 St.-G.-B. vergangen zu haben, freigesprochen.

5. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 8. März 1897 wider die Kaufleute S. und K. zu D. und Kl. zu R. — Am 8. Mai 1896 entnahm der Polizeisergeant Z. bei dem Gastwirth Sch. in D. eine Probe Kognak. Die Untersuchung desselben durch den Sachverständigen, Stadtchemiker Dr. L., ergab, daß der angebliche Kognak ein Gemisch von Sprit und Wasser mit geringen Mengen von Kognakessenz, Zuckerkouleur und Weindestillat war. Sch. hatte denselben von der Firma K. & Cie. in D., deren Inhaber die Angeklagten K. und S. sind, bezogen und zwar für 3 ℳ das Liter in Flaschen, welche mit der Etiquette versehen waren: „Vieux Cognac fine Champagne". In der linken unteren Ecke der Etiquette war das Wort „Façon" angebracht. Nach Aussage des Sch. ist ihm von der Firma K. & Cie. das Getränk als französischer Kognak, verschnitten mit deutschem, verkauft worden. In einer dem Gericht vorgelegten Faktura der Firma K. & Cie. vom 18. Dezember 1895 ist dasselbe als „Cognac vieux" bezeichnet. Die beiden Angeklagten S. und K. haben den dem Sch. gelieferten angeblichen Kognak im Faß von dem Angeklagten Kl. zum Preise von 1,60 ℳ das Liter bezogen und nach ihrer durch den Zeugen Schm. bestätigten Erklärung mit 10% echtem französischem Kognak verschnitten; letzteren bezogen sie nach Angabe des Schm. zum Preise von 3 bis 4 ℳ das Liter. Der Angeklagte Kl. hat nach seiner eigenen mit dem Ergebniß der Untersuchung des Sachverständigen L. übereinstimmenden Angabe den angeblichen Kognak auf kaltem Wege durch Mischung von Wasser, Sprit, Rheinwein, Melage und sogenannter Kognakessenz hergestellt. In den Fakturen für K. & Cie. ist die Waare als „Cognac v.", das heißt Cognac vieux bezeichnet.

Unter echtem Kognak versteht man, wie die sämmtlichen vernommenen Sachverständigen bestätigt haben, allgemein ein aus Wein durch Destillation, also durch Erhitzen gewonnenes Produkt, welches einen Zusatz von destillirtem Wasser und Zucker in geringen Mengen erhält, um den Alkoholgehalt zu mindern. Der besondere Werth des Getränks wird durch den Weinäthergehalt desselben bedingt, welcher beim Brennen entsteht. Mag auch ein Theil des konsumirenden Publikums nicht gerade wissen, daß der Kognak aus Wein destillirt wird, so erwartet es doch unter der Bezeichnung „Kognak" wenigstens einen besseren wirklichen Branntwein.

Unter Cognac vieux versteht man einen durch längeres Lagern verbesserten Kognak, unter vieux Cognac fine Champagne die beste Sorte des im französischen Departement der Charente in der Umgegend von Kognak erzeugten. Unter „Cognac façon" versteht man nach der Erklärung der Sachverständigen im Handel eine künstliche Nachahmung von Kognak, welche kein Weindestillat enthält, vielmehr aus einer Mischung von Wein, Sprit, Wasser und Kognakessenz besteht und nur durch Farbe, Geruch und Geschmack dem echten Kognak ähnlich ist. Die Kognakessenz wird nach Angabe des Sachverständigen L. aus Fuselöl und Amylenalkohol hergestellt.

Das von Kl. hergestellte Fabrikat ist ein solcher künstlicher Kognak, dessen Herstellungskosten der Sachverständige L. auf 70 bis 80 Pf. das Liter schätzt, und der durch längeres Lagern in keiner Weise verbessert wird. Der echte Kognak ist ein Genußmittel und der Angeklagte Kl. hat dieses Genußmittel künstlich nachgemacht. Er hat aber seinem minderwerthigen Fabrikat nicht nur den äußeren Schein des echten Kognaks gegeben, sondern denselben auch unter der Bezeichnung „Cognac vieux", also als abgelagerten echten Kognak in den Verkehr gebracht. Darnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte den Kognak zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht hat.

Der Angeklagte kann sich nicht damit entschuldigen, die Inhaber der Firma K. & Cie. hätten als Fachleute wissen müssen, daß er ihnen zu dem Preise von 1,60 ℳ keinen echten französischen Kognak liefern könne. Abgesehen davon, daß die Angeklagten S. und K. behaupten, echter deutscher Kognak sei für diesen Preis leicht zu haben und sie hätten auch geglaubt, solchen zu erhalten, muß der Angeklagte zugeben, daß er gewußt, daß der Kognak zum Weiterverkauf in Flaschen oder kleineren Quantitäten bestimmt war. Er wußte auch, daß das konsumirende Publikum kein Kunstprodukt, sondern echten Kognak kaufen will, und gerade deshalb bezeichnete er die Waare als „Cognac vieux".

Für den Thatbestand des § 10[1] N.-M.-G. macht es aber keinen Unterschied, ob die Täuschung dem ersten Abnehmer gegenüber oder erst bei dem von diesem oder einem weiteren Zwischenhändler kaufenden Konsumenten beabsichtigt ist. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 14 S. 438.)

Die Angeklagten S. und K. wollen beim Weiterverkauf des angeblichen Kognaks an den Wirth Schl. nicht gewußt haben, daß derselbe nachgemacht war.

Hiergegen spricht aber, daß sie es zunächst für nöthig gehalten haben, das Getränk mit geringen Mengen echten französischen Kognaks zu verschneiden, um die offenbar von ihnen erkannte Minderwerthigkeit zu verdecken und den Schein des Echtseins zu erhöhen. Ferner etiquettirten sie bewußt wahrheitswidrig die Flaschen als „vieux Cognac fine Champagne"; endlich haben sie, um sich zu decken, auf den Etiquettes das leicht zu übersehende und jedenfalls dem konsumirenden Publikum

in seiner wahren Bedeutung nicht bekannte Wort „façon“ angebracht, welches dem Fachmann das Kunstprodukt anzeigt. Die Ausrede des S. und K., geglaubt zu haben, „façon“ bedeute „Verschnitt“, verdiente gegenüber den Aussagen der Sachverständigen und bei der Geschäftskunde der Angeklagten keinen Glauben. Nach der Ueberzeugung des Gerichts haben die Angeklagten gewußt, daß die von Kl. bezogene Waare kein echter Kognak war; sie haben diese auch nach Vermischung derselben mit geringen Mengen echten Kognaks unter Verschweigung des Umstandes, daß es sich im Wesentlichen um nachgemachten Kognak handelt, weiterverkauft, denn ihr Abnehmer Sch. hat nach seiner glaubwürdigen Aussage das Wort „façon“ nicht richtig verstanden, und die Angeklagten haben ihm erklärt, es sei französischer mit deutschem verschnittener Kognak. Wollte man schließlich den Aussagen der Angeklagten Glauben schenken, so hätten sie sich jedenfalls der Fälschung von bestem französischem Kognak zum Zwecke der Täuschung der eigentlichen Konsumenten schuldig gemacht. S. und K. wurden deswegen nach § 10² N.-M.-G. in Verbindung mit § 47 St.-G.-B. zu je 200 ℳ Geldstrafe, Kl. als Hersteller der nachgemachten Waare nach § 10¹ N.-M.-G. zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung Kl.'s wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Sachsen. 6. *Landgericht Chemnitz.* Urtheil vom 14. Januar 1896 wider den Schieferdecker und Fabrikarbeiter R. zu M. — Am 14. Oktober 1895 arbeitete der Angeklagte mit dem Schuhmacher H. zusammen. Als letzterer auf kurze Zeit das Zimmer verlassen hatte, urinirte R. in eine Bierflasche und bot dem H., nachdem dieser wieder erschienen war, die Flasche zum Trinken an, indem er ihm sagte, es wäre Schnaps darin. H. kam dieser Aufforderung nach, hat aber alsbald die getrunkene Flüssigkeit wieder ausgespuckt, ohne etwas heruntergeschluckt zu haben. Als R. dem H. gesagt hatte, welcher Art die Flüssigkeit sei, habe letzterer sich geekelt und ein wenig „Aufregung“ empfunden, Unwohlsein hat ihn jedoch nicht befallen, insbesondere hat er auch keinen Brechreiz empfunden. Zu seiner Entschuldigung brachte R. vor, daß er zur Zeit der That berauscht gewesen sei.

Der Urin, eine übelriechende, aus dem menschlichen Körper als diesem nicht zuträglich ausgeschiedene Stoffe enthaltende Flüssigkeit, ist zweifellos geeignet, im Falle seines Genusses Erkrankungen hervorzurufen. Diese Eigenschaft des Urins ist allgemein bekannt und das Gericht ist davon überzeugt, daß auch dem Angeklagten diese Kenntniß zur Thatzeit innegewohnt hat. Es steht also fest, daß er, indem er dem H. Urin mit Erfolg zum Trinken anbot, wissentlich einen Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Genußmittel in Verkehr gebracht hat. R. war somit eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt zu erachten und wurde zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Baden. 7. *Landgericht Karlsruhe.* Urtheil vom 7. Februar 1896 wider O. zu H. — Nach der Anklage hat O., welcher seit Jahren eine Branntweinbrennerei und Likörfabrik in größerem Umfange in H. betreibt, in den Jahren 1893 bis 1895 1) ein Gemisch aus Sprit, Brunnenwasser und wenig Kirschgeist hergestellt und dasselbe als „Echtes Schwarzwälder Kirschwasser“, „Feinstes Kirschwasser“, „Garantirt rein, prämiirt“ zu Preisen von 2,50 ℳ bis 3,20 ℳ die Literflasche verkauft und 2) ein Gemisch aus Sprit, Brunnenwasser, Wein, Zucker und Farbstoff zusammengestellt und dasselbe als „Cognac vieux Ia. Qualité“, „Feinster Kognak“, „Kognak Ia.“ zu Preisen von 2,50 ℳ bis 3,50 ℳ die Literflasche abgesetzt. Die Anklage geschah auf Grund einer im März 1895 seitens des Wirthes und Bäckers S. erfolgten Anzeige. Die Verfolgung dieser Anzeige führte zu einer Prüfung des gesammten Geschäftsgebahrens des Angeklagten bis zum Jahre 1893 zurück und ergab folgende Einzelthatsachen:

A. Innerhalb der Jahre 1893/95 hat O. in seiner Fabrik hergestellt und verkauft:

I. Kirschwasser an die Wirthe S., He., P. und Her. und zwar:

1. an S. 6 Literflaschen zum Preise von je 3,20 ℳ, auf der Rechnung als „Fst. Kirschwasser, garantirt rein, prämiirt“, auf dem Etikett als „Echtes Schwarzwälder Kirschwasser“ bezeichnet.

Bei der chemisch-technischen Untersuchung zeigte die von dieser Lieferung erhobene Probe nur schwach den charakteristischen Geruch und Geschmack des Kirschwassers und auf 100 ccm Volumen — dieses Einheitsmaß ist auch sämmtlichen folgenden Untersuchungsergebnissen zu Grunde gelegt — 47,2 Volumenprozent Alkohol, 0,00504 g Kalk 0,0084 g Essigsäure, 0,0094 Mineralstoffe.

2. an He. 6 Literflaschen zum Preise von je 3 ℳ, auf der Rechnung angeführt als „Fst. Kirschwasser“ und auf dem Etikett als „Echtes Schwarzwälder Kirschwasser“, im Begleitbrief angepriesen mit „Bediente Sie mit vorzüglichen Qualitäten“. Die chemisch-technische Untersuchung einer zweifellos identischen Probe zeigte auf: 47,9 Volumenprozent Alkohol, 0,00584 g Kalk, 0,0084 g Essigsäure. Der Empfänger erklärte zeugeneidlich, seine Gäste seien mit der Waare sehr zufrieden gewesen. Er selbst verstehe zwar nichts von Branntweinen; hätte er indessen gewußt, daß der Angeklagte ihn mit Verschnitt bediene, so hätte er ihm die Waare zur Verfügung gestellt, denn „für den Preis, den ich zahlte, konnte ich echtes bekommen.“

3. an P. 6 Literflaschen zum Preise von je 2,50 ℳ, auf der Rechnung als „Fst. Kirschwasser“ bezeichnet und auf dem Etikett als „Echtes Schwarzwälder Kirschwasser“. Hier hatte der Reisende Hi. die Bestellung aufgenommen, wobei die Lieferung eines „echten guten Kirschwassers“ zwar nicht garantirt, aber doch vereinbart worden war.

Die Untersuchung der unbezweifelt identischen Probe ergab: 47,9 Volumenprozent Alkohol, 0,0055 g Kalk, 0,006 g Essigsäure. Zeugeneidlich erklärte der Empfänger, er verstehe zwar nichts von Echtheit und Güte des Kirschwassers; die fragliche Sendung habe ihn aber gar nicht befriedigt.

4. an Her. eine Korbflasche zu 30 Liter à 2,20 ℳ, in der Rechnung bezeichnet als „Fst. Kirschwasser“, ohne nähere Vereinbarung bei der Bestellung, aber mit dem Angebot des Verkäufers, daß für den Preis von 2,20 ℳ ein gutes Kirschwasser geliefert werde.

Die Untersuchung des Chemikers fand in der unbezweifelt identischen Probe: 43,5 Volumenprozent Alkohol, 0,0062 g Kalk, 0,0036 g Essigsäure. Auch dieser Empfänger will kein „Kenner“ und seit 1891 mit allen Lieferungen des Angeklagten zufrieden gewesen sein, insbesondere da es seine Gäste waren. Er bemerkte, nach dem von ihm gezahlten Preise habe er dafür gehalten, daß das Kirschwasser, welches er erhalte, gut sein müsse. Bemerkt wird, daß es sich in diesem Falle nicht um detaillirten Verkauf in Einzelflaschen, sondern um Engros-Lieferung in Korbflaschen handelt.

5. Die Untersuchung einer am 20. Juni 1895 bei O. entnommenen Lagerprobe, welche einer für 2,20 ℳ zum Verkauf bestimmten Einliterflasche mit dem Etikett „Echtes Schwarzwälder Kirschwasser“ entnommen war, ergab 48,9 Volumenprozent Alkohol, 0,0052 g Kalk, 0,011 g Essigsäure.

II. Kognak an die Wirthe S., Her., F., Si., M. und den Konditor E. und zwar 1. an S. 6 Literflaschen zum Preise von je 2,50 ℳ, in der Rechnung als „Fst. Kognak Ia.“, auf dem Etikett als „Cognac vieux I. Qualité“ aufgeführt. Das Ergebniß der chemischen Untersuchung einer bestimmt identischen Probe ist: 38 Volumenprozent Alkohol, 0,006 g Kalk, 0,0024 g Essigsäure, 0,018 g Mineralstoffe. 2. an Her. 25 Flaschen zum Preise von je 3,50 ℳ, in der Rechnung bezeichnet als „Fst. Kognak, Ritter-Etikett“, auf dem Etikett „Cognac vieux fine Champagne“. Die chemische Untersuchung der Probe ergab 45,0 Volumenprozent Alkohol, 0,00592 g Kalk, 0,0252 g Essigsäure. Her. gab zeugeneidlich an, er habe geglaubt, für den Preis unverschnittenen guten deutschen Kognak zu erhalten. 3. die von F. übergebene Probe konnte nicht berücksichtigt

werden, weil F. den Kognak von seinem Vorgänger übernommen hatte, und nähere Angaben über Preis und Beschaffenheit und über die nähere Bezeichnung bei Bestellung und Lieferung fehlten. 4. an Si. eine Korbflasche zu 15 Liter à 2,50 ℳ, nach der Rechnung „Fst. Kognak"; bei der Bestellung war dem Si. von dem Reisenden gesagt worden, für obigen Preis könnte nur minder gute Waare geliefert werden. Die Untersuchung der Probe ergab 41,0 Volumenprozent Alkohol, 0,0031 g Kalk, 0,057 g Essigsäure. 5. an E. 12 Flaschen, zugesagt als „Guter französischer Kognak" für 3 ℳ die Literflasche. Die eingesandte Probe konnte nicht chemisch untersucht werden, weil sie auf dem Transport zerbrochen war; den Gästen E.'s hatte dieser Kognak aber nicht so gut geschmeckt, wie derjenige, welchen E. für denselben Preis von anderen Lieferanten bezogen hatte. 6. an M. 20 Flaschen zu je 2,20 ℳ, nach der Rechnung „Fst. Kognak, deutsch" nach dem Etikett „Kognak". Das Ergebniß der chemischen Untersuchung dieses Kognaks war 40,8 Volumenprozent Alkohol, 0,0092 g Kalk, 0,0145 g Essigsäure.

B. Der Angeklagte bezog in den Jahren 1893 und 1894 zusammen insgesammt 404 Zentner 62 Pfund Kirschen um 2908 ℳ 20 Pf. und 62 613 Liter Feinsprit um 25 322 ℳ 90 Pf. sowie 622 Liter Selektasprit um 299 ℳ 80 Pf.

Bei der untersuchungsrichterlichen Durchgehung der Fabrikräume des Angeklagten fanden sich in einem Vorrathsraum neben den verschiedenartigsten Essenzen und Farbstoffen auch vor:

1. eine Lösung von Bittermandelöl (charakteristisches Bestandtheil des Kirschwassers) in Sprit;

2. Veilchenblüthentinktur, Bestandtheil der sogen. Kognakessenz;

3. Rumbraun in Pulverform.

Den ganzen Geschäftsbetrieb leitet der Angeklagte seit jeher persönlich. Er bestimmte auch regelmäßig allein die Her- und Fertigstellung aller einzelnen Erzeugnisse.

Zu den Einzelheiten dieses Beweisergebnisses erklärte sich der Angeklagte folgender Weise:

Bittermandelöl und Veilchenblüthentinktur habe er nicht zur Herstellung von Kirschwasser und Kognak verwandt, sondern nur gelegentlich, gleich den vorgefundenen zahlreichen Essenzen verschiedenster Art, zur Likörfabrikation (z. B. Persiko), das Rumbraun allerdings häufiger zur Farbgebung bei der Herstellung der billigeren Kognaks; diese Behauptung ist nicht widerlegt.

Der verhältnißmäßig bedeutende Bezug an Feinsprit und Selektasprit erkläre sich damit, daß er diesen Branntwein vielfach unverarbeitet, wie bezogen, in größeren und geringeren Quantitäten wieder abgebe, daß er auch damit Handel treibe. Diese Behauptung wird von dem dem Angeklagten freilich sehr günstig gestimmten, allerdings nach § 56³ St.-P.-O. unbeeidigt vernommenen Personal bestätigt, ist aber jedenfalls auch nicht widerlegt.

Das Kirschwasser gewinne er vermöge seiner Brenneinrichtung im Feinbrand mit 60 Volumenprozent Alkohol, so daß er mit demselben regelmäßig die allgemein übliche, nothwendige und noch im beanstandeten Reduktive auf die normale Genußstärke von 48 bis 50 Volumenprozent Zusatz von 20 bis 25 Theilen Wasser auf 100 Theile des hochalkoholhaltigen Feinbrands vornehmen müsse. Ein anderer Zusatz als dieser normale finde in keinem Stadium der Fabrikation jedenfalls dann statt, wenn es sich um Waare handle, deren Reinheit er garantire. Einräumen wolle er indessen, daß, sobald nicht unter der Garantie der Reinheit bestelltes Kirschenwasser zur Versendung komme, die durch Wasserzusatz bereits auf die normale Genußstärke reduzirte Waare je nach dem Preise, der bezahlt und der Quantität, die bezogen werde, noch einen besonderen Zusatz von Sprit und Wasser erhalte. Immer aber entspreche das so hergestellte Fabrikat seinem Preise und dieses Verfahren sei handelsüblich, übrigens auch vom Publikum gekannt. Nur ganz selten, nämlich wenn ganz geringwerthige Waare verlangt worden, geschehe die Kennzeichnung in der Rechnung als „Verschnitt" oder „Façonkirschwasser". Wirth S. habe absolut reines Kirschenwasser, die übrigen Abnehmer eine dem Preise und der Quantität daraus entsprechende Waare erhalten.

Den Kognak anlangend, so sei er der Meinung, daß unter dieser Bezeichnung heute nicht nur ein reines französisches oder ein reines in Deutschland aus deutschen oder ausländischen Trauben hergestelltes Weindestillat handelsüblich sei, sondern auch ein Verschnitt aus Weindestillat und Sprit, Wasser und Zucker, ja sogar eine Zusammensetzung, in der überhaupt kein Weindestillat vorhanden sei, sodann an dessen Stelle Weinhefenbranntwein trete. Er räume ein, eine solche Zusammensetzung vielfach hergestellt und in den Handel gebracht zu haben aus Weißwein, Malaga, Weinhefebranntwein, Zucker, Farbstoff (insbesondere Rumbraun) und Sprit, insbesondere Selektasprit. Diese Mischung verkaufe er den Liter zu 80 Pf. bis 1 ℳ 80 Pf. Auch diese Mischung werde vom Handelsverkehr noch unter der Bezeichnung „Kognak" geführt; sie als „Verschnitt"- oder „Façon-Kognak" kenntlich zu machen, sei nicht üblich. Darüber hinaus indessen würde manches Weindestillat verwendet, je nach Preis und Quantität französisches oder deutsches und weniger oder mehr mit Sprit, Wasser und Zucker, auch wohl Farbstoff, versetzt.

Wirth Her. habe ein reines Weindestillat erhalten, die übrigen Abnehmer handelsübliche, preiswürdige Waaren.

Die chemisch-technischen Sachverständigen Dr. Ru. und Dr. Fr. begründeten in eingehender Darstellung folgende Gutachten: Zu den unter A I. 1., 2., 3., 4., 5. aufgeführten Kirschenwasser-Untersuchungen übereinstimmend:

Reines Kirschwasser sei noch nicht anders beobachtet worden als mit höchstens 0,001 g Kalkgehalt auf 100 ccm. Es habe einen Essigsäuregehalt von wenigstens 0,03 herauf zu 0,17 g für die gleiche Volumeneinheit. Die überraschend erhebliche Abweichung der sämmtlichen hier in Betracht kommenden Proben, auch des unter der Garantie der Reinheit an den Wirth S. gelieferten, erkläre sich nicht durch die allerdings normale und nothwendige Reduktion eines alkoholüberreichen Erzeugnisses auf die normale Genußstärke von 48 bis 50 Volumenprozent durch Zusatz von 20 bis 25 Theilen Wasser. Darnach dürften nach der gleichfalls festgestellten Beschaffenheit des benutzten Karlsruher Leitungswassers 10 ccm von 60 auf 48% reduzirten, im Uebrigen aber reinen Kirschenwassers an Kalk z. B. nur 0,0028 g enthalten. Die auch hieran noch ganz erhebliche Abweichung der Proben, auch der von S. vorgelegten, garantirt reinen, sei mit aller Bestimmtheit darauf zurückzuführen, daß dieses Kirschenwasser sämmtlich außer der etwa stattgehabten normalen Reduktion noch durch einen Verschnitt von Sprit und größeren, eben die Kalktheile zuführenden Wässerungen, „gesteckt" worden sei. Der Sachverständige Ru. fand, daß ein sonst reines Kirschenwasser, welches nur in zulässiger Weise mit einem dem Karlsruher Leitungswasser gleichartigen Brunnenwasser auf 48% heruntergesetzt war, den beim S.'schen „garantirt reinen" Kirschenwasser festgestellten Kalkgehalt erst erreichte, wenn es zu gleichen Theilen mit Sprit vermischt wurde, den man mit 104 Theilen Karlsruher Wasserleitungswassers versetzt hatte. Der Sachverständige Ru. gab endlich noch an, die bei der Nachschau am 20. Juni 1895 auf Lager in Fässern und größeren Korkflaschen vorgefundenen Vorräthe seien nicht zu beanstanden gewesen.

Zu den unter A II. 1., 2., 3., 4. und 6. aufgeführten Kognakuntersuchungen abweichend:

Zunächst Sachverständiger Ru.: Eine Norm, an der gemessen werden könne, lasse sich für Kognak zwar schwer aufstellen, er habe aber gefunden, daß ein reines deutsches Weindestillat durchschnittlich etwa 50 Volumenprozent Alkohol und 0,028 bis 0,09 g Essigsäure (auf 100 ccm) enthalte. Hiervon weiche zunächst der an den Wirth S. gelieferte Kognak mit nur 38 Volumenprozent Alkohol und nur 0,0024 g Essigsäure so erheblich ab, daß er keinen Zweifel darüber habe, dieser Kognak sei ohne Verwendung irgend eines Weindestillats

aus Sprit, Wasser, Wein, Weinhefebranntwein u. s. w. auf sog. „kaltem Wege“ in der Weise gemischt worden, in dem Angeklagter die Herstellung seiner allergeringsten Sorten eingeräumt habe. Ueber eine irgendwie als Norm brauchbare Feststellung des Kalkgehaltes fehle es den Erfahrungen, immerhin bestätige ihm die Menge von 0,006 g Kalk in dem S.'schen Kirschwasser nur die Beimengung einer erheblichen Quantität von Karlsruher Brunnen- oder Leitungswasser.

Die gleiche Ueberzeugung gewinne er auch von den übrigen Proben, insbesondere von den dem Wirth Her. gelieferten.

Sodann der Sachverständige Fr.:

Aus den Analysen des vorigen Sachverständigen könne er nach dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Forschung eine zwingende Handhabe dafür nicht finden, daß die in Betracht kommenden Kognakproben auf sog. kaltem Wege hergestellt seien. Insbesondere zwinge der geringe Prozentsatz von Essigsäure zu einem solchen Schlusse nicht, da die von ihm erfahrenen Grenzen 0,024 bis 0,083 g auf 100 ccm sehr wesentlich eigentlich bei keiner der hier in Betracht kommenden Proben verletzt waren. Ebenso wenig zwinge der hohe Mineralwasserstoffgehalt zu der Annahme des Sachverständigen Ru.

Die Analyse stehe der Begutachtung des Sachverständigen Ru. aber auch nicht direkt entgegen. Dann sei er, Sachverständiger, nach dem Ergebniß der Untersuchung übrigens überzeugt, daß bei den in Betracht kommenden Kognakproben Wasser und zwar recht viel Wasser zugesetzt worden sei.

Die übrigen Sachverständigen geben ihr Gutachten dahin ab bezüglich des Kirschwassers:

1. Sachverständiger Fri., Branntweinbrenner in L.: Er verkaufe den Liter reinen Kirschwassers unter Garantie der Reinheit für 2 bis 3 ℳ, frischgebrannte reine Waare schon für 2 ℳ, im Uebrigen bis zu 3 ℳ, je älter, je theurer. Die Gesammtherstellungskosten hätten 1890/93 für ihn 1 ℳ 50 Pf. bis 1 ℳ 60 Pf. auf den Liter betragen. Mit Sprit verschnittenes Kirschenwasser dürfe nach Handelsgebrauch nicht als „echtes“ „reines“ verkauft werden, sondern nur unter der Bezeichnung als „gemischtes“ oder „Verschnittkirschenwasser“.

2. Sachverständiger Sch., Kaufmann in M.: In den Jahren 1893/94 sei der Liter reines Kirschenwasser jedenfalls zu 2 ℳ herzustellen gewesen. Somit habe bei Berechnung eines Nutzens von 20 bis 25% junges Kirschenwasser jedenfalls um 2 ℳ 50 Pf. pro Liter rein geliefert werden können. Nur die übliche und nothwendige Herabsetzung eines hochgradigen alkoholhaltigen Erzeugnisses auf die normale Genußstärke von 48 bis 50% werde im soliden Geschäftsverkehr als eine Fälschung nicht angesehen. Beim Kirschwasser meide der solide Geschäftsverkehr noch den Verschnitt überhaupt.

3. Sachverständiger St., Kaufmann und Branntweinfabrikant in M.: In den ersten Jahren nach der Wirksamkeit des Nahrungsmittelgesetzes seien die Branntweinbrenner sehr vorsichtig geworden und hätten sich bestrebt, daß Preis, Namen und Anpreisung der Waare sich mit ihrer wahren Beschaffenheit decken. In Folge der großen Konkurrenz und einer laxeren Rechtsprechung sei man nun allmählich von diesem strengen Standpunkte bedauerlicherweise wieder abgekommen. Daß ein Branntwein nicht reiner, sondern Verschnittwaare sei, werde heute thatsächlich nur von den wenigsten Firmen noch in Fakturen, Etiketten, Anpreisungen u. s. w. eingestanden. Der Selbstkostenpreis eines reinen Kirschwassers betrage etwa 2 ℳ für den Liter. Wegen der hohen Spesen, die ein Großbrenner, wie der Angeklagte, auf seinem Geschäftsbetrieb habe, sei es ihm unmöglich, reines Kirschenwasser an kleine Abnehmer unter 3 ℳ 50 Pf. den Liter abzugeben. Wenn ein Kunde 3 ℳ bis 3 ℳ 50 Pf. anlege, so könne er ein gutes Kirschenwasser verlangen.

Bezüglich Kognaks:

Sachverständiger Sch.: Echt französischen Kognak könne ein deutscher Importeur nicht unter 4 ℳ 50 Pf. bis 5 ℳ verkaufen, unverschnittenen deutschen, d. h. in Deutschland nur aus Wein, gleichviel ob aus deutschem oder ausländischem, ohne Spritzusatz hergestellten, könne der Brenner nicht unter 3 ℳ abgeben. Das sei im Geschäftsleben allgemein bekannt. Der Verkehr dränge aber auf billigere Sorten, als selbst das unverschnittene deutsche Destillat sei. Gleichwohl kämen sog. Kognakfabrikate, die überhaupt kein Weindestillat enthalten, sondern lediglich Mischungen seien aus reduzirtem Sprit, Essenzen, Weine, Zucker u. s. w. im reellen Geschäftsverkehr nur selten vor und würden dann jedenfalls als „Façon-“ oder „Verschnittwasser“ bezeichnet. Wirkliche Weindestillate dagegen, lediglich mit reduzirtem fuselfreiem Weinsprit verschnitten und mit kleinem Zusatz von Zucker oder sog. Kognak-Likör versüßt, würden als billigere Sorten allgemein unter der einfachen Bezeichnung „Kognak“ oder auch „Deutscher Kognak“ hergestellt, öffentlich empfohlen und angepriesen, gekauft, verkauft und fakturirt. Ein reeller Geschäftsverkehr mache aber den Besteller oder Käufer darauf aufmerksam, daß zu dem billigeren Preise nur ein verschnittenes Weindestillat geliefert werden könne.

Bezüglich der aufgeführten Kirschwasserherstellungen und -Verkäufe hat das Gericht durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung gewonnen, daß eine allgemeine, auch beim kaufenden Publikum bekannte „Handelsübung“, wie sie der Angeklagte behauptet, nicht besteht, nicht einmal in den Kreisen der Produzenten, daß die sämmtlichen Herstellungen und Lieferungen in der Art, wie sie geschehen, den Grundsätzen von Treue und Glauben widersprechen und von der Verkehrsanschauung, wie sie in diesem Verkehrszweige heute noch herrscht, entschieden gemißbilligt werden. In allen oben genannten Fällen ist von dem Angeklagten ein Genußmittel vorsätzlich verfälscht und, mit Ausnahme des Lagervorraths, ein verfälschtes Genußmittel wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft worden. Was dagegen die Herstellungen und Verkäufe von Kognak anbetrifft, so hat das Gericht die Anschuldigung bezüglich der Lieferungen an F., St., M und E. auf Grund des Beweisergebnisses fallen lassen, bezüglich der Lieferungen an S und Her. aber für vollkommen erwiesen erachtet. Und zwar hält man zunächst in Uebereinstimmung mit dem auf Grund der Analyse gebundenen Gutachten des Sachverständigen Ru. den Nachweis für erbracht, daß diese Waare auf sog. kaltem Wege ohne Benutzung eines Weindestillats in der Weise hergestellt ist, wie der Angeklagte sie für seine billigsten Sorten einräumt, eine Mischung von Weißwein, Malaga, Weinhefebranntwein, Zucker, Farbstoff und Sprit. Man gewinnt diese Ueberzeugung zunächst durch das mit großer Bestimmtheit und Sicherheit abgegebene Gutachten des Sachverständigen Ru., der ganz besonders nachdrücklich auf die außerordentlichen, geringen Prozentsätze von Essigsäure hinweist. Dieses Gutachten wird durch dasjenige des Sachverständigen Fr. nicht widerlegt. Dieser hält die Schlüsse des Sachverständigen Ru. nur nicht für zwingend, insbesondere nicht soweit sie auf dem geringen Essigsäuregehalt beruhen. Aber er hält sie für möglich. Und, was die Hauptsache ist, er übersah bei der Begründung seiner Ansicht die schwerwiegende Thatsache, daß die Lieferung an S. nur 0,0024 g an Essigsäure enthielt, also ganz erheblich außerhalb bleibt der von ihm selbst angegebenen Grenzen von 0,024 bis 0,083 g auf die gleiche Volumeneinheit berechnet. Hier verliert das Gutachten des Sachverständigen Fr. an Ueberzeugungskraft, dasjenige des Sachverständigen Ru. gewinnt. Es ist aber auch nicht das Gutachten des Sachverständigen Ru. allein, welches die gerichtliche Ueberzeugung begründet. Unterstützend wirken folgende Thatsachen:

1. daß das Gutachten des Sachverständigen Ru. über die Kirschwasserherstellungen sich als vollkommen zutreffend erwiesen hat und auch für den Sachverständigen Fr.,

2. daß der Angeklagte sich bei seinen Kirschwasserherstellungen und Verkäufen mit den Grundsätzen von Treue und Glauben, wie sie nicht nur beim Abnehmer,

sondern auch beim Produzenten noch herrschen, in außerordentlicher Weise in Widerspruch gesetzt hat,

3. daß er diese Kognakzusammensetzungen auf sog. kaltem Wege nach seiner eigenen Einräumung überhaupt in größerem Umfange betreibt, während der Sachverständige Sch. sie als im reellen Geschäftsverkehre nur selten vorkommend bezeichnet,

4. daß der Angeklagte nicht ansteht, zu behaupten, für diese auf kaltem Wege gewonnenen Kognakzusammensetzungen sei die Kenntlichmachung als „Façonkognak" oder ähnlich nicht üblich und nach der Verkehrsanschauung nicht geboten, während der Sachverständige Sch. erklärt, daß Handelsübung und Verkehrsanschauung diese Kenntlichmachung jedenfalls verlangen,

5. daß der Angeklagte seinen auch nach dem Gutachten des Sachverständigen Fr. durchaus minderwerthigen Lieferungen an die Wirthe S. und Her. die ebenso prunkenden wie unwahren Bezeichnungen gab: „Fst. Kognak Ia", „Cognac vieux, 100 Qualité" und „Fst. Kognak. Ritteretikett", „Cognac vieux fine Champagne", daß Angeklagter somit sich nicht nur bei den Kirschwasser-, sondern auch den Kognakherstellungen und -Verkäufen als ein Geschäftsmann von weitem Gewissen gezeigt hat. Dadurch nun, daß der Angeklagte eine Waare herstellte, welche zwar den äußeren Anschein eines vom reellen Handelsverkehr als „Kognak" schlechthin oder „Deutscher Kognak" anerkannten und behandelten Weindestillatverschnitts hat, ein solches aber in Wirklichkeit nicht ist, hat er ein Genußmittel nachgemacht und letzteres unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Endlich unterliegt es keinem Zweifel, daß der Angeklagte auch diese Handlungen vorsätzlich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr wissentlich unternahm. O. wurde zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ und 10² N.-M.-G.)

Kaffee, Kakao, Chokolade.

1. Kaffee.

1. **Reichsgericht.** Urtheil vom 11. Februar 1895 wider den Kaufmann H. zu B. — Verwerfung der Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts zu Bochum vom 16. November 1894.

Gründe:

Der Beschwerde wegen Verletzung des § 10¹ des Gesetzes vom 14. Mai 1879 durch Nichtanwendung konnte keine Folge gegeben werden. Richtig ist, daß der dort vorgesehene Begriff der Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels auch dann erfüllt wird, wenn der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird. Unter dieser Beschaffenheit ist aber nicht zu verstehen das bloße Aussehen der Waare ohne Rücksicht auf deren eigenes Wesen, sondern es muß gegentheils das äußere Ansehen den Schluß auf ein besseres Wesen, auf eine Qualität, die mehrwerthig ist als die in Wirklichkeit vorhandene, berechtigt erscheinen lassen. Diese Rechtsauffassung geht aus den Motiven zu dem Entwurfe des Nahrungsmittelgesetzes unzweideutig hervor. Es wird dort hervorgehoben, daß von einer strafbaren Handlung nur dann die Rede sein könne, wenn das der Waare gegebene Aussehen dem Schein der Wahrheit nicht entspricht, und ausgeführt, daß dieser Mangel an Uebereinstimmung zwischen beiden Momenten entweder dadurch geschehen kann, daß der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird als ihrem Wesen entspricht, oder dadurch, daß eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten ist, verheimlicht, verdeckt oder nicht erkennbar gemacht wird. Als Beispiel wird angeführt, wenn bereits gebrauchten Theeblättern durch Färben oder Bestäuben das Aussehen noch nicht gebrauchter gegeben wird. (Drucksachen des Reichstags 1879, vierte Legislatur-Periode II. Session Nr. 7 S. 20.) Immer also muß dem minderwerthigen Wesen der Waare der Schein einer mehrwerthigen und daher besseren ihr innewohnenden Eigenschaft, d. h. Beschaffenheit beigelegt werden. Das Urtheil hat nun festgestellt, daß der Angeklagte dem von ihm im gebrannten Zustande verkauften Kaffee einen Zusatz von 1 Theelöffel Ocker auf 150 Pfund Kaffee gegeben hat einerseits, um die Verflüchtigung des Aromas durch die Poren der Kaffeebohnen zu verhindern, anderseits um dem Kaffee ein besseres gleichmäßiges Aussehen zu geben. Der erste Zweck, der, wenn dessen Erreichung erwiesen wird, den Kaffee nur verbessern würde, kommt hier nicht in Frage. Aus der zweiten Erwägung aber kann nur der Schluß gezogen werden, daß nicht über das Wesen des Kaffee's und seinen Werth getäuscht, sondern daß nur das Aussehen an sich verbessert werden sollte und verbessert worden ist. Daß der Vorderrichter von dieser Ansicht ausgeht, ist sowohl daraus zu entnehmen, daß er dem Kaffee und gerade dem besseren in seinem ursprünglichen Zustande ein unansehnliches, zerstückeltes Aeußere beilegt und hervorhebt, daß nur um dieses Aeußere zu verbessern, nicht also um dem Kaffee den Anschein besserer Qualität zu verleihen, die Portoriko- und Guatemala-Kaffee's bereits gefärbt exportirt werden, als auch aus der ferneren Ausführung, daß der Werth des Kaffee's überhaupt nicht nach dem Aussehen, sondern nach dem Geruch und Geschmack zu beurtheilen ist. Der Vorderrichter konnte daher ohne Rechtsirrthum die Frage, ob der Angeklagte durch den Ockerzusatz dem Kaffee den Schein einer besseren Beschaffenheit hat verleihen wollen, verneinen und die staatsanwaltliche Revision zieht mit Unrecht den Schluß, daß, weil die Färbung des Kaffees zu dem Zwecke vorgenommen worden, um der Waare ein besseres gleichmäßiges Aussehen zu geben, schon deshalb der Waare der trügerische Anschein einer höherwerthigen und besseren Beschaffenheit verliehen werden sollte. Zuzugeben ist, daß, wenn es sich darum handelt, ob der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen, der Standpunkt des kaufenden Publikums, wenn auch nicht entscheidet, so doch zu berücksichtigen ist. Nicht zu übersehen ist aber gleichzeitig, daß für den Thatbestand der fraglichen Strafvorschrift auch das Bewußtsein des Thäters erforderlich ist, daß er nicht bloß das äußere Ansehen der Waare verändert, sondern daß er durch die Aenderung der Waare selbst in ihrem Wesen und Werthe einen besseren Schein beigelegt hat, als beides in Wirklichkeit vorhanden war.

Die Revision war daher zu verwerfen.

2. **Reichsgericht.** Urtheil vom 4. März 1895 und **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 28. Dezember 1894 wider den Kaufmann F. zu D. — Der Angeklagte, welcher unter der Firma N. & F. zu D. eine Kaffeerösterei mit Dampfbetrieb hatte, gab zu, daß er beim Rösten der von ihm sodann in den Handel gebrachten billigeren brasilianischen Kaffeesorten durch seine Leute auf je eine Trommel von 120 Pfd. Kaffee etwa 50 bis 60 g Ocker, welchen er unter dem Namen „Sammetbraun" einkaufte, und nach dem Erkalten noch ½ bis ¾ % geschmack- und geruchloses wasserhelles Oel zugesetzt hat. Die Bohnen werden durch den Ockerzusatz während des Röstens mit einem leichten, sie gleichmäßig färbenden Ueberzug umhüllt und erhalten durch das Oel ein glänzendes besseres Aussehen. F., welcher das Geschäft etwa seit 1893 betreibt, wandte nach seiner Angabe dieses Verfahren zur Erzielung des gleichmäßigen schöneren Aussehens an, weil in jenen Kaffeesorten zahlreiche Bohnen enthalten sind, die ohne Zusatz beim Brennen mehr oder weniger hell werden und Brandflecken zeigen. Das Anfangs versuchte Auslesen sei bei diesen Massenartikeln, weil zuviel Arbeiterinnen erfordernd, nicht angängig gewesen. Selbstverständlich sei der gleichmäßig aussehende Kaffee verkäuflicher als der scheckige, diesen würde das Publikum nicht kaufen. Daß er seinen Abnehmern von dieser Behandlung des Kaffees, den er ihnen verkaufte, keine Kenntniß gegeben hat, stellte F. nicht in Abrede. Er bestritt aber objektiv eine Verfälschung begangen und subjektiv eine Täuschungsabsicht gehabt zu haben. Das Gericht hat jedoch beides für erwiesen erachtet. Wenn auch nach dem übereinstimmenden Gutachten der angehörten Sachverständigen der Zusatz des vorwiegend aus Eisenoxyd bestehenden Ockers caput mortuum und des Oels der Kaffee weder

verschlechtert, noch gesundheitsgefährlich wird und eine völlig belanglose Gewichtsvermehrung erhält, so wird doch nach der mit dem Gutachten des Königlichen Medizinalkollegiums zu Coblenz vom 26. November 1894 übereinstimmenden Ueberzeugung des Gerichts durch jenes Verfahren des Angeklagten beabsichtigt und erreicht, dem gerösteten Kaffee in einem wesentlichen Punkte den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, als ihm thatsächlich innewohnt. Allerdings werden, wie die Vertheidigung hervorhebt, die Kaffeebohnen nicht selbst genossen, anders zum Beispiel Butter oder Likör, bei deren Genuß regelmäßig schon ihr Aussehen wesentlich auf den Genießenden und die in ihm erzeugte Geschmacksempfindung mit einwirkt. Einem großen Theile der Kaffeetrinker kommt vielmehr nur die, durch Aufbrühen oder Aufkochen der zerstörten Bohnen mit Wasser gewonnene Flüssigkeit zu Gesicht, so daß das Aussehen der Bohnen auf ihn gar keinen Einfluß hat. Dies gilt aber schon nicht für die, einen sehr erheblichen Theil der Kaffeetrinker ausmachenden, die gerösteten Bohnen selbst oder durch ihre Dienstboten u. s. w. kaufenden Hausfrauen, welche regelmäßig darauf, daß die Bohnen ein gutes gleichmäßiges Aussehen haben, Gewicht legen. Und dies mit Recht. Denn jene Bohnen werden, wie auch der Sachverständige Kaufmann L. bekundet, deshalb gefärbt, weil die den Hauptkonsum der hiesigen Gegend bildenden brasilianischen Kaffees, die durch die Dampfer rasch in den Handel kommen, abgesehen von den dem Geschmack nachtheiligen schwarzen Bohnen, welche ebenso wie die Steine ausgelesen werden, viele dürre Bohnen enthalten, deren ungleichmäßige Färbung und unebene, runzelige Oberfläche bei zusatzlosem Rösten ein ungleichmäßiges scheckiges Aussehen bedingt. Die Erklärung dieses Sachverständigen, die dürren Bohnen seien „fast" vollständig gut, zeigt zur Genüge, daß sie aber nicht vollständig gut sind, so daß es sich nicht, wie die Vertheidigung behauptet, darum handelt zu verhüten, daß die Waare den Schein einer schlechten Beschaffenheit bekomme, sondern thatsächlich darum, der minderen Waare den Schein einer besseren, nämlich die gleichmäßige Färbung besserer Sorten zu geben. Wenn der Sachverständige L. dem Angeklagten bestätigt, daß feinere Kaffees und bessere Java-Sorten häufig auch unegal beim Brennen sind, wobei er aber bemerkt, daß viele Kaufleute dann die unegalen entfernen, so ist dies für den vorliegenden Fall schon um deswillen unerheblich, weil bei den in Rede stehenden brasilianischen Sorten das Vorhandensein dürrer Bohnen, wie dem L.'schen Gutachten zu entnehmen ist, stets der Fall ist, diese etwa 10 bis 15 % ausmachen und thatsächlich nicht voll gleichwerthig sind mit den dürren Bohnen, unter denen sie sich befinden. Ebensowenig kommt es darauf an, daß auch vorzüglich aussehende Kaffees schlecht schmecken können. Wesentlich ist jede Einwirkung auf die Waare selbst, welche daraus hinausläuft, deren Verkäuflichkeit zu heben. Wie die Sachverständigen L. und K. bestätigen, sind jene brasilianischen Kaffees ungefärbt geradezu unverkäuflich, weil das dieselben kaufende Publikum, hauptsächlich kleine Leute, wegen der Scheckigkeit des Aussehens glaubt, der Kaffee sei nicht zu gebrauchen, während er an sich brauchbar ist. Indem nun den dürren Bohnen, welche den Kaffee unverkäuflich machen, der Anschein gegeben wird, als seien sie solche, wie sie normaler Weise von dem auf das Aussehen der Waare Gewicht legenden Publikum verlangt werden, wird eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes vorgenommen. Die auf die Waare selbst einwirkende Behandlung der Bohnen mit Ocker und Oel ist für den kleinen Zwischenhändler und für das den Kaffee verbrauchende Publikum nicht erkennbar; diese glauben, die innere Beschaffenheit der Waare entspreche dem besseren Aussehen, und werden durch das Letztere getäuscht. Ebensowenig ist es zweifelhaft, daß F. schon bei jener Veränderung der Waare darauf ausging, seinen Abnehmer zu täuschen. Es ergiebt sich dies nicht nur aus dem bereits Gesagten, sondern auch aus dem Umstande, daß F. jene gefärbten Sorten zum Engros-Preise von 1 ℳ 20 Pf., 1 ℳ 30 Pf. u. s. w. unter den Bezeichnungen W. 8, W. 6 u. s. w. in den Handel brachte, welche, wie die Aussage des Dr. Lo. ergiebt, die Wiener Röstart, das heißt reinen Kaffee bezeichnen soll, im Gegensatz zur Bonner Röstart, welche unter Zuckerzusatz erfolgt und den Bohnen eine den Letzteren sofort durch das Auge erkennbar machende tiefdunkele und auffällig glänzende Färbung giebt. Dazu kommt, daß F, wie das Gutachten des Dr. Lo. ergiebt, die theueren Kaffees gar nicht färbe, der geringsten Sorte, der brüchigen, unansehnlichen, sogenannten Triage aber eine erheblich größere Menge Farbestoff zusetze. F.'s Angabe, er habe fast keine Verwendung für die theueren Sorten ist keine ausreichende Erklärung dafür. Auch daß F. nicht eine auf den Ockerzusatz beim Rösten hinweisende Bezeichnung brauchte, läßt auf seine Absicht zu täuschen schließen. Der Bemerkung des Sachverständigen L., wenn die dürren Bohnen entfernt werden sollten, könnte dem Publikum kein billiger Kaffee geliefert werden, steht entgegen, daß den Kaffeebrennern unbenommen ist, einen unschädlichen Ockerzusatz zu machen, sofern sie nur denselben auch durch eine entsprechende Bezeichnung zur Kenntniß der Abnehmer und Verbraucher bringen. Wenn endlich bei den Großhändlern im Rheinland und Westphalen das Färben allgemein üblich und das Verwenden von Ocker vielfach im Gebrauch sein mag, so müssen doch, da dies weder den Kleinhändlern noch dem Publikum allgemein bekannt ist, das in den Handelbringen solcher Waare ohne entsprechende deutliche Bezeichnung und die Herrichtung der Waare zu solchem Zwecke als unzulässig erachtet werden. Im vorliegenden Falle kann aus solchem Gebrauch auch nicht auf guten Glauben des Angeklagten geschlossen werden. F. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 200 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Die hiergegen vom Angeklagten F. eingelegte Revision hat das Reichsgericht am 4. März 1895 verworfen, aus folgenden Gründen:

1. Die gerügte Verletzung des § 260 der Strafprozeßordnung liegt nicht vor, da das Urtheil nirgends ersehen läßt, daß es aus anderen Quellen geschöpft hat, als aus den Ergebnissen der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Nirgends hat es auch die Feststellung der in der Revision aufgeführten Thatsachen auf Grund der Notorität derselben getroffen, es kann also auch von einer Verkennung dieses Begriffs nicht die Rede sein. Zur Angabe der Beweismittel aber, die die Stütze der thatsächlichen Feststellungen gebildet, ist der Richter nicht verpflichtet.

2 Die materiellrechtliche Rüge anlangend, so ist es richtig, daß wenn das Urtheil in dem dort vorfindlichen Satze: Wesentlich ist jede Einwirkung auf die Waare selbst, welche darauf hinausläuft, deren Verkäuflichkeit zu heben," den Begriff der Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 als erfüllt angesehen hätte, eine rechtsirrthümliche Auffassung vorliegen würde. Vielmehr ist Erforderniß jenes Thatbestandmerkmals, daß der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird, als sie in Wirklichkeit besitzt und es ist deshalb ferner nothwendig, daß die Einwirkung auf die Waare zum Zwecke einer besseren Verkäuflichkeit derselben eine solche ist, daß durch sie der Schein eines besseren, mehrwerthigen Wesens der Waare hervorgerufen wird. Von diesen Gesichtspunkten ist aber auch das Urtheil ausgegangen. Denn es stellt vorliegend fest, daß unter dem brasilianischen Kaffee, um den es sich handelt, viele dürre Bohnen befindlich, daß diese nicht vollständig gut sind und daß deshalb das von dem Angeklagten bewirkte Färben des Kaffees mit Ocker und Oel den Zweck verfolgte, dem Kaffee „den Schein einer besseren, nämlich die gleichmäßige Färbung besserer Sorten zu geben," daß ferner die dürren Bohnen in dem brasilianischen Kaffee stets etwa 10 bis 15 % ausmachen und diese „thatsächlich nicht voll gleichwerthig seien mit den nicht dürren Bohnen", und daß endlich durch das Färben auch den dürren Bohnen der Anschein normaler Beschaffenheit gegeben werde, so daß die Meinung ent-

stehe, die innere Beschaffenheit entspreche dem äußeren Aussehen. Hierdurch ist unzweideutig als erwiesen angesehen, daß dem gefärbten Kaffee ein äußeres Aussehen gegeben worden, welches den Schluß auf eine mehrwerthige Qualität desselben berechtigte. Ebensowenig ist ein Rechtsirrthum erkenntlich, wenn das Urtheil aus den von ihm aufgeführten und in der Revision wiederholten Thatsachen die Täuschungsabsicht des Angeklagten gefolgert hat. Die von Letzterem gewählte Bezeichnung des Kaffees mit W. 8, W. 6 u. s. w. sollte, wie das Urtheil feststellt, „die Wiener Röstart, das heißt reinen Kaffee kenntlich machen." Ob ihm die beabsichtigte Täuschung in jedem Einzelfalle gelungen, ist gleichgültig. Das Handeln zum Zwecke der Täuschung genügte. Dadurch ferner, daß der Angeklagte die theueren Sorten Kaffee garnicht färbte, der geringsten Sorte aber, der s. g. Triage eine erheblich größere Menge Farbestoff zusetzte, verlieh er der minderwerthigen Sorte den Schein des höheren Werths und nichts steht entgegen, hieraus den Schluß zu ziehen, daß diese Täuschung auch bezweckt worden. Der Thatbestand der Verfälschung endlich ist, wie oben ausgeführt, rechtsirrthumfrei festgestellt, das Bedenken der Revision, daß die Unterlassung einer auf den Ockerzusatz beim Rösten hinweisenden Bezeichnung nur dann einen Schluß auf die Täuschungsabsicht des Angeklagten gestattet hätte, wenn die Verfälschung des Kaffees selbstständig nachgewiesen wäre, hat daher seine Stütze verloren. Der Angeklagte hat in der heutigen Verhandlung auf das Urtheil dieses Senats vom 11. Februar c. in der Strafsache gegen H. Bezug genommen, welches ebenfalls das Färben des Kaffees mit Ocker zum Gegenstande gehabt hat, und durch welches die gegen das erstinstanzlich freisprechende Urtheil gerichtete Revision verworfen worden. Der Angeklagte übersieht indeß, daß nach jener erstrichterlichen Feststellung die Färbung des dort in Frage gekommenen Kaffees mit Ocker in einer Menge von 1 Theelöffel auf 150 Pfund Kaffee den ausschließlichen Zweck verfolgte, das Aussehen des Kaffees zu bessern, nicht aber dem Kaffee den Anschein einer besseren Qualität zu verleihen, daß dort auch von minderwerthigen dürren Bohnen, die einen Prozentsatz desselben gebildet und die durch das Färben den Anschein normaler Beschaffenheit erhalten, keine Rede ist, während vorliegend das Gegentheil festgestellt worden, insbesondere daß die Färbung des hier in Rede stehenden brasilianischen Kaffees mit 3 Eßlöffel Ocker auf 120 Pfund Kaffee bezweckte, ihm den Schein einer besseren, also mehrwerthigen Sorte Kaffee zu geben und daß auch die Bezeichnung des Kaffees mit „Wiener Röstart" den Glauben erwecken sollte, es sei nur reiner Kaffee geröstet. Ob für die thatsächliche Seite der in früheren oder in diesem Falle vom Vorderrichter getroffenen Feststellungen noch weitere Umstände hätten herangezogen werden können, wie z. B. der für den gefärbten Kaffee geforderte Preis im Verhältnisse zum Werthe desselben Kaffees in ungefärbtem Zustande, entzieht sich der Nachprüfung in dieser Instanz. Die rechtliche Beurtheilung geht in beiden diesseitigen Urtheilen von dem allein maßgebenden Gesichtspunkte aus, daß eine Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels dann vorliegt, wenn durch die Einwirkung auf die Waare der Schein eines besseren mehrwerthigen Wesens, als es in Wirklichkeit besitzt, hervorgerufen wird.

Die Revision mußte daher im vorliegenden Falle verworfen werden.

3. **Reichsgericht.** Urtheil vom 7. März 1895 wider den Kaufmann E. zu K. und den Kaufmann W. zu D. — Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts zu Bochum vom 12. November 1894, soweit dieselbe den Angeklagten W. betrifft, wurde verworfen. Dagegen wurde das vorbezeichnete Urtheil, soweit es den Angeklagten E. betrifft, aufgehoben und diese Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Der in § 10[2] des Gesetzes vom 14. Mai 1879 vorgesehene Begriff der Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels wird erfüllt, wenn dem letzteren der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird, wenn die mit der Waare vorgenommene Veränderung des äußeren Aussehens der Waare den Schluß auf ein besseres Wesen, auf eine mehrwerthige Qualität derselben gestattet. Wird daher durch jene Veränderung die Waare selbst verbessert und somit mehrwerthig gemacht, so kann von einer Verfälschung nicht mehr die Rede sein, da ihr nicht der Schein einer besseren Beschaffenheit, sondern in Wirklichkeit ein besseres Wesen beigelegt worden ist. Daß mit der Einwirkung auf die Waare bezweckt wird, dieselbe besser verkäuflich zu machen, ist für sich allein nicht entscheidend. Es muß vielmehr hinzutreten, daß der Käufer durch das bessere äußere Aussehen zu der Annahme eines besseren Wesens, als die Waare in Wirklichkeit besaß, bestimmt wurde. Da nun im vorliegenden Falle das Urtheil bezüglich des Angeklagten W. festgestellt hat, daß derselbe durch seine Brennmethode die Qualität des Kaffees verbessert, den Zusatz von Ocker aber nur gemacht hat, um den Kaffee verkäuflich zu machen, lediglich um ihm eine bessere Farbe zu verleihen, so liegt seiner Freisprechung ein Irrthum über den Begriff der Verfälschung nicht zu Grunde, und mußte daher in dieser Richtung die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen werden.

Anders ist die Sachlage bezüglich des Angeklagten E. Dieser hat bei sogenanntem Fabrik-Menado, das heißt Kaffee, welcher in den Seeplätzen wegen schlechterer Beschaffenheit oder weil er mit Seewasser getränkt und der deshalb, um ihm ein besseres Aussehen zu geben, durch Erhitzung in einer Trommel aufgequollen worden war, durch Brennen desselben die Aufquellung wieder beseitigt und bei dieser Einwirkung den Kaffee, um ihn verkäuflich zu machen, mit Ocker gefärbt. Welches der weitere Zweck der Färbung dieser minderwerthigen und ohne Färbung unverkäuflichen Kaffeesorte gewesen, und ob nicht insbesondere die Verdeckung der schlechteren Beschaffenheit des Fabrik-Menado bezweckt worden, darüber spricht sich das Urtheil nicht mit der nöthigen Klarheit aus. Allerdings erklärt der Vorderrichter, daß, „da beide Angeklagte den mit Ocker gefärbten Kaffee .... lediglich zu dem seiner ursprünglichen Qualität entsprechenden Preise verkauft haben, nicht angenommen werden könne, daß die Angeklagten beabsichtigten, dem Kaffee den Anschein einer besseren Qualität zu beschaffen." Indeß abgesehen davon, daß wenigstens nach dem Inhalte der im Sitzungsprotokolle wiedergegebenen Zeugenaussagen der Angeklagte E. für den von ihm verkauften schlechten Fabrik-Menado-Kaffee sich denselben Preis — 1,35 ℳ pro Pfund — hat zahlen lassen, wie der Angeklagte W. für den von ihm abgesetzten Kaffee, schließt die Thatsache, daß ein Kaufmann seine Waare für einen der Qualität entsprechenden Preis verkauft, noch keineswegs den bei der Herstellung verfolgten Zweck, den Käufer in den Irrthum zu versetzen, daß er eine bessere Qualität als die wirklich vorhandene erhält, aus, zumal dann nicht, wenn die Waare sonst überhaupt nicht verkäuflich ist. Das den Angeklagten E. freisprechende Urtheil ist daher gegenüber der Anklage, die davon ausgeht, daß der Angeklagte E. wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, die verfälscht worden, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, ohne rechtsirrthumsfreie Begründung geblieben und mußte somit aufgehoben werden.

4. **Reichsgericht.** Urtheil vom 15. Juni 1896 und **Landgericht Köln.** Urtheil vom 7. März 1896 wider die Kaufleute G., H., E., He., A. C., J. C., L. und R. zu K., S., F. Sa. und W. Sa. zu M. — Die Angeklagten G. und H. haben Fabrik-Menado angefertigt, bis im Jahre 1892 oder 1893 die Firma L. & van G. wegen dieses Erzeugnisses unter Anklage gestellt wurde; sie färben ihren Kaffee aber heute noch. E., welcher sich vor 5 Jahren mit dem Angeklagten He. zusammengethan hat, färbt den Kaffee, früher mit Ocker, heute mit Zucker. A. C., J. C. und L. haben die Anfertigung

von Fabrik-Menado im Jahre 1892 eingestellt, färben aber auch heute noch den Kaffee. R. hat bis 1893 Fabrik-Menado von der Firma L. & van G. bezogen, ohne dafür aber einen höheren Preis als für Santos-Kaffee zahlen zu müssen, und färbt auch heute noch den Kaffee. S. stellt jährlich 2 Ballen Fabrik-Menado für einen Kunden, der dies ausdrücklich verlangt, her und gebraucht Ocker zum Färben des Kaffees. F. Sa. und W. Sa. haben gekauften Fabrik-Menado vertrieben, dies aber nach Einleitung des Verfahrens unterlassen, ebenso das Färben mit Ocker; sie färben heute mit Zucker. Die Herstellung des Fabrik-Menado geschah in folgender Weise:

Santos-Kaffee, ein brasilianischer Kaffee, wurde zunächst gesiebt, um die kleinen Bohnen zu entfernen. Die großen Bohnen wurden in einer Trommel erwärmt, wodurch die ihnen anklebenden Schälchen zum großen Theil beseitigt wurden. Zur Ausgleichung des hierdurch entstandenen Gewichtsverlustes wurde den Bohnen Wasser zugesetzt. Die Wassermenge hatte man durch die Erfahrung ermittelt; sie war so groß, daß beim späteren Trocknen das ursprüngliche Gewicht wieder herauskam. Dem Wasser wurde Ocker als Färbemittel beigemischt und zwar 1 Eßlöffel auf 130 Pfund. Dann gelangten die Bohnen wieder in eine Trommel, worin sie sich glatt laufen, d. h. weitere Schälchen abgeben sollten. Vom Trockenboden, wo sie auf ihr ursprüngliches Gewicht gebracht wurden, kamen sie in eine Reinigungsmaschine und wurden endlich belesen, d. h. es wurden die Holz- und harten Bohnen ausgeschieden. Fabrik-Menado ist seit 100 Jahren im Handel; die Kursberichte der Zeitungen bringen seinen Preis neben dem des echten Menados. Es hat eine Zeit gegeben, zu der beinahe nur Fabrik-Menado verkauft wurde. Die Angeklagten wollen ihn zu demselben Preise, als den Santos-Kaffee, aus dem sie ihn herstellten, in den Handel gebracht haben und behaupten, den Namen „Fabrik-Menado" häufig auf den Schössern der Kleinhändler angeschlagen gesehen zu haben. Auch wollen mehrere der Angeklagten häufig gehört haben, daß Kunden Fabrik-Menado in den Läden forderten. Sie sind mit der Einstellung des Vertriebes sehr zufrieden gewesen, da sie mit dem Verkauf von Santos-Kaffee bessere Geschäfte machten. Auch echter Menado wird gefärbt. Das Färben des Kaffees beim Brennen geschieht durch Zusatz von Ocker (Eisenoxyd oder Todtenkopf) zu allen Kaffeesorten, die beim Brennen fleckig werden. Es sind das die meisten und nicht nur schlechtere Sorten. Eine Ausnahme machen nur gewisse blaue Kaffees, während z. B. Preanger, einer der feinsten Java-Kaffees, sich ganz bunt brennt. Die Menge des Farbstoffes schwankt je nach der Beschaffenheit der Trommel — bei einigen fällt der Zusatz theilweise ins Feuer — zwischen 50 bis 125 g auf 130 Pfund.

Der Zusatz hat nach Angabe der Angeklagten lediglich den Zweck, dem Kaffee ein gefälligeres Aussehen zu geben. Der Schein eines höheren Werthes werde ihm dadurch nicht beigelegt, weil der Kaffee im Groß- und im Kleinverkauf überhaupt nicht nach dem Aeußeren, sondern lediglich nach dem Geschmack beurtheilt werde. Der Angeklagte R. behauptet, daß in manchen Gegenden die Hausfrauen selbst, um dem Kaffee ein schöneres Aussehen zu verleihen, beim Brennen Butter, Oel oder Zucker zusetzten. Bei Einleitung des Verfahrens haben einzelne der Angeklagten das Färben zunächst eingestellt, wollen aber in kurzer Zeit über die Hälfte ihrer Kundschaft verloren haben, so daß sie das Färben wieder aufnehmen mußten. Die Angeklagten C. und L. haben nach Einleitung des Verfahrens ihre Abnehmer ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die gebrannten Kaffees gefärbt seien. Der Zeuge Kl., ein Abnehmer des Angeklagten R., hat das ebenfalls gewußt, während dem Zeugen J. der von den Angeklagten S. theils gebrannten Kaffee bezog, theils bei ihnen rohen Kaffee brennen ließ, von dem Färben nichts bekannt war. Gefärbter Kaffee wurde nicht theurer verkauft als ungefärbter. Die Art des Ankaufes war bei den Kunden der Angeklagten verschieden; er geschah theils nach Sorten, theils nach Preisen. Dem Gerichte haben verschiedene Kaffeesorten vorgelegen. Die beste bestand aus kleinen, unansehnlichen Bohnen; eine andere recht gute Sorte, die gebrannt, aber nicht gefärbt war, sah ganz fleckig aus.

Die Sachverständigen sind darüber einig, daß die Färbemittel nichts Gesundheitsschädliches enthalten. Professor Dr. U., der das Gutachten des Kgl. Medizinal-Kollegiums zu vertreten hatte, vermag das Gutachten nach dem Ergebniß der Verhandlung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Er führt aus, daß das Kollegium von der Ansicht ausgegangen sei, daß die Bohnen bei Herstellung des Fabrik-Menados eine längere Zeit der Einwirkung des Wassers ausgesetzt würden und durch Aufquellen in Form und Größe sich veränderten und an innerem Werth durch dauernd reicheren Wassergehalt und Auslaugen werthvoller Bestandtheile verlören. Er ist der Ansicht, daß in der Herstellung von Fabrik-Menado eine grobe Täuschung liegen könne, wenn die Bohnen lange der Einwirkung des Wassers ausgesetzt würden, hält aber das Verfahren der Angeklagten für unschädlich und zulässig. Derselben Ansicht ist der Sachverständige bezüglich des Färbens beim Brennen; unzulässig würde es nur dann sein, wenn es lediglich bei schlechten Sorten angewandt würde, um ihnen den Anschein einer besseren zu geben. Die Sachverständigen Ky. und Ne. haben sich diesem Gutachten angeschlossen. Nach dem Letzteren bezweckt die Entfernung der Schälchen bei Herstellung des Fabrik-Menados die Vermeidung eines unangenehmen Rückstandes beim Brennen.

Die Anfertigung von Fabrik-Menado verstößt nicht gegen § 10[1] N.-M.-G., weil der Wasserzusatz zu geringfügig war und im Laufe der Fabrikation wieder beseitigt wurde. Das Färben ist nicht strafbar, weil der Kaffee im Handel überhaupt nicht nach dem Aussehen beurtheilt wird. Wäre letzteres aber selbst bei der Mehrheit des kaufenden Publikums der Fall, so fehlt es doch objektiv an der Beilegung des Scheins eines höheren Werthes. Die bloße Verbesserung des Aussehens einer Waare fällt nicht unter § 10[1] l. c., wenn dadurch nicht der Schein eines höheren, inneren Werthes hervorgerufen wird. (Entsch. d. Reichsger. v. 11. Februar 1895.) Die Angeklagten waren demnach freizusprechen. Die von der Staatsanwaltschaft gegen dies Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, durch Urtheil vom 15. Juni 1896 verworfen, aus folgenden Gründen:

Das erstinstanzliche Urtheil ist von der zutreffenden Auffassung des Begriffs des „Verfälschens" eines Nahrungsmittels im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ausgegangen, daß die bloße Verbesserung des äußeren Aussehens einer Waare noch nicht genügt, daß vielmehr, wenn objektiv eine Verfälschung angenommen werden soll, durch jene Veränderung der Waare den ihr innewohnenden Eigenschaften, ihrem Wesen und Werthe ein besserer Schein beigelegt sein muß, als beides in Wirklichkeit vorhanden war. Hiervon ausgehend hat der Vorderrichter dieses letztere Erforderniß bei der durch die Angeklagten vorgenommenen Herstellung des Fabrik-Menados und des Färbens des Kaffees mit Ocker verneint. Die Begründung ist ausschließlich thatsächlicher Natur. Denn die Annahme einerseits, daß bei der Herstellung des Fabrik-Menados die Entfernung der dem Kaffee anklebenden Schälchen und die Vermeidung unangenehmer Rückstände beim Brennen bezweckt wird, daß der hierbei von den Angeklagten dem Kaffee gegebene Wasserzusatz aber „zu geringfügig" gewesen und im Laufe der Fabrikation wieder beseitigt worden sei, anderseits, daß das Färben des Kaffees eine bloße Verbesserung des äußeren Aussehens gebildet habe, läßt ohne Rechtsirrthum den Schluß zu, daß durch jene Handlungen dem Kaffee der Schein eines höheren Werthes nicht beigelegt worden. Mit Unrecht behauptet die Revision, daß das Urtheil allgemein anerkenne, in dem Färben schlechterer Sorten Kaffee könne eine Verfälschung im Sinne des § 10 l. c. gefunden werden. Das Urtheil hat dem von ihm ausgesprochenen Anerkenntnisse die Einschränkung hinzu-

gefügt, daß das Färben geschehe, um den schlechteren Sorten das Aussehen einer besseren zu geben." Da dieser Zweck vom Vorderrichter verneint worden, so lag für ihn auch keine Veranlassung vor, noch zu prüfen, ob diejenigen Sorten, die von den Angeklagten gefärbt worden, bessere oder schlechtere Sorten gewesen sind. Im Uebrigen hat das angegriffene Urtheil nirgends ausgesprochen, daß jede Herstellung des Fabrik-Menados und jedes Färben von Kaffee straflos sei, vielmehr in Uebereinstimmung mit den Gutachten der Sachverständigen nur dasjenige Herstellungsverfahren und Färben seinem Ausspruche zu Grunde gelegt, das von dem Angeklagten bethätigt worden ist.

Der Revision konnte daher keine Folge gegeben werden.

Preußen. 5. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 21. September 1896 wider die Kaufleute S. und G. zu B. — Am 16. Juli 1896 hatte das Schöffengericht I zu Berlin den Angeklagten S. wegen Vergehens gegen § 10 ² N.-M.-G. zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt, den G. aber von der Anschuldigung desselben Vergehens freigesprochen. Gegen dies Urtheil hat S. Berufung eingelegt. Die Beweisaufnahme der 2. Instanz hat folgenden Sachverhalt ergeben.

S. hat von G. im Februar 1896 5 Pfund Kaffee, welcher unter Zusatz von Sirup gebrannt war, zum Weiterverkauf gekauft. G. hat ihn davon in Kenntniß gesetzt, daß der Kaffee unter Zusatz von Sirup gebrannt worden ist und hat sich den Kaffee mit 1,12 ℳ pro Pfund bezahlen lassen. Der Angeklagte S., welcher hiernach die Herstellungsweise des fraglichen Kaffees kannte, hat denselben in ein Standglas auf seinen Ladentisch gethan, welches lediglich die Preisangabe 1,20 ″ aufwies und hat von demselben auch an Kunden zu diesem Preise verkauft.

Am 8. April 1896 entnahm der Polizeiwachtmeister L. im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde von S. Kaffeeproben. L., der in Uniform war und den Angeklagten S. von seinem Auftrag in Kenntniß setzte, entnahm ein halbes Pfund von dem hier in Rede stehenden Kaffee im Werthe von 0,60 ℳ. S. hat bei dieser Gelegenheit den L. nicht darauf aufmerksam gemacht, daß der fragliche Kaffee unter Zusatz von Sirup gebrannt worden sei. Dieser übermittelte die entnommene Probe dem gerichtlichen Sachverständigen Dr. B., welcher feststellte, daß der Kaffee mit einer Siruplösung glasirt sei, welche denselben um ungefähr 3 % beschwert.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen enthält der fragliche Kaffee Kaffeeabfall, Bruchkaffee, kranke Bohnen, welche theils verbrannt, theils unvollkommen gebrannt sind, und wird diese Beschaffenheit durch die beim Brennen bewirkte Glasirung durch eine Siruplösung verdeckt. Diese Manipulation stellt sich deshalb als eine erhebliche Verfälschung des in Rede stehenden Kaffees dar.

Durch die Angaben des S. und durch die Bekundungen der Zeugen ist jedoch festgestellt, daß den Käufern stets gesagt wurde, der fragliche Kaffee sei mit Zucker gebrannt, diesen also die Verfälschung nicht verschwiegen worden ist. Der Umstand, daß statt „Sirup" „Zucker" erwähnt ist, fiel nach dem Gutachten des Sachverständigen — da Sirup in seiner Wirkung auf den Kaffee sich nicht wesentlich von Zucker unterscheidet — nicht ins Gewicht. Die Thatsache, daß der Angeklagte dem Polizeiwachtmeister L. bei Entnahme der hier in Frage kommenden Kaffeeprobe die Verfälschung nicht mitgetheilt hat, kann seine Bestrafung nicht herbeiführen. Die Entnahme der Kaffeeprobe durch L. ist auf Grund des § 2 des Nahrungsmittelgesetzes zum Zweck einer amtlichen Untersuchung erfolgt, und ist die Hingabe des Kaffees durch den Angeklagten, wenn ihm auch der Preis für die hingegebene Waare erstattet werden muß, doch nicht als ein Verkauf im Sinne des § 10 ² a. a. O. anzusehen. Es lag deshalb für den Angeklagten auch keine Veranlassung vor, dem Polizeibeamten die Verfälschung des Kaffees mitzutheilen.

Aber auch wegen des Feilhaltens von verfälschtem Kaffee ist der Angeklagte nicht zu bestrafen. In dem Ausstellen des verfälschten Kaffees in einem Standglase auf dem Ladentisch liegt zwar ein Feilhalten desselben, dieses ist aber nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt, weil die alleinige Preisangabe auf dem Standglase als eine Bezeichnung der Waare überhaupt nicht angesehen werden kann. Hiernach war das schöffengerichtliche Urtheil aufzuheben und S. freizusprechen (§ 10 ² N.-M.-G.).

6. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 2. Januar 1897 wider den Kaufmann W. zu B. — Das Schöffengericht I Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 12. November 1896 verurtheilt, weil er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel, nämlich Malzkaffee nachgemacht bezw. verfälscht habe. Gegen dies Urtheil legte W. Berufung ein. In der Hauptverhandlung 2. Instanz wurde nun festgestellt, daß W. im Jahre 1896 in oder bei B. gewerbsmäßig 2 Sorten von Kaffeesurrogaten herstellte, welche er beide unter der Bezeichnung „Viktoria-Malzkaffee" in den Handel brachte. Die eine Sorte bestand aus gebranntem Gerstenmalz, die andere aus gebranntem Roggenmalz. Er gewann jene Erzeugnisse, indem er entweder Gersten- oder Roggenkörner einem Keimungsprozesse unterwarf, diesen zu bestimmter Zeit unterbrach, das so bereitete Malz reinigte und in derselben Weise, wie Kaffee geröstet wird, brannte. Das Kaffeesurrogat aus Gerstenmalz brachte er in weißen, das aus Roggenmalz in gelben Papierhüllen in den Handel. Diese beiden Arten von Hüllen waren mit verschiedenen bildlichen Darstellungen und Aufschriften versehen. Die Aufschrift auf den gelben Hüllen lautete: „Bester Kaffee-Ersatz mit hohem Nährwerth und reinem Kaffeegeschmack, hergestellt aus feinstem Malz, durch ein besonderes Verfahren entwickelt und löslich gemacht." Die Preise der beiden Kaffeesurrogate richteten sich nach den Preisen der Gerste und des Roggens; der Preis der Gerste war in früherer Zeit zuweilen niedriger, in der letzten Zeit regelmäßig höher als der des Roggens, zuletzt kostete ungefähr der Wispel Gerste 130 bis 140 ℳ, der Wispel Roggen 120 ℳ, das Pfund Gerstenmalzkaffee beim Absatz im Großen 0,22 ℳ, im Einzelverkaufe 0,30 ℳ, das Pfund Roggenmalzkaffee im Großhandel 0,20 ℳ, im Kleinhandel 0,25 ℳ.

Hiernach hat der Angeklagte nach seiner unwiderlegbaren Behauptung den Viktoria-Malzkaffee in der üblichen Weise, wie solche Kaffeesurrogate gefertigt werden, erzeugt und die Herstellungsart nicht darauf eingerichtet, dem Erzeugnisse den Schein einer anderen Sache, namentlich nicht von Kaffee, oder dem gebrannten Roggenmalze den Schein von gebranntem Gerstenmalze zu geben. Der Sachverständige Dr. B. hat allerdings in dem von ihm untersuchten Roggenmalzkaffee etwas Wickensamen und einige Gerstenkörner gefunden. Nach seinem Gutachten ist aber die Vermischung mit diesen Bestandtheilen unvermeidlich und für das Wesen und den Werth des Roggenmalzkaffees ohne Nachtheil und Einfluß.

Ebensowenig ließ sich feststellen, daß der Angeklagte eine Täuschung im Handel oder Verkehr bezweckt hat. Die Bezeichnung, unter der er sein Erzeugniß in den Handel gebracht hat, enthält allerdings das Wort Kaffee, während das Erzeugniß Kaffee nicht enthält. Das Wort Kaffee ist aber in der Waarenbezeichnung mit dem Worte Malz verbunden und unter Malzkaffee versteht der allgemeine Sprachgebrauch im Handel und Verkehr, wie von den Sachverständigen Dr. B. und S. übereinstimmend bestätigt wird, nicht Kaffee oder ein kaffee-

haltiges Erzeugniß, sondern ein kaffeefreies Surrogat aus gebranntem Malze. Auch die Aufschrift auf den gelben Hüllen läßt keinen Zweifel darüber, daß der Inhalt ein kaffeefreies Malzprodukt ist.

Der Sachverständige Dr. B. beanstandet freilich auch die Bezeichnung Malzkaffee für das gebrannte Roggenmalz. Er erkennt zwar an, daß Malz jedes einem unterbrochenen Keimungsprozesse unterworfene Getreide ist, meint aber, daß er unter Malz regelmäßig Gerstenmalz verstehe, weil dieses am meisten, namentlich zur Bier-Brauerei, verwendet werde, und daß er deshalb auch unter Malzkaffee regelmäßig Gerstenmalzkaffee verstehe, zumal da dieses bekannter und verbreiteter sei, als Roggenmalzkaffee. Der Sachverständige S., dessen Hauptgeschäftszweig Cichorie und Cichoriensurrogate umfaßt, ist der Ansicht, daß im Handel und Verkehr unter Malz jedes gemälzte Getreide und unter Malzkaffee ein Kaffeesurrogat aus irgend einem Malze verstanden werde; jene Worte würden zwar zuweilen auch in einem engeren Sinne gebraucht, aber dann liege ein besonderer Sprachgebrauch vor, so verstehe man in seinem Hauptgeschäftszweige unter Malz schlechthin regelmäßig Cichorienmalz. Dem Gutachten des Sachverständigen S. war umsomehr beizutreten, als Dr. B. ausdrücklich erklärt hat, nicht behaupten zu können, daß sein Sprachgebrauch der im Handel und Verkehr übliche sei. Dr. B. hat offenbar hauptsächlich mit Gerstenmalz und Gerstenmalzkaffee zu thun und versteht deshalb regelmäßig unter Malz ohne Zusatz Gerstenmalz und unter Malzkaffee Gerstenmalzkaffee. Im Handel und Verkehr wird dagegen nach dem allgemeinen Sprachgebrauche unter Malz jedes gemälzte Getreide, auch Roggenmalz und unter Malzkaffee jedes gebrannte Malz, auch gebranntes Roggenmalz verstanden.

Der Angeklagte konnte also nicht vorhersehen, daß irgend jemand dadurch, daß er seinen Roggenmalzkaffee als Viktoria-Malzkaffee in den Handel brachte, werde getäuscht werden. W. war daher nicht eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt zu erachten und freizusprechen.

7. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 7. Juli 1896 wider den Kaufmann W. zu S. — Der Angeklagte hielt als Inhaber der „Berliner Malzkaffeefabrik" unter der Bezeichnung Viktoria-Malzkaffee 2 Präparate, eins aus gemälztem Roggen und eins aus gemälzter Gerste feil. Weil nach dem Gutachten des Dr. B. die von ihm untersuchte Probe kein Gerstenmalz, sondern nur gebrannten Roggen enthielt, ist W. wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. angeklagt, aber vom Schöffengericht II zu Berlin am 13. Mai 1896 freigesprochen worden, da nach dem Gutachten des von W. benannten Sachverständigen Dr. H. der Malzkaffee nicht nur aus gebranntem Roggen oder gebrannter Gerste, sondern aus Roggenmalz bezw. Gerstenmalz besteht.

Auf die gegen dies Urtheil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung sind in der Hauptverhandlung 2. Instanz die beiden genannten Sachverständigen nochmals vernommen worden, und Dr. B. hat sein Gutachten dahin modifizirt, daß er nicht mit Sicherheit sagen könne, daß der Roggen nicht gemälzt gewesen sei.

Trotzdem mußte der Angeklagte des bezüglichen Vergehens für schuldig erkannt werden. Er kannte die Bestandtheile der von ihm fabrizirten Nahrungsmittel und wußte, daß es kein Kaffee war. Die Bezeichnung als Viktoria-Malzkaffee ist geeignet, in dem kaufenden Publikum die irrige Annahme zu erwecken, als ob das Fabrikat aus Kaffeebohnen mit einem Malzzusatz hergestellt sei. Der Angeklagte hätte auf der Verpackung erkennbar machen müssen, daß sie nicht Kaffee, sondern ein Surrogat aus Roggenmalz oder Gerstenmalz enthalte. Ob die Kaufleute die Beschaffenheit der vom Angeklagten bezogenen Waaren, welche sie en detail verkauften, kannten, ist gleichgiltig; ebenso ist auch unerheblich, ob einzelne Käufer sich durch die Bezeichnung der fraglichen Waaren nicht haben täuschen lassen, sondern es kommt nur darauf an, ob diese Bezeichnung geeignet war zur Täuschung, und ob auch der Angeklagte das gewußt hat.

Das ist aber nach Ansicht des Berufungsgerichts unbedingt der Fall gewesen; die falsche Bezeichnung als Kaffee soll dem Präparate einen höheren Werth beilegen und ihm Absatz in Kreisen verschaffen, welche gebranntes oder gemälztes Getreide nicht kaufen würden. W. wurde daher mit 15 ℳ event. mit 3 Tagen Gefängniß bestraft. (§ 10[2] N.-M.-G.)

8. Schöffengericht I Berlin. Urtheil vom 3. Oktober 1896 wider die Kaufleute P. und L. zu B. — Am 7. November 1895 wurde von dem Polizeiwachtmeister La. aus dem P.'schen Geschäfte eine Kaffeeprobe entnommen und dem Gerichtschemiker Dr. B. zur chemischen Untersuchung übergeben; diese Probe rührte von einer Lieferung gebrannten Kaffees her, welche L. im August 1895 an P. ausgeführt hatte. L. selbst hat den fraglichen Kaffee vom Geschäftshaus H. & St. in Hamburg in fertig gebranntem Zustande bezogen. Nach den Gutachten der Sachverständigen Dr. B. und Dr. Be. enthält der bei P. vorgefundene gebrannte Kaffee zum Verkaufspreise von 1,20 ℳ für das Pfund bezw. jede einzelne Kaffeebohne eine durchsichtige schwache Ueberzugsschicht, welche in technischem Sinne den Kaffee als einen sogenannten „Glasirten Kaffee" charakterisirt. Die Glasur, ihrer Zusammensetzung nach ein Fabrikationsgeheimniß der Firma H. & St., enthält, soviel die Sachverständigen ermitteln konnten, Zucker- und Eiweißbestandtheile und erschwert das Gewicht der einzelnen Kaffeebohne etwa um 1 %. Die Vornahme des Glasirens bezweckt die dauernde Bannung der in den Bohnen enthaltenen, den Kaffee als Genußmittel geeignet machenden ätherischen Oele und sonstigen flüchtigen Substanzen, die dem Kaffee das Aroma geben, an die Kaffeebohne. Durch die die Bohne hermetisch abschließende Glasurhülle wird das Verflüchten des Aromas dauernd verhindert, und somit nicht zum Wenigsten auch für das kaufende Publikum eine Verbesserung des Nahrungsmittels im täglichen Konsum angestrebt, da unglasirter gebrannter Kaffee sein Aroma und damit seinen besten Bestandtheil baldigst verliert. Die beiden Sachverständigen sind sich auch darin einig, daß dieser angestrebte Erfolg mit dem Glasiren auch thatsächlich erreicht wird, ihre Ansichten über den Nutzen, welchen der Käufer aus der geschilderten Behandlung des Kaffees zieht, gehen aber auseinander. Während Dr. B. in dem undeklarirten Verkauf glasirten Kaffees eine Uebervortheilung des Publikums erblickt, bestreitet dies der Sachverständige Dr. Be. Nach Ansicht Dr. B.'s erhält der Kaffee durch das Glasiren einen Feuchtigkeitsgehalt, der über das gewöhnliche und übliche Feuchtigkeitsmaß hinausgeht, dadurch wird der Kaffee schwerer und somit das Publikum beim Einkauf übervortheilt. Auch durch die Glasur geht beim Abwiegen einer Kaffeequantität dem Käufer 1 % Kaffee verloren und er erhält dafür eine minderwerthigere Glasurmasse. Diese Erwägungen des Dr. B. beruhen nach Ansicht des Dr. Be. auf falschen Voraussetzungen. Zunächst schließe das beim Glasiren beobachtete Verfahren eine Tränkung der Kaffeebohne mit Flüssigkeiten schon deshalb aus, weil die zum Glasiren verwendete Substanz, eine dicke Siruplösung, überhaupt fast keine flüssigen Bestandtheile enthalte. Der in der untersuchten Kaffeeprobe ermittelte hohe Feuchtigkeitsprozentsatz von 7,4 % sei nach den von ihm — dem Sachverständigen — in statistischer Art angestellten chemischen Untersuchungen nicht darauf zurückzuführen, daß der Kaffee glasirt sei, vielmehr habe er durch häufige, in der verschiedensten Weise vorgenommene Untersuchungen festgestellt, daß glasirter Kaffee weniger wie der poröse unglasirte Kaffee Einflüssen von außen, insbesondere Feuchtigkeitseinflüssen unterworfen sei. Wenn nun aber doch wohl der Kaffee einen Feuchtigkeitsgehalt von 7,4 % aufweise, so habe derselbe auf einem außerordentlich feuchten Platz gelagert und der Prozentsatz würde, falls der Kaffee unglasirt geblieben wäre, noch ein weit größerer sein müssen. Bezüglich des objektiven Werthes der Glasurmasse äußert sich Dr. Be. dahin,

daß dem Fabrikanten das Glasiren theurer zu stehen kommt, als der Werth des einen Prozentes der fehlenden Kaffeesubstanz ausmacht.

Bei der Uneinigkeit der Sachverständigen darüber, ob eine Uebervortheilung des Käufers in dem undeklarirten Verkauf glasirten Kaffees gefunden werden darf, mußte zu Gunsten der Angeklagten angenommen werden, daß eine Schädigung des kaufenden Publikums nicht erwiesen ist, da durch die bekundete Qualitätskonservirung der Käufer zweifellos auch Vortheile zieht und sich damit eine geringe Gewichtseinbuße aufhebt. In der begutachteten Behandlung des Kaffees konnte ferner aber auch keine Nahrungsmittelverfälschung erblickt werden. Die Ansicht des Gutachters B., daß ein jeder Zusatz zu einem Genußmittel, der dasselbe dem Publikum zum Ankauf annehmbarer machen soll, dem kaufenden Publikum durch eine entsprechende Waarenbezeichnung deklarirt werden muß, und daß, wenn eine solche Deklaration beim Verkaufe nicht erfolgt, das in den Verkehr gebrachte Genußmittel, selbst wenn durch den Zusatz und die Bearbeitungsart eine Verbesserung der Waare bezweckt ist, als verfälscht anzusehen ist, findet im § 10^2 N.-M.-G. keine Stütze. Nicht jeder Zusatz kann bei der Bearbeitung des Genußmittels als eine Verfälschung angesehen werden, sondern eine solche liegt dann vor, wenn der künstliche Zusatz bezweckt, dem Genußmittel nothwendige oder annehmbare natürliche Eigenschaften zu verleihen, welche das Publikum beim Ankaufe des Genußmittels voraussetzt, welche aber ohne Zusatz dem Genußmittel bereits fehlten. Nach dem Gutachten der Sachverständigen hat aber das Glasiren gerade umgekehrt den Zweck, annehmbare, im Kaffee enthaltene Eigenschaften demselben zu erhalten und ihn dadurch zu verbessern. Es kann somit im vorliegenden Falle von einer Verfälschung des Nahrungsmittels nicht gesprochen werden. Die Angeklagten waren freizusprechen; auf ihren Antrag wurde auch die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils ausgesprochen. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

9. **Landgericht Dortmund.** Urtheil vom 16. Juni 1894 wider die Kaufleute Josef, Peter und August K. zu B. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Dortmund vom 29. März 1894 sind die drei Angeklagten von der Anschuldigung freigesprochen worden, zu Dortmund im Jahre 1893 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gerösteten Kaffee verfälscht bezw. wissentlich diesen verfälschten Kaffee unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, Vergehen gegen § 10^1 und ^{2} N.-M.-G. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, welche jedoch verworfen wurde.

Die Angeklagten betreiben auf gemeinschaftliche Rechnung zu B. eine Dampf-Kaffee-Rösterei und verkauften seit Anfang 1893 durch ihre Filiale zu Dortmund eine Kaffeesorte, welche in der Weise geröstet war, daß auf 100 bis 150 Pfund Kaffee etwa 50 Gramm Ocker beigemischt wurden. Dies geschah, um zu verhüten, daß die Bohnen beim Rösten Flecke bekommen und so von dem Publikum infolge ihres häßlichen Aussehens nicht leicht gekauft wurden. Die Angeklagten wandten dies Verfahren erst an, nachdem sie sich bei dem Chemiker Dr. N. zu M.-Gladbach erkundigt hatten, ob das Färben der Bohnen in dieser Weise als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen sei. Nachdem der Dr. N. der Vorsicht halber bei dem Professor der Chemie Dr. K. zu Bonn nachgefragt hatte, erklärte er in Uebereinstimmung mit letzterem den Angeklagten das Verfahren als unbedenklich. Auch im Verhandlungstermine gab Dr. N. sein Gutachten dahin ab, daß eine Verfälschung nicht vorliege, da die Bohnen weder qualitativ noch quantitativ geändert und das Verfahren der Gesundheit in keiner Weise schädlich sei. Die Prozedur diene nur dazu, ein Fleckigwerden der Bohnen beim Rösten zu verhüten. Der zweite gehörte Sachverständige, Gerichtschemiker Dr. K zu Dortmund, nahm zwar auch an, daß eine quantitative oder qualitative Veränderung der Bohnen durch das der Gesundheit durchaus unschädliche Verfahren nicht herbeigeführt werde, nach seiner Meinung stellte sich aber dennoch die mit dem Kaffee vorgenommene Manipulation als eine Fälschung im Sinne des Gesetzes dar, da die Bohnen durch das Verfahren ein besseres und gleichmäßigeres Aussehen namentlich in Bezug auf Farbe erhielten.

Bei diesem Sachverhalt pflichtete das Berufungsgericht zwar dem ersten Richter nicht darin bei, daß die Angeklagten schon deshalb nicht zu bestrafen seien, weil ihnen das Bewußtsein gefehlt habe, daß die fraglichen Bohnen verfälschte im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes seien. Denn ein Irrthum hierüber würde ein Irrthum über ein Strafgesetz sein und auf diesen bezieht sich der § 59 St.-G.-B. nicht. Allein das Berufungsgericht nahm mit dem Gutachter Dr. N. an, daß eine Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. überhaupt nicht vorliege, da das von den Angeklagten angewandte Verfahren nicht ein Erzeugniß hervorbringe, welches in seinen Eigenschaften vom ersten, nicht veränderten Erzeugniß „wesentlich" abweiche. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 16 S. 437.) Es mußte sonach bei der Freisprechung der Angeklagten verbleiben.

10. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 20. September 1894 wider die Kaufleute Wilhelm Sch. und Karl Sch. zu M. sowie Alex v. G zu E. — Die Firma W. Sch. & S., deren Inhaber die Angeklagten Wilhelm und Karl Sch. sind, bringt seit Jahren eine Sorte Kaffee in den Handel unter der Bezeichnung „Gelb-Menado-Fabrikkaffee", welche nicht mehr aus Bohnen in ihrem Naturzustande besteht, sondern die, wie der Zusatz „Fabrik" in der Bezeichnung andeuten soll, bereits eine künstliche Behandlung durchgemacht hat. „Menado" wurde die Sorte genannt, weil die kleinere zu der Bearbeitung verwandte, aus Brasilien stammende Santos-Bohne durch die Bearbeitung ein der größeren echten indischen Menado-Bohne ähnliches Aussehen erhielt.

Die genannte Firma wandte dabei folgendes Verfahren an: Die Santos-Bohnen werden zuerst ausgelesen, schlechtere und namentlich schwarze Bohnen sowie Staub und Schmutz 2c. werden entfernt und sodann die als gut befundenen Bohnen in eine verschließbare Trommel geschüttet und darin in ihrer eigenen Feuchtigkeit erwärmt. Hierauf kommt der Kaffee auf größere Holzbehälter, woselbst er durch Uebergießen mit in Wasser aufgelöstem Ocker gefärbt wird, um dann wieder in rotirende Ledertrommeln zum Glätten eingefüllt zu werden. Nach dieser Behandlung wird er schließlich wieder auf offene Holzböden zum Trocknen ausgelegt.

Auch das von dem Angeklagten v. G., dem Inhaber der Firma L. & van G., die ihren Kaffee mit dem Namen „Fabrik-Menado" in den Handel gebracht, beobachtete Verfahren ist ein ähnliches. Nachdem gleichwie bei der erstgenannten Firma die Santos-Bohnen ausgesucht, werden sie mit Wasser angefeuchtet, damit so die Bohnen vollständig rein werden und sich die um die einzelnen Bohnen befindlichen dünnen Häutchen ablösen. Hierauf werden sie in einer Trommel erwärmt und im Weiteren gerade so wie bei dem Sch.'schen Verfahren behandelt.

Der Zweck des Erwärmens der Bohnen in den Trommeln ist, die Bohnen zum Quellen zu bringen, einerseits um die die einzelne Bohne umgebende dünne Haut zu entfernen, andererseits auch, um die Bohne zur Annahme der Ockerfarbe geeigneter zu machen.

Da das hinzugefügte Wasser durch das spätere Getrocknetwerden der Bohnen wieder zur Verdunstung gebracht, da ferner die hinzugefügte Ocker-Menge ein so minimales Gewicht — höchstens 0,1 bis 0,16% — darstellt, so ist, wie sämmtliche Zeugen und Sachverständige ausgesagt, weder quantitativ noch qualitativ eine Veränderung mit dem Kaffee vorgenommen; jedenfalls ist er nicht verschlechtert, eher durch das Aussondern der unreinen Stoffe, wie Staub, schlechte Bohnen 2c. und der bei dem Quellverfahren abspringenden Häutchen verbessert.

Nach dem Sinne des Gesetzes muß den Beweggrund zur strafbaren Behandlung eines Nahrungsmittels der Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr bilden.

Ihren Abnehmern, den Detaillisten, haben die Firmen ihren Kaffee stets als Gelb-Menado-Fabrik-Kaffee bezw. Fabrik-Menado verkauft. Ob nun diese Detaillisten wiederum den Konsumenten gegenüber ebenso verfahren sind, hat nicht thatsächlich festgestellt werden können. Andererseits ist aber auch kein Beweis für das Gegentheil erbracht. Vielmehr läßt sich daraus, daß das Publikum, welches diesen Kaffee kaufte, denselben beim Einkaufen unter dem Namen „geschreuten Kaffee" verlangte, und daraus, daß in einem von v. G. vorgezeigten Briefe eines Abnehmers wieder von dem „alten Fabrik-Menado" verlangt wurde, eher schließen, daß das Publikum die Beschaffenheit der Waare, die es kaufte, kannte und für gut befunden hatte.

Dazu kommt noch, daß insbesondere die Firma L. & van G. sofort nach Bekanntwerden des von dem Gerichtschemiker Dr. K. zu Dortmund erbrachten Gutachtens, in welchem eine derartige Behandlung des Kaffee's als Fälschung angesehen wurde, durch Cirkularschreiben ihren Abnehmern bekannt machte, daß sie ihre weitere Herstellung und Lieferung des Fabrik-Kaffee's einstelle.

Auch widerspricht dem Zweck der Täuschung der für den Fabrik-Menado geforderte Kaufpreis. Um eine Täuschung herbeizuführen, hätte derselbe in gleicher oder fast gleicher Höhe mit dem echten Menado-Kaffee gehalten werden müssen; er war aber bedeutend niedriger, stets 15 bis 20 Pf. und mehr, und vollkommen der Qualität der Waare entsprechend.

Die beigefügte Okerfarbe hatte bei dem v. G.'schen Verfahren den Zweck, die durch das Anfeuchten mit Wasser an den Bohnen hervortretenden Flecke zu egalisiren und so das verlorene gute Aussehen der Bohnen wiederherzustellen; in der andern Methode bezweckte sie, die Bohnen dem Auge des Käufers gefälliger zu machen, ein Mittel, das jedem Verkäufer, falls es unbeschadet der Waare an und für sich geschieht, erlaubt ist.

Der Beweis einer Nachahmung, d. i. Herstellung von (nicht als solchen bezeichneten) Ersatzmitteln oder Surrogaten, oder Verfälschung, d. i. jede menschliche Handlung, durch welche der Waare der Anschein besserer, werthvollerer Beschaffenheit gegeben wird, als sie thatsächlich besitzt, als von Seiten der Angeklagten zum Zwecke der Täuschung geschehen, war demnach als nicht erbracht anzusehen.

Besonders aber lag der vom Gesetz verlangte böse Wille, daß die Nachahmung oder Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschehen, nicht vor, wie dies ebenfalls das von Professor Dr. F. abgestattete Gutachten mehrfach ausdrücklich erklärt hat.

Wenn das Reichs-Gericht erst kürzlich in einem ähnlichen Falle (Urtheil vom 5. Februar 1894) zu der entgegengesetzten Entscheidung gelangt ist, so kam es dazu durch die in jenem Falle besonders nothwendig gewordene Annahme von der bösen Absicht der Fabrikanten. Im vorliegenden Falle fehlte jeder Anhalt und Grund zu einer derartigen Annahme. Der kleine Kreis der Konsumenten, welcher den Kaffee gekauft, kaufte ihn ein unter einer Benennung, die auf eine Kenntniß der vorgenommenen Bearbeitung schließen lassen mußte. In dem dem Reichsgericht zur Revisionsentscheidung vorgelegenen Falle ist ausdrücklich verneint, daß das Publikum eine Ahnung von der vorgenommenen Veränderung gehabt. Außerdem erhielt es geringwerthige kleine, nußfarbige Kaffeebohnen, wogegen im vorliegenden Falle nur ausgesuchte, gute Waare verwandt worden, die ihm zu einem gleichwerthigen und angemessenen Preise abgegeben ist. Die Angeklagten wurden demgemäß eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht für schuldig erachtet und freigesprochen.

11. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 22. Oktober 1894 wider den Kaufmann K. zu F. — Der Angeklagte hat gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Frankfurt a. M. vom 14. September 1894, durch welches er wegen Vergehens gegen § 11 N.-M.-G. zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt war, Berufung eingelegt.

Das angefochtene Urtheil hat festgestellt, daß der Angeklagte im Juli 1892 zu Frankfurt a. M. beziehungsweise Mannheim mindestens fahrlässiger Weise Kaffee als „garantirt rein" in den Handel gebracht hat, welcher größtentheils aus gereinigtem, aber bereits gebrauchtem Kaffeesatze mit einer Zuthat von reinem Kaffee bestand. In der Berufungsinstanz hat der Angeklagte sogar zugegeben, daß er die Zusammensetzung der als garantirt reiner Kaffee verkauften Waare schon damals gekannt habe, als er sie auf den Markt brachte. Er habe am 12. Februar 1892 von dem Kaufmann R. in München dessen Kaffeefabrikationsgeschäft nebst dem Geschäftsgeheimniß der Fabrikation und einem Posten der fabrizirten Waare gekauft. Vor Abschluß dieses Geschäftskaufs habe R. die Garantie übernommen, daß der Kaffee rein, und jede behördliche, insbesondere gesundheitspolizeiliche Einmischung dieserhalb ausgeschlossen sei. Nach Abschluß des Geschäfts habe er dann das Geschäftsgeheimniß der Fabrikation erfahren, daß nämlich dieser sogenannte „garantirt reine" Kaffee aus Kaffeesatz, welcher nach besonderem Verfahren gereinigt werde, und einer Zuthat reinen, noch nicht gebrauchten Kaffee's bestanden. Er habe sich indeß in dem Glauben befunden, durch den Verkauf dieser Waare keinen Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz zu begehen.

Das Landgericht trat dem Schöffengericht darin bei, daß das Vorhandensein eines starken Prozentsatzes von bereits gebrauchtem Kaffeesatze in der Waare des Angeklagten dieselbe als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes erscheinen lasse. Der angebliche gute Glaube des Angeklagten, daß er sich durch den Verkauf solcher Waare nicht strafbar mache, könne bei der Frage der Strafbarkeit der That überhaupt nicht in Rücksicht gezogen werden, da der strafrechtliche Irrthum den Thäter nicht vor der Strafe des Gesetzes schütze.

Es lag demgemäß nach Ansicht des Berufungsgerichts ein Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. vor, und die Bestrafung hätte sonach nach diesem Strafgesetz, nicht nach § 11 des zitirten Gesetzes erfolgen müssen. Da ersteres Strafgesetz indeß eine härtere Strafart als letzterer subsidiarisch androht, nämlich Gefängnißstrafe, nicht Haftstrafe, und das Urtheil nicht zum Nachtheil des Angeklagten abgeändert werden durfte, ferner auch — was die Höhe der in erster Instanz erkannten Geldstrafe von 25 ℳ betrifft — diese keineswegs als zu streng erachtet werden konnte, zumal es sich um ein in den weitesten Schichten der Bevölkerung gebräuchliches Nahrungsmittel handelt, so mußte es bei der in erster Instanz erkannten Strafe sein Bewenden haben und das Urtheil auf Verwerfung der Berufung lauten.

2. Kakao, Chokolade.

12. **Reichsgericht.** Urtheil vom 27. April 1894 und **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 24. Oktober 1894 wider den Chokoladenfabrikanten B. zu Br. und den Pfefferküchler H. ebendaselbst. — Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urtheil des Landgerichts Breslau vom 8. Januar 1894 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

Der Revision, welche rechtsirrthümliche Anwendung des § 10 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 sowie des § 49 des Strafgesetzbuchs rügt, war der Erfolg nicht zu versagen.

Mit Recht geht das angefochtene Urtheil davon aus, daß in erster Linie die normale Beschaffenheit des Produktes dafür entscheidend sei, ob ein Nahrungsmittel als echt oder als verfälscht zu gelten habe. Es stellt fest, daß Chokolade — wie am anderen Orte gesagt wird: Chokolade, insbesondere garantirt reine Chokolade — nach den Gutachten der Sachverständigen wie der allgemeinen Verkehrsauffassung nur aus Kakao, Zucker und eventuell einem Gewürzzusatze bestehe, und nimmt auf dieser Grundlage an, die Verwendung von Kokosbutter

zu der in Rede stehenden Tafelchokolade bedeute eine wesentliche Verschlechterung derselben durch Zusatz eines fremden, minderwerthigen Stoffes, der leicht ranzig werde und ebenso die Aufbewahrungsfähigkeit wie die Verdaulichkeit der Chokolade beeinträchtige, stelle sich also als Verfälschung dar.

Verneint wird aber, daß die Verwendung von Kokosbutter bei der Herstellung sogenannter Kouvertüren auf Konfekt und Bonbons als Verfälschung strafbar sei, mit der Begründung:

Es fehle jeder Nachweis, daß diese Kouvertüren nach Form und Stoff oder nach Form oder Stoff den Schein erweckt hätten oder erwecken sollten, daß sie ein anderes als das wirkliche Wesen hatten, daß sie ihrer normalen Beschaffenheit nicht entsprochen und B. unter Verschweigung irgend eines wesentlichen Umstandes Waaren mit den fraglichen Kouvertüren verkauft bezw. unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe. Von einer allgemeinen Verkehrsauffassung bezüglich der normalen Beschaffenheit solcher Kouvertüren könne nicht die Rede sein. Wenn auch auf dem Verbandstage der Chokoladenfabrikanten zu Frankfurt a. M. im September 1893 beschlossen worden sei, daß es als verwerflich anzusehen wäre, wenn zu „Chokoladenkouvertüren" nicht reine Chokolade verwendet würde, so geschehe doch, wie schon aus diesem Beschlusse zu entnehmen, vielfach das Gegentheil; ein Sachverständiger bekunde, „die Kouvertüren brauchten nicht aus Chokolade zu bestehen, insbesondere nicht aus reiner Chokolade; die Mischung derselben richte sich nach der Waare im Ganzen; bei billigem Konfekt würden nur billig hergestellte Kouvertüren verwendet." Die Erwartung des Publikums gehe nicht dahin, daß es immer dann, wenn die fragliche Masse der Chokolade ähnlich sei, reine Chokolade erhalte.

Diese Begründung erscheint in verschiedenen Beziehungen nicht als stichhaltig.

Die Anklage betrifft Verfälschung, nicht Nachahmung. Dabei würdigt die Vorinstanz nicht genügend, daß es sich doch allenthalben um die Herstellung nicht von Kouvertüren irgend welcher Art und Beschaffenheit, sondern um die Herstellung von Chokoladen-Kouvertüren handelte. Hierunter können doch nur Kouvertüren verstanden werden, welche aus Chokolade bestehen; daß der Begriff technisch anders aufzufassen sei, ist nicht festgestellt. Dann muß aber eine Verfälschung der Chokoladen-Kouvertüre angenommen werden, wenn die dazu genommene Chokolade verfälscht war. Und wurden die mit solcher versehenen Waaren als mit Chokoladen-Kouvertüre versehenes Konfekt ꝛc. verkauft, ohne daß den Käufern Mittheilung von einer vorgekommenen Verfälschung der Chokolade in den Kouvertüren gemacht wurde, so wurden Genußmittel, welche verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft; es lag also eine nach Ziffer 2 des § 10 strafbare Handlung vor. Das Vorhandensein eines solchen Thatbestandes wird durch die negativen Feststellungen des angefochtenen Urtheils nicht ausgeschlossen.

Was aber die Verfälschung selbst anlangt, so leuchtet zunächst ein Rechtsgrund dafür nicht ein, weshalb die Art der Verwendung der Chokolade Unterschiede in der Beurtheilung der Frage bedingen solle, ob eine Verfälschung vorliege, weshalb bei gleicher Herstellungsweise nur diejenige Chokolade, welche in Form von Tafeln, nicht aber diejenige, welche mit anderen Substanzen äußerlich verbunden in den Verkehr gebracht wird, als verfälscht zu betrachten sei. Daß die Vorinstanz rechtsirrthümlicherweise darauf Gewicht gelegt hätte, daß erstere im konkreten Falle als „garantirt rein" angepriesen wurde, kann doch nicht angenommen werden. Ausschlaggebend wird dabei auch nicht sein können, ob das Publikum, welches Konfekt zu kaufen begehrte, und dabei eine Masse wahrnahm, welche der Chokolade ähnlich war, annahm, daß diese aus reiner Chokolade bestehe, sondern es kann nur darauf ankommen, ob dasjenige Publikum, welches mit Chokoladen-Kouvertüre versehenes Konfekt ꝛc. zu kaufen gewillt war, annahm, daß es Konfekt u. s. w. erhalte, zu welchen das, was nach der Verkehrsanschauung als Chokolade gilt, verwendet war.

Weiter fällt allerdings unter den Begriff der Verfälschung an sich nicht dasjenige Verfahren, welches durch bekannte oder als bekannt vorauszusetzende und an sich nicht verwerfliche Geschäftsgebräuche hergebracht ist; der Abnehmer einer Waare kann sich nicht als hintergangen bezeichnen, wenn er dasjenige erhalten hat, was er unter den gegebenen Umständen zu erwarten berechtigt war, und er ist — von ausdrücklicher Vereinbarung abgesehen — nicht berechtigt, eine andere, bessere Art der Herstellung der Waare zu erwarten, als sie dem soliden Geschäftsherkommen entspricht [Entsch. Bd. 6 S. 51 ff. (54), Bd. 14 S. 428 ff. (430, 437, 441), Bd. 15 S. 161 ff. (162)].

Eine Prüfung nach diesen Gesichtspunkten hat die Vorinstanz nicht obwalten lassen. Als verwerflich vom Standpunkte des Gesetzes aus gelten, wie in den angezogenen reichsgerichtlichen Urtheilen gezeigt ist, diejenigen Geschäftsgebräuche, welche dem Zwecke des Gesetzes, den Konsumenten normale und gesunde, ihren Bedürfnissen entsprechende Nahrungs- und Genußmittel zu verschaffen, zuwiderlaufen, namentlich indem sie zum Vortheile der Produzenten den Nähr- und Genußwerth verringern. Diese Kriterien treffen aber, wie die Vorinstanz betreffs der Tafelchokolade mit Recht ausführt, auf die vorliegende Herstellungsweise zu.

Die angefochtene Entscheidung birgt nach alledem Widersprüche und Rechtsirrthümer, durch welche nicht nur die Freisprechung des B., sondern auch die Beurtheilung der That des H. beeinflußt ist. Dem Antrage der Revision entsprechend war daher das Urtheil im Ganzen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die erneute Verhandlung vor dem Landgericht Breslau vom 24. Oktober 1894 ergab Folgendes: Am 11. Februar 1893 kaufte der Kaufmann A. 12 Pfund Haushaltungs-Chokolade zu 75 Pf. das Pfund aus dem Geschäfte B.'s; auf der Umhüllung war die Chokolade als „garantirt rein" bezeichnet. Im Auftrage des Verbandes Deutscher Chokoladenfabriken wurde die Chokolade sowohl in dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau durch den Chemiker Dr. F., als auch durch den Chemiker Dr. Fi. in Dresden chemisch untersucht. Die beiden Untersuchungen lieferten fast genau übereinstimmend, nur um wenige Prozente differirt das Resultat, daß der Chokolade ein zur Bereitung von Chokoladen nicht gehöriges Fett zugesetzt sei. Dr. F. stellte nämlich fest,

daß der Schmelzungspunkt des Fettes 30,7°
die Jodzahl . . . . . 30,13°
die Verseifungszahl . . . . . 206,3°

betrage, nachdem die Chokolade mit Aether extrahirt und das so erhaltene Fett bei 100° getrocknet und nach den 3 Richtungen hin geprüft worden. Nach der Untersuchung des Dr. Fi. stellte sich der Schmelzpunkt

der untersuchen Chokolade auf . . . . 31,4°
die Jodzahl auf . . . . . 31,15°
die Verseifungszahl auf . . . . . 205,7°,

während beide Sachverständige darin übereinstimmen, daß das aus einer Chokolade extrahirte Fett

den Schmelzpunkt bei . . . . . 32,1—33,6°
die Jodzahl bei . . . . . 33,4—37,2°
die Verseifungszahl bei . . . . . 193—195°

hat. Aus der Differenz der gefundenen Zahlen mit den Normal-Werthen entnahmen die beiden Sachverständigen, wie schon angegeben, daß der B.'schen Chokolade ein anderes Fett als Kakaofett zugesetzt sei, und Dr. Fi. stellte fest, daß das zugesetzte Fett Kokosfett, d. h. aus der Kokospalme gewonnen, sei. Dr. F. hat nicht mit Bestimmtheit angeben können, welches Fett außer Kakaofett zugesetzt worden.

Daß das zugesetzte Fett Kokosfett ist, kann aber auch keinem Zweifel unterliegen, weil die weitere Untersuchung ergeben hat, auch der Angeklagte B. zugesteht,

daß er in der Zeit vom 3. Juli 1890 bis 5. Dezember 1892 von dem Handlungshause W. & Co. zu London zu drei verschiedenen Malen Kokosbutter, aus Kokosfett hergestellt, bezogen hat und zwar:

am 3. Juli 1890 zur Probe	. . .	3,5 kg
am 6. Dezember 1890	. . . . .	254,00 "
am 5. Dezember 1892	. . . . .	305,00 " .

Alle Sachverständigen, auch die beiden Angeklagten erkennen an, daß reine, unverfälschte Chokolade nur aus Kakao, Zucker und einem Gewürz zu bestehen hat, und daß bei billigerem Kakao, um die Aufnahme des Zuckers zu ermöglichen, ein Zusatz von Kakaofett, d. i. einem aus der Kakaofrucht durch Pressen zu erzielenden Fette, gemacht werden dürfte, daß aber die normale Beschaffenheit des zu erzeugenden Produktes, die von dem Publikum auch vorausgesetzt werde, alterirt werde, wenn demselben ein Stoff zugesetzt werde, der mit der Kakaofrucht nichts zu thun habe. Als solches Produkt wird Kokosfett ganz allgemein erklärt. Der Chemiker Bi. aus Berlin, der seit Jahren Kokosfett untersucht und dessen Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit festgestellt hat, hält allein die Beimischung von Kokosfett in ein rein sich „Chokolade" nennendes Fabrikat für zulässig, dies jedoch auch dann nur, wenn auf dem so hergestellten Fabrikat die Beimischung solchen Stoffes angegeben werde, was es enthält. Der Angeklagte B. bestritt unwiderlegt, daß mit seinem Wissen der in seiner Fabrik angefertigten Chokolade Kokosfett zugesetzt sei; allerdings wollte er unter Chokolade nur das sich so nennende Fabrikat, namentlich Chokolade in Tafeln, verstehen. Die Fabrikation der Chokolade hatte B. hauptsächlich seinem Sohne und speziell deren Herstellung dem Mitangeklagten H. überlassen. Wie B., dessen Sohn und H. bestätigten, ist allein zur Herstellung von Kouvertüren Kokosfett angeschafft worden. H. gestand nun zu, einige Male gegen die ausdrückliche Weisung B.'s in die zur Herstellung von Chokolade bestimmte Mischung aus Bequemlichkeit Kokosfett gethan zu haben; diese Angabe H.'s wurde durch das Zeugniß D.'s bestätigt. Der Gerichtshof hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen gehalten, daß B. zwar nicht wissentlich, wohl aber fahrlässig gehandelt hat, indem er die von H. verfälschte Chokolade in Verkehr gelangen ließ. B. wurde deshalb zwar einer Uebertretung gegen § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden, nach § 67 St.-G.-B. war jedoch die Verfolgung der Strafthaten gegen B. einzustellen. Ebenso konnte B. nicht wegen Betruges bestraft werden, da es sowohl an dem Nachweise fehlte, daß er einen rechtswidrigen Vermögensvortheil für ein minderwerthiges Produkt erstrebt, als auch daß der Kaufmann A. eine Vermögensschädigung erlitten hat, da er die Chokolade nicht zum Verkauf oder Genuß, sondern zur chemischen Untersuchung erstanden hatte. Auch H. konnte nicht wegen Fälschung des sich „Chokolade" nennenden Fabrikates für schuldig erklärt werden, weil er die Fälschung nicht in der bewußten Absicht vorgenommen hat, damit das Publikum zu täuschen, sondern aus Bequemlichkeit, um sich Wege und körperliche Anstrengungen zu sparen.

Beide Angeklagte gestanden zu, daß sie zu sog. Kouvertüren Kokosfett benutzt, und daß auch das Kokosfett, unter dem Namen „vegetabilische Butter" eingeführt, zur Verwendung bei den Kouvertüren angekauft worden sei; sie bestritten aber, sich durch die Verwendung dieses Fettes irgend wie schuldig gemacht zu haben, da die Kouvertüren nicht „Chokolade" seien, sondern eine Mischung, hergestellt, um Früchte, namentlich Mandeln und Nüsse oder verschiedenartige Bonbons zu überziehen und zu verdecken.

Der Gerichtshof konnte dieser Ansicht nicht beitreten. Fest steht, daß den Kouvertüren, welche meist aus Chokolade hergestellt werden, Fett zugesetzt werden muß, weil die Masse nach Eintauchung der zu verhüllenden und zu verdeckenden Sachen in diese schnell erkalten muß, und durch Zusetzen von Fett das Erkalten befördert wird. Nun hat sich, worüber die Zeugen R. und P. und die Sachverständigen Dr. F. und Dr. Fi. einig sind, die Praxis herausgestellt, daß man solcher Kouvertüren-Chokoladenmasse, um den Wohlgeschmack derselben zu erhöhen, Sachen zusetzt, welche den Wohlgeschmack fördern, namentlich Mandeln und Nüsse. Ganz selbstverständlich aber ist, daß der Zusatz der fertigen Masse beigemengt wird, d. h. soll die Kouvertüre aus Chokolade bestehen, so ist diese zunächst aus Chokolade herzustellen und der so hergestellten Chokoladenmasse mögen Sachen beigemengt werden, welche den Wohlgeschmack der Chokoladenmasse verbessern. Das Publikum, welches Konfekt kauft, welches mit einer Kouvertüre hergestellt ist, welche dem Ansehen und Geschmack nach sich als aus Chokolade darstellt, also Chokoladenkouvertüre, hat das Recht zu verlangen, daß die Kouvertüre aus dem hergestellt ist, was im soliden Geschäftsverkehr als „Chokolade" angesehen wird. Wenn dem entgegen immer beide Angeklagte behaupten, daß „Kouvertüre" garnicht „Chokolade" sei, als solche garnicht angesehen werden könne, so ist dies falsch. Wenn Bo., der früher eine Chokoladenfabrik besessen hat, angiebt, daß der Kouvertürenmasse auch Stoffe beigemengt würden, die nicht zur Chokolade gehören, so beweist dies nur, daß auch in der Bo.'schen Fabrik Kouvertüren aus verfälschter Chokolade hergestellt werden, und wenn der Chemiker Bi, auf dessen Empfehlung hin das vegetabilische Pflanzenfett — Kokosfett — in den Handel und zur Verwendung bei Chokolade benützt wird, die Ansicht vertritt, daß zu Kouvertüren Kokosfett benützt werden könne, so ist der Gerichtshof der Ansicht, daß Dr. Bi., der aber das Kokosfett empfohlen, sich in seiner Ansicht verrannt habe, da er durch Nichts glaubhaft gemacht habe, daß das Publikum nicht an Chokolade denkt, wenn es Konfekt mit Chokoladen-Kouvertüre dem Geschmack und Ansehen nach kauft. Wenn schon im Widerspruch damit Dr. Bi. in seinem Gutachten angiebt, daß das Vorhandensein von Kokosfett bei Verwendung in Chokolade erklärt werden müsse, da ja nicht abzusehen ist, weshalb ein Unterschied zwischen Chokolade bestehen solle, welche in Tafeln feilgehalten oder solche, welche in Figuren, Bonbons oder in dem Ueberzuge auf Bonbons und Früchten sich befindet, so kommt dazu, daß sich eine Praxis, gerade zu den Kouvertüren Kokosfett zu verwenden, garnicht herausgebildet haben kann. Denn nach dem Gutachten von Dr. F. und Dr. Fi. kommt das Kokosfett als vegetabilische Butter überhaupt erst seit 4 bis 5 Jahren in den Handel, die Fabrikanten geben sich alle Mühe, „es namentlich als Ersatz für Kakaobutter" einzuführen. In dem Zusetzen von Kokosbutter zu einem Produkt, das Anspruch auf den Namen von Chokolade macht, muß aber, ganz abgesehen davon, daß ein geringwerthiger Stoff zugesetzt wird, eine Verfälschung gefunden werden, weil namentlich nach Fi.'s Gutachten Chokolade, die mit Kokosfett hergestellt ist, wenn dieselbe auch nicht gesundheitsschädlich nach bisherigen Ermittelungen ist, so doch einen bedeutend geringeren Genußwerth hat, weil das Kokosfett leicht ranzig wird und Produkte, daraus hergestellt, leicht einen seifigen Geschmack annehmen, was bei einem Produkt aus Kakaobutter nicht der Fall ist.

Ist der Zweck des Nahrungsmittelgesetzes, den Konsumenten normale, gesunde, ihren Bedürfnissen entsprechende Nahrungsmittel und Genußmittel zu verschaffen, so läuft der Verkauf von Produkten, in der B.'schen Manier hergestellt, auch deshalb dem Gesetz entgegen, weil nach F.'s Gutachten Kokosbutter leicht Verdauungsstörungen erzeugen soll, und, wenn auch eine bestimmte Gesundheitsgefährlichkeit bisher nicht festgestellt ist, keinem Menschen zugemuthet werden kann, mit seinem Körper einen Versuch machen zu lassen, so lange er nach dem soliden Handelsgebrauch annehmen kann, er bekomme ein dem soliden Geschäftstreiben normales Produkt und so lange er nicht durch Hervorheben des anormalen Inhalts des Produkts gewarnt worden, daß demselben Stoffe beigemischt worden, die eigentlich nicht in dasselbe gehören und die möglicherweise gesundheitsschädlich wirken könnten. Demnach

sind die in dem B.'schen Geschäft hergestellten Kouvertüren als gefälschte Produkte anzusehen und da B. wußte, schon aus dem Bi.'schen Gutachten über die vegetabilische Kakaobutter, daß einem solchergestalt hergestellten Produkt nicht die Eigenschaften beiwohnten, welche in einem solchen Produkt allgemein erwartet werden, er im Gegentheil die Kokosbutter zu dem Herstellen der Kouvertüren angeschafft hat, war er sich auch der Strafbarkeit seines Treibens bewußt, als er über die Waare täuschend, d. h. die Eigenschaften verschweigend, dieselbe in Handel und Verkehr brachte. Ob B. auch die Ueberzeugung gehabt, daß das Produkt, so hergestellt, als verfälschtes anzusehen sei, ist nicht erforderlich, da ein Irrthum hierüber ein Rechtsirrthum, ein Irrthum über das Strafgesetz ist und dies den Angeklagten nicht entschuldigen kann. Jedenfalls mußte B. im Zweifel über die Zulässigkeit seines Handelns sein, diesen Zweifel hat er auch dokumentirt, als er die Verwendung von Kokosbutter zu Tafelchokolade untersagte.

Hatte er aber Zweifel, so mußte er diese an zuständiger Stelle zu beseitigen suchen, sei es, daß er sich an das chemische Gesundheitsamt wendete, sei es an den Vorstand des Vereins deutscher Chokoladenfabrikanten, da ihm ja bekannt war, daß dieser Verein es sich zur Aufgabe gestellt hat, zur Hebung der deutschen Chokoladenindustrie nur normale Produkte in den Verkehr zu bringen.

Gewarnt war B. genugsam dadurch, daß man ihn, weil man seinen Produkten nicht traute, in den Verein aufzunehmen abgelehnt hatte. Wenn er dem entgegen, lediglich weil das Kokosfett bedeutend billiger, dem Publikum ein mit diesem billigen Stoff hergestelltes Fabrikat lieferte und dies in den Verkehr unter Verschweigung dieser Stoffe brachte, während er sich jeden Moment Sicherheit schaffen konnte, daß sein Produkt nicht normal sei, so beweist dies, daß er mit dem Erfolge einverstanden, d. h. es auch thun wollte, wenn sein Fabrikat als verfälscht angesehen werden müsse.

Bezüglich des Angeklagten H. hat der Gerichtshof als erwiesen angenommen, daß er dem B. durch sein Handeln und zwar wissentlich Hülfe geleistet hat. Demzufolge war B. nach § 10^2 N.-M.-G., H. nach derselben Bestimmung in Verbindung mit § 49 St.-G.-B. zu bestrafen. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß die Strafthaten der beiden Angeklagten mit Geldstrafen ausreichend gesühnt seien, da der Mangel gesetzlicher Normen, was unter Chokolade zu verstehen und was bei diesem Produkt als Fälschung zu erachten sei, zu derartigen Strafthaten, wie sie die Angeklagten begangen, verführt. B. wurde zu 300 ℳ event. zu 30 Tagen Gefängniß, H. zu 50 ℳ event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10^2 N.-M.-G.)

Preußen. 13. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 26. Februar 1897 wider den Kaufmann K. zu D. — Am 11. August 1896 kaufte Gendarm Z. von dem Angeklagten 1/4 Pfund reines Chokoladenpulver für 30 Pf., um dasselbe als Nahrungsmittelprobe untersuchen zu lassen. K. entnahm dies Pulver aus einem Glasbehältnisse, welches die Aufschrift „Chokoladenpulver" trug. Durch die Untersuchung stellte Chemiker L. fest, daß das Pulver einen erheblichen Prozentsatz Stärkemehl enthielt.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob das von dem Angeklagten unter der Bezeichnung „Chokoladenpulver" feil gehaltene Pulver wegen des Stärkemehlzusatzes als verfälscht oder nachgemacht anzusehen ist oder ob es nicht vielmehr ein in seiner ursprünglichen Art und Zusammensetzung nicht verändertes Nahrungsmittel darstellt, das möglicherweise nur unter einer falschen und zur Täuschung geeigneten Bezeichnung von dem Angeklagten feilgehalten worden ist. Nur im ersteren Falle könnte ein Vergehen oder eine Uebertretung gegen das Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. vom 14. Mai 1879 in Frage kommen, während es sich im zweiten Falle nur um das Vorliegen eines Betrugs handeln könnte. Diese Frage bedarf um deswillen keiner Entscheidung, weil durch die Hauptverhandlung keinenfalls ein Verschulden des Angeklagten festgestellt ist. Aus dem Verhalten des Angeklagten dem Gendarm Z. gegenüber geht klar hervor, daß ihm die Thatsache, daß das von ihm zum Verkauf gestellte „Chokoladenpulver" einen Zusatz von Stärkemehl enthielt, nicht bekannt gewesen ist. Denn anderenfalls würde er, da ihm ja mitgetheilt war, zu welchem Zweck der Gendarm die Probe entnahm, diesem das Pulver nicht als „reines Chokoladenpulver" bezeichnet, sondern ihm gesagt haben, daß dasselbe einen Mehlzusatz enthielte, wie ein solcher nach dem Gutachten des Chemikers L. bei billigeren Sorten Chokoladenpulver gebräuchlich ist. Es ist nicht wohl denkbar, daß der Angeklagte dem Gendarm Z. wissentlich falsche Angaben über die Beschaffenheit des ihm verabfolgten Pulvers gemacht oder die wahre Zusammensetzung desselben verschwiegen haben sollte, obwohl er sich sagen mußte, daß letztere bei der bevorstehenden chemischen Untersuchung sofort festgestellt werden würde. Zu einer wissentlichen Täuschung des Beamten lag um so weniger Grund vor, als ein Pulver von der Beschaffenheit des von L. untersuchten ein Handelsartikel ist, dessen Verkauf und Feilhalten allgemein üblich ist und an sich nicht gegen die Strafgesetze verstößt.

Ferner hat die Hauptverhandlung auch nicht ergeben, daß die Unkenntniß K.'s auf einer Fahrlässigkeit beruhte. Nur für den Sachverständigen, nicht auch für den Laien ist nach dem Sachverständigen L. ein derartiger Mehlzusatz schon äußerlich an der helleren Farbe des Chokoladenpulvers erkennbar. Als Laie ist aber der Angeklagte anzusehen, der das Materialwaarengeschäft ohne die erforderliche Vorbildung und nur vorübergehend übernommen und als Landmann von der Beschaffenheit der einzelnen Waaren keine genügende Kenntniß hatte. Auch der Preis des fraglichen Pulvers konnte den Angeklagten nicht auf den Gedanken bringen, daß dasselbe einen Mehlzusatz enthalten könnte, da er nach dem Gutachten L.'s der übliche gewesen und K. ihn bei der Uebernahme des Geschäfts als den Verkaufspreis des Chokoladenpulvers vorgefunden hatte. Endlich ist die Behauptung K.'s, daß ihm das fragliche Pulver von einer Berliner Firma als reines Chololadenpulver verkauft und fakturirt worden sei, nicht widerlegt worden. K wurde freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

14. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 17. Dezember 1895 wider die Handlungsgehülfen H. und Ha. zu B. — Am 30. Juli 1895 erkrankten die Frauen Z. und K. nach dem Genuß einer Abkochung von Kakaothee, welcher aus dem Laden des Kaufmanns B., bei dem sich die beiden Angeklagten in Stellung befanden, stammte; namentlich Frau Z. hat sich mehrere Stunden lang erbrechen müssen. Der Kakaothee war mit Cigarrenabschnitten versetzt Allein es konnte nicht festgestellt werden, wer diejenigen Cigarrenabschnitte, die der Angeklagte Ha. einige Tage vorher aus dem im Laden befindlichen Cigarrenabschneider entleert und in eine Düte verpackt auf das Waarenregal gelegt hatte, in die vom Käufer aus Versehen liegen gelassene Düte zum Kakaothee geschüttet hat. Die Angeklagten bestritten dies und es war nicht ausgeschlossen, daß es der Kaufmann B. oder dessen im Laden ab und zu thätige Schwester gethan hat. Die beiden Angeklagten wurden freigesprochen. (§ 14 N.-M.-G., § 230 St.-G.-B.)

15. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 15. Juni 1895 wider den Chokoladenfabrikanten G. zu A. — Im August 1894 ließ sich der Verband Deutscher Chokoladenfabrikanten in Dresden durch Vermittelung eines Kaufmanns verschiedene Proben billiger Chokoladen aus der Fabrik des Angeklagten, der seit vielen Jahren eine umfangreiche Chokoladenfabrik in Altona betreibt, kommen. Von diesen Proben wurden die als „Konsum-Chokolade" und die als „Block-Chokolade" bezeichneten Sorten, von denen erstere den eingepreßten Stempel „rein Kakao, Zucker und Vanille", letztere den Stempel „rein Kakao und Zucker" trug, von Dr. F. in Dresden einer chemischen Untersuchung unterzogen, wobei sich als wahrscheinlich ergab, daß beide Sorten unter Ver-

wendung eines fremden Fettes außer Kakaobutter hergestellt waren. Auf Grund einer von dem Verbande an die Staatsanwaltschaft hiervon erstatteten Anzeige ist gegen Angeklagten Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet wegen der Beschuldigung, im Jahre 1894 zu Altona zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel, nämlich Chokolade, verfälscht zu haben.

Der Angeklagte hat hierzu erklärt: Richtig sei, daß er von Alters her zur Herstellung der billigen Chokoladen mit ca. 70 % Zuckergehalt in seiner Fabrik ca. 2 % Kakaobutter und, da er selbst nicht mehr Kakaobutter fabrizire, ca. 1 % bestes Rinderbauchfett (Oleomargarine) verwende. Letzteres koste 80 Pf. per Pfund, während die Kakaobutter, deren alleinige Verwendung der Verband erstrebe, z. Zt. 1,20 ℳ per Pfund koste. Richtig sei auch, daß auf den von ihm so fabrizirten und in den Handel gebrachten Konsum- und Blockchokoladen der Stempel, „rein Kakao, Zucker und Vanille" resp. „rein Kakao und Zucker" aufgepreßt sei. Er halte sich jedoch zu seiner Fabrikationsmethode, ja sogar zur Verwendung von etwa 3 % Rinderfett berechtigt. Es handle sich um einen Interessenkampf des Verbandes deutscher Chokoladenfabrikanten, der nur einen kleinen Theil der Fabrikanten umfasse, und der anderen außerhalb des Verbandes stehenden Fabrikanten, die zum größten Theil nur Betriebe von geringem Umfange hätten. Er habe sich zum Vorkämpfer der kleineren Fabrikanten gemacht und absichtlich in einem Berichte an die Handelskammer seine Herstellungsmethode deklarirt in dem Bewußtsein, daß der Verband davon Kunde erhalten und Anzeige gegen ihn erstatten werde. — Zur Herstellung billiger Chokoladen müsse ein fremdes Fett benutzt werden. Ob dieses Rinderfett oder aus anderen Kakaobohnen gewonnene Kakaobutter sei, müsse für die rechtliche Beurtheilung völlig gleich sein. Der Vermerk „rein Kakao und Butter" habe nur die Bedeutung, daß kein Mehl hinzugesetzt sei.

Für die Frage, ob Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels vorliegt, ist zunächst die normale Beschaffenheit des Produkts von Bedeutung. Das Gesetz sagt nichts darüber, wie die einzelnen Nahrungsmittel beschaffen sein sollen, und in welchen Fällen eine Verfälschung derselben vorliegt. Unbedingt maßgebend hierfür kann auch nicht das Gutachten des Reichsgesundheitsamtes zu dem Gesetzentwurfe sein. Der die Chokoladenfabrikation betreffende Theil desselben entspricht dem damals erforderten Gutachten einiger Chokoladenfabrikanten, insbesondere auch des in diesem Verfahren als Sachverständiger vernommenen K., die es nach der Aussage des Letzteren nur als Wunsch aussprachen, daß unter Chokolade allseitig ein Fabrikat aus der enthülsten Kakaobohne unter Zusatz von Zucker und verschiedenen Gewürzen verstanden werde.

Die Bereitung von Chokolade erfolgt in folgender Weise: Die Kakaobohnen werden geröstet, entschält und dann gemahlen. Zu dieser „Kakaomasse" werden je nach den verschiedenen Rezepten verschiedene Quantitäten an Zucker und Gewürzen hinzugethan, und die so hergestellte Masse nach Belieben geformt. Die Kakaomasse enthält ca. 50 % Kakaofett, wodurch es ermöglicht wird, daß der hinzugethane Zucker sich mit der Kakaomasse verbindet und eine formfähige Masse bildet. Erfahrungsgemäß genügt das in der Kakaomasse enthaltene Fett nur, um ca. 50 bis 60 % Zucker aufzunehmen, sodaß eine reine Chokolade etwa zur Hälfte aus Kakaomasse, zur Hälfte aus Zucker, abgesehen von den Gewürzen, bestehen würde. So ist denn auch thatsächlich in früherer Zeit alle Chokolade, in neuerer Zeit die bessere, in den Handel gebrachte Chokolade fabrizirt. Man kann daher wohl sagen, wie auch das Reichsgericht in dem Urtheil gegen Bo. in Breslau ausgesprochen hat, daß die Chokolade in ihrer normalen Beschaffenheit so zusammengesetzt ist, und man kann auch weiter mit dem Gutachten des Reichsgesundheitsamtes den Wunsch hegen, daß der Begriff gesetzlich dahin festgestellt werde, wie es schon in der Schweiz und in Belgien mit geringen Modifikationen geschehen ist. Auch König in seinem Buche: „Die menschlichen Nahrungs- und Genußmittel" stellt den Begriff der Chokolade dahin fest.

Nun ist aber der Begriff „Chokolade" in Deutschland gesetzlich nicht fixirt. Ferner ist, wie in der angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts ausgeführt ist, „Verfälschung nicht dasjenige Verfahren, welches durch bekannte oder als bekannt vorauszusetzende und an sich nicht verwerfliche Geschäftsgebräuche hergebracht ist; der Abnehmer einer Waare kann sich nicht als hintergangen bezeichnen, wenn er dasjenige erhalten hat, was er unter den gegebenen Umständen zu erwarten berechtigt war, und er ist — von ausdrücklicher Vereinbarung abgesehen — nicht berechtigt, eine andere, bessere Art der Herstellung der Waare zu erwarten, als sie dem soliden Geschäftsherkommen entspricht."

Es ist daher zu prüfen, inwieweit ein solider Geschäftsgebrauch in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Verkehrsauffassung den Begriff Chokolade modifizirt hat.

Nun steht fest, daß im Verkehr seit langer Zeit ein Fabrikat in großen Mengen als Chokolade verkauft wird, welches mehr Zuckergehalt hat, als die dazu verwendete Kakaomasse aufzunehmen vermag. So sagt König a. a. O.:

„Die im Handel vorkommenden Chokoladensorten pflegen häufig bis zu ²/₃ und mehr mit Zucker vermengt zu sein. Die untersuchten Chokoladensorten ergaben z. B. von 37,86 bis 69,84 % Zucker." Dasselbe ist auch von den Sachverständigen Dr. L., K. und Dr. F. bestätigt, welcher letzterer noch auf Befragen erklärt hat, daß es im Handelsverkehr eine Grenze, über die hinaus Zucker nicht verwendet werden dürfe, nicht gebe, sondern daß nur Geschmack und Farbe die Grenze angebe, wo das Fabrikat Chokolade zu sein aufhöre. Das Publikum, soweit es sich überall um die Bestandtheile der Chokoladen bekümmert, weiß auch, daß die billigen Sorten nur durch Zusatz von mehr Zucker billiger hergestellt werden können. Will man aber Chokolade herstellen mit mehr als 60 % Zuckergehalt, so muß man, da die Kakaomasse selbst höchstens 60 % Zucker bindet, fremdes Fett, d. h. Fett, welches nicht in der zur Verwendung gelangten Kakaomasse selbst enthalten ist, hinzusetzen, um eine formfähige Chokoladenmasse zu erhalten. Als solches fremdes Fett wurde in früheren Zeiten vorwiegend nur thierisches Fett verwandt. Vor ca. 15 Jahren begann sich aber der Verbrauch des entölten Kakaopulvers in Deutschland zu heben. Da das in den Kakao-Bohnen enthaltene Fett schwerer verdaulich ist, als die übrigen Theile der Kakaomasse, begann man in größerem Umfange aus der Kakaomasse, die ca. 50 % Fett enthält, etwa 30 % dieses Fettes auszupressen und so das leichter verdauliche Kakaopulver herzustellen. Das ausgepreßte Fett, die sogenannte Kakaobutter, wurde hauptsächlich zur Herstellung einer feinen Seife verwendet. (Zipperer, die Chokoladefabrikation, S. 99 unten.) Je mehr der Verbrauch an Kakaopulver stieg, desto mehr Kakaobutter wurde produzirt, und es lag nahe, andere Absatzgebiete für dieselbe zu suchen. So kam es, daß die größeren Fabriken, die größere Mengen Kakaobutter produzirten, diese an Stelle des thierischen Fettes dazu verwendeten, ihre billigen Sorten Chokoladen, d. h. Chokoladen mit mehr als 60 % Zuckergehalt, herzustellen. Das Streben des Verbandes geht nun dahin, das thierische Fett bei Herstellung solcher billigen Chokoladen gänzlich auszuschließen und durch die Kakaobutter zu ersetzen. Der Verband hat dementsprechend an seinem Verbandstage vom 15. Januar 1893 einen Gesetzesentwurf angenommen, nach welchem Chokolade eine Mischung von geröstetem und enthülstem Kakao und Zucker, auch mit einem Zusatze von Kakaobutter, Vanille, Vanillin, Zimmet, Nelken und anderen Gewürzen sein soll.

Die Definition von Chokolade, wie sie der Verband als wünschenswerth erstrebt, ist aber sicher nicht in das Publikum gedrungen. Das Publikum weiß zwar, daß die billigen Chokoladensorten durch Zusatz von mehr Zucker hergestellt werden, weiß aber nicht, auf welche

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957
AND TROPICAL MEDICINE